Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1907/1908

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1907/08
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
.1907/08

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

478

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907|08)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und vier Beilagenheften.

Protokollheft

enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II—VIII), **B. Sachregister** (Reg. S. 1—124), **C. Sprechregister** (Reg. S. 125—196).

Heft 478*)

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

---

*) Die Hefte 479/82 sind die — innerhalb des Landtags nicht numerierten — besonderen Hefte mit den regierungsseitigen Budget- und Rechnungsvorlagen.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2

RB 1000, 43.1907/08 LS

A. Personalien.

Vorstand der Zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg. Hennig
Stellvertreter desselben:	„ Dr. Gönner
Jugendsekretäre:	„ Dr. Frank
	„ Schmidt-Bretten
	„ Kolb
	„ Duffner.

Nach Konstituierung der Kammer:

Präsident:	Abg. Fehrenbach
I. Vizepräsident:	„ Dr. Wilckens
II. Vizepräsident:	„ Dr. Heimburger
Sekretäre:	„ Büchner
	„ Frhr. v. Gleichenstein
	„ Müller
	„ Reiff.

Ständischer Ausschuß.

Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Geck, Gießler, Dr. Wilckens, Dr. Zehnter.

Archivar der Zweiten Kammer:
Bureaudirektor Adolf Roth.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Abteilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Dr. Binz	1. Dieterle	1. Armbruster	1. Dr. Blankenhorn	1. Blümmel
2. Birkenmayer	2. Duffner	2. Banschbach	2. Eichhorn	2. Brodmann
3. Burkhard	3. Görlacher	3. Bechtold	3. Geck	3. Büchner
4. **Fehrenbach** **)	4. Dr. Heimburger	4. Belzer	4. **Dr. Gönner** *)	4. **Franz** **)
5. Frühauf	5. Hergt	5. **Breitner** **)	5. Muser	5. Geppert
6. Hilbert	6. Ihrig	6. **Dr. Frank** *)	5a. Ries (vgl. O.-Z. 13)	6. Gierich
7. Kolb	7. Leiser	7. Frhr. v. Gleichen-stein	6. Rohrhurst	7. **Gießler** *)
8. Kopf	8. Frhr. v. Mentz-ingen	8. Hennig	7. Rösch	8. Neck
9. Müller	9. Morgenthaler	9. Horst	8. Schmidt-Karlsruhe	9. Pfeiffle
10. Neuhaus	10. **Dr. Obkircher** **)	10. Kramer	9. Dr. Schneider	10. Schmunck
11. Quenzer	11. Pfefferle	11. Kräuter	10. **Dr. Schofer** **)	11. Süßkind
12. Reiff	12. Rebmann	12. Lehmann	11. Venedey	12. Weißhaupt
13. Schüler	13. Sänger	13. Mayer-Mannheim	12. Vogel	13. Wiedemann-Bruchsal
14. Wiest	14. Schmidt-Bretten	14. Meyr-Lahr	13. Dr. Weygoldt (†16.12.07. Ers. f. O.-Z. 5a)	14. Wittemann-Donaueschingen
15. **Dr. Wilckens** *)	15. **Dr. Zehnter** *)	15. Neuwirth	14. Wittum	

*) Vorsitzender.
**) Sekretär.

Ständige Kommissionen
für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Dr. Binz	1. Belzer	1. **Armbruster** **)	1. Dr. Blankenhorn
2. Breitner	2. Brodmann	2. Banschbach	2. Franz
3. Dr. Frank	3. Dieterle	3. Blümmel	3. Geck
4. **Gießler** **)	4. Gierich	4. Brodmann	4. Gießler
5. Dr. Heimburger	5. Frhr. v. Gleichenstein	5. Duffner	5. Görlacher
6. Hergt	6. Hilbert	6. Frühauf	6. Hennig
7. Kolb	7. Ihrig	7. Geppert	7. **Venedey** *)
8. Kopf	8. Kramer	8. Horst	8. Wittum
9. Neuhaus	9. Leiser	9. Leiser	9. **Dr. Zehnter** **)
10. Dr. Obkircher	10. Meyr-Lahr	10. Morgenthaler	
11. Pfefferle	11. Müller	11. Neck	
12. Rebmann	12. **Rohrhurst** **)	12. Neuwirth	
13. Sänger	13. Rösch	13. Pfeiffle	
14. Dr. Schofer	14. **Schmidt-Karlsruhe** *)	14. Quenzer	
15. Schüler	15. Wiedemann-Bruchsal	15. Reiff	
16. Süßkind	16. Wiest	16. Weißhaupt	
17. **Dr. Wilckens** *)	17. Wittemann-D'Esching.	17. **Dr. Weygoldt** *) (†16.12.07. Ers. f. O.-Z. 17a)	
		17a. **Wittum** *) (Ersatz für O.-Z. 17).	

*) Vorsitzender.
**) Stellvertretender Vorsitzender.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der Zweiten Kammer.

(Gewählt für die Landtagsperiode 19. Oktober 1905/09.)

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
1.	Armbruster Emil	Oberamtsrichter	Freiburg	24. Amtsbezirk Ettenheim u. Gemeinden der Amtsbezirke Emmendingen und Lahr.	Zentr.
2.	Banschbach Joh. Georg	Mühlenbesitzer	Auerbach	70. Gemeinden vom Amtsbezirk Mosbach.	Kons.
3.	Bechtold Friedrich	Gastwirt	Edingen	57. Gemeinden der Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen.	Sozd.
4.	Belzer Franz	Maschinenarbeiter	Malsch	39. Gemeinden der Amtsbezirke Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe.	Zentr.
5.	Binz Dr. Gustav	Rechtsanwalt	Karlsruhe	42. Stadt Karlsruhe	Natl.
6.	Birkenmayer Adolf	Landgerichtsdirektor	Waldshut	10. Amtsbezirk Säckingen und Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut und Schopfheim.	Zentr.
7.	Blankenhorn Dr. Ernst	Kommerzienrat	Müllheim	14. Amtsbezirk Müllheim und Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Staufen.	Natl.
8.	Blümmel Philipp	Professor u. Realschuldirektor	Waldshut	9. Amtsbezirk St. Blasien und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
9.	Breitner Julius	Landgerichtsrat	Freiburg	52. Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Zentr.
10.	Brodmann Johann	Mühlenbesitzer	Stockach	2. Amtsbezirk Meßkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Stockach.	Natl.
11.	Büchner August	Oberamtsrichter	Gengenbach	4. Gemeinden der Amtsbezirke Konstanz, Überlingen und Stockach.	Zentr.
12.	Burkhard Jakob	Bürgermeister	Stebbach	66. Amtsbezirk Eppingen und Gemeinden der Amtsbezirke Sinsheim und Wiesloch.	Natl.
13.	Dieterle Jonas	Geistl. Rat und Dekan	Dogern, jetzt Waldkirch	69. Gemeinden der Amtsbezirke Buchen, Eberbach, Mosbach und Adelsheim.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
14.	Duffner Josef	Gutsbesitzer	Furtwangen	17. Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde Hinterzarten, und Gemeinden der Amtsbezirke Triberg und Villingen.	Zentr.
15.	Eichhorn Emil	Redakteur	Karlsruhe	49. Gemeinden vom Amtsbezirk Pforzheim.	Sozd.
16.	Fehrenbach Constantin	Rechtsanwalt	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	Zentr.
17.	Frank Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Mannheim	41. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
18.	Franz Karl sen.	Bierbrauereibes.	Rastatt	37. Stadt Rastatt.	Natl.
19.	Frühauf Paul	Rechtsanwalt	Karlsruhe	43. Stadt Karlsruhe.	Freis.
20.	Geck Adolf	Buchdruckereibes.	Offenburg	48. Stadt Pforzheim.	Sozd.
21.	Geppert Frz. Friedr.	Weinhändler	Kappelwindeck	32. Amtsbezirk Oberkirch und Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg und Achern.	Zentr.
22.	Gierich Christian	Kunstmühlenbes.	Ettlingen	46. Gemeinden der Amtsbezirke Durlach, Ettlingen und Pforzheim.	Kons.
23.	Gießler Josef	Amtsgerichtsdirektor	Mannheim	5. Gemeinden der Amtsbezirke Engen und Konstanz.	Zentr.
24.	Gleichenstein Alfred Frhr. von	Gutsbesitzer	Oberrotweil	16. Amtsbezirk Breisach und Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Zentr.
25.	Gönner Dr. Albert	Oberbürgermeister	Baden	35. Stadt Baden.	Natl.
26.	Görlacher Jos. Ignaz	Schlossermeister	Villingen	7. Gemeinden der Amtsbezirke Villingen und Donaueschingen.	Zentr.
27.	Heimburger Dr. Karl	Realgymn.-Dir.	Karlsruhe	27. Gemeinden vom Amtsbezirk Lahr und Gemeinde Altenheim vom Amtsbezirk Offenburg.	Dem.
28.	Hennig Michael	Geistl. Rat und Dekan	Kappel a. Rh	28. Gemeinden der Amtsbezirke Wolfach und Offenburg.	Zentr.
29.	Hergt Richard	Baurat	Offenburg	33. Gemeinden der Amtsbezirke Achern und Bühl.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
30	Hilbert Josef I.	Landwirt	Riedöschingen	6. Gemeinden der Amtsbezirke Donaueschingen und Engen.	Natl.
31.	Horst Christian	Gastwirt	Durlach	45. Stadt Durlach.	Sozd.
32.	Ihrig Wilhelm	Hauptlehrer	Mannheim	56. Gemeinden vom Amtsbezirk Schwetzingen.	Dem.
33.	Kolb Wilhelm	Redakteur	Karlsruhe	44. Stadt Karlsruhe..	Sozd.
34.	Kopf Ferdinand	Rechtsanwalt	Freiburg	15. Gemeinden der Amtsbezirke Staufen, Schönau und Freiburg, sowie vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde Hinterzarten.	Zentr.
35.	Kramer Robert	Stadtverordneter	Mannheim	59. Stadt Mannheim.	Sozd.
36.	Kräuter Ernst	Stadtverordneter	Freiburg	19. Stadt Freiburg.	Sozd.
37.	Lehmann Gustav	Buchhalter	Mannheim	58. Stadt Mannheim.	Sozd.
38.	Leiser Joh. Gottfried	Ratschreiber	Sindolsheim	71. Amtsbezirk Boxberg und Gemeinden vom Amtsbezirk Adelsheim.	Natl.
39.	Mayer Emil	Fabrikant	Mannheim	61. Stadt Mannheim.	Natl.
40.	Mentzingen Peter Frhr. von und zu	Gutsbesitzer	Menzingen	54. Gemeinden der Amtsbezirke Wiesloch und Bruchsal.	Zentr.
41.	Meyr Alfred	Notar m. d. R. als Oberamtsrichter	Lahr, jetzt Heidelberg	26. Gemeinden der Amtsbezirke Triberg, Villingen und Wolfach.	Natl.
42.	Morgenthaler Josef	Landwirt	Fautenbach	31. Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg u. Kehl.	Zentr.
43.	Müller Valentin	Landwirt	Heiligkreuz	63. Amtsbezirk Weinheim und vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.	Natl.
44.	Muser Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	29. Stadt Offenburg.	Dem.
45.	Neck Ludwig	Bürgermeister	Eggenstein	40. Gemeinden vom Amtsbezirk Karlsruhe.	Natl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
46.	Neuhaus August	Fabrikant	Schwetzingen	73. Amtsbezirk Wertheim und Gemeinden vom Amtsbezirk Buchen, sowie vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.
47.	Neuwirth Heinr.	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	67. Gemeinden vom Amtsbezirk Sinsheim.	Natl.
48.	Obkircher Dr. Rudolf	Landgerichtsdirektor	Mannheim	12. Gemeinden vom Amtsbezirk Lörrach.	Natl.
49.	Pfefferle Wilhelm	Apotheker	Endingen	23. Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Natl.
50.	Pfeiffle Georg	Redakteur	Mannheim	55. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch.	Sozd.
51.	Quenzer Philipp	Professor	Heidelberg	68. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Eberbach.	Natl.
52.	Rebmann Edmund	Oberschulrat	Karlsruhe	20. Stadt Freiburg.	Natl.
53.	Reiff Franz	Sparkassenrechner	Söllingen	50. Gemeinden der Amtsbezirke Bruchsal und Durlach.	Kons.
53a.	Ries Heinrich*)	Landwirtschaftsinspektor	Waldshut	13. Gemeinden der Amtsbezirke Schopfheim und Schönau.	Natl.
54.	Rohrhurst Rupert	Professor	Heidelberg	64. Stadt Heidelberg.	Natl.
55.	Rösch Ernst Friedrich	Schriftsetzer	Lörrach	11. Stadt Lörrach mit Stetten.	Sozd.
56.	Sänger Friedrich	Bürgermeister	Diersheim	30. Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.	Natl.
57.	Schmidt Edmund	Landgerichtsrat	Karlsruhe	38. Gemeinden vom Amtsbezirk Rastatt, vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Stollhofen und vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sandweier.	Zentr.
58.	Schmidt Otto Heinrich	Rechtsanwalt	Bretten	53. Amtsbezirk Bretten und Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Bund d. L.

*) Ersatz für den während der Tagung verstorbenen Abg. Dr. Weygoldt (s. O.-Z. 67).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
59.	Schmunck Michael	Postdirektor	D'Eschingen, jetzt Bühl	34. Gemeinden vom Amtsbezirk Bühl und Gemeinde Sinzheim vom Amtsbezirk Baden.	Zentr.
60.	Schneider Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Karlsruhe	25. Stadt Lahr.	Natl.
61.	Schofer Dr. Josef	Beneficiat	Freiburg	72. Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.
62.	Schüler Josef Julius	Landwirt	Ebringen	22. Gemeinden der Amtsbezirke Freiburg und Emmendingen.	Zentr.
63.	Süßkind Albert	Kaufmann	Mannheim	62. Stadt Mannheim.	Sozd.
64.	Venedey Martin	Rechtsanwalt	Konstanz	3. Stadt Konstanz.	Dem.
65.	Vogel Karl	Messerschmied	Mannheim	60. Stadt Mannheim.	Dem.
66.	Weißhaupt Josef	Bierbrauereibes.	Pfullendorf	1. Amtsbezirk Pfullendorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Überlingen.	Zentr.
67.	Weygoldt Dr. Gg. Peter*)	Geh. Hofrat	Karlsruhe	13. Gemeinden der Amtsbezirke Schopfheim und Schönau.	Natl.
68.	Wiedemann Anton	Hauptlehrer	Bruchsal	51. Stadt Bruchsal.	Zentr.
69.	Wiest, Karl	Stadtpfarrer	Lörrach	21. Amtsbezirk Waldkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Freiburg.	Zentr.
70.	Wilckens Dr. Karl	Oberbürgermeister	Heidelberg	65. Stadt Heidelberg.	Natl.
71.	Wittemann Josef	Oberamtsrichter	Donaueschingen	8. Amtsbezirk Bonndorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
72.	Wittum Albert	Fabrikant	Pforzheim	47. Stadt Pforzheim.	Natl.
73.	Zehnter Dr. Johann	Landgerichtspräsident	Offenburg	36. Gemeinden der Amtsbezirke Rastatt u. Baden.	Zentr.

*) Gestorben am 16. Dezember 1907. Ersatz siehe O.-Z. 53 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Sachregister.

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Aach (Fluß und Quelle). (Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 4).				
Abgaben. (Siehe außer „Budget ꝛc.", „Gemeinden ꝛc." und „Steuern" auch Rheinbrückengeld unter Rubr. „Straßen" Ziffer 2.)				
Abgeordnete. (Siehe Ständemitglieder.)				
Abteilungen. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Administrativkredite. (Siehe Budget ꝛc. D.)				
Alterspräsident. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Altertümer. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Amtliches Verkündigungswesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten Ziffer 2.)				
Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung, auch Budget ꝛc. — Finanzgesetz —.)				
Anträge, Wünsche und Beschwerden.				
a) Anträge auf Resolutionen:				
1. der Abgg. Zehnter u. Gen., die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr. — Drucks. „Zu Nr. 11b" — (s. Kirchensachen Ziffer 2).				

Die wichtigeren Rubriken und Schlagworte sind im Interesse einer fortgesetzt gleichmäßigen Unterbringung des Beratungsstoffes auch dann aufgeführt, wenn der laufende Landtag nichts Einschlägiges behandelt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
2. der Abgg. Geck u. Gen., den Bezug der Eisenbahnwagen in erster Reihe von inländischen Fabriken betr — Druckf. „Zu Nr. 15 [III]" — (s. Eisenbahnen Ziffer 3).				
3. der Budgetkommission, die spätere Vorlage detaillierter Kostenanschläge über Eisenbahnbauprojekte, welche aufgrund summarischer Kostenanschläge genehmigt wurden — Druckf. Nr. 16 [II] S. 66 (s. Budget ꝛc. M. VIII Eisenbahnbau Ziffer 2).				
4. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. sowie Dr. Frank u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. — Druckf. Nr. 18a und 19a — (s. Vereins- und Versammlungsrecht Ziffer 2).				
5. der Abgg. Dr. Frank u. Gen. sowie Gießler u. Gen., die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betr. — Druckf. Nr. 23 u. 24 — (s. Rechtspflege Ziffer 1).				
6. der Abgg. Kolb u. Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Änderung der Gemeindeordnung betr. — Druckf. Nr. 25a, 25b — (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1).				
7. der Abgg. Geppert u. Gen. sowie Süßkind u. Gen. und Dr. Binz u. Gen., die Änderung der Städteordnung betr. — Druckf. Nr. 26, 26a, 26b — (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 2.)				
8. der Abgg. Gießler u. Gen., die Organisation der inneren Verwaltung (Kreiswahlen) betr. — Druckf. Nr. 27 — (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 3).				
9. der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife sowie die Institution des Eisenbahnrats betr. — Druckf. Nr. 28 — (s. Eisenbahnen Ziffer 4).				
10. der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung und Bestimmung der Höchstsätze für die Tarife betr. — Druckf. Nr. 28d — (s. Eisenbahnen Ziffer 5).				
11. der Abgg. Frühauf u. Gen., die Kündigung der anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge und Einführung des Zweipfennigtarifes für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag betr. — Druckf. Nr. 28e — (s. Eisenbahnen Ziffer 6).				
12. der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. — Druckf. Nr. 29 — (s. Diener Ziffer 4).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
13. der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung betr. — Druckf. Nr. 30 — (s. Versicherungswesen Ziffer 1).				
14. der Abgg Neuwirth u. Gen., die Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden mit größerer Beschleunigung betr. — Drucksache Nr. 35 — (s. Heer und Wehr Ziffer 1).				
15. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Änderung des Servistarifs zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr. — Druckf. Nr. 36 — (s. Heer u. Wehr Ziffer 2).				
16. der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten betr. — Drucksache Nr. 37 — (s. Arbeiterfürsorge Ziffer 2).				
17. der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer betr. — Druckf. Nr. 39b — (s. Wasser und Wasserläufe Ziffer 2).				
18. der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr. — Druckf. Nr. 40 — (s. Erziehung und Unterricht Ziffer 2).				
19. der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr. — Druckf. Nr. 41 — (s. Diener Ziffer 5).				
20. der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für die Volksschullehrer (Schuldisziplin) betr. — Druckf. Nr. 43a — (s. Erziehung und Unterricht Ziffer 4).				
21. der Abgg. Ihrig u. Gen, die Umgestaltung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr. — Druckf. Nr. 43b — (siehe Erziehung und Unterricht Ziffer 5).				
22. der Abgg. Muser u. Gen, die Zurücknahme: 1. des § 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt", 2. des § 3 (11) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes" betr. — (Druckf. Nr. 48 — (s. Diener Ziffer 6).				
23. der Abgg. Muser u. Gen., den Strich des letzten Absatzes des § 93 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Arreststrafe) betr. — Druckf. Nr. 49 — (s. Diener Ziffer 7).				
24. der Abgg. Kolb u. Gen., die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif betr. — Druckf. „Zu Nr. 51b[III]" (s. Diener Ziffer 8b).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
25. der Abgg. Geck u. Gen., die Verhütung der Benachteiligung von Staatsbeamten wegen ihrer politischen Gesinnung oder deren Betätigung betr. — Druckf. „Zu Nr. 51 b [IV]" (s. Diener Ziffer 8 b).				
26. der Abgg. Kopf u. Gen., die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr. — Druckf. Nr. 54 — (s. Diener Ziffer 9).				
27. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Ergänzung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr. — Druckf. Nr. 56 — (siehe Landwirtschaft ꝛc. Ziffer 3).				
28. der Abgg. Frühauf u. Gen., die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen betr. — Druckf. Nr. 70 — (s. Erziehung und Unterricht Ziffer 6).				
29. der Abgg. Vogel u. Gen. sowie Geck u. Gen., die Änderung der Gemeindesteuergesetzgebung im Sinne des Schuldenabzugs betr. — Druckf. Nr. 74, 74a — (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 7).				
30. der Abgg. Geck und Gen., die Steuer auf Elektrizität und Gas betr. — Druckf. Nr. 87 a — (s. Reichs-Verfassung ꝛc. Ziffer 4).				
31. der Abgg. Hilbert und Gen, das Brandunglück in Donaueschingen betr. — Druckf. Nr. 96 — (s. Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 3).				
32. der Abgg. Muser u. Gen. wegen Verwendung der für Stenographie-Unterricht bewilligten Mittel — nicht gedruckt — (s. Erziehung und Unterricht Ziffer 8).				
b) Gesetzesvorschläge:				
1. der Abgg. Kopf u. Gen., die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr. — Druckf. Nr. 25 — (s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1).				
2. der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr. — Druckf. Nr. 31 — (s. Presse und Verkündigungsanstalten Ziffer 1).				
3. der Abg. Gießler u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr. — Druckf. Nr. 32 — (s. Presse und Verkündigungsanstalten Ziffer 2).				
4. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. wegen teilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Druckf. Nr. 53 — (s. Kirchensachen Ziffer 1).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
c) Interpellationen (s. dort).				
d) Erklärungen der Großh. Regierung und des Abg. Geck aus Anlaß des am 23. Juni 1908 in der Kammer zur Sprache gebrachten und nachher in der Presse erörterten Falles von angeblich ungehörigem dienstl. Verhalten eines Verwaltungsbeamten in Offenburg	183, 248			
e) Beschwerde des Abg. Eichhorn wegen Verzögerung der Übergabe des Jahresberichts der Fabrikinspektion für 1907 an das Haus (s. Gewerbe und Handel Ziffer 3).				
Arbeiterfürsorge.				
1. Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Aussperrung von Arbeitern beim Bahnbau im hinteren Murgtal betr.	10	2	89	33
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	16, 27			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	49			
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr Schneider u. Gen., die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.	12	2	97	37
Beratung über die geschäftliche Behandlung (direkt in's Plenum) . . .	22			
Beratung und Beschluß (Annahme)	60			
Danksagung der Interessenten für das Geschehene	94			
3. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Stellung der Großh. Regierung zu dem Reichs-Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern betr.	54	2	212	57
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Gewerbebudgets (Ausg.-Titel VIII)	62			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	92/102			
4. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., Milderung der Notlage infolge der herrschenden Arbeitslosigkeit betr.	83	2	213	58
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Gewerbebudgets (Ausg.-Titel XV)	89			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	92/102			
5. Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen., die Geschäftsstockung in der Waggonfabrik Rastatt und die Sorge für die Beschäftigung einheimischer Arbeiter betr.	210	2	214	58 a
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	213			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	213			
6. Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die Arbeitszeit der Arbeiter und Beamten in Staatsbetrieben und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. — Drucks. Nr. 29 — (s. Diener Ziffer 4).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Arbeiterfürsorge (Fortsetzung).				
7. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr. — Druckf. Nr. 41 — (s. Diener Ziffer 5).				
8. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Bestimmungen für die Beamten der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt und die Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes betr. — Druckf. Nr. 48 — (s. Diener Ziffer 6).				
9. Arbeiterkolonien, Jahresberichte (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 21).				
Archiv- und Kanzleisachen.				
a) Mitteilung folgender Druckschriften:				
1. Jahresbericht der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1906	10			
2. Jahresbericht der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen über Eisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt für 1906	10			
3. Denkschrift der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln aus Anlaß des 40jährigen Bestehens	12			
4. Denkschrift des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrts-Interessenten betreffs der Schiffahrtsabgaben	12			
5. Verschiedene Drucksachen der Kaiserl. Oberpostdirektion in Karlsruhe	14			
6. Sonderabdrucke der Nr. XIV des Staatsanzeigers für 1907, enthaltend die Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. über die Notariate und ihre Distrikte mit Angaben über die Grundbuchführung und die Zersplitterung des Grundeigentums nach dem Stand am 1. Januar 1907	16			
7. Akademische Rede des Herrn Geh. Rats Dr. Jellinek zur Feier des Geburtsfestes des Großherzogs Karl Friedrich am 22. November 1907 an der Universität Heidelberg, betitelt: „Der Kampf des alten mit dem neuen Recht“	16			
8. Einladungen des Komitees der sog. Nobelpreisstiftung zur Bewerbung für 1908	16			
9. Gesamtjahresbericht der staatlichen Irrenanstalten für 1906	18			
10. Bericht der landw. Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1906	24			
11. Petition an den Reichstag wegen Erlassung einer allgemeinen deutschen Hebammenordnung und Versorgung alter und invalider Hebammen	25			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
12. Jahresbericht der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für 1906	33			
13. Abdrucke aus dem Stenogramm über die Verhandlungen der Hauptversammlung des deutschen Tabakvereins vom 10. Juni 1907, enthaltend den Vortrag des Kommerzienrats Landfried in Heidelberg über Tabak-Anbau-Versuche	33			
14. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission für 1908	38			
15. Festrede des Prorektors der Techn. Hochschule, Professors Rehbock: „Der wirtschaftliche Wert der binnenländischen Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden"	53			
16. Statistisches Jahrbuch für 1906 und 1907	54			
17. Schrift des Professors Endriß in Stuttgart über „Die Donauversinkung und den Weg zur Hebung der Wasserwirtschaft an der oberen Donau und an der Aach"	64			
18. Druckschrift „Die Ergebnisse der im Jahre 1907 vollzogenen ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer"	70			
19. Verhandlungen der zweiten Tagung der Landwirtschaftskammer	83			
20. Jahres- und Rechenschaftsbericht der Bad. Pferdeversicherungsanstalt für 1907	97			
21. Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien für 1907	100			
22. Druckschrift des Professors Dr. Lauterborn über die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung	107			
23. Denkschrift des Kaiserl. Statist. Amts „Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes"	107			
24. Nr. 6 der „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" von 1907, enthaltend den Verhandlungsbericht über die XIII. Tagung des deutschen Forstwirtschaftsrats, insbes. über die Fragen: „Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts" und „Ausbildung des Forst-Schutz- und Betriebspersonals"	116			
25. Darstellung der Rechnungsergebnisse der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung für 1907	127			
26. Beil. zum Schul-V.-O.-Bl. Nr. IX für 1908, enthaltend die Zusammenstellung über den Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen	127			
27. Nr. II der Notarszeitschrift für 1908, enthaltend die Verhandlungen des Notarvereins zu dem Gesetzentwurf über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	133			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
28. Schrift des Generaldirektors der Bayer. Versicherungsbank, Reg.-Dir. Rasp, und des Prof. Dr. Rehm zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und einigen anderen Staaten	139			
29. Broschüre „Das Badner Land in Wort und Bild"	139			
30. Abdrucke der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1908, den Vollzug des Vereinsgesetzes betr., und des Vollzugserlasses dazu vom 12. Mai	141			
31. Jahresbericht der Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim für 1907	141			
32. Jahresbericht der Großh. Fabrikinspektion für 1907 (vergl. auch „Gewerbe ꝛc." Ziffer 3)	148			
33. Sonderabdrucke aus Nr. XX des Staatsanzeigers von 1908, enthaltend die Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. „die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch betr."	158			
34. Rechenschaftsbericht der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vorm. Allg. Versorgungsanstalt) für 1907	158			
35. Nr. XIX des Ges.- u. V.-O.-Bl. für 1908, enthaltend die Landesherrliche Verordnung, den Wasserwirtschaftsrat betr. . .	160			
36. Denkschrift über die Ausnützung der Wasserkräfte in Bayern .	163			
37. Jahresbericht der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1907	170			
38. Übersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse für 1907 . . .	223			
39. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork pro 1907	223			
40. Jahresbericht des Bad. Frauenvereins für 1907	260			
41. Bildliche Darstellung über den Landstraßenverkehr 1906/07	263			
b. Herstellung der Landtagsdrucksachen und Rechnungslegung des Archivars (s. Landtagskosten).				
Ärzteordnung. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Assessoren. (Siehe Diener Ziffer 9.)				
Augenscheine. (Siehe Ständemitglieder — Einladungen —.)				

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ausschuß. (Siehe Ständischer Ausschuß).				
Ausweisung. (Siehe Polizei).				
Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.				
1. Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., den Sitz der Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr.	86	2	226	60
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	104			
Begründung und Beantwortung der Interpellation	112			
2. Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.	183	3	93	80
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	201			
(Kam nicht zur Beratung)	277			
3. Jahresberichte der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank, der Karlsruher Lebensversicherung ꝛc. (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 31, 34).				
Baudenkmäler. (Siehe Kunst und Wissenschaft).				
Bauordnung. (Siehe Polizei).				
Bausachen. (Siehe „Polizei" und „Ständehaus").				
Beamte. (Siehe Diener; Privatbeamte siehe dort).				
Beeidigung. (Siehe Ständemitglieder Buchst. d).				
Beschwerden. (Siehe „Anträge, Wünsche und Beschwerden").				
Besserungsanstalten. Aufwand dafür (s. Budget ꝛc. M IV 7, 12, 19), Jahresberichte ꝛc. (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 1, 37, 39).				
Biersteuer. (Siehe „Reichs-Verfassung und Verwaltung" Ziffer 1).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Blindenversorgungsanstalten. (Siehe Budget ꝛc. M III 4, 8, 12, IV 2, 11).				
Bodenseedampfschiffahrt. Budget und Rechnungsnachweisungen (s. Budget M VII), Jahresberichte ꝛc. (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 25, 38).				
Brandversicherung. (Siehe Versicherungswesen).				
Branntweinmonopol. (Siehe „Reichsverfassung und Verwaltung" Ziffer 3).				
Brausteuer. (Siehe „Reichsverfassung und Verwaltung" Ziffer 1).				
Brückengeld. (Siehe Straßen Ziffer 2).				
Bücher und Schriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen).				
Budget und Rechnungsnachweisungen.				
A. **Grundsätzliche Fragen für die Aufstellung und Behandlung des Budgets und der Rechnungsnachweisungen** zur Erleichterung der Übersicht, Beurteilung der Anforderungen und Verwendungen sowie zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen.				
1. Erstmals wieder seit 1887/88 sind, zurückkehrend zu der Behandlungsweise vor 1887, die Spezialbudgets für Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. VIII und IX) nicht gleich zu Beginn des Landtags, sondern erst gegen Mitte desselben (20. März 1908) vorgelegt worden, um dieselben auf eine sicherere Grundlage stellen zu können (vergl. Finanzexposé unten B Ziffer 13). Dieser Wunsch hat ferner auch zu der Erwägung geführt, ob nicht das ganze Budget und Finanzgesetz wieder wie früher auf die Rechnungsergebnisse des unmittelbar vorhergegangenen (statt des vorvergangenen) Jahres aufgebaut werden könnte, eine Frage, deren weitere Verfolgung und Lösung bis zum nächsten Landtage regierungsseitig in Aussicht gestellt wurde (vergl. Sten. Prot. der 124. Sitzung der II. Kammer vom 12. Aug. 1908).				
2. Einer Anregung der Ersten Kammer auf dem vorigen Landtag entsprechend ist in der Behandlung der Restkredite in der „Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ꝛc." aus etatrechtlichen				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (A Grundſ. Fragen, Fortſetzung). Gründen eine Änderung inſofern eingetreten, als nur noch Kredite und Kreditreſte aus der unmittelbar vorhergegangenen Budgetperiode als aufrechterhalten in die neue Budgetperiode übertragen und alle früheren Kreditreſte nötigenfalls neu angefordert werden (vgl. Protokollheft der II. Kammer Landtag 1905/06 S. 235/36).				
3. Bei der Genehmigung der Anforderung in § 64 des Eiſenbahnbaubudgets für 1908/09 iſt ſeitens der Zweiten Kammer der Wunſch ausgeſprochen worden, daß über alle jene Poſitionen dieſes Budgets, deren Anforderung auf Grund ſummariſcher Koſtenanſchläge erfolgt iſt, anläßlich der Vorlage der nächſten Baufortgangs-Nachweiſung an den Landtag die inzwiſchen ausgearbeiteten Einzel-Voranſchläge zur Vergleichung mitvorgelegt werden (vgl. Druckſ. Nr. 16 [II] der II. Kammer vom Landtag 1907/08, I. Beil.-Heft S. 752, und Prot.-Heft S. 208).				
4. Ebenſo bei Genehmigung der Anforderung in § 97 der Wunſch, daß bei Vergebung der Lieferung von Wagen die badiſchen Waggonfabriken, ſofern ihre Angebote auf reellen Preisgrundlagen beruhen, tunlichſt berückſichtigt und die Prüfung über das Vorhandenſein dieſer Vorausſetzung möglichſt beſchleunigt werde (vgl. Prot.-Heft der II. Kammer vom Landtag 1907/08 S. 229).				
5 Die neuen Beſtimmungen in §§ 17 und 18 der Gehaltsordnung von 1908 machen die Abtrennung des bis jetzt einen Teil (3) des Spezialbudgets der Verkehrsanſtalten (Hauptabt. VII) bildenden Budgets über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn notwendig, ſo daß es von nun an, beginnend mit dem durch die neue Beamtengeſetzgebung bedingten zweiten allgemeinen Nachtrag zum Staatsvoranſchlag für 1908/09 (vergl. Druckſ. Nr. 8 d, I. Beil.-Heft S. 177), eine beſondere „Hauptabteilung VII a“ bildet.				
6. Auskunft der Großh. Regierung über Art und Zahl der ſtaatlichen (einſchl. domäneneigenen) Gebäude ſowie über die budgetmäßige Behandlung der damit zuſammenhängenden Einnahmen und Ausgaben vergl. Druckſ. Nr. 11 S. 5 und 23, I. Beil.-Heft S. 199 und 217.				
B. Vorlagen der Großh. Regierung:				
1. Geſetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr.	8	1	1	1
2. Geſetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr.	173	1	6	1 b
3. Geſetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr.	192	1	8	1 d

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (B. Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
4. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr.	229	1	16	1 f
5. Verzeichnis der in den Jahren 1906 und 1907 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite	10	1	19	2
6. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1907/08 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07	24	1	31	3
7. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906	14	1	40	4
8. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand	94	1	45	5
9. Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.	94	1	91	5 a
10. Schreiben (Denkschrift) der Großh. Regierung über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen	94	1	125	5 b
11. Nachweisung über die in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungs-Nachweisungen)	8	1	152	6
12. Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 (Vergleichende Darstellung)	8	1	164	7
13. Staatsvoranschlag (Spezialbudgets über Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung — Haupt-Abt. I bis VI — und der Verkehrsanstalten: Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung — Haupt-Abt. VII —) für die Jahre 1908 und 1909 mit Vortrag des Präsidenten Großh. Finanzministeriums (Finanz-Exposé) und Entwurf des Finanzgesetzes	8	1	173	8
14. Ersuchen der Großh. Regierung um beschleunigte Beratung der Anforderung im Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. Titel I § 1[a] für einen bahnbautechnischen Referenten desselben	14			
15. Staatsvoranschlag, Rest: Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. VIII und IX)	94	1	174	8 a
16. I. allgemeiner Nachtrag zum Staatsvoranschlag	183	1	175	8 b
17. Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) § 104 Wasserkraftanlage im Murggebiet	229	1	176	8 c
18. II. allgemeiner Nachtrag zum Staatsvoranschlag	242	1	177	8 d
19. Nachtrag zum Spezialbudget des Finanzministeriums (Haupt-Abt. V), Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Steuerverwaltung) sowie Ausgabe Titel X (Schuldentilgung)	268	1	178	8 e

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (B. Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
20. Berichtigtes Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — Haupt-Abt. IX — (vergl. Druckf. Nr. 17, S. 773/77 des I. Beil.-Hefts)	268	1	178	8 e
21. Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage eintretenden Änderungen (vergl. Druckf. Nr. 8 f, S. 180/84 des I. Beil.-Hefts)	268	1	178	8 e
22. Nach Maßgabe der Budget-Nachträge und Kammerbeschlüsse berichtigter Entwurf des Finanzgesetzes	268	1	178	8 e
23. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Darstellung der Rechnungsergebnisse der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1907 (6. nichtnumerierte, nur für die Landtagsmitglieder bestimmte Drucksache)	127			
C. Erledigung der Gesetzentwürfe über Forterhebung der Steuern 1908 und Steuererhebung 1909.				
Vorlagen:				
I. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr. (s. oben B Ziffer 1), und Überweisung an die Budgetkommission	8	1	1	1
II. Desgleichen im Monat Juli 1908 betr. (s. oben B Ziffer 2), und Überweisung an die Budgetkommission	173	1	6	1 b
III. Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr. (s. oben B Ziffer 3), und Überweisung an die Budgetkommission	192	1	8	1 d
IV. Desgleichen, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr. (s. oben B Ziffer 4), und Überweisung an die Budgetkommission	229	1	16	1 f
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens zu dem ersten Gesetzentwurf (I) mit Antrag auf Vertagung des Gegenstandes; Beschluß in diesem Sinne	15			
Neuer mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den ersten Gesetzentwurf; Beratung und Beschluß (Annahme mit einer Änderung)	18/19			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	22	1	5	1 a
2. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den zweiten Gesetzentwurf (II); Beratung und Beschluß (Annahme)	178			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	188	1	7	1 c
3. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den dritten Gesetzentwurf (III); Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	260/61			
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	263	1	15	1 e

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (C. Forterhebung der Steuern, Fortsetzung).				
Zweiter mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens darüber; Beratung und Beschluß (Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer) . .	266			
Hier mitbehandelte Petition des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes wegen Aufhebung der Fleischsteuer (s. auch „Petitionen: Fleischsteuer")	260/61			
4. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den vierten Gesetzentwurf (IV); Beratung und Beschluß (Annahme)	236			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	245	1	17	1 g
D. Erledigung der Vorlage Großh. Regierung über die Administrativkredite (s. oben B Ziffer 5).				
Mündlicher Bericht des Abg. Gießler; Beratung und Beschluß (Genehmigung)	20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	21/25	1	29	2 a
E. Erledigung der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziff. 6).				
Bericht des Abg. Kolb (vereinigt mit demjenigen über das Budget der Oberrechnungskammer, Drucksache Nr. 14 — s. unten M VI —) . .	107			
Beratung und Beschluß (Gutheißung)	114			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	145	1	39	3 a
F. Erledigung der Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziffer 7).				
Bericht des Abg. Kolb	67	1	41	4 a
Beratung und Beschluß (Gutheißung)	114			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	145	1	43	4 b
G. Erledigung der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (s. oben B Ziffer 8).				
Bericht des Abg. Pfefferle	164	1	84	Zu 5 [1]
Beratung und Beschluß (Gutheißung)	199			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	212	1	90	Zu 5 [1]
H. Erledigung des Gesetzentwurfs über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes. Bahnen: 1. Uhldingen—Meersburg; 2. Frickingen—Owingen—Stockach; 3. Singen—Hilzingen—Beuren; 4. Offenburg—Sand—Willstätt—Kork; 5. Tauberbischofsheim—Königheim (s. oben B Ziffer 9).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	107			
Bericht des Abg Pfefferle	234	1	104	Zu 5 a [1]

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (H. Vervollst. des Staatsbahnnetzes, Fortsetzung).				
Beratung und Beschluß (Annahme mit Resolution wegen Fortsetzung der Linie Singen—Hilzingen—Beuren bis Tengen	237			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer (Annahme)	270	1	124	Zu 5 a [II]
Hier mitbehandelte Petitionen (s. auch „Petitionen: Überlingen, Gottmadingen, Tengen, Bohlsbach, Griesheim, Erfeld, Tauberbischofsheim")	237	1	109/11 111/16 118/20 121/23	Zu 5 a [I]
J. Erledigung der Regierungsvorlage (Denkschrift) über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen (s. oben B Ziffer 10).				
a) Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen hinsichtlich der Ziffern 2. Mimmenhausen — Deggenhausertal — Pfullendorf, 4. Höllental—St. Blasien—Rheintal, 7. Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (die Strecken unter Ziffer 1, 3, 5, 6 der Denkschrift sind Gegenstand der Vorlage unter H oben und dort behandelt)	107/08			
b) Nachträgliche Überweisung der Ziffer 4, soweit es sich um die nördliche Strecke zwischen Höllental und St. Blasien handelt, wofür unter § 10 des Eisenbahnbaubudgets Mittel für Vorarbeiten vorgesehen sind, an die Budgetkommission	136			
c) Bericht des Abg. Wittum über den allgemeinen Teil sowie Ziffer 2 und 4, soweit die südliche Strecke St. Blasien—Rheintal in Betracht kommt	218	1	138	Zu 5 b [I]
Beratung und Beschluß hinsichtlich der Ziffer 2 (Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf) — Resolution —	233			
Beratung und Beschluß hinsichtlich der Ziffer 4 (St. Blasien—Rheinthal) — Resolution —	227			
d) Bericht des Abg. Geppert über Ziffer 7 (Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim)	229	1	147	Zu 5 b [II]
Beratung und Beschluß im Sinne der einschläg. Petition – s. unten Külsheim –	237/38			
Hier (bei c und d) mitbehandelte Petitionen (s. auch „Petitionen: St. Blasien, Külsheim")	227	1	138	Zu 5 b [I]
	237/38	1	147	Zu 5 b [II]
Derjenige Teil von Ziffer 4 der Denkschrift, welcher sich auf die nördliche Strecke bezieht, fand mit § 10 des Eisenbahnbaubudgets (s. unten M VIII Ziffer 2) seine Erledigung.				
K. Erledigung der Rechnungs-Nachweisungen (s. oben B Ziffer 11).				
Bericht des Abg. Gießler	14	1	153	6 a
Beratung und Beschluß (Gutheißung)	16			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	22	1	163	6 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Fortsetzung).				
L. Erledigung der Vergleichenden Darstellung (s. oben B Ziffer 12).				
Bericht des Abg. Gießler	186	1	165	7 a
Beratung und Beschluß (Gutheißung)	192			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	202	1	172	7 b
M. Erledigung der Spezialbudgets und des Finanzgesetzes für 1908 und 1909 (s. oben B Ziffern 13—22).				
I. Spezialbudget Großh. Staatsministeriums.				
Vorlage	8	1	173	8
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel I, II, IV sowie Einnahme Titel I (vergl. oben B Ziffer 16)	183	1	175	8 b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel II (vergl. oben B Ziffer 18)	242	1	177	8 d
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Rebmann über das Hauptbudget	25	1	187	9
Beratung und Beschluß	49			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	68			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über den I. Nachtrag; Beratung und Beschluß	192			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über den II. Nachtrag; Beratung und Beschluß	255			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
II. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Vorlage	8	1	173	8
Nachtrag (II) zu Ausgabe Titel I bis IV (vergl. oben B Ziffer 18)	242	1	177	8 d
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über die Anforderung unter Ausgabe Titel I § 1[3] für einen bahnbautechnischen Referenten des Ministeriums; Beratung und Beschluß	18			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	22			
Bericht des Abg Rebmann über das Hauptbudget	25	1	191	10
Beratung und Beschluß darüber unter einstweiliger Aussetzung der Anforderungen unter Titel I §§ 1 und 2 für 1 administrativen Hilfsarbeiter und für 2 technische Zentralinspektoren	49/50			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	68			
Nachtragsbericht des Abg. Rebmann über die zurückgestellten Positionen	130	1	193	10 a
Beratung und Beschluß	133			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	150			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. II. Min. Großh. Hauses ꝛc., Fortsetzung).				
Mündlicher Bericht des Abg. Rebmann über den Nachtrag zum Budget; Beratung und Beschluß	255			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
III. Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Vorlage	8	1	173	8
I Nachtrag zu Ausgabe Titel VII, IX, X sowie Einnahme Titel I, II (vergl. oben B Ziffer 16)	183	1	175	8 b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel I bis XII und Einnahme Titel I (vergl. oben B Ziffer 18)	242	1	177	8 d
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Binz über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Justizverwaltung	25	1	197	11
Beratung und Beschluß	29/30, 32/35			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	64			
Hier mitbehandelte Petitionen für und gegen den Bauplatz für den Amtsgerichtsneubau in Ettenheim — Ausgabe Titel VII B § 1 (s. auch Petitionen: Ettenheim)	35			
Hier mitbehandelte Anträge:				
a) der Abgg. Kopf u. Gen. — in Verb. mit den Erörterungen in der Budgetkommission — wegen Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 15 Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betr. — Assessorenverordnung — (Druckf. Nr. 11 S. 2 und 7/11 sowie Nr. 54) — s. auch „Diener", Ziffer 9 —	30, 32/34			
b) der Abgg. Muser u Gen. wegen der Art der Verwendung der unter Titel VII B § 11 bewilligten Mittel für Stenographie-Unterricht	35			
2. Bericht des Abg. Dr. Frank über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten	54	1	218	11 a
Beratung und Beschluß	58			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	82			
Hier mitbehandelte Petitionen des deutschen Buchdruckervereins und des Verbands deutscher Buchdrucker gegen die Einrichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim (s. auch „Petitionen: Buchdruckerei")	58	1	221/22	11 a
3. Bericht des Abg. Dr. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel IX Kultus	25	1	233	11 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. III. Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
Beratung und Beschluß	55			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	82			
Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr. (geschäftliche Behandlung s. unter Rubrik „Kirchensachen" Ziffer 2)	54	1	235	Zu 11b
4. Bericht des Abg. Dr. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel X. Unterrichtswesen, I. Höhere Unterrichtsanstalten	36	1	236	11 c [I]
Beratung und Beschluß	51/53			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	82			
Hier mitbehandelte Petition des Gesamtvorstandes des Universitätsbeamtenvereins Freiburg um Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen (s. auch „Petitionen: Freiburg")	51/53			
Bericht des Abg. Dr. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel X Abschnitt II und Einnahme Titel III. Mittel- und Volksschulen	100	1	249	11 c [III]
Beratung und Beschluß	133/56			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	180			
Hier mitbehandelte Petitionen				
a) aus Buchen und Umgebung um Erweiterung des dortigen 6klassigen Realprogymnasiums zu einem 7klassigen Progymnasium	133/42	1	258/59	11 c [III]
b) aus Konstanz in Betreff der Wahl des Bauplatzes für den Gymnasiumsneubau	133/42	1	262	11 c [III]
c) des Stenographenbundes Stolze-Schrey, den Stenographie-Unterricht an den Mittelschulen betr.	133/43			
d) von Gengenbach um Erweiterung des dortigen Vorseminars zu einem Vollseminar	143/56	1	254/56	11 c [III]
e) von Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars	143/56			
f) einer Anzahl Gemeinden sowie von Bürgermeistern und Gemeindevertretern von Schwarzwaldgemeinden um Änderung einiger Bestimmungen des El. Unt.-Ges. (Druckს. Nr. 67)	143/56			
und				
hier mitbehandelte Anträge				
a) der Abgg. Frühauf u. Gen., die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen betr. (Druckს. Nr. 70)	135/43			
b) der Abgg. Dr Zehnter u Gen. zu der Petition oben Buchst. f (Druckს. Nr. 67a)	143/56			
c) der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden an der Volksschule betr. (Druckს. Nr. 40, 40a)	143/56			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. III. Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
d) der Abgg. Kräuter u Gen. wegen Änderung der Schulordnung und der Dienstweisung für die Volksschullehrer (Druckf. Nr. 43 a)	143/55			
e) der Abgg. Ihrig u. Gen. wegen Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane (Druckf. Nr. 43 b) . . .	145/55			
(f. auch unter den betr. Rubriken und Schlagworten im übrigen Teil dieses Repertoriums.)				
5. Bericht des Abg Dr. Heimburger über Hauptbudget Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste	56	1	346	11 d
Beratung und Beschluß	60			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	94			
6. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Binz über den I. Nachtrag Ausgabe Titel VII sowie Einnahme Titel I; Beratung und Beschluß . . .	192			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den I. Nachtrag Ausgabe Titel IX; Beratung und Beschluß	192			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den I. Nachtrag Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III; Beratung und Beschluß .	192			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
9 Mündlicher Bericht des Abg Dr. Binz über den II. Nachtrag Ausgabe Titel I bis VII und XII sowie Einnahme Titel I; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Frank über den II. Nachtrag Ausgabe Titel VIII; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den II. Nachtrag Ausgabe Titel IX; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
12. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den II Nachtrag Ausgabe X; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
13. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Heimburger über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XI; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
IV. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern.				
Vorlage	8	1	173	8
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel I, VI, IX bis XVII, XXI sowie Einnahme Titel VIII, XI (vergl. oben B Ziffer 16)	183	1	175	8 b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel I bis VI, VIII bis X, XII bis XX sowie Einnahme Titel I, III, IV, VIII (vergl oben B Ziffer 18) . . .	242	1	177	8 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Kopf über Hauptbudget Ausgabe Titel XI A § 12 und B § 8 (Landesbad Dürrheim); Beratung und Beschluß . . .	32			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39			
2. Bericht des Abg. Kopf über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei, X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II Allgemeine Sicherheitspolizei, X. Landesbad Dürrheim, und Anlage zu diesem Bericht, Badanstalten in Baden betr.	60 73	1	351 422	12 Zu 12[9]
Beratung und Beschluß darüber (unter einstweiliger Aussetzung der Positionen Ausgabe Titel IX B § 6 und Ausgabe Titel XI A § 7 — s. unten Ziffer 3, 4 —	61/77			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	96, 109, 139			
Hier mitbehandelte Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Staatsbeitrag zur Aachkorrektion (s. auch „Petitionen: Aachkorrektion")	75			
Hier mitbehandelte Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Warenhäuser betr. — Druckf. Nr. 34 — (s. auch Rubrik „Gewerbe und Handel" Ziffer 1)	73			
3. Nachtragsbericht des Abg. Kopf über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel XI A § 7 (Frauenverein)	139	1	425	Zu 12[11]
Beratung und Beschluß	153			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	188			
4 Mündlicher Bericht des Abg. Kopf über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel IX B § 6 (Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft in Mannheim); Beratung und Beschluß	170/71			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	188			
Hier mitbehandelte Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze und der Stadtgemeinde Mannheim (s. auch „Petitionen: Mannheim")	170/71			
5. Bericht des Abg. Neuhaus über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, XIV. Landesstatistik, XV. Gewerbe und gewerbl. und kaufmänn. Unterrichtswesen, sowie Einnahme Titel V. Landesstatistik, und VI. Gewerbe	54/55	1	432	12 a
Beratung und Beschluß	92/104			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	145			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Interpellationen:				
a) der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr. — Druckf. Nr. 21 —;				
b) der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. — Druckf. Nr. 57 —;				
c) der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr. — Druckf. Nr. 58 —	92/102			
(s. auch Rubrik „Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 1 und „Arbeiterfürsorge" Ziffer 3, 4).				
6. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Schofer über Hauptbudget Ausgabe Titel XII B § 1 (Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch); Beratung und Beschluß	32			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39			
7. Bericht des Abg. Dr. Schofer über Hauptbudget Ausgabe Titel XII und XIII und Einnahme Titel III und IV. Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten	64	1	473	12 b
Beratung und Beschluß	89/91			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer; vorerst über Ausgabe Titel XII und Einnahme Titel III	109			
und später über Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel IV	139			
8. Bericht des Abg. Schüler über Hauptbudget Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII. Landwirtschaft	55	1	511	12 c
Beratung und Beschluß	79 87			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	139			
Hier mitbehandelte				
a) Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen. wegen Beschleunigung der Flurschadensvergütung — Druckf. Nr 35 — und wegen Änderung des Servistarifs für einquartierte Pferde — Druckf. Nr. 36 sowie Druckf. Nr. 35 [36] a —	79/87			
b) Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., den Zichorienanbau betr. — Druckf. Nr. 47 —	79			
(s. auch Rubrik „Heer u. Wehr" Ziffer 1, 2 bezw. „Landwirtschaft ꝛc." Ziffer 2.)				
9. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII B § 17 und Einnahme Titel VIII B § 1 O.Z. 15 (Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau); Beratung und Beschluß	32			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	39			
10. Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII — mit Ausnahme der nach Ziffer 9 bereits genehmigten Anforderung unter B				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
§ 17 — und Einnahme Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, Ausgabe Titel XVIII. Bergwesen, Ausgabe Titel XIX und Einnahme Titel IX. Geologische Landesaufnahme	100	1	523	12 d
Beratung und Beschluß darüber einschließlich der im Kommissionsbericht S. 24/26 zur einstweiligen Aussetzung vorgeschlagenen Positionen Ausgabe Titel XVII B § 29 und Einnahme Titel VIII B § 1 O.Z. 26 (Auerbrücke Pforzheim) und Resolution wegen Änderung der landesherrl. Verordnung vom 26 Juni 1906 dahin, daß alle sich meldenden bad. Diplom-Ingenieure zum prakt. Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung zugelassen werden*)	104/110			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	130			
Hier mitbehandelte Petition von Steindruckereifirmen gegen Einrichtung einer Schnellpresse bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (s. auch „Petitionen: Steindruckereibesitzer")	104/110	1	536/37	12 d
11. Mündlicher Bericht des Abg. Kopf über den 1. Nachtrag Ausgabe Titel I, VI, IX, X, XI, XXI, sowie Einnahme Titel XI; Beratung und Beschluß	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
12. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Schofer über den I Nachtrag Ausgabe Titel XII, XIII; Beratung und Beschluß	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
13. Mündlicher Bericht des Abg. Kopf (vertretungsweise) über den I. Nachtrag Ausgabe Titel XIV und XV; Beratung und Beschluß	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
14. Mündlicher Bericht des Abg. Frhr. v Mentzingen (vertretungsweise) über den I. Nachtrag Ausgabe Titel XVI; Beratung und Beschluß darüber unter einstweiliger Aussetzung der Position B § 7 für Hagelversicherung (s. unten Ziffer 15)	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
15. Mündlicher Bericht des Abg. Frhr. v. Mentzingen über die zurückgestellte Position B § 7 für Hagelversicherung; Beratung und Beschluß .	232			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	254			
16. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über den I. Nachtrag Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII; Beratung und Beschluß . . .	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			

*) Der weitere, in Form einer Resolution an die Bewilligung der Anforderung unter Titel XVII A § 13 c geknüpfte Vorbehalt wegen Inanspruchnahme der Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen (Kommissionsbericht S. 10) ist durch die Änderung des Etatgesetzes erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. IV. Min. des Innern, Fortsetzung).				
17. Mündlicher Bericht des Abg. Kopf über den II. Nachtrag Ausgabe Titel I bis VI, IX, X, XX, sowie Einnahme Titel I; Beratung und Beschluß	256			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266, 67			
18. Mündlicher Bericht des Abg. Neuhaus über den II. Nachtrag Ausgabe Titel VIII, XIV, XV; Beratung und Beschluß	256/57			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
19. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Schofer über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XII, XIII, sowie Einnahme Titel III und IV; Beratung und Beschluß	256/57			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
20. Mündlicher Bericht des Abg. Frhr. v. Mentzingen (vertretungsweise über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XVI; Beratung und Beschluß	257			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
21. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens (vertretungsweise über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX, sowie Einnahme Titel VIII; Beratung und Beschluß	257			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
V. Spezialbudget Großh. Finanzministeriums.				
Vorlage	8	1	173	8
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel III, IV, VI, VII, XI, sowie Einnahme Titel I, III (vergl. oben B Ziffer 16)	183	1	175	8b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel I bis VIII, XI, XIII, sowie Einnahme Titel IV und VI (vergl. oben B Ziffer 18)	242	1	177	8d
Letzter Nachtrag zu Ausgabe Titel VI, X und Einnahme Titel III (vergl. oben B Ziffer 19)	268	1	178	8e
Erledigung:				
1. Bericht des Abg Sänger über Hauptbudget Ausgabe Titel I, Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allgemeiner Dispositionsfonds, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds	100	1	545	13
Beratung und Beschluß*)	114/15			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	130			
2. Bericht des Abg. Breitner über Hauptbudget Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	100	1	554	13a
Beratung und Beschluß**)	115/19			

*) Der an die Bewilligung der Anforderung unter Titel III § 3c[3] geknüpfte Vorbehalt wegen Inanspruchnahme der Beamten der Hochbauverwaltung bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen (Kommissionsbericht S. 2/8) ist durch die Änderung des Etatgesetzes erledigt.

**) Die Anforderung unter Titel IV B § 8 für ein Stallgebäude auf dem Haslacher Hof mit 36 000 ℳ wurde nach der Genehmigung in der Zweiten Kammer regierungsseitig zurückgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. v. Finanzministerium, Fortsetzung).				
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	150, 195			
Hier mitbehandelte Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen um Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Brauerei Rothaus (siehe auch „Petitionen: Rothaus")	119			
(Eine Eingabe [Resolution] von Brauereien des Landes wegen staatlicher Bevorzugung der Staatsbrauerei Rothaus gegenüber den Privatunternehmungen — s. auch „Petitionen: Rothaus" — kam erst nach der Beratung des Budgets der Staatsbrauerei ein und wurde nicht weiter behandelt)	183			
3. Bericht des Abg. Kolb über Hauptbudget Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV und Einnahme Titel II, V und VI. Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben	68	1	571	13 b
Beratung und Beschluß	119/20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	150			
4. Bericht des Abg Süßkind über Hauptbudget Ausgabe Titel VI, VII (mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Position Titel VII B § 7: Zollgebäude in Offenburg) und Einnahme Titel III, IV. Steuerverwaltung und Zollverwaltung	112	1	573	13 c
Beratung und Beschluß	122/25			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	150			
Hier mitbehandelte Petition des Finanzbeamtenvereins, die etatmäßige Anstellung der Finanzassistenten betr. (s. auch „Petitionen: Finanzassistenten")	122/25	1	576/82	13 c
Hier mitbehandelte Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., die Verwendung nieder verzollter Futtergerste als Braugerste betr. — Drucks. Nr. 38 — (s. auch „Reichs-Verfassung ꝛc." Ziffer 1)	122/24			
5. Mündlicher Bericht des Abg. Süßkind über die zurückgestellte Anforderung unter Ausgabe Titel VII B § 7 für das Zollgebäude in Offenburg; Beratung und Beschluß	170			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	195			
Hier mitbehandelte Petition des Stadtrats Offenburg in Betreff des Zollgebäudes (s. auch „Petitionen: Offenburg")	170			
6. Beilage zum mündlichen Bericht des Abg. Dr Wilckens über Hauptbudget Ausgabe Titel X und den letzten Nachtrag (B Ziff. 19) Ausgabe Titel X. Schuldentilgung (vereinigt mit dem Bericht über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Drucks Nr 17 — siehe unten IX —	270			
Beratung und Beschluß	271			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. V. Finanzministerium, Fortsetzung).				
7. Mündlicher Bericht des Abg. Sänger über den 1. Nachtrag Ausgabe Titel III und Ausgabe Titel XI § 4 (Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen); Beratung und Beschluß (unter einstweiliger Aussetzung der letzteren Position — s. unten Ziffer 8 —) . .	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler (vertretungsweise) über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel XI § 4; Beratung und Beschluß . .	251			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	263			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Breitner über den 1. Nachtrag Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I, ausgenommen Titel IV A § 28 (Heidelberger Schloß) — s. unten Ziffer 10 —; Beratung und Beschluß . .	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Breitner über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel IV A § 28; Beratung und Beschluß	234			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	250			
Hier mitbehandelte Eingabe des Architekten Munk in Berlin gegen die Bewilligung der Anforderung (s. auch Petitionen: Heidelberger Schloß)	234			
11 Mündlicher Bericht des Abg. Süßkind über den I. Nachtrag Ausgabe Titel VI, VII und Einnahme Titel III; Beratung und Beschluß . . .	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
12. Mündlicher Bericht des Abg. Sänger über den II. Nachtrag Ausgabe Titel I, II, III, XI, XIII; Beratung und Beschluß	257			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
13. Mündlicher Bericht des Abg. Breitner über den II. Nachtrag Ausgabe Titel IV; Beratung und Beschluß	257			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
14. Mündlicher Bericht des Abg. Kolb über den II. Nachtrag Ausgabe Titel V, VIII und Einnahme Titel VI; Beratung und Beschluß . . .	257			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
15. Mündlicher Bericht des Abg. Süßkind über den II. Nachtrag Ausgabe Titel VI, VII und Einnahme Titel IV; Beratung und Beschluß . . .	257/58			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
16. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den letzten Nachtrag Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III; Beratung und Beschluß . .	271			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278			
VI. Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer.				
Vorlage	8	1	173	8
Nachtrag (II) — vergl. oben B Ziffer 18 —	242	1	177	8 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. VI. Oberrechnungskammer, Fortsetzung).				
Erledigung:				
Bericht des Abg. Kolb zum Hauptbudget (vereinigt mit demjenigen über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — s. oben E —)	107	1	588	14
Beratung und Beschluß	114			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	145			
Mündlicher Bericht des Abg. Kolb über den Nachtrag; Beratung und Beschluß	258			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
VII. Spezialbudget der Verkehrsanstalten				
und zwar				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,				
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,				
3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn.				
Vorlage	8	1	173	8
I. Nachtrag (s. oben B Ziffer 16) zu 1 und 2	183	1	175	8 b
II. Nachtrag (s. oben B Ziffer 18) zu 1 und 2, außerdem zu 3, jedoch (vergl. oben A Ziffer 5) als besondere Hauptabteilung, nämlich				
VII a. Spezialbudget des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Bahn	242	1	177	8 d
(Zunächst vergl. die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1907 oben B Ziff. 23).				
Erledigung der Spezialbudgets VII und VIIa:				
Bericht des Abg. Dr. Wilckens über das Hauptbudget	136	1	590	15
Beratung und Beschluß	157/69			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	182			
Hier mitbehandelte einschlägige Anträge: Tarife und Betriebsmittelgemeinschaft, Eisenbahnrat, Lieferungs- und Personalsachen (s. auch „Diener" Ziffer 4, 5 und „Eisenbahnen" Ziffer 3—6).	157/69	1	590/690 712	15 Zu 15 [III]
		2	46 47/55 56 108	28, 28 [29, 41] a/e 29, 41
ferner Petitionen (s. auch unter den betr. Schlagworten bei „Petitionen"):	157/69			
1. der Wärter am Rangierbahnhof Mannheim (Diäten ꝛc.)		1	598/601	15
2. der Süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands (Fahrplan und Eisenbahnreform)				
3. der Stadtgemeinde Neustadt (Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn)		1	691/98	Zu 15 [I]
4. der an der Nebenbahn Mosbach–Mudau interessierten Gemeinden (Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. VII, VII a. Verkehrsanstalten, Fortsetzung).				
5. der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner (Lohnordnungen, Lohntarif, Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen) .				
6. des badischen Eisenbahnerverbandes (Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals)		1	699/711	Zu 15 [II]
7. der Invaliden der badischen Staatseisenbahnen (Erhöhung ihrer Gnadenrenten)				
8. der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst (Erhöhung ihrer Löhne)		1	713	Zu 15 [IV]
Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den I. Nachtrag; Beratung und Beschluß	196			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206			
Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens über den II. Nachtrag und zwar auch zur neuen Hauptabteilung VII a (Main-Neckar-Bahn); Beratung und Beschluß	258			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	266/67			
VIII. Spezialbudget des Eisenbahnbaues.				
(Erledigung der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues s. oben G, des Gesetzentwurfs über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes H, der Denkschrift über die Untersuchung neuer Bahnlinien J)				
Vorlage des Eisenbahnbaubudgets (s. oben B Ziffer 15)	94	1	174	8 a
Nachtrag (s. oben B Ziffer 17)	229	1	176	8 c
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Pfefferle über die Positionen im Hauptbudget unter Ausgabe-Titel II §§ 14, 16, Titel III §§ 37, 42, 72, 78, Titel IV § 100	127	1	714	16 [I]
Beratung und Beschluß	127			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	150			
2. Bericht des Abg. Pfefferle über das Hauptbudget, soweit nicht bereits erledigt, einschl. des mit § 10 zusammenhängenden Teils der Denkschrift über weitere Bahnlinien (s. oben J b, d)	196	1	720	16 [II]
Beratung und Beschluß unter einstweiliger Aussetzung von Titel IV §§ 97 und 99: für Wagen, sowie Resolution wegen späterer Vorlage der Einzelkostenanschläge über Projekte, welche auf Grund summarischer Kostenanschläge genehmigt wurden (vergl. oben A Ziffer 3)	199/201, 204/213			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	254, 270			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. VIII. Eisenbahnbau, Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Petitionen in Betreff der Bahn Höllental—(Titisee)—St. Blasien, der Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg und Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre, der Wegübergänge bei Rastatt, der Bahnhöfe in Karlsruhe, Offenburg und Konstanz, einer Güterstation in Ösbach (s. auch „Petitionen: St. Blasien, Freiburg-Wiehre, Rastatt, Karlsruhe-Rintheim, Hochstetten, Offenburg, Konstanz, Ösbach")	199/201 204/213	1	728/34 735/36 737/38 746/52 755/56 756/61 765/66	16 (II)
Hier mitbehandelte Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen. wegen Beschäftigung einheimischer Arbeiter in der Waggonfabrik Rastatt — Drucks. Nr 58 a — (s. auch „Arbeiterfürsorge" Ziffer 5)	213			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle über die oben (Ziffer 2) zurückgestellten Positionen §§ 97 und 99; Beratung und Beschluß darüber sowie Resolution wegen Berücksichtigung der badischen Waggonfabriken	229			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	254			
4. Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle über den Nachtrag (§ 104: Wasserkraftanlage im Murggebiet); Beratung und Beschluß . . .	239			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	263			
IX. Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
(Nachweisung über den aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand s. oben G.)				
I. Vorlage (vergl. oben B Ziffer 15)	94	1	174	8 a
II. Vorlage — berichtigtes Budget — (vergl. oben B Ziffer 20)	268	1	178	8 e
Erledigung:				
Beilage zum Bericht des Abg. Dr. Wilckens (vereinigt mit demjenigen über Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — s. oben V Ziffer 6)	270	1	773	17
Beratung und Beschluß	271			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278			
X. Finanzgesetz.				
Vorlage des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1908 und 1909 betr. — Finanzgesetz — (s. oben B Ziff. 13)	8	1	173	8
Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf — berichtigter Entwurf — (s. oben B Ziff. 22)	268	1	178	8 e

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (M. X. Finanzgesetz, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Allgemeine Finanzdebatte	36/46			
2. Beilage zum mündlichen Bericht des Abg Dr. Wilckens über den (berichtigten) Entwurf des Finanzgesetzes	270	1	179	8 f
Beratung und Beschluß (Annahme)	271			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278			
Bürgerliches Recht. (Siehe Rechtspflege.)				
Cigarettensteuer. (Siehe Zigarettensteuer.)				
Dampfkesselaufsicht.				
Denkschrift der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln aus Anlaß des 40jährigen Bestehens (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 3).				
Denkschriften.				
1. der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör (s. Budget ꝛc. B 6 und E).				
2. der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen (s. Budget ꝛc. B 10 und J).				
3. der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln aus Anlaß des 40jährigen Bestehens (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 3).				
4. des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrts-Interessenten betreffs der Schiffahrtsabgaben (s. ebendaselbst Ziffer 4).				
5. des Professors Endriß über Donauversinkung und den Weg zur Hebung der Wasserwirtschaft (s ebendaselbst Ziffer 17).				
6. des Professors Dr. Lauterborn über Verunreinigung der Gewässer (s. ebendaselbst Ziffer 22).				
7. des Kaiserl. Statistischen Amts über die Wirkungen des Handwerkergesetzes (s. ebendaselbst Ziffer 23).				
8. Schrift des Reg.-Dir. Rasp und des Professors Dr. Rehm über Verstaatlichung des Versicherungswesens (s. ebendaselbst Ziffer 28).				
9. der Königl. Bayer. obersten Baubehörde über Ausnutzung der Wasserkräfte in Bayern (s. ebendaselbst Ziffer 36).				
10. der Großh. Generaldirektion des Wasser- und Straßenbaues über die Großwasserkräfte des Großherzogtumes Baden (s. Heft XIV der „Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden", 1908).				
Deputationen. (Siehe Landtage Ziffer 3 und 9.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diäten (der Reichstags-, Landtagsmitglieder und Beamten). (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung, Ständemitglieder, Diener Ziffer 10.)				
Diener.				
1. Von der Budgetkommission angeregten Frage über die Vergütung der Beamten der Hochbauverwaltung sowie der Wasser- und Straßenbauverwaltung für ihre Inanspruchnahme bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen (s. Budget M IV 10 und V 1).				
2. Resolution wegen Änderung der landesherrl. Verordnung vom 26. Juni 1906 dahin, daß alle sich meldenden bad. Diplom-Ingenieure zum praktischen Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung zugelassen werden (s. Budget M IV 10).				
3. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Verfassungsverletzung durch Hinderung des in den Bürgerausschuß gewählten Formers Max Schäufele in Karlsruhe-Rintheim an der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte	7	2	8	22
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	15			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	47			
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen., die gesetzliche Normierung der täglichen Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr.	7	2	56	29
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	12			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	151	2	47	28[29,41]a
Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. auf empfehlende Überweisung des Antrags an Großh. Regierung	159	2	53	28 [29] c
Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	158/68			
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr.	14	2	108	41
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	22			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens)	151	2	47	28[29,41]a
Antrag der Abgg. Muser u. Gen. auf empfehlende Überweisung des Antrags an Großh. Regierung	158	2	52	28 [41] b
Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	158/68			
6. Antrag (Resolution) der Abgg. Muser u. Gen, die Aufhebung von § 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Be-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
amten der Großh. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung" sowie von § 3 (11) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes" (Wahrung des Dienstgeheimnisses) betr.	21	2	129	48
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Geschäftsordnungskommission, später an die Kommission für die Beamtenvorlagen	49, 135			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher), vereinigt mit demjenigen über den Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtengesetzes	175	4	128/29	Zu 51 a [I]
Beratung und Beschluß (Verzicht auf nähere Behandlung)	181/84			
7. Antrag (Resolution) der Abgg. Muser u. Gen. wegen Aufhebung des § 93 letzter Absatz des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, welcher als Ordnungsstrafe gegen untere Beamte Arreststrafe zuläßt	21	2	131	49
Zurückziehung des Antrags	47			
8. I. Kommissorium und . . . } zu den Beamtenvorlagen		4	1	51
II. Allgemeine Bemerkungen }		4	3/10	Zu 51
III Beamtenvorlagen selbst, bestehend in den Entwürfen				
a) eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.	24/25	4	11/49 51/120	51 a [I] 51 a [II]
b) eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr.		4	172/206 207/481	51 b [I] 51 b [II]
c) eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.		4	754/59	51 c
Schreiben Großh. Finanzministeriums mit einer Graphischen Darstellung der Höchstbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zu der k. H. übergebenen „Vergleichenden Übersicht" über die Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten in Baden einerseits, dann im Reichsdienst, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen andererseits (nur für die Mitglieder der Kammer)*	31/32			
Beratung über die geschäftliche Behandlung der Entwürfe, Überweisung an eine 18gliederige Kommission und Bildung der Kommission	33			
Konstituierung der Kommission	43			
a) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher) über den ersten Gesetzentwurf (Beamtengesetz) und den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. in Betreff der Wahrung des Dienstgeheimnisses (siehe oben O.-Z. 6)	175	4	121/170	Zu 51 a [I]
Beratung und Beschluß: Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen und Resolution wegen Revision der über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze	181/85	4	134	Zu 51 a [I]

* Mit derselben Bestimmung liegen ferner vor: eine Vergleichende Darstellung der Einkommensverhältnisse von städtischen und Privatbeamten (2. nichtnumerierte Drucksache der II. Kammer), sowie eine Vorläufige Berechnung des Mehraufwands für 1908 u. 1909 (3. nichtnumerierte Drucksache).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	229	4	171	Zu 51 a [II]
Die hier einschlägigen und mitbehandelten Petitionen (siehe auch Petitionen: Beamtenvorlage) sind mit der Annahme des Gesetzentwurfs und obiger Resolution für erledigt erklärt mit Ausnahme der Petition des Finanzbeamtenvereins wegen Anrechnung der Militärdienstzeit, welche der Großh Regierung als Material für die zu erlassende Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz überwiesen wurde	181/85	4	138, 154	Zu 51 a [I]
b) Bericht der Kommission (Abg. Gießler) über den zweiten Gesetzentwurf (Gehaltsordnung)	170	4	483/713	Zu 51 b [I]
Sonderbeilage zu diesem Bericht (Vollzugstarif)	170	4	715/43	Zu 51 b [II]
Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. wegen unverzüglicher Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer nach dem Maßstab von G 2 bezw. F 3 des Beamtengehaltstarifs .	181	4	744	Zu 51 b [III]
Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Benachteiligung der Beamten in ihren Einkommens- und Beförderungsverhältnissen wegen ihrer politischen Gesinnung	181	4	745	Zu 51 b [IV]
Beratung und Beschluß und zwar:				
Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen				
Resolution wegen Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes		4	575/77	Zu 51 b [I]
Verweisung der ebengenannten Anträge Kolb u. Gen. sowie Geck u. Gen. einschl. des die Volksschullehrer betreffenden Kommissionsantrags auf Seite 176/77 der Druckf. „Zu Nr. 51 b [I]“ an die Kommission	181/84			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	229	4	746	Zu 51 b [V]
Die hier einschlägigen und mitbehandelten Petitionen (s. auch „Petitionen: Beamtenvorlage“) sind mit der Annahme des Gesetzentwurfs und obiger Resolution (Wohnungsgeld) für erledigt erklärt mit Ausnahme der Petitionen: der Baukontrolleure um Verstaatlichung der Ortsbaukontrolle und des Forstbediensteten-vereins um Verbesserung auch der theoretischen Ausbildung sowie der Dienst- und Einkommensverhältnisse des Waldhut- und -warteperſonals, welche der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden	181/84	4	574/75	Zu 51 b [I]
Nachtragsbericht der Kommission (Abg. Gießler) über die Petition des bad. Lehrervereins um Aufname der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge — Druckf. „Zu Nr. 51 b [I]“ S. 176/77 und „Zu Nr. 51 b [III]“ — (s. oben)	245	4	747/53	Zu 51 b [VI]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
Beratung und Beschluß darüber (Resolution dahin, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementar-Unterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abt. G 2 erfolgen soll)	264			
Der Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen die Benachteiligung von Beamten wegen ihrer politischen Gesinnung — Druckf. „Zu Nr. 51 b [IV]" — (s. oben) kam nicht zur Beratung . .	277			
c) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher) über den dritten Gesetzentwurf (Etatgesetz)	198	4	760/69	Zu 51 c [I]
Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	202/04			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	245	4	770	Zu 51 c [II]
Die hier einschlägige und mitbehandelte Petition des bad. Finanzbeamtenvereins zu § 27 des Etatges. (s. auch „Petitionen: Beamtenvorlage") wurde durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt	204	4	769	Zu 51 c [I]
9. Erörterung in der Budgetkommission, Regierungserklärung und Antrag (Resolution) der Abgg. Kopf u. Gen. wegen Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betr. — Assessorenverordnung — (Zurückziehung des Antrags)	30, 32/34	1 2	197, 201/05 199	11 54
10. Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.	107	2	245	64
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für die Beamtenvorlagen	107			
Bericht der Kommission (Abg. Kolb)	248	2	284	64 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	254			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278	2	307	64 b
Hier mitbehandelte Petition der Beamten des Verkehrsbureaus Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen (s. auch „Petitionen, Tagegelder")	254	2	292	64 a
11. Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr.	136	2	471	69
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für die Beamtenvorlagen	139			
Bericht der Kommission (Abg. Rebmann)	215	2	484	69 a
Beratung und Beschlußfassung (Annahme mit einem Zusatz)	220			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	245	2	490	69 b
12. Gesetzentwurf, die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betr.	188	3	128	81
Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für die Beamtenvorlagen	197			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Zehnter)	242	3	132	81 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	246			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	263	3	146	81 b
13. Hierher siehe auch Budget ꝛc., ferner hinsichtlich der Ärzte, soweit nicht mit der Beamtenvorlage erledigt: Gesundheitspflege, hinsichtlich der Geistlichen: Kirchensachen, hinsichtlich der Volksschullehrer, soweit nicht mit der Beamtenvorlage erledigt: Erziehung und Unterricht, hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten: Gemeinden und Körperschaften, hinsichtlich der Gemeindewaldhüter: Waldwirtschaft Ziffer 1.				
14 Der Kammer zur Kenntnisnahme mitgeteilte Eingaben aus Beamten- und Bedienstetenkreisen an die Großh. Regierung und den Reichstag s. auch „Archiv- und Kanzleisachen", Eingaben aus diesen Kreisen an die Kammer s. auch „Petitionen".				
15. Amtsmißbrauch zu Wahlzwecken s Staatsverfassung.				
Domänen. (Siehe Budget ꝛc. M V 2, 9, 10, 13.)				
Donau, (Siehe Wasser und Wasserläufe Ziffer 4.)				
Donaueschingen (Brandunglück). (Siehe Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 3.)				
Druckkosten. (Siehe Landtagskosten ꝛc Ziffer 1.)				
Drucksachen. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen, Landtagskosten.)				
Druckschriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Ehrungen.				
1. Beglückwünschung des Erfinders des lenkbaren Luftschiffes, Grafen Zeppelin, zum 70. Geburtstag	201			
2. Weiter siehe Geschäftsordnung ꝛc., Großherzog und Großherzogliches Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder — Einladungen —.				
Einkommensteuer. (Siehe Budget ꝛc. (Finanzgesetz) und Steuern.)				
Einladungen. (Siehe Großherzog und Großerzogliches Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder — Einladungen —.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen.				
1. Petitionen allgemeiner Art, nämlich:				
a) der Süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Betreff des Fahrplans und der Eisenbahntarifreform;				
b) der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;				
c) der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn — Druckf. „Zu Nr. 15 [I]" — s. Budget ꝛc. M VII, Petitionen Ziffer 2—4. (Weitere Petitionen mit Eisenbahnwünschen mehr spezieller Art siehe Budget ꝛc H, J, M VIII und „Petitionen"; Personalpetitionen s. unten Ziffer 12.)				
2. Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Druckf. Nr. 5 a) und Denkschrift, die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen betr. — Druckf. Nr. 5 b — siehe Budget ꝛc. H u. J.				
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen., den Bezug der für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Wagen vorzugsweise bei einheimischen Fabriken betr.	158	1	712	Zu 15 [III]
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten; Modifikation des Antrags und Beschluß (Annahme)	158/67			
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife sowie die Stellung des Eisenbahnrats auf gesetzliche Grundlage und die Vertretung des Landtags im Eisenbahnrat betr.	7	2	46	28
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	12			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	151	2	47	28 [29, 41] a
Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. auf empfehlende Überweisung an Großh. Regierung	159	2	53	28 [29] c
Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	158/68			
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung und Bestimmung der Höchstsätze für die Tarife betr.	158	2	54	28 d
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten und Beschluß (Ablehnung)	158/67			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
6. Antrag (Resolution) der Abgg. Frühauf u. Gen. wegen Kündigung der anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge und Einführung des Zweipfennigtarifs für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag	161	2	55	28 e
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Verkehrsanstalten und Beschluß (Ablehnung)	161/67			
7. Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen, die Einführung eines neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg bezw. Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt betr. .	86	2	227	61
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	100			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	112			
8. Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betr.	161	2	512	72
Überweisung an die Budgetkommission	173			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Süßkind), Beratung und Beschluß (Annahme)	178/79			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	195	2	516	72 a
9. Arbeiteraussperrung am Bahnbau im Murgtal s. Arbeiterfürsorge Ziffer 1.				
10. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Budget sowie Baufortgangs-, Betriebs- und Rechnungs-Nachweisungen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 25, 38 sowie Budget 2c. A 1—5, G, H, J und M VII und VIII; anläßlich der Beratung auf Kommissionsantrag gefaßte Resolutionen s. Budget 2c. J c, M VIII 2, 3.				
11. Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen. in Betreff der Geschäftsstockung in der Waggonfabrik Rastatt und der Sorge für die Beschäftigung einheimischer Arbeiter s. Arbeiterfürsorge Ziffer 5.				
12. Verhandlungen bezüglich der Verhältnisse der Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeiter s. Diener und Petitionen.				
Elektrizitätssteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 4.)				
Elementarunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Enteignung.				
Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	107			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Enteignung (Fortsetzung).				
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme mit Anderungen)	212	3	276	86
Bericht der Kommission (Abg. Wittemann)	263	3	281	86 a
Beratung und Beschluß (Annahme mit Anderungen)	266			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278	3	322	86 b
Erbschaftssteuer. (Siehe „Budget ꝛc." — Finanzgesetz — und „Reichs-Verfassung und Verwaltung").				
Erziehung und Unterricht.				
1. Hierher siehe zunächst hinsichtlich der Lehrerfragen, die mit der Beamtenvorlage erledigt wurden: „Diener" Ziffer 8.				
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Burkhard u Gen., die Überstunden in der Volksschule betr.	14	2	103	40
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	22			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher)	135	2	104	40 a
Beratung mit dem Budget der Volksschulen und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	145/56			
3. Interpellation der Abgg. Kopf u. Gen, die Einführung des neuen Unterrichtsplanes für die Volksschulen betr.	16	2	111	43
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung in der Volksschuldebatte	126/27			
Zurückziehung der Interpellation	143			
4. Antrag (Resolution) der Abgg. Kräuter u. Gen., die Anderung der Schulordnung und der Dienstweisung der Volksschullehrer im Sinne der Abschaffung der körperl. Züchtigung betr.	141	2	112	43 a
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Volksschulen und Beschluß (Ablehnung)	143/55			
5. Antrag (Resolution) der Abgg. Ihrig u. Gen., die Umgestaltung der konfessionellen Lehrerseminare in simaltane betr. . .	145	2	113	43 b
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Volksschulen und Beschluß (Ablehnung)	145/55			
6. Antrag (Resolution) der Abgg. Frühauf u. Gen, die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen betr.	135	2	491	70
Alsbaldige Beratung mit dem Budget der Mittelschulen und Beschluß (Ablehnung)	135/43			
7. Organisationsänderungen hinsichtlich der oberen Unterrichtsverwaltungsbehörden s. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Unterrichtsverwaltung, Drucks. Nr. 11 c[1] Seite 1/2, und Sten. Prot. von Sitzung 26/27 u. 68/69 der II. Kammer.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
8. Förderung des Stenographieunterrichts durch Staatsbeihilfe einschl. des darauf bezüglichen Antrags der Abgg. Muser u. Gen. siehe Budget ꝛc. M III 1 b, 4 c und Petitionen: Stenographieunterricht.				
9. Hierher siehe ferner außer O.Z. 1 oben „Petitionen: Elementarunterricht, Lehrer ꝛc.“.				
10. Schulaufwand s. Budget ꝛc. M III 4, 8, 12 und M IV 5, 13, 18.				
11. Einschlägige Statistik, Jahresberichte, Adreßbücher und sonstige Drucksachen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 7, 8, 15, 26.				
Etat und Etatgesetz. (Siehe Budget ꝛc., Diener Ziffer 8 c und Staats-Finanz-Verwaltung)				
Expropriation. (Siehe Enteignung.)				
Fabrikwesen. Fabrikinspektion, Aufwand, Jahresberichte und sonstige Publikationen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 23, 32, Budget ꝛc. M IV 5, 18, Gewerbe und Handel Ziffer 3)				
Fahrkartensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Feuerversicherung. (Siehe Versicherungswesen Ziffer 1, 4.)				
Finanzgesetz. (Siehe Budget ꝛc. M X.)				
Finanzstrafverfahren. (Siehe Rechtspflege.)				
Finanzverwaltung. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung sowie Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Fischerei und Fischzucht. (Siehe Budget ꝛc. M IV 2, 17.)				
Fleischakzise. (Siehe Steuern Ziffer 2.)				
Forstwesen. (Siehe Waldwirtschaft.)				
Fortbildungsunterricht. (Siehe Budget ꝛc. M IV 5 sowie Erziehung und Unterricht.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Frauenverein. (Siehe Budget ꝛc. M IV 3, sodann Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 40.)				
Freifahrt (der Landtagsabgeordneten: Siehe Ständemitglieder Buchst. c.)				
Freiwillige Gerichtsbarkeit. (Siehe Rechtspflege.)				
Gassteuer. Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 4.)				
Gebietsaustausch. (Siehe Landeshoheit.)				
Gefangenenfürsorge. (Siehe Besserungsanstalten.)				
Geistliche. (Siehe Kirchensachen.)				
Geldverkehr. (Siehe Bank- ꝛc. Wesen.)				
Gemeindebeamte. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Gemeinden und Körperschaften.				
1. Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf u. Gen., Anträge (Resolutionen) der Abgg. Kolb u. Gen. sowie der Abgg. Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung (Wahlen) betr. . .	7, 16, 21	2	11/13	25, 25a, 25 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12, 17, 44			
Bericht der Kommission (Abg. Venedey)	223	2	14/32	25 c
Beratung und Beschluß (Motion).	229/32			
(Kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung.)				
2. Anträge (Resolutionen) der Abgg. Geppert u Gen., Süßkind und Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Städteordnung (Wahlen) betr.	7, 16, 21	2	33/35	26, 26a, 26 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12, 17, 44			
Bericht der Kommission (Abg. Schmunck)	218	2	36/44	26 c
Beratung und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	229/32			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
Damit (O.Z. 1 und 2) erscheint auch die Petition des Vereins für Frauenstimmrecht um Gemeindewahlrecht für die Frauen (s. auch „Petitionen: Frauenstimmrecht") als erledigt.				
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Gießler u. Gen., die Organisation der inneren Verwaltung — direkte Wahl der Kreisabgeordneten — betr.	7	2	45	27
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12			
(Wurde nicht weiter behandelt)	277			
4. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	18	2	115	45
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gießler); Beratung und Beschluß (Annahme)	22			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	24/25	2	120	45 a
5. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	18	2	121	46
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gießler); Beratung und Beschluß (Annahme)	22			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	24/25	2	127	46 a
6. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemende Lörrach betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	86	2	215	59
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher); gedruckter Antrag; Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	97/98	2	224	59 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	100	2	225	59 b
Hier mitbehandelte Petition aus Stetten (s. auch „Petitionen: Stetten".)	97			
7. Anträge (Resolutionen) der Abgg. Vogel u. Gen. und der Abgg. Geck u. Gen., die Änderung der Gemeindesteuergesetzgebung im Sinne der Zulassung des Schuldenabzugs	169	2	525/26	74, 74a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Petitionskommission	186			
Bericht der Kommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe)	248	2	527	74 b
Beratung und Beschluß (Resolution nach Komm.-Antrag)	268			
Hier mitbehandelte Petitionen:				
a) einer Anzahl vermeintlich durch die Vermögenssteuer zu hart betroffener Interessenten des Landes;				
b) des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine und der Grund- und Hausbesitzervereine Karlsruhe, Weinheim, Heidel-				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung). berg, Offenburg, Freiburg, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Villingen, Lahr, Bretten und Baden gegen die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer — auch Wertzuwachssteuer — (s. auch „Petitionen: Steuergesetze“)	268	2	527	74 b
8. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	245	3	361	91
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Blankenhorn); Beratung und Beschluß (Annahme)	253/54			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270	3	369	91 a
9. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung . . .	263	3	410	98
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Schmunck); Beratung und Beschluß (Annahme)	271			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	278	3	421	98 a
10. Gesetzentwurf über das Gemeinderichter- und Schiedsmannsamt s. Rechtspflege Ziffer 3; Resol. u. Ges.-Entw. über das Beglaubigungsrecht der Grundbuchbeamten und Ratschreiber s. Rechtspflege Ziffer 3 und 6; Ges.-Entw. über Gemeindewaldhüter s. Waldwirtschaft Ziffer 1.				
11. Der in der Thronrede angekündigte Entwurf eines Gesetzes, durch welches den Gemeinden eine weitere Steuerquelle in Form einer Wertzuwachssteuer erschlossen werden sollte, kam nicht zur Vorlage	3			
12. Besondere Belohnung des Personals der staatlichen Hochbau-, sowie der Wasser- und Straßenbauverwaltung für Inanspruchnahme bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen s. Budget ꝛc. M IV 10 und V 1 (Fußnoten)				
13. Jahresberichte und dergl. s. Archiv- und Kanzleisachen.				
Gemeindewege und Ortsstraßen. (Siehe „Straßen“ sowie „Petitionen: Freudenberg und Kreiswegewesen“.)				
Gemeinnützige Anstalten. (Siehe Budget ꝛc. M IV 1, 2, 3, 11; sodann bei den verschiedenen Zweigen: Besserungs-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Wohlfahrtswesen, Frauenverein ꝛc.)				
Generallandesarchiv. (Siehe Budget ꝛc. M IV 2, 17; sodann Kunst und Wissenschaft.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gerichtskosten. (Siehe Rechtspflege Ziffer 5).				
Gerstenzoll. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 1).				
Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.				
a) Nominierung der Alterspräsidenten und Jugendsekretäre*) .	1			
b) Bildung der provisorischen Abteilungen	5/6			
c) Wahl des Präsidiums und der Sekretäre*)	6/7			
d) Mitteilung der Ersten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre .	7			
e) Bildung und Konstituierung der definitiven Abteilungen*) . .	8			
f) Bildung, Konstituierung und Ergänzung der Kommissionen*) und zwar:				
1. der Budgetkommission (auch für die Gesetzentwürfe über die einstweilige Forterhebung der Steuern, die Deckung des Staatsbedarfs für 1909, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, die Änderung des Verkehrssteuergesetzes, die Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft, ferner für eine Anzahl von Anträgen aus der Mitte des Hauses) . . .	9, 13, 162, 243, 249			
2. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	9, 25, 147			
3. der Petitionskommission (auch für einige Anträge aus der Mitte des Hauses)	9, 49, 89, 105			
4. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	9, 10			
5. der Kommission für Justiz und Verwaltung	7, 9, 15, 151, 208, 242			
6. der Kommission für das Versicherungswesen	12, 79, 160, 164, 169			
7. der Kommission für die Beamtenvorlagen (auch für das Diätengesetz sowie die Gesetzentwürfe über die Militärwitwenkasse und wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, endlich die Anträge ꝛc. betreffs der Volksschullehrer)	33, 43, 141, 160			
8. der Kommission für das Ortsstraßengesetz	49, 77, 188, 192			
9. der Kommission für Wasserwirtschaft	49, 77, 79, 220			
10. der Kommission für die kirchenpolitischen Fragen	49, 77, 177 188			
11. der Kommission für Pfarrerbesoldung und Kirchensteuer .	56, 124, 139			
g) Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über den Empfang der Mitteilung der Kammer von den Präsidentenwahlen . . .	12			
h) Besprechungen und Beratungen zur Geschäftsordnung und über den Geschäftsplan	15, 16, 25, 33, 35, 36, 50, 55, 62, 73, 81, 85, 104, 105, 131, 145, 147, 154/56, 163, 168, 175, 179, 181, 184, 197, 199, 201, 227, 230, 235, 238, 240, 260, 261, 264, 273			

*) Zu a, c, e, f siehe auch Seite II, III dieses Prot.-Hefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung ꝛc. (Fortsetzung).				
i) Ehrung des Präsidiums durch Blumenspende anläßlich der 100. Sitzung	200			
k) Ehrende Anerkennung der Tätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre; Danksagung hierfür	278			
l) Geschäftsübersicht s. Landtage Ziffer 10.				
Geschäftsübersicht. (Siehe Landtage Ziffer 8.)				
Geschworene und Schöffen. (Siehe Rechtspflege Ziffer 1.)				
Gesetze.				
1. Gesetzesvorlagen der Regierung und Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Hauses s. Bank- ꝛc. Wesen, Budget, Diener, Eisenbahnen, Enteignung, Gemeinden und Körperschaften, Gesundheitspflege, Kirchensachen, Landwirtschaft, Polizei, Presse und Verkündigungsanstalten, Rechtspflege, Steuern, Straßen, Versicherungswesen, Wasser und Wasserläufe.				
2. Provisorische Gesetze s. dort.				
Gesundheitspflege.				
1. Interpellation der Abgg. Schüler u. Gen., den Entwurf eines Reichsweingesetzes betr.	7	2	5	20
Erklärung der Großh. Regierung	22	2	6	20a
2. Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr.	175	3	14	76
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	186			
(Kam nicht zur Beratung; ebenso die einschlägige Eingabe des Schriftführers des Vereins Freiburger Ärzte mit Resolution des Oberrheinischen Ärztetages)	277/78			
3. Petitionen der Ärzte und der Vereine für Naturheilweise s. „Petitionen: Ärzte und Naturheillehre“.				
4. Petition an den Reichstag betr. des Hebammenwesens s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 11.				
5. Druckschrift des Professors Dr. Lauterborn über die Verunreinigung der Gewässer ꝛc. s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 22.				
Gewerbe und Handel.				
1. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Konkurrenz und die Besteuerung der Warenhäuser betr.	10	2	90	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gewerbe und Handel (Fortsetzung).				
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Budgets über Bezirksverwaltung und Polizei	54			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	73			
2. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Konkurrenz und die Besteuerung der Großmühlen am Rhein betr.	16	2	114	44
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	21/22, 107			
(Kam nicht zur Beantwortung)	277			
3. Beschwerde wegen verspäteter Übergabe des Jahresberichts der Fabrikinspektion an das Haus s. Anträge ꝛc. Buchst. e.				
4. Antrag und Interpellationen betreffs vorzugsweiser Berücksichtigung inländischer Geschäfte bei Lieferungen für Staatszwecke, insbesondere die Eisenbahnverwaltung s. Arbeiterfürsorge Ziffer 4 u. 5, Eisenbahnen Ziffer 3, einschlägige Petitionen s Petitionen: Steinhauermeister; Schutz gegen Arbeitssperre s. Arbeiterfürsorge Ziff 1.				
5. Gewerbeaufsicht, auch Denkschrift über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 3, 23, 32 und Budget ꝛc. M IV 5, 18.				
6. Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht s. Erziehung und Unterricht Ziffer 10.				
7. Kohlennot s. Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 1.				
8. Postscheckverkehr s. Bank- ꝛc.-Wesen Ziffer 1.				
Gnadengaben. (Siehe Budget ꝛc. M V 1, 12, ferner Diener — Beamtenvorlagen — Ziffer 8 c).				
Grenzregulierung. (Siehe Landeshoheit.)				
Großherzog und Großherzogliches Haus.				
1. Mitteilung vom bevorstehenden Empfange der Mitglieder der Kammer durch Sr. Königl. Hoheit den Großherzog und Einladung zur anschließenden Frühstückstafel im Großh. Schlosse	1			
2. Ansprache des Präsidenten zum Ausdruck der Trauer über den Heimgang Sr. Kgl. Hoheit des verewigten Großherzogs Friedrich I. und der Ergebenheit für Se. Kgl. Hoheit Großherzog Friedrich II. mit dem Vorschlag der Erbittung einer Audienz behufs Niederlegung dieser Gefühle vor dem Throne	8			
Mitteilung des Präsidenten über den Empfang der Deputation durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog	13			
3. Teilnahmekundgebung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog mit der Bitte um Vermittlung einer solchen Kundgebung auch an die Schwedische Königsfamilie aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden	17/18			
Danksagungsschreiben	21			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Großherzog und Großherzogliches Haus (Fortsetzung).				
4 Ansprache des Präsidenten aus Anlaß der Errettung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Lebensgefahr und Vorschlag zur Übermittlung der Glückwünsche des Hauses	137			
Danksagungsschreiben	139			
5. Ersuchen des Präsidenten um Ermächtigung zur Übermittlung der Glückwünsche des Hauses an Se. Königl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß der Allerhöchsten Geburtstagsfeier	200/01			
Mitteilung des Wortlauts des Glückwunschtelegramms und der eingegangenen telegrapischen Danksagung	202			
Einladungen zu den Festgottesdiensten in den Stadtkirchen sowie zu den weltlichen Veranstaltungen zur Feier des Geburtstagsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs s. Ständemitglieder — Einladungen —. (Einladungen zu Veranstaltungen bei Hofe aus diesem Anlaß erscheinen gegebenenfalls hier).				
6. Mitteilung vom bevorstehenden Empfange der Mitglieder der Kammer durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß des Landtagsschlusses und Einladung zur Frühstückstafel im Großh. Schlosse	272/73			
7. Gesetzentwurf wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse s. Diener Ziffer 12.				
8. Einladungen ꝛc. zu Ehrungen des Reichsoberhauptes und anderer Fürstlichkeiten vonseiten des badischen Hofes erscheinen vorkommendenfalls hier, anderweite derartige Veranstaltungen unter Rubr. „Ständemitglieder — Einladungen" — (vergl. auch Rubrik Kaiser und Kaiserliches Haus).				
Großkaufhäuser und Großmühlen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 1, 2.)				
Hagelschaden und Hagelversicherung. (Siehe Landwirtschaft ꝛc. Ziffer 1, 3, 4).				
Handel und Handwerk (Siehe Gewerbe und Handel.)				
Heer und Wehr.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuwirth u. Gen., die schleunigere Feststellung der Flurschadensvergütungen betr.	12	2	91	35
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum	22			
Nachträgliche Überweisung an die Petitionskommission (am 1. Febr. 1908) .	*)			
Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth), vereinigt mit demjenigen über Druckf. Nr. 36 (Servistarif für Pferde) — s. unten Ziffer 2 — . .	76	2	92	35 (36) a

*) Die betr. Angabe im amtlichen Protokoll fehlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Heer und Wehr (Fortsetzung).				
Beratung mit dem Landwirtschaftsbudget und Beschluß (Annahme) . .	79/87			
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Änderung des Servistarifs zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr. . . .	12	2	96	36
Geschäftliche Behandlung wie Ziffer 1	22 *)			
Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth), vereinigt mit demjenigen zu Druckf. Nr. 35 (Flurschadensvergütung) — f. oben Ziffer 1 — . . .	76	2	92	35 (36) a
Beratung wie Ziffer 1 und Beschluß (Annahme)	79/87			
3. Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr. f. Diener Ziff. 11.				
Heidelberger Schloß. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Heil- und Pflegeanstalten. Aufwand 2c. f. Budget 2c. M IV 6, 7, 12, 19; Jahresberichte f. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 9, 39; Irrenfürsorgegesetz f. Gesundheitspflege Ziffer 2.				
Hinterlegungswesen. (Siehe Bank- 2c. Wesen Ziffer 2)				
Hochschulen. Aufwand f. Budget 2c. M III 4, 8, 12; Akad. Reden, Jahresberichte 2c und sonstige Schriften f. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 7, 15.				
Jagdsachen. (Vakat.)				
Innere Verwaltung.				
1. Antrag der Abgg. Gießler u. Gen. wegen Änderung des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung, hier die Kreiswahlen betr., f. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 3.				
2. Aufwand f. Budget 2c. M IV; Verwaltungsrechtspflege f. dort.				
Interpellationen.				
1. der Abgg. Gießler u. Gen. sowie der Abgg. Geck u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. — Druckf. Nr. 18 und 19 — (f. Vereins- und Versammlungsrecht Ziffer 1).				
2. der Abgg. Schüler u. Gen., das Reichsweingesetz betr. — Druckf Nr. 20 — (f. Gesundheitspflege Ziffer 1).				
3. der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr. — Druckf. Nr. 21 — (f. Unglücksfälle 2c. Ziffer 1).				

*) Siehe vorige Seite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
4. der Abgg. Geck u. Gen., die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Formers Schäufele betr. — Druckf. Nr. 22 — (siehe Diener Ziffer 3).				
5. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeiteraussperrung im hinteren Murgtal betr. — Druckf. Nr. 33 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 1).				
6. der Abgg. Banschbach u. Gen., die Konkurrenz und die Besteuerung der Warenhäuser betr. — Druckf. Nr. 34) — (f. Gewerbe und Handel Ziffer 1).				
7. der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung von niederversteuerter Futtergerste als Braugerste betr. — Druckf. Nr. 38 — (siehe Reichs-Verfassung 2c Ziffer 1).				
8. der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr. — Druckf. Nr. 39 — (f. Wasser und Wasserläufe Ziffer 1).				
9. der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Zigarrenbanderolensteuer betr. — Druckf. Nr. 42 — (f. Reichs-Verfassung 2c Ziffer 2).				
10. der Abgg. Kopf u. Gen., die Einführung des neuen Unterrichtsplanes an den Volksschulen betr. — Druckf. Nr. 43 — (f. Erziehung und Unterricht Ziffer 3).				
11. der Abgg. Banschbach u. Gen, die Konkurrenz und die Besteuerung der Großmühlen betr. — Druckf. Nr. 44 — (f. Gewerbe und Handel Ziffer 2).				
12. der Abgg. Banschbach u. Gen., den Schutz des Zichorienanbaues betr. — Druckf. Nr. 47 — (f. Landwirtschaft 2c Ziffer 2).				
13. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Frage der Einführung eines Branntweinmonopols betr. — Druckf. Nr. 52 — (f. Reichs-Verfassung 2c. Ziffer 3).				
14. der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. — Druckf. Nr. 57 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 3).				
15. der Abgg. Geck u. Gen., die außerordentliche Arbeitslosigkeit betr. — Druckf. Nr. 58 — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 4).				
16. der Abgg. Belzer u. Gen., die Geschäftsstockung und Arbeiterentlassung in der Rastatter Waggonfabrik betr. — Druckf. Nr. 58 a — (f. Arbeiterfürsorge Ziffer 5).				
17. der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr. — Druckf. Nr. 60 — (f. Bank- 2c. Wesen Ziffer 1).				
18. der Abgg. Süßkind u. Gen., die preußisch-hessisch-bayerische Eisenbahnkonkurrenz betr. — Druckf. Nr. 61 — (f. Eisenbahnen Ziffer 7).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
19. der Abgg. Dr. Binz u. Gen., den badisch-schweizerischen Gebietsaustausch betr. — Druckf. Nr. 62 — (f. Landeshoheit Ziffer 1).				
20. der Abgg. Süßkind u. Gen., die Schlepperlöhne auf dem Neckar betr. — Drucksache Nr. 68 — (f. Schiffahrt ꝛc. Ziffer 1).				
21. der Abgg. Kramer u. Gen., die Abschaffung des Rheinbrückengeldes Mannheim – Ludwigshafen betr. — Druckf. Nr. 78 — (siehe Straßen Ziffer 2).				
22. der Abgg. Geck u. Gen., die Elektrizitätssteuer betr. — Druckf. Nr. 87 — (f. Reichs-Verfassung Ziffer 4).				
(Hierher siehe ferner „Anträge ꝛc.", Buchstaben d und e.)				
Irrensachen. (Siehe Gesundheitspflege Ziffer 2 und Heil- und Pflegeanstalten.)				
Jugendschutz. (Siehe Besserungsanstalten und Petitionen: Kinderfürsorge.)				
Jugendsekretäre. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc. Buchst. a.)				
Justiz-Verwaltung. (Siehe Budget ꝛc. M III 1, 2, 6, 9, 10 und Rechtspflege.)				
Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle. (Siehe „Rechtspflege" Ziffer 5, sodann „Budget" ꝛc. M V 4 — Einnahme Titel III „Steuerverwaltung", Abt. III Justiz- und Polizeigefälle —.)				
Kaiser und Kaiserliches Haus. (Einladungen zu den Festgottesdiensten in den Stadtkirchen sowie zu den weltlichen Veranstaltungen zur Feier des Geburtstagsfestes Sr. Majestät des Kaisers f. Ständemitglieder — Einladungen —; im übrigen vergl. auch Rubrik „Großherzog und Großh. Haus" Ziffer 8).				
Kammer. (Siehe Anträge ꝛc., Archiv- und Kanzleisachen, Geschäftsordnung ꝛc., Gesetze, Großherzog und Großherzogliches Haus, Interpellationen, Landtage, Landtagskosten, Regierungsvertretung, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				
Kammermitglieder. (Siehe Ständemitglieder.)				
Kammerverhandlungen. (Siehe Landtage.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kaufmännischer Fortbildungsunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Kaufmannsgerichte. (Siehe Rechtspflege.).				
Kirchensachen.				
1. Gesetzesvorschag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.	29	2	191/92	53
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine zu bildende Sonderkommission von 11 Mitgliedern	49			
Bildung und Konstituierung der Kommission	77, 177			
Bericht der Kommission (Abg. Büchner)	206/07	2	193/97	53 a
Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	212			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	245	2	198	53 b
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Vorsehung von Mitteln im Staatsvoranschlag zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr.	54	1	235	3u 11 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die zu bildende Kommission für den angekündigten Gesetzentwurf wegen Verlängerung des Pfarrdotationsgesetzes (weiteres s. unten Ziffer 3)	56			
3. Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.	109	2	308/60	65
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Sonderkommission von 17 Mitgliedern; Bildung dieser Kommission	124			
Konstituierung der Kommission	139			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz) über den Gesetzentwurf und den obigen Antrag (Ziffer 2)	164	2	361/405	65 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetzentwurfs und Ablehnung des Antrags)	173			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	206	2	406	65 b
4. Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.; Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für den obigen Gesetzentwurf unter Ziffer 3	192	3	147/82	82
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz)	210	3	183	82 a
Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	218			
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	245	3	184/85	82 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kirchensachen (Fortsetzung). Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz); zweite Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer)	251			
5. Staatliche Aufwendungen für kirchliche Zwecke s. Budget 2c. M III 3, 7, 11.				
6. Mißbrauch des geistl. Amts zu Wahlzwecken s. Statsverfassung.				
Klöster. (Siehe Kirchensachen.)				
Kohlennot. (Siehe Unglücksfälle, Notstand und Teuerung Ziffer 1).				
Kommissionen. (Siehe Geschäftsordnung 2c.)				
Kosten der Rechtspflege (Kostengesetz) (Siehe Rechtspflege Ziffer 5)				
Kosten des Landtags. (Siehe Landtagskosten.)				
Krankenversicherung. (Siehe Arbeiterfürsorge.)				
Kreditwesen. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				
Kreise. (Siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 3; Aufwand für Kreise s. Budget 2c. M IV 2, und Straßen).				
Kreisstraßen. (Siehe Straßen).				
Kunst und Wissenschaft.				
1. Aufwand s. Budget 2c. M III 5, 13 sowie — Baudenkmäler — M V 2, 9, 10.				
2. Schriften — Publ. des Komitees der Nobelpreisstiftung und der histor. Kommission — s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 8, 14.				
3. Außerdem s. Erziehung und Unterricht, ferner Petitionen: Heidelberger Schloß sowie St. Blasien und St. Märgen, Pfarrkirche.				
Landesbauordnung. (Siehe Polizei.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landeshoheit.				
1. Interpellation der Abg. Dr. Binz u. Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr.	99	2	228	62
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	104			
Begründung und Beanwortung der Interpellation	114			
2. Gesetzentwurf in obigem Betreff	161	2	229/33	62a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum	164			
Ernennung des Abg. Dr. Binz zum Berichterstatter	172			
Mündlicher Bericht; erste Beratung und Beschluß (Annahme)	173			
Absetzung von der Tagesordnung der 90. öffentl. Sitzung	174/75			
Zweite Beratung und Beschluß (Annahme)	178			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	195	2	234	62b
3. Hierher siehe auch „Großherzog und Großh. Haus" sowie „Kaiser und Kaiserliches Haus".				
Landstände.				
(Siehe Landtage, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				
Landständischer Ausschuß.				
(Siehe Ständischer Ausschuß.)				
Landstraßen.				
(Siehe Straßen.)				
Landtage.				
1. Vorbereitende Sitzung; Begrüßung der Kammermitglieder	1			
2. Mitteilung des Oberstkammerherrenamts über den Eröffnungsgottesdienst	1			
3. Bildung der Empfangsdeputation für die feierliche Landtagseröffnung	1			
4. Protokoll über die Eröffnung des Landtags	2/4			
5. Landesherrl. Entschließung über die Einberufung des Landtags 1907/08	5			
6. Vorlage der Akten über die Beförderungswahlen im 10. und 12. Wahlkreis (Abgg. Birkenmayer und Dr. Obkircher)	1			
Wahlprüfungen und zwar:				
a) Mündl. Bericht des Abg. Dr. Wilckens über die Wahl im 12. Wahlkreis: Lörrach-Land (Abg. Dr. Obkircher) und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	6			
b) Mündl. Bericht des Abg. Gießler über die Wahl im 10. Wahlkreis: Säckingen-Waldshut-Schopfheim (Abg. Birkenmeyer) und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	6			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Landtage (Fortsetzung.)				
7. Vorlage der Akten über die Ersatzwahl im 13. Wahlkreis — Schopfheim-Schönau — (Abg. Ries)	68			
Bericht des Abg. Dr. Wilckens über die Wahl und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	70			
8. Übersicht über die Tätigkeit des Landtags	276/78			
9. Bildung der Empfangsdeputation für den Landtagsschluß . . .	276			
10. Schluß des Landtags	279/80			
11. Beeidigung und Beurlaubung der Kammermitglieder s. Ständemitglieder; Einladungen s. Großherzog und Großh. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.				
12. Bildung der Abteilungen und Kommissionen, Bestellung der Präsidenten und der Sekretäre beider Kammern, Ehrung ꝛc. derselben und Geschäftsführung s. Geschäfsordnung ꝛc.				
13. Eingehende Druckschriften ꝛc. s. Archiv- und Kanzleisachen.				
14. Aufwand s. Landtagskosten.				
15. Regierungsvertretung im Landtag s. Regierungsvertretung.				
Landtagskosten.				
1. Vorlage des Vertrags zwischen dem Archivariat der Zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1907/08; Überweisung im abgek. Verfahren an die Geschäftsordnungskommission . . .	5, 10			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Pfeiffle); Beratung und Beschluß (Genehmigung)	12/13			
2. Vorlage der Rechnung der Zweiten Kammer über die Kosten des Landtags 1905/06; Überweisung im abgek. Verfahren an die Geschäftsordnungskommission	10			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Venedey) über die Prüfung der Rechnung; Beratung und Beschluß (Gutheißung)	22			
3. Diäten der Landtagsabgeordneten s. Ständemitglieder.				
4. Anforderung des Aufwands für die Landstände s. Budget M I 1, 2, 3.				
Landtagswahlen. (Siehe Landtage).				
Landwirtschaft und Viehzucht.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung und die Beitragsleistung der Versicherungsgesellschaften zum kommunalen Feuerlöschwesen betr.	7	2	57	30

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landwirtschaft und Viehzucht (Fortsetzung.)				
Beratung über die geschäftliche Behandlung, Überweisung an eine Sonderkommission von 9 Mitgliedern und Bildung dieser Kommission	12			
Konstituierung der Kommission	79			
Bericht der Kommission (Abg. Frhr. von Gleichenstein) über den auf die Hagelversicherung bezüglichen Teil des Antrags und weitere Behandlung desselben siehe unten Ziffer 3 und 4.				
2. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., den Schutz des Zichorienanbaues gegen den drohenden Niedergang betr.	18	2	128	47
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Landwirtschaftsbudgets	24			
Begründung und Beantwortung der Interpellation	79			
3. Antrag (Resolution) der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Ergänzung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr.	45	2	211	56
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für den Antrag wegen Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung (Druck Nr. 30) — siehe oben Ziffer 1 — . .	76			
Weitere Behandlung siehe unten Ziffer 4.				
4. Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. .	150	2	492/503	71
Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für das Versicherungswesen (s. oben Ziffer 1 und 3)	159			
Bericht der Kommission (Abg. Frhr. von Gleichenstein) — zugleich über den die Hagelversicherung betreffenden Teil des Antrags der Abgg. Geck und Gen. wegen Verstaatlichung des Versicherungswesens (oben Ziffer 1), sowie über den Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. (oben Ziffer 3)	226	2	504/10	71 [30, 56] a
Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen, Erklärung des Antrags Neuwirth für erledigt und Ablehnung des betr. Teils des Antrags Geck)	232			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf . .	245	2	511	71 b
Weitere Behandlung des Antrags der Abgg. Geck u Gen. (oben Ziff. 1) siehe „Versicherungswesen" Ziffer 1.				
5. Staatlicher Aufwand für Zwecke der Landwirtschaft s. Budget ꝛc. M IV 8, 14, 15, 20.				
6. Bericht über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 10.				
7. Desgleichen der Verbandsverwaltung für Rindviehversicherung s. ebendaselbst Ziffer 12.				
8. Desgleichen der Pferdeversicherungsanstalt s. ebendaselbst Ziff. 20.				
9. Desgleichen der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank s. ebendaselbst Ziffer 31.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landwirtschaft und Viehzucht (Fortsetzung.)				
10. Vortrag des Kommerzienrats Landfried über Tabak-Anbau-Versuche s. ebendaselbst Ziffer 13.				
11. Verhandlungen der Landwirtschaftskammer s. ebendaselbst Ziffer 19.				
Lebensmittel. (Siehe „Gesundheitspflege" sowie „Unglücksfälle, Notstand und Teuerung".)				
Lehranstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht, auch Landwirtschaft.)				
Liegenschaftsvollstreckung. (Siehe Rechtspflege.)				
Main-Neckar-Eisenbahn. (Siehe Budget ꝛc. A 5 und M VII bezw. VIIa, ferner Eisenbahnen.)				
Medizinalwesen. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Militärsachen. (Siehe Heer und Wehr.)				
Mobiliar-Versicherung. (Siehe Versicherungswesen.)				
Motionen. (Siehe Anträge.)				
Mühlen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 2.)				
Nachrufe. (Siehe Ständemitglieder Buchst. e.)				
Nahrungs- und Genußmittel. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Naturalverpflegung. (Siehe Heer und Wehr.)				
Natur und Naturereignisse. (Naturereignisse mit Beschädigungen s. Unglücksfälle und — wegen Hagel — Landwirtschaft.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Notariat. (Siehe Rechtspflege.)				
Not und Teuerung. (Siehe Unglücksfälle 2c.)				
Oberrechnungskammer. Denkschrift über die Rechnungsabhör, Rechnungen und Budget (s. Budget 2c. E, F und M VI).				
Oberrhein. (Siehe Schiffahrt sowie Wasser und Wasserläufe.)				
Orden (religiöse). (Siehe Kirchensachen.)				
Organisation.				
1. Allgemeines siehe Erörterungen über Vereinfachung anläßlich der Beratung der Beamtenvorlagen, Sten.-Prot. von Sitzung 92/93 der II. Kammer vom 22./23 Juni 1908.*)				
2. Spezielles siehe Erziehung und Unterricht Ziffer 7; ferner siehe vorkommendenfalls: Innere Verwaltung, Justiz-Verwaltung, Finanz-Verwaltung 2c.				
Ortsstraßen. (Siehe Straßen.)				
Petitionen (allgemeines).				
Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung und zwar aus dem Geschäftskreise:				
a) Gr. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	16			
b) Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts	14			
c) Gr. Ministeriums des Innern	20			
d) Gr. Ministeriums der Finanzen	14			
Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe)	25	2	133	50
Beratung und Beschluß	27/28			
Petitionen (neue). (Siehe unten Reg. Seite 71 und ff.)				
Plakatwesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten Ziffer 1).				
Polizei.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (der Ersten Kammer vorgelegt); Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	207			

*) Weiter siehe auch Resolution der I. Kammer, Prot.-Heft S. 827.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Polizei (Fortsetzung.)				
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (teilweise Annahme) . .	260	3	409	97
Kam in der Kommission der Zweiten Kammer nicht zur Beratung . .	267, 277			
2. Vereins- und Versammlungsrecht s. dort.				
3. Staatlicher Aufwand für Polizei s. Budget ꝛc. M IV 2, 4, 11, 17.				
Postwesen.				
1. Postscheckstelle für Südwestdeutschland s. Bank- ꝛc.-Wesen Ziffer 1.				
2. Postberichte, Drucksachen über Postverkehr ꝛc. s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 5.				
Präjudizienbuch über die Erledigung von Wahlbeanstandungen (s. Wahlen Ziffer 1.)				
Präsidium. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Presse und Verkündigungsanstalten.				
1. Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr. (sog. Pflichtexemplar von Plakaten u. dergl.)	7	2	80	31
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12			
Bericht der Kommission (Abg. Schmidt-Bretten)	175	2	81	31a
Beratung und Beschluß (Ablehnung)	189			
2. Gesetzesvorschlag der Abgg. Gießler u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr.	7	2	84	32
Beratung über die geschäftliche Behandlnng und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12			
Mitteilung der Kommission (Abg. Gießler) über die regierungsseitig getroffenen Maßnahmen, mit dem Anfügen, daß die Antragsteller auf einer Weiterberatung nicht bestehen	263	2	85	32a
Privatbeamte. (Versicherung derselben, siehe Arbeiterfürsorge Ziffer 2.)				
Provisorische Gesetze. (Eine Aufsuchung und Prüfung solcher [§§ 66 und 67 der Verf.] hat nicht stattgefunden.)				
Ratschreiber. (Recht zur Beglaubigung von Unterschriften s. Rechtspflege Ziffer 3 und 6; im übrigen s. Gemeinden ꝛc.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Quartierleistung. (Siehe Heer und Wehr Ziffer 2.)				
Rechtspflege.				
1. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Frank u. Gen. sowie Gießler u. Gen., die Gewährung von Entschädigung an Geschworene und Schöffen aus Landesmitteln betr.	7	2	9/10	23/24
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	12			
(Kam nicht zur Beratung)	277			
2. Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betr.	42	2	200	55
Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung	44			
Bericht der Kommission (Abg. Wittemann)	127	2	203	55 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	127			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	195	2	210	55 b
3 Gesetzentwurf, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmannes betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	49			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	121	2	235	63
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank)	170	2	237	63 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen und Resolution über das Recht des Ratschreibers zur Unterschriftsbeglaubigung)	175/76			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf	195	2	244	63 b
4. Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betr.	173	3	1	75
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	186			
Bericht der Kommission (Abg. Frhr. von Mentzingen)	226	3	7	75 a
Beschluß (Annahme mit Änderungen)	232			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	250	3	13	75 b
5. Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	49			
Bericht über die einschlägigen Verhandlungen des Landesnotartages vom 16. Februar 1908 (Nr. II der Notars-Zeitschrift 1908)	133			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Rechtspflege (Fortsetzung.)				
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme mit Änderungen unter Ausdehnung auf das ganze der landesrechtlichen Regelung vorbehaltene Kostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit als „Kostengesetz"	202	3	195	85
Bericht der Kommission (Abg. Meyr)	245	3	232	85 a
Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	251			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer mit einer Änderung	270	3	275	85 b
Mündlicher Bericht der Kommission der Zweiten Kammer; Beratung und Beschluß (Annahme nach dem Beschlusse der Ersten Kammer)	271			
6. Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	201			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme mit Änderungen)	250	3	399	94
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank), Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer)	264			
7. Aufwand für die Rechtspflege s. Budget ꝛc. M III 1, 2, 6, 9, 10				
8. Bekanntmachungen Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. über Notariate und das Grundbuchwesen s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 6, 33.				
9. „Verwaltungsrechtspflege" und „Polizei" s. dort.				
10. Hinterlegungswesen s. Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.				
Rechtspolizeiwesen. (Siehe Rechtspflege.)				
Regierungsvertretung.				
1. Landesherrliche Entschließung über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Gr. Regierung zu erledigenden Geschäfte	5			
2. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	5			
3. Einladung der Kammermitglieder seitens des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. Herrn W. Geh. Rat Frhr. von Marschall zu sog. parlamentarischen Abenden	60, 202, 210			
4. Vornahme von Augenscheinen u. dergl. durch die Kammermitglieder, mit oder ohne Zutun der Gr. Regierung, s. Ständemitglieder — Einladungen —.				
Reichs-Oberhaupt. (Siehe Kaiser und Kaiserl. Haus.)				
Reichssteuern. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Reichs-Verfassung und Verwaltung.				
1. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung von niederverzollter Futtergerste als Braugerste betr. . . .	12	2	98	38
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Budgets der Zolliverwaltung	18, 66/67			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation . . .	122/24			
2. Interpellation der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Reichsfinanzreform, hier die Zigarrenbanderolensteuer betr.	16	2	109	42
Erklärungen der Großh. Regierung, schriftlich und mündlich in der allgemeinen Finanzdebatte, womit die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sein wird	20, 39, 277	2	110	42 a
3. Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Reichsfinanzreform, hier die Einführung eines Branntweinmonopols zugunsten des Reiches betr.	24	2	189	52
Mündliche Darlegung der Dringlichkeit der Angelegenheit seitens des Abg. Dr. Zehnter und mündliche Erklärung der Großh. Regierung . . .	25			
Weitere Erklärungen, schriftlich und mündlich in der allgemeinen Finanzdebatte, womit die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sein wird	39, 44, 277	2	190	52 a
4. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Reichsfinanzreform, hier die Einführung einer Reichselektrizitätssteuer betreffend	222	3	323	87
Geschäftsordnungsdebatte über die geschäftliche Behandlung	235			
Zurückziehung der Interpellation zugunsten eines Antrags (Resolution) der Abgg. Geck u. Gen. zwecks Aufforderung der Großh. Regierung, gegen jede Steuer auf Elektrizität und Gas im Bundesrat zu stimmen	238	3	324	87 a
Beratung in abgekürzter Form und Beschluß (Annahme des Antrags) . .	242			
5 Reichs-Justizgesetze und dergl. s. Rechtspflege und andere einschlägige Schlagworte.				
Resolutionen.				
(Siehe „Anträge, Wünsche und Beschwerden"; außerdem folgende, gelegentlich der Beratung anderer Gegenstände auf Antrag der betr. Kommissionen gefaßte Resolutionen: Rubr. „Budget ꝛc." H: Bahn Singen—Hilzingen—Beuren—Tengen; Jc: Bahnen Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf und St. Blasien—Rheintal; M IV 10: Diplom-Ingenieure; M VIII 3: Bezug der Eisenbahnwagen; Rubr. Diener Ziffer 8 a, b: Dienstwohnungen, Wohnungsgeld; Rubr. „Rechtspflege Ziffer 3: Beglaubigungsrecht der Ratschreiber.)				
Rhein.				
(Siehe Schiffahrt, Wasser und Wasserläufe.)				
Rindviehversicherung.				
(Siehe Landwirtschaft und Viehzucht.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Sanitätspersonal. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Schatzanweisungen. (Siehe Staats-Finanzverwaltung — Anlehen —.)				
Scheckverkehr. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				
Schiffahrt.				
1. Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Erhöhung der von den Neckarschiffern an die Kettenschiffahrtsgesellschaft zu zahlenden Schlepperlöhne betr.	126	2	470	68
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	200			
(Kam nicht zur Beantwortung)	277			
2. Brückengeld s. Straßen Ziffer 2.				
3. Einnahmen und Ausgaben für Bodenseedampfschiffahrt s. Budget ꝛc. M VII.				
4. Schiffahrtsabgaben s. die Denkschrift unter Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 4.				
Schöffen und Geschworene. (Siehe Rechtspflege)				
Schriftführer. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Schulden. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung)				
Schuldenabzug. (Siehe Gemeinden und Körperschaften Ziffer 7.)				
Schulen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Sekretäre. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Sicherheitsleistung. (Siehe Hinterlegungswesen.)				
Sitzungstage. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc. sowie Landtage.)				
Sparkassen. (Siehe Bank-, Spar-, Kredit- und Hinterlegungswesen.)				
Sporteln. (Siehe Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.				
Staats-Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Staats-Finanz-Verwaltung.				
Budget — samt Rechnungsnachweisungen und Finanzgesetz einschl. Staatsanlehen — und Steuern (s. „Budget ꝛc." und „Steuern"); Etatgesetz (s. Diener Ziffer 8 c, weil mit der „Beamtenvorlage" vereinigt und erledigt; sonst hierher gehörig.				
Staats-Rechnungswesen.				
(Siehe Staats-Finanz-Verwaltung, auch Landtagskosten ꝛc.)				
Staatsverfassung.				
1. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Formers Schäufele in Rüppurr siehe Diener Ziffer 3. (Amtsmißbrauch zur Wahlbeeinflussung erscheint vorkommendenfalls hier.)				
2. Wahlprüfungen s. Landtage.				
Staatsvoranschlag.				
(Siehe „Budget ꝛc" und „Staats-Finanz-Verwaltung".)				
Städte.				
(Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Stammgüter.				
(Siehe Rechtspflege.)				
Ständehaus und Inventar.				
Geschäftliche Mitteilung des Präsidenten wegen Überlassung des Sitzungssaals der Zweiten Kammer an die Israelitische Landessynode.	121/22			
Ständemitglieder.				
a) Verzeichnis der Ständemitglieder s. Seite IV u. ff. dieses Prot.-Hefts.				
b) Einladungen der Kammermitglieder von seiten:				
1. des Großh. Oberstkammerherrenamts zur feierlichen Audienz u. a. im Großh. Schlosse bei Beginn und am Schlusse des Landtags (s. Großherzog und Großh. Haus); zum Gottesdienst aus diesem Anlaß (s. Landtage); aus Regierungskreisen zu sog. parlamentarischen Abenden u. dgl. (s. Regierungsvertretung).				
2. des Rektorats der Technischen Hochschule zum Festakt aus Anlaß des Rektoratswechsels	5			
3. des Instrumentalvereins Karlsruhe zum Stiftungs-Konzert	5			
4. des Stadtrats Karlsruhe zum Besuche des Stadtgartens .	10			
5. der Museumsgesellschaft zum Besuche ihrer Gesellschafsräume	12			
6. des Gesangvereins „Konkordia" zum Stiftungsfest . .	12			
7. des Neutralen Guttempler-Ordens Loge „Allzeit getreu Nr. 5" zu einem Vortrag des Herrn Dr. med. G. Liebe über: „Alkohol als Kulturhemmnis"	16			
8. des Gesangvereins „Liederhalle" zum Stiftungs-Konzert . . .	20			
9. des Evangelischen und Katholischen Stadtpfarramts zum Gottesdienst anläßlich des Geburtstagsfestes Sr. Majestät des Kaisers .	25, 36			
des präsidierenden Korps „Alemannia" hier zum Kommers aus gleichem Anlaß	25			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung.)				
des Engeren Ausschusses des Studentenverbands an der Techn. Hochschule zum Festkommers aus gleichem Anlaß	33			
des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Frhr. v. Reck zum Festessen aus gleichem Anlaß	34			
des Oberbürgermeisters Siegrist namens des Stadtrats Karlsruhe zu der Kaiserfeier der Bürgerschaft	39			
10. des Min.-Präsidenten Wirkl. Geh. Rats Freiherrn v. Marschall zu parlamentarischen Abenden (s. Regierungsvertretung).				
11. des Bad. Architekten- und Ingenieur-Vereins zu dem Vortrag des Herrn Professors Rehbock über: „Wirtschaftlicher und technischer Vergleich der vorliegenden Projekte über die Ausnutzung der Wasserkräfte der oberen Murg"	70			
12. des Verbandes der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zum 25jährigen Stiftungsfest des Verbandes	127			
13. des Festausschusses für das 8. Badische Sängerbundesfest	162			
14. des Min.-Präsidenten Wirkl. Geh. Rats Frhrn. von und zu Bodman zur Bereisung der badischen Rheinregulierungsstrecke	173, 180			
15. des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Freiherrn v. Reck zum Festmahl aus Anlaß der Geburtstagsfeier Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	182			
des Katholischen und Evangelischen Stadtpfarramts zum Gottesdienst aus gleichem Anlaß	186, 188			
des Stadtrats Karlsruhe zum Festbankett der Bürgerschaft aus gleichem Anlaß	195/96			
16. des Stiftungsrats der Kath. Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe zum feierlichen Gottesdienst in der St. Bernhardiuskirche aus Anlaß des 450jährigen Gedenktages des hochseligen Markgrafen Bernhard von Baden	217			
17. des Volksschul-Rektorats Karlsruhe zur Besichtigung der Knabenhandarbeitsausstellung	234, 236			
18. aus Interessentenkreisen zu dem Augenschein im Bereich des Bahnprojektes Höllental—St. Blasien—Rheintal am 10./11 Juni 1908 (war nicht Gegenstand amtlicher Protokollierung).				
c) Mitteilung der Großh. Regierung betreffs einer Vereinbarung mit der Königl. Württ. Regierung wegen gegenseitiger Gewährung von Eisenbahnfreifahrt an Abgeordnete in den Grenzgebieten	33			
d) Beeidigung der neugewählten Abgeordneten (Birkenmayer und Dr. Obkircher)	4			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung)				
Beeidigung des Abg. Ries (Ersatzwahl)	64			
e) Nachrufe an die verstorbenen (aktiven und inaktiven) Kammermitglieder:				
Dr. Gg. Peter Weygoldt (Schopfheim-Schönau)	25			
Dr. Jul. Neßler (Karlsruhe-Land)	245			
August Dreesbach (Mannheim-Stadt)	245			
Karl Schnetzler (Karlsruhe-Stadt)	245			
Hermann Klein (Adelsheim-Boxberg)	245			
Karl Dreher (Lörrach-Land)	245			
Joseph Schuler (Säckingen-Waldshut)	245			
Karl Kübler (Breisach-Freiburg)	245			
Karl Kirchenbauer (Bruchsal-Durlach)	246			
Bernhard Belzer (Gernsbach-Rastatt)	246			
Gustav von Stösser (Säckingen-Waldshut)	246			
Frhr. Franz von Roggenbach (Schopfheim-Kandern)	246			
Johann Hagist (Lörrach-Land)	246			
Franz Meyr (Freiburg-Waldkirch und Achern-Oberkirch)	246			
Markus Pflüger (Lörrach-Land und Lörrach-Stadt)	246			
Ludwig Marbe (Freiburg-Staufen)	246			
Georg Kögler (Bretten-Bruchsal)	246			
Friedrich Lohr (Überlingen-Pfullendorf)	246			
Danksagung der Angehörigen des Abg. Dr. Weygoldt	25			
f) Urlaub der Abgg. Armbruster (Protokollheft S. 130), Birkenmayer (14, 21, 33, 54, 102, 126), Büchner (124), Duffner (107, 192), Eichhorn (182), Fehrenbach (56), Franz (105), Geck (29, 86, 263), Gierich (130), Dr. Heimburger (52), Hergt (86), Hilbert (21), Horst (41), Mayer-Mannheim (1), Frhr. v. Mentzingen (170), Meyr-Lahr (103), Pfeiffle (145), Quenzer (141), Rebmann (29), Ries (136), Rösch (34), Sänger (54), Schüler (29, 47, 89), Wittemann-Donaueschingen (192), Wittum (182).				
g) Präsidenten, Sekretäre, Abteilungen und Kommissionen s. Geschäftsordnung ꝛc.				
h) Teilnahmskundgebung an den von dem Brandunglück in Donaueschingen mitbetroffenen Abg. Wittemann s. Unglücksfälle ꝛc. Ziffer 3.				
Ständeversammlung. (Siehe Landtage.)				
Ständischer Ausschuß.				
Wahl der Mitglieder (s. auch Seite II dieses Prot.-Hefts.)	276			
Zusammentritt desselben (s. Staatsanzeiger 1908 Seite 275)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Statistik. Statistische Beiträge, Jahrbücher, Mitteilungen und sonstige Publikationen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 5, 16, 18, 23, 25, 26, 38, 41), Aufwand (s. Budget ꝛc. M IV 5, 13, 18).				
Stempelsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung).				
Stenographie. (Siehe Erziehung und Unterricht Ziffer 8.)				
Steuern.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.	127	2	407	66
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	133			
Bericht der Kommission (Abg. Breitner)	196	2	439	66 a
Beratung und Beschluß (Annahme mit Änderungen)	199			
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	245	2	448	66 b
Zweiter (mündlicher) Bericht; Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer)	254			
2. Frage wegen Aufhebung der Fleischsteuer: wurde Gegenstand der Beratung als Teil (Art. 2) des Gesetzentwurfs, die Deckung des Staatsbedarfs für 1909 betr., und kam mit diesem Gesetzentwurf und der einschlägigen Petition zur Erledigung (siehe deshalb oben Budget ꝛc. C III 3, außerdem M X — Finanzgesetz —).				
3. Interpellationen wegen Konkurrenz und Besteuerung der Warenhäuser und Großmühlen s. Gewerbe und Handel Ziffer 1 u. 2.				
4. Darstellung der Solleinnahmen an Ertragssteuer für 1907 und Vermögenssteuer für 1908	8			
5. Druckschrift „Die Ergebnisse der im Jahr 1907 vollzogenen ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 18.				
6. Forterhebung und laufende Bewilligung der Steuern s. Budget ꝛc. C und M V 4. 16, X; Anträge und Petitionen gegen die neuen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuergesetze und gegen eine Wertzuwachssteuer sowie angekündigte Gesetzesvorlage über gemeindliche Wertzuwachssteuer s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 7 sowie Petitionen: Steuergesetze und Wertzuwachssteuer; Kirchensteuern s. Kirchensachen; Reichssteuern einschließlich Gerstenzoll und Branntweinmonopol s. Reichs-Verfassung und Verwaltung; Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer s. Eisenbahnen Ziffer 8; Brückengeld s. Straßen Ziffer 2.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Stiftungen.				
Besondere Belohnung des Personals der staatlichen Hochbau- sowie der Wasser- und Straßenbauverwaltung für Inanspruchnahme bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen (s. Budget ꝛc. M IV 10 und V 1 — Fußnoten —).				
Strafsachen. (Siehe Rechtspflege).				
Straßen.				
1. Entwurf eines Ortsstraßengesetzes (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Sonderkommission von 11 Mitgliedern	49			
Bildung und Konstituierung der Kommission	77, 188			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	175	3	33	77
Bericht der Kommission der Zweiten Kammer (Abg. Dr. Binz)	~~390~~	3	47	77 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen)	248/49			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270	3	85	77 b
Hier mitbehandelte Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe mit Anschluß dieser Vereine in Pforzheim, Freiburg, Lahr, Weinheim und Mannheim, welche durch die Beschlüsse zu §§ 24 und 26 des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt wurden (s. auch „Petitionen, Ortsstraßengesetz")	248/49			
2. Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen. wegen Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim-Ludwigshafen	175	3	86	78
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	226			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	234			
3. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Mitteilung über Annahme seitens der Ersten Kammer	195	3	194	84
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	201			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gießler); Beratung und Beschluß (Annahme)	254			
4. Staatlicher Aufwand für Straßen s. Budget ꝛc. M IV 2, 9, 10, 16, 21.				
5. Entlohnung der Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung für ihre Tätigkeit bei Bauwesen von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen s. Budget M IV 10 — Fußnote —, und Petitionen: Kreiswegewesen.				
Submissionswesen. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 4.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Tabaksteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 2.)				
Tagegelder der Landtagsabgeordneten (s. Ständemitglieder), der Reichstagsabgeordneten (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung), der Beamten (s. Diener Ziffer 10), der Geschworenen und Schöffen (s. Rechtspflege Ziffer 1).				
Taubstummenanstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Technische Hochschule. (Siehe Erziehung und Unterricht).				
Teuerung. (Siehe Unglücksfälle 2c.)				
Teuerungszulagen. (Siehe Diener Ziffer 8 sowie Petitionen: Beamtenvorlage.)				
Umzugskosten. (Siehe Diener Ziffer 10.)				
Unglücksfälle, Notstand und Teuerung.				
1. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die herrschende Kohlennot betr.	7	2	7	21
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der Beratung des Gewerbebudgets (Ausg.-Titel XV)	62			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	92/102			
2. Ansprache des Präsidenten zum Ausdruck der Teilnahme des Hauses an dem Unglück, welches dem Grafen Zeppelin durch die Zerstörung seines Luftschiffes widerfahren ist	253			
3. Desgleichen an dem Brandunglück in Donaueschingen; Zustimmung des Hauses zur telegraphischen Übermittelung der Teilnahmskundgebung an die Stadtverwaltung und an den von dem Brandunglück mitbetroffenen Kammerkollegen Oberamtsrichter Wittemann	253			
ferner: Antrag (Resolution) der Abgg. Hilbert u. Gen. wegen Stellungnahme der Kammer zu dem letztgenannten Unglücksfall und Ergreifung von Maßnahmen zur Linderung der Not und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenz der Betroffenen; Beratung und Beschluß (Annahme) . .	253	3	408	96
4. Unglück und Not infolge von Hagelschlag s. Landwirtschaft.				
Universitäten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Unterrichtswesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Urlaub der Abgeordneten. (Siehe Ständemitglieder Buchst. f.)				
Vereidigung. (Siehe Ständemitglieder Buchst. d.)				
Vereins- und Versammlungsrecht.				
1. Interpellation der Abgg. Gießler u. Gen. sowie der Abgg. Geck u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht im Lande gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung betr.	7	2	1, 3	18, 19
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung gelegentlich der allgemeinen Finanzdebatte	21			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellationen	25/26			
2. Anträge (Resolutionen) der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. sowie der Abgg. Dr. Frank u. Gen. in obigem Betreff	126/27	2	2, 4	118 a 119 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung direkt ins Plenum.	137			
Regierungsmitteilung: Abdrucke der Verordnung vom 11. Mai 1908 und des Erlasses vom 12. Mai 1908 zum Vollzug des Reichsvereinsgesetzes für die Mitglieder des Hauses	141			
(Weiter wurde der Gegenstand nicht verfolgt.)				
Verfassung. (Siehe Staatsverfassung.)				
Verkehrswesen. (Siehe Budget ꝛc. M VII, VIII sowie Eisenbahnen, Postwesen, Schiffahrt, Straßen).				
Vermögenssteuer. (Siehe Steuern.)				
Verpflichtung. (Siehe Ständemitglieder Buchst. d.)				
Versicherungswesen.				
1. Antrag der Abgg. Geck und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens (Mobiliar- und Hagelversicherung) und die Beitragsleistung der Versicherungsgesellschaften zum kommunalen Feuerlöschwesen betr.	7	2	57	30
Beratung über die geschäftliche Behandlung, Überweisung an eine Kommission von 9 Mitgliedern und Bildung dieser Kommission	12			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Versicherungswesen (Fortsetzung.)				
Konstituierung der Kommission	79			
Bericht der Kommission über den auf die Hagelversicherung bezüglichen Teil des Antrags und Beratung s. „Landwirtschaft und Viehzucht" Ziffer 1, 3 und 4.				
Vorschlag der Kommission wegen Druck und Verteilung des von der Großh. Regierung eingegangenen, auf die Mobiliarversicherung bezüglichen Materials unter Verzichtleistung auf eine weitere Behandlung auf diesem Landtag; Gutheißung dieses Vorschlags	267	2	58	30 a
2. Gesetzentwurf und Antrag, die Versicherung gegen Hagelschaden und die Ergänzung des Hagelversicherungsfonds betr., s. Landwirtschaft und Viehzucht Ziffer 3 u. 4; Viehversicherung s. ebendaselbst Ziffer 7, 8.				
3. Privatbeamtenversicherung s. Arbeiterfürsorge Ziffer 2.				
4. Schrift über die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 28.				
Verwaltungsorganisation. (Siehe Organisation.)				
Verwaltungrechtspflege. Aufwand (siehe Budget ꝛc. M IV 2, 17).				
Verwaltungssporteln. (Siehe Justiz-, Verwaltungs- und Polizeigefälle.)				
Vorstand (Bureau) der Kammer. (Siehe Seite II dieses Prot.-Hefts sowie „Geschäftsordnung ꝛc." Buchst. a, c, i, k.)				
Wahlbeeinflussung. (Siehe Staatsverfassung.)				
Wahlen.				
1. Wahlprüfungen s. Landtage; Nachschlagebuch über Wahlbeanstandungen — Präjudizienbuch — s. Sten. Prot. der 2. öffentl. Sitzung vom Landtag 1905/06.				
2. Gemeindewahlen und Kreiswahlen s. Gemeinden und Körperschaften Ziffer 1—3.				
3. Amtsmißbrauch zur Wahlbeeinflussung s. Staats-Verfassung Ziffer 1.				
Waldwirtschaft.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betr. — Waldhüter der größeren Städte — (der Ersten Kammer vorgelegt). Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	201			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Waldwirtschaft (Fortsetzung.)				
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme des Entwurfs mit Änderungen)	263	3	422	99
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gießler); Beratung und Beschluß (Annahme in der Fassung der Ersten Kammer)	266			
Hier mitbehandelte Petition der Städte der Städteordnung (s. auch Petitionen: Forstgesetz)	266			
2. Domänenwaldwirtschaft s. auch Budget ꝛc. M V 2, 9, 13.				
Warenhäuser. (Siehe Gewerbe und Handel Ziffer 1.)				
Wasser und Wasserläufe.				
1. Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr.	12	2	99	39
Erklärung der Großh. Regierung	24	2	100	39 a
2. Antrag (Resolution) der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer betr.	44	2	101	39 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung, Überweisung an eine Sonderkommission von 17 Mitgliedern, zugleich für den zu erwartenden einschlägigen Gesetzentwurf (s. unten Ziffer 3)	49			
Bildung und Konstituierung der Kommission (Weiteres siehe unten Ziffer 3.)	77, 220			
3. Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr. (der Ersten Kammer vorgelegt). Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer (Annahme des von der Kommission im Benehmen mit der Großh. Regierung als einstweiligen Ersatz für den Regierungsentwurf vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, „die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe" betr.)	270	2	102	39 c
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher); Beratung und Annahme des ebengenannten Gesetzentwurfs sowie Beschluß, den oben unter 2 genannten Antrag durch die landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1908, den Wasserwirtschaftsrat betr., für erledigt zu erklären	271/72			
Hier mitbehandelte Petition des Gemeinderats Neustadt wegen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale (s. auch „Petitionen: Neustadt")	271/72			
4. Rede des Professors Rehbock über den „wirtschaftlichen Wert der binnenländischen Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden", ferner Schrift des Professors Endriß über „die Donauversinkung und den Weg zur Hebung der Wasserwirtschaft an der oberen Donau und der Ach", weiter Schrift des Professors Dr. Lauterborn über „die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung",				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wasser und Wasserläufe (Fortsetzung). weiter Denkschrift über „die Ausnutzung der Wasserkräfte in Bayern" siehe „Archiv- und Kanzleisachen", Ziffer 15, 17, 22, 36; endlich Denkschrift Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betr. „die Großwasserkräfte des Großherzogtums Baden" siehe Heft XIV der „Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden", 1908.				
5. Bodenseedampfschiffahrt s. Schiffahrt Ziffer 3; Brückengeld s. Straßen Ziffer 2.				
6. Aufwand s. Budget ꝛc. M IV 10, 16, 21.				
Wege. (Siehe Straßen.)				
Wertzuwachssteuer. (Siehe Steuern sowie Gemeinden und Körperschaften).				
Witwen und Waisen. (Siehe Budget ꝛc M V 1, 12, ferner Diener — Beamtenvorlagen — Ziffer 8 a, c).				
Wohlfahrtswesen. Schriften des Vereins dafür (s. Archiv- und Kanzleisachen — vakat —). Weiter siehe Gesundheitspflege u. dergl., auch Budget.				
Wünsche und Resolutionen. (Siehe Anträge ꝛc.)				
Zigarren- und Zigarettensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 2.)				
Zollsachen. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung Ziffer 1, ferner Budget ꝛc. M V 4, 5, 11, 15.)				
Zwangsenteignung. (Siehe Enteignung.)				
Zwangserziehung. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Zwangsvollstreckung. (Siehe Rechtspflege.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neue Petitionen.

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Aach u. a. O., Bahn Engen–Aach—Volkertshausen—Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen (s. Engen).					
94	Aachkorrektion, Bitte der Gemeinderäte des Deggenhauser Tals um Staatsbeitrag	39	75			
	Adelhausen u. a. O., Güterladestelle in Beuggen (s. Beuggen).					
278 a	Adelsheim, Anschluß der Gemeinde Merchingen an die Staatsbahn mit Einmündung in Adelsheim . .	148	239			
	Adelsheim, Gemeinderäte des Bezirks-, Realprogymnasium in Buchen betr. (s. Buchen).					
	Akademisch-technische Beamte der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage)					
	Akademisch-technische Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	Albtalbahn, Titisee—St. Blasien durch das Albtal nach dem Rheintal (s. St. Blasien 10).					
	Altenburg u. a. O., Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
105	Altlußheim u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim	40/41	275	3	382/98	93
	Altneudorf u. a. O., Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
	Altsimonswald u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
	Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Amtsgerichtsgebäude Ettenheim (s. Ettenheim).					
	Amtsregistratorenverein (s. Beamtenvorlage).					
	Amtsrevidentenverein (s. Beamtenvorlage).					
32	Angstmann Karl, ehemaliger Straßenmeister, Bitte um Ruhegehalt	19	110			
	Anwärter (Bahnmeister-) (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Arbeitervereine, Verband badischer, (s. Beamtenvorlage, Eisenbahnbeamten- u. Arbeiter-Vereine).					
	Arbeiterzüge auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt, Pet. versch. Gemeinden (s. Bietigheim).					
	Arbeitgeber im Schneidergewerbe, Verein, Ortsgruppe Baden (s. Steuergesetze).					
	Architekten- und Ingenieurverein (s. Beamtenvorlage.					
20	Armengesetz, Abänderung des § 18 (Ermöglichung des Arbeitszwangs), Petition der Rechtsschutz- und Auskunftsstellen für Frauen ꝛc. in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim	14	272	3	424/26	100
	Arzte und Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten (s. Beamtenvorlage).					
	Arztetag Oberrheinischer, Irrenfürsorgegesetz betr. (s. Irrenfürsorge-Gesetz).					
	Aschhausen u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
	Assistenten, technische und Hochbau-, der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	Au u. a. O., Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünsterstal (s. Merzhausen).					
197	Aufen, Gemeinderat, Eisenbahnstation	70	196/97			
	Aufsichtsbeamte am Männerzuchthaus in Bruchsal (s. Beamtenvorlage).					
	Aufsichtsbeamte an den Strafanstalten in Freiburg (s. Beamtenvorlage).					
	Aufsichtsbeamte an den Strafanstalten in Mannheim (s. Beamtenvorlage).					
	Aufsichtspersonal am Landesgefängnis in Bruchsal (s. Beamtenvorlage).					
	Auslandszulage, Pet. der Eisenbahn- und Zollbeamten in Basel und Schaffhausen (s. Beamtenvorlage).					
26	Bäckerverband, badischer, Einschränkung des zollfreien Verkehrs mit Mehl und Backwaren an der schweiz. Grenze	15				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		277			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Baden-Badener Hotelbesitzerverein steuerl. Überlastung (s. Steuergesetze).					
	Badische Arbeiterschaft, Schutz vor der Konkurrenz der Ausländer (s. Bauhandwerker).					
	Badische Eisenbahn- und Zollbeamte in Basel und Schaffhausen (s. Beamtenvorlage).					
	Bahnarbeiter (s. Eisenbahnarbeiter und Eisenbahnerverband).					
	Bahnbauinspektoren des Landes (s. Beamtenvorlage).					
	Bahnen (s. Eisenbahnen).					
	Bahnmeister-Anwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Bahnmeister-Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Bahn- und Güterverwalter und Stationskontrolleure (s. Beamtenvorlage).					
	Bahn- und Telegraphenmeister (s. Beamtenvorlage).					
	Bahn- und Weichenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Ballenberg u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
	Baltersweil u. a. O., Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
	Bankholzen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Bärsbach u. a. O., Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
	Basel und Schaffhausen, Eisenbahn- und Zollbeamte, Beibehaltung der Auslandszulage (s. Beamtenvorlage, Eisenb.- u. Zollb.).					
	Bauaufseher der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
31, 53	Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, Vorzug von Ausländern	18, 24	192/93	3	87/91	79
	Baukontrolle, Verstaatlichung, Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister (s. Beamtenvorlage).					
	Baumeister, Verleihung dieses Titels an die staatlich geprüften Werkmeister (s. Werkmeister).					
	Bauschlott u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Pforzheim).					
	Beamte, Beteiligung an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Beamte des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Neuregelung der Tagegelder für Dienstreisen (siehe Tagegelder).					
	Beamtenvorlage (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Etatgesetz), Petitionen dazu: ein zusammenfassendes alph. Verzeichnis folgt im Anhang, Reg. Seite 123/24. (zum Beamtengesetz s. ferner auch „Wiedenmeier").					
	Bergzell-Schenkenzell, Beitragsverhältnis zum Schulverband (s. Schenkenzell).					
	Bernasconi Pasquale, Bauunternehmer, Entschädigung (s. Rothaus).					
	Bernau u. a. O., Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 5).					
321	Bertram, Wagenwärter a. D., Unfallpension . . .	186	276			
	Berwangen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
	Berwangen u. a. O., Bahn Waldshut—Jestetten (siehe St. Blasien 15).					
	Betriebsinspektionsvorstände (s. Beamtenvorlage).					
	Bettnang u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
319	Beuggen, Güterladestelle	182	235			
	Bezirksassistenzärzte (s Beamtenvorlage).					
	Bezirkstierärzte (s. Beamtenvorlage).					
	Bezirksverein Baden des deutschen Buchdruckervereins, gegen Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim (s. Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim).					
	Bezirksverein Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes, Aufhebung der Fleischsteuer) (s. Fleischsteuer).					
	Bezirksvorstand des Zentralverbands der Maurer ꝛc. (s. Bauhandwerker).					
221	Bietigheim u. a. O., Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt . .	79	176			
	Blasiwald u. a. O., Ausbau der Kirche St. Blasien (s. St. Blasien).					
	Blumegg u. a. O., Güterstation im Weiler (s. „Im Weiler").					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Blumenfeld u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (s. Tengen).					
	Bodenreformer, Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
	Bodenseebahn, Verbindung mit der Schwarzwaldbahn (s. Überlingen).					
260	Bodman, Motorbootgesellschaft und Gemeinderat, Staatsbeitrag zur Überfahrtsanstalt Bodman—Ludwigshafen	95	190			
	Bohlingen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen)					
327 a	Bohlsbach, Befreiung von der Zahlung eines Barzuschusses zu dem Bahnbau Offenburg—Kork . . .	206	237	1	118/20	„Zu 5 a III"
	Bollschweil u. a. O., Bahn von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen)					
27	Boos Wilhelm u. A. in Karlsruhe, Invaliden der Staatseisenbahn, Erhöhung der Gnadenrente	15	158/168	1	709/10	„Zu 15 III"
15	Bosch, Wagenrevident a. D. in Karlsruhe, Erhöhung seiner Pension	12	128			
55	Branntweinausschank, Pet. des Vereins Mannheimer Wirte	24	193			
	Brehmen u. a. O., Bahn Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim (s. Erfeld).					
	Bremser, bad. Verband (s. Beamtenvorlage).					
	Bretten u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Pforzheim).					
	Bretzingen u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Bronnacker u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
102	Bruchhausen u. a. O., Güterstation	40	197			
	Bruchsal, Aufsichtsbeamte am Männerzuchthaus (s. Beamtenvorlage).					
	Bruchsal, Aufsichtspersonal am Landesgefängnis (s. Beamtenvorlage).					
	Bruchsal u. a. O., Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (s. Reilingen).					
	Brücken über den Neckar (s. Haßmersheim, Diedesheim).					
	Brückenwärter (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Brücken- und Schleusenwärter in Mannheim (s. Beamtenvorlage).					
	Brugga, Wasserbenutzung, Abhilfe gegen eine bez.-pol. Vorschrift (s. Wässerungsordnung).					
	Brühl u. a. O., Bahn Rheinau — Brühl — Ketsch — Linkenheim (s. Altlußheim).					
35, 35 a	Buchdruckerei im Landesgefängnis in Mannheim, Pet. gegen Errichtung einer solchen, eingereicht von dem Bezirksverein Baden des deutschen Buchdruckervereins, dem deutschen Buchdruckerverein selbst und dem Verband deutscher Buchdrucker	19	58	1	221/22	11 a
	Buchen, Bahn Eberbach — Mudau — Buchen (siehe Eberbach).					
34	Buchen u. a. O., Umwandlung des 6klassigen Realprogymnasiums in ein 7klassiges Progymnasium . .	19	133/42	1	258/59	11 c [II]
	Bühl u. a. O., Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
337	Buhlinger Alexander, Steuererhebers Wwe. in Zell a./H., Unterstützung	255				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		278			
6	Bührle Pankraz, früherer Bahnarbeiter in Niederschopfheim, Unterstützung	9	57			
	Bund deutscher Bodenreformer, Ortsgruppe Karlsruhe, Wertzuwachssteuer betr. (s. Wertzuwachssteuer).					
	Bund deutscher Militäranwärter, Landesverband Baden — zwei Petitionen — (s. Beamtenvorlage).					
	Bureauassistenten aus der Reihe der Eisenbahngehilfen (s. Beamtenvorlage).					
	Bureauassistenten der Notariate aus der Reihe der früheren Privatnotariatsgehilfen (siehe Beamtenvorlage).					
	Bureauassistenten des Wasser- und Straßenbaues, Vergütung für die Tätigkeit für das Kreiswegewesen (s. Kreiswegewesen).					
	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte aller Staatsverwaltungszweige (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Eisenbahnverwaltung in Karlsruhe und Mannheim (s. Beamtenvorlage).					
	Bureauvorsteher der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	Bureauvorsteher und Kassiere bei Zentralverwaltungen und Zentralkassen (s. Beamtenvorlage).					
	Bürgerverein Karlsruhe-Rintheim, Haltestelle (s. Karlsruhe-Rintheim).					
	Bürger-Vereinigung Baden-Baden, Steuerüberlastung (s. Steuergesetze).					
	Christliche Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, Vorzug vor Ausländern (s. Bauhandwerker).					
	Daisbach u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Damm Franz, Gutspächter zu Dürrhof, Staatszuschuß für Straßenbau (s. Freudenberg).					
	Dampfkesselaufsicht (siehe Maschinisten- und Heizervereine).					
	Darmstadt, Konferenz für Innere Mission, gegen Prostitution (s. Prostitution).					
	Deggenhausen u. a. O., Staatsbeitrag zu den Kosten der Aachkorrektion (s. Aachkorrektion).					
	Dettighofen, Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
	Deutsche Händler, Markt- und Meßreisende, Zusammenlegung der Kirchweihen (s. Kirchweihen).					
	Deutscher Buchdruckerverband ꝛc., Buchdruckerei im Landesgefängnis in Mannheim (s. Buchdruckerei im Landesgefängnis ꝛc.).					
	Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					
	Deutscher Techniker-Verband, Vorort Straßburg der Oberrheinischen Bezirksverwaltung, Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Bahn- und Telegraphenmeister (s. Beamtenvorlage, Bahn- ꝛc.-Meister).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Diäten (s. Tagegelder).					
334	Diedesheim, Erstellung einer festen Brücke über den Neckar	226	242			
	Diener (s. Beamte).					
	Dienstreise-Tagegelder der Staatsbeamten (s. Tagegelder).					
	Dienst- und Lohnverhältnisse der Salinenarbeiter in Dürrheim und Rappenau (siehe Salinenarbeiter).					
249	Diersburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr . . .	90	176			
182	Dilzer, pensionierter Gendarm in Greffern, Ruhegehaltserhöhung	66	131			
	Direktoren und Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten (s. Beamtenvorlage).					
	Dittwar u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Donaueschingen, Randenbahnausschuß, Randenbahn betr. (s. Randenbahn).					
	Dörlesberg u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Duchtlingen u. a. O., Bahn Singen—Hilzingen—Duchtlingen—Weiterdingen—Beuren (s. Tengen).					
	Dühren u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	Durmersheim u. a. O., Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt (s. Bietigheim).					
	Dürrn u. a. O., Bahn Pforzheim-Bretten (s. Pforzheim).					
	Ebenheid u. a. O., Staatsbeitrag für Straßenbau (siehe Freudenberg).					
	Eberbach, Gemeinden des Bezirks, Realprogymnasium Buchen (s. Buchen).					
160	Eberbach, Komitee für Eisenbahn Eberbach—Mudau—Buchen	59	221			
306	Eberhard, Steuereinnehmereigehilfen Wwe. in Karlsruhe, Versorgungsgehalt oder Unterstützung	147	190			
	Ebringen u. a. O., Bahn Singen-Beuren—Tengen mit Führung über Riedheim—Storzeln (s. Tengen).					
336	Eck Ph. Ehefrau und Tochter in Heidelberg, Rechtshilfe	239				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		278			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
2	Eckert Anton, pensionierter Bahnwart in Hainstadt, Unterstützung	9	57			
	Eggenstein u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Eggenstein u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					
	Ehrenstetten, Bahn von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Eicholzheim, Aufnahmsgebäude (s. Großeicholzheim).					
	Eichtersheim u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Eigeltingen u. a. O., Bahn Engen—Nenzingen (siehe Engen).					
	Eisenbach, Bahn Titisee—Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen (s. Titisee).					
	Eisenbahn, Anschluß der Gemeinde Merchingen an die Staatsbahn mit Einmündung in Adelsheim (s. Adelsheim).					
	„ Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	„ Eberbach—Mudau—Buchen (s. Eberbach).					
	„ Elztalbahn (s. Elztalbahn).					
	„ Engen—Nenzingen (s. Engen).					
	„ Eppingen—Mühlbach (s. Eppingen).					
	„ Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
	„ Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	„ Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
	„ Grießen—Jestetten (s. St. Blasien 14).					
	„ Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim (s. Erfeld).					
	„ Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	„ Höllental—St. Blasien—Rheintal (siehe St. Blasien)					
	„ Höribahn (s. Rickelshausen).					
	„ Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim (s. Langenbrücken).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Eisenbahn. Offenburg—Kork, Gemeindebeiträge (siehe Bohlsbach und Griesheim).					
	„ Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	„ Östringen—Langenbrücken (s. Langenbrücken).					
	„ Ottenheim—Sasbach (s. Nonnenweier).					
	„ Owingen—Überlingen, im Anschluß an die Bahn Frickingen—Stockach (s. Überlingen).					
	„ Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	„ Randenbahn (s. Randenbahn).					
	„ Rheinau—Brühl—Ketsch (s. Ketsch).					
	„ Rheinau — Brühl — Ketsch — Linkenheim (s. Altlußheim).					
	„ Rosenberg—Merchingen (s Merchingen).					
	„ St. Blasien — Höllental bezw. Rheintal (s. St. Blasien).					
	„ Schlüchttalbahn (s. St. Blasien 12, 13).					
	„ Schwetzingen—Bruchsal (s. Reilingen).					
	„ Singen — Hilzingen — Beuren — Tengen (s. Tengen).					
	„ Steinachtalbahn (s. Schönau).					
	„ Titisee — Eisenbach — Vöhrenbach — Villingen (s. Titisee).					
	„ Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	„ Villingen—Königsfeld—Fischbach (s. Villingen).					
	„ Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
	„ (Waldshut) — St. Blasien — Todtnau—Freiburg (s St. Blasien 7 u Todtnau).					
	„ Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	„ Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
	„ Wolfach—Rippoldsau (s. Rippoldsau).					
	„ Zell—Todtnau, Ankauf durch den Staat (s. Schönau i. W.)					
	„ (Einzelne Stationen — Bahnhöfe, Haltestellen, Übergänge 2c. — siehe unter den betr. Orten).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
276	Eisenbahnarbeiter im Bahnmeisterbezirk Wilferdingen, Lohnerhöhung	116	158/68	1	710/11 713	Zu 15 [II] Zu 15 [IV]
	Eisenbahnarbeiter (s. ferner Eisenbahnerverband).					
	Eisenbahnarchitekten (s. Beamtenvorlage).					
	Eisenbahnbeamte in Basel und Schaffhausen, Beibehaltung der Auslandszulage (s. Beamtenvorlage).					
	Eisenbahnbeamte, technische, Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Eisenbahnbeamtenverein (s. Beamtenvorlage).					
	Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine, — Eisenbahner-Verband, bad. — (s. Beamtenvorlage).					
61	Derselbe, Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt	26	158/68	1	699/709	Zu 15 [II]
	Derselbe, Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des in den Salinen Dürrheim und Rappenau beschäftigten Arbeiterpersonals (s. Salinenarbeiter).					
282	Derselbe, Regelung des Vollzugs des Staatsvoranschlags	126				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		277			
29, 29 a	Eisenbahnerverband, südd., Landesverwaltung Baden, Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie Verbesserung des Diensteinkommens- und der Anstellungsverhältnisse und größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen	18, 100	158/68	1	699/709	Zu 15 [II]
	Eisenbahningenieure (s. Beamtenvorlage).					
	Eisenbahninvaliden (s. Boos).					
50	Eisenbahnreform, Pet. der südd. Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute	23	158/68	1	691/92	Zu 15 [I]
	Eisingen u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Pforzheim).					
	Eiterbach, Bahn durch das Steinachtal (siehe Schönau).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
85,85a,92a	Elementarunterrichtsgesetz, Abänderung einiger Bestimmungen desselben, Pet. vieler Gemeinden des Landes und Vertreter von Schwarzwaldgemeinden . (Weiter s. auch „Lehrer", „Schulen").	38, 39, 53 u. ff.	145/56	2	450/68	67
	Elgersweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
37, 37a, 58	Elztalbahn, Ausbau derselben, Pet. aus Waldkirch und der Handelskammer Freiburg	21, 23, 29	275	3	401/07	95
	Emmendingen, staatl. Beamte, Wohnungsgeld (siehe Beamtenvorlage)					
219	Engen u. a. O., Bahn Engen—Aach—(Volkertshausen) —Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen	79	218			
	Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Eppingen, Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
57	Eppingen, Bahn Mühlbach—Eppingen.	23	176			
258	Erfeld u. a. O, Bahn Hardheim—Erfeld—Brehmen —Tauberbischofsheim	94	237	1	121/23	Zu 5a III
	Erlenbach, Bahn Rosenberg—Merchingen (siehe Merchingen).					
62	Ersingen, Gemeinderat, Güterstation	27	215			
	Erzingen u. a O., Bahn-Uebergang bei Grießen (siehe Grießen).					
	Eschbach u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	Eschelbach u. a. O., Bahn Langenbrücken – Waibstadt (s. Langenbrücken).					
46, 46 a	Ettenheim, Platz für das neue Amtsgericht . . .	23	35			
	Ettlingenweier u. a. O., Güterstation Bruchhausen (s. Bruchhausen).					
	Evangelisch-Tennenbronn, Postfuhrwerk St. Georgen—Tennenbronn (s. Tennenbronn).					
	Ewattingen u. a. O., Güterstation bei Station Im Weiler (s. „Im Weiler").					
52	Fechtig Markus, früherer Landstraßenwärter in Anselfingen, Erhöhung seines Unterstützungsgehalts . . .	24	131			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
316	Feederle Paul in Karlsruhe, Rechtshilfe	166				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		278			
	Feldbergerhof, Hotelier Mayer-Schladerer, Bahn Titisee—St. Blasien, Linie Titisee—Bärental—Altglashütte (s. St. Blasien 9).					
183	Feuerstein Ignaz, Oberhausen, Gastwirtschaftsrecht bei der Wallfahrtskirche Waghäusel	66				
	(Petition wurde zurückgezogen)		170			
145	Filsinger Jakob, pensionierter Bahnwart in Karlsruhe, Unterstützung	54	112			
65	Finanzassistenten, etatmäßige Anstellung betr, Pet. des Finanzbeamtenvereins	29	122/25	1	576/82	13 c
	Finanzbeamtenverein, Pet. wie ebengenannt und zur Beamtenvorlage (s. auch Beamtenvorlage).					
	Fischbach, Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach (s. Villingen).					
25	Fleiner Karl, Hauptzollamtsdiener a. D. in Bruchsal, Unterstützung	15	112			
135	Fleischsteuer, Aufhebung derselben, Pet. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbands .	234	260/61			
	Forbach, Fuhrleute aus Murgtalgemeinden, Langholzverkehr im oberen Murgtal betr. (siehe Langholzverkehr).					
	Forst u. a. O., Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (siehe Reilingen).					
	Forstbedienstete, Verein (s. Beamtenvorlage).					
21	Forstgesetz, Abänderung des § 184, Anstellung und Entlassung der Gemeindewaldhüter, Pet. der Städte der Städteordnung	14	266			
	Forstverein (s. Beamtenvorlage).					
	Frauen-, Mädchen- und Kinderfürsorge-Verein Heidelberg, Förderung (s. Heidelberg).					
	Frauen- ꝛc.-Rechtsschutz und -Auskunftsstellen, Änderung des § 18 des bad. Armengesetzes — Vernachlässigung der Unterhaltspflicht — (s. Armengesetz).					
212	Frauenstimmrecht, Verein dafür, Gemeindewahlrecht der Frauen	74	232			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Freiburg, Aufsichtsbeamte an den Strafanstalten (siehe Beamtenvorlage).					
	" Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	" Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	" Bahn Waldshut—St. Blasien—Todtnau—Freiburg (s. Todtnau).					
	" Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
	" Handelskammer, Ausbau der Elztalbahn (s. Elztalbahn).					
	" Handelskammer, Bahn Titisee—St. Blasien—Reintal (s. St. Blasien 3).					
	" Handelskammer, Gehaltsverhältnisse der Handelslehrer und Reallehrer an Handelsschulen (s. Beamtenvorlage).					
	" Oberpedelle an der Hochschule (s. Beamtenvorlage).					
	" Rechtsauskunftsstelle für Frauen ꝛc., Abänderung des § 18 Armengesetz (s. Armengesetz).					
	" Stadtrat, Abänderung des § 184 Forstgesetz, Anstellung ꝛc. der Gemeindewaldhüter betr. (siehe Forstgesetz).					
	" Stadtschulrat, Stellung der Leiter der größeren Volksschulen im Gehaltstarif (s. Beamtenvorlage).					
78	" Universitätsbeamtenverein, Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen . . .	33	51/53			
	" Wärterpersonal der psych. Klinik (s. Beamtenvorlage).					
	" zahlreiche Vereine und Private, Bekämpfung der Prostitution (s. Prostitution).					
	" zuruhegesetzte Beamte (s. Beamtenvorlage).					
322	Freiburg-Wiehre, Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station	188	199/201 204/5	1	735/36	16[II]
269	Freudenberg u. a. O. und Interessenten, Gewährung eines Staatszuschusses zum Aufwand für ihren Anschluß an die Kreisstraße	103	189			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Friesenheim u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Fuhrleute von Forbach u. a. O., Langholzverkehr im oberen Murgtal betr. (s. Langholzverkehr).					
	Fürsorgeverein für Frauen 2c. in Heidelberg, Förderung (s. Heidelberg).					
	Furtwangen, Bahn Furtwangen—Waldkirch (siehe Obersimonswald).					
275	Furtwangen, Verbesserung der Landstraße Nr. 39 durch Umgehung des Schlosserstichs	114	186			
	Furtwangen u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	Gaienhofen u. a. O., Höribahn (s Rickelshausen)					
325	Gallmann Alfred, früherer Grenzaufseher in Öflingen, Wiederanstellung	195	243			
	Gartenaufseher I. Kl. (s. Beamtenvorlage).					
	Gastwirteverband, steuerliche Befreiung des Hausstrunks (s. Steuerbefreiung).					
	Gastwirteverband, Zusammenlegung der Kirchweihen, (s. Kirchweihen).					
	Gastwirteverband und Wirte Badens, Aufhebung der Transferierungstaxe (s. Transferierungstaxe).					
	Gauvorstand Karlsruhe der Maschinisten- und Heizervereine, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Regelung der Verhältnisse der Maschinisten und Heizer (s. Maschinisten- und Heizervereine).					
	Gefangenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Gehilfen, technische der Staatseisenbahn (siehe Beamtenvorlage).					
	Geißlingen u. a. O, Bahn-Übergang bei Grießen (s. Grießen).					
	Geißlingen u. a. O, Elektrische Bahn Grießen—Jestetten (s. St. Blasien 14)					
80	Gemeindebeamtenfürsorgegesetz, Abänderung, Pet. des Verbands bad. Gemeinde- und Polizeidiensteter . . . . . (Hierher siehe ferner auch „Wiedenmeier").	34	272			
	Gemeindewahlrecht der Frauen (s. Frauenstimmrecht).					
	Gemeindewaldhüter (s. Forstgesetz).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Gemeindewege und Kreiswege (s. Kreiswegewesen)					
	Gemeinnützige Vereine Mannheims, Fußgängersteg über den Bahnhof (s. Mannheim).					
	Gemeinnütziger Verein Jungbusch — Neckarspitze Mannheim, Spielplatz für den Stadtteil Jungbusch (s. Mannheim).					
103	Gengenbach, Gemeinderat, Erweiterung des dortigen (Vor-) Lehrerseminars zum Vollseminar	40	143/56	1	254/56	11c[II]
	Gengenbach, staatl. Beamte, Wohnungsgeld (siehe Beamtenvorlage).					
	Geometerverein, bad. (s. Beamtenvorlage).					
	Gerichtsschreibereibeamte der Landgerichte und Staatsanwaltschaften (s. Beamtenvorlage).					
	Gerichtsschreibereibeamte, Zentralleitung des Vereins, (s. Beamtenvorlage).					
	Gerichtstetten u. a. O., Bahn Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim (s. Erfeld).					
	Gerichtsvollzieher-Verband (siehe Beamtenvorlage).					
	Gewerbekammertag in Hannover, Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					
	Gewerbeschulmänner (s. Beamtenvorlage).					
	Gewerbeschulvorstände (s. Beamtenvorlage)					
	Gewerkschaftskartell Karlsruhe, Vollzug des Reichsvereinsgesetzes im Großherzogtum Baden (siehe Vereinsgesetz).					
	Gissigheim u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Göbrichen u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Pforzheim).					
217	Gönner Johann, Kanzleigehilfe beim Notariat 6 in Mannheim, etatm. Anstellung und Besserstellung . .	76	179			
234 a	Gottmadingen, Gemeinderat und Interessenten, Anschluß der projektierten Bahn Singen—Beuren an die Hauptbahn bei Gottmadingen	112	237	1	111/16	3n 5a [I]
	Graben u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
12	Graf August, pens. Schutzmann in Karlsruhe, Pension bezw. Unterstützung	9	58			
96	Graser Johanna, Ehefrau des Gendarmen a. D. Graser in Freiburg, Gnadengehalt	40	171			
273	Gremmelsbach, Gemeinderat, Eisenbahnhaltestelle	109	190			
327	Griesheim, Befreiung vom Barbeitrag zum Bahnbau Offenburg—Kork	206	237	1	118/20	Zu 5 a II
	Grießen, Elektrische Bahn Grießen—Jestetten (siehe St Blasien 14).					
285	Grießen, Fahrbarer Übergang beim Bahnhof in Grießen	130	221			
	Grimmelshofen u. a. O, Güterstation bei Station Im Weiler (s. „Im Weiler")					
3	Groß Josef, pens. Weichenwärter in Mannheim, Pensionserhöhung	9	57			
261	Großeicholzheim, Aufnahmsgebäude der Station Eicholzheim	95	221			
	Grund- und Hausbesitzer-Verein Karlsruhe, Pet. gegen die Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
	Grund- und Hausbesitzer-Vereine, Pet. gegen die neuen Steuergesetze (s. Steuergesetze).					
	Grund- und Hausbesitzer-Vereine, Pet. zum Gesetzentwurf über Abänderung des Ortsstraßengesetzes (s. Ortsstraßengesetz).					
232	Grüningen, Güterstation	83	196			
	Günzgen u. a. O., Schlüchtalbahn (s. St. Blasien 13).					
	Gütenbach u a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (siehe Obersimonswald).					
	Gütertarif auf der Bahnstrecke Mosbach—Mudau (s. Mudau).					
	Gütertarif auf der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Güter- und Gartenaufseher (s. Beamtenvorlage).					
	Güterverwalter (s. Beamtenvorlage).					
	Gymnasiumsdiener (s. Beamtenvorlage).					
	Haas J. H., Landwirt in Waldkatzenbach, Aufhebung einer pol. Vorschrift wegen Wiesenwässerung (siehe Wässerungsordnung).					
	Hamberg u a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Hambrücken u. a. O., Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (s. Reilingen).					
	Handelskammer Freiburg, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 3).					
	Handelskammer Freiburg, Elztalbahn betr. (s. Elztalbahn).					
	Handelskammer Freiburg, Regelung der Gehaltsverhältnisse der Handelslehrer und Reallehrer an Handelsschulen (s. Beamtenvorlage).					
	Handelslehrer und Reallehrer an Handelsschulen (s. Beamtenvorlage).					
	Händler, Markt- und Meßreisende, Kirchweihzusammenlegung (siehe Kirchweihen).					
	Handwerks- und Gewerbekammertag, Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (s. Konsumvereine).					
	Hangarter Hermann, Untersteuermann in Konstanz, etatmäßige Anstellung als Schiffskassier (s. Schiffskassiere).					
	Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim, Bahn (s. Erfeld).					
	Hardheim u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
224	Hardhof bei Mosbach, Staatsbeitrag zur Wasserversorgung	78	186/87			
	Haslachsimonswald u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
233, 233 a	Haßmersheim u. a. O., Neckarbrücke	83, 141	186			
	Hauptlehrer und -Lehrerinnen (siehe Beamtenvorlage).					
	Häusern u. a. O., Ausbau der Pfarrkirche St. Blasien (s. St. Blasien).					
	Häusle Franz, Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter in Überlingen, für sich und seine Amtsgenossen (s. Beamtenvorlage).					
	Haustrunk, steuerliche Befreiung, Petition des Verbands bad. Wirte (s. Steuerbefreiung).					
7	Hebammenkurse an Kliniken, Pet. der vereinigten Hebammenvereine dagegen	9	131			
1, 51	Heck Wilhelm, Untererheber in Durmersheim, etatmäßige Anstellung	9	112			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Heidelberg, Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
66	„ Verein Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder, Staatszuschuß zur Förderung seiner charitativen Bestrebungen . . .	29	171			
	„ Verein zur Hebung der öffentl. Sittlichkeit und weitere Vereine in Heidelberg, Pet. gegen die Prostitution (siehe Prostitution).					
	„ zuruhegesetzte Staatsbeamte (s. Beamtenvorlage).					
328	Heidelberger Schloß, Pet. des Architekten Munk in Berlin, die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues betr.	206	234			
	Heiligenzell u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Heiligkreuzsteinach, Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
	Heil- und Pflegeanstalten, Pet. der Direktoren, Ärzte und Wärter an denselben (s. Beamtenvorlage, Ärzte, Direktoren, Wärter).					
	Heizer der Zentralheizungen in Staatsgebäuden (s. Beamtenvorlage).					
	Heizer- und Maschinistenvereine (s. Maschinisten- und Heizervereine).					
299	Held Karl sen., Eigentümer der Wirtschaft zum „Güterbahnhof" in Rastatt, Zufahrtsstraße zur Güterhalle	141	207			
	(Behandlung nach Nr. 61 der Geschäftsordnung) . .					
	Hemmenhofen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
263	Henin Josef, fr. Gendarm, Offenburg, Ruhegehalt .	97	193			
239	Henninger August, Schutzmann a. D. und Unterheber in Friesenheim, Pensionserhöhung oder etatm. Anstellung	86	221			
270	Herzog Benedikt, Kanzleiassistent a. D., Gnadengabe .	105	224			
	Hettingen u. a. O., Beteiligung des Staates an den Kosten für den Straßenbau Rinschheim—Hettingen (siehe Rinschheim).					
312	Heuberger Philipp Ehefrau, Offenburg, Rechtshilfe .	159	224			
	Hexental, Bahn von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Hierbach, Bahn Titisee — St. Blasien — Rheintal — Führung durch das Albtal — (s. St. Blasien 10).					
	Hilfsaufseher bei der Zollverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	Hilpertsau u. a. O., Fuhrleute aus Murgtalgemeinden, Langholzverkehr im Murgtal betr. (s. Langholzverkehr).					
	Hilsenhain u. a. O., Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
	Hilzingen u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen, Führung über Riedheim—Storzeln (s. Tengen).					
121	Himmelsbach Sebastian, Karlsruhe, Rechtshilfe . .	46	223/24			
	Hinterstraß u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	„ u. a. O., Staatsbeitrag zum Wiederaufbau der Pfarrkirche St. Märgen (siehe St. Märgen).					
252	Hintschingen, Güterstation	92	189			
	Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	Höchenschwand, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal über Seebrugg—Häusern (s. St. Blasien 7, 8).					
	Hochstetten u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
277	„ Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe	118	199/201, 204/208	1	750/52	16 [II]
198	Hockenheim, Haltestelle	70	216			
	Hofwiesen u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen, Führung über Riedheim—Storzeln (s. Tengen).					
	Hohentengen, Bahn Waldshut — Hohentengen — Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
	„ u. a. O., Schlüchttalbahn (s. St. Blasien 12, 13).					
292	„ Verlegung der Steuereinnehmerei von Rötteln nach Hohentengen . . .	134/35	224			
	Hohenwart u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
220, 220 a	Höllentalbahn, Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke, Pet. des Verschönerungsvereins und des Gemeinderats Neustadt und verschiedener Gemeinden	79, 82	158/68	1	692/93	Zu 15 [1]
	Höllentalbahn, Fortsetzung über St. Blasien nach dem Rheintal (s. St. Blasien).					
	Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Horn u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Hotelbesitzer-Verein Baden-Baden, Steuerüberlastung (s. Steuergesetze).					
	Hotzenwaldbahnprojekt (s. St. Blasien Ziffer 11).					
	Hüffenhardt u. a. O., Neckarbrücke bei Haßmersheim (s. Haßmersheim).					
200	Hügin Friedrich, zuruhegesetzter Bahnwart in Basel, Gnadenruhegehalt	71	179			
	Hundheim, u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Hüngheim u. a. O, Bahn Rosenberg—Merchingen (s. Merchingen).					
	Hüntwangen, Bahn Seebrugg—Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen (s. St Blasien 12, 13).					
	Jagstfeld, Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
	Jestetten u. a. O., Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 12, 14, 15).					
309	„Im Weiler", Errichtung einer Güterstation bei der Station daselbst	150	275			
	Ingenieurverein (s. Beamtenvorlage).					
	Invaliden der Staatseisenbahn, Erhöhung der Gnadenrente (s. Boos).					
326	Irrenfürsorgegesetz, Resolution des Oberrhein. Ärztetags in Freiburg dazu	200				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		278			
86	Jung C., Schutzmann a. D., Heidelberg, Entschädigung und Pension bezw. Unterstützung	37	171			
	Kameralistenverein, bad. (s. Beamtenvorlage).					
	Kanzleibeamte aller Staatsverwaltungszweige (s. Beamtenvorlage).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Kanzleibeamte der Staatseisenbahn in Karlsruhe und Mannheim (s. Beamtenvorlage).					
	Kanzleidiener bei Bezirksbehörden (s. Beamtenvorlage).					
	Kanzleidiener bei Ministerien und Zentralstellen (s. Beamtenvorlage).					
	Karlsruhe, Bahnhofneubau, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (s. Hochstetten).					
	„ Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt (siehe Bietigheim).					
	„ Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
	„ Ortsgruppe des Bundes deutscher Bodenreformer, Wertzuwachssteuer (siehe Wertzuwachssteuer).					
	„ Ortsgruppe des Bundes technisch-industrieller Beamter, Beseitigung der Konkurrenz-Klausel (s. Konkurrenzklausel).					
	„ Pens. Beamte (s. Beamtenvorlage).					
	„ Rechtsauskunftsstelle für Frauen ꝛc., Abänderung des § 18 Armengesetz (siehe Armengesetz).					
	„ Stadtschulrat (s. Beamtenvorlage).					
	„ Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
	„ Vereinigungen und Private, gegen die Prostitution (s. Prostitution).					
	„ Witwen ehemaliger Staatsbeamten (s. Beamtenvorlage).					
264	Karlsruhe-Rintheim, Bürgerverein, Haltestelle anläßl. der Bahnhofverlegung	99	199/201, 204/08	1	750/52	16 [II]
283	Karlsruhe-Rüppurr, Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann „Göhren", Aufhebung des § 7 des mit Großh. Domänenärar abgeschlossenen Vertrags vom 7. März 1903	129	224			
	Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter, Vorzug von Ausländern (s. Bauhandwerker).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Karlsruher Steindruckereibesitzer und Steindruckereien des Landes, Aufstellung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (s. Steindruckereibesitzer).					
	Karsau u. a. O., Güterladestelle in Beuggen (siehe Beuggen).					
333	Karsch A., Architekt in Tauberbischofsheim (früher Königshofen), Rechtshilfe	220				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		278			
	Kassiere und Bureauvorsteher bei den Zentralkassen und Zentralverwaltungen (s. Beamtenvorlage).					
	Kath. Tennenbronn, Postfuhrwerk St. Georgen—Tennenbronn (s. Tennenbronn).					
	Kaufleute, reisende (s. Verkehrskommission).					
308	Kellermann, Eichmeister a. D. in Karlsruhe, Ruhegehalt	149	224			
10	Ketsch, Fortsetzung der Bahn Rheinau—Brühl bis Ketsch	9	275	3	382/98	93
	„ u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Kieselbronn u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (s. Pforzheim).					
	Kinder- ꝛc. Fürsorge (s. Frauen).					
311	Kirchardt-Berwangen, Bahn Eppingen—Richen Wimpfen—Jagstfeld	159	246			
	Kirchhofen, Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Kirchweihen, Zusammenlegung derselben,					
240	Pet. des Bad. Gastwirteverbands . .	86	224/25	3	186/93	83
223	„ Pet. des Centralverbands deutscher Händler, Markt- und Meßreisender .	78				
329	„ Pet. des Gemeinderats Wilhelmsfeld	210				
	Kirchzarten, Abhilfe gegen eine bezirkspol. Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga (siehe Wässerungsordnung).					
	Kirrlach u. a. O., Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (s. Reilingen).					
	Kleinhändler und Spekulanten mit Tabak, Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühr (s. Lagerüberwachungsgebühr).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Erledigung	Beilagen: Heft	Seite	Drucksache Nr.
176	Klingele Alfred, in Säckingen, Veranstaltung neuer Erhebungen über Verschuldung sowie wirtschaftliche Lage auf dem Lande und Feststellung der hypothekarischen Verschuldung der größeren Städte des Landes	63	186			
184	Klopke Hermann, pens. Gendarm und Steuererheber in Ziegelhausen, Besserstellung	*)	113			
298	Knab Isidor, Untererhebers Wwe., Erhöhung der Unterstützung	139	190			
75	Knoll Karl Friedrich, Landwirt in Niedereggenen, Rechtshilfe	31	130			
72	Könige H., Hauptmann a. D. in Hinterzarten, Gleichstellung mit den anderen Offizieren nach § 17 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906	30				
	(Petition wurde zurückgezogen)		94			
	Königheim u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Königsfeld u. a. O., Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach (s. Villingen).					
56	Konkurrenz-Klausel, Pet. der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes technisch-industrieller Beamter dagegen	24	273	3	348/60	90
307	Konstanz, Platz für das neue Gymnasium . . .	43	133/42	1	262	11 c[II]
	„ Steuermänner der bad. Bodenseedampfschiffahrt (s. Beamtenvorlage).					
286	„ Umgestaltung der Bahnanlagen	129	199/201, 204/11	1	765/66	16 c[II]
	„ zuruhegesetzte Beamte (s. Beamtenvorlage).					
4	Konsumvereine, Einschränkung der Beteiligung von Beamten an denselben, Pet. des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags	9	57			
76	Kopp Otto, in Zunzingen, Rechtshilfe	31	130/31			
	Kreisschulräte, bad. (s. Beamtenvorlage).					
81	Kreiswegewesen, Belohnung der technischen und Verwaltungsbeamten des Wasser- und Straßenbaues für ihre Tätigkeit dabei	36	104/09	1	527/28	12 d
	(ferner siehe hierher Freudenberg).					
41	Krißmann Heinrich, Schutzmann a. D. in Freiburg, Pensionserhöhung	22	171			
	Kronau u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					

*) Der Einlauf ist nicht protokolliert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
110, 110a, 110b	Külsheim u. a. O. und Interessenten, Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim bezw. Teilstrecke Hardheim—Külsheim	44, 130, 154	237/38	1	147/51	3u 5 b [II]
	Kulturmeister der Wasser- und Straßenbauverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
89	Ladenburg, Gemeinderat, Wiedererrichtung eines Amtsgerichts	38	130			
274	Lagerüberwachungsgebühr (Tabak), deren Ermäßigung, Petition von Kleinhändlern und Spekulanten mit unversteuertem Tabak	112	243			
	Lahr, Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort)					
	Lahr u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Laienvertretung, Zulassung derselben an Amtsgerichten, Pet. der Rechtskonsulenten-Innung (siehe Rechtskonsulenten).					
	Landesgefängnis Mannheim, Petitionen gegen Einrichtung einer Druckerei daselbst (s. Buchdruckerei).					
	Landstraßenwärter, Verein bad. (s. Beamtenvorlage).					
14, 14a, 143	Langenbrücken u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt, Petition hierwegen und wegen Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Hauptbahnhof) bezw. Einmündung letzterer Strecke in die Staatsbahn bei Mingolsheim . . .	11, 54, 107	215			
	Langenhain, Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
222	Langholzverkehr im oberen Murgtal, Pet. der Fuhrleute der Gemeinden Forbach, Hilpertsau, Obertsrot und Weisenbach	78	273			
	Lausheim u. a. O., Güterstation „Im Weiler" (siehe „Im Weiler).					
	Lehningen u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
	Lehrer (Verein), Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte; ferner Lehrerinnen an höheren Schulen (s. Beamtenvorlage).					
	Lehrerseminare (s. Gengenbach, Tauberbischofsheim).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Lenzkirch u. a. O., Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien 1).					
	Leopoldshafen u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Leopoldshafen u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (s. Hochstetten).					
	Liedolsheim u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Liedolsheim u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					
	Linkenheim u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Linkenheim u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					
22	Linninger K. Ph, früherer Landstraßenwärter in Strümpfelbrunn, Unterstützung	14	110			
	Lohn- und Dienstverhältnisse ꝛc. der Eisenbahn- und Salinenarbeiter (s. Eisenbahnerverband und Salinenarbeiter).					
	Lokomotivbeamte und Schiffsmaschinisten der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt (siehe Beamtenvorlage).					
	Lörrach, Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, Pet. aus Stetten (s. Stetten).					
	Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und -Rosenberg'sche Standesherrschaften, Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (siehe Külsheim).					
	Mädchenfürsorge (s. Frauen).					
	Magazinsaufseher der Großh. Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Magazinsaufseher Noë in Dürrheim (s. Beamtenvorlage, Noë).					
	Magazinsmeister der Großh. Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Magazinsschreiber (s. Beamtenvorlage).					
191	Maier Mathias in Unterharmersbach, Rechtshilfe . .	68	113			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
95	Mamier Franz und Oertel Christian in Karlsruhe, Veteranenbeihilfe	40	171/72			
	Mannheim, Aufsichtsbeamte und Oberaufsichtsbeamte an den Strafanstalten (s. Beamtenvorlage).					
	„ Brücken- und Schleusenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	„ Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
132	„ Gemeinnützige Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofs, Errichtung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen- und Rangierbahnhof in Mannheim	52	235			
88, 88 a	„ Gemeinnütziger Verein Jungbusch-Neckarspitze und Stadtgemeinde, Spielplatz für den Stadtteil Jungbusch anstatt Schutzmannswohnungen	37, 137	170/71			
	„ Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
	„ Landesgefängnis, Pet. gegen die geplante Buchdruckerei daselbst (s. Buchdruckerei).					
	„ Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, Abänderung des § 18 Armengesetz (siehe Armengesetz).					
	„ Staatliche Beamte, Ortszulage (s. Beamtenvorlage).					
	„ Stadtschulrat (s. Beamtenvorlage).					
	„ Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (s. Reilingen).					
40	„ Wärter am Rangierbahnhof, angemessene Dienstzeit und Diäten	21	158/69	1	598/601	15
	„ Wirte, Pet. wegen Branntweinausschank (s. Branntweinausschank).					
	Markt- und Meßreisende, Kirchweihzusammenlegung (s. Kirchweihen).					
54	Maschinisten- und Heizervereine, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion und Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Maschinisten und Heizer	24	273			
	Maurer und Bauhilfsarbeiter, Vorzug vor Ausländern (s. Bauhandwerker).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Mayer-Schladerer, Hotelier zum Feldbergerhof, Bahn Titisee—St. Blasien über Bärental—Altglashütte (s. St. Blasien 9).					
	Mehl- und Backwaren, Einschränkung des zollfreien Verkehrs an der badisch-schweizerischen Grenze (siehe Bäckerverband).					
	Merchingen, Anschluß der Gemeinde Merchingen an die Staatsbahn mit Einmündung in Adelsheim (siehe Adelsheim).					
278	Merchingen, Bahn Rosenberg-Merchingen	126	239			
301	Merzhausen u. a. O., Bahn von Freiburg durch das Hexental über Stausen nach Obermünstertal . . .	143	232			
	Meß- und Marktreisende, Kirchweihzusammenlegung (s. Kirchweihen).					
	Michelfeld u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Militäranwärter, Landesverband Baden des Bundes deutscher Militäranwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Mingolsheim, Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt, Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Nebenbahn in die Staatsbahn bei Mingolsheim (s. Langenbrücken).					
	Minseln u. a. O, Güterladestelle in Beuggen (siehe Beuggen).					
	Mosbach, Beamte und Stadtverwaltung, Wohnungsgeld (s. Beamtenvorlage, Wohnungsgeld).					
	Mosbach, verschiedene Gemeinden des Bezirks, Erweiterung des Realprogymnasiums Buchen (s. Buchen).					
	Mosbach—Mudau, Ermäßigung der Tarife auf dieser Bahn (s. Mudau).					
	Mösbach u. a. O., Güterstation Önsbach (s. Önsbach).					
	Motorbootgesellschaft Bodman, Staatsbeitrag (s. Bodman).					
	Mudau, Bahn Eberbach—Mudau—Buchen (s. Eberbach).					
259	Mudau—Mosbach, Ermäßigung der Personen- und Gütertarife auf dieser Bahn	94	158/68	1	693/97	Zu 15 [I]
	Mühlbach u. a. O., Bahn Eppingen—Mühlbach (siehe Eppingen).					
320	Mühlhausen, Bahn Weilderstadt—Pforzheim . . .	180	221			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Münchingen u. a. O, Güterstation Im Weiler (siehe „Im Weiler").					
	Munk Heinrich, Architekt in Berlin, die Erhaltung des Otto Heinrichsbaues des Heidelberger Schlosses (siehe Heidelberger Schloß).					
	Murgtal im nördl. Schwarzwald, Langholzverkehr (siehe Langholzverkehr).					
	Murgtal im südl. Schwarzwald, Bahn Titisee—St. Blasien durch das Murgtal (s. St. Blasien 11).					
	Musiklehrer (s. Beamtenvorlage).					
146	Nachbauer Karl, Landstraßenwärter a. D. in Issezheim, Pensionserhöhung	54	171			
	Nassig u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
225	Naturheillehre, Errichtung von Lehrstühlen dafür an den Landesuniversitäten, Pet. der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise	78	243			
	Neckarbrücke, Bau einer solchen bei Diedesheim (s. Diedesheim).					
	" Bau einer solchen bei Haßmersheim (s. Haßmersheim).					
	Nenzingen u. a. O., Bahn Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen—Nenzingen (s. Engen).					
	Neufrach u. a. O., Staatsbeitrag zu den Kosten der Aachkorrektion (s. Aachkorrektion).					
	Neuhausen u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
	Neukirch u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
300	Neustadt, Gemeinderat, Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale	141	271/72			
	" Gemeinderat und Verschönerungsverein, Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (siehe Höllentalbahn)					
	Neustadt u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	Niederhausen u a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (s. Nonnenweier).					
267	Niederwasser, Gemeinderat, Verlegung der Bahnstation	102	176			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Niederwihl, Bahn St. Blasien – Rheintal (siehe St. Blasien 11).					
250	Nieschwitz Eugen, ehem. Eisenbahnarbeiter in Mannheim, Unterstützung	90	197			
	Noë, Magazinsaufseher in Dürrheim (s. Beamtenvorlage, Noë).					
324	Nonnenweier u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach	195	239/40			
	Nordhalden u. a O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (s. Tengen).					
	Notariatsgehilfen, jetzige Bureauassistenten bei Notariaten (s. Beamtenvorlage).					
	Notarverein, bad. (s. Beamtenvorlage).					
	Nußbaum u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Pforzheim).					
	Oberaufsichtsbeamte an den Strafanstalten in Bruchsal, Freiburg, Mannheim (siehe Beamtenvorlage).					
	Oberhausen u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (siehe Nonnenweier).					
	Oberhausen u. a. O., Bahn Rheinau – Brühl—Ketsch – Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Oberkessach u. a. O., Bahn Rosenberg – Merchingen (s. Merchingen).					
	Obermünstertal, Bahn von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (siehe Merzhausen).					
	Oberpedelle an der Hochschule Freiburg (siehe Beamtenvorlage).					
	Oberrheinische Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise, Lehre der letzteren an den Universitäten (s. Naturheillehre).					
	Oberrheinischer Ärztetag in Freiburg, Pet. betr. das Irrenfürsorgegesetz (s. Irrenfürsorgegesetz).					
	Oberschaffner (s. Beamtenvorlage).					
	Oberschopfheim u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
314	Obersimonswald u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch	162	240			
	Obertsrot u. a. O., Fuhrleute, Langholzverkehr im oberen Murgtal (s. Langholzverkehr).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Oberwärter an Heil- und Pflegeanstalten (s. Beamtenvorlage).					
	Oberweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Oberweier u. a. O., Güterstation in Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
	Offenburg, Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	„ Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
	„ Sektion des Schwarzwaldvereins, Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (s. Ohlsbach)					
49, 126, 126a	„ Verbesserung des Verkehrs in der Umgebung der Bahnanlagen Offenburgs, Übergänge 2c.	23, 51, 100	210	1	756/61	16 [II]
245	„ Verlegung bezw. Erweiterung der Zollhalle	88	170			
90, 90a	Ohlsbach, Gemeinderat, und Schwarzwaldverein, Sektion Offenburg, Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn	38, 89	128			
	Öhningen u. a. O., Höri-Bahn Radolfzell – Öhningen (s. Rickelshausen).					
109	Onsbach u. a. O., Güterstation	43	210	1	755/56	16 [II]
	Orsingen u. a. O., Bahn Engen—Aach—Eigeltingen —Orsingen—Nenzingen (s. Engen).					
	Ortel Christian in Karlsruhe u. A., Veteranenbeihilfe (s. Mamier).					
	Ortsstraßengesetz: Petitionen der Grund- u. Hausbesitzer-Vereine:					
332	1. Karlsruhe	210	248/49	3	56/57	77a
332a	2. Pforzheim	217				
332b	3. Freiburg	228/29				
332c	4. Lahr	228/29				
332d	5. Weinheim	228/29				
332e	6. Mannheim	239				
332f	7. Offenburg	245				
332g	8. Heidelberg	263				
	(7 u. 8 kamen als zu spät eingekommen nicht mehr zur Beratung)		278			
	Ortszulage, Staatl. Beamte in Mannheim, Mosbach, Villingen (s. Beamtenvorlage, Staatl. Beamte).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Ortszulage (s. auch Auslandszulage).					
	Östringen u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Ötigheim u. a. O., Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt (siehe Bietigheim).					
	Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses, dessen Erhaltung (s. Heidelberger Schloß).					
	Owingen, Bahn Owingen—Überlingen im Anschluß an die Bahn Frickingen—Stockach (s. Überlingen).					
	Pasquale Bernasconi, Bauunternehmer, Entschädigung (s. Rothaus).					
	Pedelle (s. Oberpedelle).					
	Pensionierte Beamte (s. Beamtenvorlage).					
	Personen- und Gütertarife (s. Höllentalbahn und Mudau).					
	Peters Rudolf, Oberingenieur a. D. in Heidelberg (s. Beamtenvorlage).					
	Pforzheim, Grund- und Hausbesitzerverein (s. dort).					
	Pforzheim, Stadtschulrat (s. Beamtenvorlage).					
120	Pforzheim u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten . .	46/47	215			
	Pforzheim u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (siehe Mühlhausen).					
	Philippsburg u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Philologenverein, bad. (s. Beamtenvorlage).					
	Polizei- und Gemeindebedienstete, Änderung des Fürsorgegesetzes (s. Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz).					
	Privatnotariatsgehilfen, frühere (s. Beamtenvorlage).					
163,163a-c	Prostitution, Pet. Freiburger, Heidelberger und Karlsruher Vereine sowie des Geschäftsf. Ausschusses der Südd. Konferenz für Innere Mission in Darmstadt dagegen	61,90,126,255	277	3	427/42	101
	(Kam im Plenum der Kammer nicht mehr zur Beratung — Bericht, Druckf. Nr. 101, liegt vor —) . . .					
	Pülfringen u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Radolfzell u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
234	Randenbahn Donaueschingen-Schaffhausen, Pet. des Randenbahnausschusses in Donaueschingen . .	83	246/47	3	325/40	88
	Randenbahn Singen—Hilzingen—Beuren (siehe Gottmadingen und Tengen).					
	Rastatt, Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt (s. Bietigheim).					
315	Rastatt, Verlegung der Wegübergänge über die Bahn bei dem ehemaligen Niederbühler Tor	173	207	1	737/38	16 [II]
	Rauenberg u. a. O., Staatszuschuß zu Straßenbaukosten (s. Freudenberg).					
	Reallehrer an Handelsschulen und Reallehrerverein (s. Beamtenvorlage).					
	Real- und Musiklehrer (s. Beamtenvorlage).					
	Rechberg u. a. O., Bahn-Übergang bei Grießen (siehe Grießen).					
	Rechnungsbeamte (s. Beamtenvorlage).					
18, 18 a	Rechtskonsulenten-Innung, Pet. (mit Nachtrag) wegen Zulassung der Rechtskonsulenten zu den mündlichen Verhandlungen der Amtsgerichte und der Laienvertretung	14, 61				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		277			
	Rechtsschutz- und Auskunftsstellen für Frauen und Mädchen in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, Abänderung des § 18 Armengesetz (s. Armengesetz).					
	Reichssteuerbeamte (s. Beamtenvorlage).					
	Reichsvereinsgesetz, Pet. zum Vollzug desselben im Großherzogtum Baden (s. Vereinsgesetz).					
280	Reilingen, Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal . . .	126	275	3	382/98	93
	Reserveheizer der Staatseisenbahnen (siehe Beamtenvorlage).					
	Revisionsbeamte (s. Beamtenvorlage).					
	Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim, Bahn (s. Altlußheim und Ketsch).					
	Rheinhausen u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Rheintal—St. Blasien sowie Rheintal—Jestetten und Schaffhausen, Eisenbahn (s. St. Blasien 7/15 und Todtnau).					
	Rheinwärter (s. Beamtenvorlage).					
330	Rhina, Staatsbeitrag zum Schulaufwand . . .	210				
	(Behandlung nach § 61 der Gesch.-Ord.)		267			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Richen, Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
59	Rickelshausen, Höribahnausschuß und Hörigemeinden, Höribahn	23	189			
313	Rickenbach, Staatsbeitrag zum Rat- und Schulhausbau	160	276			
	Riedern, Elektr. Bahn Grießen—Jestetten (siehe St. Blasien 12/14).					
	Riedern u. a. O., Bahnübergang bei Grießen (siehe Grießen).					
	Riedheim, Bahn Singen—Beuren—Tengen mit Führung über Riedheim—Storzeln (s. Tengen).					
266	Rinschheim, Beteiligung des Staates an den Kosten für den Straßenbau Rinschheim—Hettingen	100	171			
	Rintheim-Karlsruhe, Haltestelle (s. Karlsruhe-Rintheim).					
13	Rippoldsau, Bahn Wolfach—Rippoldsau . . .	9	215			
	Rosenberg u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (siehe Merchingen).					
28	Rosenfelder, Untererheber in St. Georgen, etatmäßige Anstellung	16	57/58			
60	Rößger, Bauuntern. in Stuttgart, Entschädigung für erlittene Verluste beim Bahnbau	23	187			
331	Roth Josef, Gendarm a. D. in Kehl, Unterstützung . (Kam nicht mehr zur Beratung)	210	278			
	Rothaus, Bahn Seebrugg—Rothaus—Tiengen (siehe St. Blasien 13).					
48	Rothaus, Bauuntern. Bernasconi Pasquale, Entschädigung für Verluste beim Wiederaufbau von Brauerei Rothaus	23	119			
320 b	Rothaus, Beschwerde von Brauereien wegen Benachteiligung seitens des Staats durch den Bierbezug der Bahnrestaurationen 2c. in Rothaus	183	183 *)			
	Rötteln, Verlegung der Steuereinnehmerei von Rötteln nach Hohentengen (s. Hohentengen).					
246	Rüdt Ludwig, Kanzleirat a. D. in Karlsruhe, Erhöhung des Ruhegehalts	89	179			
	Rüppurr-Karlsruhe, Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann „Göhren", Aufhebung des § 7 des mit Großh. Domänenärar abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1903 (s. Karlsruhe-Rüppurr).					

*) Siehe auch Reg. S. 24, Budget 2c. V 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite Einlauf	Protokoll-Heft Seite Erledigung	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
	Rußheim u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl über Ketsch—Altlußheim—Rheinhausen—Oberhausen—Philippsburg—Rußheim—Liedolsheim nach Linkenheim (siehe Altlußheim).					
	Rußheim u. a. O, Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					
241	Sachsenflur, Güterbahnhof	86	216			
	Säckingen, Bahn St. Blasien—Murgtal—Rheintal (s. St. Blasien 11).					
305	Salinenarbeiter in Dürrheim und Rappenau, Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse	147				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		277			
	Sankt Blasien u. a. Orte und Interessenten, Bahn Höllental—St. Blasien—Rheintal und Fortsetzung daselbst.					
	Gruppe I: Nördlicher Teil: Höllental—St. Blasien.					
73, 63 a	1. Zwei Petitionen der Gemeinde Lenzkirch mit Nachbargemeinden:					
	Bachheim, Boll, Bonndorf, Döggingen, Donaueschingen, Ewattingen, Faulenfürst, Fischbach, Friedenweiler, Gündelwangen, Häusern, Holzschlag, Hüfingen, Kappel, Löffingen, Münchingen, Mundelfingen, Neustadt, Raitenbuch, Rötenbach, Rudenberg, Saig, Seppenhofen und Unterlenzkirch sowie verschiedene großindustrielle Unternehmungen von Lenzkirch, Saig und Neustadt	31, 165				
	Petitum:					
	Abzweig in Lenzkirch (statt in Titisee) und Einmündung in Altglashütte in die Linie des Regierungsprojektes Titisee—St. Blasien		204	1	728/34	16 [II]
100 c	2. Petition des Eisenbahnkomitees Titisee und der Gemeinden:					
	Altglashütten, Bachheim, Bärental, Blasiwald, Breitnau, Bubenbach, Dittishausen, Döggingen, Eisenbach, Falkau, Faulenfürst, Friedenweiler, Göschweiler, Grafenhausen, Hammereisenbach, Häusern, Hinterstraß, Hinterzarten, Langenordnach, Neuglashütten, Rötenbach, Saig, Schluchsee, Schollach, Schönenbuch, Schwärzenbach, Schwarzhalden, Seppenhofen, Unadingen, Urach, Viertäler und Villingen sowie eine Anzahl Privatinteressenten	124				
	Petitum:					
	Annahme des Regierungsprojektes (also Abzweig in Titisee mit Wahl der Linie I der Denkschrift der Großh.					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Regierung — Drucksache Nr. 5 b —: Titisee—Bärental—Altglashütte—Aha—Schluchsee—Seebrugg—Häusern—St. Blasien)		204	1	728/34	16 [II]
100 a	3. Petition der Handelskammer Freiburg	94				
	Petitum:					
	Desgleichen		"	"	"	"
296 a	4. Petition (mit Resolution) des Eisenbahnkomitees Schluchsee	138				
	Petitum:					
	Desgleichen		"	"	"	"
296	5. Petition der Gemeinde Bernau	138				
	Petitum:					
	Wahl der Linie II der Denkschrift: Titisee—Bärental—Altglashütten—Aha—Äule—Menzenschwand—Bernau—St. Blasien		"	"	"	"
	6. Petition des Kurvereins St. Blasien (an die Großh. Regierung).					
	Petitum:					
	Änderung des Projekts hinsichtlich der Linienführung innerhalb der Stadt St. Blasien und der Lage des Bahnhofes		"	"	"	"
	Gruppe II: Nördlicher Teil mit Fortsetzung ins Rheintal, also nördlicher und südlicher Teil.					
100	7. Petition der Gemeinden:					
	Altglashütten, Bärental, Blasiwald, Brenden, Falkau, Faulenfürst, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Mettenberg, Neuglashütten, St. Blasien, Schluchsee, Schönenbach, Schwarzhalden, Staufen und Interessenten allda und in Fischbach, Rothaus, Titisee, Schafthausen (Forstdirektion), unterstützt von früheren (1905/06) Petenten aus Aispel, Albbruck, Görwihl, Immeneich, St. Blasien, Unteralpfen, Waldhaus und Waldshut für den südlichen Teil (St. Blasien—Rheintal)	40				
	Petitum:					
	Möglichst baldige Inangriffnahme der gesamten Linie		204 227	1 1	728/34 139/46	16 [II] Zu 5 b[I]
296 b	8. Petition (Resolution) von Interessenten der Gemeinden des Höchenschwander Berges mit Umgebung	*)				
	Petitum:					
	Wie O.-Z. 2—4, jedoch mit Fortsetzung ins Rheintal. (Voraussetzung: für nördlichen Teil: Station in Häusern; für südlichen Teil: Station in Bannholz)		"	"	"	"
296 2	9. Petition der Gastwirte Mayer und Schladerer auf dem Feldberg	150				
	Petitum:					
	Wie O.-Z. 5 und im besonderen eine Station möglichst nahe bei Bärental; auch Fortsetzung zum Rheintal . .		"	"	"	"
296 1	10. Petition (Resolutionen — St. Blasien, Waldhaus —) der vereinigten Eisenbahnkomitees, d. h. des alten					

*) Einlauf nicht protokolliert.

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	vom Landtag 1905/06 (s. oben O.-Z. 7 a. E.) und des neuen	149				
296 c	und besondere Anschlußpetition der Dachsberggemeinden (Hierbach u. a. O.)	153				
	Petitum:					
	Wie O.-Z. 5 (mit Stichbahn Aha—Schluchsee—Seebrugg) und Fortsetzung zum Rheintal durch das Albtal . .		204 227	1 1	728/34 139/46	16 (II) 3u 5b (I)
	Gruppe III: Südlicher Teil: St. Blasien—Rheintal.					
23	**11.** Petition (Resolutionen — Niederwihl, Hottingen —, Projekt und Denkschrift) des Stammkomitees Todtmoos für die Vorarbeiten zu einem Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal, nebst Anschlußpetition von Säckingen mit einem Änderungsvorschlag . .	13, 162				
	Petitum:					
	Wahl der Linie St. Blasien—Murgtal—Rheintal . .		227	1	139/46	3u 5b (I)
	Gruppe IV: Teils ganze Linie Höllental bis Rheintal, teils südlicher Teil bis Rheintal, in beiden Fällen mit Weiterführung daselbst.					
91 a	**12.** Petition (Resolution — Tiengen —) des Eisenbahnkomitees Schlüchttal—Rheintal	136				
	Petitum:					
	Annahme des Regierungsprojektes bis St. Blasien, dann Weiterführung der Bahn durch das Schlüchttal nach Tiengen und Fortsetzung im Rheintal von Tiengen über Kadelburg—Hohentengen nach Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich, sowie Anschluß der Gemeinde Jestetten und der übrigen Gemeinden des Zollausschlußgebietes an die Hauptlinie bei Grießen mittels elektrischer Vollbahn		227 247	1 3	139/46 341/47	3u 5b (I) 89
91, 91 a, 91 b, 100 b	**13.** Petition (mit Projekt in 2 Teilen) der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales:					
	Aichen, Beran, Birkendorf, Dangstetten, Grafenhausen, Günzgen, Hohentengen, Hürrlingen, Kadelburg, Krenkingen, Lienheim, Löhningen, Reckingen, Rheinheim, Riedern, Tiengen, Ühlingen und Orte Gutenburg und Igelschlatt .	38, 103, 105, 136, 145				
	Petitum:					
	Bahn Titisee—Seebrugg (Stichbahn nach St. Blasien)—Rothaus—Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen wie bei O.-Z. 12		"	"	"	"
284	**14.** Petition der Gemeinden:					
	Geißlingen, Grießen, Riedern und Weisweil	130				
	Petitum:					
	Unterstützung der Petitionen 12 und 13, aber vorzugsweise elektrische Vollbahn Grießen—Jestetten (wie O.-Z. 12) .		"	"	"	"
293	**15.** Petition (mit Denkschrift) der Gemeinden:					
	Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Bühl, Dettighofen, Jestetten, Waldshut	137				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Petitum:					
	Fortführung im Rheintal von Waldshut über Kadelburg —Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten		247	3	341/47	89
	Es wurden hiernach erledigt:					
	Gruppe I in der 101. Sitzung vom 10. Juli 1908 .		204	1	728/34	16 [II]
	„ II in der 101. Sitzung vom 10. Juli 1908 .		204	1	728/34	16 [II]
	und in der 109. Sitzung vom 21. Juli 1908		227	1	139/46	3u 5b [I]
	„ III in der 109. Sitzung vom 21. Juli 1908 .		227	1	139/46	3u 5b [I]
	„ IV in der 109. Sitzung vom 21. Juli 1908 .		227	1	139/46	3u 5b [I]
	und in der 116. Sitzung vom 1. August 1908		247	3	341/47	89
	St. Blasien, Bahn (Waldshut)—St. Blasien—Todtnau—Freiburg (s. Todtnau).					
	„ Beamte, Einreihung in höhere Wohnungsgeldklasse (s. Beamtenvorlage, Wohnungsgeld).					
82	„ u. a. O., Ausbau der kath. Kirche in St Blasien	36	176	2	517/24	73
	St. Georgen—Tennenbronn, Postfuhrwerk (siehe Tennenbronn).					
	St. Leon, Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (siehe Reilingen).					
	St. Märgen u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—St Märgen—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
228	„ u. a. O., Staatsbeitrag zum Wiederaufbau der Kirche in St. Märgen . .	80	224			
101	St. Peter u. a. O., Bahn Freiburg—St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt	40	275/76	3	370/81	92
	Sasbach u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (siehe Nonnenweier.)					
127	Sautner Lorenz, pens. Bureaudiener in Langenbrücken, Gnadengehalt	51	128			
	Schaffhausen, Eisenbahn- und Zollbeamte, Belassung der Auslandszulage (s. Beamtenvorlage, Eisenbahnbeamte, Zollbeamte).					
	Schaffner, bad. Landesverein (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
265	Schalk Franz, Grenzaufseher a. D. in Tuttlingen, Wiederverwendung	99	190			
	Schellbronn u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
213	Schenkenzell, Beitragsverhältnis zum Aufwand des Schulverbands Bergzell-Schenkenzell	74	223			
8	Scheurer Reinhard, Bureauassistent a. D. in Königsfeld, Pensionserhöhung	9				
	(Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . . .		20			
	Schiffskapitäne der Bodenseedampfschiffahrt (s. Beamtenvorlage).					
	Schiffskassiere, Pet. der Untersteuerleute Peter Schlegel, Hermann Hangarter und Johann Weber in Konstanz um etatm. Anstellung als Schiffskassiere (siehe Beamtenvorlage, Schiffskassiere).					
	Schiffsmaschinisten der Bodenseedampfschiffahrt (s. Beamtenvorlage).					
11	Schilling, pens. Reservеführers Ehefrau in Adelsheim, Pensionserhöhung	9	112			
199	Schindler Wilhelm, zuruhegesetzter Grenzaufseher in Schaffhausen, Wiederverwendung oder höheren Ruhegehalt	69	276			
	Schladerer und Mayer zum Feldbergerhof, Bahn Titisee—St. Blasien, Linie Titisee—Bärental—Altglashütten (s. St. Blasien 9).					
	Schlegel Peter, Untersteuermann in Konstanz, etatm. Anstellung als Schiffskassier (s. Schiffskassiere).					
	Schleusenwärter in Mannheim (s. Beamtenvorlage).					
	Schluchsee, Bahn Titisee—St. Blasien—Rheintal über Schluchsee—Seebrugg (s. St. Blasien 2, 4, 7).					
	Schlüchttalbahn, Pet. der Gemeinden des Schlücht- und Rheintals (s. St. Blasien 12, 13).					
	Schluttenbach u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
	Schmalz Ludwig, Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen (s. Schroff).					
323	Schneckenburger Christian, Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	192				
	(Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . .		267			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schöllbronn u. a. O., Güterstation Bruchhausen (siehe Bruchhausen).					
279	Schönau b. H. u. a. O., Bahn durch das Steinachtal	126	221			
291	Schönau i./W., Ankauf der Privatnebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat ꝛc.	134	247			
	Schönenbach u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (siehe Obersimonswald).					
317	Schroff Ludwig in Eichelberg, Entlassung seines Enkels Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	175	243			
	Schulgesetzgebung (s. Elementarunterricht).					
	Schullehrerseminare (s. Gengenbach, Tauberbischofsheim).					
	Schwarzenbrunn u. a. O., Bahn Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim (s. Erfeld).					
	Schwarzhalden u. a. O., Ausbau der Kirche in St. Blasien (s. St. Blasien).					
	Schwarzwaldbahn, Haltestelle bei Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn (s. Ohlsbach).					
	„ Verbindung mit der Bodenseebahn (s. Überlingen).					
	Schwarzwaldgemeinden, Pet. geg. Bestimmungen des El.-Unterr.-Ges. (s. Elementarunterricht).					
5	Schweigern, Gemeinderat und Gewerbeverein, Bahnhofverlegung	9	127			
	Schweinberg u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Schwerzen u. a. O., Bahnübergang bei Grießen (siehe Grießen).					
161	Schwetzingen, Gemeinderat, Errichtung einer Haltestelle am Nordende von Schwetzingen .	60	189			
	„ Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal (siehe Reilingen).					
	Seebrugg, Bahn Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen (s. St. Blasien 2–4, 8, 10, 12—14).					
	Seminare (s. Gengenbach, Tauberbischofsheim).					
	Seminar- und Gymnasiumsdiener (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Simonswald, (s. Obersimonswald).					
	Sinsheim u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Sölden, Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Sonderriet u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Spekulanten und Kleinhändler mit Tabak, Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühr (s. Lagerüberwachungsgebühr).					
	Staatlich geprüfte Tiefbauwerkmeister (siehe Beamtenvorlage).					
	„ „ Werkmeister (s. Werkmeister).					
	Staatsbauten, Berücksichtigung bei Vergebung, Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertals und des Pfinztals (siehe Steinhauermeister).					
	„ vorzugsweise Beschäftigung der einheimischen Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, Pet. des Zentralverbands christl. Bauhandwerker und des Bezirksvereins Karlsruhe der Maurer (s. Bauhandwerker).					
	Staatsbeamte in Mannheim, Mosbach und Villingen, Ortszulage (s. Beamtenvorlage).					
	Staatsbeiträge zu allerlei Unternehmungen (siehe unter den betr. Sach-, Orts-, Vereins- 2c. Namen).					
	Städte der Städteordnung, Abänderung des § 184 des Forstgesetzes — Anstellung 2c. der Gemeindewaldhüter — (s. Forstgesetz).					
	Stadtschulräte Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stellung der Leiter der größeren Volksschulen im neuen Gehaltstarif (s. Beamtenvorlage).					
128	Staiger Joh. G., Militärinvalide in Brigach, Änderung seiner Pensionsverhältnisse	51	112			
	Stammkomitee Todtmoos für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Murgtal—Rheintal (s. St. Blasien 11).					
	Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und -Rosenberg (s. Löwenstein).					

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Stationsarbeiter (s. Eisenbahnarbeiter).					
	Stationsaufseher, bad., Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Stationskontrolleure (s. Beamtenvorlage).					
	Stationsmeister, bad., Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngehilfen (s. Beamtenvorlage).					
	Staufen, Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Steinachtalgemeinden, Eisenbahn (s. Schönau).					
	Steinbach, Telegraphenmechanikergehilfe in Karlsruhe u. A. (s. Beamtenvorlage, Telegraphenmechanikergehilfen).					
	Steinbach u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
47,47a,47b	Steindruckereibesitzer von Karlsruhe und aus dem Lande, Aufstellung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . .	23, 38, 79	104/10	1	536/37	12 d
	Steinegg u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
	Steinfurth u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
70	Steinhauermeister des Main- und Tauberthals, Berücksichtigung bei Vergebung von Staatsbauten	29	131			
70 a	Steinhauermeister des Pfinztales, desgleichen .	149	221			
	Steinmauern u. a. O., Einlegung von Arbeiterzügen auf der Bahn Karlsruhe - Durmersheim - Rastatt (s. Bietigheim).					
	Stellwerkschlosser der Eisenbahnverwaltung (s. Beamtenvorlage).					
196	Stenographieunterricht in den Mittelschulen, Pet. des Bad. Stenographenbundes Stolze-Schrey .	70	133/43			
68	Stetten, Bürger und Einwohner, Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach .	28	97			
175	Stettfeld, Gemeinderat, Errichtung einer Haltestelle auf Station 98	64	128			
	Steueraufseher, bad., Verein (s. Beamtenvorlage).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
87	Steuerbefreiung des Haustrunks, Pet. des Verbands bad. Wirte	37	190			
	Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten, Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Steuereinnehmerei Rötteln, deren Verlegung nach Hohentengen (s. Hohentengen).					
	Steuergesetze, neue, Petitionen gegen die (verwirklichte und geplante) neue Steuergesetzgebung — Vermögenssteuer, Wertzuwachssteuer ꝛc. — und zwar von					
236	a) 1. dem Verband der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	84				
	2. dem Verband der unterbadischen Kreditgenossenschaften					
236 a	b) Interessenten des Liegenschafts- und Kapitalbesitzes sowie der Industrie und des Gewerbes in Freiburg, Baden-Baden, Gernsbach, Karlsruhe, Heidelberg	102				
236 b, o	c) dem Verband badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine	148, 245				
	d) den Grund- und Hausbesitzer-Vereinen					
236 c	1. Karlsruhe	173				
„ d	2. Weinheim	175				
„ e	3. Offenburg	183	268			
„ f	4. Heidelberg	183		2	527/45	74 b
„ g	5. Freiburg	195				
„ h	6. Mannheim	198				
„ i	7. Mannheim-Neckarau	202				
„ k	8. Villingen	223				
„ l	9. Lahr	228				
„ m	10. Bretten	234				
„ n	11. Baden-Baden (zugleich mit der Bürger-Vereinigung)	242				
„ p	e) dem Vorstand des Vereins Baden-Badener Hotelbesitzer	250				
„ q	f) den Vorständen mehrerer anderer gewerblicher Vereinigungen in Baden-Baden (kam nicht mehr zur Beratung)	*)	277			
	(Hierher siehe ferner auch „Wertzuwachssteuer".)					
	Steuerkommissäre, Verein (s. Beamtenvorlage).					
	Steuermänner der Bodenseedampfschiffahrt (s. Beamtenvorlage).					

*) Einlauf nicht protokolliert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Stolze-Schrey, bad. Stenographenbund, Stenographieunterricht in den Mittelschulen (s. Stenographieunterricht).					
	Storzeln, Bahn Singen—Beuren—Tengen mit Führung über Riedheim—Storzeln (s. Tengen).					
	Straßen (Herstellung und Korrektion) (s. Freudenberg und Furtwangen, auch Kreiswegewesen).					
	Straßenmeister, Vergütung für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Kreiswegewesens (s. Kreiswegewesen).					
	Straßenverkehr im oberen Murgtal (s. Langholzverkehr).					
	Strümpfelbrunn u. a. O., Wiesenbesitzer, Aufhebung einer pol. Wässerordnung (s. Wässerungsordnung.)					
	Süddeutsche Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute (s. Eisenbahnreform).					
	Süddeutscher Eisenbahnerverband, Landesverwaltung Baden (s. Eisenbahnerverband).					
	Sulzbach u. a. O., Güterstation Bruchhausen (s. Bruchhausen).					
71	Sütterlin Wilhelm in Buggingen, Rechtshilfe . . .	29	130			
	Tabakhändler, Lagerüberwachungsgebühr (s. dort).					
304	Tagegelder für Dienstreisen der Beamten, Pet. der Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen	145	254	2	289, 292	64 a
	Talheim, Bahn Singen—Beuren—Tengen (siehe Tengen).					
	Tarifermäßigung (s. Höllentalbahn und Mudau).					
271	Tauberbischofsheim, Erweiterung des dortigen Vorseminars zu einem Vollseminar	107	143/56			
	Tauberbischofsheim u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Brehmen—Erfeld—Hardheim (s. Erfeld).					
181	Tauberbischofsheim u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Königheim—Hardheim	66	237	1	121/23	Zu 5 a [1]
	Techniker-Verband, deutscher, Anstellungsverhältnisse der Bahn- und Telegraphenmeister (s. Beamtenvorlage, Bahnmeister, Telegraphenmeister).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Technische akademische Beamte der Eisenbahn- und der Wasser- und Straßenbauverwaltung (siehe Akademisch-technische Beamte).					
	Technische Assistenten des Wasser- und Straßenbaues (s. Technische und Verwaltungsbeamte).					
	Technische Assistenten und Hochbau-Assistenten der Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Technische Eisenbahnbeamte (s. Beamtenvorlage).					
	Technische Gehilfen der Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Technische und Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues (s. Beamtenvorlage).					
	Technische und Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues, Vergütung für ihre Tätigkeit für die Kreise (s. Kreiswegewesen).					
	Technisch-industrielle Beamte, Ortsgruppe Karlsruhe, Beseitigung der Konkurrenzklausel (s. Konkurrenzklausel).					
	Telegraphenkontrolleure der Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Telegraphenmechanikergehilfen (s. Beamtenvorlage).					
	Telegraphenmeister (s. Beamtenvorlage).					
281, 281a, 288	Tengen u. a. O., Bahn Singen—Hilzingen—Beuren, Bitte um Fortführung bis Tengen	126, 134, 154	237	1	111/16	3u5a[I]
77	Tennenbronn, Postfuhrwerk nach St. Georgen . .	31	224			
	Teuerungszulage (Ortszulage) (s. Beamtenvorlage).					
	Teutschneureut u. a O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Teutschneureut u. a. O., Bahnhofneubau Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe (siehe Hochstetten).					
	Thoma Joh., Telegraphenmechanikergehilfe in Karlsruhe (s. Beamtenvorlage, Telegraphenmech.-Gehilfen).					
	Tiefbauwerkmeister, Verein staatlich geprüfter (siehe Beamtenvorlage).					
	Tiefenbronn, Bahn Weilderstadt—Pforzheim (siehe Mühlhausen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
310	Tiengen, Anhalten der Eilzüge und Errichtung einer Einsteigehalle daselbst	153	235			
	Tiengen, Beamte und Gemeinderat, Wohnungsgeldtarif (s. Beamtenvorlage, Wohnungsgeld).					
295	Tiengen, Schlüchttalbahn Seebrugg—Rothaus—Tiengen und Forts. Tiengen—Hüntwangen — (s. St. Blasien 12, 13).					
	Titisee, Bahn Titisee—Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen	136	233			
	Titisee, Bahn Titisee—St. Blasien (s. St. Blasien 2).					
	Todtmoos, Bahn St. Blasien — Rheintal (s. St. Blasien 11).					
302	Todtnau, Ankauf der Privatbahn Zell—Todtnau durch den Staat 2c. (s. Schönau i./W.).					
144	Todtnau, Vereinigte Eisenbahnkommissionen (sämtlicher Gemeinden zwischen Freiburg und St. Blasien), Bahn (Waldshut)—St. Blasien—Bernau—Todtnau—Obermünstertal—Hexental—Freiburg	145	227, 276			
162	Transferierungstaxe, Pet. des badischen Gastwirteverbands und der Wirte Badens um Aufhebung . .	53	193			
	Trippmacher Valentin in Ladenburg, Rechtshilfe wegen ungenügender Unfallentschädigung	60				
	(Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung) . . .		67			
290	Überlingen a. B., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn	134	218			
289	Überlingen a. B., Zweigbahn Owingen—Überlingen im Anschluß an die Bahn Frickingen—Stockach . .	134	237	1	109/11	3u5a[I]
	Überlingen a. R. u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
149	Uiffingen, Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg	56	215			
	Uissigheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Universitäten, Naturheillehre daselbst (s. Naturheillehre)					
	Universitätsbeamtenverein Freiburg, Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen (siehe Freiburg).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite Einlauf	Protokoll-Heft Seite Erledigung	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
	Unterhöllgrund u. a. O., Wiesenbesitzer, Aufhebung einer pol. Wässerungsordnung (s. Wässerungsordnung).					
	Untermünstertal, Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Unterrichtswesen, Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Untersiggingen u. a. O., Staatsbeitrag zu den Kosten der Aachkorrektion (s. Aachkorrektion).					
	Untersimonswald u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
	Untersteuerleute in Konstanz, etatmäßige Anstellung als Schiffskassiere (s. Beamtenvorlage, Schiffskassiere).					
	Unterwittstadt u. a. O., Bahn Rosenberg—Merchingen (siehe Merchingen).					
	Uttenhofen u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (s. Tengen).					
	Verbände verschiedener Gruppen von Beamten und Interessenten (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
	Vereine verschiedener Gruppen von Beamten und Interessenten (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
303	Vereinsgesetz, Pet. des Gewerkschaftskartells zum Vollzug desselben in Baden . . . . . (Kam nicht mehr zur Beratung)	145	277			
	Verkehrskommission, südd., des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands, Eisenbahnreform (s. Eisenbahnreform).					
	Vermögenssteuergesetz, Abänderung (s. Steuergesetze).					
	Verschuldung in Stadt und Land, Erhebungen (siehe Klingele).					
	Verstaatlichung der Baukontrolle (s. Beamtenvorlage, Baukontrolle).					
	Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues, Pet. zum Gehaltstarif (s. Beamtenvorlage).					
	Dieselben, Vergütung für ihre Tätigkeit für die Kreise (s. Kreiswegewesen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Veteranenbeihilfe, Pet. des Franz Mamier und Christian Oertel in Karlsruhe (s. Mamier).					
	Villingen, Bahn Titisee — Eisenbach — Vöhrenbach — Villingen (s. Titisee).					
294	" Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach .	136	240			
	" Staatl. Beamte, Gewährung einer Ortszulage zum Wohnungsgeld (s. Beamtenvorlage, Staatsbeamte).					
	Vöhrenbach u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (siehe Obersimonswald).					
	" u. a. O., Bahn Titisee — Eisenbach — Vöhrenbach—Villingen (s. Titisee).					
	Volkertshausen u. a. O., Bahn Engen — Aach — (Volkertshausen ꝛc.)—Nenzingen (s. Engen).					
	Volksschullehrer und -Lehrerinnen (s. Lehrer).					
	Volksschulwesen überhaupt (s. El.-Unterricht).					
	Vorderheubach, Bahn durch das Steinachtal (siehe Schönau).					
	Vorseminare Gengenbach und Tauberbischofsheim, Erweiterung zu Vollseminaren (s. Gengenbach, Tauberbischofsheim).					
	Vorstände von Vereinen, Verbänden, Anstalten, Behörden ꝛc. (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
	Wagenrevidenten (s. Beamtenvorlage).					
	Wagensteig u. a. O., Wiederaufbau der Pfarrkirche St. Märgen (s. St. Märgen).					
	Wagenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Wagenwärter, zugführende, (s. Beamtenvorlage).					
	Wagshurst u. a. O., Güterstation Ünsbach (s. Ünsbach).					
	Waibstadt u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Waldau u. a. O., Bahn Freiburg St. Peter—Furtwangen bezw. Neustadt (s. St. Peter).					
	Waldhüter, rechtliche Stellung (s. Forstgesetz).					
	Waldkatzenbach u. a. O., Pet. gegen polizeiliche Wässerungsordnung (s. Wässerungsordnung).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Waldkirch, Bahn Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
	Waldkirch, Gemeinderat und Gewerbe-Verein, Elztalbahn (s. Elztalbahn).					
	Waldshut, Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (s. St. Blasien 15).					
	Waldshut, Bahn (Waldshut)—St. Blasien—Todtnau—Freiburg (s. Todtnau).					
	Waldstetten u. a. O., Bahn Hardheim—Erfeld—Brehmen—Tauberbischofsheim (s. Erfeld).					
	Wangen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Wärter am Rangierbahnhof Mannheim, Regelung der Dienstzeit und Diäten (s. Mannheim).					
	Wärter an den Heil- und Pflegeanstalten (s. Beamtenvorlage).					
	Wärter an der psych. Klinik in Freiburg (siehe Beamtenvorlage).					
	Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (s. Ohlsbach).					
	Wasserbenutzung der Brugga, Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift (s. Wässerungsordnung).					
	Wasserkräfte im Wutachtale, deren Nutzbarmachung (s. Neustadt).					
93, 235, 297	Wässerungsordnung im Brugga-, Reißenbach- und Itterbachtal, Pet. von Wiesenbesitzern der Gemeinden Kirchzarten, Strümpfelbrunn, Unterhöllgrund und Waldkatzenbach	39, 83, 138	272/73			
	Wasserversorgung des Hardhofs (s. Hardhof).					
	Watterdingen u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (s. Tengen).					
	Weber Johann, Untersteuermann in Konstanz, etatm. Anstellung als Schiffskassier (s. Schiffskassiere).					
	Wechselschicht 24stündige, Verbot (s Maschinisten- und Heizervereine).					
	Wege (s. Straßen und Kreiswegewesen).					
	Weichenwärter (s. Beamtenvorlage),					
	Weil u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (siehe Tengen).					
	Weildorf u. a. O., Staatsbeitrag zu den Kosten der Aachkorrektion (s. Aachkorrektion).					
	Weiler u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Weiler Im, Güterstation (s. „Im Weiler").					
	Weinheim, Grund- und Hausbesitzerverein (s. Grund- und Hausbesitzervereine).					
	Weisenbach u. a. O., Fuhrleute aus Murgtalgemeinden, Langholzverkehr im oberen Murgtal (s. Langholzverkehr).					
	Weisweil, u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (siehe Nonnenweier).					
	" u. a O., Bahnübergang bei Grießen (siehe Grießen).					
	" u. a. O., Elektr. Bahn Grießen—Jestetten (siehe St. Blasien 14).					
	Weiterdingen, Bahn Singen — Hilzingen — Duchtlingen—Weiterdingen—Beuren (s. Tengen).					
114	Welchlin Joh. Georg in Britzingen, Rechtshilfe . .	45	113			
	Welschneureuth u. a. O., Bahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Linkenheim (s. Altlußheim).					
	Werkmeister, Verein staatlich geprüfter:					
30	a) Verleihung des Titels „Baumeister" . . .	18	243			
33	b) Vorbildung der Werkmeister	19	242			
	c) Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten und Einreihung im Gehaltstarif (s. Beamtenvorlage, Werkmeister).					
	d) Verstaatlichung der Baukontrolle (s. Beamtenvorlage, Baukontrolle).					
	Werkstätte- und Magazinsschreiber der Staatseisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Wertheim u. a. O. und Interessenten, Bahn Walldürn — Hardheim — Külsheim — Wertheim (s. Külsheim).					
115, 272	Wertzuwachssteuer, Pet. des Bundes deutscher Bodenreformer, Ortsgruppe Karlsruhe, und des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe	45, 107				
	(Kamen nicht mehr zur Beratung)		277			
	(Hierher siehe ferner auch „Steuergesetze".)					
	Wiechs u. a. O., Bahn Singen—Beuren—Tengen (siehe Tengen).					
287	Wiedenmeier, Städtischer Polizeiwachtmeister in Überlingen, Abänderung des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes oder des Beamtengesetzes	132	221/22			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Wiehre-Freiburg, Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre (s. Freiburg-Wiehre).					
	Wiesenbesitzer in Kirchzarten, Strümpfelbrunn, Unterhöllgrund und Waldkatzenbach, Wässerungsordnung im Brugga-, Reißenbach- und Itterbachtal betr. (s. Wässerungsordnung).					
	Wildgutach u. a. O., Bahn Furtwangen—Waldkirch (s. Obersimonswald).					
	Wildgutach u. a. O, Wiederaufbau der Pfarrkirche St. Märgen (s. St. Märgen).					
	Wilferdingen Bahnarbeiter, Lohnerhöhung (siehe Eisenbahnarbeiter).					
	Wilhelmsfeld, Kirchweihfest daselbst (s. Kirchweihen).					
	Wilhelmsfeld u a. O., Bahn durch das Steinachtal (s. Schönau).					
79	Wimmer Jakob Ehefrau in Karlsruhe-Mühlburg, frühere Strafanstaltsaufseherin in Bruchsal, Entschädigung und Unterstützung oder Pension	33	221			
	Wimpfen, Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Kirchardt).					
	Wirte bad., Aufhebung der Transferierungstaxe (siehe Transferierungstaxe).					
	Wirte bad., steuerliche Befreiung des Haustrunks (siehe Steuerbefreiung).					
	Wirte bad, Zusammenlegung der Kirchweihen (siehe Kirchweihen).					
	Wirte Mannheimer, Branntweinausschank (s. Branntweinausschank).					
	Wissenschaftlich gebildete Beamte (s. Beamtenvorlage).					
	Wittenhofen u. a. O., Staatsbeitrag zu den Kosten der Aachkorrektion (s. Aachkorrektion).					
	Wittenweier u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (siehe Nonnenweier).					
	Wittnau u. a. O., Bahn Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal (s. Merzhausen).					
	Witwen ehemaliger Staatsbeamten in Karlsruhe (s. Beamtenvorlage).					
	Wohnungsgeld, Pet. von Stadtverwaltungen und staatlichen Beamten in Emmendingen, Gengenbach,					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Mosbach, St. Blasien, Tiengen und Villingen um Einreihung in eine höhere Wohnungsgeldklasse bezw. Wohnungsgeldzulage (s. Beamtenvorlage, Wohnungsgeld).					
	Wolfach, Bahn Wolfach—Rippoldsau (s. Rippoldsau).					
19	Wollmatingen, Gemeinderat und Komitee, Errichtung einer Eisenbahnstation	13	176			
	Würm u. a. O., Bahn Weilderstadt—Pforzheim (s. Mühlhausen).					
	Wüst, Telegraphenmechanikergehilfe in Karlsruhe, etatmäßige Anstellung (s. Beamtenvorlage, Tel.-Mech.-Geh.).					
	Wutachtal-Wasserkräfte, deren Nutzbarmachung (s. Neustadt).					
	Wyhl u. a. O., Bahn Ottenheim—Sasbach (s. Nonnenweier).					
	Zeichenlehrer und -Lehrerinnen, (s. Beamtenvorlage).					
	Zeichner, nichtetatmäßige bei der Großh. Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen (s. Beamtenvorlage).					
	Zell i. W., Ankauf der Privat-Nebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat 2c. (s. Schönau i. W.).					
	Zentraleitung, Zentralverband 2c. (siehe unter den betreffenden anderen Schlagworten).					
	Zollaufsichtsbeamte (s. Beamtenvorlage).					
	Zollausschlußgebiet, Gemeinden desselben, Bahn Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten (siehe St. Blasien 12 u. ff.).					
	Zollbeamte in Basel und Schaffhausen, Belassung der Auslandszulage (s. Beamtenvorlage).					
	Zollbeamte und Reichssteuerbeamte (s. Beamtenvorlage).					
	Zollfreier Verkehr mit Mehl- und Backwaren an der badisch-schweizerischen Grenze (s. Bäckerverband).					
	Zollhalle in Offenburg, Verlegung bezw. Erweiterung (s. Offenburg).					
	Zugführende Wagenwärter (s. Beamtenvorlage).					
	Zugmeister (s. Beamtenvorlage).					
	Zunsweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Zuruhegesetzte Beamte (s. Beamtenvorlage).					
	Zusammenlegung der Kirchweihen (s. Kirchweihen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der Petitionen zur Beamtenvorlage.

165. Akademisch-technische Beamte der Eisenbahnverwaltung (61); **164.** Akademisch-technische Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung (61); **227.** Amtsgerichtsdiener (80); **237.** Amtsregistratorenverein (86); **192.** Amtsrevidentenverein (69); **226.** Architekten- und Ingenieurverein (80); **247.** Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten (90); **140.** Aufsichtsbeamte am Männerzuchthaus Bruchsal (54); **113.** Aufsichtsbeamte an den Strafanstalten in Freiburg (45); **113a.** Aufsichtsbeamte an den Strafanstalten in Mannheim (56); **157.** Aufsichtspersonal am Landesgefängnis in Bruchsal (59); **150.** Bahnbauinspektoren*) (59); **131, 131a, 255.** Bahnmeister (52, 59, 94); **123.** Bahnmeister-Anwärter (51); **229.** Bahnverwalter (82); **45, 130.** Bahnwärter (24, 52); **256.** Bauaufseher der Eisenbahnverwaltung (94); **178.** Baukontrolleure (65); **166.** Betriebsinspektionsvorstände (61); **253.** Bezirksassistenzärzte (94); **147.** Bezirkstierärzte (54); **231.** Bremser (83); **69.** Brückenwärter (29); **16.** Brückenwärter in Mannheim (12); **39.** Bureauassistenten der Notariate (21); **167, 167a.** Bureauassistenten der Staatseisenbahnen aus der Klasse der Eisenbahngehilfen (61, 180); **158.** Bureaubeamte aller Staatsverwaltungszweige (59); **63a.** Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Staatseisenbahnverwaltung (68); **63.** Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung (26); **214.** Bureauvorsteher der Eisenbahnverwaltung (76); **318.** Bureauvorsteher und Kassiere bei Zentralverwaltungen und Zentralkassen (180); **247.** Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten (90); **185.** Eisenbahnarchitekten (68); **139.** Eisenbahnbeamte in Basel und Schaffhausen (54); **151.** Eisenbahnbeamte, technische (59) — Akademisch-technische B. siehe unter A —; **195.** Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine — Verbandsleitung — (70); **194.** Eisenbahnbeamtenverein — Hauptvorstand — (70); **185.** Eisenbahningenieure (68); **177.** Finanzbeamtenverein (65); **208.** Forstbedienstete (73); **133.** Forstverein (54); **207.** Gartenaufseher (73); **227.** Gefangenwärter (80); **125.** Gehilfen, technische der Eisenbahnverwaltung (51); **187, 187a.** Geometerverein (68, 182); **156.** Gerichtsschreibereibeamte der Landgerichte und Staatsanwaltschaften (59); **137, 137a.** Gerichtsschreibereibeamten-Verein (54, 180); **172.** Gerichtsvollzieherverband (64); **136.** Gewerbeschulmänner (54); **155.** Gewerbeschulvorstände (59); **207.** Güteraufseher (73); **229.** Güterverwalter (82); **107.** Gymnasiumsdiener (43); **179, 179a, 179b.** Handelslehrer (66, 84, 100); **67, 186.** Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (28, 68); **206, 206a.** Heizer der Zentralheizungen in staatl. Gebäuden (73. 97); **84.** Hilfsaufseher bei der Zollverwaltung (37); **122.** Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung (49); **226.** Ingenieurverein (80); **170.** Kameralistenverein (63); **158.** Kanzleibeamte aller Staatsverwaltungszweige (59); **63a.** Kanzleibeamte ꝛc. der Eisenbahnverwaltung (68); **216.** Kanzleidiener bei den Bezirksbehörden (76); **97.** Kanzleidiener der Ministerien und Zentralverwaltungen (40); **63.** Kanzleigehilfen der Eisenbahnverwaltung (26); **318.** Kassiere und Bureauvorsteher bei Zentralkassen und Zentralverwaltungen (180); **180.** Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg (66); **148.** Kreisschulräte (56); **154.** Kulturmeister (59);

Die fettgedruckten Zahlen sind die Nummern des Petitions-Registers, die eingeklammerten die Seiten des Protokollhefts, auf denen der Einlauf angegeben ist; Erledigungsnachweis s. Prot.-Heft Reg. S. 31/33, Rubrik „Diener" Ziffer 8a, b, c.

*) Bahnbauinspektoren, nicht „Bezirksbauinspektoren", wie es im Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung heißt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

104. Landstraßenwärter (40); 116. Lehrerinnen an höheren Schulen (46); 67, 186. Lehrerverein (28, 68); 238. Lokomotivbeamte (86); 173. Lokomotivführer (64); 173. Lokomotivheizer (64); 117. Magazinsaufseher (46); 118. Magazinsmeister (46); 108, 108a. Magazinsschreiber (42, 68); 17, 174. Militäranwärter, Landesverband Baden (12, 64); 171. Musiklehrer-Verein (63); 42, 248. Musik- und Reallehrer (24, 90); 254. Nichtetatmäßige Zeichner bei den Hilfsbureaus der Generaldirektion (94); 205. Noë, Magazinsaufseher in Dürrheim (73); 39. Notariatsgehilfen (21); 201. Notarverein (73); 113, 113a, 140, 157. Oberaufsichtsbeamte an den Strafanstalten (45, 56, 54, 59); 203. Oberpedelle (73); 238, 243. Oberschaffner (86, 89); 9. Oberwärter an den Heil- und Pflegeanstalten (9); — Ortszulage s. „Staatl. Beamte" —; 36 74, 169, 169a, b, 190, 251. Pensionierte Beamte in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz (19, 31, 61, 68, 69, 86, 92); 251. Peters Rudolf, Oberingenieur a. D. und Kriegsteilnehmer in Heidelberg (92); 134. Philologenverein (54); 39. Privatnotariatsgehilfen (21); 179, 179a, b. Reallehrer an Handelsschulen (66, 84, 100); 135. Reallehrerverein (54); 42, 248. Real- und Musiklehrer (24, 90); 158. Rechnungsbeamte aller Staatsverwaltungszweige (59); 63a. Rechnungsbeamte ꝛc. der Eisenbahnverwaltung (68); 63. Rechnungsgehilfen der Eisenbahnverwaltung (26); 193. Reichssteuerbeamte (69); 173. Reserveheizer (64); 242. Revisionsbeamte bei der Generaldirektion (88); 119. Rheinwärter (46); 204, 238. Schaffner (73, 86); 152. Schiffskapitäne (59); 189. Schiffskassiere (68); 173. Schiffsmaschinisten (64); 16. Schleusenwärter in Mannheim (12); 107. Seminardiener (43); 218, 244, 268. Staatliche Beamte in Mannheim, Mosbach und Villingen — Orts-(Teuerungs-)zulage — (14, 78, 89, 103); 210. Stadtschulräte (74); 211. Stationsaufseher (74); 229. Stationskontrolleure (82); 83. Stationsmeister (37); 167, 167a. Stationsvorsteher aus der Klasse der Eisenbahngehilfen (61, 180); 141. Stellwerkschlosser (54); 99. Steueraufseher (14, 40); 92. Steuereinnehmer und Steuereinnehmerei-Assistenten (39); 202. Steuerkommissäre (73); 24. Steuermänner (14); 320a. Technische Assistenten des Wasser- und Straßenbaues (183), — sofort wieder zurückgezogen (183) —; 122. Technische Assistenten und Hochbauassistenten der Staatseisenbahnen (49); 151. Technische Eisenbahnbeamte (59) — Akademisch-technische B. siehe unter A —; 125. Technische Gehilfen der Staatseisenbahnen (51); 138. Technische und Verwaltungsbeamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung (54) — Akademisch-technische B. siehe unter A —; 188, 229. Telegraphenkontrolleure (68, 82); 44. Telegraphenmechanikergehilfen (24); 124, 255. Telegraphenmeister*) (51, 94); — Teuerungszulage siehe „Staatliche Beamte" —; 129. Tiefbauwerkmeister (52); Untersteuerleute, Anstellung als Schiffskassiere, s. Schiffskassiere —; Verwaltungs- und technische Beamte (s. Technische ꝛc.); 142. Wagenrevidenten (54); 43, 111, 153, 238. Wagenwärter (24, 45, 59, 86); 9. Wärter an den Heil- und Pflegeanstalten (9); 180. Wärterpersonal der psychiatrischen Klinik in Freiburg (66); 45, 130. Weichenwärter (24, 52); 112. Werkmeister — wegen Verstaatlichung der Baukontrolle siehe Baukontrolleure — (45); 108, 108a. Werkstätte- und Magazinsschreiber der Staatseisenbahnen (42, 68); 106. Wissenschaftlich gebildete Beamte (42); 159. Witwen ehemaliger Staatsbeamter in Karlsruhe (59); — Wohnungsgeldpetitionen siehe am Schluß —; 168. Zeichenlehrer (61); 215. Zeichenlehrerinnen an höheren Mädchenschulen (76); 254. Zeichner, nichtetatmäßige, bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (94); 38, 98. Zollaufsichtsbeamte (21, 40); 139. Zollbeamte in Basel und Schaffhausen (54); 193. Zollbeamte und Reichssteuerbeamte (69); 153. Zugführende Wagenwärter (59); 230, 238. Zugmeister (83, 86); Zuruhegesetzte Beamte (siehe pensionierte Beamte).

* * *

Außerdem in Betreff des **Wohnungsgeldes** (Einteilung in höhere Ortsklassen):

Pet. der staatl. Beamten bezw. der Stadtverwaltungen von: 257. Emmendingen (94); 262. Gengenbach (96); 244. Mosbach (89); 209. St. Blasien (73); 64, 64a. Tiengen (27, 45); 268. Villingen (103).

*) Telegraphenmeister, nicht Telegraphisten, wie es im Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung heißt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Sprechregister.

I. Chronologisch nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 25. Nov. 1907. **Begrüßung der Abgeordneten; Bildung des provisorischen Bureaus und der Empfangsdeputation.**
Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Alterspräsident Hennig.

Eröffnungs-Sitzung. 26. „ 1907 **Eröffnung des Landtags; Beeidigung der neugewählten Abgeordneten Birkenmayer und Dr. Obkircher.**
Seine Königliche Hoheit der Großherzog; Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Ordentl. Sitzungen.

1907

1. 27. Nov. T.-O. †) **Bildung der provisorischen Abteilungen; Wahlprüfungen (10. Wahlkreis: Säckingen-Waldshut-Schopfheim; 12. Wahlkreis: Lörrach-Land); Wahl des Bureaus; Anregung der Bildung einer ständigen Kommission für Justiz und Verwaltung.**
Alterspräsident Hennig, Abg. Dr. Wilckens*), Gießler*), Präsident Fehrenbach, I. Vize-Präsident Dr. Wilckens, II. Vizepräsident Dr. Heimburger.

2. 28. „ T.-O. **Ansprache aus Anlaß des Hinscheidens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. und der Thronbesteigung des Großherzogs Friedrich II.; Finanzexposé; Bildung der definitiven Abteilungen; Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen sowie einer solchen für Justiz und Verwaltung und Bekanntgabe der Konstituierung derselben; Überweisung des Druckvertrags an die Geschäftsordnungskommission.**
Präsident Fehrenbach (obige Ansprache, sodann Stellvertr. in der Geschäftsordn.-Komm.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell.

3. 30 „ T.-O. **Geschäftliche Behandlung von Anträgen und Gesetzesvorschlägen aus der Mitte des Hauses; Bildung einer Sonderkommission für das Versicherungswesen; Druckvertrag für den Landtag 1907/08.**
Abgg. Gießler, Pfeiffle*), Präsident Fehrenbach (Stellvertr. in der Budget-Komm.).

4. 3. Dez. T.-O. **Mitteilung über die Audienz des Präsidiums bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog; Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1908 betr.; Mitteilungen über den Geschäftsplan.**
Präsident Fehrenbach (obige Mitteilungen, sodann Stellvertr. in der Komm. für Justiz u. Verw.), Abg. Dr. Wilckens*).

5. 6. „ T.-O. **Mitteilungen über den Geschäftsplan; Nachweisungen über die 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung; Geschäftliche Behandlung der Anträge wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.**
Präsident Fehrenbach, Abg. Gießler*).

6. 9. „ T.-O. **Trauerkundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden; Geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorlagen wegen Eingemeindungen: Betzenhausen-**

†) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.
*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1907

Freiburg und Altwiesloch-Wiesloch; Anforderung unter Titel I § 1 3 des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für einen bahnbautechnischen Referenten; Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1908 betr.

Präsident Fehrenbach, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman (Vorl. der obigen Gesetzentwürfe über Eingemeindungen), Abgg. Rebmann*), Hergt, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Kolb, Dr. Wilckens*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell.

7. 12. Dez. **T.-O. Administrativkredite von 1906 und 1907; Behandlung der Petition des Bureauassistenten Scheurer nach § 61 der Gesch.-Ordnung.**

Abgg. Gießler*), Wiedemann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Präs. Fehrenbach.

8. 16. „ **T.-O. Bekanntgabe der Danksagungen für die Trauerkundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden; Geschäftliche Behandlung von Anträgen; Gesetzentwürfe über Eingemeindungen: Betzenhausen-Freiburg und Altwiesloch-Wiesloch; Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Kammer für den Landtag 19 5/06; Weihnachtsferien.**

Präsident Fehrenbach, Abgg. Gießler*), Rebmann, Kopf, Kräuter, Schüler, Venedey.

1908

9. 13. Jan. **T.-O. Nachruf an den † Abg. Dr. Weygoldt; Geschäftsordnungsdebatte in Betreff der Interpellation über das Branntweinmonopol; Interpellationen der Abgg. Gießler u. Gen. sowie Geck u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr.**

Präsident Fehrenbach (ob. Nachruf u. Wechsel in der Komm. für Eisenb. u. Straßen, Änderung der Tagesordnung und Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Sitzung), Abg. Dr. Zehnter, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell (zur Frage des Branntweinmonopols und behufs Vorlage der Gesetzentwürfe über das Beamtenrecht), Abg. Geck, Min.-Präsident W. Geh. Rat v. u. z. Bodman, Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger, Kräuter, Schmidt-Bretten.

10. 14. „ **T.-O. Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen vom vorigen Landtag.**

Abgg. Schmidt-Karlsruhe*), Morgenthaler, Dr. Schofer, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Dr. Obkircher, Banschbach, Büchner, Weißhaupt, Brodmann, Venedey, Meyr, Dr. Schneider, Kolb, Sänger, Hilbert, Schmidt-Bretten, Rösch, Wittum, Gierich, Blümmel, Birkenmayer, Rebmann, Duffner, Frühauf, Wittemann, Kopf, Kräuter, Dr. Wilckens, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Belzer, Hergt, Leiser, Dieterle, Ihrig, Quenzer, Neuwirth, Frhr. v. Mentzingen, Wiest, Bechtold, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Pfeiffle, Schmunck, Reiff, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner.

11. 16. „ **T.-O. Generaldebatte über Justizverwaltung einschließlich des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessorenverordnung.**

Präsident Fehrenbach (Wechsel in der Komm. für Eisenb. u. Straßen), Abgg. Dr. Binz*), Kopf, Meyr, Muser.

12. 17. „ **T.-O. Generaldebatte über Justizverwaltung ꝛc. (wie oben, Fortsetzung).**

Abgg. Quenzer, Birkenmayer, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Frühauf.

13. 18. „ **T.-O. Anforderung unter § 1 des außerordentlichen Etats der Heil- und Pflegeanstalten für die Anstalt Wiesloch; desgl. unter § 17 des außerordentlichen Etats des Wasser- und Straßen-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

baues samt der gegenüberstehenden Einnahme (Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau); desgl. unter § 12 des ordentlichen und § 8 des außerordentlichen Etats für milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (Landesbad Dürrheim); Generaldebatte über Justizverwaltung ꝛc. (wie oben, Fortsetzung).

Abgg. Dr. Schofer*), Hergt*), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Kopf*), Abgg. Gierich, Dr. Obkircher, Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Hübsch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner.

14. 20. Jan. **T.-O. Geschäftl. Behandlung der beamtenrechtl. Vorlagen; Bildung der Kommission dafür; Generaldebatte über Justizverwaltung ꝛc. (wie oben, Fortsetzung).**

Abgg. Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten, Venedey, Pfeiffle, Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Kopf.

15. 21. „ **T.-O. Generaldebatte über Justizverwaltung (wie oben, Fortsetzung); Spezialbudget Haupt.-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allg. Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, Einn.-Titel I. Justizverwaltung, und damit (Ausg.-Titel VII) im Zusammenhang: Antrag der Abgg. Muser u. Gen. wegen Förderung des Stenographie-Unterrichts und Petitionen für und gegen die Wahl des Bauplatzes für das Amtsgericht Ettenheim.**

Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Frühauf, Dr. Obkircher (auch zur Gesch.-Ordnung), Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abg. Süßkind, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Venedey, Dr. Binz*), Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Wittum, Ihrig, Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Rebmann, Gießler, Bechtold, Breitner, Meyr, Schmuck, Gierich, Belzer, Armbruster, Muser (Antrag wegen Stenographie-Unterricht), Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-Ordnung), Pfeiffle (zur Gesch.-Ordnung).

16. 22. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte.**

Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Wilckens*), Dr. Zehnter, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

17. 24. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Dr. Binz, Kolb, Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch.

18. 25. „ **T.-O. Desgleichen.**

Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.).

19. 28. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Gierich, Frühauf, Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abg. Gießler.

20. 29. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abg. Dr. Obkircher (auch persönl. Bem.), Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Frank, Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Schmidt-Bretten (persönl. Bem.), Gierich (desgl.).

21. 30. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Muser, Dr. Schofer, Vogel, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Vizepräsident Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Präsident Fehrenbach (Konstituierung der Beamtengesetzgebungskommission).

22. 31. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte (Fortsetzung); Geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entw. und Anträge).**

Abgg. Neuhaus, Dr. Zehnter, Pfeiffle, Dr. Binz, Präsident Fehrenbach (geschäftl. Behandlung wie oben).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

23. 1. Febr. **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte (Fortsetzung).**

Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Frhr. v. Mentzingen, Rebmann, Schmidt-Bretten (auch persönl. Bem.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Burkhard, Dr. Heimburger, Dr. Obkircher, Hergt, Muser, Dr. Wilckens*).

24. 3. „ **T.-O. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele) betr.**

Abg. Geck, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Gießler, Dr. Binz, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Venedey, Gierich, Muser (Zurücknahme des Antrags wegen Abschaffung der Arreststrafe gegen Beamte).

25. 4. „ **T.-O. Geschäftliche Behandlung von Anträgen und Gesetzentwürfen; Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betr. der Arbeitssperre im Murgtal; Generaldebatte über den Bereich des Staatsministeriums; desgleichen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Spezialbudgets der genannten Ministerien.**

Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Petitionskommission), Abgg. Dr. Binz, Gießler, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Süßkind, Wittum, Hergt (Antrag), Kräuter, Baudirektor Wasmer, Abgg. Belzer, Rebmann*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Kolb, Dieterle, Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Kühn.

26. 5. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Ausg.-Titel X. Unterricht, I. Höhere Unterrichtsanstalten, samt Pet. um Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen an Univers.**

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch (Replik auf die Ausführungen des Abg Geck in der 24. Sitzung über angebliche Vernehmlassungen des früheren Staatsanwalts Dr. Jolly), Abgg. Dr. Obkircher*), Kopf, Dr. Wilckens, Vogel, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Heimburger, Rebmann, Kolb.

27. 6. „ **T.-O. Desgleichen.**

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Ihrig, Dieterle, Rohrhurst, Pfeiffle, Dr. Schofer (auch persönl. Bem.), Venedey, Kopf, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abg. Kräuter, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Obkircher*).

28. 10. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.) Ausg.-Titel IX. Kultus.**

Abgg. Dr. Obkircher*), Kopf (auch zur Gesch.-Ord.), Lehmann, Gierich, Dr. Binz (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger (auch zur Gesch.-Ord.), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Schmidt-Bretten.

29. 11. „ **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. wegen Vorsehung von Mitteln zur Besserstellung der Geistlichen; 2. Petitionen: a. des früheren Bahnarbeiters Bührle um Unterstützung, b. des pens. Bahnwärters Eckert um Unterstützung, c. des pens. Weichenwärters Groß um Erhöhung seines Ruhegehalts und Unterstützung, d. des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen, e. des Untererhebers Rosenfelder um etatmäßige Anstellung, f. des ehemaligen Schutzmanns Graf um Pension; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Ausg.-Titel VIII u. Einn.-Titel II. Strafanstalten, einschl. der Petitionen gegen Einrichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim.**

Abgg. Dr. Binz, Dieterle*), Leiser*), Wiedemann*) (auch Antrag), Ihrig*),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
			Kramer, Süßkind (Antrag), Min.-Direktor Schulz, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Meyr*), Schmidt-Bretten (Antrag), Dr. Frank*), Dr. Gönner, Geck, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt.
30.	13.	Febr.	**T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel XI. Wissenschaften und Künste; Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.** Abgg. Dr. Heimburger*), Görlacher, Büchner, Dr. Schofer, Geck, Pfefferle, Venedey, Armbruster, Hennig, Gierich, Wiedemann, Neuwirth, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Quenzer, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Binz, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Dr. Frank.
31.	15.	„	**T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung.** I. Vizepräs. Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kopf*), Dr. Binz, Gießler, Franz.
32.	17.	„	**T.-O. Beeidigung des Abg. Ries; Generaldebatte über Innere Verwaltung (Fortsetzung).** I. Vizepräsident Dr. Wilckens, Abgg. Pfeiffle, Schmidt-Bretten, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Quenzer, Neuwirth, Kopf*) (Berichtigung).
33.	18.	„	**T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung (Fortsetzung).** Abgg. Venedey, Süßkind (auch persönl. Bem.), I. Vizepräs. Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman (auch persönl. Bem.), Abgg. Neck, Ihrig, Dr. Gönner (persönl. Bem.).
34.	20.	„	**T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung (Fortsetzung); Behandlung der Petition des B. Trippmacher von Ladenburg nach § 61 Gesch.-Ord.** Abgg. Geppert, Pfefferle, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Min.-Rat Flad, Abgg. Görlacher, Kopf*), Min.-Präsident W. Geh. Rat v. u. z. Bodman, I. Vizepräsident Dr. Wilckens.
35.	22.	„	**T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung (Fortsetzung).** Abgg. Breitner, Brodmann, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Obkircher, Hilbert, Min.-Rat Flad.
36.	24.	„	**T.-O. Wahlprüfung (13. Wahlkreis: Schopfheim-Schönau); Generaldebatte über Innere Verwaltung (Fortsetzung).** Abgg. Dr. Wilckens*), Reiff, Geck (auch persönl. Bem.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Banschbach, Gießler, Dr. Binz, Dr. Schofer (persönl. Bem.).
37.	25.	„	**T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung (Schluß); sodann Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden.** Abgg. Leiser (auch persönl. Bem.), Kolb, Morgenthaler, Kopf*), Belzer, Meyr, Müller (auch persönl. Bem.), Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Wittemann, Dr. Schofer, Hergt, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abg. Schmidt-Karlsruhe (persönl. Bem.).
38.	27.	„	**T.-O. Spezialbudget Haupt.-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei, und damit in Verbindung: Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. gegen die Warenhäuser.** Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kopf*), Schmidt-Bretten, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Kräuter, Rebmann, Blümmel, Vogel, Süßkind (Antrag), Sänger, Dr. Schofer, Gierich, Kolb, Min.-Rat Schäfer, Abg. Dr. Binz.

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
39.	28. Febr.		**T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Fortsetzung), X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, und damit (Titel IX B) in Verbindung die Petitionen: a) der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906, b) des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.** Abgg. Weißhaupt, Dr. Schneider, Ries, Frühauf, Dieterle (auch persönl. Bem.), Frhr. v. Mentzingen, Neuwirth, Dr. Obkircher, Kramer, Bechtold, Min.-Rat Frhr. v. Reck, Abgg. Kopf*), Dr. Schofer, Schüler, Schmidt-Karlsruhe, Ihrig, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Hilbert, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abg. Banschbach, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Sänger, Schmunck, Kräuter, Leiser (persönl. Bem.), Brodmann (persönl. Bem.).
40.	29.	„	**T.-O. Geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Stärkung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XI (Fortsetzung), XX. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschied. und zufäll. Ausgaben, Einn.-Titel I. Bezirksverw. u. Polizei, II. Allg. Sicherheitspolizei, und X. Landesbad Dürrheim; Bildung der Kommissionen für Wasserwirtschaft, für das Ortsstraßengesetz und für die kirchenpolitischen Anträge.** Abgg. Dr. Binz, Kopf*), Dr. Gönner, Frhr. v. Mentzingen, Süßkind, Geppert, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Gießler.
41.	5. März.		**T.-O. Spezialbudget Haupt.-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVI und Einn.-Titel VII. Landwirtschaft, und damit in Verbindung: Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Flurschadens- und Quartiervergütungen betr., sowie Interpellation der Abbg. Banschbach u. Gen., die Ergreifung von Maßregeln gegen den drohenden Niedergang des Zichorienanbaues betr.** Abgg. Schüler*), Neuwirth*), Schmidt-Bretten, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Frhr. v. Gleichenstein, Ries, Frhr. v. Mentzingen, Präsident Fehrenbach (Wechsel i. d. Komm. f. Wasserwirtsch. u. Konstit. d. Versich.-Komm.), Abg. Geppert.
42.	6.	„	**T.-O. wie oben (ohne die Interpellation).** Abg. Müller, der Referent für Pferdezucht Graf v. Bismarck, Abgg. Neck, Kolb, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.) Abg. Schüler*).
43.	7.	„	**T.-O. Desgleichen.** Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Pfefferle, Morgenthaler, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Dr. Blankenhorn, Geppert, Quenzer.
44.	9.	„	**T.-O. Desgleichen.** Abgg. Wittemann, Sänger, Büchner, Brodmann, Schmidt-Bretten, Burkhard, Geh. Reg.-Rat Jung, Abg. Reiff.
45.	10.	„	**T.-O. Desgleichen.** Abgg. Schmunck, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Görlacher, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Leiser, Weißhaupt, Ihrig, Banschbach, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.)
46.	12.	„	**T.-O. Desgleichen.** Abgg. Neuwirth*), Gierich, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Hilbert, Kolb (auch persönl. Bem.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

v. u. z. Bodman, Abg. Frhr. v. Mentzingen, der Referent für Pferdezucht Graf v. Bismarck, Abgg. Dr. Heimburger, Belzer, Dr. Obkircher, Frhr. v. Gleichenstein, Bechtold, Duffner, Pfeiffle, Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten, Schüler*), Pfefferle, Dr. Schofer, Meyr, Dr. Schneider, Ihrig, Geppert.

47. 14. März **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XII und Einn.-Titel III: Heil- und Pflegeanstalten.**

Abgg. Dr. Schofer*), Wittum, Armbruster, Rösch, Dieterle, Pfefferle, Dr. Binz, Frühauf, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.).

48. 16. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XII und Einn.-Titel III. Heil- und Pflegeanstalten (Fortsetzung), sowie Ausg.-Titel XIII und Einn.-Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.**

Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Geh. Oberbaurat Drach, Abg. Rösch, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Neuhaus, Wittum, Frühauf, Dr. Schofer*) (auch persönl. Bem.), Büchner, Venedey, Dieterle.

49. 17 „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel VIII. Gewerbeaufsicht ꝛc., Ausg.-Titel XIV und Einn.-Titel V. Landesstatistik, Ausg.-Titel XV und Einn.-Titel VI. Gewerbeförderung, und damit in Verbindung: Interpellationen 1. der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr., 2. der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr., 3. der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.**

Abgg. Dr. Wilckens (Gesch. Mitteilung — Reise nach Heidelberg —), Neuhaus*), Horst (Begründung der Interpellation 1), Gierich (Begründung der Interpellation 2), Lehmann (Begründung der Interpellation 3), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman.

50. 20. „ **T.-O. Desgleichen.**

Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall (Vorl. des Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes sowie der Denkschrift über Untersuchung weiterer Bahnlinien), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Ing. Honsell (Vorl. der Spezialbudgets für Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse), Abgg. Görlacher, Vogel, Frhr. v. Mentzingen.

51. 21. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Rebmann, Belzer, 1. Vizepräsident Dr. Wilckens, Abg. Wittum, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Kramer (persönl. Bem.).

52. 23. „ **T.-O. Gesetz-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, nebst einschlägiger Petition; ferner Spezialbudget Haupt-Abt. IV ꝛc. (wie oben — Fortsetzung —).**

Abgg. Dr. Obkircher*), Rösch, Wiest, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann.

53. 24. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV ꝛc. (wie oben — Fortsetzung —).**

Abgg. Kopf, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Abgg. Horst, Birkenmayer, Schmidt-Bretten, Wiedemann, Min.-Rat Dr. Schneider.

54. 27. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abg. Pfeiffle, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kolb (zur Gesch.-Ord.), Süßkind (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Franz, Dr. Schofer (auch persönl. Bem.), Geck, Dr. Binz.

55. 28. „ **T.-O. Desgleichen.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Abgg. Kräuter, Venedey, Belzer (auch persönl. Bem.), Präs. Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Wittum, Dr. Schneider, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Pfefferle, Gierich, Kolb (auch persönl. Bem.), Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, Abgg. Dr. Zehnter, Geck, Süßkind.

56. 30. März **T.-O. Desgleichen (ohne die Interpellationen); ferner Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVII und Einn.-Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, Ausg.-Titel XVIII. Bergwesen, Ausg.-Titel XIX und Einn.-Titel IX. Geol. Landesaufnahme, samt Petitionen gegen die Einrichtung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**

Abg. Hilbert, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abg. Geck, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Frhr. v. Mentzingen, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Abgg. Dr. Wilckens, Süßkind, Vogel, Blümmel, Geppert, Görlacher, Ihrig, Min.-Rat Dr. Schneider, Abgg. Dr. Heimburger, Neuhaus*), Wittum, Hergt*) (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Gießler, Pfefferle, Dieterle.

57. 31. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVII—XIX und Einn.-Titel VIII, IX ꝛc. (wie oben).**

Abgg. Rebmann, Blümmel, Venedey, Hennig, Ihrig, Gierich, Bechtold, Schmunck, Neuwirth, Duffner, Min.-Rat Frhr. v. Reck, Abgg. Reck, Dr. Schofer, Banschbach, Geppert, Morgenthaler, Schmidt-Bretten, Reiff, Sänger, Belzer, Hilbert, Präsident Fehrenbach (Wechsel in der Petitionskommission; Geschäftsplan ꝛc.).

58. 2. April **T.-O. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVII ꝛc. (wie oben).**

Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell (Vorlage des Entwurfs eines Diätengesetzes), Abgg. Gießler, Vogel, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Oberbaudirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, I. Vizepräsident Dr. Wilckens (Stellvertr. in der Versich.-Kommission).

59. 3. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XVII ꝛc. (wie oben); sodann Petitionen des früheren Landstraßenwärters Linninger um ausgiebigere Unterstützung, und des früheren Straßenmeisters Angstmann um Ruhegehalt.**

Abgg. Dr. Obkircher (auch persönl. Bem.), Wittemann, Görlacher, Hergt*), Schmunck, Blümmel (auch persönl. Bem.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Weißhaupt, Geh. Oberbaurat Drach, Abgg. Banschbach (persönl. Bem.), Quenzer, Oberbaudirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Abg. Brodmann*), Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abgg. Ihrig, Müller*).

60. 4. „ **T.-O. 1. Interpellationen: a) der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr., b) der Abgg. Süßkind u. Gen., die Einführung eines neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg bezw. Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt betr.; 2. Petitionen: a) der Ehefrau des pens. Reservebahnführers Schilling um Erhöhung seiner Pension, b) des früheren Bahnwärters Filsinger um Unterstützung, c) des pens. Hauptzollamtsdieners Fleiner um Unterstützung, d) des Untererhebers Heck um etatmäßige Anstellung, e) des Invaliden Staiger um Änderung seiner Pensionsverhältnisse, f) des Untererhebers Klopfe um Besserstellung, g) des Johann Welchlin jg. in Britzingen um Rechtshilfe, h) des Mathias Maier in Unterharmersbach um Rechtshilfe.**

Abgg. Süßkind, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Kolb, Kramer*), Wiedemann*), Müller*), Rohrhurst*), Quenzer, Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

61. 6. April **T.-O. 1. Interpellation der Abgg. Dr. Binz u. Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr.; 2. Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für 1905 und 1906, sowie Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer für 1908 und 1909 und Denkschrift der Oberrechnungskammer für 1905/07; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen*), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds; 4. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I. Forst- und Domänenverwaltung.**

Abg. Dr. Binz, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Gießler, Muser, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten, Kolb*), Sänger*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Breitner*), Reck, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Gönner, Wittemann, Ihrig, Wiedemann.

62. 7. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I. Forst- und Domänenverwaltung (Fortsetzung).**

Forst- und Domänendirektor W. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberforstrat Schweickhard, Geh. Finanzrat Reinach, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Dr. Gönner, Dr. Obkircher, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Belzer, Hilbert, Schmidt-Bretten, Dieterle, Gießler, Dr. Wilckens, Venedey.

63. 9. „ **T.-O. wie oben (Schluß) und damit in Verbindung die Pet. des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi um Entschädigung für Verluste beim Wiederaufbau von Rothaus; sodann Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel V und Einn.-Titel II. Salinenverwaltung, Ausg.-Titel VIII und Einn.-Titel V. Münzverwaltung, Ausg.-Titel IX und Einn.-Titel VI. Allg. Kassenverwaltung, Ausg.-Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Abgg. Breitner*), Süßkind, Min.-Rat Antoni, Abg. Dr. Binz, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Frühauf, Kopf, Dr. Wilckens (persönl. Bem.), Weißhaupt, Forst- und Domänendirektor W. Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Blümmel, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.), Kramer, Dr. Heimburger, Görlacher, Oberforstrat Gretsch, Geh. Finanzrat Reinach, Abgg. Dieterle, Ihrig, Müller, Wittemann, Kolb*), Pfeiffle, Neuwirth, Hilbert, Geh. Oberbergrat Honsell.

64. 10. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel VI und Einn.-Titel III. Steuerverwaltung, Ausg.-Titel VII und Einn.-Titel IV. Zollverwaltung, samt einschlägigen Petitionen: a) des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr., b) des Stadtrats Offenburg wegen Erweiterung bezw. Verlegung der dortigen Zollhalle, und Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung nieder verzollter Futtergerste als Braugerste betr.**

Präsident Fehrenbach (geschäftl. Mitteilung wegen Überlassung des Sitzungssaales an die Israel. Landes-Synode), Abgg. Süßkind*), Schmidt-Bretten, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Wittemann, Blümmel, Muser, Dr. Zehnter, Dr. Obkircher.

65. 11. „ **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung der Geistlichen betr., und Bildung der Kommission; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen) ꝛc. (wie oben).**

*) Allgemeine Finanzdebatte siehe Sitzung 16 u. ff.; die besondere Generaldebatte über Finanzverwaltung ist ausgefallen, weil außer dem Herrn Finanzminister niemand das Wort begehrte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Abgg. Gießler, Veneden, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Staatsrat Seubert, Abgg. Frühauf, Vogel, Eichhorn (Antrag), Leiser, Schmidt-Bretten, Dr. Binz, Rebmann, Min.-Rat Schellenberg, Abgg Dr. Oblircher, Wittemann, Rohrhurst, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord. und Osterwünsche).

66. 30. April . **T.-O. 1. Gesetzentwurf, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr.; 2. Anforderungen im Eisenbahnbau-Budget unter § 14 (Gengenbach—Hausach II. Gleis), § 16 (Erweiterungs- und Sicherungsbauten auf der Höllentalbahn), § 37 (Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks), § 42 (Heidelberg, Neubau des Bahnhofs), §§ 72, 78 (Steinbach, Haslach Überholungsgleise), § 100 (Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser Wilhelm); 3. Petitionen: a) um Verlegung des Bahnhofs Schweigern, b) um Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn, c) um Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 98, d) des pens. Bureaudieners Sautner, und e) des pens. Wagenrevidenten Bosch um Pensionserhöhung bezw. Unterstützung.**

I. Vizepräsident Dr. Wilckens (Begrüßung), Abgg. Wittemann*), Pfefferle*), Hennig, Baudirektor Wasmer, Abgg. Pfeiffle, Reck*), Leiser*), Banschbach*), Morgenthaler*), Geck (Antrag), Min.-Direktor Schulz, Abgg. Frhr. v. Mentzingen, Hilbert*).

67. 2. Mai **T.-O. Petitionen: a) des K. Knoll in Niedereggenen um Rechtshilfe, b) des W. Sütterlin in Buggingen um Rechtshilfe, c) der Stadtgemeinde Ladenburg um Wiedererrichtung des dort. Amtsgerichts, d) des O. Kopp in Zunzingen um Rechtshilfe, e) des Landstraßenwärters Fechtig um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, f) des pens. Gendarmen Dilzer um Erhöhung seines Ruhegehalts, g) der Hebammenvereine um Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Besuchs von Fortbildungskursen, h) der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten.**

Abgg. Meyr*), Kräuter (Antrag), Schmidt-Karlsruhe, Ihrig*) (auch persönl. Bem.), Geck, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Wiedemann, Dr. Frank, Rohrhurst*), Bechtold, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Wittemann*), Belzer*), Kopf, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Rebmann, Neuhaus, Banschbach, Dr. Zehnter, Frühauf, Min.-Direktor Schulz, I. Vizepräsident Dr. Wilckens (geschäftl. Mitteilungen — Arbeitsplan —).

68. 4. „ **T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Änderung des Verkehrssteuergesetzes; 2. Zurückgestellter Teil des Spezialbudgets Haupt-Abt. II (Min. des Großh. Hauses rc.), Ausg.-Titel I § 1; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz, Kultus und Unterricht), Ausg.-Titel X und Einn.-Titel III. Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen, und zwar: Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz), § 19 (für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal), sowie einschlägige Petitionen: a) wegen Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium, b) von Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst, c) des Bad. Stenographenbunds Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr.**

Abgg. Dr. Binz, Rebmann*), Hergt, Dr. Obkircher*), Kopf, Quenzer.

69. 6. „ **T.-O. Etat für Mittelschulen rc. samt Petitionen (wie oben Ziff. 3) und Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen. wegen Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen.**

Abgg. Dr. Gönner, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Neuhaus, Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

70. 8. Mai **T.-O. 1. Desgleichen; 2. Geschäftliche Behandlung der Anträge der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. und Dr. Frank u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr.**

Abgg. Dr. Obkircher*), Rebmann, Dr. Schofer, Min.-Direktor Geh. Rat Becherer, Abgg. Frühauf (Antrag), Dr. Binz, Dr. Frank (zur Gesch.-Ord.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord., ferner Ausdruck von Freude und Dank über Errettung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Lebensgefahr).

71. 12. „ **T.O. 1. Wie oben Ziffer 1; 2. Geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über die Militärwitwenkasse.**

Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Hennig, Banschbach, Dieterle, Venedey, Dr. Binz, Kopf, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Gießler, I. Vizepräsident Dr. Wilckens (Konstituierung der sog. Dotationskommission.)

72. 14. „ **T.-O. 1. Wie oben Ziffer 1; 2. Etat für Volksschulen ꝛc, und zwar: B. Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten, E. Blinden- und Taubstummenanstalten, H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, J. Volksschulen, K. Für besondere Unterrichtszwecke, und Außerordentlicher Etat: § 17 (Statistik des Unterrichtswesens), §§ 20–26 (Lehrerbildungsanstalten), § 27 (Provisorische Kurse für Taubstumme in Heidelberg), § 28 (Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten), sowie sämtliche Einnahmen des Titels III, ferner einschlägige Petitionen: a) wegen Erweiterung der Vorseminare in Gengenbach und Tauberbischofsheim zu Vollseminaren, b) wegen Änderung des Elementarunterrichts-Gesetzes (hierzu auch Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen.), endlich Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr.**

Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Beamtengesetzgebungskommission), Abgg. Lehmann, Dr. Heimburger (Antrag), Frühauf, Dr. Schofer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Dr. Obkircher*), Wiedemann, Geck, Muser, Min.-Direktor Geh. Rat Becherer, Abgg. Wittemann, Rebmann (persönl. Bem.).

73. 16. „ **T.-O. Wie oben Ziffer 2 und weiter: Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für Volksschullehrer betr.**

Präs. Fehrenbach (Geschäftslage, insbes. Wunsch nach Unterlassung weiterer persönl. Vorsprachen von Petenten zur Beamtenvorlage), Abgg. Rohrhurst*), Dr. Obkircher*), Schüler (Antrag), Kräuter (Antrag), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

74. 18. „ **T.-O. Wie oben und weiter: Antrag der Abgg. Ihrig u. Gen. wegen Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane.**

Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen), Abgg. Eichhorn (Beschwerde wegen Verzögerung der Zustellung des Jahresberichts der Fabrikinspektion an die Mitglieder des Hauses), Duffner, Ihrig (Antrag), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Neuwirth.

75. 21. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Eichhorn, Hennig, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Burkhard, Görlacher.

76. 22. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Wiedemann, Venedey, Schmidt-Karlsruhe, Meyr, Reiff, Dieterle, Rebmann.

77. 23. „ **T.-O. Desgleichen.**

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Kolb, Pfefferle, Frühauf, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Kommission für Justiz und Verwaltung sowie Sonstiges zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
78.	25.	Mai	T.-O. 1. Zurückgestellte Anforderung im Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel XI A § 7: Bad. Frauenverein; 2. Wie oben (Volksschulen ꝛc.). Abgg. Kopf*) (auch persönl. Bem.), Rohrhurst*), Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Geck, Dr. Heimburger (auch persönl. Bem.), Gierich, Venedey (persönl. Bem.), Duffner (persönl. Bem.), Brodmann (persönl. Bem.), Dieterle (persönl. Bem.).
79.	26.	„	T.-O. Wie oben Ziffer 2 (Volksschulen ꝛc.). Abgg. Ihrig, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Kräuter, Geck (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Obkircher*) (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Frank (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger, Rohrhurst*) (neuer Antrag). Dr. Schofer, Banschbach, Dr. Schneider, Bechtold, Gierich, Belzer, Weißhaupt, Neuwirth, Müller, Leiser, Hilbert, Morgenthaler, Blümmel, Breitner, Rösch, Wittemann, Wiedemann (persönl. Bem.), Eichhorn (zur Gesch.-Ord.).
80.	29.	„	T.-O. 1. Spezialbudget der Verkehrsanstalten samt Petitionen und Anträgen: a. in Betreff des Fahrplans, der Eisenbahnreform und Tarife, b. wegen Verbesserung der Dienst-, Einkommens-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungs-Verhältnisse der Staats- und Privatbahnbediensteten und -Arbeiter, c. wegen vorzugsweiser Berücksichtigung inländischer Firmen bei Vergebung von Lieferungen. 2. Geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Hagelversicherung. Abgg. Dr. Wilckens*), Muser, Dr. Frank, Geck, Gießler, Dr. Binz, Präsident Fehrenbach (Vorschl. zur Gesch.-Ord.).
81.	30.	„	T.-O. Wie oben Ziffer 1. Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Kolb, Birkenmayer, Franz, Belzer, Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Beamtengesetzgebungskommission).
82.	1.	Juni	T.-O. Desgleichen und weiterer Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen. über Eisenbahntarifreform und Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse aller Züge. Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Versicherungskommission), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Min.-Direktor Schulz, Oberreg.-Rat Herrmann, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Frühauf, Frhr. v. Mentzingen.
83.	2.	„	T.-O. Wie oben. Abgg. Hergt, Schmidt-Bretten (Antrag), Dr. Wilckens*), Vogel, Horst, Präsident Fehrenbach (Stellvertretung in der Budgetkommission).
84.	3.	„	T.-O. Desgleichen. Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Blümmel, Dr. Gönner, Venedey, Geppert, Görlacher, Dr. Blankenhorn, Schmunck, Hilbert, Pfeiffle.
85.	4.	„	T.-O. 1. Desgleichen; 2. Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze. Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Min.-Direktor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Oberreg.-Rat Henn, Abgg. Brodmann, Neuwirth, Müller, Banschbach, Ihrig, Dieterle, Wittemann, Duffner, Weißhaupt, Meyr, Reck, Präsident Fehrenbach (geschäftl. Behandlung obigen Gesetzentwurfs und Stellvertretung in der Versicherungskommission).
86.	5.	„	T.-O. Wie oben Ziffer 1. Abgg. Gierich, Dr. Schofer, Sänger, Reiff, Eichhorn, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Kräuter, Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

87. 6. Juni **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Geck (Antrag, den er modifiziert), Dr. Wilckens*) (auch persönl. Bem.), Frühauf, Süßkind (persönl. Bem.), Dr. Frank, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Heimburger, Eichhorn, Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abg. Müller, Oberreg.-Rat Herrmann, Abgg. Ihrig, Wittum, Belzer, Venedey, Bechtold, Dr. Obkircher, Kolb, Dr. Zehnter, Schmidt-Karlsruhe, Hergt, Präsident Fehrenbach (Etat für Verkehrsanstalten — zur Gesch.-Ord. —; sodann Bekanntg. der Konstituierung der Versich.-Kommission).

88. 15. „ **T.-O. 1. Zurückgestellte Anforderung im Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel VII B § 7 — Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg — und die bezügliche Petition des Stadtrats Offenburg; 2. desgleichen im Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres) Titel IX B § 6 — Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim — und die bezügliche Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim; 3. Petitionen: a. des Vereins „Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder" in Heidelberg wegen Gewährung eines Staatszuschusses zur Förderung seiner Bestrebungen, b. von Rinschheim um weitergehende Beteiligung des Staats an den Kosten des Wegbaues Hettingen—Rinschheim, c. des pens. Schutzmanns Krißmann um Pensionserhöhung, d. der Schutzmann Graser Ehefrau um Unterstützungsgehalt, e. des pens. Landstraßenwärters Nachbauer um Pensionserhöhung, f. des früheren Schutzmanns Jung um Entschädigung und Pension bezw. Unterstützung, g. der Kriegsteilnehmer Franz Mamier und Christ. Oertel in Karlsruhe um Gewährung der Veteranenbeihilfe.**

Abg. Süßkind*), Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abgg. Muser, Hergt, Kopf*), Vogel, Kramer*), Kolb (Antrag), Gießler, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Gierich*), Dieterle, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Min.-Rat Schäfer, Abgg. Belzer*), Frhr. v. Gleichenstein*), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.).

89. 16. „ **T.-O. 1. Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs über Befreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer; 2. Gesetzentwurf wegen Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe (*1.* Beratung); 3. Gesetzentwurf und Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. über Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.**

Präsident Fehrenbach (Überweisung des Ges.-Entw. unter Ziffer 1 an die Budgetkommission), Abgg. Dr. Binz*), Neuwirth, Reiff, Kopf (Antrag Zehnter u. Gen.), Süßkind, Dieterle, Dr. Heimburger, Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch.

90. 19. „ **T.-O. 1. Gesetzentwurf über das Gemeinderichter- und Schiedsmannsamt; 2. Petitionen: a. um den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien, b. um Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach, c. um Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen, d um eine direkte Eisenbahnverbindung Offenburg—Lahr, e um Verlegung der Bahnstation Niederwasser, f. um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.**

Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord. — Absetzung des Ges.-Entw. über Grenzverlegung von der Tagesordnung, Bekanntg. der Konstituierung der Kommission für die kirchenpol. Anträge —), Abg. Dr. Frank*), Geh. Oberreg.-Rat Buch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Dieterle*), Blümmel, Birkenmayer, Dr. Obkircher, Min.-Rat Antoni, Abgg. Neuwirth*), Brodmann*), Büchner, Venedey, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Geppert*), Morgenthaler, Dr. Schneider, Geck, Meyr, Schmidt-Karlsruhe, Eichhorn, Belzer.

91. 20. „ **T.-O. Gesetzentwurf wegen Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze; Ges.-Entw., die Steuererhebung im Juli 1908 betr.; Ges.-Entw. wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßen-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

bahn-Gesellschaft; Petitionen: a. des pens. Kanzleirats Rüdt um Pensionserhöhung, b. des früheren Bahnwärters Hügin um Unterstützung, c. des Kanzleigehilfen Gönner um etatmäßige Anstellung und Besserstellung.

Abgg. Dr. Binz*), Dr. Wilckens*) (auch zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Süßkind*), Dr. Schneider, Eichhorn, Dr. Heimburger (auch zur Gesch.-Ord.), Kopf (zur Gesch.-Ord.), Frühauf (zur Gesch.-Ord.), Geck (zur Gesch.-Ord.), Schmunck (zur Gesch.-Ord.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Wiedemann*), Kräuter*), Müller*).

92. 22. Juni — T.-O. Gesetzentwürfe, betreffend die Gehaltsordnung und die Änderung des Beamtengesetzes, samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.

Präsident Fehrenbach, Abgg. Gießler*), Dr. Obkircher*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abg. Dr. Wilckens.

93. 23. „ — T.-O. Desgleichen.

Abgg. Kopf, Kolb, Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Gierich.

94. 24. „ — T.-O. Desgleichen.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Obkircher*) (auch Antrag zur Gesch.-Ord.), Geck (zur Gesch.-Ord.), Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.), Kolb (zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Dr. Frank (Antrag zur Gesch.-Ord.), Muser (auch persönl. Bem.), Min.-Präs. W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Gießler, Dr. Wilckens (persönl. Bem.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.).

95. 26 „ — T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung von Gesetzesvorlagen und Anträgen; 2. Petitionen: a. um Verbesserung der Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen, b. um Erstellung einer Neckarbrücke bei Haßmersheim, c. um Staatsbeitrag für die Wasserversorgung des Hardhofes, d. um neue Erhebung über die Verschuldung u. wirtschaftl. Lage im Lande, e. des früheren Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Entschädigung für Verluste.

Abgg. Gießler, Banschbach*), Blümmel, Pfeiffle*), Leiser*), Frhr. v. Gleichenstein*), Wittum*), Min.-Dir. Schulz, Abgg. Frühauf, Geck.

96. 30. „ — T.-O. 1. Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Gesetzes zum Reichs-Preß-Gesetz; 2. Petitionen: a. um Staatsbeihilfe zu einem Straßenanschluß der Orte Freudenberg, Rauenberg, Ebenheid und des Dürrhofes, b. desgleichen zum Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen—Öhningen, c. um eine Haltestelle am Nordende von Schwetzingen, d. um Errichtung einer Güterstation in Hintschingen, e. um eine Haltestelle in Gremmelsbach, f. um einen Staatszuschuß an die Motorbootgesellschaft Bodman, g. um steuerliche Befreiung des Haustrunks der Wirte, h. der Untererheber Knab Wwe. um Erhöhung ihrer Unterstützung, i. der Steuereinnehmereigehilfen Eberhard Wwe. um Unterstützungsgehalt, k. des früheren Grenzaufsehers Schalk um Wiederverwendung.

Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord. — Bekanntg. der Konstituierung der Ortsstraßen-Kommission; Stellvertr. in der Kommission für kirchenpol. Anträge —, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall (Gesetzesvorlage), Abgg. Schmidt-Bretten*), Dr. Frank, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abgg. Leiser*), Neuhaus, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abgg. Blümmel*), Gießler, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Venedey, Neck*), Ihrig (Antrag), Wittum*), Hilbert, Dr. Heimburger, Dieterle*), Frhr. v. Gleichenstein*), Dr. Blankenhorn, Banschbach, Wiedemann*), Belzer*), Müller*).

97. 2. Juli — T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entw. über Kirchensteuer und über Deckung des Staatsbedarfs für 1909; 2. Vergleichende Darstellung der Budgetsätze u. Rechnungsergebnisse 1904 und 1905; 3. I. allg. Nachtrag zu den Spezialbudgets Haupt.-Abt. I (Staatsmin.),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

III. (Justiz ꝛc.); 4. Petitionen: a. der Bauhandwerker, Bauhilfsarbeiter, Maurer ꝛc. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter, b. der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe, c. der Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank, d. des früheren Gendarmen Henin um Ruhegehalt.

Präsident Fehrenbach (Geschäftl. Behandl. der Ges.-Entw. unter Ziffer 1, Stellvertr. in der Ortsstraßenkommission), Abgg. Gießler*), Rebmann*), Dr. Obkircher*), Dr. Schofer, Geck (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz*), Dieterle*), Pfeiffle, Belzer, Neck, Schmidt-Bretten, Veneden, Kramer (auch Antrag), Min.-Direktor Schulz, Abgg. Frhr. v. Gleichenstein*), Ihrig, Birkenmayer, Min.-Rat Schäfer, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Süßkind, Vogel, Wiest*), Rohrhurst*).

98. 4. Juli T.-O. 1. I. Allgem. Nachtrag zu den Spezialbudgets Haupt.-Abt. IV (Inneres), V (Finanzen), VII (Verkehrsanstalten); 2. Petitionen: a. um Güterstation in Grüningen, b. um Eisenbahnstation in Aufen, c. um Güterstation in Bruchhausen, d. des ehemal. Eisenbahnarbeiters Nieschwitz um Unterstützung; 3. Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Hofpensionen.

Abgg. Kopf*), Dr. Gönner, Dr. Zehnter, Frhr. v. Mentzingen*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Blankenhorn, Dr. Schofer*), Büchner, Dr. Wilckens*), Hergt*), Schmidt-Bretten, Duffner, Sänger*), Breitner*), Wiedemann, Süßkind*), Weißhaupt*), Görlacher, Hilbert, Horst*) (nicht Hergt, wie es im amtl. Prot. S. 197 heißt), Belzer, Min.-Dir. Schulz, Abg. Rohrhurst*) Präsident Fehrenbach.

99. 6. „ T.-O. 1. Gesetzentwurf wegen Abänderung des Verkehrssteuergesetzes; 2. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1906 u. 1907; 3. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau).

Abg. Breitner*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing Honsell, Abg. Süßkind, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Pfefferle*), Gießler, Dr. Binz, Frhr. v. Gleichenstein, Frühauf.

100. 7. „ T.-O. 1. Geschäftl. Behandlung von Ges.-Vorlagen; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau — Fortsetzung —).

Präsident Fehrenbach (Danksagung für Blumenspende zur 100. Sitzung und Vorschlag zur Übermittlung der Glückwünsche der Kammer an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß der Allerhöchsten Geburtstagsfeier), Abg. Dr. Binz, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Dr. Frank, Weißhaupt, Dieterle, Meyr, Süßkind, Dr. Wilckens, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Dr. Obkircher, Görlacher, Gierich, Schüler, Dr. Heimburger (auch Vorschlag zur telegr. Beglückwünschung des Grafen Zeppelin anläßl. seines 70 Geburtstags), Müller, Vogel.

101. 10. „ T.-O. 1. Gesetzentwurf über Änderung des Etatgesetzes samt einschl. Pet. des Finanzbeamtenvereins; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau — Fortsetzung —) samt dem bei § 10 einschlägigen Teil der Denkschrift der Großh. Regierung über neue Bahnlinien Titisee—St. Blasien) und den Petitionen zu §§ 10 u. 15.

Präsident Fehrenbach (Bekanntgabe der Dankeskundgebung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs), Abg. Dr. Obkircher*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Pfefferle*), Blümmel (Antrag), Min.-Präs. W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Wittemann, Kopf, Birkenmayer, Rebmann, Duffner, Geppert, Quenzer, Bau-Dir. Wasmer, Abg. Kräuter, Oberreg.-Rat Herrmann, Abg. Dr. Zehnter.

102. 11. „ T.-O. 1. Pet. des Karl Held in Rastatt (Behandlung nach § 61 Gesch.-Ord.); 2. Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buchs); 3. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau — Fortsetzung —) samt Petitionen zu §§ 23, 64.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Präsident Fehrenbach (Geschäftl. Mitteilungen — Bekanntg. einer Stellvertr. in der Kommission für Justiz und Verwaltung, Behandlung der Pet. des Karl Held nach § 61 Gesch.-Ord., Geschäftl. Behandlung des obigen Ges.-Entwurfs —), Abgg. Pfefferle*), Ries, Franz (Antrag), Schmidt-Karlsruhe, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Dr. Zehnter, Hergt, Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Banschbach, Wiedemann, Bau-Dir. Wasmer, Abgg. Horst, Wittum, Min.-Präsident W. Geh Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Gierich, Kolb, Neck, Dr. Binz, Frühauf, Schmuck.

103. 13. Juli **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau — Fortsetzung —) samt Petitionen zu §§ 74, 76, 92.**

Abgg. Pfefferle*), Geppert (Antrag), Morgenthaler, Hergt, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Muser, Geck, Bau-Dir. Wasmer, Betriebs-Dir. Engler, Abg. Dr. Schneider, Gen.-Dir. Geh. Rat Roth, Abg. Meyr, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Rösch, Venedey, Frühauf.

104. 14. „ **T.-O. 1. Ges.-Vorschl. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. wegen Änderung des Gesetzes von 1874 über die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine; 2. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau — Fortsetzung — und Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen. wegen Beschäftigung der einheimischen Arbeiter in der Waggonfabrik Rastatt).**

Abgg. Büchner*), Schmidt-Bretten, Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Oberreg.Rat Henn, Abgg. Pfefferle*), Franz, Belzer (Begr. der Interpellation), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Gen-Dir. Geh. Rat Roth, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Pfeiffle (Antrag), Kolb, Wittum, Frühauf, Min.-Dir. Schulz, Abg. Hergt, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Betriebs-Dir. Engler, Abgg. Birkenmayer, Süßkind, Ihrig.

105. 15. „ **T.-O. Petitionen: a. um Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau, b. um Eisenbahn Langenbrücken—(Mingolsheim)—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt bezw. Langenbrücken—Östringen, c. um Bahnverbindung Pforzheim—Bretten, d. um Güterstation in Erfingen, e. um Haltestelle in Uiffingen an der Linie Heidelberg—Würzburg, f. um Haltestelle in Hockenheim am Bahnübergang der Kollmarstraße, g. um Güterbahnhof in Sachsenflur.**

Abgg. Geppert*), Hennig, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Dieterle, Quenzer*), Frhr. v. Mentzingen, Neuwirth, Dr. Wilckens, Hergt, Wiedemann, Geck, Frühauf, Min.-Dir. Schulz, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Reiff*), Schmidt-Bretten, Wittum, Schmidt-Karlsruhe, Brodmann*), Leiser, Horst*), Ihrig.

106. 17. „ **T.-O. 1. Ges.-Entw., das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.; 2. Petitionen um direkte Bahnverbindung Engen—Renzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.**

Abgg. Dr. Binz*), Dr. Zehnter, Muser, Schmidt-Bretten (auch persönl. Bem.), Kolb, Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Schofer (auch persönl. Bem.), Dr. Obkircher, Wittum*,) Hilbert, Brodmann, Hergt, Gießler, Büchner, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall.

107. 18. „ **T.-O. 1. Ges.-Entw., die Militärwitwenkasse betr.; 2. Petitionen: a. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen, b. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim, c. um Steinachtalbahn, d. um Aufnahmsgebäude in Eichholzheim, e. um fahrbaren Bahnübergang beim Bahnhof in Grießen, f. der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Staatsbauten, g. der früheren Strafanstaltsaufseherin Frau Wimmer um Entschädigung u. a., h. des Untererhebers Henninger um etatm. Anstellung, i. des städt. Polizeiwachtmeisters Wiedenmaier um Änderung der Fürsorgegesetzgebung.**

Präsident Fehrenbach (Bekanntg. eines Wechsels in der Wasserwirtschaftskommission und Konstituierung derselben, ferner zur Gesch.-Ord.), Abg. Rebmann*), Min.-Präsident W. Geh. Rat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Dr. Ing. Honsell, Abgg. Leiser*), Quenzer (auch zur Gesch.-Ord.), Dieterle, Wittemann, Ihrig*) (auch zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Brodmann*), Wittum, Meyr, Geck, Neuwirth*), Pfeiffle, Müller, Dr. Wilckens, Banschbach*), Blümmel*), Min.-Rat Wolpert, Abgg Rohrhurst*), Gierich, Wiedemann*).

108. 20. Juli **T.-O. Petitionen: a. des Gemeinderats Schenkenzell wegen Ordnung des Beitragsverhältnisses zum Aufwand des Schulverbands, b. des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe, c. der P. Heuberger Ehefrau von Offenburg um Rechtshilfe, d. des Kanzleiassistenten a. D. Herzog um eine Gnadengabe, e. des Kath. Stiftungsrats St. Märgen u. a. um Staatsbeitrag für den Wiederaufbau der Kirche in St. Märgen, f. der Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann Göhren Gemarkung Rüppurr um Änderung eines mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags, g. der Gemeinde Hohentengen um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen, h. des früheren Eichmeisters Kellermann von Karlsruhe um Ruhegehalt, i. der Gemeinden Evang. und Kathol. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk, k. verschiedener Interessenten und des Gemeinderats Wilhelmsfeld gegen Zusammenlegung der Kirchweihen.**

Abgg. Wiedemann*), Meyr*), Kramer*), Belzer, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Hilbert*), Wittemann*), Wiest, Dr. Binz, Min.-Rat Antoni, Abg. Dieterle*), Min.-Rat Schellenberg, Abgg. Müller*), Ihrig*), Quenzer, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner.

109. 21. „ **T.-O. 1. Bahn St. Blasien—Rheintal (Ziffer 4 der Denkschr. Großh. Regierung über neue Bahnlinien und einschlägige Petitionen); 2. Petition um Bahn St. Blasien-Todtnau—Freiburg.**

Abbg. Wittum*) (auch zur Gesch.-Ord.), Blümmel, Wittemann (auch pers. Bem.), Birkenmayer, Duffner, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Hergt, Kopf (Antrag), Min.-Rat Wolpert, Abgg. Dr. Binz (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Obkircher (auch Antrag zur Gesch.-Ord.), Kolb, Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.).

110. 23. „ **T.-O. Zurückgestellte Anforderungen im Eisenbahnbaubudget §§ 97 u. 99 für Wagen; Ges.-Vorschlag und Anträge wegen Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung; Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. wegen Änderung des Pol.-Str.-Ges.-B.**

Abgg. Pfefferle*), Pfeiffle, Min.-Dir. Schulz, Abg. Dr. Wilckens, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord., auch betr. der geschäftl. Behandl. des Ges.-Entw. über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-B.), Abgg. Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-Ord.), Gießler (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Heimburger, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Venedey*) (auch zur Gesch.-Ord.), Schmuck*), Süßkind, Dr. Obkircher (auch zur Gesch.-Ord.), Schmidt-Bretten, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Abg. Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.).

111. 24. „ **T.-O. 1. Anträge der Abgg. Geck u. Gen. sowie Neuwirth u. Gen. und Ges.-Entw. über Hagelversicherung; 2. Zurückgestellte Anforderung in § 7 des außerordentl. (1. Nachtrags)-Etats für Landwirtschaft (Hagelversicherung); 3. Abstimmung über den Ges.-Vorschlag und die Anträge wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung; 4. Ges.-Entw. über den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten; 5. Petitionen: a. um Nebenbahn Freiburg—Hexental—Staufen—Obermünstertal, b. um Bahnverbindung Titisee—Eisenbach—Böhrenbach—Villingen; 6. Ziffer 2 der Denkschrift Großh. Regierung über neue Bahnen (Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf).**

Abgg. Frhr. v. Gleichenstein*) Neuwirth, Geppert, Ries, Süßkind, Ihrig, Hilbert, Reiff, Dr. Blankenhorn, Schüler, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

v. u. z. Bodman, Abg. Frhr. Mentzingen*), Präsident Fehrenbach (Abstimmung zu Ziffer 3), Abgg. Banschbach*), Kräuter, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Pfeiffle*), Görlacher, Rebmann, Wittum*), Weißhaupt, Büchner.

112. 25. Juli **T.-O. 1. Zurückgestellte Anforderung in § 28 des ordentl. (1. Nachtrags-)Etats für Forst- und Domänenverwaltung (Heidelberger Schloß) und einschlägige Pet. des Architekten Munk; 2. Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen. wegen Abschaffung des Rheinbrückengeldes Mannheim—Ludwigshafen; 3. Petitionen: a. wegen Anhaltens der Eilzüge und Errichtung einer Schirmhalle in Tiengen, b. um Güterladestelle in Beuggen, c. um einen zweiten Fußgängersteig über den Bahnhof Mannheim.**

Abgg. Breitner*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Dr. Wilckens, Venedey (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Frank (auch zur Gesch.-Ord.), Kopf, Dr Heimburger, Dr. Binz (auch zur Gesch.-Ord.), Kramer (Begründung der Interpellation Ziffer 2), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Weißhaupt*), Blümmel, Quenzer*), Min.-Dir. Schulz, Abgg. Birkenmayer, Neck*), Vogel, Süßkind, Gießler (auch zur Gesch.-Ord.), Ihrig, Min.-Rat Wolpert, Abg. Geck (zur Gesch.-Ord.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Lehmann (zur Gesch.-Ord.).

113. 27. „ **T.-O. 1. Ges.-Entw., die Steuererhebung vom 1. bis 16. August 1908 betr.; 2. Ges.-Entw., die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr., samt Petitionen; 3. Petition um Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim, zugl. Ziffer 7 der Denkschrift Großh. Regierung über neue Bahnen; 4. Geschäftl. Behandlung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., über Elektrizitätssteuer.**

Abgg. Dr. Wilckens*), Pfefferle*), Hergt, Frühauf, Weißhaupt, Venedey, Brodmann, Büchner (Antrag), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Gießler, Sänger, Dr. Schofer, Morgenthaler (Antrag), Geck (auch zur Gesch.-Ord.), Geppert*), Neuhaus, Dr. Zehnter.

114. 28. „ **T.-O. 1. Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues: Wasserkraftanlage im Murggebiet; 2. Petitionen um Bahnen: a. Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen, b. Ottenheim—Sasbach, c. Furtwangen—Gütenbach—Simonswäldertal—Waldkirch, d. Villingen—Königsfeld—Fischbach.**

Abgg. Pfefferle*), Hergt (auch persönl. Bem.), Dr. Obkircher, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Rebmann, Dr. Frank (auch persönl. Bem.), Min.-Dir. Schulz, Abgg. Neck*), Leiser, Dr. Zehnter, Frühauf (auch persönl. Bem.), Wittum, Banschbach*), Dr. Heimburger, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Schneider, Morgenthaler*), Duffner, Wiest, Geppert*), Görlacher, Dr. Blankenhorn (zur Gesch.-Ord.).

115. 30. „ **T.-O. 1. Abstimmung über die Petition um eine Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach; 2. Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die Einführung einer Reichssteuer auf Gas und Elektrizität betr.; 3. Petitionen: a. des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, ihre Vorbildung betr., b. desgleichen um Verleihung des Titels „Baumeister", c. des L. Schroff in Eichelberg um Entlassung seines Enkels aus der Heil- und Pflegeanstalt, d. der Kleinhändler und Spekulanten mit unversteuertem inländ. Tabak um Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühr, e. des früheren Grenzaufsehers Gallmann um Wiederanstellung, f. der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise um Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre an den Landesuniversitäten.**

Präsident Fehrenbach (Bekanntg. von Stellvertr. in der Kommission für Justiz und Verwaltung sowie in der Budget-Kommission, Abstimmung über die Pet. um Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach), Abg. Lehmann, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr Ing. Honsell, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Obkircher (auch persönl. Bem.), Vogel, Schmidt-Bretten, Kolb, Süßkind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

Belzer*), Wiedemann*), Rohrhurst*), Frhr. v. Gleichenstein*), Neck, Frhr. v. Mentzingen, Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abgg. Müller*), Wiest*).

116. 1. Aug. **T.-O. 1. Nachrufe; 2. Gesetzentwurf, die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betr.; 3. Petitionen: a. um Bahn Eppingen-Richen nach Wimpfen—Jagstfeld, b. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn), c. um Ankauf der Privatnebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn, d. um Bahnen 1. von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen, 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.**

Präsident Fehrenbach, Abgg. Dr. Zehnter*), Dr. Binz, Pfeiffle, Gierich, Dr. Heimburger, Frhr. v. Mentzingen, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Leiser*), Neuwirth, Duffner*), Hilbert, Wittemann, Venedey, Rebmann, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Blümmel*), Ries, Birkenmayer.

117. 3. „ **T.-O. Entwurf eines Ortsstraßengesetzes mit einschlägigen Petitionen.**

Abg. Geck (Erklärung in Verfolg derjenigen des Herrn Staatsministers in der 94. Sitzung; ferner zu obigem Ges.-Entw.), Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord. und Bekanntgabe einer Stellvertr. in der Budget-Kommission), Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman (Antwort auf obige Erklärung; ferner zu obigem Ges.-Entw.), Abgg. Dr. Binz*), Dr. Wilckens, Dr. Zehnter, Vogel, Reiff, Kopf (Antrag).

118. 4. „ **T.-O. 1. Zurückgestellte Anforderung bei Titel XI § 4 des I. allg. Nachtrags zum Ordentl. Etat der Finanzverwaltung: Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben; 2. Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. (II. Beratung); 3. Gesetzentwurf über die Gerichtskosten (Kostengesetz).**

Abgg. Gießler*), Dr. Binz*), Meyr*), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer.

119. 6. „ **T.-O. 1. Antrag der Abgg. Hilbert u. Gen aus Anlaß des Brandunglücks in Donaueschingen; 2. Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden; 3. Gesetzentwurf über die Diäten und Umzugskosten der Beamten und einschlägige Petition; 4. Gesetzentwurf über die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes (II. Beratung); 5. Gesetzentwurf zur Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.**

Präsident Fehrenbach (Ansprache u. Vorschlag aus Anlaß der Zerstörung des v. Zeppelin'schen Luftschiffes und des Brandunglücks in Donaueschingen), Abgg. Hilbert (Antrag), Dr. Blankenhorn*), Dr. Gönner, Dr. Zehnter, Kolb*), Hergt, Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Frühauf, Breitner*), Gießler*).

120. 7. „ **T.-O. II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag.**

Abgg. Dr. Wilckens*), Rebmann*), Dr. Frank*) (auch Anträg zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz*), Dr. Obkircher*), Gießler, Min.-Dir. Geh. Rat Tröger, Abgg. Dr. Heimburger*), Kopf*), Neuhaus*), Dr. Schofer*), Frhr. v. Mentzingen*), Sänger*), Breitner*), Kolb*), Süßkind*).

121. 8. „ **T.-O. Gesetzentwurf über die Deckung des Staatsbedarfs für 1909.**

Abgg. Dr. Wilckens*) (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz (auch zur Gesch.-Ord.), Kolb, Dr. Heimburger, Gierich, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Frühauf, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Dr. Obkircher, Kopf, Dr. Frank.

122. 10. „ **T.-O. 1. Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr.; 2. Petition und Anträge wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

Abgg. Dr. Frank*), Gießler*) (auch zur Gesch.-Ord.), Ihrig, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Zehnter (auch zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz, Pfeiffle, Gierich, Frühauf, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.).

123. 11. Aug. **T.-O. 1. Gesetzentwurf wegen Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 (II. Beratung); 2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betr. sowie Petition der Städte der Städteordnung, Abänderung des § 184 des Forstgesetzes, hier die rechtliche Stellung der Gemeindewaldhüter betr.; 3. Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes betr.; 4. Petitionen und Anträge der Abgg. Vogel u. Gen. sowie Geck u. Gen. wegen Abänderung der neuen Steuergesetze, insbesondere auch Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung; 5. Petition der unterbadischen Kreditgenossenschaften und der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften um Änderung des § 51 Ziff. 3 des Vermögenssteuergesetzes.**

Abgg. Dr. Wilckens*), Dr. Frank (Antrag), Dr. Zehnter, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Gierich, Schüler, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Gießler*), Wittemann*), Kolb, Frühauf, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. u. z. Bodman, Min.-Dir. Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord., auch Mitteilung über zwei nicht mehr zur Verhandlung reif gewordene Gegenstände: Pol.-Str.-Ges.-Buch u. Mobiliar-Versicherung, und wegen Behandlung zweier Petitionen: Gemeinde Rhina und Chr. Schneckenburger nach § 61 Gesch.-Ord.), Abgg. Schmidt-Karlsruhe*), Frhr. v. Gleichenstein*), Rebmann, Kräuter, Ihrig, Schmidt-Bretten, Pfefferle.

124. 12. „ **T.-O. 1. Ges.-Entwurf über die Gerichtskosten (Kostengesetz); 2. Ges.-Entwurf über die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe; 3. Nachtrag zum Spezialbudget Haupt-Abt. V, Ausg.-Titel VI und X und Einn.-Titel III (Steuerverwaltung, Schuldentilgung); 4. Spezialbudget Haupt-Abt. IX (Eisenbahnschuldentilgungskasse); 5. Ges.-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 (Finanzgesetz) betr.; 6. Ges.-Entwurf über Änderung des Wassergesetzes sowie Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. wegen Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer und Petition wegen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale; 7. Petitionen: a. des Verbands badischer Gemeinde-Polizeibediensteter um Abänderung des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes, b. der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes, c. aus Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga, d. 1. des J. Haas von Waldkatzenbach, 2. einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itterbach- und Reißenbachtal um Aufhebung einer Wässerungsordnung, e. des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a., f. der technisch-industriellen Beamten um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogen. „Konkurrenzklausel", g. von Fuhrleuten aus dem oberen Murgtal, den Verkehr mit Langholz betr.**

Präsident Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Meyr*), Schmunck*), Gierich, Belzer*), Min.-Rat Kamm, Abgg. Dr. Wilckens*), Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Frank*), Min.-Präsident W. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Obkircher*), Rösch, Min.-Präsident W. Geh. Rat v. u. z. Bodman, Abgg. Venedey, Neuhaus, Geck*), Min.-Rat Flad, Abgg. Rebmann, Frhr. v. Gleichenstein*), Ihrig*), Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Abgg. Lehmann, Wittemann*), Leiser*).

125. 13. „ **T.-O. 1. Petitionen: a. um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch bezw. über Ketsch nach Philippsburg und Linkenheim, b. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler", c. um Ausbau der Elztalbahn, d. um Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen, e. um**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Eisenbahn St. Blasien — Todtnau — Freiburg (II. Beratung), f. des pens. Wagenwärters Bertram um Pensionserhöhung, g. des Gemeinderats Rickenbach um Staatsbeitrag zum Umbau des Rat- und Schulhauses, h. des pens. Grenzaufsehers Schindler um Wiederverwendung bezw. Pensionserhöhung; 2. Wahl des Ständischen Ausschusses; 3. Bestellung der Empfangsdeputation für den Landtagsschluß; 4. Bekanntgabe der Übersicht über die Tätigkeit des ablaufenden Landtags; 5. Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung der Präsidenten und Sekretäre, Danksagung des Präsidenten hierfür und für die allseitige Unterstützung.

Abgg. Frühauf*), Breitner, Ihrig, Neuhaus, Wiedemann*), Neck, Min.-Präsident W. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Süßkind, Hilbert*), Wittemann, Duffner*), Min.-Rat Wolpert, Abgg. Ries, Wiest, Rebmann, Kopf (Antrag), Pfefferle, Meyr, Kräuter, Blümmel*), Birkenmayer, Kramer*), Dr. Obkircher (zu Ziffer 2 zur Gesch.-Ord.), Präsident Fehrenbach (zu Ziffer 2, 3 u. 4 zur Gesch.-Ord., ferner Danksagung für die Anerkennung des Hauses — Ziffer 5 —).

Schlußsitz. 14. Aug. **Feierlicher Schluß des Landtags.**

Se. Königl. Hoheit der Großherzog (Thronrede), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.
1908

Ministerialrat Antoni.

63. 9. April — Etat für Domänenverwaltung.
90. 19. Juni — Pet. um Ausbau der kath. Kirche in St. Blasien.
108. 20. Juli — Pet. der Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann Göhren Gemarkung Rüppurr um Änderung eines mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags.

Abgeordneter Armbruster.

15. 21. Jan. — Etat für Rechtspflege (Amtsgerichtsneubau Ettenheim).
30. 13. Febr. — Etat für Wissenschaften und Künste.
47. 14. März — Etat für Heil- und Pflegeanstalten.

Geh. Oberfinanzrat Ballweg.

88. 15. Juni — Anforderung für das Zollgebäude in Offenburg, samt Pet.
115. 30. Juli — Pet. um Ermäßigung der Tabaklager-Überwachungsgebühr.

Abgeordneter Banschbach.

10. 14. Jan. — Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Mörtelstein, Haltestelle; Pet. der Eisenbahnbeamten; Haßmersheim, Station für Wagenladungsverkehr; Bahn Mosbach—Mudau; Pet. der Straßenwärter.
36. 24. Febr. — Etat des Innern (Generaldebatte).
39. 28. „ — Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (Besserungs- und Erziehungsanstalten, Idiotenanstalt Mosbach).
45. 10. März — Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
57. 31. „ — Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
59. 3. April — Desgleichen (persönl. Bem.).
66. 30. „ — *Pet. um Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (Ohlsbach).
67. 2. Mai — Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
71. 12. „ — Etat für Mittelschulen einschl. der Petition in Betreff der Stenographie.
79. 26. „ — Etat für Volksschulen (Seminare).
85. 4. Juni — Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
95. 26. „ — *Pet. wegen Verbesserung der Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen; desgl. um Neckarbrücke bei Haßmersheim; desgl. um Staatsbeitrag zur Wasserversorgung des Hardhofes.
96. 30. „ — Pet. der Wirte um steuerl. Befreiung des Hausirunks.

* Der Stern bedeutet, daß der Abgeordnete Berichterstatter in der Sache war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

102.	11.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Mosbach, Stationserweiterung ꝛc.).
107.	18.	„	*Pet. um neues Aufnahmsgebäude in Eicholzheim.
111.	24.	„	*Pet. um Nebenbahn Freiburg—Hexental—Staufen—Obermünstertal.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen; *desgl. um Bahn Ottenheim—Sasbach.

Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer.

70.	8.	Mai	Etat für Mittelschulen.
72.	14.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Bechtold.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Unterstützung der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim).
15.	21.	„	Etat für Amtsgerichte.
39.	28.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen, Wasserversorgung).
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft.
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.
67.	2.	Mai	Pet. um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Ladenburg.
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (Blinden- und Taubstummenanstalten).
87.	6.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten (Main-Neckarbahn).

Abgeordneter Belzer.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Pet. der Eisenbahnbeamten; desgl. der Straßenwärter; Laubstreufrage).
15.	21.	„	Etat für Rechtspflege (Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft).
25.	4.	Febr.	Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
51.	21.	„	Etats für Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
55.	28.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
62.	7.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	2.	Mai	*Pet. des früheren Landstraßenwarts Fechtig um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts.
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
81.	30.	„	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	Juni	Desgleichen.
88.	15.	„	*Pet. des pens. Landstraßenwärters Nachbauer um Pensionserhöhung.
90.	19.	„	Pet. um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.
96.	30.	„	*Pet. der Witwe des Steuereinnehmereigehilfen Eberhard um Unterstützung.
97.	2.	Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Beschäftigung inländischer Arbeiter.
98.	4.	„	Pet. um Güterstation in Bruchhausen.
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau (Begründung der Interpellation wegen Beschäftigung der einheimischen Arbeiter in der Waggonfabrik Rastatt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
108.	20.	Juli	Pet. der P. Heuberger Ehefrau um Rechtshilfe.
115.	30.	„	*Pet. der staatlich geprüften Werkmeister, ihre Vorbildung betr.
124.	12.	Aug.	Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe; *Pet. des J. Haas in Waldkatzenbach und einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itterbach- und Reißenbachtal um Aufhebung einer Wässerordnung.

Abgeordneter Dr. Binz.

9.	13.	Jan.	Interpellationen über das Vereins- und Versammlungsrecht.
11.	16.	„	*Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII und Einn.-Titel I einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessorenverordnung, sowie der Abgg. Muser u. Gen. wegen Stenographieunterricht, und Generaldebatte über Justizverwaltung.
15.	21.	„	*Desgleichen.
17.	24.	„	Allg. Finanzdebatte.
22.	31.	„	Desgleichen.
24.	3.	Febr.	Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
25.	4.	„	Vorschläge über die geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Rheinwasserkräfte und Wasserwirtschaftskammer, Verhaltungsvorschriften für die Beamten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, Kirchen und kirchlichen Vereine, Gemeinderichteramt und Schiedsmannsamt, Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit); sodann Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
28.	10.	„	Etat für Kultus (auch zur Gesch.-Ord.).
29.	11.	„	Vorschlag über die geschäftliche Behandlung des Antrags wegen Aufbesserung der Geistlichen; Petition gegen die Beteiligung der Beamten an Konsumvereinen; Etat für Strafanstalten.
30.	13.	„	Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
31.	15.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
36.	24.	„	Desgleichen.
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei und Interpellation gegen die Warenhäuser.
40.	29.	„	Vorschl. über die geschäftl. Behandlung des Antrags wegen Stärkung des Hagelversicherungsfonds; Etat für Badanstalten.
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
47.	14.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
54.	27.	„	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
61.	6.	April	Begründung der Interpellation der Abgg. Dr. Binz u. Gen. über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe; Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	Desgleichen.
65.	11.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins und Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
68.	4.	Mai	Vorschl. zur geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Änderung des Verkehrssteuergesetzes.
70.	8.	„	Desgleichen der Anträge über das Vereins- und Versammlungsrecht.
71.	12.	„	Etat für Mittelschulen.
72.	14.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
80.	29.	„	Etat für Verkehrsanstalten samt Pet. und Anträgen.
88.	15.	Juni	Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag.
89.	16.	„	*Gesetzentwurf wegen Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze; *Gesetzentw. und Antr. wegen Aufbesserung der Geistlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

91.	20.	Juni	*Gesetzentwurf wegen Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze.
94.	24.	„	Beamtenvorlagen (zur Gesch.-Ord.).
97.	2.	Juli	*I. Nachtrag zum Etat für Justizverwaltung.
99.	6.	„	Etat für Eisenbahnbau.
100.	7.	„	Vorschlag zur geschäftlichen Behandlung verschiedener Gesetzesvorlagen (Hinterlegungswesen, Landstraßen, Forstgesetz. Unterschriftsbeglaubigung und Protestaufnahme).
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Karlsruhe).
104.	14.	„	Gesetzesvorschlag wegen Änderung der staatlichen Kirchengesetzgebung; Etat für Eisenbahnbau und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
106.	17.	„	*Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.
108.	20.	„	Pet. der Grundstockseigentümer des Baublocks Gewann Göhren Gemarkung Rüppurr um Änderung eines mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags.
109.	21.	„	Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (auch zur Gesch.-Ord.).
110.	23.	„	Gesetzesvorschl. und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung (zur Gesch.-Ord.).
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.; Geschäftsordnungssache (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf nächste Tagesordnung).
116.	1.	Aug.	Gesetzentwurf wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
117.	3.	„	*Entwurf eines Ortsstraßengesetzes, samt Pet.
118.	4.	„	*Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.
120.	7.	„	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Ausg.-Titel I—VII, XII und Einn.-Titel I.
121.	8.	„	Gesetzentwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122.	10.	„	Pet. und Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123.	11.	„	Gesetzentwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909.
124.	12.	„	Finanzgesetz-Entwurf (allg. Gesichtspunkte).
125.	13.	„	Dankende Anerkennung der Geschäftsführung der Präsidenten und Sekretäre.

Abgeordneter Birkenmayer.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn Höllental—St. Blasien—Rheintal; Rheinwasserkräfte).
12.	17.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
53.	24.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
81.	30.	Mai	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
90.	19.	Juni	Pet. um Ausbau der kathol. Kirche in St. Blasien.
97.	2.	Juli	Pet. um Aufhebung der Transferierungstaxe.
101.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien).
104.	14.	„	Desgleichen und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
109.	21.	„	Bahn St. Blasien-Rheintal — Denkschrift und Petitionen —.
112.	25.	„	Pet. um Güterladestelle in Beuggen.
116.	1.	Aug.	Pet. um Ankauf der Bahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn.
125.	13.	„	Pet. des Gemeinderats Rickenbach um Staatsbeitrag zum Umbau des Rat- und Schulhauses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Technischer Referent für Pferdezucht Graf v. Bismarck.

42. 6. März Etat für Landwirtschaft.
46. 12. „ Desgleichen.

Fabrikinspektionsvorstand Oberreg.-Rat Dr. Bittmann.

52. 23. März Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung, sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
53. 24. „ Desgleichen.

Abgeordneter Dr. Blankenhorn.

43. 7. März Etat für Landwirtschaft.
84. 3. Juni Etat für Verkehrsanstalten.
96. 30. „ Pet. der Wirte um steuerl. Befreiung des Haustrunks.
98. 4. Juli Nachtrag zum Etat für Badanstalten.
111. 24. „ Ges.-Entw. u. Anträge über Hagelversicherung; Pet. um Nebenbahn Freiburg—Herental—Staufen—Obermünstertal.
114. 28. „ Zur Geschäfts-Ord. (Festsetzung der nächsten Tagesordnung).
119. 6. Aug. *Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden.

Abgeordneter Blümmel.

10. 14. Jan. Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn St. Blasien—Rheintal; Brücke Waldshut—Coblenz).
38. 27. Febr. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei und Interpellation gegen die Warenhäuser.
56. 30. März Etat für Förderung der Gewerbe.
57. 31. „ Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
59. 3. April Desgleichen (auch persönl. Bem.).
63. 9. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus).
64. 10. „ Etats für Steuer- und Zollverwaltung samt Petition des Finanzbeamtenvereins.
79. 26. Mai Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
84. 3. Juni Etat für Verkehrsanstalten.
90. 19. „ Pet. um Ausbau der kath. Kirche in St. Blasien.
95. 26. „ Desgl. wegen Verbesserung der Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen.
96. 30. „ *Pet. um Staatsbeihilfe zum Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen—Öhningen.
101. 10. Juli Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien) und einschlägiger Teil der Denkschrift der Großh. Regierung samt Pet. (Antrag).
107. 18. „ *Pet. um fahrbaren Übergang beim Bahnhof in Grießen.
109. 21. „ Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen).
112. 25. „ Pet. wegen Anhaltens der Eilzüge und Errichtung einer Schirmhalle in Tiengen.
116. 1. Aug. *Pet. um Ankauf der Bahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn; Pet. um Bahnen: 1. von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen, 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.
125. 13. „ *Pet. um Bahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1907	**Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.**
6.	9.	Dez.	Vorlage zweier Gesetzentwürfe über Eingemeindungen: Betzenhausen-Freiburg und Altwiesloch-Wiesloch.
		1908	
9.	13.	Jan.	Interpellationen über das Vereins- und Versammlungsrecht.
18.	25.	„	Allg. Finanzdebatte.
21.	30.	„	Desgleichen.
30.	13.	Febr.	Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
32.	17.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
33.	18.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
34.	20.	„	Desgleichen.
35.	22.	„	Desgleichen.
36.	24.	„	Desgleichen.
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei und Interpellation gegen die Warenhäuser.
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei; Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
40.	29.	„	Etat für Badanstalten.
41.	5.	März	Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Flurschadens- und Quartiervergütung betr. und Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., den Schutz des Zichorienanbaues betr.
43.	7.	„	Etat für Landwirtschaft in Verbindung mit obigen Anträgen.
45.	10.	„	Desgleichen.
46.	12.	„	Desgleichen.
48.	16.	„	Etats für Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten.
49.	17.	„	Interpellationen wegen Errichtung von Arbeitskammern, Bekämpfung der Kohlennot und der Arbeitslosigkeit.
51.	21.	„	Desgleichen und Etats für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik und Gewerbeförderung.
52.	23.	„	Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, samt Petition; weiter wie 51. Sitzung.
54.	27.	„	Wie 51. Sitzung.
56.	30.	„	Etats für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik und Gewerbeförderung (ohne Interpellationen).
58.	2.	April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen und Geol. Landesaufnahme.
59.	3.	„	Desgleichen.
96.	30.	Juni	Gesetzesvorschl. wegen Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Ges. zum Reichs-Preß-Gesetz.
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Badanstalten; desgl. für Landwirtschaft.
110.	23.	„	Gesetzesvorschl. und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung.
111.	24.	„	Gesetzentwurf und Anträge über Hagelversicherung.
117.	3.	Aug.	Antwort auf eine Erklärung des Abg. Geck (s. dort); ferner zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.
119.	6.	„	Antrag der Abgg. Hilbert u. Gen. aus Anlaß des Brandunglücks in Donaueschingen.
123.	11.	„	Gesetzentwurf über Änderung des Enteignungsgesetzes.
124.	12.	„	Gesetzentw., Antr. und Pet. über Wasserwirtschaft.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm.

27.	6.	Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
30.	13	„	Etat für Wissenschaften und Künste.

Abgeordneter Breitner.

15.	21.	Jan.	Etat für Notariat und Grundbuchwesen.
35.	22.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
61.	6.	April	*Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	*Desgleichen und damit zusammenhängende Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi um Entschädigung.
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
98.	4.	Juli	*I. Nachtrag zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
99.	6.	„	*Ges.-Entw. wegen Änderung des Verkehrssteuergesetzes.
112.	25.	„	*Zurückgestellte Anforderung im Nachtrags-Etat der Forst- und Domänenverwaltung für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
119.	6.	Aug.	*Ges.-Entw. wegen Änderung des Verkehrssteuergesetzes (II. Beratung).
120.	7.	„	*II. Nachtrag zum Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
125.	13.	„	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.

Abgeordneter Brodmann.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahnlinien Frickingen—Stockach, Uhldingen—Meersburg, Bodenseebahn—Schwarzwaldbahn).
35.	22.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung u. a. (persönl. Bem.).
44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft sowie Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.
59.	3.	April	*Pet. des früheren Landstraßenwärters Linninger um ausgiebigere Unterstützung.
78.	25.	Mai	Etat für Volksschulen (persönl. Bem.)
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
90.	19.	„	*Pet. um Haltestelle bei Wollmatingen.
105.	15.	Juli	*Pet. um Haltestelle in Uiffingen an der Linie Heidelberg—Würzburg; *desgl. um Güterbahnhof in Sachsenflur.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Nenzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim.
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes samt Pet. von Überlingen.

Geh. Oberregierungsrat Buch.

90.	19.	Juni	Ges.-Entw. über das Gemeinderichter- und Schiedsmannsamt.

Abgeordneter und Sekretär Büchner.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn Frickingen — Owingen — Stochach; Verzicht).
30.	13.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft.
48.	16.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
90.	19.	Juni	Pet. um Haltestelle bei Wollmatingen.
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft (Winterschulen).
104.	14.	„	*Ges.-Vorschl. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. wegen Änderung des Ges. über die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Nenzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
111.	24.	„	Ziffer 2 der Denkschrift Großh. Regierung über neue Bahnen (Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf).
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Pet. von Überlingen (Antrag).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1908

Abgeordneter Burkhard.

23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte.
44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft sowie Antrag wegen Flurschadensvergütung und Interpellation betreffs des Zichorienanbaues.
75.	21.	Mai	Etat für Volksschulwesen, insbes. Petitionen u. Anträge wegen Änderung des Element.-Unterr.-Ges., wegen der Überstunden und der Schuldisziplin.

Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Regierungsrat Dr. Cron.

55.	28.	März	Etats für Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung.

Abgeordneter Dieterle.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Eberbach—Winterhauch—Mudau—Buchen; Rheinwasserkräfte).
25.	4.	Febr.	Etat Großh. Staatsministeriums, Postwesen (Postillone).
27.	6.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
29.	11.	„	*Pet. des früheren Bahnarbeiters Bührle um Unterstützung.
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Veterinärwesen).
47.	14.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
48.	16.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
56.	30.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.
62.	7.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	Desgleichen (Holzkompetenzen).
71.	12.	Mai	Etat für Mittelschulen einschl. der Pet. um Erweiterung des Realprogymnasiums Buchen.
76.	22.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
78.	25.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
88.	15.	„	Pet. um weitergehende Beteiligung des Staats an dem Wegbau Hettingen—Rinschheim.
89.	16.	„	Ges.-Entw. und Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen.
90.	19.	„	*Pet. um Ausbau der kath. Kirche in St. Blasien.
96.	30.	„	*Pet. der Motorbootgesellschaft Bodman um Staatsbeihilfe.
97.	2.	Juli	*Pet. wegen vorzugsweiser Beschäftigung einheimischer Arbeiter.
100.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
105.	15.	„	Pet. um Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen.
108.	20.	„	*Pet. um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen.

Geh. Oberbaurat Drach.

48.	16.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
59.	3.	April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.

Abgeordneter Dussner.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn; Elektr. Bahn Triberg—Furtwangen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

46. 12. März — Etat für Landwirtschaft.
57. 31. „ — Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
74. 18. Mai — Etat für Volksschulen, insbes. Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu den Pet. um Änderung des Element.-Unterr.-Ges.
78. 25. „ — Desgleichen (persönl. Bem.).
85. 4. Juni — Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
98. 4. Juli — Nachtrag zum Etat für Wasser- und Straßenbau (Landstraße 39).
101. 10. „ — Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien).
109. 21. „ — Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen); Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg.
114. 28. „ — Pet. um Bahn Furtwangen—Gütenbach—Simonswäldertal—Waldkirch; Pet. um Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach.
116. 1. Aug. — *Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn); *Pet. um Bahnen: 1. von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen, 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.
125. 13. „ — Pet. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler"; *Pet. um Ausbau der Elztalbahn; Pet. um Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen; Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (II. Beratung).

Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Dussner.

13. 18. Jan. — Justiz-Etat (Generaldebatte).
15. 21. „ — Desgleichen.
67. 2. Mai — Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe.

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Vorbereitende Sitzung. 25. Nov. 1907. Begrüßung der Abgeordneten namens der Großh. Regierung; Bildung des provisorischen Bureaus.

Eröffnungs-Sitzung. 26. Nov. 1907. Eröffnung des Landtags; Beeidigung der neugewählten Abgeordneten.

Ordentl. Sitzungen.

1908

12. 17. Jan. — Justizetat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen. Assessoren-Verordnung.
14. 20. „ — Desgleichen.
15. 21. „ — Desgleichen; ferner Spezialberatung (Stenographieunterricht).
16. 22. „ — Allg. Finanzdebatte.
17. 24. „ — Desgleichen.
20. 29. „ — Desgleichen.
23. 1. Febr. — Desgleichen.
24. 3. „ — Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
26. 5. „ — Replik auf die Ausführungen des Abg. Geck in der 24. Sitzung über angebliche Vernehmlassungen des früheren Staatsanwalts Dr. Jolly.
27. 6. „ — Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
28. 10. „ — Etat für Kultus.
69. 6. Mai — Etat für Mittelschulen einschl. Oberschulbehörde; Petitionen und Antrag wegen Errichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
71. 12. „ — Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
73.	16.	Mai	Etat für Volksschulen mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
74.	18.	„	Desgleichen (insbes. zum Antrag wegen Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane
77.	23.	„	Desgleichen (wie 73. Sitzung).
79.	26.	„	Desgleichen (auf das Schlußwort zu obigem Antrag und demjenigen über Schuldisziplin).
89.	16.	Juni	Gesetz-Entw. und Antr. wegen Aufbesserung der Geistlichen.
93.	23.	„	Gesetz-Entwürfe über das Beamtenrecht samt Pet. und Anträgen.
94.	24.	„	Desgleichen (auch Erklärung namens des verhinderten Min. des Innern über einen Spezialfall und persönl. Bem.).
106.	17.	Juli	Gesetz-Entw., das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.
121.	8.	Aug.	Gesetz-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122.	10.	„	Pet. und Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123.	11.	„	Gesetz-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909.
Schlußsitzung.			14. Aug. Schließung des Landtags.

Ordentl. Sitzungen.

1908

Abgeordneter Eichhorn.

65.	11.	April	Etats für Steuer- u. Zollverwaltung (Antrag wegen Fleischsteuer) sowie Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
74.	18.	Mai	Beschwerde wegen Verzögerung der Zustellung des Jahresberichts der Fabrik-Inspektion an die Mitglieder des Hauses.
75.	21.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
86.	5.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	„	Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
90.	19.	„	Pet. um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe – Durmersheim – Rastatt.
91.	20.	„	Ges.-Entw. wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft.

Betriebsdirektor Engler.

85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
103.	13.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Offenburg).
104.	14.	„	Desgleichen u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).

1907

Abgeordneter und Präsident Fehrenbach.

1.	27.	Nov.	Annahme der Wahl zum Präsidenten; Vorschlag wegen Bildung einer ständigen Kommission für Justiz und Verwaltung.
2.	28.	„	Ansprache aus Anlaß des Thronwechsels; Bildung der definitiven Abteilungen; Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen sowie derjenigen für Justiz und Verwaltung und Bekanntgabe der Konstituierung derselben; Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Geschäftsordnungskommission; Überweisung des Druckvertrags an die Geschäftsordnungskommission.
3.	30.	„	Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Budgetkommission.
4.	3.	Dez.	Mitteilung über die Audienz des Präsidiums bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog; Mitteilungen über den Geschäftsplan; Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Kommission für Justiz und Verwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1907	
5.	6.	Dez.	Mitteilungen über den Geschäftsplan.
6.	9.	„	Trauerkundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden.
7.	12.	„	Behandlung der Pet. des Bureauassistenten Scheurer nach § 61 der Gesch.-Ord.
8.	16.	„	Bekanntgabe der Danksagungen für die Trauerkundgebungen aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden; Vorschläge über geschäftl. Behandlung von Anträgen; Wünsche zu Weihnachten und Neujahr.
		1908	
9.	13.	Jan.	Nachruf an den † Abg. Dr. Weygoldt; Geschäftsordnungsfrage in Betreff der Interpellation über das Branntweinmonopol; Bekanntgabe eines Wechsels in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen; Erörterung wegen Änderung der Tagesordnung.
10.	14.	„	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (zur Gesch.-Ord.).
11.	16.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
13.	18.	„	Etat des Innern — Landesbad Dürrheim — (zur Gesch.-Ord.).
14.	20.	„	Justiz-Etat (zur Gesch.-Ord.).
15.	21.	„	Desgleichen.
16.	22.	„	Allg. Finanzdebatte (zur Gesch.-Ord.).
17.	24.	„	Desgleichen.
18.	25.	„	Desgleichen.
19.	28.	„	Desgleichen.
20.	29.	„	Desgleichen.
21.	30.	„	Bekanntgabe der Konstituierung der Kommission für die beamtenrechtl. Vorlagen.
22.	31.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. wegen Änderung des Einf.-Ges. zu den Reichs-Justiz-Ges. und von weiteren Anträgen wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung.
23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte (zur Gesch.-Ord.).
24.	3.	„	Interpellation der Abg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte — Former Schäufele. — (zur Gesch.-Ord.).
25.	4.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Pet.-Kommission; ferner zur Gesch.-Ord. in Betreff der Interpellation wegen der Arbeitssperre im Murgtal.
27.	6.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten (zur Gesch.-Ord.)
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte — zur Gesch.-Ord.).
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Interpellation gegen die Warenhäuser (zur Gesch.-Ord.).
39.	28.	„	Etats für Bezirksverwaltung und für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (zur Gesch.-Ord.).
41.	5.	März	Bekanntgabe eines Wechsels in der Kommission für Wasserwirtschaft.
42.	6.	„	Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
43.	7.	„	Desgleichen.
45.	10.	„	Desgleichen.
46.	12.	„	Desgleichen.
47.	14.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Petitions-Kommission.
48.	16.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten (zur Gesch.-Ord.).
54.	27.	„	Etat für Gewerbe 2c. (zur Gesch.-Ord.).
55.	28.	„	Desgleichen.
56.	30.	„	Desgleichen; ebenso Etats für Wasser- und Straßenbau 2c.
57.	31.	„	Geschäftl. Mitteilungen (Bekanntgabe eines Wechsels in der Petitions-Kommission; Geschäftsplan).
63.	9.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (zur Gesch.-Ord.).
64.	10.	„	Geschäftl. Mitteilung (Überlassung des Sitzungssaales an die Israel. Landessynode).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
65.	11.	April	Etats für Steuer- und Zollverwaltung (zur Gesch.-Ord.); Osterwünsche.
70.	8.	Mai.	Geschäftl. Behandlung der Anträge über das Vereins- und Versammlungsrecht; Ausdruck von Freude und Dank über Errettung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Lebensgefahr.
72.	14.	„	Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Beamtengesetzgebungskommission.
73.	16.	„	Mitteilungen über die Geschäftslage des Hauses und Ausdruck des Wunsches der Kammer (nach außen), daß von weiteren persönl. Vorstellungen zu den Beamtenvorlagen Umgang genommen werden möchte.
74.	18.	„	Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
77.	23.	„	Desgl. in der Kommission für Justiz und Verwaltung, auch Sonstiges zur Gesch.-Ord.
78.	25.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.)
79.	26.	„	Desgleichen.
80.	29.	„	Geschäftliche Mitteilungen (zum Etat der Verkehrsanstalten und wegen Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Hagelversicherung).
81.	30.	„	Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Beamtengesetzgebungskommission.
82.	1.	Juni.	Desgleichen in der Versicherungskommission.
83.	2.	„	Desgleichen in der Budgetkommission.
84.	3.	„	Etat für Verkehrsanstalten (zur Gesch.-Ord.).
85.	4.	„	Geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Verlegung der Landesgrenze; Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Versicherungs-Kommission.
87.	6.	„	Etat für Verkehrsanstalten (zur Gesch.-Ord.); sodann Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Versicherungs-Kommission.
88.	15.	„	Zur Gesch.-Ord. (Ernennung des Berichterstatters für den Gesetz-Entwurf wegen Verlegung der Landesgrenze).
89.	16.	„	Vorschlag auf Überweisung des Gesetz-Entwurfs wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft an die Budgetkommission.
90.	19.	„	Zur Gesch.-Ord. (Änderung der Tages-Ord.); Bekanntgabe der Konstituierung der Kommission für die kirchenpolitischen Anträge).
91.	20.	„	Zur Gesch.-Ord. (Arbeitsplan und Änderung der Tages-Ord.).
92.	22.	„	Gesetz-Entw. über das Beamtenrecht (zur Gesch.-Ord.).
94.	24.	„	Desgleichen.
96.	30.	„	Zur Gesch.-Ord. (Bekanntgabe der Konstituierung der Ortsstraßenkommission und einer Stellvertr. in der Kommission für die kirchenpol. Anträge.
97.	2.	Juli	Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entw. über Kirchensteuer und Deckung des Staatsbedarfs für 1909; Bekanntgabe einer Stellvertr. in der Ortsstraßenkommission.
98.	4.	„	Vorschlag über die geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. über Hofpensionen; ferner zur Gesch.-Ord. (Erledigung der verschiedenen Kommissionsberichte über Eisenbahnbau-Budget, -Projekte und -Wünsche).
99.	6.	„	Etat des Eisenbahnbaues und Zugehöriges (zur Gesch.-Ord.).
100.	7.	„	Danksagung für Blumenspende zur 100. Sitzung; Vorschlag zur Darbringung eines telegr. Glückwunsches aus Anlaß des Geburtsfestes Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs.
101.	10.	„	Bekanntgabe der Dankeskundgebung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs.
102.	11.	„	Bekanntgabe von Stellvertr. in der Kommission für Justiz und Verwaltung; Mitteilung über Behandlung der Pet. des Karl Held in Rastatt nach § 61 Gesch.-Ord.; Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-B.
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau und Interpellation — Waggonfabrik Rastatt — (zur Gesch.-Ord.).
107.	18.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Wasserwirtschaftskommission und der Konstituierung derselben; ferner zur Gesch.-Ord.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
110.	23.	Juli	Zurückgestellte Anforderungen in §§ 97 und 99 des Eisenbahnbaubudgets für Wagen (zur Gesch.-Ord.); Verschiebung der Abstimmung über die Anträge wegen Änderung der Gemeinde- und Städteordnung; Vorschl. zur geschäftl. Behandlung des Ges.-Entw. wegen Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buchs.
111.	24.	„	Abstimmung über den Ges.-Vorschl. und die Anträge wegen Änderung der Gemeinde- und Städte-Ordnung.
112.	25.	„	Fortsetzung der nächsten Tagesordnung (Frage der Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage).
113.	27.	„	Geschäftl. Behandlung der Interpellation (jetzt Antrag) der Abgg. Geck u. Gen. betreffs der Gas- u. Elektrizitätssteuer.
115.	30.	„	Bekanntgabe von Wechseln in der Kommission für Justiz und Verwaltung und in der Budgetkommission; Abstimmung über die Pet. um Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach.
116.	1.	Aug.	Nachruf für verstorbene ehemalige Mitglieder der Kammer.
117.	3.	„	Zur Gesch.-Ord. in Betreff einer Erklärung des Abg. Geck; Bekanntgabe einer Stellvertretung in der Budgetkommission.
119.	6.	„	Ansprache und Vorschlag aus Anlaß der Zerstörung des v. Zeppelin'schen Luftschiffes und des Brandunglücks in Donaueschingen.
121.	8.	„	Gesetz-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise (zur Gesch.-Ord.); ferner Erörterung des Geschäftsplanes für den Rest der Tagung.
122.	10.	„	Zur Gesch.-Ord. wegen Unterbrechung bezw. Schließung der Sitzung und Festsetzung der nächsten Tagesordnung.
123.	11.	„	Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze (zur Gesch.-Ord.); ferner Mitteilung über zwei nicht mehr zur Verhandlung reif gewordene Gegenstände (Pol. Str.-Ges.-Buch und Mobiliarversicherung) und wegen Behandlung zweier Petitionen (Gemeinde Rhina und Ch. Schneckenburger) nach § 61 Gesch.-Ord.).
124.	12.	„	Zur Gesch.-Ord. (Geschäftsplan).
125.	13.	„	Vorschl. wegen Bestellung der Empfangsdeputation zum Landtagsschluß; Bekanntgabe der Geschäftsübersicht für den ablaufenden Landtag; Danksagung, auch im Namen der Vizepräsidenten und Sekretäre, für die Anerkennung der Geschäftsführung und für die Unterstützung seitens der Mitglieder des Hauses, insbes. der Vizepräsidenten und Sekretäre und ganz besonders des früheren Präsidenten Dr. Gönner.

Ministerialrat Flad.

34.	20.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
35.	22.	„	Desgleichen.
124.	12.	Aug.	Pet. um Änderung des Gemeindebeamten-Fürsorge-Gesetzes.

Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach.

59.	3.	April	Pet. des früheren Straßenwärters Linninger um ausgiebigere Unterstützung.
88.	15.	Juni	Pet. um weitergehende Beteiligung des Staats an dem Wegbau Hettingen—Rinschheim.
96.	30.	„	Pet. um Staatsbeihilfe zu einem Straßenanschluß der Orte Freudenberg, Rauenberg, Ebenheid und des Dürrhofes.

Abgeordneter Dr. Frank.

20.	29.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.
29.	11.	Febr.	*Etat für Strafanstalten einschl. der Petitionen gegen Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
30.	13.	Febr.	Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
67.	2.	Mai	Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe.
69.	6.	„	Etat für Mittelschulen (einschl. Oberschulbehörde).
70.	8.	„	Geschäftl. Behandlung der Anträge über das Vereins- und Versammlungsrecht.
78.	25.	„	Etat für Milde Fonds und gemeinn. Anstalten A § 7 (Bad. Frauenverein).
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord. und zum Antrag über Schuldisziplin).
80.	29.	„	Etat der Verkehrsanstalten, speziell Begründung der Anträge der Abgg. Geck u. Gen. über die Verhältnisse des Personals der Staatsbetriebe und Privatbahnen, sowie der Abgg. Horst u. Gen. in Betreff der gesetzl. Festlegung der Tarife und der Institution des Eisenbahnrats.
87.	6.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten.
90.	19.	„	*Ges.-Entw. über das Gemeinderichter- und Schiedsmannsamt.
94.	24.	„	Beamtenvorlagen (Antrag zur Gesch.-Ord.).
96.	30.	„	Ges.-Vorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Ges. zum Reichs-Preß-Gesetz.
100.	7.	Juli	Etat für Eisenbahnbau.
104.	14.	„	Ges.-Vorschl. wegen Änderung der staatl. Kirchengesetzgebung; Etat für Eisenbahnbau und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.; Interpell. wegen Aufhebung des Rheinbrückengeldes Mannheim—Ludwigshafen (zur Gesch.-Ord.); weitere Geschäftsordnungssache (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf die nächste Tagesordnung).
114.	28.	„	Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet (auch persönl. Bem.); Pet. um Bahn Ottenheim—Sasbach.
120.	7.	Aug.	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III Titel VIII (Strafanstalten) und Antrag zur Gesch.-Ord. zu der Pos. für Gesandtschaften im Budget Haupt.-Abt. II.
121.	8.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122.	10.	„	*Ges.-Entw., die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr.
123.	11.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Frank u. Gen. zum Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 wegen Aufhebung der Fleischsteuer; Ges.-Entw. über Änderung des Enteignungsgesetzes.
124.	12.	„	Finanzgesetz-Entwurf (allg. Gesichtspunkte); *Pet. der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen um Änderung des § 18 des bad. Armengesetzes (Arbeitszwang).

Abgeordneter Franz.

31.	15.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
54.	27.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot u. Arbeitslosigkeit.
81.	30.	Mai	Etat für Verkehrsanstalten (Bierlieferungen an die Bahnhofrestaurationen und Berücksichtigung der inländischen Firmen bei Wagenanschaffungen).
102.	11.	Juli	Etat für Eisenbahnbau — Rastatt, Überführung — (Antrag).
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau (Waggonfabrik Rastatt).

Abgeordneter Frühauf.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn).
12.	17.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessoren-Verordnung.
15.	21.	„	Desgleichen.
19.	28.	„	Allg. Finanzdebatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
39.	28.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Militärwesen — Brieftauben —).
47.	14.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
48.	16.	„	Desgleichen.
63.	9.	April	Etat für Forstverwaltung.
65.	11.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins.
67.	2.	Mai	Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
70.	8.	„	Etat für Mittelschulen einschl. Oberschulbehörde und Begründung des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
72.	14.	„	Zur gleichen Sache.
77.	23.	„	Desgleichen.
82.	1.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen und insbes. Begründung des Antrags der Abgg. Frühauf u. Gen. über Eisenbahntarifreform und Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse aller Züge.
87.	6.	„	Desgleichen (Schlußwort zu obigem Antrag u. a.).
91.	20.	„	Zur Gesch.-Ord. (Arbeitsplan).
95.	26.	„	Pet. des früheren Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Entschädigung für Verluste.
99.	6.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (allg.).
102.	11.	„	Desgleichen (Bahnhof Karlsruhe).
103.	13.	„	Desgleichen (Konstanz, Verbesserung der Bahnanlagen).
104.	14.	„	Desgleichen u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
105.	15.	„	Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen; Pet. um Bahn Ottenheim—Sasbach (persönl. Bem.).
119.	6.	Aug.	Ges.-Entw. über die Diäten und Umzugskosten der Beamten.
121.	8.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122.	10.	„	Pet. u. Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123.	11.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Enteignungsgesetzes; Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
125.	13.	„	*Petitionen um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal bezw. Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch bezw. über Ketsch nach Philippsburg—Linkenheim; *Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (II. Beratung).

Abgeordneter Geck.

9.	13.	Jan.	Begründung der Interpellation der Abgeordneten Geck u. Gen. über das Vereins- und Versammlungsrecht.
24.	3.	Febr.	Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
29.	11.	„	Etat für Strafanstalten einschl. der Pet. gegen die Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim.
30.	13.	„	Etat für Wissenschaften und Künste; Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
36.	24.	„	Erklärung auf diejenige des Herrn Staatsministers in der 26. Sitzung über angebliche Vernehmlassungen des früheren Staatsanwalts Dr. Jolly; Etat des Innern (Generaldebatte — auch persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
54.	27.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
55.	28.	„	Desgleichen.
56.	30.	„	Desgleichen (ohne Interpellationen).
66.	30.	April	Pet. wegen Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (Antrag).
67.	2.	Mai	Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe; Pet. der Hebammenvereine (Fortbildungskurse).
72.	14.	„	Etat für Mittelschulen (Schülerverbindungen).
78.	25.	„	Etat für Volksschulen, samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
79.	26.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord. und zum Antrag über Schuldisziplin).
80.	29.	„	Etat für Verkehrsanstalten, speziell Begründung des Antrags der Abgg. Geck u. Gen. wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der inländischen Firmen bei Vergebung von Lieferungen.
87.	6.	Juni	Desgleichen (Schlußwort).
90.	19.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Lahr.
91.	20.	„	Zur Gesch.-Ord. (Arbeitsplan).
94.	24.	„	Beamtenvorlagen (zur Gesch.-Ord.).
95.	26.	„	Pet. des früheren Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Entschädigung für Verluste.
97.	2.	Juli	I. Nachtrag zum Etat für Kultus (zur Gesch.-Ord.); Pet. um Aufhebung der Transferierungstaxe.
103.	13.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Offenburg).
105.	15.	„	Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim.
112.	25.	„	Zur Gesch.-Ord. (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf die nächste Tagesordnung).
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes samt Petitionen; Geschäftl. Behandlung der Interpellation (jetzt Antrag) der Abgg. Geck u. Gen. betreffs der Elektrizitätssteuer.
117.	3.	Aug.	Erklärung in Verfolg derjenigen des Herrn Staatsministers in der 94. Sitzung; ferner zum Entw. eines Ortsstraßengesetzes.
124.	12.	„	*Pet. um Änderung des Gemeindebeamten-Fürsorge-Gesetzes.

Abgeordneter Geppert.

34.	20.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
40.	29.	„	Etat für Badanstalten.
41.	5.	März	Konstituierung der Kommission für das Versicherungswesen.
43.	7.	„	Etat für Landwirtschaft einschl. des Antrags betreffs der Flurschadensvergütung.
46.	12.	„	Desgleichen.
56.	30.	„	Etat für Förderung der Gewerbe.
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
90.	19.	„	*Pet. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Lahr; *desgleichen um Verlegung der Bahnstation Niederwasser; *desgleichen um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.
101.	10.	Juli	Etat für Eisenbahnbau § 11 (Renchtalbahn).
103.	13.	„	Desgleichen — Önsbach, Aufnahmsgebäude ꝛc. — (Antrag).
105.	15.	„	*Pet. um Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau.
111.	24.	„	Ges.-Entw. und Anträge über Hagelversicherung.
113.	27.	„	*Petition um Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim, zugl. Ziffer 7 der Denkschr. Großh. Regierung über neue Bahnen.
114.	28.	„	*Pet. um Bahn Villingen--Königsfeld—Fischbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Gierich.

1908

10. 14. Jan. Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahnwart Goldschmitt).
13. 18. „ Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessoren-Verordnung.
15. 21. „ Etat für Rechtspflege (Amtsgefängnis Ettlingen).
19. 28. „ Allg. Finanzdebatte.
20. 29. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
24. 3. Febr. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
28. 10. „ Etat für Kultus.
30. 13. „ Etat für Wissenschaften und Künste; Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
38. 27. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei, und Interpellation gegen die Warenhäuser.
46. 12. März Etat für Landwirtschaft.
49. 17. „ Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. wegen Bekämpfung der Kohlennot.
55. 28. „ Etat für Gewerbe 2c. in Verbindung mit obiger Interpellation.
57. 31. „ Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
78. 25. Mai Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
79. 26. „ Desgleichen (Pos. für Schulhausbaubeiträge).
86. 5 Juni Etat für Verkehrsanstalten.
88. 15. „ Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag; *desgleichen der Kriegsteilnehmer Mamier und Örtel in Karlsruhe um Veteranenbeihilfe.
93. 23. „ Ges.-Entwürfe über das Beamtenrecht samt Pet. und Anträgen.
100. 7. Juli Etat für Eisenbahnbau.
102. 11. „ Desgleichen, speziell Bahnhof Karlsruhe.
107. 18. „ Pet. der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Staatsbauten.
116. 1. Aug. Ges.-Entw. wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
121. 8. „ Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122. 10. „ Pet. u. Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123. 11. „ Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909.
124. 12. „ Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe; Pet. der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselaufsicht u. a.

Abgeordneter Gießler.

1907

1. 27. Nov. *Wahlprüfung (10. Wahlkreis: Säckingen-Waldshut-Schopfheim).
3. 30. „ Vorschläge über die geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Entschädigung der Geschworenen und Schöffen, Gemeindewahlen, Wahl der Kreisabgeordneten, Tarifreform und Eisenbahnrat, Arbeitszeit in Staatsbetrieben und Verhältnisse der Angestellten in Privatbetrieben, Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung, Amtliches Verkündigungswesen, Einführungsgesetz zum Reichspreßgesetz).
5. 6. Dez. *Nachweisung über die 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung; Vorschlag über die geschäftl. Behandlung weiterer Anträge wegen Gemeindewahlen.
7. 12. „ *Administrativkredite von 1906 und 1907.
8. 16. „ *Gesetzentwürfe über Eingemeindungen: Betzenhausen-Freiburg, Altwiesloch-Wiesloch.

1908

15. 21. Jan. Etat der Amtsgerichte.
19. 28. „ Allg. Finanzdebatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
24.	3.	Febr.	Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schänfele).
25.	4.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
31.	15.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
36.	24.	„	Desgleichen.
40.	29.	„	Vorschläge zur Bildung der Kommissionen für Wasserwirtschaft, das Ortsstraßengesetz und die kirchenpolitischen Anträge.
56.	30.	März	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.
58.	2.	April	Vorschläge über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe über Änderung des Enteignungsgesetzes und die Kosten in Angel. der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des Gesetzentwurfs und der Denkschrift wegen Ergänzung des Staatsbahnnetzes.
61.	6.	„	Interpellation über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.
62.	7.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
65.	11.	„	Vorschl. wegen geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Aufbesserung der Geistlichen; Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. betreffs der Zollstelle in Offenburg und Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
71.	12.	Mai	Vorschl. zur geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über die Beamtenwitwenkasse.
80.	29.	„	Etat der Verkehrsanstalten samt Pet. und Anträgen.
88.	15.	Juni	Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag.
92.	22.	„	*Gesetzentwurf, betr. die Gehaltsordnung, samt Pet. und Anträgen.
94.	24.	„	*Desgleichen.
95.	26.	„	Vorschl. zur geschäftl. Behandlung von Gesetzesvorlagen und Anträgen (Waffengebrauch der Strafanstaltsbeamten, Irrenfürsorge, Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung).
96.	30.	„	Pet. um Staatsbeihilfe zum Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen, Öhningen; Pet. der Motorbootgesellschaft Bodman um Staatsbeihilfe.
97.	2.	Juli	*Vergl. Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse 1904 und 1905.
99.	6.	„	Etat für Eisenbahnbau.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Nenzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets für Wagen; Ges.-Vorschl. und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung (auch zur Gesch.-Ord.).
112.	25.	„	Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim; Geschäftsordnungssache (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf nächste Tagesordnung).
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
118.	4.	Aug.	*Zurückgestellte Anforderung im I. allg. Nachtragsetat für Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben (Haupt-Abt. V Titel XI A § 4).
119.	6.	„	*Ges.-Entw. wegen Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.
120.	7.	„	II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Ausg.-Titel X (Unterricht).
122.	10.	„	*Petitionen und Anträge wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123.	11.	„	*Ges.-Entw. und Pet. wegen Änderung des Forstgesetzes (Gemeindewaldhüter betr.); Ges.-Entw. über Änderung des Enteignungsgesetzes.

Abgeordneter und Sekretär Frhr. v. Gleichenstein.

41.	5.	März	Etat für Landwirtschaft.
46.	12.	„	Desgleichen.
60.	4.	April	*Pet. des M. Maier in Unterharmersbach um Rechtshilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
88.	15.	Juni	Pet. des früheren Schutzmanns Jung um Entschädigung u. Pension bezw. Unterstützung.
95.	26.	„	*Pet. um Staatsbeitrag zur Wasserversorgung des Hardhofes.
96.	30.	„	*Pet. der Wirte um steuerl. Befreiung des Haustrunkes.
97.	2.	Juli	*Pet. der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe.
99.	6.	„	Etat für Eisenbahnbau.
111.	24.	„	*Ges.-Entw. u. Anträge über Hagelversicherung.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Ottenheim—Sasbach.
115.	30.	„	*Pet. um Ermäßigung der Tabaklager-Überwachungsgebühr.
123.	11.	Aug.	*Pet. der unterbad. Kreditgenossenschaften und der oberbad. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften um Änderung des § 51 Ziffer 3 des Vermögenssteuer-Ges.
124.	12.	„	*Pet. aus Kirchzarten gegen eine bezirkspol. Vorschrift über die Benutzung des Wassers der Brugga.

Steuerdirektor Staatsrat Glockner.

65.	11.	April	Etat für Steuerverwaltung u. Pet. des Finanzbeamtenvereins.

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag (Brücke Waldshut—Coblenz); Pet. der Straßenwärter; Pet. um Schutz des Affentaler Rotweines).
34.	20.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
35.	22.	„	Desgleichen.
48.	16.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
67.	2.	Mai	Pet. der Hebammenvereine (Fortbildungskurse).
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Badanstalten.
108.	20.	„	Pet. gegen die Zusammenlegung der Kirchweihen.

Abgeordneter Dr. Gönner.

29.	11.	Febr.	Etat für Strafanstalten (Amtsgefängnis in Baden).
33.	18.	„	Etat des Innern (Generaldebatte — persönl. Bem. —).
40.	29.	„	Etat für Badanstalten.
61.	6.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
62.	7.	„	Desgleichen.
69.	6.	Mai	Etat für Mittelschulen.
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Badanstalten.
119.	6.	Aug.	Ges.-Entw. über die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden.

Abgeordneter Görlacher.

30.	13.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
34.	20.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft.
50.	20.	„	Etat für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik und Gewerbe sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
56.	30.	„	Etat für Förderung der Gewerbe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
59.	3.	April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
63.	9.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Holzabfuhrwege); desgl. Salinenverwaltung.
75.	21.	Mai	Etat für Volksschulwesen, insbes. Lehrerseminare und Antrag betreffs der Schuldisziplin.
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
98.	4.	Juli	Pet. um Güterstation in Grüningen; desgl. um Eisenbahnstation in Aufen.
100.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
111.	24.	„	Pet. um Bahnverbindung Titisee—Eisenbach—Böhrenbach—Villingen.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Villingen—Königsfeld—Fischbach.

Oberforstrat Gretsch.

63.	9.	April	Etat für Bezirks-Forst- und Domänenverwaltung.

Abg. und II. Vizepräsident Dr. Heimburger.

	1907		
1.	27.	Nov.	Annahme der Wahl zum II. Vizepräsidenten.
	1908		
9.	13.	Jan.	Interpellationen über das Vereins- und Versammlungsrecht.
21.	30.	„	Allg. Finanzdebatte (als Präsident zur Gesch.-Ord.).
23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte.
26.	5.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
28.	10.	„	Etat für Kultus (auch) zur Gesch.-Ord.).
30.	13.	„	*Etat für Wissenschaften und Künste; Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
46.	12.	„	Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
56.	30.	„	Etat für Förderung der Gewerbe.
63.	9.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus).
69.	6.	Mai	Etat für Mittelschulen einschl. Oberschulbehörde samt Petitionen und Antrag wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
72.	14.	„	Desgleichen (Antrag zu der Pet. in Betreff des Stenographie-Unterrichts).
78.	25.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen (auch persönl. Bem.).
79.	26.	„	Desgleichen (speziell Antrag über Schuldisziplin).
87.	6.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
88.	15.	„	Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag.
89.	16.	„	Gesetzentwurf und Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen.
91.	20.	„	Gesetzentwurf wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft (auch zur Gesch.-Ord.).
94.	24.	„	Beamtenvorlagen (zur Gesch.-Ord.).
96.	30.	„	Pet. um Haltestelle in Gremmelsbach.
100.	7.	Juli	Etat für Eisenbahnbau; ferner Vorschlag zur telegr. Beglückwünschung des Grafen Zeppelin anläßlich des 70. Geburtstages.
104.	14.	„	Ges.-Vorschl. wegen Änderung der staatl. Kirchengesetzgebung; Etat für Eisenbahnbau und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen in §§ 97 und 99 des Eisenbahnbaubudgets für Wagen; Ges.-Vorschlag und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung.
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß samt Pet.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Altenheim—Sasbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
116.	1. Aug.		Ges.-Entw. wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
120.	7.	„	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Ausg.-Titel XI (Wissensch. und Künste).
121.	8.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909, nebst Pet. über Fleischakzise.
123.	11.	„	Desgleichen.
124.	12.	„	Finanzgesetz-Entw. (allg. Gesichtspunkte).

Oberregierungsrat Henn.

85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
104.	14.	Juli	Etat für Eisenbahnbau.

Abgeordneter und Alterspräsident Hennig.

Vorbereitende Sitzung.

25. Nov. 1907. Begrüßung der Abgeordneten namens des Hauses; Bekanntgabe von Eingängen; Bildung der Empfangsdeputation; Anberaumung der ersten öffentl. Sitzung.

Ordentl. Sitzungen.

	1907		
1.	27.	Nov.	Bildung und Bekanntgabe der Konstituierung der prov. Abteilungen; Wahl des Bureaus.
	1908		
30.	13.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
57.	31.	März	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
66.	30.	April	Anforderung im Eisenbahnbaubudget für II. Gleis Gengenbach—Hausach.
71.	12.	Mai	Etat für Volksschulen einschl. des Antrags über Einrichtung von Staatspensionaten.
75.	21.	„	Etat für Volksschulwesen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
105.	15.	Juli	Pet. um Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau.

Abgeordneter Hergt.

	1907		
6.	9.	Dez.	Anforderung unter Titel I § 1 [3] des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für einen bahnbautechnischen Referenten.
	1908		
10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Pet. der Eisenbahnbeamten).
13.	18.	„	*Anforderung im außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau und gegenüberstehende Einnahme.
23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte.
25.	4.	„	Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.; Etat des Min. des Großh. Hauses ꝛc. (Antrag).
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
56.	30.	März	*Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme und Petitionen gegen die Einrichtung einer Schnellpresse bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
59.	3.	April	*Desgleichen.
68.	4.	Mai	Zurückgestellter § 1 des Etats Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc.
83.	2.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	„	Etat für Verkehrsanstalten (Main-Neckar-Bahn).
88.	15.	„	Anforderung für das Zollgebäude in Offenburg, samt Pet.
98.	4.	Juli	*Nachtrag zum Etat für Wasser- und Straßenbau; *Pet. um Güterstation in Bruchhausen.
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Rastatt, Überführung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

103.	13.	Juli	Desgleichen (Ösbach, Aufnahmsgebäude ꝛc.; Offenburg, Bahnhofumbau).
104.	14.	„	Desgleichen und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
105.	15.	„	Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Neuzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
109.	21.	„	Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen); Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg.
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Pet.
114.	28.	„	Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet (auch persönl. Bem.).
119.	6.	Aug.	Ges.-Entw. über die Diäten und Umzugskosten der Beamten.

Oberregierungsrat Herrmann.

82.	1.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
87.	6.	„	Desgleichen.
101.	10.	Juli	Etat für Eisenbahnbau.

Abgeordneter Hilbert.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Gutmadingen, Güterhalle; Bodensee-bahn—Schwarzwaldbahn).
35.	22.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung).
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
56.	30.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc. (Hausindustrie).
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
62.	7.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	Etat für Salinenverwaltung.
66.	30.	„	*Pet. des pens. Wagenrevidenten Bosch um Pensionserhöhung bezw. Unterstützung.
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
96.	30.	„	Pet. um Güterstation in Hintschingen.
98.	4.	Juli	Pet. um Eisenbahnstation in Aufen.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Neuzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
108.	20.	„	*Pet. des Kanzleiassistenten a. D. Herzog um eine Gnadengabe.
111.	24.	„	Ges.-Entw. und Anträge über Hagelversicherung.
116.	1.	Aug.	Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn).
119.	6.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Hilbert u. Gen. aus Anlaß des Brandunglücks in Donau-eschingen.
125.	13.	„	*Pet. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler".

Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell.

1907

2.	28.	Nov.	Finanzexposé und einschlägige Vorlagen.
6.	9.	Dez.	Ges.-Entwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1908 betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
9.	13.	Jan.	Zur Gesch.-Ord. in Betreff der Interpellation über das Branntweinmonopol; Vorlage der Gesetzentwürfe über das Beamtenrecht.
18.	25.	„	Allg. Finanzdebatte.
23.	1.	Febr.	Desgleichen.
25.	4.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
50.	20.	März	Vorl. des Spezialbudgets für Eisenbahnbau und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
58.	2.	April	Vorl. des Entwurfs eines Diätengesetzes.
61.	6.	„	Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen — allg. —).
62.	7.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	Desgleichen.
64.	10.	„	In Verbindung mit den Etats für Steuer- und Zollverwaltung: Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
65.	11.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins und Interpellation wie oben.
91.	20.	Juni	Ges.-Entw., die Steuererhebung im Juli 1908 betr.
92.	22.	„	Ges.-Entw. über das Beamtenrecht, samt Pet. und Anträgen.
94.	24.	„	Desgleichen.
99.	6.	Juli	Ges.-Entw. über Änderung des Verkehrssteuergesetzes.
101.	10.	„	Ges.-Entw. über Änderung des Etatgesetzes.
107.	18.	„	Ges.-Entw., die Militärwitwenkasse betr.
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
115.	30.	„	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer.
119.	6.	August	Ges.-Entw. über die Diäten und Umzugskosten der Beamten.
121.	8.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
124.	12.	„	Finanzgesetz-Entwurf (allg. Gesichtspunkte).

Geh. Oberbergrat Honsell.

63.	9.	April	Etat für Salinenverwaltung.

Abgeordneter Horst.

49.	17.	März	Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Errichtung von Arbeitskammern.
53.	24.	„	Etat für Gewerbeaufsicht rc., Landesstatistik und Gewerbeförderung, in Verbindung mit obiger Interpellation und jenen über Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
83.	2.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
98.	4.	Juli	*Pet. um Güterstation Bruchhausen.
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Durlach).
105.	15.	„	Pet. um Haltestelle am Bahnübergang der Kollmarstraße in Hockenheim.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

13.	18.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen Assessoren-Verordnung.
15.	21.	„	Etat der Landgerichte und der Amtsgerichte.
28.	10.	Febr.	Etat für Kultus.

Abgeordneter Ihrig.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Eberbach—Winterhauch—Mudau—Buchen; Pet. der Straßenwärter).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908.

15.	21.	Jan.	Etat der Amtsgerichte.
27.	6.	Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
29.	11.	„	Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung und Unterstützung; Pet. gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen; *Pet. des Untererhebers Rosenfelder um etatm. Anstellung; *Pet. des Schutzmanns a. D. Graf um Ruhegehalt.
33.	18.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Staatsbeihilfe zu Wasserversorgungen).
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge betreffs der Flurschadens- und Quartiervergütung sowie der Interpellation zum Schutz des Zichorienanbaues.
46.	12.	„	Desgleichen.
56.	30.	„	Etat für Förderung der Gewerbe.
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
59.	3.	April	Pet. des früheren Straßenwärters Linninger um ausgiebigere Unterstützung.
61.	6.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9.	„	Desgleichen (Haslacher Hof).
67.	2.	Mai	Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe; *Pet. des pens. Gendarmen Dilzer um Pensionserhöhung (auch persönl. Bem.).
74.	18.	„	Etat für Volksschulen und Begründung des Antrags der Abgg. Ihrig und Gen. auf Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane.
79.	26.	„	Schlußwort zu obigem Antrag (auch zur Gesch.-Ord. und zum Antrag über Schuldisziplin), ferner zu der Pos. für Gehalte und Gnadengaben.
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	„	Desgleichen.
96.	30.	„	Pet. um Haltestelle am Nordende von Schwetzingen (Antrag).
97.	2.	Juli	Pet. um Aufhebung der Transferierungstaxe.
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau (Waggonfabrik Rastatt).
105.	15.	„	Pet. um Haltestelle am Bahnübergang der Kollmarstraße in Hockenheim.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen; *desgl. des Untererhebers Hennig um etatm. Anstellung; *desgl. des städt. Polizeiwachtmeisters Wiedenmeier um Änderung der Fürsorgesetzgebung.
108.	20.	„	*Pet. gegen die Zusammenlegung der Kirchweihen.
111.	24.	„	Ges.-Entw. und Anträge über Hagelversicherung.
112.	25.	„	Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim.
122.	10.	Aug.	Pet. und Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.
123.	11.	„	Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
124.	12.	„	Pet. aus Waldkatzenbach u. a. O. um Aufhebung einer Wässerordnung; *Pet. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a.
125.	13.	„	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.

Vorsitzender der landw. Berufsgenossenschaft Geh. Regierungsrat Jung.

44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft.

Ministerialrat Kamm.

124.	12.	Aug.	Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1907		**Abgeordneter Kolb.**
6.	9. Dez.		Anforderung unter Titel I § 1 [3] des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für einen bahnbautechnischen Referenten.
	1908		
10.	14. Jan.		Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Beteiligung der Gemeinden Triberg und Lahr an den Kosten von Bahnhofbauten; Pet. der Eisenbahnbeamten).
12.	17.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen. Assessoren-Verordnung.
17.	24.	„	Allg. Finanzdebatte.
24.	3. Febr.		Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schänfele).
25.	4.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte); ferner Titel II: Landstände.
26.	5.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei und Interpellation gegen die Warenhäuser.
42.	6. März		Etat für Landwirtschaft.
46.	12.	„	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
54.	27.	„	Etat für Gewerbe ꝛc. (zur Gesch.-Ord.).
55.	28.	„	Etat für Gewerbe ꝛc. (auch persönl. Bem.).
60.	4. April		Interpellation, den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.
61.	6.	„	*Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer 1905 und 1906; *Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer 1908 und 1909; *Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer 1905/07.
63.	9.	„	*Etats für Salinen-, Münz-, Allg. Kassenverwaltung, sowie Verschiedene und zufällige Ausgaben in der Finanzverwaltung.
77.	23. Mai		Etat für Volksschulen samt einschlägigen Pet. und Anträgen.
81.	30.	„	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6. Juni		Etat für Verkehrsanstalten (Main-Neckar-Bahn).
88.	15.	„	Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag (Antrag).
93.	23.	„	Ges.-Entwürfe über das Beamtenrecht samt Pet. und Anträgen.
94.	24.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
102.	11. Juli		Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Karlsruhe).
104.	14.	„	Desgleichen und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
106.	17.	„	Ges.-Entw., das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.
109.	21.	„	Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg.
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets (für Wagen).
115.	30.	„	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- u. Elektrizitätssteuer.
119.	6. Aug.		*Ges.-Entw. über die Diäten und Umzugskosten der Beamten, samt einschl. Petition.
120.	7.	„	*II. allg. Nachtr. zum Staatsvoranschl. Haupt-Abt. V, Ausg.-Titel V, VIII und Einn.-Titel VI (Salinen-, Münz- u. Allg. Kassenverwaltung), ferner Hauptabt. VI (Oberrechnungskammer).
121.	8.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
123.	11.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Enteignungsgesetzes.
	1907		**Abgeordneter Kopf.**
8.	16. Dez.		Ges.-Entw. über die Vereinigung von Betzenhausen mit Freiburg.
	1908		
10.	14. Jan.		Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn).
11.	16.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessoren-Verordnung.

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
13.	18.	Jan.	*Anforderungen für das Landesbad Dürrheim im Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten
14.	20.	„	Wie 11. Sitzung (Zurückziehung des Antrags).
26./7.	5./6.	Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
28.	10.	Febr.	Etat für Kultus (auch zur Gesch.-Ord.).
31.	15.	„	*Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg.-Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und Einn.-Titel I, II, X.
32.	17.	„	*Desgleichen (Berichtigung zu Ausg.-Titel IX).
34.	20.	„	*Desgleichen.
37.	25.	„	*Desgleichen (auch neue Berichtigung zu Ausg.-Titel IX).
38.	27.	„	*Desgleichen.
39.	28.	„	*Desgleichen (auch Petition um Staatsbeihilfe zur Nachkorrektion sowie Pet. des Gemeinn. Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim zu dem Projekt der Erbauung von Schutzmannswohnhäusern in Mannheim).
40.	29.	„	Desgleichen, speziell Badanstalten.
53.	24.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
63.	9.	April	Etat für Forstverwaltung.
67.	2.	Mai	Pet. der Hebammenvereine (Fortbildungskurse).
68.	4.	„	Etat für Mittelschulen einschl. Oberschulbehörde, samt Pet.
71.	12.	„	Etat für Mittelschulen einschl. des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten.
78.	25.	„	*Etat für Milde Fonds u. gemeinn. Anstalten A. § 7 (Bad. Frauenverein); Etat für Volksschulen samt einschl. Petitionen und Anträgen (auch persönl. Bem.).
88.	15.	Juni	*Zurückgestellte Anforderung im außerordentl. Etat der Bezirksverwaltung u. Polizei für Schutzmannswohngebäude in Mannheim, samt Pet.; *Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag; *Pet. von Rinschheim um weitergehende Beteiligung des Staats an dem Wegbau Hettingen—Rinschheim.
89.	16.	„	Ges.-Entwurf und Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen (Begründung des Antrags).
91.	20.	„	Zur Gesch.-Ord. (Arbeitsplan).
93.	23.	„	Ges.-Entwürfe über das Beamtenrecht, samt Pet. u. Anträgen.
98.	4.	Juli	*I. Nachtrag zu den Etats für Min. des Innern, Obereichungsamt, Bezirksverwaltung u. Polizei; Allg. Sicherheitspolizei, Milde Fonds ꝛc., Landesstatistik, Gewerbe, Verschied. u. zufällige Ausgaben.
101.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien) und § 15 (Höllentalbahn).
109.	21.	„	Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (Antrag).
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
117.	3.	Aug.	Entwurf eines Ortsstraßengesetzes (Antrag).
120.	7.	„	*II. allg. Nachtrag zu den Etats für Min. des Innern, Landeskommissäre, Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungshof, Generallandesarchiv, Obereichungamt, Bezirksverwaltung und Polizei, Allg. Sicherheitspolizei, Gewerbe ꝛc.
121.	8.	„	Ges.-Entwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
125.	13.	„	Pet. um Ausbau der Elztalbahn; Pet. um Bahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen; Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (Antrag), II. Beratung.

Abgeordneter Kramer.

29.	11.	Febr.	Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung und Unterstützung.
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Fischereiwesen).
51.	21.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
60.	4.	April	*Pet. um Erhöhung des Ruhegehalts des pens. Reserveführers Schilling; *Pet. des pens. Hauptzollamtsdieners Fleiner um Unterstützung.
63.	9.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
88.	15.	Juni	Anforderung für Schutzmannswohngebäude in Mannheim, samt Pet.; *Pet. des pens. Schutzmanns Krißmann um Pensionserhöhung; *desgl. der Schutzmann Graser Ehefrau um Unterstützungsgehalt.
97.	2.	Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter; Pet. der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe (Antrag); Pet. der Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank.
108.	20.	„	*Pet. des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
112.	25.	„	Begründung der Interpellation wegen Aufhebung des Rheinbrückengeldes Mannheim—Ludwigshafen.
125.	13.	Aug.	*Pet. des pens. Grenzaufsehers Schindler um Wiederverwendung bezw. Pensionserhöhung.

Abgeordneter Kräuter.

	1907		
8.	16.	Dez.	Ges.-Entwurf über Vereinigung von Betzenhausen mit Freiburg.
	1908		
9.	13.	Jan.	Interpellationen über das Vereins- und Versammlungsrecht.
10.	14.	„	Nachw. über Erled. der Pet. vom vor. Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn; Pet. der Gewerbeschulmänner).
25.	4.	Febr.	Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
27.	6.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39.	28.	„	Etat für Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten (Tuberkulose-Bekämpfung).
55.	28.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellation über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
67.	2.	Mai	Pet. des W. Sütterlin in Buggingen um Rechtshilfe (Antrag).
73.	16.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Kräuter u. Gen.; die Schulordnung u. die Dienstweisung für Volksschullehrer betr.
79.	26.	„	Schlußwort zu obigem Antrag.
86.	5.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
91.	20.	„	*Petition des früheren Bahnwärters Hugin um Unterstützung.
101.	10.	Juli	Etat für Eisenbahnbau § 15 (Höllentalbahn).
111.	24.	„	Pet. um Nebenbahn Freiburg—Herental—Staufen—Obermünstertal.
123.	11.	Aug.	Pet. u. Anträge wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
125.	13.	„	Pet. um Ausbau der Elztalbahn.

Chef der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems.

58.	2.	April	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen und Geol. Landesaufnahme.
59.	3.	„	Desgleichen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Kühn.

25.	4.	Febr.	Etat des Min. des Großh. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten, Titel III (Gesandtschaften).

Abgeordneter Lehmann.

28.	10.	Febr.	Etat für Kultus.
49.	17.	März	Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zum Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
72.	14.	Mai	Etat für Mittelschulen einschl. des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten.
112.	25.	Juli	Zur Geschäftsordnung (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf nächste Tagesordnung).
115.	30.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- u. Elektrizitätssteuer.
124.	12.	Aug.	Pet. der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselaufsicht u. a.

Abgeordneter Leiser.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Uiffingen, Haltestelle; Bahn Osterburken—Merchingen; Adelsheim, Straßenkorrektion; Beamte in Adelsheim, Wohnungsgeld).
29.	11.	Febr.	*Pet. des pens. Bahnwärters Eckert um Unterstützung.
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte — auch persönl. Bem.).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung u. a. (persönl. Bem.).
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft u. Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.
65.	11.	April	Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
66.	30.	„	Pet. wegen Verlegung des Bahnhofs Schweigern; *Pet. des pens. Bureaudieners Sautner um Pensionserhöhung bezw. Unterstützung.
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
95.	26.	Juni	*Pet. des Alfred Klingele um Erhebungen über Verschuldung u. wirtschaftliche Lage.
96.	30.	„	*Pet. um Staatsbeihilfe zu einem Straßenanschluß der Orte Freudenberg, Rauenberg, Ebenheid und des Dürrhofes; *Pet. um Güterstation in Hintschingen.
105.	15.	Juli	Pet. um Haltestelle in Uiffingen an der Linie Heidelberg—Würzburg; desgl. um Güterbahnhof in Sachsenflur.
107.	18.	„	*Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen; desgl. um neues Aufnahmsgebäude in Eicholzheim.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen.
116.	1.	Aug.	*Pet. um Bahn Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld.
124.	12.	„	*Pet. von Fuhrleuten im oberen Murgtal gegen eine Vorschrift für den Langholztransport (Schwichvorrichtung).

Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

		1907	
6.	9.	Dez.	Anforderung unter Titel I § 1 [3] des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses 2c. für einen bahnbautechnischen Referenten.
		1908	
24.	3.	Febr.	Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
25.	4.	„	Desgl. der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.; Etat des Staatsministeriums; Etat des Ministeriums des Großh. Hauses 2c.
50.	20.	März	Vorlage des Gesetzentwurfs über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes sowie der Denkschrift über Untersuchung weiterer Bahnlinien.
60.	4.	April	Interpellationen der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr., und den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.
61.	6.	„	Interpellation über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.
81.	30.	Mai	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
82.	1.	Juni	Vorlage der Gesetzentwürfe über Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze und Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer; sodann Etat für Verkehrsanstalten.
85.	4.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
86.	5.	„	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
87.	6.	Juni	Desgleichen.
96.	30.	„	Vorlage des Gesetzentwurfs wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
100.	7.	Juli	Etat für Eisenbahnbau.
101.	10	„	Desgl. einschl. des bei § 10 einschlägigen Teiles der Denkschrift der Großh. Regierung samt Pet.
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau.
103.	13.	„	Desgleichen.
104.	14.	„	Desgleichen und Interpellation wegen Beschäftigung der einheimischen Arbeiter in der Waggonfabrik Rastatt.
105.	15.	„	Pet. um Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau; desgl. Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
106.	17.	„	Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Neuzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen; desgl. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim; desgl. um Steinachtalbahn.
109.	21.	„	Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen); Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg.
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets für Wagen.
112.	25.	„	Beantw. der Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen. wegen Aufhebung des Rheinbrückengeldes Mannheim—Ludwigshafen.
113.	27.	„	Ges.-Entwurf über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
114.	28.	„	Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet.
116.	1.	Aug.	Ges.-Entwurf wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
125.	13.	„	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim; Pet. um Ausbau der Elztalbahn; Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (II. Ber.).

Abgeordneter Freiherr von Mentzingen.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Bahn Waibstadt—Sinsheim–Langenbrücken sowie Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn).
23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte.
26.	5.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen, Abdeckereiwesen).
40.	29.	„	Etat für Badanstalten.
41.	5.	März	Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
46.	12.	„	Desgleichen.
50.	20.	„	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
56.	30.	„	Desgleichen (ohne Interpellationen).
61.	6.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
66.	30.	„	Pet. wegen Haltestelle bei Wartestation 98 bei Stettfeld; Pet. des pens. Bureaudieners Sautner.
82.	1.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Badanstalten; *desgl. zum Etat für Landwirtschaft.
105.	15.	„	Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
111.	24.	„	*Zurückgestellte Anforderung in § 7 des außerordentl. (I. Nachtrags-)Etats für Landwirtschaft (Hagelversicherung); *Gesetzentwurf über den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten.
115.	30.	„	Pet. um Ermäßigung der Tabaklager-Überwachungsgebühr.
116.	1.	Aug.	Gesetzentwurf wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
120.	7.	„	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Ausg.-Titel XVI (Landwirtschaft).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
			Abgeordneter Meyr-Lahr.
10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Pet. vom vor. Landtag (Triberg, Bahnhof; Gremmelsbach, Haltestelle; Elektr. Bahn Triberg—Furtwangen; Niederwasser, Verlegung der Bahnstation; Triberg, Kurhaus u. Ausstellungshalle).
11.	16.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
15.	21.	„	Etat für Notariat und Grundbuchwesen.
29.	11.	Febr.	*Pet. gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen; Pet. des Untererhebers Rosenfelder um etatm. Anstellung.
37.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft.
67.	2.	Mai	*Petitionen des K. F. Knoll u. des W. Sütterlin um Rechtshilfe.
76.	22.	„	Etat für Volksschulen, samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
90.	19.	„	Pet. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser.
100.	7.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (allg. Beratung).
103.	13.	„	Desgleichen (Bahnhof Lahr).
107.	18.	„	Pet. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim.
108.	20.	„	Pet. um Ordnung des Beitragsverhältnisses zum Aufwand des Schulverbands Schenkenzell; *desgl. der Ehefrau des P. Heuberger in Offenburg um Rechtshilfe; desgl. der Gemeinden Evangel. u. Kathol. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk.
118.	4.	Aug.	*Ges.-Entwurf über die Gerichtskosten (Kostengesetz).
124.	12.	„	*Desgl. (II. Beratung).
125.	13.	„	Pet. um Ausbau der Elztalbahn.
			Abgeordneter Morgenthaler.
10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (P. Bührle; Ohlsbach, Haltestelle).
37.	25.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
43.	7.	März	Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung und der Interpellation wegen Schutz des Zichorienanbaues.
57.	31.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
66.	30.	April	Pet. wegen Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (Ohlsbach), *desgl. bei Wartestation 98 bei Stettfeld.
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
90.	19.	Juni	Pet. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Lahr.
103.	13.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Ösbach, Aufnahmsgebäude ꝛc.).
113.	27.	„	Ges.-Entwurf über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
114.	28.	„	*Pet. um Bahn Furtwangen—Gütenbach—Simonswäldertal—Waldkirch.
			Abgeordneter und Sekretär Müller.
37.	25.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte.— auch persönl. Bem. —).
42.	6.	März	Etat für Landwirtschaft und Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
59.	3.	April	*Pet. des früheren Straßenmeisters Angstmann um Ruhegehalt.
60.	4.	„	*Pet. des Untererhebers Heck um etatmäßige Anstellung.
63.	9.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (Haslacher Hof).
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	„	Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
91.	20.	„	Pet. des Kanzleigehilfen Gönner um etatm. Anstellung und Aufbesserung.
96.	30.	„	*Pet. des früheren Grenzaufsehers Schalk um Wiederverwendung.
100.	7.	Juli	Etat für Eisenbahnbau.
107.	18.	„	Pet. um Steinachtalbahn.
108.	20.	„	*Pet. des früheren Eichmeisters Kellermann in Karlsruhe um Ruhegehalt; *desgl. der Gemeinden Evangel. u. Kathol. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk.
115.	30.	„	*Pet. des früheren Grenzaufsehers Gallmann um Wiederverwendung.

Abgeordneter Muser.

11.	16.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessorenverordnung.
15.	21.	„	Etat für Rechtspflege (Stenographieunterricht — Antrag —).
21.	30.	„	Allg. Finanzdebatte.
23.	1.	Febr.	Desgleichen.
24.	3.	„	Zurücknahme des Antrags wegen Abschaffung der Arreststrafe gegen Beamte.
61.	6.	April	Interpellation über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.
64.	10.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung und Pet. wegen Erweiterung bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg (Antrag).
72.	14.	Mai	Etat für Mittelschulen (Schülerverbindungen).
80.	29.	„	Etat der Verkehrsanstalten und zur Begründung der einschlägigen Anträge der Abgg. Muser u. Gen.
88.	15.	Juni	Anforderung für das Zollgebäude in Offenburg, samt Pet.
94.	24.	„	Ges.-Entwurf über das Beamtenrecht, samt Petitionen u. Anträgen (auch persönl. Bem.).
103.	13.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Offenburg).
106.	17.	„	Ges.-Entwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.

Geh. Oberregierungsrat Nebe.

39.	28.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Abdeckereiwesen).
43.	7.	März	Etat für Landwirtschaft.
45.	10.	„	Desgleichen.
46.	12.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Neck.

15.	21.	Jan.	Etat für Notariat und Grundbuchwesen.
33.	18.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
42.	6.	März	Etat für Landwirtschaft.
57.	31.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geolog. Landesaufnahme.
61.	6.	April	Etat für Forst- u. Domänenverwaltung.
66.	30.	„	*Pet. wegen Verlegung des Bahnhofs Schweigern.
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
96.	30.	„	*Pet. um Haltestelle am Nordende von Schwetzingen.
97.	2.	Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter.
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Karlsruhe).

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
112.	25.	Juli	*Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim.
114.	28.	„	*Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen.
115.	30.	„	Pet. um Ermäßigung der Tabaklager-Überwachungsgebühr.
125.	13.	Aug.	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.

Abgeordneter Neuhaus.

22.	31.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.
48.	16.	März	Etat für Heil- u. Pflegeanstalten.
49.	17.	„	*Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung.
56.	30.	„	*Desgleichen.
60.	4.	April	Interpellation, den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.
67.	2.	Mai	Petition der Steinhauermeister des Main- u. Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
69.	6.	„	Etat für Mittelschulen einschl. Oberschulbehörde und Antrag wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
96.	30.	Juni	Pet. um Staatsbeihilfe zu einem Straßenanschluß der Orte Freudenberg, Nauenberg, Ebenheid u. des Dürrhofes; Pet. um Haltestelle am Nordende von Schwetzingen.
113.	27.	Juli	Pet. um Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim, zugl. Ziff. 7 der Denkschrift Großh. Regierung.
120.	7.	Aug.	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Ausg.-Titel VIII, XIV, XV (Gewerbe und Landesstatistik).
124.	12.	„	Ges.-Entwurf, Antrag u. Pet. über Wasserwirtschaft.
125.	13.	„	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.

Abgeordneter Neuwirth.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken, sowie Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn).
30.	13.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
32.	17.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen, Abdeckereiwesen).
41.	5.	März	*Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Flurschadens- u. Quartiervergütungen betr.
46.	12.	„	*Desgleichen u. Etat für Landwirtschaft überhaupt.
57.	31.	„	Etat für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen, Geolog. Landesaufnahme.
63.	9.	April	Etat für Salinenverwaltung.
74.	18.	Mai	Etat für Volksschulen, insbes. Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden an der Volksschule betr., und der Abgg. Kräuter u. Gen, die Schulordnung und die Dienstweisung für Volksschullehrer (Schuldisziplin) betr.
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
89.	16.	„	Ges.-Entwurf u. Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen.
90.	19.	„	*Pet. um Eisenbahn Eppingen—Mühlbach.
105.	15.	Juli	Pet. um Bahn Langenbrücken—Mingolsheim—Waibstadt bezw. Östringen.
107.	18.	„	*Pet. um Steinachtalbahn.
111.	24.	„	Ges.-Entwurf u. Anträge über Hagelversicherung.
116.	1.	Aug.	Pet. um Bahn Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgeordneter Dr. Obkircher.

Ordentl. Sitzungen. 1908		
10.	14. Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Mörtelstein, Haltestelle; Eisenbahn im kleinen Wiesental; Bahn Eberbach—Mudau—Buchen bezw. Mosbach—Mudau; Rheinwasserkräfte).
13.	18. „	Justizetat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen. Assessoren-Verordnung.
15.	21. „	Desgleichen; ferner Etat der Landgerichte; ferner Allg. Ausgaben für Rechtspflege (Stenographieunterricht — zur Gesch.-Ord. —).
20.	29. „	Allg. Finanzdebatte (auch persönl. Bem.).
23.	1. Febr.	Allg. Finanzdebatte.
26./7.	5./6. Febr.	*Etat für höhere Unterrichtsanstalten einschl. der Petition um Vermehrung der etatmäßigen Universitäts-Institutsdienerstellen.
28.	10. Febr.	Etat für Kultus.
35.	22. „	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28. „	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen, Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung).
45.	10. März	Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
46.	12. „	Etat für Landwirtschaft.
52.	23. „	*Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, samt Petition.
59.	3. April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme (auch persönl. Bem.).
61.	6. „	Interpellation über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.
62.	7. „	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9. „	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
64.	10. „	Etats für Steuer- und Zollverwaltung und Pet. wegen Erweiterung bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg sowie Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
65.	11. „	Desgleichen.
68.	4. Mai	*Etat für Mittelschulen (einschl. Oberschulbehörde) samt einschlägigen Petitionen (Realprogymnasium Buchen, Gymnasium Konstanz, Stenographie).
70.	8. „	*Desgleichen einschl. des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
72.	14. „	*Desgleichen; *Etat für Volksschulen einschl. der Petitionen wegen Erweiterung der Vorseminare in Gengenbach und Tauberbischofsheim zu Vollseminaren.
73.	16. „	*In Verbindung mit dem Etat für Volksschulen: Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen. in Betreff der Überstunden an den Volksschulen.
79.	26. „	*Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ordn.); ferner zum Antrag über Schuldisziplin; Schlußwort zum Budget und zu dem obigen Antrag in Betreff der Überstunden; sodann speziell zu den Positionen für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sowie für Schulhausbaubeiträge.
87.	6. Juni	Etat für Verkehrsanstalten (Main-Neckarbahn).
90.	19. „	Pet. um Ausbau der kath. Kirche in St. Blasien.
92.	22. „	*Entwurf eines Beamtengesetzes, samt Petitionen und Anträgen.
94.	24. „	*Desgleichen (auch zur Gesch.-Ord.).
97.	2. Juli	*I. Nachtrag zu den Etats für Kultus und Unterricht.
100.	7. „	Etat für Eisenbahnbau.
101.	10. „	*Gesetzentwurf über Änderung des Etatgesetzes, samt Pet.
106.	17. „	Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.
109.	21. „	Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (auch Antrag zur Gesch.-Ord.).
110.	23. „	Gesetzesvorschl. und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung (auch zur Gesch.-Ord.).
114.	28. „	Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet.
115.	30. „	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer (auch persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

120. 7. Aug. *II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Ausg.-Titel IX, X (Kultus, Unterricht).
121. 8. „ Ges.-Entwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise.
122. 10. „ Zur Gesch.-Ord. wegen Festsetzung der nächsten Tagesordnung.
124. 12. „ *Ges.-Entwurf, Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. sowie Pet. über Wasserwirtschaft.
125. 13. „ Wahl des Ständischen Ausschusses (Vorschlag akklamatorischer Wahl und Personalvorschlag).

Abgeordneter Pfefferle.

30. 13. Febr. Etat für Wissenschaften und Künste.
34. 20. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
43. 7. März Etat für Landwirtschaft.
46. 12. „ Desgleichen.
47. 14. „ Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
55. 28. „ Etat für Gewerbe ꝛc.
56. 30. „ Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme und Petitionen gegen die Einrichtung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
66. 30. April *Anforderungen im Eisenbahnbauetat für II. Gleis Gengenbach—Hausach, Verbesserung an der Höllentalbahn, Elektr. Werk Mannheim, Bahnhof Heidelberg, Überholungsgleise Steinbach und Haslach, Bodenseedampfboot.
77. 23. Mai Etat für Volksschulen, insbes. neuer Lehrplan, und damit zusammenhängende Petitionen.
99. 6. Juli *Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1906 und 1907; *Etat für Eisenbahnbau.
101. 10. „ *Etat für Eisenbahnbau einschl. des bei § 10 einschlägigen Teiles der Denkschrift über neue Bahnlinien und der Petitionen zu §§ 10 und 15.
102. 11. „ *Etat für Eisenbahnbau samt, Petitionen.
103. 13. „ *Desgleichen.
104. 14. „ *Desgleichen einschl. der Interpell. der Abgg. Belzer u. Gen. wegen Beschäftigung der einheimischen Arbeiterschaft in der Waggonfabrik Rastatt.
110. 23. „ *Zurückgestellte Anforderungen für Wagen in §§ 97 und 99 des Eisenbahnbaubudgets.
113. 27. „ *Ges.-Entwurf über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
114. 28. „ *Nachtrag zum Budget des Eisenbahnbaues: Wasserkraftanlage im Murggebiet; Pet. um Bahn Ottenheim—Sasbach.
123. 11. Aug. Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
125. 13. „ Pet. um Ausbau der Elztalbahn.

1907

Abgeordneter Pfeiffle.

3. 30. Nov. *Druckvertrag für den Landtag 1907/08.

1908

10. 14. Jan. Nachw. über Erled. der Petionen vom vor. Landtag (Pet. der Straßenwärter).
14. 20. „ Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen. Assessorenverordnung.
15. 21. „ Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
22. 31. „ Allg. Finanzdebatte.
27. 6. Febr. Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
32. 17. „ Etat des Innern (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft, auch zur Interpellation über den Schutz des Zichorienanbaues.
54.	27.	„	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot u. Arbeitslosigkeit.
63.	9.	April	Etat der Salinenverwaltung.
66.	30.	„	Anforderung für den Bahnhof Heidelberg.
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
95.	26.	„	*Pet. um Neckarbrücke bei Haßmersheim.
97.	2.	Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter.
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
107.	18.	„	Pet. um Steinachtalbahn.
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen für Wagen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets.
111.	24.	„	*Pet. um Bahnverbindung Titisee – Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen.
116.	1.	Aug.	Ges.-Entw. wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
122.	10.	„	Pet. u. Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte.

Abgeordneter Quenzer.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn Eberbach—Winterhauch—Mudau—Buchen; Pet. der Straßenwärter; Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach).
12.	17.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
30.	13.	Febr.	Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
32.	17.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
43.	7.	März	Etat für Landwirtschaft.
59.	3.	April	Etat für Wasser- u. Straßenbau (Eisenbrücke bei Neckargemünd).
60.	4.	„	Pet. des Untererhebers Klopke um Besserstellung.
68.	4.	Mai	Etat für Mittelschulen.
101.	10.	Juli	Etat für Eisenbahnbau § 12 (Neckargemünd—Neckarelz).
105.	15.	„	*Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Ostringen.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen; desgl. um Steinachtalbahn.
108.	20.	„	Pet. gegen die Zusammenlegung der Kirchweihen.
112.	25.	„	*Pet. um Güterladestelle in Beuggen.

Abgeordneter Rebmann.

		1907	
6.	9.	Dez.	*Anforderung unter Titel I § 1 [3] des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für einen bahnbautechnischen Referenten.
8.	16.	„	Gesetzentwurf über Vereinigung von Betzenhausen mit Freiburg.
		1908	
10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn).
15.	21.	„	Etat der Amtsgerichte (zugl. auch Landgerichte).
23.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte (Verzicht).
25.	4.	„	*Etats des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
26.	5.	Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
51.	21.	März	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme.
65.	11.	April	Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins.
67.	2.	Mai	Pet. der Hebammenvereine (Fortbildungskurse); Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
68.	4.	„	Zurückgestellter § 1 des Etats Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc.
70.	8.	„	Etat für Mittelschulen.
72.	14.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
76.	22.	„	Etat für Volksschulen.
97.	2.	Juli	*I. allg. Nachtrag zum Etat Großh. Staatsministeriums.
101.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien) und § 15 (Höllentalbahn).
107.	18.	„	*Ges.-Entwurf, die Militärwitwenkasse betr.
111.	24.	„	Pet. um Bahnverbindung Titisee—Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen.
114.	28.	„	Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet.
116.	1.	Aug.	Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn).
120.	7.	„	*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. I u. II (Staatsmin. u. Min. des Großh. Hauses ꝛc.).
123.	11.	„	Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
124.	12.	„	Pet. der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftstellen um Änderung des § 18 des bad. Armengesetzes (Arbeitszwang).
125.	13.	„	Pet. um Ausbau der Elztalbahn; Pet. um Bahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen.

Ministerialrat Freiherr v. Reck.

39.	28.	Febr.	Etats für Bezirksverwaltung u. Polizei (Fischereiwesen).
57.	31.	März	Etats für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt.

15.	21.	Jan.	Etat für Amtsgerichte.
29.	11.	Febr.	Etat für Strafanstalten einschließl. der Pet. gegen Einrichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim.
67.	2.	Mai	Pet. um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Ladenburg.
108.	20.	Juli	Pet. der P. Heuberger Ehefrau in Offenburg um Rechtshilfe.

Abgeordneter und Sekretär Reiff.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag (Laubstreufrage).
36.	24.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft u. Antrag wegen Flurschadensvergütung.
57.	31.	„	Etats für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
76.	22.	Mai	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen u. Anträgen.
86.	5.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
89.	16.	„	Ges.-Entwurf u. Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen. 1908		
105.	15. Juli	*Pet. um Bahnverbindung Pforzheim—Bretten; *desgleichen um Güterstation in Erfingen.
111.	24. „	Gef.-Entwurf u. Anträge über Hagelversicherung.
117.	3. Aug.	Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

Geh. Finanzrat Reinach.

62.	7. April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9. „	Desgleichen.

Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

62.	7. April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
63.	9. „	Desgleichen und Etat für Salinenverwaltung.

Abgeordneter Ries.

39.	28. Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Amtsgebäude, Abdeckereiwesen).
41.	5. März.	Etat für Landwirtschaft.
102.	11. Juli.	Etat für Eisenbahnbau (Wiesentalbahn).
109.	21. „	Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen).
111.	24. „	Gef.-Entwurf und Anträge über Hagelversicherung.
116.	1. Aug.	Pet. um Ankauf der Bahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn; Pet. um Bahnen: 1. von Seebruck über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen, 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.
125.	13. „	Pet. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler".

Abgeordneter Rohrhurst.

27.	6. Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
60.	4. April	*Pet. des Untererhebers Klopke um Besserstellung.
65.	11. „	Etat für Zollverwaltung (Dienstkleidung der Zoll-Hilfsaufseher).
67.	2. Mai	*Pet. um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Ladenburg; *Pet. der Hebammenvereine (Fortbildungskurse); *Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
73.	16. „	*Petitionen um Änderung des Elem.-Unterr.-Ges.
78.	25. „	*Desgleichen, ferner Kinderfürsorge und anderes zum Volksschul-Etat.
79.	26. „	*Schlußwort zu obigen Petitionen.
97.	2. Juli	*Pet. des früheren Gendarmen Henin um Ruhegehalt.
98.	4. „	*Pet. des früheren Eisenbahnarbeiters Nieschwitz um Unterstützung.
107.	18. „	*Pet. der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Staatsbauten.
115.	30. „	*Pet. um Entlassung des Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanstalt.

Abgeordneter Rösch.

10.	14. Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn im kleinen Wiesental; Pet. der Eisenbahnbeamten; Rheinwasserkräfte).
47.	14. März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
48.	16. „	Desgleichen.
52.	23. „	Gef.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, samt Petition.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
79.	26. Mai		Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
103.	13. Juli		Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Lörrach).
124.	12. Aug.		Ges.-Entwurf, Antr. und Pet. über Wasserwirtschaft.

Generaldirektor Geh. Rat Roth.

60.	4. April		Interpellation, den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.
82.	1. Juni		Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
85.	4.	„	Desgleichen.
87.	6.	„	Desgleichen.
100.	7. Juli		Etat für Eisenbahnbau.
102.	11.	„	Desgleichen.
103.	13.	„	Desgleichen.
104.	14.	„	Desgl. und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).

Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk.

69.	6. Mai		Etat für Mittelschulen.
71.	12.	„	Desgleichen einschl. des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten.
72.	14.	„	Desgleichen.
75.	21.	„	Etat für Volksschulwesen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
77.	23.	„	Desgleichen.
78.	25.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Sänger.

10.	14. Jan.		Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Sand, Willstätt, Legelshurst ꝛc., Bahn Offenburg—Kehl).
38.	27. Febr.		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39.	28.	„	Etat für Milde Fonds u. gemeinnützige Anstalten (Anstalt für Epileptische in Kork).
44.	9. März		Etat für Landwirtschaft sowie Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.
57.	31.	„	Etats für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
61.	6. April		*Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg.-Titel I—III, XI—XIII.
86.	5. Juni		Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
98.	4. Juli		*I. allg. Nachtrag zu den Etats für Hochbauwesen und Ruhegehalte ꝛc.
113.	27.	„	Ges.-Entwurf über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.
120.	7. Aug.		*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Ausg.-Titel I—III, XI, XIII.

Ministerialrat Schäfer.

38.	27. Febr.		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
88.	15. Juni		Pet. des pens. Schutzmanns Krißmann um Pensionserhöhung.
97.	2. Juli		Pet. der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe; Pet. der Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank.

Ministerialrat Schellenberg.

65.	11. April		Etats für Steuer- u. Zollverwaltung (Biersteuer).
108.	20. Juli		Pet. um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen. 1908		
		Abgeordneter Schmidt-Bretten.
9.	13. Jan.	Interpellationen über das Vereins- und Versammlungsrecht.
10.	14. „	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahn im kleinen Wiesental; desgl. Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach; desgl. Pforzheim—Bretten).
12.	17. „	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sogen. Assessoren-Verordnung.
14.	20. „	Desgleichen.
20.	29. „	Allg. Finanzdebatte (persönl. Bem.).
23.	1. Febr.	Desgleichen (auch persönl. Bem.).
28.	10. „	Etat für Kultus.
29.	11. „	Pet. gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen (Antrag).
32.	17. „	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	27. „	Begründung der Interpellation gegen die Warenhäuser.
41.	5. März	Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. den Schutz des Zichorienanbaues betr.
44.	9. „	Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.
46.	12. „	Desgleichen.
53.	24. „	Etat für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
57.	31. „	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
61.	6. April	Interpellation über den Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.
62.	7. „	Etat für Forst- u. Domänenverwaltung.
64.	10. „	In Verbindung mit den Etats der Steuer- u. Zollverwaltung: Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
65.	11. „	Desgleichen.
83.	2. Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen, insbes. Begründung des Antrags der Abgg. Schmidt u. Gen. auf empfehlende Verbescheidung der Petition aus dem Bahnmeisterbezirk Wilferdingen.
87.	6. „	Etat für Verkehrsanstalten (zur Gesch.-Ord. in Betreff obiger Petition).
96.	30. „	*Ges.-Vorschl. der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Ges. zum Reichs-Preß-Ges.
97.	2. Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter.
98.	4. „	Nachtrag zum Etat für Wasser- u. Straßenbau (Porphyrwerk Dossenheim).
104.	14. „	Ges.-Vorschl. wegen Änderung der staatl. Kirchengesetzgebung.
105.	15. „	Pet. um Bahnverbindung Pforzheim—Bretten.
106.	17. „	Ges.-Entwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr. (auch persönl. Bem.); Pet. um direkte Bahnverbindung Engen—Nenzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
110.	23. „	Ges.-Vorschl. und Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung.
115.	30. „	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer.
123.	11. Aug.	Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
		Abgeordneter Schmidt-Karlsruhe.
10.	14. Jan.	*Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag.
12.	17. „	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessoren-Verordnung.
29.	11. Febr.	Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung u. Unterstützung; Pet. gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
30.	13.	Febr.	Antrag der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.
35.	22.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
37.	25.	„	Desgl. (persönl. Bem.).
39.	28.	„	Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Staatsbeihilfe zu Wegbauten).
62.	7.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
67.	2.	Mai	Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe.
76.	22.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
82.	1.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. und Anträgen.
87.	6.	„	Etat für Verkehrsanstalten (Main-Neckar-Bahn).
90.	19.	„	Pet. um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.
97.	2.	Juli	Pet. um Aufhebung der Transferierungstaxe.
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Rastatt, Überführung).
104.	14.	„	Etat für Eisenbahnbau u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
105.	15.	„	Pet. um Güterstation in Ersingen.
123.	11.	Aug.	*Pet. und Anträge (Vogel u. Gen. und Geck u. Gen.) wegen Änderung der neuen Steuergesetze, insbes. auch Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung.

Abgeordneter Schmunck.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Pet. um Schutz des Affentaler Rotweines).
15.	21.	„	Etat für Rechtspflege (Amtsgefängnis Bühl).
35.	22.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	28.	„	Etat für Milde Fonds u. gemeinnützige Anstalten (Gemeindebeamtenfürsorgekasse).
45.	10.	März	Etat für Landwirtschaft.
57.	31.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
59.	3.	April	Desgleichen.
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
91.	20.	„	Zur Gesch.-Ordn. (Arbeitsplan).
102.	11.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bühl, Überholungsgleis ꝛc.).
110.	23.	„	*Anträge wegen Änderung der Städteordnung.
124.	12.	Aug.	*Ges.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe.

Abgeordneter Dr. Schneider.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Lahr, Bahnhof).
39.	28.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Amtsgebäude).
46.	12.	März	Etat für Landwirtschaft einschl. der Interpellationen zum Schutz des Zichorienanbaues.
55.	28.	„	Etats für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
79.	26.	Mai	Etat für Volksschulen (Seminare).
90.	19.	Juni	Pet. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Lahr.
91.	20.	„	Ges.-Entwurf wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft.
103.	13.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Lahr).
114.	28.	„	Pet. um Bahn Ottenheim—Sasbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Ministerialrat Dr. Schneider.

1908

53. 24. März — Etats für Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.

56. 30. „ — Desgleichen (ohne Interpellationen).

Abgeordneter Dr. Schofer.

10. 14. Jan. — Nachw. über die Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag (Bahnlinien Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim und Wertheim).

13. 18. „ — *Anforderung im außerordentl. Etat der Heil- u. Pflegeanstalten für die Anstalt Wiesloch.

21. 30. „ — Allgem. Finanzdebatte.

27. 6. Febr. — Etat für höhere Unterrichtsanstalten (auch persönl. Bem.).

30. 13. „ — Etat für Wissenschaften und Künste.

36. 24. „ — Etat des Innern (Generaldebatte — persönl. Bem. —)

37. 25. „ — Desgleichen.

38. 27. „ — Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei.

39. 28. „ — Desgleichen (Staatsbeihilfe für Brücken- u. Wegbauten und zur Wasserversorgung); Etat für Milde Fonds u. gemeinnützige Anstalten (Tuberkulose-Heilanstalt Friedrichsheim).

46. 12. März — Etat für Landwirtschaft.

47. 14. „ — *Etat für Heil- und Pflegeanstalten.

48. 16. „ — *Desgleichen; ebenso für Besserungs- und Erziehungsanstalten.

54. 27. „ — Etats für Gewerbeaufsicht, Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot u. Arbeitslosigkeit (auch persönl. Bem.).

57. 31. „ — Etats für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.

60. 4. April — Interpellation, den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.

70. 8. Mai — Etat für Mittelschulen einschl. des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.

72. 14. „ — Desgleichen.

79. 26. „ — Etat für Volksschulen (Seminare, Blinden- u. Taubstummen nstalten).

86. 5. Juni — Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.

97. 2. Juli — I. Nachtrag zum Etat für Unterricht.

98. 4. „ — *I. Nachtrag zum Etat für Heil- und Pflegeanstalten.

106. 17. „ — Ges.-Entwurf, das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr. (auch persönl. Bem.).

113. 27. „ — Ges.-Entwurf über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Petitionen.

120. 7. Aug. — *II. Nachtrag zu den Etats für Heil- und Pflegeanstalten sowie für Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.

Abgeordneter Schüler.

1907

8. 16. Dez. — Ges.-Entwurf über Vereinigung von Betzenhausen mit Freiburg.

1908

39. 28. Febr. — Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Staatsbeihilfe zu Wegbauten, Jagdhunde).

41. 5. März — Etat für Landwirtschaft einschl. der Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.

42. 6. „ — *Desgleichen.

46. 12. „ — *Desgleichen.

73. 16. Mai — Begründung des Antrags der Abgg. Dr Zehnter u. Gen., zu den Pet. um Änderung des Elem.-Unterr.-Ges.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

100. 7. Juli — Etat für Eisenbahnbau.
111. 24. „ — Ges.-Entwurf u. Anträge über Hagelversicherung; Pet. um Nebenbahn Freiburg—Hexental—Staufen—Obermünstertal.
123. 11. Aug. — Ges.-Entwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909.

Ministerialdirektor Schulz.

10. 14. Jan. — Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag.
29. 11. Febr. — Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung und Unterstützung.
66. 30. April — Pet. wegen Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn (Ohlsbach); desgl. bei Wartestation 98 bei Stettfeld.
67. 2. Mai — Pet. der Steinhauermeister des Main- u. Taubertales (Berücksichtigung bei Staatsbauten).
82. 1. Juni — Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
85. 4. „ — Desgleichen.
90. 19. „ — Pet. um Haltestelle bei Wollmatingen; desgl. um direkte Bahnverbindung Offenburg—Lahr; desgl. um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt.
94. 24. „ — Beamtenvorlagen.
95. 26. „ — Pet. des früheren Eisenbahnbauunternehmers Rötzger um Entschädigung für Verluste.
96. 30. „ — Pet. um Staatsbeihilfe zum Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen—Öhningen; Pet. um Haltestelle am Nordende von Schwetzingen; Pet. um Haltestelle in Gremmelsbach.
97. 2. Juli — Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter.
98. 4. „ — Pet. um Güterstation in Bruchhausen.
100. 7. „ — Etat für Eisenbahnbau.
104. 14. „ — Desgleichen u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
105. 15. „ — Pet. um Bahn Langenbrücken(Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
110. 23. „ — Zurückgestellte Anforderungen für Wagen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets.
112. 25. „ — Pet. um Güterladestelle in Beuggen.
114. 28. „ — Budget-Anforderung für die Wasserkraftanlage im Murggebiet.

Geh. Oberforstrat Schweickhard.

62. 7. April — Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

Zolldirektor Staatsrat Seubert.

65. 11. April — Etat der Zollverwaltung u. Pet. in Betreff der Zollhalle in Offenburg.

Abgeordneter Süßkind.

15. 21. Jan. — Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessorenverordnung; ferner Etat der Amtsgerichte.
25. 4. Febr. — Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
29. 11. „ — Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung u. Unterstützung (Antrag); Pet. gegen die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen; Etat für Strafanstalten.
33. 18. „ — Etat des Innern (Generaldebatte — auch persönl. Bem. —).
38. 27. „ — Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Antrag).
40. 29. „ — Etat für Badanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1908		
54.	27. März		Etat für Gewerbe ꝛc. (zur Gesch.-Ord.).
55.	28.	„	Etat für Gewerbe ꝛc.
56.	30.	„	Desgleichen.
60.	4. April		Begründung der Interpellationen der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwest-Deutschland betr. und den neuen Schnellzug Saarbrücken—Würzburg betr.
63.	9.	„	Etat für Domänenverwaltung.
64.	10.	„	*Etats für Steuer- und Zollverwaltung samt Pet. betreffs der Anstellung nichtetatmäßiger Finanzassistenten und betreffs der Zollhalle in Offenburg.
87.	6. Juni		Etat der Verkehrsanstalten (persönl. Bem.).
88.	15.	„	*Zurückgestellte Anforderung im außerord. Etat der Zollverwaltung für das Zollgebäude in Offenburg samt Pet.; desgl. im Etat der Bezirksverwaltung und Polizei für Schutzmannswohngebäude in Mannheim.
89.	16.	„	Ges.-Entw. und Antrag wegen Aufbesserung der Geistlichen.
91.	20. Juni		*Ges.-Entw. wegen Steuerbefreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft.
97.	2. Juli		Pet. um Aufhebung der Transferierungstaxe.
98.	4.	„	*Nachtrag zu den Etats für Steuer- u. Zollverwaltung.
99.	6.	„	Ges.-Entw. wegen Änderung des Verkehrssteuergesetzes.
100.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
104.	14.	„	Desgl. u. Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
110.	23.	„	Ges.-Vorschl. u. Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung u. der Städteordnung.
111.	24.	„	Ges.-Entw. u. Anträge über Hagelversicherung.
112.	25.	„	Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim.
115.	30.	„	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer.
120.	7. Aug.		*II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Ausg.-Titel VI, VII u. Einnahme-Titel IV (Steuer- u. Zollverwaltung).
125.	13.	„	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim.
	1907		**Geh. Oberregierungsrat Dr. Treszer.**
7.	12. Dez.		Administrativkredite von 1906 und 1907 (Diensträume der Notariate in Bruchsal).
	1908		
15.	21. Jan.		Etat für Rechtspflege (Stenographieunterricht).
28.	10. Febr.		Etat für Kultus.
90.	19. Juni		Ges.-Entwurf über das Gemeinderichter- und Schiedsmannsamt.
118.	4. Aug.		Ges.-Entwurf über die Gerichtskosten (Kostengesetz).
			Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger.
120.	7. Aug.		II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Ausg. Titel X (Unterricht).
	1907		**Abgeordneter Venedey.**
8.	16. Dez.		*Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Kammer für den Landtag 1905/06.
	1908		
10.	14. Jan.		Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahnlinie Uhldingen—Meersburg; Bahnanlagen Konstanz; Bahnverbindung Mimmenhausen—Pfullendorf; Pet. der Straßenwärter und anderer Bediensteter des Wasser- und Straßenbaues).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

14./15.,	20./21.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschl. des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessor.n-verordnung.
24.	3.	Febr.	Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele).
27.	6.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
30.	13.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
33.	18.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
48.	16.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
55.	28.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
57.	31.	„	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
62.	7.	April	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
65.	11.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins.
71.	12.	Mai	Etat für Mittelschulen einschl. der Pet. in Betreff des Gymnasiumsbaues Konstanz und des Antrags wegen Einrichtung von Staatspensionaten an Mittelschulen.
76.	22.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
78.	25.	„	Etat für Volksschulen (persönl. Bem.)
84.	3.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
87.	6.	„	Desgleichen.
90.	19.	„	Pet. um Haltestelle bei Wollmatingen.
96.	30.	„	Pet. um Staatsbeihilfe zum Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen—Öhningen.
97.	2.	Juli	Pet. wegen vorzugsweiser Verwendung inländischer Arbeiter.
103.	13.	„	Etat für Eisenbahnbau (Konstanz, Verbesserung der Bahnanlagen).
110.	23.	„	*Ges.-Vorschl. u. Anträge wegen Änderung der Gemeindeordnung (auch zur Gesch.-Ord.).
112.	25.	„	Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt. Pet.; Geschäftsordnungssache (Aufnahme der Elektrizitätssteuerfrage auf nächste Tagesordnung).
113.	27.	„	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes.
116.	1.	Aug.	Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn).
124.	12.	„	Ges.-Entw., Antr. u. Pet. über Wasserwirtschaft.

Abgeordneter Vogel.

21.	30.	Jan.	Allg. Finanzdebatte.
26.	5.	Febr.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
38.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei und Interpellation gegen die Warenhäuser.
50.	20.	März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
56.	30.	„	Etat für Förderung der Gewerbe.
58.	2.	April	Etats für Wasser- u. Straßenbau, Bergwesen und Geol. Landesaufnahme.
65.	11.	„	Etats für Steuer- u. Zollverwaltung sowie Pet. des Finanzbeamtenvereins und Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.
83.	2.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Pet. u. Anträgen.
88.	15.	„	Anforderung für Schutzmannswohngebäude in Mannheim, samt Pet.
97.	2.	Juli	Pet. der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe; Pet. der Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank.
100.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
112.	25.	„	Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim.
115.	30.	„	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer.
117.	3.	Aug.	Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Baudirektor Wasmer.

25.	4. Febr.	Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
66.	30. April	Anforderungen für II. Gleis Gengenbach—Hausach und Bahnhof Heidelberg.
85.	4. Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
101.	10. Juli	Etat für Eisenbahnbau.
102.	11. „	Desgleichen (Bahnhof Durlach, Bahnhof Karlsruhe, Überholungsgleis ꝛc. Bühl).
103.	13. „	Desgleichen (Bahnhof Offenburg).

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

10.	14. Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Rheinwasserkräfte).
37.	25. Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
55.	28. „	Etat für Gewerbe ꝛc. (Notenbanken, Submissionswesen, Landesgewerbeamt).
123.	11. Aug.	Ges.-Entw. über Änderung des Enteignungsgesetzes; Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.

Abgeordneter Weißhaupt.

10.	14. Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Bahnlinie Uhldingen—Meersburg; desgl. Mimmenhausen—Pfullendorf).
39.	28. Febr.	Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Amtsgebäude, Wasserversorgungen, Staatsbeihilfe zu Wegbauten), auch Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Staatsbeitrag zur Aachkorrektion.
45.	10. März	Etat für Landwirtschaft u. Anträge wegen Flurschadens- u. Quartiervergütung.
59.	3. April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
63.	9. „	Etat für Forst- u. Domänenverwaltung.
79.	26. Mai	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
85.	4. Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
98.	4. Juli	*Pet. um Güterstation in Grüningen; *desgl. um Eisenbahnstation in Aufen.
100.	7. „	Etat für Eisenbahnbau.
111.	24. „	Ziffer 2 der Denkschr. Großh. Regierung über neue Bahnen (Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf).
112.	25. „	*Pet. wegen Anhaltens der Eilzüge u. Errichtung einer Schirmhalle in Tiengen.
113.	27. „	Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes.

Abgeordneter Wiedemann.

1907		
7.	12. Dez.	Administrativkredite von 1906 u. 1907 (Diensträume der Notariate Bruchsal).
1908		
29.	11. Febr.	*Pet. des pens. Weichenwärters Groß um Ruhegehaltserhöhung u. Unterstützung; Etat für Strafanstalten (Antrag) einschl. der Pet. gegen die Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis Mannheim.
30.	13. „	Etat für Wissenschaften und Künste.
53.	24. März	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik u. Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
60.	4. April	*Pet. des früheren Bahnwarts Filsinger um Unterstützung; Pet. des pens. Hauptzollamtsdieners Fleiner um Unterstützung; *Pet. des Invaliden Staiger um Änderung seiner Pensionsverhältnisse; *Pet. des J. Welchlin in Britzingen um Rechtshilfe.
61.	6. „	Etat für Forst- u. Domänenverwaltung.
67.	2. Mai	Pet. des W. Sütterlin um Rechtshilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
72.	14.	Mai	Etat für Mittelschulen.
76.	22.	„	Etat für Volksschulen samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (persönl. Bem.).
91.	20.	Juni	*Pet. des pens. Kanzleirats Rüdt um Pensionserhöhung.
96.	30.	„	*Pet. der Untererheber Knab Wwe. um Erhöhung ihrer Unterstützung.
98.	4.	Juli	Nachtrag zum Etat für Forst- u. Domänenverwaltung (Bruchsaler Schloß).
102.	11.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bruchsal, Verschiedenes).
105.	15.	„	Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
107.	18.	„	*Pet. der früheren Strafanstaltsaufseherin Frau Wimmer um Entschädigung u. a.
108.	20.	„	*Pet. des Gemeinderats Schenkenzell wegen Ordnung des Beitragsverhältnisses zum Aufwand des Schulverbands; *desgl. der Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann Göhren Gemarkung Rüppurr um Änderung eines mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags.
115.	30.	„	*Pet. der staatl. geprüften Werkmeister um den Titel Baumeister.
125.	13.	Aug.	Bahnpetitionen Schwetzingen—Bruchsal bezw. Rheinau—Brühl—Ketsch—Philippsburg—Linkenheim; *Pet. des pens. Wagenwärters Bertram um Pensionserhöhung; *Pet. des Gemeinderats Rickenbach um Staatsbeitrag zum Umbau des Rat- u. Schulhauses.

Geh. Oberregierungsrat Wiener.

56.	30.	März	Etat für Gewerbeaufsicht 2c.
124.	12.	Aug.	Pet. des J. Haas von Waldkatzenbach und einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itterbach- und Reißenbachtal um Aufhebung einer Wässerungsordnung.

Abgeordneter Wiest.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Kirche St. Märgen).
52.	23.	März	Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach, samt Petitionen
97.	2.	Juli	*Petit. der Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank.
108.	20.	„	Pet. um Staatsbeihilfe zum Wiederaufbau der Kirche in St. Märgen.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Furtwangen—Gütenbach—Simonswäldertal—Waldkirch.
115.	30.	„	*Pet. um Errichtung eines Lehrstuhles für Naturheillehre an den Universitäten.
125.	13.	Aug.	Pet. um Ausbau der Elztalbahn; Pet. um Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen.

		1907	**Abgeordneter und I. Vizepräsident Dr. Wilckens.**
1.	27.	Nov.	*Wahlprüfung (12. Wahlkreis: Lörrach-Land); Danksagung an den Alterspräsidenten; Annahme der Wahl zum I. Vizepräsidenten.
4.	3.	Dez.	*Ges.-Entwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1908 betr.
6.	9.	„	*Desgleichen.
		1908	
10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Pet. der Eisenbahnbeamten).
14.	20.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte) einschließlich des Antrags der Abgg. Kopf u. Gen. über die sog. Assessorenverordnung (Antrag zur Gesch.-Ord.).
16.	22.	„	*Allgemeine Finanzdebatte.
23.	1.	Febr.	*Desgleichen,
25.	4.	„	Etat des Min. des Großh. Hauses 2c. (Antrag zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

26./7. 5./6 Febr. Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
31. 15. „ Vorschläge zur Gesch.-Ord.
32. 17. „ Beeidigung des Abg. Ries; Etat des Innern (zur Gesch.-Ord.).
33. 18. „ Etat des Innern (zur Gesch.-Ord.).
34. 20. „ Behandlung der Pet. des B. Trippmacher nach § 61 Gesch.-Ord.
36. 24. „ *Wahlprüfung (13. Wahlkreis: Schopfheim-Schönau).
45. 10. März Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).
49. 17. „ Geschäftl. Mitteilung (Ausflug nach Heidelberg).
51. 21. „ Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung (zur Gesch.-Ord.).
56. 30. „ Etat für Gewerbeaufsicht und für Förderung der Gewerbe.
58. 2. April Bekanntgabe eines Wechsels in der Versicherungskommission.
62. 7. „ Etat der Forst- und Domänenverwaltung.
63. 9. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
66. 30. „ Begrüßung nach den Osterferien.
67. 2. Mai Geschäftl. Mitteilungen (Arbeitsplan).
69. 6. „ Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Muser u. Gen. wegen Änderung der Dienstvorschr. für Eisenbahnbedienstete und Arbeiter.
80. 29. „ *Etat der Verkehrsanstalten samt einschlägigen Petitionen und Anträgen.
83. 2. Juni *Desgleichen.
87. 6. „ *Desgleichen (Schlußworte, auch persönl. Bem. und zur Gesch.-Ord.).
88. 15. „ Pet. des Vereins Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder in Heidelberg um Staatsbeitrag.
91. 20. „ *Ges.-Entw., die Steuererhebung im Juli 1908 betr. (auch zur Gesch.-Ord.).
92. 22. „ Ges.-Entw. über das Beamtenrecht, samt Pet. und Anträgen
94. 24. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
98. 4. Juli Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft (Hagelversicherung); *desgl. zum Etat für Verkehrsanstalten.
100. 7. „ Etat für Eisenbahnbau.
105. 15. „ Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.
107. 18. „ Pet. um Steinachtalbahn.
110. 23. „ Zurückgestellte Anforderungen für Wagen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets.
112. 25. „ Zurückgestellte Budget-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
113. 27. „ *Ges.-Entw. über Steuererhebung vom 1. bis 16. August 1908; Ges.-Entw. über Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, samt Pet.
117. 3. Aug. Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.
120. 7. „ II. allg. Nachtrag zum Staatsvoranschlag (Generaldeb. sowie *Haupt-Abt. IV, Ausgabe-Titel XVII, XVIII, XIX und Einn.-Titel VIII (Wasser- u. Straßenbau, Geol. Landesaufnahme, Bergwesen), ferner *Haupt-Abt. VII (Verkehrsanstalten).
121. 8. „ *Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. um Aufhebung der Fleischakzise (auch zur Gesch.-Ord.).
122. 10. „ Zur Gesch.-Ord. wegen Unterbrechung bezw. Schließung der Sitzung.
123. 11. „ *Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 (II. Beratung).
124. 12. „ *Nachtr. zum Etat Haupt.-Abt. V Titel VI, X (Steuerverwaltung und Schuldentilgung); Spezialbudget Haupt.-Abt. IX (Eisenbahnschuldentilgungskasse) und Entwurf des Finanzgesetzes.

Abgeordneter Wittemann.

10. 14. Jan. Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn; Rheinwasserkräfte).

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
37.	25.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
44.	9.	März	Etat für Landwirtschaft sowie Anträge wegen Flurschadens- und Quartiervergütung.
59.	3.	April	Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme.
61.	6.	„	Etat für Forst- u. Domänenverwaltung.
63	9.	„	Desgleichen und damit zusammenhängende Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi um Entschädigung; Salinenverwaltung.
64.	10.	„	Etats für Steuer- und Zollverwaltung samt Petition des Finanzbeamtenvereins.
65.	11.	„	Desgleichen.
66.	30.	„	*Ges.-Entwurf über Änderung des bad. Einf.-Ges. zu den Reichs-Justiz-Gesetzen.
67.	2.	Mai	*Pet. des O. Kopp um Rechtshilfe; Pet. des früheren Landstraßenwärters Fechtig um Besserstellung.
72.	14.	„	Etat für Mittelschulen (Pet. wegen Erweiterung des Realprogymnasiums Buchen).
79.	26.	„	Etat für Volksschulen (Schulhausbaubeiträge).
85.	4.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten mit einschlägigen Petitionen und Anträgen.
101.	10.	Juli	Etat für Eisenbahnbau § 10 (Titisee—St. Blasien).
107.	18.	„	Pet. um Bahn Eberbach—Mudau—Buchen; desgl. um fahrbaren Übergang beim Bahnhof in Grießen.
108.	20.	„	*Pet. um Staatsbeihilfe zum Wiederaufbau der Kirche in St. Märgen; desgl. um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen.
109.	21.	„	Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen) — auch persönl. Bem. —
116.	1.	Aug.	Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn); Pet. um Bahnen: 1. von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen; 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.
123.	11.	„	*Ges.-Entw. über Änderung des Enteignungsgesetzes (auch persönl. Bem.).
124.	12.	„	*Pet. der technisch-industriellen Beamten um Unterstützung im Kampf gegen die „Konkurrenzklausel".
125.	13.	„	Pet. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler".

Abgeordneter Wittum.

10.	14.	Jan.	Nachw. über Erled. der Petitionen vom vor. Landtag (Pforzheim, Bahnhoferweiterung).
15.	21.	„	Etat für Landgerichte.
25.	4.	Febr.	Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im Murgtal betr.
47.	14.	März	Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
48.	16.	„	Desgleichen.
51.	21.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbeförderung sowie Interpellationen über Arbeitskammern, Kohlennot und Arbeitslosigkeit.
55.	28.	„	Desgleichen.
56.	30.	„	Desgleichen (ohne Interpellationen).
87.	6.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten.
95.	26.	„	*Pet. des früheren Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Entschädigung für Verluste.
96.	30.	„	Pet. um Haltestelle am Nordende von Schwetzingen; *Pet. um Haltestelle in Gremmelsbach.
102.	11.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Pforzheim).
104.	14.	„	Desgl. und Interpellation (Waggonfabrik Rastatt).
105.	15.	„	Pet. um Bahnverbindung Pforzheim—Bretten.
106.	17.	„	*Petitionen um direkte Bahnverbindung Engen—Renzingen bezw. Schwarzwaldbahn—Bodenseebahn.
107.	18.	„	Pet. um Bahn Weilderstadt—Pforzheim.
109.	21.	„	*Bahn St. Blasien—Rheintal (Denkschrift und Petitionen) — auch persönl. Bem. —; *Petition um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (auch zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1908

111. 24. Juli *Ziffer 2 der Denkschr. Großh. Regierung über neue Bahnen (Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf).

114. 28. „ Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen.

Ministerialrat Wolpert.

102. 11. Juli Etat für Eisenbahnbau.

103. 13. „ Desgleichen.

105. 15. „ Pet. um Bahn Langenbrücken (Mingolsheim)—Waibstadt bezw. Östringen.

107. 18. „ Pet. um fahrbaren Übergang beim Bahnhof in Grießen.

109. 21. „ Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg.

111. 24. „ Pet. um Nebenbahn Freiburg—Hexental—Staufen—Obermünstertal; desgleichen um Bahnverbindung Titisee—Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen; Ziffer 2 der Denkschrift Großh. Regierung über neue Bahnen (Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf).

112. 25. „ Pet. um weiteren Fußgängersteg über den Bahnhof Mannheim.

116. 1. Aug. Pet. um Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn); Pet. um Bahnen: 1. von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen, 2. von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten bezw. 3. um eine elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten.

125. 13. „ Pet. um Güterstelle bei der Station „Im Weiler"; Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (II. Beratung).

Abgeordneter Dr. Zehnter.

9. 13. Jan. Zur Gesch.-Ord. in Betreff der Interpellation über das Branntweinmonopol; Begründung der Interpellation der Abgg. Gießler u. Gen. über das Vereins- und Versammlungsrecht.

14. 20. „ Vorschl. zur geschäftl. Behandlung der beamtenrechtlichen Vorlagen und Kommissionsbildung.

15. 21. „ Etat für Rechtspflege (Stenographieunterricht); ferner zur Gesch.-Ord.

16. 22. „ Allg. Finanzdebatte.

22. 31. „ Desgleichen.

45. 10. März Etat für Landwirtschaft (zur Gesch.-Ord.).

46. 12. „ Etat für Landwirtschaft.

55. 28. „ Etat für Gewerbe ꝛc.

64. 10. April Etats für Steuer- und Zollverwaltung und Pet. wegen Erweiterung bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg (Antrag) sowie Interpellation wegen Verwendung von Futtergerste als Braugerste.

67. 2. Mai Pet. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales (Berücksichtig. bei Staatsbauten).

79. 26. „ Etat für Volksschulen (zur Gesch.-Ord.; sodann Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu den Petitionen um Änderung des Elem.-Unterr.-Ges.).

86. 5. Juni Etat für Verkehrsanstalten.

87. 6. „ Desgleichen (Main-Neckar-Bahn).

94. 24. „ Beamtenvorlage (zur Gesch.-Ord.).

98. 4. Juli Nachtrag zum Etat für Badanstalten.

101. 10. „ Etat für Eisenbahnbau § 15 (Höllentalbahn).

102. 11. „ Desgleichen (Rastatt, Überführung).

104. 14. „ Ges.-Vorschl. wegen Änderung der staatl. Kirchengesetzgebung; Etat für Eisenbahnbau (Waggonfabrik Rastatt).

106. 17. „ Ges.-Entw., das Höchstmaß der allg. Kirchensteuer betr.

Ordentl. Sitzungen.

		1908	
109.	21.	Juli	Pet. um Bahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (zur Gesch.-Ord.).
110.	23.	„	Zurückgestellte Anforderungen für Wagen in §§ 97 u. 99 des Eisenbahnbaubudgets (auch z. Gesch.-Ord.).
113.	27.	„	Pet. um Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim, zugl. Ziffer 7 der Denkschrift Großh. Regierung über neue Bahnlinien.
114.	28.	„	Pet. um Bahn Rosenberg—Merchingen bezw. Adelsheim—Merchingen.
115.	30.	„	Antrag der Abgg. Geck u. Gen. gegen Gas- und Elektrizitätssteuer.
116.	1.	Aug.	*Ges.-Entw. wegen Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.
117.	3.	„	Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.
119.	6.	„	Ges.-Entw. über Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden.
121.	8.	„	Ges.-Entwurf über Deckung des Staatsbedarfs für 1909 nebst Pet. wegen Fleischakzise (auch zur Gesch.-Ord.).
122.	10.	„	Pet. u. Antr. wegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte (auch zur Gesch.-Ord.).
123.	11.	„	Ges.-Entw. über Deckung des Staatsbedarfs für 1909; Pet. u. Antr. wegen Änderung der neuen Steuergesetze.
124.	12.	„	Finanzgesetz-Entwurf (allg. Gesichtspunkte); Ges.-Entw., Antr. u. Pet. über Wasserwirtschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 25. November 1907.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Dr. Heimburger, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Pfeiffle, Rösch, Süßkind, Vogel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hennig.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 Uhr nachmittags.

Der Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch begrüßt die Kammermitglieder und beruft den Abg. Hennig zum Alterspräsidenten, zu seinem Stellvertreter den Abg. Dr. Gönner, ferner die Abgg. Dr. Frank, Schmidt-Bretten, Kolb und Duffner zu Jugendsekretären. Nach Übernahme des Präsidiums begrüßt der Alterspräsident den Landtag und gibt die Zuschriften des Oberstkammerherrenamts bezw. Oberhofmarschallamts bekannt, betreffend den Gottesdienst vor der feierlichen Eröffnung des Landtags und die feierliche Audienz nachmittags 2 Uhr mit anschließender Frühstückstafel.

Der Alterspräsident teilt ferner mit, daß der Abg. Mayer-Mannheim wegen Krankheit um Urlaub nachgesucht habe. Der Urlaub wird bewilligt.

Endlich wird bekannt gegeben ein Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit den Akten über die Beförderungswahlen im 10. und 12. Wahlkreis (Abgg. Birkenmayer und Dr. Obkircher).

Es wurden sodann zum Empfang des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags folgende Abgg. durch das Los ausgewählt:

Kramer, Dr. Blankenhorn, Rebmann, Belzer, Dr. Obkircher, Eichhorn, Neuwirth und Neuhaus.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 27. November 1907,
vormittags 1/2 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bildung der provisorischen Abteilungen.
2. Prüfung der Ersatzwahlen im 10. und 12. Wahlkreis.
3. Wahl des Präsidenten.
4. Wahl der beiden Vizepräsidenten.
5. Wahl der Sekretäre.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 21.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Hennig.

Der Jugendsekretär: Schmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 26. November 1907.

Heute vormittag 11½ Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer eingetreten waren, wurden Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelcher wie Ihre in der Hofloge anwesende Königliche Hoheit die Großherzogin beim Erscheinen mit Hochrufen begrüßt wurden, von den Deputationen der beiden Kammern, den Mitgliedern des Staatsministeriums und den Hofchargen in den Sitzungssaal bis zu den Stufen des Thrones geleitet. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hielten hierauf folgende Anrede:

Edle Herren und liebe Freunde!

In tiefer Bewegung begrüße Ich Sie heute an dieser Stätte.

Nur wenige Wochen sind seit dem Tage verflossen, an welchem Mein teuerer Vater nach Gottes Ratschluß aus diesem Leben abberufen worden ist. In 55 Jahren einer reich gesegneten Regierung hat Großherzog Friedrich mit Kraft und Weisheit in selbstloser Hingabe und treuer Pflichterfüllung für Sein geliebtes Volk und Land Unvergängliches geschaffen. Heute nach Seinem Heimgang zum ersten Mal hier versammelt, gedenken wir Seiner in Ehrfurcht und nie erlöschender Dankbarkeit.

Es ist Mir Herzensbedürfnis, auch vor den versammelten Vertretern Meines Volkes dem innig empfundenen Danke für die aufrichtige, warme Teilnahme Ausdruck zu geben, welche aus allen Schichten der Bevölkerung und weit über die Grenzen unserer badischen Heimat hinaus, Mir und Meinem Hause bei diesem tief schmerzlichen Anlaß in ergreifender Weise dargebracht worden ist.

Im Sinn und Geist des verewigten Großherzogs will Ich, feststehend zu Kaiser und Reich und treu der Verfassung, die Regierung führen. Es wird stets Meine Aufgabe sein, in den bewährten Bahnen maßhaltenden Fortschritts die Wohlfahrt des Landes auf allen Gebieten der staatlichen Tätigkeit, des geistigen und wirtschaftlichen Lebens zu fördern.

Von Ihnen, edle Herren und lieben Freunde, erwarte Ich mit Zuversicht, daß Sie Mir in Meinem Bestreben allezeit eine feste Stütze sein werden.

Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 nebst den Nachweisungen über die Ergebnisse des Staatshaushalts der letzten Jahre wird Ihnen unverweilt zugehen — mit Ausnahme der Etats des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Diese werden Ihnen gleichzeitig mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 übergeben werden.

Dank dem wirtschaftlichen Aufschwung der jüngeren Zeit und dem vermehrten Wohlstand hat die Lage des Staatshaushalts sich gebessert.

Zwar zeigt der ordentliche Ausgabebedarf wiederum eine beträchtliche Steigerung; sie bleibt aber doch hinter dem Zuwachs der Staatseinnahmen zurück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ordentliche Etat schließt daher mit einem Einnahmeüberschuß ab

Dieser Überschuß reicht aber nicht aus, um die Ausgaben des reich ausgestatteten außerordentlichen Etats daraus zu bestreiten. Überschüsse aus früheren Jahren sind nur in bescheidenem Betrag verfügbar; es wird daher nicht zu umgehen sein, zur Deckung des größeren Teils der außerordentlichen Ausgaben nicht allein die Aktivzinsen der Amortisationskasse, sondern auch das in dieser Kasse vorhandene Staatsvermögen heranzuziehen.

Die gemeinsame Aufgabe Meiner Regierung und der Volksvertretung wird es sein, bei der Feststellung des Staatshaushalts den Bedürfnissen der Gegenwart möglichst zu genügen, aber auch auf die künftige gesunde Entwicklung unserer Staatsfinanzen Bedacht zu nehmen.

Zu Beginn des nächsten Jahres wird mit dem auf dem vorigen Landtag beschlossenen Ersatz der Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer eine für weite Kreise der Bevölkerung hochbedeutsame Maßregel in Wirkung treten.

Meine Regierung wird Ihnen das Ergebnis der erstmaligen Veranlagung der Vermögenssteuer zur Kenntnis bringen. Es wird eine Ihrer ersten Aufgaben sein, über den Antrag Meiner Regierung wegen Bestimmung des Abgabesatzes zu beraten.

Mehrere Gesetzentwürfe, die eine Aufbesserung der Diensteinkommen der Staatsbeamten zum Gegenstand haben oder damit zusammenhängen, sind dem Abschluß nahegebracht.

Die Entwürfe werden Ihnen rechtzeitig zugehen und dann auch die Vorschläge Meiner Regierung wegen der Deckung des erhöhten Personenaufwandes.

Zu besonderer Genugtuung wird es Mir gereichen, wenn über diese für die Verhältnisse der Beamten wie für die Staatsverwaltung wichtigen Gesetzeswerke ein Einverständnis zwischen Meiner Regierung und den Landständen erzielt wird, das den berechtigten Wünschen der Beamten und der gebotenen Schonung der Steuerkräfte des Landes gleichmäßig Rechnung trägt.

Bei der bisherigen Fortdauer der günstigen wirtschaftlichen Lage sind auch die Einnahmen der Eisenbahnen aus dem Güterverkehr im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Dagegen sind die Einnahmen aus dem Personenverkehr trotz dessen erheblicher Steigerung etwas zurückgegangen. Es ist dies insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Fahrpreise durch die Personentarifreform im großen und ganzen wesentlich gemindert worden sind.

Die Besserstellung ihres Personals läßt sich die Eisenbahnverwaltung unausgesetzt angelegen sein. In dem neuen Betriebsvoranschlag ist eine beträchtliche Vermehrung der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamtenstellen vorgesehen; auch sind die Löhne der Arbeiter abermals erhöht worden.

In dem Eisenbahnbaubudget werden wiederum beträchtliche Aufwendungen für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Bahnnetzes, für die Fortführung und Vollendung der von Ihnen bereits genehmigten neuen Strecken und für eine erhebliche Vermehrung der Fahrbetriebsmittel vorgesehen sein. Es ist ferner in Aussicht genommen, das Bahnnetz durch Erstellung weiterer Nebenbahnen zu vervollständigen.

Wegen Erstellung einer Wasserwerksanlage im Murgtale durch den Staat soll Ihnen eine Vorlage zugehen. Die hier zu gewinnende elektrische Energie soll zum Eisenbahnbetrieb und gegen entsprechendes Entgelt auch für andere gemeinnützige Zwecke Verwertung finden.

Einige bei Anwendung des Enteignungsgesetzes hervorgetretene Mängel sollen durch Abänderung dieses Gesetzes beseitigt werden. Insbesondere will der Entwurf das Verfahren beschleunigen und der preistreibenden Spekulation begegnen.

Den Gemeinden soll eine weitere Steuerquelle erschlossen werden. Diesem Zweck dient eine Vorlage, welche den Gemeinden die steuerliche Erfassung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken ermöglicht. *)

Der auf dem vorigen Landtag nicht zur Verabschiedung gelangte Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes wird Ihnen in unveränderter Fassung wieder zugehen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln soll um mehrere Jahre verlängert werden, da unter den jetzigen Verhältnissen die Kirchen zur genügenden Besoldung ihrer Geistlichen eines staatlichen Zuschusses nicht entraten können.

Das Gesetz über das Hinterlegungswesen ist der Verbesserung bedürftig; eine entsprechende Vorlage wird an Sie gelangen.

Eine Gesetzesvorlage zur Regelung des Kostenwesens bezweckt, die bisher der Verordnung überlassenen Bestimmungen über die Kosten in Grundbuchsachen und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu ordnen und mit dem Rechtspolizeikostengesetze zusammenzufassen.

*) Wurde nicht vorgelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mehrere kleinere Gesetzentwürfe sollen den auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung hervorgetretenen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Bedeutungsvolle Aufgaben sind Ihnen, edle Herren und lieben Freunde, in der heute beginnenden Tagung gestellt. Mit Vertrauen sehe Ich Ihrer verständnisvollen Mitarbeit entgegen, die dem Vaterlande zum Segen gereichen möge!

Hierauf erfolgte die **Beeidigung der anwesenden*) neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern.**

Nach abgelegtem Eide erklärt der Staatsminister auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

*) Nicht anwesend waren die Abgeordneten: Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

1. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Oberreg. Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Mayer-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hennig und des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Bildung der provisorischen Abteilungen.**
2. **Prüfung der Ersatzwahlen im 10. und 12. Wahlkreis.**
3. **Wahl des Präsidenten.**
4. **Wahl der beiden Vizepräsidenten.**
5. **Wahl der Sekretäre.**

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 45.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit folgenden Anlagen:
   a. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1907/08.
   b. Desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte.
   c. Desgl. über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.

   Dienen zur Kenntnisnahme.
2. Bericht des Archivariats der Kammer mit dem Vertrag über die Vergebung der Druckarbeiten für den Landtag 1907/08.

   (Geschäftl. Behandlung s. Prot. der 2. öffentl. Sitzung).
3. Einladung des Rektorats der Technischen Hochschule in Karlsruhe zu dem am Sonntag den 30. November stattfindenden Festakt aus Anlaß des Rektoratswechsels.
4. Einladung des Vorstandes des Instrumentalvereins Karlsruhe zu dem am 29. November stattfindenden Stiftungs-Konzert.

Ziff. 3 und 4 werden unter Verdankung zur Kenntnis genommen.

(Weitere Einläufe siehe am Schluß.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

wird die Bildung der provisorischen Abteilungen wie folgt betätigt:

Es werden gewählt in die

Abteilung I.	Abteilung II.
Dr. Binz	Dieterle
Birkenmayer	Duffner
Burkhard	Görlacher
Fehrenbach	Dr. Heimburger
Frühauf	Hergt
Hilbert	Ihrig
Kolb	Leiser
Kopf	Frhr. v. Mentzingen
Müller	Morgenthaler
Neuhaus	Dr. Obkircher
Quenzer	Pfefferle
Reiff	Rebmann
Schüler	Sänger
Wiest	Schmidt-Bretten
Dr. Wilckens	Dr. Zehnter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung III.

Armbruster
Banschbach
Bechtold
Belzer
Breitner
Dr. Frank
Frhr. v. Gleichenstein
Hennig
Horst
Kramer
Kräuter
Lehmann
Mayer-Mannheim
Meyr-Lahr
Neuwirth

Abteilung IV.

Dr. Blankenhorn
Eichhorn
Geck
Dr. Gönner
Muser
Rohrhurst
Roesch
Schmidt-Karlsruhe
Dr. Schneider
Dr. Schofer
Veneden
Vogel
Dr. Weygoldt
Wittum

Abteilung V.

Blümmel
Brodmann
Büchner
Franz
Geppert
Gierich
Gießler
Neck
Pfeiffle
Schmunck
Süßkind
Weißhaupt
Wiedemann-Bruchsal
Wittemann-Donaueschingen.

Zur Konstituierung der provisorischen Abteilungen und zur Prüfung der Wahlen des Abg. Birkenmayer im 10. Wahlkreis und des Abg. Dr. Obkircher im 12. Wahlkreis wird das Haus auf eine halbe Stunde vertagt.

Der Alterspräsident eröffnet um 9^{45} Uhr die Sitzung wieder und teilt mit, daß sich die Abteilungen wie folgt konstituierten:

Abteilung I.

Dr. Wilckens, Vorsitzender. Fehrenbach, Sekretär.

Abteilung II.

Dr. Zehnter, Vorsitzender. Dr. Obkircher, Sekretär.

Abteilung III.

Dr. Frank, Vorsitzender. Breitner, Sekretär.

Abteilung IV.

Dr. Gönner, Vorsitzender. Dr. Schofer, Sekretär.

Abteilung V.

Gießler, Vorsitzender. Franz, Sekretär.

Abg. Dr. Wilckens berichtet hierauf über die Wahl des Abg. Dr. Obkircher im 12. Wahlkreis und beantragt Giltigkeit der Wahl. Der Antrag wird angenommen.

Abg. Gießler berichtet über die Wahl des Abg. Birkenmayer im 10. Wahlkreis. Der Kommissionsantrag geht auf Giltigkeitserklärung der Wahl. Der Antrag wird angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zur

Präsidentenwahl.

Der Alterspräsident verliest die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Als Urkundspersonen werden für den ganzen Wahlakt die Abgg. Breitner und Müller bestimmt.

Die Zettelkontrolle ergibt die Zahl von 69 abgegebenen Zetteln.

Der Alterspräsident verkündet hierauf das Ergebnis der Präsidentenwahl, nach welcher der Abg. Fehrenbach mit 30 Stimmen als I. Präsident gewählt ist.

Weitere Stimmen wurden abgegeben auf den
Abg. Dr. Gönner 26 Stimmen;
„ Dr. Wilckens 1 Stimme;
„ Dr. Zehnter 1 „

Weiße Zettel wurden 11 abgegeben.

Abg. Fehrenbach erklärt die Wahl annehmen zu wollen und übernimmt den Vorsitz.

Abg. Dr. Wilckens dankt unter Zustimmung des Hauses dem Alterspräsidenten für die bisherige Geschäftsleitung.

Es wird nun die

Wahl des I. Vizepräsidenten

vorgenommen und zunächst die Zahl von 71 abgegebenen Stimmzetteln festgestellt.

Der Wahlakt ergibt die Wahl des Abg. Dr. Wilckens mit 59 Stimmen.

Abg. Wittum erhält 1 Stimme.

Weiße Zettel werden 11 abgegeben.

Abg. Dr. Wilckens erklärt die Wahl annehmen zu wollen.

Die Wahl des II Vizepräsidenten

ergibt nach Feststellung von 70 abgegebenen Stimmzetteln folgendes Resultat:

Gewählt ist mit 53 Stimmen der Abg. Dr. Heimburger.

Weitere Stimmen entfallen auf: Abg. Geck 17.

Weiße Zettel werden keine abgegeben.

Abg. Dr. Heimburger erklärt die Wahl annehmen zu wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Sekretären

werden gewählt die Abgg.:

Büchner	mit 51	Stimmen,
Frhr. von Gleichenstein	„ 56	„
Müller	„ 55	„
Reiff	„ 53	„

Die vier Herren nehmen die Wahl an.

Weitere Stimmen entfallen auf:

Abg. Pfeiffle	14	Stimmen,
„ Duffner	8	„
„ Leiser	1	„
„ Ihrig	1	„
„ Süßkind	1	„
„ Gierich	1	„
„ Banschbach	1	„

Der Präsident verliest die während der Sitzung eingelaufenen Eingänge.

I. Interpellationen:

1. der Abgg. Gießler u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Drucksache Nr. 18);
2. der Abgg. Geck u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Drucksache Nr. 19);
3. der Abg. Schüler u. Gen., den Entwurf eines Reichsweingesetzes betr. (Drucksache Nr. 20);
4. der Abgg. Banschbach u. Gen., die herrschende Kohlennot betr. (Drucksache Nr. 21);
5. der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (des Formers Schäufele in Rintheim betr.) (Drucksache Nr. 22).

Drucklegung und Mitteilung an die Großh. Regierung.

II. Anträge:

1. der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betreffend. (Drucksache Nr. 23);
2. der Abg. Gießler u. Gen., die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betr. (Drucksache Nr. 24);
3. der Abg. Geppert u. Gen., die Abänderung der Städteordnung (Wahlen) betr. (Drucksache Nr. 26);
4. der Abgg. Gießler u. Gen., die Abänderung des Gesetzes über die innere Verwaltung (Kreiswahlen) betr. (Drucksache Nr. 27);
5. der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Regelung der Personen- und Gütertarife sowie des Eisenbahnrats betr. (Drucksache Nr. 28);
6. der Abgg. Geck u. Gen., die Arbeitszeit ꝛc. der Arbeiter und Beamten in Staatsbetrieben und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse in den Privatbahnbetrieben betr. (Drucksache Nr. 29);
7. der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung betr. (Drucksache Nr. 30).

Drucklegung unter Vorbehalt der weiteren geschäftlichen Behandlung.

III. Gesetzesvorschläge:

1. der Abgg. Kopf u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung (Wahlen) betr. (Druckf. Nr. 25);
2. der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Preß-Gesetz betr. (Pflichtexemplar für Plakate u. dergl.) (Drucksache Nr. 31);
3. der Abgg. Gießler u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr. (Druckf. Nr. 32).

Drucklegung unter Vorbehalt der weiteren geschäftlichen Behandlung.

IV. Petition des Komitees Rippoldsau, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr., übergeben von dem Abg. Hennig.

Entgegennahme unter Vorbehalt der weiteren geschäftlichen Behandlung.

V. Mitteilung der Ersten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre Frhrn. von Stotzingen und Boeckh.

Dient zur Kenntnisnahme.

Der Präsident schlägt unwidersprochen vor, daß eine besondere Kommission für Justiz und Verwaltung eingesetzt werde.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 28. November 1907,
vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 11 Uhr 20.

Der Alterspräsident:
Hennig.

Der Jugendsekretär:
Duffner.

Der I. Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. November 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Eichhorn, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Bildung der definitiven Abteilungen,
2. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für:
   Budget,
   Petitionen,
   Eisenbahnen und Straßen,
   Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek,
   sowie einer Kommission für
   Justiz und Verwaltung.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 20.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Präsident dem verstorbenen Großherzog Worte der Trauer und Verehrung, und dem jetzigen Landesherrn Versicherungen der Treue und Ergebenheit. Er unterstellt zum Schlusse die Zustimmung der Kammer zu seinem Vorschlage, Se. Königlichen Hoheit um die Gnade einer Audienz für den Kammervorstand zu bitten, um ihn der treuen Ergebenheit des Volkes und der Ständekammer ehrfurchtsvollst zu versichern.

Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell legt mit mündlichem Vortrag (Finanzexposé) der Kammer den Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 sowie die Rechnungsnachweisungen für 1905/06 und Vergleichende Darstellung für 1904/05 nebst Allerhöchsten Kommissorien (Drucksachen Nr. 6, 7, 8) vor, außerdem eine Darstellung der Solleinnahmen an Ertragssteuer für 1907 und Vermögenssteuer für 1908.

Die Hefte sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden und werden der zu bildenden Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Er legt ferner vor einen Gesetzentwurf betr. die Forterhebung der Steuern bis mit Juni 1908 mit einleitenden Worten.

Derselbe gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 1) und zur Verteilung und geht zur Vorberatung an die Budgetkommission.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu 1. Die provisorischen Abteilungen werden mit Zustimmung des Hauses in definitive umgewandelt, ebenso bleiben die bisherigen Vorsitzenden und Sekretäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 2. Auf Vorschlag des Abg. Dr. Binz werden die Kommissionen gebildet wie folgt:

I. Budgetkommission:

Dr. Binz, Breitner, Dr. Frank, Gießler,**) Dr Heimburger, Hergt, Kolb, Kopf, Neuhaus, Dr. Obkircher, Pfefferle, Rebmann, Sänger, Dr. Schofer, Schüler, Süßkind, Dr. Wilckens.*)

II. Petitionskommission:

Belzer, Brodmann, Dieterle, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Hilbert, Ihrig, Kramer, Leiser, Meyr-Lahr, Müller, Rösch, Rohrhurst,**) Schmidt-Karlsruhe,*) Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Wittemann-Donaueschingen.

III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

Armbruster,**) Banschbach, Blümmel, Brodmann, Duffner, Frühauf, Geppert, Horst, Leiser, Morgenthaler, Neck, Neuwirth, Pfeiffle, Quenzer, Reiff, Weißhaupt, Dr. Weygoldt.*)

IV. Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek:

Dr. Blankenhorn, Franz, Geck, Gießler, Görlacher, Hennig, Venedey,*) Wittum, Dr. Zehnter.**)

V. Kommission für Justiz und Verwaltung:

Dr. Binz,**) Büchner, Dr. Frank, Geck, Gießler,*) Frhr. von Mentzingen, Meyr-Lahr, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schneider, Venedey, Wittemann-Donaueschingen.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen, um den Kommissionen Gelegenheit zu ihrer Konstituierung zu geben.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung teilt der Präsident die Konstituierung der Kommissionen mit und nennt als Vorsitzende resp. Stellvertreter

I. Budgetkommission:
Abgg. Dr. Wilckens, Vors., Gießler, Stellvertreter.

II. Petitionskommission:
Abgg. Schmidt, Vors., Rohrhurst, Stellvertreter.

III. Kommission für Eisenbahnen u. Straßen:
Abgg. Dr. Weygoldt, Vors., Armbruster, Stellv.

IV. Kommission für Geschäftsordnung ꝛc.
Abgg. Venedey, Vors., Dr. Zehnter, Stellvertreter.

V. Kommission für Justiz und Verwaltung:
Abgg Gießler, Vors., Dr. Binz, Stellvertreter.

Hierauf werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Untererhebers Wilhelm Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung;
2. des pensionierten Bahnwärters Anton Eckert in Heinstadt um Unterstützung;
3. des pensionierten Weichenwärters Josef Groß in Seckenheim um Pensionserhöhung;
4. des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags um Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen;
5. des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle in Niederschopfheim um weitere Unterstützung;
6. des vereinigten Hebammenvereins des Großherzogtums um Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Besuchs von Kursen in Kliniken seitens der Hebammen;
7. des pensionierten Bureauassistenten Reinhard Scheurer in Königsfeld um Pensionserhöhung;
8. der Ehefrau des pensionierten Reservеführers Schilling in Adelsheim um Pensionserhöhung;
9. des Schutzmanns a. D. August Graf in Karlsruhe-Mühlburg um Pension bezw. Unterstützung.

   Gehen an die Petitionskommission;
10. des Gemeinderats und Gewerbevereins in Schweigern um Verlegung des Bahnhofs daselbst;
11. des Gemeinderats Ketsch um Weiterführung der Bahnlinie Rheinau—Brühl nach Ketsch;
12. des Komitees Rippoldsau um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn Wolfach—Rippoldsau (bereits in der ersten Sitzung verkündet).

    Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
13. der Oberwärter und Wärter der Großh. Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung und Eröffnung der Aussicht auf höhere Stellen.

    Wird zurückgestellt bis zur Bildung der Kommission für Revision der Gehaltsordnung.

*) Vorsitzender.

**) Stellvertretender Vorsitzender.

b) Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Arbeitssperre im hinteren Murgtal seitens der Eisenbahnbauunternehmung Firma Wilhelm Bruch, Kanalbau-Aktiengesellschaft Murgtalbahn.

c) Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., die Konkurrenz und die Besteuerung der Warenhäuser betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 33 u. 34), Verteilung und Mitteilung an Großh. Regierung.

d) Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit dem Verzeichnis der in den Jahren 1906 und 1907 erteilten Administrativkredite.

Drucklegung (Druckf. Nr. 2.), Verteilung und Überweisung an die Budgetkommission.

e) Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit der Rechnung der Zweiten Kammer der Landstände über die Kosten des Landtags in der Periode 1905/06 sowie dem Verzeichnis über die in der Zeit vom Schluß der Periode 1905/06 bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtags erwachsenen und auf die Landeshauptkasse angewiesenen Kosten, die in der Landtagsrechnung nicht erscheinen.

Geht an die Kommission für Geschäftsordnung 2c.

f) Jahresbericht der Zentralleitung des Landesverbands der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1906.

Kommt zur Verteilung.

g) Jahresbericht der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen für 1906.

Kommt zur Verteilung.

h) Einladung des Stadtrats der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zum Besuch des Stadtgartens unter Anschluß der nötigen Eintrittskarten.

Bekanntgabe unter Verdankung und Auflegung der Eintrittskarten im Archivariat.

Der Präsident gibt noch bekannt, daß in der Geschäftsordnungskommission an Stelle des Abg. Geck während seines Weilens beim Reichstag der Abg. Pfeiffle treten soll.

Der schon in der 1. Sitzung vorgelegte Druckvertrag wird der Geschäftsordnungskommission zur Behandlung überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 30. November 1907,
vormittags ½10 Uhr

festgesetzt

(Tagesordnung s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

3. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: niemand; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a. der Anträge:
      1. der Abgg. Dr. Frank u. Gen. sowie der Abgg. Gießler u. Gen., die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betr. (Druckf. Nr. 23 u. 24),
      2. der Abgg. Geppert u. Gen., die Änderung der Städteordnung betr. (Druckf. Nr. 26),
      3. der Abgg. Gießler u. Gen., die direkte Wahl der Kreisabgeordneten betr. (Druckf. Nr. 27),
      4. der Abgg. Horst u. Gen., Tarifreform und Eisenbahnrat betr. (Druckf. Nr. 28),
      5. der Abgg. Geck u. Gen., die Arbeitszeit in Staatsbetrieben und die Verhältnisse der Angestellten in Privatbetrieben betr. (Druckf. Nr. 29),
      6. der Abgg. Geck u. Gen., Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung betr. (Druckf. Nr. 30),
   b. der Gesetzesvorschläge:
      1. der Abgg. Gießler u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. (Druckf. Nr. 32),
      2. der Abgg. Kopf u. Gen., die Gemeindewahlen betr. (Druckf. Nr. 25),
      3. der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Aufhebung des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr. (Druckf. Nr. 31),
   c. des Gesetz-Entwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr. (Druckf. Nr. 1*).
2. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über den Druckvertrag für den Landtag 1907/08.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt.

   Übergeben von dem Abg. Neuwirth.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

*) Ist bereits erledigt. (Vergl. Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. der Brücken- und Schleusenwärter in Mannheim um Besserstellung;

3. des Landesverbands Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter:

α) um Verbesserung der etatmäßigen Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter,

β) um Gleichstellung der Kanzleiassistenten der Bezirksfinanzstellen, der Amtsgerichte und Notariate mit den Kanzleiassistenten der Mittelstellen.

Gehen an die zu bildende Kommission für Revision der Gehaltsordnung;

4. des Wagenrevidenten Georg Bosch in Karlsruhe um Pensionserhöhung.

Geht an die Petitionskommission.

b) Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung von zu niedrigem Zollsatz eingeführter Futtergerste als Braugerste betr.

c) Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr.

Drucklegung (Drucks. Nr. 38 u. 39), Verteilung und Mitteilung an die Großh. Regierung.

d) Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., die Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.

e) Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., die Günstigergestaltung des Servistarifs für einquartierte Pferde betr.

f) Antrag der Abgg. Dr. Schneider und Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.

Gelangen einstweilen zum Druck (Drucks. Nr. 35, 36, 37) und zur Verteilung.

g) Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Bestätigung des Empfangs der Anzeige über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Zweiten Kammer.

Dient zur Kenntnisnahme.

h) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat mit der Denkschrift der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim aus Anlaß ihres 40 jährigen Bestehens.

i) Schreiben der Handelskammer für den Kreis Mannheim mit der neuesten Denkschrift des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrts-Interessenten betreffs der Schiffahrtsabgaben.

Kommen zur Verteilung.

k) Einladung des Vorstandes der Museumsgesellschaft zum Besuch ihrer Gesellschaftsräume.

l) Einladung des Gesangvereins „Konkordia" zu seinem Stiftungskonzert am 7. Dezember d. J.

Dienen zur Kenntnisnahme.

Eintritt in die

Tagesordnung.

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung verschiedener Anträge und Gesetzesvorschläge:

Auf Vorschlag des Abg. Gießler werden überwiesen:

I. der Kommission für Justiz und Verwaltung:

a) Ziff. 1, 2, 3 (Anträge),

b) Ziff. 1, 2, 3 (Gesetzesvorschläge),

II. der Budgetkommission

a) Ziff. 4, 5 (Anträge),

III. Der Antrag auf Verstaatlichung der Mobiliar- ꝛc. versicherung (a Ziff. 6) soll einer Sonderkommission zugewiesen werden und zwar von 9 Mitgliedern.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Nach dem weiteren Vorschlag des Abg. Gießler soll diese Sonderkommission folgende Mitglieder enthalten: die Abgg. Brodmann, Sänger, Wittum, Geppert, v. Gleichenstein, Neuhaus, Vogel, Süßkind, Reiff.

Das Haus stimmt dem ebenfalls zu.

Ziff. 1c ist bereits erledigt (vergl. Prot. der 2. öffentl. Sitzung).

2. Über den Druckvertrag für den Landtag 1907/08 berichtet der Abg. Pfeiffle und beantragt:

Die Zweite Kammer wolle

1. den zwischen dem Archivariat der Zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier unterm 18. November 1907 abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1907/08 genehmigen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. beschließen, daß hierüber in abgekürzter Form beraten wird.

Zur Diskussion meldet sich niemand; es erklärt der Präsident die Anträge der Kommission für angenommen.

Der Präsident gibt bekannt, daß in der Budgetkommission während der Verhinderung des Abg. Schüler an dessen Stelle der Abg. Frhr. v. Mentzingen treten soll.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Dienstag, den 3. Dezember 1907,
nachmittags ½ 5 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)
Schluß der Sitzung 10 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

4. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Hennig, Lehmann, Mayer-Mannheim, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr. (Druckf. Nr. 1.)
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Der Präsident teilt zunächst mit, daß das Großh. Staatsministerium in Erledigung des in der Sitzung vom 27. v. Mts. gemachten Vorschlages für den Kammervorstand eine Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vermittelt und daß diese Audienz gestern stattgefunden habe.

Es werden sodann folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats und des Komitees Wollmatingen um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst;
2. des Stammkomitees der Vorbereitungsarbeiten für einen Bahnbau St. Blasien–Murgtal–Rheintal, den Bau dieser Bahn betr.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen u. Straßen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. des Vorstandes der Rechtskonsulenten-Innung, ihre Zulassung zu den mündlichen Verhandlungen und zur Laienvertretung bei den Amtsgerichten betr;
4. der bad. Rechtsschutzstellen für Frauen um Abänderung des § 18 des Armengesetzes;
5. des Stadtrats der Hauptstadt Freiburg um Abänderung des § 184 des Forstgesetzes (rechtliche Stellung der Gemeindewaldhüter betr.).

Gehen an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

6. des früheren Landstraßenwärters K. Ph. Linninger in Strümpfelbrunn um Unterstützung.

Geht an die Petitionskommission;

7. der Steuermänner der bad. Bodenseedampfschiffahrt um Besserstellung.

Übergeben von dem Abg. Veneden.

Geht an die Kommission für Revision der Gehaltsordnung.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Birkenmayer.

Bewilligung des Urlaubs.

c) Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Anordnung von Überstunden an den Volksschulen und die Tragung der Vergütung dafür betr.;

d) Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Normierung der Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten ohne Verminderung ihrer Bezüge betr.

Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 40 und 41) und Verteilung.

e) Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit den Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1905/06.

Drucklegung und Verteilung des Schreibens (Druckf. Nr. 4) und Überweisung mit den Rechnungen an die Budgetkommission

f) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wegen beschleunigter Behandlung der Anforderung im Budget dieses Ministeriums für einen bahnbautechnischen Referenten.

Geht an die Budgetkommission

g) Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der Nachweisung über die Erledigung der in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlägigen Petitionen vom Landtag 1905/06;

h) ebenso des Präsidenten Großh Finanzministeriums im gleichen Betreff.

Gehen an die Petitionskommission.

(Weiteres Schreiben des Großh. Staatsministeriums s. am Schluß des Protokolles.)

i) Schreiben der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe mit

1. dem Postbericht über den gegenwärtigen Gang des Postdienstes in Karlsruhe;
2. der Übersicht der Postkurse in den Bezirken Karlsruhe und Konstanz;
3. dem neuesten Postblatt;
4. dem Verzeichnis der Verkehrsämter und Postagenturen der Bezirke Karlsruhe und Konstanz;
5. dem Postleitheft III, südliches Deutschland, nebst Postleitkarte für Baden und Elsaß-Lothringen;
6. dem Verzeichnis der Teilnehmer an den Fernsprechnetzen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz;
7. der Übersicht der Postdampfschiffverbindungen nach und von außereuropäischen Ländern.

Verdankung und Überweisung an die Bibliothek.

k) Schreiben der Vertretung der Staatsbeamten in Mannheim mit Druckexemplaren einer Petition an Großh. Regierung wegen Gewährung einer Ortszulage;

l) desgleichen des Vereins bad. Steueraufseher mit Druckexemplaren einer Petition an Großh. Regierung wegen Besserstellung.

Kommen zur Verteilung.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1905/06 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, Berichterstatter Abg. Gießler. (Drucksache Nr. 6 bezw 6 a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann wurde in die

Tagesordnung:

Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr. (Drucksache Nr. 1) eingetreten.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Wilckens. Er beantragte, den vorliegenden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen zwecks Erlangung weiterer Aufschlüsse von der Großh. Regierung.

Der Antrag wurde angenommen.

Schließlich gab der Präsident noch bekannt, daß ein Schreiben des Großh. Staatministeriums eingelaufen sei, wonach die Interpellation i. S. des Formers Schäufele aus Rintheim gelegentlich der allgemeinen Finanzdebatte behandelt werden solle. Im Anschluß hieran machte der Präsident noch weitere Mitteilungen über die Geschäftseinteilung.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 6. Dezember 1907,
vormittags 10 Uhr

anberaumt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 5 Uhr 10.

Vorher hatte Abg. Süßkind noch den Wunsch zu erkennen gegeben, daß er während der Abwesenheit des Abg. Dr. Frank im Reichstage an dessen Stelle in die Kommission für Justiz und Verwaltung eintreten wolle. Das Haus war damit einverstanden.

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Reiff.
Müller.

---

5. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Schüler, Dr. Weygoldt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (Druckf. Nr. 6 bezw. 6a).
Berichterstatter: Abg. Gießler.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

a) Petitionen:

1. Des Karl Fleiner, Hauptzollamtsdieners a. D. in Bruchsal, um Bewilligung einer Unterstützung;
2. des Bad. Bäckerverbandes um Abschaffung bezw. Einschränkung des zollfreien Verkehrs mit Mehl- und Backwaren an der badisch-schweizerischen Grenze;
3. der Invaliden der Bad. Staatseisenbahn um Erhöhung ihrer Gnadenrente;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. des Untererhebers Karl Oswald Rosenfelder in St. Georgen um etatmäßige Anstellung.

Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.

Gehen an die Petitionskommission.

b) Interpellationen:

1. Der Abgg. Pfeiffle und Gen., die Zigarrenbanderolensteuer betr.
2. Der Abgg. Kopf und Gen., den Unterrichtsplan für die Volksschule betr.
3. Der Abgg. Banschbach u. Gen., die Konkurrenz und Besteuerung der Großmühlen betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 42–44) und Mitteilung an die Großh. Regierung.

c) Anträge:

1. Der Abgg. Kolb u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr.
2. Der Abgg. Süßkind u. Gen., die Abänderung der Städteordnung betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 25a und 26a) und Verteilung. (Geschäftl. Behandlung s. am Schluß dieses Protokolles.)

d) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß dasselbe über die Vorgänge, welche den Gegenstand der Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. betr. der Arbeitssperre der Bauunternehmung Firma „Wilhelm Bruch, Kanalbau-Aktiengesellschaft Murgtalbahn" im hinteren Murgtal bilden, Erhebung veranlaßt habe und über das Ergebnis weitere Mitteilung machen werde.

e) Schreiben desselben Ministeriums mit der Nachweisung über Erledigung der auf dem Landtage 1905/06 von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung überwiesenen, in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlägigen Petitionen.

f) Eine Anzahl von Sonderabdrücken der Nr. 14 des Staatsanzeigers für 1907, enthaltend die Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Notariate und ihre Distrikte mit Angaben über die Grundbuchführung und die Zersplitterung des Grundeigentums nach dem Stand am 1. Januar 1907.

g) Eine Anzahl von Exemplaren der Akademischen Rede des Herrn Geh. Rats Dr. Jellinek zur Feier des Geburtsfestes des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich am 22. November 1907 an der Universität Heidelberg, betitelt: „Der Kampf des alten mit dem neuen Recht".

h) Einladung des Herrn Dr. Leimbach im Auftrag des Neutralen Guttempler-Ordens Loge „Allzeit getreu Nr. 5", Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke, zu einem Vortrage des Herrn Dr. med. G. Liebe über: „Alkohol als Kulturhemmnis".

i) Schreiben des Komitees der sog. „Nobelpreisstiftung" mit einer Anzahl von Exemplaren der Einladung zur Preisbewerbung für 1908.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Präsident auf Grund eines Schreibens des Vorsitzenden der Budgetkommission den Vorschlag, die Beratungen der Budgetposition für die neu zu errichtende Stelle eines bahnbautechnischen Referenten beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (vergl. Prot der 4. öffentl. Sitzung vom 3. ds. Mts.) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten. Der Präsident erteilt dem Abg. Gießler das Wort; derselbe stellt nach längerem Vortrag den

Antrag:

„Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1905/06 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat."

Der Präsident eröffnet die Diskussion; es meldet sich niemand zum Wort; er erklärt den Antrag für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird noch der oben unter Buchstabe b Ziffer 3 aufgeführte Einlauf (Interpellation) bekannt gegeben; außerdem werden auf Antrag des Abg. Gießler die bei Beginn der Sitzung bekannt gegebenen Anträge der Abgg. Kolb und Gen. sowie der Abgg. Süßkind und Gen. wegen Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung (s. oben Buchst. c Ziff. 1 und 2) der Kommission für Justiz und Verwaltung in abgekürztem Verfahren überwiesen.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung auf

Montag, den 9. Dezember 1907,
nachmittags 5 Uhr,

anzusetzen mit folgender Tagesordnung
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 11 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

6. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Tröger und Geh. Oberreg.-Rat Schulz, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Anforderung unter Titel I § 1³ des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abt. II) für einen bahnbautechnischen Referenten dieses Ministeriums.**

   Berichterstatter: Abg. Rebmann.

2. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr.** (Drucks. Nr. 1).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 15.

Nach Eröffnung der Sitzung bittet der Präsident zunächst um die Ermächtigung des hohen Hauses, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog das herzlichste Beileid der Volksvertretung aus Anlaß des tiefbedauerlichen Verlustes aussprechen zu dürfen, welcher Höchstdemselben sowie dem ganzen Großh. Hause durch das gestern erfolgte Hinscheiden Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden, des hohen Schwiegervaters der Durchlauchtigsten Schwester unseres Landesherrn, erwachsen ist. Ferner soll Se. Königliche Hoheit der Großherzog ehrfurchtsvollst gebeten werden um Vermittelung des Ausdrucks der warmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anteilnahme der Zweiten Kammer an die erlauchte Schwedische Königsfamilie. Das Haus stimmt einmütig zu.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Landesverwaltung Baden des Verbandes Süddeutscher Eisenbahner um Änderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie Verbesserung des Diensteinkommens und der Anstellungsverhältnisse und außerdem größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen.

   Geht an die Budgetkommission;

2. des Verbandes staatlich geprüfter Werkmeister um Verleihung des Titels „Baumeister" an staatlich geprüfte Werkmeister;
3. der in Karlsruhe und Umgebung ansässigen Maurer, Bauhilfsarbeiter usw. um vorzugsweise Beschäftigung an den Staatsbauten.

   Gehen an die Petitionskommission.

4. Bei dieser Gelegenheit wird die in der 5. öffentlichen Sitzung eingegangene und der Petitionskommission überwiesene Petition der Invaliden der Eisenbahnverwaltung der Budgetkommission zugeteilt.

b) Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., den Niedergang des Zichorienbaues und die Maßregeln dagegen betr.

   Drucklegung (Druckf. Nr. 47) und Mitteilung an die Großh. Regierung.

c) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums, in welchem mitgeteilt wird, daß der Herr Finanzminister zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., betreffend die mißbräuchliche Verwendung von Futtergerste als Malzgerste (Druckf. Nr. 38), bereit ist, sobald die angeordneten Erhebungen abgeschlossen sind.

   Dient zur Kenntnisnahme.

2. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Exemplaren des Gesamtjahresberichtes der staatlichen Irrenanstalten des Landes für 1906.

   Verteilung im Hause.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Präsident Großh. Ministeriums des Innern mit Allerhöchsten Kommissorien zwei Gesetzentwürfe vor und zwar:

1. Die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.
2. Die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betr.

Dieselben gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 45 und 46) und zur Verteilung und werden im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Tagesordnung.

Zu Punkt **1** erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag, die unter Titel I § 1[3] des Budgets des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angeforderte Stelle eines weiteren, dritten Kollegialmitglieds nach B 3 des Gehaltstarifs mit 6800 *M.* Gehalt und 3000 *M.* budgetmäßiger Dienstzulage und dem gesetzmäßigen Wohnungsgeld zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es erhalten das Wort: Abg. Hergt, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall und Abg. Kolb.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die Position wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf übernimmt (6 Uhr) der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger das Präsidium.

Derselbe ruft auf

Punkt **2** der Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. Die Gesetzesvorlage, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 in abgekürzter Form beraten;
2. der Vorlage mit der Abänderung zustimmen, daß Art. 2 wie folgt gefaßt wird:

   Der Abgabesatz für die im gleichen Zeitraum zu erhebende Vermögenssteuer beträgt 11 Pfg. von je 100 *M.* Steueranschlag.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Präsident des Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens erhält das Schlußwort. Das Haus tritt nun in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Überschrift und Eingang: wird angenommen; Art. 1: wird angenommen; Art. 2 mit der von der Kommission beantragten Abänderung: wird angenommen; Art. 3: angenommen; Art. 4: angenommen. Der Antrag, über das Gesetz in abgekürzter Form zu beraten, wird ebenfalls angenommen und darauf in namentlicher Abstimmung einstimmig das ganze Gesetz.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf nächsten

Donnerstag, den 12. Dezember 1907,
vormittags 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der 1. Vize-Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Müller.
Der II. Vize-Präsident: Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Heimburger. Büchner.
Reiff.

7. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Ministerialdirektoren Geh. Rat Becherer, Geh. Rat Tröger, Geh. Oberreg.-Rat Schulz und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Dr. Böhm, und Nebe, Ministerialrat Antoni; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Schüler, Dr. Weygoldt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die in den Jahren 1906 und 1907 erteilten Administrativkredite. (Druckf. Nr. 2).

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 10.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Bezirksvereins Baden des Deutschen Buchdruckervereins und des Deutschen Buchdruckervereins selbst, die Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis zu Mannheim betr.;
2. der Gemeinderäte der Stadt Buchen und einer Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Buchen, Adelsheim, Mosbach und Eberbach, die Umwandlung des sechsklassigen Realgymnasiums Buchen in ein siebenklassiges Progymnasium betr.

   Gehen an die Budgetkommission;

3. der zur Ruhe gesetzten Beamten in Heidelberg um Erhöhung ihres Ruhegehalts.

   Geht an die Kommission für Revision der Gehaltsordnung;

4. Des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften badischen Werkmeister betr.;
5. des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension.

   Gehen an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums, die Interpellation der Abgg. Pfeiffle u. Gen. über die Zigarrenbanderolensteuer betr. (Druckf. Nr. 42.)

Soll gedruckt und zur Kenntnisnahme verteilt werden. (Druckf. Nr. 42a.)

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung auf dem Landtage 1905/06 überwiesenen, in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlägigen Petitionen.

Wird der Petitionskommission überwiesen

d) Einladung des Gesangvereins Liederhalle zum Stiftungskonzert.

Wird dankend zur Kenntnis gebracht.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten und erhält das Wort der Abg. Gießler als Berichterstatter der Budgetkommission. Er stellt zu den Ordnungszahlen 1—20 der Drucksache Nr. 2 namens der Kommission je den Antrag auf Genehmigung; die Anträge werden für angenommen erklärt.

Zu 14 sprechen Abg. Wiedemann-Bruchsal, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer.

Eingegangen ist eine Mitteilung der Petitionskommission, wonach sich die **Petition des Bureauassistenten Reinhard Scheurer** zur Behandlung im Plenum nicht eignet. Der Präsident hat die Sache geprüft und stimmt nach § 61 der Geschäftsordnung der Kommission zu.

Nächste Sitzung

Montag, den 16. Dezember 1907,
nachmittags 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 11 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

8. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner und Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Hilbert, Mayer-Mannheim, Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Geschäftliche Behandlung der Anträge**
   a. **der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Feststellung der Flurschadensvergütungen betr.** (Druckf. Nr. 35);
   b. **der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Änderung des Servistarifs für einquartierte Pferde im Sinne einer Erhöhung der Vergütung für Dienstpferde betr.** (Druckf. Nr. 36);
   c. **der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die Pensionsversicherung der Privatbeamten betr.** (Druckf. Nr. 37);
   d. **der Abgg. Burkhard u. Gen., die Anordnung von Überstunden an Volksschulen und Tragung des Aufwands dafür** (Druckf. Nr. 40);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. **der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Regelung der Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.** (Druckf. Nr. 41);

2. **Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über**
   a. **den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.** (Druckf. Nr. 45);
   b. **den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betr.** (Druckf. Nr. 46).

   Berichterstatter: Abg. Gießler.

3. **Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Zweiten Kammer für den Landtag 1905/06.**

   Berichterstatter: Abg. Venedey.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 30.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gewerbevereins Waldkirch, den Ausbau der Elztalbahn betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. des Vorstandes des Verbands badischer Zollaufsichtsbeamten, Gehaltsklasse K, um Verbesserung ihrer Lage;

3. der aus der Reihe der früheren Privatnotariats-Gehilfen hervorgegangenen Bureauassistenten der Notariate um Verbesserung ihrer Lage;

4. der Wärter im neuen Rangier-Bahnhof Mannheim um Gewährung einer angemessenen Dienstzeit und Bewilligung von Diäten.

   Gehen an die Kommission für Gehaltsordnung.

   (Weitere Petition s. am Schlusse des Protokolles.)

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Birkenmayer und Hilbert.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Anträge:

1. der Abgg. Dr. Binz und Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr.;
2. der Abgg. Dr. Binz und Gen, die Abänderung der Städteordnung betr.;
3. der Abgg. Muser und Gen., die Zurücknahme von Vorschriften der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt" bezw. der „Dienstweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes";
4. der Abgg. Muser und Gen., den Strich des § 93 letzter Absatz des Beamtengesetzes betr.

Alle vier Anträge gelangen einstweilen zum Druck (Druckf. Nr. 25 b, 26 b, 48, 49) und zur Verteilung.

d) Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums des Inhalts, daß Se. Exzellenz im Sinne des Schreibens des Kammerpräsidiums aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Oskar von Schweden Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog Vortrag erstattet und den Auftrag erhalten habe, der Kammer den herzlichsten Dank Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs mit dem Anfügen zu übermitteln, daß Höchstderselbe es übernommen habe, die Beileidskundgebung an Se. Majestät den König von Schweden gelangen zu lassen, und
2. weiteres Schreiben Großh. Staatsministeriums des Inhalts, daß Se. Majestät König von Schweden Se. Kgl. Hoheit den Großherzog gebeten haben, der Kammer Höchstseinen und Ihrer Majestät der Königin wärmsten Dank zu übermitteln.

   Dienen zur Kenntnisnahme.

3. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern des Inhalts, daß Se. Exzellenz bereit sei, die Interpellationen der Abgg. Gießler und Gen. sowie der Abgg. Geck und Gen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend (Druckf. Nr. 18 und 19) bei der allgemeinen Finanzdebatte zu beantworten.

   Dient zur Kenntnisnahme.

4. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums des Inhalts, daß Se. Exzellenz bereit sei, die Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen. in Betreff der Konkurrenz und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besteuerung der Großmühlen am Rhein (Druckf. Nr. 44) nach dem Eingang des erforderlichen Materials zu beantworten

Dient zur Kenntnisnahme.

5. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit Auskünften über die Lage der — im übrigen noch einen vertraulichen Charakter tragenden — Angelegenheit, welche den Gegenstand der Interpellation der Abgg. Schüler und Gen, den Entwurf eines Reichsweingesetzes betreffend, (Druckf. Nr. 20) bildet, sowie über die Art der Erledigung.

Dient zur Kenntnisnahme und gelangt als Erledigungsnachweis zum Druck. (Druckf. Nr. 20a.)

c) Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr (Druckf. Nr. 1);
2. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905/06;
3. von dem Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1908/09 die Anforderung unter Ausgabe Titel I § 1^3 für einen bahnbautechnischen Referenten des genannten Ministeriums

ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen bezw. genehmigt habe.

Sodann wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Geschäftliche Behandlung der Anträge a—e.

Der Präsident schlägt vor, die Anträge a—c sofort im Plenum zu verhandeln und die Anträge d und e der Budgetkomission zu überweisen.

Das Haus ist damit einverstanden.

2. Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Gesetzentwürfe a und b.

Zu a erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Gießler das Wort und stellt den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs. Darauf wird die Diskussion eröffnet, woran sich die Abgg. Rebmann, Kopf, Kräuter und Schüler beteiligten. Nach Schluß der Diskussion wird über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs sowie über Eingang und Schluß desselben abgestimmt, wobei sich jeweils einstimmige Annahme ergibt. Endlich wird zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten mit dem Ergebnis, daß sämtliche anwesenden 67 Abgeordneten mit „Ja" antworten.

Zu b erhält wieder zuerst der Berichterstatter Abg. Gießler das Wort und stellt den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs. In der Diskussion meldet sich niemand zum Wort, worauf sofort abgestimmt wird. Die Abstimmung verläuft ebenso wie in dem vorhergehenden Falle. Insbesondere stimmten wieder alle anwesenden 67 Abgeordneten bei der namentlichen Abstimmung mit „Ja".

3. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der Zweiten Kammer für den Landtag 1905/06.

Der Berichterstatter Abg. Veneden stellt den Antrag:

Hohe Kammer wolle:

1. die genannte Rechnung für unbeanstandet erklären,
2. in abgekürzter Form hierüber beraten,

und spricht zugleich dem Archivar für seine ausgezeichnete Dienstführung den Dank des Hauses aus.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Schließlich teilt der Präsident noch mit, daß im Laufe der Sitzung eine Petition des ehemaligen Schutzmanns H. Krißmann um Pensionserhöhung eingelaufen sei, die der Petitionskommission überwiesen wird, und setzt unter allgemeiner Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung auf

Montag, den 13. Januar 1908,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

fest mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Gleichzeitig wünscht der Präsident sämtlichen Mitgliedern des Hauses fröhliche Weihnachten und ein glückliches neues Jahr.

Schluß der Sitzung abends 7 Uhr

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Büchner. Müller. Reiff. Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 13. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh.-Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schmuck, Wittemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

*) 1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:
2. Begründung und Beantwortung der Interpellationen
   a. der Abg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22);
   b. der Abgg. Gießler u. Gen. sowie der Abgg. Geck u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Druckf. Nr. 18 und 19).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. einer Anzahl Einwohner von Ettenheim und Umgebung, den Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Ettenheim betr;
2. des Vereins Karlsruher Steindruckereibesitzer gegen die Anschaffung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
3. des Bauunternehmers Pasquale Bernaskoni in Grafenhausen um Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus;
4. des Oststadt-Vereins und einer Anzahl Einwohner von Offenburg und Umgebung wegen Verbesserung des Verkehrs in der Umgebung der Bahnanlagen Offenburgs;
5. Verhandlungen und Resolution der Süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands, die Eisenbahnreform betr.

   Gehen an die Budgetkommission;

6. der Gemeinden Mühlbach und Eppingen, die Erbauung der Eisenbahn Eppingen—Mühlbach betr.;
7. der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Elztalbahn betr.;
8. des Höri-Bahn-Ausschusses und der beteiligten Gemeinden um Bewilligung eines Staatszuschusses für den Bau einer Lokalbahn Radolfzell—Bohlingen—Öhningen;
9. des ehemaligen Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung wegen erlittener Verluste.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

10. des Untererhebers Wilhelm Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung;

*) Ziffer 1 und 2a wurden von der Tagesordnung abgesetzt.

11. des früheren Landstraßenwärters Markus Fechtig in Aselfingen um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts;
12. des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, um Verbesserung der Lage der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter durch Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter;
13. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizer-Vereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Verbot der 24stündigen Wechselschicht und Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.;
14. des Vereins Mannheimer Wirte, die Erlaubnis zum Branntweinausschank betr.;
15. der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der technisch-industriellen Beamten um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogenannten „Konkurrenz-Klausel".

    Gehen an die Petitionskommission;
16. einiger Real- und Musiklehrer, die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betr.;
17. des Verbands badischer Wagenwärter-Vereine, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Wagenwärter betr.;
18. der Telegraphen-Mechaniker-Gehilfen Karl Steinbach, August Wüst und Johannes Thoma in Karlsruhe, etatmäßige Anstellung und Gehaltsregelung betr.;
19. Petition und Denkschrift der Vorstandsschaft des Verbands badischer Bahn- und Weichenwärter, die Lage des Bahn- und Weichenwärterpersonals der Bad. Staatseisenbahnen betr.

    Gehen an die zu bildende Kommission für die Beamtenvorlage.
20. Mitteilung des Präsidenten, daß die in der 8. öffentl. Sitzung verkündete und der zu bildenden Gehaltsordnungskommission überwiesene Petition der Wärter am neuen Rangierbahnhof Mannheim um Verbesserung ihrer Lage bei näherer Prüfung als zur Behandlung durch die Budgetkommission geeignet befunden worden sei und daß er vorschlage, die Petition nachträglich dieser Kommission zu überweisen.

b) Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., das Branntweinmonopol betr.

    Drucklegung (Druckf. Nr. 52) und Mitteilung an Großh. Regierung.

c) Regierungsvorlagen:

1. Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888;
2. Gesetzentwurf, betr. die Gehaltsordnung;
3. Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betr.

    (Geschäftl. Behandlung siehe weiter unten.)
4. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07.

    Drucklegung (Drucksache Nr. 3) und Überweisung an die Budgetkommmission.
5. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr. (Druckf. Nr. 39).

    Drucklegung (Druckf. Nr. 39 a) vorbeh. der weiteren geschäftl. Behandlung.
6. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg Banschbach und Gen., den Zichorienanbau betr. (Druckf. Nr. 47.)

    Dient einstweilen zur Kenntnisnahme.
7. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Exemplaren des Berichts der Großh. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1906.

    Gelangen zur Verteilung.

d) Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß die Erste Kammer die Gesetzentwürfe wegen Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinde Freiburg und der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch ebenfalls unverändert angenommen und die in den Jahren 1906/07 von der Großh. Regierung erteilten Administrativkredite ebenfalls genehmigt habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

e) Schreiben des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Karlsruhe mit Einladung der Kammermitglieder zum Gottesdienst zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. ds. Mts.

f) Schreiben des präsidierenden Corps „Alemannia" dahier mit einer Einladung der Kammermitglieder zu dem am 21. Januar im kleinen Saale der Festhalle stattfindenden Kommers zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers.

g) Danksagung der Familie des verstorbenen Abg. Dr. Weygoldt für die diesem bei seiner Beisetzung von der Kammer zuteil gewordene letzte Ehrung

Dienen zur Kenntnisnahme.

h) Schreiben des Geheimen Obermedizinalrats Professor Dr. H. Fritsch in Bonn mit 100 Exemplaren einer Petition an den Reichstag wegen Erlassung einer allgemeinen deutschen Hebammen-Ordnung und Versorgung alter und invalider Hebammen.

Gelangen zur Verteilung.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1908/09. Berichterstatter Abg. Rebmann. (Druckf. Nr. 9.)

Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1908/09. Berichterstatter Abg. Rebmann. (Druckf. Nr. 10.)

Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09 Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen. Berichterstatter Abg. Dr. Binz. (Druckf. Nr. 11.)

Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09 Titel IX der Ausgaben (Kultus). Berichterstatter Abg. Dr. Oblircher. (Drucksache Nr. 11 b.)

Bericht der Petitionskommission betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. (Druckf. Nr. 50.)

Der Präsident widmet dem verstorbenen Abg. Dr. Weygoldt einen warmen Nachruf; die Versammlung erhebt sich zu seinem Andenken von den Sitzen.

Der Präsident verliest die bereits erwähnte Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., das Branntweinmonopol betr.

Abg. Dr. Zehnter erhält hierzu das Wort zur Geschäftsordnung, ebenso der Präsident Großh. Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell.

Sodann legt dieser in Allerhöchstem Auftrag die vorgenannten Gesetzentwürfe nebst Kommissorien mit einleitendem Vortrage vor. Dieselben sind gedruckt (Druckf. Nr. 51) und gelangen einstweilen zur Verteilung.

Der Präsident teilt mit, daß an Stelle des † Abg. Dr. Weygoldt der Abg. Wittum in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eintreten soll; das Haus ist damit einverstanden.

Weil der Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Honsell nach Berlin abreisen muß, wird mit Zustimmung des hohen Hauses die

Tagesordnung

für heute dahin abgeändert, daß Nr 1 und 2a bis nach Rückkehr des Finanzministerialpräsidenten verschoben werden sollen, dagegen wird eingetreten in die Behandlung der Nr. 2b der auf heute festgesetzten Tagesordnung.

Es erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter zur Begründung der Interpellation der Abgg. Gießler und Gen., sodann Abg. Geck zur Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen.

Zur Beantwortung der Interpellationen erhält das Wort der Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Bodman und er verliest die Erklärung der Großh. Staatsregierung, lautend:

„Namens der Großh. Staatsregierung beehre ich mich auf die Anfrage der Herren Abgg. Gießler und Gen. und Geck und Gen. folgendes zu erwidern:

Die Großh. Regierung hat dem Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes, durch welches langjährigen und weitverbreiteten Wünschen nach Schaffung eines einheitlichen Vereinsrechts für das ganze deutsche Reich Rechnung getragen werden soll, im Bundesrat zugestimmt. Der Entwurf des Reichsvereinsgesetzes bietet als Ganzes gegenüber dem in dem größten Teil von Deutschland gegenwärtig geltenden Recht wesentliche Erleichterungen und enthält nach Ansicht der Großh. Regierung auch keine „wesentliche Verschlechterung" des badischen Vereins- und Versammlungsrechts im Sinne einer Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Im Falle des Zustandekommens des Gesetzes beabsichtigt die Großh. Regierung, von den der Landeszentralbehörde in § 3 Abs. 3 und § 7 Satz 2 des Entwurfes eingeräumten Befugnissen entsprechenden Gebrauch zu machen."

Abg. Dr. Zehnter beantragt die Besprechung der Interpellation; das Haus stimmt dem zu.

Es sprechen Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger, Kräuter, Schmidt-Bretten, der Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rat Frhr. v. Bodman.

Abg. Dr. Zehnter spricht das Schlußwort, ebenso der Abg. Geck.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Gegenstand der Tagesordnung für die nächste Sitzung soll sein der Bericht betr. die Nachweisungen über die Erledigung der Petitionen vom letzten Landtag. Dazu ist aber Einverständnis des Hauses erforderlich, weil die betr. Drucksache (Nr. 50) erst heute zur Verteilung kam. Den Wortlaut der Tagesordnung s. Eingang des Protokolles der nächsten Sitzung.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 14. Januar 1908,
nachmittags 4 Uhr.

Schluß der heutigen Sitzung 9 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Reiff.
Büchner.

---

10. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Ministerialdirektoren Geh. Rat Becherer, Geh. Rat Tröger, Geh. Oberreg.-Rat Schulz, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner und Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Gießler, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission, betr. die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. (Drucks. Nr. 50.)

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^1/_4$5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des badischen Eisenbahnerverbandes um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung.

   Geht an die Budgetkommission;

2. der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Bad. Staatseisenbahnen wegen Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse;

3. der zu Tiengen wohnhaften etatmäßigen Beamten um Erhebung der Stadt Tiengen von der 4. in die 3. Wohnungsgeldklasse.

Gehen an die Gehaltsordnungskommission;

4. der Gemeinde Ersingen um Errichtung einer Güterstation.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Arbeitssperre im hinteren Murgtal betr. (Druckf. Nr. 33.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe das Wort.

Darauf bringt der Präsident die einzelnen Abteilungen und in denselben die einzelnen Positionen zum Aufruf.

Abt. I. Ziff. 2, 3, 4, 6, 8, 15, 17, 24, 29, 30, 57, 58, 59, 62, 64, 66,

Abt. II. Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,

Abt. III. Ziff. 1, 2, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 23,

Abt. IV. Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10

werden ohne Diskussion erledigt.

Es sprechen zu:

Abt. I. Ziff. 1 Abg. Morgenthaler;

Abt. I. Ziff. 5, 16 und 19, die mit Zustimmung des Hauses zusammen vom Präsidenten aufgerufen werden, Abg. Dr. Schofer, Ministerialdirektor Schulz;

Ziff. 7 Abgg. Dr. Obkircher und Banschbach;

Ziff. 9 Abgg. Büchner, Weißhaupt, Brodmann, Venedey und Ministerialdirektor Schulz;

Ziff. 10 Abg. Meyr-Lahr;

Ziff. 11 Abgg. Dr. Schneider, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Kolb und Dr. Schneider;

Ziff. 12 Abg. Sänger;

Ziff. 13 Abg. Venedey, Ministerialdirektor Schulz und Abg. Venedey;

Ziff. 14 Abg. Hilbert;

Ziff. 18 Abgg. Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten und Rösch;

Ziff. 20 Abg. Morgenthaler;

Ziff. 21 Abg. Schmidt-Bretten und Ministerialdirektor Schulz;

Ziff. 22 Abg. Wittum, Ministerialdirektor Schulz, Abg Wittum und Ministerialdirektor Schulz;

Ziff. 23 Abgg. Hilbert und Brodmann;

Ziff. 25 Abg. Gierich;

Ziff. 26 Abgg. Weißhaupt und Venedey;

Ziff. 27 Abgg. Blümmel und Birkenmayer;

— der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz —

Ziff 28 Abgg. Rebmann, Duffner, Frühauf, Wittemann, Kopf, Ministerialdirektor Schulz und Abg. Kräuter;

— der Präsident übernimmt den Vorsitz wieder —

Ziff. 31—53 (mit Zustimmung des Hauses zusammen aufgerufen) Abg. Dr. Wilckens, der Präsident Fehrenbach, Abgg. Belzer, Banschbach, Kolb, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Hergt, Rösch, Ministerialdirektor Schulz und Abg. Kolb;

Ziff. 54 Abgg. Meyr-Lahr und Leiser;

Ziff. 55 Abgg. Duffner und Meyr-Lahr;

Ziff. 56 Abg. Schmidt-Bretten;

Ziff. 60 Agg. Leiser und der Präsident Fehrenbach;

Ziff. 61 Abg. Banschbach;

Ziff. 63 Abgg. Dieterle, Dr. Obkircher, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Ihrig, Banschbach, Dieterle, Dr. Obkircher und Quenzer;

Ziff. 65 Abgg. Neuwirth und Frhr. v. Mentzingen;

Ziff. 67 Abg. Meyr-Lahr;

Abt. II. Ziff. 8 Abg. Wiest;

Abt. III Ziff. 4 Abg Bechtold;

Ziff. 5 Abg. Leiser;

Ziff. 7 Abg. Kräuter;

Ziff. 8 Abg. Blümmel, Ministerialdirektor Dr. Glockner und Abg. Blümmel;

Ziff. 9 Präsident Fehrenbach, Abgg. Belzer, Quenzer, Banschbach, Pfeiffle, Ihrig, Venedey und Ministerialdirektor Dr. Glockner;

Ziff. 12 Abg. Schmunck und Ministerialdirektor Dr. Glockner;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziff. 15 und 16 (mit Zustimmung des Hauses zusammen aufgerufen) Abgg. Belzer und Reiff;

Ziff. 18 Abg. Meyr-Lahr;

Ziff. 20 Abg. Quenzer;

Ziff. 24 Abgg. Dr. Obkircher, Dieterle, Rösch, Birkenmayer, Wittemann und Ministerialdirektor Weingärtner;

Abt. IV Ziff. 9 Abg. Leiser.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf nächsten

Donnerstag, den 16. Januar 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Reiff.
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.

---

11. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Buch und Dr. Reichardt, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rebmann, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel I. (Druckf. Nr. 11.)

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes und gehaltliche Gleichstellung mit den entsprechenden Beamtengruppen sowie um Erhöhung der Vergütung der unständigen Lehrkräfte.

   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlage;

2. von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten Amts Lörrach, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr.

   Dient zur einstweiligen Kenntnisnahme bis zum Eingang der betr. Gesetzesvorlage;

3. des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.

Geht an die Budgetkommission;

4. des Vereins „Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder" zu Heidelberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Förderung seiner charitativen Bestrebungen.

Geht an die Budgetkommission wegen des Zusammenhangs mit der Universitäts-Frauenklinik;

5. des Gemeinderats der Stadt Waldkirch, den Ausbau der Elztalbahn betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

6. der badischen Brückenwärter um Besserung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse.

Geht an die Kommission für die Beamtenvorlage;

7. der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten.

Geht an die Petitionskommission;

8. des Wilhelm Sütterlin, Landwirts in Buggingen Amts Mühlheim, um Rechtshilfe.

Geht an die Petitionskommission.

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Rebmann (Trauerfall), Geck und Schüler (Reichstag).

Urlaub wird bewilligt.

c) Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

Einstweilige Drucklegung (Drucks. Nr. 53) und Verteilung.

d) Anzeige der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, daß sie an Stelle des verstorbenen Vorsitzenden Abg. Dr. Weygoldt den Abg. Wittum als Vorsitzenden der Kommission bestellt habe.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Dr. Binz das Wort.

In der allgemeinen Debatte sprechen die Abgg. Kopf, Meyr-Lahr, Muser.

Während der Rede des Abg. Kopf übernimmt Vize-Präsident Dr. Heimburger, während der Rede des Abg. Muser wieder Präsident Fehrenbach den Vorsitz.

Der Präsident macht darauf unter Zustimmung des Hauses den Vorschlag, die Beratung abzubrechen und die nächste Sitzung abzuhalten,

Freitag, den 17. Januar 1908,
vormittags ½10 Uhr,
mit der Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Buch und Dr. Reichardt, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Frhr. v. Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel I. (Druckf. Nr. 11.)

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es wird zunächst folgender Eingabe bekanntgegeben:

Petition des Großh. Bad. Hauptmanns II. Klasse Hermann Könige in Hinterzarten wegen Gleichstellung mit den anderen deutschen Offizieren nach dem Reichsgesetz § 17 vom 31. Mai 1906.

Übergeben vom Abg. Kopf.

Geht an die Petitionskommission.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

In Fortsetzung der Diskussion erhalten das Wort: die Abgg. Quenzer, Birkenmayer, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Frühauf.

Unter der Rede des Abg. Schmidt-Bretten übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens den Vorsitz und führt ihn bis zur Rede des Abg. Frühauf.

Während der Diskussion ist der Einlauf folgenden Antrages der Abgg. Kopf und Gen. bekanntgegeben worden (Druckf. Nr. 54):

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

die Großh. Regierung zu ersuchen, in tunlichster Bälde eine Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907,

die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend,

in der Richtung herbeizuführen, daß die auf die Assessoren bezüglichen Bestimmungen des § 16 aufgehoben und in dieser Richtung die früheren Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Nächste Sitzung:

Samstag, den 18. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr v. Gleichenstein.
	Reiff.

13. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, der Direktor der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems; nachher der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Buch und Dr. Reichardt, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Anforderung unter Titel XII B § 1 im Budget Großh. Ministeriums des Innern (Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, 4. Teilforderung von 1875000 ℳ)**
   Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.
2. **Desgleichen über die Anforderung unter Titel XVII B § 17 und die gegenüberstehende Einnahme unter Titel VIII B § 1 O.-Z. 15 (Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau, II. Teilforderung von 23500 ℳ)**
   Berichterstatter Abg. Hergt.
3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel I (Druckf. Nr. 11.)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der pensionierten Beamten der Gehaltsklassen G, H, J u. K des badischen Beamtengesetzes um Erhöhung ihrer Pensionsbezüge.
   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlage;
2. der Gemeinde Lenzkirch und Nachbargemeinden um Fortführung der Eisenbahn nach St. Blasien.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. des Otto Kopp in Zunzingen um Rechtshilfe;
4. des Karl Friedrich Knoll in Niedereggenen um Rechtshilfe.
   3 und 4 übergeben von dem Abg. Rösch;
5. der Gemeinden Ev. und Kath. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk.
   Übergeben vom Abg. Meyr-Lahr.
   Gehen an die Petitionskommission.

b) Schreiben Gr. Ministeriums der Finanzen mit 80 Exemplaren einer „Graphischen Dar-

stellung der Höchstbezüge vergleichbarer Beamtengruppen in Baden einerseits und im Reichsdienst, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen anderseits" als Nachtrag zur Beamtenvorlage.

Eintritt in die

Tagesordnung:

ad 1 berichtet namens der Budgetkommission der Abg. Dr. Schofer und stellt namens der Kommission Antrag auf Genehmigung.

Bei der Diskussion meldet sich niemand zum Wort.

Die Position wird vom Präsidenten, weil kein Widerspruch erfolgt, für genehmigt erklärt.

ad 2 berichtet namens der gleichen Kommission der Abg. Hergt und beantragt ebenfalls Genehmigung der betr. Positionen.

Bei der Diskussion meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag wird gleichfalls für angenommen erklärt.

Gegen die von der Regierung angeregte sofortige Behandlung der nicht auf der heutigen Tagesordnung stehenden **Anforderungen im Budget Großh. Ministeriums des Innern Titel XI § 12 im ordentlichen Etat mit 20,000 *M.* und § 8 im außerordentlichen Etat mit 40,000 *M.* (Landesbad Dürrheim)** erhebt sich kein Widerspruch; es wird in die Beratung der Anforderungen eingetreten und berichtet darüber namens der Kommission der Abg. Kopf. Er stellt namens der Kommission Antrag auf Genehmigung.

Der Präsident erklärt, nachdem in der eröffneten Diskussion niemand das Wort ergriffen, den Antrag für angenommen, da sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

ad 3 erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Diskussion das Wort die Abgg. Gierich, Dr. Obkircher, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Oberstaatsanwalt Duffner.

Die Sitzung wird abgebrochen.

Nächste Sitzung wird bestimmt auf

Montag, den 20. Januar 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Die Sitzung wird geschlossen 12 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

---

14. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 20. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Buch und Dr. Reichardt, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe**
   a) **die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.;**
   b) **die Gehaltsordnung betr.;**
   c) **die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.**
   (Druckf. Nr. 51).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909
Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel I (Druckf. Nr. 11).

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung.)

Die Sitzung wird eröffnet nach 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Universitäts-Beamten-Vereins Freiburg um Vermehrung der etatmäßigen Institutsdiener-Stellen.

   Geht an die Budgetkommission;

2. der früheren Aufseherin in der Weiberstrafanstalt Bruchsal Jakob Wimmer Ehefrau in Mühlburg um Entschädigung und Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder Rente.

   Übergeben vom Abg. Wiedemann.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Birkenmayer wegen Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstages.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffs einer Vereinbarung mit der Königl. Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Gewährung von Eisenbahnfreifahrt der Landtagsabgeordneten in den Grenzgebieten.

   Es wird auf dem Archivariat eine Liste aufgelegt, in die sich die Mitglieder des Hauses einzeichnen können, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen.

d) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Exemplaren des Jahresberichts der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für das Jahr 1906.

   Dieselben sollen verteilt werden.

e) Schreiben des Herrn Kommerzienrats Landfried in Heidelberg mit Sonderabdrücken aus der stenographischen Niederschrift über die Verhandlungen der ordentlichen Hauptversammlung des deutschen Tabakvereins vom 10. Juni 1907 betr. den Vortrag des Herrn Landfried über Tabakanbau-Versuche.

   Kommt zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

f) Schreiben des Engeren Ausschusses des Studentenverbands an der Techn. Hochschule Fridericiana dahier mit Einladung zur Teilnahme an dem Festkommers zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers am 23. Jan. 1908 im großen Saale der Festhalle.

   Auflegung einer Einzeichnungsliste.

Tagesordnung.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Abg. Dr. Zehnter. Derselbe schlägt vor, diese Gesetzentwürfe einer Kommission von 18 Mitgliedern zur Vorberatung zu überweisen.

Es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch, worauf der Abg. Dr Zehnter dem Hause mitteilt, daß unter den Parteien eine Einigung zustande gekommen sei, die Abgg. Dr Gönner, Dr. Wilckens, Dr. Obkircher, Neck, Rebmann, Muser, Vogel, Dr Zehnter, (evtl. Kopf), Gießler, Neuhaus, Frhr. v. Mentzingen, Hergt, Blümmel, Schmunck, Kolb, Kramer, Pfeiffle und Gierich zu Mitgliedern dieser Kommission zu ernennen.

Das Haus stimmt dem zu.

Es folgt Punkt 2 und es erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung zunächst das Wort der Abg. Schmidt-Bretten, sodann Abgg. Venedey, Pfeiffle, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens. Darauf vertagt sich das Haus auf 25 Minuten, um zu dem in der 12. Sitzung

eingebrachten Antrag Kopf und Gen. betr. die Assessoren-Verordnung Stellung zu nehmen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erhält das Wort der Abg. Kopf, der für sich und namens der übrigen Unterzeichner des Antrags denselben zurückzieht.

Darauf werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 21. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen ½9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr v. Gleichenstein.

---

15. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer, Buch und Dr. Reichardt, Oberstaatsanwalt Geh Oberreg.-Rat Duffner, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einn.-Titel I (Druckf. Nr. 11).

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des Verbands Badischer Gemeinde-Polizeibediensteter um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Rösch auf einige Tage.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Einladung des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Frhr. v. Reck zu dem am Montag den 27. Januar mittags 2 Uhr zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers im Museumssaale stattfindenden Festessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung.

In Fortsetzung der Generaldebatte erhält zunächst das Wort der Abg. Frühauf, sodann der Abg. Dr. Obkircher, Oberstaatsanwalt Duffner, Abg. Süßkind, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Venedey und Süßkind.

Hiermit wird die allgemeine Debatte geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Spezialberatung.

Beim Einzelaufruf der Titl. I bis VII A. B., XII, XIII der Ausgaben sowie Tit. I der Einnahmen erhalten das Wort:

Zu Titl. III § 1 Abg. Dr. Obkircher, Geh.-Rat Dr. Hübsch, Abg. Wittum, Geh.-Rat Dr. Hübsch.

Zu Titl. V § 1 Abg. Ihrig, Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Süßkind, Rebmann, Gießler, Dr. Binz, Bechthold, Geh.-Rat Dr. Hübsch.

Zu Titl. VI § 1 Abgg. Breitner, Mayer-Lahr.

Zu Titl. VI § 12 Abg. Dr. Binz.

Zu Titl. VII

A. Ordentlicher Etat

§ 4 Abg. Schmuck, § 6 Abg. Gierich, § 8 Abg. Belzer.

B. Außerordentlicher Etat

§ 1 Amtsgerichtsneubau in Ettenheim, und damit im Zusammenhang zu den **Petitionen aus Ettenheim für und gegen die Wahl des Bauplatzes:** die Abgg. Armbruster und Abg. Dr. Binz.

Zu § 11 Abgg. Dr. Binz, Muser, Oberreg.-Rat Dr. Trefzer; inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Muser u. Gen. eingegangen, welcher lautet:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, die für die Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte bewilligten 4000 ℳ sowohl zur Förderung des Stenographieunterrichts nach dem System Gabelsberger, als auch dem System Stolze-Schrey zu verwenden."

Der Antrag wird bei der alsbald erfolgenden Abstimmung mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen.

Hierauf nehmen das Wort Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Muser und zur Geschäftsordnung der Abg. Dr. Obkircher, worauf zunächst in die Diskussion über den Antrag eingetreten wird; es erhält zur Begründung des Antrags das Wort der Abg. Muser, sodann Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Dr. Zehnter. Die Diskussion wird wieder geschlossen und erhält der Antragsteller Abg Muser das Schlußwort.

Bei der hierauf erfolgenden abermaligen Abstimmung wird der Antrag mit 27 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über den Hauptantrag der Budgetkommission auf Seite 5 des Kommissionberichts (Druckf. Nr. 11) ergibt einstimmige Annahme desselben; ebenso wird der mündlich gestellte Antrag der Budgetkommission, mit der Genehmigung der Anforderung Titl. VII B § 1 für den Amtsgerichtsneubau in Ettenheim die für und gegen die Wahl des Bauplatzes vorliegenden Petitonen*) für erledigt zu erklären, angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung

Mittwoch, den 22. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr 30,

abzuhalten, mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Der Vorschlag findet nach einigen Erörterungen die Zustimmung des Hauses.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 55.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.

*) Die Petition gegen den Bauplatz gelangte unmittelbar an die Budgetkommission und wurde von ihr alsbald in Behandlung genommen, ohne daß vorher in der Kammer die Bekanntgabe des Eingangs erfolgt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, ferner Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Morgenthaler, Rösch, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeindeverbände Blasiwald, Häusern, Schwarzhalden und St. Blasien, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betreffend.

Übergeben von dem Abg. Blümmel.

Geht an die Petitionskommission;

2. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungs-Beamten, die Vergütungen der Bureauassistenten der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen und der Straßenmeister für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Kreiswegewesens betr.

Geht an die Budgetkommission.

b) Schreiben des Erzbischöflichen Stadtdekanats Karlsruhe mit Einladung zum Festgottesdienst aus Anlaß des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am Montag den 27. Jan. in der St. Stephanskirche dahier.

Zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908 und 1909 Titel X. Unterrichtswesen. I. Höhere Unterrichtsanstalten. Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher. (Druckf. Nr. 11 c (I).)

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zunächst teilt der Präsident mit, daß nach einem Beschluß des Seniorenkonvents Ziff. 2 der Tagesordnung*) zwar einen Bestandteil der allgemeinen Finanzdebatte bilden, aber doch ein besonderer, noch zu bestimmender Tag der Debatte dafür reserviert werden solle, und erteilt hierauf dem Vorsitzenden der Budgetkommission, Abg. Dr. Wilckens als Berichterstatter das Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der anschließenden Diskussion folgen als Redner Abg. Dr. Zehnter und Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Um 1 Uhr brach der Präsident die Diskussion ab und setzte unter Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 24. Januar,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhielten noch das Wort der Berichterstatter und Abg. Dr. Zehnter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.
Müller.

---

17. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Mayer-Mannheim, Rösch, Sänger, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim betr. (Drucks. Nr. 22.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins badischer Stationsmeister um Besserstellung.
Übergeben vom Abg. Hilbert;
2. der Hilfsaufseher bei der Zollverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.
Gehen an die Kommission für Beamtenvorlage;
3. des Schutzmanns a. D. C. Jung in Heidelberg um Entschädigung und Pension bezw. Unterstützung;
4. des Verbandes Badischer Gastwirte um steuerliche Befreiung ihres Haustrunks;
5. des gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze Mannheim, den Spielplatz für den Stadtteil Jungbusch daselbst betr.;

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. des Gemeinderats Pleutersbach um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

Gehen an die Petitionskommission;

7. der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales und Erbauung einer Eisenbahn durch das Schlüchttal;
8. der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

9. der Stadt Ladenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst.

Geht an die Petitionskommission;

10. einer Anzahl von Steindruckereien des Landes im Anschluß an die Petition der Karlsruher Steindruckereien wegen Herstellung von Steindruckereiarbeiten bei den staatlichen Behörden.

Geht an die Budgetkommission.

b) Schreiben der Bad. historischen Kommission mit 73 Exemplaren des soeben erschienenen „Neujahrsblattes der Kommission für 1908."

Gelangt zur Verteilung.

Eintritt in die

Tagesordnung.

Es erhalten in der Fortsetzung der Debatte das Wort die Abgg. Dr. Binz, Kolb — II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 12 Uhr bis 12 Uhr 22 Minuten —, Staatsminister Frhr. v. Dusch.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung bestimmt auf morgen

Samstag, den 25. Januar,
vormittags ½ 10 Uhr

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Reiff.

18. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Geck, Horst, Mayer-Mannheim, Rösch, Sänger, Schüler, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
*)2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Vereins bad. Steuereinnehmer und Steuereinnehmerei-Assistenten, ihre Gehaltsverhältnisse u. a. betr.

   Geht an die Kommission für Beamtenvorlage;

2. des Landwirts Jakob Heinrich Haas in Waldkatzenbach um Aufhebung einer von dem Bürgermeisteramt Eberbach erlassenen polizeilichen Vorschrift, die Wiesenwässerung betr.;

3. von 9 weiteren Gemeinderäten um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;

4. der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906.

   Übergeben vom Abg. Weißhaupt.

   Gehen an die Petitionskommission.

b) Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909

1. die Anforderung unter Titel XI A § 12 und B § 8 (Landesbad Dürrheim),
2. die Anforderung unter Titel XII B § 1 (Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch),
3. die Anforderung unter Titel XVII B § 17 (Landstraße Nr 34 Wolfach-Rippoldsau), sowie die derselben gegenüberstehende Einnahme unter Titel VIII B § 1 O.-Z. 15

ebenfalls beraten und genehmigt habe und sich mit dem einstweiligen Vollzug einverstanden erkläre.

c) Einladung des Herrn Oberbürgermeisters Siegrist namens des Stadtrats hier zu der heute Abend 8 Uhr in der Festhalle stattfindenden Kaiserfeier der Bürgerschaft.

Auflegung einer Einzeichnungsliste.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält in Fortsetzung der allgemeinen Finanzdebatte zunächst das Wort der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Dr. Honsell; es folgt der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Hierauf werden die Verhandlungen abgebrochen, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 28. Januar 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
	Reiff.
	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Brodmann, Duffner, Eichhorn, Geppert, Horst, Mayer-Mannheim, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Rösch, Sänger, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22.)

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 43 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;
2. der Kriegsveteranen Franz Mamier und Christian Örtel in Karlsruhe um Gewährung der Veteranenbeihilfe;
3. der Johanna Graser in Freiburg, Ehefrau des früheren Gendarmen Adam Graser, um Gewährung eines Gnadengehalts.

   Gehen an die Petitionskommission;
4. der Kanzleidiener der Ministerien und Zentralstellen, ihre Einreihung in den Gehaltstarif betr.;
5. des Verbands badischer Zollaufsichtsbeamten, den neuen Gehaltstarifentwurf betr.;
6. der Steueraufseher um Einreihung unter J 4 des Gehaltstarifs.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlage;
7. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien—Rheintal betr.;
8. der Gemeinde St. Peter und anderer Gemeinden, die Erbauung einer Bahn von Freiburg über St. Peter nach Furtwangen bezw. Neustadt betr.;
9. der Gemeinde Bruchhausen und anderer Gemeinden um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
10. der Stadt Gengenbach um Erweiterung des Großh. Vorseminars in Gengenbach zum Vollseminar;
11. des Vereins badischer Landstraßenwärter, Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Landstraßenwärter in Baden betr.

    Übergeben vom Abg. Belzer.

    Gehen an die Budgetkommission;
12. des eingesetzten Komitees, die Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen,

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Philippsburg, Rußheim, Liedolsheim nach Linkenheim betr.

Übergeben vom Abg. Neck.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

13. Bei Gelegenheit der Überweisung obiger Petitionen teilt der Präsident mit, daß die am 25. Januar der Petitionskommission überwiesene Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Staatsunterstützung wegen Hochwasserschadens sich besser zur Behandlung durch die Budgetkommission eigne und daher dieser überwiesen werden soll.

Das Haus ist einverstanden.

Ferner ist eingegangen:

14. Petition aus Konstanz an die Großh. Regierung für die Erstellung eines neuen Gymnasiumsbaues daselbst auf der gewählten (rechtsrheinischen) Baustelle.

Kommt zur Verteilung und geht zur sachdienlichen Benützung an die Budgetkommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Horst wegen eines Unfalls.

Urlaub wird bewilligt.

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allgemeinen Finanzdebatte erhalten das Wort die Abgg. Gierich, Frühauf, Gießler; hierauf macht der Präsident den Vorschlag, abzubrechen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Mittwoch, den 29. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 47.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Reiff. Müller. Frhr. v. Gleichenstein Büchner.

---

20. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Brodmann, Duffner, Eichhorn, Geppert, Lehmann, Mayer-Mannheim, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Rösch, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:

*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

---

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen von 17 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;

Werden an die Petitionskommission überwiesen:

b) Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr.

Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 55) und Verteilung.

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Die allgemeine Diskussion wird fortgesetzt. Es erhalten das Wort Abg. Dr. Obkircher, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Dr. Frank.

Um $^3/_4$2 Uhr bricht der Präsident die Diskussion ab und setzt in Übereinstimmung mit dem Hause die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 30. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgg. Schmidt-Bretten, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten, Gierich, Dr. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

---

21. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Lehmann, Mayer-Mannheim, Frhr. v. Mentzingen, Rösch, Sänger, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:

*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen, die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petitionen:

1. von 17 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Gehen an die Petitionskommission;

2. der Vereinigungen wissenschaftl. gebildeter Beamten um Besserstellung der diesen Vereinigungen angehörenden Beamten im neuen Gehaltstarif;
3. des Vereins der Werkstätte- und Magazinsschreiber der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um Aufnahme in den Gehaltstarif;

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. der Seminar- und Gymnasiumsdiener um Belassung der nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 ihnen zukommenden Dienstzulage.

   Gehen an die Kommission für Beamtenvorlage;

5. der Gemeinde Oensbach um Errichtung einer Güterstation.

   Übergeben vom Abg. Geppert.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

6. aus Konstanz an die Großh. Regierung für die Erstellung eines neuen Gymnasiumsbaues daselbst an seinem jetzigen Platze diesseits des Rheins.

   Dient zur Kenntnisnahme und geht zur sachdienlichen Benützung an die Budgetkommission.

Eintritt in die

Tagesordnung.

Es erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Finanzdebatte das Wort die Abgg. Muser, — II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 10 Uhr 40 bis 12 Uhr 35 — Dr. Schofer, Vogel, sodann der Präsident des Ministeriums des Innern Frhr. von und zu Bodman.

Der Präsident macht die Mitteilung, daß die Kommission für die Beamtenvorlage sich konstituiert habe: Vorsitzender ist Abg. Dr. Gönner, Berichterstatter a) für das Beamtengesetz der Abg. Dr. Obkircher*), b) für die übrigen Vorlagen (Gehaltsordnung, Gehaltstarif und Etatgesetz) Abg. Gießler.*)

Nächste Sitzung wird mit Einverständnis des Hauses festgesetzt auf

Freitag, den 31. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Die Präsidenten:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Heimburger.	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

22. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
**) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

*) Tatsächlich hat über das Etatgesetz der Abg. Dr. Obkircher berichtet.
**) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 16 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

   Gehen an die Petitionskommission;

2. der badischen Buchdruckergehilfen gegen die Errichtung einer Buchdruckerei im Landesgefängnis zu Mannheim.

   Geht an die Budgetkommission;

3. der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth und Uissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim-Külsheim nach Wertheim betreffend.

   Übergeben vom Abg Neuhaus.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Verwertung der Wasserkräfte, hier die Errichtung einer Wasserwirtschafskammer betr.

   Einstweilige Drucklegung (Druck. Nr. 39 b) und Verteilung.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums des Inhalts, daß die Großh. Regierung bereit ist, die in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar von den Abgg. Dr. Zehnter und Gen. eingebrachte Interpellation, betreffend den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein (Druck Nr. 52) zu beantworten, insofern und insoweit der Gegenstand nicht schon durch die in obenerwähnter Sitzung abgegebene Erklärung und durch die weiteren Ausführungen des Herrn Ministerialpräsidenten in der Sitzung vom 25. Januar seine Erledigung gefunden hat und der vertrauliche Charakter der Verhandlungen im Bundesrat dies zurzeit gestattet.

   Drucklegung vorbehaltlich der weiteren geschäftlichen Behandlung (Druck. Nr. 52 a).

Tagesordnung.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält in Fortsetzung der allgemeinen Finanzdebatte das Wort der Abg. Neuhaus. Es folgen: Abgg. Dr. Zehnter, Pfeiffle und Dr. Binz. Während der Rede des Abg. Dr. Zehnter übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz, wird aber während der Rede des Abg. Pfeiffle vom Präsidenten wieder abgelöst.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen. Der Präsident macht zunächst noch den Vorschlag, den in der 20. öffentlichen Sitzung eingegangenen Gesetzentwurf, die Abänderung des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen betr. (Druck. Nr. 55) im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen. Weiter schlägt der Präsident vor, die Anträge der Abgg. Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung betr. (Druck. Nr. 25 b und 26 b) k. H. der Kommission für Justiz und Verwaltung, welcher die bereits früher eingegangenen Anträge gleichen Betreffs (Druck. 25, 25 a, sowie 26 und 26 a) zugeteilt wurden, zu überweisen.

Das Haus ist einverstanden.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 1. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung gegen $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Reiff.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Hilbert, Lehmann, Mayer-Mannheim, Süßkind, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz,** und damit in Verbindung:
*) 2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 9 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichts-Gesetzes;
2. des Johannes Welchlin, Landwirts in Britzingen um Rechtshilfe.

   Gehen an die Petitionskommission;
3. des Verbands badischer Wagenwärter-Vereine um Erhöhung ihres Gehaltes.

   Übergeben vom Abg. Rebmann;
4. der Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamten an den Großh. Badischen Strafanstalten Freiburg i. Br. um eine ihrem schweren und verantwortungsvollen Dienst und ihren Leistungen entsprechende bessere Einreihung in den Gehaltstarif;
5. des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister um Gleichstellung derselben im Staatsdienste mit den Verwaltungsbeamten und Einreihung in entsprechende Abteilungen des Gehaltstarifs;
6. des Gemeinderats Tiengen um Versetzung der Stadt Tiengen von der IV. in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Gehen an die Kommission für Beamtenvorlage;
7. der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer um Befürwortung einer Eingabe an Großh. Regierung in Betreff der Wertzuwachssteuern.

   Zurückzulegen für den zu erwartenden Gesetzentwurf.

b) Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., die Kräftigung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr.

   Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 56) und Verteilung.

Tagesordnung.

In Fortsetzung der Generaldebatte erhielt zunächst das Wort der Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Honsell; sodann der Reihe der Anmeldung nach die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Schmidt-Bretten, Staatsminister

*) Vergl. Prot. der 16. Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Burkhard, Dr. Heimburger, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten, Hergt, Muser, Hergt; das Schlußwort zur Generaldebatte erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilkens; zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Schmidt-Bretten.

Hiermit ist Ziff. 1 der Tagesordnung erledigt; der Präsident macht den Vorschlag, die nächste Sitzung auf

Montag, den 3. Februar 1908,
nachmittags 4 Uhr,

festzusetzen, mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Der Vorschlag erhält die Zustimmung des Hauses.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 55.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

---

24. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

In Verbindung mit der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz:
Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr. (Druckf. Nr. 22).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 12 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;
2. des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.

   Gehen an die Petitionskommission;
3. der Gruppe der Lehrerinnen an höheren Schulen des Vereins badischer Lehrerinnen, die Einreihung in den Gehaltstarif betr.;
4. der zwölf Magazinsmeister der badischen Staatseisenbahnen um Einreihung in die Gehaltsklasse G 2 des neuen Gehaltstarifs;
5. der Magazinsaufseher der Großh. Badischen Staatseisenbahnen um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse;
6. der badischen Rheinwärter um Einreihung in den Gehaltstarif.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlage;
7. der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kieselbronn und Nußbaum um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Schüler.

Der Urlaub wird bewilligt.

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Es erhalten das Wort zur Begründung der Interpellation der Abg. Geck und zur Beantwortung derselben Ministerialpräsident Frhr. von Marschall, der folgende Erklärung der Großh. Regierung verliest.

„In der Zeitung „Volksfreund" ist am 25. Juni 1907 ein Altikel erschienen, in welchem der Genosse Max Schäufele vom Stadtteil Rintheim von der sozialdemokratische Fraktion zur Wahl in den Bürgerausschuß vorgeschlagen wurde. Daraufhin wurde die Generaldirektion angewiesen, dem in der Eisenbahnhauptwerkstätte beschäftigten Former Max Schäufele zu eröffnen, daß er Kündigung zu gewärtigen habe, wenn er nicht alsbald seinen Austritt aus sozialdemokratischen Partei erkläre und jede öffentliche Betätigung im Dienst dieser Partei einstelle. Er hat auf diese Eröffnung hin vorgezogen, im staatlichen Dienste zu verbleiben und seinen Austritt aus der sozialdemokratischen Partei zu erklären.

Für die Maßnahme der Großh. Regierung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Als eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung ihrer Ziele betrachtet die sozialdemokratische Partei den Ausstand der Arbeiter, insbesondere auch der Eisenbahnarbeiter. Bei der großen Bedeutung, die die Aufrechterhaltung eines geordneten Eisenbahnbetriebs für die Allgemeinheit hat, und bei der Gefahr, die jede Störung desselben für die öffentliche Wohlfahrt bedeutet, muß solchen Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei mit Nachdruck entgegengewirkt werden.

Aus diesen Gründen glaubt die Großh. Regierung die öffentliche Betätigung sozialdemokratischer Gesinnung durch einen Arbeiter der Eisenbahnhauptwerkstätte nicht dulden zu sollen.

Die Eisenbahnverwaltung hat hier lediglich in Ausübung des ihr zustehenden Rechts gehandelt, ihre Arbeiter nach freiem Ermessen auszuwählen und unter Beobachtung der Bestimmungen des Arbeitsvertrags zu entlassen. Dem Former Schäufele war unbenommen, sein Mandat als Bürgerausschußmitglied entsprechend seiner politischen Überzeugung auszuüben, wenn er auf sein Dienstverhältnis in der Eisenbahnhauptwerkstätte verzichtet hätte.

Die Bestimmung des § 7 der Verfassung ist durch das Vorgehen der Eisenbahnverwaltung nicht verletzt worden, da niemand einen Anspruch auf Gewährung von Arbeit im staatlichen Dienste über die durch den Arbeitsvertrag ihm zugesicherten Rechte hinaus erheben kann."

Daran knüpft der Herr Ministerialpräsident noch einige weitere Ausführungen.

Hierauf wird einstimmig die sofortige Besprechung der Interpellation beschlossen.

Es beteiligen sich an der folgenden Debatte die Abgg. Gießler, Dr. Binz, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Venedey, Ministerialpräsident Frhr. von Marschall, die Abgg. Gierich und Kolb.

Das Schlußwort erhält der Abg. Geck.

Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt zunächst Abg. Muser, daß der von ihm und anderen Abgeordneten gestellte Antrag auf Aufhebung des letzten Absatzes des § 93 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, wonach gegen Unterbeamte als Ordnungsstrafe auch Arrest verhängt werden kann, (Drucksache Nr. 49) im Hinblick auf den vorgelegten Gesetzentwurf, die Anderung des Beamtengesetzes betr., (Drucksache Nr. 51a) zurückgezogen werde, und sodann setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 4. Januar 1908,
vormittags 9 Uhr 30,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

25. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Kühn, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz, Baudirektor Wasmer; später der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte, hier die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer betr.** (Druckf. Nr. 39 b);
   b) **des Antrags der Abgg. Muser u. Gen., die Änderung der Verhaltungsvorschriften für die Beamten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.** (Druckf. Nr. 48);
   c) **des Gesetzes-Vorschlags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Änderung der Gesetzgebung über die Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** (Druckf. Nr. 53);
   d) **des Gesetz-Entwurfs, das Gemeinderichteramt und das Schiedsmannsamt betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt);
   e) **des Gesetz-Entwurfs, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt);
   f) **des Entwurfs eines Ortsstraßengesetzes** (der Ersten Kammer vorgelegt);
2. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im hinteren Murgtal betr.** (Druckf. Nr. 33);
3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über**
   I. **das Budget Großh. Staatsministeriums.**
   II. **das Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**
   für die Jahre 1908 und 1909. (Druckf. Nr. 9 und Nr. 10).
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.
*)4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in Hannover um Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen.
   Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
   b) die Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle in Niederschopfheim um Unterstützung.
   Berichterstatter: Abg. Dieterle.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 45.

*) Ziffer 4 a und b der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. von 8 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
   Gehen an die Petitionskommission;
2. der Technischen- und Hochbauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung um Besserstellung im neuen Gehaltstarif.
   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

Die der Budget-Kommission überwiesene Petition der Landstraßenwärter (19. öffentliche Sitzung vom 28. Januar 1908) wird bei dieser Gelegenheit in Änderung des früheren Beschlusses der Kommisson für die Beamtenvorlagen zugewiesen.

Der Präsident gibt ferner bekannt, daß in der Petitionskommission an Stelle des Abg. Hilbert der Abg. Neuwirth treten solle; das Haus ist damit einverstanden.

Eintritt in die

Tagesordnung:

1. Beratung über geschäftliche Behandlung

a) des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte, hier die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer betr. (Druckf. Nr. 39 b):
   wird nach dem Vorschlag des Abg. Dr. Binz, einem Übereinkommen unter den Parteien des Hauses entsprechend, einer besonderen Kommission von 17 Mitgliedern überwiesen;

b) des Antrags der Abgg. Muser u. Gen., die Änderung der Verhaltungsvorschriften für die Beamten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung betr. (Druckf. Nr. 48):
   wird — wie oben — der Geschäftsordnungskommission überwiesen;

c) des Gesetzesvorschlags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Änderung der Gesetzgebung über die Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Druckf. Nr. 53):
   wird — wie oben — einer besonderen Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen;

d) des Gesetzentwurfs, das Gemeinderichteramt und das Schiedsmannsamt betr. (der Ersten Kammer vorgelegt):
   wird — wie oben — der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen;

e) des Gesetzentwurfs, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (der Ersten Kammer vorgelegt):
   wird — wie oben — der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen;

f) des Entwurfs eines Ortsstraßengesetzes (der Ersten Kammer vorgelegt):
   wird — wie oben — einer besonderen Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen.

2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg Dr. Zehnter u. Gen., die Arbeitssperre im hinteren Murgtal betr. (Druckf. Nr. 33.)

Zur Begründung der Interpellation spricht der Abg. Gießler; namens der Regierung beantwortet die Interpellation der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall. Abg. Süßkind beantragt Besprechung der Interpellation. Das Haus stimmt dem Antrage zu. In der darauf folgenden Besprechung erhalten das Wort die Abgg. Süßkind, Wittum, Hergt, Süßkind, Kräuter, Wittum, Baudirektor Wasmer, Abg. Belzer, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Kräuter. Abg. Gießler spricht das Schlußwort.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über: zunächst

I. das Budget Großh. Staatsministeriums.

Es berichtet darüber der Abg. Rebmann und stellt namens der Kommission Antrag auf Genehmigung der diesbezüglichen Positionen in Ausgabe und Einnahme.

In der Diskussion sprechen Abg. Dr. Binz, Präsident des Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell, Abg. Kolb. Die allgemeine Diskussion wird damit geschlossen.

Folgt die Spezialdiskussion und ruft darin der Präsident die einzelnen Titel und Paragraphen auf. Es sprechen zu Ausg.-Titel II § 5 Abg. Kolb, zu Ausg.-Titel V § 1 Abg. Dieterle, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall.

Nachdem der Einzelaufruf beendet, erklärt der Präsident den Antrag der Budgetkommission bezüglich aller Ausg.-Titel I—VII und Einn.-Titel I, da kein Widerspruch erfolgt, für genehmigt.

Es folgt

II. die Beratung des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es berichtet namens der Budgetkommission der Abg. Rebmann und stellt namens der Kommission den Antrag, die bezüglichen Positionen in Ausg.-Titel I—V, soweit die Genehmigung nicht bereits in der 6. Sitzung vom 9. Dezember 1907 erfolgt ist, zu genehmigen.

Die Diskussion wird eröffnet; es spricht Abg. Hergt; der Präsident bringt einen Antrag Hergt u. Gen. zur Kenntnis des Hauses, welcher lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Anforderungen im

ordentlichen Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten

für 1 administrativen Hilfsarbeiter nach C- und für 2 technische Zentralinspektoren nach D- vorerst abzusetzen und die Großh. Regierung zu ersuchen, diese 3 Stellen für wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter (Referenten) nach der gleichen Gehaltstarifabteilung anzufordern.

Zur geschäftlichen Behandlung des Antrags spricht Abg. Dr. Wilckens und stellt den Antrag, die Positionen Titel I §§ 1 und 2 für einen administrativen Hilfsarbeiter C- (neue Stelle) 3600 ℳ und 2 Zentralinspektoren D- (neue Stellen) 9400 ℳ + 600 ℳ hier auszusetzen und nochmals der Budgetkommission zu weiterer Beratung zurückzuverweisen.

Abg. Hergt zieht seinen Antrag vorläufig zurück und erklärt der Präsident den Antrag des Abg. Dr. Wilckens für angenommen.

In der Fortsetzung der Beratung spricht Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, sodann der Abg. Hergt.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. In der Spezialdebatte ruft der Präsident die einzelnen Titel und Paragraphen auf, bei Titel I § 1, 2 mit der entsprechenden Einschränkung.

Zu Titel III § 1/2 spricht Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Kühn, sodann der Berichterstatter Abg. Rebmann.

Der Präsident erklärt den Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung der Positionen Ausg.-Titel I—V mit den erwähnten Einschränkungen für angenommen.

Im Einverständnis des hohen Hauses wird die Verhandlung hier abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 5. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr 30,

mit der

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Reiff.
	Büchner.

26. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

a) **Ausg.-Titel X: Unterrichtswesen. I. Höhere Unterrichtsanstalten.** (Druckf. Nr. 11 c I.)

*) b) Ausg.-Titel IX: Kultus. (Druckf. Nr. 11 b.)

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet gegen $9^3/_4$ Uhr.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. von 8 weiteren Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

   Geht an die Petitionskommission;

2. der technischen Gehilfen bei Großh. Eisenbahnverwaltung um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse;

3. der Telegraphisten der Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den mittleren Beamten;

4. der Bahnmeisteranwärter, ihre Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse betr.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

5. des Vereins selbständiger Kaufleute in Offenburg, die Erstellung einer Fußgängerbrücke im Zuge der Turnhallenstraße und einer solchen im Zuge der Zellerstraße über den Bahnkörper betr.

   Geht an die Budgetkommission;

6. des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken um gnadenweise Erhöhung seiner dermaligen Bezüge;

7. des Invaliden Johann Georg Staiger in Brigach um Änderung seiner Pensionsverhältnisse. Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.

   Gehen an die Petitionskommission.

*) Punkt b der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

Vor Eintrit in die Tagesordnung erhält das Wort Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch zu einer Replik auf die Ausführungen des Abg. Geck in der vorletzten Sitzung über angebliche Vernehmlassungen des früheren Staatsanwalts Jolly.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher und zwar zunächst zu a. Unterrichtswesen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Es erhält das Wort: Abgg. Kopf, Dr. Wilckens, Vogel, Frhr. von Mentzingen, Dr. Heimburger, Rebmann und Kolb.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Donnerstag, den 6. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung nach $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

27. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6 Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausahme der Abgeordneten Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Dr. Heimburger, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Weißhaupt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

a) Ausg.-Titel X: Unterrichtswesen. I. Höhere Unterrichtsanstalten. (Druckf. Nr. 11 c.)

— Fortsetzung. — (Petition siehe Protokolltext.)

*) **b)** Ausg.-Titel IX: Kultus. (Druckf. Nr. 11 b.)

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 6 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

   Gehen an die Petitionskommission;

2. des Vereins der badischen Bahnmeister um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse;
3. der badischen Bahn- und Weichenwärter um Einreihung in eine andere Gehaltsklasse des neuen Gehaltstarifs;
4. des Vereins staatlich geprüfter Tiefbau-Werkmeister in Karlsruhe, die Verwendung der staatlich geprüften Tiefbau-Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung, hier den Gehaltstarif betr.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

5. der gemeinnützigen Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhof-Stadtteils in Mannheim, die Errichtung eines zweiten Fußgängersteges über den Personen- und alten Rangierbahnhof zwischen den Stadtteilen Schwetzingervorstadt und Lindenhof mit Ausmündung auf die Traitteurstraße betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Dr. Heimburger für heute.

Der Urlaub wird bewilligt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält das Wort Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über a. Unterrichtswesen erhalten das Wort die Abgg. Ihrig, Dieterle, Rohrhurst, Pfeiffle, Dr. Schofer, Venedey, Kopf, Kräuter, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Obkircher. Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus geht über zur Spezialberatung.

Der Präsident ruft die auf der Tagesordnung stehenden Titel und die einzelnen Paragraphen der Reihe nach auf; es meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Budgetkommission zu Titel X Unterrichtswesen, I höhere Lehranstalten:

a) die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1908—1909 mit jährl. 2529400 ℳ,

*) Punkt b der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1 289 300 *M.* zu genehmigen, wird einstimmig angenommen.

Ferner wird dem Antrage der Budgetkommission entsprechend

die Petition des Gesamtvorstandes des Universitätsbeamtenvereins Freiburg um Vermehrung der etatmäßigen Institutsdienerstellen

mit der Maßgabe für erledigt erklärt, daß die Absicht der Großh. Regierung gebilligt wird, in Fällen, wo sich eine besondere Vorbildung der Stellenanwärter als erforderlich erweist, dem durch Schaffung von Stellen für Präparatoren, Laboranten und dergleichen gerecht zu werden.

Der Präsident teilt noch den Eingang von 75 Exemplaren der Festrede des Herrn Prorektors der Techn. Hochschule, Prof. Rehbock dahier „Der wirtschaftliche Wert der binnenländischen Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden" mit.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Dr. Schofer.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung abzuhalten am

Montag, den 10. Februar 1908,
nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Der Vorschlag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach	Reiff.
	Müller.
	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.

28. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Hübsch und Becherer, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Frühauf, Mayer-Mannheim, Muser, Rebmann, Sänger, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909.

Ausg.-Titel IX: Kultus. (Druckf. Nr. 11 b.)

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 15 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. der Vertreter einer größeren Anzahl von Gemeinden des Schwarzwaldes im gleichen Betreff, aber andern Inhalts;
3. des badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe;

4 des pensionierten Bahnwarts Jakob Filsinger in Karlsruhe um Unterstützung;

5. des pensionierten Straßenwarts Karl Nachbauer in Iffezheim um Erhöhung seiner Pension.

Übergeben von dem Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Gehen an die Petitionskommission;

6. des badischen Forstvereins, die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.;
7. des badischen Philologenvereins, die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.;
8. des badischen Reallehrervereins, die neuen Beamtenvorlagen betr.;
9. des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Einreihung der Gewerbelehrer im Gehaltstarif betr.;
10. des Vereins badischer Gerichtsschreibereibeamten, den Gehaltstarif, hier die Bitte der mittleren Justizbeamten um andere Einreihung im Gehaltstarif betr.;
11. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Gehaltstarif betr.;
12. der in Basel und Schaffhausen stationierten badischen Beamten um Beibehaltung der Auslandszulage;
13. der Aufsichts- u. Oberaufsichtsbeamten am Großh. Männerzuchthaus Bruchsal um Besserstellung im Gehaltstarif;
14. der Stellwerkschlosser der Groß. Bad. Staatseisenbahnen um Vermehrung der in Gehaltsklasse J 1 vorgesehenen Stellen;
15. des Vereins der badischen Wagenrevidenten um Besserstellung im Gehaltstarif und freie Dienstkleidung;
16. der Bezirkstierärzte des Landes um Besserstellung im Gehaltstarif.

Gehen an die Kommission für Beamtenvorlagen;

17. der Gemeinde Langenbrücken, die Erbauung einer Staatsbahn Waibstadt — Sinsheim — Langenbrücken, hier die Erstellung der Teilstrecke Ostringen — Langenbrücken Staatsbahnhof betr;

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b Urlaubsgesuche der Abgg. Sänger und Birkenmayer.

Den Gesuchen wird entsprochen.

c. Interpellation der Abgg. Geck u. Gen.:

„Welche Stellung gedenkt die Großh. Regierung einzunehmen gegenüber dem im „Reichsanzeiger" veröffentlichten und demnächst dem Bundesrat zugehenden

Gesetzentwurf zur Errichtung von Arbeitskammern?"

Es erfolgt Drucklegung (Druckf. Nr. 57), Verteilung und Mitteilung an Großh. Regierung.

d. Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen.:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Summe einzustellen, welche im Hinblick auf die im letzten Landtage vorgenommene Erhöhung der Gehälter der Lehrer und auf die neuerdings beantragte Gehaltsaufbesserung für die Beamten eine entsprechende

Aufbesserung der Gehälter auch der Geistlichen

der anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht."

Einstweilige Drucklegung (Druckf. „Zu Nr. 11b") und Verteilung.

e) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Warenhaussteuer betr. (Druckf. Nr. 34) anläßlich der Beratung des Budgets für Bezirksverwaltung und Polizei bereit sei.

Dient einstweilen zur Kenntnisnahme.

2. Schreiben des Statistischen Landesamts an das Archivariat mit dem Statistischen Jahrbuch für 1906/07 für die Mitglieder des Hauses.

Es erfolgte Verteilung im Hause.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908 und 1909, Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten). Berichterstatter Abg. Dr. Frank. (Drucksache Nr. 11a).

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909, Ausgaben Titel VIII, IX und XV und Einnahmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V und VI (Gewerbe und Statistik). Berichterstatter Abg. Neuhaus. (Drucksache Nr. 12 a).

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909, Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen (Landwirtschaft). Berichterstatter Abg. Schüler. (Drucksache Nr. 12 c).

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Es erhalten zur allgemeinen Beratung das Wort zunächst der Berichterstatter und nach Eröffnung der Diskussion die Abgg. Kopf, Lehmann, Gierich, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abg. Dr. Obkircher, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Lehmann, Kopf, Schmidt-Bretten, Dr. Heimburger, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten.

Nachdem die allgemeine Beratung geschlossen ist und der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet hat, eröffnet der Präsident die Spezialberatung und ruft nach einander die einzelnen Positionen des Ausgabetitels IX: Kultus auf, ohne das sich irgend jemand zum Worte meldet

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin:

Die Ausgaben des Titels: Kultus
im ordentl. Etat für die beiden Budgetjahre 1908/09 im Betrage von 2 179 588 ℳ
und im außerordentlichen Etat im
Betrage von . . . . . 75 000 ℳ
für die beiden Jahre zusammen: 2 254 588 ℳ
zu genehmigen.

Vor Vornahme der Abstimmung erhalten zur Geschäftsordnung noch das Wort die Abgg. Dr. Binz, Kopf und Dr. Heimburger.

Hierauf wird getrennt abgestimmt über den ordentlichen und den außerordentlichen Etat. Hinsichtlich beider wird der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Schließlich setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 11. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1/2 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.

---

29. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz, die Ministerialräte Schellenberg und Schäfer; später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Frühauf, Mayer-Mannheim, Muser, Rebmann, Sänger, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Vorsehung von Mitteln im Staatsvoranschlag zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr.** (Druckf. „Zu Nr. 11 b.");
2. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über:**
   a) **Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung.**
      Berichterstatter: Abg. Dieterle;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) **Bitte des zuruhegesetzten Bahnwärters Anton Eckert in Hainstadt um Unterstützung.**
Berichterstatter: Abg. Leiser;

c) **Bitte des zuruhegesetzten Weichenwärters Josef Groß in Mannheim um Erhöhung seines Ruhegehalts und Unterstützung.**
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

d) **Bitte des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, Einschränkung der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen betr.**
Berichterstatter: Abg. Meyr;

e) **Bitte des Untererhebers Karl Oswald Rosenfelder in St. Georgen i. Schw. um etatmäßige Anstellung.**
Berichterstatter: Abg. Ihrig;

f) **Bitte des ehemaligen Schutzmanns August Graf in Mühlburg um Gewährung einer Pension.**
Berichterstatter: Abg. Ihrig;

3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909**
Ausg.-Titel VIII / Einn.-Titel II (Strafanstalten),
sowie die Petitionen der badischen Bezirksvereine des deutschen Buchdruckervereins und des deutschen Buchdruckervereins selbst und ferner des Verbands der deutschen Buchdrucker, die Einrichtung einer Buchdruckerei in dem Landesgefängnis zu Mannheim betr.
(Druckf. Nr. 11 a)
Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 2 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
Geht an die Petitionskommission;
2. der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg — Würzburg. Übergeben von dem Abg. Leiser.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. der badischen Kreisschulräte um Einreihung in die Gehaltsklassen der Direktoren der neunklassigen Mittelschulen und der Seminarien. Übergeben von dem Abg. Ihrig.
4. Beitritt der Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamten am Großh. Landes- und Amtsgefängnis in Mannheim zu der Petition des Beamtenpersonals beim Landesgefängnis in Freiburg um eine entsprechende bessere Einreihung in den Tarif.
Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Urlaubsgesuch des Präsidenten Fehrenbach für 10 Tage vom 12. Februar an.
Urlaub wird bewilligt.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09. Ausg.-Titel XI. (Wissenschaften und Künste). Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger. (Druckf. Nr. 11 d).

Eintritt in die

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Vorsehung von Mitteln im Staatsvoranschlag zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr.

Abg. Dr. Binz schlägt — im Einverständnis mit den Parteien des Hauses — vor, den Gegenstand der Kommission zu übergeben, die für den seinerzeit vorzulegenden Gesetzentwurf über die Verlängerung der Dotation gebildet werden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über:

a. Bitte des frühern Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Dieterle beantragt namens der Kommission: Hohe Zweite Kammer wolle die Petition für jetzt als erledigt erklären, sie aber Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß, wenn bei noch größerer Unterstützungsbedürftigkeit ein weiteres Bittgesuch eingehen sollte, solches wohlwollend möge verbeschieden werden.

Der Antrag wird, weil niemand sich dagegen ausspricht, vom Präsidenten für angenommen erklärt.

b. Bitte des zur Ruhe gesetzten Bahnwärters Anton Eckert in Hainstadt um Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Leiser beantragt namens der Kommission, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß dem Bittsteller ein einmaliger Zuschuß zu den Krankheitskosten geleistet werden möge, wenn die angestellten Prüfungen dies als begründet erscheinen lassen. Wird für angenommen erklärt, weil kein Widerspruch erhoben.

c. Bitte des zur Ruhe gesetzten Weichenwärters Josef Groß in Mannheim um Erhöhung seines Ruhegehaltes und Unterstützung.

Abg. Wiedemann-Bruchsal als Berichterstatter beantragt namens der Kommission: Das hohe Haus wolle beschließen, über den ersten Teil der Petition, somit sich dieselbe auf Erhöhung des Ruhegehalts bezieht, zur Tagesordnung überzugehen; dagegen den zweiten Teil der Petition, Gewährung einer Unterstützung betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und zwar in dem Sinne, die Großh. Regierung wolle dem Petenten, wenn sich eine wirkliche Notlage bei ihm einstellt, auf Ansuchen eine einmalige Unterstützung zuwenden.

In der Diskussion sprechen die Abgg. Ihrig, Kramer.

Es wird vorgelegt ein Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. dahin, den zweiten Teil der Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Abg. Süßkind begründet den Antrag.

Es sprechen dazu Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Wiedemann-Bruchsal (Schlußwort als Berichterstatter), Süßkind (Schlußwort zum Antrag).

Der erste Teil des Kommissionsantrags wird vom Präsidenten für angenommen erklärt, da kein Widerspruch dagegen erhoben; hierauf wird der Antrag des Abg. Süßkind mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag der Kommission auch bezüglich des zweiten Teiles einstimmig angenommen.

d. Bitte des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, Einschränkung der Beteiligung der Beamten an Konsumvereinen betr.

Namens der Kommission beantragt der Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr, die Zweite Kammer wolle über die Petition des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, betreffend die Einschränkung der Beteiligung der Beamten an Konsumvereinen, zur Tagesordnung übergehen.

Es wird bekanntgegeben ein Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen.: Die Zweite Kammer wolle folgender Entschließung ihre Zustimmung erteilen:

Die Großh. Regierung zu ersuchen, den Staatsbeamten — unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Erhaltung des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes — zu empfehlen, sich von den Konsumvereinen fernzuhalten.

In der Diskussion sprechen die Abgg. Dr. Binz, Schmidt-Bretten (zur Begründung des Antrags), Süßkind, Schmidt-Karlsruhe, Ihrig, Meyr-Lahr als Berichterstatter mit dem Schlußwort zum Antrag der Petitionskommission, Abg. Schmidt-Bretten mit Schlußwort zu seinem Antrag.

Der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit angenommen und damit der Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. abgelehnt.

e. Bitte des Untererhebers Karl Oswald Rosenfelder in St. Georgen im Schwarzwald um etatmäßige Anstellung.

Berichterstatter Abg. Ihrig beantragt namens der Kommission:

das hohe Haus möge:

1. soweit die Petition die etatmäßige Anstellung des Rosenfelder bezweckt, Übergang zur Tagesordnung,
2. soweit es sich um eine Erhöhung der Bezüge, insbesondere auch der Pauschgebühr, des Petenten handelt, Überweisung zur Kenntnisnahme an Großh. Regierung beschließen.

In der Diskussion spricht Abg. Meyr-Lahr, hierauf Abg. Ihrig als Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird, weil kein Widerspruch erhoben, für angenommen erklärt.

f. Bitte des ehemaligen Schutzmanns August Graf in Mühlburg um Gewährung einer Pension.

Namens der Petitionskommission beantragt Abg. Ihrig als Berichterstatter: Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte des ehemaligen Schutzmanns August Graf, soweit dieselbe auf Gewährung einer Pension und auf Wiederverwendung im Staatsdienst gerichtet ist, Übergang zur Tagesordnung beschließen, soweit dieselbe jedoch eine guttatsweise Unterstützung bezweckt, sie der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen. In der Diskussion meldet sich niemand; der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908/09.

Ausg.-Titel VIII } Strafanstalten
Einn.-Titel II }

sowie die Petitionen der badischen Bezirksvereine des deutschen Buchdruckervereins und des badischen Buchdruckervereins selbst und ferner des Verbands der deutschen Buchdrucker, die Errichtung einer Buchdruckerei in dem Landesgefängnis zu Mannheim betr. (Druckf. Nr. 11 a), Berichterstatter Abg. Dr. Frank.

Der Präsident verliest einen Antrag der Abgg. Wiedemann u. Gen.: „Die Ausgaben für Vermehrung des Aufsichtspersonals um 19 Mann wegen Wegfall der militärischen Bewachung sind von der Gesamtsumme des ordentlichen Etats abzusetzen."

Der Abg. Dr. Frank berichtet namens der Kommission — I. Vize-Präsident Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz — und stellt den Antrag:

1. Titel VIII der Ausgaben

a. im ordentl. Etat mit . . .	3 182 980	ℳ
b. im außerordentl. Etat mit .	1 139 000	„
zusammen . . .	4 321 980	ℳ

2. Titel II der Einnahmen

im ordentlichen Etat mit . . . 1 970 160 ℳ

für je beide Budgetjahre zu genehmigen und über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Diskussion wird eröffnet; es sprechen die Abgg. Wiedemann-Bruchsal, Dr. Gönner, Süßkind, Dr. Binz, Geck, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichhardt; die allgemeine Beratung wird geschlossen; Abg Wiedemann spricht das Schlußwort über seinen Antrag, sodann der Abg. Dr. Frank das Schlußwort als Berichterstatter.

Die Abstimmung über den Antrag der Abgg Wiedemann u. Gen. ergibt Ablehnung desselben mit 27 gegen 19 Stimmen.

Es folgt hierauf der Einzelaufruf der Positionen des Titels VIII im ordentlichen und außerordentlichen Etat in Ausgabe und Einnahme Titel II ordentlicher Etat; die Positionen werden für angenommen erklärt; ebenso wird der Antrag der Kommission die Petitionen betr., Übergang zur Tagesordnung für angenommen erklärt.

Nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 13. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
I. Vize-Präsident:	Reiff.
Dr. Wilckens.	Müller.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

30. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, und Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, später der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, und Ministerialrat Frhr. v. Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Frühauf, Hergt, Lehmann, Leiser, Mayer-Mannheim, Muser, Neck, Sänger, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909 Ausg.-Titel IX (Wissenschaften und Künste).** (Druckf. Nr. 11 d.)
   Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger.
2. **Begründung und Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die staatliche Pensions-Versicherung der Privatbeamten betr.** (Druckf. Nr. 37.)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 4 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elemantarunterrichtsgesetzes.
   Geht an die Petitionskommission;
2. der Bahn- und Telegraphenmeister zur neuen Gehaltsordnung (Nachtrag);
3. der 25 Bezirksbauinspektoren des Landes zur neuen Gehaltsordnung;
4. des Vereins bad. techn. Eisenbahnbeamten, desgleichen;
5. der badischen Schiffskapitäne, desgleichen;
6. der zugführenden Wagenwärter, desgleichen;
7. der Kulturmeister bei der Wasser- und Straßenbauinspektion, desgleichen;
8. der Vorstände der 6 größten Gewerbeschulen Badens, desgleichen;
9. der Gerichtsschreibereibeamten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften, desgleichen;
10. des Aufsichtspersonals am Großh. Landesgefängnis Bruchsal, desgleichen;
11. von Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten aller Staatsverwaltungszweige, desgleichen;
12. der Witwen ehemaliger Großh. Staatsbeamten um Erhöhung ihrer Versorgungsgehälter, ev. um Gewährung ständiger Beihilfen aus dem Gnadengabenfond.
    Gehen sämtliche an die Kommission für Beamtenvorlagen;
13. des Eisenbahn-Komitees Eberbach, die Aufstellung eines Projekts für eine normalspurige Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betr.;

14. des Gemeinderats Schwetzingen um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Nordende von Schwetzingen. Übergeben von dem Abg. Ihrig.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

15. des Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe wegen ungenügender Unfall-Entschädigung.

Geht an die Petitionskommission.

b) Einladung des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc, Wirkl. Geh. Rats Freih. von Marschall, zu einem parlamentarischen Abend.

Zirkuliert bei den Mitgliedern des Hauses.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909, Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI der Ausgaben und Titel I, II und X der Einnahmen, sowie zu den Spezialbudgets Anl. I und II.

Berichterstatter Abg. Kopf. (Druckf. Nr. 12.)

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst zu Punkt 1 derselben das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger. Derselbe stellt den Antrag, die in vorstehendem Budgettitel angeforderten Summen zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Görlacher, Büchner, Dr. Schofer, Geck, Pfefferle, Venedey, Armbruster, Hennig, Gierich, Wiedemann-Bruchsal, Büchner, Neuwirth, Geck, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm und Abg. Venedey.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Spezialberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1—12.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1—4.

Es wird gegen keine der aufgerufenen Positionen ein Widerspruch erhoben, der Präsident erklärt sie daher für angenommen.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Begründung und Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten betr. (Druckf. Nr. 37.)

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Quenzer.

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Geck, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Gierich, der Präsident des Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, und Abg. Dr. Frank.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Quenzer erhält das Schlußwort.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag (Druckf. Nr. 37) einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt, und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf nächsten

Samstag, den 15. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung gegen 1¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

31. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Arnsperger, Flad und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Sänger, Schüler, Wiest, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des 1. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., betreffend die Warenhaussteuer. (Druckf. Nr. 34).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Fischerbach um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit für sich und im Namen anderer Vereine gegen das Prostitutionswesen.

   Gehen an die Petitionskommission;
3. des Vorstandes der Innung der Rechtskonsulenten für das Großherzogtum Baden um endgültige reichsgesetzliche Regelung ihrer Zuständigkeit (Nachtrag).

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung;
4. a) der Vereinigung der akademisch technischen Beamten der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung,
   b) der Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der Großh. Eisenbahnverwaltung,
   c) der Vorstände der Großh. Betriebsinspektionen,
   d) der Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngehilfen,
   e) des Vereins bad. Zeichenlehrer,
   f) der zuruhegesetzten Staatsbeamten der Gehaltstarifklassen D, E, F

   in Betreff der neuen Gehalts-Ordnung.

   Gehen an die Kommission für Beamtenvorlagen

b) Zwei Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellationen

a) der Abgg. Banschbach u. Gen., die herrschende Kohlennot betr. (Druckf. Nr. 21),

b) der Abgg. Geck u. Gen., die Stellungnahme der Großh. Regierung zu dem Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

anläßlich der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern Titel XV bezw. VIII.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

macht zunächst der Präsident die Mitteilung, daß nach einer Vereinbarung im Seniorenkonvent folgende Punkte, die im Wege besonderer Verhandlungen in der Kammer späterhin ihre Erledigung finden werden, aus dieser Debatte ausscheiden sollen. Die Revision des Gehaltstarifs, die Verwertung der Wasserkräfte, die Amtsverkündiger, die Revision der Städte- und Gemeindeordnung, die auf das Ortsstraßengesetz, auf die Kreiswahlen, auf die Flurschäden und auf die Quartiervergütung für die Dienstpferde bezüglichen Fragen, endlich die Weinfrage, welche erst beim Landwirtschaftsbudget verhandelt werden soll. Schließlich sollten die Verhältnisse der Badanstaltenverwaltung in Baden-Baden, namentlich die Frage des Umbaues oder Neubaues des Konversationshaus-Restaurants, erst in der Spezialberatung erörtert werden. Das Haus ist damit einverstanden.

Es erhält nun zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Kopf. Derselbe stellt am Schluß seines Berichts den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1908 und 1909 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Titel I Ministerium
im ordentlichen Etat . . ℳ 720 020
im außerordentlichen Etat „ 13 050
„ „ II Landeskommissäre . . . „ 164 000
„ „ III Verwaltungsgerichtshof . „ 143 600
unter Titel IV Verwaltungshof . . . . ℳ 486 700
„ „ V Generallandesarchiv . . . „ 99 220
„ „ VI Obereichungsamt . . . . „ 21 060
„ „ VII Rheinschiffahrtsbehörden . „ 7 000
„ „ IX Bezirksverwaltung und Polizei:
im ordentlichen Etat . ℳ 14 578 120
im außerordentlichen Etat . . . . . „ 799 830 *)
„ „ X Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 2 369 940
„ „ XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:
im ordentlichen Etat für ein Jahr ℳ 173 270
abzüglich:
in § 4 (berichtigt) . . ℳ 5 420
in § 7 (ausgesetzt) . . „ 26 100
in § 12 (bereits bewilligt) „ 20 000
zusammen ℳ 51 520
sonach restlich . . . ℳ 121 750
und für beide Jahre . . . . ℳ 243 500
ferner im außerordentlichen Etat (wozu die in § 8 angeforderten, früher schon genehmigten 40 000 Mark kommen). „ 67 000
unter Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds . . „ 71 300
unter Titel XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 132 000

B. In Einnahme:

unter Titel I Bezirksverwaltung und Polizei ℳ 3 590 080
„ „ II Allgemeine Sicherheitspolizei „ 44 180
„ „ X Landesbad Dürrheim . . . „ 27 000

ferner in Anlage 2 zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern (S. 198 ff.)

Badanstaltenverwaltung:

(berichtigt).

In Ausgabe und Einnahme je (jährlich ℳ 488 450 =) . . . . . „ 976 900

*) Später geändert (vergl. Prot. der 37., 39. u. 40. öffentl. Sitzung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der nun folgenden allgemeinen Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz, Gießler und Franz.

Der Präsident macht hier den Vorschlag, die Sitzung jetzt abzubrechen und die nächste Sitzung festzusetzen auf

Montag, den 17. Februar 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(siehe Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Schluß der Sitzung gegen ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

32. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Weingärtner, Geh. Oberreg. Rat Wiener, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Horst, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X } (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., betreffend die Warenhaussteuer. (Druckf. Nr. 34.)

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 2 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;
2. des Alfred Klingele von Säckingen, die Veranstaltung neuer Erhebungen über die Verschuldung sowie die wirtschaftliche Lage auf dem Lande und die Feststellung der hypothekarischen Verschuldung der größeren Städte des Landes betr.

   Gehen an die Petitionskommission;

3. a) des Badischen Kameralistenvereins,
   b) „ „ Musiklehrervereins,

c) des Gerichtsvollzieher-Verbands Baden,

d) des Verbands Badischer Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten,

e) des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Militäranwärter zur neuen Gehalts-Ordnung.

Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

4. des Gemeinderats Stettfeld um Errichtung einer Haltestelle auf Station 98 bei Stettfeld.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ausgabe-Titel I—VII, XII und XIII sowie Einnahme-Titel I ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

c) Schreiben des Professors Dr. Karl Endriß in Stuttgart mit 40 Abdrucken seiner Schrift über die Donauversinkung und den Weg zur Hebung der Wasserwirtschaft an der oberen Donau und an der Aach.

Auflegung im Archivariat.

Folgender Druckbericht (§ 25 der Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909, Titel XII und XIII der Ausgaben, und Titel III und IV der Einnahmen (Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten). Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. (Druckf. Nr. 12 b.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Weygoldt gewählte Abgeordnete Ries vereidigt.

Tagesordnung.

Zur Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Pfeiffle, Schmidt-Bretten, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Quenzer und Neuwirth.

Um 1/4 9 Uhr bricht der Präsident die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 18. Februar,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zu einer geschäftlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Berichterstatter, der mitteilt, daß Seite 11 des gedruckten Berichts auf den Zeilen 3 und 4 statt „an jedem Sonntag" „an jedem vierten Sonntag" zu lesen sei.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Müller.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.

33. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X
(Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. betreffend die Warenhaussteuer. (Druckf. Nr. 34).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. von 3 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

   Geht an die Petitionskommission;

2. des Vereins badischer Finanzbeamten in Karlsruhe, die Änderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung betr.;
3. des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, die Verstaatlichung der Baukontrolle betr;

   Gehen an die Kommission für Beamtenvorlagen.

Eintritt in die

Tagesordnung.

Es erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort die Abgg. Venedey, Süßkind, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Neck und Ihrig.

Mit Zustimmung des Hauses wird hier in der Beratung abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Gönner, Süßkind, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Die Sitzung wird um $^1/_2$2 Uhr geschlossen, nächste Sitzung bestimmt auf

Donnerstag, den 20. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

34. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X } (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., betreffend die Warenhaussteuer. (Druckf. Nr. 34).

Die Sitzung wird eröffnet gegen $^1/_2$ 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 2 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. des pensionierten Gendarmen Karl Dilzer in Greffern um Erhöhung seines Ruhegehalts;
3. des Glasermeisters Ignaz Feuerstein in Oberhausen, die Errichtung und den Betrieb einer Gastwirtschaft bei der Wallfahrtskirche in Waghäusel betr.

   Gehen an die Petitionskommission;
4. des Vorstandes des Vereins badischer Handelslehrer um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der geprüften Handelslehrer und Reallehrer an Handelsschulen. Übergeben von dem Abg. Muser;
5. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg um Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
6. der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen und Pülfringen um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung von Futtergerste zu Brau-

zwecken betr. (Druckf. Nr. 38), vielleicht anläßlich der Beratung des Budgets der Zollverwaltung;

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden.

c) 1. Schreiben des Vorsitzenden der Petitionskommission mit der Mitteilung, daß dieselbe die dieser Kommission überwiesene **Petition des Valentin Trippmacher** von Ladenburg mit Beziehung auf § 61 der Gesch.-O. zur Behandlung im Hause nicht für geeignet hält.

Der Präsident stimmt dem zu, das Haus nimmt davon Kenntnis.

2. Die der Petitionskommission zur Behandlung übergebene Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim wegen Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch, welche der Petitionskommission überwiesen war, soll der Budgetkommission zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

Das Haus ist damit einverstanden.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission zu den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1905/06.

Berichterstatter Abg. Kolb (Druckf. Nr. 4a).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst das Wort der Abg. Geppert. Es folgt Abg. Pfefferle, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Ministerialrat Flad, Abgg. Görlacher, Kopf, sowie Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen. Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Samstag, den 22. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 1 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Müller. Büchner. Frhr. v. Gleichenstein. Reiff.

---

35. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Flad, Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X

(Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

I. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., betreffend die Warenhaussteuer. (Druckf. Nr. 34),

II. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. a) der Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten,
   b) des Vorstandes des Badischen Lehrervereins,
   c) des Badischen Geometervereins,
   d) des Verbandes der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Badischen Staatseisenbahnen,
   e) der Telegraphenkontrolleure der Staatseisenbahnverwaltung

   zur neuen Gehaltsordnung;
2. der Untersteuerleute Peter Schlegel, Hermann Hangarter und Johann Weber in Konstanz um etatmäßige Anstellung als Schiffskassier. Übergeben von dem Abg. Venedey;
3. der zuruhegesetzten Beamten in Konstanz um Erhöhung ihres Ruhegehalts.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
4. des Mathias Maier in Unterharmersbach um Rechtshilfe.

   Geht an die Petitionskommission;
5. Resolution der Generalversammlung des Vereins der Werkstätte- und Magazinsschreiber im Anschluß an ihre Petition zur neuen Gehaltsordnung.

   Dient zur Kenntnisnahme und geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit den Akten über die Ersatzwahl im 13. Wahlkreis (Schopfheim-Schönau.)

Geht an die Wahlprüfungskommission.

c) Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe
   a) das Budget Großh. Staatsministeriums,
   b) das Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer bis auf die einstweilen zurückgestellten Anforderungen im letzteren Budget unter Titel I §§ 1 und 2 für einen administrativen Hilfsarbeiter und zwei Zentralinspektoren ebenfalls genehmigt habe.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Finanzen für 1908 und 1909, Titel V, VIII, IX und XII der Ausgaben und Titel II, V und VI der Einnahmen (Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben. Berichterstatter Abg. Kolb. (Druckf. Nr. 13 b.)

Tagesordnung:

In Fortsetzung der allg. Debatte zum Budget des Ministeriums des Innern erhalten das Wort die Abgg. Breitner, Brodman, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, der Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, der Abg. Dr. Obkircher, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, der Abg. Hilbert, Ministerialrat Flad. Hierauf macht der Präsident den Vorschlag, hier die Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung abzuhalten am nächsten

Montag, den 24. Februar,
nachmittags ½5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

36. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Brodmann, Duffner, Eichhorn, Hergt, Mayer-Mannheim, Schüler, Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Wahlprüfungskommission über die Ersatzwahl im 13. Wahlkreis (Schopfheim-Schönau).**
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**

   Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
   Einn.-Titel I, II und X } (Druckf. Nr. 12),

   Berichterstatter: Abg. Kopf,

   und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

   I. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., betreffend die Warenhaussteuer (Druckf. Nr. 34),

   II. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

   a. die Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.,

   b. die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zu einer Erklärung das Wort der Abg. Geck mit Bezug auf die ebenfalls außerhalb der Tagesordnung in der 26. Sitzung vom 5. Februar 1908 abgegebene Erklärung des Großh. Staatsministers Dr. Frhr. von Dusch.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. von 11 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;
2. des zuruhegesetzten Grenzaufsehers Wilhelm Schindler in Schaffhausen um Wiederverwendung oder höheren Ruhegehalt.

   Gehen an die Petitionskommission;

3. a) der zuruhegesetzten Staatsbeamten der Gehaltstarifklassen D, E, F in Freiburg,
   b) des badischen Amtsrevidentenvereins,
   c) des Verbands badischer Zoll- und Reichssteuerbeamten,

d) des Vereins badischer Eisenbahnbeamten E. V.,

e) des Verbands badischer Eisenbahnbeamten- und -Arbeitervereine

zur neuen Gehalts-Ordnung.

Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

4. des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey, die Förderung des stenographischen Unterrichts an den badischen Mittelschulen betr.

Geht an die Budgetkommission;

5. der Gemeinde Aufen, Amts Donaueschingen, um Errichtung einer Eisenbahnstation;

6. des Gemeinderats Hockenheim um Errichtung einer Haltestelle am Bahnübergang der Kollmarstraße. Übergeben von dem Abg. Ihrig.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit 100 Abdrucken der von Großh. Steuerdirektion herausgegebenen Druckschrift „Die Ergebnisse der im Jahr 1907 vollzogenen ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer".

Verteilung bezw. Auflegung im Archivariat.

c) Einladung des Vorstandes des Bad. Architekten- und Ingenieur-Vereins zu dem am Freitag, den 28. Februar, abends 8¼ Uhr, im großen Auditorium des Chemischen Instituts der Technischen Hochschule stattfindenden Vortrag des Herrn Professors Rehbock über das Thema „Wirtschaftlicher und technischer Vergleich der vorliegenden Projekte über die Ausnutzung der Wasserkräfte der oberen Murg".

Dient zur Kenntnisnahme.

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens und stellt namens der Wahlprüfungskommission den Antrag,

die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Hierauf eröffnet der Präsident die Beratung und erklärt, da sich niemand zum Wort meldet, den Antrag für angenommen.

Zu Ziffer 2 wird die allgemeine Beratung fortgesetzt.

Es erhalten das Wort die Abgg. Reiff, Geck, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Abgg. Banschbach, Gießler, Dr. Binz und Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Um ½9 Uhr bricht der Präsident die Beratung ab.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgg. Geck und Dr. Schofer.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag, den 25. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

37. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Frühauf, Lehmann, Mayer-Mannheim, Venedey, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

I. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bauschbach und Gen., betreffend die Warenhaussteuer (Druckf. Nr. 34),

II. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

a. die Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.,

b. die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst bekanntgegeben die

Petition des zuruhegesetzten Bahnwärters Friedrich Hügin in Basel um Gewährung eines Gnadenruhegehalts.

Geht an die Petitionskommission.

Eintritt in die

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allg. Diskussion erhalten das Wort die Abgg Leiser, Kolb, Morgenthaler, Kopf, Belzer, Meyr-Lahr, Müller, Ministerialdirektor Weingärtner, Abg. Wittemann, Ministerialdirektor Weingärtner, Abgg Kolb, Dr. Schofer, Hergt, Präsident Fehrenbach, Abg. Hergt. Die Generaldiskussion ist damit geschlossen. Abg. Kopf spricht das Schlußwort als Berichterstatter und berichtigt einige Zahlen im Spezialbudget des Ministeriums des Innern und in seinem Berichte dahin:

Seite 26 des Budgets unten Titel IX A § 1 bei „Voranschlag für 1908" muß es heißen: 2 032 034 ℳ und bei „Voranschlag für 1909": 2 093 470 ℳ, durchschnittlich also 2 062 752 ℳ, und die Mehrausgabe gegen bisher beträgt nicht 133 600, sondern nur 66 400 ℳ. Demgemäß muß es weiter heißen: im Budget Seite 40: A Ord. Etat 7 221 860 ℳ und für beide Jahre 14 443 720 ℳ, Seite 42: A Ord. Etat 14 443 720 ℳ, Summe Titel IX 15 243 550 ℳ;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ferner im Antrage im Kommissionsbericht auf Seite 70 unter Ausgabe Titel IX im Ordentlichen Etat statt 14 578 120: 14 443 720 ℳ.

Zu einer pers. Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Leiser, Müller.

Es folgt die Spezialberatung und durch den Präsidenten Aufruf der einzelnen Titel I—VII und Positionen, ohne daß sich dabei jemand zu Wort meldet.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Donnerstag, den 27. Februar 1908,
vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

38. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Flad, Frhr. v. Reck, Dr. Arnsperger und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Pfefferle, Rösch, Venedey, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909, und zwar:

Ausg.-Titel IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X
} (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:

I. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., betreffend die Warenhaussteuer** (Druckf. Nr. 34),

II. **Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über**

a) **die Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.,**

b) **die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906.**

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats Todtmoos um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

   Geht an die Petitionskommission;

2. a) des badischen Notarvereins,
   b) des Vereins der Steuerkommissäre,
   c) der Oberpedelle an der Hochschule in Freiburg,
   d) des Landesvereins badischer Schaffner,
   e) des Magazinsaufsehers Noë in Dürrheim,
   f) der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden,
   g) des Vereins badischer Forstbediensteter (Forstwarte, Domänen-, Gemeinde-, Körperschaftswaldhüter und Wegwarte),
   h) der Güter- und Gartenaufseher zur neuen Gehaltsordnung;

3. einer Anzahl von Beamten in St. Blasien, das Wohnungsgeld betr. Übergeben von dem Abg. Blümmel.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Anlage zum Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern Titel XI A § 4.

Berichterstatter Abg. Kopf (Druckf. „Zu Nr. 12[1]“).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält nach einigen geschäftlichen Bemerkungen des Präsidenten das Wort der Berichterstatter Abg. Kopf.

Der Präsident ruft nun auf Titel IX § 1 und teilt dem Hause mit, daß dazu ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen sei:

> Der neu anverlangte II. Bezirksbeamte soll aus der Reihe der Verwaltungsbeamten genommen und diese neue Stelle nicht mit einem aus der Linie hervorgegangenen Offizier besetzt werden.

Süßkind, Kramer, Bechtold, Kolb, Horst, Vogel, Ihrig.

Sodann erhält das Wort zur Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., betr. die Warenhaussteuer, der Abg. Schmidt-Bretten.

Zur Beantwortung dieser Interpellation erhält das Wort der Präsident Großh. Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Auf Anfrage des Präsidenten beantragt der Abg. Schmidt-Bretten die Besprechung der Interpellation.

Sodann erhält das Wort der Abg. Kräuter.

Nach Schluß dieser Rede rügt der Präsident auf Grund des Stenogramms die Äußerung, man spreche es in Offenburg und Freiburg offen aus, daß der neue Herr Polizeireferent den Tod des Polizeikommissärs Reimling auf dem Gewissen habe.

Sodann erhält das Wort der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Der Präsident macht hierauf dem Hause eine Mitteilung über die geschäftliche Lage des Hauses und erteilt weiter das Wort den Abgg. Rebmann, Blümmel — während der Rede dieses Abgeordneten übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz —, Vogel, Süßkind, zugleich zur Begründung seines Antrags, — der Präsident übernimmt zu Anfang der Ausführungen des Abg. Süßkind den Vorsitz wieder — Sänger, Dr. Schofer, Gierich, Kolb, Ministerialrat Schäfer, Abg. Dr. Binz.

Die Diskussion wird geschlossen. Das Schlußwort zur Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen. erhält der Abg. Schmidt-Bretten, zum Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. der Abg. Süßkind, welcher verzichtet; ebenso der Berichterstatter Abg. Kopf. Hierauf wird der Antrag der Abgg. Süßkind u. Gen. abgelehnt und die Anforderung in Titel IX A § 1 in dem berichtigten Betrage (vergl. Prot. der 37. öffentl. Sitzung) genehmigt.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Freitag, den 28. Februar 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Reiff.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

39. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Geh. Oberreg.-Räte Nebe und Wiener, die Ministerialräte Flad, Frhr. von Reck, Dr. Arnsperger und Schäfer, Oberreg.-Rat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Mayer-Mannheim, Muser, Pfeiffle, Rösch, Veneden, Vogel, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909, und zwar:

Ausg.-Titel IX bis XI, XX und XXI
Einn.-Titel I, II und X } (Druckf. Nr. 12),

Berichterstatter: Abg. Kopf,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel IX:
Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

a) **die Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim, Errichtung eines Spielplatzes für den Stadtteil Jungbusch betr.,**

b) **die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrages zu den Kosten der Aachkorrektion vom Jahr 1906.**

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats Oberwittstadt um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichts-Gesetzes;

2. des Gemeinderats Schenkenzell, das Beitragsverhältnis zum Aufwand des Schulverbands Bergzell, eventuell Änderung des § 83 ff. des Elementar-Unterrichts-Gesetzes betr.
   Gehen an die Petitionskommission;

3. a) der Stadtschulräte in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim,

   b) des Vereins badischer Stationsaufseher zur neuen Gehaltsordnung.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

4. des badischen Vereins für Frauenstimmrecht, das Gemeindewahlrecht der Frauen betr.

   Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

ruft der Präsident auf:

Tit. IX A. Ordentlicher Etat § 2 u. ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Aufruf der Einzelpositionen erhalten zu § 9 das Wort die Abgg. Weißhaupt, Dr. Schneider, Ries, zu § 16 Abg. Frühauf, zu § 20 Abg. Dieterle, zu § 21 Abgg. Frhr v. Mentzingen, Neuwirth, Dr. Obkircher, Kramer, Bechtold, Ministerialrat Frhr. v. Reck.

Titel IX B. Außerordentlicher Etat.

Hierzu erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Kopf; beim Einzelaufruf der Positionen erhalten das Wort zu § 1 die Abgg Weißhaupt, Dr Schofer, Schüler, Schmidt-Karlsruhe.

Zu § 3 liegt vor die

Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Kosten der Aachkorrektion im Jahr 1906.

Hierzu erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Kopf, sodann der Abg. Weißhaupt; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; dem Antrag der Budgetkommission:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, das Gesuch der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Kosten der Wiederherstellung des durch Hochwasser beschädigten Aachbettes durch Annahme der Position von 18 000 ℳ im Staatsvoranschlag für 1908/09 im Spezialbudget des Ministeriums des Innern Titel IX B § 3 für erledigt zu erklären,

stimmt das Haus zu.

Zu § 5 erhalten das Wort die Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Schofer, Ihrig, Weißhaupt, der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodmar, Abgg. Hilbert, Bechtold, Kopf, Ihrig.

Zu § 6 liegt eine

Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze Mannheim gegen das Bauprojekt

vor. Auf Antrag des Berichterstatters Kopf namens der Budgetkommission wird die Anforderung mit 100 000 ℳ samt der Petition einstweilen aus der Beratung ausgeschieden, da die Kommission über den zu stellenden Antrag noch nicht schlüssig geworden ist.

Zu § 9 erhalten das Wort die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Ries, Geh Oberreg.-Rat Nebe und Abg. Neuwirth.

Titel X Ordentlicher Etat.

Beim Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand zum Wort.

Bei Titel XI A. Ordentlicher Etat

erhält das Wort zu §§ 2 und 5 Abg. Bauschbach.

Bei § 4 Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung Baden schlägt der Präsident vor, die Beratung hierüber auf morgen zu verschieben. Das Haus stimmt zu

Zu § 6 erhalten das Wort Abg. Sänger und der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

§ 7 wird nach dem Kommissionsvorschlag (Seite 68 des Berichts) einstweilen ausgeschieden.

Zu § 8 erhält das Wort der Abg. Schmunck.

Zu § 9 erhalten das Wort die Abgg. Frühauf, Dr. Schofer, Kräuter, der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Leiser, Brodmann und Dieterle.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung festzusetzen auf

Samstag, den 29. Februar 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Schluß der Sitzung $^3/_4$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

40. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Februar 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner und Ministerialrat Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Gierich, Görlacher, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Stärkung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr.** (Druckf. Nr. 56),
2. **Fortsetzung** (bezw. Abstimmung) **der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**

   Ausg.-Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI
   Einn.-Titel I, II und X } (Druckf. Nr. 12),

   Berichterstatter: Abg. Kopf.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. a) der Zeichenlehrerinnen an Höheren Mädchenschulen,
   b) der Kanzleidiener bei den Bezirksbehörden,
   c) der Bureauvorsteher der Eisenbahnverwaltung

   zur neuen Gehaltsordnung.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
2. des Kanzleigehilfen Johann Gönner bei Großh. Notariat Mannheim VI um etatmäßige Anstellung und Besserung seiner Einkommensverhältnisse.

   Geht an die Petitionskommission.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.:

1. die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.,
2. die Abänderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.

Berichterstatter Abg. Neuwirth (Drucksache Nr. 35 [36] a).

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziff. 1 erhält das Wort der Abg. Dr. Binz und schlägt vor, den Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen. der noch zu bildenden Kommission zur Beratung des Antrags der Abgg. Geck und Gen. über die Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung zu überweisen. Das Haus ist damit einverstanden.

Zu Ziff. 2 wird fortgefahren in der Spezialberatung über das Budget Großh. Ministeriums des Innern. Der Präsident ruft auf Titel XI der Ausgabe A Ziff. 10 und 11, B Ziff. 1 bis 7, Titel XX und XXI der Ausgabe, Titel I, II und X der Einnahme. Doch meldet sich niemand zum Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich ruft der Präsident noch die in der 39. Sitzung vom 28. d. M. übergangene Ziffer 4 des Titels XI A der Ausgabe — Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung Baden — auf und erteilt zur allgemeinen Beratung das Wort dem Berichterstatter Abg. Kopf und sodann den Abgg. Dr. Gönner, Frhr v. Mentzingen, Süßkind, Geppert, Dr. Binz, dem Ministerialpräsidenten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman und nochmals dem Abg. Dr. Gönner. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters kommen sodann noch die einzelnen Positionen des Sondervoranschlages der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1908/09 (Anl. 2 des Spezialbudgets) zum Aufruf, ohne daß sich aber noch jemand zum Worte meldet.

Hierauf schließt der Präsident die Beratung und bringt den Antrag der Budgetkommission im Protokoll der 31. Sitzung zur Abstimmung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Summen zu Tit. IX abzuändern sind in 14 443 720 und 699 830 *M.* (vgl. Prot. der 37. und 39 Sitzung); der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Abg. Gießler werden endlich noch nachfolgende Sonderkommissionen gebildet, wie folgt:

a) Kommission zur Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. über die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer, sog. Kommission für Wasserwirtschaft: Abgg. Dr. Blankenhorn, Hilbert (Stellvertreter Pfefferle und Franz), Dr. Obkircher, Quenzer, Rebmann, Ries, Venedey, Gießler, Geppert, Görlacher, Frhr. von Gleichenstein, Hergt, Schmidt-Karlsruhe, Wittemann, Rösch, Kräuter, Gierich;

b) Kommission zur Beratung über den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes: Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Binz, Burkhard (Stellvertreter Neuwirth), Vogel, Kopf, Neuhaus, Schmidt-Karlsruhe, Wiedemann-Bruchsal, Geck, Horst, Reiff;

c) Kommission zur Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Abänderung des Kirchengesetzes betr.: Abgg. Dr. Binz, Pfefferle, Müller, Dr Heimburger, Büchner, Dieterle, Kopf, Wittemann, Bechtold, Süßkind, Schmidt-Bretten.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 5. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

41. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 5. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Ministerialrat Flad, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht Graf v. Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Müller, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI / Einn.-Titel VII Landwirtschaft (Druckf. Nr. 12 c),

Berichterstatter: Abg. Schüler,

und damit in Verbindung:

I. **Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth und Gen.:**

a) **die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.** (Druckf. Nr. 35),

b) **die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.** (Druckf. Nr. 36)

— Druckf. 35 [36] a —

Berichterstatter: Abg. Neuwirth;

II. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Ergreifung von Maßregeln gegen den drohenden Niedergang des Cichorienanbaues betr.** (Druckf. Nr. 47).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. von 6 weiteren Gemeinderäten des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. der Fuhrleute des Murgtales, den Verkehr mit Langholz im oberen Murgtal betr.;
3. des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender mit dem Sitz in Magdeburg, die Zusammenlegung der Kirchweihen im Großherzogtum Baden betr.;
4. der beteiligten Privateigentümer auf dem Hardhof, Gemeinde Mosbach, um Gewährung eines Staatsbeitrags zur Wasserleitung;
5. der Oberrheinischen Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise um Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre an den badischen Ladesuniversitäten Freiburg und Heidelberg.

   Gehen an die Petitionskommission;
6. der staatlichen Beamten in der Stadt Mannheim um Gewährung einer besonderen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortszulage anläßlich der Revision des Gehaltstarifs.

Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

7. der Stadtgemeinde und des Verschönerungsvereins Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;
8. Nachtrag zu der Petition des Vereins der Steindruckereibesitzer in Karlsruhe, die Herstellung von Steindruckarbeiten bei den staatlichen Behörden betr.

Gehen an die Budgetkommission;

9. der Gemeinden Bietigheim, Ötigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Eisenbahnstrecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt;
10. des geschäftsführenden Ausschusses der beteiligten Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Engen über Aach (Volkertshausen), Eigeltingen, Orsingen nach Nenzingen.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Das Wort erhalten: als Berichterstatter zu Tit. XVI bezw. VII der Abg. Schüler; sodann der Abg. Neuwirth als Berichterstatter der Petitionskommission über die Anträge Druckf. Nr. 35 u. 36 (er berichtigt auch einen Druckfehler in seinem schriftlichen Berichte Druckf. Nr. 35 [36] a S. 7 vorletzte Zeile: „seine" statt „ihre"); drittens zur Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., Druckf. Nr. 47, der Abg. Schmidt-Bretten.

Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman beantwortet die Interpellation. Ein Antrag auf Besprechung derselben wird nicht gestellt, da sich die Interpellanten als mit der Antwort der Regierung befriedigt erklären; der Präsident erklärt somit die Interpellation für erledigt.

Man tritt hierauf in die Beratung des landwirtschaftlichen Budgets und der beiden Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen. (Druckf. Nr. 35 und 36) ein; es erhalten das Wort die Abgg. Frhr. v. Gleichenstein, Ries — II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 11^{35} bis 12^{15} —, Frhr. v. Mentzingen.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung bestimmt auf

Freitag, den 6. März 1908,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Der Präsident gibt noch bekannt, daß in der Kommission zur Beratung der wasserwirtschaftlichen Anträge an Stelle des Abg. Hilbert Abg. Franz eintreten solle und der Abg. Hilbert als dessen Stellvertreter, nicht umgekehrt, wie in der letzten Sitzung verkündet.

Abg Geppert gibt bekannt, daß die Kommission zur Beratung der das Versicherungswesen betreffenden Anträge sich konstituiert habe mit Abg. Geppert als Vorsitzendem, Abg. Sänger als Berichterstatter.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

42. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Ministerialrat Flad, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Hergt, Kopf, Lehmann, Mayer-Mannheim, Vogel, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI
Einn.-Titel VII } **Landwirtschaft** (Druckf. 12 c),

Berichterstatter: Abg. Schüler,

und damit in Verbindung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.:

a) **die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.** (Druckf. Nr. 35),

b) **die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.** (Druckf. Nr. 36.)

— Druckf. Nr. 35 (36) a —,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^{3}/_{4}$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petitionen:

1. a) des Vorstandes des Bad. Architekten- und Ingenieur-Vereins,
   b) des Amtsgerichtsdieners und Gefangenenwärters Franz Häusle für sich und namens seiner Amtsgenossen. — Übergeben vom Abg. Muser —

   zur neuen Gehaltsordnung.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

2. des Katholischen Stiftungsrats St. Märgen, sowie der Vertreter der politischen Gemeinden des Kirchspiels St. Märgen, Hinterstraß, Wildgutach und Wagensteig um guttatsweisen Beitrag zum Wiederaufbau der am 12. September 1907 abgebrannten alten Klosterkirche und bisherigen Pfarrkirche St. Märgen.

   Geht an die Petitionskommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Abg. Müller. Es folgen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck, Abgg. Neck, Kolb und Schüler.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Präsident macht einige geschäftliche Bemerkungen und setzt die nächste Sitzung fest auf nächsten

Samstag, den 7. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung $^1/_2$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

43. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Geh. Oberreg.-Rat Jung, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Duffner, Dr. Frank, Geck, Hergt, Mayer-Mannheim, Müller, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI }
Einn.-Titel VII } **Landwirtschaft** (Druckf. Nr. 12 c),

Berichterstatter: Abg. Schüler,

und damit in Verbindung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.:

a) **die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.** (Druckf. Nr. 35),

b) **die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr..** (Druckf. Nr. 36)

— Druckf. Nr. 35 (36) a —,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 9$^1/_4$ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1 des Gemeinderats Boxberg um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes.

Geht an die Petitionskommission;

2. der Gemeinderäte Mundelfingen und Steig um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

Geht an die Budgetkommission;

3. des Vereins badischer Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure

zur neuen Gehaltsordnung.

Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09

a) Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II (Strafanstalten),

b) Ausgabe-Titel IX (Kultus),

c) Ausgabe-Titel X Ziffer I (Höhere Unterrichtsanstalten)

ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort der Präsident Großh. Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Abgg. Pfefferle, Morgenthaler, Dr. Blankenhorn, Geppert und Quenzer.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 9. März 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 05.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

---

44. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, der Vorsitzende der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft, Geh. Reg.-Rat Jung, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Mayer-Mannheim, Rebmann, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vizepräsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI } Landwirtschaft (Drucksache Nr. 12 c),
Einn.-Titel VII }

Berichterstatter: Abg. Schüler,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und damit in Verbindung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.:

a) die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr. (Druckf. Nr. 35),

b) die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr. (Druckf. Nr. 36)

— Druckf. Nr. 35 (36) a —,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. a) des Vereins der bei der Großh. Staatseisenbahn bediensteten Zugmeister,
   b) des Verbandes badischer Bremser
   zur neuen Gehaltsordnung.
   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
2. des Gewerbevereins Donaueschingen sowie der Gemeinderäte Hüfingen u. a. O. um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.
   Geht an die Budgetkommission;
3. der Gemeinderäte Donaueschingen und anderer Gemeinden sowie des Gewerbevereins Donaueschingen und der Schwarzwälder Handelskammer Villingen um Herstellung einer Bahnverbindung von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn), mit einer Denkschrift von R. Bernhardt;
4. des Gemeinderats Haßmersheim um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar bei Haßmersheim;
5. des Gemeinderats Grüningen um Errichtung einer Güterstation.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
6. von Wiesenbesitzern in Waldkatzenbach, Strümpfelbrunn und Unterhöllgrund gegen eine polizeiliche Wässerordnung im Reisenbach- und Itterbachtal.
   Geht an die Petitionskommission;

b) Schreiben der Badischen Landwirtschaftskammer mit 75 Exempl. der Verhandlungen bei der zweiten Tagung der Landwirtschaftskammer.

Verteilung bezw. Aufnahme in die Bibliothek. (Weiteres s. am Schluß des Protokolles.)

Sodann wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zur Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Sänger, Büchner, Brodmann, Schmidt-Bretten, Burkhard, der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Geh. Regierungsrat Jung und Abg. Reiff.

Während der Rede des Abg. Schmidt-Bretten übernimmt der I. Vizepräsident Dr. Wilckens den Vorsitz und führt ihn bis zum Schluß.

Um $^1/_2$9 Uhr bricht der Präsident auf eine Anregung des Abg Dr. Obkircher die Beratung ab, gibt bekannt, daß im Laufe der Sitzung eine Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr., eingegangen sei, und setzt unter Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 10. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

45. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Rebe, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Gießler, Hergt, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rebmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI
Einn.-Titel VII } **Landwirtschaft** (Druckf. Nr. 12c),

Berichterstatter: Abg. Schüler,

und damit in Verbindung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.:

a) die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr. (Druckf. Nr. 35),

b) die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde. (Druckf. Nr. 36)

— Druckf. Nr. 35 (36)a —,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. der Handelskammer Freiburg um Regelung der Gehaltsverhältnisse der geprüften Handelslehrer in Baden.

   Gehen an die Kommission für Beamtenvorlagen;

2. der Gemeinderäte Donaueschingen u. a. O. um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

   Geht an die Budgetkommission;

3. des Verbands der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie des Verbands der unterbadischen Kredit-Genossenschaften um Änderung des Vermögenssteuergesetzes.

   Geht an die Petitionskommission.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort der Abg. Schmuck, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. Görlacher, Geh. Oberreg.-

Rat Nebe, die Abgg. Leiser, Weißhaupt, Ihrig, Banschbach.

Über den Schluß der Sitzung und die Anberaumung einer Sitzung auf den Nachmittag entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der sich beteiligen der Präsident Fehrenbach, Abg. Dr. Obkircher, Präsident Fehrenbach, die Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger, Präsident Fehrenbach, die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Zehnter.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 12. März 1909,

vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

46. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, die Oberreg.-Räte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Hergt, Lehmann und Mayer-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVI } Landwirtschaft (Druckf. Nr. 12 c),
Einn.-Titel VII }

Berichterstatter: Abg. Schüler,

und damit in Verbindung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Anträge der Abgg. Neuwirth u. Gen.

a) **die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.** (Druckf. Nr. 35),

b) **die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.** (Druckf. Nr. 36)

— Druckf. Nr. 35 (36) a —,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Der Gemeinderäte Riedböhringen u. a. O., sowie der Handwerkskammer Freiburg i. Br., des Gewerbevereins Löffingen und der Schwarzwälder Handelskammer Villingen um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

   Geht an die Budgetkommission;

2. a) des badischen Amtsregistratorenvereins,
   b) der Vorstände der Vereine badischer Lokomotivbeamten, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter;
   c) der zuruhegesetzten Staatsbeamten der Gehaltstarifklassen D. E. und F. in Heidelberg

   zur neuen Gehalts-Ordnung.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

3. des Schutzmanns a. D. und Untererhebers Aug. Henninger in Friesenheim um Erhöhung seiner Pension oder etatmäßige Anstellung;
4. des badischen Gastwirteverbands, die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.

   Gehen an die Petitionskommission;

5. der Einwohner von Sachsenflur um Errichtung eines Güterbahnhofes. Übergeben vom Abg. Leiser.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuche des Abg. Geck auf 8 Tage zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstages, und des Abg Hergt wegen Unwohlsein.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Interpellationen der Abgg. Süßkind u. G.:

1. den Sitz der Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr.;
2. die Konkurrenz der preußisch-hessisch-bayerischen Eisenbahnverwaltung (neuer Schnellzug Saarbrücken—Würzburg via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt) betr.

   Drucklegung (Druckf. Nr. 60 u. 61) und Mitteilung an Großh. Regierung.

d) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Drucklegung (Druckf. 59) und Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhält in der Reihe der eingeschriebenen Redner zunächst das Wort der Abg. Neuwirth. Es folgen: Abg. Gierich, Geh. Oberregierungsrat Nebe, Abgg. Hilbert, Kolb, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. von Mentzingen, der Referent für Pferdezucht Graf von Bismarck, Abgg. Dr. Heimburger, Belzer und Dr. Obkircher.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die Fortsetzung der Sitzung fest auf

heute nachmittag $4^1/_2$ Uhr.

Um $^3/_4$5 Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung wieder und erteilt zunächst das Wort dem Abg. Frhr. von Gleichenstein, sodann den Abgg. Bechtold, Duffner, Pfeiffle, dem Ministerialpräsidenten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, dem Abg. Dr. Zehnter, dem Geh. Oberreg.-Rat Nebe, den Abgg. Schmidt-Bretten, Schüler, Pfefferle, Dr. Schofer, Meyr-Lahr, Dr. Schneider, dem Ministerialpräsidenten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, den Abgg. Ihrig und Geppert.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Schüler verzichtet auf das Schlußwort. Der Berichterstatter der Petitionskommission Abg. Neuwirth erhält das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Kolb.

Darauf wird in die Spezialberatung eingetreten, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausg.-Titel XVI Budget S. 120.

A. Ordentlicher Etat

Landwirtschaftliche Interessenvertretung

§ 1.

Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer

§§ 7, 8, 9, 10, 11.

Ackerbauschule Hochburg

§§ 12, 13, 14, 15.

Landwirtschaftsschule Augustenberg

§§ 16, 17, 18, 19.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hufbeschlagschulen

§§ 20, 21.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen

§ 22.

Förderung der Schweinezucht

§ 23.

Förderung der Pferdezucht

§ 24.

Förderung der Rindviehzucht

§§ 25, 26, 27.

Für die Rindviehversicherung

a) Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung

§§ 28, 29, 30, 31, 32.

b) Sonstiger Aufwand für die Rindviehversicherung

§ 33.

Tierhygienisches Institut in Freiburg

§§ 34, 35, 36, 37.

Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten

§ 38.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft

§§ 39, 40 a, b und c.

Verschiedenes

§ 41.

B. Außerordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Einn.-Titel VII S. 186

A. Ordentlicher Etat

§§ 1, 2.

B. Außerordentlicher Etat

§ 1.

Die Anträge

1. der Budgetkommission (Druckf. Nr. 12c S. 1):

die Ausgaben in Tit. XVI

a) im ordentlichen Etat mit . . . 1693560 M.
b) im außerordentlichen Etat mit . 168500 „

zusammen für zwei Jahre 1862060 M.

die Einnahmen in Tit. VII

a) im ordentlichen Etat mit . . . 26240 M
b) im außerordentlichen Etat mit . 35000 „

zusammen für zwei Jahre 61240 M

zu genehmigen,

2. der Petitionskommission (Druckf. Nr. 35 [36] a S. 7):

das Hohe Haus wolle den Anträgen der Abgg. Neuwirth u. Gen. seine Zustimmung erteilen,

werden einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf nächsten

Samstag, den 14. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach $^3/_4$ 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

47. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Geh. Oberbaurat Drach, die Ministerialräte Schäfer und Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Blankenhorn, Brodmann, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Hergt, Lehmann, Mayer-Mannheim, Dr. Obkircher, Ries, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel XII und XIII
   Einn.-Titel III und IV
   Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten (Druckf. Nr. 12 b),
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.

*) 2 Beratung der Berichte der Petitionskommission über:
   a) Bitte der Ehefrau des pensionierten Reservevorführers Gottlob Schilling in Adelsheim um Pensionserhöhung,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   b) Bitte des Karl Friedrich Knoll von Niedereggenen um Rechtshilfe,
      Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
   c) Bitte des Untererhebers Wilhelm Heck von Durmersheim um etatmäßige Anstellung,
      Berichterstatter: Abg. Müller;
   d) Bitte des zuruhegesetzten Hauptzollamtsdieners Karl Fleiner in Bruchsal um Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   e) Bitte des Hauptmanns a. D. Königein Hinterzarten um Gleichstellung mit den anderen deutschen Offizieren nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1906,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Handelskammer Freiburg und der Gemeinderäte von 12 weiteren Gemeinden um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;
2. der Stadt Offenburg um Erweiterung und bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg.
   Gehen an die Budgetkommission;
3. a) von Revisionsbeamten bei den Hilfsbureaus Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen,

*) Ziffer 2 a—e der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) des Vereins bad. Oberschaffner zur neuen Gehaltsordnung;

4. von Beamten und der Stadtverwaltung in Mosbach, die Änderung des Wohnungsgeldtarifs und die Gewährung einer außerordentlichen Wohnungsgeldzulage betr.

Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlage;

5. der Sektion Offenburg des Bad. Schwarzwaldvereins und der Stadt Offenburg um Errichtung einer Haltestelle bei der Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

6. des Kanzleirats a. D. Ludwig Rüdt in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Geht an die Petitionskommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Schüler wegen Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr., anläßlich der Beratung des Titels XV des Budgets Großh. Ministeriums des Innern zu beantworten.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst das Wort zu Ziffer 1 der Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. Sodann wird die allgemeine Beratung eröffnet; es erhalten das Wort die Abgg. Wittum, Armbruster, Rösch, Dieterle, Pfefferle, Dr. Binz, Frühauf, Dr. Schofer.

Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident macht die Mitteilung, daß in die Petitionskommission nach Vereinbarung für den Abg. Neuwirth wieder der Abg. Hilbert eintreten soll; es erfolgt kein Widerspruch.

Hierauf stellt der Präsident die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 16. März 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

48. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Geh. Oberbaurat Drach, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberregierungsrat Dr. Bittmann, später noch die Ministerialräte Kamm und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Hergt, Mayer-Mannheim, Neuwirth, Schüler, Weißhaupt, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel XII und XIII
   Einn.-Titel III und IV
   Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten (Druckf. Nr. 12 b),
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) 2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909
Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe
(Druckf. Nr. 12 a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
und damit in Verbindung, und zwar:
bei Beratung von Titel VIII
Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),
bei Beratung von Titel XV
1. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr. (Druckf. Nr. 21),
2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr. (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. des Gewerbevereins Eisenbach sowie der Gemeinderäte Hinterzarten, St. Märgen, Falkensteig und Oberbränd um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.
Geht an die Budgetkommmission;
2. a) der Direktoren und Ärzte der badischen Heil- und Pflegeanstalten;
b) einer Anzahl Real- und Musiklehrer
zur neuen Gehaltsordnung.
Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
3. der Bürgermeister von Diersburg und sechs anderen Gemeinden sowie des Stadtrats Lahr um Herstellung einer direkten Bahnverbindung Offenburg—Lahr.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
4. von zahlreichen Vereinigungen und Privaten in Freiburg gegen die Prostitution;
5. des ehemaligen Eisenbahnarbeiters Eugen Nieschwitz in Mannheim um Unterstützung;
6. des Gemeinderats Falkensteig um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
Gehen an die Petitionskommission.

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erhalten zwecks Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts über das Budget der Heil- und Pflegeanstalten das Wort Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Dr. Glockner, Geh. Oberbaurat Drach, die Abgg. Rösch, Neuhaus, Wittum, Frühauf und Dr. Schofer.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Hierauf ruft der Präsident die einzelnen Positionen des Ausgabetitels XII mit Ausnahme der Position B 1, die bereits am 18. Januar d. J. erledigt worden ist, sowie des Einnahmetitels III auf. Zu Position B 2 ergreifen das Wort die Abgg. Büchner und Venedey sowie Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, während sich zu den übrigen Positionen niemand zum Worte meldet.

Zum Schluß bringt der Präsident den Antrag der Budgetkommission, der dahin geht,

die Ausgabesummen

A. im ordentlichen Etat mit . .	6 537 440	M.
B. im außerordentl. Etat mit noch	122 500	„
sowie die Einnahmesumme mit .	4 939 260	„

zu genehmigen,

zur Abstimmung und stellt, nachdem sich ein Widerspruch nicht erhoben hat, fest, daß der Antrag einstimmig angenommen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf geht der Präsident zur Beratung des Berichts über das Budget der Besserungs- und Erziehungsanstalten (Ausgabetitel XIII und Einnahmetitel IV) über und erteilt das Wort dem Berichterstatter Dr. Schofer. An der sich anschließenden allgemeinen Beratung beteiligen sich der Abg. Dieterle und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Positionen der genannten Titel auf, ohne daß sich jemand zum Wort meldet.

Auch hier stellt der Präsident schließlich fest, daß der Antrag der Budgetkommission, der auf Genehmigung

der Ausgabesumme im ordentlichen Etat mit . . . . . 484 560 ℳ.

und der Einnahmesumme mit . 285 000 ℳ.

gerichtet ist,

mangels eines Widerspruchs als angenommen gelte.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Dr. Schofer schließt der Präsident um 8 Uhr die Sitzung und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 17. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.

49. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Frhr. von Reck und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, der Direktor des Landesgewerbeamtes, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Mayer-Mannheim, Neuwirth, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,

Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,

Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe

(Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar:

bei Beratung von Titel VIII

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Beratung von Titel XV

1. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. der Gemeinderäte Eschbach und Sumpfohren um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.
   Geht an die Budgetkommission;
2. des Gemeinderats Schallstadt um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
   Geht an die Petitionskommission;
3. des Oberingenieurs a. D. und Kriegsteilnehmers Rudolf Peters in Heidelberg zur neuen Gehaltsordnung.
   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
4. der Gemeinde 'Hintschingen um Errichtung einer Güterstation. Übergeben vom Abg. Hilbert.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort zu einer geschäftlichen Mitteilung der Abg. Dr. Wilckens.

Zur

Tagesordnung

erhält das Wort als Berichterstatter über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908/09

Ausg.-Tit. VIII: Gewerbeaufsicht,
„ XIV, Einn.-Tit. V: Landesstatistik,
„ XV, „ VI: Gewerbe

Drucksache Nr. 12a, der Abg. Neuhaus. Er beantragt namens der Kommission, sämtliche Ausgaben:

A. Im ordentlichen Etat

Tit. VIII	für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1–10	ℳ	250840
„ XIV	für Bearbeitung der Landesstatistik §§ 1–9	„	215100
Tit. XV	für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen §§ 1–66	ℳ	2503320

B. Im außerordentlichen Etat

Tit. XIV	für Bearbeitung der Landesstatistik (§ 1 Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907)	ℳ	44000
„ XV	für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen §§ 1 bis 6.	„	434600

Ferner die Einnahmen

A. Im ordentlichen Etat

Titel V	Landesstatistik § 1	ℳ	1000
„ VI	Gewerbe § 1 bis 4	„	54380

B. Im außerordentlichen Etat

Titel V	Landesstatistik (§ 1 Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907)	ℳ	44000
„ VI	Gewerbe (§ 1 Zuschuß der Stadt Pforzheim für den Kunstgewerbeschulbau, II. Teilbetrag) .	„	160000

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Zur Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57), erhält das Wort der Abg. Horst.

Zur Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr. (Druckf. Nr. 21), erhält das Wort der Abg. Gierich.

Zur Begründung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr. (Druckf. Nr. 58), erhält das Wort der Abg. Lehmann.

Die drei Interpellationen werden beantwortet vom Min.-Präsidenten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus beschließt die Besprechung der Interpellationen; dieselbe soll im Zusammenhang mit der allgemeinen Beratung des Berichts des Abg. Neuhaus stattfinden.

Es wird in die allgemeine Beratung eingetreten und erhält das Wort der Abg. Lehmann — der 1. Vize-Präsident Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz 11 Uhr 45 bis zum Schluß der Sitzung. —

Die Sitzung wird abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 20. März 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,
mit der Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.
Schluß der Sitzung 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Reiff.
	Büchner.

50. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, später der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Frhr. von Reck und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, der Vorstand des Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat Dr. Lange, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Reg. Rat Dr. Cron, ferner Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Fehrenbach, Frhr. von Gleichenstein, Lehmann, Müller, Muser, Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe
(Druckf. Nr. 12 a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar:

bei Beratung von Titel VIII

Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

bei Beratung von Titel XV

1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Rötenbach um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;
2. der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden wegen Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn.

   Gehen an die Budgetkommission;
3. a) der Großh. Bezirksassistenzärzte,
   b) der nichtetatmäßigen Zeichner beim Zeichenbureau Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen,
   c) der Oberrheinischen Bezirksverwaltung des Deutschen Techniker-Verbandes namens der bad. Bahn- und Telegraphenmeister,
   d) der Bauaufseher bei Großh. Eisenbahnverwaltung

   zur neuen Gehalts-Ordnung;
4. der staatlichen Beamten in Emmendingen, die Versetzung der Stadt Emmendingen in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr. Übergeben von dem Abg. Pfefferle.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
5. der Handelskammer Freiburg, den Bau einer Eisenbahn von Titisee über St. Blasien nach dem Rheintal betr.;
6. der Gemeinderäte Brehmen, Erfeld, Gerichtstetten, Schwarzenbrunn und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Erfeld, Brehmen nach Tauberbischofsheim.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

   Ferner ein Schreiben des Hauptmanns a. D. H. Könige in Hinterzarten, womit er seine Petition um Gleichstellung mit anderen Offizieren (vergl. Prot. der 12. öffentl. Sitzung vom 17. Jan. 1908) zurückzieht.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

   Drucklegung (Druckf. Nr. 5) und Überweisung an die Budgetkommission.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Anforderungen unter Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

d) Danksagung des Vereins der Privatangestellten für das dem Stande anläßlich der Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Schneider u. Gen. in der Frage der staatlichen Versicherung der Privatangestellten bewiesene Wohlwollen.

   Dienen zur Kenntnisnahme.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall vor:

a) den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr., mit Allerhöchstem Kommissorium;
b) eine Denkschrift über die angestellten Untersuchungen betr. einer Anzahl weite gewünschter Bahnen.

Ferner legt der Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell

c) das Spezialbudget für den Eisenbahnbau und die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit Allerhöchstem Kommissorium vor.

Die Vorlagen unter a und b gelangen zum Druck (Druckf. Nr. 5a und Nr. 5b) und zur Verteilung, vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung. Die Vorlage unter c (vergl. Druckf. Nr. 8a) geht an die Budgetkommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung nach der Rednerliste das Wort die Abgg. Görlacher, Vogel, Frhr. v. Mentzingen. Hierauf wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf morgen

Samstag, den 21. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Büchner.
Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

51. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Frhr. von Reck und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, der Vorstand des Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat Dr. Lange, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, ferner Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Geck, von Gleichenstein, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe
(Druckf. Nr. 12 a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar:
bei Beratung von Titel VIII
Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),
bei Beratung von Titel XV
1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Bauschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinderäte Littenweiler und Steig um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. der Motorbootgesellschaft Bodman, G. m. b. H., um Gewährung eines Staatszuschusses zum Aufwand für die Überfahrtsanstalt Bodman—Ludwigshafen.

   Gehen an die Petitionskommission;
3. der Gemeinderäte Littenweiler und Kirchzarten um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

   Geht an die Budgetkommission;
4. aus der Gemeinde Eichholzheim, das Aufnahme-Gebäude der Station Eichholzheim betr. Übergeben von dem Abg. Leiser.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

5. der staatlichen Beamten in Gengenbach um Einreihung der Stadt Gengenbach in die III. Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Übergeben von dem Abg. Hennig.

Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern die Ausgaben unter Titel I—VII, IX und X sowie die Einnahmen unter Titel I und II ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer bis auf die einstweilen zurückgestellte Anforderung unter Titel IX B § 6 (Dienstwohngebäude der Schutzmannschaft in Mannheim) gleichfalls genehmigt habe.

Tagesordnung.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung zunächst das Wort der Abg. Rebmann. Es folgt Abg. Belzer Nach einigen kurzen Bemerkungen des Präsidenten in Beziehung auf einen Zwischenruf des Abg. Kramer erhält das Wort der Abg. Wittum und Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Kramer.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf nächsten

Montag, den 23. März 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen $^1/_2$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.

52. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Kamm und Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, der Vorstand des Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat Dr. Lange, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Regierungsrat Dr. Cron; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler, Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr.,
und die einschlägige Petition von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten (Druckf. Nr. 59 und 59a),
Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 19 9**

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe,
(Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar:
bei Beratung von Titel VIII
Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),
bei Beratung von Titel XV
1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinderäte Ebringen, Breitnau und Wildtal um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes;
2. des früheren Gendarmen Josef Henin in Offenburg um Ruhegehalt.

Gehen an die Petitionskommission.

3. Ergänzender Nachtrag zu der Petition der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden um Verbesserung ihrer Lage.

Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Schreiben der Direktion der Bad. Pferdeversicherungsanstalt mit dem Jahres- und Rechenschaftsbericht der Anstalt pro 1907 für die Mitglieder der Kammer.

Kommt zur Verteilung.

Tagesordnung.

Zu Ziff. 1 erhalten das Wort der Berichterstatter und nach Eröffnung der allgemeinen Beratung die Abgg. Rösch und Wiest sowie Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter

Sodann eröffnet der Präsident die Spezialberatung und ruft nacheinander auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs und zwar § 5 Abs. 2 und § 6 mit der aus dem unten folgenden Antrag der Kommission ersichtlichen Abänderung, sowie den Eingang und den Schluß des Gesetzentwurfs. Es meldet sich aber niemand zum Wort.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident den Antrag der Kommission zur Abstimmung; der Antrag lautet:

Hohes Haus wolle

1. den Gesetzentwurf derart abändern, daß
   a) in § 5 Abs. 2 hinter „Ersatzmann" das Wort „je" eingeschaltet wird,
   b) in § 6 statt: „welcher sich ergibt, wenn der ganze Gemeindeaufwand auf die Steuerwerte und Steueranschläge der Gesamtgemeinde umgelegt wird" gesetzt wird:

      „welcher auf die Steuerwerte und Steueranschläge der bisherigen Gemeinde Lörrach entfällt."

   und in der hieraus sich ergebenden Fassung ihm seine Zustimmung geben,
2. die Petition von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten Amt Lörrach, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr., als dadurch erledigt erklären.

Da sich ein Widerspruch nicht erhebt, erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Darauf wird in namentlicher Abstimmung noch über das ganze Gesetz abgestimmt. Mit Ausnahme des Abg. Dieterle, der sich der Abstimmung enthält,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmen sämtliche Abgeordnete mit „Ja". Der Präsident stellt dies fest.

Zu Ziff. 2 erhalten zwecks Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman und Oberreg.-Rat Dr. Bittmann.

Während der Rede des letzteren übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz und führt ihn bis zum Ende der Sitzung.

Um 1/2 9 Uhr bricht er die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 24. März 1808,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.

53. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Ministerialrat Dr. Schneider, der Vorstand der Fabrikinspektion, Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, der Vorstand des Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat Dr. Lange, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, ferner Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Hergt, Mayer-Mannheim, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe,
(Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel VIII:

Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

bei Beratung von Titel XV:

1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Hinterstraß und des Handwerkervereins Lenzkirch um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;
2. des Bürgervereins des Stadtteils Karlsruhe-Rintheim um Errichtung einer Haltestelle anläßlich der mit der Verlegung des Karlsruher Hauptbahnhofs zusammenhängenden Gleisverlegung der strategischen Bahn auf der Strecke Rintheim—Karlsruhe. Übergeben von dem Abg. Neck.

   Gehen an die Budgetkommission;
3. des Grenzaufsehers a. D. Franz Schalk in Tuttlingen um Wiederverwendung im Dienste der bad. Staatsverwaltung.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Interpellation der Abgg. Dr. Binz u. Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe.

Drucklegung (Drucksache Nr. 62), Verteilung und Mitteilung an die Großh. Regierung.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Es erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Abg. Kopf, der Vorstand der Fabrikinspektion Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Abgg. Horst, Birkenmayer — der I. Vize-Präsident Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz von 11 Uhr 25 bis 12 Uhr 30 —, Schmidt-Bretten, Wiedemann-Bruchsal, Ministerialrat Dr. Schneider.

Hier wird abgebrochen; der Präsident verliest die eingangs erwähnte Interpellation der Abgg. Dr. Binz u. Gen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt im Einverständnis mit dem Hohen Hause auf

Freitag, den 27. März 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vize-Präsident:	Büchner.
Dr. Wilckens.	Müller.
	Reiff.

---

54. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Obereg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Ministerialrat Dr. Schneider, der Direktor des Landesgewerbeamtes, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, ferner Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Rösch, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,

Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,

Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe,

(Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel VIII:

Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

bei Beratung von Titel XV:

1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Bauschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinderäte Mengen und Neuershausen um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

   Geht an die Petitionskommission;

2. Nachschrift zu der im Dezember 1907 vom Verband Süddeutscher Eisenbahner eingereichten Petition, den Gehaltstarif betr.;

3. desgleichen zu der im Februar 1908 vom Verein Bad. Handelslehrer eingereichten Petition. Übergeben von dem Abg. Vogel.

   Gehen an die Kommission für die Beamtenvorlagen;

4. Petition des Stadtrats Offenburg, die Erstellung einer direkten Verbindung zwischen Ost- und Weststadt über die Gleisanlage der Staatsbahn im Zuge der Zellerstraße betr.;

5. Petition des Gemeinderats Rinschheim um weitergehende Beteiligung des Staates an den Kosten für den Straßenbau Hettingen—Rinschheim.

   Gehen an die Budgetkommission.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Süßkind und Gen. wegen des neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt zu beantworten.

c) Mitteilung des Präsidiums der I. Kammer des Inhalts, daß diese den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr., gleichfalls beraten und in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen hat.

d) Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses vom Landesverein für Arbeiterkolonien mit einer Anzahl von Exemplaren des Jahresberichts des Vereins für 1907.

Dieselben liegen auf dem Archivariat auf.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909 Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen, II Mittel- und Volksschulen, und Titel III der Einnahme. Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher. (Drucksache Nr. 11 c [II.]);

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909 I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, II. Verwaltung des Bergwesens, III. Geologische Landesaufnahme, Titel XVII, XVIII, XIX der Ausgabe, VIII und IX der Einnahme. Berichterstatter Abg. Hergt. (Druckf. Nr. 12 d);

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1908 und 1909 Titel I—III, XI—XIII der Ausgaben. Berichterstatter Abg. Sänger. (Druckf. Nr. 13);

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1908 und 1909 Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I, Forst- und Domänenverwaltung. Berichterstatter Abg. Breitner. (Druckf. Nr. 13 a).

Tagesordnung.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung zunächst das Wort der Abg. Pfeiffle. Hierauf kommt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es zu einer kleinen Geschäftsordnungsdebatte, in der das Wort nehmen Abg. Kolb, Präsident Fehrenbach, Abg. Süßkind, Präsident Fehrenbach, Abg. Kolb.

Sodann erhalten das Wort Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Franz, Dr. Schofer, Geck, Dr. Binz.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Schofer.

Darauf werden die Verhandlungen abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 28. März 1908,
vormittags 9 Uhr,
mit der Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.
Schluß der Sitzung $^3/_4$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

55. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Frhr. von Reck und Dr. Schneider, der Vorstand des Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat Dr. Lange, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, ferner Reg.-Rat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe,
(Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung, und zwar bei Beratung von Titel VIII:

Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr. (Druckf. Nr. 57),

bei Beratung von Titel XV:

1. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr.** (Druckf. Nr. 21),
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** (Druckf. Nr. 58).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. einer Anzahl angeblich durch die Vermögenssteuer zu hart betroffener Interessenten um Abhilfe und um Abwehr gegen weitere Belastungen.

   Geht an die Petitionskommission;

2. des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation daselbst. Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Birkenmayer für 26. März bis 11. April wegen Beteiligung an den Sitzungen des Reichstages.

   Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung beteiligen sich an der Debatte in der Reihe der eingeschriebenen Redner die Abgg. Kräuter, Venedey, Belzer, Wittum, Dr. Schneider, Ministerialdirektor Weingärtner, Abgg. Pfefferle, Gierich, Kolb, der Direktor des Landesgewerbeamts Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, Abgg. Dr. Zehnter, Geck, Süßkind. Von den angemeldeten Rednern verzichten auf das Wort die Abgg. Neuhaus, Banschbach, Wittum, Breitner, Blümmel, Kramer, Süßkind, Hilbert, Ihrig, Meyr-Lahr.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort zu den Interpellationen der Abgg. Geck u. Gen., die Errichtung von Arbeitskammern betr., der Abgg. Banschbach u. Gen., die Kohlennot betr., und der Abgg. Geck u. Gen., die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr., wird verzichtet.

Auch der Berichterstatter Abg. Neuhaus verzichtet auf das Schlußwort. Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Belzer und Kolb. Hierauf wird abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 30. März 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

56. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, die Ministerialräte Frhr. von Reck und Dr. Schneider, der Direktor des Landesgewerbeamts, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, ferner Regierungsrat Maier, später noch der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Geh. Oberbaurat Drach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Frühauf, Lehmann, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Dr. Schneider, Schüler, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausg.-Titel XIV — Einn.-Titel V: Landesstatistik,
   Ausg.-Titel XV — Einn.-Titel VI: Gewerbe,
   (Druckf. Nr. 12a), Berichterstatter: Abg. Neuhaus,
2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar:**
   Ausg.-Titel XVII, XVIII, XIX
   Einn.-Titel VIII, IX
   (Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme)
   samt einschlägigen Petitionen,
   (Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter: Abg. Hergt.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der staatlichen Beamten in Villingen um Gewährung einer Ortszulage zum Wohnungsgeld. Übergeben von dem Abg. Görlacher.
   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen;
2. der Stadt Freudenberg, der Gemeinden Rauenberg und Ebenheid und des Gutspächters Franz Damm zu Dürrhof um Gewährung eines Staatszuschusses zum Aufwand für ihren Anschluß an die vorhandene Kreisstraße. Übergeben von dem Abg. Neuhaus.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. Beitritt der Ortsgemeinde Igelschlatt zu der Petition der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Eisenbahn.
   Geht an die Kommission für die in der 50. Sitzung eingegangenen Bahnvorlagen, über deren geschäftliche Behandlung gemäß dem Vorschlage des Abg. Dr. Wilckens in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden soll.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Meyr-Lahr.
   Dem Gesuche wird entsprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Binz und Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr. (Druckf. Nr. 62) bereit sei. (Weiteres derartiges Schreiben siehe am Schlusse des Protokolles.)

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 eröffnet der Präsident die Spezialberatung und ruft nacheinander die einzelnen Paragraphen der Ausgabe-Titel VIII, XIV und XV, sowie der Einn.-Titel V und VI auf.

Es ergreifen dabei das Wort zu Ausg.-Titel VIII, ordentlicher Etat, § 1: die Abgg. Hilbert, Geck, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. Frhr. von Mentzingen, Geh. Oberreg.-Rat Wiener und die Abgg. Dr. Wilckens und Geck.

Zu Ausg.-Titel VIII, Ordentlicher Etat, § 7: der Abg. Süßkind, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman und nochmals der Abg. Süßkind.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, §1: Abg Vogel.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, § 27: Abg. Blümmel.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, § 28: die Abgg. Geppert, Görlacher, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, und Abg. Vogel.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, § 29: Abg. Ihrig und Ministerialrat Dr. Schneider.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, § 45: Abg. Dr. Heimburger, Ministerialrat Dr. Schneider und die Abgg. Ihrig und Dr. Heimburger.

Zu Ausg.-Titel XV, Ordentlicher Etat, § 59: die Abgg. Ihrig, Dr. Wilckens und der Berichterstatter Abg. Neuhaus.

Zu Ausg.-Titel XV, Außerordentlicher Etat, § 4: der Abg. Wittum.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident den Antrag der Kommission zur Abstimmung, welcher im Protokoll der 49. öffentl. Sitzung vom 17. März niedergelegt ist.

Da sich ein Widerspruch nicht erhebt, stellt der Präsident fest, daß der Antrag als angenommen gelte.

Zu Ziff. 2 erteilt der Präsident zunächst dem Berichterstatter Abg. Hergt das Wort, welcher den Antrag stellt:

zu genehmigen:

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Titel XVII der Ausgabe:

im ordentlichen Etat	10877260	ℳ
im außerordentlichen Etat 2793660		
— (23500*) + 300000)**) =	2470160	„
zusammen Titel XVII	13347420	ℳ

Titel VIII der Einnahme:

im ordentlichen Etat	2760040	„
im außerordentlichen Etat 895320		
— (5900*) + 101000)**) =	788420	„
zusammen Titel VIII	3548460	ℳ

II. Verwaltung des Bergwesens.

Titel XVIII der Ausgabe, Ordentl. Etat 12540 ℳ

III. Geologische Landesaufnahme.

Titel XIX der Ausgabe, Ordentl. Etat 85560 ℳ

Titel IX der Einnahme, Ordentl. Etat 3100 „

Sodann schlägt der Präsident vor, die Frage der Wasserkräfte und der Wasserwirtschaftskammer aus der allgemeinen Beratung auszuscheiden und ebenso die Petition der Landstraßenwärter, die hauptsächlich auf etatmäßige Anstellung gerichtet und deshalb entsprechend einem früheren Antrage der Budgetkommission der Kommission für die Beamtenvorlagen überwiesen worden ist. Das Haus ist mit beidem einverstanden.

Hierauf eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung und erteilt das Wort den Abgg. Gießler, Pfefferle und Dieterle.

Um 8 Uhr bricht der Präsident die Beratung ab, teilt noch mit, daß ein Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingegangen sei des Inhalts, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., den Sitz der Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr. (Druckf. Nr. 60) bereit sei, und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 31. März 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein
Reiff.

*) welche bereits genehmigt sind.
**) welche einstweilen zurückgestellt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

57. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. März 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Geh. Oberbaurat Drach, Ministerialrat Frhr. von Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr Frank, Lehmann, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Schüler, Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel XVII, XVIII, XIX

Einn.-Titel VIII, IX

(Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme)

samt einschlägigen Petitionen,

(Druckf. Nr. 12 d), Berichterstatter: Abg. Hergt.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt der Gemeinden Krenkingen, Mettenberg, Löhningen und Gutenburg zu der Petition der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Eisenbahn.

   Geht an die Kommission für die einschlägigen Regierungsvorlagen;

2. des Kanzleiassistenten a. D. Benedikt Herzog in Waldshut um Erteilung einer Gnadengabe.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Franz vom 1. April bis zum Beginne der Osterferien.

   Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten und in der allgemeinen Beratung fortgefahren. Es erhalten das Wort die Abgg. Rebmann, Blümmel, Venedey, Hennig, Ihrig, Gierich, Bechtold, Schmunck, Neuwirth, Duffner, Ministerialrat Frhr. v. Reck, ferner die Abgg. Reck, — II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 12 Uhr 10 bis 12 Uhr 45 — Dr. Schofer, Banschbach, Geppert, Morgenthaler, Schmidt-Bretten, Reiff, Belzer, Hilbert. Hiermit wird abgebrochen.

Aus der Petitionskommission wünscht der Abg. Rösch auszutreten; an seine Stelle soll der Abg. Kräuter treten; das Haus ist damit einverstanden.

Nächste Sitzung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 2. April 1908,
vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Reiff.

58. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Geh. Oberbaurat Drach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Kopf, Lehmann, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Meyr-Lahr, Muser, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Enteignungsgesetzes betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt);
   b) **des Gesetzentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.** (Druckf. Nr. 5a);
   c) **der Vorlage (Denkschrift) der Großh. Regierung, die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen betr.** (Druckf. Nr. 5b);
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel XVII, XVIII, XIX
   Einn.-Titel VIII, IX
   (Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme)
   samt einschlägigen Petitionen
   (Druckf. Nr. 12d), Berichterstatter: Abg. Hergt;

*) 3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a) des früheren Landstraßenwärters Karl Philipp Linninger in Strümpfelbrunn um Zuwendung einer erhöhten Unterstützung aus Staatsmitteln,
      Berichterstatter: Abg. Brodmann;
   b) des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension,
      Berichterstatter: Abg. Müller;
   c) des zuruhegesetzten Hauptzollamtsdieners Karl Fleiner in Bruchsal um Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   d) des Untererhebers Wilhelm Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung,
      Berichterstatter: Abg. Müller;

*) Ziffer 3a—f der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) des Invaliden Johann Georg Staiger in Brigach um Änderung seiner Pensionsverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;
f) des Untererhebers Hermann Klopfe in Ziegelhausen um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 40.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Au um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
Geht an die Petitionskommission;

2. der Gemeinderäte Fischbach, Schwärzenbach und Bachheim, sowie des Gewerbevereins Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn;

3. der Stadt Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars.
Gehen an die Budgetkommission;

4. der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, die Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Nebenbahn betr.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

5. des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe, die Einführung der Wertzuwachssteuer betr.
Geht an die Kommission für die zu erwartende Vorlage über Wertzuwachssteuer.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Duffner zur Ausübung des Mandats als Reichstagsabgeordneter.
Der Urlaub wird bewilligt.

c) 1. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Bauschbach u. Gen., die Erhaltung der mittleren und kleinen Mühlen betr. (Druckf. Nr. 44) zu beantworten.
Dient einstweilen zur Kenntnisnahme.

2. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit 3 Exemplaren der im Auftrag des Großh. Ministeriums des Innern herausgegebenen Druckschrift des Professors Dr. R Lauterborn über die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung.

3. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat mit 2 Exemplaren der vom Kaiserl. Statistischen Amt bearbeiteten Denkschrift „Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes".
Auflegung im Lesezimmer bezw. Aufnahme in die Bibliothek.

d) Vorschlag der Kommission für das Feuerversicherungswesen, wonach an Stelle ihres Mitglieds Abg. Vogel der Abg. Ihrig treten soll.
Das Haus ist damit einverstanden.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1908/09 sowie die Denkschrift über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07. Berichterstatter Abg Kolb. (Druckf. Nr. 14)

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, welcher den Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium vorlegt.

Derselbe ist bereits gedruckt (Druckf. Nr 64) und wird mit Zustimmung des Hauses im abgekürzten Verfahren sofort der Kommission für die Beamtenvorlagen überwiesen.

Tagesordnung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erhält das Wort der Abg Gießler. Derselbe beantragt,

Gegenstand 1 a der Kommission für Justiz und Verwaltung,

Gegenstand 1 b der Budgetkommission,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand 1 c der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Die Diskussion über diese Anträge wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Gleichzeitig wird auf Vorschlag des Abg. Gießler der Gesetzentwurf über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Kommission für Justiz und Verwaltung zur geschäftlichen Behandlung überwiesen*).

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Abg. Vogel, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman und der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 3. April 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

59. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Geh. Oberbaurat Drach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Muser, Dr. Schneider, Schüler, Süßkind, Vogel, Dr. Wilckens, Wittum, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel XVII, XVIII, XIX
   Einn.-Titel VIII, IX
   (Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme)
   samt einschlägigen Petitionen
   (Druckf. Nr. 12 d), Berichterstatter: Abg. Hergt;
2. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen**
   a) **des früheren Landstraßenwärters Karl Philipp Linninger in Stümpfelbrunn um Zuwendung einer erhöhten Unterstützung aus Staatsmitteln,**
   Berichterstatter: Abg. Brodmann;
   b) **des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension,**
   Berichterstatter: Abg. Müller;
   **) c) des zuruhegesetzten Hauptzollamtsdieners Karl Fleiner in Bruchsal um Unterstützung,
   Berichterstatter: Abg. Kramer;

*) Bereits früher geschehen (vergl. Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung).
**) Ziffer 2 c—f der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**) d) des Untererhebers Wilhelm Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung,
Berichterstatter: Abg. Müller;

**) e) des Invaliden Johann Georg Staiger in Brigach um Änderung seiner Pensionsverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;

**) f) des Untererhebers Hermann Klopke in Ziegelhausen um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst. Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Derselbe ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 65); er wird verteilt und die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung vorbehalten.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern die Ausg.-Titel XI und XII sowie den Einn.-Titel III mit Ausnahme der bereits früher genehmigten Positionen unter Ausg.-Titel XI A § 12, B § 8 und Ausg.-Titel XII B § 1 sowie der zurückgestellten Position unter Ausg.-Titel XI A § 7 gleichfalls beraten und — in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer — Ausg.-Titel XI A § 4 (Badanstaltenverwaltung Baden) in der berichtigten Summe von 5420 ℳ, das übrige unverändert nach dem Budget genehmigt habe.

Dient zur Kenntnisnahme;

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Obkircher, Wittemann-Donaueschingen, Görlacher, Hergt, Schmunck, Blümmel, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. Weißhaupt, Geh. Oberbaurat Drach, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. Hergt. Die allgemeine Beratung wird damit geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Banschbach, Blümmel, Dr. Obkircher.

Darauf wird in die Spezialberatung eingetreten und ruft der Präsident zunächst Ausgabe-Titel XVII und die Paragraphen desselben im ordentlichen und außerordentlichen Etat der Reihe nach auf; bei § 12 im ordentlichen Etat wird die von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution, lautend:

„Das Hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, die Landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1906 dahin abzuändern, daß alle sich meldenden badischen Diplom-Ingenieure zum praktischen Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung zugelassen werden."

mit allen gegen eine Stimme angenommen; der § 13 e im ordentlichen Etat wird genehmigt mit dem Vorbehalt einer Ergänzung des Art. 29 des Etatsgesetzes, durch welche die Form der Bewilligung etatrechtlich gedeckt werden soll (Drucksache Nr. 12 d, S. 11, Zeile 6 und ff. von oben) gemäß dem Antrage der Budgetkommission; § 17 des außerordentlichen Etats ist schon genehmigt. Zu § 29: Neubau der Auerbrücke in Pforzheim, Landstraße Nr. 158, sprechen die Abgg. Hergt als Berichterstatter und Dr. Obkircher; die Budgetkommission beantragt nachträglich mündlich, an Stelle der 300000 ℳ nur 280000 ℳ einzusetzen und diese sowie als außerordentliche Einnahme unter § 1 O.-Z. 26 des Titels VIII 96300 ℳ statt 101000 ℳ zu genehmigen. Im Sinne dieses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrags wird zunächst § 29 der Ausgabe genehmigt. Zu § 31 spricht der Abg. Quenzer, zu § 33 der Abg. Quenzer und der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Dr. Krems.

Zu § 47 wird die dazu eingegangene **Petition von Steindruckereifirmen** gegen den Gewerbebetrieb durch Staatsbehörden (Druckf. Nr. 12 d S. 27 und 30) für erledigt erklärt.

Die Gesamtsumme des Titels in Ausgabe

im ordentl. Etat mit	10877260	ℳ
im außerordentlichen Etat mit . . .	2750160	„
zusammen	13627420	ℳ

wird für angenommen erklärt.

Es wird hierauf der Titel XVIII der Ausgabe mit seinen §§ 1—5 im ordentlichen Etat einzeln aufgerufen und für angenommen erklärt im Betrage von 12540 ℳ für beide Jahre; ebenso wird der Titel XIX der Ausgabe nach Einzelaufruf desselben und seiner §§ 1—5 im ordentlichen Etat für angenommen erklärt im Betrage von 85560 ℳ für beide Jahre.

Sodann folgt der Einzelaufruf des Titels VIII der Einnahme mit seinen §§ 1—11 im ordentlichen und seinen §§ 1—5 im außerordentlichen Etat mit dem Betrage

im ordentlichen Etat von	2760040	ℳ
im außerordentlichen Etat von . . .	884720	„
zusammen	3644760	ℳ

entsprechend dem mündlich gestellten Antrage der Budgetkommission auf Änderung der Position des § 1 des außerordentlichen Etats des Titels VIII um die bereits genehmigten 5900 ℳ bei § 1 Ziffer 15 und um weitere 4700 ℳ, um welche der Gemeindebeitrag für die Auerbrücke in Pforzheim (§ 1 Ziffer 26) zu ermäßigen ist. Ebenso wird auch nach Einzelaufruf des Titels IX der Einnahme und seines § 1 mit 3100 ℳ für beide Jahre der Titel für angenommen erklärt.

2. der Tagesordnung.

a) Es berichtet namens der Petitionskommission der Abg. Brodmann über die Petition des frühern Landstraßenwärters Karl Philipp Linninger in Strümpfelbrunn um Zuwendung einer erhöhten Unterstützung aus Staatsmitteln und stellt namens der Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle vorliegende Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß dem Gesuchsteller Linninger eine Unterstützung gewährt werde, welche der Höhe des Ruhegehaltes entspreche, der ihm zuteil geworden wäre, wenn ihm sämtliche Dienstjahre, auch diejenigen, die er auf der Kreisstraße zubrachte, in Anrechnung gebracht würden. Es sprechen dazu Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach und der Abg. Ihrig.

Das Haus stimmt dem Antrage der Petitionskommission bei.

b) Namens der gleichen Kommission berichtet der Abg. Müller über die Petition des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension und stellt namens der Kommission den Antrag: Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß dem Petenten die in dem Antwortschreiben der Großh. Regierung angegebene Summe als Unterstützungsgehalt überwiesen wird.

Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Die weiter auf der Tagesordnung stehenden Petitionen werden zurückgestellt. Die s. Z. der Petitionskommission überwiesene Petition verschiedener Interessenten um Abhülfe und Abwehr gegen weitere steuerliche Belastung wird der Kommission für den zu erwartenden Gesetzentwurf über die Wertzuwachssteuer überwiesen.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt mit dem Einverständnis des Hauses auf morgen

Samstag, den 4. April 1908,
vormitttags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der II. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Heimburger.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

60. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Generaldirektor der Staatseisenbahnen, Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Gierich, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Rebmann, Schüler, Wiest, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Begründung und Beantwortung der Interpellationen**
   a) **der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr.** (Druckf. Nr. 60);
   b) **der Abgg. Süßkind u. Gen., die Einführung eines neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg bezw. Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt betr.** (Druckf. Nr. 61);
2. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen**
   a) **der Ehefrau des zuruhegesetzten Reservevorführers Gottlieb Schilling in Adelsheim um Erhöhung der Pension des letzteren,**
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   b) **des früheren Bahnwarts Jakob Filsinger in Karlsruhe um Unterstützung,**
      Berichterstatter: Abg Dieterle;
   c) **des zuruhegesetzten Hauptzollamtsdieners Karl Fleiner in Bruchsal um Unterstützung,**
      Berichterstatter: Abg Kramer;
   d) **des Untererhebers Wilhelm Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung,**
      Berichterstatter: Abg. Müller;
   e) **des Invaliden Johann Georg Staiger in Brigach um Änderung seiner Pensionsverhältnisse,**
      Berichterstatter: Abg. Dieterle;
   f) **des Untererhebers Hermann Klopke in Ziegelhausen um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse,**
      Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
   g) **des Johann Welchlin jg. in Britzingen um Rechtshilfe,**
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
   h) **des Mathias Maier in Unterharmersbach um Rechtshilfe,**
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. des Gemeinderats und anderer Interessenten in Gottmadingen, den Anschluß der projektierten Randenbahn an die Hauptbahn in Gottmadingen betr.

   Geht an die Kommission für die einschlägige Bahnvorlage, also Budgetkommission;

2. der Kleinhändler und Spekulanten mit unversteuertem inländischem Tabak um Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühren. Übergeben von dem Abg. Neck.

   Geht an die Petitionskommission.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1908 und 1909 Ausgabe-Titel VI, Einnahme-Titel III — Steuerverwaltung — und Ausgabe-Titel VII, Einnahme-Titel IV — Zollverwaltung —. Berichterstatter Abg. Süßkind. (Druckf. Nr. 13 c.)

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1a. Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr., erhält zur Begründung das Wort Abg. Süßkind, zur Beantwortung der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Eine Besprechung der Interpellation wird nicht beantragt.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Einführung eines neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg bezw. Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms–Darmstadt betr., erhält das Wort zur Begründung derselben der Abg Süßkind, zur Beantwortung Min.-Präsident Wirkl. Geh Rat Frhr. von Marschall. Abg. Dr. Schofer beantragt Besprechung der Interpellation. Dazu erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Kolb. Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlußwort zur Interpellation erhält der Abg. Süßkind.

Ziffer 2a. Petition der Ehefrau des zuruhegesetzten Reserveführers Gottlieb Schilling in Adelsheim um Erhöhung der Pension des letzteren.

Abg. Kramer berichtet und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, die Hohe Kammer wolle über die vorliegende Petition auf Erhöhung des Ruhegehalts zur Tagesordnung übergehen, soweit dieselbe jedoch auf Gewährung von Unterstützung gerichtet ist, sie der Großh. Regierung empfehlend überweisen. Der Antrag wird angenommen.

Ziffer 2b. Bitte des früheren Bahnwarts Jakob Filsinger in Karlsruhe um Unterstützung. Der Berichterstatter Abg Dieterle ist verhindert, an seiner Stelle berichtet Abg. Wiedemann-Bruchsal und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Jakob Filsinger der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2c. Bitte des zuruhegesetzten Hauptzollamtsdieners Karl Fleiner in Bruchsal um Unterstützung, berichtet der Abg. Kramer und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Kammer wolle beschließen, im Sinne der Berücksichtigung der Verhältnisse des Bittstellers, im Falle einer Änderung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Hiezu spricht der Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2d. Bitte des Untererhebers Wilh. Heck in Durmersheim um etatmäßige Anstellung, berichtet der Abg. Müller und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2e. Bitte des Invaliden Johann Georg Staiger in Brigach um Änderung seiner Pensionsverhältnisse, berichtet an Stelle des verhinderten Berichterstatters Abg. Dieterle der Abg. Wiedemann-Bruchsal und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Kammer wolle beschließen, über die Petition des Joh. Georg Staiger in Brigach zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2f. Bitte des Untererhebers Hermann Klopke in Ziegelhausen um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse, berichtet der Abg. Rohrhurst und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Kammer wolle die Bitte des Untererhebers Hermann Klopke in Ziegelhausen um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Hierzu spricht der Abg. Quenzer.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2g. Bitte des Johann Welchlin jr. in Britzingen um Rechtshilfe, berichtet Abg. Wiedemann-Bruchsal und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die Hohe Kammer wolle über die Bitte des Johann Welchlin jr. in Britzingen zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2h. Bitte des Mathias Maier in Unterharmersbach um Rechtshilfe, berichtet der Abg. Freiherr v. Gleichenstein und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Das Hohe Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 6. April 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(S. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung 11 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Reiff. Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Büchner.

61. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, und Legationsrat Dr. Heintze, sodann der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, und Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger und schließlich noch der Forst- und Domänendirektor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberforstrat Schweickhard, Ministerialrat Antoni, Oberbaurat Kredell, Geh. Finanzrat Reinach sowie Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Wilckens, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Binz u. Gen., den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr. (Druckf. Nr. 62);
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über
   a) die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben Großh. Oberrechnungskammer für 1905 und 1906 (Druckf. Nr. 4);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) das Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1908 und 1909 sowie die Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07 (Druckf. Nr. 3), (Druckf. Nr. 4 a u. 14) Berichterstatter: Abg. Kolb;

3. Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909 und zwar

a) Ausg.-Titel I, II und III, XI, XII und XIII
(Druckf. Nr 13), Berichterstatter: Abg. Sänger;

b) Ausg.-Titel IV, Einn.-Titel I } **Forst- und Domänenverwaltung**
(Druckf. Nr. 13 a), Berichterstatter: Abg. Breitner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Petition des Gemeinderats Furtwangen, die Verbesserung der Landstraße Nr. 39 durch Umgehung des Schlosserstiches betr. Übergeben von dem Abg. Duffner.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Sodann wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziff. 1 erhalten das Wort zur Begründung der Interpellation Abg. Dr. Binz und zur Beantwortung derselben Min.-Präsident Wirkl Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Auf Antrag des Abg. Dr. Binz wird beschlossen, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten. An dieser Besprechung beteiligen sich die Abgg. Gießler, Muser, Dr. Obkircher, Schmidt-Bretten und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall.

Hierauf schließt der Präsident die Besprechung und erteilt das Schlußwort dem Abg. Dr. Binz.

Zu Ziffer 2, und zwar unter Zustimmung des Hauses gleichzeitig zu lit. a und b, erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Kolb.

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung, schließt sie aber sofort wieder, da sich niemand zum Worte meldet.

Hierauf eröffnet der Präsident die Spezialberatung und ruft nacheinander sämtliche Paragraphen des Spezialbudgets der Oberrechnungskammer auf; aber auch hier meldet sich niemand zum Wort.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident die Anträge der Budgetkommission zur Abstimmung. Die Anträge lauten:

I. Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906 für unbeanstandet erklären. (Druckf. Nr. 4 a S. 2.)

II. Hohe Zweite Kammer wolle die Ausgaben im ordentlichen Etat im Betrage von . . . . . 245 420 ℳ sowie die Einnahmen im ordentlichen Etat in Höhe von . . . 520 „ genehmigen. (Druckf. Nr. 14 S. 1.)

III. Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe. (Druckf. Nr. 14 S. 3.)

Da sich ein Widerspruch nicht erhebt, erklärt der Präsident sämtliche Anträge für angenommen.

Zu Ziff. 3 a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Sänger, worauf die allgemeine Beratung eröffnet wird. Es spricht aber nur der Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, und es wird die allgemeine Beratung sodann geschlossen.

Hierauf eröffnet der Präsident die Spezialberatung und ruft nacheinander die einzelnen Paragraphen der Ausg.-Titel I, II, III, XI, XII und XIII auf, ohne daß sich aber jemand zum Worte meldet.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident den Antrag der Budgetkommission zur Abstimmung. Die Kommission hat beantragt, die Ausg.-Titel I—III und XI—XIII mit 16 103 810 ℳ zu genehmigen, und zugleich die Erwartung ausgesprochen,

daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes „Die Änderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr." ihren Bedenken Rechnung getragen wird. (S. 8 der Druckf. Nr. 13.)

Ein Widerspruch erhebt sich nicht, worauf der Präsident die Übereinstimmung des Hauses mit dem Antrag der Budgetkommission feststellt.

Zu Ziffer 3b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner und bemerkt hierbei, daß die Seite 15 seines schriftlichen Berichts angegebenen Flächenmaße des Domänenhofs Haslach wie folgt zu berichtigen seien:

35,3263	ha
4,6301	„
2,5058	„
0,3203	„
42,7825	ha

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung. An dieser beteiligen sich die Abgg. Neck, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Gönner, Wittemann-Donaueschingen, Ihrig, Wiedemann-Bruchsal und Dr. Binz.

Um 8¼ Uhr bricht der Präsident die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 7. April 1908,
vormittags 9 Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

62. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Forst- und Domänendirektor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberforstrat Schweickhard, die Ministerialräte Antoni und Schellenberg, Oberbaurat Kredell, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Geck, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Rösch, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909**
   a) **Ausg.-Titel IV / Einn.-Titel I Forst- und Domänenverwaltung** (Druckf. Nr. 13 a),
   (Fortsetzung) **und damit in Verbindung**
   über die Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen, Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus betr. (mündlicher Bericht),
   Berichterstatter: Abg. Breitner;

b) Ausg.-Titel V, VIII, IX und XIV
Einn.-Titel II, V und VI
Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben

(Druckf. Nr. 13 b), Berichterstatter: Abg. Kolb;

2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a) des Karl Friedrich Knoll aus Niedereggenen um Rechtshilfe,
      Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
   b) des Landwirts Wilhelm Sütterlin in Buggingen um Rechtshilfe,
      Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
   c) des zuruhegesetzten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken um gnadenweise Erhöhung seiner dermaligen Bezüge,
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   a) des Gemeinderats und Gewerbevereins Schweigern um Verlegung des Bahnhofs in Schweigern,
      Berichterstatter: Abg. Neck;
   b) des Gemeinderats und des „Komitees" Wollmatingen um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst,
      Berichterstatter: Abg. Brodmann.

*)

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Erhöhung ihrer Löhne. Übergeben von dem Abg Reiff.

   Geht an die Budgetkommission.

b) Schreiben des Badischen Forstvereins mit zwei Exemplaren von Nr. 6 der „Mitteilungen des deutschen Forstvereins" von 1907, enthaltend den Verhandlungsbericht über die XIII. Tagung des deutschen Forstwirtschaftsrats, insbesondere über die Fragen „Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts" und „Ausbildung des Forst-Schutz- und Betriebspersonals."

   Auflegung im Lesezimmer.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Punkt 1a. In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhält zunächst das Wort Forst- und Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, sodann Geh. Oberforstrat Schweickhard, Geh. Finanzrat Reinach, die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Dr. Gönner, Dr. Obkircher, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, die Abgg. Belzer, Hilbert, Schmidt-Bretten, Dieterle, Gießler, Dr. Wilckens (die Abgg. Geppert und Dr. Binz verzichten auf das Wort), Venedey. Die allgemeine Beratung wird damit geschlossen und die Sitzung abgebrochen. Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 9. April 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

*) Ziffer 1 b, 2 a—c und 3 a, b der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

63. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Forst- und Domänendirektor, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Ministerialrat Antoni, Oberbaurat Kredell, Geh. Finanzrat Reinach, Oberforstrat Gretsch, später Geh. Oberbergrat Honsell und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Schüler, Dr. Zehnter,

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909

a) Ausg.-Titel IV / Einn.-Titel I — Forst- und Domänenverwaltung (Druckf. Nr. 13 a),

samt Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen, Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus betr.,

Berichterstatter: Abg. Breitner;

b) Ausg.-Titel V, VIII, IX und XIV / Einn.-Titel II, V und VI — Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben

(Druckf. Nr. 13 b), Berichterstatter: Abg. Kolb;

*) c) Ausg.-Titel VI — Einn.-Titel III: Steuerverwaltung,
Ausg.-Titel VII — Einn.-Titel IV: Zollverwaltung,
samt Petition des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr., Kommissionsbericht Seite 6 ff.

(Druckf. Nr. 13 c), Berichterstatter: Abg. Süßkind;

und damit in Verbindung:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung nieder verzollter Futtergerste als Braugerste betr. (Druckf. Nr. 38).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

---

*) Punkt c der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Petition der Gemeinden Hochstetten, Teutschneurent, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein, Linkenheim und Rußheim, die Verlegung des Hauptbahnhofs in Karlsruhe, hier Verlegung der Bahnstrecke Eggenstein—Karlsruhe betr. Übergeben von dem Abg. Neck.

Geht an die Budgetkommission.

Tagesordnung.

Die allgemeine Beratung über Punkt a der Tagesordnung wurde in der letzten Sitzung geschlossen; es erhält heute das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Breitner.

Es wird hierauf in die Spezialberatung eingetreten, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe Titel IV.

A. Ordentlicher Etat

I. Zentralverwaltung.

§§ 1, 2, 3, 4.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§ 5; hierzu erhalten das Wort der Abg. Süßkind und Ministerialrat Antoni.

§§ 6, 7 a, b, c und 8.

III. Bezirksforstverwaltung.

§ 9; hierzu erhalten das Wort Abg. Dr. Binz, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr Ing. Honsell, Abg. Frühauf, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abg. Kopf.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr Wilckens.

§§ 10, 11, 12.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

a) Persönlicher Aufwand.

§§ 13, 14, 15.

b) Sachlicher Aufwand.

§§ 16, 17, 18; hierzu nehmen das Wort Abg. Weißhaupt und Direktor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

§ 19; das Wort erhält hierzu der Abg. Blümmel. Der Präsident unterbricht denselben; zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Obkircher. Nach einigen Bemerkungen des Präsidenten führt der Abg. Blümmel seine Rede zu Ende. Weiter erhalten das Wort die Abgg. Kramer, Dr. Heimburger, Blümmel und Dr. Heimburger.

§§ 20, 21, 22; hierzu erhalten das Wort der Abg. Görlacher und Oberforstrat Gretsch.

§§ 23, 24; das Wort hierzu erhält Oberforstrat Gretsch.

§§ 25, 26; das Wort hierzu erhalten der Abg. Kramer und Geh. Finanzrat Reinach.

§§ 27, 28; das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Breitner.

§§ 29, 30.

V. Für den Grundstock.

§§ 31, 32; hierzu nehmen das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner und Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell.

VI. Abgaben und Lasten.

§§ 33, 34 a; hierzu nehmen das Wort der Abg. Dieterle und Direktor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

§§ 34 b, c, 35, 36, 37, 38, 39, 40.

B. Außerordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; hierzu erhalten das Wort die Abgg. Ihrig und Müller.

Die Position ist beanstandet, wird aber durch die von dem Präsidenten vorgenommene Abstimmung vom Hause genehmigt.*)

§§ 9, 10.

Einnahme Titel I.

A. Ordentlicher Etat

I. Aus Liegenschaften.

§§ 1, 2, 3 a, b, 4, 5, 6; hierzu erhalten das Wort Oberforstrat Gretsch und Direktor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

§§ 7, 8; hierzu erhält das Wort Direktor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 9, 10, 11.

III. Vom Grundstock.

§§ 12, 13.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14, 15, 16, 17.

B. Außerordentlicher Etat

Für den Grundstock.

§ 1.

Der Antrag der Budgetkommission:

von den Ausgaben unter Titel IV jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr)

I. Zentralverwaltung.

§§ 1—4 mit 294489 ℳ

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§§ 5—8 mit 210288 ℳ

*) nach der ~~landständischen~~ Genehmigung zurückgezogen (vgl. Prot. der 90. öffentlichen Sitzung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Bezirksforstverwaltung.
§§ 9–12 mit 919128 ℳ
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.
§§ 13—30 mit 3665599 ℳ
V. Für den Grundstock.
§§ 31 und 32 mit 30647 ℳ
VI. Abgaben und Lasten.
§§ 33—40 mit 1457170 ℳ

B. Außerordentlicher Etat
Für den Grundstock.
§§ 1—10 mit 468000 ℳ;

ferner von den Einnahmen unter Titel I jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr)
I. Aus Liegenschaften.
§§ 1—8 mit 10781123 ℳ
II. Aus Lehen und Berechtigungen.
§§ 9—11 mit 48616 ℳ
III. Vom Grundstock.
§§ 12 und 13 mit 158192 ℳ
IV. Verschiedene Einnahmen.
§§ 14—17 mit 139569 ℳ

B. Außerordentlicher Etat
Für den Grundstock
mit 468000 ℳ
zu genehmigen, wird angenommen.

Hierauf erstattet der Abg. Breitner Bericht über die Petition des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen um Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus und beantragt namens der Budgetkommission:

Übergang zur Tagesordnung.

Die Diskussion über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Wittemann. Die Diskussion wird geschlossen; der Antrag der Kommission wird angenommen.

Es folgt Punkt b der Tagesordnung:

Ausg.-Tit. V, VIII, IX und XIV	Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung;
Einn.-Titel II, V und VI	Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Druckf. Nr. 13 b. Berichterstatter Abg. Kolb.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, sämtliche
Ausgaben
A. Im ordentlichen Etat
Titel V. Salinenverwaltung.
§§ 1—12 1422848 ℳ
Titel VIII. Münzverwaltung.
§§ 1—12 118732 ℳ
Titel IX. Allg. Kassenverwaltung.
§§ 1—3 23900 ℳ
Titel XIV. Verschiedene u. zufällige Ausgaben.
§§ 1—4 23340 ℳ

B. Im außerordentlichen Etat
Titel V. Salinenverwaltung.
§§ 1—3 45363 ℳ
sowie sämtliche
Einnahmen
im ordentlichen Etat;
Titel II. Salinenverwaltung.
§§ 1—5 2309600 ℳ
Titel V. Münzverwaltung.
§§ 1—8 209874 ℳ
Titel VI. Allg. Kassenverwaltung.
§§ 1—8 5078960 ℳ
nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Görlacher, Wittemann, Pfeiffle, Neuwirth, Hilbert, Forst- und Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard und Geh. Oberbergrat Honsell.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Kolb.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe Titel V. Salinenverwaltung.
A. Ordentlicher Etat
I. Persönliche Ausgaben.
§§ 1, 2, 3, 4.
II. Sachliche Verwaltungsausgaben.
§§ 5, 6, a, b, c.
III. Besondere Kosten und Lasten des Salinenbetriebs.
§§ 7, 8, 9, 10.
IV. Besondere Kosten des Solbadbetriebs.
§§ 11, 12.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3.

Ausgabe Titel VIII. Münzverwaltung.

Ordentlicher Etat

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§§ 1, 2, 3, 4.

Betriebskosten.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Ausgabe Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Ordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3.

Ausgabe Titel XIV. Verschiedene u. zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3, a, b, c, 4.

Einnahme Titel II. Salinenverwaltung.

Ordentlicher Etat

I. Salinenbetrieb.

§§ 1, 2, 3.

II. Solbadbetrieb.

§§ 4, 5.

Einnahme Titel V. Münzverwaltung.

Ordentlicher Etat

I. Aus Fabrikaten.

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

§§ 6, 7, 8.

Einnahme Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Ordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Der Antrag der Kommission auf Genehmigung der angeforderten Positionen wird angenommen.

Damit ist der Bericht des Abg. Kolb erledigt.

Die Verhandlungen werden nun abgebrochen, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 10. April 1908,

nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

Schluß der Sitzung ¾2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Reiff. Büchner.

64. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Staatsrat Seubert, Geh. Oberfinanzrat Ballweg und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Büchner, Duffner, Franz, Hilbert, Mayer-Mannheim, Müller, Neuwirth, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel VI — Einn.-Titel III: Steuerverwaltung,

Ausg.-Titel VII — Einn.-Titel IV: Zollverwaltung,

samt Petitionen

a) **des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.,** — Kommissionsbericht Seite 6 ff.,

b) **des Stadtrats Offenburg um Erweiterung bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg** — Kommissionsbericht Seite 21,

(Druckf. Nr. 13 c), Berichterstatter: Abg. Süßkind,

und damit in Verbindung

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Verwendung nieder verzollter Futtergerste als Braugerste betr. (Druckf. Nr. 38).

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den von der Großh. Regierung ihr vorgelegten Gesetzentwurf, die Übertragung des Gemeinderichteramtes und des Amtes eines Schiedsmanns an besondere Gemeindebeamte sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und Schiedsmänner betreffend, beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Drucklegung (Drucksache Nr. 63) und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung;

b) Vorschlag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die ihr überwiesenen Petitionen

a) wegen Erbauung einer Bahn von Lenzkirch nach St. Blasien bezw. Titisee — St. Blasien (Pet.-Reg. Nr. 73),

b) wegen Errichtung einer Güterstation bei Önsbach (Pet.-Reg. Nr. 109)

mit Rücksicht darauf, daß Mittel dafür in dem inzwischen vorgelegten Eisenbahnbaubudget vorgesehen sind, nunmehr an die Budgetkommission zu verweisen.

Nach einer geschäftlichen Mitteilung des Präsidenten betreffs Überlassung des Sitzungssaales und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

anstoßender Räumlichkeiten an die morgen beginnende israelitische Landessynode wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Es erhält zunächst zur Berichterstattung namens der Budgetkommission das Wort der Abg. Süßkind; derselbe stellt schließlich den Antrag:

a) zu genehmigen:

I. für die Steuerverwaltung
die Ausgaben unter Titel VI
A. Ordentlicher Etat:

I.	Zentralverwaltung (§§ 1—4) mit	293010 ℳ
II.	Bezirksverwaltung (§§ 5—12) mit	2327720 „
III.	Katastrierung der direkten Steuern (§§ 13—16) mit	764410 „
IV.	Abgang und Rückersatz (§§ 17 bis 20) mit	3097380 „
V.	Sonstige Ausgaben (§§ 21—30) — bei § 29 berichtigter Satz nach Kommissionsbericht Seite 4 — mit	678935 „
	Ordentlicher Etat für ein Jahr der Budgetperiode	7161455 ℳ
	Demnach ordentlicher Etat für beide Jahre der Budgetperiode .	14322910 „
	B. Außerordentlicher Etat	59091 „
	Summe der Ausgaben	14382001 ℳ

die Einnahmen unter Titel III

I.	Direkte Steuern mit	25140740 ℳ
II.	Indirekte Steuern mit	17768615 „
III.	Justiz- und Polizeigefälle mit .	8347915 „
IV	Verschiedene Einnahmen mit . .	570620 „
	Summa der Einnahmen für ein Jahr	518.7900 ℳ
	für beide Jahre der Budgetperiode	103655800 „

II. für die Zollverwaltung
die Ausgaben unter Titel VII
A. Ordentlicher Etat:

I.	Zentralverwaltung (§§ 1—6) mit .	199546 ℳ
II.	Bezirksverwaltung (§§ 7—26) mit	2889216 „
	Ordentlicher Etat für ein Jahr der Budgetperiode	3088762 ℳ
	Ordentlicher Etat für beide Jahre	6177524 „
	B. Außerordentlicher Etat	280171 „
	Summa der Ausgaben	6457695 ℳ

die Einnahmen unter Titel IV
für ein Jahr . . . . . 2639124 ℳ
für beide Jahre der Budgetperiode 5278248 „

b) die Petition des Vereins badischer Finanzbeamten
der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Großh. Regierung soweit als tunlich im nächsten Budget weitere etatmäßige Stellen für Finanzassistenten schaffen möge;

c) die Petition des Stadtrats Offenburg
mit der Genehmigung der unter § 7 des außerordentlichen Etats der Zollverwaltung angeforderten 63500 ℳ für die Erweiterung der Zollhalle in Offenburg für erledigt zu erklären.

Dabei wird der Antrag auf Seite 13 und 21 des gedruckten Kommissionsberichts, der hinsichtlich der ebengenannten Anforderung und der einschlägigen Petition dahin geht, den Gegenstand einstweilen zurückzustellen, mündlich dahin abgeändert, daß der Gegenstand mitberaten und nach obigem Vorschlag beschlossen werden soll.

Weiter erhält zur Begründung der Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen. das Wort der Abg. Schmidt-Bretten; zur Beantwortung derselben erhält das Wort der Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell. Abg. Schmidt-Bretten beantragt Besprechung der Interpellation; das Haus beschließt die Besprechung in Verbindung mit der allgemeinen Beratung der vorliegenden Budgettitel.

Der Präsident teilt mit, daß folgende zwei Anträge eingekommen sind:

a) Für den Fall der Annahme der Position unter § 7 des außerordentlichen Etats der Zollverwaltung für „Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg" beantragen wir:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Stadt Offenburg der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Erwartung ausgesprochen wird, Großh. Regierung werde den Wünschen der Stadt Offenburg nach Erstellung eines neuen, in unmittelbarer Nähe der neuen Güterhalle auszuführenden Nebenzollamtsgebäudes entsprechen.

Kopf, Geck, Dr. Schofer, Dr. Zehnter.

b) Die Unterzeichneten beantragen:

1. die Bitte der Stadt Offenburg um Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legung und Neubau der Zollhalle der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen,

2. die Beschlußfassung über § 7 Titel VII bis auf weiteres auszusetzen

eventuell

die fragliche Angelegenheit an die Budgetkommission zurückzuverweisen.

Muser, Dr. Heimburger, Geck.

Hierauf wird in die allgemeine Beratung eingetreten; es erhalten das Wort die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Blümmel, Muser, Dr. Zehnter, Dr. Obkircher.

Hierauf wird abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 11. April,

vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Reiff. Frhr. v. Gleichenstein.

---

65. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Staatsrat Seubert, Geh. Oberfinanzrat Ballweg und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Büchner, Duffner, Dr. Frank, Franz, Hilbert, Mayer-Mannheim, Neuwirth, Muser, Quenzer, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Wilckens, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.** (Druckf. Nr. 65);
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1908 und 1909**

   Ausg.-Titel VI — Einn.-Titel I.1: Steuerverwaltung,

   Ausg.-Titel VII — Einn.-Titel IV: Zollverwaltung,

   samt Petitionen

   a) **des Vereins badischer Finanzbeamten, die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.,** — Kommissionsbericht Seite 6 ff.,

   b) **des Stadtrats Offenburg um Erweiterung bezw. Verlegung der Zollhalle in Offenburg** — Kommissionsbericht Seite 21,

   (Druckf. Nr. 13c), Berichterstatter: Abg. Süßkind,

   und damit in Verbindung

   Besprechung der Interpellation der Abgg. Bauschbach u. Gen., die Verwendung nieder verzollter Futtergerste als Braugerste betr. (Druckf. Nr. 38).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des Eisenbahn-Komitees Titisee, das Eisenbahnprojekt Titisee — St. Blasien — Rheintal betr.

Wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident teilt mit, daß der Abg. Büchner durch Krankheit verhindert sei, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. (Drucksache Nr. 65).

Der Gesetzentwurf wird einer Sonderkommission von 17 Mitgliedern überwiesen; die Sonderkommission wird gebildet aus den Abgg. Dr. Binz, Neuwirth, Müller, Dr. Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Dr. Heimburger, Breitner, Dieterle, Duffner, Hennig, Kopf, Weißhaupt, Dr. Zehnter, Bechtold, Süßkind, Reiff.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung, Drucksache 13 c. Fortsetzung der allgemeinen Beratung.

Es erhält das Wort der Abg. Venedey, sodann Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Staatsrat Glockner, Staatsrat Seubert, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Abg. Frühauf, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Staatsrat Seubert, die Abgg. Vogel, — der II. Vizepräsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 11 Uhr 30 Minuten bis 12 Uhr 20 Minuten — Eichhorn, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Abgg. Leiser, Schmidt-Bretten, Dr. Binz, Rebmann, Staatsrat Glockner, Ministerialrat Schellenberg, die Abgg. Dr. Obkircher, Gießler, Schmidt-Bretten, Wittemann-Donaueschingen. Die allgemeine Beratung ist damit geschlossen; der Berichterstatter Abg. Süßkind und Abg. Schmidt-Bretten, Begründer der Interpellation über Braugerste, verzichten aufs Schlußwort.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten und ruft darin der Präsident Titel VI der Ausgabe mit allen seinen §§ im ordentlichen sowie außerordentlichen Etat einzeln auf. Sodann ruft der Präsident Titel VII der Ausgabe mit seinen Paragraphen im ordentlichen sowie außerordentlichen Etat auf; zu § 11 im ordentlichen Etat spricht der Abg. Rohrhurst.

Zu § 7 im außerordentlichen Etat: Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg 63500 ℳ liegt der Antrag der Budgetkommission vor, die Position zu genehmigen und damit die Petition der Stadt Offenburg dazu für erledigt zu erklären; weiter liegt dazu ein Antrag vor der Abgg. Muser, Dr. Heimburger, Geck:

1. die Bitte der Stadt Offenburg der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen,
2. die Beschlußfassung über § 7 Titel VII bis auf weiteres auszusetzen,

eventuell

die fragliche Angelegenheit an die Budgetkommission zurückzuverweisen.

Im Laufe der Verhandlungen wurde von den Antragstellern der erste Teil des Antrags zurückgezogen und nur der Eventualantrag aufrecht erhalten.

Die Abstimmung über diesen letzteren Antrag ergab einstimmige Annahme desselben. Der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. (vgl. Prot. der vorigen Sitzung) wird, weil dadurch erledigt, zurückgezogen.

Hierauf ruft der Präsident Titel III Einnahme mit seinen Paragraphen einzeln auf. Zu § 6 liegt ein Antrag Eichhorn u. Gen. vor, lautend:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

die Beschlußfassung über die Einnahme-Position Titel III § 6 auszusetzen bis zur Beratung über die Festsetzung des Steuerfußes zur Vermögenssteuer für die Budgetperiode 1908/09.

Der Antrag wird nach Begründung durch den Abg. Eichhorn mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Sodann ruft der Präsident den Titel IV Einnahme mit seinen Paragraphen einzeln auf.

Die Anträge der Budgetkommission s. Druckf. Nr. 13 c betr. Steuerverwaltung S. 1—3 | des Kommissionsberichts betr. Zollverwaltung S. 13 u. 14 | werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso stimmt das Haus dem Antrag der Budget-Kommission, die ihr überwiesene

Petition „die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten" betr.

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen (siehe Kommissionsbericht Drucksache 13c S. 12 unten), zu.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 30. April 1908,
nachmittags ½5 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Die Präsidenten:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Heimburger.	Müller.
	Reiff.

66. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. April 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, später der Generaldirektor der Staatseisenbahnen, Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert und Oberreg.-Rat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Burkhard, Eichhorn, Fehrenbach, Gierich, Görlacher, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Schmuck, Schüler, Vogel.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über nachstehende Anforderungen im Eisenbahnbau-Budget**
   - **§ 14 Gengenbach—Hausach II. Gleis, V. Teilforderung,**
   - **§ 16 Erweiterungs- und Sicherungsbauten auf der Höllentalbahn,**
   - **§ 37 Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks,**
   - **§ 42 Heidelberg, Neubau des Bahnhofs, V. Teilforderung,**
   - **§ 72 Steinbach, § 78 Haslach** } **Überholungsgleise,**
   - **§ 100 Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser-Wilhelm**

   (Druckf. Nr. 16 [I]), Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
2. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr.** (Druckf. Nr. 55) (Druckf. Nr. 55 a), Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen;
3. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen a) der Gemeinde und des Gewerbevereins Schweigern, Verlegung des Bahnhofs daselbst betr.**

   Berichterstatter Abg. Neck;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) b) der Gemeinde Wollmatingen nebst Interessenten, Errichtung einer Haltestelle daselbst betr.,
Berichterstatter: Abg. Brodmann;

c) der Gemeinde Ohlsbach u. a., Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn betr.,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;

d) der Gemeinde Stettfeld, Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 98 betr.,
Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;

4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a) des zuruhegesetzten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken um gnadenweise Erhöhung seiner dermaligen Bezüge,
Berichterstatter: Abg. Leiser;

b) des zuruhegesetzten Wagenrevidenten Georg Bosch in Karlsruhe um Erhöhung seiner Pension,
Berichterstatter: Abg. Hilbert.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 5 Uhr mit einer Begrüßung der aus den Osterferien zurückgekehrten Abgeordneten durch den Präsidenten.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst, ferner der Stadtgemeinden Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal wegen Erbauung einer direkten Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal;
2. der Steinachtalgemeinden Schönau, Altnendorf, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Wilhelmsfeld, Lampenhain mit Baisbach, Hillsenhain und Vorderheubach um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn;
3. des Eisenbahnkomitees in Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen. Übergeben von dem Abg. Leiser.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
4. der Gemeinden Tengen, Wiechs, Uttenhofen, Nordhalden, Watterdingen, Weil und Blumenfeld um Fortsetzung der projektierten normalspurigen Bahn Singen — Beuren a. R. bis nach Tengen.

   Geht an die Budgetkommission als Kommission für die betreffende Gesetzesvorlage;
5. des Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine um Regelung des Vollzugs des Staatsvoranschlags in der Weise, daß alle im Personalbudget vorgesehenen Anstellungen und Verbesserungen mit Wirkung vom Beginn der Budgetperiode an vollzogen werden.

   Geht an die Budgetkommission;
6. Beitritt einer Anzahl von Vereinen und Personen in Karlsruhe zu der Petition aus Heidelberg und Freiburg gegen die Prostitution.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Birkenmayer.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Einkommensverhältnisse der Neckarschiffer, hier die Erhöhung der Schlepperlöhne der Kettenschiffahrtsgesellschaft betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 68), Verteilung und Mitteilung an Großh. Regierung.

d) Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

(Zweiten Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. im gleichen Betreff siehe weiter unten)

Die Anträge gelangen zum Druck und zur Verteilung (Druckf. Nr. 18 a bezw. 19 a) vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

e) 1. Schreiben des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts des Inhalts, daß er bereit

*) Ziffer 3 b der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei, die Interpellation der Abgg. Kopf u. Gen., den Unterrichtsplan für die Volksschulen betr. (Druckf. Nr. 43) anläßlich der Beratung des Budgets für die Mittel- und Volksschulen zu beantworten.

2. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

   Ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 66) und gelangt einstweilen zur Verteilung.

3. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Darstellung der Rechnungsergebnisse der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für das Jahr 1907 für die Mitglieder beider Kammern.

4. Schreiben Großh. Oberschulrats an das Archivariat mit 75 Abdrücken der als Beilage zum Schul-Verordnungs-Blatt Nr. IX erscheinenden Zusammenstellung über den Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen für die Mitglieder der Kammer.

   Kommen zur Verteilung.

f) Einladung des Verbandes der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zu dem 25jährigen Stiftungsfest des Verbandes.

   Dient zur Kenntnisnahme.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

Bericht der Budgetkommission über die Positionen §§ 14, 16, 37, 42, 72, 78 und 100 der Ausgabe des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für 1908/09. Berichterstatter Abg. Pfefferle. (Druckf. Nr. 16 [1]).

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes „die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr." Berichterstatter Abg. Wittemann. (Drucksache Nr. 55a).

Bericht der Petitionskommission über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden des Landes und einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes. Berichterstatter Abg. Rohrhurst. (Drucksache Nr. 67).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Auf Wunsch der Großh. Regierung wird jedoch zunächst Ziffer 2 der Tagesordnung beraten.

Es erhält das Wort der Abg. Wittemann als Berichterstatter. In der darauf eröffneten allgemeinen und speziellen Beratung meldet sich niemand weiter zum Wort.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident den Antrag der Kommission zur namentlichen Abstimmung.

Der Antrag lautet:

> Hohe Zweite Kammer wolle dem Entwurfe eines Gesetzes, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr., ihre Zustimmung erteilen

und wird einstimmig angenommen.

Vor Übergang zu Ziffer 1 der Tagesordnung wird ein inzwischen eingelaufener Antrag der Abgg. Dr. Franku. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., bekanntgegeben. (s. oben Buchst. d).

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle. In der darauf eröffneten Beratung ergreifen das Wort zu § 14 Abg. Hennig und Baudirektor Wasmer, zu § 42 Abg. Pfeiffle und Baudirektor Wasmer.

Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission lautet:

> Das Hohe Haus wolle die unter §§ 14, 16, 37, 42, 72, 78, 100 des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1908/09 angeforderten Mittel im Gesamtbetrage von 5166000 ℳ zum voraus genehmigen.

Da sich ein Widerspruch gegen den Antrag nicht erhoben hat, erklärt ihn der Präsident für angenommen.

Zu Ziffer 3a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Neck und stellt namens der Kommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

In der darauf eröffneten Beratung ergreift Abg. Leiser das Wort. Auf das Schlußwort wird seitens des Berichterstatters verzichtet, worauf der Präsident die Beratung schließt und feststellt, daß mangels eines Widerspruchs der Antrag der Kommission als angenommen gelte.

Ziffer 3b wird von der Tagesordnung abgesetzt, da sich die betreffenden Akten augenblicklich nicht auffinden lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 3c erstattet Abg. Banschbach Bericht und beantragt namens der Kommission die Überweisung der Petitionen an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

An der darauf eröffneten Beratung beteiligen sich die Abgg. Morgenthaler, Geck und nochmals Morgenthaler sowie Ministerialdirektor Schulz. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, ebenso der Abg. Geck, der gemeinsam mit den Abgg. Dr. Frank, Kräuter, Kolb, Pfeiffle und Rösch den Antrag auf empfehlende Überweisung der Petition eingebracht hat.

Nach Schluß der Beratung bringt der Präsident zunächst den Antrag der Abgg. Geck u. Gen. zur Abstimmung. Er wird mit 24 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Hierauf erklärt der Präsident den Kommissionsantrag für angenommen.

Zu Ziffer 3d erstattet Abg. Morgenthaler Bericht und stellt namens der Kommission den Antrag:

> Die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Regierung mit der Leitung der Nebenbahn zwecks Herbeiführung besserer Zugsverbindungen nochmals in Verhandlung treten möge, im übrigen aber und soweit die Petition die Errichtung einer Haltestelle an der Staatsbahn anstrebt, zur Tagesordnung überzugehen.

In der darauf eröffneten Beratung ergreifen das Wort Abg. Frhr. von Mentzingen und Ministerialdirektor Schulz. Nach Schluß der Beratung und einem Schlußwort des Berichterstatters erklärt der Präsident den Antrag der Kommission, gegen den ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, als angenommen.

Zu Ziffer 4a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Leiser und beantragt namens der Kommission Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß in eine nochmalige Erwägung eingetreten werden möge, ob nicht eine Erhöhung der Unterstützung geboten sei.

In der darauf eröffneten Beratung ergreift Abg. Frhr. v. Mentzingen das Wort. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Hierauf stellt der Präsident fest, daß mangels eines Widerspruchs der Kommissionsantrag als angenommen gelte.

Zu Ziffer 4b erstattet Abg. Hilbert Bericht und beantragt namens der Kommission:

> die Petition, soweit eine Erhöhung der jährlichen Unterstützung begehrt werde, der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, soweit dagegen die Erhöhung des Ruhegehalts in Frage komme, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident eröffnet die Beratung und stellt, nachdem sich niemand zum Worte gemeldet hat, fest, daß der Kommissionsantrag angenommen sei.

Kurz nach 7 Uhr schließt der Präsident die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 2. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

fest, mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

67. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner und Schulz, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Reichardt und Oberstaatsanwalt Duffner, Ministerialrat Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Fehrenbach, Gierich, Gießler, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Quenzer, Sänger, Schmunck, Dr. Schneider, Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

*) 1. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., die Erhaltung der mittleren und kleinen Mühlen betr. (Druckf. Nr. 44).

2. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen**

a) des Karl Friedrich Knoll in Niedereggenen um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

b) des Wilhelm Sütterlin, Landwirts in Buggingen, um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

c) der Stadtgemeinde Ladenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

d) des Otto Kopp in Zunzingen um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen;

e) des Landstraßenwarts Markus Fechtig in Aselfingen um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts,
Berichterstatter: Abg. Belzer;

f) des penf. Gendarmen Karl Dilzer in Gressern um Erhöhung seines Ruhegehalts,
Berichterstatter: Abg. Ihrig;

g) der vereinigten Hebammenvereine in Baden um Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Besuchs von Fortbildungskursen,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

h) der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Grundstückeigentümer des Baublocks Gewann „Göhren" auf der ehemaligen Gemarkung Rüppurr um Aufhebung des § 7 des Vertrags vom 7. März 1903, abgeschlossen mit dem Großh. Domänenärar.
Geht an die Petitionskommission;

2. des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnanlage daselbst betr.
Geht an die Budgetkommission;

*) Punkt 1 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. aus Grießen, Weisweil, Riedern und Geißlingen, den Bau einer Bahn (elektrischen Vollbahn) von Grießen nach Jestetten betr.;
4. aus Grießen, Weisweil, Riedern, Erzingen, Rechberg, Schwerzen, Geißlingen, um Erstellung eines fahrbaren Übergangs beim Bahnhofe in Grießen;
5. des Gemeinderats Külsheim, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Külsheim betr. Übergeben von dem Abg. Neuhaus.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Armbruster auf 10 bis 14 Tage wegen Erkrankung.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern die Titel XVII, XVIII, XIX der Ausgabe und Titel VIII und IX der Einnahme (Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme) ebenfalls beraten und mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Änderungen genehmigt,
2. von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen die Titel I—III, XI, XII und XIII der Ausgabe (Ministerium; Landeshauptkasse; Hochbauwesen; Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben; Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung; Unterstützungs- und Belohnungsfonds) gleichfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Nachtrag zum Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1908 und 1909. Berichterstatter Abg. Rebmann. (Druckf. Nr. 10 a.)

Nach Mitteilung der Eingänge wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Der erste Gegenstand Punkt 1 der Tagesordnung wird auf schriftliches Ansuchen des erkrankten Abg Gierich von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Zu Punkt 2a. Petition des Karl Friedr. Knoll in Niedereggenen um Rechtshilfe berichtet Abg. Meyr-Lahr. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2b. Bitte des Landwirts Wilh. Sütterlin in Buggingen um Rechtshilfe, erstattet Bericht Abg. Meyr-Lahr und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition des Wilhelm Sütterlin von Buggingen zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es wird vom Präsidenten ein Antrag der Abgg. Kräuter, Dr. Frank und Geck auf Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme bekanntgegeben.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Kräuter Reihenfolge der Redner zu der Beratung: Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Ihrig, Geck, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Wiedemann-Bruchsal, Dr. Frank, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Meyr-Lahr, Geck, Schmidt-Karlsruhe, Ihrig, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rat Duffner, Abgg. Meyr-Lahr, Dr. Frank. Das Schlußwort erhält der Antragsteller Abg. Kräuter. Der Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 2c. Petition der Stadtgemeinde Ladenburg um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts, berichtet Abg. Rohrhurst und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung spricht nur Abg. Bechtold und Geh. Oberreg.Rat Dr. Reichardt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2d. Petition des Otto Kopp in Zunzingen um Rechtshilfe, berichtet Abg. Wittemann-Donaueschingen und stellt namens der Kommission den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Antrag wird angenommen.

Zu Punkt 2e. Petition des Landstraßenwärters Markus Fechtig in Aselfingen um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts, berichtet Abg. Belzer und stellt namens der Kommission den Antag:

Das Hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen

In der Beratung spricht Abg. Wittemann-Donaueschingen. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2f. Bitte des pensionierten Gendarmen Karl Dilzer in Greffern um Erhöhung seines Ruhegehalts, berichtet Abg. Ihrig und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle über vorliegende Petition, soweit sie auf Erhöhung der Pension abzielt, zur Tagesordnung übergehen, soweit sie dagegen eine Besserung der pekuniären Verhältnisse des Bittstellers im allgemeinen im Auge hat, dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überweisen, diese wolle, sobald durch Annahme des abgeänderten Etatgesetzes die Möglichkeit dafür gegeben ist und ohne eine weitere Eingabe des schwer kranken Petenten abzuwarten, demselben eine ausgiebige Unterstützung zuteil werden lassen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2g. Petition der vereinigten Hebammenvereine in Baden, die Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Besuchs von Fortbildungskursen betr., berichtet Abg. Rohrhurst; er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über das Petitum, die Ministerial-Verordnung vom 22. April 1903 betreffend die Fortbildungskurse der Hebammen im Sinne einer Einschränkung derselben abzuändern, zur Tagesordnung übergehen, im übrigen aber die Petition in dem Sinne, daß die Teilnahme an den Kursen auch mit staatlichen Mitteln unterstützt und zu diesem Zweck solche künftig in das Budget eingestellt werden, Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Reihenfolge der Redner in der Beratung: Abg. Kopf, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Geck, Rebmann, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abg. Geck. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2h. Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten für Staatsbauten, berichtet Abg. Rohrhurst und beantragt namens der Kommission:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Neuhaus, Banschbach, Dr. Zehnter, Rebmann, Frühauf, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Schulz. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält Abg. Ihrig das Wort.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Zum Schluß macht der Präsident noch einige geschäftliche Mitteilungen über den Arbeitsplan des Hauses, verbunden mit dem Vorschlag, bei der bevorstehenden Beratung des Berichts der Budgetkommission über Mittel- und Volksschulen die beiden Hauptgruppen zu trennen und auf die nächste Tagesordnung nur die Positionen für das Mittelschulwesen und die hier einschlägigen Petitionen zu setzen. Das Haus ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 4. Mai 1908,
nachmittags ½5 Uhr

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

68. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, und Ministerialdirektor Schulz, später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer und Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Geck, Gierich, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Dr. Schneider, Schüler, Weißhaupt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 66).
2. **Beratung über den Nachtrag zum Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1908 und 1909.**
   Titel I, Ordentlicher Etat § 1.
   (Druckf. Nr. 10 a), Berichterstatter: Abg. Rebmann;
3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909**
   Ausg.-Titel X | Unterrichtswesen, und zwar
   Einn.-Titel III |
   Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und
   Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz) und
   § 19 (für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal),
   sowie über folgende Petitionen:
   a. des Gemeinderats Buchen um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium,
   b. von Interessenten der Stadt Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst,
   c. des Bad. Stenographenbunds Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr., (mündlich).
   (Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des städt. Polizeiwachtmeisters Karl Wiedenmaier in Überlingen um Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1896 in der Fassung vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., oder des Gesetzes vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz.

Geht an die Petitionskommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Schreiben des Vorsitzenden des Badischen Notarvereins mit 6 Exemplaren von Nr. 2 der Notarszeitschrift von 1908, enthaltend die Verhandlungen dieses Vereins zu dem Gesetzentwurf über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Tagesordnung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt 1 das Wort der Abg. Dr. Binz; derselbe stellt den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Die Diskussion über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe beantragt namens der Budgetkommission, es mögen in Titel I § 1 der Ausgabe des Ministeriums Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die folgenden Abänderungen genehmigt werden:

Es geht zu:	
ein technischer Referent (neue Stelle)	
nach C 2	5000 ℳ
Es geht ab:	
ein Zentralinspektor (neue Stelle)	
nach D 1	5000 „
und eine tarifmäßige Dienstzulage mit .	300 „

Auf Seite 4 des Voranschlags hat unter Berücksichtigung der anfallenden weiteren Zulagen die Schlußsumme zu lauten:

Voranschlag für 1908	114830 ℳ
Voranschlag für 1909	117830 „
im Durchschnitt pro Jahr. . . .	116330 „
und nach Abzug von $1\frac{1}{2}$ % . .	114600 „

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Hergt. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Kopf und Quenzer.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen, und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 6. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen, Punkt 3.
Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

69. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Geck, Gierich, Lehmann, Mayer-Mannheim, Rösch, Dr. Schneider, Schüler, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel X } Unterrichtswesen, und zwar
Einn.-Titel III }

Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und

Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz) und § 19 (für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal).

sowie über folgende Petitionen:

a. des Gemeinderats Buchen um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium,

b. von Interessenten der Stadt Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst,

c. des Bad. Stenographenbunds Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr. (mündlich),

(Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinderäte Duchtlingen und Weiterdingen, die Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Duchtlingen—Weiterdingen nach Beuren betr.;
2. des Gemeinderats Überlingen, die Erbauung einer Zweigbahn Owingen—Überlingen im Anschluß an die Bahn Frickingen—Stockach betr.

   Gehen an die Budgetkommission;
3. des Gemeinderats Überlingen, die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.;
4. der Gemeinden, Industriellen und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Schönau um Ankauf der Privatnebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandtung in eine Vollbahn betr.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
5. der Gemeinde Hohentengen um Verlegung der Steuereinnehmerei von

Rötteln nach Hohentengen. Übergeben von dem Abg. Wittemann-Donaueschingen.

Geht an die Petitionskommission.

b) Antrag der Abgg. Frühauf, Dr. Obkircher, Quenzer, Muser: die Großh. Regierung zu ersuchen, die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen in die Wege zu leiten.

Soll gedruckt (Druckf. Nr. 70) und in der bevorstehenden Schuldebatte behandelt werden.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor: Bericht der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., betreffend die Überstunden an den Volksschulen. Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher. — Drucksache Nr. 40 a. —

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Es erhalten in der Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort die Abgg. Dr. Gönner, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Sallwürk, die Abgg. Neuhaus, Dr. Heimburger.

Damit wird abgebrochen in der Beratung. Das Haus stimmt dem Vorschlag zu, daß der seinerzeit der Geschäftsordnungskommission überwiesene Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Zurücknahme von Bestimmungen für die Eisenbahnbediensteten betr. (Druckf. Nr. 48), der Kommission für die Beamtenvorlagen zu weiterer Behandlung überwiesen werde.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 8. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

---

70. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. v. Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Duffner, Geck, Gießler, Mayer-Mannheim, Ries, Rösch, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge der Abgg. Dr. Zehnter u Gen. und Dr. Frank u. Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Druckf. Nr. 18 a u. 19 a).
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Ausg.-Titel X
Einn.-Titel III
} Unterrichtswesen, und zwar

Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und

Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz) und § 19 (für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowie über folgende Petitionen:

a. des Gemeinderats Buchen um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium,

b. von Interessenten der Stadt Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst,

c. des Bad. Stenographenbunds Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr. (mündlich),

(Druckſ. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Stadtgemeinde Villingen und der Nachbargemeinden um den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen über Königsfeld nach Fischbach;
2. des Eisenbahnkomitees namens der beteiligten Gemeinden um Erstellung einer Bahnverbindung Titisee — Eisenbach — Vöhrenbach — Villingen;
3. Eingabe des Gemeinderats Tiengen mit Plänen und Erläuterungsbericht für die Teilstrecke Tiengen—Hüntwangen zu der bereits vorliegenden Petition um die Eisenbahnlinie Titisee — Rothaus — Tiengen — Hüntwangen sowie einer Anzahl Abdrucke des Zeitungsberichts über die am 25. April in Tiengen abgehaltene Eisenbahnversammlung.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

(Weitere Petitionen siehe im Text des Protokolles.)

b) Urlaubsgesuch des Abg. Ries.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Militärwitwenkasse betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Ist gedruckt (Druckſ. Nr. 69) und gelangt vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung zur Verteilung im Hause.

d) Mitteilung des Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen des Inhalts, daß er im Benehmen mit der Budgetkommission vorschlage, von der den Ständen vorgelegten und der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesenen

„Denkschrift der Großh. Regierung über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen"

denjenigen Teil von Ziffer 4 (Linie St. Blasien—Rheintal), welcher sich auf die Verbindung von St. Blasien gegen Norden, also mit der Höllentalbahn, bezieht und für welchen in dem inzwischen eingegangenen Eisenbahnbaubudget Mittel vorgesehen sind,

samt den der gleichen Kommission überwiesenen einschlägigen Petitionen des vereinigten Eisenbahnkomitees Titisee um Bahn Titisee—St. Blasien und

ebenso die beiden Petitionen bezüglich der Bahn Hardheim — Königheim — Tauberbischofsheim, welche mit der bezüglichen Gesetzesvorlage zusammenhängen,

nachträglich der Budgetkommission zu überweisen.

Das Haus ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar: 1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung; 2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung; 3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main—Neckareisenbahn für die Jahre 1908 und 1909 (Haupt-Abt. VII) des Staatsvoranschlags. Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. (Druckſ. Nr. 15).

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zunächst wird jedoch auf Vorschlag des Präsidenten Ziffer 2 der Tagesordnung aufgerufen und zwar erhalten zur Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort die Abgg. Dr. Obkircher, Rebmann, Dr. Schofer, Geh. Rat Becherer und Abg. Frühauf; der Letztgenannte begründet zugleich den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Errichtung von Staatspen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sionaten an den Mittelschulen betr. (Druckf. Nr. 70) — vergl. Prot. der 69. Sitzung. — Während der Rede des Abg. Dr. Obkircher ist der Vorsitz eine Zeitlang von dem I. Vize-Präsidenten Abg. Dr. Wilckens geführt worden.

Zwecks Beratung von Ziffer 1 der Tagesordnung bricht der Präsident die Beratung zu Ziffer 2 ab und erteilt das Wort dem Abg. Dr. Binz, der vorschlägt, von einer Verweisung an eine Kommission abzusehen und die Anträge sofort in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Der Vorschlag wird nach Bemerkungen des Abg. Dr. Frank und des Präsidenten angenommen.

Schließlich gibt der Präsident bekannt, daß im Laufe der Sitzung eingelaufen seien:

1. eine Bitte der Gemeinden des Zollausschlußgebietes und der Stadt Waldshut um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten. Übergeben von dem Abg. Wittemann-Donaueschingen;
2. eine Zuschrift des Bürgermeisteramts Mannheim, die Herstellung eines Kinderspielplatzes im Jungbuschgebiet in Mannheim betr. Übergeben von dem Abg. Vogel,

und überweist in Übereinstimmung mit dem Hause die Eingabe zu Ziffer 1 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und die Eingabe zu Ziffer 2 der Budgetkommission.

Außerdem teilt er mit, daß nach einer inzwischen eingelaufenen telegraphischen Nachricht Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Wien einer ernsten Lebensgefahr ausgesetzt gewesen sei, dabei aber keinen Schaden genommen habe, und gibt der Freude und dem Dank gegen Gott über diese Errettung des Landesfürsten aus Lebensgefahr Ausdruck. Das Haus begleitet diese Ausführung mit lebhaftem Beifall, worauf der Präsident noch um die Ermächtigung bittet, Seiner Königlichen Hoheit von dieser Kundgebung Mitteilung machen zu dürfen; auch dem stimmt das Haus zu.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 12. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

71. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bechtold, Brodmann, Fehrenbach, Dr. Frank, Hilbert, Kräuter, Mayer-Mannheim, Rohrhurst, Dr. Schneider, Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Militär-Wittwenkasse betr.** (Druckf. Nr. 69).
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909**

   Ausg.-Titel X } Unterrichtswesen, und zwar
   Einn.-Titel III }

   Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und

   Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz) und § 19 (für die Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal)

   sowie über folgende Petitionen:
   a. des Gemeinderates Buchen um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium,
   b. von Interessenten der Stadt Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst,
   c. des bad. Stenographenbundes Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr. (mündlich),

   (Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gemeinde Bernau um Führung der in der Denkschrift der Großh. Regierung vorgesehenen Eisenbahnlinie Titisee—St. Blasien über Menzenschwand—Bernau (Linie II der Denkschrift);
2. Eingabe des Eisenbahnbaukomitees Schluchsee, die Resolution der Eisenbahnversammlung vom 3. Mai in Schluchsee wegen Führung der in der Denkschrift der Großh. Regierung vorgesehenen Eisenbahnlinie Titisee—St. Blasien über Schluchsee—Seebrugg (Linie I der Denkschrift).

   Gehen an die Budgetkommission;
3. des Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. der Untererheber Isidor Knab Witwe in Langenbrücken um Erhöhung der bisherigen Unterstützung.

Gehen an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Herrn Staatsministers mit der Mitteilung, daß er die Kundgebung der Zweiten Kammer der Landstände aus Anlaß des Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog begegneten Unfalls Allerhöchsten Orts zur Kenntnis gebracht und den Auftrag erhalten habe, der Kammer den herzlichen Dank Sr. Königlichen Hoheit zu übermitteln.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909 die Ausgabe-Titel XIII, XVI, XX, XXI und die Einnahme-Titel IV, VII (Besserungs- und Erziehungsanstalten, Landwirtschaft, Unterstützungs- und Belohnungsfonds, Verschiedene und zufällige Ausgaben) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

d) 1. Schreiben des Generaldirektors der Bayerischen Versicherungsbank, Regierungsdirektor von Rasp, mit 2 Exemplaren der III. Auflage der von ihm und dem Universitätsprofessor Dr. Rehm verfaßten Schrift „Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten".

2. Schreiben des Badischen Landesverbands zur Hebung des Fremdenverkehrs mit 2 Exemplaren der von ihm mit Staatsunterstützung herausgegebenen Broschüre „Das Badnerland in Wort und Bild".

Die Gaben sollen verdankt und der Bibliothek der Kammer einverleibt werden.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Nachtragsbericht der Budgetkommission zu Titel XI A § 7 der Ausgabe und Anlage 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909 (Haupt-Abt. IV). Berichterstatter Abg. Kopf — Druckf. „Zu Nr. 12 (II)" —.

Hierauf wird eingetreten in die

Tagesordnung.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung (Punkt 2 der Tagesordnung) erhält zunächst das Wort Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, sodann in der Reihenfolge der angemeldeten Redner die Abgg. Hennig, Banschbach, Dieterle, Venedey, Dr. Binz, Kopf, Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch. Abg. Blümmel verzichtet aufs Wort.

Die Beratung zum Mittelschulbudget wird hierauf abgebrochen.

Zum Gegenstand 1 der Tagesordnung wird der Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr., auf Antrag des Abg. Gießler der Kommission für die Beamtenvorlagen überwiesen.

Schließlich teilt der Präsident mit, daß die Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, sich konstituiert hat und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Zehnter, zum Berichterstatter den Abg. Dr. Binz gewählt habe.

Mit Zustimmung des Hauses wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 14. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

72. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Mayer-Mannheim, Quenzer, Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

   Ausg.-Titel X
   Einn.-Titel III
   } Unterrichtswesen, und zwar

   Ordentlicher Etat: A. Oberschulrat, C. Gymnasien, F. Realmittelschulen, G. Höhere Mädchenschulen, und

   Außerordentlicher Etat: § 18 (für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz) und § 19 (für Entwässerung des Gymnasiumsanwesens in Bruchsal)

   sowie über folgende Petitionen:

   a. des Gemeinderats Buchen um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein Progymnasium,

   b. von Interessenten der Stadt Konstanz für und gegen den Platz für den Gymnasiumsneubau daselbst,

   c. des Bad. Stenographenbunds Stolze-Schrey, den Stenographieunterricht an den Mittelschulen betr. (mündlich),

   (Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über dieselben Budgettitel, und zwar

   Ausg.-Titel X

   Ordentlicher Etat: B. Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten, E. Blinden- und Taubstummenanstalten, H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, J. Volksschulen, K. für besondere Unterrichtszwecke;

   Außerordentlicher Etat: § 17 (für die Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens), §§ 20—26 (Lehrerbildungsanstalten), § 27 (zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg)), § 28 (zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten)

   und sämtliche Einnahmen des Titels III

   sowie über folgende Petitionen:

   a. des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des in dieser Stadt bestehenden Vorseminars zu einem Vollseminar (Seite 11—16 des Berichts),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. des Gemeinderats Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars (mündlich),
(Druckſ. Nr. 11 c II), Berichterſtatter: Abg. Dr. Obkircher,

und damit in Verbindung

3. Beratung des Berichts der Petitionskommiſſion über die Petitionen
a. einer Anzahl Gemeinden des Landes,
b. einer Anzahl Bürgermeiſter und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Beſtimmungen des Elementarunterrichtsgeſetzes;
(Druckſ. Nr. 67), Berichterſtatter: Abg. Rohrhurſt;

4. Beratung des Berichts der Budgetkommiſſion über den Antrag der Abgg. Burkhard und Gen., die Überſtunden in der Volksſchule betr. (Druckſ. Nr. 40)
(Druckſ. Nr. 40a), Berichterſtatter: Abg. Dr. Obkircher);

*) 5. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kopf u. Gen., die Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksſchulen betr. (Druckſ. Nr. 43).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächſt folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Karl Held senior, Eigentümers und Verpächters der Wirtſchaft zum „Güterbahnhof" in Raſtatt, wegen Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtſtraße nach der Güterhalle.
Geht an die Petitionskommiſſion;

2. des Gemeinderats Neuſtadt i. Schw., die Nutzbarmachung der Waſſerkräfte im Wutachtale betr.
Geht an die Waſſerwirtſchaftskommiſſion;

3. aus Hüffenhardt und 10 anderen Orten, den Bau einer feſten Brücke über den Neckar bei Haßmersheim, hier den Beitritt dieſer Gemeinden zu der Petition der Gemeinde Haßmersheim betr.
Geht an die Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen.
(Weitere Petition ſiehe am Schluſſe des Protokolles).

b) Urlaubsgeſuch des Abg. Quenzer wegen Unwohlſeins.
Der Urlaub wird bewilligt.

c) Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienſtweiſung für die Lehrer an Volksſchulen betr.;

d) Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu den Petitionen einer Anzahl von Gemeinden und Gemeindevertretern des Landes wegen Änderung einiger Beſtimmungen des Elementarunterrichtsgeſetzes.
Es ſoll zunächſt Drucklegung (Druckſ. Nr. 43a und 67a) und Verteilung erfolgen.

e) 1. Schreiben des Präſidenten Großh. Miniſteriums des Innern mit 73 Abdrücken der Miniſterialverordnung vom 11. Mai 1908, den Vollzug des Vereinsgeſetzes betr., und des Vollzugserlaſſes dazu vom 12. Mai für die Mitglieder der Kammer;

2 Schreiben der Expeditur Großh. Miniſteriums des Innern an das Archivariat der Kammer mit 73 Exemplaren des Jahresberichts der Landeskreditkaſſen-Abteilung der Rheiniſchen Hypothekenbank pro 1907 für die Mitglieder der Kammer.
Gelangen zur Verteilung;

f) Mitteilung des Präſidenten, daß in Vertretung des Abg. Pfeiffle der Abg. Lehmann in die Kommiſſion für die Beamtengeſetz-Vorlagen eintreten ſoll.
Wird genehmigt.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Ziffer 1 in Fortſetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Abg. Lehmann.

*) Zu Ziffer 5 der Tagesordnung: der Gegenſtand wurde zurückgezogen (ſiehe Prot.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf teilt der Präsident dem Hause mit, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen sei:

> Die Unterzeichneten beantragen, die Petition des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey vom 22. Februar 1908, insoweit darin die Veranstaltung von Erhebungen durch die Großh. Regierung darüber gewünscht wird, mit welchem der beiden Systeme beim Unterricht in den Mittelschulen die besten Erfahrungen gemacht worden sind, und mit welchem System es die Schüler durchschnittlich zu den besten Leistungen bringen, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.
>
> Dr. Heimburger, Muser, Vogel, Hilbert, Brodmann, Banschbach, Kräuter.

Sodann erhalten das Wort der Abg. Dr. Heimburger, zugleich zur Begründung dieses Antrags, die Abgg. Frühauf und Dr. Schofer, ferner der Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher erhält das Schlußwort. Auf das Schlußwort zu der Petition des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey verzichtet derselbe, ebenso der Abg. Dr Heimburger zu dem oben angegebenen, von dem der Budgetkommission abweichenden Antrag. Weiter verzichtet der Abg. Frühauf auf das Schlußwort zu seinem Antrag über die Errichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen (Druckf. Nr. 70) — vergl. Prot. der 69. öffentlichen Sitzung. —

Das Haus tritt nun in die Spezialberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Ordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrat (Budget S. 48).

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

C. Gymnasien (S. 54).

Das Wort erhalten die Abgg. Wiedemann, Geck, Muser und Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer.

§§ 25, 26, 27.

F. Realmittelschulen (S. 70).

§§ 44, 45, 46.

G. Höhere Mädchenschulen (S. 74).

§ 47.

Außerordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen (S. 92).

§ 18; derselbe wird angenommen und damit die Konstanzer Petition vom Präsidenten für erledigt erklärt (vergl. Kommissionsbericht S. 27/28).

§ 19.

Es kommt hierauf zur Abstimmung der Antrag der Budgetkommission über die Petition des Gemeinderats Buchen (S. 21 des Berichts), lautend:

> Hohes Haus wolle die Petition des Gemeinderats Buchen, mitunterzeichnet von den Gemeinderäten einer größeren Anzahl von Nachbargemeinden, um Umwandlung des in Buchen bestehenden sechsklassigen Realprogymnasiums in ein siebenklassiges*) Progymnasium der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Das Wort hierzu erhält der Abg. Wittemann. Ein Bedenken gegen den Antrag wird nicht geäußert; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Es kommt nun zur Beratung der Antrag der Budgetkommission über die Petition des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey vom 22. Februar 1908.

Der Antrag der Budgetkommission lautet:

> Hohes Haus wolle die Petition des Badischen Stenographenbundes Stolze-Schrey vom 22. Februar 1908
>
> 1. insoweit darin die Eröffnung des Zutritts zur Laufbahn der mittleren Justizbeamten auch für solche Personen begehrt wird, die Stenographie nur nach dem System Stolze-Schrey erlernt haben, ohne daß von ihnen die Erlernung nach dem System Gabelsberger verlangt wird,
>
> als durch den Beschluß des Hauses vom 21. Januar 1908 über den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. und die Genehmigung der bezüglichen Budgetposition erledigt erklären, wobei ausdrücklich abzulehnen wäre, zur Frage nach dem besseren System Stellung zu nehmen,
>
> 2. insoweit darin die Veranstaltung von Erhebungen durch die Großh. Regierung darüber gewünscht wird, mit welchem der beiden Systeme beim Unterricht in den Mittelschulen die besten Erfahrungen gemacht worden sind, und mit welchem System es die Schüler durchschnittlich zu den besten Leistungen bringen,

*) Das Wort „sechsklassiges" in der ersten Ausgabe des gedruckten Kommissionsberichts beruht auf einem Schreibversehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Großh. Regierung als Material bei der Förderung der Einigungsbestrebungen zur Kenntnisnahme überweisen.

Hierzu liegt der Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. vor. (siehe oben.)

Zu Punkt 1 des Kommissionsantrags liegt kein gegenteiliger Antrag vor; er wird einstimmig angenommen.

Zu 2 liegt der vorstehende Antrag Dr. Heimburger vor; dieser Antrag wird aber abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Ebenso wird der Antrag Frühauf u. Gen. (Drucksache Nr. 70)

die Großh. Regierung zu ersuchen, die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen in die Wege zu leiten,

mit 28 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Damit ist das Budget der Mittelschulen bis auf die Schlußabstimmung — hierwegen vergl. Protokoll der 79. öffentlichen Sitzung — erledigt.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Rebmann.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung.

Hierzu liegen die im Eingange dieses Protokolles genannten zwei Anträge der Abgg. Kräuter u. Gen. (Druckf. Nr. 43a), und der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 67a) vor. Beide Anträge sollen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Die Interpellation der Abgg. Kopf u. Gen. (Druckf. Nr. 43) wird zurückgezogen, Punkt 5 der Tagesordnung fällt daher weg.

Das Wort erhält nun als Berichterstatter über das Budget und die einschlägigen Petitionen der Abg. Dr. Obkircher.

Nach dieser Rede werden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Präsident teilt mit, daß noch eine Petition der Gemeinde Merzhausen u. a. O. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn durch den Staat von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal, übergeben von dem Abg. Kopf, eingekommen sei. Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 16. Mai 1908,
vormittags ½10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.
	Reiff.

73. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Geck, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer, Dr. Schneider, Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

   Ausg.-Titel X
   Einn.-Titel III
   } Unterrichtswesen, und zwar

   Ausg.-Titel X

   Ordentlicher Etat: B Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten, E. Blinden- und Taubstummenanstalten, H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, J. Volksschulen, K. Für besondere Unterrichtszwecke;

   Außerordentlicher Etat: § 17 (für die Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens), §§ 20—26 (Lehrerbildungsanstalten), § 27 zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg) § 28 (zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten)

   und sämtliche Einnahmen des Titels III

   sowie über folgende Petitionen:

   a. des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des in dieser Stadt bestehenden Vorseminars zu einem Vollseminar (Seite 11—16 des Berichts),

   b. des Gemeinderats Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars (mündlich),

   (Druckf. Nr. 11c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher,

   und damit in Verbindung

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen

   a. einer Anzahl Gemeinden des Landes,

   b. einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes

   (Druckf. Nr. 67), Berichterstatter: Abg. Rohrhurst,

   sowie des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu (Druckf. Nr. 67a);

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr. (Druckf. Nr. 40)

   (Druckf. Nr. 40 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

4. Beratung des Antrags der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für Lehrer an Volksschulen betr. (Druckf. Nr. 43 a).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 35.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Tiengen mit Plänen und Erläuterungsbericht zu der vorliegenden Petition um die Eisenbahnlinie Titisee—Rothaus—Tiengen—Hüntwangen und zwar für die Teilstrecke Seebrugg—Rothaus—Tiengen;
2. der vereinigten Eisenbahn-Kommission Todtnau-St. Blasien um eine Bahn Waldshut—St. Blasien—Todtnau—Freiburg.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
3. des Gewerkschaftskartells Karlsruhe mit 22 gleichlautenden Resolutionen der Gewerkschaftskartelle des badischen Landes, den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes betr.

   Geht an die Petitionskommission;
4. von Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Neuregelung der Tagegelder für Dienstreisen.

   Geht an die Kommission für die Beamtenvorlagen.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Pfeiffle.

   Der Urlaub wird genehmigt.

c) Antrag der Abgg. Ihrig u. Gen., die Großh. Regierung zu ersuchen, die Lehrerseminare, soweit sie noch tatsächlich konfessionelle Anstalten sind, in simultane umzugestalten.

   Soll gedruckt, verteilt und auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden (Druckf. Nr. 43 b).

d) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909 die Positionen unter Ausg.-Titel VIII, XIV, XV und Einn.-Titel V und VI (Gewerbe und Statistik, einschließlich des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens),
2. das Budget Großh. Oberrechnungskammer für 1908 und 1909,
3. die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1905 und 1906,
4. die Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer beschlossen habe, die Budgetpositionen zu genehmigen und die übrigen Vorlagen nicht zu beanstanden.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten und erhält das Wort (zu Punkt 2) der Abg. Rohrhurst als Berichterstatter der Petitionskommission über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden und einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes (Drucksache Nr. 67). Er berichtigt zunächst einen Druckfehler auf S. 27 Abs. 3 der ersten Ausgabe seines Berichts: anstelle von 200 000 *M.* muß es heißen 125 000 *M.* Sodann erhält (zu Punkt 3) das Wort der Abg. Dr. Obkircher als Berichterstatter der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr., Druckf. Nr. 40, (Druckf. Nr. 40 a). Ferner begründet der Abg. Schüler den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. zu obigen Petitionen (Druckf. Nr. 67 a). Der Abg. Kräuter begründet (zu Punkt 4) den Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für Lehrer an Volksschulen betr. (Druckf. Nr. 43 a). Sodann erhält das Wort der Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Damit wird die Sitzung abgebrochen, nächste Sitzung bestimmt auf

Montag, den 18. Mai 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen, einschließlich der Beratung des heute eingegangenen Antrags der Abgg. Ihrig u. Gen. (Druckf. Nr. 43 b).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Reiff.
Büchner.

74. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Armbruster, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer, Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

   Ausg.-Titel X
   Einn.-Titel III
   } Unterrichtswesen, und zwar

   Ausgaben

   Ordentlicher Etat: B. Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten, E. Blinden- und Taubstummenanstalten, H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, J. Volksschulen, K. Für besondere Unterrichtszwecke;

   Außerordentlicher Etat: § 17 (für Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens), §§ 20—26 (Lehrerbildungsanstalten), § 27 (zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg), § 28 (zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten)

   und sämtliche Einnahmen des Titels III

   sowie über folgende Petitionen:

   a) des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des in dieser Stadt bestehenden Vorseminars zu einem Vollseminar (Seite 11/16 des Berichts),

   b) des Gemeinderats Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars (mündlich),

   (Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher,

   und damit in Verbindung

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen

   a) einer Anzahl Gemeinden des Landes,

   b) einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes

   (Druckf. Nr. 67), Berichterstatter: Abg. Rohrhurst,

   sowie des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., dazu (Druckf. Nr. 67 a);

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr. (Druckf. Nr. 40)

   (Druckf. Nr. 40 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. **Beratung des Antrags der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen betr.** (Druckf. Nr. 43a);
5. **Beratung des Antrags der Abgg. Ihrig u. Gen., die Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr.** (Druckf. Nr. 43 b).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Vorstandschaft des Badischen Eisenbahnerverbands um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der in den Salinen Dürrheim und Rappenau beschäftigten Arbeiter.

   Geht an die Budgetkommission;

2. der Witwe des Steuereinnehmereigehilfen Philipp Eberhard in Karlsruhe um guttatsweise Bewilligung eines Versorgungsgehalts oder einer Unterstützung.

   Geht an die Petitionskommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß der Wunsch bestehe, es möchte der Abg. Hilbert während der Erkrankung des Abg. Quenzer als dessen Stellvertreter in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eintreten. Das Haus ist damit einverstanden. Außerdem erteilt der Präsident dem Abg. Eichhorn auf dessen Bitte zur Geschäftsordnung das Wort. Dieser beschwert sich darüber, daß der diesjährige Bericht der Großh. Fabrikinspektion bereits in der „Badischen Presse" besprochen werde, während er den Abgeordneten bis heute noch nicht zugegangen sei, und bittet den Präsidenten, bei dem Großh. Ministerium des Innern dahin zu wirken, daß dem Hause alsbald die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Berichts übermittelt werden. Der Präsident sagt dies zu.

Sodann wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung und erteilt unter den eingeschriebenen Rednern zunächst dem Abg. Duffner das Wort. Es folgt der Abg. Ihrig, der zugleich (zu Punkt 5) den Antrag der Abgg. Ihrig u. Gen., die Umwandelung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr., begründet (Druckf. Nr. 43b). Weiter erhalten noch das Wort Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Abg. Neuwirth.

Während der Rede des Abg. Ihrig übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens den Vorsitz und führt ihn bis kurz vor Schluß der Sitzung.

Um 7 Uhr 45 Minuten bricht der Präsident die Verhandlung ab und setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 21. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

75. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer, Sänger, Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Verbands der bad. Grund- und Hausbesitzervereine, die Änderung des Vermögenssteuergesetzes betr.
   Geht an die Petitionskommission;
2. des Gemeinderats Adelsheim, den Anschluß der Gemeinde Merchingen an die Staatsbahn mit Einmündung in Adelsheim betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat mit 73 Exemplaren des Jahresberichts der Fabrikinspektion pro 1907 für die Mitglieder der Kammer.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:
Bericht der Budgetkommission über

I. die Eingabe der süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Betreff des Fahrplans und der Einbahnreform,
II. die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn,
III. die Bitte der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn.

Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens (Druckf. Nr. 15[II]).

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten aus der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort die Abgg. Eichhorn, Hennig, sodann Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk und Abg. Burkhard. Während der Rede des Abg. Burkhard übernimmt der I. Vize-Präsident Dr. Wilckens das Präsidium. Es spricht noch der Abg. Görlacher.

Damit wird die Verhandlung abgebrochen.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 22. Mai 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

76. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Hergt, Neuhaus, Pfeiffle, Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:
Petitionen:

1. der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten zu Staatsbauten;
2. des Eichmeisters Konrad Kellermann in Karlsruhe um Gewährung eines Ruhegehalts.

Gehen an die Petitionskommission.

3. Resolution und Petition der vereinigten Eisenbahnkomitees, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien—Rheintal, hier insbesondere

Wahl der Linie Titisee—Menzenschwand—Bernau—St. Blasien—Albtal betr. Übergeben von dem Abg. Blümmel.

Geht an die Budgetkommission.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung aus der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort: Abgg. Wiedemann, Venedey, Schmidt-Karlsruhe — während dieser Rede übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens den Vorsitz — Abgg. Meyr-Lahr, Reiff, Dieterle, Rebmann — der Präsident, Abg. Fehrenbach, übernimmt beim Beginn dieser Rede den Vorsitz wieder. —

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 23. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

77. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Hilbert, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 16.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Gastwirte Mayer und Schladerer zum Feldbergerhof, die Führung der Bahnlinie Titisee—St. Blasien betr. Übergeben von dem Abg. Blümmel.

   Geht an die Budgetkommission;

2. der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Ewattingen, Münchingen, Achdorf und Aselfingen um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler". Übergeben von dem Abg. Wittemann-Donaueschingen.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Vom Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern ein Gesetzentwurf, die Hagelversicherung betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Soll gedruckt und verteilt werden (Drucksache Nr. 71), vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

1. von dem Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die einstweilen zurückgestellten Anforderungen unter Titel I §§ 1 und 2 für einen administrativen Hilfsarbeiter und zwei Zentralinspektoren,
2. von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen die Ausgabe-Titel IV, V, VI, VII, VIII, IX, XIV und die Einnahme-Titel I, II, III, IV, V, VI (Forst- und Domänenverwaltung, Salinenverwaltung, Steuer- und Zollverwaltung, Münzverwaltung, Allgemeine Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben),
3. von dem Budget des Eisenbahnbaues die Anforderungen unter §§ 14, 16, 37, 42, 72, 78, 100

in dem von der Zweiten Kammer erledigten Umfange beraten und — abgesehen von den Anforderungen unter §§ 8 und 10 des außerordentlichen Etats der Forst- und Domänenverwaltung und den gegenüberstehenden Einnahmen, welche einstweilen zurückgestellt wurden — in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer genehmigt habe.

d) Zwei Resolutionen gleichen Inhalts von Wallstadt und Neckarhausen, lautend:

Die am Donnerstag, den 21. Mai 1908 in der „Rose" zu Wallstadt*) tagende Volksversammlung, welche zahlreich aus allen Schichten der Bevölkerung besucht war, protestiert dagegen, daß der

*) bezw. „Krone" zu Neckarhausen.

Gemeinderat von Wallstadt ohne Anhörung des Bürgerausschusses eine Petition an die Zweite badische Kammer gerichtet hat, in welcher eine Einschränkung der Leistungen der Volksschule verlangt wird.

Die Versammlung ersucht die Zweite badische Kammer, an den Mindestforderungen der Novelle zum Schulgesetz vom Jahre 1906 unbedingt festzuhalten und den Schulplan im Interesse der Volksbildung noch weiter auszubauen.

Dienen zur Kenntnisnahme.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über

I. den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., (Drucksache Nr. 41);

II. den Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Druckf. Nr. 29);

III. den Antrag der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betr. (Druckf. Nr. 28). Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. (Druckf. Nr. 28 [29, 41] a).

Eintritt in die

Tagesordnung.

In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhält zunächst das Wort der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Der Präsident verliest die beiden eingegangenen Resolutionen (s. oben) und erteilt sodann das Wort den Abgg. Kolb, Pfefferle, Frühauf, dem Oberschulratsdirektor Dr. von Sallwürk.

Damit wird abgebrochen.

Der Präsident gibt eine Änderung am Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 67 a) bekannt: in Nr. 2 Zeile 18 v. u. soll es heißen „Einvernehmen" an Stelle von „Einverständnis". Sodann gibt der Präsident die Namen der Abgeordneten an, die sich aus der Rednerliste haben streichen lassen (Leiser, Ries, Brodmann, Gierich, Geppert, Dr. Zehnter, Duffner, Dr. Schofer, Weißhaupt, Ihrig, Neuhaus, Hergt, Morgenthaler), so daß am Montag nur noch die von den Fraktionen bestimmten Redner zu Wort kommen.

Das Haus erklärt sich damit einverstanden, daß in der Kommission für Justiz und Verwaltung bis auf weiteres der Abg. Dr. Blankenhorn an Stelle des Abg. Dr. Obkircher trete.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Montag, den 25. Mai 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.
	Müller.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

78. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Frhr. von Reck; später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1908 und 1909

   Nachtrag zu Titel XI A § 7 der Ausgabe (Seite 54/55) und zu Anlage 1 desselben Budgets (Seite 196/197): Badischer Frauenverein,

   (Druckf. „Zu Nr. 12 II"), Berichterstatter: Abg. Kopf;

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

   Ausg.-Titel X, Einn.-Titel III } Unterrichtswesen, und zwar

   Ausgaben

   Ordentlicher Etat: B. Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten, E. Blinden- und Taubstummenanstalten, H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, J. Volksschulen, K. Für besondere Unterrichtszwecke;

   Außerordentlicher Etat: § 17 (für Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens), §§ 20—26 (Lehrerbildungsanstalten), § 27 (zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg), § 28 (zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten)

   und sämtliche Einnahmen des Titels III

   sowie über folgende Petitionen:

   a) des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des in dieser Stadt bestehenden Vorseminars zu einem Vollseminar (Seite 11/16 des Berichts),

   b) des Gemeinderats Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars (mündlich),

   (Druckf. Nr. 11 c II), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher,

   und damit in Verbindung

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen

   a) einer Anzahl Gemeinden des Landes,

   b) einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes

   (Druckf. Nr. 67), Berichterstatter: Abg. Rohrhurst,

   sowie des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu (Druckf. Nr. 67 a);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr.** (Druckf. Nr. 40) (Druckf. Nr. 40a), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;
5. **Beratung des Antrags der Abgg. Kräuter u. Gen., die Schulordnung und die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen betr.** (Druckf. Nr. 43a);
6. **Beratung des Antrags der Abgg. Ihrig u. Gen., die Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr.** (Druckf. Nr. 43b).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petitionen:

1. der Gemeinde Tiengen wegen eines Halts der Eilzüge und Errichtung einer Einsteighalle daselbst;
2. der Gemeinde Hierbach, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von St. Blasien nach dem Rheintal, hier die Linienführung durch das Albtal betr.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Eingabe des Kurvereins St. Blasien, womit eine Petition an die Großh. Regierung in Betreff der Linienführung der projektierten Eisenbahn Titisee—St. Blasien und der Lage des Bahnhofes daselbst vorgelegt wird.

   Geht an die Budgetkommission.

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erstattet zunächst Abg. Kopf Bericht. Sodann wird die Beratung eröffnet, in der aber nur der Abg. Frank das Wort ergreift. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird abgestimmt mit dem Ergebnis, daß der Antrag der Kommission bei sieben Stimmenthaltungen einstimmig angenommen wird. Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Anforderung in Titel XI A § 7 des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich Staatsbeitrag an den Bad. Frauenverein mit . ℳ 26 100,

ferner die Errichtung der etatmäßigen Stellen eines Generalsekretärs des Badischen Frauenvereins nach B 2, ferner eines Kanzleisekretärs nach F 5 und eines Kanzlei- und Kassendieners nach K 7 des Gehaltstarifs für denselben Verein nach Anlage 1 zum Spezialbudget, endlich, soweit erforderlich, die dem Kommissionsbericht als Anlagen I und II angeschlossenen Verträge zwischen der Großh. Regierung und dem Bad. Frauenverein genehmigen."

(s. Druckf. Nr. 12 [II] S. 7).

Zu Ziffer 2 u. ff. wird die allgemeine Beratung fortgesetzt und es erhalten das Wort die Abgg. Rohrhurst und Kopf, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, die Abgg. Geck, Dr. Heimburger und Gierich.

Vor Schluß der Beratung erhalten zu persönlichen Bemerkungen noch das Wort die Abgg. Kopf, Venedey, Duffner, Brodmann, Dieterle, Dr. Heimburger.

Um 10 Uhr schließt der Präsident die allgemeine Beratung und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 26. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

79. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sallwürk, Geh. Oberreg.-Rat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Quenzer, Schüler, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

(wie vorige Sitzung von Punkt 2 ab).

Die Sitzung wird eröffnet 9 Uhr 16.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. der Orte Külsheim, Wolferstetten, Uissigheim, Eiersheim, Steinfurt, Steinbach, Meßhöfe, Gikelhof, Tiefental, Hundheim, Dörlesberg, Sachsenhausen, Sonderriet, Nassig, Wertheim, Reichholzheim und der Fürstl. Standesherrschaften, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Külsheim betr. Übergeben von dem Abg. Neuhaus.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

2. der Gemeinden Hilzingen, Riedheim, Schlatt a. R., Ebringen u. a. um Führung der Bahn Singen—Beuren—Tengen über Riedheim—Storzeln.

   Geht an die Budgetkommission.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über

I. die Bitte der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner um Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie um Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, außerdem um größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen;

II. die Bitte des Badischen Eisenbahnerverbandes um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung;

III. die Bitte der Invaliden der Bad. Staatseisenbahnen um Erhöhung ihrer Gnadenrenten;

IV. die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Erhöhung ihrer Löhne. Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens (Druckf. „Zu Nr. 15 [II]“).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zunächst erhält das Schlußwort zu dem Antrag der Abg. Ihrig u. Gen., die Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr. (Drucksache Nr. 43 b) der Abg. Ihrig; sodann spricht der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch. Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers eröffnet der Präsident auf Grund des § 35 der Gesch.-Ord. wieder die Diskussion und erteilt dem Abg. Ihrig nochmals das Wort. Danach wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Beratung über den Antrag Ihrig für geschlossen erklärt.

Das Schlußwort zum Antrag Kräuter u. Gen.: die Schulordnung und die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen betr. (Druckf. Nr. 43 a) erhält der Abg. Kräuter; sodann spricht der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch. Auf Grund von § 35 der Gesch.-O. erhält der Abg. Kräuter nochmals das Wort als Berichterstatter. Dann entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der sich beteiligen die Abgg. Geck, Dr. Obkircher, Präsident Fehrenbach, Dr. Zehnter, Dr. Frank; letzterer stellt den Antrag auf Wiedereröffnung der Diskussion. Dieser Antrag wird mit 33 gegen 27 Stimmen angenommen und es erhalten das Wort die Abgg. Geck, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Dr. Obkircher, Ihrig, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Dr. Heimburger und Ihrig. Damit ist diese Diskussion, da der Abg. Kräuter auf das Schlußwort verzichtet, geschlossen.

Das Schlußwort über den Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen. (Druckf. Nr. 40 und 40 a) wird im Einverständnis des hohen Hauses verbunden mit dem Schlußwort über das Budget.

Der Präsident verliest den eingegangenen neuen Antrag der Abgg. Rohrhurst u. Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen gegenüber dem Antrag der Petitionskommission Ziff. 4 auf S. 37 der Druckf. Nr. 67:

Hohe Kammer wolle die Bitte der Schwarzwaldgemeinden, den Gemeindebehörden zu gestatten, an Stelle zweier schulfreier Nachmittage einen ganzen schulfreien Tag anzuordnen, Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß die Beratung dieser Frage auf die Tagesordnung der demnächstigen Kreisschulratskonferenz gesetzt werde."

Der Antrag wird mit zur Diskussion gestellt.

Das Schlußwort zum Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. (Drucksache Nr. 67 a) erhält der Abg. Dr. Zehnter.

Das Schlußwort zum Bericht der Petitionskommission über die Petitionen: a) einer Anzahl Gemeinden des Landes, b) einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes (Druckf. Nr. 67) spricht der Abg. Rohrhurst.

Das Schlußwort zum Bericht der Budgetkommission zum Budget (Druckf. Nr. 11 c[III]) und zum Bericht über den Antrag Burkhard u. Gen., die Überstunden in der Volksschule betr. (Druckf. Nr. 40 a) spricht der Abg. Dr. Obkircher.

Hierauf wird zur Spezialberatung übergegangen.

Der Präsident ruft die Positionen Titel X der Ausgabe, Ordentlicher Etat, einzeln auf, und zwar die Unterabteilungen: B. Kreisschulvisitaturen, D. Lehrerbildungsanstalten. Zu § 30 dieses Titels sprechen die Abgg. Dr. Schofer und Banschbach. Zu § 32 spricht der Abg. Dr. Schneider. Sodann werden aufgerufen die Positionen der Unterabteilung E. Blinden- und Taubstummenanstalten. Zu § 41 sprechen die Abgg. Dr. Schofer und Bechtold. Es folgen die Positionen der Unterabteilung H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen. Zu § 48 spricht der Abg. Dr. Obkircher. Sodann folgt Unterabteilung J. Volksschulen. Zu § 51 spricht der Abg. Ihrig, ebenso zu § 56. Zu § 59 sprechen die Abgg. Gierich, Belzer, Weißhaupt, Neuwirth, Müller, Leiser, Hilbert, Morgenthaler, Blümmel, Breitner, Rösch, Wittemann, Dr. Obkircher. Endlich folgt Unterabteilung K. Für besondere Unterrichtszwecke.

Von Titel X der Ausgabe im außerordentlichen Etat werden aufgerufen die §§ 17, 20—28; ebenso sämtliche Positionen des Titels III der Einnahme, Ordentlicher Etat. Damit ist auch die Spezialberatung beendet. Der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher verzichtet auf das Schlußwort.

Vor den nun folgenden Abstimmungen erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. Wiedemann-Bruchsal; über die Reihenfolge der Abstimmung entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der sich beteiligen die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Obkircher, Dr. Zehnter, der Präsident Fehrenbach, Abg. Eichhorn.

Der Antrag der Abgg. Ihrig u. Gen. (Druckf. Nr. 43 b) wird mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Abgg. Kräuter u. Gen. (Druckf. Nr. 43 a) wird mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Abgg. Dr Zehnter u. Gen. (Druckf. Nr. 67 a) mit der im Prot. der 77. Sitzung niedergelegten Änderung (Abgg. Eichhorn, Dr. Zehnter sprechen zur Geschäftsordnung) wird von der Mehrheit abgelehnt, nachdem beim vorhergehenden Aufruf der einzelnen Ziffern des Antrags

Ziffer 1 mit 33 gegen 33 Stimmen gefallen ist,
„ 2 abgelehnt,
„ 3 abgelehnt,
„ 4 abgelehnt,
„ 5 abgelehnt,
„ 6 mit Mehrheit angenommen,
„ 7 abgelehnt wurden.

Der Vorschlag der Budgetkommission (Druckf. Nr. 40 a) zu dem Antrag der Abgg. Burkhard u. Gen. (Druckf. Nr. 40) wird einstimmig angenommen.

Er lautet:

Zu I (des Antrags). Hohes Haus wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Großh. Regierung in das für die gegenwärtige Budgetperiode noch einzubringende Nachtragsbudget einen Betrag aufnehme, welcher bestimmt ist, die Überwälzung der von den Gemeinden für die Abhaltung von Überstunden zu bezahlenden Vergütungen auf die Staatskasse unter tunlichster Einhaltung der (im Kommissionsbericht) unter Ziffer I aufgestellten Leitsätze zu ermöglichen.

Zu II. Dieser Teil des Antrags solle durch die Verhandlung und Beschlußfassung über die denselben Gegenstand behandelnden Teile der im Bericht des Abg. Rohrhurst, Druckf. Nr. 67, besprochenen Anträge als erledigt gelten.

Zu III. Dieser Teil des Antrags sei als durch die inzwischen erfolgten Zahlungsanweisungen erledigt zu erklären.

Über den Antrag der Petitionskommission (Druckf. Nr. 67 S. 36/37) wird ebenfalls nach den einzelnen Ziffern abgestimmt und werden die Ziffern 1—3, bei Stimmenthaltung der Mitglieder des Zentrums, angenommen. Bei Ziffer 4 wird über den obenerwähnten weitergehenden Antrag der Abgg. Rohrhurst u. Gen. zuerst abgestimmt (Abg. Dr. Zehnter zur Gesch.-Ord.) und derselbe mit Mehrheit angenommen; damit ist Ziffer 4 erledigt.

Der Schluß des Antrags der Petitionskommission: „im übrigen die Petitionen in dem im Berichte der Kommission angeführten Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen", wird einstimmig angenommen.

Die Petition des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des in dieser Stadt bestehenden Vorseminars zu einem Vollseminar (S. 11/16 des Berichts der Budgetkommission (Druckf. Nr. 11 c [III]), wird dem Antrag der Budgetkommission entsprechend, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Ebenso wird die Petition des Gemeiderats Tauberbischofsheim um Berücksichtigung bei der Errichtung eines weiteren Lehrerseminars, dem mündlichen Antrag der Budgetkommission entsprechend, mit allen gegen eine Stimme der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Es folgt hierauf die Abstimmung über den Antrag der Budgetkommission: bei Titel X der Ausgabe, Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen

A die Ausgaben im ordentlichen Etat für jedes der beiden Jahre 1908 und 1909 mit . . . . . 10 491 300 ℳ.

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit . . . . . 1 448 470 ℳ

sowie bei Titel III der Einnahme, Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen:

die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1908 und 1909 mit . . . 3 970 360 ℳ.

zu genehmigen (Druckf. Nr. 11 c [II] Seite 30).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 29. Mai 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Fehrenbach. Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Reiff.
Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

80. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Oberreg.-Räte Herrmann und Henn, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Hergt, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
   a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   b) der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1908 und 1909
   samt Petition der Wärter im Rangierbahnhof Mannheim wegen Bewilligung von Diäten
   (Bericht Seite 17/23)
   (Drucks. Nr. 15),

   und damit in Verbindung:
   Beratung der Berichte derselben Kommission über
2. die Petitionen
   a) der süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Betreff des Fahrplans und der Eisenbahnreform,
   b) der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn,
   c) der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn
   (Drucks. „Zu Nr. 15[I]“);
3. die Petitionen
   a) der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner um Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie um Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, außerdem um größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen,
   b) des Badischen Eisenbahnerverbands um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c) der Invaliden der Badischen Staatseisenbahnen um Erhöhung ihrer Gnadenrenten,
   d) der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Erhöhung ihrer Löhne
   (Drucks. „Zu Nr. 15[II]“);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. a) **den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eiserbahnbediensteten betr.** (Druckſ. Nr. 41),
b) **den Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beſchäftigten Arbeiter und Beamten und die Anſtellungs- und Beſoldungsverhältniſſe des Perſonals der Privatbahnen betr.** (Druckſ. Nr. 29),
c) **den Antrag der Abgg. Horſt u. Gen., die geſetzliche Feſtlegung der Tarife für den Perſonen- und Güterverkehr ſowie die Inſtitution des Eiſenbahnrats betr.** (Druckſ. Nr. 28)
(Druckſ. Nr. 28 [29, 41] a)

Berichterſtatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Schreiben Großh. Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts an das Archivariat mit 5 Sonderabdrucken aus Nr. XX des Staatsanzeigers vom Jahre 1908, enthaltend die Bekanntmachung des genannten Miniſteriums vom 29. April 1908, die Zuſtändigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausſtellung von Zeugniſſen und Auszügen aus dem Grundbuch betr.

Auflegung im Archivariat.

b) Schreiben der Karlsruher Lebensverſicherung auf Gegenſeitigkeit, vormals Allgemeine Verſorgungsanſtalt, mit dem Rechenſchaftsbericht der Anſtalt für 1907 für die Mitglieder der Kammer.

Kommt zur Verteilung.

Tagesordnung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung werden zunächſt folgende Anträge bekanntgegeben:

1. **Antrag** (Druckſ. Nr. 28 [41] b).

Die Unterzeichneten beantragen, den Antrag der Abgg. Muſer u. Gen., die Ruhezeit für alle Eiſenbahnbediensteten betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweiſen.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Muſer, Vogel, Dr. Heimburger, Ihrig, Frühauf, Venedey.

2 **Antrag** (Druckſ. Nr. 28 d).

Die Zweite Kammer erſucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Geſetzentwurfs, durch den in den Grenzen der landesgeſetzlichen Zuſtändigkeit die für die Perſonen- und Güterbeförderung auf den badiſchen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundſätze feſtgelegt und insbeſondere die für die Perſonen- und Gütertarife zuläſſigen Höchſtſätze beſtimmt werden.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Muſer, Vogel, Dr. Heimburger, Ihrig, Frühauf, Venedey.

3. **Antrag** (Druckſ. „Zu Nr. 15 [III]").

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle beſchließen, die Großh. Regierung zu erſuchen, dahin Anordnungen zu treffen, daß

der Bau der für den Betrieb der Staatsbahn beſtimmten Wagen in den im badiſchen Lande vorhandenen Waggonfabriken in erſter Reihe hergeſtellt wird. Um dies beſſer als bisher zu ermöglichen, ſollen die Aufträge recht frühzeitig und mit nicht zu kurzen Lieferfriſten erteilt und es ſoll bei den Abſchlüſſen darauf Wert gelegt werden, daß die Arbeitszeit der Fabriken nicht über das übliche Maß ausgedehnt werden darf.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Geck, Pfeiffle, Kramer, Horſt, Bechtold, Kolb, Dr. Frank, Lehmann.

Hierauf erhält das Wort der Berichterſtatter zu Druckſ. Nr. 15, „Zu Nr. 15 [I]", Zu Nr. 15 [II], Nr. 28 [29, 41] a, Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Muſer — zugleich zur Begründung des Antrags Druckſ. Nr. 41 und der obigen Anträge Nr. 1 und 2 —; Abg. Dr. Frank zur Begründung der Anträge Druckſ. Nr. 29 und 28 und des im Laufe der Sitzung eingegangenen neuen Antrags, welcher lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. **Antrag** (Druckſ. Nr. 28 [29]c.

Unterzeichnete beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle beſchließen, die Anträge der Abgg. Geck u. Gen. (Druckſ. Nr. 29) und Horſt u. Gen. (Drucksache Nr. 28) der Großh. Regierung empfehlend zu überweiſen.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Eichhorn, Geck, Kramer.

Ferner erhält das Wort zur Begründung des obigen Antrags Nr. 3 der Abg. Geck; ſodann die Abgg. Gießler, Dr. Binz.

Hierauf ſchlägt der Präſident vor:

1. den Geſetzentwurf, betreffend die Verſicherung gegen Hagelſchaden (Druckſache Nr. 71, vergl. Prot. der 77. Sitzung) im abgekürzten Verfahren der Verſicherungskommiſſion zur geſchäftlichen Behandlung zu überweiſen;
2. die verſchiedenen Eingaben zum Reichsvereinsgeſetz, die ſ. Zt. an die Petitionskommiſſion verwieſen wurden, mit den Anträgen, die aus dem Hauſe vorliegen, direkt ins Plenum zu verweiſen.

Das Haus iſt mit beiden Vorſchlägen einverſtanden.

Damit werden die heutigen Verhandlungen abgebrochen und der Präſident ſetzt mit Zuſtimmung des Hauſes die nächſte Sitzung feſt auf

Samstag, den 30. Mai 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortſetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung nach $8^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präſident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenſtein.

---

81. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präſident Großh. Miniſteriums des Großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marſchall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Miniſterialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; ſodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruſter, Duffner, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer.

Unter dem Vorſitze des Präſidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präſidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. des Eiſenbahnkomitees Kirchardt-Berwangen um Erbauung einer normalſpurigen Eiſenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagſtfeld. Übergeben von dem Abg. Neuwirth.

   Geht an die Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen;

2. der Ehefrau des Malers Philipp Heuberger, Maria Anna geb. Klotz in Offenburg um Rechtshilfe. Übergeben von dem Abg. Belzer.

   Geht an die Petitionskommiſſion.

Tagesordnung.

In Fortſetzung der allgemeinen Beratung erhält zunächſt das Wort der Präſident des Miniſteriums Großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marſchall; ſodann

erhalten das Wort die Abgg. Kolb, Birkenmayer, Franz.

Während der Rede des Abg. Franz übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz.

Es spricht dann noch der Abg. Belzer, während dessen Rede der Präsident Fehrenbach wieder den Vorsitz übernimmt.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der Präsident teilt mit, daß der Vorschlag gemacht wurde, es solle an Stelle des verhinderten Abg. Neuhaus der Abg. von Gleichenstein als Mitglied der Kommission für die Beamtenvorlagen treten.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 1. Juni 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

82. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Geck, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des Gemeinderats Rickenbach Amts Säckingen, die Gewährung eines Staatsbeitrages zum Umbau des Schul- und Rathauses betr. Übergeben von dem Abg. Birkenmayer.

Geht an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rats Frhr. von und zu Bodman, womit 73 Abdrücke der Nr. XIX des Ges.- u. Verordn.-Blattes vom 30. Mai 1908, enthaltend die Landesherrl. Verordn., den Wasserwirtschaftsrat betr., der Kammer mitgeteilt werden.

Kommt zur Verteilung.

Ferner teilt der Präsident mit, daß der Vorschlag gemacht worden sei, es möchte an Stelle des Abg. Wittum der Abg. Ries in die Versicherungskommission eintreten.

Das Haus ist damit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält Ministerialpräsident Frhr. von Marschall das Wort und legt zwei Gesetzentwürfe vor, von denen der eine die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe und der andere die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betrifft. Dieselben sollen gedruckt und verteilt werden (Druckf. Nr. 62 a und 72) vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

Tagesordnung.

Der Präsident teilt zunächst mit, daß ein Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen. wegen Kündigung der Verträge über Eisenbahntarifreform und Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag eingegangen sei (Drucksache Nr. 28 c).

Sodann erteilt der Präsident zur Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort dem Generaldirektor Geh. Rat Roth, dem Ministerialdirektor Schulz, dem Oberreg.-Rat Herrmann, den Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Frühauf, dem Ministerialpräsidenten Wirkl. Geh. Rat Frhrn. von Marschall und dem Abg. Frhrn. von Mentzingen.

Der Abg. Frühauf begründet zugleich den obigen Antrag.

Während der Rede des Abg. Schmidt-Karlsruhe übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz und führt ihn bis zur Rede des Abg. Frühauf.

Um 8 Uhr 20 Min. bricht der Präsident die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 2. Juni 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Frhr. v. Gleichenstein
	Reiff.

83. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Geh. Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Geppert, Gierich, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Muser, Quenzer, Rebmann, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Petition des Komitees (Gemeinden des Simonswälder Tales) um Erbauung einer Bahn von Furtwangen über Gütenbach durch das Simonswälder Tal nach Waldkirch;

2. Resolution zu der Petition des Stammkomitees um Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal durch das Murgtal.

Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

b) Schreiben des Festausschusses für das 8. Badische Sängerbundesfest in Karlsruhe mit Einladung.

Geht mit Einzeichnungsliste in Zirkel.

Eintritt in die

Tagesordnung.

In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhält das Wort der Abg. Hergt.

Der Präsident verliest den inzwischen eingegangenen Antrag der Abgg. Schmidt u. Gen. (Drucks. „Zu Nr. 15 [IV]"), lautend:

„Das Hohe Haus wolle beschließen, die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeistereibezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Lohnerhöhung der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Schmidt-Bretten, Banschbach, Reiff."

und erteilt das Wort dem Abg. Schmidt-Bretten, zugleich auch zur Begründung dieses Antrags; sodann erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens — II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 6 Uhr 15 bis 7 Uhr 25 —, Vogel, Horst.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 3. Juni 1908,

nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß in der Budgetkommission an Stelle des Abg. Neuhaus der Abg. v. Gleichenstein tritt.

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Reiff.

84. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Oberreg.-Rat Henn, Regierungsrat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bechtold, Dr. Frank, Mayer-Mannheim, Frhr von Mentzingen, Neuhaus, Quenzer, Rösch, Süßkind, Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Herrn Staatsministers mit der von dem Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellten „Denkschrift über die Ausnützung der Wasserkräfte in Bayern".

Wird vom Präsidenten verdankt und geht zur Bibliothek für die Mitglieder des Hauses.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält nach einigen Bemerkungen des Präsidenten über die Geschäftslage des Hauses in der Reihe der eingeschriebenen Redner zur Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort der Abg. Blümmel. Es folgen die Abgg. Dr. Gönner, Venedey, Geppert, Görlacher, Dr. Blankenhorn (während dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz), Abgg. Schmuck, Hilbert, Pfeiffle (während dieser Rede übernimmt der Präsident Abg. Fehrenbach den Vorsitz wieder).

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 4. Juni 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung ¾9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Heimburger.	Büchner.
	Reiff.

85. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Blümmel, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer, Rösch, Sänger, Schmunk, Vogel, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 16.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand. Berichterstatter Abg. Pfefferle. (Druckf. „Zu Nr 5 [1]").
2. Bericht der Sonderkommission für den Gesetzentwurf und den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., betr. die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln. Berichterstatter Abg. Dr. Binz. (Druckf. Nr. 65a).

Eintritt in die

Tagesordnung.

In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Oberreg.-Rat Henn, die Abgg. Brodmann, Neuwirth (Abg. Leiser hat verzichtet), Müller [der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz von 6^{30} bis 8^{05} Uhr], Banschbach, Ihrig, Dieterle, Wittemann-Donaueschingen, Duffner (Abgg. Breitner und Kopf haben verzichtet), Weißhaupt, Meyr-Lahr, Neck, Generaldirektor Geh. Rat Roth (Abg. Büchner verzichtet).

Bezüglich der **geschäftlichen Behandlung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verlegung der badisch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe** — Druckf. Nr. 62a) — (vergl. Prot. der 82. öffentl. Sitzung) ist das Haus damit einverstanden, daß derselbe gleich im Plenum behandelt werden soll.

Ebenso ist das Haus damit einverstanden, daß in die Versicherungs-Kommission an Stelle des Abg. Neuhaus der Abg. Schüler treten solle.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 5. Juni 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Reiff.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

86. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Binz, Brodmann, Görlacher, Hergt, Hilbert, Leiser, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer, Rebmann, Rösch, Süßkind Weißhaupt,.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es wird zunächst bekanntgegeben

die zweite Petition der Gemeinde Lenzkirch und Nachbargemeinden um Fortführung der Eisenbahn nach St. Blasien ab Lenzkirch;

Geht an die Budgetkommission.

Tagesordnung.

Zwecks Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Gierich, Dr. Schofer, Sänger, Reiff, Eichhorn, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg Kräuter und Dr. Zehnter. Die Abgg. Pfefferle, Wittum und Schüler verzichten auf das Wort.

Während der Rede des Abg. Gierich übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz und führt ihn bis zur Rede des Abg. Eichhorn.

Nach der Rede des Abg. Dr. Zehnter schließt der Präsident die allgemeine Beratung und zugleich die heutige Sitzung (7⁴⁰ Uhr).

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 6. Juni 1908,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

87. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, die Geh. Oberreg.-Räte Henn und Herrmann, Reg.-Rat Bitterich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dieterle, Franz, Hilbert, Leiser, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Quenzer, Weißhaupt, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird bekanntgegeben

die Petition der Paul Feederle Eheleute in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Geht an die Petitionskommission.

Eintritt in die

Tagesordnung

und zwar zunächst in die Schlußberatung zu den vorliegenden Anträgen der Budgetkommission und aus dem Hause.

Zu dem Antrag der Abgg Geck u. Gen., die Vergebung des Baues der für den Betrieb der Staatsbahn bestimmten Wagen an die in Baden vorhandenen Waggonfabriken betr. (Druckf. „Zu Nr. 15 [III]") — vgl. Prot. der 80. Sitzung — erhält das Schlußwort für die Antragsteller Abg. Geck. Derselbe modifiziert schließlich den Antrag dahin, daß es im letzten Satze heißt:

„es soll bei den Abschlüssen darauf Wert gelegt werden, daß die Arbeitszeit der Fabriken **in der Regel** nicht über das übliche Maß ausgedehnt wird."

Für die Budgetkommission erhält das Schlußwort zu diesem Antrag der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Zu dem Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Kündigung der anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge und Einführung des Zweipfennigtarifs für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag betr. (Druckf. Nr. 28 e) — vgl. Prot. der 82. Sitzung — erhält das Schlußwort für die Antragsteller der Abg. Frühauf, für die Budgetkommission der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Zu dem Antrag der Abg. Muser u. Gen, die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung maßgebenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmung der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze betr. (Druckf. Nr. 28 d) — vgl. Prot. der 80. Sitzung — erhält das Schlußwort der Abg. Muser, welcher verzichtet; ebenso der Berichterstatter der Budgetkommission, Abgg. Dr. Wilckens.

Ebenso verzichtet zu dem Antrag der Abg. Horst u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betr. (Druckf. Nr. 28, 28 [29, 41] a und 28 [29] c) — vgl. Prot. der 80. Sitzung — namens der Antragsteller der Abg. Horst und der Berichterstatter der Budgetkommission, Abg. Dr. Wilckens.

Desgleichen wird seitens der Antragsteller und des Berichterstatters der Budgetkommission verzichtet auf das Schlußwort zu den verschiedenen Anträgen in Betreff der Ruhezeit der Eisen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bahnbediensteten, ferner der täglichen Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen (Druckf. Nr. 41, 29, 28 [29, 41] a, 28 [41] b und 28 [29] c) — vgl. Prot. der 80. Sitzung. —

In Betreff der in dem Bericht der Budgetkommission (Druckf. „Zu Nr. 15 [II]") behandelten Petitionen und des Antrags der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. auf empfehlende Überweisung der darunter befindlichen Petition der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst (Druckf. „Zu Nr. 15 [IV]") — vgl. Prot. der 83. Sitzung — macht nur der Berichterstatter der Budgetkommission wenige Bemerkungen zu der Petition der Invaliden der Staatseisenbahnen (Druckf. „Zu Nr. 15 [II]" Ziffer III). Im übrigen wird auch hier auf das Schlußwort verzichtet. Endlich wird seitens des Berichterstatters der Budgetkommission aufs Schlußwort verzichtet hinsichtlich der in der Druckf. „Zu Nr. 15 [I]" und im Hauptbericht (Druckf. Nr. 15) Seite 17/23 behandelten Petitionen, dagegen das Schlußwort gesprochen zu dem Budget selbst im Zusammenhang mit dem Hauptantrag auf Seite 7 des Berichts Druckf. Nr. 15.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Süßkind, ebenso Abg. Dr. Wilckens und nochmals Abg. Süßkind.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft sämtliche Abteilungen, Titel und Paragraphen der Ausgaben und Einnahmen des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten der Reihe nach auf und zwar:

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgaben.

Zu Titel I § 1 erhalten das Wort Abg. Dr. Frank, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Dr. Heimburger.

Zu Titel II § 3 erhalten das Wort Abg. Eichhorn, Generaldirektor Geh. Rat Roth.

Zu Titel III bis X ergreift niemand das Wort.

Einnahmen.

Zu Titel I § 1 erhält das Wort Abg. Müller, Oberreg.-Rat Herrmann, Abgg. Ihrig, Eichhorn, Wittum, Belzer, Generaldirektor Geh. Rat Roth.

Zu Titel II Abg. Belzer.

Zu Titel II § 11 Abg. Müller.

Zu Titel III bis VI ergreift niemand das Wort.

II. Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

Ausgabe.

Zu Titel I § 1 ergreift das Wort Abg. Venedey.

Zu Titel II bis VII ergreift niemand das Wort.

Ebenso zu Titel I und II der Einnahme.

III. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Einnahme.

Zu Titel I § 1 erhalten das Wort die Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Frühauf, Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Frühauf, Dr. Obkircher, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Kolb, Dr. Wilckens, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Dr. Frank, Müller, Dr. Zehnter, Schmidt-Karlsruhe, Wirkl Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Hergt, Dr. Obkircher, Bechtold, Kolb, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Ausgabe.

Hier ergreift niemand das Wort.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Abgg. Geck u. Gen. betr. die Vergebung des Baues der für den Betrieb der Staatsbahn bestimmten Wagen an die in Baden vorhandenen Waggonfabriken (Druckf. „Zu Nr. 15 [III]") wird in der von dem Antragsteller modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge zu kündigen und den Zweipfennigtarif für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag einzuführen, (Druckf. Nr. 28 e) wird abgelehnt.

Der Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmung der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze betr. (Druckf. Nr. 28 d) wird abgelehnt.

Der Kommissionsantrag zu dem Antrag der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Institution des Eisenbahnrats betr. (Druckf. Nr. 28), welcher Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle der Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, den Inhalt der Ziffer 2, insoweit solche nicht von den Antragstellern zurückgezogen worden ist, einer nochmaligen Prüfung im Sinne der Ausführungen im Kommissionsbericht zu unterwerfen",

wird angenommen.

Der Gegenantrag der Abgg. Eichhorn und Gen. auf empfehlende Überweisung (Drucksache Nr. 28 [29]c ist damit abgelehnt.

Ebenso wird der Kommissionsantrag zu den Anträgen der Abgg. Muser u. Gen. und Abgg. Geck u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr. (Druckf. Nr. 41) sowie die Arbeitszeit ꝛc. des Personals in den Staatsbetrieben und bei den Privatbahnen betr (Druckf. Nr. 29), welcher Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle den Anträgen der Abgg Muser u. Gen, die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., und der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiet der Diensterleichterung des Eisenbahnpersonals mit Verbesserungen im einzelnen, wie seither, fortzufahren und jede mit dem Dienstbetrieb vereinbare Kürzung der Arbeitszeit durchzuführen"

angenommen und die Anträge der Abgg. Muser u. Gen. und Abgg. Eichhorn u. Gen. auf empfehlende Überweisung (Druckf. Nr. 28 [41]b und Nr. 28 [29]c) abgelehnt.

Anlangend die in dem Bericht der Budgetkommission Drucksache „Zu Nr. 15[II]" behandelten Petitionen: 1. der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner, die Lohnverhältnisse und die Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene betr.; 2. des Eisenbahnerverbands, die Lohn- und Dienstverhältnisse des Taglohnpersonals betr.; 3. der Invaliden der Staatseisenbahnen um Erhöhung der Gnadenrenten; 4. der Wilferdinger Bahn- und Stationsarbeiter um Lohnerhöhung, wird der Gegenantrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. auf empfehlende Überweisung der letzteren Petition (Druckf. „Zu Nr. 15[IV]") bei der zweiten Abstimmung (die erste war infolge der Zählung einer für den Gegenantrag abgegebenen Stimme für beide Anträge und der Nichtzählung zweier für den Gegenantrag abgegebenen Stimmen ungültig) mit 28 gegen 27 Stimmen angenommen, während zu den Petitionen 1—3 die Kommissionsanträge auf empfehlende Überweisung im Sinne der Ausführungen im Kommissionsbericht einstimmige Annahme finden.

Zu den Fragen, welche Gegenstand des Berichts der Budgetkommission Drucksache „Zu Nr. 15[I]" sind, nämlich: 1. Eingabe der Süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute in Betreff des Fahrplans und der Eisenbahnreform; 2. Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn; 3. Petition der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn, werden die Anträge der Budgetkommission einstimmig angenommen, welche lauten:

Zu 1:

das Haus wolle die Eingabe, welche sich nicht als eigentliche Petition darstellt, durch die im Kommissionsbericht abgedruckten Regierungserklärungen für erledigt erklären;

zu 2:

auf empfehlende Überweisung an Großh. Regierung;

zu 3:

desgleichen in dem im Kommissionsbericht dargelegten bestimmten Sinne*).

Endlich werden auch der Kommissionsantrag zu der im Hauptbericht der Budgetkommission Drucksache Nr. 15 Seite 17/23 behandelten Petition der Wärter im Rangierbahnhof Mannheim wegen Bewilligung von Diäten, welcher dahin geht, die Petition durch die entgegenkommende Erklärung der Großh Regierung für erledigt zu erklären, sowie der Kommissionsantrag zum Budget

*) aber nicht empfehlend, sondern zur Kenntnisnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selbst auf unveränderte Genehmigung (Seite 7 des Hauptberichts) einstimmig angenommen.

Der Präsident teilt schließlich noch mit, daß in die Kommission für das Versicherungswesen zum Berichterstatter für den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr., der Abg. Frhr. von Gleichenstein ernannt worden sei.

Endlich werden die während der Sitzung eingegangenen 2 Anträge der Abgg. Vogel u. Gen., sowie Abgg. Geck u. Gen. auf Änderung der Gemeindebesteuerung im Sinne der Gestattung des Schuldenabzugs (Druckf. Nr. 74 u. 74a) bekanntgegeben.

Sodann setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 15. Juni 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

und schließt die Sitzung mit den besten Wünschen für die Feiertage um 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

88. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, die Ministerialräte Flad und Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Neuhaus, Venedey, Wiest, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

a) die Anforderung im Spezialbudget Großh. Ministeriums der Finanzen Titel VII B § 7 — Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg — und die bezügliche Petition des Stadtrats Offenburg,
Berichterstatter: Abg. Süßkind;

b) die Anforderung im Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern Titel IX B § 6 — Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim — und die bezügliche Petition des Gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze in Mannheim,

c) die Petition des Vereins „Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder" in Heidelberg wegen Gewährung eines Staatszuschusses zur Förderung seiner Bestrebungen,

d) die Petition des Gemeinderats Rinschheim um weitergehende Beteiligung des Staats an den Kosten des Wegbaues Hettingen—Rinschheim,
Berichterstatter: Abg. Kopf.

2. Beratung der mündlichen Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des ehemaligen Schutzmanns Heinrich Krißmann in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,
   b) die Bitte der Schutzmann Adam Graser Ehefrau in Freiburg um Gewährung eines Unterstützungsgehalts,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   c) die Bitte des Landstraßenwärters a. D. Karl Nachbauer in Iffezheim um Erhöhung seiner Pension,
      Berichterstatter: Abg. Belzer;
   d) die Bitte des Schutzmanns a. D. Jung in Heidelberg um Entschädigung und Pension bezw. Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   e) die Bitte der Kriegsteilnehmer Franz Mamier und Christ. Oertel, beide in Karlsruhe, um Gewährung der Veteranenbeihilfe,
      Berichterstatter: Abg. Gierich

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Anzeige des Ignaz Feuerstein in Waghäusel, daß er seine Petition um Verleihung der Berechtigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft als gegenstandslos zurückziehe.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Schreiben des Abg. Frhrn. von Mentzingen, in dem er sein heutiges Ausbleiben mit einem Trauerfall in der Familie entschuldigt.
3. Schreiben der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge mit dem Jahresbericht über die Tätigkeit der Zentralleitung und der Bezirksvereine im Jahr 1907 für die Mitglieder der Kammer.
   Kommt zur Verteilung.

Folgende Druckberichte (§ 25 Geſch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betr. Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Druckſ. Nr. 63 a).
2. Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr. Berichterstatter Abg. Dieterle (Druckſ. Nr. 73).
3. Bericht (mit Sonderbeilage) der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Gehaltsordordnung betr. Berichterstatter Abg. Gießler (Druckſ. „Zu Nr. 51 b[I u. II]“).

Tagesordnung.

Zu Ziff. 1a. erstattet Abg. Süßkind Bericht, worauf der Präsident die Beratung eröffnet. Es beteiligen sich daran Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abg. Muser, Geh. Oberfinanzrat Ballweg, die Abgg. Hergt und Muser, Geh. Oberfinanzrat Ballweg und Abg. Muser. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter. Der Antrag der Budgetkommission lautet:

„Die Anforderung für die Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg (Titel VII B § 7 im Budget der Finanz-Verwaltung) mit 63 500 ℳ zu streichen, und

die Bitte der Stadt Offenburg, die Erweiterung resp. die Verlegung der Zollhalle betr., in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß das neu zu erstellende Nebenzollamtsgebäude auf die Ostseite der Zufahrtsstraße in Nähe der Südseite der neuen Güterhalle zu erstellen sei.“

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziff. 1b. erstattet Abg. Kopf Bericht. Nach Eröffnung der Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Süßkind, Vogel, Kramer. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter. Der Antrag der Budgetkommission geht dahin:

die Zweite Kammer wolle

1. die Anforderung im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern für 1908/09

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Titel IX B § 6 im Betrage von 100000 ℳ für Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, V. Rate, genehmigen;

2 die Petition des gemeinnützigen Vereins Jungbusch-Neckarspitze zu Mannheim um Überlassung des zur Erstellung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft bestimmten Platzes zwischen Werft- und Freherstraße in Mannheim zu einem Spielplatz der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß sie wegen kaufweiser Überlassung des nach Erstellung eines Dienstwohngebäudes für die Schutzmannschaft übrig bleibenden Teiles des fraglichen Platzes mit der Stadtgemeinde Mannheim in Unterhandlungen eintreten möge

und wird einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 1 c. berichtet Abg. Kopf und stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

die Zweite Kammer wolle die Petition des Vereins „Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder" zu Heidelberg um Gewährung eines Beitrags zur Ausführung seiner charitativen Bestrebungen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

An der darauf eröffneten Beratung beteiligen sich die Abgg. Kolb, Gießler, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Gierich. Der Abg. Kolb begründet folgenden, von ihm sowie den Abgg. Geck und Kramer unterzeichneten Antrag:

„es sei die Petition des Vereins zur Fürsorge für Frauen, Mädchen und Kinder zu Heidelberg der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß eine Unterstützung aus Staatsmitteln nur dann zu gewähren ist, wenn die Vereinstätigkeit statutarisch auf einer paritätischen Grundlage errichtet wird.

Das Schlußwort erhalten die Abgg. Kopf und Kolb.

Die Abstimmung hat das Ergebnis, daß der Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen wird.

Zu Ziff. 1 d. erstattet der Abg. Kopf Bericht und stellt namens der Budgetkommission den Antrag, die Petition der Großh Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Nach Eröffnung der Beratung nehmen das Wort Abg. Dieterle und Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 2 a. berichtet Abg. Kramer und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, soweit sie die Festsetzung des Ruhegehalts des Petenten auf Grund des § 85 des Beamtengesetzes bezweckt, dagegen die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, soweit sie auf Unterstützung gerichtet ist. An der darauf eröffneten Beratung beteiligt sich nur Ministerialrat Schäfer. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter, worauf der Antrag einstimmig angenommen wird.

Zu Ziff. 2 b. erstattet Bericht Abg. Kramer und stellt namens der Petitionskommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, soweit die Petition jedoch auf gnadenweise Unterstützung gerichtet ist, auf Überweisung zur Kenntnisnahme. Darauf eröffnet der Präsident die Beratung, es meldet sich aber niemand zum Wort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 2 c. berichtet Abg. Belzer und beantragt namens der Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird, ohne daß jemand zu der von dem Präsidenten eröffneten Beratung das Wort nimmt, einstimmig angenommen

Zu Ziff. 2 d. erstattet Abg. Frhr. von Gleichenstein Bericht und beantragt namens der Petitionskommission Übergang zur Tagesordnung. Der Präsident eröffnet die Beratung; es meldet sich aber niemand zum Wort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziff. 2 e. berichtet Abg. Gierich und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, über die Petition des Franz Mamier in Karlsruhe zur Tagesordnung überzugehen, die Petition des Christian Örtel in Karlsruhe dagegen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und zwar in dem Sinne, daß die Großh. Regierung durch eine neuerdings anzuordnende ärztliche Untersuchung feststellen lasse, ob nicht derzeit die gesetzlichen Vorbedingungen gegeben seien, welche eine Erfüllung der Bitte des Petenten ermöglichen. Der Präsident eröffnet die Beratung; es meldet sich aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

niemand zum Wort, worauf der Antrag einstimmig angenommen wird.

Um 1/4 9 Uhr ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident schließt die Sitzung. Zugleich setzt er die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 16. Juni 1908,
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Da das Haus die sofortige Beratung des Gesetzentwurfs unter 3 dieser Tagesordnung in öffentlicher Sitzung beschlossen hat, ernennt der Präsident gemäß § 51 der Geschäftsordnung den Abg. Dr. Binz zum Berichterstatter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Reiff.
	Frhr. v. Gleichenstein.

89. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 16. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, und Legationsrat Dr. Heintze, später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Belzer, Dr. Blankenhorn, Frühauf, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vizepräsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Befreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betr.** (Druckf. Nr. 72);
2. **Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf und den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.** (Druckf. Nr. 65 und „Zu Nr. 11 b") (Druckf. Nr. 65 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;
3. **Erste Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr.** (Druckf. Nr. 62 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnübergangs bei dem ehemaligen Niederbühler Tor in Rastatt betr.

   Geht an die Budgetkommission;

2. des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe um Änderung der neuen Steuergesetze.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 75) und Verteilung.

c) desgl. des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit einem Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium;

   Drucklegung (Druckf. Nr. 1 b) und sofortige Überweisung an die Budgetkommission.

d) desgl. des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Mitteilung, daß am Dienstag, den 23. Juni 1908 eine Bereisung der badischen Rheinregulierungsstrecke stattfinden soll.

   Auflegung einer Einzeichnungsliste.

Tagesordnung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident zu Punkt 1 derselben vor, den Gesetzentwurf der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Es folgt nun zunächst Punkt 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Derselbe beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Präsident ruft auf: §§ 1, 2, 3, 4, 5, Überschrift und Einleitung.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig mit 64 Stimmen angenommen.

Es folgt nun Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz; derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Genehmigung erteilen;
2. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. ablehnen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Neuwirth, Reiff, Kopf, Süßkind (während dieser Rede übernimmt der 1. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens den Vorsitz), Dieterle, Dr. Heimburger (während dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder), Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Abg. Kopf erhält als Begründer des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. das Schlußwort; sodann erhält das Schlußwort zum Antrag der Kommission der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Bei der hierauf vorgenommenen Beschlußfassung wird Ziffer 1 des Kommissionsantrags und in namentlicher Abstimmung das Gesetz mit 45 gegen 17 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg.: Banschbach, Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Görlacher, Hennig, Hergt, Hilbert, Kopf, Leiser, Frhr. von Mentzingen, Meyr-Lahr, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Reiff, Rohrhurst, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum.

Es stimmen mit „Nein" die Abgg.: Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Dr. Heimburger, Horst, Ihrig, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Muser, Pfeiffle, Rösch, Süßkind, Venedey, Vogel.

Ziffer 2 des Kommissionsantrags wird ebenfalls angenommen, also der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. abgelehnt und zwar mit 34 gegen 27 Stimmen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 19. Juni 1908,
nachmittags 4½ Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).
Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der 1. Vize-Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Reiff.

90. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Trefzer und Buch, nachher Ministerialrat Antoni, alsdann Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Duffner, Dr. Gönner, Görlacher, Hergt, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Rebmann, Süßkind, Weißhaupt, Dr. Wilckens, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betr.** (Druckf. Nr. 63) (Druckf. Nr. 63 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

*2. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr. (Druckf. Nr. 62a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;

3. **Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr.** (Druckf. Nr. Nr. 73), Berichterstatter: Abg. Dieterle;

4. **Beratung der** (ungedruckten) **Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über**
   a) **die Bitte der Gemeinde Wollmatingen nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen,** Berichterstatter: Abg. Brodmann;
   b. **die Bitte der Gemeinden Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Heiligenzell und Friesenheim um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr,** Berichterstatter: Abg. Geppert;
   c) **die Bitte des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation,** Berichterstatter: Abg. Geppert;
   d) **die Bitte der Gemeinden Ötigheim, Bietigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt,** Berichterstatter: Abg. Geppert;
   e) **die Bitte der Gemeinden Mühlbach und Eppingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach,** Berichterstatter: Abg. Neuwirth,

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

*) Ziffer 2 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderechners Ludwig Schroff aus Eichelberg Amts Eppingen um Entlassung seines Enkels Ludwig Schmalz aus der Großh. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen;

2. Beitritt des Grund- und Hausbesitzervereins Weinheim zu der Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe wegen Änderung der neuen Steuergesetzgebung.

Gehen an die Petitionskommission.

b) Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen., die Abschaffung der Brückengelder an der Rheinbrücke Mannheim—Ludwigshafen betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 78), Verteilung und Mitteilung an die Großh. Regierung.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit dem Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Einstweilige Drucklegung (Druckf. Nr. 76) und Verteilung;

d) Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen an die Budgetkommission des Inhalts, daß die (von der II. Kammer bereits genehmigte) Anforderung unter § 8 des außerordentlichen Etats der Forst- und Domänenverwaltung für 1908 und 1909 für Erstellung eines neuen Stallgebäudes auf dem Haslacher Hof mit 36 000 ℳ seitens der Großh. Regierung für die laufende Budgetperiode zurückgezogen werde.

Dient zur Kenntnisnahme;

e) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den ihr vorgelegten Entwurf eines Ortsstraßengesetzes beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Drucklegung, (Druckf. Nr. 77), Verteilung und Überweisung an die bereits eingesetzte Kommission.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr. Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten. (Drucksache Nr. 31a).

2. Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr. Berichterstatter Abg. Obkircher. (Druckf. „Zu Nr 51a [1]".

Vor Eintritt in die Tagesordnung regt der Präsident an, daß die Beratung über Ziff. 2 der Tagesordnung: „Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr. (Druckf. Nr. 62 a) Berichterstatter Abg. Dr. Binz" auf die nächste Sitzung verschoben werden solle; das Haus stimmt dem zu.

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziff. 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Frank. Dieser berichtet zugleich über zwei nach Drucklegung seines Berichts von der Kommission an diesem vorgenommene Änderungen zu Art. II, lautend:

1. Der Abs. 4 (letzter Satz) erhält folgende Fassung:
„die Amtszeit des Schiedsmannes dauert, wenn bei der Übertragung nichts anderes bestimmt wird, sechs Jahre."

2. Es wird folgender Absatz 6 beigefügt:
„Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die Schiedsmänner und deren Stellvertreter Anwendung."

In der allgmeinen Beratung dieses Gesetzentwurfs sprechen Geh. Oberreg.-Rat Buch, Geh. Oberreg.-Rat Trefzer. Der Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen und folgt die Spezialberatung. Der Präsident ruft die einzelnen Artikel und Paragraphen auf, Art. II mit den oben genannten, von der Kommission beantragten Änderungen. Der Berichterstatter verzichtet auch hier aufs Schlußwort. Die namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf ergibt einstimmige Annahme desselben. Ferner wird der Antrag der Kommission (s. S. 8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Drucksache Nr. 63 a) einstimmig angenommen, lautend:

„Es wolle die Großh. Regierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Gemeinden den Ratschreibern das Recht zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfang verliehen wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42 des Badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister und der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind."

Zu Ziff. 3: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte von St. Blasien ꝛc., den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr. (Druckf. Nr. 73) erhält der Berichterstatter Abg. Dieterle das Wort; er stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte der Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeindeverbände Blasiwald, Häusern, Schwarzhalden und St. Blasien um Ausbau der Kirche in St. Blasien Großh. Regierung empfehlend überweisen."

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Blümmel, Birkenmayer, Dr. Obkircher, Ministerialrat Antoni; der Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit angenommen.

Folgt Ziff. 4. Es gibt zunächst der Präsident dem Berichterstatter Neuwirth (Ziff. 4 e) das Wort; derselbe berichtet über die Bitte der Gemeinden Mühlbach und Eppingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach. Er stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Vorliegende Petition, soweit sich dieselbe auf die Erbauung eines normalspurigen Industriegeleises von Eppingen nach Mühlbach erstreckt, Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen.

Sodann wird aufgerufen Ziff. 4 a. Der Berichterstatter Abg. Brodmann berichtet namens der gleichen Kommission über die Bitte der Gemeinde Wollmatingen nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen. Er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung sprechen die Abgg. Büchner, Venedey und Ministerialdirektor Schulz. Der Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Namens der gleichen Kommission berichtet ferner zu Ziff. 4 b der Abg. Geppert über die Bitte der Gemeinden Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Heiligenzell und Friesenheim um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr. Er stellt namens der Kommission den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Morgenthaler, Dr. Schneider, Geck und Ministerialdirektor Schulz. Der Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der Abg. Geppert berichtet ferner zu Ziff. 4 c namens der gleichen Kommission über die Bitte des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation und stellt namens der Kommission den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung spricht der Abg. Meyr-Lahr. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Schluß berichtet zu Ziff. 4 d ebenfalls der Abg. Geppert namens der gleichen Kommission über die Bitte der Gemeinden Ötigheim, Bietigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Eichhorn, Belzer und Ministerialdirektor Schulz. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Für die kirchenpolitische Kommission ist der Abg. Dr. Binz zum Vorsitzenden und der Abg. Büchner zum Berichterstatter gewählt.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Samstag, den 20. Juni 1908,

vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

91. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Legationsrat Dr. Heintze; sodann der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; später die Ministerialdirektoren Geh. Rat Dr. Kühn und Schulz; zum Schlusse Geh. Oberreg.-Rat Dr. Treszer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Duffner, Dr. Gönner, Görlacher, Hennig, Hergt, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Rebmann, Weißhaupt, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr.,**
   (Druckf. Nr. 62a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;
2. **Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über**
   a. **den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr.,**
      (Drucksache Nr. 1b), Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens;
   b. **den Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betr.,**
      (Drucksache Nr. 72), Berichterstatter: Abg. Süßkind;

*3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des früheren Eisenbahnbauunternehmers K. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung;
Berichterstatter: Abg. Frühauf;

4. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen**
   a. **des Kanzleirats a. D. Ludwig Rüdt in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts,**
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. des Bahnwärters a. D. Friedrich Hügin in Basel um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Kräuter;

c. des Kanzleigehilfen Johann Gönner in Mannheim um etatmäßige Anstellung und Besserung seiner Einkommensverhältnisse,
Berichterstatter: Abg. Müller;

*) d. der früheren Strafanstaltsaufseherin Jakob Wimmer Ehefrau in Mühlburg um Unterstützung oder Rente und Entschädigung,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

e. der beteiligten Privateigentümer auf dem Hardhofe, Gemeinde Mosbach, um Gewährung eines Staatsbeitrags zur Wasserleitung,
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

f. des Alfred Klingele von Säckingen, die Veranstaltung neuer Erhebungen über die Verschuldung sowie die wirtschaftliche Lage auf dem Lande und die Feststellung der hypothekarischen Verschuldung der größeren Städte des Landes betr.,
Berichterstatter: Abg. Leiser.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zunächst wird der Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr. (Ziffer 1 der Tagesordnung) — Druckf. Nr. 62 a — in zweiter Lesung ohne Diskussion bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen mit 57 Stimmen.

Zu Ziffer 2a. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr (Druckf. Nr. 1 b) erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. Derselbe teilt namens der Budgetkommission mit, daß diese den Gesetzentwurf beraten habe und dazu gelangt sei, dem hohen Haus die Annahme desselben zu empfehlen, indem sie zugleich abgekürzte Beratung beantragt.

Es spricht noch hierzu der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell.

Der Gesetzentwurf (einziger Artikel) wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen, mit einer Stimmenthaltung (Abg. Süßkind).

Zu Ziffer 2b. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betr. (Druckf. Nr. 72), erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Süßkind, welcher beantragt:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abg Dr. Schneider, Eichhorn, Dr. Heimburger, Dr. Schneider, Eichhorn; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Süßkind.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: Eingang, Artikel 1 und 2.

Es ergreift niemand das Wort.

Hierauf wird über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt.

Es stimmen 43 mit „Ja", nämlich die Abgg. Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Fehrenbach, Franz, Frühauf, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Heimburger, Hilbert, Ihrig, Kopf, Leiser, Frhr. von Mentzingen, Meyr-Lahr, Morgenthaler, Müller, Muser, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Reiff, Ries, Rohrhurst, Sänger, Schmidt-Karlsruhe,

* Ziffer 3 sowie Ziffer 4 Buchstabe d bis f wurden von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schmunck, Dr. Schneider, Schüler, Venedey, Vogel, Wiedeman-Bruchsal, Dr. Wilckens, Wittum,

und 10 mit „Nein", nämlich die Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Rösch.

Zur Geschäftsordnung wegen Unterbrechung der Sitzung behufs Beratung der Fraktionen und des Seniorenkonvents über die Beamtenvorlagen ergreifen das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Kopf, Dr. Wilckens, Frühauf, Geck, Dr. Heimburger, Schmunck.

Der Vorschlag des Abg. Dr. Wilckens, die Sitzung auf $^1/_2$ Stunde zu unterbrechen, wird angenommen. Die Unterbrechung währt von 10 Uhr 25 bis 11 Uhr 35.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung macht der Präsident den Vorschlag, Punkt 3 der Tagesordnung zu verschieben. Das Haus stimmt zu.

Es folgt Punkt 4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über folgende Petitionen:

Zu Punkt 4a berichtet der Abg. Wiedemann-Bruchsal und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

> Das hohe Haus wolle die Petition des Kanzleirats a. D. Ludwig Rüdt der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, dieselbe wolle beim Ausscheiden des Petenten aus dem staatlichen Dienst wohlwollend prüfen, ob auf Grund des § 43 der Novelle zum Beamtengesetz, falls dasselbe Gesetzeskraft erlangt, den Wünschen des Petenten Rechnung getragen werden könne.

Der Antrag wird angenommen, ohne daß sich jemand an der Diskussion beteiligt.

Zu 4b berichtet der Abg. Kräuter und stellt namens der Kommission den Antrag:

> Die hohe Zweite Kammer möge die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß dem Petenten nach Änderung des jetzigen Etatgesetzes dauernd eine höhere Unterstützung gewährt wird.

An der hierauf eröffneten Diskussion beteiligt sich niemand. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu 4c berichtet Abg. Müller. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie dem Petenten bei gutem Verhalten womöglich noch im Laufe dieses Jahres eine etatmäßige Anstellung gewähren möge.

Das Wort ergreift niemand. Der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

Hier wird die Sitzung abgebrochen um 12 Uhr 10.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 22. Juni 1908,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

92. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Tröger und Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai und Finanzrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Mayer-Mannheim, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für die Beamtenvorlagen über

1. **den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr.** (Druckf. Nr. 51 b) **samt einschlägigen Petitionen**
   (Druckf. „Zu Nr. 51 b [I] u. [II]“), Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. **den Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr** (Druckf. Nr. 51 a). **samt einschlägigen Petitionen**
   (Druckf. „Zu Nr 51 a [I]“), Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. der Zentralleitung des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten,
2. der Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngehilfen,
3. einer Anzahl Bureauvorsteher und Kassiere zum neuen Gehaltstarif.

Über die geschäftliche Behandlung der Petitionen unter 1—3 wird, sofern sie nicht durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr., erledigt werden sollten, später beschlossen werden;

4. der Gemeindeverwaltungen von Mühlhausen, Lehningen, Neuhausen, Tiefenbronn, Steinegg, Hamberg, Schellbronn, Würm, Hohenwart und Pforzheim, die Erstellung einer Eisenbahn von Weilderstadt nach Pforzheim betr. Übergeben von dem Abg. Wittum.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ausgaben unter Titel X A II und B II sowie die Einnahmen unter Titel III (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

   Dient zur Kenntnisnahme.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern, worin er eine Mitteilung über die für den 23. d. M. in Aussicht genommene Rheinfahrt macht.

   Dient zur Kenntnisnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung.

Es sind zur Tagesordnung folgende Resolutionen eingelaufen:

a. (Drucksache „Zu Nr. 51 b [III]").

„Die Zweite Kammer der badischen Landstände richtet an Großh. Regierung das Ersuchen, bis zur Einreihung der Volksschullehrer in den Beamtengehaltstarif (Klassen G 2 und F 3) unter Abänderung von § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer unverzüglich in folgender Form zu ordnen:

1. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:
einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs (2/3 aller Stellen), in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs (1/3 aller Stellen).
2. die Übergangsbestimmungen werden analog den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengehaltsgesetzes geregelt."

Karlsruhe, den 22. Juni 1908.

Kolb. Geck. Rösch. Eichhorn. Süßkind. Venedey. Ihrig. Dr. Heimburger. Muser. Frühauf. Vogel. Dr. Frank. Bechtold. Horst. Pfeiffle. Lehmann. Kramer. Kräuter.

b. (Drucksache „Zu Nr. 51 b [IV]").

Die Unterzeichneten beantragen: Hohe Zweite Kammer möge der folgenden Resolution ihre Zustimmung geben:

„Die badischen Staatsbeamten dürfen gemäß Artikel 7 der badischen Verfassungsurkunde hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Beförderung in höhere Stellen oder Gehaltsklassen wegen ihrer politischen Gesinnung oder deren Betätigung in keiner Weise benachteiligt werden."

Karlsruhe, den 22. Juni 1908.

Geck. Kolb. Eichhorn. Horst. Pfeiffle. Dr. Frank. Lehmann. Süßkind. Kräuter. Kramer. Rösch. Bechtold.

Nachdem der Präsident diese Resolutionen bekanntgegeben und weiter mitgeteilt hat, daß der Seniorenkonvent beschlossen habe, es solle sich an der allgemeinen Beratung über die beiden Beamtenvorlagen samt den einschlägigen Petitionen von jeder Fraktion nur ein Sprecher beteiligen und es solle über den Gehaltstarif nicht besonders, sondern nur zugleich mit der Abstimmung über § 1 der Gehaltsordnung abgestimmt werden, erteilt er zunächst das Wort den Berichterstattern Abgg. Gießler und Dr. Obkircher.

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung. Es beteiligen sich daran zunächst der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, und Abg. Dr. Wilckens.

Um 8 Uhr 10 Minuten bricht der Präsident die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 23. Juni 1908,
vormittags 9 Uhr

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

93. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Tröger und Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai und Finanzrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Frank, Mayer-Mannheim, Wittum, Dr. Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Badischen Geometervereins zum Gehaltstarif.

   Wird mit den Beamtenvorlagen ihre Erledigung finden;

2. der Gemeinden Karsau, Minseln, Adelhausen um Errichtung einer Güterladestelle in Station Beuggen. Übergeben von dem Abg. Birkenmayer.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

b) Urlaubsgesuche:

1. des Abg. Wittum wegen Teilnahme an einer Genossenschaftsversammlung,
2. des Abg. Eichhorn wegen dringender auswärtiger Geschäfte.

   Der Urlaub wird bewilligt.

c) Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer darüber, daß dieselbe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1908 das Spezialbudget der Verkersanstalten und zwar:

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt,
3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1908 und 1909

   (Haupt-Abteilung VII des Staatsvoranschlags)

auf Grund des Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert genehmigt hat.

d) Einladung seitens des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Freiherrn von Reck zum Festmahl aus Anlaß der Geburtstagsfeier Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Auflegung einer Einzeichnungsliste.

Tagesordnung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung zunächst das Wort der Abg. Kopf. Es folgen: Abg. Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Gierich.

Hierauf werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 24. Juni 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen

Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

94. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Ministerialdirektoren Geh. Rat Tröger und Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai und Finanzrat Moser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Hergt, Mayer-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:
(wie vorige Sitzung).

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Petition der technischen Assistenten bei der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung zum Gehaltstarif.

   Geht an die Kommission für die Beamtenvorvorlagen*).

2. Beitritt der Grund- und Hausbesitzervereine Heidelberg und Offenburg zu den dem Hause vorliegenden Petitionen wegen Änderung der neuen Staatssteuergesetzgebung und Resolution der fünf Heidelberger Bürgervereine dazu.

   Geht an die Petitionskommission.

3. Eingabe des Verbands der Brauereien von Karlsruhe und Umgebung mit einer Erklärung und Resolution einer größeren Anzahl von Brauerei-Unternehmungen des Landes gegen die staatliche Beeinflussung der Pächter von Bahnhofwirtschaften zu Gunsten des Bierbezugs aus der Staatsbrauerei Rothaus.

   Dient zur Kenntnisnahme;

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Drucklegung (Druckf. Nr. 80) und Verteilung vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums der Finanzen mit einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 nebst Allerhöchstem Kommissorium (Druckf. Nr. 8b).

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, und des Bezirksvorstandes des Zentralverbands der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe, die Verwendung ausländischer Arbeiter betr. Berichterstatter Abg. Dieterle. (Druckf. Nr. 79).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten und erhält in Fortsetzung der allgemeinen Beratung zunächst das Wort der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch zu einer Erklärung namens des verhinderten Ministerialpräsidenten Wirkl. Geh. Rats Frhrn. von und zu Bodman.

*) Die Petition wurde alsbald nach der Bekanntgabe k. H. zurückgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann gibt der Präsident einen Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. zur Geschäftsordnung bekannt, welcher lautet:

„Hohes Haus wolle die Anträge der Abgg. Geck u. Gen. und Kolb u. Gen. (Druckf. „Zu Nr. 51 b [IV]“ und „Zu Nr. 51 b [III]“), betreffend die politischen Rechte der Beamten und die Gehalte der Hauptlehrer an Volksschulen, sowie den Antrag der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen, betreffend die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif, — Seite 176 und 177 des Berichtes des Abg. Gießler — an die Kommission verweisen.

Dr. Obkircher. Dr. Wilckens. Dr. Gönner. Neuwirth. Brodmann. Ries. Wittum Pfefferle. Neck. Hilbert. Müller. Leiser. Rohrhurst. Franz. Rebmann. Quenzer. Meyr-Lahr“

und erteilt dem Abgg. Dr. Obkircher das Wort zur Begründung. An der daran sich anschließenden Geschäftsordnungsdebatte beteiligen sich die Abgg. Geck, Dr. Zehnter, Kolb, Dr. Heimburger, Dr. Frank (welch' letzterer zur Abstimmung den Antrag stellt, über den oben genannten Antrag Teil 1 und 2, d. h. soweit er sich auf die Resolutionsanträge Geck u. Gen. und Kolb u. Gen. betreffend 1. die politischen Rechte der Beamten und 2. die Gehalte der Hauptlehrer an Volksschulen bezieht, getrennt abzustimmen), Dr. Zehnter, Dr. Heimburger; damit ist die Diskussion zur Geschäftsordnung geschlossen. Der Abg. Dr. Obkircher spricht das Schlußwort.

Hierauf wird abgestimmt über den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. „zur Geschäftsordnung“. Der Antrag wird in seinem ersten und in seinem zweiten Teile (s. Antrag Dr. Frank), mit welch' letzterem der Resolutionsantrag der Kommission (Seite 176/77 des Kommissionsberichts) verbunden wurde, je mit Mehrheit angenommen.

In der Fortsetzung der allgemeinen Beratung der Berichte der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (Druckf. „Zu Nr. 51 b [I] u. [II]“ und Druckf. „Zu Nr. 51 a [I]“) erhält das Wort der Abg. Muser; sodann der Staatsminister Dr. Frhr von Dusch, der Präsident Großh. Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Schulz. Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen; es erhält als Berichterstatter das Schlußwort zunächst der Abg. Dr. Obkircher zu Drucksache „Zu Nr. 51 a [I]“. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Frank; derselbe stellt den Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte; zur Geschäftsordnung ferner die Abgg. Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Obkircher, Dr. Heimburger, Dr. Frank, welcher seinen Antrag zurückzieht. Sodann erhält der Abg. Gießler das Schlußwort als Berichterstatter zu Druckf. „Zu Nr. 51 b [I, III].“

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Muser. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg Dr. Zehnter, welcher en bloc-Annahme der beiden Gesetzentwürfe in einer Abstimmung beantragt, ohne in eine Spezialberatung einzugehen; ferner Präsident Fehrenbach, der Abg. Dr. Binz, Präsident Fehrenbach, welcher den Antrag des Abg. Dr. Zehnter über diesen Punkt für angenommen erklärt. Es wird sodann zur namentlichen Abstimmung geschritten und ergibt dieselbe bei 64 Abstimmenden die einstimmige Annahme der Gesetzentwürfe.

Damit werden auch die auf dieselben sich beziehenden **Petitionen**, soweit nicht besondere Anträge für dieselben vorliegen, für erledigt erklärt.

Die auf die **Petitionen** aus St. Blasien, Emmendingen, Gengenbach, Mosbach, Tiengen, Villingen u. Mannheim betreffs des Wohnungsgeldes beantragte Resolution:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald die Erhebungen zur Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine dementsprechende Gesetzesnovelle vorzulegen“ (S. 188 der Drucksache „Zu Nr. 51 b [II]“

wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der Kommission, die **Petition** der Baukontrolleure (Werkmeister) der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme und jene des Forstbediensteten-Vereins der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen. (S. 181—183 d. gl. Drucksache).

Mit dem Antrage der Kommission (Seite 18 der Drucksache „Zu Nr. 51 a [I]“):

„Hohes Haus wolle in der Voraussetzung, daß die in dem Antrag der Abgg. Muser u. Gen. (Druckf. Nr. 48) bezeichneten Bestimmungen demnächst aufgehoben werden, auf eine nähere Behandlung des genannten Antrags verzichten“

erklärt sich das Haus einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf die **Petition** des Verbands Bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine betreffs der Dienstwohnungen beantragte Resolution (Seite 28 d. gl. Drucksache):

„Hohes Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, bei Gelegenheit der für den kommenden Landtag in Aussicht gestellten Revision der Ortsklasseneinteilung im Wohnungsgeldgesetz auch die über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze einer Revision zu unterziehen und den Landständen eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen"

und der Antrag der Kommission (Seite 35 d. gl. Drucksache:

„die **Petition** des Finanzbeamtenvereins hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit der Großh. Regierung als Material für die zu erlassende Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz in dem im Bericht erwähnten Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen"

werden einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 26. Juni 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

---

95. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, die Geh. Oberreg.-Räte Föhrenbach und Wiener, später Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Brodmann, Eichhorn, Hergt, Kolb, Kopf, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Muser, Dr. Obkircher, Ries, Rösch, Dr. Schneider, Süßkind, Vogel, Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe**
   a. **den Waffengebrauch der Strafanstaltsbeamten betr.** (Drucksache Nr. 75),
   b. **die Irrenfürsorge betr.** (Drucksache Nr. 76)
   und der
   Anträge der Abgg. Vogel u. Gen. sowie der Abgg. Geck u. Gen., den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung betr. (Drucksache Nr. 74, 74a);
2. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen bezw. der Petitionskommission über**
   a. **die Bitte der Gemeinde Furtwangen um Verbesserung der Landstraße Nr. 39 durch Umgehung des Schlosserstiches,**
      Berichterstatter: Abg. Banschbach;
   b. **die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Erstellung einer Brücke über den Neckar daselbst,**
      Berichterstatter: Abg. Pfeiffle;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. die Bitte der beteiligten Privateigentümer auf dem Hardhofe, Gemeinde Mosbach, um Gewährung eines Staatsbeitrags zur Wasserleitung,

Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

d. die Bitte des Alfred Klingele von Säckingen um Veranstaltung neuer Erhebungen über die Verschuldung sowie die wirtschaftliche Lage auf dem Lande und die Feststellung der hypothekarischen Verschuldung der größeren Städte des Landes,

Berichterstatter: Abg. Leiser;

e. die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers K. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung.

Berichterstatter: Abg. Frühauf.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seiner Unfall-Pension.

Geht an die Petitionskommission.

b) Einladung des Erzbischöfl. Stadtdekanats Karlsruhe zum feierlichen Gottesdienst in der St. Stefanskirche aus Anlaß des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905. Berichterstatter: Abg. Gießler (Druckf. Nr. 7 a).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

werden auf Vorschlag des Abg. Gießler die Gesetzentwürfe Punkt 1a und b, den Waffengebrauch der Strafanstaltsbeamten betr., und die Irrenfürsorge betr. (Druckf. Nr. 75 und 76) der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Die Anträge der Abg. Vogel u. Gen. sowie der Abgg. Geck u. Gen., den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung betr. (Druckf. Nr. 74 und 74a) werden der Petitionskommission, die sich bereits mit den einschlägigen Petitionen befaßt, ebenfalls auf Vorschlag des Abg. Gießler überwiesen.

Zu Punkt 2a berichtet der Abg. Banschbach und stellt namens der Kommission den Antrag:

die Petition der Gemeinde Furtwangen, Verbesserung der Landstraße Nr. 39 betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Es spricht hierzu der Abg. Blümmel. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b berichtet der Abg. Pfeiffle und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Haßmersheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob in jener Gegend nicht eine feste Brücke in Gemeinschaft der interessierten Gemeinden, der Kreisverwaltung Mosbach und des Staates erstellt werden könnte.

Es spricht hierzu der Abg. Banschbach; hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2d: Petition des Alfred Klingele, berichtet Abg. Leiser und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Zu Punkt 2c: Petition vom Hardhof, berichtet Abg. Frhr. von Gleichenstein und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß, wenn zwischen den Beteiligten ein Einvernehmen über die Wasserversorgung des Hardhofes zu Stande kommt, die Regierung die Frage prüfen solle, und wenn nötig, das Unternehmen finanziell unterstützen möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es spricht hierzu der Abg. Banschbach. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2e: Petition des K. E. Rößger, berichtet an Stelle des gerade abwesenden Berichterstatters Abg. Frühauf der Vorsitzende der Eisenbahnkommission Abg. Wittum und stellt namens der Kommission den Antrag:

> diese Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß diese mit dem Sohn des Petenten behufs endlicher Erledigung dieser Angelegenheit durch Abschluß eines Vergleichs in erneute Unterhandlung eintrete.

In der Diskussion erhalten das Wort: Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Frühauf, Geck, Ministerialdirektor Schulz; das Schlußwort erhält als Berichterstatter der Abg. Wittum.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 30. Juni 1908,
nachmittags ½5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

---

96. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Görlacher, Kopf, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Schüler, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichs-Preß-Gesetzes betr. (Drucksache Nr. 31), (Drucksache Nr. 31 a), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Bretten;
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   a) der Stadt Freudenberg, der Gemeinden Rauenberg und Ebenheid und des Gutspächters Franz Damm zu Dürrhof um Gewährung eines Staatszuschusses zum Aufwand für ihren Anschluß an die vorhandene Kreisstraße,
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   b) der Gemeinden Bankholzen, Bettnang, Bohlingen, Gaienhofen, Hemmenhofen, Horn, Öhningen, Radolfzell, Überlingen a./R., Wangen und Weiler um Bewilligung eines

Staatszuschusses zum Bau einer schmalspurigen Lokalbahn von Radolfzell über Bohlingen nach Öhningen,

Berichterstatter: Abg. Blümmel;

c) des Gemeinderats Schwetzingen um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Nordende von Schwetzingen,

Berichterstatter: Abg. Neck;

d) der Gemeinde Hintschingen um Errichtung einer Güterstation,

Berichterstatter: Abg. Leiser;

e) des Gemeinderats Gremmelsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst,

Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a) der Motorbootgesellschaft Bodman (G. m. b. H.) um Gewährung eines Staatszuschusses,

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

b) des Verbands badischer Gastwirte um steuerliche Befreiung ihres Haustrunks,

Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

c) der Untererheber Isidor Knab Wwe. in Langenbrücken um Erhöhung der bisherigen Unterstützung,

Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

d) der Philipp Eberhard Wwe. hier um guttatsweise Bewilligung eines Unterstützungsgehalts,

Berichterstatter: Abg. Belzer;

e) des früheren Grenzaufsehers Franz Schalk in Tuttlingen um Wiederverwendung im Staatsdienst,

Berichterstatter: Abg. Müller.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^3/_4$5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition der Interessenten an der Erhaltung des Stückgutsverkehrs der Station Freiburg—Wiehre gegen die Abschaffung dieser Einrichtung.

Geht an die Budgetkommission.

b) Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, mit Allerhöchstem Kommissorium.

Einstweilige Drucklegung (Nr. 81) und Verteilung.

c) Mitteilungen der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe

1. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr.,
2. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1908 und 1909 die seinerzeit zurückgestellten Anforderungen unter Titel IX B § 6 (Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft in Mannheim) und Titel XI A § 7 (Staatsbeitrag an den Bad. Frauenverein) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer angenommen bezw. genehmigt habe.

d. Schreiben des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats der Residenz Karlsruhe mit einer Einladung der Abgeordneten der Zweiten Kammer zum dem anläßlich der Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in der evangelischen Stadtkirche stattfindenden Festgottesdienst.

e) Anzeige der Kommission für das Ortsstraßengesetz, daß sie sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Geck, zum Berichterstatter den Abg. Dr. Binz gewählt hat.

f) Mitteilung, daß der Abg. Lehmann an Stelle des Abg. Bechtold in die Kommission für den Gesetzesvorschlag zur Abänderung des § 16 des Kirchengesetzes von 1874 eintreten solle.

Das Haus ist damit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

> das hohe Haus wolle den Gesetzesvorschlag der Abg. Dr. Frank u. Gen., den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., aufzuheben, ablehnen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Dr. Frank und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit 40 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Mit „Ja" stimmen die Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Dr. Heimburger, Horst, Ihrig, Kramer, Kräuter, Lehmann, Muser, Pfeiffle, Rösch, Süßkind, Venedey, Vogel.

Mit „Nein" stimmen die Abgg. Banschbach, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Hergt, Hilbert, Leiser, Frhr. von Mentzingen, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Ries, Rohrhurst, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schneider, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter.

Es folgt Punkt 2.

Zu a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Leiser. Derselbe stellt den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Neuhaus, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abg. Neuhaus.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Blümmel. Derselbe stellt den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegend Petition der Großh. Regierung in der Richtung empfehlend überweisen, daß den Petenten die Gewährung eines Staatszuschusses für den Fall in sichere Aussicht gestellt werde, daß die bisher üblichen Vorbedingungen erfüllt werden.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Gießler, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Venedey.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Zu c erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Neck (der I. Vize-Präsident übernimmt den Vorsitz). Derselbe stellt den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Zu diesem Kommissionsantrag ist folgender Antrag eingekommen:

Die Unterzeichneten beantragen,

> Hohes Haus wolle die Petition des Gemeinderats Schwetzingen um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle für Vorortzüge am Nordende von Schwetzingen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß dieselbe die Bitte des Gemeinderats Schwetzingen einer nochmaligen Prüfung unterziehen und dem Wunsche der Gemeinde tunlichst entgegenkommen wolle.
>
> Ihrig, Heimburger, Neuhaus, Schmidt, Bechtold, Rösch, Kräuter.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält zugleich zur Begründung dieses Antrags der Abg. Ihrig. Weiter erhalten das Wort Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Neuhaus, Wittum.

Die Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort zum Spezialantrag erhält der Abg. Ihrig; zum Kommissionsantrag der Abg. Neck.

Der Antrag Ihrig u. Gen. wird mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag daher angenommen.

Zu d erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Leiser. Derselbe stellt den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Hilbert. Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben. Der Präsident erklärt ihn für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu e erhält an Stelle des verhinderten Abg. Morgenthaler das Wort der Abg. Wittum. Derselbe stellt den Antrag:

die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wittum, Dr. Heimburger, Ministerialdirekor Schulz.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Präsident erklärt den Antrag, gegen welchen kein Widerspruch erhoben wurde, für angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Zu a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dieterle. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle das Bittgesuch der Motorbootgesellschaft Bodman Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Abg. Gießler.

Die Beratung wird geschlossen: der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Gegen den Antrag der Kommission wurde kein Widerspruch erhoben. Der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Zu b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung

1. empfehlend überweisen in dem Sinne, daß die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterung der Wirte hinsichtlich des Hausstrunks in Vollzug gesetzt werden mögen;

2. im übrigen die Petition zur Kenntnisnahme überweisen als Material zur Prüfung bei der nächsten Revision des Weinsteuergesetzes.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dr. Blankenhorn und Banschbach.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Gegen den Antrag der Kommission erhebt sich kein Widerspruch; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Zu c erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal. Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Isidor Knab Wwe. der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Zu d erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Belzer. Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, in bestimmtem Sinne die Petition der Wwe. Eberhard der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen,

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Zu e erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Müller. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition des früheren Grenzaufsehers Franz Schalk in Tuttlingen um Wiederverwendung im Staatsdienste zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses vom Präsidenten festgesetzt auf

Donnerstag, den 2. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

97. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberreg.-Räte Dr. Böhm und Dr. Reichardt, Ministerialrat Schellenberg, nachher Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Mayer-Mannheim, Ries, Sänger, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905** (Druckf. Nr. 7) (Druckf. Nr. 7 a), Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. **Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über den I. allgemeinen Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909** (Druckf. Nr. 8 b) **und zwar:**
   a) **Staatsministerium,**
      Berichterstatter: Abg. Rebmann,
   b) **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**
      Ausg.-Titel VII, Einn.-Titel I } **Justizverwaltung,**
      Berichterstatter: Abg. Dr. Binz,
      Ausg.-Titel IX, X, Einn.-Titel III } **Kultus und Unterricht,**
      Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;
3. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen**
   a) **des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden — und des Bezirksvorstandes des Zentralverbandes der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe, die Verwendung ausländischer Arbeiter betr.** (Druckf. Nr. 79), Berichterstatter: Abg. Dieterle;
   b) **des Badischen Gastwirtsverbands und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe,**
      Berichterstatter: Abg. Frhr von Gleichenstein;
   c) **des Vereins Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank,**
      Berichterstatter: Abg. Wieft;
   d) **des früheren Gendarmen Josef Henin in Waldshut um Ruhegehalt,**
      Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition des Christian Schneckenburger von Oberbaldingen, z. Zt. in Illenau, um Entlassung aus der Großh. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Wird an die Petitionskommission überwiesen.

b) Urlaubsgesuche der Abgg. Duffner und Wittemann wegen Unwohlseins.

Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, mit dem Entwurf eines Gesetzes, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Drucklegung (Druckf. Nr. 82) und Verteilung (geschäftl. Behandlung siehe unten)..

d) Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Desgl. (Druckf. Nr. 1 d).

Präsident Fehrenbach schlägt dem Hause vor, die beiden eingegangenen Gesetzentwürfe sofort geschäftlich zu behandeln; das Haus ist damit einverstanden und so wird der Gesetzentwurf „die Kirchensteuer betreffend" der Dotationskommission, der Gesetzentwurf „die Deckung des Staatsbedarfs für 1909 betreffend" der Budgetkommission überwiesen.

Ferner teilt der Präsident mit, daß in die Ortsstraßenkommission an Stelle des Abg. Neuhaus der Abg. Dr. Zehnter treten solle; das Haus ist damit einverstanden.

Nun wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Als Berichterstatter der Budgetkommission erhält zunächst das Wort der Abg. Gießler; er berichtet über die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 (Druckf. Nr. 7) und stellt den Antrag namens der Budgetkommission:

die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung Abt. I—VII sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige Abt. VIII für unbeanstandet zu erklären (Druckf. Nr. 7a).

Ohne in eine Diskussion einzutreten, nimmt das Haus den Antrag der Budgetkommission einstimmig an.

2. Es folgen die mündlichen Berichte der Budgetkommission über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909.

a) Zunächst berichtet der Abg. Rebmann über Hauptabt. I. Staatsministerium, Ausgabe und Einnahme. Der Präsident ruft sodann die einzelnen Positionen auf, und werden die Positionen Ausgabe Titel I § 2; Titel II § 3; Titel IV § 1 und 2; Einnahme Titel I § 1 und 2 für angenommen erklärt.

b) Sodann berichtet im Einverständnis des Hauses als nächster Berichterstatter der Abg. Dr. Obkircher über Hauptabt. III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel IX und X und Einnahme Titel III (Kultus und Unterricht). Der Präsident ruft hierauf die einzelnen Positionen dieser Titel auf (zu Titel X § 60 spricht der Abg. Dr. Schofer). Bei Titel IX § 1 beantragt der Abg. Geck Abstimmung; die Position wird mit Mehrheit genehmigt; im übrigen werden die Positionen in Einnahme und Ausgabe für angenommen erklärt.

Zum Schluß berichtet dann der Abg. Dr. Binz über Ausgabe Titel VII (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege) B. Außerordentlicher Etat § 3; die Position wird für angenommen erklärt, ebenso § 3a und b; ferner über Einnahme Titel I (Justizverwaltung) B. Außerordentlicher Etat § 1, welcher ebenfalls für angenommen erklärt wird.

Folgt Nr. 3 der Tagesordnung und erhält zu a das Wort der Abg. Dieterle als Berichterstatter der Petitionskommission über die Petition des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, und jene des Bezirksvorstandes des Zentralverbandes der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe, die Verwendung ausländischer Arbeiter betr. (Druckf. Nr. 79); derselbe ergänzt mündlich seinen gedruckten Bericht und stellt namens der Kommission den Antrag (S. 6 des Berichts):

Hohe Zweite Kammer wolle die beiden Petitionen Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Diskussion sprechen die Abgg. Pfeiffle, Belzer, Neck, Schmidt-Bretten, Venedey, Kramer, Ministerialdirektor Schulz; der Berichterstatter Abg. Dieterle spricht das Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Sodann berichtet namens der gleichen Kommission zu b der Abg. Frhr. von Gleichenstein über die Petition des Badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen,

1. daß dort, wo ein Bedürfnis vorliegt, ein Nachlaß an der Taxe gewährt werden möge,

2. daß diese Petition als Material benützt werden möge bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe-Ordnung.

Demgegenüber liegt ein Antrag vor der Abgg. Kramer u. Gen.:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Badischen Gastwirteverbandes „um Aufhebung oder Ermäßigung der Transferierungstaxe" der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der darauffolgenden Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Kramer, dieser zugleich zur Begründung seines Antrags, Ihrig, Birkenmayer, Ministerialrat Schäfer, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Süßkind, Vogel, Geck; der Antrag der Abgg. Kramer u. Gen. wird mit Mehrheit abgelehnt und darauf der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Zu c. Abg. Wiest berichtet über die Petition des Vereins Mannheimer Wirte um Erlaubnis zum Branntweinausschank und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen.

An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Kramer, Vogel, Ministerialrat Schäfer, Abg. Kramer; der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu d. Abg. Rohrhurst erstattet Bericht über die Petition des früheren Gendarmen Josef Henin in Waldshut um Ruhegehalt und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über das Petitum betreffs Gewährung eines Ruhegehaltes und Ausstellung eines Zivilversorgungsscheines zur Tagesordnung übergehen, im übrigen die Petition in dem im Bericht erwähnten Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Samstag, den 4. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.
	Müller.
	Reiff.

98. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, die Ministerialräte Flad, Dr. Schneider und Schäfer, später der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Ministerialräte Antoni und Schellenberg, ferner Generaldirektor Geh. Rat Roth und Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Eichhorn, Gießler, Leiser, Mayer-Mannheim, Muser, Neuhaus, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über den I. allgemeinen Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 (Druckf. Nr. 8b) und zwar

a) Ministerium des Innern

Ausg.-Titel I Ministerium,
„ „ VI } Obereichungsamt,
Einn.-Titel XI }
Ausg.-Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei,
„ „ X Allgemeine Sicherheitspolizei,
„ „ XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten,
„ „ XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben,
Berichterstatter: Abg. Kopf;
Ausg.-Titel XII Heil- und Pflegeanstalten,
„ „ XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten,
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
Ausg.-Titel XIV Landesstatistik,
„ „ XV Gewerbe,
Berichterstatter: Abg. Neuhaus;
Ausg.-Titel XVI Landwirtschaft,
Berichterstatter: Abg. Schüler;
Ausg.-Titel XVII } Wasser- und Straßenbau,
Einn.-Titel VIII }
Berichterstatter: Abg. Hergt;

b) Ministerium der Finanzen

Ausg.-Titel III Hochbauwesen,
„ „ XI Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben,
Berichterstatter: Abg. Sänger;
Ausg.-Titel IV } Forst- und Domänenverwaltung,
Einn.-Titel I }
Berichterstatter: Abg. Breitner;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausg.-Titel VI } Steuerverwaltung,
Einn.-Titel III }
Ausg.-Titel VII Zollverwaltung,
Berichterstatter: Abg. Süßkind;

c) Verkehrsanstalten
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens;

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
a) der Gemeinde Grüningen um Errichtung einer Güterstation daselbst,
Berichterstatter: Abg. Weißhaupt;
b) des Gemeinderats Ausen um Errichtung einer Eisenbahnstation daselbst,
Berichterstatter: Abg. Weißhaupt;
c) der Gemeinde Bruchhausen und anderer Gemeinden um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen,
Berichterstatter: Abg. Horst;

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des ehemaligen Eisenbahnarbeiters Eugen Nischwitz in Mannheim um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$ 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:
1. der Gemeinden Nonnenweier, Wittenweier, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil, Wyhl und Sasbach um Anschluß an das Eisenbahnnetz. Übergeben von dem Abg. Dr. Heimburger.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen;
2. Beitritt des Grund- und Hausbesitzervereins Freiburg i. Br. zu der Petition des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe um Abänderung der neuen Steuergesetze;
3. Petition des früheren Grenzaufsehers Alfred Gallmann von Öflingen um Wiederverwendung.
Gehen an die Petitionskommission.

b) Sieben Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
I. die seinerzeit zurückgestellten Positionen von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen
a) Ausg.-Titel IV B § 10 (Herstellung einer Straßen- und Entwässerungsanlage in dem domäneneigenen Gelände auf Gemarkung Dürrheim),
b) Ausg.-Titel VII B § 7 (Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg)
— die weitere Anforderung unter Titel IV B § 8 (Erstellung eines Stallgebäudes auf dem Haslacher Hof) wurde von der Großh. Regierung zurückgezogen —
ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer die Anforderung unter a) genehmigt, jene unter b) gestrichen,
II. die Gesetzentwürfe
a) die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr.,
b) die Abänderung des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr.,
c) das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betr.,
d) die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betr.,
e) die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.
beraten und — teils nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, teils unverändert nach den Regierungsvorlagen — angenommen habe.

c) Schreiben des Stadtrats Karlsruhe mit Einladung zu dem am Dienstag, den 7. Juli 1908, abends $8^1/_2$ Uhr in der Festhalle stattfindenden Fest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bankett der Bürgerschaft aus Anlaß des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Geht in Zirkel.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09, Berichterstatter: Abg. Pfefferle. (Druckf. Nr. 16);

2. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., Berichterstatter: Abg. Breitner. (Druckf. Nr. 66a).

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird eingetreten in die

Tagesordnung

und zwar zunächst

Punkt 1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 und zwar

a. Ministerium des Innern.

Über Ausg.-Titel I, VI, IX, X, XI, XIV, XV, XXI sowie Einn.-Titel XI berichtet, und zwar zu Ausg.-Titel XIV und XV vertretungsweise, Abg. Kopf und beantragt überall Genehmigung; außer dem Berichterstatter ergreifen nur zu Ausg.-Titel XI B § 9, Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen das Wort die Abgg. Dr. Gönner, Dr. Zehnter, Frhr. von Mentzingen, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Dr. Glockner, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, und zu § 10, Erweiterung der Bäder in Badenweiler, der Abg. Dr. Blankenhorn, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Zu Ausg.-Titel XII und XIII berichtet Abg. Dr. Schofer. Derselbe beantragt ebenfalls Genehmigung. Außerdem ergreift niemand das Wort.

Zu Ausg.-Titel XVI berichtet vertretungsweise Abg. Frhr. von Mentzingen und beantragt namens der Kommission, die Anforderung unter B § 7 (Hagelversicherung) bis zur Erledigung der betr. Gesetzesvorlage zurückzustellen, die übrigen Positionen zu genehmigen.

Zu A § 9, Landwirtschaftl. Winterschulen ꝛc., spricht Abg. Büchner.

Zu B § 7 ergreifen das Wort Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman und Abg. Dr. Wilckens.

Zu Ausg.-Titel XVII und Einn.-Titel VIII berichtet Abg. Hergt und beantragt Genehmigung.

Zu A § 29, Porphyrwerk Dossenheim, spricht Abg. Schmidt-Bretten.

Zu B § 5a, Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen, spricht Abg. Duffner.

Zu b. Ministerium der Finanzen,

Ausg.-Titel III und XI berichtet Abg. Sänger. Derselbe beantragt namens der Kommission, Titel III zu genehmigen, dagegen Titel XI (Ruhegehalte ꝛc.) bis zur Erledigung der einschlägigen Gesetzesvorlage über Hofpensionen zurückzustellen.

Zu Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I berichtet Abg. Breitner. Derselbe beantragt namens der Kommission, die Ausgabe unter A § 28, Heidelberger Schloß, einstweilen auszusetzen, dagegen die übrigen Ausgaben und die Einnahme Titel I zu genehmigen. Der Antrag wird angenommen.

Zu A § 30 ergreift außer dem Berichterstatter das Wort der Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Zu Ausg.-Titel VI und VII sowie Einn.-Titel III berichtet Abg. Süßkind und beantragt überall Genehmigung. Außer ihm ergreift niemand das Wort.

Zu c. Verkehrsanstalten,

berichtet Abg. Dr. Wilckens und beantragt namens der Kommission Genehmigung. Es ergreift sonst niemand das Wort.

Sämtliche Kommissionsanträge wurden nach Aufruf der einzelnen Titel und Paragraphen der Ausgabe und Einnahme angenommen.

Zu Punkt 2a der Tagesordnung, Petition der Gemeinde Grüningen um eine Güterstation, berichtet der Abg. Weißhaupt und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition der Gemeinde Grüningen um Erstellung einer Güterstation zur Tagesordnung übergehen.

Es spricht hierzu der Abg. Görlacher. Darauf wird der Antrag angenommen.

Zu Punkt 2b berichtet der Abg. Weißhaupt und stellt namens derselben Kommission den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Bitte der Gemeinde Aufen um eine Eisenbahnstation der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß dieselbe bei Erstellung des zweiten Gleises auf der

Bahnlinie Villingen—Donaueschingen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werde.

An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Görlacher und Hilbert. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Punkt 2c berichtet der Abg. Hergt und beantragt namens derselben Kommission:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Bruchhausen und der andern Gemeinden um eine Güterstation in Bruchhausen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

An der Diskussion beteiligen sich der Abg. Belzer, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Belzer, Ministerialdirektor Schulz. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 3 berichtet der Abg. Rohrhurst und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte des Eugen Nischwitz um Gewährung von Unterstützung zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf, betr. die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, Druckf. Nr. 81 (vergl. Prot. der 96. Sitzung), im abgekürzten Verfahren an die Kommission für die Beamtenvorlagen verwiesen.

Nach einigen geschäftlichen Erörterungen zwischen dem Präsidenten und Abg. Pfefferle wird die nächste Sitzung mit Zustimmung des Hauses festgesetzt auf

Montag, den 6. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

99. öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 6. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 66)
   (Druckf. Nr. 66 a), Berichterstatter: Abg. Breitner;
2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand** (Druckf. Nr. 5)
   (Druckf. „Zu Nr. 5[1]"), Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09**
   samt den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen,
   sowie (zu § 10 der Ausgabe) **dem einschlägigen Teil der Denkschrift über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen** (Druckf. Nr. 5 b)
   (Druckf. Nr. 16)
   und damit in Zusammenhang
   der mündlichen Berichte über die Petitionen
   a) **der Vereinigung von Interessenten um Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre,**
   b) **des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnübergangs bei dem ehemaligen Niederbühler Tor in Rastatt betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Es wird zunächst bekanntgegeben:

Petition und Resolution des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Mannheim, die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden betreffend.

Wird der Petitionskommission überwiesen.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr., Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher. (Druckf. „Zu Nr. 51 c[1]");

2. Bericht der Petitionskommission über die Petitionen:

a) des Zentralverbandes Deutscher Händler, Markt- und Meßreisender in Magdeburg,

b) des Badischen Gastwirteverbandes,

die Zusammenlegung der Kirchweihen betr., Berichterstatter Abg. Ihrig (Druckf Nr. 83).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Nr. 1: Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr. (Druckf. Nr. 66 bezw. Nr. 66 a) erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner und stellt namens der Kommission den Antrag, den Gesetzentwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, der Abg. Süßkind. Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen und folgt die Einzelberatung. Der Präsident ruft die einzelnen Ziffern und Artikel des Gesetzentwurfs auf; zu Ziff. 3 § 3 erwähnt der Berichterstatter zwei vorzunehmende Korrekturen: Strich der Worte „oder im Falle des § 1 Abs. 2" und Strich von „Abs. 1 bis 4".

Der Gesetzentwurf wird dem Antrage der Kommission entsprechend in namentlicher Abstimmung mit allen abgegegebenen (59) Stimmen angenommen.

Zu Nr. 2: Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bebestrittenen Aufwand (Druckf. Nr. 5 bezw. „Zu Nr. 5 [1]"). Hierüber berichtet der Abg. Pfefferle und stellt namens der Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle:

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 für unbeanstandet erklären und die nachgewiesenen Budget-Überschreitungen nachträglich genehmigen;

b) zu der vorgeschlagenen Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von zusammen 21 340 621 ℳ in die Budgetperiode 1908/09 die Genehmigung erteilen.

Eine allgemeine Beratung findet nicht statt, da sich niemand zum Wort gemeldet hatte.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Nr. 3: Budget des Eisenbahnbaues macht zunächst der Präsident Vorschläge zur Behandlung der vorliegenden Materie, denen das Haus zustimmt; sodann erhält der Abg. Pfefferle als Berichterstatter das Wort. Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Gießler, Dr. Binz (I. Vizepräsident Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz von 6 Uhr 15 Minuten bis zum Schluß der Sitzung), Frhr. von Gleichenstein, Frühauf.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 7. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vize-Präsident:	Büchner.
Dr. Wilckens.	Müller.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

100. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Armbruster, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe**
   a) **das Hinterlegungswesen betr.** (Druckf. Nr. 80),
   b) **die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt),
   c) **die Abänderung des Forstgesetzes betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt),
   d) **die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt);
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09**
   samt den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen,
   sowie (zu § 10 der Ausgabe) **dem einschlägigen Teil der Denkschrift über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen** (Druckf. Nr. 5 b)
   (Druckf. Nr. 16)
   und damit in Zusammenhang
   der mündlichen Berichte über die Petitionen
   a) **der Vereinigung von Interessenten um Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre,**
   b) **des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnübergangs bei dem ehemaligen Niederbühler Tor in Rastatt betr.**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Mitteilung, daß derselbe bereit sei zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Schlepperlöhne der Neckar-Kettenschiffahrtsgesellschaft betr. (Druckf. Nr 68).
   Dient zur Kenntnisnahme.
2. Schreiben des Schriftführers des Vereins Freiburger Ärzte mit einer vom Oberrheinischen Ärztetag in Sachen des Entwurfs eines Irrengesetzes einmütig gefaßten Resolution.
   Geht zur gutfindenden Benützung an die mit dem Gesetzentwurf über Irrenfürsorge befaßte Kommission für Justiz und Verwaltung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung dankt der Präsident dafür, daß anläßlich der 100. Sitzung der Präsidententisch mit Blumen geschmückt worden ist, und bittet gleichzeitig um die Ermächtigung, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, der sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zurzeit in Badenweiler befindet, zu seinem Geburtstage die Glückwünsche der Kammer zu übermitteln. Das Haus ist damit einverstanden.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Abg. Dr. Binz; derselbe schlägt vor, die Positionen a, b, c, d der Kommission für Justiz und Verwaltung zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Punkt 2 erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung über den Eisenbahnbau das Wort Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, die Abgg. Dr. Frank, Weißhaupt, Dieterle, Meyr-Lahr, Süßkind, Dr. Wilckens, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Dr. Obkircher, Görlacher, Gierich, Schüler, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Müller, Vogel, Min.-Direktor Schulz, Abg. Dr. Obkircher, Min.-Direktor Schulz.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; zu einer geschäftlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Heimburger. Derselbe beantragt die Absendung eines Glückwunsch-Telegramms an den Grafen Zeppelin zu seinem 70jährigen Geburtstag. Das Haus ist damit einverstanden.

Damit werden die heutigen Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Freitag, den 10. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung nach 1/4 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

---

101. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger, Geh. Oberfinanzrat Dr Nicolai, Finanzrat Moser; ferner der Präsident Großh. Ministeriums des Großh Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert, Oberreg.-Rat Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach..

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Kommission für die Beamtenvorlagen über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.** (Drucks. Nr. 51 c),
   samt einschlägigen Petitionen
   (Drucks „Zu Nr. 51 c!"). Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

samt den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen,
sowie (zu § 10 der Ausgabe) **dem einschlägigen Teil der Denkschrift über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen** (Druckf. Nr. 5 b),
(Druckf. Nr. 16)
und damit in Zusammenhang
der mündlichen Berichte über die Petitionen
a) der Vereinigung von Interessenten um Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre,
b) des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnübergangs bei dem ehemaligen Niederbühler Tor in Rastatt betr.,
Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Der Präsident teilt zunächst mit, daß er auftragsgemäß am gestrigen Tage an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, der sich zurzeit in Badenweiler aufhalte, folgenden telegraphischen Glückwunsch abgesandt habe:

„An Seine Königl. Hoheit Großherzog Friedrich von Baden in Badenweiler.

In Erfüllung eines in der Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 7. d. M. mir erteilten Auftrags spreche ich Eurer Königl. Hoheit zum heutigen Geburtstagsfeste die aufrichtigsten und ehrerbietigsten Glückwünsche der badischen Volksvertretung aus.

Möge es Eurer Königl. Hoheit vergönnt sein, in langer, gottgesegneter Regierung das treue badische Volk zu wachsender Wohlfahrt zu führen.

Kammerpräsident Fehrenbach."

Auf diesen Glückwunsch habe er dann von Seiner Königl. Hoheit folgendes Danktelegramm erhalten:

„An den Präsidenten der Zweiten Kammer, Herrn Fehrenbach, Karlsruhe.

Ich ersuche Sie, der Zweiten Kammer der Landstände meinen herzlichsten Dank zu übermitteln für die freundlichen Glückwünsche, die Sie mir gestern in ihrem Namen ausgesprochen haben. Diese Kundgebung hat mich aufrichtig erfreut und ich erwidere sie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Arbeiten der Kammer unserm teuern Heimatsland allzeit zum Segen gereichen mögen.

Friedrich, Großherzog."

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Beitritt des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Neckarau zu der Petition des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe, Änderung der neuen Steuergesetze betr.
Geht an die Petitionskommission.

b) Ein Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, durch das die Mitglieder des Hauses auf Dienstag, den 14. Juli, abends 9 Uhr, in den Garten des Ministerialgebäudes zu einem gemütlichen Zusammensein eingeladen werden.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
a) den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Kosten in Angelenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Kostengesetz) beraten und mit den aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Änderungen angenommen,
b) die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für 1904 und 1905 ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer für unbeanstandet erklärt habe.

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erstattet Bericht Abg. Dr. Obkircher und stellt namens der Kommission folgenden Antrag (Drucksache „Zu Nr. 51 c (I)."):

„Hohes Haus wolle
1. dem Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz),

in der Fassung der Regierungsvorlage mit den oben begründeten Abänderungen dahin, daß

a) § 1 Ziff. 2 Abs. 1 dahin gefaßt wird:

„Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge" zu streichen."

b) § 1 Ziffer 2 Absatz 3 lautet:

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen: „Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehalte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden."

c) § 1 Ziffer 14 lautet:

„An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

Art. 28.

Außerordentliche Belohnungen.

Zur Gewährung von außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Außerordentliche Belohnungen dürfen nur verwilligt werden

1. an etatmäßige Beamte, die bei gegebenem Anlaß durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen oder durch besondere Umsicht, Unerschrockenheit oder Geistesgegenwart sich hervorgetan haben,
2. außerdem an etatmäßige technische Beamte, die um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße sich verdient gemacht haben. Die Mittel hiefür sind im Staatsvoranschlag jeweils mit Benennung der einzelnen Bauwerke anzufordern.

Landesherrlich angestellte Beamte können außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Aus anderen Etatsätzen dürfen außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte nicht geschöpft werden.

Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung von Geschäften technischer Art für Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen verwilligt zu werden pflegen, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Art. 29.

Beihilfen an etatmäßige Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Solche Beihilfen dürfen nur in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 28 finden auch auf diese Beihilfen Anwendung.

Art. 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Art. 30a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar." seine Zustimmung erteilen;

II. die Petition des Vereins badischer Finanzbeamten zu Art. 27 für erledigt erklären."

Zugleich beantragt er, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf en bloc zu erteilen.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung. Es ergreift lediglich der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell das Wort, worauf die allgemeine Beratung geschlossen wird.

Hierauf erfolgt sofort, dem Antrage des Berichterstatters entsprechend, gegen den ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Abstimmung über das ganze Gesetz. Die Abstimmung ist eine namentliche. Es stimmen sämtliche 61 anwesende Abgeordnete für den Gesetzentwurf, worauf ihn der Präsident für angenommen erklärt.

Der Antrag bezüglich der Petition des Vereins badischer Finanzbeamten wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09 der Reihe nach auf, mit Ausnahme jener, die bereits in der 66. öffentl. Sitzung vom 30. April 1908 genehmigt worden sind (§§ 14, 16, 37, 42, 72, 78, 100).

Die Positionen 1—9, 13 werden debattelos genehmigt, die Positionen 5—9 jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß nachträglich die einschlägigen Bahnprojekte mit der Zustimmung des Hauses zu dem Gesetzentwurf vom vom 16. März 1908, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Druckf. Nr. 5a) zur Annahme gelangen.

Zu § 10: Bahn Titisee—St. Blasien, werden zleichzeitig aufgerufen die beiden Petitionen der Gemeinde Lenzkirch und der Nachbargemeinden, eingelaufen am 18. Januar und am 5. Juni 1908, ferner die Petitionen des Eisenbahnkomitees Titisee, der Handelskammer Freiburg, des Eisenbahnkomitees Schluchsee, der Gemeinden des Höchenschwander Berges und seiner Umgebung, der Gemeinde Bernau, der Gastwirte Mayer und Schladerer zum Feldbergerhof auf dem Feldberg, der vereinigten Eisenbahnkomitees und des Kurvereins St. Blasien.

Zu dieser Position ergreift das Wort der Berichterstatter und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle:

1. die eingestellte Budgetsumme von 20 000 ℳ genehmigen;
2. dazu aussprechen, daß diese Summe für die Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die Bahnlinie Titisee-Aha-Seebrugg-Häusern-St. Blasien und deren Variante Aha-Menzenschwand-St. Blasien genehmigt sei;
3. alle hierzu eingelaufenen Petitionen und Eingaben der Großh. Regierung als Material zur Bearbeitung dieser Bahnprojekte übergeben."

Hierauf eröffnet der Präsident die Beratung, indem er gleichzeitig mitteilt, daß seitens der Abgg. Blümmel, Gießler, Wittum, Reiff, Ries, Dr. Frank und Dr. Heimburger folgender Zusatzantrag eingegangen sei:

„Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle der Ziffer 2 des Antrags auf Seite 29 des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09 die Worte anfügen:

„mit der Maßgabe, daß bei der Wahl der ersteren Linie eine Stichbahn nach Menzenschwand, bei der Wahl der letzteren Linie eine Stichbahn nach Seebrugg ins Auge zu fassen ist."

An der Beratung beteiligen sich der Abg. Blümmel, Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall sowie die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Kopf, Birkenmayer, Rebmann, Blümmel und Duffner. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission samt dem Zusatzantrag der Abgg. Blümmel u. Gen. einstimmig angenommen.

Zu § 11: Renchtalbahn, ergreifen das Wort Abg Geppert und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall sowie der Berichterstatter, worauf die Position einstimmig genehmigt wird.

Zu § 12: 2. Gleis Neckargemünd—Neckarelz, sprechen Abg. Quenzer und Baudirektor

Wasmer. Die Position wird sodann ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu § 15: Höllentalbahn, ruft der Präsident gleichzeitig auf die seit der Drucklegung des Kommissionsberichts eingelaufene Petition der Interessenten des Stadtteiles Wiehre der Stadt Freiburg wegen Beibehaltung des Stückgutverkehrs auf der Station Freiburg—Wiehre. Es ergreift zu dieser Position zunächst das Wort der Berichterstatter und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die eingestellte Teilforderung zu genehmigen und die Petition der Interessenten des Stadtteils Wiehre der Stadt Freiburg wegen Beibehaltung des Stückgutverkehrs auf der Station Freiburg—Wiehre der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß dieselbe, entsprechend der im Kommissionsbericht niedergelegten Anregung der Budgetkommission, dem Wunsche der Bewohner jenes Stadtteils soweit als tunlich entgegenkomme."

An der darauf eröffneten Beratung nehmen teil die Abgg. Rebmann, Kopf, Kräuter, Oberreg.-Rat Herrmann, Baudirektor Wasmer, die Abgg. Kopf, Rebmann, Dr. Zehnter und mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauses zum drittenmal Abg. Rebmann. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird dem Antrag der Budgetkommission einstimmig zugestimmt.

Bei § 17 angelangt, bricht der Präsident — nach 9 Uhr — die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 11. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Reiff.

102. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert, Oberreg.-Rat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09
samt den in dem Bericht mitbehandelten Petitionen,
sowie (zu § 10 der Ausgabe) **dem einschlägigen Teil der Denkschrift über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen** (Drucks. Nr. 5 b)
(Drucks. Nr. 16)
und damit in Zusammenhang
der mündlichen Berichte über die Petitionen
*) a) der Vereinigung von Interessenten um Erhaltung des Stückgutverkehrs der Station Freiburg-Wiehre,
b) des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnübergangs bei dem ehemaligen Niederbühler Tor in Rastatt betr.
Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:
1. der Gemeinden Bohlsbach und Griesheim um Befreiung von der Leistung eines Barzuschusses zum Bahnbau Offenburg—Kork;
2. des Architekten Heinrich Munk in Berlin, das Heidelberger Schloß betr.

Gehen an die Budgetkommission.

b) Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
a. den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.,
b. den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer den Gesetzentwurf unverändert angenommen und den Budget-Nachtrag bis auf die einstweilen zurückgestellten Anforderungen unter

Haupt-Abteilung IV Titel XVI B § 7,
„ V „ IV A § 28,
„ V „ XI § 4

genehmigt habe.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Sonderkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen

*) bereits in der 101. Sitzung erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und kirchlichen Vereine im Staate betr., Berichterstatter Abg. Büchner. (Druckf. Nr. 53a.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß in die Kommission für Justiz und Verwaltung an Stelle des Abg. Dr. Binz der Abg. Dr. Obkircher und an Stelle des Abg. Geck der Abg. Bechtold treten sollen; ferner teilt er mit, daß er seine Zustimmung dazu erteilt habe, daß die

Petition des Karl Held sen. in Rastatt,

Eigentümers und Verpächters der Wirtschaft „zum Güterbahnhof" daselbst, wegen Erstellung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße nach der Güterhalle in Rastatt gemäß § 61 der Geschäftsordnung behandelt werde, nachdem die Petitionskommission dieselbe beraten und als zur Beratung im Plenum des Hauses nicht geeignet befunden habe.

Endlich macht er den Vorschlag, den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen. Das Haus ist einverstanden.

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Fortsetzung der Einzelberatung zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues, samt einer Anzahl von Petitionen.

Die §§ 18—22, 24—36, 38, 40, 41, 43, 44, 47—54, 58, 59, 61-63, 65—71 werden debattelos genehmigt.

Zu § 17: Elektr. Betrieb der Wiesentalbahn, spricht außer dem Berichterstatter Abg. Pfefferle der Abg. Ries.

Zu § 23: Rastatt, Überführung, berichtet Abg. Pfefferle zugleich über die seit Vorlage des Druckberichts eingelaufene Petition des Gemeinderats Rastatt in Betreff der Beseitigung der schienenebenen Straßenübergänge beim Niederbühler Tor und den dazu eingegangenen Antrag der Abgg. Franz u. Gen., lautend:

„Hohes Haus wolle die für eine Überführung der Landstraße beim Niederbühler Tor in Rastatt angeforderte Baurate nur für eine **Unter**führung dieser Straße bewilligen und in diesem Sinne die Petition der Stadt Rastatt der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Franz. Schmidt-Karlsruhe. Ries. Brodmann. Wiedemann-Bruchsal. Schmidt-Bretten"

und stellt namens der Budgetkommission in Ergänzung des Antrags auf Seite 37 des Kommissionsberichts den Antrag:

„a. Das hohe Haus wolle die eingestellte Teilforderung von 50 000 ℳ genehmigen, dabei aber

b. für den Fall, daß eine nochmalige Prüfung die Zweckmäßigkeit der Erstellung einer Straßen**unter**führung ergeben sollte, aussprechen, daß die eingestellte Teilforderung als auch für das **Unter**führungsprojekt genehmigt gelte, und die Petition des Gemeinderats Rastatt der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Zur Begründung seines Antrags erhält das Wort der Abg. Franz. In der Diskussion ergreifen das Wort Abg. Schmidt-Karlsruhe, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Dr. Zehnter, Franz, Ministerialrat Wolpert, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Hergt. Das Schlußwort zum Kommissionsantrag erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle, das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Franz u. Gen. der Abg. Franz.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Teilforderung wird angenommen.

Der Antrag der Abgg. Franz u. Gen. auf Bewilligung der eingestellten Summe nur für eine **Unter**führung der Straße wird mit 27 gegen 22 Stimmen angenommen.

Damit ist der weitere Antrag der Kommission erledigt.

Zu § 39: Dienstwohngebäude Rheinau, spricht Generaldirektor Roth.

Zu § 45: Mosbach, Dienst- und Dienstwohngebäude, lautet der Antrag der Kommission neben Genehmigung der Anforderung von 80000 ℳ dahin, dieselbe als erste Teilforderung zu bezeichnen.

Das Wort ergreift dazu niemand.

Zu § 46: Mosbach, Stationserweiterung und Verlegung der Landstraße, spricht Abg. Banschbach.

Zu § 55: Bruchsal, Erweiterung der Anlagen für den Güterverkehr, spricht Abg. Wiedemann-Bruchsal. Derselbe spricht auch gleichzeitig zu § 56: Bruchsal, Herstellung eines neuen Maschinenhauses.

Zu § 57: Durlach, Bahnhofumbau, spricht Baudirektor Wasmer und Abg. Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 60: Pforzheim, Bahnhoferweiterung, spricht Abg. Wittum, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Zu § 64: Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, erhalten außer dem Berichterstatter Abg Pfefferle das Wort die Abgg. Gierich, Kolb, Neck, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Baudirektor Wasmer, Abg. Dr. Binz, Baudirektor Wasmer, Abg. Frühauf.

Der Antrag der Budgetkommission:

„Das hohe Haus wolle

a) die angeforderte Teilforderung von 6000000 ℳ genehmigen,

b) dazu den Wunsch aussprechen, die Großh. Regierung wolle den Landständen über alle jene Budgetpositionen, deren Anforderung auf Grund summarischer Kostenanschläge erfolgt ist, anläßlich der Vorlage der nächsten Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues die inzwischen im einzelnen ausgearbeiteten Kostenanschläge zur Vergleichung mit vorlegen,

c) die Petition des Bürgervereins des Stadtteils Karlsruhe-Rintheim der Großh. Regierung empfehlend überweisen,

d) die Petition der Gemeinden Hochstetten, Teutschneureuth, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein und Linkenheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen"

wird einstimmig angenommen.

Zu § 73: Bühl, Überholungsgleis und Fußgängersteig über die Hauptgleise, spricht der Abg. Schmunck, Baudirektor Wasmer.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident macht noch die Mitteilung, daß für die Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc., an Stelle des Abg. Dr. Blankenhorn der Abg. Leiser in die Kommission für Justiz und Verwaltung treten soll.

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 13. Juli 1908,
nachmittags ½5 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

103. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert, Oberreg.-Rat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bechtold, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Hilbert, Mayer-Mannheim, Weißhaupt, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09**
   (Drucks. Nr. 16)
   samt den im Bericht mitbehandelten Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

*) 2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   a) des Eisenbahnkomitees Rippoldsau, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr.,
      Berichterstatter: Abg. Geppert;
   b) 1. der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,
      2. der Gemeinden Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof),
      3. der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim,
      Berichterstatter: Abg. Quenzer;
   c) der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn und Nußbaum um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten,
      Berichterstatter: Abg. Reiff.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

---

*) Ziffer 2a—c der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Gemeinderats Wilhelmsfeld, die Feier der Kirchweihe in Wilhelmsfeld betr.;
2. der Gemeinde Rhina um einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand;
3. des Gendarmen a. D. Josef Roth in Kehl um Unterstützung. Übergeben von dem Abg. Dr. Gönner.

Gehen an die Petitionskommission;

4. des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes betr.

Geht an die Sonderkommission für das Ortsstraßengesetz.

b) eine Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen., die Beschäftigung der von der Waggonfabrik Rastatt entlassenen Arbeiter betr.

Drucklegung (Druckf. Nr. 58 a), Verteilung und Mitteilung an die Großh. Regierung.

c) ein Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, worin mitgeteilt wird, daß der auf den 14. Juli in Aussicht genommene parlamentarische Abend wegen der inzwischen eingetretenen regnerischen Witterung verschoben werden müsse.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer (Druckf. Nr. 82), Berichterstatter Abg. Dr. Binz (Druckf. Nr. 82 a).

Tagesordnung.

Es wird in der Beratung des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues fortgefahren. Die Positionen 75, 77, 79, 80, 82, 84—88, 90, 91 und 93—95 werden ohne Debatte genehmigt.

Zu Pos. 74: Önsbach, Aufnahmsgebäude und Wegunterführung, spricht zunächst der Berichterstatter Abg. Pfefferle, worauf der Präsident die Beratung eröffnet mit der Mitteilung, daß seitens der Abgg. Geppert, Hergt, Schüler, Sänger, Franz, Neuwirth, Kolb, Gierich, Frühauf, Muser und Morgenthaler ein Antrag eingegangen sei, dahingehend, daß die zu Position 74 vorliegende Petition der Gemeinderäte Önsbach, Mösbach und Wagshurst um Errichtung einer Güterstation in Önsbach der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werde. Der Antrag der Budgetkommission geht nur auf Überweisung zur Kenntnisnahme. (S. 74 des Berichts.)

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Geppert, Morgenthaler, Hergt und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall; Abg. Geppert begründet zugleich den Antrag auf empfehlende Überweisung der Petition. Das Schlußwort erhalten der Berichterstatter, sodann Abg. Geppert und nochmals der Berichterstatter.

Die Abstimmung ergab die einstimmige Genehmigung der eingestellten Teilforderung und die Annahme des Antrages auf empfehlende Überweisung der Petition mit 27 gegen 20 Stimmen.

Zu Pos. 76: Offenburg, Bahnhofumbau, spricht zunächst der Berichterstatter Abg. Pfefferle und wiederholt namens der Kommission den Antrag (S. 84 des Berichts):

Das Hohe Haus wolle:

1. die eingestellte Teilforderung mit 4200000 ℳ genehmigen;
2. die Petition des Vorstands des Oststadtvereins Offenburg nebst einer Anzahl Petenten aus der Stadt Offenburg und Umgebung der Großh. Regierung empfehlend überweisen;
3. über die Petition des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zuge der Turnhallenstraße bezieht, zur Tagesordnung übergehen;
4. dieselbe Petition, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zug der Zellerstraße bezieht, und ebenso
5. die Petition des Stadtrats Offenburg der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der darauf eröffneten Beratung nehmen das Wort Abg. Muser, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Geck, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Hergt, Muser, Geck, Hergt. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Hierauf wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Zu Pos. 81: Lahr Stadt, Bahnhofumbau, sprechen außer dem Berichterstatter Abg. Dr. Schneider, Generaldirektor Roth und Abg. Meyr-Lahr.

Eine Forderung ist unter dieser Position nicht eingestellt.

Zu Pos. 83: Emmendingen, Bahnhofumbau und Streckenverlegung, sprechen Abg. Pfefferle, Ministerialr. Wolpert und nochmals Abg. Pfefferle,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worauf die eingestellte Teilforderung einstimmig genehmigt wird.

Zu Pos. 89: Lörrach, Bahnhofumbau, ergreift das Wort Abg. Rösch, worauf die eingestellte Teilforderung ebenso genehmigt wird.

Zu Pos. 92: Konstanz, Verbesserung der Bahnhofanlagen, spricht zunächst der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Sein namens der Budgetkommission gestellter Antrag geht dahin:

a) die eingestellte Budgetanforderung zu genehmigen;
b) die Petition des Stadtrats Konstanz der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne (S. 93 des Berichts) empfehlend zu überweisen.

An der sich anschließenden Beratung nehmen teil: Abg. Venedey, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Frühauf, Venedey und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Machrfall.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, worauf der Kommissionsantrag einstimmig angenommen wird.

Um 8 Uhr 25 bricht der Präsident die Beratung ab und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 14. Juli 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Reiff.

104. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, später der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Wolpert, Oberreg.-Rat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** (Druckf. Nr. 53)

   (Druckf. Nr. 53 a), Berichterstatter: Abg. Büchner.

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09**

   (Druckf. Nr. 16)

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) 3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen

a) des Eisenbahnkomitees Rippoldsau, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr.,
Berichterstatter: Abg. Geppert;

b) 1. der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,
2. der Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof),
3. der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim,
Berichterstatter: Abg. Quenzer;

c) der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn und Nußbaum um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten,
Berichterstatter: Abg. Reiff.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer die Nachweisung für unbeanstandet erklärt und die Kreditrestübertragungen genehmigt,

b) den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes betr., beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 derselben das Wort der Berichterstatter Abg. Büchner. Derselbe beantragt im Namen der Kommission, dem vorliegenden Gesetzentwurf in folgender Form die Zustimmung zu erteilen:

1. § 16b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., erhält folgende Fassung:

Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeiführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 ℳ, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Der § 16c des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Schmidt-Bretten, Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Heimburger.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident ruft auf: Absatz 1, Absatz 2 des Antrags.

In der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag einstimmig und zwar mit 64 Stimmen angenommen.

*) Ziffer 3a—c der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

§ 96: Lokomotiven. Das Wort erhält Geh. Oberreg.-Rat Henn und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

§ 97: Personenwagen. Hierzu liegt eine

Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen.

betr. die Beschäftigung einheimischer Arbeiter in der Waggonfabrik Rastatt, vor (Druckf. Nr. 58a).

Der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erklärt sich bereit, diese Interpellation sofort zu beantworten.

Der Präsident schlägt vor, diese Interpellation mit dem § 97 zusammen zu behandeln.

Das Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Berichterstatters Abg. Pfefferle wird die Beratung eröffnet.

Das Wort erhält Abg. Franz, Belzer (zugleich zur Begründung der angeführten Interpellation), Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall (zur Beantwortung dieser Interpellation).

Auf Anfrage des Präsidenten beschließt das Haus die Besprechung der Interpellation.

Weiter erhält das Wort: Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Pfeiffle, Kolb, Wittum, Franz,-Frühauf.

Hierauf gibt der Präsident folgenden soeben eingekommenen Antrag bekannt:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Positionen 97 und 99 an die Budgetkommission zurückzuverweisen.

Pfeiffle. Schmidt-Karlsruhe. Süßkind. Franz. Dr. Frank. Belzer. Venedey. Schmidt-Bretten.

Sodann erhält das Wort Abg. Dr. Binz, der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Dr. Frank, Ministerialdirekt. Schulz, Abgg. Dr. Zehnter, Frühauf, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Wittum, Dr. Binz, Hergt, Kolb, Dr. Zehnter, Dr. Heimburger, nach einigen geschäftlichen Bemerkungen des Präsidenten Betriebsdirektor Engler, Abgg. Birkenmayer, Hergt, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Süßkind, Ihrig.

Die Beratung wird geschlossen; der Begründer der Interpellation, Abg. Belzer, erhält das Schlußwort; das Schlußwort zum Antrag auf Zurückverweisung der Positionen an die Budgetkommission erhält der Abg. Pfeiffle, zum Antrag der Budgetkommission zu den §§ 97 und 99 der Abg. Pfefferle.

Der Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident ruft auf:

§§ 98, 101, 102, 103.

Einnahmen:

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

Der Schlußantrag der Kommission Seite 102 und 103 des Berichts erhält durch die Zurückverweisung der §§ 97 und 99 die Änderung, daß außer den Positionen

	a	mit	300 000	ℳ
	b	„	365 000	„
	c	„	117 000	„
	d	„	4 000 000	„
	e	„	155 000	„
	f	„	127 000	„
	g	„	102 000	„ noch die Position
in § 97, also	h	„	5 830 000	„ und „ „
in § 99, „	i	„	8 769 000	„ in Abzug kommen.

Die Kommission beantragt:

I. zu genehmigen:

1. die Ausgaben in Höhe von . 69 422 500 ℳ
   abzüglich der vorstehenden Summen mit . . . . . 19 765 000 „
   also restlich . . 49 657 500 ℳ
2. die Einnahmen im Spezialbudget Seite 48 mit . . . . 1 750 200 ℳ

II. über die im Bericht behandelten Petitionen nach den zu denselben jeweils gestellten besonderen Anträgen zu beschließen.

Es wird gegen diesen Antrag ein Einwand nicht erhoben; der Präsident erklärt Ziff. I für angenommen; Ziff. II ist bereits erledigt.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Verhandlungen abzubrechen, und setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf nächsten

Mittwoch, den 15. Juli 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Reiff. Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

105. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Blümmel, Eichhorn, Dr. Frank, Gießler, Kräuter, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Sänger, Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen

1. **des Eisenbahnkomites Rippoldsau, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
2. a) **der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,**
   b) **der Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof),**
   c) **der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim,**
   Berichterstatter: Abg. Quenzer;
3. **der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn und Nußbaum um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten,**
   Berichterstatter: Abg. Reiff;
4. **der Gemeinde Ersingen um Errichtung einer Güterstation,**
   Berichterstatter: Abg. Reiff;
5. **der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg,**
   Berichterstatter: Abg. Brodmann;
6. **des Gemeinderats der Stadt Hockenheim, die Errichtung einer Haltestelle am Bahnübergang der Kollmarstraße betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Horst;
7. **einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Sachsenflur um Errichtung eines Güterbahnhofes,**
   Berichterstatter: Abg. Brodmann.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr. (Druckf. Nr. 69), Berichterstatter Abg. Rebmann (Drucksache Nr. 69a).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

1. Als Berichterstatter der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Eisenbahnkomitees Rippoldsau, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr., berichtet der Abg. Geppert und stellt namens der gleichen Kommission den Antrag:

„Die Bitte des Eisenbahnkomitees für die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß dieselbe die erforderlichen Vorarbeiten anordnen wolle zur Erlangung einer zuverlässigen Grundlage, auf der dann in absehbarer Zeit der Bau einer Staatsbahn gefolgert werden kann."

In der folgenden Beratung sprechen Abg. Hennig, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Dieterle, Abg. Geppert das Schlußwort als Berichterstatter. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

2. Namens der gleichen Kommission berichtet der Abg. Quenzer über die Petitionen:

a) der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,

b) der Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Östringen—Langenbrücken (Staatsbahnhof),

c) der Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Östringer Bahn in Mingolsheim.

Er stellt namens der Kommission den Antrag auf empfehlende Überweisung der Petition b mit Einmündung der Bahn in Langenbrücken und einer Haltestelle in Mingolsheim (Ort); ferner beantragt die Kommission, die Petition c als erledigt zu erklären; bezüglich der Petition a stellt er namens der Kommission den Antrag:

Die Hohe Zweite Kammer möge, wie sie erst vor zwei Jahren nach gründlicher Erwägung und längerer Aussprache zu dem einmütigen Beschlusse auf empfehlende Überweisung gekommen ist, so sie auch jetzt wieder der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der daran sich anschließenden Beratung sprechen die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Neuwirth, Dr. Wilckens, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Hergt, Wiedemann, Geck, Frühauf, Neuwirth, Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Wolpert, Abg. Hergt, Ministerialrat Wolpert, Abg. Quenzer (als Berichterstatter das Schlußwort). Die Anträge der Kommission werden für angenommen erklärt.

3. Abg. Reiff berichtet namens der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn und Nußbaum um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten; er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Beratung sprechen die Abgg. Schmidt-Bretten, Wittum. Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

4. Der Abg. Reiff berichtet ferner über die Petition der Gemeinde Ersingen um Errichtung einer Güterstation und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Es spricht dazu der Abg. Schmidt-Karlsruhe. Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

5. Über die Petition der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg berichtet der Abg. Brodmann. Er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Es spricht dazu der Abg. Leiser. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Über die Petition des Gemeinderats der Stadt Hockenheim, die Errichtung einer Haltestelle am Bahnübergang der Kollmarstraße betr., berichtet der Abg. Horst und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Es spricht dazu der Abg. Ihrig. Es erhebt sich Widerspruch gegen den Antrag der Kommission, somit wird abgestimmt; Resultat: große Mehrheit für den Kommissionsantrag.

7. Der Abg. Brodmann berichtet ferner über die Petition einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Sachsenflur um Errichtung eines Güterbahnhofs. Er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte der Einwohner der Gemeinde Sachsenflur um Erstellung einer Güterstation zur Tagesordnung übergehen, dagegen das Gesuch um Aufstellung eines ausrangierten Güterwagens für den Stückgutverkehr der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Es spricht dazu der Abg. Leiser; es wird über den Antrag abgestimmt und ergibt sich eine große Mehrheit für den Antrag der Kommission.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 17. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.
	Müller.
	Reiff.

106. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, der Präsident Großh Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Geck, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Pfeiffle, Süßkind, Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach, der Vize-Präsidenten Dr. Wilckens und Dr. Heimburger.

Tagesordnung:

I. **Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.** (Druckf. Nr. 82)
(Druckf. Nr. 82 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

II. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen**
1. a) **des geschäftsführenden Ausschusses der beteiligten Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Engen über Aach (Volkertshausen)—Eigeltingen—Orsingen nach Renzingen,**
b) **des Gemeinderats Überlingen, die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.**
Berichterstatter: Abg. Frühauf;

2. des Komitees für Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen, die Aufstellung eines Projektes für eine normalspurige Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betr.,
Berichterstatter: Abg. Leiser;
3. der Steinachtalgemeinden um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn,
Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
4. der Gemeinde Groß-Eicholzheim um baldige Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes auf der Station Eicholzheim,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;
5. der Gemeinderäte und Interessenten von Grießen, Weisweil, Riedern, Erzingen, Rechberg, Schwerzen, Geißlingen, die Erstellung eines fahrbaren Übergangs beim Bahnhofe in Grießen betreffend,
Berichterstatter: Abg. Blümmel.

III. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
1. der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten zu Staatsbauten,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
2. a) des Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender in Magdeburg,
b) des Badischen Gastwirte-Verbandes,
die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.,
(Druckf. Nr. 83), Berichterstatter: Abg. Ihrig;
3. des Schutzmanns a. D. Aug. Henninger, zurzeit Untererheber in Friesenheim, um Erhöhung seiner Pension oder etatmäßige Anstellung,
Berichterstatter: Abg. Ihrig;
4. des städt. Polizeiwachtmeisters Wiedenmaier in Überlingen um Abänderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes oder des Bad. Beamtengesetzes,
Berichterstatter: Abg. Ihrig;
5. der Gemeinden Ev. und Kath. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk,
Berichterstatter: Abg. Müller.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Beitritt des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Pforzheim zu der Petition des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.
Geht an die Sonderkommission für das Ortsstraßengesetz.

b) Schreiben des Stiftungsrats der Kath. Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe mit Einladung der Herren Kammermitglieder zum feierlichen Gottesdienst in der St. Bernhardiuskirche dahier am 26. Juli aus Anlaß des 450jährigen Gedenktages des seligen Markgrafen Bernhard von Baden.
Zirkuliert.

*) Ziffer II 2–5 und III 1–5 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zu

A. dem allgemeinen Teil und Ziffer 2 sowie (teilweise) Ziffer 4 der Vorlage (Denkschrift) der Großh. Regierung vom 16. März 1908 Nr. B 1028 über „die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen" (Kammerdrucksache Nr. 5 b), nämlich:

a) Linie Mimmenhausen — Deggenhausertal — Pfullendorf (Ziffer 2);

b) Linie St. Blasien—Rheintal (Ziffer 4);

B. den der Kammer vorliegenden, auf das letztere Projekt bezüglichen Petitionen, nämlich:

1. Petition des „Vereinigten Eisenbahnkomitees" und einer Anzahl Gemeinden und Interessenten um Erbauung einer Bahn (Titisee—) St. Blasien-Rheintal
(Albtalprojekt);

2. Petition einer Anzahl Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Bahn (Titisee St. Blasien und) durch das Schlüchttal nach Tiengen
(Schlüchttalprojekt)
(sowie Fortsetzung durch das Rheintal nach Gänzgen und Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich);

3. Petition des „Stammkomitees" für einen Bahnbau St. Blasien — Murgtal — Rheintal
(Hotzenwaldprojekt).

Berichterstatter Abg. Wittum (Druckf. „Zu Nr. 5 b [II]".

2. Bericht der Kommission für Justiz- und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Geppert u. Gen., Süßkind u. Gen. und Dr. Binz u. Gen. auf Abänderung der Städteordnung. Berichterstatter Abg. Schmunck (Druckf. Nr 26 c).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zunächst das Wort zu Punkt 1 der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Derselbe stellt namens der Kommission für Pfarrdotation ꝛc. den Antrag:

das hohe Haus wolle dem Gesetzwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung zustimmen (Seite 2 des Berichts).

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Muser, Schmidt-Bretten, Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Schofer, Dr. Obkircher, Kolb. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Bretten und Dr. Schofer.

In der nun eröffneten Spezialberatung ruft der Präsident auf §§ 1, 2 und 3; es meldet sich niemand zum Wort.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung mit 60 „Ja" das Gesetz einstimmig angenommen.

Zu Punkt II a und b, die gemeinsam behandelt werden, berichtet an Stelle des nicht anwesenden Berichterstatters Abg. Frühauf der Vorsitzende der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Abg. Wittum und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Aach, Eigeltingen ꝛc. der Großh. Regierung empfehlend überweisen und die Großh. Regierung ersuchen, die Petition der Stadt Überlingen dabei insoweit zu berücksichtigen, daß die Vorarbeiten für eine Verbindung Nenzingen—Espasingen gleichzeitig mit denen für die Linie Engen—Nenzingen erfolgen.

An der nun folgenden Diskussion ergreifen das Wort die Abgg. Hilbert (während der Rede des Abg. Hilbert übernimmt den Vorsitz der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens), Brodmann (während der Rede des Abg. Brodmann übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz), Abg. Hergt (während dessen Rede übernimmt den Vorsitz wieder der I. Vize-Präsident Abg. Dr. Wilckens); es spricht weiter Abg. Gießler und Abg. Büchner (hier übernimmt den Vorsitz der Präsident Fehrenbach); ferner spricht hierzu Abg. Schmidt-Bretten, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall. Das Schlußwort erhält der Abg. Wittum.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 18. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 32.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Büchner.
Dr. Heimburger.	

107. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Min.-Direktor Geh. Rat Tröger; später der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialrat Wolpert; ferner Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, Ministerialrat Flad, Ministerialrat Schäfer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Franz, Frühauf, Mayer-Mannheim, Muser, Neuhaus, Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr.** (Druckf. Nr 69) (Druckf. Nr. 69 a), Berichterstatter: Abg. Rebmann.
2. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen**
   a) **des Komitees für Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen, die Aufstellung eines Projekts für eine normalspurige Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   b) **der Steinachtalgemeinden um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn,**
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   c) **der Gemeinde Groß-Eicholzheim um baldige Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes auf der Station Eicholzheim,**
      Berichterstatter: Abg. Banschbach;
   d) **der Gemeinderäte und Interessenten von Grießen, Weisweil, Riedern, Erzingen, Rechberg, Schwerzen, Geißlingen, die Erstellung eines fahrbaren Übergangs beim Bahnhofe in Grießen betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Blümmel;
   e) **der Stadt Pforzheim und neun weiterer Gemeinden um Erstellung einer Bahn Weilderstadt—Pforzheim,**
      Berichterstatter: Abg. Brodmann.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a) der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten zu Staatsbauten,

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

*) b) 1. des Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender in Magdeburg,

2. des Badischen Gastwirteverbandes,

die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.

(Drucks. Nr. 83), Berichterstatter: Abg. Ihrig;

c) des Schutzmanns a. D. August Henninger, z. Zt. Untererheber in Friesenheim, um Erhöhung seiner Pension oder etatmäßige Anstellung,

Berichterstatter: Abg. Ihrig;

d) des städtischen Polizeiwachtmeisters Karl Wiedenmaier in Überlingen um Abänderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes oder des Badischen Beamtengesetzes,

Berichterstatter: Abg. Ihrig;

*) e) der Gemeinden Ev. und Kath. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk,

Berichterstatter: Abg. Müller;

f) der Jakob Wimmer Ehefrau in Mühlburg, früher Aufseherin in der Weiberstrafanstalt in Bruchsal, um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung oder Rente und um Entschädigung,

Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition des Architekten A. Karsch in Tauberbischofsheim um Rechtshilfe.

Geht an die Petitionskommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit,

1. daß an Stelle des Abg Schmidt-Karlsruhe der Abg. Dr. Zehnter in die zur Beratung des Wassergesetzentwurfs eingesetzte Kommission eintreten soll,
2. daß zum Vorsitzenden dieser Kommission Abg. Dr. Zehnter und zum Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher bestellt sei.

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erhält das Wort zunächst der Berichterstatter Abg. Rebmann und stellt den Antrag (S. 11 des Berichts):

das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf mit folgendem, als Artikel 3 in denselben einzufügenden Zusatz zustimmen:

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Militärwitwenkasse wird für diejenigen Mitglieder der ersten Klasse, denen ein öffentlichrechtlicher Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung lediglich gegenüber dieser Kasse zusteht, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 aufgehoben.

(Der Artikel 3 des Entwurfs erhält hiernach die Ziffer 4).

An der hierauf eröffneten allgemeinen Beratung beteiligt sich nur Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission samt Eingang und Schluß desselben auf, ohne daß sich jemand zum Wort meldet.

Die Abstimmung, die eine namentliche ist, ergibt, daß der Antrag der Kommission mit allen abgegebenen 54 Stimmen angenommen wird, was der Präsident feststellt.

*) Ziffer 3 b und e der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2a erstattet Bericht Abg. Leiser und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

die Petition des Komitees für Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

An der sich anschließenden Beratung nehmen teil die Abgg. Quenzer, Dieterle, Wittemann-Donaueschingen, Ihrig und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2e berichtet Abg. Brodmann und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Großh. Regierung sich mit der Königl. württembergischen Regierung wegen einer gründlichen Untersuchung dieses Projekts in Verbindung setzen soll.

In der darauf eröffneten Beratung nehmen das Wort die Abgg. Wittum, Meyr-Lahr, Geck und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b berichtet Abg. Neuwirth und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Quenzer, Pfeiffle, Müller, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Dr. Wilckens. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2c berichtet Abg. Banschbach und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung nimmt nur das Wort der Abg. Leiser. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 2d erstattet Bericht Abg. Blümmel und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

An der Beratung beteiligen sich Abg. Wittemann-Donaueschingen und Ministerialrat Wolpert.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 3a erstattet Bericht Abg. Rohrhurst und beantragt:

die Kammer wolle die Bitte der Pfinztäler Steinhauermeister um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten zu Staatsbauten Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überweisen, daß auch dieser Bitte tunlichst Rechnung getragen werde, soweit dies nach den bestehenden Vorschriften über das staatliche Verdingungswesen zulässig und mit den berechtigten Interessen der Steinindustrie anderer Landesteile vereinbar ist;

An der Beratung beteiligt sich nur Abg. Gierich-auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 3f erstattet Bericht Abg. Wiedemann-Bruchsal und beantragt:

den zweiten Teil der Petition „Gewährung einer Unterstützung" der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, über den ersten Punkt aber „Gewährung einer fortlaufenden Rente (Pension)" zur Tagesordnung überzugehen.

Zu der darauf eröffneten Beratung wünscht niemand das Wort.

Der Antrag wird angenommen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Präsidenten die Abgg. Quenzer und Ihrig beteiligen, wird zu

Ziffer 3e der Tagesordnung übergegangen.

Abg. Ihrig erstattet Bericht und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung das Einkommen Henningers, solange er in nichtetatmäßiger Stellung verwendet ist, so hoch gestalten wolle, als dies nach den zu erwartenden neuen Bestimmungen überhaupt geschehen kann, und ihm eine der für Zivilpensionäre in Aussicht genommenen etatmäßigen Steuererheberstellen III. Gehaltsklasse übertrage, sobald sich das ermöglichen läßt.

An der darauf eröffneten Beratung beteiligt sich niemand.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 3d erstattet Bericht Abg. Ihrig und stellt den Antrag:

„über das eigentliche Petitum zur Tagesordnung überzugehen; jedoch im Hinblick darauf, daß

es jetzt möglich ist, den städtischen Gehalt wesentlich höher zu bemessen, als es bei den früheren gesetzlichen Bestimmungen der Fall gewesen, glaubt die Kommission, es solle der Großh. Regierung die Erwägung nahe gelegt werden, mit der Stadtgemeinde Überlingen in Verbindung zu treten, ob man nicht dort den Gehaltsbezug Wiedenmaiers auf die durch die neue Fassung des § 51 B.-G. ermöglichte Höhe bringen wolle, und beantragt in diesem Sinne die Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme."

An der Beratung beteiligt sich niemand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Um 1 Uhr 10 Minuten bricht der Präsident die Beratung ab, teilt mit, daß seitens der Abgg. Geck, Lehmann, Kolb, Dr. Frank, Bechtold, Rösch, Kramer, Süßkind, Pfeiffle, Kräuter und Horst eine Interpellation, die Stellung der Großh. Regierung zur Reichselektrizitätssteuer betr., eingekommen sei. Dieselbe gelangt zum Druck (Druckf. Nr. 87) und zur Verteilung und geht zunächst an die Großh. Regierung.

Die nächste Sitzung setzt der Präsident fest auf

Montag, den 20. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit folgender Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

108. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Becherer, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt, später Geh. Oberreg.-Rat Dr. Treffer, die Ministerialräte Schellenberg und Antoni, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner und Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Armbruster, Eichhorn, Franz, Frühauf, Hergt, Kopf, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Neuwirth, Dr. Obkircher, Rebmann, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

1. **des Gemeinderats Schenkenzell, das Beitragsverhältnis zum Aufwand des Schulverbands, event. Änderung der §§ 83 ff. E.-U.-G. betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
2. **des Schneidermeisters Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe,**
   Berichterstatter: Abg. Kramer;
3. **der Ehefrau des Malers Philipp Heuberger von Offenburg, Maria Anna geb. Klotz, um Rechtshilfe,**
   Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
4. **des zuruhegesetzten Kanzleiassistenten Benedikt Herzog von Waldshut um Erteilung einer Gnadengabe,**
   Berichterstatter: Abg Hilbert;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. des Kath. Stiftungsrats St. Märgen sowie der politischen Gemeinden des Kirchspiels St. Märgen um Zuwendung eines Staatsbeitrags für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in St. Märgen,
   Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen;
6. der Grundstückseigentümer des Baublocks Gewann Göhren Gemarkung Rüppurr um Aufhebung des § 7 des mit dem Domänenärar abgeschlossenen Vertrags vom 7. März 1903,
   Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
7. der Gemeinde Hohentengen um Verlegung der Steuereinnehmerei Rötteln nach Hohentengen,
   Berichterstatter: Abg. Dieterle;
8. des Eichmeisters a. D. Konrad Kellermann von Karlsruhe um Gewährung eines Ruhegehalts.
   Berichterstatter: Abg. Müller;
9. der Gemeinden Evangel. und Kathol. Tennenbronn um ein Postfuhrwerk,
   Berichterstatter: Abg. Müller;
10. a) des Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender in Magdeburg,
    b) des Bad. Gastwirteverbands,
    c) des Gemeinderats Wilhelmsfeld (mündlich), die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.,
    } (Druckf. Nr. 83),
    Berichterstatter: Abg. Ihrig.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Beitritt des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Villingen zu der Petition des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe vom 10. Juni 1908 um Änderung des Vermögenssteuergesetzes.
   Geht an die Petitionskommission.

b) 1. Schreiben der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen mit der Übersicht über die Betriebsergebnisse der Großh. Bad. Staatseisenbahnen für das Jahr 1907 für die Mitglieder der Kammer;
   2. Schreiben der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork mit dem Jahresbericht für das Jahr 1907 für die Mitglieder der Kammer.
   Gelangen zur Verteilung

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf u. Gen. und die Anträge der Abgg. Kolb u. Gen. und Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr. Berichterstatter Abg. Veneden (Druckf. Nr. 25 c).

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal (der I. Vize-Präsident übernimmt den Vorsitz). Derselbe stellt den Antrag:

> Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung als Material für die vorzunehmende Revision des Elementarunterrichtsgesetzes zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Meyr-Lahr. Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission wird nicht erhoben; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer. Derselbe stellt den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition auf Übergang zur Tagesordnung beschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition der Philipp Heuberger Ehefrau Maria Anna geb. Klotz von Offenburg um Rechtshilfe zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Belzer (während dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder), Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt.

Die Beratung wird geschlossen; der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt Punkt 4.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hilbert.

Derselbe beantragt Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 5.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wittemann-Donaueschingen. Derselbe beantragt namens der Kommission in einem in dem Bericht niedergelegten Sinne mit allen gegen eine Stimme

empfehlende Überweisung des Bittgesuchs an die Großh. Regierung.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Wiest.

Die Beratung wird geschlossen; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 6.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal. Derselbe stellt den Antrag: das hohe Haus wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß das Großh. Domänenärar mit dem nach § 7 des Kaufvertrags im Grundbuch zu machenden Vormerk an zweite Stelle rücke,
2. im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Dr. Binz und Ministerialrat Antoni.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt Punkt 7.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dieterle. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Hohentengen in einem im Bericht niedergelegten Sinne Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten Ministerialrat Schellenberg und Abg. Wittemann-Donaueschingen.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Antrag der Kommission ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 8.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition des Eichmeisters Konrad Kellermann von Karlsruhe zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 9.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller. Derselbe stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Meyr-Lahr. Die Beratung wird geschlossen; der Antrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 10 a, b und c.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Ihrig. Derselbe stellt den Antrag:

zu a und b:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen des „Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender" sowie des Präsidiums des „Badischen Gastwirteverbandes" der Großh Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß überall da, wo die Kirchweihe ohne Mißstände in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht in der alten, volkstümlichen Weise gefeiert werden kann, die Frage

der Zusammenlegung der Kirchweihen schonend behandelt und berechtigten Wünschen der Gemeinden in diesem Sinne Rechnung getragen werden möge, im übrigen aber über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen (S. 14 des Komm.-Berichts);

zu c:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Wilhelmsfeld der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Quenzer und Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die beiden Anträge werden mit großer Mehrheit angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Der Präsident setzt nun die nächste Sitzung fest auf

Dienstag, den 21. Juli 1908,

nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung gegen 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Wilckens.	Büchner.
	Reiff.

109. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Armbruster, Eichhorn, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Gießler, Mayer-Mannheim, Rebmann, Süßkind.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:

1. **die Ziffer 4 der Denkschrift vom 16. März 1908 (Druck. Nr. 5 b), Bahnlinie St. Blasien—Rheintal,**

   sowie die bezüglichen Petitionen

   a) **des „Vereinigten Eisenbahnkomitees" und einer Anzahl Gemeinden und Interessenten um Erbauung einer Bahn (Titisee—) St. Blasien — Rheintal (Albtalprojekt);**

   b) **einer Anzahl Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Bahn** (Titisee—St Blasien und) **durch das Schlüchttal nach Tiengen (Schlüchttalprojekt)** (sowie Fortsetzung durch das Rheintal nach Günzgen und Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich);

c) des „Stammkomitees" für einen Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal (Hotzenwaldprojekt)
(Druckf. „Zu Nr. 5b[1]"), Berichterstatter: Abg. Wittum;

2. die Bitte sämtlicher Gemeinden zwischen Freiburg und St. Blasien um Erbauung einer Eisenbahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg,
Berichterstatter: Abg. Frühauf;

3. die Bitte der Gemeinden Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen, Staufen, Unter- und Obermünstertal sowie der Stadt Freiburg, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn durch den Staat von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal betr.,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;

4. die Bitte des Eisenbahnkomitees Titisee—Eisenbach—Böhrenbach—Villingen um Erstellung einer Bahnverbindung,
Berichterstatter: Abg. Pfeiffle;

*) 5. die Ziffer 2 der obigen Denkschrift (O.-Z. 1):
Bahnlinie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf,
(Drucksache „Zu Nr. 5b[1]"), Berichterstatter: Abg. Wittum;

6. die Bitte der Gemeinde Tiengen wegen Anhaltens der Eilzüge und Errichtung einer Einsteigehalle daselbst,
Berichterstatter: Abg. Weißhaupt;

7. die Bitte der Gemeinden Karsau, Minseln, Adelhausen um Errichtung einer Güterladestelle auf Station Beuggen,
Berichterstatter: Abg. Quenzer.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition der Gemeinden des Neckartales und anderer Interessenten um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar bei Diedesheim. Übergeben vom Abg. Banschbach.
Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

b) Mitteilung des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, daß er zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen., die Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim—Ludwigshafen (Druckf. Nr. 78) bereit sei.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Sonderkommission für das Versicherungswesen über
a) die Anträge der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der (Mobiliar-Feuerversicherung und) Hagelversicherung betr. (Druckf. Nr. 30),
und der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Stärkung des Hagelversicherungsfonds betr. (Druckf. Nr. 56),
b) den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. (Druckf. Nr. 71),
Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein (Drucksache Nr. 71 [30, 56]a).

2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten (Druckf. Nr. 75), Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen (Druckf. Nr. 75 a).

*) Ziffer 3—7 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung. Ziffer 2 wurde an die Kommission zurückverwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Stadt Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr., Berichterstatter Abg. Duffner (Druckf. Nr. 88).

Tagesordnung.

1. Zunächt erhält der Abg. Wittum als Berichterstatter der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Ziff. 4 der Denkschrift vom 16. März 1908 (Druckf. Nr. 5 b): Bahnlinie St. Blasien—Rheintal, sowie die bezüglichen Petitionen das Wort.

Er stellt namens der Kommission den Antrag (S. 18 des Komm.-Berichts):

I. die bereits vom letzten Landtag empfehlend überwiesene Petition des Vereinigten Komitees für das Albtalprojekt der Großh. Regierung wiederum empfehlend zu überweisen;

II. die Großh. Regierung zu ersuchen, die bereits beschlossene Ausarbeitung eingehender Entwürfe für eine Bahnlinie Titisee—St. Blasien und deren Variante (vergl. S. 29 der Drucksache Nr. 16) auch auf die Fortsetzung ins Rheintal nach Waldshut oder Albbruck auszudehnen und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke weitere Mittel anzufordern;

III. über die Petitionen für die Murgtal- und Schlüchttalprojekte zur Tagesordnung überzugehen.

In der darauffolgenden allgemeinen Beratung sprechen die Abgg. Blümmel, Wittemann, Birkenmayer, Duffner, Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Hergt, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Wittum (als Berichterstatter das Schlußwort sprechend), Abg. Wittemann zu einer persönlichen Bemerkung, ebenso Abg. Wittum.

Es erfolgt gesonderte Abstimmung über die drei Punkte des Kommissionsantrags; sie ergibt:

Punkt I. wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen,

„ II. wird ebenfalls mit allen gegen 2 Stimmen angenommen,

„ III. wird mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

2. Über die Bitte der sämtlichen Gemeinden zwischen Freiburg und St. Blasien um Erbauung einer Eisenbahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg erstattet namens der Kommission Bericht anstelle des Abg. Frühauf der Abg. Wittum; er stellt den Antrag:

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Es liegt ein Antrag der Abgg. Kopf, Schüler, Hergt, Dr. Schofer, Wittemann, Ries, Kräuter, Schmidt-Bretten vor:

„die Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der sämtlichen Gemeinden zwischen Freiburg und St. Blasien um Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Hexental und Münstertal nach Todtnau und St. Blasien der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Frage einer direkten Verbindung des Wiesentals und St. Blasiens mit Freiburg einer genaueren Prüfung unterzogen und dem nächsten Landtage über das Ergebnis der Untersuchung Mitteilung gemacht werden möge."

In der allgemeinen Beratung sprechen: der Abg. Kopf, zugleich zur Begründung des Antrags, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Hergt, Ministerialrat Wolpert, die Abgg. Kopf, Dr. Binz, Dr. Obkircher, Hergt, Kolb, Duffner, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Der Präsident teilt mit, daß Abg. Kopf in seinem Antrage die Worte „durch das Hexental und Münstertal" gestrichen habe, und erteilt weiter das Wort dem Abg. Dr. Obkircher sowie dem Abg. Kopf zur Geschäftsordnung.

Es wird vorgelegt ein Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. dahin, den Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. in die Kommission zurückzuverweisen.

Sodann erhalten weiter das Wort zur Geschäftsordnung die Abgg. Wittum, Dr. Binz, Dr. Zehnter.

Der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. und der Antrag der Kommission werden an die Kommission zurückverwiesen.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Donnerstag, den 23. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,
mit der Tagesordnung:
(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)
Schluß der Sitzung 9 Uhr 10.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Die Sekretäre:
Fehrenbach. Frhr. v. Gleichenstein
Müller.
Büchner.
Reiff.

110. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; später der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Frühauf, Geck, Görlacher, Leiser, Mayer-Mannheim, Rebmann, Rösch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vizepräsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die zurückverwiesenen Positionen des Eisenbahnbaubudgets (§§ 97 und 99: Personenwagen; Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen)**
(Druckſ. Nr. 16), Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
2. **Beratung der Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über**
a) **den Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf u. Gen. und die Anträge der Abgg. Kolb u. Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr.** (Druckſ. Nr. 25, 25 a und 25 b)
(Druckſ. Nr. 25 c), Berichterstatter: Abg. Veneden;
b) **die Anträge der Abgg. Geppert u. Gen., Süßkind u. Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Städteordnung betr.** (Druckſ. Nr. 26, 26 a u. 26 b)
(Druckſ. Nr. 26 c), Berichterstatter: Abg. Schmuck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt der Grund- und Hausbesitzervereine Lahr und Villingen zu den vorliegenden Petitionen zum Entwurf über Abänderung des Vermögenssteuergesetzes.
Geht an die Petitionskommission.
2. Beitritt der Grund- und Hausbesitzervereine Freiburg i. B., Lahr und Weinheim zu der vorliegenden Petition des Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Hausbesitzervereins Karlsruhe zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

Geht an die Kommission für das Ortsstraßengesetz.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Drucklegung (Druckf. Nr. 1 f), Verteilung und Überweisung an die Budgetkommission.

c) Schreiben von gleicher Seite in Betreff der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. wegen Einführung einer Reichselektrizitätssteuer (Druckf. Nr. 87).

Dient zur Kenntnisnahme.

d) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1908/09 nebst Allerhöchstem Kommissorium (Druckf. Nr. 8 c).

Geht an die Budgetkommission.

e) Zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe,

a) die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.,

b) die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.

ebenfalls beraten und in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe.

Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth und Nissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften, sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr., Berichterstatter Abg. Geppert (Druckf. „Zu Nr. 5 b [II]").

Nach einigen Mitteilungen des Präsidenten wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

a) die Budgetpositionen § 97: Personenwagen, mit ℳ 5 830 000 und § 99: Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen, mit ℳ 8 769 000 nachträglich genehmigen;

b) der nachfolgenden Resolution:

„die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, sie möge, wie bisher, bei Vergebung der in Betracht kommenden Wagen die badischen Fabriken, vorausgesetzt, daß ihre Angebote auf reellen Preisgrundlagen beruhen, tunlichst berücksichtigen und den Abschluß der wegen Zutreffens dieser Voraussetzung eingeleiteten Prüfung möglichst beschleunigen", ihre Zustimmung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Pfeiffle, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Dr. Wilckens, Kolb (der Präsident macht eine geschäftliche Bemerkung). Es erhält weiter das Wort der Abg. Dr. Zehnter; nach einer kurzen Bemerkung des Präsidenten erhält zur Geschäftsordnung das Wort der Abg. Dr. Zehnter; in Fortsetzung der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Gießler, Dr. Heimburger, Dr. Zehnter, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Anträge der Kommission werden einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 schlägt der Präsident vor, die zur Verhandlung stehenden Gegenstände a und b gemeinsam zu beraten; es erfolgt kein Widerspruch. Hierauf erhält zu Punkt 2a das Wort der Berichterstatter Abg. Veneden, zu Punkt 2b der Berichterstatter Abg. Schmuck.

Die Kommissionsanträge lauten:

Zu Punkt 2a (S. 21 des Komm.-Berichts):

„Das hohe Haus wolle

1. beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Gemeindeordnung vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
   1. Ersatz der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte,
   2. Ersatz der Neuntelung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürger-

ausschüsse in den Gemeinden über 1000 bezw. 4000 Einwohner durch die Sechstelung,

3. Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse,
4. Erweiterung der Initiative der Bürgerausschüsse;

II. die Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7 des Antrags Kolb und Genossen ablehnen;

III. die Anträge der Abgg. Kopf und Genossen, Kolb und Genossen, Dr. Binz und Genossen sowie der Zentrumsmitglieder der Kommission im übrigen der Großh. Regierung als Material für die in Aussicht genommene Reform der Gemeindeordnung überweisen."

Zu Punkt 2b (S. 18 des Komm.-Berichts):

„Das hohe Haus wolle:

die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzententwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung vorzulegen, nach welchem

1. für die Stadtverordnetenwahlen anstelle der Zwölftelung die Sechstelung eingeführt wird,
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet,
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein ebenfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt,
4. die Befugnisse der Stadtverordneten gemäß den Ziffern 3 und 4 des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Genossen erweitert werden,

im übrigen die Anträge der Abgg. Süßkind u. Gen. ablehnen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Süßkind (hier übernimmt um 12 Uhr 10 M. der 1. Vize-Präsident Dr. Wilckens den Vorsitz), Dr. Obkircher, Gießler, Schmidt-Bretten, Dr. Heimburger, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman (hier übernimmt um 1 Uhr 25 M. der Präsident Fehrenbach wieder den Vorsitz).

Das Schlußwort zu Punkt 2a erhält der Berichterstatter Abg. Veneden, zu Punkt 2b der Berichterstatter Abg. Schmunck. Es entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte über die Abstimmung; an derselben beteiligen sich die Abgg. Dr. Obkircher, Veneden, Gießler, Dr. Binz. Darauf wird die Abstimmung verschoben.

Der Präsident teilt mit, daß der der Ersten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf, die Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr., im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen werden soll. Das Haus ist einverstanden.

Die Sitzung wird abgebrochen. Der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 24. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung 2 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

111. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberreg.-Rat Nebe; später der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Reichardt; schließlich Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bechtold, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Kopf, Mayer-Mannheim, Muser, Dr. Schneider, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Sonderkommission für das Versicherungswesen über:**
   a) **die Anträge der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens, hier Hagelversicherung betr.** (Druckf. Nr. 30),
   und der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Stärkung des Hagelversicherungsfonds betr. (Druckf. Nr. 56),
   b) **den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.** (Druckf. Nr. 71)
   (Druckf. Nr. 71 [30, 56] a), Berichterstatter Abg. Frhr. v. Gleichenstein.
2. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den zurückgestellten § 7 des Außerordentlichen Etats für Förderung der Landwirtschaft** (S. 30 des I. Budget-Nachtrags) **„Hagelversicherung“,**
   Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.
3. **Abstimmung über:**
   a) **den Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf u. Gen. und die Anträge der Abgg. Kolb u. Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr.** (Druckf. Nr. 25, 25 a und 25 b)
   (Druckf. Nr 25 c), Berichterstatter: Abg. Venedey;
   b) **die Anträge der Abgg. Geppert u. Gen., Süßkind u. Gen. sowie Dr. Binz u. Gen., die Abänderung der Städteordnung betr.** (Druckf. Nr. 26, 26 a und 26 b)
   (Druckf. Nr. 26 c), Berichterstatter: Abg. Schmuck.
4. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betr.** (Druckf. Nr. 75)
   (Drucksache Nr. 75 a), Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.
5. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:**
   a) **die Bitte der Gemeinden Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen, Staufen, Unter- und Obermünstertal sowie der Stadt Freiburg, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn durch den Staat von Freiburg durch das Hexental über Staufen nach Obermünstertal betr.,**
   Berichterstatter: Abg. Banschbach;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) die Bitte des Eisenbahnkomitees Titisee—Eisenbach—Vöhrenbach—Villingen um Erstellung einer Bahnverbindung,
Berichterstatter: Abg. Pfeiffle;

c) die Ziffer 2 der Denkschrift vom 16. März 1908 (Druckf. Nr. 5 b): Bahnlinie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf,
(Druckf. „Zu Nr. 5 b[1]"); Berichterstatter: Abg. Wittum.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Eingänge liegen nicht vor. Es wird sofort in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziff. 1 erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Haus wolle

1. den Gesetzentwurf in der aus der Anlage des gedruckten Berichts ersichtlichen Fassung annehmen,
2. den Antrag Neuwirth u. Gen. durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären und
3. den Antrag Geck u. Gen., soweit er sich auf die Verstaatlichung der Hagelversicherung bezieht, ablehnen.

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung. Es nehmen daran teil die Abgg. Neuwirth, Geppert, Ries, Süßkind, Ihrig, Hilbert, Reiff, Dr. Blankenhorn, Schüler und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Hierauf ruft der Präsident die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission nebst Überschrift und Einleitung auf, ohne daß jemand das Wort dazu ergreift.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf, die eine namentliche ist, stimmen sämtliche 59 anwesenden Abgeordneten mit Ausnahme des Abg. Hilbert, der sich der Stimmabgabe enthält, mit „Ja".

Die Anträge der Kommission unter 2 und 3 werden ebenfalls angenommen.

Zu Ziffer 2 erstattet Abg. Frhr. v. Mentzingen Bericht und beantragt:

die Position und zwar in dem regierungsseitig nachträglich erhöhten Betrage von 416 525 ℳ zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3. Zunächst wird über den Antrag im Bericht des Abg. Venedey, gestellt in der 110. Sitzung, abgestimmt. Es werden angenommen:

Ziffer I 1 und 2 mit Stimmenmehrheit.
Ziffer I 3 und 4 einstimmig.
Ziffer II*) mit Stimmenmehrheit.
Ziffer III einstimmig.

Sodann wird abgestimmt über den Antrag im Bericht des Abg. Schmunck, ebenfalls gestellt in der 110. Sitzung. Es werden angenommen

Absatz 1, Ziffer 1 und Absatz 2 mit Stimmenmehrheit.
Absatz 1 Ziffer 2—4 einstimmig.

Zu Ziffer 4 spricht der Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen und stellt namens der Kommission den Antrag:

den Gesetzentwurf in der aus der Anlage des gedruckten Berichts ersichtlichen Fassung anzunehmen (S. 8 des Berichts).

In der darauf eröffneten allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs in der Kommissionsfassung auf; es meldet sich aber auch hier niemand zum Wort.

Bei der schließlich vorgenommenen Abstimmung, die eine namentliche ist, stimmen sämtliche anwesenden Abgeordneten mit „Ja."

Zu Ziffer 5a erstattet Bericht Abg. Banschbach und stellt namens der Kommission den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

An der darauf eröffneten Diskussion nehmen teil die Abgg. Schüler, Kräuter, Dr. Blankenhorn, und Ministerialrat Wolpert. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Schließlich wird der Antrag einstimmig angenommen.

*) Damit erscheint auch die Petition des Bad. Vereins für Frauenstimmrecht (vergl. Protokoll der 39. öffentl. Sitzung vom 28. Februar 1908) als erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 5b berichtet Abg. Pfeiffle und stellt namens der Kommission den Antrag

auf Übergang zur Tagesordnung.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Görlacher und Rebmann sowie Ministerialrat Wolpert. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 5c erhält das Wort Abg. Wittum und stellt namens der Kommission den Antrag (S. 4 des Komm.-Berichts):

das in der Denkschrift behandelte Bahnprojekt Mimmenhausen—Deggenhausertal für nicht erledigt zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen, diesem Projekt näher zu treten.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Weißhaupt und Büchner sowie Ministerialrat Wolpert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Um 8 Uhr 50 ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 25. Juli 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Reiff.

112. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Antoni; später der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz und Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Frühauf, Hergt, Mayer-Mannheim, Muser, Rebmann, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den zurückgestellten § 28 des Nachtrags zum Ordentl. Etat der Forst- und Domänenverwaltung (S. 40 des Nachtrags zum Staatsvoranschlag): „für das Heidelberger Schloß", in Verbindung mit dem Gesuch des Architekten Munk in Berlin um Ablehnung der „Ausbaurate" für den Otto-Heinrichsbau,**

Berichterstatter: Abg. Breitner.

2. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kramer u. Gen., die Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim — Ludwigshafen betr.** (Druckf. Nr. 78).

3. **Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:**
   a) **die Bitte der Gemeinde Tiengen wegen Anhaltens der Eilzüge und Errichtung einer Einsteigehalle daselbst,**

Berichterstatter: Abg. Weißhaupt;

b) die Bitte der Gemeinden Karsau, Minseln, Adelhausen um Errichtung einer Güterladestelle auf Station Beuggen,

Berichterstatter: Abg Quenzer;

c) die Bitte der gemeinnützigen Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofstadtteils Mannheim wegen Errichtung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen- und alten Rangierbahnhof in Mannheim,

Berichterstatter: Abg. Neck;

*) d) die Bitte des Eisenbahnkomitees Kirchardt—Berwangen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld,

Berichterstatter: Abg. Leiser;

*) e) die Bitte der Stadtgemeinde Villingen und der Nachbargemeinden um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen über Königsfeld nach Fischbach,

Berichterstatter: Abg. Geppert.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes um Aufhebung der Fleischsteuer.

   Geht an die Budgetkommission;

2. des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Bretten, Änderung der neuen Steuergesetze betr. Übergeben vom Abg. Schmidt-Bretten.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Volksschul-Rektorats der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit einer Einladung der Abgeordneten der Zweiten Kammer zur Besichtigung der Knabenhandarbeitsausstellung.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Drucksache Nr. 5a). Berichterstatter Abg. Pfefferle (Drucksache „Zu Nr. 5a [1]".

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner. Derselbe beantragt namens der Budgetkommission

1. den Betrag von 10 000 ℳ für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09 (Titel IV § 28) zu genehmigen;
2. das Gesuch des Architekten Munk für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abgg. Dr. Wilckens, Venedey, Dr. Frank, Kopf, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abg. Dr. Wilckens, Venedey.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort zur Begründung der Interpellation erhält der Abg. Kramer.

Zur Beantwortung derselben erhält das Wort der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Frank; derselbe beantragt die Besprechung der Interpellation.

Sodann nimmt das Wort Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Abg. Dr. Frank besteht auf Besprechung der Interpellation.

Dieselbe wird in der vorgenommenen Abstimmung mit 20 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

---

*) Ziffer 3 d und e der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt Punkt 3.

Zu a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Weißhaupt. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte des Gemeinderats Tiengen betr. Haltens der Eilzüge der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme, die Bitte um Erstellung einer Schirmhalle empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Blümmel.

Die Beratung wird geschlossen; der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt b.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Quenzer.

Derselbe stellt den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen mit dem Ersuchen, sie möge die Bitte der Interessenten einer wohlwollenden Prüfung unterziehen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten Ministerialdirektor Schulz, Abg. Birkenmayer.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag ist nicht beanstandet, er wird daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt c.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle vorstehende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält: Abgg. Vogel, Süßkind, Gießler, Ihrig, Ministerialrat Wolpert und Abg. Vogel.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Damit werden die Verhandlungen abgebrochen und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 27. Juli 1908,

nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Es entwickelt sich hierauf noch eine längere Geschäftsordnungsdebatte über den Antrag des Abg. Geck, die Interpellation der Abgg. Geck u. Gen. betreffend Einführung einer Reichselektrizitätssteuer auf die Tagesordnung der nächsten oder spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

An dieser Debatte beteiligen sich: Abg. Geck, Präsident Fehrenbach, Abgg. Dr. Binz, Geck, Lehmann, Präsident Fehrenbach, Abg. Gießler, Präsident Fehrenbach, Abg. Dr. Frank, Präsident Fehrenbach, Abgg. Venedey, Dr. Binz, Dr. Frank, Präsident Fehrenbach, Abg. Dr. Frank.

Schluß der Sitzung ¼2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

113. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; nachher der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirekor Schulz, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung der Berichte der Budgetkommission über:**
   a) **den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr.** (Drucksache Nr. 1 f) — mündliche Berichterstattung —, Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens;
   b) **den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.** (Druckf. Nr. 5 a) **samt einschlägigen Petitionen** (Drucksache Nr. 5 a [II]), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über: die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth und Uissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim — Külsheim nach Wertheim betr.** (Denkschrift Druckf. Nr. 5 b Ziffer 7) (Druckf. „Zu Nr. 5 b [II]"), Berichterstatter: Abg. Geppert.
3. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Einführung einer Reichselektrizitätssteuer betr.** (Druckf. Nr. 87).

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Neuerliche Einladung zur Besichtigung der Ausstellung der Knabenarbeitsschule dahier mit dem Anfügen, daß dieselbe noch bis einschl. 29. Juli geöffnet bleibe.

Eintritt in die

Tagesordnung.

1 a. Namens der Budgetkommission erstattet der Abg. Dr. Wilckens Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr. (Druckf. Nr. 1 f). Er stellt namens der Kommission Antrag auf Genehmigung. Allgemeine Diskussion findet nicht statt. Das Gesetz wird mit den Stimmen aller 57 Anwesenden in namentlicher Abstimmung angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Namens der gleichen Kommission spricht zunächst der Abg. Pfefferle zu seinem Bericht über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Druckf. Nr. 5 a) samt den einschlägigen Petitionen (Drucksache „Zu Nr. 5 a[1]“); er stellt namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf in der ihm von der Großh. Regierung gegebenen Fassung seine Zustimmung erteilen,
2. über die im Bericht behandelten Petitionen nach den zu denselben jeweils gestellten Anträgen beschließen,
3. der zu Art. 1 Ziff. 3 vorgeschlagenen Resolution (vergl. Antrag S. 25, Buchstabe b des Berichts) seine Zustimmung erteilen.

Im Einverständnis des hohen Hauses wird zuerst eine allgemeine Diskussion über den Gesetzentwurf eröffnet, an der sich beteiligen die Abgg. Hergt, Pfefferle, Dr. Wilckens, Hergt, Frühauf, Dr. Wilckens.

Sodann folgt Aufruf der einzelnen Positionen in Art. 1 des Gesetzentwurfs:

1. Fortsetzung der Seitenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen nach Meersburg.

Es sprechen dazu die Abgg. Weißhaupt, Venedey, Pfefferle als Berichterstatter.

2. Bahn von Stockach über Owingen nach Frickingen.

Es sprechen dazu die Abgg. Brodmann (der Präsident teilt den Antrag der Abgg. Büchner u. Gen. mit:

„Hohes Haus wolle beschließen, daß die Petition der Stadt Überlingen um eine Zweigbahn Owingen—Überlingen der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werde“),

Büchner (zugleich zur Begründung seines Antrags), Hergt, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Pfefferle (als Berichterstatter), Büchner (Schlußwort zu seinem Antrage).

3. Bahn von Singen über Hilzingen nach Beuren.

Es sprechen dazu die Abgg. Gießler, Pfefferle (als Berichterstatter).

4. Bahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork.

Es spricht dazu der Abg. Sänger.

5. Bahn von Tauberbischofsheim nach Königheim.

Es spricht dazu der Abg. Dr. Schofer.

Folgt dann Aufruf des Art. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu demselben wird ein Antrag der Abgg. Morgenthaler u. Gen. eingebracht:

den 3. Absatz des Art. 2 des Gesetzentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr., zu streichen und dem 4. Absatz die Fassung zu geben: „Mit dem Bau der einzelnen Bahnen darf erst begonnen werden, wenn die Stellung des Geländes durch die beteiligten Gemeinden gesichert ist.“

Den Antrag begründet der Abg. Morgenthaler; es sprechen sodann der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Hergt, Geck, Sänger, Frühauf, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Morgenthaler (Schlußwort zu seinem Antrag, den er zurückzieht), Pfefferle als Berichterstatter.

Folgt sodann der Aufruf des Art. 3, der Einleitung und der Überschrift. Die namentliche Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der ihm von der Regierung gegebenen Fassung.

Es folgt sodann die Abstimmung über die Anträge.

Der Antrag Büchner wird mit 32 gegen 29 Stimmen angenommen.

Die Anträge der Kommission S. 25, 33/34 und 39/40 des Berichts werden, da sich kein Widerspruch gegen dieselben erhebt, für angenommen erklärt.

2. Der Abg. Geppert erhält das Wort zu seinem namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erstatteten Bericht über die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg u. s. w., den Bau einer Bahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr. (Denkschrift Druckf. Nr. 5 b Ziff. 7), Druckf. „Zu Nr. 5 b[1]“; er stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte der Orte Külsheim u. s. w., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim bis Külsheim der Großh. Regierung in dem im Bericht erwähnten Sinne empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sprechen dazu die Abgg. Neuhaus, Dr. Zehnter. Der Antrag der Kommission wird für einstimmig angenommen erklärt.

Vor Aufruf der Nr. 3 der Tagesordnung teilt der Präsident den Antrag der Abgg. Geck u. Gen. mit:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen: die Regierung ist aufzufordern, gegen jede Steuer auf Elektrizität und Gas im Bundesrat zu stimmen."
(Druckf. Nr. 87 a).

Zur Geschäftsordnung spricht der Abg. Geck und zieht die Interpellation der Abgg. Geck u. Gen., die Einführung einer Elektrizitätssteuer betr. (Druckf. Nr. 87) zurück; er bittet dagegen im Einverständnis des hohen Hauses den Präsidenten, den Antrag an einem der nächsten Tage zur Beratung zu stellen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag, den 28. Juli 1908,
nachmittags 4 Uhr,

mit der Tagesordnung

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung)

Schluß der Sitzung $^3/_4$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

114. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Gierich, Kolb, Mayer-Mannheim, Muser, Neuhaus, Pfeiffle, Dr. Schofer, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues: „Wasserkraftanlage im Murggebiet" (Druckf. Nr. 8 c),
Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten
   a) des Eisenbahnkomitees in Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen,
   sowie der Stadtgemeinde Adelsheim, das Bahnprojekt Adelsheim-Merchingen betr.,
   Berichterstatter: Abg. Neck;
   b) der Gemeinden Nonnenweier, Wittenweier, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil, Wyhl, Sasbach um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn durch den Staat,
   Berichterstatter: Abg. Banschbach;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) **der Gemeinden Ober-, Alt-, Unter- und Haslach-Simonswald, Wildgutach, Schönenbach, Gütenbach, Furtwangen, Böhrenbach und Waldkirch, die Erbauung einer Bahn von Furtwangen über Gütenbach durch das Simonswäldertal nach Waldkirch betr.**

Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;

*) d) der Stadtgemeinde Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr.

(Drucks. Nr. 88), Berichterstatter Abg. Duffner;

e) **der Stadtgemeinde Villingen und der Nachbargemeinden um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen über Königsfeld nach Fischbach,**

Berichterstatter: Abg. Geppert;

*) f. des Eisenbahnkomitees Kirchardt — Berwangen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen — Richen nach Wimpfen — Jagstfeld,

Berichterstatter: Abg. Leiser.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Eingänge bekanntgegeben:

Petitionen:

1. des Grund- und Hausbesitzervereins Mannheim (e. V.) zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

   Geht an die Sonderkommission für das Ortsstraßengesetz;

2. der Philipp Eck Ehefrau und deren Tochter in Heidelberg um Rechtshilfe.

   Geht an die Petitionskommission.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes (Drucks. Nr. 77). Berichterstatter Abg. Dr. Binz (Drucks. Nr. 77 a).

Es wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung der Anforderung von 50 000 ℳ für beide Jahre der Budgetperiode 1908/09. Hierauf wird die Beratung eröffnet; es erhalten das Wort die Abgg. Hergt, Dr. Obkircher, Hergt, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Rebmann, Dr. Obkircher, Dr. Frank, Min.-Direktor Schulz.

Die Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Hergt und Abg. Dr. Frank. Hierauf wird der Kommissionsantrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2a berichtet der Abg. Neck und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Leiser, Dr. Zehnter, Frühauf, Wittum, Banschbach. Die Beratung wird geschlossen; auf's Schlußwort wird verzichtet und der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b berichtet Abg. Banschbach. Derselbe stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

die Petition der Gemeinden Nonnenweier, Wittenweier, Niederhausen, Weisweil, Wyhl und Sasbach der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Heimburger, Frhr. v. Gleichenstein, Pfefferle, Dr. Frank, Dr. Schneider. Die Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Banschbach. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

*) Ziffer 2 Buchstabe d und f der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Abg. Frühauf. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2c berichtet der Abg. Morgenthaler und stellt namens der Kommission den Antrag:

> Die Bitte der 10 Gemeinden in dem Sinne, daß die Eingabe auch als Material zur Unterstützung des Projekts einer elektrischen Schmalspurbahn von Triberg über Schönwald nach Furtwangen mit Stichbahn nach Schonach dienen möge, und mit der Bitte, falls es dem Bahnkomitee gelingen sollte, Unternehmer für den Bau und Betrieb zu gewinnen, einen entsprechenden kilometrischen Staatszuschuß zu genehmigen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet (um 7 Uhr 17 Min. übernimmt der erste Vizepräsident Abg. Dr. Wilckens den Vorsitz). Das Wort erhalten die Abgg. Duffner und Wiest; die Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Morgenthaler.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2d wird auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung des Hauses (wegen vorgerückter Zeit und weil voraussichtlich längere Debatte zu erwarten) verschoben.

Zu Punkt 2e berichtet Abg. Geppert und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

> Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte der Stadtgemeinde Villingen und der Nachbargemeinden um den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen über Königsfeld nach Fischbach zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet; es ergreifen das Wort die Abgg. Görlacher und Duffner. Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf's Schlußwort.

Bei der nun versuchten Abstimmung ergibt sich, daß das Haus nicht beschlußfähig ist, die Beschlußfassung wird deshalb für heute ausgesetzt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Der Präsident gibt die Tagesordnung für die auf nächsten

Donnerstag, den 30. Juli 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

festgesetzte Sitzung bekannt.

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Geschäftsordnung erhält noch das Wort der Abg. Dr. Blankenhorn.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 20 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

115. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Geh. Oberfinanz-Rat Ballweg, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, später Ministerialrat Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Brodmann, Duffner, Eichhorn, Gierich, Hergt, Hilbert, Mayer-Mannheim, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Abstimmung über den Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zu der Petition der Stadtgemeinde Villingen und der Nachbargemeinden um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Villingen über Königsfeld nach Fischbach.**
2. **Beratung des Antrags der Abgg. Geck u. Gen., die Einführung einer Reichssteuer auf Gas und Elektrizität betr.** (Druckf. Nr. 87 a).
3. **Beratung der mündlichen Berichte der Petitionskommission über die Bitten**
   a) **des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr.**
      Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen;
   b) **des Vorstands des gleichen Vereins um Verleihung des Titels „Baumeister",**
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
   c) **des Gemeinderechners Ludwig Schroff in Eichelberg um Entlassung seines Enkels Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen,**
      Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
   d) **der Kleinhändler und Spekulanten mit unversteuertem inländischem Tabak um Ermäßigung der Lagerüberwachungsgebühr,**
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   e) **des früheren Grenzaufsehers Alfred Gallmann von Öflingen um Wiederanstellung als Grenzaufseher,**
      Berichterstatter: Abg. Müller;
   f) **der Oberrheinischen Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise um Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre an den badischen Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg,**
      Berichterstatter: Abg. Wiest.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¾ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Eingabe des Grund- und Hausbesitzer-Vereins (Bürgervereinigung) Baden-Baden, betr. den Anschluß an die vorliegenden Petitionen gegen die neue Steuergesetzgebung. Übergeben von dem Abg. Dr. Gönner.

Wird an die Petitionskommission verwiesen.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit dem durch die neue Beamtengesetzgebung veranlaßten II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 (Druckf. Nr. 8d).

Verteilung im Hause.

c) Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition einer Anzahl Gemeinden und Interessenten um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar bei Diedesheim betr., worin vorgeschlagen wird, die Petition durch die in der 95. öffentlichen Sitzung erfolgte Beschlußfassung über eine Petition des Gemeinderats in Haßmersheim um Erbauung einer Brücke für erledigt zu erklären.

Das Haus ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse (Druckf. Nr. 81). Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter (Druckf. Nr. 81a).

2. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen

1. der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales, die Erbauung einer Eisenbahn von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen,
2. der Gemeinden des Zollausschlußgebietes und der Stadt Waldshut um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten, und
3. der Gemeinde Grießen u. a., die Erbauung einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten betreffend.

Berichterstatter Abg. Duffner (Druckf. Nr. 89).

3. Bericht der Petitionskommission über die Petition des Bundes der technisch-industriellen Beamten, hier der bad. Ortsgruppen, um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogen. „Konkurrenzklausel", übergeben von der Ortsgruppe Karlsruhe. Berichterstatter Abg. Wittemann-Donaueschingen (Druckf. Nr. 90).

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß in die Kommission für Justiz und Verwaltung anstatt des Abg. Bechtold wieder der Abg. Geck eintreten solle.

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 wird über den in der 114. Sitzung gestellten Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgestimmt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Ziffer 2. Zur Begründung des Antrags erhält der Abg. Lehmann das Wort. Der Antrag lautet:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

Die Regierung ist aufzufordern, gegen jede Steuer auf Elektrizität und Gas im Bundesrat zu stimmen.

An der darauf eröffneten Beratung beteiligen sich Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Obkircher, Vogel, Schmidt-Bretten, Kolb, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Abgg. Süßkind, Vogel, Süßkind. Das Schlußwort erhält der Abg Lehmann, worauf der Abg. Dr. Obkircher noch eine persönliche Bemerkung macht.

Bei der Abstimmung stimmen 24 Abgeordnete mit „Ja", 19 mit „Nein" und 18 enthalten sich. Der Antrag ist deshalb angenommen.

Zu Ziffer 3a erstattet Bericht anstatt des unpäßlichen Abg. Wittemann-Donaueschingen der Abg. Belzer und stellt namens der Kommission den Antrag:

a. über das eigentliche Petitum, nämlich die Bitte an das Großh. Ministerium, die Zulassung zur staatlichen Werkmeisterprüfung künftig vom erfolgreichen Besuch einer sechsklassigen Mittelschule abhängig zu machen, seitens des Hauses der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, zur Tagesordnung überzugehen,
b. im übrigen die Ausführungen des Bittgesuchs der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Großh. Regierung die angedeuteten Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Ausbildung und Vorbildung des Standes der Petenten nach Möglichkeit anordnen und fördern solle.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 3b berichtet Abg. Wiedemann-Bruchsal und beantragt namens der Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Zu 3c berichtet Abg. Rohrhurst und stellt namens der Kommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Zu 3d berichtet Abg. Frhr. von Gleichenstein und stellt namens der Kommission den Antrag:

> Das Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß, wenn auch eine Herabsetzung der Gebühr auf 30 ₰ nicht möglich ist, doch von den Pflichtigen nicht mehr erhoben werden solle, als die Aufsichtführenden vom Staate tatsächlich bezahlt erhalten; empfehlend ferner in dem Sinne, daß die Großh. Regierung im Dienstaufsichtswege dahin wirken möge, daß zur Schonung der schwächeren Kleinhändler der Zeitaufwand des Überwachungsdienstes möglichst beschränkt werde.

An der darauf eröffneten Debatte beteiligen sich die Abgg. Neck, Frhr. von Mentzingen, Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abg. Neck. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 3e erstattet Bericht Abg. Müller und stellt den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Zu 3f erstattet Bericht Abg. Wiest und beantragt:

> die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß in Erwägung gezogen werden möge, ob nicht der Kreis der Vorlesungen an den beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg in der von den Petenten gewünschten Richtung zu erweitern sei.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Um 8¼ Uhr ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 1. August 1908,

vormittags 9 Uhr,

fest mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Gleichzeitig teilt er mit, daß an Stelle des Abg. Frhrn. von Gleichenstein wieder der Abg. Neuhaus in die Budgetkommission eintrete.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Büchner.
	Müller.
	Frhr v. Gleichenstein.
	Reiff.

116. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Ministerialräte Schellenberg und Wolpert, Legationsrat Frhr. von Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Frühauf, Gießler, Kopf, Mayer-Mannheim, Muser, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betr.** (Druckf. Nr. 81)
   (Druckf. Nr. 81 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Zehnter.
2. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten**
   a) **des Eisenbahnkomitees Kirchardt-Berwangen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld,**
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   b) **der Stadtgemeinde Donaueschingen und von 17 anderen Gemeinden sowie der Handelskammer Villingen und des Gewerbevereins Donaueschingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen betr.**
      (Druckf. Nr. 88), Berichterstatter: Abg. Duffner;
   c) **sämtlicher Gemeinden, Industriellen und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Schönau um Ankauf der Privatnebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn,**
      Berichterstatter: Abg. Blümmel;
   d) 1. **der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales, die Erbauung einer Eisenbahn von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen betr.**
      2. **der Gemeinden des Zollausschlußgebietes und der Stadt Waldshut um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten, und**
      3. **der Gemeinde Grießen u. a., die Erbauung einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten betr.**
      (Druckf. Nr. 89), Berichterstatter: Abg. Duffner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petitionen:

1. Beitritt des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg zu der Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

   Geht an die Ortsstraßenkommission.

2. Schreiben des Vorsitzenden des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine mit einer Resolution wegen Änderung der Steuergesetze.

   Geht an die Petitionskommission.

b) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit einem Gesetzentwurf betr., die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Gelangt zum Druck (Druckf. 91) und wird im abgekürzten Verfahren der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

c) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe:

1. die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr.,
2. die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.,
3. die Militärwitwenkasse betr.,
4. die Versicherung gegen Hagelschaden betr.,
5. das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.,
6. die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., und
7. den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

gleichfalls beraten und die Gesetzentwürfe unter 5 und 6 mit einigen Änderungen, die übrigen Vorlagen (1—4 und 7) in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen habe.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Nachtragsbericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, sowie über die einschlägigen Anträge. Berichterstatter Abg. Gießler (Druckf. „Zu Nr. 51 b[VII]“).

2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Kostengesetz) — Druckf. Nr. 85 —. Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr (Druckf. Nr. 85 a).

Der Präsident gedenkt vor Eintritt in die Tagesordnung in ehrenden Worten der Männer, die in früheren Jahren der Zweiten Kammer angehört haben und inzwischen gestorben sind.

Aus dem Jahre 1905 ist noch nachzutragen der am 6. Juni 1827 geborene, am 19. März 1905 verstorbene Geheime Hofrat Dr. Julius Neßler, der den 36. Wahlbezirk, Karlsruhe-Land, in den Jahren 1871 bis 1875 in diesem Hause vertrat.

Im Jahre 1906 sind gestorben:

Am 25. November der Kaufmann August Dreesbach in Mannheim, geboren am 13. August 1844; er vertrat von 1891 bis 1903 den 45. Wahlbezirk, Stadt Mannheim;

am 6. Dezember der Oberbürgermeister Karl Schnetzler in Karlsruhe, geboren am 20. November 1846; er vertrat von 1895 bis 1897 den 35. Wahlbezirk, Stadt Karlsruhe;

am 9. Dezember Präsident des Landwirtschaftsrats Hermann Klein in Wertheim, geboren am 7. Juli 1828; er vertrat von 1879 bis 1905 den 56. Wahlbezirk, Adelsheim-Boxberg;

am 23. Dezember Mühlenbesitzer Karl Dreher in Wittlingen, geboren am 3. März 1848; er vertrat von 1885 bis 1897 und 1901 bis 1905 den 10. Wahlbezirk Lörrach-Land;

am 26. Dezember Pfarrer Josef Schuler in Istein, geboren am 13. Januar 1847; er vertrat von 1891 bis 1899 den 7. Wahlbezirk, Säckingen-Waldshut.

Im Jahre 1907 sind gestorben:

Am 11. Januar Apotheker (Privatmann) Karl Kübler in Freiburg, geboren am 3. Oktober 1831; er vertrat von 1887 bis 1891 den 16. Wahlbezirk, Breisach-Freiburg;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

am 28. Januar Bauunternehmer (Privatmann) Karl Kirchenbauer in Söllingen, geboren am 3. März 1840; er vertrat von 1881 bis 1901 den 38. Wahlbezirk, Bruchsal-Durlach;

am 1. April Bauunternehmer (Privatmann) Bernhard Belzer in Baden, geboren am 13. August 1830; er vertrat von 1883 bis 1891 den 33. Wahlbezirk, Gernsbach-Rastatt;

am 1. Mai Geheimerat und Kammerherr Gustav von Stösser in Karlsruhe, geboren am 21. September 1826; er vertrat von 1887 bis 1891 den 7. Wahlbezirk, Säckingen-Waldshut;

am 24. Mai Minister a. D. Frhr. Franz v. Roggenbach in Freiburg, geboren am 24. März 1825; er vertrat von 1861 bis 1867 den 8. Wahlbezirk, Schopfheim-Kandern;

am 26. Juli Landwirt Johann Hagist in Haltingen, geboren am 1. September 1833; er vertrat von 1898 bis 1901 den 10. Wahlbezirk, Lörrach-Land;

am 22. August Hofgerichtsrat a. D. Franz Meyr in Sirnach, geboren am 11. April 1826; er vertrat von 1862 bis 1865 den 14. Wahlbezirk, Freiburg-Waldkirch, und von 1879 bis 1887 den 28. Wahlbezirk, Achern-Oberkirch;

am 5. September Posthalter Markus Pflüger in Lörrach, geboren am 8. Mai 1824; er vertrat von 1871 bis 1885 den 10. Wahlbezirk, Lörrach-Land, und von 1897 bis 1903 den 9. Wahlbezirk, Lörrach-Stadt;

am 20. November Rechtsanwalt Ludwig Marbe in Freiburg, geboren am 30. August 1839; er vertrat von 1871 bis 1879 und 1887 bis 1895 den 15. Wahlbezirk, Freiburg-Staufen;

Im Jahre 1908 sind gestorben:

Am 11. Januar Privatmann Georg Kögler in Bretten, geboren am 11. Mai 1829; er vertrat von 1887 bis 1902 den 39. Wahlbezirk, Bretten-Bruchsal;

am 28. Juni Gastwirt (Privatmann) Friedrich Lohr in Überlingen, geboren am 22. Februar 1843; er vertrat von 1881 bis 1884 und von 1889 bis 1896 den 1. Wahlbezirk, Überlingen-Pfullendorf.

Das Haus erhebt sich zum Zeichen des ehrenden Andenkens an diese verdienten Männer von den Sitzen.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 derselben das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, vom 27. Juni 1908 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Binz, Pfeiffle, Gierich, Dr. Heimburger, Frhr. von Mentzingen und Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 49 gegen 12 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg.: Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Görlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Ihrig, Leiser, Frhr. von Mentzingen, Meyr-Lahr, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Pfefferle, Quenzer, Reiff, Ries, Rohrhurst, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmuck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Vogel, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter.

Es stimmen mit „Nein" die Abgg.: Bechtold, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Rösch, Süßkind, Venedey.

Es folgt Punkt 2.

Zu a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Leiser. Derselbe stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Neuwirth.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt Punkt b.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Duffner.

Derselbe stellt lt. Bericht (Druckf. Nr. 88) den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe Zweite Kammer wolle der Großh. Regierung die Petition der Stadt Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr., zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Hilbert, Wittemann-Donaueschingen, Venedey, Rebmann, Ministerialrat Wolpert.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt Punkt c.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Blümmel. Derselbe stellt den Antrag:

das Hohe Haus wolle:

1. die vorgetragene Bitte um Ankauf der Privat-Nebenbahn Zell—Todtnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen;
2. der Großh. Regierung empfehlen, sämtliche in der Petition enthaltenen, den Betrieb einschl. der Tarifsätze betreffenden Beschwerden eingehend zu prüfen und tunlichst für Abhilfe zu sorgen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Ries, Birkenmayer.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Gegen den Antrag der Kommission hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident stellt die Annahme desselben fest.

Es folgt Punkt d, 1, 2, 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Duffner. Derselbe stellt den Antrag (Seite 12 des Berichts):

Hohe Zweite Kammer wolle:

1. die Petition der Schlüchttalgemeinden, hier die Linie Tiengen–Hohentengen—Häntwangen, die Petitionen Waldshut—Jestetten und Grießen—Jestetten in dem Sinne der Großh Regierung empfehlend überweisen, daß sie in eine nähere Prüfung der Linie Tiengen—Hohentengen—Jestetten eintreten möge;
2. über die Petita, soweit sie sich auf die Teilstrecke Waldshut—Kadelburg der Petition Waldshut—Jestetten und auf Grießen—Bühl der Petition Grießen—Jestetten beziehen, zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Ries, Blümmel, Ministerialrat Wolpert und Abg. Wittemann. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und der Präsident setzt mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 3. August 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

117. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Kräuter, Mayer-Mannheim, Muser, Dr. Schneider, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes** (Druckf. Nr. 77)
samt einschlägigen Petitionen der Grund- und Hausbesitzervereine in Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg, Lahr, Weinheim und Mannheim
(Druckf. Nr. 77 a), Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

*) 2. Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge (Druckf. „Zu Nr. 51 b [I]" S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b [III]")
(Drucksache „Zu Nr. 51 b [VI]"), Berichterstatter: Abg. Gießler.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 3/4 Uhr.

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr. (Druckf. Nr. 64). Berichterstatter Abg. Kolb (Druckf. Nr. 64 a).

2. Bericht der Petitionskommission über die Petitionen um Änderung der neuen Steuergesetze und die Anträge der Abgg. Vogel u. Gen. und Geck u. Gen. in gleicher Sache (Druckf. Nr. 74 u. 74 a). Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe (Druckf. Nr. 74 b).

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Geck zu einer Erklärung aus Anlaß des am 23. Juni in der Kammer zur Sprache gebrachten und nachher in der Presse erörterten Falles von angeblich ungehörigem Verhalten eines staatlichen Beamten. Darauf erwidert nach einigen Bemerkungen des Präsidenten der Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman.

Es wird hierauf in die

Tagesordnung

eingetreten und zwar:

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes (Druckf. Nr. 77) samt Petitionen

*) Ziffer 2 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Drucksache Nr. 77 a). Berichterstatter ist der Abg. Dr. Binz, dessen Antrag zum Gesetzentwurf lautet (Seite 21 des Berichts):

> Hohes Haus wolle dem Entwurf eines Ortsstraßengesetzes in der im Berichte begründeten, aus Spalte 2 der Anlage desselben sich ergebenden Fassung seine Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; an derselben beteiligen sich als Redner die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Zehnter, Geck, Vogel, Reiff (der Präsident gibt bekannt, daß ein Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. auf Streichung des § 26 Nr. 2 eingegangen ist und daß dessen Begründung bei Aufruf des § 26 erfolgen wird); ferner Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman. Abg. Dr. Binz berichtet ferner über die zum Entwurfe eingegangenen Petitionen und stellt bezüglich ihrer den Antrag, dieselben durch die zu den §§ 24 und 26 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und Abg. Dr. Binz erhält das Schlußwort.

In der Spezialberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs auf.

Zu § 10 spricht der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Bei § 14 Nr. 6, der eine Verfassungsänderung enthält, sind über 60 Mitglieder des hohen Hauses anwesend, die sämtliche für die Annahme des § 14 Nr. 6 stimmen; es ist also damit den Erfordernissen der §§ 64 und 73 der Verfassung Genüge geleistet.

Bei § 15 Nr. 3 teilt Abg. Dr. Binz im Auftrage der Kommission eine redaktionelle Änderung mit; es ist dort zu setzen anstatt:

> „bekannten Beteiligten oder deren Bevollmächtigten ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen",
>
> „den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen."

Die Änderung wird für angenommen erklärt.

Bei § 26 begründet Abg. Kopf seinen Antrag; es erhalten dazu ferner das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Binz, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abg. Kopf (Schlußwort zu seinem Antrag). Die Abstimmung über den Antrag ergibt Ablehnung des Antrags.

Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen aller Anwesenden angenommen.

Der Antrag der Kommission die Petitionen betreffend wird für angenommen erklärt.

Damit wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 4. August 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Der Präsident teilt mit, daß an Stelle des verhinderten Abg. Kopf für Dienstag den 4. August der Abg. Schmunck in die Budgetkommission eintreten solle. Das Haus ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Büchner.
	Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

118. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrat Schellenberg; später Geh. Oberreg.-Rat Dr. Treſzer; ſodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruſter, Belzer, Brodmann, Dieterle, Eichhorn, Fehrenbach, Frühauf, Hergt, Kopf, Kräuter, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Muſer, Neuhaus, Pfeiffle, Rebmann, Sänger, Schmidt-Bretten, Süßkind, Vogel.

Unter dem Vorſitze des I. Vize-Präſidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommiſſion über den zurückgeſtellten Nachtrag zu Titel XI des Ordentl. Etats der Finanzverwaltung: Ruhegehalte, Hinterbliebenenverſorgung und Gnadengaben, § 4** (S. 46 des I. allg. Nachtrags-Budgets)
   Berichterſtatter: Abg. Sänger.
2. **Beratung des in der Erſten Kammer abgeänderten Geſetzentwurfs, das Höchſtmaß der allgemeinen Kirchenſteuer betr.** (Druckſ. Nr. 82 b)
   Berichterſtatter: Abg. Dr. Binz.
3. **Beratung des Berichts der Kommiſſion für Juſtiz und Verwaltung über den Geſetzentwurf, die Koſten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Koſtengeſetz)** — Druckſ. Nr. 85 — (Druckſ. Nr. 85 a), Berichterſtatter: Abg. Meyr-Lahr.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Petition einer Anzahl von gewerblichen Vereinigungen gegen die neue Steuergeſetzgebung. Übergeben im Auftrag des Vorſtands des Vereins Baden-Badener Hotelbeſitzer durch den Abg. Dr. Gönner.

b) Schreiben des Präſidiums der Erſten Kammer des Inhalts, daß dieſe
   a) von dem Nachtrag zum Staatsvoranſchlag für 1908 und 1909 die ſeinerzeit zurückgeſtellte Anforderung unter Haupt-Abt. V (Finanzminiſterium) Ausg.-Titel IV A § 28 für das Heidelberger Schloß mit 10 000 ℳ,
   b) den Geſetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betr.
   c) den Geſetzentwurf, die Zuſtändigkeit zur Beglaubigung von Unterſchriften und zur Aufnahme von Proteſten betr.

beraten und die Budgetanforderung unter a ebenfalls genehmigt, den Geſetzentwurf unter b in Übereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Zweiten Kammer und jenen unter c (der Erſten Kammer vorgelegt) in der aus der Anlage des Schreibens erſichtlichen Faſſung angenommen habe.

Kenntnisnahme von a, Drucklegung von b und c (Druckſ. Nr. 75 b bezw. 94).

Folgende Druckberichte (§ 25 Geſch.-O.) liegen vor:

1. Bericht der Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen über: Bitte der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Heuweiler, Föhrenthal, Unterglottertal, Ohrensbach,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach um Erbauung einer Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen. Berichterstatter Abg. Armbruster (Druckf. Nr. 92).

2. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

1. der Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst, sowie
2. Anschlußpetition der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal sowie der Handelskammer Mannheim und der Handelsgenossenschaft Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal;
3. der Gemeinden Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim und Liedolsheim um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch nach Philippsburg und Linkenheim, und
4. der Gemeinde Ketsch um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch (an Großh. Regierung).

Berichterstatter Abg. Frühauf (Druckf. Nr. 93).

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Punkt 1 berichtet (an Stelle des verhinderten Berichterstatters Abg. Sänger) der Abg. Gießler und stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

> den Betrag von 61 754 ℳ unverändert genehmigen zu wollen.

Die Beratung wird eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort; hierauf wird der Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 berichtet der Abg. Dr. Binz und stellt namens der Kommission den Antrag:

> das hohe Haus wolle der Vorlage in dieser Gestalt (Fassung der Ersten Kammer) nun seine Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: §§ 1, 2, 3 und 4. Es ergreift niemand das Wort.

Endlich wird in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf einstimmig mit 52 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 3 erhält das Wort zu seinem Bericht der Abg. Meyr-Lahr und stellt namens der Kommission den Antrag (Seite 12 des Berichts):

> das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Kommission beantragten Fassung seine Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Es spricht Geh. Oberregierungsrat Dr. Treffzer. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Im Einzelaufruf sämtlicher Paragraphen ergreift niemand das Wort.

In der nun erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen Stimmen (55) angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest mit Zustimmung des Hauses auf

Donnerstag, den 6. August 1908,
nachmittags 4½ Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 5 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Reiff.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

119. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm; später der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger; zuletzt Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Muser, Wittemann-Donaueschingen, Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betr.** (Druckf. Nr. 91)
   Berichterstatter: Abg. Blankenhorn.
2. **Beratung des Berichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.** (Druckf. Nr. 64) **und die einschlägige Petition von den Beamten des Verkehrsbureaus Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen**
   (Druckf. Nr. 64a), Berichterstatter: Abg. Kolb.
3. **Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 66b)
   Berichterstatter: Abg. Breitner.
4. **Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.** (Druckf. Nr. 84)
   Berichterstatter: Abg. Gießler.

*) 5. Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über
die Petition des bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge (Druckf. „Zu Nr. 51 b [I]“ S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b [III]“)
(Druckf. „Zu Nr. 51 b [VI]“), Berichterstatter: Abg. Gießler.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$5 Uhr.

---

* Ziffer 5 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Stadt Waldkirch und die Petition der Handelskammer Freiburg, beide den Ausbau der Elztalbahn betreffend. Berichterstatter Abg. Duffner (Druckf. Nr. 95).

(Weitere Eingänge siehe am Schlusse des Protokolls.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung hält der Präsident unter dem Beifall des Hauses folgende Ansprache:

„Ich glaube im Sinne des Hohen Hauses und des ganzen Landes zu handeln, wenn ich der zwei schmerzlichen Ereignisse des gestrigen Tages hier teilnehmend gedenke.

Vorgestern hat der geniale Graf Zeppelin unter dem jubelnden Zuruf auch des badischen Volkes seine Siegesfahrt durch die Lüfte gehalten. Seit gestern nachmittag liegt das stolze Werk seiner jahrzehntelangen Gedanken, Sorgen und Arbeiten zertrümmert auf der Hochebene der Filder. Wir haben uns mit dem großen Manne über seine Erfolge gefreut; jetzt wollen wir ihm auch im Unglück nahe sein mit unserer herzlichsten, innigen Teilnahme. Deswegen schließen wir uns gerne der Kundgebung an, die unser Herr Staatsminister gestern namens der Großh. Regierung auf das Unglücksfeld von Echterdingen sandte, und betrachten sie als eine Teilnahmebezeugung des ganzen badischen Volkes.

Der tückische Windstoß, der den Bezwinger der Lüfte aus ruhiger Lagerung grollend aufscheuchte und zerstörte, kann zwar ein Unglück bringen, aber nicht das Ende. Die Idee lebt, die Erfindung hat sich als siegreich erwiesen, und Graf Zeppelin ist nicht der Mann, der sich niederbeugen läßt. Aber für ihn eintreten muß jetzt das deutsche Reich, die deutsche Nation! (Lebhafter Beifall). Wir werden einen großen Mann und eine große Tat nicht im Stiche lassen (Beifall).

Fast zur gleichen Stunde ist unsagbar großes Unglück über unsere blühende Stadt Donaueschingen gekommen. Ein verheerendes Feuer hat etwa 150 Häuser, darunter eine Reihe öffentlicher Gebäude, zerstört, Menschenleben gefordert und millionenfachen Schaden angerichtet. Auch die Amts- und Wohnräume unseres Kollegen, des Herrn Oberamtsrichters Wittemann, sind, während er hier an einem Kommissionsberichte arbeitete, ein Raub der Flammen geworden.

Als Vertreter des badischen Volkes sprechen wir der schwer heimgesuchten Stadt Donaueschingen und ihren braven Bewohnern die herzlichste, innigste Teilnahme des ganzen badischen Landes aus und geben uns dabei der sicheren Hoffnung hin, daß die alsbald einzuleitende Hilfsaktion überall offene Herzen und spendenbereite Hände finden möge.

Ich setze das Einverständnis des Hauses voraus, wenn ich den Herrn Bürgermeister Fischer von Donaueschingen wie auch unseren Herrn Kollegen Wittemann telegraphisch unserer innigsten Anteilnahme versichere." (Lebhafter Beifall.)

Sodann teilt er mit, daß seitens der Abgg. Hilbert u. Gen. folgender Antrag eingegangen sei (Druckf. Nr. 96):

Hohes Haus wolle der Gemeinde Donaueschingen das schmerzliche Bedauern über das entsetzliche Brandunglück aussprechen und der Überzeugung Ausdruck verleihen, daß die Großh. Regierung alle Maßnahmen ergreifen werde, welche zur Linderung der augenblicklichen Not und zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenz der Bewohner dienlich sind, zugleich aber auch seine Bereitwilligkeit erklären, im Einvernehmen mit der Großh. Regierung zu dem gedachten Zwecke soweit erforderlich staatliche Mittel bereit zu stellen.

Hilbert. Fehrenbach. Dr. Wilckens. Dr. Heimburger. Dr. Zehnter. Gießler. Dr. Binz. Dr. Obkircher. Geck. Gierich. Rebmann. Duffner.

Gemäß § 51 der Gesch.-O. beschließt das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, den Antrag sofort zu beraten, und es erhält zur Begründung das Wort der Abg. Hilbert. In der darnach eröffneten Beratung nimmt nur Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman das Wort, worauf der Antrag einstimmig angenommen wird.

Hierauf wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erstattet Bericht der Abg. Dr. Blankenhorn und stellt namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betreffend, in der Fassung der Regierungsvorlage seine Zustimmung geben.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung. Es ergreifen das Wort die Abgg. Dr. Gönner und

Dr. Zehnter. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. In der Spezialberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen sowie Überschrift und Einleitung des Gesetzentwurfes auf; doch ergreift niemand das Wort.

Die Abstimmung, die eine namentliche ist, ergibt, daß der Gesetzentwurf mit allen 66 abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Zu Ziffer 2 erhält das Wort zu seinem Bericht der Abg. Kolb und bemerkt dabei, daß bei Absatz 2 des § 4 des Gesetzentwurfs in der Kommissionsfassung S. 26 des Berichts versehentlich der Satz weggeblieben sei: „Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld", und stellt schließlich den Antrag (S. 17 des Berichts):

Hohes Haus wolle

1. dem Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, in der aus der Anlage des Berichts ersichtlichen Fassung seine Zustimmung geben,
2. die von den Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu diesem Gesetzentwurf eingereichte Petition für erledigt erklären.

An der darauf eröffneten allgemeinen Beratung beteiligen sich der Abg. Hergt, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell und Abg. Früh auf. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission nebst Überschrift und Einleitung auf, ohne daß sich jemand zum Wort meldet.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf ist eine namentliche. 63 Abgeordnete stimmen mit „Ja", während sich die Abgg. Büchner und Hergt der Stimmabgabe enthalten.

Der Antrag bezüglich der Petition wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 erstattet Bericht der Abg. Breitner und beantragt, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer zuzustimmen.

Zur allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort. Der Präsident ruft die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer nebst Überschrift und Einleitung auf, ohne daß sich hierzu jemand zum Wort meldet.

Bei der Abstimmung, die eine namentliche ist, stimmen sämtliche 56 Abgeordneten mit „Ja".

Zu Ziffer 4 erstattet Bericht der Abg. Gießler und beantragt namens der Kommission, den Gesetzentwurf unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

An der allgemeinen Beratung beteiligt sich niemand. Es ergreift auch niemand das Wort, als der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs nebst Überschrift und Einleitung aufruft.

Die namentliche Abstimmung ergibt, daß das Gesetz mit den Stimmen sämtlicher 58 anwesenden Abgeordneten angenommen wird.

Um 7 Uhr 10 Minuten bricht der Präsident die Sitzung ab und teilt mit, daß zwei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts eingegangen seien, daß diese

a) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1908/09 mit Ausnahme der bereits in der 16. öffentl. Sitzung genehmigten Positionen 14, 16, 37, 42, 72, 78, 100 ebenfalls beraten und bis auf die Anforderungen unter §§ 5 bis 9 der Ausgabe mit 90000 ℳ für Detailprojekte und Vorarbeiten, deren Beratung bis zur Beschlußfassung über die einschlägige Gesetzesvorlage, betr. die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, zurückgestellt wurde, gleich der Zweiten Kammer genehmigt, und auch
b) die seinerzeit zurückgestellte Anforderung im Nachtragsbudget unter Haupt-Abt. IV Titel XVI B § 7 (für die Hagelversicherung) beraten und gleich der Zweiten Kammer im erhöhten Betrage von 416525 ℳ genehmigt habe,

und setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 7. August 1908,
nachmittags 1/2 5 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Büchner. Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Reiff.

120. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Becherer und Tröger, Finanzrat Moser; später die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Frühauf, Hergt, Mayer-Mannheim, Muser, Weißhaupt, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

Mündliche Berichterstattung und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909 (Druckf. Nr. 8 d)

Berichterstatter: Die Referenten der Budgetkommission.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^3/_4$ 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingaben bekanntgegeben:

1. der Witwe des † Steuererhebers Alexander Buhlinger in Zell a. H. um Unterstützung;
2. des geschäftsführenden Ausschusses der „Südwestdeutschen Konferenz für Innere Mission", die polizeilichen Maßnahmen gegen die Prostitution betr.

Gehen an die Petitionskommission.

Tagesordnung.

Beim Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident vor, nicht alle Positionen und Paragraphen aufzurufen, sondern nur die Haupttitel und Untertitel.

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden.

Hierauf wird die Generaldebatte über den II. Nachtrag eröffnet und es erhält das Wort der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Dr. Wilckens.

Die Generaldebatte wird geschlossen.

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Hauptabteilung I, Staatsministerium.

Tit. II. Landstände.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe beantragt die Genehmigung der angeforderten Positionen.

Hauptabteilung II, Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. I. Ministerium.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe beantragt die Genehmigung der ganzen Hauptabt. II, also auch der Titel II, III und IV.

Tit. II. Geheimes Kabinett.

Tit. III. Gesandtschaften in Berlin und München.

Zu letzterem beantragt der Abg. Dr. Frank, eine Abstimmung vorzunehmen. Dies geschieht. Der Titel wird mit großer Mehrheit angenommen.

Tit. IV. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

t

Hauptabteilung III, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Tit. I. Ministerium.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Derselbe beantragt die Genehmigung aller zu seinem Bericht gehörenden Titel I—VII (Titel XII der Ausgabe und Tit. 1 der Einnahme siehe unten).

Tit. II. Oberlandesgericht.

Tit. III. Landgerichte.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Tit. V. Amtsgerichte.

Tit. VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Tit. VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Tit. VIII. Strafanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank. Derselbe beantragt die Genehmigung des Titels.

Tit. IX. Kultus.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher. Der Antrag desselben geht auf Genehmigung.

Tit. X. Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher.

Antrag: Genehmigung.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrat.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher. Derselbe beantragt die Genehmigung sämtlicher Positionen von Titel X II.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Gießler, Min.-Direktor Geh. Rat Tröger und der Abg. Dr. Obkircher.

Die Beratung wird geschlossen.

B. Kreisschulvisitaturen.

C. Gymnasien.

D. Lehrerbildungsanstalten.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.
2. Lehrerseminare.
3. Vorseminare.
4. Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

F. Realmittelschulen.

G. Höhere Mädchenschulen.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

J. Volksschulen.

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

Tit. XI. Wissenschaften und Künste.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger. Derselbe stellt den Antrag auf Genehmigung.

Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Binz beantragt die Genehmigung dieses Titels wie auch der nachher vom Präsidenten aufgerufenen

Einnahme (S. 78)

Tit. 1. Justizverwaltung.

Hauptabteilung IV, Ministerium des Innern.

Tit. I. Ministerium.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kopf. Derselbe beantragt die Genehmigung sämtlicher zu seinem Bericht gehörenden Titel, also auch Titel II—VI, IX, X, XX und Einnahme Titel I.

Tit. II. Landeskommissäre.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Tit. VI. Obereichungsamt.

Tit. VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neuhaus. Sein Antrag geht auf Genehmigung.

a. Fabrikinspektion.

b. Arbeiterversicherung.

1. Landesversicherungsanstalt.
2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. Derselbe stellt den Antrag auf Genehmigung.

Tit. XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch hier stellt der Berichterstatter Abg. Dr. Schofer den Antrag auf Genehmigung.

Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Der Berichterstatter Abg. Neuhaus nimmt das Wort und beantragt die Genehmigung, ebenso

Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen.

I. Abteilung:
A. Landesgewerbeamt.
B. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
C. Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.

II. Abteilung:
A. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.
B Kunstgewerbeschule Pforzheim.
C Baugewerkeschule.
D. Uhrmacherschule Furtwangen.
E. Schnitzereischule Furtwangen.
G. Gewerbeschulinspektion.
H. Gewerbeschulen.
J. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
K. Handelsschulinspektion.
L. Handelsschulen.

Tit. XVI. Für Förderung der Landwirtschaft.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen. Derselbe beantragt Genehmigung.

Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.
Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.
Ackerbauschule Hochburg.
Landwirtschaftsschule Augustenberg.
Für Förderung der Rindviehzucht.
Für die Rindviehversicherung.
Tierhygienisches Institut in Freiburg.

Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

I. Zentralverwaltung.

An Stelle des verhinderten Berichterstatters, des Abg. Hergt, erhält das Wort der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe stellt den Antrag auf Genehmigung sämtlicher Positionen, auch von Titel XVIII und XIX und Einnahme Titel VIII.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.
III. Straßenbau.
IV. Wasserbau.
V. Landeskultur und Feldbereinigung.
VI. Katastervermessung.

Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme.

Tit. XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

Einnahme (S. 100).

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Schofer, auch zu Titel IV.

Tit. IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Hauptabteilung V, Finanzministerium.

Tit. I. Ministerium.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Sänger. Derselbe stellt den Antrag auf Genehmigung, auch zu Titel II, III, XI und XIII.

Tit. II. Landeshauptkasse.

Tit. III. Hochbauwesen.

Tit. IV. Forst- und Domänenverwaltung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Breitner. Sein Antrag lautet auf Genehmigung.

I. Zentralverwaltung.
II. Bezirks-Domänenverwaltung.
III. Bezirksforstverwaltung.
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Tit. V. Salinenverwaltung.

Der Berichterstatter Abg. Kolb beantragt die Genehmigung für diesen Titel sowie für die Titel VIII der Ausgabe und VI der Einnahme.

Tit. VI. Steuerverwaltung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Süßkind. Derselbe beantragt die Genehmigung

sämtlicher unter diesem Titel aufgeführten Positionen.

I. Zentralverwaltung.
II. Bezirksverwaltung.
III. Katastrierung der direkten Steuern.
V. Sonstige Ausgaben.

Tit. VII. Zollverwaltung.

Auch hier beantragt der Berichterstatter Abg. Süßkind die Genehmigung; desgl. zu Titel IV der Einnahme.

I. Zentralverwaltung.
II. Bezirksverwaltung.

Tit. VIII. Münzverwaltung.

Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen.

Tit. XIII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

Einnahme (S. 50).

Tit. IV. Zollverwaltung.
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Hauptabteilung VI, Oberrechnungskammer.

Der Berichterstatter Abg. Kolb erhält das Wort und empfiehlt die Genehmigung.

Hauptabteilung VII, Verkehrsanstalten und zwar:

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. Derselbe stellt den Antrag, sämtliche in dieser Abteilung aufgeführten Positionen zu genehmigen, nämlich bei

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

a. Gehalte,
b. Wohnungsgeld.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne.

Tit. III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.

Tit. IV. Für Wohlfahrtszwecke.

Tit. V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

Tit. VI. Für Unterhaltung, Erneuerung der baulichen Anlagen.

Tit. VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

Einnahme (S. 30).

Tit. VI. Verschiedenes.

2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.

Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

a. Gehalte.
b. Wohnungsgeld.

Tit. II Andere persönliche Ausgaben.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

Tit. VII. Staatsbeitrag zur Unterhaltung von Dampfschiffbetrieben u. s. w.

Einnahme (S. 38).

Tit. II. Sonstige Einnahmen.

Hauptabteilung VII a, Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Bahn.

Tit. I. Einnahme.
Tit. I. Ausgabe.

Sämtliche aufgerufenen Titel werden vom Hause genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 8. August 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung nach $^1/_2$7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.

121. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Muser, Weißhaupt, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr.**
   (Druckf. Nr. 1 d), Berichterstatter: Abg. Wilckens.
2. Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge (Druckf. „Zu Nr. 51 b [I]“ S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b [III]“)
   (Druckf. „Zu Nr. 51 b [VII]“), Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a) des Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   *) b) 1. des Landwirts Jakob Haas von Waldkatzenbach,
      2. einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itter- und Reißenbachtal,
      Aufhebung einer Wässerordnung betr.
      Berichterstatter: Abg. Belzer;
   c. des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um
      1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion,
      2. Verbot der vierundzwanzigstündigen Wechselschicht,
      3. Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.
      Berichterstatter: Abg. Kräuter;

*) Ziffer 2 und 3 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) d) des zuruhegesetzten Wagenwärters Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
e) des Gemeinderats Rickenbach um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Umbau des Rat- und Schulhauses,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 5 Min.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, beraten und beschlossen habe:

„dem Entwurf des Gesetzes, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, in seinem Artikel 1 (zu § 71 b, § 78 und § 95) und in seinem Artikel 3 (zu § 51 Ziff. 1 und § 52) die Zustimmung zu erteilen, dagegen dem Art. 2 der Vorlage (§ 117 des Polizeistrafgesetzbuches) die Annahme zu versagen."

Drucklegung (Druckf. Nr. 97), Verteilung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

b) Schreiben des Vorstands des Bad. Frauen-Vereins mit 73 Exemplaren des Jahresberichts des Vereins für 1907 für die Mitglieder der Kammer.

Verteilung.

Nach Eintritt in die

Tagesordnung

erhält zu Punkt 1 das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens und stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle

I. dem Entwurf eines Gesetzes, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend, in folgender Fassung zustimmen:

„Artikel 1.

Der Abgabesatz für die Einkommensteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 auf 3 ℳ 25 ₰ von je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt. Bei Einkommensteueranschlägen von 200 ℳ wird nur eine Steuer von 2 ℳ 60 ₰ vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 ℳ und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Art. 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 29. April 1886, die Fleischsteuer betreffend, mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 aufgehoben.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt."

II. eine der Zweiten Kammer zugegangene Petition des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes wegen Aufhebung der Fleischsteuer damit für erledigt erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Kolb, Dr. Heimburger, Gierich, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Dr. Zehnter, Frühauf, Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abg. Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Dr. Obkircher, Kopf, Dr. Frank, Frühauf.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Es wird nun zur Spezialberatung geschritten.

Der Präsident ruft auf:

Artikel 1 der Kommissionsfassung. Es meldet sich niemand zum Wort; hierauf wird über diesen Artikel abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen.

An einer Geschäftsordnungs-Debatte über die Art der Abstimmung beteiligen sich außer dem Präsidenten die Abgg. Dr. Wilckens und Dr. Zehnter.

Der Präsident ruft auf Artikel 2. Es meldet sich niemand zum Wort; hierauf wird darüber abgestimmt und derselbe mit Mehrheit angenommen.

*) Ziffer 2 und 3 der Tagesordnung kamen nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endlich wird über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt. Dasselbe wird mit 49 „Ja" gegen 7 „Nein" angenommen.

Mit „Ja" stimmen die Abgg. Banschbach, Bechtold, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Brodmann, Burkhard, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Geppert, Gierich, Gießler, Dr. Gönner, Dr. Heimburger, Hilbert, Horst, Ihrig, Kolb, Kopf, Kramer, Kräuter, Lehmann, Leiser, Meyr-Lahr, Neck, Neuhaus, Dr. Obkircher, Pfefferle, Pfeiffle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Rohrhurst, Rösch, Sänger, Schmidt-Karlsruhe, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schofer, Venedey, Wiedemann-Bruchsal, Dr. Wilckens, Wittum, Dr. Zehnter.

Mit „Nein" stimmen die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Görlacher, Hennig, Hergt, Frhr. von Mentzingen, Morgenthaler, Schüler.

Gegen den weiteren Antrag der Kommission, die Petition des Bezirksvereins Baden-Pfalz des Badischen Fleischerverbandes wegen Aufhebung der Fleischsteuer für erledigt zu erklären, erhebt sich kein Widerspruch. Der Präsident stellt dies fest und erklärt den Antrag für angenommen.

Nach einer geschäftlichen Auseinandersetzung des Präsidenten über die Erledigung der weiteren Gegenstände der Tagesordnung und der übrigen noch vorliegenden Beratungsgegenstände wird die Sitzung abgebrochen und mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 10. August 1908,
nachmittags 4½ Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 12 Uhr 55.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Reiff.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Büchner.

122. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer; nachher der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell; später der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Duffner, Eichhorn, Geck, Görlacher, Mayer-Mannheim, Muser, Venedey, Vogel, Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr.** (Druckf. Nr. 94)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.
2. **Beratung des Nachtragsberichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge** (Druckf. „Zu Nr. 51 b [II]“ S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b [III]“)
   (Druckf. „Zu Nr. 51 b [VI]“), Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a) des Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;
   b) 1. des Landwirts Jakob Haas von Waldkatzenbach,
      2. einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itter- und Reißenbachtal, Aufhebung einer Wässerordnung betr. *)
      Berichterstatter: Abg. Belzer;
   c) des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großtum Baden um
      1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion,
      2. Verbot der vierundzwanzigstündigen Wechselschicht,
      3. Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.
      Berichterstatter: Abg. Kräuter;

*) Ziffer 3 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

*) { d) des zuruhegesetzten Wagenwärters Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
e) des Gemeinderats Rickenbach um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Umbau des Rat- und Schulhauses,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^3/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

a) Beitritt des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Heidelberg zu der Petition des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe zum Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.
Geht an die betreffende Sonderkommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Geck.
Der Urlaub wird bewilligt.

c) Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betr. nebst Allerhöchstem Kommissorium.
Drucklegung (Druckf. Nr. 98), Verteilung und Überweisung im abgekürzten Verfahren an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

d) Schreiben der Expeditur Großh. Ministeriums des Innern mit 73 Stück der bildlichen Darstellung über den Verkehr auf den Landstraßen im Jahre 1906/07 für die Mitglieder des Hauses.
Verteilung;

e) Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr., ebenfalls beraten und mit der Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen habe, daß der Abgabesatz für die Einkommensteuer 3 ℳ 30 ₰ bezw. (bei Einkommensteueranschlägen von nur 200 ℳ) 2 ℳ 64 ₰ gegenüber den regierungsseitig vorgeschlagenen Sätzen von 3 ℳ 50 ₰ bezw. 2 ℳ 80 ₰ und gegenüber den von der Zweiten Kammer genehmigten Sätzen von 3 ℳ 25 ₰ bezw. 2 ℳ 60 ₰ betragen und der Artikel 2 des Gesetzentwurfs betreffs Abschaffung der Fleischsteuer gestrichen werden soll.
Drucklegung (Druckf. Nr. 1 e) und Überweisung an die Budgetkommission.

f) Weitere 4 Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
1. den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betr., beraten und in der aus der Anlage des betr. Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen,
2. den Gesetzentwurf, die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betr.,
3. von dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 die seinerzeit zurückgestellte Anforderung unter Haupt-Abt. V Titel XI § 4: Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen,
4. den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues § 104: Wasserkraftanlage im Murggebiet

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer unverändert angenommen bezw. genehmigt habe.
Kenntnisnahme, Drucklegung von 1 und 2 (Druckf. Nr. 99 bezw. 81 b) und Überweisung von 1 an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

g) Mitteilung der Kommission für Justiz und Verwaltung, daß angesichts der auf den Gesetzesvorschlag der Abgg. Gießler u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr. (Drucksache Nr. 32), von der Großh. Regierung getroffenen, in der Mitteilung niedergelegten Maßnahmen die Antragsteller erklärten, daß sie bei dieser Sachlage im jetzigen Stadium und auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtags auf einer Weiterberatung des Antrags nicht bestehen.

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899. Berichterstatter Abg. Wittemann-Donaueschingen (Druckf. Nr. 86 a).

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

*) Ziffer 3 der Tagesordnung kam nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Abg. Dr. Frank berichtet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr. (Drucksache Nr. 94); er stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer annehmen.

In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort; folgt die Spezialberatung, in der der Präsident die einzelnen abgeänderten Paragraphen aufruft, nämlich

Art. 1 I, II III §§ 3, 3 a, 24,
Art. 2 I, II §§ 36, 37 und 73,
Art. 3, sodann Einleitung und Überschrift.

In der namentlichen Abstimmung wird das Gesetz mit allen gegen eine Stimme (Abg. Burkhard) angenommen.

2. Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Gießler zu dem Nachtragsbericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen über

die Petition des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamtengehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte sowie über die einschlägigen Anträge (Druckf. „Zu Nr. 51 b [II]“ S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b [III]“)

(Druckf. „Zu Nr. 51 b [VI]“).

Die Kommission beantragt folgende Resolution:

„Hohes Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abt. G 2 erfolgt.“

An der allgemeinen Beratung beteiligen sich der Abg. Ihrig, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Pfeiffle, Gierich, Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Damit ist die Beratung geschlossen; der Abg. Gießler spricht als Berichterstatter das Schlußwort.

Die Abstimmung über die Resolution ergibt Mehrheit für die Annahme derselben.

Zur Geschäftsordnung sprechen die Abgg. Dr. Zehnter, der Unterbrechung der Sitzung, und Dr. Wilckens, der Abbrechung der Sitzung beantragt.

Die Sitzung wird abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 11. August 1908,
vormittags 11 Uhr.

Zur Festsetzung der Tagesordnung sprechen die Abgg. Dr. Obkircher und Gießler; dieselbe lautet schließlich:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Schluß der Sitzung 7 Uhr 5 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Büchner.
Reiff.

123. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. von Dusch; der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger und Ministerialrat Schellenberg; weiter der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren Geh. Oberreg.-Räte Dr. Glockner und Weingärtner, Oberamtmann Franz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bechtold, Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Geck, Hennig, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Muser, Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. Beratung des in der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfs, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr. (Druckf. Nr. 1 d und 1 e)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betr. (Druckf. Nr. 99), sowie die Petition der Städte der Städteordnung, Abänderung des § 184 des Forstgesetzes, hier die rechtliche Stellung der Gemeindewaldhüter betr.
   Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betr. (Druckf. Nr. 86) (Druckf. Nr. 86 a), Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen.
4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Petitionen um Abänderung der neuen Steuergesetze und die Anträge der Abgg. Vogel und Gen. und Geck und Gen. in gleicher Sache (Druckf. Nr. 74, 74 a) (Druckf. Nr. 74 b), Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
   b) die Petition des Verbands der unterbadischen Kreditgenossenschaften und des Verbands der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften um Änderung des § 51 Ziff. 3 des Vermögenssteuergesetzes,
   Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr 10 Min.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender Druckbericht (§ 25 Gesch.-O.) liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Petition der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen für Frauen in Mannheim, Freiburg und Karlsruhe wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes. Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Drucksache Nr. 100).

(Weitere Eingänge s. am Schlusse des Prot.)

Tagesordnung.

Zu Ziffer 1 erstattet Bericht der Abg. Dr. Wilckens und stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

dem Gesetzentwurf in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung zuzustimmen.

Sodann eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung und teilt gleichzeitig mit, daß seitens der Abgg. Dr. Frank, Pfeiffle, Rösch, Lehmann, Kräuter, Kolb, Kramer, Horst und Süßkind folgender Antrag eingekommen sei:

Die Unterzeichneten beantragen, die Regierungsvorlage insoweit wieder herzustellen, als darin die Aufhebung der Fleischsteuer vorgeschlagen ist.

Der Antrag wird sofort begründet von dem Abg. Dr. Frank.

Hierauf erhalten weiter das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Gierich, Schüler und Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Dr. Wilckens (Abg. Dr. Frank hat auf das Schlußwort verzichtet) ruft der Präsident die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer nebst Überschrift und Einleitung auf, ohne daß sich jemand zum Wort meldet. Die Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. (zu Art. 2 der Regierungsvorlage) ergibt dessen Ablehnung mit allen gegen 14 Stimmen.

Schließlich wird namentlich über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt. 60 Abgeordnete stimmen mit „Ja", einer (Abg Burkhard) mit „Nein", worauf der Präsident den Gesetzentwurf für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 2 berichtet namens des verhinderten Abg. Frhrn. von Mentzingen Abg. Gießler und stellt den Antrag:

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer zuzustimmen,
2. die Petition der Städte der Städteordnung durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

An der darauf eröffneten allgemeinen Beratung beteiligt sich niemand; ebensowenig meldet sich jemand zum Wort, als sodann der Präsident die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs nebst Überschrift und Einleitung aufruft.

Schließlich wird namentlich über das ganze Gesetz abgestimmt. Es stimmen sämtliche anwesenden 57 Abgeordneten für den Gesetzentwurf, worauf ihn der Präsident für angenommen erklärt.

Auch der Antrag bezüglich der Petition wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 erhält das Wort der Abg. Wittemann-Donaueschingen und stellt den Antrag:

den Gesetzentwurf in der ihm von der Kommission nach der Anlage des Berichts gegebenen Fassung anzunehmen.

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung ergreifen das Wort die Abgg. Gießler, Kolb, Dr. Frank, Frühauf, Gießler, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Min.-Direktor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman. In der Beratung wird festgestellt, daß der Kommissionsbericht, weil er mangels genügender Zeit von den Kommissionsmitgliedern nicht geprüft werden konnte, nur als eine Kundgebung des Berichterstatters, nicht auch als eine solche der Kommission zu gelten hat. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Sodann ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen nebst Überschrift und Einleitung auf; es meldet sich aber niemand zum Wort.

Die darauf erfolgende Abstimmung, die eine namentliche ist, hat das Ergebnis, daß der Gesetzentwurf mit 49 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen (Abgg. Frühauf, Ihrig, Kolb, Kramer, Kräuter, Quenzer, Süßkind) angenommen wird.

Vor $^1/_2$2 Uhr unterbricht der Präsident die Sitzung und schlägt unter Zustimmung des Hauses vor, daß die Sitzung

heute nachmittag $^1/_2$5 Uhr

fortgesetzt werde.

Zugleich teilt der Präsident den Eingang folgender Schriftstücke mit:

1. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese den II. Nachtrag

zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

2. Mitteilung des Vorsitzenden der Kommission für Justiz und Verwaltung, daß er an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern folgendes Schreiben gerichtet habe:

„Euer Exzellenz beehre ich mich geziemend zu benachrichtigen, daß die Kommission mit Rücksicht auf die Kürze der verfügbaren Zeit und verschiedene von Mitgliedern der Kommission schon bei § 71 b vorgetragene sachliche Bedenken nicht mehr in der Lage zu sein erklärt, den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches (Druckf. Nr. 97), in ordnungsmäßiger Weise zu beraten und dies dem Präsidenten der Zweiten Kammer anzeigen wird."

3. Mitteilung des Vorsitzenden der Kommission für das Versicherungswesen an das Präsidium, daß die Kommission im Hinblick auf die Geschäftslage des hohen Hauses beschlossen habe, von einer Berichterstattung über den Antrag der Abgg. Geck u. Gen, die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung betreffend (Druckf. Nr. 30), abzusehen, dagegen die Verteilung des druckfertigen, ihr von der Großh. Regierung zugegangenen Materials zu dieser Frage an die Mitglieder des hohen Hauses zu beantragen.

Das Haus erklärt sich mit Druck und Verteilung einverstanden (Druckf. Nr. 30 a).

4. Mitteilungen des Vorsitzenden der Petitionskommission, daß die Kommission beschlossen habe:

a) in Anbetracht dessen, daß die Petition der Gemeinde Rhina um einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand erst spät vorgelegt wurde, daß insbesondere aber die Gemeinde sich nicht zuerst auf dem ordnungsmäßigen Wege an die Großh. Regierung um einen Beitrag gewendet hat, dieselbe nach § 61 der Geschäftsordnung als zur Behandlung im hohen Hause nicht geeignet zu erklären;

b) die Petition des geisteskranken Christian Schneckenburger aus Oberbaldingen, z. Zt. in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, ebenfalls gemäß § 61 der Geschäftsordnung als zur Behandlung im hohen Hause nicht geeignet zu erklären, da dieselbe nicht enthört sei.

Mit den Beschlüssen der Petitionskommission erklärt sich der Präsident einverstanden.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Büchner. Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Reiff.

(Fortsetzung).

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: die Ministerialdirektoren Geh. Rat Tröger und Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner sowie die Ministerialräte Schellenberg und Kamm; sodann die Mitglieder der Kammer (vgl. I. Teil des Prot).

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Die Sitzung wird wieder eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Fortsetzung der

Tagesordnung

erhält zu Punkt 4a das Wort der Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. Derselbe stellt im Namen der Petitionskommission die Anträge (S. 37/38 des Berichts, Druckf. Nr. 74 b):

Das hohe Haus wolle

1. über die Petitionen der vermeintlich durch die Vermögenssteuer zu hart getroffenen Interessenten, soweit sie nicht Gegenstand des Antrags unter Ziffer 3 sind,
2. über die Petitionen der unter Ziffer 1 genannten Interessenten, ferner des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe und die Anschlußpetitionen hierzu, soweit eine Änderung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes und des Kirchensteuergesetzes begehrt wird,

zur Tagesordnung übergehen;

3. die genannten Petitionen, soweit sie die Abänderung der Gemeindebesteuerung durch Gestattung des Schuldenabzugs und Änderung des Verteilungsmaßstabs betreffen, der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird, in eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die Steuerwerte des Grund- und Hausbesitzes durch die dermalige Gemeindesteuer-Gesetzgebung im Vergleich zu den Einkommensteuerkapitalien und zum Kapitalvermögen zu hoch belastet werden, und je nach dem Ausfall dieser Prüfung, mit der eingehende Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Klagen über zu hohe Einschätzungen in den einzelnen Gemeinden verbunden werden sollten, dem nächsten Landtag behufs Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs eine Gesetzesvorlage zu machen. Diese Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob nicht die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land auf vorliegendem Gebiet Rechnung tragen sollten;
4. die Anträge der Abgg. Vogel u. Gen. und Geck u. Gen. durch diese Beschlüsse als erledigt erklären.

Zu Punkt 4b erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein.

Derselbe stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen als Material für eine spätere Revision der Vermögenssteuer.

Die Beratung über die beiden Anträge wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abg. Rebmann, Dr. Zehnter, Kräuter, Ihrig, Schmidt-Bretten, Frühauf, Pfefferle, Ministerialdirektor Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter zu Punkt 4b Abg. Frhr. von Gleichenstein verzichtet auf das Schlußwort; dasselbe erhält der Berichterstatter zu Punkt 4a Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme beider Anträge.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident gibt noch folgenend Einlauf (Druckf. Nr. 8 e) bekannt:

Schreiben Großh. Finanzministeriums mit

1. einem Nachtragsetat, enthaltend die Änderung der Steuereinnahmen und die Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
2. einem nach dem neuesten Stand berichtigten Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. einer Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1908/09 infolge von Nachträgen und Abstrichen sich ergebenden Änderungen,
4. 80 Abdrucken des Entwurfs des Finanzgesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung aller bereits beschlossenen oder der Beschlußfassung noch unterliegenden Änderungen (vergl. die Vorlagen oben Ziffer 1 und 2) nach dem neuesten Stande gestaltet, und
5. einer summarischen Darstellung des Gesamtabschlusses des Staatsvoranschlags für 1908/09.

Hierauf setzt der Präsident mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 12. August 1908,
vormittags 10 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Reiff.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

124. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: zunächst Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer; sodann Ministerialrat Kamm; weiter der Präsident Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell; der Direktor der Staatsschuldenverwaltung, Geh. Rat Göller, und Ministerialrat Schellenberg; schließlich der Präsident Großh. Ministeriums des Innern, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, und Geh. Oberreg.-Rat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Duffner, Eichhorn, Mayer-Mannheim, Muser, Sänger, Dr. Schofer, Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Tagesordnung:

1. **Mündliche Berichterstattung und Beratung über den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Finanzministeriums, Steuerverwaltung, Ausg.-Titel VI § 17 und Einn.-Titel III §§ 1—3, ferner Schuldentilgung, Ausg.-Titel X,**
2. **desgl. über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse,**
3. **desgl. über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908/09 betr.**

(Druckf. Nr. 8 e)

Berichterstatter zu 1—3: Abg. Dr. Wilckens.

4. **Desgl. über den durch die Erste Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung betr. — Kostengesetz —** (Druckf. Nr. 85 b),

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.

5. **Desgl. über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betr.** (Druckf. Nr. 98),

Berichterstatter: Abg. Schmuck.

6. **Desgl. über den Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 39 c) **und damit in Verbindung: über den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. wegen Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer** (Druckf. Nr. 39 b) **und die Petition des Gemeinderats Neustadt wegen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale,**

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

7. **Beratung der Berichte der Kommission für Justiz- und Verwaltung über die Petitionen**
   a) **des Verbands badischer Gemeinde-Polizeibediensteter um Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,**

   Berichterstatter: Abg. Geck;

   b) **der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes,**

   (Druckf. Nr. 100), Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a) des Gemeinderats und einer Anzahl Wiesenbesitzer von Kirchzarten um Abhilfe gegen eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung des Wassers der Brugga,
Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

b) 1. des Landwirts Jakob Haas von Waldkatzenbach,
2. einer Anzahl Wiesenbesitzer im Itterbach- und Reißenbachtal, Aufhebung einer Wässerordnung betr.
Berichterstatter: Abg. Belzer;

c) des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um
1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion,
2. Verbot der vierundzwanzigstündigen Wechselschicht,
3. Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.
Berichterstatter: Abg. Kräuter;

d) des Bundes der technisch-industriellen Beamten, hier der bad. Ortsgruppen, um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogen. „Konkurrenzklausel"
(Druckf. Nr. 90), Berichterstatter: Abg. Wittemann.

e) von Fuhrleuten aus dem oberen Murgtal, den Verkehr mit Langholz betr.
Berichterstatter: Abg. Leiser.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) den Gesetzentwurf über die Gerichtskosten (Kostengesetz),

b) den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes,

c) den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betr.,

d) den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.,

e) den Gesetzentwurf, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.,

beraten und den Gesetzentwurf unter a mit einer nochmaligen Änderung an den Beschlüssen der Zweiten Kammer, jene unter b, c und d nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer und den von der Kommission der Ersten Kammer im Einvernehmen mit der Großh. Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwurf unter e — als einstweiligen teilweisen Ersatz für den Regierungsentwurf über Änderung des Wassergesetzes — unverändert angenommen, ferner

f) die einstweilen zurückgestellten Anforderungen unter §§ 5—9 des Eisenbahnbaubudgets

ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Dienen zur Kenntnisnahme; a und e gelangen zum Druck behufs weiterer Behandlung (Druckf. Nr. 85 b bezw. 39 c).

Folgende Druckberichte (§ 25 Gesch.-O.) liegen vor:

1. Beilage zum mündlichen Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betr. Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens (Drucksache Nr. 8 f).

2. Beilage zum mündlichen Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel X: Schuldentilgung, samt Nachtrag zu Ausgabe Titel VI und X und Einnahme Titel III, sowie über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1908 und 1909. Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens (Druckf. Nr. 17).

3. Bericht der Petitionskommission über die Petitionen

a) des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit — die Beseitigung der Bordelle und der Straßenprostitution betr.,

b) zahlreicher Vereinigungen und Privaten in Freiburg i. B., die Prostitution betr.,

c) des Vorstands des Bürgervereins der Altstadt in Karlsruhe und einer Anzahl von Vereinen und Privaten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser und der öffentlichen Häuser im Großherzogtum Baden überhaupt betr.

Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr (Druckf. Nr. 101).

Es wird eingetreten in die

Tagesordnung.

Der Präsident teilt mit, daß Punkt 1, 2 und 3 der Tagesordnung zunächst zurückgestellt werden sollen, weil die betreffenden Drucksachen noch fehlen.

Zu Punkt 4 berichtet Abg. Meyr-Lahr und beantragt namens der Kommission, die von der Ersten Kammer vorgenommene Änderung des § 83 Absatz 1 anzunehmen. Hiernach soll der Schlußsatz des § 83 Abs. 1 im bezeichneten Kostengesetz lauten:

> Bei Vormerkungen zugunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung findet § 88 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In der eröffneten Beratung spricht niemand.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf mit 55 Stimmen einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5 berichtet Abg. Schmunck und beantragt namens der Kommission die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Gierich und Belzer sowie Ministerialrat Kamm. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der nun folgenden Spezialberatung ruft der Präsident auf: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, Einleitung und Überschrift. Es meldet sich niemand zum Wort. Die nunmehr erfolgte namentliche Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit 56 Stimmen.

Nun kommen Punkt 1, 2 und 3 der Tagesordnung zur Beratung. Der Präsident schlägt vor, dieselben gemeinsam zu beraten; es erfolgt kein Widerspruch. Hierauf berichtet Abg. Dr. Wilckens und stellt namens der Kommission den Antrag auf Genehmigung des Budget-Nachtrags (Punkt 1) und des berichtigten Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Punkt 2) sowie Annahme des Gesetzentwurfs (Punkt 3).

Die allgmeine Beratung wird eröffnet; es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Ing. Honsell, Abg. Dr. Heimburger.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Der Budget-Nachtrag und das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse werden nach Aufruf der einzelnen Titel und Positionen ohne Debatte genehmigt.

Hierauf wird eingetreten in die Spezialberatung des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908/09 betreffend, in der regierungsseitig berichtigten Fassung (vergl. Druckf. Nr. 8 e Anl. 4). Bei dem Aufruf der einzelnen Paragraphen sowie von Überschrift und Einleitung ergreift niemand das Wort.

Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt die einstimmige Annahme.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung berichtet der Abg. Dr. Obkircher und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohes Haus wolle

1. dem Gesetzentwurf, betr. die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe in der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Fassung (Beil. 442 des Prot. der 31. Sitzung) die Zustimmung erteilen,
2. den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., betr. die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer, durch die landesherrliche Verordnung, betr. den Wasserwirtwirtschaftsrat, vom 14. Mai 1908 für erledigt erklären,
3. die Bitte des Gemeinderats der Stadt Neustadt, betr. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Wutachtale, der Großh. Regierung zur Kenntnis überweisen zur Berücksichtigung bei den nach der Denkschrift der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betr. die Großwasserkräfte des Großherzogtums Baden, von der Großh. Regierung beabsichtigten weiteren Untersuchungen und Berechnungen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet, das Wort erhalten die Abgg. Dr. Zehnter, Rösch, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Abgg. Dr. Zehnter, Venedey, Neuhaus. Die allgemeine Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft auf: Artikel I und II des Gesetzentwurfs. Es meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden namentlichen Abstimmung wird derselbe einstimmig mit 47 Stimmen angenommen.

Auch hinsichtlich des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. sowie der Petition des Gemeinderats Neustadt werden die Kommissionsanträge angenommen.

Alsdann schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen und

heute nachmittag 1/2 5 Uhr

fortzusetzen.

Das Haus stimmt zu.

Schluß der Vormittagssitzung 1 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre: Reiff. Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Büchner.

(Fortsetzung).

Karlsruhe, den 12. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Ministerialrat Flad, Ministerialrat Kamm sodann die Mitglieder der Kammer (vgl. 1. Teil des Prot.)

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach.

Die Sitzung wird fortgesetzt um 4 Uhr 55.

Der Präsident teilt zunächst mit, daß ein Schreiben Großh. Oberhofmarschallamts Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs eingekommen sei, demzufolge das Präsidium und die Mitglieder der Zweiten Kammer zu der am 14. d. M., nachmittags 1 1/2 Uhr, im Großh. Schloß stattfindenden Frühstückstafel eingeladen würden.

Zirkuliert.

Sodann wird in der Erledigung der

Tagesordnung

fortgefahren.

Zu Ziffer 7a erstattet Bericht Abg. Geck und stellt namens der Kommission den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Großh. Regierung nach Feststellung der finanziellen Wirkung der Novelle zum Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz vom Jahre 1906 den Wünschen der Petenten näher trete und dem künftigen Landtag darüber eine Mitteilung über ihre Entschließung mache.

An der darauf eröffneten Debatte beteiligt sich nur Ministerialrat Flad. Auf das Schlußwort verzichtet der Berichterstatter.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7b erstattet Bericht Abg. Dr. Frank und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme zu überweisen.

An der Debatte nimmt nur der Abg. Rebmann teil. Der Abg. Dr. Frank erhält das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8a erstattet Bericht Abg. Frhr. von Gleichenstein und beantragt:

die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Behörden, die mit der Sache sich zu befassen haben, angewiesen würden, tunlichst im Interesse der bäuerlichen Besitzer auf Wahrung der für diese so wichtigen Wässerungsrechte bedacht zu sein.

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8b erstattet Bericht Abg. Belzer und beantragt namens der Kommission:

die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung mit allem Ernste prüfen möge, ob die neue Verordnung nicht eine Verletzung wohlerworbener Rechte und eine Schädigung erheblicher Interessen der Landwirtschaft enthält, und daß die Großh. Regierung alle gesetzlichen Maßregeln treffen möge, um die in ihrer Existenz bedrohte beteiligte bäuerliche Bevölkerung zu schützen.

An der Debatte beteiligen sich Abg. Ihrig, Geh. Oberreg.-Rat Wiener, Abg. Ihrig. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8c berichtet anstatt des verhinderten Abg. Kräuter der Abg. Ihrig und beantragt namens der Kommission:

den Punkt 1 der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und die Punkte 2, 3 empfehlend zu überweisen.

An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Lehmann und Gierich.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8d erhält das Wort zu seinem Bericht (Drucks. Nr. 90) der Abg. Wittemann-Donaueschingen; er stellt namens der Kommission den Antrag

auf empfehlende Überweisung an die Großh. Regierung (Seite 25 des Kommissionsberichts).

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Zu Ziffer 8e berichtet Abg. Leiser und beantragt namens der Kommission:

die Petition als erledigt zu betrachten.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

Um 6 Uhr 15 Min. ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 13. August 1908,
vormittags 9 Uhr,

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Prot. der nächsten Sitzung).

Gleichzeitig teilt er mit, daß ein Schreiben Großh. Oberstkammerherrenamtes eingegangen sei, wodurch das Haus in Kenntnis gesetzt werde, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruhen würden, die Mitglieder der Zweiten Kammer am 14. ds. Mts. 12½ Uhr im Großh. Schlosse zu empfangen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Büchner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

125. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. August 1908.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialrat Wolpert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Eichhorn, Hergt, Mayer-Mannheim, Muser, Sänger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Fehrenbach und des I. Vize-Präsidenten Dr. Wilckens.

Tagesordnung:

1. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   a) 1. der Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst, sowie
      2. der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal sowie der Handelskammer Mannheim und der Handelsgenossenschaft Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal,
      3. der Gemeinden Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Nußheim und Liedolsheim um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch nach Philippsburg und Linkenheim, und
      4. der Gemeinde Ketsch um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch (nur an die Großh. Regierung gerichtet)
      (Druckf. Nr. 93), Berichterstatter: Abg. Frühauf;
   b) des Gewerbevereins und des Gemeinderats der Stadt Waldkirch und der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Elztalbahn betr.
      (Druckf. Nr. 95), Berichterstatter: Abg. Duffner;
   c) der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Heuweiler, Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach, Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach, Erbauung einer Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen betr.
      (Druckf. Nr. 92), Berichterstatter: Abg. Armbruster;
   d) sämtlicher Gemeinden zwischen Freiburg und St. Blasien um Erbauung einer Eisenbahn St. Blasien—Todtnau—Freiburg (zweite Beratung),
      Berichterstatter: Abg. Frühauf;
   e) der Gemeinden Ewattingen, Münchingen, Lausheim, Grimmelshofen und Blumegg um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler",
      Berichterstatter: Abg. Hilbert.
2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a) des zuruhegesetzten Wagenwärters Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehaltes,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
   b) des Gemeinderats Rickenbach um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Umbau des Rat- und Schulhauses,
      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) des zuruhegesetzten Grenzaufsehers Wilhelm Schindler in Schaffhausen um Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. Erhöhung seines Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abg. Kramer.

3. Wahl des Ständischen Ausschusses.

4. Bestellung der Empfangsdeputation für die morgige Schlußfeier.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Eintritt in die

Tagesordnung.

Zu 1 a (1—4) erhält das Wort zu seinem Bericht (Druckf. Nr. 93) der Abg. Frühauf. Der Antrag der Kommission (S. 34 des Berichts) lautet:

die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. dem Plan einer Verbindungsbahn von Schwetzingen über Hockenheim nach Bruchsal ernstlich näher zu treten und zu diesem Zweck einem der nächsten Landtage das Ergebnis ihrer Prüfung zur weiteren Entschließung vorzulegen;
2. die Anschlußlinie von Linkenheim nach Rußheim im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung so bald als möglich zu erstellen;
3. von der Weiterführung der von Linkenheim nach Rußheim zu erstellenden Linie in nördlicher Richtung über Philippsburg nach Ketsch vorerst, im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung, abzusehen;
4. die Frage eines Ausbaus der Linie Rheinau—Brühl nach Ketsch im Benehmen mit allen hierbei Beteiligten einer nochmaligen gründlichen Erörterung zu unterziehen, zu dem Zweck, eine möglichst auch die Interessen der Stadtgemeinde Schwetzingen sowie der Gemeinde Rohrhof berücksichtigende Lösung der Frage herbeizuführen;
5. die sämtlichen 4 Petitionen der Großh. Regierung in diesem Sinne als Material empfehlend zu überweisen.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Breitner, Ihrig, Neuhaus, Wiedemann-Bruchsal, Neck, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Süßkind, Ihrig, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Frühauf (Schlußwort als Berichterstatter). Der Präsident stellt fest die Übereinstimmung des Hauses mit dem Antrag der Kommission.

Mit Zustimmung des Hauses folgt nunmehr Aufruf der Ziffer 1 c der Tagesordnung.

Es berichtet der Abg. Hilbert. Antrag der Kommission:

die Petition der Gemeinden Ewattingen, Münchingen, Lausheim, Blumegg und Grimmelshofen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

An der Beratung beteiligen sich die Abg. Wittemann-Donaueschingen, Duffner, Min.-Rat Wolpert, Abgg. Ries, Wittemann-Donaueschingen, Hilbert (Schlußwort als Berichterstatter). Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Zu 1 b erhält das Wort zu seinem Bericht (Druckf. Nr. 95) der Abg. Duffner. Der Antrag der Kommission (Seite 13 des Berichts) lautet:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des Gewerbe-Vereins Waldkirch, der Handelskammer für den Kreis Freiburg und des Gemeinderats Waldkirch, den Ausbau der Elztalbahn betreffend, der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, Großh. Regierung wolle den Ausbau der Elztalbahn als einen ernsthaften Bestandteil des zukünftigen Eisenbahn-Bauprogrammes ansehen und demgemäß bei Aufstellung eines solchen für einen der nächsten Landtage die Linie Elzach—Schwarzwaldbahn mit berücksichtigen.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Wiest, Rebmann, Kopf, Pfefferle, Meyr-Lahr, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Kräuter, Duffner (Schlußwort als Berichterstatter). Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Zu 1 c erhält das Wort anstelle des erkrankten Berichterstatters Abg. Armbruster zu dessen Bericht (Druckf. Nr. 92) der Abg. Blümmel. Der Antrag der Kommission (Seite 23 des Berichts) lautet:

1. über die Petition, wie solche eingebracht ist, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen
2. der Großh. Regierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, es möge bei einer etwaigen Verlegung der Höllentalbahn geprüft werden, ob und in welchem Umfange die Interessen der Petenten berücksichtigt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Wiest, Duffner, Rebmann, Kopf (der I. Vizepräsident Dr. Wilckens übernimmt den Vorsitz von 12 Uhr bis 12½ Uhr). Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Zu 1 d berichtet der Abg. Frühauf. Antrag der Kommission:

über das mit der Petition vorgelegte Eisenbahnprojekt Freiburg—Hexental—St. Ullrich—Todtnau—St. Blasien zur Tagesordnung überzugehen.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Kopf (der seinen früheren Antrag in dieser Angelegenheit — s. Prot. der 109. Sitzung vom 21. Juli 1908 — aufrechterhält), Duffner, Min.-Präsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Kopf, Min.-Rat Wolpert. Der Antrag der Kommission wird mit Mehrheit angenommen und damit ist der Antrag Kopf erledigt.

2 a. Es berichtet der Abg. Wiedemann-Bruchsal über die Petition des zuruhegesetzten Wagenwärters Bertram in Freiburg und stellt den Antrag auf empfehlende Überweisung. Der Antrag wird angenommen.

2 b. Derselbe berichtet ferner über die Petition des Gemeinderats Rickenbach um Gewährung eines Staatszuschusses zum Umbau des Rat- und Schulhauses. Antrag der Kommission:

„das hohe Haus wolle im Hinblick auf die Erklärung der Großh. Regierung die Petition für erledigt erklären."

Es spricht dazu der Abg. Birkenmayer. Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

2 c. Es berichtet der Abg. Kramer über die Petition des zuruhegesetzten Grenzaufsehers Wilhelm Schindler in Schaffhausen um Wiederverwendung im Staatsdienste oder höheren Ruhegehalt. Der Antrag der Kommission: Übergang zur Tagesordnung bezw. — soweit Gewährung von Unterstützung in Frage kommt — Überweisung zur Kenntnisnahme, wird für angenommen erklärt.

3. Auf Vorschlag des Abg. Dr. Obkircher erfolgt die Wahl des ständischen Ausschusses durch Akklamation; nach Vereinbarung unter den Parteien werden gewählt die Abgg. Fehrenbach, Dr. Zehnter, Gießler, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Geck.

4. Zur Ergänzung der übungsgemäß außer dem Kammervorstand (§ 74 Gesch.O.) aus zwei weiteren Mitgliedern des Hauses bestehenden Empfangsdeputation für die morgige Schlußfeier werden ausgelost die Abgg. Dieterle und Leiser.

Hierauf gibt der Präsident folgende

Übersicht über die auf dem Landtag 1907/08 erledigten Geschäfte.

I. Abgehaltene Sitzungen und zwar:

		1905/06
1. im Plenum	125 gegen	148
2. der Budgetkommission	63 „	57
3. der Petitionskommission	28 „	22
4. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	16 „	20
5. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	6 „	13
6. der Kommission für Justiz und Verwaltung	24 „	13
7. der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen	48.	

Dazu eine erhebliche Anzahl von Sitzungen der Sonderkommissionen für das Ortsstraßengesetz, für die kirchenpolitischen und kirchlichen Dotationsfragen, für das Versicherungswesen und die Wasserwirtschaft.

II. Es sind eingegangen

1. von seiten der Großh. Regierung:		
a) Gesetzentwürfe u. Denkschriften	38 gegen	25
b) Nachweisungen und Rechnungen	7 „	9
c) Budget und Budgetnachträge	6 „	7
2. aus der Mitte des Hauses:		
a) Gesetzesvorschläge und selbständige Anträge	38 „	33
b) Interpellationen	23 „	11
zusammen Gegenstände	112 gegen	85
III. Berichte der Wahlprüfungskommission sind erstattet worden	1 „	15
IV. An Petitionen sind eingegangen	390 „	264
Davon wurden zugeteilt:		
a) der Petitionskommission	113	
b) „ Budgetkommission	57	
c) „ Kommission für Eisenbahnen und Straßen	67	
d) „ versch. Sonderkommissionen	153.	

V. Von den an die Kammer gelangten Beratungsgegenständen sind, abgesehen von einigen zurückgezogenen Anträgen, Inter-

pellationen und Petitionen, unerledigt geblieben:

1. Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr. (Drucksache Nr. 76);
2. Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr. (Drucksache Nr. 80);
3. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (der Ersten Kammer vorgelegt);
4. Gesetzesvorschlag der Abgg. Gießler u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. (Drucksache Nr. 32). Kommissionsbericht mit Verzicht der Antragsteller auf Weiterbehandlung liegt vor (Drucksache Nr. 32 a);
5. Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betr. (Drucksache Nr. 23);
6. Antrag der Abgg. Gießler u. Gen. im gleichen Betreff (Drucksache Nr. 24);
7. Antrag der Abgg. Gießler u. Gen., die Änderung des Gesetzes über die innere Verwaltung (Kreiswahlen) betr. (Drucksache Nr. 27);
8. Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die Verstaatlichung der Mobiliar- und Hagelversicherung betr. (Drucksache Nr. 30), soweit er sich auf die Mobiliarversicherung bezieht. Die Regierungserklärung samt dem regierungsseitig gelieferten Material gelangen noch zum Druck und zur Verteilung (Druckf. Nr. 30 a);
9. Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die Betätigung der politischen Rechte der Beamten betr. (Drucksache „Zu Nr. 51 b [IV]“);
10. Interpellation der Abgg. Pfeiffle u. Gen., die Zigarrenbanderolensteuer betr. (Drucksache Nr. 42). Wird als durch die Erklärung des Herrn Präsidenten Großh. Finanzministeriums in der 18. Sitzung vom 25. Januar 1908 erledigt zu betrachten sein (vgl. auch Druckf. Nr. 42a);
11. Interpellation der Abgg. Banschbach u. Gen., die Gefährdung der Existenz der kleinen und mittleren Mühlen durch die Großmühlen am Rhein betr. (Drucksache Nr. 44);
12. Interpellation der Abg. Dr. Zehnter u. Gen., das Branntweinmonopol betr. (Drucksache Nr. 52). Wird als durch die Erklärung des Herrn Präsidenten Großh. Finanzministeriums in der 18. Sitzung vom 25. Januar 1908 erledigt zu betrachten sein (vgl. Druckf. Nr. 52a);
13. Interpellation der Abgg. Süßkind u. Gen., die Erhöhung der Schlepperlöhne auf dem Neckar betr. (Drucksache Nr. 68);
14. folgende Petitionen:

a) verhandlungsreife, d. h. in der Kommission erledigte Gegenstände:

1. Eingaben:
   a) des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, die Beseitigung der Bordelle und der Straßenprostitution betr.,
   b) zahlreicher Vereinigungen und Privaten in Freiburg i. B., die Prostitution betr.,
   c) des Vorstands des Bürgervereins der Altstadt in Karlsruhe und einer Anzahl von Vereinen und Privaten, die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser und der öffentlichen Häuser im Großherzogtum Baden überhaupt betr.,
   d) des „Geschäftsführenden Ausschusses der Südwestdeutschen Konferenz für Innere Mission“, die Aufhebung der öffentlichen Häuser betr.

   Kommissionsbericht liegt vor (Druckf. Nr. 101);

b) noch nicht verhandlungsreife Petitionen:

2. des Vorstands der Rechtskonsulenten-Innung um reichsgesetzliche Regelung der Zulassung der Rechtskonsulenten zu den mündlichen Verhandlungen und Gewährleistung der Laienvertretung bei den Amtsgerichten;
3. des Badischen Bäckerverbands um Abschaffung bezw. Einschränkung des zollfreien Verkehrs mit Backwaren an der badisch-schweizerischen Grenze;
4. des Bundes deutscher Bodenreformer, Ortsgruppe Karlsruhe, um Befürwortung einer Eingabe an Großh. Regierung in Betreff der Wertzuwachssteuern;
5. des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, die Einführung einer Wertzuwachssteuer betr.;
6. verschiedener gewerblicher Vereine in Baden-Baden um Änderung der neuen Steuergesetze;
7. des Verbands Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine, Regelung des Vollzugs des Staatsvoranschlags betr.;
8. des Gewerkschaftskartells Karlsruhe, den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes im Großherzogtum Baden betr.;
9. des Badischen Eisenbahnerverbands, die Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der in den Salinen Dürrheim und Rappenau beschäftigten Arbeiter betr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. des Schreiners Paul Feederle in Karlsruhe um Rechtshilfe;
11. Petition bezw. Resolution des „Oberrheinischen Arztetags in Freiburg i. B." zum Gesetzentwurf, betr. die Irrenfürsorge;
12. des Gendarmen a. D. Josef Roth in Kehl a. Rh. um Unterstützung;
13. des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg, den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes betr.;
14. des Grund- und Hausbesitzervereins Heidelberg im gleichen Betreff;
15. des Architekten A. Karsch in Tauberbischofsheim um Rechtshilfe;
16. der Ph. Eck Ehefrau und Tochter Susanna Eck in Heidelberg um Rechtshilfe;
17. der Steuererheber Alex. Buhlinger Wwe. in Zell a. H. um Unterstützung.

Abg. Dr. Binz spricht dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Sekretären den Dank des Hauses aus, der durch Erhebung von den Sitzen zum Ausdruck gebracht wird.

Präsident Fehrenbach dankt namens der Präsidenten und der Sekretäre.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Fehrenbach.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Wilckens.	Reiff.
	Büchner.

Nachtrag.

Nach dem Schlusse der letzten Sitzung sind noch eingegangen die Mitteilungen der Ersten Kammer vom 13. August des Inhalts, daß diese

1. den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe-Titel VI § 17, und Einnahme-Titel III § 1 bis 3 (Steuerverwaltung),
2. den Ausgabe-Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. IX) mit den regierungsseitig berichtigten Ansätzen,
3. die Gesetzentwürfe
   a) die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.,
   b) die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.,
   c) die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1908 und 1909 betr.,
   d) die Abänderung des Enteignungsgesetzes betr.,

beraten bezw. (3 d) abermals beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt bezw. angenommen habe.

Karlsruhe, den 13. August 1908.

Archivariat der Zweiten Kammer.
A. Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtags 1907 08.

Karlsruhe, den 14. August 1908.

Heute vormittag 10 Uhr ist der Landtag durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit folgender Rede geschlossen worden:

„Edle Herren und liebe Freunde!

Das Vertrauen, mit welchem Ich bei Eröffnung des Landtags Ihren Arbeiten entgegensah, ist nicht getäuscht worden. Mit aufrichtiger Dankbarkeit kann Ich auf den Verlauf der Tagung zurückblicken. Insbesondere begrüße Ich es mit lebhafter Genugtuung, daß eine Einigung zwischen Meiner Regierung und den Landständen über die wichtigen Gesetzentwürfe erzielt worden ist, welche die nicht mehr verschiebliche Aufbesserung des Diensteinkommens der Staatsbeamten, eine Ausgestaltung des Beamtenrechts sowie der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten zum Gegenstande haben. Bereitwillig und unermüdlich haben Sie den außerordentlichen Anstrengungen sich unterzogen, welche die Beratung dieser umfangreichen Vorlagen erfordert hat. Ich hoffe und vertraue, daß die Gesetze ebenso das Staatswohl fördern, wie den berechtigten Wünschen der Beamten auf lange Zeit entsprechen werden.

Dem Entwurf des Staatsvoranschlags haben Sie in allen Teilen sorgfältige Erwägungen gewidmet und wie Ich gerne anerkenne, die Forderungen Meiner Regierung nahezu unverändert gutgeheißen. Ich gedenke dabei insbesondere des beträchtlichen Mehraufwandes für die Dienstbezüge der Beamten, für die Ruhe- und Versorgungsgehalte und der in besonderem Gesetz zur Deckung des erhöhten Staatsbedarfes getroffenen Maßnahmen.

Der Verkehr auf unseren Eisenbahnen hält sich noch auf erfreulicher Höhe, doch ist zu besorgen, daß die Einnahmen aus dem Güterverkehr zurückgehen, da auf eine baldige bessere Gestaltung des Erwerbslebens nicht sicher gerechnet werden kann. Die Summe der Betriebsausgaben für die Eisenbahnen hat sich neuerdings, auch infolge der bedeutenden Erhöhung der Bezüge der Beamten und der Arbeiter, erheblich gesteigert, was eine weitere Minderung des Einnahme-Ueberschusses erwarten läßt. Der Neubau und die Erweiterung der Bahnhöfe in den größeren Städten bewirkt eine bedeutende Steigerung unserer Staatsschuld, die auch infolge des Baues der von Ihnen bewilligten Nebenbahnen weiter ansteigen wird. Ich will Mich gerne der Hoffnung hingeben, daß die wirtschaftlichen Vorteile, welche für die betreffenden Gegenden von dem Bau dieser Bahnen erhofft werden, zu den Opfern, die sie erfordern, im richtigen Verhältnis stehen.

Den Entwürfen Meiner Regierung zur Regelung des Ortsstraßenwesens, zum Ausbau des Enteignungsrechts und zur Weiterführung der Hagelversicherung haben Sie zugestimmt und dadurch wichtige Aufgaben der inneren Verwaltung gefördert.

Wenn auch das von Meiner Regierung vorgeschlagene Wassergesetz nicht mehr zur Verabschiedung gelangen konnte, so ist doch für die nächsten zwei Jahre durch das von Ihnen angenommene Gesetz dem Staat der im Interesse der Allgemeinheit gebotene Einfluß auf die Verwertung der Wasserkräfte des Landes gesichert.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln und die Änderung des Höchstmaßes der allgemeinen Kirchensteuer gewähren den Kirchen die Möglichkeit, die Bezüge der Geistlichen zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihrem Vorschlag, einige als drückend empfundene Strafbestimmungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen aufzuheben oder zu mildern, ist Meine Regierung gerne entgegengekommen.

Durch ein umfassendes Gesetz ist das Kostenwesen in Grundbuchsachen und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen neu geregelt worden.

Verschiedenen auf den Gebieten der Rechtspflege, der inneren und der Finanzverwaltung hervorgetretenen Bedürfnissen ist durch kleinere Gesetze entsprochen.

Am Schlusse einer so langen und mühevollen Tagung spreche Ich Ihnen gerne Meinen Dank aus für Ihre einsichtsvolle und pflichtgetreue Arbeit zum Wohle des Landes und begleite Ihre Rückkehr in die Heimat mit Meinen besten Wünschen."

Hierauf erklärte der Präsident des Staatsministeriums im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Fehrenbach.

Die Sekretäre:
Müller.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Reiff.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45224 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1907/08
Beil. BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1907/08, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

483

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907|08)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und vier Beilagenheften.

Erstes Beilagenheft

enthaltend

die Budget- und Rechnungssachen*) Drucksachen Nr. 1—17.

(Das zweite Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 18 bis 50 und 52 bis 74, das dritte die Drucksachen Nr. 75 bis 101, das vierte — Schlußheft — die Drucksachen über die sog. Beamtenvorlagen — Nr. 51 —.)

Heft 483

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

---

*) Das Budget selbst samt Nachträgen und die Rechnungsnachweisungen einschl. der Vergl. Darstellung bilden vier besondere — innerhalb des Landtags nicht numerierte — Hefte und zwar die Hefte 479/82 der ganzen Drucksachen-Sammlung.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QZB 1000, 43.1907/08 Bd. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

ersten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr.**	1	1—4
2. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit einer Änderung)	1a	5
3. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr.**	1b	6
4. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	1c	7
5. **Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr.**	1d	8—14
6. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit Änderungen)	1e	15
7. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 15. August 1908 betr.**	1f	16
8. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	1g	17
9. **Verzeichnis der in den Jahren 1906 und 1907 erteilten Administrativkredite**	2	19—28
10. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Genehmigung)	2a	29
11. **Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07**	3	31—38
12. Bericht dazu (vereinigt mit jenem über das Budget der Großh. Oberrechnungskammer — siehe unten Ziffer 40 —)		
13. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	3a	39
14. **Vorlage der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906**	4	40
15. Bericht des Abg. Kolb dazu	4a	41
16. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	4b	43
17. **Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand**	5	45—83
18. Bericht des Abg. Pfefferle dazu	„Zu 5 [I]“	84—89
19. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung u. Genehm. der Kreditübertragung)	„Zu 5 [II]“	90
20. **Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.**	5a	91—103
21. Bericht des Abg. Pfefferle dazu und zu den einschlägigen Petitionen (Bericht Seite 11/15, 17/25, 30/34, 36/40)	„Zu 5a [I]“	104—123
22. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme)	„Zu 5a [II]“	124
23. **Vorlage (Denkschrift) der Großh. Regierung vom 16. März 1908 Nr. B 1028 über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen**	5b	125—137
24. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Wittum) zu		
a) dem allgemeinen Teil und Ziffer 2 sowie (teilweise) Ziffer 4 der Denkschrift, nämlich:		
Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf (Ziff. 2);		
Linie Titisee—St. Blasien—Rheintal (Ziffer 4), Teilstrecke St. Blasien—Rheintal		
b) den der Kammer vorliegenden, auf das letztere Projekt bezüglichen Petitionen, nämlich:		
1. Petition des „Vereinigten Eisenbahnkomitees“ und einer Anzahl Gemeinden und Interessenten um Erbauung einer Bahn (Titisee —) St. Blasien—Rheintal durch das Albtal — Albtalprojekt —		
2. Petition einer Anzahl Gemeinden 2c. des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Bahn (Titisee—St. Blasien und) durch das Schlüchttal nach Tiengen — Schlüchttalprojekt — (sowie Fortsetzung durch das Rheintal nach Günzgen und Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich) *)		

*) Diese Fortsetzung ist Gegenstand des besonderen Berichts Drucks. Nr. 89, 3. Beil. Heft S. 341/47

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
3. Petition des „Stammkomitees" u. A. für einen Bahnbau St. Blasien —Murgtal—Rheintal — Hotzenwaldprojekt —	„Zu 5b[II]"	138—146
25. Bericht der gleichen Kommission (Abg Geppert) über die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderriet und Uissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr. (zugleich Ziff. 7 der Denkschrift) — Der übrige Teil der Denkschrift fand seine Erledigung hinsichtlich der Ziffern 1, 3, 5, 6 mit dem oben unter O.-Z. 20 aufgeführten Gesetzentwurf, hinsichtlich der Ziffer 4, Teilstrecke Titisee—St. Blasien, mit § 10 des Eisenbahnbaubudgets (vgl. unten O.-Z. 42 II und Drucks. Nr. 16 [II] Seite 2/3 und 18/29) —	„Zu 5b[II]"	147—151
26. **Kommissorium** zu den **Nachweisungen über die in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungsnachweisungen)**	6	152
27. Bericht des Abg. Gießler dazu	6a	153—162
28 Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	6b	163
29. **Kommissorium** zu der **Vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905**	7	164
30. Bericht des Abg Gießler dazu	7a	165—171
31. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Gutheißung)	7b	172
32. **Staatsvoranschlag und Finanzgesetzentwurf samt Nachträgen**, und zwar:		
a) Kommissorium zu dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1908 und 1909 sowie zu dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betr.	8	173
b) Kommissorium zu den Entwürfen der Spezialbudgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1908 und 1909	8a	174
c) Kommissorium zu dem Entwurf eines (I. allgem.) Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909	8b	175
d) Kommissorium zu dem Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1908 und 1909	8c	176
e) Kommissorium zu dem Entwurf eines (II. allgem.) Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909	8d	177
f) Schreiben Großh. Finanzministeriums, das Finanzgesetz für 1908/09 betr., unter Anschluß		
1. eines Nachtragsetats, enthaltend die Änderung der Steuereinnahmen und die Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse,		
2. eines nach dem neuesten Stand berichtigten Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgskasse (vgl. Drucks. Nr. 17),		
3. einer Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1908/09 infolge von Nachträgen und Abstrichen sich ergebenden Änderungen (vgl. Drucksache Nr. 8f),		
4. von 80 Abdrucken des Entwurfs des Finanzgesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung aller bereits beschlossenen oder der Beschlußfassung noch unterliegenden Änderungen (vergl. die Vorlagen oben Ziffer 1 und 2) nach dem neuesten Stande gestaltet	8e	178
33. **Beilage zum mündlichen Bericht** des Abg. Dr. Wilckens über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betr. — Drucks. Nr. 8 —	8f	179—184
34. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme) . . .	8g	185
35. **Bericht** des Abg. Rebmann **über das Spezialbudget Haupt-Abteilung I: Großh. Staatsministerium**	9	187—189
36. **Berichte** des Abg. Rebmann **über das Spezialbudget Haupt-Abt. II: Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**, und zwar:		
I. (Haupt-)Bericht	10	191
Dazu Antrag der Abgg. Hergt u. Gen. auf Absetzung der Anforderungen für 1 administrativen Hilfsarbeiter nach C^2 und für 2 technische Zentralinspektoren nach D^1 und Anforderung dieser 3 Stellen für		

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter (Referenten) nach der gleichen Gehaltstarifabteilung	„Zu 10"	192
II. (Nachtrags-)Bericht über diese Anforderungen	10a	193—195
37. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. III: Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Oberlandesgericht, III Landgerichte, IV Staatsanwaltschaft, V Amtsgerichte, VI Notariats- und Grundbuchwesen, VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einn.-Titel I Justizverwaltung (Abg. Dr. Binz)	11	197—217
2. zu Ausg.-Titel VIII und Einn.-Titel II Strafanstalten, einschließlich der Petitionen des deutschen Buchdruckervereins Kreis IV und des Verbandes der deutschen Buchdrucker, Bezirksvereine Mannheim, Freiburg Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim, gegen die Errichtung einer Buchdruckerei in dem Landesgefängnis zu Mannheim — Bericht Seite 8 — (Abg. Dr. Frank)	11a	218—231
3. zu Ausg.-Titel IX Kultus (Abg. Dr. Obkircher)	11b	233—234
Dazu Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr.	„Zu 11b"	235
(Bericht hierzu, vereinigt mit demjenigen zu Druckf. Nr. 65, vgl. Druckf. Nr. 65 a, 2. Beilagenheft S. 361—405.)		
4. zu Ausg.-Titel X, I. Höhere Unterrichtsanstalten (Abg. Dr. Obkircher)	11c[I]	236—248
5. zu Ausg.-Titel X und Einn.-Titel III, II. Mittel- und Volksschulen, einschließlich der Petitionen		
a) des Gemeinderats Gengenbach um Ausbau des Vorseminars daselbst zu einem Vollseminar,		
b) des Gemeinderats Buchen u. a. um Umwandlung des sechsklassigen Realprogymnasiums daselbst in ein siebenklassiges Progymnasium,		
c) von Einwohnern der Stadt Konstanz in Betreff des Platzes zum neuen Gymnasiumsbau — Bericht S. 11/16, 19/21 und 27/28 — (Abg. Dr. Obkircher)	11c[II]	249—345
6. zu Ausg.-Titel XI Wissenschaften und Künste (Abg. Dr. Heimburger)	11d	346—350
38. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV: Großh. Ministerium des Innern, und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Landeskommissäre, III Verwaltungsgerichtshof, IV Verwaltungshof, V Generallandesarchiv, VI Obereichungsamt, VII Rheinschiffahrtsbehörden, IX Bezirksverwaltung und Polizei, X Allgemeine Sicherheitspolizei; XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einn.-Titel I Bezirksverwaltung und Polizei, II Allgemeine Sicherheitspolizei, X Landesbad in Dürrheim, und zu den Spezialbudgets Anlagen 1 und 2 (Abg. Kopf), und zwar:		
I. (Haupt-)Bericht	12	351—421
Anlage dazu — Titel XI A § 4 —	„Zu 12[I]"	422—424
II. (Nachtrags-)Bericht zu Titel XI A § 7 der Ausgabe und zu Anlage 1 des Budgets	„Zu 12[II]"	425—431
2. zu Ausg.-Titel VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, XIV Für Bearbeitung der Landesstatistik, XV Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen, sowie Einn.-Titel V Landesstatistik, VI Gewerbe (Abg. Neuhaus)	12a	432—472
3. zu Ausg.-Titel XII und XIII und Einn.-Titel III und IV Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten (Abg. Dr. Schofer)	12b	473—510
4. zu Ausg.-Titel XVI und Einn.-Titel VII Für Förderung der Landwirtschaft (Abg. Schüler)	12c	511—522
5. zu Ausg.-Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, XVIII Verwaltung des Bergwesens, XIX Geologische Landesaufnahme, sowie Einn.-Titel VIII Oberdirektion, IX Geologische Landesaufnahme, einschließlich der Petition des Vereins der Karlsruher Steindruckereibesitzer und auswärtiger Steindruckfirmen gegen Anschaffung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — Bericht S. 27/30 — (Abg. Hergt)	12d	523—544
39. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. V: Großh. Ministerium der Finanzen, und zwar:		
1. zu Ausg.-Titel I Ministerium, II Landeshauptkasse, III Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung, XIII Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Abg. Sänger)	13	545—553

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
2. zu Ausg.-Titel IV und Einn.-Titel I Forst- und Domänenverwaltung (Abg. Breitner)	13a	554–570
3. zu Ausg.-Titel V, VIII, IX und XIV, sowie Einn.-Titel II, V und VI Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschied. u. zufällige Ausgaben (Abg. Kolb)	13b	571—572
4. zu Ausg.-Titel VI, VII, sowie Einn.-Titel III, IV Steuerverwaltung, Zollverwaltung, einschließlich der Petition des Vereins bad. Finanzbeamten, die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr. — Bericht S. 6/12 — (Abg. Süßkind) (Nachtrag zu Ausg.-Titel VI und Einn.-Titel III siehe unten Ziff. 43.)	13c	573—587
5. zu Ausg.-Titel X, Schuldentilgung (vereinigt mit dem Bericht über Haupt-Abt. IX Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten Ziff. 43 —)		
40. **Bericht** des Abg. Kolb **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VI: Großh. Oberrechnungskammer,** zugleich über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer — siehe oben Ziff. 12 — .	14	588—589
41. **Berichte** des Abg. Dr. Wilckens **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VII: Verkehrsanstalten** (1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, 3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn) und zwar:		
I. (Haupt-)Bericht, zugleich zu der Petition der Wärter im Rangierbahnhof Mannheim wegen Bewilligung von Diäten bezw. Dienstzulagen — Bericht S. 17/23 —.	15	590—690
II. Bericht über		
a) die Eingabe der süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Betreff des Fahrplans und der Eisenbahnreform,		
b) die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn,		
c) die Bitte der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn	„Zu 15 II"	691—698
III. Bericht über		
a) die Bitte der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner um Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie um Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, außerdem um größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen,		
b) die Bitte des Badischen Eisenbahnerverbandes um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,		
c) die Bitte der Invaliden der Bad. Staatseisenbahnen um Erhöhung ihrer Gnadenrenten,		
d) die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Erhöhung ihrer Löhne . .	„Zu 15 III"	699—711
Dazu und zwar		
zu I: Antrag der Abgg. Geck u. Gen., den Bau der für den Betrieb der Staatsbahn bestimmten Wagen betr.	„Zu 15 III"	712
zu III d: Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. auf empfehlende Überweisung der Petition der Wilferdinger Bahnarbeiter um Lohnerhöhung	„Zu 15 IV"	713
42. **Berichte** des Abg. Pfefferle **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau,** und zwar:		
I. Bericht über die Positionen §§ 14, 16, 37, 42, 72, 78 und 100 der Ausgabe .	16 I	714—719
II. (Haupt-)Bericht über allgemeines und die eben nicht genannten Positionen, zugleich über die einschlägigen Petitionen sowie Ziff. 4 der Denkschrift über die Ergebnisse der Untersuchung verschiedener Bahnlinien (vgl. oben O.-Z. 23—25) — S. 2/3, 18/29, 61/66, 71/74, 75/84, 91/93 des Berichts —	16 II	720—771
43. **Beilage zum mündlichen Bericht** des Abg. Dr. Wilckens **über das Spezialbudget Haupt-Abt. V: Großh. Finanzministerium,** Ausg.-Titel X Schuldentilgung, samt Nachtrag zu Ausg.-Titel VI und X sowie Einn.-Titel III desselben Budgets; ferner **das Spezialbudget Haupt-Abt. IX: Eisenbahnschuldentilgungskasse**	17	773—777

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. November 1907.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungkommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. November 1907.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.
Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einkommensteuer und die Beförsterungssteuer sowie die indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz für die im gleichen Zeitraum zu erhebende Vermögenssteuer beträgt 12 Pfennig von je 100 ℳ Steueranschlag.

Artikel 3.

Wenn und insoweit in dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 die in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Abgabesätze der direkten Steuern für das Jahr 1908 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung durch den Ersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und indirekten Steuern in der neuen Budgetperiode, der am 1. Januar 1908 zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen.

In dem Entwurf ist wie in dem Gesetz vom 24. Dezember 1905, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend, die Erhebung der Steuern nach den vorgeschlagenen Sätzen von vornherein auf 6 Monate vorgesehen, da auch jetzt wieder mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Finanzgesetz nicht vorher zustande kommt. Sollte es aber früher erlassen werden können, so würden durch dasselbe die Bestimmungen dieses provisorischen Steuergesetzes für die etwa überschießende Zeit der dafür in Aussicht genommenen Geltungsdauer ersetzt.

Die eingreifenden Änderungen, die das System der direkten Steuern mit dem Beginn der neuen Budgetperiode erfährt, gestatten es indessen nicht, sich auf die Ermächtigung zur Weitererhebung der Steuern nach Maßgabe der letzten Bewilligung zu beschränken. Nur die Einkommensteuer ist unverändert geblieben; sie soll daher auch nach den durch das Gesetz vom 29. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) für die Budgetperiode 1904/05 festgesetzten und auch für die Jahre 1906/07 beibehaltenen Steuersätzen weiter erhoben werden. Die übrigen direkten Steuern dagegen (Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer) treten mit Schluß des Jahres 1907 außer Kraft; an ihre Stelle tritt die Vermögenssteuer, deren Einzug mit dem 1. Januar 1908 zu beginnen hat. Es ist daher nicht zu umgehen, jetzt schon eine Entscheidung darüber zu treffen, nach welchem Abgabesatz diese Steuer vom Beginn der neuen Budgetperiode zu erheben ist.

Unter die Bestimmung des Artikel 1 fällt auch die Beförsterungssteuer, deren seitheriger Steuerfuß

von 10 ₰ beibehalten werden soll. Da jedoch diese Belassung des Steuerfußes infolge der wesentlichen Änderungen der Waldsteuerwerte eine Erhöhung der Steuer bedeutet, bedarf dieser Vorschlag einer näheren Begründung.

Die Beförsterungssteuer ist nach Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungs-Blatt Seite 57) nach dem Steuerkapital der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen umzulegen und nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt von 1834 Seite 5) durch das jeweilige Finanzgesetz festzusetzen. Der Ertrag dieser Steuer war im Staatsvoranschlag für 1906 und 1907 berechnet auf Grund eines Waldsteuerkapitals von 133 500 730 ℳ und eines Steuerfußes von 10 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital auf 133 500 ℳ. Infolge der Neueinschätzung der Waldungen nach dem Gesetz vom 9. August 1900 beträgt nun aber der Steuerwert dieser Waldungen mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an rund 273 340 000 ℳ, so daß, um das seitherige Erträgnis zu erzielen, der Steuerfuß künftig auf etwa die Hälfte, also auf 5 ₰ ermäßigt werden könnte.

In den letzten Jahrzehnten ist aber der Aufwand der Forstverwaltung, insbesondere auch der Personalaufwand sehr beträchtlich gestiegen, während der Ertrag der Beförsterungssteuer nur eine geringe Zunahme aufweist; es betrug nämlich

im Jahr	der Aufwand der Forstverwaltung (ohne Zentralverwaltung)	der Ertrag der Beförsterungssteuer
1880	544 454 ℳ	127 589 ℳ
1906	870 354 ℳ	133 500 ℳ

Schon hieraus ergibt sich, daß die jetzige Vergütung nicht mehr im gleichen Verhältnis zu dem Aufwand des Staates steht, wie früher. In dem Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1876/77 (Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. April 1876) ist aber weiter dargetan, daß der Aufwand des Staats für die Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen für den Morgen mindestens 11 kr., die Vergütung dagegen (bei einem Steuerfuß von 9 kr.) nur 6,4 kr., also 58,2 % des Aufwands betragen hat. Jetzt dagegen berechnet sich dieser Aufwand bei einem Gesamtflächengehalt der durch staatliche Förster beförsterten Waldungen von 352 061 ha und dem oben erwähnten Gesamtaufwand von 870 354 ℳ für ein Hektar auf 2,47 ℳ und — nach Abzug von ⅓ für den Forstpolizeiaufwand, der nicht zu vergüten ist — auf 1 ℳ 65 ₰; die Beförsterungssteuer dagegen beträgt bei einem Flächenge-

halt der hier in Betracht kommenden Waldungen von 257 345 ha nur 52 ₰ für das Hektar, also nur 31,5 % des Aufwands. Bei dieser Sachlage ist eine Erhöhung der Beförsterungssteuer zweifellos gerechtfertigt und zwar derart, daß wenigstens das frühere Verhältnis von etwa 58 % wieder erreicht wird. Auch dann bleibt die Vergütung noch eine sehr mäßige. Anstatt 52 ₰ müssen hiernach 95,7 ₰ für ein Hektar vergütet werden, so daß sich ein Gesamtsteuerertrag von 246 279 ℳ und ein Steuerfuß von 9,01 ₰ oder rund 9 ₰ ergeben würde.

Die Großherzogliche Regierung erachtet es aber für angezeigt, bei dieser Gelegenheit die besonderen Ersatzleistungen der Gemeinden und Körperschaften für „Einrichtung" ihrer Waldungen (Titel I § 15 der Einnahmen der Forst- und Domänenverwaltung im Staatsvoranschlag für 1908/09) im Betrag von durchschnittlich jährlich 19 775 ℳ wegfallen zu lassen und dafür die Beförsterungssteuer entsprechend zu erhöhen. Diese Maßnahme rechtfertigt sich dadurch, daß die Forsteinrichtung, insbesondere die periodisch (etwa alle 10 Jahre) für jede waldbesitzende Gemeinde und Körperschaft wiederkehrende Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Abgabesatzes mit der Beförsterung innig zusammenhängt. Auch wird es für viele, namentlich kleine Gemeinden weniger lästig sein, wenn sie diese Kosten ratenweise in Form der Beförsterungssteuer, als alle 10 Jahre auf einmal zu entrichten haben.

Durch die Beförsterungssteuer wären somit außer obigen 246 279 ℳ weitere 19 775 ℳ jährlich aufzubringen, wodurch sich der Steuerfuß anstatt auf 9,01 auf 9,73 ₰ erhöht. Der Abrundung dieses Betrags auf 10 ₰ dürften keine Bedenken entgegenstehen, zumal sich der Aufwand des Staates infolge der Erhöhung der Gehalte der Beamten noch weiter steigern wird und zwar schon vom Jahr 1908 an.

Die Höhe des Steuerfußes der Vermögenssteuer ist derart zu bemessen, daß, wie schon anläßlich der Vorlage des Vermögenssteuergesetzentwurfs vom 26. November 1905 hervorgehoben worden ist, mindestens der gleiche, womöglich aber ein höherer Ertrag erzielt wird, als die bisherigen Ertragssteuern zusammen geliefert hätten.

Den künftigen Einnahmen aus der Vermögenssteuer sind diejenigen Steuereinnahmen gegenüberzustellen, die die Ertragssteuern im Falle ihres Fortbestehens im Jahre 1908 liefern würden. Diese berechnen sich, wie des Näheren aus der den Landständen zugehenden vergleichenden Darstellung über die Erträgnisse der Vermögenssteuer und der seitherigen Ertragssteuern ersichtlich ist, auf 9 361 700 ℳ. Die Summe der Vermögenssteueranschläge beträgt **8 662 524 000** ℳ. Bei einem Steuerfuß von 10 ₰ würde sich somit ein Ertrag von 8 662 524 ℳ — das ist 699 176 ℳ weniger als bisher — ergeben. Um den bisherigen Ertrag zu erzielen, müßte der Steuerfuß auf 10,807 oder rund 11 ₰ festgesetzt werden. In dem Entwurf ist ein solcher von 12 ₰ vorgeschlagen, wonach sich der künftige Vermögenssteuerertrag auf 10 394 341 ℳ — das ist auf **1 032 641** ℳ mehr als bisher — berechnet. Da jedoch gegen die Vermögenssteuereinschätzungen bereits in größerer Zahl Beschwerden eingelaufen sind und deshalb mit einer Minderung des Erträgnisses gerechnet werden muß, kann ein Mehrertrag von rund 1 000 000 ℳ angenommen werden.

Wie hoch sich die Vermögenssteuernachträge und die Vermögenssteuerabgänge im Jahr 1908 belaufen werden, läßt sich mangels genügender Anhaltspunkte auch nicht annähernd feststellen; es erübrigt daher nur mit den Nachträgen und Abgängen zu rechnen, die sich bisher bei den Ertragssteuern ergeben haben, so daß ein weiterer Mehrertrag nicht in Rechnung gestellt werden kann.

Die Erzielung dieses Mehrertrags erscheint erforderlich, um die Durchführung einer von der Großherzoglichen Regierung beabsichtigten Maßregel, nämlich die Aufhebung der Fleischsteuer zu ermöglichen, die einen erheblichen Einnahmeausfall verursachen wird.

Die Frage der Aufhebung der Fleischsteuer ist von der Volksvertretung anläßlich von Petitionen aus den Kreisen der Metzger schon wiederholt in eingehender Weise nach ihrer volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Seite erörtert worden; es kann deshalb hier auf die bezüglichen Verhandlungen, insbesondere auf diejenigen der Jahre 1896, 1898 und 1900 verwiesen werden. Volksvertretung und Regierung waren — wenigstens in der neueren Zeit — darüber einig, daß theoretisch die Fleischsteuer kaum mehr vertretbar sei und daß man diese Steuer heute nicht mehr einführen würde. Dagegen erschien es der Mehrheit der Volksvertretung in Übereinstimmung mit der Ansicht der Großh. Regierung nicht rätlich, auf den nicht unbeträchtlichen Ertrag dieser seit langer Zeit bestehenden und den Konsumenten nur wenig belastenden Steuer schlechthin zu verzichten. Die Zweite Kammer hat deshalb auch im Jahre 1900 die damalige Petition des deutschen Fleischerverbandes der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, „daß die Beseitigung der Fleischsteuer in erster Reihe ins Auge gefaßt werden soll, sobald ein Überblick über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die finanzielle Wirkung der Vermögenssteuer vorliegt und darnach die Aufhebung der Fleischaccise als zulässig erscheint".

Die Fleischsteuer hat im Jahre 1906 rund 831 000 ℳ und nach dem Durchschnitt der Jahre 1904/06 rund 808 000 ℳ ertragen, woraus sich nach Abrechnung des üblichen Abzugs von 5 % der Budgetsatz von 767 680 ℳ ergeben hat. Auf diese Einnahme kann nun angesichts der oben dargestellten Ergebnisse der Vermögenssteuerveranlagung verzichtet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vermögenssteuerfuß nicht nur in dem provisorischen Steuergesetz, sondern auch endgültig im Finanzgesetz auf 12 ₰ festgesetzt wird. Eine zu weitgehende Belastung der Vermögenssteuerpflichtigen dürfte dadurch nicht veranlaßt werden. Auch im Hinblick auf die gesamte dermalige Finanzlage glaubt die Großh. Regierung diese Maßnahme vertreten und damit die früher gegebene Zusage erfüllen zu können.

Falls die Landstände mit dieser Behandlung der Frage einverstanden sind, wird die Großh. Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung des Fleischsteuergesetzes vorlegen, über den wegen seines Zusammenhangs mit der endgültigen Festsetzung des Vermögenssteuerfußes anläßlich der Beratung des Finanzgesetzes, bei der dann auch eine Beurteilung der gesamten Finanzlage möglich sein wird, Beschluß zu fassen sein dürfte.

Der dann verbleibende Rest des Mehrerträgnisses an Vermögenssteuer mit beiläufig 200 000 ℳ ist erforderlich zur teilweisen Deckung des durch die Revision der Beamtengesetzgebung bedingten Mehraufwands.

Da die Bestimmung der Abgabesätze für die direkten Steuern in dem vorliegenden Gesetze nur eine vorläufige sein kann, weil die Möglichkeit besteht, daß im Finanzgesetz diese Sätze anderweitig festgesetzt werden, ist in Artikel 3 wegen der in diesem Falle etwa nötigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge Vorkehr getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1a.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend,

in ihrer heutigen öffentlichen (2.) Sitzung beraten und denselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommission in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer mit der Änderung angenommen, daß in Artikel 2 statt „12 Pfennig" zu setzen ist „11 Pfennig".

Einem hochverehrlichen Präsidium beehren wir uns hievon mit dem Anfügen Kenntnis zu geben, daß wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beitrittserklärung noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1907.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen der Sitzung Zweiten Kammer vom 16. Juni 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Jng. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Juni 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juli 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stand der Budgetberatungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welchem Zeitpunkt die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 649) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz bis Ende Juli 1908 zustande kommt. Es ist daher die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 649) getroffenen Änderungen auf den Monat Juli erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1c.

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend

in ihrer heutigen (20.) öffentlichen Sitzung beraten und denselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommi sion in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ein hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf gefällige Mitteilung vom 20. l. Mts. unter Rückgabe des mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Dr Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 27. Juni 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes.
Die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Abgabesatz für die Einkommensteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 auf 3 ℳ 50 ₰ von je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt. Bei Einkommensteueranschlägen von 200 ℳ wird nur eine Steuer von 2 ℳ 80 ₰ vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 ℳ und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Artikel 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Der Abgabesatz für die Vermögenssteuer wird vom gleichen Zeitpunkt an auf 12 ₰ von je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 29. April 1886, die Fleischsteuer betreffend, mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 aufgehoben.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nachdem den Landständen der Nachtrag zum Staatshaushalt zugegangen ist und die Beratungen über die beamtengesetzlichen Vorlagen in der Zweiten Kammer beendigt sind, so daß die Gesamtfinanzlage und insbesondere auch die finanzielle Tragweite der erwähnten Gesetzesvorlagen nunmehr mit großer Sicherheit sich übersehen lassen, erscheint es angezeigt, sich jetzt auch über die Frage der Beschaffung der zur Deckung des durch die beamtengesetzlichen Vorlagen bedingten Mehraufwands (vergl. § 48 Abs. 2 des Gesetzentwurfs betreffend die Gehaltsordnung) schlüssig zu machen und damit in Verbindung auch über die Frage der Aufhebung der Fleischsteuer und der damit zusammenhängenden Festsetzung des Vermögenssteuerfußes endgiltig zu entscheiden.

Die Großh. Regierung erachtet es für angezeigt, ähnlich wie in früheren Jahren (vergl die Gesetze vom 29. April 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225 — und vom 29. Juni 1904 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) hierüber ein besonderes Gesetz zu erlassen, zumal schon der Vorschlag der Aufhebung der Fleischsteuer ein solches erforderlich macht. —

Infolge der Anforderungen im Nachtragsbudget vermindert sich der Überschuß der ordentlichen Einnahmen vnn jährlich 2,02 Millionen Mark auf 1,66 Millionen Mark. Die Mehrausgaben des außerordentlichen Etats erhöhen sich von 10,16 auf 11,76 Millionen Mark, so daß sich für beide Jahre zusammen anstatt eines Fehlbetrags von 6,1 ein solcher von 8,4 Millionen Mark ergibt.

Dazu kommt der Mehraufwand, den die Revision des Gehaltstarifs etc. verursacht. Dieser ist — vorbehaltlich etwaiger Änderungen, welche die Vorlagen noch im weiteren Verlauf der Verhandlungen erfahren können, und vorbehaltlich der endgiltigen Berechnung der Zuwendungen an die einzelnen Beamten — nach der Anlage 1 für die allgemeine Staatsverwaltung zu veranschlagen

Anl. 1.

für das Jahr 1908 auf 2 243 000 ℳ
„ „ „ 1909 „ 2 700 000 „

Diese Beträge werden im Vollzug sich wohl etwas höher belaufen, denn manche infolge der Änderung der Gesetze entstehende Mehrkosten können von der Vorausberechnung nicht erfaßt werden.

Zur Deckung dieses Mehraufwands können die Überschüsse der ordentlichen Einnahmen in dem vorerwähnten Betrag von 1,66 Millionen Mark — ganz abgesehen davon, daß sie dazu nicht ausreichen — nicht herangezogen werden. Denn sie sind zur Bestreitung des auf 11,76 Millionen Mark gesteigerten Fehlbetrags des außerordentlichen Etats nicht zu entbehren. Im Hinblick auf die ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Besserung auch im nächsten Jahre nicht gehofft werden darf, kann mit der Erwirtschaftung namhafter Überschüsse in der tatsächlichen Finanzgebarung der laufenden Budgetperiode nicht gerechnet werden; insbesondere weisen auch die Wahrnehmungen beim diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreiben darauf hin, daß eine nennenswerte Steigerung der Erträgnisse der direkten Steuern nicht erwartet werden darf. Weiter ist zu beachten, daß unserem Staatshaushalt infolge der finanziellen Beziehungen zum Reich unzweifelhaft erhebliche Mehrbelastungen — aller Voraussicht nach schon für das Jahr 1909 — bevorstehen. Es muß deshalb auch eine Schwächung der verfügbaren Mittel des Betriebsfonds vermieden werden. Vor allem aber ist es geboten, zur Bestreitung der dem Staatshaushalt erwachsenden dauernden und in der Hinkunft sich noch steigernden Mehrausgaben auf dauernde und steigerungsfähige Einnahmequellen zu greifen und diese Quellen so zeitig zu erschließen, daß sie auch schon bei Beginn der Budgetperiode 1910/11, in der die Finanzierung des Staatshaushalts sich zweifellos noch schwieriger gestalten wird, zur Verfügung stehen. Dieses Ziel wird aber nur erreicht durch eine schon im Jahre 1909 einsetzende Erhöhung der direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, während alle sonstigen Auskunftsmittel, wie namentlich die Verwendung der Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse diesem Zwecke nicht dienen würden.

Zur Deckung des Mehraufwands im Jahr 1908 soll, wie die Großh. Regterung schon früher in Aussicht genommen hatte, die oben erwähnte Dotation von 2 000 000 ℳ Verwendung finden, obwohl die Ergebnisse des Eisenbahnbetriebs sich nicht in der günstigen Weise entwickelt haben, wie dies seiner Zeit angenommen werden durfte. Trotz der eingetretenen Verschlechterung der Wirtschaftslage und obwohl die Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb im laufenden Jahr bis jetzt eine

Minderung von etwa 2 000 000 ℳ aufweisen, darf doch wohl darauf gehofft werden, daß in diesem Jahre annähernd der gleiche Reinertrag wie im Jahr 1907 mit rund 28 Millionen Mark erzielt werden wird. Die Aufwendungen für den Anleihedienst (Schuldentilgung und Passivzinsen abzüglich Aktivzinsen) belaufen sich im Jahr 1908 auf etwa 26 Millionen Mark. Es ist also ein Überschuß von etwa 2 000 000 ℳ vorhanden, zu dem noch die sog. Postgefälle (vergl Tit. V § 1 des Spezialbudgets des Staatsministeriums) mit 500 000 ℳ treten. Die laufenden Ausgaben des Eisenbahnbetriebs werden sich aber steigern

infolge der Beamtenaufbesserungen ꝛc. um
wenigstens . . . . . 1,5 Millionen Mark
und infolge der Aufbesserung der
Arbeitslöhne um etwa . . . 0,7 „ „
zusammen um . . 2,2 Millionen Mark.

Die Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse werden somit noch ausreichen, um die Ausgaben zu decken, so daß es sich rechtfertigen läßt, in diesem Jahre von einer Dotation an die Kasse abzusehen und diese in der geplanten Weise zu verwenden. Zu dieser Maßnahme ist man überdies dadurch genötigt, daß nach den früher gemachten Erfahrungen eine nachträgliche Erhöhung der direkten Steuern wegen der damit für das Publikum und die Steuerbehörden verbundenen Belästigungen nicht angängig erscheint.

Anders gestaltet sich die Sache im Jahre 1909. Außer aus den bereits oben erwähnten Erwägungen ist die Inanspruchnahme der Eisenbahndotation zur Bestreitung des Mehraufwands dieses Jahres schon deshalb ausgeschlossen, weil mit einer wesentlichen Besserung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebs angesichts des Rückgangs im Wirtschaftsleben nicht gerechnet werden kann. Man wird deshalb den Reinertrag des Eisenbahnbetriebs auch nicht höher als mit dem Ergebnis des Jahres 1907, d. i mit 28 Millionen Mark veranschlagen können. Sicher ist aber, daß für Schuldentilgung und Verzinsung im Jahr 1909 ebenfalls wenigstens 28 Millionen Mark erforderlich sein werden. Die Mehrausgaben für die Aufbesserungen der Gehalte und Löhne werden im gleichen Jahr etwa 1,5 + 1,3 + 2,8 Millionen Mark betragen, so daß zu deren Bestreitung die Eisenbahndotation einschließlich der Postgefälle mit zusammen 2,5 Millionen Mark nicht einmal ganz ausreicht

Die Eisenbahndotation muß deshalb geleistet werden und es erübrigt nur die zur Deckung des Mehraufwandes als Folge der Beamtenaufbesserung erforderlichen Mittel durch eine Erhöhung der direkten Steuern, im besonderen der Einkommensteuer zu beschaffen.

Der Mehraufwand für das Jahr 1909 beträgt für die allgemeine Staatsverwaltung, wie erwähnt, etwa 2,7 Millionen Mark. Um einen solch erheblichen Mehrertrag aus der Einkommensteuer zu erzielen, genügt es nicht, wie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden ist, lediglich die Progression des Art. 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu verschärfen. Denn selbst wenn man für die Einkommen von 20 000 ℳ an Zuschläge von 5–70 Proz. zum dermaligen Steuersatz machen und die Höchstbelastung schon bei 150 000 ℳ Einkommen eintreten lassen würde und wenn ferner die Degression für die Einkommen zwischen 10 000 und 20 000 ℳ aufgehoben würde, so würde nur ein Mehrertrag von rund 900 000 ℳ sich ergeben Dabei würde und zwar für die Einkommen von 150 000 ℳ an die Höchstbelastung 5,10 Proz betragen. Noch weiter zu gehen verbietet sich aber schon mit Rücksicht auf die steuerliche Belastung durch die Einkommensteuer in den anderen Bundesstaaten (vergl. Anlage 2). Weiter kommt in Betracht, daß infolge der durch die Vermögenssteuer nach der Absicht des Gesetzes bewirkten Lastenverschiebungen namentlich die wohlhabenderen Personen schon stärker als seither belastet werden. Endlich aber erscheint es auch im Hinblick darauf, daß die Neuregelung der Diensteinkommen der Beamten den Gesamtinteressen des Landes zum Nutzen sein soll, gerechtfertigt, daß die Lasten, die daraus erwachsen, nicht von einigen wenigen Personen, sondern von allen Steuerpflichtigen einschließlich der Beamten selbst übernommen werden. Aus diesen Erwägungen schlägt die Großh. Regierung vor, eine allgemeine Erhöhung der Einkommensteuer eintreten zu lassen. Anl. 2

Um den gedachten Betrag von 2,7 Millionen Mark, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd zu erzielen, ist eine Erhöhung der Einkommensteuer um $16^2/_3$ Proz. erforderlich, d. h. es muß der damalige Steuerfuß von 3 ℳ auf 3 ℳ 50 ₰ (für die Einkommensteueranschläge von 200 ℳ von 2,40 auf 2,80 ℳ) erhöht werden. Durch die Progression des Art. 21 Abs 2 E.-St.-G. steigert sich der Einkommensteuersatz bis zum Höchstbetrag von 4,90 von Hundert Mark Einkommen, erreicht also auch auf diese Weise nahezu die anderwärts bestehenden Belastungen. Der Mehrertrag der Steuer berechnet sich in diesem Falle auf 2 526 225 ℳ, so daß etwa 174 000 ℳ ungedeckt bleiben würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine anderweite Ausgestaltung der Progression würde eine Änderung des Gesetzes bedingen; hierzu dürfte aber jetzt der geeignete Zeitpunkt nicht sein. Man wird vielmehr damit bis zu einer künftigen Revision des Einkommensteuergesetzes zuwarten können, wozu möglicherweise in nicht allzu ferner Zeit Anlaß gegeben sein wird.

Weiter schlägt die Großh Regierung vor, wie dies schon in dem Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 geschehen ist, den Steuerfuß für die Vermögenssteuer auf 12 ₰ festzusetzen und den hierdurch sich ergebenden Mehrertrag von rund 860 000 ℳ zur Deckung des durch die Aufhebung der Fleischsteuer entstehenden Einnahmeausfalls von rund 800 000 ℳ zu verwenden. Gegen die Aufhebung der Fleischsteuer sind zwar inzwischen verschiedentlich Bedenken erhoben worden. Gleichwohl ist die Großh. Regierung auch jetzt noch der Meinung, daß der richtige Zeitpunkt für diese Maßnahme gekommen ist, wenn überhaupt die Beseitigung dieser Steuer erfolgen soll. Die Großh. Regierung muß aber auch daran festhalten, daß die Fleischsteuer nur dann aufgehoben werden kann, wenn für den dadurch entstehenden Ausfall entsprechender Ersatz geschaffen wird. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch die Erhöhung des Steuerfußes der Vermögenssteuer um einen Pfennig; andernfalls müßte die Einkommensteuer eine weitere Erhöhung, nämlich auf etwa 3 ℳ 66 ₰ von 100 ℳ Anschlag erfahren. Eine solch weitgehende Erhöhung dieser Steuer kann aber von der Großh. Regierung nicht befürwortet werden.

Sollte die Aufhebung der Fleischsteuer derzeit die Zustimmung der Landstände nicht finden, dann ließe sich auch erwägen, ob es sich empfiehlt, den Steuerfuß der Vermögenssteuer gleichwohl auf 12 ₰ festzusetzen und dafür die Einkommensteuer in etwas geringerem Maße zu erhöhen. In diesem Falle würde die Erhöhung auf 11—12 Proz beschränkt werden können, wogegen gegebenenfalls von der Großh. Regierung Einwendungen nicht erhoben würden

Anlage 1.

Mehraufwand

für die Beamten in den Jahren 1908/09.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

	1908.	1909.
a. Gehalte ꝛc. der etatmäßigen Beamten nach der Regierungsvorlage (siehe Schreiben vom 25. März 1908 Nr. 3477)	1 503 396 ℳ	1 669 984 ℳ
b. Desgl. nach den Kommissionsbeschlüssen der Zweiten Kammer I. Lesung	626 595 „	652 457 „
c. Desgl. nach den Kommissionsbeschlüssen der Zweiten Kammer II. Lesung	5 200 „	10 400 „
Zusammen . .	2 135 191 ℳ	2 332 841 ℳ
Ab Abwälzung aus a, b und c (geschätzt)	350 000 „	600 000 „
bleibt Nettomehraufwand für Gehalte ꝛc.	1 785 191 ℳ	1 732 841 ℳ
Dazu kommen für		
d. Ruhegehalte	24 000 „	66 000 „
e. Versorgungsgehalte	15 000 „	36 000 „
f. Außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte . . .	2 550 „	5 100 „
g. Beihilfen an aktive etatmäßige Beamte	5 000 „	10 000 „
h. „ „ zuruhegesetzte und entlassene Beamte:		
1. einmalige und periodische Beihilfen an etatmäßige Beamte und Volksschullehrer	5 750 „	11 500 „
2. fortlaufende Ruhegehaltsaufbesserungen an etatmäßige Beamte und Volksschullehrer	23 650 „	47 300 „
i. Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten und von Hauptlehrern	50 000 „	100 000 „
k. Vergütungen der nichtetatmäßigen Lehrer	49 000 „	98 000 „
l. Löhne der Landstraßenwärter	13 350 „	53 400 „
Zusammen . .	1 973 491 ℳ	2 160 141 ℳ
m. Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten	270 000 „	540 000 „
	2 243 491 ℳ	2 700 141 ℳ

B. Eisenbahnverwaltung.

	1908.	1909.
a. Gehalte ꝛc. der etatmäßigen Beamten nach der Regierungsvorlage (siehe Schreiben vom 25. März 1908 Nr. 3477)	914 609 ℳ	1 050 923 ℳ
b. Desgl. nach den Kommissionsbeschlüssen der Zweiten Kammer I. Lesung	295 612 „	249 072 „
c. Desgl. nach den Kommissionsbeschlüssen der Zweiten Kammer II. Lesung	100 „	200 „
Zusammen . .	1 210 321 ℳ	1 300 195 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1908.	1909.
Dazu kommen für		
d. Ruhegehalte	16 000 ℳ	44 000 ℳ
e. Versorgungsgehalte	10 000 „	24 000 „
f. Außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte	2 450 „	4 900 „
g. Beihilfen an aktive etatmäßige Beamte	4 500 „	9 000 „
h. „ „ zuruhegesetzte und entlassene Beamte:		
1. einmalige und periodische Beihilfen an etatmäßige Beamte	4 750 „	9 500 „
2. fortlaufende Ruhegehaltsaufbesserungen	19 350 „	38 700 „
i. Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	35 000 „	70 000 „
Zusammen	1 302 371 ℳ	1 500 295 ℳ
k. Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten	130 000 „	260 000 „
	1 432 371 ℳ	1 760 295 ℳ

Anlage 2.

Belastung des Einkommens durch die Einkommensteuer in den größeren Bundesstaaten.

Einkommen	Preußen		Sachsen		Württemberg		Hessen		Baden			
	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer	%	Steuer jetzt	%	Steuer künftig	%
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
900	—	—	7	0,78	4	0,45	11	1,22	4,80	0,53	5,60	0,62
1 000	6	0,60	10	1,00	5	0,50	11	1,10	7,50	0,75	8,75	0,87
1 500	16	1,07	20	1,33	11	0,73	23	1,53	15	1,00	17,50	1,17
2 000	31	1,55	36	1,80	21	1,05	33,5	1,67	22,50	1,13	26,25	1,31
2 500	44	1,76	46	1,84	32	1,28	39	1,56	33,75	1,35	39,37	1,57
3 000	52	1,73	67	2,23	44	1,47	57	1,90	45	1,50	52,50	1,75
3 500	70	2,00	90	2,57	64	1,83	66	1,88	60	1,71	70	2,00
4 000	92	2,30	120	2,62	81	2,02	90	2,25	75	1,88	87,50	2,19
5 000	118	2,36	160	3,20	128	2,56	126	2,52	105	2,10	122,50	2,45
6 000	146	2,43	200	3,33	168	2,80	160	2,67	135	2,25	157,50	2,62
7 000	176	2,51	242	3,46	215	3,07	192	2,74	165	2,36	192,50	2,75
8 000	212	2,85	285	3,56	254	3,17	230	2,87	195	2,44	227,50	2,84
9 000	252	2,80	330	3,67	295	3,28	270	3,00	225	2,50	262,50	2,92
10 000	300	3,00	354	3,54	359	3,59	315	3,15	270	2,70	315	3,15
15 000	450	3,00	540	3,60	581	3,87	490	3,27	420	2,80	490	3,27
20 000	600	3,00	740	3,70	786	3,93	665	3,33	600	3,00	700	3,50
25 000	750	3,00	965	3,86	999	3,99	840	3,36	787,50	3,15	918,75	3,67
30 000	900	3,00	1 190	3,97	1 200	4,00	1 015	3,38	990	3,30	1 155	3,85
35 000	1 120	3,20	1 420	4,06	1 417,5	4,05	1 200	3,43	1 155	3,30	1 347,50	3,85
40 000	1 280	3,20	1 670	4,17	1 640	4,10	1 400	3,50	1 380	3,45	1 610	4,02
50 000	1 680	3,36	2 170	4,34	2 100	4,20	1 850	3,70	1 800	3,60	2 100	4,20
75 000	2 720	3,63	3 440	4,59	3 262,5	4,35	2 975	3,97	2 812,50	3,75	3 281,25	4,37
100 000	3 900	3,90	4 940	4,94	4 500	4,50	4 205	4,20	3 900	3,90	4 550	4,55
125 000	4 800	3,84	6 200	4, 6	5 750	4,60	5 455	4,36	4 875	3,90	5 687,50	4,55
150 000	5 800	3,87	7 400	4,93	7 125	4,75	6 705	4,47	6 075	4,05	7 087,50	4,72
200 000	7 800	3,90	9 900	4,95	10 000	5,00	9 205	4,60	8 400	4,20	9 800	4,90
500 000	19 800	3,96	24 900	4,98	25 000	5,00	24 205	4,88	21 000	4,20	24 500	4,90
1 000 000	39 800	3,98	49 900	4,99	50 000	5,00	49 205	4,92	42 000	4,20	49 000	4,90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1e.

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (30.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag beschlossen, den Artikel 1 Absatz 1 dahin zu ändern, daß der Abgabesatz für die Einkommensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 gegenüber dem Regierungsvorschlag von 3.50 ℳ bezw. 2.80 ℳ auf 3.30 ℳ bezw. 2.64 ℳ ermäßigt wird, und den Absatz 2 in Artikel 1 sowie den Artikel 2 zu streichen und den Artikel 3 als Artikel 2 unverändert zu belassen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns Mitteilung der Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 19. Juli 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf.
Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu 2c.

Begründung.

Das Finanzgesetz wird bis Ende dieses Monats, bis zu welchem Zeitpunkt die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 27. Juni 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211) vorgesehen ist, nicht mehr erlassen werden können. Dagegen darf angenommen werden, daß es bis Mitte August ds. Js. zustande kommt. Die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf die Zeit vom 1. bis mit 16. August ds. Js. ist daher erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1g.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend,

in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung beraten und denselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommission in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ein hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 27. l. Mts. unter Rückgabe des mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürcklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. November 1907.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 26. November 1907.

Nr. 11 491.

2 Anlagen.

Administrativkredite betr.

In Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) beehren wir uns in der Anlage

das Verzeichnis der in den Jahren 1906 und 1907 erteilten Administrativkredite

nebst Begründung ergebenst mitzuteilen.

Honsell.

An
das Präsidium
der Zweiten Kammer
der Landstände.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verzeichnis

der in den Jahren 1906 und 1907 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag	
			M.	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Umbau des Botanischen Instituts der Universität Heidelberg	6. Juli 1907 Nr. 545/46	60 000	—
2.	Weiterführung des Neubaues eines Lehrerseminars in Heidelberg	26. Juni 1907 Nr. 494/95	520 000	—
	Ministerium des Innern.			
3.	Erweiterung der Bäder in Badenweiler	6. Juli 1907 Nr. 543/44	305 000	—
4.	Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch	3. Juli 1907 Nr. 522/23	264 000	—
5.	Desgleichen	18. Oktober 1907 Nr 831/32	100 000	—
6.	Erstellung eines Eishauses bei der Schlächterei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	29. Juli 1907 Nr. 621/22	12 000	—
7.	Für den Betrieb der Rinderstammzucht- und Aufzuchtstationen	22. August 1907 Nr. 691/92	40 000	—
	Ministerium der Finanzen.			
8.	Holzpflasterung der Ritterstraße längs der Beratungszimmer des Ständehauses	10. Mai 1907 Nr. 343	15 000	—
9.	Umbau und Erweiterung des Ständehauses (Ergänzungskredit)	14. Juni 1907 Nr. 420	62 300	—
10.	Erweiterung und Instandstellung der Diensträume des Ministeriums des Innern (Ergänzungskredit)	14. Juni 1907 Nr. 415	44 000	—
11.	Erweiterung der elektrischen Anlagen der Saline Dürrheim	15. April 1907 Nr. 257	10 000	—
	Summe A. .		1 432 300	—

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M	₰
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
12.	Staatsbeitrag zum Bahnbau Weisenbach—Schönmünzach	23. Oktober 1906 Nr. 1155	40 000	—
13.	Ankauf eines Anwesens in Stühlingen als Dienstgebäude für das Forstamt daselbst	11. Dezember 1906 Nr. 1310	40 000	—
14.	Renovation der Nebengebäude des Schlosses in Bruchsal, hier insbesondere für die Unterbringung der Notariate im Hofgärtner- und Kammerdienerhaus	20. Juni 1907 Nr. 476/77	24 300	—
	Summe B. .		104 300	—
	C. Eisenbahnverwaltung.			
15.	Zur Beschaffung von Güterwagen	3. November 1906 Nr. 1192/93	1 800 000	—
16.	Zur Beschaffung von 20 Tenderlokomotiven	29. Dezember 1906 Nr. 1363/64	1 195 000	—
17.	Fortführung des Baues der Bahnlinie von Kappel nach Bonndorf	1. Februar 1907 Nr. 90/91	810 000	—
18.	Erwerbung von Gelände für einen neuen Bahnhof in Heidelberg	26. April 1907 Nr. 293/94	4 000 000	—
19.	Zur Beschaffung von 12 schweren Lokomotiven nebst Tendern	2. Juni 1907 Nr. 403/04	1 680 000	—
20.	Beschaffung von 500 offenen Güterwagen	14. August 1907 Nr. 655/56	1 522 000	—
	Summe C. .		11 007 000	—
	hierzu „ A. .		1 432 300	—
	„ „ B. .		104 300	—
	Gesamtbetrag .		12 543 600	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1.

Infolge der starken Zunahme der Frequenz hat sich das im Jahre 1878 erbaute Botanische Institut in Heidelberg schon seit mehreren Jahren als zu klein erwiesen. Schon zum Budget für 1898/99 wurde die Erstellung eines Erweiterungsbaues mit einem Kostenaufwand von 60 000 ℳ beantragt. Dieser Antrag wurde in der Folge bei jeder Budgetaufstellung wiederholt. Eine Anforderung zum Budget erfolgte aber nicht, weil der Erstellung des von der Institutsdirektion gewünschten Flügelanbaues baupolizeiliche Bedenken entgegenstanden und das in Aussicht genommene Projekt der Umwandlung der Dienstwohnung des Institutsdirektors in Institutsräume Schwierigkeiten begegnete. Anläßlich des Wechsels in der Leitung des Instituts hat sich die Notwendigkeit ergeben, die dringend erforderliche Erweiterung des Instituts nunmehr zur Ausführung zu bringen, weil sonst eine tüchtige Kraft für den Lehrstuhl für Botanik nicht zu gewinnen gewesen wäre. Es ist gelungen, die Erweiterung des Instituts auf die Einbeziehung der Wohnräume zum Institut und ihre entsprechende Einrichtung zu beschränken. Die Kosten für den Umbau sowie für die notwendige Einrichtung der Zentralheizung, der elektrischen Beleuchtung, der Wasser-Zu- und Ableitung und sonstiger Installationen sind zu 65 000 ℳ berechnet; doch ist zu hoffen, daß durch einige mögliche Vereinfachungen des Umbauprojektes mit einer Summe von 60 000 ℳ auszukommen sein wird.

Da es sehr erwünscht erschien, die Bauarbeiten in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober 1907 zur Durchführung zu bringen, einmal um eine weitere Beeinträchtigung des botanischen Unterrichts zu vermeiden, sodann aber auch um die Kosten für die zugesagte provisorische Einrichtung der als Institutsräume zu benützenden Wohnräume zu sparen, erübrigte nur, die erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 2.

Für den Neubau eines Lehrerseminars in Heidelberg, der auf dem Landtage 1905/06 mit einem Aufwand von 1 150 000 ℳ genehmigt worden ist, wurde im Budget für 1906/07 unter Titel X B. § 22 ein I. Teilbetrag mit 250 000 ℳ bereitgestellt. Mit den Bauarbeiten ist im Spätjahr 1906 begonnen worden. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bauarbeiten so zu beschleunigen, daß der Bau im laufenden Jahre noch im Rohbau fertig gestellt und unter Dach gebracht wird, weil die Räume, in denen die z. Zt. vorhandenen 4 Jahreskurse des Lehrerseminars mietweise untergebracht sind, nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1908 zur Verfügung stehen und weil mit Rücksicht auf den fühlbaren Mangel an Lehrkräften für die Bereitstellung der zur Unterbringung einer möglichst großen Zahl von Zöglingen erforderlichen Räme gesorgt werden muß.

Aus der oben erwähnten Budgetbewilligung von 250 000 ℳ wurde der Kaufpreis für den Bauplatz mit 43 722 ℳ bestritten, sodaß für die eigentliche Bauausführung nur rund 206 000 ℳ zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Rohbau sind von der Bauleitung auf 676 000 ℳ veranschlagt, wozu noch für den inneren Ausbau eines Teils des Gebäudes weitere 50 000 ℳ kommen. Es war somit nötig, die weiter erforderlichen Zahlungsmittel in Höhe von 520 000 ℳ auf dem in Artikel 12 Abs. 2 des Etatgesetzes vorgezeichneten Wege bereitzustellen.

Zu Ordnungszahl 3.

Nach den Erläuterungen zur Budgetanforderung Titel XI. B. § 5 war im außerordentlichen Etat für 906/07 für die Erweiterung der Bäder in Badenweiler ein Aufwand von 425 000 ℳ berechnet.

Das Projekt ging davon aus, daß in einem mit dem bestehenden Marmorbad in Badenweiler organisch verbundenen, an die Ostfront desselben sich anlehnenden Anbau Räume für Warmluft-, Heißluft- und Dampfbäder einschließlich eines zugleich der Kaltwasserbehandlung dienenden Duscheraumes, Massage- und Frottierräume, die erforderlichen Ruhe- und Auskleideräume sowie Einzel- und Wannenbäder mit dem erforderlichen Zubehör und die nötigen Kassen-, Wärter- und Aufbewahrungsräume untergebracht werden, während in einem getrennt von diesem Anbau zu erstellenden Bau die Räume für die Kessel- und Maschinenanlage und für die Wäscherei vorgesehen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem auf 425 000 ℳ berechneten Gesamtaufwand wurde für die Budgetperiode 1904/05 eine Rate von 20 000 ℳ und für die Budgetperiode 1906/07 eine Rate von 100 000 ℳ angefordert und seitens der Landstände bewilligt, auch wurde in der 50. Sitzung der Zweiten Kammer von 24. März 1906 die Ermächtigung erteilt, die hier in Betracht kommenden Bauten wegen ihrer Dringlichkeit noch vor Erlassung des Finanzgesetzes in Angriff zu nehmen.

Da nach dem Budget für die Jahre 1904/05 und 1906/07 nur zusammen 120 000 ℳ für diese Erweiterungsbauten zur Verfügung standen, andererseits die Bauarbeiten einen so raschen Fortgang nahmen, daß die Budgetbewilligung zur Vermeidung einer Unterbrechung der Arbeiten überschritten werden mußte, erschien es nicht mehr tunlich, die Anforderung der Schlußrate von 305 000 ℳ auf die Budgetperiode 1908/09 zu verschieben; vielmehr war es bei dieser Sachlage geboten, gemäß Art. 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes einen Administrativkredit zu erwirken.

Durch die hiernach ermöglichte Beschleunigung der Bauarbeiten wird voraussichtlich erreicht werden, daß die erweiterten Badanlagen mit dem Beginn der Saison 1908 oder spätestens im Laufe derselben in Betrieb genommen werden, was sowohl im Interesse der Badanstaltenverwaltung als in demjenigen des Kurorts Badenweiler und im Sinne der Wünsche gelegen ist, die bei früheren Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände wiederholt geäußert wurden.

Zu Ordnungszahl 4.

1. Nach den den seitherigen Budgetanforderungen für die Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch zu Grunde liegenden Voranschlägen (Erläuterungen zum Budgetnachtrag 1902/03 Tit. XII B § 3 S. 101 und Anlage 2 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer zum Budget der Heil- und Pflegeanstalten 1906/07, Drucksache 11b. S. 21) waren für Geländeerwerbung für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch 290 000 ℳ + 40 000 ℳ = 330 000 ℳ vorgesehen. Da die Kosten für die Geländeerwerbung im Hauptkostenvoranschlag für die Anstalt Wiesloch vom 1. Dezember 1903 (Anlage 3 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer zum Budget für 1904/05, Drucksache 14b. S. 35 ff.) auf 346 000 ℳ angenommen waren, wären hiernach noch weitere 16 000 ℳ später anzufordern gewesen. Die Geländeerwerbung mußte jedoch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Anstaltsbetriebs früher, als ursprünglich beabsichtigt war, vollzogen werden, und es mußte auch mit Rücksicht auf nachträglich erst hervorgetretene Bedürfnisse mit Erwerbungen etwas weiter gegangen werden, als früher angenommen war. Der Gesamtaufwand berechnet sich auf rund 412 000 ℳ; der bisher für Geländeerwerbung bewilligte Betrag von . . . . . 330 000 „ wird sonach um . . . . . 82 000 „ überschritten. Hiervon stellen sich . . . 16 000 „ als Vorauszahlung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Etatgesetzes dar, die nach dem Stand des Geländeerwerbsgeschäftes schon in der Budgetperiode 1906/07 flüssig zu machen waren, während die eigentliche Überschreitung des Voranschlags 66 000 „ beträgt.

Von letzterer Summe entfallen rund 16 000 ℳ auf Nebenkosten (Kaufkosten, Zinsen, Entschädigungen für aufgelösten Güterpacht, Kosten der Bewirtschaftung des für Bauzwecke nicht in Anspruch genommenen Geländes bis zur Eröffnung der Anstalt usw.), wofür im Voranschlag keine besonderen Mittel angesetzt, die aber auch nur zum kleinsten Teil (Kaufkosten) voraussehbar waren. Für Kaufschillinge bleibt sonach ein Mehraufwand von 50 000 ℳ = 14 1/2 % des veranschlagten Bedarfs. Dieser Mehraufwand rührt einmal daher, daß für eine Anzahl der erworbenen Grundstücke im Enteignungsverfahren, für einige Grundstücke auch zufolge gütlicher Vereinbarung höhere Preise bezahlt werden mußten, als angenommen war, nämlich 23 325 ℳ und 1000 ℳ. Weiter mußten aber eine Anzahl von Grundstücken auf den Gemarkungen Altwiesloch, Schatthausen und Baiertal mit einem Aufwand von rund 26 000 ℳ erworben werden, deren Ankauf früher nicht beabsichtigt war. Es war dies teils eine Folge der Einrichtung der von den Landständen in Abänderung des Bauprogramms gewünschten Fernheizung und der dadurch erforderlich gewordenen nachträglichen Einfügung des Kesselhauses für die Fernheizanlage, wodurch eine Änderung der Lage der Ökonomie und der Kläranlage der Abwasserleitung veranlaßt wurde, teils erforderlich zur Sicherung der Quellen der Anstaltswasserversorgung gegen Verunreinigungen.

Die Mittel zur Bestreitung des Mehraufwands für Geländeerwerbung mit 82 000 ℳ mußten, da hierzu die für die Heil- und Pflegeanstalt im Budget bewilligten Mittel auch unter Einrechnung der nach

Art. 11 Abs. 3 des Etatgesetzes zulässigen Überschreitung von 10 % der Gesamtbewilligung nicht ausreichten, durch Administrativkredit bereitgestellt werden.

Das gesamte für die Anstalt Wiesloch erworbene Gelände umfaßt nunmehr auf den Gemarkungen Wiesloch und Altwiesloch (eigentliches Anstaltsgelände) 95,3200 ha zum Durchschnittspreis von 3925 ℳ für das ha, und auf den Gemarkungen Baiertal, Maisbach und Schatthausen (für die Wasserversorgung) 2,6067 ha zum Durchschnittspreis von 7444 ℳ für das ha ausschließlich der Quellen.

2. Weitere 82 000 ℳ mußten auf dem Wege des Administrativkredits flüssig gemacht werden zur Beschaffung der Einrichtung für die stärkere Belegung der Krankenhäuser. Infolge des unerwartet raschen Anwachsens der Zahl der anstaltsbedürftigen Geisteskranken mußten die ersten sechs Ende 1905 und Ende 1906 in Betrieb genommenen Krankenhäuser zur Aufnahme von Kranken bis zur äußerst möglichen Grenze beansprucht und eingerichtet und es mußten deshalb für diese Häuser anstatt der im Bauprogramm und in den seitherigen Budgetanforderungen vorgesehenen 290 Betten im Ganzen 417, somit 127 Krankenbetten mehr mit einem Mehraufwand von rund 50 000 ℳ angeschafft werden. Aus dem gleichen Grunde mußten auch die auf Ende des Jahres 1907 fertig gestellten vier Krankenhäuser anstatt mit 180 Betten mit 260, somit 80 weiteren Krankenbetten ausgestattet werden, was einen Mehraufwand von 32 000 ℳ verursachte.

3. Weitere 100 000 ℳ des bewilligten Administrativkredits sind zur Bestreitung eines Teils des Aufwands für das Waschküchengebäude bestimmt. Es war beabsichtigt, dieses Gebäude erst in der Budgetperiode 1908/09 auszuführen. Infolge des starken Anwachsens des Krankenstandes der Anstalt Wiesloch — derselbe betrug am 1. Oktober 1907 schon 402 Köpfe und erhöht sich durch Belegung der oben unter 2 erwähnten 260 Betten noch vor Schluß des Jahres auf über 600 — erwies sich die im Kochküchengebäude vorläufig eingerichtete, für nur 400 Köpfe (einschließlich des Personals) berechnete Waschküche immer mehr als unzulänglich und es mußte deshalb das Waschküchengebäude noch im Jahr 1907 in Angriff genommen werden, um dessen Inbetriebnahme noch im Jahr 1908 zu ermöglichen.

Zu Ordnungszahl 5.

Die Zunahme des Krankenstandes in den staatlichen Irrenanstalten des Landes, die im Jahrzehnt 1890/99 durchschnittlich jährlich 85 betragen hatte, und die in der „Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung" vom Dezember 1901 auf jährlich 80 Köpfe veranschlagt war, hat sich seit dem Jahr 1900 ungewöhnlich gesteigert und in den Jahren 1900/06 1069 Köpfe, somit jährlich durchschnittlich 152 betragen.

Infolge dieses unvorhergesehenen Anwachsens des Krankenstandes und der dadurch herbeigeführten nahezu unerträglichen Überfüllung der staatlichen Irrenanstalten sind im Laufe des Sommers 1907 neuerdings ernste Schwierigkeiten in der Versorgung der Geisteskranken hervorgetreten. Nach der noch im Jahre 1907 zu erwartenden Fertigstellung der im Jahre 1906 in Angriff genommenen 4 neuen Krankenhäuser werden zwar 260 weitere Krankenplätze zur Verfügung stehen und es wird dadurch eine sofortige Entlastung der übrigen Anstalten möglich sein. Die Zahl der damit gewonnenen neuen Plätze genügt jedoch nach dem durchschnittlichen Neuzugang der letzten 7 Jahre mit jährlich rund 150 Köpfen nicht, um den bis Ende 1909 zu erwartenden Zuwachs von Geisteskranken aufzunehmen. Vor Ende 1909 könnten aber weitere Plätze nicht fertig gestellt werden, wenn mit dem Beginn des Baues neuer Krankenhäuser in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, für deren Ausbau im Budget 1908/09 wieder eine Anforderung erscheint, bis zur verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Budgets zugewartet werden müßte. Es würden vielmehr die staatlichen Irrenanstalten voraussichtlich schon im Frühjahr 1909 wieder an der Grenze ihrer äußersten Belegungsfähigkeit angelangt sein. Unter diesen Umständen war es dringend erforderlich, in Wiesloch 2 Krankenhäuser (die Häuser M U 2 und F U 2) noch im Spätjahr 1907 in Angriff zu nehmen, um dadurch ihre Fertigstellung auf Frühjahr 1909 zu sichern.

Zu Ordnungszahl 6.

Die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen besitzt eine eigene, in den Jahren 1892/93 errichtete Metzgerei, die sich seither insofern sehr gut bewährt hat, als es durch dieselbe möglich war, den gesamten Bedarf der Anstalt an Fleisch und Wurstwaren in durchaus befriedigender Weise und dabei verhältnismäßig billig zu decken. Die Metzgerei litt jedoch von vornherein insofern an einem Mangel, als sie eines Kühlraumes ermangelte. In der wärmeren Jahreszeit mußte deshalb das vorrätige Fleisch nach dem von der Metzgerei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziemlich weit entfernten Eiskeller geschafft und dort im Eiskellerhals, der für diesen Zweck sich nicht besonders eignet, verwahrt werden. Solange der Metzgereibetrieb noch weniger umfangreich war, war dieser Mangel noch erträglich. Da aber die Zahl der Kranken in der für rund 1000 Kranke bestimmten Anstalt seit nunmehr drei Jahren über 1400 betrug, erwies sich dieser Zustand als unhaltbar, zumal auch die maschinelle Einrichtung der Metzgerei mit den Fortschritten der Technik auf diesem Gebiete nicht Schritt gehalten hatte. Zeitweise war es kaum mehr möglich, das erforderliche Gehilfenpersonal zu gewinnen und zu erhalten, da die Gehilfen in anderen mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehenen Metzgereien wesentlich leichtere Arbeit finden.

Schleunige Abhilfe erschien hier geboten, da beim Versagen des Metzgereibetriebs die Versorgung der Anstalt mit Fleisch und Wurstwaren mit erheblichen Schwierigkeiten und mit nicht unbedeutenden Mehraufwendungen verknüpft wäre. Insbesondere erschien die sofortige Inangriffnahme des Eishauses nötig, um dasselbe noch im Winter 1907/08 mit Natureis füllen und im Frühjahr 1908 in Benützung nehmen zu können. Die Mittel für Erstellung des Eishauses mußten deshalb durch Administrativkredit bereitgestellt werden, während die Erneuerung und Vervollständigung der Arbeitsmaschinen nach und nach aus Mitteln des ordentlichen Etats erfolgen kann.

Zu Ordnungszahl 7.

Die im Staatsvoranschlag der früheren Budgetperioden bewilligten Mittel reichten zur Bestreitung des jeweiligen Aufwands nicht nur völlig aus, sondern es ergab sich jeweils noch ein Überschuß, der in die nächste Budgetperiode überging und in dieser Verwendung fand.

Die Budgetperiode 1904/05 schloß erstmals mit einer Überschreitung, und zwar in der Höhe von 9392 ℳ 73 ₰ ab. Es hatte dies seinen Grund darin, daß der Viehstand ein ziemlich hoher war und außerdem die Futterpreise nicht unwesentlich gestiegen waren, hauptsächlich aber darin, daß man durch den Übergang zu der Aufzucht nicht selbst erzeugten, sondern im Inland angekauften männlichen Zuchtviehs größere Anschaffungskosten zu bezahlen hatte.

Die Kosten der Beschaffung dieser Jungfarren betrugen ohne Frachtkosten und Impfgebühren über 13 000 ℳ. Diese Änderung der Betriebsweise durch die Aufzucht angekaufter Zuchtfarren auf den Stationen ist in der Budgetpetiode 1906/07 fortgesetzt worden und soll wegen des damit erzielten günstigen Erfolges auch fernerhin beibehalten werden. Die Staatskasse wird zwar mit den Kosten des Ankaufs und der Verpflegung dieser Jungfarren zunächst erheblich belastet erscheinen; allein es ist zu hoffen, daß nach kurzer Zeit größere Einnahmen sich ergeben werden, welche die Aufwendungen größtenteils ausgleichen dürften.

Für diesen Mehraufwand durch die Veränderung der Betriebsweise standen in den Jahren 1906 und 1907 budgetmäßig keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, zumal die zu nieder bemessene Anforderung für die bezeichneten Jahre schon für die gewöhnliche Unterhaltung der bestehenden Stationen nicht hinreichte.

Bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1906/07 wurde nämlich wieder wie in früheren Budgetperioden mit einem Überschuß aus der Vorperiode und damit gerechnet, daß es sich werde ermöglichen lassen, durch die erfolgte Aufhebung einer Station mit wesentlich geringeren Aufwendungen als bisher durchzukommen. Es war deshalb in den Voranschlag nur der Betrag von 60 000 ℳ eingestellt worden. Dieser Betrag hat sich jedoch als unzulänglich erwiesen, so daß sich schon zu Anfang des zweiten Budgetjahres eine Überschreitung desselben ergab und man genötigt war, für den Weiterbetrieb der Stationen einen Administrativkredit in der Höhe des für den Rest der Budgetperiode noch zu erwartenden Aufwands von 40 000 ℳ zu erwirken.

Zu Ordnungszahl 8.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände hat in einem an das Staatsministerium gerichteten Schreiben vom 6. August 1906 den Wunsch ausgesprochen, es möchten, um den empfindlichen Störungen durch den lebhaften Fuhrwerksverkehr zu begegnen, bis zum Zusammentritt des Landtags 1907/08 die längs der Beratungszimmer des Ständehauses hinziehenden Teile der Ritterstraße und Ständehausstraße mit Holz gepflastert werden. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Stadtrat der Stadt Karlsruhe wurde von der Herstellung eines Holzpflasters in der Ständehausstraße abgesehen, da diese Straße noch mit Macadam versehen ist, einen ganz geringen Verkehr hat und deshalb eine Belästigung durch Verkehrslärm kaum stattfindet. Dagegen wurde die Ritterstraße mit Holzpflaster versehen, soweit es die Schalldämpfung in der unmittelbaren Nähe des Ständehauses erforderte. Die hierfür erforderlichen Mittel mußten im Wege des Administrativkredits flüssig gemacht werden.

Zu Ordnungszahl 9.

In der Budgetperiode 1904/05 wurde für den Baugegenstand ein Administrativkredit von 528 500 ℳ bewilligt. Da der Gesamtaufwand sich auf 590 800 ℳ beläuft, so ergab sich ein Mehraufwand von 62 300 ℳ, zu dessen Bestreitung ein Ergänzungskredit in gleicher Höhe bewilligt werden mußte. Die Mehraufwendungen sind der Hauptsache nach auf den Umbau des alten Gebäudes zurückzuführen; sie sind die Folge von unvorhergesehenen Arbeiten, die sich aus der unbekannten Beschaffenheit des Hauses ergaben, wie z. B. Unterfangen der Gebäudemauern wegen der tiefen Lage des Kesselhauses, Wasserdichtmachen des ganzen Kesselraums wegen der Nähe des Landgrabens, Unterkellern verschiedener Zimmer, des Wandelganges und eines Teils des Sitzungssaals der Zweiten Kammer, Beseitigung verfaulter oder vom Schwamm ergriffener Stockgebälke. Dazu kamen noch Mehrkosten für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlage, die vollständig neu erstellt werden mußte, während nur ihre Wiederherstellung in Aussicht genommen war, ferner für die Klingel- und Telephonanlage, die in ausgedehnterem Umfange als ursprünglich angenommen einzurichten war, usw.

Zu Ordnungszahl 10.

Der in der Budgetperiode für 1904/05 für den Baugegenstand eröffnete Administrativkredit von 130 000 ℳ hat sich als unzulänglich erwiesen. Im Laufe der Bauausführung, die unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern erfolgt ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Reihe von Herstellungen zur Ausführung zu bringen, für die im Kostenvoranschlag nichts vorgesehen war, wie z. B. Anbringen von Dachgauben zur besseren Erhellung der betreffenden Räume, Vergrößerung der Wasserleitung, Änderungen infolge anderer Benützungsweise verschiedener Räume, Einführung der elektrischen Beleuchtung in den früheren Archivflügel, Unterkellerungen für das Kesselhaus usw.; andererseits waren für Arbeiten verschiedener Art die im Voranschlag vorgesehenen Kosten zu nieder bemessen. Alle diese Mehraufwendungen beliefen sich auf rund 44 000 ℳ.

Zu Ordnungszahl 11.

Im Staatsvoranschlag für 1906/07 ist für die Erweiterung des Elektrizitätswerks der Saline Dürrheim der Betrag von 26 500 ℳ bewilligt worden. Inzwischen hat sich der Kreis derjenigen, die Elektrizität zur

Beleuchtung oder zum Motorenbetrieb zu erhalten wünschten, erheblich erweitert und von der Gemeinde Dürrheim wurde im Interesse des Kurorts auf die Herstellung der elektrischen Straßenbeleuchtung noch im abgelaufenen Frühjahr gedrängt. Da die möglichst baldige Erweiterung des Leitungsnetzes wegen der damit verknüpften Vermehrung der Stromabgabe für den Betrieb des Elektrizitätswerkes, dessen Leistungsfähigkeit bisher nicht hinreichend in Anspruch genommen wurde, in wirtschaftlicher Hinsicht einen wesentlichen Vorteil versprach, erschien ein weiteres Hinausschieben besagter Herstellung nicht empfehlenswert.

Zu Ordnungszahl 12.

Das für die Fortsetzung der Bahn im Murgtal von Weisenbach bis zur Landesgrenze erforderliche Gelände ist der Staatsbahnverwaltung gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1900 von den beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf den Vorteil, welchen das Domänenärar als Waldbesitzer an diesem Bahnbau zu erwarten hat, erschien ein einmaliger Beitrag von 40 000 ℳ zu den auf 460 000 ℳ geschätzten Geländeerwerbungskosten für angemessen. Da die Grundstücksverkäufer mit ihren Forderungen befriedigt werden mußten, erübrigte nur, den vom Domänenärar zu übernehmender Beitrag durch Administrativkredit flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 13.

Das im Jahre 1859 zum Preise von 3600 fl. = 6171 ℳ erworbene Forstamtsgebäude in Stühlingen, das verschiedene Mängel hatte — es war nur teilweise unterkellert, der Fußboden im ersten Stockwerk lag tiefer als das Straßenniveau, die Zimmerhöhe betrug nur 2,5 m — ist mit der Zeit auch räumlich ungenügend geworden. Infolge des Wegzuges des prakt. Arztes Dr. Lossen bot sich Gelegenheit, bessere Verhältnisse zu schaffen, indem derselbe sein in den Jahren 1904/05 gegenüber dem Bahnhof erbautes zweistöckiges Wohnhaus samt Garten dem Domänenärar zum Kaufe anbot.

Da sich das Haus nach dem Gutachten der technischen Behörde sehr gut zu einem Forsthause eignete, wurde es zum Preis von 40 000 ℳ zu gedachtem Zwecke angekauft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 14.

Die drei Notariate in Bruchsal mit einem Personal von insgesamt 10 bis 11 Beamten waren in ungenügender Weise in gemieteten Räumen untergebracht. Da die Gebäude, in denen sich die Notariate befanden, zum Abbruch bestimmt waren, war es geboten, die Verlegung der Notariate in andere Räume ins Auge zu fassen. Hierfür kamen die zum Bruchsaler Schloß gehörigen beiden Gebäude, das Hofgärtner- und Kammerdienerhaus in Betracht, die gerade leer standen. Bevor sie ihrem Zwecke übergeben werden konnten, mußten sie im Äußern und Innern instandgesetzt werden. Nach dem Kostenvoranschlag beträgt der Aufwand hierfür 37 600 ℳ, wovon 13 300 ℳ aus dem im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 für die Instandsetzung der Nebengebäude des Bruchsaler Schlosses bewilligten I. Rate von 100 000 ℳ gedeckt werden können, während für den restlichen Aufwand von 24 300 ℳ ein Administrativkredit erwirkt werden mußte.

Zu Ordnungszahl 15.

Infolge anhaltender Steigerung des Güterverkehrs gegenüber dem Jahr 1905 hatte sich auch der Bedarf an Güterwagen in dem Maß gesteigert, daß der Wagenmangel im September und Oktober 1906 eine Ausdehnung angenommen hatte, wie nie zuvor. Dazu kam, daß die in Aussicht gestellte erhebliche Vergrößerung des Betriebs des Kohlensyndikats in Rheinau und der Firmen des Kohlenkontors eine Steigerung des Kohlenverkehrs ab den Rheinaustationen von 15 % gegenüber 1905 sicher erwarten ließ.

Um den durch den außerordentlichen Wagenmangel hervorgerufenen großen Mißständen wirksam zu begegnen, insbesondere aber um zu diesem Zwecke schon für den Spätjahrsverkehr 1907 eine größere Anzahl Wagen zur Verfügung zu haben, mußte zur möglichst raschen Vermehrung des Wagenparks geschritten werden. Budgetmäßige Mittel hierzu können in erforderlichem Umfange erst im Laufe des Jahres 1908 flüssig gemacht werden. Es erübrigte daher nur dem dringendsten Bedürfnisse durch sofortige Anschaffung von 300 gedeckten und 400 offenen Güterwagen zum Preise von 2 200 000 ℳ zu begegnen, wozu außer den noch verfügbaren Budgetmitteln von 400 000 ℳ ein Administrativkredit von 1 800 000 ℳ erforderlich wurde.

Zu Ordnungszahl 16.

Infolge unerwarteter Steigerung des Personen- und Güterverkehrs hatte sich bereits im Spätjahr 1906 ein empfindlicher Mangel an Lokomotiven gezeigt, dessen Behebung bei der fortschreitenden Verkehrszunahme sich als unerläßlich erwies. Um dem dringendsten Bedürfnis zu begegnen, mußte zur baldmöglichsten Beschaffung von 20 Stück Tenderlokomotiven geschritten werden, deren Anlieferung angesichts des dringenden Bedarfs zum größten Teil noch im Spätjahr 1907 erfolgen sollte. Zu diesem Zwecke war die Erwirkung eines Administrativkredits gemäß Art. 12 Ziff. 3 des Etatgesetzes erforderlich, da budgetmäßige Mittel frühestens erst im Frühjahr 1908 flüssig gemacht werden konnten.

Zu Ordnungszahl 17.

Von dem zu 3 310 000 ℳ veranschlagten Gesamtkostenaufwand waren in den Budgetperioden 1902/03, 1904/05 und 1906/07 als I., II. und III. Teilforderung 2 500 000 ℳ bewilligt. Als IV. Teilforderung sollte der Restbetrag von 810 000 ℳ in das Baubudget für 1908/09 eingestellt werden. Infolge unerwartet günstigen Fortgangs der Bauarbeiten war jedoch bereits anfangs des Jahres 1907 über die bewilligten Mittel vollständig verfügt. Um in dem Fortgang der Arbeiten keine Stockung eintreten zu lassen und die Eröffnung der Bahn auf Oktober 1907 zu ermöglichen, wurde die Erwirkung eines Administrativkredits in Höhe der für das Budget 1908/09 vorgesehenen IV. und letzten Teilforderung von 810 000 ℳ erforderlich.

Zu Ordnungszahl 18.

Infolge des unerwartet günstigen Verlaufs der Geländeerwerbung reichten die budgetmäßigen Mittel zur Bezahlung aller bis 1. April 1907 abgeschlossenen Kaufverträge und der bei dem raschen Fortgang des Erwerbsgeschäftes im Jahr 1907 mit Bestimmtheit zu erwartenden Kaufabschlüsse nicht aus; außerdem stand in Aussicht, daß noch im Jahr 1907 mit dem Baubeginn durch Erstellung eines Probestollens für den Tunnel vorgegangen werden konnte. Die Mittel hierzu mußten durch Erwirkung eines Administrativkredits von 4 000 000 ℳ gemäß Art. 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes beschafft werden.

Zu Ordnungszahl 19.

Außer den nach O.-Z. 16 beschafften 20 Tenderlokomotiven machte sich auch infolge wesentlicher Zunahme des Personenzugsverkehrs das Bedürfnis nach schweren Lokomotiven für Schnellzüge und beschleunigte Personenzüge äußerst fühlbar. Die Zunahme der kilometrischen

Zugsleistungen und die durch das Vorgehen der Nachbarverwaltungen bedingte Steigerung der Zugsgeschwindigkeiten und Erhöhung der Zugsgewichte ließen unsern Lokomotivpark hierfür als unzureichend erscheinen, weshalb dessen entsprechende Vermehrung alsbald in Angriff genommen werden mußte. Da die neu zu beschaffenden Lokomotiven wegen der zu erwartenden weiteren Verkehrssteigerung möglichst bald verfügbar sein sollten, budgetmäßige Mittel hierfür aber erst im Spätjahr 1908 flüssig gemacht werden konnten, mußte zur Erwirkung eines Administrativkredits auf Grund von Art. 12 Ziffer 3 des Etatgesetzes geschritten werden.

Zu Ordnungszahl 20.

Der unter O.Z. 15 geschilderte Wagenmangel dauerte auch im Jahr 1907 ununterbrochen fort und hatte eine solche Höhe erreicht, daß schon Mitte Juli ein großer Teil der angeforderten Wagen nicht gestellt werden konnte. Infolge des großen Kohlenversandts ab den Mannheimer Hafenanlagen und nachdem das Kohlensyndikat und das Kohlen-Kontor Mannheim-Rheinau zu ihrem Hauptumschlagsplatz für Süddeutschland und die Schweiz gemacht hatten und die Ausladeeinrichtungen daselbst fortwährend vermehrt und verbessert wurden, mußte mit einem dauernden Mehrbedarf an offenen Güterwagen gerechnet und die entsprechende Vermehrung des Wagenparks in Angriff genommen werden. Um noch im Frühjahr 1908 zu Beginn der Schiffahrtsperiode einen nennenswerten Zugang an offenen Wagen zu ermöglichen, mußte noch im Herbst 1907 die Neubeschaffung von 500 Stück vergeben werden, wofür die Mittel gemäß Art. 12 Ziffer 3 des Etatgesetzes durch einen Administrativkredit zu beschaffen waren.

№ 2a.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen (3.) Sitzung über die in den Jahren 1906 und 1907 erteilten

Administrativkredite

— wie sie in der dorthin gesendeten Zuschrift des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 26. November 1907 Nr. 11491 im Einzelnen aufgeführt sind — beraten und dieselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommission in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 12. Dezember l. J. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1907.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Der Präsident

des

Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die

Denkschrift,

welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876

über die Ergebnisse der Rechnungsabhör

verfaßt und behufs Vorlage an die Kammer der Landstände dem Großh. Staatsministerium mitgeteilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der Ersten Kammer gleichzeitig übersende.

v. Dusch.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1907.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denkschrift

der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1907/08.

Den beiden Kammern des Landtags 1907/1908 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1905/1906 und 1906/1907 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1904 und 1905, bei der Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monatsrechnungen aus den Jahren 1905 und 1906. Der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidserteilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) im Geschäftsjahre 1905/1906 einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer 27 ständige Rechnungen (wie im vorhergehenden Geschäftsjahre 1904/1905), sodann im Geschäftsjahr 1906/1907 30 zu unterziehen, da zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299, die Rechnungen der Baugewerkeschule Karlsruhe und der Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim in Zugang gekommen sind.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein jene:

der Eisenbahnhauptkasse (15 Einzelrechnungen umfassend) mit 41 331 Seiten und 142 490 Beilagen (für 1905);

der Landeshauptkasse (mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch und 1 Hilfsbuch über die Einkommensaufbesserungen gering besoldeter Pfarrer) mit 8496 Seiten und 80 417 Beilagen (für 1905);

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 2583 Seiten und 9353 Beilagen (für 1905);

der beiden Witwenkassen mit 1663 Seiten und 16957 Beilagen (für 1905);

der Gehaltskasse (9 Rechnungen) mit 2985 Seiten und 17622 Beilagen (für 1905).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1905/1906:

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1904;
die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1904;
die Spezialrechnung des Neubaues eines zweiten Gymnasiums in Freiburg für 1904/1905;
die Spezialrechnung des Erweiterungsbaues der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim für 1902/1905.

für das Geschäftsjahr 1906/1907:

die Spezialrechnung des Erweiterungsbaues des Lehrerseminars Ettlingen für 1901/1906;
die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1905;
die Spezialrechnung des Neubaues der Universitätsbibliothek in Heidelberg für 1904/1906;
die 2 Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1905/1906.

Die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit für das erste Jahr:

31 Rechnungen mit zusammen 72 788 Seiten und 327 389 Beilagen;

für das zweite Jahr:

35 Rechnungen mit zusammen 72 458 Seiten und 348 802 Beilagen.

Im ganzen wurden dabei 1118 beziehungsweise 1155 Abhörbemerkungen gemacht. Gegenüber der Geschäftsperiode 1903/1905 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1905/1906 und 1906/1907 eine Abnahme der Anzahl der Rechnungsseiten um 11 444, der Abhörbemerkungen um 240 und eine Zunahme der Anzahl der Beilagen um 40 925.

Die Minderung der Anzahl der Rechnungsseiten beträgt zufolge der Vereinfachung der Rechnungsführung bei der Eisenbahnhauptkasserechnung 15 409, während bei den übrigen Rechnungen sich eine Zunahme von 3965 ergeben hat. Die Zunahme der Zahl der Beilagen rührt zum größten Teil von der Zurechnung der nicht numerierten Beilagen (Zahlungslisten) bei der Eisenbahnhauptkasse und der Gehaltskasse mit zusammen 30 878, zum Teil (10 047) von allgemeiner Vermehrung her.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1904 und 1905 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Lose betrug zusammen:

	1904	1905
bei der Amortisationskasse . .	—	—
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . .	927 202 Stück	932 313 Stück
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine des 3½% Anlehens von 1904	—	16 000 Stück
im ganzen . .	927 202 Stück	948 313 Stück

Gleichzeitig mit der Vernichtung dieser Papiere wurden 3 Stück Zinsscheinbogen des 1875er Anlehens der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht unterzogen.

III.

Gemäß Ziffer 4 der obenerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

derjenige Teil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1904 und 1905, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der

den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Katholischen Oberstiftungsrates für 1904 und 1905 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses.

Bemerkenswerte Anstände haben sich dabei nicht ergeben.

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen zum Teil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1906/1907 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

628 Jahresrechnungen.

Diese Rechnungen umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

bei dem Verwaltungshof:

35 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 53 924 Seiten und 264 609 Beilagen;
10 Rechnungen von Staatsanstalten mit 32 628 Seiten und 37 581 Beilagen;

bei dem Oberschulrat:

81 Schulfondsrechnungen mit 10 305 Seiten und 16 892 Beilagen;

bei dem Ministerium des Innern:

8 Schulkassenrechnungen mit 344 Seiten und 734 Beilagen:

bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 24 642 Seiten und 67 192 Beilagen:

bei der Forst- und Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothaus) mit 61 546 Seiten und 78 017 Beilagen;
4 Rechnungen der Salinenämter mit 7236 Seiten und 6807 Beilagen:

bei der Zolldirektion:

36 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 12 026 Seiten und 31 294 Beilagen;

bei der Steuerdirektion

35 Rechnungen der Finanz- und Hauptsteuerämter mit 24 370 Seiten und 207 500 Beilagen;
2 Rechnungen der Stempelverwaltung mit 72 Seiten und 224 Beilagen und der Verwaltung der kontrollierten Impressen mit 37 Seiten und 150 Beilagen;

bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

1 Materialhauptrechnung mit 11 738 Seiten und 17 570 Beilagen;
1 Eisenbahnmarkenrechnung mit 211 Seiten und 3619 Beilagen;
2 Baurechnungen mit 7714 Seiten und 34 591 Beilagen:
11 Werkstätterechnungen mit 4914 Seiten 210 Beilagen:
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete mit 113 Seiten und

232 Übertrag 93 Beilagen;

	Übertrag	232
bei verschiedenen Behörden:		
Handkassenrechnungen, und zwar		
der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden usw. . .	61	
„ Amtsgerichte	60	
„ Notariate	120	
„ Bezirksämter	54	
„ Eisenbahnverwaltung	101	396
	zusammen . .	628

Für das Geschäftsjahr 1904/1905 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1905/1906 vom 29. November 1905 betragen 630.

Für das Geschäftsjahr 1905/1906 sind in Zugang gekommen: 2 seit 190[illegible] eingeführte Eisenbahnbaurechnungen, 1 desgleichen Eisenbahnmarkenrechnung und 1 desgleichen Handkasserechnung II des Bezirksamts Karlsruhe.

In Abgang sind gekommen: 1 Rechnung bei der Anstalt Ilvesheim, indem die bisher je besonders geführten Rechnungen der Manufaktur- und Vergnügungskasse in einer Rechnung vereinigt sind; 1 Handkasserechnung der Lagerhausverwaltung Mannheim infolge Aufhebung und 8 Handkassenrechnungen der Notariate infolge Zusammenlegung, nämlich von Lahr (4), von Mannheim (1), von Offenburg (1) und von Pforzheim (2).

Für das Geschäftsjahr 1906/1907 sind in Zugang gekommen: 1 Rechnung des Friedrichsgymnasiums Freiburg, 1 Rechnung der provisorischen Seminarkurse daselbst, 1 Rechnung des Vorseminars Heidelberg, 1 Rechnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, 2 Rechnungen der Furtwanger Fachschulen (bisher für 3 Schulen 1 Rechnung, jetzt für jede Schule je 1 Rechnung) und 1 Zollrechnung Basel.

In Abgang sind gekommen: 3 Rechnungen der gewerblichen Schulkassen, welche von 1905 ab bei der Oberrechnungskammer primär abgehört werden.

Im Stande der Handkassenrechnungen haben sich zwar ebenfalls Veränderungen ergeben, jedoch gleichen sich die Zu- und Abgänge aus, so daß die Zahl 396 geblieben ist.

In Zugang sind nämlich gekommen: 1 Handkassenrechnung des Landesgewerbeamtes infolge Organisationsänderung, 1 Rechnung des Stationsamtes Mannheim (Rangierbahnhof) und 2 Rechnungen der Notariate Karlsruhe infolge Trennung.

In Abgang sind gekommen: 1 Rechnung des Gewerbeschulrats infolge Organisationsänderung, 1 Rechnung der Bezirksbauinspektion Karlsruhe, Abteilung Pforzheim, infolge Vereinigung und 2 Rechnungen der Notariate Lörrach und Wertheim aus gleichem Grunde.

Außer den vorstehend aufgeführten eigentlichen Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für den inneren Verkehr (im Geschäftsjahr 1905/06: 4536, 1906/1907: 4572 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Teil summarisch, zum Teil speziell, durch die Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur Oberabhör durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. im Geschäftsjahr 1905/1906:

die Einzelrechnung 17 der Eisenbahnhauptkasse (Eisenbahnbauverwaltung) für 1904;
die Amtskassenrechnung Bruchsal für 1904;
die Domänenrechnungen Offenburg, Pforzheim und Oberkirch für 1904;
die Steuerrechnungen Baden und Offenberg für 1904;
die Zollrechnung Karlsruhe für 1904;
die Reichssteuerrechnung Oberkirch für 1904;
die Handkassenrechnungen des Ministeriums des Innern, des statistischen Landesamtes, des Generallandesarchivs und der Fabrikinspektion für 1904;

B. im Geschäftsjahr 1906/1907:

die Gymnasiumsrechnung Mannheim für 1905;
die Amtskassenrechnungen Baden und Schwetzingen für 1905;
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen Singen und Tiengen für 1905;
die Domänenrechnungen Bruchsal und Heidelberg für 1905;
die Steuerrechnungen Heidelberg und Konstanz für 1905 und
die Reichssteuerrechnung Bretten für 1905.

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen ist im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; in beiden Geschäftsjahren zusammen haben wir in einem Falle bei verspäteter Vorlage der Rechnung wegen genügender Rechtfertigung von weiterer Folge abgesehen; in 6 Fällen, in dem einen wiederholt, wurden die Fristen zur Vorlage auf Ansuchen verlängert; in einem anderen Falle wurde eine Verwarnung erteilt und in 4 Fällen wurden wegen verspäteter Vorlage Ordnungsstrafen gegen die Rechner ausgesprochen.

In einem Falle hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wegen Unterlassung der Rechnungsvorlage im Disziplinarweg einen Verweis erteilt und für Nachholung der Rechnungsvorlage gesorgt.

Auch die Beantwortung der Abhörbemerkungen durch die Rechner hat im allgemeinen rechtzeitig stattgefunden.

Wegen verspäteter Vorlage der Beantwortung haben wir in einem Falle von weiterem abgesehen, 22 Fällen die Fristen auf rechtzeitiges Ansuchen verlängert, in 2 Fällen Verwarnungen und in Fällen Ordnungsstrafen ausgesprochen.

In dem oben erwähnten Falle erstreckte sich der Verweis der Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch auf die nicht rechtzeitige Beantwortung der Abhörbemerkungen zu der vorhergehenden Rechnung.

Bei einigen Rechnungen konnte auch in den abgelaufenen Geschäftsperioden die Aufstellung der Erinnerungen beziehungsweise die Bescheidserteilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen.

Diese Verzögerung rührt bei der Oberrechnungskammer selbst teils von der Zuruhesetzung eines Revisionsbeamten und von der Berufung eines anderen Beamten, welcher sich erst in die Revisionsgeschäfte einarbeiten mußte, her, teils hat sie ihren Grund in der Zunahme der Geschäfte in dem Austeiler eines anderen Revisionsbeamten und in Erkrankung desselben.

Die bei dem Verwaltungshof in Rückstand gebliebene Bescheidserteilung zu den Rechnungen der Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim und Emmendingen von 1904 entschuldigt die genannte Revisionsanstalt teils mit der zeitweisen Dienstbehinderung des schon bejahrten Revisionsbeamten durch Kränklichkeit, teils mit der großen Zahl der Abhörbemerkungen. Die Bescheide zu diesen Rechnungen sind im November v. J. nachgeholt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bescheid zu der Einzelrechnung 4 der Eisenbahnhauptkasse für 1904 ist im Februar d. J. erteilt worden, jener zur Rechnung der psychiatrischen Klinik in Freiburg für 1905 im November d. J. und jener zu der Einzelrechnung 4 der Eisenbahnhauptkasse für 1905 wird im Dezember d. J. ergehen. Von der Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Rechnungen des Binnen- und Bodensee-Güterverkehrs bis einschließlich April d. J. abgehört und verbeschieden.

Die Abrechnungen mit fremden Bahnen befinden sich im Laufenden.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen bei Prüfung der Rechnungen gilt im allgemeinen auch jetzt noch das schon in unserer Denkschrift vom 8. November 1893 Bemerkte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primär- noch bei der Oberabhör wahrgenommen. Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen:

die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug:

die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1905 und 1906, die Prüfung weiterer zu den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906 gehöriger Teile, wie z. B. der für den landständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, den Domänengrundstock und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, endlich die Prüfung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll für die Etatjahre 1904 und 1905 Seite 173 und 196 zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Abs. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden; Berufungen gegen diesseitige Rechnungsbescheide sind nicht erfolgt; die Berufung des Rechners gegen den Bescheid einer Mittelstelle wurde als unbegründet abgewiesen.

VIII.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1905/1906 und 1906/1907 nachstehende Veränderungen eingetreten.

Oberrechnungsrat Edelmann wurde in den Ruhestand versetzt und Oberrechnungsrat Valentin Krieg zum Revisionsvorstand ernannt, sodann dem Revisor Emil Zahs bei der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen eine Revisorstelle bei der Oberrechnungskammer übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kanzleisekretär Eduard Hauger wurde in den Ruhestand versetzt und Bureauassistent Peter Oechsler bei Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Registraturassistenten bei der Oberrechnungskammer ernannt.

Präsident Geheime Rat August Joos wurde in den Ruhestand versetzt und der Minister des Innern Dr. Karl Schenkel zu seinem Nachfolger bestellt.

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperioden waren:

der vorsitzende Rat bei der Steuerdirektion, Geheimer Oberfinanzrat Anton Sahm und die Verwaltungsgerichtsräte Hermann von Rotteck und Ernst Behr. Letzterer trat an die Stelle von Rottecks nach dessen Zuruhesetzung.

Die Beiziehung eines außerordentlichen Kollegialmitglieds zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist jedoch in der gedachten Geschäftsperiode nicht erforderlich gewesen.

Karlsruhe, den 16. November 1907.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Schenkel.

№ 3a.

Beilage zum Protokoll der 73 öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Mai 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (15.) öffentlichen Sitzung die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/1906 und 1906/1907

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (B.-Nr. 282) beraten und den Antrag derselben:

„die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 Kenntnis genommen und Beanstandungen dazu nicht zu erheben habe"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. April ds. Js. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1907.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Der Präsident
des
Großherzogl. Staatsministeriums
an
das Präsidium der Hohen Zweiten Kammer der Landstände.

Dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer beehre ich mich, unter Bezug auf Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, und auf § 3 der Landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 14. Dezember 1878, anliegend

die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906

mit den dazu gehörigen Kassetagebüchern und Beilagen, sowie eine beglaubigte Abschrift des Übermittelungsschreibens des Präsidenten der Oberrechnungskammer vom 23. d. Mts. mit dem Anheimgeben gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden.

v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4 a.

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu den

Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1905 und 1906

Erstattet von dem Abgeordneten Kolb.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Errichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, sind die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer von dem Präsidenten derselben zu prüfen und mit den etwaigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorzulegen.

Die geprüften Rechnungen für die Jahre 1905 und 1906 sind mit den dazu gehörigen Kassenbüchern und Beilagen dem Landtag vorgelegt und von der Budgetkommission nachgeprüft worden. Es ergibt sich daraus, daß die Rechnung für das Jahr 1905 mit einer Soll-Einnahme von . . . . . 122 018 ℳ 06 ₰
und einer Sollausgabe von . . 122 013 „ 70 „
abschließt, so daß eine Minderausgabe von . . . . . 4 ℳ 36 ₰
vorhanden ist, was mit dem Einnahmerest von . . . . . 4 „ 36 „
übereinstimmt.

Die Rechnung für das Jahr 1906 schließt mit einer Soll-Einnahme von . . . . . 124 183 ℳ 43 ₰
und einer Soll-Ausgabe von . . 124 177 „ 88 „
ab, so daß eine Minderausgabe von 5 ℳ 55 ₰
vorhanden ist, welcher Betrag mit dem Einnahmerest von . . . . 5 „ 55 „
übereinstimmt.

Die Rechnungen haben zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Die Budgetkommission stellt daher den **Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906 für unbeanstandet erklären.

№ 4 b.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Mai 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (15.) öffentlichen Sitzung die

Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1905 und 1906

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 282) beraten und den Antrag derselben:

„die genannten Rechnungen für unbeanstandet zu erklären"

in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. April ds. Js. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908.

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1906/1907

und

den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

Vorbemerkung.

Nach einer Anregung im Bericht der Budget-Kommission der Ersten Kammer zu der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (zu vergl. Beil. Nr 272 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juli 1906) und einem Wunsche des Ministeriums der Finanzen entsprechend sollen in strengerer Auslegung des Art. 13 Abs. 2 des Etat-Gesetzes nur noch Kredite und Kreditreste aus der unmittelbar vorhergegangenen Budgetperiode, nicht aber, wie bisher üblich, auch aus früheren Budgetperioden übertragen werden können. Auf die Budgetperiode 1908/09 werden daher nur Kredite und Kreditreste aus der Periode 1906/07 übertragen, während alle aus vorgelegenen Perioden ausnahmslos anheimfallen. Soweit diese Mittel weiterhin erforderlich sind, werden sie im Baubudget für 1908/09 wieder anverlangt und zwar entweder durch Anforderung bestimmter Beträge unter Bezugnahme auf den Kredit-Heimfall oder unter Einrechnung in die ohnehin weiter erforderlichen Bauraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
		Ausgabe.							
	1900/01	**a. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.**							
		A. Badische Staatsbahnen.							
		II. Bestehende Bahnen.							
1	5	Bau des II. Gleises von Offenburg nach Gengenbach	143 195	91	20	157	70	248	90
2	7	Bau des II. Gleises von Radolfzell nach Konstanz	22 270	14 960	—	798	87	15 758	87
		III. Stationen.							
3	Nachtrag 17	Durlach, Bahnhofumbau I. Rate	531 669	217 220	90	314 448	10	531 669	—
4	Nachtrag 14	Pforzheim, Bahnhoferweiterung	515 647	285 746	89	229 900	11	515 647	—
5	32	Offenburg, Bahnhofumbau II. Rate	159 767	159 767	—	—	—	159 767	—
		B. Main-Neckar-Bahn.							
6	1	Weinheim, Personenbahnhof	78 835	76 970	44	5 278	56	82 249	—
		a. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01	1 451 383	754 756	43	550 583	34	1 305 339	77
	1902/03	**b. Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03.**							
		A. Badische Staatsbahnen.							
		I. Neue Bahnen.							
7	Nachtrag 1	Bahn Rheinau-Brühl	62 887	62 936	55	1	20	62 937	75
8	Nachtrag 5	Bahn Weisenbach-Landesgrenze	500 000	420	52	412 903	55	413 324	07
9	7	Bahn Kappel-Bonndorf	358 196	358 196	—	—	—	358 196	—
		II. Bestehende Bahnen.							
10	8	Heidelberg-Neckargemünd, Heidelberg-Offenburg und Schwetzingen-Karlsruhe, elektrische Streckenblockierung	1 140 877	641 006	48	499 876	52	1 140 877	—
		Übertrag	2 061 960	1 062 553	55	912 781	27	1 975 334	82

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen
—	—	142 946	10	Erledigt.
—	—	6 511	15	Erledigt.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
3 414	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit war 290 000 ℳ. Der geringen Überschreitung steht eine Rückeinnahme von 14 414 ℳ 85 ₰ gegenüber. Vergl. O.-Z. 182. Die Arbeiten wurden von der Kgl. Preußischen und Gr. Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ausgeführt.
3 414	—	149 457	23	
50	75	—	—	Erledigt.
—	—	86 675	93	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt beim Vergl. Vorbemerkung.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
50	75	86 675	93	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
	1902/03	Übertrag . .	2 061 960	1 062 553	55	912 781	27	1 975 334	82	50	75	86 675	93	
11	9	Neckargemünd-Neckarelz, zweites Gleis, 1. Rate .	492 546	19 407	35	99 139	58	118 546	93	—	—	373 999	07	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
12	11	Verlegung der Murgtalbahn bei Hörden	1 500	127	89	1 224	15	1 352	04	—	—	147	96	Erledigt.
		III. Stationen.												
13	16	Mannheim-Neckarhafen, Beschaffung einer elektrisch betriebenen Schiebebühne und zweier Kranen	21 000	20 164	74	—	—	20 164	74	—	—	835	26	Erledigt.
14	21	Heidelberg, Lokomotivspeisungseinrichtung	87 050	14 931	03	13 768	29	28 699	32	—	—	58 330	68	Die Arbeiten sind noch im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
15	22	Neckargemünd, Wegüberführung	105 888	83 160	21	3 717	43	86 877	64	—	—	19 010	36	Erledigt.
16	Nachtrag 8	Kirchheim b. H., Straßenüberführung	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	20 000	—	Der Steg kann erst gebaut werden, wenn feststeht, welche Änderungen durch den Bahnhofumbau in Heidelberg und Kirchheim nötig werden. — Die Herstellung soll dann aus den für den Bahnhofbau in Heidelberg vorgesehenen Mitteln erfolgen.
17	32	Ubstadt, Güterbahnhof . . .	25 979	4 529	21	4 056	11	8 585	32	—	—	17 393	68	Erledigt.
18	Nachtrag 11	Bruchsal, Überführung und Verlegung der Untergrombacher Straße	13 563	15 149	35	184	90	15 334	25	1 771	25	—	—	Der ursprüngliche Kredit war 137 000 ℳ. Die Arbeiten sind vollzogen. Die geringe Überschreitung ist durch notwendige Mehrleistungen bei der Ausführung veranlaßt.
19	35	Durlach, Bahnhofumbau II. Rate	1 000 000	—	—	22 592	85	22 592	85	—	—	977 407	15	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
20	Nachtrag 12	Wilferdingen, Gleiserweiterung I. Rate	166 949	5 578	70	25 089	26	31 667	96	—	—	135 281	04	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
21	36	Pforzheim, Bahnhoferweiterung II. Rate	1 540 000	—	—	331 343	18	331 343	18	—	—	1 208 656	82	desgl.
22	37	Mühlacker, Gleisänderungen .	6 518	62	14	4 181	20	4 243	34	—	—	2 274	66	Erledigt. Vergl. O.-Z. 66.
23	38	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes II. Rate . .	6 219 127	1 624 862	11	2 487 284	10	4 112 146	21	—	—	2 106 980	79	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
24	42	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte I. Rate . .	169 252	169 252	—	—	—	169 252	—	—	—	—	—	
25	Nachtrag 15	Karlsruhe, Erweiterung des Rangierbahnhofes	126 341	7 572	87	—	—	7 572	87	—	—	118 768	13	Erledigt.
26	45	Steinbach, Bahnhoferweiterung	37 710	—	—	3 225	—	3 225	—	—	—	34 485	—	Erledigt; der ursprüngliche Kredit betrug 138 000 ℳ.
		Übertrag . .	12 095 363	3 028 351	15	3 908 587	32	6 936 938	47	1 822	—	5 160 246	53	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
	1902/03	Übertrag	12 095 363	3 028 351	15	3 908 587	32	6 936 938	47	1 822	—	5 160 246	53	
27	46	Kehl, Erweiterung des Elektrizitätswerks	30 208	15 379	80	13 965	20	29 345	—	—	—	863	—	Erledigt.
28	47	Offenburg, neues Pumpwerk	171 503	428	28	150 079	86	150 508	14	—	—	20 994	86	Die Arbeiten werden im Jahre 1908 zu Ende geführt. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
29	48	Offenburg (neue Betriebswerkstätte), III. Rate des Bahnhofumbaues	800 000	395 903	46	404 096	54	800 000	—	—	—	—	—	
30	Nachtrag 20	Sommerau, Gleiserweiterungen	18 975	—	20	4 989	08	4 989	28	—	—	13 985	72	Erledigt.
31	Nachtrag 21	Donaueschingen, Bahnhofumbau III. Rate	185 060	24 513	30	10 152	34	34 665	64	—	—	150 394	36	Der Fortgang der Bauarbeiten wurde durch den Umstand gehemmt, daß der Stand der Geländeerwerbung die Inangriffnahme der Grundstücke noch nicht gelieft. Nachdem nunmehr die Besitzeinweisung stattgefunden, werden die Arbeiten in der Budgetperiode 1908/9 vollendet werden. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
32	49	Orschweier, Wegüberführung	111 998	—		—	—	—	—	—	—	111 998	—	Die Ausführung konnte noch nicht erfolgen, da trotz langwieriger Verhandlung mit der beteiligten Gemeinde eine Einigung noch nicht zu erzielen war. Es wird demnächst im Wege der Enteignung vorgegangen werden. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
		IV. Transportmaterial.												
33	62	Lokomotiven	1 032 387	696 367	30	328 500	—	1 024 867	30	—	—	7 519	70	Erledigt.
34	64	Personenwagen	258 860	253 435	—	—	—	253 435	—	—	—	5 425	—	desgl.
35	65	Güterwagen	88 345	—	—	—	—	—	—	—	—	88 345	—	Infolge unrichtiger Buchung eines für Güterwagen zu verrechnenden Betrages von 70 000 ℳ auf die Ausgaben für Lokomotiven (vergl. O.-Z. 86) bleibt der Kreditrest für Güterwagen unverwendet, während jener für Lokomotiven um 70 000 ℳ überschritten wurde.
36	66	Reservestücke	19 297	7 650	—	—	—	7 650	—	—	—	11 647	—	Erledigt.
		b. Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03	14 811 996	4 422 028	49	4 820 370	34	9 242 398	83	1 822	—	5 571 419	17	
	1904/05	c. Kreditreste aus der Etatperiode 1904/05.												
		A. Badische Staatsbahnen.												
		I. Neue Bahnen.												
37	1	Bahn Weisenbach-Landesgrenze, II. Teilforderung	1 500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	Die Arbeiten sind im Gang; der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
		Übertrag	1 500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
	1904/05	Übertrag . .	1 500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	
38	2	Bahn Kappel-Bonndorf, II. Teilforderung	500 000	500 000	—	—	—	500 000	—	—	—	—	—	
39	3	Bahn Mimmenhausen-Frickingen, II. Teilforderung .	347 899	210 552	20	12 889	20	223 441	4[illegible]	—	—	124 457	60	Erledigt.
40	4	Bahn Wertheim-Miltenberg, Vorarbeiten, I. Teilforderung	50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	—	Die Arbeiten sind im Gang. Eine Zahlung ist noch nicht in Anspruch genommen worden. Der Bau wird nach Vereinbarung von der bayerischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt. Der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
41	5	Bahn Wertheim-Miltenberg h. i., Straßenbrücke bei Freudenberg.	325 200	153 149	34	170 515	08	323 664	42	—	—	1 535	58	Die Schlußabrechnung steht noch aus. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
		II. Bestehende Bahnen.												
42	7	Oos-Baden, II. Gleis, I. Teilforderung.	106 073	1 914	30	96 113	96	98 028	26	—	—	8 044	74	Die Arbeiten sind im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
43	8	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, II. Teilforderung . .	541 661	298 803	61	242 857	39	541 661	—	—	—	—	—	
44	Nachtrag 3	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis	50 000	—	—	50 000	—	50 000	—	—	—	—	—	
45	9	Rodolfzell-Konstanz, II. Gleis, II. Teilforderung . .	370 000	—	—	—	—	—	—	—	—	370 000	—	Die Arbeiten sind beendet bis auf den Umbau der Station Allensbach, der wegen anderer dringender Bauarbeiten im Bezirke der Bahnbauinspektion Konstanz, namentlich des Bahnhofumbaues Rodolfzell, erst in der Budgetperiode 1908/09 erfolgen kann. Der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
46	10	Überführung der Bahn Bretten-Bruchsal über die Hauptbahn, Nachforderung . . .	148 393	152 260	16	24 087	55	176 347	71	27 954	71	—	—	Erledigt. Die im Verhältnis zur Gesamtbeteiligung von 1 733 000 ℳ nur geringe Überschreitung ist hauptsächlich durch Mehrleistungen im Tunnel infolge Gewölbeverstärkungen wegen starken Drucks veranlaßt.
47	11	Einrichtung der elektrischen Streckenblockung auf verschiedenen Bahnstrecken . .	1 570 709	—	—	167 597	22	167 597	22	—	—	1 403 102	78	Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung. Die zur Fortführung der Arbeiten nach erforderlichen Mittel werden im Baubudget 1908/09 wieder angefordert.
48	13	Erstellung von Zugmeldeleitungen auf Schnellzugsstrecken	26 096	33 897	83	104	45	34 002	28	7 906	28	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 95 000 ℳ. Die Überschreitung ist durch die große Preissteigerung für die Leitungsbaumaterialien und die Erhöhung der Arbeitslöhne in den Jahren 1906/07 verursacht.
		Übertrag . .	5 536 022	1 350 577	44	764 164	85	2 114 742	29	35 860	99	3 457 140	70	

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
	1904/05	Übertrag . .	5 536 022	1 350 577	44	764 164	85	2 114 742	29	35 860	99	3 457 140	70	
		III. Stationen.												
49	15	Mannheim, Errichtung einer elektr. Zentrale, Nachforderung für eine Einfriedigung . .	6 700	—	—	2 281	08	2 281	08	—	—	4 418	92	Erledigt.
50	16	Mannheim-Rangierbahnhof II, IV. Teilforderung .	3 886 082	2 843 856	96	1 042 225	04	3 886 082	—	—	—	—	—	
51	17	Mannheim, Ergänzung der Verladeeinrichtungen im Neckar- und Mühlauhafen	22 353	23 434	07	—	—	23 434	07	1 081	07	—	—	Erledigt. Der ursprüngliche Kredit betrug 58 000 ℳ.
52	Nachtrag 4	Rheinau, Ankauf des Hafens mit zugehörigen Anlagen . .	64 256	38 066	70	15 602	37	53 669	07	—	—	10 588	93	Erledigt.
53	18	Friedrichsfeld, Neckarau, Rheinau u. Schwetzingen, Anschlüsse an das Elektrizitätswerk Mannheim	7 653	6 142	59	1 378	44	7 521	03	—	—	131	97	Erledigt.
54	19	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, II. Teilforderung . .	2 993 967	10 158	30	2 983 808	70	2 993 967	—	—	—	—	—	
55	Nachtrag 9	Heidelberg, Herstellung eines II. Bahnsteigs für die Odenwaldbahn	3 000	2 492	39	39	80	2 532	19	—	—	467	81	Erledigt.
56	20	Meckesheim, Bahnhoferweiterung, I. Teilforderung . . .	140 000	82 754	71	57 245	29	140 000	—	—	—	—	—	
57	21	Lauda, neues Dienstgebäude .	67 600	7 082	60	60 517	40	67 600	—	—	—	—	—	
58	22	Lauda, Elektrizitätswerk . . .	99 033	96 323	92	22 304	55	118 628	47	19 595	47	—	—	Die ursprüngliche Bewilligung war 120 000 ℳ. Die Überschreitung ist zum Teil in der zwischen Budgetaufstellung und Arbeitsvergebung eingetretenen außergewöhnlichen Preissteigerung begründet. Ferner wurden bei der Neuheit des Bauggasbetriebs nachträglich noch gewisse Herstellungen notwendig (z. B. eine Klärgrube), die nicht vorausgesehen waren, aber unbedingt im Zusammenhang mit der Bauausführung erfolgen mußten. Die über 10% des Kredites hinausgehende Überschreitung wurde leider zu spät bemerkt, sodaß die rechtzeitige Erwirkung eines Administrativkredits unterblieb.
59	23	Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung, I. Teilforderung	32 362	21 689	66	8 391	45	30 081	11	—	—	2 280	89	Erledigt.
60	24	Wiesloch, Bahnhoferweiterung, II. Teilforderung	234 542	186 463	75	7 783	05	194 246	80	—	—	40 295	20	Erledigt. Der Gesamtkredit betrug 630 000 ℳ.
61	25	Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, I. Teilforderung .	224 173	68 620	07	67 414	44	136 043	51	—	—	88 129	49	Die Arbeiten sind noch im Gang; der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
		Übertrag . .	13 317 745	4 737 672	16	5 033 156	46	9 770 828	62	56 537	53	3 603 453	91	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-S.	Budget-S für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1904/05	Übertrag . .	13 317 745	4 737 672	16	5 033 156	46	9 770 828	62
62	26	Durlach, Bahnhofsumbau, III. Teilforderung	300 000	—	—	—	—	—	—
63	28	Wilferdingen, Gleiserweiterung, II. Teilforderung . . .	327 000	—	—	—	—	—	—
64	29	Pforzheim, Bahnhofserweiterung, III. Teilforderung . .	500 000	—	—	—	—	—	—
65	30	Eutingen, Gleiserweiterung .	139 957	45 430	45	3 024	64	48 455	09
66	31	Mühlacker, Gleisänderungen, Nachforderung	8 000	—	—	—	—	—	—
67	32	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, III. Teilforderung	1 500 000	—	—	—	—	—	—
68	33	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, II. Teilforderung	368 136	306 125	16	62 010	84	368 136	—
69	34	Karlsruhe, Erweiterung d. Hauptwerkstätte, II. Teilforderung .	336 000	289 340	94	55 659	06	336 000	—
70	35	Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, II. Teilforderung	60 000	95 913	40	7 544	51	103 457	91
71	Nachtrag 6	Karlsruhe, Ausbau der elektr. Beleuchtungs- und Kraftanlage	46 833	3 984	02	14 081	14	18 065	16
72	36	Steinbach, Straßenunterführung	68 000	9	15	17 440	49	17 449	64
73	Nachtrag 7	Kehl, Ausbau des Hafens . .	90 000	39 406	24	36 888	88	76 295	12
74	38	Offenburg, Bahnhofsumbau einschließlich neue Betriebswerkstätte, IV. Teilforderung . .	1 000 000	—	—	1 000 000	—	1 000 000	—
		Übertrag . .	18 061 741	5 508 881	52	6 229 806	02	11 738 687	54

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
56 557	53	3 633 458	91	
—	—	300 000	—	Die Arbeiten sind im Gang; der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	327 000	—	desgl.
—	—	500 000	—	desgl.
—	—	91 501	91	desgl.
—	—	8 000	—	Erledigt. Gehört zu C.-S. 22. Die für die Nachforderung erwachsenen Ausgaben konnten noch auf den Kredit unter C.-S. 22 angewiesen werden. Der Fall ist berichtet.
—	—	1 500 000	—	Die Arbeiten sind im Gang; der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
43 457	91	—	—	Der Gesamtaufwand beträgt 368 140 ℳ, jedoch gegenüber der ursprünglichen Gesamtbewilligung von 450 000 ℳ in den Budgets für 1902/03 und 1904/05 eine Überschreitung nicht verlegt. Die Überschreitung des Kredits von 60 000 ℳ rührt daher, daß von dem von der II. Teilbewilligung für 1904/05 am Ende jener Budgetperiode verbliebenen Rest von 187 312 ℳ lediglich nur der Betrag von 50 000 ℳ als weiterhin erforderlich bezeichnet und auf die Budgetperiode 1906/07 übertragen wurde, während außerdem noch der Wert der vom Betrieb an den Bau abgegebenen verbrauchten Oberbaumaterialien mit 81 252 ℳ hier zu berechnen war.
—	—	28 787	84	Es sind noch Ausführungsarbeiten nötig. Der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	50 550	36	Die Arbeit ist im Gang; der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	13 754	88	Erledigt.
—	—	—	—	
99 995	44	6 423 048	90	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E.-S.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1904/05	Übertrag . .	18 061 741	5 508 881	52	6 229 806	02	11 738 687	54
75	39	Niederschopfheim, Bahnhofumbau, I. Teilforderung . .	66 654	66 65		—	—	66 654	—
76	40	Wegüberführung bei km 156,1 der Hauptbahn	111 000	—	—	—	—	—	—
77	41	Freiburg, neuer Güterbahnhof, IV. und letzte Teilforderung	488 959	371 331	7	147 521	54	518 853	26
78	42	Freiburg, neuer Güterbahnhof, Wohnhäuser, I. Teilforderung	14 925	5 944	30	5 528	27	11 472	57
79	43	Hirschsprung, Wohnhaus u. Stall	23 113	10 924	99	3 488	50	14 413	49
80	44	Neustadt, Dienst- und Wohngebäude	3 955	3 900	80	—	—	3 900	80
81	45	Wegunterführung bei km 263,1 der Hauptbahn	71 000	—	—	39 767	97	39 767	97
82	47	Lörrach, Bahnhofumbau I. Teilforderung	459 720	202 935	91	256 786	09	459 720	—
83	48	Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbau-Inspektor, II. Teilforderung .	6 811	—	—	—	—	—	—
84	49	Radolfzell, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	768 285	140 076	62	506 251	22	646 327	84
85	50	Stellwerke	1 136 137	1 136 137	—	—	—	1 136 137	—
		IV. Transportmaterial.							
86	52	Lokomotiven	900 000	—	—	984 238	61	984 238	61
87	53	Personenwagen	73 900	73 900	—	—	—	73 900	—
88	55	Gepäck- und Güterwagen . . .	149 338	145 500	—	—	—	145 500	
89	56	Gewichtswagen	23 766	27 900	—	—	—	27 900	
		Übertrag . .	22 459 304	7 694 144	80	8 173 388	22	15 867 533	08

Mehr ℳ	₰	Weniger ℳ	₰	Bemerkungen
99 995	44	6 423 048	90	
—	—	—	—	
—	—	111 000	—	Da mit den beteiligten Gemeinden trotz langwieriger Verhandlungen eine Einigung noch nicht zu erreichen war, konnte der Vollzug noch nicht erfolgen. Es wird demnächst das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Der Rest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
29 894	26	—	—	Die Überschreitung rührt in der Hauptsache daher, daß statt zweier Wärterhäuser für zusammen 30 700 ℳ ein solches Gebäude für 32 900 ℳ auf diesen Betrag berechnet wurde. Vergl. Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über den Eisenbahnvoranschlag für 1906/07 Seite 135/136.
—	—	3 452	43	Erledigt.
—	—	8 690	51	Erledigt.
—	—	54	20	Erledigt.
—	—	31 232	03	Die Arbeit ist in der Ausführung begriffen; der Restbetrag fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	—	—	
—	—	6 811	—	Erledigt.
—	—	121 957	16	Die Arbeiten sind im Gang; der Restbetrag fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
—	—	—	—	
84 238	61	—	—	Die Überschreitung ist mit dem Teilbetrag von 70 000 ℳ durch die unter E.-S. 70 erwähnte irrige Buchung verursacht. Der Rest der Überschreitung im Betrag von 14 238 ℳ gründet sich auf die in der seit[illegible] Budgetaufstellung und Lieferungsvergebung eingetretene Preissteigerung.
—	—	—	—	
—	—	3 838	—	Erledigt.
4 194	—	—	—	Die Überschreitung ist zum Teil durch bauliche Verbesserungen, zum Teil durch die seitdem eingetretene Preissteigerung entstanden.
218 322	31	6 710 002	23	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Kreditrest ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
	1904/05	Übertrag . .	22 459 304	7 694 144	86	8 173 388	22	15 867 533	08	218 322	31	6 710 093	23	
90	57	Ersatzstücke	84 000	—	—	78 000	—	78 000	—	—	—	6 000	—	Erledigt.
		Summe A. Badische Staatsbahnen	22 443 304	7 694 144	86	8 251 388	22	15 945 533	08	218 322	31	6 716 093	23	
		B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.												
91	1	Mosbach-Mudau, II. Teilforderung	53 700	5 000	—	4 000	—	9 000		—	—	44 700	—	Der Kreditrest fällt heim; vergl. Vorbemerkung. Für Geländeerwerb, Wegverbesserung und Beschaffung von Betriebsmitteln sind noch 38 000 ℳ erforderlich, die im Baubudget für 1908/09 wieder angefordert werden.
92	3	Oberschefflenz-Billigheim	255 000	—	—	—	—	—		—	—	255 000		Die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Bahn ist unterm 31. Januar 1907 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter in Berlin gemeinsam mit der deutschen Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft G.-M. in Berlin übertragen worden. Die Fertigstellung der Bahn ist im Jahr 1908 zu erwarten. Der Kredit fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
		Summe B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	308 700	5 000	—	4 000	—	9 000	—	—	—	299 700	—	
		Summe A. Badischen Staatsbahnen	22 443 304	7 694 144	86	8 251 388	22	15 945 533	08	218 322	31	6 716 093	23	
		Summe c Kreditreste aus der Etatperiode 1904/05 . . .	22 752 004	7 699 144	86	8 255 388	22	15 954 533	08	218 322	31	7 015 793	23	

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	1906/07	**6. Kredite aus der Etatperiode 1906/07.**													
		A. Badisches Bahnnetz.													
		I. Neue Bahnen.													
93	2	Bahn Kappel-Bonndorf, III. Teilforderung	1 500 000	730 638	67	769 361	33	1 500 000	—	—	—	—	—	—	
94	3	Bahn Wertheim-Miltenberg, Restforderung	698 400	—	—	—	—	—	—	—	—	698 400	—	698 400	Vergl. O.-Z. 40.
95	Nachtrag 1	Nebenbahn Walldürn-Hardheim, I. Teilforderung	50 000	—	—	61	10	61	10	—	—	49 938	90	49 938	Die Arbeiten sind im Gang.
96	Nachtrag 2	Bahn Ueberlingen-Landesgrenze Nachforderung	19 300	13 207	71	470	50	13 678	21	—	—	5 621	79	—	Erledigt.
		Summe Titl. I.	2 267 700	743 846	38	769 892	93	1 513 739	31	—	—	753 960	09	748 338	
		II. Bestehende Bahnen.													
97	4	Kauf der Bahn Dinglingen-Lahr	295 000	294 722	53	5	30	294 727	83	—	—	272	17	—	Erledigt.
98	Nachtrag 3	Kauf der Maxaubahn	3 193 000	3 187 136	67	—	—	3 187 136	67	—	—	5 863	33	—	Erledigt.
99	Nachtrag 4	Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, I. Teilforderung	20 000	—	—	3 127	98	3 127	98	—	—	16 872	02	—	Der Kreditrest fällt heim, nachdem ein wesentlich geändertes Projekt zur Ausführung kommen soll. Wegen der weiter erforderlichen Mittel vergl. das Baubudget für 1908/09.
100	5	Oos-Baden II. Gleis, II. Teilforderung	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300 000	Die Arbeiten sind im Gang.
101	6	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, IV. Teilforderung	1 500 000	—	—	173 835	17	173 835	17	—	—	1 326 164	83	1 326 164	Die Arbeiten sind im Gang.
102	7	Immendingen-Singen, II. Gleis, Restforderung	407 725	212 902	31	64 217	64	277 119	95	—	—	130 605	05	—	Erledigt. Die Gesamtbewilligung betrug 4 581 725 ℳ.
103	Nachtrag 5	Singen-Schaffhausen, II. Gleis, I. Teilforderung	1 300 000	8 543	93	1 161 997	80	1 170 541	73	—	—	129 458	27	129 458	Die Arbeiten sind im Gang.
104	8	Neckarelz-Osterburken, II. Gleis	2 613 700	2 284 937	48	76 392	18	2 361 329	66	—	—	252 370	34	90 000	Für Rest an Grunderwerbskosten, für die Stationen Auerbach und Mosbach und für Nacharbeiten ist noch ein Kredit von 90 000 ℳ erforderlich.
		Übertrag	9 629 425	5 988 242	92	1 479 576	07	7 467 818	99	—	—	2 161 606	01	1 845 622	

C.-P.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	1906/07	Übertrag . .	9 629 425	5 988 242	92	1 479 576	07	7 467 818	99	—	—	2 161 606	01	1 845 622	
105	9	Beseitigung schienengleicher Wegübergänge, I. Teilforderung													
		a. auf der freien Strecke													
		1. Unterführung der Kreisstraße von Zimmern nach Adelsheim unter der vorhandenen Seckachbrücke 39 000 ℳ	39 000	—	—	1 669	64	1 669	64	—	—	37 330	36	37 330	
		2. Überführung der Landstraße von Adelsheim nach Osterburken in der Nähe des Adelsheimer Tunnels . 52 000 „	52 000	—	—	—	—	—	—	—	—	52 000	—	52 000	
		b. in den Stationen													Die Arbeiten sind im Gang.
		1. Eichelberg 43 000 „	43 000	—	—	—	—	—	—	—	—	43 000	—	43 000	
		2. Eubigheim 44 500 „	44 500	—	—	2 987	10	2 987	10	—	—	41 512	90	41 512	
		3. Schwarzach 100 000 „	100 000	87	75	12 113	70	12 181	45	—	—	87 818	55	87 818	
		4. St. Ilgen 80 000 „	80 000	19 370	72	3 284	50	22 655	22	—	—	57 344	78	57 344	
		5. Königheim 59 500 „	59 500	—	—	10	—	10	—	—	—	59 490	—	59 490	
		6. Billingen 225 000 „	82 00.	—	—	—	—	—	—	—	—	82 000	—	82 000	
		Zus. 1 227 000 ℳ													
		davon I. Teilforderung	500 000	19 438	47	20 064	94	39 503	41	—	—	460 496	59	460 494	
106	11	Streckenfernsprecher, II. Teilforderung	300 000	178 468	90	148 269	29	326 738	19	26 738	19	—	—	—	Nach den Erläuterungen zu § 12 des Baududgets für 1904/05 war der Gesamtaufwand auf 640 000 ℳ veranschlagt. Die Gesamtbewilligung in den Budgets für 1904/05 und 1906/07 beträgt 500 000 ℳ, eine Mehrforderung von 90 000 ℳ war für das Budget für 1908/09 in Aussicht genommen. Es sind aber die ländlichen Arbeiten mit einem Gesamtaufwand von 604 300 ℳ bereits beendet, sodaß sich gegenüber der ursprünglichen Kosten-Annahme ein Minderverbrauch von 50 700 ℳ ergibt.
		Summe Tit. II.	10 429 425	6 186 150	22	1 647 910	28	7 834 060	50	26 738	19	2 622 102	60	2 306 116	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1906/07	III. Stationen.							
107	12	Mannheim, Rangierbahnhof II., V. und letzte Teilforderung	1 000 000	—	—	704 009 52		704 009 52	
108	13	Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerkes	253 000	1 528	—	240 270 80		241 798 80	
109	Nachtrag 6	Mannheim, Umbau des Aufnahmsgebäudes, I. Teilforderung	50 000	—	—	7 954 92		7 954 92	
110	Nachtrag 7	Mannheim neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiter Wohnhäusern	379 000	—	—	—	—	—	—
111	Nachtrag 8	Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen	62 000	—	—	28 706 46		28 706 46	
112	14	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, III. Teilforderung	1 000 000	—	—	1 000 000	—	1 000 000	—
113	15	Heidelberg, elektrische Beleuchtung des Bahnhofes	150 000	3 522 09		42 122 38		45 644 47	
114	16	Meckesheim, Bahnhofserweiterung II. u. letzte Teilforderung	124 000	—	—	5 721 38		5 721 38	
115	17	Haßmersheim u. Heinsheim, Kreuzungsgleise	75 600	—	—	64 360 61		64 360 61	
116	18	Auerbach, Errichtung einer Güterstation mit Beseitigung schienengleicher Wegübergänge	175 000	—	—	—	—	—	—
117	Nachtrag 9	Hirschlanden, Errichtung der Güterstation	156 500	—	—	—	30	—	30
118	19	Lauda, Einfahrtsgleis der Taubertalbahn	90 000	—	—	5	—	5	—
119	20	Lauda, Dienstgebäude, Nachforderung . . . 50 000 ℳ							
120	Nachtrag 10	Lauda, eines Dienstgebäude, Nachforderung für die elektr. Beleuchtung . . 16 900 „	66 900	10 000	—	36 277 72		46 277 72	
		Übertrag . .	3 643 000	15 050 09		2 129 429 09		2 144 479 18	

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	355 990	14	355 990	Der Restbetrag ist zur Bestreitung der Bauausführung erforderlich.
—	—	11 201	20	11 201	Der Restbetrag ist für Ausstattungsarbeiten erforderlich.
—	—	42 045	08	42 045	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	379 000	—	379 000	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	33 293	54	33 293	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	—	—	—	
—	—	104 355	53	104 355	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	118 278	62	118 278	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	11 239	30	11 239	Der Restbetrag ist für Ausstattungsarbeiten erforderlich.
—	—	176 000	—	176 000	Die Ausführung wurde durch Verhandlungen mit der Gemeinde verzögert, sie wird im Jahre 1908 in Angriff genommen.
—	—	156 499	70	156 499	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	89 995	—	89 995	bezahlt.
—	—	30 622	28	30 622	Der Restbetrag ist für Ausstattungsarbeiten erforderlich.
—	—	1 499 120	82	1 499 117	

Q.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
	1906/07	Übertrag . .	3 643 600	15 050	09	2 129 429	09	2 144 479	18	—	—	1 499 120	82	1 499 117	
121	Nachtrag 11	Wallbürn, Erweiterung der Station	108 000	—	—	272	90	272	90	—	—	107 727	10	107 727	Die Arbeiten sind im Gang.
122	21	Wittighausen, Bahnhoferweiterung	60 500	30 365	07	24 120	20	54 485	27	—	—	6 014	73	6 014	Der Restkredit ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
123	22	Plankstadt, Errichtung einer Güterstation	53 300	371	98	7 176	78	7 548	76	—	—	45 751	24	45 751	Die Arbeiten sind im Gang.
124	23	Kirchheim b. H., Aufnahmsgebäude	55 000	—	—	—	—	—	—	—	—	55 000	—	55 000	Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn feststeht, welche Änderungen in Kirchheim infolge des Bahnhofumbaues in Heidelberg eintreten.
125	24	Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, II. und letzte Teilforderung	226 000	—	—	—	—	—	—	—	—	226 000	—	226 000	Die Arbeiten sind im Gang.
126	25	Philippsburg, Gleiserweiterung	63 000	19 861	60	28 696	60	48 558	20	—	—	14 441	80	14 441	Die Herstellung ist noch nicht beendigt.
127	27	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung . .	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	500 000	—	500 000	Die Arbeiten sind im Gang.
128	28	Eutingen, Gleiserweiterung, Nachforderung	36 000	—	—	—	—	—	—	—	—	36 000	—	36 000	desgl.
129	29	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, IV. Teilforderung	1 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	desgl.
130	30	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, III. und letzte Teilforderung	672 000	—	—	130 392	61	130 392	61	—	—	541 607	39	541 607	Der Kreditrest ist zur Vollendung der Bauarbeiten erforderlich.
131	31	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, III. Teilforderung	500 000	—	—	278 581	56	278 581	56	—	—	221 418	44	221 418	Der Kreditrest ist zur Vollendung der Bauarbeiten erforderlich.
132	32	Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten	72 700	8 164	33	58 785	29	66 949	62	—	—	5 750	38	5 750	Der Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
133	33	Hilpertsau, Bahnhoferweiterung	69 600	274	28	32 939	65	33 213	93	—	—	36 386	07	36 386	Der Restkredit ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
		Übertrag . .	7 059 700	74 087	35	2 690 394	68	2 764 482	03	—	—	4 295 217	97	4 295 211	

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	1906/07	Übertrag . .	7 059 700	74 087	35	2 690 294	68	2 764 482	03	—	—	4 295 217	97	4 295 211	
134	34	Kehl und Offenburg, Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken und Anschluß des Bahnhofes Renchen an diese Leitung	195 000	13 974	57	178 029	86	192 004	43	—	—	2 995	57	2 995	Betrag ist zur Endabrechnung noch nötig.
135	35	Offenburg, Bahnhofumbau (einschließlich neue Betriebswerkstätte), V. Teilforderung	1 500 000	—	—	697 575	96	697 575	96	—	—	802 424	04	802 424	Die Arbeiten sind im Gang.
136	36	Kirnach, Aufnahmsgebäude . .	53 000	21 719	24	23 502	88	45 222	12	—	—	7 777	88	—	Erledigt.
137	37	Villingen, elektr. Beleuchtung	50 400	—	—	1 559	75	1 559	75	—	—	48 840	25	48 840	Die Arbeiten sind im Gang.
138	38	Donaueschingen, Bahnhofumbau, IV. Teilforderung . .	414 000	—	—	—	—	—	—	—	—	414 000	—	414 000	Die Arbeiten werden in der Budgetperiode 1908/09 vollendet. Vergl. O.-Z. 31.
139	Nachtrag 12	Pfohren und Gutmadingen, Herstellung von Kreuzungsgleisen	92 000	61 176	53	21 069	81	82 246	34	—	—	9 753	66	—	Erledigt.
140	39	Niederschofheim, Bahnhofumbau, II. und letzte Teilforderung	57 500	25 543	04	4 278	48	29 821	52	—	—	27 678	48	—	Erledigt. Der Gesamtkredit betrug 307 500 ℳ.
141	40	Dinglingen, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	500 000	4	60	20	25	24	85	—	—	499 975	15	499 975	Die Bauarbeiten werden im Jahr 1908 in Angriff genommen.
142	41	Lahr, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	750 000	—	—	—	—	—	—	—	—	750 000	—	750 000	desgl.
143	42	Freiburg, elektr. Beleuchtung des Personenbahnhofs . . .	120 000	76 238	03	60 850	31	137 088	34	17 088	34	—	—	—	Die Überschreitung ist in der außerordentlichen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne zwischen Budgetaufstellung und Bauausführung begründet. Daß die Überschreitung über 10% der bewilligten Mittel hinausging, wurde infolge eines Buchungsversehens leider zu spät bemerkt, so daß die rechtzeitige Erwirkung eines Administrativkredits nicht möglich war.
144	Nachtrag 13	Freiburg, Bau von 2 Arbeiterwohnhäusern	147 000	—	—	132 661	20	132 661	20	—	—	14 338	80	14 338	Der Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
145	43	Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen	260 000	—	—	10 223	40	10 223	40	—	—	249 776	60	—	Der Kreditrest fällt heim, da ein wesentlich geändertes Bauprojekt aufgestellt worden ist. Wegen der weiter erforderlichen Mittel vergl. das Baubudget für 1908/09
146	Nachtrag 14	Heitersheim, Erweiterung der Station	112 000	56 667	72	46 846	38	103 514	10	—	—	8 485	90	8 485	Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
		Übertrag . .	11 310 600	329 411	08	3 867 012	96	4 196 424	04	17 088	34	7 131 264	30	6 836 268	

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
	1906/07	Übertrag . .	11 310 600	329 411	08	3 867 012	96	4 196 424	04	17 088	34	7 131 264	30	6 836 268	
147	44	Basel, Bahnhofumbau, VIII. Teilforderung	5 000 000	775 328	64	1 011 234	43	1 786 563	07	—	—	3 213 436	93	3 213 436	Die Arbeiten sind im Gang.
148	45	Lörrach, Bahnhofumbau, II. Teilforderung	750 000	—	—	458 411	70	458 411	70	—	—	291 588	30	291 588	desgl.
149	Nachtrag 15	Erzingen, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes	64 000	4	38	66 943	25	66 947	63	2 947	63	—		—	Die Überschreitung ist durch unvorhergesehene Mehrleistungen veranlaßt.
150	46	Wilchingen-Hallau, Erweiterung der Gleise und Ladeeinrichtungen	54 000	3 265	30	48 600	30	51 865	60	—	—	2 134	40	—	Erledigt.
151	47	Radolfzell, Bahnhofumbau, II. Teilforderung	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	500 000	—	500 000	Die Arbeiten sind im Gang.
152	48	Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlage .	59 700	5 970	—	51 697	69	57 667	69	—	—	2 032	31	2 032	Die Arbeiten sind im Gang.
153	Nachtrag 16	Konstanz, Erweiterung der Bahnanlagen, Nachforderung	34 000	—	—	—	—	—	—	—	—	34 000	—	34 000	
154	49	Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen, I. Teilforderung													
		1. in Mannheim und Durlach je 1 Gebäude . zus. 80 500 ℳ	80 500	—	—	—	—	—	—	—	—	80 500	—	80 500	Die Arbeiten sind im Gang.
		2. in Rheinau, 2 Gebäude . . . . 95 700 „	22 000	—	—	—	—	—	—	—	—	22 000	—	22 000	
		3. in Eberbach, 1 Gebäude . . . . 80 000 „	20 000	8	40	16 238	55	16 246	92	—	—	3 753	08	3 753	
		4. in Graben-Neudorf, 2 Gebäude . . . 117 000 „	17 000	—		—	—	—	—	—	—	17 000	—	17 000	
		5. in Kehl, 1 Gebäude 53 000 „	53 000	—		11 177	18	11 177	18	—	—	41 822	82	41 822	
		6. in Villingen, 2 Gebäude . . . . 87 000 „	87 000	—		60 575		60 575	—	—	—	26 425	—	26 425	
		7. in Freiburg, neuer Güterbahnhof, Wohngebäude . . 128 500 „	128 500	52 766	44	75 967	09	128 733	53	233	53	—	—	—	
		8. in Radolfzell, 2 Gebäude . . . . 134 000 „	92 000	—		61 064	17	61 064	17	—	—	30 935	83	30 935	
		zusammen . . 775 700 ℳ													
		Davon als I. Teilforderung . .	500 000	52 774	84	225 021	96	277 796	80	233	53	222 436	73	222 435	
		Übertrag . .	18 272 300	1 166 754	24	5 728 922	29	6 895 676	53	20 269	50	11 396 892	97	11 099 759	

E.-S.	Budgt S für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1906/07	Übertrag . .	18 272 200	1 160 754 24		5 728 922 29		6 895 676 53	
155	50	Aufstellung von Ausfahrtsignalen und Ausfahrtvorsignalen	122 500	10 854 39		109 712 92		120 567 31	
156	51	Stellwerke	2 000 000	742 251 28		1 340 424 97		2 082 676 25	
157	Nachtrag 17	Stellwerke	50 000	50 000	—	—	—	50 000	—
158	52	Für unvorhergesehene Geländeankäufe	500 000	50 565 21		411 544 03		462 109 24	
		Summe Tit. III . .	20 944 800	2 020 425 12		7 590 604 21		9 611 029 33	
		IV. Transportmaterial.							
159	54	Personenwagen, 1. Zulieferung	1 000 000	—	—	868 621 —		868 621	—
160	55	Gepäck- und Güterwagen . . .	2 088 300	772 459 80		1 315 840 20		2 088 300	—
161	Nachtrag 18	Gepäck- und Güterwagen . . .	1 788 000	—	—	1 296 394 90		1 296 394	90
162	56	Gemischtwagen	33 400	—	—	2 400 —		2 400	—
163	57	Ersatzstücke	60 000	—	—	29 300 —		29 300	—
		Summe Tit. IV . .	4 969 700	772 459 80		3 512 556 10		4 285 015	90
164	58	V. Kosten u. Verwaltungskosten.	2 068 500	1 102 829 34		1 313 740 25		2 416 569	59
165	Nachtrag 19	Desgleichen	83 000	—	—	—	—	—	—
		Summe Tit. V . .	2 151 500	1 102 829 34		1 313 740 25		2 416 569	59
		" " I . .	2 267 700	743 846 38		769 892 93		1 513 739	31
		" " II . .	10 429 425	6 186 150 29		1 647 910 30		7 834 060	59
		" " III . .	20 944 800	2 020 425 12		7 590 604 21		9 611 029	33
		" " IV . .	4 969 700	772 459 80		3 512 556 10		4 285 015	90
		Summe A: Badische Staatsbahnen	40 743 125	10 825 710 93		14 834 703 79		25 660 414	72

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
20 209 50		11 396 892 97		11 099 759	
—	—	1 932 09		—	Erledigt.
82 676 25		—	—	—	Der Mehrbedarf ist infolge bei unerwartet raschem Fortgange der Bauarbeiten entstanden. Die weitere Inanspruchnahme im Voranschlage 1908/09 ist um den gleichen Betrag niedriger gehalten.
—	—	—	—	—	
—	—	37 809 70		—	Hiervon: Für die Güterzugdurchfahrt in Achern . . . . . 33 755 ℳ " Verlegung d. Weichenlaternen in Ebersbach . . . 6 042 " " ein zweites Gleis in Hohenstein . . . . . 1 800 " " die endgültige Bahnhofserweiterung in Singen . . . . . 30 000 " " die endgültige Bahnhofserweiterung in Singen 133 605 " " " " " " Ulrich 30 000 " " " " " " Rielasingen 31 000 " " erhöhten Zuschuß zur Geländeerwerbung für den Bahnhof Neuhaus-Schlatt . . 1 150 " " Herstellungskosten der Zahnradstrecke in Hornberg . . . . . 6 625 " " weitere Dienstwohnungen in Basel . . . 12 471 " " Ablaufvorrichtungen in Schaffhausen . . . 61 411 " " endgültige Bahnhofserweiterung in Singen 19 000 " " " " " " Hausen-Engen . . . . . 37 254 " 311 564 ℳ
—	—	131 370		131 370	Hiervon ist noch nicht vollständig abgerechnet.
—	—	—	—	—	
—	—	491 606 10		491 606	Hiervon ist noch nicht verbraucht.
—	—	31 000	—	31 000	Desgl.
—	—	30 700	—	30 700	Desgl.
—	—	684 684 10		684 684	
285 069	—	—	—	—	Daß die Überschreitung über 10% beträgt, ist zum Teil dadurch verursacht, daß auch die Kosten für Unterhaltung neuer Bahnlinien: Durlach-Jöhlingen-Bahnverbindung über Blankenloch-Grunbach, Niederschmutter-Hellingen-Leimbach, Brötzingen-Ispringen, Offenburg-Appenweier, Zell i. W.-Biberach, Singen-Thayngen, Stockach-Zoznegg, Mimmenhausen-Tuggenhausen, Uhldingen-Meersburg u. a. m. hierher verrechnet werden, während sie eigentlich auf Betriebsbau zu schreiben waren. Im übrigen rührt die Überschreitung daher her, daß der Unterhaltungsaufwand höher war, als angenommen. (31)
285 069	50	—	—	—	
—	—	753 960	09	748 338	
36 738	19	2 022 102	60	2 306 116	
102 945	75	11 436 716	42	11 099 759	
—	—	684 684	10	684 684	
414 758	33	15 497 403	81	14 838 997	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	1906/07	Übertrag	40 743 125	10 825 710	93	14 834 703	79	25 660 414	72	414 753	53	15 497 463	81	14 838 897	
		B. Main-Neckar-Bahn.													
166	Nachtrag 20	Weinheim, Bahnhoferweiterung, 1. Teilforderung	500 000	42 580	—	198 155	75	240 735	75	—		259 264	25	259 264	Kreditrest ist zur Fortsetzung des Baues, der von der Kgl. Preuß. und Großh. Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ausgeführt wird, erforderlich.
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.													
167	Nachtrag 21	Rastatt-Schwarzach	390 000	—	—	—	—	—		—		390 000	—	390 000	Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Bahn ist unterm 25. März 1907 der Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg, die auch die Nebenbahn Kehl-Bühl betreibt, übertragen worden. Die Fertigstellung der Bahn wird im Laufe der Budgetperiode 1908/09 erfolgen.
		Summe d: Kredite der Etatperiode 1906/07	41 633 125	10 868 290	93	15 032 859	54	25 901 150	47	414 753	53	16 146 728	06	15 488 161	
		Hierzu: Summe a: Kreditreste der Etatperiode 1900/01	1 451 383	754 756	43	550 583	34	1 305 339	77	3 414	—	149 457	23	—	
		Summe b: Kreditreste der Etatperiode 1902/03	14 811 996	4 422 028	49	4 820 370	34	9 242 398	83	1 822	—	5 571 419	17	—	
		Summe c: Kreditreste der Etatperiode 1904/05	22 752 004	7 699 144	86	8 255 388	22	15 954 533	08	218 322	31	7 015 793	23	—	
		Summe der budgetmäßigen Ausgaben	80 648 508	23 744 220	71	28 659 201	44	52 403 422	15	638 311	84	28 885 397	68	15 488 161	
		e) Administrativ-Kredite.													
	Nachweisung 1904/05 O.-Z.	1. Kreditreste aus der Etatperiode 1904/05.													
168	1	Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung	84 265	17 443	41	26 232	23	43 675	64	—	—	40 589	36		Für Vollendungsarbeiten sind noch 12 000 ℳ erforderlich. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
169	2	Konstanz, Verbesserung der Bahnhofanlagen	150 300	103 323	10	33 316	83	136 639	93	—	—	13 660	07	—	Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Kreditrest fällt heim. Vergl. Vorbemerkung.
170	3	Kehl, Beschaffung und Aufstellung einer Turbine für das bahneigene Elektrizitätswerk	90 000	76 313	62	15 682	25	91 995	87	1 995	87	—	—	—	Die Überschreitung ist auf die allgemeine Preissteigerung seit Aufstellung des Voranschlags zurückzuführen.
		1. Kreditreste aus der Etatperiode 1904/05	324 565	197 080	13	75 231	31	272 311	44	1 995	87	54 249	43	—	

C.-B.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Defizit gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
	Nachweisung 1906/07 C.-B.	2. Kredite aus der Etatperiode 1906/07.													
171	1	Güterwagen	1 800 000	—	—	1 765 885	—	1 765 885	—	—	—	34 115	—	34 115	Die Lieferungen sind noch nicht abgeschlossen.
172	2	Güterwagen	1 522 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 522 000	—	1 522 000	Die Lieferungen erfolgen im Jahr 1908.
173	3	Lokomotiven	1 195 000	—	—	610 466	31	610 466	31	—	—	584 533	69	584 533	Wie C.-B. 171.
174	4	Lokomotiven	1 680 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 680 000	—	1 680 000	Wie C.-B. 173.
175	5	Bahn Kappel-Grunbach	810 000	—	—	448 415	17	448 415	17	—	—	361 584	83	361 584	Der Restbetrag ist zur Vollendung der Bauarbeiten erforderlich.
176	6	Heidelberg, neuer Bahnhof	4 000 000	—	—	2 244 871	05	2 244 871	05	—	—	1 755 128	95	1 755 128	Die Geländeverwertung ist im Gang.
		Summe 2. Kredite aus der Etatperiode 1906/07	11 007 000	—	—	5 069 637	53	5 069 637	53	—	—	5 937 360	47	5 937 360	
		Hiezu Summe 1. Periode 1904/05	324 565	197 080	13	75 231	31	272 311	44	1 995	87	54 249	43	—	
		Summe c Rhumsiratenkredite	11 331 565	197 080	13	5 144 868	84	5 341 948	97	1 995	87	5 991 611	90	5 937 360	
		Hiezu Budgetbewilligungen a, b, c und d	80 648 508	23 744 220	71	28 059 201	44	52 403 422	15	638 311	84	28 883 397	69	15 488 161	
		Gesamt-Summe Ausgabe	91 980 073	23 941 300	84	33 204 070	28	57 745 371	12	640 307	71	34 875 009	59	21 425 521	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll	Rechnungs-Soll 1906		1907		Summe	
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		Einnahme.							
		A. Badische Staatsbahnen.							
		I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen							
177	1	Zuschüsse des Reiches, von Behörden und Gemeinden							
	1904/05	a) aus der Budgetperiode 1904/05	1 000	1 000	—	—	—	1 000	—
	1906/07	b) „ „ „ 1906/07	2 175 900	2 091 000	—	405 750	—	2 496 750	—
		Summe Tit. I . . .	2 177 500	2 092 000	—	405 750	—	2 498 350	—
		II. Sonstige Einnahmen.							
178	2	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	90 000	49 211	25	38 227	10	87 438	35
179	3	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	200 000	240 448	64	103 507	42	352 956	06
		Übertrag . .	290 000	290 659	89	141 734	52	440 394	41

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	Zuschuß der Wasser- und Straßenbaukasse zur Straßenverlegung bei Höchst.
405 750	—	84 900	—	84 900	Hierunter: 1. Reichszuschuß zum 2. Gleisbau Rastatt-Ost-Durchlaß . . . . . 2 083 000 ℳ 2. Reichszuschuß zu den Kosten des Umpflasterns und der Neigungen im Etzrath . . . . . 78 000 „ 3. Zuschuß der Gemeinde Rastatt zur Errichtung einer Güterhalle . . . . 4 800 „ 4. desgl. der Gemeinde Hördt-Leuten . . . 2 000 „ 5. Beitrag des Kantons Basel-Stadt zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs Basel, 1. Teilbetrag fällig auf 31. Dezember 1907 500 000 Fr. = 405 750 „ Die Zuschüsse unter C.-Z. 2, 3 und 4 sind noch nicht fällig und daher auf die nächste Budgetperiode zu übertragen.
405 750	—	84 900	—	84 900	
—	—	2 561	63	—	
152 956	06	—	—	—	Hierunter 211 382 ℳ für Verlegung von Gebäude im Bahnhof Höfen.
152 956	06	2 561	63	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
	1906/07	Übertrag	290 000	298 659	89	141 734	52	440 394	41
180	4	Erlös aus Material und Betriebsgegenständen	112 000	46 190	18	45 485	03	91 675	21
181	5	Verschiedenes	70 000	248 565	87	219 750	97	468 316	84
		Summe Tit. II	472 000	593 415	94	406 970	52	1 000 388	46
		„ „ I	2 177 500	2 092 600	—	405 750	—	2 498 350	—
		Summe A. Badische Bahn	2 649 500	2 686 015	94	812 720	52	3 498 736	46
		B. Main-Neckar-Bahn.							
185	6	Verschiedene Rückeinnahmen	—	—	—	14 414	85	14 414	85
		Gesammtsumme Einnahme	2 649 500	2 686 015	94	827 135	37	3 513 151	31

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite 21 425 521 ℳ

Einnahme-Kredite 84 900 „

Rest der Ausgabe-Kredite . . . 21 340 621 ℳ

Diesen gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
152 956	66	2 561	65	—	
—	—	20 324	79	—	
398 316	34	—	—	—	Hiervon: Reinertrag der Württembergischen Bahn an der Erweiterung der Station Schiltach . . . 177 647 ℳ an der Verlängerung der Nebengleise in Freiten 21 000 „ Zinsen und Unterhaltungskosten . . . . . 10 000 „ Vertragsstrafen . . . . . 39 000 „ aus der Eisenbahnbetriebsunterstützungskasse zurückgezahlte Beiträge der aus der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Berlin Neuenz der Mannheim-Berlinerbahn Eisenbahnbetriebsgesellschaft zur Verwendung beim Bau der Mannheim-Berlinerbahn einbezahlten Pauschalsumme von 130 000 M. . . . . 122 359 ℳ 80 ₰ Der Betrag wurde bisher in der Rechnung der Eisenbahnbetriebsunterstützungskasse als Ausgabenüberschuß verrechnet und werde nunmehr, da keine unmittelbare Verwendung für Bauzwecke auf der Pfälzerbahn mehr mehr in Betracht kommt, dem Betrag endgültig in Einnahme gestellt.
551 272	90	22 886	44	—	
405 750	—	84 900	—	84 900	
957 022	90	107 786	44	84 900	
14 414	85	—	—	—	Mehrstellung durch bei der Umstellung in Planschalte hinterlegten Güterbeschädigungs und der Erweiterung des Bahnhofes Gernsheim.
971 437	75	107 786	44	84 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu der

Summarischen Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/1907

und

den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

(Drucksache Nr. 5.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Pfefferle.**

Vorbemerkung.

Nach der dieser Fortgangsnachweisung vorgedruckten Vorbemerkung ist eine Änderung bezüglich der Behandlung der Restkredite aus etatrechtlichen Gründen insofern erstmals durchgeführt, als nur noch Kredite und Kreditreste aus der unmittelbar vorhergegangenen Budgetperiode, nicht aber, wie bisher üblich, auch solche aus früheren Budgetperioden übertragen werden. Alle früheren Kredite und Kreditreste fallen danach heim, und werden diese Mittel, soweit solche weiterhin erforderlich sind, im Budget 1908/09 neu anverlangt, und zwar entweder durch Anforderung bestimmter Beträge unter Bezugnahme auf den Kreditheimfall oder unter Einrechnung in die ohnehin weiter erforderlichen Bauraten.

Diese Neuerung in der Durchführung der Kreditübertragungen im Eisenbahnbaubudget entspricht nach der Vorbemerkung der Gr. Regierung zur Fortgangsnachweisung einer Anregung der hohen Ersten Kammer auf dem letzten Landtag und einem Wunsche des Großh. Ministeriums der Finanzen; sie basiert auf einer strengeren Auslegung des Artikel 13 Absatz 2 des Etatgesetzes, und kann hierwegen auf die Ausführungen des Berichtes der hohen Ersten Kammer vom Landtag 1905/06, Beilage Nr. 272 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 12. Juni 1906, verwiesen werden, in welchen die Entwicklung der bisherigen und die Gründe der gewünschten neuen Behandlungsweise eingehend dargelegt sind.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß eine strengere Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmungen dazu führen mußte, den nunmehr betretenen Weg in der Behandlung der Kreditübertragungen einzuschlagen, so darf auf der anderen Seite doch auch darauf hingewiesen werden, daß auch in der bisherigen Behandlungsweise eine genügende Wahrung der Etatrechte der Kammern gegenüber der Eisenbahnverwaltung gefunden werden konnte. Indem die Landstände die einzelnen Positionen der Fortgangsnachweisungen prüften und den vorgeschlagenen Kreditübertragungen zustimmten, haben sie den Willen der Volksvertretung zum Ausdruck gebracht.

Daß der nunmehr eingeschlagene Modus für die späteren Prüfungen der Fortgangsnachweisungen zum Eisenbahnbau eine Vereinfachung bedeutet, ist ebenfalls anzuerkennen. Dagegen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die jetzt nötig fallende wiederholte Anforderung früher bewilligter, aber heimgefallener Mittel es nahelegt, mit ihr auch Forderungen für neue Bauausführungen zu verbinden, die vielleicht für sich allein noch zurückgestellt worden wären. Dies würde aber dem von der Volksvertretung des öftern ausgesprochenen Wunsche nach tunlichster Einschränkung des Eisenbahnbauaufwandes keineswegs entsprechen.

Schließlich ist aber auch noch darauf hinzuweisen, daß die nunmehrige Art der Kreditübertragungen für den Eisenbahnbau, wie aus dem angezogenen Berichte der hohen Ersten Kammer hervorgeht, auch eine spätere Vorlage des Eisenbahnbaubudgets an die Landstände bedingt, welche bisher gleichzeitig mit den übrigen Teilen des Staatsbudgets erfolgte.

Dadurch wird naturgemäß auch die rechtzeitige Verbescheidung des Bauetats durch die Landstände und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inangriffnahme der Bauten ungünstig beeinflußt, ein Nachteil, gegen den auch das — übrigens nicht nur auf diesem Landtag, sondern auch schon früher eingehaltene — Verfahren der Vorausberatung einzelner Budgetpositionen durch die Landstände einen vollen Ausgleich nicht zu bieten vermag.

Auch auf die baldmöglichste Fertigstellung des Finanzgesetzes muß die spätere Vorlage des Eisenbahnbauetats ungünstig einwirken, was ebenfalls nicht im Interesse des Staatshaushaltes gelegen sein dürfte.

I. Ausgabe.

a) Kreditreste aus der Etatperiode 1900/1901.

Übertragene Kreditreste aus früheren Budgetperioden	1 451 383.— ℳ
Mehraufwand bei Ordnungszahl 6 .	3 414.— ℳ
zusammen . .	1 454 797.— ℳ
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll .	1 305 339.77 ℳ
somit Minderaufwand	149 457.23 ℳ

Derselbe fällt anheim.

Der vorhandene Minderaufwand ergibt sich insbesondere bei Ordnungszahl 1, Bau des II. Gleises von Offenburg nach Gengenbach, mit 142 946.10 ℳ. Der Bau ist erledigt. Dem kleinen Mehraufwand bei Ord.-Zahl 6, Personenbahnhof Weinheim, der innerhalb der etatrechtlich zulässigen Grenze für Überschreitungen liegt und daher nicht zu beanstanden ist, steht eine Rückeinnahme von 14 414.35 ℳ gegenüber.

b) Kreditreste aus der Etatperiode 1902/1903.

Übertragene Kreditreste	14 811 996.— ℳ
Mehraufwand bei Ordnungszahl 7 und 18	1 822.— ℳ
zusammen . .	14 813 818.— ℳ
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll .	9 242 398.83 ℳ
somit Minderaufwand	5 571 419.17 ℳ

Derselbe fällt heim.

Der Mehraufwand entfällt hauptsächlich auf Ordnungszahl 18, Bruchsal, Überführung und Verlegung der Untergrombacher Straße, mit 1771.25 ℳ. Von den heimfallenden Minderaufwandposten werden jene der Ordnungszahlen 14, 20, 28 und 32 im Budget 1908/09 mit denselben Summen wieder angefordert, während jene der Ordnungszahl 8, Bahn Weisenbach—Landesgrenze, mit 86 675.93 ℳ, Ordnungszahl 11, Neckargemünd—Neckarelz II. Gleis, mit 373 999.— ℳ, Ordnungszahl 19, Durlach, Bahnhofumbau, mit 977 407.15 ℳ, Ordnungszahl 21, Pforzheim, Bahnhoferweiterung, mit 1 208 656.82 ℳ, Ordnungszahl 23, Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes, mit 2 106 980.79 ℳ und Ordnungszahl 31, Donaueschingen, Bahnhofumbau, mit 150 394.36 ℳ als solche im Budget 1908/09 nicht wieder erscheinen, da für diese Bauten jeweils größere weitere Teilforderungen eingestellt worden sind. Der verfallene Kredit unter Ordnungszahl 16 von 20 000.— ℳ, Straßenüberführung in Kirchheim bei Heidelberg, wird nicht mehr besonders angefordert, da die Herstellung des fraglichen Steges erst nach Feststellung der durch die Heidelberger Bahnhofanlage bedingten Aenderungen aus den für diesen Bau vorgesehenen Mitteln erfolgen soll.

Von den wegen Erledigung der betreffenden Bauausführungen endgültig heimfallenden Baumitteln sind jene unter §§ 15, 17, 25, 26, 30 und 36 hervorzuheben. Gegen die einzelnen Positionen, deren Verwendung, wo notwendig, regierungsseitig eingehende Begründung beigefügt ist, sind keinerlei Einwendungen zu erheben. Die beiden kleinen Budgetüberschreitungen sind etatrechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

c) Kreditreste aus der Etatperiode 1904/1905.

Übertragene Restkredite . . .	22 752 004.— ℳ
Mehraufwand bei Ord.-Zahl 46, 48, 52, 58, 70, 77, 86 und 89, zus.	218 322.31 „
zusammen	22 970 326.21 ℳ
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll	15 954 533.08 ℳ
somit Minderaufwand	7 015 793.23 ℳ

Die hier verrechneten Mehraufwendungen bewegen sich mit Ausnahme jener zu Ord.-Zahl 58, Lauda, Elektrizitätswerk, und Ord.-Zahl 89, Gewichtswagen, innerhalb des Rahmens der etatrestlich zulässigen Mehrausgabe von 10% der bewilligten Gesamtbausumme; die einzelnen Mehrausgaben sind in den der Fortgangsnachweisung beigedruckten Bemerkungen näher begründet und geben zu keinen weiteren Beanstandungen Anlaß. Von den hier aufgeführten heimfallenden Minderaufwandposten werden jene unter Ord.-Zahl 40, 41, 45, 47, 59, 63, 71, 72, 76, 81, 91 und 92 im Budget 1908/09 in der gleichen oder verminderten Summe wieder angefordert, während jene unter Ord.-Zahl 37, Bahn Weisenbach-Landesgrenze, mit 1 500 000 ℳ, Ord.-Zahl 42, Oos-Baden, 2. Gleis, mit 8 044.74 ℳ, Ord.-Zahl 61, Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, mit 88 129.49 ℳ, Ord.-Zahl 62, Durlach, Bahnhofumbau, mit 300 000 ℳ, Ord.-Zahl 64, Pforzheim, Bahnhoferweiterung, mit 500 000 ℳ,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl 65, Eutingen, Gleiserweiterung, mit 91 501.91 ℳ, Ord.-Zahl 67, Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, mit 1 500 000 ℳ und Ordn.-Zahl 84 Radolfzell, Bahnhofumbau, mit 121 957.16 ℳ für sich allein im Budget 1908/09 nicht wiedergefordert werden, weil zur Fortsetzung oder Vollendung der betreffenden Bauten größere Summen in den neuen Bauetat eingestellt sind.

Von den mit Fertigstellung der betreffenden Bauten endgültig heimfallenden Budgetmitteln aus dieser Etatperiode sind jene unter Ord.-Zahl 39, Bahn Mimmenhausen-Frickingen, mit 124 457.60 ℳ und Ord.-Zahl 60, Wiesloch, Bahnhoferweiterung, mit 40 295.20 ℳ besonders zu erwähnen. Die nähere Prüfung der Fortgangsnachweisung über die Verwendung der Kreditreste dieser Etatperiode durch die Budgetkommission gibt zu keinerlei Bemängelung Anlaß, und stellt die Kommission den Antrag, die nachgewiesenen Budgetüberschreitungen zu genehmigen.

d) Kredite aus der Etatperiode 1906/1907.

Budgetsatz abzüglich der von den Ständen abgesetzten Ausgabesummen	41 633 125.— ℳ
Mehraufwand bei Ord.-Zahl 106, 143, 149, 154, 156 und 164 . .	414 753.53 ℳ
zusammen	42 047 878.53 ℳ
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll	25 901 150.47 ℳ
somit Minderaufwand	16 146 728.06 ℳ

Von diesem Minderaufwand soll nach den Fortgangsnachweisungen der Betrag von **15 488 161.—** ℳ in das Budget 1908/09 übertragen werden.

Von den hier vorgekommenen Budgetüberschreitungen gehen nur jene bei Ord.-Zahl 143, Freiburg, elektrische Beleuchtung des Personenbahnhofs, und Ord.-Zahl 164, Lasten und Verwaltungskosten, über die etatrechtlich zulässige Grenze von 10% hinaus, sind aber durch die beigedruckten Darlegungen der Großh. Regierung, auf die hier besonders verwiesen wird, hinreichend gerechtfertigt. Auch die übrigen Mehrverwendungen erscheinen genügend begründet. Von den in das Budget 1908/09 zu übertragenden Positionen sind bei den nachverzeichneten Ord.-Zahlen: 94, 104, 105a 1 u. 2, 105b 1, 2, 5 u. 6, 107, 108, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/20, 121, 122, 123, 124, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 144, 146, 154 1, 5, 6 u. 7, 161, 162 und 167 zur Vollendung der betreffenden Bauausführungen keine weiteren Mittel mehr erforderlich, außer bei Ord.-Zahl 132, Ettlingen, Neubau der Güterhalle und Erweiterungsbauten, für welchen Zweck unter § 70 des Budgets 1908/09 eine Nachforderung besonders eingestellt ist; bei Ord.-Zahl 104, Neckarelz-Osterburken, 2. Gleis, sind dagegen zur Fertigstellung des Baues nur noch 90 000 ℳ erforderlich und übertragen, während der Restbetrag der Minderverwendung mit 162 370.34 ℳ heimfällt.

Zu Ordnungszahl 95. 100, 101, 103, 105b 3 u. 4, 109, 110, 125, 127, 128, 129, 135, 138, 141, 142, 147, 148, 151, 152, 153, 154 2, 3 u. 4, 159, 163 und 166 sind für die Durchführung der betr. Bauten neben den Übertragungsposten weitere Anforderungen im Bauetat 1908/09 eingestellt, außer bei Ord.-Zahl 142, Lahr, Bahnhofumbau, für welchen nach der Budgeterläuterung von einer weiteren Anforderung vorläufig abgesehen werden kann. Diese Übertragungen sind im neuen Budget jeweils in die Gesamtaufwandsumme eingerechnet; für Ord.-Zahl 166, Weinheim, Bahnhoferweiterung, ist neben der Übertragung im Budget 1908/09 unter § 101 eine weitere, besondere Teilforderung enthalten. Zu den Positionen Ord.-Zahl 152/53, Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlage, wird der Übersichtlichkeit halber bemerkt, daß neben diesen beiden Kreditübertragungen für denselben Zweck unter § 92 des Budgets 1908/09 noch ein heimgefallener Restkredit aus der Budgetperiode 1904/05 neu angefordert ist.

Von den nach der Fortgangsnachweisung heimfallenden Kreditresten sind insbesondere die Positionen Ord.-Zahl 98, 99, 102, 139, 140, 149 und 158 zu erwähnen; bei Ord.-Zahl 99, Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, und Ord.-Zahl 145, Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen, erfolgt der Heimfall deshalb, weil für diese Zwecke inzwischen namhaft erweiterte Projekte ausgearbeitet wurden, für welche im Budget 1908/09 unter § 15, resp. § 86 neue Anforderungen erscheinen. Zu Ord.-Zahl 158, für unvorhergesehene Geländeankäufe, ist ein ausführliches Ankaufsverzeichnis in der Fortgangsnachweisung Seite 31 enthalten, auf welches verwiesen wird.

Zu einzelnen Positionen ist erläuternd noch folgendes zu berichten:

a) Zu Ordn.-Zahl 105, Beseitigung schienengleicher Wegübergänge, ist unter b 6, Villingen, der Gesamtkostenanschlag zu 235 000.— ℳ angegeben, während bisher nur 82 000.— ℳ angefordert und auch in die neue Budgetperiode übertragen sind; im Budget 1908/09 sind weitere Anforderungen für diesen Bau nicht eingestellt.

Da der Sammelposten als solcher nicht mehr im Budget erscheinen wird, soll auf diesen Umstand hier hingewiesen werden.

b) Zu Ordn.-Zahl 110 Mannheim, neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiterwohnhäusern, ist zu erwähnen, daß nach der Erläuterung im Budget 1908/09 zu § 33 diese Position als „I. Teilforderung" behandelt und mit der Bezeichnung „Erstellung von Dienstwohngebäuden für Beamte und Arbeiter" versehen werden soll.

c) Zu Ordn.-Zahl 163, Ersatzstücke, ist hervorzuheben, daß nach den Vorbemerkungen zum Baubudget 1908/09 dieser Budgettitel fürderhin im Baubudget in Wegfall kommt, da die Ersatzstücke für die Zukunft im Betriebsbudget angefordert werden sollen.

d) Zu Ordn.-Zahl 93, Bahn Kappel-Bonndorf. Die Budgetkommission hat auf dem Landtag 1905/06 laut Bericht Drucksache Nr. 15, Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1906, Seite 14/15 die Erwartung ausgesprochen, daß dem nächsten Landtag die Darstellung über den Geländeerwerb für diese Bahn vorgelegt werde. Die Großh. Regierung hat dem Wunsch unter dem 2. April 1908 entsprochen, und ist diese „Darstellung über die Kosten des Geländeerwerbs für die Bahn Kappel-Bonndorf und die Verteilung auf die Interessenten" diesem Bericht als Anlage. Anlage beigeschlossen.

Die Budgetkommission kommt nach eingehender Prüfung der Kredite der Etatperiode 1906/07 zu dem Antrag, die Fortgangsnachweisungen für unbeanstandet zu erklären und die vorgekommenen Überschreitungen wie die beantragten Budgetübertragungen zu genehmigen.

e) Administrativ-Kredite aus den Etatperioden 1904/1905 und 1906/1907.

Budgetsatz	11 331 565.— ℳ
Mehraufwand bei Ordnungszahl 170	1 995.87 ℳ
zusammen . .	11 333 560.87 ℳ
Gesamtaufwand laut Rechnungssoll	5 341 948.97 ℳ
somit Minderaufwand	5 991 611.90 ℳ

Von diesem Minderaufwand soll der Betrag von 5 937 360.— ℳ in das Budget 1908/09 übertragen werden.

Die hier vorgekommene kleine Budgetüberschreitung, die innerhalb der etatrechtlichen Grenze für zulässige Budgetüberschreitungen liegt, ist genügend begründet und nicht zu beanstanden. Von den Minderverwendungen an Administrativkrediten aus der Etatperiode 1904/05 ist erläuternd zu erwähnen, daß an Stelle des heimfallenden Kreditrestes bei Ordnungszahl 168, Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung, im neuen Budget unter § 48 eine kleinere Nachforderung neu eingestellt ist, während bei Ordnungszahl 169, Konstanz, Verbesserung der Bahnhofanlagen, der hier heimgefallene Kreditrest in seinem ganzen Umfang unter § 92 ins neue Budget wieder eingestellt ist. Die Minderaufwendungen an Administrativkrediten aus der Etatperiode 1906/07 sind nach den Bemerkungen zu der Fortgangsnachweisung zur Vollziehung der betreffenden Ausführungen sämtlich in vollem Umfange erforderlich und dementsprechend auch zum Übertrag ins nächste Budget vorgesehen. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Übertragungen.

II. Einnahme.

Budgetsatz abzüglich der von den Ständen abgesetzten Einnahmesumme für Plankstadt	2 649 500.— ℳ
Mehreinnahme bei Ordnungszahl 177, 179, 181 und 182	971 437.75 ℳ
zusammen . .	3 620 937.75 ℳ
Mindereinnahme bei Ordnungszahl 177, 178 und 180	107 786.44 ℳ
somit tatsächliche Einnahme laut Rechnungssoll	3 513 151.31 ℳ

Von den berechneten Mindereinnahmen soll der Betrag von 84 900.— ℳ ins nächste Budget übertragen werden, und ist das Nähere hierüber aus den Bemerkungen zu der Fortgangsnachweisung zu ersehen. Zu den Mehreinnahmeposten kann auf dieselben Bemerkungen verwiesen werden, zu Ordnungszahl 181, Verschiedenes, mit dem Anfügen, daß der bisher von der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Ausgabevorschußposten verrechnete und nunmehr dem Eisenbahnbauetat endgültig zugewiesene Rest der von der Diskonto-Gesellschaft in Berlin zur Verwendung beim Bau der Rheintalbahn eingezahlten Pauschsumme aus dem Ankauf dieser, ursprünglich als Privatbahn erbauten Bahnstrecke für den Staat herrührt. Die Budgetkommission hat gegen die einzelnen Einnahmepositionen Einwendungen nicht zu erheben und stellt

den Antrag auf Genehmigung der zur Übertragung ins nächste Budget vorgesehenen Einnahmesumme.

III. Zusammenstellung.

a) Gesamtaufwand für den Eisenbahnbau in den Jahren 1906/1907.

Gesamtausgabe laut Rechnungssoll	57 745 371.12 ℳ
Gesamteinnahme laut Rechnungssoll	3 513 151.31 ℳ
somit tatsächlicher Gesamtaufwand	54 232 219.81 ℳ

b) Übertrag in das Budget pro 1908/1909.

Ausgabekredite	21 425 521.— ℳ
Einnahmekredite	84 900.— ℳ
Somit Restübertragung	21 340 621.— ℳ

IV. Schlußantrag.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, das hohe Haus wolle

a. die Summarische Nachweisung über den Forigang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 für unbeanstandet erklären und die nachgewiesenen Budgetüberschreitungen nachträglich genehmigen;

b. zu der vorgeschlagenen Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von zusammen 21 340 621.— ℳ in die Budgetperiode 1908/09 die Genehmigung erteilen.

Anlage.

Darstellung

über die Kosten des Geländeerwerbs für die Bahn Kappel-Bonndorf und die Verteilung auf die Interessenten.

I. Voraussichtlicher Aufwand.

1. Anzahl der in Betracht kommenden Grundeigentümer	129
2. Anzahl der für die Erwerbung des Bahngeländes in Betracht kommenden Grundstücke	219
3. Gesamtinhalt der erworbenen Flächen einschließlich der mitübernommenen Restflächen . . .	58 ha 85 a
4. Gesamtsumme des für die Geländeerwerbung aufgewendeten Kostenbetrags	262 857.39 ℳ
Entzifferung für 4:	
a) Kaufschillinge für Erwerbungen, die aufgrund von Vereinbarungen vollzogen wurden . . . . (Hierbei sind auch die Entschädigungen für Minderwert usw. mit inbegriffen, da diese nach Mitteilung des Erwerbungskommissärs sich von den Kaufschillingen nicht abtrennen lassen.)	233 345.61 ℳ
b) Kosten für Enteignung sind bis jetzt noch keine entstanden.	
c) Mutmaßliche Kosten für noch nicht beendigte Enteignungen . . .	15 000.— ℳ
d) Nebenkosten für Verwaltung und Vermarkung	9 511.78 ℳ
e) Aufwand für Zinsen entstand keiner, da die Beträge, welche nicht bar ausbezahlt wurden, zinstragend angelegt wurden, wegen Entschädigungen s. lit. a.	
f) für noch ausstehenden Nacherwerb	5 000.— ℳ
Summe I	262 857.39 ℳ

II. Anschlagmäßiger Gesamtbedarf an Geldmitteln, aufgrund dessen die Verteilung der Beiträge der Interessenten vorgenommen wurde.

a) für Gelände	253 649 ℳ
b) für Nebenkosten des Grunderwerbs und Aussteinung	8 230 ℳ
c) für Verzinsung der Kaufpreise und Entschädigungen	17 121 ℳ
	279 000 ℳ

Diese Summe von 279 000 ℳ verteilt sich auf die zur Geländestellung verpflichteten Interessenten wie folgt:

Bonndorf	110 500	39,60%
Gündelwangen . .	8 000	2,87%
Holzschlag . . .	3 000	1,07%
Unterlenzkirch . .	19 250	6,90%
Oberlenzkirch . .	61 250	21,95%
Ebnet	1 000	0,36%
Wellendingen . .	2 000	0,72%
Wittlekofen . . .	700	0,25%
Brunnadern . . .	600	0,22%
Boll	600	0,22%
Dillendorf . . .	800	0,29%
Münchingen . . .	1 000	0,36%
Ewattingen . . .	3 000	1,07%
Grafenhausen . .	1 200	0,43%
Raitebuch	600	0,22%
Birkendorf . . .	500	0,18%
Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft .	30 000	10,75%
Gr. Domänenärar .	35 000	12,54%
	279 000	100,00%

III.

Der in II angegebene anschlagmäßige Gesamtbedarf mit . . . . . 279 000 ℳ
wurde von dem unter I berechneten voraussichtlichen Aufwand mit . . . . . 262 857 ℳ
nicht erreicht, sondern es bleibt dieser noch
um den Betrag von . . . . . 16 143 ℳ
d. i. 6% unter dem Anschlag.

Dieses Verhältnis wird aber durch den noch ausstehenden Verkauf von Restparzellen, aus denen etwa 5000 ℳ gelöst werden dürften, noch günstiger; es würden damit etwa 21 000 ℳ weniger benötigt werden als vorgesehen war. Dieser Betrag von 21 000 ℳ wäre dann nach den getroffenen Abmachungen der Interessenten bei den von den Gemeinden Bonndorf, Ober- und Unterlenzkirch bewilligten Beträgen in Abzug zu bringen und zwar im Verhältnis von 62 : 27 : 11. Etwaiger Mehrbedarf hätte von denselben drei Gemeinden im selben Verhältnis getragen werden müssen.

Die bei diesen Gemeinden oben angegebenen Zahlen würden also

bei Bonndorf in . . . . . 97 480 ℳ
bei Oberlenzkirch in . . . 55 580 ℳ
Bei Unterlenzkirch in . . . 16 940 ℳ

zu berichtigen sein.

Zu № 5 (II).

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (24.) öffentlichen Sitzung die

Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (B.-Nr. 370) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer beschlossen:

a) die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand für unbeanstandet zu erklären und

b) die vorgeschlagene Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von 21 340 621 ℳ in die Budgetperiode 1908/1909 zu genehmigen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1908.

Der Vize-Präsident:
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Schulz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. März 1908.

Friedrich.

v. Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.
Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Auf Rechnung des Staats sollen folgende normalspurigen Nebenbahnen gemäß den für solche gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden.

1. eine Fortsetzung der Seitenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen nach Meersburg;
2. eine Bahn von Stockach über Owingen nach Frickingen;
3. eine Bahn von Singen über Hilzingen nach Beuren;
4. eine Bahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork;
5. eine Bahn von Tauberbischofsheim nach Königheim.

Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahnen und deren Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Wenn in einzelnen Fällen die Aufbringung der Gesamtkosten für die Grunderwerbung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt, so kann diesen hierfür ein Zuschuß aus Eisenbahnmitteln gewährt werden. Die Feststellung der Höhe dieser Zuschüsse bleibt der Regierung vorbehalten.

Bei der im Artikel 1 unter Ziffer 4 genannten Bahn haben die beteiligten Gemeinden neben der Gelände-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung noch einen Barzuschuß von 8000 ℳ für jedes Kilometer Baulänge der Bahn an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu entrichten.

Mit dem Bau der einzelnen Bahnen darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Forderungen seitens der Beteiligten sicher gestellt ist.

Artikel 3.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

A. Allgemeines.

In der 111. Sitzung vom 28. Juni 1906 nahm die Zweite Kammer der Landstände einstimmig folgende, von ihrer Budgetkommission vorgeschlagene Resolution an:

„Mit Rücksicht auf die vielen, seit Jahren und auch in der laufenden Session aus den verschiedenen Landesteilen an die Landstände eingereichten, von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen auf Herstellung von weiteren Bahnverbindungen (Staatsbahnen und durch Staatszuschüsse unterstützte Privatbahnen) sollen in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen durchschnittlich fünf Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden."

Wegen der Verhandlungen, die hierüber in der Budgetkommission zwischen dieser und der Großh. Regierung vorausgegangen waren, wird auf den Bericht dieser Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 (Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 104. Sitzung vom 22. Juni 1906) verwiesen. Nachdem die Kommission ihren Vorschlag dahin erläutert hatte, daß damit weder eine etatrechtliche Verpflichtung der Regierung, noch ein endgültiges Vorgreifen für die Zukunft beabsichtigt sei, erklärte sich die Großh. Regierung in diesem Sinne mit der Resolution in der 110. Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906 einverstanden.

Die Großh. Regierung hat nunmehr geprüft, welche der vorliegenden zahlreichen Bahnwünsche innerhalb des Rahmens der vorstehenden Resolution zunächst ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden sollen. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß in erster Reihe diejenigen Bahnen in Betracht kommen sollen, deren Ausführung nach Eintritt einer bestimmten Voraussetzung durch frühere Beschlüsse der Landstände, mit denen die Regierung sich einverstanden erklärt hat, in Aussicht genommen worden ist, bezüglich deren also den Interessenten schon bestimmte Hoffnungen erweckt worden sind; es trifft dies zu bezüglich der in Artikel 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Bahnen. Im übrigen wurden solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bahnen gewählt, bezüglich deren bisher ebenfalls schon von den beiden Kammern der Landstände und der Großh. Regierung ein dringendes, volkswirtschaftliches Bedürfnis anerkannt worden ist und bei denen die für die betreffenden Gegenden aus dem Bahnbau zu erwartenden Vorteile mit den von der Allgemeinheit hierfür zu bringenden Opfern in angemessenem Verhältnis stehen. Um letzteres in möglichst zuverlässiger Weise beurteilen zu können, wurden die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse der betreffenden Gegenden eingehend geprüft und die von den Bahnen zu erwartenden Ertragsverhältnisse, soweit möglich, zu erfassen gesucht. Es ist dabei das für eine Bahn in Betracht kommende Verkehrsgebiet im allgemeinen in der Weise umgrenzt worden, daß die innerhalb einer Entfernung von mindestens 5 km von einer Station der neuen Linie liegenden Ortschaften als in jenes Gebiet fallend betrachtet wurden; die kommerzielle Bevölkerung wurde dabei in der Weise festgestellt, daß die Einwohnerzahl der Anschlußstationen an bestehenden Bahnen zu einem bestimmten kleineren Bruchteil (in der Regel zu ¼, bei größeren Gemeinden zu ⅓), diejenige der sonstigen in unmittelbarer Nähe der Bahn gelegenen Orte in ihrem ganzen Betrage, diejenige der abseits gelegenen Orte zu ⅔ und nur, wenn sie auch in das Verkehrsgebiet einer bereits bestehenden Bahn fallen, zu ⅓ gerechnet worden sind. Der zu erwartende Verkehr wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Güterverkehr insbesondere auch durch Ermittelung des bestehenden Versands und Empfangs des betreffenden Verkehrsgebiets auf den hierfür bisher in Betracht kommenden Stationen der bestehenden Bahnen und unter Zuschlag eines angemessenen Verkehrszuwachses ermittelt; die so gefundenen Zahlen wurden sodann noch durch Vergleich mit dem Verkehrsumfang vergleichbarer badischer Privatbahnen, für die genaue Verkehrsziffern vorliegen, kontrolliert und gegebenenfalls berichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch zu bemerken:

Zu Artikel 1 des Entwurfs.

Hierwegen wird auf die Darlegungen unter B verwiesen.

Zu Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Entwurfs.

Die in Absatz 1 vorgesehene Bestimmung entspricht der bisher üblichen Vorschrift, wonach die Geländestellung Sache der Interessenten ist. Da es sich aber in einzelnen Fällen ergeben kann, daß die Aufbringung der Mittel für das Gelände die finanzielle Leistungsfähigkeit von Gemeinden übersteigt, ist in Übereinstimmung mit der auch bei der Bodenseegürtelbahn getroffenen Regelung vorgesehen, daß aus Eisenbahnmitteln Zuschüsse zu jenen Kosten sollen gegeben werden können und daß die Festsetzung der Zuschüsse der Regierung vorbehalten bleiben soll. In welchem Umfange eine Beteiligung der Eisenbahnverwaltung an den Kosten für den Grunderwerb bei einzelnen Bahnprojekten zu erfolgen haben wird, kann mangels genügend sicherer Unterlagen hierfür z. Zt. noch nicht angegeben werden. Erst nach genauer Feststellung der Zuglinie und des Geländebedarfs läßt sich hierüber Entscheidung treffen. Diese wird nach eingehender Prüfung der ökonomischen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen.

Zu Artikel 2 Absatz 3.

Die Beiziehung der beteiligten Gemeinden zu Barzuschüssen für den Bahnbau — neben der unentgeltlichen Stellung des Geländes — nach Maßgabe ihres Interesses an der Bahn erscheint an sich durchaus gerechtfertigt. Selbstverständlich muß auch hierbei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht genommen werden. In dieser Weise haben in den geeigneten Fällen sich auch früher schon die Gemeinden an den Kosten von Bahnen, insbesondere von Privatbahnen, beteiligt. Von den im Gesetzentwurf behandelten Bahnen kommt hier nur die Strecke Offenburg—Kork in Betracht, wo es sich meist um sehr günstig situierte Gemeinden handelt, von denen übrigens zwei (Willstätt und Sand) schon freiwillig den größten Teil des in Betracht kommenden Zuschusses angeboten haben.

Zu Artikel 2 Absatz 4.

Der Vorbehalt entspricht den bisher üblichen Bestimmungen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bahnen (Artikel 1).

(Zur Erleichterung des Verständnisses sind Karten beigegeben, aus denen die Linienführung der in Betracht kommenden Bahnen und die dazu gehörigen Längenprofile ersichtlich sind.)

Zu 1 (Unteruhldingen—Meersburg).

Durch das Gesetz vom 25. Februar 1898, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 181), ist die bis dahin offen gewesene Frage, ob die Bodenseegürtelbahn nach Friedrichshafen über Meersburg dem See entlang oder unter Berührung des Salemertales über Markdorf hergestellt werden solle, zugunsten der sogenannten Tallinie entschieden worden. In Anerkennung des Umstandes, daß die Stadt Meers-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

burg infolge der hierdurch zu erwartenden Verschiebung des Geschäftsverkehrs mehrerer landeinwärts gelegenen Gemeinden einige Nachteile haben könne, hat die Budgetkommission der Zweiten Kammer, da sich die zunächst in Betracht gezogene Verschiebung des Endpunkts der Hafenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen gegen Meersburg hin nach der Erklärung der Großh. Regierung als untunlich erwies, bei Beratung des Entwurfs zu dem eingangs genannten Gesetze (zu vergl. Beilage Nr. 2a zum Protokoll der 23. Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1898), die Annahme einer Resolution empfohlen, wonach nach Fertigstellung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Linien neben der unter Ziffer 2 behandelten Strecke die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden solle. Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Resolution, wie aus dem genannten Berichte hervorgeht und in der 26. Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Januar 1898 nochmals bestätigt worden ist, einverstanden erklärt. Die Resolution fand dann auch in den beiden Kammern einstimmige Annahme. Dabei bestand sowohl anläßlich der Verhandlungen über das Gesetz vom 25. Februar 1898, wie auch späterhin bei verschiedenen Anlässen Übereinstimmung zwischen der Großh. Regierung und den Landständen darüber, daß die Bahn nach Meersburg nur gleichzeitig mit jener von Stockach nach Frickingen hergestellt werden solle.

Entsprechend der Zusage, die die Großh. Regierung in der letzten Session bei Behandlung einer an die Landstände gerichteten Petition des Gemeinderats Meersburg sowie einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz gegeben hat, ist nunmehr ein Entwurf für die Fortsetzung der Bahn von Unteruhldingen nach Meers-
Anlage 1. burg ausgearbeitet worden. (Zu vergl. Anlage 1.)

Die Führung der Bahn auf der freien Strecke ist zwischen Unteruhldingen und Meersburg durch die Geländegestaltung gegeben.

Von dem bestehenden Bahnhof Unteruhldingen, dessen Anlage nur insofern eine Änderung erfährt, als der Lokomotivschuppen nach der künftigen Endstation zu versetzen ist, wird die Bahn bis Meersburg durchweg dem Seeufer entlang geführt, während die Landstraße auf der Bergseite verbleibt. Hierdurch werden mit Ausnahme eines etwa 200 m von der Station Unteruhldingen entfernten Wegübergangs weitere Straßenübergänge in Schienenhöhe vermieden.

Soweit Verlegungen der Landstraße nötig fallen, ist eine Verständigung mit Großh. Oberdirektion erfolgt.

Die Neigungs- und Richtungsverhältnisse auf dieser Strecke sind die einer Flachlandbahn. Die größte Neigung beträgt 1 : 200, der kleinste Krümmungshalbmesser 450 m.

Dementsprechend ergeben sich auch für die virtuelle Länge sehr günstige Verhältnisse.

Was die Lage des Bahnhofs Meersburg betrifft, so war in der den Landständen in der Session 1905/06 zugegangenen Petition der Gemeinde Meersburg u. A. vom 28. November 1905 ein besonderer Wunsch in jener Hinsicht nicht geäußert, während in der Eingabe der Stadt Konstanz vom 28. Dezember 1905, womit die Petition von Meersburg unterstützt wurde, hervorgehoben war, daß die Schienenverbindung von Uhldingen nach Meersburg nur dann einen vollen und dauernden Wert erhalte, wenn sie als Teilstück der Seelinie nach Friedrichshafen erstellt und bis zum Meersburger Hafen durchgeführt werde, damit der unbedingt erforderliche unmittelbare Verkehr zwischen Hafen und Bahnhof ermöglicht und eine spätere Fortsetzung der Linie nach Friedrichshafen nicht allzusehr erschwert werde. Die Eisenbahnkommission der Zweiten Kammer hat bei Erörterung dieser Petitionen erklärt (zu vergl. die Niederschrift über die 84. Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1906), daß sie den Wunsch, die Bahn möge in Meersburg bis zum Hafen durchgeführt werden, für berechtigt halte, und meine, daß ihm, wenn irgend möglich, Rechnung getragen werden solle. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß die Frage, ob für die Bodenseegürtelbahn von Überlingen nach Friedrichshafen die See- oder die Tallinie gewählt werden soll, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 25. Februar 1898 entschieden und daß damit die Seelinie auf absehbare Zeit als aufgegeben zu betrachten ist. Nach der Entwicklung, die die Angelegenheit bisher genommen hat, kann es sich nur darum handeln, Meersburg eine unmittelbare Bahnverbindung zu gewähren; nur in diesem Sinne hat auch die Großh. Regierung der Resolution vom Jahre 1898 zugestimmt. Die Verlegung der Station auf die Ostseite der Stadt in die Nähe des Hafens würde, wie die Prüfung ergeben hat, infolge des nötig werdenden 560 m langen Tunnels gegenüber der Anlage der Station auf der Westseite der Stadt einen Mehraufwand von 738 000 ℳ verursachen, der mit dem hierdurch für die Eisenbahn und das verkehrstreibende Publikum entstehenden Nutzen außer allem Verhältnis stünde. Denn für die Eisenbahn würden durch die Verlängerung der Bahn um 0,9 km sich keine, irgend in Betracht kommende Vorteile, insbesondere auch keine Mehreinnahmen ergeben. Für den Verkehr der Stadt Meersburg mit der Station ist deren westliche Lage deshalb günstiger wie die östliche, weil bei jener die Entfernung nach den beiden Hauptzugängen zur Oberstadt um 130 m bezw. um 380 m kürzer ist, als bei der letzteren, während für die Unterstadt die Entfernung nach beiden in Betracht kommenden Plätzen ungefähr gleich ist. Ein Umschlagsverkehr zwischen dem Dampfschiff und der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn kommt für Güter nicht in Frage, da dieser Verkehr sich nach wie vor in Unteruhldingen vollziehen wird, wo die Einrichtungen hierfür schon bestehen; für den Personenverkehr beträgt der Unterschied in der Entfernung zwischen der Station und der Schiffslandestelle zugunsten der östlichen Stationslage nur 75 m, ist also so unbedeutend, daß ihm eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommen kann. Aus diesen Gründen erscheint nur die Anlage der Station auf der Westseite der Stadt gerechtfertigt.

Die Baukosten für die 4,5 km lange Neubaustrecke betragen:

Geländekosten	195 000 ℳ
Eigentliche Baukosten (einschließlich Verwaltungsaufwand)	790 000 „
zusammen . . .	985 000 ℳ

Es entfallen somit auf 1 km Baulänge der Bahn einschließlich der Geländekosten 219 000 ℳ, ausschließlich derselben 175 500 ℳ.

Außer den Orten Ober- und Unteruhldingen und Meersburg fallen in den Verkehrsbereich der Bahn nur noch die beiden kleinen Orte Daisendorf und Stetten. Die Gesamteinwohnerzahl dieser Orte beträgt rund 3200; die kommerzielle Bevölkerung ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Teil des Verkehrs nach wie vor der Bodenseedampfschiffahrt verbleiben wird, zu 1900 Köpfen anzunehmen, so daß die letztere auf 1 km Bahnlänge rund 420 beträgt. Die Industrie ist in Meersburg und Umgegend nicht stark entwickelt. Außer einer mechanischen Weberei sind daselbst keine größeren gewerblichen Anlagen vorhanden. Von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommen hauptsächlich Wein und Obst in Betracht, für deren Absatz die Bahn jedenfalls förderlich wirken wird. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist berechnet, daß die Einnahmen aus dem Personenverkehr . . . . . 3000 ℳ
aus dem Güterverkehr . . . . . 3500 „
die Gesamteinnahmen also . . . 6500 ℳ
betragen werden.

Die jährlichen Betriebskosten sind mit Rücksicht darauf, daß der Endpunkt der Bahn Oberuhldingen—Unteruhldingen vom letzteren Ort nach Meersburg verlegt wird, daß also eine Vermehrung des Betriebsmaterials und des Zugspersonals nicht erforderlich ist, zu veranschlagen zu 14 000 ℳ, wovon ein wesentlicher Teil mit rund 5500 ℳ auf die Station Meersburg entfällt. Es ist hiernach mit einem jährlichen Betriebsausfall von etwa 7500 ℳ zu rechnen.

Zu 2 (Stockach—Owingen—Frickingen).

In ihrer 102. Sitzung vom 23. Juni 1894, in der die Frage der Erbauung einer Verbindungsbahn von Stockach nach Espasingen zur Erörterung stand, hatte sich die Zweite Kammer der Landstände zwar damit einverstanden erklärt, daß von dem auf dem vorhergehenden Landtag zu Protokoll erklärten Wunsch, die genannte Verbindungsbahn zu bauen, im Hinblick auf die von der Großh. Regierung dargelegten Schwierigkeiten Umgang genommen werde; sie hatte aber diesen Beschluß an die Voraussetzung geknüpft, „daß die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Stockach und der Linie Stahringen—Markdorf auf Staatskosten auch fernerhin im Auge behalten und dementsprechend alsbald nach Vollendung der Bodenseegürtelbahn bis zur badisch-württembergischen Grenze allen Ernstes an die Frage des Baues einer Bahn von Stockach durch das Owinger Tal nach Salem auf Staatskosten herangetreten werde". Anläßlich der bereits zu Ziffer 1 (Bahn Unteruhldingen—Meersburg) erwähnten Verhandlungen wegen der Führung der Bodenseegürtelbahn von Überlingen nach Friedrichshafen haben dann die beiden Kammern der Landstände in der Session 1897/98 die auch von der Großh. Regierung gebilligte Resolution gefaßt, daß nach Fertigstellung der Bodenseegürtelbahn und der Strecke Mimmenhausen—Frickingen die alsbaldige Fortsetzung letzterer Strecke über Owingen nach Stockach in Angriff genommen werden solle. Nachdem in der Zwischenzeit in den beiden Kammern der Landstände wiederholt die Ausführung dieser Bahn angeregt worden war, die Regierung aber den Zeitpunkt hierfür noch nicht als gekommen bezeichnet hatte, wurde im Landtag 1905/06 eine Petition der Gemeinde Stockach u. A. um Erbauung der fraglichen Bahn von beiden Kammern einstimmig der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, von der Zweiten Kammer in dem Sinne, daß der Gesetzentwurf hierüber dem Landtag 1907/08 alsbald nach dessen Zusammentritt zugehen solle. Die Großh. Regierung hat damals im Hinblick auf die von ihr schon früher gegebenen Zusagen für die jetzige Session eine Vorlage über die Bahn in Aussicht gestellt. Diesem Versprechen trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Die beabsichtigte Linienführung ist ebenfalls in der Anlage 1 dargestellt. Die Bahn erhält danach eine Gesamtlänge von 25,8 km. Nach der Geländegestaltung zerfällt die Strecke in zwei Abschnitte. **Anlage 1.**

Im ersten, zwischen Stockach und Owingen, ist die Führung der Bahn nach Richtung und Höhenlage durch das Tal der Billafinger Aach bestimmt. Die Bahn zweigt vom Bahnhof Stockach in südlicher Richtung ab, wendet sich unter Überschreitung des Stockachtals nach Osten und verbleibt bis Owingen auf der Südseite der Landstraße. Von der Bahn werden die Ortschaften Winterspüren, Mahlspüren, Seelfingen, Billafingen und Owingen berührt, welche auch sämtlich Stationsanlagen erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dem geringen Talgefäll, das im Mittel etwa 1 : 220 beträgt, und bei dem im allgemeinen ziemlich gestreckten Verlauf des Tales ergeben sich hier verhältnismäßig günstige Neigungs- und Richtungsverhältnisse. Das stärkste Gefälle beträgt hier 1 : 75 und zwar nur auf 262,5 m unmittelbar vor dem Bahnhof Owingen; sonst geht dasselbe nirgends unter 1 : 100 herab. Der kleinste Bogenhalbmesser ist 270 m, der aber auch nur einmal vorkommt, nämlich bei der Biegung des Tals östlich von Mahlspüren, während sonst unter einen Halbmesser von 300 m nicht herabgegangen ist.

Weit weniger günstig gestaltet sich die Linienführung in dem zweiten Abschnitt zwischen Owingen und Frickingen. Östlich von Owingen muß die Bahn zunächst die um beinahe 20 m höher liegende Wasserscheide zwischen dem Auerbach und der Salemer Aach mit einer Steigung von 1 : 90 ersteigen und sich von hier aus wieder nach der etwa 85 m tiefer liegenden Station Frickingen herabsenken. Zunächst erreicht die Bahn mit einem Gefälle von 1 : 56 den Haltepunkt Hohenbodman (Ernatsreute), fällt sodann mit 1 : 40 bis zur Station Bruckfelden und von da zunächst mit dem gleichen Gefälle, das dann in ein solches von 1 : 150 übergeht, bis zur Station Altheim, von wo sie mit wechselnden Gefällen (1 : 100, 1 : 50, 1 : 150) weiterläuft und in dem bestehenden Bahnhof Frickingen endigt. Da auf der bestehenden Strecke Mimmenhausen—Frickingen die größte Steigung 1 : 40 beträgt, wurde dieses Steigungsverhältnis auch für die Fortsetzung der Bahn beibehalten, um hierdurch die Anlage einer zugleich für den Ort Lippertsreute dienenden Station bei dem Orte Bruckfelden zu ermöglichen. Die virtuelle Länge der Strecke Owingen—Frickingen ist dem Gebirgscharakter der Bahn entsprechend im Mittel ungefähr doppelt so groß, wie die wirkliche Länge; das Verhältnis ist somit sehr ungünstig. An der ganzen Strecke sind — von den beiden Endpunkten abgesehen — 7 Stationen mit Güterverkehr und 1 Haltepunkt für den Personenverkehr vorgesehen.

Da die neue Bahn eine durchgehende Verbindung zwischen zwei schon bestehenden Bahnen herstellt, so wird von der Reichsaufsichtsbehörde wohl die Anlage von Zugfolgestellen nach Maßgabe des § 14 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung verlangt werden. Solche Zugfolgestellen mit Überholungsgleisen mit einer nutzbaren Gleislänge von 290 m sind in Mahlspüren, Owingen und Altheim vorgesehen. Diese Stationen dienen dann auch zugleich als Kreuzungsstationen.

Im übrigen ist die Ausgestaltung der Stationen in gleicher Weise wie auf der bestehenden Strecke Mimmenhausen—Frickingen in Aussicht genommen. Das vor dem Güterhallenanbau liegende Gleis wird vor dem Hauptgebäude durchgeführt und beiderseits mit dem Hauptgleis durch Weichen verbunden, so daß der Verkehr mit der Halle und den Verlängerungen des Hallengleises durch die Zugsmaschine bewirkt werden kann und das Verschieben der Wagen von Hand, wozu die nötigen Arbeiter fehlen, tunlichst vermieden wird.

Eine Holzverladerampe ist nur für Owingen, dem bedeutendsten von der Bahn berührten Ort, vorgesehen.

Die Baukosten sind wie folgt berechnet:

a) für die 17,5 km lange Strecke Stockach—Owingen (einschließlich der Station Owingen)

Geländekosten	460 000 ℳ
eigentliche Baukosten (einschließlich 9 % Verwaltungsaufwand)	2 594 000 ℳ
zusammen . .	3 054 000 ℳ

oder für 1 km einschließlich Geländekosten 174 500 ℳ ausschließlich dieser 148 200 ℳ;

b) für die 8,3 km lange Strecke Owingen (ausschließlich) — Frickingen:

Geländekosten	223 500 ℳ
eigentliche Baukosten (einschließlich 9 % Verwaltungsaufwand)	2 086 000 ℳ
zusammen . .	2 309 500 ℳ

oder für 1 km einschließlich Geländekosten 278 200 ℳ und ausschließlich dieser 251 300 ℳ;

c) für die ganze 25,8 km lange Strecke Stockach—Frickingen:

Geländekosten	683 500 ℳ
eigentliche Baukosten	4 680 000 ℳ
zusammen . .	5 363 000 ℳ

oder für 1 km einschließlich Geländekosten 207 900 ℳ, ausschließlich derselben 181 400 ℳ.

Für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel (Lokomotiven, Personen- und Gepäckwagen) werden voraussichtlich nötig sein 85 000 ℳ.

Aufgrund eines im Jahr 1896 von der Eisenbahnverwaltung aufgestellten generellen Projektes waren die Gesamtkosten zu 3½ Millionen Mark angenommen worden. Die jetzt berechnetn beträchtlichen Mehrkosten rühren zum Teil von der inzwischen eingetretenen erheblichen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne, zum Teil davon her, daß insbesondere auf der Strecke Owingen—Frickingen die baulichen Schwierigkeiten erheblich größer sind, als früher angenommen wurde.

In das Verkehrsgebiet der Bahn fallen folgende Orte:

Stockach, Winterspüren, Bonndorf, Deutwang, Mahlspüren, Kalkofen, Liggersdorf, Selgetsweiler, Seelfingen, Villafingen, Oberndorf, Owingen, Bambergen, Ernatsreute, Hohenbodman, Bruckfelden, Lippertsreute, Altheim, Hattenweiler, Taisersdorf, Groß-Schönach und Frickingen. Die Gesamteinwohnerzahl dieser Orte beträgt rund 9300,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 5500 zu rechnen sind; von letzterer treffen also auf 1 km Bahnlänge rund 210. Die ganze Gegend betreibt fast ausschließlich Landwirtschaft. In Winterspüren befindet sich eine Mahlmühle mit Säge, in Mahlspüren 2 Mühlen mit Säge und eine Ziegelei; andere gewerbliche Anlagen sind nicht vorhanden. Beim Mangel einer größeren Wasserkraft und bei der verhältnismäßig dünnen Bevölkerung ist auf die Entwicklung einer größeren Industrie auch kaum zu rechnen.

Daß der neuen Bahn ein nennenswerter Durchgangsverkehr zufallen wird, ist als ausgeschlossen zu betrachten. Denn wie schon die bestehende Strecke Mimmenhausen—Neufrach—Frickingen nur für den Lokalverkehr erbaut ist und sich auch infolge der Steigungsverhältnisse für einen größeren Durchgangsverkehr nicht eignet, so ist dies in noch höherem Maße bezüglich der Strecke zwischen Frickingen und Owingen nach deren Gefällsverhältnissen der Fall. Selbst für den Verkehr der Stationen nördlich von Stockach mit der Bodenseegürtelbahn und Friedrichshafen wird die neue Bahn nur eine recht untergeordnete Bedeutung bekommen; denn im Personenverkehr wird die durch die örtlichen Verhältnisse bedingte lange Fahrzeit der Züge einschränkend wirken; im Güterverkehr dagegen würde bei der Leitung über Owingen ein zweimaliges Umstellen der durchgehenden Wagen (in Stockach und in Mimmenhausen—Neufrach) erforderlich sein, so daß aus betrieblichen Gründen die Leitung der Güter über den auch virtuell günstigeren Weg über Stahringen vorteilhafter ist. Dazu kommt, daß auch mit der Frachtberechnung über Owingen keine irgend nennenswerte Frachtverbilligung verknüpft wäre, da die Tarifentfernung Stockach — Mimmenhausen — Neufrach nicht nach der tatsächlichen Länge der bestehenden Schienenverbindung gebildet ist, sondern jetzt schon nur 34 km, also 1 km weniger beträgt, als die Entfernung Stockach—Owingen—Mimmenhausen.

Im Hinblick auf alle diese Verhältnisse bewegen sich die von der Bahn zu erwartenden Roheinnahmen in recht mäßigen Grenzen; sie sind veranschlagt:

im Personenverkehr zu . . .	27 000 ℳ
im Güterverkehr zu	12 000 ℳ
im ganzen sonach auf	39 000 ℳ.

Dagegen werden die Betriebskosten bei Führung von täglich 4 Zugspaaren sich belaufen auf 105 000 ℳ, so daß ein Betriebsausfall von 66 000 ℳ sich ergibt. Wenn sich auch dieser Ausfall durch eine möglichst einfache Gestaltung der Betriebsführung vielleicht noch etwas wird ermäßigen lassen, so bleibt doch unter allen Umständen eine sehr empfindliche Belastung der Staatskasse bestehen, bezüglich deren es zweifelhaft erscheint, ob damit die Vorteile, die der betreffenden Landesgegend durch die Bahn entstehen, im richtigen Verhältnis sich befinden. Günstiger würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn nur der Teil der Bahn von Stockach nach Owingen hergestellt würde; denn da er den für den Verkehr wichtigeren Teil darstellt, würde die für die ganze Strecke zu 39 000 ℳ berechnete Einnahme sich höchstens um ein Drittel, also um 13 000 ℳ vermindern, während dagegen die Betriebskosten durch den Wegfall der ungünstigen Strecke Frickingen—Owingen um mindestens 40 000 ℳ herabgehen würden, so daß in diesem Falle der ungedeckte Betriebsaufwand noch etwa 39 000 ℳ betragen würde. Wenn die Großh. Regierung davon abgesehen hat, nur die Ausführung der Strecke Stockach—Owingen vorzuschlagen, so war für sie hierbei die Rücksicht auf die wiederholten früheren Beschlüsse der beiden Kammern der Landstände maßgebend, denen auch sie zugestimmt hatte.

Mit der Bauausführung soll aber in der Weise vorgegangen werden, daß zunächst die Strecke Stockach—Owingen in Angriff genommen und erst nach deren Fertigstellung an den Weiterbau gegangen wird.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Gemeinde Überlingen von der Erbauung der Bahn für sich empfindliche Nachteile befürchtet, weil dadurch der Verkehr des an sich geringen Hinterlandes dieser Stadt, von dem die Gemeinden Owingen und östlich davon zudem in den Amtsbezirk Überlingen gehören, von Überlingen abgezogen und nach Stockach gelenkt werde; die genannte Gemeinde hat deshalb gebeten, es möchte entweder von der Erbauung der Bahn ganz abgesehen oder, wenn dies nicht angängig sei, die Bahn von Owingen ab nach Überlingen weitergeführt werden. Diese Führung würde nicht nur auf außerordentliche Schwierigkeiten, insbesondere auch wegen der Einmündung der Bahn in die Station Überlingen stoßen, sondern auch den Wünschen von Stockach und der wiederholt zum Ausdruck gekommenen Anschauung der Landstände nicht entsprechen. Gewisse Verkehrsverschiebungen bringt die Erschließung jedes neuen Verkehrsweges mit sich; es kann aber daraus allein die Berechtigung der Forderung, einen solchen Verkehrsweg nicht zu erstellen, nicht abgeleitet werden.

Zu 3 (Singen—Beuren).

Die Vorgeschichte dieses Bahnprojekts ist in dem Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Zweiten Kammer der Landstände über das in der vorigen Landtagssession behandelte Gesuch des Eisenbahnkomitees Tengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Tengen (Beil. Nr. 73 zum Protokoll der 121. Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1906) eingehend geschildert, weshalb hierwegen auf diese Drucksache Bezug

genommen wird. Das genannte Eisenbahnkomitee hatte durch einen Ingenieur einen Entwurf nebst eingehender Erläuterung und Kostenberechnung ausarbeiten lassen und dem Landtag in der Session 1905/06 vorgelegt; danach sollte die Bahn von Singen am Südfuß des Hohentwiel vorbei entweder südlich von Hilzingen über Riedheim und Storzeln und Binningen nach Beuren oder, Hilzingen auf der Nordseite umfahrend, über Duchtlingen, Weiterdingen und Binningen nach Beuren geführt, von da ab aber in beiden Fällen über Büßlingen und durch das Körbeltal bis an den Fuß des Höhenrückens geführt werden, auf dem Tengen liegt. Die Station Tengen würde hierbei etwa 50 m tiefer als der Ort zu liegen kommen und von diesem auf ziemlich steil abfallender Straße etwa 1,5 km entfernt sein. In dem Entwurf war von Binningen ab noch eine Variante über Blumenfeld mit einer Endstation unmittelbar bei Tengen-Dorf eingezeichnet, die aber wegen ihrer erheblich höheren Bau- und Betriebskosten von dem Eisenbahnkomitee nicht weiter verfolgt wurde. Die Großh. Regierung kam damals aufgrund eingehender Prüfung des Projekts zu dem Ergebnis, daß der Linienführung über Riedheim vor derjenigen über Weiterdingen wegen der geringeren Länge der Bahn und wegen der Vermeidung des bei letzterer Führung sich ergebenden verlorenen Gefälls der Vorzug zu geben sei, daß ferner der sehr hohe Bau- und Betriebsaufwand für die Strecke von Beuren über Büßlingen bis Tengen außer Verhältnis zu dem Nutzen stehe, den die dadurch zu erreichende Wegabkürzung von 3 km für den Ort Tengen haben würde. Es wurde deshalb für den Fall der Erbauung der Bahn empfohlen, diese in Beuren endigen zu lassen, wobei dann, wenn die Bahn sich wider Erwarten gut entwickeln würde, eine spätere Fortsetzung über Beuren hinaus möglich wäre und zwar unter Umständen über Blumenfeld nach der Höhe von Tengen, während bei der Linienführung im Körbeltal mit der tiefliegenden Station Tengen eine Fortsetzung völlig ausgeschlossen wäre. Die Zweite Kammer kam bei der Beratung der in Rede stehenden Petition in ihrer 130. Sitzung vom 20. Juli 1906 zu dem Beschluß, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Singen nach Beuren bezw. Büßlingen, daß ferner die nötigen Mittel in den Staatsvoranschlag eingestellt und bezüglich der Weiterführung der Bahn bis Tengen unter Berücksichtigung der Orte Blumenfeld und Watterdingen alsbald in weitere Prüfung eingetreten werden solle. Auch die Erste Kammer erkannte bei der Behandlung der Petition in ihrer 27. Sitzung vom 12. Juli 1907, in der sie das Gesuch der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwies, an, daß für den Bau der Bahn ein Bedürfnis vorliege, indem der Aufschluß jener jetzt entlegenen Gegend durch bessere Verkehrsmittel nicht nur wünschenswert, sondern zur Vermeidung des drohenden wirtschaftlichen Rückgangs dringend geboten sei.

Bei den Verhandlungen mit den Landständen hatte die Regierung noch darauf hingewiesen, daß sich nicht übersehen lasse, ob der für den Anschluß der Bahn im Bahnhof Singen vorgesehene Platz auf der Nordwestseite nicht etwa bei dem in Aussicht stehenden Umbau der Station anderweitig dringend erforderlich sein werde, und hierüber nähere Prüfung zugesagt. Diese ist inzwischen vorgenommen worden und hat ergeben, daß die geplante Einführung in den Bahnhof Singen unbedenklich ist.

Nachdem hiernach die Schwierigkeit wegen des Anschlusses der Bahn in Singen nicht mehr besteht, schlägt die Großh. Regierung in Anerkennung der von den beiden Kammern der Landstände vorgebrachten Gründe die Ausführung der Bahn bis Beuren vor.

Die Linienführung der Bahn ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Die Bahn überschreitet nach 1 km die Schwarzwaldbahn mittelst einer Überführung und berührt sodann die Orte Hilzingen, Riedheim, Storzeln (Schlatt), Binningen und Beuren, die alle Stationen für den vollen Verkehr erhalten. Bei der Lage der Station Beuren ist auf die Möglichkeit einer späteren Fortsetzung über Blumenfeld Rücksicht genommen. Anlage 2

Die Baulänge der Bahn beträgt 14,9 km. Auf gerade Strecken entfallen rund 53 %, auf Bögen 47 %. Als stärkste Steigung ist 1 : 40, als kleinster Bogenhalbmesser 180 m angenommen. Die Endstation Beuren liegt im ganzen um 71,38 m höher, als der Bahnhof Singen.

Die eingehende Prüfung des Kostenanschlags hat ergeben, daß im Hinblick auf die Steigerung der Materialpreise und Löhne mit einem wesentlich höheren Aufwand, als noch bei den Verhandlungen im vorigen Landtag angenommen wurde, gerechnet werden muß.

Es werden betragen:

die Geländekosten	190 000 ℳ
die eigentlichen Baukosten (einschließlich der Einführung der Bahn in die Station Singen und einschließlich des Verwaltungsaufwands	1 635 000 ℳ
zusammen . .	1 825 000 ℳ
Dazu kommen noch die Kosten der für die Strecke erforderlichen Betriebsmittel mit	85 000 ℳ

An eigentlichen Baukosten einschließlich des Grunderwerbs entfallen auf 1 km 122 500 ℳ, ausschließlich des letzteren 110 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Tragung der Geländekosten haben sich die beteiligten Gemeinden schon bereit erklärt.

In das Verkehrsgebiet der neuen Bahn gehören außer der Stadt Singen die Orte: Hilzingen, Duchtlingen, Weiterdingen, Riedheim, Storzeln (Schlatt), Binningen, Beuren, Büßlingen, Blumenfeld, Weil und Tengen. Die Gesamteinwohnerzahl aller dieser Orte (einschließlich Singen) beträgt rund 11 100, die kommerzielle Bevölkerung 5400, so daß von letzterer auf 1 km Bahnlänge rund 360 Köpfe entfallen. Die wirtschaftliche Lage des fraglichen Landesteils läßt die Entwicklung eines ziemlich lebhaften Verkehrs erwarten. Haupterwerbszweige der Bevölkerung sind Landwirtschaft und Viehzucht; insbesondere wird ein namhafter Getreidebau betrieben und es ist auch die Rassenviehzucht im Aufblühen begriffen. Regelmäßige Viehmärkte finden in Tengen und Hilzingen statt. In der Nähe von Binningen und Beuren werden Kiesgruben betrieben; in den Gemarkungen Tengen und Blumenfeld sind mehrere Muschelkalksteinbrüche, die ein gut brauchbares Baumaterial abgeben. Am Hohenstoffel tritt an mehreren Stellen zu Bahn- und Straßenschotter sowie zu Pflastersteinen gut geeigneter Basalt zutage; ebenso befinden sich in der Nähe ausgiebige Lehmlager. Das Vorhandensein größerer Waldungen auf dem Hohenstoffel und auf den Höhen bei Blumenfeld, Büßlingen und Tengen läßt auch auf Holzverkehr hoffen. Mit der Stadt Singen, deren industrielle Anlagen ein gutes Arbeitsfeld für die überschüssige Bevölkerung des Bahngebiets abgeben werden, wird sich voraussichtlich ein Arbeiterverkehr entwickeln, wie auch diese Stadt und das entfernter gelegene Konstanz ein gutes Absatzgebiet für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abgeben werden.

Die voraussichtlichen Ertragsverhältnisse der Bahn sind schon in dem oben erwähnten Bericht der Eisenbahnkommission der Zweiten Kammer aus der Session 1905/06 erörtert worden. Der damit behandelten Petition war eine Ertragsberechnung beigegeben, wonach für die 20 km lange Strecke von Singen bis Tengen eine Einnahme aus dem Personenverkehr von . . 31 000 ℳ
Güterverkehr . . . . . 74 400 ℳ
aus dem Gesamtverkehr also von . . . . 105 400 ℳ
angenommen wurde. Regierungsseitig ist damals bereits nachgewiesen worden, daß im Hinblick auf den Satz von 2 ₰ für das Personenkilometer dritter Klasse und den zu erwartenden Arbeiterverkehr auf einen höheren Betrag als 21 800 ℳ aus dem Personenverkehr keinesfalls gerechnet werden könne und daß die in jener Berechnung für den Güterverkehr gemachten Annahmen auch bei sehr günstiger Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit der Bahn zu weit gingen, so daß günstigstenfalls eine Gesamteinnahme von etwa 75 000 ℳ erwartet werden könne. Auch dieser Betrag ist im Hinblick auf die Verhältnisse anderer Bahnen von ähnlicher Bedeutung zweifellos noch zu hoch angenommen. Im Güterverkehr kann selbst bei sehr günstigen Annahmen auf einen höheren Ertrag als 30 000 ℳ nicht gerechnet werden. Schlägt man dazu für den Personenverkehr den obigen Betrag von 21 800 ℳ, so ergibt sich eine Gesamteinnahme von rund 52 000 ℳ

Der Betriebsaufwand war früher einschließlich Verzinsung und Amortisation des Wertes der Betriebsmittel zu 78 000 ℳ berechnet worden. Läßt man hierbei, wie dies auch bei den Berechnungen für die anderen Bahnprojekte geschehen ist, die Beträge für Verzinsung und Amortisation des Betriebsmittelkapitals weg, indem dieses dem übrigen Anlagekapital der Bahn zugeschlagen wird, so verbleibt noch ein Betriebsaufwand von . . . . . 70 000 ℳ
so daß sich also ein jährlicher Betriebsausausfall von . . . . . 18 000 ℳ
ergeben würde. Es wird geprüft werden, ob sich nicht der Betriebsaufwand durch eine möglichst einfache Gestaltung der Betriebsführung noch verbilligen läßt. Aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß die Betriebsausgaben auch bei dieser Bahn durch die Betriebseinnahmen nicht voll gedeckt werden und daß also eine, wenn auch nur kleine, Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu erwarten ist.

Zu 4 (Offenburg—Kork).

Projekte für eine direkte Bahnverbindung zwischen Offenburg und Kehl haben die Landstände und die Großh. Regierung zu verschiedenen Zeiten und in der verschiedensten Gestalt beschäftigt. Die Gestaltung der Bahnverbindung mit Kehl durch Abzweigung einer Seitenbahn in Appenweier hatte in Offenburg von vornherein wenig befriedigt, wo man als den natürlichen Ausgangspunkt für die Bahnlinie nach Straßburg die eigene Station ansah. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, nämlich anläßlich des Baues der Schwarzwaldbahn mit ihren Schienenverbindungen nach Württemberg, setzten daher in Offenburg Bestrebungen ein, um wenigstens für den Verkehr mit dem Süden und Südosten eine nachträgliche Verbesserung der seinerzeit beschlossenen Linienführung im Sinne der eigenen Wünsche durchzusetzen. Nachdem die Zweite Kammer auf dem Landtage 1869/70 über eine von der Stadt Offenburg in Gemeinschaft mit den Gemeinden Willstätt, Eckartsweier, Hesselhurst, Sand und Stadt Kehl an sie gerichtete Petition wegen Erbauung einer direkten Eisenbahn von Offenburg nach Kehl zur Tagesordnung übergegangen war, erneuerte die Stadtgemeinde Offenburg im Februar 1872 das Ge-

such mit dem Erfolge, daß beide Kammern der Landstände die Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Ein im folgenden Jahre gegründeter Ausschuß zur Betreibung der Bahnangelegenheit entfaltete eine rege Tätigkeit, stellte aber schließlich, da seitens der Regierung der Bau der Bahn auf Staatskosten abgelehnt wurde, den Antrag auf Konzessionserteilung zur Erbauung einer Privatbahn zwischen Offenburg und Kehl. Als dieser Weg sich ebenfalls als ungangbar erwies, ruhte die Angelegenheit einige Jahre. An den Landtag 1883/84 gelangte sodann wieder eine Eingabe der Gemeinden Offenburg, Griesheim, Willstätt, Odelshofen, Kork und Kehl, unterstützt von einer größeren Anzahl sonstiger Gemeinden sowie von der Handelskammer in Lahr, mit dem Ziele der Herstellung einer Verbindungskurve von Offenburg über Griesheim, Willstätt und Odelshofen mit der Einmündung in Kork, bezüglich der ebenfalls Überweisung zur Kenntnisnahme beschlossen wurde. Ein im Jahre 1888 von dem Gemeinderat Offenburg eingereichtes Projekt einer schmalspurigen Dampfstraßenbahn scheiterte hauptsächlich an der Frage der staatlichen Zuschußleistung. Im Jahre 1891 gab die Erweiterung der unzulänglich gewordenen Stationsanlagen in Appenweier der Stadtgemeinde Offenburg sowie der Gemeinde Willstätt und einer größeren Anzahl sonstiger Gemeinden von neuem Anlaß, in der Bahnfrage vorstellig zu werden. Wiederum wurden Eingaben an das Großh. Staatsministerium und an die beiden Kammern der Landstände gerichtet wegen des Baues einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl, wobei die Gesuchsteller davon ausgingen, daß ein Teil der für den Umbau des Bahnhofs Appenweier vorgesehenen Mittel für den Bau dieser Bahn, die gewissermaßen als Ersatz für die erweiterten Anlagen in Appenweier gedacht war, verwendet werden könne. Da aber zwischen den beiden Projekten keinerlei Zusammenhang bestand, der Umbau des Bahnhofs Appenweier sich vielmehr unter allen Umständen als notwendig erwies, führten auch diese Petitionen nur dazu, daß sie sowohl von der Ersten wie von der Zweiten Kammer der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden. Als sodann im Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1904/05 ein größerer Betrag für die Errichtung eines Güterbahnhofs in Legelshurst vorgesehen und bekannt wurde, daß bei diesem Projekte auch Rücksicht auf die spätere Einführung einer Verbindungskurve von dem geplanten Verschubbahnhofe Offenburg her genommen werden solle, wandte sich der Stadtrat Offenburg nebst den Gemeinderäten von Griesheim, Sand und Willstätt in der Befürchtung, daß bei der Verwirklichung dieser Absicht auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfüllung des lang gehegten Wunsches bestehe, mit Petitionen an die Landstände, worin übereinstimmend darum nachgesucht wurde, es möge die geplante Verbindung nicht auf dem kürzesten Wege von Offenburg nach der Station Legelshurst, sondern in der Weise ausgeführt werden, daß die dazwischen liegenden Orte, nämlich Griesheim, Sand und Willstätt Stationen der neuanzulegenden Bahnlinie würden. Bei der Beratung über diese Petitionen in Verbindung mit der erwähnten Budgetanforderung wurde es für zweckmäßig befunden, die Angelegenheit behufs weiterer Klärung der Verhältnisse und der sich zum Teil widersprechenden Interessen der beteiligten Gemeinden zu vertagen. Demgemäß erfolgte die Absetzung der fraglichen Budgetposition von dem Baubudget für die Jahre 1904/05 und die Überweisung der Petitionen an die Regierung zur Kenntnisnahme als Material für die Prüfung des Bauvorhabens. Da die Frage der Herstellung des Verbindungsbogens eng mit dem Bahnhofumbau Offenburg zusammenhängt und an die Ausführung dieses Bogens überhaupt erst herangetreten werden kann, wenn der neue Verschubbahnhof in Offenburg vollendet ist, verzögerte sich die Ausarbeitung der Einzelpläne. Inzwischen erneuerten die Gemeinden Willstätt, Sand und Legelshurst ihre früheren Eingaben während der Landtagssession 1905/06, ohne indes neue Gesichtspunkte vorzubringen, dagegen unter Anbietung freier Geländestellung für den Bahnbau und sonstiger Beiträge. Im Laufe des letzten Jahres konnte die Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse zu Ende geführt werden. Das Ergebnis derselben war, daß mit der aus Betriebsrücksichten zu erbauenden Verbindungskurve zwischen dem Offenburder Verschubbahnhof und der Bahnlinie Appenweier—Kehl die zu Tage getretenen Verkehrsbedürfnisse und -Wünsche der Gemeinden des oberen Hananerlandes sich nur unvollkommen befriedigen lassen, da es nicht möglich wäre, alle in Betracht kommenden Orte durch die Bahn zu berühren und den Stationen eine solche Lage zu geben, daß den Wünschen der Interessenten entsprochen würde. Dazu kommt, daß der Aufwand für eine zweigleisige Vollbahn, die vom Offenburger Verschubbahnhof bei Windschläg abzweigen und über Sand und Willstätt nach einer in westlicher Richtung zu verlegenden Station Legelshurst oder nach Kork führen würde, sich um etwa 1,8 bis 2 Millionen Mark höher stellen würde, als für eine zweigleisige, auf dem kürzesten Weg von Willstätt nach Legelshurst führende Verbindungsbahn, die den Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung am besten entspricht. Es ist ferner untersucht worden, ob die dem lokalen Personen- und Güterverkehr dienende Bahn normalspurig oder schmalspurig gebaut werden soll. Für die Wahl der Schmalspur, die an sich wenigstens bezüglich des Personenverkehrs eine den örtlichen Verkehrsbedürfnissen genügende Betriebsführung gestatten würde, spräche der um rund 400 000 ℳ geringere

Baukostenaufwand. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um einen lebhaften Güterverkehr, insbesondere auch der industriellen Anlagen in Willstätt handelt, der bei der Nähe der bestehenden Bahnen Appenweier—Kehl und Appenweier—Offenburg der neuen Linie sich nur zuwenden wird, wenn auf dieser die Güter ohne Umladung und ohne besondere Kosten für Benützung von Rollschemeln befördert werden können. Bei dem Umfang des zu erwartenden Güterverkehrs, und da auch der Ausführung der Linie mit normaler Spurweite irgend welche technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, soll die Linie als normalspurige Nebenbahn gebaut werden, was auch den Wünschen der in Betracht kommenden Gemeinden vollkommen entspricht.

Anlage 3. Die 13 km lange Bahn, wie sie in der Anlage 3 eingezeichnet ist, beginnt auf der Nordwestseite des Bahnhofs Offenburg und zwar befindet sich der Bahnsteig für dieselbe an der Stelle des jetzigen zum Abbruch bestimmten Güterschuppens, d. i. 250 m von der Mitte des Aufnahmsgebäudes entfernt, und ist mit dem ersten Bahnsteig des Personen-Bahnhofs so verbunden, daß die Reisenden der Nebenbahn sowohl zu den Wartsälen der Hauptbahn als auch über eine besondere Treppe des nördlichen Bahnsteigtunnels zu den verschiedenen Personenbahnsteigen gelangen können. Die nur die Nebenbahn benützenden Reisenden nehmen bei Ab- und Zugang den Weg durch ein kleines, am Bahnsteig der Nebenbahn zu errichtendes Gebäude, das nur einen Dienstraum für den Fahrkartenverkauf und die Gepäckabfertigung, sowie einen Warteraum erhalten soll. Vorgesehen sind fünf Stationen, nämlich Bühl, Griesheim, Sand, Willstätt und Odelshofen, wovon letztere mit Rücksicht auf die nur etwa je 2 km entfernten Güterstationen Kork und Willstätt nur Haltepunkt für den Personenverkehr werden soll, während die übrigen Stationen für den vollen Verkehr eingerichtet werden sollen. Die Lage der Stationen entspricht den Wünschen der Gemeinden; insbesondere wurde der Bahnhof Willstätt im Einverständnis des Gemeinderats mit der Direktion der Mühlwerke so gelegt, daß die Herstellung eines Anschlußgleises für letztere möglich ist. Auf Station Kork ist zur Ermöglichung des Nebenbahnanschlusses die Verlegung des Güterschuppens und der Ladegleise erforderlich. Das Anfahrgleis der Nebenbahn ist mit den Hauptgleisen der Kehler Bahn derart verbunden, daß Züge zwischen Offenburg und Kehl in beiden Richtungen direkt verkehren können. Die Neigungs- und Krümmungsverhältnisse sind günstig; die stärkste Neigung ist 1 : 200, die schärfste Krümmung hat einen Halbmesser von 300 m.

Die Baukosten für die Strecke (einschließlich deren Einführung in die Bahnhöfe Offenburg und Kork und einschließlich Verwaltungskosten) sind veranschlagt, wie folgt:

die Geländekosten zu	180 000 ℳ
die eigentlichen Baukosten zu	1 080 000 ℳ
zusammen also	1 260 000 ℳ

auf 1 km also einschließlich Geländekosten zu 96 900 ℳ, ohne diese zu 83 100 ℳ.

Für die Betriebsmittel sind 75 000 ℳ erforderlich.

Zur Übernahme der Geländekosten haben sich die beteiligten Gemeinden bereit erklärt. Ferner hat die Gemeinde Willstätt für den — nach vorstehenden Darlegungen zutreffenden — Fall, daß der Bahnhof eine ihren Wünschen entsprechende Lage bekommt, einen Barzuschuß von 50 000 ℳ, die Gemeinde Sand unter der gleichen Bedingung die Übernahme der Kosten für das Stationsgebäude daselbst angeboten; dasselbe ist zu 25 000 ℳ veranschlagt. Bei der sehr günstigen finanziellen Lage der meisten der hier in Betracht kommenden Gemeinden erscheint hier die Forderung eines Barbeitrags von 8000 ℳ für das Kilometer Baulänge — einschließlich der vorstehend bereits genannten beiden Beträge von zusammen 75 000 ℳ — neben der freien Geländestellung gerechtfertigt. In diesem Sinne ist in § 2 des Gesetzentwurfs ein Vorbehalt gemacht worden.

In den Verkehrsbereich der Bahn gehören außer Offenburg und Kork noch die Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Waltersweier, Weier, Griesheim, Sand, Willstätt, Hesselhurst sowie Odelshofen. Die Gesamt-Einwohnerzahl aller Orte beträgt rund 23 700, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 9200 zu rechnen sind; es entfallen sonach von letzterer Bevölkerung auf 1 km rund 700.

Die Fruchtbarkeit des von der Bahn durchzogenen Landstriches mit seiner zahlreichen und arbeitsamen Bevölkerung sowie die in Willstätt bereits bestehenden gewerblichen Betriebe (die Mühlenwerke, eine Kundenmühle, eine größere Fruchthandlung, Ziegeleien sowie Sandgewinnung), die durch die Erbauung der Bahn noch lebensfähiger gemacht werden, lassen, zumal bei der Nähe der Städte Offenburg und Straßburg, die auch für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein gutes Absatzgebiet bilden, einen regen Verkehr erwarten. Ein nennenswerter Durchgangsverkehr wird sich dagegen bei dem Charakter der Bahn als Nebenbahn und da die Hauptbahnstrecke Offenburg—Appenweier—Kork nur um 3 km länger ist, als die Nebenbahn, nicht entwickeln. Für den Durchgangsgüterverkehr ist diese Bahn insbesondere schon mit Rücksicht auf die Art ihrer Einmündung in den Bahnhof Offenburg nicht geeignet und daher auch nicht bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter diesen Verhältnissen auf der neuen Bahn zu erwartenden Verkehrseinnahmen werden voraussichtlich betragen:

im Personenverkehr	23 000 ℳ
im Güterverkehr	32 000 ℳ
zusammen also	55 000 ℳ

Demgegenüber werden die Betriebsausgaben bei Führung von täglich 5 Zügen in jeder Richtung ungefähr den gleichen Betrag ergeben, so daß sich die Betriebseinnahmen und -Ausgaben annähernd decken dürften. Bei einer gerade bei dieser Bahn nicht unwahrscheinlichen günstigen Verkehrsentwickelung ist späterhin auch eine teilweise Verzinsung des Anlagekapitals zu erhoffen.

Zu 5 (Tauberbischofsheim—Königheim).

Durch das Gesetz vom 27. Juli 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) ist der Bau einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim auf Staatskosten beschlossen worden, nachdem die Ausführung des 6 Jahre früher erlassenen Gesetzes vom 28. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 760 ff.), wonach die Erbauung dieser Nebenbahn als Privatunternehmen mit Staatsunterstützung in Aussicht genommen war, auf Schwierigkeiten gestoßen war. Als mit der Verabschiedung des letztgenannten Gesetzes für die zwischen Hardheim und Walldürn gelegenen Orte die Erfüllung der langjährigen Wünsche nach Erlangung einer Bahnverbindung gesichert schien, setzte alsbald eine lebhafte Bewegung ein, um die Fortsetzung der Neubaulinie bis zum Taubertal zu erreichen. Es entstanden 2 Konkurrenzobjekte, deren eines die Weiterführung der Bahn über Königheim nach Tauberbischofsheim zum Ziel hatte, während bei dem anderen der Anschluß an die Taubertalbahn in Wertheim gesucht werde. Auf letzteres Projekt soll in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden, sondern nur auf die Frage der Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim. Dahingehende in der Landtagssession 1901/02 an die Landstände gerichtete Petitionen wurden von beiden Kammern der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Über die daraufhin vom technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt angestellten Untersuchungen, die ein wenig günstiges Resultat ergaben, gibt das technische Gutachten Aufschluß, das im Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1901/02 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen (zu vergl. Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903) unter O.Z. 19 abgedruckt ist. Auf dem folgenden Landtage wurden die Eingaben erneuert. In der Ersten Kammer fanden sie

die gleiche Erledigung, wie zwei Jahre zuvor, während der Beschluß der Zweiten Kammer auf empfehlende Überweisung in dem Sinne lautete, daß die Regierung den Bau der gewünschten Bahn als normalspurige Nebenbahn ins Auge fassen solle. Regierungsseitig wurde in Aussicht gestellt, daß das nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage wegen der Ausführung der Linie Walldürn—Hardheim zu errichtende Baubureau mit der weiteren Prüfung auch jenes Bahnprojektes betraut werden soll. Diesen Standpunkt hielt die Großh. Regierung auch den an den Landtag 1905/06 gelangten Petitionen gegenüber aufrecht, die ihr von der Ersten Kammer wiederum zur Kenntnisnahme, von der Zweiten Kammer empfehlend überwiesen wurden. Der letzteren Kammer war noch eine Eingabe der Gemeinderäte Brehmen, Erfeld, Waldstetten und Dittwar wegen Durchführung der Bahn über Bretzingen—Gissigheim statt über Pülfringen—Gissigheim zugegangen, die der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde.

Der gegebenen Zusage gemäß sind inzwischen durch das Baubureau in Hardheim eingehende Untersuchungen über die in Frage kommenden Projekte angestellt worden. Wie diese ergeben haben, kann für die Ausführung nur die Linienführung über Pülfringen—Gissigheim in Betracht kommen. Die Führung der Bahn über Brehmen nach Gissigheim würde bei beiden Orten Kehrtunnel erforderlich machen und außerdem die Anlage einer zweckentsprechenden Station in Königheim verhindern. Eine Bahnhofanlage für Erfeld, die in der Petition ebenfalls gewünscht wird, wäre überhaupt ausgeschlossen, da die Entwicklung von der Höhe in das Erfatal herab zu große Länge erfordern und auch eine Bahnhofanlage bei Bretzingen ausschließen würde. Dazu kommt, daß fragliche Linie gegenüber der Führung über Pülfringen um 5 km länger würde. Unter diesen Umständen muß die Linienführung über Brehmen von vornherein ausscheiden. Für die hiernach noch verbleibende Strecke Hardheim—Pülfringen—Gissigheim wurde ein Entwurf nebst Kostenanschlag ausgearbeitet. Darnach erfordert die Ausführung der 21,3 km langen Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim an Geländekosten mindestens 500 000 ℳ
an eigentlichen Baukosten . . . . . 5 168 000 ℳ
zusammen also . . 5 668 000 ℳ,
sodaß sich auf 1 km der Bahn einschließlich Geländekosten der Betrag von 265 700 ℳ, ausschließlich dieser von 242 300 ℳ ergibt.

Dazu kommen noch für Lokomotiven, Personen- und Gepäckwagen 85 000 ℳ. Die stärkste Neigung ist zu 1 : 45 angenommen, der kleinste Bogenhalbmesser zu 200 m.

In den Verkehrsbereich der Bahn fallen außer den Anschlußstationen Hardheim und Tauberbischofsheim die Orte Schweinberg, Bretzingen, Erfeld, Pülfringen, Breh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

men, Gissigheim, Königheim, Dienstadt und Dittwar. Die Gesamteinwohnerzahl aller vorgenannten Orte (einschließlich der Anschlußstationen) beträgt rund 12 000, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 6800 zu rechnen sind, oder auf 1 km rund 320. Die Bevölkerung betreibt fast ausschließlich Landwirtschaft; außer einigen Steinhauereien und Mühlen sind keine gewerblichen Unternehmungen vorhanden. Von ziemlicher Bedeutung ist der Viehhandel, insbesondere von Königheim.

Die Bahn hätte fast ausschließlich örtliche Bedeutung. Für die Bedienung eines größeren Durchgangsverkehrs käme sie ihrer ganzen Anlage nach nicht in Betracht; es würde ihr nur der verhältnismäßig geringe Güteraustausch zwischen den Stationen der Strecke Seckach—Amorbach einerseits und der Taubertalbahn andererseits zugefallen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist

die Einnahme aus dem Personenverkehr zu	20 000 ℳ
die Einnahme aus dem Güterverkehr zu	15 000 ℳ
die Gesamteinnahme also zu	35 000 ℳ

anzunehmen, der eine Betriebsausgabe von

etwa	66 000 ℳ

gegenübersteht, sodaß mit einem Betriebsausfall von 31 000 ℳ zu rechnen wäre.

Mit Rücksicht hierauf und den außerordentlich hohen Bauaufwand kann die Großh. Regierung die Ausführung der Bahn nicht in Aussicht nehmen. Dagegen ist sie bereit, dem Wunsche der Interessenten in der Weise entgegenzukommen, daß die Strecke Tauberbischofsheim—Königheim gebaut wird. Dadurch würde nicht nur die größte der in Betracht kommenden Gemeinden, Königheim, an das Bahnnetz angeschlossen und auch die Gemeinde Dittwar am Ausgange des Muckbachtals in einer Entfernung von nicht ganz 2 km eine Haltestelle erhalten, sondern es würde sich auch der Weg für die Orte Pülfringen, Brehmen und Gissigheim im Verkehr mit Tauberbischofsheim wesentlich verkürzen. Bei der Einführung in die Taubertalbahn ist — abweichend von der früheren Absicht, wonach die selbständige Einführung der neuen Bahn in den Bahnhof Tauberbischofsheim mittels der Anlage eines 300 m langen Tunnels unter dem Wellenberg vorgesehen war, — die Benützung des Platzes für das zweite Gleis der Taubertalbahn in Aussicht genommen, wodurch sich eine wesentliche Kostenersparnis erzielen läßt. Die Länge der Bahn beträgt 6,3 km. Die stärkste Neigung ist zu 1 : 58, der kleinste Krümmungshalbmesser zu 200 m angenommen.

Anlage 4

Die Baukosten betragen:

für Grunderwerb etwa	200 000 ℳ,
die eigentlichen Baukosten (einschließlich Verwaltungskosten)	960 000 ℳ
zusammen also	1 160 000 ℳ,

oder auf 1 km Baulänge einschließlich Grunderwerb 184 100 ℳ und ausschließlich des letzteren 152 400 ℳ.

Für Betriebsmittel sind noch etwa 65 000 ℳ erforderlich.

In den engeren Verkehrsbereich dieser Teilstrecke fallen die Orte Tauberbischofsheim, Dittwar, Dienstadt, Königheim und Gissigheim mit zusammen 6800 Einwohnern, wovon rund 3900 als kommerzielle Bevölkerung zu rechnen sind oder auf 1 km rund 620.

Die Einnahmen sind hier anzunehmen:

bei dem Personenverkehr zu	7 000 ℳ
bei dem Güterverkehr zu	6 000 ℳ
zusammen zu	13 000 ℳ
Der Betriebsaufwand ist zu	25 000 ℳ

berechnet, so daß sich ein Betriebsausfall von 12 000 ℳ ergibt. Bei Berechnung des Betriebsaufwands ist angenommen, daß täglich 4 Züge in jeder Richtung verkehren und daß die Zugslokomotive noch zumteil für Zwecke des Betriebsdienstes auf Stationen der Taubertalbahn und in Lauda benützt werden kann.

Notiz.

Die Anlagen zu diesem Gesetzentwurf (vier Übersichtskarten) folgen am Schlusse dieses Heftes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Juli 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

(Drucksache Nr. 5a.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Pfefferle.**

A. Allgemeines.

In der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908 hat die Gr. Regierung den Landständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes durch Ausführung von fünf neuen Bahnstrecken bezweckt.

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung entspricht dieses Vorgehen der Gr. Regierung der auf dem letzten Landtage gefaßten Resolution des hohen Hauses, mit welcher unter Hinweis auf die vielen aus den verschiedenen Landesteilen eingereichten und von der Zweiten Kammer der Gr. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen die Herstellung weiterer Bahnverbindungen unter Aufwendung von durchschnittlich 5 Millionen Mark in jeder Budgetperiode für die nächsten fünf Perioden angeregt wurde.

Wie aus der Begründung weiter hervorgeht, hat die Gr. Regierung inzwischen geprüft, welche der zahlreichen Bahnwünsche innerhalb des Rahmens der obenerwähnten Resolution zunächst ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden sollen. Dabei sei zunächst davon ausgegangen worden, daß in erster Reihe diejenigen Bahnen in Betracht kommen sollen, deren Ausführung nach Eintritt einer bestimmten Voraussetzung durch frühere Beschlüsse der Landstände, mit denen sich die Gr. Regierung einverstanden erklärte, in Aussicht genommen worden ist, bezüglich deren also bei den Interessenten schon bestimmte Hoffnungen erweckt worden sind. Im übrigen seien solche Bahnen gewählt worden, bezüglich welcher ebenfalls bisher schon von den Landständen und der Gr. Regierung ein dringendes volkswirtschaftliches Bedürfnis anerkannt worden ist und bei denen die für die betreffenden Gegenden aus dem Bahnbau zu erwartenden Vorteile mit den von der Allgemeinheit hiefür zu bringenden Opfern in angemessenem Verhältnis stehen.

Zur möglichst zuverlässigen Beurteilung des letzteren Punktes seien die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse der in Frage stehenden Gegenden eingehend geprüft und die von den Bahnen zu erwartenden Ertragsverhältnisse so weit als möglich festzustellen gesucht worden. Zu diesem Zweck sei das Verkehrsgebiet im allgemeinen in der Weise umgrenzt worden, daß die innerhalb einer Entfernung von 5 km von einer Station der geplanten Linie liegenden Ortschaften als zugehörig betrachtet wurden. Die kommerzielle Bevölkerungszahl sei in der Weise festgestellt worden, daß die Einwohnerzahl der Anschlußstationen an bestehende Bahnen zu einem bestimmten kleinen Bruchteil (¼—⅕), diejenige der sonstigen in unmittelbarer Nähe der Bahn gelegenen Orte in ihrem ganzen Betrage, diejenige der abseits gelegenen Orte zu ⅔, oder aber, wenn sie auch in das Verkehrsgebiet einer schon bestehenden Bahn fallen, zu ⅓ gerechnet wurden. Der zu erwartende Verkehr sei unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Güterverkehr insbesondere auch durch Ermittelung des bestehenden Versandes und Empfanges des betreffenden Verkehrsgebietes auf den hierfür in Betracht kommenden Stationen der bestehenden Bahnen und unter Zuschlag eines angemessenen Verkehrszuwachses ermittelt worden; dabei seien die so gefundenen Zahlen noch durch Vergleich mit dem Verkehrsumfang vergleichbarer badischer Privatbahnen, für welche genaue Verkehrsziffern vorliegen, kontrolliert und eventuell berichtigt worden.

Der Artikel 1 des Gesetzentwurfes sieht die Erbauung und den Betrieb der vorgeschlagenen fünf neuen normalspurigen Nebenbahnen auf Rechnung des Staates vor, deren Erstellung und Betrieb gemäß den für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung erfolgen soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Artikel 2 ist zunächst für alle fünf Linien die unentgeltliche Stellung des erforderlichen Geländes für die Bahn und deren Zubehör durch die beteiligten Gemeinden zu Eigentum der Eisenbahnverwaltung vorgesehen. Dabei ist aber für solche Fälle, in welchen die Aufbringung der Gesamtkosten für die Geländeerwerbung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt, die Gewährung eines von der Regierung festzustellenden Zuschusses aus Eisenbahnmitteln vorbehalten.

In demselben Artikel ist für die unter Ziffer 4 von Artikel 1 bezeichnete Nebenbahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork neben der Geländestellung noch ein von den beteiligten Gemeinden zu entrichtender Barzuschuß von 8000 ℳ für jedes km Baulänge der Bahn an die Eisenbahnschuldentilgungskasse festgesetzt. Nebendem ist in diesem Artikel ausdrücklich bestimmt, daß mit dem Bau der einzelnen Bahnen erst begonnen werden darf, wenn die Erfüllung der vorstehenden Forderungen seitens der Beteiligten sichergestellt ist.

Im Artikel 3 wird das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs im einzelnen ist noch hervorzuheben, daß die Anforderung der unentgeltlichen Geländestellung durch die Interessenten der bisherigen Uebung entspricht, die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit eines Zuschusses der Eisenbahnverwaltung zu den Geländeerwerbskosten aber zur Schonung finanziell wenig leistungsfähiger Gemeinden mit der auch bei der Bodenseegürtelbahn getroffenen Regelung übereinstimmt.

Die Beiziehung der beteiligten Gemeinden zu Barleistungen neben der unentgeltlichen Geländestellung nach Maßgabe ihres Interesses an der Bahn hält die Gr. Regierung bei entsprechender Rücksichtsnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden für durchaus gerechtfertigt, wie denn auch früher schon in den geeigneten Fällen die Gemeinden an den Kosten von Bahnen, insbesondere von Privatbahnen sich in dieser Weise beteiligt hätten; von den in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bahnen komme übrigens nur die Strecke Offenburg—Kork in Betracht, bei der es sich um sehr gut situierte Gemeinden handle, von denen überdies zwei, Willstätt und Sand, den größten Teil des in Betracht kommenden Zuschusses schon freiwillig angeboten hätten.

Zur Erleichterung des Verständnisses sind dem Gesetzentwurf Karten beigegeben, aus welchen alles Nötige über die Linienführung der in Frage stehenden Bahnen zu ersehen ist.

Die Budgetkommission, welcher dieser Gesetzentwurf zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde, hat denselben anläßlich der Beratung des Eisenbahnbaubudgets für 1908/09, in welchem unter §§ 5—9 für diese fünf Bahnen jeweils kleine Teilbeträge für die Ausarbeitung der Detailpläne und die Einleitung der Vorarbeiten angefordert sind, in Anwesenheit der Gr. Regierung einer eingehenden Beratung und sowohl die in Betracht kommenden allgemeinen Fragen wie die einzelnen vorgeschlagenen Bahnlinien einer näheren Betrachtung unterzogen.

Bezüglich der ersteren hat die Kommission schon in dem Bericht zum Eisenbahnbaubudget (Kammerdrucksache Nr. 16) unter „Allgemeines" ihrer Befriedigung über das durch diese Gesetzesvorlage bewiesene Entgegenkommen der Gr. Regierung gegenüber dem auf dem letzten Landtage einmütig ausgesprochenenen Wunsche der Zweiten Kammer nach einem entsprechenden Ausbau unseres Bahnnetzes Ausdruck gegeben. Ebendaselbst hat die Kommission ihre Stellungnahme zu der Frage der Forderung unentgeltlicher Geländestellung zu Eisenbahnanlagen und der Leistung von Barbeiträgen für dieselben durch die beteiligten Gemeinden niedergelegt; es kann deshalb hinsichtlich dieser Fragen hier auf jenen Bericht verwiesen werden. Ergänzend sei noch beigefügt, daß sich die von diesem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Gewährung eines Staatszuschusses aus Eisenbahnmitteln an minder leistungsfähige Gemeinden zum Geländeankauf durchaus mit den Anschauungen deckt, die die Budgetkommission ihrerseits wiederholt betätigt hat.

Die Absicht der Gr. Regierung, die vorgeschlagenen Bahnen als normalspurige Nebenbahnen auf Staatskosten zu bauen und zu betreiben, hat die vollste Zustimmung der Budgetkommission gefunden und entspricht einem auf dem letzten Landtag anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die Nebenbahn Rastatt—Schwarzach innerhalb der Zweiten Kammer allseitig hervorgetretenen Wunsche.

Auch die in der Regierungsbegründung dargelegten Grundsätze für die Auswahl der zunächst zur Ausführung bestimmten Bahnprojekte wie für die Ermittelung des Verkehrsgebietes und der kommerziellen Bevölkerungs-

zahl sowie des zu erwartenden Verkehrs der einzelnen Bahnlinien wurden von der Budgetkommission für zweckmäßig erachtet und fanden ungeteilte Zustimmung.

Es wurde alsdann in die Beratung der einzelnen Bahnprojekte an der Hand der Regierungsbegründung, Karten und sonstigen Aufzeichnungen, sowie der dazu eingelaufenen **Petitionen** eingetreten.

Das Ergebnis war der einstimmige Beschluß, den Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Ueber die Beratung der einzelnen im Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Linien ist das Nachfolgende zu berichten:

B. Spezielles.

Zu Ziffer 1. Fortsetzung der Seitenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen nach Meersburg.

In der Regierungsbegründung wird zunächst bei dieser Linie sowohl wie auch bei der unter Ziffer 2 des Gesetzentwurfs behandelten Linie Stockach—Owingen—Frickingen auf die mit Zustimmung der Gr. Regierung auf dem Landtag 1897/98 von beiden Häusern des Landtags einstimmig angenommene Resolution hingewiesen, nach welcher nach Fertigstellung der im Gesetzentwurf vom 25. Februar 1898, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betr., vorgesehenen Linien die Erstellung der nun unter Ziffer 1 und 2 vorgeschlagenen Linien in Angriff genommen werden soll. Zugleich wird in der Begründung auf die aus Anlaß einer an die Landstände gerichteten Petition des Gemeinderats Meersburg sowie einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz auf dem letzten Landtag von der Gr. Regierung gegebene Zusage Bezug genommen, derzufolge nunmehr ein Entwurf für die Fortsetzung der Bahn von Unteruhldingen ausgearbeitet worden sei.

Über die Linienführung ist aus der Begründung zu entnehmen, daß die Bahn von Unteruhldingen bis Meersburg durchweg dem Seeufer entlang geführt wird, während die Straße auf der Bergseite verbleibt; die Neigungs- und Richtungsverhältnisse seien diejenigen einer Flachlandbahn und die virtuellen Längenverhältnisse seien daher sehr günstige.

Der Bahnhof Meersburg soll auf die westliche Seite der Stadt zu liegen kommen; für den Verkehr der Stadt Meersburg mit der Station sei diese Lage deshalb günstiger als die östliche, weil die Entfernung nach den beiden Hauptzugängen zur Oberstadt von ersterer um 130 m bezw. 380 m kürzer sei, als von der letzteren, während für die Unterstadt die Entfernung nach beiden in Betracht kommenden Plätzen ungefähr gleich sei. Die Regierung weist in der Begründung ferner darauf hin, daß es sich nach dem bisherigen Verlauf der Bodenseebahnangelegenheit, die mit dem Gesetz vom 28. Februar 1898 entschieden worden sei, nur darum handeln könne, Meersburg eine unmittelbare Bahnverbindung zu gewähren. Dem auf Legung des Bahnhofs auf die Ostseite der Stadt gehenden Wunsche aber, der auch von der Eisenbahnkommission der Zweiten Kammer in Anlehnung an die auf dem Landtag 1905/06 eingelaufene Petition der Städte Konstanz und Meersburg empfohlen wurde, könne aus dem angeführten Grunde nicht Rechnung getragen werden, zumal da die Seelinie auf absehbare Zeit als aufgegeben zu betrachten sei. Die Legung des Bahnhofs in die Nähe des Hafens würde überdies die Erstellung eines 560 m langen Tunnels unter der Stadt und einen Mehraufwand von 738 000 ℳ erfordern, der zu dem für die Eisenbahnverwaltung und die interessierte Bevölkerung zu erwartenden Nutzen außer allem Verhältnis stünde; für die Eisenbahnverwaltung würden sich aus der Verlängerung der Bahn um 900 m überhaupt keine irgendwie nennenswerten Vorteile, insbesondere auch keine Mehreinnahmen ergeben. Für den Personenverkehr betrage der Unterschied in der Entfernung zwischen der Station und der Schiffslandestelle zugunsten der östlichen Stationslage nur 75 m, sei also so unbedeutend, daß ihm eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommen könne; ein Umschlagsverkehr für Güter zwischen den Dampfbooten und der Eisenbahn aber komme nicht in Frage, da dieser Verkehr sich nach wie vor in Unteruhldingen vollziehen werde, wo die Einrichtungen hierfür schon bestünden.

Die Kosten für die 4,5 km lange Neubaustrecke betragen nach der Darstellung der Gr. Regierung 985 000 ℳ, wovon 195 000 ℳ auf den Geländeerwerb entfallen. Die Baukosten pro km Bahnlänge sind mit dem Grunderwerb auf 219 000 ℳ, ohne denselben auf 175 000 ℳ veranschlagt. Als Verkehrsgebiet sind außer den Anschlußorten Ober- und Unteruhldingen sowie Meersburg nur noch die beiden kleinen Orte Daisendorf und Stetten in Betracht zu ziehen, sodaß die Gesamteinwohnerzahl desselben 3200 beträgt. Die kommerzielle Bevölkerung ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein Teil des Verkehrs der Bodenseedampfschiffahrt verbleiben wird, auf 1900 Köpfe angenommen oder auf den Bahnkilometer 420.

Die Jahreseinnahmen sind für den Personenverkehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu 3000 ℳ, für den Güterverkehr zu 3500 ℳ, zusammen zu 6500 ℳ veranschlagt, welchen an jährlichen Betriebsausgaben 14 000 ℳ gegenüberstehen, so daß mit einem Betriebsausfall von etwa 7500 ℳ zu rechnen wäre.

Die Budgetkommission hat dieses Bahnprojekt an der Hand der Regierungsbegründung und in mündlicher Erörterung mit der Gr. Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen und die in Betracht kommenden Verhältnisse allseitig abgewogen. Vorab wurde aus dem Schoße der Kommission auf die Bedeutung der seinerzeit mit Zustimmung der Gr. Regierung von den Landständen gefaßten Resolution hingewiesen und der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß nunmehr zum Vollzug jenes Beschlusses geschritten wurde. Dabei wurde betont, daß wenn auch angesichts der in der Begründung enthaltenen Rentabilitätsberechnung anerkannt werden müsse, daß der finanzielle Erfolg des Unternehmens für den Augenblick ein ungünstiger sei, doch die Hoffnung berechtigt sei, daß sich mit der Zeit dieses Verhältnis günstiger gestalten werde. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß es sich auch darum handle, den einheimischen Verkehr in jenem Grenzgebiet möglichst zu fördern.

In der Tat scheinen der Budgetkommission die volkswirtschaftlichen Vorteile, die den zunächst beteiligten Gemeinden und insbesondere der Stadt Meersburg aus der Erstellung dieser Stichbahn erwachsen, dann aber auch die mit dieser Bahn und dem anschließenden Dampfbootverkehr nach Konstanz der aufstrebenden Hauptstadt des Seekreises entstehenden Vorteile so überwiegende zu sein, daß demgegenüber sich die Aufwendung aus Staatsmitteln an Betriebsausfall und Verzinsung des Anlagekapitals doch wohl rechtfertigen läßt.

Auch die Bahnhoffrage in Meersburg und die damit in gewissem Zusammenhang stehende Möglichkeit der Fortsetzung der Bahnlinie als Schlußstück der sogenannten Seelinie gegen Friedrichshafen wurde in der Kommission besprochen. Doch gaben schließlich die in der Regierungsvorlage niedergelegte Gründe den Ausschlag. Auch die Budgetkommission konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß bei der jetzigen Lage der Dinge die Hauptsache ins Auge gefaßt werden müsse, nämlich der unmittelbare Anschluß der Stadt Meersburg an das Staatsbahnnetz, wie er durch das vorgeschlagene Gesetz gesichert wird.

So kam die Budgetkommission zu dem einstimmigen Antrag,
das in Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Projekt einer Fortsetzung der Seitenbahn Oberuhldingen—Unteruhldingen nach Meersburg zu genehmigen.

Zu Ziffer 2. Bahn von Stockach über Owingen nach Frickingen.

Auch bei diesem Projekt gilt die oben zu Ziffer 1 gegebene Darlegung über die auf dem Landtag 1897/98 von beiden hohen Kammern einmütig gefaßte Resolution, und darf hierauf verwiesen werden.

In Verfolg jenes Beschlusses ist in der Zwischenzeit in beiden Kammern der Landstände die Ausführung obiger Bahn wiederholt angeregt worden, und auf dem letzten Landtage hat die Großh. Regierung auf eine neue, von beiden Kammern empfehlend überwiesene Petition der Stadtgemeinde Stockach u. a. Beteiligter unter Bezug auf die schon früher gegebene Zusage für die jetzige Session eine Vorlage in Aussicht gestellt. Diesem Versprechen trägt der zur Beratung stehende Gesetzentwurf Rechnung.

Nach der Begründung erhält die Bahn 25,8 km Gesamtlänge und zerfällt nach der Terraingestaltung in zwei Abschnitte. Im ersten zwischen Stockach und Owingen sei die Führung der Bahn nach Richtung und Höhenlage durch das Tal der Billafinger Aach bestimmt und würden durch die Bahn die Ortschaften Winterspüren, Mahlspüren, Seelfingen, Billafingen und Owingen berührt, welche auch sämtliche Stationen erhielten. Auf dieser Strecke ergäbe sich bei dem geringen Talgefäll und dem im allgemeinen ziemlich gestreckten Verlauf des Tales ein verhältnismäßig günstiges Neigungs- und Richtungsverhältnis. Weit weniger günstig gestalte sich aber die Linienführung in dem zweiten Abschnitt Owingen—Frickingen. Östlich von Owingen müßte die Bahn zunächst die um beinahe 20 m höher liegende Wasserscheide zwischen dem Auerbach und der Salemer Aach mit einer Steigung von 1 : 90 überwinden und sich von hier aus wieder nach der etwa 85 m tiefer liegenden Station Frickingen herabsenken. An dieser Strecke kämen der Haltepunkt Hohenbodman (Ernatsreute) sowie die Stationen Bruckfeld (Lippertsreute) und Altheim zu liegen. Die virtuelle Länge der Bahnstrecke Owingen—Frickingen sei dem Gebirgscharakter der Bahn entsprechend im Mittel ungefähr doppelt so groß wie die wirkliche Länge und das Verhältnis daher sehr ungünstig.

Da die neue Bahn eine durchgehende Verbindung zwischen bestehenden Bahnen herstelle, so werde von der

Reichsaufsichtsbehörde wohl die Anlage von Zugsfolgestellen verlangt werden; solche seien mit Überholungsgleisen in Mahlspüren, Owingen und Altheim vorgesehen und dienten diese Stationen dann zugleich auch als Kreuzungsstationen.

Aus der in der Begründung mitgeteilten Darstellung über die Ausgestaltung der Stationen ist noch hervorzuheben, daß nur für Owingen eine Holzverladerampe vorgesehen ist.

Die Baukosten der 17,5 km langen Strecke Stockach—Owingen sind einschließlich der Station Owingen auf 3.054.000 ℳ veranschlagt, worunter sich 460 000 ℳ für Geländeerwerb befinden. Der Bahnkilometer stellt sich danach mit Geländeerwerb auf 174 500 ℳ, ausschließlich desselben auf 148 200 ℳ.

Die Baukosten der 8,3 km langen Strecke Owingen—Frickingen sind einschließlich der auf 223 500 ℳ veranschlagten Geländeerwerbungskosten auf 2.309.500 ℳ berechnet. Der Bahnkilometer stellt sich hier einschließlich des Geländeerwerbs auf 278 200 ℳ, ausschließlich desselben auf 251 300 ℳ.

Die Baukosten der ganzen 25,8 km langen Bahnstrecke werden sich demnach einschließlich der Geländeerwerbungskosten mit 683 000 ℳ auf 5 363 000 ℳ belaufen, folglich pro Bahnkilometer mit Gelände auf 207 900 ℳ, ohne solches auf 181 400 ℳ. Dazu kommen voraussichtlich noch 85 000 ℳ für die erforderlichen Betriebsmittel.

Die höhere Veranschlagung der Anlagekosten gegenüber einer von der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1896 auf Grund eines generellen Projektes gemachten Aufstellung im Anschlag von 3½ Millionen wird teils auf die Steigerung der Materialienpreise und Arbeitslöhne, teils auf die gegenüber den früheren Annahmen erheblich größeren baulichen Schwierigkeiten auf der Strecke Owingen—Frickingen zurückgeführt.

Die in das Verkehrsgebiet dieser Bahn fallenden Gemeinden haben nach der Gesetzesbegründung eine Gesamteinwohnerzahl von rund 9300, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 5500 zu rechnen seien, also auf den Bahnkilometer 210. Die Bevölkerung treibe fast ausschließlich Landwirtschaft; außer einigen Mahlmühlen mit Sägen und einer Ziegelei seien gewerbliche Anlagen nicht vorhanden und sei bei dem Mangel einer größeren Wasserkraft und der verhältnismäßig dünnen Bevölkerung auf die Entwicklung einer größeren Industrie auch kaum zu rechnen.

Der Rentabilitätsberechnung schickt die Großh. Regierung die Gründe voraus, die nach ihrer Ansicht die zu erstellende Bahn weder im Personen- noch im Güterverkehr für einen nennenswerten Durchgangsverkehr geeignet erscheinen lassen, so daß sie vorzugsweise als dem lokalen Verkehr dienend zu betrachten sei.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse nimmt die Großh. Regierung an, daß sich die von der Bahn zu erwartenden Roheinnahmen in recht mäßigen Grenzen bewegen werden, und veranschlagt solche zu 27 000 ℳ im Personen- und 12 000 ℳ im Güterverkehr, im ganzen sonach auf 39 000 ℳ. Diesen Roheinnahmen würden sich aber bei Führung von täglich 4 Zugspaaren 105 000 ℳ Betriebskosten gegenüberstellen, so daß mit einem Betriebsausfall von 65 000 ℳ zu rechnen sei. Vielleicht lasse sich dieser Betriebsausfall durch eine möglichst einfache Betriebsweise um etwas ermäßigen, aber unter allen Umständen werde eine sehr empfindliche Belastung der Staatskasse bestehen bleiben, bezüglich welcher es zweifelhaft erscheine, ob dazu die Vorteile, die der betreffenden Landesgegend durch die Bahn entstehen, im richtigen Verhältnis stünden. Weniger ungünstig würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn nur die Teilstrecke Stockach—Owingen hergestellt würde. Da diese den für den Verkehr wichtigeren Teil darstelle, würden die für die ganze Strecke zu 39 000 ℳ berechneten Einnahmen sich höchstens um ein Drittel, also nur um 13 000 ℳ vermindern, während durch den Wegfall der ungünstigen Strecke Owingen—Frickingen die Betriebskosten um mindestens 40 000 ℳ sich ermäßigten, so daß der ungedeckte Betriebsaufwand nur noch etwa 39 000 ℳ betragen würde. Wenn die Großh. Regierung dessenungeachtet davon abgesehen habe, nur die Ausführung der Strecke Stockach—Owingen vorzuschlagen, so sei dabei die Rücksicht auf die mehrfach betonte Resolution beider Kammern der Landstände, welcher sie ebenfalls zugestimmt habe, maßgebend gewesen. Dagegen solle mit der Bauausführung in der Weise vorgegangen werden, daß zunächst die Strecke Stockach—Owingen in Angriff genommen und erst nach deren Fertigstellung an den Weiterbau gegangen werde.

Schließlich weist die Begründung noch daraufhin, daß sich die Stadtgemeinde Überlingen an die Gr. Regierung mit der Bitte, „es möchte von dem Bau der Bahn ganz abgesehen oder, wenn dies nicht angängig erscheine, dieselbe von Owingen ab nach Überlingen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weitergeführt werden", gewendet und diesen Wunsch damit begründet habe, daß sie von der Erbauung dieser Bahn erhebliche Nachteile befürchte, weil dadurch der Verkehr des an sich geringen Hinterlandes dieser Stadt, von dem Owingen selbst und die Gemeinden östlich davon zu dem Amtsbezirk Überlingen gehörten, von Überlingen abgezogen und nach Stockach gelenkt werde.

Demgegenüber betont die Großh. Regierung, daß die Führung der Bahn nach Überlingen nicht nur auf außerordentliche Schwierigkeiten, insbesondere auch wegen der Einmündung der Bahn in die Station Überlingen stoßen, sondern auch den Wünschen von Stockach und der wiederholt zum Ausdruck gekommenen Anschauung der Landstände nicht entsprechen würde, und weist schließlich darauf hin, daß die Erschließung jedes neuen Verkehrsweges gewisse Verkehrsverschiebungen mit sich bringe und daraus allein die Berechtigung der Forderung, einen solchen Verkehrsweg nicht zu erstellen, nicht abgeleitet werden könne.

Unter dem 6. Mai 1908 ist dem hohen Hause ebenfalls eine Petition des Gemeinderats Überlingen samt Lageplan zugekommen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden. Dieselbe befindet sich im Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten und kann somit hier auf deren Inhalt verwiesen werden. Im allgemeinen sei hier daraus nur hervorgehoben, daß die Petition die obigen Befürchtungen bezüglich der Verkehrsablenkung in eingehender Weise wiederholt zum Ausdruck bringt und darauf hinweist, daß ein billiger Ausgleich für die großen Nachteile und Schädigungen, welche der Stadt Überlingen durch die projektierte Bahn entstünden, durch die Erstellung einer Zweigbahn nach Überlingen etwa von Owingen aus geschaffen werden könnte. Dementsprechend schließt die Petition mit der Bitte:

> „Großh. Regierung und die hohen Landstände wollen eine Verbindungs- bezw. Zweigbahn Owingen—Überlingen genehmigen und den Bau dieser Bahn gleichzeitig mit jener von Stockach über Owingen nach Frickingen zur Ausführung bringen lassen."

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung in eine eingehende Beratung des Bahnprojektes und der eingelaufenen Petition eingetreten, aus welcher das Nachfolgende zu berichten ist.

Zunächst hat es in der Kommission Befriedigung hervorgerufen, daß die Großh. Regierung nunmehr auch bezüglich dieser seit langer Zeit erstrebten Bahnverbindung das gegebene Versprechen einzulösen bereit ist, wodurch eine Angelegenheit zum Abschluß kommen wird, die in der Frage der Ausgestaltung der Bodenseebahnen eine gewisse Bedeutung erlangt hatte.

Bezüglich der Linienführung fand an Hand der Karte und Gesetzesbegründung eine Aussprache statt und ist die Kommission mit derselben wie auch mit der geplanten Anlage und Ausgestaltung der Stationen einverstanden.

Anlangend die Steigerung der Baukosten gegenüber der früheren Berechnung, so ist dieselbe allerdings von erheblichem Belang; dieselbe ist aber angesichts der dafür von seiten der Gr. Regierung angeführten Gründe durchaus einleuchtend und schien der Kommission, zumal angesichts der gleichen Beobachtung bei anderen Bahnbauten, wie z. B. bei der Murgtalbahn, der Bahn Walldürn—Hardheim, von ausschlaggebender Bedeutung nicht zu sein.

Auch die Rentabilitätsfrage fand in der Kommissionsberatung eingehende Würdigung. Ohne weiteres wurde zugegeben, daß die vorliegende Berechnung kein erfreuliches Bild zeigt. Allein die Budgetkommission gibt sich der Hoffnung hin, daß auch diese Bahn, einmal im Betrieb, die allerwärts zu beobachtende allmähliche Frequenzsteigerung erfahren und so im Verein mit der von der Gr. Regierung in Aussicht genommenen einfachen Gestaltung der Betriebsführung sich doch ein besseres Betriebsergebnis erzielen lassen wird, als jetzt angenommen ist. Daneben dürfte doch auch der Hinweis darauf vollauf berechtigt sein, daß die Bodenseegegend, welche mit Bahnlinien nicht allzu reichlich ausgestattet ist und dieses Verkehrsmittel recht lange entbehren mußte, auf die in der weiteren Verkehrserschließung liegende Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen, welche überdies dem Eisenbahnbetrieb auch indirekte Vorteile bietet, begründeten Anspruch hat. Von diesem Standpunkte aus glaubt die Kommission über die weniger günstigen Ertragsverhältnisse hinwegsehen zu dürfen und die Befürwortung des Bahnbaues im Interesse der wirtschaftlichen Hebung der dortigen Gegend und damit auch im Interesse der Allgemeinheit wohl rechtfertigen zu können. Einer Verbesserung der Rentabilitätsverhältnisse durch den Verzicht auf die Erstellung der Teilstrecke Owingen—Frickingen kann die Budgetkommission das Wort nicht reden. Sie betrachtet die ganze Strecke Stockach—Owingen—Frickinge

als einen vollwertigen Bestandteil der Linienführung, welche mit der Resolution vom Jahr 1898 festgelegt wurde, zu der ja auch die Gr. Regierung, wie sie in der Gesetzesbegründung selbst erwähnt, ihre Zustimmung gegeben hat.

Dagegen konnte sich die Budgetkommission mit der von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Teilung bezüglich der Bauausführung in der Weise, daß zunächst die Strecke Stockach—Owingen in Angriff genommen und erst nach deren Fertigstellung an den Weiterbau gegangen werden soll, durchaus befreunden und stimmt diesem Vorschlag zu.

Auch die Petition des Gemeinderats Überlingen fand, wie berits erwähnt, bei dieser Beratung eine eingehende Erörterung. Vorab ist aus derselben hervorzuheben, daß der Gemeinderat im Gegensatz zu der in der Gesetzesbegründung mitgeteilten Bitte an die Gr. Regierung gegen die geplante Bahnlinie Stockach—Owingen—Frickingen keine Einwendung mehr erhebt und nur noch dem Wunsche Ausdruck gibt, daß gleichzeitig auch eine Zweiglinie ab Owingen nach Ueberlingen erstellt werde.

Nach der Erklärung der Gr. Regierung ist die Erbauung einer Bahn von Owingen nach Überlingen neben derjenigen von Owingen nach Frickingen aus den auf Seite 14 der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegten Gründen als ausgeschlossen zu betrachten. Eher könnte noch in Betracht kommen, ob etwa anstelle der Verbindung Owingen—Frickingen der Anschluß der Bahn Stockach—Owingen an die Bodenseegürtelbahn in Ueberlingen gesucht werden sollte. Nach einer ganz allgemeinen Untersuchung würde diese letztere Verbindungslinie, wenn sie von Osten her in den Bahnhof Überlingen-Ost und von da unter Benützung der bestehenden Bahn in den Hauptbahnhof Überlingen eingeführt würde, ungefähr die gleichen Baukosten verursachen, wie die Strecke Owingen—Frickingen. Wenn eine Untersuchung über eine solche Linienführung unter Zurückstellung der Entscheidung bezüglich der Fortsetzung der Bahn über Owingen hinaus gewünscht würde, sei die Regierung hierzu bereit.

Die Budgetkommission konnte sich indes nicht dazu entschließen, die Frage der Fortsetzung der Bahn ab Owingen im Sinne dieser Erklärung als eine offene zu behandeln, zumal im Hinblick auf die nach ihrer Auffassung durchaus präzise Fassung der mehrerwähnten Resolution. Überdies wurde aus dem Schoße der Kommission noch besonders darauf hingewiesen, daß ein späteres Abweichen

von der im Einverständnis mit der Gr. Regierung so unzweideutig und bindend zum Ausdruck gebrachten Zusage sein sehr mißliches haben würde und geeignet wäre, das Vertrauen der Bevölkerung zu den gesetzgebenden Faktoren zu beeinträchtigen. Von anderer Seite wurde ferner betont, daß Überlingen die Hauptlinie besitze und durch die seinerzeitige Wahl der Tallinie der größte Teil der Amtsgemeinden mit der Amtsstadt in Schienenverbindung gekommen sei. Von einer Benachteiligung Überlingens durch die im Jahre 1898 gewählte Linienführung, wozu auch die jetzt zur Beratung stehende Bahnstrecke gehöre, könne daher nicht gesprochen werden, zumal da auch die nicht an der Hauptlinie gelegenen Bezirksgemeinden um Owingen und gegen Frickingen durch die Strecke Owingen—Frickingen die Möglichkeit des Bahnanschlusses mit der Amtsstadt, wenn auch auf einem mehr oder minder größerem Umweg, erhalten, und schließlich könne die 6 km betragende Entfernung von Owingen nach Überlingen für diejenigen, welche den Umweg mit der Bahn vermeiden wollen, als eine so namhafte nicht angesehen werden.

Endlich würde das Aufgeben der Teillinie Owingen—Frickingen auch die Schaffung zweier nahe bei einander liegenden Sackbahnen bedeuten, was im Interesse der allgemeinen Verkehrsverhältnisse recht zu bedauern wäre, während durch die geplante Linie Stockach—Owingen—Frickingen, wenn sie auch nach der Ansicht der Gr. Regierung für den eigentlichen Durchgangsverkehr nicht in Betracht kommen kann, als Verbindungsglied zwischen den schon bestehenden Bodenseebahnen und der Bahnlinie Radolfzell—Mengen doch den lokalen Beziehungen der Bevölkerung jenes Landesteils wesentlich Vorschub geleistet würde.

Dagegen erschien der Budgetkommission das Begehren der Stadt Überlingen nach einer Zweigbahn zu der geplanten Linie Stockach—Owingen—Frickingen als ein recht beachtenswertes und vom Standpunkt der Interessen der Stadt aus wohl begreifliches. Allein nachdem die Gr. Regierung sich gegen das Ansinnen, ab Owingen gleich zwei Anschlußlinien zu erstellen, so bestimmt ausgesprochen hat, konnte die Budgetkommission angesichts der Darlegungen der Gr. Regierung auf einer solchen Lösung der Frage nicht bestehen. Da aber die spätere Ausführung einer solchen Zweiglinie, deren Untersuchungswürdigkeit die Gr. Regierung auch ihrerseits anerkannt hat, immerhin im Bereich der Möglichkeit liegt, glaubte die Budgetkommission die Petition der Gr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung behufs näherer Prüfung des vorgeschlagenen Projekts zur Kenntnisnahme überweisen zu sollen.

Sie kam demgemäß zu dem einstimmigen Beschluß dem hohen Hause den

Antrag

zu unterbreiten,

a) die unter Ziffer 2 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Bahn von Stockach über Owingen nach Frickingen zu genehmigen;

b) die eingelaufene Petition des Gemeinderats Überlingen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu Ziffer 3. Bahn von Singen über Hilzingen nach Beuren.

Über die Vorgeschichte dieses Bahnprojektes ist in der Gesetzesbegründung eine eingehende Darstellung gegeben, auf die verwiesen werden darf. Nach derselben beruht die jetzige Gesetzesvorlage auf den auf dem letzten Landtag von beiden Kammern der Landstände gefaßten Beschlüssen, mit welchen die hohe Zweite Kammer die zur Beratung gestandene Petition des Eisenbahnkomitees Tengen mit dem Wunsche nach Vorlage eines Gesetzentwurfs der Großh. Regierung empfehlend überwiesen und die hohe Erste Kammer unter Anerkennung der Bedürfnisfrage dieselbe der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme übergeben hat. Auf Grund jener Beschlüsse habe die Gr. Regierung eine eingehende Prüfung der vorwürfigen Angelegenheit eintreten lassen, wobei sich auch ergeben habe, daß die geplante Einführung dieser Linie in den Bahnhof Singen mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Umbau dieses Bahnhofs unbedenklich erscheine. Nachdem hiernach die Schwierigkeit wegen des Anschlusses in Singen nicht mehr bestünden, schlage die Gr. Regierung die Ausführung der Bahn bis Beuren vor.

Wie aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Karte zu ersehen, geht die vorgeschlagene Linienführung vom Bahnhof Singen mit Überschreitung der Schwarzwaldbahn vermittelst Überführung über Hilzingen, Riedheim, Storzeln (Schlatt), Binningen bis Beuren, welche Orte alle Stationen für den vollen Verkehr erhalten sollen. Bei der Anlage der Station Beuren sei auf die Möglichkeit einer späteren Fortsetzung über Blumenfeld nach Tengen Rücksicht genommen.

Die Baulänge der Bahn betrage 14,9 km, wovon rund 53 % der Linie auf gerade Strecken und 47 % auf Bögen entfallen. Der kleinste Bogenhalbmesser betrage 180 m, die stärkste Neigung 1 : 40; die Endstation Beuern liege im ganzen um 71,38 m höher als der Bahnhof Singen.

Die Begründung führt dann weiter aus, daß die eingehende Kostenberechnung infolge der Steigerung der Materialienpreise und Arbeitslöhne einen wesentlich höheren Aufwand ergeben habe, als auf dem vorigen Landtag angenommen worden sei. Die Geländekosten seien auf 190 000 ℳ, die eigentlichen Baukosten auf 1 635 000 ℳ veranschlagt, so daß sich die Gesamtkosten der Bahn auf 1 825 000 ℳ beliefen, zu welchen noch 85 000 ℳ für die erforderlichen Betriebsmittel kämen.

Auf den Bahnkilometer ausgerechnet betrügen die Kosten einschließlich des Grunderwerbs 122 500 Mark, ausschließlich desselben 110 000 ℳ.

Zur Tragung der Geländeerwerbungskosten hätten sich die Gemeinden schon bereit erklärt.

Das Verkehrsgebiet der Bahn umfasse eine Seelenzahl von 11 100; die kommerzielle Bevölkerungszahl berechne sich auf 5400, so daß von letzterer auf den Bahnkilometer 360 Köpfe entfielen.

Bezüglich der Rentabilitätsfrage ist bemerkt und des näheren dargelegt, daß die wirtschaftliche Lage des fraglichen Landesteils die Entwicklung eines ziemlich lebhaften Verkehrs erwarten lasse. Freilich sei die in dem Bericht der Eisenbahnkommission an den vorigen Landtag (Drucksache Nr. 73) auf Grund der Angaben in der damaligen Petition niedergelegte Rentabilitätsberechnung zu hoch gegriffen, wie die Großh. Regierung schon damals nachgewiesen habe, indem sie erklärte, es könne im Personenverkehr mit einer Einnahme von nicht mehr als 21 800 ℳ und im Güterverkehr mit einer solchen von nicht über 30 000 ℳ, also im ganzen mit einer Roheinnahme von höchstens rund 52 000 ℳ gerechnet werden, welcher ein Betriebsaufwand von 70 000 ℳ gegenüberstehe, so daß ein Betriebsausfall von jährlich 18 000 Mark verbleibe.

Die Gr. Regierung werde zwar noch prüfen, ob sich nicht durch eine möglichst einfache Gestaltung der Betriebsführung der Betriebsaufwand etwas verbilligen lasse; aber selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes sei als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß auch bei dieser Bahn die Betriebsausgaben durch die Betriebseinnahmen nicht voll gedeckt werden und somit eine, wenn auch nur kleine, Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu erwarten sei.

Auch dem gegenwärtigen Landtage sind aus Anlaß der obigen Gesetzesvorlage bezüglich dieses Bahnprojektes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mehrere Petitionen zugegangen, welche der Budgetkommission zur Beratung übergeben wurden.

Die erste Petition ist eingelaufen am 4. April 1908 und eingereicht vom Gemeinderat Gottmadingen nebst einigen weiteren Interessenten; ein Abdruck befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, und darf daher bezüglich der Begründung der Petition auf diesen verwiesen werden. Das Petitum geht dahin, daß die neue Randenbahnlinie nicht in Singen, sondern auf Station Gottmadingen an die Hauptbahn Basel—Konstanz angeschlossen werden möchte.

Nach Kenntnisnahme von dieser Petition hat die Gr. Regierung der Budgetkommission zunächst die nachstehende Mitteilung zugehen lassen:

„Ein Vergleich der Linienführung der im Budget 1908/09 vorgesehenen Bahn von Singen über Hilzingen und Riedheim nach Beuren mit der in der Petition vorgeschlagenen, von den Randenorten aber, wie es scheint, nicht unterstützten Führung von Gottmadingen aus ergibt, daß gegenüber der rund 5½ km langen Strecke Singen—Hilzingen die Strecke Gottmadingen—Hilzingen (dem Riederbach entlang) nur etwa 4½ km lang, also um 1 km (nicht um 2 km, wie in der Petition behauptet wird) kürzer werden würde.

Eine Verminderung des Baukostenaufwandes würde jedoch nicht eintreten; es müßte vielmehr mit einer bedeutenden Erhöhung der Baukosten gerechnet werden. Denn den Lauf der Züge der neuen Bahn in Gottmadingen anfangen und endigen zu lassen, wäre — abgesehen davon, daß dies auch dem Wunsche der Gesuchsteller nicht entspräche — vom Betriebsstandpunkte aus nicht empfehlenswert. Betriebsanfangs- und Endstation der Nebenbahn müßte, wie im Regierungsentwurf, der Bahnhof Singen werden. Damit würde aber nicht nur eine Erweiterung der Gleisanlagen der Station Gottmadingen, sondern auch entweder ein völliger, kostspieliger Umbau des sehr beschränkten Bahnhofes Singen oder eine unverhältnismäßig teure schienenfreie Ueberkreuzung der Schwarzwaldbahn kurz vor Singen nötig werden, um mit den Nebenbahnzügen auf die Nordseite der Hauptgleise zu gelangen, wo, wie im Regierungsentwurf geplant, allein noch die Herstellung von Anfahrtsgleisen für die Nebenbahn möglich ist.

Weitere Nachteile der in der Petition erstrebten Linienführung wären:

In der Station Gottmadingen hätten die Nebenbahnzüge Spitzkehre zu machen, was immer mit Zeitverlust und Erschwerung des Stationsdienstes verknüpft ist. Für den Randenverkehr, der in der Hauptsache nach Singen geht bezw. von Singen kommt, würde trotz der kürzeren Nebenbahnstrecke eine Erhöhung der Beförderungspreise entstehen, da die zu durchfahrende Bahnlinie durch das Hinzutreten der 5,6 km langen Strecke Gottmadingen—Singen zur Nebenbahnlänge um 4,6 km vergrößert würde.

Ein Verlassen der regierungsseitig gewählten Linienführung erscheint daher nicht gerechtfertigt."

Die zweite Petition, eingelaufen am 30. April 1908, ist von dem Gemeinderat Tengen im eigenen Namen und im Auftrag der beteiligten Gemeinden Wiechs, Uttenhofen, Nordhalden, Talheim, Watterdingen, Weil und des Armen- und Krankenhauses Blumenfeld eingereicht und von einer gleichlautenden Petition des Eisenbahnkomitees Tengen begleitet. Auch bezüglich dieser Petition kann auf den in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Abdruck verwiesen werden. Der Tenor des Petitums besagt:

„Die beteiligten Randgemeinden stellen deshalb an die hohe Großh. Staatsregierung und an die Erste und Zweite hohe Kammer der badischen Landstände den Antrag, es wolle die nach dem Gesetzentwurf der Gr. Regierung vom 16. März 1908 bezeichnete Bahn sofort, anstatt von Singen nach Beuren, nach Tengen zu bauen beschlossen und die angeforderten Mittel auch zu den Vorarbeiten zur Weiterführung der Bahn bis Tengen verwendet werden."

Die dritte Petition ist am 6. Mai 1908 dem hohen Hause von den Gemeinderäten Duchtlingen und Weiterdingen zugekommen. Auch davon besitzen die Herren Abgeordneten einen Abdruck. Die Bitte dieser beiden Gemeinden geht dahin,

„die Gr. Staatsregierung und die hohen Ständekammern möchten dieses Bittgesuch eingehend prüfen und sich für die Bahnlinie Hilzingen—Duchtlingen—Weiterdingen—Binningen entscheiden."

Auf Wunsch der Budgetkommission hat die Gr. Regierung ihr zunächst auch hierzu eine schriftliche Äußerung zugehen lassen; dieselbe besagt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Neben der Entwurfsaufstellung für die von Gr. Regierung vorgeschlagene, auf der Südseite des Hohenstoffeln geführte Bahnlinie Singen—Beuren ist auch die in der Petition erstrebte Führung auf der Nordseite des genannten Bergstockes über Duchtlingen und Weiterdingen eingehend untersucht worden, und zwar unter Zugrundelegung der nämlichen stärksten Neigung (1 : 40) und des nämlichen kleinsten Krümmungshalbmessers (180 m) wie bei der ersteren Linienführung.

Es ergab sich, daß die nördliche Variante nicht nur eine um rund 1½ km größere Länge und eine um rund 20 m größere verlorene Steigung aufwiese, was den Eisenbahnbetrieb unerwünscht verteuern würde, sondern daß sie auch 330 000 ℳ mehr kosten würde, als die südliche Linie. Dabei käme der Bahnhof für die unter den beteiligten Gemeinden bedeutendste Ortschaft Hilzingen auf deren Nordostseite zu liegen, während die südliche Linie den Bahnhof auf der Südwestseite in der Nähe des besseren Ortsteiles vorsieht, was für Hilzingen von großem Wert ist.

Wollte man für die nördliche Variante die südwestliche Lage des Bahnhofes Hilzingen festhalten, so müßte diese Ortschaft fast vollständig umfahren und die Bahnkehre genügend ausgezogen werden, um an den höher gelegenen Häusern vorbeizukommen. Es entstände dadurch allein eine Vergrößerung der Bahnlänge um 3 km, mit der oben erwähnten also im ganzen eine solche von 4½ km; die Mehrkosten der Variante würden dadurch auf etwa 800 000 ℳ anwachsen.

Richtig ist es allerdings, daß bei Ausführung der südlichen Linie die Gemeinden Duchtlingen und Weiterdingen, von dem näher bei Riedheim gelegenen Gute Pfaffenwiesen abgesehen, nur einen geringen Vorteil von der neuen Bahn haben werden. Denn die Entfernungen betragen von Ortsmitte Duchtlingen bis zum Bahnhof Mühlhausen an der Schwarzwaldbahn — Station Hohenkrähen kann, wenigstens für Fuhrwerke, nicht wohl in Betracht kommen — auf der ziemlich starke Steigungen aufweisenden Straße 3,2 km, bis zum neuen Bahnhof Hilzingen 4,0 km; die gute Straße bis zum Bahnhof Singen mißt 6,3 km. Von Ortsmitte Weiterdingen betragen die Entfernungen bis zum Bahnhof Mühlhausen auf wenig günstiger Straße 4,2 km, bis zum neuen Bahnhof Hilzingen 4,3 km; die bequeme Straße bis zum Bahnhof Welschingen mißt 4,9 km.

Dagegen ist die Behauptung der Petenten, daß bei Ausführung der von ihnen erstrebten nördlichen Linie keine Gemeinde und kein Etablissement der in Betracht zu ziehenden Orte von dieser Bahn weiter als höchstens 2 km entfernt sein werde, nicht zutreffend. Es würden vielmehr nachstehende Entfernungen sich ergeben: von Ortsmitte Riedheim bis zum neuen Bahnhof Hilzingen Nordost 3,7 km, bezw. bis zum etwaigen neuen Bahnhof Hilzingen Südwest 3,1 km, von Ortsmitte Hofwiesen bis zum neuen Bahnhof Binningen 2,3 km, von Storzeln, wo sich eine bedeutende Weberei befindet, bis dahin 2,3 km, von Ortsmitte Schlatt (am Randen) bis dahin 3,3 km bezw. bis zu dem in der Schweiz gelegenen Bahnhof Thaingen 3,3 km, also für jeden dieser Orte eine größere Weglänge als wie 2 km. Der Haltepunkt Bietingen dient lediglich dem Personenverkehr, kommt also für den Güterverkehr der fraglichen Orte nicht in Betracht.

Wenn auch die Bevölkerungszahl der an der südlichen Linie interessierten Ortschaften um etwa 300 Köpfe, bei Hinzurechnung von Ebringen nur um etwa 100 Köpfe, kleiner ist als diejenige der Orte Duchtlingen und Weiterdingen, wobei das zu letzterer Gemarkung gehörende, aber näher bei Riedheim gelegene größere Gut Pfaffenwiesen zu der ersteren Gruppe gezählt ist, so fallen doch gegen die Wahl der in der Petition gewünschten nördlichen Linie außer den oben geschilderten Betriebserschwernissen und Mehrkosten noch die dauernden Nachteile, welche die auf die Bahnhöfe Binningen und Beuren angewiesenen Orte erleiden würden, ins Gewicht.

Diese Nachteile bestehen darin, daß der Verkehr von Binningen, Beuren, Büßlingen, Tengen, Blumenfeld, Weil und unter Umständen auch Watterdingen nach Singen und umgekehrt mit einer der Mehrlänge von 1½ bezw. 4½ km entsprechenden längeren Fahrzeit und Erhöhung der Beförderungspreise belastet werden würde. Für Hofwiesen, Storzeln und Schlatt (am Randen) wäre der Unterschied noch beträchtlicher, da die Benützung der Station Binningen der nördlichen Linie statt derjenigen der Station Storzeln, welche an der südlichen Linie vorgesehen ist, noch einen weiteren Umweg mit sich brächte.

Es liegt daher für die Gr. Regierung kein Grund vor, von der beabsichtigten Führung der neuen Bahnlinie abzugehen."

Unter dem 26. Mai 1908 ist endlich eine vierte Petition eingelaufen, unterzeichnet von den Gemeinderäten Hilzingen, Riedheim und Schlatt, dem Bürgermeister für die Gemeinde Ebringen, dem Stabhalter für Hofwiesen, dem Großh. Markgräflichen Badischen Rentamt Hilzingen und einem Interessenten in Storzeln. Diesel-

ben begründen ihr Bittgesuch, „die hohe Regierung und die hohen Landstände möchten die Bahn, wie sie in dem den hohen Landständen vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, baldmöglichst zur Ausführung bringen und die Begehren der Gemeinden Duchtlingen und Weiterdingen sowie Gottmadingen ablehnen", in eingehender Weise. Auch hiervon ist den Herren Abgeordneten ein Abdruck zugegangen.

Die Budgetkommission ist mit der Gr. Regierung zur Beratung des Bahnprojektes und der dazu eingegangenen Petitionen wiederholt in mündliche Beratung eingetreten. Über den Verlauf und das Ergebnis ist folgendes zu berichten:

Zunächst kam aus der Mitte der Kommission die Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß die Gr. Regierung auch hinsichtlich dieses Projektes dem auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlusse des hohen Hauses entgegengekommen ist, freilich daneben auch das Bedauern darüber, daß in dem Gesetzentwurf nicht die Fortführung der Bahn bis Tengen vorgesehen ist. Auch in Betreff der Linienführung traten anfänglich verschiedene Ansichten hervor.

Der auch hier gegenüber den früheren Berechnungen sich infolge der Erhöhung der Materialienpreise und Arbeitslöhne höher gestaltende Kostenaufwand gab der Kommission angesichts der überall hervortretenden gleichen Erscheinung zu Erörterungen keinen Anlaß.

Die Ertragsberechnung der Gr. Regierung scheint der Kommission sehr vorsichtig aufgestellt zu sein, so daß beim Eintritt der auch nach der Meinung der Regierung zu erwartenden Entwicklung eines lebhaften Verkehrs und bei der in Aussicht genommenen möglichst einfachen Betriebsweise gewiß damit gerechnet werden darf, daß der jetzt berechnete Ausfall sich in wenigen Jahren des Betriebs der Bahn namhaft verringern wird. Bei diesen verhältnismäßig günstigen Aussichten läßt sich nach Ansicht der Kommission die Aufwendung für das Unternehmen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wie im allgemeinen Staatsinteresse wohl vertreten.

Zu den eingelaufenen Petitionen und deren Begehren sei der Übersichtlichkeit halber zunächst bemerkt, daß die Petitionen 1 und 3 den Zweck verfolgen, eine andere Linienführung bezw. die Wahl einer anderen Anschlußstation herbeizuführen, als im Gesetzentwurf vorgesehen ist; Petition 4 tritt dem entgegen und für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf angenommenen Linie ein. Auch Petition 2 will die Beibehaltung der von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Linienführung, aber gleichzeitig auch die Verwendung der angeforderten Mittel zu den Vorarbeiten für die Weiterführung der Bahn bis Tengen.

Was nun zunächst die in der Petition 1 aus Gottmadingen vorgeschlagene Wahl des Anschlusses an die Hauptbahn Basel—Konstanz auf Station Gottmadingen statt auf der Zentralstation Singen angeht, so ist dieser Vorschlag von der Gr. Regierung unter eingehender schriftlicher Begründung abgelehnt und die Ablehnung auch in der Kommissionsberatung mit dem Hinweise darauf wiederholt worden, daß dadurch für alle bei der Bahn in Betracht kommenden Gemeinden mit Ausnahme von Gottmadingen der Weg länger und die Fahrkosten erheblich größer würden.

Auch die Kommission vermochte angesichts der von der Gr. Regierung vorgebrachten schwerwiegenden Gründe und bei dem besonderen Umstand, daß dieses Begehren von keiner der beteiligten Gemeinden Unterstützung gefunden hat, dem Wunsche der Gemeinde Gottmadingen, deren wirtschaftliche wie gewerbliche Bedeutung die Kommission nicht verkennt, das Wort nicht zu reden und kam zu dem Beschluß, daß der Petition keine Folge zu geben sei.

Anlangend die Petition 3 der Gemeinderäte Duchtlingen und Weiterdingen, so waren die Ansichten über die Wahl der Linienführung innerhalb der Kommission geteilt; von einer Seite wurde für das Begehren dieser beiden Gemeinden lebhaft eingetreten und dabei auch unter anderem betont, daß dieselben nach der Station Mühlhausen der Schwarzwaldbahn so steile Wege zurückzulegen hätten, daß diese Station für ihren Verkehr kaum in Betracht kommen könne. Auch die Befürchtung der Gemeinde Hilzingen, daß bei der Wahl der Nordlinie der dortige Bahnhof in eine für diese Gemeinde weniger günstige Lage kommen würde, wurde erörtert. Zur Verhütung dieser Schädigung der Gemeinde wurde von der erwähnten Seite der Vorschlag gemacht, zwar die Nordlinie auszuführen, dabei aber den Bahnhof Hilzingen in der für die Südlinie vorgesehenen Lage zu belassen.

Die Gr. Regierung trat dem Verlangen dieser beiden Gemeinden, wie schon in der erwähnten schriftlichen Äußerung, so auch mündlich entschieden entgegen und betonte vor allem die namhaften Mehrkosten, welche durch die vorgeschlagene Nordlinie verursacht und etwa 330 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ja im Falle der Wahl der Südlage für den Bahnhof Hilzingen sogar etwa 800 000 ℳ betragen würden.

Bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die in der Petition der Gemeinde Hilzingen und deren Nachbargemeinden geltend gemachten Gegengründe kam die Budgetkommission zu der Ansicht, daß dem Begehren der Gemeinden Duchtlingen und Weiterdingen auch bei voller Würdigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht entsprochen werden könne, vielmehr in der regierungsseitig vorgeschlagenen Linienführung den in Betracht kommenden Interessen der beteiligten Landesgegend wie auch der Eisenbahnverwaltung am besten gedient werde.

Dagegen war in Hinsicht auf die Wahl des Endzieles der projektierten Bahn im Schoße der Kommission die Ansicht hervorgetreten, daß die Bahn nicht in Beuren ihren Abschluß finden, sondern gleich bis nach Tengen weitergeführt, mindestens in dem Gesetz die Weiterführung gesichert werden sollte. Auf diesem Boden stehen auch der Gemeinderat Tengen und die Mitunterzeichner der Petition 4. Für diesen Vorschlag wurde in der Kommission geltend gemacht, daß nur mit der sofortigen Hinaufführung auf den Randen die wirtschaftlichen Interessen jener Landesgegend in richtiger Weise gefördert würden; insbesondere sei die Befürchtung nicht unbegründet, daß mit dem Abschluß der Bahn der starke Geschäftsverkehr, dessen sich Tengen heute erfreue, eine bedeutende Schädigung erfahren würde. Die Gemeinden der einzelnen Landesteile machten, wie ganz natürlich, Vergleiche hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Wünsche in Bezug auf das Verkehrsmittel der Eisenbahn und würden begreiflicherweise eine Hintansetzung ihrer berechtigten Wünsche gegenüber denen anderer als eine ungerechtfertigte Benachteiligung bitter empfinden. Auch gehe schon aus der Auswahl des Platzes für den Bahnhof in Beuren hervor, daß die Gr. Regierung mit der Notwendigkeit der Fortsetzung der Bahn rechne; man solle daher die Ausführung der Linie bis Tengen jetzt schon beschließen und den Ausbau bis Beuren als erste Etappe des Baues betrachten. In diesem Fall würde auch die Erstellung der zweiten Teilstrecke sich finanziell wesentlich günstiger gestalten. Schließlich wurde noch betont, daß sich bei dem Ausbau der Linie nur bis Beuren bezüglich der Geländestellung möglicherweise Schwierigkeiten ergeben könnten, indem die Gemeindebeiträge seinerzeit in der Annahme der Bahnerstellung von Singen bis Tengen zugesagt worden seien.

Diesen Ausführungen trat die Gr. Regierung unter Berufung auf die Gesetzesbegründung mit allem Nachdruck entgegen. Ihr Vertreter betonte insbesondere die mit dem Beizug der gebirgsbahnartigen Strecke von Beuren nach Tengen verbundenen großen Mehrkosten, welche sich bei etwa 7½ km Bahnlänge auf ca. 1½ Millionen Mark belaufen würden, während der Fahrweg von der Station Beuren nach Tengen nur 4½ km betrage. Die dermalige Finanzlage mahne zur Vorsicht und mache es unmöglich, all den zahlreichen, aus allen Teilen des Landes vorliegenden Eisenbahnwünschen alsbald zu entsprechen. Die Gr. Regierung könne sich daher auch aus diesen allgemeinen Erwägungen auf eine Ausdehnung des Bahnprojektes derzeit nicht einlassen und müsse angelegentlich wünschen, daß auch die Kommission auf die ihr in der Gesetzesvorlage unterbreiteten Regierungsvorschläge sich beschränken möchte.

Angesichts dieser bündigen Erklärung der Gr. Regierung, welche beim Festhalten an dem erweiterten Projekt die Gefährdung der ganzen Bahn befürchten ließ, kam die Kommission, obwohl in derselben unverkennbar und ausgesprochenermaßen starke Neigung für die Festlegung der Fortsetzung bis Tengen bestand, zu dem Ergebnis, auf dem Verlangen nicht zu bestehen. Daraufhin wurde aus dem Schoße der Kommission der Vorschlag gemacht, wenigstens in Form einer Resolution dem Wunsche derselben auf baldige Fortsetzung der Bahn Ausdruck zu geben, ähnlich wie dieses seinerzeit bei der Genehmigung der Bodenseebahn geschehen sei. Aber auch diesem Vorschlag gegenüber verhielt sich die Gr. Regierung entschieden ablehnend. Ihr Vertreter erklärte ausdrücklich, daß die Regierung sich auf eine Fortsetzung der Bahn nicht festlegen lassen könne, zumal da noch zahlreiche dringlichere Aufgaben ihrer Erfüllung harrten. Zwar sei die Möglichkeit der Fortsetzung keineswegs ausgeschlossen, der Zeitpunkt derselben aber zurzeit nicht abzusehen.

Trotz dieser ablehnenden Haltung war man in der Kommission der Meinung, daß eine derartige Resolution auch ohne die Zustimmung der Gr. Regierung eine gewisse Bedeutung habe, da sie die Anschauung der Volksvertretung präzis zum Ausdruck bringe und nach den gemachten Erfahrungen die Erwartung berechtigt sei, daß die Gr. Regierung sie in entgegenkommender Weise würdigen werde.

Aus diesen Erwägungen kam die Budgetkommission zu dem einstimmigen Be-

schluſſe, der Kammer die Annahme des Bahnprojektes nach der Gesetzesvorlage und der Resolution vorzuschlagen.

Dementsprechend stellt die Kommission an das hohe Haus den

Antrag,

a) die unter Ziffer 3 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Bahn von Singen über Hilzingen nach Beuren zu genehmigen;

b) dazu den Wunsch auszusprechen, daß nach Fertigstellung der Linie von Singen über Hilzingen nach Beuren die Fortsetzung derselben bis Tengen in Aussicht genommen werde;

c) die zu dem Bahnprojekt eingelaufenen Petitionen damit für erledigt zu erklären.

Zu Ziffer 4. Bahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork.

Nach der Gesetzesbegründung hat eine direkte Bahnverbindung zwischen Offenburg und Kehl die Gr. Regierung und die Landstände zu verschiedenen Zeiten und in der verschiedensten Gestalt beschäftigt. Die geschichtliche Entwicklung der Angelegenheit ist dortselbst eingehend dargelegt. Zuletzt seien es die Gemeinden Willstätt, Sand und Legelshurst gewesen, welche auf dem Landtag 1905/06 ihr früheres Gesuch um Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Offenburg und der Bahnstrecke Appenweier—Kehl mit Berührung der Orte Griesheim, Sand und Willstätt erneuert und dabei das Anerbieten freier Geländestellung gemacht hätten. Im Laufe des letzten Jahres sei die Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse von seiten der Eisenbahnverwaltung abgeschlossen worden mit dem Ergebnis, daß die zutage getretenen Verkehrsbedürfnisse der Gemeinden des oberen Hanauerlandes mit der aus Betriebsrücksichten zu erbauenden Verbindungskurve zwischen dem Verschubbahnhof Offenburg und der Bahnlinie Appenweier—Kehl nur unvollkommen befriedigt werden könnten, da es nicht möglich sei, damit alle in Betracht kommenden Gemeinden zu berühren und den Stationen eine solche Lage zu geben, daß den Wünschen der Interessenten entsprochen wäre. Dazu komme, daß der Aufwand für eine zweigleisige Vollbahn mit der Linienführung über Sand und Willstätt nach einer in westlicher Richtung zu verlegenden Station Legelshurst sich um etwa 1,8—2 Millionen höher stellen würde, als eine vom Offenburger Verschubbahnhof bei Windschläg abzweigende und auf dem kürzesten Wege nach Legelshurst zu führende Verbindungsbahn, welche dem Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung am besten entspräche. Auch sei untersucht worden, ob die dem lokalen Personen- und Güterverkehr dienende Bahn normalspurig oder schmalspurig gebaut werden solle; dabei habe, trotz der um rund 400 000 ℳ höheren Baukosten gegenüber dem Aufwand einer Schmalspurbahn die Rücksicht auf den zu befriedigenden Güterverkehr für die Wahl der Normalspur den Ausschlag gegeben, was auch den Wünschen der in Betracht kommenden Gemeinden vollkommen entspräche.

Die Linienführung anlangend, beginne die 13 km lange Bahn, wie aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Karte ersichtlich, auf der Nordseite des Bahnhofs Offenburg, woselbst eine günstige Verbindung des Bahnsteigs der Nebenbahn mit dem Hauptbahnhof vorgesehen sei. Für die nur die Nebenbahn benützenden Reisenden sei am Bahnsteig der Nebenbahn ein kleines Gebäude für den Fahrkartenverkauf und die Gepäckabfertigung vorgesehen, das auch einen Warteraum enthalte. Es seien fünf Stationen, nämlich Bühl, Griesheim, Sand Willstätt und Odelshofen, vorgesehen, wovon letztere mit Rücksicht auf die nur etwa je 2 km entfernten Güterstationen Kork und Willstätt bloß einen Haltepunkt für Personenverkehr erhalten soll, während die übrigen Stationen für den vollen Verkehr eingerichtet werden sollen. Die Lage der Stationen entspräche den Wünschen der Gemeinden. Der Bahnhof Willstätt soll im Einverständnis mit dem Gemeinderat und der Direktion der Mühlwerke so gelegt werden, daß für letztere die Herstellung eines Anschlußgleises möglich sei. Der Anschluß an die Hauptbahn soll auf Station Kork erfolgen, wo das Anfahrgleis der Nebenbahn mit dem Hauptgleis der Kehler Bahn derart verbunden werden soll, daß Züge zwischen Offenburg und Kehl in beiden Richtungen direkt verkehren könnten. Die Neigungs- und Krümmungsverhältnisse seien günstig.

Der Bauaufwand einschließlich der Einführung in die Bahnhöfe Offenburg und Kork sei zuzüglich der auf 180 000 ℳ berechneten Geländeerwerbungskosten auf 1 260 000 ℳ veranschlagt, also pro Bahnkilometer mit Geländeerwerb auf 96 900 ℳ, ohne solchen auf 83 100 ℳ. Für Betriebsmittel seien 75 000 ℳ vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Geländestellung hätten sich die beteiligten Gemeinden bereit erklärt. Außerdem habe die Gemeinde Willstätt für den Fall, daß der Bahnhof eine ihren Wünschen entsprechende Lage bekomme, einen Barzuschuß von 50 000 M, die Gemeinde Sand unter den gleichen Bedingungen die Übernahme der zu 25 000 M veranschlagten Kosten für das Stationsgebäude daselbst angeboten. Die Voraussetzungen dieser Angebote seien bei der in Aussicht genommenen Linienführung gegeben. Bei der sehr günstigen finanziellen Lage der meisten der in Betracht kommenden Gemeinden erscheine die Forderung eines Barbeitrags von 8000 M für den Kilometer Bahnlänge — einschließlich der vorstehend bereits genannten beiden Beiträge von zusammen 75 000 M — neben der freien Geländestellung gerechtfertigt. In diesem Sinne sei in § 2 des Gesetzentwurfs ein Vorbehalt gemacht worden.

In den Verkehrsbereich der Bahn gehören außer Offenburg und Kork die Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Waltersweier, Weier, Griesheim, Sand, Willstätt, Hesselhurst und Odelshofen mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 23 700 Seelen, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 9200 zu rechnen seien, so daß an solcher auf den Bahnkilometer rund 900 Köpfe entfallen.

Die Fruchtbarkeit der von der Bahn durchzogenen Landschaft mit ihrer zahlreichen und arbeitsamen Bevölkerung und die in Willstätt bereits bestehenden namhaften gewerblichen Betriebe, die durch die Bahn noch lebensfähiger gemacht würden, ließen, zumal bei der Nähe der Städte Offenburg und Straßburg, auch für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein gutes Absatzgebiet vorhanden sei, einen regen Verkehr erwarten. Ein nennenswerter Durchgangsverkehr werde sich bei dem Charakter der Bahn als Nebenbahn und da die Hauptbahn Offenburg—Appenweier—Kork nur um etwa 3 km länger sei, auf ihr nicht entwickeln. Für den Durchgangsverkehr sei sie schon wegen der Art ihrer Einmündung in den Bahnhof Offenburg nicht geeignet, aber auch von vornherein nicht bestimmt.

Die unter diesen Verhältnissen von der neuen Bahn zu erwartenden Einnahmen würden voraussichtlich im Personenverkehr 23 000 M, im Güterverkehr 32 000 M, somit zusammen 55 000 M betragen, welchen an Betriebsausgaben ungefähr der gleiche Betrag gegenüberstehe, so daß sich Einnahmen und Ausgaben annähernd ausgleichen dürften; immerhin sei angesichts der gerade bei dieser Bahn nicht unwahrscheinlichen Verkehrsentwicklung für späterhin die Hoffnung auf eine teilweise Verzinsung des Anlagekapitals nicht unbegründet.

Die Budgetkommission ist mit der Gr. Regierung in eine mündliche Erörterung dieses Projektes eingetreten; über die gepflogenen Verhandlungen ist das Nachfolgende zu berichten.

Die Absicht der Gr. Regierung, dem oberen Hanauerland die langangestrebte Bahnverbindung zu gewähren, hat in der Budgetkommission volle Zustimmung gefunden. Wenn nach dem Ergebnisse der stattgehabten eingehenden Prüfungen seitens der Eisenbahnverwaltung, deren Ergebnis auf Grund der Gesetzesbegründung oben dargelegt ist, die lange Zeit hindurch angestrebte Durchgangslinie für den Hauptverkehr von Offenburg nach Kehl in den Hintergrund treten mußte und nunmehr eine hauptsächlich dem lokalen Bedürfnisse jenes Landstrichs dienende Nebenbahn in's Leben gerufen werden soll, so mußten die von der Gr. Regierung für diese Maßnahme vorgebrachten Gründe von der Kommission als ausschlaggebend anerkannt werden. Nebendem würde mit der beabsichtigten Erbauung einer Kurve vom Verschubbahnhof Offenburg nach der Bahn Appenweier—Kehl mit Einmündung etwa bei Legelshurst dem Wunsche nach der bisher angestrebten direkten Bahnverbindung zwischen Offenburg und Kehl Rechnung getragen werden.

Auch die Absicht der Großh. Regierung, die geplante Nebenbahn normalspurig anzulegen, entspricht ebenso den Anschauungen der Budgetkommission, wie die vorgeschlagene Linienführung, die auch den Wünschen der beteiligten Gemeinden Rechnung trägt.

Die Baukosten sind, entsprechend den Terrainverhältnissen, als mäßige zu bezeichnen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene unentgeltliche Geländestellung durch die beteiligten Gemeinden entspricht dem von der Großh. Regierung bisher eingehaltenen und von der Zweiten Kammer gebilligten Grundsatz. Dagegen sind bezüglich der im Gesetzentwurf weiter geforderten Leistung von Barbeiträgen anfänglich in der Kommission Bedenken hervorgetreten, da in den letzten Jahren, entgegen dem früheren Gebrauch, bei der Erstellung von Nebenbahnen von dem Beizug der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten zu Barbeiträgen neben der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freien Geländestellung abgesehen wurde und überhaupt nach und nach die Anschauung die Oberhand gewonnen hat, daß es billig erscheine, die Gemeinden mit Eisenbahnkosten nicht allzusehr zu belasten.

In diesem Sinne hat die Budgetkommission schon anläßlich der Beratung des Eisenbahnbaubudgets für 1908 und 1909, veranlaßt durch die angeforderten Barbeiträge für diese Nebenbahn, die im allgemeinen Teil des Kommissionsberichts zum Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1908/09 (Drucksache Nr. 16, Seite 4) niedergelegte Anschauung über die Frage der Gegenleistung der Gemeinden für die Gewährung von Verkehrserleichterungen zum Ausdruck gebracht, die dahin geht, daß es im allgemeinen bei der unentgeltlichen Stellung des nötigen Geländes bewenden bleiben, die Forderung von besonderen Beiträgen nur ausnahmsweise bei ganz besonders gelagerten Verhältnissen eintreten und von Fall zu Fall einer besonderen Prüfung unterworfen werden soll.

Ein Fall dieser Art liegt aber nach den Darlegungen der Gr. Regierung bei dem gegenwärtigen Bahnprojekt tatsächlich vor, da einige der beteiligten Gemeinden schon vor der Entschließung der Großh. Regierung besondere Barbeiträge, die den ihnen jetzt angesonnenen Leistungen nahezu gleichkommen, freiwillig angeboten haben und nach der Gesetzesbegründung die meisten der in Betracht kommenden Gemeinden sich in einer sehr günstigen finanziellen Lage befinden. Aus diesen Gründen war die Budgetkommission nicht in der Lage, die oben erwähnten, aus ihrer Mitte geäußerten Bedenken sich zu eigen zu machen, und kam deshalb zu dem Ergebnis, daß die Anforderung der Gr. Regierung an die Gemeinden nicht weiter zu beanstanden sei.

Die von der Gr. Regierung aufgestellte Rentabilitätsberechnung ist insofern eine verhältnismäßig befriedigende, als sie vorab keinen Betriebsausfall ergibt, vielmehr erwarten läßt, daß mit der Zeit auch eine teilweise Verzinsung des Anlagekapitals eintreten wird. Das letztere darf um so eher erwartet werden, als bei dieser Bahnlinie alle Vorbedingungen für eine günstige Verkehrsentwicklung vollauf gegeben sind.

Unter solchen Umständen erscheint der Budgetkommission die Erstellung dieser Nebenbahn im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Landesteils sowohl wie in jenem des Staates durchaus begründet, und stimmt deshalb die Kommission dem Projekte einmütig zu.

Aus der Kommissionsberatung sei noch hervorgehoben, daß nach der von der Großh. Regierung auf eine Anfrage aus dem Schoße der Kommission abgegebenen Erklärung eine Erhöhung der Beförderungstaxen auf dieser Bahn nicht beabsichtigt und für die Station Legelshurst die Errichtung eines Güterbahnhofs vorgesehen, dagegen die Frage der Errichtung einer Bahnkurve ab Bahnhof Offenburg nach der Bahnlinie Appenweier—Kehl noch eine offene ist.

Nach der Beratung der Gesetzesvorlage in der Kommission, nämlich unterm 11. Juli 1908, sind dem hohen Hause noch zwei **Petitionen** der Gemeinden Bohlsbach und Griesheim zu diesem Bahnprojekt zugegangen und der Budgetkommission zur Behandlung überwiesen worden, welche auf einen auf dem vorhergehenden Landtage gefaßten Beschluß der Landstände verweisen, wonach Gemeinden und anderen Interessenten neben der Geländestellung keine weiteren Beiträge zur Erlangung von Verkehrseinrichtungen zugemutet werden sollten. Sie stellen daher an das hohe Haus die gleichlautende Bitte, dieselben von einem Barbeitrag zum Bahnbau Offenburg—Kork zu befreien. Dabei betont die Gemeinde Bohlsbach noch, daß sie durch den Verlust von 130 badischen Morgen Geländes an die Eisenbahnverwaltung — womit wohl die Geländeabgabe zu den neuen Offenburger Bahnhofanlagen gemeint sein dürfte — eine Einbuße an umlagepflichtigem Steuerkapital von 230 000 ℳ erleide und damit die größten Opfer schon gebracht habe, während die Gemeinde Griesheim betont, daß sie wegen anderer großer Ausgaben in der Gemeinde nicht im Stande sei, einen Barbeitrag zu leisten.

Die beiden Petitionen wurden zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben, welche lautet:

„Nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Drucksache Nr. 5a) sollen die bei der Bahn Offenburg—Kork beteiligten Gemeinden neben der Geländestellung noch einen Barzuschuß von 8000 ℳ für jedes Kilometer Baulänge der Bahn an die Eisenbahnschuldentilgungskasse entrichten. Die Baulänge der Bahn beträgt 13 km, der erforderliche Barzuschuß also 104 000 ℳ. Davon sind nach der Begründung auf Seite 22 der genannten Drucksache durch freiwillig angebotene Beiträge der Gemeinden Willstätt und Sand bereits 75 000 ℳ gedeckt; es sind also

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch aufzubringen 29 000 ℳ. In welcher Weise dieser Betrag auf die beteiligten Gemeinden umgelegt oder etwa von sonstigen Interessenten gedeckt werden soll, bleibt zunächst den Beteiligten überlassen; nur wenn eine solche freie Verständigung nicht gelingt, wird die Staatsbahnverwaltung nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen haben, wie diese Verteilung vorgenommen werden soll. Erst wenn eine Verständigung wegen Tragung des Gesamtbeitrags erfolgt ist, soll nach Art. 2 Abs. 4 des genannten Gesetzentwurfes mit dem Bau der Bahn begonnen werden.

Hiernach kann zurzeit noch nicht angegeben werden, welcher Betrag auf die Gemeinden Bohlsbach und Griesheim entfallen wird; jedenfalls wird es sich, da der größte Teil des erforderlichen Gesamtzuschusses von den Gemeinden Willstätt und Sand bereits übernommen ist, nur noch um verhältnismäßig geringe Beiträge für die beiden erstgenannten Gemeinden handeln.

Veranlaßt sind die Petitionen dieser beiden Gemeinden durch die auf S. 4 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbaubudget für 1908/09 (Drucksache Nr. 16) ausgesprochene Ansicht dieser Kommission, „daß es im allgemeinen bei der unentgeltlichen Stellung des nötigen Geländes (beim Bau neuer Bahnen) bewenden soll, die Forderung von besonderen Beiträgen nur ausnahmsweise bei ganz besonders gelagerten Verhältnissen eintreten und von Fall zu Fall der besondern Prüfung und Entscheidung unterworfen werden soll". Hiernach ist die Annahme der Petenten, daß die Budgetkommission und mit ihr die Zweite Kammer die Forderung von Barbeiträgen grundsätzlich abgelehnt habe, nicht zutreffend. Daß auch die Gr. Regierung bei der Forderung von Barbeiträgen zu neuen Bahnen die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen gesonnen ist, zeigt der vorliegende Gesetzentwurf deutlich; denn mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden ist bei den 4 in Art. 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 des Gesetzentwurfs aufgeführten Bahnen kein Barzuschuß angefordert; ja es ist sogar in Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, daß nicht einmal die Kosten für den Grunderwerb den Gemeinden dann ganz überbürdet werden sollen, wenn die Aufbringung dieser Beträge die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen sollte. Es ist aber dann andrerseits nur folgerichtig, wenn in denjenigen Fällen, in denen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden die Anforderung eines über die Aufbringung der Geländeerwerbungskosten hinausgehenden Barbeitrags bei Bahnen, bei welchen, wie im vorliegenden Fall, eine Deckung der Selbstkosten der Staatsverwaltung (einschließlich der Zinsen für das Anlagekapital) durch die Betriebseinnahmen nicht zu erwarten ist, wohl zulässig erscheinen läßt, noch ein den Interessen dieser Gemeinden an dem Bahnunternehmen angemessener Barbeitrag gefordert wird. Bei der Bahn Offenburg—Kork ist diese Voraussetzung durchaus gegeben, da es sich hier um eine der wohlhabendsten Gegenden unseres Landes handelt.

Was insbesondere die Verhältnisse der beiden, hier in Rede stehenden Gemeinden Bohlsbach und Griesheim betrifft, so besitzt erstere bei einer Einwohnerzahl von 750 (darunter 157 ortsanwesende Bürger) ein reines Vermögen von 260 787 ℳ, ein Gesamtsteuerkapital von 3 317 450 ℳ; die Umlage betrug 1907 28 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital, der gesamte Reinwert des Bürgernutzens, mit dessen unbelastetem Wert eine Umlage von 28 ₰ gedeckt werden könnte, 10 184 ℳ, der Armenaufwand (1906) 192 ℳ. Noch günstiger liegen die Verhältnisse bei der Gemeinde Griesheim; bei einer Zahl der Einwohner von 746 (darunter 170 ortsanwesende Bürger) beträgt das reine Vermögen 420 178 ℳ, das Gesamtsteuerkapital 3 214 500 ℳ, die Umlage 1908 28 ₰, der gesamte Reinwert des Bürgernutzens, mit dessen belastetem Wert eine Umlage von 40 ₰ gedeckt werden könnte, 14 158 ℳ, der Armenaufwand (1907) 47 ℳ.

Die Gr. Regierung ist hiernach nicht in der Lage von der im vorliegenden Fall wohlbegründeten Forderung der Leistung eines Barbeitrages zu den Kosten der Bahn Offenburg—Kork in Höhe von 8000 ℳ für das Kilometer Baulänge abzugehen."

Von seiten der Budgetkommission ist zu diesen beiden Petitionen zunächst hervorzuheben, daß dieselben von der Annahme ausgehen, es sei auf dem letzten Landtag ein förmlicher Beschluß der Landstände dahin gefaßt worden, daß Gemeinden und andere Interessenten zur Erlangung von Verkehrserleichterungen außer der Geländestellung zu keinen anderen Leistungen herangezogen werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem ist aber nicht so. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat allerdings auf dem letzten Landtag die Anschauung vertreten und in ihrem Bericht zum Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1906/07 niedergelegt, daß mit der bisherigen Übung, wonach Gemeinden und andere Interessenten zur Erlangung einer Verkehrserleichterung (z. B. einer Güterstation oder eines Personenhaltepunktes) nicht nur das Gelände stellen oder dessen Wert ersetzen, sondern auch noch einen besonderen Barzuschuß an die Eisenbahnverwaltung leisten mußten, gebrochen werden sollte; aber gerade der jetzt vorliegende Fall gab der Budgetkommission Veranlassung, auf diesem Landtag die Frage nochmals in Erwägung zu ziehen, wobei sie zu dem oben Seite 29 niedergelegten Resultat kam, daß sie sich für Fälle von der Art des vorliegenden die Entschließung von Fall zu Fall vorbehalte.

Was alsdann die schriftlichen Darlegungen der Gr. Regierung zu den beiden Petitionen anbelangt, so decken sich dieselben insofern mit der Anschauung der Kommission, als diese, wie oben gesagt, die Beiziehung der Gemeinden zu Barbeiträgen für dieses Bahnprojekt unter den gegebenen besonderen Umständen nicht beanstanden zu sollen glaubt. Auch scheinen der Kommission die von der Gr. Regierung mitgeteilten finanziellen Verhältnisse der petitionierenden Gemeinden derart zu sein, daß ihnen die Aufbringung der auf sie entfallenden, bei dem Umstand, daß der weitaus größte Teil der erwarteten Barbeiträge von einzelnen Gemeinden schon zugesichert ist, verhältnismäßig kleinen Summen nicht besonders schwer fallen dürfte. Mit Recht darf daher erwartet werden, daß die den beteiligten Gemeinden nunmehr in Aussicht gestellte Erfüllung ihrer Wünsche an dem Mißlingen einer Verständigung über die Verteilung der ihnen billigerweise aufzuerlegenden Lasten nicht scheitern werde.

Die Kommission kam dementsprechend zu dem Ergebnisse, daß im Interesse der Sicherung des vorgeschlagenen Bahnprojektes dem Verlangen dieser beiden petitionierenden Gemeinden keine Folge zu geben und die Petitionen als mit der Genehmigung des Projektes erledigt zu erklären seien.

Hiernach stellt die Kommission an das hohe Haus den

Antrag:

a) die unter Ziffer 4 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Bahn von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork zu genehmigen;

b) die Petition der Gemeinden Bohlsbach und Griesheim mit der Genehmigung dieser Bahn für erledigt zu erklären.

Zu Ziffer 5. Bahn von Tauberbischofsheim nach Königheim.

Die Gesetzesbegründung gibt zunächst eine kurze Darstellung über die geschichtliche Entwicklung der Bestrebungen nach einer Bahnverbindung von Hardheim nach dem Taubertal, soweit das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Bahnprojekt in Frage kommt, auf welche hier verwiesen werden darf. Alsdann führt die Begründung weiter aus, die Gr. Regierung habe, einer auf dem Landtag 1903/04 gegebenen und auf dem Landtag 1905/06 wiederholten Zusage gemäß, durch das Bahnbaubureau Hardheim über die in Frage kommenden Projekte eine Untersuchung anstellen lassen, deren Ergebnis sei, daß für die Bahnverbindung Hardheim—Tauberbischofsheim nur die Linienführung über Pülfringen—Gissigheim in Betracht kommen könne. Die Führung der Bahn über Brehmen nach Gissigheim würde zwei Kehrtunnel erforderlich machen und überdies die Anlage einer zweckentsprechenden Station in Königheim verhindern, während eine Bahnhofanlage in Erfeld und auch bei Bretzingen überhaupt ausgeschlossen wäre, da die Entwicklung von der Höhe in das Erfatal herab zu große Längen erfordern würde. Dazu komme noch, daß die Linie über Brehmen gegenüber jener über Pülfringen um 5 km länger würde. Sie müsse also von vornherein ausscheiden.

Die verbleibende Linie Hardheim—Pülfringen—Gissigheim—Königheim—Tauberbischofsheim, welche 21,3 km Bahnlänge habe, würde nach dem vorliegenden Kostenanschlag einen Aufwand an Geländeerwerbungskosten von mindestens 500 000 ℳ und an eigentlichen Baukosten von 5 168 000 ℳ, zusammen also 5 668 000 ℳ erfordern, so daß der Aufwand für das Bahnkilometer sich einschließlich Geländestellung auf 265 700 ℳ, ohne diese auf 242 300 ℳ belaufen würde. Dazu kämen für die erforderlichen Betriebsmittel noch weitere 85 000 ℳ. Die stärkste Neigung sei zu 1 : 45, der kleinste Bogenhalbmesser zu 200 m angenommen.

In den Verkehrsbereich der Bahn würden außer den Anschlußstationen Hardheim und Tauberbischofsheim die Orte Schweinberg, Bretzingen, Erfeld, Pülfringen, Brehmen, Gissigheim, Königheim, Dienstadt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Dittwar fallen mit einer Bevölkerungszahl von rund 12 000 Seelen, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 6800 zu rechnen seien oder auf den Bahnkilometer 320. Die Bevölkerung treibe fast ausschließlich Landwirtschaft, da nur wenige gewerbliche Unternehmungen vorhanden seien. Dagegen sei der Viehhandel von ziemlicher Bedeutung, insbesondere in Königheim.

Die Bahn hätte fast ausschließlich lokale Bedeutung, da sie nach ihrer ganzen Anlage für den Durchgangsverkehr nicht in Betracht kommen könne. Dementsprechend sei die Einnahme aus dem Personenverkehr zu 20 000 ℳ, jene aus dem Güterverkehr zu 15 000 ℳ, zusammen also zu 35 000 ℳ anzunehmen, welcher eine Betriebsausgabe von 66 000 ℳ gegenüberstehe, so daß mit einem Betriebsausfall von 31 000 ℳ gerechnet werden müßte.

Im Hinblick auf dieses Betriebsergebnis und den außerordentlich hohen Baukostenaufwand könne die Gr. Regierung die Ausführung der ganzen Bahnstrecke nicht in Aussicht stellen; dagegen sei sie bereit, dem Wunsche der Interessenten durch Erbauung der Strecke Tauberbischofsheim—Königheim entgegenzukommen. Dadurch würde nicht nur die größte der in Betracht kommenden Gemeinden, Königheim, an das Bahnnetz angeschlossen und auch die Gemeinde Dittwar am Ausgang des Muckbachtales in einer Entfernung von nicht ganz 2 km eine Haltestelle erhalten, sondern es würde sich auch der Weg für die Orte Pülfringen, Brehmen und Gissigheim im Verkehr mit Tauberbischofsheim erheblich verkürzen. Bei der Einführung in die Taubertalbahn sei die Benützung des Platzes für das zweite Gleis der letzteren in Aussicht genommen, wodurch sich, gegenüber dem früheren Projekt der Einführung der Bahn mittelst der Anlage eines 300 m langen Tunnels unter dem Wellenberg eine wesentliche Kostenersparnis erzielen ließe. Die Länge der Bahnstrecke betrage 6,3 km; die stärkste Neigung sei zu 1 : 58, der kleinste Krümmungshalbmesser zu 200 m angenommen.

Der Aufwand sei für den Grunderwerb zu 200 000 ℳ, an eigentlichen Baukosten zu 960 000 ℳ, somit zusammen zu 1 160 000 ℳ veranschlagt oder für den Bahnkilometer einschließlich des Grunderwerbs zu 184 000 ℳ, ausschließlich desselben zu 152 000 ℳ. Für Betriebsmittel seien 65 000 ℳ vorgesehen.

In den engeren Verkehrsbereich dieser Teilstrecke würden die Orte Tauberbischofsheim, Dittwar, Dienstadt, Königheim und Gissigheim mit zusammen 6800 Einwohnern entfallen, wovon rund 3900 als kommerzielle Bevölkerung zu rechnen seien oder auf den Bahnkilometer 620.

Die Einnahme sei für den Personenverkehr zu 7000 ℳ, für den Güterverkehr zu 6000 ℳ, zusammen also zu 13 000 ℳ anzuschlagen, welcher ein Betriebsaufwand von 25 000 ℳ gegenüberstehe, so daß mit einem Betriebsausfall von 12 000 ℳ gerechnet werden müsse.

Zu diesem Bahnprojekt sind dem hohen Hause zwei **Petitionen** zugegangen, welche der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurden.

Die erste Petition, eingegangen am 20. Febr. 1908 und eingereicht von den Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen und Pülfringen, tritt für Erbauung einer Staatsbahn von Hardheim über Pülfringen, Königheim nach Tauberbischofsheim ein. Da die Petition sich im Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, kann hier auf die derselben beigegebene eingehende Begründung verwiesen werden.

Zu dieser Petition gab die Gr. Regierung auf Ersuchen der Budgetkommission folgende Erklärung ab:

> „Die Stellung, die die Großh. Regierung zu dem Projekt einer Bahn von Tauberbischofsheim über Königheim nach Hardheim einnimmt, ist in der Begründung zu dem inzwischen den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, (Beilage Nr. 5a zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908) zu Ziffer 5 eingehend dargelegt. Ich gestatte mir auf diese Ausführungen ergebenst Bezug zu nehmen, nachdem wesentliche neue Gesichtspunkte in der anliegenden Petition nicht vorgebracht sind."

Die zweite Petition ist am 20. März 1908 eingelaufen und von den Gemeinderäten von Erfeld, Brehmen, Gerichtstetten, Waldstetten und Schwarzenbrunn unterzeichnet. Diese Petenten wenden sich mit dem Ersuchen an das hohe Haus, ihre Bitte, die zu erbauende Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim über Erfeld und Brehmen zu führen, der Gr. Regierung empfehlend überweisen zu wollen. Sie führen für ihr Anliegen eine Reihe von Gründen an, u. a. insbesondere daß nach ihrer Ansicht der günstigste Übergang der Bahn von

Erfatal nach dem Brehmbachtal zwischen Erfeld und Brehmen liege und daß bei der Wahl dieses Übergangs das Erfatal mit seinem lebhaften Verkehr in den Interessenkreis der Bahn einbezogen würde. Auch die anderen Gemeinden, welche auf diese Weise an die Bahn zu liegen kämen, würden wesentlich zur Rentabilität derselben beitragen; endlich würde der Wunsch der Gemeinde Bretzingen nach einem Bahnhof erfüllt werden können.

Auch diese Petition wurde zunächst zur Äußerung an die Gr. Regierung abgegeben, deren Antwort lautet:

„Die Stellungnahme der Gr. Regierung zu der Frage der Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim ist in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend, zu Ziffer 5 eingehend dargelegt. Von dieser Stellungnahme abzugehen, bietet die vorstehende Petition, die wesentlich neue Gesichtspunkte nicht vorbringt, keinen Anlaß."

Daraufhin fand sowohl über das Bahnprojekt selbst nach dem Gesetzentwurf, als auch über die beiden Petitionen im Schoße der Kommission mit der Gr. Regierung eine eingehende Beratung statt. Aus dieser Verhandlung ist das Nachfolgende hervorzuheben.

Wenn die Gr. Regierung mit dieser Vorlage auch nur einen Teil der Wünsche der Bewohner der in Betracht kommenden Landesgegend der Erfüllung entgegenführen will, so hat das Vorgehen der Eisenbahnverwaltung bei der Budgetkommission immerhin insofern Befriedigung hervorgerufen, als damit auf dem Gebiete der Ausgestaltung des Bahnnetzes auch in jener Gegend wenigstens ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Wohl ist der Wunsch hervorgetreten, die zu erstellende Bahn im Hinblick auf die eben im Gang befindliche Herstellung der Bahn Walldürn—Hardheim gleich als Verbindungsbahn zwischen Hardheim und Tauberbischofsheim durchgeführt zu sehen. Dieser Wunsch deckt sich auch mit den Begehren in den beiden Petitionen, die nur bezüglich der Linienführung auseinandergehen. Fürsorglich wurde von der den Wunsch vertretenden Seite in der Kommission wenigstens die Festlegung der Projekterweiterung in dem zu erlassenden Gesetze oder doch eine bindende Zusage seitens der Gr. Regierung angeregt und dabei noch besonders hervorgehoben, daß bei der Beschränkung des Projekts auf die Teilstrecke sich möglicherweise Schwierigkeiten bezüglich des Geländeerwerbs ergeben könnten, da die diesbezüglichen Zusagen der Gemeinden unter der Voraussetzung der Ausführung der ganzen Strecke gemacht worden seien.

Die Gr. Regierung betonte demgegenüber ausdrücklich, daß sie auf dem Boden der jetzigen Gesetzesvorlage stehen bleiben müsse und eine bindende Zusage über die Fortsetzung der Bahn bis Hardheim aus den dem Gesetzentwurf beigefügten Gründen nicht geben könne. Indessen sei ungeachtet der ablehnenden Haltung, zu welcher die Gr. Regierung bei der heutigen Lage der Verhältnisse sich gezwungen sehe, doch die Bahnhofanlage in Königheim so vorgesehen, daß eine spätere Fortsetzung gegen Hardheim möglich sei. Und was die betonte Möglichkeit der Entstehung von Schwierigkeiten bezüglich der Geländestellung durch die Gemeinden betreffe, so sei für diesbezügliche besondere Fälle im Artikel 2 des Gesetzentwurfs Vorsorge getroffen. Gleichwohl wolle die Gr. Regierung eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage nicht von der Hand weisen.

Die Budgetkommission kam nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß die von der Gr. Regierung für das von ihr vorgeschlagene Bahnprojekt einerseits und für ihre entschieden ablehnende Haltung gegen eine Erweiterung desselben anderseits vorgebrachten Gründe volle Würdigung verdienen, sowie daß, wie bereits erwähnt, das Zustandekommen der für jetzt vorgeschlagenen Bahnverbindung unter allen Umständen eine beachtenswerte Förderung der Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Landesgegend bedeute und deshalb dem Regierungsvorschlag zuzustimmen sei.

In Betreff der regierungsseitig aufgestellten Rentabilitätsberechnung, welche ebenfalls einer näheren Erörterung unterzogen worden ist, war die Budgetkommission der Meinung, daß der berechnete Betriebsausfall zwar ein namhafter sei, aber durch die gewiß auch hier mit der Verkehrserschließung erfahrungsgemäß Hand in Hand gehende Hebung des allgemeinen Wohlstandes der Gegend wohl bald eine merkliche Minderung erfahren werde, so daß auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Erstellung der Bahnstrecke als im Interesse der Einwohnerschaft sowohl wie in jenem der Allgemeinheit gelegen erachtet werden könne.

Was schließlich die beiden Petitionen anbelangt, so geht auch mit ihnen insoweit, als sie beide um die Durchführung der Bahn von Hardheim bis nach Tauberbischofsheim sich bemühen, die Budgetkommission

einig, indem sie davon ausgeht, daß diese Bahnverbindung zwar ihrem ganzen Charakter nach für den Durchgangsverkehr nicht in Betracht kommen könnte, wohl aber für den lokalen Verkehr des ganzen Hinterlandes von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre, weil dadurch eine wesentliche Erleichterung des wirtschaftlichen Verkehrs der in der Gegend gruppierten Bezirke, die lange Zeit des modernen Verkehrsmittels entbehren mußten, ermöglicht würde. Läßt sich aber eine Durchführung dieses Projektes unter den gegebenen Verhältnissen jetzt nicht ermöglichen, so kommt immerhin in Betracht, daß wenigstens ein Teil der einschlägigen Wünsche schon mit der Verwirklichung des Gesetzesvorschlags erfüllt und im übrigen mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, daß die Verhältnisse von selbst mit der Zeit zur Durchführung auch des zurückgestellten Teiles des Projektes drängen werden.

Dagegen vermag die Kommission demjenigen Teile der Petition von Brehmen, Erfeld und anderen Orten, welche die Linienführung ab Königheim nach Hardheim über Brehmen und Erfeld zum Gegenstand hat, eine weitere Folge nicht zu geben, da gegen die von der Gr. Regierung dagegen vorgebrachten Gründe berechtigte Einwendungen nicht erhoben werden können. Die Kommission kommt deshalb zu dem Antrag, diese Petition als durch die Annahme des Regierungsvorschlags erledigt zu erklären. Diejenige Linienführung hingegen, welche die Petition der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim samt Anschlußorten vorschlägt, entspricht der von der Gr. Regierung in der Gesetzesbegründung als bauwürdig bezeichneten und erscheint auch der Budgetkommission nach den bereits gemachten Ausführungen als die geeignete.

Die Kommission glaubt daher, diese Petition zur empfehlenden Überweisung an Gr. Regierung vorschlagen zu sollen, womit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Fortsetzung der Bahn mit Wahl der in der Petition erbetenen Linienführung nach Fertigstellung der jetzt geplanten Strecke sobald als tunlich ins Auge gefaßt werden möge.

Diesen Anschauungen entsprechend stellt die Budgetkommission an das hohe Haus den

Antrag,

a) die unter Ziffer 5 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Bahn von Tauberbischofsheim nach Königheim zu genehmigen;

b) die Petition der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar Gissigheim, Bretzingen und Pülfringen der Gr. Regierung empfehlend zu überweisen;

c) die Petition der Gemeinden Brehmen, Erfeld, Gerichtstetten, Schwarzenbrunn und Waldstetten als mit der Annahme des Gesetzentwurfs erledigt zu erklären.

C. Schlußantrag der Kommission.

Das hohe Haus wolle:

a) **dem vorgelegten Gesetzentwurf in der ihm von der Gr. Regierung gegebenen Fassung seine Zustimmung erteilen;**

b) **über die im Bericht behandelten Petitionen nach den zu denselben jeweils gestellten Anträgen beschließen;**

c) **der zu Artikel 1 Ziffer 3 vorgeschlagenen Resolution (vergl. Antrag Seite 25 Buchst. b dieses Berichts) seine Zustimmung erteilen.**

Zu № 5 a (II).

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (31.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 417) beraten und nach deren Antrag beschlossen:

Den Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 27. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehene Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Boeckh.

№ 5 b.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908.

Der Präsident

des

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses

und der

auswärtigen Angelegenheiten.

3. 1028.

Karlsruhe, den 16. März 1908.

An den

Präsidenten der Zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Landtagsabgeordneten Fehrenbach,
Hochwohlgeboren.

In der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/6 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (zu vergl. Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 9. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908) war bezüglich einer Anzahl von Petitionen um Erbauung von Nebenbahnen der Erledigungsvermerk enthalten, daß beabsichtigt sei, den Landständen eine Vorlage zu unterbreiten, worin

die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen

zusammengefaßt seien und aufgrund deren dann den Landständen eine Gesetzvorlage wegen der zunächst in Aussicht zu nehmenden Erweiterung des Nebenbahnnetzes unterbreitet werden solle. Die Eisenbahnverwaltung hatte bezüglich der hier in Betracht kommenden Bahnprojekte eine eingehendere Prüfung veranlaßt, deren Abschluß aber wegen der zahlreichen sonstigen dringlichen Bauaufgaben bis zum Zusammentritt der Landstände nicht erfolgen konnte. Die Petitionen, auf welche sich die Untersuchungen — teils einer von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtag gegebenen Zusage gemäß, teils in Berücksichtigung der von den Landständen zu den Projekten eingenommenen Stellung — erstreckten, sind (nach der geographischen Lage der betr. Bahnprojekte geordnet) folgende:

1. (I O. Z. 9 der Petitionsnachweisung.)
   a) Bitte des Gemeinderats der Stadt Meersburg und einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz die Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betr.;
   b) Bitte der Gemeinden Stockach, Markdorf, Bambergen, Bermatingen, Meersburg, Owingen u. A. die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.
2. (I O. Z. 26.) Bitte der Gemeinden des Deggenhauser Tales um Erstellung einer normalspurigen Seitenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen-Ursprung nach Pfullendorf.
3. (I O. Z. 30.) Bitte des Eisenbahnkomitees Tengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen — Binningen — Büßlingen nach Tengen.
4. (I O. Z. 27.) Bitte einer Reihe von Interessenten und Gemeinden aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat.
5. (I O. Z. 12.) Bitte der Gemeinden Sand, Willstätt, Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst wegen Erbauung einer Verbindungsbahn Offenburg — Kehl.
6. (I O. Z. 5 und 16.) Bitte der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen Brehmen, Erfeld und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.
7. (I O. Z. 19.) Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderriet, Uissigheim und Eiersheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim um Erbauung einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim — Külsheim nach Wertheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die unter Ziffer 1, 3, 5 und 6 fallenden Petitionen finden durch den den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes ihre Erledigung; sofern die weitergehenden Wünsche bezüglich der hier in Betracht kommenden Projekte keine Berücksichtigung erfahren können, sind die hierfür maßgebenden Gründe in der Begründung zu dem Gesetzentwurf dargelegt.

Bezüglich der übrigen Projekte beehre ich mich folgendes ergebenst mitzuteilen:

Zu Ziffer 2, Erbauung einer Bahn von Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf.

Der Wunsch nach Erbauung dieser Bahn ist erst in den letzten Jahren hervorgetreten. Wohl bestand schon vor einigen Jahren einmal bei den Gemeinden des Deggenhauser Tals und des angrenzenden Hinterlandes der Plan, die Erbauung einer Bahn zu betreiben. Die hierwegen mit einer Privatgesellschaft geführten Verhandlungen verliefen jedoch ergebnislos. Der Ausbau der Bodenseegürtelbahn und die Inbetriebnahme der Zweigbahn Mimmenhausen—Frickingen gaben den vorhandenen Bahnwünschen neue Nahrung. Im Frühjahr 1906 reichte ein Komitee bei der Regierung und den Landständen ein Gesuch um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen nach Pfullendorf ein. Das Gesuch wurde von der Eisenbahnverwaltung gleichzeitig mit einer Petition um Fortsetzung der Nebenbahn Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Pfullendorf einer näheren Prüfung unterzogen, über deren Ergebnis beiden Kammern der Landstände ausführliche Mitteilung gemacht wurde. Sowohl die erste wie die zweite Kammer nahmen zu dem Projekt der Erbauung einer Bahn durch das Deggenhauser Tal eine günstige Stellung ein. Nur insofern trat ein Unterschied der Meinungen zutage, als die Eisenbahnkommission der Ersten Kammer für den Fall, daß zunächst nur eine Teilstrecke hergestellt werde, die Inangriffnahme der Strecke Pfullendorf—Deggenhausen empfahl, während die Eisenbahnkommission der Zweiten Kammer das Stück Deggenhausen—Mimmenhausen als das dringlichere befürwortete. Das Ergebnis der Beratungen der Landstände war, daß die Erste Kammer beschloß, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, während der Beschluß der Zweiten Kammer dahin lautete, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß vorerst wenigstens die sofortige Erstellung der Teilstrecke Mimmenhausen—Deggenhausen als Stichbahn in Aussicht genommen werde.

In der Folge wurden zunächst durch Einholung von Gutachten der Bezirksämter Überlingen und Pfullendorf Erhebungen darüber angestellt, welche der beiden genannten Teilstrecken als die nach den Verkehrsverhältnissen dringendere zu betrachten sei. Während das Bezirksamt Überlingen eine Stichbahn Mimmenhausen—Deggenhausen wegen ihrer Bedeutung für die Gemeinden Deggenhausen (mit Obersiggingen) Wittenhofen (mit Lellwangen) und Untersiggingen (mit Weiler Grünwangen) sowie für etwa 14 weitere Dörfer und Weiler empfahl, deren Verkehr sich hauptsächlich talabwärts bewege, befürwortete das Bezirksamt Pfullendorf eine Stichbahn Pfullendorf-Deggenhausen, wobei es hauptsächlich die Bedeutung von Pfullendorf als Hauptort für den Viehhandel des Linzgaues betonte. Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen kam aufgrund der während einiger Wochen gemachten Aufschreibungen über die Bewegung des Verkehrs der fraglichen Gemeinden auf den für deren Bahn-Versand und Empfang jetzt benützten Stationen zu der Ansicht, daß der größere Verkehr von dem unteren Deggenhauser Tal in der Richtung nach dem See zu zu erwarten sei, daß der Viehverkehr mit Pfullendorf aus der näheren Umgebung auch nach der etwaigen Erbauung einer Bahn in der Hauptsache auf der Landstraße sich vollziehen werde, und daß für den Fremdenverkehr von Heiligenberg die Stationen Leustetten und Frickingen dem Bedürfnis genügten. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis, das sich mit der von der Zweiten Kammer vertretenen Ansicht deckte, wurde die Strecke Mimmenhausen—Deggenhausen einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Nach dem hierüber gefertigten Entwurf würde die neue 10,7 km lange Bahnlinie vom nördlichen Ende des Bahnhofs Salem abbiegend bis zur Station Wittenhofen auf der rechten Talseite zwischen der Kreisstraße und dem Berghang entlang geführt werden, diese Straße bei der Haltestelle Untersiggingen in Schienenhöhe und die Deggenhauser Aach unmittelbar vor der Station Wittenhofen überschneiden, von hier aus in die nördliche Richtung einbiegen und am linksseitigen Berghang hin bis zur Station Deggenhausen ziehen, bei deren Anlage auf die Möglichkeit der späteren Fortsetzung nach Pfullendorf Rücksicht zu nehmen wäre. Die stärkste Neigung ist zu 1: 50, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kleinste Krümmungshalbmesser auf der freien Strecke zu 300 m angenommen. Da der Bahnhof Salem 440 m, derjenige in Deggenhausen 542 m hoch liegt, hätte die Bahn eine Höhe von 102 m zu ersteigen. Für Altenbeuren, Wittenhofen und Deggenhausen sind Stationen für den vollen Verkehr, für Untersiggingen ist nur ein Haltepunkt für den Personenverkehr angenommen.

Obgleich für den Betrieb der neuen Bahn die Station Mimmenhausen—Neufrach der naturgemäße Ausgangs- und Endpunkt ist, könnte man sich doch vorerst darauf beschränken, nur auf den Stationen Mimmenhausen und Salem die notwendigen Gleiserweiterungen und Ergänzungen vorzunehmen, den Bau eines zweiten Gleises aber auf der Strecke zwischen diesen beiden Stationen bis zum Eintritt eines dringenden Bedürfnisses hierfür zu verschieben. Immerhin müßte das Gelände für dieses zweite Gleis schon beim Bau der Deggenhauser Bahn gesichert werden. Die Kosten, die durch die neue Bahn entstünden, sind wie folgt, berechnet:

1. Grunderwerb für die Strecke Salem—Deggenhausen	347 000 ℳ
2. eigentliche Baukosten für diese Strecke (einschließlich Verwaltungsaufwand)	1 962 000 ℳ
3. Kosten für Ergänzung der Stationen Mimmenhausen und Salem sowie für den Grunderwerb für das zweite Gleis zwischen diesen beiden Stationen (einschließlich Verwaltungsaufwand)	127 400 ℳ
zusammen	2 436 400 ℳ
und ohne die Grunderwerbskosten unter Ziffer 1	2 089 400 „
also auf 1 km mit Grunderwerb	227 700 „
desgl. ohne Grunderwerb . .	195 300 „

Dazu kämen noch für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel (Lokomotive, Personen- und Gepäckwagen) 85 000 ℳ

Dieser Aufwand ist für eine Nebenbahn sehr hoch, was auf die ungünstige Gestaltung der Bodenverhältnisse zurückzuführen ist.

Die Bevölkerung des Bahngebietes treibt ganz überwiegend Landwirtschaft. Im Deggenhauser Tale sind einige Sägewerke vorhanden, ferner mehrere Getreidemühlen. Trotz der Fruchtbarkeit des Bodens ist die Gegend verhältnismäßig schwach bevölkert. In das Verkehrsgebiet der Bahn fallen die Orte: Salem, Beuren, Untersiggingen, Wittenhofen, Roggenbeuren, Urnau, Deggenhausen, Homberg, Illwangen und Wintersulgen mit zusammen rund 5300 Einwohnern, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 3400 zu rechnen sind oder auf das Kilometer Bahnlänge rund 320 Köpfe. Bei diesen Verhältnissen und im Hinblick auf den Verkehr der Strecke Mimmenhausen—Frickingen ist unter günstigen Annahmen an Einnahmen zu erwarten:

aus dem Personenverkehr . .	9700 ℳ
aus dem Güterverkehr . . .	8300 „
zusammen also . .	18000 ℳ
Demgegenüber würden die laufenden jährlichen Betriebsausgaben bei Führung von täglich 4 Zügen betragen .	53000 „
so daß ein Betriebsausfall von . .	35000 ℳ

entstände.

Rechnet man für die Verzinsung des vom Staat aufzubringenden Anlagekapitals von (2 089 400 + 85 000 =) 2 174 400 ℳ 4% Zins mit rund 87 000 ℳ, so würde der jährliche ungedeckte Aufwand, der durch die Bahn entstände, insgesamt 122 000 ℳ betragen. Dieses Opfer erscheint gegenüber den für die Gegend aus dem Bahnbau zu erwartenden Vorteilen unverhältnismäßig hoch. Dazu kommt, daß nach dem den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf betr. die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes gerade für die Ergänzung des Bahnnetzes der Bodenseegegend sehr erhebliche Opfer gebracht werden sollen. Es würde dem Gebot einer möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung der ungefähr gleichen Verkehrsbedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden bei der Erbauung von dem lokalen Verkehr dienenden Bahnen nicht entsprechen, wenn die Bodenseegegend hierbei in so bedeutender Weise bevorzugt würde. Die Großh. Regierung ist daher nicht in der Lage, der Ausführung der Bahn Salem—Deggenhausen näher zu treten.

Zu Ziffer 4. Erbauung einer Eisenbahn von St. Blasien nach dem Rheintal.

Schon seit einer Reihe von Jahren streben die Bewohner des Amtsbezirks St. Blasien und der angrenzenden Gebiete die Erbauung einer Eisenbahn nach St. Blasien an. Als noch Mitte der 90er Jahre der Plan verfolgt wurde, eine Bahn von Titisee über Altglashütte und Lenzkirch nach Bonndorf zu führen, glaubten die Interessenten des Gebiets von St. Blasien,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr Ziel am leichtesten durch den Anschluß einer Zweigbahn nach St. Blasien an die Station Altglashütte der Bonndorfer Bahn erreichen zu können. Ende der 90er Jahre stellten Privatunternehmer Untersuchungen über die Herstellung einer Bahnverbindung mit St. Blasien an; insbesondere interessierte sich die Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, für den Plan und erklärte sich aufgrund eines von ihr aufgestellten allgemeinen Projekts bei Gewährung einer namhaften, über das bisher übliche Maß hinausgehenden Staatsunterstützung zur Ausführung einer Bahn Titisee—St. Blasien—Waldshut, und zwar zunächst des Teilstücks St. Blasien—Waldshut, bereit. Dieses Anerbieten wurde damals nicht weiter verfolgt. Nachdem für die Bonndorfer Bahn die Linienführung von Kappel über Lenzkirch beschlossen worden war, richteten die Interessenten des Amtsbezirks St. Blasien ihr Augenmerk auf die Herstellung einer Bahn von St. Blasien in südlicher Richtung mit Anschluß an die Bahn Konstanz—Basel. Sie gingen dabei von der Annahme aus, daß die Baukosten der Bahn von Titisee her insbesondere auch wegen der Schwierigkeiten der Linienführung im Schwarzatal und der Herabführung der Bahn von der Höhe bei Häusern in das Albtal sehr groß sein würden. Darüber aber, in welcher Weise die Linie von St. Blasien nach Süden geführt werden sollte, gingen die Meinungen der Beteiligten weit auseinander. Es bildeten sich drei Parteien, die eine aus Interessenten von St. Blasien, dem Albtal bis Niedermühle, dem Höchenschwander Berg und Waldshut mit dem Bestreben, eine Bahn in Verbindung mit Waldshut zustande zu bringen; eine zweite Partei mit den Interessenten vom Hotzenwald, aus Göhrwihl und Albbruck, die eine Bahn von St. Blasien über Görwihl nach Albbruck anstrebten; endlich eine dritte Partei, welche die Linie über Höchenschwand von Bannholz ab nach dem Schlüchttal und von da nach Waldshut führen wollte (das sogenannte Schattenrainprojekt). Die beiden erstgenannten Parteien hatten sich dahin geeinigt, getrennte Projekte durch denselben Ingenieur aufstellen zu lassen, damit die Kostenüberschläge ohne weiteres vergleichbar seien. Für das sogen. Schattenrainprojekt hatte ein schweizer Ingenieur einen Entwurf nebst Kostenanschlag aufgestellt. Da die Parteien sich über die Wahl eines der Projekte nicht einigen konnten, richteten sie im Jahre 1901 das gemeinsame Ersuchen an die Großh. Regierung, die Richtung zu

bezeichnen, welche in erster Linie Aussicht auf Staatssubvention haben würde. Die Prüfung ergab, daß keine der angegebenen Bausummen (für die beiden erstbezeichneten Projekte 4,75 Mill. Mark) für die Ausführung auch nur annähernd genügen würde, sowie daß alle Projekte zu hohe Steigungen auf erhebliche Längen annahmen, so daß die Linienführungen vielfachen und wesentlichen Änderungen hätten unterzogen werden müssen, um einen ordnungsmäßigen Betrieb zu ermöglichen. Je nach der Wahl der Verbindungsbahn wurde der Kostenaufwand auf mindestens 9 bis 11 Millionen Mark geschätzt. Das Eisenbahnministerium gelangte daher zu der Ansicht, daß bei diesem hohen Kapitalaufwand sich für den Bau und Betrieb einer der geplanten Linien schwerlich eine leistungsfähige und zuverlässige Privat-Unternehmergesellschaft bereit finden werde, daß die Ausführung einer der Linien auf Rechnung des Staats aber für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen werden könne. Auf die Mitteilung dieser Entschließung hin wendeten sich im Jahre 1903 35 Gemeinden an die Landstände mit einer Petition, worin ersucht wurde, der Regierung die baldige Ausführung eines der von ihr selbst zu bestimmenden Bahnprojekte zur Verbindung von St. Blasien mit dem Rheintal als Staatsbahn empfehlen zu wollen. In der Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Juni 1904 wurde die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1904 der Antrag angenommen, „das Begehren der Petenten um Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat unter besonders wohlwollender Berücksichtigung des Wunsches der Interessenten, die Meinung der Großh. Regierung über das bauwürdigste der drei Projekte kennen zu lernen, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen." Das Eisenbahnministerium beauftragte daraufhin die Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit einer Prüfung der verschiedenen, für eine Eisenbahn nach St. Blasien inbetracht kommenden Lösungen. Bevor das Ergebnis dieser Prüfung, deren Abschluß für das Jahr 1907 in Aussicht gestellt war, vorlag, reichten während des Landtags 1905/6 die obenerwähnten 35 Gemeinden abermals eine Petition bei den Landständen ein, worin darum gebeten wurde, daß die Vorarbeiten zu einer durch den Staat zu erbauenden normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal sofort in Angriff genommen und soweit gefördert werden sollten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß der nächste Landtag sich mit der Sache befassen könne. Die Erste Kammer kam in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1906 wieder zu dem Beschluß der Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme, wobei die von den Petenten für ihr Gesuch geltend gemachten Gründe als zutreffend anerkannt und dieses warm befürwortet, zugleich aber hervorgehoben wurde, daß zunächst Untersuchungen darüber angestellt werden müßten, welche Linie die geeignetste sei, ob diejenige Rheintal—St. Blasien oder diejenige Höllental—St. Blasien. Die zweite Kammer beschloß in der Sitzung vom 20. Juli 1906, das Begehren der Petenten der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Der Berichterstatter der Eisenbahnkommission erläuterte dabei als Ansicht dieser Kommission, daß die Bahnverbindung St. Blasien—Höllental die von den Petenten erstrebte Verbindung mit dem Rheinthal keineswegs überflüssig mache und daß die Großh. Regierung dem nächsten Landtag nicht blos das Ergebnis der nach ihrer Erklärung Mitte 1907 zum Abschluß kommenden Vorarbeiten mitteilen, sondern im Anschluß daran auch gleich einen Gesetzentwurf zur alsbaldigen Ausführung der von ihr als die bauwürdigste erkannten Verbindung St. Blasiens mit dem Rheintal vorlegen möge.

Das Ergebnis der von der Eisenbahnverwaltung vorgenommenen Prüfung liegt nunmehr vor. Zunächst wurde erwogen, ob etwa, wie dies in dem obengenannten früheren Projekt der Badischen Lokaleisenbahnen, A.-G. in Karlsruhe, angenommen war, die Anwendung von Zahnradstrecken sich empfehle. Die Frage wurde verneint; denn wenn auch durch die Einschaltung von Zahnstangenstrecken die Länge der Bahn gekürzt und deren Herstellungskosten erheblich vermindert werden könnten, so würden diese Vorteile nach den bei der Höllentalbahn gemachten Erfahrungen doch überwogen werden von den Erschwernissen und Mehrkosten, die der Zahnstangenbetrieb mit sich bringt. Die Herabdrückung der Leistungsfähigkeit der Bahn durch Einlegung von Zahnstangenstrecken würde sich umsoweniger empfehlen, als hier mit einem großen Holzverkehr zu rechnen ist. Es wurden deshalb bei den Untersuchungen die Zugsrichtungen der in Frage kommenden Bahnstrecken so ausgewählt, daß keine größeren Steigungen vorkommen, als für den Adhäsionsbetrieb noch zulässig sind. Die Untersuchungen wurden mit Hilfe der Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenkurven ausgeführt. Von Aufnahmen und Absteckungen in der Natur wurde abgesehen, weil davon bei dem meist recht steilen und vielfach dicht bewaldeten Gelände ein günstiges Ergebnis für die erste Linienfestlegung doch nicht erwartet werden konnte.

Es wurden folgende Linien untersucht:

A. Nördliche Verbindungen mit Anschluß an die Höllentalbahn.

Als Anschlußpunkt einer von Norden her kommenden Verbindung könnte zunächst die Station Lenzkirch der Bonndorfer Bahn in Frage kommen, wobei die neue Linie über Falkau—Altglashütte zu führen wäre; ab letzterer Station würde dann die Fortführung der Bahn in der unten für die Linienführung ab Titisee zu erörternden Weise zu erfolgen haben. Die Linie Lenzkirch—Altglashütte wäre um 2 km kürzer und dementsprechend billiger, als die Strecke Titisee—Altglashütte, während im übrigen die Verhältnisse beider Strecken ziemlich gleich wären. Die Linienführung über Lenzkirch wäre jedoch für den ganz überwiegenden Teil des Verkehrs weit weniger vorteilhaft als jene über Titisee. Denn der Hauptverkehr des in Betracht kommenden Gebiets geht über Freiburg. Während nun die Entfernung Titisee—Bärental—Einmündung der Lenzkircher Bahn bei Altglashütte 11 km lang wäre, würde die Entfernung Altglashütte—Lenzkirch—Kappel—Titisee 26 km, also 15 km mehr betragen, was eine beträchtliche Verteuerung für den Hauptteil des Verkehrs bedeuten würde. Auch würde bei der Führung über Lenzkirch Bärental keine Station erhalten, während gerade diese als Ausgangspunkt für den Feldberg für den Touristenverkehr und damit auch für die Einnahmen der Bahn von großer Bedeutung ist. Allerdings würde in der Richtung Donaueschingen die Verbindung über Lenzkirch um 5 km kürzer sein als diejenige über Titisee; beim Güterverkehr liegt aber hierin für die Eisenbahn kein Vorteil, weil diese wegen der räumlichen Beengtheit der Station Kappel die Güter nach und von der Richtung Donaueschingen doch bis nach Neustadt führen und dort erst in die Anschlußzüge übergehen lassen müßte. Auf den Anschluß der Bahn nach St. Blasien in Lenzkirch muß hiernach verzichtet werden.

Als Anschlußpunkt kommt hiernach nur noch die Station Titisee in Betracht, wo auch jetzt schon der Straßenverkehr der Gegend seinen Anschluß an die

Bahn findet. Diese Station ist, weil sie in ziemlich ebenem Gelände liegt, ohne große Schwierigkeiten erweiterungsfähig, so daß dort verhältnismäßig leicht der für einen Anschlußbahnhof nötige Platz gewonnen werden kann.

Für die von Titisee ausgehende Verbindung mit St. Blasien kommen zwei Linien in Betracht, die untersucht wurden:

I. Die Linie Titisee—Bärental—Altglashütte—Aha—Schluchsee—Häusern—St. Blasien und

II. die Linie Titisee—Bärental—Altglashütte—Aha—Menzenschwand—Bernau—St. Blasien.

Die Linie I verläßt die Station Titisee auf der Ostseite und wendet sich gleich darnach in scharfem Bogen gegen Süden, um sich auf der rechten Seite des Titisees und des Seebaches an die Berghalde anzulehnen und an dieser stark ansteigend (1:50) die Station Bärental, den höchsten Punkt der Bahn, zu erreichen. Im weiteren Verlauf führt die Bahn teils horizontal, teils mäßig abfallend über die Orte Altglashütte und Aha nach dem Schluchsee, der auf der Nordostseite umfahren wird. Für Altglashütte und Aha sind Stationen vorgesehen und ebenso für den Ort Schluchsee, letztere am Seeufer, während der Ort selbst etwas höher liegt. Am Ende des Sees ist eine weitere Station, Seebrugg, angeordnet, die hauptsächlich als Holzverladestation für die dort einmündenden Täler und für den Verkehr der staatlichen Brauerei Rothaus von Wert sein wird. Von Seebrugg ab tritt die Bahn in das Tal der Schwarza ein, an dessen westlichem Abhang sie gleichlaufend mit der Straße, nur etwas höher wie dieselbe, kaum merklich abfallend weiter führt bis zu dem in einer Einsattlung zwischen der Schwarza und dem Albtal gelegenen Orte Häusern, der eine Station erhält, die auch dem höher gelegenen Luftkurort Höchenschwand dient. Von hier beginnt der Abstieg der Bahn ins Albtal in steiler mit dem Verhältnis 1:45 abfallender Rampe, die sich an die linksseitige Talwand anlehnt. Der großen zu überwindenden Höhendifferenz wegen, die eine Rampenlänge von nahezu 5 km bedingt, kann die Talsohle erst oberhalb St. Blasien erreicht werden, nachdem die Bahn den Ort zuvor noch in ziemlicher Höhe über demselben umfahren hat. Die Station St. Blasien kommt deshalb auch oberhalb des Städtchens, etwa 1,1 km von der Mitte desselben entfernt, neben die Landstraße zu liegen. Diese Entfernung, die einem Zeitaufwand von ungefähr 10 bis 12 Minuten für den Ab- oder Zugang gleichkommt, ist für die Reisenden zwar etwas unbequem; andererseits bringt aber die etwas entferntere Lage des Bahnhofes den Vorteil, daß Rauch und sonstige mit einem lebhaften Bahnbetrieb verbundene Belästigungen in dem Städtchen weniger fühlbar werden, was für St. Blasien als Kurort nicht unerwünscht sein kann. Besondere Vorteile bietet diese obere Lage der Station für den voraussichtlich ziemlich lebhaften Verkehr, hauptsächlich mit Holz aus dem oberen Albtal und seinen Seitentälern; derselbe erhält einen bequemen Zugang zur Bahn und braucht nicht mehr durch den Ort hindurch geführt zu werden.

Die Bahn erhält im ganzen von Mitte Station Titisee bis St. Blasien (einschließlich Station) eine Länge von 29,900 km; davon liegen in der Geraden 11,674 km d. s. etwa 39% und in Kurven 18,316 km d. s. etwa 61% der Gesamtlänge.

Der kleinste Krümmungsradius mißt 200 m.

Horizontal und bis 1 : 1000 geneigt sind zusammen 12,813 km d. s. etwa 43%, in Steigungen liegen 6,410 km d. s. etwa 21% und in Gegensteigungen 10,767 km d. s. etwa 36%. Das stärkste vorkommende Steigungsverhältnis ist 1 : 45.

Von Station Titisee bis Station Bärental beträgt die zu ersteigende Höhe 118,946 m; der Abstieg von da bis St. Blasien beträgt im ganzen 197,700 m. Station St. Blasien liegt auf der Meereshöhe von 779,30 m, also 78,754 m tiefer als Station Titisee. Der höchste Punkt der Bahn, die Station Bärental, liegt 977,0 m über dem Meer.

Die Baukosten der Bahn (einschließlich der Kosten für die durch die Bahn notwendig werdende Erweiterung der Station Titisee) sind veranschlagt zu 7 136 000 ℳ, was einem Durchschnittskostenaufwand von rund 239 000 ℳ für das Kilometer entspricht. Läßt man die Geländeerwerbungskosten, die von den Interessenten zu übernehmen wären, außer Betracht, so kommen an den Baukosten in Abzug 461 000 ℳ, so daß als reine Baukosten verbleiben 6 675 000 ℳ, was auf den km ausgeschlagen rund 223 000 ℳ ergibt.

Linie II. Dieselbe beginnt ebenfalls in Titisee und verläuft bis zu km 11.5 wie die Linie I, mit der sie bis dahin zusammenfällt. Bei km 11,5 verläßt sie diese Linie, indem sie nach Westen in das Seitentälchen des Ahabaches einbiegt, wo auch eine Station für Aha angenommen ist. Von da erreicht dann die Bahn in kurzem Anstieg den Höhenrücken zwischen dem Ahatal (Schluchseetal) und dem Albtal, der mit einem Tunnel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 1935 m Länge durchbrochen werden muß, um in letzteres Tal zu gelangen. An der westlichen Tunnelmündung oberhalb Menzenschwand tritt die Bahn in das Albtal ein. Von da ab lehnt sie sich ständig an die linke Talwand an und erreicht mit der Neigung 1 : 45 abfallend zunächst die Station Menzenschwand, dann Bernau und schließlich St. Blasien, wo die Station oberhalb des Ortes an derselben Stelle wie bei der Linie I angenommen ist, so daß das dort bezüglich dieser Station Gesagte auch hier gilt.

Die Bahn erhält im ganzen von Mitte Station Titisee bis St. Blasien (einschließlich Station) eine Länge von 25,570 km; davon liegen in der Geraden zusammen 10,82 km d. s. etwa 42% und in Bögen 14,75 km d. s. etwa 58% der Gesamtlänge. Der kleinste Krümmungsradius mißt 200 m.

In der Horizontalen sind vorhanden zusammen 7,195 km d. s. etwa 28%, in Steigungen liegen 7,855 km d. s. etwa 31% und in Gegensteigungen 10,520 km d. s. etwa 41%. Das stärkste vorkommende Steigungsverhältnis beträgt 1 : 45.

Von Station Titisee bis Station Bärental beträgt die zu ersteigende Höhe wie bei der Linie I 118,946 m, dann fällt die Bahn bis Aha um 17,000 m und steigt nochmals bis zur Tunnelmündung um 32,17 m an, womit der höchste Punkt der Bahn erreicht ist. Von da fällt die Bahn fortlaufend bis St. Blasien wieder um zusammen 212,87 m ab.

Der höchste Punkt der Bahn, das östliche Tunnelportal, befindet sich in der Meereshöhe von 992,17 m und die Station St. Blasien wie bei Linie I auf der Höhe von 779,30 m überm Meer.

Die Baukosten der Bahn sind veranschlagt zu 7 950 000 ℳ, was einem Durchschnittskostenaufwand von 311 000 ℳ für den km entspricht. Läßt man auch hier die Geländeerwerbungskosten außer Betracht, so kommen von den Baukosten in Abzug 351 000 ℳ, so daß als reine Baukosten verbleiben 7 599 000 ℳ, was auf den km ausgeschlagen rund 297 000 ℳ ergibt.

B. Südliche Verbindung mit Anschluß an die Rheintalbahn.

Die kürzeste und bequemste Verbindung von St. Blasien mit der Rheintalbahn geht jetzt durch das Albtal, durch das s. Zt. mit einem erheblichen Kostenaufwand die Landstraße gebaut wurde, die in Albbruck ihren Anschluß an die Eisenbahn findet. Es wäre nun das Nächstliegende, denselben Weg auch für die zu erbauende Eisenbahnverbindung einzuschlagen; die Bahn würde dabei eine Länge von nur 26 bis 27 km erhalten. Doch eine nur ganz allgemeine Untersuchung zeigt schon, daß dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, weil das Albtal in seiner unteren Hälfte einem Bahnbau so große Schwierigkeiten bieten würde, daß dessen Durchführung einen außergewöhnlich großen Kostenaufwand erfordern würde. Von St. Blasien bis Niedermühle unterhalb Immeneich hat das Albtal nur mäßiges Gefäll und eine ziemlich breite Talsohle mit nicht sehr steil ansteigenden Seitenwänden, so daß auf dieser Strecke der Bahnbau wohl mit den gewöhnlichen Mitteln auszuführen wäre. Bei Niedermühle ändern sich aber die Verhältnisse des Tales; von hier an hat die Alb ein stärkeres Gefälle und findet ihren weiteren Lauf zwischen beiderseits ansteigenden steilen Felswänden. Das Tal wird schluchtartig enge und vielfach gewunden. Auf dieser bis zum Auslauf bei Albbruck etwa 14 km langen Strecke wäre der Bau einer Bahn mit den größten Schwierigkeiten verbunden; dieselbe müßte mit dem vermittelten Gefälle des Flußlaufes (1 : 40) durch die enge Schlucht durchgeführt und dabei häufig entweder in die steilen Felswände eingesprengt oder streckenweise ganz in Tunneln geführt werden. Außer dem großen Kostenaufwand spricht übrigens auch gegen die Führung der Bahn durchs Albtal der Umstand, daß dieselbe dort fast keine Orte berühren würde; letztere liegen alle beiderseits auf den Höhen, und es führen auch nur wenige Verbindungswege von dort zu der Talstraße hinab. Von der Bahn berührt würden im oberen Teil des Tals nur die kleinen Orte Schlageten und Immeneich mit zusammen 500 bis 600 Einwohnern und im unteren Teil nur die kleinen Häusergruppen von Tiefenstein. Für eine Bahn, die hauptsächlich auf den Lokalverkehr Rücksicht nehmen soll, wäre die Wahl dieser Linie somit höchst ungünstig.

Sieht man für die Bahnverbindung von St. Blasien mit der Rheintalbahn von der Führung durch das Albtal ab, so bleibt als gangbarer Weg noch die Führung über einen der beiderseitigen Höhenrücken übrig. Es wurde für die weiteren Untersuchungen die Führung über den linksseitigen Höhenrücken, der zwischen dem Albtal und dem Schlüchttal liegt, gewählt, weil hier das Gelände weniger von Seitenschluchten durchquert und daher für einen Bahnbau viel günstiger ist, als der rechtseitige Höhenrücken, der sich zwischen dem Alb- und dem Werra- bezw. Murgtal hinzieht. Bei dieser

Linienführung bleibt auch die Möglichkeit gewahrt, den Anschluß der Bahn nach Waldshut zu verlegen, was offenbar zahlreichen Wünschen der Gegend entsprechen würde. In dem nachfolgend näher erläuterten Projekt ist zunächst der Anschluß in Albbruck in Aussicht genommen. Die Verhältnisse der Bahnverbindung an sich ändern sich nur wenig, einerlei ob man den Anschluß in Albbruck oder in Waldshut wählt; die Änderung beschränkt sich auf die unteren 4 km der Bahn, indem diese für den Anschluß in Waldshut nur in östlicher Richtung anstatt in westlicher Richtung von dem Berghang abfallend anzulegen sind. Alles was nachfolgend für die Bahnverbindung mit Anschluß in Albbruck gesagt ist, kann auch auf den Anschluß der Bahn in Waldshut übertragen werden. Auch die Baukosten werden dadurch kaum berührt werden, sie werden in beiden Fällen so ziemlich gleich bleiben.

Die Linie III verbindet St. Blasien mit Albbruck unter Berührung der Orte Frohnschwand, Tiefenhäusern, Bannholz, Unteralpfen und Birndorf. Sie fällt von der Station St. Blasien weg auf eine Länge von etwa 3,5 km, d. i. bis in die Nähe des Ortes Häusern, mit der Linie I der Bahn von Titisee nach St. Blasien zusammen. Von da biegt die Linie nach Süden ab und lehnt sich an die linke Bergseite des Albtales an, längs der sie fortgesetzt mit 1: 55 ansteigend die Hochebene und bald darauf in der Station Frohnschwand den höchsten Punkt der Bahn mit 910 m überm Meer erreicht. Von da ab verläuft die Bahn auf kurze Strecke horizontal und fällt dann, auf dem Höhenrücken in zahlreichen Windungen zur Gewinnung der nötigen Längenentwickelung hinziehend, in wechselnden Gefällen, im Maximum mit 1:40 gegen das Rheintal ab. Dabei werden zahlreiche Ortschaften berührt, für die bei den Orten Tiefenhäusern, Bannholz, Unteralpfen und Birndorf Stationen vorgesehen sind. Bei km 34 ist der Wechselpunkt, von dem ab die letzte Strecke entweder in der Richtung gegen Waldshut oder in der Richtung gegen Albbruck zum Anschluß an die Rheintalbahn weiter geführt werden kann. Wie schon oben bemerkt, ist der Anschluß zunächst in Albbruck gewählt worden.

Die Länge der Bahn beträgt von Mitte Station St. Blasien bis Mitte Station Albbruck 38,77 km; hiervon entfallen auf gerade Strecken 13,590 km das sind etwa 35 %, und auf Bögen 25,180 km das sind etwa 65 %. Der kleinste Bogenhalbmesser ist zu 200 m angenommen.

In horizontalen Strecken und in Steigungen bis zu 1 : 400 liegen zus. 4,980 km d. s. etwa 10,3 %, und in Steigungen von St. Blasien bis auf die Hochflächen 7,100 km d. s. etwa 18,5 %, und im Gefälle von da bis Albbruck 27,60 km d. s. etwa 71,2 %. Im ganzen liegen also in Steigungen und Gefällen 34,780 km d. s. etwa 89,7 % der Bahnstrecke.

Die stärkste Steigung beträgt 1 : 40, die nächste 1 : 45. Von St. Blasien bis zum höchsten Punkt auf dem Rücken bei der Station Frohnschwand sind 130,70 m zu ersteigen, während beim Abstieg von da bis Albbruck ein Höhenunterschied von 585,66 m zu überwinden ist.

Die Station St. Blasien liegt demnach nur 585,66 —130,70 = 454,96 m höher als Station Albbruck.

Der höchste Punkt der Bahn bei der Station Frohnschwand liegt 910,0 m überm Meer.

Der Kostenaufwand für die Herstellung der Bahn (einschließlich der Kosten für die Einführung in die Station Albbruck) ist zu 10 751 000 ℳ berechnet, was bei einer Bahnlänge von 38,7 km einem Durchschnittspreis von 277 000 ℳ auf den Kilometer entspricht.

Sieht man auch hier von den Kosten für die Geländeerwerbung ab, so kommen an den Baukosten in Abzug 708 000 ℳ, so daß als reine Baukosten verbleiben 10 043 000 ℳ, was auf den Kilometer ausgeschlagen einem Aufwand von 259 000 ℳ entspricht.

Bei allen drei Linien (I—III) werden außerdem noch für Betriebsmittel (Lokomotiven, Personen- und Gepäckwagen) zusammen je 160 000 ℳ erforderlich.

Für die vorstehend erläuterten drei Linien einer Verbindung von St. Blasien mit der Bahn wurden auch die Berechnungen der voraussichtlichen Verkehrseinnahmen sowie die Betriebskostenrechnungen aufgestellt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind folgende:

Zu I, Linie Titisee—Schluchsee—St. Blasien.

In das Verkehrsgebiet der Bahn fallen außer den im Bereiche der Station Titisee gelegenen Gemeinden die unmittelbar an der Bahn liegenden Orte: Bärental, Altglashütte, Unteraha, Schluchsee, Seebrugg, Häusern, St. Blasien; von den abseits liegenden Orten: Falkau, Neuglashütten, Raitenbuch, Oberaha, Aeule, Fischbach, Dresselbach, Faulenfürst, Eisenbreche, Blasiwald, Amertsfeld, Staufen, Höchenschwand, Schwarzhalden, Schönenbach und Urberg. Diese Orte zählen zusammen rund 7600 Einwohner, wovon als kommerzielle Bevölkerung zu rechnen sind 5200. Auf 1 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Bahnlänge entfallen somit von letzterer rund 180. Bei diesen Verhältnissen ist auf die Entwicklung eines lebhaften örtlichen Personenverkehrs nicht zu rechnen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die ortsansäßige Bevölkerung in der Hauptsache Land- und Forstwirtschaft betreibt. Von erheblicher Bedeutung für den Personenverkehr ist aber der jetzt schon hochentwickelte Fremdenverkehr und zwar sowohl der Verkehr der Touristen als auch der in das Verkehrsgebiet gehörigen bekannten Luftkurorte St. Blasien, Schluchsee, Rothaus u.s.w. Einen namhaften Verkehrszuwachs wird auch der Verkehr nach dem Feldberg bringen, der sich wohl vorzugsweise der Station Bärental zuwenden wird.

Für den Güterverkehr kommt zunächst der Holzreichtum der Gegend inbetracht. Nach den Feststellungen der Gr. Forst- und Domänendirektion umfaßt die im Verkehrsgebiet der Bahn gelegene Waldfläche 15 000 ha mit einem Jahresertrag von 87 000 Festmeter Holz. Wenn auch für den Bahnverkehr nicht mit der ganzen Holzmenge gerechnet werden kann, da abgesehen von dem Lokalbedarf ein erheblicher Teil des in den Wäldern von Häusern und St. Blasien gewonnenen Holzes nach wie vor auf der Achse in die sich nach Süden öffnenden Schwarzwaldtäler gehen wird, so ist doch anzunehmen, daß durch die Erbauung der Bahn der seither schon über Titisee gehende Holzverkehr eine beträchtliche Zunahme erfahren wird. An gewerblichen Anlagen kommen hauptsächlich die Spinnerei in St. Blasien und die Draht- und Schraubenfabrik in Falkau inbetracht. Daneben bestehen noch mehrere Sägen und einige kleinere Gewerbebetriebe. Bei dem Vorhandensein noch unausgenützter Wasserkräfte und den sonstigen örtlichen Verhältnissen würde die Entwicklungsfähigkeit der Industrie durch die Erbauung der Bahn sehr gefördert werden.

Bei Abwägung aller dieser Umstände kann gerechnet werden:

auf eine Einnahme aus dem Personenverkehr von	45 000 ℳ
aus dem Güterverkehr	50 000 ℳ
zusammen also von . .	95 000 ℳ

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ziemlich namhafte Transportmengen, die seither über Albbruck nach und von St. Blasien verfrachtet worden sind, insbesondere die Kohlen- und Baumwollesendungen, in Zukunft dem kürzeren Weg über Freiburg-Titisee folgen werden, sodaß hieraus ein gewisser Frachtausfall für die Eisenbahn entstehen wird. Auf der anderen Seite werden sich aber auch Mehreinnahmen aus solchen Sendungen ergeben, die z. Zt. in Albbruck nach der Schweiz, dem südlichen Elsaß, Oesterreich usw. aufgeliefert und in Zukunft dem weiteren Weg über Titisee—Freiburg zufallen werden. Es kann wohl angenommen werden, daß diese Vor- und Nachteile sich ungefähr ausgleichen werden.

Die Betriebsausgaben sind unter der Voraussetzung, daß täglich 5 Fahrten in jeder Richtung ausgeführt werden, zu jährlich . . . . . 120 000 ℳ
berechnet, so daß gegenüber den Einnahmen
von . . . . . 95 000 ℳ
sich ein Betriebsausfall von . . . . . 25 000 ℳ
ergeben würde.

Zu II, Linie Titisee—Menzenschwand—St. Blasien.

Das unmittelbare Verkehrsgebiet dieser Linie umfaßt die Orte: Titisee, Bärental, Altglashütte, Oberaha, Menzenschwand, Bernau und St. Blasien, das weitere Verkehrsgebiet die Orte: Falkau, Neuglashütten, Raitenbuch, Unteraha, Aeule, Fischbach, Blasiwald, Häusern und Urberg. Die Einwohnerzahl des ganzen Gebiets beträgt 8600, wovon als kommerzielle Bevölkerung zu rechnen sind 5500 oder auf 1 km der Bahnlänge 215. Die Kopfzahl der Bevölkerung ist also hier etwas größer als bei der Linienführung I, was hauptsächlich auf die Einbeziehung des großen Ortes Bernau (1338 Einwohner) in das Verkehrsgebiet zurückzuführen ist. Das Einzugsgebiet an Wald mißt bei dieser Linie 14 000 ha mit einem Jahresertrag von etwa 80 000 Festmeter Holz. Im übrigen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ähnliche wie bei der Linie I. Mit Rücksicht auf die etwas geringere Länge der Bahn und da auch der Holzanfall in diesem Gebiet etwas geringer ist, wie bei der Linie I, ist auf einen etwas niedereren Ertrag wie bei letzterer zu rechnen, nämlich im

Personenverkehr auf	41 000 ℳ
im Güterverkehr auf	46 000 „
zusammen	87 000 ℳ

Andererseits wird die geringere Bahnlänge auch eine Verminderung der Betriebskosten auf . . . . . 110 000 ℳ
zur Folge haben, sodaß der Betriebsausfall sich hier auf . . . . . 23 000 ℳ
ermäßigen dürfte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu III, Linie St. Blasien—Albbruck.

Das engere Verkehrsgebiet dieser Bahn umfaßt die Orte: St. Blasien, Heppenschwand, Tiefenhäusern, Remetschwil, Bannholz, Unteralpfen, Birndorf und Albbruck, das weitere die Orte: Bläsiwald, Häusern, Höchenschwand, Urberg, Amrigschwand, Schlageten, Immeneich, Brunnadern, Niedermühle, Bierbronnen, Waldkirch, Oberalpfen, Birkingen, Buch, Tiefenstein und Kiesenbach. Die Einwohnerzahl dieser Orte beträgt zusammen etwa 9200, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 7000 zu rechnen sind oder auf 1 km Bahnlänge 180. Das Reisebedürfnis der ortseingesessenen Bevölkerung dieses Verkehrsgebiets ist ungefähr in gleicher Weise einzuschätzen, wie bei den beiden Linien I und II, wo jedoch die Kleingewerbetätigkeit etwas mehr ausgebildet ist, wie hier. Dagegen wird der Verkehr der Touristen und Sommerfrischler auf der Bahn Albbruck—St. Blasien erheblich geringer sein, wie auf den nach Titisee führenden Linien, weil der Hauptstrom jener Reisenden nach wie vor von Norden her kommen oder dahin sich begeben und auch beim Vorhandensein einer Bahn Albbruck—St. Blasien sich dieser nicht zuwenden wird. Im Güterverkehr wird sich der bisher über Albbruck oder Waldshut geleitete Verkehr der ganzen von der Bahn berührten Gegend und ferner der bisher über Titisee gegangene Teil des Verkehrs von St. Blasien der neuen Bahn zuwenden. Außerdem wird auch der bisher ausschließlich mit Landfuhrwerk beförderte Bierverkehr zwischen Säckingen und Waldshut mit St. Blasien, sowie der Rollenholzverkehr zwischen diesem Ort und der Papierfabrik in Albbruck die neue Bahn benützen. Das Einzugsgebiet dieser an Waldfläche beträgt ungefähr 12500 ha, der Jahresertrag an Holz etwa 69 000 fm. Letzterer ist also wesentlich geringer, als bei den Linien Titisee—St. Blasien. Der Holzverkehr der übrigen von der Bahn berührten Gegend ist weniger bedeutend, da die Höhe des Höchenschwander Bergs nur schwach bewaldet ist, während aus den gutbestockten steilen Talabhängen der Transport von Holz nach den hochgelegenen Bahnhöfen so gut wie ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist ermittelt:

die Einnahme aus dem Personenverkehr zu	45 000 ℳ
„ „ Güterverkehr zu .	70 000 „
zusammen . .	115 000 ℳ
Dagegen werden die Betriebsausgaben betragen	145 000 „
der Betriebsausfall also	30 000 ℳ

Zu I—IV, Vergleichung der drei Linien.

Bei allen drei Linien übersteigen die Betriebskosten die berechneten Einnahmen; der Betriebsausfall beträgt:

bei der Linie I	25 000 ℳ
„ „ „ II	23 000 „
„ „ „ III	30 000 „

Die 4 % Zinsen aus den für die einzelnen Linien ohne die Kosten für die Geländeerwerbung aufzuwendenden reinen Baukosten (ausschließlich der bei allen drei Linien ungefähr gleichen Kosten für Beschaffung der Betriebsmittel) betragen:

bei Linie I	6 675 000 × 0,04 = rund	267 000 ℳ
„ „ II	7 599 000 × 0,04 = „	304 000 „
„ „ III	10 043 000 × 0,04 = „	402 000 „

Der ungedeckte Betriebsaufwand und die Zinsen aus den Baukosten zusammen stellen den zu erwartenden Gesamtverlust dar; derselbe beträgt für:

Linie I	25 000 + 267 000 = . .	292 000 ℳ
„ II	23 000 + 304 000 = . .	327 000 „
„ III	30 000 + 402 000 = . .	432 000 „

Die Linie I und II, d. h. die nördlichen Verbindungen von St. Blasien mit der bestehenden Bahn, stellen sich in jeder Beziehung viel günstiger dar, als die Linie III, die St. Blasien in südlicher Richtung mit der Bahn verbindet. Bei den nördlichen Verbindungen ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß diese Opfer durch eine erhebliche Verkehrszunahme mit der Zeit sich verringern werden, größer, als für die südliche Linie, da jene eine jetzt schon von Touristen und Sommerfrischlern viel besuchte Gegend durchziehen, und da ferner hier der Güterverkehr durch den Beizug von aus den benachbarten Tälern kommenden Gütern, die jetzt noch einen andern Weg zur Bahn einschlagen, sich sehr heben dürfte, was besonders unter Benützung der am Schluchsee zusammentreffenden Straßen erwartet werden kann. Auch das Einzugsgebiet an Waldfläche ist bei den nördlichen Linien wesentlich größer, als bei den südlichen, wozu noch kommt, daß die Holzerlöse in dem Schluchseegebiet nicht unwesentlich geringer sind, als bei dem südlichen Gebiet. Gerade in letzterer Hinsicht dürfte die Erbauung einer Bahn, die das Schluchseegebiet erschließt, eine wesentliche Verbesserung der damaligen Absatzverhältnisse und damit eine Mehreinnahme aus dem Holzverkauf erwarten lassen. Die Großh. Forst- und Domänendirektion hat daher auch früher schon den Bau einer Bahn von Titisee nach Schluchsee empfohlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesen Gründen verdienen die nördlichen Verbindungen von St. Blasien mit der Höllentalbahn den Vorzug vor der südlichen. Von den beiden nördlichen Verbindungen ist für die Ausführung der Linie I der Vorzug zu geben. Denn einmal erfordert sie geringere Baukosten als die Linie II und es ist der zu erwartende Gesamtverlust bei ihr am geringsten; sie kommt aber ferner dem für die Entwicklung des Verkehrs auf der Bahn wichtigen Schluchseegebiet am nächsten, während die Linie II soweit entfernt bleibt, daß unter Umständen noch von Station Aha aus eine Zweigbahn dahin erbaut werden müßte, wodurch sich naturgemäß die Bau- und Betriebskosten noch weiter erheblich erhöhen würden. Nicht ganz außer acht darf auch der Umstand bleiben, daß, wenn einmal später eine Fortsetzung der Bahn nach Süden bis Albbruck oder Waldshut zur Ausführung kommen sollte, auch hierfür die Linie I vorteilhafter wäre als die Linie II, weil die Fortsetzung in Häusern an die Linie I angeschlossen werden könnte, wodurch die Baukosten wesentlich verringert würden.

Die Großh. Regierung stimmt der von den beiden Kammern der Landstände auf dem letzten Landtag geäußerten Ansicht zu, daß das Gebiet von St. Blasien im Hinblick auf die wichtigen Interessen des großen, in Betracht kommenden Landesteils, mit denen auch die Interessen der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung Hand in Hand gehen, durch eine Bahn erschlossen werden sollte. Sie ist aber dabei der bestimmten Meinung, daß es sich z. Zt. nur um eine Stichbahn nach St. Blasien, nicht aber um eine über diesen Ort gehende, die Höllentalbahn mit der Bahn Konstanz—Basel verbindende Linie handeln kann, da eine solche Durchgangsbahn unverhältnismäßig große Opfer vom Staat verlangen würde. Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, die Linie Titisee—Schluchsee—St. Blasien zur Ausführung in Aussicht zu nehmen. In dem den Landständen vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, wurde diese Linie noch nicht aufgenommen, weil, wie bereits erwähnt, der Entwurf für die Bahn zunächst nur aufgrund der topographischen Karte gefertigt worden ist. Wenn hierbei auch mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und der Kostenvoranschlag sehr vorsichtig aufgestellt worden ist, so empfiehlt es sich bei der Schwierigkeit des hier in Rede stehenden Unternehmens doch, vor endgiltiger Beschlußfassung darüber erst einen eingehenden Entwurf aufgrund von Aufnahmen in der Natur sowie von geologischen Untersuchungen aufstellen zu lassen. Es ist deshalb zunächst ein Betrag von 20 000 ℳ für Vorarbeiten über die Bahn Titisee—Schluchsee—St. Blasien in das Eisenbahnbaubudget 1908/9 eingestellt worden. Eine Verzögerung braucht für die Inangriffnahme des Projekts damit nicht verbunden zu sein, da die laufende Budgetperiode unter allen Umständen für die Festlegung des Entwurfs im einzelnen erforderlich wäre.

Zu Ziffer 7, Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim.

Im Zusammenhang mit den Petitionen, welche die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Hardheim und Tauberbischofsheim erstrebten, gelangte in der Landtagssession 1902/03 auch eine Eingabe mehrerer Gemeinden (insbesondere von Külsheim und Wertheim) um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Station Bronnbach der Taubertalbahn an die beiden Kammern der Landstände. Die Regierung erklärte sich mangels der Vorlage von Voruntersuchungen außerstande, zu den verschiedenen Petitionen Stellung zu nehmen. Die Zweite Kammer kam aufgrund des Berichts ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 86. Sitzung vom 21. Mai 1902) zu dem Beschlusse, die Petitionen über die beiden Konkurrenzlinien Hardheim—Schweinberg—Külsheim-Bronnbach und Hardheim—Gissigheim—Königheim—Tauberbischofsheim der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen; die genannte Kommission hatte dabei die Ansicht ausgesprochen, daß die beiden Projekte in technischer Hinsicht keine erheblichen Unterschiede aufwiesen, daß aber das Interesse der Bewohner des nordöstlichen Landesteils mehr für einen Bahnanschluß in Tauberbischofsheim, als für einen solchen in Bronnbach zu sprechen scheine. Auch die Eisenbahnkommission der Ersten Kammer (zu vergleichen Beilage Nr. 290 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 4. Juli 1902) neigte der letzteren Ansicht zu. Die Erbauung einer der beiden Linien durch den Staat hielt sie nicht für angezeigt, glaubte vielmehr, daß dieser Bahnbau der Privatunternehmung mit Staatsunterstützung überlassen werden sollte. Damit eine Untersuchung der beiden Konkurrenzlinien vorgenommen werde, wurde von der Ersten Kammer Überweisung der Petitionen an die Großh. Regierung beschlossen. Diese Untersuchung wurde in der Folge vorgenommen und über das Ergebnis in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1901/2 überwiesenen Petitionen (zu vergleichen Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903, I, Ziffer 19, und Beilage Nr. 43 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Januar 1904, I, Ziffer 8) eingehend berichtet. Die Großh. Regierung war darnach zu dem Ergebnis gelangt, daß weder die Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim noch jene von Hardheim nach Wertheim als bauwürdig und finanziell lebensfähig zu erachten sei. Eine in der Landtagssession 1903/04 abermals an die Landstände gerichtete Petition wegen Erbauung der Bahn Hardheim—Külsheim nach Wertheim wurde von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, „daß es gelingen möge, vielleicht mit Hilfe der ständig fortschreitenden Technik Mittel und Wege zu finden, um den berechtigten Wünschen des betr. Landesteils zu entsprechen, wenn auch nur in der Form der Erstellung einer Nebenbahn." Die Erste Kammer überwies die Eingabe der Regierung wieder zur Kenntnisnahme, da zunächst die Entscheidung über die Bahn von Walldürn nach Hardheim gefallen sein müsse, ehe an eine Fortsetzung derselben gedacht werden könne. Die Regierung stellte daraufhin in Aussicht, daß das nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage wegen der Ausführung der Linie Walldürn—Hardheim zu errichtende Baubureau mit der weiteren Prüfung auch der Projekte für die Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim und Hardheim—Bronnbach—Wertheim betraut werden solle. Diesen Standpunkt hielt die Regierung auch den dem Landtag 1905/06 zugegangenen Petitionen gegenüber aufrecht. Die auf die letztere Linie bezügliche Petition wurde damals von der Zweiten Kammer der Landstände der Regierung empfehlend im Sinne einer einheitlichen Behandlung mit der Petition wegen der Linie Hardheim—Tauberbischofsheim überwiesen.

Die abermalige Prüfung der fraglichen Projekte hat nunmehr stattgefunden. Über das Ergebnis bezüglich der Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim gibt die Begründung zu dem den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, Aufschluß. Wegen der Bahn Hardheim—Wertheim ist folgendes zu bemerken:

In der hierwegen dem letzten Landtag eingereichten Petition ist ausdrücklich eine unmittelbare Verbindung von Hardheim über Külsheim nach Wertheim mit zweckmäßiger Berücksichtigung der Orte Nassig und Sonderriet gewünscht. Diese Bahn müßte auf größere Länge von Wertheim ab auf dem linken Hange des Taubertals mit der bestehenden Taubertalbahn gleichlaufen und dabei erheblich ansteigen, um die erforderliche Höhe zu gewinnen. Um an die Orte heranzukommen, würden sich große Umwege ergeben, wobei für Külsheim eine Station nur westlich der sogenannten Külsheimer Judenklinge gegen Steinbach hin, also ziemlich weit von der Stadt entfernt, angelegt werden könnte. Die Geländeverhältnisse bedingen ferner die Ausführung zahlreicher Tunnels, Talübergänge und Kehren, welche einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würden. Hierzu tritt noch der wichtige Umstand, daß die Einführung einer weiteren Linie in den Bahnhof Wertheim, abgesehen von den hohen Kosten, sich nur sehr schwer und nur mit Inanspruchnahme des größten Teils der von Industrie und Handel benützten Plätze längs Tauber und Main ausführen ließe. Ersatz durch Herstellung ähnlich ausgedehnter neuer Plätze längs der Flußufer ließe sich aber nicht schaffen. Aus diesen Erwägungen wurde von der weiteren Untersuchung dieser Linienführung abgesehen.

Für eine Bahnverbindung von Hardheim über Külsheim in der Richtung gegen Wertheim könnte daher nur eine Linienführung mit der Einmündung in die Station Bronnbach in Frage kommen, die auch früher bereits Gegenstand von Eingaben war. Die über diese Linie angestellten neuerlichen Untersuchungen haben im wesentlichen die in der Nachweisung über die Erledigung der dem Landtag 1901/2 überwiesenen Petitionen enthaltenen, oben bereits erwähnten Darlegungen bestätigt.

Die Baulänge der Bahn beträgt 25,427 km, die stärkste Neigung 1 : 45, der kleinste Bogenhalbmesser 200 m, der Höhenunterschied zwischen den Endstationen 116,2 m und die verlorenen Steigungen belaufen sich auf 132,8 m. Stationen würden nur zwei, Külsheim und Steinfurt, zu errichten sein.

Die Tunnellängen würden betragen:

unter dem Stahlberg	470 m,
Kehrtunnel bei der Külsheimer Judenklinge	970 „
Tunnel im Buchwald bei Bronnbach	100 „
zusammen . .	1540 m.

Auf die Baukosten ist von Einfluß, daß die Bahnhöfe Hardheim, Steinfurt und Bronnbach die für die Zusammensetzung, Teilung und Kreuzung von Militärzügen erforderlichen Längen erhalten müßten. Berücksichtigt man ferner die seit dem Jahre 1902 (erste Untersuchung) eingetretenen erheblichen Preissteigerungen

für Materialien und Löhne, so ergeben sich als reine Baukosten (ohne Grunderwerb und ohne Betriebsmittel, jedoch einschließlich Verwaltungskosten) 5 100 000 ℳ oder auf den Kilometer rund 200 000 ℳ. Dazu kämen noch für den Grunderwerb, dessen Kosten von den Interessenten zu tragen wären, etwa 550 000 ℳ und für Beschaffung der Betriebsmittel 85 000 ℳ.

In den Verkehrsbereich der Bahn gehören die Orte Hardheim, Bretzingen, Erfeld Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Steinbach, Hundheim, Eiersheim, Uissigheim und Bronnbach mit zusammen rund 8 200 Einwohnern, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 5000 zu rechnen sind oder für 1 km 200. Außer einigen Mühlen und Steinhauereien sind industrielle oder gewerbliche Unternehmungen nicht vorhanden; eine größere Industrie dürfte sich wohl auch kaum entwickeln, da es hierfür an den nötigen Voraussetzungen, insbesondere an Wasserkraft, fehlt. Die Bevölkerung treibt fast ausschließlich Landwirtschaft. Von einiger Bedeutung ist der Viehhandel, der von Külsheim ausgeht. Als Durchgangslinie würde die neue Bahn nur für den ziemlich unbedeutenden Verkehr zwischen den Stationen der Linie Wertheim—Tauberbischofsheim und der Linie Seckach—Amorbach inbetracht kommen. Zur Bedienung eines größeren Güterverkehrs würde sie sich wegen der ungünstigen Gefällverhältnisse nicht eignen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind zu veranschlagen.

die Einnahmen aus dem Personenverkehr zu	18 000 ℳ
„ „ „ „ Güterverkehr zu .	14 000 „
zusammen zu . .	32 000 „
während die Betriebsausgaben bei Annahme von täglich 4 Zügen in jeder Richtung betragen werden	62 000 „
sodaß ein Betriebsausfall entstände von .	30 000 ℳ

Rechnet man hierzu noch für Verzinsung des vom Staate aufzubringenden Anlagekapitals von (5100000 + 85 000 =) 5 185 000 ℳ 4 % = 207 400 ℳ, so würde sich im ganzen jährlich ein ungedeckter Aufwand von 237 400 ℳ ergeben. Ein solches Opfer stünde außer Verhältnis zu den Vorteilen, die für die betr. Landesgegend aus dem Bahnbau zu erwarten wären.

Die Großh. Regierung ist daher nicht in der Lage, dem Gesuche um Erbauung einer Bahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach näher zu treten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Marschall.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

zu

A. **dem allgemeinen Teil und Ziffer 2 sowie (teilweise) Ziffer 4 der Vorlage (Denkschrift) der Großh. Regierung vom 16. März 1908 Nr. B 1028 über „die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen" (Kammerdrucksache Nr. 5 b), nämlich:**
   a. **Linie Mimmenhausen—Deggenhausertal—Pfullendorf** (Ziffer 2);
   b. **Linie St. Blasien—Rheintal** (Ziffer 4);

B. **den der Kammer vorliegenden, auf das letztere Projekt bezüglichen Petitionen,** nämlich:
   1. **Petition des „Vereinigten Eisenbahnkomitees" und einer Anzahl Gemeinden und Interessenten um Erbauung einer Bahn** (Titisee—) **St. Blasien—Rheintal**
      (Albtalprojekt);
   2. **Petition einer Anzahl Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Bahn** (Titisee—St. Blasien und) **durch das Schlüchttal nach Tiengen**
      (Schlüchttalprojekt)
      (sowie Fortsetzung durch das Rheintal nach Günzgen und Hüntwangen zum Anschluß an die schweizerische Bahn Schaffhausen—Eglisau—Zürich);
   3. **Petition des „Stammkomitees" für einen Bahnbau St. Blasien—Murgtal—Rheintal**
      (Hotzenwaldprojekt).

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittum.**

Einleitung.

Mit Rücksicht auf die vielen seit Jahren aus den verschiedenen Landesteilen an die Landstände gerichteten, von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen auf Herstellung weiterer Bahnverbindungen wurde in der 111. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juli 1906 unter Zustimmung der Großh. Regierung, jedoch ohne etatrechtliche Verpflichtung der letzteren, beschlossen, daß in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen durchschnittlich fünf Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden sollen. Diesem Beschlusse Rechnung tragend, hat nun die Großh. Regierung dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem die Erbauung von fünf Bahnen in Vorschlag gebracht wird.

Es sind dies die Bahnen Oberuhldingen—Meersburg, Stockach—Frickingen, Singen—Beuren, Offenburg—Kork und Tauberbischofsheim—Königheim. Dieser Gesetzentwurf wird in dem Berichte der Budgetkommission, erstattet durch den Abgeordneten Pfefferle, (Drucksache „Zu Nr. 5 a [I]") behandelt.

Gleichzeitig mit dem obigen Gesetzentwurf legte die Großh. Regierung den Landständen die im Betreff (Seite 1) dieses Berichts unter A aufgeführte **Denkschrift** (Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908) vor, in welcher das Ergebnis der von der Eisenbahnverwaltung vorgenommenen Prüfung verschiedener Eisenbahnprojekte zusammengefaßt ist.

Die unter Ziffer 1, 3, 5 und 6 dieser Denkschrift behandelten Projekte sind Gegenstand des ebenerwähnten Gesetzentwurfs und finden samt den einschlägigen Petitionen mit diesem ihre Erledigung.

Ueber Ziffer 7 der Denkschrift, betreffend die Erbauung einer Bahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim, wird ein besonderer Bericht durch den Abg. Geppert erstattet werden.

Ebenso erfolgt ein besonderer Bericht über denjenigen Teil der Petition der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales (Ziffer B 2 im Eingang dieses Berichts), welcher sich auf die erbetene Fortsetzung der Schlüchttallinie von Tiengen durch das Rheintal nach Hüntwangen beziehungsweise Jestetten bezieht, durch den Abg. Duffner. Bei dieser Petition handelt es sich nämlich um eine durchgehende Linie von Titisee über Seebruck—St. Blasien—Schlüchttal nach Tiengen und weiterhin das Rheintal hinauf. Der erste Teil — Titisee über Seebruck nach St. Blasien — ist durch den Bericht des Abg. Pfefferle über das Eisenbahnbaubud-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

get (Drucksache Nr. 16 Seite 18/29) erledigt. Der zweite Teil — St. Blasien bis ins Rheintal — wird in gegenwärtigem Berichte behandelt, während über den dritten Teil — von Tiengen das Rheintal hinauf — wie bemerkt, besonderer Bericht erstattet werden wird.

Endlich ist auch die unter Ziffer B 1 im Eingang dieses Berichts genannte Petition, soweit die Strecke Titisee—St. Blasien in Betracht kommt, bereits im angeführten Bericht des Abg. Pfefferle behandelt.

Im gegenwärtigen Berichte handelt es sich also lediglich noch um die Ziffern 2 und 4 der Denkschrift, bei Ziffer 4 überdies nur um den südlichen Teil der betreffenden Linie, sowie um die einschlägigen Petitionen und Resolutionen.

Zu Ziffer 2 der Denkschrift, Erbauung einer Bahn von Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf betreffend.

Die Großh. Regierung hat bezüglich dieses Bahnprojektes eingehendere Untersuchungen angestellt und in ihrer Denkschrift, auf die verwiesen wird, die Ergebnisse niedergelegt. Sie kommt dabei zu dem Resultate, daß fragliches Projekt einen Kostenaufwand von 2 436 400 ℳ, sowie einen jährlichen ungedeckten Aufwand von 122 000 ℳ verursachen würde. Die Großh. Regierung meint nun, daß dieses Opfer gegenüber den für die Gegend aus dem Bahnbau zu erwartenden Vorteilen unverhältnismäßig hoch erscheine. Dazu komme noch, daß nach dem den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf, betr. die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, gerade für die Ergänzung des Bahnnetzes der Bodenseegegend sehr erhebliche Opfer gebracht werden sollen. Es würde dem Gebote einer möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung der ungefähr gleichen Verkehrsbedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden bei der Erbauung von dem lokalen Verkehr dienenden Bahnen nicht entsprechen, wenn die Bodenseegegend hierbei in so bedeutender Weise bevorzugt würde. Die Großh. Regierung sei daher nicht in der Lage, der Ausführung einer Bahn Salem—Deggenhausen näher zu treten.

Stellung der Kommission.

Die Kommission kann nicht verkennen, daß die von der Großh. Regierung für ihre Haltung dargelegten Gründe bei der Beurteilung der Bauwürdigkeit dieser Linie schwer in die Wagschale fallen und daß namentlich im Hinblick auf die heute schon nicht mehr zureichende Anzahl der dem Staat zur Verfügung stehenden technischen Kräfte sowie im Hinblick auf die für den Bau neuer Linien in Aussicht genommenen begrenzten Mittel die vorliegende Bahn im Vergleich zu anderen dringlichen Projekten als weniger dringliche an und für sich behandelt werden müßte. Die Kommission ist aber demgegenüber doch der Ansicht, daß nach der langsamen Entwickelung des Baues neuer Staatsbahnlinien in einigen der letztvergangenen Budgetperioden und weiter auch in Rücksicht auf den jetzt völligen Stillstand des Privateisenbahnbaues in unserm Lande der Staat für eine ganze Reihe von Budgetperioden in ausgiebigerer Weise als bisher die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes zu betreiben haben wird. Die Kommission hält dafür, daß neben der allerdings wenig aussichtsvollen Rentabilitätsberechnung der Großh. Regierung für die vorliegende Strecke doch auch, namentlich mit Rücksicht auf den dieser Strecke naheliegenden, noch großer Entwicklung fähigen Luftkurort Heiligenberg, die indirekten Einnahmen nicht außer acht gelassen werden dürfen, welche in die Kassen der Großh. Eisenbahnen und Dampfschiffahrt im ganzen genommen dadurch fließen müssen, daß ein von der Natur so bevorzugter Landesteil dem Verkehrsnetz angeschlossen wird. Aus diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

das in der Denkschrift behandelte Bahnprojekt Mimmenhausen — Deggenhausertal für nicht erledigt zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen diesem Projekte näher zu treten.

Zu Ziffer 4 der Denkschrift.

Bitte einer Reihe von Interessenten und Gemeinden aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal betr.

Während des Landtages 1905/06 reichten eine große Anzahl von Gemeinden wiederholt bei den Landständen eine Petition ein, in welcher das Begehren gestellt wurde, die Vorarbeiten zu einer durch den Staat zu erstellenden normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal sofort in Angriff zu nehmen und soweit zu fördern, daß der Landtag von 1908/09 sich mit der Sache befassen könne. Die Zweite Kammer beschloß dann in der Sitzung vom 20. Juli 1906, das Begehren der Petenten der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Der Berichterstatter der Eisenbahnkommission erläuterte dabei als Ansicht dieser Kommission, daß die Bahnverbindung St. Blasien—Höllental die von den Petenten erstrebte Verbindung mit dem Rheintal keineswegs überflüssig mache und daß die Großh. Regierung dem nächsten Landtag nicht blos das Ergebnis

der nach ihrer Erklärung vor Mitte Mai 1907 zum Abschluß kommenden Vorarbeiten mitteilen, sondern im Anschluß daran auch gleich einen Gesetzentwurf zur alsbaldigen Ausführung der von ihr als die bauwürdigste erkannten Verbindung St. Blasiens mit dem Rheintal vorlegen möge.

Auf diesem Landtag sind nunmehr wieder die auf der ersten Seite dieses Berichtes genannten Petitionen eingegangen. Sie stellen drei Konkurrenzprojekte dar, werden aber, der Einfachheit wegen, in einem hier behandelt.

Über den Inhalt der Petitionen.

Durch die Petitionen aus dem südlichen Schwarzwald wird eine durchgehende Eisenbahnverbindung von Titisee nach dem oberen Rheintal angestrebt. Die Schaffung einer solchen Verbindung würde in der Tat eine durch wichtige Interessen gebotene Ergänzung und Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Erschließung verschiedener mit Schienenverbindung noch nicht bedachter Landesteile herbeiführen. Der große Landstrich zwischen den Bahnlinien Freiburg—Immendingen—Waldshut — Säckingen — Schopfheim—Basel—Freiburg entbehrt, abgesehen von drei kurzen Lokalbahnstrecken, jeglicher Bahnverbindung. Diese Landschaft, in einer nordsüdlichen Ausdehnung von ca. 50 Kilometer und einer westöstlichen von ca. 60 Kilometer, ist völlig eisenbahnlos.

Weitaus der größte Teil der dort wohnenden Bevölkerung entbehrt in empfindlicher Weise des modernen Verkehrsmittels und geht in seiner wirtschaftlichen Entwicklung eher zurück als vorwärts. Daher erfolgten auch seit langer Zeit von Jahr zu Jahr immer dringender werdende Petitionen aus jenen Landesteilen an Großh. Regierung und an die Landstände wegen einer Schienenverbindung zwischen der Höllentalbahn und der oberen Rheintalbahn. Wenn in diesen Petitionen auch verschiedene Interessengruppen auftraten, von denen jede eine andere Linienführung wünscht und befürwortet, in dem einen Wunsche nach einer durchgehenden Verbindungsbahn sind sie alle einig. Ebenso einig sind sie auch in der Begründung der Notwendigkeit einer solchen Bahn: prekäre Lage der Landwirtschaft, die für die einzelnen bäuerlichen Familien kaum mehr als das Existenzminimum gewähre, Niedergang einzelner Hausindustriezweige, Landflucht der Wälderbevölkerung, Notwendigkeit der Seßhaftmachung einer lohnenden Industrie, Unmöglichkeit der Bestehung des Existenzkampfes, wenn ihm nicht ein lebenskräftiger Bundesgenosse, die Eisenbahn, hilfreich entgegenkommt. In einem Erläuterungsbericht wird näher dargestellt, daß Düngerkalk und Rheinschlamm bis jetzt nur von besser bemittelten Landwirten, welche Pferde oder starke Zugochsen besitzen, bezogen werden konnte. Die Einführung von Düngemitteln würde aber bedeutend erhöht, wenn bessere Verkehrsverhältnisse geschaffen und dadurch auch für die minder bemittelten Landwirte die Verwendung von solchen durch billige Zufuhr ermöglicht würde. Zur Rubrik „Baumaterialien" wird beigefügt, daß in den letzten Jahren verschiedene Häuser abgebrannt seien, die größtenteils infolge der großen Kosten wegen der Beifuhr des Baumaterials nicht wieder aufgebaut worden sind. Weiteren Ausführungen in den Petitionen kann man entnehmen, daß es bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen unmöglich sei, daß der Einzelne und die Gesamtgemeinde etwas anderes erfahren kann, als ein äußerst mühsames Ringen mit der Existenz, als ein Vegetieren in dem als so schön gepriesenen Schwarzwald. Was der Acker und die Wiese nicht genügend zum Lebensunterhalt produziere, müsse durch den Waldreichtum ergänzt werden, aber gerade in der Forstwirtschaft der Einzelnen und der Gemeinden sei heutzutage die Mitkonkurrenz nur möglich, wenn moderne Verkehrswege die Fracht verbilligen.

In einer der Petitionen wird noch besonders dargetan, daß schon ein Blick auf die Landkarte zeige, wie keine Gegend des Großherzogtums Baden von dem Eisenbahnverkehr so sehr abgeschlossen sei, wie die zwischen der Höllentalbahn und der Rheintallinie Basel—Waldshut gelegene. Und doch sei es gerade derjenige Teil des Landes, welcher wegen seiner klimatischen Werte und landschaftlichen Reize von Inländern und Ausländern nicht nur im Sommer, sondern, seit Aufkommen des Schneeschuhsportes, auch im Winter als Erholungsaufenthalt bevorzugt werde. Doch, so entwicklungsfähig die dortigen Kurorte, wie St. Blasien, Todtmoos, Höchenschwand, Menzenschwand, Schluchsee 2c. dank der reichen Gaben der Natur auch seien, für den großen Strom der Erholungsbedürftigen blieben sie bisher durch das Fehlen eines billigen Verkehrsmittels gesperrt, während jener Strom immer mehr in andere Gegenden abgelenkt werde, die zwar mit der Schönheit des Schwarzwaldes nicht konkurrieren können, aber leichter erreichbar seien. In gleicher Weise seien die industriellen Unternehmungen, zu denen in der von dem Bahnprojekt Titisee—Rheintal berührten Gebieten die reichhaltigen Wasserkräfte ermunterten, durch den Mangel eines raschen und billigen Verkehrsmittels schwer geschädigt, zum Teil zu Grunde gegangen, oder zum andern Teil in ihrer Existenz bedroht. Der Bau einer Eisenbahn würde den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorhandenen Industrien nicht nur neue Lebenskraft geben, sondern auch Veranlassung werden, die gegebenen Naturkräfte zum Segen der Gegend wie des Landes wirtschaftlich voll ausnützen zu können.

In einer andern Petition (Hotzenwaldprojekt betr.) wird auf den angrenzenden Teil der Schweiz verwiesen und auf die große Zahl von Schienensträngen, welche dort das Land durchqueren, welche den Verkehr erleichtern und die Konkurrenz sogar mit dem Ausland lebensfähig erhalten.

Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung schickt ihrer Denkschrift eine eingehende historische Darlegung der Bestrebungen der Bewohner des Amtsbezirks St. Blasien und der angrenzenden Gebiete nach Erbauung einer Eisenbahn voraus und gibt dann das Resultat ihrer Prüfungen bekannt. Wir entnehmen aus der Darstellung der Großh. Regierung das Folgende:

Südliche Verbindung mit Anschluß an die Rheintalbahn.

Die kürzeste und bequemste Verbindung von St. Blasien nach dem Rheintal geht jetzt durch das Albtal, durch das s. Zt. mit einem erheblichen Kostenaufwand die Landstraße gebaut wurde, die in Albbruck ihren Anschluß an die Eisenbahn findet. Es wäre nun das Nächstliegende, denselben Weg auch für die zu erbauende Eisenbahnverbindung einzuschlagen; die Bahn würde dabei eine Länge von nur 26 bis 27 Kilometer erhalten. Doch eine nur ganz allgemeine Untersuchung zeigt schon, daß dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, weil das Albtal in seiner unteren Hälfte einem Bahnbau so große Schwierigkeiten bieten würde, daß dessen Durchführung einen außergewöhnlich großen Kostenaufwand erfordern würde. Von St. Blasien bis Niedermühle unterhalb Immeneich hat das Albtal nur mäßiges Gefäll und eine ziemlich breite Talsohle mit nicht sehr steil ansteigenden Seitenwänden, so daß auf dieser Strecke der Bahnbau wohl mit den gewöhnlichen Mitteln auszuführen wäre. Bei Niedermühle ändern sich aber die Verhältnisse des Tales; von hier an hat die Alb ein stärkeres Gefälle und findet ihren weiteren Lauf zwischen beiderseits ansteigenden steilen Felswänden. Das Tal wird schluchtartig enge und vielfach gewunden. Auf dieser bis zum Auslauf bei Albbruck etwa 14 Kilometer langen Strecke wäre der Bau einer Bahn mit den größten Schwierigkeiten verbunden; dieselbe müßte mit dem vermittelten Gefälle des Flußlaufes (1 : 40) durch die enge Schlucht durchgeführt und dabei häufig entweder in die steilen Felswände eingesprengt oder streckenweise ganz in Tunneln geführt werden. Außer dem großen Kostenaufwand spricht übrigens auch gegen die Führung der Bahn durchs Albtal der Umstand, daß dieselbe dort fast keine Orte berühren würde; letztere liegen alle beiderseits auf den Höhen und es führen auch nur wenige Verbindungswege von dort zu der Talstraße hinab. Von der Bahn berührt würden im oberen Teil des Tals nur die kleinen Orte Schlageten und Immeneich mit zusammen 500 bis 600 Einwohnern und im unteren Teil nur die kleinen Häusergruppen von Tiefenstein. Für eine Bahn, die hauptsächlich auf den Lokalverkehr Rücksicht nehmen soll, wäre die Wahl dieser Linie somit höchst ungünstig.

Sieht man für die Bahnverbindung von St. Blasien mit der Rheintalbahn von der Führung durch das Albtal ab, so bleibt als gangbarer Weg noch die Führung über einen der beiderseitigen Höhenrücken übrig. Es wurde für die weiteren Untersuchungen die Führung über den linksseitigen Höhenrücken, der zwischen dem Albtal und dem Schlüchttal liegt, gewählt, weil hier das Gelände weniger von Seitenschluchten durchquert und daher für einen Bahnbau viel günstiger ist, als der rechtsseitige Höhenrücken, der sich zwischen dem Albtal und dem Werra- bezw. Murgtal hinzieht. Bei dieser Linienführung bleibt auch die Möglichkeit gewahrt, den Anschluß der Bahn nach Waldshut zu verlegen, was offenbar zahlreichen Wünschen der Gegend entsprechen würde. In dem hier erläuterten Projekt ist zunächst der Anschluß in Albbruck in Aussicht genommen. Die Verhältnisse der Bahnverbindung an sich ändern sich nur wenig, einerlei, ob man den Anschluß in Albbruck oder in Waldshut wählt; Die Aenderung beschränkt sich auf die unteren 4 Kilometer der Bahn, indem diese für den Anschluß in Waldshut nur in östlicher Richtung anstatt in westlicher Richtung von dem Berghang abfallend anzulegen sind. Alles was für die Bahnverbindung mit Anschluß in Albbruck gesagt ist, kann auch auf den Anschluß der Bahn in Waldshut übertragen werden. Auch die Baukosten werden dadurch kaum berührt werden, sie werden in beiden Fällen so ziemlich gleich bleiben.

Die Linie verbindet St. Blasien mit Albbruck unter Berührung der Orte Frohnschwand, Tiefenhäusern, Bannholz, Unteralpfen und Birndorf. Sie fällt von der Station St. Blasien weg auf eine Länge von etwa 3,5 Kilometer bis in die Nähe des Ortes Häusern mit der Linie I der Bahn von Titisee nach St. Blasien zusammen. Von da biegt die Linie nach Süden ab und lehnt sich an die linke Bergseite des Albtales an, längs

der sie fortgesetzt mit 1 : 55 ansteigend die Hochebene und bald darauf in der Station Frohnschwand den höchsten Punkt der Bahn mit 910 Meter überm Meer erreicht. Von da ab verläuft die Bahn auf kurze Strecke horizontal und fällt dann, auf dem Höhenrücken in zahlreichen Windungen zur Gewinnung der nötigen Längenentwicklung hinziehend, in wechselnden Gefällen, im Maximum mit 1 : 40, gegen das Rheintal ab. Dabei werden zahlreiche Ortschaften berührt, für die bei den Orten Tiefenhäusern, Bannholz, Unteralpfen und Birndorf Stationen vorgesehen sind. Bei Kilometer 34 ist der Wechselpunkt, von dem ab die letzte Strecke entweder in der Richtung gegen Waldshut oder in der Richtung gegen Albbruck zum Anschluß an die Rheintalbahn weiter geführt werden kann. Die Länge der Bahn beträgt 38,77 Kilometer; der Kostenaufwand für die Herstellung (einschließlich der Kosten für die Einführung in die Station Albbruck) ist zu 10 751 000 ℳ berechnet, was einem Durchschnittspreis von 277 000 ℳ auf den Kilometer entspricht. Sieht man von den Kosten für die Geländeerwerbung ab, so kommen an den Baukosten in Abzug 708 000 ℳ, so daß als reine Baukosten verbleiben 10 043 000 ℳ, gleich 259 000 ℳ per Kilometer.

In der Denkschrift sind auch eine Berechnung der voraussichtlichen Verkehrseinnahmen, sowie die Betriebskostenrechnungen enthalten. Bezüglich der in diesem Berichte behandelten Verbindung St. Blasien—Albbruck, bezw. St. Blasien—Waldshut wird ausgeführt: Das engere Verkehrsgebiet dieser Bahn umfaßt die Orte St. Blasien, Heppenschwand, Tiefenhäusern, Remetschwil, Bannholz, Unteralpfen, Birndorf und Albbruck, das weitere die Orte Bläsiwald, Häusern, Höchenschwand, Urberg, Amrigschwand, Schlageten, Immeneich, Brunnadern, Niedermühle, Bierbronnen, Waldkirch, Oberalpfen, Birkingen, Buch, Tiefenstein und Kiesenbach. Die Einwohnerzahl dieser Orte beträgt zusammen etwa 9200, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 7000 zu rechnen sind oder auf 1 Kilometer Bahnlänge 180. Das Reisebedürfnis der ortseingesessenen Bevölkerung dieses Verkehrsgebietes ist ungefähr in gleicher Weise einzuschätzen, wie bei den beiden Linien I und II (Verbindung St. Blasien—Titisee in der Denkschrift), wo jedoch die Kleingewerbetätigkeit etwas mehr ausgebildet ist, wie hier. Dagegen wird der Verkehr der Touristen und Sommerfrischler auf der Bahn Albbruck—St. Blasien erheblich geringer sein, wie auf den nach Titisee führenden Linien, weil der Hauptstrom jener Reisenden nach wie vor von Norden her kommen oder dahin sich begeben und auch beim Vorhandensein einer Bahn Albbruck—St. Blasien sich dieser nicht zuwenden wird. Im Güterverkehr wird sich der bisher über Albbruck oder Waldshut geleitete Verkehr der ganzen von der Bahn berührten Gegend und ferner der bisher über Titisee gegangene Teil des Verkehrs von St. Blasien der neuen Bahn zuwenden. Außerdem wird auch der bisher ausschließlich mit Landfuhrwerk beförderte Bierverkehr zwischen Säckingen und Waldshut mit St. Blasien, sowie der Rollenholzverkehr zwischen diesem Orte und der Papierfabrik in Albbruck die neue Bahn benützen. Das Einzugsgebiet dieser an Waldfläche beträgt ungefähr 12 500 Hektar, der Jahresertrag an Holz etwa 69 000 Festmeter. Letzterer ist also wesentlich geringer, als bei den Linien Titisee—St. Blasien. Der Holzverkehr der übrigen von der Bahn berührten Gegend ist weniger bedeutend, da die Höhe des Höchenschwander Berges nur schwach bewaldet ist, während aus den gutbestockten steilen Talhängen der Transport von Holz nach den hochgelegenen Bahnhöfen so gut wie ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist ermittelt:

die Einnahme aus dem Personenverkehr zu	45 000 ℳ
die Einnahme aus dem Güterverkehr zu	70 000 „
zusammen . .	115 000 ℳ
Dagegen werden die Betriebsausgaben betragen	145 000 „
so daß sich ein Betriebsausfall von . .	30 000 ℳ

ergibt.

Zu diesem ungedeckten Betriebsaufwand kämen noch die Zinsen aus den Baukosten hinzu, so daß die Großh. Regierung mit einem jährlichen Gesamtverlust von 432 000 ℳ rechnet. Sie kommt deshalb in der Denkschrift zu der bestimmten Meinung, daß zur Zeit eine Bahnverbindung St. Blasien—Rheintal nicht in Aussicht zu nehmen sei, da sie unverhältnismäßig große Opfer vom Staate verlangen würde. Dagegen stellt die Großh. Regierung im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/1909 zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Bahn von Titisee nach St. Blasien eine Anforderung von 20 000 ℳ.

Aufnahme der Denkschrift bei den Interessenten.

Nach dem Erscheinen der Denkschrift der Großh. Regierung vom 20. März 1908 ging eine große Bewegung durch die Bewohner des südlichen Schwarzwaldes. Schon am 12. April fand eine von mehr als 400 Bürgern der Bezirke St. Blasien und Waldshut besuchte Versammlung statt, in welcher einstimmig eine Resolution angenommen wurde, welche verlangt, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Fortsetzung der Bahn von St. Blasien nach Süden nicht über Frohnschwand, sondern durch die Talsohle des Albtales bis Immeneich oder Niedermühle erfolgen solle. Zur Begründung dieses Begehrens führen sie im einzelnen noch weiter aus:

Mit der von der Großh. Regierung gedachten Linienführung Häusern — Frohnschwand — Rheintal würde das ganze Albtal und der rechte Höhenrucken vollständig ausgeschaltet zu Gunsten von einigen Gemeinden, die weder eine nennenswerte Ein- noch Ausfuhr hätten. Die im Albtal gelegenen zwei großen Sägewerke, die dem badischen Staate jährlich für 100 000 ℳ Holz abkaufen, wären auch fürderhin gezwungen, das Holz per Achse nach Albbruck zu transportieren. In der Gemeinde Immeneich würden jährlich 3000 Festmeter Holz zu Sägewaren verarbeitet. Hierzu kämen noch weitere 800—1000 Festmeter, die durch die Schindelmacher, Kübler und Spahnflechter ihre Verarbeitung fänden. Ein Sägereibesitzer bringe allein jährlich ca. 60 000 Zentner fertige Schnittwaren auf die Achse. Alle Lebensmittel, Kraftfutter und Düngemittel müßten eingeführt werden. Der Frachtsatz betrüge mindestens 50 ₰ für den Zentner. Sämtliche 32 Pferde der Gemeinde würden ausschließlich für den Frachtverkehr mit Albbruck verwendet. Aehnlich lägen die Verhältnisse in Schlageten, Urberg, Wilfingen, Wittenschwand und Wolpadingen. Im ganzen seien aus dem Albtal im Jahre 1906 1900 Waggons nach Albbruck gebracht und dort verladen worden. Hierzu kämen noch weitere 300 Waggons Holz, die der dortigen Papierfabrik zugeführt worden seien. 1300 Waggons wurden in Albbruck ausgeladen und in das Albtal transportiert. Es könne behauptet werden, daß durch die Führung der Bahnlinie bis Immeneich der Albtolstraße 4/5 der Lasten abgenommen würden. Die Instandhaltung dieser Straße verursache jährlich rund 80 000 ℳ Unkosten, die zu einem erheblichen Teil durch Erbauung der angestrebten Bahn erspart werden könnten. Es käme noch weiter hinzu, daß die Gemeinden Häusern, Höchenschwand, Frohnschwand, Tiefenhäusern, Urberg, Wittenschwand, Wolpadingen und Wilfingen in diesem Falle in den Genuß einer Bahn gelangen könnten. Die Gemeinden des Höchenschwanderberges hätten nur 20 bis 40 Minuten zu den betreffenden Bahnhöfen, während diejenigen des westlich der Alb gelegenen Dachsberges teilweise zwar weiter entfernt liegen, sich aber ausdrücklich mit dieser Linienführung einverstanden erklärt hätten. Auch das alte „vereinigte Komitee für die Erbauung einer Eisenbahn St. Blasien—Rheintal" habe sich in einer am 3. Mai stattgefundenen Sitzung nach eingehender Beratung einstimmig für diese Linienführung erklärt.

In einem zweiten Absatz der Resolution wird sodann ersucht, die ganze Linie Titisee—St. Blasien—Rheintal gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Dieses Verlangen wird mit der Besorgnis begründet, daß, falls die Teilstrecke Titisee—St. Blasien früher erbaut und früher dem Verkehr übergeben würde, dann mit Sicherheit zu erwarten sei, daß die Geschäftsleute von Freiburg durch die billigere und bequemere Bahnverbindung dazu veranlaßt, sich auf das ihnen neu erschlossene Absatzgebiet alsbald werfen und mit Erfolg auch noch diesen Gebietsstrich den beiden Städten Waldshut und St. Blasien streitig machen würden.

Am 24. April fand in Tiengen eine von dem Eisenbahnkomitee Schlüchttal—Rheintal einberufene Volksversammlung statt, an welcher sich auch die Abgeordneten Wittemann und Frühauf beteiligten. In dieser Versammlung fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Die heute in Tiengen tagende, von ungefähr 500 Personen des Schlücht- und Rheintals besuchte Versammlung zur Besprechung der Frage der Erbauung einer Schlücht- und Rheintalbahn spricht sich für das Projekt der Regierung Titisee—Schluchsee—Seebrugg aus, sowie einerseits für die Weiterführung der Bahn durch das Schlüchttal nach Tiengen und durch das Rheintal über Hohentengen nach Hüntwangen, andererseits für den Anschluß von Jestetten und der übrigen Gemeinden des Zollausschlußgebietes an die Hauptlinie bei Grießen." In der Begründung wurden als Vorteile dieser Linienführung hervorgehoben: reiche Gegenden mit bedeutender Industrie (Staatsbrauerei Rothaus, Sägewerk und Holzstoff-Fabrikation, Buntweberei 2c.), große Waldungen im Besitze des Staates, von Gemeinden und Privaten, landschaftlich schöne und gesunde Gegend mit wachsendem Fremdenverkehr, mit dichter Bevölkerung: Schlüchtgebiet ohne Tiengen 8500 Einwohner.

Unter dem 17. Mai fand sodann noch eine von dem „Stammkomitee für einen Bahnbau St. Blasien-Murgtal-Rheintal" (Hotzenwald-Projekt) einberufene Versammlung statt, in welcher folgende Resolution beschlossen wurde:

„Die heute in Hottingen stattfindende, von ca. 400 Einwohnern des Gebietes rechts der Alb besuchte Volksversammlung sieht sich durch die unhaltbaren Verkehrsverhältnisse, welche den Ruin der ganzen Gegend zur Folge haben werden, vor die Notwendigkeit gestellt, die hohe Regierung und die beiden hohen Kammern nochmals dringend zu ersuchen, vor Bewilligung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einer anderen Linienführung von St. Blasien nach dem Rheintal unser vorgelegtes Projekt eingehend zu prüfen."

So stehen sich also drei Projekte gegenüber, von denen ein jedes durch die betr. Interessenten mit Nachhaltigkeit und Energie verfochten wird.

Die Großh. Regierung hat nun in ihrer Denkschrift vom 16. März 1908 zu diesen Projekten, wie erwähnt, unter näherer Begründung Stellung genommen und kam zu einem vorläufig negativen Resultat.

Auf schriftliche Anfrage Ihrer Kommission an die Großh. Regierung, wie sie sich jetzt zu den hier behandelten Petitionen stelle, verwies dieselbe im allgemeinen auf die Darlegungen ihrer Denkschrift und bemerkte noch im einzelnen:

„Was in der Denkschrift über die beträchtlichen Opfer, die die Durchführung einer Eisenbahn über St. Blasien hinaus bis zum Rheintal vom Staate verlangen würde, gesagt ist, gilt für die Linie St. Blasien-Murgtal-Rheintal in noch viel höherem Maße, als für die Linie St. Blasien-Albbruck. Denn während die letztere eine Länge von rund 39 km und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie von der Bahnverbindung Titisee-St. Blasien zweckmäßig bei der Station Häusern abzweigen würde, eine Baulänge von nur etwa 36 km erhielte, beansprucht die erstere (Murgtal- bezw. Hotzenwaldprojekt) nach dem von Ingenieur Reitmeyer in Freiburg im Auftrag der petitionierenden Gemeinden aufgestellten generellen Projekt eine Entwicklung von rund 51 km Länge, bis die Bahn Singen-Basel erreicht wird, und bis zum Bahnhof Säckingen eine solche von rund 55 km Länge. Darunter sind Strecken von zusammen mehr als 7 km in Tunnels gelegen, von denen der größte über 2 km lang ist; außerdem erfordert die in Rede stehende Linie ungewöhnlich hohe Einschnitte und Dämme bei einer größten Bahnneigung von 1 : 42,4, welche übrigens bei spezieller Entwurfsbearbeitung wohl auf 1 : 40 erhöht werden müßte, und bei einem kleinsten Krümmungshalbmesser von 180 m an einer Stelle, sonst von 200 m.

Es steht außer Zweifel, daß die Bahn St. Blasien-Murgtal-Rheintal nicht nur wegen ihrer etwa einundeinhalbfachen Länge, sondern auch wegen der hier vorliegenden weit größeren Geländeschwierigkeiten einen beträchtlich höheren Bauaufwand bedingen würde, als eine Bahn St. Blasien-Albbruck.

Die Großh. Regierung ist daher nicht in der Lage, dem Bahnprojekt näher zu treten."

Beratung der Kommission.

Ueber die Denkschrift sowohl, wie über die vielen Petitionen um neue Bahnen, welche der Eisenbahnkommission zur Berichterstattung überwiesen worden sind, wurde in der Kommission zunächst mit der Großh. Regierung eine allgemeine Aussprache gepflogen und dabei die Unmöglichkeit festgestellt,, alle Wünsche in absehbarer Zeit zu befriedigen. Besonders wurde von der Großh. Regierung noch hervorgehoben, daß das badische Personal für Bahnbautechnik größer sei, als sonst irgendwo und daß das badische Eisenbahnbaubudget im Verhältnis zur Größe des Landes das weitaus größte sei im ganzen deutschen Reich.

Am Schluß der allgemeinen Aussprache übergab dann noch die Großh. Regierung der Kommission folgende **schriftliche Erklärung:**

„Wie schon in der Einleitung zu dem Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Drucksache Nr. 5 a) erwähnt, hat die Großh. Regierung der auf dem letzten Landtag von der Budgetkommission der II. Kammer vorgeschlagenen und von dieser Kammer in der 111. Sitzung vom 28. Juni 1906 einstimmig gutgeheißenen Resolution wegen Verwendung von durchschnittlich je 5 Millionen Mark für den Bau von Nebenbahnen in den 5 Budgetperioden 1906/15 nach Ueberwindung ernster Bedenken schließlich zugestimmt. Ein Ueberblick darüber, welche Beträge für solche Bahnen in der Budgetperiode 1906/7 tatsächlich verwendet worden sind, sowie welche weitere Beträge durch die Ausführung der bereits genehmigten oder in dem Baubudget für 1908/9 den Landständen zur Genehmigung vorgeschlagenen neuen Bahnen voraussichtlich noch entstehen werden, ergibt sich aus der Anlage. Danach würde, auch wenn weiterhin neue Bahnen — außer den bereits vorgeschlagenen — nicht mehr genehmigt würden, die Gesamtsumme für neue Bahnen in den genannten 5 Budgetperioden rund 32 Millionen Mark betragen, also den von der II. Kammer selbst vorgeschlagenen Betrag um rund 7 Millionen Mark übersteigen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß in der Summe von 32 Millionen Mark auch namhafte Beträge für solche Bahnen enthalten sind, die bereits in früheren Landtagen genehmigt worden, aber infolge besonderer Umstände erst später ausgeführt worden oder noch in der Ausführung begriffen sind. In Berücksichtigung dieses Umstandes hat die Regierung sich entschlossen, die im Baubudget 1908/09 vorgesehenen neuen Bahnen in Vorschlag zu bringen. Es liegt aber auf der Hand, daß im Rahmen der oben erwähnten Resolution zur Ausführung in den nächsten Budgetperioden nur noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenige Bahnen von geringem Umfang, bei denen ein besonders dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anzuerkennen ist, in Betracht kommen können.

Dieser allgemeine Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der vorliegenden zahlreichen Petitionen um Erbauung neuer Bahnen zu beachten.

Anlage zu vorstehender Regierungserklärung.

Für Bahnneubauten.

I. In der Budgetperiode 1906/07 wurden verwendet:

1. Rheinau—Brühl		62 900 ℳ
2. Kappel—Bonndorf .	358 200 ℳ	
	500 000 „	
	1 500 000 „	
	448 400 „	
		2 806 600 ℳ
3. Mimmenhausen—Frickingen . .		223 400 „
4. Wertheim—Miltenberg		323 700 „
5. Mosbach—Mudau		9 000 „
6. Überlingen—Landesgrenze . . .		13 700 „
7. Weisenbach—Landesgrenze . . .		413 300 „
Summe Titel I . .		3 852 600 ℳ

II. Auf die Budgetperiode 1908/09 übertragene Kreditreste:

1. Wertheim—Miltenberg	698 400 ℳ
2. Walldürn—Hardheim	50 000 „
3. Rastatt—Schwarzach	390 000 „
4. Kappel - Bonndorf	361 600 „
Summe Titel II . .	1 500 000 ℳ

III. Neuanforderungen im Baubudget für 1908/09.

	Gesamtkredit.
1. Weisenbach—Landesgrenze . . .	8 869 000 ℳ
2. Walldürn—Hardheim	1 760 500 „
3. Wertheim—Miltenberg	50 000 „
4. Unteruhldingen—Meersburg . .	790 000 „
5. Stockach—Owingen—Frickingen .	4 680 000 „
6. Singen—Beuren	1 635 000 „
7. Offenburg—Kork . 1 080 000 — Barbeitrag 104 000	976 000 „
8. Tauberbischofsheim—Königheim .	960 000 „
9. Titisee—St. Blasien	6 675 000 „
10. Staatsbeitrag Oberschefflenz—Billigheim	255 000 „
Summe III .	26 650 500 ℳ
„ II .	1 500 000 „
„ I .	3 852 600 „
Gesamtsumme	32 003 100 ℳ

Stellung der Kommission

zu den Petitionen um Erbauung einer Bahn St. Blasien—Rheintal.

Wie schon in diesem Berichte ausgeführt wurde, ist der Landstrich des südlichen Schwarzwaldes zwischen den Bahnlinien Freiburg—Titisee und Basel—Waldshut weitaus der größte, welcher noch völlig eisenbahnlos ist, daher in dem wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber anderen Landesteilen schwer im Nachteil und in mancher Beziehung geradezu konkurrenzunfähig. Die Eisenbahnkommission ist daher einhellig der Ansicht, daß nunmehr auch dieser Landesteil der Wohltaten einer Eisenbahnverbindung teilhaftig werden sollte. Wenn auch die Großh. Regierung im Hinblick auf die Finanzlage des Staates und auf die erheblichen Opfer, welche durch eine Bahn St. Blasien—Rheintal dem Staate aufgebürdet werden, glaubt, vorerst dem Begehren der Petenten nicht näher treten zu können, so kam doch die Kommission — bei aller Würdigung der regierungsseitig dargelegten Gründe — auf Grund ihrer eingehenden Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß dem Begehren der Petenten näher zu treten sei. Sie ist der Meinung, daß mehr als sonst irgendwo gerade in jenem eisenbahnlosen Landstrich des südlichen Schwarzwaldes der fiskalische Standpunkt nicht maßgebend sein dürfe, sondern in erster Reihe der volkswirtschaftliche, der, in richtiger Weise durchgeführt, befruchtend und segenbringend wirken kann. Manche Bahn war anfänglich unrentabel, aber mit der durch sie gesteigerten Konkurrenzfähigkeit und der hieraus resultierenden größeren Wohlhabenheit ist auch nach und nach die Rentabilität eingetreten. Außerdem liegt, wie schon öfters zutreffend hervorgehoben worden ist, in der gesteigerten Wohlhabenheit und dadurch bedingten größeren Steuerkraft eine, allerdings nicht in Prozenten ausdrückbare, aber immerhin erhebliche indirekte Rente. In Bezug auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit steht die hier angestrebte Schienenverbindung unzweifelhaft mit an erster Stelle.

Mit Recht wurde in einer der Petitionen auf die benachbarte Schweiz hingewiesen.

In der Tat ist das Land auf der linken schweizerischen Rheinseite und das dortige hohe Juragebirge, welches die Bewohner des südlichen Schwarzwaldes täglich vor Augen sehen, von einer Reihe von Bahnen durchzogen, während auf badischer Seite, von Basel bis Singen, also auf 115 Kilometer Entfernung, nur eine einzige, zudem ungünstige Linie in nordöstlicher Richtung — die strategische Bahn Waldshut—Immen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dingen — die Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit dem mittleren und nördlichen ermöglicht. Kein Wunder, wenn die petitionierenden Gemeinden mit einigem Neid auf die benachbarte eisenbahngesegnete schweizerische Seite hinüberblicken.

Ihre Kommission hat auf Einladung hin in Gemeinschaft mit dem Kammervorstand und der Budgetkommission jene Gegend persönlich besichtigt und kam auch auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen zu der hier dargelegten Stellung. Die Kommission ist sich zwar wohl bewußt, daß bei der dermaligen Finanzlage unseres Staates alle die Eisenbahnwünsche, die gerade während des gegenwärtigen Landtages in so ungewöhnlich großer Zahl eingegangen sind, unmöglich in den nächsten Budgetperioden erfüllt werden können. Es kann eben auch in Beziehung auf Erbauung neuer Bahnen nur nach Maßgabe der ohne zu schwere Belastung aufzubringenden Mittel vorgegangen werden. Wohl aber gibt es Eisenbahnwünsche, die dringender Natur sind, solche, die weniger dringend erscheinen und solche, die füglich auf spätere Zeiten verschoben werden können. Zu den ersteren, also zu den dringlichen, rechnet Ihre Kommission eine Bahnverbindung von Titisee über St. Blasien nach dem Rheintal.

Wie ausgeführt worden ist, liegen bezüglich dieser Strecke drei verschiedene Konkurrenz-Projekte vor. Die Großh. Regierung hat über alle drei Projekte auf Grund der Höhenkurven der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Untersuchungen und Berechnungen angestellt und das Ergebnis in ihrer Denkschrift dem hohen Hause mitgeteilt. Nunmehr will sie durch ihre Techniker eine gründliche Untersuchung und Berechnung an Ort und Stelle vornehmen lassen und hat zu diesem Zwecke im Eisenbahnbaubudget eine Anforderung von ℳ 20 000 gestellt. Diesen Betrag will sie aber nur für die Teilstrecke Titisee—St. Blasien verwenden. Die Kommission dagegen ist der Ansicht, daß diese eingehenden Untersuchungen und die spezielle Entwurfsbearbeitung auch gleichzeitig auf die südliche Fortsetzung bis zum Rheintal auszudehnen seien und zu diesem Zwecke nötigenfalls weitere Mittel angefordert werden sollten.

Dabei ist die Kommission auch der Meinung, daß neben der von der Großh. Regierung ins Auge gefaßten Linie Häusern—Frohnschwand—Birndorf—Rheintal auch die von dem Komitee für das Albtalprojekt gewünschte Variante St. Blasien—Immeneich—Höhenrücken links der Alb untersucht werden sollte. Sie kann nicht verkennen, daß die in der betr. Petition und in der St. Blasianischen Resolution vom 12. April vorgetragenen Gründe sehr gewichtige und beherzigenswerte sind. In der Tat würden durch Führung der Linie im Albtale, wenigstens bis Immeneich, auch die Bewohner des sogenannten Dachsberges rechts der Alb an den Vorteilen der Eisenbahn teilnehmen und auch die Ortschaften des Höchenschwanderberges links der Alb hätten nur verhältnismäßig kurze Strecken zu den betreffenden Stationen zurückzulegen. Es ist ein sehr wahres Wort, das der Herr Eisenbahnminister in der Generaldebatte über den Eisenbahnbau ausgesprochen hat, daß nämlich nicht nur diejenigen Orte an einer Eisenbahn Interesse hätten, welche unmittelbar daran liegen, sondern auch die in der Peripherie liegenden Orte, und es anzustreben sei, diese in den Bereich der Bahn zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre wohl der Variante St. Blasien—Immeneich der Vorzug zu geben.

Ihre Kommission stellt den

Antrag:

I. die bereits vom letzten Landtag empfehlend überwiesene Petition des vereinigten Komitees für das Albtalprojekt der Großh. Regierung wiederum empfehlend zu überweisen;

II. die Großh. Regierung zu ersuchen, die bereits beschlossene Ausarbeitung eingehender Entwürfe für eine Bahnlinie Titisee—St. Blasien und deren Variante (vergleiche Seite 29 der Drucksache Nr. 16) auch auf die Fortsetzung ins Rheintal nach Waldshut oder Albbruck auszudehnen und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke weitere Mittel anzufordern;

III. über die Petitionen für die Murgtal- und Schlüchttalprojekte zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

Die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth und Nissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften, sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geppert**.

Die Petenten beziehen sich auf die Tatsache des Bahnbaues Walldürn—Hardheim und die Zusage der Großh. Regierung, über den Weiterbau der Bahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim im Zusammenhang mit der Weiterführung der Linie Walldürn—Hardheim nach Tauberbischofsheim an eine nähere Prüfung der beiden Linien heranzutreten. Sie nehmen an, daß dies inzwischen geschehen sei, und wiederholen deshalb die früher schon zweimal, 1903/04 sowie 1905/06 dem Landtag vorgetragene oben angeführte Bitte. Die von ihrer Seite öfters vorgetragenen Gründe hätten sich inzwischen eher noch gesteigert, wie es aus dem ziffermäßigen Material hervorgehe, das am 14. Dezember 1906 dem Herrn Eisenbahnminister übergeben worden sei. Der alte seit Jahrhunderten bestehende Verkehrsweg Hardheim—Wertheim nach dem Main zu weise der erstrebten Bahn von selbst den Weg. Das zur Zeit betriebene Eisenbahnprojekt Würzburg—Worms über Wertheim berge große Nachteile für die Bewohner ihrer Gegend in sich, wenn nicht gleichzeitig der Verkehr mittelst Schienenstrang an die neue Linie angeschlossen würde. Die jetzigen mangelhaften Verkehrsverhältnisse verschulden den Rückgang der Bevölkerungsziffer des gesamten Hinterlandes und besonders der Stadt Külsheim, so daß die ehedem blühenden Städte Wertheim und Külsheim dem wirtschaftlichen Ruin verfallen würden, wenn statt zu geben, genommen wird. Das, was in unseren Kolonien durch den Bahnbau mit der Seßhaftmachung der überschüssigen deutschen Bevölkerung erstrebt wird, würde hier viel rascher erreicht und der Landflucht entgegen getreten werden können, wenn durch Erschließung der Gegend mittelst Verkehrswegen Landwirtschaft und Gewerbe gehoben und Industriebetrieb ermöglicht würde.

Die Einmündung der Bahn in Wertheim mit direktem Anschluß nach Norden und dem Schiffahrtsverkehr vermitteln der seither stiefmütterlich bedachten Gegend einen bedeutenden Aufschwung und lohnenden Absatz in allen landwirtschaftlichen Produkten und der Viehzucht, wodurch auch Gewerbe und Handwerkerstand gehoben und der nach Tausenden zählenden Abwanderung vorgebeugt würde. So sei jetzt ohne erfolgreiche Beteiligung am Wettbewerb die Unternehmungslust gelähmt und der Gewerbebetrieb in Wertheim und besonders in Külsheim niedergedrückt. Wohl seien Regierung und Volksvertretung durch die wenig günstige Finanzlage zum Sparen genötigt, aber für andere Landesteile seien doch bessere Verkehrs- und Absatzverhältnisse geschaffen worden und aus Billigkeitsgründen sollte auch die Notlage ihrer im Nachteil befindlichen Gegend abgestellt werden. — Aus technischen Gründen allein dürfte ein Landesteil nicht brach liegen bleiben, da unsere erprobten Ingenieure bei uns schon schwierigere Probleme wie das dort vorliegende gelöst hätten. Mit gutem Willen ließe sich gewiß auch ein Weg finden. Zur Regierung und Volksvertretung haben sie das Vertrauen, daß ihr Vorbringen in eingehende Erwägung gezogen und ihrem berechtigten Wunsch, daß die Bahn Hardheim über Külsheim nach Wertheim im Zusammenhang mit der Bahn Walldürn—Hardheim weitergebaut werden soll, recht bald entsprochen wird.

Nach dem Ende Januar 1908 erfolgten Eingang dieser Petition ist die Großh. Regierung bezw. der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer an den Präsidenten der II. Kammer der Landstände gerichteten Mitteilung über die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen an die Oeffentlichkeit getreten (vergl. Drucksache der II. Kammer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 5 b), von deren Inhalt man anzunehmen berechtigt ist, daß sie dem Gemeinderat Külsheim und nachfolgend sämtlichen beteiligten Gemeinden und Interessenten Veranlassung gegeben hat, sich mit einer vom Abgeordneten Neuhaus überreichten Petition, datiert vom 29. April 1908, an die II. Kammer der Landstände zu wenden mit der Bitte um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Külsheim als Teilstrecke der Linie Hardheim—Külsheim—Wertheim bezw. Hardheim Külsheim—Bronnbach.

In dieser Sonderpetition wird unter Bezugnahme auf die vorerwähnte gemeinschaftliche Eingabe auf das nähere Ergebnis der Erhebungen der Großh. Regierung über das Bahnprojekt Hardheim—Kühlsheim—Wertheim eingegangen, die Kosten als überaus hoch gegriffen bezeichnet und der Vorschlag gemacht, den schwierigeren Teil der Linie Külsheim—Wertheim zurückzustellen und dagegen nur die Teilstrecke Hardheim—Külsheim zu bauen. Diese würde, wie die Großh. Regierung selbst anerkennt, weder besondere Schwierigkeiten, noch hohe Kosten verursachen und dennoch dem hier in Betracht kommenden Hinterland die gleichen Vorteile bieten, wie die genehmigte Linie Tauberbischofsheim—Königheim der dortigen Gegend, in der aber die Verkehrsbedürfnisse, der Ertragsreichtum der Gemarkungen, die Produktion der Landwirtschaft und Viehzucht, die Zahl der Handel und Gewerbtreibenden, sowie die Bedeutung der Höhenorte, welche auf die Station Külsheim angewiesen wären, nicht so groß seien wie hier.

Da die Zweite badische Kammer das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Erbauung der Linie Hardheim—Tauberbischofsheim mit derjenigen von Hardheim—Külsheim—Wertheim auf einer Grundlage bewertet habe, hoffe man auf ein gleiches Entgegenkommen durch Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Külsheim.

Wenn dies nicht der Fall wäre, müßte die Straße Külsheim—Hardheim mit großen Kosten für den Verkehr von Lastfuhren zur Station Hardheim umgebaut werden. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß wenigstens dieser Teil der Wünsche in Erfüllung gehe.

Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung verweist in der Antwort auf die Gesamtpetition um Erbauung einer Bahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim auf das in der obenerwähnten Mitteilung des Präsidenten des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an den Präsidenten der II. Kammer enthaltene Ergebnis über

die angestellten Untersuchungen zur Erbauung der fraglichen Bahnlinie, wovon Seite 22 zu Ziffer 7 wörtlich das Nachfolgende gesagt ist:

„Zu Ziffer 7, Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim.

Im Zusammenhang mit den Petitionen, welche die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Hardheim und Tauberbischofsheim erstrebten, gelangte in der Landtagssession 1902/03 auch eine Eingabe mehrerer Gemeinden (insbesondere von Külsheim und Wertheim) um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Station Bronnbach der Taubertalbahn an die beiden Kammern der Landstände. Die Regierung erklärte sich mangels der Vorlage von Voruntersuchungen außerstande, zu den verschiedenen Petitionen Stellung zu nehmen. Die Zweite Kammer kam aufgrund des Berichts ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 86. Sitzung vom 21. Mai 1902) zu dem Beschlusse, die Petitionen über die beiden Konkurrenzlinien Hardheim—Schweinberg—Külsheim - Bronnbach und Hardheim—Gissigheim—Königheim—Tauberbischofsheim der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen; die genannte Kommission hatte dabei die Ansicht ausgesprochen, daß die beiden Projekte in technischer Hinsicht keine erheblichen Unterschiede aufwiesen, daß aber das Interesse der Bewohner des nordöstlichen Landesteils mehr für einen Bahnanschluß in Tauberbischofsheim, als für einen solchen in Bronnbach zu sprechen scheine. Auch die Eisenbahnkommission der Ersten Kammer (zu vergleichen Beilage Nr. 290 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 4. Juli 1902) neigte der letzteren Ansicht zu. Die Erbauung einer der beiden Linien durch den Staat hielt sie nicht für angezeigt, glaubte vielmehr, daß dieser Bahnbau der Privatunternehmung mit Staatsunterstützung überlassen werden sollte. Damit eine Untersuchung der beiden Konkurrenzlinien vorgenommen werde, wurde von der Ersten Kammer Überweisung der Petitionen an die Großh. Regierung beschlossen. Diese Untersuchung wurde in der Folge vorgenommen und über das Ergebnis in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/2 überwiesenen Petitionen (zu vergleichen Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903, I, Ziffer 19, und Beilage Nr. 43 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Januar 1904, I, Ziffer 8) eingehend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berichtet. Die Großh. Regierung war darnach zu dem Ergebnis gelangt, daß weder die Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim noch jene von Hardheim nach Wertheim als bauwürdig und finanziell lebensfähig zu erachten sei. Eine in der Landtagssession 1903/04 abermals an die Landstände gerichtete Petition wegen Erbauung der Bahn Hardheim—Külsheim nach Wertheim wurde von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, „daß es gelingen möge, vielleicht mit Hilfe der ständig fortschreitenden Technik Mittel und Wege zu finden, um den berechtigten Wünschen des betr. Landesteils zu entsprechen, wenn auch nur in der Form der Erstellung einer Nebenbahn." Die Erste Kammer überwies die Eingabe der Regierung wieder zur Kenntnisnahme, da zunächst die Entscheidung über die Bahn von Walldürn nach Hardheim gefallen sein müsse, ehe an eine Fortsetzung derselben gedacht werden könne. Die Regierung stellte daraufhin in Aussicht, daß das nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage wegen der Ausführung der Linie Walldürn—Hardheim zu errichtende Baubureau mit der weiteren Prüfung auch der Projekte für die Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim und Hardheim—Bronnbach—Wertheim betraut werden solle. Diesen Standpunkt hielt die Regierung auch den dem Landtag 1905/06 zugegangenen Petitionen gegenüber aufrecht. Die auf die letztere Linie bezügliche Petition wurde damals von der Zweiten Kammer der Landstände der Regierung empfehlend im Sinne einer einheitlichen Behandlung mit der Petition wegen der Linie Hardheim—Tauberbischofsheim überwiesen.

Die abermalige Prüfung der fraglichen Projekte hat nunmehr stattgefunden. Über das Ergebnis bezüglich der Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim gibt die Begründung zu dem den Landständen zugegangenen Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, Aufschluß. Wegen der Bahn Hardheim—Wertheim ist folgendes zu bemerken:

In der hierwegen dem letzten Landtag eingereichten Petition ist ausdrücklich eine unmittelbare Verbindung von Hardheim über Külsheim nach Wertheim mit zweckmäßiger Berücksichtigung der Orte Nassig und Sonderriet gewünscht. Diese Bahn müßte auf größere Länge von Wertheim ab auf dem linken Hange des Taubertals mit der bestehenden Taubertalbahn gleichlaufen und dabei erheblich ansteigen, um die erforderliche Höhe zu gewinnen. Um an die Orte heranzukommen, würden sich große Umwege ergeben, wobei für Külsheim eine Station nur westlich der sogenannten Külsheimer Judenklinge gegen Steinbach hin, also ziemlich weit von der Stadt entfernt, angelegt werden könnte. Die Geländeverhältnisse bedingen ferner die Ausführung zahlreicher Tunnels, Talübergänge und Kehren, welche einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würden. Hierzu tritt noch der wichtige Umstand, daß die Einführung einer weiteren Linie in den Bahnhof Wertheim, abgesehen von den hohen Kosten, sich nur sehr schwer und nur mit Inanspruchnahme des größten Teils der von Industrie und Handel benützten Plätze längs Tauber und Main ausführen ließe. Ersatz durch Herstellung ähnlich ausgedehnter neuer Plätze längs der Flußufer ließe sich aber nicht schaffen. Aus diesen Erwägungen wurde von der weiteren Untersuchung dieser Linienführung abgesehen.

Für eine Bahnverbindung von Hardheim über Külsheim in der Richtung gegen Wertheim könnte daher nur eine Linienführung mit der Einmündung in die Station Bronnbach in Frage kommen, die auch früher bereits Gegenstand von Eingaben war. Die über diese Linie angestellten neuerlichen Untersuchungen haben im wesentlichen die in der Nachweisung über die Erledigung der dem Landtag 1901/2 überwiesenen Petitionen enthaltenen, oben bereits erwähnten Darlegungen bestätigt.

Die Baulänge der Bahn beträgt 25,427 km, die stärkste Neigung 1 : 45, der kleinste Bogenhalbmesser 200 m, der Höhenunterschied zwischen den Endstationen 116,2 m und die verlorenen Steigungen belaufen sich auf 132,8 m. Stationen würden nur zwei, Külsheim und Steinfurt, zu errichten sein.

Die Tunnellängen würden betragen:

unter dem Stahlberg	470 m,
Kehrtunnel bei der Külsheimer Judenklinge	970 „
Tunnel im Buchwald bei Bronnbach . . .	100 „
zusammen . .	1540 m.

Auf die Baukosten ist von Einfluß, daß die Bahnhöfe Hardheim, Steinfurt und Bronnbach die für die Zusammensetzung, Teilung und Kreuzung von Militärzügen erforderlichen Längen erhalten müßten. Berücksichtigt man ferner die seit dem Jahre 1902 (erste Untersuchung) eingetretenen erheblichen Preissteigerungen für Materialien und Löhne, so ergeben sich als reine Baukosten (ohne Grunderwerb und ohne Betriebsmittel, jedoch einschließlich Verwaltungskosten) 5 100 000 ℳ oder auf den Kilometer rund 200 000 ℳ. Dazu kämen noch für den Grunderwerb, dessen Kosten von den In-

teressenten zu tragen wären, etwa 550 000 ℳ und für Beschaffung der Betriebsmittel 85 000 ℳ.

In den Verkehrsbereich der Bahn gehören die Orte Hardheim, Bretzingen, Erfeld Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Steinbach, Hundheim, Eiersheim, Uissigheim und Bronnbach mit zusammen rund 8 200 Einwohnern, wovon als kommerzielle Bevölkerung rund 5000 zu rechnen sind oder für 1 km 200. Außer einigen Mühlen und Steinhauereien sind industrielle oder gewerbliche Unternehmungen nicht vorhanden; eine größere Industrie dürfte sich wohl auch kaum entwickeln, da es hierfür an den nötigen Voraussetzungen, insbesondere an Wasserkraft, fehlt. Die Bevölkerung treibt fast ausschließlich Landwirtschaft. Von einiger Bedeutung ist der Viehhandel, der von Külsheim ausgeht. Als Durchgangslinie würde die neue Bahn nur für den ziemlich unbedeutenden Verkehr zwischen den Stationen der Linie Wertheim—Tauberbischofsheim und der Linie Seckach—Amorbach inbetracht kommen. Zur Bedienung eines größeren Güterverkehrs würde sie sich wegen der ungünstigen Gefällverhältnisse nicht eignen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind zu veranschlagen.

die Einnahmen aus dem Personenverkehr zu	18 000 ℳ
„ „ „ „ Güterverkehr zu .	14 000 „
zusammen zu . .	32 000 „
während die Betriebsausgaben bei Annahme von täglich 4 Zügen in jeder Richtung betragen werden	62 000 „
sodaß ein Betriebsausfall entstände von .	30 000 ℳ

Rechnet man hierzu noch für Verzinsung des vom Staate aufzubringenden Anlagekapitals von (5100000 + 85 000 =) 5 185 000 ℳ 4 % = 207 400 ℳ, so würde sich im ganzen jährlich ein ungedeckter Aufwand von 237 400 ℳ ergeben. Ein solches Opfer stünde außer Verhältnis zu den Vorteilen, die für die betr. Landesgegend aus dem Bahnbau zu erwarten wären.

Die Großh. Regierung ist daher nicht in der Lage, dem Gesuche um Erbauung einer Bahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach näher zu treten."

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission anerkennt, daß die Großh. Regierung sich bemüht hat, dem vom letzten Landtag gestellten Antrag zu entsprechen, über die Bauwürdigkeit der beiden Bahnlinien Hardheim—Tauberbischofsheim und Hardheim—Külsheim—Wertheim zu gleicher Zeit Untersuchungen anstellen zu lassen. Mit der im Special-Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908 und 1909 angeforderten I. Teilforderung von ℳ 10 000.— für die Erbauung der Bahn Tauberbischofsheim—Königheim wird auch der in dem bezüglichen Bericht der Kommission des letzten Landtages gebilligten Ansicht, daß die Linie Hardheim—Tauberbischofsheim zuerst in Frage kommen soll, entsprochen.

Bei aller Beachtung des Resultates der nunmehr vorliegenden Untersuchung, welche die erforderlichen Opfer dieses Bahnbaues außer Verhältnis zu den Vorteilen für die betreffende Gegend hält und deshalb die Großh. Regierung gegen eine Inangriffnahme des Baues schlüssig macht, glaubt die Kommission sich doch der inzwischen eingetretenen neuen Sachlage nicht verschließen zu dürfen, die dadurch entstanden ist, daß vom Gemeinderat der Stadt Külsheim und in einer nachgefolgten Eingabe sämtlicher Gemeinden und Interessenten des Bahnbaues Hardheim—Külsheim—Wertheim vorerst nur die Erbauung der Teilstrecke Hardheim—Külsheim beantragt wird unter Hinweis auf das von der Großh. Regierung betätigte Vorgehen mit der einstweiligen Erbauung der Teilstrecke Tauberbischofsheim—Königheim.

Wie die Großh. Regierung in den Mitteilungen der Denkschrift über die Untersuchung verschiedener Bahnlinien ausführt, liegen die Hauptschwierigkeiten und Kosten des Bahnbaues Hardheim—Külsheim—Wertheim bezw. Bronnbach auf der Teilstrecke Wertheim—Külsheim bezw. Bronnbach—Külsheim, wo hinderliche Terrainverhältnisse die Anlage von Tunnels, Talübergänge und Kehren bedingen würden. Von dem anderen Teil der Linie ist in dieser Hinsicht nicht weiter die Rede und es darf wohl unter Hinweis auf die in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 überwiesenen Petitionen (zu vergleichen Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903, I Ziffer 19) sich vorfindende Bemerkung einer günstigen Linienführung mit Neigungen 1:50, 1:55, 1:60, 1:212 bis Station Steinfurt angenommen werden, daß auf diese Strecke der geringere Kostenanteil entfallen würde. Ohne näheren Aufschluß hierüber ist die Kommission nicht imstande zu der neugeschaffenen Lage endgültig Stellung zu nehmen; sie spricht aber den Wunsch aus, daß die Großh. Regierung in Anbetracht der zweifellos sehr mißlichen wirtschaftlichen Lage der beteiligten, offenbar vom Rückgang betroffenen Gemeinden über die Fortsetzung der Bahn Hardheim bis Külsheim dem nächsten Landtag orientierende Kosten- und Ertragsberechnungen vorlegen wolle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission kommt im gegebenen Fall zu dem

Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth und Uissigheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften, sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim bis Külsheim der Großh. Regierung in obenerwähntem Sinn „empfehlend" überweisen."

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. November 1907.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, die

Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906

zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Die „Rechnungsnachweisungen" bilden ein besonderes, nicht numeriertes Heft.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Zur Erteilung der etwa nötigen besondern Aufschlüsse über die Verwendungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, soweit es jeden betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Oktober 1907.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6a.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1907.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

die Nachweisungen der in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung

(Rechnungsnachweisungen).

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Den Ständen gehen gemäß § 55, 60, 61 der Verfassung und Art. 2 ff. des Etatgesetzes mit dem Staatsvoranschlag die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu. Letztere gibt ein Bild über die wirklichen Ergebnisse der letztverflossenen Budgetperiode gegenüber dem Staatsvoranschlag, liegt also um zwei Jahre hinter der Aufstellung des jetzt vorgelegten Voranschlags zurück. Die Rechnungsnachweisungen umfassen das letzte Jahr der abgelaufenen Budgetperiode (1905) und das erste Jahr der noch laufenden Periode (1906) und geben daher einen sicheren Einblick in die letztverflossene Vergangenheit. Die vorläufigen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1907 werden erst bis März 1908 gegeben werden können. Die Rechnungsnachweisungen erleichtern eine richtige Beurteilung des vorgelegten Voranschlags. Dieses Heft enthält die Nachweisungen der in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, ferner die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche der Prüfung des Ständischen Ausschusses unterliegen, sowie die von letzterem erstatteten Berichte, weiter die Summarische Darstellung der von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, Dampfschiffahrts- und Eisenbahnbau-Verwaltung mit der Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden Betriebsfonds.

Mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß in beiden Jahren die Hauptstaatsrechnung mit einer Mehreinnahme abgeschlossen hat und der umlaufende Betriebsfonds wieder, wenn auch nicht in so starkem Maße wie in der Zeit der früheren wirtschaftlichen Hochkonjunktur, gewachsen ist, nämlich von Ende 1904 mit 14 640 665 ℳ 12 ₰ auf Ende 1906 auf 16 454 963 ℳ 01 ₰.

Die Amortisationskasse hat in beiden Jahren trotz der Ablieferung des Betrags von jährlich 750 000 ℳ Zinsen an die allgemeine Staatsverwaltung noch einen Zuwachs erhalten und zeigt Ende 1906 nunmehr einen Stand von 32 976 176 ℳ, so daß dieselbe eine starke Reserve für die Staatskasse bleibt.

Die Eisenbahnschuld ist in beiden Jahren um 16 349 310 ℳ 95 ₰ gewachsen, so daß dieselbe Ende 1906 den Betrag von 435 314 043 ℳ 40 ₰ erreichte. Da in diesen Jahren die Bauausgabe 44 654 869 ℳ 32 ₰, welche nach dem Staatsvoranschlag durch Schuldaufnahme zu decken wäre, beträgt, erscheint diese Zunahme als eine mäßige, was einem sehr erfreulichen Steigen der Reineinnahmen der Staatseisenbahnen zu verdanken ist; entsprechend ist die ausgerechnete Eisenbahnrente gestiegen und der Betriebskoeffizient gefallen.

In Nachstehendem soll eine gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Zahlen des Heftes gegeben werden. Bezüglich der Entstehung und Entwickelung der einzelnen Kassen wird auf den Bericht der Budgetkommission über das I Beilagenheft im Landtag 1899/1900 (V. Beilagenheft S. 31 ff., Berichterstatter Gießler) Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Abteilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung.

(S. 3/20—95/113.)

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für 1905 betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen

a. im ordentlichen Etat . .	84 492 944 ℳ	69 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	2 504 266 „	08 „
zusammen	86 997 210 ℳ	77 ₰

II. Die Ausgaben

a. im ordentlichen Etat . .	78 325 199 ℳ	06 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	7 837 643 „	42 „
zusammen	86 162 842 ℳ	48 ₰

Mithin ergibt sich eine Mehreinnahme von 834 368 ℳ 29 ₰

Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond, welcher auf 31. Dezember 1904 14 640 665 ℳ 12 ₰ betrug, vermehrt, so daß er auf 31. Dezember 1905 betragen hat . . . . . 15 475 033 ℳ 41 „

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für 1906 betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen

a. im ordentlichen Etat . . .	88 096 680 ℳ	58 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	1 691 292 „	31 „
zusammen	89 787 972 ℳ	89 ₰

II. Die Ausgaben

a. im ordentlichen Etat . . .	82 085 149 ℳ	19 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	6 722 894 „	10 „
zusammen	88 808 043 ℳ	29 ₰

Hiernach ergibt sich eine Mehreinnahme von 979 929 ℳ 60 ₰ um welche der umlaufende Betriebsfond nach obigem Stand von Ende 1905 mit . . . . . 15 475 033 ℳ 41 ₰ wieder zugenommen hat, so daß er am 31. Dezember 1906 betragen hat . . . 16 454 963 ℳ 01 ₰

Die Vergleichung der Etats ergibt, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben überstiegen und in beiden Jahren zusammen die außerordentlichen Ausgaben deckten. Es lieferten die ordentlichen Einnahmen nämlich einen Überschuß:

im Jahr 1905 von . . .	6 167 745 ℳ	63 ₰
im Jahr 1906 von . . .	6 011 531 „	39 „
zusammen	12 179 277 ℳ	02 ₰

(gegen 10 850 537 ℳ im Jahr 1903/4; 7 298 905 ℳ 83 ₰ im Jahre 1901/2 und 14 395 482 ℳ 05 ₰ im Jahr 1899/1900.)

Durch diesen Überschuß wurden gedeckt die außerordentlichen Ausgaben, welche nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen betrugen

im Jahr 1905	5 333 377 ℳ	34 ₰
im Jahr 1906	5 031 601 „	79 „
zusammen	10 364 979 ℳ	13 ₰

so daß ein Rest verblieb von . . 1 814 297 ℳ 89 ₰ welcher dem umlaufenden Betriebsfond zuwuchs.

Auch gegenüber dem Voranschlag stellen sich die Rechnungsergebnisse günstig und zwar:

für 1905 gegen eine veranschlagte Mehreinnahme von 1 302 199 ℳ günstiger um . . 4 814 225 ℳ 11 ₰

für 1906 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 356 849 ℳ günstiger um . . 6 291 669 ℳ 65 ₰

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich dadurch, daß einige Titel mit günstigerem, andere mit ungünstigerem Erfolge abschlossen. Aus ersteren heben wir hervor die Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeitrag, Überweisungen) 1905 um 696 075 ℳ, 1906 um 2 052 842 ℳ, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus im Jahre 1906 um 296 664 ℳ, Domänenverwaltung im Jahre 1905 um 342 119 ℳ, im Jahre 1906 um 845 566 ℳ, Salinenverwaltung 1905 um 154 433 ℳ, 1906 um 98 083 ℳ, Steuerverwaltung 1905 um 4 493 685 ℳ, 1906 um 5 142 919 ℳ, Allgemeine Kassenverwaltung 1905 um 164 900 ℳ, 1906 um 74 779 ℳ. Mit ungünstigerem Ergebnisse schlossen u. a. ab: Landstände 1906 um 222 635 ℳ, Amtsgerichte und Notare, sowie allgemeine Ausgaben für Rechtspflege 1905 um 184 337 ℳ, 1906 um 125 565 ℳ, Unterrichtswesen 1905 um 323 705 ℳ, Bezirksverwaltung und Polizei 1905 um 473 175 ℳ, 1906 um 469 496 ℳ, Heil- und Pflegeanstalten 1905 um 67 608 ℳ, 1906 um 165 979 ℳ, Zollverwaltung 1906 um 137 788 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der umlaufende Betriebsfond, d. i. die Summe der Aktivreste abzüglich der Passivreste und zuzüglich des Kassenvorrats am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, dieses „Restvermögen" des Staates, welches nach Abzug des eisernen Bestandes — nunmehr 13 Millionen Mark — nicht zur Deckung laufender Ausgaben des ordentlichen Etats, sondern nur außerordentlicher Ausgaben dienen soll, hat im Jahre 1903 den tiefsten Stand seit zwei Jahrzehnten erreicht und hat sich erst seit dem Jahre 1904 wieder etwas gehoben. Es verbleiben aber immerhin nur 3,4 Millionen zur Verfügung zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Jahre. Wie in früheren Berichten folgt die Zusammenstellung des Standes des umlaufenden Betriebsfonds vom Jahre 1881 an.

Ende	1881	betrug derselbe . . .	6 939 132 ℳ
„	1882	„ „ . . .	8 425 049 „
„	1883	„ „ . . .	7 876 363 „
„	1884	„ „ . . .	8 444 711 „
„	1885	„ „ . . .	9 518 073 „
„	1886	„ „ . . .	10 819 804 „
„	1887	„ „ . . .	12 299 992 „
„	1888	„ „ . . .	14 843 238 „
„	1889	„ „ . . .	19 794 040 „
„	1890	„ „ . . .	25 021 292 „
„	1891	„ „ . . .	27 450 575 „
„	1892	„ „ . . .	23 631 890 „
„	1893	„ „ . . .	18 552 962 „
„	1894	„ „ . . .	15 369 761 „
„	1895	„ „ . . .	14 543 612 „
„	1896	„ „ . . .	16 870 758 „
„	1897	„ „ . . .	16 506 536 „
„	1898	„ „ . . .	19 468 310 „
„	1899	„ „ . . .	21 680 625 „
„	1900	„ „ . . .	20 144 973 „
„	1901	„ „ . . .	18 049 167 „
„	1902	„ „ . . .	13 988 686 „
„	1903	„ „ . . .	11 007 289 „
„	1904	„ „ . . .	14 640 665 „
„	1905	„ „ . . .	15 475 033 „
„	1906	„ „ . . .	16 454 963 „

B. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Die Staatsgewerbe umfassen:

a. Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus mit Hof Dürrenbühl),

b. Salinenverwaltung (Dürrheim und Rappenau),

c. Münzverwaltung.

Der stehende Betriebsfond dieser betrug am 31. Dezember 1906

bei der Domänenverwaltung . .	409 948 ℳ 59 ₰
bei der Salinenverwaltung . .	1 491 775 „ 07 „
bei der Münzverwaltung . . .	360 174 „ 64 „
zusammen	2 261 498 ℳ 30 ₰
Derselbe betrug auf 31. Dezember 1904	1 775 554 ℳ 08 ₰
hat sich also vermehrt um . . .	485 944 ℳ 22 ₰

Der nähere Nachweis des Bestandes und der Veränderung ist auf S. 20/22 und 114/116 gegeben.

II. Abteilung.

Die der Prüfung des Ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1905 u. 1906.

A. Amortisationskasse.

(S. 25/35 und S. 119/29.)

Nach dem Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1904 hatte der reine Aktivbestand betragen . 11 096 033 ℳ 18 ₰
stieg auf 31. Dezember 1906 auf . 12 404 747 „ 79 „
so daß sich eine Vermehrung von . 1 308 714 ℳ 61 ₰
und zwar eine solche im Jahre 1905 von 916 328 ℳ 35 ₰, im Jahre 1906 von 392 386 ℳ 26 ₰ ergab.

Der Hauptanteil an der Vermehrung fällt im Jahre 1905 auf den Zuwachs von neuen Aktiven (577 397 ℳ, darunter aus dem ehemaligen Gesandtschaftsgebäude in Berlin 550 000 ℳ); der Rest mit 338 930 ℳ, sowie beinahe die ganze Vermehrung 1906 sind erwirtschaftete Zinsen. Da in beiden Jahren an die allgemeine Staatsverwaltung je 750 000 ℳ aus den erwirtschafteten Zinsen abgeführt wurden, so erscheint das Schlußergebnis der Rechnung der Amortisationskasse als ein befriedigendes.

Für die Möglichkeit, Aktivzinsen zu erwirtschaften, ist von größter Wichtigkeit das Kontokorrentverhältnis zur Großh. Landeshauptkasse, welche ihre Überschüsse der Amortisationskasse zur Verfügung zu stellen hat. Dies war in den Jahren 1903 und 1904 nicht mehr möglich; im Gegenteil mußte dieselbe der Landeshauptkasse unverzinsliche Vorschüsse, die in den Monaten Mai bis Dezember 1904 durchschnittlich 2,2 Millionen Mark betrugen, gewähren; darin trat im Jahre 1905 eine kleine Besserung ein; die Vorschüsse bewegten sich während acht Monaten in den Grenzen von 167 354 ℳ bis 1 764 144 ℳ und in 4 Monaten hatte die Landeshauptkasse bei der

Amortisationskasse bescheidene Guthaben. Dies Verhältnis dauerte auch im Jahre 1906 an; die Vorschüsse bewegten sich innerhalb 7 Monaten von 140 830 ℳ bis 1 627 578 ℳ und die Guthaben der Landeshauptkasse während 5 Monaten zwischen 77 565 ℳ und 1 567 369 ℳ. Die Tatsache, daß die Vorschüsse unverzinslich zu gewähren waren, hat der Amortisationskasse keine stark ins Gewicht fallende Opfer auferlegt; es war ihr noch möglich, aus dem eigenen Vermögen nicht nur den an die allgemeine Staatsverwaltung abzuliefernden Betrag von 750 000 ℳ zu erwirtschaften, sondern auch Zinsen in namhaften Beträgen zu erübrigen.

Die Vergleichung der Kontokorrentposten der Landeshauptkasse ergibt folgende der Amortisationskasse zur Verfügung gestellten Beträge im letzten Jahrzehnt:

Ende 1895	6 911 070	ℳ
„ 1896	7 742 719	„
„ 1897	7 536 326	„
„ 1898	11 033 666	„
„ 1899	12 396 369	„
„ 1900	11 201 533	„
„ 1901	6 443 021	„
„ 1902	1 436 614	„
„ 1903	117 811	„
„ 1904	—	„
„ 1905	186 136	„
„ 1906	—	„

Im letzteren Zeitpunkt betrug die Schuld der Landeshauptkasse an die Amortisationskasse 1 000 607 ℳ.

Mit dem eigenen reinen Aktivvermögen betrug das werbende Betriebskapital:

im Jahre 1899	40 952 001	ℳ
„ „ 1900	41 206 237	„
„ „ 1901	37 850 450	„
„ „ 1902	32 879 288	„
„ „ 1903	31 504 048	„
„ „ 1904	31 173 163	„
„ „ 1905	32 769 925	„
„ „ 1906	31 975 568	„

Letzterer Betrag ist um die Schuld der Landeshauptkasse mit 1 000 607 ℳ 92 ₰ niederer als der Gesamtaktivstand (einschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock mit 32 976 176 ℳ 36 ₰). Es soll die Entwicklung der Kasse seit 1890 in den folgenden Zahlen gegeben werden:

Jahr 1890	16 629 417	ℳ
„ 1891	18 061 165	„
„ 1892	20 128 425	„
Jahr 1893	21 347 281	ℳ
„ 1894	22 357 035	„
„ 1895	23 490 519	„
„ 1896	24 548 756	„
„ 1897	25 886 159	„
„ 1898	27 081 998	„
„ 1899	28 555 632	„
„ 1900	30 004 703	„
„ 1901	31 407 429	„
„ 1902	31 442 674	„
„ 1903	31 386 238	„
„ 1904	31 667 461	„
„ 1905	32 769 925	„
„ 1906	32 976 176	„

Bei diesem guten Stand kann die Amortisationskasse wie in der verflossenen, so auch in der laufenden Periode für die allgemeine Staatsverwaltung einen starken Rückhalt bilden, indem die Zinserträgnisse für deren Bedürfnisse beigezogen werden und der reine Grundstock zur Deckung etwaigen Defizits dienen kann.

Im einzelnen mag noch bemerkt werden, daß das 3½% Darlehen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahre 1905 von 14 856 669 ℳ Ende 1904 auf 15 839 882 ℳ gestiegen ist, sich aber 1906 wieder um 1 135 374 ℳ vermindert hat, die zu 2½% verzinsliche Forderung an die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim als Geldstelle der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1905 812 ℳ 20 ₰, im Jahre 1906 815 295 ℳ betrug.

Das Darlehen an die Zentralkasse der bad. landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften mit 600 000 ℳ blieb unverändert und ist zu 2½% verzinslich, während der Zinsfuß der übrigen Darlehen zwischen 3¾ u. 5¼% schwankt; die unter 4% verzinslichen Darlehen haben im Jahre 1905 um 2 248 000 ℳ abgenommen, dagegen die zu 4¾ und 5% verzinslichen um 1 370 000 ℳ zugenommen; die Spannung auf dem Geldmarkt hat sich im Jahre 1906 noch verschärft und stieg der Zinsfuß bis zu 5¼%.

Der nach dem Gesetz vom 11. April 1900 geschaffene Hagelversicherungsfond, welchen die Amortisationskasse verrechnet und zu 3½% verzinst, betrug im Jahre 1905 822 983 ℳ 01 ₰ und im Jahre 1906 nur noch 387 853 ℳ 43 ₰; da derselbe mit 1½ Millionen Mark gegründet wurde, ist derselbe bis auf diesen Betrag eingezehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Domänengrundstock.

(S. 37/59; 131/53.)

Das Grundstocksvermögen des Staats besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien, welche derselbe als Kaufpreis für veräußerte Grundstücke oder auf sonstige Weise erworben hat. Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Pachtzinse, Holzgelder, Gefälle und dergl. — werden unter dem Titel der „Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet; über das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt, welche der Prüfung des Ständischen Ausschusses unterliegt.

Das Kapitalvermögen desselben betrug — einschließlich der unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse —

auf 31. Dezember 1905 . . .	23 186 915 ℳ 36 ₰
auf 31. Dezember 1906 . . .	23 491 911 „ 93 „
Dasselbe verminderte sich gegen 1904 im Jahre 1905 um .	1 543 919 ℳ 67 ₰
vermehrte sich aber 1906 um .	304 996 ℳ 57 ₰
so daß in beiden Jahren die Verminderung betrug . . .	1 238 923 ℳ 05 ₰

Das Vermögen besteht auf 31. Dezember 1906 aus:

a. unverzinslichen Kapitalien bei der Amortisationskasse . .		20 571 428 ℳ 57 ₰
b. verzinslichen Kapitalien:		
α. bei der Landeshauptkasse .	69 900 ℳ — ₰	
β. bei der Amortisationskasse	1 227 412 ℳ 54 ₰	1 297 312 ℳ 54 ₰
c. Einnahmerückständen . . .		1 623 763 „ 66 „
		23 492 504 ℳ 77 ₰
Hiervon gehen ab die Ausgaberückstände		592 ℳ 84 ₰

so daß obiger Vermögensstand verbleibt.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien haben sich wieder vermehrt

im Jahre 1905	271 008 ℳ 08 ₰
im Jahre 1906	744 260 „ 28 „

Von den Domänengrundstockskapitalien sind bei der Landeshauptkasse verzinslich angelegt in Aktien der Renchtaleisenbahngesellschaft 31 Aktienbriefe im Nenn- und Buchwerte von 69 900 ℳ, welche eine Dividende von 4 1/3 % abwarfen.

Veräußert wurden durch Verkauf und Tausch im ganzen

i. Jahr 1905	71 ha 62 ar 83 qm für	669 074 ℳ 10 ₰
i. Jahr 1906	60 ha 89 ar 12 qm für	1 163 305 „ 19 „
Summa	132 ha 51 ar 95 qm für	1 832 379 ℳ 29 ₰

Neuerworben wurden

i. Jahr 1905	337 ha 44 ar 97 qm für	885 362 ℳ 12 ₰
i. Jahr 1906	206 ha 19 ar 12 qm für	286 094 „ 86 „
Summa	543 ha 64 ar 09 qm für	1 171 456 ℳ 98 ₰

Die Erwerbungen betragen mehr an Flächenmaß 411 ha 12 ar 14 qm, werden aber dem Kaufpreise nach von den Veräußerungen um 660 922 ℳ 31 ₰ überstiegen.

Von den Veräußerungen hebt der Bericht des Landständischen Ausschusses hervor im Jahr 1905 den Verkauf von 9 ha 52 ar 91 qm Wiesen um 142 936 ℳ an die Großh. Eisenbahnverwaltung zur Verlegung des Karlsruher Bahnhofs, von 12 ha 68 ar 90 qm Wiesen im Herzogenried in Mannheim um 63 445 ℳ für das neue Landesgefängnis dort, von 107 ar 36 qm Wiesen in der unteren Mühlau in Mannheim um 44 834 ℳ an die Stadtgemeinde, ferner ein zweistöckiges Wohngebäude in Beuggen um 31 825 ℳ an die Großh. Zollverwaltung, sodann im Jahr 1906 von 38 ha 28 ar 81 qm Gelände in Gemarkung Karlsruhe und Durlach an die Eisenbahnverwaltung um 932 755 ℳ 70 ₰ für den neuen Karlsruher Personenbahnhof, 55 ar 76 qm Acker und Wiesen auf Gemarkung Freiburg um 75 000 ℳ an die Stadtgemeinde zur Durchführung des Ortsbauplans, ferner zwei alte Forstgebäude in Pfullendorf und Emmendingen um 13 050 ℳ und 10 000 ℳ, sowie einen Bauplatz beim Domänenamtsgebäude in Freiburg an die Großh. Steuerverwaltung um 33 100 ℳ.

Die wertvolleren Erwerbungen sind im landständischen Berichte ausführlich aufgeführt und wird auf die S. 42 für das Jahr 1905 und S. 136 für das Jahr 1906 besonders hingewiesen.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:

im Jahr 1905 33 Parzellen in 67 Losen um den Gesamtpreis von 59 791 ℳ 95 ₰ an 58 Käufer, darunter 23 seitherige Pächter um 19 783 ℳ 73 ₰;

im Jahr 1906 16 Parzellen in 16 Losen um den Gesamtpreis von 14 527 ℳ 80 ₰ an 15 Käufer, darunter 6 seitherige Pächter um 2 793 ℳ.

Die Erwerbungen und Veräußerungen gaben dem Landständischen Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus den den Rechnungsnachweisungen angeschlossenen Tabellen über die Darstellung des staatlichen Grundstockvermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern, Gefällen und Rechten, sowie des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken und Größenklassen wird hervorgehoben, daß auf 1. Januar 1906 betrug:

der Brandversicherungsanschlag der Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung . . . . 47 650 896 ℳ
dito der Domanialverwaltung . . 11 897 879 „
dito der Zivillistenverwaltung . . 6 135 600 „
dito der ausgeschiedenen Verwaltungszweige . . . . . 64 322 500 „

Der domänenärarische Grundbesitz umfaßt 112 891 ha 01 ar 10 qm, mit einem Steuerkapital von 79 840 370 ℳ 15 ₰, nämlich:
landwirtschaftl. benütztes Gelände 18 097 ha 08 ar 64 qm
zum Wald gehör. Grundeigentum 94 793 ha 92 ar 46 qm

Im übrigen wird auf die Tabellen verwiesen.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(S. 61/79; 155/185.)

Die Rechnungsergebnisse für 1905 und 1906 zeigen eine weitere, infolge der großen Baubewilligungen nicht unerwartete Schuldvermehrung und zwar

1905 um . . . . . 10 938 844 ℳ 98 ₰
1906 um . . . . . 5 410 465 „ 97 „
zusammen . . 16 349 310 ℳ 95 ₰

Da die reine Schuld auf
31. Dezember 1904 betrug . . 418 964 732 ℳ 45 ₰
stieg dieselbe auf 31. Dezember
1906 auf . . . . . 435 314 043 ℳ 40 ₰

Im Jahr 1905 betrugen nach dem Rechnungssoll
die Dotationsbedürfnisse . . . 24 013 267 ℳ 53 ₰
die Dotationslieferungen . . . 28 840 296 „ 07 „
so daß ein Dotationsüberschuß
von . . . . . 4 827 028 ℳ 54 ₰
verbleibt.
Die Einnahmen betrugen . . . 29 613 363 ℳ 27 ₰
die Ausgaben . . . . . 40 552 208 „ 25 „
Mehr der Ausgaben . . 10 938 844 ℳ 98 ₰

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Voranschlag durch Schuldaufnahme zu decken war, vergleicht.

Zur Verminderung des Schuldenstandes standen zur Verfügung:

1. der zur planmäßigen Schuldentilgung verwendbare Betrag der Dotation . 7 681 954 ℳ 34 ₰
2. der Betrag des Dotationsüberschusses mit
4 827 028 ℳ 54 ₰
abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen Passiven mit 243 „ 44 „
restlich . . 4 826 785 „ 10 „
zusammen . 12 508 739 ℳ 44 ₰

Dem steht gegenüber:
1. der Bauaufwand mit
23 399 584 ℳ 42 ₰
2. Kurs- u. sonstiger Verlust 48 000 „
23 447 584 „ 42 „
Es verbleibt wieder restliche Schuldvermehrung . . . 10 938 844 ℳ 98 ₰

Noch günstiger gestaltete sich das Ergebnis des Jahres 1906.

Die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll betrugen . . . . . 26 361 625 ℳ 52 ₰
die Dotationslieferungen . . . 32 084 304 ℳ 55 ₰
so daß ein Dotationsüberschuß
verbleibt von . . . . . 5 722 679 ℳ 03 ₰
Die Einnahmen betragen . . . 32 897 712 „ 27 „
Die Ausgaben betragen . . . 38 308 178 „ 24 „
Mehr der Ausgaben . 5 410 465 ℳ 97 ₰

Eine Vergleichung der zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist, ergibt folgendes Bild:

Zur Verminderung des Schuldenstands standen zur Verfügung:

1. der zur planmäßigen Schuldentilgung verwendbare Betrag der Dotationslieferung 10 260 697 ℳ 65 ₰
2. der Dotationsüberschuß mit
5 722 679 ℳ 03 ₰
abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen Passiven . . . 1 057 ℳ 75 ₰
restlich . 5 721 621 ℳ 28 ₰
zusammen . 15 982 318 ℳ 93 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem steht gegenüber:

1. der Bauaufwand mit
   21 255 284 ℳ 90 ₰
2. der Kursverlust auf Anlehen . 137 500 ℳ — ₰

21 392 784 ℳ 90 ₰

Es verbleibt wieder restliche Schuldvermehrung . . . . . 5 410 465 ℳ 97 ₰

Daß diese Schuldvermehrung im Verhältnis zum Bauaufwand hinter derjenigen der Vorjahre in beiden Jahren namhaft zurückbleibt, ist den höheren Reineinnahmen der Staatseisenbahnen zu verdanken.

Der Bauaufwand betrug:

im Jahre	1897 . .	6 518 264 ℳ 17 ₰
„ „	1898 . .	10 438 645 „ 34 „
„ „	1899 . .	22 270 613 „ 51 „
„ „	1900 .	28 179 243 „ 62 „
„ „	1901 . .	25 009 079 „ 86 „
„ „	1902 . .	22 116 555 „ 51 „
„ „	1903 . .	22 808 627 „ 07 „
„ „	1904 . .	22 841 080 „ 53 „
„ „	1905 . .	23 399 584 „ 42 „
„ „	1906 . .	21 255 284 „ 90 „

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen zuzüglich desjenigen der Main-Neckarbahn betrug:

im Jahre	1899 (früherer Höchststand)	24 969 125 ℳ 13 ₰
„ „	1900	18 074 317 „ 48 „
„ „	1901	14 652 783 „ 35 „
„ „	1902	14 554 447 „ 98 „
„ „	1903	23 267 895 „ 77 „
„ „	1904 (letzter Höchststand)	27 408 569 „ 94 „
„ „	1905	26 340 296 „ 07 „
„ „	1906 (jetziger Höchststand)	29 584 304 „ 55 „

Derselbe übersteigt denjenigen des Jahres 1899 um 4 615 179 ℳ 42 ₰, denjenigen des Jahres 1904 um 2 175 734 ℳ 61 ₰ und denjenigen des Jahres 1905 um 3 244 008 ℳ 48 ₰. Dieses erfreuliche Ergebnis rührt daher, daß die Einnahmen der Staatsbahn in stärkerem Maße als die Ausgaben, sowohl gegenüber dem Voranschlag als dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs gewachsen sind.

Nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen haben die Einnahmen der Staatsbahnen gegenüber dem Budgetsatz von . . . . . 81 988 200 ℳ — ₰
wirklich betragen . . . . . 95 489 241 „ 90 „
also mehr . 13 501 041 ℳ 90 ₰

die Ausgaben gegen den Budgetsatz von . . . . . 65 798 150 ℳ — ₰
wirklich . . . . . 66 984 980 „ 17 „
also mehr . 1 186 830 ℳ 17 ₰

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Besserung von . 12 314 211 ℳ 73 ₰

Gegenüber dem zweitgünstigsten Jahre 1904, welches 83 889 781 ℳ 70 ₰ wirkliche Einnahmen und 57 434 486 ℳ 30 ₰ wirkliche Ausgaben hatte, ergibt sich ein Anwachsen der Einnahmen um 11 599 460 ℳ 20 ₰ und der Ausgaben um 9 550 493 ℳ 87 ₰.

Die Eisenbahnrente hat sich entsprechend erhöht. Der Bericht des Ständischen Ausschusses berechnet dieselbe wieder in dreifacher Art, nämlich nach dem Anlagekapital, der Baukostensumme, der reinen Eisenbahnschuld. Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Entwickelung:

im Jahr	nach dem Anlagekapital:	nach den Baukosten:	nach der reinen Schuld:	beziehungsweise:
1894	3,89	3,87	5,43	5,58
1895	4,24	4,16	6,03	6,18
1896	4,48	4,37	6,55	6,70
1897	4,84	4,70	7,30	7,64
1898	4,67	4,53	7,22	7,38
1899	4,85	4,71	7,49	7,64
1900	3,37	3,29	5,08	5,22
1901	2,59	2,53	3,89	4,02
1902	2,44	2,40	3,71	3,84
1903	3,72	3,65	5,67	5,79
1904	4,23	4,14	6,54	6,66
1905	3,93	3,85	6,13	6,24
1906	4,26	4,18	6,79	6,91.

Ebenso hat sich das prozentuale Verhältnis der Bruttoeinnahmen zu den Ausgaben günstiger gestaltet. Die Vergleichung der Bruttoeinnahmen und der Ausgaben in den Vorjahren ist in dieser Richtung lehrreich.

Es haben betragen die Bruttoeinnahmen:

im Jahre	1897 . .	62 010 065 ℳ 60 ₰
„ „	1898 . .	66 577 523 „ 38 „
„ „	1899 . .	70 658 902 „ 72 „
„ „	1900 . .	78 046 108 „ 59 „
„ „	1901 . .	74 215 526 „ 21 „
„ „	1902 . .	75 680 664 „ 05 „
„ „	1903 . .	79 395 285 „ 22 „
„ „	1904 . .	83 889 781 „ 70 „
„ „	1905 .	87 415 509 „ 14 „
„ „	1906 . .	95 489 241 „ 90 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ausgaben:

im Jahre	1897 . .	39 070 753 ℳ 38 ₰
„ „	1898 . .	44 180 217 „ 11 „
„ „	1899 . .	46 433 650 „ 68 „
„ „	1900 . .	60 904 449 „ 05 „
„ „	1901 . .	60 298 811 „ 59 „
„ „	1902 . .	61 745 891 „ 97 „
„ „	1903 . .	57 126 790 „ 34 „
„ „	1904 . .	57 434 486 „ 30 „
„ „	1905 . .	62 126 341 „ 83 „
„ „	1906 . .	66 984 980 „ 17 „

Das prozentuale Verhältnis zwischen Brutto-Einnahmen und -Ausgaben hat sich gegen das Jahr 1904 etwas verschlechtert, im Jahre 1906 wieder etwas gebessert.

Zur Vergleichung sei der Betriebskoeffizient des letzten Jahrzehnts wiedergegeben. Derselbe betrug:

im Jahre	1890	61,18 Prozent
„ „	1891	71,20 „
„ „	1892	70,04 „
„ „	1893	63,26 „
„ „	1894	65,61 „
„ „	1895	63,82 „
„ „	1896	63,08 „
„ „	1897	62,43 „
„ „	1898	65,73 „
„ „	1899	65,10 „
„ „	1900	77,63 „
„ „	1901	80,77 „
„ „	1902	81,20 „
„ „	1903	71,64 „
„ „	1904	68,07 „
„ „	1905	70,80 „
„ „	1906	70,06 „

Eine sehr lehrreiche Darstellung über das Verhältnis der Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr und deren Entwicklung enthält der landständische Bericht für das Jahr 1906, welche auch hier folgen soll; die Zusammenstellung der entsprechenden Zahlen der Einnahme Titel I und Titel II seit 1897 ergibt folgende Reihe:

im Jahr	Personen- und Gepäckverkehr (Titel I)	Güterverkehr (Titel II)
1897	19 031 048 ℳ 59 ₰	38 344 976 ℳ 67 ₰
1898	20 175 104 „ 36 „	41 447 186 „ 53 „
1899	21 737 710 „ 70 „	43 368 594 „ 40 „
1900	23 165 404 „ 99 „	45 425 498 „ 82 „
1901	23 111 638 ℳ 13 ₰	42 337 777 „ 11 „
1902	23 788 485 „ 03 „	43 961 966 „ 24 „
1903	24 788 246 „ 37 „	46 723 521 ℳ 20 ₰
1904	25 741 711 „ 01 „	49 649 626 „ 27 „
1905	26 909 380 „ 95 „	52 077 654 „ 09 „
1906	28 770 407 „ 63 „	56 993 295 „ 77 „

Die Einnahmen aus Personen- und Gepäckverkehr betragen in der Regel rund die Hälfte derjenigen aus dem Güterverkehr, sind in den 10 Jahren um 9,7 Millionen Mark, diejenigen aus Güterverkehr um 18,6 Millionen Mark gestiegen; während aber in den Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs (1901/1902) erstere nur auf gleichem Stand blieben, erfuhren letztere einen sehr erheblichen und empfindlichen Rückgang, da der Güterverkehr in viel stärkerem Maße vom Stand des Wirtschaftslebens abhängig ist als der Personenverkehr; zurzeit zeigen die Zahlen, entsprechend der Blüte des Erwerbslebens, eine kräftige Aufwärtsbewegung, die im laufenden Jahr nach den bisherigen vorläufigen Feststellungen anhält.

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, betrug nach dem Stand vom 31. Dezember 1906 3,593 % gegenüber einem Durchschnittszins in den Jahren 1905 und 1904 von 3,60 % im Jahre 1903 von 3,609 %, 1902 von 3,617 % und 1900 von 3,628 %.

Die Frage der Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist nicht nur für die letztere, sondern auch für die allgemeine Staatsverwaltung sehr wichtig. Es soll daher auch hier die vergleichende Berechnung der gesamten laufenden Einnahmen der Kasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Schuldentilgung bestrittenen Verwendungen seit Errichtung der Kasse bis zum Schlusse des Berichtsjahres folgen.

In diesem Zeitraum betragen:

I. Die laufenden Einnahmen:

a. Postgefälle	32 693 242 ℳ 15 ₰
b. Liefer. d. Eisenbahnbetriebsverwaltung	718 563 650 ℳ 32 ₰
c. Staatszuschüsse	60 482 225 ℳ 80 ₰
Summe . .	811 739 118 ℳ 27 ₰

II. Die Ausgaben insgesamt . .	760 753 126 M 04 ₰
Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um	50 985 992 M 23 ₰
Der Bedarf der Kasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis 31. Dezember 1906	561 909 851 M 05 ₰
Verwendet man zu deren Deckung die Summe der Eisenbahngefälle mit	718 563 650 M 32 ₰
so verbleibt von letzteren zur Schuldentilgung der Betrag von	156 653 799 M 27 ₰
Das Soll der Tilgungsbetreffnisse beträgt aber	196 763 380 M 02 ₰
Der Unterschied mit	40 109 580 M 75 ₰
mußte aus obigen Postgefällen und Staatszuschüssen mit zusammen	93 175 467 M 95 ₰
gedeckt werden; es verbleiben noch	53 065 887 M 20 ₰
Hiervon gehen noch ab die flüssig gewordenen ungewissen Passiven, Ersatz der an Großh. Generalstaatskasse im Jahre 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse, sowie der Ersatz Thurn- und Taxische Postrente, Pensionen mit 171 M 43 ₰ und 482 225 M 80 ₰ und 1597 497 M 74 ₰ =	2 079 894 M 97 ₰
so daß obiger Dotationsüberschuß verbleibt	50 985 992 M 23 ₰
Wenn man obigen Unterschied von	40 109 580 M 75 ₰
in erster Linie durch die Postgefälle mit	32 693 242 M 15 ₰
decken läßt, so verbleibt noch ein Rest von	7 416 338 M 60 ₰

welcher aus den Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse gedeckt werden mußte. Der überschießende Rest der letzteren mit 53 065 887 M 20 ₰ diente zur Deckung der Baukosten beziehungsweise Schuldverminderung. Die zeitweise Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Zuschüsse ist hierdurch nachgewiesen.

Wenn man zum Schluß die beiden Rechnungsjahre überblickt, so muß das Ergebnis des Eisenbahnbetriebs ein recht erfreuliches und der Rechnungsabschluß der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein günstiger genannt werden; nach Deckung der Verwaltungskosten, Schuldzinsen und Schuldbetreffnisse verblieb ein recht namhafter Dotationsüberschuß, der bei dem nicht geringen Bauaufwand wesentlich zur Verlangsamung der Schuldzunahme beitrug. Es hebt der Bericht des Landständischen Ausschusses daher hervor, daß für die nächste Zeit wohl bei momentanen starken Anforderungen an die allgemeine Staatskasse die Ermäßigung oder der Wegfall des Zuschusses aus derselben an die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Kreis der Erwägungen gezogen werden kann; derselbe erinnert aber auch daran, daß auf eine Reihe von Jahren große Ausgaben für die bereits genehmigten und in Aussicht genommenen Bauten — sowohl Umbauten als Neuanlagen und Ausbau des Bahnnetzes — notwendig werden und dadurch infolge vergrößerter Schuld die Last der Schuldzinsen und der erhöhten Schuldentilgung stark anwachsen wird, so daß große Umsicht und Aufmerksamkeit der Eisenbahnverwaltung nötig sein wird, damit der Betrieb die Schuldzinsen und eine angemessene Schuldentilgung aufbringt und gleichzeitig den berechtigten Anforderungen des Verkehrs und der Volkswirtschaft nachkommt.

III. Abteilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1903 und 1904

(S. 81/94 und 187/200.)

Unter die ausgeschiedenen Verwaltungszweige zählt jetzt die Verwaltung des Eisenbahnbetriebs, der Bodenseedampfschiffahrt und des Eisenbahnbaues.

Der umlaufende Betriebsfond derselben betrug:

auf 31. Dezember 1904 . . .	4 866 167 M	23 ₰
„ „ „ 1905 . . .	5 031 929 „	33 „
„ „ „ 1906 . . .	5 257 150 „	05 „

Derselbe hat im Jahre 1905 um 165 762 M 10 ₰ und 1906 um 225 220 M 72 ₰ zugenommen.

Der stehende Betriebsfond derselben betrug:

auf 31. Dezember 1904 . . .	185 049 751 M	11 ₰
„ „ „ 1905 . . .	191 482 138 „	81 „
„ „ „ 1906 . . .	195 987 135 „	03 „
Derselbe hat sich in beiden Jahren vermehrt um .	10 937 383 „	92 „

Derselbe betrug Ende 1906:

A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	78 876 425 M 55 ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	116 931 190 „ 98 „
zusammen .	195 807 616 M 53 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	66 800	ℳ	— ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	112 718	„	50 „
zusammen	179 518	ℳ	50 ₰

Die obige Vermehrung verteilt sich auf:

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	8 188 726	ℳ	72 ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	2 750 069	„	60 „
zusammen	10 938 796	ℳ	32 ₰

B. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen mehr	2800	ℳ	— ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften weniger	4 212	„	40 ₰
zusammen weniger	1 412	ℳ	40 ₰

Der Zugang ist im einzelnen für das Jahr 1905 auf S. 92/94 und für das Jahr 1906 auf S. 197/200 der Rechnungsnachweisungen erläutert und wird dazu weiter nichts bemerkt.

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. **den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,**

b. **den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,**

c. **den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige**

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

№ 6b.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen (2.) Sitzung über die

Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906

(Nachweisungen der in den genannten Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung) auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission, erstattet von Freiherrn Ernst August von Göler, beraten und deren Antrag, lautend:

„Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1905 und 1906 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkungen zu machen hat"

in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 6. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1907.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. November 1907.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, die anliegende

Die „Vergleichende Darstellung" bildet ein besonderes, nicht numeriertes Heft.

„Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905"

zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Zur Erteilung der etwa nötigen besondern Aufschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, soweit es jeden betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Oktober 1907.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Juni 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über die

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse

für die Jahre 1904 und 1905.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Den Landständen werden mit dem Staatsvoranschlag nach § 55, 60 der Verfassung die Rechnungsnachweisungen für die letztverflossenen zwei Jahre, sowie eine Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der abgelaufenen Budgetperiode vorgelegt.

Gemäß Artikel 11 des Etatgesetzes „gelten als Etatsüberschreitungen alle Mehrausgaben und Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben. Diese Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie die Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen. Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei den letzteren der Mehraufwand 10% der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt.

Die Rechnungsablage hat die Oberrechnungskammer nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, zu prüfen und unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit ihre Bemerkungen zu machen.

Bei allen Spezialtiteln der allgemeinen Staatsverwaltung, wie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige hat die Oberrechnungskammer die Übereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet, sowie am Schlusse der letzten Abteilungen des Heftes (S. 173 und 196) erklärt:

> „daß andere als die in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget für 1904 und 1905 bei der Rechnungsabhör nicht festgestellt worden, auch keine weiteren Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Art. 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, hervorzuheben sind."

Nach erfolgter Prüfung

beantragt

die Budgetkommission:

die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abt. I—VII,
sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abt. VIII,

für unbeanstandet zu erklären.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellung sind in dem Berichte des Großh. Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog (Seite I—X) zusammengefaßt und werden die Hauptzahlen hieraus hervorgehoben.

Allgemeine Staatsverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben nach der Hauptzusammenstellung Seite 170 betragen:

nach dem Budgetsatz für beide Jahre . . . . . 154 620 492 M. — ₰
nach dem Rechnungssoll . . . 157 547 542 „ 92 „

hiernach mehr . 2 927 050 M. 92 ₰
oder 1,9 % (letztmals 2 %, vorletztmals 4,2 %).

Die ordentlichen Einnahmen betrugen nach dem Budgetsatz für beide Jahre . 157 224 890 M. — ₰
nach dem Rechnungssoll . . . 172 883 195 „ 35 „

mehr . 15 658 305 M. 35 ₰
oder 10 % (letztmals 5,8 %, vorletztmals 11,6 %).

Nach dem Staatsvoranschlag war im ordentlichen Etat eine Mehreinnahme von 2 604 398 M. — ₰ angenommen, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 15 335 652 „ 43 „

also ein günstigerer Abschluß ergab von . . . . . 12 731 254 M. 43 ₰

Beim Staatsministerium ergab sich eine Minderausgabe von . . . . . 1 112 396 M. 86 ₰
und eine Mehreinnahme von 4 558 523 „ 33 „

sonach ein günstigerer Abschluß von . . . . . 5 670 920 M. 19 ₰

Die Abrechnung mit dem Reiche schloß im ganzen um 5 719 394 M. 33 ₰ günstiger ab.

Beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ergab sich eine Mehrausgabe von 6 254 M. 87 ₰

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich
eine Mehrausgabe von . . . 977 146 M. 87 ₰
abzüglich Mehreinnahme . . . 186 107 „ 71 „

also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 791 039 M. 16 ₰

Beim Großh. Ministerium des Innern ergab sich eine Mehrausgabe von . . 1 537 718 M. 16 ₰
und eine Mehreinnahme von . 705 069 „ 27 „

also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 832 648 M. 89 ₰

Beim Finanzministerium ergab sich im ganzen eine Mehrausgabe von . . . 1 524 909 M. 34 ₰
und eine Mehreinnahme von . 10 208 763 „ 79 „

also ein günstigerer Abschluß von . . . . . 8 683 854 M. 45 ₰

B. Im außerordentlichen Etat

betrugen die

Ausgaben

a) für die allgemeine Staatsverwaltung
nach dem Budgetsatz (einschließlich der Restkredite, sowie der Administrativkredite . . . . . 18 143 531 M. 98 ₰
nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 13 394 336 „ 01 „

weniger . 4 749 195 M. 97 ₰

b) für die Domänengrundstocksverwaltung
nach dem Budgetsatz . 3 346 453 M. 12 ₰
nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 2 710 709 „ 20 „

weniger . 635 743 M. 92 ₰

Beide Summen zusammen ergeben ein Weniger von . . . 5 384 939 M. 89 ₰

Dieser Betrag ist aber größtenteils nicht als Erübrigung zu betrachten, sondern zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode 1906/07 vorbehalten (Restkredite).

Einnahmen

nach Voranschlag . . . 4 546 221 M. 04 ₰
nach Ergebnis . . . . 5 181 205 „ 73 „

Mehreinnahmen . . . . 634 984 M. 69 ₰

C. Das Gesamtergebnis des allg. Staatshaushalts

zeigt an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben — abgesehen von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden — einen Gesamtaufwand von . . . 166 320 676 M. 57 ₰
welchem ordentliche Gesamteinnahmen von . . . . . 174 383 195 „ 35 „
gegenüberstehen, so daß eine Mehreinnahme von . . . . . 8 062 518 M. 78 ₰
sich ergibt.
Davon waren noch restliche Ausgaben auf Restkredite zu decken mit 3 650 705 „ 83 „
Restliche Mehreinnahme hiernach 4 411 812 M. 95 ₰
Dazu Vermehrung der Naturalvorräte . . . . . 55 931 „ 42 „
Schließliche Mehreinnahme . 4 467 744 M. 37 ₰

Nach dem Finanzgesetz vom 29. Juni 1904 war ein Gesamtfehlbetrag von . . . . . 6 531 753 „ — „
angenommen, welcher durch Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken war. Der Abschluß ist also günstiger um . . . . 10 999 497 M. 37 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um obige reſtliche Mehreinnahme hat der umlaufende Betriebsfond zugenommen und betrug auf 31. Dezember 1905 . . . . . 15 475 033 ℳ 41 ₰

Ausgeſchiedene Verwaltungszweige.

Hervorgehoben wird aus der Eiſenbahnbetriebsverwaltung die Reineinnahme nach dem Budgetſatze für beide Jahre . . . 27 006 000 ℳ — ₰
nach dem Rechnungsergebnis . 51 744 462 „ 71 „
ſonach mehr . 24 738 462 ℳ 71 ₰
dazu Vermehrung der Naturalvorräte . . . . . 244 420 „ 35 „
Geſamtmehreinnahme . . . . 24 982 883 ℳ 06 ₰

Die Jahre 1900/01 zeigten eine Mehreinnahme von 4 850 145 ℳ, 1902/03 von 10 274 716 ℳ 26 ₰.

Zu den

einzelnen Spezialdarſtellungen

wird auf die Erläuterungen verwieſen und daraus nur hervorgehoben:

Allgemeine Staatsverwaltung.

I. Abteilung: Staatsminiſterium.

Die Matrikularbeiträge zeigen wegen Stundung eines Teiles derſelben ein Weniger von 1 160 871 ℳ, die Überweiſungen aus der Reichskaſſe ein Mehr aus dem Ertrag der Zölle und Tabakſteuer von 3 813 001 ℳ 91 ₰, aus dem Ertrag der Branntweinſteuer 99 719 ℳ 68 ₰ und der Reichsſtempelabgabe 645 801 ℳ 74 ₰; die Abrechnung iſt daher im ganzen günſtiger um 5 719 394 ℳ 33 ₰.

II. Miniſterium des Großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Mehrausgabe in Titel III Geſandtſchaft in Berlin § 3 für bauliche Unterhaltung mit 8 516 ℳ iſt durch mehrfache bauliche Herſtellungen anläßlich des Geſandtenwechſels (Oktober 1903) zum Teil verurſacht.

III. Großh. Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.

Der ungünſtigere Abſchluß um 791 039 ℳ 16 ₰ erklärt ſich der Hauptſache nach dadurch, daß die Mehrausgaben betragen bei:

Titel VI. Notariats- und Grundbuchweſen . . . . . 241 325 ℳ 25 ₰
(darunter 20 324 ℳ Mehraufwand für Gebühren der Notare, 37 178 ℳ für Vergütung des nichtetatmäßigen Perſonals, 262 224 ℳ für Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleiperſonals der Grundbuchämter, 13 729 ℳ für Mietzinſe, 10 080 ℳ für Poſtporto). Demgegenüber ſteht eine Erſparnis an Gehalt und Wohnungsgeld von 58 219 ℳ, an Tagegeldern und Reiſekoſten von 43 771 ℳ, an Koſten für Stellvertretung und Dienſtaushilfe von 30 700 ℳ, ſowie eine erhebliche Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung von 48 536 ℳ.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . 256 462 ℳ 63 ₰
(darunter 25 675 ℳ Bauaufwand, 8 893 ℳ Miet- und Waſſerzins, 37 057 ℳ Erforderniſſe in Kreis- und Amtsgefängniſſen, 191 800 ℳ Koſten der Rechtspflege infolge der Zunahme der Zivil- und Strafprozeſſe, 9 053 ℳ Schreibgebühren, 28 577 ℳ Zuſtellgebühren).

Titel VIII. Strafanſtalten . . 8 284 ℳ 11 ₰
(infolge Steigerung des Gewerbebetriebs, welcher eine Mehreinnahme von 70 864 ℳ unter Titel II der Einnahme entſpricht).

Titel X. Unterrichtsweſen . . 444 904 ℳ 35 ₰
(darunter 61 630 ℳ unſtändige Staatsbeiträge an Gymnaſien, 41 550 ℳ Staatsbeiträge an Lehrerſeminare, 160 281 ℳ unſtändige Staatsbeiträge an Realmittelſchulen, 83 550 ℳ Vergütung der Unterlehrer, 40 500 ℳ Staatsbeitrag zum Schulaufwand der Gemeinden).

Im einzelnen wird noch weiter bemerkt:

Mehrausgaben ſind verzeichnet für Vergütung und ſonſtige Bezüge des nichtetatmäßigen Perſonals in Titel III Landgerichte 8 096 ℳ, Titel IV Staatsanwaltſchaft 237 ℳ, Titel VI Notariat 37 178 ℳ, Titel VIII Strafanſtalten 10 817 ℳ; dieſem ſtehen Minderausgaben gegenüber in Titel I Miniſterium 272 ℳ, Titel II Oberlandesgericht 5 469 ℳ, Titel V Amtsgerichte 32 736 ℳ; es wurden mehrere etatmäßige Aktuarsſtellen vom Landgericht an die Amtsgerichte übertragen, wodurch bei den letzteren weniger nichtetatmäßige Aktuare verwendet werden konnten; beim Oberlandesgericht wurden einige Stellen zeitweiſe mit jüngeren Beamten beſetzt; bei den Notariaten konnte die Umwandlung von 30 nichtetatmäßigen Stellen in etatmäßige Aktuarsſtellen erſt mit dem Budgetvollzug eintreten, ferner mußten mehr Schreibkräfte eingeſtellt werden.

Die Tagegelder, Reiſe- und Umzugskoſten verurſachten ein Mehr in Titel I Miniſterium von 2 247 ℳ, Titel II Oberlandesgericht von 1 776 ℳ, Titel IV Staatsanwaltſchaft 3 064 ℳ, Titel VIII Strafanſtalten von 1 133 ℳ und zeigen erfreulicherweiſe ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Weniger in Titel II Landgerichte von 1746 ℳ, Titel V Amtsgerichte von 34466 ℳ, Titel VI Notariate von 43771 ℳ infolge der Verringerung der Zahl der Versetzungen.

Bei den sonstigen persönlichen Ausgaben ist eine Überschreitung bei Titel II Oberlandesgericht von 4728 ℳ, verursacht durch Beiziehung von Hilfsrichtern infolge erhöhten Geschäftsstands und durch Stellvertretung, bei Titel IV Staatsanwaltschaft von 16711 ℳ, verursacht teils durch Vermehrung der Schutzmannschaft im Dienst der Kriminalpolizei und Fahndungsabteilung, teils durch Stellvertretungen in Fällen von Erkrankungen, Beurlaubungen und militärischen Übungen.

Die sachlichen Amtsunkosten zeigen ein namhaftes Mehr beim Oberlandesgericht 4728 ℳ, den Landgerichten 12179 ℳ, der Staatsanwaltschaft 13758 ℳ, den Amtsgerichten 22509 ℳ, verursacht teils durch die Steigerung der Materialienpreise, insbesondere für Heizung, teils durch den vermehrten Geschäftsstand und Ausstattung von weiteren Diensträumen.

Die Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten in Titel VI § 5 weisen eine Mehrausgabe von 262224 ℳ auf, welche in der Hauptsache auf die Umschreibung der Grundbücher zurückgeführt wird; letztere ging mit 1905 aber schon ihrem Ende entgegen.

Der Aufwand für die Rechtspflege in Titel VII ergab eine Überschreitung von 191800 ℳ infolge der Vermehrung der Zivil- und Strafprozesse, Liegenschaftsvollstreckungen und Rechtspolizeisachen; davon entfallen auf Zeugen- und Sachverständigengebühren rund 52000 ℳ, auf Vollstreckungskosten 50300 ℳ, Einrückungsgebühren 14000 ℳ.

Bemerkt mag werden, daß beim Umbau des Amtsgerichts Weinheim 16235 ℳ erspart wurden, welche heimfielen.

Bei Titel VIII, Strafanstalten, war der Staatszuschuß für einen Stand von 1470 Köpfen auf 1060982 ℳ berechnet, betrug aber nur 998401 ℳ bei einem Stand von nur 1336 Köpfen. Trotz des geringeren Gefangenenstandes steht dem Mehraufwand für Kosten des Arbeitsstoffes im Gewerbbetrieb mit 17421 ℳ eine Mehreinnahme von 69887 ℳ gegenüber.

Bei Titel IX, Kultus, wurde der Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer nicht voll in Anspruch genommen, sondern 10659 ℳ erspart.

Zu Titel X, Unterrichtswesen, wird auf die Erläuterungen verwiesen, wobei mit Bezug auf die Bemerkung im Bericht des letzten Landtages hervorgehoben wird, daß bei dem Neubau des Bibliothekgebäudes in Freiburg schließlich an den bewilligten Krediten noch 9361 ℳ erspart wurden, an dem Neubau der Universitätsbibliothek Heidelberg eine Gesamtüberschreitung von 60865 ℳ sich ergab, welche auf Seite 54 gerechtfertigt ist.

IV. Großh. Ministerium des Innern.

Der um 832648 ℳ ungünstigere Abschluß erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß entstanden sind:

Mehrausgaben	
bei Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei	1 267 109 ℳ 02 ₰
bei Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten	320 991 „ 88 „
bei Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	48 693 „ 99 „
Dagegen Minderausgaben	
bei Titel XVII. Verwaltung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	177 612 „ 19 „
Mehreinnahmen	
bei Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei	306 446 ℳ 45 ₰
bei Titel III. Heil- und Pflegeanstalten	284 222 „ 63 „
bei Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	92 542 „ 12 „

Im einzelnen wird auf die Erläuterungen verwiesen und nur bemerkt:

Bei Titel IX, Bezirksverwaltung, stehen den Ersparnissen an Gehalten in § 1 mit 73900 ℳ Mehrausgaben in § 3 Bezüge des nichtetatmäßigen Personals mit 33196 ℳ, § 4 Sonstige persönliche Ausgaben mit 38538 ℳ, § 5 Tagegelder, Reise- und Umzugskosten mit 31436 ℳ gegenüber, welche mit der Vermehrung der Geschäfte und daher Zunahme der Hilfskräfte und Vertretung beurlaubter und erkrankter Beamten zusammenhängen.

Aus denselben Ursachen sind die sachlichen Amtsunkosten um 55747 ℳ vermehrt.

Unter den in § 24, Sonstiger Aufwand, mit 619251 ℳ aufgeführten Mehraufwendungen sind hervorzuheben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen 113 000 M. infolge Geschäftsvermehrung, für Kosten der Zwangserziehung 37 900 M, Gebühren der Bezirksbaukontrolleure 37 000 M, Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen 456 400 M durch die infolge der Änderung des Feuerversicherungsgesetzes vom 3. August 1902 vorgenommenen Nachschätzungen der Gebäude sowie die Erhöhung der Gebühren der Bauschätzer. Dieselben kamen im Sportelweg wieder zum Ersatz und bei der Finanzverwaltung in Einnahme.

Zu Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, wird bemerkt, daß der tägliche durchschnittliche Krankenstand statt der angenommenen 2520 Köpfe 2737, also 217 Köpfe mehr betrug, wodurch die meisten Überschreitungen der Budgetsätze erklärt sind, insbesondere § 4 Sonstige persönliche Ausgaben 40 105 M infolge Einstellung weiteren ärztlichen, Warte- und Wirtschaftspersonals, § 12 Verpflegungskosten mehr 101 768 M, § 13 Heilkosten mehr 10 707 M, § 14 Aufwand für Kleidungsstücke mehr 9 058 M, § 15 Aufwand für Bettwerk 32 520 M, § 16 Aufwand für Zimmer-, Trink- und Speisegeräte 1 317 M, § 17 Heizungskosten 23 547 M; ferner wirkten die erhöhten Materialpreise mit. Dem Mehraufwand auf Grundstücke und deren Bewirtschaftung (§ 8) mit 54 611 M stehen Mehreinnahmen von 54 349 M gegenüber.

Entsprechend der erhöhten Kopfzahl betragen die Einnahmen in § 3 aus der Kostbereitung mehr 16 083 M, in § 5 Unterhaltungskostenbeiträge 210 291 M.

Bei Titel XVII, Verwaltungszweig der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, ergab sich eine Minderausgabe im Gesamten von 177 612 M, hauptsächlich bei der Katastervermessung wegen Abnahme der Arbeiten. Ebenso ergab sich eine Mehreinnahme von 72 734 M an Beiträgen für Unterhaltung der Landstraßen und 46 594 M Ersatzbeträge für Dienstleistungen des technischen Personals.

V. Großh. Finanzministerium.

Der Abschluß ist bei einer

Mehrausgabe von	1 524 909 M.	34 ₰
Mehreinnahme von . . .	10 208 763 „	79 „
günstiger um . .	8 683 854 M.	45 ₰

(in der vorletzten Periode um 14 388 263 M und in der letzten um 6 916 515 M).

An Mehrausgaben sind hervorzuheben:

bei der Verwaltung des Hochbauwesens	66 147 M.	96 ₰
wegen vermehrten Bedarfs an Hilfspersonal infolge der regen Bautätigkeit		
bei der Domänenverwaltung . .	370 735 M.	68 ₰
bei der Steuerverwaltung . .	1 211 531 „	01 „

Dagegen zeigen Minderausgaben:

die Salinenverwaltung . . .	50 731 M.	98 ₰
wegen Ersparnis an Kosten für den Kohlenbedarf, die Ruhegehalte infolge langsameren Ansteigens des Aufwandes, als angenommen war, . . .	62 372 M.	55 ₰

Mehreinnahmen lieferten:

die Domänenverwaltung . . .	1 107 406 M.	17 „
die Salinenverwaltung (infolge Preiserhöhung und Absatzsteigerung	260 983 „	12 „
die Steuerverwaltung	8 473 995 „	90 „
die Zollverwaltung	212 478 „	96 „
die Münzverwaltung	58 146 „	35 „
die allgemeine Kassenverwaltung .	95 753 „	29 „
zusammen . .	10 208 763 M.	79 ₰

Im einzelnen wird hervorgehoben:

Die Mehrausgaben unter Titel IV, Forst- und Domänenverwaltung, entfallen größtenteils auf den sachlichen Aufwand — darunter 83 601 M für Grundstocksgebäude infolge dringender größerer Herstellungen und der Vermehrung der Gebäude von 574 auf 640, ferner für Grundstücke 95 532 M infolge der Vergrößerung des Rebbesitzes, ferner größerer Verbesserungen auf Gemarkung Denzlingen, Hockenheim und Stockburg, endlich infolge höherer Arbeitslöhne und intensiverer Bewirtschaftung, ferner 135 310 M für die Brauerei Rothaus (87 000 M) und Hof Dürrenbühl (48 000 M), welche aber auch eine Mehreinnahme von 163 000 M lieferten.

Unter der Abt. VI, Abgaben und Lasten, ergibt sich im ganzen eine Mehrausgabe von 106 619 M; es stehen den Mehrausgaben in § 33 Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge mit 34 105 M und § 36 für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen mit 82 588 M, sowie in § 38 Abgabe von Forstnebennutzungen mit 38 303 M, in § 34 a für Kirchen, Pfarreien und Schulen bei den Kompetenzen 12 895 M, da die durchschnittlichen Preise für Früchte um 2,50 % gestiegen sind, Ersparnisse gegenüber in § 34 b bei dem Bauaufwand 47 333 M (vergl. S. 135).

Aus den Liegenschaften wurden im ganzen 135 048 M weniger erzielt, ebenso aus Forstnebennutzungen 66 975 M,

dagegen mehr aus Holz 1 004 495 M.; von dieser Mehreinnahme entfällt auf die größere Holzmasse der Betrag von 27 899 M., auf höhere Preise der Betrag von 976 615 M. (Vergl. S. 138.)

Unter den Mehrausgaben in Titel VI, Steuerverwaltung, sind hervorzuheben der Abgang und Rückersatz mit 453 497 M. und die Verausgabung der Gemeindezuschläge im Betrage von 632 135 M. Diese werden von 1906 an in der Vorschußrechnung erscheinen.

Bei Titel VI. Steuerverwaltung haben ein Mehr an Einnahmen ergeben:

die direkten Steuern	3 675 695 M.
darunter die Grund- und Häusersteuer mit 207 4?4 M., die Kapitalrentensteuer mit 463 417 M. und die Einkommensteuer mit 2 952 345 M.,	
die indirekten Steuern	3 601 243 M.
und zwar Weinsteuer 387 705 M., Biersteuer 569 117 M., Fleischsteuer 47 517 M., Grundstücksverkehrsteuer 1 681 269 M., dazu Gemeindezuschlag 665 950 M., Erbschafts- und Schenkungssteuer 249 683 M.,	
die Justiz- und Polizeigefälle	1 110 901 M.
die sonstigen Einnahmen	86 155 M.

Die Einzelberechnung ist auf Seite 151/155 des Heftes gegeben.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Budgetsatz für zwei Jahre war:

Einnahme	150 482 600 M. — ₰
Ausgabe	123 476 600 „ — „
Mehreinnahme .	27 006 000 M. — ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahme	171 305 290 M. 84 ₰
Ausgabe	119 560 828 „ 13 „
Mehreinnahme .	51 744 462 M. 71 ₰

Letztere beträgt also gegenüber dem Budgetsatz mehr 24 738 462 M. 71 ₰

Die nähere Entzifferung ist auf S. 187 gegeben. Gegenüber dem Ergebnis der Budgetperiode 1902/03 ist der Abschluß um 14 708 160 M. 80 ₰ günstiger.

Die persönlichen Ausgaben zeigen in Titel I, Gehalte und Wohnungsgeld, eine Mehrausgabe von 146 261 M., in Titel II, Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne, eine Minderausgabe von 291 646 M. (welche sich aus einer Minderausgabe von 294 056 M. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals und von 8 877 M. Nebengehalte etatmäßiger Beamten und von 91 440 M. für Geschäftsaushilfe und aus einer Mehrausgabe von 102 727 M. für Tag- und Akkordlöhne zusammengesetzt), ferner in Titel III. Tagegelder-, Reise- und Umzugskosten eine Mehrausgabe von 105 270 M. und ebenso in Titel IV. für Wohlfahrtszwecke von 134 519 M.

Die sachlichen Ausgaben zeigen ein Weniger in

Titel V für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung von Betriebsmaterialien von	444 586 M.
Titel VI für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen von . . .	2 175 874 M.
Titel VII für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel von	1 685 405 M.

dagegen ein Mehr in

Titel VIII für Benützung fremder Bahnanlagen von	76 415 M.
Titel IX für Benützung fremder Betriebsmittel von	175 371 M.

Die Einnahmen ergeben ein Mehr in

Titel I Personen- und Gepäckverkehr von	4 910 491 M.
Titel II Güterverkehr von . .	13 511 880 M.
Titel III für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte von	451 960 M.
Titel IV für Überlassung von Betriebsmitteln	642 323 M.
Titel V Erträge von Veräußerungen von	764 139 M.
Titel VI Verschiedenes von . .	541 895 M.

II. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Der Budgetsatz für zwei Jahre war:

Einnahme	761 200 M. — ₰
Ausgabe	934 580 „ — „
Mehrausgabe .	173 380 M. — ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahme	838 330 M. 57 ₰
Ausgabe	872 752 „ 76 „
Mehrausgabe .	34 422 M. 19 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Abschluß ist also günstiger um . . . . . 138 957 ℳ 81 ₰ infolge des Mehrertrags aus dem Personenverkehr und der Wenigerausgabe für Unterhaltung der Schiffe.

III. Main-Neckarbahn.

Der Reinertrag		
war angenommen zu . . .	1 716 800 ℳ	— ₰
betrug rechnungsmäßig . . .	2 038 825 „	49 „
also mehr . . .	322 025 ℳ	49 ₰

Das für die Verteilung der Reineinkünfte maßgebende badische Anlagekapital beträgt im Durchschnitt der Jahre 1904 und 1905 8 937 896 ℳ 46 ₰ und wird in diesen Jahren durchschnittlich zu 11,41 % verzinst.

№ 7 b.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (22.) öffentlichen Sitzung die

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission beraten und nach deren Antrag beschlossen:

„die Rechnungsnachweisungen, wie sie in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 enthalten sind, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet zu erklären".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf gefällige Mitteilung vom 2. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Nov. 1907.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unsers Finananzministeriums, Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1908 u. 1909

sowie den

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Diese beiden Entwürfe bilden ein besonderes, nicht numeriertes Heft, die Nachträge ein Beiheft dazu.

Zum Regierungskommissär für diese Entwürfe ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Zur Erteilung der besondern Aufschlüsse über die Etats der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren, jeden soweit es ihn betrifft, und zwar unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, die sie zur Auskunftserteilung notwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. November 1907.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Jng. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, die anliegenden

Entwürfe der Spezialbudgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1908 und 1909

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 17. März 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8b.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden ein besonderes, nicht numeriertes Heft, die Nachträge ein Beiheft dazu.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden ein besonderes, nicht numeriertes Heft, die Nachträge ein Beiheft dazu.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1908/09

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Schulz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Friedrich.

v. Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juli 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Jng. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden ein besonderes, nicht numeriertes Heft, die Nachträge ein Beiheft dazu.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Juli 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. August 1908.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Ministerium der Finanzen.

An

das Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Nr. 8263.

Das Finanzgesetz für 1908/09 betreffend.

In der Anlage beehren wir uns mitzuteilen:

Die Entwürfe zum Staatsvoranschlag und Staatshaushaltsetat bilden ein **besonderes**, nicht numeriertes Heft, die Nachträge ein Beiheft dazu.

1. einen Nachtragsetat, enthaltend die Änderung der Steuereinnahmen und die Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
2. ein nach dem neuesten Stand berichtigtes Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. eine Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1908/09 infolge von Nachträgen und Abstrichen sich ergebenden Änderungen,
4. 80 Abdrücke des Entwurfs des Finanzgesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung aller bereits beschlossenen oder der Beschlußfassung noch unterliegenden Änderungen (vergl. die Vorlagen oben Ziffer 1 und 2) nach dem neuesten Stande gestaltet.

Der Gesamtabschluß des Staatsvoranschlags für 1908/09 ergibt hiernach folgendes Bild:

Der ordentliche Etat der allgemeinen Staatsverwaltung schließt ab mit einem Einnahmeüberschuß von 989 796 ℳ

das ist gegenüber dem Einnahmeüberschuß, wie er im ursprünglichen

Übertrag . . 989 796 ℳ

Entwurf des Finanzgesetzes veranschlagt war, mit . . . . . 2 024 518 „

eine Verschlechterung um jährlich . . . . . 1 034 722 ℳ

oder für beide Budgetjahre zusammen um . . . . . 2 069 444 „

Der außerordentliche Etat war nach dem ersten Finanzgesetzentwurf mit einem Nettoaufwand von . . . . . 10 161 235 „

veranschlagt; er erfordert aber nunmehr einen solchen von . . . . 11 751 620 „

somit mehr . . . . . 1 590 385 ℳ

Mit Hinzurechnung der vorerwähnten Verschlechterung im ordentlichen Etat von . . . . . 2 069 444 ℳ

ergibt sich eine Gesamtverschlechterung um . . . . . 3 659 829 ℳ

Um den gleichen Betrag erhöht sich auch der schließliche Fehlbetrag, der nach Artikel 4 des Finanzgesetzentwurfs zur Deckung auf die Amortisationskasse verwiesen ist.

Derselbe beträgt statt der ursprünglichen . . . . . 8 673 849 ℳ 80 ₰

nunmehr . . . . . 12 333 678 ℳ 80 ₰

Bei den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen ergibt sich gegenüber der ersten Budgetvorlage eine Verschlechterung des Abschlusses:

bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um 1 855 040 ℳ

„ „ Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung um . . . . . 16 145 „

„ „ Main-Neckarbahn um . . . . 400 „

zusammen . . 1 871 585 ℳ

Diese Verschlechterung in Verbindung mit der Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse bilden auch die wesentlichsten Ursachen der ungünstigeren Gestaltung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse (vergleiche die oben unter Ziffer 2 erwähnte Beilage).

Wir ersuchen, die weitere geschäftliche Behandlung gefälligst veranlassen zu wollen.

Honsell.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8 f.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

Beilage

zum

mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

(Vergl. Drucksache Nr. 8.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Wilckens**.

Übersicht

der

in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1908/09 infolge von Nachträgen und Abstrichen eintretenden Änderungen.

	Ordentl. Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1908/09 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Allgemeine Staatsverwaltung.				
A. Ausgabe.				
Laut I. Nachtrag, Zusammenstellung Seite 2	1 283 448	96 809	1 821 290	—
Hierzu Erhöhung der auf Seite 30 dieses Nachtrags enthaltenen Anforderung für die Hagelversicherung von 351 500 ℳ auf 416 525 ℳ, somit um	—	—	65 025	—
(Vergl. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1908 Nr. 33559.)				
Laut II. Nachtrag, Zusammenstellung Seite 9 2 577 000 ℳ				
Unter Berücksichtigung der an dieser Summe bereits abgerechneten Mehreinnahme (Seite 12 der Zusammenstellung des Nachtrags) mit 192 146 „				
ergibt sich eine Brutto-Mehrausgabe von	2 769 146	—	—	—
Laut Anlage zum Schreiben des Finanzministeriums an die Kammern vom 11. August 1908 Nr. 8263:				
Titel VI. Steuerverwaltung. Abgänge bei der Einkommensteuer	66 349	—	—	—
Titel X. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	1 000 000	—	—
Sonstige Änderungen:				
Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Titel I. Ministerium.				
§ 1. Gehalte: Die in den Nachtragsberichten der Budgetkommission der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 10 a) und der Ersten Kammer erwähnte Erhöhung um 400 ℳ ist in dem II. Nachtrag (neue Fassung des § 1) inbegriffen.				
Ministerium des Innern.				
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
§ 1. Gehalte. Die in der Mitteilung der Zweiten Kammer an die Erste Kammer vom 29. Februar 1908 erwähnte Ermäßigung von 67 200 ℳ ist in dem II. Nachtrag (neue Fassung des § 1) inbegriffen.				
Übertrag . .	4 118 943	1 096 809	1 886 315	—

	Ordentl. Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1908/09 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .	4 118 943	1 096 809	1 886 315	—
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.				
§ 4. Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung Baden .	—	5 420	—	—
Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.				
B. Außerordentlicher Etat.				
§ 29. Neubau der Auerbrücke in Pforzheim	—	—	—	20 000
Finanzministerium.				
Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung.				
B. Außerordentlicher Etat.				
§ 8. Erstellung eines Stallgebäudes auf dem Haslacherhof bei Tengen. Anforderung wurde zurückgezogen	—	—	—	36 000
Titel VI. Steuerverwaltung.				
§ 29. Bauaufwand	—	6 285	—	—
Titel VII. Zollverwaltung.				
B. Außerordentlicher Etat.				
§ 7. Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg	—	—	—	63 500
	4 118 943	1 108 514	1 886 315	119 500
	1 108 514		119 500	
Summe der Mehrausgabe . .	3 010 429		1 766 815	
Im Hauptbudget sind angefordert	85 853 193	—	11 763 555	—
Daher berichtigte Gesamtausgabe — I. Allgemeine Staatsverwaltung —	88 863 622		13 530 370	
B. Einnahme.				
Laut I. Nachtrag (Zusammenstellung Seite 3)	901 134	196 513	217 130	—
„ II. „ („ „ 12)	192 146	—	—	—
„ Anlage zum Schreiben des Finanzministeriums an die Kammern vom 11. August 1908 Nr. 8263:				
Titel III. Steuerverwaltung.				
Vermögenssteuer	158 980	—	—	—
Einkommensteuer	780 000	—	—	—
Beförsterungssteuer	139 960	—	—	—
Übertrag . .	2 172 220	196 513	217 130	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentl. Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1908/09 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .	2 172 220	196 513	217 130	—
Sonstige Änderungen:				
Ministerium des Innern.				
Titel VIII. Wasser- und Straßenbau.				
B. Außerordentlicher Etat.				
§ 1. Beiträge der Gemeinden usw. Ermäßigung wegen der Auerbrücke in Pforzheim	—	—	—	4 700
Finanzministerium.				
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung.				
Wegen des Stallgebäudes auf dem Haslacherhof werden hier in Übereinstimmung mit Titel IV. B. § 8 der Ausgabe abgesetzt 36 000 ℳ	—	—	—	36 000
	2 172 220	196 513	217 130	40 700
	196 513		40 700	
Summe der Mehreinnahme . .	1 975 707		176 430	
Im Hauptbudget sind vorgesehen	87 877 711		1 602 320	
Daher berichtigte Gesamteinnahme — Allgemeine Staatsverwaltung —	89 853 418		1 778 750	
Verglichen mit der berichtigten Gesamtausgabe von . .	88 863 622		13 530 370	
verbleibt Einnahmeüberschuß von	989 796		11 751 620	
Nach dem ersten Finanzgesetzentwurf ergab sich im ordentlichen Etat ein Einnahmeüberschuß von	2 024 518		—	
und im außerordentl. Etat ein Ausgabeüberschuß von	—	—	10 161 235	—
Demnach hat sich der Abschluß verschlechtert:				
im ordentlichen Etat um	1 034 722	—	—	—
oder für beide Jahre um	2 069 444	—	—	—
im außerordentlichen Etat (für beide Jahre) um . . .	—	—	1 590 385	—

Daher Gesamtverschlechterung bei der allgemeinen Staatsverwaltung . . .	3 659 829 ℳ	— ₰
Der in Artikel 4 des ursprünglichen Entwurfs des Finanzgesetzes berechnete Fehlbetrag von	8 673 849 „	80 „
erhöht sich hiernach auf . . .	12 333 678 ℳ	80 ₰

	Ordentl. Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1908/09 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.				
Verkehrsanstalten.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.				
Ausgabe.				
Laut I. Nachtrag (Zusammenstellung Seite 3)	376 840	—	—	—
„ II. „ („ „ 11) 1 491 845 ℳ				
Davon entfallen auf die Dampfschiffahrtsverwaltung . . . . . 13 045 „				
somit bleiben für den Eisenbahnbetrieb . . . 1 478 800 ℳ				
Nach Berücksichtigung der in dieser Summe bereits abgerechneten Mehreinnahme (Seite 12 der Zusammenstellung) mit . . . . . 400 800 „				
ergibt sich eine Bruttoausgabe von	1 879 600	—	—	—
Summe der Mehrausgabe . .	2 256 440	—	—	—
Im Hauptbudget sind vorgesehen	78 516 400	—	—	—
Daher berichtigte Gesamtausgabe — Eisenbahnbetriebsverwaltung —	80 772 840	—	—	—
Einnahme.				
Laut Nachtrag I. (Zusammenstellung Seite 3)	600	—	—	—
„ „ II. („ „ 12)	400 800	—	—	—
Summe der Mehreinnahme . .	401 400	—	—	—
Im Hauptbudget sind vorgesehen	101 163 800	—	—	—
Daher berichtigte Gesamteinnahme — Eisenbahnbetriebsverwaltung —	101 565 200	—	—	—
Verglichen mit der berichtigten Gesamtausgabe von . .	80 772 840	—	—	—
verbleibt berichtigter Einnahmeüberschuß	20 792 360	—	—	—
Gegenüber dem Ansatz im Hauptbudget mit	22 647 400	—	—	—
Verschlechterung . .	1 855 040	—	—	—
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.				
Ausgabe.				
Laut Nachtrag I. (Zusammenstellung Seite 3)	4 000	—	—	—
„ „ II. („ „ 12)				
Unter der Summe von 1 491 845 ℳ inbegriffen . . .	13 045	—	—	—
Summe der Mehrausgabe . .	17 045	—	—	—
Im Hauptbudget sind angefordert	486 790	—	—	—
Daher berichtigte Gesamtausgabe	503 835	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentl. Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1908/09 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahme.				
Laut Nachtrag I. (Zusammenstellung Seite 3)	900	—	—	—
Im Hauptbudget sind vorgesehen	423 400	—	—	—
Daher berichtigte Gesamteinnahme	424 300	—	—	—
Verglichen mit der berichtigten Gesamtausgabe von . .	503 835	—	—	—
verbleibt berichtigter Ausgabeüberschuß	79 535	—	—	—
Gegenüber dem Ansatz im Hauptbudget mit	63 390	—	—	—
Verschlechterung . .	16 145	—	—	—

3. Anteil am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Laut II. Nachtrag	891 000 ℳ
Gegenüber dem Hauptbudget mit	891 400 „
Verschlechterung . .	400 ℳ

Eisenbahnbau.

Ausgabe.				
Laut Nachtrag betreffend Wasserkraftanlage im Murggebiet	—	—	50 000	—
Im Hauptbudget sind angefordert	—	—	69 422 500	—
daher berichtigte Gesamtausgabe . .	—	—	69 472 500	—
Einnahme.				
Unverändert wie im Hauptbudget	—	—	1 750 200	—
Berichtigte Mehrausgabe	—	—	67 722 300	—
Gegenüber dem Ansatz im Hauptbudget mit	—	—	67 672 300	—
Verschlechterung . .	—	—	50 000	—

№ 8g.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (32.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend,

auf Grund des Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 12. ds. Mts. unter Rückgabe der mit diesseitiger Annahme-Beurkundung versehenen Ausfertigung des Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. August 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

№ 9.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums

für die Jahre 1908 und 1909.

(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. I, S. 2/7).

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetperiode 1908/09 genehmigen:

A. in Ausgabe:

Titel I	Großherzogliches Haus . .	ℳ	3 676 288
Titel II	Landstände	„	465 080
Titel III	Staatsministerium . . .	„	10 200
Titel IV	Matrikularbeiträge zur Reichskasse	„	19 183 520
Titel V	Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . .	„	1 000 000
Titel VI	Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile	„	104 640
Titel VII	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	100
	zusammen	„	24 439 828

jeweils im ordentlichen Etat für die beiden Jahre zusammen;

B. in Einnahme:

Titel I	Überweisungen aus der Reichskasse	ℳ	13 405 800

im ordentlichen Etat für beide Jahre.

Im allgemeinen ist auf die Bemerkungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Positionen zu verweisen. Im einzelnen wird bemerkt:

Ausgaben.

Titel I **Großherzogliches Haus.**

Durch den Tod Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl ist dessen Apanage in Wegfall gekommen. Infolge des Ablebens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich I. ist die Apanage, die Se. Königl. Hoheit Großherzog Friedrich II. als Erbgroßherzog bezogen hat, hinfällig geworden. Dagegen ist das im § 20 Abs. 1 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 bestimmte Wittum Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise im Betrag von 70 000 fl. = 120 000 ℳ fällig geworden. Ferner wird für dieses Wittum eine zusätzliche Aufbesserung von 25% angefordert, wie sie für die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses erstmals für die Budgetperiode 1888/89 mit Rücksicht darauf bewilligt worden war, daß seit Erlassung des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 einerseits der Geldwert erheblich gesunken, andrerseits mit der Zunahme des Lebensaufwandes in allen Kreisen der Gesellschaft auch die Ansprüche an die Leistungen der Hofhaltungen gestiegen seien.

Auch diese Bewilligung ist wie die früheren gleicher Art als budgetmäßig zu betrachten.

Titel II **Landstände.**

Die Kosten für die Landstände sind um 47 570 ℳ jährlich höher veranschlagt, zum Teil wegen Erhöhung der persönlichen Ausgaben, zum Teil wegen Steigerung des Aufwands für den Landtag.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Berichterstattung besprochen und insbesonders die Frage erwogen, ob die jetzige Art der Berichterstattung weitergeführt werden solle. Es wurde geklagt, daß die Redner durch die unmittelbar nachfolgende Korrektur stark belastet werden, und gewünscht, daß die erste Korrektur durch die amtlichen Berichterstatter geleistet, die weitere Ausarbeitung den Rednern auf ihren Wunsch überlassen werden soll. Anerkannt wurde aber, daß der dermalige Zustand gegen früher einen erheblichen Fortschritt darstelle.

Die von einer Seite angeregte Erhöhung der Tagegelder der Abgeordneten, die mehr den Verhältnissen der Beamten angepaßt seien, fand keine weitere Unterstützung.

Titel IV **Matrikularbeiträge zur Reichskasse.**

Die Verminderung des eigentlichen Matrikularbeitrags um ℳ 1 729 627 und die Erhöhung des Ausgleichungsbetrags wegen der Biersteuer (Biersteueräquivalent) um ℳ 302 228 für das Jahr ist im Anhang begründet.

Zu den übrigen Titeln sind Bemerkungen nicht zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Anlage.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1907.

Das Spezialbudget des Staatsministeriums für die Jahre 1908/1909 betr.

1. Matrikularbeitrag.
(Ausgabe Tit. IV § 1)

Die **finanziellen Beziehungen** der Bundesstaaten zum Reich sind durch die Reichsgesetze vom 14. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 169) und vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 620) neu geregelt worden. Diese Neuregelung hat den Bundesstaaten mancherlei Vorteile und Vereinfachungen gebracht; dagegen wurde die erhoffte Festsetzung einer Höchstgrenze der Matrikularbeiträge nicht erreicht. Nach wie vor können vielmehr die Einzelstaaten mit Matrikularbeiträgen schrankenlos belastet werden. Um denselben jedoch die Zahlung dieser Beiträge zu erleichtern und die Möglichkeit zu geben, für deren Deckung von langer Hand finanzielle Vorsorge zu treffen, hat man zu dem Auskunftsmittel der **Stundung** gegriffen.

Erstmals wurde hiervon in den Jahren 1904 und 1905 Gebrauch gemacht, als die Anforderungen des Reichs an die Einzelstaaten derart gestiegen waren, daß diesen die Zahlung der zu leistenden Beiträge infolge ihrer eigenen Finanznot unmöglich wurde. Gestundet wurde derjenige Teil der ungedeckten Matrikularbeiträge (d. i. der Matrikularbeiträge nach Abzug der Überweisungssteueranteile), der den Betrag von rund 24 Millionen Mark (d. i. 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung) überstieg und zwar insolange, bis der zur Deckung des Bedarfs für 1904 und 1905 erforderliche Betrag nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts festgestellt sei (§ 4 des Reichsetatgesetzes vom 20. Mai 1904 und § 4 des Reichsetatgesetzes vom 1. April 1905). Der im Ausstand belassene Betrag beider Jahre belief sich auf rund 70 Millionen Mark, wovon auf Baden 2 299 696 Mark entfielen.

Dieser letztgenannte Betrag war in das Budget 1906/07 außer den in der Landtagsdrucksache Zu Nr. 8/9 (Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 26. Juni 1906) des Näheren berechneten Matrikularbeiträgen für 1906 und 1907 aufzunehmen, so daß sich für diese Budgetperiode ein sehr beträchtlicher Budgetsatz für diese Position ergab.

In den Staatsvoranschlag für 1908/09 waren von dem nach dem Reichshaushaltsetat von 1907 sich auf 9 700 254 Mark berechnenden Matrikularbeitrag Badens gemäß § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 hier vorgesehen:

der aus den Ueberweisungen gedeckte Betrag von	6 702 900 Mark
und der aus 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung (2 010 000 Personen) sich berechnende Betrag von	804 000 „
somit ein Gesamtbetrag von rund . .	7 505 000 „

Der Restbetrag ist gestundet und erscheint, weil erst im Jahr 1910 fällig, auch erst im Voranschlag für die Jahre 1910/11, insoweit er nicht bis dahin in Mehrerträgen Deckung finden sollte.

Außerdem aber war hier der für 1906 gestundete und im Juli 1909 fällige Matrikularbeitrag aufzunehmen. Der ursprünglich 57,6 Millionen betragende gestundete Betrag für 1906 fand bis zur Höhe von 29,3 Millionen Mark in den Überschüssen der eigenen Wirtschaft des Reichs sowie im Mehrertrag der Überweisungssteuern Deckung, so daß restlich 28,3 Millionen Mark gestundet bleiben, woran der Anteil Badens 940 000 Mark beträgt. Diese Summe war daher dem Matrikularbeitrag von 1909 zuzuschlagen.

Der Unterschied zwischen beiden Positionen der Voranschläge für 1906/07 und 1908/09 ist hiernach im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß in das neueste Budget ein erheblich geringerer Betrag für gestundete Matrikularbeiträge einzustellen war.

2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer.
(Ausgabe Tit. IV § 2).

Die süddeutschen Staaten, die das Biersteuerreservatrecht besitzen, haben an das Reich als Äquivalent hierfür einen Betrag abzuführen, der aus dem Brausteuererträgnis in den Staaten der Brausteuergemeinschaft nach dem Verhältnis der Kopfzahl berechnet wird. Nachdem nun das Erträgnis der Brausteuer im Gebiet der Brausteuergemeinschaft infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1906

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Anlage 1) erheblich gestiegen ist, erhöht sich auch das von den süddeutschen Staaten zu zahlende Äquivalent und zwar gemäß § 6 des genannten Gesetzes vom 1. April 1909 an. Das Brausteuererträgnis ist von etwa 30 Millionen auf 51,7 Millionen Mark (nach dem Reichshaushalt für 1907) gestiegen; demzufolge erhöht sich der von Baden zu zahlende Ausgleichsbetrag von seither 1,3 auf 2,2 Millionen Mark, also um 0,9 Millionen Mark, woraus sich der in das Budget für 1908/09 eingestellte erhöhte Betrag ohne Weiteres erklärt.

3. Überweisungen aus der Reichskasse.
(Einnahme Tit. I §§ 1 und 2).

Die Verminderungen der Budgetsätze sind auf die geringeren Erträgnisse der hier in Betracht kommenden Reichssteuern zurückzuführen.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre 1908 und 1909.

(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. II, Seite 2/11).

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1908 und 1909 genehmigen:

Ausgabe:

Titel	I	Ministerium	*M.* 334 480
Titel	II	Geheimes Kabinet	„ 105 900
Titel	III	Gesandtschaft in Berlin . . .	„ 113 140
Titel	IV	Unterstützungs- und Belohnungsfonds	„ 132 000
Titel	V	Verschiedene u. zufällige Ausgaben	„ 25 800
		zusammen	*M.* 711 320

jeweils für die beiden Jahre zusammen im ordentlichen Etat.

Im allgemeinen wird auf die Erläuterungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Positionen verwiesen. Im einzelnen wird bemerkt:

Titel I Ministerium.

In § 1, Gehalte, werden die Stellen eines weiteren Kollegialmitglieds nach Tarifabteilung B 3, eines administrativen Hilfsarbeiters nach Abteilung C 2 und zweier Zentralinspektoren nach Abteilung D 1 angefordert. Dagegen soll die Stelle eines technischen Referenten nach Abteilung C 2 an dieser Stelle in Wegfall kommen und in das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung übernommen werden. Im Zusammenhang damit erhöhen sich die Anforderungen in § 2 für Wohnungsgeld und in § 3 für andere persönliche Ausgaben sowie in § 4 für sachliche Amtsunkosten.

Über die Stelle des in § 1 angeforderten weitern Kollegialmitglieds ist in der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 9. Dezember 1907 verhandelt worden, da der betreffende Beamte auf 1. Januar ins Beamtenverhältnis eintreten soll. Nach Antrag der Kommission wurde die Anforderung genehmigt.

Im Zusammenhang damit wurde zunächst angefragt, ob mit diesen Personalveränderungen auch Änderungen in der Organisation des Ministeriums beabsichtigt seien. Diese Frage wurde verneint; die Stelle des einen Zentralinspektors, die früher im Budget der Eisenbahnverwaltung geführt wurde, soll in das Budget des Ministeriums übernommen werden, da der Beamte lediglich mit der Beaufsichtigung der Fahrbetriebsmittel und der maschinellen Anlagen und elektrischen Einrichtungen sowie des technischen Teils des Fahrdienstes der Privatbahnen beschäftigt war; dem zweiten Zentralinspektor soll die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung, dem administrativen Hilfsarbeiter die Aufsicht über den allgemeinen Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrsdienst der Privatbahnen übertragen werden. Damit erledigte sich auch der von einer Seite geäußerte Wunsch nach einer wirksameren Überwachung der im Privatbetrieb befindlichen Nebenbahnen.

Titel III Gesandtschaft in Berlin.

Bei § 1, Gehalte, wurde es als unzulässige Anomalie bezeichnet, daß zur Aufhöhung des Gesamteinkommens des Gesandten der Betrag von 760 Mk. Wohnungsgeld eingerechnet wird. Man solle diesen Betrag auf den Gehalt oder Funktionsgehalt übernehmen.

Im übrigen wurde die Anforderung dieses Titels mit allen gegen 2 Stimmen genehmigt.

Titel III Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Die Anforderung unter § 2, zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art, ist um 9000 *M.* geringer als in der vorigen Budgetperiode, da anstatt der 24 488 000 *M.* des vorigen Budgets nur 16 000 000 *M.* für Bahnbauten in der laufenden Budgetperiode verausgabt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 10.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Februar 1908.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Anforderungen im

ordentlichen Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten

für 1 administrativen Hilfsarbeiter nach C= und für 2 technische Zentralinspektoren nach D= vorerst abzusetzen und die Großh. Regierung zu ersuchen, diese 3 Stellen für wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter (Referenten) nach der gleichen Gehaltstarifabteilung anzufordern.

Karlsruhe, den 4. Februar 1908.

Hergt.
Neuhaus.
Kopf.
Rebmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1908.

Nachtrag
zum
Bericht
der
Budgetkommission der Zweiten Kammer
über
das Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
für die Jahre 1908 und 1909.

(Staatsvorschlag, Haupt-Abt. II, Seite 2/11).

Erstattet von dem Abgeordneten Rebmann.

In der 25. öffentlichen Sitzung vom 4. Februar wurde die Beschlußfassung über zwei Positionen des § 1 der Ausgaben (für einen administrativen Hilfsarbeiter C 2 [neue Stelle] und zwei Zentralinspektoren D 1 [neue Stellen]) ausgesetzt und die Frage an die Budgetkommission zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen. Die Kommission hat in zwei Sitzungen mit den Vertretern der Großh. Regierung die Frage behandelt, zu der ein von den Abgg. Hergt u. Gen. unterzeichneter Antrag (Drucksache Zu Nr. 10) vorlag, wonach auch die Stellen der zwei Zentralinspektoren (D 1) in solche von Hilfsarbeitern (C 2) umgewandelt werden sollen.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat in folgendem Schreiben vom 22. Februar d. J. an den Berichterstatter die Stellung der Großh. Regierung begründet:

„Nach Ihrem Bericht über das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1908/09 (Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 13. Januar 1908 S. 2) könnte es — wohl infolge etwas mißverständlicher Auffassung meiner früheren Darlegungen in der Budgetkommission — allerdings scheinen, als ob die 3 der Eisenbahnabteilung des Ministeriums zugeteilten Hilfskräfte in ungefähr gleichem Maße — ausschließlich oder doch zum überwiegenden Teil — mit der Aufsicht über die Privatbahnen befaßt seien. Wäre dies richtig, so würde sich allerdings die verschiedene Einreihung der betreffenden Beamten in die Abteilungen des Gehaltstarifs nicht rechtfertigen lassen. Die Annahme ist aber unzutreffend.

Der administrative Hilfsreferent ist vielmehr tatsächlich Respizient des Ministeriums und zwar sind ihm — neben der Aufsicht über die Privatbahnen hinsichtlich des allgemeinen Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrsdienstes dieser Bahnen — eine Reihe von Gegenständen zur selbständigen Bearbeitung zugewiesen. Daneben werden dem Hilfsarbeiter — je nach der Inanspruchnahme des Ministerialdirektors, der neben der Leitung der Eisenbahnabteilung des Ministeriums ein umfangreiches administratives Respiziat wahrzunehmen hat — noch weitere Angelegenheiten nach Bedarf zur Bearbeitung überwiesen. Diese Entlastung des Ministerialdirektors ist infolge der erheblichen Erweiterung der Aufgaben des Ministeriums dringend notwendig geworden. Es wurde deshalb ursprünglich erwogen, ob nicht die Stelle eines administrativen Kollegialmitgliedes für die Eisenbahnabteilung des Ministeriums nach B 3 des Gehaltstarifs angefordert werden solle, hiervon aber lediglich zu dem Zwecke abgesehen, um den Aufwand nicht mehr als unbedingt nötig zu steigern. Im jetzigen Gehaltstarif sind allerdings unter C 1 für die Ministerien nur die Stellen der vollbeschäftigten technischen Referenten vorgesehen, während es sich im vorliegenden Fall um einen administrativen Beamten handelt. Im Hinblick darauf jedoch, daß bei anderen Ministerien bisher schon ebenfalls Stellen von administrativen Hilfsarbeitern nach C genehmigt sind, ohne daß hiergegen ständischerseits Einsprache erhoben wurde (z. B. beim Ministerium der Justiz die Stelle eines Landgerichtsrats nach C 4, beim Ministerium des Innern die Stelle eines Oberamtmanns nach C 3), und daß im neuen Gehaltstarif die Stellen der Hilfsreferenten bei Ministerien allgemein unter C 1 bezw. B 5 aufgeführt sind, hat die Großh. Regierung kein Bedenken getragen, für einen administrativen Hilfsarbeiter des Ministeriums die Stelle eines Kollegialmitglieds einer Mittelstelle nach C 2 anzufordern.

Der maschinentechnische Hilfsbeamte ist ausschließlich mit der Aufsicht über die Privatbahnen, Prüfung der Betriebsmittel derselben usw. befaßt. Seine dienstliche Aufgabe, die bisher stets derjenigen eines Zentralinspektors bei der Generaldirektion der Staats-

eisenbahnen gleichgeachtet wurde, hat sich durch die Übernahme der Stelle vom Etat der Staatsbahnverwaltung auf denjenigen des Ministeriums in keiner Weise geändert. Im Entwurf des neuen Gehaltstarifs ist die Möglichkeit gegeben, auch diesen Beamten nach C (Ziffer 3) einrücken zu lassen.

Die Tätigkeit des bahnbautechnischen Hilfsbeamten besteht zum ganz überwiegenden Teile darin, daß er nach den Weisungen des bahnbautechnischen Ministerialrats Bau-Entwürfe zu prüfen, Erhebungen an Ort und Stelle zu machen und Verfügungsentwürfe zu fertigen hat. Die Beaufsichtigung der Privatbahnen nimmt die Tätigkeit dieses Beamten nur in verhältnismäßig geringem Teile in Anspruch. Aber auch bezüglich der in bahnbautechnischer Hinsicht ergehenden Verfügungen betreffend die Privatbahnen wirkt das technische Mitglied des Ministeriums mit. Für fragliche Stelle soll jeweils eine jüngere Kraft gewählt werden, die nur einige Jahre beim Ministerium Dienst tun, dann aber wieder in den unmittelbaren Eisenbahndienst zurückkehren und dort die Stelle des Vorstandes einer Bahnbauinspektion wahrnehmen soll. Die Anforderung einer Stelle nach C 2 des dermaligen Gehaltstarifs würde also für den hier inbetracht kommenden Beamten auch keinen Zweck haben.

Wie hieraus zu ersehen und wie ich auch wiederholt mündlich erklärt habe, ist die Anforderung der inbetracht kommenden 3 Beamtenstellen nach verschiedenen Abteilungen des Gehaltstarifs in den dienstlichen Verhältnissen begründet und es liegt mir dabei nichts ferner, als eine geringere Bewertung der Leistungen der Techniker gegenüber derjenigen der administrativen Beamten."

Im gleichen Sinne hat sich die Großh. Regierung bei den mündlichen Verhandlungen in der Kommission geäußert.

Bei der Beratung wurde zunächst die Vorfrage, ob überhaupt Hilfsreferenten in Ministerien nach der Position C 2 des Gehaltstarifs angestellt werden können, durch den Hinweis auf das bei anderen Ministerien geübte Verfahren erledigt.

Der regierungsseitige, im Staatsvoranschlag enthaltene Antrag wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern hauptsächlich deswegen bekämpft, weil in ihm eine geringere Einschätzung und Bewertung der Tätigkeit der Techniker gegenüber den rein administrativen Beamten zum Ausdruck komme, die darin sich ausspreche, daß der auch noch wesentlich jüngere administrative Hilfsarbeiter in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht sei, als die beiden technischen Beamten, und daß er ferner zur Vertretung des Ministerialdirektors beigezogen werden solle.

Dem gegenüber bestand die Regierung darauf, daß ihr Vorschlag lediglich aus den Erfordernissen des Dienstes herausgewachsen sei. Der administrative Hilfsarbeiter soll wesentlich zur Unterstützung des Ministerialdirektors und in dessen administrativen Respiziatsgeschäften, nicht aber auch in seiner Eigenschaft als Direktor der Eisenbahnabteilung bestellt, aber auch mit selbständigen administrativen Respiziatsarbeiten betraut werden. Der eine (maschinentechnische) Hilfsbeamte soll sich ausschließlich mit der Aufsicht über die Privatbahnen befassen. Seine Aufgabe hat sich durch Übernahme seiner Stelle vom Etat der Eisenbahnverwaltung auf jene des Ministeriums nicht geändert. Der andere sei als Hilfskraft des bahnbautechnischen Ministerialrats gedacht; seine Stellung sei eine Durchgangsstelle für einen jüngeren Beamten. Bei der Entscheidung seien lediglich Organisationsfragen ausschlaggebend gewesen; Fragen der Persönlichkeit und des Dienstalters müßten dabei ausscheiden. Jedenfalls aber verwahre sich die Großh. Regierung bestimmt dagegen, daß aus ihren Vorschlägen eine geringere Einschätzung der Tätigkeit der Techniker gegenüber den Administrativbeamten herausgelesen werden wolle.

Nachdem noch seitens der Großh. Regierung eine ausführliche Darstellung der dienstlichen Verhältnisse und der Geschäftsverteilung innerhalb der Eisenbahnabteilung des Ministeriums gegeben worden war, wandte sich die Besprechung insbesondere der Stellung der Techniker zu. Allgemein war der Wunsch, ihnen diejenige Stellung und auch denjenigen Einfluß in der Verwaltung zugewiesen zu sehen, der der Bedeutung der Technik überhaupt in dem modernsten aller Betriebe, dem Eisenbahnbetrieb, entspreche; der Eindruck sei nicht ganz zu verwischen, daß der Vorschlag der Großh. Regierung dem nicht ganz Rechnung trage. Auch müsse man wünschen, daß die darüber in den Kreisen der Techniker herrschende Verstimmung beseitigt werde.

Nachdem man anerkannt hatte, daß die Einreihung des bahnbautechnischen Hilfsbeamten nach D 1 der Art seiner Verwendung auf einer Durchgangsstelle angemessen sei, einigte man sich auf den Vorschlag, die Stelle des maschinenbautechnischen Hilfsbeamten gleich der des administrativen Hilfsbeamten nach C 2 einzurücken. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Großh. Regierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission **beantragt** danach,

es mögen in Titel I § 1 der Ausgabe des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die folgenden Abänderungen genehmigt werden:

Es geht zu:

1 technischer Referent (neue Stelle) nach C 2 . . . . . 5000 ℳ

Es geht ab:

1 Zentralinspektor (neue Stelle) nach D 1 . . . . . 5000 ℳ

und eine tarifmäßige Dienstzulage mit . . . . . 300 ℳ

Auf Seite 4 des Voranschlags hat unter Berücksichtigung der anfallenden weiteren Zulagen die Schlußsumme zu lauten:

Voranschlag für 1908 . . .	114 830 ℳ
Voranschlag für 1909 . . .	117 830 ℳ
im Durchschnitt pro Jahr .	116 330 ℳ
und nach Abzug von 1½ % .	114 600 ℳ

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

zu den Titeln I—VII, XII und XIII der Ausgaben

und

Titel I der Einnahmen

Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 1/29, 106/109, 112).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Die Kommission beantragt Genehmigung sämtlicher Anforderungen unter den oben bezeichneten Budgettiteln. Im allgemeinen kann auf die den Positionen beigegebenen Erläuterungen verwiesen werden, speziell wo neue Anforderungen in Frage stehen, welchen naturgemäß die Kommission besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Der Herr Staatsminister als Leiter des Justizressorts sowie die Herren Ministerialdirektoren und Respizienten des Ministeriums wohnten den Sitzungen der Kommission an. Im einzelnen ist zu bemerken:

A. Ausgaben.

Zu Titel I: Ministerium.

Neu angefordert sind bei § 1: 2 Sekretariatsassistenten G 4; 6 statt bisher 5 Stellen nach G 5. Registratur- (4) und Expeditурassistenten (2).

An nicht etatmäßigem Personal sollen künftig 3 statt bisher 2 Gerichtsassessoren Verwendung finden; der schon seit mehreren Jahren vorhandene dritte Gerichtsassessor ist bisher unter „Dienstaushilfe" verrechnet worden. —

Gegen die Verordnung vom 15 Mai 1907 betreffend die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XVII [Assessorenverordnung]) sind vielfach Bedenken laut geworden. Die Kommission erbat von der Großh. Regierung Auskunft über die Gründe, welche für die Änderung der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme der Assessoren (früher Referendäre) in den staatlichen Dienst maßgebend waren. Die Antwort der Großh. Regierung ist in Anlage I abgedruckt. Anlage I.

Zu Titel II: Oberlandesgericht.

Der Bestand an etatmäßigem und nichtetatmäßigem Personal erfährt gegenüber dem letzten Budget keine Änderung.

Zu Titel III: Landgerichte.

Neue Anforderungen unter § 1: Ein weiterer Landgerichtsdirektor soll nach Mannheim kommen, woselbst die stetig wachsende Geschäftslast die Errichtung je einer weiteren Zivil- und Strafkammer notwendig macht, zu deren Komplettierung dann weiter 2 Räte angefordert sind.

Ebenso erfordern die Geschäfte beim Landgericht Heidelberg die Anstellung von zwei weiteren Richtern, nachdem schon seit längerer Zeit zwei Hilfsrichter herangezogen werden mußten. Ferner hat sich die Bestellung eines dritten Untersuchungsrichters beim Landgericht Karlsruhe als notwendig erwiesen, weshalb ein weiterer Richter für diesen Gerichtshof angefordert wird, zumal die im Jahre 1906 neu errichtete V. Zivilkammer, welcher der neue Richter zugeteilt werden soll, um einen Richter zu schwach besetzt ist. — Auf Ersuchen der Kommission hat die Großh. Regierung Darstellungen über den Geschäftsstand der Landgerichte Karlsruhe und Mannheim (Anlage II), Konstanz, Offenburg und Heidelberg (Anlage III) in den Jahren 1904, 1905 und 1906 übergeben. — Anlage II, III.

Die Stellen nach F 3 sollen von bisher 16 auf 18 vermehrt werden: 10 Registratoren und 8 Expeditoren.

Die Stellen nach G 5 erfahren eine Vermehrung von 21 auf 29: 8 Sekretariatsassistenten, 15 Registraturassistenten und 6 Expeditur-assistenten; desgleichen die Stellen nach J 7 (Kanzleiassistenten) eine Vermehrung von 10 auf 12. Die dauernde Steigerung der Geschäfte bei den größeren Landgerichten in Verbindung mit der Tatsache, daß tüchtige Kräfte dauernd nur bei etatmäßiger Anstellung gewonnen werden können, rechtfertigen diese Maßnahmen.

Zu Titel IV: **Staatsanwaltschaft.**

Das Budget 1906/07 brachte unter diesem Titel außer einer Mehrforderung für den Sekretariats- und Kanzleidienst keine neue Anforderung. Nunmehr soll im Hinblick auf den dauernd erhöhten Geschäftsstand in Heidelberg die dortige Staatsanwaltschaft einen zweiten Staatsanwalt erhalten; die Stelle des bisherigen einen Staatsanwalts wird darnach zu der eines Ersten Staatsanwalts erhoben.

Zur Vergleichung des Geschäftsstandes der Staatsanwaltschaften in Konstanz, Offenburg und Heidelberg hat die Großh. Regierung die Darstellung in Anlage IV übergeben. — Anlage IV.

Weiter sind neu angefordert 2 Stellen nach G 5 (bisher 6, nun 8), ferner 3 neue Stellen nach J 7 (Kanzleiassistenten).

Zu Titel V: **Amtsgerichte.**

Die Zahl der Amtsrichter erhöht sich von bisher 120 auf 123; die drei neuen Richterstellen sollen in Freiburg, Mannheim und Radolfzell errichtet werden.

Die Zahl der Gerichtsschreiber Gehaltsklasse I, F 5, ist von 45 auf 50, die Zahl der Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II und der Registratoren, G 6, von 92 auf 108 erhöht; desgleichen sind 10 etatmäßige Kanzleiassistentenstellen nach K 6 neu angefordert, ferner 9 (statt bisher 8) Gefängnisaufseher I. Klasse nach J 10, und 20 (statt bisher 18) Aufseher II. Klasse nach K 4, sodann 4 (bisher 3) erste Aufseherinnen K 14, 73 (statt bisher 65) Gerichtsvollzieher Gehaltsklasse I, H 4, und 73 (statt bisher 65) Gerichtsvollzieher Gehaltsklasse II, J 8. —

Zu Titel VI: **Notariats- und Grundbuchwesen.**

Die Zahl der Notare bleibt gegenüber dem letzten Budget unverändert.

Neu werden angefordert 10 Notariatsassistenten nach G 6 zur Besetzung der Kanzleivorsteherstellen vereinigter Notariate. Nach H 9 sind 55 (statt bisher 50) Aktuare für den Notariatsdienst eingestellt, ferner nach K 6 10 Kanzleiassistenten (bisher keine). —

Was die Organisation des Grundbuchwesens betrifft, so hat die Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß kein Anlaß vorliege, eine Änderung der mit erheblichen Kosten geschaffenen Organisation in Erwägung zu ziehen. Auf Ersuchen der Kommission hat die Großh. Regierung laut Anlage V schriftliche Auskünfte über die daselbst abgedruckten Anfragen erteilt. Anlage V.

Zu Titel VII: **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 4 (Bauaufwand) hat die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission die nähere Nachweisung in Anlage VI übergeben. Anlage VI.

Zu § 8. Im Anschluß an die Bemerkung im Bericht vom letzten Landtag zu diesem Titel (I. Beilagenheft Drucksache Nr. 10 S. 3) hat die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission eine Darstellung der Entschädigungsfälle von unschuldig Verhafteten und Verurteilten (Anlage VI a) übergeben. Anlage VI a.

Zu § 14 (Postporto), Mehrforderung 18 010 ℳ, wird auf die nähere Erläuterung in Anlage VI b verwiesen. Anlage VI b.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 (Amtsgerichtsneubau in Ettenheim),

„ § 2 (Amtsgerichtsneubau in Stockach),

„ § 3 (Erweiterungsneubau beim Amtsgericht Schopfheim)

wurden der Kommission die gemäß Art. 4 des Etatsgesetzes ausgearbeiteten Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegt und durch den bautechnischen Referenten der Ministerien weitere mündliche Erläuterungen gegeben.

Zu Titel XII (Seite 106 des Spezialbudgets): **Unterstützungs- und Belohnungsfonds.**

Es wird lediglich auf die beigegebenen Erläuterungen verwiesen.

Zu Titel XIII: **Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Zu § 2 ist von der Großh. Regierung zur näheren Erläuterung der Mehrforderung von 6060 ℳ die oben zu Titel VII § 14 erwähnte Erklärung (Anlage VI b) übergeben worden. Anlage VI b.

B. Einnahmen.

Zu Titel I (Seite 112 des Spezialbudgets):

Justizverwaltung.

Zu § 1 (Mietzinse aus Gebäuden und Grundstücken).

Da die Einnahmen aus staatlichen Gebäuden in den Ressorts der verschiedenen Ministerien bald im Etat des Finanzministeriums, bald in den Etats der Einzelressorts, welchen die Gebäude dienen, eingestellt sind, hat die Kommission von der Großh. Regierung die Mitteilung der Grundsätze erbeten, nach welchen hierbei verfahren wird. Die Auskunft ist in Anlage VII abgedruckt. Anlage VII.

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Das hohe Haus wolle in Ausgabe und Einnahme für die Budgetjahre 1908 und 1909 genehmigen:

A. **In Ausgabe:**

Titel I — Ministerium —	480 560 ℳ
Titel II — Oberlandesgericht — . .	507 980 „
Titel III — Landgerichte —	2 381 220 „
Titel IV — Staatsanwaltschaft — . .	732 080 „
Titel V — Amtsgerichte —	3 886 580 „
Titel VI — Notariats- und Grundbuchwesen —	4 964 600 „
Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —	
a. Ordentlicher Etat .	3 845 900 „
b. Außerordentl. Etat	484 020 „
Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfonds —	53 200 „
Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —	188 380 „

B. **In Einnahme:**

Titel I — Justizverwaltung — . .	1 920 260 „

Anlage I.

Auskunft der Großh. Regierung

über die Gründe, welche für die Änderung der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme der Assessoren in den staatlichen Dienst, wie sie in der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907 getroffen worden ist, maßgebend waren.

„Schon vor der Einführung des neuen Bürgerlichen Rechtes gab das rasche Ansteigen der Zahl der Anwärter für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst zu ernsten Bedenken Anlaß. Während die Zahl der Rechtspraktikanten im Jahre 1888 noch 74 und im Jahre 1893 schon 164 betrug, war sie 1898 auf 276 und 1900, dem Jahre des Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung, auf 307 angestiegen.

Immerhin war damals noch mit der Möglichkeit zu rechnen, eine größere Anzahl von Aspiranten des staatlichen Justizdienstes infolge des zu erwartenden Rücktrittes älterer Richter vom Amte und des durch die Neuorganisation des Grundbuchwesens geschaffenen vermehrten Personalerfordernisses im Notariate in angemessener Zeit zur etatmäßigen Anstellung zu bringen.

Tatsächlich wurden dann auch in den 4 Jahren 1899/1902 61 Referendäre zu Richtern und 54 weitere zu Notaren ernannt.

Diese durch ganz besonders gelagerte Umstände veranlaßte günstige Gestaltung der Anstellungsverhältnisse, die auch in der von der Änderung der Gesetzgebung nicht unmittelbar berührten Verwaltung, wo in den gleichen Jahren zusammen 32 Anwärter in etatmäßige Stellungen kamen, sich bemerkbar machte, mußte aber für die Zukunft infolge der eingetretenen Verjüngung des Beamtenpersonals der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit einen nicht ausbleibenden ungünstigen Rückschlag in Aussicht stellen.

Gleichwohl ist für die folgenden Jahre zwar hinsichtlich des Zuganges von Badenern zum juristischen Studium ein mäßiger Rückgang zu verzeichnen, die Anzahl der Rechtspraktikanten und Referendäre aber hat sich auf einer besorgniserregenden Höhe erhalten.

Den an den beiden Landesuniversitäten immatrikulierten 302 badischen Studierenden der Rechtswissenschaft des Wintersemesters 1899/1900 stehen im laufenden Wintersemester 201 Rechtsbeflissene gegenüber, wobei bemerkenswert ist, daß die am Schlusse des vergangenen Schuljahres auf Anordnung des Unterrichtsministeriums an den badischen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ergangene Belehrung und Abmahnung vom Zugange, insbesondere Unberufener, zum juristischen Studium eine Steigerung des Zuganges badischer Studierender von 52 Abiturienten des Jahres 1906 auf 58 des Jahres 1907 zur Folge hatte. Die Zahl der Rechtspraktikanten aber ist von 307 des Jahres 1900 im Jahre 1906 auf 356 gestiegen und beträgt zurzeit nach dem Stand von Ende Dezember 1907 326. — Während in den Jahren 1892/1906 die Zahl der Richter um 21%, die der Notare um 20% stieg, ist die der Rechtspraktikanten um 145% angewachsen. Justizreferendäre — jetzt Gerichtsassessoren — waren im Jahre 1901 101, im Jahre 1906 aber 155 vorhanden. Die Gesamtziffer der gegenwärtig Ende Dezember 1907 zur Verfügung im staatlichen Dienste stehenden Assessoren beträgt 231, nämlich 157 Gerichts- und 74 Regierungsassessoren.

Davon sind von den ersteren 29 nicht in Verwendung, d. h. 19 sind als unbesoldete Hilfsarbeiter beschäftigt, 10 sind beurlaubt. Von den 74 Regierungsassessoren befinden sich nur 51 in besoldeter staatlicher Beschäftigung. Vergleicht man mit dieser Anzahl der vorhandenen Anwärter für

den staatlichen Dienst die Anstellungsziffern der Jahre 1898/1907 — insgesamt für Justiz und Verwaltung—, so ergibt sich unter Berücksichtigung der budgetmäßigen Stellenvermehrung, daß einem Bedarf von durchschnittlich:

11,4 in der streitigen Gerichtsbarkeit,
9,8 in der freiwilligen Gerichtsbarkeit
und 6,5 in der Verwaltung

ein Durchschnittszugang von jährlich

83,7 Rechtspraktikanten
und 70,4 Assessoren

gegenübersteht.

Es ist begreiflich, daß bei einem derartigen Mißverhältnisse, — das noch auffälliger ist, wenn man erwägt, daß auf die berechnete Durchschnittsziffer des jährlichen Bedarfs die nicht wiederkehrenden günstigen Einwirkungen der Einführung des neuen Bürgerlichen Rechtes Einfluß hatten, — die Wartezeit der Assessoren eine immer längere und namentlich für die begabteren und strebsameren juristischen Anwärter auch immer entmutigendere Dauer annehmen muß. Von den oben genannten 232 Assessoren harren zurzeit — von 9 aus früheren Jahren abgesehen — aus den Prüfungsjahren

1902 noch 35
1903 „ 38
*)1904 „ 26

der endgültigen Anstellung.

Dabei wird das an sich bedauerliche lange Warten auf Anstellung namentlich für die überwiegende Zahl der minder bemittelten Assessoren noch dadurch erschwert, daß die Möglichkeit, dieselben bis zur Anstellung gegen Vergütung in dauernder Beschäftigung zu verwenden, von Jahr zu Jahr sich verringert, zumal nunmehr mit der nahezu beendeten Umschreibung der Grundbücher die provisorischen Stellen der Hilfsnotare zum größten Teil wieder aufgehoben werden müssen.

Bei dieser Sachlage konnte sich die Justizverwaltung nicht länger verhehlen, daß eine durchgreifende und vor allem auch baldmöglichst wirksame Abhilfe not tue, wenn nicht die Gewinnung und Erhaltung eines tüchtigen und arbeitsfreudigen juristischen Nachwuchses für den staatlichen Dienst und damit das Interesse der Rechtspflege wie des Verwaltungsdienstes aufs Ernsteste gefährdet werden sollte.

Ein weiteres Bestehenlassen des seitherigen Zustandes müßte zunächst die gründliche und sachgemäße Ausbildung der im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten beeinträchtigen und gefährden, da die unausbleiblich sich immer mehrende Zuweisung der überzähligen Assessoren als Volontäre an die Kollegial- und Amtsgerichte wie die Staatsanwaltschaften der zweckmäßigen Beschäftigung der Rechtspraktikanten nicht nur räumlich und sachlich im Wege stehen würde, sondern solche auch anderweit nachteilig zu beeinflussen droht. Erfahrungsgemäß steht zu besorgen, daß eine lange dauernde unbefriedigende und ungenügende Tätigkeit in unselbständiger Stellung — namentlich wenn noch materielle Sorgen hinzutreten — die Arbeitsfreudigkeit und Energie, wie den Eifer zur praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung des jungen Beamten, der nach nahezu achtjähriger Vorbereitungszeit und zwei bestandenen Prüfungen endlich nach selbständiger Verwertung des erworbenen Wissens naturgemäß verlangt, gewiß nicht in allen, wohl aber in vielen Fällen hemmen und lähmen werde und daß damit nicht nur die eigene spätere Leistungsfähigkeit im öffentlichen Amte geschädigt, sondern auch den an gleicher Stelle im Vorbereitungsdienst beschäftigten Praktikanten ein wenig vorteilhaftes Vorbild gegeben würde.

Aber auch in anderer Beziehung müßte die Fortdauer des bisherigen Verfahrens den Interessen, namentlich des Justizdienstes, widerstreiten, welches dringend erheischt, daß die aus den Prüfungen her-

*) 1904 wurde wegen der neu eingeführten Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nur eine II. Prüfung abgehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgegangenen tüchtigeren und hervorragenderen Kräfte, die sich dem staatlichen Dienste zuwenden wollen, nicht durch weniger befähigte und minderwertige Elemente auf Jahre hinaus zurückgedrängt werden, um schließlich auf den staatlichen Dienst Verzicht zu leisten.

Bestehender Vorschrift und Übung gemäß wurden seither denjenigen Prüfungskandidaten, die die zweite Staatsprüfung nur mit der Note „hinlänglich" bestanden hatten, nur die mit der Note „gut" bestandenen Kandidaten der nächstfolgenden Prüfung bei sonstiger persönlicher Vereigenschaftung zur Anstellung vorgezogen. Im übrigen erfolgte letztere nach der Lokation der Prüfung, so daß für die Regel alle aus einer Prüfung hervorgegangenen Referendäre — jetzt Assessoren — bis zum letzten denjenigen der nächstfolgenden Prüfung — soweit sie nicht die Note „gut" erhalten hatten — wie allen Kandidaten aller folgenden Prüfungen vorgingen. Das hatte immer mehr zur Folge, daß die befähigteren und strebsameren Elemente der nachfolgenden Prüfungen des Wartens überdrüssig, meist auch durch die Vermögensverhältnisse gezwungen, aus dem staatlichen Dienst ausschieden und sich anderweiter Tätigkeit, sei es in der Anwaltschaft, dem Reichs-, Gemeinde- oder Privatdienst dauernd zuwendeten.

Dem soll nun künftighin dadurch vorgebeugt werden, daß nach beendeter Prüfung die Ressorts der Justiz und des Innern nach Anhörung der gutächtlichen Äußerung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses in erster Reihe die für den Bedarf jedes der beiden Ressorts wünschenswerte Anzahl aus den um ihre Annahme nachsuchenden Assessoren auswählen, während die übrigen Bewerber nicht mehr wie seither bei Justiz- bezw. Verwaltungsbehörden sich weiter zu beschäftigen haben, sondern aus dem staatlichen Dienste ausscheiden.

Wollte man überhaupt von der seitherigen Übung der strikten Anstellung nach der in der Prüfung erlangten Lokation aus den oben angeführten Gründen abgehen, so schien es billiger und dem Interesse der nicht berücksichtigten Bewerber förderlicher, sie alsbald vor eine endgültige Entscheidung zu stellen, als sie durch die Bevorzugung geeigneterer und tüchtigerer Kräfte aus den folgenden Prüfungen auf Jahre hinaus im Ungewissen zu lassen. Wenn die beteiligten Ressorts der Justiz und Verwaltung sich für die erstere durch den § 16 der neuen Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907 sanktionierte Alternative entschieden haben, so geschah dies selbstverständlich nicht ohne die eingehendste Erwägung der dem entgegen stehenden Bedenken sowie die sorgfältige Prüfung etwaiger anderweit gangbarer Wege, die zur Beseitigung des jetzigen unhaltbaren Zustandes führen könnten.

Der naheliegende Gedanke einer weiteren Erschwerung der Prüfungen erscheint mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit und den Umfang des in dem badischen ersten und zweiten Examen zu beherrschenden Stoffes und die Gestaltung unserer Prüfungen sachlich nicht gerechtfertigt und wenig empfehlenswert. Dabei bliebe immerhin angesichts der mit derartigen Abschreckungsversuchen gemachten Erfahrungen der Erfolg ein sehr fraglicher und zum mindesten die not tuende rasche Abhilfe wenig wirkungsvoll. Schon vor Erlassung der Verordnung vom 15. Mai 1907 wurden übrigens die Prüfungskommissionen neuerdings zur Anwendung eines strengeren Maßstabes für die Leistungen der Kandidaten bei den Prüfungen angewiesen.

Dazu aber, Kandidaten, die das Mindestmaß der Anforderungen im Prüfungsergebnisse noch erreichten, lediglich um der Berufsüberfüllung zu wehren, für nicht bestanden zu erklären, konnte sich die Regierung nicht entschließen. Es wäre dies eine der Willkür in Feststellung der Prüfungsergebnisse das Tor öffnende ungerechte Maßnahme, die um so härter empfunden werden müßte, als die von ihr betroffenen Kandidaten erfahrungsgemäß nicht selten das Prüfungsattest nur zu dem Zweck zu erringen trachten, um auf Grund dessen in anderweiter Lebensstellung — Bankwesen, Gemeindedienst, Industrie, Militärverwaltung, Archivwesen — unterzukommen, was ihnen bei nicht bestandener Prüfung nicht gelingen würde.

Als undurchführbar erwies sich von vornherein, eine Ausschließung der für den staatlichen Dienst in Justiz und Verwaltung weniger geeigneten oder überzähligen Elemente nach der ersten Staatsprüfung zu versuchen, vor allem deshalb, weil damit den Kandidaten, die sich der ersten Prüfung mit Erfolg unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zogen hatten, der praktische Vorbereitungsdienst auch für die Anwaltschaft zu Unrecht abgeschnitten und damit auch der Zugang zu diesem Berufe in unzulässiger Weise reglementiert worden wäre.

Ernster Prüfung ist dagegen der Vorschlag unterzogen worden, ob es sich nicht empfehle, dem übermäßigen Zudrang zum juristischen Studium schon zu Anfang dadurch zu begegnen, daß allgemein zur ersten juristischen Prüfung nur solche Kandidaten zugelassen werden, die die Maturitätsprüfung mit der Note „gut" oder doch mindestens „ziemlich gut" bestanden haben. Nach den Wahrnehmungen der Prüfungskommission weisen die Maturitätszeugnisse eines großen Teils der alljährlich zu den juristischen Prüfungen zugelassenen Kandidaten insgesamt wie in den wichtigsten einzelnen Fächern nur die Note „hinlänglich" auf und es ließe sich statistisch nachweisen, daß der überwiegende Teil dieser Abiturienten auch in den staatlichen Prüfungen dann nur mäßige Resultate erzielte.

Die naheliegenden Einwendungen, daß die nicht vermeidbare Ungleichheit in der Würdigung der Schulleistungen seitens der verschiedenen Lehranstalten zu Unbilligkeiten führen und daß ferner nach dem Lebensalter und dem Stand geistiger Reife der Abiturienten ein zuverlässiger Schluß aus dem Maturitätszeugnis auf die weitere Entwicklung der Studierenden doch nicht gezogen werden könne, insbesondere aber auch die Erwägung, daß mit Einführung einer deratigen Voraussetzung der Zulassung zur Staatsprüfung dem dringlichen augenblicklichen Notstande nicht wirksam begegnet werden kann, da deren Wirkungen erst nach Jahren zur Geltung kommen könnten, führten zu einer Ablehnung des gedachten Vorschlages.

So erübrigte schließlich nur, zu der nunmehr in Wirksamkeit getretenen Einführung des sogenannten numerus clausus und der Annahme von Anwärtern für den staatlichen Dienst der Justiz und Verwaltung nach Rücksichten des Bedarfs bei Beendigung der zweiten juristischen Staatsprüfung zu schreiten, ein Verfahren, das in einzelnen deutschen Bundesstaaten, so im Königreich Sachsen und in Mecklenburg, schon längere Zeit besteht und wohl auch von anderen in gleicher Notlage befindlichen Bundesstaaten, in denen die Voraussetzungen der Vorbildung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht, wie in Preußen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen, zur Einführung wird kommen müssen, und das auch in der Presse wie in der juristischen Fachliteratur — vergleiche Deutsche Juristenzeitung 1896, Nr. 12 — vertreten worden ist. Nur ungern haben sich die Justizverwaltung und die beteiligte innere Verwaltung zu einem derartigen Schritte entschlossen und die Bedenken, die seit Erlassung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907 gegen die Neuerung in der Öffentlichkeit laut wurden, sind dabei keineswegs verkannt worden. Es wird denselben aber bei näherer Würdigung nicht soweit Bedeutung beigemessen werden können, daß einem Weiterbelassen der seitherigen von Jahr zu Jahr immer mehr zutage tretenden Übelstände und damit einer ernsten Schädigung der Interessen des staatlichen Dienstes das Wort geredet werden könnte.

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Rückwirkung des neuen Verfahrens auf den Zugang zu den juristischen Prüfungen nicht ausbleiben und demgemäß schon in wenigen Jahren ein normaleres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sich wieder herausbilden wird. Nicht zu leugnen ist, daß die Verschränkung der weiteren Beschäftigung im staatlichen Dienste einen vermehrten Zugang zur Anwaltschaft zur Folge haben wird.

Das einer weiteren Ausdehnung als der staatliche Dienst fähige Arbeitsgebiet dieses wichtigen Faktors der Rechtspflege wird einen solchen voraussichtlich nicht sehr bedeutenden Zuwachs um so eher ertragen können, als der Meinung widersprochen werden muß, es würden durch den numerus clausus der Anwaltschaft nur für den Staatsdienst unbrauchbare minderwertige Kräfte zugeführt werden. Wie bei früheren Prüfungen so haben sich auch nach Abschluß gerade der diesjährigen Herbstprüfung, bei der die neue Maßnahme zum erstenmal wirksam werden sollte, eine Anzahl tüchtiger, für den staatlichen Dienst wohl geeigneter und in Aussicht genommener Assessoren der Anwaltschaft zugewendet. Auch hat die zunehmende Neigung, die lohnendere und aussichtsvollere Beschäftigung im Kolonialdienst, im Militär-Justiz- und Verwaltungsdienst und im Gemeindedienst, ferner bei Banken und in der Großindustrie einer längeren

Wartezeit im badischen Staatsdienste vorzuziehen, in den letzten Jahren schon eine größere Anzahl badischer Juristen diesen Berufen zugeführt und wird derselbe Weg auch in Zukunft den nicht in den staatlichen Dienst rezipierten Assessoren zugänglich bleiben. Auch die in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit geltend gemachten Einwendungen, daß in Folge der Einführung des „numerus clausus“ wenn auch nicht alsbald, doch zukünftig möglicherweise einer willkürlichen, von konfessionellen oder politischen Motiven bestimmten, oder privater Beeinflussung zugänglichen Handhabung der Auswahl für den öffentlichen Dienst Eingang verschafft werde, sowie daß mit der Notwendigkeit, diese Auswahl zu treffen, der Regierung eine Verantwortlichkeit aufgeladen werde, die sie zu übernehmen nicht in der Lage sei, werden nicht aufrecht erhalten werden können. Die Auswahl für den Bedarf wird in der Zukunft wie seither in ganz gleicher Weise nach den Prüfungsergebnissen und der praktischen Bewährung wie dem Fleiß und der Führung im Vorbereitungsdienst erfolgen. Wollte aber je die entscheidende Behörde in unzulässiger Weise die persönlichen Verhältnisse eines Anwärters für den Staatsdienst ausschlaggebend berücksichtigen, so wäre die Einführung des numerus clausus ganz gewiß nicht eine Förderung und Erleichterung eines derartigen Vorgehens, sondern weit mehr eine Erschwerung und Hinderung, da der nunmehr dem sich meldenden Bewerber zu gebende Bescheid alsbald unter offen zu Tage liegenden Verhältnissen gegeben werden muß, während es seither weit eher möglich gewesen wäre, durch unkontrollierbare Zurücksetzung eines nicht genehmen Anwärters und Zuweisung zu nicht zusagender Beschäftigung demselben das fernere Ausharren im staatlichen Dienst zu erschweren und zu verleiden. Was aber die Schwierigkeit der Auswahl für den staatlichen Dienst anlangt, so wird solche, wenn in erster Reihe — wie oben schon betont — das Prüfungsergebnis selbst wie die praktische Bewährung der Prüfungskandidaten zusammen mit der gutächtlichen Äußerung der Prüfungskommission den Maßstab bildet, doch nur in Ausnahmefällen und dann nicht in stärkerem Maße sich geltend machen, als dies bei der Entschließung über die etatmäßige Anstellung und die Beförderung der Beamten überhaupt der Fall ist.

Es erübrigt schließlich noch eine Bemerkung zu dem gleichfalls erhobenen Vorwurfe, daß in der sofortigen Wirksamkeit der Bestimmung des § 16 der neuen Verordnung vom 15. Mai 1907 und dem Mangel einer Übergangsfrist eine ungerechtfertigte Härte gegen die zurzeit im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtspraktikanten zu finden sei, die im Vertrauen auf die seitherige Übung den praktischen Dienst aufgenommen hätten.

Eine gewisse Berechtigung dieser Einwendung läßt sich nicht verkennen. Dem damit geltend gemachten Interesse einzelner Prüfungskandidaten stand aber das bereits mehrfach betonte öffentliche Interesse an sofortiger Abstellung unleugbarer Mißstände gegenüber, die mit einer Verschleppung durch mindestens weitere 4 Jahre nur verschlimmert werden konnten.

Immerhin wird dem erhobenen Einwand in der Weise tunlichst Rechnung getragen werden können, daß bei Feststellung der Bedarfsziffer und demgemäß der Ausdehnung der Aufnahme in den staatlichen Dienst für die nächsten Prüfungen noch, wie dies auch bei der eben erst beendeten II. juristischen Staatsprüfung geschehen ist, möglichst rücksichtsvoll und schonend verfahren wird.“

Darstellung

des Geschäftsstands der Großh. Landgerichte **Karlsruhe** und **Mannheim** während der Jahre 1904, 1905 und 1906.

A. Zivil-Sachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Anhängig gewordene Fälle I. und II. Instanz			Mündliche Verhandlungen						Urteile						Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechtspolizeisachen		
					überhaupt			darunter kontradiktorische			überhaupt			darunter kontradiktorische											
	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906
Karlsruhe	27	3797	3933	4469	5229	5205	5340	2512	2533	2487	2836	2844	3144	1071	1166	1158	265	286	318	251	199	207	164	153	110
darunter																									
Kammern für Handelssachen	—	1391	1347	1580	1765	1615	1767	577	521	486	1101	1009	1198	196	193	189	33	30	37	—	—	—	—	—	—
Mannheim	25	4015	4043	3996	5589	5420	5525	2756	2601	2842	3026	2981	2986	1286	1264	1384	243	281	298	221	187	177	39	38	56
darunter																									
Kammer für Handelssachen	—	1586	1609	1562	2074	1979	1964	765	686	776	1244	1139	1096	327	271	298	62	52	94	—	—	—	—	—	—

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Zahl der geführten Vor-untersuchungen			Zahl der Beschlüsse der Strafkammern auf									Zahl der ergangenen Urteile									Zahl der Beschwerden		
					Nicht-eröffnung des Haupt-verfahrens			Eröffnung des Haupt-verfahrens vor						der Schwur-gerichte			der Strafkammern								
								dem Schöffen-gerichte			dem Schwur-gerichte oder der Straf-kammer						in erster Instanz			in der Berufungs-Instanz					
	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906
Karlsruhe	27	138	145	151	85	60	14	2047	2066	1805	664	612	618	28	26	38	637	564	542	366	323	339	111	137	164
					44																				
Mannheim	25	111	123	113		23	32	1632	1547	1452	484	474	395	22 [1]	52 [2]	45 [3]	464	441	382	321	349	313	127	151	140

Anmerk. [1]) Darunter sind 10 Fälle aus dem Landgerichtsbezirk Heidelberg und 5 Fälle aus dem Landgerichtsbezirk Mosbach.
[2]) „ „ 14 „ „ „ „ „ „ 13 „ „ „ „ „ „
[3]) „ „ 4 „ „ „ „ „ „ 13 „ „ „ „ „ „ , welche mit dem Landgerichtsbezirk Mannheim einen Schwurgerichtsbezirk bilden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des Geschäftsstands der Großh. Landgerichte **Konstanz, Offenburg** und **Heidelberg** während der Jahre 1904, 1905 und 1906

A. Zivil-Sachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Anhängig gewordene Fälle I. und II. Instanz			Mündliche Verhandlungen						Urteile						Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechtspolizeisachen		
					überhaupt			darunter kontradiktorische			überhaupt			darunter kontradiktorische											
	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906
Konstanz	9	844	845	1086	1149	1164	1455	433	467	655	527	532	610	145	141	169	58	46	63	44	54	55	33	21	21
Offenburg	11	1148	1232	1465	1616	1460	1823	841	738	900	901	838	997	376	295	330	50	58	60	62	72	72	14	38	28
Heidelberg	8	1183	1276	1277	1440	1553	1763	582	607	811	851	866	974	313	338	444	70	78	84	69	59	71	27	36	32

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Zahl der geführten Vorunterſuchungen			Zahl der Beſchlüſſe der Strafkammern auf: Nichteröffnung des Hauptverfahrens			Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte			dem Schwurgerichte oder der Strafkammer			Zahl der ergangenen Urteile: der Schwurgerichte			der Strafkammern in erſter Inſtanz			in der Berufungs-Inſtanz			Zahl der Beſchwerden		
	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906	1904	1905	1906
Konſtanz	9	101	82	59	46	36	31	522	489	478	194	214	193	26[1]	25[2]	20[3]	169	203	185	47	61	67	39	41	40
Offenburg	11	53	51	52	29	26	21	864	703	653	218	214	182	10	17	16	209	197	182	129	132	127	28	22	52
Heidelberg	8	77	57	49	37	27	27	894	796	838	209	206	235	10	14	4	199	192	231	177	215	206	61	64	65

Anmerk. [1]) Darunter 9 Fälle aus dem Landgerichtsbezirk Waldshut.
[2]) „ 12 „ „ „ „ „
[3]) „ 13 „ „ „ „ „ , der mit dem Landgerichtsbezirk Konſtanz einen Schwurgerichtsbezirk bildet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäftsstands-

der Staatsanwaltschaften **Konstanz, Offenburg** und

Staatsanwaltschaft	Besetzung						Die Zahl der Einträge					
							A[1]			B[2]		
							der Amtsanwälte					
	1900			1906			1900	1905	1906	1900	1905	1906
	Amtsanwälte	Staatsanwälte	Kanzleipersonal	Amtsanwälte	Staatsanwälte	Kanzleipersonal						
Konstanz	2	2	3	2	2	4	1287	1821	2224	425	400	478
Offenburg	2	2	3	2	2	4	1488	1821	2168	849	679	647
Heidelberg	2	1	4	3	1	4	1021	2607	2191	738	706	858

Anmerkungen:

1) In die Haupttabelle A der Amtsanwälte sind alle zur Anzeige gelangenden, zur schöffengerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Uebertretungen und Vergehen eingetragen.

2) In die Tabelle B der Amtsanwälte sind die von den Landgerichten gemäß § 75 G.V.G. den Schöffengerichten zur Aburteilung überwiesenen Strafsachen eingetragen.

Anlage IV.

Darstellung

Heidelberg während der Jahre 1900, 1905 und 1906

betrug in Tabelle			Urteile ergingen													
D[3]			E[4]			vor den Schöffengerichten [5]			vor den Berufungs-Strafkammern			vor den Strafkammern			bei den Schwurgerichten		
der Staatsanwälte																	
1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906
1728	1861	1923	233	261	245	963	917	1112	35	61	67	173	203	185	19	13	7
1911	2020	2105	221	251	243	1303	1296	1108	102	132	127	188	197	182	12	17	16
2125	2549	2540	170	252	260	1055	1426	1551	108	215	200	133	192	231	8	14	4

Anmerkungen:

3) In die Tabelle D der Staatsanwälte sind alle zur Gerichtsschrift der Strafkammern oder des Schwurgerichts gehörigen Anzeigen bis zur Einstellung, Abgabe, Rücknahme oder Erhebung der öffentlichen Klage eingetragen.

4) Die Haupttabelle E der Staatsanwälte enthält die Fälle, in welchen die öffentliche Klage erhoben worden ist, mit Ausnahme der sogenannten Übertretungssachen.

5) Die in Privatklagesachen ergangenen Urteile sind hier nicht berücksichtigt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Auskunft der Großh. Regierung

auf die Anfragen der Kommission zu Titel VI Ausgabe:

„a) Wie weit ist die Umschreibung der alten Grundbuchseinträge in die neuen Grundbuchhefte durchgeführt? In welchen Gemeinden ist die Arbeit noch nicht zum Abschluß gebracht?
b) Wo hat die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchbezirke stattgefunden?
c) Hat etwa eine fehlerhafte durch das neue Recht bedingte Grundbuchführung zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen Veranlassung gegeben?"

Zu lit. a der Anfrage:

„Der Stand der Umschreibung der alten Grundbuchseinträge in die neuen Grundbuchhefte ergibt sich aus der Nr. XIV des Staatsanzeigers vom 11. Mai 1907 sowie aus der in Nr. 18 der Badischen Rechtspraxis vom 31. August 1907 auf Seite 240 unter XIII erschienenen Notiz. Ein Bild über den neuesten Stand der Umschreibung ergibt sich aus den anliegenden, handschriftlich vervollständigten Exemplaren der genannten Nummern des Staatsanzeigers und der Rechtspraxis.

Danach ist seit Ausgabe der obigen Nummer des Staatsanzeigers weiter
a) die Zwischenverordnung in Kraft gesetzt in 5 Gemeinden mit 12 Gemarkungen,
b) das Reichsgrundbuchrecht in Kraft gesetzt in 2 Gemeinden und
c) die Grundbuchumschreibung beendigt in 14 Gemeinden mit 17 Gemarkungen.

Unter den		1569
Gemeinden des Landes befinden sich somit zurzeit		
1. solche mit staatlichen Grundbuchämtern	1417	
2. solche mit Gemeindegrundbuchämtern	10	
3. solche, bei denen die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt übertragen ist	70	
4. solche, in denen die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 gilt	6	
5. solche, in denen das alte Grundbuchrecht noch unbeschränkt gilt	66	1569

Unter Reichsgrundbuchrecht stehen somit jetzt

1417 (Ziffer 1 oben)
10 (Ziffer 2 oben)
70 (Ziffer 3 oben)

1497 Gemeinden (mit 2026 Gemarkungen), von welchen 1452 somit 96,9 % dieser Gemeinden vollständig umschrieben sind.

Zu lit. b der Anfrage:

Ein Verzeichnis derjenigen Grundbuchbezirke, die dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, befindet sich in Nr. XXII des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahr 1907. Seit Ausgabe dieser Nummer ist außerdem noch das Grundbuchamt Ispringen dem Grundbuchamt Ersingen zugewiesen worden, sodaß gegenwärtig in 70 Gemeinden die Grundbuchführung dem Grundbuchamt einer andern Gemeinde übertragen ist.

Zu lit. c der Anfrage:

Aus Anlaß der durch das neue Recht bedingten Grundbuchführung wurden, soweit noch bekannt, nur in 3 Fällen Schadenersatzklagen gegen den Justizfiskus erhoben, von denen zwei mit Klageabweisung endigten, in der dritten dagegen Verurteilung zur Zahlung von 3000 ℳ erfolgte. Außerdem wurden noch in 3 andern Fällen Schadenersatzansprüche gegen den Fiskus geltend gemacht, die aber bis jetzt zur Klage noch nicht geführt haben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Darstellung

der

im Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Ausgabe Titel VII „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege", Position „Für größere Bauherstellungen" angeforderten Posten.

a) Kreis- und Amtsgefängnisse.

1.	Baden, Amtsgefängnis Herstellungsarbeiten zur Verbesserung der Außenseite ꝛc. des Gebäudes, Bepflanzen der Gefängnismauer und Ansetzen von Bäumen		2 500 M — ₰
2.	Ettlingen, Amthaus und Amtsgefängnis Herstellung des gemeinschaftlichen Hofes mit einem Kostenaufwand von 1 500 M. — hievon Justizetat 1/3 —		500 „ — „
3.	Pfullendorf, Amtsgefängnis Einführung der elektrischen Beleuchtung		700 „ — „
4.	Müllheim, Amtsgefängnis Einrichtung der elektrischen Beleuchtung (siehe Amtsgericht)		
5.	Mannheim, Erstellung eines Baues für ein Kleidermagazin und für einen Raum zur Abhaltung des Gottesdienstes beim Amtsgefängnis Mannheim (siehe auch Ziff. 7)		6 800 „ — „
6.	Mosbach, Amtsgefängnis a. Dachumdeckung	1 280 M.	
	b. Schutzdach und Pflasterung	605 „	
	c. Elektrische Beleuchtung (Gang und Treppen)	200 „	2 085 „ — „
7.	Mannheim, Amtsgefängnis a. Anschluß der Aborte an die städtische Kanalisation		3 600 „ — „
	b. Einrichtung von Spülklosetts in 6 Zellen		3 430 „ — „
	c. Siehe Ziffer 5		
8.	Kenzingen, Amtsgefängnis Einführung der elektrischen Beleuchtungsanlage		476 „ — „
9.	Triberg, Amtsgefängnisgebäude Um- bezw. Neueindecken des Daches und Instandsetzen bezw. Erneuern der Kaminköpfe und Blecheinbände		3 400 „ — „
10.	Offenburg, Amtsgefängnis Küchenanbau		3 400 „ — „
11.	Lahr, Amtsgefängnis Erneuerung des Dachstuhls		4 000 „ — „
		zusammen	30 891 M. — ₰

b) Sonstige justizärarische Gebäude der Amtskassenverwaltung:

1.	Philippsburg, Amtsgerichtsgebäude Instandsetzung des Äußern (Fassadenverputz ꝛc.)		1 400 M. 50 ₰
2.	Schönau, Amtsgerichtsgebäude Einführung der elektrischen Beleuchtung		1 643 „ 25 „
		Übertrag:	3 043 M. 75 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage VI.

Übertrag: 3 043 M. 75 ₰

3. Pforzheim, Amtsgerichtsgebäude
Herstellung einer neuen Treppe vom II. in den III. Stock; Herstellung eines Plättchenbodens im Korridor des I. Stockes; Linoleumbelag im Korridor des II. und III. Stockes; Herrichten ausgetretener Treppen ꝛc. 3 300 „ — „

4. Meßkirch, Amtsgerichtsgebäude
Einführung der elektrischen Beleuchtung
a. für die Amtsgerichtsräume . . . . . 1 150 M.
b. für die Amtsgerichtsvorstandswohnung . . . . . 950 „
2 100 „ — „

5. Pfullendorf, Amtsgerichtsgebäude
Einführung der elektrischen Beleuchtung
a. für die Amtsgerichtsdienſträume . . . . . }
b. für die Amtsgerichtsvorstandswohnung . . . . . } 2 100 „ — „

6. Staufen, Amtsgerichtsgebäude
Einführung der elektrischen Beleuchtungsanlage in den Dienst- und Wohnräumen . . . . . 1 250 „ — „

7. St. Blasien, Amtsgerichtsgebäude
Einrichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage in der Dienstwohnung 830 „ — „

8. Müllheim, Amtsgerichtsgebäude und Amtsgefängnis
Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 3 600 „ — „

9. Radolfzell, Amtsgerichtsgebäude
a. Instandsetzen der Rückseite, des Turmes und der Dachungen 3 150 M.
b. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 2 290 „
5 440 „ — „

10. Überlingen, Amtsgerichtsgebäude
Einrichten der elektrischen Beleuchtung . . . . . 1 900 „ — „

11. Mosbach, Landgerichtsgebäude
a. Dachumdeckungen . . . . . 4 900 M.
b. Instandsetzen der Speicherböden . . . . . 4 360 „
c. Instandsetzen der Gartenmauern . . . . . 4 111 „
d. Pflasterung und Abwasserleitung . . . . . 769 „
e. Saalbodenherstellung . . . . . 390 „
14 530 „ — „

12. Emmendingen, Dienstgebäude der Gr. Notariate I und II
Einführung der Gasbeleuchtung in die Diensträume . . . . . 492 „ — „

13. Waldkirch, Dienstgebäude des Gr. Notariats
1. Instandsetzung des Äußern . . . . . 2 300 M.
2. Einführung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 1 180 „
3 480 „ — „

14. Villingen, Amtsgerichtsgebäude
Umänderung der Abort- und Pissoiranlage für das Amtsgericht und die Notariate, sowie in der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstands . . 3 135 „ — „

15. Gengenbach, Amtsgerichtsgebäude
Herstellung von 2 Deckenoberlichtern in dem zur Dienstwohnung gehörigen Gang . . . . . 650 „ — „

16. Wertheim, Amtsgerichtsgebäude
Einrichtung der Gasbeleuchtung in die Dienst- und Wohnräume . . . 1 455 „ 60 „

Sa. b) 47 306 M. 35 ₰
„ a) 30 891 „ — „
zusammen 78 197 M. 35 ₰

Verzeichnis

der im Jahre 1906 an unschuldig Verhaftete und Verurteilte aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungen.

D.-B.	Wohnort des unschuldig Verhafteten bezw. Verurteilten	Name	Behauptete Straftat	Erlittene Untersuchungshaft oder Strafe	Datum und Nr. der Bewilligung	Entschädigung ℳ	₰
1	Stockach	Wick Josef	Sittlichkeitsverbrechen	23 Tage Untersuchungshaft	30. XII. 05 Nr. 50 833	55	02
2	Rickenbach	Schlageter Leopold und	Körperverletzung	93 „ Gefängnis	7. II. 06 Nr. 5 585	239	—
3	„	Bernauer Emil	„	93 „ „	7. II. 06 Nr. 5 585	239	—
4	Pforzheim	Heidecker Adolf	„	13 „ Untersuchungshaft	12. II. 06 Nr. 2 007	38	50
5	Laupheim	Beutelsbacher Ludwig	Sittlichkeitsverbrechen	41 „ „	24. II. 06 Nr. 6 955	205	—
6	Plittershagen	Stracke Otto	Diebstahl	20 „ „	12. III. 06 Nr. 6 600	35	—
7	Kleinhüningen	Stramm Jakob u. Hans	Spionage	je 1 Tag „	6. III. 06 Nr. 8 429	2×20= 40	—
8	Oetisheim	Lehrer Frida	Meineid	31 Tage „	15. III. 06 Nr. 9 142	15	—
9	Himmlingsweiler	Sturm Karl	Hehlerei	18 „ „	16. III. 06 Nr. 9 280	45	—
10	Neuweier	Himmel Engelbert	Brandstiftung	4 Jahre u. 10 Tage Zuchthaus	19. XII. 05 Nr. 49 621 u. 16. III. 06 Nr. 9 278	2 420	—
11	Konstanz	Beltrani Anton	Betrug	22 Tage Untersuchungshaft	7. III. 06 Nr. 11 725	44	—
12	Möhringen	Durski Valentin	Betrüg. Bankerott	4 „ „	15. III. 06 Nr. 13 111	8	—
13	Lampenheim	Nowka Karl	Meineid	23 „ „	28. V. 06 Nr. 16 665	60	—
14	Amrisweil (Schweiz)	Boßhardt Alfred	Sittlichkeitsvergehen	2 „ „	20. VI. 06 Nr. 19 252	20	—
15	Wöschbach	Stork Emil	Brandstiftung und Diebstahl	4 Wochen „	30. VI. 06 Nr. 20 147	8	—
16	Durlach	Schlicht Albert	Diebstahl	9 Tage „	16. VII. 06 Nr. 21 710	30	—
17	Stofflisburg	Meier Georg	Urkundenfälschung	7 „ „	7. VIII. 06 Nr. 25 080	35	—
18	Moos (Amt Konstanz)	Herzer Gotthilf	Fahrlässige Brandstiftung	17 „ „	10. IX. 06 Nr. 25 980	10	—
19	Friesenheim	Treber Gottfried	Körperverletzung	10 „ „	26. IX. 06 Nr. 29 953	20	—
20	Karlsruhe	Bauer Marie	Betrug und Unterschlagung	25 „ „	3. XI. 06 Nr. 34 622	65	—
21	„	Frey Wendelin	Meineid	10 „ „	12. XII. 06 Nr. 38 320	24	30
					zusammen	3 655	82

Die an dem Rechnungsergebnis mit 3 703 ℳ 19 ₰ fehlenden 47 ℳ 37 ₰ sind auf Anweisungen zurückzuführen, welche die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften auf Grund des Erlasses Großh. Ministeriums der Justiz vom 19. Februar 1892 Nr. 3 379 als Vergütungen den irrtümlich Geladenen oder Verhafteten bis zur Höhe der Zeugengebühren von sich aus erlassen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIb.

Auskunft der Großh. Regierung.

„Zur Erläuterung der Mehranforderungen für Postporto unter Titel VII § 14 und Titel XIII § 2 mit 18010 ℳ bezw. 6060 ℳ fügen wir bei:

Die Portobauschsumme für 1905 betrug auf Grund der Ermittelung in dem genannten Jahr nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Dezember 1904 (Ges.- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) 117204 ℳ 94 ₰. Von dieser Zeit an ist nach einer zwischen der Großh. Regierung und dem Reichspostamt getroffenen Vereinbarung bis auf weiteres die Portobauschsumme derart zu bemessen, daß entsprechend dem Verkehrszuwachs die Bauschsumme eine Erhöhung von Jahr zu Jahr um 3 % zu erfahren hat. Durch den erwähnten prozentualen Zuschlag ist die Portobauschsumme für 1906 auf 120721 ℳ 09 ₰, für 1907 auf 124342 ℳ 72 ₰ angewachsen und berechnet sich für die Budgetperiode 1908/09 auf $\frac{128073 \text{ ℳ} + 131915 \text{ ℳ } 19 \text{ ₰}}{2} = 129994 \text{ ℳ } 09 \text{ ₰}$ (S 27 des Budgets); sie hat sich sonach gegenüber der früheren Einstellung im Budget mit 117204 ℳ 94 ₰ um . . . . . 12789 ℳ 15 ₰ erhöht. Der an der Anforderung mit 18100 ℳ noch fehlende Betrag mit . . . . . 5310 „ 85 „ kommt auf den Zuwachs an außerhalb des Aversierungsverhältnisses entstandenem Porto nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre.

In gleicher Weise erklärt sich die Mehrforderung mit 6060 ℳ unter Titel XIII § 2.

Die Portobauschsumme betrug für 1905 40566 ℳ 24 ₰ und stieg 1906 auf 41783 ℳ 23 ₰, für 1907 auf 43036 ℳ 73 ₰. Für die Budgetperiode 1908/09 beträgt sie jährlich $\frac{44327 \text{ ℳ } 83 \text{ ₰} + 45657 \text{ ℳ } 64 \text{ ₰}}{2} = 44992 \text{ ℳ } 73 \text{ ₰}$ (Seite 109 des Budgets); sie ist sonach um 4426 ℳ 49 ₰ gestiegen. Der an der Anforderung noch fehlende Betrag mit rund 1634 ℳ entfällt auf das in die Portobauschsumme nicht inbegriffene Porto."

Anlage VII.

Auskunft der Großh. Regierung

auf die Anfrage zu Titel I § 1 des Einnahmeetats:

„Die Budgetkommission wünscht nähere Auskunft darüber, nach welchen Grundsätzen die Einnahmen an Mietzinsen aus Gebäuden und Grundstücken in den verschiedenen Ressorts bald im Etat des Finanzministeriums, bald in den Etats derjenigen Ressorts eingestellt sind, welchen die Gebäude und Grundstücke dienen."

„Auf Seite 138/139 der „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1905 und 1906 samt den Berichten des landständischen Ausschusses" ist eine Übersicht über die einen Teil des staatlichen Grundstocksvermögens bildenden „Gebäude" nach dem Stand auf 1. Januar 1906 enthalten. Von diesen Gebäuden sind die sogenannten Zentralstaatsgebäude — 33 an Zahl — dem Großh. Finanzministerium unterstellt, in dessen Etat Titel III § 6 „Hochbauwesen" auch der Aufwand für die bauliche Unterhaltung — Seite 12 des Spezialbudgets des Finanzministeriums — angefordert ist. Die Mietzinse aus diesen Gebäuden erscheinen unter Titel VI § 1 der Einnahme „Allgemeine Kassenverwaltung", Seite 102 des Spezialbudgets des Finanzministeriums. Zu den Zentralstaatsgebäuden gehören u. a. die Ministerialgebäude, die Gebäude für Oberrechnungskammer und Generallandesarchiv, die Dienstgebäude für die Zentralmittelstellen, usw. Die übrigen Gebäude sind den einzelnen Ressortministerien unterstellt und erscheinen, soweit beispielsweise das diesseitige Ministerium in Betracht kommt, die Mietzinse für die dem Etat des Ministeriums zugewiesenen Gerichtsgebäude für das Oberlandesgericht, die Land- und Amtsgerichte nebst Amtsgefängnissen in Titel I § 1 der Einnahme der Justizverwaltung, in dessen Titel VII § 4 „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege" auch der Aufwand für die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude nachgewiesen wird.

Der Bauaufwand für die Gebäude der Strafanstalten (Männerzuchthaus Bruchsal, Landesgefängnisse in Bruchsal, Freiburg und Mannheim) wird unter Titel VIII § 17 „Strafanstalten" verrechnet. Die Mietzinse erscheinen unter Titel II § 1 der Einnahme.

In gleicher Weise wird hinsichtlich der Mietzinse und des Bauaufwandes für die Gebäude der Hochschulen und der staatlichen Lehranstalten verfahren, in deren Spezialvoranschlägen die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Zu bemerken ist noch, daß für die Überlassung von im Eigentum des Domänenärars stehenden Gebäuden zu dienstlichen Zwecken (Diensträumlichkeiten) ein Mietzins nicht erhoben wird; dagegen ist für Dienstwohnungen in solchen Gebäuden der gesetzliche Mietzins an das Domänenärar zu entrichten (vergl. die auf Seite 70 des fünften Beilagenheftes der Verhandlungen der Ständeversammlung vom Landtag 1889/90 abgedruckte Staatsministerialentschließung vom 18. Dezember 1889 Nr. 532).

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Ressorts der übrigen Ministerien bezw. den diesen unterstellten Mittelstellen und Staatsanstalten."

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen: Strafanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 30/39 und 112/113).

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Frank.

I.

Allgemeines über den Strafvollzug in Baden.

Gegen Ende der nächsten Budgetperiode wird das neue Landesgefängnis in Mannheim in den bis dahin fertiggestellten zwei Zellenflügeln bezogen werden. Es wird durch diesen Akt ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des badischen Gefängniswesens zum Abschluß gebracht. Auch die letzte der großen Zentralstrafanstalten ist dann nach dem Prinzip der Einzelhaft eingerichtet. Bei diesem Anlaß sei ein kurzer Rückblick gestattet auf den Weg, den die Entwicklung des Strafvollzugs in Baden zurückgelegt hat.

Bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts galt für die Länder, die dann zum Großherzogtum Baden vereinigt wurden, im wesentlichen noch die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V., die ein kunstvolles System von schweren Leibesstrafen aufstellte.

Durch das Gesetz vom 25. November 1831 wurde die körperliche Züchtigung abgeschafft. Im Jahre 1845, als an Stelle des Strafediktes von 1803 ein Strafgesetzbuch trat, wurde gleichzeitig der Strafvollzug für das Männerzuchthaus zu Bruchsal gesetzlich geordnet. Die Einzelhaft wurde grundsätzlich eingeführt, und auf Grund der gemachten günstigen Erfahrungen dehnte das Gesetz vom 13. Juli 1866 die Anwendung der Einzelhaft auch auf die Frauen aus. Als am 1. Januar 1872 das deutsche Strafgesetzbuch mit dem badischen Einführungsgesetz vom 23. Dezember 1871 und der landesherrlichen Verordnung vom gleichen Datum zur Einführung gelangte, traten wesentliche Aenderungen nicht ein, bis endlich durch das Gesetz vom 3. März 1896 die Zulässigkeit der Einzelhaft bei jugendlichen Häftlingen erheblich erweitert wurde. Über die örtliche Verteilung der Gefangenen sind zahlreiche Verordnungen ergangen, von denen die wichtigsten und die zusammenfassendsten die Ministerialverordnungen vom 26. November 1883 und 1. Oktober 1890 sind. Für die einzelnen Strafanstalten wurden ursprünglich getrennte Dienst- und Hausordnungen erlassen; im Jahre 1885 wurde für die Kreis- und Amtsgefängnisse, 1890 für die Zentralstrafanstalten eine einheitliche Dienst- und Hausordnung geschaffen. Die dringend wünschenswerte einheitliche Regelung des Strafvollzugs für das ganze deutsche Reich ist bisher nicht gelungen. Das einzige praktische Ergebnis des Versuchs vom Jahre 1879 ist die Veröffentlichung der „Grundsätze, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen", Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1897, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898, Seite 3 f. Da diese „Grundsätze" keine bindenden Vorschriften enthalten, haben sie nicht verhindern können, daß nach wie vor eine bedauerliche Mannigfaltigkeit der Strafvollstreckung herrscht. Namentlich über die Zuteilung der Gefangenen an größere oder kleinere Anstalten geben die „Grundsätze" nur ganz wenige und unzureichende Vorschriften. Es gibt in Baden — abgesehen von dem Festungsgefängnis in Rastatt — drei Arten von Strafanstalten:

1. Die Amtsgefängnisse. Sie dienen als Untersuchungsgefängnisse, ferner zur Verbüßung der

Haftstrafen (auch der Zivilhaft) und der Gefängnisstrafen bis zu 1 Monat.

2. Die 4 Kreisgefängnisse in Konstanz, Offenburg, Rastatt, Waldshut, eingeführt durch die Verordnung vom 8. Juli 1872, ursprünglich zur Verbüßung von Strafen in Höhe von 6 Wochen bis zu 3 Monaten gegen erwachsene männliche Personen, — jetzt von Strafen von 1 bis 4 Monaten. Das Amtsgefängnis II in Karlsruhe hat für die Landgerichtsbezirke Karlsruhe und Mannheim (mit Ausnahme einiger Bezirke) die Stelle eines Kreisgefängnisses.

3. Die vier Zentralstrafanstalten Männerzuchthaus Bruchsal, Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal, Landesgefängnis Freiburg und Landesgefängnis Mannheim dienen zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen und der Gefängnisstrafen über 4 Monate. Die Gefängnisstrafen über 1 Monat gegen Jugendliche werden in dem Landesgefängnis Bruchsal, Abteilung für Jugendliche, verbüßt; die gegen Frauen erkannten Freiheitsstrafen über 1 Monat werden in der Weiberstrafanstalt Bruchsal vollstreckt.

Die Leitung der Kreis- und Amtsgefängnisse ist demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Bezirk das Gefängnis sich befindet. In den Städten, in denen sich eine Zentralstrafanstalt befindet, ist die Leitung der Amtsgefängnisse den Direktionen der Landesgefängnisse übertragen.

II.
Spezielles und Budget.

Im ordentlichen Etat für 1908 und 1909 werden für beide Jahre 3 182 980 ℳ. verlangt, was gegenüber der verflossenen Periode des Budgets eine Mehrausgabe von 97 354 ℳ. ergibt. Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf drei Umstände zurückzuführen: auf die Abschaffung der militärischen Bewachung der Strafanstalten, auf die Erhöhung der Lebensmittelpreise und auf die Inbetriebnahme der Zentralstrafanstalt in Mannheim. Im einzelnen sind folgende Veränderungen hervorzuheben: In § 1 werden, da die Einstellung eines Teiles des Aufseherpersonals schon vor der Eröffnung des Landesgefängnisses in Mannheim notwendig fällt, für das Jahr 1909 eine Maschinistenstelle, eine Aufseherstelle I. Klasse, drei Aufseherstellen II. Klasse und zwei Hilfsaufseherstellen angefordert. Bei der Voranschlagsberechnung wurde angenommen, daß der Gefangenenstand sich gegenüber der vorhergehenden Periode nicht erhöhen werde. Es würden somit auf das Männerzuchthaus Bruchsal 400 Köpfe, auf das Landesgefängnis und die Weiberstrafanstalt Bruchsal 300 Köpfe, auf das Landesgefängnis Freiburg 500 Köpfe und das Landesgefängnis Mannheim 210 Köpfe entfallen. Durch die Übernahme der Bewachung, welche seither durch das Militär ausgeführt wurde, wird eine Vermehrung des Aufsichtspersonals um vorläufig 19 Mann nötig fallen. Es werden in Anforderung gebracht 3 Aufseherstellen I. Klasse, 5 Aufseherstellen II. Klasse und 11 Hilfsaufseherstellen. Durch die genannten Veränderungen werden somit künftig 55 statt bisher 51 Aufseher I. Klasse nach J 10 und 76 statt bisher 68 Aufseher II. Klasse nach K 4 eingestellt werden. Die Zahl der Dienstwohnungen ist zurückgegangen. Bei den Aufsehern I. Klasse sind 31 statt bisher 34 Dienstwohnungen angefordert, bei den Aufsehern II. Klasse 11 statt bisher 13. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage erklärt, daß die Aufseher meistens keine gemieteten Dienstwohnungen zu beziehen wünschen.

Die Dienstverhältnisse der Aufseher bildeten den Gegenstand eingehender Besprechung in der Kommission. Die Regierung hat auf Anfrage die in den Anlagen I Nr. 1 und II enthaltenen Antworten erteilt. Die Kommission hat nach Kenntnisnahme dieser Mitteilung einmütig beschlossen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, es möge den Aufsehern, welche an dienstfreien Tagen sich auswärts aufhalten, allgemein gestattet werden, ohne besondere Erlaubnis Zivilkleidung anzulegen. Was den Wunsch des Personals betrifft, während der dienstfreien Zeit auch am Orte der Strafanstalt in Zivilkleidung ausgehen zu dürfen, beschloß die Budgetkommission, ebenfalls einstimmig, die Großh. Regierung zu ersuchen, diese möge den Wunsch der Aufseher nochmals einer Prüfung und Erwägung unterziehen. Unter § 3 werden 7180 ℳ. jährlich mehr verlangt. 4 Gerichtsassessoren, welche den Verwaltungen der Zentralstrafanstalten zwecks Ausbildung zugeteilt sind, erhalten Jahresgehälter von 1400 bis 1900 ℳ. Es werden außerdem 13 nichtetatmäßige neue Aufseher zu durchschnittlich 950 ℳ. angefordert. Davon sollen 11 vom 1. Oktober 1908 ab und 2 vom 1. Oktober 1909 ab eintreten. Unter § 6 ist der Aufwand für Dienstkleidung um 1625 ℳ. gestiegen. Die Mehrausgabe rechtfertigt sich durch die Erhöhung der Aufseherzahl. Der Aufwand unter § 19 für Ver- Anl. I, II.

pflegung und Heilung ist um jährlich 17 423 ℳ. mehr berechnet. Die Regierung erklärte den Mehraufwand durch die allgemeine Erhöhung der Lebensmittelpreise und durch die eingetretene Kostverbesserung. Auf An- Anl. I. frage hat die Großh. Regierung die in Anlage I Nr. 2 enthaltene Auskunft darüber erteilt, inwiefern eine Kostverbesserung für die Gefangenen eingetreten sei. Nach dieser Mitteilung werden jährlich zirka 4350 ℳ. gegenüber den früheren Kostverhältnissen mehr aufgewendet, so daß bei einem Gefangenenstand von ungefähr 1400 Köpfen eine Mehrausgabe von 3.10 ℳ. jährlich auf jeden Gefangenen entfallen würde. Nach Abzug der 4350 ℳ. ergibt sich ein Betrag von 13 073 ℳ., der durch die allgemeine Erhöhung der Lebensmittelpreise mehr verausgabt werden muß.

Im außerordentlichen Etat werden 1 139 000 ℳ. beansprucht. 39 000 ℳ. sind verlangt für Erstellung eines Küchenneubaues mit Dampfkocheinrichtung und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung im Mittelbau für das Männerzuchthaus Bruchsal. Es hat sich als Mißstand erwiesen, daß aus der im ersten Stock befindlichen Küche die Dämpfe und Ausdünstungen in alle Räume dringen und das ganze Gebäude erfüllen. Auch wurde als Mißstand empfunden, daß die unter dem Dachboden des Kuppelbaues befindliche Kirche nicht heizbar ist. Diesen Unzuträglichkeiten soll durch die geplante bauliche Veränderung abgeholfen werden. An die Dampfheizung werden sämtliche im Mittelbau liegenden Räume, nämlich Kirche, Schulsäle, Bureaus und Aufseherzimmer, angeschlossen werden. Für das Landesgefängnis in Mannheim wird die vierte Teilforderung mit 1 000 000 ℳ., und für die innere Einrichtung des neuen Landesgefängnisses werden 100 000 ℳ. verlangt. Aus der für den Neubau verlangten Summe erhalten der mit der Oberleitung betraute Beamte, sowie der Leiter des Baubureaus einen Nebengehalt von je 1500 ℳ. Außerdem werden aus dieser Summe die Vergütungen für die Verrechnung der Baukosten bestritten. Nach Mitteilung der Großh. Regierung bezieht der verantwortliche Rechner jährlich 400 ℳ. und der Buchführer jährlich 150 ℳ. Beide sind etatmäßige Beamte des Landesgefängnisses Mannheim.

Die Einnahmen sind für beide Jahre mit 1.970.360 ℳ. eingestellt. Die kleine Verringerung gegen die verflossene Periode erklärt sich zum Teil aus dem Rückgang der Mietzinsen aus Dienstwohnungen.

III.

Der Wegfall der militärischen Bewachung der Strafanstalten.

Gegenüber der Absicht der Großh. Regierung, künftig die militärische Bewachung der Strafanstalten in Wegfall kommen zu lassen, erhoben sich in der Kommission zwei Bedenken. Es wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß eine schwere Neubelastung des Aufsichtspersonals eintreten werde. Auf eine Anfrage, in welcher Form der bisher durch die Soldaten ausgeführte Wachdienst künftig in den Zentralstrafanstalten geordnet werden solle, gab die Großh. Regierung die in der Anlage I Nr. 3 enthaltene Antwort. Die Kom- Anl. I mission hat demgegenüber den einmütigen Wunsch ausgesprochen, daß ältere Beamte nicht zum Wachdienst herangezogen und die Außenwachen (auf den Zinnen), wenn irgend tunlich, abgeschafft werden mögen. Der Beschluß rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Gesundheit des Personals.

Die zweite Beanstandung war verfassungsrechtlicher Natur. Die Großh. Regierung hat die in der Anlage I Nr. 4 wiedergegebene historische und Anl. I. juristische Darstellung der Frage gegeben. Die Kommission hat sich der Meinung der Großh. Regierung nicht angeschlossen, sondern ist zur Ueberzeugung gekommen, daß ein Verzicht auf das badische Recht, die Gestellung von Militärmannschaften zur Bewachung von Strafanstalten zu verlangen, nur mit Zustimmung der Landstände erfolgen könnte.

Die Militärkonvention vom 25. November 1870 und das Schlußprotokoll vom gleichen Tage haben beide Vertragscharakter. Die Einleitung des Schlußprotokolls lautet:

> „Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossenen Militärkonvention haben dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:"

Ob man nun Ziffer 7 des Schlußprotokolls lediglich als authentische Interpretation von Artikel 13 der Militärkonvention betrachtet, oder ob man die Bezugnahme auf Artikel 13 als nebensächlich ansieht, und in Ziffer 7 einen neuen, selbständigen Zusatz erblickt, jedenfalls ergibt sich aus dem Zusammenhang und aus

der Form („hat ... fortzudauern"), daß für Baden ein Recht festgelegt werden sollte.

Der bekannte Staatsrechtslehrer Laband („Das Staatsrecht des deutschen Reiches", II. Band 1895, Seite 543) verweist darauf, daß nach Artikel 66 Abs. 3 der Reichsverfassung den Bundesfürsten und Senaten das Recht gewährleistet ist, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren. Dieses Recht sei das notwendige Correlat zu dem Kaiserlichen Dislokationsrecht. Es finde Anwendung nicht nur bei Störungen der öffentlichen Ruhe, wenn die Polizeibehörden den Beistand des Militärs in Anspruch nehmen, sondern auch im Interesse der Sicherheit in gewöhnlichen Zeitverhältnissen, z. B. zur Bewachung der Strafanstalten.

Es ist selbstverständlich und überdies ausdrücklich in Artikel 21 vereinbart, daß die Konvention und demnach auch das Schlußprotokoll nur mit beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Die Konvention und das Schlußprotokoll wurden am 16 bezw. 19. Dezember 1870 von den badischen Landständen genehmigt. Ein Verzicht auf ein in der Konvention oder dem Schlußprotokoll dem badischen Staat vorbehaltenes Recht kann also rechtswirksam wieder nur mit Genehmigung der Landstände ausgesprochen werden.

Die Großh. Regierung hat der Budgetkommission auf Ersuchen das Schreiben mitgeteilt, durch welches die badische Regierung der preußischen Militärverwaltung die Geneigtheit aussprach, von der militärischen Bewachung der Strafanstalten künftig abzusehen. Aus dem Schreiben (Anlage I Nr. 5) ergibt sich nicht, daß die Großh. Regierung auf das ihr zustehende Recht, Soldaten zur Bewachung der Strafanstalten heranzuziehen, verzichten wollte; vielmehr ist lediglich die Absicht ausgedrückt, von dem Rechte unter gewissen Voraussetzungen aus praktischen Erwägungen zurzeit keinen Gebrauch zu machen. Einem Verzicht auf das Recht hätte die Budgetkommission die Zustimmung nicht erteilt, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die Folgen der geplanten Neuordnung für das Aufsichtspersonal noch nicht sicher beurteilt werden können. Gegen den Versuch, unter Aufrechterhaltung des bestehenden badischen Rechtes, vorerst die militärischen Wachen aufzuheben, wurde von der Mehrheit der Kommission kein Widerspruch erhoben.

Anl. I.

IV.

Petitionen.

Der Deutsche Buchdruckerverein Kreis IV (nämlich die Bezirksvereine Mannheim-Ludwigshafen, Freiburg i. Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Lahr) richtete am 10. Dezember 1907 an die Zweite Kammer eine **Eingabe**, die sich gegen die Einrichtung einer Buchdruckerei in dem Landesgefängnis zu Mannheim richtete. Der Deutsche Buchdruckerverein — Geschäftsstelle Leipzig — hat am 28. September 1907 an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ebenfalls eine Eingabe ungefähr gleichen Inhalts gesandt, die dem Präsidium der Kammer von den Petenten ebenfalls vorgelegt wurde. Es wird von den Gesuchstellern vorgetragen, daß das Buchdruckgewerbe, das ohnehin schwer unter den gedrückten Preisen seiner Erzeugnisse leide, von der Errichtung einer Gefängnisdruckerei eine weitere Verschlimmerung befürchte. Es wird von ihnen beantragt, von der Errichtung einer Buchdruckerei in dem neuerbauten Landesgefängnis in Mannheim im Interesse des Buchdruckgewerbes im Großherzogtum Baden absehen zu wollen.

Eine **Petition** des Verbandes der deutschen Buchdrucker (Bezirksvereine Mannheim, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim) vom 20. Januar 1908 wendet sich ebenfalls gegen die Absicht der Großh. Regierung, in dem neuen Landesgefängnis zu Mannheim eine Druckerei zu errichten. Es wird darauf verwiesen, daß die mit Druckarbeiten beschäftigten Gefangenen fachlich nur eine notdürftige Ausbildung erhalten könnten und trotzdem zweifellos nach ihrer Entlassung versuchen würden, in privaten Druckereien Stellung zu erhalten. So komme ein minderwertiges Element auf den Arbeitsmarkt. Für die Arbeiterschaft drohe eine schwere wirtschaftliche Schädigung, ohne daß für die Allgemeinheit ein Vorteil erwachse.

Das Großh. Ministerium hat demgegenüber seine Auffassung ausführlich klar gelegt (Anlage III). Ueber die Stellungnahme der Budgetkommission wird mündlich Bericht erstattet werden.

Anl. III.

V.

Antrag.

Die Kommission stellt den Antrag:

1. Titel VIII der Ausgaben

a) im ordentlichen Etat mit . . . 3 182 980 ℳ

b) im außerordentlichen Etat mit . 1 139 000 „

zusammen . . 4 321 980 ℳ

2. Titel II der Einnahmen

im ordentlichen Etat mit . . . 1 970 360 ℳ

je für beide Budgetjahre, zu genehmigen

und

über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage I.

Auskunft der Großh. Regierung
Titel VIII Strafanstalten.

Frage 1:

a) Wie ist die Arbeits- und Urlaubseinteilung des Aufseherpersonals geregelt?
b) Welche Grundsätze bestehen für die Verpflichtung zum Tragen der Uniform an dienstfreien Tagen?

Antwort:

a) Die Arbeits- und Urlaubseinteilung des Aufsichtspersonals ist durch § 76 der D. u. H.O. geregelt und richtet sich einerseits nach der Art des Aufsichtsdienstes (Zellen-, Saal-, Tor-, Kranken-, Küchenaufsicht usw.), anderseits nach den örtlichen baulichen Verhältnissen der einzelnen Anstalten. Daher kommt es auch, daß die Dienstkommandierungen bei den einzelnen Anstalten nicht ganz gleichmäßig sind, wie aus der beiliegenden Übersicht hervorgeht. Anl. II.

Um das Aufsichtspersonal dienstlich erleichtern und ihm eine vermehrte Freiheit gewähren zu können, haben wir versuchsweise mit Wirkung vom 1. Januar l. J. (1908) ab folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Winterdienst dauert vom 1. Oktober bis 1. Mai statt 15. Oktober bis 15. April.
2. Aufsehern mit 18jähriger Dienstzeit kann der Dienstvorstand 14 Tage Urlaub jährlich erteilen. (Die übrigen Aufseher haben Anspruch auf 8 Tage Urlaub jährlich.) Dabei bleibt ein für besondere Verhältnisse (Familienereignisse, Umzug u. dergl.) gewährter Urlaub von kurzer Dauer unberücksichtigt.
3. Nach jeder Werktags-Nachwache erhalten
   a) unwiderruflich angestellte Aufseher (einschließlich Oberaufseher, Tor- u. Krankenaufseher) einen halben freien Werktag;
   b) Aufseher mit 18jähriger Dienstzeit einen ganzen freien Werktag.
4. Nach jedem Sonntags- (nicht Feiertags) Volldienst wird den Oberaufsehern, deren Stellvertretern und allen Aufsehern mit 18jähriger Dienstzeit in der folgenden Woche ein halber freier Werktag gewährt.

b) Über das Tragen der Uniform durch das Aufsichtspersonal enthält der § 56 Abs. 2 D. u. H.O. und § 8 der Bekleidungsordnung für das männliche Personal die näheren Bestimmungen.

Neuerdings haben wir die Strafanstaltsdirektionen allgemein ermächtigt, dem etatmäßigen Personal die Erlaubnis zu erteilen, an dienstfreien Tagen beim Besuch auswärtiger Orte Zivilkleidung zu tragen.

Frage 2:

Inwiefern ist eine Kostverbesserung eingetreten?
Welche Mehrkosten sind dadurch erwachsen?

Antwort:

Die Kostverbesserung besteht darin, daß

I. den Gefangenen wöchentlich je einmal nachmittags 55 Gramm Käse und 30 Gramm Butter statt bisher 50 Gramm Käse gereicht, ferner, daß an allen Abenden $^1/_2$ Liter Suppe verabfolgt wird, statt $^3/_8$ Liter an den Käsetagen;

II. die weiblichen Gefangenen allgemein statt der Morgensuppe Kaffee und einmal wöchentlich statt der regulativmäßigen Abendsuppe eine Milchsuppe erhalten.

Der durch obige Maßnahmen verursachte Mehraufwand berechnet sich jährlich auf zirka 4350 ℳ, und zwar:

für die Butterreichung auf zirka 3000 ℳ
für die Abendsuppe auf zirka 670 ℳ
für den Kaffee auf zirka 680 ℳ

Frage 3:

In welcher Form soll der bisher durch das Militär ausgeführte Wachdienst künftig in den Zentralstrafanstalten geordnet werden? Ist beabsichtigt, die Außenwachen (auf den Zinnen) in Wegfall kommen zu lassen?

Antwort:

Der bisher durch das Militär ausgeführte Wachdienst soll in Zukunft durch das Aufsichtspersonal in der Weise ausgeübt werden, daß sowohl die schon bestehende Nachtwache im Innern der Gebäude verstärkt und vermehrt wird, als auch daß bei Nacht in den Höfen regelmäßige Aufseherpatrouillengänge eingerichtet werden.

Ob es möglich sein wird, die Außenwachen auf den Zinnen in Wegfall kommen zu lassen, läßt sich zurzeit noch nicht beurteilen.

Frage 4:

Ist die Großh. Regierung bereit, die landständische Genehmigung nachzusuchen für den Verzicht auf die in der Militärkonvention zugesagte militärische Bewachung der Strafanstalten?

Antwort:

Eine militärische Bewachung der Strafanstalten findet zurzeit statt beim Männerzuchthaus Bruchsal, beim Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, beim Landesgefängnis und beim Amtsgefängnis Freiburg, beim Landesgefängnis Mannheim und beim Amtsgefängnis II in Karlsruhe.

Im Juni 1905 wendete sich die preußische Militärverwaltung an die badische Regierung mit der Mitteilung, daß in Preußen vom 1. Oktober 1905 ab militärische Wachen und Posten für Zwecke der Zivilverwaltung nicht mehr gestellt würden und knüpfte daran das Ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Neuerung spätestens am 1. Oktober 1906 auch in Baden in Kraft treten könne. Dabei wurde u. a. ausgeführt, im Hinblick auf die verkürzte Dienstzeit der Fußtruppen habe es sich mehr denn je als notwendig herausgestellt, daß jede Verwendung von Mannschaften des Heeres zu Zwecken, die nicht unmittelbar der kriegsmäßigen Ausbildung dienen, auf das unbedingte, lediglich durch das militärische Interesse bestimmte Bedürfnis beschränkt bleiben müsse.

Die Großh. Regierung konnte die Bedeutung dieser von der Heeresverwaltung im Interesse der Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres geltend gemachten Gründe um so weniger verkennen, als eingezogene Erkundigungen ergaben, daß in Württemberg ebenso wie in Preußen die militärische Bewachung der Strafanstalten bereits mit dem 1. Oktober 1905 weggefallen sei und in anderen Bundesstaaten wie Bayern, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen die Gefängnisverwaltungen sich bereit erklärten, für die Zukunft auf die militärische Bewachung der Strafanstalten zu verzichten. Mit Rücksicht darauf aber, daß der Wegfall der Militärwachen bei den Strafanstalten eine namhafte Verstärkung des Aufsichtspersonals zur Folge haben muß, welche der ständischen Bewilligung unterliegt, wurde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der preußischen Heeresverwaltung auf ihr Ersuchen erwidert, daß die Großh. Regierung ihre Zustimmung erteile, daß die militärische Bewachung der Strafanstalten wegfalle, daß diese Maßregel aber erst auf 1. Oktober 1908, wenn die Stände die Mehreinstellung des Aufsichtspersonals bewilligt hätten, in Aussicht genommen werden könne. Dabei wurde vorgesehen, daß bei besonderen Vorfällen in den Strafanstalten, wie größeren Meutereien, Brandausbrüchen, militärische Hilfe auf besondere Requisition nach wie vor geleistet werde.

Bei dem am 25. November 1870 erfolgten Abschluß der Militärkonvention zwischen Preußen und Baden ist in dem Staatsvertrag selbst eine Festsetzung über die Gestellung militärischer Wachen bei den Strafanstalten nicht getroffen worden; nur in dem Schlußprotokoll heißt es unter Ziffer 7:

„Zu Artikel 13 der Konvention waltete darüber Einverständnis ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärkommandos fortzudauern habe."

Die Frage nun, ob durch diese Bestimmung Baden ein Recht auf Stellung der Militärwachen seitens der preußischen Heeresverwaltung gleich anderen durch die Konvention gewährleisteten Rechten eingeräumt sei, ob deshalb der Verzicht auf die militärische Bewachung als eine Änderung der Militärkonvention anzusehen sei und ob, wenn man diese Frage bejahen wollte, die landständische Genehmigung zu Anl. I) einem solchen Verzicht erforderlich sei, ist von der Großh. Regierung bisher stets als eine offene behandelt worden.

Das Schlußprotokoll an sich enthält Ergänzungen und Erläuterungen zu der Militärkonvention von verschiedenartigstem Charakter: neben Bestimmungen, die zweifelsohne vertragsmäßige Festsetzung von Rechten und Pflichten enthalten, wie Ziffer 1, Ziffer 9, stehen solche, denen dieser Charakter ebenso sicher nicht zukommt, wie z. B. Ziffer 2, Ziffer 3 des Schlußprotokolls.

Die ständischen Verhandlungen über die Genehmigung der Militärkonvention vom 16. Dezember 1870 (Zweite Kammer) und vom 19. Dezember 1870 (Erste Kammer) geben über den rechtlichen Charakter des Schlußprotokolls keinen näheren Aufschluß.

Wohl ist in dem mündlichen Kommissionsbericht des Abgeordneten Eckhardt in der Zweiten Kammer das Schlußprotokoll vom 25. November 1870 unter den von der Regierung zur Genehmigung vorgelegten Verträgen angeführt, und in den Darlegungen des Abgeordneten Kiefer, dem die mündliche Berichterstattung über die Militärkonvention besonders oblag, ist die Erläuterung Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu Art. 11 der Konvention erwähnt, imübrigen aber sind weder die einzelnen Bestimmungen des Schlußprotokolls noch der rechtliche Charakter desselben erörtert worden.

Es wird daher bei der Beurteilung des rechtlichen Charakters des Schlußprotokolls darauf ankommen, jede einzelne Bestimmung besonders zu untersuchen.

Die hier in Frage stehende Ziffer 7 lautet:

„Zu Art. 13 waltete darüber Einverständnis ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärkommandos fortzudauern habe."

In Art. 13 der Militärkonvention ist der Beistand des Militärs bei Störungen der öffentlichen Ruhe auf Requisition der Zivilbehörden zur Erhaltung derselben allgemein zugesichert, ohne daß, wie dies in der Natur der Sache liegt, die einzelnen Fälle, in denen ein solcher Beistand notwendig werden könnte, benannt sind. Die Ziffer 7 des Schlußprotokolls, welche zur Erläuterung des Art. 13 dienen soll, führt nun einen solchen einzelnen Fall gewissermaßen beispielsweise an, in welchem nach der übereinstimmenden Ansicht der Kontrahenten das Militär der Zivilbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Beistand leistet, indem es die Bewachung der Strafanstalten nach außen übernimmt. Während im übrigen die Voraussetzungen der militärischen Hilfeleistung auf Requisition in der zum Vollzug des Art. 13 der Militärkonvention erlassenen Verordnung vom 3. Februar 1872 (Ges. u. V.O.Bl. Seite 81) nur allgemein aufgestellt sind, ist hier ein einzelner Fall einer dauernden Hilfeleistung besonders hervorgehoben.

Wenn aber schon füglich bezweifelt werden kann, ob durch diese Hervorhebung ein Recht auf eine dauernde Stellung der Militärwachen für die Strafanstalten der badischen Regierung seitens der preußischen Heeresverwaltung eingeräumt und nicht nur festgestellt werden sollte, daß die beiden Kontrahenten rebus sic stantibus die Bewachung der Strafanstalten als einen Fall ansähen, in welchem militärische Hilfe geleistet werde, wie dies auch bisher geschehen war, daß aber gleichzeitig vorgesehen wurde, daß bei einer Veränderung der Verhältnisse die Kontrahenten zu einer andern Anschauung über die Notwendigkeit militärischer Hülfeleistung in diesem Falle gelangen könnten, so kann es wohl als eine förmliche Änderung der Militärkonvention nicht angesehen werden, wenn die Kontrahenten darüber überein kommen, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die Bewachung der Strafanstalten nicht als ein solcher Fall angesehen werden soll, in dem militärische Hülfe dauernd der Zivilverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung gestellt wird, sondern nur auf besonderes Ersuchen bei außergewöhnlichen Vorfällen geleistet wird. Denselben Standpunkt hat die Großh. Regierung schon bei einem früheren Anlaß eingenommen.

Im Jahr 1880 war seitens des Rechnungshofs für das deutsche Reich beanstandet worden, daß die der Militärverwaltung durch die militärische Bewachung der Strafanstalten erwachsenden Kosten, die sich in Baden namentlich dadurch auf einen erheblichen Betrag belaufen, daß nach Bruchsal ein besonderes Wachdetachement kommandiert werden muß, von der Zivilverwaltung nicht ersetzt würden.

Als diesem Monitum des Rechnungshofs entsprechend vom preußischen Kriegsministerium der Ersatz dieser Kosten von der Großh. Regierung verlangt wurde, war die Frage zu erörtern, ob durch die Militärkonvention die Zusage erteilt sei, daß die Abgabe der Militärwachen für die Strafanstalten unentgeltlich zu erfolgen habe.

Auch damals wurde nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, die zu dem Ergebnis führte, „daß die Ziffer 7 des Schlußprotokolls zur Militärkonvention lediglich als ein Zusatz zu Art. 13 dieser Konvention erscheine, welcher die Verpflichtung des Militärs in gewissen Fällen der Requisition der Zivilbehörde Folge zu geben, nicht aber die Unentgeltlichkeit der betr. Leistungen festsetze, daß folglich jene Ziffer 7 auch nur eine analoge Verpflichtung statuiren wolle und könne, und daß mithin die finanzielle Frage nach den allgemeinen Normen und insbesondere nach dem Grundsatz in § 58 der Reichsverfassung in Betreff der gleichmäßigen Tragung der Kosten und Lasten des Kriegswesens zu beurteilen sei", dem Anspruch des preußischen Kriegsministeriums stattgegeben und die entsprechenden Kostenbeträge wurden erstmals im Staatsvoranschlag für 1884/85 angefordert und von den Landständen genehmigt.

Das gleiche Verfahren glaubte die Großh. Regierung auch im vorliegenden Falle einhalten zu sollen.

Wollte man auch in dem Verzicht auf die militärische Bewachung der Strafanstalten eine materielle Änderung der Militärkonvention erblicken, so würde diese Änderung eines Staatsvertrags nur insoweit der ständischen Zustimmung bedürfen, als Anordnungen getroffen sind, die auch in anderer Form der ständischen Zustimmung bedurft haben würden.

Dadurch aber, daß die durch den Wegfall der Militärwachen nötige Vermehrung des Aufsichtspersonals in den Staatsvoranschlag eingestellt wurde, ist nach Ansicht der Großh. Regierung jenem Erfordernis Rechnung getragen und sofern die Stände der betr. Position des Staatsvoranschlags die Genehmigung erteilen, ist damit auch dem etwaigen Erfordernis einer ständischen Zustimmung zu dem Verzicht auf die militärische Bewachung genügt

Sollte aber die Budgetkommission einer Hohen Zweiten Kammer eine ausdrückliche Erwähnung der Zustimmung für notwendig erachten, so hat die Großh. Regierung kein Bedenken dagegen geltend zu machen, wenn von der Budgetkommission der Antrag gestellt wird, daß die Kammer zu dem Verzicht auf die militärische Bewachung der Strafanstalten soweit erforderlich die Genehmigung erteile.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frage 5:

Wie ist der Wortlaut des Aktes, durch den die Regierung den Verzicht auf die Militärwachen erklärt hat?

Antwort:

Auf das durch den Königl. preußischen Gesandten dahier übermittelte Ersuchen der preußischen Militärverwaltung vom Juni 1905, Vorkehrungen treffen zu wollen, daß vom 1. Oktober 1906 Militärwachen für die Zwecke der Zivilverwaltung nicht mehr gestellt werden müßten, erging nach eingehenden Erhebungen und nach Einholung der Allerhöchsten Willensmeinung hinsichtlich der militärischen Bewachung der Strafanstalten unterm 8. Juni 1906 folgende Antwort:

„An einer Fortdauer der militärischen Bewachung der Strafanstalten glaubt die Großh. Regierung nicht mehr grundsätzlich festhalten zu sollen. Als Zeitpunkt des Wegfalls der Wachen könnte jedoch kein früherer Termin als der 1. Oktober 1908 in Frage kommen, da die erforderliche Zahl der Aufseherstellen erst in den Staatsvoranschlag für 1908/09 eingestellt werden kann und die Befugnis zum Waffengebrauch in dem zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Maße dem Aufsichtspersonal nur durch ein zu erlassendes Gesetz beigelegt werden könnte. Außerdem würde aber für den Verzicht auf die Wachen Voraussetzung sein, daß für besondere Vorkommnisse, insbesondere Meutereien und dergl., die Königl. Militärverwaltung eine ausreichende Gewährung militärischer Hilfe in einer nach den Verhältnissen der verschiedenen Strafanstalten im einzelnen durch Vereinbarung zu regelnden Weise zu leisten bereit ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über-

über die Diensteinteilung für das Aufsichts-

sicht

personal in den Zentralstrafanstalten

	Männerzuchthaus Bruchsal	Landesgefängnis und Bez.-Bruchsal
A. Tagesdienst.		
I. An Werktagen:		
Dauer der Dienstzeit		
a. Im Sommer	a. 5 Uhr vorm. bis 7½ Uhr nachm. = 14½ Stunden	a. 5 Uhr vorm. bis 7½ Uhr nachm.
b. „ Winter	a. 6 „ „ „ 7½ „ „ = 13½ „	a. 6 „ „ „ 7½ „ „
Dienstpausen	Frühstückspause ½ Std. } Mittagspause 1½ „ } = 2 Stunden	Frühstückspause ½ bezw. ¾ Std. } Mittagspause 1½ Std. }
II. An Sonn- u. Feiertagen:		
Dauer der Dienstzeit		
a. Im Sommer	b. ½8 Uhr vorm. bis 6½ Uhr nachm. = 11½ Stunden	a. ½6 Uhr vorm. bis 7½ Uhr nachm.
b. „ Winter	b. ½8 „ „ „ 6½ „ „ = 10½ „	a. ½7 „ „ „ 7½ „ „
Dienstpausen	Mittagspause = 1½ „	Frühstückspause ½ Std. } Mittagspause 1 Std. } 5 Stunden
Dienstzeit für Aufseher	5½ Stunden im Sommer, 5 Stunden im Winter	
B. Nachtdienst.		
I. An Werktagen:		
Dauer der Dienstzeit		
a. Im Sommer	a. ½8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens = 9½ Stunden	a. ½8 Uhr abds. bis 5 Uhr morg.
b. „ Winter	a. ½8 „ „ „ 6 „ „ = 10½ „	a. ½8 „ „ „ 6 „ „
Von der Dienstzeit entfallen auf		
a. Vorwache	5½ bezw. 5¼ Stunden	4½ Stunden
b. Nachtwache	4½ „ 5 „	5 bezw. 6 Stunden
Zeitzeit		
vor dem Nachtdienst	2 Stunden	2 Stunden
nach „ „	Sommers 1½ Stunden; Winters 1 Stunde	1 bezw. 2 Stunden
Es entfällt auf einen Aufseher Nachtdienst monatlich durchschnittlich	3 mal	4 mal
I. An Sonn- und Feiertagen:		
Dauer der Dienstzeit		
a. im Sommer	a. ½7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens = 10½ Stb.	a. ½7 Uhr abds. bis 5 Uhr morg.
b. im Winter	a. ½7 „ „ „ 6 „ „ = 11½ „	a. ½7 „ „ „ 6 „ „
Von der Dienstzeit entfallen auf		
a. Vorwache	6 bezw. 6½ Stunden	5½ Stunden
b. Nachtwache	4½ „ 5 „	5½ bezw. 6 Stunden
Zeitzeit		
vor dem Nachtdienst	—	—
nach dem Nachtdienst	wie an Werktagen	wie an Werktagen
Es entfällt auf einen Aufseher Sonntagsnachtdienst durchschnittlich	jeden 7. bis 8. Sonn- und Feiertag	siehe oben unter Ziffer 1
C. Die Nachtbereitschaft richtet sich nach § 200 D. a. G.-O.		

Anmerkung:

Die Höhe der vom Personal einzelnen Aufsichten gemachten Vergünstigungen hinsichtlich der Zeitzeit und des Nacht-

Strafanstalt	Landesgefängnis Freiburg	Landesgefängnis Mannheim
= 14½ Stunden	a. 5 Uhr vorm. bis 7½ Uhr nachm. = 14½ Stunden	a. 5 Uhr vorm. bis 7½ Uhr nachm. = 14½ Stunden
= 13½ „	a. 6 „ „ „ 7½ „ „ = 13½ „	a. 6 „ „ „ 7½ „ „ = 13½ „
= 2 „	Frühstückspause ¾ Stunde } Mittagspause 1¼ „ } = 2 Stunden	Frühstückspause ¾ Stunde } Mittagspause 1¼ „ } = 2 Stunden
bezw. 2½ „		
= 13½ Stunden	a. ½6 Uhr vormittags bis 6½ Uhr nachm. = 12½ Std.	a. ½6 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm. = 13½ Stunden
= 12½ „	a. ½7 „ „ „ 6½ „ „ = 12½ „	a. ½7 „ „ „ 7 „ „ = 12½ „
= 1½ „	Frühstückspause ¾ Stunde } Mittagspause 1½ „ } = 1¼ „	Mittagspause . . . . . 1 Stunde
	5½ Stunden	1 bis 2½ Stunden
= 9¾ Stunden	a. ½8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens = 9½ Std.	a. ½8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens = 9½ Std.
= 10¾ „	a. ½8 „ „ „ 6 „ „ = 10½ „	a. ½8 „ „ „ 6 „ „ = 10½ „
	4½ Stunden	4½ Stunden
	5 bezw. 6 Stunden	5 bezw. 6 Stunden
	2 Stunden	2 Stunden
	1 bezw. 2 Stunden	für Vorwache 2 Std.; für Nachtwache 1 Std. bezw. ½ Tag
		= „ „ „ „ „ ½ Tag
keine mitgerechnet	4 mal	4 mal Vormittdienst; Nachtwache 3 bis 4 mal täglich innerhalb 10 Tage.
= 10½ Stunden	a. ½7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens = 10½ Std.	
= 11½ „	a. ½7 „ „ „ 6 „ „ = 11½ „	wie an Werktagen
	5½ Stunden	
	5½ bezw. 6 Stunden	
	—	30 Minuten
	wie an Werktagen	5½ Stunden für die Nachtwache
	monatlich 1 mal	jeden 7. Sonn- und Feiertag

Urlaube sind hier nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Auskunft der Großh. Regierung

Den Gewerbebetrieb in den Strafanstalten betr.

Die in der Petition des Bezirksvereins Baden des Deutschen Buchdruckervereins und des Deutschen Buchdruckervereins selbst vorangestellte Annahme, daß die Justizverwaltung beabsichtige, in dem neuen Landesgefängnis Mannheim eine Buchdruckerei zu errichten und durch dieselbe einen Teil des Bedarfs an Drucksachen für die Behörden herstellen zu lassen, ist richtig. Dieser Betrieb wird jedoch keinen großen Umfang annehmen und möglichst für den Handbetrieb eingerichtet werden; nur die für einen rationellen Betrieb unumgänglich notwendigen Maschinen sollen aufgestellt werden. Bei der inneren Einteilung des Baues ist bereits auf diesen einzurichtenden Druckereibetrieb Rücksicht genommen, insofern besondere für diesen Betrieb durchaus geeignete Räumlichkeiten hergestellt sind, die für einen anderen Betrieb nicht die gleiche rationelle Verwendung finden könnten.

Die Behauptung der Petition, daß der Druckereibetrieb sich zur Gefängnisarbeit nicht eigne, ist nicht zutreffend und wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß nicht nur in den preußischen Gefängnissen — sowohl denen, welche der Justizverwaltung als denen, welche dem Ministerium des Innern unterstehen — Druckereien eingerichtet sind, sondern daß auch in fast allen außerdeutschen Staaten, insbesondere in Frankreich, Druckarbeiten für den Staatsbedarf im weitesten Umfange hergestellt werden. Es ist allerdings richtig, daß im Druckereibetrieb nicht sehr zahlreiche Gefangene beschäftigt werden können; aber gerade diejenigen Klassen von Gefangenen, für die es erfahrungsgemäß außerordentlich schwierig ist, geeignete Arbeit zu beschaffen, können in der Druckerei beschäftigt werden: die den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen, die Beamten, Lehrer, Kaufleute, Aerzte usw., welche sonst mit der durch ihre Einförmigkeit nachteilig auf Geist und Gemüt wirkenden Arbeit des Tütenklebens und dergl. befaßt werden müssen, können im Druckereibetrieb zu Arbeiten verwendet werden, welche dem Bedürfnis nach einer gewissen geistigen Betätigung entsprechen und dadurch bewirken, daß den Gefangenen die für einen erfolgreichen Wiedereintritt in das bürgerliche Leben nötige Spannkraft des Geistes nicht verloren geht.

Die in der Petition zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß das Buchdruckereigewerbe eine schwere ideale Schädigung erleide, wenn „dies Gewerbe, diese Kunst nun ebenfalls dem Schicksal verfallen solle, in Strafanstalten von Gefangenen ausgeübt zu werden", wird wohl nirgends außerhalb des engsten Interessenkreises geteilt werden können, zumal sie sich in dem schroffsten Gegensatz zu der geläuterten sozialen Auffassung von der Stellung bestrafter Personen zur bürgerlichen Gesellschaft befindet.

Auch die materielle Schädigung, die das badische Buchdruckereigewerbe durch die Einrichtung des Druckereibetriebs im Mannheimer Landesgefängnis erleiden wird, dürfte nicht entfernt den in der Petition ausgesprochenen Befürchtungen entsprechen.

Eine Zuweisung staatlicher Druckarbeiten an die Gefängnisse wird unter keinen Umständen in weiterem Umfange geschehen, als dies zurzeit schon in Preußen der Fall ist: der Gefängnisdruckerei soll hauptsächlich der Druck von Formularen und dergl., soweit darin ein regelmäßiger größerer von der Justizverwaltung unmittelbar zu deckender Bedarf besteht, überwiesen werden. Es ist eine allgemein anerkannte, auch von den badischen Landständen in wiederholten Kundgebungen geteilte Anschauung, daß in den Gefängnissen in erster Reihe für die Bedürfnisse des Staates gearbeitet werden soll.

Gegen diesen Grundsatz wendet sich die vorliegende Petition.

Daß der Staat für seinen Bedarf eigene Betriebe nur in solchen Gewerben einrichtet, die in der Privatindustrie nicht vertreten sind und in denen daher von einer Konkurrenz mit dieser nicht die Rede sein kann, wird nicht durchführbar sein. Durch die Einrichtung der Druckerei im Mannheimer Landesgefängnis werden einige größere Firmen eine Einbuße an staatlichen Aufträgen erleiden; bei dem stets

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steigenden Bedürfnis an Druckarbeiten wird diese Lücke aber bald wieder ausgefüllt sein und jedenfalls eine merkliche Einwirkung auf die Verhältnisse der im Druckereigewerbe beschäftigten Arbeiter kaum ausüben.

Auch die Befürchtung, daß im Gefängnis notdürftig als Buchdrucker ausgebildete, moralisch minderwertige Elemente nach ihrer Entlassung sich zum Schaden der meistermäßig gelernten Arbeiter in das Druckereigewerbe eindrängen, dürfte angesichts der Tatsache, daß in den Gefängnissen neben den gelernten Druckern fast nur Angehörige der höheren Berufe, die in diese zurückzukehren bestrebt sein werden, im Druckereibetrieb zur Verwendung kommen, nicht in Erfüllung gehen.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Titel IX der Ausgabe: Kultus

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 40/43).

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Obkircher.**

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Dotation des Erzbistums.

Die Anforderung unter § 1 b für das Domkapitel in Geld im Betrage von ℳ 44 114.28 erscheint nach allseitigem Anerkenntnis insoweit, als sie über die sich aus der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1904/06 zu berechnende Summe hinausgeht, als eine freiwillige und widerrufliche. Diese Nachdotierung geschah zum ersten Male im Budget für die Jahre 1902/03; eine Veränderung der Rechtslage sollte damit nicht herbeigeführt, insbesondere eine rechtliche Verpflichtung des Staates in dieser Richtung nicht anerkannt werden.

Die erstmals im Nachtrag zum Voranschlag für die Jahre 1902/03 und dann in den Budgets 1904/05 und 1906/07 unter § 1 e enthaltene Anforderung von ℳ 15 000 für jedes Budgetjahr als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter, welche von der Budgetkommission des letzten Landtags beanstandet und von der Zweiten Kammer gestrichen worden war, erscheint nicht wieder. Dasselbe gilt von der im außerordentlichen Etat für 1906/07 unter § 1 wieder angefordert gewesenen und von der Zweiten Kammer gestrichenen Anforderung von ℳ 20 000 als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde erwähnt, daß das Erzbischöfliche Ordinariat im November 1907 bei dem Ministerium um Wiedereinstellung dieser Beiträge nachgesucht habe, daß das Gesuch aber unter Hinweisung auf die Ablehnung der Kammer abgelehnt worden sei; die Partei dieses Mitglieds erachte diese Beitragsleistung als eine staatliche Verpflichtung, sehe aber von einer Antragstellung auf Wiederherstellung der früheren Anforderungen im gegenwärtigen Budget ab.

Vonseiten der Großh. Regierung wurde erklärt, daß es der kirchlichen Verwaltung inzwischen gelungen sei, einen Teil des Ausfalls aus kirchlichen Mitteln zu decken, und daß im übrigen eben wohl die Erträgnisse der Kirchensteuer zur Deckung herangezogen werden müßten.

Antrag zu § 1: Genehmigung.

§ 2. Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 116.)

Wegen des anhaltend hohen Geschäftsstandes des Kollegiums ist eine weitere (zweite) Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Sekretär und eine weitere (sechste) Stelle für einen etatmäßigen Kanzleiassistenten vorgesehen.

Unter der Zahl der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, deren Bezüge aus dem verwalteten Vermögen bestritten werden, erscheinen eine dritte Stelle eines Oberbuchhalters und drei weitere (fünfte bis siebente) Buchhalterstellen, wogegen die bisherige Verwaltungsassistentenstelle und eine Verwaltungsgehilfenstelle in Wegfall kommen. Die Veränderung ist mit der seit Jahren eingetretenen erheblichen Zunahme der Geschäfte der Kathol. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg und der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse Karlsruhe begründet.

Antrag zu § 2: Genehmigung.

§ 3. Zuschüsse an Pfarreien.

Die Erhöhung der Marktdurchschnittspreise der Jahre 1904/06 für die hier zu grunde zu legenden Naturalien gegenüber den Preisen der Jahre 1902/04 bedingt eine mäßige Erhöhung der Anforderung unter a.

Antrag zu § 3: Genehmigung.

§§ 4 bis 6.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

II. Altkatholischer Kultus.

§§ 7 bis 9.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

III. Evangelischer Kultus.

§ 10.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als Evangelischen Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 122.)

Die Schaffung einer weiteren (zweiten) Kanzleiassistentenstelle wird wegen der eingetretenen Geschäftsvermehrung als notwendig bezeichnet; dagegen soll eine Kanzleigehilfenstelle fortfallen. Neu ist die Stelle eines Heizers (zugleich Hilfsdieners) unter dem nicht etatmäßigen Personal.

Antrag zu § 11: Genehmigung.

§ 12. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Die Anforderung für die unter den Dotationen enthaltenen Naturalien ist beim Steigen der Marktdurchschnittspreise der Jahre 1904/06 gegenüber denjenigen der Jahre 1902/04 mäßig erhöht.

Antrag zu § 12: Genehmigung.

§§ 13 bis 16.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

IV. Israelitischer Kultus.

§§ 17 und 18.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

Evangelischer Kultus.

§ 1. Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat.

II. Rate ℳ 75 000.

(Rest des Zuschusses von im ganzen ℳ 150 000 — Budget für 1906/07 unter B § 2 —.)

Antrag: Genehmigung.

Unter Hinweisung auf die im letzten Bericht auf Seite 7 bis 13 dargestellten Vorgänge und auf die von den Landständen genehmigte Anforderung von ℳ 50 000 im Nachtrag zum Budget für 1906/07 unter § 1 als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat und auf deren Erläuterung fragte der Berichterstatter an, ob nicht beim Unterbleiben weiterer Anforderungen für staatliche Zuschüsse zu dem Aufwand des Konvikts und des Priesterseminars (vergl. oben zu ord. Etat § 1) nun für die Budgetperiode 1908/09 ein weiterer staatlicher Beitrag von ℳ 25 000 zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat angefordert werden könne. Vonseiten der Großh. Regierung wurde darauf erklärt, daß sie bereit sei, diese Anforderung in den Nachtrag aufzunehmen.

Hiernach wird zu Titel IX der Ausgabe beantragt:

die Ausgaben des Titels: Kultus

im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1908/09 im Betrage von . . . . . ℳ 2 179 588

und im außerordentlichen Etat im Betrage von . . . . . ℳ 75 000

für die beiden Jahre zusammen

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 11 b.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Summe einzustellen, welche im Hinblick auf die im letzten Landtage vorgenommene Erhöhung der Gehälter der Lehrer und auf die neuerdings beantragte Gehaltsaufbesserung für die Beamten eine entsprechende

Aufbesserung der Gehälter auch der Geistlichen

der anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1908.

Dr. Zehnter.
Kopf.
Gießler.
Gierich.
Schmid-Bretten.
Banschbach.
Breitner.
Armbruster.
Schmunck.
Dieterle.
Büchner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Wiest.
Wiedemann.
Wittemann.
Morgenthaler.
Görlacher.
Belzer.
Weißhaupt.
Dr. Schofer.
Hennig.
Frhr. v. Mentzingen.
Schmidt-Karlsruhe.
Neuhaus.
Geppert.
Hergt.
Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 44/48, 88/92, 126/150).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Obkircher.**

In der 53. Sitzung vom 29. März 1906 wurde auf Antrag der Budgetkommission von der Mehrheit des Hohen Hauses folgende Resolution gefaßt: „Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, bis zur Errichtung eines das Hoch-, Mittel- und Volksschulwesen, Künste und Wissenschaften umfassenden selbständigen Ministeriums eine Änderung der bestehenden Organisation des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dahin eintreten zu lassen, daß der Großh. Oberschulrat aufgehoben und die Verwaltung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen, sowie der Künste und Wissenschaften einer neu zu bildenden Abteilung des genannten Ministeriums, in welcher das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Vertretung findet, übertragen wird."

Bei der Beratung des Unterrichtsbudgets im Plenum war in der 52. Sitzung vom 27. März seitens des Herrn Staatsministers der ablehnende Standpunkt der Großh. Regierung begründet worden. Danach war auf ein Entgegenkommen gegenüber der Meinung der Mehrheit des Hauses in der Hauptsache nicht zu rechnen. Dagegen hatte der Herr Staatsminister, eingehend auf einen Teil der für den Resolutionsantrag vorgebrachten Gründe, erklärt, es werde zu erwägen sein, ob nicht Mittel und Wege sich finden lassen, um die früher bestandene Personalunion zwischen dem Direktor des Oberschulrats und dem Referenten für das Unterrichtswesen im Ministerium künftighin wieder herzustellen, und ob im Oberschulrat an die Spitze, sei es in der Stellung als Direktor oder als vorsitzender Rat, ein Schulmann zu bringen sei. Die erwähnte Personalunion ist noch nicht wieder eingeführt, aber anläßlich des Todes des bisherigen juristisch gebildeten Direktors des Oberschulrats wurde ein Schulmann an die Spitze dieser Behörde gestellt, was von der Mehrheit der Kommission begrüßt wird, wogegen sie ihrem Bedauern darüber Ausdruck gibt, daß ihren weitergehenden Wünschen nicht entsprochen worden ist.

Auf eine Anfrage hat der Herr Staatsminister auch neuerdings in der Kommission erklärt, daß die Großh. Regierung ihren bisher dargelegten Standpunkt zur Organisationsfrage nicht geändert habe. Demgegenüber verharrt auch die Mehrheit der Kommission ebenso wie die Minderheit auf ihrer Meinung und gibt aufs neue und mit Entschiedenheit dem Wunsche Ausdruck, daß sich in Bälde ermöglichen lasse, die von ihr beklagten Mängel der bestehenden Organisation durch die von ihr angeregte Neuordnung zu beseitigen.

Die Frequenz der drei Hochschulen im Sommersemester 1906 bis mit Wintersemester 1907/08 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen ist aus den Anlagen I—III ersichtlich. Anlage I—III

Über die für die drei Hochschulen neu eingeführten Bestimmungen betreffs der Zulassung der Reichsausländer und -ausländerinnen wurde seitens der Großh. Regierung mitgeteilt:

„An den beiden Universitäten haben sich die um Immatrikulation nachsuchenden Reichsausländer nach § 7 der akademischen Vorschriften über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien auszuweisen. Als genügend wird der Nachweis über diejenige Vorbildung betrachtet, die zum Besuche einer Hochschule im Heimatland berechtigt. An der Technischen Hochschule gilt nach § 40 Ziffer 2b des Verfassungsstatuts für die Immatrikulation von Reichsausländern dieselbe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmung. Von den russischen Studierenden, die das Hauptkontingent der an der Technischen Hochschule studierenden Ausländer bilden, wird außerdem verlangt, daß sie den Ausweis über das Bestehen der für den Besuch der russischen Hochschulen vorgeschriebenen Konkursprüfung erbringen.

An den Universitäten Heidelberg und Freiburg werden die reichsausländischen Studierenden mit den inländischen hinsichtlich der Honorare und Gebühren im allgemeinen gleich behandelt. Nur die in der medizinischen und der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät immatrikulierten Reichsausländer haben anstatt der von den inländischen Studierenden für die Benützung der Institute zu entrichtenden Institutsgebühr von 5 ℳ pro Semester vom Wintersemester 1906/07 an eine solche von 25 ℳ zu bezahlen. Dabei ist aber bestimmt, daß Reichsausländern deutscher Abkunft und Sprache, insbesondere aus Österreich und der Schweiz, die erhöhte Institutsgebühr unter der Voraussetzung ihrer Würdigkeit erlassen werden darf.

Für die an der Technischen Hochschule hier studierenden Reichsausländer ist entsprechend der an der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Technischen Hochschulen getroffenen Regelung mit Wirkung vom Wintersemester 1906/07 bestimmt worden, daß sie zu entrichten haben:

a. die Aufnahmetaxe im doppelten Betrage, d. i. mit 20 ℳ;
b. neben den geordneten Honoraren einen Ausländerbeitrag von 50 ℳ für das Semester;
c. für die sämtlichen Prüfungen (ausgenommen die Doktor-Ingenieur-Prüfung) eine auf 75 ℳ erhöhte Gebühr.

Die Vergünstigung des Nachlasses des Ausländerbeitrags gegenüber den Reichsausländern deutscher Abkunft und deutscher Sprache besteht auch für die Technische Hochschule."

A. Ordentlicher Etat.

Die gesamte staatliche Aufwendung in diesem Etat für die drei Hochschulen ist auf 2 529 400 ℳ jährlich veranschlagt. Die Steigerung gegenüber dem letzten Budgetsatz beträgt 226 400 ℳ. Diese Steigerung war für die Budgetperiode 1906/07 auf einen Betrag von 132 700 ℳ und für die Budgetperiode 1904/05 auf einen Betrag von 85 200 ℳ angenommen gewesen. Indessen ist der sich hieraus ergebende Sprung in der Steigerung von der Budgetperiode 1906/07 auf die Budgetperiode 1908/09 nur scheinbar vorhanden, denn die für die letztere angeforderte Dotation hatte sich schon für 1906 bei Heidelberg um den Betrag von 40 550 ℳ und bei Freiburg um den Betrag von 48 410 ℳ als unzureichend erwiesen, eine Erscheinung, die voraussichtlich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses für 1907 wohl annähernd wiederkehren wird. Und während bei Karlsruhe in Aussicht genommen war, von dem am 1. Januar 1905 noch auf rund 64 000 ℳ sich belaufenden Reservefond für 1906 und 1907 je 30 000 ℳ heranzuziehen, betrug derselbe schon am 31. Dezember 1906 nur noch 4185 ℳ, so daß von einer irgend erheblichen Zuschußleistung aus diesem Fond für 1907 nicht die Rede sein kann und sich also für dieses Jahr wahrscheinlich ein größerer Fehlbetrag ergeben wird, wenn auch schon die vom Wintersemester 1906/07 an in Wirkung gesetzte Einführung des Ausländerhonorars gerade an der Technischen Hochschule eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Einnahmen gebracht haben wird.

Diese vom Gesichtspunkte der Staatsfinanzen aus unerfreuliche Tatsache des ausnehmend raschen Ansteigens der staatlichen Aufwendungen für unsere Hochschulen ist nicht auf die Steigerung des persönlichen, sondern des sachlichen Aufwandes zurückzuführen. Ein beträchtlicher Anteil entfällt auf die auch überhaupt im Wirtschaftsleben der letztvergangenen Jahre bemerkbare beträchtliche Erhöhung der Preise für die meisten Lebensmittel, das Heizmaterial und so viele andere Bedürfnisse und die damit zusammenhängende Steigerung der Löhne des vertragsmäßigen Personals, dann aber allerdings auch auf erweiterte Ansprüche der Kliniken und Institute in der Ausstattung mit Instrumenten, Apparaten und anderen Lehrmitteln. Wenn der Staat ebenso wie andere Korporationen und jede Einzelperson den erstgenannten Erscheinungen Rechnung zu tragen gezwungen ist, so kann er, falls er die nun einmal im Lande bestehenden Hochschulen auf der in so erfreulicher Weise durch die stets wachsende Zahl der Studierenden mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden wissenschaftlichen Höhe erhalten will, nicht umhin, auch in der Einrichtung der Anstalten und Institute Schritt zu halten mit den wachsenden Bedürfnissen, und insbesondere auch da, wo einmal mit Verbesserungen und dem Anpassen an neuere Erfahrungen längere Zeit zurückgehalten wurde, vorübergehend sich als notwendig

ergebende größere Aufwendungen nicht zu scheuen. Allerdings darf in dem Eingehen auf die immer in großer Zahl hervortretenden Ansprüche der Fakultäten und einzelne Dozenten, namentlich der Direktionen der Kliniken und anderen größeren Institute, ein Abwägen der größeren oder geringeren Dringlichkeit des Bedürfnisses und die Rücksicht auf die gleichfalls steigende Tendenz in den Ausgaben aller anderen Zweige der Staatsverwaltung und auf die Gesamtlage des Staatshaushalts nicht außer Acht gelassen werden. Indem die Kommission hierauf hinweist, will sie gerne anerkennen, daß die Großh. Regierung bisher schon mit Erfolg bemüht war, dieser ihrer Aufgabe auf dem Gebiet der Hochschulverwaltung gerecht zu werden.

Im Anschluß an die bedeutenden Aufwendungen für die drei Hochschulen wurde der Besorgnis Ausdruck verliehen, es möchte durch die von der Stadtverwaltung in Mannheim betriebene Errichtung einer Handelshochschule in dieser Handelsstadt die Staatskasse künftighin auch für diesen Zweck und zwar in wachsendem Maße in Anspruch genommen werden, und es wurde die Großh. Regierung um eine Auskunft über den Stand dieser ganzen Angelegenheit, insbesondere auch über die dafür beanspruchten und etwa schon zugesagten staatlichen Leistungen ersucht. Allein die Regierung erklärte sich mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen z. Zt. außer stande, dem Ansuchen zu entsprechen, gab aber die Versicherung, daß erhebliche Staatsbeiträge für die Mannheimer Handelshochschule nicht würden geleistet werden.

Sodann wurde in der Kommission hervorgehoben, daß die Art der Entlohnung der wissenschaftlichen Assistenten, namentlich im Sinne der Erhöhung der Geldbezüge, dringend einer Verbesserung bedürfe. Nachdem darauf seitens der Großh. Regierung erklärt war, daß beabsichtigt sei, nach Erledigung der diesem Landtage zu machenden Vorlage einer Novelle zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif für die etatmäßigen Beamten auch eine Erhöhung der Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, also auch der wissenschaftlichen Assistenten, eintreten zu lassen, wurde die Anregung zunächst nicht weiter verfolgt.

Endlich wurde einer aus Universitätskreisen angeregten Beschwerde Ausdruck gegeben, wonach die Bestimmungen über die Verwendung von Militäranwärtern auf bestimmte Stellen bei den Anstalten der Hochschulen da und dort verhinderten, solche Kräfte, die gerade die für solche Stellen erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besäßen und sich im vertragsmäßigen Anstellungsverhältnisse Jahre hindurch bewährt hätten, zur etatmäßigen Anstellung zu bringen, wogegen bei Umwandlung solcher Stellen in etatmäßige die dann mangels geeigneter Ausbildung und Übung weniger geeigneten Militäranwärter anstelle der jahrelang bewährten Kräfte gesetzt werden müßten. Die Großh. Regierung glaubte nicht, daß durch die bestehenden Vorschriften in erheblicherem Umfange Mißstände gezeitigt worden seien, und erklärte, daß sie nach wie vor bestrebt sein werde, in Fällen, wo sich eine besondere Vorbildung der Stellenanwärter als erforderlich erweise, dem durch Schaffung von Stellen für Präparatoren, Laboranten u. dergl., wofür Militäranwärter nicht in Betracht kämen, gerecht zu werden.

a. Universität Heidelberg.

§§ 1 und 2.

Spezialvoranschlag Anlage 3, S. 126 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation beträgt 99 000 *M*. Hier hat der in der Budgetperiode 1906/07 vollzogene große Wechsel in der Direktion der bedeutendsten Kliniken und Institute die Notwendigkeit einer Erhöhung der zumteil sehr zurückgebliebenen Aversen dieser Anstalten zur Folge gehabt. An den Ursachen, welche für das akademische Krankenhaus zu der um 36 000 *M*. jährlich vorgesehenen Erhöhung des Aversums führten, ist die Krankenabteilung des Krebsinstituts (das Samariterhaus) wesentlich beteiligt.

Es wird die Stelle eines etatmäßigen außerordentlichen Professors für Kinderheilkunde und Haut- und Geschlechtskrankheiten angefordert, weil sich anläßlich der Neuberufungen die Belassung dieser großen Spezialgebiete bei der medizinischen Poliklinik und der medizinischen Klinik als unmöglich erwiesen hat. Weiter werden eine neue Präparator- und eine neue Dienerstelle und ein mäßiger Betrag für Gehaltszulagen angefordert. Die notwendige Vermehrung des nicht etatmäßigen Personals und die in der Budgetperiode zu gewährenden Aufbesserungen machen die Erhöhung des Vergütungsaufwandes für das nicht etatmäßige Personal notwendig.

Die bisher in Heidelberg gewesene geologische Landesanstalt ist nach Karlsruhe verlegt worden. Der Vorstand dieser Anstalt ist nicht mehr ein ordentlicher Professor der Universität Heidelberg, sondern derjenigen in Freiburg. Deshalb erscheint unter den Nebengehalten für besondere Funktionen der für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstandsstelle ausgeworfene Betrag von 3000 ℳ jährlich jetzt nicht mehr hier, sondern in den Erläuterungen zur ordentlichen Staatsdotation für die Universität Freiburg. Ein ordentlicher Professor soll als Leiter des beim Ministerium des Innern ressortierenden Untersuchungsamtes für ansteckende Krankheiten in Heidelberg einen Nebengehalt von 1000 ℳ erhalten. Für die akademische Lesehalle erscheint erstmals ein Aversum und zwar im Betrag von 3500 ℳ, während bei Freiburg schon bisher 4000 ℳ bewilligt waren. Das zahnärztliche Institut erfordert erstmals ein Aversum und zwar im Betrage von 2000 ℳ.

Bezüglich des budgetmäßig als Teil des akademischen Krankenhauses behandelten Krebsinstituts wird zunächst auf den Kommissionsbericht für die Budgetperiode 1906/07 S. 10 ff. verwiesen. Weiter wurde der Kommission auf Wunsch folgende Auskunft erteilt:

„Die Summe der für das Krebsinstitut geschenkten Beträge beläuft sich auf Ende des Jahres 1907 auf 846 696 ℳ 95 ₰. Hiervon sind verausgabt worden:

a. für den Bau und die Einrichtung des Samariterhauses (ohne Geländekosten) . . .	394 541 ℳ	12 ₰
b. für den Bau und die Einrichtung des wissenschaftlichen Instituts einschließlich der Kosten des Bauplatzes	358 910 „	23 „
zusammen . .	753 451 ℳ	35 ₰

Zur Verfügung stehen noch:

a. Staatspapiere im Kurswert von	82 106 ℳ	70 ₰
b. Bargeldvorrat	8 876 „	86 „
zusammen . .	90 983 ℳ	56 ₰

Die Differenz zwischen dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag von . . . . . 844 434 ℳ 91 ₰

und der obengenannten Summe der Schenkungen von . . . . 846 696 ℳ 95 ₰

mit . . . . . 2 262 ℳ 04 ₰

ergibt sich daraus, daß der Kursverlust an den geschenkten Papieren die inzwischen aufgelaufenen Zinsen um diesen Betrag überstiegen hat. Der Staat hat für den Bau und die Einrichtung des Samariterhauses und des wissenschaftlichen Instituts nur insoweit etwas geleistet, als er den Bauplatz für das Samariterhaus zur Verfügung gestellt hat.

Was den Betrieb des Samariterhauses und des wissenschaftlichen Instituts anlangt, so haben wir in der der Budgetkommission mit Schreiben vom 31. Januar 1906 Nr. B 404 gegebenen Auskunft mitgeteilt, daß wir hinsichtlich der Krankenabteilung auf die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen rechneten. Diese Annahme hat sich leider bei der wenig günstigen Frequenz des Samariterhauses als nicht zutreffend erwiesen. Gegenüber dem in dem genannten Schreiben berechneten Aufwand der Krankenabteilung von 45 000 ℳ jährlich, an dem wesentliche Ersparnisse nicht gemacht worden sind, haben sich die Einnahmen im Jahre 1907 belaufen:

I. Klasse für 1532 Verpflegungstage à 8 ℳ 50 ₰ .	= 13 022 ℳ	— ₰
II. Klasse für 1950 Verpflegungstage à 6 ℳ . . .	= 11 700 „	— „
Extravergütungen I. u. II. Klasse	= 4 202 „	25 „
III. Klasse für 4199 Verpflegungstage zu 1 ℳ bis 2 ℳ 50 ₰	= 9 450 „	75 „
zusammen	38 375 ℳ	— ₰

Die Einnahmen sind daher im Jahre 1907 um 6625 ℳ hinter dem Aufwand der neuen Krankenabteilung zurückgeblieben. Es darf aber erwartet werden, daß sich die Frequenz des Samariterhauses bedeutend heben wird, wenn erst die trefflichen Einrichtungen dieses neuen Krankenhauses und die sorgfältige, dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechende Behandlung der Kranken in weiteren Kreisen bekannt und gewürdigt wird. Gleichwohl haben wir in dem Spezialvoranschlag des akademischen Krankenhauses (S. 131 unseres Budgets) unter § 4 der Einnahmen eine Mindereinnahme der Verpflegungskostenbeiträge gegenüber dem letzten Budget vorgesehen, an der das Samariterhaus als wesentlich beteiligt angenommen ist.

Für den Betrieb des wissenschaftlichen Instituts war im letzten Budget (vergl. Anlage 4 B Ziffer 10 lit. f) in einer Summe ein Aversum von 15 000 ℳ angefordert, aus dem die persönlichen und sachlichen Bedürfnisse des Instituts zu bestreiten waren. Nachdem jetzt der Umfang und die Art des Institutsbetriebs übersehen werden kann, haben wir in diesem Budget die persönlichen und die sachlichen Aufwendungen ebenso wie bei den verschiedenen im akademischen Krankenhause vereinigten Kliniken getrennt und in Anlage 4 B

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 3 die Vergütungen für die Leiter der beiden Institutsabteilungen, für 2 Assistenten, 1 Zeichnerin und 2 Laboratoriumsdiener mit zusammen 10460 ℳ, unter Ziffer 10 lit. f das sachliche Aversum mit 4800 ℳ angefordert. Es ergibt sich hiernach gegenüber dem letzten Budget eine Erhöhung der Gesamtanforderung um 260 ℳ. Da nach Abschluß der Einrichtung des Samariterhauses und des wissenschaftlichen Instituts auch die Zinsen des noch vorhandenen geschenkten Kapitals von rund 90000 ℳ für den Betrieb verwendet werden können, sind Überschreitungen nicht zu befürchten."

Bei der Eigenart des Verhältnisses des Krebsinstituts zu dem akademischen Krankenhaus und zur Ermöglichung eines genauen Einblickes in das Maß der staatlichen Zuschußleistungen zu dessen beiden Abteilungen wäre erwünscht, wenn künftig der Anteil des Samariterhauses an den Verpflegungskostenbeiträgen, wie an den Verpflegungskosten und anderen Ausgabepositionen des akademischen Krankenhauses, sowie neben dem Aversum für die sachlichen auch der Aufwand für die persönlichen Bedürfnisse des wissenschaftlichen Instituts ersichtlich gemacht werden könnte.

Der Beitrag zur Kasse des Badischen Frauenvereins, welcher in der Budgetperiode 1902/03 noch mit 1200 ℳ, für 1904/05 mit 3000 ℳ, für 1906/07 mit 3500 ℳ eingestellt war, soll für 1908/09 eine abermalige Erhöhung und zwar auf 6200 ℳ erfahren. Zur Begründung wurde regierungsseitig erklärt:

„In unserem Schreiben vom 31. Januar 1906 Nr. B 404, das in dem Bericht der Budgetkommission über Titel X I abgedruckt ist (vergl. S. 15 bis 18), haben wir über den Inhalt der mit dem Vorstand der Abteilung III des Badischen Frauenvereins abgeschlossenen Verträge Auskunft erteilt. Wie dort angegeben, betrug bisher unser Beitrag zum Verwaltungsaufwand:

a. Akademisches Krankenhaus (medizinische, chirurgische und Augenklinik) Aversum für 78 Schwestern	1800	ℳ
b. Frauenklinik für 17 Schwestern je 35 ℳ	595	„
c. Ohrenklinik für 5 Schwestern je 35 ℳ	175	„
zusammen	2570	ℳ

Auf eine Schwester des akademischen Krankenhauses entfiel hiernach ein Beitrag von 25 ℳ 70 ₰. Der Vorstand der Abteilung III des Badischen Frauenvereins hat uns nun nachgewiesen, daß der allgemeine Verwaltungsaufwand für das Schwesternpersonal des akademischen Krankenhauses den Betrag der gezahlten Beiträge in den letzten Jahren sehr erheblich überstiegen hat, daß beispielsweise im Jahre 1906 für Stellvertretungen der Schwestern des akademischen Krankenhauses, für Wartegelder der Schülerinnen, für Invaliditätsbeiträge und sonstige den allgemeinen Verwaltungsaufwand betreffende Kosten die Summe von 5409 ℳ, also 54 ℳ 9 ₰ für den Kopf der Schwestern bezahlt worden ist. Der Vorstand der Abteilung III des Badischen Frauenvereins hat sich deshalb veranlaßt gesehen, den Beitrag zu dem allgemeinen Verwaltungsaufwand auf 50 ℳ für jede Schwester zu erhöhen. Wir haben diese Maßnahmen als wohl berechtigt anerkannt und uns vorbehaltlich der Genehmigung der Landstände bereit erklärt, die erhöhten Beiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an zu entrichten. Der durch die Erhöhung der Beiträge und die Vermehrung des Schwesternpersonals bedingte Mehraufwand beträgt für:

a. das akad. Krankenhaus 74 Schwestern statt bisher . . .	1800 ℳ	künftig	74 × 50 ℳ	=	3700	ℳ
b. Frauenklinik für 17 Schwestern statt bisher 17 × 35 ℳ	= 595 „	„	17 × 50 „	=	850	„
c. Ohrenklinik für 5 Schwestern statt bisher 5 × 35 ℳ	= 175 „	„	5 × 50 „	=	250	„
d. Samariterhaus für 7 Schwestern statt bisher 7 × 35 ℳ	= 245 „	„	7 × 50 „	=	350	„
für 103 Schwestern statt bisher	2815 ℳ	künftig	103 × 50 ℳ	=	5150	ℳ

somit 2335 ℳ mehr. Als Beitrag zum Pensionsfond ist für jede Schwester 10 ℳ, also 103 × 10 ℳ = 1030 ℳ zu entrichten."

Da die Zahl der Frauenvereinsschwestern für die Budgetperiode 1906/07 auf 100 angegeben war und jetzt 103 beträgt, ist die Erhöhung des Beitrags an den Frauenverein nicht nur aus der Erhöhung des Beitragssatzes, sondern auch aus dieser Vermehrung des Personals zu erklären.

Die Kommission nimmt keinen Anstand, die Genehmigung der neuen Festsetzung des Beitragssatzes auf 50 ℳ für jede Schwester zu empfehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hatte im Bericht für die Budgetperiode 1906/07 die Erwartung ausgesprochen, daß im nächsten Budget eine Anforderung für die Errichtung einer stationären laryngologischen Klinik erscheine. Das jetzige Budget enthält aber eine solche Anforderung nicht. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage dazu erklärt:

„Bei den durch die Neuberufung der Professoren für innere Medizin, Chirurgie und medizinische Poliklinik in der letzten Budgetperiode notwendig gewordenen Änderungen in der Verteilung der Räume des akademischen Krankenhauses haben wir ernstlich darauf Bedacht genommen, auch die Wünsche des Vertreters der Laryngologie zu erfüllen. Wir haben demselben ein kleines Haus in der Bergheimerstraße, das wir gemietet haben, angeboten; er hat es aber für seine Zwecke als nicht brauchbar bezeichnet, weil das Haus zu weit entfernt von seiner Ambulanz sei und sich für die Unterbringung von Kranken nicht eigne. Der Professor der Laryngologie wünscht die Unterbringung seiner Ambulanz, bestehend aus Hörsaal, Raum für Abfertigung der Kranken, Raum für Durchleuchtung, Elektrisieren, Massage und andere therapeutische Eingriffe, Direktor- und Wartezimmer, sowie der stationären Abteilung mit mindestens 10 Betten, Teeküche, einem Zimmer für den Assistenzarzt und einem Schwesternzimmer in einem Gebäude. Ein solches steht uns nicht zur Verfügung und könnte nur mit einem erheblichen Aufwand erstellt werden. Das Interesse der medizinischen Fakultät verlangt in erster Reihe, daß die wichtigen Kliniken für innere Medizin und für Chirurgie in entsprechender Weise untergebracht und ausgestattet werden. Erst wenn das geschehen ist, was noch einige Budgetperioden in Anspruch nehmen wird, kann dazu übergegangen werden, für die für den Unterricht weniger wichtigen Spezialkliniken bessere Verhältnisse zu schaffen."

Nach einer weiteren, allerdings unverbindlichen Mitteilung, wie sie dem Berichterstatter auf dessen Ansuchen gemacht wurde, würde der Neubau einer laryngologischen Klinik mit 10 Betten, die gleichzeitig die Ambulanz aufnehmen kann, ohne Bauplatz mindestens 120 000 ℳ kosten, während für die dem betreffenden Professor angeboten gewesene Einrichtung der Klinik in gemieteten Räumen nur etwa 15 000 ℳ für bauliche Änderungen und innere Ausstattung aufzuwenden und ein jährlicher Mietzins von 1400 ℳ zu zahlen gewesen wäre.

Die Kommission bedauert, daß es auch jetzt noch nicht sich ermöglichen ließ, ihrem Wunsche zu entsprechen, und sie ersucht die Großh. Regierung, die Sache im Auge zu behalten und sobald sich die Möglichkeit eröffnet, zur Errichtung dieser Klinik vorzugehen.

Antrag zu §§ 1 und 2: Genehmigung.

b. Universität Freiburg.

§§ 3 und 4.

Spezialvoranschlag Anlage 6, S. 136 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation beträgt 79 000 ℳ. Die bestehende etatmäßige außerordentliche Professur für semitische Philologie soll in eine ordentliche Professur umgewandelt und an sonstigen etatmäßigen Stellen neu errichtet werden die eines Verwaltungsassistenten für die stark belastete Universitätsbibliothek und eine Hausmeisterstelle für die als weiteres Kollegiengebäude in Benützung genommene alte Bibliothek. Die Erhöhung der Position für Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals ist notwendig, um einige weitere nicht etatmäßige Beamte anstellen und Aufbesserungen gewähren zu können.

Der Standpunkt der Großh. Regierung zur Frage der Umwandlung der beiden in der theologischen Fakultät bestehenden etatmäßigen außerordentlichen Professuren für Patrologie und kirchengeschichtliche Spezialitäten und für Apologetik ist unverändert wie er dem letzten Landtage gegenüber erklärt wurde.

Auf die Anregung eines Mitgliedes, an der Bibliothek einen katholischen Theologen anzustellen, wurde regierungsseitig erklärt, daß schon zur Neueinrichtung der Universitätsbibliothek ein katholischer Geistlicher zugezogen war, und daß mit Rücksicht auf die Bücherbestände dieser Bibliothek wohl daran gedacht werden könne, einen solchen ständig zu beschäftigen, daß aber bis jetzt ein Antrag der zuständigen Stellen in dieser Richtung nicht gestellt worden sei.

Die etatmäßige Anstellung eines zweiten Bibliotheksdieners in Freiburg, welche mit

Hinweis auf die angeforderte Vermehrung der betreffenden Beamten an der Universitätsbibliothek Heidelberg von 2 auf 3 zur Besprechung gebracht wurde, ist nach der Erklärung der Großh. Regierung zur Zeit noch nicht als ein Erfordernis anzusehen. Die höhere Zahl für Heidelberg beruhe auf den größeren Beständen dieser Bibliothek und den dort speziell den Dienern obliegenden Arbeiten.

Zur Erbauung des neuen Kollegienhauses ging der Kommission auf Anfrage folgende Mitteilung zu:

„Durch die schwere Erkrankung und den Tod des Architekten Professor Ratzel haben die Bauarbeiten eine bedauerliche Verzögerung erlitten. Es ist aber trotz des ungünstigen Baugrundes im Jahr 1907 gelungen, die Fundamente des ganzen Baues bis auf Bodenhöhe zu bringen. Leider haben sich die Kostenberechnungen des Professors Ratzel als unzureichend ergeben. Zu der in der Budgeterläuterung zu B § 7 mitgeteilten Überschreitung der Position „Maurerarbeiten und Fundation" mit . . . . . 137 300 ℳ
ist für „Erdarbeiten" noch der Betrag von 35 760 „
und für „Heizung und Lüftung" nach dem abgeschlossenen Vertrage die Summe von . . . . . 5 070 „
hinzugekommen. Die Gesamtüberschreitung, die der neue Architekt Prof. Billing übernehmen mußte, beträgt hiernach 178 130 ℳ.

Durch Vereinfachung der von Professor Ratzel besonders reich angenommenen Steinhauerarbeiten werden sich wohl einige Ersparnisse machen lassen; doch scheint es bei der fortwährend steigenden Tendenz der Arbeitslöhne und der Materialpreise ausgeschlossen, die Überschreitung vollständig auszugleichen.

Nach dem mit Professor Ratzel abgeschlossenen Vertrage vom 30. Juni 1903 hatte dieser aus der damals berechneten Gesamtsumme von 1 800 000 ℳ (1 700 000 ℳ Kosten des Baues, 100 000 ℳ Kosten der inneren Einrichtung) ein Honorar von 3,5 % anzusprechen, das sich auf die Einzelleistungen, wie folgt, verteilte:

Entwurf	0,75 %
Arbeitszeichnung und Details . .	1,25 %
Kostenanschlag	0,25 %
Ausführung	1,00 %
Abrechnung	0,25 %

Für den Fall der nachträglichen Genehmigung einer Erhöhung der Bausumme wurde die Vergütung einer Honorarentschädigung von 3 % aus dem Mehrbetrag zugesagt. Außerdem hatte Professor Ratzel für die zur Ausübung der Oberleitung der Bauausführung notwendigen Reisen nach Freiburg eine in sechs Jahresraten zu zahlende Pauschalvergütung von 2000 ℳ anzusprechen. Bei der durch den Tod des Professors Ratzel herbeigeführten Notwendigkeit der Regelung der Honoraransprüche mußte zu Grunde gelegt werden, daß das Gesamthonorar, das Professor Ratzel nach dem Vertrage zu beanspruchen hatte, sich belief auf:

a. 3,5 % aus 1 800 000 ℳ . . =	63 000 ℳ
b. Reiseentschädigung von . . .	2 000 „
zusammen	65 000 ℳ

Von den für die Berechnung des Honorars maßgebenden Einzelleistungen war beim Tode des Professors Ratzel nur der Entwurf, für den 0,75 % des Honorars angenommen ist, vollständig fertiggestellt. Für die Vorbereitung der Werkpläne, die Vergebung der Erdarbeiten, der Fundamentierungs- und Maurerarbeiten sowie der Heizungs- und Lüftungsanlage konnte ein Honorar von 0,24 %, von dem für den Kostenanschlag festgesetzten Prozentsatz von 0,25 % etwa die Hälfte mit 0,12 % bewilligt werden. Man kam hiernach zu einem Honorar von 1,11 % aus 1 800 000 ℳ = 19 980 ℳ oder rund 20 000 ℳ, mit dem sich der Erbe des Professors Ratzel einverstanden erklärt hat.

Nach dem mit Professor Billing abgeschlossenen Vertrag vom 15. Juli 1907 wurde dessen Honorar auf 3 % der Bausumme von 1 800 000 ℳ, d. i. auf 54 000 ℳ festgesetzt.

Von diesem Honorar entfallen auf die folgenden Einzelleistungen:

Entwurf	0,30 %
Arbeitszeichnung und Details . .	1,25 %
Kostenanschlag	0,12 %
Ausführung	1,00 %
Abrechnung	0,25 %
Reisen	0,08 %

Auch Herrn Professor Billing wurde für den Fall der nachträglichen Genehmigung einer Erhöhung der Bausumme ein Honorar von 3 % aus dieser Erhöhung zugesagt. Dagegen wird eine besondere Vergütung für die zur Ausübung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberleitung der Bauausführung notwendigen Reisen nach Freiburg nicht gewährt. Der Wechsel in der Bauleitung hat hiernach einen Mehraufwand von 9000 ℳ notwendig gemacht.

Professor Billing hat die Fertigstellung des Kollegienhauses bis zum Sommersemester 1911 vertragsmäßig zugesagt. Bei der Energie, mit der er die Arbeiten in Angriff genommen hat, zweifeln wir nicht daran, daß es ihm gelingen wird, diesen Termin einzuhalten."

Die Kommission ist mit dieser Regelung einverstanden.

Die Plenarversammlung der Universität hat beschlossen, in dieser Budgetperiode aus Grundstocksmitteln einen Anbau an die akademische Fecht- und Turnhalle, einen Pavillon zur Frauenklinik und einen Anbau an das hygienische Institut zu erstellen und dafür insgesamt (51 000 + 200 000 + 102 400 ℳ =) 353 400 ℳ aufzuwenden. Von dem auf das letztgenannte Institut entfallenden Betrag wird das Ministerium des Innern den für die Räume des Untersuchungsamtes nötigen Betrag von 36 400 ℳ übernehmen oder verzinsen, so daß dem Grundstock von dem Betrag von 102 400 ℳ endgültig nur 66 000 ℳ zur Last blieben. Die durch diese Maßnahme herbeigeführte Verminderung der Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Universität wird auf etwa 2000 ℳ angegeben.

Da diese 3 Erweiterungsbauten als sehr notwendig bezeichnet werden, aber bei der Finanzlage in nächster Zeit aus staatlichen Mitteln nicht erstellt werden können, hat die Kommission gegen das beabsichtigte Verfahren nichts zu erinnern.

Wie schon zu §§ 1 und 2 bei Heidelberg erwähnt, ist die Vorstandschaft der in Karlsruhe befindlichen geologischen Landesanstalt auf einen ordentlichen Professor der Universität Freiburg übergegangen, und erscheint daher unter den Nebengehalten für besondere Funktionen der hierfür ausgeworfene Nebengehalt von 3000 ℳ in den Erläuterungen zu § 3 bei Freiburg.

Ein ordentlicher Professor soll als Leiter des beim Ministerium des Innern ressortierenden Untersuchungsamtes für ansteckende Krankheiten in Freiburg einen Nebengehalt von 1000 ℳ jährlich erhalten.

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung

c. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Spezialvoranschlag Anlage 10, S. 146 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation beträgt 43 000 ℳ. Die Frequenz der Hochschule ist nicht unerheblich zurückgegangen. Die Zahl der Studierenden betrug in dem Sommersemester 1906 noch 1411 und im Wintersemester 1906/07 1427, im Sommersemester 1907 dagegen nur noch 1245 und im Wintersemester 1907/08 noch 1283. Der Rückgang ist in der Hauptsache jedenfalls nicht auf die Ausländerhonorare zurückzuführen, denn die Zahl der Reichsausländer unter den Studierenden ist in dieser Zeit nur von 527 bezw. 562 auf 498 bezw. 518 zurückgegangen. Trotz der verminderten Frequenz konnte im gegenwärtigen Budget der Anteil an den Beiträgen der Studierenden in § 6 unter A „Einnahmen" des Spezialvoranschlags von 150 000 ℳ auf 190 000 ℳ hinaufgesetzt werden, weil die Einführung des Ausländerhonorars bei 518 Reichsausländern im Wintersemester 1907/08 eine nicht unbedeutende Erhöhung dieser Einnahmequelle gebracht hat. Wenn das nicht wäre, so würde die Staatsdotation erheblich höher haben eingestellt werden müssen, nachdem eine Zuschußleistung des bis auf einen kleinen Betrag eingezehrten Reservefonds nicht mehr stattfinden kann.

Die Gesamtausgabe ist auf 705 500 ℳ, also um 53 500 ℳ höher als bisher veranschlagt. Dies erklärt sich hauptsächlich aus den schon oben angeführten, für alle 3 Hochschulen geltenden Gründen. Dazu kommt, daß eine ordentliche Professur in der Architekturabteilung für den Fall vorgesehen ist, daß die zur Zeit nicht etatmäßige und von einem zuruhegesetzten Beamten im Nebenamte bekleidete Professur für monumentale Baukunst von diesem nicht mehr weitergeführt wird. An sonstigen neuen etatmäßigen Stellen wird angefordert die eines technischen Assistenten und eines Maschinisten. Notwendige Aufbesserungen in den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals und die Einstellung eines weiteren Aushilfsheizers begründen die Erhöhung der Anforderung für das nicht etatmäßige Personal.

Im Spezialvoranschlage S. 146 muß es unter B § 1 bei der Anforderung für die außerordentlichen Professoren heißen: „Nebengehalt" statt „Dienstzulage" für 1 Beamten. (Vergl. vorigen Bericht S. 23 unter c.)

Antrag zu §§ 5 und 6: Genehmigung

B. Außerordentlicher Etat.

a. Universität Heidelberg.

§ 1. Neubau eines physikalischen Instituts:

Als I. Rate wird angefordert 38 400 ℳ als Anzahlung auf den Kaufpreis des Bauplatzes nebst Verzinsung und ein Betrag von 50 000 ℳ zur inneren Einrichtung des bestehenden Instituts, da die vorhandene Einrichtung, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizität große Lücken aufweist, die Ergänzung dem neuberufenen Professor versprochen worden ist und die ergänzte Einrichtung nach Fertigstellung des neuen Instituts ohne erheblichen Aufwand in die neuen Räume verlegt werden kann. Im übrigen wird auf die der Kommission als ausreichend erschienene Erläuterung verwiesen. Der vorgelegte Lageplan für den geplanten Neubau gab Anlaß zur Erörterung, ob die Auswahl des Platzes auf der rechten Neckarseite mit Rücksicht auf die Lage der anderen Universitätsinstitute als eine günstige anzusehen sei. Dabei ergab sich, daß ein geeigneter Platz auf der linken Neckarseite in der Nähe der bestehenden Institute nicht aufzufinden war und die Entfernung des neuen Platzes zwar ziemlich erheblich sei, aber hingenommen werden könne, wenn beim Stundenplan für die Vorlesungen hierauf Rücksicht genommen werde.

Die bisher dem physikalischen Institut überlassenen Räume sollen seinerzeit zur Verbesserung und Erweiterung der Räume für die mathematischen Vorlesungen und Übungen und, wenn möglich, auch zur Unterbringung des stratigraphisch-paläontologischen Instituts verwendet werden.

Antrag: Genehmigung.

§§ 2 und 3.

Die Pläne und Kostenberechnungen lagen der Kommission vor und wurden nicht beanstandet. Die Anforderungen erscheinen im Hinblick auf die Erläuterungen begründet.

Antrag: Genehmigung.

§§ 4 bis 6.

vergl. die Erläuterungen. Aus der Anforderung von 85 000 ℳ für außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute soll u. a. auch ein bedeutendes Betriebsdefizit des akademischen Krankenhauses bestritten werden.

Antrag: Genehmigung.

b. Universität Freiburg.

§ 7. Zuschuß für den Neubau des Kollegienhauses III. Rate.

In der Erläuterung ist u. a. angegeben, daß durch die Verzögerung des Baubeginns infolge der inzwischen eingetretenen erheblichen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne bei Vergebung der Fundations- und Maurerarbeiten eine Überschreitung von 137 000 ℳ herbeigeführt worden sei, die bei der Bauausführung kaum werde ausgeglichen werden können. Mündlich wurde noch dazu erklärt, daß von dem verstorbenen Bauleiter u. a. die Preise der Backsteine im Voranschlag zu nieder eingestellt waren.

Im übrigen vergl. die Ausführungen oben zu §§ 3 und 4 des ordentlichen Etats, S. 13 ff.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Neubau für die Nervenabteilung der psychiatrischen Klinik.

Die Pläne und Kostenanschläge lagen vor.

Antrag: Genehmigung.

§§ 9 und 10.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Außerordentliche Zuschüsse für akad. Institute.

Es werden statt bisher 60 000 ℳ für beide Jahre jetzt 105 000 ℳ angefordert. In den Erläuterungen ist u. a. gesagt, daß etwa die Hälfte der Summe zur Ausgleichung von Betriebsdefiziten, insbesondere der Frauenklinik, verwendet werden müsse. Schon im Budget für 1906/07 war zu der betreffenden Anforderung von 60 000 ℳ erklärt, daß aus diesen Mitteln zunächst die in der Budgetperiode 1904/05 entstandenen Betriebsdefizite der Frauen- und Augenklinik gedeckt werden müßten.

Das Aversum für die Frauenklinik betrug für die Jahre 1904/05 noch 33 000 ℳ, für 1906/07 47 000 ℳ und ist jetzt auf 62 000 ℳ erhöht. Die erwähnten Betriebsdefizite können mit den oben zum ordentlichen Etat S. 3 ff. behandelten Erfahrungen allein ihre Erklärung nicht finden, und ist anzunehmen, daß da ganz außerordentliche Verhältnisse im Spiele sind, die die Kommission der Großh. Regierung zur besonders eingehenden Beachtung empfiehlt.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Antrag: Genehmigung.

c. Technische Hochschule.

§§ 13 bis 16.

Die Anforderungen sind in den Erläuterungen ausreichend gerechtfertigt.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

Zu Titel X Unterrichtswesen, I Höhere Lehranstalten:

a. die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1908/09 mit jährlich 2529400 ℳ.

b. die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1289300 ℳ.

zu genehmigen.

Übersicht

über die Frequenz der Universität Heidelberg vom Sommer-Semester 1906 bis mit Winter-Semester 1907/08 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen.

Semester Staatsangehörigkeit ꝛc.	Zahl der Studierenden der evang. theolog. Fakultät	darunter Studentinnen	juristischen Fakultät	darunter Studentinnen	medizinischen Fakultät	darunter Studentinnen	philosophischen Fakultät	darunter Studentinnen	naturw. mathem. Fakultät	darunter Studentinnen	sämtlichen Fakultäten	darunter Studentinnen	Zahl der Hospitanten und Hörerinnen	darunter Hörerinnen	Gesamtzahl der Universitätsbesucher
1. Sommer-Semester 1906:															
Badener	40	—	105	—	68	7	243	6	126	—	582	13			
Andere Deutsche	26	—	388	2	215	21	221	16	170	4	1 020	43			
Reichsausländer	5	—	86	—	79	—	77	1	73	—	320	1			
zusammen	71	—	579	2	362	28	541	23	369	4	1 922	57	165	34	2 087
2. Winter-Semester 1906/07:															
Badener	31	—	98	—	75	7	293	8	134	—	631	15			
Andere Deutsche	20	—	203	—	182	18	162	21	146	2	713	41			
Reichsausländer	2	—	59	—	70	—	63	2	65	—	259	2			
zusammen	53	—	360	—	327	25	518	31	345	2	1 603	58	186	31	1 789
3. Sommer-Semester 1907:															
Badener	33	—	96	—	76	8	277	9	112	1	594	18			
Andere Deutsche	24	—	371	1	251	28	250	25	168	2	1 064	56			
Reichsausländer	4	—	68	—	70	—	76	2	57	—	275	2			
zusammen	61	—	535	1	397	36	603	36	337	3	1 933	76	156	32	2 089
4. Winter-Semester 1907/08:															
Badener	37	—	108	—	93	7	329	12	127	2	694	21			
Andere Deutsche	17	—	207	2	237	19	157	16	145	4	763	41			
Reichsausländer	1	—	42	—	55	1	67	1	54	1	219	3			
zusammen	55	—	357	2	385	27	553	29	326	7	1 676	65	141	32	1 817

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage II.

Übersicht

über die Frequenz der Universität Freiburg vom Sommer-Semester 1906 bis mit Winter-Semester 1907/08 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen.

Semester Staatsangehörigkeit ꝛc.	Zahl der Studierenden der												Zahl der Hospitanten	darunter Frauen	Gesamtzahl der Universitätsbesucher
	kath. theolog. Fakultät	darunter Studentinnen	rechts- u. staatswissensch. Fakultät	darunter Studentinnen	medizinischen Fakultät	darunter Studentinnen	philosophischen Fakultät: Abteilung für Philologie	darunter Studentinnen	Abteilung für mathem.-naturw. Fächer	darunter Studentinnen	sämtlichen Fakultäten	darunter Studentinnen			
1. Sommer-Semester 1906:															
Badener	153	—	141	1	94	3	164	4	76	—	628	8			
Andere Deutsche	78	—	616	3	483	29	230	9	162	6	1569	47			
Reichsausländer	12	—	38	—	43	2	36	1	24	—	153	3			
zusammen	243	—	795	4	620	34	430	14	262	6	2350	58	74	26	2424
darunter Pharmazeuten					79										
Winter-Semester 1906/07:															
Badener	158	—	132	1	114	3	191	5	103	—	698	9			
Andere Deutsche	50	—	211	2	378	23	117	8	126	5	882	38			
Reichsausländer	11	—	34	—	54	1	36	1	29	—	164	2			
zusammen	219	—	377	3	546	27	344	14	258	5	1744	49	125	32	1869
darunter Pharmazeuten					71										
3. Sommer-Semester 1907:															
Badener	151	—	129	—	100	1	189	4	106	—	665	5			
Andere Deutsche	68	—	544	4	566	25	297	13	167	6	1652	48			
Reichsausländer	7	—	32	—	55	1	33	1	28	—	155	2			
zusammen	226	—	705	4	721	27	519	18	301	6	2472	55	106	37	2578
darunter Pharmazeuten					76										
4. Winter-Semester 1907/08:															
Badener	155	—	116	—	121	4	211	2	120	—	723	6			
Andere Deutsche	53	—	230	3	414	26	145	11	122	6	964	46			
Reichsausländer	11	—	27	—	45	1	27	—	17	—	127	1			
zusammen	219	—	373	3	580	31	383	13	259	6	1814	53	113	38	1927
darunter Pharmazeuten					66										

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die Frequenz der Technischen Hochschule Karlsruhe vom Sommer-Semester 1906 bis mit Winter-Semester 1907/08 mit besonderer Angabe der Zahlen der studierenden Frauen.*

Semester Staatsangehörigkeit	Zahl der Studierenden der Abteilung für: Mathematik u. allgemein bildende Fächer	Architektur	Ingenieurwesen	Maschinenwesen	Elektrotechnik	Chemie	Forstwesen	Zahl der Studierenden sämtlicher Abteilungen	Hospitanten und Teilnehmer	darunter Frauen	Gesamtzahl der Hochschulbesucher
1. Sommer-Semester 1906:											
Badener	14	97	129	80	15	46	22	403			
Andere Deutsche	6	111	54	162	57	91	—	481			
Reichsausländer	—	37	50	158	138	143	1	527			
zusammen	20	245	233	400	210	280	23	1 411	106	9	1 517
2. Winter-Semester 1906/07:											
Badener	23	104	145	82	14	40	23	431			
Andere Deutsche	3	108	63	143	36	81	—	434			
Reichsausländer	1	42	50	154	169	142	4	562			
zusammen	27	254	258	379	219	263	27	1 427	213	91	1 640
3. Sommer-Semester 1907:											
Badener	18	97	118	62	10	39	18	362			
Andere Deutsche	4	98	56	122	34	71	—	385			
Reichsausländer	1	37	44	150	154	111	1	498			
zusammen	23	232	218	334	198	221	19	1 245	125	18	1 370
4. Winter-Semester 1907/08:											
Badener	22	103	141	65	14	36	20	401			
Andere Deutsche	3	85	55	110	46	65	—	364			
Reichsausländer	1	40	50	147	170	107	3	518			
zusammen	26	228	246	322	230	208	23	1 283	218	98	1 501

*In den obengenannten Semestern waren auf der Technischen Hochschule Frauen nicht immatrikuliert.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. März 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1908 und 1909

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen
II. Mittel- und Volksschulen

und

Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen
Mittel- und Volksschulen.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III Seite 44/87, 92/95 und 114/15).

Erstattet von dem Abg. **Dr. Obkircher.**

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel- und Volksschulen.

Ordentlicher Etat.

A. Oberschulrat.

§§ 7—16.

Das Anwachsen der Geschäfte der Rechnungsabteilung und die stetige Vermehrung der Kanzleigeschäfte erfordert die Anstellung zweier weiterer Revisionsbeamten und zwar eines Revisors und eines Revidenten, sowie zweier weiterer Kanzleiassistenten, wogegen die Kanzleigehilfenstellen um zwei vermindert werden.

Ein im Nebenamt als ordentliches Mitglied des Oberschulrats angestellter Beamter ist ausgeschieden und durch einen als weiteres, fünftes, außerordentliches Mitglied im Nebenamte angestellten Beamten ersetzt worden, weshalb eine Veränderung in den unter § 11 „Sonstige persönliche Ausgaben" angegebenen Nebengehalten eintritt.

Antrag zu §§ 7—16: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 17—24.

In dem für die letzte Budgetperiode erstatteten Bericht war eine Erklärung der Großh. Regierung abgedruckt, nach welcher die Unterrichtsverwaltung versuchen werde, in den nächsten Staatsvoranschlag für alle Kreisschulvisitaturen Dienstwohnungen einzustellen „indem die Verhältnisse nicht so liegen, daß die Beschaffung solcher auf einen Teil der Visitaturen beschränkt werden könnte". Die Budgetkommission hatte darauf die Erwartung ausgesprochen, daß im nächsten Budget eine entsprechende Anforderung erscheint. Nun sind aber nur die Mittel für 9 Dienstwohnungen angefordert, weshalb die Kommission der Erwartung Ausdruck gibt, daß im Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 eine Anforderung für weitere 9 Dienstwohnungen erscheinen werde.

Ein Verzeichnis der von den Kreisschulräten in den Jahren 1906 und 1907 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen ist als Anlage 1 angeschlossen. Anl. 1.

Antrag zu §§ 17—24: Genehmigung.

Mittelschulen.

Die Frequenz der Mittelschulen nach dem Stand vom 2. Dezember 1907 ist aus den als Anlagen 2—4 beigefügten Tabellen ersichtlich. Dort ist auch die Zahl und die Art der an jeder Anstalt angestellten Lehrer vermerkt. Anl. 2—4.

Als Anlage 5 folgt dann eine Übersicht über die Zahl der die Knabenmittelschulen besuchenden Mädchen aus den Jahren 1901/02 bis 1907/08, woraus sich ein fortlaufender Zuwachs in diesem Besuch ergibt. In der letzten Spalte ist die jeweilige Zahl der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen angegeben. Um das richtige Verhältnis der Mittelschülerinnen, welche Knaben- und welche Mädchenschulen besuchen, darzustellen, muß man an der Zahl der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen jeweils die Zahl der Schülerinnen der 3 Vorschulklassen, und die Zahl der Teilnehmerinnen an den den Schulen in Heidelberg und Freiburg angegliederten Seminarkursen abziehen. Das ergibt für das Schuljahr 1907/08 an der Gesamtzahl von 4417 einen Abzug von (946 + 177 =) 1123, so daß also den 1230 Mädchen in den Knabenmittelschulen 3294 Mädchen in den Höheren Mädchenschulen gegenüberstehen. Von den 4524 Mittelschülerinnen besuchten demnach 27,2 % die Knaben- und 72,8 % die Mädchenschulen. Und jene 1230 Mädchen verteilen sich auf die einzelnen Arten der Knabenmittelschulen wie folgt: Anl. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gymnasien u. Progymnasium	122	gegenüb.	5200	Knaben,	also	2,3%
Realgymnasien	78	„	2085	„	„	3,8%
Realprogymnasien	68	„	827	„	„	7,8%
Oberrealschulen	121	„	4024	„	„	3%
7—6 kl. Realschulanstalten .	767	„	3857	„	„	16%
Höhere Bürgerschulen . .	74	„	128	„	„	36,6%
	1230	„	16121	„	„	7%

In der Anstalt in

Singen	sind 48	Mädchen	neben 160	„	„	23%
Ettlingen . . .	„ 65	„	„ 204	„	„	24%
Waldshut . . .	„ 54	„	„ 177	„	„	23,3%
Rheinbischofsheim	„ 44	„	„ 100	„	„	30,5%

während z. B. in den Anstalten in Schwetzingen, Weinheim, Bruchsal und Ladenburg keine Mädchen sind.

Anl. 6. Entsprechend der Anlage 5 des vorigen Berichts ist dieses Mal als Anlage 6 eine Tabelle beigefügt, welche das Verhältnis zwischen den an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten verwendeten etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich-gebildeten Lehrern nach dem Stande vom 2. Dezember 1907 ausweist. Neu eingefügt sind die Spalten 6—12, damit erkennbar wird, wie viele der in Spalte 5 angegebenen nicht etatmäßigen Lehrer auf nicht etatmäßigen Stellen, wie viele als Stellvertreteter verwendet sind, wie viele sich im Probejahr befinden, wie viele noch nicht geprüfte philologische Kandidaten und wie viele Unterlehrer anstelle von akad. gebildeten Praktikanten verwendet sind, wie viele Praktikanten also nach Ableistung des Probejahres verwendet werden könnten, wenn solche vorhanden wären.

Zu dieser **Anlage 6** fallen einige Bemerkungen nötig:

Spalte 4 und 5 geben die Stellenzahlen am 2. Dezember 1907, Spalte 13 und 14 die Zahlen nach Vollzug des Voranschlags. Bei einer größeren Anzahl der Anstalten ist die Gesamtzahl der am 2. Dezember 1907 vorhandenen Lehrer größer, als sie nach dem Vollzug des Voranschlags sein würde. Erfahrungsgemäß ist aber eine Herabsetzung der Zahl in Rücksicht auf den Bedarf nicht angängig, da angenommen werden muß, daß mit Beginn des Schuljahres 1908/09 die Zahl der erforderlichen Lehrer nicht geringer sein werde, als am 2. Dezember 1907. Stellt man demgemäß in Spalte 14 diejenige Zahl an Praktikanten ein, welche in Ergänzung der Zahl der Professoren die Gesamtzahl der erforderlichen wissenschaftlich gebildeten Lehrkräfte ergibt, so ist bei einer größeren Anzahl der Anstalten die Zahl der Praktikanten größer, als in Spalte 14 angenommen, wonach dann wieder die in Spalte 15 und 16 angegebenen Verhältniszahlen sich ändern und ersichtlich wird, daß die Zahl der Professorenstellen, welche nach der Norm von 4:1 mehr als im Voranschlag geschehen, anzufordern gewesen wären, größer ist, als in Spalte 17 angegeben ist. So z. B. bei den Gymnasien, wo bei insgesamt 194 + 63 = 257 Stellen in Spalte 4 und 5 die Zahlen in Spalte 13 und 14 nicht 197 + 55 = 252, sondern 197 + 60 = 257 hätten heißen müssen, woraus in Spalte 15—17 sich die Zahlen 205 + 51 + 8 ergeben hätten. Ähnlich beim Realgymnasium in Mannheim und bei der Reformschule daselbst, sowie bei der Oberrealschule Freiburg I und II.

Aber auch ohnedies ist die Zahl der nach der Norm 4 : 1 mehr oder weniger vorzusehenden Stellen nicht überall zutreffend berechnet, so z. B. beim Realprogymnasium Schwetzingen, wo bei einem Verhältnis von 4 : 2 angenommen ist, daß nicht mehr etatmäßige Stellen anzufordern gewesen wären, ebenso bei den Realschulen Bretten, Emmendingen, Ettlingen, Kenzingen, Ladenburg, Meßkirch, Sinsheim.

Völlig unerfindlich sind die Angaben in Spalte 17 (Unterspalte 3) bei den höheren Mädchenschulen Freiburg, Heidelberg, Mannheim und bei den Lehrerbildungsanstalten Karlsruhe I und II und Freiburg.

Aber auch nach den danach nicht in jeder Richtung zutreffenden Annahmen in Spalte 15—17 der Anlage 6 würde nach Vollzug des Staatsvoranschlags zwischen der Zahl der Professoren und Praktikanten nur ein Verhältnis erreicht in den Gymnasien von 1 : 3,6, in den Realanstalten von 1 : 3,6, in den höheren Mädchenschulen von 1 : 6,4 und in den Lehrerseminaren von 1 : 2,4, im ganzen von 1 : 3,6.

Besondere Hervorhebung verdient das Verhältnis zwischen den etatmäßigen und den nicht etatmäßigen Lehrstellen an den höheren Mädchenschulen.

An sämtlichen Anstalten dieser Art waren nach Anlage 4 und 6 am 2. Dezember 1907 an Lehrstellen vorhanden

für akad. geb. Lehrer		für Reallehrer		für Lehrerinnen	
Professor.	Praktikant.	etatm.	Kandidat.	Hauptl.	Unterl.
41	14	34	1	67	28
	(darunter 6 Unterl.)				

Verhältniszahl also:

1 : 2,9 — 1 : 2,4

Während bei den Anstalten in Baden, Bruchsal, Freiburg, Konstanz und Offenburg überhaupt keine Praktikantenstellen sind, ist bei derjenigen in Karlsruhe das Verhältnis 9 Professoren und 4 Praktikanten, in Mannheim sogar 7 Professoren und 6 Praktikanten. Dennoch sollen die letztgenannten beiden Anstalten nur je eine weitere Professorenstelle erhalten, wodurch nur ein Verhältnis von 1 : 3,3 in Karlsruhe

Anl. 7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und von 1 : 1,6 in Mannheim entstünde. Ferner waren in Mannheim am 2. Dezember 1907 neben 13 Stellen für Hauptlehrerinnen 6 für Unterlehrerinnen, in Karlsruhe neben 10 Stellen für Hauptlehrerinnen 7 für Unterlehrerinnen vorhanden. Gleichwohl sollen beide Anstalten nur je eine weitere Hauptlehrerin erhalten, wodurch nur ein Verhältnis in Mannheim von 1 : 2,4, in Karlsruhe von 1 : 1,8 hergestellt würde.

Bemerkenswert sind auch die Angaben in Spalte 10 und 11 der Anlage 6, wonach am 2. Dezember 1907 an den Gymnasien 2 und an einer Oberrealschule ein nicht geprüfter Kandidat und wonach an den Gymnasien, Realanstalten und höheren Bürgerschulen 33 und an den höheren Mädchenschulen 6 Unterlehrer an Stelle von Praktikanten verwendet waren.

Die Budgetkommission ist der Meinung, daß an den Lehrerbildungsanstalten und an den höheren Mädchenschulen Lehramtspraktikanten überhaupt nur ganz ausnahmsweise und nur beim Vorliegen besonderer Gründe verwendet werden sollten, daß an den übrigen Lehranstalten bezüglich der Gesamtzahl der Professoren einerseits und der Lehramtspraktikanten anderseits an der Verhältniszahl **4 : 1 als Norm** festgehalten, daß aber diese Norm auch an den einzelnen Anstalten möglichst eingehalten werden sollte. Wenn bei der Aufstellung des Budgets hierauf geachtet werden wollte, dann müßten der Berechnung nicht nur die Zahl der bei der Budgetaufstellung tatsächlich besetzten Stellen für Professoren und Praktikanten, sondern die nach dem nahezu gesetzmäßigen Wachsen des Bedarfs an solchen Lehrkräften mit Sicherheit im Laufe der Budgetperiode erforderlich werdende Zahl zu Grunde gelegt werden. Auf alle Fälle aber erscheint erforderlich, daß künftig bei der Berechnung des Betrages an „anderen persönlichen Ausgaben" z. B. in § 26 S. 56/7, § 44 S. 72/3 der wachsende Bedarf an Lehramtspraktikanten in Rücksicht gezogen wird.

Dasselbe gilt auch bezüglich aller anderen nicht etatmäßigen Lehrkräfte an Mittel- wie auch an den Volksschulen. Vergl. die Bemerkungen zu §§ 51—62.

Die Verwendung von Unterlehrern an den Mittelschulen an Stelle von Praktikanten sollte eingestellt werden, sobald die dazu nötige Zahl von Lehramtspraktikanten vorhanden ist.

Die Zahl der aus den Jahrgängen 1906 und 1907 im badischen Schuldienste verwendbaren und tatsächlich verwendeten Lehramtspraktikanten wird Anl. 7. in Anlage 7 nachgewiesen. Die Übersicht würde erst dann vollen Wert besitzen, wenn auch die früheren Jahrgänge bis 1900 zurück berücksichtigt wären.

In Anlage 8 ist die Zahl der zur Staatsprüfung Anl. 8. für das Lehramt an höheren Schulen für 1908 gemeldeten Kandidaten angegeben.

Der seit 1898 bis 1907 einschließlich stattgefundene jährliche Abgang von Professoren (Direktoren) an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ist aus Anlage 9 Anl. 9. ersichtlich.

Die Anlagen 10 und 11 weisen die Zahl der im Anl. 10 und 11. Januar 1908 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten katholischen und evangelischen Theologen und deren Verwendung zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden nach.

Eine Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1907 regelte neuerdings die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

C. Gymnasien.

§§ 25—27.

Das Progymnasium in Durlach soll zu einem Gymnasium erweitert, und zu diesem Zwecke soll der Anstalt in den Schuljahren 1907/08 und 1908/09 je eine weitere Klasse angefügt werden, während die realistische Abteilung der Schule auf ihrem Bestand von 7 Klassen verbleibt. In den Leistungen der Stadt Durlach zu dem Aufwand für die Anstalt wird eine Änderung nicht eintreten.

Danach wird eine Gymnasiumsdirektorenstelle mehr angefordert, wogegen die bisher noch einzige Stelle eines Progymnasiumsdirektors wegfällt. Die Erweiterung der Durlacher Anstalt erfordert ferner 2 weitere Professorenstellen und die Übernahme der Dienerstelle auf den Etat der Anstalt, wogegen die bisher aus der Anstaltskasse an die Stadtkasse bezahlte Vergütung für die Bedienung in Wegfall kommt. Am Gymnasium in Pforzheim soll eine Reallehrerstelle in eine Professorenstelle umgewandelt werden. Für das Bertholdsgymnasium in Freiburg ist eine etatmäßige Musiklehrerstelle neu zu errichten.

Die Zahl der Diener, welche für Besorgung des Mesnerdienstes beim Schülergottesdienst Vergütungen aus den Anstaltskassen beziehen, war bisher auf 2 und ist jetzt auf 3 angegeben. Es handelt sich um die Anstalten in Rastatt, Tauberbischofsheim und Konstanz. Zum Bericht für die Budgetperiode 1906/07 war zur Erklärung dieser Leistungen aus den Anstaltskassen in Rastatt und Tauberbischofsheim mitgeteilt worden, daß die Fonds dieser Anstalten aus kathol. kirchlichen Stiftungsfonds entstanden seien und daß nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kein Zweifel bestehe, daß die erwähnten Vergütungen für kirchliche Verrichtungen aus früher rein kirchlichen Mitteln geschöpft werden. Nun fragte die Kommission an, aus welchen Gründen und aus welchen Mitteln neuerdings auch dem Diener in Konstanz eine solche Vergütung aus der Anstaltskasse gewährt werden solle und erhielt darauf zur Antwort, daß die Besorgung des Mesnerdienstes beim Schülergottesdienst in Konstanz schon bisher dem Gymnasiumsdiener übertragen gewesen und jeweils auf besondere Anweisung mit jährlich 100 ℳ aus der Gymnasiumskasse entlohnt worden sei, und daß man dies jetzt nach Artikel 21 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag ersichtlich mache, um diesen Betrag als ständige Vergütung anweisen zu können. Auf weitere Anfrage, aus welchem Grunde die Gymnasiumskasse für die Bestreitung dieser Leistung aufkommen soll, wurde sodann noch erklärt:

„Der Gymnasiumsfond in Konstanz, dessen Grundstocksvermögen zur Zeit 538 537 ℳ 27 ₰, darunter 280 609 ℳ 56 ₰ Feuerversicherungsanschlag der Gebäude (Kirche und Schulgebäude) beträgt, ist aus dem Vermögen des im Jahre 1773 aufgelösten ehemaligen Jesuitenkollegiums entstanden. Im Jahre 1806 wurde aus diesem als „vorderösterreichischer Religions- und Studienfonds" verwalteten Vermögen, dessen Gelder bei der Kaiserlichen Bank in Wien angelegt waren, jedem der drei beteiligten Staaten — Bayern, Baden und Württemberg — 1/3 zugeteilt bezw. dem damaligen Lyzeumsfonds überwiesen. Letzterem wurde im Jahre 1835 auch der St. Petersfonds — Vermögen eines früheren Klosters zu St. Peter — mit einem Kapitalbetrag von 21 428 ℳ 57 ₰ einverleibt. Es besteht kein Zweifel, daß das vorhandene Grundstocksvermögen des Gymnasiums kirchlichen Ursprungs ist, und es dürfte die Bestreitung der Vergütung für die Funktionen des Mesners beim Schülergottesdienst des Gymnasiums aus Mitteln des Fonds nicht zu beanstanden sein."

Nach dieser Begründung hat die Kommission gegen die Vergütung an den Diener aus der Kasse des Gymnasiums für die Besorgung des Mesnerdienstes keinen Einwand mehr zu erheben.

Anl. 12. und 13.

Die Anlagen 12 und 13 weisen aus, wie viele Zöglinge der Erzbischöfl. Konvikte am Ende der Schuljahre 1905/06 und 1906/07 als reif erklärte Abiturienten der betreffenden Gymnasien zum Studium der Theologie und zu anderen Studien oder Berufsarten übergegangen sind. Daraus soll hervorgehoben werden, daß am Ende des Schuljahres 1905/06 von den 10 als reif erklärten Konviktoren des Bertholdgymnasiums in Freiburg 5, von den 14 des Friedrichsgymnasiums daselbst 9 und von den 33 des Gymnasiums in Rastatt 25 und am Ende des Schuljahres 1906/07 von den 27 des letztgenannten Gymnasiums 21 zum Studium der Theologie übergegangen sind.

Zur Entzifferung der auf Seite 56 des Voranschlags angegebenen sachlichen Ausgaben im Gesamtbetrage von 255 030 ℳ wurde der als Anlage 14 beigefügte Voranschlag der Gymnasien mitgeteilt. Anl. 15

Antrag zu §§ 25—27: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

§§ 28—40.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.

Zur Gewinnung einer größeren Zahl von Lehrkräften für den Turnunterricht ist eine Vermehrung der Turnkurse notwendig, was eine Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrags um ℳ 1170 bedingt.

In der Zeit vom 21.—25. April 1908 soll ein fünftägiger Lehrkurs für Knabenturnspiele abgehalten werden, an welchem Lehrer aller Mittelschulen für die männliche Jugend, sowie der Lehrerbildungsanstalten teilnehmen können.

2. Lehrerseminare.

Zu § 30 „Staatsbeitrag zu den Lehrerseminaren" fragte die Kommission an, welches voraussichtlich der Bedarf an neuen Stellen für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen auf Ostern 1908 und welches die Zahl der bis dahin verfügbaren neuen Lehrer und Lehrerinnen sein werde, wie hoch die Frequenz der Lehrer- und Lehrerinnenseminaren, wie die Qualität des neuen Zugangs im Vergleich zu früher sei, und welche Absichten bezüglich des Ausbaues der bestehenden und der Errichtung neuer Seminaren vorliegen. Die Großh. Regierung hat darauf folgendes erklärt:

„Der Bedarf an neuen Lehrkräften wird auf Beginn des Schuljahres 1908/09 an den Volksschulen der Städteordnungsstädte sich auf die Zahl von etwa 70 belaufen.

Für Landvolksschulen sind zur Durchführung des § 14 E.U.G. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in den Staatsvoranschlag 49 neue Hauptlehrerstellen für solche Schulen vorgesehen, an denen dermalen auf einen Lehrer zwischen 90 und 100 Kinder kommen und an denen die Vermehrung der Lehrkräfte die Errichtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neuer Hauptlehrerstellen bedingt. Die letzteren Stellen werden voraussichtlich erst auf Spätjahr 1908 zur Besetzung kommen.

Wie groß das Bedürfnis nach neuen Unterlehrerstellen an den Landvolksschulen auf Beginn des neuen Schuljahres sein wird, läßt sich dermalen nicht angeben, da die Anträge auf Zuweisung neuer Lehrkräfte regelmäßig erst auf Grund der Neuanmeldungen bei Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Anl. 15. Über die Frequenz der Lehrerseminare gibt die anliegende Übersicht die gewünschte Auskunft. Was die Qualität des neuen Zuganges angeht, so hat sich dieselbe mit dem größeren Zudrang zu den Seminaren und der dadurch ermöglichten Auswahl der Aufzunehmenden in den letzten Jahren gehoben. Die Lehrerseminare zu Freiburg und Heidelberg werden auf Ostern 1908 je einen fünften Kurs erhalten und im darauffolgenden Schuljahr durch Angliederung des 6. Jahreskurses zu Vollanstalten ausgebaut sein. Eine Errichtung weiterer Lehrerbildungsanstalten über die im Staatsvoranschlag angeforderten Anstalten hinaus ist nicht beabsichtigt, da dem vorhandenen Bedürfnis durch diese Anstalten auf absehbare Zeit hinaus genügt sein dürfte."

An fünf Anstalten sind in einzelnen oder in allen Jahrgängen Doppelkurse eingerichtet. In dem Karlsruher Seminar I mit insgesamt 252 Zöglingen ist der 6. Jahrgang sogar dreifach gegliedert. Von den Zöglingen der 6. Jahrgänge des Seminars Karlsruhe II wurden 23, von denjenigen des Seminars Meersburg 11 bereits vor Absolvierung des Kurses nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung als Volksschulkandidaten aufgenommen, weitere 254 kommen im laufenden Jahre zur Entlassung und können als Kandidaten aufgenommen werden.

Am 10. Dezember 1907 gab das Unterrichtsministerium auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 u. 15 des Ges. vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., eine vom Erzbischöflichen Ordinariate erlassene Verordnung, betr. die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten, zur Nachachtung bekannt. Vergl. V.O.Bl. des Großh. Oberschulrats Jahrgang 1908 S. 2 ff.

An den erst noch auszubauenden Lehrerseminaren in Freiburg und Heidelberg sind je 2 weitere Professorenstellen und je eine Zeichenlehrerstelle zu errichten, am Lehrerseminar in Meersburg ist die Anstellung eines weiteren Professors erforderlich, der den bisher von einem Reallehrer erteilten Unterricht in Mathematik und Physik übernehmen soll. Es fallen also 5 neue Professoren-Stellen nötig, während die Stelle eines Reallehrers wegfällt. 4 Reallehrer sollen für die Beteiligung an der Internatsaufsicht aus den betreffenden Anstaltskassen je 400 ℳ Nebengehalt beziehen. Diese Beteiligung ist wegen zu weit gehender Inanspruchnahme der Direktoren der größten Anstalten erforderlich. Am Lehrerseminar Karlsruhe II soll aus dienstlichen Gründen ein weiterer etatmäßiger Musiklehrer, an den Übungsschulen der Anstalten in Ettlingen und Meersburg je ein Hauptlehrer angestellt werden. In Freiburg und Heidelberg ist mit dem Bezug der neuen Anstaltsgebäude je eine etatmäßige Dienerstelle erforderlich.

Unter den S. 63 des Voranschlags angegebenen 46 Hilfslehrern befinden sich bei den Lehrerseminaren

Ettlingen	1	Praktikant
Freiburg	3	Praktikanten
Heidelberg	2	„
Karlsruhe I . . .	2	„
„ II . . .	2	„
zus.	10	Praktikanten.

Die Summe der Grundstockskapitalien betrug

am 1. Januar 1903 . . . ℳ 124 500
„ 1. „ 1905 . . . ℳ 66 000

und ist nach dem Stand vom 1. Januar 1907 auf ℳ 56 000 angegeben.

Die Großh. Regierung hat dazu auf Anfrage erklärt:

„Von den Grundstockskapitalien des Lehrerseminars in Ettlingen wurde im Jahre 1905 die Summe von 1000 ℳ zur teilweisen Bestreitung des Aufwandes für die Zuleitung des elektrischen Stromes vom Lokaleisenbahnbahnhof zum Seminargebäude verwendet.

Die restliche Verminderung im Betrage von 8200 ℳ ist auf die rechnerische Durchführung (Abzug) eines von der Kasse des Lehrerseminars in Meersburg zur Bestreitung außerordentlicher Bauherstellungen bei einer Stiftungskasse aufgenommenen Vorschusses in dem angegebenen Restbetrag zurückzuführen; diese Durchführung ist bei der Darstellung der Grundstockskapitalien nach dem Stand vom 1 Januar 1905 versehentlich unterblieben und jetzt nachgeholt worden."

3. Vorseminare.

Der Staatsbeitrag für die Vorseminare soll von ℳ 40 730 auf ℳ 85 680, also um ℳ 44 950 erhöht werden. Dies wird erforderlich, weil an die bestehenden Vorseminare in Gengenbach und Tauberbischofsheim die dritten Jahreskurse angegliedert und weil in Lahr und

Villingen provisorische Seminarkurse errichtet werden sollen, deren Erweiterung zu selbständigen Lehrerbildungsanstalten bei späterem Bedürfnisse in Aussicht genommen ist. Zunächst handelt es sich um je einen Kurs, dem sich im Jahr 1909 je ein zweiter anschließen soll. (Vergl. die Erläuterung zu § 24 des außerordentlichen Etats S. 95.) Für diese provisorischen Seminarkurse sind je 2 Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer, zur Durchführung des neuen Lehrplanes für die Lehrerbildungsanstalten an jedem der beiden bestehenden Vorseminare je eine Stelle für einen Professor, welcher auch mit der Leitung der Anstalt betraut werden soll, vorgesehen.

Antrag zu §§ 28—40: Genehmigung.

Der Gemeinderat Gengenbach hat in einer an beide Häuser und an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten **Petition** gebeten, zu beschließen, daß das in dieser Stadt bestehende Vorseminar zu einem Vollseminar ausgebaut werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die bisher zur Gewinnung einer größeren Zahl von Lehrkräften für den Volksschuldienst getroffenen Maßnahmen reichten zur vollständigen Deckung des Bedarfs noch nicht aus, und es seien deshalb weitere Vorkehrungen zur Ausbildung von Lehrern zu treffen. Die ersten Kandidaten für den Volksschuldienst aus den Ostern 1908 mit je einem Kurs zu eröffnenden und zu je 6 Jahreskursen auszubauenden Seminaren in Lahr und Villingen könnten erst Ostern 1914 entlassen werden. Ein Ausbau der bereits aus 3 Jahreskursen bestehenden Vorseminare zu Vollanstalten würde eher zum Ziele führen. Wenn dem entgegengehalten werden wolle, die Vorseminare dienten zur Vorbereitung der Zöglinge für die bestehenden Seminare, so werde darauf erwidert, das Vorseminar Gengenbach führe seine Zöglinge dem Seminar II in Karlsruhe zu und zwar reiche die Anzahl nur für einen Kurs. Für den Doppelkurs würden vom Seminar II wie vom Seminar I und Ettlingen Mittelschüler, die die Berechtigung zum Einjährigen haben, oder solche, die sich noch einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, aufgenommen. Auch als Ostern 1905 der dritte Kurs dem Vorseminar Gengenbach angegliedert wurde, habe man die Zöglinge einfach ein Jahr zurückbehalten und Seminar Karlsruhe II habe doch seine nötige Anzahl Zöglinge erhalten. Was damals möglich war, dürfte wohl auch in Zukunft möglich sein. Auch könnten in der Folge der Zeit die Vorseminare Lahr oder Villingen die Versorgung von Seminar II übernehmen.

Was den Wunsch anbelange, Seminare nur in Großstädte zu verlegen, so glaube der Gemeinderat, daß Lahr

und Villingen auch keine Großstädte seien, doch ein so gesundes Klima, wie es gerade Gengenbach besitze, wohl für jeden in der Entwicklung begriffenen Menschen zuträglicher sei, als irgend welche Großstadtluft. Es werde hier auf die schönen Waldungen mit wohlgepflegten Wegen, sowie auf die Gelegenheit der Flußbäder in der Kinzig hingewiesen, wie Gengenbach sie biete.

Weder Lahr noch Villingen dürfe wohl — was Kunstschätze anbelange — mehr bieten wie Gengenbach.

Auch würden wohl weder durch Lahr noch Villingen eigentlich neue Gegenden erschlossen, da gerade die Lahrer Umgegend Gengenbach Schüler zuführe und auf die Gegend von Villingen aufwärts Meersburg angewiesen sei.

Die derzeitigen baulichen Verhältnisse des Gengenbacher Vorseminars seien gerade keine besonders günstigen, insofern die Schullokale wohl nicht mehr den Bedürfnissen einer Lehrerbildungsanstalt der Neuzeit entsprechen und auch durch die Verwendung eines Privathauses als II. Internat die räumliche Trennung der Lehr- und Internatsräumlichkeiten ungünstiger Natur seien. Ebenfalls fehle es der Anstalt an einer geschlossenen Turnhalle.

Kurz die Verhältnisse der Anstalt lägen derart, daß die Regierung doch wohl über kurz oder lang vor die Frage gestellt werde, zu bauen, oder das Gengenbacher Vorseminar ganz aufzuheben. Letzteres scheine wohl nicht im Interesse und im Sinne der Regierung zu liegen, da die Regierungsvorlage für das Gengenbacher Vorseminar eine Professorenstelle vorsehe, mit welcher auch in Zukunft die Leitung der Anstalt verbunden wäre.

Die Kosten für den Ausbau der Gengenbacher Anstalt würden nach dem Voranschlage des Gemeinderats gegenüber den Neubaukosten der Seminare Freiburg und Heidelberg ziemlich niedrige sein.

Es wäre in dem zur Anstalt gehörenden, kaum 30 Schritte entfernten Garten von 4000 qm Flächeninhalt ein Lehrgebäude mit sämtlichen nötigen Lehrsälen zu erstellen, das bei den baulichen Verhältnissen von Gengenbach, einfach gehalten, zum Preise von ca. 150 000 ℳ gebaut werden könnte.

Durch den Bau dieses Lehrgebäudes würden die jetzigen Lehrsäle frei und könnten zu Internatszwecken verwendet werden. Außerdem könnten durch Erbauung eines neuen katholischen Pfarrhauses die derzeitigen Pfarrhausräumlichkeiten, die sich als ein Teil des ehemaligen Klosters an das jetzige Internat anschließen, genügend Räumlichkeiten für Schlaf- und Studierzwecke für die weiteren 3 Kurse geschaffen werden, ja wenn nötig oder erwünscht, könnten auch 1 oder 2 Kurse in der Stadt extern untergebracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Die baulichen Veränderungen des Pfarrhauses würden sich nicht hoch belaufen.

Mit Verbindung dieser Gebäude würde auch der für das Internat so lästige Durchgang wegfallen, indem ein Durch- oder Zugang zur Kirche bei dem Turm oder ein Staffelaufgang zwischen dem jetzigen Pfarrhaus und Schulhaus geschaffen werden könnte. Die Gemeinde würde sich verpflichten, zum Neubau des kathol. Pfarrhauses einen entsprechenden Beitrag zu leisten und den Durchgang zur Kirche errichten zu lassen.

Bezüglich einer Seminarübungsschule könnte ja mit der Gemeinde besondere Vereinbarung getroffen werden.

Wäre der Staat nicht für diesen Plan, sondern würde er einen vollständigen Neubau vorziehen, so wäre die Stadt auch in diesem Falle bereit, wie Lahr und Freiburg ein geeignetes Gelände zur Verfügung zu stellen, worauf schon Herr Landtagsabgeordneter Hennig im letzten Landtage hingewiesen habe.

Die Gemeinde Gengenbach, welche bei Aufhebung Großh. Bezirksamtes und anderer Stellen schwer geschädigt worden sei, habe sich in den letzten 10 Jahren durch Erbauung des Bürgerschulgebäudes, der Wasserleitung, Kanalisation, den Ankauf und Renovation historischer Baudenkmäler 2c. Ausgaben in Höhe von ca. 450 000 ℳ geleistet, wodurch ihr bedeutende Schulden erwachsen seien.

Die Gemeinde glaube daher, wie andere Städte auch, einer wohlwollenden Berücksichtigung seitens Großh. Regierung entgegensehen zu dürfen.

Die Petition wurde seitens der Großh. Regierung beantwortet wie folgt:

„Die Petition scheint anzunehmen, der Umwandlung des Vorseminars Gengenbach in ein Vollseminar stehe der Grund entgegen, daß es überhaupt nur zur Vorbereitung seiner Zöglinge zum späteren Eintritt in das Seminar II in Karlsruhe zu dienen habe. Wenn nun die Petition hiergegen Einwendungen erhebt, so erscheinen diese als zwecklos, da nirgends je von offizieller Seite ausgesprochen worden ist, das Vorseminar Gengenbach habe lediglich auf das Seminar II in Karlsruhe vorzubereiten, und zwecklos auch aus dem Grunde, daß das Seminar II dahier, wie sich die Schülerbewegung seit 3—4 Jahren gestaltet hat, auf die Gengenbacher Zöglinge überhaupt nicht angewiesen ist; es kann regelmäßig mindestens eine stark besetzte Anfangsklasse aus Realschülern und sonstigen Aspiranten bilden, wenn nicht sogar zwei Parallelabteilungen. Es hat also die Petition nicht nötig, für die Alimentation des Seminars II dahier sich zu bemühen, wie sie es mit dem Hinweis der künftigen Möglichkeit dieser Versorgung von Lahr oder Villingen aus tut.

Auch die weiter in der Petition vorgebrachten Hinweise, Lahr und Villingen seien keine Großstädte, Gengenbach erfreue sich gesunderen Klimas und besserer Luft, die Hinweise auf die wohlgepflegten Waldungen, auf die Flußbäder in der Kinzig und auf die reichen Kunstschätze dürften, so wenig diese Vorzüge in Abrede gestellt werden wollen, an sich noch keinen durchschlagenden Grund für ein Vollseminar Gengenbach abgeben.

Wenn ferner zu Gunsten Gengenbachs angeführt wird, daß gerade die Lahrer Umgegend Gengenbach Schüler zuführt, so wird dies außer allem Zweifel sofort mit Eröffnung der Lahrer Anstalt ein Ende haben.

Richtig ist, was über die derzeitigen baulichen Verhältnisse des Vorseminas angeführt ist: die Räume sind beschränkt; seit die Anstalt dreikursig geworden ist, war ein Kurs in einem etwa 5 Minuten vom Hauptgebäude entfernten gemieteten Hause unterzubringen; es fehlt auch eine geschlossene Turnhalle. Vorhandene Übelstände können jedoch dadurch beseitigt werden, daß die gerade die schönsten Räume im Gebäude einnehmende Dienstwohnung des Vorstandes außerhalb des Gebäudes verlegt würde, wozu sich bei dem in Aussicht genommenen Wechsel in der Vorstandschaft Gelegenheit bieten dürfte.

Ob, wie die Petition annimmt, die Regierung über kurz oder lang sich vor die Frage gestellt sehen wird, ob das Gengenbacher Vorseminar ganz aufzuheben sei, ist wohl kaum anzunehmen. Die Petition glaubt schließlich selbst, sich darüber beruhigen zu können, und kommt wieder auf den Ausbau der Anstalt zum Vollseminar zurück.

Bezüglich der Kosten dieses Ausbaues gibt sich die Petition hochgradig sanguinischen Hoffnungen hin, sie glaubt, es ließe sich das hierfür nötige Lehrgebäude mit ca. 150 000 ℳ erstellen und verweist als Bauplatz desselben auf den 4000 qm großen ganz nahe gelegenen staatseigenen Garten; es würden sodann die jetzigen Lehrsäle für die Internatszwecke frei.

Daß aber diese Lehrsäle, 4 an der Zahl, mit nicht sehr großen Abmessungen — 2 derselben bieten auf das allerknappste Raum für je 32 Sitzplätze, so daß zwischen der vordersten Bankreihe und der Wand ein kaum mehr als meterbreiter Raum, an der einen Seitenwand ein weniger als meterbreiter und an den beiden übrigen Seiten überhaupt kein Zwischenraum sich findet — für ein 6 oder auch nur 5 kursiges Internat mit Wohn- und Schlafsälen 2c. nicht ausreichen würden, liegt klar.

Ob es möglich ist, worauf die Petition hindeutet, das unmittelbar an das Vorseminar sich anschließende katholische Pfarrhaus (beide bildeten mit dem an letzteres sich unmittelbar anschließenden Volksschulhaus seinerzeit das Hauptgebäude der Abtei Gengenbach als einheitlichen, jetzt nur durch eingesetzte Zwischenwände unter sich getrennten Baukomplex) käuflich zu erwerben, darüber schweigt sich die Petition vollständig aus. Jedenfalls würden Verhandlungen mit der Kirchenbehörde wegen Erstellung eines andern Pfarrhauses nötig fallen, erst dann, wenn dieses erstellt wäre, könnten die baulichen Veränderungen im bisherigen Pfarrhause vorgenommen werden, denn vorher würde der Stadtpfarrer die Wohnung nicht verlassen wollen und können.

Damit wird aber, abgesehen davon, daß vor der Adaptierung von ursprünglich nicht für Schullokale bestimmten Räumen nicht dringend genug gewarnt werden kann, das von der Petition geltend gemachte Argument, Gengenbach könnte viel schneller als Lahr und Villingen zum Vollseminar eingerichtet werden, hinfällig; an diese Verzögerung haben die Petitionierenden wohl nicht gedacht.

Mit Rücksicht auf diese eben geschilderten Verhältnisse und da es sich empfiehlt, zunächst die Gestaltung und Bewegung der Frequenz in den Vorseminaren zu Lahr und Villingen abzuwarten, muß überhaupt von der Errichtung eines weiteren Vollseminars vorerst abgesehen werden. Die z. Zt. vorhandenen 6 Lehrerseminare für männliche Zöglinge, wovon die Lehrerseminare in Karlsruhe I und II und Ettlingen Doppelkurse haben, werden mit dem Lehrerinnenseminar dahier und den Lehrerinnenseminarkursen an den Höheren Mädchenschulen in Heidelberg und Freiburg, in Verbindung mit den vier Vorseminaren zu Gengenbach, Tauberbischofsheim, Lahr und Villingen, wie die Statistik zeigt, die zum Vollzug des § 14 El U.Ges. erforderlichen Lehrkräfte liefern, und zwar, wie wir nach der bisherigen Erfahrung voraussehen, bevor die infolge der Vermehrung der Lehrer erforderlichen Schullokale zur Verfügung stehen werden.

Sollte sich nach 3 Jahren, bis wohin die Vorseminare in Lahr und Villingen ihren Vollbestand mit drei Kursen erhalten werden, die Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Vollseminare ergeben, so wird weiter zu erwägen sein, welches der drei Vorseminare zunächst zu einem Vollseminar zu erweitern sein wird. Bei etwaigem weiterem Bedarf an Lehrerbildungsanstalten wird man an die Errichtung einer solchen in der untern Landesgegend zu denken haben, da die obere und mittlere Landesgegend mit derartigen Anstalten reichlich versehen ist."

Die Kommission tritt der Meinung bei, daß z. Zt. kein Anlaß vorliege, den Ausbau des Vorseminars Gengenbach in eine Vollanstalt in Erwägung zu ziehen, und daß bei hervortretendem weiterem Bedarf nach einem Lehrerseminar wohl auch die Errichtung eines solchen in der unteren Landesgegend in Betracht gezogen werden müsse. Sollte die Entwicklung zu der Notwendigkeit führen, eines der drei vorhandenen Vorseminare zu einem Vollseminar zu erweitern, so würden die Ausführungen des Gemeinderats Gengenbach immerhin Beachtung verdienen, und beantragt daher die Kommission:

Hohes Haus wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

§§ 41—43.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Ges. vom 11. August 1902, betreffend die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, wurden laut Entschließung Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Juni 1907 die St Josefsanstalt in Herten, die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork und die Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach als geeignet für die Erziehung und den Unterricht bildungsfähiger epileptischer und geistesschwacher Kinder im Alter der Schulpflicht anstelle von Staatsanstalten anerkannt. Die Zahl der in diesen Anstalten auf Kosten öffentlichrechtlicher Verbände untergebrachten bildungsfähigen und darum schulpflichtigen Zöglinge beträgt nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre 140. Für diese Zöglinge hat der Staat ein Drittel des für die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten maßgebenden, für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. Mai 1913 auf jährlich ℳ 210 festgesetzten Verpflegungsbeitrags zu übernehmen. Außerdem sollen den genannten Anstalten zur Bestreitung desjenigen Aufwands für jene Zöglinge, den der Staat bei Errichtung eigener Anstalten für die Verpflegung der Zöglinge vorweg zu tragen hätte, entsprechende Beiträge geleistet werden. Hierfür erscheint der Betrag von ℳ 100 für jeden Zögling ausreichend. Die entsprechende Anforderung findet sich unter § 43.

Antrag zu §§ 41—43: Genehmigung.

F. Realmittelschulen.

§§ 44—46.

Die für die Oberrealschule in Freiburg in Aussicht genommene Abzweigung einer siebenklassigen Realmittelschule, für welche die Direktorenstelle schon im Budget für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1902/03 vorgesehen war, wurde mit Beginn des Schuljahres 1907/08 ausgeführt und zwar unter gleichzeitiger Erweiterung der neuen Anstalt zu einer neunklassigen Oberrealschule mit realgymnasialem Zweig.

Ferner sollen das Realprogymnasium in Weinheim und die Realschule in Villingen zu neunklassigen Realgymnasien mit siebenklassiger Realschulabteilung ausgebaut werden.

Demnach sind 3 weitere Direktorenstellen nach C 5 zu errichten, wogegen 3 Vorstandsstellen nach C 7 in Wegfall kommen.

Die höhere Bürgerschule in Rheinbischofsheim soll zu einer sechsklassigen Realschule erweitert, in Triberg anstelle der bisherigen Bürgerschule eine sechsklassige Realschule errichtet werden. Dafür sind 2 neue Vorstandsstellen nach C 7 vorzusehen.

Zum Ausbau der genannten Anstalten und zur Errichtung neuer Klassen an bestehenden Anstalten (Ettlingen und Singen sollen eine 7klass. Realschule erhalten statt der seith. 6klass., Waldshut 7klass. Realprogymnasium mit Realschulabteilung statt der seith. 6klass. Realschule) sowie zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses der Zahl der Professoren zu jener der Praktikanten sollen 36 (16 + 20) Professorenstellen neu errichtet werden, wie sie in den Erläuterungen S. 71 näher bezeichnet sind. An Reallehrer-, Zeichen- und Musiklehrerstellen werden 4 neu errichtet und zwar 2 an der neuen Oberrealschule mit Realgymnasium in Freiburg, je eine an der Realschule in Triberg und am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim.

Zur Frage der Reformschulen erhielt die Kommission auf Anfragen folgende Auskunft:

„Die Satzungen für die sogenannten Reformschulen, d. i. mit Realschulabteilungen auf einer gemeinsamen 3klassigen Unterlage verbundenen realgymnasialen bezw. gymnasialen Anstalten unterscheiden sich von den Satzungen für die übrigen Realschulanstalten in der Regel nur dadurch, daß bei ihnen mangels einer für alle Anstalten dieser Art allgemein verbindlichen Anordnung die Festsetzung des Lehrplans im einzelnen Fall der Vereinbarung zwischen der staatlichen Unterrichtsverwaltung und den Gemeinden in den Satzungen vorbehalten ist.

Tatsächlich ist für alle Anstalten, die einen realgymnasialen und einen Realschul-Zweig in sich vereinigen, der Lehrplan im allgemeinen der gleiche; wesentliche Abweichungen weist nur der Lehrplan für das Realgymnasium und die Oberrealschule in Baden auf, insofern an dieser Anstalt der englische Unterricht bereits in der obersten Klasse des gemeinsamen Unterbaues, d. i. in der dritten Klasse einsetzt — Altonaer System —, während in den andern Reformschulen dieser Unterricht im Realschulzweig in Klasse U III, im realgymnasialen Zweig aber in der Klasse U II — Frankfurter System — seinen Anfang nimmt. Je eine Fertigung der für die Badener und die übrigen Anstalten geltenden Lehrpläne liegt an. Ergänzend fügen wir bei, daß an den Anstalten zu Karlsruhe und Mannheim der seither 10stündige Unterricht im Lateinischen in den Klassen Unter und Ober III vom Beginn des laufenden Schuljahres an versuchsweise auf wöchentlich 9 Stunden ermäßigt worden ist. Anl. 16 und 17.

Ferner ist angeschlossen je ein Exemplar der für die Satzungen von Realmittelschulen im allgemeinen verwendeten Vordrucke, von denen Muster I für die Anstalten in Städteordnungsstädten, Muster II für die übrigen Anstalten verwendet wird. Die Fassung des Einganges wolle aus der hier anliegenden Abschrift des § 1 der Satzungen für die Freiburger Reformschule entnommen werden. Anl. 18 und 19. Anl. 20.

Die von der Schulverwaltung aufgestellten Satzungen für die in Karlsruhe auf Antrag der Stadt neu zu errichtende Mittelschule haben die Zustimmung des Bürgerausschusses noch nicht erhalten. Die Anstalt wird nach den mit der Stadtverwaltung gepflogenen Verhandlungen als Realgymnasium mit Gymnasialabteilung eingerichtet werden, während die seither unter dieser Bezeichnung bestandene Anstalt einstweilen als Realgymn. mit dem Reformschullehrplan weiter bestehen wird.

Eine Fertigung des an der bisherigen Anstalt eingeführten und an die neue Anstalt übernommenen Lehrplanes, der in seiner realgymnasialen Abteilung auch den Lehrplan für das fortbestehende Realgymnasium bildet, liegt hier an. Anl. 21 und 22.

Über die Zahl der etatmäßigen Lehrstellen und die Höhe der Normalsätze für die einzelnen Anstalten gibt die beiliegende Übersicht Auskunft." Anl. 23.

An 7klassigen Realanstalten bestehen dann folgende:

I. Angegliedert:
1. Gymn. Lörrach mit 7 kl. R.P.G.
2. Prog. (künftig Gymn.) Durlach mit 7 kl. R.P.G.
3. R.G. Mannheim II mit 7 kl. R.S.
4. R.P.G. (künftig R.G.) Weinheim mit 7 kl. R.S.
5. R.P.G. (künftig R.G.) Villingen mit 7 kl. R.S.

II. Selbständig:
1. R.S. Bruchsal.
2. R.S. Karlsruhe.
3. neu R.S. Ettlingen mit R.P.G.
4. „ R.S. Singen mit R.P.G.
5. „ R.P.G. und R.S. Waldshut.

Über die für die mittleren Beamten der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige verlangte Mittelschulbildung gibt die als Anlage 24 beigefügte Übersicht Auskunft.

Anl. 24.

Antrag zu §§ 44—46: Genehmigung.

Der Gemeinderat Buchen hat an das hohe Haus eine von den Gemeinderäten Hettingen, Rinschheim, Götzingen, Oberschefflenz, Kleineicholzheim, Großeicholzheim, Seckach, Zimmern, Hainstadt, Höpfingen, Hardheim, Bödigheim, Bretzingen, Erfeld, Gerichtstetten, Altheim, Sindolsheim, Rosenberg, Osterburken, Adelsheim, Eberstadt, Schlierstadt, Glashofen, Wettersdorf, Gerolzahn, Rippberg, Mudau, Schlossau, Auerbach, Reisenbach, Oberscheidental, Unterscheidental, Langenelz, Einbach, Hornbach, Laudenberg, Balsbach, Krumbach, Limbach, Scheringen, Waldhausen, Unterneudorf, Hollerbach, Oberneudorf, Rumpfen, Steinbach, Hettigenbeuren, Waldstetten, Dornberg, Rütschdorf, Vollmersdorf, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Gottersdorf, Stürzenhardt, Dumbach, Mörschenhardt und Heidersbach mitunterzeichnete **Petition** gerichtet. In dieser wird mitgeteilt, daß gleichzeitig eine Eingabe an den Großh. Oberschulrat mit der Bitte um Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein siebenklassiges Progymnasium abgehe, und es wird gebeten, dasselbe auch an das hohe Haus gerichtete Begehren der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung empfehlend zu überweisen. Zur Begründung wurde vorgetragen: es könne in der Gegend von Buchen keine namhafte Industrie aufkommen; deshalb sei es Pflicht, der überschüssigen intelligenten Jugend eine gute Mittelschulbildung zu verschaffen, auf deren Grund sie sich einem Beruf zuwenden könne. Die im Besitze des Einjährigenscheins befindlichen jungen Männer wendeten sich im großen ganzen nicht dem Handel und der Industrie, sondern der mittleren Beamtenlaufbahn zu, soweit sie sich nicht zum Studium entschlössen. Aber auch für die künftig zur Hochschule gehenden sei die humanistische Bildung als die zweckmäßigere anzusehen. Fast regelmäßig treten die Schüler der Buchener Anstalt, denen ihr künftiger Beruf die erfolgreiche Absolvierung von 7 oder 9 Klassen einer Mittelschule vorschreibe oder die eine Hochschule beziehen wollten, auf ein Gymnasium über. Letztere Anstalten verlangten in diesen Fällen dann mit Recht die Ablegung einer Prüfung, was auf den Besuch des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums, welches seit dem Bestehen im Durchschnitt von jährlich über 110 Schülern besucht sei, sehr nachteilig wirke.

Das Gymnasium in Tauberbischofsheim sei in den unteren Klassen überfüllt und man sehe sich dort vor der Notwendigkeit, Parallelklassen zu errichten. Die Schaffung von Parallelklassen an dieser Anstalt sei aber nur durch einen An- oder Umbau, bezw. durch Beschaffung einer neuen Dienstwohnung für den Direktor möglich.

Komme die Errichtung eines Progymnasiums in Buchen zu stande, so sei ganz bestimmt anzunehmen, daß der Überfüllung am Gymnasium Tauberbischofsheim begegnet ist. Die Annahme, daß lediglich das in Tauberbischofsheim bestehende erzbischöfliche Konvikt den hohen Schülerstand bewirke, werde nicht zutreffen, wenn in Buchen eine gleichwertige Anstalt entstanden sei.

Die Stadtgemeinde Buchen erklärte sich für den Fall der Umwandlung des Realprogymnasiums in ein siebenklassiges Progymnasium bereit, an die Staatskasse

1. die Zinserträgnisse seiner bezüglichen Stiftungen in Höhe von jährlich ca. 5000 ℳ bezw. 5500 ℳ.
2. einen dauernden Beitrag des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes der Gemeinde zu dem bestehenden Realprogymnasium aus der Stadtkasse, Betrag ca. 5000 ℳ jährlich, auszufolgen.

Ferner sei sie erbötig, kostenlos die nebeneinanderliegenden Gebäude des Realprogymnasiums und der Gewerbeschule zum Zwecke der Unterhaltung eines Progymnasiums mit den vorhandenen Schuleinrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und sonstigem Inventar an den Fiskus zu Eigentum abzutreten.

Die voraussichtlichen unbedeutenden Mehrkosten, welche durch die Umwandlung bedingt seien, stünden jedenfalls in keinem Verhältnisse zur Bedeutung des volkswirtschaftlichen Nutzens, den dieselbe der ganzen Gegend des Baulandes und Odenwaldes bringe.

Die Großh. Regierung steht dem Gesuche ablehnend gegenüber. Sie führt aus, die Zahl der humanistischen Anstalten (Gymnasien) im Großherzogtum betrage z. Zt. 17; es komme sonach auf rund 118000 Einwohner eine humanistische Vollanstalt. Diese Zahl sei im Hinblick auf die bestehende Gleichberechtigung der Reifezeugnisse der Realgymnasien und Oberrealschulen mit jener der Gymnasien eine mehr als ausreichende und könne ein Bedürfnis nach Errichtung weiterer humanistischer Lehranstalten von der Unterrichtsverwaltung nicht anerkannt werden. Im übrigen bezog sich die Großh. Regierung auf die von ihr gebilligten Ausführungen des Oberschulrats in dessen Bericht vom 25. Februar 1908 Nr. 5357, welcher nebst Beilagen in den Anlagen 25—27 dieses Berichts abgedruckt ist.

Anl. 25 bis

Die Kommission kann ein Bedürfnis nach Errichtung eines Progymnasiums in Buchen anstelle des daselbst schon bestehenden Realprogymnasiums nicht anerkennen und glaubt,

daß die vorhandene Anstalt, zumal bei der Art, wie der griechische Unterricht als fakultativer Lehrgegenstand dem Lehrplan angegliedert ist, den berechtigten Ansprüchen und Bedürfnissen der Gemeinde Buchen und der Nachbargemeinden genügt. Sie vermag darum auch in den von der Gemeinde Buchen angebotenen Leistungen keinen genügenden Anlaß zu erkennen, um der erbetenen Maßnahme das Wort zu reden.

Immerhin aber könnten die in dem Bittgesuch vorgetragenen Tatsachen und Erwägungen für die weitere Behandlung der die genannte Anstalt betreffenden Angelegenheiten von Interesse sein, und deshalb gelangt die Kommission zu dem Antrag:

„Hohes Haus wolle die Petition des Gemeinderats Buchen, mitunterzeichnet von den Gemeinderäten einer größeren Anzahl von Nachbargemeinden, um Umwandlung des in Buchen bestehenden sechsklassigen Realprogymnasiums in ein siebenklassiges Progymnasium der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

G. Höhere Mädchenschulen.

§ 47.

An den Anstalten in Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim fällt die Errichtung je einer Professorenstelle, in Heidelberg und Pforzheim ferner die Errichtung je einer Reallehrerstelle nötig. In Karlsruhe und Mannheim sollen je eine, in Pforzheim drei neue Hauptlehrerinnenstellen errichtet werden. In Karlsruhe sind drei, in Mannheim sechs Praktikanten unter der Zahl der Hilfslehrer verwendet.

Antrag: Genehmigung.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 48—50.

Die Zahl der mit staatlichen Zuschüssen bedachten Frauenarbeitsschulen ist von 25 auf 30 gestiegen. Mit Rücksicht hierauf und auf die erhebliche Steigerung des Aufwands für die Frauenarbeitsschule des Badischen Frauenvereins erscheint eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes von ℳ 15000 auf ℳ 18000 geboten.

Auf eine Umfrage nach den für diese Zuschußleistungen eingehaltenen Grundsätzen wurde regierungsseitig erwidert, daß nicht nach bestimmten Grundsätzen verfahren, sondern daß je nach den in den Gesuchen um einen Staatszuschuß vorgetragenen Verhältnissen das Maß der Leistung bestimmt werde. Ein Mitglied der Kommission regte die Aufstellung und Bekanntgabe solcher Grundsätze an, damit die Gemeinden in der Lage wären, darnach sich zu richten. Ein anderes Mitglied befürwortete die Zusammenschließung je mehrerer Gemeinden zu Verbänden mit einer gemeinschaftlich angestellten Lehrerin.

Zur Förderung des Haushaltungsschulwesens in den Landgemeinden soll künftig der Aufwand für den Unterricht, soweit er nicht schon ohnehin auf die Staatskasse überwälzt werden kann, durch Zuschüsse teilweise gedeckt werden. Zu diesem Zwecke sowie zur ergiebigeren Unterstützung des Haushaltungsseminars des Bad. Frauenvereins ist eine wesentliche Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes und zwar von ℳ 10000 auf ℳ 15000 erforderlich.

Die Kommission begrüßt die beabsichtigte Maßnahme, die Gesuche um Unterstützung aus dem in § 50 vorgesehenen Betrag für Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstand zu deren besseren Ausbildung haben sich bedeutend vermehrt und ist daher eine Erhöhung des Betrags von ℳ 1700 auf ℳ 2500 vorgesehen.

Antrag zu §§ 48 bis 50: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 51—62.

Die Zahl der Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Schulen der nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden wird von 2474 auf 2580, also um 106 vermehrt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Folge der Eingemeindung der Gemeinden Zähringen, Beiertheim, Rintheim und Rüppurr 13 Stellen hier in Wegfall gekommen und bei der Zahl der Hauptlehrer in den Städteordnungsstädten zugegangen sind. Da eine Stelle aufgehoben wurde, beträgt also die Zahl der neu zu errichtenden Stellen 120. 14 der nicht etatmäßig besetzten 93 Stellen werden durch Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand versehen.

Abgesehen von den oben genannten 13 Hauptlehrerstellen sind für die Volksschulen der Städteordnungsstädte 98 neue Hauptlehrerstellen vorgesehen. Ihre Zahl wird dann betragen in Mannheim 402, Karlsruhe 192, Pforzheim 105, Freiburg 104, Heidelberg 72, Konstanz 33, Offenburg 29, Bruchsal 25, Lahr 25, Baden 23, zusammen 1010.

Die Zahl der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) war in den Landgemeinden im Nachtrag zum Budget für 1906/07 auf 852 angegeben. Nach den Erläuterungen zum Budget für 1908/09 betrug sie am 1. Juli 1907 aber schon 976. Davon sollen infolge der in § 51 angenommenen Errichtung neuer Hauptlehrerstellen 69 in Wegfall kommen, weshalb hier eine Ersparnis von ℳ 69000 angenommen ist.

Der Budgetsatz beruht also auf einer Annahme von nur 907 Stellen. Nach der oben zu §§ 28—40 „Lehrerbildungsanstalten" erwähnten Mitteilung der Großh. Regierung läßt sich dermalen nicht angeben, wie groß das Bedürfnis nach neuen Unterlehrerstellen an den Landvolksschulen auf Beginn des neuen Schuljahres sein wird, da die Anträge auf Zuweisung neuer Lehrkräfte regelmäßig erst auf Grund der Neuanmeldungen bei Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Die Kommission ist der Meinung, daß allerdings eine genaue Feststellung des Bedarfs an Unterlehrerstellen erst bei Beginn je des neuen Schuljahres möglich ist, daß aber nach dem nahezu gesetzmäßigen Anwachsen der Zahl der Schulkinder mindestens in den größeren Gemeinden doch ungefähr wenigstens dieser Bedarf vorausgesehen werden kann und bei Aufstellung des Budgets berücksichtigt werden sollte.

Zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten werden im ordentlichen Etat unter § 59 ℳ 50000 für jedes Jahr und im außerordentlichen Etat unter § 28 ℳ 150000 für beide Jahre angefordert. In den Erläuterungen zu letzterer Anforderung ist gesagt, daß die für 1906/07 bewilligten Mittel von zusammen ℳ 200000 bei der außergewöhnlich hohen Zahl von Gesuchen dieser Art sich trotz der Beschränkung der Bewilligung auf die wirklich als dringend anerkannten Fälle und ungeachtet erheblicher Ermäßigung der bewilligten Summe als unzureichend erwiesen haben; es werde deshalb nochmals eine außerordentliche Bewilligung in Höhe von ℳ 150000 angefordert, um die bereits vorliegenden Gesuche vollständig befriedigen und dadurch die im ordentlichen Etat vorgesehenen Mittel für die erst im Laufe der Budgetperiode hervortretenden Bedürfnisse vorbehalten zu können.

Die Kommission hält die Anforderung im außerordentlichen Etat nicht für ausreichend, da die angeforderte Summe nach der erwähnten Erläuterung ja schon durch die Befriedigung der bereits vorliegenden Gesuche in Anspruch genommen wird. Da zur Durchführung der Novelle zum El.U.G. die Erweiterung zahlreicher Schulräumlichkeiten auch in bedürftigen Gemeinden erforderlich sein wird, erscheint dringend geboten, daß durch Erhöhung mindestens der bezüglichen Position im außerordentlichen Etat künftig die Möglichkeit eröffnet wird, daß auch bedürftige Gemeinden mehr als bisher geschehen, zu solchen Erweiterungsbauten veranlaßt werden können.

Über die mit der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz gemachten Erfahrungen und deren bisherige finanzielle Wirkungen für

Staat und Gemeinden hat die Kommission auf ihren Antrag folgende Auskunft erhalten:

„Da die Vorschriften der Novelle vom 19. Juli 1906 in unterrichtlicher Hinsicht erst an Ostern 1907 in Kraft getreten sind, so läßt sich über die in dieser Richtung hervorgetretenen Wirkungen ein bestimmtes Urteil noch nicht abgeben. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß der Vollzug der neuen Vorschriften, soweit uns bekannt geworden, nur vereinzelt auf Schwierigkeiten gestoßen ist, daß im allgemeinen aber, wie namentlich die Anträge auf Zuweisung weiterer Lehrer zur Durchführung der neuen Bestimmungen erkennen ließen, die auf Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts gerichteten Bestrebungen der Unterrichtsverwaltung bei den Gemeinden Verständnis und Anerkennung gefunden haben. Finanzielle Wirkungen sind hervorgetreten:

a. für die Staatskasse

1) in der Erhöhung der Gehalte des etatmäßigen Lehrpersonals,
2) in den Vergütungen der in Vollzug des Gesetzes neu angestellten Unterlehrer,
3) in den vom Staat zur Deckung des Schulaufwandes minder bemittelter Gemeinden geleisteten Beiträgen;

b. für die Gemeinden.

a. in der Erhöhung der Gemeindebeiträge,
b. in den Vergütungen für Überstunden,
c. in den Aufwendungen für Herstellung neuer Schullokale mit Einrichtung und Beschaffung von Lehrerwohnungen.

Über die beiden letzteren Punkte lassen sich dermalen bestimmte Angaben nicht machen.

Im übrigen ergibt sich folgendes:

A. Mehraufwand des Staates.

I. Gehalte.

a. Infolge der Bestimmung im Art. II Ziffer 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 erhielten Zulagen von je 400 ℳ auf 1. Januar 1906	
2325 Hauptlehrer	930000 ℳ
Gleichzeitig wurden die Dienstzulagen mit je 150 ℳ zurückgezogen;	
2325 × 150 ℳ =	348750 ℳ
sonach wirklicher Mehraufwand	581250 ℳ
Übertrag	581250 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag 581 250 ℳ

b. Gemäß Artikel II Ziffer 3 wurden an Hauptlehrer, die sich mindestens 3 Jahre lang im früheren Höchstgehalt befanden, weitere Zulagen von je 200 ℳ angewiesen (in der Zeit vom 1. I. 06 bis 1. I. 08)
1007 × 200 ℳ = 201 400 ℳ

c. Es erhielten in der Zeit vom 1. I. 06 bis mit 1. I. 08 ferner Zulagen über den Betrag des früheren Höchstgehalts (2000 ℳ bei Hauptlehrern; 1500 ℳ bei Hauptlehrerinnen) hinaus:
271 Hauptlehrer je 150 ℳ = 40 650 ℳ
125 Hauptlehrer je 100 ℳ = 12 500 ℳ
8 Hauptlehrerinnen je 50 ℳ = 400 ℳ
404 53 550 ℳ

d. Die seit 1. I. 06 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten 232 Hauptlehrer (innen) erhielten als Anfangsgehalt 1500 ℳ (statt früher 1100 + 150 ℳ); somit mehr 232 × 250 = . . 58 000 ℳ

Die ordentlichen Gehaltszulagen nach Art. II Ziffer 2, welche auch nach den früheren Bestimmungen fällig geworden wären, blieben bei vorstehenden Berechnungen außer Betracht.

II. Vergütungen.

In der Budgetperiode 1906/07 sind zugegangen . . . 159 Unterlehrer,
abgegangen . . . 67 „
Zugang Rest 92 „
hievon etwa 40 infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Für diese beträgt bei einer Durchschnittsvergütung von 1000 ℳ der Mehraufwand . . . . . 40 000 ℳ

III. Staatsbeiträge.

Die Staatsbeiträge, welche nach dem Stand vom 1. Juli 1905 jährlich 511 247 ℳ 57 ₰ betrugen, beliefen sich am 1. Juli 1907 auf jährlich 682 120 ℳ 30 ₰
sonach mehr 170 872 ℳ 82 ₰ rund 170 870 ℳ

Übertrag 1 105 070 ℳ

Seit 1. Juli 1907 ist eine weitere Erhöhung von rund . . . . . 12 500 ℳ eingetreten.

Sonach Gesamt-Mehraufwand 1 117 570 ℳ

B. Mehraufwand der Gemeinden.

IV. Gemeindebeiträge.

Die Beiträge der Gemeinden gemäß § 52 Ziffer 1 El.U.G., welche für die Budgetperiode 1906/07 nach den früheren Sätzen für 2472 Haupt- und 852 Unterlehrer-Stellen sich auf . . . . . 2 864 570 ℳ berechneten, betrugen bei gleicher Stellenzahl bei Zugrundelegung der neuen Sätze . . . . . 3 115 770 ℳ
somit mehr . . . 251 200 ℳ

Im Budget für 1908/09 waren infolge Vermehrung der Stellen (2580 Hauptlehrer- und 907 Unterlehrerstellen) mit Gemeindebeiträgen in Höhe von . 3 290 290 ℳ vorzusehen."

Zum Vollzug des § 20 des El.U.G. erging am 31. Juli 1906 eine neue, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffende Ministerialverordnung.

Am 18. August 1906 wurde der neue Unterrichtsplan für die Volksschulen verkündet.

Am 21. August 1907 erließ der Großh. Oberschulrat zu § 49 der Schulordnung für die Volksschulen neue Erläuterungen und Anordnungen.

Am 4. Dezember 1906 wurde der neue Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen verkündet.

Über die Teilnahme fortbildungsschulpflichtiger Schüler an Vereinen erließ der Großh. Oberschulrat am 15. Juli 1907 eine Bekanntmachung an die Großh. Bezirksämter und an die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Der Arbeitsplan für das praktische Halbjahr der Seminaristinnen, wie es an dem Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe und an den Seminarkursen der Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg eingerichtet ist, wurde am 19. November 1906 bekannt gemacht.

Antrag zu §§ 51—62: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 63—66.

Die Ferienkurse an den badischen Hochschulen, insbesondere für die Lehrer der Naturwissenschaften und Geographie, sollen namentlich hinsichtlich der mit denselben zu verbindenden Exkursionen erweitert werden. Hierfür und zur Förderung der seit einiger Zeit mit Erfolg eingerichteten Hochschulkurse für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen ist eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes von ℳ 2500 auf ℳ 3500 vorgesehen.

Auch der für Ausbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichts vorgesehen gewesene Budgetsatz von ℳ 2500 soll um ℳ 1000 erhöht werden, da er sich als unzureichend erwiesen, und da sich die Notwendigkeit der Veranstaltung von Wiederholungskursen für ausgebildete und mit Erteilung des Unterrichts betraute Lehrer ergeben hat.

Antrag zu §§ 63—66: Genehmigung.

Beamte an Anstalten, zu denen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 17.

Antrag: Genehmigung.

§ 18.

Für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz, I Rate ℳ 350000.

Die Notwendigkeit des Neubaues ist in den Erläuterungen ausreichend begründet. Bezüglich der Wahl des Bauplatzes ist darin erklärt, daß auf dem Stadtgebiet links des Rheins ein geeigneter Platz nicht vorhanden, dagegen im Stadtteil Petershausen ein in jeder Beziehung geeignetes Baugelände gefunden worden sei. Dieses umfasse 8000 qm, wofür der Kaufpreis ℳ 120000 betrage. Der Neubau selbst, bestehend aus Hauptgebäude, Turn- und Festhalle, sowie Dienstwohngebäude, ist zu ℳ 730000 veranschlagt.

Die Pläne und Kostenüberschläge lagen der Kommission vor und wurden nicht beanstandet. Auch der Plan, welcher s. Zt. für den auf dem Platz des alten Gymnasiums zu erstellenden Neubau bearbeitet wurde, war zur Einsichtnahme angeschlossen.

Obwohl die Großh. Regierung schon vor langer Zeit — vorbehaltlich der ständischen Genehmigung — den Bauplatz gekauft hat und diese Tatsache schon seit lange bekannt geworden war, hat sich erst im Januar 1908 eine Anzahl

von Einwohnern der Stadt in einer **Bittschrift** vom 14. Januar, welche in der Anlage 28 abgedruckt ist, an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gewendet, um die Erbauung des neuen Gymnasiums auf dem alten Platze zu erreichen. Das sog. „Initiativkomitee der Interessenten", im Auftrage gezeichnet Aug. Knaeble Architekt, legte mit Schreiben vom 26. Januar 1908 eine übrigens 13 Orginialunterschriften tragende Abschrift jener Bittschrift zur Kenntnisnahme dem hohen Hause vor. Zugleich damit kam eine große Anzahl von Blättern ein, auf welchen die Namen von angeblich 9 Stadträten, 58 Stadtverordneten und 2434 Hausbesitzern, Mietern sowie Geschäftsleuten der Stadt Konstanz stehen, welche sich der „Resolution an die Großh. Regierung und die zweite Kammer der bad. Landstände" angeschlossen hätten. Anl.

Darauf legten 13 Unterzeichner mit Schreiben vom 21. Januar 1908 die in Anlage 29 abgedruckte, am gleichen Tage an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterricht gerichtete Gegenvorstellung mit der Bitte, über obige Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen, dem hohen Hause zur Kenntnisnahme vor. Die berufene Vertretung der Stadtgemeinde Konstanz hat dem hohen Hause bis jetzt eine Meinungsäußerung über die umstrittene Platzfrage nicht zugehen lassen. In der Kommission wurde seitens der Großh. Regierung erklärt, daß die Bauplatzfrage erst nach vielfachen Kämpfen der widerstreitenden Meinungen und Interessen in der jetzt vorgesehenen Weise zum Abschluß gebracht werden konnte. Anl.

Die Kommission fand unter diesen Umständen keinen Anlaß, die Frage aufs neue aufzurollen und so den dringend erforderlichen Neubau noch einmal hinauszuschieben und **beantragt**: Genehmigung der Anforderung, wodurch die Petition als erledigt erscheint.

§ 19.

Antrag: Genehmigung.

§§ 20—22.

Das neue Lehrerseminar in Freiburg ist im Spätjahr 1907 bezogen worden. Es wird noch der Kaufpreis für den Bauplatz angefordert. Das Gebäude für den Neubau eines Lehrerseminars in Heidelberg ist so gefördert worden, daß nach Bewilligung einer I. Rate für 1906/07 und eines Administrativkredits im Betrage von ℳ 520000 dieses Mal der Rest der Bausumme mit ℳ 423700 und eine Summe von ℳ 110000 für die innere Einrichtung angefordert werden kann.

Antrag zu §§ 20—22: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 23.

Antrag: Genehmigung.

§ 24.

Für die innere Einrichtung der zunächst in städtischen Gebäuden unterzubringenden provisorischen Seminarkurse in Lahr und Villingen, welche im Jahr 1908 mit je einem Kurs eröffnet und im folgenden Jahre um je einen weiteren Kurs erweitert werden sollen, werden ℳ 46000 angefordert.

Antrag zu § 24: Genehmigung.

§ 25.

In einigen Lehrerbildungsanstalten sind größere bauliche Herstellungen vorzunehmen, die teils durch die hohe Belegziffer, teils durch mangelhafte hygienische und bauliche Verhältnisse bedingt sind. Es wurden der Kommission 7 Kostenvoranschläge über folgende Herstellungen vorgelegt:

1. Vergrößerung der Küche im Lehrerseminar II dahier im Anschlag von 2400 ℳ
2. Herstellung einer Wascheinrichtung in den Waschsälen des Lehrerseminars II dahier im Anschlag von . . . . 5073 ℳ
3. Einrichtung zweier Kläranlagen und Aufstellung von Wasserklosetts in den Aborten des I. und II. Stockes des Lehrerseminars II dahier im Anschlag von . . . . . 3660 ℳ
4. Verbesserung der Abortanlage im Lehrerseminar I dahier sowie Umdeckung des Schieferdaches im Anschlag von . . 3500 ℳ
5. Einrichtung einer Dienerwohnung im Lehrerseminar I dahier im Anschlag von . . . . . 3600 ℳ
6. Verschiedene Herstellungen im Vorseminar zu Gengenbach im Anschlag von 9237 ℳ
7. Sechs Voranschläge über verschiedene Herstellungen im Lehrerseminar zu Meersburg im Anschlag von . . . 13770 ℳ

zusammen 41240 ℳ

Damit erscheint die Anforderung von ℳ 40000 begründet.

Antrag zu § 25: Genehmigung.

§ 26.

Antrag: Genehmigung.

§ 27.

Die provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg sollen wegen Mangels an geeigneten Räumen auf den gegenwärtigen Umfang von 5 Jahreskursen beschränkt werden. Zur Bestreitung der Kosten dieser Kurse, welche bis zur Errichtung einer dritten Taubstummenanstalt als vorübergehende Einrichtung anzusehen sind, werden ℳ 70000 angefordert.

Die Kommission bedauert, daß unterlassen wurde, rechtzeitig für die Bereitstellung derjenigen Räumlichkeiten zu sorgen, welche zum weiteren Ausbau der provisorischen Kurse erforderlich sind, und daß daher jetzt in der Aufnahme weiterer Zöglinge ein Stillstand eintreten muß; aber sie erwartet, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, damit dieser Stillstand nur von möglichst kurzer Dauer sei, und **beantragt** zu § 27: Genehmigung:

§ 28.

Vergl. zum ordentlichen Etat § 59.

Antrag: Genehmigung.

Titel III der Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§§ 1—4.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Zu Titel X der Ausgabe

Unterrichtswesen

II. Mittel- und Volksschulen:

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat für jedes der beiden Jahre 1908 und 1909 mit . . . 10491300 ℳ

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit . . . 1448470 ℳ

Zu Titel III der Einnahme

Unterrichtswesen

Mittel- und Volksschulen:

die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1908 und 1909 mit . . . 3970360 ℳ zu genehmigen.

Anlage 1.

Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Unterrichtswesen.

II. Mittel- und Volksschulwesen.

1. Verzeichnis der von den **Kreisschulräten** in den Jahren 1906 und 1907 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen **Prüfungen.**

1906	
Schulkreis	Amtsbezirke und Zahl der in denselben vorgenommenen Prüfungen
Konstanz	Engen: 22 ord., 1 aord. Konstanz: 22 ord. Überlingen: 19 ord.
Stockach	Meßkirch: 12 ord., 1 aord. Pfullendorf: 5 ord. Stockach: 17 ord.
Villingen	Donaueschingen: 21 ord. Triberg: 12 ord. Villingen: 16 ord.
Waldshut	Bonndorf: 5 ord. St. Blasien: 16 ord. Waldshut: 33 ord.
Schopfheim	Säckingen: 15 ord. Schönau: 14 ord. Schopfheim: 16 ord.
Lörrach	Lörrach: 18 ord. Müllheim: 19 ord. Staufen: 5 ord.
Freiburg	Breisach: 10 ord. Freiburg: 24 ord. Neustadt: 10 ord.
Emmendingen	Emmendingen: 13 ord. Ettenheim: 6 ord. Waldkirch: 17 ord.
Lahr	Kehl: 18 ord., 1 aord. Lahr: 9 ord. Wolfach: 21 ord.
Offenburg	Achern: 9 ord. Oberkirch: 9 ord. Offenburg: 24 ord.
Baden	Baden: 9 ord. Bühl: 15 ord. Rastatt: 23 ord.
Karlsruhe	Ettlingen: 2 ord. Karlsruhe: 12 ord.
Pforzheim	Bretten: 7 ord. Durlach: 6 ord. Pforzheim: 24 ord., 1 aord.
Bruchsal	Bruchsal: 15 ord. Eppingen: 8 ord. Wiesloch: 8 ord.
Mannheim	Mannheim: 5 ord. Schwetzingen: 5 ord. Weinheim: 8 ord.
Heidelberg	Eberbach: 10 ord. Heidelberg: 16 ord. Sinsheim: 20 ord.
Mosbach	Adelsheim: 7 ord. Buchen: 19 ord. Mosbach: 22 ord.
Tauberbischofsheim	Boxberg: 13 ord., 3 aord. Tauberbischofsheim 26 ord. Wertheim: 19 ord.
Zusammen	761 ord., 7 aord.

Die Zahlen für das Jahr **1907** können nicht angegeben werden, da die betreffenden Berichte der Kreisschulräte erst Anfang 1908 einkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

A. Gelehrtenschulen.

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Schulort	Zahl der Klassen	Vorgebildete: Schulanstalten — ausgebildete Lehrkräfte	VI	V	IV	Unter III	Ober III	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I	Schulbesuch: nach Schluß des Jahres	nach dem Schulorte	in Prozenten	Vorgebildete des Gesamtschulortes auf 1. Dez. 1905 am Anfange auf 1. Dez. 1906: Gesamt	Zugänge: Zu-	Zu-	Schulort
a. Gymnasien.																		
Baden	9	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	—	Baden
Bruchsal	9	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	137	137	100	139	18	—	Bruchsal
Donaueschingen	9	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	6	Donaueschingen
Freiburg, Berthold-Gymn.	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Freiburg, Berthold-Gymn.
„ Friedrichs-Gymn.	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	„ Friedrichs-Gymn.
Freiburg	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Freiburg
Karlsruhe	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Karlsruhe
Konstanz	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Konstanz
Lahr	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Lahr
Mannheim	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Mannheim, Realgymnasium
Offenburg	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Offenburg
Pforzheim	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Pforzheim
Rastatt	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Rastatt
Tauberbischofsheim	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Tauberbischofsheim
Wertheim	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Wertheim
Zusammen	144	288	18	18	18	18	18	18	18	18	18	2778	2778	100	2778	—	180	Zusammen
b. Progymnasien.																		
Durlach, Progymnasium	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Durlach, Progym.
„ Realprogym. Nr.																		
c. Realgymnasien.																		
Zusammen	9	18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	139	139	100	139	—	9	Zusammen

* Darunter 1 evangelischer Mädchen.
* Darunter 1 evangelischer Mädchen.
* Darunter 1 evangelischer Mädchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

B. Realmittelschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Anlage 3.

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Realien	Zahl der Klassen	Schulerhalter (Gemeinden, sonstige öffentliche)	VI	V	IV	Unter III	Ober III	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I	Gesamtergebnis nach der Schulzahl	Gesamtergebnis nach dem Schuljahr	Gesamtergebnis im Durchschnitt des Berichtsjahres	Gesamtergebnis in vollbeschäftigten Klassen	Vergleichung der Gesamtschülerzahl mit d. Beg. 1907 mit Vergleichung mit d. Beg. 1906	Realien
a. Realien mit dem Ertrage der Realgymnasien																	
I. Vollanstalten																	
Mannheim	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Mannheim.
Karlsruhe	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Karlsruhe.
Mannheim II	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Mannheim II.
Zusammen a. I.	27	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	Zusammen a. I.
II. Vorlanstalten																	
Boden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Boden.
Bruchsal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Bruchsal.
Schwetzingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Schwetzingen.
Weinheim	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Weinheim.
Weinheim-Umwandlung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Weinheim-Umwandlung.
Wiesloch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Wiesloch.
Wiesloch-Umwandlung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Wiesloch-Umwandlung.
Zusammen a. II.	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	Zusammen a. II.
Zusammen a. Realien mit dem Ertrage der Realgymnasien	35	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	Zusammen a.

1) Abweichen = gemischt Realanstalten.
2) Abweichen = Realprogymnasien.
3) Abweichen = Realprogymnasien.
4) Abweichen = Realprogymnasien.

*) Mannheim II haben Realgymnasium, die Realanstalten sind Realprogymnasien.
*) Mannheim haben Realgymnasium, die Realanstalten sind Realprogymnasien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 3.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

B. Realmittelschulen

(Fortsetzung).

Nach Anlage 2.

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Anstalten mit Schülern in der obersten Klasse

Lehrer und Lehrerinnen

Religionslehrer

Schüler

Schülerinnen

Hilfsunterricht

Schüler mit Hilfsunterricht

Schülerinnen mit Hilfsunterricht

Schüler mit Hilfsunterricht in Prozenten

Schülerinnen mit Hilfsunterricht in Prozenten

Noch Anlage 3.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

B. Realmittelschulen

(Fortsetzung).

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

| Bezirksamt | Zahl der Schulen | Schülerzahl (einschließlich ausländischer Schüler) | | |

Noch Anlage 3.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

B. Realmittelschulen

(Fortsetzung).

Zahl der Schüler nach dem Geschlecht und dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Anstalten	Zahl der Lehrer	Lehrpersonal (Lehrerinnen, weltliche Lehrkräfte)	VI	V	IV	Unter III	Ober III	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I	Gesamtergebnis nach dem Wohnsitze	Gesamtergebnis nach dem Bekenntnis	Gesamtergebnis im ganzen	Gesamtergebnis im vorhergehenden Winter	Vergleichung der Frequenzziffer auf 2. Tag. 1907 mit derjenigen auf 1. Tag. 1906	Anstalten
II. Preußische Schulen.																	
Zusammenstellung.																	
a. Anstalten mit dem Lehrplan der Vollanstalten.																	
Summe a	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Summe a
b. Anstalten mit dem Lehrplan der Obersekundaschulen bezw. Realschulen.																	
1. Obersekundaschulen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1. Obersekundaschulen
2. Realschulen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2. Realschulen
3. Höhere Bürgerschulen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3. Höhere Bürgerschulen
Summe b	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Summe b
Gesamtsumme a und b Realschulbildende	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Gesamtsumme

Anlage 4.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 2. Dezember 1907.

C. Höhere Mädchenschulen.

Zahl der Schülerinnen nach dem Religionsbekenntnis in den Klassen

Anstalten	Zahl der Lehrer	Lehrerpersonal (Lehrerinnen — weltliche Lehrkräfte)	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	Elementar-Unterrichtsfächer	Wissenschaftliche und Kunstfertigkeitsunterrichtsfächer	Religionsgeschichte	Insgesamt	Zusammen in vollständigen Klassen	Vergleichung mit Frequenzziffer auf 2. Dez. 1907 mit Frequenzziffer auf 1. Dez. 1906	Schülerinnen	Anstalten
C. Höhere Mädchenschulen																				
Baden																				Baden
Bruchsal																				Bruchsal
Durlach																				Durlach
Emmendingen																				Emmendingen
Gernsbach																				Gernsbach
Karlsruhe																				Karlsruhe
Konstanz																				Konstanz
Mannheim																				Mannheim
Offenburg																				Offenburg
Pforzheim																				Pforzheim
Summe																				Summe

Anlage 5.

Übersicht

über den

Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen im Großherzogtum Baden

(für 1907/08 nach dem Stand vom 2. Dezember 1907).

Schuljahr	Gymnasien mit Progymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Realschulanstalten mit weniger als 9 Klassen	Summe	Gesamtzahl der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen
1901/02	15	—	3	408	426	2 704
1902/03	28	14	6	465	513	2 901
1903/04	35	23	7	509	574	3 158
1904/05	52	35	19	694	800	3 258
1905/06	79	47	62	737	925	3 438
1906/07	96	49	91	817	1 053	4 147
1907/08 *) . . .	122	78	121	909	1 230	4 417
*) Gesamtschülerzahl						
1907/08	5 322	2 163	4 145	5 721	17 351	4 417

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnis

zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer an Mittelschulen

nach dem Stand vom 2. Dezember 1907.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 2. Dezember 1907		Am 2. Dezember 1907 waren verwendet						Es könnten weiter verwendet werden Praktikanten	Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4 : 1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	Stellenzahl		Stellenzahl		Praktikanten				an Stelle von Praktikanten								
	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	a. im ganzen	b. auf nicht etatmäßigen Stellen	c. als Stellvertreter	d. im Probejahr	e. Handelslehrer (nicht geprüfte)	f. Vorschullehrer		etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	Zahl mehr + weniger −	
I. Gymnasien und Progymnasien	194	50	194	63	mit Spalte b und c	60	4	27	2	1	3	197	55	201	51	+ 4	
II. Realmittelschulen.																	
a. Realgymnasien.																	
Ettenheim	6	5	6	4		3	—	2	—	1	1	7	4	8	3	+ 1	
Karlsruhe	22	8	22	7		7	—	—	—	—	—	24	6	24	6	—	
Mannheim	14	7	14	9		8	—	2	—	1	1	17	4	16	5	− 1	
Mannheim mit Realschule (Reformschule)	12	8	12	12		11	—	7	—	1	1	16	5	16	5	—	
Summe	54	28	54	32		29	—	11	—	3	3	64	19	64	19	—	
b. Oberrealschulen.																	
Baden	8	5	8	5		4	—	1	—	1	1	10	3	10	3	—	
Freiburg I	26	8	26	6		6	—	2	—	3	3	32	3	30	8	− 2	
Freiburg II				8		5							5				
Heidelberg	14	5	14	5		5	—	1	—	—	—	15	5	16	4	+ 1	
Karlsruhe	14	2	14	1		1	1	1	—	—	—	14	2	12	4	− 2	
Konstanz	10	4	10	4		4	—	1	—	—	—	11	3	11	3	—	
Mannheim	20	6	20	5		4	1	1	—	1	1	20	6	20	6	—	
Pforzheim	14	8	14	8		7	—	4	1	—	1	17	5	17	5	—	
Summe	106	38	106	42		36	2	11	1	5	6	119	30	116	33	− 3	
c. Realprogymnasien.																	
Buchen	4	1	4	2		1	—	1	—	1	1	4	1	4	1	—	
Wiesbach	5	—	5	—		—	—	—	—	—	—	5	—	4	1	− 1	
Schwetzingen	4	2	4	2		1	—	1	—	1	1	4	2	4	2	—	
Weinheim	10	2	10	2		2	—	—	—	—	—	10	2	9	3	− 1	
Summe	23	5	23	6		4	—	2	—	2	2	23	5	21	7	− 2	
d. Realschulen.																	
Achern	4	1	4	2		1	—	1	—	1	1	4	1	4	1	—	
Breisach	4	1	4	1		1	—	1	—	—	—	4	1	4	1	—	
Bretten	4	2	4	2		1	—	—	—	1	1	4	2	4	2	—	
Bruchsal	6	1	6	—		—	—	—	—	—	—	6	1	5	2	− 1	
Bühl	4	2	4	2		1	—	1	—	1	1	4	2	4	2	—	
Übertrag	22	7	22	7		4	—	3	—	3	3	22	7	21	8	− 1	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Anstalten	2 Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags: Stellenzahl etatmäßige	3 Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags: Stellenzahl nicht etatmäßige	4 Am 2. Dezember 1907: Stellenzahl etatmäßige	5 Am 2. Dezember 1907: Stellenzahl nicht etatmäßige	6 Am 2. Dezember 1907 waren verwendet: Praktikanten a. im ganzen	7 b. auf nicht etatmäßigen Stellen	8 c. als Stellvertreter	9 d. im Probejahr	10 e. Kandidaten (nicht gezählt)	11 f. an Stelle von Praktikanten: Unterlehrer
Übertrag	23	7	22	7	wie Spalte b und c	4	—	3	—	3
Eberbach	4	1	4	1		1	—	—	—	—
Emmendingen	4	1	4	1		—	—	—	—	1
Eppingen	4	2	4	2		1	—	—	—	1
Ettlingen	5	2	5	3		3	—	1	—	—
Karlsruhe	12	4	12	5		4	—	1	—	1
Kehl	4	3	4	3		1	—	—	—	2
Kenzingen	4	2	4	2		1	—	—	—	1
Ladenburg	4	2	4	2		1	1	1	—	1
Meßkirch	4	2	4	2		—	—	—	—	2
Müllheim	4	1	4	1		1	—	—	—	—
Neustadt	4	1	4	1		—	—	—	—	1
Oberkirch	4	1	4	1		—	—	—	—	1
Offenburg	6	3	6	2		2	—	1	—	—
Radolfzell	4	2	4	2		1	—	1	—	1
Triberg	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Schopfheim	4	1	4	1		1	—	—	—	—
Singen	4	1	4	4		3	1	3	—	1
Sinsheim	4	2	4	2		1	—	—	—	1
Überlingen	4	2	4	2		1	—	—	—	1
Villingen	6	3	6	4		4	—	2	—	—
Waldshut	4	2	4	5		4	—	3	—	1
Wiesloch	4	1	4	3		1	—	—	—	2
Summe	119	46	119	56		35	2	16	—	21
c. Höhere Bürgerschulen.										
Gernsbach	2	—	2	—		—	—	—	—	—
Hornberg	2	—	2	—		—	—	—	—	—
Rheinbischofsheim	3	—	3	2		1	—	—	—	1
Säckingen	3	—	3	—		—	—	—	—	—
Summe	10	—	10	2		1	—	—	—	1
Zusammenstellung										
a. Realgymnasien	54	28	54	32		29	—	11	—	3
b. Oberrealschulen	106	38	106	42		36	2	11	1	5
c. Realprogymnasien	23	5	23	6		4	—	2	—	2
d. Realschulen	119	46	119	56		35	2	16	—	21
e. Höhere Bürgerschulen	10	—	10	2		1	—	—	—	1
Summe	312	117	312	138		105	4	40	1	32

12 Es können weiter verwendet werden Praktikanten	13 Nach Bedürfnis des Staatsvoranschlags: etatmäßige	14 nicht etatmäßige	15 Nach der Norm von 4:1 sollen vorhanden sein: etatmäßige	16 nicht etatmäßige	17 somit mehr + weniger −	18 Bemerkungen
3	22	7	21	8	— 1	
—	4	2	4	2	—	
1	4	1	4	1	—	
1	4	2	4	2	—	
—	6	2	6	2	—	
1	12	4	12	4	—	
2	5	2	5	2	—	
1	4	2	4	2	—	
1	4	2	4	2	—	
2	4	2	4	2	—	
—	4	1	4	1	—	
1	4	1	4	1	—	
1	4	1	4	1	—	
—	7	2	7	2	—	
1	4	2	4	2	—	
—	4	—	4	—	—	
—	4	1	4	1	—	
1	6	1	5	2	— 1	
1	4	2	4	2	—	
1	4	2	4	2	—	
—	8	2	8	2	—	
1	6	2	6	2	—	
2	5	1	4	2	— 1	
21	133	44	130	47	— 3	
—	2	—	2	—	—	
—	2	—	2	—	—	
1	4	—	4	—	—	
—	3	—	3	—	—	
1	11	—	11	—	—	
der Realmittelschulen.						
3	64	19	64	19	—	
6	119	30	116	33	— 3	
2	23	5	21	7	— 2	
21	133	44	130	47	— 3	
1	11	—	11	—	—	
33	350	98	342	106	— 8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 2. Dezember 1907		Am 2. Dezember 1907 waren verwendet						Es könnten weiter verwendet werden Praktikanten	Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4 : 1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	Stellenzahl		Stellenzahl		Praktikanten				an Stelle von Praktikanten								
	etatmäßige	nicht-etatmäßige	etatmäßige	nicht-etatmäßige	a. im ganzen	b. auf nicht etatmäßigen Stellen	c. als Stellvertreter	d. im Probejahr	e. Kandidaten (nicht gewählte)	f. Unterlehrer		etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	sonach mehr + weniger —	
III. Höhere Mädchenschulen.																	
Baden	3	—	3	—	wie Spalte b und c	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	
Freiburg	7	—	7	—		—	—	—	—	—	—	7	—	5	2	— 2	
Heidelberg	6	1	6	1		—	—	—	—	1	—	7	—	5	2	— 2	
Karlsruhe	9	4	9	4		3	—	2	—	1	—	10	3	10	3	—	
Konstanz	2	—	2	—		—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
Mannheim	7	3	7	6		5	—	2	—	1	—	8	3	8	3	—	
Offenburg	2	—	2	—		—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
Pforzheim	3	2	3	3		—	—	—	—	3	—	4	1	4	1	—	
Bruchsal	2	—	2	—		—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
Summe	41	10	41	14		8	—	4	—	6	—	45	7	41	11	— 4	
IV. Lehrerbildungsanstalten.																	
Seminar Ettlingen	4	1	4	1		—	—	—	—	—	—	4	1	4	1	—	
„ Karlsruhe I	4	2	4	2		—	—	—	—	—	—	4	2	4	2	—	
„ „ II	4	2	4	2		—	—	—	—	—	—	4	2	4	2	—	
„ Meersburg	3	—	3	—		—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	
„ Freiburg	1	3	1	3		—	—	3	—	—	—	3	3	4	2	— 1	
„ Heidelberg	1	2	1	2		—	—	2	—	—	—	3	2	4	1	— 1	
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm Stift in Karlsruhe	2	—	2	—		—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
Summe	19	10	19	10		—	—	5	—	—	—	24	10	26	8	— 2	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die

Zahl der z. Zt. im Schuldienst verwendbaren Lehramtspraktikanten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Jahrgang	Gesamtzahl der Geprüften	Hievon		Restzahl der Geprüften	Hievon				Gründe der in Spalte 9 bezeichneten Beurlaubungen	Zahl der für den badischen Schuldienst verwendbaren und z. Zt. tatsächlich verwendeten Lehramtspraktikanten				
		überhaupt nicht in den badischen Schuldienst eingetreten	später in fremden Schuldienst übergetreten		inzwischen etatmäßig angestellt	im Volksschuldienst verwendet	zur Ableistung des Militärdienstes beurlaubt	aus anderen Gründen beurlaubt		Klassische Philologen	Neu-Philologen	Mathematiker	Theologen	Zusammen
1906	51 [1] [2]	3	—	48	—	1	7	5	1 wegen Erkrankung 4 zum Zwecke wissenschaftlicher Weiterbildung	10	24	9	—	*) 43
1907	69 [3] [4] [5]	4	—	65	—	—	12	—	—	13	21	18	1	**) 53

*) Mit Einschluß von Spalte 8.

**) Mit Ausschluß von Spalte 8.

[1]) Hierunter 3 Praktikanten vom Jahr 1906, welche nicht in Baden geprüft sind. [2]) Hierzu kommen noch 2 im Jahre 1906 geprüfte Kandidatinnen. [3]) Hierunter 2 Praktikanten vom Jahre 1907, welche nicht in Baden geprüft sind. [4]) Hierunter ferner 2 Geistliche. [5]) Hierzu kommt noch 1 im Jahre 1907 geprüfte Kandidatin.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Zur Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1908 haben sich gemeldet:

Im ganzen	Hiervon bis 7. Januar 1908 ausgeschieden	Restzahl	Hiervon sind Abiturienten							
			von Gymnasien	von Realgymnasien	von Oberrealschulen	von Extraneerprüfungen	vom Jahr 1901	vom Jahr 1902	vom Jahr 1903	von früheren Jahren
*) 176	13	163	98	36	27	2	18	40	86	19

*) Hiezu kommen noch 2 Kandidatinnen sowie 2 Kandidaten des geistlichen Standes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Übersicht

über den

durchschnittlichen jährlichen Abgang von Professoren (und Direktoren) an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (durch Tod, Zurücksetzung und Entlassung).

Jahr	Gymnasien und Progymnasien		Lehrerbildungsanstalten		Realmittelschulen		Höhere Mädchenschulen		An sämtlichen Anstalten zusammen	
	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang
1898	170	4	10	—	196	3	22	—	398	7
1899	170	8	10	—	196	2	22	—	398	10
1900	176	2	12	—	220	4	26	—	434	6
1901	176	10	12	1	220	4	26	—	434	15
1902	182	4	13	1	255	7	30	2	480	14
1903	182	1	13	1	255	3	30	1	480	6
1904	191	7	15	—	294	6	34	—	534	13
1905	191	6	15	1	294	6	34	1	534	14
1906	194	8	20	—	312	5	41	—	567	13
1907	194	6	20	1	312	6	41	—	567	13
In den letzten 10 Jahren zusammen	1826	56	140	5	2554	46	306	4	4826	111
Durchschnitt für 1 Jahr .	182,6	5,6	14,0	0,5	255,4	4,6	30,6	0,4	482,6	11,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die

Zahl der im Januar 1908 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten katholischen und evangelischen Theologen.

Katholisch mit									Evangelisch mit									Gesamtzahl	
voller Prüfung für das höhere Lehramt		Prüfung nach der ldh. Verordg. vom 21. V. 1891 bezw. 8. X. 1903		keiner Prüfung		nicht etatmäßig	etatmäßig	Zusammen	voller Prüfung für das höhere Lehramt		Prüfung nach der ldh. Verordg. vom 21. V. 1891 bezw. 8. X. 1903		keiner Prüfung		nicht etatmäßig	etatmäßig	Zusammen		
nicht etatmäßig	etatmäßig	nicht etatmäßig	etatmäßig	nicht etatmäßig	etatmäßig				nicht etatmäßig	etatmäßig	nicht etatmäßig	etatmäßig	nicht etatmäßig	etatmäßig				nicht etatmäßig	etatmäßig
a. an Mittelschulen																			
2	8	4	3	—	2	6	13	19	—	3	—	11	—	5	—	19	19	6	32
																		38	
b. an Lehrerseminaren																			
—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	2	—	3	3	—	5
2	8	4	5	—	2	6	15	21	—	4	—	11	—	7	—	22	22	43	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 11.

Zu Frage 7 (9)

Übersicht

Zu Frage 7 (9)

über die

Verwendung der an Mittelschulen und Lehrerseminaren vorhandenen katholischen und evangelischen Theologen zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden.

Stand vom 2. Dezember 1907.

Anstalt	Von den Lehrern geistl. Standes a. mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant, b. mit Prüfung nach der landesh. Verordnung von 1891 bezw. 1903, c. ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahr 1907/08		
	Direktor oder Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evang.	kath.	evang.	kath.	evang.			
Gymnasium Baden . . .	—	—	—	—	1 a	—	—	10	Geogr. 2, Mathem. 4, Physik 2, Naturg. 2.
„ Bruchsal . . .	—	—	—	—	1 b	—	—	10	Hebr. 4, Latein 8, Deutsch 2.
„ Donaueschingen .	—	—	1 b	—	—	—	—	10	„ 4, Griech. 6, „ 2.
„ Berth. Freiburg	—	—	1 c	—	—	—	—	10	„ 2, Latein 8.
„ „ „	—	—	—	1 b	—	—	—	14	Latein 8.
„ Friedr. „	—	—	1 a	—	—	—	—	10	„ 8, Deutsch 2.
„ Heidelberg . .	—	—	—	1 b	—	—	—	10	„ 8, „ 2.
„ „ . .	—	—	1 b	—	—	—	—	10	Griech. 6, „ 2, Hebr. 2.
„ „ . .	—	—	—	—	1 a	—	1	—	Geogr. 8, Mathem. 11, Naturg. 4.
„ Karlsruhe . .	—	—	—	1 c	—	—	—	6	Latein 8, Hebr. 4, Deutsch 2
„ „ . .	—	—	—	1 b	—	—	—	6	„ 9, Deutsch 5.
„ „ . .	—	—	1 a	—	—	—	—	6	„ 9, Griech. 6.
„ „ . .	—	—	—	—	1 b	—	—	10	„ 9, Deutsch 3.
„ Konstanz . .	—	—	1 a	—	—	—	—	4	„ 8, „ 2, Griech. 6.
„ „ . . .	—	—	—	—	1 b	—	—	4	Griech. 12, Deutsch 5.
„ Mannheim . .	—	—	—	1 a	—	—	1	—	Latein 8, Geschichte 9, Deutsch 2.
„ „ . .	—	—	—	1 b	—	—	—	8	„ 9, Franz. 3, Hebr. 4.
„ Offenburg . .	—	—	1 b	—	—	—	—	8	„ 9, Deutsch 3, „ 4.
„ Pforzheim . .	—	—	—	1 b	—	—	—	16	
„ Rastatt . . .	—	—	1 a	—	—	—	—	8	Latein 7, Hebr. 2, Philos. 1.
„ „ . . .	—	—	1 a	—	—	—	—	10	„ 8, „ 2, Deutsch 2.
„ „ . . .	—	—	—	—	1 b	—	—	10	„ 9, „ 4, „ 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalt	Von den Lehrern geistl. Standes a. mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant, b. mit Prüfung nach der landesh. Verordnung von 1899 bezw 1903, c. ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahr 1907/08		
	Direktor oder Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evang.	kath.	evang.	kath	evang.			
Gymnasium Tauberbischofsheim	—	—	1 a	—	—	—	—	2	Latein 5, Deutsch 5, Griech. 6, Gesch. 3
Realgymnasium Karlsruhe	—	—	—	1 c	—	—	—	6	Latein 5, Deutsch 6, Gesch. 2.
„ „	—	—	—	1 b	—	—	—	14	Geschichte 2, Deutsch 5.
„ Mannheim	—	—	—	1 b	—	—	—	12	Latein 6, Deutsch 3.
Oberrealschule Heidelberg	—	—	—	1 b	—	—	—	10	Geschichte 4.
„ „	—	—	—	1 a	—	—	1	—	Deutsch 8, Engl. 4, Gesch. 9.
„ Karlsruhe	—	—	—	1 a	—	—	1	—	„ 9, Franz. 6, „ 3, Latein 3
„ Mannheim	—	—	—	1 b	—	—	—	16	Latein 3, Geschichte 2.
„ Pforzheim	—	—	—	1 b	—	—	—	12	Deutsch 4, Franz. 5.
Realprogymnasium Buchen	—	—	1 a	—	—	—	—	6	Mathem. 9, Naturg. 2, Physik 2, Darst. Unt. 2
Realschule Bruchsal	1 c	—	—	—	—	—	—	6	Mathem. 10.
„ Eppingen	—	1 c	—	—	—	—	1	—	Latein 8, Deutsch 4, Gesch. 2.
„ Karlsruhe	—	—	—	1 b	—	—	—	14	Franz. 5.
„ Villingen	—	—	1 a	—	—	—	—	4	„ 8, Engl. 9.
Höhere Mädchenschule Mannheim	—	—	—	1 c	—	—	—	4	Gesch. 4, „ 5, Deutsch 5,
Höhere Mädchenschule Konstanz	—	1 c	—	—	—	—	1	—	„ 8, Deutsch 10.
Seminar I Karlsruhe	—	—	—	1 c	—	—	—	10	„ 2, „ 4, Übungen 3.
„ I „	—	—	—	1 a	—	—	1	—	„ 6, „ 10, Geogr. 2, Franz. 8.
„ II „	—	—	—	1 c	—	—	—	8	Deutsch 10.
„ Ettlingen	—	—	1 b	—	—	—	—	16	„ 2, Übungen 2.
„ Meersburg	—	—	1 b	—	—	—	—	14	Sprachlehre und Literatur 4, Übungen 1/3.

Anlage 12.
Zu Frage 7 (10).

Übersicht.

O.-Z.	Gymnasium	Gesamtzahl der Zöglinge des Erzbischöflichen Konvikts	Schülerzahl												Reif erklärte Abiturienten am Ende des Schuljahres 1905/06						
			VI		V		IV		U III		O III		U II		O II		U I		O I		
			im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren
1	Konstanz	89	39	—	40	4	54	19	48	14	31	16	50	15	26	13	27	4	30	1	30	1
2	Freiburg . . . . Bertholdsgymnasium	114	64	—	77	3	69	10	58	25	68	10	66	22	75	16	61	18	62	10	62	10
3	Freiburg . . . . Friedrichsgymnasium	98	35	3	36	7	37	11	47	7	31	15	38	18	25	13	32	9	28	14	28	14
4	Mafiart	210	28	3	39	5	59	28	46	18	62	32	66	31	52	25	56	34	49	33	47	33
5	Tauberbischofsheim .	144	20	1	30	12	49	21	46	21	45	24	41	21	30	17	27	14	23	11	22	11
		655	186	7	222	31	268	89	245	85	237	97	261	107	218	84	203	79	192	69	189	69

Konviktoren						
zusammen	Davon sind übergegangen zum Studium der					
	Theologie	Rechtswissenschaft	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaft	Finanzwissenschaft	anderen Berufsarten
1	1	—	—	—	—	—
10	5	—	1	1	1	2
14	9	—	—	—	—	5
33	25	1	4	1	—	2
11	11	—	—	—	—	—
69	51	1	5	2	1	9

18 oder rund 26,09 %.

Übersicht.

O.-B.	Gymnasium	Gesamtzahl der Zöglinge des Erzbischöflichen Konvikts	Schülerzahl																Reif erklärte Abiturienten am Ende des Schuljahres 1906/07								
			VI		V		IV		U III		O III		U II		O II		U I		O I		im ganzen	Konviktoren							
			im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren		zusammen	Davon sind übergegangen zum Studium der						
																							Theologie	Medizin	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaft	Finanzwissenschaft	Ingenieure	anderen Berufsarten
1	Konstanz	80	26	2	43	6	49	11	54	21	38	10	31	14	38	6	23	8	25	2	25	2	2	—	—	—	—	—	—
2	Freiburg . . . . Bertholdsgymnasium	121	57	2	69	1	81	15	63	12	86	29	66	13	57	21	71	14	60	9	58	9	9	—	—	—	—	—	—
3	Freiburg . . . . Friedrichsgymnasium	94	31	2	35	8	40	10	34	14	46	7	37	13	32	15	35	16	29	5	29	5	4	—	—	—	1	—	—
4	Rastatt	211	34	—	31	5	55	23	55	35	51	27	66	33	47	22	57	35	59	27	58	27	21	1	4	1	—	—	—
5	Tauberbischofsheim .	147	18	—	26	3	45	29	52	28	42	23	34	18	28	17	22	14	28	15	28	15	15	—	—	—	—	—	—
		653	166	6	204	23	270	88	258	110	263	96	234	91	202	81	208	87	201	58	198	58	51	1	4	1	1	—	
																					Es haben 87,93 % Theologie zu studieren erklärt.								

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 14.

Gymnasien.

Voranschlag der Ausgaben für 1908/09.

§	Voranschlag	Baden	Bruchsal	Donaueschingen	Durlach	Freiburg B. G.	Freiburg F. G.	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lahr	Lörrach	Mannheim	Offenburg	Pforzheim	Rastatt	Tauberbischofsheim	Wertheim	Gesamtsumme
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Ausgaben.																		
4	Für Schulgebäude	700	3040	2360	1730	10 010	5740	6210	6560	2850	1970	3890	5370	3940	3030	3 770	2120	2510	65 800
5	Für Heizung und Beleuchtung	100	1900	1600	—	3 000	3800	5000	4000	3000	—	1300	5000	2640	3200	2 400	750	1200	38 890
6	Für innere Einrichtung (incl. Anstaltsbibliothek und Unterrichtsmittel)	1630	2040	2540	3140	4 000	3000	3520	3000	2800	2000	2000	4040	2040	2060	2 550	2710	1620	44 690
7	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülergottesdienst, Anstaltsleitung, Gesundheitspflege	630	830	790	820	850	800	900	830	1530	750	740	1250	1390	870	2 050	800	750	16 580
8	Schulgeldbefreiungen, Stipendien, Prüfungsgeschenke	1700	5000	2090	2570	8 510	4500	2930	5560	4700	2560	3100	4400	3220	2050	10 180	5060	1940	70 070
9	Beiträge zu andern Schulkassen	—	—	940	—	—	—	—	4260	—	—	—	—	—	—	12 000	—	270	17 470
10	Sonstiger Schulaufwand	140	100	80	50	80	50	140	70	80	70	60	120	50	60	280	60	80	1 530
																			255 030

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 15.

Übersicht

über die

Zahl der in den Lehrerbildungsanstalten befindlichen Zöglinge.

Anstalt		Zahl der Zöglinge						Im Jahr 1908 kommen zur Entlassung bezw. können als Schulkandidaten aufgenommen werden	Im Jahr 1907		
									haben sich zur Aufnahme gemeldet	wurden aufgenommen	
	in den Kursen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	zusammen			im ganzen	hievon aus Vorseminaren
A. Lehrerseminare.											
Ettlingen . . .	IV a	35					35				
	IV b	36					36				
	V a	36					36				
	V b	36					36				
	VI a	33					33	33			
	VI b	35					35	35			
zus. . .		211					211	68	105	86	15
Freiburg . . .	I	26		7			33				
	II a	22		8			30				
	II b	22		8			30				
	III	19		10			29				
	IV	22		18			40				
zus. . .		111		51			162		85	58	—
Heidelberg . . .	I a	15		25			40				
	I b	15		25			40				
	II	19		20		freirel. 1	40				
	III	15		28			43				
	IV	16		21			37				
zus. . .		80		119		1	200		128	86	—

Anstalt	Zahl der Zöglinge							Im Jahr 1908 kommen zur Entlassung bezw. können als Schulkandidaten aufgenommen werden	Im Jahr 1907		
	in den Kursen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	zusammen		haben sich zur Aufnahme gemeldet	wurden aufgenommen im ganzen	wurden aufgenommen hievon aus Vorseminaren
Noch: A. Lehrerseminare											
Karlsruhe I . .	IV a			34			34				
	IV b			33	1		34				
	V a			37			37				
	V b			36	1		37				
	VI a			34	2		36	36			
	VI b		1	37			38	38			
	VI c			36			36	36			
zus. . .			1	247	4		252	110	104	82	—
Karlsruhe II . .	IV a	21		18			39				
	IV b	22		17			39				
	V a	20		18			38				
	V b	15		22			37				
	VI a	17		22			39	39			
	VI b	19		20			39	39			
zus. . .		114		117			231	78 hievon bereits 23 als Volksschulkandidaten aufgenommen.	96	87	34
Meersburg . . .	I	37					37				
	II	35					35				
	III	34					34				
	IV	44					44				
	VI	32					32	32			
zus. . .		182					182	32 hievon bereits 11 als Volksschulkandidaten aufgenommen.	81	49	
Zusammenstellung.											
Kurs	I	93		57			150				
	II	98		36		1	135				
	III	68		38			106				
	IV	196		141	1		338				
	V	107		113	1		221				
	VI	136	1	149	2		288				
im ganzen . .		698	1	534	4	1	1238	288 hievon bereits 34 als Volksschulkandidaten aufgenommen.	599	448	49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 15.

Anstalt		Zahl der Zöglinge						Im Jahre 1908		Im Jahr 1907		
		in den Kursen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	zusammen	gehen in ein Seminar über	kommen zur Entlassung bezw. können als Schulkandidaten aufgenommen werden	haben sich zur Aufnahme gemeldet	wurden aufgenommen: im ganzen	wurden aufgenommen: hievon aus Vorseminaren
B. Vorseminare.													
Gengenbach		I	20		11			31					
		II	23		8			31					
		III	20		15			35	33				
zus.			63		34			97	33		44	32	
Tauberbischofsheim		I	18		12			30					
		II	15		11			26					
		III	25		5			30	30				
zus.			58		28			86	30		44	33	
Zusammenstellung.													
Kurs		I	38		23			61					
		II	38		19			57					
		III	45		20			65	63				
im ganzen			121		62			183	63		88	65	
Hauptzusammenstellung (Lehrerseminare und Vorseminare).													
Kurse													
Kurs		I	131		80			211					
		II	136		55		1	192					
		III	113		58			171					
		IV	196		141	1		338					
		V	107		113	1		221					
		VI	136	1	149	2		288					
zus.			819	1	596	4	1	1421	63	288 (hievon bereits 34 als Volksschulkandidaten aufgenommen.)	599	448	49

Anlage 16.

Lehrplan

des

Realgymnasiums mit Oberrealschule in Baden.

Lehrgegenstand	Gemeinsamer Unterbau			Realschul-Zweig						Zusammen	Realgymnasialer Zweig						Zusammen
	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I		U III	O III	U II	O II	U I	O I	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	5	4	4	4	4	4	4	4	38	3	3	3	3	3	3	32
Latein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	6	5	5	38
Französisch	6	6	5	6	5	5	4	4	4	45	4	4	4	3	3	3	38
Englisch	—	—	3	4	4	4	4	4	4	27	3	3	3	3	3	3	21
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	2	2	—	—	—	—	10
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	2	2	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13	—	—	2	3	3	3	11
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	—	—	2	2	2	2	8
Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45	4	4	5	4	5	5	42
Darstell. Geometrie	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Singen	2	2	2	—	—	2	2	2	2	14	—	—	—	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18

Anlage 17.

Lehrplan

für ein

Realgymnasium mit Oberrealschule.

Lehrgegenstand	Gemeinsamer Unterbau			Realgymnasialer Zweig						Zusammen	Oberrealschul-Zweig						Zusammen
	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I		U III	O III	U II	O II	U I	O I	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	5	4	3	3	3	3	3	3	32	4	4	4	4	4	4	38
Latein	—	—	—	10	10	6	5	5	5	41	—	—	—	—	—	—	—
Französisch	6	6	6	3	3	3	3	2	2	34	6	5	5	4	4	4	46
Englisch	—	—	—	—	—	6	5	4	4	19	4	4	4	4	4	4	24
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	3	15	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	2	2	—	—	—	—	10
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	2	2	—	—	—	—	10
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	2	2	2	2	8
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	—	2	2	3	3	3	13
Mathematik	5	5	5	4	4	5	5	5	5	43	5	5	5	5	5	5	45
Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	2	2	18

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster I.

Satzungen.

§ 1.

(vakat.)

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können, soweit der Lehrplan es gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer Klasse eintreten oder bis zu welcher die Vereinigung mehrerer Jahreskurse zulässig sein soll, wird festgesetzt:

für die drei unteren Jahrgänge auf 45,
für die drei mittleren Jahrgänge auf 40,
für die drei oberen Jahrgänge auf 30
(§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904).

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die im vorigen Absatz bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 45 bezw. 40 bezw. 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

Direktorstelle,
Professorenstellen,
Real- beziehungsweise Fachlehrerstellen (für Zeichnen und Musik).

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nichtetatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch' letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.

Die Errichtung neuer, sowie die Aufhebung bestehender Lehrerstellen erfolgt durch Nachtrag zu den gegenwärtigen Satzungen.

§ 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vier Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Die Anstellung nichtetatmäßiger Lehrer erfolgt durch die Oberschulbehörde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bestellung von Nebenlehrern geschieht auf Vorschlag des Stadtrates durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

§ 5.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§ 6.

Nichtetatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a) für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ,

b) für Realschul-, Zeichenlehr- und Musiklehrkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine nach den jeweiligen allgemeinen Anordnungen des Unterrichtsministeriums zu bemessende Tagesgebühr bewilligt werden. Dieselbe beträgt dermalen für Lehramtspraktikanten 6 ℳ, für Realschul- und Zeichenlehrkandidaten 5 ℳ im Tag.

§ 7.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen.

Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nichtetatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a) für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,

b) für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

§ 8.

Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 16 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

§ 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie der Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe durch das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrates festgesetzt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen.

Zur Verfügung der Ausweisung ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig. Die Ausweisung der Schüler der übrigen Klassen ist bei dem Oberschulrat zu beantragen.

Die Ausweisung kann vom Oberschulrat abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7) sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a) der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet, oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;

b) das Schulgeld (§ 10).

§ 12.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg

1. die Großh. Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde ..... die Vergütungen für die nichtetatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in

a) den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

b) den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nichtetatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nichtetatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nichtetatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,
4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nichtetatmäßigen Lehrern erteilt werden;

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst, leistet die Stadtgemeinde ..... einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1800 ℳ,

2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2150 ℳ,
3. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zur Zeit 2150 ℳ — zuzüglich der jeweiligen tarifmäßigen Dienstzulage, somit dermalen 2150 + 300 = 2450 ℳ,
4. für die Direktoren neunklassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zur Zeit 2150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen 2150 + 800 = 2950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde ..... zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich .....

.....

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils aufgrund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großh. Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nichtetatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 14.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§ 15.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. ..... vom Stadtrat aus der Zahl der Einwohner auf sechs Jahre zu wählende Personen,
3. der Anstaltsvorstand,
4. ein weiterer Lehrer der Anstalt, welcher auf Vorschlag der Lehrerversammlung von der Oberschulbehörde auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird,
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Obeschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirates.

§ 16.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirates — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nichtetatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 17.

Vorstehende Satzungen treten an die Stelle der zwischen dem Großh. Oberschulrat und dem Stadtrat unter dem ..... beziehungsweise ..... vereinbarten Satzungen und ihrer Nachträge vom .....

Karlsruhe, den .....

Großherzogl. Oberschulrat.

Karlsruhe, den .....

Der Stadtrat.

Anlage 19.

Muster II.

Satzungen

§ 1.

(vakat)

§ 2.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrerstellen:

1. Vorstandsstelle,
2. Professorenstellen,
3. Reallehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nichtetatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet.

Die letzteren sind beizuziehen, soweit der Unterricht in Religion, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen durch die dauernd angestellten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer innerhalb ihrer geordneten Stundendeputate nicht erteilt werden kann.

Die Errichtung neuer, sowie die Aufhebung bestehender etatmäßiger Lehrerstellen erfolgt durch Nachtrag zu den gegenwärtigen Satzungen.

§ 3.

Die Besetzung der Vorstands-, Professoren- sowie der Reallehrerstellen erfolgt durch die zuständigen Staatsbehörden.

Die Zuweisung nichtetatmäßiger Lehrer geschieht durch die Oberschulbehörde; desgleichen die Bestellung von Nebenlehrern, bezüglich deren sich die Oberschulbehörde, sofern die Erteilung von Religionsunterricht in Frage kommt, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteils ins Benehmen setzen wird.

§ 4.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§ 5.

Nichtetatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen

a) für Lehramtspraktikanten jährlich 1400—1900 ℳ,

b) für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200—1600 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Gr. Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Versehung etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Beurlaubung oder sonstiger Dienstbehinderung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr in Höhe der für diese Lehrer staatlicherseits bestimmten Sätze, sonach dermalen von 6 ℳ für den Lehramtspraktikanten und von 5 ℳ für den Realschulkandidaten bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Vergütung für sogen. Über- und Vertretungsstunden gelten gleichfalls die hierüber jeweils vom Unterrichtsministerium getroffenen allgemeinen Bestimmungen.

Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a) für wissenschaftlich gebildete Lehrer jährlich 120 ℳ beziehungsweise 3 ℳ für die einzelne Stunde,

b) für die sonstigen Lehrer jährlich 80 ℳ beziehungsweise 2 ℳ für die einzelne Stunde.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag der Vergütungen für die Nebenlehrer.

§ 6.

Vergütungen der in § 5 bezeichneten Art, sofern oder soweit dieselben der Gemeinde zur Last fallen, dürfen — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und anderer dergleichen Ausgaben.

§ 7.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Beleuchtung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 8.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten.

Der Betrag des Schulgeldes wird durch das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Gemeinderats festgesetzt.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Beirat der Anstalt von Zahlung des Schulgelds ganz oder teilweise befreit werden. Gegen seine Entscheidung bleibt den Beteiligten der Rekurs an den Oberschulrat und von diesem an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorbehalten.

Ohne Genehmigung des Gemeinderats dürfen jedoch diese Befreiungen den zehnten Teil des Gesamtschulgeldes — alle Schüler als zahlend betrachtet — nicht überschreiten.

§ 9.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte einschließlich Sterbegehalte, Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 2, 4, 5) sowie der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a) der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,

b) die Schulgelder (§ 8).

§ 10.

Sofern, beziehungsweise soweit die in § 9 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten, dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg

1. die Gr. Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, die Zugskosten für die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden und die Leistung eines festen Aversalbeitrags in Höhe von 300 ℳ

Dreihundert Mark

zum Aufwand für die nichtetatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer:

2. die Stadtgemeinde die Vergütungen für die nichtetatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwands, bestehend in

a) den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

b) den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung etatmäßiger Lehrer;
2. für Vertretung nichtetatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, — in der Fassung der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden;
3. für die **Vertretungsstunden,** die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nichtetatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung eines etatmäßigen oder nichtetatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden;
4. für **Überstunden,** welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung (§ 5 Abs. 2) von den sie vertretenden nichtetatmäßigen Lehrern erteilt werden;

c) den 30%igen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse nach Artikel 17 des Etatgesetzes im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst leistet die Stadtgemeinde einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 2) in der Weise bemessen wird, daß er für die einzelne Stelle festgesetzt wird und zwar

1. für die Reallehrerstellen auf den **jeweiligen Anfangsgehalt** der Reallehrer, sonach dermalen 1800 ℳ,
2. für die Professorenstellen auf den **jeweiligen Anfangsgehalt,** sonach dermalen 2000 ℳ,
3. für die Vorstände der 6 und 7klassigen Anstalten auf den jeweiligen Anfangsgehalt zuzüglich der diesen Vorständen nach den jeweiligen Bestimmungen der Gehaltsordnung zukommenden tarifmäßigen Dienstzulage, somit dermalen auf 2000 + 300 = 2300 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 2 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich .....

..... ℳ.

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwands wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Gr. Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Gemeinde zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 11.

Was an dem in § 9 bezeichneten Aufwand nach Verwendung der dort (a und b) erwähnten Mittel, sowie des Staatszuschusses (§ 10) noch ungedeckt bleibt, ist neben den in § 17 bezeichneten Leistungen von der Gemeinde aufzubringen.

§ 12.

Des weiteren übernimmt die Gemeinde ..... die Verpflichtung, für den Anstaltsvorstand eine entsprechende Dienstwohnung in dem Anstaltsgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe zu beschaffen, wogegen das dem Anstaltsvorstand zukommende Wohnungsgeld in dem gesetzlich festgesetzten Betrage an die Gemeinde verabfolgt werden wird.

Die Wohnung soll mindestens 6 Wohnräume, davon 4 mit je 20—25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15—18 qm Grundfläche, ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen und muß von der Oberschulbehörde als diesen Anforderungen entsprechend anerkannt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1—3) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nichtetatmäßige Lehrer bewilligten **Unterstützungsgehalte** (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 14.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeinderechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet.

§ 15.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Art. 14 der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats von dem Oberschulrat durch eine besondere „Dienstweisung" geregelt.

§ 16.

Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. der Bürgermeister der Stadt ..... als Vorsitzender,
2. der Vorstand der Anstalt, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. ein weiterer von der Oberschulbehörde auf Vorschlag der Lehrerkonferenz für die Dauer von drei Jahren zu bezeichnender Lehrer,
4. drei weitere Vertreter der Gemeinde, welche von dem Gemeinderat aus der Zahl der in diese Behörde wählbaren Bürger und Einwohner (einschließlich der in § 13 der Gemeindeordnung bezeichneten Beamten und Bediensteten) jeweils auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden,
5. ein in der Gemeinde wohnender, auf Vorschlag des Gemeinderats durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Der Ratschreiber besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§ 17.

Der Gemeinderat stellt alljährlich auf Grund des von dem Beirat ihm zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Gemeinderat gegen Ende des Kalenderjahrs die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nichtetatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Eine irrtümliche Angabe oder Unterlassung in dieser Beziehung befreit die Gemeinde von der Verpflichtung zur Zahlungsleistung bezüglich der ordnungsmäßig bewilligten Gehalte und Vergütungen (§§ 4 und 5 dieser Satzungen) nicht.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrmitteln, Schulgeräten, Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Aufwand" bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

Anlage 20.

Satzungen

für das

Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg.

§ 1.

In der Stadt Freiburg wird neben der Oberrealschule eine neue Realanstalt unter der Benennung

„Realgymnasium mit Oberrealschule"

gegründet.

Die Anstalt ist nach dem unten beigefügten besonderen Lehrplan in der Weise eingerichtet, daß von einem dreiklassigen Realschulunterbau ein je sechs Jahrgänge umfassender realgymnasialer und Realschul-Ast sich abzweigen, so daß die Anstalt ein 9klassiges Realgymnasium und eine 9klassige Oberrealschule umfaßt.

Anlage 21.

Lehrplan

für das

Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahlen im												
	gemeinsamen Unterbau der Reformanstalt					Reform-							
						Gymnasium				Realgymnasium			
	VI	V	IV	Unter III	Ober III	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I	Unter II	Ober II	Unter I	Ober I
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	3	3	3	3	*) 3	*) 3	3	3	3	3
Französisch	6	6	6	3	3	2	2	2	2	3	3	2	2
Lateinisch	—	—	—	10	10	8	8	8	8	6	5	5	5
Griechisch	—	—	—	—	—	8	8	8	8	—	(2)	(2)	(2)
Englisch	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	6	5	4	4
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	—	—	—	—
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	3
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturkunde: Naturgeschichte	2	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturkunde: Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturkunde: Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)
Mathematik	5	5	5	4	4	4	3	4	4	5	5	5	5
Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	(2)	(2)	—	—	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	1	—	—	—	3 (4)	—	—	—	3 (4)	—
Im ganzen	30	30	31	33	32	33	33	33	34	33	33	33	34

Anlage 22.

Lehrplan

des

Realgymnasiums in Karlsruhe.

Lehrgegenstände	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Zusammen
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	5	4	3	3	3	3	3	3	32
Latein	—	—	—	10	10	6	5	5	5	41
Französisch	6	6	6	3	3	3	3	2	2	34
Englisch	—	—	—	—	—	6	5	4	4	19
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	3	15
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Naturkunde	2	2	3	2	2	2	2	4	4	23
Mathematik	5	5	5	4	4	5	5	5	5	43
Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
	28	28	29	32	32	33	33	33	34	282

Anlage 23.

Übersicht

über die

Zahl der etatmäßigen Lehrstellen und die Höhe der Normalsätze für die unten bezeichneten Anstalten.

Anstalt	Zahl der etatmäßigen Lehrstellen § 2 bezw. § 3 der Satz.			Höhe des Normalsatzes § 10 bezw. § 12 der Satz	Bemerkungen
	Direktoren bezw. Vorstände	Professoren	Reallehrer	ℳ	
Baden, Realgymnasium mit Oberrealschule .	1	9	3	27 700	
Ettenheim, Realgymnasium	1	6	2	16 600	
Freiburg, Realgymnasium mit Oberrealschule .	1	14	3	38 450	
Karlsruhe, Realgymnasium mit Gymnasialabteilung	1	12	3	34 150	
Karlsruhe, Realgymnasium	1	13	3	36 300	
Mannheim, Realgymnasium mit Realschule .	1	15	4	42 400	
Weinheim, Realgymnasium mit Realschule .	1	9	2	24 400	
Ettlingen, Realschule mit Realprogymnasium .	1	5	2	15 900	
Singen, Realschule mit Realprogymnasium .	1	5	2	15 900	
Villingen, Realgymnasium mit Realschule . .	1	7	3	22 200	
Waldshut, Realprogymnasium mit Realschule	1	5	2	15 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 24.

Übersicht

über die

für die mittleren Beamten der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige verlangte Mittelschulvorbildung.

D.-Z.	Berufsfach	Art und Grad der verlangten Vorbildung (absolvierte Klassen)			Bemerkungen
		Gymnasium	Real-gymnasium	Oberreal- bezw. Realschule	
1	Mittlerer Finanzdienst	7	7	7	V.O. des Finanz-Minist. v. 22. II. 1892 (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 Nr. IV S. 36).
2	Gewerbelehrer	7	7	7	oder Aufnahme als Volksschulkandidat. V.O. des Minist. d. Innern v. 4. u. 5. VIII. 1907 (Ges.- u. V.O.Bl. 1907 Nr. XXIV S. 304 ff.).
3	Handelslehrer				
4	Geometer	7	7	7	Landesh. V.O. v. 17. IX. 1898 (Ges.- u. V.O.Bl. 1898 Nr. XXVIII S. 427).
5	Zahnarzt	7	7	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. VII. 1889 (Ges.- u V.O.Bl. 1889 Nr. XIX. S. 150).
6	Apotheker	7	7	*) 7	*) Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben den Nachweis der Kenntnisse im Lateinischen für die Versetzung nach O II eines Realgymnasiums zu erbringen (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. V. 1904 — Ges.- u. V.O.Bl. 1904 Nr. XIII S. 78).
7	Militärdienst	7	7	7	Allerhöchste V.O. vom 11. III. 1880, die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes betr.
8	Marinedienst				
9	Reichsbankdienst	7	7	7	Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums.
10	Mittlerer Eisenbahnverwaltungsdienst	6	6	6	V.O. d. Finanz-Minist. v. 19. V. 1881 (Ges.- u V.O.Bl. Nr. XIV S. 137 ff.).
11	Gerichtsschreibereidienst	6	6	6	Landesh. V.O. v. 24. III. 1904 (Ges.- u. V.O.Bl. 1904 Nr. IX S. 67).
12	Verwaltungsaktuardienst	6	6	6	Landesh. V.O. v. 24. III. 1904 (Ges.- u. V.O.Bl. 1904 Nr. IX S. 67).
13	Mitterer Post- und Telegraphendienst	5	5	5	Verfügung des Staatssekr. des Reichs-Postamts vom 1. I. 1900, Regelung der Beamtenverhältnisse der Reichspost- u. Telegraphenverwaltung betr.

Darüber, ob und nach welcher Richtung die Absicht besteht, hinsichtlich der Prüfungsanforderungen für die einzelnen Berufsarten eine Erweiterung eintreten zu lassen, ist der Schulverwaltung nichts bekannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 25.

Großh. Badischer Oberschulrat.
№ 5357.

Karlsruhe, den 25. Februar 1908.

An

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

in

Karlsruhe.

Mit Bericht vom 24. August 1903 Nr. 1375 hat der Gemeinderat in Buchen den Antrag gestellt, es möge die bis dahin 5klassige, nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete Bürgerschule durch Angliederung einer 6. Klasse zu einem Realprogymnasium ausgebaut werden; er hat diesen Antrag zu Beginn des Jahres 1904 durch persönliche Vorstellung bei Hochdemselben wie bei der diesseitigen Behörde nachdrücklichst vertreten mit dem Erfolg, daß die zum Ausbau der Anstalt nötigen Mittel sowie die hiezu weiter erforderlichen etatmäßigen Stellen in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1904/05 eingestellt wurden. Ein in der Zwischenzeit — in den ersten Tagen des Monats Januar 1904 — hervorgetretener weitergehender Antrag des Gemeinderats auf Umgestaltung der Anstalt in ein 7klassiges Realprogymnasium wurde von den Antragstellern selbst stillschweigend wieder fallen gelassen, ohne daß eine förmliche Entschließung darüber ergangen wäre. Dieser Plan wird nun in der uns zum Bericht überwiesenen Petition mit Unterstützung der benachbarten Landgemeinden wieder aufgegriffen.

Die Anstalt in ihrem jetzigen Bestand umfaßt seit Beginn des Schuljahres 1904/05 6 Klassen, die nach dem Lehrplan für die Realgymnasien vom 2. Juli 1887 eingerichtet sind. Der früher schon an der Anstalt erteilte griechische Unterricht ist, seitdem derselbe zufolge Entschließung des Reichsamts des Innern vom 16. Juli 1907 Nr. 4940 für den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst anstelle des Englischen treten kann, als fakultativer Lehrgegenstand in engere Verbindung mit dem Lehrplan gebracht worden. Die Stundenzahl — wöchentlich 4 für jede Klasse — und die Einrichtung des Lehrplanes sind von hier aus so gestaltet worden, daß bei erfolgreichem Betrieb des Unterrichts bei der geringen Zahl der daran teilnehmenden Schüler die Erreichung der Lehrziele der Untersekunda eines humanistischen Gymnasiums gewährleistet ist. Für diejenigen Schüler, die den griechischen Unterricht als Ersatz für das Englische besuchen, wird die am Ende des 6. Jahreskurses abzunehmende Abschlußprüfung auf das Griechische ausgedehnt und der hiebei erbrachte Nachweis genügender Kenntnisse in dieser Sprache gilt für den Fall des späteren Übertritts eines Schülers in die Ober II eines humanistischen Gymnasiums als Ersatz für die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache.

Zur Begründung der Petition werden im wesentlichen folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: a. Beim Mangel von Handel und Industrie sei die „überschüssige, intelligentere Jugend" auf die spätere Erlangung einer Berufsstellung im Staat als Beamter, namentlich in der mittleren Beamtenlaufbahn hingewiesen. Sofern hiezu die Absolvierung einer 7- oder 9klassigen Anstalt erforderlich sei, gingen die betreffenden Schüler auf ein Gymnasium über, was in Rücksicht auf die Ablegung einer Aufnahmeprüfung mit Schwierigkeiten verbunden sei. b. Durch die Errichtung einer humanistischen Anstalt in Buchen würde das besonders in den unteren Klassen übervölkerte Gymnasium in Tauberbischofsheim entlastet werden.

Die Kosten anlangend erklärt sich die Gemeinde Buchen bereit, einen Beitrag in annähernder Höhe des von ihr seither zum Aufwand für das Realprogymnasium geleisteten Normalsatzes zu übernehmen und die vorhandenen Schulgebäude nebst Einrichtung an die staatliche Unterrichtsverwaltung abzutreten.

Als Grundlage für unsere weiteren Erörterungen gestatten wir uns auf die anliegenden 2 Übersichten, die wir auf Grund von Erhebungen bei der Großh. Gymnasiumsdirektion in Tauberbischofsheim und bei dem Vorstand des Realprogymnasiums in Buchen aufgestellt haben, geziemend Bezug zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun zunächst das Bildungsbedürfnis der Buchener Schulbevölkerung und die angeblichen Schwierigkeiten des Übergangs auf eine humanistische Anstalt angeht, so möchten wir in erster Reihe hervorheben, daß der Besuch einer nach realgymnasialem Lehrplan eingerichteten Anstalt für alle Arten und Stufen des öffentlichen Berufs — abgesehen von der Theologie — durchgehends ganz die gleichen Berechtigungen verleiht wie der Besuch einer humanistischen Anstalt. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsarten der mittleren Beamten. Sofern für die letzteren die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule vorgeschrieben ist, lag es für die Schüler von Buchen bei der Nähe von Tauberbischofsheim seither allerdings nahe, zum Besuch der 7. Klasse auf das Gymnasium dieser Stadt überzugehen. Dasselbe gilt für diejenigen Schüler, die sich einem höheren wissenschaftlichen Beruf widmen wollen. Hierin wird aber mit der Erweiterung des Realprogymnasiums Mosbach zu einer siebenklassigen Anstalt eine Änderung eintreten, insofern die betr. Schüler für die Absolvierung der 7. Klasse künftighin auf diese Anstalt werden übergehen können, wie auch die weiter Studierenden ihre Studien auf einem neunklassigen Realgymnasium fortsetzen können. Tatsächlich sind auch von den am Ende des Schuljahres 1905/06 entlassenen Schülern 3 zum Zweck der Fortführung ihrer Studien auf das Realgymnasium in Mannheim übergegangen, während nur einer sein Studium auf einem Gymnasium (Karlsruhe) fortgesetzt hat. Von den Schülern der obersten Klasse im laufenden Jahr beabsichtigten 2 auf ein Gymnasium und 2 auf ein Realgymnasium überzugehen, während 2 weitere die 7. Klasse eines Realgymnasiums besuchen würden, wenn ihnen in Buchen selbst dazu Gelegenheit geboten wäre. Hieraus geht hervor, daß in den letzten Jahren, seit der Unterschied zwischen Gymnasien und Realgymnasien in Bezug auf die Berechtigungen beseitigt ist, die von dem Realprogymnasium in Buchen abgehenden Schüler nicht mehr wie früher ausschließlich auf Gymnasien, sondern zum größeren Teil auf Realgymnasien übergehen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zug für die Zukunft noch eine Verstärkung erfahren wird. Das Bedürfnis nach einer humanistischen Anstalt ist hiernach entschieden im Abnehmen begriffen.

Wo aber ein Schüler, sei es daß er sich späterhin dem Studium der Theologie widmen will oder aus irgend welchen sonstigen Gründen sein Studium auf einem Gymnasium fortsetzen will, wird der Übergang auf eine solche Anstalt erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten. Richtig ist, daß der Nachweis des Kenntnisstandes für die betreffende Klasse des Gymnasiums durch eine besondere Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist. Bei der vielfachen Übereinstimmung aber zwischen den Lehrplänen für die Gymnasien und Realgymnasien werden die Anforderungen dieser Prüfung leicht zu erfüllen sein. Was zunächst die griechische Sprache angeht, die an sich die Hauptschwierigkeit bieten würde, so scheidet diese nach der Eingangs gegebenen Darstellung von der Aufnahmsprüfung überhaupt aus.

In Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie sind die Anforderungen für beide Arten von Anstalten fast übereinstimmend normiert. Auch im Lateinischen ist das grammatikalische Pensum das gleiche; der Unterschied liegt im wesentlichen nur im Umfang der Lektüre. So bleibt lediglich die Geschichte als dasjenige Fach, in dem die Anforderungen auseinandergehen, insofern für die Behandlung der alten — griechischen und römischen — Geschichte in den Gymnasien 2 Jahreskurse — Unter- und Ober II — in den Realgymnasien dagegen nur 1 Jahreskurs — U II — angesetzt ist, was naturgemäß die eingehendere Behandlung dieses Faches an den Gymnasien zur Folge hat. Die einem Schüler des Realgymnasiums am Ende des 6. Jahreskurses auf diesem Gebiet fehlenden Kenntnisse wird derselbe sich aber durch Privatstudium leicht zu erwerben in der Lage sein. Dazu kommt, daß die Schulordnung für die Mittelschulen vom 8. März 1904 (§ 11) die Aufnahme eines Schülers in eine Anstalt, auch wenn er in der Aufnahmeprüfung nicht durchgehends genügt hat, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf Probe gestattet und daß von dieser Vergünstigung in erster Reihe beim Übergang eines Schülers auf eine Anstalt mit anderem Lehrplan Gebrauch gemacht wird.

Wir fassen das Ergebnis dieser Ausführungen dahin zusammen,

a) daß die dermalige lehrplanmäßige Einrichtung der Anstalt, zumal in Rücksicht auf die Einführung des fakultativen griechischen Unterrichts, den vorhandenen Bedürfnissen genügt und

b) daß in den wenigen Fällen, in denen Schüler auf ein Gymnasium übertreten, dieser Übergang sich ohne irgend welche Schwierigkeiten und ohne Nachteil für die betr. Schüler vollzieht. In letzterer Beziehung möchten wir noch darauf hinweisen, daß vonseiten der Petenten kein Fall angeführt werden konnte, — was, wenn möglich, sicherlich nicht unterlassen worden wäre — in dem ein von der 6. Klasse der Buchener Anstalt abgehender Schüler die Aufnahmeprüfung in ein Gymnasium nicht bestanden hätte.

Was sodann die vermutliche Einwirkung der Errichtung eines Progymnasiums in Buchen auf die Verhälnisse des Gymnasiums in Tauberbischofsheim angeht, so beruhen die Annahmen der Petenten zweifellos auf in tatsächlicher Beziehung unrichtigen Unterstellungen.

Die Überfüllung der letztgenannten Anstalt besteht nicht in den unteren, sondern in den mittleren Klassen und rührt zweifellos daher, daß der Eintritt der aus privater Vorbereitung kommenden Schüler meist in die 3. und 4. Klasse stattfindet. Übrigens haben die 3 unteren Klassen der Buchener Anstalt ganz denselben Lehrplan wie die entsprechenden Klassen der Gymnasien so zwar, daß die Versetzung aus Quarta auch für die Gymnasien bindend ist. Gleichwohl ziehen es nach den gemachten Erhebungen die Schüler aus den zum Amtsbezirk Buchen gehörigen Orten vor, statt zunächst in die Quarta des Realprogymnasiums in Buchen in die gleiche Klasse des Gymnasiums in Tauberbischofsheim einzutreten. Die Zahl dieser Schüler belief sich in den 2 letzten Schuljahren jeweils auf 7, im laufenden Schuljahr auf 9. Unter den fast 100 Schülern, die aus Orten des Amtsbezirks Buchen in den letzten 8 Schuljahren in die Klassen Quarta und Untertertia des Gymnasiums in Tauberbischofsheim eingetreten sind, waren nur 12, die aus den entsprechenden niederen Klassen der Buchener Anstalt kamen. Hierin würde auch für den Fall der Umgestaltung des Lehrplans eine erhebliche Änderung nicht eintreten, da der Grund für diese Erscheinung nicht in der lehrplanmäßigen Gestaltung der beiden Anstalten, sondern in anderen Verhältnissen zu suchen ist. Wie die beiAnl. 27. liegende Übersicht zeigt, ist weitaus der größte Teil der aus dem Amtsbezirk Buchen das Gymnasium in Tauberbischofsheim besuchenden Schüler in dem dortigen Gymnasialkonvikt untergebracht und zwar hat die Zahl dieser Zöglinge gegenüber den in Privathäusern untergebrachten in den letzten 4 Jahren stetig zugenommen und beträgt im laufenden Schuljahr über 90 Prozent. Die Annahme der Petenten, daß sich für den Fall der Errichtung eines Progymnasiums in Buchen hierin etwas ändern würde, ist zweifellos eine irrtümliche. Denn die Unterbringung im Konvikt bietet namentlich in geldlicher und erzieherischer Hinsicht so viele Vorteile, daß sie von der weitaus größten Zahl der Eltern der Hingabe ihrer Söhne in Privatverpflegung auch künftig vorgezogen werden wird, abgesehen von dem in dieser Beziehung zu gewärtigenden Einfluß der die private Vorbereitung in der Regel leitenden Geistlichen. Dieser Gesichtspunkt dürfte für die Zukunft um so mehr ausschlaggebend sein, als die Notwendigkeit zum Besuch einer humanistischen Anstalt nur noch für die künftigen Theologen besteht. Wenn die beteiligten Eltern ohne diese Rücksichtnahme den Besuch einer Anstalt in Buchen durch ihre Söhne jenem in Tauberbischofsheim vorziehen würden, so würde sie gewiß die kaum in Betracht kommende Unbequemlichkeit der Aufnahmeprüfung beim Übergang von einer Anstalt auf die andere nicht abhalten, ihre Söhne in die für sie näher gelegene Buchener Anstalt zu schicken. Wie wenig aber dieses Moment bei der Wahl der Anstalt in Betracht kommt, zeigt die Tatsache, daß die Buchen zunächst liegende und nach der Seelenzahl wohl am meisten in Betracht kommende Stadtgemeinde Walldürn, die von allen Gemeinden des Amtsbezirks Buchen prozentual wohl das größte Kontingent von Schülern in das Gymnasium Tauberbischofsheim liefert, sich der vorliegenden Petition nicht angeschlossen hat.

Die Kosten für die Anstalt belaufen sich dermalen nach dem Voranschlag für das Jahr 1908 auf 21 435 ℳ. Dazu kämen für den Fall der Erweiterung auf 7 Klassen noch zwei weitere wissenschaftlich gebildete Lehrer mit einem jährlichen Durchschnittsbezug von (3850 und 1600 =) 5450 ℳ, so daß sich der Gesamtaufwand ohne Berücksichtigung der durch die Abänderung des Gehaltstarifs sich ergebenden Erhöhung auf 26 885 ℳ jährlich belaufen würde. Hievon der von der Gemeinde angebotene Beitrag von 10 000 ℳ abgerechnet, würde sich für die Großh. Staatskasse ein jährlicher Aufwand von 16 885 ℳ, bezw. gegenüber der bisherigen Leistung von jährlich 4910 ℳ ein Mehr von jährlich 11 975 ℳ ergeben. Dabei steht zu erwarten, daß, falls die Gemeinde ihren Zweck erst erreicht hat, sie es an Bemühungen, von der übernommenen Verpflichtung zur Leistung des Beitrags von 10 000 ℳ frei zu werden, für die Zukunft nicht fehlen lassen würde.

Aus all diesen Erwägungen vermögen wir den Antrag auf Umwandlung des in Buchen bestehenden Realprogymnasiums in ein 7klassiges Gymnasium nicht für begründet zu erachten.

gez. E. von Hallwürk.

Anlage 26.

Übersicht

über den

Besuch des Realprogymnasiums in Buchen

und

die von ihm auf andere Anstalten übergegangenen Schüler.

Jahrgang	Schülerzahl				Zahl der in IV und U III des Gymnasiums Tauberbischofsheim aus Buchen und dem Amtsbezirk Buchen eingetretenen Schüler		Auf eine höhere Lehranstalt sind aus U II übergegangen bezw. werden übergehen	
	im ganzen	aus Buchen	aus anderen Orten des Amtsbezirks Buchen	aus sonstigen Orten	im ganzen	Davon sind aus V bezw. IV des Realprogymnasiums Buchen übergetreten	auf Gymnasien	auf Realgymnasien
1900/01	81	53	23	5	14	6	6	—
1901/02	76	38	28	—	16	1	—	—
1902/03	85	46	26	13	10	—	3	—
1903/04	92	46	31	15	11	1	—	—
1904/05	107	60	34	13	4	—	4	—
1905/06	106	57	34	15	9	4	1	3
1906/07	111	55	45	11	13	—	3	3
1907/08							1	2

Anlage 27.

Übersicht

über den Besuch des Gymnasiums in Tauberbischofsheim durch Schüler aus dem Amtsbezirk Buchen

in den Schuljahren 1900/01 bis 1907/08.

a) Schüler aus Buchen, b) Schüler aus Walldürn, c) Schüler aus den übrigen zum Amtsbezirk Buchen gehörigen Orten.

Schuljahre.	VI				V				IV				U III				O III				U II				O II				U I				O I				im ganzen	hierunter Schüler aus			die Schüler sind untergebracht	
	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c	zusammen	a	b	c		a Buchen	b Walldürn	c den übrigen Orten	im Konvikt	anderwärts
1900/01	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	1	3	10	—	2	8	7	2	1	4	10	—	3	7	3	—	1	2	7	2	—	5	8	1	1	6	50	5	10	35	37	13
1901/02	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	6	8	—	2	6	11	1	2	8	12	5	1	6	6	—	—	6	3	—	1	2	6	—	2	4	54	8	8	38	42	12
1902/03	—	—	—	—	2	—	1	1	2	—	1	1	8	—	2	6	7	—	1	6	10	1	2	7	10	5	1	4	7	—	1	6	3	—	1	2	49	6	10	33	37	12
1903/04	2	1	1	—	—	—	—	—	4	—	1	3	7	—	—	7	6	—	1	5	7	—	1	6	10	1	2	7	6	3	—	3	7	—	1	6	49	5	7	37	36	13
1904/05	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	3	—	1	2	6	—	—	6	6	—	1	5	6	—	—	6	10	1	2	7	6	3	—	3	39	4	4	31	31	8
1905/06	—	—	—	—	2	—	—	2	7	—	1	6	2	—	—	2	3	—	—	3	6	—	—	6	4	—	1	3	6	—	—	6	8	1	1	6	38	1	3	34	33	5
1906/07	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	6	6	—	1	5	3	—	—	3	3	—	—	3	6	—	—	6	4	—	1	3	6	—	—	6	35	—	3	32	31	4
1907/08	—	—	—	—	1	—	—	1	9	—	1	8	10	1	1	8	7	—	1	6	5	—	—	5	1	—	—	1	6	—	—	6	3	—	1	2	42	1	4	37	38	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 28.

Konstanz, den 14. Januar 1908.

An

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

in

Karlsruhe.

Die Nachricht, daß die Großh. Regierung für den Neubau des Gymnasiums einen Bauplatz jenseits des Rheines, an der Peripherie der Stadt, erworben habe, hat seinerzeit große Beunruhigung in die Bürgerschaft gebracht.

Nachdem sodann durch die Verhandlungen des Landtages bekannt wurde, daß dieser Platz endgiltig als Bauplatz bestimmt sei, entstand in der Bürgerschaft eine lebhafte Bewegung, welche die Verlegung des Gymnasiums über den Rhein verhindern möchte.

Die Bewegung, welche seinerzeit gegen den alten Platz von Mitgliedern des Bürgerausschusses und einigen Interessenten veranlaßt wurde, hat nur deshalb Unterstützung gefunden, weil der alte Platz als zu klein erachtet und ein vierstöckiger Bau für notwendig erklärt wurde und weil von allen Unterzeichneten des Protestes niemand daran dachte, daß dies eine Verlegung des Bauplatzes an die Gemarkungsgrenze, in die Vorstadt Neuhausen, zur Folge haben könnte.

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hat sich nunmehr durch die Tatsache auf den Standpunkt gestellt, welchen der Stadtrat in seiner Mehrheit von jeher eingenommen hat, daß nämlich der Neubau des Gymnasiums auf dem alten Platz zu erstellen sei. Diesen Standpunkt hat auch die Großh. Regierung bis zu der erwähnten Bewegung eingenommen und den alten Platz für durchaus in jeder Beziehung ausreichend und brauchbar bezeichnet.

Wir bitten Großh. Regierung, zu dieser Anschauung zurückzukehren, die auch unseres Erachtens die durchaus richtige zu sein scheint.

Es stehen hier an Platz zur Verfügung:

alter Platz (ohne Kirche)	4200 qm
Stiftungsverwaltung	1350 „
event. vom Pfarrgarten (Münster)	200 „
zusammen . . .	5750 qm

Es würden hiernach bei Annahme von einer Höchstschülerzahl von 500 Köpfen auf einen Schüler über 10 qm Grundfläche kommen.

Wir sind aber der festen Überzeugung, daß die Schülerzahl auch in den kommenden Jahrzehnten zwischen 300 bis 400 sich bewegen wird wie im letzten Jahrzehnt; zumal hier eine Oberrealschule mit den gleichen Rechten besteht, sowie in allen Amtsstädtchen des Kreises Konstanz Realschulen sich befinden, welche naturgemäß periodisch erweitert werden.

Weshalb wir den gewählten Bauplatz für ungeeignet, bezw. die Interessen der Stadt Konstanz für schädigend halten, glauben wir hoher Großh. Regierung in Nachstehendem genügend darzutun. Zur näheren Information legen wir einen Plan der Stadt Konstanz nebst Gemarkung bei.

Aus demselben ist ersichtlich, daß der Hauptstadtteil die Altstadt ist; dieselbe zählt ca. 20 000 Einwohner. Durch Klappe ist die Zunahme in den letzten 10 Jahren kenntlich gemacht. Es ist daraus ersichtlich, daß in dieser Zeit die Hauptbautätigkeit in der Altstadt stattgefunden hat. Bis heute ist eine Stockung daselbst nicht eingetreten, und die Möglichkeit der Erweiterung dieses Stadtteiles ist um das Doppelte nach Westen bis an den Rhein und die Schweizergrenze ermöglicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der rechtsrheinische Stadtteil zählt nur ca. 4000 Einwohner. Die Haupterweiterung dieses Stadtteiles liegt nach Norden, bezw. Nordwesten, also auch entgegengesetzt dem gewählten Bauplatz.

Nehmen wir an, daß die jetzige Gemarkung ausgebaut wäre, so würde das Gymnasium am alten Platz vom Norden der Stadt (Ergatshausen, Rautheberg ꝛc.) gleich weit entfernt liegen wie vom Westen der Stadt (Paradies, Rheingut ꝛc.), d. h. es würde zentral gelegen sein für alle Zeiten. Die Bewohner des Stadtteils Neuhausen im Nordosten der Stadt würden noch näher an der Anstalt liegen als die übrigen Stadtteile.

Außer Betracht darf nicht gelassen werden, daß gerade dieser Stadtteil das einzige der Stadt zur Verfügung stehende Villenviertel ist, welches eine intensive Bebauung naturgemäß ausschließt.

Als Fremdenstadt hat Konstanz die dringende Verpflichtung, für Erhaltung dieses Viertels besorgt zu sein. Zu den Annehmlichkeiten gehört es gerade nicht, sich in der lärmenden Umgebung einer Schule zur Ruhe zu setzen. Allzuleicht wäre es möglich, daß sich in der Nähe der Schule Geschäftshäuser gruppieren, und damit wäre dem ganzen Stadtteil der Charakter eines Villenviertels entzogen, was für die Entwicklung dieses Quartiers nur störend wirken könnte.

Es darf aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Verlegung des Gymnasiums an die Peripherie der Stadt eine schwere Schädigung vieler Interessen der Altstadt zur Folge hätte. Tatsächlich haben schweizerische Banken, welche, hauptsächlich in der Altstadt, 11 Millionen auf Hypotheken ausgelegt haben, in neuester Zeit Bedenken geäußert, die bisher übliche normale Beleihung der Grundstücke der Altstadt beizubehalten in Anbetracht der Verlegung so großer Objekte über den Rhein. Weiter ist zu beachten, daß im nächsten Jahrzehnt alle Verbesserungen, welche Industrie und Verkehr (Bahnverlegung) in einer aufblühenden Stadt mit sich bringen, auf Kosten der Altstadt über den Rhein verlegt werden müssen.

Auch die ideale Lage des alten Platzes, insbesondere nach der Bahnverlegung, bitten wir hohe Großh. Regierung gebührend bei ihren Entschließungen zu beachten. Ganz zuletzt weisen wir noch auf die 300jährige Tradition des alten Platzes hin.

Aus all diesen Gründen kommen wir zu dem Schlusse, daß der alte Platz der zentral gelegenste und weitaus brauchbarste von allen Plätzen ist, jedenfalls aber einem Platz an der Peripherie der Stadt vorgezogen werden muß.

Die überwiegende Mehrheit der Stadtverordneten und Bürgerschaft richtet an die Großh. Regierung die Bitte, sich endgültig für Erbauung des Gymnasiums auf dem alten Platz zu Nutz und Frommen der ganzen Stadt zu entschließen.

Da im kommenden Sommer der Neubau der neuen städt. Volksschule im rechtsrheinischen Stadtteil fertiggestellt werden kann, würde eine vorübergehende Unterbringung des Gymnasiums während der Bauzeit dorthin ermöglicht werden können.

Für Einstellung der ersten Rate mit 350 000 ℳ dankt die gesamte Einwohnerschaft hoher Regierung und bittet, die Position jedenfalls unabhängig von der Platzfrage im Budget belassen zu wollen, zumal auch die Großh. Regierung und alle maßgebenden Faktoren den Neubau für dringlich anerkannt haben.

Es sind bereits im Jahre 1890 anläßlich des Neubaues des Hauptsteueramtes für eine Baustelle bewilligte Mittel für eine andere Baustelle verwendet worden.

Das Komitee.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 29.

An

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

in

Karlsruhe!

Eine Anzahl Einwohner des linksrheinisch gelegenen Konstanz hat eine durch die Presse bekannt gewordene Eingabe an Hohes Ministerium gerichtet und durch dieselbe der Bitte Ausdruck gegeben, den Neubau des Gymnasiums an der Stelle des alten Gymnasiumsgebäudes zu errichten.

Den Unterzeichnern gegenwärtiger Eingabe würde es nicht schwer fallen, eine Gegenpetition mit vielleicht ebensovielen Unterschriften von Bewohnern beider Stadtteile hervorzurufen. Sie verzichten jedoch darauf, da sie eine derartige Demonstration nicht für nötig halten, nachdem Großh. Ministerium die vorliegende Frage gründlich geprüft hat und zu dem Entschlusse gekommen ist, das neue Gymnasium auf der rechtsrheinischen Seite, auf dem für diesen Bau erworbenen schönen, gesunden und frei gelegenen Platz zu errichten.

Im übrigen glauben wir, daß gerade für eine Frage wie die vorliegende durch eine Art von Plebiscit eine sachgemäße Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann.

Lediglich um die Petenten für den alten Platz nicht unwidersprochen zu lassen, gestatten wir uns die Bitte vorzutragen, Großh. Ministerium möge sich durch so verspätet geltend gemachte Einsprüche nicht zu einer Änderung seiner wohl erwogenen Beschlüsse bewegen lassen.

Zur Begründung unseres Gesuches tragen wir in Kürze folgendes vor:

Fürs erste enthält die Petition zu Gunsten des alten Platzes manche Unrichtigkeiten, die zum Teil in dem in der „Konstanzer Zeitung" vom 18. ds. Mts. erschienenen Artikel, den wir im nachfolgenden wiedergeben, von sachkundiger Seite eine treffende Widerlegung finden:

„Gymnasiums-Neubau.

Man schreibt uns:

Die von Ihnen gestern veröffentlichte Petition für Erbauung des Gymnasiums auf dem bisherigen Platze enthält mehrere Unrichtigkeiten, welche einer Zurückweisung bedürfen.

1. Es heißt: „Die Bewegung, welche seiner Zeit gegen den alten Platz von Mitgliedern des Bürgerausschusses und einigen Interessenten veranlaßt wurde". Dagegen ist festzustellen, daß die Eingabe vom April 1905 von 52 Stadtverordneten unterzeichnet war, während 41 sie nicht unterzeichneten. Es waren also nicht blos „Mitglieder und einige Interessenten", sondern es war die erhebliche Majorität des Bürgerausschusses unbedingt gegen die Erbauung auf dem alten Platze. Die „Interessenten" existierten aber überhaupt nur in der Phantasie des jetzigen Agitations-Komitees; die damalige Bewegung ging ausschließlich von allgemeinen sachlichen Gesichtspunkten aus, hatte einzig und allein die Interessen des Gymnasiums selbst und der Stadt im Auge, vor allem die so überaus wichtige Entwicklung der Seefront nach Verlegung der Bahnlinie. Nicht an einem einzigen Punkte der Agitation, welche sich auf die Stadtvertretung beschränkte und nicht die schwer zu bewertenden Stimmen der sogenannten überwiegenden Mehrheit der Bürgerschaft zu Hilfe rief, traten persönliche oder geschäftliche Interessen hervor; das blieb der jetzigen Bewegung vorbehalten, deren Petitionsschrift die Schädigung der Interessen des Zentrums und anschließend daran der ganzen Altstadt in erster Reihe hervorhebt.

2. Der Platz, der nach Abbruch des alten Gymnasiums verfügbar wird, mißt ohne die Kirche nicht 4200, sondern nur 3820 qm. Das jetzige Gebäude der Stiftungsverwaltung würde für den Neubau einer Wohnung des

Direktors in Betracht kommen; es kann also nur ein kleiner Teil des dazu gehörigen Areals zur Vergrößerung des Schulbaues verwendet werden.

Der Bauplatz des neuen Friedrichsgymnasiums in Freiburg, welches, für höchstens 500 Schüler vorgesehen ist, mißt 8670 qm; der des Mannheimer Gymnasiums 5963 qm.

Die in Konstanz zur Verfügung bleibende Grundfläche von insgesamt 4500 qm kann aber garnicht ausgenützt werden, denn die Überzeugung, welche der Beirat des Gymnasiums schon 1901 ausgesprochen hat:

> „Die Mitglieder des Beirats waren alle der Ansicht, daß der bisherige Platz nur unter der Voraussicht zu einem Neubau sich eignet, daß die Lehrsäle an die der Eisenbahnstraße abgewandte Seite gelegt werden, während der Eisenbahnstraße zu nur die Gänge zu legen wären"

hat sich immer mehr befestigt, die von der Regierung veranlaßten Erhebungen über Straßenlärm usw. haben den vollen Beweis ergeben, daß die Schulzimmer alle nach dem Hofe gerichtet sein müssen: — eine Bauweise, von der angesichts des beschränkten Platzes und der benachbarten hohen Gebäude (Kirche, Kapitelsaal) vernünftigerweise überhaupt nicht die Rede sein sollte.

Daß die neue Agitation sich vollends mit einer kleineren Schule begnügen will, als sie die Staatsbehörden unserer Stadt zuwenden wollen, ist aber ganz und gar komisch; eine derartige Bescheidenheit wird anderen Städten als eine fast — unglaubliche Leistung erscheinen!

Der Platz des hiesigen Gymnasiums hat sich durch seine Lage an der Bahn und an der verkehrsreichsten Straße für ein Schulgebäude nicht günstig erwiesen.

Selbst wenn die Bahn, wie hier angestrebt wird, verlegt werden sollte, ist und bleibt die Störung durch den lebhaften Lastwagen- und Personenverkehr auf der Schillerstraße eine wesentliche.

Auch sonst ist der Platz des alten Gymnasiums in vieler Hinsicht als durchaus ungenügend zu bezeichnen.

Anstatt daß das Gymnasium nach den neuesten Erfahrungen im Schulhausbau, nach allen Regeln der Baukunst, der Hygiene usw. hergestellt würde, müßte solches dem Platze angepaßt, und in Dimensionen errichtet werden, welche dem Bedürfnis voraussichtlich nur für kurze Zeit zu entsprechen vermöchten.

Viel günstiger liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse an dem neugewählten Platze auf der rechten Rheinseite, der an mehrere vom Hauptverkehr abliegende Straßen stoßend, hoch, frei und gesund gelegen ist, und der mit weitausschauendem Blick nicht nur die gegenwärtigen und zunächst in Frage kommenden Verhältnisse ins Auge faßt, sondern der auch die Zukunft berücksichtigt.

Es ist ganz zweifelsohne richtig, das Gymnasiumsgebäude nicht in einen alten Stadtteil zu stellen, sondern auf ein Gebiet, das noch entwickelungs- und anpassungsfähig ist.

Auf dem gewählten Platze hat der Architekt freie Hand, das Gebäude in jeder Richtung so zu gestalten, wie es die Bedürfnisse erfordern, ohne — wie beim alten Platze — Rücksicht nehmen zu müssen auf einengende, zum Neubau nicht passende alte Baulichkeiten.

Gar nicht berücksichtigt ist in der Gegenpetition, daß ein Interimszustand in Baracken oder sonstwo nicht nur viele erhebliche Unzuträglichkeiten für den Unterrichtsbetrieb im Gefolge haben, sondern auch bedeutende Mehrkosten verursachen würde.

Viel günstiger liegen die Verhältnisse, wenn mit Ruhe an den Neubau herangeschritten und einfach der Umzug s. Zt. bewerkstelligt wird, sobald das neue Gebäude zur Aufnahme der Schule vollendet ist.

Wir müssen entschieden dagegen Stellung nehmen, daß der anerkannt schlechte Zustand im alten Gymnasium länger dauert, als dies durch den Neubau des Gymnasiums bedingt ist, und würden es tief bedauern, wenn die erwähnten Einsprachen die Verzögerung des als so dringend nötig anerkannten Neubaus bewirken würden.

Konstanz muß sich wegen des nur noch geringen Bauterrains auf dem linken Ufer auf der rechtsrheinischen Seite ausdehnen. Die Eingemeindung mehrerer rechtsrheinischer Nachbarorte wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die zahlreichen Schüler, die mit der badischen Bahn ankommen, werden von der Station Petershausen keinen weiten Weg nach dem Gymnasium haben.

Petershausen wird, wenn in der Entwicklung von Konstanz kein wesentliches Hemmnis eintritt, schon in verhältnismäßig kurzer Zeit die Altstadt an Bedeutung übertreffen, und schon jetzt müssen wir das in der gegnerischen Eingabe behauptete Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen dem rechts- und linksrheinischen Stadtteil als **unrichtig** bezeichnen.

Wenn aber durch den Neubau des Gymnasiums auf dem rechtsrheinischen Stadtgebiet die Verkehrsverhältnisse nach demselben verbessert und früher, als es vielleicht sonst der Fall gewesen wäre, eine Straßenbahn nach Petershausen errichtet wird, so würden wir diese Folge der Gymnasiums-Verlegung nur lebhaft begrüßen können.

Es ist nicht richtig, daß der ganze Stadtrat von jeher für den Neubau des Gymnasiums auf dem alten Platz gewesen ist; haben doch mehrere Mitglieder desselben die Petition unterzeichnet, welche wir im Sinne der heutigen Eingabe vor einigen Wochen an den Herrn Landtagsabgeordneten Venedey gerichtet haben.

Im übrigen erlauben wir uns auf die von der Mehrzahl der Stadtverordneten im Jahre 1905 an das Gr. Ministerium und die beiden Kammern der Landstände eingereichte Petition hinzuweisen, worin ausführlich die Nachteile geschildert sind, welche die Errichtung des Gymnasiums-Neubaus auf dem alten Platze für die Stadt im allgemeinen zur Folge haben würde.

Da sich also der alte Platz wegen seiner Lage an der Bahn und an der belebtesten und geräuschvollsten Straße wegen seiner Form, Größe, Höhenlage 2c. tatsächlich nicht für einen neuen Bau eignet, bitten die Unterzeichneten im Auftrage zahlreicher Einwohner der Stadt, an dem vorliegenden Plane, das Gymnasium rechtsrheinisch zu errichten, nachträglich nicht mehr rütteln zu lassen und über die Gegenpetition zur Tagesordnung übergehen zu wollen.

Konstanz, den 21. Januar 1908."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1908 und 1909

Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Seite 94—106.)

Erstattet vom Abgeordneten Dr. **Heimburger.**

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Sammlungs-Gebäude.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

§ 2. Hof- und Landesbibliothek.

Über die Benützung der Bibliothek von auswärts gibt folgende Statistik Auskunft:

a. Die Hof- und Landesbibliothek wurde in den Jahren 1906 und 1907 benützt:

	Bände: 1906	Bände: 1907 bis 21. Dezember	Fälle: 1906	Fälle: 1907 bis 21. Dezember
Kreis Konstanz . . .	340	482	90	135
„ Villingen . . .	192	157	33	52
„ Waldshut . . .	90	129	23	34
„ Freiburg, ohne Univ.-Bibliothek .	654	559	146	181
„ Lörrach . . .	184	271	43	70
„ Offenburg . .	427	451	122	128
„ Baden	868	932	200	221
„ Karlsruhe, ohne Stadt	593	653	167	178
„ Mannheim . .	278	456	90	131
„ Heidelberg, ohne Univ.-Bibliothek	350	512	77	112
„ Mosbach . . .	386	500	95	129
Zusammen an auswärtige badische Benützer, ohne die beiden Universitätsbibliotheken . . .	4 362	5 102	1 086	1 371

Die Zahl der Vormerkungen auf ausgeliehene Bücher belief sich im Jahre 1906 auf 1314
im Jahre 1907 bis 21. Dezember auf 1330.

Zum Vergleich wiederholen wir aus dem letzten Bericht die entsprechenden Zahlen:

	Bände 1904	Bände 1905	Fälle 1904	Fälle 1905
Konstanz	44	261	11	61
Villingen	41	80	9	17
Waldshut	78	165	19	44
Freiburg, ohne Universitäts-Bibliothek . .	204	362	30	80
Lörrach	113	147	21	27
Offenburg	194	252	42	72
Baden	242	633	64	148
Karlsruhe, Land (Versendung)	190	406	49	103
Mannheim	97	260	27	66
Heidelberg, ohne Universitäts-Bibliothek .	92	202	24	56
Mosbach	123	280	29	69
Zusammen an ausw. badische Benützer .	1418	3048	325	743

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus ergibt sich, daß in fast allen Teilen des Landes die Benützung in erfreulicher Weise gestiegen und so die Bibliothek die vorhandenen Bildungsbedürfnisse in immer steigendem Maße zu befriedigen in der Lage ist.

Beigetragen mag zu dieser erfreulichen Erscheinung haben, daß für die Entleiher von Büchern Erleichterungen eingetreten sind, über die die Großh. Regierung der Kommission auf ergangene Anfrage folgendes mitgeteilt hat:

„Mit Erlaß vom 12. März 1906 wurde genehmigt, daß die Kosten der Versendung von Büchern an auswärtige Besteller sowie das Bestellgeld für die Rücksendung von der Staatskasse getragen werden. Weiter wurde mit Erlaß vom 2. Februar 1907 die Ausleihezeit, die bis dahin auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr an allen Werktagen und auf die Stunde von 3 bis 4 Uhr am Mittwoch festgesetzt war, auf Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr ausgedehnt. Endlich hat die Bibliothek-Verwaltung von Ostern 1907 an das Nebenzimmer des Lesesaals für die allgemeine Benützung geöffnet."

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

§ 3. Münzkabinett.

§ 4. Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler.

§ 5. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde.

§ 6. Naturalienkabinette.

§ 7. Sternwarte in Heidelberg.

Die Kommission hat zu den §§ 3—7 nichts zu erinnern und beantragt Genehmigung.

§ 8. Kunstsammlungen.

Über die Erwerbungen für die Kunsthalle in Karlsruhe berichtet die Großh. Regierung:

„Aus den im Budget des Großh. Finanzministeriums Titel IV Forst- und Domänenverwaltung A § 32 und B § 15 zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe genehmigten Beträgen von 30000 ℳ jährlich und 20000 ℳ einmalig sind abgesehen von zahlreichen graphischen Blättern und Handzeichnungen für das Kupferstichkabinett erworben worden:

a. Gemälde:

Lorenz Vogel, gestorben 1905 Göppingen-München: „Goldenes Hochzeitspaar."

Heinrich Schütz, gestorben 1906 Tumlingen-Düsseldorf: „Spaziergang am Frühlingsmorgen".

August Hoerter, gestorben 1906 Karlsruhe: „Piz Ota", „Rosen", „Brandung bei Capri" und „Mittagssonne."

Berta Welte, Karlsruhe: „Blumen".

Karl Walter, Karlsruhe: „Winternacht im Schwarzwald".

Fanny von Geiger, Weishaupt-Karlsruhe: „Laubgang".

Rudolf Hellwag, Karlsruhe: „Das weiße Segel".

Ludwig Dill, Karlsruhe: „Gewitter im Moor".

Friedrich Fehr, Karlsruhe: „Der Trinker".

Eugen von Bracht, Dresden: „Kolditz im Schnee"

Gotthard Kühl, Dresden: „Augustusbrücke in Dresden".

Karl Haider, München: „Frühlingsgewitter".

Walter Gefken, München: „Der Reiter".

Toni Stadler, München: „Fränkischer Wald".

Ernst Liebermann, München: „Die Malerin".

Franz Horadam, München: „Moorlandschaft".

Robert Pötzelberger, Stuttgart: „Jaxttal".

Robert Haug, Stuttgart: „Wachtfeuer".

Suse Robertson-Bischop, Haag: „Tomaten".

Albert Lang, Karlsruhe-München: „Bei Bassano".

b. Plastiken.

Hermann Volz, Karlsruhe: „Hans Thoma" (Bronzebüste).

Wilhelm Gerstel, Karlsruhe: „Italienerin" (Bronzebüste)."

Zu diesem Punkte wurde aus dem Schoße der Kommission der Wunsch geäußert, es möchten an den Gemälden und plastischen Bildwerken der Sammlung Tafeln mit dem Namen des Künstlers und der Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes angebracht werden, damit nicht jeder Besucher genötigt sei, sich einen Katalog zu kaufen. Die Großh. Regierung glaubte die Erfüllung dieses Wunsches in Aussicht stellen zu können.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Akademie der bildenden Künste.

„Zur Begründung der Erhöhung des an die Generalintendanz der Großh. Zivilliste zu zahlenden Mietzinses führt die Großh. Regierung folgendes an:

„Als mit dem Vollzug des Staatsbudgets 1876/77 die Kunstschule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Staates überging, wurde für die Benützung der im Eigentum der Hofverwaltung verbleibenden Gebäude der Kunstschule ein Mietziens von jährlich 4000 fl. = 6857 ℳ 14 ₰ festgesetzt, der, wie folgt, berechnet wurde:

a. Mietanschläge für die Dienstwohnungen zweier Professoren in den Häusern Stefanienstraße Nr. 80 und 82 mit zwei Dritteln des Mietwerts im Betrage von 800 fl. + 400 fl. = 1200 fl.

b. Mietzins für die Lehrgebäude in Höhe von 2% des Werts des alten Kunstschulgebäudes von 80000 fl. und des neuen Kunstschulgebäudes von 60000 fl. = 1600 fl. + 1200 fl. = 2800 fl.

Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, auch soweit sie nach dem badischen Landrecht dem Vermieter oblag, wurde vom Staat übernommen.

Im Jahre 1880 wurde der bis dahin von einem Hofbeamten bewohnte erste Stock des Hauses Stefanienstraße 80 für die Kunstschule für einen zu zwei Drittel des Mietwertes berechneten Mietzins von 700 ℳ in Miete genommen. Der Gesamtmietzins betrug von da an 7557 ℳ 14 ₰ jährlich.

Am 5. November 1880 gingen die bis dahin im Privateigentum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stehenden Kunstschulgebäude um den Kaufpreis von 453871 ℳ 76 ₰ auf den Grundstock der Großh. Zivilliste käuflich über. Der Platz, auf dem das neue Kunstschulgebäude in den Jahren 1874 und 1875 erstellt worden war, stand schon vorher im Eigentum der Großh. Zivilliste. Man darf hiernach den Gesamtaufwand der Zivilliste für die Kunstschulgebäude und -Gärten auf mindestens 500000 ℳ veranschlagen, so daß der bezahlte Mietzins von 7557 ℳ 14 ₰ eine Kapitalverzinsung von rund 1,5% darstellt.

In der Folge hat dann die Zivilliste die nachfolgenden größeren Um- und Erweiterungsbauten gegen Übernahme der Verzinsung auf die Staatskasse vorgenommen:

1. Im Jahre 1888 den Anbau des Aktsaals mit einem Aufwand von . .	40000 ℳ — ₰	zu 1,75% =	700 ℳ — ₰
2. Im Jahre 1889 Einführung der elektrischen Beleuchtung mit einem Aufwand von	9153 ℳ 48 ₰	zu 4% =	366 ℳ 14 ₰
3. Im Jahre 1889 Herstellung einer Waschküche und einer Remise mit einem Aufwand von . .	6206 ℳ 83 ₰	zu 1,75% =	108 ℳ 62 ₰
Übertrag . .	55360 ℳ 31 ₰		1174 ℳ 76 ₰
4. Im Jahre 1889 Einführung der Zentralheizung im neuen Kunstschulgebäude mit einem Aufwand von	3246 ℳ 79 ₰	zu 4% =	129 ℳ 87 ₰
5. Im Jahre 1890 Erstellung eines Tiermalerateliers mit einem Aufwand von	10007 ℳ 56 ₰	zu 4% =	400 ℳ 30 ₰
6. Im Jahre 1896 Anbau an das Tiermaleratelier mit einem Aufwand von	5792 ℳ 54 ₰	zu 4% =	231 ℳ 70 ₰
7. Im Jahre 1897 Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage mit einem Aufwand von . .	6945 ℳ 58 ₰	zu 4% =	277 ℳ 82 ₰
8. Im Jahre 1898 Erstellung eines Bildhauerateliers in der Hofstraße mit einem Aufwand von	40021 ℳ 53 ₰	zu 4% =	1600 ℳ — ₰
9. Im Jahre 1900 Erstellung eines Kistenmagazins mit einem Aufwand von	2391 ℳ 50 ₰	zu 4% =	95 ℳ 66 ₰
10. Im Jahre 1902 Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Bildhaueratelier mit einem Aufwand von	775 ℳ 65 ₰	zu 6% =	68 ℳ — ₰
11. Im Jahre 1902 Erstellung einer Kohlengrube beim Bildhaueratelier mit einem Aufwand von . .	543 ℳ 66 ₰	zu 4% =	
12. Im Jahre 1903 Gehwegherstellung beim Bildhaueratelier mit einem Aufwand von	367 ℳ 81 ₰	zu 4% =	14 ℳ 71 ₰
zus.	125452 ℳ 93 ₰		3992 ℳ 82 ₰

Der Gesamtaufwand des Zivillistegrundstocks von 625452 ℳ 93 ₰ wurde bisher bei einem jährlichen Mietzins von 11549 ℳ 96 ₰ zu 1,84% verzinst. Die Generalintendanz der Zivilliste hat in den letzten Jahren schon wiederholt beantragt, den Mietzins entsprechend den geänderten Verhältnissen erheblich zu erhöhen. Wir haben nun vorbehaltlich der landständischen Genehmigung mit der Generalintendanz eine Vereinbarung dahin abgeschlossen, daß der bisherige Aufwand des Zivillistegrundstocks auf die Akademiegebäude und -Gärten im Betrage von rund 625000 ℳ vom 1. Januar 1908 an mit 3%, das ist mit 18765 ℳ (gegen bisher mehr 7215 ℳ 40 ₰) verzinst werden soll, daß aber für künftige Aufwendungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Zivillistegrundstocks eine besondere Verzinsung jeweils im Einzelfalle festzusetzen ist. Als ein solcher Posten wird im Budget 1908/09 der 5prozentige Zins aus dem für die Erweiterung des Tiermalerateliers erforderlichen Betrag von 7355 ℳ mit 367 ℳ 75 ₰ angefordert. Es beläuft sich hiernach künftighin der Mietzinsposten auf 18765 ℳ + 367 ℳ 75 ₰ = 19132 ℳ 75 ₰ gegen bisher 11549 ℳ 96 ₰. Die Erhöhung ergibt den Betrag von 7582 ℳ 79 ₰."

Die Kommission hält diese Begründung für hinreichend.

Über den Besuch der Akademie wird mitgeteilt:

„Nach dem Stand vom 31. Dezember 1907 besuchten die Akademie der bildenden Künste 126 Schüler, darunter 70 badische Staatsangehörige, 40 Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 16 Reichsausländer. Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die Schüler, wie folgt:

Baden:		70
Andere deutsche Staaten:		
1. Preußen	25	
2. Bayern	7	
3. Württemberg	1	
4. Hessen	4	
5. Bremen	1	
6. Elsaß-Lothringen	2	
zusammen . .		40
Reichsausland:		
1. Schweiz	10	
2. Rußland	3	
3. Vereinigte Staaten von Nordamerika	2	
4. Österreich	1	
zusammen . .		16
Summe . .		126"

§ 10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler.

§ 11. Hoftheater in Mannheim.

Die Kommission beantragt Genehmigung dieser beiden Anforderungen.

§ 12. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Bei dieser Position wurde aus der Mitte der Kommision die Anregung gegeben, die Großh. Regierung möge ein wissenschaftliches Unternehmen ins Leben rufen, das sich die Sammlung des Sprachschatzes der badischen Mundarten zur Aufgabe mache. Es sei hohe Zeit, an diese Aufgabe heranzutreten, da durch die immer mehr fortschreitende Verdrängung der Volksmundart viel wertvolles Sprachgut unwiderbringlich verloren gehe, wenn es nicht durch sachkundige Männer noch rechtzeitig gesammelt und so auf die Nachwelt gebracht würde. Diese Anregung fand allseitig beifällige Aufnahme, und die Großh. Regierung hat in Aussicht gestellt, die Sache im Auge zu behalten und nach Möglichkeit zu fördern. Wir dürfen uns wohl der Hoffnung hingeben, daß sie an den nächsten Landtag mit bestimmten Vorschlägen heranzutreten in der Lage sein wird.

Zu Ziffer 16 Erdbebenforschung schreibt die Großh. Regierung:

„Die seismischen Stationen in Durlach und Freiburg sind von der Erdbebenkommission des naturwissenschaftlichen Vereins in Karlsruhe eingerichtet und mit den notwendigen Instrumenten ausgestattet worden. Eine ausführliche Beschreibung der beiden Stationen und ihrer instrumentellen Ausrüstung findet sich in der in zwei Exemplaren hier angeschlossenen Denkschrift des Vorsitzenden der Erdbebenkommission, Herrn Geheimen Hofrats Professors Dr. Haid. Die seismischen Stationen unterstehen der Erdbebenkommission, die zur Bedienung der Stationen und zur Bearbeitung der Seismogramme Hilfskräfte angestellt hat. Von dem staatlichen Zuschusse, der für jede Station 1250 ℳ jährlich beträgt, sind je 600 ℳ für die Bezahlung der Hilfskräfte, je 650 ℳ für Beschaffung der Materialien für die photographische Registrierung sowie für Bezahlung der Telephongebühren bestimmt. Die Ergebnisse der Beobachtungen der seismischen Stationen werden der Zentralstation für Erdbebenforschung in Straßburg in wöchentlichen Erdbebenberichten mitgeteilt. Sowohl die Beobachtungen wie die Berichterstattungen der beiden seismischen Stationen vollziehen sich nach anfänglichen Schwierigkeiten in bester Ordnung."

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt Genehmigung sämtlicher Anforderungen (§§ 1—4).

Zu § 4 gab die Gr. Regierung der Kommission folgende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

über

die Verwendung der im außerordentlichen Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906/07 unter Titel XI B § 4 „Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen" bewilligten Summe von 25 000 Mk.

O. Z.	Bezeichnung der Unternehmungen	Betrag M	Betrag ₰
1	Beitrag zur baulichen Herrichtung des markgräflichen Palais in Karlsruhe für die Kunstabteilung der Jubiläumsausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Karlsruhe 1906	7 500	—
2	Honorare wegen Beteiligung an der Plakatkonkurrenz für diese Ausstellung	300	—
3	Beitrag zum 7. Physiologen-Kongreß in Heidelberg 1907	3 000	—
4	Für die Herstellung von 500 Exemplaren des 5. Bandes des Handschriftenkatalogs der Gr. Hof- und Landesbibliothek (Reichenauer Handschriften)	5 343	—
5	Für die Druckherstellung von 350 Exemplaren des 4. Bandes der Veröffentlichungen des astrometrischen Instituts der Sternwarte bei Heidelberg	2 374	21
6	Für die Druckherstellung eines Führers durch die mineralog.-geologische Abteilung des Gr. Naturalienkabinetts in Karlsruhe	1 432	25
7	Für Herstellung von Clichés zu einer Veröffentlichung der Direktion der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe über prähistorische und römische Fundstätten und Funde in Baden . .	277	05
	Übertrag . .	20 226	51

O. Z.	Bezeichnung der Unternehmungen	Betrag M	Betrag ₰
	Übertrag . .	20 226	51
8	Für Herstellung von Clichés für das forstbotanische Merkbuch des Professors Dr. Klein in Karlsruhe	430	78
9	Zuschuß an Seminarlehrer Lay in Karlsruhe zur Fortführung seiner experimentell-pädagogischen Untersuchungen	600	—
10	Zuschuß zur Herausgabe des Werkes des Professors Dr. Künstle in Freiburg über die Wandmalereien in der Kapelle zu Goldbach . .	500	—
11	Zuschuß zur Herausgabe des Werkes des Dr. Hans Heimann in Berlin über „Die Neckarschiffer" . . .	500	—
12	Zuschuß zu den Kosten der Drucklegung des Werkes des Professors Scherrer in Heidelberg über die Geschichte des Handwerks . . .	350	—
13	Zuschuß an den Kustos der zoologischen Abteilung des Gr. Naturalienkabinetts in Karlsruhe zur Förderung seiner wissenschaftlichen Untersuchungen über „Myxosporidien"	300	—
14	Beitrag zur Herausgabe einer Festschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins	200	—
15	Zuschuß an Professor Dr. Königsberger in Freiburg zu den Kosten wegen Messungen der Erdbodentemperatur	70	—
16	Für die Herstellung von photographischen Aufnahmen in Laufenburg	350	—
17	Zuschuß für die Malerinnenschule in Karlsruhe	800	—
18	Beitrag zur Förderung der Bestrebungen des Vereins „Heimatliche Kunstpflege"	600	—
19	Anteil der Gr. Hof- und Landesbibliothek an den Kosten des photographischen Apparats des Gr. Generallandesarchivs	72	71
	zusammen . .	25 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909

zu den Titeln I bis VII, IX bis XI, XX und XXI der Ausgaben und Titel I, II und X der Einnahmen, sowie zu den Spezialbudgets Anlagen 1 und 2.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV Seite 2/19, 24/63, 178/183, 194/207).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf.**

Die Kommission hat die Anforderungen unter den oben bezeichneten Budgettiteln in Anwesenheit des Präsidenten und der Direktoren und Respizienten des Großh. Ministeriums des Innern eingehend geprüft und beantragt mit den im folgenden besonders namhaft gemachten Ausnahmen deren Genehmigung. Im allgemeinen wird auf die im Budget enthaltenen Erläuterungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Budgetposten verwiesen. Im einzelnen sind noch folgende Bemerkungen beizufügen:

A. Zum Spezialbudget des Ministeriums.

Ausgaben.

Zu Titel I Ministerium.

Der Bestand des etatmäßigen Personals erfährt eine Vermehrung um drei Stellen, einen weiteren Revisor F 1, einen Expeditur-Assistenten G 5 und einen weiteren Kanzleidiener K 3. Das nichtetatmäßige Personal wird durch einen weiteren, dritten Regierungsassessor und einen Kanzleigehilfen vermehrt. Die Anforderung wird von der Großh. Regierung mit der allgemeinen Geschäftszunahme begründet und von der Kommission als gerechtfertigt anerkannt.

Zu Titel II Landeskommissäre.

Die Anforderung unter § 3 „Andere persönliche Ausgaben" erfährt eine Erhöhung von 2700 *M.*, weil im Hinblick auf die Zunahme der Geschäfte 2 weitere Kanzleigehilfen eingestellt werden sollen.

Zu Titel III Verwaltungsgerichtshof.

Auch hier soll der Bestand des etatmäßigen Personals mit Rücksicht auf die Geschäftszunahme vermehrt werden durch Anstellung eines weiteren Kanzleiassistenten J 3.

Zu Titel IV Verwaltungshof.

„Wegen der stetigen Zunahme der Geschäfte" werden hier drei neue Stellen angefordert, eine etatmäßige für einen Revidenten nach G 5 und zwei nichtetatmäßige, für einen weiteren Revidenten und einen weiteren Expeditur-Assistenten. Die Kommission hat sich von der Notwendigkeit dieser Stellenvermehrungen überzeugt und beantragt Genehmigung.

Zu Titel VII Rheinschiffahrtsbehörden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob in letzter Zeit unter den Regierungen der beteiligten Länder Verhandlungen über die Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben stattgefunden, eventuell zu welchem Resultat dieselben geführt hätten und welche Stellung die Großh. Regierung zur Frage der Einführung dieser Abgaben eingenommen habe. Die Großh. Regierung erwiderte, daß allerdings unter den beteiligten Regierungen Verhandlungen stattgefunden hätten, durch welche für den Fall der Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben die erforderlichen Unterlagen geschaffen werden sollten; so würden zurzeit Erhebungen nach der Richtung gemacht, wie sich der Verkehr auf dem Rhein voraussichtlich entwickeln werde; es sei ausdrücklich festgestellt worden, daß die einzelnen Regierungen durch ihre Teilnahme an den Verhandlungen noch keine Verpflichtung hinsichtlich der Einführung übernähmen; die Verhandlungen hätten einen vertraulichen Charakter gehabt und die Großh. Regierung sei deshalb nicht in der Lage, darüber nähere Auskunft zu erteilen, sie habe übrigens ihren schon auf dem letzten Landtag dargelegten Standpunkt in dieser Frage nicht geändert und halte daran fest, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einführung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine ohne zuvorige Änderung der Reichsverfassung nicht zulässig sei; auch sei sie der Auffassung, daß die mit der Erhebung solcher Abgaben verbundenen Nachteile für den badischen Staat größer seien, als die Vorteile, weshalb sie sich auch gegen die Einführung ablehnend verhalte.

Zu Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

Hier sind 26 neue etatmäßige Stellen angefordert, nämlich ein weiterer zweiter Beamter beim Bezirksamt Mannheim, ein sogen. Polizeihauptmann D 3, 3 weitere Polizeisergeanten K 2 und 22 Schutzmänner K 9. Weitere 28 neue Stellen für Schutzmänner werden als nichtetatmäßige angefordert. Das nichtetatmäßige Personal soll weiterhin vermehrt werden um 3 weitere Amtsgehilfen bei den Bezirksämtern Pforzheim, Wiesloch und Triberg, einen Tierarzt als ständige Dienstaushilfe des Bezirkstierarztes in Metzkirch, durch Verstaatlichung von 12 weiteren Bezirksbaukontrolleurstellen und durch 4 weitere Aktuare. Die Steigerung des Aufwands für das etatmäßige Personal um 133 600 ℳ (ohne Wohnungsgeld) und für das nichtetatmäßige Personal um 113 270 ℳ ist großenteils auf diese Stellenvermehrung zurückzuführen.

In den Erläuterungen zum Budget befindet sich eine eingehende Begründung für diese Stellenvermehrungen, auf welche hier verwiesen werden kann.

Auf Ansuchen hat die Großh. Regierung der Kommission eine Aufstellung der in den einzelnen Städten mit Staatspolizei angestellten Polizeimannschaften nach dem Stand am 1. Januar 1908 und eine Mitteilung darüber, wie die neu angeforderten Schutzleute auf die einzelnen Städte verteilt werden sollen, zugehen lassen. Beide Verzeich-
Anl. 1. 2. nisse sind als Anlagen 1 und 2 angeschlossen. Abgesehen von dem, was über die Errichtung der Stelle eines Polizeihauptmannes weiter unten noch ausgeführt werden wird, hat sich die Kommission einmütig von der Begründetheit der angeforderten Stellenvermehrungen überzeugt und beantragt Genehmigung.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1.

1. Ausweislich der Erläuterungen S. 25 beabsichtigt die Großh. Regierung, in den großen Städten und zwar zunächst in Mannheim, den Bezirksämtern einen sog. **Polizeihauptmann** beizugeben, dem mit der den zweiten Beamten bei den Bezirksämtern zukommenden beschränkten Selbständigkeit die Leitung des äußern polizeilichen Dienstbetriebs und die Dienstaufsicht über die Schutzmannschaft anvertraut werden soll. Zur Begründung wurde von der Großh. Regierung mündlich vorgetragen, in den großen Städten, vorab in Mannheim, seien in den letzten Jahren die mit der Leitung der polizeilichen Exekutive sowie mit der Ausbildung der Schutzmannschaft und der Führung der Dienstaufsicht über die Schutzleute verbundenen Aufgaben so umfangreiche geworden, daß denselben die an der Spitze stehenden juristischen Beamten ohne Beeinträchtigung ihres übrigen Dienstes nicht mehr gerecht werden könnten. Man müsse eben berücksichtigen, daß in Mannheim nach Vollzug der im Budget vorgesehenen Verstärkung die Polizeimannschaft aus 243 Köpfen bestehe. Zur Heranbildung des Personals sei eine Schutzmannschule eingerichtet, in welcher der Polizeidirektor bisher selbst unterrichtet habe. Eine obere Kontrolle der Mannschaft sei notwendig, auch auf der Straße, in den Wachtlokalen, auch nachts. Die erforderlichen Disziplinaruntersuchungen hätten bisher jeweils durch den Polizeiamtmann geführt werden müssen, weil die Polizeikommissäre nicht entsprechend vorgebildet seien. Alle diese Aufgaben nähmen die juristisch gebildeten Beamten derart in Anspruch, daß sie ihrem übrigen Dienst nicht mehr genügend nachkommen könnten. Auch handle es sich hier um Funktionen, die besser einem militärisch und polizeilich besonders vorgebildeten Beamten übertragen würden. Man gedenke das Amt einem aus Baden stammenden Offiziere zu übertragen, der zunächst zu einer größeren Polizeiverwaltung abzukommandieren wäre, damit er sich auch die nötige polizeiliche Vorbildung aneignen könne. Übrigens sei keineswegs beabsichtigt, eine der Gendarmerie ähnliche militärische Organisation der Schutzmannschaft oder einen militärischen Drill der Schutzleute einzuführen, vielmehr solle der Polizeihauptmann als zweiter Beamter dem Bezirksamt eingegliedert werden und nicht blos unter dem Amtsvorstande, sondern gewöhnlich auch unter dem Polizeidirektor stehen. Nur wenn der letztere einmal zufällig ein ganz junger, der Polizeihauptmann aber ein älterer Herr sei, könne es vielleicht dazu kommen, daß Polizeidirektor und Polizeihauptmann koordiniert und auch der letztgenannte nur dem Amtsvorstand unterstellt werde.

In der Kommission wurden von mehreren Seiten lebhafte Bedenken gegen die Errichtung der Stelle eines Polizeihauptmanns vorgetragen. Um eine bessere Unterlage für deren Beurteilung zu schaffen, wurde die Großh. Regierung um Mitteilung einer eingehenderen schrift-

lichen Darstellung der Aufgaben und der organisationsmäßigen Stellung des „Polizeihauptmanns" ersucht, ebenso um eine Äußerung darüber, wie sie sich das dienstliche Verhältnis des Polizeihauptmanns zu den verschiedenen in Betracht kommenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, besonders zum Polizeidirektor, und zu der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei denke und ob der Überlastung des Polizeidirektors nicht durch eine andere Geschäftseinteilung abgeholfen werden könne. Die Großh. Regierung hat hierauf folgendes erwidert:

„Der Polizeihauptmann in Mannheim soll mit der Leitung der polizeilichen Exekutive in dieser Stadt sowie mit der Ausbildung der Mannheimer Schutzmannschaft und der Führung der Dienstaufsicht über diese Schutzleute betraut werden. Seine organisationsmäßige Stellung entspricht der eines der Polizeidirektion des Bezirksamts Mannheim zugeteilten Amtmanns. Der Polizeihauptmann untersteht daher zunächst dem Polizeidirektor und sodann, wie alle Beamte des Bezirksamts, dem Amtsvorstand. Seine Dienstführung unterliegt der Beaufsichtigung und Einwirkung seitens des Polizeidirektors und es hat der letztere insbesondere die Befugnis und die Verpflichtung, gegebenenfalls die polizeiliche Exekutive zu beeinflussen. Im übrigen soll der Polizeihauptmann innerhalb seines Aufgabenkreises unter eigener Verantwortung selbständig wie jeder andere zweite Beamte des Bezirksamts tätig sein. Es soll ihm daher auch die dem Bezirksamt zustehende Strafgewalt über die Schutzmannschaft übertragen werden, wobei dem Ausspruch von Geldstrafen ein Benehmen mit dem Polizeidirektor vorauszugehen haben wird. Aufträge des Bezirksamts an die Schutzmannschaft hat der Polizeihauptmann vollziehen zu lassen, ohne zu einer Änderung der amtlichen Anordnungen in sachlicher Hinsicht berechtigt zu sein. Es muß ihm aber vorbehalten bleiben, die Abteilungsvorstände auf Bedenken gegen die Ausführbarkeit einzelner Aufträge aufmerksam zu machen und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Amtsvorstandes einzuholen.

Wie im Verband des Bezirksamts hat der Polizeihauptmann auch anderen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gegenüber die dienstliche und persönliche Stellung des zweiten Beamten eines Bezirksamts. Die durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879, die Verordnung vom 5. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betr. (Ges. u. V.O.Bl. S. 517) und den § 8 der Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft geregelte Organisation der Kriminalpolizei wird durch die Bestellung eines Polizeihauptmanns nicht berührt. Der Polizeihauptmann tritt lediglich in die Stellung des Polizeidirektors als persönlicher Vorgesetzter der Kriminalpolizei und übt als solcher die allgemeine Dienstpolizei über diese Beamten, wie sie dem Bezirksamt gemäß der angeführten Verordnung vom 7. August 1890 schon bisher zustand. Ihre dienstlichen Aufträge erhält die Kriminalpolizei nach wie vor nur von der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht und dem Untersuchungsrichter.

Die Frage, ob der Überlastung des Polizeidirektors nicht durch andere Geschäftseinteilung nötigenfalls unter Anstellung eines weiteren juristisch gebildeten Beamten abgeholfen werden könnte, ist zu verneinen.

Die dem Polizeihauptmann zugedachte Tätigkeit, welche die volle Arbeitskraft eines Mannes erfordert, ist eine der beruflichen Ausbildung eines Juristen fernliegende und im allgemeinen auch der Stellung eines Polizeidirektors wenig entsprechende, so daß es nicht angeht, die dem Polizeihauptmann zugedachten Funktionen unter entsprechender Entlastung von seinen sonstigen Arbeiten dem Polizeidirektor zu übertragen. Eine derartige Regelung würde dazu führen, daß der Polizeidirektor nur noch als Polizeihauptmann tätig wäre und damit einen Dienst zugewiesen erhielte, zu dessen Übernahme ein Polizeidirektor wohl kaum geneigt und in den wenigsten Fällen vereigenschaftet wäre.

Aus dem gleichen Grunde erscheint es auch nicht angängig, die Aufgaben des Polizeihauptmanns einem Amtmann zu übertragen. Überdies wäre bei der Schwierigkeit, einen Amtmann längere Zeit in dieser Verwendung zu belassen, ein gerade bei der Besetzung dieser Stelle tunlichst zu vermeidender öfterer Wechsel unausbleiblich.

Untunlich erscheint es schließlich, einen Polizeikommissär als Polizeihauptmann zu bestellen. Die jetzigen Polizeikommissäre sind, abgesehen von 2 für die fragliche Stelle vorerst nicht in Betracht kommenden ehemaligen Offizieren, frühere Gendarmeriewachtmeister und Aktuare, die nach ihrer allgemeinen Vorbildung, ihrer früheren militärischen Charge und ihrer jetzigen dienstlichen wie sozialen Stellung zum Vorrücken in eine Charge mit den Aufgaben und der Dienststellung des Polizeihauptmanns nicht vereigenschaftet erscheinen. Der Befehlshaber einer aus mehr als 200 ehemaligen Unteroffizieren bestehenden, nach der Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft militärisch organisierten Schutzmannschaft sollte, wie dies die Schutzmannschaft in Mann-

heim in der der Budgetkommission vorliegenden Vorstellung offenbar selbst wünscht, eine Persönlichkeit sein, welcher schon ihr Rang als ehemaliger Offizier einen gewissen Einfluß auf die an militärische Vorgesetzte gewohnten Schutzleute sichert und die durch ihre frühere militärische Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß die äußere Haltung der Schutzmannschaft sich in jenen militärischen Formen bewegt, welche bei der Gendarmerie ohne nachteilige Beeinflußung ihres Verkehrs mit dem Publikum allgemein anerkennend gewürdigt werden. Daß der Polizeihauptmann auch über dasjenige Maß allgemeiner Bildung, polizeilicher Kenntnisse und Erfahrungen sowie ruhiger Besonnenheit verfügen muß, welches die Voraussetzung einer tüchtigen Ausbildung der Schutzmannschaft und einer sachgemäßen Leitung der Exekutive bildet, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Abgesehen von dieser Änderung in der Person eines Vorgesetzten tritt durch die Anstellung eines Polizeihauptmanns in Mannheim eine Änderung der Organisation der Schutzmannschaft, namentlich in militärischer Hinsicht, nicht ein. Wie erwähnt, bezeichnet schon § 2 der Dienstweisung die badische Staatspolizeimannschaft als eine Mannschaft mit einer militärischen Organisation, und es wird diese Dienstweisung nur in ihrem § 3 insofern eine Abänderung erleiden, als an Stelle des Polizeidirektors als unmittelbarer Vorgesetzter der Schutzmannschaft der Polizeihauptmann tritt.

Ob späterhin auch noch in anderen größeren Städten mit Staatspolizei ein Polizeihauptmann zu ernennen ist, hängt zunächst von den Erfahrungen ab, welche in Mannheim mit dieser Einrichtung gemacht werden."

Nach dieser Aufklärung nahm die Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um eine nochmalige mündliche Äußerung über die ihr als nicht genügend aufgeklärt erscheinenden Punkte zu ersuchen, worauf dieselbe sich dahin aussprach: Die Bemerkung in der schriftlichen Auskunft, daß es dem Polizeihauptmann vorbehalten bleiben müsse, die Abteilungsvorstände auf Bedenken gegen die Ausführbarkeit einzelner Aufträge aufmerksam zu machen und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Amtsvorstandes einzuholen, beziehe sich nicht auf den Polizeidirektor, da dieser nach der jetzt von der Großh. Regierung geplanten Organisation unter allen Umständen über dem Polizeihauptmann stehen und dessen Vorgesetzter sein werde. Im Verhältnis der Kriminalpolizei zur Staatsanwaltschaft und zu den Gerichten werde durch die Schaffung der Stelle eines Polizeihauptmanns gar nichts geändert, vielmehr bleibe die Kriminalpolizei nach wie vor in dem durch die Verordnung vom 5. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betr., bestimmten Maße der Staatsanwaltschaft und den Gerichten direkt unterstellt. Die Schutzmannschaft dem Polizeiinspektor zu unterstellen, gehe nicht an, da dieser nur ein gehobener Polizeikommissär sei und gegenüber einer so großen Anzahl von Schutzleuten, die aus dem Unteroffiziersstande hervorgehen, nur ein Offizier die erforderliche Autorität besitzen werde. Von dem früher geäußerten Gedanken, einem älteren Polizeihauptmann ein gewisses Aufrücken zu ermöglichen, indem man ihn zum Polizeimajor ernenne, sei die Regierung abgekommen und sie könne jetzt aufs bestimmteste erklären, daß sie die Erhöhung des Ranges und Titels des Polizeihauptmanns auch späterhin gegenüber einem älteren Polizeihauptmann nicht vornehmen werde.

Im Hinblick auf diese Erklärungen ließ die überwiegende Mehrheit der Kommission die Bedenken gegen die Schaffung der Stelle eines Polizeihauptmanns fallen und sie beantragt nunmehr Genehmigung.

2. Einer eingehenden Erörterung wurden in der Kommission die Verhältnisse der **Schutzmannschaft** in den größeren Städten, vorab jener in Mannheim, unterzogen. Von einem Kommissionsmitgliede wurde an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob es richtig sei, daß in Mannheim die etatmäßige Sollstärke der Polizeimannschaft nicht erreicht sei; ferner daß die Qualität des Schutzmannspersonals viel zu wünschen übrig lasse und daß sich meist nur Nichtbadener um Schutzmannsstellen bewerben. Die Großh. Regierung erwiderte, daß sie diese Anfrage nach allen drei Richtungen bejahen müsse. Der Grund sei wohl darin zu suchen, daß die Gehälter der Schutzleute angesichts der Mannheimer Preisverhältnisse bisher offenbar zu gering gewesen seien, ferner daß die Haltung eines Teils der Mannheimer Bevölkerung gegen die Schutzmannschaft sehr unfreundlich und infolge davon der Dienst in Mannheim recht schwierig und überdies die Gelegenheit zur Erlangung lohnenderer Beschäftigungen in anderen Berufsarten eine recht gute sei. Die Regierung glaube wahrzunehmen, daß die Qualität der Schutzleute seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit zurückgegangen sei. Deshalb habe sie eine Schutzmannschule eingerichtet, damit die Mängel ausgeglichen würden. Daß relativ wenige Badener sich um diese Stellungen bewerben, treffe in gleicher Weise auch beim Unteroffizierskorps zu. Daß die meisten Bewerber aus der bayerischen Rheinpfalz und aus Bayern stammen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei wohl teilweise auch darauf zurückzuführen, daß die Rheinpfälzer und die Württemberger in ihrer eigenen Heimat nicht die Möglichkeit hätten, einer staatlich organisierten Schutzmannschaft beizutreten. Auf übergroße Strenge der Vorgesetzten sei der geringe Zugang keinenfalls zurückzuführen, so sei keinem einzigen Schutzmann die etatmäßige Anstellung gänzlich versagt worden. In letzter Zeit hätten sich übrigens die Austritte gemindert. Von den neuangeforderten Schutzleuten würden 18 in Mannheim stationiert werden, worauf die Sollstärke nahezu erreicht sein werde. Da im neuen Gehaltstarif auch eine namhafte Besserstellung der Schutzleute erfolge, so sei zu erwarten, daß der Zugang zur Polizeimannschaft sich in einer dem Bedarf entsprechenden Weise heben werde.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde demgegenüber ausgeführt, die in Mannheim allerdings nicht seltenen Reibungen zwischen der Polizeimannschaft und der übrigen Bevölkerung seien zum Teil darauf zurückzuführen, daß so viele norddeutsch sprechende und dem Naturrell der Bevölkerung keinerlei Verständnis entgegenbringende Schutzleute angestellt seien. Die Gehälter der Schutzleute seien absolut unzulänglich. Man müsse denselben Teuerungszulagen bewilligen, dann würde sich der Zugang zu diesem Beruf schon wieder heben. Der mangelhafte Zugang sei aber auch darauf zurückzuführen, daß die Vorgesetzten gegen das Personal zu strenge seien, zu oft strafend gegen sie einschritten, sogar häufig Arreststrafen gegen sie verhängten und ihren berechtigten Wünschen zu wenig Berücksichtigung angedeihen ließen.

Ein anderes Mitglied der Kommission trug vor, es seien ihm seitens einer Anzahl von Mannheimer Schutzmännern verschiedene Beschwerden über zu weitgehende dienstliche Inanspruchnahme, ungeeignete Diensteinteilung, angeblich schlechte und zu strenge Behandlung und zu weitgehende Bestrafungen seitens mancher Vorgesetzten, wie auch verschiedene Wünsche nach Gehaltserhöhung, Bewilligung eines längeren jährlichen Urlaubs, Erlaubnis zum Ausgehen in Zivilkleidern während ihrer freien Zeit, Einführung militärischer Organisation, Erlaubnis zur Gründung kameradschaftlicher Vereinigungen und dergl mitgeteilt worden. Der Inhalt dieser Beschwerdeschrift wurde von dem betreffenden Mitgliede eingehend vorgetragen. Die Großh. Regierung war in der Lage, sich über einzelne Beschwerdepunkte sofort zu äußern, über andere erschien die zuvorige Anstellung von Erhebungen geboten. Die Kommission nahm deshalb Veranlassung, an die Großh. Regierung einige auf die Verhältnisse der Schutzmannschaft bezügliche Fragen zu richten, auf welche die Großh. Regierung folgendes erwidert hat:

a) bezüglich der derzeitigen Diensteinteilung:

„In 7 von den 8 Städten mit Staatspolizei ist für die Reviermannschaft, d. h. die zum Patrouillendienst bestimmte Mannschaft, der sog. 24 Stundendienst eingeführt. Dieser Dienst wird jeweils von der Hälfte der Mannschaft in 2 Nummern getan und zwar dergestalt, daß

Nummer 1					Nummer 2				
von	8	bis 10	Uhr	vorm.	von	10	bis 12	Uhr	vorm.
„	12	„ 2	„	nachm.	„	2	„ 4	„	nachm.
„	4	„ 6	„	„	„	6	„ 8	„	„
„	8	„ 10	„	abends	„	10	„ 12	„	nachts
„	12	„ 2	„	nachts	„	2	„ 4	„	„
„	4	„ 6	„	morg.					

patrouilliert, während die nichtpatrouillierende Nummer Wachtdienst hat. Während dieses Wachtdienstes erledigt der Mann die während des Patrouillendienstes erwachsenen schriftlichen Arbeiten und besorgt die ihm weiterhin zugewiesenen Aufträge. Zwischen den einzelnen Patrouillengängen soll jedoch dem Manne eine Stunde zum Ausruhen zur Verfügung stehen und er darf überhaupt nicht mehr als 3 Stunden der gesamten Wachtdienstzeit zu Geschäften außerhalb des Wachlokals in Anspruch genommen werden. In die Wachtdienstzeit fällt eine $1-1^1/_4$stündige Pause zur Einnahme des Mittag- und Abendessens. Die Nummer 1 verläßt den Dienst um 6 Uhr morgens sofort nach Beendigung ihres letzten Patrouillenganges. Die Nummer 2 besetzt von 6—7 Uhr nur die wichtigsten Punkte, die übrige Manaschaft der Nummer 2 bleibt auf der Wache und kann, sofern ihrer nicht mehr benötigt wird, um 7 Uhr entlassen werden.

An dem auf diesen 24stündigen Dienst folgenden Tag — dem Ruhetag — wird die Mannschaft nachmittags oder abends zur Erledigung von Aufträgen, zum Unterricht, Kolosseums-, Festhallen-, Theater- oder sonstigen Verstärkungsdienst herangezogen.

Dieser Dienst soll in der Regel, wenn kein besonderer Anlaß vorliegt, die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten. Erstreckt er sich über 12 Uhr nachts, so tritt der betreffende Mann am nächsten vormittag erst um 10 Uhr in den Dienst. Nach den gepflogenen Erhebungen ist es eine Ausnahme, wenn der Dienst an diesem zweiten Tag zwei Stunden überschreitet. Es handelt sich letzterenfalls in der Regel um Theaterdienst und im Sommer um Patrouillendienste in Parkanlagen und

Wäldern. Solchenfalls kommt dann und wann ein Dienst bis zu 4 Stunden vor.

Die Reviermannschaft hat jeden 14. Werktag und an jedem Sonntag, sofern es der Dienst erlaubt, vollständig frei. Wie die Sonntage werden hinsichtlich des dienstfreien Tags behandelt der Neujahrstag Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag sowie der Geburtstag des Großherzogs und des Kaisers.

Der 24stündige Dienst gilt nicht für die Ordonnanzen. Diese haben täglich mit einer 3stündigen, im allgemeinen auf die Stunden von 1—4 Uhr nachmittags zu legenden Mittagspause, von 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends Dienst. Jeder 14. Werktag ist frei.

Der Dienst der Wachthabenden beginnt täglich vormittags 10 Uhr und endigt nachts 1 Uhr mit Unterbrechung von $1^1/_4$ Uhr bis 4 Uhr nachmittags und 7—8 Uhr abends. Jeder 2. Sonntag ist dienstfrei.

Der Dienst der Reviervorsteher beginnt um 7 Uhr morgens und dauert mit einer Unterbrechung von 12—3 oder 1—4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. Jeder 2 Sonntag ist dienstfrei.

Eine Entziehung des dienstfreien Tages geschieht, wie Anl. 3. das beifolgende Verzeichnis ausweist, nur selten.

Für die Erteilung von Erholungsurlaub sind durch Ministerialerlaß vom 20. April 1904 Nr. 13800 folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Schutzleuten im Probedienstjahr, also in der Regel im ersten Dienstjahr, soll Urlaub nur bei besonderem Bedarf und Anlaß bewilligt werden.

2. Für die übrigen Angehörigen der Schutzmannschaft soll — gute Führung vorausgesetzt — die Dauer des Erholungsurlaubs in der Regel während eines Jahres betragen dürfen:

a) bei Schutzleuten mit Beamteneigenschaft, d. h. in der Regel nach Ablauf eines Jahres: eine Woche;

b) bei Polizeisergeanten, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern: zwei Wochen;

c) bei Polizeikommissären der II. Gehaltsklasse während der ersten fünf Kommissärdienstjahre — in welche die Dienstzeit als Chargierter der Schutzmannschaft einzurechnen ist —: zwei Wochen, nach Ablauf der ersten fünf Dienstjahre: drei Wochen;

d. bei den Polizeikommissären der I. Gehaltsklasse, solange sie noch nicht landesherrlich angestellt sind: drei Wochen;

e) bei den landesherrlich angestellten Polizeikommissären der I. Gehaltsklasse und Polizeiinspektoren: vier Wochen.

3. Die Verwilligung einer längeren als der unter Ziffer 2 angeführten regelmäßigen Urlaubsdauer ist ausnahmsweise zulässig, bedarf aber besonderer Begründung.

4. Mehrere im Zeitraum eines Jahres bewilligte Erholungsurlaube sind zusammen zu rechnen; die Gesamtdauer soll sich im Rahmen der unter O.-Z. 2 bestimmten Dauer halten.

Eine Anrechnung des im Laufe des Jahres zu bestimmten Anlässen (Beerdigungen, Familienfesten ꝛc.) bewilligten halb- oder ganztägigen Urlaubs auf den Jahresurlaub erfolgt im allgemeinen nicht. Dies geschieht nur bei einer besonders auffälligen Häufung derartiger Gesuche seitens einzelner Schutzleute. Eine Entziehung oder Kürzung des Jahresurlaubs wegen nicht guter Führung erfolgt selten, nur in Mannheim fand häufiger eine Kürzung statt.

Vergl. die beifolgende Tabelle. Anl. 4

In der Stadt Baden ist der Dienst der Schutzmannschaft zurzeit noch in der Weise geregelt, daß die eine Hälfte der Mannschaft morgens von 7 — $^1/_2$1 Uhr, die andere Hälfte von $^1/_2$1—8 Uhr mit einer halbstündigen Frühstücks- bezw. Vesperpause ununterbrochen Patrouillendienst hat. Die Mannschaft, welche morgens im Dienst war, hat dann wieder von abends 8 Uhr bis andern morgens 7 Uhr Nachtdienst und zwar abwechselnd zweistündigen Patrouillengang und 2 Stunden Ruhezeit auf der Wache. Die morgens um 7 Uhr abgehende Mannschaft tritt wieder um $12^1/_2$ Uhr in den Dienst.

Ein Bedürfnis nach Verminderung der Dienstzeit kann die Großh. Regierung nicht anerkennen, und ebenso erscheint der bisher der Mannschaft gewährte Urlaub als ausreichend."

b) über die Stellung der Großh. Regierung gegenüber den Wünschen des Polizeipersonals auf Aufhebung der Vorschrift, daß die Mannschaften auch an dienstfreien Tagen ohne besondere Genehmigung nur in Uniform ausgehen und sich nicht über den Ortsetter entfernen dürfen:

„Nach § 26 der Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft darf der Schutzmann Zivilkleidung nur dann tragen, wenn dies besonders erlaubt oder befohlen ist oder wenn er sich im Urlaub befindet. In Anwendung dieser Bestimmung haben die Bezirksämter Karlsruhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pforzheim und Konstanz, ersteres unter Beschränkung der Erlaubnis auf die nicht mehr im Probedienstjahre stehenden Schutzleute, gestattet, daß die Mannschaft in der dienstfreien Zeit in Zivil ausgehen darf. In Freiburg, Heidelberg und Rastatt dürfen die Schutzleute, welche die Beamteneigenschaft besitzen, an dienstfreien Tagen, also jeden 14. Werktag und jeden 4. Sonntag, Zivilkleidung tragen. In Mannheim muß am Ruhetag, d. h. dem auf den 24 Stundendienst folgenden Tag und am dienstfreien Tag die Uniform getragen werden.

Das Verlassen der Stadt ohne besondere Erlaubnis während der dienstfreien Zeit ist nur in Karlsruhe gestattet. Es bedarf nur der Hinterlegung einer Notiz durch den Schutzmann auf der Wache, aus welcher Zeit und Ort des auswärtigen Aufenthalts zu entnehmen ist. Die übrigen Bezirksämter mit Staatspolizei verlangen eine besondere Erlaubnis und sprechen sich übereinstimmend gegen eine Änderung in dieser Hinsicht aus. Sie weisen darauf hin, daß im Hinblick auf etwaige unerwartete, ein größeres Aufgebot von Polizeipersonal erfordernde Vorkommnisse es unerläßlich sei, daß die gesamte nicht beurlaubte Mannschaft auch an den Ruhetagen jederzeit erreichbar ist. Erlaube man, daß die Schutzleute an den Ruhetagen ohne Erlaubnis den Ortsetter verlassen, so gehe jede Kontrolle über die nicht im Dienst befindliche Mannschaft verloren und es könnte vorkommen, daß die Hälfte aller Schutzleute für den Dienst unerreichbar ist. Ein solcher Zustand könne aber die größten dienstlichen Mißstände hervorrufen. Von einigen Bezirksämtern wird auch bemerkt, daß an dem Erfordernis einer Erlaubnis deshalb festzuhalten sei, weil zu befürchten sei, daß manche dienstfreie Leute die freie Zeit unangemessen verwenden und unausgeruht in den Dienst zurückkehren würden.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Uniformtragens auch in den dienstfreien Stunden wird hervorgehoben, daß die Uniform namentlich den jüngeren und ledigen Schutzleuten erfahrungsgemäß einen gewissen Rückhalt biete. Die Uniform zwinge die Leute, der Öffentlichkeit gegenüber mehr auf ihre äußere Haltung zu achten, sich — namentlich in Wirtschaften — standesgemäß zu führen und den Verkehr mit unlauteren Elementen zu meiden, während sie in Zivilkleidung nicht selten der Versuchung unterliegen würden, sich gehen und zu einem das Ansehen ihres Standes schädigenden Betragen hinreißen zu lassen. Nicht zu übersehen sei, daß der Schutzmann auch in dienstfreien Stunden in die Lage kommen könne, dienstlich einzuschreiten, wobei ihm dann die Uniform sehr zu statten komme. Werde Zivilkleidung getragen, so bestehe außerdem die Gefahr, daß die Leute sich des Einschreitens enthalten. Jedenfalls bewirke es einen erhöhten Schutz der öffentlichen Ordnung, wenn die Schutzleute an Ruhetagen Uniform tragen und so eine größere Anzahl Schutzleute auf der Straße sichtbar sei. Diese Erwägungen müssen als beachtenswert bezeichnet werden und es sind insbesondere die gegen die Gestattung des Verlassens der Stadt ohne Erlaubnis an den Ruhetagen geltend gemachten Bedenken so erheblich, daß dem Wunsche der Mannschaft in dieser Hinsicht nicht Rechnung getragen werden kann. Aber auch die Einwendungen gegen das Tragen der Zivilkleidung an den Ruhetagen nach dem 24 Stundendienst sind so triftige, daß vorerst zu einer anderen Übung noch nicht übergegangen werden kann und jedenfalls zunächst abgewartet werden muß, wie sich das entgegengesetzte Verfahren in den Städten Pforzheim und Konstanz, woselbst der 24 Stundendienst erst seit kurzem eingeführt ist, bewährt. Dagegen fände das Ministerium nichts zu erinnern, wenn in allen Städten am dienstfreien Tag, also am 14. Werktag und am 4. Sonntag, das Tragen der Zivilkleidung gestattet und an diesen Tagen der Mannschaft das Verlassen des Ortsetters ohne vorheriges Gesuch erlaubt würde."

c) über die Frage der Naturallieferung von Monturstücken, eventuell der Erhöhung der Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung:

„Die Gewährung von Pauschbeträgen zur Beschaffung der Dienstkleidung anstelle der Naturrallieferung von Monturstücken wurde bei der Staatspolizeimannschaft bereits im Jahre 1832 eingeführt. Diese Einrichtung hat sich seither durchaus bewährt, und es ist deshalb beabsichtigt, dieselbe auch nach Erlassung der neuen Gehaltsordnung fortbestehen zu lassen.

Was die Höhe der für Wachtmeister und Sergeanten zurzeit 100 *M*, für Schutzleute 90 *M* betragenden Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung anlangt, so hat eine neuerliche Prüfung ergeben, daß namentlich in Rücksicht auf die am 1. Januar 1908 in Kraft getretenen erhöhten Preise für verschiedene Uniformstücke die derzeitige Vergütung nicht mehr ausreichend ist. Es ist deshalb eine Erhöhung, und zwar für Wachtmeister und Sergeanten auf 130 *M*, für Schutzleute auf 120 *M* jährlich in Aussicht genommen. In diesen Beträgen ist dann auch eine angemessene Entschädigung für die laufenden Ausbesserungen sowie für die Anschaffung von weißen Hosen, sowie von Handschuhen und Mützen enthalten,

während für die Anschaffung der Stiefel, welche auch die Fußgendarmen selbst zu stellen haben, eine Vergütung nicht gerechtfertigt erscheint. Außerdem ist beabsichtigt, den neu zugehenden Schutzleuten zu der erstmaligen Ausstattung, für welche auch der vorbezeichnete erhöhte Pauschbetrag nicht genügt, einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß in noch festzusetzender Höhe zu bewilligen."

d) über die von den Schutzleuten gewünschte Erteilung der Erlaubnis zur Gründung einer kameradschaftlichen Vereinigung:

„Nach § 19 der Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft darf der Schutzmann einem Verein nur mit Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde angehören. Ein Gesuch des Mannheimer Polizeipersonals um Erlaubnis zur Gründung einer sog. kameradschaftlichen Vereinigung ist bis jetzt dem Bezirksamt nicht vorgelegt worden. Seitens des Ministeriums beständen gegen die Gründung eines solchen auf die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit gerichteten Vereins keine Bedenken."

e) über den Wunsch der Mannheimer Polizeimannschaft nach Einführung von Doppelpatrouillen während der Nachtzeit:

„Das Bezirksamt Mannheim hält es für ein Bedürfnis, daß in Mannheim während der Nachtzeit sämtliche Patrouillen als Doppelpatrouillen gehen. Mangels verfügbarer Mannschaft hat sich das Bezirksamt bisher darauf beschränken müssen, in denjenigen Revieren Doppelpatrouillen einzurichten, die nach ihrer exponierten Lage oder nach dem Verhalten ihrer Einwohner als besonders gefährlich zu bezeichnen sind. Nach Ansicht des Ministeriums bedarf es noch einer näheren Prüfung, ob in Mannheim in allen Revieren und die ganze Nacht hindurch Doppelpatrouillen nötig sind. Ähnliche Verhältnisse wie in den übrigen Städten mit Staatspolizei, von denen nur Pforzheim von 12—2 Uhr nachts und Karlsruhe in der Gegend der kleinen Spitalstraße Doppelpatrouillen haben, bestehen wohl auch in einigen Stadtteilen in Mannheim. Ebenso dürfte noch zu erwägen sein, ob die Doppelpatrouillen nicht auf die Stunden von 12—4 Uhr nachts zu beschränken sind. In Fällen eines nachweisbaren Bedürfnisses sollte dann allerdings die Einrichtung der Doppelpatrouillen nicht unterlassen und dies, falls eine andere Möglichkeit nicht gegeben ist, selbst durch die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nicht wünschenswerte Zusammenlegung zweier Begehungsbezirke erreicht werden."

Anl. 3 bis 6.

Außer diesen Aufklärungen teilte die Großh. Regierung der Kommission auf deren Ansuchen die als Anlagen 3, 4, 5 und 6 abgedruckten Verzeichnisse der gegen die Mannheimer Schutzmannschaft in den Jahren 1906 und 1907 erkannten Bestrafungen mit.

Von einem weiteren Eingehen auf diese Mitteilungen der Großh. Regierung glaubte die Kommission absehen zu sollen, da sehr erhebliche Mißstände nicht mehr vorzuliegen scheinen und überdies anzunehmen ist, daß einzelne Mitglieder der Zweiten Kammer im Plenum Veranlassung nehmen werden, die Beschwerden des Polizeipersonals und die darauf abgegebenen Erklärungen der Großh. Regierung einer Besprechung zu unterziehen.

3. Zu § 3 richtete die Kommission an die Großh. Regierung die Frage, inwieweit Arbeiter oder ehemalige Arbeiter zur Überwachung der zum Schutze von Leben und Gesundheit erlassenen polizeilichen Vorschriften im Baugewerbe verwendet worden seien und welche Erfahrungen man hierbei gemacht habe. Die Großh. Regierung hat darauf erwidert:

„Bauaufseher aus Arbeiterkreisen sind in folgenden Städten aufgestellt:

Freiburg: 1 früherer Maurerpolier und 1 früherer Zimmerpolier,

Heidelberg: 1 früherer Maurerpolier,

Mannheim: 1 früherer Maurerpolier,

Offenburg: 1 früherer Maurerpolier.

Die hierbei gemachten Erfahrungen werden von den Bezirksämtern — mit einer Ausnahme — als gute bezeichnet.

Im übrigen sind in einer Reihe von Städten auch noch andere Beamte ausschließlich mit Überwachung der Einhaltung der Bauarbeiterschutzvorschriften (Bauaufsicht) betraut: in Karlsruhe ist zu diesem Zweck ein geprüfter Werkmeister angestellt; in Mannheim und Heidelberg ist außer den obengenannten Bauaufsehern aus Arbeiterkreisen noch je ein Angehöriger der Staatspolizeimannschaft mit der Handhabung der Bauaufsicht betraut und zwar in Mannheim ein Polizeisergeant und in Heidelberg ein Schutzmann, die beide früher das Maurerhandwerk ausgeübt haben. Ferner sind in Pforzheim, Lörrach, Schwetzingen sowie in einer Anzahl kleinerer Städte und Landgemeinden besondere Bauaufseher angestellt. In anderen Städten und Landgemeinden, in denen die Bautätigkeit weniger umfangreich ist, hat nach den Berichten der Bezirksämter die Überwachung der Einhaltung der Bauarbeiterschutzvorschriften durch die Baukontrolleure und die Ortsbaukommissionen, zu deren Dienstaufgabe die Bauaufsicht ebenfalls gehört (§§ 40, 41, 42 der Bauarbeiterschutzverordnung vom 29. Februar 1904,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 120 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 1. September 1907), unter Mitwirkung der Organe der Sicherheitspolizei, im allgemeinen ausgereicht; in einigen Bezirken (Karlsruhe, Pforzheim und Konstanz) wird zurzeit die Frage der Vermehrung des Personals erwogen."

Nach § 3 Erläuterungen Ziffer 4 sollen 12 weitere Bezirksbaukontrolleurstellen bei Bezirksämtern verstaatlicht werden, nachdem bereits früher 8 solcher Stellen verstaatlicht worden sind. Da die Großh. Regierung erklärt, daß sie mit den früheren Verstaatlichungen dieser Stellen gute Erfahrungen gemacht habe, und da der Aufwand für die neu zu verstaatlichenden Stellen mit 38 000 ℳ (durchschnittlich 1900 ℳ für jede Stelle) durch die in die Steuerkasse fließenden, seit 1. September 1906 erhöhten Gebühren für die Baukontrolleure zum größten Teile wieder gedeckt wird, so erachtet auch die Kommission die vorgeschlagene Verstaatlichung für zweckmäßig und empfiehlt deren Annahme. Die Kommission hat aber Veranlassung genommen, die Großh. Regierung um Auskunft darüber zu ersuchen, bei welchen Bezirksämtern die neu zu verstaatlichenden Bezirksbaukontrolleurstellen errichtet werden sollen. Die Großh. Regierung hat darauf erwidert:

„Die baldige Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleurstelle wurde von folgenden Bezirksämtern als wünschenswert bezeichnet:

Adelsheim, Boxberg, Buchen, Bühl, Donaueschingen, Emmendingen, Engen, Heidelberg, Lahr, Mannheim, Mosbach, Pfullendorf, St. Blasien, Weinheim und Wertheim.

Die engere Auswahl unter diesen 15 Bezirken bleibt noch näherer Prüfung vorbehalten."

4. Zu § 4 (Sonstige persönliche Ausgaben) richtete die Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Angabe ihrer Bezugsquellen für die Dienstkleidungen und verband damit die Frage, ob solche Firmen, welche mit ihren Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen haben, besonders berücksichtigt werden. Die Großh. Regierung hat hierauf folgendes erwidert:

„Die Dienstkleidung der Amtsdiener wird in den Zentralstrafanstalten in Bruchsal angefertigt.

Die Uniformen der Schutzmannschaft werden von dem Militäreffektengeschäft Hilbert in Rastatt geliefert. Hilbert erhielt die Lieferung im Jahre 1891 aufgrund vorherigen beschränkten Wettbewerbs zugewiesen.

Die Lieferung der Uniformen für die Gendarmerie wurde im Jahre 1895, nachdem der damalige Lieferant Henke in Ettlingen, der 24 Jahre lang die Uniformen geliefert hatte, vom Vertrag zurückgetreten war, öffentlich ausgeschrieben. Es gingen 10 Angebote ein. Die Lieferung wurde dem Schneidermeister Nikolaus Sauer in Karlsruhe übertragen. Der Vertrag wurde mit Sauer bisher von 2 zu 2 Jahren verlängert. Die Vertragspreise wurden 2 mal (1900 und 1906) entsprechend den gestiegenen Materialpreisen und Arbeitslöhnen erhöht. Aus den gleichen Gründen erhält Hilbert seit dem 1. Januar 1908 für die meisten Uniformstücke erhöhte Preise.

Die Frage, wie sich Sauer und Hilbert zu den im Schneidergewerbe abgeschlossenen Tarifverträgen verhalten, wurde bis jetzt von dem Ministerium nicht erörtert."

Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß beim Abschluß neuer oder bei Erneuerung der alten Verträge tunlichste Berücksichtigung von Geschäften mit Tarifverträgen stattfindet.

5. Zu den §§ 9, 11, 12, 19 lit. f, 20 lit. d und e, 23, ferner B im außerordentlichen Etat zu den §§ 1, 2 und 5 teilte die Großh. Regierung der Kommission auf deren Ansuchen die als Anlagen 7 bis 16 angeschlossenen Verzeichnisse mit. Anl. 7 bis 16.

Auf eine Anfrage der Kommission zu **B § 9** nach der Anzahl der bisher errichteten Verbandsabdeckereien und den mit denselben gemachten Erfahrungen hat die Großh. Regierung erwidert:

„Verbandsabdeckereien sind zurzeit vier vorhanden, nämlich Ladenburg für die Amtsbezirke Weinheim, Mannheim, Schwetzingen und Teile der Bezirke Heidelberg und Wiesloch; Durlach für die Amtsbezirke Pforzheim, Durlach, Bretten, Karlsruhe, Ettlingen und Bruchsal; Freiburg für die Amtsbezirke Emmendingen, Waldkirch, Freiburg, Breisach und Staufen; Unterlauchringen für den Amtsbezirk Waldshut und Teile der Amtsbezirke St. Blasien, Bonndorf und Säckingen. Sie alle sind mit Apparaten zur Verarbeitung von Tierleichen, aus denen Tierkörpermehl und Fett gewonnen und verwertet werden kann, versehen.

Soweit uns bekannt, hat der Betrieb dieser Anstalten, insbesondere die Abholung der Tiere auch aus den entlegeneren Orten, zu keinen Schwierigkeiten geführt. Von einzelnen Fällen abgesehen, wo im Anfange wegen verspäteter Anzeige die Beseitigung der Tierleichen nicht in der vorgeschriebenen Zeit von 12 Stunden erfolgen konnte, geschieht sie jetzt, nachdem sich der Betrieb mehr eingelebt hat, nach den Äußerungen der Ortspolizeibehörden und Bezirkstierärzte im allgemeinen in kürzerer Zeit als früher vor der Wirksamkeit des Abdeckereigesetzes. Auch hinsichtlich der Beförderung der Leichen von Tieren, die

mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, haben sich keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben, da die Beförderung solcher Leichen in besonders konstruierten Wagen erfolgt, die überall geschlossen und namentlich mit einem dicht schließenden Boden versehen sind, so daß weder feste noch flüssige Abgänge auf dem Wege zur Verbandsabdeckerei verloren werden können.

Der größte Vorteil dieser Anstalten ist aber darin zu erblicken, daß sie eine wirklich unschädliche Beseitigung der Seuchenkadaver gewährleisten und damit die Seuchentilgung, insbesondere bei solchen ansteckenden Krankheiten, deren Ansteckungsstoffe sich im Boden erhalten können, wesentlich fördert, während beim Vergraben immer wieder neue Herde der Ansteckung geschaffen wurden.

Die in der thermischen Abdeckerei gewonnenen Erzeugnisse (Fett und Tierkörpermehl) sind eine begehrte Handelsware und werden preiswert abgesetzt.

Als Abnehmer des Tierkörpermehls stellen sich mehr und mehr Landwirte ein, die es teils als Schweine- und Hühnerfutter, teils als Düngermittel verwenden.

Die Bildung weiterer Verbände zur Errichtung gemeinsamer Anstalten der in Frage stehenden Art ist im Gange."

Aus der Mitte der Kommission wurde der Wunsch geäußert, daß auch die Errichtung von Bibliotheken und Volkslesehallen unter die mit Staatsunterstützung zu fördernden öffentlichen Aufgaben eingereiht werden solle. Mit Rücksicht hierauf richtete die Kommission an die Großh. Regierung die Frage, ob und in welchem Umfange die Großh. Regierung bisher einzelnen Gemeinden Beiträge zur Errichtung von Bibliotheken und Volkslesehallen bewilligt habe. Die Großh. Regierung hat darauf erwidert:

„Zur Errichtung von Bibliotheken und Volkslesehallen werden Beihilfen aus Mitteln des Budgets des Ministeriums des Innern nicht bewilligt, weil die Förderung dieser Interessen zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehört.

Seitens dieses Ministeriums sind bisher nur Zuwendungen an Schulbibliotheken in bedürftigen Gemeinden aus den Honorargeldern für den Druck und Verlag des Volksschul- und Fortbildungsschullesebuchs (Titel III § 3 der Einnahmen und Titel X § 61 der Ausgaben im Spezialbudget dieses Ministeriums) in der Weise erfolgt, daß diesen vom Oberschulrat bestellte und geprüfte Bücher je nach der Größe der Gemeinde bis zu 40 Stück überwiesen wurden. In dieser Weise wurden bis jetzt 840 Schulen aus allen Amtsbezirken des Landes

bedacht. Außerdem ist aus obigen Geldern seit 20 Jahren der allgemeinen Volksbibliothek des Karlsruher Männerhilfsvereins alljährlich ein Betrag von 100 M. und der Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins zur Förderung seines Zweckes: Verbreitung guten und nützlichen Lesestoffes in den kleineren Orten des Landes insbesondere unter der Landbevölkerung — mehrere Jahre hindurch ein Jahresbeitrag von 600 M. gewährt worden. Dem Unterrichtsministerium stehen für die genannten Zwecke etwa 1500 — 1800 M. jährlich zur Verfügung, welche knapp zur Ausstattung von Schulbibliotheken ausreichen.

Zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Zahl der Gendarmen soll um 10 vermehrt werden. Die nach Ansicht der Kommission überzeugende Begründung dieser Mehrforderung befindet sich Seite 45 des Budgets. Der Mehrbedarf ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Gendarmen künftighin nicht mehr in Lehrstationen, die sich an den 4 Sitzen der Distriktskommandos befanden, sondern am Sitze des Korpskommandos in 4 monatlichen Kursen gemeinschaftlich in einer sogen. Gendarmerieschule ausgebildet werden sollen, was zur Folge hat, daß den bisherigen Lehrstationen als Ersatz für die Lehrgendarmen, die, wenn auch in beschränkterem Maße, auch zur Besorgung des laufenden Dienstes herangezogen wurden, einige ältere Gendarmen zugewiesen werden müssen.

Bemerkenswert ist, daß die Dienstwohnungen für Wachtmeister um 5 und jene der Gendarmen um 3 vermehrt werden sollen, ferner daß ausweislich der Erläuterungen Seite 47 des Budgets für die Gendarmeriemannschaften für die Übergangszeiten im Frühjahr und im Spätjahr, sowie für Regenwetter zur Sommerszeit leichtere Mäntel, sog. Umhänge nach dem schon bisher bei der Schutzmannschaft verwendeten Muster eingeführt werden sollen, da die auch bei den Gendarmen gemachten Tragversuche ein günstiges Ergebnis gehabt haben. Die Kommission erblickt in diesen Maßnahmen einen erfreulichen Fortschritt und empfiehlt die Annahme der hierauf bezüglichen Anforderungen.

Zu Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A Ordentlicher Etat.

1. Der in § 2 vorgesehene Beitrag von 5000 M. an den Landesverein für innere Mission wurde von einem Kommissionsmitglied beanstandet, da die Förde-

rung der inneren Mission nicht Aufgabe des Staates sei. Seitens der Großh. Regierung wurde erwidert, daß der Zuschuß nicht zu Zwecken der inneren Mission, sondern für die von dem „Landesverein für innere Mission" ins Leben gerufenen und unterhaltenen Erziehungsanstalten „Schwarzacher Hof" und „Mädchen- und Frauenheim Bretten" bestimmt sei; beide Anstalten entfalten ähnlich wie die Anstalt in Flehingen eine anerkennenswerte Wirksamkeit für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen; wären solche Anstalten nicht vorhanden, so müßte man entsprechende staatliche Anstalten errichten, was zu einer ungleich größeren Belastung des Staates führen würde. Die Erfolge der genannten Anstalten seien recht gute. Speziell das Bestehen der Anstalt in Bretten ermögliche es, daß man jugendliche Frauenspersonen nicht im polizeilichen Arbeitshaus in Kislau unterzubringen brauche, worüber man recht froh sein müsse. Nach dieser Aufklärung wurde der Posten von dem betreffenden Kommissionsmitgliede nicht weiter beanstandet. Auf die Anfrage eines anderen Kommissionsmitgliedes, warum nicht auch die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgenden katholischen Anstalten einen Staatszuschuß erhielten, erwiderte die Großh. Regierung, daß von diesen Gesuche um Zuschüsse nicht eingekommen seien, daß dieselben aber gegebenfalls in gleicher Weise berücksichtigt werden würden.

2. Zu § 4 — Staatsbeitrag an die Badeanstaltenverwaltung in Baden — wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß die Frequenz von Baden-Baden im Verhältnis zu anderen Bädern, besonders Nauheim und Wiesbaden, zurückgeblieben und daß dies auf die Mangelhaftigkeit mancher Einrichtungen in Baden zurückzuführen sei; so könne das Konversationshaus den heutigen Anforderungen an die Gesellschaftsräume eines großen Badeortes nicht mehr genügen, auch sei es teilweise baufällig; ferner müßten mehr Quellen gewonnen und auch die Unterkunftsräume im Landesbad erweitert werden. Die Kommission nahm Veranlassung, die Großh. Regierung um Mitteilung darüber, was behufs Beseitigung der auch von ihr anerkannten Mißstände bereits geschehen und noch weiter beabsichtigt sei, sowie um nähere Mitteilungen über die Verhältnisse und den Stand des Badfonds und des Kurfonds, ferner über die Verhältnisse des Theaters in Baden und die Frequenz der Bäder zu ersuchen. Die Großh. Regierung hat hierauf der Kommission folgende eingehende Darstellung mitgeteilt:

„Den Voranschlag für die Verwaltung der Badanstalten in Baden betr.

I.

Im Allgemeinen.

Badfonds und Kurfonds.

Für das ursprünglich nur aus Gebäuden und Grundstücken der Großh. Badanstalten in Baden und Badenweiler gebildete Vermögen des Fiskus — Badanstaltenverwaltung — bestand die Haupteinnahme in dem Pachtzins des Spielpächters; die Einnahmen wurden zur Unterhaltung der Gebäude und Anlagen der Badanstalten, zur Unterstützung des Theaters in Baden, zur Förderung anderer Badeorte im Großherzogtum und dergleichen verwendet.

Im Jahre 1850 begann man aus den Einnahmen einen Reservefonds anzulegen und zwar für den Fall, daß der Spielpachtvertrag nach Ablauf nicht erneuert würde. Dieser Reservefonds wurde bei der Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1863 dadurch außerordentlich verstärkt, daß dem Spielpächter unter den Pachtbedingungen aufgegeben wurde, vom Jahre 1864 an jährlich 400 000 fr. = 186 666 fl. 40 kr. neben der Pachtsumme von 127 400 fl. dem Ministerium des Innern nach dessen freier Wahl und Bestimmung zur Verfügung zu stellen:

> Zu Bauten und Einrichtungen in Baden, welche zur Förderung der Heilzwecke und zur Verschönerung und Erhöhung der Annehmlichkeiten in bleibender, nicht bloß vorübergehender Weise dienen.

Der Rest der nicht verwendeten Summe floß dem Reservefonds zu, an den außerdem jährlich 20 % der Bruttoeinnahmen der Badanstalten abzuführen waren (vergl. Budget 1864/65).

Bei der Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1867 wurde die von dem Spielpächter, außer seinem Pachtzins von jährlich 300 000 fl., zu leistende Summe für verschiedene nützliche Einrichtungen und Verschönerungen auf 200 000 fl. festgesetzt. Den gleichen außerordentlichen Beitrag für solche Bauten und zur Stärkung des Reservefonds hatte der Spielpächter bei der letzten Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1869 — neben dem auf 500 000 fl. erhöhten Spielpacht — für die beiden Jahre 1871 und 1872 zu leisten.

Als das Spiel Ende Oktober 1872 geschlossen wurde, hatte der Gesamtreservefonds nach Abzug der noch abzurechnenden Ausgaben eine Höhe von 1 600 000 fl. er-

reicht. Diese Gelder bildeten nunmehr den Badfonds.

Nach dem mit Erlaß vom 22. Januar 1872 Nr. 1202 bestimmten und von der Gemeinde Baden mit Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. Februar 1872 gebilligten Verwendungszweck sollte der jährliche Ueberschuß der Einkünfte des Badfonds, nach Deckung seiner Ausgaben, der Gemeinde für Förderung der Kurinteressen von Baden zugewiesen werden. Die Gemeinde ihrerseits sollte sich verpflichten, für diese Zwecke 70 000 fl. = 120 000 ℳ jährlich zur Verfügung zu stellen; sie erhielt, um einen Teil dieses Betrags leichter aufbringen zu können, das Recht, für den Besuch des Konversationshauses sowie dessen Umgebung eine sog. Kurtaxe zu erheben und außerdem wurde ihr in der gleichen Absicht der Pachtzins für das Restaurant des Konversationshauses überlassen. Zugleich wurde der Gemeinde die Benützung des Konversationshauses eingeräumt gegen die Verpflichtung, das Mobiliar zu unterhalten. Soweit die Gemeinde den Betrag von 70 000 fl. aus den ihr eröffneten Einnahmequellen der sog. Kurtaxe und der Pachtsumme aus dem Restaurant nicht aufbringt, hat sie das Fehlende aus eigenen Mitteln beizuschießen.

Diese Regelung besteht heute noch und bildet die Grundlage der zwischen der Staats- und Stadtverwaltung bestehenden Beziehungen.

Der durch den Beitrag aus den jährlichen Überschüssen des Badfonds und dem jährlichen Zuschuß der Stadt Baden von 120 000 ℳ gebildete Fonds stellt den Kurfonds dar, welcher von 3 vom Stadtrat Baden ernannten Mitgliedern verwaltet wird, dessen Voranschlag aber der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Die rechtliche Stellung des Kurkomitees, welches den Kurfonds verwaltet, ist durch Urteil Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Februar 1897 dahin charakterisiert worden, daß es der Verwaltungsrat eines aus Mitteln des staatlichen Badfonds und der Stadtgemeinde Baden gegründeten und unterhaltenen Fonds sei, dessen Zweckbestimmung zwar mit den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Baden aufs engste zusammenhängt, der aber keinen ausschließlichen Bestandteil des Gemeindevermögens bildet und dessen Verwaltung nicht als ein besonderer Zweig der Gemeindeverwaltung anzusehen sei.

Im Jahre 1872 war der jährliche Ueberschuß des Badfonds nach Ausscheidung von 6000 fl. = 10 290 ℳ für Badenweiler auf 45 000 fl. = 77 150 ℳ berechnet worden. Inzwischen ist aber der Badfonds infolge umfassender Bauten zur Erweiterung und Verschönerung der Badanstalten in Baden (Friedrichsbad, Kaiserin-Augustabad, Inhalatorium u. a.), deren Kosten aus ihm bestritten wurden, zusammengeschmolzen. Das rentierende Kapitalvermögen des Badfonds betrug zu Anfang des Jahres 1908 rechnungsmäßig 754 374,54 ℳ, wie dies unter VI näher dargelegt ist.

Wiederholt wurde in den landständischen Verhandlungen im Hinblick auf die Einzehrung des Kapitalvermögens des Badfonds die Frage erörtert, wie es sich beim Rückgang der Ueberschüsse des Badfonds mit der Leistung des Zuschusses an den Kurfonds verhalte. Die Großh. Regierung hat hierbei eine Rechtsverbindlichkeit der Staatskasse, einen Beitrag von 77 150 ℳ zu leisten, insoweit hierzu die Überschüsse des Badfonds nicht ausreichen, nicht anerkannt.

Zwar hatte die Stadt Baden unterm 15. Februar 1872 auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1872 sich bereit erklärt, den von Seiten der Gemeinde zu leistenden Beitrag von 70 000 fl. = 120 000 ℳ insolange zu Kurinteressen zu verwenden, als die Großh. Regierung 45 000 fl. = 77 150 ℳ leiste, und es hatte die Stadtverwaltung Baden beantragt, es möge gesetzlich festgelegt werden, daß die Überschüsse des Badfonds in der Mindesthöhe von 45 000 fl. jährlich der Stadt Baden zufließen. Die ständige Zusicherung eines solchen Mindestbeitrags wurde aber durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1873 ausdrücklich abgelehnt, wobei bemerkt wurde, es sei kein Anlaß vorhanden zu der Besorgnis, daß der aus den Überschüssen der Einkünfte des Badfonds gewährte Zuschuß wieder entzogen werden könne. Als in den Jahren 1878—1883 die Unterhaltung der Badfondsgebäude in Baden größere Summen erforderte und die Überschüsse des Badfonds entsprechend sich minderten, wurde der Zuschuß zum Kurfonds von 77 150 ℳ um jährlich 12 000 ℳ gekürzt.

Auch von Seiten der Stadtverwaltung Baden ist anerkannt worden, es könne selbstverständlich niemals davon die Rede sein, daß die Stadt Baden ein vertragsmäßiges Recht mit dem Attribut der zivilrechtlichen Erzwingbarkeit in Anspruch nehmen wolle. Behauptet wurde nur, es stehe der Stadt Baden nach allen Vorgängen seit 1872 der gute Glaube zur Seite, daß ihr die bisherige Staatshilfe auch für die Zukunft nicht werde entzogen werden. — Dem entspricht es auch, daß die Großh. Regierung im Jahre 1900 bei einer neuerlichen Unzulänglichkeit der Überschüsse des Badfonds sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weigerte, den aus allgemeinen Staatsmitteln geleisteten Beitrag zu dem Kurfonds in das Budget der Badanstalten in der Form eines staatlichen Zuschusses zu dem Badfonds einzustellen, weil darin nach ihrer Ansicht eine Anerkennung der Verpflichtung des Badfonds gelegen gewesen wäre, einen Zuschuß an den Kurfonds auch dann zu leisten, wenn die Badfonds-Überschüsse nicht ausreichen. Auch jetzt wird in einem Nachtragsbudget zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag eine Forderung von 10 840 ℳ gemäß den mit Schreiben vom 7. Januar 1908 Nr. 1041 gegebenen Erläuterungen eingestellt werden, während als entsprechender Staatsbeitrag im Staatsvoranschlag für 1906/07 unter Titel XI B § 4 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern die Summe von 10 000 ℳ vorgesehen war.

Da die im Jahre 1872 getroffene Regelung auf der Voraussetzung beruht, daß der Badfonds nach Erfüllung seiner nächsten Zweckbestimmung, der Erhaltung und Erweiterung der Badanstalten in Baden, noch hinreichende Überschüsse abwerfe und da sie von der Unterstellung ausgeht, daß die der Stadt Baden zugewiesenen Einnahmen (sog. Kurtaxe für den Besuch des Kurplatzes mit Konversationshaus, Pachtzins aus den Restaurants des Konversationshauses) nur einen Teil des von der Stadt aufzubringenden Beitrags zum Aufwand von 120 000 ℳ decken werde, ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die eingetretene Änderung jener Voraussetzung der Regelung von 1872 eine Änderung der letzteren selbst bedinge. In der Tat reichen die Einnahmen des Badfonds längst nicht mehr aus, um den früher für erforderlich erachteten Erneuerungsfonds für kostspielige Hauptreparaturen in außerordentlichen Fällen, welcher auf Anregung der Budgetkommission der zweiten Kammer von 1881 bis 1891 durch jährliche Rücklagen von 7500 ℳ soweit tunlich aus Betriebsüberschüssen angesammelt worden war und mit einem Betrag von 90 000 ℳ in den Guthaben der Badanstaltenverwaltung bei der Staatsschuldenverwaltung einbegriffen ist, weiterhin zu vermehren. Dagegen sind die nur zur leichteren Aufbringung eines Teils der 120 000 ℳ bestimmten Einnahmen von der Stadt Baden aus der sog. Kurtaxe und dem Pachtzins für das Restaurant gegenüber den Jahren 1872 ff. ganz erheblich gestiegen. (Vergl. die nachstehende Tabelle.)

Die Frage ist aus Anlaß der Verhandlungen über bauliche Herstellungen des Konversationshauses in Baden von seiten der Stadtverwaltung Baden neuerdings berührt worden, indem sie mit Bericht vom 10. Dezember 1907 Nr. 15087 erklärte, daß, nachdem der Staat die Zustimmung zu dem von ihr verfolgten Projekt eines Neubaues des Restaurantflügels des Konversationshauses verweigert habe, der Staatsverwaltung die Pflicht erwachse, für einen Neubau des Restaurationsflügels unter Renovierung der übrigen Teile des Konversationshauses Sorge zu tragen, und daß dies ohne weitere Inanspruchnahme von Mitteln des Badfonds geschehen müsse; denn eine Bestreitung der Baukosten aus den Restbeständen der Badfondskapitalien wäre nach Ansicht der Stadtgemeinde nicht ausführbar ohne Kürzung des ihr seit 1872 zukommenden regelmäßigen Zuschusses, gegen welche die Stadt sich gegebenenfalls mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wenden müsse; die Eingabe verlangt daher die Heranziehung allgemeiner Staatsmittel zur Bestreitung der Kosten für Erstellung eines Neubaues des Restaurants und für Renovierung der übrigen Teile des Konversationshauses.

Nach den Voranschlägen und Rechenschaftsberichten der Stadt Baden haben betragen:

im Jahre	die Kurtaxeeinnahmen	der Pachtzins für das Restaurant im Konversationshaus	die kurörtlichen Ausgaben, einschl. der Kosten für Kurtaxeerhebung.
1875	45 385.34 ℳ	8 000 ℳ	122 607.76 ℳ
1876	43 836.50 „	8 000 „	122 598.10 „
1877	43 076.— „	8 000 „	124 486.45 „
1878	49 114.50 „	6 000 „	124 923.85 „
1879	65 430.— „	6 000 „	126 758.52 „
1880	70 176.50 „	6 000 „	130 163.84 „
1881	74 741.09 „	6 000 „	128 001.21 „
1882	85 356.25 „	6 000 „	127 922.20 „
1883	90 000.— „	6 000 „	128 349.94 „
1884	87 945.— „	6 000 „	128 557.03 „
1885	89 997.50 „	6 000 „	128 403.57 „
1886	97 705.— „	6 000 „	128 218.— „
1887	93 183.50 „	6 000 „	127 566.— „
1888	90 485.45 „	15 000 „	128 407.— „
1889	131 348.25 „	15 000 „	128 217.42 „
1890	144 179.50 „	15 000 „	127 713.59 „
1891	144 576.50 „	15 000 „	140 679.69 „
1892	141 847.— „	15 000 „	140 350.55 „
1893	130 638.50 „	15 000 „	140 840.01 „
1894	134 777.— „	15 000 „	141 517.38 „
1895	145 324.— „	15 000 „	140 496.80 „
1896	133 549.— „	15 000 „	141 024.43 „
1897	142 085.50 „	15 000 „	194 096.43 „
1898	156 445.50 „	15 000 „	220 577.36 „
1899	160 089.25 „	15 000 „	202 403.57 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahre	die Kurtaxeeinnahmen	der Pachtzins für das Restaurant im Konversationshaus	die kurörtlichen Ausgaben, einschl. der Kosten für Kurtaxeerhebung.
1900	155 969.— ℳ	15 000 ℳ	226 918.02 ℳ
1901	150 926.50 „	19 000 „	215 968.64 „
1902	148 539.50 „	19 000 „	217 628.84 „
1903	142 321.— „	19 000 „	245 406.72 „
1904	128 893.— „	19 000 „	232 755.62 „
1905	131 142.— „	19 000 „	263 032.92 „
1906	135 319.— „	19 000 „	284 470.39 „

II.

Das Konversationshaus.

Das Konversationshaus in Baden ist um die Mitte der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts von Weinbrenner erbaut, Mitte der 50er Jahre durch die sog. neuen Säle erweitert worden und hat daher jetzt in seinen älteren Bestandteilen ein Alter von etwa 80 Jahren. Es ist Eigentum des Großh. Fiskus — Badanstaltenverwaltung — und war vor Aufhebung des Spiels an den Spielpächter verpachtet. Dabei war vertragsmäßig festgestellt, daß der Badfonds alle nötig werdenden Reparaturen an Mauer- und Dachwerk übernimmt; alle übrigen Reparaturen und Ausschmückungen hatte der Pächter auf seine Kosten herstellen zu lassen. Wesentliche Veränderungen und Erweiterungen durften ohne Erlaubnis der Großh. Regierung in dem in Pacht gegebenen Gebäude nicht vorgenommen werden. Wurde aber eine solche erteilt, so durfte der Pächter für seinen gemachten Aufwand dennoch keine Entschädigung fordern, auch nach Ablauf der Pachtzeit das Hergestellte nicht wieder entfernen lassen. Dazu war der Pächter verpflichtet, jährlich 5000 fl. zu Neubauten oder Verbesserungen auf eine dem Konversationshaus immer verbleibende Weise zu verwenden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die von dem Spielpächter vorgenommenen baulichen Arbeiten stets mit dem besten Material und zu der geeignetsten Zeit vorgenommen worden sind oder ob nicht mitunter diese Bauarbeiten aus Rücksicht auf die Interessen der Spielsaison auf eine minder geeignete Zeit verschoben und dann innerhalb derselben allzusehr beschleunigt worden sind; jedenfalls haben sich wiederholt, so namentlich in den Jahren 1855 bis 1858, 1869, 1873, 1879, 1885 und 1890 erheblichere bauliche Mängel in dem Konversationshaus bemerkbar gemacht.

Es handelte sich dabei um Feuchtigkeit im Boden, Fäulnis im Gebälk, um stellenweises Auftreten von Schwamm in einzelnen Böden, weil wohl grünes Holz und schlechtes Auffüllmaterial verwendet worden war, um Beschädigung der Decke namentlich im großen Konzertsaal und dergl. Eine gewisse Besserung mag wohl schon dadurch eingetreten sein, daß Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine teilweise Abgrabung des Berges hinter dem Konversationshause vollzogen und dadurch das letztere trockener gelegt wurde. Mehr noch dürfte zur Beseitigung der Feuchtigkeit im Hause, nach Vornahme der erforderlichen gründlichen Reparaturen, der Anschluß des Konversationshauses an die städtische Kanalisation in den 1890er Jahren beigetragen haben. Eine gründliche Wiederherstellung der Decke des großen Konzertsaales im Konversationshause wurde um die Mitte der 1890er Jahre vorgenommen.

Während noch in einem Gutachten der Großh. Baudirektion vom 26. Juni 1890 die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß das Konversationshaus bei sorgsamer Pflege, Erneuerung der Decke und sonstigen Herstellungen des großen Saales auf 10—12 Jahre erhalten werden könne, haben sich seit der letzten gründlichen Instandsetzung an der Konstruktion des Deckengebälkes und Dachwerks über dem großen Saal weder bedenkliche Zustände gezeigt, noch sind wesentliche Reparaturen nötig geworden, die Großh. Bezirksbauinspektion Baden kommt vielmehr aufgrund ihrer im Jahre 1907 vorgenommenen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Bedenken bezüglich der Sicherheit der Dachkonstruktion nicht vorliegen, und daß die Säle in ihrem jetzigen Zustande noch auf eine längere Reihe von Jahren erhalten werden können. Dieses Gutachten wird z. Zt. von einer Sachverständigenkommission eingehend nachgeprüft und es ist, falls dasselbe im allgemeinen als zutreffend befunden werden wird, anzunehmen, daß der Bestand des jetzigen Konversationshauses im ganzen genommen für eine lange Reihe von Jahren noch gesichert sein wird, zumal bei seinem Alter eine wesentlich beschränktere Bestandsdauer an sich nicht zu vermuten ist. —

Dem entspricht es auch, daß sowohl seitens der Staatsverwaltung als seitens der Stadtverwaltung Baden zunächst nur eine Erneuerung desjenigen Teils des Konversationshauses in Betracht gezogen worden ist, welcher baulich am meisten zu wünschen übrig läßt und nach der ganzen Art seiner Ausgestaltung den Bedürfnissen der Neuzeit am wenigsten entspricht, nämlich des südlichen Flügelbaues des Konversationshauses, welcher z. Zt. das Konversationsrestaurant und Wohnräume für den Wirt sowie einen Teil des Wirtschaftspersonals enthält.

Nachdem die Stadtverwaltung Baden bereits im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahre 1903 Verhandlungen mit der Großh. Regierung wegen Niederlegung des südlichen Flügelbaues des Konversationshauses und Überlassung des für den Neubau eines Restaurants erforderlichen Platzes an die Stadtgemeinde Baden eingeleitet hatte, und verschiedene Projekte zur Beurteilung der zuständigen Behörden gelangt waren, auch die Ministerialkommission für das Hochbauwesen grundsätzlich der Auffassung beigetreten war, daß unter den gegebenen Verhältnissen ein Neubau einem Umbau vorzuziehen sei, hat die Stadtgemeinde Baden eine von Professor Fischer von Stuttgart gefertigte Projektskizze für den Neubau eines Restaurants des Konversationshauses am 14. Juli 1906 eingereicht. Gegenstand dieses Projekts war neben einem entsprechenden Umbau der Restaurationsräume die Schaffung eines großen, insbesondere auch mit einer Varietébühne versehenen Saales.

Dabei geht eine städtische Denkschrift vom 15. April 1907 davon aus, daß ein Neubau des Konversationshauses in absehbarer Zeit notwendig werde, aber in den nächsten Jahren noch nicht ausführbar sei, weil er — abgesehen von einer Verständigung mit der Großh. Regierung über die grundsätzliche Änderung des 1872 festgesetzten Verhältnisses zwischen Staat und Stadt — die Feststellung eines den ganzen Kurbezirk umfassenden Bauprogramms und die Sicherstellung der Finanzierung dieses Programms durch Errichtung und regelmäßige Dotierung einer Baufondskasse zur Voraussetzung habe; dagegen wurde die Inangriffnahme des Neubaues des Konversationshausrestaurants unter Angliederung desselben an das bestehende Konversationshaus und unter Schaffung eines großen Theatersaales für etwa 700 Personen für erforderlich erachtet, um auf die Hebung des Fremdenverkehrs, auf das Erträgnis des Restaurantpachtzinses sowie die Kurtaxe förderlich einzuwirken und die erforderliche Zeit zur Prüfung der Frage zu gewinnen, was weiter zu geschehen habe.

Indem die Denkschrift davon ausgeht, daß die durch die Organisation vom Jahre 1872 begründete Mischung der Zuständigkeit des Konversationshauses nach Eigentum und Betrieb sich nicht bewährt habe, wird die Absicht vertreten, die Stadt Baden selbst zum Träger und Unternehmer des neuen Bauprojektes zu machen, woraus sich dann das ausschließliche Verfügungsrecht der Gemeinde über das Konversationshaus und den Kurhausbetrieb ergeben würde.

Die dargelegten Absichten, welche schon in einer Denkschrift vom 1. Februar 1903 zusammengefaßt sind in dem Wunsche der Gemeinde, Herr im eigenen Hause zu sein, würden eine sehr erhebliche Belastung der Stadtgemeinde bedingen. Es geht deshalb die Denkschrift von der Annahme aus, daß ein Baufonds für neue Kuranlagen zu errichten sei, welcher durch regelmäßige jährliche Zuschüsse während 20 Jahren derart zu stärken wäre, daß aus ihm die Mittel zur Bestreitung der geplanten großen, auf alle Kuranlagen bezüglichen Unternehmung etwa zu zwei Drittel zu gewinnen seien.

Dieser Baufonds müßte alljährlich aus der Gemeindewirtschaft mit 150 000 ℳ dotiert werden; die Denkschrift fügt indessen bei, daß die Gemeindewirtschaft zur Aufbringung dieser Quote nur dann in der Lage sei, wenn die durch das Kurfondsbudget festgelegten jährlichen Ausgaben vermittels einer namhaften Erhöhung des Staatsbeitrags künftig zwischen Staat und Gemeinde in gerechtfertigter und die Gemeinde mehr schonender Weise verteilt würden, und wenn durch Einführung der obligatorischen Kurtaxe die Möglichkeit geschaffen würde, einen Teil der Kurtaxeneinnahmen für die Speisung des Neubaufonds zu verwenden.

Offenbar setzt die Denkschrift eine unentgeltliche Überlassung des gesamten erforderlichen, dem Badfonds gehörigen Geländes an die Stadt voraus; und weitere Leistungen werden in derselben von der Stadtgemeinde zu dem Zwecke von dem Staate verlangt, den Badfonds späterhin in seinem Eigentumsverhältnis am erneuerten Konversationshaus und Kurbezirk im wesentlichen durch die Stadtgemeinde zu ersetzen.

So bedenklich diese Aussichten der Staatsverwaltung für die Zukunft erscheinen mochten, hat sie doch der Gemeindeverwaltung in Beziehung auf die zunächst praktisch gewordene Frage der Erneuerung des Restaurantflügels des Konversationshauses das nach Sachlage mögliche Entgegenkommen gezeigt, indem sie das unter dem 14. Juli 1906 überreichte, von Professor Fischer in Stuttgart entworfene vorläufige Projekt der Stadtgemeinde Baden einer eingehenden Vorprüfung unterzog. Der hierauf ergangene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. August 1906 Nr. 35518 weist aufgrund dieser Vorprüfung ausdrücklich darauf hin, daß dieses Projekt eine vollständig befriedigende Erfüllung der sehr weitgehenden und in den Verhältnissen nicht unbedingt begründeten Wünsche der Stadtverwaltung hinsichtlich des Raumbedarfs und der Raumverwendung nicht in sich schließe; immerhin sei man zu der Anschauung gelangt, daß das vorliegende Projekt, bei dessen weiterer Bearbeitung ein großer Teil der der Skizze noch anhaftenden Mängel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu beheben sei, eine geeignete Unterlage zum Abschluß einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde biete. Das der Stadtgemeinde gleichzeitig mitgeteilte Gutachten des bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern ließ eine Reihe von Mängeln erkennen, bezüglich derer bei dem damaligen Stande der Verhandlungen und Pläne nicht von vornherein jede Möglichkeit einer ausreichenden Beseitigung in Abrede gestellt werden konnte.

Das Ministerium des Innern erklärte sich zufolgedessen in dem erwähnten Erlaß vom 14. August 1906 bereit, der Stadtgemeinde Baden für die Errichtung des Neubaues eines Restaurants des Konversationshauses nach Maßgabe des vorgelegten Fischerschen Projekts das derzeitig vom Restaurationsflügel überbaute, sowie das zur Ausführung dieses Projekts weiter erforderliche Gelände des Badfonds unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

a) die Stadtgemeinde erstellt aus eigenen Mitteln den Neubau aufgrund des bezeichneten Projekts unter tunlichster Berücksichtigung der in dem Gutachten der Bezirksbauinspektion Baden vom 24. Juli 1906 und des bautechnischen Referenten vom 3. August 1906 erörterten Mängel, insbesondere hinsichtlich der Aborte, Toilettenanlagen, der Garderoberäume, der Notausgänge und der Erweiterung der Küchenräume. Das endgültige Bauprojekt ist vor Beginn der Bauausführung zur Einsicht und eventuellen Geltendmachung von Beanstandungen dem Ministerium vorzulegen;

b) Das Eigentum des Großh. Fiskus an dem zur Ueberbauung überlassenen Gelände bleibt gewahrt;

c) die Bauunterhaltung des Restaurationsgebäudes liegt der Stadtgemeinde Baden ob;

d) der Großh. Regierung bleibt das Recht gewahrt, den von der Stadt erstellten Neubau jederzeit käuflich zu erwerben. Für die Feststellung der Rückkaufsumme gelten gewisse nähere Bestimmungen.

Die Beschlußfassung der Stadtgemeinde Baden, welcher das Ministerium nach dem bezeichneten Erlaß unter Vorlage eines Vertragsentwurfs entgegensah, ist sodann unter dem 12. Juni 1907 erfolgt. Hiernach sollte das Projekt des Professors Fischer einen durch Kapitalaufnahme zu bestreitenden Aufwand von 1 130 000 ℳ und das für die Bauzeit erforderliche, im Anschluß an den Lesesaalflügel des Konversationshauses geplante Wirtschaftsprovisorium eine Summe von 50 000 ℳ aus Anlehensmitteln erforderlich machen. Dazu erbat die Stadtgemeinde einen angemessenen Zuschuß aus Badfonds- oder allgemeinen Staatsmitteln mit der Begründung, daß die Großh. Regierung ohne das Dazwischentreten der Gemeinde verpflichtet gewesen wäre, mindestens für einen Umbau des Restaurantflügels im Konversationshause einen Aufwand von mehreren hunderttausend Mark zu machen, und daß es sich daher rechtfertigen lasse, wenn der Stadtgemeinde der durch jene Nichtausführung ersparte Aufwand als Beitrag zu den Kosten des vervollkommneten Neubauprojektes nunmehr zur Verfügung gestellt würde.

Erst jetzt, nachdem ein eingehend durchgearbeitetes Projekt für den Neubau des Konversationshausflügels vorlag, konnte in eine endgültige Prüfung der vorgelegten Pläne eingetreten werden.

Das Ministerium war nach Lage der Verhältnisse berechtigt und verpflichtet, eine Prüfung dieses Projektes sowohl unter polizeilichen Gesichtspunkten, als auch insbesondere von dem Standpunkt des Eigentümers des in Frage kommenden bebauten und unbebauten Geländes aus vorzunehmen. In ersterer Beziehung konnte die Prüfung nur eine summarische sein, um dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden nicht vorzugreifen; indessen wäre es nach Ansicht des Ministeriums nicht angängig, auf staatlichem Gelände auf längere Dauer berechnete Bauten zu gestatten, die mit baupolizeilichen Vorschriften nicht im Einklang stehen; unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Eigentums des Fiskus aber durfte nicht außer Acht gelassen werden, daß nur einwandfreie Zustände der Gegenstand eines Neubauprojektes auf seinem Grund und Boden sein durften. — Unter beiden Gesichtspunkten ergaben sich gegen das Projekt der Stadtgemeinde bei der nach Sachlage erst nunmehr möglichen näheren Prüfung erhebliche Bedenken. Es bestätigte sich die von dem bautechnischen Referenten des Ministeriums schon früher als nicht völlig ausgeschlossen erachtete Annahme, wonach eine befriedigende Lösung des Bauprogramms bei Einschaltung eines großen Theatersaals in die geplanten Restaurationsräumlichkeiten, hingesehen auf die Größe des Platzes, welcher nach den Raumverhältnissen zur Verfügung gestellt werden konnte, überhaupt nicht zu erreichen ist, ohne daß bedenkliche Mißstände entstehen, und daß der Projektfertiger, indem er an Ausnützung des zur Verfügung stehenden Raumes das Möglichste zu erreichen versuchte, unterließ, schwerwiegende Mängel, die im Sinne des Erlasses vom 14. August 1906 hätten beseitigt werden müssen, zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heben. — Bei der Beurteilung der Sachlage ist insbesondere in Rücksicht zu ziehen, daß der hinter dem Konversationshause gelegene Berg die räumliche Ausdehnung nach rückwärts beschränkt, während beispielsweise die Lage des Wiesbadener Konversationshauses, welches übrigens in ganz besonderem Maße einem starken Tagesverkehr aus der Großstadt Wiesbaden selbst und aus anderen nahegelegenen Großstädten dient, eine ungleich größere Raumentwickelung und weitläufigere Bebauung gestattet.

Es zeigte sich, daß in dem Fischerschen Projekt, zufolge der seitens der Stadt verlangten Einschaltung eines großen Theatersaales, eine verengte Raumeinteilung notwendig geworden war, die um so weniger befriedigte, als die natürliche Belichtung und Lüftung durch allzustarke Verwendung von Oberlicht und künstlicher Lüftung sehr beeinträchtigt erschien. Im einzelnen war beispielsweise zu beanstanden:

1. die geringe Größe des nur 50,9 qm Flächenraum umfassenden und für Wirtschaftszwecke wichtigen Lichthofes,
2. die Verengung des Raumes zwischen der Rückseite des projektierten Neubaues und dem Berg für Verkehrszwecke, namentlich auch in Brandfällen,
3. unzureichende und namentlich für das weibliche Publikum schwer zugängliche Aborträume,
4. ungenügende Garderoberäume,
5. unzweckmäßige Anlegung der einzelnen benötigten Wirtschaftsräume, und dergleichen mehr.

Die Stadtverwaltung Baden versuchte nunmehr noch einmal im Benehmen mit dem Planfertiger, diese Mängel soweit als möglich zu beseitigen und legte ein neuerliches Projekt des Professors Fischer vor, welches eine Bearbeitung seines früheren Projektes zufolge der von dem Ministerium des Innern erhobenen Beanstandungen darstellte. Das Gutachten des bautechnischen Referenten vom 14. Oktober 1907 hierzu ist in Abschrift hier angeschlossen. Mit Erlaß vom 25. Oktober 1907 Nr. 42414 teilte das Ministerium dieses Gutachten dem Stadtrat Baden unter dem Bemerken mit, daß auch durch das neuerliche Projekt des Professors Fischer den Anforderungen des Erlasses vom 14. August 1906 nicht entsprochen, und daß das Ministerium deshalb nicht in der Lage sei, seine Zustimmung zur Ausführung desselben zu erteilen; man müsse vielmehr annehmen, daß nach den nunmehr vorliegenden Erfahrungen auf dem zur Verfügung stehenden Raum das städtische Bauprogramm überhaupt nicht durchgeführt werden könne.

Der Stadtrat Baden hat daraufhin unterm 10. Dezember 1907 erklärt, daß er in dieser Entschließung einen Widerruf des Erlasses vom 14. August 1906 erblicke, und daß die zahlreichen neuen Gesichtspunkte, welche von dem Sachverständigen zur Begründung des ablehnenden Standpunktes des Ministeriums zusammengestellt worden seien, in dem vorliegenden Stadium der Verhandlungen hätten ausgeschaltet werden müssen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein einigermaßen vollständig ausgearbeitetes Projekt überhaupt erst im Juli 1907 an das Ministerium gelangte, und daß aufgrund der früheren Skizzen eine endgültige und verbindliche Entschließung des Ministeriums überhaupt nicht gegeben werden konnte, daß endlich eine Durchführung des städtischen Projektes unschwer zu ermöglichen sein dürfte, wenn die Stadtgemeinde das Verlangen eines großen, im gewissen Sinne eine Festhalle ersetzenden Saales aufgäbe, welcher auf dem nach der Lage der Örtlichkeiten verfügbaren Platze überhaupt nicht möglich ist, ohne daß erhebliche Mißstände für den Restaurantbetrieb sich ergeben.

Indem die Stadtverwaltung die Hoffnung auf eine Verständigung mit der Großh. Regierung über die Erstellung eines stadteigenen Restaurationsgebäudes auf dem Grundeigentum des Großh. Badfonds nach den gemachten Erfahrungen aufgibt, erachtet sie es nunmehr für eine Pflicht der Großh. Regierung, für tunlichst rasche Beseitigung der unhaltbaren Zustände durch Erstellung eines Neubaues des Restaurants und durch Erneuerung der übrigen Teile des Konversationshauses selbst Sorge zu tragen; endlich nimmt in dem erwähnten Bericht vom 10. Dezember v. J. die Stadtverwaltung mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Großh. Regierung sich dieser Aufgabe nicht länger entziehen, sondern dieselbe mit möglichstem Nachdruck durchführen wolle.

Sie gibt sich dabei der Hoffnung hin, daß noch während der gegenwärtigen Tagung der Ständeversammlung die notwendigen Kredite in Anforderung gebracht werden, worüber oben unter I a. E. das Nähere bereits dargelegt ist.

Ist hiernach die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde im Sinne des Erlasses vom 14. August 1906 ausgeschlossen, so wird sich die Großh. Regierung der Aufgabe, das jetzige Konversationshaus-Restaurant durch einen Neubau zu ersetzen, allerdings auf die Dauer nicht verschließen können. Sie bedarf aber zur Herstellung der Pläne einer gewissen Zeit und sie glaubt auch ihrerseits, sofern für den Neubau erhebliche Staatsmittel in Frage kommen, eine Nachprüfung der Regelung vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahre 1872 nicht umgehen zu können; sie ist der Ansicht, daß wenn sie auf Grund und Boden des Badfonds aus Staats- oder Badfondsmitteln einen Restaurantneubau erstellt, sie auch den Pachtzins des neuen Restaurants für sich in Anspruch zu nehmen habe, und sie glaubt weiter, daß eine so weit gehende Belastung des Staats, wie sie die Folge des staatlichen Neubaues sein wird, sowie die dadurch vermiedene Belastung der Stadtgemeinde Baden nicht ohne erheblichen Einfluß auf etwaige zukünftige Staatsbeiträge an die Stadt Baden sein werde, zumal die Stadtgemeinde durch Einführung einer eigentlichen Kurtaxe aufgrund der Gemeindeordnung sich schadlos halten könnte; denn die bisherige sogenannte Kurtaxe ist lediglich ein privatrechtliches von der Gemeinde vereinnahmtes Entgelt für die Benützung von Promenade und Konversationshaus, nicht aber eine allgemeine Fremdensteuer im Sinne der Vorschriften der Gemeinde- und Städteordnung. Über diese immerhin schwierigen Fragen konnte naturgemäß in der kurzen, seit dem Bericht des Stadtrats vom 10. Dezember 1907 verflossenen Zeit eine Verständigung nicht erzielt werden. Dagegen wurde die Frage provisorischer Maßnahmen zur Beseitigung der dringendsten Mängel zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht, welche noch schweben; die Großh. Regierung hofft diese Verhandlungen baldigst insoweit zum Abschluß bringen zu können, daß die für ein Provisorium etwa erforderlichen Kosten den Ständen in einem Nachtragetat demnächst in Vorschlag gebracht werden können.

III.
Das Theater.

Von 1810—1821 bestand in Baden ein Stadttheater. Von 1821—1853 fanden Theatervorstellungen im Konversationshause statt; nachdem 1854 die zu Theaterzwecken verwendeten Räume für den Betrieb des Konversationshauses benötigt worden waren, da an ihrer Stelle die sogenannten neuen Säle errichtet wurden, erbat der Gemeinderat in einer unterm 10. Februar 1855 an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe den Neubau eines Theaters durch den Badfonds. Spielpächter Benazet erklärte sich bereit, den Bau für den Badfonds gegen eine feste Summe ausführen zu lassen. Nach längeren Vorverhandlungen über die Platzfrage, Größe und Gestaltung des Baues wurde im Budget 1858/59 eine Anforderung eingestellt bis zur Höhe von 80 000 fl. als Zuschuß des Badfonds für die Kosten des durch Benazet auszuführenden Baues. Diese Anforderung wurde genehmigt.

In dem mit Benazet am 11. August 1858 abgeschlossenen Vertrage wurde ein Bauaufwand von insgesamt 168 000 fl. vorgesehen, von denen 80 000 fl. aus dem im Budget bewilligten Zuschuß bestritten werden sollten, während der Rest zunächst von Benazet aufzubringen war, aber von diesem auf die alljährlich für Verschönerung des Badeorts zu verwendenden 25 000 fl. aus den Spielerträgnissen verrechnet werden durfte. Ein etwaiger 168 000 fl. übersteigender Aufwand sollte dem Spielpächter entschädigungslos zur Last bleiben.

Die Summe von 168 000 fl. wurde, nachdem sich mehrfache, mit erheblichem Mehraufwand verbundene Abänderungen der Pläne, die auch den Baubeginn verzögerten, als erforderlich erwiesen hatten, in einem Nachtragsvertrag vom 5. März 1860 unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen auf 193 000 fl. erhöht.

In diesem Jahre wurde sodann mit dem Bau begonnen.

Am 7. August 1862 erfolgte die Einweihung des neuen Theaters, am 12. Januar 1863 die förmliche Übernahme desselben durch den Badfonds.

A) Die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs des Theaters in Baden.

Während bezüglich des künftigen Betriebes des Theaters ursprünglich anscheinend nur in Aussicht genommen war, denselben einem beliebigen geeigneten Theaterunternehmer gegen einen festen Zuschuß von 12 000 fl., der zu je einem Drittel von dem Badfond, der Stadtgemeinde und dem Spielpächter zu leisten wäre, zu überlassen, wurde späterhin vorgeschlagen, daß das Großh. Hoftheater in Karlsruhe während 10 Monaten wöchentlich eine Vorstellung in Baden geben sollte, während in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte September außerdem noch für mindestens je eine französische Vorstellung in der Woche Künstler zu gewinnen seien.

Um die Durchführung dieses Planes zu ermöglichen, war es zunächst notwendig, das Verhältnis zwischen dem Großh. Hoftheater in Karlsruhe und dem neu zu eröffnenden Theater in Baden näher zu regeln.

Diese Regelung erfolgte durch den Erlaß vom 10. Mai 1862 Nr. 5859 nach Maßgabe der Vorschläge, welche in einem gemeinschaftlichen Protokoll des damaligen Direktors der Generaladministration der Kunstanstalten und des Hoftheaterdirektors vom 24. April 1862 enthalten waren.

Die wichtigsten Bestimmungen jenes Erlasses sind folgende:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Was die Verwendung des alljährlich von Badfonds, Stadt und Spielpächter zu gleichen Teilen zu gewährenden Fonds von 12 000 fl. anlangt, so sind aus diesem zunächst zu bestreiten:

die Kosten der baulichen Unterhaltung des Theaters und des Dekorationsmagazins im ungefähren Anschlag von . . . . . 1 200 fl.
die Kosten der Unterhaltung und Vervollständigung des gesamten Inventars mit etwa . . . . . 3 000 „
die Kosten für Beleuchtung im Anschlag von . . . . . 2 500 „
die Kosten für Heizung im Anschlag von 500 „
die Gehalte der Theaterangestellten mit zusammen . . . . . 2 300 „

Wenn in einem einzelnen Jahre die erstgenannten Summen von 1200 fl. und 3000 fl., für „Unterhaltung der Gebäude und für Unterhaltung und Vervollständigung des Inventars" nicht vollständig zur Verwendung kommen, so sind die Erübrigungen als Reservefonds zu den genannten Zwecken vorzubehalten.

Ergeben sich dagegen an der Restsumme der Dotation von 7800 fl. nach Befriedigung der Kosten für Heizung und Beleuchtung, sowie der Gehalte der Theaterangestellten und nach Deckung der etwaigen Ueberschreitungen der beiden erstgenannten Positionen Ueberschüsse, so fallen diese der Karlsruher Hofbühne als Zuschuß zu.

2. Die Aufsicht über die Räumlichkeiten des Theaters steht der Karlsruher Hofbühne zu.

3. Über Anschaffungen zur Ergänzung des Inventars entscheidet die Direktion der Karlsruher Hofbühne.

4. Der Hofbühne verbleiben sämtliche Einnahmen ihrer Vorstellungen.

Die aufgrund von Ziffer 1 a. E. alljährlich an die Hofbühne abzuführenden Überschüsse betrugen in den Jahren

		(in Markwährung)
1862	2728 fl.	4676 ℳ
1863	2031 „	3481 „
1864	1915 „	3281 „
1865	1715 „	2939 „
1866	2097 „	3594 „
1867	2390 „	4097 „
1868	1704 „	2921 „
1869	1651 „	2830 „
1870	2761 „	4733 „

Mit Erlaß aus Großh. Hoffinanzkammer vom 7. Oktober 1869 Nr. 4206 wurde dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die der Hofbühne auf diese Weise zufließenden Zuschüsse in keiner Weise ausreichen, um das Spiel in Baden ohne erhebliche Verluste zu ermöglichen.

Nach Verhandlung mit den Beteiligten wurde der Hoffinanzkammer mit Erlaß vom 9. November 1869 erwidert, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1871 an der Zuschuß des Badfonds und des Spielpächters auf je 8000 fl. werde erhöht werden, während der Beitrag der Stadt Baden nach wie vor auf 4000 fl. belassen werden solle. Im übrigen solle es bei den früheren Vereinbarungen bezüglich des Verhältnisses der Hofbühne zum Theater in Baden sein Bewenden behalten.

Dieser Vorschlag fand die Allerhöchste Genehmigung und wurde demnächst in Vollzug gesetzt.

Die an die Hofbühne abzuführenden Überschüsse betrugen nunmehr in den beiden nächsten Jahren

1871	9 518 fl.	(16 316 ℳ)
1872	10 333 „	(17 713 „)

Vom 1. Januar 1873 an wurde nach Schluß des Spiels der Gesamtzuschuß zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten mit 20 000 fl. jährlich auf den Badfonds übernommen. Seit diesem Tage hatte auch die Stadt keinen Beitrag mehr zu leisten.

Die der Hofbühne zukommenden Überschüsse betrugen in den Jahren

1873	9 952 fl.	(17 060 ℳ)
1874	10 029 „	(17 192 „)

Nach Einführung der Markwährung trat an die Stelle des Zuschusses des Badfonds mit 20 000 fl. ein gleichwertiger Zuschuß von 34 010 ℳ. Der aus diesem Zuschuß vorweg zu bestreitende Aufwand für Unterhaltung des Gebäudes und für das Inventar (früher 1200 und 3000 fl.) betrug nunmehr 7200 ℳ. Im übrigen blieb die Berechnung die gleiche, wie schon im Jahre 1862. Eine Änderung ist hierin bis zum heutigen Tage nicht eingetreten.

Die Zuschüsse an die Hofbühne betrugen in den folgenden Jahren:

1875	17 249 ℳ
1876	16 790 „
1877	17 959 „
1878	17 213 „
1879	17 208 „
1880	16 792 „
1881	16 666 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1882	16 536 ℳ
1883	16 501 „
1884	16 970 „
1885	16 943 „
1886	16 620 „
1887	16 134 „
1888	16 656 „
1889	16 599 „
1890	16 337 „
1891	16 746 „
1892	15 826 „
1893	16 100 „
1894	15 953 „
1895	15 624 „
1896	15 753 „
1897	15 597 „
1898	16 516 „
1899	17 155 „
1900	15 851 „
1901	17 093 „
1902	17 487 „
1903	17 222 „
1904	14 671 „
1905	14 351 „
1906	13 718 „
1907	13 979 „

Daß diese Zuschüsse nicht ausreichten, um den Betrieb des Theaters in Baden ohne Verluste auszuführen, wurde im Laufe der Jahre seitens der Generalintendanz der Großh. Zivilliste und der Generaldirektion des Großh. Hoftheaters mehrfach betont.

Dieses finanzielle Ergebnis des Badener Theaterunternehmens bot jeweils auch den Anlaß, den Versuchen, eine Vermehrung der Badener Vorstellungen zu erreichen, entgegenzutreten.

Auf die Anfrage der Großh. Generalintendanz der Großh. Zivilliste vom 30. Juni 1902 Nr. 4259, ob nicht eine Erhöhung des ihr zukommenden Zuschusses möglich sei, wurde erwidert, daß hiervon im Hinblick auf die Einzehrung der zinstragenden Kapitalien, des Rückgangs des Zinsfußes und der stets wachsenden Aufgaben für die Badanstalten abgesehen werden müsse.

B. Das Verhältnis der Großh. Hofbühne zu anderen zu Theatervorstellungen im Theater in Baden zugelassenen Theaterunternehmern.

Seit Jahren pflegt das Theater in Baden jeweils in denjenigen Sommermonaten, in denen Vorstellungen der Hofbühne in demselben nicht stattfinden, an das Kurkomitee überlassen zu werden, das seinerseits Theaterunternehmer für diese Monate gewinnt.

Was die rechtliche Stellung dieser Unternehmer gegenüber der Großh. Generaldirektion des Hoftheaters hinsichtlich der Auswahl der aufzuführenden Stücke anbelangt, so ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Als im Jahre 1872 das Kurkomitee mit Eingabe vom 16. September zum ersten Male mit dem Antrag an das Ministerium herantrat, ihm das Theater zu Vorstellungen außerhalb der vom Hoftheater bestimmten Tage zu überlassen, machte die Generaldirektion geltend, daß das Kurkomitee das Recht habe, jederzeit außerordentliche Vorstellungen im Theater zu beantragen, daß aber die Genehmigung oder Ablehnung solcher Anträge Sache der Generaldirektion des Hoftheaters bleibe, welche letztere bei ihren Entscheidungen die Rücksichten auf die Wünsche des Kurorts mit den Rücksichten auf die Theaterkasse möglichst auszugleichen bestrebt sein werde.

Demzufolge wurde dem Kurkomitee eröffnet, daß in jedem Falle der Benützung des Theatergebäudes zu dramatischen Vorstellungen oder musikalischen Aufführungen fremder Künstler zuvor die Genehmigung der Großh. Generaldirektion einzuholen sei, welcher die Ablehnung solcher Wünsche vorbehalten bleibt.

Mit Bericht vom 26. Mai 1873 erklärte hierauf das Kurkomitee:

„Dem gestellten Ansinnen in Bezug auf Benützung des hiesigen Theaters zu Vorstellungen oder musikalischen Aufführungen werden wir entsprechen und zur Erteilung der Genehmigung uns jeweils an die Großh. Generaldirektion wenden."

Hiernach wurde in der Folge auch stets verfahren.

IV.

Der Betrieb der Bäder.

1. Statistisches.

Über den Besuch der staatlichen Bäder in Baden und Badenweiler gibt die nachfolgende Badestatistik, Tabelle a, näheren Aufschluß; sie beruht auf amtlichen Tab. a
Feststellungen. Gleiches gilt von den Zahlen über die Fremdenfrequenz; dieselben stützen sich in Baden auf die Paß- und Meldezettel, welche dem Paß- und Meldebureau des Bezirksamts von den Gasthofbesitzern, Pensionsinhabern, Sanatorien und Privatleuten gemäß der ortspolizeilichen Vorschrift über das polizeiliche Meldewesen vorgelegt werden.

Das gesamte Material wird der Redaktion des Badeblattes überlassen, welche die Namen der neu angekommenen Fremden veröffentlicht.

Den so ermittelten Zahlen werden am Ende des Jahres die Zahlen der Gäste des Landesbades usw. zugezählt.

Nach Ansicht der staatlichen Lokalbehörde in Baden sind die dortigen Fremdenfrequenzzahlen eher zu nieder als zu hoch bemessen, weil, abgesehen von unterlassenen und nicht nachgeholten Anmeldungen, Hausbesuche angesessener Familien nicht gemeldet zu werden brauchen; auch diese dürften zahlreich sein. —

Die Bäderstatistik läßt einen auffallenden Rückgang der Bäder im Friedrichsbad im Jahre 1906 erkennen. Es ist dieser Rückgang — abgesehen von der Einführung einiger neuer Behandlungsweisen im Landesbad, wodurch dem Friedrichsbad ein Teil der seitherigen Gäste entzogen wurde — wohl im wesentlichen auf den im Interesse besserer Finanzierung des Badfonds im Jahre 1906 gemachten Versuch einer Steigerung der Bäderpreise zurückzuführen. Die Bäderpreise wurden daher wieder 1907 entsprechend ermäßigt.

Die in Betracht kommenden Preisverhältnisse sind Tab. b—e in den weiterfolgenden Tabellen b—e niedergelegt.

Tabelle a.

Bäderstatistik.

Abgegebene Bäder im		1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Baden-Baden	Friedrichsbad	65302	66677	64520	62768	66121	67507	67761	69242	61485	62056
	Augustabad	26697	28312	29867	29575	30984	31307	27767	34590	36309	37738
	Landesbad	23104	26470	26941	36107	35906	34682	36723	36885	39032	47611
Badenweiler	Marmorbad (einschl. freiem Schwimmbad)	9089	8146	9379	9569	11215	10391	12443	12621	14451	12588

Fremdenfrequenz.

Baden-Baden:	69691	73469	72129	72299	70908	73836	71619	77619	76702	75887
Badenweiler:	4518	4600	4500	4039	4609	5519	5245	5711	6400	6203

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle b.

Übersicht über die Preise im Friedrichsbad zu Baden bis 1906.

Ordnungszahl	Art der Bäder	Vom 16. April bis 15. Oktober				Vom 16. Okt. bis 15. April	
		Von 6½—1 Uhr vorm.		Von 1—6½ Uhr nachm.		Den ganzen Tag	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ein Wannenbad im 1. und 3. Stock	1	20	—	80	—	80
2	Ein Salon-Wannenbad im 3. Stock	3	—	3	—	3	—
3	Ärztlich verordnete Strahl- und Regenduschen	1	—	—	80	—	80
4	Ein elektrisches Bad	3	—	3	—	3	—
5	Ein Einzelbad in den kleinen Wildbädern	3	—	2	50	2	50
6	Ein Bad in den großen Wildbädern	1	50	1	20	1	20
7	Einmalige Behandlung in der Abteilung für Kaltwasserkuren	1	50	1	20	1	20
8	Ein sog. Halbbad in der Abteilung für Kaltwasserbehandlung	1	—	—	80	—	80
9	Eine kalte Abreibung	1	—	—	80	—	80
10	Ein Bad in den größereren Gesellschaftsbädern	2	—	1	50	1	50
11	dto., wenn im Bette nachgeschwitzt wird	3	—	2	50	2	50
12	Ein Bad im Schwimmbad, großen Wildbad und heißen Vollbädern (ohne Benützung der Schwitzbäder, des Frottier-Raums und der Duscheräume)	1	50	1	20	1	20
13	Ein Einzeldampfbad	2	50	2	—	2	—
14	Ein Kastendampfbad	2	—	1	50	1	50
15	Ein Salon-Einzeldampfbad mit Bassin, Duschen und feiner Wäsche	5	—	5	—	5	—
16	Eine Dusche ohne Bad in den Räumen für Kaltwasserkuren	—	80	—	80	—	80
	dto. ohne Wäsche	—	50	—	50	—	50
17	Inhalation	—	50	—	50	—	50
18	Ein kohlensäurehaltiges Bad	2	50	2	50	2	50

Preise der Fangobehandlung (bis auf weiteres).

Eine große Behandluug	4	ℳ 50	₰
10 solche im Abonnement	40	„ —	„
Eine kleine Behandlung (einzelne Glieder)	3	„ —	„
10 solche im Abonnement	27	„ —	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle c.

Übersicht über die Preise der Bäder im Kaiserin-Augustabad Baden bis 1906.

Ordnungszahl	Art der Bäder	Vom 16. April bis 15. Oktober			
		Von 6½—1 Uhr vormittags		Von 1—6 Uhr nachmittags	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ein Wannenbad	1	20	—	80
2	Ärztlich verordnete Strahl- und Regenduschen	1	—	—	80
3	Ein elektrisches Bad	3	—	3	—
4	Ein Einzelbad in den Einzelwildbädern	3	—	2	50
5	Ein Bad in den großen Wildbädern	1	50	1	20
6	Einmalige Behandlung in der Kaltwasserabteilung	1	50	1	20
7	Ein sog. Halbbad in der Abteilung für Kaltwasserbehandlung	1	—	—	80
8	Eine kalte Abreibung	1	—	—	80
9	Ein Bad in den Gesellschaftsbädern	2	—	1	50
10	dto. wenn im Bette nachgeschwitzt wird	3	—	2	50
11	Ein Bad im Bassin der Großen Gesellschaftsbäder (ohne Benützung der Schwitz- und Frottier-Räume)	1	50	1	20
12	Eine Dusche ohne Bad in den Räumen für Kaltwasserkuren	—	80	—	80
13	Eine Dusche ohne Wäsche	—	50	—	50
14	Inhalation	—	50	—	50
15	Ein kohlensaures Bad	2	50	2	50

In den Wintermonaten (vom 16. Oktober bis 15. April) gelten die **Nachmittagspreise** für den ganzen Tag.

Fango-Bäder für Damen werden im Großherzoglichen Friedrichsbad abgegeben.

Tabelle d.

Übersicht über die Preise der Bäder nach der Anordnung vom Januar 1906.

Ordnungszahl	Art der Bäder	Vom 15. April bis 15. Oktober						Vom 16. Okt. bis 15. April den ganzen Tag	
		6½ bis 9 Uhr		9 bis 1 Uhr		1 bis 6½ Uhr			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Ein Wannenbad	1	50	2	—	1	50	1	50
2	Ein Salon-Wannenbad	5	—	5	—	5	—	5	—
3	Ärztlich verordnete Strahl- und Regenduschen	1	—	1	—	—	80	—	80
4	Ein elektrisches Bad	3	—	3	—	3	—	3	—
5	Elektrisches Lichtbad, Einzelpreis	4	—	4	—	4	—	4	—
	„ „ 6 Bäder im Abonnement	20	—	20	—	20	—	20	—
	„ „ 12 „ „ „	35	—	35	—	35	—	35	—
6	Ein Einzelbad in den kleinen Wildbädern	3	—	4	—	2	50	2	50
7	Ein Bad in den großen Wildbädern	1	50	1	50	1	20	1	20
8	Behandlung in der Abteilung für Kaltwasserkuren	1	50	1	50	1	—	1	—
9	Eine Dusche ohne Bad	—	80	—	80	—	80	—	80
10	Einpackung, feuchte oder trockene	2	—	2	—	1	50	1	50
11	Massage unter Wasser	3	—	3	—	3	—	3	—
12	Ein Bad in den großen Gesellschaftsbädern	3	—	3	—	1	80	1	80
13	Ein Bad im Schwimmbad, großen Wildbad und heißen Vollbädern (ohne Benützung der Schwitzbäder, des Frotierraumes und der Duschräume)	1	50	1	50	1	20	1	20
14	Ein Kastendampfbad	2	—	2	—	1	50	1	50
15	Ein Salon-Dampfbad mit Bassin, Duschen und feiner Wäsche oder mit Fango-Behandlung	10	—	10	—	10	—	10	—
16	Ein kohlensäurehaltiges Bad	3	—	3	—	2	50	2	50
17	Fango-Behandlung: eine große Behandlung	4	50	4	50	4	50	4	50
	„ „ 10 solche im Abonnement	40	—	40	—	40	—	40	—
	Eine kleine Behandlung (einzelne Glieder)	3	—	3	—	3	—	3	—
	„ „ „ 10 solche im Abonnement	27	—	27	—	27	—	27	—
18	Tallermannsche Behandlung, Einzelpreis	5	—	5	—	5	—	5	—
	„ „ 6 Behandlungen im Abonnemt	25	—	25	—	25	—	25	—

Tabelle e.

Im Februar 1907 wurden die Preise für die nachstehend aufgeführten Bäder mit sofortiger Wirkung wie folgt ermäßigt:

Art der Bäder	Vom 16. April bis 15. Oktober						Vom 16. Okt. bis 15. April	
	Von 6½–9 Uhr vorm.		Von 9–1 Uhr		Von 1–6½ Uhr nachm.		den ganzen Tag	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Wannenbad	1	20	1	50	1	20	1	20
Große Gesellschaftsbäder	2	50	2	50	1	80	1	80
Kohlensaure Bäder	2	50	2	50	2	50	2	50
Elektrisches Lichtbad	3	50	3	50	3	50	3	50
Desgleichen								
6 Bäder im Abonnement	18	—	18	—	18	—	18	—
12 „ „ „	35	—	35	—	35	—	35	—

2. Die Beleuchtung der Bäder.

Das Landesbad in Baden besitzt für die Eigenart seines Betriebs im allgemeinen ausreichende Beleuchtungseinrichtungen. Ein Bedürfnis künstlicher Beleuchtung des Friedrichs- und Kaiserin Augustabades in Baden ist seither noch nicht hervorgetreten. Bei Erbauung dieser Badanstalten ist man davon ausgegangen, daß man bei dem beschränkten Winterbetrieb mit Tagesbeleuchtung auskommen könne. Auch ist die Einrichtung einer künstlichen Beleuchtung wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten unterblieben, welche mit einer Beleuchtung durch Gas verbunden gewesen wären. Günstiger liegen die Verhältnisse, seitdem für die künstliche Beleuchtung Elektrizität zur Verfügung steht, obwohl auch die Sicherheit des elektrischen Beleuchtungsbetriebs durch die Feuchtigkeit in hohem Maße gefährdet ist. Für gewisse Räume (Dampf-, Heiß- und Warmluftbäder, Massageräume, Kaltwasserbehandlungsräume) ist mit Rücksicht auf die Temperatur und den hohen Feuchtigkeitsgehalt der Raumluft nur eine indirekte künstliche Beleuchtung durch außerhalb des Raumes angebrachte Beleuchtungskörper möglich. In dieser Weise werden die entsprechenden Räume des Bädererweiterungsbaues in Badenweiler Licht erhalten.

Für die Beleuchtung des Friedrichsbades in Baden-Baden wäre die Zahl der erforderlichen Glühlampen auf 300, die Zahl der Bogenlampen auf 30 Stück ungefähr zu schätzen und der Aufwand, ohne die jedenfalls teueren Durchbruchs- und Wiederinstandsetzungsarbeiten, auf mindestens 20 000 ℳ zu veranschlagen. Ungefähr der gleiche Betrag würde für das Kaiserin Augustabad in Rechnung zu stellen sein.

Es mußte daher die Frage zunächst aufgeworfen werden, ob, insbesondere in den Wintermonaten, die Frequenz der Bäder eine solche ist, daß ein größerer Aufwand für künstliche Beleuchtung sich rechtfertigen ließe.

Die Badanstaltenkommission Baden war einstimmig der Meinung, daß z. Zt. ein Bedürfnis, die Bäder in den Abendstunden offen zu halten, nicht vorliegt, da das Baden um diese Zeit für Kurfremde weniger in Betracht kommt. Auf solche Gesunde, welche bei Tag wenig Zeit zum Baden finden, wird aber in den Abendstunden deswegen weniger abgehoben, weil die geschäftigliche Tätigkeit während der Saison allgemein bis in die Nacht hinein sich erstreckt.

Auf einen vermehrten Zuspruch bei Offenhaltung der Bäder am Abend und damit auf eine Erhöhung der Einnahmen kann daher nicht wohl gerechnet werden, während andererseits die oben erwähnten Kosten durch den Betriebsaufwand, insbesondere die notwendig werdende Personalvermehrung, sich noch wesentlich erhöhen würden.

Wenn hiernach zurzeit von der Einrichtung eines Abendbetriebs in den Großh. Badanstalten abzusehen ist, so erscheint es doch nicht als ausgeschlossen, zur Verbesserung des späteren Nachmittagsbetriebs, insbesondere im Winter — im Anschluß an die bereits bestehende Lichtanlage im Treppenhaus und in den Gängen — für die Auskleideräumlichkeiten der Gesellschaftsbäder auf der sogenannten Männerseite des Friedrichsbades, welche im Winter allein benützt wird, künstliche Beleuchtung durchzuführen, in welchem Falle ohne allzu erheblichen Kostenaufwand etwa 24 Ruhe- und Auskleideräume künstliche Beleuchtung erhalten könnten. — Die hierwegen erforderlichen Vorerhebungen sind bereits eingeleitet.

3. Die Thermalquellen.

Über die Frage, ob die Badener Thermalquellen für den Betrieb der staatlichen Badanstalten ausreichen, bemerkt der langjährige Sachverständige Großh. Oberbaurat Stolz in einem Gutachten vom 15. Januar 1908:

„Die Badener Thermalquellen:

Die Ursprungsquellen, die Schloßstollen oder Friedrichsquellen, die Kühlequelle, die Freibadquelle, die Fett- oder Lithiumquelle und die Kirchenstollenquellen liefern nach den seit dem Jahre 1894 regelmäßig zweimal im Jahre vorgenommenen Messungen fast gleichbleibend innerhalb 24 Stunden 800 cbm Thermalwasser.

Hiervon erhalten die Berechtigten 250 cbm Thermalwasser; dem Badfonds verbleiben dann noch 550 cbm Thermalwasser.

Zur ununterbrochenen Speisung der Brunnen in der Trinkhalle werden verbraucht innerhalb 24 Stunden 50 cbm, die restlichen 500 cbm Thermalwasser werden zum Betrieb der 3 staatlichen Bäder, Friedrichsbad, Augustabad und Landesbad, verwendet und zwar

für das Friedrichsbad	300 cbm
für das Augustabad	150 cbm
für das Landesbad	50 cbm
zusammen	500 cbm.

Diese Wassermengen reichen zum Betriebe dieser Bäder und zur Speisung der Thermalbrunnen in und bei den Bädern auch bei dem stärksten Gebrauch im Hochsommer vollständig aus und es wurde meines Wissens auch noch niemals ein Mangel an Thermalwasser geltend gemacht, trotzdem im Sommer das Schwimmbad, das Wildbad und das heiße Vollbad auf der Männerseite im Friedrichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bad bei starker Frequenz zweimal im Tage frisch gefüllt werden. Im übrigen könnte, wenn die Notwendigkeit sich hierzu ergeben sollte, auch noch Thermalwasser dadurch für die Bäder verfügbar gemacht werden, daß der Zufluß von Thermalwasser in die Trinkhalle während der Nacht und die Speisung der sehr viel Wasser verbrauchenden Wildbäder im Friedrichsbad und Augustabad nachmittags von 1—3 Uhr, während welcher Zeit sie doch nicht benutzt werden, abgestellt würde."

Dieser Vorschlag wird in nähere Erwägung gezogen werden; obwohl für die nächsten Jahre eine Erweiterung der staatlichen Badanstalten in Baden kaum in Aussicht stehen dürfte, zumal die Einrichtung eines Landessolbades in Dürrheim zur Entlastung des Landesbades in Baden die ständische Genehmigung gefunden hat, wird doch die Erwerbung weiterer Thermalberechtigungen für den Badfonds bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Auge behalten werden.

V.

Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die in den Erläuterungen zu § 11 des Badanstaltenbudgets „Verschiedene und zufällige Ausgaben" erwähnten sonstigen Ausgaben haben betragen:

1904 rund	250 ℳ
1905 rund	5000 ℳ
1906 rund	2300 ℳ
zusammen	7550 ℳ

Hieraus ergibt sich der für 1908/09 eingestellte Rechnungsdurchschnitt von 2520 ℳ.

Auf 1. April 1906 hat der Stadtrat der Stadt Baden ein Verkehrsbureau eingerichtet; das Ministerium des Innern hat zunächst für das Jahr 1906 auf Ansuchen des Stadtrats einen Beitrag von 500 ℳ hierfür zur Verfügung gestellt und dabei seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, bei befriedigender Leitung der Anstalt sich auch späterhin mit solchen Beiträgen zu beteiligen.

Aufgabe des Verkehrsbureaus, welches im Palais Hamilton untergebracht wurde, ist, kostenlos über dasjenige Auskunft zu geben, was für den der örtlichen Verhältnisse unkundigen Fremden zu wissen notwendig ist, gleichzeitig aber auch über alle Fragen des Ausflugs- und Reiseverkehrs den Fremden mit Rat an die Hand zu gehen, den Billetverkauf für die bestehenden Institute des Kurorts (Kurtaxekarten, Theaterkarten, Bäderkarten 2c.) zu vermitteln und die Bearbeitung der kurörtlichen Reklame zu besorgen. Auch sollen Wünsche und Anregungen des Fremdenpublikums entgegengenommen und, falls sie begründet erscheinen, den zuständigen Stellen vermittelt werden.

Endlich können auf dem Verkehrsbureau Nachschlagematerialien aller Art, welche mit dem Fremdenverkehr im Zusammenhang stehen, unentgeltlich eingesehen, sowie Adressen von möblierten Wohnungen und Zimmern abgegeben werden. —

Im Anschluß an dieses Verkehrsbureau hat sich im Jahre 1907 sodann eine städtische Verkehrskommission als Zentrale für alle auf die Förderung des Fremdenverkehrs abzielenden Bestrebungen gebildet; ihr liegt ob: Die Vorbereitung und der Vollzug aller auf die kurörtliche Propaganda bezüglichen Unternehmungen, die Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten, welche sich auf die Förderung des Fremdenverkehrs beziehen, die Aufstellung eines Voranschlags über die in den einzelnen Jahren für die kurörtliche Propaganda zu machenden Aufwendungen und die Aufsicht über die Tätigkeit des städtischen Verkehrsbureaus. Die Verkehrskommission kann Fragen des Fremdenverkehrs an die zur Entscheidung zuständigen Stellen bringen und verfügt selbständig über die Verwendung der vom Bürgerausschuß für ihren Geschäftsbereich genehmigten Kredite.

Sie besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Badearzt, dem Kurdirektor, mehreren Stadträten, dem Stadtverordnetenvorstand und Vertretern der Gasthofbesitzer, im ganzen etwa 15 Personen. Den Sitzungen der Kommission, welche zunächst als eine freie Vereinigung betrachtet und bezüglich deren Staatsgenehmigung nach § 19a der Städteordnung noch nicht beantragt wurde, wohnt der Vorsitzende der Badanstaltenkommission regelmäßig an. Dem Kurkomitee, dessen Zuständigkeit insbesondere alle mit der Unterhaltung des Fremdenpublikums zusammenhängenden Geschäfte, wie Vorbereitung und Durchführung von Festlichkeiten auf der Promenade und im Konversationshaus, Konzerte, Theater, Jagd, Fischerei usw. vorbehalten sind, ist die Verkehrskommission gleichgeordnet. Ein Gesuch des Stadtrats um einen erheblichen Beitrag zur Unterstützung der kurörtlichen Propaganda steht für 1908 in Aussicht.

Näheren Aufschluß über die Tätigkeit des städtischen Verkehrsbureaus im Jahre 1907 gibt der in einem Stück angeschlossene Druckbericht desselben. —

Abgesehen von der Unterstützung der kurörtlichen Propaganda liegt der Badanstaltenverwaltung eine umfassende Reklame für den staatlichen Bäderbetrieb ob, und zwar erreichten die Aufwendungen für diese folgende Beträge:

	1904	1905	1906
	ℳ	ℳ	ℳ
Reklamekredit des Gr. Badearztes	2000	2000	2000
Für eine russische Ausgabe der illustrierten Badschrift	416	—	—
Für eine Neuauflage der englischen Ausgabe dieser Schrift	255	—	—
Für eine Neuauflage der deutschen und französischen Ausgaben	—	1500	—
Für ein Reklameplakat	—	9300	—
Für Einrahmen von Reklameplakaten	—	161	—
Für Versendung solcher	—	33	—
Kredit der Badanstaltenkommission für Reklamezwecke	—	—	435
Für Verbreitung der Reklameplakate im Auslande	—	—	7870
	2671	12994	10305
		25970	
durchschnittlich für ein Jahr		8657	

Der Reklamekredit des Badearztes in Baden ist im Jahre 1907 auf 2500 ℳ erhöht worden.

VI.

Einnahmen aus Aktivkapitalzinsen.

Der Voranschlag zu § 1 der Einnahme erklärt sich wie folgt:

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Etatsgesetzes ist für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrag nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen. Der letztere Weg wurde bei Aufstellung des Budgets der Badanstaltenverwaltung beschritten in den Budgetperioden 1902/03 und 1904/05; in ersterer war eine Einnahme aus Aktivkapitalien von 28 000 ℳ für ein Jahr, in letzterer von 30 000 ℳ jeweils mit der Begründung vorgesehen, daß es sich um die Feststellung der voraussichtlichen Einnahme nach dem dermaligen Stand und Erträgnis der Kapitalien handle.

Derselbe Grundsatz ist bei Aufstellung des Budgets der Badanstaltenverwaltung für 1908/09 beobachtet worden, indem man zu einem Zinserträgnis von 29 200 ℳ gelangte.

Der genauere Stand des rentierenden Kapitalvermögens des Badfonds seit 1902 ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Tab. 1—3.

I.

Stand

des rentierenden Kapitalvermögens des Badfonds am Anfang der Jahre:

Schuldner:	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Staatsschuldenverwaltung (Kontokurrent) . . .	241 748	85	235 492	23	223 497	08	136 849	64	166 207	80	129 021	69	64 800	16
Stiftungenverwaltung Baden	—	—	11 000	—	19 000	—	71 000	—	45 000	—	8 000	—	69 500	—
Prof. Watterich (†) Baden	15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinde Gondelsheim .	11 600	—	10 130	—	8 600	—	7 010	—	5 360	—	3 640	—	1 850	—
„ Nußbaum . .	7 599	—	6 773	—	8 914	—	8 171	—	7 398	—	6 594	—	5 758	—
„ Oberkirch . .	300 000	—	300 000	—	300 000	—	300 000	—	300 000	—	296 944	59	293 894	95
„ Oppenau . .	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Th. Meule-Baden . . .	—	—	—	—	125 000	—	125 000	—	125 000	—	125 000	—	125 000	—
Gebrüder Bazoche, Baden	—	—	—	—	110 000	—	110 000	—	110 000	—	110 000	—	110 000	—
Ch. Rothfuß-Karlsruhe .	—	—	—	—	55 200	—	55 200	—	55 200	—	55 200	—	55 200	—
Th. Weih Wwe., Baden .	28 371	43	28 371	43	28 371	43	28 371	43	28 371	43	28 371	43	28 371	43
	904 319	28	906 766	66	893 582	51	856 602	07	842 537	23	762 771	71	754 374	54

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2.

Verzeichnis

der Kapitalzinsen des Badfonds in den Jahren:

Schuldner	1902		1903		1904		1905		1906		1907	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Staatsschuldenverwaltung . . .	7 055	24	9 577	05	5 037	80	6 609	35	4 781	94	3 990	50
Stiftungenverwaltung Baden .	33	64	482	26	2 840	36	868	66	1 636	47	1 367	55
Professor Watterich-Baden . .	637	50	637	50	637	50	798	65	—	—	—	—
Gemeinde Gondelsheim . . .	464	—	405	20	344	—	280	40	214	40	145	60
„ Nußbaum	303	96	327	92	351	23	326	84	295	92	263	76
„ Oberkirch	12 000		11 775	—	16 650	—	11 100	—	10 988	99	10 918	47
„ Oppenau	12 000	—	11 833	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Th. Meule-Baden	—	—	2 135	56	5 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—
Gebr. Bazoche-Baden	—	—	—	—	4 400	—	4 400	—	4 400	—	4 400	—
Ch. Rothfuß-Karlsruhe . . .	—	—	962	93	2 208	—	2 208	—	2 208	—	2 208	—
Th. Weih Witwe, Baden . .	1 205	79	1 205	79	1 205	79	1 205	79	1 205	79	1 205	79
Frey-Gilbert, Kaufschillingszins .	—	—	—	—	—	—	7	25	1	36	—	—
	33 700	13	39 342	54	38 674	68	32 804	94	30 732	87	29 499	67
ab hiervon Kautionszins des Yburgwirts Meyer jährlich 10 ℳ 50 ₰; im Jahr 1902 außerdem nach Badenweiler überwiesener Zins aus dem früheren Reservefond für Badenweiler **776.24**	786	74	10	50	10	50	10	50	10	50	10	50
	32 913	39	39 332	04	38 664	18	32 794	44	30 722	37	29 489	17

110 909.61

Durchschnitt 36 969.87

rund . . . . . 37 000.—

3.

Endergebnis

der laufenden Einnahmen für 1907.

		ℳ	₰	ℳ	₰
§ 1	Zinsen aus Aktivkapitalien			29489	17
§ 2	Ertrag von Gründstücken und Gebäuden				
	a) von Grundstücken	2124	50		
	b) von Gebäuden	44523	53		
	c) von Berechtigungen auf Quellen	66	22		
	d) von Erkennungsgeldern	1388	50	48102	75
§ 3	Staatszuschuß			40040	—
§ 4	Ertrag der Bäder				
	a) Friedrichsbad	144470	21		
	b) Kaiserin-Augustabad	81763	75		
	c) Landesbad	112341	80	338575	76
§ 5	Ertrag des Inhalatoriums			10643	93
§ 6	Ertrag der Trinkhalle			12819	35
§ 7	Verschiedene und zufällige Einnahmen			3905	19
	Zusammen			483576	15

Das Guthaben bei der Staatsschuldenverwaltung ist je nach dem Zuschußbedarf der Badanstaltenkasse Baden oder nach den Ablieferungen derselben Schwankungen unterworfen, womit u. a. der Unterschied des Zinsenerträgnisses von 29 489.17 ℳ — 29 200 ℳ = 289.17 ℳ eine Erklärung findet.

Außerdem haben jene Schwankungen bei Aufstellung des Budgets der Badanstaltenverwaltung für 1906/07 dazu Veranlassung gegeben, abweichend von den früheren Verfahren den Voranschlagssatz für 1906/07 aus dem Durchschnitte der Zinsenerträgnisse der Jahre 1902, 1903 und 1904 zu bilden, woraus sich der oben dargelegte Betrag von rund 37 000 ℳ ergab.

In die Jahre 1902/04 fielen nun zwei außerordentliche größere Zinsposten, welche eine einmalige erhebliche Vermehrung des Zinsenertrags herbeiführten.

Im Juli 1903 bezahlte die Gemeinde Oppenau ihre Darlehensschuld im Betrage von 300 000 ℳ heim. Derselbe wurde alsbald wieder verzinslich angelegt.

Im Jahre 1903 kam nun nicht nur ein nahezu voller Jahreszins aus jener Summe, nämlich auf 15. Januar 6000 ℳ, auf 10. Juli (Heimzahlung) 5833 ℳ zur Vereinnahmung, sondern auch noch der Zins aus der Neuanlage bis Ende 1903 mit 6000 ℳ. Auch von dem Darlehen an die Gemeinde Oberkirch, welches übrigens von 1908 an mit 4 % verzinst wird, gelangten im Jahre 1904 drei Halbjahreszinsen zur Verrechnung infolge einer seitens der Großh. Oberrechnungskammer angeregten und von dem Ministerium des Innern getroffenen Anordnung, wonach die auf 1. Januar fälligen Zinsen jeweils noch in der alten Rechnung in Einnahme nachzuweisen sind. Infolge davon erschienen 1904 in Einnahme auf 1. Januar und 1. Juli je 5550 ℳ und auf 31. Dezember weitere 5550 ℳ, zusammen 16 650 ℳ statt 11 100 ℳ wie im Jahre 1905.

Werden nun die beiden außerordentlichen einmaligen Einnahmeposten von 6000 + 5550 ℳ = 11 550 ℳ auf jedes der 3 Durchschnittsjahre 1902/04 verteilt, so ergeben sich rund jährlich 3800 ℳ, um welche sich der Budget für 1908/09 gegenüber demjenigen für 1906/07 vermindern mußte.

Eine weitere Zinsenverminderung ergibt sich daraus, daß der Reservefonds für den Bau und die Fahrnisse des Theaters infolge der Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage, der Verbesserung von Heizungs- und Lüftungseinrichtung und dergl. von 93 834 ℳ zu Beginn des Jahres 1903 auf 33 213 ℳ bis 1907 herabgesunken ist; dieser Verminderung um etwa 60 000 ℳ entspricht

ein jährlicher Zinsenausfall von etwa 1900 ℳ. Endlich wurden 1904 den Anlagen bei der Staatsschuldenverwaltung 60 000 ℳ entnommen und der Badanstaltenkasse Badenweiler als einstweilen unverzinslicher Vorschuß zur Zahlung des Kaufpreises für das sog. Reinhardtsche Anwesen verwendet (vergl. hierzu die Erläuterung Ziffer 3 zu Titel XI A § 4 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern). Hierdurch entstand ein weiterer Zinsausfall von ca. 2100 ℳ, welcher zusammen mit den obenerwähnten Ausfällen von 1900 + 3800 ℳ = 7800 ℳ ergibt und der Differenz von 37 000 — 29 200 ℳ gleichkommt.

Anlagen.

„Karlsruhe, den 14. Oktober 1907.

Bautechnischer Referent
des
Großh. Ministeriums des Innern.
Nr. 1290.

Den Neubau der Restauration im Konversationshaus in Baden betr.

Gutachten

zu dem Projekt des Herrn Professors Th. Fischer in Stuttgart vom Juli 1907.

A. Das vorliegende Projekt stellt eine Bearbeitung des Projektes vom März 1907 dar.

Diese Bearbeitung wurde vorgenommen auf Grund der bei der Besprechung vom 9. Juli 1907 in Baden laut gewordenen Beanstandungen.

Wenn auch einzelne Mängel des früheren Projektes nunmehr behoben wurden, so gibt der neue Entwurf doch noch zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Die früher schon geäußerten Zweifel, ob die Lösung des Bauprogramms beim Festhalten der Einordnung eines großen Theatersaales auf dem zur Verfügung stehenden Platz möglich sei, sind nicht beseitigt, sie wurden im Gegenteil bestärkt. Und je größer die Anerkennung ist, die den Leistungen des Planfertigers in der Bewältigung der auftretenden Schwierigkeiten im Einzelnen gezollt werden muß, um so deutlicher kommt zum Ausdruck, daß eine wirklich befriedigende Lösung der Aufgabe unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen kaum möglich ist.

Dies geht auch aus den neuerlichen von der Badanstaltenkommission veranlaßten Äußerungen zu dem Projekt vom Juli 1907 hervor.

Die Großh. Bezirksbauinspektion, die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion und der Großh. Badearzt äußern sich in sehr ungünstigem Sinne über das Projekt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Sachverständigen Herren Brenner und Rott sprechen sich über die wirtschaftstechnischen Punkte äußerst abfällig aus, indem sie wesentliche Teile als ganz unbrauchbar und ungeeignet bezeichnen.

In der Tat führte der Raummangel zu einer Häufung von Kompromissen, und so entstanden allenthalben Zwangslösungen, die, wenn ausgeführt, mannigfache Unzuträglichkeiten im Betrieb zeitigen müßten. Auch in hygienischer Beziehung ist das Projekt nicht einwandfrei. Als Beispiel mag die Verlegung von Arbeitsräumen unter Oberlichter gelten. Wenn auch zugegeben ist, daß die Oberlichter durch Zusammenlegung eine Verbesserung erfahren haben, so erscheinen sie doch durch die Art der Verwendung recht bedenklich; es ist fraglich, ob hinsichtlich dieser Anordnung die baupolizeiliche Genehmigung erteilt werden könnte.

B. Im Einzelnen wird noch — ohne Eingehen auf die rein baupolizeilichen Gesichtspunkte — auf folgende wesentliche Mängel des Projektes hingewiesen:

I.

Früher schon zu dem Projekt vom März 1907 erhobene und noch nicht beseitigte Beanstandungen:

1. Der Wirtschaftshof hat insofern eine Verbesserung erfahren, als er nach oben erweitert wurde und er so dem Licht und der Luft besseren Zutritt gewährt; das Maß der Bodenfläche des Hofes ist aber die gleiche geblieben. Nun liegt aber der Hofboden nicht in der Höhe der Kochküche im Erdgeschoß, sondern 3,50 m tiefer im Kellergeschoß neben der Reserveküche. Früher, d. h. im Projekt vom März 1907, hatte die Kochküche in gleicher Bodenhöhe noch eine Küchenveranda von etwa 19 qm. Diese ist aber jetzt in Wegfall gekommen, so daß ein Raum für die Lagerung der Wirtschaftsabfälle, wie Gemüseteile, Knochen, Asche, Kohlenschlacken und dergl. sowie des Packmaterials bei der Küche, wie er für den Betrieb unentbehrlich ist, nicht zur Verfügung steht. Bei dem Mangel eines solchen Raumes wird wohl die Not dazu führen, die Abgänge auf der, wenn auch ungefähr 90 cm höheren Durchfahrt zwischen Restaurant und Atelier Kopf zum Haupteingang des großen Theatersaales abzustellen; die Benützung der Durchfahrt in diesem Sinne wird diese aber aus praktischen und ästhetischen Rücksichten zur Erfüllung ihrer eigentlichen Zweckbestimmung ungeeignet machen.

Der in der stadträtlichen Darstellung vom 15. Juli 1907 herangezogene Vergleich des Hofes im Hotel Stephanie ist nach den Ausführungen des Großh. Badearztes vom 15. August 1907 nicht zutreffend, da hier, im Gegensatz zu den Anordnungen des Projektes, nur untergeordnete Räume, wie Klosets und Gänge, an den Hof anstoßen.

2. Der Küchenhof liegt nach den Plänen 3,50 + 0,93 = 4,43 m unter dem Boden der Durchfahrt. Dieser große Höhenunterschied verbietet die auch von dem Wirtschaftssachverständigen Herrn Stadtrat Weber als notwendig bezeichnete Anlage einer Einfahrt der Handwagen in den Hof; in der Tat ist eine solche Einfahrt im Plane auch nicht vorgesehen. Die Fahrzeuge würden demnach, da ein anderer Platz hierfür nicht vorhanden ist, ebenfalls wohl in der Durchfahrt stehen bleiben und diese versperren.

3. Der Hof des Kellnerhauses, der für dem Badfond gehörige Geräte dringend benötigt wird, kann, wie dies früher schon erwähnt wurde, für Wirtschaftszwecke nicht in Betracht kommen. Die Durchfahrt hat gegenüber der Anlage vom März 1907 eine Verbreiterung nicht erfahren, insbesondere ist die Weite der torartigen Oeffnung von 2,70 m bei dem Eingang zum Theatersaal nicht vergrößert worden; als öffentliche Durchfahrt ist ein solcher Weg nicht benutzbar.

Die geringe Weite der Durchfahrtsöffnung setzt auch die Möglichkeit des Verkehrs mit größeren Wagen, Gießwagen und dergleichen, wie solche für den Betrieb nötig sind, in Frage.

4. Auch in dem neuen Projekt fehlt die Waschküche, die wohl kaum entbehrlich oder doch mindestens sehr erwünscht ist.

Der Heizraum ist nunmehr ganz ins Innere des Gebäudes verlegt worden. Wenn auch eine solche zentrale Lage in heiztechnischer Beziehung vorteilhaft erscheint, so begegnet doch die Anordnung des Raumes für Aufstellung und Bedienung des Heizkessels erheblichen Bedenken, da er der direkten Zuführung von Licht und Luft entbehrt. Solche Räume (Arbeitsräume) wären nach der neuen am 1. November d. J. in Kraft tretenden Landesbauordnung vom 1. September 1907 nicht zulässig. (Siehe § 42, 1.)

5. Der Schlafraum für das weibliche Dienstpersonal scheint in dem Dachraum über der Wohnung des Wirtes und des Verwalters angenommen zu sein; ein Grundriß darüber liegt nicht vor.

6. Das Schreibzimmer des Wirts, das für den Wirtschaftsbetrieb unentbehrlich ist, fehlt auch in dem neuen Plan.

7. Die Garderoben in der Bodenhöhe des Theatersaales und der Restauranträume im Erdgeschoß

sind räumlich sehr beschränkt. Die auch in dem neuen Projekt festgehaltene Hinzunahme eines Raumes im Kellergeschoß gibt zu ernsten Bedenken Anlaß. Eine direkte Belichtung und Belüftung des Raumes, der allseitig von Kellergelassen umgeben ist, ist unmöglich; der Aufenthalt in einem solchen Raume, der mit einer großen Zahl von unter Umständen nassen Garderobestücken angefüllt ist, wird auch bei Anwendung einer künstlichen Entlüftung für hier beschäftigte Personen sehr unangenehm oder gar gesundheitsschädigend sein. — Die durch diese Garderobeanordnung nötige Beförderung der Garderobestücke von einem Stockwerk in das andere ist sehr umständlich. Die Ausgabe der Garderobe bei Schluß einer größeren Veranstaltung, wenn viele Personen in derselben Zeit bedient sein wollen, würde zu großen Unzuträglichkeiten führen. Es könnte so leicht dazu kommen, daß der untere Garderoberaum gar nicht mehr benutzt, und daß dann zum Ersatz auf den Mediciſaal und auf den Blumensaal gegriffen wird. —

8. Die Aborte, deren Anordnung im Projekt vom März 1907 als den Vorschriften der B.-O. vom 27. Juni 1874 und 10. November 1896 widersprechend beanstandet wurde, haben nunmehr eine Verbesserung in dieser Hinsicht erfahren. Nichtsdestoweniger gibt ihre Gesamtanordnung zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Und gerade diese Frage sollte bei einem Neubau einer wirklich befriedigenden Lösung zugeführt werden, zumal die Aborte in dem jetzigen Bau Gegenstand so vieler Klagen waren. Aborte für Besucher der Promenade und des Kurhauses, die nicht zugleich Gäste des Restaurants sind, wurden ganz vernachlässigt. Herren können allenfalls die Aborte beim Theater (3 Zellen und Pissoir) mitbenützen, für Damen dagegen fehlt jede Einrichtung, sie müßten denn das Restaurant passieren, was natürlich nicht angängig ist und zudem sehr peinlich wäre. Die abgelegenen, schwer auffindbaren Aborte beim Theater hinter dem Mediciſaal können in dem in Rede stehenden Fall nicht in Frage kommen. Aber auch für die weiblichen Gäste des Restaurants ist der Zugang zum Abort durch die Anrichte und bei den Tischen des Restaurants ein sehr unangenehmer. Die Ansicht des Wirtschaftssachverständigen, Herrn Stadtrat Weber, „das Publikum schicke sich in das Unvermeidliche", scheint nicht zutreffend; die Gäste, insbesondere die Damen, werden sich eher daran gewöhnen, ein anderes Restaurant aufzusuchen. Zudem ist die Zahl von nur zwei Zellen für Damen ganz ungenügend.

Dem südöstlichen Restaurant mit 146 eingezeichneten Sitzplätzen — ohne die auf der vorliegenden Terrasse — fehlt eine Abortanlage gänzlich. Die hier weilenden Personen müßten ihren Weg durch den Anrichtraum, d. i. zugleich den Kellnergang, und das nördliche Restaurant nehmen. Ein solcher Verkehr würde äußerst störend auf den Betrieb wirken und er wäre zugleich eine unerträgliche Belästigung für die Gäste des nördlichen Restaurants.

Für die Toiletten bei den Abortgruppen bei dem Restaurant im Erdgeschoß ist der zur Verfügung stehende Raum nicht günstig, die Pissoirs beiden Herrenaborten sind kaum genügend beleuchtet.

Als großer Mangel des neuen Projekts ist die geringe Zahl der Abortzellen im Erd- (Haupt-) geschoß anzusehen.

	Projekt vom März 1907 Anz. d. Zellen	Projekt vom Juli 1907 Anz. d. Zellen	Projekt der Inspektion v. August 1904 Anz. d. Zellen
Beim Restaurant Herren	3	3	3 + 1 = 4
Erdgeschoß Damen	2	2	4 + 1 = 5
	5	5	9
Beim großen Theatersaal Herren	5	3	ohne Theatersaal
Erdgeschoß Damen	4	2	—
	14	10	9
Für das Publikum von der Promenade			6
			15

Das Ergeschoß enthielt demnach in dem neuen Projekt 4 Klosetts weniger, als das Projekt vom März 1907. Bei stärkerem Besuch des Restaurants, insbesondere wenn zugleich eine Veranstaltung im Theatersaal, in dem ein Wirtschaftsbetrieb vorgesehen ist, stattfindet, wäre die Zahl der Abortzellen nicht ausreichend. —

Die Abortanlagen im ersten Obergeschoß sind ausreichend.

Der früher wegen mangelnder Lüftung und Belichtung beanstandete Abort für Musiker im Untergeschoß ist nunmehr in einen den Vorschriften entsprechenden Zustand gebracht.

II.

In der Beurteilung vom 2. Juli 1907 des Projekts vom März 1907 wurden gegenüber der früheren von der Stadt vorgelegten Skizze

neue Mängel

aufgestellt. Diese Mängel wurden in dem jetzt vorliegenden Plan nur zum Teil behoben, in wesentlichen Punkten erscheinen sie in der neuen Vorlage von neuem.

1. In feuerpolizeilicher Beziehung ist

a) die Bühne nunmehr gegen das andere Gebäude durch eine Brandmauer abgeschlossen. Ob diese, wie für das zweite Obergeschoß vorgesehen, mit einer Oeffnung versehen werden darf, wird noch im baupolizeilichen Verfahren zu prüfen sein;

b) das Probezimmer im Obergeschoß, das im Falle eines Bühnenbrandes von jedem Ausgang abgeschlossen war, ist nunmehr in Verbindung mit einer nach unten führenden Treppe gebracht;

c) in der Breiten-Abmessung der hinteren Durchfahrt ist eine Änderung nicht eingetreten; die Löschmaßregeln von dieser Seite her würden demnach Schwierigkeiten begegnen.

2. In wirtschaftsgewerblicher Beziehung ist zu bemerken:

a) Das Eßzimmer, das Putzzimmer und die Patisserie haben die gleiche beanstandete geringe Größe behalten;

b) die Patisserie liegt immer noch abseits der Kaffeeküche, statt wie notwendig, neben diesem Raum;

c) die Kaffeeküche konnte ebenfalls die nötige Vergrößerung nicht erfahren. Die Bezeichnung „Kaffeeküche" ist in dem Plan abgeändert in „Kaffeeabgabe". — Wenn diese Änderung stichhaltig ist, so würde die Kaffeeküche gänzlich fehlen;

d) die Bierabgabe ist von der Terrasse zu weit entfernt; dasselbe gilt von der Kaffeeküche oder der Kaffeeabgabe. Hierin ist gegen das frühere Projekt eine Änderung nicht eingetreten.

Von den Wirtschaftssachverständigen, Herren Brenner und Rott, wird noch weiter beanstandet:

α daß das Projekt einen mittelgroßen Saal im Erdgeschoß vermissen lasse, in dem Festessen abgehalten werden könnten, und der auch bei eintretender ungünstiger Witterung den Besuchern der Promenade Unterkunft biete. (Auch das Projekt vom März 1907 enthielt einen solchen Saal nicht);

β daß die Spülküche für Kaffee- und Biergeschirr jenseits des „von Kellnern wimmelnden" Wegs zum Anrichteraum liege; Bierabgabe und Einrichtung zum Gläserspülen müßten unmittelbar aneinander grenzen.

III.

In straßenpolizeilicher Beziehung ist zu bemerken:

a) Das vorliegende Projekt sieht übereinstimmend mit dem vom März 1907 eine Verbreiterung der jetzt 7,30 m breiten Werderstraße auf 8 m vor. — Die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt bezeichnet in ihrem Gutachten vom 20. August 1907 diese Erweiterung für nicht genügend. Es wird zugleich betont, daß der Verkehr durch den eingeengten „Hof" (d. i. die rückwärtige Durchfahrt) mit Fuhrwerken jeder Art ausgeschlossen oder mindestens mit Gefahr verbunden sei, da Fuhrwerksverkehr durch die nur 2,70 m breite Durchfahrt und den an der engsten Stelle nur 4,80 m breiten Hof kaum noch aufrecht erhalten werden könne. Dies gelte umsomehr, als „ab und zu mehr oder weniger sperrige Gegenstände vorübergehend daselbst gelagert werden müssen". —

b) Die Lichtschächte im Kellergeschoß des Neubaues auf dem Gehweg der Werderstraße wurden im neuen Projekt beibehalten, obschon diese Anordnung als verkehrsstörend bemängelt war.

c) Die weitere Beanstandung dieser Schächte, soweit diese zugleich zum Einbringen von Kohlen, Bier und anderen Vorräten benützt werden sollen, ist unberücksichtigt geblieben, ihre Beseitigung ist wie es scheint nicht gelungen. Das Vorhandensein der Schächte ist ein erheblicher Mangel des Projekts; das Aufstellen der Bier- und Kohlenwagen in der engen Straße und vor den Fenstern des Hotel Meßmer scheint auch nach den Äußerungen der Wirtschaftssachverständigen, Herren Brenner und Rott ganz untunlich zu sein. Die Verwendung von Einwurfsschächten an der Werderstraße hätte auch eine Beeinträchtigung des Anblicks der Werderstraße unbedingt zur Folge.

C. Die unter I und II besprochenen Mängel des Projekts sind in der Hauptsache veranlaßt durch Mangel an Raum.

In dem Gutachten vom 3. August 1906 hat der Unterzeichnete angenommen, daß bei weiterer Bearbeitung der damals vorliegenden Skizze wesentliche Mängel trotz der die architektonische Lösung der Aufgabe erschwerenden Enge des Bauplatzes noch zu beheben seien. Mittlerweile sind zwei Projekte, Ausarbeitungen jener Skizze entstanden, diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Es muß vielmehr die ebenfalls in jenem Gutachten zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß der Bauplatz trotz der damals erfolgten Erweiterung zur Erfüllung des städtischen Bauprogramms „kaum" genüge, dahin geändert werden, daß der Beweis erbracht ist, daß der Platz tatsächlich nicht genügt. —

An eine weitere Ausdehnung des Bauplatzes kann aber unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gedacht werden. Nach der Terrasse verbietet die Rücksicht auf die Erhaltung der Einheitlichkeit der Promenadeseite des Konversationshauses ein weiteres Vorrücken; gegen die Bergseite ist nach obigen Ausführungen schon jetzt zu wenig freier Raum verblieben. Gegen das Hotel Meßmer wäre sogar ein weiteres Zurückbleiben erwünscht, und was den Anschluß an das Konversationshaus betrifft, so erlaubt die Rücksicht auf den Weiterbestand des Konversationshauses im ganzen keine weitere Ausdehnung des Restaurant-Neubaues nach dieser Richtung. Schon bei dem vorliegenden Projekt ist eine ganze Reihe von Räumen zu dem Restaurant verwandt, nämlich der Spielsaal, der Medici- und Landschaftssaal und auch von dem großen Konzertsaal ist ein Teil abgeschnitten worden.

Nach obigen Ausführungen sprechen soviele Gründe gegen das Bauvorhaben, daß eine Zustimmung zu dem vorliegenden Projekt von technischer Seite nicht empfohlen werden kann.

gez.: Levy."

Auszug.

Auf den Erlaß vom 30. I. 08
Nr. 5157
— Akten, Pläne und 1 Atlas.

„Karlsruhe, den 3. Februar 1908.

Den baulichen Zustand des Konversationshauses in Baden betr.

Die Besichtigung des Hauses hat auftragsgemäß am 29. v. M. stattgefunden, wobei vornehmlich die für den Bestand des Hauses in Betracht kommenden Trag-Decken- und Dachkonstruktionen besichtigt wurden, soweit eben diese Konstruktionen unverdeckt und zugänglich sind.

Insbesondere sind es die Holz- und Deckenkonstruktionen, die bisher zu Bedenken Anlaß gaben, während die Tragfähigkeit und Standsicherheit der Mauern, soweit dies aus den Akten zu entnehmen ist, bisher noch nicht in Zweifel gezogen wurden. Senkungen oder Bewegungen, Risse oder Sprünge in den Mauern, die in bautechnischer Hinsicht von Bedeutung sein könnten, sind auch tatsächlich nicht zu bemerken, die Mauern scheinen durchweg im „Lot" zu stehen und es sind keine Erscheinungen vorhanden, aus denen Schlüsse auf einen schlechten Zustand der Mauern oder des Mauerwerks gezogen werden könnten.

Von den Decken kommt besonders die des großen Saales in Betracht, die stark „eingeschlagen" ist und sich in den achtziger Jahren in gefahrdrohendem Zustand befand; es waren damals — 1885 — Verputzstücke abgefallen und die Untersuchung ergab, daß einige Balken und ein Unterzug an den Auflagerköpfen angefault und Streben schadhaft waren. Der Deckenputz wurde mit Nägeln und Blechscheibchen von unten an die Schalung befestigt, die angefaulten Balken wurden durch Eisen armiert und verbunden und die Unterzüge, die die Deckenbalken tragen, wurden im Jahre 1886 zur weiteren Sicherung an neue hölzerne Hängewerke aufgehängt, die auf die beiden Längsmauern des Saales aufgelagert und mit den bestehenden, die Binder des Dachstuhls bildenden Hängewerken sorgfältig verbunden wurden. Die ganze Saaldecke, die in einfachster und leichtester Weise konstruiert ist und nur aus den Deckenbalken, dem Putz und dem Bodendielenbelag besteht, ruht somit auf Unterzügen, die mittelst Hängesäulen und Hängeeisen an die verstärkten Binderkonstruktionen aufgehängt sind und von diesen getragen werden. Diese Konstruktion gibt eine weitgehende Sicherheit für den Bestand der Decke selbst in dem Falle, daß die Auflager der Unterzüge mangelhaft sein sollten, was ohne Eingriffe in die Saaldecke nicht festgelegt werden kann; denn die neu eingezogenen Hängewerke, Zeichnung Blatt 3 und 7, bauen sich auf starken Doppelzangen auf, die auch die alten Hängewerke umschließen, den Horizontalschub der Dachkonstruktion aufnehmen und für die Decke gleichsam die Funktion von Überzügen übernehmen. Die ganze Konstruktion hat sich tadellos gehalten, die Doppelzangen liegen vollständig im „Blei" und zeigen keine Spur einer Einsenkung; es kann hieraus mit völliger Sicherheit geschlossen werden, daß Einsenkungen und Einschlagungen seit Einziehen der Verstärkungskonstruktionen, also seit 1886, nicht eingetreten sind, der Zustand also seit 23 Jahren unverändert geblieben ist.

Merkwürdiger Weise lassen die Streben der alten Hängewerke mit bloßem Auge ebenfalls keine Einschlagungen erkennen und auch beim Abschüren einer Strebe eines mittleren Binders wurde eine Einbiegung nicht gefunden; die Einschlagungen der Decke müssen also schon seit langer Zeit bestehen.

Bei den Untersuchungen durch die Bezirksbauinspektion hat sich ergeben, daß die meisten der Hängeschrauben, mit denen die alten Unterzüge an die neuen Doppelzangen aufgehängt sind, nur sehr gering belastet, also „lose" waren, — die Muttern sind neuerdings „angezogen" und die Hängestangen damit gespannt worden —; es ergibt sich daraus, daß die Hauptlast der Decke immer noch an der alten Dachstuhlkonstruktion hängt, die neue Konstruktion nur zum Teil in Wirkung getreten ist und als Sicherheitreserve dient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was den Putz der Saaldecke betrifft, so zeigte sich im Laufe der Jahre die im Jahre 1885 vorgenommene Befestigung nicht ausreichend; es wurde daher 1896/97 auf Vorschlag der Baudirektion eine Sicherung durch gestemmte Holzrahmen mit Nesseltuch vorgenommen, die mit Holzschrauben an der Schalung und womöglich an den Balken befestigt wurde. Die Konstruktion ist im Bericht der Großh. Bezirksbauinspektion vom 26. November v. J. Nr. 6615 eingehend beschrieben und konstatiert, daß kein Umstand vorliege, der Bedenken bezüglich der Sicherheit aufkommen lasse. Durch diese Verkleidung ist der alte Verputz vollständig verdeckt, die Verkleidung erscheint, soweit sich dies mit dem Opernglas untersuchen läßt, völlig intakt und es muß dem Urteil der Großh. Bezirksbauinspektion durchaus beigepflichtet werden.

Was das Holzwerk im allgemeinen betrifft, so ist es insbesondere der Bericht der Großh. Bezirksbauinspektion vom 3. Juli 1890 Nr. 2291, in dem weitgehende Schäden an dem eingebetteten Holzwerk durch Wurmfraß, Fäulnis und Schwamm festgestellt und ausgeführt wurde, daß bei allen größeren Reparaturen immer mehr kranke Hölzer gefunden würden und es daher fraglich erscheine, ob bei diesen zumteil nur schwer und mit großen Kosten zu beseitigenden Schäden es sich überhaupt noch lohne, größere Summen für die Instandsetzungen aufzuwenden. In diesem Bericht werden auch die Ursachen der bedrohlichen Zustände angegeben und diese vornehmlich gefunden in: den Undichtheiten der Dachdeckung, der mangelhaften Befestigung der Laufgänge, der alten Luftheizung, der ungenügenden Wasserabführung, der ungünstigen Jahreszeit (Winter), in der die Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden müssen, und der zu kurzen Zeit, die hierfür zur Verfügung steht (zu rasches Bauen).

Unter dem Einfluß der in diesem Berichte geschilderten Mängel hat dann die Baudirektion in ihrem Berichte vom 26. Juli 1890 der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei guter Unterhaltung das Haus nur noch auf 10 bis 12 Jahre gehalten werden könne; außer den im Berichte der Inspektion angegebenen Ursachen wird noch für bedenklich gefunden, daß die Gesimse der Bauten vom Dachstuhl abhängig sind und daß diese allenthalben zu faulen beginnen. Gleichzeitig wird konstatiert, daß die Bezirksbauinspektion bemüht und bedacht war, die Schäden jeweils gründlich zu beseitigen und die morschen Hölzer zu ersetzen.

Nachdem die aufgrund dieser mißlichen Zustände beabsichtigt gewesene Erbauung eines neuen Konversationshauses aus verschiedenen Gründen nicht zur Ausführung kam, wurden die Sanierungsarbeiten weitergeführt, die sich insbesondere erstreckten auf: Die geordnete Wasserabführung und Anschluß an die Kanalisation, die Erstellung einer neuen Heizungsanlage, die Instandsetzung der Dacheindeckungen und insbesondere der untern Teile über den Gesimsen, die richtige Einbindung der Laufdielenträger, die gründliche Beseitigung der vom Schwamm ergriffenen Teile, der faulen und wurmfräßigen Hölzer und die Erneuerung verschiedener Boden und Decken.

Dank dieser Arbeiten und der stetigen sorgfältigen Unterhaltung sind heute die Zustände wesentlich besser geworden; insbesondere sind auch an den Stellen, an denen früher Schwammreparaturen vorgenommen werden mußten, Neubildungen von Schwamm nicht mehr konstatiert worden, wie im Bericht der Großh. Bezirksbauinspektion vom 26. November v. J. Nr. 6615 ausdrücklich hervorgehoben und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß auch bei weitern Fußbodenerneuerungen, insbesondere im großen Konzertsaal, etwaige Reste von Schwammbildungen mit Erfolg beseitigt werden können. Die Besichtigung hat auch tatsächlich den guten Zustand des Hauses in bautechnischer Hinsicht ergeben; alle sichtbaren Hölzer des Dachwerks über dem Säal und den andern Teilen des Hauses sind gesund, die Dachdeckungen sind durchaus in Ordnung und erscheinen zumteil wie neu und es wurde beim Begehen der Dachräume weder an den Decken noch an den Dächern irgend etwas gefunden, das Anlaß zu Bedenken über den baulichen Bestand des Hauses geben könnte. Es muß daher der Anschauung der Großh. Bezirksbauinspektion beigepflichtet werden, daß das Gebäude in seinem konstruktiven Bestand noch auf eine ganze Reihe von Dezennien seinem Zwecke erhalten werden kann, wenn es fortdauernd mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit überwacht wird und die etwa noch vorhandenen, zurzeit unbekannten Schäden in derselben gründlichen Weise wie bisher beseitigt werden. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß solche Schäden in größerem Umfange vorhanden sind. Bestimmtes läßt sich aber nicht sagen, da sie nur bei Reparaturen und Bloßlegung der betreffenden Konstruktionsteile sichtbar werden.

Allen Anzeichen nach zu urteilen, bestehen die im Jahre 1890 geäußerten Bedenken heute nicht mehr, der Zustand ist ein baulich guter und es können daher auch größere Mittel für innere Ausgestaltung und Einrichtung ohne Bedenken aufgewendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Konversationshaus ist ein hervorragendes Bauwerk seiner Zeit, ein Baudenkmal im vollen Sinne des Wortes und sollte daher schon aus diesem Grunde erhalten werden, selbst wenn größere Mittel zu diesem Zwecke aufgewendet werden müßten; dies ist nach den bisherigen Instandsetzungen aber nicht der Fall und die Erhaltung wird daher um so eher möglich sein.

Was die Restauration betrifft, so kommen hier andere als die rein bautechnischen Fragen in Betracht; es wird wohl möglich werden, den Anforderungen bei diesem Teil des Baues unter Wahrung der äußeren Erscheinung gerecht zu werden, wie dies seinerzeit in der Ministerialbaukommission zum Ausdruck gekommen ist.

(gez.) Warth,
„ Kredell,
" Stürzenacker."

Die Kommission ist der Auffassung, daß sie zu vorstehenden Ausführungen zurzeit keine definitive Stellung nehmen kann, da vorher die von der Großh. Regierung angekündigte Vorlage abgewartet werden muß. Sie spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß die Großh. Regierung jedenfalls noch während der gegenwärtigen Tagung den Landständen die angekündigte Vorlage wegen Erstellung eines annehmbaren Provisoriums machen und auch die definitive Lösung der Baufrage mit möglichster Beschleunigung in Angriff nehmen wird.

3. Ebenfalls zu § 4 machte die Großh. Regierung der Kommission folgende Mitteilung:

„Nach der Anforderung im Spezialbudget des Ministeriums des Innern Ausgabe Titel XI A § 4 soll dem Badfond, wie in Ziffer 3 der Erläuterungen des näheren bemerkt, für den Ausfall an Zinsen aus einem für die Zwecke der Bädererweiterung in Badenweiler vorschüßlich bestrittenen Kaufschilling von 60 000 ℳ Ersatz gewährt werden. Das Zinsbetreffnis berechnet sich für die Zeit vom 1. November 1904 bis Ende 1909 auf 10 850 ℳ, woraus der Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode mit 5425 ℳ zu bilden war. Versehentlich wurde aber die ganze Summe von 10 850 ℳ als „Voranschlag für 1 Jahr", somit für diesen Zeitabschnitt der Betrag von 5425 ℳ zu viel in das Budget aufgenommen. Um den Betrag von 5425 ℳ wäre daher die Gesamtforderung von 51 420 ℳ in Titel XI § 4 zu ermäßigen und letztere auf 45 995, rund 46 000 ℳ zu berichtigen.

Gleichzeitig mit dieser Berichtigung wäre aber auch eine solche der betr. Einnahmeposition des Voranschlags der Badanstaltenverwaltung Baden — Anlage 2 zum Budget, Einnahme § 3 — vorzunehmen und, da sich hierdurch eine Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen des Badfonds zur Bestreitung des an die Stadt Baden zu leistenden Zuschusses von jährlich 77 150 ℳ ergibt, die Ausgabeposition — § 9 — um den Jahresbetrag von 5420 ℳ zu ermäßigen. Der Fehlbetrag von 2 × 5420 ℳ = 10 840 ℳ müßte sodann gemäß der Begründung zu Titel XI B § 7 des Budgets für 1900/01 und dem Beschluß der zweiten Kammer vom 19. Mai 1900 auf die allgemeine Staatskasse übernommen und zu diesem Zweck in einem Nachtragsbudget angefordert werden."

Die Kommission hat sich von der Notwendigkeit dieser Berichtigungen überzeugt. Demgemäß beantragt sie, die Anforderung von 51 420 ℳ im Titel XI A § 4 um 5420 ℳ, also auf 46 000 ℳ und folglich die Summe der Ausgaben für ein Jahr in Titel XI A auf 167 850 ℳ zu ermäßigen. Eine entsprechende Berichtigung der betreffenden Einnahmeposition wird weiter unten im Voranschlag der Badanstaltenverwaltung — Anlage 2 des Budgets, § 3 —, ebenso eine entsprechende Herabsetzung der Ausgabeposition § 9 desselben Spezialbudgets beantragt werden.

4. In § 7 soll der bisherige Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein mit 15 500 ℳ um den Betrag von 10 600 ℳ erhöht werden. Diese Anforderung, wie auch die in Anlage 1 Seite 196/97 des Budgets beantragte Einreihung des Generalsekretärs und zweier noch weiter neuangeforderten Beamten des badischen Frauenvereins unter die Beamten, deren Diensteinkommen nicht aus der Staatskasse fließt, gab der Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um eine eingehendere schriftliche Begründung dieser Anforderung zu ersuchen. Da die Antwort der Großh. Regierung bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht eingetroffen ist, während mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses die alsbaldige Fertigstellung dieses Berichtes als erforderlich erschien, so beschloß die Kommission, die Beschlußfassung über § 7 und über die Anlage 1 einstweilen auszusetzen.

Bemerkt sei hier, daß die Anforderungen für die Errichtung eines Landesbades in Dürrheim (§ 12 im ordentlichen und § 8 im außerordentlichen Etat mit 20 000 + 40 000 ℳ) bereits in der 13. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1908 genehmigt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

1. Zu § 3 (Beihilfen zur Erweiterung und Anlage öffentlicher Krankenanstalten) wird auf das als Anlage 17 angeschlossene Verzeichnis der in der letzten Budgetperiode geleisteten Beiträge verwiesen. Anl. 17.

2. Zu § 4 (Bekämpfung der Tuberkulose) gab ein Kommissionsmitglied seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß das Museum zur Erforschung der Tuberkulose, welches seinerzeit im markgräflichen Palais untergebracht war, eingegangen sei. Die Großh. Regierung erwiderte, das fragliche Museum sei zurzeit für ein Jahr in Mannheim in einem von der Stadtgemeinde hierzu zur Verfügung gestellten Raume untergebracht. Im Hinblick auf die aufklärende und unterrichtende Bedeutung der ganzen Veranstaltung solle es überhaupt zu einem Wandermuseum ausgestaltet werden.

3. Zu § 7 Staatsbeitrag zur Förderung der Errichtung von Rechtsauskunftsstellen) richtete ein Kommissionsmitglied an die Großh. Regierung das Ansuchen, auch den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten mit Rücksicht auf ihre gemeinnützige Wirksamkeit Beiträge aus diesem Budgetposten zu bewilligen. Die Großh. Regierung erwiderte, es erscheine ihr zweifelhaft, ob die gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate als gemeinnützige Anstalten zu betrachten seien; wenn entsprechende Gesuche einlaufen würden, so werde sie der Prüfung dieser Frage näher treten und, falls sie zu einem bejahenden Ergebnisse gelange, auch solchen Gesuchen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entsprechen. Sie bemerke aber jetzt schon, daß sie Vereinen und Veranstaltungen, die Parteizwecken dienen, Unterstützungen nicht bewilligen werde.

Zu den Titeln XX und XXI,
ebenso zu den

Einnahmen

fallen besondere Bemerkungen nicht nötig

B. Zur Anlage 2, Badanstaltenverwaltung.

Im allgemeinen wird auf die den einzelnen Posten beigedruckten Erläuterungen und auf das zu Titel XI A § 4 (Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung Baden) Vorgetragene verwiesen.

Mit Rücksicht auf die oben zu Titel XI A unter Ziffer 3 zu § 4 von der Großh. Regierung erfolgte Hinweisung auf einen zu berichtigenden Rechnungsfehler beantragt die Kommission, den Posten § 9 der Ausgaben „Zuschuß an die Stadt Baden" von 77 150 ℳ auf 71 730 ℳ und in den Einnahmen den Posten § 3 von 51 420 ℳ auf 46 000 ℳ zu ermäßigen.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1908 und 1909 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Titel I Ministerium			
	im ordentlichen Etat . . .	ℳ	720 020.—
	im außerordentlichen Etat	„	13 050.—
„ „ II Landeskommissäre . . .		„	164 000.—
„ „ III Verwaltungsgerichtshof .		„	143 600.—
„ „ IV Verwaltungshof . . .		„	486 700.—
„ „ V Generallandesarchiv . .		„	99 220.—
„ „ VI Obereichungsamt . . .		„	21 060.—
„ „ VII Rheinschiffahrtsbehörden .		„	7 000.—
„ „ IX Bezirksverwaltung und Polizei:			
	im ordentlichen Etat . .	ℳ	14 578 120.—
	im außerordentlichen Etat	„	799 830.—
„ „ X Allgemeine Sicherheitspolizei		„	2 369 940.—
„ „ XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:			
	im ordentlichen Etat für ein Jahr . . .	ℳ	173 270
	abzüglich:		
in § 4	ℳ	5 420	
in § 7	„	26 100	
in § 12 (bereits bewilligt)	ℳ	20 000	
	zusammen	ℳ	51 520
	sonach restlich	„	121 750
	und für beide Jahre	„	243 500
	ferner im außerordentlichen Etat . .	„	67 000
	(wozu die in § 8 angeforderten, früher schon genehmigten 40 000 ℳ kommen.)		
unter Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds		„	71 300
unter Titel XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben		„	132 000

B. In Einnahme:

unter Titel I Bezirksverwaltung und Polizei		ℳ	3 590 080
„ „ II Allgemeine Sicherheitspolizei .		„	44 180
„ „ X Landesbad Dürrheim		„	27 000

Ferner in Anlage 2 zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern:

Badanstaltenverwaltung:

In Ausgabe und Einnahme je (jährl. 488 450 =) ℳ 976 900

Anlage 1.

Personal der Schutzmannschaft

am 1. Januar 1908.

	Etatmäßige Polizeikommissäre		Etatm. Polizei-Wachtmeister	Etatm. Polizei-Sergeanten	Schutzmänner				zu wenig	zu viel
					Soll-stand	Effektiv-Stärke				
	I. Geh.-Kl.	II. Geh.-Kl.				etatmäßige	nicht etatmäßige	zusammen	Schutzmänner	
Konstanz	—	1	1	5	32	23	8	31	1	—
Freiburg	1	2	6	6	85	62	15	77	8	—
Baden	1	—	2	3	31	29	2	31	—	—
Rastatt	—	—	1	1	15	12	2	14	1	—
Karlsruhe	4	2	5	12	145	97	49	146	—	1
Pforzheim	1	1	1	7	74	63	13	76	—	2
Heidelberg	1	1	2	6	66	53	6	59	7	—
Mannheim	1	7	2	15	185	118	53	171	14	—
Zusammen	9	14	20	55	633	457	148	605	31	3

Hiervon sind bei der

Kriminalpolizei	Polizei-Kommissäre	Wachtmeister	Sergeanten	Schutzmänner	Zusammen
Konstanz	—	—	2	1	3
Freiburg	1	2	3	3	9
Baden	—	1	1	1	3
Rastatt	—	—	—	1	1
Karlsruhe	1	2	2	10	15
Pforzheim	1	—	2	4	7
Heidelberg	1	—	3	4	8
Mannheim	2	1	4	20	27
Zusammen	6	6	17	44	73

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Im Budget für 1908|09 sind zur Vermehrung angefordert:

	Polizeisergeanten	Schutzmänner	von letzteren für die Kriminalpolizei
Konstanz	—	2	—
Freiburg	1	7	2
Baden	—	2	—
Karlsruhe	—	8	2
Pforzheim	1	11	1
Heidelberg	—	2	—
Mannheim	1	18	2
Zusammen	3	50	7

Anlage 3.

Verzeichnis

der in den Jahren 1906 und 1907 gegen die

Schutzmannschaft

verfügten

Entziehung des dienstfreien Tages, Entziehung oder Kürzung des Urlaubs.

Bezirksamt	Entziehung des dienstfreien Tages		Urlaub entzogen		Urlaub verkürzt		Bemerkungen
	1906 Fälle	1907 Fälle	1906 Fälle	1907 Fälle	1906 Fälle	1907 Fälle	
Baden	—	2	—	—	—	—	
Freiburg	3	2	—	2	—	2	
Heidelberg	12	7	—	2	—	—	
Karlsruhe	1	—	1	—	2	—	
Konstanz	1	1	—	—	—	—	
Mannheim	1	5	4	—	23	29	
Pforzheim	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	1	3	—	—	—	1	

Anlage 4.

Verzeichnis

der in den Jahren 1906 und 1907 gegen die

Mannheimer Schutzmannschaft

einschließlich der Kriminalpolizei

erkannten

Freiheits- und Geldstrafen.

Jahr	Arrest-Strafen	Davon über 3 Tage	Geld-Strafen	Davon über 3 M.	Verweise	Rügen	Verwarnungen	Entziehung des freien Tages	Summe der Disziplinar-Erkenntnisse	Bemerkungen
1906	12 mit zus. 38 Tagen	5	44 mit zus. 140 M.	12*)	27	7	13	1	104	*) 1 Wachtmeister, 1 Sergeant, sonst Schutzleute.
1907	5 mit zus. 11 Tagen	–	37 mit zus. 161 M.	17*)	21	11	3	5	82	*) 1 Wachtmeister, sonst Schutzleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Verzeichnis

der in den Jahren 1906 und 1907 gegen die

Mannheimer Schutzmannschaft

verfügten

Vorenthaltung der fälligen **Gehaltszulagen**, der **Beamteneigenschaft** und der **etatmäßigen Anstellung.**

Jahr	Die Bewilligung der fälligen Gehaltszulagen wurde ausgesetzt bei:	Die Verleihung der Beamten-Eigenschaft wurde ausgesetzt bei:	Die etatmäßige Anstellung wurde ausgesetzt bei:
1906	1 Wachtmeister auf 6 Monate	1 Schutzm. 3 Mal auf zus. 16 Mon.	1 Schutzm. 4 Mal auf zus. 15 Mon.
		1 „ 2 „ „ „ 11 „	1 „ 3 „ „ „ 12 „
	1 Sergeant „ 3 „	1 „ 2 „ „ „ 6 „	1 „ 2 „ „ „ 7 „
		2 Schutzleuten „ je 6 „	1 „ „ „ 6 „
	8 Schutzleuten „ je 3 „	2 „ „ „ 3 „	1 „ „ „ 4 „
			1 „ „ „ 3 „
1907	2 Schutzleuten auf je 6 Monate	1 Schutzm. 2 Mal auf zus. 10 Mon.	
	1 Schutzmann „ 3 „	1 „ 2 „ „ „ 6 „	
		1 „ 1 „ „ „ 6 „	
		1 „ 1 „ „ „ 4 „	
		2 Schutzleuten je 3 „	

Anlage 6.

Verzeichnis

der in den Jahren 1906 und 1907 gegen die

Mannheimer Schutzmannschaft

verfügten

Vorenthaltung der Dienstauszeichnung.

1906: 8 Schutzleuten die 12jährige
3 „ „ 18 „
1907: 2 „ „ 12 „

} Dienstauszeichnung.

Anlage 7.

Von den Bezirksbauinspektionen sind nachfolgende größere Herstellungen in den Gebäuden des Amtskassenetats für 1908/09 in Antrag gebracht, von denen jedoch im Hinblick auf die im Budget angeforderte Summe von 40 000 Mark nicht alle zur Ausführung gelangen können.

Bezirksbau-Inspektion	Gebäude	Herstellungen		Kostenbetrag M.	₰
Achern	Achern	Instandsetzung der Fassaden des Amthauses		2290	—
Baden	Baden	Instandhaltung der Dachdeckung		2850	—
	Ettlingen	Instandhaltung des Hofes bei dem Amthaus in Ettlingen. Von dem Gesamtaufwand mit 1500 M. entfällt der Betrag von 500 M. auf den Justizetat		1000	—
Bruchsal	Bretten	Hofumpflasterung	1300 M.		
		Erneuerung des Anstrichs der Hofeinfriedigung	200 M.	1500	—
Donaueschingen	Donaueschingen	Umpflasterung des Zugangs zu der Dienstwohnung des Amtsvorstandes		1792	—
	Triberg	Dachdeckung und Speicherboden		4200	—
	Villingen	Erneuerung der Dachkanäle am Bezirksamtsgebäude	1934.70 M.		
		Herstellung einer Einfriedigungsmauer des Gartens an obigem Gebäude . . .	714.75 M.	2649	45
	Neustadt	Um- und Neueindecken des Daches am Bezirksamtsgebäude	4477.55 M.		
		Herstellung einer Mädchenkammer im Speicherraum	709.20 M.	5186	75
	Engen	Einführung der elektrischen Beleuchtungsanlage . . .		2620	—
	Bonndorf	Desgleichen		2718	64
Emmendingen	Breisach	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs am Amthaus .		2400	—
Freiburg	Freiburg	Instandsetzung der Seitenfassaden am Bezirksamtsgebäude in der Marktgasse und in der Engelstraße	2600 M.		
		Desgleichen der Hoffassade	2100 M.		
		Umpflästerung des Hofes	3000 M.	7700	—
			Übertrag . .	36906	84

Bezirksbau-Inspektion	Gebäude	Herstellungen	Kostenbetrag M.	₰
		Übertrag	36906	84
Freiburg	Staufen	Einführung der elektrischen Beleuchtung im Amthaus . .	1450	—
Konstanz	Stockach	Instandsetzung der Außenseite des Amthauses	3500	—
	Meßkirch	Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Diensträumen und in der Dienstwohnung	1900	—
	Pfullendorf	Desgleichen	1850	—
Lörrach	Müllheim	Neuherstellen der Hinterfassaden am Amthaus	1350	—
	Schönau	Herstellen der Einfriedigung des Geländes nach der Bahn zu	2400	—
Mannheim	Mannheim	Anschluß der Aborte im I. Schutzmannsgebäude an die Kanalisation	930	60
Offenburg	Ettenheim	Einführung der elektrischen Beleuchtung im Amthaus . .	2000	—
	Lahr	Fassadenherstellung am Amthaus . . . . 2050 M. Neues Hofeinfahrttor . . . . . 625 M.	2675	—
Waldshut	St. Blasien	Instandstellen eines Teils der Gartenstützmauer gegen die Alb	1325	—
	"	Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Dienstwohnung des Amtsvorstandes	1400	—
	"	Desgleichen in der Dienstwohnung des Bezirkstierarztes (früher Amthaus)	1080	—
Wertheim	Boxberg	Erneuerung des Daches auf dem Anbau des Bezirksratssaales	2913	—
Karlsruhe	Karlsruhe	Errichtung von Räumlichkeiten für die Gendarmerieschule	2100	—
		zusammen	63780	44

Anlage 8.

Nachweisung

der in der **Budgetperiode 1906/07** bewilligten **Aufmunterungs-Prämien** und **Staatszuschüsse** zu den Kosten der im öffentlichen Interesse erfolgten

Aufforstungen.

O.-Z.	Des Empfängers		Betrag der Bewilligung an			
	Name	Wohnort	Prämien		Kosten-Zuschüssen	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Im Jahre 1906					
1	Gemeinde	Mosbach	—	—	800	—
2	Waldgenossenschaft	Obereisenbach	—	—	119	—
3	Gemeinde	Heudorf, Amt Stockach	—	—	100	—
4	Decker, Mich. II	Furschenbach	200	—	—	—
5	Gemeinde	Gutmadingen	100	—	—	—
6	„	Herrischried	—	—	105	23
7	„	Schönenbach	—	—	250	—
8	„	Zimmerholz	—	—	391	64
9	Straub, Felix, Bürgermeister	Linach	—	—	82	50
10	Gemeinde	Heudorf	—	—	83	—
11	Isele, Friedrich, Witwe	Buggenried	90	—	—	—
12	Scherer, Jos., Gem.-Rechn.	Altheim	25	—	—	—
13	Gemeinde	Weisweil	75	—	—	—
14	„	Schollbrunn	50	—	—	—
15	Oswald, Joh. Jak.	Vogelbach	100	—	—	—
16	Gemeinde	Oberried	—	—	149	74
17	„	Waldau	—	—	275	—
18	Fuchs, Kreuzwirt	Heudorf	30	—	—	—
19	Gemeinde	Neuenweg	—	—	149	18
20	„	Elbenschwand	—	—	179	77
21	„	Utzenfeld	—	—	194	82
22	Diemand, M. Altbürgermeister	Saig	35	60	—	—
		Sa. 1906	705	60	2879	88
			3585,48 ℳ			

O.-Z.	Des Empfängers		Betrag der Bewilligung an			
	Name	Wohnort	Prämien		Kosten-Zuschüssen	
			M.	₰	M.	₰
	II. Im Jahre 1907.					
1	Gemeinde	Adelsberg	—	—	732	32
2	"	Sentenhart	—	—	185	—
3	"	Linach	—	—	319	92
4	"	Präg	—	—	77	—
5	"	Todtnau	—	—	296	57
6	"	Herrischried	—	—	99	62
7	"	Mistelbrunn	—	—	100	—
8	"	Mambach	—	—	668	85
9	"	Aasen	620	—	—	—
10	Uhrenbacher, Math.	Rohrdorf	100	—	—	—
11	Hall, Karl, Bürgermeister	Geisingen	85	—	—	—
12	Gemeinde	Wehrhalden	—	—	73	32
13	Hoch, Joh., Linderhofbauer	Oberglottertal	100	—	—	—
14	Gemeinde	Robern	—	—	134	95
15	Schäfer, Frdr., Landwirt	Neckarbischofsheim	50	—	—	—
16	Gemeinde	Heudorf (Amt Stockach)	—	—	106	20
17	Roth, Albert z. Kybbad	Kappel	150	—	—	—
18	Eichin, Jak. Frdr.	Endenburg	—	—	101	23
19	Gemeinde	Oberried	—	—	146	24
20	Keller, Theod., Landw.	Saig	70	—	—	—
21	Gemeinde	Utzenfeld	—	—	184	03
22	"	Schönenbach	—	—	232	24
23	"	Ehrsberg	—	—	842	—
24	"	Schönenberg	—	—	400	—
25	"	Linach	—	—	245	56
26	"	Viertäler	—	—	750	—
27	Walter, Frdr. II	Vogelbach	30	—	—	—
28	Kramer, J. G.	Kandern	40	—	—	—
29	Gemeinde	Neuenweg	—	—	84	67
30	"	Elbenschwand	—	—	397	49
		Sa. 1907	1245	—	6197	21
			7442	21		
		hierzu 1906	3585	48		
		Ges.-Sa. der **Budgetperiode** 1906/07	11027	69		
		Verglichen mit der **Budgetbewilligung** mit	6000	—		
		Ergibt eine Überschreitung von	5027	69		
		welche durch Erübrigungen an den unter **§ 11a** bewilligten Mitteln gedeckt ist.				

Anlage 9.

Verzeichnis

der

Staatsbeiträge an Gemeinden und der vorliegenden Gesuche.

O.-B.	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde.	Staatsbeitrag 1906 M.	Staatsbeitrag 1907 M.	Bemerkungen
			Kreis Konstanz.			
1	Engen	Blumenfeld	Schulzimmermiete	—	100	
2	Konstanz	Gaienhofen	für Schulaborte	—	100	
3		Güttingen	für einen Grundbuchschrank	—	100	
4		Iznang	für Aufsuchen der Leichen im See Ertrunkener	80	—	
5	Meßkirch	Göggingen	Vorarbeiten für Ablachkorrektion	—	100	
6		Neidingen	Rathausneubau	1200	—	
7		Heinstetten	Rinnenpflasterung	—	400	
8		Rast	Herstellungen am Rathaus	300	—	
9		Schwenningen	Schuldentilgung	500	—	
10		Unterglashütte	Gemeindeaufwand	1300	600	
11	Stockach	Heudorf	Hydranten	—	100	
12		Reute	Schuldentilgung	150	100	
			Kreis Villingen.			
13	Triberg	Ev. Tennenbronn	Herstellung der Ortsstraßen	1800	—	
14		Kath. „		200	—	
			Kreis Waldshut.			
15	Bonndorf	Achdorf	Umbau einer Feldwegbrücke	400	—	
16		Ort Bulgenbach	Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschuld	150	300	
17		Eschach	Grundbuchschrank	450	—	
18	Säckingen	Wehrhalden	Feuerspritze	100	—	
19	St. Blasien	Ort Aule	Ortsaufwand	—	100	
20		Blasiwald	Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschuld	200	—	
21		Ort Fröhnd	Gemeindeaufwand	150	—	
22		„ Happingen	„	—	100	
23		„ Hierbach	Fernsprechleitung	100	—	
24		Urberg	Rathausbau	1300	—	
			Telegraphenanstalt	100	—	

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1906 M.	Staatsbeitrag 1907 M.	Bemerkungen
25	Waldshut	Bannholz	Fernsprechstelle	—	40	
26		Ort Bierbronnen	Schuldentilgung u.-Verzinsung	300	—	
27		Dangstetten	Rathausbau u. Feuerspritzenremise	1000	—	
28		Hauenstein	Schuldentilgung u.-Verzinsung	400	—	
29		Ort Heubach	dto.	300	—	
30		„ Rohr	dto.	300	—	
			Kreis Freiburg.			
31	Freiburg	Dietenbach	Einrichtung eines Ratszimmers	300	—	
32		Eschbach	Rathausbau	1000	—	abschlägl. v. 1800 M.
33		Falkensteig	Offenhaltung der Winterbahn	—	50	
34		Hinterstraß	Gemeindeaufwand	100	100	
			Umbau des Armenhauses wegen Einführung der Spankorbflechterei	439	—	Rest von 2439 M.
35		Hofsgrund	Herstellungen an der Gemeindesäge	100	—	
			Schneebahnen	—	100	
36		St. Wilhelm	Schulbänke	—	50	
37		Zarten	Rathausbau	1300	—	Rest von 3800 M.
38	Neustadt	Eisenbach	„	—	2400	
39	Waldkirch	Wildgutach	Schuldentilgung u.-Verzinsung	400	—	
			Gemeindeaufwand	100	100	
			Kreis Lörrach.			
40	Schönau	Brandenberg	Rathausbau	—	500	abschlägl. v. 2000 M.
41		Riedichen	Gemeindeaufwand	100	—	
42	Schopfheim	Ort Elbenschwand	Aufforstung von Gemeindegut	250	250	
			Spritzenhausbau	100	50	
			Kreis Offenburg.			
43	Wolfach	Kniebis	Gemeindeaufwand	600	600	
			Instandsetzung des Schul- und Rathauses	100	100	
			Kreis Baden.			
44	Baden	Ebersteinburg	Erstellung eines weiteren Lehrzimmers	50	50	
45	Rastatt	Freiolsheim	Rathausbau	3000	—	
46		Hörden	Armenaufwand	50	—	
47		Michelbach	dto.	—	50	
48		Sulzbach	dto.	100	100	

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1906 M.	Staatsbeitrag 1907 M.	Bemerkungen
			Kreis Karlsruhe.			
49	Bretten	Gölshausen	Anschaffung einer neuen Turmuhr	—	50	
50		Neibsheim	Rathausbau	900	—	Rest von 2400 M.
51		Ruit	Armenaufwand	—	50	
52	Durlach	Palmbach	Tilgung der Schul- und Rathausbauschuld	100	100	
53	Ettlingen	Reichenbach	Eindohlung des Ortsgrabens	300	—	
54		Schluttenbach	Fernsprecheinrichtung	100	100	
55	Karlsruhe	Hagsfeld	Erstellung eines weiteren Lehrzimmers	50	—	
56		Welschneureut	Rinnenpflasterung u. Straßenbeleuchtung	50	50	
57	Pforzheim	Ispringen	neue Schulbänke	—	50	
58		Steinegg	Rathausbau	500	—	Rest von 2500 M.
			Räumung des Würmbettes	50	—	
59		Tiefenbronn	Räumung von Wasserläufen	50	—	
			Kreis Heidelberg.			
60	Heidelberg	Heddesbach	Rathausbau	—	2500	
61	Sinsheim	Bockschaft	dto.	1500	—	
62		Untergimpern	Gemeindeaufwand	400	—	
63		Wollenberg	Unterstützung einer Verunglückten	50	40	
			Kreis Mosbach.			
64	Boxberg	Angelthürn	Verzinsung der Schulhausbauschuld	200	—	
65	Buchen	Einbach	Rathausbau	3200	—	
			Schuldentilgung	300	400	
			Armenaufwand	—	40	
66		Dumbach	dto.	—	40	
67		Langenelz	Schuldentilgung	—	100	
68		Limbach	Armenaufwand	45	—	
69		Mudau	dto.	—	40	
70		Scheringen	Rathausbau	2100	—	
			Armenaufwand	60	40	
71		Stürzenhardt	Schuldentilgung	250	200	
72		Unterneudorf	dto.	150	100	
73	Eberbach	Balsbach	dto.	400	—	
			Armenaufwand	—	40	
74		Friedrichsdorf	Schuldentilgung u. -Verzinsung	150	150	
			Armenaufwand	60	40	
75		Mälben	Rathausbau	1500	—	
76		Strümpfelbrunn	Armenaufwand	45	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1906 M.	Staatsbeitrag 1907 M.	Bemerkungen
77	Eberbach	Unterschwarzach	Armenaufwand	150	150	
78		Wagenschwend	Schuldentilgung u.-Verzinsung	600	—	
79		Zwingenberg	Umbau des Schulhauses in ein Schul- und Rathaus	1200	—	
80	Mosbach	Krumbach	Armenaufwand	60	40	
81		Mörtelstein	Ausbildung einer Hebamme	200	—	
82		Sattelbach	Armenaufwand	55	40	
83		Trienz	dto.	—	40	
84	Tauberbischofs-heim	Dittwar	Gemeindeaufwand	400	—	
85		Grünsfeldhausen	Schuldentilgung	700	40	
86		Marbach	dto.	300	—	
87	Wertheim	Bestenheid	Feldweganlage	2000	—	
88		Dietenhan	Schuldentilgung	260	240	
89		Niklashausen	dto.	250	250	
			Armenaufwand	55	40	
90		Rauenberg	Schuldentilgung	250	250	
			Armenaufwand	50	40	
91		Wessental	Schuldentilgung	250	250	
			Gemeindeaufwand	60	40	

Zusammenstellung.

Kreis	Staatsbeitrag 1906 M.	Staatsbeitrag 1907 M.
Konstanz	3 530	1 600
Villingen	2 000	—
Waldshut	5 250	540
Freiburg	3 739	2 800
Lörrach	450	800
Offenburg	700	700
Baden	3 200	200
Karlsruhe	2 100	400
Mannheim	—	—
Heidelberg	1 950	2 540
Mosbach	15 300	2 610
im ganzen	38 219	12 190
	50 409 M.	

Zur Berücksichtigung in der Budgetperiode 1908/9 sind vorgemerkt die Gesuche folgender Gemeinden:

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Art des Aufwands
Konstanz	Engen	Weil	Rathausbau
	Meßkirch	Hausen i. T.	Grundbuchschrank
	Stockach	Mahlspüren i. H.	Rathausbau
Villingen	Triberg	Furtwangen	Erneuerungsarbeiten am Uhrmacherschulgebäude
Waldshut	Bonndorf	Stühlingen	Rathausbau
	Waldshut	Horheim	dto.
		Ofteringen	Rathausumbau
		Schmitzingen	Rathausbau
Freiburg	Breisach	Schelingen	dto.
	Freiburg	Steig	dto.
		Sölden	dto.
Offenburg	Offenburg	Zell-Weierbach	dto.
	Wolfach	Fischerbach	dto.
Mosbach	Buchen	Auerbach	dto.
	Eberbach	Moosbrunn	Anbau an das Rathaus
		Schönbrunn	Archivbau
	Mosbach	Fahrenbach	Grundbuchschrank

Anlage 10.

Zusammenstellung

der bewilligten „Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe."

A. Ständige Bewilligungen:

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinden	Bewilligter Beitrag 1906 M.	Bewilligter Beitrag 1907 M.	Bemerkungen
1.	Buchen	Einbach	36	36	
2.		Heidersbach	86	86	
3.		Laudenberg	62	62	
4.		Limbach	93	93	
5.		Mudau	686	686	
6.		Scheringen	52	52	
7.		Waldhausen	71	71	
8.	Bühl	Hundsbach			bis zu 350 M. je nach der Höhe der Arztrechnungen
9.		Ottersweier mit Zinken Aschenplatz	297	300	
10.	Eberbach	Strümpfelbrunn	900	900	
11.	Freiburg	Hinterstraß	125	125	
12.		Hofsgrund	150	150	
13.		St. Märgen	225	225	
14.		St. Wilhelm	100	100	
15.	Heidelberg	Brombach	50	50	
16.		Heiligkreuzsteinach	800	800	
17.		Schönau	600	600	
18.		Waldwimmersbach	100	100	
19.		Wilhelmsfeld	150	150	
20.	Konstanz	Dettingen	200	200	
21.		Oehningen	—	100	
22.	Meßkirch	Buchheim	50	50	
23.		Kreenheinstetten	125	125	
24.		Leibertingen	125	125	
25.		Stetten a. k. M.	800	800	
		Übertrag:	5 883	5 986	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinden	Bewilligter Beitrag 1906 M.	Bewilligter Beitrag 1907 M.	Bemerkungen
		Übertrag:	5 883	5 986	
26.	Pforzheim	Tiefenbronn	600	600	
27.	Rastatt	Freiolsheim	200	200	
28.	Säckingen	Herrischried	1 300	1 300	
29.		Rickenbach	1 300	1 300	
30.	St. Blasien	Todtmoos	1 200	1 200	
31.	Schönau	Ehrsberg	150	150	
32.		Häg	150	150	
33.		Herrenschwand	75	75	
34.		Neuenweg	250	250	
35.		Wieden	75	75	
36.	Schopfheim	Glashütten (Gem. Hasel)	120	120	
37.		Tegernau	400	400	
38.	Staufen	Obermünstertal	250	250	
39.		St. Ulrich	250	250	
40.	Stockach	Reuthe	150	150	
41.		Rorgenwies	150	150	
42.		Schwandorf	800	800	
43.	Waldkirch	Biederbach	100	100	
44.		Katzenmoos	40	40	
45.		Wildgutach	100	100	
46.		Yach	60	60	
47.	Waldshut	Bannholz	1 000	1 000	
48.		Görwihl	400	400	
49.	Wolfach	Kniebis	200	200	
		Rippoldsau	600	600	
	Summa Budgetperiode 1906/07 . . .		15 803	15 906	

B. Vormerkungen:

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinden	In Aussicht genommener Beitrag
1.	Konstanz	Gaienhofen und Oehningen	500 M. (Erhöhung des unter A 21 angegebenen Beitrags)
2.	Waldshut	Hohentengen	900 M. (Für Errichtung einer Arztstelle in Hohentengen)
3.	Stockach	Reute und Rorgenwies je 50 M.	100 M. (Erhöhung der bisherigen Beiträge A 40 und 41)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 11.

Nachweisung

der in der

Budgetperiode 1906/07 bewilligten Staatsbeiträge

an Gemeinden zur Gewinnung von **Tierärzten.**

O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Bewilligter Beitrag M.	O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Bewilligter Beitrag M.
1	Bonndorf	Stühlingen	300			Übertrag:	5400
2	"	Ühlingen	600	14	Pforzheim	Tiefenbronn	800
3	Buchen	Hardheim	500	15	Rastatt	Gernsbach	400
4	Bruchsal	Langenbrücken	300	16	Sinsheim	Neckarbischofsheim	400
5	Bühl	Schwarzach	300	17	Stockach	Eigeltingen	400
6	Donaueschingen	Geisingen	500	18	Triberg	Furtwangen	600
7	Emmendingen	Endingen	300	19	"	Hornberg	300
8	"	Kenzingen	300	20	Überlingen	Markdorf	500
9	Engen	Tengen	400	21	"	Salem	300
10	Meßkirch	Stetten a. k. M.	800	22	Villingen	St. Georgen	600
11	Oberkirch	Oppenau	400	23	Waldkirch	Elzach	600
12	Offenburg	Gengenbach	300	24	Waldshut	Görwihl	800
13	"	Zell a. H.	400	25	Wertheim	Külsheim	300
		Übertrag:	5400			zusammen:	11400

Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen liegen ferner vor von:

der Gemeinde Hilzingen,

" " **Hornberg** (Erhöhung des bisherigen Beitrags).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 12.

Nachweisung

der in der **Budgetperiode 1906|07** an **Ortsviehversicherungs-Anstalten** und **-Vereine** bewilligten **Staatsbeiträge.**

	1906 M.	1907 M.	Zusammen M.
Amtsbezirk Adelsheim.			
Hohenstadt	30	25	55
Schlierstadt	—	35	35
Amtsbezirk Baden.			
Badenscheuern (Ver.)	—	10	10
Sinzheim (Ver.)	50	70	120
Amtsbezirk Bonndorf.			
Brunnadern	30	15	45
Dillendorf	30	35	65
Ewattingen	40	40	80
Ober- u. Unterwangen	30	15	45
Stühlingen	40	20	60
Uhlingen	40	40	80
Amtsbezirk Boxberg.			
Berolzheim (Ver.)	—	40	40
Schwabhausen	40	20	60
Wölchingen	—	20	20
Amtsbezirk Breisach.			
Rotweil	—	50	50
Amtsbezirk Bretten.			
Münzesheim	20	—	20
Rinklingen	—	35	35
Ruit (Ver.)	50	35	85
Amtsbezirk Bruchsal.			
Kirrlach	—	50	50
Stettfeld	—	20	20
Ubstadt	40	—	40
Unteröwisheim	50	40	90
Amtsbezirk Buchen.			
Bödigheim	—	50	50
Eberstadt	—	30	30
Oberscheidental	—	15	15
Rinschheim (Ver.)	—	10	10
Schlossau (Ver.)	—	20	20
Amtsbezirk Bühl.			
Schwarzach	40	—	40
Vimbuch	—	30	30
Amtsbezirk Donaueschingen.			
Blumberg	—	20	20
Donaueschingen (Ver.)	50	30	80
Oefingen	—	60	60
Riedöschingen	25	30	55
Amtsbezirk Durlach.			
Söllingen	40	—	40
Amtsbezirk Eberbach.			
Friedrichsdorf	—	30	30
Michelbach	25	20	45
Mülben	—	35	35
Neckargerach	—	30	30
Neckarwimmersbach	—	20	20
Schollbrunn	—	20	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1906 M	1907 M	Zusammen M
Weisbach	—	25	25
Zwingenberg	—	10	10
Amtsbezirk Emmendingen.			
Denzlingen	40	60	100
Emmendingen	40	35	75
Endingen	20	20	40
Amtsbezirk Engen.			
Bargen	—	20	20
Bittelbrunn	—	10	10
Eckartsbrunn	30	—	30
Engen	—	20	20
Honstetten	30	40	70
Immendingen	—	30	30
Mauenheim	30	30	60
Neuhausen (Ver.)	—	20	20
Schlatt u. Kr.	—	30	30
Stetten	—	30	30
Tengen-Talheim	40	—	40
Weiterdingen	40	40	80
Welschingen	50	60	110
Amtsbezirk Ettlingen.			
Ettlingenweier	—	25	25
Amtsbezirk Heidelberg.			
Eppelheim	—	50	50
Gauangelloch (Ver.)	60	50	110
Handschuhsheim	100	100	200
Heidelberg	130	130	260
Rohrbach	100	—	100
Schwabenheim	—	35	35
Wilhelmsfeld (Ver.)	80	35	115
Amtsbezirk Karlsruhe.			
Blankenloch	80	50	130
Liedolsheim	—	60	60
Rüppurr	50	40	90
Welschneureut	50	45	95

	1906 M	1907 M	Zusammen M
Amtsbezirk Konstanz.			
Arlen	—	40	40
Bietingen	50	60	110
Hausen a. A.	40	50	90
Hemmenhofen	30	40	70
Konstanz (Ver.)	100	70	170
Langenrain-Freudental	—	25	25
Worblingen	40	30	70
Amtsbezirk Lahr.			
Hugsweier (Ver.)	—	40	40
Lahr (Ver.)	60	40	100
Wittenweier	50	30	80
Amtsbezirk Lörrach.			
Kleinkems	—	35	35
Lörrach	50	—	50
Tumringen	30	—	30
Wintersweiler	—	15	15
Amtsbezirk Meßkirch.			
Boll	40	20	60
Gutenstein	60	35	95
Heinstetten	40	15	55
Heudorf	30	20	50
Nusplingen	40	20	60
Oberglashütte	40	25	65
Rast	—	10	10
Sentenhart	40	25	65
Stetten a. k. M.	60	50	110
Unterglashütte	60	15	75
Wasser	50	20	70
Amtsbezirk Mosbach.			
Asbach (Ver.)	40	10	50
Auerbach	—	30	30
Billigheim (Ver.)	60	—	60
Dallau (Ver.)	50	40	90
Fahrenbach	30	20	50
Mosbach (Ver.)	—	30	30
Rittersbach (Ver.)	40	10	50
Robern	30	10	40

	1906 M.	1907 M.	Zusammen M.
Sulzbach (Ver.)	30	30	60
Trienz (Ver.)	50	10	60
Unterschefflenz (Ver.)	—	20	20
Waldmühlbach (Ver.)	—	10	10
Amtsbezirk Müllheim.			
Liel	30	50	80
Niederweiler	—	10	10
Schliengen	—	10	10
Amtsbezirk Neustadt.			
Altglashütte	40	15	55
Dittishausen	40	45	85
Eisenbach	40	10	50
Göschweiler	40	20	60
Kappel	30	20	50
Löffingen	—	45	45
Neustadt	50	35	85
Oberbränd	30	20	50
Seppenhofen	—	20	20
Amtsbezirk Oberkirch.			
Oberkirch (Ver.)	—	40	40
Oppenau	50	—	50
Amtsbezirk Offenburg.			
Zunsweier	—	10	10
Amtsbezirk Pforzheim.			
Brötzingen	—	60	60
Tiefenbronn	60	30	90
Weiler	—	15	15
Amtsbezirk Rastatt.			
Scheuern	60	40	100
Söllingen	30	30	60
Amtsbezirk St. Blasien.			
Tiefenhäusern	50	20	70
Amtsbezirk Schönau.			
Aftersteg	—	20	20
Aitern	—	15	15
Geschwend	—	15	15
Muggenbrunn	40	15	55
Utzenfeld	30	15	45
Zell i. W.	30	20	50
Amtsbezirk Schopfheim.			
Dossenbach	30	10	40
Maulburg	—	10	10
Amtsbezirk Schwetzingen.			
Altlußheim	—	30	30
Ostersheim	60	—	60
Plankstadt	60	—	60
Schwetzingen	100	80	180
Amtsbezirk Sinsheim.			
Eschelbach (Ver.)	—	30	30
Neckarbischofsheim (V.)	60	40	100
Amtsbezirk Stockach.			
Beuren a. A.	40	30	70
Bodman	40	50	90
Heudorf	—	40	40
Liptingen	30	20	50
Nenzingen	30	20	50
Oberschwandorf	—	30	30
Raithaslach	—	40	40
Rorgenwies	40	30	70
Stockach	80	70	150
Unterschwandorf	30	30	60
Wahlwies	—	20	20
Amtsbezirk Tauberbischofsheim.			
Unterbalbach	40	30	70
Amtsbezirk Triberg.			
Hornberg	—	50	50
Nußbach (Ver.)	30	20	50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	1906 M.	1907 M.	Zusammen M.
Amtsbezirk Überlingen.			
Daisendorf	20	25	45
Hödingen	—	15	15
Immenstaad	—	10	10
Kippenhausen	40	15	55
Kluftern	40	20	60
Meersburg	50	40	90
Mühlhofen	40	—	40
Nußdorf	50	30	80
Ober-Uhldingen	—	40	40
Ripplingen	40	40	80
Überlingen	50	50	100
Amtsbezirk Villingen.			
Dauchingen (Ver.)	40	—	40
Dürrheim	40	20	60
Erdmannsweiler	40	—	40
Fischbach	30		30
Kirchdorf	40	25	65
Marbach (Ver.)	40	—	40
Peterzell	—	40	40
Rietheim	30	—	30
St. Georgen	40	—	40
Amtsbezirk Wertheim.			
Nicklashausen	—	50	50
Wessental	30	—	30
Amtsbezirk Wiesloch.			
Malschenberg	30	10	40
Rauenberg	30	20	50
Rettigheim	50	20	70
Walldorf	60	60	120
5a. Budgetperiode 1906/07	5030	4970	10000

Anlage 13.

An den Verband wurden folgende Ortsviehversicherungsanstalten und -Vereine angeschlossen:

Im Jahr 1906:

1. Weil	Amt	Lörrach
2. Tumringen	„	„
3. Altlußheim	„	Schwetzingen
4. Wintersweiler	„	Lörrach
5. Schienen	„	Konstanz
6. Iznang	„	„
7. Wessental	„	Wertheim
8. Lienheim (Verein)	„	Waldshut
9. Ankenbuck	„	Villingen
10. Niklashausen	„	Wertheim
11. Mosbach (Verein)	„	Mosbach
12. Freiolsheim	„	Rastatt
13. Waldangelloch (Verein)	„	Sinsheim
14. Grauelsbaum	„	Kehl
15. Friedenweiler	„	Neustadt
16. Hohentengen	„	Waldshut
17. Brühl	„	Schwetzingen
18. Asbach (Verein)	„	Mosbach
19. Marbach	„	Tauberbischofsheim
20. Gerchsheim	„	„
21. Sattelbach (Verein)	„	Mosbach
22. Vockenrot	„	Wertheim
23. Bruchhausen	„	Ettlingen
24. Osterburken (Verein)	„	Adelsheim.

Im Jahr 1907:

1. Maulburg	Amt	Schopfheim
2. Östringen	„	Bruchsal
3. Waldmühlbach (Ver.)	„	Mosbach
4. Hochhausen	„	„
5. Günzgen-Herdern	„	Waldshut
6. Zell-Weierbach (Ver.)	„	Offenburg
7. Stettfeld	„	Bruchsal
8. Rast	„	Meßkirch
9. Mörsch	„	Ettlingen
10. Linx	„	Kehl
11. Orsingen	Amt	Stockach
12. Zunsweier (Verein)	„	Offenburg
13. Werbachhausen	„	Tauberbischofsheim
14. Schwerzen	„	Waldshut
15. Brunntal	„	Tauberbischofsheim
16. Baden	„	Baden
17. Reute	„	Stockach
18. Bruchsal (Verein)	„	Bruchsal
19. Gerlachsheim	„	Tauberbischofsheim
20. Östringen (Verein)	„	Bruchsal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 14.

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege 1906/07.

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1904/5 u. früher	davon angewiesen 1906/7	davon im Rest	davon vorgemerkt für 1908 ff.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Kreis Konstanz.						
1	Engen	Kommingen—Nordhalden	22 054	8 600	—	8 600	—	—
2	„	Nordhalden—Uttenhofen	10 778	3 400	—	3 400	—	—
	Meßkirch	Hochwasserschäden an Wegen in						
3	„	Hausen	2 100	1 000	—	600	400	—
4	„	Neidingen	1 875	900	600	300	—	—
5	„	Leibertingen	1 250	500	240	260	—	—
6	„	Krumbach	630	250	—	250	—	—
7	„	Stetten a. k. M.	600	360	—	360	—	—
8	Pfullendorf	Verbesserung des Kreisweg 12						
	„	(Großschönach) und Umbau	7 280	2 400	—	7 200	—	—
	Überlingen	der Aachbrücke (Taisersdorf)	14 390	4 800	—			
9	Stockach	Aachbrücke im Kreisweg Nr. 12						
	„	(Mühlingen—Bermberg).	4 400	1 500	—	1 500	—	—
		Hochwasserschaden an Wegen in						
10	„	Hindelwangen	3 100	700	—	700	—	—
11	„	Zizenhausen	15 500	4 500	—	4 500	—	—
12	Überlingen	Ahausen						
	„	Mühlkanalbrücke	7 000					
	„	Kapellenbrücke am Kreisweg 30	16 600	13 800	—	—	—	13 800
	„	Brücke im Weg 74	17 800					
13	„	Mimmenhausen: eiserne Brücke im Gemeindeweg nach Neufrach	4 900	1 225	—	—	—	1 225
		Kreis Villingen.						
14	Villingen	Brigach: Kreisweg 9 beim Hirzbauer	9 000	4 500	—	4 500	—	—
15	„	Linach: Verbesserung des Kreisweg 3	65 000	32 500	—	—	—	32 50

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1904/5 u. früher	davon angewiesen 1906/7	davon im Rest	vorgemerkt für 1908 ff.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Kreis Waldshut.						
16	Bonndorf	Aselfingen: Wutachbrücke	1 109	400	—	400	—	—
17	„	Bonndorf—Dillendorf	66 500	10 600	—	—	—	10 600
18	„	Bulgenbach—Klausenmühle	15 600	10 000	9 500	500	—	—
19	„	Blumegg—Ewattingen	9 500	3 300	—	3 300	—	—
20	Säckingen	Bergalingen—Wehr	39 000	18 300	—	18 300	—	—
21	„	Murg—Harpolingen	63 700	24 500	—	8 000	16 500	—
22	„	Säckingen—Rippolingen	80 200	25 300	—	—	—	25 300
23	„	Wickartsmühle - Selbachstraße	5 200	2 230	—	2 230	—	—
24	St. Blasien	Immeneich: Albbrücke	15 250	7 000	—	7 000	—	—
25	„	Hintertodtmoos—Rütte	17 200	10 000	—	8 000	2 000	—
26	„	Vordertodtmoos—Weg—Weißenbachhöhe	65 600	32 800	—	5 000	2 800	25 000
27	„	Hierbach—Vogelbach	11 500	5 500	—	5 500	—	—
28	„	Hierbach—Hierholz	40 300	20 000	—	20 000	—	—
29	„	Vogelbach—Happingen	23 800	12 000	—	4 000	8 000	—
30	„	Oberibach gegen Todtmoos	19 800	5 700	—	—	—	5 700
31	Waldshut	Görwihl: Verbesserung der Ortsstraße im Winkel	6 500	1 600	—	—	—	1 600
32	„	Herdern—Hintwangen	8 600	1200	—	—	1 200	—
33	„	Schachen—Tiefenstein	45 000	14 000	—	—	—	14 000
34	„	Hechwihl—Steinbach, Brückenbau	7 300	—	—	—	3 500	—
		Kreis Freiburg.						
35	Breisach	Verbesserung des Kreisswegs 32 in Achkarren	3 900	1 000	—	—	—	1 000
36	Ettenheim	Kreisstraße: Streitberg-Münstertal	99 929	33 000	29 000	4 000	—	—
37	Freiburg	Breitnau—Hinterdorf	32 400	10 800	—	—	—	10 800
38	„	Stegen—Kirchzarten	59 100	19 617	—	16 750	—	2 867
39	Neustadt	Dittishausen—Löffingen	50 800	12 000	—	12 000	—	—
40	„	Saig—Landstraße Lenzkirch—Titisee	18 800	7 700	—	—	—	7 700
41	„	Schollach: vom Schneckenwirtshaus bis zum Weißenhof	14 500	4 100	—	—	—	4 100
42	„	Urachtalstraße:						
	„	Abt. I: bis Gregorishof	50 200	16 730	—	16 730	—	—
	„	„ II: bis Streichenbachtal	57 000	19 000	—	—	—	19 000
43	Staufen	Kapellenhöfe—Gieshübel	27 000	5 000	—	—	—	5 000
44	„	St. Ulrich—Geiersnest	34 500	17 000	—	17 000	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1904/5 u. früher	davon angewiesen 1906/7	davon im Rest	vorgemerkt für 1908 ff.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Kreis Lörrach.						
45	Schönau	Atzenbach—Riedichen	93 000	26 500	2 000	—	—	24 500
46	„	Atzenbach—Pfaffenberg	29 300	7 250	4 250	3 000	—	—
47	„	Ort Ittenschwand: Bau der Wiesenbrücke bei der Kasteler Mühle	26 600	4 700	—	—	—	4 700
48	„	Todtnauberg—Rütte	7 200	1 800	—	1 800	—	—
49	Schopfheim	Bürchau: Weg auf der obern Sonnhalde	14 000	2 800	—	—	—	2 800
50	„	Kühlenbronn—Wies	46 038	18 000	14 000	4000	—	—
51	„	Raitbach—Schweigmatt	25 000	6 650	—	—	—	6 650
		Kreis Offenburg.						
52	Lahr	Lahr—Sulz	34 000	10 000	—	—	—	10 000
53	„	Schuttern-Schutterzell	25 000	5 000	—	5 000	—	—
54	Oberkirch	Waldulm—Ringelbach—Oberkirch	91 000	30 300	—	30 300	—	—
55	„	Peterstal—Schapbach	69 000	23 000	—	23 000	—	—
		Kreis Baden.						
56	Bühl	Altschweier—Eisental	26 100	8 700	—	8 700	—	—
57	Rastatt u. Baden	Forbach—Lichtental	235 000	53 500	25 000	25 000	—	3 500
		Kreis Karlsruhe.						
58	Bretten	Bahnbrücken—Haltestelle Menzingen	31 500	9 300	—	—	—	9 300
59	Durlach	Stupferich—Thomashäusle	27 000	7 000	—	7 000	—	—
60	Ettlingen	Burbach—Marxzell	36 000	5 200	—	—	—	5 200
61	„	Spielberg—Etzenrot—Albtal	43 150	12 700	—	—	—	12 700
		Kreis Heidelberg.						
62	Heidelberg	Gauangellach—Gaiberg	37 000	10 500	—	—	—	10 500
		Kreis Mosbach.						
63	Adelsheim	Korb—Ruchsen—Dippach	89 500	36 000	—	36 000	—	—
64	„	Zimmern—Waidachshof	25 700	8 600	—	5 000	—	3 600
65	Boxberg	Vinzenhofen—Aschhausen	37 500	15 000	9 800	5 200	—	—
66	Buchen	Kreisweg 79 (Bödigheim—Großeicholzheim	13 300	2 200	—	—	—	2 200
67	„	Hettingen—Rinschheim	27 200	6 850	—	—	—	6 850
68	„	Kreiswege 91 u. 93 in Hornbach	10 000	3 350	—	—	—	3 350
69	Eberbach	Pleutersbach—Ober- und Unterschönbrunn	77 500	31 122	41	81	31 000	—
70	Mosbach	Kälbertshausen—Bergen	14 000	3 500	—	2 500	1 000	—
71	„	Unterschefflenz: vom Ort zur Landstraße 5.	45 900	11 000	—	—	—	11 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungs-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1904/5 u. früher	davon angewiesen 1906/7	davon im Rest	vorgemerkt für 1908 ff.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
72	Tauberbischofsh.	Heckfeld—Oberschüpf	46 900	15 600	—	—	—	15 6 0
73	„	von Lauda zur Bahnstation	17 858	3 600	—	3 600	—	—
74	„	Paimar—Landstraße 4	32 400	12 000	—	12 000	—	—
75	„	Poppenhausen zum Bahnhof Unterwittighausen	35 200	8 300	—	8 300	—	—
76	„	Unterwittighausen—Kreisweg 12a.	17 600	5 800	—	5 800	—	—
77	„	Uissigheim—Eiersheim	89 200	36 000	20 000	10 000	6 000	—
	Wertheim	Gamburg						
78	„	Dertingen—Kembach	39 000	13 000	8 000	5 030	—	—

Zusammenstellung.

Kreis Konstanz	43 935	840	27 670	400	15 025
„ Villingen	37 000	—	4 500	—	32 500
„ Waldshut	207 930	9 500	82 230	34 000	82 200
„ Freiburg	145 947	29 000	66 480	—	50 467
„ Lörrach	67 700	20 250	8 800	—	38 650
„ Offenburg	68 300	—	58 300	—	10 000
„ Baden	62 200	25 000	33 700	—	3 500
„ Karlsruhe	34 200	—	7 000	—	27 200
„ Mannheim	—	—	—	—	—
„ Heidelberg	10 500	—	—	—	10 500
„ Mosbach	211 922	37 841	93 481	38 000	42 600
Großherzogtum	889 634	122 431	382 161	72 400	312 642
			454 561 M.		

Mittel:

Rest von 1904/5	104 730 M.
Bewilligung von 1906/7	350 000 „
	454 730 M.
Verfügbar	169 M.

Anlage 15.

Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften für Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Landeskulturunternehmungen.

Ordnungsziffer	Amtsbezirk	Gemeinden	Unternehmen	Aufwand M.	Staatsbeitrag im ganzen M.	Staatsbeitrag 1906/07 angewiesen M.	Staatsbeitrag Rest M.
1	Engen	Mühlhausen	Drainage im Bezirk Krahenösch . . .	5200	1300	1300	—
2		Schlatt a. R.	Biberkorrektion	1600	1000	—	1000
3		Weiterdingen	Entwässerung der Ehrenwiesen	550	150	—	150
4	Konstanz	Hausen	Ausbaggerung der Aach	3300	1000	—	1000
5	Meßkirch	Meßkirch	Ablachkorrektion	18000	4000	4000	—
6	Stockach	Steißlingen	Umbau der Bewässerungsanlage . . .	6448	1294	1294	—
7	Überlingen	Altenbeuren	Ausbesserung von Hochwasserschäden an der Deggenhauser Aach	22500	12000	10066	1934
8	Emmendingen	Emmendingen	Verbesserung der Bewässerungseinrichtung der Runzgrabengenossenschaft . . .	7800	1000	—	1000
9		Köndringen	Wiesen-Be- und Entwässerung	7500	1000	—	1000
10	Freiburg	Zarten	Erstellung einer Einlaßschleuße durch die Krückmattenwässerungsgenossenschaft .	3700	1000	—	1000
11	Waldkirch	Untersimonswald	Uferschutz am Aubach	3400	1000	—	1000
12	Schopfheim	Fahrnau-Schopfheim	Ufersicherung durch die Bewässerungsgenossenschaft	16200	3500	1400	2100
13	Offenburg	Diersburg	Vorarbeiten für Entwässerung der Almendwiesen auf Gemarkung Oberschopfheim	300	300	—	300
14	Bretten	Kürnbach	Feldbereinigung	60000	20000	20000	—
15	Mosbach	Muckental	Ausbesserung der Hochwasserschäden am Ortsbach	518	500	500	—
16		Trienz	Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Sohlenbefestigung des Ortsbachs	520	250	250	—
					49294	38810	10484
			Mittel . .			49294 M.	
			Rest von 1904/05 . . . . 38 810 M.				
			Bewilligung für 1906/07 . . 10 000 „			48810 „	
			verfügbar für 1908/09.			484 M.	

Anlage 16.

Beiträge

an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanlagen.

I. Bewilligungen für 1906|07.

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand M.	Staatsbeitrag im ganzen M.	Staatsbeitrag davon 1906/07 angewiesen M.	Bemerkungen
		Kreis Konstanz.				
1	Engen	Ebringen	37595	7500	7500	
2		Riedheim	62405	7700	7700	
3	Konstanz	Hemmenhofen	21900	5500	5500	
4		Öhningen	52500	7000	7000	
5	Meßkirch	Altheim	19000	1900	1900	
6		Krumbach	37500	8500	8500	
7		Ort Reute	24000	5000	5000	
8	Pfullendorf	Judentenberg	12000	3360	3360	
9		Ort Niederweiler	11300	1600	1600	
10		Wangen	27000	2500	2500	
11	Stockach	Rorgenwies	45300	9000	9000	
12	Überlingen	Hohenbodman	18700	3000	3000	
13		Nußdorf	26489	1500	1500	
		Kreis Villingen.				
14	Villingen	Weiler	44000	13500	9000	4500 M. wurden 1904/05 angewiesen
		Kreis Waldshut.				
15	Bonndorf	Grimmelshofen	31000	2000	2000	
16		Ort Staufen	12500	800	800	
17	Säckingen	Niederschwörstadt	2600	500	—	
18	Waldshut	Gurtweil	37935	3600	3600	
19		Ort Reutehof	11000	3000	3000	
		Kreis Freiburg.				
20	Breisach	Achkarren	18000	2800	2800	
21	Emmendingen	Freiamt	75000	32000	17455	14545 M. wurden 1904/05 angewiesen
22		Ottoschwanden	162000	40000	21818	18182 „ wurden 1904/05 angewiesen

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand M.	Staatsbeitrag im ganzen M.	Staatsbeitrag davon 1906/07 angewiesen M.	Bemerkungen
23	Freiburg	Schallstadt	62000	7000	7000	
24		Scherzingen	13000	2000	2000	
25	Staufen	Bollschweil	54000	2500	2500	
26		Pfaffenweiler	72000	11000	11000	
27		Staufen	173313	5000	—	
28		St. Ulrich	5000	2000	2000	
	Kreis Lörrach.					
29	Lörrach	Hauingen	29333	3000	3000	
30		Hertingen	32000	4800	4800	
31	Müllheim	Niedereggenen	30400	3000	3000	
32	Schopfheim	Weitenau	29000	4300	4300	
33		Dinkelberggemeinden	390000	76500	10000	
	Kreis Baden.					
34	Achern	Mösbach	78000	5800	5800	
35	Baden	Ebersteinburg	85000	30000	5000	25000 M. 1904/5 angewiesen.
36	Rastatt	Scheuern	43000	13000	13000	
	Kreis Karlsruhe.					
37	Bretten	Gochsheim	43800	2000	2000	
38		Gölshausen	36000	3000	3000	
	Kreis Mannheim.					
39	Weinheim	Lützelsachsen	52422	5000	—	
	Kreis Heidelberg.					
40	Heidelberg	Dilsberg	30900	5000	5000	
41		Kleingemünd	28000	6500	6500	
42		Peterstal	42500	15000	15000	
43	Wiesloch	Rotenberg	17000	1700	1700	
	Kreis Mosbach.					
44	Buchen	Langenelz	44000	8800	8800	
45		Steinbach	47384	13000	13000	
46	Eberbach	Winterhauchorte	166800	80000	20000	
47		Wagenschwand	36147	18100	18100	
48	Wertheim	Ebenheid	28000	6000	6000	
49		Freudenberg	114000	60000	32500	27500 M. wurden 1904/05 angew.
50		Gamburg	28000	1800	1800	
51		Urphar	28000	5000	5000	

Zusammenstellung.

Kreis		Staatsbeitrag 1906/7 angewiesen ℳ
Konstanz		64 060
Villingen		9 000
Waldshut		9 400
Freiburg		66 573
Lörrach		25 100
Offenburg		—
Baden		23 800
Karlsruhe		5 000
Mannheim		—
Heidelberg		28 200
Mosbach		105 200
	angewiesen . .	336 333
in Aussicht gestellt:		
O.-Z. 17	500 ℳ	
„ 27	5 000 „	
„ 39	5 000 „	10 500
	Zusammen . .	346 833
Mittel:		
Restkredit von 1904/5	22 985 ℳ	
Bewilligung für 1906/7	330 000 „	352 985
	verfügbar . .	6 152

Vormerkungen

zu Bewilligungen in den nächsten Budgetperioden.

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde
Konstanz	Engen	Biesendorf	Lörrach	Lörrach	Tüllingen
		Neuhausen			Weil
	Konstanz	Friedingen		Schopfheim	Dinkelbergorte
		Gaienhofen	Offenburg	Oberkirch	Gaisbach
		Horn		Wolfach	Kniebis
		Moos	Baden	Rastatt	Sulzbach
	Meßkirch	Rast	Heidelberg	Heidelberg	Eppelheim
	Pfullendorf	Ort Ruschweiler			Wilhelmsfeld
	Stockach	Hoppetenzell		Sinsheim	Ehrstädt
		Heudorf			Eschelbach
	Ueberlingen	Ort Bruckfelden			Neidenstein
		Ittendorf		Wiesloch	Altwiesloch
		Kluftern	Mosbach	Boxberg	Bobstadt
		Ort Riedheim		Buchen	Laudenberg
Villingen	Villingen	Langenbach		Eberbach	Winterhauchorte
		Niedereschach		Mosbach	Fahrenbach
Waldshut	Bonndorf	Brenden			Lohrbach
		Münchingen		Wertheim	Rauenberg
		Stühlingen			
		Wittlekofen			
	Säckingen	Niederschwörstadt			
	St. Blasien	Immeneich			
	Waldshut	Baltersweil			
Freiburg	Freiburg	Burg			
		Sölden			
	Emmendingen	Freiamt			

Anlage 17.

Beihilfen

zur Erweiterung und Anlage von öffentlichen Krankenanstalten.

(Titel XI B § 3.)

O.-Z.	Anstalt	Vorgemerkt M.	Bezahlt 1906/7 M.
1	Furtwangen, Gemeindekrankenhaus (Restbetrag)	1 000	—
2	Freudenberg, Einrichtung eines Krankenzimmers	5 000	—
3	Verein „Genesungsfürsorge", Vergrößerung der Genesungsheime „Rohrbacher Schlößchen" und „Tretenhof" je 5 000 M.	10 000	—
4	Heidelberg, Luisenheilanstalt für kranke Kinder, Einrichtung des mit der Säuglingsabteilung zu verbindenden Laboratoriums für Milchuntersuchung . .	500	—
5	Heidelberg, Luisenheilanstalt für kranke Kinder, Neubau der Säuglingsabteilung und der Milchküche	—	4 000
6	Lungenheilstätte Stammberg, Beitrag zu den Baukosten	—	15 000
7	Verein „Badische Volksheilstätte für Nervenkranke" in Karlsruhe	25 000	—
8	Lungenheilstätte Stammberg, Beitrag zu den Kosten eines Erweiterungsbaues .	10 000	—
9	Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach, Beitrag zu dem Bauaufwand des Erweiterungsneubaues.	—	8 000
10	Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, Beitrag zu dem Bauaufwand des Erweiterungsbaues	—	8 000
	Zusammen . .	51 500	35 000
		86 500	
	Kreditrest von der Budgetperiode 1904/5		35 000
	Neubewilligung für die Budgetperiode 1906/7		60 000
	Zusammen verfügbare Mittel . .		95 000
	Hiervon ab obige		86 500
	Bleiben verfügbar am 1. Januar 1908 . .		8 500

Für die Budgetperiode 1908/9 ist bis jetzt nur ein Beitrag an die Gemeinde Dürrheim zur Erstellung eines kleinen Krankenhauses in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Februar 1908.

Anlage

zum Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern Titel XI A § 4,

erstattet von dem Abgeordneten Kopf.

In Ergänzung der im Bericht Seite 21 ff. abgedruckten Mitteilungen des Großh. Ministeriums des Innern ging der Budgetkommission folgende weitere Zuschrift zu:

Der Präsident des Großh. Badischen Ministeriums des Innern.

Karlsruhe, den 22. Februar 1908.

An den Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Wilckens, Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzuteilen:

In dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1908/09, Drucksache Nr. 12, Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Februar 1908, ist Seite 67 ausgeführt, die Kommission sei der Auffassung, daß sie zu den Ausführungen der Großh. Regierung zur Zeit keine definitive Stellung nehmen könne, da vorher die von der Großh. Regierung angekündigte Vorlage abgewartet werden müsse. Die Kommission spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß die Großh. Regierung jedenfalls noch während der gegenwärtigen Tagung den Landständen die angekündigte Vorlage wegen Erstellung eines annehmbaren Provisoriums machen und auch die definitive Lösung der Baufrage mit möglichster Beschleunigung in Angriff nehmen werde.

In der Seite 35 des gleichen Berichts abgedruckten Ausführung der Großh Regierung ist bemerkt, daß die Frage provisorischer Maßnahmen zur Beseitigung der dringendsten Mängel am Restaurant des Konversationshauses zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht worden sei, welche noch schweben, und daß die Großh. Regierung hoffe, diese Verhandlungen baldigst insoweit zum Abschluß bringen zu können, daß die für ein Provisorium etwa erforderlichen Kosten den Ständen in einem Nachtragsetat demnächst in Vorschlag gebracht werden könnten.

Bei der hiernach gegebenen Sachlage erachte ich mich für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die unterm Heutigen zum Abschluß gelangten Verhandlungen des Ministeriums des Innern mit der Stadtverwaltung Baden über die Schaffung eines bis zum Beginn des Neubaus des Restaurantflügels im Konversationshaus ausreichenden Provisoriums folgendes Ergebnis gehabt haben:

Wie sich bei Prüfung der seit Beginn des Jahres von der Stadtverwaltung Baden gegebenen Anregungen herausstellte, legt dieselbe ganz besondern Wert auf die äußerste Beschleunigung der zunächst erreichbaren Arbeiten, weil sie u. A. beabsichtigt, anläßlich des diesjährigen 50jährigen Jubiläums des Bestehens der internationalen Rennen, im Konversationshause und insbesondere in den sog. neuen Sälen ein großartiges Prunkfest zu veranstalten. Sie hat sich deshalb entschlossen, neben einigen weiteren

Aufwendungen das vorhandene Mobiliar, dessen Instandhalten ihr obliegt, sowohl hinsichtlich des Restaurantflügels als des Blumensaales, des Musiksaales, der Garderoberäume und der Sommerlesesäle in erheblichem Umfange zu erneuern.

Sie wünscht dagegen, daß in dem Konversationshaus mit möglichster Beschleunigung diejenigen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, welche aus dem abschriftlich angeschlossenen Voranschlag vom 10. ds. Mts. ersichtlich sind.

Diese Instandsetzungsarbeiten erfordern einen Bauaufwand von rund 50 000 ℳ; annähernd 15 000 ℳ dieses Bauaufwands sollen im wesentlichen auf geschmackvolle, aber ganz einfach gehaltene Herrichtung des bestehenden Restaurantflügels und Verbesserung sowie Vermehrung der Klosetanlagen verwendet werden, wobei die einzelnen Arbeiten angesichts des bevorstehenden Neubaues auf das allernötigste beschränkt bleiben, während etwa 35 000 ℳ zur Instandsetzung verschiedener Räume des Konversationshauses selbst bestimmt sind. Dieser letztere Aufwand von 35 000 ℳ stellt dauernd wertvolle Verbesserungen des Konversationshauses dar, während der übrige Aufwand nur für solange Zeit Bedeutung hat, bis der Restaurantflügel neu erstellt wird. Aber auch dieser Aufwand läßt sich nach Ansicht des Ministeriums unter Berücksichtigung des Umstandes rechtfertigen, daß während der mehrjährigen Verhandlungen über die städtischen Projekte, welche einen Neubau des Restaurantflügels zum Gegenstand hatten, in letzterem nur wenig zur Erhaltung geordneter Zustände geschehen konnte.

Das Ministerium des Innern hat deshalb unter der Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde ihrerseits für die ihr zufallende, insbesondere im Interesse der Wohnlichmachung der Säle dringend erwünschte, Verbesserung des Mobiliars die geplanten Maßnahmen vorkehrt, heute beschlossen, einen Betrag von 50 000 ℳ auf Verbesserungen des Konversationshauses, dessen Erhaltbarkeit durch die neuerlichen Gutachten — vergl. S. 66 des Kommissionsberichts — für eine ganze Reihe von Jahrzehnten festgestellt ist, zu verwenden.

Diesen Aufwand von 50 000 ℳ gedenkt die Großh. Regierung aus den Mitteln zu decken, welche unter § 2 der Anlage II Seite 198 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für Bauaufwand vorgesehen sind, und welche für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09 65 000 ℳ, für die ganze Budgetperiode 130 000 ℳ betragen. Der seitherige Budgetsatz für die Budgetperiode 1906/07 betrug 122 700 ℳ. Bis jetzt sind für unbedingt notwendigen Bauaufwand der Badfondsgebäude nach eingehender Prüfung des Bedürfnisses angewiesen worden 59 466,06 ℳ. Nimmt man hierzu den weiteren Betrag von 50 000 ℳ, so hält sich die hiernach in Frage kommende Kreditbewilligung in den durch Artikel 13 Abs. 1 des Etatgesetzes gezogenen Grenzen.

Das Ministerium hat deshalb kein Bedenken getragen, die bezeichnete Summe von 50 000 ℳ der gewünschten Beschleunigung der erforderlichen Arbeiten wegen unter dem Heutigen zu den geplanten baulichen Verbesserungen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erläuterung füge ich bei:

Zur Zeit der Aufstellung des Staatsvoranschlags im Sommer vergangenen Jahres schwebten noch die Verhandlungen über das städtische Projekt eines Neubaues des Restaurantflügels im Konversationshaus. Es hatte deshalb die Stadtgemeinde Baden beantragt, daß für den Fall der Genehmigung ihres Bauvorhabens eine gründliche äußere Instandsetzung der Fassaden des Konversationshauses gleichzeitig mit einem städtischen Neubau des Restaurantflügels vorgesehen werde. Eine solche gründliche Erneuerung der gesamten Putzfassaden des Konversationshauses würde nach ungefährer Schätzung der Bezirksbauinspektion Baden einen Mindestaufwand von 50 000 ℳ verursacht haben. Dieser Betrag wurde bei Anforderung des in § 2 a. a. O. vorgesehenen Bauaufwands dem dringenden Wunsche der Stadtverwaltung zufolge berücksichtigt. Für den Fall, daß dieser Aufwand nach Lage der Verhandlungen nicht erforderlich werden sollte, war eventuell vorgesehen, eine gründliche Erneuerung des großen Schwimmbassins im Friedrichsbad mit einem Aufwand von rund 40 000 ℳ vorzunehmen, wozu unter Umständen noch eine Erneuerung des Parkettbodens im großen Konzertsaal des Konversationshauses mit einem Aufwand von rund 7000 ℳ und die Erstellung eines Vordachs am Inhalatorium mit einem Aufwand von rund 3000 ℳ gekommen wäre.

Seitens der Stadtgemeinde Baden werden nun diese letzteren Aufwendungen für minder dringlich erachtet und es empfiehlt sich wohl auch, mit der Herstellung eines neuen Bodens im Konzertsaal des Konversationshauses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuzuwarten, wenn, wie beabsichtigt, gelegentlich des Neubaues des Restaurantflügels das ganze Konversationshaus mit Zentralheizung versehen werden soll.

Bezüglich des Friedrichsbades ergab sich nachträglich, daß einer Instandsetzung des großen Schwimmbassins genauere Untersuchungen der chem. techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt über die Einwirkung von Thermalwasser auf die beschädigten Marmorverkleidungen zum Zwecke der Auswahl anderer Marmorarten voranzugehen haben. Auch ist die eventuell in Aussicht genommene Instandsetzung des großen Schwimmbassins im Friedrichsbad nach neuerlichem sachverständigem Gutachten noch nicht so dringlich, daß sie nicht bis zur nächsten Budgetperiode nötigenfalls zurückgestellt werden könnte. Nachdem die Stadtverwaltung Baden sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hat, bestehen Bedenken gegen die Verwendung der hiernach frei gewordenen 50000 ℳ für den Eingangs bezeichneten Aufwand nicht mehr und es wird daher die Erwirkung eines Nachtragskredits im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Seite 67 nicht erforderlich werden.

Eine Abschrift des Ministerialerlasses vom 13. ds. Mts. Nr. 6590 sowie des daraufhin erfolgten Berichts des Stadtrats Baden vom 17. Februar 1908 Nr. 2057 und der unter dem Heutigen ergangenen diesseitigen Entschließung Nr. 9402 beehre ich mich zur gefälligen Kenntnisnahme anzuschließen.

Die endgültige Lösung der Baufrage ist auf der Grundlage bereits in Angriff genommen, welche sich aus dem abschriftlich angeschlossenen Bericht des diesseitigen bautechnischen Referenten vom 15. ds. Mts. Nr. 238 nebst Anlagen ergibt.

Die genauere Durcharbeitung des Projekts sowie die Aufstellung der Voranschläge hierzu wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen; indessen ist nach wie vor beabsichtigt, dem nächsten Landtag eine Vorlage wegen eines Neubaues des Restaurantflügels im Konversationshaus zugehen zu lassen, wobei auch diejenigen Maßnahmen erörtert werden sollen, welche erforderlich sind, um den Wirtschaftsbetrieb während der Baujahre aufrecht erhalten zu können.

Schließlich benütze ich diesen Anlaß, um die in dem Kommissionsbericht Seite 27 enthaltene Angabe — unmittelbar vor II — nach einer neuerlichen Vorlage des Stadtrats Baden dahin zu berichtigen, daß der Pachtzins für das Restaurant seit dem Jahre 1906 nicht mehr 19000 sondern nur 16500 ℳ beträgt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Mai 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909.

Nachtrag

zu Titel XI A § 7 der Ausgabe (Seite 54/55) und **zu Anlage 1 desselben Budgets** (Seite 196/197.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf.**

In Titel XI § 7 des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern wird ein „Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein" in Höhe von 26100 Mk. angefordert, — 10600 Mk. mehr als im Voranschlag für 1906/7 angefordert und genehmigt wurde. Aus den im Budget zu dieser Anforderung enthaltenen Erläuterungen, S. 55 u. S. 196/197, auf welche hier verwiesen wird, ergibt sich, daß die Mehranforderung dem badischen Frauenverein die Mittel verschaffen soll, um die Stelle des Generalsekretärs des Vereins, welche zurzeit von einem Verwaltungsgerichtsrat im Nebenamt versehen wird, mit einem eigenen Beamten nach B 2 des Gehaltstarifs zu besetzen, beziehungsweise das Ausscheiden des derzeitigen Generalsekretärs aus seiner staatlichen Beamtenstellung und die hauptamtliche Besorgung der Geschäfte des Generalsekretärs des Frauenvereins durch ihn ohne Schmälerung seiner Bezüge und unter Sicherstellung seiner Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Versorgungsgehalte seiner Hinterbliebenen zu ermöglichen. Nach den Darlegungen der Großh. Regierung sind die Aufgaben des Generalsekretärs infolge der fortschreitenden Ausdehnung der Vereinstätigkeit an Umfang und Bedeutung derart gewachsen, daß dessen Dienstführung die volle Zeit und Kraft eines erfahrenen Beamten in Anspruch nimmt. Da nun aber der Verein die durch die hauptamtliche Anstellung eines Generalsekretärs erwachsenden Mehrausgaben aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermag, so hat seine Leitung um eine entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrags nachgesucht, gleichzeitig aber auch gebeten, daß dem Generalsekretär, wie auch den übrigen Beamten des Frauenvereins, bei denen dies nicht schon geschehen ist, die rechtliche Stellung von staatlichen Beamten von entsprechendem Range eingeräumt werde, wie dies auf Grund der Artikel 15 ff. des Etatgesetzes gegenüber den Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Stiftungen und Anstalten der sozialen Versicherung gehalten werden könne und tatsächlich in vielen Fällen gehalten wurde. Die Großh. Regierung ist geneigt, diesem Ansuchen zu entsprechen und beantragt demgemäß in Anlage 1 S. 196/7, die Beamtenstellen des Frauenvereins, darunter 3 neue Stellen, nämlich die Stelle des Generalsekretärs nach B 2, eines Kanzleisekretärs nach F 5 und eines Kanzlei- und Kassendieners nach K 7 des Gehaltstarifs in das Verzeichnis der Beamten, deren Diensteinkommen nicht aus der Staatskasse fließt, aufzunehmen. Zur Begründung hatte sie schon in den Erläuterungen zu der Anlage 1 des Budgets ausgeführt, dem Antrage des Frauenvereins ständen keine rechtlichen Schwierigkeiten entgegen, da die Frage, ob der Frauenverein hinsichtlich der Anstellung seiner Beamten ähnlich wie Stiftungen und Anstalten der sozialen Versicherung als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu behandeln sei, schon wiederholt — nämlich bei der Anstellung eines Buchhalters und eines Kassiers — in bejahendem Sinne beantwortet worden sei; der Antrag sei aber auch sachlich gerechtfertigt, da der Frauenverein in seinen dem öffentlichen Interesse und dem Volkswohl dienenden Anstalten und Einrichtungen eine Reihe von Aufgaben erfülle, denen sich sonst der Staat wohl kaum entziehen könne.

In der Kommission war man von vornherein darüber einig, daß die segensreichen Bestrebungen des Frauenvereins tunlichste Förderung verdienen. Bedenken wurden indessen dahin geäußert, ob es angehe, einem Verein, dessen Mitgliederzahl naturgemäß dem beständigen Wechsel unterworfen sei und möglicherweise auch einmal erheblich zurückgehen könne und auf dessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leitung der Großh. Regierung keinerlei direkter Einfluß zustehe, hinsichtlich seiner Beamten dieselben Vergünstigungen zuzuwenden, wie einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ferner dahin, ob die etatmäßige Anstellung der Beamten des Frauenvereins gesetzlich zulässig sei, ohne daß die betreffende Stelle in der Gehaltsordnung vorgesehen sei. Artikel 14 des Etatgesetzes bestimmt nämlich, daß Beamte, deren Diensteinkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder teilweise der Staatskasse zur Last fallen sollen, etatmäßig nur insoweit angestellt werden können, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind. Im Hinblick hierauf wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß zunächst eine entsprechende Ergänzung des Gehaltstarifs, also eine Gesetzesänderung erfolgen müsse, bevor die etatmäßige Anstellung der betreffenden Vereinsbeamten erfolgen könne.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken wurde seinerzeit bei der Beratung des Voranschlages des Ministeriums des Innern die Beschlußfassung über den zu Gunsten des badischen Frauenvereins beantragten Staatsbeitrag und über die etatmäßige Anstellung der von ihm neu anzustellenden Beamten ausgesetzt und beschlossen, die Großh. Regierung in erster Linie um Aeußerung über die rechtliche Seite der Angelegenheit zu ersuchen.

Gleichzeitig wurde die Großh. Regierung noch weiter ersucht, der Kommission den Entwurf der mit dem badischen Frauenverein auf Grund der Artikel 15 ff. des Etatgesetzes mit landesherrlicher Genehmigung abzuschließenden Vereinbarung vorzulegen.

Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern hat hierauf dem Vorsitzenden der Kommission die als Anlage I und II abgedruckten Vertragsentwürfe mitgeteilt und dazu folgendes bemerkt:

„Die Hohe Zweite Kammer hat die Beschlußfassung über die Anforderung in Titel XI § 7 (Staatsbeitrag an den Badischen Frauenverein) im Zusammenhang mit Anlage 1 zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern (S. 196/97) einstweilen ausgesetzt, weil die Budgetkommission hierzu noch eine nähere Auskunft wünschte. Die Bedenken, welche in der Budgetkommission gegen die im Staatsvoranschlag vorgesehene Schaffung einer etatmäßigen Stelle nach B 2 des Gehaltstarifs für den Generalsekretär des Badischen Frauenvereins geltend gemacht worden sind, richten sich gegen die etatrechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Regelung, insofern bezweifelt wurde, ob die etatmäßige Anstellung eines solchen Körperschaftsbeamten im Hinblick auf den Grundsatz des Art. 14 des Etatsgesetzes statthaft sei, ohne daß die betreffende Stelle ausdrücklich in der Gehaltsordnung vorgesehen ist oder durch eine Ergänzung des Gehaltstarifs darin vorgesehen wird. In Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Finanzen hält das Ministerium des Innern dieses Bedenken nicht für begründet. Wie aus der Regierungsbegründung zu Art. 14 des Etatgesetzes hervorgeht, ist es zulässig, ohne vorherige Aufnahme der Stelle in die Gehaltsordnung für eine neue Beamtenkategorie eine Stelle z. B. in der Form anzufordern, daß „ein Beamter mit den Bezügen eines Ingenieurs I. Klasse" angefordert und genehmigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Beamte handelt, welche gemäß Art. 15 des Etatgesetzes von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt werden sollen; denn hier kann schon bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse eine Gleichstellung mit bestimmten im Gehaltstarif vorgesehenen staatlichen Stellen nur insoweit verlangt werden, als schon eine gewisse Aehnlichkeit nach der Art der Stellung und Tätigkeit wird zu genügen haben. Hiernach ist insbesondere verfahren worden bezüglich der in den Anlagen 1 und 2 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorgesehenen Beamtenstellen bei den kirchlichen Vermögensverwaltungen (vergl. die betr. Vereinbarungen in Anlage 8 zum Budget des Großh. Kultusministeriums für 1890/91 und Anlage 3 der Beilage zum Protokoll der 47. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1890).

Die Erledigung der Frage im Sinne der obigen Ausführungen stünde auch mit der im Entwurf der neuen Gehaltsordnung für die Zukunft vorgesehenen Regelung derartiger Fälle im Einklang; denn nach § 34 des genannten Entwurfs sind Beamte der fraglichen Art nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Die Bedeutung, welche der Tätigkeit und Stellung des Generalsekretärs an der Spitze einer sich auf das ganze Land erstreckenden, die verschiedensten Zweige der Wohlfahrtspflege umfassenden Zentralleitung zukommt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechtfertigt nach Ansicht der Großh. Regierung die Gleichstellung mit Beamten in leitender staatlicher Stellung, wie sie insbesondere auch in B 2 des dermaligen Gehaltstarifs eingereiht sind. Was die Gestaltung nach Inkrafttreten des den Ständen vorliegenden neuen Gehaltstarifs betrifft, so ist beabsichtigt, die Stelle des Generalsekretärs nach B 2 des neuen Tarifs zu behandeln.

Daß der Badische Frauenverein nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen, um die Dienstbezüge eines im Hauptamte angestellten Beamten zu bestreiten, der nach seiner bisherigen Tätigkeit und Stellung in höheren Staatsstellen den hier an ihn herantretenden Anforderungen in vollem Maße entspricht, und daß der Verein auch nicht über ein Kapitalvermögen verfügt, aufgrund dessen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche eines solchen Beamten ausreichend sichergestellt sein würden, wird hier einer näheren Ausführung kaum mehr bedürfen. Da es sich nicht um ein staatliches Amt, sondern um eine nach Art. 15 des Etatgesetzes zu besetzende Beamtenstelle des mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Badischen Frauenvereins handelt, so war bei der Regelung der finanziellen Beteiligung des Staates an dem Aufwand des Vereins davon auszugehen, daß die Aktivitätsbezüge grundsätzlich von der Vereinskasse zu tragen und nicht als solche auf die Großh. Staatskasse zu übernehmen sind. War die Zentralleitung des Badischen Frauenvereins schon bisher in erheblichem Umfang auf die finanzielle Unterstützung aus Staatsmitteln angewiesen, so wird ihr eine Erhöhung dieses Zuschusses, die sie instand setzt, den durch die Anstellung eines Generalsekretärs erwachsenden Mehraufwand zu bestreiten, nach Ansicht der Großh. Regierung nicht vorenthalten werden sollen, zumal bei der Bedeutung, die gerade der Oberleitung der im Badischen Frauenverein vereinigten Wohltätigkeitsbestrebungen zukommt, ein großes staatliches Interesse daran besteht, daß dieses wichtige Amt einer in jeder Hinsicht geeigneten Persönlichkeit übertragen werde. Demgemäß soll auch die Ernennung des Generalsekretärs auf Vorschlag der hohen Protektorin des Frauenvereins durch Landesherrliche Entschließung erfolgen.

Wie bereits in der Begründung zu Anlage 1 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern angedeutet ist, hat über die näheren Bedingungen, unter denen die Anstellung des Generalsekretärs und die Uebernahme gewisser Verpflichtungen des Staates hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgen soll, eine Vereinbarung nach Maßgabe der Art. 15 ff des Etatgesetzes stattzufinden. Da es als wünschenswert erschien, von der beabsichtigten Regelung im einzelnen den hohen Kammern der Ständeversammlung bei der Budgetberatung Kenntnis zu geben, hat das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium nunmehr den Entwurf einer bezüglichen Vereinbarung mit dem Vorstand des Badischen Frauenvereins festgestellt. Derselbe hat die Zustimmung des Zentralkomitees erhalten und ist auch von der hohen Protektorin des Vereins gutgeheißen worden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 15. April ds. Js. Nr. 321/22 gnädigst zu genehmigen geruht, daß im Falle der landständischen Genehmigung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1908 und 1909 zwischen der Großh. Regierung, vertreten durch das Ministerium des Innern, und dem Vorstand des Badischen Frauenvereins über die etatmäßige Anstellung und die Bestreitung des Diensteinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte bezüglich des Generalsekretärs des Badischen Frauenvereins eine Vereinbarung nach dem als Anlage I hier beigefügten Entwurfe abgeschlossen werde.

Außer der Stelle eines Generalsekretärs sind in der mehrerwähnten Anlage I zum Budget des Ministeriums des Innern noch zwei weitere etatmäßige Beamtenstellen bei der Zentralverwaltung des Badischen Frauenvereins neben den schon bisher daselbst bestehenden Stellen eines Oberbuchhalters F 3 und eines Buchhalters G 5 vorgesehen: ein Kanzleisekretär F 5 und ein Kanzlei- und Kassendiener K 7. Auch bezüglich dieser neuen Stellen ist eine Vereinbarung mit dem Badischen Frauenverein aufgrund der Art. 15 ff des Etatgesetzes abzuschließen. Der hierwegen vereinbarte Entwurf, den ich mich als Anlage II hier gleichfalls anzuschließen beehre, hat die Zustimmung des Vorstands des Badischen Frauenvereins erhalten. Mit der erwähnten Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 15. ds. Mts. ist gleichzeitig auch die Landesherrliche Genehmigung dazu gnädigst erteilt worden, daß im Falle der landständischen Genehmigung des Staatsvoranschlags auf dieser Grundlage eine Vereinbarung mit dem Frauenverein getroffen werde."

Im Hinblick auf diese Darlegungen glaubte die Mehrheit der Kommission die ursprünglich bestandenen Bedenken gegen die Anträge der Großh. Regierung fallen lassen zu sollen. Sie ging dabei von der Erwägung aus, da die grundsätzliche Frage, ob die Beamten des

54*

Frauenvereins auf Grund der §§ 15 ff. ähnlich wie die Beamten der Stiftungen und der Korporationen des öffentlichen Rechtes, beispielsweise wie jene der Militärwitwenkasse, der staatlichen Feuerversicherungsanstalt, der Badeanstaltenverwaltung, der Landesversicherungsanstalt u. dergl. behandelt werden können und sollen, schon früher mit Zustimmung der Landstände in bejahendem Sinne entschieden wurde, als es sich um die Anstellung eines Buchhalters und eines Kassiers handelte, und daß es nicht angehe, jetzt derselben Frage gegenüber eine andere Stellung einzunehmen. Dazu kommt, daß in der Tat auch in anderen Fällen, so bei den Beamtenstellen der kirchlichen Vermögensverwaltung im Budget für 1890/91 mit Zustimmung beider Kammern in gleicher Weise verfahren worden ist. Vergleiche die in dem oben mitgeteilten Erlaß des Präsidenten des Ministeriums des Innern erwähnte Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzb. Ordinariat wegen Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrat, Anl. 8 zum Budget des Großh. Kultusministeriums für 1890/91, ferner den Bericht des Abgeordneten Fieser zu diesem Budget, V. Beilagenheft zu den Verhandlungen der Stände-Versammlung von 1889/90 S. 364 ff. Die vorgelegten Vertragsentwürfe entsprechen den Vorschriften des § 17 des Etatgesetzes und finden hierwegen, wie auch hinsichtlich ihres übrigen Inhaltes die Billigung der Kommission. Ob neben der etatmäßigen Anstellung der hier in Betracht kommenden Vereinsbeamten auch diese Verträge noch der besonderen landständischen Genehmigung bedürfen, mag zweifelhaft erscheinen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls **beantragt** die Kommission, abgesehen davon, daß drei Mitglieder sich der Abstimmung enthielten, einmütig:

Hohe Zweite Kammer wolle die Anforderung in Titel XI A § 7 des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich Staatsbeitrag an den bad. Frauenverein mit . . . . . Mk. 26100 ferner die Errichtung der etatmäßigen Stellen eines Generalsekretärs des badischen Frauenvereins nach B2, ferner eines Kanzleisekretärs nach F5 und eines Kanzlei- und Kassendieners nach K 7 des Gehaltstarifs für denselben Verein nach Anlage 1 zum Spezialbudget, endlich, soweit erforderlich, die als Anlagen I und II angeschlossenen Verträge zwischen der Großh. Regierung und dem bad. Frauenverein genehmigen.

Anlage 1. Entwurf.

Vereinbarung.

Zwischen der Großh. Regierung, vertreten durch das Großh. Ministerium des Innern, und dem Badischen Frauenverein ist aufgrund der mit Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium d. d. Karlsruhe, den 15. April 1908 Nr. 321/22 erteilten Genehmigung über die Besetzung der etatmäßigen Stelle eines Generalsekretärs des genannten Vereins sowie über die Bestreitung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts Nachstehendes vereinbart worden.

§ 1.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins wird auf Vorschlag der hohen Protektorin von der Großh. Regierung nach Maßgabe der hierüber jeweils bei der Anstellung im Benehmen mit dem Frauenverein im Staatsvoranschlag getroffenen Bestimmungen etatmäßig angestellt.

Für die Bezüge des etatmäßig angestellten Generalsekretärs an Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalt, sowie für die Ansprüche der Hinterbliebenen desselben auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu aufgrund der gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist.

Der Generalsekretär hat die Rechte und Pflichten eines etatmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. In allen das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen sind die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

§ 2.

Auf den Generalsekretär des Badischen Frauenvereins finden die derzeitige Gehaltsordnung nebst Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haltstarif und alle künftigen, dieselbe abändernden oder ergänzenden Gesetze Anwendung. Das Diensteinkommen des Generalsekretärs wird von der Regierung festgesetzt. Die Zahlung dieser Bezüge hat unmittelbar aus der Kasse des Badischen Frauenvereins zu erfolgen, der hierzu durch entsprechende Erhöhung des staatlichen Zuschusses aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag instand gesetzt wird.

§ 3.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte des etatmäßig angestellten Generalsekretärs werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Beamtengesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnungen festgesetzt.

Diese Bezüge werden aus der Kasse des Frauenvereins bezahlt. Hat jedoch der Generalsekretär einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Badischen Frauenvereins im badischen Staatsdienst zugebracht, so ist in jedem Fall mindestens der dieser Zeit entsprechende verhältnismäßige Teil auf die Staatskasse zu übernehmen. Außerdem bleibt vorbehalten, wenn die Mittel des Frauenvereins zur Bestreitung der vom Vereine zu leistenden Beträge nicht ausreichen, aufgrund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag die Ruhe- und Unterstützungsgehalte auch in weitergehendem Umfang auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 4.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen des etatmäßig angestellten Generalsekretärs des Badischen Frauenvereins werden von der Regierung festgesetzt und aus der Staatskasse (Beamten-Witwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Badischen Frauenvereins sind dafür an die Beamten-Witwenkasse zu leisten:

a. bei der Anstellung eines Generalsekretärs, welcher seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Badischen Frauenvereins erhält, dreißig vom Hundert des Einkommensanschlags, ferner für jeden etatmäßig angestellten Generalsekretär, welcher durch Tod, Zuruhesetzung oder Entlassung aus dem aktiven Dienst beim Frauenverein ausscheidet, dreißig vom Hundert des zur Zeit des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags;

b. Jahr für Jahr ein gegebenenfalls durch besondere Vereinbarung mit den zuständigen Ministerien nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Badischen Frauenvereins festzusetzender prozentualer Teil des Versorgungsgehalts, den die Beamten-Witwenkasse an die Hinterbliebenen des Generalsekretärs tatsächlich bezahlt hat.

Anlage II. Entwurf.

Vereinbarung

zwischen der Großh. Regierung und dem Vorstand des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe über die Bestreitung des Diensteinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte für einen etatmäßig anzustellenden Sekretär (Gehaltstarif F 5, Kanzleisekretär) und einen etatmäßig anzustellenden Kanzlei- und Kassendiener (Gehaltstarif K 7) bei der Zentralverwaltung des Badischen Frauenvereins.

§ 1.

Der Badische Frauenverein stellt bei seiner Zentralverwaltung einen Sekretär und einen Kanzlei- und Kassendiener an.

Die Anstellung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und unter Einreihung des Sekretärs in Abteilung F Ziffer 5 (Kanzleisekretär), des Kanzlei- und Kassendieners in Abteilung K Ziffer 7 des derzeit geltenden Gehaltstarifs. Die Einreihung in den neuen Gehaltstarif erfolgt bei dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der für gleichartige staatliche Beamte maßgebenden Grundsätze.

Die Angestellten haben die Rechte und Pflichten etatmäßiger Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. In allen das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen finden auf sie die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die Bestimmung über die Höhe der den in § 1 genannten Beamten zu gewährenden Dienstbezüge, welche ausschließlich aus der Vereinskasse bestritten werden, bleibt der Vereinbarung zwischen dem Vorstand des Badischen Frauenvereins und den Beamten überlassen.

§ 3.

Für die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der in § 1 bezeichneten etatmäßig angestellten Beamten und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu aufgrund der gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist.

Die Festsetzung dieser Bezüge erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugsverordnungen.

Der hierbei als maßgebend zugrunde zu legende Einkommensanschlag wird so berechnet, wie wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner etatmäßigen Anstellung beim Frauenverein den tarifmäßigen Anfangsgehalt der betreffenden Stelle und seitdem die tarifmäßigen ordentlichen und etwaigen Beförderungszulagen (§ 5—9 der Gehaltsordnung) erhalten hätte.

Ausnahmsweise kann jedoch durch Landesherrliche Entschließung ein höherer Anfangsgehalt zugrunde gelegt werden (§ 4 Abs. 2 der Gehaltsordnung), wenn der Beamte vorher längere Zeit im Dienste des Frauenvereins oder in einem anderen öffentlichen Dienste tätig gewesen ist.

§ 4.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der in § 1 bezeichneten Beamten werden aus der Kasse des Frauenvereins bezahlt. Hat jedoch ein solcher Beamter einen erheblichen Teil der bei der Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Badischen Frauenvereins im badischen Staatsdienst zugebracht, so ist in jedem Fall der dieser Zeit entsprechende verhältnismäßige Teil auf die Staatskasse zu übernehmen. Außerdem bleibt vorbehalten, wenn die Mittel des Frauenvereins zur Bestreitung der vom Verein zu leistenden Beträge nicht ausreichen, aufgrund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag die Ruhe- und Unterstützungsgehalte auch im weitergehenden Umfang auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 5.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der nach § 1 etatmäßig angestellten Beamten des Badischen Frauenvereins werden von der Regierung festgesetzt und aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus Mitteln des Badischen Frauenvereins sind dafür an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

a) Bei der Anstellung eines Beamten, der seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Badischen Frauenvereins erhält, dreißig vom Hundert des Einkommensanschlags; ferner für jeden etatmäßig angestellten Beamten, der durch Tod, Zuruhesetzung oder Entlassung aus dem aktiven Dienst beim Frauenverein ausscheidet, dreißig vom Hundert des zurzeit des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags.

b) Jahr für Jahr ein gegebenenfalls durch besondere Vereinbarung mit den zuständigen Ministerien nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Badischen Frauenvereins festzusetzender prozentualer Teil des Versorgungsgehalts, den die Beamtenwitwenkasse an die Hinterbliebenen eines Beamten tatsächlich bezahlt hat.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909

Ausgabe Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze); Titel XIV (für Bearbeitung der Landesstatistik) und Titel XV (für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen)

sowie

Einnahme Titel V (Landesstatistik) und Titel VI (Gewerbe)

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 18—23, 76—121, 184—187.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuhaus**

Die Kommission beantragt, sämtliche Ausgaben:

A. im ordentlichen Etat

Titel VIII: für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1—10 . . .	ℳ	250 840
Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik §§ 1—9 . . .	„	215 100
Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen §§ 1—66 .	„	2 503 320

B. Außerordentlicher Etat

Titel XIV: Für Bearbeitung der Landesstatistik (Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907) .	ℳ	44 000
Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen §§ 1—6 . . .	„	434 600

ferner die **Einnahmen**

A. im ordentlichen Etat

Titel V: Landesstatistik . . .	„	1 000
Titel VI: Gewerbe	„	54 380

B. im außerordentlichen Etat

Titel V: Landesstatistik (Kosten der Berufs- und Betriebszählung vom Jahr 1907) .	„	44 000
Titel VI: Gewerbe	„	160 000

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Ausgaben.

Zu Titel VIII: Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

Die Fabrikinspektion.

Der in vorigem Landtag angeforderte ärztlich vorgebildete Beamte wurde bei der Fabrikinspektion angestellt. Damit sein jetziges Einkommen nicht unter seinem früheren Diensteinkommen zurückbleibt, erhält er eine budgetmäßige Zulage von 500 ℳ. In dieser Budgetperiode sind die Forderungen eingestellt für zwei weitere Hilfsarbeiter als Revisionsbeamte und zwar ein wissenschaftlich und ein technisch gebildeter Beamter. Ihre Kommission stimmte dieser Forderung nicht allein zu, sondern sie regte die Frage an, warum nicht noch weitere Beamte für die Fabrikinspektion angefordert würden, da die Revision der gewerblichen Betriebe in Baden und die Anzahl der Revisionsbeamten der Fabrikinspektion in Baden immer noch unter dem Reichsdurchschnitt stehe. Insbesondere haben im Jahre 1906 verhältnismäßig wenig Revisionen stattgefunden. Die Großh. Regierung gab diese Tatsachen zu. Im Jahre 1906 waren die Be-

amten der Gewerbeaufsicht stark in Anspruch genommen durch die große wissenschaftliche und überaus wertvolle Arbeit über „Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts."

Außerdem war ein Beamter im Jahre 1906 längere Zeit erkrankt.

In den folgenden Budgetperioden werden weitere Stellen für die Fabrikinspektion angefordert werden. Die Großh. Regierung vertritt die Ansicht, daß ein schrittweises Vorgehen empfehlenswerter ist, als ein sprungweises. Es handelt sich stets um die Anstellung jüngerer Kräfte, die sich erst einarbeiten müssen.

Anl. I u. II

Aus Anlagen I und II ist ersichtlich die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten und der auf einen Beamten entfallenden Revisionen, sowie die Gesamtzahl der Revisionen in Fabriken und andern dahin gehörigen Betrieben in größeren deutschen Bundesstaaten für die Jahre 1905 und 1906; ferner eine Uebersicht über das Verhältnis der revidierten Betriebe zu den revisionspflichtigen Betrieben. Für Baden sind auch schon die Zahlen aus 1907 beigefügt. Die Großh. Regierung erklärte auf Anfrage aus der Mitte Ihrer Kommission, daß sie bis jetzt die Zeit noch nicht für gekommen erachte, eine Dezentralisation der Fabrikinspektion vorzunehmen. Die Gründe sind die gleichen, wie vor 2 Jahren.

Arbeiterversicherung.

Beim Schiedsgerichte in Mannheim haben die Geschäfte einen Umfang angenommen, daß es der Regierung notwendig erscheint, die Stelle eines nicht etatmäßigen stellvertretenden Vorsitzenden umzuwandeln in eine etatmäßige Stelle. Ihre Kommission hatte einen dahin zielenden Wunsch bereits vor 2 Jahren ausgesprochen und empfiehlt daher einstimmig die Annahme.

Anl. III.

Eine Zusammenstellung des Geschäftsumfanges der vier Schiedsgerichtsbezirke ist als Anlage III beigefügt.

Landesversicherungsanstalt.

Die von Ihrer Kommission erbetene Nachweisung über die Verwendung von Mitteln der Versicherungsanstalt zu gemeinnützigen Zwecken liegt als Anlage IV bei. Zur Ergänzung ist eine aus den Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts zusammengestellte Übersicht angeschlossen, in welcher die Summen der bis 31. Dezember 1906 hergegebenen Kapitalien nach den Hauptgruppen sowohl für die Versicherungsanstalt Baden, als auch zur Vergleichung für die Gesamtheit der Versicherungsanstalten angegeben sind.

Anlage IV.

Die Gemeinden überlassen die ihnen bewilligten Kapitalien den Versicherten zum Bau von Arbeiterwohnungen darlehensweise, zahlen an die Anstalt 3½ % Zins und tilgen alljährlich einen bestimmten Betrag. Den Versicherten dürfen seitens der Gemeinden auch nur 3½ % Zins berechnet werden. Die Stadt Pforzheim, welche für ihre eigenen städtischen Arbeiter Wohnungen erstellt hat, zahlt 4 % Zins.

Die gemeinnützigen Bauvereine und Gesellschaften erhalten Anlehen bis zu 75 % der gemeinderätlichen Schätzung der Unterpfänder. Dieselben zahlen 3½ % Zins und haben die Schuld, soweit solche 50 % der Schätzung übersteigt, innerhalb 15 Jahren auf 50 % zu ermäßigen und sodann spätestens binnen weiteren 35 Jahren völlig abzutragen.

Versicherte erhalten zum Bau, Ankauf oder Entlastung von in Baden gelegenen Arbeiterwohngebäuden Darlehen unter der Bedingung, daß diese Gebäude von ihnen selbst bewohnt werden und nicht mehr als 3 Wohnungen in Stock- und Dachraum enthalten. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Geldbedürfnis des Darlehensnehmers. Dabei kann ein Gebäude, welches nicht mehr als 5, ausnahmsweise höchstens 7 Jahre alt ist, bis zu 70 % der gemeinderätlichen Schätzung, ein älteres Gebäude in Städten über 8000 Einwohner bis zu 60 %, in sonstigen Gemeinden bis zu 50 % beliehen werden. Werden Gärten, Aecker und Wiesen mit in Pfand gegeben, so darf die Beleihung dieser Pfandstücke höchstens 50 % der gemeinderätlichen Schätzung erreichen. Das Gesamtdarlehen darf in keinem Falle mehr als 7000 ℳ betragen. Der Zins beträgt 3½ % und die jährliche Abzahlung 2½ % des ursprünglichen Darlehensbetrages. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Arbeiter in der Regel recht wohl in der Lage, diese Zahlungen zu leisten. Wenn aber Störungen, wie Krankheiten, vorübergehende Verdienstlosigkeit ꝛc. eintreten, wird Zahlungsfrist gewährt oder von der Abzahlung für einzelne oder mehrere Termine ganz abgesehen.

Aus der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes über die Anlage des Vermögens der Versicherungsanstalten in Arbeiterwohnungen bis Ende 1906 ergibt sich, daß die Versicherungsanstalt Baden mit 13,1 Millionen Mark = 32,0 % des Vermögens nach der Höhe der Summe an vierter und nach der prozentualen Vermögensverwendung an zweiter Stelle unter den Versicherungsanstalten steht (Rheinprovinz 28,6 Millionen Mark = 21,6%, Hannover 22,8 Millionen Mark = 49,5%, Königreich Sachsen 13,5 Millionen Mark = 10,6 %; wir

erwähnen ferner Württemberg 9,8 Millionen Mark = 25,7 %, Elsaß-Lothringen 1,7 Millionen Mark = 4,9 %, Großherzogtum Hessen 3,8 Millionen Mark = 16,7 %, im ganzen Reich 160,8 Millionen Mark = 14,1 %).

Zu Titel XIV: Für Bearbeitung der Landesstatistik.

A. Ordentlicher Etat.

Die starke Zunahme der Geschäfte auf allen Gebieten der Reichs- und Landesstatistik erfordert die Anstellung eines weiteren wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters und eines Bureauassistenten. Ihre Kommission genehmigte diese Anforderung um so lieber, als von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, daß der Wert der Statistik nicht bloß in der Genauigkeit der Angaben, sondern ganz besonders auch in der Raschheit der Wiedergabe besteht.

B. Außerordentlicher Etat.

Die für die Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907 angeforderten 44 000 ℳ finden sich unter Titel V B. § 1 wieder in Einnahme

Zu Titel XV: Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Abteilung.

Landesgewerbeamt. a) Hauptanstalt.

Mit wissenschaftlich gebildeten Assistenten sind bisher 2 Stellen besetzt; davon soll eine Stelle mit einem Gewerbelehrer besetzt werden; ferner wird ein technischer Assistent angefordert.

§ 24. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten.

Der Stand der Lehrlingswerkstätten war

am 1. Januar	1906	150
„ 1. „	1907	155
„ 1. „	1908	150

Der Stand der Lehrlinge

am 1. Januar	1906	171
„ 1. „	1907	166
„ 1. „	1908	178

Anlage V. Die näheren Angaben sind aus Anlage V zu ersehen.

§ 26. Für Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens.

Im letzten Staatsvoranschlag wurden im außerordentlichen Etat zur erstmaligen Einrichtung des badischen Handwerker-Genossenschaftswesens 4000 ℳ bewilligt. Der Verband badischer Handwerkergenossenschaften wurde am 10. Dezember 1906 in Karlsruhe von 18 gewerblichen Genossenschaften gegründet. Inzwischen haben weitere 8 Genossenschaften ihren Beitritt angezeigt. Wegen der Art und Weise, wie die zur Förderung des Genossenschaftswesens neu angeforderten 15 000 ℳ verwendet werden sollen, wird hingewiesen auf die Begründung der Position im Budget.

§ 27. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Neue Arbeitsnachweisanstalten wurden in Durlach und Weinheim errichtet; dadurch stieg deren Zahl auf 16.

Zusammenstellung

der den Arbeitsnachweisanstalten des Großherzogtums in den Jahren 1906 und 1907 gewährten Staatszuschüsse.

Nr.	Sitz der Anstalt	Zuschuß 1906 ℳ	Zuschuß 1907 ℳ	Summe ℳ
1.	Bruchsal	450	550	1000
2.	Durlach	—	250	250
3.	Freiburg	1600	1600	3200
4.	Heidelberg	800	800	1600
5.	Karlsruhe	2000	1800	3800
6.	Konstanz	1200	1200	2400
7.	Lahr	650	650	1300
8.	Lörrach	600	500	1100
9.	Mannheim	2000	2000	4000
10.	Müllheim	350	350	700
11.	Offenburg	600	600	1200
12.	Pforzheim	1000	1000	2000
13.	Schopfheim	350	300	650
14.	Waldshut	300	300	600
15.	Weinheim	—	300	300
16.	Karlsruhe, der Verband der Arbeitsnachweisanstalten:			
	a. Beitrag zu den Kosten des Vermittelungsdienstes	4000	4000	8000
	b. Beitrag zur Bestreitung der Verbandskosten	300		300
	c. Beitrag zur Deckung des durch den Anschluß an den Deutschen Verband erwachsenden Aufwands	300	300	600
	Summe	16500	16500	33000

Budgetsatz 16 500 ℳ, in zwei Jahren 33 000 ℳ.

§ 28. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

In der Budgetperiode 1906/07 wurden für sonstige Förderung der Gewerbe aufgewendet:

O.-Z.	Art der Verwendung	1906 M	1906 ₰	1907 M	1907 ₰	Summe M	Summe ₰
1.	Für die Strohflechterei und Handweberei	1 856	02	1 607	90	3 463	92
2.	Für die Musikwerkmacherei	1 021	30	1 021	30	2 042	60
3.	Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	7 590	—	5 570	—	13 160	—
4.	Preise für Lehrlingsarbeiten	13 715	33	12 236	94	25 952	27
5.	Für die Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen	820	03	1 115	56	1 935	59
6.	Holzwarenindustrie im Amtsbezirk St. Blasien	833	33	1 432	—	2 265	33
7.	Spankorbflechterei in Hinterstraß u. Schageten	1 811	11	1 280	—	3 091	11
8.	Für das gewerbliche Ausstellungswesen	2 800	—	300	—	3 100	—
9.	Für Abhaltung von Übungskursen	9 626	82	12 895	27	22 522	09
10.	Für Förderung des gewerblichen Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse an solche zur Veranstaltung von Unterrichtskursen zur Vorbereitung für die Meisterprüfung und zur Erlernung der Buchführung, Beihilfen zu den Gauverbandskosten 2c.)	10 015	47	14 960	02	24 975	49
11.	Für Förderung genossenschaftl. Unternehmungen (Gewerbehallen, Rohstoffgenossenschaften u. dergl.)	2 073	65	1 623	80	3 697	45
12.	Für den Zeitnachrichtendienst	2 134	20	1 015	—	3 149	20
13.	Für die Gewerbezeitung	6 052	89	6 982	98	13 035	87
14.	Für die Schifferschulen am Rhein und am Neckar	2 067	82	2 127	15	4 194	97
15.	Für die Heizerschulen	1 361	95	317	95	1 679	90
16.	Sonstiges	1 460	10	1 468	96	2 929	06
	Summe	65 240	02	65 954	83	131 194	85
	Budgetsatz	55 000	—	55 000	—	110 000	—
	Überschreitung	10 240	2	10 954	8	21 194	85

Seit mehreren Budgetperioden wurden stets 55 000 ℳ für ein Jahr = 110 000 ℳ für die Budgetperiode angefordert, aber dieser Betrag wurde in den Ausgaben wesentlich überschritten. Der gleiche Betrag ist wiederum angefordert, aber verschiedene Ausgabenposten kommen hier in Wegfall und werden unter andern §§ angefordert, so daß der Betrag von 110 000 ℳ ungefähr den Ausgaben in der verflossenen Budgetperiode entspricht.

II. Abteilung.

Für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Anstatt 6 werden 7 Professoren und anstatt 2 werden 3 Zeichenlehrer angefordert. Die weitere Professorenstelle ist errichtet worden für Stillehre; der Zeichenlehrer wurde etatmäßig.

Baugewerkeschule.

2 Professoren (1 Architekt und 1 Ingenieur), 1 Geometer und 1 Zeichenlehrer werden neu angefordert.

Die Anforderung von vier weiteren etatmäßigen Lehrerstellen an der Baugewerkeschule ist bedingt durch die Ausgestaltung der Gewerbelehrerabteilung an dieser Anstalt. Während früher die Gewerbeschulanwärter zum Teil gemeinschaftlichen Unterricht mit den übrigen Schülern erhielten, ist nunmehr für die Gewerbelehrerabteilung vollständig getrennter Unterricht eingeführt. Derselbe erfolgt nach dem in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, neu aufgestellten Lehrplan in akademischer Form. Die Neugestaltung des Unterrichts erstreckt sich zurzeit auf die fünf untersten Klassen und wird im Laufe der Budgetperiode bis zur obersten (siebten) Klasse durchgeführt werden. Der neue Lehrplan hat sich nach dem Ergebnis der im letzten Herbst abgehaltenen Vorprüfung sehr gut bewährt. Die württembergische Regierung läßt ihre künftigen Gewerbelehrer gleichfalls in der neu errichteten besonderen Gewerbelehrer-Abteilung der Gr. Baugewerkeschule dahier ausbilden.

Aus Anlage VI und VII ist über den Stand und den Besuch der Baugewerkeschule alles Nähere zu ersehen. Anlage VI. VII.

Gewerbeschulen und Handelsschulen.

Ueber die Neuregelung des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens machte die Großh. Regierung Ihrer Kommission folgende Mitteilungen:

„Seit dem letzten Landtag sind für die Gewerbeschulen und für die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer neue Vorschriften erlassen worden, wie auch für die Handelsschulen und die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer eine eingehende Regelung, die bisher noch fehlte, getroffen worden ist.

55*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die landesherrlichen Verordnungen, die Gewerbeschulen betr. und die Handelsschulen betr., stützen sich auf das Gesetz vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 395), wonach durch statutarische Bestimmung für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden die in den Gewerbebetrieben daselbst beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts verpflichtet werden können, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine am Ort ihrer Beschäftigung oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule zu besuchen.

Von einzelnen Bestimmungen seien die nachstehenden als die wichtigsten hervorgehoben:

A. Landesherrliche Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 293).

Die Aufgabe der Gewerbeschule ist dahin zusammengefaßt, daß sie die gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts in unmittelbarer Fühlung mit der Meisterlehre theoretisch auszubilden und ihnen tunlichst diejenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung ihres Gewerbes zu vermitteln hat, zu deren Aneignung in den Gewerbebetrieben nach den allgemeinen oder örtlichen Verhältnissen nicht genügende Gelegenheit geboten ist. Neben der beruflichen Ausbildung der Schüler hat die Schule auch auf Stärkung des Charakters und Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken. Die Gewerbeschulen sind befugt, ihre Wirksamkeit auch auf andere, der Ausbildung der Handwerker dienende Einrichtungen, insbesondere Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden sowie zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung auszudehnen.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Gewerbeschule (Pflichtunterricht) umfaßt die in § 5 der landesherrlichen Verordnung bezeichneten Fächer. Da gesonderter Unterricht für die Schüler, die den gleichen oder verwandten Gewerben angehören, im Interesse ihrer gründlichen fachlichen Ausbildung liegt, sieht § 7 die Einrichtung von Fachabteilungen für solche Schüler vor, soweit die gewerblichen Verhältnisse am Sitze der Schule oder in deren Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen. Der Pflichtunterricht erstreckt sich im allgemeinen auf 3 Jahre und ist in der Regel in 3 getrennten Klassen zu erteilen. In der untersten Klasse beträgt er mindestens 9 Stunden, in den beiden übrigen Klassen mindestens je 8 Stunden in der Woche. Der Unterricht findet Werktags statt und soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und darf nicht über die 9. Abendstunde ausgedehnt werden. Für den Pflichtunterricht sind vorzugsweise die Vormittagsstunden zu wählen.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsmäßigem Besuch in der Regel am Ende des Schuljahres; Schüler, die im Laufe des Schuljahres die festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorangehenden Drittelsjahres zu entlassen.

Als Schulstrafen können Verweise, Schularrest, Karzer und Ausweisung aus der Anstalt zur Anwendung kommen.

Die Gewerbeschule steht unter Aufsicht des Gewerbeschulrats, welchem mindestens die in § 19 Ziff. 1—7 aufgeführten Personen anzugehören haben. Im Ortsstatut kann bestimmt werden, daß noch weitere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte und Aerzte sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Mitgliedern des Gewerbeschulrats zu berufen sind.

An den Gewerbeschulen kann Schulgeld erhoben werden, welches auf Vorschlag des Gemeinderats und des Gewerbeschulrats durch das Landesgewerbeamt festgesetzt wird. Die Höchstgrenze des zur Erhebung gelangenden Schulgeldes ist für die verschiedenen Arten von Schülern verschieden bestimmt worden; sie beträgt für Schüler, welche zum Besuche der am Orte ihrer Beschäftigung errichteten Schule statutarisch verpflichtet sind, höchstens 10 ℳ für das Jahr.

Gewerbeschulen können auf Grund von zwischen dem Staat und der Gemeinde vereinbarten Satzungen in Gemeinden errichtet werden, welche sich verpflichten, für den durch die Einrichtung und den Betrieb der Schule erwachsenden Aufwand aufzukommen, soweit derselbe nicht von der Staatskasse übernommen oder anderweitig gedeckt wird.

B. Landesherrliche Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 287):

Sie bezeichnet als die Aufgabe der Handelsschule, die jungen Kaufleute beiderlei Geschlechts in den für ihren Beruf wichtigen Fächern auszubilden und ihnen tunlichst diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, zu deren Aneignung ihnen in ihrer praktischen Tätigkeit nicht genügende Gelegenheit geboten wird. Neben der beruflichen Ausbildung der Schüler hat die Schule auch auf die Stärkung des Charakters sowie auf die Hebung des Standesbewußt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seins der Schüler hinzuwirken. Die Handelsschulen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere der Ausbildung des kaufmännischen Standes dienende Einrichtungen auszudehnen.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Handelsschule (Pflichtunterricht) umfaßt die in § 5 der landesherrlichen Verordnung bezeichneten Fächer. Um eine möglichst gründliche Fachausbildung der jungen Kaufleute herbeizuführen, ist beim Vorhandensein der erforderlichen Schülerzahl die Einrichtung besonderer Fachabteilungen für einzelne Handelszweige anzustreben, soweit die Verhältnisse des Handels am Sitze der Schule oder in deren Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen. Der Pflichtunterricht erstreckt sich in der Regel auf drei Jahre und ist in drei getrennten Klassen zu erteilen; er beträgt mindestens 6 Stunden in der Woche. Schüler, welche im Besitze der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst sind, können vom Besuch einzelner Klassen oder Unterrichtsfächer befreit werden. Wird für diese Schüler eine besondere Klasse mit einer Unterrichtszeit von 11 Stunden in der Woche eingerichtet, so beschränkt sich der Pflichtunterricht auf einen Jahreskurs. Der Unterricht findet Werktags statt und darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über die neunte Abendstunde ausgedehnt werden. Der Pflichtunterricht ist in der Regel in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu legen. Die Bestimmungen wegen der Entlassung aus der Schule, der Schulstrafen und der Errichtung der Handelsschulen entsprechen den für die Gewerbeschulen erlassenen Vorschriften. Wegen der Zusammensetzung des Handelsschulrats ist § 19 der landesherrlichen Verordnung zu vergleichen. Schulgeld darf an Handelsschulen bis zum Betrage von 30 ℳ erhoben werden.

C. Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 308):

Die Gewerbelehrerprüfung, von deren Bestehen die Anstellung als Gewerbelehrer abhängig ist, zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die Zulassung zur Vorprüfung ist bedingt durch den Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit, der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule und des Besuchs der drei ersten Klassen der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule in Karlsruhe. Zur Hauptprüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, welche die Vorprüfung bestanden, die vierte bis siebente Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule besucht haben und den Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in Gewerbebetrieben erbringen. Letztere hat sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, die die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß abgeleistet sein, bevor der Besuch der vierten Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule erfolgt. Die vom Landesgewerbeamt erlassene nähere Anleitung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit ist in der angeschlossenen Nr. 3 der Badischen Gewerbezeitung vom 17. Januar 1908 abgedruckt. Von den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen kann das Ministerium des Innern in Ausnahmefällen Nachsicht erteilen. Die Prüfungen zerfallen in eine schriftliche (Klausurarbeiten) und eine mündliche; bei der Hauptprüfung findet außerdem eine Lehrprobe statt. Wegen der Fächer, auf welche sich die Vorprüfung und die Hauptprüfung erstrecken, sowie wegen der in den einzelnen Fächern gestellten Anforderungen wird auf die §§ 10 und 11 der Verordnung verwiesen. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet das Landesgewerbeamt auf Antrag des von ihm bestellten Prüfungsausschusses. Die Bestandenen erhalten eine der vier Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.

D. Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 304):

Die Zulassung zur Handelslehrerprüfung, von deren Bestehen die Anstellung als Handelslehrer abhängig ist, ist bedingt durch den Nachweis

1. der badischen Staatsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule;
3. der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft, welche sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, welche die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken hat;
4. des mindestens zweijährigen Besuchs einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt. Dem Besuch dieser Lehranstalt hat die Ableistung der unter Ziffer 3 erwähnten praktischen Tätigkeit vorauszugehen. In

Ausnahmefällen kann auch hier vom Ministerium des Innern von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Nachsicht erteilt werden. Die Prüfung, welche in eine schriftliche (Klausurarbeiten) und eine mündliche zerfällt, erstreckt sich auf die in § 8 der Verordnung aufgeführten Fächer, in denen die in § 9 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt werden. Abgesehen von der vorgesehenen Prüfung in einer Fremdsprache (nach Wahl Englisch oder Französisch) kann sich der Bewerber noch in einer oder mehreren anderen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) einer Prüfung unterziehen. Diese Erweiterungsprüfung kann auch nach dem Bestehen der Handelslehrerprüfung noch abgelegt werden. Über das Ergebnis der Handelslehrerprüfung, welche im Falle des Nichtbestehens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden kann, entscheidet das Landesgewerbeamt nach Antrag des von ihm bestellten Prüfungsausschusses. Die Bestandenen erhalten je nach dem Ergebnis der Prüfung die Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich.

Für die Uebergangszeit sieht § 14 der Verordnung vor, daß, solange den neuen Vorschriften entsprechende Lehrkräfte nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, auch solche Personen, welche auf andere Weise die nötigen Kenntnisse erworben und sich in Erteilung von Unterricht an Handelsschulen bewährt haben, als Handelslehrer angestellt werden können.

In Vollzug der landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betr. und die Handelsschulen betr., erließ das Gr. Landesgewerbeamt unterm 8. August 1907 eine „Allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen", sowie Dienstweisungen für die Lehrer und Vorstände an Gewerbe- und Handelsschulen, welche im Verordnungsblatt des Gr. Oberschulrats von 1907 Seite 154 ff. abgedruckt sind."

Die Frage, ob den Handelslehrern auch das Recht gegeben würde, ihre Ausbildung an der neu zu errichtenden Handelshochschule in Mannheim zu erlangen, wurde von der Regierung im bejahenden Sinne beantwortet.

Staatsbeiträge für die Gewerbeschulen.

Neu angefordert werden 4 Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I) und 17 Gewerbelehrer, Reallehrer, Zeichenlehrer und Handelslehrer (Gehaltsklasse II), wodurch die Gesamtzahl dieser Beamten von 129 auf 150 steigt. Die Großh. Regierung gab zu dieser Mehranforderung folgende Erklärung:

„Die angeforderte Vermehrung der etatmäßigen Gewerbelehrerstellen ist notwendig infolge der Zunahme der Schülerzahl der Gewerbeschulen, der Angliederung immer weiterer Fachabteilungen an diese und der Errichtung zweier neuer Gewerbeschulen (Engen und Tiengen). Während am 1. Juni 1905 8710 Schüler und 791 Gäste die Gewerbeschulen des Landes besuchten, belief sich ihre Zahl am 1. Juni 1907 auf 11 236 Schüler und 934 Gäste. Die Erhöhung der Schülerzahl in den einzelnen Gewerbeschulen findet teils in der Ausdehnung der ortsstatutarischen Verpflichtung zum Besuch der Gewerbeschule auf weitere Gewerbszweige, teils in der Steigerung der Zahl der gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren ihren Grund. Der gesonderte Unterricht für einzelne oder verwandte Gewerbe in Fachabteilungen liegt dringend im Interesse einer gründlichen Ausbildung der Schüler in ihrem Gewerbe und sollte immer weiter ausgebaut werden."

Die 21 neuen etatmäßigen Gewerbelehrerstellen werden wie folgt verteilt werden:

Gewerbeschule Freiburg . . .	4
„ Karlsruhe . .	4
„ Mannheim . .	3
„ Pforzheim . .	2
„ Durlach . . .	1
„ Engen	1
„ Heidelberg . .	1
„ Säckingen . .	1
„ Tiengen . . .	1
Goldschmiedeschule Pforzheim . .	3
Zusammen	21

Eine Darstellung des Standes der Schülerzahl der Gewerbeschulen auf den 1. Juni 1907 enthält Anlage IX, eine solche der kaufmännischen Fortbildungsschulen (Handelsschulen) Anlage X.

Anl. IX
Anl. X

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Am 1. Juni 1905 hatten wir in Baden 117 gewerbliche Fortbildungsschulen; seitdem ist deren Zahl auf 133 gestiegen. Der Stand am 1. Juni 1907 weist 128 Schulen auf; neu hinzugekommen sind Bernau-Außertal, Königheim, Reilingen, Sandhofen, Siegelsbach, Steinen und Werbach. In Wegfall kommen infolge Umwandlung in Gewerbeschulen Engen und Tiengen. Die Statistik ist aus Anlage XI ersichtlich.

Anl. XI

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Neubau der Kunstgewerbeschule in Pforzheim sind als zweite Teilforderung 410 000 ℳ eingestellt. Die Gesamtkosten werden sich auf 800 000 ℳ belaufen, wovon die Stadt Pforzheim einen Beitrag von 250 000 ℳ trägt.

Landesgewerbeamt in Karlsruhe.

Für den Neubau einer Landesgewerbehalle in Karlsruhe ist im Budget keine Forderung enthalten. Die Großh. Regierung nimmt einen Platz in Aussicht, dessen Lage sehr geeignet für den Neubau erscheint, der aber erst nach Verlegung des Karlsruher Bahnhofs zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde ist keine Forderung im Budget.

Die Gr. Regierung glaubt den Neubau des Gr. Landesgewerbeamts nach eingehender Prüfung aller für ihn in Betracht kommenden Plätze auf dem dem Domänenärar und Eisenbahnärar gehörigen Gelände zwischen der Kriegstraße, Ettlingerstraße, Beiertheimer Allee und der Anlage bei dem künftigen städtischen Ausstellungsgebäude errichten zu sollen. Der Platz hat den Vorzug, daß er in der Mitte der Stadt liegt und auch von dem künftigen Karlsruher Bahnhof leicht erreicht werden kann. Dazu kommt, daß für größere Ausstellungen die Ausstellungsräume des Landesgewerbeamts und des städtischen Ausstellungsgebäudes gleichzeitig benützt werden können und die Errichtung provisorischer Ausstellungsbauten auf den zugehörigen Anlagen möglich ist. Das für das Landesgewerbeamt bestimmte Gelände umfaßt rund 7200 qm. Zunächst werden nur die gegen die Kriegstraße, Beiertheimer Allee und Ettlingerstraße liegenden Gebäudeteile auszuführen sein, während der Flügel gegen die städtische Anlage erst bei einer etwa später notwendig werdenden Erweiterung zu erstellen sein wird. Gegen die Wahl des Platzes besteht allerdings das Bedenken, daß er erst überbaut werden kann, wenn durch die Inbetriebnahme des neuen Karlsruher Bahnhofs das eisenbahnärarische Gelände an der Beiertheimer Allee und Kriegstraße frei wird. Die Gr. Regierung glaubt aber, daß der hieraus erwachsende Nachteil durch die wesentlichen Vorteile mehr wie ausgeglichen wird, die der fragliche Platz gegenüber den anderen noch in Betracht kommenden Plätzen bietet. Für die bis zum Bezug des Neubaues des Gr. Landesgewerbeamts nötigen kleineren Herstellungen in dessen jetzigem Dienstgebäude arbeitet die Gr. Bezirksbauinspektion Karlsruhe zurzeit ein Projekt aus.

Wegen der für den Neubau des Landesgewerbeamts sonst noch ernstlich in Erwägung gezogenen Plätze sei folgendes bemerkt:

1. Auf dem zurzeit dem Landesgewerbeamt gehörigen Gelände an der Markgrafenstraße könnte ein vierstöckiges Dienstgebäude mit einem die Säle für die Meisterkurse aufnehmenden Seitenflügel gegen die Ausstellungshalle zu errichtet werden. Das derzeitige Dienstgebäude würde hierdurch für die Zwecke der Ausstellung, der Bibliothek und des Lesesaals frei. Diese Lösung könnte, wenn sie auch zurzeit ausreichen dürfte, wohl keinen auf die Dauer befriedigenden Zustand schaffen, während die Einbeziehung der beiden im Privatbesitz befindlichen Anwesen Karlfriedrichstraße Nr. 19 und 21 in das Projekt einen ganz erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Gegen die Errichtung des Neubaues auf dem derzeitigen Gelände des Landesgewerbeamts spricht aber noch der Umstand, daß dieses Gelände für eine Vergrößerung des Bezirksamts freigehalten werden sollte.
2. Der zur Verfügung stehende Platz der ehemaligen Dragonerkaserne, der den Vorzug der Nähe der Technischen Hochschule hätte, kann nur auf 32 m Tiefe überbaut werden, da das über 38 m zurückliegende Gelände für die Erweiterung der Technischen Hochschule vorbehalten ist und eine Entfernung von 6 m von dem künftigen Gelände der Hochschule eingehalten werden muß. Auch wurde gegen diesen Platz eingewendet, daß er nicht zentral genug liegt und von dem künftigen Bahnhof zu weit entfernt ist.
3. Hinsichtlich der dermaligen Dienstgärten der Eisenbahnbeamten südlich des Ettlinger Bahnübergangs an der Ecke der Ettlinger- und Bahnhofstraße erklärte sich die Eisenbahnbehörde außer Stande, dieses Gelände etwa schon jetzt abzutreten, oder auch nur vor Feststellung des Bebauungsplans für das jetzige Bahnhofgelände wegen der späteren Abtretung desselben eine Zusage zu machen. Wenn aber der Platz doch erst nach Verlegung des Bahnhofs zur Verfügung steht, so dürfte der von der Regierung gewählte Platz aus den oben erwähnten Gründen vor diesem oder anderem Bahnhofgelände den Vorzug verdienen.

Anlage I.

Titel VIII (§ 1).

Statistische Übersicht

über

die Zahl und die Revisionstätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in den größeren Bundesstaaten und den Reichslanden in den Jahren 1905 und 1906, für Baden auch im Jahr 1907.

Lfd.	Bundesstaaten	Zahl der Revisionen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen (Tabelle I der Jahresberichte) in den Jahren			Zahl der Revisionen in anderen, nicht zu den Fabriken u. s. w. gehörigen Betrieben, für die der Bundesrat Bestimmungen nach § 120e der Gew.Ordg. erlassen hat; sog. Verordnungsbetriebe			Zusammen in den Jahren			Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten in den Jahren			Auf einen Beamten entfallen Revisionen in den Jahren			Lfd.
		1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Preußen	97588	104304	—	7874	8857	—	105462	113161	—	250	257	—	421,8	440,3	—	1.
2.	Bayern	13964	13964	—	2020	2653	—	15984	16617	—	27	29	—	592	573	—	2.
3.	Sachsen	17874	20408	—	952	1268	—	18826	21676	—	48	51	—	392	425	—	3.
4.	Württemberg	7193	9514	—	2542	3251	—	9735	12765	—	14	15	—	695,2	851	—	4.
5.	Baden	4148	3312	4012	854	545	864	5002	3857	4876	9	10	10	555,7	385,7	487,6	5.
6.	Hessen	4557	4929	—	511	940	—	5068	5869	—	10	10	—	506,8	586,9	—	6.
7.	Elsaß-Lothringen	2197	2256	—	529	400	—	2726	2656	—	7	8	—	389,4	332	—	7.

Anlage II.

Titel VIII § 1.

Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Verhältnis in den angegebenen Bundesstaaten die Zahl der revidierten Betriebe zur Zahl der revisionspflichtigen Betriebe stand:

Bundesstaaten:	Von 100 revisionspflichtigen Fabriken und gleichgestellten Anlagen wurden revidiert			Von 100 revisionspflichtigen sonstigen Betrieben wurden revidiert		
	1905	1906	1907	1905	1906	1907
Preußen . . .	49,6	49,7	—	19,2	16,1	—
Bayern	41,8	42,3	—	11,2	12,7	—
Sachsen	66,2	68,8	—	8,6	8,3	—
Württemberg . .	74,5	95,5	—	65,9	66,4	—
Baden	40,2	31,5	43,0	12,5	6,9	11,3
Hessen	64,4	59,3	—	—	34,2	—
Elsaß-Lothringen	23,1	23,4	—	10,2	7,2	—

Die in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über Titel VIII — Gewerbeaufsicht — Drucksache Nr. 11 a Seite 3 Fußnote angegebenen etwa 1700 sonstigen Revisionen betreffen:

1. Revisionen in sogenannten Verordnungsbetrieben 854
   (Seite 12 des Jahresberichts der Fabrikinspektion für 1905.)
2. Revisionen in der Hausindustrie 950
   (Seite 13 des Jahresberichts der Fabrikinspektion für 1905.)

Zusammen . . 1804

Die Revisionen in der Hausindustrie in den Jahren 1906 und 1907 sind belanglos; die von 1905 erfolgten im Zusammenhang mit der Arbeit der Fabrikinspektion über die Hausindustrie.

Tätigkeit der badischen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

in dem Jahre 1906.

Sitz der Schiedsgerichte	Zahl der Berufungen und Anträge aus § 88 Gew.-Unfallv.-Gesetz				Art der Erledigung						Summe aller erledigten Streitigkeiten	Unerledigt gebliebene Streitsachen	Beweisaufnahme Fälle	Zahl der Sitzungstage beim Schiedsgericht
	Neu anhängig gewordene		Vom Vorjahr unerledigt übernommen	Zusammen	Durch Zurücknahme, Anerkenntnis und Vergleich	Durch rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden	Durch Entscheidung des Schiedsgerichts			auf andere Weise				
	Berufungen	Anträge					im Ganzen	hiervon zu Gunsten des Rentenbewerbers	hiervon zu Gunsten des Versicherungsträgers					
Mannheim														
a) Unfallversicherung .	692	167	125	984	98	9	732	146	586	37	876	108	292	75
b) Invalidenversicherung	103	—	11	114	20	2	79	20	59	3	104	10	60	
Zusammen	795	167	136	1098	118	11	811	166	645	40	980	118	352	75
Karlsruhe														
a) Unfallversicherung .	546	123	107	776	56	7	605	194	411	1	669	107	322	57
b) Invalidenversicherung	77	—	6	83	1	—	74	17	57	—	75	8	39	
Zusammen	623	123	113	859	57	7	679	211	468	1	744	115	361	57
Freiburg														
a) Unfallversicherung .	390	108	52	550	115	5	302	85	217	77	499	51	364	53
b) Invalidenversicherung	72	—	15	87	27	—	54	11	43	—	81	6	52	
Zusammen	462	108	67	637	142	5	356	96	260	77	580	57	416	53
Konstanz														
a) Unfallversicherung .	243	48	29	320	32	5	253	120	133	9	299	21	259	34
b) Invalidenversicherung	46	—	3	49	—	—	43	20	23	—	43	6	34	
Zusammen	289	48	32	369	32	5	296	140	156	9	342	27	293	34
Großherzogt. Baden	2169	446	348	2963	349	28	2142	613	1529	127	2646	317	1422	219

Für das Jahr 1907 stehen die Berichte der Schiedsgerichte zum Teil noch aus.

Anlage III.

244

Anlage IV.

Übersicht*)

über

A. die von der Landesversicherungsanstalt Baden bis zum 31. Dezember 1906
1. zum Bau von Arbeiterwohnungen,
2. zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses,
3. zum Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,
4. für eigene Krankenhäuser, Heilstätten u. s. w.;

B. zugunsten konfessioneller Unternehmungen

ausgeliehenen oder aufgewendeten Beträge.

A. Es sind hergegeben Mark:	Landesversicherungsanstalt Baden ℳ	Versicherungsanstalten im deutschen Reich zusammen ℳ
1. für den Bau von Arbeiterwohnungen	13171787	160842131
2. zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, für Kleinbahnen, Land- und Wegverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternot u. s. w.)	182715	75212465
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, sowie Volksheilstätten, für Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, für Schlachthäuser, Wasserleitungs-, Kanalisations- u. s. w. Anlagen, für Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen	10749677	238000275
4. für eigene Veranstaltungen (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser u. s. w.)	2503653	35606541
	26607832	509661413

B. Zugunsten konfessioneller Unternehmungen sind ausgeliehen:

I. a. an katholische Kirchengemeinden	2174786 ℳ	
b. an protestantische Kirchengemeinden		354572 ℳ
II. a. an Krankenhäuser mit katholischem Gepräge	—	—
b. an Krankenhäuser mit protestantischem Gepräge		300000 „
III. an andere konfessionelle Unternehmungen		
a. mit katholischem Gepräge	9000 „	
b. mit protestantischem Gepräge		104500 „
zusammen	2183786 ℳ	759072 ℳ
	= 2942858 ℳ	

Von den Anstalten des ganzen Reichs waren für konfessionelle Unternehmungen ausgeliehen . . . . . 58035148 ℳ

*) Aus den Veröffentlichungen des Reichs-Versicherungsamts.

56*

Noch Anlage IV.

Nachweisung

der bis zum 31. Dezember **1907** aus Mitteln der Versicherungsanstalt Baden

A. 1. zum Bau von Arbeiterwohnungen und ähnlichen überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommenden Veranstaltungen,
2. zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses usw. hergegebene Darlehen,
3. zur Errichtung von Kranken-, Genesungs-, Invalidenhäusern, und
4. desgleichen für eigene Rechnung verwendeten Beträge;

B. zugunsten konfessioneller Unternehmungen (Kirchen, konfessionelle Schulgemeinden usw.) ausgeliehene Beträge.

Es sind hergegeben in Mark:

			ℳ
A. 1.	für den Bau von Arbeiterwohnungen		15520881
2.	zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, für Kleinbahnen, Land- und Wegverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternot usw.		193715
3.	für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, sowie Volksheilstätten, für Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, für Schlachthäuser, Wasserleitungs-, Kanalisations- usw. Anlagen, für Spar- u. Konsumvereine u. andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen		11505553
4.	für eigene Veranstaltungen (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usw.		2715173
	Zusammen . .		29935322
B.	zugunsten konfessioneller Unternehmungen sind ausgeliehen:		
I.	a. an Kirchengemeinden mit katholischem Gepräge	2209786 ℳ	
	b. an Kirchengemeinden mit protestantischem Gepräge		354572 ℳ
II.	an Krankenhäuser mit katholischem Gepräge	—	
	an Krankenhäuser mit protestantischem Gepräge		300000 „
III.	an andere konfessionelle Unternehmungen:		
	mit katholischem Gepräge	72000 „	
	mit protestantischem Gepräge		225500 „
		2281786 ℳ	880072 ℳ
		3161858 ℳ	

Anlage V.

Zu Titel XV (§ 24).

Statistik

über

den Stand der im Großherzogtum Baden vorhandenen Lehrlingswerkstätten und deren Lehrlinge
auf 1. Januar 1908.

O.-Z.	Amtsbezirk	Lehrlingswerkstätten				Lehrlinge			
		Stand am 1. Jan. 1907	Zugang	Abgang	Stand am 1. Jan. 1908	Stand am 1. Jan. 1907	Zugang	Abgang	Stand am 1. Jan. 1908
1	Achern	13	2	—	15	14	12	5	21
2	Adelsheim	3	—	—	3	4	—	1	3
3	Baden	3	—	—	3	2	1	2	1
4	Bonndorf	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Boxberg	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Breisach	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Bretten	8	1	1	8	9	4	3	10
8	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Bühl	14	1	—	15	15	7	4	18
11	Donaueschingen	1	—	1	—	—	—	—	—
12	Durlach	1	—	—	1	—	—	—	—
13	Eberbach	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Emmendingen	4	—	—	4	9	3	1	11
15	Engen	1	—	—	1	1	—	—	1
16	Eppingen	4	—	2	2	2	2	1	3
17	Ettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Ettlingen	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Heidelberg	1	—	—	1	1	—	1	—
21	Karlsruhe	4	—	—	4	6	—	2	4
22	Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Lörrach	6	—	1	5	5	4	2	7
	Uebertrag	63	4	5	62	68	33	22	79

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirk	Lehrlingswerkstätten				Lehrlinge			
		Stand am 1. Jan. 1907	Zugang	Abgang	Stand am 1. Jan. 1908	Stand am 1. Jan 1907	Zugang	Abgang	Stand am 1. Jan. 1908
	Übertrag . .	63	4	5	62	68	33	22	79
26	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Meßkirch	3	—	1	2	1	1	—	2
28	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Müllheim	6	—	—	6	8	4	4	8
30	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Oberkirch	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Offenburg	1	—	—	1	1	1	—	2
33	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Pfullendorf	1	1	—	2	—	1	—	1
35	Rastatt	2	—	—	2	1	2	—	3
36	Säckingen	2	—	1	1	—	1	—	1
37	St. Blasien	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Schönau	2	—	—	2	1	—	—	1
39	Schopfheim	9	—	—	9	11	4	4	11
40	Schwetzingen	11	—	1	10	12	7	7	12
41	Sinsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Staufen	8	—	1	7	9	1	4	6
43	Stockach	4	—	1	3	3	—	1	2
44	Tauberbischofsheim . .	4	—	—	4	5	4	2	7
45	Triberg	13	1	—	14	13	4	5	12
46	Überlingen	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Villingen	11	—	—	11	12	4	3	13
48	Waldkirch	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Waldshut	10	1	1	10	13	4	5	12
50	Weinheim	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Wertheim	3	—	—	3	5	—	1	4
52	Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Wolfach	2	—	1	1	3	—	1	2
	Stand auf 1. Jan. 1908	155	7	12	150	166	71	59	178

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Zu Titel XV (§ 33).

Karlsruhe, den 5. Januar 1907.

Bericht

der

Großh. Baugewerkeschule Karlsruhe über das Wintersemester 1906/07.

Das XXIX. Schuljahr der Großh. Baugewerkeschule hat am 3. November 1906 mit der Eröffnung des Winter-Semesters 1906/07 begonnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt meldeten sich wieder eine große Anzahl neuer Schüler. Von diesen wurden diejenigen zurückgewiesen, welche das vorschriftsmäßige Alter und die nötigen Vorkenntnisse nicht hatten, oder den erforderlichen Ausweis über eine zweijährige praktische Berufstätigkeit nicht beibringen konnten.

Nach stattgehabter Prüfung wurde die Aufnahme der Neueintretenden mit der Zahl 119 (Vorjahr 124) abgeschlossen und der Unterricht am 6. November mit 478 Schülern gegen 505 im Vorjahr begonnen.

Von den obengenannten 478 Schülern gehören 410 (Vorjahr 441) dem Großherzogtum Baden an; die übrigen 68 Nichtbadener stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Staaten: 6 aus Preußen, 15 aus Bayern (darunter 13 aus der Rheinpfalz), 37 aus Württemberg, 4 aus Hessen, 1 aus Anhalt, 1 aus Lübeck und 4 aus der Schweiz.

Die Anstalt umfaßt fünf Abteilungen. Von den 4 oberen Klassen der Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer abgesehen, werden im laufenden Semester 27 selbständige Klassen geführt.

Außer dem Direktor wirken an der Anstalt 44 Lehrkräfte; dazu kommen ein Verwaltungsassistent, ein Kanzleigehilfe, ein Monteur, ein Hausmeister, drei Diener und ein Heizer.

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen ist folgende:

1. Hochbautechnische Abteilung . .	279 (Vorjahr 299)
1. Bahn- u. tiefbautechnische Abteilung	50 (Vorjahr 57)
3. Maschinenbautechnische Abteilung .	78 (Vorjahr 92)
4. Elektrotechnische Abteilung . . .	10 (Vorjahr 4)
5. Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	61 (Vorjahr 53)

Vor dem Eintritt in die Anstalt haben die derzeitigen Baugewerkeschüler nachstehende Schulen besucht:

Gymnasien bezw. Realgymnasien	37
Realschulen	43
Seminarien	37
Gewerbeschulen	361
(davon Gewerbl. Fortbildungsschule 21).	

Das Durchschnittsalter sämtlicher Schüler, welches im Vorjahre 21,18 Jahre betrug, beträgt im laufenden Semester 21,88 Jahre.

In praktischer Tätigkeit waren, den Bestimmungen der Aufnahmebedingungen entsprechend, vor dem Eintritt in die Anstalt — abgesehen von den 61 Gewerbelehrern, welche hinsichtlich einer solchen Tätigkeit besonderer Vorschrift unterworfen sind — alle Schüler und zwar durchschnittlich mit 4,90 Jahren gegen 4,51 im Vorjahr.

Die 410 badischen Landesangehörigen verteilen sich auf die 11 Kreise bezw. 53 Amtsbezirke, von denen nur der Amtsbezirk Meßkirch nicht vertreten ist, folgendermaßen:

1. Kreis Konstanz weist 23 Schüler auf. Von diesen entfallen auf die Amtsbezirke: Engen 6, Konstanz 10, Pfullendorf 2, Ueberlingen 2, Stockach 3.

2. Kreis Villingen 22 Schüler und zwar: Donaueschingen 11, Triberg 6, Villingen 5.

3. Kreis Waldshut 24 Schüler und zwar: Bonndorf 5, Säckingen 4, St. Blasien 1, Waldshut 14.

4. Kreis Freiburg 25 Schüler und zwar: Breisach 2, Emmendingen 5, Ettenheim 1, Freiburg 13, Neustadt 2, Waldkirch 1, Staufen 1.

5. Kreis Lörrach 18 Schüler und zwar: Lörrach 10, Müllheim 4, Schönau 2, Schopfheim 2.

6. Kreis Offenburg 20 Schüler und zwar: Kehl 1, Lahr 6, Oberkirch 1, Offenburg 11, Wolfach 1.

7. Kreis Baden 23 Schüler und zwar: Achern 1, Baden 4, Bühl 3, Rastatt 15.

8. Kreis Karlsruhe 132 Schüler und zwar: Bretten 6, Bruchsal 14, Durlach 14, Ettlingen 5, Karlsruhe 83, Pforzheim 10.

9. Kreis Mannheim 47 Schüler und zwar: Mannheim 33, Schwetzingen 3, Weinheim 11.

10. Kreis Heidelberg 46 Schüler und zwar: Eppingen 7, Heidelberg 35, Sinsheim 1, Wiesloch 3.

11. Kreis Mosbach 30 Schüler und zwar: Adelsheim 2, Borberg 1, Buchen 5, Eberbach 2, Mosbach 2, Tauberbischofsheim 7, Wertheim 11.

Der männlichen Einwohnerzahl der Kreise nach ist die Frequenz der Anstalt aus den Kreisen Karlsruhe mit 0,65, Waldshut mit 0,61 und Villingen mit 0,57 pro Tausend am stärksten, die aus den Kreisen Freiburg mit 0,20, Offenburg mit 0,22 und Baden mit 0,26 am schwächsten. Daraus geht hervor, daß die Anstalt eine ausgeprägte Landesanstalt ist, und daß sogar der Amtsbezirk Karlsruhe, in dem der Sitz der Anstalt liegt, mit den umliegenden Ortschaften (aus welchen 41 die Schule besuchen) zusammengenommen, einen kaum nennenswerten höheren Prozentsatz an Schülern entsendet, als die weitabgelegenen Kreise Waldshut oder Villingen. Auch ist es bemerkenswert, daß die Schülerzahl aus dem nahen Kreis Mannheim mit 0,37 pro Tausend geringer ist, als die aus den Kreisen Mosbach mit 0,40 und Heidelberg mit 0,53. Auch sei erwähnt, daß 52 Schüler während der Dauer ihres Schulbesuchs im laufenden Semester ihren Wohnsitz außerhalb Karlsruhe haben, und daß nicht nur von den umliegenden Ortschaften wie Durlach, Ettlingen usw., sondern auch von entfernteren Orten aus, wie Rastatt, Bruchsal und Bretten, täglich Schüler die Anstalt besuchen.

Betrachten wir die Besucher der Anstalt nach ihren Bekenntnissen, so ergibt sich, daß 222 der evangelischen, 249 der katholischen, 5 der altkatholischen Konfession und 2 sonstigen Bekenntnissen angehören. An Berufsarten sind vertreten: Maurer 203, Zimmerleute 45, Steinhauer 18, Schreiner 13, Maschinenschlosser 69, Bau- und Maschinenschlosser 9, Elektrotechniker 10 und Lehrer 37. Außerdem waren tätig im Wasserbau 6, im Straßenbau 9 und im Eisenbahnbau 35 Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VII.

Zu Titel XV (§ 33).

Bericht

der

Großh. Baugewerkeschule Karlsruhe über das Wintersemester 1907|08.

Das XXX. Schuljahr der Gr. Baugewerkeschule hat am 4. November 1907 mit der Eröffnung des Winter-Semesters 1907/08 begonnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt meldeten sich wieder eine große Zahl neuer Schüler. Von diesen wurden diejenigen zurückgewiesen, welche die nötigen Vorkenntnisse nicht hatten, oder — von den Kandidaten des Gewerbelehrerstandes abgesehen — den erforderlichen Ausweis über eine zweijährige praktische Berufstätigkeit nicht beibringen konnten.

Nach stattgehabter Prüfung wurde die Aufnahme der Neueintretenden mit der Zahl 102 (Vorjahr 119) abgeschlossen und der Unterricht am 6. November mit 490 Schülern gegen 478 im Vorjahr begonnen.

Von den genannten 490 Schülern gehören 412 (Vorjahr 410) dem Großherzogtum Baden an; die übrigen 78 Nichtbadener stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Staaten: 1 aus Preußen, 7 aus Bayern (darunter 6 aus der Rheinpfalz), 55 aus Württemberg, 4 aus Hessen, 3 aus Elsaß-Lothringen, 3 aus Hohenzollern, 1 aus Oesterreich, 1 aus Lübeck und 3 aus der Schweiz.

Die Anstalt umfaßt fünf Abteilungen. Von den zwei oberen Klassen der Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer abgesehen, werden im laufenden Semester 29 selbständige Klassen geführt.

Außer dem Direktor wirken an der Anstalt 48 Lehrkräfte; dazu kommen ein Verwaltungsassistent und ein Kanzleigehilfe; ein Elektro-Mechaniker, ein Hausmeister, 3 Diener und ein Heizer.

Die Frequenz der einzelnen Abteilungen ist folgende:

1.	Hochbautechnische Abteilung . .	272 (Vorjahr 279)
2.	Bahn- u. tiefbautechnische Abteilung	50 (Vorjahr 50)
3.	Maschinenbautechnische Abteilung .	81 (Vorjahr 78)
4.	Elektrotechnische Abteilung . . .	13 (Vorjahr 10)
5.	Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	73 (Vorjahr 61)

Vor dem Eintritt in die Anstalt haben die derzeitigen Baugewerkeschüler nachstehende Schulen besucht:

Gymnasium bezw. Realgymnasium	27
Realschulen	48
Seminarien	53
Gewerbeschulen	362
(davon Gewerbl. Fortbildungsschulen 26).	

Den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen Dienst besitzen 95 Schüler.

Das Durchschnittsalter der Schüler der 4 erstgenannten Abteilungen, welches im Vorjahre 21,44 Jahre betrug, beträgt im laufenden Semester 21,59 Jahre, das der Schüler der Gewerbelehrer-Abteilung dagegen 26,48 Jahre.

In praktischer Tätigkeit waren, den Bestimmungen der Aufnahmebedingungen entsprechend, vor dem Eintritt in die Anstalt — abgesehen von den 73 Gewerbelehrern, welche hinsichtlich einer solchen Tätigkeit besonderer Vorschrift unterworfen sind — alle Schüler und zwar durchschnittlich mit 5,00 Jahren gegen 4,90 im Vorjahr.

Die 412 badischen Landesangehörigen verteilen sich auf die 11 Kreise bezw. 53 Amtsbezirke, von denen nur die Amtsbezirke Waldkirch, Kehl und Wolfach nicht vertreten sind, folgendermaßen:

1. Kreis Konstanz weist 17 Schüler auf. Von diesen entfallen auf die Amtsbezirke: Engen 2, Konstanz 10, Meßkirch 1, Pfullendorf 1, Ueberlingen 1, Stockach 2.

2. Kreis Villingen 20 Schüler und zwar: Donaueschingen 5, Triberg 6, Villingen 9.

3. Kreis Waldshut 17 Schüler und zwar: Bonndorf 4, Säckingen 2, St. Blasien 1, Waldshut 10.

4. Kreis Freiburg 27 Schüler und zwar: Breisach 1, Emmendingen 5, Ettenheim 1, Freiburg 17, Neustadt 2, Staufen 1.

5. Kreis Lörrach 16 Schüler und zwar: Lörrach 9, Müllheim 3, Schönau 1, Schopfheim 3.

6. Kreis Offenburg 21 Schüler und zwar: Lahr 8, Oberkirch 3, Offenburg 10.

7. Kreis Baden 31 Schüler und zwar: Achern 2, Baden 7, Bühl 3, Rastatt 19.

8. Kreis Karlsruhe 135 Schüler und zwar: Bretten 8, Bruchsal 14, Durlach 16, Ettlingen 9, Karlsruhe 77, Pforzheim 11.

9. Kreis Mannheim 52 Schüler und zwar: Mannheim 32, Schwetzingen 9, Weinheim 11.

10. Kreis Heidelberg 38 Schüler und zwar: Eppingen 5, Heidelberg 25, Sinsheim 6, Wiesloch 2.

11. Kreis Mosbach 38 Schüler und zwar: Adelsheim 3, Borberg 1, Buchen 3, Eberbach 2, Mosbach 4, Tauberbischofsheim 11, Wertheim 14.

Der männlichen Einwohnerzahl der Kreise nach ist die Frequenz der Anstalt aus den Kreisen Karlsruhe mit 0,68, Villingen mit 0,51 und Mosbach mit 0,50 pro Tausend am stärksten, die aus den Kreisen Offenburg und Konstanz mit je 0,23 und Freiburg mit 0,22 am schwächsten. Daraus geht hervor, daß die Anstalt eine ausgeprägte Landesanstalt ist, und daß sogar der Amtsbezirk Karlsruhe, in dem der Sitz der Anstalt liegt, mit den umliegenden Ortschaften (aus welchen 38 die Schule besuchen) zusammengenommen, einen kaum nennenswerten höheren Prozentsatz an Schülern entsendet, als die weitabgelegenen Kreise Villingen oder Mosbach. Auch ist es bemerkenswert, daß die Schülerzahl aus dem nahen Kreis Mannheim mit 0,40 pro Tausend geringer ist, als die aus den Kreisen Villingen mit 0,51 und Mosbach mit 0,50. Auch sei erwähnt, daß 59 Schüler während der Dauer ihres Schulbesuchs im laufenden Semester ihren Wohnsitz außerhalb Karlsruhe haben, und daß nicht nur von den umliegenden Ortsschaften wie Durlach, Ettlingen usw., sondern auch von entfernteren Ortschaften aus, wie Rastatt, Baden, Bruchsal und Pforzheim täglich Schüler die Anstalt besuchen.

Betrachten wir die Besucher der Anstalt nach ihren Bekenntnissen, so ergibt sich, daß 228 der evangelischen, 259 der katholischen und 3 der altkatholischen Konfession angehören. An Berufsarten sind vertreten: Maurer 206, Zimmerleute 44, Steinhauer 14, Schreiner 8, Maschinenschlosser 76, Bau- und Maschinenschlosser 5, Elektrotechniker 13 und Lehrer 53. Außerdem waren hauptsächlich tätig: im Straßenbau 5, im Straßen- und Bahnbau 2, im Wasserbau 8, im Brückenbau 1, im Eisenbahnbau 31, im Kanalbau 2 und im Signalwesen 1 Schüler.

Anlage VIII.

Badische Gewerbezeitung vom 17. Januar 1908.

Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr.

Auf Grund der in § 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, enthaltenen Ermächtigung wird hinsichtlich der Ableistung der gemäß § 5 oben erwähnter Verordnung vor dem Eintritt in die vierte Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule nachzuweisenden praktischen Tätigkeit hiermit angeordnet:

Anleitung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit.

Die praktische Tätigkeit ist in Betrieben der nachstehend verzeichneten Gewerbe annähernd während der beigefügten Dauer abzuleisten:

A. Von Personen, die sich dem Gewerbelehrerberuf widmen wollen und die unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind, in folgenden Betrieben:

Maurer	2	Monate,
Zimmerer	1	Monat,
Bau- und Kunstschlosser	1	„
Bau- und Möbelschreiner	1½	Monate,
Blechner	1½	„
Tüncher und Maler	1½	„
Maschinenschlosser (Mechaniker)	1½	„
wahlfreie Betätigung (siehe unten)	2	„
zusammen	12	Monate.

B. Von solchen, die die Reife der achten Klasse einer Mittelschule besitzen, in folgenden Betrieben:

Maurer	4	Monate,
Zimmerer	2	„
Bau- und Kunstschlosser	2	„
Bau- und Möbelschreiner	3	„
Blechner	2	„
Tüncher und Maler	2	„
Maschinenschlosser (Mechaniker)	2½	„
Graphische Gewerbe	1½	„
wahlfreie Betätigung	5	„
zusammen	24	Monate.

57*

Zur wahlfreien Betätigung wird die Beschäftigung in folgenden Gewerbebetrieben empfohlen:
Steinhauer, Glaser, Installateur, Tapezier, Elektrotechniker, Lithograph, Buchbinder.

Bei der praktischen Betätigung in den verschiedenen Gewerbebetrieben kommt es selbstverständlich nicht darauf an, eine gewisse, vielfach rein mechanische Handfertigkeit zu erlernen; es soll vielmehr möglichst ein klarer und umfassender Einblick in den ganzen Gewerbebetrieb erlangt und den verschiedensten Techniken, Konstruktionen und Arbeitsmethoden besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die in der Vorbereitung für den Gewerbelehrerberuf Begriffenen während der Zeit ihrer praktischen Tätigkeit sich genau den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit, die in den gewählten Gewerbebetrieben für die Arbeiter allgemein üblich sind, unterwerfen.

Die Ableistung der praktischen Tätigkeit nach diesen Gesichtspunkten ist durch Zeugnisse der Betriebsleiter zu belegen.

Zur Erleichterung der praktischen Ausbildung in Gewerbebetrieben können staatliche Unterstützungen gewährt werden. Diesbezügliche Gesuche sind unter eingehender Begründung und Vorlage der Schulzeugnisse an die diesseitige Behörde zu richten.

Bezüglich der „Ferienbeschäftigung", die gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in die praktische Tätigkeit nicht eingerechnet wird, werden folgende Bestimmungen getroffen.

Die Ferienbeschäftigung hat sich in der Regel auf nachstehend aufgeführte Gewerbebetriebe während der beigesetzten Dauer zu erstrecken:

Maurer	. . . . .	1½ Monate,
Bau- und Kunstschlosser	.	1½ „
Bau- und Möbelschreiner	.	1½ „

Die Direktion der Baugewerkeschule wird jeweils Anweisung erteilen, in welcher Weise die praktischen und zeichnerischen Übungen während der Ferien zu erledigen sind.

Ferner haben sich die Besucher der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschulen an allen Exkursionen, die von der Direktion der genannten Anstalt zur Förderung ihrer Studien angeordnet werden, zu beteiligen.

Für die Ferienbeschäftigung, sowie für die Teilnahme an den Exkursionen werden je nach Umständen besondere Unterstützungen gewährt.

Die praktische Vorbereitung schließt auch die Verpflichtung zu seminaristischen Übungen in sich. Zu diesem Zweck sind bei dem Besuch der einzelnen Klassen der Gewerbelehrerabteilung in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und schultechnischen Fächern je eine bis zwei Semesteraufgaben nach näherer Anweisung der Schule anzufertigen und nach Ablauf der für die Ausarbeitung gegebenen Frist den betreffenden Lehrern zur Begutachtung einzureichen. Die Direktion der Baugewerkeschule wird den Besuchern der Gewerbelehrerabteilung auf Grund der Gutachten der Lehrer mit dem Semesterzeugnis eine Bescheinigung ausstellen, mit welchem Erfolg sie die gestellten Semesteraufgaben bearbeitet haben. Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung zur Prüfung den gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 2 verlangten Nachweisen über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung beizulegen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1907.

Großh. Landesgewerbeamt — Abt. II — Cron.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage X.

Anlage X.

Darstellung des Standes der Schülerzahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen auf 1. Juni 1907.

| Ordnungszahl | Name der Schule | I. Jahrgang | | II. Klasse (Jahrgang) | | III. Klasse (Jahrgang) | | |

Darstellung des Standes der Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen auf 1. Juni 1907.

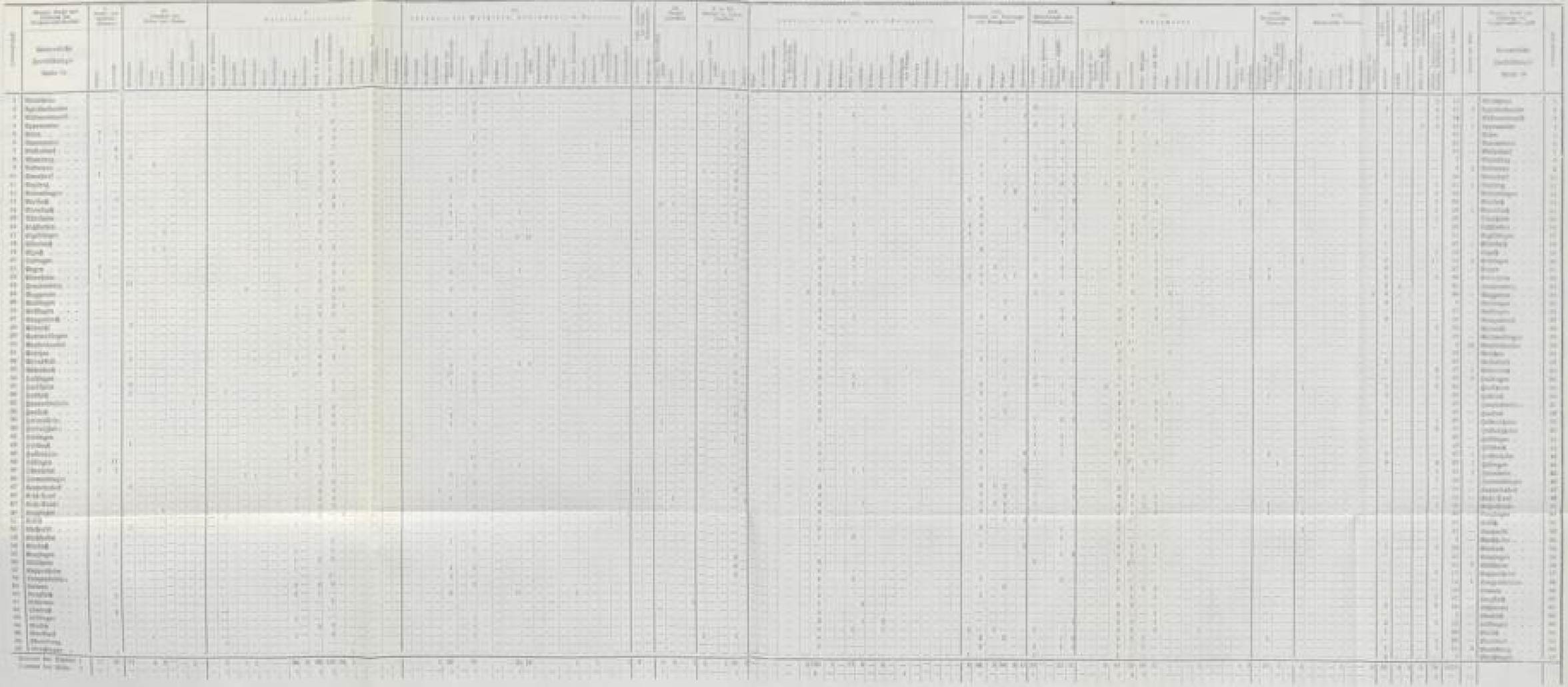

Darstellung des Standes der Schülerzahl der gymnasialen Fortbildungsanstalten auf 1. Juni 1907.

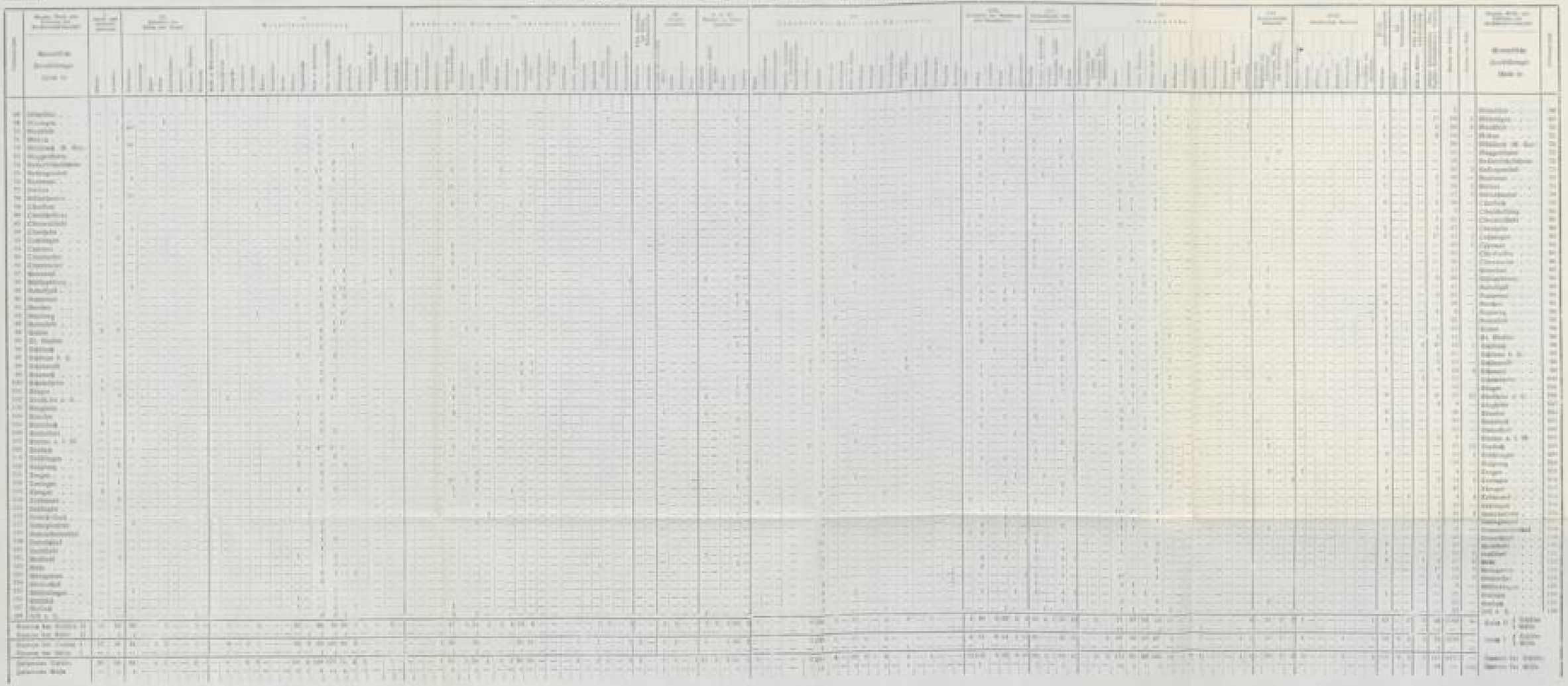

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 12b.

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909

Titel XII und XIII der Ausgaben

und

Titel III und IV der Einnahmen:

Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IV, S. 62 ff. und S. 182 ff.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Schofer.**

Titel XII bezw. III
Heil- und Pflegeanstalten.
Ausgaben.

Unter Titel XII der Ausgaben werden für die Heil- und Pflegeanstalten: Illenau, Pforzheim, Emmendingen und Wiesloch für die Budgetperiode 1908/1909

A. im ordentlichen Etat . . . . 6 537 440 ℳ

B. im außerordentlichen Etat . . 1 997 500 ℳ

von der Großh. Regierung in Anforderung gebracht.

Unter Titel III der Einnahmen werden die zu erhoffenden Einnahmen für beide Jahre angegeben auf 4 939 260 ℳ.

Die Anforderung im außerordentlichen Etat § 1: Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch, 4. Teilforderung im Betrage von 1 875 000 ℳ, wurde bereits in der 13. öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1908 genehmigt

Die Kommission beantragt, auch die Ausgabe-Summen

A. im ordentlichen Etat mit . . 6 537 440 ℳ

B. im außerordentlichen Etat mit 122 500 ℳ

unverkürzt zu genehmigen.

Ebenso wird die Annahme des Titel III der Einnahmen beantragt.

A. Ordentlicher Etat.

I. Persönlicher Aufwand.

Die Anforderungen im ordentlichen Etat des dem letzten Landtage vorgelegten Budgets beliefen sich auf 5 219 980 ℳ; das dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Budget weist demgegenüber einen Mehraufwand von 1 317 460 ℳ auf. Vergleicht man die letzte Budgetperiode mit der vorletzten, so ergibt sich ebenfalls ein Mehraufwand, aber nur in der Höhe von 532 080 ℳ.

Der Krankenstand gibt folgenoes Bild:

	31. XII. 1906	31. XII. 1907
Illenau	653	679
Pforzheim	635	633
Emmendingen . . .	1463	1474
Wiesloch	313	450
	3064	3236

Der Krankenstand ist für das laufende Budget anders berechnet wie früher. Bisher nahm man für das aufzustellende Budget den Effektivbestand. Die Folge davon war bei der ständigen Zunahme der Krankenziffer eine nicht zu vermeidende Überschreitung des Voranschlages.

Für das gegenwärtige Budget ist der durchschnittliche Krankenstand, wie ihn die zwei Budgetjahre mutmaßlich aufweisen werden, aus der durchschnittlichen Zunahme des Krankenstandes in den letzten 5 Jahren berechnet. Dieser Rechnungsdurchschnitt beträgt 3360 Köpfe.

Die Denkschrift vom Jahre 1901 gibt die jährliche Zunahme von notwendigen neuen Plätzen auf 80 an (S. 14). Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Zunahme schon 150. Diese Tatsache zwingt zum beschleunigten Ausbau der projektierten Anstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Krankenbewegung in den staatlichen Irrenanstalten zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Nominelle Belegziffer (nach dem Budget)	Krankenstand auf 31. Dezember:							Zu- oder Abnahme gegen das Vorjahr
		Heil- und Pflegeanstalt Illenau	Irrenklinik Heidelberg (eröffnet 1879)	Psych. Klinik Freiburg (eröffnet 1887)	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (eröffnet 1869)	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch (eröff. 1905)	zusammen	
1870	1000	411	—	—	—	565	—	976	
1875	1000	406	—	—	—	564	—	970	— 6
1880	1145	482	102	—	—	557	—	1141	+ 171
1885	1205	487	97	—	—	667	—	1251	+ 110
1890	1680	467	106	92	405	511	—	1581	+ 330
1891	1880	481	123	91	483	527	—	1705	+ 124
1892	1830	461	107	99	566	539	—	1772	+ 67
1893	1830	466	92	103	627	563	—	1851	+ 79
1894	1960	459	93	98	746	570	—	1966	+ 115
1895	1960	484	106	108	816	580	—	2094	+ 128
1896	2095	509	105	110	875	581	—	2180	+ 86
1897	2095	486	116	113	923	560	—	2198	+ 18
1898	2185	492	130	114	944	574	—	2254	+ 56
1899	2185	459	99	117	998	604	—	2277	+ 23
1900	2395	497	135	156	1026	593	—	2407	+ 130
1901	2395	516	136	143	1160	624	—	2579	+ 172
1902	2525	528	138	121	1250	631	—	2668	+ 89
1903	2525	572	128	138	1348	648	—	2834	+ 166
1904	2805	630	152	166	1470	636	—	3054	+ 220
1905	2805	651	147	160	1428	645	161	3192	+ 138
1906	3085	653	138	142	1465	635	313	3346	+ 154
1907	3085	679	142	137	1474	633	450	3515	+ 169

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teilt man die Kranken nach den beiden Geschlechtern, so bietet sich folgendes Bild:

	31. Dezember 1906			31. Dezember 1907		
	Männer	Frauen	zus.	Männer	Frauen	zus.
Illenau . .	319	334	653	340	339	679
Pforzheim .	320	315	635	316	317	633
Emmendingen	750	713	1463	770	704	1474
Wiesloch .	175	138	313	241	209	450
	1564	1500	3064	1667	1569	3236

In den psychiatrischen Kliniken befanden sich am 31. Dezember 1907 und zwar in der zu

	Männer	Frauen	zusammen
Freiburg	63	74	137
Heidelberg	75	67	142
	138	141	279

Darnach ergibt der Krankenstand in den staatlichen Irrenanstalten folgendes Zahlenbild:

	Männer	Frauen	zusammen
auf 31. Dez. 1907	1805	1710	3515
auf 30. Nov 1907	1798	1699	3497

Die Vermehrung des Krankenstandes bedingt zunächst eine Vermehrung des Personals.

Die Vermehrung der Ärzte. Die verflossene und gegenwärtige Budgetperiode sieht folgende Stellen vor:

	Etatmäßige	Nichtetatmäßige	Zusammen
1906/1907	10	16	26
1908/1909	15	14	29

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1907 verteilen sich die Arztestellen folgendermaßen auf die einzelnen Anstalten:

	Ärzte im ganzen	Davon etatmäßig	nichtetatmäßig
Illenau . .	8	3	5
Pforzheim .	3	1	2
Emmendingen	7	4	3
Wiesloch .	3	2	1

Von den im Budget 1906/07 bewilligten 16 Stellen für nichtetatmäßige Ärzte waren in Ermangelung von Bewerbern für diese Stellen auf den genannten Zeitpunkt nur 11 besetzt. Je eine weitere Stelle in Emmendingen und Wiesloch ist inzwischen besetzt worden, auch wird in Wiesloch ein weiterer Hilfsarzt in der nächsten Zeit eintreten, während einer der Hilfsärzte in Pforzheim auf den 15. Februar gekündigt hat, für den ein Ersatz bis jetzt nicht gewonnen ist.

Unter Titel XII § 4 sind 6000 ℳ als Vergütung an Medizinalpraktikanten angefordert. Zu dieser Anforderung gab die Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Den bei dem derzeitigen Mangel an Ärzten für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalten zurzeit besonders wertvollen Medizinalpraktikanten, d. h. solchen Medizinern, welche nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung sich gemäß § 59 ff. der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 ein Jahr lang an einer Universitätsklinik oder einem besonderen, dazu ermächtigtem Krankenhaus unter Aufsicht und Leitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikanten zu beschäftigen haben, werden entsprechend den an anderen Krankenhäusern gewährten Vergütungen außer freier Station Barvergütungen von 900 ℳ (in Ausnahmefällen bis zu 1200 ℳ) gewährt."

Über die Art und Ausdehnung der Tätigkeit dieser Medizinalpraktikanten stellt ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteter Entwurf einer Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner eine Reihe von Gesichtspunkten auf. (Siehe Anlage I.) Anl. 1

Die Zahl der Medizinalpraktikanten, die an den Heil- und Pflegeanstalten höchstens aufgenommen werden können, ist bestimmt (Staatsanzeiger 1907 Nr. XLI)

für Illenau	auf 4
„ Pforzheim	„ 2
„ Emmendingen	„ 8
„ Wiesloch	„ 3

Tatsächlich waren Medizinalpraktikanten am 31. Dezember 1907 beschäftigt:

in Pforzheim	1
„ Emmendingen	1
„ Wiesloch	1
zusammen . .	3

Außer der Vermehrung des ärztlichen Personals fordert das vorliegende Budget weiter an:

einen Musiklehrer (G 1)	für Wiesloch
„ Buchhalter (G 5)	„ „
„ Verwaltungsassistenten (G 7)	„ „

Der Werkmeister für die Bedienung der Fernheizung in Wiesloch soll mit dem bisherigen Gehalte (H 2) etatmäßig werden.

Nach K 11 werden neu angefordert: 4 Werkmeister und 16 Wärter. Neben diesen etatmäßigen Stellen sind noch 32 nichtetatmäßige vorgesehen.

Das Wärterinnenpersonal muß infolge der Zunahme des Krankenstandes um 50 vermehrt werden. Das Budget sieht 6 etatmäßige (K 17) und 44 nichtetatmäßige Stellen vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Gesamtbestand des etatmäßigen Personals beziffert sich auf 319 gegen 284 im letzten Budget und der des nichtetatmäßigen auf 610 gegen bisher 489. Darnach wurde das etatmäßige Personal um 35 (= 12,3 %) und das nichtetatmäßige um 121 (= 24,7 %) vermehrt. Die Gesamtvermehrung aber beziffert sich auf 156 Personen (= 20,1 %).

Die Oberwärter, Wärter, Torwarte, Kanzleidiener und Kutscher, ferner die Oberwärterinnen und Wärterinnen sollen Dienstkleidung erhalten. Dafür sind 28 470 ℳ angefordert. Dem männlichen Personal soll die Dienstkleidung im Stück geliefert werden, während das weibliche Personal wie bei den Strafanstalten Pauschalvergütungen erhalten soll.

Der persönliche Aufwand beziffert sich im verflossenen und gegenwärtigen Etat auf folgende Summen:

1906 und 1907	1 682 720 ℳ
1908 und 1909	2 162 760 „
Also ein Mehr von	480 040 ℳ

oder eine Steigerung des persönlichen Aufwandes um 28,5 %.

II. Sachlicher Aufwand.

Dieser hat ebenfalls eine bedeutende Vermehrung erfahren:

1906 und 1907 waren angefordert	3 537 260 ℳ
1908 und 1909 sind angefordert .	4 374 680 „
Also ein Mehr für das laufende Budget von	837 420 ℳ

= 23,6 %.

Die Vermehrung dieser Ausgaben setzt sich, abgesehen von kleineren Aufwendungen, aus mehreren Hauptposten zusammen.

In § 7 wird ein Mehr von 31 180 ℳ gefordert. Ein Teil dieser Mehrforderung fällt auf den „eigentlichen Unterhaltungsaufwand" (a).

In der Budgetperiode 1906/07 . .	80 000 ℳ
„ „ „ 1908/09 . .	130 280 „
Also eine Mehrausgabe von	50 280 ℳ

Schon im letzten Budget war der Rechnungsdurchschnitt pro Jahr nicht auf 40 000 ℳ, sondern auf 60 040 ℳ, also für die Etatsperiode auf 120 080 ℳ angegeben, aber mit dem Bemerken: es werde mit dem vorgesehenen Betrag auszukommen sein, wurden nur 80 000 ℳ angefordert.

Für größere Herstellungen sind „für ein Jahr" 10 250 ℳ eingestellt. Dazu bemerkt die Großh. Regierung:

„Als größere bauliche Herstellungen (Titel XII § 7 b) sind vorgesehen:

Umbau der Fernsprechanlage der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	6 000 ℳ
Umbau der Einrichtungen für elektrische Beleuchtung in der Abteilung D 5, in den Baracken und in den Werkstätten dieser Anstalt	7 500 „
Erstellung von Spülküchen in den Abteilungen C 4 und E 4 dieser Anstalt	7 000 „
	20 500 ℳ
Das letzte Budget forderte für „größere Herstellungen"	31 900 ℳ

also 11 400 ℳ mehr.

§ 8 meldet einen jährlichen Mehraufwand von 85 060 ℳ. Bisher verpachtete Grundstücke wurden in Selbstgebrauch und Selbstbetrieb übernommen.

§ 12 weist einen jährlichen Mehraufwand für die Verpflegungskosten auf im Betrage von 194 100 ℳ. Diesen Auslagen entsprechen auf der anderen Seite gesteigerte Einnahmen pro Jahr 424 590 ℳ. Diese erklären sich aus der Neuregelung der Verpflegungskostenbeiträge. Zu diesem Punkte teilt die Großh. Regierung folgendes mit:

„Die Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge in den Heil- und Pflegeanstalten war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Erwägung. Schon im Jahr 1901 hatte das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Rücksicht auf die fortwährende Steigerung des Aufwands für die Verpflegung und Behandlung der Geisteskranken in den Irrenkliniken eine Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge der Kranken dritter Klasse in Anregung gebracht. Das Ministerium des Innern verhielt sich dieser Anregung gegenüber, trotzdem auch das Finanzministerium in der Folge mehrfach im Interesse einer günstigeren Gestaltung des Etats der Heil- und Pflegeanstalten eine Erhöhung der Einnahmen aus Verpflegungsbeiträgen als wünschenswert und gerechtfertigt bezeichnete, ablehnend, obgleich auch bei den Heil- und Pflegeanstalten eine Steigerung des Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wands eingetreten war, die eine Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge wohl gerechtfertigt hätte. Ausschlaggebend war dabei einesteils die Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Kranken und ihrer Angehörigen, sowie insbesondere der für die Verpflegung unbemittelter Kranker zahlungspflichtigen Ortsarmenverbände, denen die Zahlung der im Verhältnis zu den Leistungen der Heil- und Pflegeanstalt recht mäßigen Verpflegungskosten dieser Klasse do chnicht selten sehr schwer fällt, zumal es sich häufig um langwierige Erkrankungen handelt, die monate- oft jahrelange Behandlung in Anstalten erfordern, andererseits das bestehende öffentliche Interesse an der rechtzeitigen Unterbringung von Geisteskranken in den für sie geeigneten Anstalten. Nur hinsichtlich der Verpflegungskostenbeiträge für die Kranken der höheren Verpflegungsklassen schien eine Erhöhung angezeigt und es wurden deshalb für die Anstalt Illenau durch die Verordnung vom 20. Mai 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 S. 105) die Sätze für die höheren Verpflegungsklassen einer Neuregelung im Sinne einer Erhöhung unterzogen, und durch Erlaß vom 19. November 1903 Nr. 46 804 wurde auch für die Anstalten Pforzheim und Emmendingen, wo die Zahl der Kranken höherer Klassen übrigens nur gering ist, vom 1. Januar 1904 ab ebenfalls eine stärkere Heranziehung der Kranken erster und zweiter Klasse innerhalb der durch die Verordnung vom 24. Juli 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 147, bestimmten Sätze angeordnet.

Neuerlichen Anregungen des Finanzministeriums gegenüber mußte aber auch seitens des Ministeriums des Innern anerkannt werden, daß im Hinblick auf die erhebliche Steigerung der Preise aller Bedürfnisse für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalten eine allgemeine Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge nicht mehr länger zu verschieben ist, und es wurden deshalb durch die Verordnung vom 21. Dezember 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 656, die Kosten der Verpflegung in den Heil- und Pflegeanstalten neugeordnet.“ Anl. II.

Die Regierung gibt folgende

vergleichende Darstellung

der Verpflegungskostenbeiträge in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Pforzheim, Emmendingen und Wiesloch nach den seit 1. Januar 1908 giltigen und den früheren Bestimmungen

nach den seit 1. Januar 1908 giltigen Bestimmungen	nach den früheren Bestimmungen
III. Klasse.	
in allen Anstalten jährl. 450—600 ℳ regelmäßig zu erheben 450 ℳ	in allen Anstalten 350—450 ℳ regelmäßig zu erheben 350 ℳ
Ermäßigungen unter die Mindestbeträge können wenig leistungsfähigen Gemeinden, wenig bemittelten Selbstzahlern und wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken zugestanden werden.	
II. Klasse.	
in allen Anstalten 800—1000 ℳ regelmäßig zu erheben 1000 ℳ	in allen Anstalten 600—800 ℳ regelmäßig zu erheben 800 ℳ
Für unvermögliche Kranke, die ausnahmsweise aus besonderen Gründen in II. Klasse verpflegt werden, kann Ermäßigung bis zum Höchstbetrag der III. Klasse gewährt werden.	
I. Klasse.	
a) Badener . 1200—1800 ℳ regelmäßig sind zu erheben in Illenau, Emmendingen und Wiesloch . . 1800 ℳ in Pforzheim . . 1500 ℳ	a) Badener: in Illenau 1000—1500 ℳ „ den übrigen Anstalten 1000—1200 ℳ regelmäßig zu erheben in Illenau . . . 1500 ℳ in den übrigen Anstalten . . . . 1200 ℳ
b) nichtbadische Reichsangehörige . . 2200 ℳ	b) Nichtbadener in Illenau . . . 1800 ℳ in den übrigen Anstalten . . . . 1500 ℳ
c) Reichsausländer . 2500 ℳ	
Pensionärklasse.	
a) Badener mindestens 2500 ℳ	a) Badener mindestens 2000 ℳ
b) nichtbadische Reichsangehörige mindestens . . . . 3000 ℳ	b) Nichtbadener mindens . . . . . 2500 ℳ
c) Reichsausländer mindestens . . . 3500 ℳ	

Über die Ausgaben und Einnahmen der Heil- und Pflegeanstalten in den letzten 10 Jahren gibt die Nachweisung in Anlage III Auskunft, in welcher die Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 1897/1906 getrennt nach den einzelnen Budgetpositionen auf den Kopf eines Kranken berechnet sind. Aus dieser Nachweisung ergibt sich, daß der Aufwand für die Verpflegung eines Kranken, soweit er nicht durch Betriebseinnahmen (aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb usw.) gedeckt ist, von 605 ℳ 04 ₰ im Jahre 1897 auf 734 ℳ 06 ₰ im Jahr 1906 gestiegen und infolge dessen der durch die Verpflegungskostenbeiträge gedeckte Anteil an dem Verpflegungsaufwand trotz der in dieser Zeit erfolgten Erhöhung der Verpflegungs- Anl. III.

kostenbeiträge der höheren Verpflegungsklassen von 72,78 % auf 62,35 % gesunken ist. Der reine Aufwand für einen Kranken, der aus Staatsmitteln zu decken war, betrug 1897 — 164 ℳ 68 ₰, 1906 — 275 ℳ 42 ₰. Nach dem Budget für 1908/09 berechnet sich der Aufwand für die Verpflegung eines Kranken auf jährlich 743 ℳ 41 ₰. Der der Staatskasse zur Last bleibende, durch die Verpflegungskosten nicht gedeckte Aufwand würde ohne die Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge sich in dieser Budgetperiode auf 287 ℳ 82 ₰ berechnen.

Hinsichtlich des Umfangs der angeordneten Erhöhung der Verpflegungssätze ist zu beachten, daß wie bisher auch künftig auf wenig bemittelte Selbstzahler, insbesondere in der dritten Klasse, und auf minder leistungsfähige Armenverbände weitgehende Rücksicht genommen werden soll. Im Hinblick darauf ist die durchschnittliche jährliche Mehreinnahme an Verpflegungskosten für die Budgetperiode 1908/09 auf 50 ℳ für den Kopf geschätzt worden. Unter Zugrundelegung dieser Mehreinnahme berechnet sich der der Staatskasse zur Last bleibende Aufwand für die Budgetperiode 1908/09 auf 237 ℳ 82 ₰ jährlich, der durch die Verpflegungskostenbeiträge gedeckte Teil des Verpflegungsaufaufwands auf 505 ℳ 59 ₰ = 68,10 % (gegen 449 ℳ 36 ₰ bezw. 72,78 % im Jahre 1897).

III. Vergleich der letzten und gegenwärtigen Budgetperiode.

Der seitherige Budgetsatz im ordentlichen Etat betrug für beide Jahre . .	5 219 980	ℳ
Angefordert sind für 1908/09 . .	6 537 440	„
also eine Steigerung um	1 317 460	ℳ
oder 25,2 %		

Darnach hatten wir eine Gesamtsteigerung im

ordentlichen Etat um	25,2 %
im persönlichen Aufwand um	28,5 %
im sachlichen Aufwand um	23,6 %

B. Außerordentlicher Etat.

1. Die in § 1 eingestellte vierte Teilforderung für die Anstalt in Wiesloch im Betrage von 1 875 000 ℳ wurde schon, wie oben bemerkt, in der 13. öffentlichen Sitzung genehmigt. Der Voranschlag über die Verwendung dieser Mittel ist in Anlage IV beigegeben. In der weiteren Anlage V findet sich der Nachweis über die bis Ende 1907 bewilligten Mittel und deren Verwendung. Anl IV u. V.

Befragt über die Betriebsergebnisse der Fernheizanlage der Anstalt in Wiesloch, gab die Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Die bisher erzielten Betriebsergebnisse der Fernheizanlage der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch geben noch kein völlig zutreffendes Bild der Wirtschaftlichkeit der Anlage, weil die künftig bei vollem Ausbau der Anstalt in den Dampf- und Kondensleitungen auftretenden Wärmeverluste nur unwesentlich größer als die derzeitigen Verluste sein werden, die sich vorerst auf nur 15 Gebäude verteilen. Ziffermäßige Angaben über die Größe dieser Verluste lassen sich nicht erbringen, weil Einrichtungen zur Messung derselben nicht vorhanden und im Hinblick auf die Kosten nicht wohl anzubringen sind. Die Bedeutung dieser Verluste wird übrigens vielfach überschätzt. Die wirtschaftliche Überlegenheit der mit zentralisierten Hochdruckkesselanlagen arbeitenden Fernheizungen über die Niederdruckdampfeinzelheizungen beruht auf dem Unterschiede der Dampferzeugungskosten, welche wieder durch die Verschiedenheit der Brennmaterialkosten und den höheren Wirkungsgrad der Hochdruckkesselanlagen bedingt sind.

Es bedeute W den zur Beheizung und zum sonstigen Betrieb der Anstaltsgebäude erforderlichen Wärmeaufwand, einschließlich der Verluste der in den Gebäuden selbst angeordneten Leitungen. Dieser Wärmeaufwand W ist dann gleichbedeutend mit der Wärmemenge, welche die in den einzelnen Häusern eingebauten Niederdruckdampferzeuger abzugeben hätten. Bei der Fernheizung ist mit Rücksicht auf die Verluste in den Fernleitungen in der zentralisierten Kesselanlage eine größere Wärmemenge im Betrage von $\frac{W \cdot 100}{100 - x}$ zu erzeugen, wenn der Leitungsverlust x Prozent beträgt. In Form von Brennstoff ist zur Erzeugung dieser Wärmemengen den Kesseln Wärme zuzuführen, deren Menge von dem Güteverhältnis der Kessel abhängt. Der durchschnittliche Wirkungsgrad der gebräuchlichen Niederdruckdampfkessel kann im besten Falle zu 55 % angenommen werden, während das Güteverhältnis der Hochdruckkessel in Wiesloch nachweislich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

regelmäßigen Betriebsaufzeichnungen durchschnittlich 75 % beträgt. (Einzelversuche haben noch höhere Wirkungsgrade ergeben.) Es wäre somit im Falle von Einzelanlagen den Kesseln eine Wärmemenge $= \frac{W}{0{,}55}$ zuzuführen, während bei den Kesseln in Wiesloch eine Wärmemenge von $\frac{W \cdot 100}{(100 - x)\ 0{,}75}$ aufzuwenden ist.

Der Heizwert der zur Beheizung der Niederdruckkessel erforderlichen Zechenkoks beträgt durchschnittlich 7500 Wärmeeinheiten, derjenige der in Wiesloch in letzter Zeit verheizten Kesselkohlen 5883 Wärmeeinheiten. Es ergibt sich hieraus im ersten Falle ein Brennstoffaufwand von $\frac{W \quad kg}{0{,}55 \cdot 7500}$ Koks, in Wiesloch ein Aufwand $\frac{\text{von } W \cdot 100}{(110 - x)\ 0{,}75 \cdot 5883}$ Kesselkohlen. Der Preis für 100 kg Koks beträgt zurzeit etwa 3 ℳ 60 ₰, während für die in Wiesloch verfeuerten Kohlen frei Kesselhaus 2 ℳ 06 ₰ zu zahlen waren. Die Erzeugungskosten für die nutzbare Wärmemenge W stellen sich demgemäß im ersten Falle auf:

$\frac{W \quad 3{,}60 \text{ ℳ}}{00{,}55 \cdot 7500 \quad 100}$, in Wiesloch dagegen auf

$\frac{W \cdot 100 \cdot 2{,}06 \text{ ℳ}}{(100 - x) \cdot 0{,}75 \cdot 5883 \cdot 100}$

Nimmt man nun hochgerechnet den Verlust in den Fernleitungen zu 15 % der nutzbaren Wärmemenge an ($x = 15$), so wird im ersten Falle der Brennmaterial-Aufwand 0,00000872 . W Mark, in Wiesloch 0,00000549 . W Mark betragen. Die Aufwendungen in Wiesloch verhalten sich somit zu denen einer mit Koks beheizten Niederdruckanlage bei den angegebenen Brennmaterialpreisen und bei Annahme des jedenfalls sehr hoch gegriffenen durchschnittlichen Verlustes von 15 % in den Leitungen wie $\frac{549}{872} = 0{,}63$, mit anderen Worten, es sind, um den gleichen Effekt zu erreichen, in Wiesloch nur 63 % der Kosten aufzuwenden, welche der Betrieb mit Niederdruckkesseln erfordern würde. Die Überlegenheit der Fernheizanlage steht daher auch bei relativ großen Verlusten der Fernübertragung außer Zweifel. Es ist jedoch kaum wahrscheinlich, daß bei der vorzüglichen Isolierung der Leitungen der durchschnittliche Verlust in denselben sich bis zu 15 % erhebt.

Weitere Ersparnisse durch die Fernheizanlage ergeben sich daraus, daß ihre Bedienung weniger Personal erfordert, als die Bedienung der zur Erreichung des gleichen Effektes erforderlichen Einzelheizungen. Auf die sonstigen Vorteile der Fernheizung, bestehend in dem Ausschluß der Feuerstellen aus den Krankenhäusern, Wegfall des Brennmaterial- und des Aschentransportes nach und von den einzelnen Gebäuden, Vermeidung von Staub, Schmutz und Geräusch bei der Bedienung der Einzelanlagen, Erleichterung der Betriebskontrolle, besserer Anpassungsfähigkeit an die Witterungsverhältnisse, geringeren Unterhaltungskosten der Wege, ist schon bei früherer Gelegenheit hingewiesen worden. Von weiterem Vorteil würde künftig die vorhandene Hochdruckkesselanlage in dem Falle sein, daß der Erstellung einer eigenen elektrischen Stromerzeugungsanlage bezw. einer Reserveanlage näher getreten werden müßte.

Die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch ist am 20. Oktober 1905 mit den Häusern ME, MAR, FH2, FH3 der Kochküche, dem östlichen Flügel des Verwaltungsgebäudes und dem Kesselhause eröffnet worden. Der Kohlenverbrauch betrug für dieses Jahr 470 Tonnen à 1000 kg. Im Januar 1906 kam neu hiezu das Werkstättegebäude (Baubureau) und im Herbst des gleichen Jahres das Haus MU 1 und FE. Der Kohlenverbrauch stieg in diesem ersten vollen Betriebsjahre auf 1237 Tonnen, im Jahre 1907 durch das Hinzukommen der Häuser FAR, FU 1, MU 3, MH 1, Mittelbau und Westflügel des Verwaltungsgebäudes und des Direktor- und Arztwohnhauses auf 1544 Tonnen. Von Anfang August 1906 bis Ende Juli 1907 wurden 1432 Tonnen (143 Waggons) Kohlen verbraucht. Der durchschnittliche Verbrauch in der warmen Jahreszeit für Wirtschaftszwecke (Betrieb der Dampfspeisepumpen, der Koch- und Waschküche, Bereitung des warmen Wassers, Heizung der Wärmeschränke in den Spülküchen) betrug 63 Tonnen. (Hierin ist auch der Aufwand zur Deckung der Wärmeverluste inbegriffen.) Legt man den gleichen Verbrauch auch in den Wintermonaten der Berechnung zugrunde, so bleibt für Heizzwecke allein ein Verbrauch in der erwähnten Periode von 1432 — 756 = 676 Tonnen, welcher sich auf die in den Jahren 1905 und 1906 erstellten Gebäude mit einem zu beheizenden nutzbaren

Raum von 43 000 cbm verteilt. Es kostet demnach bei dem derzeitigen Brennstoffpreis von 2 ℳ 06 ₰ die Beheizung und Lüftung von 100 cbm Raum jährlich 32 ℳ 38 ₰ oder bei Anahme von 230 Heiztagen täglich rund 14 ₰."

2. Zur Fortsetzung der Vorarbeiten für Errichtung eine Anstalt bei Konstanz sind 25 000 ℳ eingestellt. Eine Kostenberechnung für das nunmehr in Frage stehende Projekt VII hat die Großh. Regierung samt Plänen vorgelegt. Erstere ist in Anlage VI mitgeteilt. Anl. VI.

3. Für die Anstalt Emmendingen finden sich zwei größere Anforderungen im außerordentlichen Budget (§§ 3 und 4).

Die erste im Betrage von 52 500 ℳ dient einer besseren Wasserversorgung der Anstalt. Das aus der Trinkwasserleitung gewonnene Wasser läßt sich wegen seiner Kalkhaltigkeit nicht zur Kesselspeisung ꝛc. verwenden; die bisher benützte Wasserzufuhr aus dem nahen Brettenbach genügt dem Bedarf zeitweise nicht mehr; deshalb ist eine neue Anlage zu erstellen und zwar auf der Kollmarsreuter Gemeindewiese, oberhalb des Elzwehres.

Zur Besserung der Kanalisation sind 45 000 ℳ eingestellt.

Die Anstalt besitzt ein Kanalnetz, das die sämtlichen Abwasser nebst Regenwasser in den Brettenbach leitet. Obgleich die Aborte nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, gehen dem genannten Gewässer doch allerlei Schmutzstoffe zu. Diese Verhältnisse müssen namentlich bei niedrigem Wasserstand und in Anbetracht der ungünstigen Abflußbedingungen zu allerlei Unzuträglichkeiten für die Stadt Emmendingen führen.

Ursprünglich hat die Großh. Regierung beabsichtigt, mit der angeforderten Summe einen für die Anstalt allein bestimmten Kanal mit Klärbecken zu erstellen und die Abwasser in die Elz zu führen.

Nun hat der Stadtrat von Emmendingen im Sommer vorigen Jahres den Wunsch geäußert, es möchte zugleich auch ein Entwurf für die regelrechte Beseitigung des städtischen Abwassers durch die Kulturinspektion bearbeitet und dabei die Frage einer gemeinsamen Abführung des Anstaltswassers und des städtischen Abwassers geprüft werden.

Der Stadtrat nimmt an, daß durch eine derartige Behandlung vielleicht Vorteile finanzieller oder anderer Art für die Stadt oder für beide Beteiligte zu erreichen sein werden. Mit Erlaß vom 14. August 1907 Nr. 39 469 wurde seitens des Ministeriums der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Ermächtigung hierzu erteilt und hierauf die Kulturinspektion beauftragt, auch noch einen Entwurf über eine gemeinsame Beseitigung des Anstalts- und des städtischen Abwassers zu bearbeiten. Die Vorarbeiten zu diesem Entwurf sind im Gang, sie konnten jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht werden, weil einige wesentliche Unterlagen für die Aufstellung des städtischen Kanalisationsentwurfs, insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung des städtischen Straßennetzes, zunächst noch durch den Gemeinderat festzustellen sind. Daß übrigens eine gemeinsame Behandlung des städtischen und des Anstaltsabwassers technisch in zweckmäßiger Weise möglich sein wird, ist nach der Ansicht der technischen Oberbehörde schon durch die bisherigen Voruntersuchungen erwiesen; auch sind die Grundzüge der Ableitung und Reinigung des städtischen Abwassers in Verbindung mit jenem der Anstalt bereits festgestellt. Die Einzelbearbeitung des Entwurfs und die Berechnung der Kosten dagegen steht noch aus und so kann die finanzielle Wirkung der gemeinsamen Behandlung der beiderlei Abwässer zurzeit noch nicht beurteilt werden. Ob die Anstaltsentwässerung an jene der Stadt mit Vorteil anzuschließen sein wird, wird davon abhängen, ob die für die städtische Anlage durch die Hinzunahme des Anstaltsabwassers entstehende Kostenerhöhung (infolge Vergrößerung der Kanalweiten und der Kläranlage) innerhalb des für die selbständige Ableitung des Anstaltsabwassers berechneten Kostenaufwandes verbleibt. Wenn diese Voraussetzung zutrifft, stünde seitens der Großh. Regierung nichts im Wege, wenn ihr eine Ermächtigung hierzu seitens der Landstände erteilt wird, die für die Verbesserung der Anstaltskanalisation angeforderten Mittel mit 45 000 ℳ der Stadt Emmendingen als Zuschuß zu einer das Anstaltsabwasser mitabführenden städtischen Kanalisation zuzuweisen. Zur Bedingung müßte aber gemacht werden, daß diese städtische Kanalisation im Laufe dieser Budgetperiode noch in Angriff genommen und spätestens im Laufe der nächsten Budgetperiode wenigstens soweit vollendet würde, daß das Anstaltsabwasser durch die neue Kanalisation abgeleitet werden kann.

Die Budgetkommission beantragt Bewilligung der Summe an und für sich, ist aber der Meinung, Großh. Regierung sei zu bitten, sie möge mit Rücksicht auf die technischen Mängel des selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ständigen Entwässungsprojektes dieses nochmals prüfen, aber auch in Erwägung ziehen, ob die Entwässerung nicht in Gemeinsamkeit mit der Stadtgemeinde Emmendingen und der Großh. Eisenbahnverwaltung noch besser ausgeführt werden kann. Wird eine diesbezügliche Einigung erzielt, so beantragt die Budgetkommission die Genehmigung der Position auch für die gemeinsame Kanalisation.

4. Der Staatsvoranschlag für 1906 und 1907 forderte im außerordentlichen Etat nur die dritte Teilforderung für Wiesloch im Betrage von . . . . . 1 100 000 ℳ

Im Wege der Administrativkredite wurden in der gleichen Budgetperiode aufgewendet:

für Errichtung der Anstalt in Wiesloch (durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 3. Juli 1907 Nr. 522/23	264 000 „
desgleichen (durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Okt. 1907 Nr. 831/32)	100 000 „
Erstellung eines Eishauses bei der Schlächterei in der Anstalt Emmendingen (durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 29. Juli 1907 Nr. 621/22)	12 000 „
	1 476 000 ℳ
Der gegenwärtige Staatsvoranschlag fordert im außerordentlichen Etat . .	1 997 500 ℳ
Die Mehrforderung beträgt also:	521 500 ℳ
oder aber eine Erhöhung um 35,3 %	

Darnach stellen sich die Mehrforderungen im vorliegenden Budget gegenüber dem letzten folgendermaßen dar:

Im ordentlichen Etat . . .	25,2 %
persönlicher Aufwand . . .	28,5 %
sachlicher „ . . .	23,6 %
Im außerordentlicher Etat .	35,5 %.

Einnahmen.

Die Etatjahre 1906 und 1907 zeigen eine Einnahme von	3 909 480 ℳ
Die Etatjahre 1908 und 1909 versprechen eine Einnahme von	4 939 260 „
also eine Steigerung von	1 029 780 ℳ
oder eine Steigerung um 26,3 %	

Der primäre Grund der Einnahmesteigerung ruht in der Neuregelung der Unterhaltungskostenbeiträge.

Eine Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen der Heil- und Pflegeanstalten in den Jahren 1897—1906, berechnet auf den Kopf eines Kranken, enthält die Anlage III (siehe oben Seite 9). Anl. III.

Einzelfragen

wurden aus der Kommission selbst aufgeworfen:

1. Die erste betrifft die Errichtung einer Abteilung für Nervenkranke an der Anstalt Illenau.

Die Bedürfnisfrage einerseits, die Beseitigung des in weiten Kreisen bestehenden Vorurteils gegen die Anstalt andererseits legen den Wunsch nach Errichtung genannter Abteilung nahe.

Die Großh. Regierung gab auf diese Frage folgenden Bescheid:

„Die angeregte Angliederung einer Nervenheilstätte an eine der staatlichen Irrenanstalten ist im Ministerium des Innern vor wenigen Monaten einer wiederholten Prüfung unterzogen worden; es konnte jedoch ein besonders dringendes Bedürfnis für die Errichtung einer staatlichen Nervenheilstätte nicht anerkannt werden.

Ein gewisses Bedürfnis nach einer Heilstätte für minderbemittelte Nervenkranke ist zwar auch in der im Auftrage des Ministeriums des Innern von den Anstaltsdirektoren Geh. Rat Dr. Schüle, Geh. Medizinalrat Dr. Fischer und Geh. Medizinalrat Dr. Haardt im Dezember 1901 ausgearbeiteten „Denkschrift über den Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung" anerkannt und die Errichtung einer solchen staatlichen Heilstätte in räumlicher Verbindung mit der Anstalt Illenau empfohlen worden. Vorerst aber sind für den Ausbau der staatlichen Irrenanstalten Wiesloch und demnächst auch Konstanz so erhebliche Beträge erforderlich, daß die Errichtung einer staatlichen Volksnervenheilstätte noch zurückgestellt werden muß. Für bemittelte Nervenkranke besteht eine Reihe von Privatanstalten im Lande: der Konstanzer Hof in Konstanz, mehrere Sanatorien in Baden, das Kurhaus in St. Blasien, das Kurhaus Glotterbad, Kurhaus Schloß Marbach (Bezirksamt Konstanz) u. A. m.; minder- oder unbemittelte Kranke können — abgesehen von der mit der psychiatrischen Klinik in Freiburg verbundenen Abteilung für Nervenkranke — in Genesungs-

heimen, des Vereins Genesungsfürsorge (Großherzog-Friedrich-Jubiläumsspende) in Rohrbach und Tretenhof bei Lahr, in dem im vorigen Jahr eröffneten Erholungsheim „Friedrichshaus" für minder- und unbemittelte Kranke in St. Blasien und in nicht ferner Zeit in einer Volksnervenheilstätte bei Donaueschingen Aufnahme finden, die ein zu diesem Zweck gebildeter Verein zu errichten beabsichtigt. Überdies kommt in Betracht, daß die Errichtung eines Genesungsheims für Nervenleidende bei der Anstalt Illenau durch eine Stiftung der Frau Dr. Reimann-Diffené für später bereits in sicherer Aussicht steht, da die genannte Dame durch öffentliche Urkunde vom 17. Dezember 1904 der von ihr schon früher begründeten Clara-Reimann-Diffené-Stiftung u. A. auf ihren Todesfall ihr an der Illenauer Allee in Achern gelegenes Anwesen nebst einer Summe von 100 000 ℳ zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Genesungsheims für Geisteskranke und Nervenleidende vermacht hat. Bis dahin könnten — nach Behebung der derzeit in den staatlichen Irrenanstalten bestehenden Platznot — auch die vor wenigen Jahren in Illenau erbauten Landhäuser für die Aufnahme geeigneter Nervenkranker Verwendung finden."

2. In Illenau befindet sich infolge der Verlegung der Küche außerhalb der Anstalt das Sektionshaus nun in nächster Nähe derselben. Die Anstaltsleitung findet diese Nähe störend. Die Großh. Regierung antwortete auf eine Anfrage, ob sie nicht an eine Verlegung denke, folgendes:

„Das Sektions- und Leichenhaus in Illenau ist seit der in der Budgetperiode 1904/05 mit einem Aufwand von 164 000 ℳ erfolgten Erstellung des neuen Kochküchengebäudes allerdings nicht mehr so entfernt von dem eigentlichen Anstaltsbetrieb, wie dies früher der Fall war und wie dies an sich wünschenswert wäre. Es ist deshalb schon wiederholt die Verlegung des Sektionshauses seitens der Anstaltsdirektion angeregt und auch im Ministerium erwogen worden. Da aber ein neues Sektionshaus immerhin einen Aufwand von etwa 15 000 ℳ erfordern würde — das Leichenhaus in Wiesloch kostet etwa 16 000 ℳ, das Leichenhaus in Konstanz ist zu 12 560 ℳ veranschlagt — andererseits die Zahl der Todesfälle in Illenau doch nicht so erheblich ist — es starben 1906: 56, 1905: 47, 1904: 64, 1903: 63, 1902: 46 Kranke — von denen ein großer Teil nicht auf dem Anstaltsfriedhofe beerdigt wurde, die also nur ganz vorübergehend im Anstaltsleichenhaus untergebracht waren — glaubte man bei den großen Anforderungen, die auf dem Gebiete der Irrenfürsorge in den letzten Jahren und noch für geraume Zeit befriedigt werden müssen, die an sich wünschenswerte Erstellung eines neuen Sektionshauses in Illenau vorerst noch verschieben zu dürfen.

Man hat sich deshalb damit begnügt, durch geeignete Anpflanzungen dem in der Küche beschäftigten Personal den Anblick des Sektionshauses tunlichst zu verdecken."

3. Die große Anstalt Emmendingen entbehrt bis zur Stunde eine Kirche. Der bis jetzt beliebte Notbehelf ist eben auch nur ein Notbehelf. Es wurde deshalb die Anfrage gestellt, ob die Großh. Regierung nicht auch an einen Kirchenbau in der Anstalt Emmendingen denke.

Die schriftliche Antwort hat folgenden Wortlaut:

„Für die Anstalt Emmendingen war schon im Budget 1894/95 die Erstellung einer Anstaltskirche und zwar im Zusammenhang mit einem Festsaal vorgesehen. Damals wurden im außerordentlichen Etat für diese Anstalt 627 476 ℳ angefordert, darunter 190 000 ℳ „für die Kirche und Festsaal". Weitere 75 000 ℳ sollten in der folgenden Budgetperiode zur Anforderung kommen. Die Vollendung des Baues war für 1896 in Aussicht genommen und der Gesamtaufwand zu 265 000 ℳ veranschlagt. Die Großh. Regierung hat aber in der Folge von der Ausführung des vom Landtag genehmigten Kirchenbaues abgesehen, und es wurde sodann im Jahr 1901 ein Versammlungshaus erstellt, in dem Konzerte, Theateraufführungen, Bankette ꝛc. für die Kranken veranstaltet werden. Da die Mitbenützung dieses Hauses für gottesdienstliche Zwecke — wie dies an nicht wenigen anderen Irrenanstalten geschieht — im Hinblick auf die eben bezeichnete Verwendung zu profanen Zwecken Bedenken begegnete, so werden die regelmäßigen Gottesdienste in einem im Werkstättengebäude gelegenen, 153 qm großen, einfach, aber würdig ausgestatteten Raum abgehalten, der freilich für die ohne die Familien der Anstaltsbeamten in den letzten Jahren zeitweise zirka 1800 Seelen zählende Anstaltsbevölkerung nicht ausreichenden Platz

bietet. Es ist deshalb auch die Großh. Regierung davon überzeugt, daß dem Bedürfnis nach einer eigenen Anstaltskirche in Emmendingen entsprochen werden muß, sobald die dringenderen Aufgaben des Ausbaues der Anstalten Wiesloch und Konstanz zur Ausführung gelangt sein werden."

4. In früheren Landtagen wurden Beschwerden des Wärterpersonals in einer Anstalt vorgebracht. Die Kommission beschloß, um eine sichere Grundlage zu schaffen, von der Großh. Regierung Auskunft über die Verhältnisse in den einzelnen Anstalten hinsichtlich der freien Zeit des Wärterpersonals zu verlangen. Um die Erhebungen zu vereinfachen, sollte nur erhoben werden: wie sich die freie Zeit je des ersten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Wärters im Alphabet gestaltet hat je in einem Sommer- und Vierteljahr.

Anl. VII. Die Großh. Regierung übergab demgemäß die diesem Bericht als Anlage VII beigeschlossene Zusammenstellung sowie die folgende

Übersicht

über die dem Wartpersonal der Heil- und Pflegeanstalten gewährte Zeit zum freien Ausgang.

Wärter:	Wärterinnen:
Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
Verheiratete: Jeden 3. Sonn- und Feiertag von nachmittags 1 Uhr bis zum andern Morgen; in der Woche 2 mal abends von 8 Uhr, 1 mal von 9 Uhr bis zum andern Morgen; außerdem an einem Nachmittag in der Woche regelmäßig und an einem Nachmittag auf Antrag bei besonderen Anlässen 2 Stunden. Ledige: Jeden 3. Sonntag von nachmittags 1 bis abends 10½ Uhr; in der Woche 2 mal von abends 8—10½ Uhr.	Jeden 3. Sonn- und Feiertag von nachmittags 1 bis abends 6 Uhr; in der Woche jeden anderen Tag am Nachmittag ½ Stunde zum Spazierengehen.
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	
Alle Wärter jeden 3. Sonn- und Feiertag nachmittags 1—10 Uhr; ledige in der Woche 2—3 mal von 7½—10 Uhr abends; verheiratete werden, wenn sie nicht Nachtwache haben, an jedem Abend nach Hause entlassen; außerdem haben diese jeden Nachmittag von 12½—1½ Uhr Ausgang.	Jeden 3. Sonn- und Feiertag im Sommer von 1—8 Uhr im Winter von 1—6 Uhr.
Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen:	
Jeden 3. Sonntag nachmittags von 1—11 Uhr; Wärter, die über ein Jahr im Dienst sind, jeden 6. Sonntag ganz frei. In der Woche jeden 3. Abend von 8—11 Uhr; verheiratete können z. Zt. innerhalb 7 Tagen fünfmal von 8 Uhr abends bis zum andern Morgen zu ihrer Familie.	Jeden 3. Sonntag Nachmittag: im Sommer von 1—8 Uhr, im Winter von 1—7 Uhr; Wärterinnen, die über 1 Jahr im Dienst sind, jeden 6. Sonntag ganz frei bis abends 7 bezw. 8 Uhr. In der Woche 1 mal 2 Stunden, innerhalb 4 Wochen 1 mal von 1—6 Uhr nachmittags.
Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.	
Verheiratete: Jeden 3. Sonntag von nachmittags 1 Uhr bis zum andern Morgen, in der Woche jeden 2. Abend von abends 8 Uhr bis zum andern Morgen; alle 2 Monate 1 Tag ganz frei. Ledige: Jeden 3. Sonn- und Feiertag nachmittags von 1—11 Uhr, in der Woche jeden 3. Abend von 8—11 Uhr; alle 2 Monate 1 Tag ganz frei.	Jeden 3. Sonn- und Feiertag von nachmittags 1—6½ Uhr; in der Woche 1 mal nachmittags von 2—5 Uhr. Alle 2 Monate 1 Tag ganz frei.

Titel XIII bezw. IV
Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Unter Titel XIII der Ausgaben werden im ordentlichen Etat für die Besserungs- und Erziehungsanstalten für die Budgetperiode 1908 und 1909 angefordert: 484 560 ℳ

Unter Titel IV der Einnahmen werden die zu erhoffenden Einnahmen während der 2 Jahre auf 285 000 ℳ angegeben.

Die Budgetkommission beantragt, die angeforderten Ausgaben zu genehmigen, desgleichen die Einnahmen unter Titel IV.

* * *

Vergleicht man die letzte Budgetperiode mit der laufenden, so ergibt sich ein Mehraufwand von 47 340 ℳ für die 2 Etatsjahre.

Diesem Mehraufwand stehen auch Mehreinnahmen gegenüber. Diese belaufen sich für die ganze Periode auf 53 040 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Beamtenpersonal hat eine geringe Veränderung erfahren. Statt 33 etatmäßigen Beamtenstellen sieht der neue Etat 35 vor. Nach K 4 werden ein weiterer Aufseher II. Klasse und nach J 5 die Stelle eines Maschinisten, die bis jetzt nichtetatmäßig war, angefordert. Ebenso ist die nichtetatmäßige Stelle eines Aufsehers vorgesehen.

Unter § 8 sind für größere bauliche Veränderungen 8540 ℳ eingestellt.

Diese Anforderung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

a) Polizeiliches Arbeitshaus Kislau:

1. Instandsetzung des Dachstockraumes im Schloßgebäude	700 ℳ
2. Entfernen eines Pfeilers im Schlafsaal 13	700 „
3. Herstellung eines Bodenbelages auf dem Kehlspeicher des Kavalierbaues . . .	520 „
4. Legen eines Zementbodens im Holz- und Kohlenlagerraum des Remisengebäudes	580 „

b) Erziehungsanstalt Flehingen:

1. Errichtung eines Schlachtraumes . .	840 „
2. Einwanden des künftigen Schuppens für Anfeuer- und Backofenholz	600 „
3. Erstellung eines neuen Wagen- und Geräteschuppens	4 600 „
	8 540 ℳ

Über die einzelnen Anstalten ist den Mitteilungen des Großh. Ministeriums des Innern folgendes zu entnehmen:

„Wie in den Heil- und Pflegeanstalten fand auch in den hier in Frage stehenden Erziehungsinstituten eine Neuregelung der Verpflegungsbeiträge statt.

Für die Insassen des polizeilichen Arbeitshauses Kislau sind die Verpflegungskostenbeiträge durch die Verordnung vom 20. September 1907 (Ges. u. V.O.Bl. S. 467) von 240 ℳ auf jährlich 300 ℳ erhöht worden. Hiervon bleibt den unterstützungspflichtigen Armenverbänden die Hälfte zur Last (Art. 13 Ziff. IV des Gesetzes vom 23. Dez. 1871, Ges. u. V.O.Bl. S. 439), deren Anteil sich sonach von bisher 120 ℳ auf 150 ℳ jährlich erhöht.

Für die Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen werden die Verpflegungskostenbeiträge in jedem einzelnen Falle durch den Verpflegungsvertrag vereinbart. Bisher betrug der Verpflegungssatz 1 ℳ 20 ₰ für den Tag, wovon die Armenverbände auf Grund des § 9 des Zwangserziehungsgesetzes ⅓ mit 40 ₰ für den Tag zu tragen haben.

Mit Erlaß vom 25. September 1907 hat das Ministerium angeordnet, daß vom 1. November 1907 an die Verpflegungskostenbeiträge auf 1 ℳ 50 ₰ (für die Armenverbände auf 50 ₰) täglich festzusetzen seien.

Die Notwendigkeit der Erhöhung ergab sich, ebenso wie bei den Heil- und Pflegeanstalten, durch die Steigerung des Aufwands für den Anstaltsbetrieb infolge Verteuerung aller Bedarfsgegenstände.

Die staatliche Erziehungsanstalt Flehingen genügt nur noch zur Not, um der stets wachsenden Zahl von Zöglingen, deren Aufnahme seitens der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betrauten Bezirksämter beantragt wird, Unterkunft zu gewähren. Für die Anstalt ist nach dem Durchschnitt der letzten Jahre ein Bestand von 100 Zöglingen angenommen; sie bietet nach den verfügbaren Räumlichkeiten Platz für 103 Zöglinge. Während dieser Bestand schon im Laufe des verflossenen Jahres zeitweise überschritten worden ist, beträgt die Zahl der dort untergebrachten Fürsorgezöglinge zu Beginn des laufenden Jahres bereits 106, über die hinauszugehen auch bei größter Einschränkung im Platz nicht möglich ist. Hieraus ergibt sich für die Anstaltsleitung die wenig erwünschte Notwendigkeit, selbst dringende Aufnahmegesuche zurückzustellen, bis durch die Entlassung von Zöglingen jeweils wieder Plätze frei werden.

Erschwert wird die Unterbringung von Zöglingen vorgeschrittenen Lebensalters auch dadurch, daß außer der staatlichen Anstalt Flehingen nur eine Anstalt im Lande besteht, die satzungsgemäß zur Aufnahme nicht mehr volksschulpflichtiger männlicher Fürsorgezöglinge bestimmt ist, der vom Landesverein für innere Mission betriebene „Schwarzacher Hof". Auch in dieser Anstalt sind die verfügbaren Plätze, deren Höchstzahl 45 beträgt, in letzter Zeit alle besetzt.

Bei dieser Sachlage mußte die Großh. Regierung in eine Prüfung der Frage eintreten, wie dem zu Tage getretenen Bedürfnis abzuhelfen sei, die gewachsene Zahl von Zöglingen im Wege der Fürsorgeerziehung in geeigneter Weise unterzubringen. In Frage kam zunächst, hierzu die Räume

in Flehingen zu erweitern. Dies könnte geschehen entweder durch den Erwerb weiterer, nächst der Anstalt Flehingen gelegener Gebäulichkeiten, um die Werkstättenräumlichkeiten dahin zu verlegen und dadurch im Hauptgebäude Raum zur Aufnahme weiterer Zöglinge zu gewinnen, oder durch einen Neubau innerhalb des Anstaltsgebiets. Die Verhandlungen wegen des Ankaufs angrenzender Gebäude führten wegen des von dem Eigentümer geforderten hohen Preises bisher zu keinem Ergebnis; über die Erstellung neuer Werkstättenräume auf dem Anstaltsgebiet, welche einen Aufwand von etwa 30,000 ℳ erfordern würden, ist eine endgültige Entschließung noch nicht getroffen.

Neuerdings ist auch die Frage der Errichtung einer weiteren staatlichen Anstalt der Erörterung unterzogen worden. Sollte von einer solchen vorerst abgesehen werden müssen, so wird für die Folge die Erweiterung der Anstalt Flehingen auch aus dem weiteren Grunde unvermeidlich sein, weil der Erziehungszweck im Hinblick auf das zukünftige Fortkommen der Zöglinge es erforderlich macht, die Zahl der Gewerbszweige, in denen die Zöglinge ausgebildet werden können, zu vermehren."

Anl. VIII. Eine Übersicht über die Zahl der Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Flehingen in den Jahren 1890—1906 ist in Anlage VIII angeschlossen. Die Zahl der Zwangszöglinge in den staatlich unterstützten Vereinsanstalten im Jahre 1906 ist in den Erläuterungen zum Budget Titel XI § 2 des ordentlichen Etats angegeben. Die Gesamtzahl der in den Jahren 1887/1906 zur Zwangserziehung untergebrachten jugendlichen Personen ist aus Anlage IX zu entnehmen.

Anl. IX.

Ein Verzeichnis der zur Benützung im Zwangserziehungsverfahren als geeignet erklärten Anstalten enthält der Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1897 bis 1905, I. Band, auf Seite 156 bis 163 (Anlage X). Zu den daselbst unter Abt. II aufgeführten Anstalten ist im Jahr 1907 das Asyl Bethesda in Gernsbach hinzugekommen, das Mädchen im Alter von über 15 Jahren, die schon in höherem Grade sittlich verdorben sind, Aufnahme gewährt. Die katholische Waisenanstalt in Oberkirch (vergl. Abt. III Ziffer 9 des Verzeichnisses) ist zum Vollzug der Zwangserziehung für Mädchen wieder für geeignet erklärt worden.

Anl. X.

Darüber, wie viele Zwangszöglinge in den einzelnen Anstalten sich befinden, wird keine Statistik geführt. Die Gesamtzahl der in nicht staatlichen Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge ergibt sich durch den Abzug der Zahl der in Flehingen befindlichen Zöglinge (Anlage VIII) von der in Spalte 7 der Nachweisung über die Zahl der Zwangszöglinge im ganzen Land (Anlage IX) eingetragenen Zahl. Sie beträgt hiernach im Jahr

1901: . . . 539
1902: . . . 542
1903: . . . 578
1904: . . . 604
1905: . . . 638
1906: . . . 591.

Im polizeilichen Arbeitshaus Kislau können auf der Männerseite 200, auf der Frauenseite 100 Personen verwahrt werden. Nach der beigegebenen Darstellung (Anlage XI) der Zahl der Verwahrten in den letzten 10 Jahren betrug die höchste Belegung auf der Männerseite (1893) 197, auf der Frauenseite (1899) 57. Die durchschnittliche tägliche Belegung betrug auf der Männerseite 154, auf der Frauenseite 32. Das polizeiliche Arbeitshaus hat sich hiernach bisher als völlig ausreichend erwiesen. —

Anl. XI.

Anlage 1.

Auszug

aus dem Entwurf einer Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner (§ 59—63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901).

§ 14.

Zur Erreichung des Zieles des praktischen Jahres genügt es nicht, daß der Kandidat nur die Morgen- und Abendvisite mitmacht, im übrigen aber von der Anstalt fernbleibt. Vielmehr ist es erforderlich, daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhält und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widmet. Deshalb ist es wünschenswert, daß der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt in derselben wohnt und verpflegt wird. Gestatten die Verhältnisse die Unterbringung des Kandidaten in der Krankenanstalt nicht, so sollte ihm wenigstens die Möglichkeit, sich in der Anstalt zu beköstigen, gewährt werden.

§ 15.

Die Übertragung einer Hilfsarztstelle in den Krankenanstalten an den Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16.

Der Ausbildung des Kandidaten in der Krankenanstalt wird am besten dadurch genügt, daß er einer bestimmten Krankenabteilung zugewiesen wird, und auf derselben eine bestimmte Anzahl von Kranken, nicht unter 12, zugeteilt erhält, die er unter der Beihilfe und verantwortlichen Leitung des Hilfsarztes der betreffenden Station (Pavillon, Baracke) ärztlich zu versorgen hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Kandidat stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben muß.

§ 17.

Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu bieten, sich in der Untersuchung und Behandlung der Kranken, im Verschreiben von Rezepten, in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter, in der Abhaltung des ärztlichen Wachtdienstes und in der Ausführung von Leichenöffnungen soviel wie möglich zu betätigen. Gegenstände der Unterweisung sollen ferner sein: die Handhabung der Untersuchungsmethoden, die praktische Ausübung der Krankenpflege, insbesondere das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Kranken und das taktvolle Verhalten gegenüber dem Pflegepersonal. Die wissenschaftliche Verwertung bemerkenswerter Krankheitsfälle, die Anwendung der verschiedenen Heilmethoden und der Arzneiverordnung, die Handhabung der Antiseptik und die Einhaltung der Asepsis, die Mithilfe bei Operationen (Narkose, Assistenz, Nachbehandlung), die Vornahme derselben, überhaupt die Übung in möglichst allen Zweigen der praktischen Medizin, besonders auch auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner erscheint eine Belehrung angezeigt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt, über die Durchführung hygienischer Maßnahmen in der Anstalt, über die Erfüllung der dem Arzt obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich bezüglich der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten und der Desinfektion, sowie über das kollegiale Verhalten anderen Ärzten gegenüber, besonders in der Privatpraxis.

§ 18.

Alle einer Anstalt oder Anstaltsabteilung überwiesenen Kandidaten haben sich an den täglichen Visiten der dirigierenden Ärzte und der einzelne Kandidat außerdem an den Vormittags- und Nachmittagsbesuchen des Hilfsarztes seiner Station zu beteiligen, wobei am Krankenbette genauere Besprechungen geeigneter Fälle stattzufinden haben. Von großem Nutzen werden auch besondere Referatsstunden sein, welche von den dirigierenden Ärzten in Gegenwart sämtlicher Hilfsärzte und Kandidaten abgehalten werden und in denen die gemachten Beobachtungen ausgetauscht und durch die Erläuterungen der erfahrenen Chefärzte besonders nutzbringend gemacht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Der Kandidat soll durch den Dienst in der Anstalt voll beschäftigt werden. Denn er hat seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes zu gewinnen.

§ 21.

Der Kandidat hat sich der Hausordnung und den Anordnungen des ärztlichen Leiters der Anstalt zu fügen. Zuwiderhandlungen können von diesem mit Verweisen, in Wiederholungs- oder besonders schweren Fällen mit sofortiger Entlassung aus der Anstalt bestraft werden. Im Falle der sofortigen Entlassung hat der ärztliche Leiter binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.

Anlage II.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1907.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg betreffend.

Mit Bezug auf § 30 des Statuts für die psychiatrische Klinik in Heidelberg (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Nr. XXIII Seite 160 ff.) und für die psychiatrische Klinik in Freiburg (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. VIII Seite 88 ff.) wird bestimmt:

1. Die Kostenbeiträge für die Verpflegung badischer Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg werden wie folgt festgesetzt:

   für die erste Klasse auf täglich . . . . . 7 ℳ — ₰
   „ „ zweite „ „ „ . . . . . 5 „ — „
   „ „ dritte „ „ „ 1 ℳ 25 ₰ bis 1 ℳ 70 „

2. Der Kostenbeitrag für die dritte Klasse wird innerhalb der bezeichneten Grenzen mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen bemessen.
3. Der von nichtbadischen Kranken in Anspruch zu nehmende Kostenbeitrag wird in jedem einzelnen Falle durch das Ministerium bestimmt.
4. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Wirksamkeit. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII Seite 172) und des diesseitigen Ministeriums vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII Seite 100) aufgehoben.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vossert.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1907.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Mit Bezug auf § 28 der Statute für die Heil- und Pflegeanstalten Illenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 2), Pforzheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 116), bei Emmendingen und Wiesloch (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 131 und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 448) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 20. Mai 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 105) und vom 24. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 147) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten wird festgesetzt:

   für die erste Klasse auf jährlich 1 200 bis 1 800 ℳ
   „ „ zweite „ „ „ 800 „ 1 000 „
   „ „ dritte „ „ „ 450 „ 600 „

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Vergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die erste Klasse
in Illenau, Emmendingen und Wiesloch jährlich . . . . . 1800 ℳ
„ Pforzheim jährlich . . . . . 1500 „
für die zweite Klasse jährlich . . . . . 1000 „
„ „ dritte „ „ . . . . . 450 „

3. Nichtbadener, deren Aufnahme gemäß § 9 lit. b der Anstaltsstatute zugelassen wird, sollen in der Regel, und soweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, nur in erster Klasse gegen eine Vergütung von jährlich 2200 ℳ bei nichtbadischen Reichsangehörigen und von jährlich 2500 ℳ bei Reichsausländern verpflegt werden.

4. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, welche über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsch unter Einreihung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Vergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direktion zu vereinbaren ist. Die jährliche Vergütung soll aber für badische Staatsangehörige nicht unter 2500 ℳ, für nichtbadische Reichsangehörige nicht unter 3000 ℳ und für Reichsausländer nicht unter 3500 ℳ betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Verwaltungshofs.

5. Gegenüber wenig leistungsfähigen Gemeinden, wenig bemittelten Selbstzahlern und wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbands übernommen haben, kann vom Verwaltungshof eine Ermäßigung der Vergütung zugestanden werden, in der ersten und zweiten Verpflegungsklasse aber nicht unter den in Ziffer 1 festgesetzten Mindestbetrag.

Findet die Verpflegung eines unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Vergütung sowohl den Angehörigen wie dem Armenverband gegenüber bis auf den Betrag von jährlich 600 ℳ ermäßigt werden.

6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der bereits in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken, welche selbst für die Verpflegungskosten aufkommen oder für welche die Verpflegungskosten von Angehörigen oder sonstigen Privatpersonen bestritten werden, verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt. Jedoch ist in allen Fällen für die Verpflegung in erster Klasse mindestens der Betrag von jährlich 1200 ℳ zu erheben.

Hinsichtlich der auf Kosten von badischen Gemeinden und Kreisen, von Krankenkassen und von Berufsgenossenschaften am 1. Januar 1908 in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Geisteskranken treten die neuen Verpflegungssätze erst mit dem 1. März 1908 in Kraft und es bleiben bis dahin die seitherigen Verpflegungssätze noch in Geltung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.
Boppel.

Anlage aaa

Nach

über die Ausgaben und die Einnahmen der Heil- auf den Kopf eines

	1897	1898	1899
	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgaben.			
Gehalte	110.70	112.01	111.66
Wohnungsgeld	14.17	14.06	14.83
Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	82.52	88.64	90.30
Sonstige persönliche Ausgaben	8.60	5.79	8.74
Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	—.—	—.—	—.—
Steuern und Umlagen, Brandversi.-Beiträge	1.79	2.18	1.94
Aufwand auf Gebäude	21.83	20.79	17.15
Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirtschaftung	96.86	90.01	97.39
Aufwand auf den Gewerbebetrieb	12.19	14.67	16.49
Mietzinse	1.77	1.78	1.71
Aufwand gegen Feuersgefahr	—.81	—.81	1.12
Verpflegungskosten	342.33	341.93	334.33
Heilkosten	18.—	19.64	20.50
Aufwand für Kleidungsstücke	23.09	24.54	22.23
Aufwand für Bettwerk	15.36	13.03	15.01
Aufwand für Hausrat, Speise- und Trinkgeräte	7.28	7.73	7.40
Heizungskosten	33.13	36.28	37.44
Beleuchtungskosten	16.66	18.04	27.16
Reinigungskosten	15.13	14.57	14.33
Kirchen- und Schulbedürfnisse	—.53	—.42	—.33
Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	3.92	3.81	3.90
Transport- und Beerdigungskosten	—.12	—.17	—.14
Sachliche Anstaltskosten	1.68	1.09	1.62
Versendungskosten	1.24	2.—	1.62
Verschiedene und zufällige Ausgaben	—.82	—.40	—.35
Summe	830.52	845.56	847.89
Einnahmen (ohne Verpflegungskostenbeiträge.)			
Ertrag aus Gebäuden	11.66	11.60	11.37
Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirtschaftung	110.39	111.47	113.63
Einnahmen aus der Kostbereitung	65.68	70.94	72.81
Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb	25.02	27.68	35.08
Erlös aus Inventarstücken und Materialien	9.10	10.04	12.01
Verschiedene und zufällige Einnahmen	—.82	—.68	—.52
Summe der Betriebseinnahmen	225.48	232.39	243.18
Wirklicher Aufwand für Verpflegung eines Kranken (Ausgabe nach Abzug der Betriebseinnahmen)	605.04	613.17	604.71
Unterhaltungskostenbeiträge	440.30	439.06	436.73
in Prozenten des Verpflegungsaufwands	*72,7 %*	*71,60*	*72,22*
Reiner Staatsaufwand für einen Kranken	164.68	174.11	167.98

und Pflege-Anstalten in den Jahren 1897/1906

Kranken berechnet.

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
114.00	113.15	115.42	111.84	110.26	109.03	123.05
14.90	15.18	23.89	24.94	25.45	24.70	25.84
92.72	93.87	103.36	105.81	107.75	109.40	15.37
6.58	7.46	9.19	18.07	11.46	14.14	6.06
—	—	1.65	—.98	1.09	2.60	2.01
2.14	1.99	1.42	1.82	2.55	2.52	2.29
27.60	25.48	39.79	30.90	25.20	37.32	30.68
90.96	95.78	102.60	102.33	99.25	96.38	106.64
16.81	16.44	19.51	19.03	15.20	16.56	17.33
1.64	1.58	1.47	1.29	1.11	1.19	1.39
—.49	—.57	—.44	—.77	—.54	—.48	—.42
337.98	338.83	347.86	350.05	329.26	325.89	360.35
23.26	25.54	24.27	24.05	24.51	24.47	26.13
23.43	23.46	22.55	22.07	22.97	23.35	29.31
15.35	14.99	24.73	22.79	24.45	22.02	19.61
8.46	8.05	11.—	8.67	9.70	10.25	11.77
46.20	43.60	43.33	37.02	38.31	44.88	46.23
19.70	19.66	22.78	21.07	22.12	23.57	26.12
17.61	17.85	19.07	17.30	17.18	20.23	18.80
—.23	—.38	—.31	—.36	—.30	—.40	—.37
3.96	4.03	3.98	3.91	3.92	4.14	4.17
—.11	—.17	—.21	—.22	—.17	—.54	—.81
1.94	1.80	2.10	1.83	2.07	2.43	3.42
1.59	1.73	1.64	1.58	1.60	1.64	2.22
—.92	1.07	—.56	—.52	—.75	—.84	1.01
869.28	872.66	942.44	931.32	895.26	929.71	982.59
10.96	11.02	14.41	14.21	13.50	13.04	14.03
114.08	112.62	118.29	121.21	114.77	114.91	119.20
76.23	75.37	74.01	75.33	72.72	72.13	75.11
31.02	29.71	32.71	32.81	28.32	29.98	28.47
10.37	11.34	10.03	10.22	9.74	10.22	10.95
—.76	—.56	—.68	—.56	1.21	—.96	—.48
243.52	240.62	250.13	254.34	240.26	240.92	248.33
625.76	632.04	692.31	676.98	655.02	688.89	734.06
431.21	440.74	456.24	459.63	449.35	458.79	458.03
68,91	*69,73*	*66,87*	*67,93*	*68,60*	*66,59*	*62,35*
194.55	191.30	236.07	217.35	205.67	230.10	275.43

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Voranschlag

über die Verwendung der im Budget für 1908/09 für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch vorgesehenen Mittel.

	Bautosten	Umfriedigte Gärten	Innere Einrichtung	Gesamtkosten
I. Krankenhäuser:				
a. Männerseite.				
Haus für 40 Unruhige (M U 2) 2. Teilforderung	60 000	4000	16 000	80 000
„ „ 50 Halbruhige (M H 2)	114 000	2000	20 000	136 000
„ „ 50 „ (M H 3)	95 000	2000	20 000	117 000
Geschlossenes Haus für 40 aufsichtsbedürftige Ruhige (M R g)	87 000	2000	16 000	105 000
Landhaus für 35 Ruhige (M R 1)	50 000	—	14 000	64 000
„ „ 35 „ (M R 2)	50 000	—	14 000	64 000
b. Frauenseite.				
Haus für 40 Unruhige (F U 2) 2. Teilforderung	60 000	4000	16 000	80 000
„ „ 40 „ (F U 3)	96 000	4000	16 000	116 000
„ „ 60 Halbunruhige (F H 1)	114 000	2000	24 000	140 000
Geschlossenes Haus für 40 aufsichtsbedürftige Ruhige (F R g)	87 000	2000	16 000	105 000
Landhaus für 35 Ruhige (F R 1)	50 000	—	14 000	64 000
„ „ 35 „ (F R 2)	50 000	—	14 000	64 000
II. Verwaltung und Wirtschaft:				
Verwaltungsgebäude, innere Einrichtung, 2. Teilforderung	—	—	11 500	11 500
Kochküche, Ergänzung der Einrichtung	—	—	12 000	12 000
Waschküche, 2. Teilforderung	19 000	—	39 000	58 000
Werkstätten, Erweiterungsbau (Westflügel) . .	40 000	—	17 000	57 000
Feuerlöschgeräteschuppen	3 100	—	—	3 100
Ökonomie, 2. Teilforderung	78 400	—	14 600	93 000
Gärtnerei	6 000	—	—	6 000
III. Beamtenwohngebäude:				
Wohnhaus für 2 Ärzte	56 000	4000	—	60 000
„ „ 4 Familien	34 000	1000	—	35 000
IV. Fernheizung:				
Kesselhaus, Erweiterungsbau (Ostflügel) . . .	34 000	—	60 000	94 000
Kohlenschuppen	30 000	—	—	30 000
Heizkanäle	55 000	—	—	55 000
Heizleitungen	—	—	—	72 850
V. Allgemeines:				
Erweiterung der Straßenanlagen	—	—	—	40 300
„ der Kanalisation	—	—	—	52 050
„ der Wasserleitung	—	—	—	17 200
Elektrisches Verteilungsnetz, Straßenbeleuchtung, Fernsprechanlagen, Planierung u. A. . . .	—	—	—	23 000
Bauleitung und Verrechnung	—	—	—	20 000
Summe				1 875 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

Anlage V

über die für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch bis Ende 1907 bewilligten Mittel und deren Verwendung.

	Bewilligung: 1902/03 M	1904/05 M	1906/07 M	im ganzen M	Verwendung bis Ende 1907 M
Vorarbeiten	10 000			10 000	21 420
Geländeerwerbung	290 000		122 000	412 000	410 000
Straßenanlagen	90 000	23 700	17 230	130 930	164 210
Kanalisation	31 000	98 000	42 000	171 000	158 390
Wasserversorgung	1 500	142 500	16 000	160 000	207 940
Krankenhäuser:					
Haus M A R		90 377		90 377	93 220
„ M E		141 412		141 412	140 380
„ F H 2		112 301		112 301	118 000
„ F H 3		103 960		103 960	113 430
„ M U 1		40 000	91 998	131 998	138 090
„ F E		45 000	96 822	141 822	155 830
Für 147 weitere Betten ꝛc. zur stärkeren Belegung dieser Häuser		8 000	50 000	58 000	57 630
Haus F A R			108 000	108 000	124 860
„ F U 1			128 370	128 370	131 440
„ M U 3			122 000	122 000	136 940
„ M H 1			135 282	135 282	142 850
Für 80 weitere Betten ꝛc. zur stärkeren Belegung dieser Häuser			32 000	32 000	32 000
Haus M U 2			50 000	50 000	10 000
„ F U 2			50 000	50 000	10 000
Verwaltung und Wirtschaft:					
Verwaltungsgebäude (Ostflügel)		73 500		73 500	82 850
Mittelbau und Westflügel			127 978	127 978	132 420
Kochküche		102 301		102 301	111 170
Provisorische Waschküche im Kochküchengebäude		9 894		9 894	12 010
Waschküche, I. Rate			100 000	100 000	64 830
Werkstätten		46 000		46 000	49 460
Leichenhaus			14 403	14 403	16 880
Oekonomie, I. Rate			100 000	100 000	145 800
Beamtenwohngebäude:					
Wohnhaus für den Direktor und einen Arzt			63 600	63 600	82 470
2 Wohnhäuser für zusammen 7 Familien			68 000	68 000	80 650
Sonstiges:					
Fernheizung		304 700	60 000	364 700	371 820
Elektr. Verteilungsnetz und Straßenbeleuchtung, Fernsprechanlage, Planierungen, Garten-Anlagen usw.		28 355	10 000	38 355	67 800
Bauleitung und Verrechnung		16 000	20 317	36 317	60 000
Kantinengebäude					15 400
Verschiedenes					7 000
Summe	422 500	1 386 000	1 626 000	3 434 500	3 667 190

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Kostenberechnung

zum Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz

(Projekt VII)

	Benennung der Gebäude		Überbaute Fläche qm	Überbauter Raum I. Ansatz II. „ III. „ cbm	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
	I. Krankenhäuser					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 u. 2	Aufnahmehaus für 35 Ruhige	A. R.	495,40	4 066,40	16	65 062.—			
				807,60	12	9 691.—			
				252,00	10	2 520.—	77 273.—	14 000.—	91 273.—
3 u. 4	Aufnahmehaus für 25 Unruhige	A. U.	520,00	3 386,80	16	54 189.—			
				846,00	12	10 152.—			
				15,00	10	150.—	64 491.—	10 000.—	74 491.—
5 u. 6	Haus für 40 Unruhige	U. 1	444,00	4 522,00	16	72 352.—			
				720,00	12	8 640.—			
				40,00	10	400.—	81 392.—	16 000.—	97 392.—
7 u. 8	Haus für 40 Unruhige	U. 2	423,50	4 446,75	16	71 148.—			
				540,00	12	6 480.—			
				8,50	10	85.—	77 713.—	16 000.—	93 713.—
9 u. 10	Haus mit 60 Halbruhigen mit Lazarettabteilung	H. 1	643,03	6 236,00	16	99 776.—			
				975,50	12	11 706.—			
				491,00	10	4 910.—	116 392.—	24 000.—	140 392.—
11 u. 12	Haus für 50 Halbruhige	H. 2	488,00	4 367,16	16	69 874.—			
				1 177,63	12	14 131.—			
				199,98	10	2 000.—	86 005.—	20 000.—	106 005.—
13 u. 14	Haus für 50 Halbruhige	H. 3	450,14	4 770,00	16	76 320.—			
				644,80	12	7 737.—			
				170,00	10	1 700.—	85 757.—	20 000.—	105 757.—
15 u. 16	Geschlossen. Haus für 40 aufsichtsbedürftige Ruhige	R. g.	414,00	3 823,70	16	61 179.—			
				338,00	12	4 055.—			
				60,75	10	607.—	65 841.—	16 000.—	81 841.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Benennung der Gebäude		Überbaute Fläche qm	Überbauter Raum	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
						M	M	M	M
17 u. 18	Landhaus für 35 Ruhige	R. 1	264,50	2 633,67	16	42 139.—			
				378,60	12	4 543.—			
				145,23	10	1 752.—	48 134.—	14 000.—	62 134.—
19 u. 20	Landhaus für 35 Ruhige	R. 2	243,26	1 605,50	16	25 688.—			
				623,00	12	7 476.—			
				Veranda		1 000.—	34 164.—	14 000.—	48 164.—
21 u. 22	Landhaus für 30 Ruhige	R. 3	246,00	2 342,00	16	37 481.—			
				588,00	12	7 056.—			
				50,00	10	500.—	45 037.—	12 000.—	57 037.—
23 u. 24	Landhaus für 15 Ruhige höherer Stände	R. h.	301,18	1 946,00	16	31 136.—			
				1 140,00	12	13 680.—			
				43,00	10	430.—	45 246.—	6 000.—	51 246.—
		2 ×	4 933,01				827 445.—	182 000.—	1 009 445.—
			9 866,02				1 654 890.—	364 000.—	2 018 890.—
25	Lazarett Männerseite		238,20	1 396,80	16	22 348.—	22 348.—	4 400.—	26 748.—
26	Lazarett Frauenseite		182,40	1 124,04	16	17 985.—	17 985.—	2 400.—	20 385.—
	zusammen		10286,62				1 695 223.—	370 800.—	2 066 023.—
	II. Verwaltung und Wirtschaft.								
1	Verwaltungsgebäude mit Festsaal, Direktor- und Verwalterswohnung		1 386,90	15 132,00	16	242 112.—			
				651,00	12	7 812.—			
				67,32	10	673.—			
				Dachreiter		5 000.—	255 597.—	30 000.—	285 597.—
2	Kirche		383,10	2 599,94	16	41 599.—			
				270,00	12	3 240.—	44 839.—	9 000.—	53 839.—
3	Koch- und Waschküche mit Desinfektionsraum		1 560,00	5 245,00	13,50	70 807.—			
			Wirtschaftsräume, Küchen, Wohnungen, Dachraum, Veranda, Wein- und Vorratskeller	4 718,00	11,50	54 257.—			
				1 255,00	12,00	15 000.—			
				790,00	6,00	4 740.—			
				510,00	8,00	4 080.—			
				554,00	7,00	3 878.—	152 762.—	73 000.—	225 762.—

Noch Anlage VI.

	Benennung der Gebäude	Überbaute Fläche qm	Überbauter Raum	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
4	Werkstättegebäude mit Bäckerei	722,40	3 250,80	14	45 511.—			
			2 317,09	12	27 805.—			
			722,40	6	4 334.—			
			Glasdach		1 500.—	79 150.—	30 500.—	109 650.—
5	Kesselhaus mit Elektrizitätswerk, Entwässerung und Wasserversorgung, Kamin	1 550,00		80	124 000.—			
					10 000.—			
					14 000.—	148 000.—	331 655.—	479 655.—
6	Wasserpumpwerk (im Voranschlag der Wasserversorgung inbegriffen)							
7	Leichenhaus	155,70	772,68	16		12 563.—	1 000.—	13 563.—
8	Gärtnerei							
	a. Gemüsegärtnerei	219,40	557,60	8	4 461.—			
	b. Ziergärtnerei	65,64	148,10	8	1 185.—	5 646.—		5 646.—
9	Gutshof							
	a. Wohnhaus	97,90	769,70	15,50	11 580.—			
	b. Ställe, Futterkammer, Remise	1 053,33	7 794,64	7,50	58 459.90			
	c. Gesindehaus, Krankenstall ꝛc.	240,80	917,61	12,50	11 470.10			
	d. Schweinestall	367,64	1 677,40	8	13 419.—			
	e. Geflügelhaus	54,76			3 000.—			
	f. Dunglege				2 000.—	99 929.—	15 000.—	114 929.—
10	Schlachthaus	133,95	1 306,00	12	15 672.—	15 672.—	9 000.—	24 672.—
11	Eishaus	96,52	773,00	6,50	5 024.—	5 024.—		5 024.—
	Schuppen zur Werkstätte					3 000.—		3 000.—
	Zusammen	8 088,04				822 182.—	499 155.—	1 321 337.—
	III. Beamten-Wohnhäuser.							
a.	Wohnhaus für 2 Ärzte	345,78	2 245,10	16	35 921.—			
			955,56	12	11 467.—			
			102,85	10	1 028.—	48 416.—		48 416.—
b.	Wärterinnenheim und Arztwohnung	319,44	1 612,68	16	25 803.—			
			743,16	12	8 918.—			
			231,36	10	2 313.—	37 034.—		37 034.—

	Benennung der Gebäude	Überbaute Fläche qm	Überbauter Raum	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
c.	Haus für 3 Familien	216,00	1 372,00	15	20 580.—			
	(2 Heizer u. 1 Gärtner)		240,00	12	2 880.—			
			116,00	10	1 160.—	24 620.—	—	24 620.—
d.	Haus für 4 Familien	202,00	1 615,00	15	24 225.—			
			295,50	12	3 546 —			
			194,00	10	1 940.—	29 711.—	—	29 711.—
e.	Haus für 4 Familien					29 711.—	—	29 711.—
f.	Haus für 4 Familien	244,00	1 866,00	15	27 990.—			
			340,00	12	4 086.—			
			138,10	10	1 380.—	33 456.—	—	33 456.—
g.	Torwart-Haus	95,00	423,00	15	6 345.—			
			30,50	12	365.—			
			29,00	10	290.—	7 000.—	—	7 000.—
	zusammen	1 422,22				209,948.—	—	209 948.—

Zusammenstellung.

I.	Krankenhäuser	2 066 023.— ℳ
II.	Verwaltung und Wirtschaft	1 321 337.— „
III.	Beamtenwohnhäuser	209 948.— „
IV.	Fernheizung	348 000.— „
V.	Allgemeines (Elektrisches Verteilungsnetz, Fernsprechanlage, Platzherherstellung, Fußwege, Pflasterungen, Einfriedigungen)	150 000.— „
	Hierzu	
	für Geländeerwerbung	370 000.— ℳ
	„ Straßenherstellung	146 000.— „
	„ Kanalisation	271 000.— „
	„ Wasserversorgung	337 000.— „
	„ Bauleitung und Verrechnung	80 000.— „
	Gesamtaufwand	5 299 308.— ℳ
	bei 910 Krankenbetten, somit auf ein Krankenbett	5 823.— ℳ

Verhältnisse des Wartepersonals an den Heil- und Pflege-Anstalten auf 31. Dezember 1907.

Name der Anstalt	Zahl der Kranken: Männer	Zahl der Kranken: Frauen	Zahl der Kranken: im ganzen	Zahl des Wartpersonals, Wärter: einmäßig	Wärter: nicht einmäßig	Wärter: zusammen	Wärterinnen: einmäßig	Wärterinnen: nicht einmäßig	Wärterinnen: zusammen	Verhältnis der Wartepersonen zur Zahl der Kranken, absolut eine Wartperson entfällt auf Kranke: Männer	Frauen	im ganzen	in Prozenten: Männer	Frauen	im ganzen	Im Nachtwachedienst waren auf 31. Dezember verwendet: Behen zur Verfügung: Wärter	Wärterinnen	Wärter: schottische Nachtwache	Wärter: sonst. Ganznachtwache	Wärter: Halbnachtwache	Wärter: zus. und in Prozenten der Wärter	Wärterinnen: schottische Nachtwache	Wärterinnen: sonst. Ganznachtwache	Wärterinnen: Halbnachtwache	Wärterinnen: zus. und in Prozenten der Wärter
Illenau	940	330	670	36	43	80	34	68	92	4,3	4,7	3,0	23,2	27,1	20,2	77	92	—	4	10	14 = 18,2%	—	8	—	8 = 9,8%
Pforzheim	316	317	633	29	13	42	5	41	46	7,5	6,8	7,3	13,3	14,5	13,9	38	46	—	—	4	4 = 10,5%	—	—	6	6 = 13,0%
Emmendingen	770	204	1474	43	72	114	13	81	94	6,8	7,5	7,1	15,7	13,3	14,1	114	94	4	—	4	8 = 7,0%	—	2	4	6 = 6,4%
Wiesloch	241	200	450	6	44	50	1	46	47	4,8	4,4	4,6	20,8	22,5	21,8	50	47	2	—	—	2 = 4,0%	2	—	—	2 = 4,0%
	1607	1569	3236	113	172	295	43	236	279																

Name der Anstalt	Dauer der Nachtwache, Wärter: Schottische Nachtwache	Wärter: Sonstige Ganznachtwache	Wärter: Halbnachtwache	Wärterinnen: Schottische Nachtwache	Wärterinnen: Sonstige Ganznachtwache	Wärterinnen: Halbnachtwache	Ruhezeit am Tage vor und nach der Nachtwache: Am Tag vor der schottischen Nachtwache: Wärter	Wärterin	Am Tag vor der Ganznachtwache: Wärter	Wärterin	Am Tag vor der Halbwache: Wärter	Wärterin	Am Tag nach der schottischen Nachtwache: Wärter	Wärterin	Am Tag nach der Ganznachtwache: Wärter	Wärterin	Am Tag nach der Halbwache: Wärter	Wärterin
	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	Stunden											
Illenau	—	9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens	9 Uhr abends bis 1 Uhr nachts und 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens	—	9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens	—	—	—	—	1½	—	—	—	—	4 vormittags und 2 nachmittags	4	—	—
Pforzheim	—	—	9 Uhr abends bis 1½ Uhr nachts und 1½ Uhr nachts bis 6 Uhr morgens	—	—	9 Uhr abends bis 1½ Uhr nachts und 1½ Uhr nachts bis 6 Uhr morgens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							(Ruhepausen werden nur auf Verlangen gewährt.)											
Emmendingen	Im Sommer 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Winter 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens (Wechsel alle 14 Tage).		8 Uhr abends bis 1 Uhr nachts und 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, im Winter 1 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens.	—	Sommer 9 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, Winter 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	9 Uhr abends bis 1½ Uhr nachts und 1½ Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, im Winter 1½ Uhr nachts bis 7 Uhr morgens	ganz frei	—	—	1	—	—	ganz frei	—	—	9½ bis 10½	—	2 (nachmittags)
Wiesloch	7½ Uhr abends bis 7½ Uhr morgens (Wechsel alle 4 Wochen).	—	—	8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens (Wechsel in der Regel alle 4 Wochen)	—	—	ganz frei	ganz frei	—	—	—	—	ganz frei	ganz frei	—	—	—	—

Anlage VIII.

Übersicht

über die Zahl der Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen von 1890 bis 1906.

Jahr	Zahl der Zöglinge am Anfang des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Abgang im Laufe des Jahres	
1889 . . .	eröffnet 1. April 1889			
1890 . . .	31	—	—	
1891 . . .	25	—	—	
1892 . . .	41	—	—	
1893 . . .	56	—	—	
1894 . . .	68	—	—	
1895 . . .	69	—	—	
1896 . . .	71	—	—	
1897 . . .	78	—	—	
1898 . . .	83	—	—	
1899 . . .	92	—	—	
1900 . . .	82	—	—	
1901 . . .	69	62	51	am 1. Juni 1901 in Staatsbetrieb.
1902 . . .	80	70	68	
1903 . . .	82	68	65	
1904 . . .	85	71	65	
1905 . . .	91	73	63	
1906 . . .	101	73	66	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IX.

Nachweisung

über

die Zahl der Zwangszöglinge 1887 bis 1906.

Jahr	Gesamtzahl der Zöglinge	hiervon waren			Von der Gesamtzahl waren zu Ende bezw. beim Abgang im Lauf des Jahres	
		evangelisch	katholisch	sonstiger Konfession	in Familien	in Anstalten
1887	119	51	67	1	49	70
1888	273	98	174	1	111	162
1889	430	160	270	—	171	259
1890	601	209	391	1	260	335
1891	734	255	477	2	344	374
1892	850	293	555	2	423	401
1893	1038	361	671	6	550	453
1894	1154	397	749	8	636	475
1895	1274	440	826	8	681	530
1896	1377	476	893	8	754	564
1897	1390	487	894	9	790	531
1898	1404	497	895	12	791	552
1899	1428	521	894	13	784	579
1900	1373	483	876	14	761	550
1901	1457	514	927	16	765	608
1902	1643	578	1044	21	936	622
1903	1763	611	1131	21	1015	660
1904	1867	646	1197	24	1074	689
1905	1962	696	1244	22	1125	729
1906	1793*)	655	1121	17	1043**)	692**)

*) Vorläufige Zusammenstellung des Statistischen Landesamts.
**) Die fehlenden Zöglinge (58) sind teils im Gefängnis, teils unbekannten Aufenthalts

Anlage X.

I. Anstalten für jugendliche Verwahrloste evangelischer und katholischer Religion.

D.-B.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
1.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Durlach. (Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe.) Die Anstalt befindet sich seit Ende des Jahres 1904 in einem Neubau bei Weingarten.	Knaben	5—14 Jahre	Bis zur Schulentlassung (Konfirmation)	150 Mark seit 1. Januar 1897 (früher 110 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, in der Viehzucht und in Handarbeiten. Nach Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge nach Möglichkeit bei Handwerksmeistern unter Fortdauer der Vereinsfürsorge. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
2.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen in Konstanz (Verwaltungsrat dortselbst.)	Mädchen	5—14 Jahre in der Regel	Keine feste Grenze; unter Umständen bis zum 18. Jahre	128.57 Mark nebst einmaligem Kleidergeld von 17.14 Mark beim Eintritt	Anstaltsschule. Uebung in häuslichen, Hand- und landwirtschaftlichen Arbeiten. Fürsorge bei Entlassung wegen Unterbringung in Lehr- oder Dienststellen. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
3.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Sinsheim. (Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe.) Aufsicht: Hilfsverein Sinsheim.	Knaben		Bis zur Schulentlassung	150 Mark seit 1. Januar 1897 (früher 110 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung im Garten- und Feldbau; im Winter in Handarbeiten. Nach Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge in passende Lehrstellen unter Fortdauer der Aufsicht des Anstaltspflegevaters. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
4.	Erziehungshaus in Heidelberg unter Leitung eines Lehrers der Volksschule u. einer vom Stadtrat ernannten Anstaltskommission.	Knaben und Mädchen	6—14 Jahre	In der Regel bis zur Schulentlassung; Mädchen können bis zum 16. Jahre in der Anstalt belassen werden	180 Mark	Die Kinder besuchen die Volksschule. Die Knaben werden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt in Lehrstellen untergebracht unter Fortdauer der Aufsicht der Anstaltskommission bis zur vollendeten Lehrzeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
5.	Staatliche Erziehungsanstalt Flehingen. Verwaltung in Flehingen. Unmittelbares Aufsichtsorgan: Verwaltungsrat (Vorsitzender der Vorstand des Großh. Bezirksamts Bretten), Oberaufsicht: Großh. Verwaltungshof bezw. Großh. Ministerium des Innern.	Knaben	14—20 Jahre (nicht mehr schulpflichtig, s. Bemerkungen)	Bis zum 20. Lebensjahre	438 Mark	Die Anstalt ist in erster Reihe bestimmt zur Unterbringung nicht mehr schulpflichtiger Knaben, welche auf Grund des § 56 und des § 23 R.-St.-G.-B., sowie des Zwangserziehungsgesetzes dahin verbracht werden sollen. Jüngere Knaben nur in Ausnahmefällen, wenn Aufnahme anderswo nicht möglich. Beschäftigung: Landwirtschaftliche, Garten- u. Hausarbeiten, Handfertigkeitsarbeiten (Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Bürstenfabrikation, Korbflechterei); ev. Anleitung zur Erlernung eines Handwerks. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
6.	Asyl u. Erziehungshaus Scheibenhardt bei Karlsruhe. Leitung: Ein aus Damen der Unterabteilung der Abteilung IV des bad. Frauenvereins gebildetes Komitee, welchem als stimmberechtigte Mitglieder ein gewählter Beirat, der evang. Pfarrgeistliche von Rüppurr, der kath. Pfarrgeistliche von Bulach, sowie zwei Vertreter der Zentral-Leitung des Schutzvereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene angehören.	Mädchen	Nicht mehr volksschulpflichtig (s. Bemerkungen)	Zu a) u. b) der Bemerkungen: Nach den gesetzlichen Bestimmungen Zu c) der Bemerkungen: Ein- und Austritt der strafentlassenen Mädchen hängt lediglich von ihrem freien Willen ab.	255,50 Mark seit 1. Juli 1892 (früher 365 Mark)	Aufgenommen werden jugendl. Personen weiblichen Geschlechts, a) entweder nach § 56 R.-St.-G.-B. auf Grund eines Urteils oder b) auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, wenn bei ihnen die Zwangserziehung angeordnet wird, weil nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern 2c. sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweist; ferner solche, denen c) nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Erlangung einer passenden Beschäftigung erschwert ist, letztere jedoch nur dann, wenn Aussicht auf Besserung begründet erscheint. Beschäftigung: Unterricht in weiblichen Arbeiten; Haushaltungs-, Feld- u Gartenarbeiten. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
7.	Städtisches Waisenhaus in Pforzheim. (Städtische Armenverwaltung in Pforzheim.) Vorerst versuchsweise zur Unterbringung von Zwangszöglingen benützt.	Knaben und Mädchen	6—14 (18) Jahre		In der Regel 2 Mark für die Woche	

Noch Anlage X.

II. Anstalten für jugendliche Verwahrloste evangelischer Konfession.

D.-B.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge: nach Geschlecht	Die aufgenommenen Zöglinge: nach Alter	Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
1.	Evangelisches Mädchen-Rettungshaus in Mannheim. (Vorstand daselbst)	Mädchen	5—12 Jahre	Bis zum 16., wenn nötig bis zum 18. Lebensjahr	150 Mark seit 1897 (früher bis 250 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in häuslichen und Handarbeiten. Verbrecherische Kinder nicht. Einblick in die Akten erwünscht. Hauseltern und Vorstand sorgen bei Austritt der Zöglinge für Unterbringung bei guten Dienstherrschaften.
2.	Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim. (Verwaltungsrat in Weinheim).	Knaben	6—12 Jahre	Bis z. Konfirmation; nach Umständen noch 1 Jahr länger	250 Mark (vorerst)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in häuslichen und Feldarbeiten. Einblick in die Akten vom Vorstande vorbehalten.
3.	Evangel. Rettungsanstalt Riefernburg bei Niefern. (Verwaltungsrat in Pforzheim.)	Knaben und Mädchen	Bis zu 12 Jahren	Bis zur Konfirmation; unter Umständen auch länger	150 Mark seit 1897, für polizeilich Bestrafte 200 Mark früher 250 bis 300 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung im Feldbau und in den häuslichen Arbeiten in der Anstalt. Verbrecherische Kinder sollen nicht aufgenommen werden. Einblick in die Akten zur Kenntnis des Vorlebens erwünscht.
4.	Hardtstiftung zu Welschneureuth. Verwaltungsrat. (Vorstand: Oberkirchenrat Dr. theol. Reinmuth in Karlsruhe.)	Knaben und Mädchen	6—13 Jahre	Knaben in der Regel bis zur Konfirmation, einzeln auch länger Mädchen in der Regel noch 2 Jahre nach der Konfirmation	250—300 Mk. Ersatz für Kosten der Kleidung; insbesondere bei Konfirmation	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung im Feld; Schneiderei 2c. daneben. Für Knaben werden nach Konfirmation Lehrlingsstellen vermittelt. Für Mädchen hie und da geeignete Dienststellen in Familien. Mitteilungen über Vorleben und Grund zur Zwangserziehung besonders erbeten.
5.	Rettungshaus Friedrichshöhe in Tüllingen. (Verwaltungsrat in Rötteln.)	Knaben und Mädchen	6—12 Jahre	Bis zur Konfirmation; auf Wunsch noch 1 bis 2 Jahre länger	250 Mark nebst 36 Mark für Kleidung, wenn Zögling keine genügende mitbringt	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, Viehzucht. Raum jährlich etwa für 6 Knaben und 4 Mädchen. Verwendung nach Konfirmation in Landwirtschaft, Schneiderei, Schusterei oder im Hauswesen möglich.
6.	Armen-Schullehrer-anstalt in Beuggen. (Inspektion daselbst.)	Knaben und Mädchen	8—13 Jahre	Bis zur Konfirmation im 16. Jahre	160 Mark. Bei Rücknahme des Zöglings vor Konfirmation ist evt. eine Entschädigung bis zu 80 Mk. für jedes in der Anstalt zugebrachte Jahr nachzuzahlen	Zeit der Anmeldung: Januar bis April; ausnahmsweise auch später. Aufnahme an Ostern, ausnahmsweise auch später. Anstalt macht sich nicht verbindlich, für Zöglinge nach Austritt zu sorgen. Anstaltsschule; daneben sonstige Beschäftigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-A.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
7.	Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim. (Leitung durch Verwaltungsrat mit Sitz in Wertheim.)	a) Knaben und b) Mädchen	a) Vom vollendeten 6. bis vollendeten 12. Jahre; b) vom vollendeten 6. bis vollendeten 11. Jahre	Bis zur Konfirmation und Schulentlassung. Doch kann der Aufenthalt auch um 1 bis mehrere Jahre darüber hinaus gedehnt werden	150 Mark seit 1897 (früher 120 bis 200 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung auch mit Feld- und Gartenbau. Gelegenheit zur Erlangung mancher Fertigkeiten, zum Beispiel des Flechtens von Strohdecken.
8.	Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen. (Leitung durch einen Verwaltungsrat mit Sitz in Dinglingen.)	Knaben und Mädchen	Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Jahre	Bis zur Konfirmation bezw. Schulentlassung; ev. auch ein Jahr später	200 Mark seit 1897 (früher 160 bezw. 250 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Zöglinge werden zu häuslichen und Feldarbeiten angehalten.
9.	Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg. (Leitung durch einen Verwaltungsrat u. Lokalausschuß, beide mit Sitz in Hornberg.)	Knaben und Mädchen	Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Jahre	Bis zur Schulentlassung	150 Mark	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Zöglinge erhalten Anleitung in Feldbau, Viehzucht, häuslichen u. Handarbeiten. Anstalt trägt für Weiterbildung u. Unterbringung der entlassenen Kinder tunlichst Sorge. Bestrafte jugendliche Personen finden Aufnahme in der Anstalt nur nach besonderer Prüfung der Verhältnisse. Überhaupt hat sich die Anstalt Entscheidung über die Aufnahme für den Einzelfall vorbehalten.

Noch Anlage X.

O.-B.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
10.	Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof bei Unterschwarzach (Amt Eberbach). Leitung: Bad. Landesverein für innere Mission. S. W. C.	Knaben	Vom 14. bis zum 20. Lebensjahre; ausnahmsweise kann von dieser Altersgrenze abgegangen werden.	Die Entlassung richtet sich: ad 1 a) und b) der Bemerkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, ad 1 c) nach Ablauf des Strafteiles, ad 1 d) nach dem Verlangen der Gewalthaber oder der Möglichkeit der Einweisung in ein passendes Unterkommen auswärts. ad 2) Bemerkungen nach gegenseitiger Vereinbarung	1 Mark täglich (früher 320 Mk. jährlich; 90 Pfennig täglich mit Kleidergeld)	Aufgenommen werden: 1. In erster Reihe nicht mehr schulpflichtige Knaben, die ihr zugewiesen werden a) auf Grund des § 56 R.-St.-G.-B., b) auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes, c) für den in vorläufiger Entlassung zu verbringenden Strafteil, d) nach verbüßter Strafe zum Zwecke der Schutzfürsorge. 2. In zweiter Reihe solche Zöglinge, die ohne staatliche Vermittlung von Eltern oder Vormündern der Anstalt übergeben werden. Beschäftigung: Haus- u. Feldarbeit; Unterricht nach Maßgabe des Fortbildungsschulunterrichts. Nach Entlassung. Vermittlung eines geeigneten Unterkommens.
11.	Mädchen- und Frauenheim Bretten. (Landesverein für innere Mission. S. W. C.) Verwaltung: Kommission zur Leitung des Mädchen- u. Frauenheims in Bretten.	Mädchen	Nicht mehr schulpflichtig	9 Monate bis 1 Jahr.	365 Mark.	Aufnahme finden: a) Weibliche Insassen des polizeilichen Arbeitshauses Kislau, sowie sonstige weibliche Sträflinge nach ihrer Entlassung (auf Wunsch); b) weibliche Zwangszöglinge, deren schlimmes Vorleben die Unterbringung in dem Erziehungshaus Scheibenhardt unmöglich macht; c) solche verwahrloste jugendliche Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 16 und mehr Jahren, bezgl. deren eine Stellung unter die Maßregel der Zwangserziehung versäumt wurde oder wegen vorgerückten Alters nicht mehr möglich erschien. Beschäftigung: Planmäßiger Unterricht durch eine Hausmutter in allen landwirtschaftlichen u. häuslichen Arbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Anstalten für jugendliche Verwahrloste katholischer Konfession.

O.-A.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
1.	Rettungsanstalt in Hüfingen. (Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe.)	Knaben	5—14 Jahren	Bis zur Schulentlassung.	150 Mark seit 1. Januar 1897 (früher 110 Mark).	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, Viehzucht und Handarbeiten. Nach der Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge nach Möglichkeit bei Handwerksmeistern unter Fortdauer der Vereinsfürsorge. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
2.	Katholische Rettungs- und Erziehungsanstalt Käferthal. (Vorstand in Mannheim.)	Mädchen	6—14 Jahren	Bis zum zurückgelegten 17. und jedenfalls bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr.	200 Mark beim Eintritt, außerdem 20 Mark für anzuschaffende Kleidungsstücke	Elementarunterricht in Volksschule in Käfertal. Pflicht zur Fürsorge für entlassene Zöglinge wird von der Anstalt nicht übernommen.
3.	Armenkinderhaus in Walldürn. (Vorstand daselbst.)	Knaben und Mädchen	6—14 Jahre (Ausnahmen möglich)	Bis zur Schulentlassung (oder auch länger).	Die Festsetzung im Einzelfalle der Behörde überlassen.	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, häuslichen und Handarbeiten.
4.	Rettungsanstalt Schwarzach. (Vorstand: Dekan und geistlicher Rat Lender in Sasbach.)	Knaben und Mädchen	6—14 Jahre (Ausnahmen möglich)	Knaben bis zum vollendeten 14. Jahr, Mädchen ev. bis zum 18. Jahr.	Die Festsetzung im Einzelfall der Behörde überlassen.	Volksschulunterricht in der Anstalt selbst. Daneben Anleitung in Feldbau, häuslichen Arbeiten und Handarbeiten. Vorerst jährlich Raum für 6—10 Zöglinge.
5.	Erzbischöfliches Armen-Kinderhaus Riegel-Blumenfeld. (Vorstand in Riegel.) Mädchenabteilung in Gurtweil. Aufnahmegesuche für Gurtweil sind unmittelbar an den Vorstand der Filiale Gurtweil zu richten.	Knaben und Mädchen	6—13 Jahre, ausnahmsweise auch unter 6 Jahre	Bis zum 14. Lebensjahre bezw. bis zur Schulentlassung; bei Verwendbarkeit in Haushaltung und Ökonomie auch länger	140 Mark für Knaben, 120 Mark für Mädchen. Ausstattung mitzubringen nach Statuten.	Elementarunterricht in der Anstalt. Anleitung in Feldarbeiten. Zahl der Aufzunehmenden nicht im voraus zu bestimmen.

Noch Anlage X.

O.-B.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
6.	Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder in Umkirch. (Vorsteherin daselbst.)	Mädchen	2—14 Jahre	Bis zur Schulentlassung.	120 Mark.	Nach Entlassung aus der Anstalt kommt der Zögling auf 1—2 Jahre entweder ins Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Freiburg od. eine andere von ihnen geleitete Anstalt zur Ausbildung für die Versehung eines von der Anstalt vermittelten Dienstes.
7.	Waisenhausstiftung in Freiburg. (Stiftungsrat der Stadtgemeinde Freiburg.)	Knaben und Mädchen	Nach zurückgelegtem 5. Lebensjahr	Bei Knaben bis Ostern nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr; bei Mädchen nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr.	Für Knaben 204,86 Mark, für Mädchen 183,08 Mark.	Die Knaben erhalten Unterricht in der Anstalt, die Mädchen in der Volksschule. Beide werden zu häuslichen Arbeiten, letztere auch zum Nähen und dergleichen angewiesen Nach Entlassung wird für Unterbringung in der Lehre oder Dienst gesorgt
8.	Kinderpflegeanstalt zu Heiligenzell. (Vorsteherin: Franziska Fischinger.)	Mädchen	3—14 Jahre	Bis zur Schulentlassung, unter Umständen auch 1—2 Jahre länger	120 Mark.	Volksschulunterricht in der Anstalt selbst; daneben Anleitung in häuslichen und Handarbeiten, in Strohflechterei. Ausbildung zur Krankenpflege, als Kinderlehrerin und Näherin. Raum für 40 Mädchen.
9.	Kathol. Waisenanstalt zu Oberkirch. (Leitung durch barmherzige Schwestern vom Mutterhause in Freiburg.)	Mädchen*)	Vom 2. Jahre an	Bis zur Schulentlassung; event. auch länger zur weiteren Ausbildung in weiblichen Arbeiten	126 Mark.	Die Kinder der Anstalt besuchen die Volksschule in Oberkirch. Beim Eintritt haben dieselben 2 Anzüge, 2 Paar Schuhe, einige Hemden, Bettücher und Strümpfe mitzubringen.
10.	Katholische Waisenanstalt in Ubstadt. (Leitung durch barmherzige Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul mit dem Mutterhause in Freiburg.)	Mädchen	Von 3 Jahren an	Bis zur Schulentlassung; eventl. auch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für weitere Ausbildung in weiblichen Arbeiten	120 Mark.	Die Kinder besuchen die Volksschule in Ubstadt. Beim Eintritt haben dieselben 2 Anzüge, 2 Paar Schuhe, einige Hemden, Taschentücher und Strümpfe mitzubringen.

*) Da in der Anstalt nachträglich auch Knaben aufgenommen wurden, und die Einrichtungen nicht derart sind, daß eine vollständige Trennung der Geschlechter möglich ist, wurde die Benützung der Anstalt zur Zwangserziehung für Mädchen durch Erlaß vom 14. September 1896 Nr. 26701 für die Dauer der Anwesenheit von Knaben untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.-B.	Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Aufsicht oder Vertretung	Die aufgenommenen Zöglinge		Statutarische Aufenthaltsdauer der Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	nach Alter			
11.	Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten in Heitersheim. Leitung wie unter 10.)	Mädchen	Vom vollendeten 16. Jahr ab; in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise unter 16 Jahre, aber schulentlassen	Unbeschränkt	100—160 Mark (vierteljährlich vorausbezahlbar).	Kleider und Leibwäsche sind mitzubringen. Die Anstalt ist nur zu benutzen für solche Mädchen, die bereits in höherem Maße sittlich verwahrlost sind, insbesondere schon der gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Unzucht sich ergeben haben.

Anlage XI.

Großh. Verwaltung
des
polizeilichen Arbeitshauses Kislau.

Darstellung

des durchschnittlichen täglichen sowie des höchsten und niedersten Gefangenenstandes der Anstalt Kislau in den Jahren 1898/1907.

Jahrgang	Durchschnittlich täglicher Gefangenenstand		Gesamtstand	Gefangenenstand				Bemerkungen.
				Männerabteilung		Weiberabteilung		
	Männerabteilung	Weiberabteilung	Köpfe	höchster	niederster	höchster	niederster	
1898	156	49	205	183	129	56	36	
1899	158	39	197	178	137	57	22	
1900	156	40	196	181	122	53	34	
1901	150	31	181	167	132	35	28	
1902	165	29	194	183	143	40	22	
1903	163	32	195	197	128	43	32	
1904	150	30	180	171	131	41	19	
1905	152	31	183	172	135	40	20	
1906	150	23	173	173	123	31	14	
1907	143	19	162	158	125	25	15	

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909,

Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen:

Für Förderung der Landwirtschaft.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 120/136 und Seite 186/8).

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler**.

Die Kommission **beantragt:**

die **Ausgaben** in Titel XVI:

a) im **ordentlichen** Etat mit . .	1 693 560 ℳ
b) im **außerordentlichen** Etat mit	168 500 „
zusammen, für zwei Jahre .	1 862 060 ℳ

die **Einnahmen** in Titel VII:

a) im **ordentlichen** Etat mit . .	26 240 ℳ
b) im **außerordentlichen** Etat mit	35 000 „
zusammen, für zwei Jahre .	61 240 ℳ

zu genehmigen.

Der seitherige Budgetsatz im ordentlichen Etat betrug für ein Jahr 639 500 ℳ und ist jetzt gestiegen auf 846 780 ℳ, also um 207 280 ℳ. Die Anforderung im außerordentlichen Etat betrug im letzten Staatsvoranschlag 486 000 ℳ, beziffert sich jetzt nur auf obige 168 500 ℳ. Abgesehen davon, daß diesmal keine Ausgaben für Neubauten angefordert sind, rührt dies daher, daß der Staatsbeitrag für die Rindviehversicherung nach Art. 48 des Gesetzes über die Rindviehversicherung nunmehr im ordentlichen Etat unter § 33 vorgesehen ist (170 000 ℳ) statt wie bisher in dem außerordentlichen Etat; da es sich nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen um regelmäßige Leistungen von unbestimmter Dauer handelt, kann diese Übertragung gebilligt werden. Der übrige Mehraufwand entfällt, abgesehen von der Steigerung des persönlichen Aufwandes durch Gehaltszulagen und sonstige persönliche Ausgaben, auf § 1: für die landwirtschaftliche Interessenvertretung mit 13 450 ℳ, da für die Landwirtschaftskammer ein Beitrag in der Höhe von 20 000 ℳ nach § 12 des Gesetzes vom 28. September 1906 vorerst vorgesehen ist; derselbe wird voraussichtlich nicht ausreichen, wie der Voranschlag der Landwirtschaftskammer in deren letzten Tagung zeigt. An neuen Stellen sind angefordert in § 2 ein **wissenschaftlich gebildeter Assistent** G 1 für die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg für die Fragen der Milchwirtschaft und Leitung der Molkereikurse, während ein bisher hier eingeteilter Landwirtschaftslehrer — Weinbaulehrer — F 4 hier in Wegfall kommt und nach § 7 übertragen ist; der Gehalt des bisher in § 7 angeforderten, mit der Leitung der Landwirtschaftsschule Augustenberg betrauten Beamten wird auf den Etat dieser Anstalt § 16 übertragen und wird dort als Vorstand nach D 5 angefordert; dagegen ist für die Ackerbauschule Hochburg § 12 nur ein Vorstand nach D 5 (bisher 2) und ein Landwirtschaftslehrer F 4 (bisher keiner) angefordert; es ist also eine Beamtenstelle mehr angefordert; in Rastatt wird eine neue landwirtschaftliche Winterschule errichtet. Die Kommission stimmte dieser Vermehrung und den Verschiebungen zu.

Im übrigen wird bemerkt:

Zu § 2. Der Bericht der

landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg

für das Jahr 1906 ist unter die Mitglieder des Hauses verteilt worden und zeugt derselbe von der äußerst segensreichen Wirksamkeit der Anstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 7. Landwirtschaftliche Winterschulen gibt nachstehende Tabelle über den Besuch Auskunft:

In der Anstalt	Jahrgang	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07 im ganzen	1906/07 hiervon im II. Kurse	1907/08 im ganzen	1907/08 hiervon im II. Kurse
Augustenberg		23	25	27	31	23	25	40	33	45	46	47	14	34	8
Bühl		43	23	30	34	39	65	58	44	67	51	57	15	58	18
Eppingen		38	42	38	19	16	33	34	28	27	27	29	8	39	11
Freiburg		42	49	34	39	40	54	51	62	60	58	57	17	56	19
Ladenburg		43	52	40	34	43	36	48	43	43	33	41	13	46	13
Meßkirch		16	23	25	32	29	26	26	31	29	20	32	6	32	12
Mosbach		—	—	—	—	—	—	35	26	32	31	35	7	34	9
Müllheim		36	33	25	32	30	30	31	32	33	38	36	8	33	6
Offenburg		34	37	36	28	29	27	45	45	50	38	57	11	40	11
Rudolfzell		44	40	43	43	28	44	48	46	45	33	44	9	39	16
Tauberbischofsheim		20	20	23	22	33	37	62	45	33	40	35	11	32	7
Villingen		19	19	14	16	23	21	16	23	26	22	34	6	30	12
Waldshut		24	26	20	11	23	28	24	18	34	42	41	9	29	5
Wiesloch		—	—	—	—	14	25	29	24	26	35	26	6	21	6
zusammen		382	389	355	341	370	451	547	500	550	514	571	140	523	153

Der Besuch hat hiernach ständig zugenommen; es wäre jedoch erwünscht, daß die jungen Landwirte in noch stärkerer Zahl von der Gelegenheit der fachlichen Fortbildung Gebrauch machen.

Zu § 12 und 16. Aus nachstehenden Verzeichnissen ergibt sich der Besuch der verschiedenen Lehrkurse, nämlich:

Ackerbauschule Hochburg:

Ackerbauschule		Obstbaukurse				Bienenzuchtkurse	
		Haupt-Obstbaukurs für Landwirte		Obstbaukurse für Straßenwarte			
Stand im Winter	Zahl der Schüler	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer
1897/98	18	1897	21	1897	4	1897	15
1898/99	20	1898	14	1898	7	1898	10
1899/1900	18	1899	12	1899	6	1899	7
1900/1901	11	1900	8	1900	11	1900	20
1901/02	17	1901	15	1901	8	1901	13
1902/03	23	1902	19	1902	7	1902	15
1903/04	20	1903	19	1903	7	1903	25
1904/05	16	1904	31	1904	9	1904	10
1905/06	19	1905	24	1905	23	1905	21
1906/07	20	1906	24	1906	21	1906	27
1907/08	19	1907	17	1907	27	1907	9

Ferner wurden abgehalten:

Obstbaukurse für Personen reiferen Alters:

1905 mit 6 Teilnehmern
1906 mit 5 Teilnehmern
1907 mit 11 Teilnehmern.

Obstverwertungskurse für Männer:

1905 mit 9 Teilnehmern
1906 mit 6 Teilnehmern
1907 fiel er wegen schwacher Beteiligung aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwirtschaftsschule Augustenberg.

	Zahl der Schüler der Anstalt	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
		23	25	27	31	23	25	40	33	45	46	47
	Teilnehmer:											
I.	Hauptobstbaukurs	26	27	23	18	24	33	39	37	41	40	43
II.	Obstbaukurs für Personen reiferen Alters	9	7	10	12	10	9	11	14	10	12	8
III.	Obstbaukurs für Straßenwarte	33	31	19	12	22	31	31	30	34	37	35
IV.	Obst- und Gartenbaukurs für Mädchen und Frauen	41	29	27	45	18	15	17	18	14	21	17
V.	Obstverwertungskurs für Männer	17	17	9	14	7	15	15	15	10	*)	*)
VI.	Wiederholungskurs für ehemalige Obstbauschüler	10	—	—	34	—	13	7	19	3	*)	*)
VII.	Bienenzuchtkurse	15	—	6	—	6	15	11	21	6	14	12
VIII.	Molkereikurse	—	—	12	19	8	—	36	12	13	14	10
IX.	Obst- und Gartenbaukurse für Haushaltungslehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
X.	Melkkurse	—	—	—	—	—	—	—	15	13	17	6

*) Wegen mangelnder Beteiligung unterblieb die Abhaltung dieser Kurse.

Zu §§ 20, 21. Hufbeschlagschulen

gab die Großh. Regierung folgende Auskunft, durch welche die Erhöhung der Ausgabe gerechtfertigt erscheint.

„Satzungsgemäß sollen zu einem Lehrkurs im Hufbeschlag in der Regel nicht mehr als drei Schüler für jedes vorhandene Feuer, d. h. im ganzen nicht mehr als 9—12 Schüler zugelassen werden. Bis Herbst 1906 war diese Zahl auf 8 beschränkt. Der Kurs unterbleibt, wenn sich nicht mindestens 3 Schüler melden, was bisher aber nur ausnahmsweise der Fall war. Bei genügender Beteiligung werden in der Regel jährlich zwei Kurse an jeder Schule abgehalten.

Über den Besuch der Schulen in den letzten Jahren gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft. Hiernach wurden in den vier Jahren 1904 bis 1907 in 31 Lehrkursen, von denen je 8 auf die Schulen in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und 7 auf Meßkirch entfallen, im ganzen 241 oder im Durchschnitt jährlich 60 Schmiede ausgebildet. Die Mehrzahl der Unterrichtskurse war somit nahezu voll besetzt.

Nach den gemachten Erfahrungen kann der Erfolg des Unterrichts als befriedigend bezeichnet werden, denn fast überall, wo sich bisher geschulte Schmiede niedergelassen haben, ist eine allmähliche Besserung im Hufbeschlag unverkennbar zu Tage getreten. Dies wird für die Folge in noch höherem Maße zu erwarten sein, weil die Dauer der Unterrichtskurse seit Spätjahr 1906 auf vier Monate verlängert und dadurch eine bessere Ausbildung der Schüler gewährleistet ist."

Die Schülerzahl an den badischen Hufbeschlagschulen.

Jahr		Zahl der Schüler an den Hufbeschlagschulen in			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Meßkirch
1904	I. Lehrkurs	10	9	9	8
	II. Lehrkurs	10	9	9	5
1905	I. Lehrkurs	11	9	8	7
	II. Lehrkurs	8	8	9	5
1906	I. Lehrkurs	8	8	8	6
	II. Lehrkurs	4	8	8	4
1907	I. Lehrkurs	9	8	8	3
	II. Lehrkurs	10	8	7	—
1904—1907 im ganzen		70	67	66	38
In einem Kurs durchschnittl.		9	8	8	5

Zu § 23. Für Förderung der Schweinezucht

ist derselbe Betrag, wie im letzten Budget, mit 14 000 ℳ

anverlangt; die Kommission wünscht, daß künftig für diesen für die Volksernährung außerordentlich wichtigen Zweig der Landwirtschaft tunlichst größere Mittel aufgewendet werden.

Zu § 24. Für Förderung der Pferdezucht.

Über die Verwendung der bisher bewilligten Gelder und den Stand der Zucht gab die Großh. Regierung folgende

Nachweisung.

	1906		1907		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Vergütungen .	10 970	63	13 023	34	23 993	97
2. Tagegelder, Reisekosten .	3 635	24	3 076	41	6 711	65
3. Für Gebäude u. Grundstücke .	5 711	93	563	36	6 275	29
4. Ankauf von Zuchthengsten .	13 449	13	35 304	23	48 753	36
5. Unterhaltung von Zuchthengsten . .	51 365	54	53 837	83	105203	37
6. Für Fohlenweiden . . .	14 239	—	17 836	33	32 075	33
7. Einfuhr von Stutfohlen .	3 277	60	3 620	98	6 898	58
8. Prämien für Pferdezüchter .	34 977	—	40 407	33	75 384	33
9. Sonstiges . .	758	76	1 085	14	1 843	90
	138 384	83	168 754	95	307 139	78

Wie aus obenstehender Nachweisung ersichtlich ist, sind die zur Förderung der Pferdezucht zur Verfügung stehenden Mittel hauptsächlich zum Ankauf und zur Unterhaltung von Zuchthengsten, zur Subventionierung der Fohlenweiden und zur Prämiierung von Zuchtstuten verwendet worden.

Während im Jahre 1902 104
1904 107
1906 112 staatliche und staatlich subventionierte Hengste aufgestellt waren, ist deren Zahl im Jahre 1907 auf 120 gestiegen und am 1. Januar 1908 waren vorhanden:

107 staatlich subventionierte Hengste,
14 staatliche Hengste,
zus. 121 Hengste.

Über die Zusammensetzung des gesamten Hengstbestandes, sowie über die Benützung der Zuchthengste geben nachstehende Zusammenstellungen Auskunft, die zugleich auch zeigen, in welchem Umfang die Halbblut- und die Kaltblutzucht im Großherzogtum Baden betrieben werden.

Während der Deckperiode 1906 wurden auf den Hengststationen zur Zucht verwendet:

9 staatliche (7 Halbblut- 2 Kaltbluthengste)
103 staatlich subventionierte (42 „ 61 „)
10 Körhengste (4 „ 6 „)
122 Hengste (53 „ 69 „)

und während der Deckperiode 1907:

7 staatliche (7 Halbbluthengste)
113 staatlich subventionierte (43 „ 70 Kaltbluthengste)
8 Körhengste (4 „ 4 „)
128 Hengste (54 „ 74 „)

Außerdem waren noch in Karlsruhe aufgestellt:
1906: 9 staatliche Hengste (8 Halbbluthengste 1 Kaltbluthengst)
1907: 7 „ „ (5 „ 2 „
von denen einige zur Zucht verwendet worden sind. Zur Vermehrung und Ergänzung des Hengstbestandes war während der Budgetperiode 1906/07 die Beschaffung von 26 Zuchthengsten erforderlich, und zwar sind im Jahre 1906 8 Kaltbluthengste und im Jahre 1907 5 Halbblut- und 13 Kaltbluthengste angekauft worden.

Von den staatlichen und staatlich subventionierten Halbbluthengsten sind 1906 2300 Stuten
Von den staatlichen und staatlich subventionierten Kaltbluthengsten sind 1906 2911 „
Von den gekörten Halbbluthengsten „ „ 43 „
Von den gekörten Kaltbluthengsten „ „ 122 „
zusammen 5376 Stuten
gedeckt worden und zwar 2343 Stuten von Halbbluthengsten
und 3033 „ „ Kaltbluthengsten.

Von den staatlichen und staatlich subventionierten Halbbluthengsten sind 1907 2339 Stuten
Von den staatlichen und staatlich subventionierten Kaltbluthengsten sind 1907 2828 „
Von den gekörten Halbbluthengsten „ „ 65 „
Von den gekörten Kaltbluthengsten „ „ 99 „
zusammen 5331 Stuten
gedeckt worden und zwar 2404 Stuten von Halbbluthengsten
2927 „ „ Kaltbluthengsten.

Von 5281 ermittelten, im Jahre 1905 von staatlichen und staatlich subventionierten Hengsten gedeckten Stuten sind 2668 = 50% und von den 5198 ermittelten, im Jahre 1906 gedeckten Stuten sind 2609 = 50% tragend geworden, während von den in den Jahren 1905 und 1906 von den Körhengsten gedeckten Stuten 55% bezw. 44% befruchtet worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesamtzahl der gefallenen Fohlen hat betragen:

Im Jahre 1906 2384 Fohlen
„ „ 1907 2313 „

Auch während der Budgetperiode 1906/07 standen den Züchtern 10 Fohlenweiden zur Verfügung, nachdem an Stelle der 1905 eingegangenen Fohlenweide Bräunlingen im Jahre 1906 die Fohlenweide Villingen eröffnet worden war. Behufs weiterer Anregung zur Beschickung der Fohlenweiden ist der aus staatlichen Mitteln gewährte Beitrag für jedes die Weide begehende, von einem staatlich subventionierten Hengst oder einer prämierten Stute abstammende Fohlen im Februar v. Js. von 45 ℳ auf 50 ℳ bei Begehung der Sommerweide und von 45 ℳ auf 70 ℳ bei Begehung der Winterweide erhöht worden.

Aus der folgenden Übersicht ist zu ersehen, wie die Fohlenweiden beschickt waren:

Name der Fohlenweide	Bezirksamt	Winterweide 1905/06	Sommerweide 1906	Winterweide 1906/07	Sommerweide 1907
1. Tannenbrunn	Meßkirch	6	17	7	20
2. Lichtenegg	Pfullendorf	—	20	—	33
3. Villingen	Villingen	—	11	—	17
4. Gisiboden	Schönau	—	6	—	17
5. Erlenboden	Müllheim	18	89	30	88
6. Meißenheim	Lahr	—	15	—	19
7. Altenheim	Offenburg	—	41	—	35
8. Rastatt	Rastatt	8	56	13	60
9. Mannheim	Mannheim	—	41	—	37
10. Eichhof	Mosbach	—	50	—	59
		32	346	50	385

Die Gesamtsumme der bewilligten Prämien ist höher, als in früheren Jahren, obwohl die Anmeldungen zur staatlichen Prämiierung wohl hauptsächlich infolge der strengeren Anforderungen etwas zurückgegangen sind. Es wurden

im Jahre
1906 2521 Stuten angemeld. u. 2177 Stuten vorgef.
1907 nur 2439 Stuten angemeld. u. 2148 Stuten vorgef.

Dagegen wurden zuerkannt:

	Geldprämien von				Freideckscheine
	300 ℳ	100 ℳ	50 ℳ	25 ℳ	
Im Jahre 1906	2	33	155	323	1457
„ „ 1907	7	56	168	206	1379

Zu § 28. Für die Rindviehversicherung.

Die Vermehrung der Ausgaben hier rührt von der Übertragung des Staatsbeitrags aus dem außerordentlichen Etat in den ordentlichen Etat, wie oben gesagt, und der Steigerung durch eine Vermehrung der Ortsanstalten her. Über den jetzigen Stand derselben gibt die Großh. Regierung nachstehende Auskunft:

„Im Jahre 1906 umfaßte der Badische Viehversicherungsverband: 363 Ortsviehversicherungsanstalten, 31 336 Viehbesitzer, 123 396 versicherte Tiere mit einem Gesamtversicherungswert von 44 855 630 ℳ. Der Durchschnittsversicherungswert für 1 Tier betrug somit 363 ℳ 50 ₰. Im ganzen wurden 883 416 ℳ 30 ₰ Entschädigungen durch die Großh. Amtskassen ausbezahlt.

Von den 1905 dem Verband angehörigen 341 Ortsanstalten traten 339 in das neue Geschäftsjahr über. Im Laufe desselben wurden 24 Ortsanstalten neu gegründet und angeschlossen; am 1. Januar 1907 gehörten demnach 363 Ortsanstalten dem Verband an. Demselben sind im Laufe des Jahres 1907 weitere 20 Anstalten angeschlossen worden. Die Geschäftsergebnisse für das Jahr 1907 sind noch nicht festgestellt. Nach dem vom Verbandsvorstand für 1906 erstatteten Jahresbericht sind mit den 24 neuen Anstalten 1444 versicherte Viehbesitzer und 5486 Rindviehstücke im Gesamtwert von 1 642 740 ℳ zugegangen.

An dem Zuwachs sind beteiligt die Amtsbezirke: Lörrach, Mosbach, Wertheim mit je 3, Konstanz, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Waldshut mit je 2 Ortsanstalten, Adelsheim, Ettlingen, Kehl, Neustadt, Rastatt, Sinsheim und Villingen mit je 1 Ortsanstalt.

Entschädigungsansprüche wurden erhoben im ganzen: 3177; hiervon waren begründet und wurden voll entschädigt 3130 = 98,53%, teilweise begründet waren 14 = 0,44%, nicht begründet 33 = 1,03%.

Die Zahl der abgelehnten Schadenfälle hat im Jahr 1906 abermals abgenommen; der Prozentsatz der nicht oder nur teilweise begründeten Entschädigungsansprüche ist mit 1,47% der niederste seit Bestehen des Verbandes.

Im Jahre 1906 sind also insgesamt 3144 ganz oder teilweise begründete Schadenfälle = 2,54% der versicherten Tiere vorgekommen.

Die Schadenfälle verteilen sich auf die einzelnen Monate des Jahres wie folgt:

Im Monat	Zahl der Schadenfälle durch Notschlachtung	durch Umstehen	durch Beschlagnahme von Fleisch	Im ganzen in den einzelnen Vierteljahren
Januar	193	14	17	I = 796
Februar	231	14	20	
März	272	19	16	
April	192	14	15	II = 776
Mai	277	16	17	
Juni	210	18	17	
Juli	219	19	21	III = 706
August	196	18	13	
September	186	20	14	
Oktober	241	24	23	IV = 866
November	230	22	14	
Dezember	261	23	28	
Im Jahr 1906	2708	221	215	3144

Von den entschädigten Rindviehstücken waren:

notgeschlachtet	2708 =	86,13 %
umgestanden	221 =	7,03 %
gewerblich geschlachtet (Schlachtviehversicherung nach Art. 40 des Ges.)	215 =	6,84 %
zusammen	3144 =	100 %

Unter den zur Entschädigung gelangten Tieren waren:

Kühe	2519 =	80,12 %
Rinder, Kalbinnen . .	503 =	16,00 %
Farren	45 =	1,43 %
Ochsen	77 =	2,45 %
zusammen	3144 =	100 %

Davon standen im Alter:

unter 1 Jahr	225 =	7,16 %
von 1—5 Jahren . . .	1193 =	37,94 %
von 6—12 Jahren . .	1506 =	47,90 %
über 12 Jahren . . .	220 =	7,00 %
zusammen	3144 =	100 %

Bei sämtlichen Fällen der Schlachtviehversicherung war Tuberkulose die Ursache der Beschlagnahme.

Die meisten Verlustfälle treffen auf die Infektionskrankheiten, nämlich 884 Fälle = 30,18%, das ist gegen das Jahr 1905 eine Zunahme um 2,48%. Der Hauptteil mit 712 Verlustfällen kommt auf die Tuberkulose; in dieser Summe sind die 215 Fälle von Tuberkulose der gewerblich geschlachteten Tiere nicht inbegriffen. Zuzüglich dieser letzteren beträgt der Gesamtverlust an Tuberkulose 927 Fälle = 29,48% aller Verlustursachen; gegenüber dem Jahre 1905 ergibt sich somit eine Zunahme um 1,51%.

Bei den 2929 wegen Notschlachtung oder Umstehens entschädigten Fällen fand statt:

	Notschlachtung in Fällen	Tod durch Umstehen in Fällen
Tierärztliche Behandlung oder Untersuchung	2551 = 94,20 %	117 = 52,94 %
Keine Untersuchung	157 = 5,80 %	104 = 47,06 %
	2708 = 100 %	221 = 100 %
	2929	

Insgesamt waren demnach im Jahre 1906 6,93% Tiere mehr in tierärztlicher Behandlung, als im Jahre zuvor, und zwar wurden von den notgeschlachteten 1,18%, von den umgestandenen Tieren 5,75% mehr behandelt, als im Jahre 1905.

Die Kosten für tierärztliche Behandlung und Heilmittel werden gemäß Art. 18 des Gesetzes von den Ortsanstalten bestritten, vorausgesetzt, daß der Anstaltsvorstand die tierärztliche Behandlung angeordnet hat; ist dagegen der Zuzug des Tierarztes ohne Anordnung des Anstaltsvorstandes erfolgt, so werden die dadurch entstandenen Kosten nur dann von der Anstaltskasse getragen, wenn ein dringender Fall vorlag und der Anstaltsvorstand nachträglich mit der Anordnung der Behandlung sich einverstanden erklärt. Der Gesamtaufwand für Behandlung und Heilmittel beträgt für das Jahr 1906 118 159 ℳ 19 ₰, das ist durchschnittlich 95 ₰ für ein versichertes Tier, und zwar belaufen sich die Ausgaben für tierärztliche Behandlung auf 91 137 ℳ 35 ₰ = 74 ₰, die Kosten für Heilmittel auf 27 021 ℳ 84 ₰ = 21 ₰ für jedes Stück des versicherten Bestandes.

Die Summe der gemäß Art. 42 des Gesetzes durch die Amtskassen vorschüßlich ausbezahlten (anteilig übernommenen) Entschädigungen beläuft sich auf 883 416 ℳ 30 ₰, d. i. 1,96% des gesamten Versicherungswertes. Die Summe verteilt sich auf 2929 notgeschlachtete und umgestandene Tiere mit 862 001 ℳ 92 ₰ und 215 gemäß Art. 40 des Gesetzes entschädigte Schlachtviehversicherungsfälle mit 21 414 ℳ 38 ₰.

Seit Bestehen des Versicherungsverbandes sind insgesamt 6 058 945 ℳ 75 ₰ Entschädigungen an die Versicherten ausbezahlt worden.

Die durchschnittliche Entschädigung betrug für das Stück: im Jahre 1906 . . . . . 280 ℳ 98 ₰
„ „ 1905 . . . . . 273 „ 86 „
„ „ 1904 . . . . . 271 „ 20 „
„ „ 1903 . . . . . 256 „ 02 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahre	1902	241 ℳ 86 ₰
„ „	1901	232 „ 03 „
„ „	1900	233 „ 59 „
„ „	1899	232 „ 17 „

Für notgeschlachtete und umgestandene Tiere wurden durchschnittlich 294 ℳ 29 ₰ für das Stück, gleich 80,96% des durchschnittlichen Versicherungswertes entschädigt.

Bei der Schlachtviehversicherung, woselbst es sich meist nur um den Minderwert oder um den Wert beschlagnahmter Teile handelte, betrug die durchschnittliche Entschädigung 99 ℳ 60 ₰ für das Stück.

Der aus Tieren und Tierteilen erzielte Erlös (Bruttoerlös) beträgt 1906: 381 389 ℳ 32 ₰, woraus sich nach Abzug der Kosten für Schlachtung und Verwertung mit 22 015 ℳ 16 ₰ ein Reinerlös von 359 374 ℳ 16 ₰, das ist durchschnittlich 122 ℳ 69 ₰ für ein Stück oder 41,69% der bezahlten Entschädigungssumme ergibt. Der Reinerlös betrug im Jahre:

1905	117 ℳ 32 ₰ = 40,80%	nach 5jährigem Durchschnitt = 41,25%
1904	111 „ 75 „ = 39,50%	
1903	111 „ 88 „ = 42,20%	
1902	105 „ 88 „ = 42,05%	

Das prozentuale Verhältnis des tatsächlich erzielten Reinerlöses zu der Entschädigungssumme hat sich gegenüber dem Jahr 1905 um 0,89%, gegenüber dem fünfjährigen Durchschnitt um 0,53% erhöht. Die Fleischverwertung ist demnach in diesem Jahre wiederum eine bessere geworden.

Der je hälftig dem Verband und den Ortsanstalten zufließende Erlös (Soll-Erlös) ergibt sich aus dem Roherlös mit 381 389 ℳ 32 ₰ abzüglich der Mehrerlöse mit 38 336 ℳ und zuzüglich der Mindererlöse mit 15 427 ℳ und beträgt 358 480 ℳ 32 ₰, das ist durchschnittlich 122 ℳ 39 ₰ oder 41,59% der bezahlten Entschädigungssumme.

Der örtliche Versicherungsaufwand setzt sich zusammen aus:

1. dem hälftigen Entschädigungsaufwand mit	441 708 ℳ 26 ₰
2. dem Aufwand für tierärztliche Behandlung und Heilmittel mit	118 159 „ 19 „
3. den örtlichen Verwaltungskosten mit	38 043 „ 83 „
4. den Kosten für Schlachtung und Verwertung mit	22 015 „ 16 „
Übertrag . . .	619 926 ℳ 44 ₰
5. den gemäß Art. 44 des Gesetzes den Ortsanstalten zur Last fallenden Mindererlösen mit . .	15 427 „ — „
6. den sonstigen ganz zu Lasten der Ortsanstalten übernommenen Entschädigungen mit	4 381 „ 17 „
7. dem sonstigen Aufwand zu Lasten der Ortsanstalten (Umlageabgängen) mit	752 „ 04 „
Zusammen	640 486 ℳ 65 ₰

Hiervon sind als Deckungsmittel in Abzug zu bringen:

1. die Hälfte der gemäß Art. 26 des Gesetzes berechneten Erlöse mit	179 240 ℳ 16 ₰
2. die den einzelnen Ortsanstalten gutgeschriebenen Mehrerlöse mit	38 336 „ — „
3. sonstige Einnahmen der Ortsanstalten (einschließlich der zur Bestreitung der Behandlungskosten gewährten Staatszuschüsse und des Erlöses in den ganz zu Lasten der Ortsanstalten überwiesenen Fällen) mit	15 052 „ 39 „
Zusammen	232 628 ℳ 55 ₰

Der ungedeckte örtliche Versicherungsaufwand beträgt daher 407 858 ℳ 10 ₰ und die durchschnittliche Ortsumlage 89 ₰ für 100 ℳ Versicherungswert (1905 = 90 ₰ Ortsumlage).

Die Höhe der für die einzelnen Ortsanstalten ermittelten Ortsumlagen schwankt von 0—274 ₰ und beträgt:

0 bis 50 ₰	in 75 Ortsanstalten	= 20,66%
51 „ 100 ₰	„ 172 „	= 47,38%
101 „ 150 ₰	„ 80 „	= 22,04%
über 150 ₰	„ 36 „	= 9,92%
zusammen	363 Ortsanstalten	= 100%.

In 208 Ortsanstalten = 57,30% bleibt die Ortsumlage unter dem Durchschnitt und in 155 Ortsanstalten = 42,70% übersteigt sie denselben.

Der Verbandsaufwand stellt die Hälfte des in sämtlichen Ortsanstalten entstandenen Entschädigungsaufwandes abzüglich der Hälfte der gemäß Art. 26 des Gesetzes berechneten Erlöse dar. Derselbe beträgt 262 438 ℳ 83 ₰, zu dessen Deckung eine Verbandsumlage von 58 ₰ für 100 ℳ Versicherungswert (1905 = 58 ₰) erforderlich wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemäß Art. 48 des Gesetzes wird jedoch nur eine Verbandsumlage von 20 ₰ von je 100 ℳ Versicherungswert erhoben, während der zur Deckung des Mehrbetrags erforderliche Aufwand mit 38 ₰ pro 100 ℳ Versicherungswert durch die Gr. Staatskasse zu leisten ist.

Der hiernach erforderliche Staatszuschuß beläuft sich für 1906 auf rund 172 800 ℳ.

Derselbe betrug im Jahre 1905 rund 157 000 ℳ
" " " " 1904 " 134 000 ℳ
" " " " 1903 " 101 000 ℳ
" " " " 1902 " 96 000 ℳ

Seit Bestehen des Badischen Viehversicherungsverbandes (1893) haben die Staatszuschüsse die Höhe von rund 1 244 800 ℳ erreicht.

Die durchschnittliche Gesamtumlage stellt sich im Jahre 1906 auf 109 ₰ für 100 ℳ Versicherungswert (1905 auf 110 ₰).

In der Gesamtumlage sind sämtliche Kosten für tierärztliche Behandlung und Heilmittel mit 118 159 ℳ 19 ₰, wovon 5030 ℳ durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt wurden, sowie die örtlichen Verwaltungskosten mit 38 043 ℳ 83 ₰ und die Kosten für Notschlachtung Verwertung der Tiere mit 22 015 ℳ 16 ₰ mit inbegriffen.

Einschließlich aller Kosten beläuft sich die Gesamtumlage für ein versichertes Tierhaupt im Durchschnittswert von 363 ℳ 50 ₰ auf 4 ℳ 03 ₰ (1905 auf 3 ℳ 82 ₰ bei einem Durchschnittswert von 347 ℳ 04 ₰).

Über die Tätigkeit des

tierhygienischen Instituts

ist dem Berichte des Vorstandes für die Jahre 1906/07 folgendes zu entnehmen:

Die Zahl der in den genannten beiden Jahren vorgenommenen bakteriologischen und pathologisch-anatomischen Untersuchungen und Sektionen beträgt 1360. Hierunter sind 714 Fälle, die Seuchen oder sonstige ansteckende Krankheiten der Haustiere betrafen.

Von wissenschaftlichen Arbeiten konnte 1906 die seit 1903 begonnene Untersuchung über die infektiöse Rückenmarkentzündung der Pferde, die in mehreren Pferdebeständen des Landes auch in der Berichtszeit wieder aufgetreten ist, zu Ende geführt und das Ergebnis veröffentlicht werden.

Nach § 2 der Verordnung vom 17. Mai 1900, betr. die staatstierärztliche Dienstprüfung, hängt die Zulassung zu dieser Prüfung u. a. von dem Nachweis des Besuchs eines besonderen Vorbereitungskurses am tierhygienischen Institut ab, der bei genügender Beteiligung in den Monaten Mai, Juni, Juli alljährlich stattfindet. In den beiden Jahren der Berichtszeit fanden solche Kurse statt, die von 9 und 8 Tierärzten besucht wurden.

Außerdem wurden im Winter 1906 ein und 1907 zwei Fortbildungskurse für Bezirkstierärzte von je zehntägiger Dauer abgehalten, an denen zusammen 31 Bezirkstierärzte teilnahmen.

Zu Schutz- und Heilimpfungen gegen den Rotlauf der Schweine hat das Institut im Jahre 1906 243 und im Jahre 1907 303 Liter Rotlaufserum an die Tierärzte des Landes zur unentgeltlichen Verwendung abgegeben. Der hierfür erwachsene und auf die Staatskasse übernommene Aufwand betrug 7949 und 9597 ℳ. Der Bedarf an Rotlaufkulturen zur Vornahme der Schutzimpfung belief sich auf 22 und 26 Liter, die in 1932 und 2181 Glastuben versandt wurden. Der Verbrauch an Rotlaufimpfstoffen ist 1907 gegen 1906 nicht unerheblich gewachsen. Nach Vollendung der inneren Einrichtung wird es künftig möglich sein, das Rotlaufserum im Institute selbst herzustellen, wie es bezüglich der Rotlaufkulturen schon seit einigen Jahren geschieht.

Über die Verwendung dieser Impfstoffe und den Erfolg des Impfverfahrens in den letzten acht Jahren gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß (siehe Seite 17).

Zur Bekämpfung der Mäuse- und Rattenplage wurden 1906 4024 selbst hergestellte Mäusetyphuskulturen an 51 badische Gemeinden, landwirtschaftliche Bezirksvereine, Bauernvereine usw. in 65 Sendungen, 1907 dagegen 10 766 solche Kulturen in 234 Sendungen unentgeltlich verabfolgt und jeder Sendung eine entsprechende Anzahl „Gebrauchsanweisungen" beigegeben. In verschiedenen Fällen haben die Assistenten des Instituts die Auslegung der Kulturen an Ort und Stelle überwacht und Belehrung darüber erteilt. Die mit diesem Verfahren erzielten Erfolge waren befriedigend, was aus einer Reihe von Zuschriften der Gemeinden an das Institut hervorgeht. Die Bekämpfung der Mäuseplage mit Mäusetyphuskulturen hat anderen Verfahren gegenüber — abgesehen von dem größeren Erfolg bei richtiger Anwendung — den Vorzug, daß diese Kulturen für andere Tiere unschädlich sind, während beispielsweise das Auslegen von Giftweizen, Phosphorpillen usw. für wilde Tiere und für Haustiere gefährlich werden kann. Die abgegebenen Kulturen würden im Handel etwa 3018 ℳ (1906) und 8074 ℳ (1907) gekostet haben.

Ferner wurden 44 Dosen Mallein zu diagnostischen Impfungen rotzverdächtiger Pferde an 16 Bezirkstierärzte verschickt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Impfungen gegen den Rotlauf der Schweine in den Jahren 1899—1906.

Jahr	Impfungen wurden vorgenommen in			Zahl der geimpften Schweine		Zahl der innerhalb 3 Tagen nach der Impfung erkrankten (und verendeten) Schweine	Zahl der weiteren Erkrankungs- (u. Todesfälle) an Rotlauf bis zum Jahresschluß unter		Bei Anwendung des Serums als Heilmittel wurden geimpft	
	Amtsbezirken	Gemeinden	Gehöften	Serum ohne Kulturen	Serum mit Kulturen		den geimpften Tieren	den nicht geimpften Tieren	erkrankte Schweine	davon sind genesen
1899	10	40	*)	1290	—	12 (2)	—	*)	67	55
1900	19	119	1732	4809	539	20 (4)	24 (5)	22	213	177
1901	20	119	1621	2676	3234	3 (1)	3	6	177	153
1902	24	169	3015	1928	8127	8 (5)	5 (2)	13	387	333
1903	32	321	7583	5780	20643	39 (14)	16 (1)	8	726	626
1904	40	365	9380	1864	27302	9 (7)	32 (2)	63	497	442
1905	38	363	6598	1444	19982	15 (4)	16 (3)	20	463	423
1906	42	355	7720	1675	22621	10 (4)	12 (2)	27	543	506
Summa	—	—	—	21466	102448	116 (41)	108 (15)	159	3073	2715
				123914		= 0,09 %	= 0,08 %			= 88,35 %

*) = nicht ermittelt.

Es ist beabsichtigt, für die Tätigkeit des Instituts, nachdem dessen innere Einrichtung nahezu fertiggestellt ist und somit der ganze Betrieb demnächst aufgenommen werden kann, ein besonderes Statut zu erlassen.

Zu § 39 wurde folgende Nachweisung der für sonstige Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs in den Jahren 1906 und 1907 aufgewendeten Mittel gegeben:

	1906		1907		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Unterstützung der Gauunternehmungen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine	—	-	—	—	—	—
2. Unterstützung des Genossenschaftswesens	28 686	80	39 515	—	68 201	80
3. Für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen . . .	2 565	—	2 036	—	4 601	—
4. Für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues . .	14 251	78	16 326	53	30 578	31
5. Für Förderung der landwirtschaftlichen Geflügelhaltung .	5 493	74	5 129	70	10 623	44
6. Für Förderung der Bienenhaltung . .	576	10	2 974	52	3 550	62
7. Für Förderung der Ziegenzucht . . .	2 018	49	1 422	35	3 440	84
8. Sonstiges . . .	3 489	34	3 595	25	7 084	59
	57 081	25	70 999	35	128080	60

Zu Ziffer 5 (Geflügelhaltung) wurde auf Anfrage bemerkt:

„I. Zur Zeit sind 155 Geflügelzuchtstationen vorhanden (1906: 126 Stationen, wozu im Laufe des Jahres 1907 29 hinzukamen).

Es werden gehalten:

in 114 Stationen rebhuhnfarbige Edelhühner,
„ 23 „ schwarze Minorka,
„ 5 „ weiße Wyandottes,
„ 3 „ rebhuhnfarbige Schwarzwaldhühner,
„ 2 „ schwarze Schwarzwaldhühner,
„ 2 „ Emdener Gänse,
„ 1 „ Pommersche Gänse,
„ 3 „ Pekingenten,
„ 2 „ indische Laufenten.

Die Inhaber dieser Zuchtstationen sind verpflichtet, über den Betrieb der Stationen Wirtschaftsbücher zu führen, die ihnen alljährlich vom Ministerium unentgeltlich geliefert werden, und die dann am Schlusse des

Jahres dem Ministerium zur Einsicht einzusenden sind. In diese Bücher sollen die Einnahmen, Ausgaben, die erzielten Eier, Küken usw. eingetragen und auf diese Weise ersichtlich gemacht werden, was aus dem Betriebe der Zuchtstation erwirtschaftet wird. Diese Maßnahme wurde für das Jahr 1906 erstmals eingeführt und die Wirtschaftsbücher sind im Laufe des Jahres 1907 erstmals einverlangt worden. Aus 71 Zuchtstationen kamen die Bücher ein, von denen 57 gut geführt waren, während die übrigen Lücken aufwiesen. Aus den richtig geführten Wirtschaftsbüchern sind folgende recht interessante Aufzeichnungen zu entnehmen.

Der Bestand an weiblichen Zuchttieren in den 57 Stationen beläuft sich auf 1116 und der Eierertrag auf 123 160 Stück, somit kommen auf eine Legerin im Jahre (1906) 110 Eier.

In 17 Stationen, wo Fallennester-Zucht getrieben wird, waren 319 Zuchthennen vorhanden. Der Gesamteierertrag belief sich auf 37 549 Stück oder 118 Eier durchschnittlich auf die Henne im Jahre.

Im einzelnen war der Durchschnittsertrag an Eiern für eine Henne:

151	Stück	bei rebhuhnfarbigen Edelhühnern	(3 jährig)
140	„	„ „ Schwarzwaldhühnern	(2 „)
137	„	„ Minorka	(2 „)
127	„	„ schwarz. Schwarzwaldhühnern	(2 „)
114	„	„ Wyandottes	(1 „)
113	„	„ rebhuhnfarbigen Edelhühnern	(1 „)
113	„	„ rebhuhnfarbigen Edelhühnern	(1 „)
112	„	„ „ Schwarzwaldhühnern	(1 „)
111	„	„ Minorka	(1 „)
109	„	„ rebhuhnfarbigen Edelhühnern	(1 „)
109	„	„ rebhuhnfarbigen Edelhühnern	(1 „)
91	„	„ Minorka	(1 „)
75	„	„ Wyandottes	(1 „)

Wie groß der Unterschied in der Legetätigkeit bei Hennen der gleichen Rasse und des gleichen Stammes ist, geht aus folgendem hervor:

In einem Zuchtstamme rebhuhnfarbiger Edelhühner brachte es die beste Henne auf 184, die schlechteste auf nur 55 Eier; in einem Zuchtstamme Minorka die beste auf 181, die geringste auf 47 Eier; in einem Stamme weißer Wyandottes die beste auf 192, die geringste auf 70 Eier; in einem Stamme schwarzer Schwarzwaldhühner die beste auf 169, die geringste auf 85; in einem Stamme rebhuhnfarbiger Schwarzwaldhühner (rebhuhnfarbige Wyandottes × rebhuhnfarbige Edelhühner) sogar auf 203, die geringste auf 58 Eier.

Das Verfahren der Fallennesterzucht gewährt auch interessante Einblicke in die Leistungsfähigkeit der Hennen nach dem Alter. Es legten einzelne kontrollierte Hennen:

in der ersten Legeperiode	in der zweiten Legeperiode
71	142 Eier,
101	174 „
88	133 „
103	149 „
96	156 „
104	155 „
30	173 „
99	168 „
83	152 „
96	145 „

Nach den Aufzeichnungen von 55 Zuchtstationen wurden 1906 zusammen 21 161 Bruteier abgegeben, 53 Zuchtstationen erbrüteten 4227 Küken.

Wenn man die durchschnittliche Leistung der Zuchtstationen, für die Aufzeichnungen vorliegen, auf die übrigen Stationen, die noch keine oder keine brauchbaren Aufzeichnungen gemacht haben, überträgt, so berechnet sich der Eierertrag der vorhandenen 155 Zuchtstationen auf rund 341 000 Stück, die Abgabe der Bruteier auf rund 59 675 Stück, die Zahl der erbrüteten Küken auf 124 000 Stück.

Die Reinerträge, die von den einzelnen Stationen erzielt wurden, schwanken wesentlich. Sie sind da am besten, wo viele Jungtiere nachgezogen und verkauft werden konnten. Der höchste Ertrag ist 11 ℳ für das Stück, der niederste 1,50 ℳ.

II. Was die Frage der Errichtung einer staatlichen Geflügel-Zucht- und Lehranstalt anbelangt, für welchen Zweck im letzten Staatsvoranschlag unter Titel XVI § 7 des außerordentlichen Etats 10 000 ℳ bewilligt wurden, so haben sich diese Mittel nicht als ausreichend erwiesen, und es war ursprünglich in Aussicht genommen, im Staatsvoranschlage für 1908/09 eine zweite Rate in Anforderung zu bringen. Wenn sich dies nun im Hinblick auf die Finanzlage für die laufende Budgetperiode nicht ermöglichen ließ, so soll das Projekt damit keineswegs aufgegeben sein, sondern wir hoffen, in dem nächsten Staatsvoranschlag die erforderlichen weiteren Mittel anfordern und alsdann das Unternehmen zur Ausführung bringen zu können. Wir möchten aber nicht unterlassen beizufügen, daß in der Zwischenzeit erhebliche Zweifel sich darüber ergeben haben, ob die Hochburg, wie ursprünglich angenommen, der richtige Standort für eine derartige Anstalt ist. Bei Besichtigung einer bayerischen Geflügel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuchtanstalt durch unsere Referenten hat es sich gezeigt, daß einer solchen Anstalt ein ausgedehntes Gelände zur Verfügung stehen muß, und es wurden 10 Morgen als das mindeste bezeichnet, was die Anstalt besitzen sollte. Eine solch' große Geländefläche könnte auf der Hochburg nicht beschafft werden, ganz abgesehen davon, daß es wegen des bergigen Terrains kaum möglich wäre, die für das Wassergeflügel benötigte Teichanlage herzustellen. Endlich eignet sich die Hochburg auch wegen ihrer Lage weniger für eine derartige Anstalt, die in ihrer Eigenschaft als Musteranstalt für die Besucher günstig liegen und leicht erreichbar sein sollte. Dieser letztere Gesichtspunkt ist auch bei den Verhandlungen über das landwirtschaftliche Budget in beiden Kammern zum Ausdruck gebracht und es ist gewünscht worden, daß die Anstalt möglichst inmitten des Landes und in der Nähe einer Eisenbahnstation ihre Stätte finde. Wir waren bemüht, einen solchen Platz ausfindig zu machen, sind aber zu einem abschließenden Ergebnisse noch nicht gelangt."

Die Kommission anerkennt, wie im letzten Landtag, den Nutzen der Förderung der Geflügelzucht, betont aber nochmals, daß vor allem die Haltung der den Verhältnissen unseres Landes angepaßten Schläge und nicht die Sportsgeflügelzucht unterstützt werden soll. Die Frage der Errichtung einer Geflügelzuchtanstalt ist noch nicht geklärt; zweifelhaft ist, ob ein so ausgedehntes Gelände von 10 Morgen für eine dem Bedürfnis unseres Landes angepaßte Anstalt notwendig ist. Die Entscheidung wird im künftigen Landtage, wenn ein definitiver Plan vorliegt, zu erfolgen haben.

In der Kommission wurde angeregt, daß für die Prämiierung des Tabakbaues besondere Mittel angefordert werden sollen; bei der großen Ausdehnung des Tabakbaues in unserem Lande und der Wichtigkeit desselben für die badische Landwirtschaft und die Tabakindustrie erschien der Kommission die Aufwendung von Staatsmitteln für die Prämiierung sehr erwünscht. Auf eine Anfrage erwiderte die Großh. Regierung, daß „wir geneigt sind, eine solche Prämiierung in Aussicht zu nehmen, falls die bereits eingeleitete Prüfung dieser Frage die praktische Durchführbarkeit und eine gewisse Aussicht auf Erfolg ergibt. Die erforderlichen Mittel könnten zunächst aus obiger Anforderung (§ 39) geschöpft werden."

Zum außerordentlichen Etat.

§ 1. Rinderzuchtstationen.

Es bestehen zurzeit drei Stationen, nämlich Tannenbrunn (bei Meßkirch), Villingen und Rudenberg (bei Neustadt). Wie aus dem Verzeichnis der in den Jahren 1906 und 1907 erteilten Administrativkredite — § 7 mit Erläuterungen — hervorgeht, wurden alle drei Stammzuchtstationen in Farrenaufzuchtstationen umgewandelt; die Erläuterungen im Voranschlag Seite 135 sind danach überholt. Da mit der Aufzucht der auf der Station selbst erzeugten Tiere schlechte Erfahrungen gemacht wurden, mußte der Betrieb geändert werden; es werden nun im Inland aufgekaufte männliche Zuchttiere auf der Station aufgezogen, wobei man ein besseres Zuchtmaterial zu erzielen hofft; die einheimische Viehzucht wird dadurch gefördert werden, wobei man aber auch künftig die Einfuhr reiner Zuchtfarren nicht wird ganz entbehren können. Die Betriebsänderung hatte die Folge, daß die im letzten Budget ermäßigten Mittel (60 000 ℳ) nicht ausreichten, weshalb die Bewilligung des Administrativkredits von 40 000 ℳ nötig fiel und jetzt der erhöhte Betrag von 100 000 ℳ angefordert ist. Die Kommission beantragt die Genehmigung. Auf Anfrage wurde für die Budgetperiode 1906/07 die Nachweisung gegeben:

a) der angewiesenen Kosten:

	Tannenbrunn		Villingen		Rudenberg	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1906	23 638	33	20 014	28	15 572	63
1907	21 611	83	16 911	23	11 932	21
	45 250	16	36 925	51	27 504	84

109 680.51

b) der erzielten Einnahmen:

	Tannenbrunn		Villingen		Rudenberg	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1906	8 120	35	4 544	—	5 467	15
1907	21 367	72	15 506	83	9 322	57
	29 488	07	20 050	83	14 789	72

64 328.62

Dazu wurde bemerkt:

„Wie schon aus dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/07 Titel XVI der Ausgabe und Titel VII der Einnahme (für Förderung der Landwirtschaft) ersichtlich ist, sind in den Jahren 1904 und 1905 neben den in den Stammzuchtstationen gefallenen Farrenkälbern zugekaufte Farrenkälber aufgezogen und im zuchtreifen Alter an Gemeinden abgegeben worden. Zu diesem Verfahren gab zunächst die gesteigerte Nachfrage nach gutem männlichen Zuchtmaterial in der Rinderstammzuchtstation Rudenberg Anlaß. Es war nicht möglich, das Bedürfnis nach solchen Farren durch den Betrieb dieser Station allein zu decken. Anderseits wollte man die vermehrte Nachfrage nach Farren des Wälderschlags nicht unbefriedigt lassen, nachdem in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwaldes erfreulicherweise die Erkenntnis mehr und mehr Eingang gefunden hatte, daß für sie die Zucht des heimischen Wälderschlags aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhafter ist als die des Simmentaler Schlags oder einer fortgesetzten Kreuzung dieser beiden Schläge. Der Gr. Bezirkstierarzt in Neustadt, dem die Aufsicht über den Betrieb der Stammzuchtstation Rudenberg übertragen ist, wurde daher beauftragt, Farrenkälber aus möglichst reinen Zuchten des Wälderschlags und womöglich in einem Alter zur Aufzucht anzukaufen, wo sie von der Milch entwöhnt sind. Zwar wurden Angebote seitens der Züchter in erwünschtem Umfange und von befriedigender Beschaffenheit gemacht, es war aber nicht möglich, die Aufzuchtkälber auch in dem erwünschten Alter zu erhalten. Sie mußten vielmehr noch als Saugkälber gekauft werden, da sie andernfalls von den Züchtern zu Schlachtzwecken veräußert worden wären. Die Folge war die, daß die Kälber eben in der Station länger mit Milch ernährt werden mußten, wodurch sich die Aufzuchtzeit verlängerte und damit auch die Kosten der Aufzucht entsprechend erhöhten.

Gleichwohl war der Versuch zufriedenstellend und legte ein ähnliches Verfahren auch in den Rinderstammzuchtstationen Villingen und Tannenbrunn nahe, zumal auch hier die Nachfrage nach Zuchtfarren seitens der Gemeinden größer war als die Erzeugung. Der Ankauf der für diese Station zur Aufzucht bestimmten Jungfarren erfolgte gelegentlich der staatlichen Prämiierung von Zuchtvieh und in der Zwischenzeit durch den Zuchtinspektor des Vorstands der oberbadischen Zuchtgenossenschaften. Es gelang auch, die Tiere in einem höheren Alter (6—7 Monate) als bei den Wälderfarren

zu erwerben, aber in den meisten Fällen waren sie noch nicht ganz von der Milch entwöhnt, so daß auch ihnen noch eine Zeitlang neben dem Kraftfutter Milch verabreicht werden mußte.

Da auch dieser Versuch befriedigte, drängte sich die Erwägung auf, sämtliche drei Rinderstammzuchtstationen in Farrenaufzuchtstationen umzuwandeln und den entbehrlichen Bestand an weiblichem Zuchtmaterial zu veräußern. Hierdurch würde der Zweck, der mit der Errichtung der Rinderstammzuchtstationen verfolgt wurde, nämlich den Gemeinden die Beschaffung eines besseren Farrenmaterials zu erleichtern, einfach, rascher und billiger erreicht werden. Auch käme der Umwandlung eine unmittelbar zuchtfördernde Wirkung insofern zu, als die besten männlichen Zuchtprodukte der heimischen Zucht erhalten blieben und die Züchter einen ständigen und gesicherten Absatz zu lohnenden Preisen hätten.

Diese Erwägungen führten dazu, daß im Laufe des Jahres 1907 sämtliche drei Rinderstammzuchtstationen in Aufzuchtstationen umgewandelt wurden. Es ist nun beabsichtigt, auf jeder der drei Stationen jährlich etwa 30 bis 40 Jungfarren aufzuziehen. Da hierzu aber, wie schon oben bemerkt, Milch nicht entbehrt werden kann, werden auf jeder Station die erforderliche Anzahl Milchkühe (in Villingen und Tannenbrunn je 5 bis 6, in Rudenberg 10) gehalten, die aus dem früheren Bestande der Stammzuchtstation zurückbehalten wurden.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird der durchschnittliche Erlös aus den zur Aufzucht zugekauften und abgegebenen Farren bei Rudenberg um 115 ℳ, bei Tannenbrunn um 171 ℳ, bei Villingen um 166 ℳ für das Stück hinter der Summe des Ankaufspreises und der Verpflegungskosten zurückbleiben. Diese Sätze bleiben demnach der Staatkasse endgültig zur Last. Immerhin darf bei diesem Verfahren mit einem nicht unerheblichen Minderaufwand gegenüber dem Betriebe der Stammzuchtstationen gerechnet werden."

Die Kommission ist mit dem Versuch der veränderten Betriebweise einverstanden und erhofft einen besseren Erfolg als mit der Stammzucht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. März 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1908 und 1909

und zwar

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme

II. Verwaltung des Bergwesens
Titel XVIII der Ausgabe.

III. Geologische Landesaufnahme
Titel XIX der Ausgabe und Titel IX der Einnahme
(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV Seite 136 bis 176 und 188 bis 192.)

Erstattet von dem Abgeordneten Hergt.

I. Für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

sind in das Budget 1908/09 eingestellt:

Ausgaben Titel XVII.

A. im ordentlichen Etat	10 877 260 ℳ
B. im außerordentlichen Etat	2 793 660 „
zusammen . .	13 670 920 ℳ

Einnahmen Titel VIII.

A. im ordentlichen Etat	2 760 040 ℳ
B. im außerordentlichen Etat . . .	895 320 ℳ
zusammen . .	3 655 360 ℳ

Hiervon wurden in der 13. Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Januar 1908 bereits genehmigt:

Ausgabe unter B. § 17 des außerordentlichen Etats für die Verbesserung der Landstraße Nr. 35 zwischen Wolfach und Rippoldsau, 2. Teilforderung von . 23 500 ℳ
und die entsprechende Einnahme (Beitrag der Gemeinden) unter B. § 1 Ziff 15 mit 5 900 „

Ferner soll nach Beschluß der Kommission vorerst zurückgestellt werden:

die Anforderung unter B. § 29 des außerordentlichen Etats für den Neubau der Auerbrücke bei Pforzheim im Betrag von 300 000 „
und die entsprechende Einnahme (Gemeindebeitrag) unter B § 1 Ziff. 26 im Betrag von . . . . . 101 000 „

Die Budgetkommission beantragt demnach zu genehmigen:

An Ausgaben:

im ordentlichen Etat (w. o.) . . .	10 877 260 ℳ
im außerordentlichen Etat 2 793 660 — (23 500 + 300 000) . =	2 470 160 „
zusammen Titel XVII .	13 347 420 ℳ

An Einnahmen:

im ordentlichen Etat (w. o.) . . .	2 760 040 ℳ
im außerordentlichen Etat 895 320 — (5900 + 101 000) =	788 420 „
zusammen Titel VIII .	3 548 460 ℳ

Aus den Beratungen der Kommission über einzelne Anforderungen des Budgets ist folgendes hervorzuheben:

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung und II. Bezirksverwaltung.

Es sind folgende Änderungen bezw. neue Anforderungen im Personaletat vorgesehen:

In § 1 und 4:

Nebengehalt von 1000 ℳ (früher 2000 ℳ) für die Leitung der Geschäfte des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie,

Nebengehalt von 800 ℳ für die Besorgung der hydrotechnischen Geschäfte der Badeanstalten Baden und Badenweiler,

Budgetmäßige Dienstzulage von 1000 ℳ, mit Wirkung vom 1. Januar 1907, für die Oberleitung der Rheinregulierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 10 bezw. B § 33:

Budgetmäßige Dienstzulagen von 1500 ℳ und 400 ℳ. mit Wirkung vom 1. Januar 1907, an Beamte der Rheinbauinspektion Karlsruhe für besondere Inanspruchnahme durch die Arbeiten der Rheinregulierung.

Die Budgetkommission beantragt, diese Nebengehalte und Dienstzulagen, welche jedoch durch die neue Gehaltsordnung und den Nachtragsetat eine Neuregelung erfahren werden, zu genehmigen.

In § 10 sind zwei weitere Bezirksvorstände D 1 für die in selbständige Bezirksstellen umzuwandelnden Abteilungen Pforzheim (der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe) und Lörrach (der Kulturinspektion Waldshut) angefordert, wogegen zwei zweite Beamte D 3 in Wegfall kommen.

Die Budgetkommission hat das Bedürfnis hierzu anerkannt und beantragt Genehmigung.

§ 12.

Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Die Kommission nahm Anlaß, die Großh. Regierung mit Bezug auf ihre, in dem Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags aufgenommene Äußerung um Auskunft darüber zu ersuchen, ob und in welcher Weise inzwischen die Prüfungsordnung für das Ingenieurbaufach und die Bestimmungen über die Bezüge der Ingenieurpraktikanten die damals in Aussicht gestellte Änderung erfahren haben.

Über die daraufhin von der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme mitgeteilte Landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1906 „Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend" und die Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1906 fand sodann eine mündliche Aussprache mit der Großh. Regierung statt, wobei hauptsächlich folgende Bestimmungen Gegenstand der Erörterung waren:

1. Die Bestimmung des § 3 der Landesherrlichen Verordnung über den neu eingeführten dreijährigen praktischen Vorbereitungsdienst als Ingenieurpraktikant, wonach eine Auswahl unter den Bewerbern um Zulassung zur Vorbereitung und damit zur Staatsprüfung unter Berücksichtigung des Bedarfs der staatlichen Verwaltungen getroffen werden soll.

Es wurde in Anregung gebracht, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß allen sich meldenden Diplomingenieuren durch Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ablegung der Staatsprüfung ermöglicht wird. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß bei der badischen Eisenbahnverwaltung, welche zur Zeit noch eine große Anzahl (etwa 50) vertragsmäßige Ingenieure, zum Teil Ausländer, beschäftigt, gegenwärtig und jedenfalls noch auf eine lange Reihe von Jahren hinaus alle sich meldenden Diplomingenieure Verwendung finden können; ferner daß gerade in den technischen Fächern das Ergebnis der theoretischen Prüfung allein nicht maßgebend sein könne für die Beurteilung der Befähigung, vielmehr leicht der Fall vorkommen könne, daß ein in der Diplomprüfung weniger gut bestandener Kandidat sich nach der praktischen Seite hin um so besser befähigt zeigt und eine gute Staatsprüfung ablegt. Auch werde dem badischen Diplom-Ingenieur durch Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung die Möglichkeit vorenthalten, bei Besetzung technischer Ämter im Gemeindedienst, in der Großindustrie, auch im Kolonialdienst, wo fast überall in neuerer Zeit staatlich geprüfte Ingenieure (Regierungsbaumeister) verlangt werden, mit den Ingenieuren aus andern deutschen Staaten in Wettbewerb zu treten. Nicht schon nach der Diplomprüfung, sondern erst nach dem praktischen Vorbereitungsdienst und nach abgelegter Staatsprüfung sollten die für den Staatsdienst geeignetsten Ingenieure ausgewählt werden.

2. Nach § 4 der Landesherrlichen Verordnung hat der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Diplom-Ingenieur (welcher nun Ingenieurpraktikant heißt) 12 Monate bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung und 24 Monate bei der Eisenbahnverwaltung zu arbeiten und wenn er nach Beendigung der Vorbereitung die Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und für den Staatsdienst angenommen ist, wird er gemäß § 12 einer der genannten Verwaltungen zugewiesen.

Diese zwangsweise Zuführung des Ingenieurs zu einem ihm möglicherweise nicht entsprechenden Zweig der Technik wurde in der Kommission von einer Seite als gegen das Selbstbestimmungsrecht und wohl auch in manchen Fällen gegen das Interesse der Verwaltung selbst verstoßend bezeichnet. Es sollte dem Ingenieurpraktikanten freigestellt werden, welchem technischen Verwaltungszweig er sich zuwenden will und wenn er sich für die Eisenbahnverwaltung entscheidet, sollte ihm gestattet sein, alle 3 Vorbereitungsjahre auf die Einarbeitung in den Eisenbahndienst zu verwenden. Für den Eisenbahningenieur wäre das Jahr, welches nach der Verordnung bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung zuzubringen ist, viel nützlicher zur Einführung in den Eisenbahnbetriebsdienst zu verwenden. Es sei von großer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedeutung, auch in wirtschaftlicher Hinsicht für den Staat, daß die Bauingenieure der Eisenbahnverwaltung die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebs in eigener Dienstbetätigung näher kennen lernen, um denselben bei Entwurf und Ausführung von Eisenbahnanlagen Rechnung tragen zu können. Auch sollte auf diese Weise denjenigen Ingenieurpraktikanten, welche Neigung zum Eintritt in den eigentlichen Betriebs- und höheren Verwaltungsdienst haben, hierzu Gelegenheit und die nötige Anleitung gegeben werden.

3. Den Ingenieurpraktikanten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, ist nach § 11 der Landesherrl. Verordnung die Berechtigung zuerkannt, sich „staatlich geprüfte Baumeister" zu nennen. Da dieser Titel in einigen deutschen Staaten schon durch erfolgreichen Besuch der Baugewerkeschule bezw. die Werkmeisterprüfung erlangt werden kann, dürfte der Wunsch der akademisch gebildeten Ingenieure nach einer anderen Bezeichnung gerechtfertigt sein und es würde wohl kein Nachteil für den Staat entstehen, wenn alle in der Staatsprüfung bestandene Ingenieurpraktikanten den Titel „Regierungsbaumeister" führten, welcher Bezeichnung bei den nicht in den Staatsdienst berufenen oder aus demselben wieder ausgeschiedenen der Zusatz „a. D." beizufügen wäre. Es würden dadurch die staatlich geprüften badischen Ingenieure, was für sie unter Umständen von Bedeutung sein kann, auch äußerlich den preußischen staatl. gepr. Ingenieuren gleichgestellt.

Die Großh. Regierung hat sich zu diesen, in der Kommission angeregten Aenderungen der fraglichen Bestimmungen geäußert, wie folgt:

„Zu Punkt 1: Die Regierung glaubt, an der Bestimmung des § 3 Ziffer 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906 festhalten zu sollen, wonach die Zulassung zur praktischen Vorbereitungszeit als Ingenieurpraktikant unter Berücksichtigung des Bedarfs der staatlichen Verwaltungen zu erfolgen hat. Der Antrag, sämtliche Diplomingenieure zu dieser Vorbereitungszeit zuzulassen, kann mit dem Hinweis darauf, daß die Rechtspraktikanten sämtliche zur Vorbereitung auf die weitere Prüfung zugelassen werden, nicht begründet werden, weil für die letzteren diese zweite Prüfung in dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Rechtsanwaltsordnung gesetzlich vorgeschrieben ist, und deshalb auch diejenigen diese zweite Prüfung ablegen müssen, welche nicht in den Staatsdienst eintreten wollen. Für die Ingenieure besteht eine ähnliche Vorschrift nicht; diejenigen, welche nicht in den Staatsdienst eintreten wollen, brauchen eine weitere Prüfung nach dem Diplomexamen nicht abzulegen.

Die Zulassung sämtlicher Diplomingenieure zur Staatsprüfung könnte, auch wenn sie gegen Unterzeichnung eines Reverses erfolgen würde, daß aus dieser Zulassung kein Anspruch auf staatliche Anstellung erwächst, gleichwohl eine gewisse Hoffnung erwecken, schließlich doch in dem staatlichen Dienst Aufnahme zu finden und es könnte gegebenenfalls eine den dienstlichen Interessen unzuträgliche Überfüllung mit Anwärtern auf den staatlichen Dienst eintreten, wie eine solche zur Zeit für die Juristen tatsächlich besteht, und zu deren Bekämpfung die Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst in der Justiz und inneren Verwaltung erfolgt ist. Wenn bei der juristischen Prüfung die Beschränkung in der Zulassung nicht schon nach der ersten Prüfung erfolgt, so war dafür die bereits erwähnte gesetzliche Vorschrift wesentlich maßgebend, daß auch diejenigen Juristen, welche nicht in den staatlichen Dienst eintreten wollen, sondern der Rechtsanwaltschaft sich zuwenden, nach gesetzlicher Vorschrift die zweite Prüfung ablegen müssen.

Beabsichtigt ein Diplomingenieur, sich nicht dem Staatsdienst zu widmen, sondern in den Privatdienst oder Gemeindedienst einzutreten, so kann er die erforderliche weitere praktische Ausbildung im Privat- und Gemeindedienst sich aneignen und braucht ein weiteres staatliches Examen nicht abzulegen. Für solche Ingenieure wird es in sehr vielen Fällen für ihr künftiges Fortkommen förderlicher sein, wenn sie sofort nach dem Diplomexamen dem von ihnen erstrebten Betätigungsgebiet sich zuwenden, als wenn sie zunächst noch drei Jahre für ein weiteres Examen sich vorbereiten.

Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der mutmaßliche Bedarf der Staatsverwaltung nicht zu eng bemessen werden. Eine Zulassung über diesen entsprechend ausreichend bemessenen Bedarf hinaus wird jedenfalls seine Schranken daran finden müssen, daß die Zulassung nur insoweit erfolgen könnte, als dies ohne Überlastung der Baubeamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist.

Die Folge einer nicht auf den Bedarf der staatlichen Verwaltung begrenzten Zulassung wäre voraussichtlich, daß die Praktikanten nicht nur, wie dies jetzt nach § 13 Ziffer 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1906 angeordnet ist, im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes unentgeltlich beschäftigt werden, sondern daß sie für di-

ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes keine Vergütung erhalten könnten.

Zu Punkt 2: Die Regierung legt großen Wert darauf, daß die in § 4 der Verordnung vom 26. Juni 1906 geordnete Vorbereitungszeit beibehalten wird. Wortlaut und Absicht der Vorschrift gestatten im einzelnen Falle von ihr Nachsicht zu erteilen; als Regel sollte aber die geordnete Einteilung beibehalten werden. Die Beschäftigung bei der Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues ist auch für die Ingenieurpraktikanten, welche später in den Eisenbahndienst eintreten wollen, lehrreich und ermöglicht es leichter, denjenigen unter ihnen, welche den Eisenbahndienst wegen seiner manchmal etwas aufregenderen Tätigkeit nicht ertragen können, in den Dienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung überzutreten.

Die Ingenieurpraktikanten der Eisenbahnverwaltung unterstehen zunächst dem Eisenbahnministerium als ihrer vorgesetzten Behörde. Dem Ministerium des Innern sind nur diejenigen Befugnisse übertragen, welche im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens von einer Behörde zu betätigen sind; soweit es sich dabei um Ingenieurpraktikanten der Eisenbahnverwaltung handelt, hat das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Eisenbahnministerium Entschließung zu treffen.

Zu Punkt 3: Der Titel „Regierungsbaumeister" sollte nur denjenigen Beamten verliehen werden, welche im Dienste der Staatsverwaltung stehen. Seine Verleihung an Personen, deren Tätigkeit in keiner Beziehung zur staatlichen Verwaltung steht, ist geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen und den Anschein zu erwecken, als stünden diese Personen im Dienste der Regierung."

Ihre Kommission hat nach diesen Äußerungen der Großh. Regierung den Gegenstand nochmals beraten.

Bezüglich des 1. Punktes ist sie zu der Ansicht gelangt, daß, wenn auch eine reichsgesetzliche Vorschrift für die Ingenieure nicht bestehe, die zweite Prüfung abzulegen, es doch auch im staatlichen Interesse liege, tunlichst vielen Ingenieuren die praktische Ausbildung bei einer Staatsverwaltung und die Staatsprüfung zu ermöglichen, da ein solcher Abschluß der gesamten Ausbildung auch bei jenen Ingenieuren erwünscht sein müsse, denen höhere Stellungen im Gemeindedienst, in der Privatindustrie usw. übertragen werden, in welchen ihre Wirksamkeit gleichfalls dem öffentlichen Wohle dienen könne. Die Aussicht auf solche Stellungen, zu welchen in neuerer Zeit vielfach ausdrücklich Regierungsbaumeister verlangt werden, den badischen Ingenieurpraktikanten gewissermaßen zu verschließen, sei eine durch die Rücksicht auf den augenblicklichen Bedarf nicht gerechtfertigte Härte. Auch könne es bei der fortwährenden Erweiterung des Aufgabenkreises der technischen Dienstzweige nur erwünscht sein, eine größere Zahl voll ausgebildeter badischer Ingenieure zur Verfügung zu haben und dadurch der Notwendigkeit, bei wachsendem Bedarf auch künftig wieder nicht geprüfte oder nicht badische Ingenieure einzustellen, vorzubeugen. Eine Überfüllung sei jedenfalls auf Jahre hinaus nicht zu befürchten und überdies erwachse ja durch Bestehen der Staatsprüfung kein Anspruch auf staatliche Anstellung.

Die Budgetkommission beantragt daher:

„Das Hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, die Landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1906 dahin abzuändern, daß alle sich meldenden badischen Diplom-Ingenieure zum praktischen Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung zugelassen werden."

Bezüglich der beiden anderen Punkte hielt Ihre Kommission die gegebenen Anregungen für weniger dringlich, möchte aber der Großh. Regierung empfehlen, dieselben einer weiteren entgegenkommenden Erwägung zu unterziehen.

Über die derzeitige Regelung der Bezüge der Ingenieurpraktikanten erhielt die Kommission folgende Auskunft:

„Die Bezüge der Ingenieurpraktikanten sind im Frühjahr 1906 auf Grund einer Verständigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen für die damals neu zugegangenen, letztmals nach der alten Vorschrift geprüften, sowie die damals bereits im Dienst befindlichen Praktikanten geregelt worden wie folgt:

1. Die Ingenieurpraktikanten erhalten vom Dienstantrittstag an eine Jahresvergütung von 1400 ℳ und hiezu je nach Umfluß eines Jahres eine Zulage von 100 ℳ bis zur Erreichung der Jahresvergütung von 1900 ℳ.

2. Dienstzulagen irgend welcher Art werden den Ingenieurpraktikanten nicht gewährt.

3. Bei auswärtigen Dienstgeschäften haben die Ingenieurpraktikanten neben der festen Vergütung zu beziehen:

a. die Diät der VII. Klasse des Tarifs — Satz 6 ℳ — während der ersten 3 Jahre,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. die Diät der VI. Klasse des Tarifs — Satz 7 ℳ — vom 4. Dienstjahr ab.

In allen geeigneten Fällen ist an Stelle der Diät eine Vergütung, die nur ausnahmsweise mehr als 100 ℳ monatlich beträgt, zu gewähren.

4. Die älteren (nicht aus der Staatsprüfung 1906 hervorgegangenen) Praktikanten behalten ihre jetzigen Bezüge so lange, bis sie nach den neuen Grundsätzen eine Aufbesserung zu erhalten haben.

Für die Entlohnung derjenigen Ingenieurpraktikanten, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach zugegangen sind und nur die Diplomprüfung abgelegt haben, sind die Vorschriften in § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1906 maßgebend.

Nach einem zwischen der Oberdirektion und der Generaldirektion getroffenen weiteren Übereinkommen erhalten diese Praktikanten der Regel nach im ersten Jahr keine Vergütung. Erst nach einjähriger Tätigkeit, wenn der Praktikant Ersprießliches leistet, erhält er eine Anfangsvergütung von 1400 ℳ und für jedes weitere Jahr eine Zulage von 100 ℳ. Nur wenn ein Praktikant sich besonders rasch in den Dienst einarbeitet, kann ihm ausnahmsweise schon im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes eine Vergütung zugebilligt werden, die aber den Betrag von 1300 ℳ nicht überschreiten soll.

Als Vergütung bei auswärtigen Dienstgeschäften ist die Diät von 6 ℳ festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den geeigneten Fällen bei längerdauerndem auswärtigem Aufenthalt die Diät durch eine Pauschvergütung ersetzt wird, die aber im Höchstbetrag 100 ℳ im Monat nur unter besonderen Umständen für ältere Praktikanten überschreiten soll.

Derzeit befinden sich und zwar seit August bezw. Oktober 1907 vier Diplomingenieure als Praktikanten im Vorbereitungsdienst, die eine Vergütung noch nicht beziehen."

Es ist hieraus ersichtlich, daß die Bezüge der Ingenieurpraktikanten durch die schon während des letzten Landtags erfolgte Regelung nicht unerheblich herabgesetzt wurden. Während dieselben früher von 1650 bis 2000 ℳ in vier Jahren stiegen, betragen sie jetzt für die noch aufgrund der alten Prüfungsordnung aufgenommenen Praktikanten 1400—1900 ℳ (in fünf Jahren), während die nach den neuen Vorschriften als Ingenieurpraktikanten angenommenen Diplomingenieure im ersten Jahr keine Vergütung erhalten und dann im zweiten Jahr mit 1400 ℳ anfangen.

Im Bericht über das Budget der Oberdirektion für 1906/07 hatte die Budgetkommission eine möglichst gleichmäßige Regelung der Bezüge aller akademisch gebildeten Praktikanten der verschiedenen Verwaltungszweige für wünschenswert erklärt und hatte dabei nicht eine Herabsetzung der damals höheren Bezüge der Ingenieurpraktikanten und der Baupraktikanten, sondern eine Erhöhung der niedrigeren Bezüge der Rechts-, Lehramts-, Finanz- und Forstpraktikanten im Auge.

Die Kommission spricht nun die Erwartung aus, daß bei der im Anschluß an die Neuregelung der Bezüge der etatmäßigen Beamten in Aussicht gestellten allgemeinen Aufbesserung der Bezüge auch der nichtetatmäßigen Beamten die Praktikanten aller Verwaltungszweige eine den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge erfahren werden.

§ 13 e.

Für die Mitwirkung der Beamten der Bauverwaltung bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege sind wieder 25 000 ℳ für jedes Budgetjahr angefordert, welche wie in den letzten drei Budgetperioden der Großh. Regierung zur Bewilligung von Vergütungen an die mit diesen Geschäften befaßten Beamten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Über die Verwendung in der letzten Budgetperiode teilte die Großh. Regierung mit:

„Im Jahre 1906 sind 23 255 ℳ, im Jahre 1907 23 250 ℳ an Belohnungen gewährt worden. Die Verteilung geschah nach den gleichen Grundsätzen wie in den früheren Budgetperioden.

Es erhielten:

18 Inspektionsvorstände und 1 Sektionsingenieur im Jahre 1906 6475 ℳ, 1907 6440 ℳ, der einzelne somit im Durchschnitt 339 ℳ gegen 324 ℳ in den Jahren 1904/05.

2 zweite Beamte 300 ℳ und 270 ℳ, im Durchschnitt 143 ℳ wie früher.

19 Bureauassistenten und Bureaugehilfen 5150 ℳ und 5220 ℳ, im Durchschnitt 273 ℳ gegen früher 266 ℳ.

95 Straßenmeister und Straßenmeistergehilfen 11 330 ℳ und 11 320 ℳ, im Durchschnitt 119 ℳ, gegen früher 118 ℳ.

Bei den Inspektionsvorständen bewegen sich die Bewilligungen zwischen 200 ℳ und 500 ℳ, bei den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zweiten Beamten einschließlich eines Sektionsingenieurs zwischen 100 und 230 ℳ, bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 150 und 400 ℳ und bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 60 und 150 ℳ."

Die Budgetkommission beantragt die Bewilligung der Anforderung für 1908/09, jedoch unter dem Vorbehalt einer Ergänzung des Artikels 29 des Etatsgesetzes, durch welche die Form der Bewilligung etatrechtlich gedeckt werden soll.

§ 16.

Für die Fortbildung jüngerer Ingenieure sind diesmal, entsprechend einem von der Budgetkommission des letzten Landtages ausgesprochenen Wunsche, etwas reichlichere Mittel (1000 statt 500 ℳ jährlich) vorgesehen, „um die Bewilligung von Beihilfen zu Studienreisen und zur Teilnahme an Fortbildungskursen zu ermöglichen."

Die Budgetkommission begrüßt dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung und spricht sich wiederholt dahin aus, daß die Weiterbildung der Staatsingenieure nicht nur durch fortgesetztes Studium der Fachliteratur, sondern namentlich auch durch Baubesichtigungen und Studienreisen, als im staatlichen Interesse liegend gefördert werden soll, weshalb ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege nur erwünscht sein kann.

III. Straßenbau.

Der Personalstand der etatmäßigen Beamten hat keine Änderung erfahren.

Die Unterhaltung der Landstraßen, deren Länge am Ende des Jahres 1907 im ganzen 3048,978 km betrug und für 1908/09 bei Berücksichtigung der Ab- und Zugänge sich auf 3049,383 km erhöhen wird, erfordert auch in dieser Budgetperiode wieder eine Aufwandsteigerung. Der kilometrische Aufwand, einschließlich der Straßenwärterlöhne, betrug 1898/99 534 ℳ, 1900/01 550 ℳ, 1902/03 557 ℳ, 1904/05 560 ℳ, 1906/07 588 ℳ und ist für 1908/09 berechnet zu 628 ℳ. Demnach hat sich der Aufwand in 10 Jahren um 94 ℳ für das Kilometer erhöht und ist für die gegenwärtige Budgetperiode um 40 ℳ höher als für die letzte. Diese Aufwandsteigerung ist in der Hauptsache veranlaßt durch die deckenweise Unterhaltung, über deren Stand die Großh. Regierung folgendes mitteilt:

„In der Denkschrift der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom August 1899, die Einführung der deckenweisen Unterhaltung auf einem Teile der Landstraßen im Großherzogtum Baden betr. (Graues Heft), sind die Gründe eingehend dargelegt, die zur Einführung der deckenweisen Unterhaltung von vorerst 1200 km Landstraßen geführt haben.

Mit der deckenweisen Unterhaltung wurde im Jahr 1900 begonnen und es sind bis Ende 1907 1187 km Landstraßen und zwar 947 km mit ersten und 240 km mit zweiten Walzdecken versehen worden. Im Jahr 1908 sollen sodann 67 km Landstraßen erste und 126 km zweite Decken erhalten. Die Erfahrungen, die mit der Einführung des Decksystems gemacht wurden, sind insofern günstig, als die mit Walzdecken versehenen Landstraßen im allgemeinen widerstandsfähiger gegen die Einwirkung des Lastenverkehrs sind, als sie es früher bei der flickweisen Unterhaltung waren. Es kommt dies daher, daß bei der deckenweisen Unterhaltung der Schotter über die ganze Straßenfahrbahn geschlossen mit der Walze festgelegt und nur die kleinen Hohlräume zwischen den Steinen mit Bindemittel (Straßenkot) ausgefüllt werden, während bei der flickweisen Unterhaltung eben nur die einzelnen tieferen Stellen lose mit Schotter ausgelegt werden, der dann von den Fuhrwerken eingefahren werden muß. Dieses Einfahren des Schotters durch die Fuhrwerke wird aber bei Straßen mit starkem Verkehr, zu deren Unterhaltung große Schottermengen erforderlich sind, als schwere Belästigung empfunden, da Zugtiere, Geschirre und Wagen dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Soviel uns bekannt, erfreut sich das Decksystem auch der allgemeinen Anerkennung seitens der Bevölkerung, trotzdem der Verkehr bei der Herstellung der Walzdecke während einiger, meist jedoch nur kurzen Zeit durch Absperrung der Straßen etwas behindert wird.

Um diese Verkehrsbehinderung übrigens möglichst zu kürzen, werden seit 1906 bei Straßen mit stärkerem Verkehr auf einer Strecke in der Regel gleichzeitig zwei Walzen verwendet; dies geschieht insbesonders auch bei Straßen in der Nähe von Kurorten, die noch vor Beginn der Kurzeit in guten Stand gesetzt werden müssen. Nicht zu beabreden ist die Tatsache, daß, wie in der eingangsgenannten Denkschrift ausgeführt, der Zustand der flickweise unterhaltenen Straßen, bei denen jeder Schaden möglichst bald wieder ausgebessert wird, ein gleichmäßigerer war, während die deckenweise unterhaltenen Straßen in den ersten Jahren nach der Walzung in einem guten Zustand sich befinden, dann aber, bis sie zum Decken wieder reif sind, sich allmählich mehr und mehr in ihrer Beschaffenheit verschlechtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein teilweises Flicken der deckenweise unterhaltenen Straßen läßt sich dann einige Jahre vor der nächsten Eindeckung nicht umgehen, doch geschieht dies nur in beschränktem Umfange. Wenn auch eine deckenweise unterhaltene Straße einige Jahre vor der nächsten Eindeckung nicht mehr glatt ist und Vertiefungen aufweist, so wird dieser Mangel von den Fuhrleuten nicht so schwer genommen; sie fahren immer noch lieber auf einer solchen, als auf einer flickweise unterhaltenen, frisch beschotterten Straße.

Was die finanzielle Seite des Decksystems anbelangt, so unterliegt es nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen keinem Zweifel, daß die deckenweise Unterhaltung kostspieliger als die flickweise zu stehen kommt; im allgemeinen ist der Verbrauch an Schotter für eine größere Reihe von Jahren zusammengenommen nach den bisherigen Erfahrungen bei beiden Unterhaltungsarten nahezu der gleiche; die Kosten der Schotterbeschaffung sind daher, abgesehen davon, daß bei der deckenweisen Unterhaltung vielfach besserer, d. h. auch teuerer Schotter, als vorher verwendet wird, annähernd gleich; bei der deckenweisen Unterhaltung kommen dann aber noch die Kosten der Walzung, wenigstens teilweise, hinzu. Diesem Mehraufwand steht dann aber wieder, wenigstens in den ersten Jahren nach der Neueindeckung, eine Ersparnis für Hilfsarbeit gegenüber, während in den Jahren unmittelbar vor der wiederholten Deckung der Aufwand für die Hilfsarbeit sich so beträchtlich oder noch beträchtlicher stellt, als bei einer flickweise unterhaltenen Straße. Ein genauer, rechnungsmäßiger Nachweis über den Mehraufwand der deckenweisen Unterhaltung kann derzeit noch nicht gegeben werden, weil die Zeit, seitdem die deckenweise Unterhaltung zur Einführung gelangt, noch zu kurz ist. Wenn trotz der Verwendung von widerstandsfähigem Schottermaterial der Verbrauch von solchem bei der deckenweisen Unterhaltung nicht geringer ist, als früher bei der flickweisen Unterhaltung, so ist dies vermutlich darauf zurückzuführen, daß der Fuhrwerksverkehr in den letzten Jahren im allgemeinen sich gesteigert hat, auch bei den deckenweise unterhaltenen Straßen die Fuhrwerke in den Winter- und Herbstmonaten durch das Einlegen von Schotter nicht behindert und deshalb schwerer belastet werden, als dies bei den flickweise unterhaltenen Straßen tunlich ist, und die Abnützung deshalb eine stärkere ist. Dazu kommt noch, daß die deckenweise unterhaltenen Straßen mit Vorliebe von den Automobilen befahren werden, die bekanntermaßen zum raschen Verschleiß der Fahrbahnen wesentlich beitragen.

Durch die Einführung der deckenweise unterhaltenen Straßen sind zweifelsohne die Ansprüche der Bevölkerung an den Zustand der Straßen im allgemeinen gesteigert worden, was wohl zur Folge gehabt hat, daß auch einzelne Kreisverwaltungen bereits zur deckenweisen Unterhaltung der verkehrsreicheren Kreisstraßen übergegangen sind; voraussichtlich wird die deckenweise Unterhaltung der Kreisstraßen mit der Zeit noch viel weiter verbreitet werden, als dies bis jetzt der Fall ist. Auch bei den Landstraßen wird eine weitere Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung für diejenigen Straßen in Aussicht zu nehmen sein, deren Verkehr seit der Einführung des Decksystems eine wesentliche Steigerung erfahren hat. Daß eine diesbezügliche Anforderung für die Budgetperiode 1908/09 nicht stattgefunden hat, ist darauf zurückzuführen, daß von den nach der Denkschrift vom Jahre 1899 zur Eindeckung vorgesehenen 1200 km bis zum Ende des Jahres 1907 erst 947 km mit Neudecken versehen worden waren und 240 km oder rund ein Viertel schon zum wiederholten Male gedeckt werden mußten. In der laufenden Budgetperiode werden die in der Denkschrift für die deckenweise Unterhaltung vorgesehenen Landstraßen bis auf einen kleinen Rest eingedeckt werden können. Die Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung über den in der Denkschrift vorgesehenen Umfang hinaus wird aber die Bewilligung von Mitteln im außerordentlichen Budget oder eine entsprechende Erhöhung des kilometrischen Satzes für die ordentliche Unterhaltung der Landstraßen zur Folge haben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist die Neueindeckung der Landstraßen auf eine etwas größere Breite vorzunehmen, als dies früher vorgesehen war, insbesondere erscheint dies mit Rücksicht auf den Radfahrerverkehr geboten. Auch innerhalb der Orte hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Walzdecken auf die ganze Fläche zwischen den beiderseitigen Rinnen auszudehnen, soweit dies, ohne den Bestand des straßenseitigen Pflasters zu gefährden, tunlich ist.

Da der Aufwand für das Einwalzen einer Schotterdecke nahezu der gleiche ist oder nur ein unerheblicher Unterschied besteht, wenn ein mehr oder weniger widerstandsfähiges Gestein verwendet wird, so ist es häufig wirtschaftlich begründet, einen besseren, aber meist dann auch aus größerer Entfernung zu beziehenden teuereren Schotter anstatt des in der Nähe erhältlichen minder guten, billigen zu verwenden.

Was die Verwendung von gemieteten Walzen betrifft, so hat man damit bis jetzt gute Erfahrungen

gemacht; bei der Einführung der deckenweisen Unterhaltung waren es ausschließlich nichtbadische Unternehmer, die sich mit der Lieferung und dem Betrieb von Dampfwalzen befaßten; in den letzten Jahren sind indes auch einige Badener als Unternehmer aufgetreten, die bei der Führung der Walzen lohnenden Verdienst finden. Es gibt jetzt eine ganze Anzahl leistungsfähiger Geschäfte, die das Führen der Dampfwalzen um einen annehmbaren Preis besorgen; es besteht deshalb zunächst zur Anschaffung eigener Walzen kein hinreichender Anlaß.

Mit der fortschreitenden Einführung der deckenweisen Unterhaltung hat auch die Zahl der verwendeten Dampfwalzen stetig zugenommen und ist von 4 Walzen im Jahr 1900 auf 10 im Jahr 1907 gestiegen.

Gleichzeitig ist aber auch der Aufwand für das Einwalzen des Schotters infolge der reicheren Erfahrung der mit der Leitung der Walzarbeit befaßten technischen Beamten zurückgegangen; dieser Aufwand hat sich einschließlich aller Nebenarbeiten, wie das Einlegen des Schotters, das Beiführen von Wasser und dergl. von 3,77 ℳ im Jahre 1900 auf 2,69 ℳ im Jahre 1906 für das Kubikmeter eingewalzten Schotters gemindert. Insgesamt sind in den 7 Jahren von 1900 bis 1906 (die Statistik für das Jahr 1907 ist noch nicht abgeschlossen) zur Eindeckung von 991,4 Kilometer Landstraßen 330 728 Kubikmeter Schotter mit einem Gesamtaufwand von 3 829 705 ℳ eingewalzt worden; hiervon entfallen 2 824 679 ℳ auf die Schotterbeschaffung und 1 005 026 ℳ auf die eigentliche Walzarbeit. Der Aufwand für das Eindecken von 1 Kilometer Landstraße hat hiernach während des Zeitraumes von 1900—1906 für die Schotterbeschaffung und Walzarbeit durchschnittlich 3863 ℳ betragen. In diesem Betrage sind die Kosten für die Lieferung und die Beaufsichtigung der Walzarbeiten durch die Walzmeister nicht mit inbegriffen.

Bei der Einführung der deckenweisen Unterhaltung war jeder Dampfwalze ein Walzmeister zugeteilt; in der neueren Zeit hat ein Walzmeister dagegen zwei an derselben Strecke oder an benachbarten Strecken arbeitende Walzen zu beaufsichtigen. Bei einem durchschnittlichen Bedarf von 330 Kubikmeter Schotter für ein Kilometer Landstraße ist zur Einwalzung dieser Menge die Arbeit einer Walze während 8—9 Tagen erforderlich, welche Zeit bei Verwendung zweier Walzen sich entsprechend kürzen läßt; jeder Dampfwalze ist ein Walzpark, bestehend aus 3 Gießwagen und einer Hebelpumpe beigegeben, welche von der Bauverwaltung gestellt wird. Die Handarbeit bei der Eindeckung der Straßen wird in der Regel an eine Anzahl Arbeiter (8—10) in Verding nach dem Kubikmeter eingelegtem Schotter vergeben. Zum Schutz dieser Arbeiter bei eintretendem schlechtem Wetter und auch zum Aufenthalt derselben während den Ruhepausen hat die Bauverwaltung versuchsweise 2 Zeltwagen angeschafft, die sich gut bewährt haben; es ist beabsichtigt, künftig noch weitere derartige Wagen zu beschaffen. Wenn auch die deckenweise Unterhaltung sich kostspieliger wie die flickweise stellt und der Zustand der gedeckten Straßen in den letzten Jahren vor einer wiederholten Eindeckung zu wünschen übrig läßt, so sind doch bei stark befahrenen Straßen die Vorteile für den Verkehr bei der neuen Unterhaltungsart gegenüber der früheren so überwiegend, daß die deckenweise Unterhaltung dort, wo sie eingeführt, unbedingt beibehalten werden muß und die Ausdehnung dieser Unterhaltungsart auf verkehrsreichere Straßen mit der Zeit nicht von der Hand zu weisen sein wird."

Diese Auskunft lautet günstiger, als die im Bericht für 1906/07 niedergelegte, nach welcher die an das Decksystem geknüpften Erwartungen sich nicht in vollem Umfange zu erfüllen schienen. Die Kommission konnte sich nur damit einverstanden erklären, daß eine weitere Ausdehnung des Decksystems über die in der Denkschrift von 1899 vorgesehenen 1200 Kilometer hinaus für später in Aussicht genommen wird.

Für weitere Versuche mit dem Teeren der Landstraßen sind 15 000 ℳ jährlich angefordert. Die Großh. Regierung teilt hierüber mit:

„Unsere Erfahrungen über das Teeren von Straßen gründen sich auf Versuche, die wir seit dem Sommer 1905 auf der Landstraße Nr. 13 zwischen Karlsruhe und Durlach (Durlacher Allee) vorgenommen haben, und können zunächst nur auf Verhältnisse, welche den hier vorliegenden gleich sind, ohne weiteres angewendet werden. Auf der obigen Landstraße wurde die Strecke km 2,06—2,58, das ist vom Schlachthaus in Karlsruhe an auf 520 m Länge in den drei Jahren 1905/06/07 je einmal und außerdem wurden erstmals im Jahre 1907 weitere 1030 m von km 2,58 bis 3,61 geteert. Die Kosten für 1 qm geteerte Fläche schwanken je nach dem Preise des Teeres, der Höhe der Löhne und dem Einfluß der Witterung auf den Arbeitsfortgang zwischen 11,6 und 15 ₰. Dabei zeigte es sich, daß die Kosten der wiederholten Vornahme der Teer-

ungen nicht, wie man etwa vermuten könnte, sich niederer stellen, als jene der erstmaligen Ausführung. Es wirkten allerdings in dem vorwürfigen Falle die besonderen Umstände mit, daß bei der Granitpflasterherstellung der Stadt Karlsruhe im Jahre 1906 durch die Schuttabfuhr die Versuchsstrecken besonders stark beansprucht waren und daß bei der Teerung im Jahre 1907 ungünstige Witterung herrschte, welche eine teilweise Nachteerung erforderlich machte. Der Teerverbrauch, der durchschnittlich zu 1,7 kg für 1 qm angenommen werden kann, schwankte zwischen 1,51 und 2,3 kg/qm.

Die geteerten Strecken, welche im allgemeinen jedes Jahr von neuem behandelt werden müssen, zeigen eine erhebliche Verminderung der Staub- und Kotbildung; außerdem fahren die Fuhrwerke ruhiger und bedürfen geringerer Zugkraft.

Den erheblichen Kosten für die Teerung, welche für 1 km bei 5,0 m Fahrbahnbreite zu etwa 750 ℳ zu veranschlagen sind, steht nun auch eine Verringerung der Fahrbahnabnützung und des Aufwandes für die Fahrbahnreinigung gegenüber. Während in der Versuchsstrecke vor der Teerung alle drei Jahre eine neue Schotterdecke eingewalzt werden mußte, lassen die angestellten Beobachtungen darauf schließen, daß sie künftig erst nach 3½ bis 4 Jahren nötig werden wird. Der einmalige Aufwand für 1 qm Decke beläuft sich hier auf rund 1,00 ℳ. Auf 1 Jahr entfallen somit bei Annahme einer Dauer von

3	Jahren	33,3 ₰	33,3 ₰
3½	„	28,6 ₰	
4	„		25,0 ₰

das gibt eine Ersparnis von 4,7 ₰ oder 8,3 ₰/qm.

Bei dem Aufwand, welcher für die Reinigung der Straße von Staub und Kot sowie für die auf dieser Straße seither ausnahmsweise vorgenommene Wasserbesprengung, namentlich der ungeteerten Strecke entsteht, wurde eine Verminderung von 4,5 ₰ für 1 qm festgestellt. Damit würde also einerseits die gesamte Verringerung des Unterhaltungsaufwands der Versuchsstrecke mit 9,2 bis 12,8 ₰ für 1 qm und Jahr anzuschlagen sein, welchem ein jährlicher Mehraufwand für die Teerung von 11,6 bis 15 ₰ gegenüberstünde. Nun ist aber zu beachten, daß die Versuchsstrecke eine der am stärksten befahrenen unserer Landstraßen ist, und daß sich die Vergleichsrechnung ungünstiger gestalten wird, sobald es sich um Straßen von mittleren oder untergeordneten Verkehrsverhältnissen handelt, da dann die ungeteerte Schotterdecke von größerer Dauer ist und die Einwirkung der Teerung auf die Haltbarkeit in diesen Fällen wohl nur in geringem Umfange eintreten wird. Auch werden die Verhältnisse anderwärts insofern nicht so günstig liegen wie bei der Versuchsstrecke, als andere Landstraßenstrecken nur ausnahmsweise mit Wasser besprengt zu werden pflegen und ferner die Kosten der Beschaffung von Teer und Gerätschaften mit der Entfernung der Verwendungsstelle vom Bezugsort wachsen werden. Außerdem wird mit einer Erhöhung des Preises für den Teer zu rechnen sein, sobald durch das in größerem Umfang zur Anwendung kommende Teerverfahren die Nachfrage sich steigert. Immerhin kann man aber annehmen, daß durchschnittlich ¼ bis ⅓ der für die Teerung aufgewendeten Kosten an den Instandhaltungskosten (infolge längerer Haltbarkeit der Decken und verminderter Hilfsarbeit) erspart wird."

Es scheint demnach, daß das Teeren nicht nur seinen nächsten Zweck, die Staubverhütung, in befriedigendem Maße erfüllt, sondern auch zur besseren Instandhaltung der Straßen beiträgt und vielleicht eine kleine Ersparnis an Unterhaltungskosten bewirken wird. Die Fortsetzung der Versuche auch in größerem Maßstab scheint deshalb der Kommission empfehlenswert zu sein.

Über die derzeitigen Bezüge der Straßenwärter und der Brückenwärter, sowie zur Frage der etatmäßigen Anstellung ersterer äußerte sich die Großh. Regierung in folgendem:

„Den Stand der Barlöhne der Landstraßenwärter auf Ende des Jahres 1907 bringt Anlage 1 zur Darstellung. Es ist daraus ersichtlich, daß nur noch 6 Wärter (gegen 214 zu Beginn das Jahres 1906) ein Bareinkommen unter 486 ℳ jährlich beziehen — ausnahmslos solche Wärter, denen außergewöhnlich große Nutzungen zufallen. **Anlage 1**

Der Gesamtaufwand der Barlöhne auf Ende 1907 berechnet sich zu . . . . . 472 330 ℳ
somit gegen den Stand zu Beginn des Jahres 1906 mit . . . . . 399 286 ℳ

mehr . . 73 044 ℳ

Außer den im Staatsvoranschlag für 1906/07 unter Titel XVII § 28 A und im Budgetnachtrag genehmigten Mitteln von 22 500 + 20 000 = 42 500 ℳ wurden weitere 30 544 ℳ aus der für Landstraßenunterhaltung bewilligten Summe zu Lohnaufbesserungen verwendet, da im Jahre 1907 in 42 Amtsbezirken die ortsüblichen Taglöhne eine Erhöhung

erfuhren und hiernach das Einkommen der betreffenden Wärter neu geregelt werden mußte.

Im Mittel berechnet sich heute für eine Wärterstrecke der Barlohn auf rund . . . 615 ℳ 50 ₰
und der Wert der Nebeneinkünfte (Grasnutzung, Prämien, Belohnungen für Überwachung der Telegraphenleitungen, Dienstkleidung) auf 61 ℳ — ₰

das Gesamteinkommen also auf . . 676 ℳ 50 ₰
und der Verdienst auf einen Arbeitstag auf 2 ℳ 26 ₰, während zu Beginn der Budgetperiode das durchschnittliche Einkommen eines Wärters nur 579 ℳ, d. i. für einen Arbeitstag 1 ℳ 93 ₰ betragen hatte. Es ist somit eine Steigerung von rund 17% eingetreten.

Anlage 2.

Eine Übersicht über das Gesamteinkommen der Wärter (Barlöhne und Nebenbezüge) im einzelnen enthält die Anlage 2. Es erreicht mindestens den 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne, in vielen Fällen steht es aber namhaft höher.

In der für die Budgetperiode 1908/09 weiter beabsichtigten Lohnregelung der Wärter sollen die seitherigen Prämien zum Lohn geschlagen und von den Nebennutzungen künftig nur noch der Wert des Graserträgnisses in das Einkommen eingerechnet werden. Die Nichtberücksichtigung dieser Nutzung, deren Wertanschlag bis zu 135 ℳ beträgt, würde zu große Ungleichheiten in der Entlohnung der Wärter zur Folge haben.

Die Zahl der im Beamtenverhältnis stehenden Wärter hat sich seit dem 1. Januar 1906 von 519 auf 545, also um 5% erhöht.

An Unterstützungsgehalten haben bezogen:
im Jahr 1906: 116 ausgeschiedene Wärter 17 838 ℳ
(durchschnittl. Jahresbetrag für 1 Wärter 154 ℳ),
im Jahr 1907: 128 ausgeschiedene Wärter 19 601 ℳ
(durchschnittl. Jahresbetrag für 1 Wärter 153 ℳ).

Außerdem erhielten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 27. Juli 1902
im Jahr 1906: 5 Wärter 1783 ℳ,
im Jahr 1907: 6 Wärter 1817 ℳ Pension,
und an einmaligen Unterstützungen (einschl. jener für die Brückenwärter) kamen in der Budgetperiode 8605 ℳ zur Verteilung.

Anlage 3.

Die derzeitigen Bezüge der 24 Brückenwärter sind aus Anlage 3 zu entnehmen.

Ihr Anfangsgehalt beträgt 900 ℳ, ihr Höchstgehalt, der in beiläufig 14 Jahren erreicht wird, 1200 ℳ. Als Zulagen werden in der Regel 2 Jahre nach dem Eintritt 100 ℳ und dann nach je weiteren 3 Jahren je 60 ℳ gewährt. Ein besonderes Wohnungsgeld ist nicht verwilligt; den Wärtern, die ärarische Wohnungen innehaben, wird der Betrag von 60 ℳ als Mietzins von der Jahresvergütung in Abzug gebracht.

Von den 24 Brückenwärtern stehen 21 im Beamtenverhältnis; die übrigen 3 haben die vorgeschriebene fünfjährige Probezeit noch nicht abgeleistet."

„Die Frage der etatmäßigen Anstellung der Landstraßenwärter ist schon mehrfach Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen; sie wurde aber jeweils in verneinendem Sinne entschieden, wofür im wesentlichen folgende Gründe bestimmend waren:

Bei der jetzigen Einrichtung erschöpft sich die Tätigkeit des Landstraßenwärters in gewöhnlicher Handarbeit, die keinerlei besonderer Vorbildung, noch weniger einer nach einer bestimmten Richtung besonders ausgesprochenen Veranlagung bedarf.

Es müßte somit bei einer Einreihung der Landstraßenwärter unter die etatmäßigen Beamten noch eine große Zahl von in anderen Verwaltungszweigen beschäftigten Personen, welche sich in ähnlicher Lage befinden, ebenfalls berücksichtigt werden, was aber zu weit führen würde. Dazu kommt, daß bei Aufnahme der Straßenwärter unter die Zahl der etatmäßigen Beamten auch deren Versetzbarkeit zu verlangen wäre, was den Wünschen der Wärter selbst, welche mit wenigen Ausnahmen vielfach durch Besitz einer kleinen Landwirtschaft an einen bestimmten Wohnsitz gebunden sind, wohl wenig entsprechen würde.

Auch in keinem unserer Nachbarländer erlangen übrigens die Straßenwärter eine etatmäßige Anstellung im Sinne des badischen Beamtengesetzes.

In Bayern sind sie sog. nichtpragmatische statusmäßige Staatsbedienstete in jederzeit widerruflicher Anstellung, obwohl der ihnen hier zugewiesene Aufgabenkreis ein wesentlich anderer und erweiterter insofern ist, als die Straßenwärter dort — da Bayern die Einrichtung des Straßenmeisterdienstes nicht kennt — unmittelbar den Straßenbauämtern unterstehen, und sie nicht sowohl die eigentlichen Straßenarbeiter sind, vielmehr die Aufgaben von Vorarbeitern und Aufsehern zu erfüllen haben, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch die Zahlungslisten für die eigentlichen Arbeiter aufzustellen und sonstige schriftliche Arbeiten zu fertigen haben. Außerdem sind die ihnen zugewiesenen Strecken wesentlich größer.

In Württemberg werden die Straßenwärter zur Klasse jener Beamten gerechnet, die auf vierteljährliche Kündigung eingestellt sind.

Im Reichsland erlangen die Wärter überhaupt keine Beamteneigenschaft; sie werden als ständige Hilfsarbeiter der Wegbauverwaltung betrachtet und können jederzeit entlassen werden.

Auch in Hessen werden die Straßenwärter in ihrer dienstlichen Stellung nur als ständige Arbeiter angesehen, die jederzeit entlaßbar sind.

Mit unserer Auffassung, nach welcher eine Einreihung der Landstraßenwärter unter die etatmäßigen Beamten als untunlich erscheint, hat sich übrigens auf dem vorigen Landtag auch die Zweite Kammer einverstanden erklärt. Im übrigen hat die Großh. Regierung die Absicht, die materielle Lage der Landstraßenwärter und ihrer Hinterbliebenen in einer Weise zu verbessern, daß sie den etatmäßigen Beamten in dieser Beziehung im wesentlichen gleichkommen."

Die Budgetkommission stellt fest, daß dem Wunsche des letzten Landtages,

„die Jahreslöhne der Straßenwärter mindestens bis zum 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne zu erhöhen und mit der Verleihung der Beamteneigenschaft weiterzugehen"

von Großh. Regierung insoweit entsprochen worden ist, daß nunmehr 654 Wärter (von 768 im ganzen) Jahreslöhne über 600 ℳ beziehen, allerdings einschließlich der Grasnutzungen, und daß jetzt 71% aller Wärter im Besitze der Beamteneigenschaft sind. Es wird erwartet werden dürfen, daß auch die 114 Wärter, deren Bezüge noch unter 600 ℳ sich befinden, im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode auf diese Höhe des Jahreslohnes aufgebessert werden und daß auch mit der Verleihung der Beamteneigenschaft noch weiter fortgefahren werden wird.

Wenn der im Kommissionsbericht 1905/06 ausgesprochenen Ansicht, es solle das Graserträgnis nicht mehr auf das Einkommen angerechnet, sondern der Barlohn voll ausbezahlt und das Graserträgnis versteigert werden, von Großh. Regierung nicht Rechnung getragen werden konnte, weil hierdurch eher eine Schädigung als eine Verbesserung bei vielen Wärtern eintreten würde, so will die Kommission nicht weiter auf jenem Vorschlag bestehen, spricht aber den Wunsch aus, daß bei der Abschätzung des Grasnutzens die nachteilige Einwirkung des wachsenden Straßenverkehrs, insbesondere des Automobilverkehrs, ausgiebig berücksichtigt werden möge.

Die von den Landstraßenwärtern eingereichte **Petition,** welche hauptsächlich auf etatmäßige Anstellung gerichtet ist, wurde aus diesem Grunde der besonderen Kommission für die Beamtenvorlagen überwiesen.

IV. Wasserbau und V. Landeskultur.

Unter § 31 ist ein weiterer Dammeister angefordert zur Aufsichtführung bei den Arbeiten der Rheinregulierung, nach deren Beendigung die Stelle wieder in Wegfall kommen soll. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Bei der Besprechung der Titel IV und V kam die Kommission auf den Beschluß des letzten Landtags über die damals vom Verein der der Großh. Oberdirektion unterstellten technischen Beamten eingereichten Petition zurück und ersuchte die Großh. Regierung um Mitteilung, was hinsichtlich der Gebühren der Kulturmeister, Straßenmeister und Dammeister inzwischen angeordnet worden sei. Nach der hierauf erteilten Auskunft „wurde eine Änderung des seitherigen Gebührenwesens um deswillen nicht vorgenommen, weil aus Anlaß der bevorstehenden Gehaltsrevision voraussichtlich doch eine Änderung desselben nötig fallen wird."

Nachdem inzwischen die Gesetzesvorlage über Änderung der Gehaltsordnung an die Landstände gelangt und von der hierfür bestellten besonderen Kommission in Behandlung genommen ist, nimmt die Budgetkommission davon Umgang, auf den obenerwähnten Beschluß hier im einzelnen wieder einzugehen; sie nimmt an, daß der Hauptbeschwerdepunkt der genannten Beamten, das gemischte Gehaltssystem, verschwinden wird und hofft, daß die Großh. Regierung im Anschluß an die Revision des Gehaltstarifs auch eine den im letzten Landtag unterstützten Wünschen dieses Personals entsprechende Verbesserung der Gebühren eintreten lassen wird.

VI. Katastervermessung.

Unter § 49 sind 2 weitere Bezirksgeometer angefordert mit der Begründung, „daß eine Stellenvermehrung wegen der fortdauernden Klagen über den langsamen Fortgang der Fortführungsarbeiten unvermeidlich sei". Es wird damit die im letzten Budget herbeigeführte Stellenverminderung, welche damals von der Budgetkommission im Hinblick auf die anerkannte Geschäfts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vermehrung beanstandet worden war, wieder rückgängig gemacht.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Über den Stand der Katastervermessung und der Fortführungsarbeiten, sowie über den Zugang von Geometern teilte die Großh. Regierung mit:

„Die Zahl der Gemarkungen des Landes bezifferte sich Ende 1907 auf 2108.

Von diesen ist die Katastervermessung in 10 Gemarkungen bis jetzt noch nicht in Angriff genommen (4 im Amtsbezirk Wertheim und 6 im Amtsbezirk Tauberbischofsheim). Der Grund für die Nichtinangriffnahme liegt lediglich in dem Umstand, daß in den betreffenden Gemarkungen umfangreiche Feldbereinigungsunternehmungen im Gange sind; es war von jeher Grundsatz, in solchen Fällen mit der Katastervermessung bis zur Beendigung der Feldbereinigung zuzuwarten, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die Katastervermessung einmal durchgeführt ist, die Wohltat der Feldbereinigung den Güterbesitzern nicht mehr leicht zuteil wird. Die noch in Gang befindlichen Feldbereinigungen werden mit allen Kräften gefördert. Indessen wird ihre Fertigstellung immer noch etwa 5 Jahre in Anspruch nehmen. Die in den einzelnen Gemarkungen darauf folgende Katastervermessung dürfte dann in jeweils 2 bis 3 Jahren zu bewältigen sein. Somit sind bis zum gänzlichen Abschluß der Katastervermessung immer noch 7 bis 8 Jahre zu rechnen.

Die fertigen Vermessungswerke von 2053 Gemarkungen sind an die Grundbuchämter abgegeben; für 55 Gemarkungen steht somit die Abgabe noch aus. Von diesen 55 Gemarkungen sind jedoch erst 45 in Arbeit und für 23 derselben hat bereits die Schlußverhandlung stattgefunden.

Zu den Arbeiten der erstmaligen Vermessung der Gemarkungen kommen in der letzten Zeit öfters umfangreiche Nachmessungen in bereits vermessenen Gemarkungen, die zu einer geordneten Erhaltung und Fortführung der Katastervermessungswerke unerläßlich sind. Sie beziehen sich in der Regel auf Stadtgebiete und sind veranlaßt durch die vielen und umfangreichen Veränderungen, die infolge der Erweiterung der Städte, der Anlage neuer Straßen usw. in der Form und Größe der Grundstücke entstanden sind. Derartige Gebiete erfordern gewöhnlich eine vollständige Neumessung und eine Umzeichnung der Pläne in anderem Maßstab schon aus dem Grund, weil für die zu Baugrundstücken umgewandelten Äcker und Wiesen, die jetzt nach dem Quadratmeter gehandelt werden, eine genauere Messung und Darstellung gefordert werden muß, als für die früheren landwirtschaftlichen Grundstücke, deren Grundpreis nach dem Hektar oder Morgen bemessen wurde. So hat es sich als ein Bedürfnis erwiesen, die Gebiete bei den Städten Pforzheim, Heidelberg, Rastatt, Offenburg, Kehl, Baden-Baden u. a. nach und nach der Neumessung zu unterziehen.

In hohem Grade gehemmt und erschwert werden aber diese Arbeiten durch den immer noch herrschenden Mangel an Geometern. Zwar ist der Zugang in der letzten Zeit stärker geworden, indem

im Jahre	1907	7 Geometer,
„ „	1906	8 „

aus der zweiten Staatsprüfung hervorgegangen und bestallt worden sind, während der Zugang betragen hat

im Jahre	1905	3 Geometer.
„ „	1904	2 „
„ „	1903	3 „
„ „	1902	0 „
„ „	1901	0 „
„ „	1900	0 „

Allein der Bedarf ist offenbar auch anderwärts — bei Städten, der Eisenbahnverwaltung u. a. — ein großer und so kommt es, daß von den 15 Geometern der Jahrgänge 1907 und 1906 bloß 6 und aus den Jahrgängen 1900—1905 bloß 2 sich in unserem Dienst befinden, also von insgesamt 23 seit 1900 neu zugegangenen Geometern nur 8.

Übrigens scheint der bessere Zugang zum Geometerberuf auch für die kommenden Jahre anzuhalten; die erste Staatsprüfung haben im Jahre 1906 9 Geometerkandidaten bestanden und im Jahre 1907 deren 11."

Die Budgetkommission hofft, daß nach der wesentlichen Verbesserung, welche die Geometer vom neuen Gehaltstarif erwarten dürfen, der Zugang sich immer mehr heben wird, sodaß in Bälde nicht nur der Bedarf für die Katastervermessung, sondern auch bei der Eisenbahnverwaltung gedeckt werden kann.

B. Außerordentlicher Etat.

Von den Anforderungen des außerordentlichen Etats gaben nur 3 der Budgetkommission Anlaß zur Besprechung, nämlich:

die unter § 29 vorgesehenen 300 000 ℳ für den Neubau der Auerbrücke in Pforzheim,

die zweite Teilforderung (§ 39) für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Betrag von 6000 ℳ unter § 47 für Beschaffung einer Schnellpresse für die Druckerei der Oberdirektion.

Für den Neubau der Auerbrücke in Pforzheim war schon im Budget 1906/07 eine erste Teilforderung von 90 000 ℳ aufgenommen, aber von der Großh. Regierung selbst nachträglich als in der Periode 1906/07 voraussichtlich nicht verwendbar bezeichnet worden, weshalb der eingestellte Betrag abgesetzt wurde. Über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Sache hat nun die Kommission von der Großh. Regierung folgende Auskunft erhalten:

„Der Entwurf einer neuen Auerbrücke war im Benehmen mit der Stadtverwaltung Pforzheim für das Budget 1906/07 fertig gestellt, als die Stadt Pforzheim am 27. Oktober 1905 mitteilte, daß infolge einer von ihr beabsichtigten Aenderung des Planes der Enzkorrektion der Brückenentwurf unbrauchbar werde. Die Oberdirektion hat deshalb am 7. November 1905 beim Ministerium des Innern beantragt, den Gegenstand aus dem Budget zu streichen.

Der Antrag der Stadt Pforzheim betr. die Enzkorrektion wurde sodann im wasserpolizeilichen Verfahren behandelt, dessen Abschluß jedenfalls im Jahre 1907 erwartet werden durfte, so daß mit Beginn des Jahres 1908 seitens der Stadt mit den Arbeiten hätte begonnen werden können. Seit 25. November 1907 ist denn auch das wasserpolizeiliche Verfahren endgültig erledigt und dem Beginn der im Interesse der Gesundung der Stadt Pforzheim dringend nötigen Flußkorrektionsarbeiten stehen Hindernisse nicht mehr entgegen. Was nun den damit im Zusammenhang stehenden, im Staatsvoranschlag 1908/09 vorgesehenen Umbau der Auerbrücke anlangt, so wurde, den Wünschen der Stadtverwaltung entsprechend, die Lösung der auf Herstellung einer Bogenbrücke lautenden Aufgabe unter Anwendung einer Eisenbetonkonstruktion in Aussicht genommenen und zu diesem Zweck die (der Kommission mitgeteilte) Skizze mit annäherndem Kostenvoranschlag aufgestellt.

Schon am 29. April 1907 wurde der Stadtrat um Mitteilung des Stadtplans in der Nähe der Brückenstelle ersucht. Als die Pläne nach wiederholtem Ersuchen am 20. Juli 1907 einkamen, zeigte sich jedoch, daß die von der Stadtverwaltung eingezeichneten Bau- und Straßenfluchten noch nicht gemäß dem Ortsstraßengesetz genehmigt waren. Da nicht ausgeschlossen war, daß in dem noch durchzuführenden Verfahren Änderungen eintreten würden, welche auf den Entwurf der Auerbrücke Einfluß ausübten, so wurde dem Stadtrat Pforzheim mit Schreiben vom 31. Juli anheimgegeben, zunächst das Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch war, um sofort nach Abschluß dieses Verfahrens den Entwurf endgültig fertigstellen zu können, bereits im August 1907 die Untersuchung des Baugrunds vorgenommen worden. Das Verfahren betreffend die Genehmigung der Baufluchten scheint indes auf unvorhergesehene Schwierigkeiten gestoßen zu sein, da der Stadtrat uns trotz Anfrage über den Stand der Sache bis jetzt eine weitere Mitteilung nicht zukommen ließ. Sobald die Baufluchten genehmigt sein werden, kann der endgültige Entwurf mit genauer Kostenberechnung im Verlaufe von 2 Monaten fertiggestellt werden."

Nach einer neuerlichen Mitteilung der Großh. Regierung werden die Berechnungen für fragliche Brücke in etwa 8 Tagen und die Pläne in etwa 4 Wochen fertiggestellt sein. Wir beantragen bei dieser Sachlage:

„das hohe Haus wolle die Beschlußfassung über die Ausgabe-Position § 29 im außerordentlichen Budget sowie über die entsprechende Einnahme-Position (§ 1 Ziffer 26) vorerst noch aussetzen".

Über den Stand der Rheinregulierungsarbeiten auf der unteren, von der badischen Bauverwaltung auszuführenden Strecke machte die Großh. Regierung folgende Mitteilung:

„Die im Entwurf vorgesehenen Einrichtungen für den Baubetrieb (Schiffe, Maschinen, Geschirr u. dgl.) sind beschafft. Entsprechend dem Artikel V der Übereinkunft vom 28. November 1901 ist für die Bauausführung die Regulierungsstrecke von Sondernheim bis Straßburg in zwei Abschnitte geteilt, von denen der untere bis Iffezheim-Neuhäusel durch die badische, der obere durch die elsaß-lothringische Wasserbauverwaltung geleitet wird.

Auf dem unteren (badischen) Bauabschnitt ist zunächst die Strecke von km 209 bei Dettenheim aufwärts bis km 200 bei Leopoldshafen in Angriff genommen worden. Es sind hier an beiden Ufern die erforderlichen Buhnen und Grundschwellen zur Festlegung des Talwegs und zur Verbauung der Kolke und Nebenrinnen entwurfsgemäß eingebaut. Für die nächst oberhalb anschließende Baustrecke km 200—193 sind die vorbereitenden Aufnahmen gemacht und ein Teil der Baustoffe beschafft. Auf der bereits verbauten Strecke hat der Schiffsweg die entwurfsgemäße Lage

eingenommen, die Sohle liegt nirgends über der nach dem Entwurf angestrebten Höhe entsprechend + 1,00 am Pegel zu Maxau, so daß bei Niedrigwasser auf 3,00 m am Pegel eine Mindestfahrttiefe von 2,00 m vorhanden ist.

Auf dem oberen elsässischen Bauabschnitt wurde mit dem Ausbau der Stromwindung zwischen Greffern und Söllingen begonnen. Die Arbeiten erstrecken sich zur Zeit auf die Strecke von km 152—159,7 der elsässischen Ufervermessung. Das Bauvorgehen ist hier im wesentlichen das gleiche wie auf der unter badischer Leitung stehenden Strecke. Auch auf dem elsässischen Bauabschnitt nimmt jetzt der Talweg im großen und ganzen die entwurfsgemäße Lage ein.

Zu Anfang Oktober 1907 hat eine Bereisung der Regulierungsstrecke durch die von den beteiligten Regierungen abgeordnete Kommission (Artikel VIII der bereits gedachten Übereinkunft) stattgefunden, welche die Ergebnisse ihrer Prüfung wie folgt zusammenfaßte:

1. Der Stand und der Fortgang der Bauten entspricht dem vereinbarten Arbeitsplan.

2. Die bis jetzt ausgeführten Bauten. Grundschwellen und Buhnen sind durch die im verflossenen Sommer eingetretenen Anschwellungen des Stromes weder beschädigt, noch in ihren Wirkungen beeinträchtigt worden.

3. Das angewandte Bausystem hat nach den bis heute vorliegenden Beobachtungen einen sehr bemerkbaren Einfluß auf die Ausbildung des Talwegs in dem durch den Entwurf der Rheinregulierung erstrebten Sinne gehabt.

Es wäre nach diesem Befund nicht begründet, Zweifel hinsichtlich des Erfolges der Arbeiten zum Ausdruck zu bringen oder Abänderungen an den Grundsätzen des vereinbarten Entwurfs vorzuschlagen.

Von badischer Seite sind bis zum Jahresschluß 1907 verausgabt:

796 951 ℳ 39 ₰. Die in Artikel X der Übereinkunft mit Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 vorgesehene Abrechnung konnte bis jetzt noch nicht vorgenommen werden."

Gegen die Bewilligung des unter § 47 eingestellten Betrags von 6000 ℳ für Beschaffung einer Schnellpresse wendet sich der Verein der Karlsruher Steindruckereibesitzer, unterstützt von 45 anderen Steindruckfirmen, mit einer **Petition**, in welcher unter Hinweis auf den immer schärfer werdenden Konkurrenzkampf und auf das, von den Behörden immer mehr angewendete Umfrageverfahren ernste Bedenken gegen Errichtung weiterer und Ausdehnung bestehender Gewerbebetriebe durch Staatsbehörden, insbesondere auf dem Gebiete der Druckereigewerbe, erhoben werden.

Die Großh. Regierung äußerte sich zu dieser Petition wie folgt:

„Der Verein der Karlsruher Steindruckereibesitzer scheint bei seiner Eingabe von der Unterstellung ausgegangen zu sein, daß die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Einrichtung einer großen Druckanstalt von solcher Leistungsfähigkeit plane, daß sie die Herstellung sämtlicher Steindruckarbeiten im ganzen Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbauverwaltung einschließlich der Vordrucke selbst zu übernehmen im Stande sei.

Diese Annahme beruht auf Irrtum.

Die Großh. Oberdirektion besitzt schon seit vielen Jahren eine eigene Steindruckerei und beschäftigt darin einen einzigen Arbeiter. Dieser eine Drucker ist in der Hauptsache mit Arbeiten befaßt, die zur Vergebung an eine gewerbliche Druckerei sich nicht eignen, weil wegen der geringen Auflagezahl der Druck auch bei billigster Preisberechnung unverhältnismäßig teuer zu stehen kommt. Insoweit solche Arbeiten nicht vorhanden sind, stellt der Drucker die Kopfbogen der Großh. Oberdirektion und sonstige Vordrucke, meist jedoch nur für den inneren Dienst der Großh. Oberdirektion her. Daneben werden nach Bedarf auch Pläne und Zeichnungen vervielfältigt.

Die von Großh. Oberdirektion gewünschte maschinelle Einrichtung ist nun in erster Linie dazu bestimmt, dem Drucker, der nicht mehr jung ist und in der letzten Zeit auch mehrfach über gesundheitliche Störungen zu klagen hatte, eine Arbeitserleichterung dadurch zu bringen, daß das lästige Abschleifen der vielen Steine auf maschinellem Wege bewirkt wird. Weiterhin soll aber auch in der nicht von Handpressearbeiten beanspruchten Zeit seine Arbeitskraft durch die Benützung der Schnellpresse eine bessere Verwertung erfahren. Als unvermeidbare und mit Rücksicht auf das Interesse der Staatskasse von Großh. Oberdirektion auch beabsichtigte Folge ergibt sich dabei selbstverständlich, daß künftig manche Arbeiten, die früher irgend einer Druckanstalt übertragen werden mußten, von Großh. Oberdirektion selbst auf der Schnellpresse gefertigt werden. Indessen wird das, da die Schnellpresse doch stets nur den kleineren Teil des Tages in Gang sein kann, nicht in großem Maße der Fall sein, so daß ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirklich empfindlicher Einnahmeausfall für die gewerblichen Druckereien nicht zu befürchten steht. Zudem verteilt sich der Ausfall über das ganze Land, sofern ein solcher überhaupt eintritt, und die ganze Wirkung der doch recht unbedeutenden Einrichtung nicht, wie anzunehmen ist, lediglich darin besteht, daß die Zunahme der von der Wasser- und Straßenbauverwaltung an die Steindruckereien gelangenden Aufträge vorübergehend einmal zum Stillstand kommt und späterhin vielleicht um ein Geringes langsamer voranschreitet. Die Karlsruher Druckereien im besonderen aber dürften umsoweniger begründeten Anlaß zur Klage haben, als sie am Sitze sovieler staatlicher Zentralstellen und infolge der aus mancherlei Ursachen immer weitergehenden Zentralisierung der Materialbeschaffung für die Staatsstellen vor den Druckanstalten in den Bezirken schon ganz wesentlich bevorzugt erscheinen.

Notwendig bedarf Großh. Oberdirektion einer Schnellpresse für die doch recht häufig vorkommenden eiligen Arbeiten, darunter in erster Reihe für die täglich auszugebenden Wetterkarten.

Da die Wettertelegramme erst um 10 Uhr früh und teilweise noch später bei Großh. Oberdirektion einkommen, während die gedruckten Wetterkarten, um rechtzeitig zum Versand zu kommen, schon vor 12 Uhr bei der Hauptpost sein müssen, bleibt für die Zusammenstellung und Verarbeitung der Wetternachrichten zur Wetterkarte nur knapp eine Stunde, für die Drucklegung und für die Verbringung der Wetterkarte zur Post gar nur ½ bis ¾ Stunden Zeit. Die Druckanstalt muß daher für die Herstellung der Wetterkarte täglich ohne jede Rücksicht auf ihre sonstigen Arbeiten für die Zeit von 11 Uhr ab Maschine und Personal zur Verfügung halten. Daß ein derartiger, den ganzen übrigen Geschäftsbetrieb störender Zwang in sehr hohem Druckpreis zum Ausdruck kommen muß, bedarf keiner weiteren Ausführung. So muß denn auch der Hofbuch- und Steindruckerei Gutsch für den Druck der Wetterkarten nicht bloß der gesamte Ertrag der Abonnementsgebühren (48 ₰ für Stück und Monat) überlassen, sondern noch der beträchtliche Barzuschuß von monatlich 80 ℳ bezahlt werden.

Im Besitz der Schnellpresse kann die Großh. Oberdirektion alsdann mit dem vorhandenen Personal den Druck und den Versand der Wetterkarten ohne erhebliche Kosten selbst bewirken.

Was ferner das in der Eingabe erwähnte Umfrageverfahren anlangt, so ist es richtig, daß Großh. Oberdirektion bei Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Wege der öffentlichen Verdingung vergeben werden, des öfteren bei verschiedenen Geschäften Preisangebote erhoben hat. Der Erfolg hat aber die Berechtigung dieses Verfahrens erwiesen. So sind beispielsweise die Arbeitsbücher für die Landstraßen- und Rheinwärter in den letzten drei Jahren zu folgenden Preisen von den betr. Druckereien gut geliefert worden, während die höchsten Forderungen sich auf die in Klammern beigefügten Beträge beliefen:

1905 zu 54 ℳ 50 ₰ (258 ℳ).
1906 zu 90 ℳ 50 ₰ (217 ℳ 50 ₰).
1907 zu 119 ℳ (195 ℳ 96 ₰).

Wenn hiernach einerseits das dienstliche Interesse und die Rücksicht auf wohlangebrachte Sparsamkeit die Beschaffung einer Schnellpresse mit elektrischem Antrieb für Großh. Oberdirektion geboten erscheinen lassen, so darf anderseits die Befürchtung des Vereins Karlsruher Steindruckereibesitzer, es könnte diese Maßnahme eine nennenswerte Erwerbsschädigung für sie zur Folge haben, wohl als unbegründet bezeichnet werden."

Nach dieser Erläuterung der Absichten der Großh. Regierung glaubt die Budgetkommission, sosehr sie gleichfalls die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe durch die Staatsverwaltung für unerwünscht hält, dem nachgewiesenen Bedürfnis im vorliegenden Falle, wo es sich nur um die Verbesserung einer vorhandenen Einrichtung von ganz geringem Umfang handelt, Rechnung tragen zu müssen. Sie beantragt, **die Anforderung zu genehmigen und hierdurch die Petition für erledigt zu erklären.**

II. Verwaltung des Bergwesens.

Titel XVIII der Ausgabe, Ordentlicher Etat, 12 540 ℳ

Antrag auf Genehmigung.

III. Geologische Landesaufnahme.

Titel XIX der Ausgabe, Ordentlicher Etat 85 560 ℳ
Titel IX der Einnahme, Ordentlicher Etat, 3 100 ℳ

Über die Verlegung der Geologischen Landesanstalt von Heidelberg nach Karlsruhe, deren Beziehungen zur Technischen Hochschule und über den Stand der geologischen Landesaufnahme gibt folgende Mitteilung der Großh. Regierung Aufschluß:

„1. Verlegung der Geologischen Landesanstalt von Heidelberg nach Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verlegung der Geologischen Laadesanstalt von Heidelberg nach Karlsruhe erfolgte durch Landesherrliche Entschließung vom 16. März 1907 und zwar mit Wirkung vom 1. April 1907 an. Gleichzeitig wurden auch die drei Landesgeologen, die ihren dienstlichen Wohnsitz bisher in Heidelberg hatten, nach Karlsruhe versetzt. Veranlaßt wurde die Verlegung dadurch, daß Geheimerat Professor Dr. Rosenbusch in Heidelberg, welcher seit der Begründung der Anstalt im Jahre 1888 an deren Spitze gestanden und sich durch die mustergültige Einrichtung u. Leitung der geologischen Aufnahme des badischen Landesgebietes hervorragende und weit über die Grenzen des Großherzogtums hinaus anerkannte Verdienste erworben hat, den Wunsch äußerte, von diesem Nebenamte, das auch an die körperliche Rüstigkeit große Anforderungen stellte, zurückzutreten und sich fortan ausschließlich seiner Lehrtätigkeit an der Universität Heidelberg zu widmen. Als sein Nachfolger in der Leitung der geologischen Landesaufnahme wurde der ordentliche Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität Freiburg, Professor Dr. Deecke berufen. Dies konnte wohl den Gedanken nahelegen, die Anstalt, deren Belassung in Heidelberg der allzugroßen Entfernung vom Wohnsitze ihres nunmehrigen Leiters wegen nicht anging, nach Freiburg zu verlegen. Indessen sprachen überwiegende Gründe dafür, de. Anstalt mit ihrem umfangreichen Sammlungsmaterial für die Zukunft ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des jeweiligen Direktors den dauernden Sitz in der Landeshauptstadt anzuweisen. War für die Wahl von Heidelberg bei der Errichtung der Anstalt die Absicht maßgebend gewesen, sie in nahe Beziehungen zu einer Hochschule zu bringen und die gerade für die Zeit einleitender organisatorischer Arbeiten besonders nötige ständige unmittelbare Berührung mit dem in Heidelberg tätigen Leiter möglichst zu erleichtern, so wird Ersteres für die Anstalt auch in Karlsruhe durch die Technische Hochschule mit ihren naturwissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in nicht geringerem Masse als am Sitze einer der Landesuniversitäten geboten und andererseits sind von der räumlichen Trennung vom Wohnsitze des Leiters irgend welche erhebliche Schwierigkeiten für Leitung und Betrieb der Anstalt nicht zu besorgen gewesen; solche sind auch in der Tat bisher nicht zu Tage getreten. Entscheidenden Wert glaubte aber die Gr. Regierung darauf legen zu sollen, daß die Geologische Landesanstalt sich am Sitz derjenigen Landeszentralbehörden befinde, welche an den Ergebnissen der geologischen Erforschung des Landes und an der Möglichkeit, geologische Sachverständige jederzeit beizuziehen, ein praktisches Interesse haben. Neben den Behörden der Staatseisenbahnverwaltung (Bau von Bahnen und von Talsperren) ist hier vor allem die Großh. Forst- und Domänendirektion in ihrer Eigenschaft als Obere Bergbehörde und als leitende Behörde für die dem Staate vorbehaltene Salzgewinnung sowie die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — sowohl in Bezug auf Fragen des Straßenbaues als auch auf solche der Landeskultur und der gesamten Wasserwirtschaft, einschließlich der Thermalquellen — zu nennen. Die persönliche Berührung der beteiligten Beamten mit jenen der Geologischen Landesanstalt kann dem auf den verschiedenen Gebieten wünschenswerten Zusammenwirken der betreffenden Behörden mit dieser Anstalt nur förderlich sein und wird auch dazu beitragen, daß das durch die geologische Landesaufnahme erschlossene reiche wissenschaftliche Material noch mehr als bisher auch in seiner praktischen Bedeutung erkannt und für wirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht wird. Diesen wichtigen und dauernden Vorteilen gegenüber schien der Großh. Regierung die persönliche Unbequemlichkeit und der nicht erhebliche Mehraufwand an Kosten, die sich aus der Entfernung des Anstaltssitzes vom Wohnsitze des derzeitigen Leiters ergeben, zurücktreten zu dürfen.

2. Über die Gestaltung der Beziehungen der Geologischen Landesanstalt zur Technischen Hochschule ist das Wesentliche schon oben zu 1) bemerkt. Eine Mitarbeit von Lehrkräften der badischen Hochschulen bei der geologischen Landesaufnahme, wie diese auch bisher schon verschiedentlich stattgefunden hat, kann auch für die Zukunft nur erwünscht sein und es wird darauf im gegebenen Fall auch zurückgegriffen werden. Eine räumliche Verbindung der Anstalt mit der Technischen Hochschule oder einem ihrer Institute ist schon der beschränkten Raumverhältnisse wegen nicht tunlich gewesen. Es mußten deshalb geeignete Arbeitsräume für die Landesanstalt gemietet werden. Die im Hause Bernhardstraße Nr. 8 hier gemieteten und entsprechend hergerichteten Räume genügen bis auf weiteres den Bedürfnissen der Anstalt, ermöglichen es aber nicht, die reiche Sammlung von Fund- und Belegstücken, die in Heidelberg in Kisten verpackt im Keller aufbewahrt wurden, in größerem Umfang und in einer jederzeit

benützbaren Weise aufzustellen. Die Lösung dieser Frage muß weiterer Erwägung vorbehalten bleiben und im Zusammenhang mit der Frage der künftigen Unterbringung der Landessammlungen geprüft werden.

3. Über die bisherigen Fortschritte und den weiteren Gang der geologischen Landesaufnahme ist folgendes zu bemerken:

Die geologische Kartierung erfolgt auf Grund der topographischen Karte 1:25 000, welche einschließlich der zahlreichen Grenzblätter, deren geologische Bearbeitung zum Teil den Nachbarstaaten zufällt, 170 Blätter zählt. Bis Ende des Jahres 1907 waren 43 Blätter der geologischen Karte erschienen (davon 1907 die Blätter Bruchsal und Weingarten, 1906 die Blätter St. Peter und Bonndorf); druckfertig liegt vor das Blatt Blumberg, aufgenommen ist das Blatt Geisingen und fertiggestellt das Blatt Elzach und die Neuauflage des Blattes Heidelberg. Seit der Gründung der Anstalt 1888 sind mithin 46 Blätter fertiggestellt worden, d. h. etwas mehr als 2 Blätter in jedem Jahre. Neu in Angriff genommen sind die Blätter Karlsruhe und Königsbach, fortgesetzt wurde 1907 die Kartierung des Blattes Schweighausen. Das Blatt Kandern, das durch die Kalisalzfunde im Elsaß erhöhte Bedeutung gewonnen hat, wurde unter Mitwirkung von Professor Dr. Böhm in Freiburg für die Fertigstellung im nächsten Sommer vorbereitet. Außer diesen Blättern sollen demnächst die 4 auf das Kaiserstuhlgebiet entfallenden Blätter in Angriff genommen werden, deren Bearbeitung Privatdozent Dr. Söllner in Freiburg übernommen hat.

Während die fertiggestellten Kartenblätter zwei von einander getrennte Gebiete umfassen: nördlich Odenwald und Kraichgau mit der angrenzenden Rheinebene und südlich das Gneisgebiet des mittleren und südlichen Schwarzwalds, wird die Fortsetzung der Arbeiten namentlich die Verbindung zwischen diesen beiden Gruppen herzustellen haben und sich damit auf das Gebiet des nördlichen Schwarzwalds erstrecken, wo die baldige geologische Aufnahme als Vorbedingung für die Begutachtung der projektierten Talsperren von besonderer praktischer Bedeutung ist."

Die Budgetkommission erklärte sich mit den Maßnahmen der Großh. Regierung einverstanden und

beantragt Genehmigung der beiden Titel.

Anlage 1.

Uebersicht über die baren Jahreslöhne der Land

Inspektion	Zahl der										
	im ganzen	mit	ohne	mit Jahres							
		Beamten-eigenschaft		450–480 ℳ	486–510 ℳ	516–540 ℳ	546–570 ℳ	576–600 ℳ	606–630 ℳ	636–660 ℳ
Überlingen	49	27	22	—	4	30	13	1	—	1
Konstanz	30	23	13	—	—	25	8	1	1*)	—
Donaueschingen	49	34	15	—	—	—	1	10	10	2
Neudorf	43	29	14	—	—	10	23	9	1	—
Waldshut	34	20	14	1	4	3	5	3	1	1
Lörrach	56	44	12	—	3	3	3	5	—	—
Freiburg	67	48	19	3	4	9	15	13	16	3
Emmendingen	33	25	8	—	—	—	3	14	15	—
Lahr	16	9	7	—	—	—	1	3	2	5
Offenburg	55	36	19	—	2	5	9	11	4	12
Achern	26	21	5	—	—	4	4	8	2	7
Rastatt	36	29	7	—	—	—	1	—	—	—
Karlsruhe	35	29	6	—	—	—	—	5	2	1
Pforzheim	16	8	8	—	—	1	—	5	1	—
Bruchsal	37	30	7	—	—	—	—	—	2	9
Heidelberg	39	29	10	—	1	—	1	2	4	2
Sinsheim	37	30	7	—	1	3	23	1	2	—
Mosbach	50	33	17	—	12	24	1	2	1	9
Wertheim	54	41	13	2	21	29	2	—	—	—
Zusammen	768	545	223	6*)	52	146	115	93	64	52
		71%	29%			410				
		Der Gesamtzahl der Wärter								

straßenwärter nach dem Stand am 1. Januar 1908.

Wärter								Bemerkungen
vergütungen von								
666–690 ℳ	696–720 ℳ	726–750 ℳ	756–780 ℳ	786–810 ℳ	816–840 ℳ	846–870 ℳ	876–900 ℳ	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	*) Teilstrecke mit ½ des Jahres-lohnes von 612 Mark
10	11	2	1	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
4	7	—	4	—	1	—	—	
3	21	11	5	—	1	—	1	
1	2	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	
11	1	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	
8	23	4	—	—	—	—	—	
4	16	1	—	1	2	1	2	
2	1	—	2	—	4	—	—	
1	17	6	—	—	2	—	—	
6	4	5	4	6	2	1	1	
—	5	—	—	—	2	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
57	108	29	10	11	15	2	4	*) Diese Wärter haben sehr erhebliche Nebenzuwendungen — bis zu 168 Mark jährlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht über das Gesamteinkommen (Barlöhne und Nebenbezüge) der Landstraßenwärter nach dem Stand vom 1. Januar 1908.

Inspektion	Zahl der Wärter											Bemerkungen
	im ganzen	mit Beamteneigenschaft	ohne Beamteneigenschaft	mit Gesamteinkommen von 540–570 ℳ	571–600 ℳ	601–630 ℳ	631–660 ℳ	661–690 ℳ	691–720 ℳ	721–750 ℳ		
Überlingen	49	27	22	—	20	17	8	3	—	1		
Konstanz	36	23	13	—	—	31*)	3	1	—	—		*) Darunter eine Teilstrecke mit ½ des Jahreseinkommens.
Donaueschingen	49	34	15	—	—	—	4	16	3	5		
Bonndorf	43	29	14	—	2	35	5	1	—	—		
Waldshut	34	20	14	—	—	13	—	2	2	4		
Lörrach	56	44	12	—	—	13	1	—	1	—		
Freiburg	67	48	19	—	—	25	6	22	9	2		
Emmendingen	33	25	8	—	—	—	—	31	—	1		
Lahr	16	9	7	—	—	1	—	5	—	10		
Offenburg	55	36	19	—	—	5	5	17	3	25		
Achern	26	21	5	—	—	5	11	1	—	9		
Rastatt	36	29	7	—	—	1	—	—	—	1		
Karlsruhe	35	29	6	—	—	—	1	4	4	—		
Pforzheim	16	8	8	—	—	3	3	1	—	1		
Bruchsal	37	30	7	—	—	—	—	—	11	—		
Heidelberg	39	29	10	1	—	1	—	6	—	5		
Einsheim	37	30	7	1	—	26	1	1	1	—		
Mosbach	50	33	17	18	19	1	2	—	10	—		
Wertheim	54	41	13	17	36	1	—	—	—	—		
	768	545	223	37	77	178	50	111	44	64		
		71%	29%	114								
		der Gesamtzahl der Wärter.										

Wärter kommen von 751—780 ℳ	781—810 ℳ	811—840 ℳ	841—870 ℳ	871—900 ℳ	901—930 ℳ	931—960 ℳ	961—990 ℳ	991—1020 ℳ	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	6	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	1	—	3	1	—	—	—	—	
—	38	2	—	—	—	—	—	1	
—	1	1	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	7	—	—	—	—	—	—	—	
20	1	1	1	—	1	2	—	—	
2	—	1	1	2	2	—	—	—	
13	11	—	—	—	2	—	—	—	
8	—	6	3	6	1	1	1	—	
5	—	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	65	11	12	9	7	3	1	1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Bezüge der Brückenwärter.

Brücke in:		Barlohn		Dazu freie Wohnung im Anschlag von	
		ℳ	₰	ℳ	₰
Neuenburg . . .	1. N. N.	1140	—	60	—
	2. „ „	1140	—	60	—
	3. „ „	1140	—	60	—
	4. „ „	1140	—	60	—
Breisach	5. „ „	1200	—	—	—
	6. „ „	1200	—	—	—
	7. „ „	1200	—	—	—
	8. „ „	1140	—	—	—
Freistett	9. „ „	1140	—	60	—
	10. „ „	1200	—	—	—
	11. „ „	1140	—	60	—
	12. „ „	990	—	60	—
Greffern	13. „ „	1140	—	60	—
	14. „ „	1200	—	—	—
	15. „ „	1080	—	60	—
	16. „ „	940	—	60	—
Plittersdorf . .	17. „ „	1140	—	60	—
	18. „ „	1140	—	60	—
	19. „ „	1130	—	—	—
	20. „ „	1200	—	—	—
Diedesheim . . .	21. „ „	1200	—	—	—
	22. „ „	1200	—	—	—
	23. „ „	1000	—	—	—
	24. „ „	900	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. März 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1908 und 1909

Titel I, II und III, XI, XII und XIII der Ausgaben
(Hauptabt. V, Seite 2—12 und Seite 80—83 des Staatsvoranschlags.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Saenger.**

Ausgaben.

Titel I: Ministerium.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1908/09 je 157 150 ℳ, zus. 314 300 ℳ
Letzter Budgetsatz . . . . . 327 180 ℳ
Somit weniger . . . . . 12 880 ℳ

Die Verminderung ist durch Stellenänderung und -Verminderung bedingt. Statt seither 27 sind es nur 25 Beamte. Der bisherige bautechnische Referent (C 2) fällt hier weg und wird der Forst- und Domänendirektion, für die er jetzt schon in der Hauptsache tätig war, zugeteilt.

Dagegen hat es sich als notwendig erwiesen, bei der technischen Revision an Stelle des Revisors einen Bezirksbauinspektor zu berufen. Da die sämtlichen Endabrechnungen der im Bereiche der allgemeinen Staatsverwaltung erstellten Neubauten hier geprüft werden und es vermieden werden muß, daß der Rückstand bei der Re-

vision, der ja in der Geschäftszunahme seine volle Begründung findet, ein dauernder wird, kann man die Änderung nur begrüßen.

Für Stellvertretung und Dienstaushilfe zur Aufarbeitung der Rückstände bei der technischen Revision sind statt des Rechnungsdurchschnittes von 400 ℳ jetzt 4400 ℳ angefordert.

Titel II: Landeshauptkasse.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1908/09 je 60 500 ℳ, zus. 121 000 ℳ
Letzter Budgetsatz . . . . . 122 600 ℳ
Somit weniger . . . . . 1 600 ℳ

15 Beamte wie bisher. Die Verminderung der Forderung für Gehälter ist durch Personenwechsel bedingt und nichts dazu zu bemerken.

Titel III: Hochbauwesen.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1908/09 je 586 170 ℳ, zus. 1 172 340 ℳ
Letzter Budgetsatz . . . . . 1 042 960 ℳ
Somit mehr . . . . . 129 380 ℳ

Anstatt wie bisher 50 Beamte sind deren 53 eingestellt und zwar sind 3 Stellen (J 10, K 4) vom Etat der Forst- und Domänen- und der Zollverwaltung übernommen. Dadurch und durch anfallende Gehaltszulagen entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 11 700 ℳ. Gestiegen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt die Ausgaben für Wohnungsgeld, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten um jährlich 3330 ℳ und die Vergütung des nichtetatmäßigen Personals, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe um 28 000 ℳ.

Der unter § 3 (c 3) neu eingestellte Posten von 15 000 Mark „Vergütungen der Bezirksbauinspektionsbeamten für ihre Inanspruchnahme beim Bauwesen der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen" führte zu längeren Erörterungen in der Kommission und es wurden Bedenken in der Richtung geäußert, daß die Bewilligung solcher Belohnungen und die Art ihrer Einstellung im Budget mit Art. 29 Abs. 2 des Etatgesetzes nicht im Einklang stehe.

Auf eine schriftliche Bitte der Budgetkommission ist folgende Äußerung des Großh. Ministeriums der Finanzen eingelaufen:

„Die Vorschrift, daß die Bezirksbauinspektionen für Gemeinden, andere Körperschaften oder Stiftungen — auf deren Wunsch und soweit es unbeschadet der staatlichen Dienstgeschäfte geschehen kann — Baugeschäfte zu erledigen haben, besteht seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und ist in den landesherrlichen Verordnungen vom 15. Juni 1859 (Reg.Bl. S. 213), vom 17. März 1869 (Ges. u. V.Bl. S. 43), vom 6. Januar 1900 (Ges. u. V.Bl. S. 195) und vom 27. November 1902 (Ges. u. V.Bl. S. 357) stets neu bestätigt worden. Die einschlägigen Bestimmungen des Art. 2 der zurzeit gültigen letztgenannten Verordnung lauten: Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks, ob:

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den durch das Finanzministerium zu erlassenden Dienstweisungen sich zu unterziehen;
2. das Hochbauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen auf Antrag der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann.

Die zum Vollzug dieser landesherrlichen Verordnungen erlassenen Verordnungen (Dienstanweisungen) des Finanzministeriums haben jeweils festgesetzt, welche Gebühren neben dem Ersatz der Diäten und Reisekosten die Gemeinden ꝛc. für die Inanspruchnahme der staatlichen Baubeamten zu zahlen haben. So z. B. enthält die Dienstweisung für die Großh. Beamten des Hochbauwesens vom 23. März 1869 einen eingehenden Gebührentarif, der bis zum Jahre 1907 Giltigkeit hatte. Die Gemeinden hatten die Gebühren unmittelbar an die staatlichen Baubeamten zu bezahlen und die Bezirksbauinspektionen in ihrem Jahresberichte lediglich anzugeben, welche Baugeschäfte sie im abgelaufenen Jahr für Gemeinden besorgt und welche Gebühren sie hierfür empfangen hatten. Diese Regelung der Sache konnte kein Bedenken erregen, so lange die Vorstände der Bezirksbauinspektionen die technischen Geschäfte allein zu besorgen hatten und ihnen keine technischen Gehilfen zugewiesen waren. Als jedoch letzteres in steigendem Maße gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschehen war und die Bezirksbauinspektoren wegen Zunahme der staatlichen Baugeschäfte genötigt waren, auch bei Besorgung der Gemeindebauten die Unterstützung ihrer Gehilfen in Anspruch zu nehmen, so führten die da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch entstehenden pekuniären Beziehungen der Dienstvorstände zu ihren Gehilfen zu mancherlei Unzuträglichkeiten, die auch in den Verhandlungen des letzten Landtags erörtert worden sind. Das Finanzministerium hat daher die Frage sich vorgelegt, ob bei der derzeitigen starken Inanspruchnahme der Bezirksbauinspektionen mit staatlichen Baugeschäften nicht auf eine Änderung der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1902 derart hinzuwirken sei, daß die Besorgung des Hochbauwesens der Gemeinden den staatlichen Baubehörden überhaupt entzogen werde, oder ob, falls an der bisherigen Ordnung festgehalten werde, etwa die Erhebung von Gebühren und die Gewährung von Belohnungen eingestellt werden solle oder endlich, wenn auch davon abgesehen werde, welcher Weg einzuschlagen sei, um ohne wesentliche Änderung der langjährigen Übung die dem System anhaftenden Mängel zu beseitigen. Gegen das — aus privaten Architektenkreisen gewünschte — Verbot an die staatlichen Baubehörden, Gemeindebauten zu übernehmen, sprechen vor allem die Interessen der Gemeinden, aber auch die der staatlichen Hochbauverwaltung. Die Einrichtung, daß die Gemeinden für Erstellung ihrer Bauten die Dienste der Bezirksbauinspektion in Anspruch nehmen können, ist vorzugsweise zu Gunsten der Gemeinden ohne eigene Baubeamte getroffen. Es soll diesen die Möglichkeit geboten werden, sich in Bauangelegenheiten an staatliche Bauorgane zu wenden, ohne genötigt zu sein, eine private technische Kraft zu suchen, deren Vertrauenswürdigkeit und Sachkenntnis sie in manchen Fällen nicht zu beurteilen vermögen. Sie fahren auch erheblich billiger, wenn sie sich an die Inspektionen wenden, da die zu zahlende Gebühr kaum die Hälfte des nach der allgemeinen Norm dem Privatarchitekten zu bewilligenden Honorars beträgt. Anderseits muß auch die staatliche Hochbauverwaltung Wert darauf legen, daß die Bezirksbauinspektionen mit Gemeindebauten befaßt werden. Der künstlerisch gebildete Architekt sucht eine schöpferische Tätigkeit, die ihm nicht in Verwaltungsgeschäften und Bauunterhaltungsarbeiten, sondern nur in Neubauten geboten werden kann. Je nach den örtlichen und Zeitverhältnissen fehlen aber oftmals innerhalb einer Budgetperiode staatliche Neubauten in einem Inspektionsbezirke völlig und die Baubeamten sind dann auf die nicht staatlichen Bauten angewiesen, wenn sie sich in ihrem Berufe schöpferisch betätigen wollen. Mangelt es längere Zeit an Gelegenheit zu solcher Betätigung, so wenden die tüchtigsten Kräfte bei der ersten günstigen Gelegenheit vom Staatsdienst sich ab und suchen ihr Können anderweitig in einer ihren Neigungen und Fähigkeiten mehr entsprechenden Weise zu verwerten; dem Staate aber bleiben die Mindertüchtigen, die in der staatlichen Stellung ihre Versorgung finden und sich mangels künstlerischer Tätigkeit mehr und mehr zu Verwaltungsbeamten ausbilden. Daß die Staatsarchitekten in ihrer Baukunst stets auf dem Laufenden bleiben, ist auch schon deshalb notwendig, weil sie die amtlichen Sachverständigen in baupolizeilichen Angelegenheiten sind.

Wenn hiernach diese Erwägungen dafür sprechen, daß die Arbeitskraft der staatlichen Baubeamten nach wie vor den Gemeinden zur Verfügung stehe, so darf man doch nicht soweit gehen, die Gemeinden von der Entrichtung von Gebühren vollständig zu befreien. Es würde dies eine Unbilligkeit gegen jene Gemeinden bedeuten, die eigene Stadtbaumeister angestellt haben oder die ihre Baugeschäfte aus triftigen Gründen durch private Architekten gegen Honorar besorgen lassen; auch würde die vollständige Gebührenfreiheit zweifellos zu lebhaften Klagen der Privatarchitekten und Bautechniker führen. Noch weniger aber wäre es angezeigt, die Gebühren lediglich für die Staatskasse zu vereinnahmen und nicht zu Belohnungen zu verwenden; es würde damit nicht nur mit einer nahezu ein Jahrhundert langen Übung gebrochen, sondern es könnte auch zur Folge haben, daß gerade die tüchtigsten Architekten, die heute als private Unternehmer rasch zu Ansehen und Wohlstand gelangen oder bei städtischen Verwaltungen hohe Besoldungen erhalten, dem Staatsdienst fernbleiben. Auch wurde wohl hier und da geltend gemacht, daß die starke Inanspruchnahme der Inspektionsvorstände mit staatlichen Baugeschäften der Übernahme solcher Kommunalbaugeschäfte entgegen stehe, ohne daß das Finanzministerium dann immer in der Lage wäre, die Übernahme zu erzwingen. Es wäre aber auch deshalb unbillig, weil die Gemeindebehörden sich nur an solche Inspektionsvorstände zu wenden pflegen, die im Rufe tüchtiger Architekten stehen und das Vertrauen der Gemeinden besitzen. Ein Wegfall dieser Nebenbezüge der Hochbaubeamten — etwa mit dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs — würde daher weder der Billigkeit noch den Interessen der Gemeinden und des Staates entsprechen.

69*

So sprechen denn gewichtige Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung und es wäre nun zu erwägen, wie dem obenerwähnten Mißstand abgeholfen werden kann. Davon, daß den Inspektionsbeamten auch weiterhin gestattet sein soll, die Gebühren von den Gemeinden selbst in Empfang zu nehmen, kann keine Rede sein. Es erübrigt daher nur, sie durch die Staatskasse hindurchzuleiten, d. h. sie durch die Staatskasse vereinnahmen zu lassen und aus diesen Einnahmen Belohnungen für die bei dem betr. Gemeindebau beteiligten Baubeamten zu schöpfen. Da das Finanzministerium künftighin die Ausführung der von staatlichen Baubehörden geleiteten Gemeindebauten durch den bautechnischen Referenten überwachen läßt, wird es nicht schwer fallen, den richtigen Verteilungsmaßstab zu finden.

In der am 10. Januar 1908 abgehaltenen Sitzung der Budgetkommission sind die vorstehenden Erwägungen seitens der Mehrheit der Mitglieder im allgemeinen gewürdigt und es sind lediglich Bedenken in der Richtung erhoben worden, daß die Bewilligung solcher Belohnungen und die Art ihrer Einstellung im Budget mit Art. 29 Absatz 2 des Etatgesetzes nicht ganz im Einklang stehe.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das Budget des Ministeriums des Innern (Wasser- und Straßenbau) in Tit. XVII § 13 schon seit einiger Zeit eine ähnliche Anforderung enthält, ohne daß seitens der Landstände Einwendungen rechtlicher Art erhoben worden wären. Das Finanzministerium ist aber auch der Anschauung, daß der Absatz 2 des genannten Artikels nur die Gewährung von Belohnungen für eigentliche staatliche Dienstgeschäfte technischer Art im Auge hat, nicht für die hier in Frage stehenden Baugeschäfte, die bisher als Nebenbeschäftigungen behandelt wurden und bei denen es sich auch um erheblich höhere Belohnungsbeträge (durchschnittlich 2 % der Baukostensumme) handelt als bei den staatlichen Bauten, wo der Durchschnittssatz auf ½ % festgesetzt ist. Daß der Artikel 29 des Etatgesetzes die Gemeindebauten nicht treffen wollte, geht — abgesehen davon, wie die Fassung dieses Artikels geschichtlich sich entwickelt hat — schon daraus hervor, daß die Vorschrift, wonach die Mittel für diese Belohnungen unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung im Budget anzufordern sind, nicht durchführbar ist, weil bei Aufstellung des Budgets nicht bekannt sein kann, welche Gemeindebauten in den nächsten 2 Jahren von den Bezirksbauinspektionen werden behandelt werden. Es ist deshalb eine durch Schätzung ermittelte Summe in das Budget eingestellt. Mit der Aufnahme dieser Position in das Budget sollte den Landständen Kenntnis von diesen Nebeneinnahmen der bautechnischen Beamten gegeben werden und es kann künftighin bei Beratung des folgenden Staatsvoranschlages jeweils Nachweis über die von den staatlichen Baubehörden für Gemeinden übernommenen Baugeschäfte sowie über die bewilligten Belohnungen durch Vorlage eines Verzeichnisses geliefert werden.

Die Grundsätze, nach denen die Gemeinden für die Tätigkeit der staatlichen Baubehörden an die Staatskasse Ersatz zu leisten haben, und nach denen Belohnungen bewilligt werden, sind dem dritten Abschnitt §§ 66/68 der anliegenden Dienstweisung für die Großh. Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 und der zugehörigen Anlage Nr. 33 enthalten. Die von den Gemeinden zu entrichtenden Bauschsummen sollen — soweit nicht eigentliche Auslagen der Hochbauverwaltung darin enthalten sind — in der Regel als Belohnungen an die bei der Bearbeitung der Entwürfe und bei der Bauausführung beteiligten Dienstvorstände und Hilfskräfte wieder ausgegeben werden.

Auf diese Weise scheint ein gangbarer Weg gefunden zu sein, auf dem bestehenden Mißständen vorgebeugt wird, ohne der Sache selbst zu schaden. Es sind überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit, die für das Verfahren sprechen; und mit der Absicht des Etatgesetzes steht das Verfahren wohl auch nicht im Widerspruch. Jedenfalls ist dem Prüfungs- und Mitbestimmungsrecht der Landstände soweit als möglich Rechnung getragen, während diese Materie ihnen bisher vollständig entzogen war.

Sollte jedoch die verehrliche Budgetkommission der Anschauung zuneigen, daß die in Frage stehende Budgetanforderung mit Art. 29 des Etatgesetzes schlechthin unvereinbar sei und eine Änderung des Etatgesetzes notwendig mache, so wären wir auch bereit, zuzustimmen, daß in dem am 13. Jan. 1908 der Zweiten Kammer der Landstände vorgelegten Entwurf über die Änderung des Etatgesetzes in Ziffer 11 des § 1 beigefügt werde: „Ferner erhält Artikel 29 folgenden Absatz 5: Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung des Bauwesens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen verwilligt zu werden pflegen, werden durch die Vorschriften der Artikel 28 und 29 dieses Gesetzes nicht berührt."

Ihre Budgetkommission hat nun gegen die Anforderung selbst nichts mehr einzuwenden, spricht aber die Erwartung aus, daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes „Die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend" ihren Bedenken Rechnung getragen wird.

Der unter III Ziffer 6 einbegriffene Aufwand für größere Herstellungen verteilt sich nach folgendem

Verzeichnis:

1. Instandstellung einiger Dachflächen am Großh. Sammlungengebäude	2 300 ℳ
2. Umbau der Aborte im Sammlungengebäude	6 600 „
3. Erbauung eines Schuppens im Garten des Sammlungengebäudes	2 100 „
4. Instandstellung der Hoffassaden des Dienstgebäudes des Verwaltungshofs	1 700 „
5. Instandstellung der Außenseiten des Dienstgebäudes Schloßplatz 11 (schon für 1906/07 angefordert, aber nicht ausgeführt) . . .	1 600 „
6. Einrichtung eines elektrisch betriebenen Aktenaufzuges im Finanzkanzleigebäude .	4 170 „
7. Erweiterung der Diensträume der Forst- und Domänendirektion	8 000 „
zusammen	26 470 ℳ
rund	26 500 „

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1908/09 je 7 156 920 ℳ, zusammen . . . . . 14 313 840 ℳ
Letzter Budgetsatz . . . . . 13 246 580 „
Demnach für beide Jahre mehr . . . . 1 067 260 ℳ

Die Steigerung ist in den Berechnungen über den mutmaßlichen Zuwachs in den beiden Jahren begründet.

Der Zuschuß zur Beamtenwitwenkasse steigt um 222 000 ℳ. Das Nähere ist aus dem Voranschlag dieser Kasse, Anlage 3 des Spezialbudgets des Finanzministeriums, zu ersehen.

Titel XII: Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art.

Ordentlicher Etat.

Voranschlag für 1908/09 . . . . . 100 000 ℳ
wie in der letzten Budgetperiode

In der in der Anlage abgedruckten Nachweisung hat das Großh. Finanzministerium die Ausgaben detailliert nachgewiesen und die entsprechenden Erläuterungen gegeben. Anlage

Es wurden die in der Budgetperiode 1906/07 vorgesehenen Mittel um 3 987,48 ℳ überschritten. Die Deckung konnte aber aus den 1904/05 gemachten Erübrigungen erfolgen.

Titel XIII: Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat.

Angefordert für 1908/09 je 41 165 ℳ, zus. 82 330 ℳ
Letzter Budgetsatz . . . . . 84 670 „
Somit für beide Jahre weniger . . . . . 2 340 ℳ

Der Unterschied ist darin begründet, daß neben kleinen Mehraufwendungen zu Unterstützungen und Belohnungen nichttechnischer Beamten, deren Zahl eine Vermehrung erfahren hat, jährlich 1 970 ℳ weniger angefordert werden zur Bewilligung außerordentlicher Belohnungen an technische Beamte, weil weniger Bauten in Rechnung zu ziehen sind. 1906/07 diente ein Betrag von 1 203 250 ℳ zur Bildung dieses Budgetsatzes, während für 1908/09 nur ein solcher von 547 000 ℳ in Betracht kommt.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der Ausgaben-Titel I—III und XI—XIII mit 16 103 810 ℳ

Anlage.

Nachweisung

der

Bewilligungen aus dem allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art in der Budgetperiode 1906/07.

C.-Z.	Betreff	Zahl der Fälle	Bewilligte Gesamtbetrag ℳ
1	Unterstützungen an Beamte (aktive und zuruhegesetzte)	64	16 726.—
2	Desgleichen an zuruhegesetzte Volksschullehrer bezw. Lehrerinnen	34	5 160.—
3	Desgleichen an Hinterbliebene von Beamten	20	19 550.—
4	Beiträge zur Förderung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Krankenpflege und Volkshygiene	9	11 002.40
5	Beiträge an Vereine zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	3	300.—
6	Beitrag zu einer Studienreise badischer Philologen nach Griechenland	1	3 000.—
7	Zur Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege in Baden	1	5 000.—
8	Beitrag an den internat. Verband zum Studium der Interessen des Mittelstandes	1	300.—
9	Für Zuwendungen an das Deutsche Museum in München	2	2 198.20
10	Herstellungskosten der Medaille für die Teilnehmer am internationalen Physiologen-Kongreß in Heidelberg	1	2 903.—
11	Zu Erwerbungen für das Kunstgewerbe-Museum	2	19 887.88
12	Architektenvergütung in der Heidelberger Schloßfrage	1	3 000.—
13	Einmaliger Zuschuß an die Hardtstiftung in Neureut	1	1 500.—
14	Kredit für die Altersversorgung der Hebammen		15 400.—
	Im ganzen		103 987.48

Bemerkungen

Zu C.-Z. 1 und 2. Es handelt sich um Fälle, in denen Beamte u. a. durch Krankheiten oder andere ungünstige, unverschuldete Umstände in eine Notlage gerathen sind, aus der sie nur durch eine außerordentliche Zuwendung ganz oder wenigstens teilweise befreit werden konnten.

In 50 Fällen wurden Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilung II bis X des Gehaltstarifs bewilligt, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind und deshalb gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Staatsgesetzes aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds nichts erhalten konnten; das gleiche gilt von den zuruhegesetzten Volksschullehrern und Lehrerinnen.

Zu C.-Z. 3. Wegen starker Inanspruchnahme des Gnadengabenfonds und im Hinblick auf die sehr bescheidenen Gaben, die aus diesem Fonds beteiligt werden können, die in den vorliegenden Fällen meist völlig unzureichend gewesen wären, erschien die Übernahme auf den allgemeinen Fonds angemessen.

Zu C.-Z. 4. Es handelt sich um Beiträge an den Landesverein vom Roten Kreuz, an den Badischen Frauenverein für verschiedene Unterabteilungen (Landkrankenpflege, Erholungsstätte bei Eitlingen, Mädchenfürsorge, Säuglingsfürsorge), zur Trinkerheilstätte bei Reuchen und an zwei badische Unterstützungsvereine im Auslande.

Im Allgemeinen. Der Mehraufwand über die im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 vorgesehenen Mittel von 100 000 ℳ konnte aus der in der Budgetperiode 1904/05 erzielten Beibringung gedeckt werden. Erübrigungen an diesem Fonds sind nach der Erläuterung im Budget auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. März 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1908 und 1909

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I

Forst- und Domänenverwaltung.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 12—36; Seite 86—91)

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Antrag.

Die Budgetkommission beantragt:

von den **Ausgaben** unter Titel IV

jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr).

I. **Zentralverwaltung**
(§§ 1—4 mit 294 489 ℳ.)

II. **Bezirksdomänenverwaltung**
(§§ 5—8 mit 210 288 ℳ.)

III. **Bezirksforstverwaltung**
(§§ 9—12 mit 919 128 ℳ.)

IV. **Besonderer Verwaltungsaufwand**
(§§ 13—30 mit 3 665 599 ℳ.)

V. **Für den Grundstock**
(§§ 31 und 32 mit 30 647 ℳ.)

VI. **Abgaben und Lasten**
(§§ 33—40 mit 1 457 170 ℳ.)

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock
(§§ 1—10 mit 468 000 ℳ.)

Ferner

von den **Einnahmen** unter Titel I

jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr)

I. **Aus Liegenschaften**
(§§ 1—8 mit 10 781 123 ℳ.)

II. **Aus Lehen und Berechtigungen**
(§§ 9—11 mit 48 616 ℳ.)

III. **Vom Grundstock**
(§§ 12 und 13 mit 158 192 ℳ.)

IV. **Verschiedene Einnahmen**
(§§ 14—17 mit 139 569 ℳ.)

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock mit 468 000 ℳ

zu genehmigen.

Allgemeines.

Das Grundstocksvermögen des Staates beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1907:

1. Gebäude, Brandversicherungsanschlag		16 242 567,00 ℳ
2. Grundstücke, Steuerkapital		79 852 508,83 „
3. Rechte und Gefälle: Jahresertrag:		
a) Lehen und zinspflichtige Güter . . .	277,98 ℳ	
b) Fischereien . . .	36 737,71 „	
c) Sonstige Berechtigungen	7 214,00 „	
	44 229,69 ℳ	
kapitalisiert (18fach)		796 134,42 „
4. Kapitalien, von den Domänenkassen einzuziehen		1 623 170,82 „
5. Aktien der Renchtaleisenbahngesellschaft (Nominalwert)		69 900,00 „
6. Guthaben an die Amortisationskasse (unverzinslich)		20 571 432,00 „
7. Desgleichen (zu 3½ % verzinslich)		1 227 412,54 „
Zusammen		120 383 125,61 ℳ

Der domänenärarische Grundbesitz umfaßt . . . . . 112 891 ha 01 ar 10 qm mit einem Steuerkapital von 79 840 370 ℳ 15 ₰ und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

landwirtschaftlich benütztes Gelände . . . 18 097 ha 08 ar 64 qm
zum Wald gehöriges Grundeigentum . . . . 94 793 ha 92 ar 46 qm
Die Gesamtfläche hat sich somit um . . . . . 210 ha 79 ar 22 qm vermehrt.

Zur Veräußerung von Domänen ist landständische Genehmigung erforderlich (§ 58 der Verfassung) mit Ausnahme jener, welche aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung erfolgen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. (Ziff. 1 zu § 58 der Verfassung).

Veräußert wurden nun nach dieser Richtung durch Kauf und Tausch im ganzen:

i. Jahr 1905 71 ha 62 ar 83 qm für 669 074 ℳ 10 ₰
i. Jahr 1906 60 ha 89 ar 12 qm für 1 163 305 ℳ 19 ₰
Summa 132 ha 51 ar 95 qm für 1 832 379 ℳ 29 ₰

Neu erworben wurden

i. Jahr 1905 337 ha 44 ar 97 qm für 885 362 ℳ 12 ₰
i. Jahr 1906 206 ha 19 ar 12 qm für 286 094 ℳ 86 ₰
Summa 543 ha 64 ar 09 qm für 1 171 456 ℳ 98 ₰

Die Erwerbungen betragen mehr an Flächenmaß 411 ha 12 ar 14 qm, werden aber dem Kaufpreise nach von den Veräußerungen um 660 922 ℳ 31 ₰ überstiegen.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:

im Jahr 1905 33 Parzellen in 67 Losen um den Gesamtpreis von 59 791 ℳ 95 ₰ an 58 Käufer, darunter 23 seitherige Pächter um 19 783 ℳ 73 ₰;

im Jahr 1906 16 Parzellen in 16 Losen um den Gesamtpreis von 14 527 ℳ 80 ₰ an 15 Käufer, darunter 6 seitherige Pächter um 2793 ℳ.

(Siehe das Nähere hierüber in dem Bericht des Abg. Gießler über die Rechnungsnachweisungen, Druckf. Nr. 6a.)

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks, über welches besondere Rechnung geführt wird, welche der Prüfung des landständischen Ausschusses unterliegt, hat ausschließlich der unverzinslichen Forderung von 20,6 Millionen Mark an die Amortisationskasse Ende 1906 2,9 Millionen Mark betragen gegenüber 4,2 Millionen Mark am Jahresschluß 1904. Es hat also, wie schon seit einer Reihe von Jahren — noch Ende 1900 bezifferte sich dieses Geldvermögen auf 9,3 Millionen Mark — abermals eine beträchtliche Einzehrung stattgefunden; sie ist hauptsächlich entstanden durch Liegenschaftserwerbungen, dann aber auch in erheblichem Maß durch den Aufwand für Erstellung von Domänen- und Forstdienstgebäuden und von Holzabfuhrwegen, für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäulichkeiten der Staatsbrauerei Rothaus und für die Instandsetzung der Schlösser in Rastatt und in Bruchsal.

Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Holzgelder, Pachtzinse, Gefälle usw. — werden unter dem Titel „Forst und Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet. Es sind unter dem Titel: „Forst- und Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet:

a) an Einnahmen:
im ordentlichen Etat (für beide Jahre) 22 255 000 ℳ
im außerordentlichen Etat . . . . 468 000 ℳ
im ganzen 22 723 000 ℳ

b) an Gesamtausgaben sind vorgesehen:
im ordentlichen Etat (für beide Jahre) 13 154 642 ℳ
im außerordentlichen Etat . . . . 468 000 ℳ
im ganzen 13 622 642 ℳ

Die Reinerträgnisse aus der Forst- und Domänenverwaltung betragen somit . . 9 100 358 ℳ
oder für 1 Jahr . . . . . 4 550 179 ℳ

Das Reinerträgnis der abgelaufenen Budgetperiode (1906/07) betrug . . . . . 8 066 242 ℳ
somit ein Mehrerträgnis von . . . . . 1 034 116 ℳ
oder für 1 Jahr . . . . . 517 058 ℳ

Der Reinertrag, d. h. der Erlös aus dem zum Verkauf im Walde zugerichteten Rohmaterial abzüglich der Zurichtungskosten und sämtlicher Verwaltungskosten war im Jahre 1903 für 1 ha auf 40,48 ℳ zurückgegangen, ist aber seit dem Jahre 1905 mit 48,04 ℳ im Steigen begriffen.

Die höchste Waldrente pro Hektar wurde seit mehr als 20 Jahren in den Waldungen des unteren Rheintals erzielt. (Infolge hoher Brennholzpreise, Anfall hochwertiger Sortimente an Laub- und Forlennutzholz, niederer Löhne und geringer Aufwendungen für Holzabfuhrwege.) Im Jahre 1905 hat der Reinertrag im oberen Rheintal mit 69,76 ℳ jenen im unteren Rheintal mit 63,8 ℳ überholt. An dritter Stelle steht die Bodenseegegend. Die Erträgnisse des Schwarzwalds, die zu Anfang der 80er Jahre zeitweise nieder standen, sind mit der Besserung der Transportverhältnisse und den gesteigerten Nutzungen heute dem Durchschnittsertrag des gesamten Domänenwaldbesitzes nahe gerückt, haben zum Teil denselben übertroffen.

70*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Holzdurchschnittspreise aus den Domänenwaldungen pro Festmeter betrugen:

Jahr	Nutzholz ℳ	Brennholz ℳ	Gesamtdurchschnitt ℳ
1902	15.83	7.53	11.06
1903	17.81	7.41	11.60
1904	19.48	7.97	12.46
1905	19.67	8.36	13.06
1906	18.85	8.98	13.24
1907	19.60	9.24	13.72

Nach Maßgabe der jeweils erzielten Reinerträge — Waldrenten — berechnet sich der 3 %ige Waldkapitalwert wie folgt:

1878: 70 475 220 ℳ,
1890: 97 047 042 ℳ,
1905: 149 431 446 ℳ.

Hiernach hat sich der aus der Waldrente berechnete Kapitalwert der Domänenwaldungen von 1878—1905 um 112 % vermehrt, während die Zunahme an ertragsfähiger Fläche nur 8 % beträgt. Es beruht diese finanzielle Steigerung neben der Entwicklung der Holzpreise insbesondere auch auf der intensiveren Gestaltung des forstlichen Betriebs. (S. das Nähere in den „Statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung" 1905 S. XVIII.)

Auch in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zeigen sich ähnliche Unterschiede in den Erträgen, die namentlich durch das Mischungsverhältnis in den Holzarten, die Zuwachs- und Vorratsverhältnisse bedingt sind. Das Nutzholzprozent ist seit 1878 von 22 in ziemlich stetiger Zunahme auf 34,8 — in den Domänenwaldungen auf 41,5 — gestiegen. Die volkswirtschaftlichen, technischen und finanziellen Aufgaben der Gemeindeforstwirtschaft sind außerordentlich gestiegen, der gegenüber der forstpolizeiliche Teil zurückgetreten ist.

Der Anteil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl ist etwa um ⅓ zurückgegangen. Dieser Rückgang zeigt sich aber nicht nur in dem diesmaligen Budget; es ist vielmehr die Zahl der im besonderen Verfahren abzuurteilenden Forststraftaten wohl infolge der fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse fast stetig zurückgegangen. Die größte Zahl der Forststraftatsachen im Verhältnis zur Waldfläche weist der Forstbezirk Mannheim auf (18,8 auf 100 ha), gar keine Forststraftaten der Bezirk Todtnau. (S. die „Statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung" 1905 S. VI.)

Zu A Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung (S. 12).

Mehr angefordert werden 3 Stellen (bisher 52 gegen jetzt 55 Beamte).

1. Ein Kollegialmitglied (C 2).

Es handelt sich hier lediglich um eine Verschiebung der Stelle des bisher in dem Finanzministerium tätigen bautechnischen Referenten in die Forst- und Domänendirektion. Diese Verschiebung ist durch Zweckmäßigkeitsgründe bedingt, da dieser Beamte in seiner bisherigen Stelle hauptsächlich mit Bausachen für die Forst- und Domänendirektion in Anspruch genommen war. Das Nähere hierüber ist in den Erläuterungen zu dem Titel I (Finanzministerium) und dem bezüglichen Bericht des Abg. Saenger (Drucksache Nr. 13) dargelegt.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

2. Eine Stelle nach F 3.

Auch diese Veränderung besteht lediglich in der Uebertragung einer Stelle vom Etat des Finanzministeriums in die Zentralverwaltung der Forst- und Domänenverwaltung.

Neu angefordert wird die Stelle eines Forstgeometers (G 2), welche mit dauernder Geschäftsvermehrung begründet wird. Die Kommission hat keine Einwendung zu machen.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

Gegenüber der bisherigen Anzahl von Beamten (32 zu 35) werden 10 statt bisher 7 Buchhalter angefordert; auch hier steht bezüglich dieser weiteren 3 Stellen nur ein Übergang vom Steuer- und Zolletat in Frage, welcher keiner Beanstandung unterliegt.

III. Bezirksforstverwaltung.

Eine Stellenvermehrung (121 Beamte) ist hier nicht eingetreten.

In Anlehnung an die unterm 2. Juli 1906 bezüglich der Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst ergangenen landesherrlichen Verordnung wurde in der Budgetkommission die Frage berührt, ob die Regierung den seitens der Forstbeamten (s. Bericht des bad. Forstvereins) gehegten Wünschen bezüglich der Vorbildung an der Universität statt an der Technischen Hochschule näher getreten sei. Der in der Sitzung der Budgetkommission anwesende Regierungsvertreter gab die Erklärung ab, daß dies bisher nicht der Fall gewesen sei.

Des weiteren wurde in der Kommission von einem Mitglied geltend gemacht, daß die Wiederbesetzung etatmäßiger Stellen mehrfach einen zu großen Zeitraum in Anspruch genommen habe; die Erklärung der Regierung geht dahin, daß durch mancherlei sachliche Umstände die Wiederbesetzung sich verzögert habe, daß jedoch zurzeit alle etatmäßigen Stellen besetzt seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber die derzeitige Anzahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten wurde der Kommission folgende Mitteilung gemacht.

„Es sind vorhanden:

a) in etatmäßiger Stellung:
20 II. Beamte der Forstverwaltung — Forstamtmänner. —

b) in nicht etatmäßiger Stellung:
49 Forstassessoren und Forstpraktikanten — budgetmäßige Gehilfen beim Sekretariat, forstlichen Versuchswesen und bei Forstämtern, Forsttaxatoren und Taxationsgehilfen —,
16 Forstpraktikanten als überzählige Gehilfen.

Die etatmäßige Anstellung als II. Beamte der Forstverwaltung wird zurzeit in 10½ bis 12 Jahren erreicht."

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Zu § 15. (Vergütung für nicht etatmäßiges Personal.)

Eine Mehrforderung ist dadurch entstanden, daß zur Versehung der Schreibgeschäfte 7 weitere Forstwarte angestellt werden sollen.

Die früher in Aussicht genommene Abhaltung eines weiteren Forstwartskurses in Heidelberg (neben Freiburg) ist nunmehr verwirklicht. Es wurden zu den Forstwartskursen zugelassen:

	in Freiburg: 1906	1907	in Heidelberg: 1906	1907
1. Forstschutzbeamte des Domänenärars . . .	9	5	7	1
2. Anwärter auf Forstwartsstellen	—	4	1	5
3. Forstschutzbeamte von Gemeinden, Körperschaften usw.	8	7	8	9
zusammen	17	16	16	15

An den in Freiburg abgehaltenen Wiederholungskursen haben teilgenommen:

	1906	1907
1. Forstschutzbeamte des Domänenärars .	6	4
2. Forstschutzbeamte von Gemeinden und Körperschaften	—	3
	6	7

§ 19. Für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl.

Auf dem letzten Landtage gab diese Position in Anlehnung an eine Eingabe mehrerer mittlerer und größerer Brauereien zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung.

In Ergänzung der Erläuterungen S. 29 wünschte die Kommission eine Zusammenstellung der Produktion und des Absatzes an Bier der Brauerei Rothaus und mit Rücksicht darauf, daß die frühere Beschwerde namentlich darauf abhob, daß die Brauerei Rothaus in unangebrachter Weise Wirtschaften kaufe oder pachte, wurde eine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob und welche Wirtschaften seither gekauft oder gepachtet worden seien. Zugleich wurde die Anfrage auch darauf ausgedehnt, ob Versuche zur Einführung der kaufmännischen Buchführung gemacht worden seien und ev. mit welchem Erfolg.

Die der Kommission mitgeteilte Darlegung der Regierung geht dahin:

„Es betragen:

	a. Produktion: (rechnerisch bei 18 % Abschreibung)	b. Absatz:
1904/05	18 018,64 hl	17 389,02 hl
1905/06	19 947,78 hl	18 770,64 hl
1906/07	22 414,09 hl	20 301,22 hl

Weitere Wirtschaften wurden im Laufe der letzten Budgetperiode weder gepachtet noch angekauft.

Bezüglich der Einführung der kaufmännischen Buchführung sind die Vorerhebungen noch nicht zum Abschluß gekommen."

Das finanzielle Ergebnis muß als ein ungünstiges bezeichnet werden. Die Kommission verweist auf die Erläuterungen zu § 19 der Ausgaben und nimmt Bezug auf ihren Bericht vom 20. Juni 1906 und den daselbst kundgegebenen Wunsch, daß künftighin die Betriebsrechnung in einer den heutigen Verhältnissen (kaufmännischen Buchführung) entsprechenden Weise geführt wird.

Zu § 26. Für Jagden und Fischereien.

Gewünscht wurde die Auskunft über den Umfang der in Selbstbetrieb genommenen Jagden, sowie eine Darlegung des Verhältnisses der Einnahmen der in Selbstbetrieb genommenen Jagden zu den früheren verpachteten Jagden, sowie die Angabe der unter der Hand vergebenen Jagden. Die Aeußerung der Regierung bezüglich der Jagden geht dahin:

„Am 31. Januar 1906 (Ablauf des Jagdjahres 1905/06) waren 32 Domänenjagden in 32 Forstbezirken mit zusammen 32 064 ha nebst 5048 ha zugepachteten Flächen, zusammen also 37 112 ha in Regiebetrieb.

Im Jagdjahr 1906/07 wurden in weiteren 4 Forstbezirken Domänenjagden mit 2052 ha in Regiebetrieb genommen und zwar eine früher verpachtete Jagd im Forstbezirk Ettenheim wegen übermäßiger Wildhege seitens der Pächter und infolge Dienstwechsels diejenigen Jagden in den Forstbezirken Jestetten, Meßkirch und St.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Leon, welche an die Forstamtsvorstände aus der Hand verpachtet waren.

Hiernach und infolge von Flächenberichtigungen betrug die Regiejagdfläche im 36 Forstbezirken 36 542,73 ha ärarische Flächen und 6655,75 ha Zupachtungen ꝛc., im
Anl. 1. ganzen also 43 198,48 ha (Anlage 1).

Während des laufenden Jagdjahres wurden weiterhin auf Antrag des Forstamtsvorstandes die ihm aus der Hand verpachtete Domänenjagd des Forstamtsbezirks Heidelberg mit 2621 ha und infolge Dienstwechsels die Domänenjagd Kandern mit 902 ha in Selbstbewirtschaftung genommen, so daß nach dem derzeitigen Stande 46 721 ha oder 51 % der ärarischen Jagdfläche in Regiebetrieb stehen.

Hinsichtlich der mit dem Regiebetrieb gemachten Erfahrungen kann, was zunächst die waldbaulichen Wirkungen anbelangt, wie früher, nur günstiges berichtet werden, weil der Regiebetrieb den Wirtschafter in die Lage versetzt, den Wildbestand jederzeit in solchen Grenzen zu halten, daß die natürliche Verjüngung der Bestände gefördert und die Nachzucht derjenigen Holzarten erleichtert wird, die für die einzelnen Oertlichkeiten am besten passen. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht namentlich, daß die natürliche Verjüngung der Eiche, Esche und Hainbuche in der oberen Lußhardt, Forstbezirks Bruchsal, woselbst zuvor bei übermäßigem Wildstand die Nachzucht dieser, auch volkswirtschaftlich wichtigen Holzarten in Frage gestellt war, in den letzten 2 Jahren große Fortschritte gemacht hat. Aber auch an anderen Orten des Rheintales und der Vorberge (insbesondere Emmendingen, Renchen, Kork, Rheinbischofsheim) sind in der verhältnismäßig kurzen Zeit, seit welcher der Regiebetrieb besteht, gleich günstige Erfahrungen gemacht worden.

Wenn dabei der Erlös gegenüber den früher erzielten
Anl. 2. Pachtpreisen — Anlage 2 — in einzelnen Forstbezirken (insbesondere Bruchsal) wie auch im ganzen nicht unerheblich zurückgegangen ist, so ist dies nicht zum geringsten Teil darauf zurückzuführen, daß alle Jagden, die in den letzten Jahren in Selbstbewirtschaftung genommen wurden, kurz zuvor ganz gründlich ausgeschossen wurden, so daß immerhin in den nächsten Jahren noch eine, wenn auch mäßige Steigerung des derzeitigen Reinertrags zu erwarten steht. Zieht man aber nun die dem Walde infolge übermäßiger Wildhege früher erwachsenen Schäden — teils Zuwachsverlust, teils vermehrte Kulturkosten — in Betracht, so erscheint der Ertragsausfall nur als ein scheinbarer, der durch vermehrte Erträge in der Zukunft wieder reichlich ausgeglichen werden wird.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß durch den Regiebetrieb die Kenntnisse der Forstbeamten in Jagdsachen gefördert worden sind, was wegen der ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Abgabe jagdlicher Gutachten von Wichtigkeit ist.

Unter der Hand verpachtet sind im ganzen 36 Jagden mit einer Fläche von 24 636 ha und einem Pachterlös von 4267 ℳ 74 ₰, davon 29 Jagden an Forstamtsvorstände. In den letzten 2 Jahren ist nur eine Jagd an einen Forstamtsvorstand aus der Hand verpachtet worden."

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Regiejagden gibt Anlage 2 näheren Aufschluß. Anl. 2

Wegen der Fischereianstalten gab die Regierung folgende Auskunft:

„Eine nennenswerte Erweiterung der in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zum Budget der Forst- und Domänenverwaltung für 1906/07 erwähnten Fischzuchtanstalten ist seitdem nicht eingetreten. Dagegen wurde in letzter Zeit auf Gemarkung Oberbruch (Domänenamtsbezirk Bühl) eine neue Fischteichanlage mit einer Wasserfläche von 11 ha und einem Aufwand von rund 5000 ℳ ins Leben gerufen. Dieselbe soll im Frühjahr 1908 in Betrieb genommen werden. Der Fischbesatz wird vorwiegend aus Karpfen und Schleien bestehen, für die sich in den nahegelegenen Städten Straßburg und Baden voraussichtlich eine gute Absatzgelegenheit bieten wird."

Die Kommission hat gegen diese Darlegungen nichts einzuwenden.

VI. Abgaben und Lasten.

§ 34 b. Bauaufwand.

Ueber die von der Regierung verlangte nähere Entzifferung der Anforderungen der in II Ziff 2 erwähnten größeren Herstellungen gibt das mitgeteilte Verzeichnis näheren Aufschluß:

Verzeichnis der größeren Herstellungen.

I. Instandsetzung des Aeußern.

1. an der kathol. Pfarrkirche Günterstal	600,00 ℳ
2. an der Münsterkirche Konstanz (Erneuerung der Hausteine der Welserkapelle)	1 900,00 „
3. am evang. Pfarrhaus Opfingen	850,00 „
Übertrag	3 350,00 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag	3350,00 ℳ	
4. an der Fridolinskirche Säckingen	17200,00 „	
5. am Oekonomiegebäude zum kathol. Pfarrhaus Todtmoos	900,00 „	
6. am kath. Pfarrhaus Unteribach (Erneuerung des Dachvorsprungs) . . .	1950,00 „	
7. an der evang. Kirche Weil (Langhaus)	2420,00 „	25820,00 ℳ
II. Instandsetzung des Innern.		
1. in der evangel. Kirche Durlach	3000,00 ℳ	
2. in der Totenkapelle im Kloster Lichtental . . .	10300,00 „	
3. in der evangel. Kirche Niefern (Restaurierung der Wandmalereien im Chor)	11850,00 „	
4. in der Münsterkirche Reichenau (Erneuerung der Decke des südlichen Transeptes)	8800,00 „	
5. im kathol. Pfarrhaus Todtmoos	850,00 „	
6. in der evang. Kirche in Vogelbach	3600,00 „	38400,00 „
III. Einführung und Verbesserung der Kanalisation und Wasserleitung.		
1. in der kathol. Pfarrkirche Günterstal (Entwässerungsanlage längs der Ostseite)	700,00 ℳ	
2. im kathol. Pfarrhaus Unteribach (Verbesserung)	1920,00 „	2620,00 „
IV. An- und Umbauten.		
1. in der Pfarrkirche Lichtental (Zurückstellung der Orgel wegen Vergrößerung der Empore) . . .	1150,00 ℳ	
2. im kath. Pfarrhaus St. Blasien (Vikarswohnung im Dachgeschoß)	4153,00 „	
Übertrag	5303,00 ℳ	66840,00 ℳ
3. im kathol. Pfarrhaus Todtmoos (Einrichtung einer Waschküche) . . .	1080,00 „	
4. im kathol. Pfarrhaus Urberg (Einrichtung eines weiteren Zimmers) . . .	1250,00 „	7633,00 „
V. Neue Einfriedigungen und Instandsetzung von solchen.		
1. am kathol. Pfarrhaus Hofsgrund	600,00 ℳ	
2. am Kloster Lichental (Klostermauer	3800,00 „	4400,00 „
VI. Instandsetzung von Abortanlagen.		
1. im evangel. Pfarrhaus Vörstetten	700,00 ℳ	
2. im evangel. Pfarrhaus Waltershofen	1500,00 „	
3. im Kaplaneigebäude Waldkirch	1770,00 „	3970,00 „
VII. Verschiedenes.		
1. Beitrag zu den inneren Renovationskosten an den Fenstern von sieben Kapellen in der Münsterkirche Konstanz	8040,00 ℳ	
2. Ersetzung der Aufgangswege zum Kirchenplatz bei der Pfarrkirche Lichtental durch Fußwege	2100,00 „	
3. Zementabdeckung auf der oberen Turmgalerie der kathol. Pfarrkirche St. Trudpert	1189,65 „	
4. Instandsetzung der schadhaften Blechturmhaube auf der kath. Pfarrkirche St. Trudpert	1280,00 „	
5. Verlegung der Waschküche aus dem Raum des früheren Sommerrefektoriums zum kath. Pfarrhaus St. Trudpert und Instandsetzung dieses Raumes	712,19 „	
Übertrag	13321,84 ℳ	82843,00 ℳ

Übertrag	13321,84 ℳ	82843,00 ℳ
6. Herstellung einer Böschung mit Zementrinne im Hof des kath. Pfarrhauses St. Trudpert zur Abhaltung des Bergwassers . . .	1100,00 „	
7. Erstellung einer feuersicheren Trennungswand zwischen Pfarrhaus und Kirche in St. Ullrich . .	1150,00 „	
8. Einrichtung einer verschließbaren Kellerabteilung im kath. Pfarrhaus Todtmoos	250000 „	15821,84 „
zusammen:		98664,84 ℳ
rund:		98664,00 ℳ

Anl. 3. Ueber die Herstellungen zu § 16 Ziff 2 vgl. die Anlage 3.

Zu B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 3. Erstellung eines Doppelforsthauses für die Forstämter Neckargemünd und Schönau i. O. in Neckargemünd.

Angefordert wird der Betrag von 85000 ℳ, gegen dessen Höhe nichts eingewendet wird.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage berührt, ob die Rückverlegung des Forstamts Schönau i. O. an seinen früheren Sitz in Schönau in dem jetzigen Zeitpunkt, da doch ein neues Dienstgebäude erstellt wird, nicht angezeigt sei. Bemerkt wird hierüber, daß das Forstamt Schönau im Jahre 1879 errichtet wurde mit dem Sitz in Schönau, woselbst es bis zum Jahre 1884 verblieb. In genanntem Jahre wurde der Sitz nach Neckargemünd verlegt und das Forstamt daselbst zuerst in einem Privathaus und später in einem der Gemeinde gehörigen Hause untergebracht, welches jetzt für Gemeindezwecke (Lehrerwohnungen) Verwendung finden soll.

Nach der Erklärung der Regierung wäre die Rückverlegung nach Schönau nicht angebracht. Zunächst ist eine solche im dienstlichen Interesse nicht geboten. Die Waldungen des Forstamts Schönau liegen im Steinachtal, Lachsbachtal und Michelbuch. Diese 3 Waldgebiete lassen sich von Neckargemünd aus leichter begehen, da von hier aus die Bahn bis Neckarsteinach, Neckarhausen und Hirschhorn benützt und von diesen Stationen aus der Waldistrikt bequem erreicht werden kann. Durch die Belassung des Forstamts an seinem jetzigen Sitze in Neckargemünd ist auch die Möglichkeit zur längeren Erhaltung der Forstbeamten vorhanden, da durch die Nähe von Heidelberg die Gelegenheit zur Ausbildung der Kinder gegeben ist. Durch die Erstellung eines Doppelhauses in Neckargemünd ist, da für das Forstamt Neckargemünd aus dem in der Erläuterung angegebenen Grunde gleichfalls ein neues Gebäude erforderlich wird, überdies ein geringerer Bauaufwand erforderlich, als wenn für Schönau und Neckargemünd ein besonderes Gebäude erstellt wird. Nach der weiteren Erklärung der Regierung ist auch seitens der Gemeinde Schönau nie der Wunsch auf Rückverlegung seither kundgegeben worden.

Die Kommission ist nach dieser Darlegung in ihrer Mehrheit mit der Belassung des Forstamts Schönau an seinem jetzigen Sitze einverstanden und nimmt von der bei diesem Anlaß von der Regierung abgegebenen Erklärung, daß sie nicht beabsichtige, ohne jeweilige dringende dienstliche Notwendigkeit Forstämter von kleinen Amtssitzen in die Stadt zu verlegen, ihr Einverständnis bekundende Kenntnis.

§ 5. Erstellung eines Forstwarthauses in Kirrlach (11000 ℳ).

§ 6. Erstellung eines Forstwarthauses in St. Peter (15000 ℳ)

§ 7. Erstellung eines Forstwarthauses in Nordrach (15000 ℳ).

Die Kommission hatte zuerst Bedenken, ob die Bausumme nicht zu hoch gegriffen sei im Vergleich zu den Kosten für ländliche Bauten, in deren Nachbarschaft die Forstwartshäuser zu stehen kommen. Bei dem Zusammentritt mit der Regierung wurde von letzterer hervorgehoben, daß die Beifuhr der Baumaterialen und die Höhe der Arbeitslöhne die Anforderung notwendig machen. Die Größe der einzelnen Räume könne nicht zu sehr eingeschränkt werden. Nach dem Bauschema sollen in der Regel 2 Zimmer und Küche im Erdgeschoß und 1—2 Kammern im Dachgeschoß vorgesehen werden. 3 Schlafräume seien aus sittlichen und hygienischen Gründen notwendig, da die Forstwarte häufig eine größere Anzahl Kinder besitzen, für deren Unterbringung, nach Geschlechtern getrennt, gesorgt werden müsse. Dazu komme ein weiterer Stallanbau für 1 oder 2 Kühe. Der Vergleich mit Straßenwarthäusern könne nicht herangezogen werden, da hierbei in der Regel nur ein kleiner Stall (für Geißen) vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesehen werde. Auch die in Bayern und Hessen in neuerer Zeit erbauten Forstwarthäuser würden einen wesentlich höheren Betrag aufweisen.

Die Kommission ist in ihrer Mehrheit für Genehmigung.

§ 8. Erstellung eines Stallgebäudes auf dem Haslacherhof bei Tengen.

Bezüglich dieser Position gibt die Regierung eine nähere Erläuterung, dahin lautend:

„Der Domänenhof „Haslach" umfaßt:

in eigener Gemarkung	353 263 ha,
auf Gemarkung Tengen	46 301 ha,
auf Gemarkung Uttenhofen	25 058 ha,
auf Gemarkung Wiechs	03 203 ha,
im ganzen	427 825 ha;

er liegt eine halbe Stunde von Tengen-Stadt, 630 Meter über dem Meere auf einem Hochplateau, welches gegen Osten, Norden und Süden steil abfällt und ein ziemlich für sich abgeschlossenes Ganzes bildet. Der Boden gehört dem Jurakalk an.

Günstig für den Gutsbetrieb ist, daß die Ackergewanne ziemlich eben liegen und die Ab- und Zufuhr dem Wirtschaftssitz gegenüber keine Schwierigkeiten bietet. An den steilen Hängen liegen nur Wiesen (zirka 11 ha).

Die Hauptgetreidefrucht ist die Gerste, in zweiter Reihe steht der Hafer, als Winterfrucht wird Weizen gebaut. Esparsette und Luzerne haben in dem Kalkboden einen geeigneten Standort und ergänzen den nicht ganz in normalem Verhältnis vorhandenen Wiesenbestand. Die Marktfrüchte werden nach Hilzingen gebracht.

Die Lage ist für den Obstbau nicht gerade günstig; immerhin liefern die zirka 300 Obstbäume einen schätzenswerten Beitrag zur Wirtschaft (Haustrunk).

Der Hof ist für die 18 Jahre 1906/1924 an einen sehr tüchtigen Landwirt um 2700 ℳ verpachtet. Der neue Pächter wirtschaftet intensiv unter Anwendung der Tiefkultur, von künstlichem Dünger, Gründüngung und der modernsten Maschinen und legt den Schwerpunkt auf die Viehwirtschaft.

Der Erfolg zeigte sich schon bei der 1907er Ernte, indem an Gerste, Weizen und Hafer mindestens 50 % mehr erzielt wurden wie früher.

Die mit dem Pachthof verbundene Realschankwirtschaft ist Sonn- und Feiertags von Tengen und Uttenhofen aus gut besucht, an Werktagen ohne Belang.

Die Ertragsberechnung stellt sich für das Domänenärar folgendermaßen:

Pachtzins	2 700,00 ℳ
Aufwand nach dem Durchschnitt der fünf Jahre 1902/1906, und zwar:	
1. Öffentliche Abgaben einschließlich Brandversicherung . . . . 108,61 ℳ	
2. Bauunterhaltung . . . . 902,81 „	
3. Kultur- und sonstige Kosten 49,88 „	
	1 061,30 „
Reinertrag	1 638,70 ℳ

oder pro Hektar rund 38 ℳ.

Nun ist aber anzunehmen, daß nach Erstellung eines neuen Stallgebäudes der Bauunterhaltungsaufwand sich erheblich ermäßigt, und zwar auf etwa die Hälfte = 450,00 ℳ
um welchen Betrag der Reinertrag sich bessern wird auf rund . . . . . 2 090,00 ℳ

Schreibt man diesem Reinertrag 4 % (3½ % Zins und ½ % Amortisationsquote) des für den geplanten Stallneubau aufzuwendenden Kapitals von 36 000 ℳ, also . . . . . 1 440,00 ℳ
zur Last, so verbleiben noch . . . . . 650 ℳ

Anfangs der 1880er Jahre trat ein Kaufliebhaber auf, welcher den als annehmbar erkannten Preis von 38 000 ℳ bot. Die Kaufverhandlungen wurden aber abgebrochen, weil man „wegen der Folgen, welche das Vorhandensein eines fremden Hofguts innerhalb des Verbands der ärarischen Gemarkung nach sich ziehen könnte", den Verkauf für bedenklich hielt. Das Kaufangebot war unter dem Einfluß der damals sehr hohen Güterpreise abgegeben. Legt man den Preis von 38 000 ℳ der Reinertragsberechnung zu Grunde, so gelangt man zu einer Verzinsung von 1,71 %.

Die Frage der Aufforstung des Hofgeländes ist wiederholt erörtert, aber jeweils in verneinendem Sinne entschieden worden; vor allem, weil man es beim Haslacherhof keineswegs mit absolutem Waldboden, sondern mit gutem Getreideboden zu tun hat, auf welchem Landwirtschaft noch mit Erfolg getrieben werden kann. Eine höhere Rente als bei der landwirtschaftlichen wäre nach einer von forstlicher Seite aufgestellten Erwartungswertberechnung mit Rücksicht darauf, daß die Nutzungen erst nach Jahrzehnten eintreten und die Werte auf die Gegenwart diskontiert werden müssen, auch bei der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Würde das Gelände, was sich forstwirtschaftlich am meisten empfiehlt, zu 75 % mit Fichten, zu 25 % mit Buchen bepflanzt, so

ergäbe dies bei Unterstellung einer Umtriebszeit von 80 Jahren und Annahme eines Zinsfußes von 3 % einen Reinertrag von 11 ℳ 79 ₰ für das Hektar, während bei der landwirtschaftlichen Nutzung auch in der Zeit, in der das Baukapital des Stallneubaus zu tilgen ist, immer noch auf einen solchen von rund 15 ℳ für das Hektar zu rechnen ist.

An eine parzellenweise Verpachtung der Hoffelder kann bei der dünnen Bevölkerung der näheren Umgebung und den schwierigen Zufahrtswegen (von dem zunächst liegenden Städtchen Tengen ist der Hof durch eine tiefe Schlucht getrennt) nicht gedacht werden.

Sollte, was in der Gegend erhofft wird, in der Richtung von Singen oder Schaffhausen her eine das Randengebiet erschließende Eisenbahn gebaut werden, so würde dies den Wert des Hofes erheblich erhöhen.

Von dem jetzigen Pächter kann erwartet werden, daß er den Hof musterhaft umtreibt und vorbildlich für die Landwirte der Gegend wirkt.

Nach diesen Ausführungen dürfte die Beibehaltung des Hofguts gerechtfertigt erscheinen.

Schließlich wird bemerkt, daß der Haslacherhof 1805 erworben wurde; vorher befand er sich im Besitze der Fürsten von Auersperg. Der Kaufpreis kann nicht angegeben werden."

Die Mehrheit der Kommission ist nach dieser Erklärung für Genehmigung.

§ 9. Beitrag zur Erbauung eines Hofpfarrhauses in Bruchsal (15 000 ℳ).

Seit Jahren gab die Frage, ob das Domänenärar zur Erbauung der Hofpfarrkirche in Bruchsal verpflichtet sei, Anlaß zu Erörterungen. Diese Frage steht im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht an der Hofkirche daselbst. Diese Kirche, welche unter dem Fürstbischof Schönborn in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaut wurde, bildet einen Bestandteil des Schlosses. Sie diente dem Fürstbischof zum Gottesdienst und er hat den Raum auch für den Gemeindegottesdienst zur Verfügung gestellt, so daß seit 1740 auch für das zahlreiche Gefolge, Dienerschaft, Soldaten ꝛc. Gottesdienst darin abgehalten wurde. Dieser Zustand dauerte bis zur Säkularisation. Darauf gründet die Kirchenbehörde den Anspruch auf das Eigentum an der Kirche und die Verpflichtung zur Erstellung eines Pfarrhauses, während das Domänenärar im Hinblick darauf, daß die Kosten zum Bau der Kirche aus staatlichen Mitteln bestritten wurden, das Eigentum an der Kirche für sich in Anspruch nimmt und die Baupflicht für das Pfarrhaus bestreitet. Seit vielen Jahren schweben Verhandlungen bezüglich der Beendigung dieser Streitpunkte. Staatlicherseits wurde darauf abgehoben, daß, falls ein Vergleich zustande komme, beide Streitpunkte (Kirche und Pfarrhaus) von demselben umfaßt werden müßten und daß der Staat einen Beitrag zum Neubau des Pfarrhauses nur leiste, wenn der weitergehende Anspruch bezüglich des Eigentumsrechts an der Kirche zurückgezogen werde. (Siehe Erklärung des Finanzministers Becker in der Sitzung vom 30. Januar 1904.) Um einem Rechtsstreit vorzubeugen, wurden Vergleichsverhandlungen eingeleitet, die zu dem Vergleiche führten, dessen Inhalt nach der der Kommission mitgeteilten Zuschrift dahin lautet:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. St. Moritz, den 29. Juli 1907 Nr. 617/18 gnädigst geruht, dem

Vergleiche
zwischen dem Großh. Domänenfiskus
und
der katholischen Hofpfarrkirchengemeinde und der katholischen Hofpfarrei zu Bruchsal über das Eigentum an der Schloßkirche und über die Baupflicht zum katholischen Hofpfarrhaus Bruchsal, in folgender Fassung:

§ 1.

Die Schloßkirche mit Grund und Boden ist Eigentum des Großh. Domänenfiskus.

§ 2.

Die katholische Hofpfarrkirchengemeinde ist berechtigt, die Schloßkirche dauernd zu ihrem Gottesdienst wie bisher zu benützen.

§ 3.

Der Großh. Domänenfiskus ist von jeder Baupflicht zum Hofpfarrhaus frei, zahlt aber einmalig zur Erbauung eines neuen Hofpfarrhauses eine Summe von 15 000 Mark,

die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen."

Die Kommission beantragt Genehmigung.

§ 10. Herstellung einer Straßen- und Entwässerungsanlage in dem domäneneigenen Gelände auf Gemarkung Dürrheim (120 000 ℳ).

Die Pläne und Berechnungsaufstellung, welche der Kommission vorlagen, gaben zu einer begründeten Beanstandung keine Veranlassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Verzeichnis

der

selbstbewirtschafteten Domänenjagden (Regiejagden).

Stand vom 1. Februar 1907.

Ordnungszahl	Jagdbezirk	Verpachtung des Jagdbezirks	Nummer des Jagdbezirks	Flächen, auf die das Tauschrecht ausgeübt wird				Flächenteile, mit der Tauschberechtigte Jagdflächen			
				In Verwaltung bei Forstämtern		In Pfändungshaft	Im ganzen	Zuteilungen, Auflösungen, Gebietsänderungen usw.		Im Tauschwege erhaltene Jagdflächen	
				Wald	landwirtschaftliche Flächen	landwirtschaftliche Flächen		Wald	landwirtschaftliche Flächen	Wald	landwirtschaftliche Flächen
				ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	Bretten	—	2	203.44	—	—	203.44	—	—	—	—
2	Bruchsal	—	3	3850.40	—	523.59	4373.99	—	18.65	—	—
3	Emmendingen	—	5	1120.00	—	60.00	1180.00	—	—	—	—
4	Ettenheim	—	2	827.30	—	7.42	834.72	—	—	—	—
5	Hartmangen	—	3	1259.00	332.00	—	1582.00	—	—	60.00	61.00
6	Gengenbach	—	1	2193.00	73.00	—	2266.00	250.00	96.00	—	—
7	Gerlachsheim	—	1	136.00	—	—	136.00	37.00	8.00	—	—
8	Ichenheim	—	3	174.00	—	222.00	396.00	—	—	—	—
9	Jestetten	—	1	190.79	—	—	190.79	—	—	50.01	—
10	Kippenheim	—	1	148.91	—	—	148.91	—	—	—	—
11	Kork	—	2	360.00	—	79.00	439.00	—	4.00	—	—
12	Ettenau	—	2	519.00	—	126.00	645.00	—	—	—	—
13	Markdorf	—	2	272.21	—	147.44	419.65	—	—	—	—
14	Meßkirch	—	1	271.00	—	—	271.00	—	51.00	—	—
15	Neubadt	—	2	921.02	28.13	—	949.15	149.04	221.82	7.34	60.00
16	Oberentler	—	2	932.32	70.81	—	1003.13	40.84	111.51	—	—
17	Obenheim	—	1	418.00	—	180.00	598.00	—	128.00	—	—
18	Pfeffenhal	—	1	211.00	—	—	211.00	—	—	50.00	—
19	Renchen	—	1	282.00	—	—	282.00	—	—	—	—
20	Rheinbischofsheim	—	3	721.00	—	95.00	416.00	38.00	3.00	3.00	195.00
21	Schlingen	—	1	674.30	4.43	—	678.73	—	40.00	—	—
22	St. Blasien	—	8	3290.00	58.00	97.00	3454.00	215.00	757.00	115.00	75.00
23	St. Peter	—	1	703.00	—	97.00	800.00	—	—	—	—
24	St. Pilgren	—	1	1341.00	48.00	—	1400.00	—	—	68.00	520.00
25	Schabfee	—	5	3140.00	621.50	—	5708.10	121.50	230.80	—	—
26	Schopfheim	—	1	276.47	0.79	—	277.26	1.28	5.00	—	—
27	Schmeppingen	—	1	796.82	—	121.12	917.94	—	—	—	—
28	Staufen I	—	1	467.89	10.78	—	478.67	5.00	10.11	—	—
29	Staufen II	—	4	498.08	84.27	—	582.35	—	—	—	—
30	Stockach	—	3	918.20	—	25.40	943.60	27.00	95.80	386.40	880.00
31	Tiengen	—	4	1484.00	20.00	16.00	1520.00	227.00	764.00	—	—
32	Triberg	—	2	1192.00	167.00	—	1359.00	124.00	—	—	—
33	Uhlingen	—	6	1342.20	46.40	—	1388.60	38.00	95.00	77.00	248.40
34	Villingen	—	1	568.96	27.20	—	596.26	—	29.00	—	—
35	Wolfach	—	2	965.87	105.73	—	1101.60	20.06	35.40	—	—
36	Wolfach	—	1	652.84	—	—	652.84	—	—	48.00	22.00
	Stand am 1. Februar 1907		79	33018.63	1727.13	1796.97	36542.73	1312.32	2733.18	870.75	1762.50

Gesamte, in jagdlicher Gemeinschaft bei Tauschantragstellung stehende Flächen	Dem Tauschwerber im Tauschwege abgetretene, mit fremder Jagd vereinigte Flächen		Übernahmepreis für im Tausch gegebene fremde Jagdflächen	Aufgelder für abgetretene Flächen, Zuteilungen, Auflösungen usw.	Nachzahlung für eingetauschte Jagden	Gesamte, in jagdlicher Gemeinschaft bei Tauschantragstellung stehende Flächen, getrennt nach		Bemerkungen
	Wald	Landwirtschaftliche Flächen				Wald	Landwirtschaftliche Flächen	
ha	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ	ha	ha	
203.44	—	—	—	—	—	203.44	—	
4092.64	—	—	—	100.00	—	3850.40	542.24	
1180.00	—	—	—	—	—	1120.00	60.00	
834.72	—	—	—	—	—	827.30	7.42	
1703.00	153.00	25.00	—	—	—	1310.00	203.00	
2621.00	—	—	—	81.00	—	2352.00	169.00	
181.00	—	—	—	22.50	—	173.00	8.00	
396.00	—	—	—	—	—	174.00	222.00	
240.80	43.02	7.71	—	—	—	240.80	—	
148.91	—	—	—	—	—	148.91	—	
443.00	—	—	—	50.65	—	360.00	83.00	
645.00	—	—	—	—	—	519.00	126.00	
419.65	—	32.21	19.45	—	—	272.21	147.44	
322.00	—	—	—	16.77	—	271.00	51.00	
1387.35	100.08	16.03	55.00	135.00	—	1077.43	309.94	
1155.48	—	—	—	180.09	—	973.16	182.32	
726.00	21.00	—	—	164.09	—	418.00	308.00	
267.00	65.00	—	—	—	—	267.00	—	
282.00	—	—	—	—	—	282.00	—	
645.00	14.00	—	—	72.00	—	362.00	283.00	
718.73	—	—	—	25.00	—	674.30	44.43	
4016.00	208.10	2.00	47.00	472.00	—	3629.00	387.00	
860.00	—	—	—	—	—	703.00	97.00	
1697.00	15.00	17.00	—	30.00	—	1409.00	288.00	
4126.40	—	—	—	79.00	—	3268.10	858.30	
283.54	—	—	—	9.00	—	277.75	5.79	
917.94	—	—	—	—	—	796.82	121.12	
493.78	4.00	—	2.00	5.55	—	472.89	20.89	
582.35	—	—	—	—	—	498.08	84.27	
2333.20	205.80	97.20	—	83.40	—	1331.00	1002.10	
2520.00	—	—	—	181.93	—	1711.00	809.00	
1483.00	—	—	—	78.00	—	1316.00	167.00	
1847.20	110.10	19.50	—	64.01	—	1457.20	390.00	
625.26	—	—	—	54.00	—	568.96	56.30	
1176.75	—	—	—	93.91	—	1035.53	141.22	
722.84	100.20	—	—	—	—	700.84	22.00	
43198.48	1277.20	216.81	121.45	1989.13	—	35201.70	7996.78	
						43198.48 ha		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Verzeichnis

der

Einnahmen und Ausgaben der Regiejagden

in den

Jagdjahren 1905/06 und 1906/07,

der Reinerlöse und der Erlöse aus früheren Verpachtungen.

Ord.-Zahl	Forstbezirk	Gesamte Regiejagdfläche		Jagdjahr 1905/06						Bemerkungen
				Gesamt-Einnahmen		Gesamt-Ausgaben		Reinerlös		
		ha	ar	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Bretten	205	44	213	60	138	—	75	60	
2	Bruchsal	4392	64	1456	16	1255	41	200	75	
3	Emmendingen	1180	—	454	20	253	—	201	20	
4	Ettenheim	834	72	—	—	—	—	—	—	
5	Forbach	1708	—	237	50	178	55	58	95	
6	Gengenbach	2021	—	242	40	213	75	28	65	
7	Gernsbach	181	—	102	70	133	40	— 30	70	
8	Ichenheim	396	—	980	80	436	—	544	80	
9	Jestetten	240	60	—	—	—	—	—	—	
10	Kippenheim	148	91	397	20	218	65	178	55	
11	Kork	443	—	2220	80	1094	85	1125	95	
12	Lörrach	645	—	807	60	302	95	504	65	
13	Markdorf	419	65	145	80	84	40	61	40	
14	Meßkirch	322	—	—	—	—	—	—	—	
15	Neustadt	1387	35	98	70	223	40	— 124	70	
16	Obermoniler	1155	48	106	60	158	70	— 52	10	
17	Obenheim	720	—	331	10	243	95	87	16	
18	Peterstal	297	—	—	—	—	—	—	—	Neu gangst Jagdjahr
19	Renchen	982	—	1873	50	521	15	1352	35	
20	Rheinbischofsheim	645	—	1403	90	697	45	376	45	
21	Säckingen	718	73	304	95	146	75	58	20	
22	St. Blasien	4016	—	693	65	240	40	453	25	
23	St. Peter	800	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen
24	St. Märgen	1097	—	86	20	85	50	0	70	
25	Schlachter	4126	10	201	40	321	45	80	95	
26	Schopfheim	283	54	102	88	141	63	— 38	75	
27	Schwetzingen	917	94	1103	75	478	10	705	65	
28	Staufen I	493	78	126	80	126	—	0	80	
29	Staufen II	582	45	62	65	41	20	20	85	
30	Stockach	2933	70	864	65	531	80	332	85	
31	Tiengen	2520	—	807	45	804	05	3	40	
32	Triberg	1483	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen
33	Ufhingen	1847	20	561	10	757	44	196	34	
34	Villingen	625	20	448	05	346	22	101	83	
35	Waldach	1170	75	347	35	207	18	140	17	
36	Wolfach	722	84	249	60	154	35	95	25	
		43198	48	17091	27	10590	68	6500	59	

Jagdfläche für das Jagdjahr 1905/06 . . . . . 39190.06 ha
Bei Regiebetrieb: Reinerlös für 1 ha . . . . . 0.17 ℳ
Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse für 1 ha 0.57 ℳ

№ 13a.

Jagdjahr 1906/07						Früherer Pachterlös		Bemerkungen
Gesamt-Einnahmen		Gesamt-Ausgaben		Reinerlös				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
142	80	122	95	19	85	351	—	
1703	—	1304	66	398	34	11100	—	
1014	—	460	70	553	30	1810	—	
58	02	125	50	— 67	48	430	—	
570	20	377	40	192	80	ca. 125	—	Neu organisiert.
320	80	280	75	40	05	100	—	
159	60	152	05	7	55	30	—	
646	20	326	60	319	60	800	—	
—	—	34	80	— 34	80	30	—	
411	50	236	60	174	90	600	—	
854	70	591	05	263	65	850	—	
654	60	275	15	379	45	650	—	
162	60	80	70	81	90	161	—	
206	90	138	12	68	78	15	—	
866	90	410	60	— 43	70	ca. 205	—	Desgleichen.
358	35	389	35	— 31	—	309	—	
300	03	351	26	— 51	23	203	12	
16	80	52	10	— 35	10	20	—	
1457	80	375	05	1082	75	603	—	
515	20	455	80	59	40	602	—	
578	26	387	30	190	96	135	—	
1650	75	1018	15	632	60	ca. 230	—	Desgleichen.
157	—	38	60	118	40	210	—	
170	20	169	60	6	60	ca. 25	—	Desgleichen.
1242	05	780	10	461	95	ca. 370	—	Desgleichen.
138	63	148	11	— 9	48	450	—	
1004	35	421	10	582	45	300	—	
64	35	179	05	—114	70	75	—	
243	15	250	70	— 7	61	40	—	
1051	55	621	40	430	06	557	—	
1005	85	880	45	125	40	486	—	
63	90	210	62	—146	72	184	42	
816	10	473	40	189	26	293	44	
544	80	408	42	136	38	192	—	
666	55	394	79	271	76	109	17	
170	70	148	60	22	10	150	—	
19494	19	13225	97	6268	22	23197	15	

Jagdfläche für das Jagdjahr 1906/07 . . . . . 43198.48 ha
Bei Regiebetrieb: Reinerlös für 1 ha . . . . . 0.15 ℳ
Bei Zugrundelegung der früheren Pachterlöse für 1 ha 0.54 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Zu IVb § 16 2 der Ausgabe.

Verzeichnis der größeren Herstellungen.

I. Instandsetzung des Äußern.

1. am Forsthaus Baden	1 750 ℳ	
2. am Forsthaus Bretten	1 100 „	
3. am Schloß Bruchsal (Ölfarbanstrich der Fensterläden und Türen)	2 100 „	
4. am vormals Roll'schen Haus in Meersburg	1 600 „	
5. am vormals Zimmermann'schen Hause in Meersburg	1 200 „	
6. am ehemaligen Forsthaus Odenheim	2 500 „	
7. am Schloß Rastatt (Nordfassade am Wohnungsneubau)	5 400 „	
8. am Windberghof St. Blasien . .	650 „	16 300 ℳ

II. Instandsetzung des Innern.

1. im Schloß Mannheim	480 ℳ	
2. im Forstwartshaus Zastler . .	1 500 „	1 980 „

III. Einführung der elektrischen Beleuchtung.

1. am Forsthaus Ettenheim . . .	700 ℳ	
2. am Forsthaus Engen	1 006 „	
3. am Forsthaus Furtwangen . .	1 050 „	
4. am Forsthaus Überlingen . . .	950 „	3 706 „

IV. Einführung und Verbesserung der Kanalisation und Wasserleitung.

1. im Haus Nr. 4 Faulenfürst (Entwässerung)	1 050 ℳ	
2. im Forstwartshaus Gaishütte (Wasserversorgung)	2 050 „	
3. im Forsthof Martinskapelle (dito)	2 900 „	
4. im Schloß Mannheim (Anschluß der Abortgruben 5/6 an die Entwässerung)	1 830 „	7 830 „
Übertrag:		29 816 ℳ

Übertrag:		29 816 ℳ

V. An- und Umbauten.

1. im evang. Pfarrhaus Bruchsal (Vergrößerung der Wohnung) .	3 900 ℳ	
2. beim evang. Pfarrhaus Bruchsal (Erstellung eines Waschküchen- und Remisengebäudes)	4 500 „	
3. beim Schloß Mannheim (weiteres Zimmer) Finanzamt	1 250 „	
4. beim Forstwartshaus Schluchsee, jetzt erst angekauft, für Forstamt (Pferdestall und Wagenremise) .	3 500 „	
5. beim Forstwartshaus Schwetzingen (Scheuer nebst Stallung) . . .	3 800 „	
6. im Forsthaus Stein (2 Kammern im Speicher)	660 „	17 610 „

VI. Verschiedenes.

1. Vollständige Renovation des vormals Kaiser'schen Hauses in Blasiwald-Muchenland	3 800 ℳ	
2. Schutzanstrich an dem für die Bruchsaler Renovationsarbeiten am Schloß benützten eisernen Gerüst	1 291 „	
3. Vollständige Renovation des Waldhüterhauses Dietfurt . . .	4 146 „	
4. Vollständige Renovation des Wohnhauses und der Säge Dobel	2 696 „	
5. Vollständige Renovation des Holzhauerhauses Glashütte . .	3 082 „	
6. Beitrag zu den Kosten des Neubaues der Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtental	6 000 „	
7. Vollständige Renovation des Forsthauses Herrenwies	2 600 „	
8. Restaurierungsarbeiten an der Schloßruine Rötteln	7 000 „	
9. Herrichtung des Nutzgartens beim Schloß Rastatt	4 060 „	34 675 „
zusammen		82 101 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13 b.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Februar 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1908 und 1909.

Titel V, VIII, IX und XIV der Ausgaben

und

Titel II, V und VI der Einnahmen:

Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung V Seite 36—42, 76—78, 84—85, 92—93, 100—103).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kolb**.

Die Kommission hat die Anforderungen unter den oben bezeichneten Budgettiteln geprüft und beantragt, sämtliche

Ausgaben

A. im ordentlichen Etat:

Titel V: Salinenverwaltung, §§ 1—12	1422848 ℳ
Titel VIII: Münzverwaltung, §§ 1—12	118732 „
Titel IX: Allg. Kassenverwaltung, §§ 1—3	23900 „
Titel XIV: Verschiedene und zufällige Ausgaben, §§ 1—4 . .	23340 „

B. im außerordentlichen Etat:

Titel V: Salinenverwaltung, § 1—3	45363 ℳ

sowie sämtliche

Einnahmen

im ordentlichen Etat:

Titel II: Salinenverwaltung, § 1—5	2309600 „
Titel V: Münzverwaltung, §1—8	209874 „
Titel VI: Allgemeine Kassenverwaltung, § 1—8	5078960 „

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Hinsichtlich der Begründung der einzelnen Budgetforderungen wird auf die Erläuterungen im Voranschlag hingewiesen, zu welchen, außer den nachstehenden Ergänzungen, weitere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Titel V der Ausgabe: Salinenverwaltung.

Im Salinenbetrieb, Titel V, sind unter § 7 b 2 und 7 c 2 insgesamt 4278 ℳ für größere Herstellungen angefordert.

Auf Ansuchen gab die Großh. Regierung die nachstehende nähere Entzifferung für diese Herstellungen:

1) unter § 7 b 2:
Umdeckung und teilweise Erneuerung des Daches des Beamtenhauses I (5 Wohnungen) nebst vollständiger Erneuerung der Dachrinne und Abfallrohre in Dürrheim . . . . . 2671 ℳ

2) unter § 7 c 2:
Äußerer Verputz des Maschinenhauses in Dürrheim . . . . 1607 „

Die steigende Frequenz des Solbades Dürrheim erforderte eine Mehrausgabe an Betriebskosten von 3054 ℳ, der aber auch eine Mehreinnahme aus Bädern in Höhe von 3273 ℳ gegenübersteht. Das Rechnungsergebnis des Solbades Dürrheim für das Jahr 1906 belief sich in den Einnahmen aus Bädern auf 20753 ℳ, d. i. gegenüber dem Voranschlag ein Mehr von 3273 ℳ.

Wie in früheren Jahren, so hat auch diesmal wieder die Großh. Regierung auf Wunsch der Budgetkommission einen zahlenmäßigen Nachweis über den Umfang des Solbadbetriebes in Dürrheim zur Verfügung gestellt. Sie gab folgende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die Frequenz des Solbades Dürrheim in den Jahren 1906/07 und die abgegebenen Bäder, Douchen, Inhalationen ꝛc.

	Zahl der in den staatlichen Badanstalten abgegebenen					Zahl der		
	Solbäder	Süßwasserbäder	Soledouchen	Inhalationen	Dampfbäder	Kurgäste	Passanten	Militär- und Krankenkassen-kurgäste
1906	31594	220	35	3043	148	2336	5048	262
1907	34383	153	10	3975	100	2940	4870	316

Ferner wurden abgegeben:

Solbäder:

1906: 5469 im Salinenhotel an 633 Kurgäste,
9865 „ Kindersolbad „ 416 Pfleglinge,
1907: 5500 „ Salinenhotel „ 530 Kurgäste,
11415 „ Kindersolbad „ 558 Pfleglinge.

Die Einnahmen Titel II (I. Salinenbetrieb) weisen eine voranschlagsmäßige Mehreinnahme aus Erzeugnissen von 107 416 ℳ auf. Es ist dies um so mehr zu begrüßen, als die Einnahmen aus den Erzeugnissen der Salinenbetriebe seit dem Jahre 1902 ständig zurückgegangen waren.

Über die Salzproduktionen der beiden Landessalinen und die erzielten Salzpreise gab die Großh. Regierung auf Wunsch der Kommission nachstehende

Übersicht:

Die Salzproduktion der beiden Landessalinen betrug:

	Dürrheim	Rappenau	Zusammen
1905	126 457 dz	184 040 dz	310 497 dz
1906	124 408 „	190 783 „	315 191 „
1907	119 627 „	203 385 „	323 012 „.

Der durchschnittlich erlöste Salzpreis für 1 Doppelzentner Speisesalz (ohne Steuer), Vieh-, Gewerbe- und Badesalz stellte sich einschließlich Verpackung im Jahr:

1905 bei einem Absatz von 314 757 dz auf 3 Mk. 42 Pf.
1906 „ „ „ „ 318 328 „ „ 3 „ 60 „
1907 „ „ „ „ 326 324 „ „ 3 „ 50 „.

Zu Titel VIII **der Ausgabe: Münzverwaltung** sind weitere Bemerkungen nicht zu machen. Sämtliche Positionen beruhen auf Rechnungsdurchschnitt.

Dasselbe gilt für

Titel IX: **Allg. Kassenverwaltung**

und Titel XIV: **Verschiedene und zufällige Ausgaben,**

sowie für

Einnahmen Titel V und VI.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. April 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1908 und 1909

und zwar über

Steuerverwaltung

Ausgabe Titel VI. — Einnahme Titel III.

und

Zollverwaltung

Ausgabe Titel VII. — Einnahme Titel IV.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 42 bis 76 und 92—100).

Erstattet vom Abgeordneten **Süßkind.**

I. Steuerverwaltung.

Die Kommission beantragt, zu genehmigen:

die **Ausgaben** unter Titel VI.

A. Ordentlicher Etat:

I. Zentralverwaltung (§§ 1—4) mit .	293 010 ℳ	
II. Bezirksverwaltung (§§ 5—12) mit .	2 327 720 „	
III. Katastrierung der direkten Steuern (§§ 13—16) mit	764 410 „	
IV. Abgang und Rückersatz (§§ 17—20) mit	3 097 380 „	
V. Sonstige Ausgaben (§§ 21—30) — s. S. 4 — mit	678 935 „	
Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode	7 161 455 ℳ	
Demnach ordentlicher Etat für beide Jahre der Budgetperiode	14 322 910 „	

B. Außerordentlicher Etat.

Übertrag		14 322 910 ℳ
1. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude IV. Rate	12 000 ℳ	
2. Überweisung eines bei den Dienstgebäuden der Steuerverwaltung in Müllheim gelegenen Grundstückes vom Domänenetat an den Steueretat . . .	2 091 „	
3. Überweisung des früheren Domänenamtsgebäudes in Wiesloch vom Domänen- an den Steueretat . . .	45 000 „	
Außerordentlicher Etat für beide Jahre	59 091 „	
Summe der **Ausgaben**		14 382 001 ℳ

die **Einnahmen** unter Titel III.

I. **Direkte Steuern.**			
a. Vermögenssteuer . . .	9 215 320 ℳ		
b. Einkommensteuer . . .	15 600 505 „		
c. Beförsterungssteuer . . .	133 380 „		
d. Wandergewerbesteuer . . .	177 850 „		
e. Gewerbesteuertaxen . . .	1 105 „		
f. Gewinnanteil von der badischen Bank .	12 580 „	25 140 740 ℳ	
II. **Indirekte Steuern.**			
a. Weinsteuer . .	2 502 010 ℳ		
b. Biersteuer . .	7 945 205 „		
c. Fleischsteuer . .	767 680 „		
d. Grundstücksverkehrssteuer . .	5 076 605 „		
e. Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 477 115 „	17 768 615 „	
Übertrag . .			42 909 355 ℳ

Übertrag . .		42 909 355 ℳ
III. **Justiz- und Polizeigefälle.**		
a. Gerichtskosten .	2 282 690 ℳ	
b. Notariatskosten .	1 713 545 „	
c. Grundbuchkosten	1 606 770 „	
d. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren . .	2 031 625 „	
e. Forststrafgefälle .	23 690 „	
f. Hundstaxen . .	689 595 „	8 347 915 ℳ
IV. **Verschiedene Einnahmen** . . .		570 630 „
Summa der Einnahmen für 1. Jahr		51 827 900 ℳ
für beide Jahre der Budgetperiode .		103 655 800 „

Indem auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen hingewiesen wird, ist für die einzelnen Positionen folgendes zu bemerken:

Die Zahl der Beamten ist gestiegen:

bei der Zentralverwaltung von .	70	auf 71	+ 1
„ „ Bezirksverwaltung von .	552	„ 576	+ 24
„ „ Katastrierung der direkten Steuern von	125	„ 134	+ 9
	747	auf 781	+ 34.

Die Vermehrung der Beamtenstellen hat gegenüber derjenigen des Etatsjahrs 1905/06 abgenommen; dort wurden 56 neue Beamtenstellen geschaffen und im vorliegenden Budget nur 34 Stellen, demgemäß eine Verringerung um circa 60 %.

In § 29 sind an Bauaufwand 27 520 ℳ anverlangt. Nach der von der Großh. Regierung gegebenen Entzifferung sind darunter für größere Herstellungen (§ 29 Ziff. 2):

1. Mannheim, Finanzamt, Einrichtung einer elektrischen Läutewerk- und Haustelephonanlage	600 ℳ
2. Überlingen, Finanzamtsgebäude, Einführung der elektrischen Beleuchtung .	1 770 „
3. Müllheim, altes Finanzamtsgebäude, Umbau desselben zu Dienstwohnungen und Diensträumen für den Steuerkommissär und die Steuereinnehmerei daselbst, Erneuerung des Verputzes, Einführung der elektrischen Beleuchtung und Entwässerungsanlage	12 700 „
Übertrag . .	15 070 ℳ

Übertrag . .	15 070 ℳ
4. Müllheim, neues Finanzamtsgebäude, Instandsetzung des dem Fiskus gehörigen freien Platzes vor dem Gebäude 1393 ℳ, rund	1 400 „
zusammen . . .	16 470 ℳ
oder für 1 Jahr .	8 235 „

Dieser Betrag tritt an Stelle der im Budget versehentlich zu hoch eingestellten Anforderung von 29 040 ℳ oder für 1 Jahr 14 520 ℳ, so daß daselbst eine Ermäßigung des Budgetsatzes um **12 570** ℳ oder für 1 Jahr um **6285** ℳ sich ergibt.

Der richtige Budgetsatz des § 29 beträgt hiernach:

1. für eigentlichen Unterhaltungsaufwand	13 000 ℳ
2. Aufwand für größere Herstellungen 16 470 ℳ oder für 1 Jahr . . .	8 235 „
zusammen . . .	21 235 ℳ

statt 27 520 ℳ, so daß sich hiernach die Ausgaben der Position V (Sonstige Ausgaben) von 685 220 ℳ auf **678 935** ℳ für 1 Jahr der Budgetperiode ermäßigen.

Im außerordentlichen Etat unter § 2, Überweisung eines bei den Dienstgebäuden der Steuerverwaltung in Müllheim gelegenen Grundstücks (Garten) vom Domänenetat an den Steueretat, wurde von einem Mitglied der Kommission die Regierung über Mißstände interpelliert, die sich beim Vergeben der Maurer- und Zementarbeiten für den Neubau des Finanzamtes in Müllheim ereigneten, worauf die Großh. Regierung folgende Auskunft erteilte:

„Auf das Ausschreiben der Maurer- und Zementarbeiten für den Neubau des Finanzamtes in Müllheim sind zwei Angebote von badischen Unternehmern eingekommen, die jedoch unannehmbar waren, weil sie den genehmigten Voranschlag um ca. 25 % überschritten und wegen der Gleichartigkeit ihrer Preisansätze den Eindruck erweckten, als ob eine vorherige Verabredung unter den Bewerbern stattgefunden hätte. Die Bezirksbauinspektion hat daher einen Versuch mit der Vergebung in engerer Submission gemacht und einen Unternehmer aus Haltingen und einen solchen aus Basel zur Einreichung von Angeboten aufgefordert, letzteren deshalb, weil dieser zu jener Zeit in Lörrach unter den Augen der Inspektion einen privaten Neubau zur Zufriedenheit des Bauherrn ausführte. Er erhielt auch mit Genehmigung des Finanzministeriums den Zuschlag, da das Angebot des Haltinger Bewerbers den Anschlag um 21 %, das seinige nur um 3 % überstieg und er die vorgeschriebene Sicherheit von 5 % der Vertragssumme durch Hinterlegung von barem Geld leistete (vergl. § 14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziff. 3 der Verdingungsverordnung vom 3. Januar 1907), sowie Zeugnisse badischer Lieferanten vorzeigte, die sich zur Lieferung von Baumaterialien bereit erklärten. Bedauerlicherweise hatte jedoch die Baubehörde es unterlassen, eingehendere Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Unternehmers einzuziehen, da sie die Staatskasse durch die gestellte Barkaution für hinreichend gesichert hielt. Die Bauarbeiten wurden anfangs durch den ausländischen Unternehmer rasch gefördert, bis plötzlich einige Lieferanten, durch Nachrichten über die ungünstigen Vermögensverhältnisse des Unternehmers beunruhigt, ihre Lieferungen einstellten, das Arbeitsgeschirr und Baugerüst mit Beschlag belegten und dadurch die Krisis herbeiführten. Die Restarbeit wurde nunmehr dem ausländischen Unternehmer abgenommen und an einen inländischen Gewerbetreibenden gegeben, den Lieferanten von Baumaterialien aber, soweit sie von dem Basler Unternehmer die Bezahlung ihrer Forderungen nicht erhalten konnten, auf ihr Ansuchen aus Billigkeitsgründen von der Staatskasse aus Baumitteln und unter Verwendung der hinterlegten Barkaution Ersatz geleistet. Auch die ihnen erwachsenen Gerichtskosten und den Zinsverlust zu ersetzen, lag deshalb kein Grund vor, weil sie mit der Begleichung ihrer Materialienrechnungen nicht nur ihre Selbstauslagen, sondern auch den Geschäftsgewinn aus der Staatskasse erhalten hatten und es doch wohl in erster Reihe ihre eigene Aufgabe gewesen wäre, vor dem Abschluß von Lieferungsverträgen über die Persönlichkeit ihres Abnehmers sich zu erkundigen.

Sollte es sich indessen herausstellen, daß — worüber noch Erhebungen gemacht werden — einem oder dem andern Lieferanten dadurch Gerichtskosten erwachsen sind, daß seitens der Baubehörde auf das noch offene Guthaben des Unternehmers bei der Staatskasse hingewiesen wurde, so soll auch für diese Verluste Ersatz geleistet werden."

Mit dieser Regelung erklärte sich die Kommission einverstanden.

Zu den Einnahmen Titel III ist zu bemerken, daß die Einstellung der Vermögenssteuer (§ 1) in angesetzter Höhe von 9 215 320 ℳ bei Beratung des Finanzgesetzes eine Änderung erfahren wird, ebenso die unter § 3 eingestellte Beförsterungssteuer mit 133 380 ℳ bei Beratung des Nachtrags-Budgets.

§ 6. Fleischsteuer schweben zur Zeit Verhandlungen, so daß es möglich erscheint, je nach Ausgestaltung der Vermögenssteuer diese Steuer vom 1. Januar 1909 ab in Wegfall kommen zu lassen.

§ 7. Grundstücks-Verkehrssteuer. Es wurde von einem Mitgliede der Kommission der Wunsch geäußert,

die Großh. Regierung möge Anordnung dahingehend treffen, daß die Verkehrssteuern nicht solange gestundet würden, da dadurch insbesondere den größeren Gemeinden des Landes große Verluste entständen.

Die Großh. Regierung glaubt durch diese Stundung gerade bei vermögenslosen Personen, die sehr häufig Liegenschaften erwerben, die Interessen des Staates zu wahren, da bei strengem Vorgehen große Summen verloren gingen.

Bei dieser Sachlage sah die Kommission davon ab, der Regierung eine andere Regelung vorzuschlagen.

Der Kommission wurde zur Vorberatung folgende **Petition** überwiesen:

„Die Anstellung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betr.

Verein badischer Finanzbeamten.

Einer hohen Kammer der badischen Landstände beehren wir uns ehrerbietigst vorzutragen:

Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909, Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums Seite 46, 52 und 66 bezw. Seite 104 (Gemeinschaftsetat) erscheinen für den Bereich der Finanzverwaltung folgende neue Stellen aufgenommen:

3 Oberbuchhalter bei der Bezirksfinanzverwaltung — dagegen Wegfall von 3 Buchhalterstellen, sodaß hier eine Vermehrung der etatmäßigen Stellenzahl nicht vorliegt —,

2 + 8 = 10 Stellen für Buchhalter und Hauptamtsassistenten,

5 „ „ Steuerkommissärassistenten,

im ganzen somit 15 Stellen in Gehaltsklasse G 5, sodaß 15 Anwärter in etatmäßige Stellen einrücken können.

An nicht etatmäßigen Finanzassistenten sind z. Zt. im Dienstkreis des Großh. Finanzministeriums beschäftigt

a. bei Bezirksverrechnungen (Finanz-, Hauptsteuer- und Domänenämtern)

vom Prüfungsjahrgang	1901	13	
	1902	20	
	1903	28	
	zus.		61 Anwärter

b. bei der direkten Steuerverwaltung (bei Steuerkommissären)

vom Prüfungsjahrgang	1900	6	
	1901	10	
	1902	13	
	1903	12	
	zus.	41	„
im ganzen bis zum Prüfungsjahrgang 1903 einschließlich		102	„

Bis zum Prüfungsjahrgang 1903 rechnen wir die Anwärter deswegen ein, weil unseres Erachtens die etatmäßige Anstellung, wie früher, spätestens 5 Jahre nach abgelegter Prüfung erfolgen sollte.

Selbst unter Berücksichtigung des normalen Abgangs an etatmäßigen Beamten können im günstigsten Falle in der Budgetperiode 1908/09 angestellt werden

a. bei den Bezirksverrechnungen die Anwärter vom 1901er Prüfungsjahrgang	13	
b. bei den Steuerkommissären die Anwärter vom 1900er Jahrgang	6	
zus.	19	„
während die weiteren	83	„

aus den Prüfungsjahrgängen 1901 bezw. 1902 und 1903 mit der Anstellung bis zum Vollzug des nächsten Budgets, also bis 1. Juli 1910, zuwarten müssen.

Wir stehen somit vor der Tatsache, daß die nicht etatmäßige Dienstzeit nach bestandener Prüfung sich nunmehr **auf 8 bezw. 9 Jahre** verlängert.

Dieser Zustand ist geeignet, die Schaffenslust der jüngeren Beamten zu beeinträchtigen und muß gewiß auch vom Standpunkt des Staatsinteresses aus beklagt werden; seine Beseitigung dürfte daher nicht nur im Interesse der Beamten, sondern auch besonders in dem des Staates geboten erscheinen.

In Voraussicht dieser ungünstigen Lage für die nicht etatmäßigen Finanzassistenten haben wir versucht, bei dem Großh. Finanzministerium durch die beiden, hier in Abschrift angeschlossenen Eingaben vom 6. April und 8. Mai 1907 in denen die einschlägigen Verhältnisse eingehend dargelegt sind, die Abstellung eines so unhaltbaren Zustandes herbeizuführen. Wohl hat nun das Großh. Finanzministerium, wie schon erwähnt, 15 Stellen neu aufgenommen; allein dadurch kann nach dem bereits Gesagten der ungünstigen Lage der nicht etatmäßigen Finanzassistenten nicht gesteuert werden.

Wir sehen uns daher genötigt, in dieser Sache bei hoher Kammer vorstellig zu werden.

Für hohe Kammer wird ebenso wie für die Großh. Regierung entscheidende Frage für die Notwendigkeit der Stellenvermehrung sein, ob diese Vermehrung im dienstlichen Interesse begründet erscheint. Ein dienstliches Interesse für eine weitergehende Stellenvermehrung liegt unseres Erachtens vor, und wir gestatten uns zur Begründung kurz auf folgendes hinzuweisen:

Die Aufnahme von Finanzgehilfen erfolgt lediglich nach dem von der Großh. Steuerdirektion im voraus festgesetzten Bedarf. Somit werden die aufgenommenen Anwärter für den Dienst als notwendig erachtet; in der Tat ist auch bis zur Stunde nicht ein einziger Finanzassistent überzählig. Wiederholt sind sogar Beamten bei dem beabsichtigten Übertritt in andere Verwaltungen wegen rechtzeitiger Entlassung Schwierigkeiten entstanden. Es dürfte daher der Hinweis auf den angeblich großen Zudrang zum mittleren Finanzdienst, der regierungsseitig zur Begründung der schlechten Anstellungsverhältnisse der Finanzassistenten gemacht wird, nicht zutreffend sein. So wird auch nicht bestritten werden können, daß im Bezirksfinanzdienst, insbesondere in dem mit dem Verkehr in engster Beziehung stehenden Zoll- und Reichssteuerdienst sowohl, als auch im Dienst der direkten Steuerverwaltung, dessen Anforderungen seit Jahren quantitativ und qualitativ sich bedeutend gesteigert haben, die Finanzassistenten vollauf, in einem mitunter sogar übergebührlichen Maße beschäftigt sind. Beispielsweise wurde bei den Steuerkommissären im Jahre 1907 fast Tag für Tag 9, 10 und mehr Stunden gearbeitet.

Endlich glauben wir noch feststellen zu müssen, daß die älteren nicht etatmäßigen Finanzassistenten, die mit sog. I. Gehilfenstellen betraut sind, keineswegs zu rein mechanischen Arbeiten herangezogen werden; mögen diese im Bezirksverrechnungs-, im Zoll- oder direkten Steuerdienst stehen, überall besorgen sie selbständig auf eigene Verantwortung den größten Teil ihrer Geschäftsaufgabe, sei es als Buchführer, Abfertigungs- oder Veranlagungsbeamte. Es sind dies die gleichen Geschäfte, die sich auch nach der etatmäßigen Anstellung zu erledigen haben, dazu meistens noch an der gleichen Stelle. Schon ihre Dienstaufgabe erfordert daher ihre etatmäßige Anstellung. Derzeit gibt es solche Gehilfen bei der

Bezirksdomänenverwaltung	(Spez.Budg. d. FMinist.	S. 19)	4
„ steuer „	(„ „ „ „	„ 51)	16
„ zoll „	(„ „ „ „	„ 71)	56
direkten Steuer „	(„ „ „ „	„ 55)	9
	im ganzen . .		85

Bei dieser Sachlage dürfte es wohl im dienstlichen Interesse gelegen sein, die Zahl der etatmäßigen Stellen wenigstens insoweit zu erhöhen, daß die I. Gehilfen aus den Jahrgängen 1901 und 1902 bis 1. Juli 1908 noch angestellt werden könnten. Der Geschäftsstand wird sich nicht verringern, Handel und Verkehr, die Schaffung neuer und die Umänderung bestehender Gesetze werden zweifellos für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Mehrarbeit bringen und das etatmäßige Personal als dringend nötig erscheinen lassen.

Es wird nun nach Erlaß des Großh. Finanzministeriums vom 22. Mai 1907 Nr. 4696, wovon eine Abschrift anliegt und in dem die ungünstige Lage der nicht etatmäßigen Finanzassistenten anerkannt ist, zur Herbeiführung einer

Besserung dieser Lage beabsichtigt, die Zahl der Anwärter auf etatmäßige Stellen dadurch zu verringern, daß die Finanzassistenten nicht mehr zu minderwertigen, sondern nur zu ihrer Vorbildung entsprechenden Arbeiten verwendet werden sollen. Diese Maßnahme kann von uns nur begrüßt werden. Aber das Vorwärtskommen der vorhandenen Anwärter wird durch diesen Verbesserungsvorschlag nicht gefördert; denn die jüngeren Anwärter könnten bei den gegenwärtigen Verhältnissen 10 Jahre und noch länger warten müssen, bis sie etatmäßig angestellt würden, um so mehr, da auf einen namhaften Abgang nicht zu rechnen ist; z. B. zählen bei der direkten Steuerverwaltung nur 4 Beamte mehr als 60 Lebensjahre.

Eine weitere Tatsache kann hier nicht unberücksichtigt bleiben, die der Finanzverwaltung zu ernsten Erwägungen Anlaß sein könnte, nämlich das Streben gerade tüchtiger jüngerer Beamten, mangels genügenden Vorwärtskommens im Staatsdienst, in andere Verwaltungen überzutreten.

Nun ist durch den neuen Gehaltstarif allem Anscheine nach eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen nicht zu zu erwarten; es wäre somit die Erreichung der Verbesserung nur möglich, wenn eine entsprechende Anzahl von Stellen der Gehaltsklasse G 5 in das Nachtragsbudget aufgenommen würde.

Aus dem Vorgetragenen wolle hohe Kammer die wirklich mißliche Lage der nicht etatmäßigen Finanzassistenten ersehen und unsere Bitte bei der Großh. Regierung befürwortend unterstützen:

Es wollen zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände hinsichtlich der Anstellung der nicht etatmäßigen Finanzassistenten im Nachtragsbudget soviele Stellen in Gehaltsklasse G 5 aufgenommen werden, daß bis zum Budgetvollzug auf 1. Juli 1908 mindestens die Anwärter aus den Prüfungsjahrgängen 1900, 1901 und 1902, deren Wartezeit bis zu diesem Zeitpunkt 8, 7 und 6 Jahre beträgt, angestellt werden können.

Da die Zahl der Anwärter, wie nachgewiesen, 62 beträgt, dafür aber nur 15 Stellen im Hauptvoranschlag erscheinen, so wäre eine Vermehrung der Stellenzahl um 47 Stellen, und zwar 23 im Bezirksverrechnungs- und Zolldienst und 24 in der direkten Steuerverwaltung, dringend notwendig. Dabei wolle hochgefälligst berücksichtigt werden, daß selbst bei Schaffung einer solchen Stellenvermehrung sich die Wartezeit des größten Teils der Anwärter aus der 1903er Prüfung auf mindestens 7 Jahre belaufen wird."

Anlage 1. „Verein badischer Finanzbeamten

Karlsruhe, den 6. April 1907.

Dem Großh. Ministerium der Finanzen tragen wir ehrerbietigst vor:

Die Zahl der etatmäßigen Stellen im Bereiche der Großh. Finanzverwaltung ist gegenüber der Menge der in letzter Zeit neugeschaffenen Gehilfenstellen nicht unbedeutend zurückgeblieben. Während in der Budgetperiode 1890/91 von insgesamt 456 in Betracht kommenden Stellen die Zahl der nichtetatmäßigen 115 d. i. 25 % betrug, sind jetzt von im ganzen 652 Stellen 215 d. i. 33 % nichtetatmäßig; beachtet man ferner, daß jetzt — im Gegensatz zu früheren Jahren — jeweils eine Anzahl Finanzassistenten als Dienstaushilfen verwendet werden, so ist die Zahl der nicht etatmäßigen Beamten eher noch größer anzunehmen. Infolge dieses Mißverhältnisses, das sicherlich nicht eine Folge des starken Zudrangs ist, da tatsächlich alle Gehilfen nötig sind, haben sich die Anstellungsverhältnisse der Finanzassistenten immer mehr verschlechtert. Während bis vor kurzer Zeit die Ernennung zu I. Gehilfen regelmäßig spätestens 2½ Jahre nach bestandener Prüfung und die etatmäßige Anstellung meistens nach Ablauf von weiteren 2 Jahren erfolgen konnte, sind die Finanzassistenten aus der Prüfung des Jahres 1903, von einigen wenigen abgesehen, bis heute noch nicht zu I. Gehilfen ernannt, und vom Prüfungsjahrgang 1900 harren noch verschiedene (bei der direkten Steuerverwaltung) ihrer etatmäßigen Anstellung. Da das durchschnittliche Lebensalter bei der Prüfung rund 23 Jahre beträgt, werden die letzteren Anwärter also jetzt schon durchschnittlich gegen 30 Jahre alt sein; bis zur Ermöglichung der Anstellung werden aber die meisten bis zum nächsten Budgetvollzug, also noch über ein Jahr zuwarten müssen, während die nachfolgenden Prüfungsjahrgänge — soweit sie nicht vereinzelt schon angestellt werden konnten — voraussichtlich eine noch längere Wartezeit durchmachen müssen.

Eine wesentlich und andauernde Besserung dieser ungünstigen Verhältnisse wird wohl nur durch Umwandlung einer entsprechenden Anzahl nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige zu erreichen sein; wir werden uns gestatten, hierwegen in nächster Zeit noch eingehende Vorschläge zu unterbreiten. In Gegenwärtigem möchten wir uns deshalb darauf beschränken, um Erlassung derjenigen Maßnahmen zu bitten, welche alsbald durchgeführt werden könnten und unseres Erachtens geeignet sind, die Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten unter Belassung in dieser Eigenschaft zu bessern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1891, das Gehilfenpersonal der Finanzverwaltung betreffend, gilt bei Finanzassistenten als Voraussetzung etatmäßiger Anstellung, daß der Betreffende wenigstens zwei Jahre lang als erster Gehilfe bei Bezirksverrechnungen oder Steuerkommissären, oder als Hauptamtsgehilfe oder in gleichartigen Stellen der Zentralverwaltung tätig gewesen ist. Diese Vorschrift wurde im Juli 1902 in der Weise gemildert, daß unter Umständen auch bei kürzerer Dienstleistung als erster Gehilfe die etatmäßige Anstellung eines Finanzassistenten erfolgen kann, wenn dieser nach der Aufnahme als Finanzassistent wenigstens zwei Jahre lang zweiter Gehilfe war. Hiernach hängt das weitere Vorrücken der Finanzassistenten sehr von der Ernennung zu I. Gehilfen ab.

Während es im Geschäftskreise der Großh. Steuerdirektion und der Großh. Forst- und Domänendirektion an I. Gehilfenstellen z. Zt. mangelt, werden im Bereiche der Großh. Zolldirektion etwa 30 solcher Stellen von II. Gehilfen und Aushilfsbeamten versehen, die aber, zumteil schon länger als ein Jahr, an der Reihe sind, zu I. Gehilfen ernannt zu werden. Wenn wir erwägen, was dem Vorrücken dieser Finanzassistenten hindernd im Wege stehen mag, so können wir die Begründung nur darin erblicken, daß durch die Besetzung der freien I. Gehilfenstellen bei der Zollverwaltung — wenn eine teilweise Übertragbarkeit oder gegenseitige Versetzung nicht möglich ist — eine Reihe Finanzassistenten im Bereiche der Steuer- und Domänenverwaltung übergangen werden müßte, weil bei diesen keine freien I. Gehilfenstellen verfügbar sind und die Ernennung der Finanzassistenten zu I. Gehilfen im Interesse eines gleichmäßigen Vorrückens vom Einverständnis der anderen Mittelstellen abhängig ist. Wenn es auch der Wunsch unseres Standes ist, daß die Beförderungsverhältnisse bei allen Finanzstellen möglichst gleichmäßige seien, so muß es doch bei den benachteiligten Finanzassistenten den Eindruck der Ungerechtigkeit hervorrufen, wenn ihre Beförderung auf freie Stellen lediglich aus dem Grunde unterbleibt, weil gleichalterige Kollegen bei der Steuer- oder Domänenverwaltung mangels verfügbarer Stellen nicht gleichzeitig befördert werden können.

Seit einigen Jahren werden Finanzassistenten, die an der Reihe sind, erste Gehilfen zu werden, ohne daß eine entsprechende Stelle für sie vorhanden ist, zu I. Gehilfen für ihre Person ernannt, was sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch der Anrechnungsfähigkeit die gleiche Wirkung hat wie die förmliche Übertragung einer I. Gehilfenstelle. Diese von den Betroffenen sehr dankbar empfundene Maßnahme könnte vielleicht auch jetzt in der Weise durchgeführt werden, daß die Finanzassistenten vom 1903er Prüfungsjahrgang möglichst bald — soweit nicht I. Gehilfenstellen verfügbar sind — zu I. Gehilfen für ihre Person ernannt werden. Auch der Jahrgang 1904 sollte in Bälde ebenso vorrücken können.

Wir gestatten uns übrigens bei dieser Gelegenheit hohes Ministerium um geneigte Erwägung darüber zu bitten, ob nicht die Unterscheidung der nichtetatmäßigen Finanzassistenten in Gehilfen I. und II. Klasse ganz fallen gelassen werden könnte. Bei den übrigen mittleren Beamtenkategorien (Eisenbahn-, Justiz-, innere Verwaltung) kennt man eine derartige Unterscheidung nicht. Die Bezahlung könnte lediglich nach dem Dienstalter geregelt werden, und die etatmäßige Anstellung könnte nach dem gleichen Maßstab bezw. nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Stellen erfolgen.

Schließlich möge noch die Bitte gestattet sein, die älteren Finanzassistenten, die z. Zt. nur wegen Mangels an etatmäßigen Stellen nicht angestellt werden können, wenigstens in den Bezügen annähernd bis zum Betrag des in Betracht kommenden etatmäßigen Anfangsgehaltes samt Wohnungsgeld aufbessern zu wollen.

Wir bitten hiernach Großh. Ministerium um geneigte Maßnahmen, damit die derzeitige ungünstige Lage der nichtetatmäßigen Finanzassistenten soweit und sobald als möglich besser gestaltet werde."

Anlage 2.

„Verein badischer Finanzbeamten

Karlsruhe, den 8. Mai 1907.

Dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen tragen wir ehrerbietigst vor:

Wir haben uns bereits in der Eingabe vom 6. April d. J., die Verhältnisse der nichtetatmäßigen Finanzassistenten betreffend, erlaubt darauf hinzuweisen, daß die Anstellungsverhältnisse der Finanzassistenten sich seit einigen Jahren bedeutend verschlechtert haben. Die starke Zunahme der Geschäfte — besonders bei der Steuer- und Zollverwaltung infolge der geänderten Gesetzgebung — erforderte eine außerordentliche Vermehrung des Personals, bei deren Durchführung sich das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen im Laufe der Zeit immer mehr zu ungunsten der ersteren gestaltete. So kam es, daß von den für die mittleren Finanzbeamten in Betracht

kommenden Stellen der Großherzoglichen Finanzverwaltung in der Budgetperiode 1890/91 (115 von 456 d. i.) 25 % nichtetatmäßig waren, während gegenwärtig (215 von 652 d. i.) 33 % nichtetatmäßige Stellen vorhanden sind.

Nach der Verordnung vom 24. Januar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV) erfolgt die Aufnahme der Finanzgehilfen jeweils nach dem vorher festgestellten Bedürfnis des Dienstes, und es erscheint daher ausgeschlossen, daß Anwärter in größerer Zahl oder längere Zeit vorhanden sein könnten, die nicht wirklich benötigt werden. Tatsächlich ist seit einiger Zeit sogar ein Mangel an mittleren Finanzbeamten zu bemerken, was schon daraus deutlich zu erkennen ist, daß eine Behörde der anderen Kräfte zu entziehen sucht, und daß öfters jüngeren Finanzassistenten der Übertritt in andere Verwaltungszweige wegen Mangels an entsprechendem Ersatz erschwert oder deren Abkömmlichkeit verzögert wird.

Da hiernach die bei der Finanzverwaltung beschäftigten mittleren Finanzbeamten zur Bewältigung der Dienstgeschäfte dauernd nötig sind, liegt es im dienstlichen Interesse, ihre Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse so zu regeln, daß die Berufsfreudigkeit erhalten und womöglich noch gehoben und auch der in den letzten Jahren etwas zurückgegangene Nachwuchs wieder sichergestellt wird.

Solange das oben erwähnte günstigere Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen bestand, erfolgte die etatmäßige Anstellung der Finanzassistenten regelmäßig etwa 5 Jahre nach bestandener Prüfung oder in einem durchschnittlichen Lebensalter von 28 Jahren. Gegenwärtig harren noch verschiedene vom 1900er Prüfungsjahrgang ihrer etatmäßigen Anstellung; da die meisten noch bis zum Vollzug des nächsten Staatsvoranschlags zuwarten müssen, ergibt sich für sie eine Dienstzeit (nach der Prüfung) von 8 und ein Lebensalter von durchschnittlich 31 Jahren. Diese lange Wartezeit dürfte, wie erwähnt, nicht im Interesse des Dienstes und der betreffenden Beamten gelegen und auch schon im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse (Verheiratung der Beamten usw.) nicht wünschenswert sein.

Wir halten es aus diesen Gründen nicht für unbescheiden, wenn unsere jüngeren Kollegen wünschen, daß sie die etatmäßige Anstellung durchschnittlich in 5 Jahren nach bestandener Prüfung erreichen, und so einigermaßen die früheren Verhältnisse wieder eintreten.

Von der Gesamtzahl der betreffenden Stellen im Bereiche der Großherzoglichen Finanzverwaltung, d. i. von 652 Stellen sollten also nur 25 % d. i. 163 (statt 215) nicht etatmäßig sein, und es müßten deshalb 52 nichtetatmäßige Stellen in etatmäßige umgewandelt werden. Berücksichtigt man die Zahl der bei der Finanzverwaltung beschäftigten nichtetatmäßigen Finanzassistenten, so ergäbe eine derartige Verbesserung ein Vorrücken von weiteren 2—3 Prüfungsjahrgängen, so daß dann die Anstellung etwa 5—6 Jahre nach der Prüfung erfolgen würde.

Wir gestatten uns hiernach, Großherzogliches Ministerium zu bitten, in den nächsten Staatsvoranschlag eine entsprechende Umwandlung von nichtetatmäßigen Stellen in etatmäßige vorsehen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch darauf hinzuweisen, daß die Beförderungsverhältnisse unserer Kollegen nach Gehaltstarif-Abteilung F immer noch sehr ungünstige sind. Da wir glauben annehmen zu dürfen, daß durch die bevorstehende Revision des Gehaltstarifs wohl auch das Beförderungswesen einer Durchsicht und Neuordnung unterzogen wird, möchten wir uns bestimmter Vorschläge enthalten und nur dem Wunsche Ausdruck geben, hohes Ministerium möge die zur Besserung des bisherigen Zustandes geeigneten Schritte ergreifen."

Anlage 3. „Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1907.

Nr. 4696. Auf die Eingaben vom 6. v. Mts. und vom 8. ds. Mts.

An den Vorstand des Vereins badischer Finanzbeamten.

Das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen zu der der nichtetatmäßigen Stellen hat sich, wenn man die den mittleren Finanzbeamten zugänglichen Stellen der gesamten Finanzverwaltung berücksichtigt, allerdings in der in der Eingabe dargestellten Weise verschoben. Scheidet man aber die Stellen des Katasterdienstes aus, so ergibt sich, daß in der Budgetperiode 1890/91 die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen nur 24 % und in der Budgetperiode 1906/07 28 % aller Stellen betragen hat, eine wesentliche Verschlechterung also hier nicht eingetreten ist. Auch kann das jetzt bestehende Verhältnis an sich nicht als ungünstig bezeichnet werden. Soweit indessen ein dienstliches Bedürfnis anzuerkennen ist, werden auch im nächsten Budget die etatmäßigen Stellen für die mittleren Beamten vermehrt werden.

Ungünstiger haben sich dagegen die Verhältnisse im Katasterdienst gestaltet, indem hier der Prozentsatz der nicht etatmäßigen Stellen seit 1890/91 von 28 % auf 43 % gestiegen ist. Dieser Umstand erklärt sich durch die dienstlichen Bedürfnisse. Denn infolge der vermehrten Geschäftsaufgaben der Steuerkommissäre war nicht nur eine Vermehrung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etatmäßigen Personals geboten (Steigerung seit 1890/91 : 43 %), sondern es ist insbesondere auch der Bedarf an solchem Personal gewachsen (Steigerung 169 %), das die Bureauarbeiten (Aufstellung der Kataster, Register ꝛc.) zu erledigen hat. Ein dienstliches Bedürfnis, solche mehr untergeordneten Stellen mit etatmäßigen Beamten aus dem Kreise der Finanzassistenten zu besetzen, liegt aber zweifellos nicht vor; es kann deshalb eine Vermehrung der mittleren etatmäßigen Stellen auf diesem Gebiete nicht oder jedenfalls nicht in dem Maße in Aussicht gestellt werden, wie es erforderlich wäre, um den Prozentsatz der nichtetatmäßigen Stellen auf die gleiche Zahl herabzusetzen wie im übrigen Bereich der Finanzverwaltung. Ein günstigeres Verhältnis wird hier vielmehr nur dadurch erreicht werden können, daß die Stellen der gedachten Art nicht mehr in gleichem Umfang wie seither mit Finanzassistenten, sondern allmählich mit anderen Personen besetzt werden und damit die Zahl der Anwärter für die etatmäßigen Stellen verringert wird. Es wird geprüft werden, was in dieser Richtung zu geschehen haben wird.

Im übrigen ist in Aussicht genommen, die Verhältnisse des nichtetatmäßigen Personals anläßlich der Revision des Gehaltstarifs soweit erforderlich ebenfalls neu zu ordnen; insbesondere ist auch beabsichtigt, die Unterscheidung von II. und I. Gehilfen aufzuheben und die Vergütung dieser Gehilfen künftig ebenfalls nach Maßgabe des Dienstalters zu regeln".

Die Regierung erteilte nachstehende Antwort an die Kommission.

„Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1908.

An den Vorsitzenden der Budgetkommission der II. Kammer, Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Wilckens, Hochwohlgeboren.

Die Finanzassistenten gelangen in neuerer Zeit etwa 6—7 Jahre nach Ablegung der Finanzassistentenprüfung und in einem Lebensalter von 26—28 Jahren zur ersten etatmäßigen Anstellung, während früher die Anstellung schon nach Ablauf von 4—5 Jahren und in einem Lebensalter von etwa 24—25 Jahren möglich war. Diese Verlangsamung in den Anstellungsverhältnissen ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in den jüngsten Jahrzenten die Zahl der etatmäßigen Stellen der Finanzverwaltung ganz erheblich vermehrt worden ist; (sie betrug 1880: etwa 200, 1890: 346 und 1908: 455 Stellen). Dies hat eine durchgängige beträchtliche Verjüngung der Beamtenschaft und damit naturgemäß auch eine Verringerung des Abgangs an Beamten zur Folge haben müssen. Dieser Vorgang hat sich insbesondere im Bereich der Zollverwaltung, bei der die Einführung neuer Reichssteuern und die verschiedenen Zolltarifnovellen eine beträchtliche Vermehrung des Personals erforderten, in besonders hohem Grade aber beim direkten Steuerwesen bemerklich gemacht, wo infolge der Steuerreform der 1880er Jahre und der neuesten Zeit eine besonders starke Vermehrung der etatmäßigen Beamten nötig geworden ist.

Insoweit nun die Verlangsamung der Anstellung auf diese Verhältnisse zurückzuführen ist, kann eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen nicht in Frage kommen, da es nicht angeht, lediglich zu dem Zweck neue etatmäßige Stellen zu schaffen, um eine raschere Anstellung zu ermöglichen. Die Finanzassistenten teilen in dieser Beziehung das Schicksal der Anwärter anderer Dienstzweige, bei denen derzeit ebenfalls eine Verlangsamung in der Anstellung eingetreten ist; sie haben aber den namhaften Vorteil, daß sie nach Ablegung der Prüfung fast ausnahmslos dauernd gegen Bezahlung verwendet werden, während andere Anwärter vielfach längere Zeit überhaupt keine Verwendung finden können. Es ist übrigens anzunehmen, daß in nicht ferner Zeit der Abgang an Beamten sich wieder steigern wird und damit dann auch die Anstellungsverhältnisse sich bessern werden.

Das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen Stellen zu derjenigen der nicht etatmäßigen Stellen ist derart, daß der Prozentsatz der nicht etatmäßigen Stellen jetzt 33 beträgt, während er in der Budgetperiode 1890/91 nur 25 betrug. Diese Verschiebung ist in der Hauptsache auf die geänderten Verhältnisse beim direkten Steuerwesen zurückzuführen. Hier haben sich die Personalsverhältnisse folgendermaßen gestaltet:

Budgetperiode	Gesamtzahl der Stellen	Zahl der etatmäßigen Stellen	%	Zahl der nicht etatmäßigen Stellen	%
1890/91	113	81	72	32	28
1908/09	213	123	57	96	43

Daß die Zahl der nicht etatmäßigen Stellen in stärkerem Maß gestiegen ist, als diejenige der etatmäßigen Stellen, erklärt sich aus dem wachsenden Bedarf an solchem Personal, das die Bureauarbeiten, wie Aufstellung der Kataster, Register ꝛc. zu besorgen hat. Die Zahl dieser, der sogen. II. Gehilfen beläuft sich auf 87. Derartige mehr untergeordnete Stellen aber mit etatmäßigen Beamten aus dem Kreise der Finanzassistenten (Abteilung G 5 des Gehaltstarifs) zu besetzen, ist zweifellos kein dienstliches Bedürfnis und würde eine nicht zu rechtfertigende Mehrausgabe verursachen. Die wichtigeren Gehilfengeschäfte besorgen die aus der Zahl der II. Gehilfen hervorgehenden I. Gehilfen, deren es (einschließlich der Revidenten der Katasterkontrolle) 65 sind, wovon 56 etatmäßig nach G 5 angestellt und nur 9 in nicht etatmäßiger Weise verwendet sind. In der Petition wird nun die Umwandlung dieser 9 Stellen in etatmäßige gewünscht; dies empfiehlt sich aber nicht, weil man die II. Gehilfen nicht unmittelbar in die etatmäßigen Stellen einrücken lassen kann, sondern sie zunächst als nicht etatmäßige I. Gehilfen erproben muß, so daß die Beibehaltung einer kleinen Zahl solcher Stellen sehr wohl gerechtfertigt erscheint. Wenn nun auch die derzeit diese Stellen bekleidenden Gehilfen sich zumeist schon erprobt haben werden, so geht es doch aus dem oben angegebenen Grunde nicht an, lediglich dieser Personen wegen dauernd oder auch nur vorübergehend neue etatmäßige Stellen zu schaffen.

Eine andere Frage ist die, ob es mit Rücksicht auf die durch die Einführung der Vermögenssteuer zunehmende Schwierigkeit der Veranlagungsgeschäfte und der Feststellung der Gemeinde- und Kirchensteuern sich sachlich rechtfertigen läßt, eine Anzahl der II. Gehilfenstellen in I. Gehilfenstellen umzuwandeln. Ein Urteil hierüber kann jetzt, wo die neuen Vorschriften erstmals zur Anwendung gekommen und die Arbeiten fraglicher Art noch nicht einmal vollständig abgeschlossen sind, noch nicht abgegeben werden; dagegen wird sich bis zur Aufstellung des kommenden Staatsvoranschlags übersehen lassen, was in dieser Richtung zu geschehen haben wird. Zutreffendenfalls werden wir nicht verfehlen, auch eine entsprechende Zahl weiterer etatmäßiger Assistentenstellen in den Voranschlag einzustellen.

Weiter ist bereits angeordnet, daß eine größere Anzahl der II. Gehilfenstellen künftig nicht mehr mit Finanzassistenten, sondern allmählich mit anderen Personen, insbesondere auch mit Militäranwärtern besetzt werden soll, weil es für sachgemäß zu erachten ist, für die Geschäfte fraglicher Art ein ständiges Personal zu schaffen, das diese Stellen nicht nur als Durchgangsposten betrachtet. Damit wird dann auch die Zahl der Anwärter für die den Finanzassistenten vorbehaltenen etatmäßigen Stellen verringert und allmählich wieder ein günstigeres Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen hergestellt werden, was dann auch ein besseres Vorwärtskommen zur Folge haben wird. Auf eine raschere etatmäßige Anstellung der vorhandenen Finanzassistenten hat diese Maßregel allerdings keinen Einfluß; diese müssen sich eben gedulden, bis die Verhältnisse wieder günstiger werden.

In den übrigen Zweigen der Finanzverwaltung (Domänendienst, Verrechnungsdienst der Steuerverwaltung, Zoll- und Reichssteuerdienst) stehen 332 etatmäßigen 136 nichtetatmäßige Stellen gegenüber; hier ist also das Verhältnis wesentlich günstiger als beim Katasterdienst und es ist deshalb auch hier die Verlangsamung in den Anstellungsverhältnissen weniger stark hervorgetreten. Soweit ein sachliches Bedürfnis nach neuen etatmäßigen Stellen im Bereich der gedachten Verwaltungen anzuerkennen war, sind bereits in dem jetzt vorliegenden Voranschlag die Anforderungen gestellt. Im übrigen gilt auch hier, was wir über die Zulässigkeit der Schaffung neuer etatmäßiger Stellen bereits oben bemerkt haben. Die gewünschte Einstellung weiterer etatmäßiger Stellen in das Nachtragsbudget kann daher nicht ins Auge gefaßt werden. Dagegen wird, wie bisher, so auch fernerhin bei Aufstellung des Voranschlags geprüft werden, inwieweit sich sachlich die Anforderung etatmäßiger Stellen rechtfertigen läßt".

Im Hinblick auf die Erklärung der Regierung glaubt Ihre Kommission, daß die Regierung so weit als tunlich im nächsten Etat weitere etatmäßige Stellen schaffen sollte und stellt deshalb den **Antrag:** Hohe II. Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

II. Zollverwaltung.

Die Kommission beantragt, zu genehmigen:
die **Ausgaben** unter Titel VII.

A. Ordentlicher Etat:

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6) mit . .	199 546 ℳ	
II Bezirksverwaltung (§§ 7—26) mit . .	2 889 216 „	
Ordentlicher Etat für ein Jahr der Budgetperiode		3 088 762 ℳ
Ordentlicher Etat für beide Jahre . . .		6 177 524 „

B. Außerordentlicher Etat:

1. Erwerbung eines Bauplatzes und Erstellung eines Dienstgebäudes für das neue Nebenzollamt bei Leopoldshöhe . .	82 250 ℳ	
2. Beitrag an die Gemeinde Weil für Fortführung der Wasserversorgungsanlage nach den zolleigenen Gebäuden in Leopoldshöhe und dem neuen Nebenzollamtsgebäude in Schusterinsel	10 000 „	
3. Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Rötteln	33 000 „	
4. Beitrag zu den Kosten der Entwässerung des Mühlauhafensgebietes in Mannheim u. Anschluß des zolleigenen Gebäudes an der Güterhallenstraße an die Entwässerungsanlage	60 973 „	
5. Anschluß der Abortgruben einiger Zollgebäude in Mannheim an die städtische Kanalisation . .	10 850 „	
6. Erneuerung der Schieferdächer verschied. zolleigener Gebäude in Mannheim	19 598 „	
Wegen § 7 des außerordentlichen Etats: „Erweiterung des Nebenzollamts- u. Niederlagegebäudes in Offenburg 63 500 ℳ" vergl. den Antrag auf Seite 21 dieses Berichts.	—	216 671 ℳ
Summa der **Ausgaben** . .		6 394 195 ℳ

die **Einnahmen** unter Titel IV.

1. Vergütung des Reiches für die Kosten der Grenzzollverwaltung	1 490 994 ℳ
2. Vergütung des Reiches für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern . .	671 070 „
3. Abgabe von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	950 „
4. Niederlage- und Wagegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	270 000 „
5. Zoll- und Steuerstrafen und Erlöse aus eingezogenen Gegenständen . . .	13 710 „
6. Mietzinse	177 560 „
7. Ersatz für Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke	520 „
8. Zufällige Einnahmen	14 320 „
Summa der Einnahmen für 1 Jahr . .	2 639 124 ℳ
für beide Jahre der Budgetperiode . . .	5 278 248 „

Unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im einzelnen zu bemerken:

In der Zentralverwaltung wurden bei § 1 (Gehalte) 500 ℳ mehr anverlangt, welche durch anfallende Gehaltszulagen veranlaßt sind.

In der Bezirksverwaltung ist die Zahl der etatmäßigen Beamten von 1039 auf 1050 gestiegen, was mit den fälligen Gehaltserhöhungen und fälligen Gehaltszulagen einen Mehraufwand von 31 800 ℳ und eine Steigerung des Wohnungsgeldes um 4100 ℳ zur Folge hat. Die Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten sind durch Zugang um 3900 ℳ gestiegen.

Bei Titel VII § 7 wurden von einem Mitglied verschiedene Mißstände und Unzuträglichkeiten besprochen, die beim Grenzverkehr für die badische Bevölkerung an den Grenzstationen bei Lörrach beständen, im Gegensatz zu den Zollämtern in der Schweiz; die Regierung gab folgende schriftliche Erklärung ab, indem sie sich auf die Bestimmungen des deutschen Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 berief und im übrigen, soweit es in ihrer Macht liege, Abhilfe zusagte.

„a.

Deutsches Zollgesetz vom 1. Juli 1869.

§ 133.

Bei sämtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein nämlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich:
vormittags von 7½ bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;
in den übrigen Monaten:
vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im innern sollen die Dienststunden folgende sein:
in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar:
vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Frachtgüter (§ 63) sind wohl bei den Grenzämtern im innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfnis des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, erteilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von der Zolldirektivbehörde getroffen werden.

§ 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§ 38) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nötig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

b.

Abschrift aus dem Kommentar von Wiesinger zum Vereinszollgesetz.

Als Reisende im Sinne der §§ 21 und 92 des V.-Z.-G. gelten nur solche Personen, welche zu Fuß, zu Pferd oder Wagen die Grenze überschreiten und sich dabei auf der Reise befinden — dem gewöhnlichen Sinne des Wortes nach. Es muß sich also um eine Reise handeln, sodaß der gewöhnliche Grenzverkehr, das Einkaufen der alltäglichen Bedürfnisse der Grenzbevölkerung im Auslande usw. nicht darunter fällt.

Die von Reisenden mitgeführten Waren, deren Anschaffung und Einkauf niemals der Zweck der Reise gewesen sein darf, da sonst der Reisende zum Warentransportanten wird, können in Kleinigkeiten, wie Mundvorrat, Geschenken oder auch in größeren Sachen bestehen, immer aber muß das Mitführen der zollpflichtigen Gegenstände ein gelegentliches sein, da Frachtführer nie Reisende sein können.

Solche Reisende im engeren Sinne müssen zu jeder Zeit, auch außerhalb der Dienstunden, abgefertigt werden, brauchen ihre sog. Waren beim Ansageposten nicht anzumelden, können zur Nachtzeit die Grenze überschreiten und zwar, wenn sie zollpflichtige Gegenstände bei sich führen, auf der Zollstraße, müssen sich aber in diesem Falle beim Zollamt zur Revision anmelden.

a.

Schweizerisches Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893.

Artikel 21.

Die Zeit, während welcher die Zollämter zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnungen überhaupt werden durch Verordnung bestimmt.

b.

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen.

Artikel 13.

Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern werden für die Straßenzollämter festgesetzt wie folgt:
Vom 1. Oktober bis Ende Februar: von 7—12 Uhr vormittags und 1—7 Uhr nachmittags;
vom 1. März bis 30. September: von 6—12 Uhr vormittags und 1—7 Uhr nachmittags.

Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, je nach den lokalen Bedürfnissen eine Änderung der Zollstunden eintreten zu lassen.

Während der Mittagszeit ist das Zollpersonal nicht verpflichtet, Zollabfertigungen vorzunehmen; indessen soll die Zollstraße ununterbrochen bewacht bleiben.

Bei jedem Straßenzollamte ist eine Tafel anzubringen, durch welche die reglementarischen Zollstunden dem Publikum kundgetan werden.

In der Sitzung der Budgetkommission vom 17. Januar ist darauf hingewiesen worden, daß die schweizerischen Grenz-

zollämter bei Lörrach entgegenkommender seien als die badischen, soweit es sich um die Abfertigungsstunden handle. Die hierüber an Ort und Stelle gemachten Erhebungen haben folgendes ergeben:

Die schweizerischen Zollämter Grenzacherhorn (an der Landstraße Grenzach—Basel), Bettingen (an der Straße Rührberg—Chrischona—Riehen), Riehen (an der Landstraße Lörrach—Basel) und Wiesenbrücke (an der Landstraße Haltingen—Basel) haben vom 1. Oktober bis 28. Februar von vormittags 7—12 und nachmittags von 1—7 Uhr, in den übrigen Monaten von vormittags 6—12 und nachmittags von 1—7 Uhr Dienststunden. In der Zeit von 12—1 Uhr sind die schweizerischen Abfertigungsbeamten nicht verpflichtet, Abfertigungen, auch nicht gegen Entrichtung der Abfertigungsgebühr, vorzunehmen. In der Regel wird die Sache von den schweizerischen Zollämtern so gehandhabt, daß sie zwischen 12 und 1 Uhr kleinere Abfertigungen, wie sie in der Regel von nicht Gewerbe treibenden Personen verlangt werden, gegen Gebührenzahlung vornehmen, größere Abfertigungen ganz ablehnen, d. h. bis 1 Uhr zurückweisen.

Die 4 genannten schweizerischen Zollämter erheben also für Abfertigungen außerhalb der Dienststunden tatsächlich Gebühren.

Eine Erleichterung gibt es für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr (sog. Milchverkehr und kleinen Marktverkehr).

Für diese Verkehre sind die Abfertigungsstunden erweitert und zwar für Sommer und Winter von vormittags 4—12 Uhr und nachmittags von 1—9 Uhr. In diesen Zeiten werden also bei Abfertigungen des kleinen landwirtschaftlichen Markt- und Milchverkehrs in den in Rede stehenden Stunden, d. h. morgens vor 6 oder 7 Uhr, abends nach 7 Uhr keine Gebühren erhoben. Von 12 bis 1 Uhr mittags wird es aber auch hier genau so gehandhabt wie vorhin erwähnt.

Die für den allgemeinen Verkehr festgesetzten Dienststunden sind bei jedem schweizerischen Zollamt außen am Gebäude durch eine Tafel bekannt gegeben.

Nachsichtiger und entgegenkommender als die deutschen Zollbehörden sind demnach die schweizerischen Zollbehörden nicht. Wenn es sich bei der Sache um Erlangung gebührenfreier Abfertigungen zwischen 12—2 Uhr oder 12—1 Uhr bei den badischen Nebenzollämtern Stetten und Grenzacherhorn handelt, so wird es nicht angehen, einem solchen Wunsche zu entsprechen. Der Zollbeamte muß doch auch zu Mittag essen, und Stellvertreter sind keine da. Die Gebühren werden übrigens gleichmäßig in ganz Deutschland erhoben.

Ob sonstige Erleichterungen gewünscht werden und die Grenzacher Einwohner zufrieden stellen würden, ist nicht bekannt; ein Antrag auf irgend welche Erleichterungen scheint bis jetzt weder beim Hauptsteueramt in Lörrach noch bei der Zolldirektion gestellt worden zu sein. Kommt ein solcher Antrag ein, so wird er selbstverständlich wohlwollend geprüft und so entgegenkommend erledigt werden, als es nach den Verhältnissen möglich ist.

Was die Klagen einiger Grenzacher Einwohner bei einem Abgeordneten betrifft, so verhält es sich damit wie folgt:

Die Herren Bürgermeister Blubacher, Landwirt H. Braun und Metzger Ernst Ißler haben wegen des Verkehrs zwischen Grenzacherhorn und Stetten mit dem Herrn Abgeordneten Obkircher gesprochen. Bürgermeister Blubacher soll dabei den Wunsch ausgesprochen haben, es sollten auch Zollabfertigungen zwischen 12 und 2 Uhr oder (Winters) 12 und 1 Uhr gebührenfrei vorgenommen werden; dafür gilt das vorhin Gesagte.

H. Braun und Ißler hatten Anliegen wegen Viehdurchfuhr. Vieh, das zum Verkauf von Grenzach nach Lörrach über Grenzacherhorn und Riehen (also mit Berührung der Schweiz auf eine Strecke von etwa 3 bis 4 Kilometer) gebracht wird, muß nämlich in Grenzacherhorn vom schweizerischen Grenztierarzt untersucht werden. Zu diesem Zweck muß der schweizerische Grenztierarzt vorher bestellt werden. Um nun diese Umständlichkeiten zu umgehen und Geld zu sparen, machen die Grenzacher den großen Umweg über Degerfelden und den Waidhof, oder sie spannen die Tiere mit andern an einen Wagen und fahren über Riehen (Schweiz), da auf diese Art die Tiere (bei Benützung als Zugtiere) untersuchungsfrei sind. Kommen nun — im zweiten Fall — die Leute am Mittag und bringen die den verkauften Tieren abgenommenen Geschirre zurück, so ist der Sachverhalt der Umgehung der schweizerischen Verordnung offenkundig und wird vom schweizerischen Zollamt untersucht. Die Leute werden von der schweizerischen Zollbehörde wegen Kontrollvergehens und außerdem noch wegen Vergehens gegen das Seuchenpolizeigesetz bestraft Solche Fälle sind wirklich schon vorgekommen.

Bei der Durchfuhr von Tieren auf den schweizerischen Strecken Weil—Stetten, Weil—Inzlingen, Stetten—Inzlingen ist eine Untersuchung durch den schweizerischen Grenztierarzt nicht nötig, und nun möchten die Grenzacher, daß die Durchfuhr von Tieren auf der schweizerischen Strecke Grenzacherhorn—Stetten oder Inzlingen auch ohne tier-

ärztliche Untersuchung gestattet wird. Die badische Zollbehörde ist bei dieser Sache nicht beteiligt."

Von einem Mitglied der Budgetkommission wurde auf Grund der ihm zugekommenen Mitteilungen aus der Gegend von Lörrach vorgetragen, daß in mancher Beziehung die Abfertigung des Verkehrs, der sich von deutschen Orten mit Berührung des schweizerischen Gebietes wieder ins deutsche Gebiet bewege, z. B. von Grenzach über Riehen nach Lörrach, bei den badischen Zollämtern erleichtert werden sollte. Jetzt sei namentlich störend, daß die Abfertigungen nur in den Amtsstunden der badischen Zollämter unentgeltlich vorgenommen werden, vor Beginn und nach Schluß der Amtsstunden, insbesondere auch in der Mittagspause werde nur gegen eine ziemlich hohe Gebühr abgefertigt. Im einzelnen seien ihm folgende Wünsche geäußert worden:

1. Die Straßenzollämter an den viel benützten Straßen Grenzach—Basel, Lörrach—Basel und Haltingen—Basel sollten angewiesen werden, ähnlich dem, was bei den schweizerischen Zollämtern Übung ist, gegen eine mäßige Gebühr — in der Schweiz beträgt sie 30 cts. — Abfertigungen auch vor Beginn und nach Schluß der Zollstunden, ebenso in der Mittagszeit, wenigstens bezüglich des Lebensmittelverkehrs vorzunehmen. Die schweizerischen Zollämter lassen das durch Unterbeamte besorgen und zwar bezüglich des Milch- und des kleinen Marktverkehrs unentgeltlich im Winter und Sommer von 4—12 Uhr vormittags und von 1—9 Uhr nachmittags.

2. In der Zeit des Herbstes sollte eine Erleichterung des Transitverkehrs mit neuem Wein derart eintreten, daß die Abfertigung an den Zollämtern unter Verlängerung der Zollstunden und auch in der Mittagszeit in den Fällen stattfinden kann, wo durch eine Bescheinigung des badischen Bürgermeisteramts des Ursprungsortes bezeugt ist, daß der Wein aus den eigenen Reben des Empfängers stammt.

3. Der Grenzverkehr mit Vieh zwischen Grenzach und Lörrach über Riehen sollte in gleicher Weise von der umständlichen und entgeltlichen Untersuchung durch den schweizerischen Grenztierarzt befreit werden, wie das schon für den gleichartigen Verkehr zwischen Weil und Lörrach gilt. Die Großh. Regierung würde in dieser Richtung im Interesse der badischen Grenzorte bei den schweizerischen Behörden Schritte tun können.

Die Großh. Regierung, der von diesen Wünschen Kenntnis gegeben wurde, hat dazu in der Kommission folgendes mündlich erklärt:

Zu Ziffer 1 und 2. In gewissem Umfange, nämlich für gewisse Verkehrsarten und Verkehrsrichtungen, seien derartige Erleichterungen im Bezirk des Hauptsteueramtes Lörrach bereits seit längerer Zeit getroffen. Von weitergehenden Wünschen in dieser Richtung sei bisher nichts bekannt geworden, sonst wäre man der Frage bereits näher getreten. Die Zollverwaltung habe keine Bedenken, auf diesem Gebiet alle Erleichterungen zuzugestehen, die mit der Fürsorge für die Sicherheit des Zollaufkommens noch verträglich seien. Es seien deshalb bereits die einleitenden Schritte geschehen, um die im Sinne der geäußerten Wünsche gelegenen Anordnungen zu treffen. Die Abfertigungen des sich auf kurzen Straßenstrecken durch die Schweiz bewegenden Verkehrs von Inland zu Inland würden dann, von Ausnahmefällen abgesehen, in der Gegend von Basel außerhalb der Amtsstunden von den diensttuenden Grenzaufsehern vor den Zollämtern vorgenommen und auf diese Weise ganz kostenfrei werden.

Zu Ziffer 3. Die Zollverwaltung habe beim Vollzug der gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den Viehverkehr in gewissem Umfange mitzuwirken, mit der Erlassung der Vorschriften selbst aber nichts zu tun. Die in Rede stehende Einrichtung berühre den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern; diesem sei von dem geäußerten Wunsche bereits Mitteilung gemacht worden.

Das Ministerium des Innern gab folgende Erklärung ab:

„Das Großh. Ministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 27. v. Mts. mitgeteilt, daß bei der Beratung des Budgets der Zollverwaltung die Frage zur Erörterung gestellt werden soll, ob nicht der Grenzverkehr mit Vieh zwischen Grenzach und Lörrach bei der Durchfuhr von Tieren durch das schweizerische Gebiet (Grenzacherhorn—Stetten oder Inzlingen) von der umständlichen und entgeltlichen Untersuchung durch den schweizerischen Grenztierarzt befreit werden könne, wie dies jetzt schon für den gleichartigen Verkehr der Durchfuhr auf den schweizerischen Strecken Weil—Stetten, Weil—Inzlingen, Stetten—Inzlingen gelte.

Da diese Angelegenheit den diesseitigen Geschäftskreis berührt, haben wir wegen Gewährung der gewünschten Erleichterung bei dem schweizerischen Bundesrate das Erforderliche veranlaßt, wovon wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst in Kenntnis setzen."

Mit den Auskünften der Großh. Regierung erklärte sich die Kommission befriedigt, da dadurch den Beschwerden der Lörracher Grenzbevölkerung abgeholfen sein dürfte.

Zu § 14. Heilkosten des Grenzschutzpersonals betr., wurde von einem Mitglied der Kommission freie Ärztewahl für die Beamten verlangt. Die Regierung sieht sich

außer Stande, für die in Betracht kommenden circa 500 Beamten freie Ärztewahl einzuführen, da ihr nur die Bezirks- und Assistenz-Ärzte zur Verfügung ständen, es fehle eben an der Grenze an Ärzten und man sei sogar gezwungen gewesen, einen Arzt aus der Schweiz anzustellen; im Lörracher Bezirk stehen mehrere Ärzte zur Verfügung, dagegen wollten sich die Ärzte in Basel überhaupt nicht in ein Vertragsverhältnis einlassen. Nach großer Mühe sei es gelungen, in Basel zwei Ärzte für die Behandlung des Grenzschutzpersonals zu gewinnen.

Der außerordentliche Etat enthält verschiedene größere Positionen im Gegensatz zu früher, welche aber nach den Ausführungen der Großh. Regierung und nach den Erläuterungen Seite 75 und 76 des Budgets Ihrer Kommission als begründet erscheinen.

Zu § 7. „Erweiterung des Nebenzollamts- und Niederlagegebäudes in Offenburg" stellt Ihre Kommission den Antrag: diese Position auszuschalten, da in den letzten Tagen eine Petition der Stadt Offenburg wegen Erstellung eines Zollamtsgebäudes an anderer Stelle eingelaufen ist, worüber die Regierung noch nicht gehört werden konnte.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1908 und 1909

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung VI)

sowie über die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer

vom 16. November 1907, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/1906 und 1906/1907 betreffend (Drucksache Nr. 3).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kolb.**

I.

Die Budgetkommission beantragt:

die Ausgaben im ordentlichen Etat im Betrage von . . . . . 245 420 *M.*

sowie die Einnahmen im ordentlichen Etat in Höhe von . . . 520 *M.*

zu genehmigen.

Die jährlichen Ausgaben sind gegen bisher bei verschiedenen Posten um insgesamt 1 300 *M.* höher, welcher Erhöhung aber bei einzelnen Posten eine Verminderung im Gesamtbetrage von 3060 *M.* gegenübersteht, so daß sich eine jährliche Minderausgabe gegen den bisherigen Budgetsatz von 1 760 *M.* ergibt.

Im einzelnen setzen sich die Erhöhungen der Positionen wie folgt zusammen:

§ 1. Mehrbetrag des tarifmäßigen Gehalts des Präsidenten der Oberrechnungskammer	2 000 *M.*
Dieser Mehrbetrag ist, wie die entsprechende Erläuterung zum Budget besagt, nur für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt.	
An Mehraufwand für anfallende Gehaltszulagen	990 *M.*
Summa	2 990 *M.*
Diesem Mehraufwand an Gehalt für die Präsidentenstelle und für Zulagen steht ein Minderaufwand durch Zugang von Beamten mit geringeren Bezügen als sie ihre Vorgänger erhielten, gegenüber, so daß der eigentliche Mehraufwand bei § 1 sich auf . . . . . beläuft.	1 200 *M.*
§ 3a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten .	60 *M.*
§ 6c. Mehrbetrag für Telegraphen- und Fernsprechgebühren	40 *M.*
Gesamtsumme des Mehraufwands	1 300 *M.*

Diesen Mehraufwendungen stehen, wie schon bemerkt, Minderausgaben gegenüber, die sich im einzelnen wie folgt verteilen.

§ 2. Wohnungsgeld	100 *M.*
§ 3b. Sonstige persönliche Ausgaben . . .	960 „
§ 5. Für sachliche Amtsunkosten	2000 „
Summa	3060 *M.*

Die Einnahmen weisen eine kleine Minderung von 5 *M.* jährlich auf.

II.

Aus der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für die Geschäftsjahre 1905 bis 1907 ergibt sich, daß die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug:

für das erste Jahr 31 Rechnungen mit zusammen 72 788 Seiten und 327 389 Beilagen;

für das zweite Jahr 35 Rechnungen mit zusammen 72 458 Seiten und 348 802 Beilagen.

Es wurden im ganzen 1118 bezw. 1155 Abhörbemerkungen gemacht. Auch in den beiden letzten Geschäftsjahren ist eine Verminderung der Anzahl der Rechnungsseiten um 11 444 und der Abhörbemerkungen um 240 eingetreten.

Die Anzahl der Beilagen hat eine Zunahme von 40 925 erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Minderung der Anzahl der Rechnungsseiten beträgt zufolge der Vereinfachung der Rechnungsführung bei der Eisenbahnhauptkasserechnung 15 409, während bei den übrigen Rechnungen sich eine Zunahme von 3965 ergeben hat. Die Zunahme der Zahl der Beilagen rührt zum größten Teil von der Zurechnung der nicht numerierten Beilagen (Zahlungslisten) bei der Eisenbahnhauptkasse und der Gehaltskasse mit zusammen 30 878, zum Teil (10 047) von allgemeiner Vermehrung her.

Neben der primären Rechnungsabhör fallen der Oberrechnungskammer noch eine Reihe anderer Aufgaben zu:

Prüfung der eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle über die Vernichtung dieser Papiere;

Oberabhör einer großen Anzahl von Rechnungen, welche erstmals durch Zentralmittelstellen abgehört wurden;

Überwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes;

Rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen ꝛc. ꝛc.

. . . . .

Über die Erledigung dieser Aufgaben berichten die Abschnitte II bis VII der Denkschrift, auf welche hier verwiesen wird. Die Denkschrift bemerkt, daß die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt ist; in beiden Geschäftsjahren zusammen wurde in einem Falle bei verspäteter Vorlage der Rechnung wegen genügender Rechtfertigung von weiterer Folge abgesehen; in 6 Fällen, in dem einen wiederholt, wurden die Fristen zur Vorlage auf Ansuchen verlängert; in einem andern Falle wurde eine Verwarnung erteilt und in 4 Fällen wurden wegen verspäteter Vorlage Ordnungsstrafen gegen die Rechner ausgesprochen.

In einem Falle hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wegen Unterlassung der Rechnungsvorlage im Disziplinarweg einen Verweis erteilt und für Nachholung der Rechnungsvorlage gesorgt.

Auch die Beantwortung der Abhörbemerkungen durch die Rechner hat im allgemeinen rechtzeitig stattgefunden. Wegen verspäteter Vorlage der Beantwortung wurde in einem Falle von weiterem abgesehen, in 22 Fällen die Fristen auf rechtzeitiges Ansuchen verlängert, in 2 Fällen Verwarnungen und in 3 Fällen Ordnungsstrafen ausgesprochen.

Die Budgetkommission **beantragt:**

Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 16. November 1907 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe.

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung,**
2. **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,**
3. **über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn**

für die Jahre 1908 und 1909

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags).

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Seite 4 ff. des Budgets.)

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der seit einer Reihe von Jahren beobachteten Übung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen, sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkungen voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1906

eine Ausdehnung von		1 727,42 km
wovon auf die dem Badischen Staate gehörigen Bahnen	1 671,91 km	
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg)	24,50 „	
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Schweizerischer Bahnhof sowie die Preußisch-Hessischen Linien Mannheim Hauptbahnhof bis Käfertal und Mannheim neuer Rangierbahnhof — Blockstelle Rennplatz	12,60 „	
und auf die Privatbahnen	18,41 „	
zusammen . .		1 727,42 km

entfallen.

Im Jahre 1906 hat das vom Staate betriebene Bahnnetz durch Eröffnung des Betriebs auf den neu erbauten Bahnstrecken

Heidelsheim—Bruchsaler Verbindungsbogen am 29. Januar um	2,46 km
Mannheim neuer Rangierbahnhof bis Mannheim Personenbahnhof am 1. Oktober um	4,65 „
Mannheim neuer Rangierbahnhof bis Schwetzingen am 1. Oktober um . . .	10,16 „
Mannheim neuer Rangierbahnhof bis Einmündung in die Hauptbahn bei km 8,123 bei Friedrichsfeld am 1. Oktober um .	3,23 „
Mannheim neuer Rangierbahnhof bis Mannheim-Neckarau am 1. Oktober um . .	2,83 „
ferner vom 1. Oktober an durch Mitbetrieb der Preußisch-Hessischen Strecke Mannheim neuer Rangierbahnhof bis Blockstelle Rennplatz um	3,24 „
zusammen demnach um . .	26,57 km

oder 1,56% zugenommen.

Die Bahn Karlsruhe—Maxau Mitte Rheinbrücke (9,73 km) ist durch käufliche Erwerbung mit Rückwirkung vom 1. Juli 1905 an von der Stadt Karlsruhe in das Eigentum des Staates übergegangen. Da der förmliche Verkauf jedoch erst am 14. August 1906 stattfand, konnte die Länge dieser Bahn erst von letzterem Zeitpunkte an der Eigentumslänge der badischen Staatseisenbahnen beigeschlagen werden. Am 29. September

1906 wurde die vormals der Eisenbahngesellschaft Lahr gehörige Dinglingen—Lahrer Bahn (3,28 km) unter der Bedingung vom Staat angekauft, daß der Betrieb schon vom 1. Januar 1906 an für Rechnung des Staates geführt wird.

Von obigen Bahnen liegen

im Großherzogtum selbst	1 589,59 km
auf Preußischem Gebiet	20,96 „
auf Bayerischem Gebiet	24,50 „
auf Württembergischen Gebiet . . .	24,15 „
auf Hessischem Gebiet	22,17 „
und auf Schweizerischem Gebiet . . .	46,05 „
zusammen wieder . .	1 727,42 km

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 790,41 km doppelgleisig, während 937,01 km einfaches Gleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1505,78 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 221,64 km, sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim—Mittc Mainbrücke mit 1,64 km.

Die ganze Bahn hat 351 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 90 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 7 Stationen für Güterbeförderung allein, also im ganzen 448 Stationen und Haltestellen oder je eine Station auf 3,86 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15 068 □km) und der Einwohnerzahl (2 042 691), so entfällt 1 km Bahn auf je 8,50 □km Flächenraum und auf 1 153 Einwohner.

Wird dieses Ergebnis auf die in der Reichsstatistik üblichen Einheiten — 100 □km und 10 000 Einwohner — angewandt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 13,17 und auf je 10 000 Einwohner 9,78 Kilometer Eisenbahnen, während nach den statistischen Ergebnissen des deutschen Reiches für 1906 von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 qkm Grundfläche	auf je 10 000 Einwohner
in Elsaß-Lothringen . .	12,04 km	9,58 km
im Königreich Preußen .	9,62 „	8,91 „
in Bayern	9,85 „	11,38 „
in Sachsen	17,36 „	5,72 „
in Württemberg . . .	9,42 „	7,93 „
bezw. in Deutschland überhaupt	10,27 „	9,08 „

II. Das Anlagekapital für Herstellung des am Schlusse des Jahres 1906 1727,42 km langen Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude, sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 2 des 1906er Jahresberichts nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,50 km) und mitbetriebenen (12,60 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecke (1,64 km), somit für restlich 1691,96 km, wie folgt:

Die 1673,55 km Eigentumslänge der Staatsbahn haben im ganzen gekostet . . . . 690 374 656 ℳ
die 18,41 km Privatbahnen dagegen 1 987 539 „
zusammen . . 692 362 195 ℳ
eine Gesamtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, für die Staatsbahnen auf . 682 158 655 ℳ
und für die Privatbahnen auf . . . 1 985 615 „
. . zusammen auf . . 684 144 270 ℳ
ermößigt.

Auf 1 km Eigentumslänge kommt hiernach ein Aufwand am Schlusse des Jahres 1906

bei den Staatsbahnen von	412 521 ℳ
bei den Privatbahnen von	107 960 „
bei den Staats- u. Privatbahnen zus. v.	409 207 „

während nach Maßgabe des Betriebsjahres 1906 in der statistischen Tabelle 20 des Reichseisenbahnamts der Kilometeraufwand

für die Bahnen von Elsaß-Lothringen	396 030 ℳ
„ „ Eisenbahnen der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	269 502 „
für die Bayerischen Staatseisenbahnen	257 141 „
„ „ Sächsischen Staatseisenbahnen	366 554 „
„ „ Württembergischen Staatseisenbahnen	357 082 „
für die Badischen Staatseisenbahnen .	412 521 „

beträgt.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im Jahre 1906 . . . . . 95 489 242 ℳ
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf . . . 66 984 980 „
beliefen, so daß sich der Überschuß auf 28 504 262 ℳ
oder auf **4,18%** des Anlagekapitals berechnet.

Durch Abrechnung des bei der Bodenseedampfschifffahrt eingetretenen Ausfalls von 15 652 ℳ und Hinzurechnung des Anteils Badens an der Reineinnahme der Main-Neckarbahn mit 1 091 783 ℳ bei einem durchschnittlichen Anlagekapital von 2 585 584 ℳ bezw. 9 699 579 ℳ erhöht sich diese Verzinsung von 4,18 auf **4,26%**.

Die Badische Privatbahn Appenweier-Oppenau hatte 1906 einen Einnahmeüberschuß von . . . 89 059 ℳ
so daß sich das Anlagekapital mit 4,49% verzinste.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammen nimmt . **4,18%**.

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1904 für Staats- und Privatbahnen zusammen 4,17%
betrug, hat sich dieselbe 1905 auf 3,86 und 1906 auf 4,18% beziffert.*)

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1906:

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen . . .	4,73%
„ „ „ der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	7,50 „
bei den Bahnen im Königreich Bayern . .	3,71 „
„ „ „ „ „ Sachsen . .	5,39 „
„ „ „ „ „ Württemberg	3,37 „
„ der Oldenburgischen Staatsbahn . . .	7,08 „

Der Rentabilität der Privatbahn ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der vom Staate verwalteten Privatbahn zu Grunde, indem solche erst späterhin zur vollständigen Abrechnung kommen konnten.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der staatlich verwalteten Privatbahn im Jahre 1906 . . . . . 208 962 ℳ
die Betriebskosten . . . . . 238 171 „
so daß sich ein Fehlbetrag von . . . . . 29 209 ℳ
ergibt.

In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit dieser Bahn maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Übereinkommen die Summe von . . . . . 89 266 ℳ
das sind 4,50% des Anlagekapitals entrichten; es bleiben somit der Staatsbahn zur Last . . . . . 118 475 ℳ

IV. In welchem Verhältnis die Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben stehen, wolle aus der als Beilage 1 abgedruckten Tabelle entnommen werden. **Beilage 1.**

Es ist aus derselben auch zu ersehen, wie sich 1906 die Ausgaben auf die verschiedenen Unterpositionen verteilt und wieviel Prozent der Einnahme die betreffenden Unterpositionen absorbiert haben.

*) In dem Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 (Rechnungsnachweisungen für 1905 u. 1906 Seite 173) ist darauf hingewiesen, daß der Reinertrag unserer Bahnen im Jahre 1906 eine Verzinsung unserer reinen Eisenbahnschuld, die Ende jenes Jahres 435 314 043 ℳ 40 ₰ betrug, von 6,79% und, wenn man dem Reinertrag noch den Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ hinzurechnet, eine solche von 6,91% ergibt.

Auf 1 Kilometer Betriebslänge ist 1905 eine Roheinnahme von 52 054 ℳ und 1906 eine solche von 55 867 ℳ entfallen.

Die größte kilometrische Einnahme hatte nach der Reichsstatistik von 1906 die Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth) mit 62 639 ℳ erzielt. Darauf folgen:

die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit	60 521 ℳ
die Sächsischen Staatseisenbahnen „	56 455 „
die Badischen Staatseisenbahnen „	55 867 „
die Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen „	53 504 „
die Lübeck-Büchener Eisenbahn „	51 960 „
die Pfälzischen Eisenbahnen „	49 916 „
die Württembergischen Staatseisenbahnen „	38 883 „
die Bayerischen Staatseisenbahnen „	32 597 „

usw.

Aus der Beilage 1 geht hervor, daß der Betriebs-Koeffizient, welcher 1902 die bis dahin nie eingetretene Höhe von 81,20 Prozent erreicht hatte, dann 1903 auf 71,95 und 1904 auf 68,47 Prozent zurückgegangen war und 1905 sich wieder auf 71,07 Prozent erhöht hatte, 1906 sich auf 70,15 Prozent belaufen hat.

V. Das im Gesamtbetrieb (einschl. der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1906 in

8 887 = 36,32% Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)
15 584 = 63,68% ständigen Arbeitern
zus. 24 471 Personen,

so daß auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge
5,20 Beamte und Angestellte
und 9,12 ständige Arbeiter,
zusammen also 14,32 Personen
entfallen.

Geordnet nach der Höhe der auf 1 km entfallenden Bezüge stellt sich die Anzahl und Gesamtbezahlung der Beamten und Arbeiter nach Tabelle 25 Spalte 64 der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Grund des Betriebsstandes von 1906 wie folgt:

		Anzahl aller Beamten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe	Von der Gesamtbezahlung treffen auf 1 Betriebs-km
1	Reichseisenbahnen	30 907	15,95	23,322
2	Sächsische Staatseisenbahnen .	42 906	15,38	22,169
3	Badische Staatseisenbahnen .	24 471	14,32	21,910
4	Preußisch-Hessische Staatseisenbahnen	448 035	12,82	17,778
5	Sämtliche deutsche Staatseisenbahnen überhaupt	628 515	12,24	17,273
6	Württemb. Staatseisenbahnen	18 871	10,14	14,964
7	Bayerische Staatseisenbahnen	53 809	8,42	12,951
8	Oldenburg. Staatseisenbahnen	4 043	6,74	8,098
9	Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn	5 383	4,92	4,938

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei einem Vergleich der einzelnen Ergebnisse dieser Nachweisung ist zu beachten, daß die Aufstellung nicht durchweg nach den gleichen Grundsätzen erfolgt ist.

VI. Ihre Kommission ist nach Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten der Ansicht, daß die darin enthaltenen Anforderungen unverändert gutzuheißen seien.

Sie ist insbesondere auch mit der seitens der Großh. Regierung in Vorschlag gebrachten Neuerung einverstanden, wonach vom 1. Januar 1908 an im Eisenbahnbaubudget die Position „Lasten- und Verwaltungskosten" in Wegfall kommen und der ganze Verwaltungsaufwand der Bauverwaltung unter den Ausgaben der Betriebsverwaltung unausgeschieden veranschlagt und als Betriebsaufwand behandelt werden soll. Als Ersatz hierfür sollen bei den Budgetanforderungen für die einzelnen Bauten prozentuale Zuschläge gemacht werden, die nach Maßgabe des Bauvollzugs auf die betreffenden Positionen des Bauetats verausgabt und in gleicher Höhe dem Betriebsetat unter § 20 der Einnahme jährlich zugeführt werden. (Vgl. hierwegen Seite 3 des Spezial-Budgets und Seite 3 des Beiheftes.) Der Kommission scheint die in Frage stehende Neuerung der bisherigen Feststellung und Verrechnung der Lasten und Verwaltungskosten der Eisenbahnbauverwaltung in einer Sammelposition (§ 58) des Eisenbahnbaubudgets gegenüber im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsgangs den Vorzug zu verdienen. Es ist auch bemerkenswert, daß die neu vorgeschlagene Behandlungsweise von der preußisch-hessischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen und reichsländischen Eisenbahnverwaltung jetzt schon durchgeführt wird.

Wir beantragen daher die Genehmigung des vorliegenden Budgets.

Betrachten wir das Budget im einzelnen, so gelangen wir zunächst zu der

Ausgabe,

und zwar zu

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

(Vgl. Seite 4—8 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	12 536 600 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	13 967 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	1 430 400 ℳ

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die einzelnen Dienstzweige (allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, äußerer Bahnhofsdienst, Expeditionsdienst, Zugbegleitungsdienst, Zugbeförderungsdienst und Werkstättendienst) verteilt, ist in der diesem Bericht angeschlossenen Beilage 2, welche übrigens auch die nicht etatmäßigen Beamten enthält, dargetan. Nach den betreffenden Nachweisungen, bezw. nach Seite 16 des Budgets beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen für 1908/09 auf 7198, während solche bisher 6518 betrug, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen um zusammen 680 eintreten soll. Im Budget für 1906/07 hat sich dagegen die einschlägige Vermehrung nur auf 399 beziffert. **Beilage 2.**

Indem wir bezüglich der Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen im einzelnen auf die im Budget selbst sowie im Beiheft gegebenen Erläuterungen verweisen, beantragen wir die Genehmigung der in Betracht kommenden Vorschläge der Großh. Regierung. Wir bemerken dabei folgendes:

1. Auf eine Anfrage, welche Zahl von Kollegialmitgliedern der Generaldirektion (C. 2) auf die einzelnen Abteilungen dieser Behörde entfalle und ob die Annahme zutreffe, daß von Hilfsarbeitern mit Sitz und Stimme im Kollegium (D. 3) künftighin nur noch einer, und zwar ein solcher des administrativen Dienstes, der Generaldirektion angehören werde, ist seitens der Großh. Regierung erklärt worden:

„Von den dermaligen 22 Kollegialmitgliedern (C. 2) entfallen auf die

Verwaltungsabteilung . .	2
Betriebsabteilung . . .	5
Verkehrsabteilung . . .	5
Bauabteilung	8
Rechnungsabteilung . . .	2
zusammen . .	22.

Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter (D. 3) sind dermalen 2 vorhanden. Nach der im Budget für 1908/09 beantragten Umwandlung der einen Hilfsarbeiterstelle in eine Mitgliedstelle bleibt noch eine Stelle, die beim Budgetvollzug der Verkehrsabteilung zugewiesen werden soll.

Der auf Seite 5 des Beihefts gebrauchte Ausdruck „Hilfsarbeiter mit Sitz und Stimme im Kollegium (D. 3)" entspricht dem Gehaltstarif nicht völlig und ist in „wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter" zu berichtigen."

Die Kommission hat den Inhalt dieser Auskunft mit der Großh. Regierung mündlich noch näher erörtert und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß es wünschenswert wäre, bei nächster Gelegenheit auch eine Verstärkung des technischen Elements in der Generaldirektion herbeizuführen. Seitens der Großh. Regierung ist dieser Anregung gegenüber eine freundliche Stellung eingenommen worden.

2. Seitens der Kommission war die Großh. Regierung um eine kurze Mitteilung der Bestimmungen, welche in letzter Zeit in Bezug auf die Vorbildung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst erlassen worden seien, sowie um Auskunft darüber ersucht worden, unter welchen Voraussetzungen Ingenieurpraktikanten in den Betriebsdienst aufgenommen werden könnten. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„In der landesherrlichen Verordnung vom 3. August 1907, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 315 ff.) ist vorgesehen, daß die Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst in der Regel aus den Anwärtern für den höheren Finanzdienst genommen werden sollen. Nach § 1 dieser Verordnung muß derjenige, welcher die Befähigung zum höheren Finanzdienst erlangen will:

a) die erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3—7 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 183) bestehen,

b) hierauf während dreier Jahre der praktischen Vorbereitung im Justiz- und Finanzdienst sich widmen,

c) endlich die Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst bestehen.

Gegenstände dieser Staatsprüfung sind:

Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, deutsches und badisches Finanz- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht und Finanzstrafverfahren, Betreibungswesen, Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundbuchrecht, badisches Beamtenrecht und Behördenorganisation. Außerdem haben die Praktikanten sich noch entweder in der Landwirtschaftslehre oder in der Gewerbekunde oder in beiden Fächern der Prüfung zu unterziehen.

Wer außerdem die Befähigung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst erlangen will, muß nach § 2 der Verordnung vom 3. August 1907 von der vorstehend unter b) erwähnten Vorbereitungszeit ein Jahr sich dem praktischen Dienst in der Eisenbahnverwaltung widmen und in der Staatsprüfung (c) auch die besondere Prüfung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst bestehen. Diese besondere Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

Wesentliche Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung; Entwicklung und jetzige Einrichtung des deutschen Eisenbahnwesens im allgemeinen und des badischen Eisenbahnwesens im besondern; Eisenbahn-Etat-, Kassen- und Rechnungswesen; Entwicklung des Tarifwesens und Grundsätze der Tarifbildung, sowie die hauptsächlichsten technischen Grundsätze über Eisenbahnbau, Unterhaltung und Betrieb. Die Prüfung in diesen Eisenbahnfächern tritt anstelle derjenigen in den obenbezeichneten Wahlfächern der Finanzprüfung (Landwirtschaftslehre oder Gewerbekunde).

Bei Erlassung dieser Vorschriften waren folgende Erwägungen maßgebend:

Nach der mit landesherrlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 137 ff.), war für die Heranbildung von Anwärtern für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst eine besondere Laufbahn vorgesehen. Als solche Anwärter wurden darnach Personen zugelassen, die nach vollendeter Mittelschulbildung zunächst mindestens zwei Jahre im praktischen Eisenbahndienst tätig waren, hierauf die Eisenbahnaspirantenprüfung und nach mindestens weiteren drei Jahren praktischer Tätigkeit und theoretischen Studiums (in den Grundzügen der Nationalökonomie, des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts und der für den Eisenbahnbetrieb wichtigen Lehren des Zivil- und Handelsrechts, der Geschichte und Statistik des Eisenbahnwesens sowie der hauptsächlichsten technischen Grundsätze über Eisenbahn-Bau, Unterhaltung und Betrieb einschließlich des Telegraphenwesens) die höhere Verwaltungsprüfung bestanden hatten. (Eisenbahnpraktikanten). Die Beibehaltung dieser Einrichtung wurde schon früher als nicht empfehlenswert erkannt und daher schon im Jahre 1905 die Annahme weiterer Anwärter für die Eisenbahnpraktikantenlaufbahn eingestellt. (Zu vergl. die regierungsseitigen Darlegungen in der 133. Sitzung der II. Kammer vom 24. Juli 1906). Es wurde auch nicht für zweckmäßig erachtet, etwa unter wesentlicher Erhöhung der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung für die Anwärter des höheren administrativen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahndienstes eine besondere Staatsprüfung beizubehalten, die sie nur zum Eintritt in den Eisenbahndienst befähigen würde; denn im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die insbesondere der Eisenbahnbetriebsdienst an die Leistungsfähigkeit der Beamten stellt, sollte diesen die Möglichkeit offen stehen, wenn sie während einer gewissen Erprobungszeit sich als für den Eisenbahndienst nicht geeignet erweisen, in einen anderen Staatsverwaltungszweig ohne Schwierigkeit übertreten zu können. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf an Anwärtern für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst verhältnismäßig gering ist (etwa zwei jährlich). Es lag nun für die Eisenbahnverwaltung am nächsten, den Anschluß an die Finanzverwaltung zu suchen, weil bei dieser auf die wissenschaftliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Finanzdienst der Schwerpunkt auf die volkswirtschaftlichen Fächer gelegt wird, die auch für den Eisenbahnverwaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind.

Über diesen regelmäßigen Ersatz an Anwärtern für den fraglichen Dienst wird übrigens auch künftighin nach Bedarf sowohl Technikern des Ingenieurbaufachs und des Maschinenfachs wie Juristen, die die Regierungsbaumeister- oder Assessorenprüfung bestanden haben, der Eintritt in die höhere Verwaltungslaufbahn möglich sein, wenn sie nach Ablegung dieser Prüfung eine bestimmte Zeit im praktischen Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsdienst tätig waren und hierbei ihre Vereigenschaftung für diesen Dienst dargetan haben."

Die Kommission hält es für erwünscht, daß auch bezüglich des Zugangs von Technikern des Ingenieurbaufachs und des Maschinenfachs sowie von Juristen, welche die Regierungsbaumeister- bezw. die Assessorenprüfung abgelegt haben, eine verordnungsmäßige Grundlage geschaffen werde, und stellt in dieser Richtung der Großh. Regierung das Weitere anheim.

3. In der Kommission wurde von einer Seite der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Zahl der Zentralinspektoren (D 1) nicht ausreiche, insbesondere für die Fälle, in denen im Bezirksdienst Vertretungen notwendig oder erwünscht seien.

Auf eine Anfrage, wie sich hierzu die Gr. Regierung stelle und wie sich die Zahl der Zentralinspektoren auf die einzelnen Zweige des Dienstes verteile, ist der Kommission nachstehende Antwort zugegangen:

„Die Zahl der Zentralinspektoren wird nach Bewilligung der neu angeforderten drei Stellen zur guten Besorgung des Dienstes ausreichen. Es ist für die Regel nicht nötig, zu Vertretungen im Bezirksdienst Zentralinspektoren abzuordnen. Hierzu sind die den Bezirksstellen beigegebenen zweiten Beamten (bei den Betriebsinspektionen Bahnverwalter, bei den Bahnbauinspektionen und Maschineninspektionen zumeist Regierungsbaumeister) gut geeignet, zumal sie den Vorstand auch bei kürzerer Abwesenheit vertreten und dadurch Kenntnis vom Gesamtdienst erhalten. In Ausnahmefällen kann ein Zentralinspektor abgeordnet und durch einen Regierungsbaumeister zeitweilig ersetzt werden.

Die 22 (künftig 25) Zentralinspektoren verteilen sich auf folgende Dienstzweige:

	Ende 1907.	Budget 1908/9.
Eigentlicher Betriebsdienst . .	3	3
Betriebstechnischer Dienst . .	1	1
Maschinentechnischer Dienst . .	3	4
Elektrotechnischer Dienst . .	2	2
Verkehrsdienst	3	2
Bahnbautechnischer Dienst . .	7	8
Hochbautechnischer Dienst . .	1	2
Rechnungsdienst	1	2
Prüfung und Überwachung der Fahrbetriebsmittel usw. der im Privatbetrieb befindlichen Nebenbahnen	1	—
Vorstand der Betriebskrankenkasse u. Arbeiterpensionskasse	—	1
zusammen	22	25"

4. Weiter wurde von der Kommission um eine nähere Auskunft darüber gebeten, wie es gekommen sei, daß die auf Seite 5 des Budgets erwähnte Dienstzulage von 400 ℳ für einen mit Brückenbauarbeiten betrauten Zentralinspektor einem anderen Beamten dieser Kategorie zugewendet wurden. Die Großh. Regierung hat hierauf erwidert:

„Die Dienstzulage von 400 ℳ für einen mit Brückenbauarbeiten betrauten Zentralinspektor wurde erstmals in dem Budget 1900/1901 und dann auch in den folgenden Budgets angefordert. Es bestand die Absicht, ein besonderes Brückenbau-Bureau mit einem Zentralinspektor als Vorstand zu errichten. Diesem Beamten sollte wie den anderen Beamten in ähnlicher Stellung die Dienstzulage bewilligt werden.

Die Brückenbauarbeiten werden von einem Eisenbahn-Ingenieur beaufsichtigt, der mit dem Vollzug des Budgets 1906/07 zum Vorsteher der entsprechenden Abteilung des bahnbautechnischen Bureaus ernannt wurde und als solcher eine budgetmäßige Dienstzulage von 600 ℳ bezieht. Da sich dieser Zustand bewährt

hat, wurde die Absicht der Errichtung eines Brückenbaubureaus aufgegeben.

Anderseits zeigte es sich als dringend erwünscht, dem Zentralinspektor, der mit den Arbeiten für zentrale Weichen-, Signal- und Stellwerkeinrichtungen betraut ist, eine Dienstzulage zuzuwenden, um den Inhaber der Stelle noch weiterhin in seiner Verwendung zu erhalten. Diese Arbeiten haben in den letzten Jahren an Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit außerordentlich zugenommen. Die Tätigkeit dieses Zentralinspektors muß deshalb der Tätigkeit der übrigen mit Dienstzulagen bedachten technischen Zentralinspektoren durchaus gleichgestellt werden.

Aus diesem Grunde wurde die verfügbare Dienstzulage diesem Zentralinspektor zugewendet und für ihn auch im Budget 1908/09 angefordert."

Die Kommission ist der Meinung, daß das in Betracht kommende Verfahren budgetmäßig nicht einwandfrei war und daher künftighin nicht wiederholt werden sollte, will gegen dasselbe aber im vorliegenden Fall eine materielle Beanstandung nicht erheben.

5. In der Kommission wurde von einer Seite bedauert, daß die Zahl der Zeichner (Gehaltsklasse 1) nach F 5 gegen seither keine Erhöhung erfahren solle, und angefragt, ob die Nichterhöhung dieser Zahl etwa damit zusammenhänge, daß zur Zeit keine Beamte vorhanden seien, die man in Stellen der in Frage stehenden Art vorrücken lassen könne. Die Großh. Regierung hat sich hierüber, wie folgt, geäußert:

„Bei der Durchführung der Gehaltstarifrevision sollen bezüglich der mittleren Techniker und Zeichner Verhältnisse geschaffen werden, die es ermöglichen, eine größere Zahl Beamte von Abteilung II des Gehaltstarifs nach F vorrücken zu lassen. Bei der Aufstellung des Budgets konnten diese Verhältnisse noch nicht berücksichtigt werden."

Bei mündlicher Erörterung der Sache in der Kommission hat die Großh. Regierung noch weiter erklärt, daß bei Aufstellung des Nachtrags-Etats auf Grund der neuen Gehaltsordnung eine ausgiebige Berücksichtigung der Interessen der in Betracht kommenden Beamtenkategorie eintreten werde.

6. Eine Anfrage, welchen Ausgang der auf Seite 11 des letzten Eisenbahnbetriebs-Berichts der Budgetkommission angeführte, von zwei Trigonometern (G 2) gegen den Fiskus anhängig gemachte Rechtsstreit gehabt habe, hat die Großh. Regierung dahin beantwortet, daß die Klage der beiden Trigonometer durch Urteil des Großh. Landgerichts Karlsruhe vom 22. Mai 1906, weil in keiner Richtung begründet, unter Verfällung der Kläger in die Kosten abgewiesen worden sei.

7. Die Zahl der Oberschaffner mit Bezügen von Zugmeistern soll nach vorliegendem Budget (S. 12 und 13) von 35 auf 38 vermehrt werden. Im Anschluß hieran hat die Kommission der Großh. Regierung gegenüber den Wunsch geäußert, Auskunft darüber zu erhalten, wieviele Prozent von Schnellzügen durchschnittlich — statt von Zugmeistern — von Oberschaffnern geführt werden. Die Antwort lautet:

„Die Schnellzüge werden ebenso wie die Eil- und Personenzüge in erster Reihe von Zugmeistern begleitet. Eine Ausscheidung von Zugmeistern zur ausschließlichen Begleitung von Schnellzügen besteht nicht. Die Dienstpläne der Zugmeister sehen vielmehr entsprechend der Fahrplangestaltung eine wechselnde Begleitung der Schnell-, Eil- und Personenzüge vor. Im Sommerdienst 1907 bestanden in den für die Begleitung von Schnell- und Eilzügen inbetracht kommenden Bezirken insgesamt 154 Zugmeistertouren, zu denen 120 Zugmeister (77,93%) und 34 Oberschaffner (22,07%) eingeteilt waren. Unter letzteren befanden sich 15 (9,74%) in etatmäßigen Zugmeisterstellen, so daß also für die Begleitung von Schnellzügen nur 19 eigentliche Oberschaffner (12,33%) inbetracht kamen. Im Winterdienst 1907/08 entfallen in den gleichen Bezirken auf 148 Zugmeistertouren 122 Zugmeister (82,44%), 26 Oberschaffner (17,56%), unter letzteren 17 in etatmäßiger Zugmeisterstellung (11,48%), also eigentliche Oberschaffner 9 (6,08%). Da die in den Personenzugsdienst (Schnell-, Eil- und Personenzüge) eingeteilten Oberschaffner die gleichen Touren fahren wie die Zugmeister, ist anzunehmen, daß sich dieses Prozentverhältnis auch auf die Schnellzüge bezieht. Hiernach würden auf die Begleitung von Schnellzügen durchschnittlich entfallen

	Zugmeister u. Oberschaffner in Zugmeisterstellung	Oberschaffner
im Sommerdienst 1907	77,93 + 9,74 = 87,67 %	12,33 %
im Winterdienst 1907/8	82,44 + 11,48 = 93,92 %	6,08 %"

Da im Zusammenhang mit der neuen Gehaltsordnung und mit dem Budgetnachtrag, welcher auf Grund derselben den Landständen vorgelegt werden wird, eine vollständige Neuregelung der dienstlichen Stellung der Oberschaffner und ihres Verhältnisses zu den Zugmeistern in Aussicht ist, glaubt die Kommission an dieser Stelle von weiteren Erörterungen absehen zu sollen.

8. Mit Bezug auf die Anforderung von 8 (seither 6) etatmäßigen Stellen für Fahrkartendrucker (J 7) und von 17 nichtetatmäßigen Stellen für Fahrkartendruckerei-Gehilfen (§ 2a) wurde von der Kommission angefragt, wie sich die Einkommens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezüge dieses Personals zu der Bezahlung verhielten, welche die sogenannten tariftreuen Buchdruckereien ihren Arbeitern zu gewähren hätten. Daraufhin ist uns von der Großh. Regierung folgende Vergleichung behändigt worden.

Staatseisenbahnverwaltung	Im Jahr ℳ	Privatgeschäfte	Im Jahr ℳ
A. Gelernte Buchdrucker und Schriftsetzer.			
Mindesteinkommen eines nichtetatmäßigen Bediensteten oder Arbeiters . .	1300	Mindesteinkommen nach dem Tarif für die tariftreuen Druckereien (für Arbeiter über 24 Jahre) . . .	1463
Höchsteinkommen eines etatmäßigen Beamten			
a) nach dem jetzigen Gehaltstarif	2450	Höchsteinkommen nach dem Tarif für die tariftreuen Druckereien	2080
b) nach dem neuen Gehaltstarif	2650		
Dermaliges Durchschnittseinkommen für alle in Betracht kommenden Beamten, Bediensteten und Arbeiter	1620	Durchschnittseinkommen der in einem ersten Buchdruckereibetrieb in Karlsruhe beschäftigten Arbeiter ohne Faktoren . . .	1592
B. Gelernte Steindrucker.			
Mindesteinkommen eines nichtetatmäßigen Bediensteten oder Arbeiters . .	1300	Mindesteinkommen nach den in Karlsruhe von der Karlsruher Vereinigung der Steindrucker gezahlten Löhnen	1216
Höchsteinkommen eines etatmäßigen Beamten			
a) nach dem jetzigen Gehaltstarif	2450	Höchsteinkommen nach den in Karlsruhe von der Karlsruher Vereinigung der Steindrucker gezahlten Löhnen	2340
b) nach dem neuen Gehaltstarif	2650		
Dermaliges Durchschnittseinkommen für alle in Betracht kommenden Beamten, Bediensteten und Arbeiter	1618	Durchschnittseinkommen für alle in Karlsruhe von der Karlsruher Vereinigung der Steindrucker beschäftigten Arbeiter . . .	1565

9. Die Zahl der Schaffner (K. 8) soll nach Seite 16 des Budgets von 400 auf 510 vermehrt werden. Die Kommission hat bei der Großh. Regierung wegen der Ursachen angefragt, aus denen — der Einführung der Bahnsteigsperre und der dadurch geschaffenen Möglichkeit, das Kontrollpersonal in den Zügen zu verringern, ungeachtet — das Schaffner-Personal in so erheblicher Weise vermehrt werden solle und auch eine Auskunft darüber erbeten, wie sich die Gesamtzahl der Schaffner auf die Schaffner in den Zügen sowie auf die Bahnsteigschaffner verteile. Die Großh. Regierung hat hierauf nachstehende Antwort gegeben:

„Im Budget 1906/07 waren für Schaffner (Zugschaffner, Bahnsteigschaffner, Güterschaffner) vorgesehen

etatmäßige Stellen	400
nichtetatmäßige Stellen . .	200
zusammen	600

An ständig mit Schaffnern zu besetzenden Stellen waren im Winterdienst 1906/7 vorhanden 725.

Für den regelmäßigen Dienst mußten daher ständig 125 Hilfsschaffner (Arbeiter) eingeteilt werden.

Hierzu kommen noch die seither durch Schaffner versehenen Bereitschaftsdienste für Zugführer, die im letzten Winterdienst 48 Stellen betrugen. Zusammen ergeben sich somit 773 Stellen. Ferner ist anzunehmen, daß sich diese Stellen in den Jahren 1908/9 infolge Vermehrung der Züge, Kürzung der Dienstschichten usw. um 20 vermehren werden. Daher zusammen 793 Stellen.

Hierfür sind vorgesehen im Budget 1908/9:

etatmäßige Stellen	510
nichtetatmäßige Stellen . .	280
zusammen	790

Mit den vorgesehenen Stellenvermehrungen wird es möglich sein, alle bis Ende 1909 anstellungsfähigen Schaffner (167) etatmäßig anzustellen und nahezu alle ständigen Schaffnerstellen durch Beamte oder vertragsmäßig angestelltes Personal versehen zu lassen. Da die 167 nichtetatmäßigen anstellungsfähigen Schaffner schon lange Zeit auf etatmäßige Anstellung warten und durchschnittlich 37 Jahre alt sind, empfiehlt sich die Erhöhung der etatmäßigen Stellen auf 510 auch schon aus diesem Grunde.

Mit der weiteren Durchführung der Bahnsteigsperre wird keine Verminderung des Schaffnerpersonals bei den Zügen mehr eintreten, weil die Zahl der Zug-

schaffner auf allen Strecken schon auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt ist. Dies trifft namentlich für die Schwarzwaldbahn schon deshalb zu, weil auf dieser Strecke von jeher Wagen mit innerem Mittelgang verwendet worden sind, wodurch weniger Schaffner als bei den Zügen mit Abteilwagen nötig waren. Dagegen wird die Anzahl der Bediensteten zur Durchführung der Bahnsteigsperre auf den Stationen erhöht werden müssen, weil bei Einführung der Sperre das Personal zur Bedienung auf den Stationen in der Regel nicht ausreicht.

Von der Gesamtzahl der im regelmäßigen Schaffner- und Bahnsteigsperrdienst verwendeten Personen befinden sich z. Zt. 217 im Bahnsteigsperrdienst und 576 im Zugsdienst."

10. Mit Bezug auf eine der Kommission zur Behandlung überwiesene **Petition** der Wärter im Rangierbahnhof Mannheim wegen Bewilligung von Diäten hat die Großh. Regierung erklärt:

„Von den Beschwerdeführern wird behauptet, daß

a) ihr Dienst zu lang und zu anstrengend sei, zumal er keine Pausen und namentlich keine Mittagessenspause enthalte,

b) ihnen die Möglichkeit zur Einnahme und zur Beschaffung eines warmen Mittagessens fehle, und daß sie deshalb

c) dringend der Diäten bezw. an deren Stelle einer Dienstzulage bedürften, die Verwaltung ihnen aber zu Unrecht die Diäten bezw. die Dienstzulagen vorenthalte.

Zur Begründung dieser Beschwerdepunkte wird ausgeführt:

Zu a: daß die Wärter im Rangierbahnhof Mannheim einen 10- bezw. 14stündigen ununterbrochenen Dienst hätten, während man einem Industriearbeiter nur mehr 10 Stunden Arbeit zumute;

Zu b und c: daß bei den weiten Entfernungen der Dienststellen von der Wohnung das Essen nicht von der Behausung zugetragen werden könne, daß es auch sonst an Vorkehrungen fehle, um mitgebrachtes oder zugetragenes Essen zu wärmen. Die Folge des anstrengenden, ununterbrochenen Dienstes einerseits und der Mangel an Zubringe- und Wärmevorrichtungen für das Mittagessen sei, daß die Wärter während 14 bezw. 24 Stunden nichts Warmes (außer Kaffee) zu genießen bekämen. Auf der anderen Seite verursache der Umstand, daß sie sich nicht von Haus aus verköstigen könnten, einen erheblichen Mehraufwand, der sie bei den allgemeinen Teuerungsverhältnissen und ihren geringen Bezügen und den meist starken Familien geradezu in eine wirtschaftliche Notlage hineingeführt habe.

Ehe auf die Behauptungen und ihre Begründung im einzelnen eingegangen wird, soll zunächst zur wirtschaftlichen Lage der Wärter in Mannheim einiges bemerkt werden. Daß die allgemeinen Teuerungsverhältnisse auch in Mannheim sich fühlbar machen, ist wohl begreiflich. Nur leidet darunter das Mannheimer Eisenbahnpersonal jedenfalls weniger wie die übrigen Beamten daselbst, denen die Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnverwaltung nicht zu Gebote stehen. Das Mannheimer Eisenbahnpersonal befindet sich aber auch im Vergleich zu dem übrigen Eisenbahnpersonal in einer günstigeren Lage, weil in Mannheim die Wohlfahrtseinrichtungen am weitesten ausgebaut sind. Es darf hier insbesondere das sog. Warenverteilungsgeschäft erwähnt werden, dessen Benützung es dem Mannheimer Eisenbahnbeamten ermöglicht, die Lebensbedürfnisse besser und billiger als irgendwo sonst zu befriedigen. Wie hoch dieser Umstand von dem Personal bewertet wird, geht aus Eingaben hervor, in denen um ähnliche Einrichtungen an anderen Orten, um Freikarten zur Benützung der Mannheimer Einrichtung oder um Versetzung nach Mannheim unter Hinweis auf diese Einrichtung gebeten wird.

Die Dienstbezüge sowie die Zahl der Kinder (getrennt nach solchen unter und über 16 Jahren) der Wärter des Rangierbahnhofes in Mannheim sind in der Anlage 1*) zusammengestellt. Daraus ergibt sich, daß das Einkommen eines Wärters ohne Dienstwohnung nicht unter 1458 ℳ (also nicht unter 4 ℳ täglich) und eines Wärters mit freier Wohnung nicht unter 1148 ℳ (also nicht unter 3,15 ℳ täglich) beträgt. Neben diesen Zahlen beweist aber auch noch der Umstand, daß fast sämtliche Wärter im Mannheimer Rangierbahnhof sich um ihre Posten beworben haben, daß dafür noch eine Reihe Vormerkungen vorhanden ist, und daß noch fortgesetzt Bewerbungen um jeden frei werdenden Posten eingehen, daß die Verhältnisse nicht gar so ungünstig sein können, als sie in der Eingabe geschildert werden.

*) Ein Abdruck dieser Anlage 1 sowie der in der Regierungs-Erklärung noch weiter erwähnten Anlagen 2 und 3, die sich bei den Akten der Budgetkommission befinden, konnte nach Lage der Sache unterbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun den Dienst der Wärter im Rangierbahnhof in Mannheim betrifft, so haben von den 101 Wärtern 45 den Achtstundendienst und 56 den Zwölfstundendienst. Der erstere, der nur in den anstrengenden und verantwortungsvollen Stellwerken besteht, sieht einen Dienstwechsel mittags 1 Uhr vor, so daß die Wärter täglich vor oder nach 1 Uhr zu Hause zu Mittag essen können. Der letztere ist auf den weniger anstrengenden Stellwerken eingeführt und zerfällt jeweils von 6 bis 6 Uhr dauernd und in der später geschilderten Weise abwechselnd in Tag- und Nachtdienst mit 6 freien Tagen innerhalb 4 Wochen. Um zu den behaupteten 10 bezw. 14 Stunden Dienst zu kommen, rechnen die Wärter in ihrer Eingabe für jeden Ab- und Zugang mit Rücksicht auf die großen Entfernungen der Dienststelle von den Wohnungen je 1 Stunde ein. Über die tatsächlich zurückzulegenden Entfernungen und über die vorhandenen außerordentlich zahlreichen Beförderungsgelegenheiten, die es ermöglichen, ohne Zeitverlust durch Abwarten einer passenden Fahrt zum und vom Dienst zu kommen, geben die Anlagen 2 und 3 Aufschluß. Unter Berücksichtigung der Beförderungsgelegenheiten erfordert der Gang vom und zum Dienst im Rangierbahnhof Mannheim kaum mehr Zeit als auf anderen großen Stationen auch. Im übrigen wird bei keinem Personal ein Zuschlag für Zu- und Abgang in die Dienstzeit eingerechnet, außer bei den Bahn- und Weichenwärterablösern, bei denen aber die Verhältnisse insofern anders liegen, als sie vielfach unmittelbar vom Bahnunterhaltungsdienst in den Bahnbewachungsdienst übertreten und als zur Erreichung der oft weit entfernten Wartstationen beträchtliche Wege bis zu 4 Kilometer zurückzulegen sind, wobei kein Beförderungsmittel zur Verfügung steht.

Auf den Stellwerken, die den sogenannten Zwölfstundendienst haben, wird der Dienst durch eine Reihe teils kleinerer, teils größerer Dienstpausen unterbrochen. Während der Zeit, wo der Dienst den Wärter beansprucht, ist die Inanspruchnahme nicht so intensiv und die Tätigkeit nicht so verantwortungsvoll, wie auf den Stellwerken mit Achtstundendienst. Es kann hiernach von einer Überanstrengung im Dienste nicht die Rede sein. Jedenfalls läßt sich die Tätigkeit eines Wärters auf den Stellwerken mit dem sogenannten Zwölfstundendienst nicht mit der eines Industriearbeiters vergleichen, denn dieser wird während seiner 10stündigen Arbeitszeit ganz anders beansprucht als ein Wärter der gedachten Art.

Der Dienstplan, nach dem die Wärter auf den Stellwerken mit dem sogenannten Zwölfstundendienst Dienst tun, ist so eingerichtet, daß jeder Wärter innerhalb 28 Tagen 18 mal Gelegenheit hat, das Mittagessen in seiner Wohnung einzunehmen und zwar in folgender Reihenfolge:

Der Wärter ist über Mittag 4 Tage nach einander auf dem Posten, dann 6 Tage zu Hause, hierauf 3 Tage auf dem Posten und wieder 6 Tage zu Hause, sodann 1 Tag auf dem Posten, 1 Tag zu Hause und endlich 2 Tage auf dem Posten und 5 Tage zu Hause.

Es kommen also für jeden Wärter innerhalb 4 Wochen nur 10 Tage in Frage, an denen er genötigt ist, auf seinem Posten während der Dienstzeit zu Mittag zu essen; das Frühstück und das Abendessen kann er täglich zu Hause genießen.

Von den oben genannten 56 Wärtern können sich 8, die auf doppelt besetzten Posten Dienst tuen, zur Einnahme des Mittagessens im Dienste gegenseitig ablösen, dürfen den Posten aber nicht verlassen; 10 Wärter haben in der Zeit von 11 bis 2 Uhr mehrere Pausen bis zu 30 Minuten, die übrigen 38 solche bis zu 15 Minuten. Es fehlt somit den Wärtern nicht an der Zeit, auf dem Posten das Mittagessen einzunehmen, wenn bisweilen auch mit Unterbrechung.

Ebenso muß bestritten werden, daß die Beschaffung eines warmen Mittagessens nicht möglich ist. Um den Bezug des Mittagessens aus der Behausung zu erleichtern, ist den Wärtern angeboten worden, die Essenskörbe auf dem Dienstwege von den Haltestellen der Personalfahrten bis in die Dienststellen zu befördern; auf dem Personenbahnhof sollten die Körbe von einer den Angehörigen ohne Gefahr zugänglichen Stelle ebenfalls durch Dienstpersonal nach der Abfahrtsstelle der Personalfahrten verbracht werden. Für die Angehörigen kamen damit keine erheblichen Entfernungen in Betracht (zu vergl. Anlage 3), jedenfalls keine größeren als auch in anderen großen Bahnhöfen zum gleichen Zweck zurückzulegen sind. Die Wärter haben aber von diesem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht, angeblich weil sie niemand hätten, der das Mittagessen zum Personenbahnhof bezw. den Haltestellen der Personalfahrten hätte verbringen können. Aber auch dieser Einwand ist nicht zutreffend. Von den erwähnten 56 Wärtern sind 55 verheiratet, einer ist Witwer, hiervon haben Kinder im Alter bis zu 14 Jahren:

12 Wärter je 1 Kind von 1; 2; 3 von 4; 5; 3 von 6;
2 von 7; 10 Jahren;

9 Wärter je 2 Kinder von 3; 1 und 3; 1 und 2; 4 und 5; 8 u. 9; 3 u. 8; 3 und 6; 3 und 5 Jahren;
6 Wärter je 3 Kinder von 8, 9 und 10; 1, 10 und 12; 4, 5 und 7; 5, 8 und 9; und 1, 3 und 5 Jahren;
8 Wärter je 4 Kinder von 8, 9, 10 und 11; 2, 3, 5 und 6; 1, 2, 3 und 9; 4, 9, 10 und 11; 5, 6, 9 und 11; 1, 3, 4 und 6; 1, 6, 8 und 9 Jahren;
2 Wärter je 5 Kinder von 5—12 und 3—10 Jahren;
2 Wärter je 7 Kinder von 1—14 und 1—10 Jahren.

Die übrigen Wärter haben nur Kinder im Alter von mehr als 14 Jahren.

Daraus geht hervor, daß die größte Zahl der Wärter tatsächlich in der Lage ist, sich das Essen zum Personenbahnhof oder der Haltestelle tragen zu lassen, wenn nur der ernstliche Wille dazu vorhanden wäre. Zum Wärmen des selbst mitgebrachten oder zugeführten Essens sind auf jedem Posten Spirituskocher aufgestellt, die von der Verwaltung unterhalten werden. Die Behauptung, daß damit nur Kaffee gewärmt werden könne, nicht aber auch das Mittagessen, ist nach der Versicherung des Dienstvorstandes unrichtig. Jedenfalls sind der Generaldirektion keine Klagen in dieser Hinsicht bis dahin bekannt geworden.

Neben dem Bezug des Essens aus der Behausung hatten die Wärter noch eine andere Gelegenheit, ein gutes Mittagessen zu billigem Preis zu bekommen und zwar ebenfalls auf dem Dienstwege. Die Verwaltung läßt nämlich im Aufenthaltsgebäude bei Station Seckenheim Mittagessen, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse zubereiten und zum Preis von 40 ₰, Suppe allein zu 8 ₰, verabreichen, also zu einem Preise, der nicht einmal die Selbstkosten deckt und der kaum höher ist als der des zu Hause hergestellten entsprechenden Essens. Aber auch diese Gelegenheit wurde nicht benutzt mit der nicht als zutreffend anzuerkennenden Begründung, daß die Bezüge der Wärter eine solche Aufwendung nicht gestatten.

In der Eingabe behaupten die Wärter, daß sie während der ganzen Abwesenheit von der Familie, die einmal mit 14 und ein andermal ganz unverständlicherweise mit 24 Stunden angegeben wird, vollständig auf warmes Essen verzichtet hätten. Gleichwohl machen sie geltend, daß ihnen für auswärtige Zehrung besondere Auslagen erwüchsen, für die ihnen von Rechtswegen Ersatz in Gestalt von Diäten oder einer Dienstzulage gebühre. Diese beiden Behauptungen widersprechen sich also durchaus.

Die Verwaltung hat auf die Vorstellungen der Wärter des Rangierbahnhofs deren Dienst und Verköstigungsverhältnisse wiederholt und auf das eingehendste geprüft. Sie konnte aber nicht die Überzeugung gewinnen, daß diese Verhältnisse so grundverschieden von denen auf anderen großen Bahnhöfen sind, daß für den Mannheimer Rangierbahnhof eine Ausnahmebehandlung angezeigt oder geboten gewesen wäre. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß, so lange die Dienstwohnungen nicht erstellt sind, gewisse Umständlichkeiten und Unbequemlichkeiten bestehen. Diese sind aber durch die Maßnahmen der Verwaltung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt und treten dadurch nicht unangenehmer in die Erscheinung als auf anderen großen Bahnhöfen mit gleichem Dienst, wo ebenfalls recht beträchtliche Entfernungen zwischen Wohnung und Dienststelle zurückzulegen sind.

Zu der Frage der Gewährung von Diäten oder einer Dienstzulage ist zu bemerken, daß die Wärter des Rangierbahnhofs Mannheim auch hier nicht anders behandelt werden können, als die übrigen daselbst beschäftigten Beamten, die ebenfalls keine Diäten oder Dienstzulagen beziehen. Die Begründung der Ablehnung ihres Gesuchs um Gewährung von Diäten halten die Wärter für anfechtbar; sie sind der Meinung, daß nach den geltenden Bestimmungen die Versagung von Diäten nicht berechtigt sei. Die betreffenden Bestimmungen sind aus der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, und der hierzu ergangenen Staatsministerialentschließung vom 15. Juni 1899 Nr. 463/66 in der Eingabe richtig angeführt. In der letzteren heißt es: „Für Geschäfte, die außerhalb Ortsetters vorzunehmen sind, werden Diäten nur insoweit bewilligt, als der Ort der Geschäftsverrichtung mindestens 2 Kilometer vom Geschäftssitz entfernt ist. Als Geschäftssitz gilt das Dienstzimmer oder (wo kein Dienstzimmer vorhanden) die Wohnung."

Als Dienstzimmer gilt bei den Wärtern das Stellwerk, zu dessen Bedienung sie nach Mannheim versetzt sind. Geschäftssitz und Geschäftsverrichtung fallen also zusammen und es fehlt deshalb die Voraussetzung, die allein einen Anspruch auf Diäten gewährt.

Bezüglich der Dienstzulagen muß auf Art. 21 des Etatgesetzes verwiesen werden, der die Bewilligung von anderen als in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehenen Zulagen verbietet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach muß auch dieser Teil der Petition als unzutreffend bezeichnet werden."

Bei mündlicher Erörterung der Sache mit der Großh. Regierung wurde seitens der Kommission betont, daß, solange für die in Betracht kommenden Wärter keine Dienstwohnungen in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt werden könnten, doch überwiegende Gründe der Billigkeit dafür sprächen, daß ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werde. Die Großh. Regierung hat sich dann auch schließlich bereit erklärt, den ausnahmsweisen Verhältnissen, wie sie hier vorliegen und die in etwa 1½ Jahren aufhören werden, weil bis dahin eine ausreichende Zahl von Dienstwohnungen disponibel sein wird, dadurch Rechnung zu tragen, daß den in Frage stehenden Beamten eine außerordentliche Vergütung von je 20 ℳ pro halbes Jahr gewährt werden soll.

Die Kommission begrüßt diesen entgegenkommenden Schritt der Großh. Regierung und **beantragt:**

hierdurch die Petition der Wärter im Rangierbahnhof Mannheim für erledigt zu erklären.

11. Auf eine Anfrage der Kommission, ob seit dem letzten Landtag weitere Kürzungen der Dienstzeiten der Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter stattgefunden hätten, eventuell in welchem Umfange, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Mit Wirkung vom 1. Jan. 1907 wurde die ausnahmslose Beseitigung aller Dienstschichten von über 14 Stunden angeordnet, nachdem schon vorher die Abschaffung der Dienstschichten über 15 Stunden in die Wege geleitet worden war.

Die Dienststellen erhielten gemessene Weisung, diese Maßregel alsbald durchzuführen oder soferne besondere Vorkehrungen nötig fielen, hierwegen das Weitere zu veranlassen. Gegen nicht zu rechtfertigende Verzögerungen in dieser Beziehung wurde eingeschritten.

Auch wurde der bisherige Unterschied in der Berechnung der Dauer der Dienstschichten bei dem Personal der nicht zu dem Betriebsdienst im engeren Sinne gehörigen Dienstgruppen aufgehoben, indem der Abzug der Mittagspause von der Dienstschicht allgemein in Wegfall kam.

Mit der Abschaffung der Überstundenarbeit der im Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienst verwendeten Arbeiter wurde fortgefahren. Die durch den Dienstausteiler angeordneten regelmäßig zu leistenden Überstunden wurden vollständig aufgehoben, und gelegentliche Überstundenarbeit nur noch in Fällen dringender Notwendigkeit zugelassen.

Als Norm für die Diensteinteilung der Arbeiter dient, soweit nicht kürzere Dienstzeiten angezeigt erscheinen und eingeführt wurden, die zwölfstündige Dienstschicht, welche bei einfachen Verhältnissen und entsprechend langen Pausen bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden kann, so daß abzüglich der Mittagspause und der üblichen Frühstücks- und Vesperpausen eine reine Arbeitszeit von 10 bis 10½ Stunden sich ergibt.

Bezüglich der Dienstzeit der im Fahr- und Abfertigungsdienst verwendeten Beamten wurden fortgesetzt Erleichterungen in einzelnen Fällen getroffen oder allgemein angeordnet. Dabei wurde die Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Dienstzeit auf 9 Stunden zum Grundsatz genommen, abgesehen von den Fällen, wo infolge der Natur des Dienstes die Festsetzung einer kürzeren Dienstzeit am Platze war. Die Beseitigung aller durchschnittlichen täglichen Dienstzeiten, welche das oben erwähnte Maß überschreiten, ist im Fortschreiten begriffen und wird im Laufe des Jahres 1908 zum Abschluß kommen.

Verschiedene Maßnahmen wurden getroffen zur Vermehrung der Ruhetage und der Erstreckung ihrer Dauer. So wurde für das ganze Personal aller Dienstzweige allmonatlich ein auf einen Sonn- oder Feiertag fallender Ruhetag vorgeschrieben, dem eine Nachtruhe vorhergeht und eine solche folgt. Diese beiden Nachtruhen sind so zu bemessen, daß die Ruhezeit in der dem Ruhetag vorhergehenden Nacht spätestens um 11 Uhr beginnt und in der auf den Ruhetag folgenden Nacht frühestens um 6 Uhr endigt, und die Dienstbefreiung somit eine Mindestdauer von 31 Stunden erhält.

Den ständigen Arbeitern, die an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zur Dienstleistung herangezogen werden, wird alle 3 Wochen statt seither alle 4 Wochen ein dienstfreier Sonn- oder Feiertag unter Fortgewährung des Taglohns bewilligt.

Weitergehende Dienstbefreiungen sind zulässig, wenn sie sich mit dem einer Dienststelle zugeteilten Personal durchführen lassen, ohne daß besondere Ablösungen und Stellvertretungen nötig fallen.

Im übrigen wurde die Zahl der monatlichen Ruhetage auch da, wo nach den bisher geltenden Bestimmungen einer als ausreichend anzusehen war, wie auf kleinen Stationen auf Nebenbahnen und dergl. mehr, durchweg auf 2 erhöht.

Die Dienstplanschemata der Bahn- und Weichenwärterposten mit ununterbrochenem Dienst wurden

neu bearbeitet und sind in der Einführung begriffen. Bei diesem Anlaß wurde für eine Reihe von Stellwerken mit Fahrdienst und von Stellwerken an Ablaufrücken in Rangierbahnhöfen, auf denen der Dienst mit besonderer Verantwortlichkeit verknüpft ist und eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, der Achtstundendienst eingeführt.

Stellwerke in größeren Bahnhöfen mit lebhaftem Rangierdienst, Stellwerke mit Fahrdienst und die Blockstationen der Hauptbahn erhielten einen Dienstplan, der für jeden Wärter innerhalb 28 Tagen einen Ruhetag von 36 Stunden an einem Sonntag und 6 dienstfreie Werktage von je 24 Stunden Dauer aufweist. Alle übrigen Bahn- und Weichenwärterposten mit durchgehendem Tag- und Nachtdienst erhalten nunmehr innerhalb 28 Tagen eine auf Sonntag fallende Dienstbefreiung von 36 Stunden und 4 dienstfreie Werktage von 24 Stunden Dauer. Für Wärterposten, die mit Beihilfe im Abfertigungsdienst befaßt sind, oder sonst schwierige Dienstverhältnisse aufweisen, werden besondere Dienstpläne erstellt, welche Dienstbefreiungen über das oben erwähnte Maß hinaus enthalten. Für Wärterposten ohne durchgehenden Nachtdienst fanden die im Eingang erwähnten Kürzungen der Dienstschichten Anwendung. Auch kamen Mittagspausen zur Einführung in allen Fällen, wo die Betriebsverhältnisse und der Personalstand diese Maßregel ermöglichten.

Im übrigen wurden die Diensteinteilungen des Personals, soweit es möglich war, durchgeprüft und überall da, wo nach den vorliegenden Verhältnissen eine Kürzung der Dienstzeiten oder eine Vermehrung der Dienstbefreiungen angebracht erschien, das Nötige hierwegen veranlaßt, sei es durch anderweite Einteilung oder durch Vermehrung des vorhandenen Personals. Die dabei gewonnenen Erfahrungen dienen als Grundlage für eine z. Zt. in Ausarbeitung begriffene Dienstanweisung, welche weitere Erleichterungen auf dem Gebiet der Dienst- und Ruhezeiten bringen wird."

12. Wie sich der finanzielle Effekt gestaltet, der dadurch entsteht, daß eine Anzahl etatmäßiger Stellen in höhere Tarifabteilungen hinaufgerückt wird, ist aus der Nachweisung zu ersehen, welche diesem Berichte als Beilage 3 beigefügt ist.

Beilage 3.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3.

(Vgl. Seite 8 bis 12 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	12 350 900 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	16 379 800 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	4 028 900 ℳ

Der erhebliche Mehraufwand hängt teils mit Vermehrung des nicht etatmäßigen Personals (§ 2), teils mit höherem Aufwand für Tag- und Akkordlöhne (§ 3) zusammen. Letzterer ist zunächst auf die ab 1. Januar 1906 erfolgte Aufbesserung der Löhne der Eisenbahnarbeiter zurückzuführen, deren finanzieller Gesamteffekt sich auf 1 500 000 ℳ per Jahr belaufen hat. Hiervon entfielen auf

§ 3	790 000 ℳ
§ 4b	120 000 ℳ
§ 21	220 000 ℳ
§ 24	370 000 ℳ

Weitere 6000 ℳ kamen 1906 auf den Dampfschiffahrts-Etat. Die damalige Lohnaufbesserung hat sich aber, wie die Großh. Regierung mitteilt, nicht als ausreichend erwiesen, weshalb unter Zugrundelegung einer weiteren allgemeinen Lohnaufbesserung eine Umarbeitung der beiden Lohnordnungen von 1906 vorgenommen wurde. Die durch die beiden neuen Lohnordnungen geschaffene und bereits auf 1. Juli 1907 in Vollzug gesetzte Neuregelung der Löhne bedingt für den Eisenbahnbetriebsetat pro 1908/09 einen jährlichen Mehraufwand von 1 319 000 ℳ, wovon entfallen auf

§ 3	799 000 ℳ
§ 21	200 000 ℳ
§ 24	320 000 ℳ,

während weitere 4000 ℳ auf den Dampfschiffahrts-Etat kommen.

Der Mehraufwand bei § 3 hat seine Ursache aber auch darin, daß die ständigen Bezüge der zur Stellvertretung verwendeten Arbeiter (Löhne der Bahn- und Weichenwärterablöser, Hilfsschaffner, Hilfsheizer und dergleichen mehr) künftighin unter diesem Paragraphen und nicht mehr als Stellvertretungskosten unter §§ 4a und 4b gebucht werden sollen, wie auch seither schon die ständigen Bezüge der zur Stellvertretung verwendeten Beamten unter §§ 1 und 2 verrechnet wurden. Als Stellvertretungskosten sollen in § 4 nur noch die Bezüge Verrechnung finden, welche neben Gehalt und Wohnungsgeld, Jahresvergütung oder geordnetem Taglohn als besondere Kosten in Folge der Stellvertretung erwachsen. Die An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderung hierwegen unter § 3, statt § 4, beläuft sich auf 1 699 000 ℳ.

Die Kommission hat beschlossen, weder diese veränderte Verrechnung, noch die erwähnte neuerliche Lohnaufbesserung zu beanstanden.

Im einzelnen wird zu diesem Titel noch bemerkt:

1. Nach den Erläuterungen auf Seite 19 des Budgets sollen künftighin 39 (statt bisher 14) Ingenieurpraktikanten verwendet werden, wie denn auch eine Erhöhung der Zahl der technischen Gehilfen von 35 auf 70 in Aussicht genommen ist sowie 5 Eisenbahningenieure und Architekten und 4 Geometer neu zugehen sollen. Eine Anfrage der Kommission, ob diese Anforderung weiterer nicht etatmäßiger Stellen darauf zurückzuführen sei, daß die Verwaltungskosten der Bauverwaltung nunmehr auf den Betriebsetat übernommen werden sollten, hat die Großh. Regierung, wie folgt, beantwortet:

„Die Anforderung weiterer nichtetatmäßiger Stellen für Ingenieurpraktikanten, Geometer und technische Gehilfen im Betriebsbudget für 1908/09 steht mit der künftigen Bestreitung des Verwaltungsaufwands der Bauverwaltung aus Mitteln des Betriebsetats in keinem Zusammenhang. Die weiter anverlangten Stellen sind für Bedienstete bestimmt, die sich bereits im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung befinden und bisher, weil keine budgetmäßigen Stellen für sie vorhanden waren, auf Bauetat oder Aushilfe (§ 2c) verrechnet wurden. Da es sich durchweg um Leute handelt, die Anwärter für etatmäßige Beamtenstellen sind, und deren dauernde Beibehaltung beabsichtigt ist, ist für sie die Bereitstellung nichtetatmäßiger Beamtenstellen im ordentlichen Etat erforderlich. Soweit es sich um technische Gehilfen ohne Werkmeister-Vorbildung handelt, ist diese Maßnahme schon deshalb nötig, um ihnen nach Ablauf der geordneten Probezeit die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten verleihen zu können (vergl. § 4 Abs. 1 und 2 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend)."

2. Die Kommission hat ferner von der Großh. Regierung Auskunft über die Vorgänge erbeten, welche sich im letzten Jahre auf dem Gebiete der Lohn-, Dienst- und Unterstützungsverhältnisse der badischen Eisenbahnarbeiter in Basel abgespielt und damals die Befürchtung des Ausbruchs eines Streiks nahegelegt haben.

Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„In der Betriebslohnordnung, Ausgabe 1904, — gültig ab 1. Oktober 1904 — war für die Stationen Mannheim, Schaffhausen und Neuhausen ein örtlicher Lohnzuschlag von 30 Pfennig vorgesehen mit Rücksicht auf die besonders teuren Lebensverhältnisse und die Höhe der Löhne, die vor Ausgabe der Betriebslohnordnung an diesen Orten tatsächlich bezahlt werden mußten. Für die Station Basel wurde ein besonderer örtlicher Lohnzuschlag nicht vorgesehen, weil hier nicht die gleichen Verhältnisse vorlagen.

Dadurch glaubte sich die am Platze Basel beschäftigte Arbeiterschaft aller Dienstzweige beeinträchtigt und trat alsbald in eine Bewegung zur Erlangung des oben erwähnten Ortszuschlags ein. Einem am 4. Januar 1906 von dem Badischen Eisenbahnerverband vorgelegten Gesuche, dem eine nähere Begründung nicht beigegeben war, konnte aus dem oben angeführten Grunde nicht entsprochen werden.

Anläßlich der im Laufe des Jahres 1905 stattgehabten Neubearbeitung der Betriebslohnordnung wurde die Frage erneut geprüft, es konnten aber wiederum keine stichhaltigen Gründe festgestellt werden, aus denen eine besondere Erhöhung der Löhne für Basel sich hätte rechtfertigen lassen. Der Anfangsgrundlohn für Basel wurde daher nach dem für alle Ortsklassen gleichmäßig angewandten Grundsatz um 20 ₰, d. h. von 2,50 ℳ auf 2,70 ℳ erhöht. Für die Stationen Mannheim, Schaffhausen und Neuhausen wurde der frühere örtliche Zuschlag von 30 ₰ beibehalten.

Nach Einführung der neuen Betriebslohnordnung am 1. Januar 1906 setzten die Bestrebungen der Baseler Arbeiterschaft um Erlangung des Ortszuschlages wieder ein. Im April 1906 reichten die Arbeiterausschußmitglieder des Betriebs-, Magazins- und Bahnunterhaltungsdienstes ein schriftliches Gesuch hierwegen bei der Betriebsinspektion Basel ein. Das Gesuch war damit begründet, daß die Lebensverhältnisse in Basel besonders teuer seien und daß die Löhne auch nach der erfolgten Aufbesserung zum Lebensunterhalt nicht ausreichten. Zum Beweise für die letztere Behauptung wurde geltend gemacht, daß die Eisenbahnarbeiter in Basel in ihrer Notlage die öffentliche Armenpflege in ganz besonderem Maße in Anspruch nähmen. In weiteren von den Arbeitervertretern im Monat Juni 1906 eingereichten Begründungen wurde hauptsächlich auf die bessere Entlohnung der bei den Schweizerischen Bundesbahnen beschäftigten Arbeiter hingewiesen. Auch kam zum Ausdruck, daß besonders der Vergleich mit den Stationen Schaffhausen und Neuhausen die Baseler Arbeiter zu ihrer Forde-

rung mit veranlaßte. Sie faßten den für diese Stationen bewilligten örtlichen Zuschlag als eine Auslandszulage auf, die ihnen in Basel ebenfalls gebühre. Die Betriebsinspektion in Basel stellte alsbald nach Eingang der ersten Eingabe umfangreiche Erhebungen über die vorgebrachten Angaben, insbesondere auch über die Lohnverhältnisse der Arbeiter bei den Schweizer Bundesbahnen an und legte die Ergebnisse der Generaldirektion vor.

Bei Würdigung des so gewonnenen Materials konnte die Generaldirektion jedoch wieder nicht zu der Überzeugung gelangen, daß die Forderung der Baseler Arbeiter wegen Gewährung eines örtlichen Zuschlags berechtigt sei. Für eine besondere Teuerung der Lebensbedürfnisse und Wohnungsmieten in Basel gegenüber anderen Stationen der gleichen Ortsgruppe wie Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg waren von den Arbeitervertretern keine Beweise geliefert und es konnten auch die hierwegen angestellten Erhebungen solche nicht erbringen. Auch die Vergleichung der Lohnverhältnisse der Arbeiter der badischen mit denen der schweizerischen Eisenbahnverwaltung bestätigte die von den Bittstellern daraus gezogenen Schlußfolgerungen nicht in vollem Umfange. Es ergab sich, daß die Anfangslöhne bei der badischen Verwaltung durchweg höher waren, daß sie aber bei den Schweizer Bundesbahnen rascher und höher stiegen. Eine weitergehende Vergleichung konnte nicht durchgeführt werden, weil die Anstellungsverhältnisse in Baden und in der Schweiz zu viele grundsätzliche Verschiedenheiten aufweisen, die eine unmittelbare Gegenüberstellung der einzelnen Personalgattungen unmöglich machen. Als ein Beweis dafür, daß die Entlohnung der badischen Eisenbahnarbeiter in Basel im allgemeinen den vorhandenen Verhältnissen und den berechtigten Bedürfnissen ausreichend Rechnung trug, konnte der Umstand gelten, daß bei den badischen Dienststellen in Basel sich noch nie Arbeitermangel fühlbar gemacht hatte, während diese Erscheinung besonders bei dem in den Jahren 1905/6 herrschenden guten Geschäftsgange in der Privatgewerbstätigkeit in anderen Bezirken der badischen Eisenbahnverwaltung hie und da eintrat.

Bei dieser Sachlage konnte die Eisenbahnverwaltung nicht dazu gelangen, für die Station Basel allein eine Lohnerhöhung vorzunehmen. Ein solches Vorgehen hätte unzweifelhaft begründete Beschwerden und Berufungen von seiten anderer Stationen zur Folge gehabt. Doch hielt es die Verwaltung für geboten, sich

weiter über die Baseler Arbeiterverhältnisse zu unterrichten und zu diesem Zweck insbesondere die von den Arbeitervertretern behauptete Inanspruchnahme der öffentlichen Armenunterstützung näher zu untersuchen.

Im Kanton Basel-Stadt genießen von altersher die Armenpflege und ihre Einrichtungen eine ganz besondere Fürsorge seitens der Behörden und der Bürgerschaft. Die öffentliche Armenpflege ist durch Gesetz verpflichtet, nicht nur den Kantonsbürgern, sondern auch den Niedergelassenen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die durch Krankheit, ungenügenden Verdienst oder unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind, Unterstützung zu gewähren. Die Bedürftigen sind befugt, den Entscheid der Regierung anzurufen, wenn die Armenpflege in einem bestimmten Falle Unterstützung verweigert oder sie in ungenügendem Maße zuteilt. Die Unterstützung der Niedergelassenen obliegt der „Allgemeinen Armenpflege", einem Verein, dessen Organisation und Wirksamkeit vom Gesetz geregelt wird und der aus der Staatskasse Beiträge erhält, im übrigen aber selbständig ist. Der Verein gewährt auf Ansuchen hauptsächlich dauernde Beihilfen an Geld und Naturalien zur Haushaltungsführung wie Hauszinsraten, Brennstoffe, Kartoffeln, Suppe und Brot. Außerdem werden einmalige Barunterstützungen bis zum Höchstbetrage von 150 Frs. in einem Kalenderjahr zugewiesen.

Neben dieser gesetzlichen Armenpflege besteht eine umfangreiche private Armenfürsorge aus den Mitteln der stiftungsgemäß vorbehaltenen Erträgnisse der Kirchengemeindevermögen, aus den Fonds von Zünften, religiösen und gemeinnützigen Vereinen und aus den freiwilligen Gaben zahlreicher wohlhabender Einzelpersonen. Die hieraus stammenden Unterstützungen werden meistens von besondern Vertrauenspersonen, die in der Regel auch der „Allgemeinen Armenpflege" als Bezirksarmenpfleger beigegeben sind, nach freiem Ermessen verteilt und bestehen aus einmaligen größeren oder kleineren Zuwendungen für den Haushalt in bar oder in Naturalien und in Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit bedürftiger Schulkinder (Frühstück, Milch, Ferienkolonien, Kleider und Schuhe). An der Fürsorge für bedürftige Schulkinder beteiligt sich auch die „Allgemeine Armenpflege."

Die in Basel ansässigen Arbeiter und Beamten der unteren Gehaltsklassen haben von jeher von allen diesen Wohlfahrtseinrichtungen Gebrauch gemacht, ohne daß dies zur Kenntnis der Verwaltung gekom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

men wäre. Bei der Behandlung dieser Angelegenheit aus Anlaß der Lohnfrage wurde, wie oben schon ausgeführt, von den Arbeitern eine Zwangslage geltend gemacht, die durch das Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und den gesteigerten Lebensverhältnissen entstanden sei. Eine Reihe von Tatsachen liefert jedoch den sicheren Beweis dafür, daß von einer Zwangslage der badischen Arbeiter, die öffentliche Armenpflege zur Bestreitung der Lebenshaltung in Anspruch zu nehmen, keine Rede sein kann, und daß andere Ursachen hierfür vorliegen.

So wurde festgestellt, daß Arbeiter und Beamte der unteren Gehaltsklassen, die in auskömmlichen Verhältnissen leben, unter dem Schutze der bei den Baseler Armenbehörden üblichen Diskretion mißbräuchlicherweise Unterstützung forderten und erhielten. Ferner wurde die auffallende Wahrnehmung gemacht, daß die Baseler Arbeiterschaft trotz der behaupteten allgemeinen Notlage in sehr mäßigem Umfang die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds in Anspruch nahm. In der Zeit vom 1. Januar 1905 bis 15. Juli 1906 entfielen von 2077 berücksichtigten Unterstützungsgesuchen von nichtetatmäßigen Beamten, Arbeitern und deren Hinterbliebenen nur 57 auf das in Basel beschäftigte hierher gehörige Personal, d. h. 2,7%, während die Kopfzahl desselben in dem erwähnten Zeitabschnitt etwa 5,7% der Gesamtzahl der bei den badischen Staatseisenbahnen beschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Arbeiter ausmachte. Untersuchungen, die in dieser Richtung für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 1. Juni 1907 angestellt wurden, ergaben ebenfalls das gleiche Verhältnis zwischen Unterstützungsgesuchen und Kopfzahl des in Betracht kommenden Personals. Daraus kann nur, wie dies auch in der 136. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juli 1906 seitens des Generaldirektors geschah, die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die zahlreiche und mannigfach auftretende Gelegenheit, ohne besondere Umstände Unterstützung zu erlangen, einen Teil des Personals veranlaßt hat, sich an die öffentliche Armenpflege statt an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege seitens des Personals, zumal auf fremdem Staatsgebiet, wurde von der Eisenbahnverwaltung als unerwünscht empfunden. Deshalb wurde, um Abhilfe zu schaffen, im August 1906 die Regierung des Kantons Basel-Stadt von der Generaldirektion ersucht, künftig die von dem Eisenbahnpersonal eingebrachten Unterstützungsgesuche nicht mehr zu befriedigen, sondern an die zuständige Eisenbahndienststelle abzugeben; die Generaldirektion werde veranlassen, daß die Verwaltung aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und nach den für das ganze Bahnnetz bestehenden Grundsätzen im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung bewillige. Hiervon wurde den für Basel in Betracht kommenden Bezirksdienststellen Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, das Personal im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die im Verwaltungsweg eintretende Unterstützung hinzuweisen und der das Ansehen der Verwaltung schädigenden Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit möglichst entgegenzuwirken. In seinem Antwortschreiben lehnte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Weiterleitung der bei der „Allgemeinen Armenpflege" eingegangenen Unterstützungsgesuche des badischen Eisenbahnpersonals an die Eisenbahndienststellen als nicht gesetzmäßig ab, sagte jedoch eine vermittelnde Einwirkung auf den Geschäftsgang der „Allgemeinen Armenpflege" im Sinne der von der Eisenbahnverwaltung bekundeten Anschauungen zu.

Hierbei beruhte die Angelegenheit vorerst, bis sich einige Monate später im Zusammenhang mit der Entlohnungsfrage die Veranlassung gab, ihr wieder näher zu treten. Baseler Arbeitervertreter, welche im Mai 1907 bei dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten persönlich wegen der Gewährung einer Lohnaufbesserung oder einer Teuerungszulage vorstellig wurden, trugen vor, daß auf Anordnung der Eisenbahnverwaltung den Arbeitern verboten worden sei, Armenunterstützungen anzunehmen, daß aber infolge der unzureichenden Löhne, und da auch Unterstützungen an besonders dürftige Arbeiterfamilien verwaltungsseitig hauptsächlich in letzter Zeit nur in verhältnismäßig geringem Umfang gewährt würden, viele dieser Familien sich geradezu in einer Notlage befänden und schließlich genötigt sein würden, verbotene Unterstützungen von Baseler Seite wieder anzunehmen. Dabei wurde auch über die schleppende und weniger wohlwollende Behandlung von Unterstützungsgesuchen durch eine Bezirksdienststelle in Basel geklagt. Bei der im Auftrag des Ministeriums gepflogenen eingehenden Untersuchung unter protokollarischer Einvernahme der Arbeitervertreter vermochten dieselben keinerlei Tatsachen beizubringen, welche als Beweis für ihre Behauptungen hätten dienen können. Ihre Beschwerden über den angeblich in letzter Zeit gegen früher geringer gewordenen Umfang der gewährten Unterstützungen stützten sich ledig-

lich auf einige in den Arbeiterversammlungen gefallene Äußerungen, die auf ihre Stichhaltigkeit nicht geprüft worden seien. Die Beschwerden wurden von dem einen Vertreter als unrichtig zurückgezogen, während der andere Vertreter seine vollständige Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse unumwunden zugab. Auch die einzelnen Fälle von angeblich schleppender und weniger wohlwollender Behandlung von Unterstützungsgesuchen stellten sich bei der Prüfung der Akten als unzutreffend heraus. Auf Grund dieser Sachlage sah sich das Ministerium veranlaßt, den Arbeitervertretern das schärfste Mißfallen über die Leichtfertigkeit aussprechen zu lassen, mit der sie unbegründete Beschwerden vorgetragen hatten. Den Arbeitervertretern wurde auch bedeutet, es hätte umso mehr angenommen werden dürfen, daß die Beschwerden nur auf genaue Prüfung des Sachverhaltes hin erhoben worden wären, als das Gesuch um Erhöhung der Löhne der Basler Arbeiter besonders auch damit begründet worden sei, daß die früher von Basler Behörden und Privaten gewährten Unterstützungen infolge des Verbots der Annahme solcher durch die Eisenbahnarbeiter weggefallen seien, ohne daß die von der Staatsbahnverwaltung als Ersatz hierfür in Aussicht gestellten verwaltungsseitigen Unterstützungen in ausreichendem Maße gewährt würden. Von einem an sich wohlverdienten schärferen Einschreiten wurde abgesehen in der Annahme, daß die Arbeitervertreter sich über die Tragweite ihrer Äußerungen nicht völlig klar gewesen seien.

Eine neuerdings veranstaltete Erhebung ergab, daß die Inanspruchnahme der „Allgemeinen Armenpflege" durch badisches Eisenbahnpersonal seit Bekanntgabe des Verbotes erheblich zurückgegangen ist. Für das Jahr 1907 ergaben sich nur 11 Fälle von Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln, abgesehen von den mit der Schülerfürsorge verbundenen wohltätigen Zuwendungen, die anderwärts auch gewährt werden und als öffentliche Armenunterstützungen in diesem Zusammenhang nicht anzusehen sind. Die Eisenbahnverwaltung ist mit der „Allgemeinen Armenpflege" in erneute Verhandlungen eingetreten, welche ein Zusammenwirken behufs möglichster Beseitigung der öffentlichen Armenunterstützung und Ersetzung durch verwaltungsseitige Unterstützungen zum Gegenstande haben, die aber noch nicht zum Abschluß gediehen sind.

Im Sommer 1906 hatten die Verhandlungen in der 2. Kammer der Landstände über die vom badischen Eisenbahnerverband eingereichte Denkschrift über die

soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen die Lohnfrage wieder aufgerollt. Die 2. Kammer betrachtete, wie dies im Bericht der Budgetkommission (Beilage 14 zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1906) und im Überweisungsbeschluß an die Regierung zum Ausdruck gebracht ist, die Wünsche der Arbeiterschaft nach Erhöhung ihrer Bezüge durch die von der Eisenbahnverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1906 vorgenommene Lohnaufbesserung als erledigt. Nur in einigen bestimmt bezeichneten Punkten, sowie über die in der 137. öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 1906 vom Abgeordneten Kolb vorgetragenen Bemängelungen der Werkstättelohnordnung wurde nochmalige eingehende Prüfung im Benehmen mit den Arbeiterausschüssen und Mitteilung des Ergebnisses an den nächsten Landtag gewünscht. Es wird hierwegen auf die Erklärungen der Großh. Regierung in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während der Tagung 1905/6 des Landtags von der II. Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen O.-Z. I 51 verwiesen. Gleichwohl hat die Eisenbahnverwaltung im Hinblick auf die Darlegungen in den Petitionen der Eisenbahnarbeiterverbände geglaubt, sich nicht auf die von der II. Kammer besonders namhaft gemachten Punkte beschränken zu sollen, sondern sie hat, indem sie auf die Tagesordnung der im November 1906 einberufenen außerordentlichen Versammlungen der Arbeiterausschüsse den Gegenstand „Tag- und Akkordlöhne" setzte, den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihre auf die Lohnordnungen bezüglichen Wünsche nochmals allgemein darzulegen und zu begründen.

Die Sichtung und Verarbeitung des durch die Beratung in den Arbeiterausschüssen zu Tage geförderten sehr umfangreichen Materials gestaltete sich schwierig und zeitraubend. Namentlich erschien es angezeigt, um ein richtiges Bild über die Lage der badischen Eisenbahnarbeiter zu gewinnen, Untersuchungen zu veranstalten und Erhebungen einzuziehen über die Wohnungsmieten- und Lebensmittelpreise in den hauptsächlich in Betracht kommenden Stadt- und Landgemeinden sowie über die Entwickelung und den neuesten Stand der Lohnfrage in den Gemeindebetrieben und — soweit brauchbare Angaben vorliegen — auch in der Industrie. Die Untersuchungen wurden unter Benützung amtlicher Quellen und einschlägiger Veröffentlichungen in der Fachliteratur durchgeführt.

Ferner wurden eingehende Berechnungen des durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Lohnforderungen erwachsenden Kostenaufwandes angestellt. Im Frühjahr 1907 konnte die Eisenbahnverwaltung dem vorgesetzten Ministerium ihre Vorschläge in Form von neu gefaßten Lohnordnungsentwürfen unterbreiten. Das Ministerium ordnete nochmalige eingehende Durchprüfung der Entwürfe in mehrfacher Hinsicht an und wünschte insbesondere eine Äußerung über die Frage, ob die Neuregelung der Löhne wegen des innigen Zusammenhanges derselben mit den Vergütungen der nichtetatmäßigen und fernerhin mit den Gehalten der etatmäßigen Beamten nicht bis zur Fertigstellung der Arbeiten für die Gehaltstarifrevision zurückgestellt und die für die Lohnaufbesserungen erforderlichen Mittel zunächst im Budget 1908/9 angefordert werden sollten.

Während die zur Erledigung dieser Fragen erforderlichen Erhebungen und Kostenberechnungen unter Inanspruchnahme der Bezirks- und Ortsdienststellen noch im Gange waren, setzte die Lohnbewegung in Basel, die nach außen hin längere Zeit vorher geruht hatte, mit voller Schärfe ein und nahm alsbald ungewöhnliche Formen an.

Der erste Schritt war die oben schon erwähnte persönliche Vorstellung zweier Baseler Arbeitervertreter im Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten am 28. Mai 1907 mit der Bitte um Gewährung einer Lohnaufbesserung bezw. einer Teuerungszulage von 20 ₰ an die Baseler Arbeiter. Die Gewährung einer besonderen Lohnzulage an die Baseler Arbeiter wurde bei dieser Unterredung als nicht angängig bezeichnet, den Arbeitervertretern aber eingehend auseinandergesetzt, daß noch Erörterungen zwischen dem Ministerium und der Generaldirektion wegen der Lohnordnungen im Gange seien, daß diese aber in nächster Zeit abgeschlossen würden und den Arbeiterausschüssen die Entschließung des Ministeriums jedenfalls noch im Laufe des Monats Juni mitgeteilt werden würde. Wie aber aus den in die Presse gelangten Mitteilungen zu entnehmen war, erfolgte die Verständigung der Baseler Arbeiter durch die Vertreter nicht in sachgemäßer Weise, indem offenbar unterlassen wurde, gerade die letztgenannten beruhigenden Zusicherungen über den Fortgang der Lohnangelegenheit weiterzugeben.

In einer Mitgliederversammlung der Obmannschaft Basel des badischen Eisenbahnerverbandes vom 31. Mai 1907 wurde sodann die alsbaldige Vorlage einer Resolution an die Eisenbahnverwaltung beschlossen. In dieser vom 1. Juni datierten, am 6. Juni bei der Betriebsinspektion Basel zur Weitergabe an die Generaldirektion eingereichten Resolution verlangten die Vorstandsmitglieder der Obmannschaft und die Arbeiterausschußvertreter des Betriebsdienstes, unterstützt durch 382 Verbandsmitglieder, die Gewährung einer Orts- oder Auslandszulage von 30 ₰ mit Rückwirkung vom 1. Januar 1907. Bis zum 20. Juni wurde eine endgültige Antwort gefordert. Für den Fall, daß diese nicht entgegenkommend ausfalle, erklärten die Vorstandsmitglieder und Arbeiterausschußvertreter, für die daraus entstehenden Konsequenzen keine Verantwortung mehr zu übernehmen. Welcher Art die Konsequenzen seien, war nicht angegeben. Aus Zeitungsnotizen in der Baseler Tagespresse und aus Mitteilungen, die bei der Betriebsinspektion in Basel eingingen, wurde der Eindruck gewonnen, daß die Bewegung unter den Baseler Arbeitern rasche Fortschritte mache. Bei einer wenige Tage nachher stattgehabten Besprechung der Generaldirektion mit einigen Bezirksvorständen wurde auf die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Ausstandes hingewiesen.

Dafür, daß die Arbeiter das Eintreten in den Ausstand erwogen haben, spricht eine Reihe von sicheren Tatsachen.

In der Zeit vom 31. Mai bis 20. Juni, also innerhalb drei Wochen, wurden in Basel fünf Versammlungen und Kommissionssitzungen zur Besprechung der Lohnfrage abgehalten. In einer dieser Versammlungen fanden gemeinsame Beratungen des badischen Eisenbahnerverbandes, des süddeutschen Eisenbahnerverbandes und des Verbandes schweizerischer Eisenbahnangestellter statt. Dabei forderte der Vertreter des letztgenannten Verbandes auf, die badischen Arbeiter sollten den Kampf bis zu Ende durchführen, und sicherte ausdrücklich nicht nur moralische, sondern auch materielle Unterstützung zu.

Arbeiter, die sich der Bewegung nicht rückhaltlos anschlossen, die Eingabe vom 1. Juni 1907 nicht unterschrieben und an den Versammlungen nicht teilnahmen, wurden mit hämischen Bemerkungen verfolgt, oder offensichtlich gemieden und da und dort als „Streikbrecher" beschimpft. Ebenso wurde das nach Basel zur Aushilfe befohlene auswärtige Personal behandelt und in einem festgestellten Falle in einer öffentlichen Wirtschaft geschmäht. Ein Bremser, der sich der Bewegung fern hielt, wurde hierwegen mit Tätlichkeiten bedroht und schließlich wurden, wie durch Zeugen festgestellt ist, unter den Arbeitern verschiedener Dienstzweige die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Möglichkeit und die Wirkungen einer Arbeitsniederlegung offen besprochen.

Als am 20. Juni unter dem gesamten badischen Eisenbahn-Personal das Gerücht von einem unmittelbar bevorstehenden Ausstand greifbare Formen anzunehmen begann, befragte der Vorstand des Stationsamtes eine Anzahl Arbeiter unter Warnung vor unüberlegten folgenschweren Schritten, was sie zu tun beabsichtigten, wenn in der für den Abend des gleichen Tages einberufenen Versammlung die Arbeitsniederlegung beschlossen werden sollte. Der weitaus größte Teil der so Befragten machte seine Haltung von dem Versammlungsbeschlusse abhängig, dem man Folge leisten werde; der kleinere Teil gab ausweichende Antworten, und nur wenige, meist ältere Arbeiter versicherten bedingungslos, sie würden unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf einen Versammlungsbeschluß den nächsten Tag in gewohnter Weise weiterarbeiten. Ähnlich verhielten sich die Arbeiter der Magazinsverwaltung und der Bahnbauinspektion II in Basel auf Befragen ihrer Vorgesetzten.

Seitens der Kommission, die die Lohnbewegung leitete und Vollmacht zu gutfindendem Vorgehen seitens der Arbeiter besaß, war eine weitere allgemeine Arbeiterversammlung einberufen worden, die nach Ablauf der in der Eingabe vom 1. Juni 1907 an die Generaldirektion gestellten Frist um 12 Uhr nachts zusammentreten sollte.

Eine zu so ungewöhnlicher Nachtstunde einberufene Versammlung konnte offensichtlich nur den Zweck haben, im gegebenen Falle, d. h. bei ablehnender Haltung der Verwaltung gegenüber den letztmals erhobenen Forderungen, Maßregeln zu beschließen und sofort durchzuführen, mit denen die Verwaltung beim Dienstbeginn am kommenden Morgen überrascht werden sollte, und denen sie mangels der nötigen Gegenmaßregeln, fürs erste wehrlos gegenüberstehen müßte.

Diese Auffassung wird von allen Dienststellen in Basel ausnahmslos geteilt. Der nachträglichen Behauptung der Arbeiterführer, die Versammlung hätte lediglich den Zweck gehabt, die Arbeiter von einer etwaigen Entschließung der Verwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wird von den Persönlichkeiten, die die ganze Lohnbewegung von Anfang bis zu Ende überblickten, kein Gewicht beigemessen. Als im Laufe des 19. und 20. Juni die unten dargelegten Gegenmaßregeln der Verwaltung bekannt wurden, und jede Aussicht auf Erfolg schwinden mußte, wurde die Versammlung in letzter Stunde auf den 20. Juni, abends 8 Uhr, einberufen. In einem der Generaldirektion unterbreiteten Versammlungsbeschluß wurde die Unterstellung, daß auch nur der Gedanke an einen Streik gehegt worden sei, mit Entrüstung zurückgewiesen.

Zu diesem Beschluß steht jedoch der Inhalt eines von dem Vorsitzenden der oben erwähnten Arbeiterkommission, dem damaligen Bahnhofarbeiter Heini, an die Vorstandsschaft des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes, Ortsverwaltung Basel, am 17. Juni gerichteten Briefes im Widerspruch, der in einem von diesem Verband verbreiteten Flugblatt, betitelt „Zur Abwehr gegen die Verleumdungen des Badischen Eisenbahnerverbandes" veröffentlicht ist. In diesem Brief wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Verwaltung endlich doch zur Einsicht gelange, und es nicht auf eine Kraftprobe ankommen lasse. Der Kommissionsleiter biete zwar seine ganze Kraft auf, um wenn tunlich möglichst jede Arbeitsniederlegung zu vermeiden und auf friedlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Sollte jedoch keine Antwort seitens der Verwaltung eintreffen, so sei, wie die ganze Gärung der Mitglieder zeige, eine Arbeitsniederlegung doch nicht ausgeschlossen. Dieser Brief schließt mit dem Satze: „Entweder ein Lohn zum Leben gewähren oder den Hals abschneiden, eins von beiden."

Auch der sonstige Inhalt des Flugblattes weist nach, daß ein Ausstand in den Bereich der zur Durchführung der Lohnbewegung zu treffenden Maßregeln gezogen war, und beschuldigt den Leiter der Bewegung, den damaligen Bahnhofarbeiter Heini, ausdrücklich, die Existenz der ihm folgenden Arbeitsgenossen auf das Spiel gesetzt zu haben. Seitens der Betriebsinspektion in Basel wurde der Charakter der Bewegung von vornherein richtig eingeschätzt und es wurden rechtzeitig mit Vorwissen der Generaldirektion wirksame Gegenmaßregeln getroffen. Im Laufe des 19. und 20. Juni zog die Betriebsinspektion durchaus zuverlässiges und soweit möglich auch mit den örtlichen Verhältnissen in Basel vertrautes auswärtiges Personal in genügender Anzahl heran und traf die nötigen Vorkehrungen für Unterbringung und Verköstigung innerhalb des Bahngebiets, so daß die ungehinderte Durchführung des Betriebs auch im äußersten Falle gewährleistet blieb. Angesichts dieser Vorkehrungen nahm die Angelegenheit einen ruhigen Verlauf und das auswärtige Personal konnte, ohne eingegriffen zu haben, am 21. Juni in die Heimatstationen entlassen werden.

Inzwischen hatte die Generaldirektion aufgrund der von den Bezirksdienststellen eingegangenen Äußerungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beim Ministerium beantragt, von einer Verschiebung der Neuordnung der Lohnverhältnisse bis zum Vollzug des nächsten Budgets abzusehen und die alsbaldige Einführung der neuerstellten Lohnordnungen zu genehmigen. Auch jetzt konnte die Generaldirektion, wie schon seither, die Erfüllung der Baseler Sonderwünsche auf Gewährung eines Orts- oder Auslandszuschlags nicht befürworten. In den Entwürfen der Lohnordnungen war daher eine besondere Behandlung des Platzes Basel nicht vorgesehen, da man bei der Prüfung der für die Lohnbemessung maßgebenden Verhältnisse wiederum zu der Anschauung gelangt war, daß die Lage der Arbeiter in Basel sich von derjenigen der Arbeiter in den anderen großen Städten des Verwaltungsgebietes (mit Ausnahme von Mannheim) nicht unterscheide und daß der geltend gemachte besondere Notstand in Basel nicht vorliege. Eine Sonderbehandlung der Baseler Arbeiter hätte Unzufriedenheit unter den übrigen Arbeitern wachrufen müssen und nur den Erfolg haben können, daß binnen kurzer Frist Eingaben ähnlicher Art seitens der Arbeiterschaft anderer Städte zur Vorlage gekommen wären. Für die Stationen Schaffhausen und Neuhausen, die immer zum Vergleich herangezogen worden waren, konnte bei der Neuaufstellung der Lohnordnungen der Ortszuschlag ebenfalls nicht mehr beibehalten werden, da die besonderen Verhältnisse, die s. Zt. zur Aufnahme der Sonderbestimmung geführt hatten, nicht mehr bestanden.

Das Ministerium trat diesen Erwägungen bei und beauftragte die Generaldirektion am 19. Juni, im Nachrichtenblatt behufs Eröffnung an die Arbeiterausschüsse mit Bezug auf die Verhandlungen der außerordentlichen Ausschußsitzungen vom November v. Js. bekannt zu geben, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1907 eine Erhöhung der Grundlöhne der Betriebs- und Werkstättelohnordnung, verbunden mit mehrfachen Verbesserungen der Bestimmungen, in Kraft treten würde.

Es war noch erwogen worden, ob die Entwürfe der Lohnordnungen zunächst noch den zu einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung eines Vertreters der Generaldirektion zusammenzuberufenden Arbeiterausschüssen zur Begutachtung unterbreitet werden sollten; es wurde aber hiervon mit Rücksicht auf die Baseler Vorgänge abgesehen.

Die Einführung der neuerstellten Lohnordnungen erfolgte auf 1. Juli 1907. Durch dieselben wurde der Anfangsgrundlohn der 1. Ortsklasse, zu der auch Basel gehört, von 2,70 ℳ auf 3 ℳ für die in der Regel auch für die Sonn- und Feiertage bezahlten Arbeiter und auf 3,10 ℳ für die in der Regel nur für Arbeitstage bezahlten Arbeiter erhöht."

3. Die Kommission hat die Großh. Regierung weiter um Mitteilung der Lohn-, Arbeits- und Dienstordnungen, wie solche seit dem letzten Landtage in Kraft getreten, sowie um Auskunft gebeten, von welchen Grundsätzen insbesondere bei Erlassung der neuen Lohnordnungen ausgegangen worden sei, welche Änderungen dieselben hinsichtlich der Stellenzulagen und Ortsgruppen mit sich gebracht hätten, mit welchem finanziellen Effekt sie für die verschiedenen Arbeiterkategorien durchschnittlich verbunden seien und in welchem Stadium sich die Frage der Bezahlung der Stücklohnarbeit befinde. Auch wurde seitens der Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, warum die Entwürfe der neuen Lohnordnungen den Arbeiterausschüssen nicht vorgelegt worden seien.

Die Großh. Regierung hat daraufhin der Kommission eine der Zahl ihrer Mitglieder entsprechende Zahl von Exemplaren der Betriebslohnordnung, der Werkstättelohnordnung, der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes und der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Magazinsdienstes und der Kyanisieranstalt — sämtliche Ausgabe 1907 — übermittelt. Desgleichen den Entwurf einer Arbeitsordnung für die Werkstätten der Großh. Badischen Staatseisenbahnen, bezüglich dessen bemerkt wurde, daß er z. Zt. der Begutachtung der maschinentechnischen Dienststellen und der Arbeiterausschüsse unterliege; die Besprechung des Entwurfs in einer gemeinsamen Versammlung aller Arbeiterausschüsse des maschinentechnischen und Werkstättedienstes sei in die Wege geleitet.

Die Großh. Regierung begleitete die Übersendung der bezeichneten Materialien an die Kommission mit nachstehenden Ausführungen:

„In Beantwortung der Frage wegen der Vorgänge in Basel wurden die Erwägungen eingehend erörtert, welche die Eisenbahnverwaltung im Oktober 1906 veranlaßten, mit einer allgemeinen Neuordnung der Lohnverhältnisse zu beginnen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bei diesem Anlaß erfolgte Anhörung der Arbeiterausschüsse hingewiesen, die Bearbeitung des dadurch gewonnenen Materials geschildert, und der Gang der Erwägungen bei dem vorgesetzten Ministerium und der Generaldirektion bis zum Erscheinen der neuerstellten Lohnordnungen in seinen Hauptzügen dargestellt.

Die in der außerordentlichen Tagung der Arbeiterausschüsse vom November 1906 mit der Tagesordnung „Lohn- und Akkordsätze" gestellten Anträge der Arbeitervertreter gipfeln, so mannigfach sie im einzelnen auch erscheinen, in folgenden Hauptforderungen:

a) Abschaffung der in Form von Verwaltungsvorschriften herausgegebenen Lohnordnungen und Ersetzung derselben durch kurzfristige Tarifverträge, die zwischen der Verwaltung und den Arbeitern als gleichstehende Vertragsparteien abgeschlossen werden.

b) Namhafte Aufbesserung sämtlicher Lohnbezüge mit Rücksicht auf die infolge einer durchgreifenden Verteuerung aller Lebensbedürfnisse sehr unbefriedigend gewordene Lage der Arbeiterschaft. Diese Aufbesserung sei herbeizuführen durch ausgiebigere Bemessung der Grundlöhne, Kürzung der Zulagefristen, Erhöhung der Zulagebeträge, und möglichst frühzeitigen Beginn des Lohndienstalters.

c) Beseitigung von Ungleichheiten in der Entlohnung der Arbeiter und Vereinfachung der Lohnordnungen durch Verminderung der Ortsklassen, durch gänzliche Abschaffung der Stellenzulagen oder wenigstens Beschränkung derselben auf wenige Arbeitergruppen mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Dienst, ferner durch Wegfall der Anrechnung der wandelbaren Gebühren der im Fahrdienst verwendeten Arbeiter und der da und dort vorkommenden Arbeitsgebühren der Stationsarbeiter auf den Taglohn.

d) Gewährung des geordneten, nicht gekürzten Taglohns an Unfall-, Invaliden- und Altersrente beziehende Arbeiter, Festsetzung von Jahreslöhnen in größerem Umfang als seither, Neuregelung der Entlohnung in Fällen von auswärtiger Beschäftigung, von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und ähnliche Forderungen untergeordneter Natur.

e) Abschaffung des Stücklohnsystems und Ausführung aller Arbeiten im Taglohn.

Bei der weiteren Behandlung des so gewonnenen Materials mußten zunächst die Anträge, Wünsche und Anregungen ausscheiden, welche die Ersetzung der Lohnordnungen durch kurzfristige Lohnverträge auf der Grundlage gegenseitiger freier Vereinbarungen zum Gegenstand haben. Der Standpunkt der Eisenbahnverwaltung in dieser Frage ist aus dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse ꝛc. ꝛc., Drucksache Zu Nr. 14 (Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906) Abschnitt XXII Ziffer 6 (Seite 112 bis 114) zu ersehen. Es erübrigt nur, beizufügen, daß inzwischen neue Gesichtspunkte, welche ein Verlassen des damals eingenommenen Standpunktes gerechtfertigt erscheinen ließen, nicht zu Tage getreten sind, und daß die Einführung eines Tarifvertrags nach wie vor unannehmbar erscheint. Doch wurde, um die von den Arbeitervertretern geäußerten Befürchtungen zu zerstreuen, daß die Eisenbahnverwaltung die Lohnsätze ohne weiteres herabsetzen könne, der Vorbehalt in den Eingangsparagraphen der Lohnordnungen beseitigt, der besagte, daß die Lohnbemessung soweit als möglich gemäß den Regelbestimmungen der Lohnordnung zu erfolgen habe und daß die Eisenbahnverwaltung an die Lohnsätze weder nach oben noch nach unten gebunden sei. Ebenso wurde auf die Bestimmung, welche den rechtlichen Charakter der Lohnordnungen als Verwaltungsvorschrift hervorhebt, verzichtet.

Die neuerstellten Lohnordnungen enthalten in erster Linie eine den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Grundlohnerhöhung unter besonderer Berücksichtigung der unteren Lohnstufen. Ferner vermindern sie einem Wunsche der Arbeiter entsprechend durch beträchtliche Erhöhung der Anfangslöhne die Spannung zwischen den niedersten und den höchsten Lohnsätzen, wodurch das durchschnittliche Lohneinkommen (Lohnniveau) wesentlich verbessert wird, und bringen neben andern Verbesserungen auch Vereinfachungen in der Lohnbemessung. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Die Untersuchungen über die Lebensbedingungen an den verschiedenen Orten haben ergeben, daß zur Bildung der 6 Ortsgruppen kein Bedürfnis mehr vorliegt, sondern daß sich hauptsächlich mit Rücksicht auf die festgestellten Unterschiede in der Wohnungsmiete eine Ausscheidung nach vier Ortsgruppen empfiehlt. Es wurden daher die drei untersten Ortsgruppen der Anlage I der Betriebslohnordnung — Ausgabe 1906 — zusammengezogen und als

Ortsgruppe IV mit dem Anfangsgrundlohn von 2,60 Mark aufgenommen. Ferner wurde die seitherige

Ortsgruppe D als Ortsgruppe III mit dem Anfangsgrundlohn von 2,70 ℳ,

Ortsgruppe E als Ortsgruppe II mit dem Anfangsgrundlohn von 2,80 ℳ,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsgruppe F als Ortsgruppe I mit dem Anfangsgrundlohn von 3,00 ℳ

vorgesehen. Es stieg also der Anfangsgrundlohn der regelmäßig auch für die Sonn- und Feiertage bezahlten Arbeiter gegenüber den seitherigen in

Ortsgruppe	A	um	40 ₰
„	B	„	30 „
„	C	„	20 „
„	D	„	20 „
„	E	„	20 „
„	F	„	30 „

Eine Anzahl von Orten wurde entsprechend den geänderten Verhältnissen in eine höhere Ortsgruppe versetzt, so Beiertheim, Durlach, Heidelberg-Karlstor, Karlsruhe-Mühlburg und Schlierbach in Ortsgruppe I, Hasel, Radolfzell, Singen und Villingen in Ortsgruppe II, und Gottmadingen, Plankstadt und Wiesloch in Ortsgruppe III. Für Mannheim, Mannheim-Neckarau und Rheinau wurde der bisherige örtliche Zuschlag von 30 ₰ für den Tag beibehalten. Dagegen ließ sich die Gleichstellung von Schaffhausen und Neuhausen mit diesen Orten nicht aufrecht erhalten. Der örtliche Zuschlag konnte hier infolge Wegfalles der Voraussetzungen, die seiner Zeit zur Aufnahme der Sonderbestimmung geführt haben, nicht mehr vorgesehen werden.

Bezüglich der der Betriebslohnordnung unterstehenden Arbeiter, welche in der Regel nur für Arbeitstage bezahlt werden, wurde der schon bisher im allgemeinen maßgebend gewesene Grundsatz vollständig durchgeführt, daß ihre Anfangsgrundlöhne durchschnittlich um 10 ₰ höher sein müssen, als die Löhne der auch für die Sonn- und Feiertage bezahlten Arbeiter. Diese Maßregel dient als Ausgleich dafür, daß die erstgenannte Arbeitergruppe keine freien Tage mit Lohnzahlung erhält. Die hierunter fallenden Arbeiter als Bahnunterhaltungsobleute, Bahnunterhaltungsarbeiter und Bahnwärter-, Weichenwärter-, Schrankenwärter- und Signalwärterablöser werden im allgemeinen nicht auf einer bestimmten Station verwendet, sondern sind einem Bahnmeisterbezirk zur beliebigen Verwendung innerhalb des Bezirks zugeteilt. Die Anfangsgrundlöhne der Bahnmeisterbezirke wurden daher berechnet nach dem Durchschnitt der um 10 ₰ erhöhten Anfangsgrundlöhne der in den Bezirken liegenden Stationen. Somit betragen die Anfangsgrundlöhne der Bahnmeisterbezirke nach Anlage II der Betriebslohnordnung in

Gruppe	Ia	3,10 ℳ
„	IIa	2,90 „
„	IIIa	2,80 „
„	IVa	2,70 „

Die Umarbeitung der Ortsgruppeneinteilung für die Werkstättenlohnordnung erfolgte nach den gleichen Grundsätzen, wie für die Betriebslohnordnung, sodaß dieselben Orte sowohl in der Betriebslohnordnung wie in der Werkstättenlohnordnung in der gleichen Ortsgruppe eingereiht sind. Über die Höhe der Anfangsgrundlöhne für die einzelnen Arbeitergattungen in den verschiedenen Ortsgruppen enthält die Anlage zur Werkstättenlohnordnung die näheren Angaben. Die Arbeitergruppe I C hat die gleichen Anfangsgrundlöhne wie die in der Regel auch für Sonn- und Feiertage bezahlten Arbeiter der Betriebslohnordnung und die Arbeitergruppe II C dieselben Anfangsgrundlöhne, wie die in der Regel nur für die Arbeitstage bezahlten Arbeiter der Betriebslohnordnung. Die Anfangsgrundlöhne der Arbeitergattungen I B, I A bezw. II B, II A sind wie seither innerhalb der gleichen Ortsgruppe gegenüber der nächstniederen Arbeitergattung um je 10 ₰ erhöht. Für Mannheim ist wie in der Betriebslohnordnung ein örtlicher Zuschlag von 30 ₰ beibehalten worden.

b) Um das Einkommen der Arbeiter in den unteren Lohnstufen besser zu gestalten, und die von der Mehrzahl der Arbeiterausschüsse beantragte Verkürzung der Frist bis zur Erreichung des Höchstlohnes vorzunehmen, wurde für die der Betriebslohnordnung unterstehenden Arbeiter und die Arbeitergattungen I C und II C der Werkstättenlohnordnung die letzte nach 15 Lohndienstjahren zu gewährende Lohnzulage zum Anfangsgrundlohn geschlagen, also vorweg gegeben. Somit werden nur noch sechs Alterszulagen von je 10 ₰ in den seither festgesetzten Zulagefristen gewährt, sodaß der Höchstlohn nach 12 Lohndienstjahren erreicht wird. In gleicher Weise wurde die letzte, nach 22 Lohndienstjahren zu gewährende Alterszulage der Arbeitergattungen I B und II B der Werkstättenlohnordnung behandelt. Gleichzeitig wurde eine Änderung der Zulagefristen und Zulagebeträge vorgenommen, so daß der Höchstlohn nach 18 Lohndienstjahren erreicht wird durch Gewährung von Zulagen von je 10 ₰ nach dem 1., 2., 6., 8., 11., 14. und 18. Lohndienstjahr und von 20 ₰ nach dem 4. Lohndienstjahr. Den Arbeiter-

gattungen I A und II A der Werkstättenlohnordnung wurde die bisherige gesamte Alterszulage von 1,50 ℳ unbeschadet einer auch bei diesen Gattungen stattfindenden Erhöhung der Anfangsgrundlöhne unverändert belassen und durch anderweite Regelung der Zulagefristen und Zulagebeträge die Zeit bis zur Erreichung des Höchstlohnes von 30 auf 24 Lohndienstjahre herabgesetzt. Alterszulagen werden gewährt im Betrage von 10 ₰ nach dem 1., 2., 10., 12., 14., 16., 18., 21. und 24. Lohndienstjahr und im Betrag von 20 ₰ nach dem 4., 6. und 8. Lohndienstjahr. Den Anträgen der Arbeiterausschüsse auf Herabsetzung des Lohndienstalters konnte nicht entsprochen werden, um Berufungen und Vergleiche der Arbeiter, die beim Militär gedient haben, und derjenigen, welche militärfrei wurden, zu vermeiden. Dagegen erfuhr die Entlohnung der jugendlichen Arbeiter außer der mit der Erhöhung der Anfangsgrundlöhne zusammenhängenden noch dadurch eine weitere Aufbesserung, daß für jedes am Lohndienstalter fehlende Lebensjahr der Anfangsgrundlohn nicht mehr um 20 ₰, sondern nur noch um 10 ₰ niederer festgesetzt wird.

Um tüchtigen und leistungsfähigen Arbeitern, welche das 23. Lebensjahr überschritten haben, schon beim Eintritt in den Dienst der Eisenbahnverwaltung und späterhin günstigere Lohnverhältnisse zu gewähren, kann nach einer Bestimmung der neuen Lohnordnungen die Zeit nach Vollendung des 22. Lebensjahres bis zu 5 Jahren dem Lohndienstalter zugerechnet werden. Das Vorrücken von dem diesem Lohndienstalter entsprechenden Taglohnsatz erfolgt ohne besondere Wartezeit.

Schließlich wurde die seither bestehende Altersgrenze von 55 Jahren für die Erlangung von Lohnzulagen aufgehoben, und nur noch das Lohndienstalter als maßgebend hierfür beibehalten.

c) Eine Strömung in der Arbeiterschaft richtet sich gegen das Stellenzulagewesen überhaupt und verlangte dessen Beseitigung im Interesse einer allgemeinen, jede Arbeitergattung gleichmäßig berücksichtigenden Grundlohnaufbesserung. Doch ist diese Auffassung in der Arbeiterschaft selbst nicht ohne lebhaften Widerspruch geblieben, und eine starke Minderheit der Arbeiterausschüsse betrachtete die Beibehaltung der Stellenzulage als wünschenswert und notwendig. So blieb insbesondere die Vertretung der gesamten Arbeiterschaft des Betriebsdienstes in Karlsruhe und Mannheim auf dem Boden des früheren Stellenzulagesystems stehen und brachte sogar Anträge, die einen

weiteren Ausbau desselben zum Gegenstand haben. Von den Vertretern der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes beantragte nur eine kleine Minderheit die Abschaffung sämtlicher Stellenzulagen, während die große Mehrheit „Extrazulagen für besonders verantwortungsvolle oder gefahrvolle, sowie für besonders schwere wie auch gesundheitsschädigende Arbeiten" forderte.

Der Eisenbahn-Verwaltung erschien es nicht angängig, die Stellenzulagen vollständig zu beseitigen. Diese dienen dazu, Arbeiter, an die besondere Anforderungen gestellt werden, auch entsprechend zu belohnen. Ohne besondere Vergütungen würde es recht schwer fallen, für Beschäftigungen, die mit größerer Verantwortlichkeit, mit außergewöhnlicher körperlicher Anstrengung, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, oder die eine besondere Gewandtheit, Umsicht und Entschlußfähigkeit erheischen, gut geeignetes Personal in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Auch vor Einführung der Lohnordnungen wurden die Arbeiter, die mit besonderen, über den gewöhnlichen Durchschnitt hervorragenden Dienstverrichtungen betraut waren, durch höhere Taglöhne gegenüber den anderen Arbeitern mit einfacherem Dienst hervorgehoben.

Indessen ergab sich aus der praktischen Handhabung der seitherigen Stellenzulagesysteme das Bedürfnis nach Vereinfachung. Dieser Zweck wurde durch Ausscheidung der Ortsgruppeneinteilung und der Zeit der Beschäftigung aus der Reihe der die Stellenzulage bestimmenden Faktoren erreicht, in der Erwägung, daß den beiden genannten Faktoren durch die Abstufung der Anfangsgrundlöhne und die Dienstalterszulagen ausreichend Rechnung getragen worden ist. Auch eine Verminderung der Stellenzulageklassen hat sich als erwünscht und angängig erwiesen.

Anstelle der nach Ortsgruppen und Dienstalter abgestuften seitherigen 60 Stellenzulagesätze in der Betriebslohnordnung und 16 Stellenzulagesätze in der Werkstättenlohnordnung traten in beiden Lohnordnungen feste Lohnzuschläge von 70 und 40 ₰ für zwei Klassen von Arbeitergruppen. Diese festen Stellenzulagebeträge halten sich mit Rücksicht auf die Grundlohnerhöhung in mittlerer Höhe, sind aber den bisherigen Höchstsätzen nahe genug gerückt, um Härten in der Übergangszeit zu vermeiden. Über die Verteilung der Arbeitergattungen auf die Stellenzulageklassen enthalten § 7 der Betriebslohnordnung und § 8 der Werkstättenlohnordnung das Nähere.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Betriebslohnordnung sind neu aufgenommen in die Stellenzulagetafeln die im Fahr- und Abfertigungsdienst verwendeten Arbeiter und die Zugsübergabearbeiter. Aus den mit Stellenzulage bedachten Klassen scheiden dagegen aus die Hilfsstationsmeister, Stellwerk- und Telegraphenarbeiter, der Obmann der Kohlenarbeiter und der Obmann der Schiffsanbinder (beide bei der Dampfschiffahrtsverwaltung), die Obleute in Gaswerken, die Meßgehilfen und Gasarbeiter. Die Lohnverhältnisse dieser Arbeiter erheischen wegen der Eigenart ihrer Dienstgeschäfte besondere Regelung durch Arbeitsverträge auf der Grundlage der Gewährung von Jahreslohn. Ferner fallen weg die Güterpacker, Bremser, Hilfsschaffner, Hilfsschiffskassiere, Hilfsuntersteuermänner, welche alle durch den weiter unter noch zu besprechenden Wegfall der teilweisen Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Lohn entschädigt werden, und die Güterabgeber, Wagmeister und Frachtbriefträger, deren Beschäftigung die Gewährung einer Stellenzulage nach den neuen Grundsätzen nicht mehr rechtfertigt. Die Bezeichnung in der früheren Betriebslohnordnung „Arbeiter der Magazinsverwaltung, soweit ihr Dienst besondere Umsicht und Gewandtheit erfordert", wurde beseitigt und durch Anführung der Hilfsmaterialabgeber ersetzt, die schon vorher allein in Betracht kamen.

In der Werkstättenlohnordnung sind in die Stellenzulagetafel neu aufgenommen die Zugbegleiter der Hafenbahnzüge im Zentralgüterbahnhof in Mannheim, die Wärter der elektrisch betriebenen Drehscheiben und die Hilfswagenrevidenten. Dagegen schieden aus die Monteure, mit welchen Arbeitsverträge mit Jahreslohn abgeschlossen wurden, und die Obleute der Kranen- und Schiebebühnenführer, weil solche Posten nicht vorhanden sind, indem die unmittelbare Aufsicht über die Kranen- und Schiebebühnenführer der Werkführer oder Betriebsleiter ausübt, dem sie unterstellt sind. Schließlich wurde die seitherige Bezeichnung Betriebsdiener in den Werkstätten durch die besser entsprechende Bezeichnung Betriebswärter ersetzt. Auch wurden die Jungschmiede unter der Bezeichnung Zuschläger in die Stellenzulagetafel aufgenommen.

d) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Stellenzulagewesens wurde die oben schon erwähnte Aufrechnung der wandelbaren Gebühren des Fahrpersonals auf den Lohn aufgehoben. Nach § 9 der früheren Betriebslohnordnung wurden die wandelbaren Gebühren (Fahrgebühren, Stundengelder, Übernachtgebühren) der im Fahrdienst als Hilfsschaffner, Bremser und Güterschaffner verwendeten Arbeiter in der Höhe von 25% des durchschnittlichen Monatserträgnisses als Reinertrag betrachtet und durch Ermäßigung des Taglohnsatzes auf den Lohn angerechnet. Die seither gegebene Stellenzulage und der aufgerechnete Anteil der wandelbaren Bezüge gleichen sich ungefähr aus, so daß die hier in Betracht kommenden Arbeiter im allgemeinen durch diese Maßregel in ihren Bezügen weder geschmälert noch aufgebessert werden. Es kommen also auch für diese Arbeiter im wesentlichen nur die Wirkungen der Aufbesserung der Grundlöhne in Betracht. Eine ähnliche Anrechnung auf den Taglohn bei einigen Bahnhofarbeitern bezüglich der sogenannten Arbeitsgebühren (Zustellungsgebühren, Wägegeld ꝛc.) kam der Gleichmäßigkeit und der Vereinfachung der Lohnberechnung wegen ebenfalls in Wegfall.

e) Die Bestimmungen über die Entlohnung für außerordentliche Arbeiten, für auswärtige Beschäftigung, für Sonn- und Feiertagsarbeit wurden neu aufgestellt. Im Geltungsbereich der Betriebslohnordnung wurde für die außerhalb ihres Bahnmeisterbezirks vorübergehend beschäftigten Bahnunterhaltungsarbeiter ein Lohnzuschlag von 30 ₰ für den Arbeitstag eingeführt, ferner die Entlohnung für Sonn- und Feiertagsarbeit am Bahnkörper (Unterhaltung oder Neubau), welche durch die nur für Arbeitstage bezahlten Arbeiter zu leisten ist, auf den 1½fachen Betrag des einfachen Taglohns festgesetzt. Schließlich wurde die Berechnung der Überstundenvergütung für Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit mit 25% Zuschlag zum geordneten Tage- oder Stundenlohn neu angeordnet.

Im Geltungsbereich der Werkstättenlohnordnung wurde den Arbeitergattungen der Gruppe II für auswärtige Beschäftigung anstelle des seitherigen fünfzigprozentigen Lohnzuschlags ein fester Zuschlag von 30 ₰ für die Stunde gewährt. Für Arbeit, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nimmt, wird ohne Rücksicht auf die Stundenzahl zum Taglohnsatz eine feste Tagesgebühr von 3 ℳ bezahlt.

Bei Räumungsarbeiten aus Anlaß von Unfällen wird für die ganze Zeit der Abwesenheit von der Werkstätte auch am Ort der regelmäßigen Beschäftigung das Doppelte des einfachen Stundenlohns, mindestens aber 30 ₰ für jede Stunde und zwar auch

dann gewährt, wenn dadurch der Betrag des zweifachen Taglohns überschritten wird. Die Übernachtgebühr für auswärtige Beschäftigung, die sich über die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens erstreckt, wurde von 1,20 ℳ auf 1,50 ℳ erhöht. Die Bezahlung der Überstundenarbeit regelt sich nach den für die Betriebslohnordnung in diesem Fall geltenden Grundsätzen.

Eine besondere Entlohnung wurde für die zum Besuch der Heizerschule in der Hauptwerkstätte in Karlsruhe einberufenen Ersatzheizer festgesetzt. Sie erhalten für die Dauer des Schulunterrichts einen festen Lohnsatz von 5 ℳ für die Arbeits- und Reisetage.

f) Die Bestimmungen über den Lohn von Unfall-, Invaliden- und Altersrentenempfängern erhielten eine Neufassung, welche den Grundsatz zum Ausdruck brachte, daß der Arbeiter aus der Tatsache des Rentenbezuges keine Schmälerung in seinem Gesamteinkommen erleiden soll.

Die finanzielle Wirkung der Neuerstellung der Lohnordnungen gegenüber den bis 1. Juli 1907 in Kraft gewesenen Lohnordnungen äußert sich in einem Mehraufwand an Taglöhnen gegen früher, der im Jahresdurchschnitt beträgt:

für die unter die Betriebslohnordnung fallenden Arbeiter rund	888 000 ℳ
für die unter die Werkstättenlohnordnung fallenden Arbeiter rund . .	435 000 ℳ
zusammen	1 323 000 ℳ

Eine Entzifferung des Mehraufwandes nach den verschiedenen Budgetpositionen ist in der Erläuterung zu Titel II § 3 der Ausgabe im Spezialbudget der Verkehrsanstalten 1908/1909 enthalten.

Über den derzeitigen Stand der Stücklohnfrage enthält die Antwort der Gr. Regierung über die Erledigung der in der Denkschrift der Vorstandschaft des badischen Eisenbahnerverbandes über die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen und in dem Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter enthaltenen Angelegenheiten die gewünschte Auskunft. (Vergleiche Bericht der Petitionskommission der II. Kammer, Drucksache Nr. 50 des gegenwärtigen Landtags, Beilage zum Prot. der 9. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 13. Januar 1908, Ziffer I, 51).

Die Gründe, aus welchen von einer Mitteilung der Lohnordnungsentwürfe an die Arbeiterausschüsse abgesehen wurde, sind in der Beantwortung der auf die Baseler Vorgänge bezüglichen Frage dargelegt."

Die Kommission erkennt gerne an, daß die neuen Lohnordnungen eine ganze Anzahl von Verbesserungen und Fortschritten enthalten und das ernste Bestreben der Verwaltung bekunden, die einschlägigen Verhältnisse in humanem, den sozial-politischen Anforderungen der Zeit Rechnung tragendem Geiste zu regeln. In Bezug auf die Frage der Stückarbeit bedauert die Kommission, daß der von ihr auf dem letzten Landtag empfohlene Versuch, in einer der größten Werkstätten des Landes etwa ein Jahr hindurch ohne Stückarbeit auszukommen, seitens der Verwaltung nicht ausgeführt worden ist, da es ohne einen solchen Versuch kaum möglich sein wird, ein sicheres Urteil über die immer noch viel umstrittene Frage zu gewinnen, ob die Stückarbeit in unseren Eisenbahnwerkstätten entbehrlich ist oder nicht. Im übrigen muß zugegeben werden, daß hinsichtlich der Entlohnung der Akkordarbeit insofern ein Fortschritt eingetreten ist, als der höchsterreichbare Stücklohnzuschlag, unter gleichzeitiger entsprechender Hinaufsetzung der Taglöhne, von 40 auf 25 % ermäßigt wurde.

Zwei Punkte wurden in der Kommission mit der Großh. Regierung noch besonders besprochen:

a) Nach § 134 b der Gewerbeordnung muß jede Arbeitsordnung, sofern Strafen vorgesehen sind, über die Art und Höhe derselben Bestimmungen enthalten. Indes dürfen solche Strafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeits-Verdienstes nicht übersteigen. Jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. In Anlehnung an diese Vorschrift bestimmt § 16 Ziffer 3 des Entwurfs der Arbeitsordnung für die Werkstätten der Großh. Staatseisenbahnen, daß Geldstrafen je nach der Schwere des Vergehens im Betrage von 50 ₰ bis zum vollen Betrage des Taglohnsatzes erkannt werden können.

Die Großh. Regierung hat aber mit Rücksicht darauf, daß in der Betriebswerkstätte Basel nach Schweizerischem Recht die Strafe die Hälfte des Taglohns überhaupt nicht übersteigen darf, ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben, eine gleiche Bestimmung auch in die allgemeine Arbeitsordnung für die Werkstätten aufzunehmen.

b) Am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

findet weder bei den Betriebs- noch bei den Werkstättenarbeitern eine Einbehaltung des Lohnes statt. Vielmehr erhalten diejenigen Arbeiter, welche an diesen Tagen vom Dienste befreit sind, den einfachen geordneten Tagelohn. Die Arbeiter, welche dagegen an solchen Tagen nicht vom Dienste befreit werden können, bekommen ebenfalls nur den einfachen geordneten Tagelohn. Es wird zu erwägen sein, ob ihnen für diese Tage nicht vor den vom Dienste befreiten Arbeitern eine besondere Entschädigung, etwa durch Zahlung des 1½fachen Taglohnes, gewährt werden sollte, und es hat sich auch die Großh. Regierung bereit erklärt, in Erwägungen hierüber einzutreten.

4. Die Kommission hatte die Großh. Regierung sodann um Mitteilung der Dienstanweisung für die Arbeiterausschüsse bei der staatlichen Eisenbahnverwaltung gebeten, bezüglich welcher von verschiedenen Seiten behauptet worden war, sie schränke die Kompetenz dieser Ausschüsse zu sehr ein, ermögliche keine eigentlichen Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern und den Bezirksbeamten und sei auch insofern zu enge gefaßt, als die Arbeiterausschüsse sich nicht mit den Verhältnissen einzelner Arbeiter oder mit Beschwerden gegen einzelne Beamte beschäftigen dürften. Sie hatte zugleich angefragt, ob bei der Großh. Regierung Geneigtheit bestehe, in eine Revision dieser Bestimmungen einzutreten, und ob die Großh. Regierung bereit sei, auch den von der Budgetkommission schon auf dem letzten Landtag empfohlenen Weg einzuschlagen, wonach die Arbeiterausschüsse in den größeren Bezirken zu Gruppen vereinigt und häufiger gehört, ab und zu aber auch in Karlsruhe behufs Herstellung direkter Fühlung der Zentralverwaltung mit den Arbeiter-Vertretungen versammelt werden sollten.

Seitens der Großh. Regierung wurde hierauf der Kommission eine der Zahl ihrer Mitglieder entsprechende Anzahl von Exemplaren der Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den Großh. Badischen Staatseisenbahnen mit nachstehender Erklärung übersandt:

„Die Meinung, daß die Bestimmungen keine eigentlichen Verhandlungen zwischen den Ausschußmitgliedern und den Bezirksbeamten ermöglichen, ist irrig. Für die Führung der Verhandlungen durch den Ausschußleiter sind keine Vorschriften erlassen. Der Ausschußleiter ist daher nur insoweit eingeschränkt, als ihn Takt und Disziplin abhalten müssen, daß er Entschließungen der Oberbehörden vor den Ausschußmitgliedern einer abfälligen Kritik unterzieht. Damit ist aber nicht gesagt, daß er sich lediglich zum Sprachrohr der Oberbehörde herzugeben hat; es bleibt ihm unbenommen, abweichende Meinungen freimütig in dem Vorlagebericht zu äußern. Der für den Vorlagebericht erstellte Vordruck fordert sogar ausdrücklich eine derartige Meinungsäußerung in Gestalt von bestimmten Anträgen.

Die Großh. Regierung wünscht, daß die Arbeiterausschüsse eine Ausgestaltung erhalten, die sie befähigt, ihrer Aufgabe, die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft zur Kenntnis der Verwaltung zu bringen und die Verwaltung bei ihren Maßnahmen zu beraten, in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Zu diesem Zweck wird sie die Zuständigkeit der Ausschüsse erweitern und die Ausschüsse nach Bedarf zu Gruppen vereinigen oder zu gemeinsamen Sitzungen unter Leitung eines Vertreters der Generaldirektion nach Karlsruhe berufen.

Die Bestimmungen werden zu diesem Zweck in folgender Weise ergänzt und geändert werden:

1. § 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2.) Bei wichtigeren die Verhältnisse der Telegraphenarbeiter oder der Stellwerkarbeiter betreffenden Anträgen ist ein von der Gesamtheit der Telegraphenarbeiter und der Stellwerkarbeiter (von jeder Gruppe für sich) gewählter Vertrauensmann beizuziehen. Auf die Wahl des Vertrauensmannes und dessen Ersatzmannes finden die für die Wahl der Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung."

2. Im § 8 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „im ganzen", ferner wird im gleichen Paragraphen der ganze Absatz 2 gestrichen.

3. Folgender neue § 9 a wird eingeschaltet:

§ 9 a.

„(1.) Die Generaldirektion kann geeignete Gegenstände der gemeinschaftlichen Beratung durch mehrere oder sämtliche Arbeiterausschüsse unterstellen. Sie bestimmt in diesem Falle die Tagesordnung, Ort und Zeit des Zusammentritts und den aus der Zahl der Mitglieder der Generaldirektion zu entnehmenden Vorsitzenden, ferner ob die sämtlichen Mitglieder der Ausschüsse oder nur eine beschränkte Zahl von Vertretern aus der Zahl dieser Mitglieder an der Beratung teilzunehmen haben.

(2.) Wird die Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen auf eine bestimmte Zahl von Vertretern beschränkt, so erfolgt deren Wahl durch die Ausschußmitglieder in geheimer Abstimmung nach Anordnung des Ausschußleiters.

(3.) Anträge der Arbeiterausschüsse auf Einberufung mehrerer oder sämtlicher Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen sind durch Vermittlung der Ausschußleiter der Generaldirektion zu unterbreiten."

Mit dieser Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen glaubt die Großh. Regierung die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenwirken der Ausschüsse mit der Verwaltung geschaffen zu haben."

Die Kommission begrüßt dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung und erblickt in der weiteren Ausgestaltung der Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse und insbesondere auch darin, daß letztere nach Bedarf zu Gruppen vereinigt sowie zu gemeinsamen Sitzungen unter Leitung eines Vertreters der Generaldirektion nach Karlsruhe berufen werden sollen, einen entschiedenen Fortschritt, der erwarten läßt, daß es immer mehr zu einem ersprießlichen, ständige Fühlung zwischen der Eisenbahnverwaltung und ihren Arbeitern herstellenden und hoffentlich Vorgänge, wie im Jahre 1907 in Basel, verhindernden Zusammenwirken der beteiligten Faktoren kommen wird.

5. Die Kommission hat sich veranlaßt gesehen, bei der Großh. Regierung auch darüber Erhebungen zu machen, worauf die ungleichmäßige Bezahlung der Bahnhofarbeiter und der Streckenarbeiter beruhe und ob es richtig sei, daß, wenn Strecken- und Werkstättenarbeiter ohne ihr eigenes Verschulden nicht arbeiten könnten, sie für die betreffende Zeit keinen Lohn bekämen, evt. ob nicht eine Änderung der desfallsigen Praxis angezeigt erscheine. Seitens der Großh. Regierung ist mit Bezug hierauf erklärt worden:

„a) Die Bahnhofarbeiter sind den Stationsämtern unterstellt und werden auf den Stationen mit allen im Betriebs- und Verkehrsdienst vorkommenden Arbeitsverrichtungen wie Rangieren, Wagenputzen, Bedienung der Bahnsteigsperre, Annahme, Verladung und Abgabe von Beförderungsgegenständen und dergl. mehr beschäftigt. Da sich ihre Arbeitszeit den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen muß, ist sie in der Regel an keine bestimmte Tageszeit geknüpft, sondern erstreckt sich nach einem vorgeschriebenen Dienstausteiler auf alle Tages- oder Nachtstunden, während welcher die Station, der sie zugeteilt sind, für den Betriebs- und Verkehrsdienst geöffnet ist. Die Bahnhofarbeiter werden dem Verkehrsbedürfnis entsprechend regelmäßig auch an Sonn- und Feiertagen zum Dienst herangezogen und haben, soweit sie zum Betriebspersonal im engeren Sinne gehören, zweimal im Monat, sonst aber einmal alle drei Wochen einen Ruhetag mit Lohnzahlung.

Die Streckenarbeiter sind den Bahnbauinspektionen zugeteilt und werden innerhalb bestimmter Bahnmeisterbezirke mit der Unterhaltung der Bahn und mit der Ablösung des Bahnbewachungspersonals beschäftigt. Die regelmäßige Arbeitszeit in der Bahnunterhaltung erstreckt sich nur auf die Tagesstunden und schwankt zwischen 10 Stunden täglich im Sommer und 7—8 Stunden in den Wintermonaten. An Sonn- und Feiertagen ruht — von unvermeidlichen, besonders dringlichen Arbeiten abgesehen — die Bahnunterhaltungsarbeit. Aus diesen Tatsachen ergeben sich die Grundsätze, welche die verschiedenartige Grundlohnberechnung der Bahnhofarbeiter und der Bahnunterhaltungsarbeiter bedingen, und worüber das Nähere in der Beantwortung der Frage nach den Grundsätzen der neuen Lohnordnungen ausgeführt ist.

Nach der Natur der den Streckenarbeitern zugewiesenen Beschäftigung ist es nicht möglich, ihnen für alle Tage eine Verwendung von vornherein zu gewährleisten.

Die Bahnunterhaltung und die Erweiterungsbauten müssen zu den geeigneten Jahreszeiten vorgenommen werden und drängen sich in diesen so zusammen, daß sie eine größere Anzahl Arbeiter zugleich erfordern, als während der ganzen Dauer des Jahres beschäftigt werden kann.

Die Arbeit an der Bahn ist in ihrem Fortgange somit von den Jahreszeiten und den Witterungsverhältnissen abhängig und muß z. B. bei länger anhaltendem Regen oder in den Frostperioden eingestellt werden, ohne daß es möglich wäre, die Streckenarbeiter während dieser unfreiwilligen Arbeitsunterbrechung durchweg in anderen Dienstzweigen zu beschäftigen. Die Bahnbauinspektionen sind indessen bestrebt, die unfreiwilligen Arbeitsunterbrechungen, soweit es in ihren Kräften steht, einzuschränken, indem sie zu diesen Zeiten diejenigen Arbeiten vornehmen lassen, die durch ungünstige Witterung weniger beeinträchtigt werden, wie Steinbrucharbeiten, Zubereitung von Schotter und dergleichen mehr.

Unter den geschilderten Verhältnissen erscheint es nicht angängig, den Streckenarbeitern für alle Tage des Jahres den Taglohn zuzusichern, es muß vielmehr daran festgehalten werden, sie nur für die Tage zu entlohnen, an denen ihnen Beschäftigung zugewiesen werden kann, sei es im Bahnunterhaltungs- und Ablösedienst, oder aushilfsweise im Betriebsdienst. Übrigens bietet der gegenüber den Bahnhofarbeitern um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10 ₰ erhöhte Taglohn in Verbindung mit der Möglichkeit, unter Gewährung von Stellenzulagen im Bahn- und Weichenwärterdienst ablösungsweise verwendet zu werden, einen teilweisen Ausgleich für den durch unfreiwillige Arbeitsunterbrechung entstandenen Lohnausfall. Auch haben die Streckenarbeiter nach der Art ihres Dienstes die Möglichkeit, mit Genehmigung der Vorgesetzten den Dienst zeitweise freiwillig zu unterbrechen, ohne daß das Dienstverhältnis als gelöst zu betrachten ist und ohne daß der Lauf der Lohnzulagefristen unterbrochen wird. Von dieser Vergünstigung machen viele Streckenarbeiter zur Vornahme von Feldgeschäften, besonders zur Zeit der Frühjahrsfeldbestellung, der Heu- und Getreideernte, ausgiebig Gebrauch. Diesen Arbeitern wäre in vielen Fällen nicht damit gedient, wenn sie, wie die Betriebsarbeiter, das ganze Jahr über ununterbrochen Dienst leisten müßten.

b) Der maschinentechnische Dienst bei der Eisenbahnverwaltung gliedert sich in den maschinentechnischen Betriebsdienst und den maschinentechnischen Unterhaltungsdienst.

Der erstere der beiden Dienstzweige, der Betriebsdienst, umfaßt alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Zugsförderung usw. nötigen maschinentechnischen Arbeiten, wie die Bedienung der Pumpwerke zur Beischaffung des Wassers für die Lokomotivkesselspeisung, die Wartung der maschinellen Anlagen für die Beleuchtung der Bahnhofanlagen, sowie die Reinigung und Anheizung der Lokomotiven u. a. Da der Verkehr sich tagtäglich, sowohl an Werktagen wie auch an Sonn- und Feiertagen, in nahezu gleichem Umfange abwickelt mit der Maßgabe, daß während des größten Teils des Jahres an Sonntagen der Güterdienst ruht, dagegen aber der Personenzugsdienst größere Anforderungen an das Personal stellt, können alle im Betriebsdienste tätigen Arbeiter nicht nur an Werktagen, sondern an jedem Tag des Jahres beschäftigt werden.

Die Verrichtung der zu leistenden Arbeiten geschieht ausnahmslos im Taglohn oder Schichtlohn (bei Tag- und Nachtarbeit) und die Arbeitszeit ist so geregelt, daß jeder Arbeiter mindestens alle 3 Wochen 36 Stunden dienstfrei ist. Ohne Rücksicht auf die diesen Arbeitern gewährten Ruhezeit erhalten dieselben ihren Taglohn für alle Tage des Jahres.

Wesentlich hiervon unterscheidet sich der maschinentechnische Unterhaltungsdienst. Dieser umfaßt alle zur Instandhaltung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen erforderlichen Arbeiten und kann im allgemeinen, wenn eine genügende Reserve an Betriebsmitteln usw. vorhanden ist, auf die in der Arbeitsordnung für die Werkstätten der Großh. Badischen Staatseisenbahnen in §§ 8 und 9 angegebenen Zeiten, das ist auf die Werktage, beschränkt werden. Es findet daher, Notfälle ausgenommen, eine Beschäftigung der Arbeiter des Unterhaltungsdienstes, die unter der Bezeichnung „Werkstättenarbeiter" zusammengefaßt sind, an Sonn- und Feiertagen nicht statt.

Für diese Ruhetage erhalten die Werkstättenarbeiter auch keine Bezahlung, wie dies auch in der Privatindustrie allgemein üblich ist. Der Grundlohn der regelmäßig nur für die Arbeitstage bezahlten Arbeiter (Werkstättenarbeiter) ist durchweg um 10 ₰ höher als der Lohn der regelmäßig auch für Sonn- und Feiertage bezahlten Arbeiter. Ferner erhalten die Werkstättenarbeiter, wenn sie ausnahmsweise an den Ruhetagen arbeiten müssen, zu ihrem Lohn noch eine besondere Vergütung gleich der Hälfte ihres in dieser Zeit verdienten Lohnes.

Wollte man den Werkstättenarbeitern, gleich wie den Betriebsarbeitern des maschinentechnischen Dienstes, auch für die Sonn- und Feiertage ihren Taglohn gewähren, so würden sich mit Recht die letzteren benachteiligt fühlen, da sie an zwei Drittel aller Sonntage im Jahr arbeiten müssen, während die Werkstättenarbeiter nur ganz ausnahmsweise an solchen Tagen zur Arbeit herangezogen werden. Des weiteren muß noch berücksichtigt werden, daß, wie aus den neuen Lohnordnungen und dem Entwurf der Arbeitsordnung hervorgeht, die Anfangs- und Höchstlöhne der Werkstättenarbeiter durchweg höher sind als die der Betriebsarbeiter, und die regelmäßige Arbeitszeit der ersteren nur 9 Stunden, die der letzteren aber, insbesondere bei Tag- und Nachtdienst, 10—12 Stunden beträgt.

Die Nichtbezahlung der Werkstättenarbeiter an Sonn- und Feiertagen ist hiernach mit Rücksicht auf die Betriebsarbeiter wohl berechtigt.

Sofern sich die von der Budgetkommission gestellte Frage in ihrem zweiten Teil auf die allerdings vom Arbeiter unverschuldete Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen bezieht, so muß dieser Teil der Frage bejaht werden. Dagegen ist er zu verneinen, wenn es sich um die regelmäßige Arbeitszeit handelt, denn es ist mit Wissen der Großh. Generaldirektion noch nie vorgekommen, daß Arbeiter, selbst zur Zeit ungenügender Beanspruchung der Werkstätten mit Instandhaltungsarbeiten, ohne eigenes Verschulden feiern mußten und deshalb keinen Lohn erhielten. Im Gegenteil, selbst in den Zeiten schlechten Verkehrs, als viel mehr

Arbeiter in den Werkstätten waren, wie vollauf beschäftigt werden konnten, wurde keinem derselben auch nur für einen Tag die Arbeit gekündigt oder ein solcher zum Nichtarbeiten genötigt und dadurch an seinem Lohneinkommen verkürzt."

6. Auf eine Anfrage, wie weit die Bewilligung von Jahreslöhnen an die Bahnunterhaltungsarbeiter fortgeschritten sei, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Im Bahnunterhaltungsdienst erhalten Jahreslöhne:

1. Bahnunterhaltungsobleute,
2. Telegraphenarbeiter,
3. Stellwerkarbeiter.

Gegen Jahreslohn sind z. Zt. beschäftigt:

220 Bahnunterhaltungsobleute,
89 Telegraphenarbeiter und
33 Stellwerkarbeiter,

zusammen 342 Arbeiter.

Bei diesen Arbeitern ist die Voraussetzung ständiger (das ganze Jahr hindurch andauernder) Beschäftigung erfüllt."

7. In der Kommission war von einer Seite geltend gemacht worden, es sei der Fall vorgekommen, daß in Basel die Bahnwärter-Ablöser lange Zeit hindurch keinen dienstfreien Sonntag gehabt hätten. Auf eine Anfrage, wie es sich damit verhalte und was geschehen sei, um die Wiederholung ähnlicher Dinge zu vermeiden, hat sich die Großh. Regierung, wie folgt, vernehmen lassen:

„Am 27. Mai 1907 teilte bei dem Verbandstag des Badischen Eisenbahnerverbandes in Karlsruhe der Vertreter der Obmannschaft Basel des Verbandes, A. Heini von Basel, mit, daß Ablöser im Bezirk Basel das ganze Jahr hindurch keinen einzigen vollständig freien Tag haben. In dem am 20. Juni erschienenen Organ des Verbandes war diese Mitteilung wiedergegeben, wodurch sie zur Kenntnis der Generaldirektion kam.

Die am 29. Juni eingeleitete Untersuchung hat ergeben, daß die Angaben des A. Heini tatsächlich richtig sind. Der Bahnmeister, dem die Einteilung der Ablöser obliegt, hatte die Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten unbeachtet gelassen, angeblich weil er keine klare Vorstellung von der Tragweite und dem Umfang dieser Vorschriften hatte; auch gab er an, er habe kein genügendes Personal gehabt. Er hat aber keinen Versuch gemacht, die Vorschriften durchzuführen; ebensowenig hat er seiner vorgesetzten Behörde Anzeige erstattet, daß er durch Personalmangel an der Durchführung gehindert sei. Die Generaldirektion sah sich deshalb veranlaßt, gegen den Bahnmeister wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflicht eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Auch gegen die Bahnbauinspektion wurde eingeschritten, weil sie es an der nötigen Beaufsichtigung der Personalverhältnisse hatte fehlen lassen. Selbstverständlich wurden die Mißstände sofort abgestellt.

Es hätte sich empfohlen, wenn die beteiligten Arbeiter, statt durch ihren Vertrauensmann die Angelegenheit bei dem Verbandstag zu erörtern und dadurch in die Öffentlichkeit zu bringen, die beklagten Mißstände sofort auf dem Dienstweg zur Kenntnis der Behörden (Bahnbauinspektion, nötigenfalls Generaldirektion und Ministerium) gebracht hätten. Die Abhilfe wäre dann sicherlich früher als geschehen erfolgt, da die Generaldirektion erst einschreiten konnte, nachdem sie durch das Verbandsorgan Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt hatte.

Die Aufsicht darüber, ob die Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten von den Stationsvorständen, Bahnmeistern usw. eingehalten werden, ist in erster Reihe Pflicht der Bezirksstellen (Inspektionen). Die Generaldirektion erhält die von den Inspektionen geprüften Dienstpläne. Diese Pläne werden von den Respizienten der Generaldirektion und besonders damit beauftragten Beamten daraufhin überprüft, ob die Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten tatsächlich eingehalten werden. Unregelmäßigkeiten werden von Fall zu Fall verfolgt, soweit nötig an Ort und Stelle erörtert und beseitigt. Da die Überprüfung rasche Fortschritte macht und mit einer eingehenden Belehrung über die Vorschriften und die Absicht der leitenden Behörde verbunden ist, darf erwartet werden, daß etwa noch vorhandene Verstöße gegen die Vorschriften bald aufgedeckt und beseitigt sein werden."

8. In der Kommission war von einer Seite weiter zur Sprache gebracht worden, daß neuerdings bei der Bahnunterhaltung italienische Arbeiter verwendet worden seien, was bei der einheimischen Bevölkerung große Unzufriedenheit erregt habe. Auf eine Anfrage, ob Vorkehr dagegen getroffen sei, daß dies künftighin unterbleibe, und ob die in Frage stehenden Arbeiten nunmehr alle in Regie ausgeführt würden, oder ob noch deren Vergebung in Akkord vorkomme, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Italienische Arbeiter finden bei den in Regie ausgeführten eigentlichen Bahnunterhaltungsarbeiten keine Verwendung. Ebensowenig war dies der Fall,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so lange das Geschäft des Gleisregulierens im Akkord geschah, wobei die Unternehmer verpflichtete Vorarbeiter und ihre Mitarbeiter ausschließlich einheimische Arbeiter waren.

Während auch der Gleisumbau auf größeren Strecken allgemein mit einheimischen Arbeitern in Regie ausgeführt wird, hat sich allein im Bahnbezirk Villingen das Bedürfnis ergeben, für diese Arbeit einen Unternehmer beizuziehen, der darauf angewiesen war, italienische Arbeiter einzustellen, da einheimische Arbeiter nicht erhältlich waren. Letzteres ist darin begründet, daß in der schwach bevölkerten Gegend des Schwarzwaldes überhaupt nur wenig Arbeitskräfte vorhanden sind und diese, soweit sie für die landwirtschaftlichen Arbeiten verfügbar sind, in den zahlreichen industriellen Unternehmungen leichteren Verdienst finden. Es ergeben sich daher schon Schwierigkeiten, die für die gewöhnliche Bahnunterhaltung und Bahnbewachung erforderlichen Arbeitskräfte in genügender Anzahl zur Verfügung zu halten. Der Beizug eines Unternehmers mit von ihm einzustellenden Arbeitern war um so weniger zu umgehen, als der Gleisumbau auf der Schwarzwaldbahn zur Erhöhung der Betriebssicherheit erforderlich war und daher möglichst beschleunigt werden mußte.

Ein ausnahmsweise vorgekommener Fall der Verwendung italienischer Arbeiter bei der Bahnunterhaltung betrifft den Bahnbezirk Waldshut. In der bahneigenen Kiesgrube bei der Station Tiengen wurden im Herbste 1907 eine Anzahl italienischer Arbeiter mehrere Wochen lang damit beschäftigt, Wacken zur Schotterzubereitung zu gewinnen, die dann auf verschiedene Stationen verteilt wurden. Dies geschah zu dem ausdrücklichen Zweck, den Bahnarbeitern im Winter, wenn die sonstigen Bahnunterhaltungsarbeiten ruhen, Gelegenheit zu Arbeitsverdienst (Zubereiten von Schotter) zu gewähren. Zu der Verwendung italienischer Arbeiter wurde deshalb gegriffen, weil die Bahnarbeiter selbst sonst reichlich beschäftigt waren und andere einheimische Arbeiter wegen dringlicher landwirtschaftlicher Arbeiten nicht zur Verfügung standen. Würden sich Einheimische gemeldet haben, so wären sie jedenfalls eingestellt worden. Die Bezirksstelle ist angewiesen worden, die Geschäfte derart einzuteilen, daß die Verwendung italienischer Arbeiter künftig auch für solche Fälle vermieden bleibt.

Zu einer weiteren Vorkehr gegen die Verwendung italienischer Arbeiter bei den Bahnunterhaltungsarbeiten liegt bei dem äußerst geringen Umfang, in dem sie notgedrungen stattgefunden hat, kein Anlaß vor. Zudem wird die seit November 1907 bei der Eisenbahnverwaltung eingerichtete Stellenvermittlung für Arbeiter dazu geeignet sein, den Bedarf an Arbeitern wenn immer möglich mit einheimischen Arbeitern zu decken.

Die Bahnunterhaltungsarbeiten werden, abgesehen von dem ausnahmsweisen Akkord für den Gleisumbau auf der Schwarzwaldbahn, seit dem Jahre 1907 alle in Regie ausgeführt."

Die Kommission muß die Erwartung aussprechen, daß bei der Bahnunterhaltung in Hinkunft nur einheimische Arbeitskräfte Verwendung finden.

9. Dem auf dem letzten Landtag erstatteten Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse waren zu XXII eingehende Nachweisungen über die Taglohnsätze der ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes sowie der Werkstättenarbeiter und Darstellungen der planmäßigen Dauer des täglichen Dienstes des Personals sowie der planmäßigen Ruhetage des Personals beigegeben. Die Kommission hat die Großh. Regierung gebeten, diese Nachweisungen und Darstellungen auf den neuesten Stand zu bringen, welcher Bitte seitens der Großh. Regierung entsprochen wurde. Es wird in dieser Beziehung auf Beilage 4 verwiesen. **Beilage 4.**

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4 bis 9.

(Vgl. Seite 12 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	4 736 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	3 778 000 „
also gegen seither jährlich weniger . .	958 000 ℳ

Vgl. hiezu das zu Titel II hinsichtlich der Stellvertretungskosten Bemerkte.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10 bis 17.

(Vgl. Seite 13—17 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	3 032 900 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	3 661 100 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	628 200 ℳ

1. Nach Seite 25 des Budgets und Seite 13 des Betheft's soll das von der Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen Anfangs Oktober 1907 bei Oberweiler errichtete Friedrich-Hilda-Genesungsheim für lungenkranke Arbeiter von der Eisenbahnverwaltung unterstützt werden:

a) durch einen einmaligen Zuschuß von 40 000 ℳ zu dem 335 000 ℳ betragenden Bauaufwand, also in jedem Budgetjahr mit 20 000 ℳ

b) durch einen laufenden Betriebszuschuß von . . . . . 25 000 ℳ per Jahr (beginnend mit Oktober 1907).

Nach einer seitens der Kommission erhobenen Auskunft der Großh. Regierung beträgt daselbst der tägliche Verpflegungssatz (eingeschlossen ärztliche Behandlung und Arzneimittel)

für Beamte und Angehörige von Beamten = 2 ℳ 30 ₰
für Familienangehörige von Arbeitern = 1 ℳ 30 ₰

Für die versicherungspflichtigen Mitglieder der Arbeiterpensionskasse werden die Kosten vollständig von der Kasse getragen.

2. Die Kommission hat weiter die Großh. Regierung um Mitteilung der Grundsätze gebeten, nach denen seitens der Eisenbahnverwaltung bei Errichtung oder Subventionierung von Arbeiterkantinen hinsichtlich der Zulassung, resp. des Ausschlusses alkoholhaltiger Getränke verfahren wird. Dazu war von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, die Regierung möge sich in diesen Dingen nicht zu sehr auf einen puritanischen Standpunkt stellen und den Arbeitern die Möglichkeit, in den Kantinen auch ein gutes Glas Wein oder Bier zu billigem Preis zu erhalten, nicht vollständig nehmen, indem sonst die Gefahr vorliege, daß die Arbeiter ihre bezüglichen Bedürfnisse in Winkelkneipen, Flaschenbierhandlungen und dergleichen deckten. Auch war in der Kommission die Abgabe von Citronen durch die Verwaltung an das Personal zu einem billigen Preise angeregt worden. Die Großh. Regierung hat sich hiezu geäußert, wie folgt:

„Bei den schon seit einigen Jahren bestehenden größeren Eisenbahnkantinen in Mannheim (Personenbahnhof und Zentralgüterbahnhof), Karlsruhe (Rangierbahnhof), Offenburg, Freiburg und Basel werden neben alkoholfreien Getränken auch Wein und Bier an das Personal abgegeben. Diese Kantinen wurden zu einer Zeit eröffnet, in der seitens der Verwaltung noch keine ausreichenden Einrichtungen zur Beschaffung guter alkoholfreier Getränke getroffen waren. An dem einmal bestehenden Zustande wurde auch später, als eine Notwendigkeit zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke nicht mehr vorlag, nichts geändert.

In den letzten Jahren hat die Verwaltung mit Nachdruck dahin gewirkt, dem Personal die Erlangung guter und billiger alkoholfreier Getränke möglichst zu erleichtern. An das gesamte Arbeiterpersonal und an einige besonders den Witterungseinflüssen ausgesetzte Beamtenarten wird das ganze Jahr über unentgeltlich guter Kaffee verabreicht.

Eine Anzahl von Kantinen ist mit Einrichtungen zur Herstellung von Sodawasser und Limonaden ausgestattet. Sie versehen nach einer bestimmten Bezirksabgrenzung sämtliche Stationen des Landes mit ihren Erzeugnissen. Der Verkaufspreis beträgt höchstens 3 ₰ für 1 Fläschchen Sodawasser und 6 ₰ für 1 Fläschchen Limonade. Die zur Beförderung der Getränke erforderlichen Kisten werden von der Verwaltung unentgeltlich geliefert, die Beförderung erfolgt frei als Dienstgut.

In den Kantinen ist Fürsorge getroffen, daß Milch und, soweit Nachfrage vorhanden ist, andere Erfrischungsmittel wie Tee, Kakao, Obst, Südfrüchte und dergleichen in guter Beschaffenheit und zu billigen Preisen zu erhalten sind.

Die Kantinen haben den Zweck, dem Personal Gelegenheit zu bieten, in den Dienstpausen mit möglichst wenig Zeitverlust gute und billige Speisen und Getränke zu genießen. Die Wirtschaften als Genuß- und Vergnügungsräume zu ersetzen, ist nicht die Aufgabe der Kantinen. Die Verwaltung muß aus Gründen der Betriebssicherheit und der Bewahrung des Personals vor den Gefahren des Betriebs den größten Wert darauf legen, daß das Personal während des Dienstes einschließlich der Pausen sich möglichst des Genusses alkoholhaltiger Getränke enthält. Erfahrungsgemäß können auch geringe Mengen Alkohols recht verderbliche Wirkungen anrichten. Die badische Eisenbahnverwaltung ist zwar nicht so weit gegangen, dem gesamten Personal den Genuß geistiger Getränke während des Dienstes zu untersagen. Sie hat dieses Verbot nur so weit erlassen, als es die Betriebssicherheit unbedingt erfordert. Die Verwaltung hat aber allen Grund, zum Genuß alkoholhaltiger Getränke während des Dienstes nicht dadurch anzuregen, daß sie diese Getränke in den Kantinen verabfolgen läßt. Die Kantinen werden in den Bahnhöfen so gelegt, daß sie von allen Arbeitsstätten möglichst leicht zu erreichen sind. Kommen in ihnen alkoholhaltige Getränke zum Ausschank, so wird auch die Durchführung des teil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weisen Alkoholverbotes für Fahrdienstbeamte und Fahrpersonal, dessen Notwendigkeit niemand bezweifelt, erheblich erschwert.

Die Erfahrung lehrt, daß in Kantinen, in denen auch alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, die Mehrzahl der Besucher gewohnheitsmäßig diese Getränke bevorzugt. Hierbei wirkt in vielen Fällen weniger die besondere Neigung mit als die Trinksitte, von der nicht gerne abgewichen wird. Die Bediensteten, die einsehen, wie vorteilhaft die Enthaltsamkeit von alkoholhaltigen Getränken während des Dienstes und der kleineren Pausen in dienstlicher, gesundheitlicher und auch ökonomischer Hinsicht ist, begrüßen es daher freudig, daß ihnen der Kampf mit den Trinksitten in den alkoholfreien Kantinen erspart bleibt.

Die Versuche mit der Einrichtung alkoholfreier Kantinen wurden vor einigen Jahren in Heidelberg auf eine aus dem Personal heraus gegebene Anregung hin begonnen. Die Erfolge waren recht günstig und die anfangs ganz kleine Kantine mußte durch Verlegung in die früher von dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke betriebene Kaffeehalle vergrößert werden. Auch die weiteren, an anderen Orten vorgenommenen Versuche bewährten sich. Die Verwaltung ging daher aus den dargelegten Erwägungen grundsätzlich dazu über, nur noch alkoholfreie Kantinen zu errichten. Zur Zeit bestehen 11 solche Kantinen. Irgend ein Druck, um das Personal zur Benützung dieser Kantinen anzuhalten, findet nicht statt. Es bleibt jedem Bediensteten überlassen, seinen Bedarf anderweitig zu befriedigen und, soweit nicht die dienstlichen Bestimmungen entgegenstehen, auch alkoholhaltige Getränke zu genießen. Eine Notwendigkeit zum Genuß solcher Getränke während der Dienstschichten liegt aber nach den getroffenen Einrichtungen nicht vor. Die Errichtung von Kantinen mit Ausschank alkoholhaltiger Getränke kann daher nicht als ein Bedürfnis angesehen werden, sie würde vielmehr den dienstlichen Interessen widersprechen.

Wie oben dargelegt, findet die Abgabe von Zitronen in den Kantinen zum Teil jetzt schon statt. Der gegebenen Anregung entsprechend werden die Kantinenverwaltungen noch besonders angewiesen werden, der weiteren Ausdehnung dieser zweckmäßigen Einrichtung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden."

3. Eine Anfrage der Kommission, in welchem Umfange die Leistungen der Arbeiterpensionskasse auf 1. Januar 1907 erhöht worden seien, hat die Großh. Regierung, wie folgt, beantwortet:

„Auf 1. Januar 1907 wurden die Leistungen der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse wie folgt erhöht:

1. Der Anfangsbetrag der Zusatzrente (zusätzliche Verwilligungen zu den nach dem Invalidenversicherungsgesetz zu gewährenden Renten) wurde von 10,14 % auf 12 % und die vom 11. Mitgliedsjahre ab eintretende jährliche Steigerung der Zusatzrente von 0,676 % auf 0,92 % des durchschnittlichen Lohneinkommens (in Lohnklasse II = 500 ℳ, III = 750 ℳ, IV = 1000 ℳ, V = 1200 ℳ und VI = 1400 ℳ) festgesetzt; ferner wurde die bisherige Begrenzung der Rentensteigerung vom 35. auf das 40. Mitgliedsjahr ausgedehnt. Infolgedessen ergibt sich nunmehr bei 35 Mitgliedsjahren eine Jahresrente in Höhe von 35 % und bei 40 und mehr Mitgliedsjahren eine solche in Höhe von 39,6 % des durchschnittlichen Lohneinkommens, während sich bis zum 1. Januar 1907 die höchste erreichbare Jahresrente auf 27,1 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens belief. Die ab 1. Januar 1907 in Kraft getretene neue Stufentafel enthält in jeder Lohnklasse eine Erhöhung für die Anfangsrente von rund 18 %, für den seither bei 35 Mitgliedsjahren erreichbaren Höchstbetrag von rund 29% und, wenn man den in den einzelnen Lohnklassen nunmehr bei 40 Mitgliedsjahren erreichbaren Höchstbetrag mit dem vor dem 1. Januar 1907 erreichbar gewesenen vergleicht, von rund 46 %.

2. Die Stufentafel für das Witwengeld war bis zum 1. Januar 1907 die gleiche wie für die Zusatzrente. Das Witwengeld konnte angesichts der finanziellen Lage der Kassenabteilung B und mit Rücksicht darauf, daß die Belastung aus Witwen- und Waisengeld nahezu doppelt so groß ist als jene aus Zusatzrente, nicht in dem gleichen Maße erhöht werden wie die Zusatzrente. Man hat sich deshalb auf die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse beschränkt und in der Hauptsache die Bezüge der Witwen von in jüngeren Jahren sterbenden Mitgliedern erhöht, weil diese Witwen erfahrungsgemäß durch die Erziehung und Pflege der Kinder besonderen Aufwand haben und in ihrem Erwerb am meisten beschränkt sind. Demgemäß wurde vom 1. Januar 1907 ab für das Witwengeld eine besondere Stufentafel eingeführt. In dieser sind die seitherigen Anfangsbeträge auf die Höhe der neuen Zusatzrentenbeträge gebracht. Der vom 11. Mitgliedsjahr ab einsetzende jährliche Steigerungsbetrag ist so bemessen, daß bei 35 Mitgliedsjahren in den einzelnen Lohnklassen der Höchstbetrag der seit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

herigen Stufentafel erreicht wird. Dementsprechend ergibt sich ab 1. Januar 1907, wie bei der Zusatzrente, als Anfangsrente 12% des durchschnittlichen Lohneinkommens und als jährliche Steigerung für jede Lohnklasse der Unterschied zwischen dem neuen Anfangs- und dem seitherigen Höchstbetrag bei 35 Mitgliedsjahren, geteilt durch die Zahl 25 = 0,6072% des Lohneinkommens. Dieser Steigerungssatz wird aber über das 35. Mitgliedsjahr hinaus bis zum 40. Mitgliedsjahr angewendet.

Das Witwengeld beläuft sich also bei 35 Mitgliedsjahren auf 27,1% und bei 40 Mitgliedsjahren auf 30,2% des durchschnittlichen Lohneinkommens. Die Erhöhung beziffert sich für den Anfangsbetrag, wie bei der Zusatzrente, auf 18%; vom 11. Mitgliedsjahr an aufwärts wird aber infolge des nach obiger Berechnung gebildeten Steigerungssatzes (0,6072%, gegen früher 0,676%) die prozentuale Erhöhung der Jahresbeträge gegenüber den bisherigen Sätzen immer geringer, bis sie bei 35 Mitgliedsjahren ganz aufhört. Vergleicht man aber den seitherigen Höchstbetrag mit dem künftig bei 40 und mehr Mitgliedsjahren erreichbaren, so ergibt sich wieder eine Erhöhung von 11,2%.

3. Durch die neue Stufentafel für das Witwengeld hat auch das Waisengeld eine entsprechende Erhöhung erfahren (es beträgt nach wie vor bei Halbwaisen ein Drittel und bei Vollwaisen die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind). Eine beträchtliche Verbesserung der Waisengeldbezüge ist noch dadurch eingetreten, daß vom 1. Januar 1907 ab die in § 47 Absatz 2 der früheren Satzungen vorgesehen gewesene Kürzung des Waisengeldes (auf das Einundeinhalbfache bezw. Zweiundeinhalbfache des Witwengeldes), die eintrat, sobald mehr als 4 Halbwaisen oder mehr als 5 Vollwaisen vorhanden waren, aufgehoben wurde.

Sämtliche Erhöhungen der Kassenleistungen wurden vorgenommen ohne eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Die Mehrleistungen fallen daher, soweit sie nicht etwa durch eine günstigere Gestaltung der Vermögensverhältnisse der Kasse ausgeglichen werden, der Eisenbahnverwaltung zur Last. Welche weiteren Zuschüsse über die im Budget bereits vorgesehenen hinaus infolgedessen künftig von der Verwaltung geleistet werden müssen, wird sich bei der nächsten Vermögensprüfung der Kasse ergeben."

Seitens der Kommission sind diese Mitteilungen der Großh. Regierung, wornach die Leistungen der Arbeiterpensionskasse eine erhebliche Erhöhung erfahren haben, mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden.

4. Bei Beratung der Position **„Unterstützungen"** (§ 17) haben wir von der Großh. Regierung eine Nachweisung darüber erbeten, wie die in den letzten zwei Jahren gewährten Unterstützungen sich auf die verschiedenen Tarifabteilungen verteilt haben.

Nach dieser Nachweisung entfielen auf die Tarifabteilung

E	F	G	H	J	K	zusammen:
			1906.			
—	93.45	2365.—	3261.—	3251.40	27641.62	36612.47
			1907.			
500.—	—	2995.—	4683.—	5300.—	33091.94	46569.94

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18 bis 20.

(Vgl. Seite 17—22 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz . . . . . 10 443 400 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09 . . . . . 12 450 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . . 2 006 600 ℳ,

welcher Mehraufwand namentlich auf den mit der Verkehrszunahme steigenden Bedarf an Brennmaterialien sowie mit den höheren Kohlenpreisen zusammenhängt.

1. Die besonderen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig auf dem Gebiete des Kohlenmarkts liegen, gaben einigen Mitgliedern der Kommission Veranlassung, die Frage neuerdings wieder anzuregen, ob sich nicht die Großh. Regierung von den bezüglichen Preisschwankungen durch Ankauf und Regiebetrieb von Kohlenzechen emanzipieren sollte. Die Großh. Regierung hat diese Anregung, wie folgt, beantwortet:

„Die Erwerbung oder Anlage eines Steinkohlen-Bergwerks durch den badischen Staat ist wiederholt, auch in der letzten Zeit, eingehend geprüft worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von vornherein war klar, daß der Erwerb eines im Betrieb befindlichen gut gelegenen und ergiebigen Bergwerks, das für Lokomotivheizung geeignete Kohlen liefert, bei dem seit geraumer Zeit sehr hohen Stand der Bergwerkpapiere wenn überhaupt, so jedenfalls nur mit außerordentlich großem Kostenaufwand möglich und daher unwirtschaftlich wäre. Es könnte sich also nur um die Erwerbung von Bergeigentum handeln, das erst noch aufzuschließen ist und dessen Wert nach dem Ergebnis einiger Bohrungen beurteilt werden müßte. Hierdurch würde für den Erwerber eine Unsicherheit über den finanziellen Erfolg der Erwerbung entstehen, die es recht zweifelhaft erscheinen läßt, ob der Staat gut tut, große Kapitalien dafür zu wagen. Eine weitere Unsicherheit besteht darin, daß bei der Erwerbung nicht mit genügender Zuverlässigkeit beurteilt werden kann, ob das Hauptvorkommen die für die Eisenbahnverwaltung wichtige Fettflammkohle ist und ob diese sich als gute Lokomotivkohle erweisen wird.

Bei dem letzten Angebot von Bergeigentum, das der Großh. Eisenbahnverwaltung gemacht wurde, wäre nach den hierbei mitgeteilten, jedenfalls nicht zu hohen Zahlenangaben für die Erwerbung von Berg- und Grundeigentum, für Abteufen zweier Schächte, Tagesanlage, Anschlußgleise usw. (ohne Bauzinsen) ein Kapital von mindestens 11 Millionen Mark aufzuwenden gewesen. Die Großh. Regierung könnte nicht verantworten, Staatsgelder in solcher Höhe ohne genügende Sicherheit für den Erfolg anzulegen. In dieser Überzeugung wird sie durch die Erwägung bestärkt, daß wenn auf dem angebotenen Bergeigentum mit annähernder Sicherheit ein gutes Geschäft zu machen wäre, es wohl schon längst vom Prtvatkapital ausgebeutet worden wäre.

Zu dem Wagnis, das mit der Anlage eines Kohlenbergwerks verbunden wäre, treten noch andere schwerwiegende Bedenken.

Da der badischen Staatsverwaltung für die Anlage und Inbetriebnahme eines Steinkohlenbergwerkes keine eigenen sachkundigen Kräfte zur Verfügung stehen, würde die Anlage und zweifellos auch der Betrieb wenigstens in den ersten Jahren, bis ein eigenes sachkundiges Personal herangezogen ist, sehr teuer zu stehen kommen. Es würde viel Lehrgeld zu zahlen sein, die erhoffte Ersparnis könnte sich leicht ins Gegenteil verwandeln.

Der Betrieb eines Steinkohlenbergwerks liegt dem Wesen der Eisenbahnverwaltung durchaus fern.

Aber auch die Organisation der übrigen badischen Staatsverwaltungen ist nicht derart, daß ein großer Bergwerkbetrieb ohne weiteres angegliedert werden könnte. Der Kapitalaufwand für die erste Anlage ist, wie oben bemerkt, in einem bestimmten Fall auf mindestens 11 Millionen Mark veranschlagt worden, die Jahreseinnahme nach den Angaben auf 14 Millionen Mark, die Jahresausgabe auf 11½ Millionen Mark. Eine Staatsverwaltung, die ein solches Budget im ordentlichen Etat zu verwalten und außerdem fortdauernd bedeutende Arbeiten im außerordentlichen Etat zu machen hätte, würde recht umfangreich und kostpielig werden müssen. Zur richtigen Beurteilung sei erwähnt, daß bei der zunächst vergleichbaren badischen Forst- und Domänen- und Salinenverwaltung das Einnahmebudget rund 12¼ Millionen Mark, das Ausgabebudget 7¼ Millionen Mark im ordentlichen Etat beträgt.

Sehr erschwerend für die Besorgung der Geschäfte würde die große Entfernung des Bergwerks von Karlsruhe sein.

Der außerordentlichen Schwierigkeiten, die der badischen Regierung dadurch erwachsen würden, daß sie im Gebiet eines anderen Staates eine sehr zahlreiche Arbeiterschaft halten müßte, sei nur andeutungsweise gedacht.

In Erwägung aller dieser Gesichtspunkte hat sich die Großh. Regierung entschlossen, von der Erwerbung oder Anlage eines Steinkohlenbergwerks abzusehen."

Die Kommission trägt Bedenken, in einem Augenblick, in welchem die Verwendung von elektrischem Strom für den Bahnbetrieb immer ernstlicher in Frage kommt und in dem damit auch in unserem Lande mit seinen reichen, für die Gewinnung elektrischer Energie so wichtigen Wasserkräften auf der Wiesentalbahn ein umfangreicher Versuch unternommen werden soll, wofür die Mittel im Baubudget werden angefordert werden (vgl. die Denkschrift der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen über den elektrischen Betrieb der Wiesentalbahn vom März 1906—Drucksache Nr. 7d, Beilage zum Protokoll der 112. Sitzung der 2. Kammer vom 30. Juni 1906), der Erwerbung eines Steinkohlenbergwerks in einem anderen deutschen Staate durch den badischen Staat das Wort zu reden, mit der unter allen Umständen ein großes finanzielles Risiko und die Gefahr verknüpft wäre, daß der Betrieb des Werks zu erheblichen, von einer bureaukratisch organisierten Verwaltung kaum zu überwindenden Schwierigkeiten führen könnte.

2. Die Frage aber, ob es vielleicht gelingen wird, im eigenen Lande Kohlen zu gewinnen, die sich zur Ver-

wendung im Lokomotiven-Betrieb eignen, in welcher Richtung wohl das Berghaupteners Bergwerk in Betracht kommen könnte, ist zur Zeit noch nicht spruchreif. Die Großh. Regierung hat nämlich auf eine Anfrage der Kommission, ob die Einrichtungen in jenem Bergwerk nunmehr so weit gediehen seien, daß aus demselben von der Eisenbahnverwaltung Kohlen in größerem Umfang bezogen werden könnten, erwidert:

„In dem Kohlenbergwerk Berghaupten ist bis jetzt ein Schacht von 200 Meter Tiefe niedergetrieben worden. Es werden jetzt Querschläge und Richtstrecken zu Aufschluß und Vorrichtungsarbeiten gemacht. Die Kohlen, die dabei herausgebrochen werden, betragen nur etwa 250 Tonnen im Monat; sie werden von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften gekauft und abgeführt.

Voraussichtlich werden bis Ende des Jahres 1908 die Aufschlußarbeiten soweit gediehen sein, daß täglich 30—40 Tonnen gefördert werden können. Später soll diese Menge auf 100 Tonnen erhöht werden.

Die Eisenbahnverwaltung wird dann durch größere Versuche feststellen, für welche Zwecke sie die Berghauptener Kohle verwenden kann."

3. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Folge seitens der Großh. Regierung der im letzten Eisenbahnbetriebsbericht der Budgetkommission enthaltenen Anregung wegen Bewilligung eines Aversums für Literaturbedürfnisse an die technischen Bezirksstellen gegeben worden sei, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Das Sammelwerk „Die Eisenbahntechnik der Gegenwart" wird nunmehr für sämtliche technischen Bezirksstellen durch die Generaldirektion beschafft. Jede technische Bezirksstelle erhält das vollständige Werk.

Das „Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung" und die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" werden den technischen Bezirksstellen (wie seither) von der Generaldirektion geliefert.

Für die Beschaffung weiterer Bücher und Zeitschriften technischen Inhalts wurden den Dienststellen — ab 1. Januar 1908, da die Mittel erst im Budget vorzusehen waren (zu vergl. ist Beiheft S. 19 zu § 19 (1) Betriebsbudget) — Aversen bewilligt. Bei den Dienststellen, welchen Handkassenkredite bewilligt sind, bilden diese Aversen gemäß der dermaligen Regelung des sachlichen Amtsunkostenwesens einen Bestandteil des Handkassenkredits, mit der Maßgabe jedoch, daß die Ausgaben für Beschaffung technischer Literatur innerhalb der Handkassenrechnungen gesondert nachzuweisen sind und die Mittel für technische Literatur nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für welchen sie bewilligt wurden. Technische Bezirksstellen, welchen ständige Handkassenkredite nicht bewilligt sind (es sind dies, wegen der großen Schwankungen ihrer sachlichen Amtsunkosten, die Bahnbau-Inspektionen, welche lediglich mit Neubauten Befassung haben) erhalten Kredite für technische Literatur je für eine Budgetperiode.

Die Höhe der den Dienststellen bewilligten Beträge entspricht durchweg den gestellten Anträgen. Die Literaturaversen betragen zwischen 20 und 100 ℳ, im Durchschnitt 70 ℳ jährlich. Wird außerdem noch in Betracht gezogen, daß im Jahr 1907 auch eine Neuordnung und Verbesserung der Lesezirkel eintrat, worüber das Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen von 1907 Seite 40 Näheres enthält, so dürfte sich ergeben, daß für das Bedürfnis an technischer Literatur in reichem Maße gesorgt ist."

4. Im Anschluß an Verhandlungen auf dem letzten Landtage hat die Kommission bei der Großh. Regierung eine nochmalige Prüfung der Frage angeregt, ob es nicht zu ermöglichen wäre, daß seitens der Eisenbahnverwaltung an ihr Personal auch bessere Kohlen (nicht nur Fettschrot) zum Selbstkostenpreise zur Abgabe gelangten. Die Großh. Regierung hat daraufhin zur Genugtuung der Kommission erklärt:

„Die Eisenbahnverwaltung nimmt in Aussicht, vom laufenden Jahre ab außer Ruhrkohlen (Fettschrot) auch Ruhrnußkohlen an ihr Personal zum Selbstkostenpreis abzugeben, sofern für das Jahr 1908 die erforderlichen Kohlenmengen noch erhältlich sind.

Für andere Kohlensorten, z. B. Anthrazitnußkohlen und Koks, die nur in Dauerbrandöfen verwendet werden, besteht ein gleiches Bedürfnis nicht, weshalb deren Abgabe, die ohnedies mit großen erheblichen Arbeiten und Einrichtungen verknüpft wäre, nicht in Frage kommt."

5. Auf eine Anfrage der Kommission, wie weit die Einrichtung, wonach den im Zugsfahrdienst verwendeten Beamten und Bediensteten bei den durch den Dienst veranlaßten auswärtigen Übernachtungen die Bettwäsche auf Kosten der Verwaltung gestellt wird, durchgeführt worden sei (vgl. Seite 22 des letzten Eisenbahnbetriebs-Berichts) und welchen Erfolg diese Maßnahme bis jetzt gehabt habe, ist regierungsseitig erwidert worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Zur Erprobung der Einrichtung wurde zunächst im Juli 1906 Bettwäsche an das Fahrpersonal der Betriebsinspektionen Lauda, Eberbach, Heidelberg und Mannheim abgegeben. Da nach den eingegangenen Berichten die Einrichtung sich gut bewährt hatte, wurde im Januar 1907 mit der Abgabe der Bettwäsche an das Fahrpersonal der übrigen Betriebsinspektionen begonnen. Die Abgabe ist soweit vorgeschritten, daß seit 1. Januar 1908 das gesamte Fahrpersonal im Besitze je einer Tasche, zweier Leintücher und zweier Handtücher ist. Nachdem nunmehr die Einlieferung der entbehrlichen Bettwäsche der früheren Ausrüstungen von den Stationen erfolgt ist, hat es sich gezeigt, daß zwei Drittel der Leintücher so stark abgenützt waren, daß ihre Wiederausgabe zu längerer Verwendung nicht tunlich war. Es mußten deshalb, um das Personal in den Besitz der fehlenden 2 Leintücher gelangen zu lassen, 7000 neue Leintücher beschafft werden. Die Leintücher werden bis Ende Februar 1908 geliefert, so daß voraussichtlich am 1. März das gesamte Personal im Besitze der vorgeschriebenen Bettwäsche (je 1 Tasche, 2 Handtücher und 4 Leintücher) ist. Bis dahin kann das Personal die noch fehlenden Leintücher nach Wahl entweder aus seinem eigenen Wäschebestand oder aus dem zur Einlieferung gelangenden Vorrat an alten Leintüchern sich beschaffen.

Die Notwendigkeit dazu wird aber nur in seltenen Fällen eintreten, da das Personal im allgemeinen eine mehrtägige Pause zwischen zwei auswärtigen Übernachtungen zur Reinigung des Bettzeuges wird benützen können.

Die Einrichtung hat sich in jeder Hinsicht sehr gut bewährt; sie ist dem früheren Verfahren unzweifelhaft vorzuziehen und wird auch von dem Personal als eine Wohltat anerkannt."

6. In der Kommission war von einer Seite angeregt worden, ob nicht die Lieferung von Dienstkleidungsstücken seitens der Verwaltung nur an solche Firmen vergeben werden sollte, welche mit ihren Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen haben oder doch wenigstens nur in eigenen Betriebswerkstätten die betreffenden Kleidungsstücke herstellen lassen. Auch war behauptet worden, daß eine solche Einrichtung in Bayern bestehe.

Die Großh. Regierung hat auf eine Anfrage, wie sie sich zu dieser Anregung stelle, geantwortet:

„Die derzeitigen Dienstkleiderlieferanten der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigen vorzugsweise Heimarbeiter, die in Völkersbach, Burbach, Ettlingen, Malsch, Muggensturm, Durmersheim und Au a. Rh. wohnen. Von den an den Lieferungen meistbeteiligten vier Firmen haben drei seit dem Jahre 1906 mit dem Verband christlicher Schneider, dem diese Heimarbeiter angehören, Tarifverträge abgeschlossen; die vierte Firma behauptet, daß sie die gleichen Löhne bezahle, wie die der Tarifvereinigung beigetretenen Firmen. Andere Unternehmer sind an den Lieferungen nur in geringerem Maße beteiligt; die von ihnen bezahlten Preise konnten nicht ermittelt werden.

Eine Bestimmung, wonach bei der Vergebung der Dienstkleiderlieferungen der Abschluß von Tarifverträgen vorzuschreiben wäre, ist in der für die gesamte Staatsverwaltung maßgebenden Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen btr. (Ges. u. V.-Bl. III/1907), nicht vorgesehen und auch bei keiner anderen Vergebung bisher üblich.

Wenn man die Dienstkleiderlieferung nur an Unternehmer mit eigenen Betriebswerkstätten vergeben wollte, so wären die bisherigen Lieferanten zur Errichtung solcher Werkstätten genötigt. Hierdurch würde die jetzige, alt eingelebte, ortsangesessene und gut entwickelte Hausindustrie zerstört, über die der Vorstand der Badischen Fabrikinspektion, Dr. K. Bittmann, in seinem im Jahr 1907 erschienenen Werk: „Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts" auf Seite 786 und folgende ausführlich berichtet. Die Herstellungskosten der Dienstkleider würden sich im Fabrikbetriebe wohl auch namhaft höher stellen. Da ein großer Teil des Dienstpersonals die Dienstkleider ganz oder teilweise bezahlen muß, hätte er infolgedessen auch höhere Ausgaben zu tragen.

Aus diesen Erwägungen glaubt die Großh. Regierung, der Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

Nach den bei der Königl. Eisenbahndirektion Münen gemachten Erhebungen beschafft die Bayerische Eisenbahnverwaltung für ihr Personal nur Pelzmäntel und Filzstiefel unter ähnlichen Bedingungen wie in Baden. Ob Tarifverträge bestehen oder nicht, wird bei der Beschaffung nicht berücksichtigt; eigene Betriebswerkstätten für Kleider bestehen nicht und sind von den Lieferanten nicht verlangt."

Gegen diesen Standpunkt der Großh. Regierung werden seitens der Kommission keine Einwendungen erhoben.

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21—23.

(Vgl. Seite 22—46 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	11 021 650 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	12 019 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	997 350 ℳ

1. Die Mehrforderung hängt zum Teil damit zusammen, daß die Kosten erheblicherer Ergänzungen (§ 23) diesmal per Jahr um 425 350 ℳ höher eingestellt sind, als in der abgelaufenen Budgetperiode, was auf eine grundsätzliche Änderung des Verfahrens hinsichtlich der Anforderungen der in Frage stehenden Art zurückzuführen ist. Bisher wurden im allgemeinen die über 5000 ℳ betragenden Kosten für Erneuerungen und Verbesserungen sowie insbesondere der Aufwand für Erweiterungsbauten, Neubauten und Neuanschaffungen im Betrag von 5000—50 000 ℳ für den einzelnen Gegenstand hier angefordert, während die über 50 000 ℳ betragenden Kosten ins Baubudget aufgenommen wurden. Künftig sollen nun — übereinstimmend mit dem bei der Mehrzahl der übrigen deutschen Staatsbahnverwaltungen üblichen Verfahren — die Beträge bis 100 000 ℳ im Betriebsbudget angefordert werden; es sind deshalb die Anforderungen dieser Art soweit sie bei Aufstellung des Betriebsbudgets festgestellt waren, in § 23 enthalten.

Die Kommission will zwar die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Änderung des bezüglichen Verfahrens nicht beanstanden, hebt aber ausdrücklich hervor, daß diese Änderung eine stärkere Verwendung von Wirtschaftsmitteln für Ausgaben, die ihrer Natur nach auf Anlehensmittel übernommen werden könnten, herbeiführen wird.

2. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich zur Zeit die auf die elektrische Streckenblockierung bezüglichen Arbeiten befänden, ist seitens der Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben worden:

„Mit elektrischer Streckenblockung sind bis jetzt ausgerüstet die zweigleisigen Schnellzugsstrecken:

a) Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt,
b) Mannheim—Heidelberg—Bruchsal—Karlsruhe—Ettlingen—Rastatt—Offenburg—Freiburg,
c) Heidelberg—Neckargemünd,
d) Bretten—Bruchsal und
e) Rastatt—Wintersdorf
f) sowie die Anschlußstrecken zu den Güterbahnhöfen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg.

Die Einrichtung erstreckt sich auf 326 km Bahnlänge mit 170 Blockstellen. Ferner ist die Erstellung der elektrischen Streckenblockung auf der Strecke Freiburg—Basel soweit vorgeschritten, daß deren Inbetriebnahme noch im Frühjahr 1908 erfolgen kann.

Auf der Strecke Bruchsal—Rheinsheim ist mit Ausnahme des Bahnhofs Graben-Neudorf die Einrichtung ebenfalls der Vollendung nahe, doch hängt deren Inbetriebnahme von dem Ausbau dieses Bahnhofes ab. Mit den noch zur Verfügung stehenden Mitteln ist der Ausbau der Streckenblockung auf den Strecken Neckarelz—Würzburg und Immendingen—Singen—Konstanz für die Budgetperiode 1908/09 in Aussicht genommen."

3. Ferner hat die Kommission von der Großh. Regierung eine Darstellung hinsichtlich des Standes der Arbeiten wegen Verstärkung und Erneuerung des Oberbaues erbeten, indem sie zugleich anfragte, welche Strecken hiefür in den Jahren 1908 und 1909 in Aussicht genommen seien. Daraufhin hat die Großh. Regierung

a. eine Übersicht über die auf Ende 1907 auf den Bahnstrecken vorhanden gewesenen Oberbauarten,
b. eine Zusammenstellung der Strecken, die mit 140 mm hohen Schienen umzubauen sind, und
c. eine Zusammenstellung der Strecken, die in der Budgetperiode 1908/09 auf den verstärkten Oberbau mit 140 mm hohen Schienen eingebaut werden sollen,

mitgeteilt, welche in Beilage 5 abgedruckt sind. Beilage 5

4. Die Kommission hat die Großh. Regierung um Vorlage der Pläne und Kostenanschläge für die unter § 23 vorgesehenen Arbeiten in Blankenloch (Bahnmeistergebäude), Neckarelz (Bahnmeisterwohnung und Übernachtraum), Riegel (Umbau des Aufnahmegebäudes), Durlach (Wohngebäude für sechs Bedienstete), Appenweier (Wohngebäude für vier Weichenwärter) und Kehl (Wohngebäude für vier Bahnsteigschaffner) gebeten. Bei Mitteilung der betr. Materialien an die Kommission hat die Großh. Regierung wegen Neckarelz noch erklärt, es sei in Aussicht genommen, ein in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs gelegenes Gebäude (früheres Postgebäude), das um mäßigen Preis erhältlich sei, anzukaufen und darin die Übernacht- und Aufenthaltsräume sowie das Bahnmeisterdepot, gegebenenfalls auch eine Dienstkantine nebst Sodawasserbereitung, unterzubringen. Nach Verlegung der z. Zt. in der der Eisenbahnverwaltung gehörigen sogenannten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klingschen Villa untergebrachten Übernachträume in das genannte Gebäude könne jene Villa mit geringem Aufwand zur Dienstwohnung für den Bahnmeister hergerichtet und darin auch dessen Geschäftszimmer untergebracht werden.

Die Kommission hat nach Durchsicht der ihr vorgelegten Materialien zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gefunden.

5. Auf Seite 35 des Budgets begegnen wir einer Anforderung von 350 000 ℳ für Erstellung von Bahn- und Weichenwärterwohnhäusern. Auf eine Anfrage der Kommission, wo dieselben errichtet werden sollten, wie hoch im Durchschnitt eines dieser Häuser zu stehen komme und wieviele Wohnungen ein solches enthalte, ist regierungsseitig erklärt worden:

„Bei Aufstellung des Budgets 1908/9 waren die nachverzeichneten Bahn- und Weichenwärterwohnhäuser angemeldet:

Station Forchheim 1 Wohnung	13 700 ℳ
„ Hattingen 2 Wohnungen . . .	23 000 ℳ
„ 123 der Hauptbahn 1 Wohnung .	11 500 ℳ
„ 120 der Hauptbahn 1 Wohnung .	13 000 ℳ
„ 501 der Hauptbahn 1 Wohnung .	10 800 ℳ
Blockstation I der Bahn Bruchsal-Bretten 2 Wohnungen	22 500 ℳ
„ 15 der Maxaubahn 1 Wohnung*	11 000 ℳ
Station Welschingen 2 Wohnungen für den Wärter und Stationsgehilfen .	21 000 ℳ
„ Stahringen 2 Wohnungen für desgleichen*	24 000 ℳ
„ 44 I der Rheintalbahn 1 Wohnung	12 000 ℳ
„ Hohenkrähen 2 Wohnungen für den Wärter und Gehilfen* . . .	22 000 ℳ
„ Schwetzingen 1 Gebäude mit 6 Wohnungen	61 000 ℳ
„ Heitersheim 1 Wohnung* . . .	11 800 ℳ
„ Söllingen 2 Wohnungen . . .	20 000 ℳ
„ 25 Taubertalbahn 1 Wohnung . .	9 500 ℳ
„ 44 Graben-Karlsruhe 1 Wohnung*	12 000 ℳ
„ Gernsbach 2 Wohnungen . . .	24 800 ℳ
„ 559 II Hauptbahn 1 Wohnung* . .	10 700 ℳ
„ Station 312 Zähringen 1 Wohnung	11 200 ℳ
„ 311 Zähringen 2 Wohnungen . .	20 800 ℳ
„ 169 Hauptbahn 1 Wohnungsanbau	6 600 ℳ
„ Karlsruhe Hafen, 4 Wohnungen .	40 000 ℳ
„ Bruchsal 1 Wohnung	11 500 ℳ
„ Eicholzheim 2 Wohnungen . . .	20 000 ℳ
„ Immendingen 2 Wohnungen . .	22 200 ℳ
Übertrag . .	466 600 ℳ

Bei den mit * bezeichneten Gebäuden sind im Kostenanschlag auch Kosten für Geländeerwerbung inbegriffen.

Übertrag . .	466 600 ℳ
Blockstation Nr. 176 u. 191 der Hauptbahn u. „ Nr. 66 der Rheintalbahn 3 Häuser zu 15 200 ℳ* + 14 100 ℳ + 15 000 ℳ* = mit je einer Wohnung.	44 300 ℳ
Station Hagsfeld 1 Wohnung	11 000 ℳ
„ Friedrichstal 1 Wohnung . . .	11 000 ℳ
Blockstation 28 I und 36 I der Rheintalbahn 2 Wohnungen	23 000 ℳ
Station Meckesheim 2 Wohnungen . . . (hierunter 3000 ℳ für Umbau des Dienstgebäudes zu Wohnzwecken.)	26 000 ℳ
Blockstation 51 I (Hagsfeld-Blankenloch) 2 Wohnungen*	24 000 ℳ
Station 48 Graben-Karlsruhe 1 Wohnung*	12 000 ℳ
Blockstation Mannheim Rangierbahnhof-Schwetzingen 2 Wohnungen	20 000 ℳ
zusammen 57 Wohnungen in 35 Häusern	637 900 ℳ

Mit der Budgetanforderung von 350 000 ℳ soll zunächst den dringendsten Bedürfnissen entsprochen werden. In welcher Reihenfolge die Erstellung der Häuser erfolgen wird, unterliegt einer nochmaligen Prüfung.

Nach den vorbezeichneten Kostenanschlägen beziffert sich das Haus mit einer Wohnung im Durchschnitt auf 11 640 ℳ und mit zwei Wohnungen auf 21 760 ℳ oder die Wohnung auf 10 880 ℳ. Inbegriffen sind die Kosten für Backöfen, Stallung mit Futterraum oder Heuspeicher und Schweinestall. Die Kosten bewegen sich im allgemeinen zur Zeit je nach den Landesteilen und örtlichen Verhältnissen zwischen 9500 und 11 500 ℳ für ein Einzelhaus und 20 000 bis 22 000 Mark für ein Doppelhaus.

Infolge der Steigerung der Baustoffpreise und Arbeitslöhne, sowie der neuerdings beschlossenen Erstellung von Schweineställen, auch wegen der durch betriebsdienstliche Sicherheitsmaßnahmen hervorgerufenen Erschwernisse der Anfuhr der Baustoffe auf offener Bahn sind die Herstellungskosten etwas höher, als nach den letztgezahlten Preisen anzusetzen.

Über die Gestaltung dieser Wärterwohnhäuser finden zwischen dem Ministerium und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Erörterungen statt, die eine möglichst zweckmäßige Ausführung unter Vermeidung jedes unnötigen Aufwandes bezwecken."

6. Mit Bezug auf die auf Seite 37 des Budgets enthaltene Anforderung von 50 000 ℳ für Herstellung

von Bahnsteigabschlüssen sind von der Kommission bei der Großh. Regierung Erhebungen über den Stand der bezüglichen Arbeiten gemacht worden, wie denn auch angefragt wurde, welche Herstellungen auf diesem Gebiete noch ausständen. Die einschlägige Regierungsauskunft besagt:

„Die Bahnsteigsperre ist bis jetzt auf folgenden Heidelberg
Strecken eingeführt: Mannheim — Schwetzingen — Ettlingen
Karlsruhe — Durmersheim — Rastatt — Freiburg — Basel, Heidelberg—Eberbach—Würzburg, Neckargemünd—Sinsheim—Jagstfeld, Neckarelz — Jagstfeld. Heidelberg—Schwetzingen, Graben-Neudorf—Bruchsal—Bretten, Durlach—Pforzheim—Mühlacker, Rastatt—Wintersdorf, Oos—Baden, Appenweier—Kehl, Lahr-Dinglingen—Lahr-Stadt, Denzlingen—Elzach, Freiburg—Breisach, Müllheim—Neuenburg, Lörrach—Leopoldshöhe, Basel—Konstanz, Basel—Zell i. W. und Schopfheim—Säckingen.

Auf der Schwarzwaldbahn und der Höllentalbahn sind die Arbeiten für die Einrichtung der Sperre in der Hauptsache beendet. Von der Einführung derselben vor Weihnachten 1907 wurde aus Gründen des inneren Dienstbetriebes abgesehen, sie wird aber demnächst erfolgen.

Auf den Strecken Grötzingen—Bretten—Eppingen und Graben-Neudorf—Rheinsheim sind die Arbeiten zur Herstellung der Sperren eingeleitet.

Weiter sind für die Durchführung der Sperre noch folgende Strecken in den Jahren 1908/09 in Aussicht genommen:

Radolfzell—Kluftern, Appenweier—Oppenau, die Murgtalbahn (nach Fertigstellung bis zur Landesgrenze), ferner die Strecken Schwetzingen—Altlußheim und Hausach—Schiltach nach Einführung der Sperre auf den Anschlußstrecken der Nachbarbahnen. Die Strecken Karlsruhe—Maxau und Karlsruhe—Eggenstein—Graben sollen wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten und der durch den Umbau des Hauptbahnhofes Karlsruhe bedingten teilweisen Verlegung der Linien vorläufig nicht mit Bahnsteigsperre versehen werden.

Auf den übrig bleibenden Strecken Mergentheim—Wertheim, Seckach—Rippberg, Meckesheim—Neckarelz, Sinsheim—Eppingen, Oberlauchringen—Immendingen, Radolfzell — Mengen — Sigmaringen und Schwackenreute—Pfullendorf, die einen geringen Verkehr aufweisen und auf denen fast ausschließlich Durchgangswagen verkehren, ist die Sperre zur Zeit nicht erforderlich."

7. Die Kommission hat bei der Großh. Regierung auch angefragt, welche Folge der im letzten Eisenbahnbetriebs-Bericht auf Seite 38 und 39 enthaltenen Anregung, wonach bei Erbauung neuer Schirmhallen tunlichst geschlossene, nicht offene Hallen hergestellt werden möchten, gegeben worden sei, worauf folgende Antwort eingelaufen ist:

„Der Anregung der Budgetkommission ist in den Jahren 1906 und 1907 nach dem aufgetretenen Bedürfnis durch Erstellung von Schirmhallen auf den Stationen Söllingen, Ersingen, Schiltach, Biberach, Wilchingen-Hallau, Neunkirch, Beuggen, Norsingen, Waldsee, Tunsel und Kappelertal entsprochen worden. Die Hallen in Ersingen, Söllingen, Wilchingen-Hallau, Neunkirch und Beuggen sind nach der Bahnseite offen und nicht verglast. In Schiltach ist eine zweiseitige, in Biberach eine einseitige Bahnsteighalle. Die Schirmhallen in Norsingen, Waldsee, Tunsel und Kappelertal erhalten Glasabschluß. Die Hallen in Norsingen und Tunsel sind noch in Ausführung. Die Verglasung der Schirmhallen wird, falls ein sonstiges Hindernis nicht entgegensteht, vorgenommen, wenn der offene Teil nach der Wetterseite gerichtet ist."

8. Endlich hat die Kommission eine Nachweisung der Großh. Regierung über die Verwendung der Mittel von 500000 ℳ unter § 23 Ziffer 5 des Betriebsbudgets für 1906/07 erbeten Nach dieser Nachweisung wurden diese Mittel mit einer Überschreitung von 45 877 ℳ 56 ₰, wie folgt, verwendet:

1. Maxau, Weichenwärterwohnhaus	41 621 ℳ 90 ₰
2. Mannheim, Schlackenverladeeinrichtung	680 ℳ 50 ₰
3. Schiltach, Abstellgleis . . .	7 999 ℳ 15 ₰
4. Basel, Rauchabzugseinrichtung	5 199 ℳ 61 ₰
5. Kirchheim, Geländeerwerb .	22 500 ℳ 25 ₰
6. Kehl, Reserve-Transformatoren .	3 849 ℳ — ₰
7. Mannheim, Kohlschuppen .	7 699 ℳ 29 ₰
8. Hochstetten, Errichtung einer Station	7 118 ℳ 46 ₰
9. Titisee, Erweiterung der Station	9 586 ℳ 14 ₰
10. Lauda, Speiseraum und Waschseinrichtung	2 628 ℳ 15 ₰
11. Basel, Gleisänderungen und elektr. Beleuchtung im Personenbahnhof	49 421 ℳ 20 ₰
12. Oos, Brunnen zur Lokomotivspeisung	12 576 ℳ 36 ₰
Übertrag . .	170 880 ℳ 01 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .	170 880 ℳ 01 ₰
13. Durlach, Elektrizitätswerk, Stromabgabe	3 070 ℳ 05 ₰
14. Biberach-Zell, Lokomotivspeisungseinrichtung	7 534 ℳ 11 ₰
15. Mannheim, Schiebebühne .	15 535 ℳ 30 ₰
16. Offenburg, Rauchabführung im großen Lokomotivschuppen	13 192 ℳ 91 ₰
17. Dinglingen, Erweiterung der Diensträume	24 597 ℳ 04 ₰
18. Buchen und Stockach, Gasbeleuchtung, Mosbach, elektr. Beleuchtung .	4 404 ℳ 23 ₰
19. Schiltach, Übernachtlokal .	5 615 ℳ 68 ₰
20. Allensbach, Geländeerwerb .	1 000 ℳ 50 ₰
21. Basel, provisorische Eilguthalle .	37 245 ℳ 81 ₰
22. Wilchingen-Hallau, Erweiterung d. Aufnahmegebäudes	7 500 ℳ — ₰
23. Bruchsal, Kantine	10 298 ℳ 86 ₰
24. Titisee, Veränderungen am Aufnahmsgebäude	7 600 ℳ — ₰
25. Konstanz, Baracke für durchreisende Italiener	11 413 ℳ 79 ₰
26. Heidelberg, Expreßguthalle .	15 842 ℳ 34 ₰
27. Schwackenreute, Wasserversorgung	16 188 ℳ 72 ₰
28. Konstanz, Schweiz. Wartsaal und Zollräume	11 747 ℳ 64 ₰
29. Buchholz, Kreuzungsgleis .	7 781 ℳ 14 ₰
30. Mannheim, Koksschuppen . .	9 248 ℳ 14 ₰
31. Karlsruhe-Elektrizitätswerk, Kabelverbindung mit der Hauptwerkstätte . .	26 679 ℳ 72 ₰
32. Rickelshausen, Beseitigung d. schienenebenen Wegübergangs bei Wst. 538	6 000 ℳ — ₰
33. Einrichtung des Vorortdienstes auf der Höllentalbahn	20 885 ℳ 05 ₰
34. Singen, Freiladegleis . . .	16 443 ℳ 58 ₰
35. Appenweier, Geländekauf .	49 702 ℳ 30 ₰
36. Walldürn, Geländekauf . .	38 500 ℳ — ₰
37. Lauda, Kantine	6 970 ℳ 64 ₰
zusammen . .	545 877 ℳ 56 ₰

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24 bis 27.

(Vgl. Seite 46—51 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	7 974 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	11 474 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	3 500 000 ℳ

1. Auf eine Anfrage der Kommission, woher die in den letzten zwei Jahren von der Eisenbahnverwaltung angeschafften Lokomotiven, Personenwagen und Güterwagen bezogen worden seien, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die Bestellung der während der Budgetperiode 1906/07 vergebenen Fahrzeuge verteilt sich, wie folgt:

I. **Lokomotiven.**

a) Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe.

14 Tender-Lokomotiven Gattung VI b,
20 Tender-Lokomotiven Gattung X b,
5 Güterzugs-Lokomotiven Gattung VIII e.

b) Lokomotivfabrik J. A. Maffei in München.

3 Schnellzugs-Lokomotiven Gattung IV f mit Tender,
5 Güterzugs-Lokomotiven Gattung VIII e.

II. **Tender.**

Baume et Marpent in Haine St. Pierre.
10 Tender Gattung VIII e.

III. **Personenwagen.**

a) Waggonfabrik Akt.-Ges. in Rastatt.

15 vierachsige Seitengang-Wagen III. Kl. (CCü),
24 dreiachsige Abteil-Wagen III. Kl. (C 3).

b) Waggonfabrik H. Fuchs Akt.-Ges. in Heidelberg.

7 vierachsige Seitengang-Wagen I./II. Kl. (ABBü).
20 dreiachsige Abteil-Wagen III. Kl. (C. 3),
15 vierachsige Seitengangwagen III. Kl. (CCü).

c) Waggonfabrik Jos. Rathgeber in München.

10 sechsachsige Seitengang-Wagen I./II. Kl. (ABBü).

d) Gothaer Waggonfabrik A.-G. in Gotha.

8 vierachsige Seitengangwagen III. Kl. (CCü),
10 dreiachsige Abteilwagen III. Kl. (C 3).

IV. Güterwagen.

a) Waggonfabrik Akt.-Ges. in Rastatt.

30 vierachsige Plattformwagen (SS),
50 dreiachsige Plattformwagen (OLP),
50 zweiachsige Plattformwagen (OLR),
735 zweiachsige offene Güterwagen (OLH),
15 zweiachsige Bahndienstwagen (BW),
2 vierachsige Gewichtswagen.

b) Waggonfabrik H. Fuchs Akt.-Ges. in Heidelberg.

378 zweiachsige gedeckte Güterwagen (GLH),
40 zweiachsige gedeckte Güterwagen (GLL),
385 zweiachsige offene Güterwagen (OLH),
20 zweiachsige offene Güterwagen (OLM).

c) Gothaer Waggonfabrik Akt.-Ges. in Gotha.

200 zweiachsige gedeckte Güterwagen (GLH).

d) Maschinenbaugesellschaft Akt.-Ges. in Nürnberg.

100 zweiachsige offene Güterwagen (OLH).

e) Gottfr. Lindner Akt.-Ges. in Ammendorf bei Halle.

50 zweiachsige offene Güterwagen (OLH),
6 zweiachsige Schlackenwagen (BW).

f) von der Hauptwerkstätte Karlsruhe wurden 4 offene Düngerwagen (OM u) gebaut."

Die Kommission hat hieraus mit Befriedigung ersehen, daß auch in der abgelaufenen Budgetperiode das rollende Material von unserer Eisenbahnverwaltung wieder zum größten Teile aus badischen Fabriken bezogen worden ist, und spricht die Erwartung aus, daß es auch in der Folge bei dieser vorzugsweisen Berücksichtigung unserer einheimischen Industrie verbleiben sowie daß letztere die Aufträge jeweils so frühzeitig erhalten wird, daß sie nicht innerhalb zu kurzer Fristen die betreffenden Lieferungen zu vollziehen hat.

2. Die Großh. Regierung ist seitens der Kommission weiter um Auskunft ersucht worden, womit die auf Seite 39 des Budgets erwähnte verspätete Lieferung der zehn Lokomotiven, für welche bereits auf

dem letzten Landtage die Mittel bewilligt worden waren, zusammenhänge. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die verspätete Lieferung hängt damit zusammen, daß an diesen Lokomotiven erstmals eine Überhitzer-Bauart verwendet wird, die, wie man in Erfahrung brachte, in sehr ähnlicher Form bei einer gleichartigen Lokomotive der Gotthardbahn zur Ausführung kam.

Da man erheblichen Wert darauf legen mußte, vor endgültiger Entschließung über die Bauart des Überhitzers ihn womöglich im Betriebe kennen zu lernen, wurde die Entscheidung über die Bauart bis nach Fertigstellung und Besichtigung der Gotthardlokomotive verschoben. Die Indienststellung dieser Lokomotive verzögerte sich aber, so daß erst anfangs März 1907 über die Bauart des Überhitzers Entscheidung getroffen werden konnte. Das Ausschreiben auf die Lokomotiven war bereits im Sommer 1906 ergangen, so daß sie ohne diese, durch die vorliegenden Umstände begründete Verzögerung sämtlich innerhalb der Budgetperiode 1906/07 hätten geliefert werden können."

3. Es war sodann in der Kommission behauptet worden, bei einzelnen, in den letzten Jahren bezogenen Lokomotiven müßten Konstruktionsfehler vorliegen, weil sie beim Anfahren mitunter versagten und der Zug erst durch besondere Verschublokomotiven in Gang gebracht werden müsse. Auf eine bezügliche Anfrage hat die Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Die Anfrage kann sich wohl nur auf die 2/5 Lokomotive Gattung II d beziehen, wovon die erste Serie bereits im Sommer 1902, die zweite im Winter 1905/06 in Dienst gestellt wurde.

Diese Lokomotiven haben die schweren und vielfach häufig haltenden Schnellzüge auf der Hauptstrecke ohne Vorspann zu befördern. Mit Rücksicht auf die im Beharrungszustande zu leistenden großen Geschwindigkeiten bis zu 110 km/St. mußten die Lokomotiven gleich ihren Vorgängerinnen, den leichteren 2/4 Lokomotiven Gattung II c, große Triebräder von 2100 mm Durchmesser erhalten, um die Kolbengeschwindigkeiten und sonstigen auf die Ruhe des Ganges hinwirkenden, hier in Betracht kommenden Verhältnisse in angemessenen Grenzen zu halten.

Der große Raddurchmesser einerseits, der erhebliche Widerstand anderseits, welcher bei den bis zu 44 Achsen starken Schnellzügen beim Übergang von der Ruhe in die Bewegung zu überwinden ist, erschweren das Anfahren und die rasche Steigerung der Geschwindigkeit bis zum Beharrungszustande. Es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daher erwünscht, zumal bei raschfahrenden und dennoch oft haltenden Zügen, gerade diesen Widerstand des ersten Teiles der Anfahrperiode möglichst rasch zu überwinden, damit der Zug schnell in Gang kommt. Auf die einfachste Weise geschieht dies, und zwar nicht nur bei den badischen Lokomotiven II d, sondern z. B. auch in ausgedehntem Umfang bei den schweren preußischen Schnellzügen mit Lokomotiven anderer Bauart durch Anschieben des Zuges auf eine kurze Strecke. Das Verfahren ist mit keinen irgendwie in Betracht kommenden Kosten verknüpft, weil es nur dort angewendet wird, wo ohnedem aus anderen Gründen Lokomotiven, z. B. Verschublokomotiven, zur Verfügung stehen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß bei den Lokomotiven II d, wie bei allen anderen Lokomotiven, die am Kurbelkreis auftretende Zugkraft, welche die Beförderung des Zuges bewirkt, nicht gleichmäßig über den ganzen Umfang verteilt ist, sondern beim Umlauf der Kurbel durch den ganzen Kreis von 360 Grad zwischen einer Anzahl von Höchst- und Mindestwerten hin- und herschwankt. Bleibt die Lokomotive beim Anhalten gerade in oder nahe einer Stellung stehen, die einem Mindestwert, insbesondere dem kleinsten dieser Mindestwerte entspricht, so kann es, zumal wenn sonst noch ungünstige Umstände (z. B. ein angehängter schwerer, in der Krümmung stehender Zug oder dergl.) hinzutreten, wohl vorkommen, daß die Maschine nicht gleich anzieht, sondern durch Umsteuern und kurzes Zurückschieben des Zuges erst auf eine andere Stellung, die einer größeren Momentan-Zugkraft entspricht, gebracht werden muß.

Da, wie erwähnt, die Lokomotiven II d hauptsächlich sehr schwere Schnellzüge zu befördern haben, sind sie dieser Möglichkeit des Versagens mehr ausgesetzt, als leichter beanspruchte Lokomotiven; anderseits wirkt der durch solche Vorkommnisse verursachte Zeitverlust gerade im Schnellzugsdienst am empfindlichsten und sollte möglichst vermieden werden. Durch das Nachschieben wird diesen Vorkommnissen nach Möglichkeit vorgebeugt.

Von einem Konstruktionsfehler kann daher nicht wohl gesprochen werden. Es handelt sich lediglich um eine Erscheinung, die unter ähnlichen Umständen bei jeder Lokomotive vorkommt; nur infolge der erwähnten, bei der Lokomotive Gattung II d vorliegenden besonderen Verhältnisse erscheint gerade hier eine besondere Abhilfe erwünscht, die, wie das Anschieben mit einer zweiten Lokomotive, gleichzeitig noch gewisse betriebliche Vorteile bringt.

Die Fahrleistungen der Lokomotiven II d sind sehr groß; sie übertreffen die Leistungen der älteren Lokomotiven bedeutend. Während noch im Jahre 1901 durchschnittlich rund 77 000 km Fahrt auf eine der älteren Lokomotiven als Jahresleistung entfielen und Einzelleistungen über 100 000 km eine seltene Ausnahme waren, belief sich der durchschnittliche Lauf einer Maschine II d im Jahr 1905 auf rund 117 000 km. Die von einer einzelnen Lokomotive im Jahr 1905 erzielte Höchstleistung betrug 152 866 km Fahrt."

4. Auf eine Anfrage der Kommission über den Stand der Versuche bezüglich der Anbringung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven und bezüglich der elektrischen Beleuchtung der Personenwagen hat die Großh. Regierung erwidert:

Die Versuche mit Rauchverzehrern sind nicht fortgesetzt worden, weil keine neuen brauchbaren Anordnungen bekannt geworden sind.

Die Versuche mit der elektrischen Zugsbeleuchtung wurden ebenfalls nicht fortgesetzt, weil sich die Mehrzahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen, darunter die badische, zur Einführung der Glühlichtbeleuchtung entschlossen hat. Die Mittel hierfür werden im Eisenbahnbaubudget angefordert werden."

5. In der Kommission war von einer Seite bemerkt worden, daß seit einiger Zeit auffallend viele preußische Abteilwagen in unseren Schnellzügen mitgeführt würden und daß auch häufiger, als früher, preußisch-hessisches Personal unsere Züge begleite. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Bemerkung erklärt:

„Die weiteren preußischen Abteilwagen laufen in den Schnellzügen 44/43 Berlin Potsd. Bhf. / Breslau—Dresden / Leipzig — Basel und zurück. Die Züge 44/43 verkehren seit 1. Mai 1906 auf dringendes Verlangen der badischen Verwaltung über die rechtsrheinische Strecke; sie wurden bis dahin über die linke Rheinseite gefahren und die erforderlichen zwei Zugsausrüstungen durch die preußischen Verwaltungen gestellt. Bei der Überleitung der Züge auf die rechte Rheinseite mußte die damalige Wagenstellung beibehalten werden. Die Auswechslung der Abteilwagen gegen D-Zugwagen ist schon längere Zeit beabsichtigt, konnte aber mangels des erforderlichen Wagenmaterials noch durch keine der beteiligten Eisenbahnverwaltungen vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn die badische Eisenbahnverwaltung dem Übergang der preußischen Abteilwagen auf die badischen Strecken nicht zustimmt, so steht zu erwarten, daß bei den in Betracht kommenden Wagenläufen der Weiterlauf über Frankfurt hinaus aufgehoben wird. Im übrigen laufen sämtliche Personen- und Gepäckwagen im Naturalausgleich, d. h. für die Benützung der Wagen erfolgt keine Barvergütung, sondern Gegenleistung. Da die badischen Wagen auch auf preußisch-hessische Strecken übergehen, woselbst die sogenannten Mittelgangwagen ebensowenig erwünscht sind, als in manchen badischen Kreisen die preußischen Abteilwagen, so kann die badische Verwaltung umgekehrt den Übergang preußisch-hessischer Abteilwagen auf badische Strecken nicht ablehnen, wenn überhaupt ein Wagendurchlauf nach Strecken über Heidelberg und Mannheim hinaus in einzelnen Zügen beibehalten werden soll. Dabei ist zu beachten, daß die badischen Wagen bei den im Verkehr mit dem Norden durchgehenden Zügen im Durchschnitt größere Strecken auf preußisch-hessischem Gebiet zurückzulegen haben, als umgekehrt die preußisch-hessischen Wagen auf badischem Gebiet, so daß also zur Bewirkung des Naturalausgleiches im allgemeinen mehr preußisch-hessische Wagen auf badisches Gebiet übergehen müssen, als badische auf preußisch-hessisches Gebiet.

Der hauptsächlich im Interesse des reisenden Publikums bei den direkten Schnellzügen stattfindende Personaldurchgang erfolgt ebenfalls im Naturalausgleich zwischen den beteiligten Verwaltungen. Nach Ablauf des Winterdienstes 1905/6 hatte Baden bei der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung ein Guthaben von 1 189 892 Schaffnerkilometer. Um dieses Guthaben nicht noch weiter anwachsen zu lassen und der preußisch-hessischen Verwaltung Gelegenheit zu geben, ihre Schuld abtragen zu können, mußte die badische Verwaltung zeitweise einige Schaffner zurückziehen und gleichzeitig den Durchgang einiger weiterer preußisch-hessischen Schaffner auf badische Strecken zulassen. Infolge dieser Einteilung seit Sommerdienst 1906 hat sich das badische Guthaben bis Ende des Sommerdienstes 1907 auf 163 119 Kilometer verringert. Im laufenden Winterdienst führt die preußisch-hessische Verwaltung ihre Schuld an Baden noch vollständig ab, so daß mit Beginn des kommenden Sommerdienstes wieder eine gleichmäßige Einteilung des beiderseitigen Durchgangspersonals möglich ist."

6. Von einem Mitglied der Kommission war behauptet worden, es seien unlängst in einigen D-Wagen die Schiebetüren durch Klapptüren ersetzt worden, was die rasche Öffnung der Türen erschwere. Nach einer Auskunft der Großh. Regierung trifft indes diese Behauptung nicht zu. Richtig ist, wie die Großh. Regierung mitteilt, nur, daß an den vier ältesten aus dem Jahre 1894 stammenden D-Wagen I./II. Klasse der badischen Staatseisenbahnen die Verbindungstüren in der inneren Längswand von vornherein als Drehtüren ausgeführt worden und heute noch vorhanden sind. Diese Türen öffnen, vom Abteil aus gesehen, nach dem Seitengang zu, ermöglichen also im Gefahrfall mindestens ebensogut, wie die Schiebtüren das Entkommen aus dem Abteil und lassen sich im offenen Zustande bis an die Längswand des Seitenganges umlegen.

7. Mit Bezug auf die auf Seite 37 des Budgets enthaltene Anforderung für maschinelle Einrichtungen in Wagenreinigungsanlagen hat die Kommission bei der Großh. Regierung angefragt, welches Ergebnis die Versuche der Eisenbahnverwaltung auf diesem Gebiete bis jetzt gehabt hätten. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Zu vergleichen ist Erläuterung zu § 26b[1] Ziffer 6 des Budgets 1906/7, Beiheft Seite 38.

Eine Anlage in Konstanz ist seit 14. April 1908 und eine weitere in Basel seit 16. April 1908 in Betrieb. Beide arbeiten bis jetzt tadellos.

8. Auf Seite 39 des Budgets findet sich eine Anforderung von 75 000 ℳ für Ersatz einer Turbine in Kehl. Diese Anforderung veranlaßte die Kommission, bei der Großh. Regierung sich zu erkundigen, welche Benützungsdauer die Turbine, die durch eine neue ersetzt werden solle, habe. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Die Kehler Turbine, deren Ersatz beantragt ist, hat eine Benützungsdauer von etwas über 6 Jahren. Diese Dauer ist für eine derartige Maschine gering. Sie ist in erster Reihe verursacht durch unsachgemäße Ausführung seitens der liefernden Firma, der an der Vertragssumme über die gesamte Einrichtung des Kehler Elektrizitätswerkes in schiedsgerichtlichem Verfahren wegen Minderwerts der Lieferung ein namhafter Abzug gemacht wurde.

Die Turbine ist z. Zt. zwar noch in Betrieb, jedoch soweit abgenützt, daß ihre völlige Außerdienststellung im Laufe der Budgetperiode erforderlich wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Abzug, den sich die betr. Firma gefallen lassen mußte, beträgt nach mündlicher Auskunft der Großh. Regierung 50 000 ℳ.

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Beamten.

§§ 28 bis 31.

(Vergl. Seite 51 u. 52 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	1 003 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	947 000 ℳ
also gegen seither jährlich weniger . .	56 000 ℳ

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

(Vgl. Seite 52 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	2 081 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	3 082 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	1 001 000 ℳ

Dazu ist zu bemerken, daß die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die zu erwartende Zunahme des Verkehrs mit einer Steigerung der Ausgaben für Wagenmieten rechnet, der indes auch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus Miete und Leihgeld für Wagen gegenübersteht. (Vgl. Tit. IV § 23 der Einnahme.) Im Hinblick auf die beträchtliche Vermehrung des badischen Wagenparks ist indes im Budget für die Vermehrung der Ausgaben an Wagenmiete ein etwas geringerer Prozentsatz eingestellt, als für jene der Einnahmen (für erstere 3, für letztere 4 Prozent).

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34 bis 39.

(Vgl. Seite 53 und 54 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	618 700 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	758 500 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	139 800 ℳ

Anläßlich der Beratung des § 35 — Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes — hat die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gestellt, wieviele Betriebs-Unfälle sich in den letzten zwei Jahren auf badischen Bahnen ereignet hätten, wieviele Beamte und Reisende dabei getötet oder verwundet worden seien, wie hoch der Materialschaden sich belaufen habe und auf welche Ursachen die bezüglichen Unfälle zurückzuführen gewesen seien. Die Antwort der Großh. Regierung ist in einer Tabelle niedergelegt, die als Beilage 6 abgedruckt ist. **Beilage 6.**

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über, und zwar zunächst zu

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1 bis 6.

(Vgl. Seite 55 und 56 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	24 894 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	28 106 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	3 212 000 ℳ

Die voranschlagsmäßige Mehreinnahme hängt hauptsächlich damit zusammen, daß „im Hinblick auf die Wirkungen der Personentarifreform, denen auf der anderen Seite eine Steigerung des Verkehrs und der Zugang der neuen Linie Kappel-Bonndorf gegenübersteht", für den Durchschnitt der beiden Jahre 1908/09 der § 1 — für Beförderung von Personen, ausschließlich Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten — die Einnahme des Jahres 1906 mit rund 26 000 000 ℳ vorsieht.

1. Im Anschluß an diese Budgetposition hat die Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Mitteilung gerichtet, welche Erfahrungen ihrerseits bisher mit der Personentarifreform gemacht worden seien, was bei uns der finanzielle Effekt der Reform sowie der Einführung der Fahrkartensteuer gewesen sei, welche Ergebnisse die beschleunigten Personenzüge in Baden aufzuweisen hätten und ob seitens der Großh. Regierung für die nächste Zeit grundsätzlich Aenderungen (beispielsweise die Einführung der 4. Wagenklasse) geplant würden. Zugleich bat die Kommission um Auskunft über die finanziellen Resultate des Verkaufs von Kilometerheften in den Jahren 1906 und 1907. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„a) Bereits in der den Landständen während der letzten Session vorgelegten Denkschrift über die Personentarifreform und in der s. Zt. den Landständen mitgeteilten Niederschrift über die Verhandlun-

gen des Eisenbahnrats über diesen Gegenstand vom 23. Februar 1906 ist regierungsseitig dargelegt worden, daß hauptsächlich die Gewährung des 2 ₰-Tarifs für die 3. Klasse der Personenzüge einen erheblichen Einnahmeausfall für die Eisenbahnkasse bringen werde (nach Anlage B zum erwähnten Eisenbahnratsprotokoll war er zu 2 366 000 ℳ jährlich geschätzt) und daß, wenn dieser Ausfall auch infolge der durch die Tarifverbilligung zu erwartenden Verkehrssteigerung sich gegenüber dem rechnungsmäßig auf Grund der 1904er Verkehrsziffern ermittelten Ausfall vermindern werde, diese Verkehrssteigerung anderseits wieder eine Erhöhung der Betriebskosten zur Folge haben werde. Diese Vorhersage hat sich, soweit sich nach den bis jetzt vorliegenden Ermittelungen übersehen läßt, im allgemeinen als zutreffend erwiesen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß der Reiseverkehr im Jahre 1907 durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse gelitten hat. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr (Titel I der Einnahmen des Betriebs-Etats) betrugen nach der endgültigen Feststellung seit 1. Mai 1907 (dem Tage der Einführung der Reform)

bis Ende Dezember 1907 . . . . 17 672 295 ℳ
gegenüber dem Ergebnisse der gleichen Monate des Vorjahres mit . 21 251 167 ℳ
sonach weniger . . . . . 3 578 872 ℳ

Dieser Vergleich ist aber insofern nicht einwandsfrei, als in der Zeit nach der Einführung der Tarifreform noch in sehr großem Umfang Kilometerhefte benutzt wurden, deren Verkaufspreise in den vorhergehenden Monaten vereinnahmt wurden; insbesondere hat noch im Monat April 1907 ein sehr erheblicher Verkauf an Kilometerheften stattgefunden (Einnahme daraus: 2 972 652 ℳ gegen 841 087 ℳ im April 1906). Zieht man daher, um ein etwas richtigeres Bild zu erhalten, auch den Monat April zum Vergleich mit heran, so ergibt sich als endgültige Einnahme

für April—Dezember 1907 . . . 22 262 160 ℳ
für April—Dezember 1906 . . . 23 732 301 ℳ
oder für April—Dezbr. 1907 weniger 1 470 141 ℳ

Für die Jahre 1907 und 1906 ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

1907 . . 27 683 055 ℳ
1906 . . 28 770 407 ℳ
also 1907 weniger . . 1 087 352 ℳ

Aber auch diese Vergleichungen lassen die Wirkungen der Tarifreform schon deshalb nicht klar erkennen, weil darin eben für den Monat April 1907 bezw. die Monate Januar bis April 1907 noch die Ergebnisse der früheren Tarifsätze enthalten sind. Es erschwert also die Einwirkung des Verkaufs von Kilometerheften, die erst — ganz oder teilweise — in der Zeit ab 1. Mai 1907 benützt wurden, den Vergleich ganz erheblich. In welchem Umfang Kilometerhefte z. Zt. noch im Gebrauch sind, ist nicht bekannt und kann nicht festgestellt werden.

Daß eine erhebliche Verkehrsvermehrung seit Einführung der Tarifreform eingetreten ist, ist nach den gemachten Wahrnehmungen mit Bestimmtheit anzunehmen. Die statistischen Ermittelungen über die Zahl der im Jahre 1907 geleisteten Personenkilometer sind aber noch nicht abgeschlossen, so daß zahlenmäßige Angaben hierüber nicht geliefert werden können.

Die endgültigen Einnahmen aus **Reisegepäck** betrugen in den Monaten Mai bis

Dezember 1907 . . . . . 858 776 ℳ
gegen die Einnahme der gleichen Monate des Jahres 1906 mit . . . 1 096 040 ℳ
sonach 1907 weniger . . . . . 237 264 ℳ

Nach der Denkschrift über die Personentarifreform war der durch die Ermäßigung der Gepäcktarife zu erwartende Ausfall für 1 Jahr zu 264 000 ℳ angenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nachträglich von den deutschen Eisenbahnverwaltungen noch eine namhafte Ermäßigung der Gepäcktaxen für Gewichte bis zu 25 kg beschlossen worden ist, wodurch der Einnahmeausfall gegenüber den ursprünglichen Berechnungen sich nicht unwesentlich erhöhte.

b) Das Erträgnis der am 1. August 1906 in Kraft getretenen Fahrkartensteuer auf den badischen Staatsbahnen ist aus der Beilage 7 zu entnehmen, es beläuft sich hiernach für das Jahr vom 1. August 1906 bis Ende Juli 1907 auf 735 069 ℳ, für das Jahr 1907 auf 614 636 ℳ. Von Interesse ist ferner, daß das Steuererträgnis, welches in den Monaten August bis Dezember 1906 (also vor Einführung der Tarifreform mit der steuerfreien 2 ₰-Klasse) noch 320 064 Mark betrug, in den gleichen Monaten des Jahres 1907 auf 199 632 ℳ herabgegangen ist. Beilage 7.

Daß die Steuer bei weitem nicht das einbringt, was man sich bei deren Einführung im Reichstag davon versprochen hat, ist bekannt. Auf der andern Seite hat die Fahrkartensteuer infolge der durch sie hervorgerufenen Abwanderung von Reisenden aus den höheren in die niederen Klassen das finanzielle Ergebnis der Eisenbahnen aus dem Personenverkehr zweifellos erheblich beeinträchtigt. In welchem Umfang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Baden eine solche Abwanderung eingetreten ist, läßt sich allerdings zahlenmäßig auch für die Zeit vom August 1906 bis April 1907, in der die Tarifreform noch nicht wirksam war, nicht feststellen und zwar einmal deshalb nicht, weil bekanntlich in Baden bis zur Einführung der Fahrkartensteuer die einfachen Fahrkarten der höheren Klassen auch als Rückfahrkarten der nächst niederen Klasse ausgegeben wurden, ferner weil auch vor Einführung der genannten Steuer ein erheblicher Vorverkauf von Kilometerheften stattgefunden hat, der einen Vergleich erschweren würde. Nach den Ermittelungen einiger Verwaltungen, bei denen diese besonderen Umstände nicht vorliegen, ist anzunehmen, daß der durch die Steuer für die Eisenbahn eingetretene Ausfall ungefähr so hoch ist, wie der Steuerertrag. Für Baden wird dieser Ausfall noch höher zu bewerten sein, weil hier die 3. Klasse in den Personenzügen steuerfrei bleibt, während bei den erwähnten Verwaltungen die Steuerfreiheit nur für die 4. Klasse gilt. Auch die Erhebung und Verrechnung der Steuer hat für die Eisenbahnen ganz erhebliche Kosten und Schwierigkeiten mit sich gebracht, für die sie keinen Ersatz erhält. Vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus wäre natürlich die völlige Aufhebung der Steuer sehr zu begrüßen. Wenn dies aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs nicht angängig sein sollte, wird eine Änderung des Aufbaues der Steuer anzustreben sein, die die erwähnten Mängel, soweit irgend möglich, vermeidet. Die deutschen Staatsbahnverwaltungen waren in der Annahme, daß noch in der laufenden Reichstagssession an eine Änderung des Fahrkartensteuer-Gesetzes herangegangen werden würde, wegen eines gemeinsamen Vorgehens in dieser Richtung bereits vor einigen Monaten in Erörterungen eingetreten. Nachdem aber die ganze Frage der Reichssteuerreform bis zur nächsten Reichstags-Session zurückgestellt wurde, wird auch erst dann die Revision des Fahrkartensteuer-Gesetzes vorgenommen werden können.

c) Die seit 1. Mai 1907 — einem Verlangen der 2. Kammer der Landstände entsprechend — eingeführten beschleunigten Personenzüge haben sich beim Publikum rasch eingelebt; sie werden im allgemeinen gut benützt. Nicht nur der regelmäßige Verkehr an Werktagen, sondern auch der Ausflug- und Touristenverkehr sucht diese Züge gerne auf. Über deren finanzielle Erträgnisse können bestimmte Zahlen nicht gegeben werden, weil die statistische Grundlage für solche Berechnungen fehlt. Auch wenn sie möglich wären, würden zuverlässige Schlüsse daraus nicht gezogen werden können, da nicht festzustellen ist, welcher Teil des Verkehrs dieser Züge als Verkehrsvermehrung sich darstellt und welcher aus bestehenden Schnell-, Eil- oder Personenzügen übergegangen ist. An beschleunigten Personenzügen wurden im Sommerdienst 1907 und im Winterdienst 1907/08 täglich 2136 Zugkilometer gefahren; dieser täglichen Mehrleistung stehen nur geringe Ersparnisse an kilometrischen Leistungen für Schnell- und Eilzüge gegenüber. Die Anzahl der gefahrenen Zugkilometer ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Es wurden bezw. werden tägliche Zugskilometer gefahren:

im	Schnellzug km	Eilzug km	Beschl. Pers.-Zug km	Personenzug km	Gem. Zug km	Sa. km
Winterdienst 1905/6	9398	1748	—	25952	1856	38954
Sommerdienst 1906	12922	1944	—	26692	1766	4332
Winterdienst 1906/7	10539	1593	—	26581	2047	40760
Sommerdienst 1907	8899	5486	2136	27019	1716	45256
Winterdienst 1907/8	6484	5248	2136	26995	1902	42765

Hiernach beträgt die Leistung an Zugkilometern

im Sommer 1907	45 256 km
gegen Sommer 1906 mit	43 324 km
also 1907 mehr	1 932 km
im Winter 1907/8	42 765 km
gegen Winter 1906/7 mit	40 760 km
also 1907/8 mehr	2 005 km

Diese beträchtliche Vermehrung ist zum überwiegenden Teil auf die beschleunigten Personenzüge zurückzuführen.

d) Nachdem die Württembergische Verwaltung und die Pfalzbahn seit 1. Mai 1907 die 4. Wagenklasse eingeführt haben und die gleiche Maßnahme auch von den Reichsbahnen getroffen worden ist, ist nunmehr Baden im Osten und Westen und zum ganz überwiegenden Teile auch im Norden von Verwaltungen umgeben, die die genannte Wagenklasse besitzen. Wenngleich auf einer Anzahl von Grenzstrecken Wagen 4. Klasse bis zum badischen Übergangs- oder Betriebsknotenpunkt durchlaufen, ist doch nicht zu verkennen, daß der Nachbarverkehr unter dem Mangel an durchgehenden Wagen in den Personenzügen leidet und daß vielfach auf den Übergangsstationen ein Umsteigen

zahlreicher Reisenden erfolgen muß, das bei der Gleichmäßigkeit der Klasseneinteilung auf den Gebieten der anschließenden Bahnen nicht erforderlich wäre. Auch wird der große Preisunterschied zwischen der 2. und 3. Klasse der Personenzüge vielfach als recht mißlich empfunden, zumal nachdem durch die jetzt gültigen Fahrkartensteuersätze dieser Unterschied noch erheblich verstärkt worden ist. Sowohl in Württemberg, wie in Elsaß-Lothringen und der Pfalz hat sich die Einführung der 4. Wagenklasse ohne Schwierigkeiten vollzogen und es ist eine Erregung weiterer Volkskreise dieser Gebiete über die Maßnahme nirgends zutage getreten. Es liegt daher allerdings der Gedanke nahe, ob nunmehr nicht im Interesse einer möglichsten Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Personenverkehrs auch Baden die 4. Klasse trotz der hiergegen bestehenden betriebsdienstlichen Bedenken übernehmen sollte. Immerhin hält die Großh. Regierung im Hinblick darauf, daß die finanziellen Wirkungen der Reform noch nicht mit genügender Sicherheit übersehen werden können, die Frage noch nicht für völlig spruchreif; sie beabsichtigt daher, zunächst noch das Abrechnungsergebnis des Monats April abzuwarten, so daß dann das Ergebnis eines Jahres seit Einführung der Reform vorliegt, ferner insbesondere auch noch Erhebungen über die Wirkungen der Tarifreform bei den Nachbarbahnen zu machen, die ebenfalls mit dieser Reform den 2 ₰-Tarif — sei es für die 4. Klasse, sei es für die 3. Klasse in den Personenzügen — übernommen haben, und erst nach Abschluß dieser Ermittelungen endgültig Stellung in der Angelegenheit zu nehmen, was etwa bis zum Monat Juni möglich sein wird.

Jedenfalls aber wird die Großh. Regierung, wie bisher, keine Entschließung in der Sache treffen, bevor sie sich darüber nach Anhörung des Eisenbahnrats mit den Landständen ins Benehmen gesetzt haben wird."

Der Inhalt dieser Auskunft ist seitens der Kommission mit der Großh. Regierung mündlich in eingehender Weise erörtert worden. Die Großh. Regierung legte dabei noch ausführlich dar, daß ein irgend zuverlässiges Urteil über die Höhe des seit 1. Mai 1907 eingetretenen Einnahmeausfalles wegen der sehr beträchtlichen Nachwirkung der Kilometerhefte sich augenblicklich noch nicht fällen lasse, daß aber nach Bekanntwerden der Einnahmen aus dem Monat April 1908 versucht werden solle, über die finanzielle Wirkung der Reform zuverlässigere Unterlagen zu geben. Es bestand in der Kommission Übereinstimmung darüber, daß der nach der Mitteilung der Großh. Regierung anzunehmende Einnahmeausfall insofern nichts

Übereinstimmung darüber, daß der von der Großh. Regierung konstatierte Einnahme-Ausfall insofern nichts Überraschendes habe, als derselbe s. Zt., und zwar in noch höherem Maße, im Zusammenhang mit der, der Bevölkerung großen wirtschaftlichen Nutzen bringenden Einführung des 2 ₰-Tarifs für die dritte Wagenklasse in den Personenzügen, aber auch mit der Einführung der Reichs-Fahrkartensteuer, deren Reformbedürftigkeit von allen Seiten anerkannt wurde, vorausgesehen worden sei. Es wurde in der Kommission auch darauf hingewiesen, daß der Einnahme-Ausfall deshalb als weniger bedenklich erscheine, weil er nicht etwa in einem Rückgang des Personenverkehrs seinen Grund habe, letzterer vielmehr im Zunehmen begriffen sei, weshalb man erwarten könne, daß in nicht ferner Zeit der durch die Fahrtagermäßigung entstandene Ausfall sich durch eine entsprechende Verkehrs-Steigerung wiederum ausgleichen werde. Die Kommission will aber nach einem einstimmig von ihr gefaßten Beschlusse, bevor sie ihrerseits zu den in Betracht kommenden Fragen und insbesondere auch zur Frage einer etwaigen Einführung der 4. Wagenklasse definitiv Stellung nimmt, zunächst das Ergebnis der seitens der Großh. Regierung noch beabsichtigten Feststellungen und Erhebungen abwarten, und empfiehlt dem hohen Hause, das Gleiche zu tun.

Ueber die finanziellen Ergebnisse des Verkaufs von Kilometerheften in den Jahren 1906 und 1907 geben die Beilagen 8 und 9 Aufschluß. Beil. 8 u. 9

2. Was den Stand der Frage der Betriebsmittelgemeinschaft anbelangt, so sind, wie auf dem letzten Landtag von der Großh. Regierung mitgeteilt wurde (vergl. Beilage Nr. 52 c zum Protokoll der zweiten Sitzung vom 10. März 1906), die Verhandlungen über die Bildung einer Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatseisenbahnverwaltungen z. Zt. als aufgegeben zu betrachten. Dagegen sind nach neuerlicher Auskunft der Großh. Regierung die in der genannten Drucksache erwähnten Verhandlungen über die gemeinsame Benützung der Güterwagen weitergeführt worden. Es hat eine aus Vertretern der preußisch-hessischen, württembergischen und badischen Verwaltung bestehende Studienkommission in zunächst unverbindlicher Weise Vorschläge wegen Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbandes gemacht, dessen Einrichtungen an die Stelle der jetzt auch für die deutschen Bahnen gültigen Bestimmungen des Vereins deutscher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltungen über die gegenseitige Benützung der Güterwagen treten sollen. Zur Zeit finden auch mit anderen Verwaltungen noch Verhandlungen wegen des Beitritts zu dem genannten Verbande statt. Sollte noch während der gegenwärtigen Landtagssession eine Vereinbarung wegen Bildung des fraglichen Verbandes zu stande kommen, so wird die Großh. Regierung nach einer von ihr gegebenen Zusage den Landständen hierüber alsbald nähere Mitteilung machen.

3. Mit Bezug auf die wiederholt gepflogenen Verhandlungen wegen Einstellung von Wagen 3. Klasse in allen Schnellzügen hat die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob die Schwierigkeiten, welche nach der von ihr auf dem letzten Landtage abgegebenen Erklärung der Aufnahme solcher Wagen in einige Schnellzüge noch entgegengestanden hätten, inzwischen beseitigt worden seien. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Die D-Züge 1 und 2 können aus den früher angegebenen Gründe keine 3. Klasse mehr aufnehmen; eine dringende Veranlassung liegt auch nicht mehr vor, weil die Züge 43 und 44 in kurzen Abständen nachfolgen bezw. vorausfahren und eine Teilung der Züge lediglich zu dem Zwecke der Mitführung der dritten Wagenklasse bei der erheblichen Anzahl der übrigen zur Verfügung stehenden Schnell- und Eilzüge mit 3. Klasse wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Bei den Saisonzügen D 13 und D 26 wird die Führung der 3. Wagenklasse in Erwägung gezogen.

Bei den Orient- und Karlsbad-Expreßzügen ist die Einstellung der 3. Wagenklasse nach der Zweckbestimmung dieser Züge ausgeschlossen."

4. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Beseitigung der 1. Wagenklasse aus den Personenzügen nunmehr vollständig durchgeführt sei, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die 1. Wagenklasse konnte noch nicht bei allen Personenzügen beseitigt werden. Bei den Gemeinschaftsstrecken, auf denen die Zugsausrüstungen der Nachbarverwaltungen durchlaufen, war nur auf den Strecken Mannheim—Ludwigshafen und Hausach—Schiltach eine Einschränkung in der Mitführung der 1. Wagenklasse zu erzielen.

Beseitigt wurde die 1. Wagenklasse seit dem 1. Mai 1906 in den nachstehenden Zügen, die in der Beilage 5 zum Bericht der Budgetkommission für 1906/07 (Seite 90/91) noch als mit der 1. Klasse ausgerüstet aufgeführt sind:

Strecke Mannheim—Basel.

Zug 938 (jetzt 940) Offenburg—Freiburg.

Strecke Mannheim—Ludwigshafen.

Züge 404, 406, 410, 412, 414, 416, 418, 430 und 426 Mannheim—Ludwigshafen;

Züge 403, 405, 409, 411, 415, 417, 419, 423, 425 und 427 Ludwigshafen—Mannheim.

Strecke Karlsruhe—Mühlacker.

Zug 1221 Karlsruhe—Mühlacker.

Strecke Hausach—Schiltach.

Züge 256, 262, 264, 270 Hausach—Schiltach;

Züge 253, 259, 263, 267 Schiltach—Hausach.

Die anliegende Zusammenstellung enthält diejenigen Personenzüge, welche die 1. Wagenklasse noch führen, unter Angabe der Gründe für die Beibehaltung der 1. Klasse." **Beilage 10.**

5. Die Kommission hat bei der Großh. Regierung ferner angefragt, ob seit dem letzten Landtage weitere Erleichterungen hinsichtlich der Benützung von Eil- und Schnellzügen durch die zu Militärfahrpreisen reisenden Militärpersonen eingetreten seien. Die Großh. Regierung hat diese Anfrage, wie folgt, beantwortet:

„Mit der auf 1. Mai 1907 in Wirksamkeit getretenen Umgestaltung der deutschen Personentarife sind für den Bereich des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes die Bestimmungen für die Benützung der Eil- und Schnellzüge zum Militärfahrpreis, wie folgt, neu geregelt worden.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Militärpersonen zu den ermäßigten Sätzen des Militärtarifs nur mit Personenzügen befördert werden, und daß für die Benützung von Eil- und Schnellzügen das tarifmäßige Fahrgeld des gewöhnlichen Verkehrs zu entrichten ist.

Abweichend hiervon sind folgende Erleichterungen zugelassen:

1. Für erkrankte aktive Mannschaften.

a) Den für Rechnung der Heeresverwaltung zum Gebrauch einer Kur außerhalb des Standortes zugelassenen erkrankten aktiven Mannschaften vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts ist bei ihren Reisen nach und von den Kurorten die Benutzung der 3. Wagenklasse der Eil- und Schnellzüge zu den Sätzen des Militärtarifs zu gestatten, vorausgesetzt, daß im Militärfahrschein oder im Ausweise zur Erlangung von Militärfahrkarten der Grund der Benutzung solcher Züge ersichtlich gemacht ist.

Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu berechnen oder (bei Beförderung auf Militärfahrkarten) zu lösen.

b) Den von den Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Gebieten nach Deutschland kommandierten Militärpersonen vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts, die für Rechnung der Heeres- oder Kolonialverwaltung zum Gebrauche einer Kur außerhalb des Standorts zugelassen sind, ist bei ihren Reisen von dem Standorte nach und von den Kurorten die Benutzung der 3. Wagenklasse der Eil- und Schnellzüge unter den zu a genannten Bedingungen zu gestatten. Das gleiche gilt für solche nach Deutschland beurlaubten erkrankten Militärpersonen.

2. Für Gendarmen.

a) Bei Reisen nach und von Kurorten werden Gendarmen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vorlegen, daß die Reise zum Gebrauche einer auf Staatskosten verordneten Badekur erfolgt, zu den Sätzen des Militärtarifs in der 3. Klasse selbst der Eil- und Schnellzüge befördert. Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu berechnen oder (bei Beförderung auf Militärfahrkarten) zu lösen.

b) Bei Urlaubsreisen von Gendarmen finden die Bestimmungen unter Ziffer 6 Anwendung.

3. Für Kadetten bei Dienstreisen.

Zöglingen von Kadettenanstalten wird, sofern nicht von einzelnen Verwaltungen besondere Beschränkungen bekannt gemacht sind, bei Reisen aus dienstlichem Anlasse die Benutzung von Eil- und Schnellzügen auf Militärfahrkarte gestattet. Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu lösen. Diese Vergünstigung bezieht sich nicht auf Seekadetten. (Wegen Benutzung von Eil- und Schnellzügen durch Kadetten bei Urlaubsreisen vergl. Ziffer 6 c).

4. Für zur Ablegung der Kadetten-Eintrittsprüfung einberufene Knaben.

Den zur Ablegung der Kadetten-Eintrittsprüfung einberufenen Knaben wird, sofern nicht von einzelnen Verwaltungen besondere Beschränkungen bekannt gemacht sind, die Benutzung von Eil- und Schnellzügen auf Militärfahrkarte gestattet. Bei Benutzung von

D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu lösen.

5. Für erkrankte inaktive Mannschaften und Invaliden.

Den in Bäder und Kurorte entsendeten inaktiven Mannschaften und Invaliden (Rentenempfänger) ist die Benutzung der 3. Wagenklasse der Eil- und Schnellzüge für die Hin- und Rückreise zu den Sätzen des Militärtarifs gestattet, vorausgesetzt, daß ihnen freie Kur auf Kosten der Heeresverwaltung zugebilligt und dies im Militärfahrschein oder im Ausweise zur Erlangung einer Militärfahrkarte bescheinigt ist. Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu berechnen oder (bei Beförderung auf Militärfahrkarten) zu lösen.

6. Für Urlaubsreisen.

a) Den nachstehend genannten Personen: Mannschaften vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts, Gendarmen, Büchsenmacher, Waffenmeister und Regimentssattler, Zöglinge der Unteroffizier-Vorbildungsanstalten, Studierende der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Schiffsjungen ist bei Urlaubsreisen die Benutzung der 3. Wagenklasse der Eilzüge auf Militärfahrkarten allgemein gestattet, wenn die Reise nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage angetreten wird. Außerhalb dieser Zeiten ist bei kürzerer, für Unteroffiziere vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts höchstens vierzehntägiger, für die übrigen Personen höchstens achttägiger Urlaubsdauer, die auch mit einer bestimmten Stunde des ersten Tages beginnen und mit der gleichen Stunde des fünfzehnten oder neunten Tages enden kann, auch die Benutzung der dritten Klasse der Schnellzüge auf Militärfahrkarten bis auf weiteres in dem Falle freizugeben, wenn es sich um Entfernungen über 300 Kilometer handelt.

Die gleiche Bestimmung gilt auch bei Urlaubsreisen, die im Anschluß an ein Kommando ausgeführt werden, für die Weiterreise nach dem Urlaubsorte und die Rückreise nach dem Standorte. Für die Berechtigung zur Benutzung von Schnellzügen ist in diesem Falle die Entfernung von dem Orte, von dem die Rückreise angetreten wird, nach dem Standorte maßgebend.

Auf der Reichsbahn, Badischen, Pfälzischen und Württembergischen Bahn findet diese Bestimmung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch in der Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen keine Anwendung.

Bei schwerer Erkrankung oder Todesfall in der Familie ist die Benutzung der dritten Klasse aller Eil- und Schnellzüge zu Reisen vom Standorte nach dem Urlaubsorte ohne Rücksicht auf die Urlaubsdauer für Reisen auf jede Entfernung und während des ganzen Jahres — also auch innerhalb der Festzeiten — zu gestatten.

b) Den von den Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Gebieten nach Deutschland kommandierten Militärpersonen vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts ist die Benutzung der 3. Wagenklasse der Schnellzüge auf Militärfahrkarten unter den zu a genannten Bedingungen gleichfalls freizugeben, wenn sie von ihrem Standort aus beurlaubt werden (vergl. auch Abs. e).

Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind in allen Fällen Schnellzugszuschlagkarten zu lösen.

c) Kadetten wird, sofern nicht von einzelnen Verwaltungen besondere Beschränkungen bekannt gemacht sind, bei Urlaubsreisen während des ganzen Jahres und ohne Rücksicht auf Urlaubsdauer und Entfernung die Benutzung von Eil- und Schnellzügen auf Militärfahrkarte gestattet. Bei Benutzung von D-(Durchgangs-)Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu lösen.

d) Zöglingen der Militärwaisenhäuser und deren Zweiganstalten, sowie des Militärknaben-Erziehungsinstituts und dessen Zweiganstalten wird, sofern nicht von einzelnen Verwaltungen besondere Beschränkungen bekannt gemacht sind, bei Urlaubsreisen während des ganzen Jahres und ohne Rücksicht auf Urlaubsdauer und Entfernung die Benutzung der Eil- und Schnellzüge auf Militärfahrkarten gestattet, wenn auf dem Urlaubspasse der hierfür vorgeschriebene Vermerk angebracht ist.

Bei Benutzung von D-(Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu lösen.

e) Den von den Kaiserlichen Schutztruppen nach Deutschland beurlaubten Militärpersonen vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts, ist auf der Heim- und Wiederausreise während des ganzen Jahres und ohne Rücksicht auf Urlaubsdauer und Entfernung die Benutzung der 3. Wagenklasse der Eil- und Schnellzüge auf Militärfahrkarten zu gestatten, wenn auf den Urlaubspässen von den Kaiserlichen Kommandos der Schutztruppen der hierfür vorgesehene Vermerk angebracht ist. Ein Vermerk über die Benutzung von Eilzügen ist nur dann erforderlich, wenn die Reisen innerhalb der Festzeiten (vergl. Absatz a) angetreten werden.

Bei Benutzung von D-(Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugszuschlagkarten zu lösen.

Zieht man in Betracht, daß die jetzigen Eilzüge im allgemeinen den unter der Herrschaft des alten Tarifs mit „Schnellzug" bezeichneten Zügen entsprechen, so bedeuten die neuen Bestimmungen sehr erhebliche Erleichterungen, insbesondere für die beurlaubten Soldaten (Ziffer 6), denen die Benutzung der Eilzüge — die Festzeiten ausgenommen — nunmehr allgemein gestattet ist.

Was die Erhebung des Schnellzugszuschlags anlangt, so ist in den neuen Bestimmungen der Grundsatz eingehalten, daß der Zuschlag nur in den Fällen verlangt wird, in denen unter der Herrschaft des alten Tarifs die Platzgebühr zu entrichten war, also nur bei der Benutzung von D-Zügen. Der jetzige Schnellzugszuschlag entspricht ungefähr der früheren Platzgebühr. Er stellt sich für Entfernungen von 1—75 Kilometer noch billiger als diese.

Die Bestimmung, wonach Eil- und Schnellzüge bei schwerer Erkankung oder Todesfall in der Familie ohne Rücksicht auf die Urlaubsdauer, auf jede Entfernung und während des ganzen Jahres benützt werden dürfen, hat der Deutsche Eisenbahnverkehrsverband auf einen zufolge der Anregung im letzten Landtage gestellten badischen Antrag beschlossen.

Dem weitergehenden Antrag, die Vergünstigung auch in sonstigen dringenden Fällen einzuräumen, wie z. B. bei Arbeitsaushilfe zur Zeit der Heu- und Fruchternte oder der Weinlese, hat der deutsche Eisenbahnverkehrsverband nicht zugestimmt. Nachdem nunmehr bei Beurlaubungen die Eilzüge allgemein freigegeben sind, dürfte dem Bedürfnis, das zu der Anregung hinsichtlich der Arbeitsaushilfe Anlaß gegeben hat, Rechnung getragen sein."

Titel II. Güterverkehr.

§§ 7 bis 14.

(Vergl. Seite 56 bis 58 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	49 597 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	62 357 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . .	12 760 000 ℳ

1. Hier hat Ihre Kommission die Großh. Regierung zunächst um Auskunft gebeten, welch' nähere Bewandtnis es mit der auf Seite 45 der Erläuterungen zum Budget

erwähnten Änderung der Verkehrsleitung auf der Main-Neckarbahn habe, worauf folgende Antwort eingelaufen ist:

„In dem am 1. Mai 1907 eröffneten neuen Mannheimer Rangierbahnhof war zur möglichsten Ausnützung der Anlage auch der Güterverkehrs- und Rangierdienst der benachbarten Stationen Friedrichsfeld, Schwetzingen und Heidelberg zusammenzufassen. Hierzu kam, daß die Güterbeförderung über die Main-Neckarbahn in betriebsdienstlicher Hinsicht insofern Schwierigkeiten bot, als in Friedrichsfeld Main-Neckarbahn die von Mannheim, Schwetzingen und Heidelberg kommenden Güterwagen zu Zügen für die Richtung Frankfurt zusammenzustellen waren, während die aus der umgekehrten Richtung eintreffenden Züge nach den genannten drei Strecken getrennt werden mußten, eine Aufgabe, die von dem Bahnhof Friedrichsfeld Main-Neckarbahn in seinem jetzigen Umfang kaum mehr geleistet werden konnte.

Die hierwegen gepflogenen Verhandlungen mit der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz zeitigten folgende Vereinbarungen:

1. Der Verkehr zwischen Frankfurt a. M. und Frankfurt a. M. Sachsenhausen Ort und Übergang einerseits und Schwetzingen und Heidelberg Ort und Übergang anderseits wird nicht mehr über die Main-Neckarbahn, sondern über Lampertheim—Mannheim oder umgekehrt geleitet.

2. Der Verkehr der Stationen der Main-Neckarbahn südlich von Frankfurt a. M. bis Friedrichsfeld Main-Neckarbahn mit Schwetzingen und Heidelberg Ort und Übergang geht über Friedrichsfeld Main-Neckarbahn—Mannheim Rangierbahnhof oder umgekehrt.

3. Der Eilgutverkehr wird durch diese Abmachung nicht berührt.

Diese Abmachungen haben für Baden folgende Einnahmeverschiebungen zur Folge.

1. Verlust.

Badischer Anteil an den Rein-Einnahmen aus dem von den Strecken der Badischen Main-Neckarbahn wegverlegten Verkehr	299 900 ℳ

2. Gewinn.

Bruttofrachtanteile für die mit der Verkehrsbedienung betrauten Strecken Mannheim R.-B.—Schwetzingen / Heidelberg . . .	393 800 ℳ
Die bad. Mehreinnahme beträgt hiernach	93 900 ℳ

Aus diesem Betrag ist die Beförderungslast für die den badischen Staatsbahnstrecken neu zugegangenen Verkehrsmengen zu bestreiten. Die Beförderung der Güter auf der Strecke Friedrichsfeld — Main-Neckar-Bahn — Mannheim R.-B. erfolgt seitens der preußisch-hessischen Verwaltung unentgeltlich.

Die Regelung ist für beide Teile vorteilhaft; für Baden bestehen die wichtigsten Vorteile darin, daß sie

1. die Zusammenfassung des von Norden kommenden oder dahin gehenden Verkehrs mit Baden und darüber hinaus in dem für einen großen Verkehr angelegten Mannheimer Rangierbahnhof und die Beförderung in gut ausgelasteten Fernzügen ermöglicht;

2. die Anlage eines Rangierbahnhofs in Friedrichsfeld, die bei der Unzulänglichkeit der heutigen Einrichtungen unumgänglich wäre und einen von Baden zu tragenden Kostenaufwand von mindestens 400000 ℳ zur Folge hätte, für absehbare Zeiten unnötig macht;

3. eine umfassende Erweiterung des Bahnhofs Schwetzingen, die infolge der örtlichen Verhältnisse sehr schwierig und kostspielig wäre, auf geraume Zeit entbehrlich erscheinen läßt;

4. eine einfachere Gestaltung des neuen Heidelberger Bahnhofs durch erhebliche Einschränkung der für den Rangierdienst erforderlichen Anlagen ermöglicht.

Die Vorteile der preußisch-hessischen Verwaltung bestehen hauptsächlich in der Zusammenfassung des gesamten vorher zersplittert über die Main-Neckar-Bahn und die Riedbahn bedienten Frankfurter Verkehrs auf dem Wege über Lampertheim und in der Ersparung von Bahnhofkosten auf den Übergangsstationen Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen."

2. Auf eine Anfrage der Budgetkommission über die Ergebnisse der Versuche mit Milchkühlwagen hat die Gr. Regierung erwidert:

„Die Eisenbahnverwaltung besitzt seit 1904 vier besonders für die Beförderung von Milch gebaute Wagen mit doppelter Boden- und Wandverschalung; der Zwischenraum ist mit Korkstein ausgefüllt. Über dem Wagendach befindet sich in einer Höhe von 45 mm ein Sonnendach, das die Sonnenstrahlen abhält, aber gestattet, daß die Luft zwischen den Dächern durchströmt. Die Türen sind so eingerichtet, daß sie fest schließen; Lüftungseinrichtungen und Luftsauge an der Decke sorgen für Ventilation im Innern. Der Boden ist mit Blech belegt, damit Eis zugeladen werden kann.

Die Wagen haben sich wider Erwarten im Betrieb nicht bewährt. Ohne Zweifel sind sie sehr brauchbar,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn sie auf große Strecken geschlossen laufen sollen. Diese Voraussetzung fehlt in Baden. Die Milcherzeugung verteilt sich auf viele kleine landwirtschaftliche Betriebe, die Milch wird daher meistens in zahlreichen Einzelsendungen von den verschiedensten Stationen auf kürzere Entfernungen mit Personenzügen befördert. Auf jeder Station müssen die Wagen zur Aufnahme oder Abgabe der Kannen geöffnet werden; hierdurch drängt im Sommer warme Luft ein. Während der Fahrt muß sich ein Mann zum Sortieren der Kannen im Wagen aufhalten; die abgeblendeten Lüftungseinrichtungen mußten deshalb durch Schiebfenster mit Glasscheiben ersetzt werden, so daß auch das Sonnenlicht eindringt. Die Wagen sind also für die Milchbeförderung nicht erheblich geeigneter als die Eilgutwagen mit Ventilatoren und Lüftungsschiebern.

Diese in unsern landwirtschaftlichen und Betriebsverhältnissen begründeten Mißstände kann keine Konstruktion der Wagen beseitigen. Das Bestreben der Eisenbahnverwaltung ist deshalb noch mehr als vorher darauf gerichtet, die Milch dadurch möglichst vor dem Verderben zu schützen, daß sie rasch befördert und rasch entladen wird."

3. Auch wegen der Versuche mit Lüftungswagen für den Obsttransport wurde von der Kommission eine Anfrage an die Gr. Regierung gestellt, die nachstehende Beantwortung gefunden hat:

„Von den in der Auskunft bezüglich der Milchbeförderungswagen erwähnten Eilgutwagen mit Ventilatoren und Lüftungsschiebern sind bis jetzt 58 Stück vorhanden. Daß sie für die Obstbeförderung zweckmäßig sind, wurde im Herbst 1907 auf der Mannheimer Ausstellung anerkannt, indem die Verwaltung durch ein Ehrendiplom ausgezeichnet wurde. Die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn hat sich infolge der Ausstellung um die Einrichtung dieser Wagen interessiert und die Zeichnungen erbeten. Beim Vollzug des Baubudgets 1908/9 soll eine Anzahl der neu zu bauenden gedeckten Güterwagen mit durchgehender Bremse durch Einbau von Ventilatoren und Lüftungsschiebern zur Obstbeförderung eingerichtet werden.

Im Sommer 1908 soll der Versuch gemacht werden, einen der Milchbeförderungswagen mit Doppelwänden als Kühlwagen für Obstsendungen auf große Entfernungen laufen zu lassen."

4. Auf eine Anfrage der Kommission, ob seit dem letzten Landtage eine Ermäßigung der Frachten für frisches Obst stattgefunden habe, hat die Gr. Regierung erwidert:

„Seit dem letzten Landtag hat keine Herabsetzung der Tarife für frisches Obst stattgefunden.

Zufolge einer während der Landtagsverhandlungen 1905/6 erfolgten Anregung der Budgetkommission der II. Kammer hat die Generaldirektion die schon früher zur Tarifierungsfrage gehörten Interessevertretungen für den badischen Obstbau abermals befragt, wie sie sich nach dem inzwischen erfolgten Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zur Herabsetzung der Tarife für frisches Obst stellen. Während ein Teil der Gutachten die Ermäßigung befürwortete, sprachen sich andere gegen eine solche Maßnahme aus. Bei dieser Sachlage sollte zunächst noch ein Gutachten der badischen Landwirtschaftskammer eingeholt werden. Das von der Generaldirektion unterm 16. Juli 1907 erbetene Gutachten kam aber noch nicht ein, so daß die Erhebungen bis jetzt nicht abgeschlossen werden konnten."

Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15 bis 21.

(Vgl. Seite 58 und 59 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 878 200 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	3 491 800 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	1 613 600 ℳ

Titel IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 und 23.

(Vgl. Seite 59 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	2 027 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	2 760 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	733 000 ℳ

Titel V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 und 25.

(Vgl. Seite 59 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 917 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	2 550 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	633 000 ℳ

Titel VI. Verschiedenes.

§§ 26 bis 31.

(Vgl. Seite 60 bis 62 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 675 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1908/09	1 899 000 ℳ
also gegen seither jährlich mehr . . .	224 000 ℳ

1. Auf eine Anfrage der Kommission in Betreff der Pachtzinse der Bahnhofwirtschaften hat die Gr. Regierung nachstehendes Verzeichnis derselben nach dem Stande vom 1. Januar 1908 mitgeteilt:

	ℳ
Mannheim Rheingüterbahnhof	3520
Mannheim Personenbahnhof	28000
Schwetzingen	1000
Heidelberg	30160
Neckargemünd	3720
Eberbach	1100
Neckarelz	1800
Meckesheim	800
Osterburken	1050
Lauda	4500
Wertheim	1650
Bruchsal	18200
Bretten	4700
Eppingen	500
Pforzheim	12000
Mühlacker	6500
Karlsruhe	20000
Rastatt	5120
Oos	2500
Achern	3000
Appenweier	12000
Oppenau	1200
Kehl Bahnhof	3000
Kehl-Hafen	2500
Offenburg	15600
Hausach	1000
Triberg	5050
Villingen-Kirnach	850
Villingen	2950
Donaueschingen	2400
Immendingen	1600
	197970

Freiburg	15000
Breisach	1700
Müllheim	2700
Basel	8000
Säckingen	550
Waldshut	2400
Stühlingen	200
Erzingen	600
Singen	8200
Radolfzell	4000
Schwackenreute	250
Pfullendorf	300
Krauchenwies	400
Konstanz	1700
	46000
	197970
	243970
Deutsche Eisenbahnspeisewagengesellschaft Berlin Züge 9/D85 und D86/16	3272
desg. ZügeD26/D13	742
Internat. Schlafwagengesellschaft Berlin	1500
Internation. Schlafwagengesellschaft Brüssel Tages-SchnellzügeBerlin-Stuttgart über Suhl	600
desgl. Züge 60/125	355
zusammen	250439

2. Einer Bitte der Kommission um Mitteilung der Zahlen, welche für die Beurteilung der neuerlichen Frequenz des Kehler Hafens von Erheblichkeit sind, hat die Gr. Regierung wie folgt entsprochen:

„Die Entwicklung des Gesamtumschlagsverkehres im Kehler Hafen ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen:

Jahr	Zufuhr zu Wasser t	Abfuhr t	Zusammen t
1904	101 630	13 191	114 821
1905	207 290	16 337	223 627
1906	156 852	11 640	168 492
1907	111 000	10 303	121 303

Die Zufuhr der wichtigeren Massengüter in den genannten Jahren betrug:

Jahr	Getreide u. Oelsaaten t	Mehle u. Mühlenfabrikate t	Roheisen t	Steinkohlen Dienst t	Steinkohlen Privat t	Weiche Stämme Schnittwaren t
1904	51 808	806	2 943	20 664	4 549	3 197
1905	79 573	1 804	10 812	34 938	43 458	8 988
1906	60 283	1 140	19 295	22 308	22 123	8 127
1907	46 232	1 893	8 649	13 516	17 117	3 629

Jahr	Zement t	Düngemittel t	Rohtabak t	Fette Oele und Fette t
1904	1 055	343	818	793
1905	3 340	1 737	1 084	2 325
1906	2 468	1 165	1 151	1 607
1907	999	1 235	1 178	1 683

Für die Abfuhr zu Schiff kamen in der Hauptsache die nachstehend bezeichneten Güter in Betracht:

Jahr	Steine und Steinwaren t	Erze t	Weiche Stämme Schnittwaren t
1904	2 703	—	6 335
1905	5 060	901	7 511
1906	2 567	—	4 629
1907	4 163	450	4 390

Der Rückgang des Verkehrs in den beiden letzten Jahren ist auf die infolge niederen Wasserstandes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kürzere Dauer der Schiffahrt zurückzuführen. Die Schiffahrt war im Jahre 1906 169 Tage und im Jahre 1907 153 Tage offen, gegenüber dem Jahre 1905 mit 248 Tagen.

An Miete für Lagerplätze wurde vereinnahmt:

1904	19 840	Mark	57 Pfg.,
1905	20 093	„	20 „
1906	15 136	„	87 „
1907	10 158	„	25 „

Im Jahre 1906 hat eine größere Kohlenfirma ihren bisher gemieteten Lagerplatz von 25 653 qm zum Preis von 102 612 Mk. käuflich erworben. Im gleichen Jahre wurde ein weiterer Lagerplatz von 1 607 qm zum Preis von 6 428 Mk. an ein industrielles Unternehmen verkauft."

Bezüglich des Voranschlags

2. der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung

(Seite 50 ff. des Budgets und Seite 63 und 64 des Beihefts)

geht der Antrag der Budgetkommission ebenfalls auf Genehmigung.

Wir bemerken dazu, daß die Gr. Regierung über den Stand der Verhandlungen wegen Ermäßigung der Fahrtaxen auf den Bodenseedampfschiffen der Kommission folgende Auskunft erteilt hat:

„Von der badischen Verwaltung ist zu Anfang des Jahres 1907 bei den übrigen Bodenseedampfschiffahrtsverwaltungen der Antrag eingebracht worden,

a) im Bodenseelokalverkehr die Rückfahrkarten ganz aufzuheben,

b) die Grundtaxe für die einfachen Fahrkarten auf die Hälfte der derzeitigen Grundtaxe für Rückfahrkarten zu ermäßigen, also umzurechnen für das Km;

für I. Platz	für II. Platz
5,5 Pfg.	3,6 Pfg.

Über diesen Antrag ist im Frühjahr 1907 verhandelt worden. Zu einem bestimmten Ergebnis führten diese Verhandlungen nicht, da insbesondere die beiden außerdeutschen Verwaltungen das Bedürfnis nach einer Taxherabsetzung nicht anerkennen zu können erklärten und Bedenken gegen den badischen Antrag wegen seiner ungünstigen finanziellen Wirkung geltend machten. Die badische Verwaltung nahm ihren Antrag im Laufe des Jahres 1907 nochmals auf. In der Ende November stattgehabten zweiten Verhandlung traten die deutschen Verwaltungen dem badischen Antrag bei, während die österreichische Verwaltung wiederum die dagegen sprechenden finanziellen Bedenken hervorhob und die Schweizerischen Bundesbahnen sich ablehnend äußerten.

Endgültige Erklärungen der Verwaltungen liegen zur Zeit noch nicht vor."

Es kann seitens der Kommission nur bedauert werden, daß die einschlägigen Schritte der Gr. Regierung bis jetzt keinen Erfolg gehabt haben. Die Kommission gibt sich indes der Erwartung hin, daß der Widerstand der außerdeutschen Verwaltungen gegen die badischen Vorschläge zu überwinden sein wird.

Auch hinsichtlich

3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn

(Seite 56 ff. des Budgets)

beantragt die Kommission Genehmigung.

Sie bemerkt dazu, daß auf eine Beschwerde, welche von einem ihrer Mitglieder wegen angeblicher Beschränkung des Verkehrs mit Arbeiterwochenkarten auf der Main-Neckarbahn erhoben worden war, seitens der Gr. Regierung folgende, zu weiteren Anträgen keinen Anlaß bietende Erklärung abgegeben worden ist.

„„„Die Kgl. Preußische und Gr. Hessische Eisenbahndirektion Mainz hat folgende Erklärung über den Sachverhalt gegeben:

„„Nachdem die Direktion Mainz die Betriebsleitung auf der Main-Neckarbahn übernommen hatte, machten sich nach kurzer Zeit bei dem Personenzug 906 Frankfurt—Mannheim (ab Frankfurt a. M. 4^{27}), und zwar auf der Strecke Bensheim—Mannheim (ab Bensheim 6^{02}) große Betriebsschwierigkeiten geltend.

Der Zug, der von Arbeitern und Schülern benutzt wurde, mußte im letzten Sommerdienst zur Bewältigung des Verkehrs 50 Achsen führen und wurde ab Bensheim von 600—700 Personen benützt.

Die Schwierigkeiten wurden noch größer durch die am 1. Mai 1907 erfolgte Beistellung der Wagen IV. Klasse, besonders weil den Arbeitern auf der badischen Strecke auf Arbeiterfahrkarten möglichst Sitzplätze gewährt werden sollen.

Da anzunehmen war, daß im gegenwärtigen Winterdienst der Personenzug 906 wegen der Überlastung schwer durchzubringen war und die genügende Heizung der Wagen nicht gewährleistet werden konnte, hat man

ab 1. Oktober den Pz. 906a ab Bensheim 5^{55} auf der Strecke Bensheim—Weinheim (der Zug verkehrt nur 7 Minuten früher wie der Pz. 906) zur Entlastung des Pz. 906 eingelegt und letzteren Zug vom 1. Oktober ab zunächst auf der Teilstrecke Bensheim—Weinheim von der Benutzung durch Reisende mit Arbeiterfahrkarten ausgeschlossen. Es wurde von der Ausschließung des gleichen Zuges 906 auf der Strecke Weinheim—Friedrichsfeld zunächst abgesehen, weil man annahm, daß die Reisenden mit Arbeiterfahrkarten ab Weinheim in der Richtung nach Mannheim den zur Entlastung des Pz. 906 (ab Weinheim 6^{36}) bereits früher eingelegten Pz. 908 Weinheim—Mannheim (ab Weinheim 6^{20}), welcher nur 15 Min. früher verkehrt, auch fernerhin benützen würden.

Dadurch, daß am Ende des Monats November bei der Änderung der Arbeitszeiten in den Fabriken ꝛc. die Arbeiter, die vorher die Züge 904/908 benutzt hatten, wiederum den Pz. 906 in Anspruch genommen haben, ist von neuem eine Überlastung des genannten Zuges eingetreten. Da dem überlasteten Zug weitere Verstärkungswagen nicht beigestellt werden konnten, da ferner der 15 Minuten davor liegende Pz. 908, der 6 Personenwagen III. Klasse führt, nur mit einigen 40 Personen verkehrte, da endlich zu befürchten war, daß Arbeiter bei dem Pz. 906 wegen dessen Überfüllung zurückbleiben müßten, hat man sich veranlaßt gesehen, aufgrund des § 6 der Verkehrsordnung mit Depesche vom 30. November 1907 die Ausschließung der Reisenden mit Arbeiterfahrkarten bei dem Pz. 906 auch für die Strecke Weinheim—Friedrichsfeld ab 2. Dezember anzuordnen.

Von der Herausgabe einer weiteren Bekanntmachmachung in der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember ist hier nichts bekannt. Die Verkehrsinspektion Darmstadt hat eine Erläuterung zu der Verfügung den Dienststellen bekannt gegeben, die der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1907 entspricht und nachstehenden Wortlaut hatte:

„Der Personenzug 906 wird von der Beförderung von Reisenden mit Arbeiterfahrkarten für die Richtung Weinheim-Friedrichsfeld-Mannheim an Werktagen ausgeschlossen. Für diese Reisenden ist der Personenzug 908 ab Weinheim 6^{20} vormittags eingelegt. Den in Weinheim mit Pz. 906 ankommenden und den auf den Bahnhöfen ab Weinheim bis Friedrichsfeld zugehenden Reisenden mit Arbeiterfahrkarten über Friedrichsfeld hinaus nach Heidelberg und Schwetzingen wird die Benutzung des Pz. 906 in der seitherigen Weise gestattet."

Die Einrichtungen sind getroffen im Interesse der ordnungsmäßigen Abwicklung des Betriebes, sowie der pünktlichen Zugbeförderung und um eine angemessene und sichere Unterbringung der Arbeiter in den Zügen zu ermöglichen. Bei der Lage der Verhältnisse mußte, um Ordnung zu schaffen, die Maßnahme unverzüglich getroffen werden; deshalb konnte eine Bekanntmachung längere Zeit vorher nicht in Aussicht genommen werden. Eine besondere Schädigung der Interessen der Arbeiter dürfte bei den geringen Zeitunterschieden, die bei den in Frage kommenden, zur Arbeiterbeförderung bestimmten Zügen vorhanden sind, nicht vorliegen.

Erreicht ist durch die Maßnahme, daß sich die Beförderung der Arbeiter bei dem Zuge 908 ordnungsmäßig abwickelt und die Unregelmäßigkeiten bei dem Pz. 906 beseitigt sind.""

Bei der hier geschilderten Sachlage sind gegen den Ausschluß des Personenzugs 906 von der Arbeiterbeförderung aufgrund von § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung keine Einwendungen zu erheben. Der Zug 906 wird durch Schüler, Bureaubeamte, Marktleute u. s. w. auch auf der Strecke Friedrichsfeld—Mannheim stark benützt, so daß eine Entlastung des Zuges vom Arbeiterverkehr in betriebsdienstlichem Interesse geboetn erscheint"".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Vergleichung

der

Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung im Jahre 1906 mit den Gesamteinnahmen.

	1906	In Hundertteilen von	
		a Einnahme	b Ausgabe
	ℳ		
a. Einnahme	95 489 242		
b. Ausgabe	66 984 980	70,15	
Einnahmeüberschuß	28 504 262	29,85	
Verwaltungsaufwand nach Titelsummen:			
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	12 540 626	13,13	18,72
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	12 582 770	13,18	18,79
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge	5 018 927	5,26	7,49
IV. für Wohlfahrtszwecke	3 145 138	3,29	4,70
zusammen persönliche Ausgaben	33 287 461	34,86	49,70
V. für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	10 991 855	11,51	16,41
VI. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	10 509 015	11,01	15,69
VII. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	7 621 634	7,98	11,38
VIII für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	981 084	1,03	1,46
IX. für Benützung fremder Betriebsmittel	2 862 130	3,00	4,27
X. Verschiedene Ausgaben	731 801	0,76	1,09
b. Ausgabe	66 984 980	70,15	100,00

Beilage 2.

Nachweisung

über die

Verwendung des im Betriebs-Budget 1908/09 anverlangten Personals in den einzelnen Dienstzweigen.

A. Etatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
1	Generaldirektor	1	—	—	—	—	—	—
4	Abteilungsvorstände	4	—	—	—	—	—	—
27	Kollegialmitglieder	25	—	1	—	—	—	1
1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	—	—	—	—	—	—
24	Vorstände der Bahnbauinspektionen	—	24	—	—	—	—	—
6	Vorstände der Maschineninspektionen	—	—	—	—	—	6	—
12	Vorstände der Betriebsinspektionen	—	—	12	—	—	—	—
1	Hilfsbeamter der Betriebsinspektion Mannheim	—	—	1	—	—	—	—
4	Vorstände von Zentralanstalten	4	—	—	—	—	—	—
25	Zentralinspektoren	25	—	—	—	—	—	—
1	Wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter bei der Generaldirektion	1	—	—	—	—	—	—
50	Techniker als zweite Beamte bei Zentral- und technischen Bezirksstellen	13	25	—	—	—	5	7
1	Hauptkassenverwalter (Geh.-Kl. I)	1	—	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsverwalter (Geh.-Kl. I)	1	—	—	—	—	—	—
12	Bahnverwalter (Geh.-Kl. I)	—	—	12	—	—	—	—
2	Güterverwalter (Geh.-Kl. I)	—	—	—	2	—	—	—
15	Bureauvorsteher	13	—	—	—	—	—	2
12	Eisenbahningenieure- u. Architekten Geh.-Kl. I	1	7	—	—	—	4	—
1	Zahlmeister	1	—	—	—	—	—	—
41	Bahnverwalter (Geh.-Kl II)	1	—	40	—	—	—	—
9	Güterverwalter (Geh.-Kl II)	—	—	—	9	—	—	—
10	Eisenbahningenieure- u. Architekten Geh.-Kl. II	3	6	—	—	—	—	1
146	Sekretäre, Revisoren, Oberbuchhalter und Betriebskontrolleure	145	—	1	—	—	—	—
406	Übertrag	240	62	67	11	—	15	11

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
406	Übertrag	240	62	67	11	—	15	11
3	Registratoren	3	—	—	—	—	—	—
1	Expeditor	1	—	—	—	—	—	—
1	Vermessungsrevisor	1	—	—	—	—	—	—
26	Zeichner Geh.-Kl. I	10	13	—	—	—	1	2
52	Stationskontrolleure	—	—	42	10	—	—	—
6	Telegraphenkontrolleure	—	—	6	—	—	—	—
6	Trigonometer	—	6	—	—	—	—	—
12	Werkstättevorsteher	—	—	—	—	—	—	12
75	Stationsverwalter	—	—	75	—	—	—	—
32	Güterexpeditoren	—	—	—	32	—	—	—
7	Telegraphensekretäre	1	—	6	—	—	—	—
99	Betriebssekretäre des inneren Dienstes	98	—	—	—	—	—	1
174	Betriebssekretäre des äußern Dienstes	—	—	147	27	—	—	—
1	Registraturassistent	1	—	—	—	—	—	—
1	Expeditursassistent	1	—	—	—	—	—	—
530	Betriebs- u. Telegraphenassistenten	10	—	50	469	—	—	1
45	Technische Assistenten	17	17	3	—	—	6	2
17	Hochbauassistenten	—	17	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsmeister	1	—	—	—	—	—	—
1	Material- u. Hausverwalter	1	—	—	—	—	—	—
28	Zeichner Geh.-Kl. II	17	8	—	—	—	2	1
9	Werkmeister	—	—	—	—	—	—	9
13	Filialmagazinsmeister	—	—	13	—	—	—	—
60	Werkführer	2	—	5	—	—	—	53
104	Bahnmeister	—	104	—	—	—	—	—
17	Telegraphenmeister	2	15	—	—	—	—	—
65	Stationsmeister	—	—	65	—	—	—	—
810	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	810	—
4	Zugrevisoren	4	—	—	—	—	—	—
180	Zugmeister	—	—	—	—	180	—	—
44	Expeditions- u. Telegraphgehilfinnen	4	—	17	23	—	—	—
1	Vorsteher der Fahrkartendruckerei	1	—	—	—	—	—	—
49	Stationsvorsteher	—	—	49	—	—	—	—
2	Hafenmeister	—	—	2	—	—	—	—
2882	Übertrag	415	242	547	572	180	834	92

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 2.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
2882	Übertrag . .	415	242	547	572	180	834	92
15	Maschinisten	—	—	15	—	—	—	—
270	Bureauassistenten	89	39	7	120	—	9	6
40	Kanzleiassistenten	25	5	2	—	—	2	6
8	Fahrkartendrucker	8	—	—	—	—	—	—
8	Magazinsaufseher	8	—	—	—	—	—	—
31	Rechnungsführer	1	—	1	—	—	—	29
87	Stationsaufseher	—	—	—	87	—	—	—
280	Oberschaffner	—	—	—	—	280	—	—
54	Wagenrevidenten, darunter 15 Stellwerkschlosser	—	15	39	—	—	—	—
18	Kanzlei- u. Kassendiener	18	—	—	—	—	—	—
715	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	715	—
1	Heizer im Generaldirektionsgebäude	1	—	—	—	—	—	—
370	Wagenwärter	—	—	—	—	370	—	—
36	Pförtner	—	—	36	—	—	—	—
53	Bureaudiener	2	10	1	34	—	5	1
510	Schaffner	—	—	100	—	410	—	—
1140	Weichenwärter	—	—	1140	—	—	—	—
680	Bahnwärter	—	680	—	—	—	—	—
7198	Im ganzen . .	567	991	1888	813	1240	1565	134

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 2.

B. Nichtetatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Abfertigungsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättendienst
3	Gerichtsassessoren	3	—	—	—	—	—	—
3	Finanzpraktikanten	—	—	3	—	—	—	—
39	Ingenieurpraktikanten	9	25	—	—	—	4	1
5	Eisenbahningenieure u. Architekten	1	4	—	—	—	—	—
4	Geometer	1	3	—	—	—	—	—
535	Eisenbahnassistenten u. Eisenbahngehilfen	1	—	—	534	—	—	—
569	Bureau-, Kanzlei- u. Rechnungsgehilfen	80	85	35	321	—	23	25
96	Expeditions- u. Telegraphengehilfinnen	—	—	56	40	—	—	—
70	Technische Gehilfen	6	64	—	—	—	—	—
25	Hilfszeichner	11	12	—	—	—	1	1
30	Werkführer u. Betriebsleiter	—	—	2	—	—	—	28
13	Bahnmeister	—	13	—	—	—	—	—
4	Telegraphenmeister	—	4	—	—	—	—	—
18	Mechanikergehilfen	4	11	—	—	—	—	3
8	Maschinisten	—	—	8	—	—	—	—
17	Fahrkartendruckereigehilfen	17	—	—	—	—	—	—
1	Magazinsaufseher	1	—	—	—	—	—	—
10	Stellwerkschlosser	—	10	—	—	—	—	—
430	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	430	—
70	Wagenwärter	—	—	—	—	70	—	—
3	Bureaudiener	1	1	1	—	—	—	—
280	Schaffner	—	—	—	—	280	—	—
520	Bahn- u. Weichenwärter	—	152	368	—	—	—	—
2753	Im ganzen	135	384	473	895	350	458	58

Zusammenstellung

der im

Eisenbahnbetriebsbudget für 1908/09 vorgesehenen Verschiebungen einzelner Amtsstellen in höhere Tarifabteilungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Wirkung.

Art der Amtsstellen, für welche durch Aufrücken eine Vermehrung vorgesehen ist	Zahl der durch Aufrücken neu geforderten Stellen	Das Aufrücken erfolgt aus der Tarifabteilung	Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1908 (ab 1. 4. 1908)					Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1909				
			Gehalt	Nebengehalt hinzukommend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen	Gehalt	Nebengehalt hinzukommend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kollegialmitglied C 2 . . .	1	D 3	325,—	—	—	112,50	437,50	575,—	—	—	150,—	725,—
Zentralinspektoren D 1 . . .	1	E 1	200,—	—	—	112,50	312,50	200,—	—	—	150,—	350,—
Stationskontrolleure F 5 . .	12	G 3	1 275,—	67,50	502,50	472,50	1 312,50	3 217,50	90,—	670,—	630,—	3 267,50
Stationsverwalter G 3 . . .	1	J 4	187,50	—	7,50	45,—	225,—	250,—	—	10,—	60,—	300,—
Stationsverwalter G 3 . . .	1	K 1	375,—	—	7,50	60,—	427,50	500,—	—	10,—	80,—	570,—
Technische Assistenten H 1 . .	5	H 4	250,—	—	—	—	250,—	575,—	—	—	—	575,—
Werkmeister H 2	3	H 3	150,—	—	—	—	150,—	200,—	—	—	—	200,—
Filialmagazinsmeister H 3 .	1	J 7	37,50	—	—	22,50	60,—	75,—	—	—	30,—	105,—
Zugmeister H 8	3	K 1	225,—	—	—	270,—	495,—	600,—	—	—	360,—	960,—
Stationsvorsteher J 4 . . .	1	K 1	37,50	7,50	—	15,—	60,—	200,—	10,—	—	20,—	230,—
Kanzlei- und Kassendiener K 3	3	K 7	150,—	—	—	—	150,—	207,50	—	—	—	207,50
	32	—	3 212,50	75,—	517,50	1 110,—	3 880,—	6 600,—	100,—	690,—	1 480,—	7 490,00

650

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 1.

Nachweisung

über die

Taglohnsätze der ständigen Arbeiter, welche der Betriebs-Lohnordnung unterstehen.

A. Arbeiter mit 365 Arbeitstagen.

(Anlage 1 B.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,—	—	—	—	—	—	—
2,10	—	—	—	1	1	0,02
2,20	—	—	—	—	—	—
2,30	—	—	—	1	1	0,02
2,40	4	2	—	—	6	0,09
2,50	3	2	—	1	6	0,09
2,60	1	4	—	15	20	0,31
2,70	10	—	5	16	31	0,48
2,80	11	62	17	28	118	1,84
2,90	14	38	36	42	130	2,03
3,—	117	66	22	95	300	4,67
3,10	112	60	59	85	316	4,92
3,20	203	140	40	171	554	8,63
3,30	197	142	87	74	500	7,79
3,40	277	204	46	123	650	10,13
3,50	245	60	89	54	448	6,98
3,60	411	100	58	133	702	10,94
3,70	209	89	114	36	448	6,98
3,80	442	90	7	17	556	8,66
3,90	232	33	9	78	352	5,49
4,—	245	22	47	5	319	4,97
4,10	251	79	9	—	339	5,28
4,20	138	3	—	—	141	2,20
4,30	227	8	2	—	237	3,69
4,40	70	1	—	—	71	1,11
4,50	48	1	—	—	49	0,76
4,60	89	2	—	—	91	1,42
4,70	14	1	—	—	15	0,24
4,80	7	—	—	—	7	0,11
4,90	—	—	—	—	—	—
5,—	5	—	—	—	5	0,08
5,10	1	—	—	—	1	0,02
5,20	3	—	—	—	3	0,05
	3586	1209	647	975	6417	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 5 (3) der Betriebs-Lohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 2.

Nachweisung

über die

Taglohnsätze der ständigen Arbeiter, welche der Betriebs-Lohnordnung unterstehen.

B. Arbeiter, denen der Lohn nur für die Arbeitszeit gezahlt wird.

(Anlage 2 B.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe Ia 3,10 ℳ	IIa 2,90 ℳ	IIIa 2,80 ℳ	IVa 2,70 ℳ	Summe der Ortsgruppe Ia—IVa	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,—	—	—	—	—	—	—
2,10	—	—	—	2	2	0,04
2,20	—	—	—	6	6	0,12
2,30	—	2	4	13	19	0,39
2,40	—	3	6	16	25	0,51
2,50	6	2	6	21	35	0,72
2,60	12	1	5	20	38	0,78
2,70	19	2	8	159	188	3,84
2,80	16	4	81	192	293	5,98
2,90	21	80	79	302	482	9,84
3,—	30	50	133	243	456	9,31
3,10	151	82	160	363	756	15,44
3,20	79	74	162	144	459	9,37
3,30	106	81	62	359	608	12,42
3,40	216	52	172	19	459	9,37
3,50	177	102	15	49	343	7,01
3,60	77	21	26	12	136	2,78
3,70	137	31	11	44	223	4,56
3,80	80	13	36	14	143	2,92
3,90	44	41	5	7	97	1,98
4,00	43	1	5	21	70	1,43
4,10	11	3	8	1	23	0,47
4,20	13	3	—	—	16	0,33
4,30	4	—	—	—	4	0,08
4,40	10	—	—	—	10	0,21
4,50	—	—	—	—	—	—
4,60	2	—	—	—	2	0,04
4,70	1	—	—	—	1	0,02
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	—	—	—	—	—	—
5,—	1	—	—	—	1	0,02
5,50	1	—	—	—	1	0,02
	1257	648	984	2007	4896	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 5 (3) der Betriebs-Lohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 3.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I A. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	Ortsgruppe II 3,— ℳ	Ortsgruppe III 2,90 ℳ	Ortsgruppe IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I–IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	—	—	—	—	—	—
3,—	—	2	—	1	3	0,29
3,10	1	11	—	1	13	1,35
3,20	5	12	—	5	22	2,12
3,30	78	5	—	5	88	8,48
3,40	74	20	1	22	117	11,28
3,50	14	—	—	—	14	1,35
3,60	113	68	1	9	191	18,42
3,70	23	—	—	—	23	2,22
3,80	221	15	-	1	237	22,85
3,90	20	2	—	—	22	2,12
4,—	46	1	—	—	47	4,53
4,10	62	7	2	—	71	6,85
4,20	8	2	1	—	11	1,06
4,30	9	2	—	—	11	1,06
4,40	16	2	—	—	18	1,73
4,50	16	4	—	—	20	1,92
4,60	14	1	—	—	15	1,44
4,70	14	4	—	—	18	1,73
4,80	14	3	—	—	17	1,63
4,90	3	1	—	1	5	0,48
5,—	14	1	2	—	17	1,63
5,10	12	3	—	—	15	1,44
5,20	10	1	—	—	11	1,06
5,30	7	—	—	—	7	0,67
5,40	7	2	—	—	9	0,87
5,50	5	1	—	—	6	0,57
5,60	2	—	—	—	2	0,19
5,70	5	—	—	—	5	0,48
5,80	1	—	—	—	1	0,09
5,90	1	—	—	—	1	0,09
	815	170	7	45	1037	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 4.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I B. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	Ortsgruppe II 3,— ℳ	Ortsgruppe III 2,90 ℳ	Ortsgruppe IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	—	1	—	1	2	0,46
3,—	—	2	—	—	2	0,46
3,10	4	8	—	4	16	3,70
3,20	9	—	—	3	12	2,77
3,30	5	5	—	7	17	3,93
3,40	3	37	—	—	40	9,24
3,50	21	16	—	3	40	9,24
3,60	102	2	—	6	110	25,40
3,70	50	1	—	—	51	11,78
3,80	10	7	1	—	18	4,16
3,90	38	1	1	1	41	9,47
4,—	34	3	—	—	37	8,55
4,10	10	—	—	—	10	2,31
4,20	7	2	—	—	9	2,08
4,30	7	—	—	—	7	1,62
4,40	2	—	—	—	2	0,46
4,50	5	—	—	—	5	1,15
4,60	2	—	—	—	2	0,46
4,70	2	—	—	—	2	0,46
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	5	—	—	—	5	1,15
5,—	5	—	—	—	5	1,15
	321	85	2	25	433	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 5.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe I C. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	II 3,— ℳ	III 2,90 ℳ	IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	—	—	—
2,90	—	—	—	—	—	—
3,—	1	—	—	1	2	0,21
3,10	1	—	—	2	3	0,31
3,20	4	4	—	7	15	1,57
3,30	14	6	1	6	27	2,82
3,40	24	14	—	13	51	5,34
3,50	17	12	1	6	36	3,77
3,60	51	35	1	11	98	10,25
3,70	45	25	3	5	78	8,16
3,80	99	56	—	1	156	16,32
3,90	62	12	—	3	77	8,05
4,—	118	5	—	1	124	12,97
4,10	92	14	—	—	106	11,09
4,20	38	—	—	—	38	3,97
4,30	95	1	—	—	96	10,04
4,40	13	1	—	—	14	1,46
4,50	6	1	—	—	7	0,73
4,60	20	—	—	—	20	2,09
4,70	3	—	—	—	3	0,31
4,80	1	—	—	—	1	0,11
4,90	2	—	—	—	2	0,21
5,—	1	—	—	—	1	0,11
5,10	1	—	—	—	1	0,11
	708	186	6	56	956	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 6.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II A. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl
	I 3,20 ℳ	II 3,— ℳ	III 2,90 ℳ	IV 2,80 ℳ		
ℳ	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					%
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	1	—	—	1	0,04
2,70	—	5	—	—	5	0,20
2,80	—	1	—	—	1	0,04
2,90	1	3	—	13	17	0,70
3,00	2	4	—	5	11	0,45
3,10	6	49	—	2	57	2,32
3,20	13	22	—	—	35	1,42
3,30	215	28	—	2	245	9,98
3,40	113	—	—	2	115	4,69
3,50	205	12	—	6	223	9,09
3,60	53	—	—	1	54	2,20
3,70	176	24	—	6	206	8,39
3,80	21	—	—	3	24	0,98
3,90	201	21	—	5	227	9,25
4,00	21	10	—	1	32	1,30
4,10	121	17	—	—	138	5,62
4,20	120	8	—	2	130	5,29
4,30	88	10	—	2	100	4,08
4,40	102	6	—	6	114	4,61
4,50	100	2	—	—	102	4,16
4,60	120	4	—	2	126	5,13
4,70	82	7	—	1	90	3,67

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Noch Unterbeilage 6.

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	II 3,— ℳ	III 2,90 ℳ	IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
4,80	143	2	—	—	145	5,91
4,90	27	1	—	1	29	1,18
5,00	21	2	—	2	25	1,02
5,10	14	1	—	2	17	0,70
5,20	15	5	—	1	21	0,86
5,30	27	3	—	—	30	1,22
5,40	16	6	—	3	25	1,02
5,50	60	1	—	—	61	2,49
5,60	12	1	—	—	13	0,53
5,70	10	—	—	—	10	0,41
5,80	14	—	—	—	14	0,57
5,90	3	—	—	—	3	0,12
6,00	1	—	—	—	1	0,04
6,10	6	—	—	–	6	0,24
6,20	2	—	—	—	2	0,08
	2131	256	—	68	2455	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

Beilage 4.
Unterbeilage 7.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II B. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	II 3,— ℳ	III 2,90 ℳ	IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	—	—	—	—	—
2,70	—	—	—	—	—	—
2,80	—	—	—	1	1	0,21
2,90	—	—	—	—	—	—
3,—	—	3	—	—	3	0,63
3,10	1	2	—	—	3	0,63
3,20	30	1	—	1	32	6,72
3,30	34	—	—	3	37	7,77
3,40	39	1	—	1	41	8,61
3,50	—	3	—	—	3	0,63
3,60	32	1	—	—	33	6,94
3,70	42	2	—	1	45	9,46
3,80	45	5	—	—	50	10,50
3,90	27	4	—	—	31	6,51
4,—	45	—	—	—	45	9,46
4,10	120	1	—	1	122	25,63
4,20	8	3	—	—	11	2,31
4,30	8	1	—	—	9	1,89
4,40	3	—	—	—	3	0,63
4,50	2	1	—	—	3	0,63
4,60	2	—	—	—	2	0,42
4,70	1	—	—	—	1	0,21
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	—	—	—	—	—	—
5,—	—	—	—	—	—	—
5,50	—	1	—	—	1	0,21
	439	29	—	8	476	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 8.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, welche der W.L.O. unterstehen.

Gruppe II C. (Anlage zur W.L.O.)

Taglohn vom 1. Januar 1908 ℳ	Ortsgruppe I 3,20 ℳ	II 3,— ℳ	III 2,90 ℳ	IV 2,80 ℳ	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn					
2,40	—	—	—	—	—	—
2,50	—	—	—	—	—	—
2,60	—	1	—	—	1	0,15
2,70	1	—	—	4	5	0,77
2,80	1	1	—	4	6	0,93
2,90	—	15	—	1	16	2,48
3,—	1	9	—	1	11	1,70
3,10	50	15	—	3	68	10,51
3,20	60	5	—	1	66	10,20
3,30	125	11	—	9	145	22,41
3,40	55	7	—	—	62	9,58
3,50	75	13	—	—	88	13,60
3,60	34	—	—	—	34	5,26
3,70	88	—	—	—	88	13,60
3,80	14	—	—	—	14	2,17
3,90	7	1	—	—	8	1,24
4,—	9	—	—	—	9	1,39
4,10	5	—	—	—	5	0,77
4,20	3	—	—	—	3	0,46
4,30	3	1	—	—	4	0,62
4,40	8	—	—	—	8	1,24
4,50	3	—	—	—	3	0,46
4,60	—	—	—	—	—	—
4,70	2	—	—	—	2	0,31
4,80	—	—	—	—	—	—
4,90	1	—	—	—	1	0,15
5,—	—	—	—	—	—	—
	545	79	—	23	647	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 9.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe I A.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,00	—	—	—	—	—	—
3,01—3,10	—	—	—	3	3	0,29
3,11—3,20	3	13	—	4	20	1,93
3,21—3,30	41	4	—	5	50	4,82
3,31—3,40	106	—	—	26	132	12,73
3,41—3,50	22	10	—	1	33	3,18
3,51—3,60	112	—	—	4	116	11,19
3,61—3,70	33	45	1	—	79	7,62
3,71—3,80	142	10	—	2	154	14,85
3,81—3,90	90	12	—	—	102	9,84
3,91—4,00	31	11	1	—	43	4,14
4,01—4,10	70	2	—	—	72	6,94
4,11—4,20	9	29	—	—	38	3,66
4,21—4,30	8	2	—	—	10	0,96
4,31—4,40	11	11	—	—	22	2,12
4,41—4,50	15	—	—	—	15	1,44
4,51—4,60	16	5	2	—	23	2,22
4,61—4,70	8	—	1	—	9	0,87
4,71—4,80	10	4	—	—	14	1,35
4,81—4,90	8	3	—	—	11	1,06
4,91—5,00	11	1	—	—	12	1,16

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Noch Unterbeilage 9.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
5,01—5,10	12	2	—	—	14	1,35
5,11—5,20	14	2	—	—	16	1,54
5,21—5,30	8	1	—	—	9	0,87
5,31—5,40	5	1	2	—	8	0,77
5,41—5,50	4	2	—	—	6	0,58
5,51—5,60	8	—	—	—	8	0,77
5,61—5,70	8	—	—	—	8	0,77
5,71—5,80	1	—	—	—	1	0,10
5,81—5,90	5	—	—	—	5	0,48
5,91—6,00	1	—	—	—	1	0,10
6,01—6,10	1	—	—	—	1	0,10
6,11—6,20	1	—	—	—	1	0,10
6,21—6,30	—	—	—	—	—	—
6,31—6,40	—	—	—	—	—	—
6,41—6,50	—	—	—	—	—	—
6,51—6,60	—	—	—	—	—	—
6,61—6,70	—	—	—	—	—	—
6,71—6,80	—	—	—	—	—	—
6,81—6,90	—	—	—	—	—	—
6,91—7,00	—	—	—	—	—	—
7,01—7,10	—	—	—	—	—	—
7,11—7,20	—	—	—	—	—	—
7,21—7,30	1	—	—	—	1	0,10
	815	170	7	45	1037	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 10.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe I B.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,—	—	—	—	1	1	0,23
3,01—3,10	—	—	—	4	4	0,93
3,11—3,20	5	3	—	3	11	2,54
3,21—3,30	9	12	—	7	28	6,47
3,31—3,40	5	5	—	1	11	2,54
3,41—3,50	16	—	—	—	16	3,70
3,51—3,60	78	22	—	2	102	23,56
3,61—3,70	72	9	—	6	87	20,09
3,71—3,80	18	1	—	—	19	4,39
3,81—3,90	31	14	1	—	46	10,62
3,91—4,—	37	12	1	1	51	11,78
4,01—4,10	10	4	—	—	14	3,23
4,11—4,20	10	2	—	—	12	2,77
4,21—4,30	7	1	—	—	8	1,85
4,31—4,40	1	—	—	—	1	0,23
4,41—4,50	7	—	—	—	7	1,62
4,51—4,60	3	—	—	—	3	0,69
4,61—4,70	2	—	—	—	2	0,46
4,71—4,80	—	—	—	—	—	—
4,81—4,90	5	—	—	—	5	1,15
4,91—5,—	5	—	—	—	5	1,15
5,01—5,10	—	—	—	—	—	—
5,10—5,20	—	—	—	—	—	—
	321	85	2	25	433	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 11.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe I C.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,—	—	—	—	—	—	—
3,01—3,10	—	—	—	—	—	—
3,11—3,20	7	—	—	6	13	1,36
3,21—3,30	11	7	1	5	24	2,51
3,31—3,40	19	8	—	14	41	4,29
3,41—3,50	14	13	1	3	31	3,25
3,51—3,60	35	16	1	14	66	6,90
3,61—3,70	44	35	3	5	87	9,10
3,71—3,80	92	36	—	5	133	13,91
3,81—3,90	65	42	—	3	110	11,51
3,91—4,—	110	8	—	—	118	12,30
4,01—4,10	103	8	—	1	112	11,72
4,11—4,20	38	11	—	—	49	5,13
4,21—4,30	79	—	—	—	79	8,26
4,31—4,40	30	1	—	—	31	3,25
4,41—4,50	8	—	—	—	8	0,84
4,51—4,60	23	1	—	—	24	2,51
4,61—4,70	4	—	—	—	4	0,42
4,71—4,80	10	—	—	—	10	1,05
4,81—4,90	3	—	—	—	3	0,31
4,91—5,—	4	—	—	—	4	0,42
5,01—5,10	4	—	—	—	4	0,42
5,11—5,20	2	—	—	—	2	0,21
5,21—5,30	—	—	—	—	—	—
5,31—5,40	—	—	—	—	—	—
5,41—5,50	—	—	—	—	—	—
5,51—5,60	—	—	—	—	—	—
5,61—5,70	1	—	—	—	1	0,11
5,71—5,80	1	—	—	—	1	0,11
5,81—5,90	1	—	—	—	1	0,11
5,91—6,—	—	—	—	—	—	—
	708	186	6	56	956	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 12.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe II A.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,—	—	—	—	2	2	0,08
3,01—3,10	—	2	—	1	3	0,12
3,11—3,20	—	—	—	—	—	—
3,21—3,30	2	2	—	1	5	0,20
3,31—3,40	2	2	—	1	5	0,20
3,41—3,50	2	—	—	3	5	0,20
3,51—3,60	6	2	—	3	11	0,45
3,61—3,70	6	5	—	5	16	0,65
3,71—3,80	5	18	—	3	26	1,06
3,81—3,90	14	27	—	2	43	1,75
3,91—4,—	20	11	—	—	31	1,26
4,01—4,10	49	24	—	2	75	3,06
4,11—4,20	101	6	—	—	107	4,36
4,21—4,30	95	3	—	—	98	3,99
4,31—4,40	162	4	—	3	169	6,88
4,41—4,50	84	3	—	1	88	3,59
4,51—4,60	79	10	—	2	91	3,70
4,61—4,70	123	14	—	1	138	5,62
4,71—4,80	53	13	—	8	74	3,02
4,81—4,90	108	7	—	2	117	4,76
4,91—5,—	79	11	—	3	93	3,79
5,01—5,10	58	6	—	2	66	2,69
5,11—5,20	93	15	—	—	108	4,40
5,21—5,30	76	8	—	1	85	3,46
5,31—5,40	76	14	—	3	93	3,79
5,41—5,50	65	7	—	1	73	2,98
5,51—5,60	68	5	—	1	74	3,02

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Noch Unterbeilage 12.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe I	II	III	IV	Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
5,61—5,70	75	6	—	4	85	3,46
5,71—5,80	88	3	—	1	92	3,75
5,81—5,90	75	3	—	1	79	3,22
5,91—6,—	97	5	—	1	103	4,20
6,01—6,10	60	1	—	2	63	2,57
6,11—6,20	39	—	—	—	39	1,59
6,21—6,30	28	1	—	1	30	1,22
6,31—6,40	23	2	—	2	27	1,10
6,41—6,50	19	2	—	2	23	0,94
6,51—6,60	18	2	—	—	20	0,82
6,61—6,70	18	6	—	—	24	0,98
6,71—6,80	32	2	—	—	34	1,39
6,81—6,90	35	2	—	3	40	1,63
6,91—7,—	30	1	—	—	31	1,26
7,01—7,10	12	—	—	—	12	0,49
7,11—7,20	6	—	—	—	6	0,24
7,21—7,30	9	1	—	—	10	0,41
7,31—7,40	10	—	—	—	10	0,41
7,41—7,50	1	—	—	—	1	0,04
7,51—7,60	5	—	—	—	5	0,20
7,61—7,70	4	—	—	—	4	0,16
7,71—7,80	4	—	—	—	4	0,16
7,81—7,90	—	—	—	—	—	—
7,91—8,—	5	—	—	—	5	0,20
8,01—8,10	2	—	—	—	2	0,08
8,11—8,20	2	—	—	—	2	0,08
8,21—8,30	—	—	—	—	—	—
8,31—8,40	—	—	—	—	—	—
8,41—8,50	1	—	—	—	1	0,04
8,51—8,60	—	—	—	—	—	—
8,61—8,70	1	—	—	—	1	0,04
8,71—8,80	—	—	—	—	—	—
8,81—8,90	2	—	—	—	2	0,08
9,11—9,20	1	—	—	—	1	0,04
9,21—9,30	2	—	—	—	2	0,08
9,61—9,70	1	—	—	—	1	0,04
	2131	256	—	68	2455	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 13.

Nachweisung

über den

Durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe II B.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,91—3,—	—	—	—	—	—	—
3,01—3,10	—	—	—	—	—	—
3,11—3,20	—	—	—	—	—	—
3,21—3,30	—	—	—	—	—	—
3,31—3,40	—	—	—	—	—	—
3,41—3,50	—	—	—	—	—	—
3,51—3,60	—	—	—	2	2	0,42
3,61—3,70	1	1	—	1	3	0,63
3,71—3,80	1	2	—	1	4	0,84
3,81—3,90	6	2	—	—	8	1,68
3,91—4,—	20	2	—	—	22	4,62
4,01—4,10	22	1	—	1	24	5,04
4,11—4,20	26	1	—	—	27	5,67
4,21—4,30	33	—	—	—	33	6,94
4,31—4,40	16	2	—	1	19	3,99
4,41—4,50	19	1	—	1	21	4,41
4,51—4,60	25	—	—	1	26	5,46
4,61—4,70	22	3	—	—	25	5,25
4,71—4,80	26	3	—	—	29	6,09
4,81—4,90	31	3	—	—	34	7,15
4,91—5,—	34	—	—	—	34	7,15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Noch Unterbeilage 13.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
5,01—5,10	54	—	—	—	54	11,35
5,11—5,20	50	—	—	—	50	10,50
5,21—5,30	24	3	—	—	27	5,67
5,31—5,40	12	1	—	—	13	2,73
5,41—5,50	3	1	—	—	4	0,84
5,51—5,60	3	—	—	—	3	0,63
5,61—5,70	1	1	—	—	2	0,42
5,71—5,80	1	1	—	—	2	0,42
5,81—5,90	2	—	—	—	2	0,42
5,91—6,—	1	—	—	—	1	0,21
6,01—6,10	—	—	—	—	—	—
6,11—6,20	2	—	—	—	2	0,42
6,21—6,30	1	—	—	—	1	0,21
6,31—6,40	—	—	—	—	—	—
6,41—6,50	1	—	—	—	1	0,21
6,51—6,60	1	—	—	—	1	0,21
6,81—6,90	—	1	—	—	1	0,21
7,41—7,50	1	—	—	—	1	0,21
	439	29	—	8	476	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

Beilage 4.
Unterbeilage 14.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt im Dezember 1907.

Gruppe II C.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Stücklohn im Dezember 1907 ℳ	Ortsgruppe				Summe der Ortsgruppe I—IV	In Prozenten der Gesamtzahl %
	I	II	III	IV		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst					
2,71—2,80	—	—	—	4	4	0,62
2,81—2,90	—	11	—	3	14	2,16
2,91—3,—	1	1	—	2	4	0,62
3,01—3,10	10	11	—	1	22	3,40
3,11—3,20	14	2	—	1	17	2,63
3,21—3,30	46	7	—	9	62	9,58
3,31—3,40	26	3	—	1	30	4,64
3,41—3,50	27	13	—	2	42	6,49
3,51—3,60	36	12	—	—	48	7,42
3,61—3,70	50	4	—	—	54	8,35
3,71—3,80	35	4	—	—	39	6,03
3,81—3,90	42	2	—	—	44	6,80
3,91—4,—	32	4	—	—	36	5,56
4,01—4,10	40	—	—	—	40	6,18
4,11—4,20	33	1	—	—	34	5,26
4,21—4,30	25	2	—	—	27	4,17
4,31—4,40	21	—	—	—	21	3,25
4,41—4,50	17	—	—	—	17	2,63
4,51—4,60	9	—	—	—	9	1,39
4,61—4,70	25	—	—	—	25	3,87
4,71—4,80	10	1	—	—	11	1,70
4,81—4,90	4	—	—	—	4	0,62
4,91—5,—	4	—	—	—	4	0,62
5,01—5,10	6	—	—	—	6	0,93
5,11—5,20	6	—	—	—	6	0,93
5,21—5,30	5	1	—	—	6	0,93
5,31—5,40	5	—	—	—	5	0,77
5,41—5,50	4	—	—	—	4	0,62
5,51—5,60	3	—	—	—	3	0,46
5,61—5,70	5	—	—	—	5	0,77
5,71—5,80	1	—	—	—	1	0,15
5,81—5,90	—	—	—	—	—	—
5,91—6,—	—	—	—	—	—	—
6,01—6,10	1	—	—	—	1	0,15
6,11—6,20	1	—	—	—	1	0,15
6,21—6,30	—	—	—	—	—	—
6,31—6,40	1	—	—	—	1	0,15
	545	79	—	23	647	100,00

In die Nachweisung sind auch die jugendlichen Arbeiter mit aufgenommen, die nach § 6 (3) der Werkstättenlohnordnung einen gekürzten Lohn beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 15 a.

Darstellung

über die

planmäßige Dauer des täglichen Dienstes des Personals im Jahre 1905.

(Auszug aus Tabelle 8 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 2 verzeichneten Personen haben Dienstzeit							Bemerkungen
		bis 8	über 8—10	über 10—12	über 12—13	über 13—14	über 14—15	über 15—16	
		Stunden							
		Personen							
1905	18 681	2348	4130	8318	1307	1466	713	399	Oben: Anzahl der Personen,
	100,00	12,57	22,11	44,53	6,99	7,85	3,82	2,13	unten: in Prozenten.

Beilage 4.
Unterbeilage 15 b.

Dar-

über

plannmäßige Dauer des täglichen Dienstes

(Auszug aus Tafel 8 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen

stellung

die

des Personals im Jahre 1906.

und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 1 verzeichneten Personen haben eine planmäßige Dienstschicht (Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten)								
	bis 8	über 8—9	über 9—10	über 10—11	über 11—12	über 12—13	über 13—14	über 14—15	über 15—16
	Stunden								
a. Eisen-									
18915	2775	1188	1634	2176	6685	1712	1851	587	309
(19 160)	(2932)	(1347)	(1804)	(3017)	(6067)	(1595)	(2398)	(—)	(—)
100	14,67	6,27	8,64	11,50	35,34	9,05	9,79	3,10	1,64
(100)	(15,30)	(7,03)	(9,42)	(15,75)	(31,67)	(8,32)	(12,51)	(—)	(—)
b. Dampf-									
114	6	14	12	21	4	19	15	12	13
(100)	(23)	(4)	(15)	(5)	(15)	(16)	(22)	(—)	(—)
100	5,26	12,28	10,53	18,42	3,51	16,67	11,40	10,53	11,40
(100)	(23,00)	(4,00)	(15,00)	(5,00)	(15,00)	(16,00)	(22,00)	(—)	(—)

11	12	13	14	15	16	17	18	19
Von den in Spalte 1 verzeichneten Personen haben eine planmäßige reine Dienstschicht (Dienstschicht abzüglich der kleineren Ruhepausen)								Bemerkungen
bis 8	über 8—9	über 9—10	über 10—11	über 11—12	über 12—13	über 13—14	über 14—15	
Stunden								
bahndienst.								
4297	1865	5227	3521	1918	969	850	248	Oben: Anzahl der Personen,
(4621)	(2076)	(5191)	(3560)	(1840)	(952)	(929)	(—)	unten: in Prozenten.
22,72	9,86	27,63	18,62	10,14	5,23	4,49	1,31	Im Laufe des Jahres 1906 wurden verschiedene Erleichterungen in der Diensteinteilung eingeführt.
(24,12)	(10,84)	(27,09)	(18,58)	(9,60)	(4,97)	(4,80)	(—)	Die am Ende 1906 maßgebenden Zahlen sind in Klammern beigefügt.
ichiffahrtsdienst.								
10	22	17	16	11	25	13	—	
(34)	(5)	(31)	(12)	(7)	(9)	(2)	(—)	
8,78	19,30	14,92	14,01	9,65	21,94	11,40	—	
(34,00)	(5,00)	(31,00)	(12,00)	(7,00)	(9,00)	(2,00)	(—)	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.
Unterbeilage 16.

Darstellung

über die

planmäßigen Ruhetage des Personals in den Jahren 1905 und 1906.

(Auszug aus Tabelle 9 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden).

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Anzahl der Beamten usw.	Gesamtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats	Von den Dienstbefreiungen in Spalte 3 entfallen auf Sonntage	Von den Beamten usw. in Spalte 2 erhalten monatlich				Bemerkungen
				1 Ruhetag	1½ Ruhetage	2 Ruhetage	mehr als 2 Ruhetage	
1905	14 327	54 250	27 385	699	257	3698	9673	Oben: Anzahl der Personen, Unten: in Prozenten.
	100,00	378,66	191,14	4,88	1,79	25,81	67,52	

a. Eisenbahndienst.

1906	14 151	55 856	27 500	517	341	3246	10 047	
	100,00	394,71	194,33	3,65	2,41	22,94	71,00	

b. Dampfschiffahrtsdienst.

1906	114	271	134	—	—	75	39	
	100,00	237,72	117,54	—	—	65,79	34,21	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

A.

Übersicht

über die

am Ende des Jahres 1907 auf den Bahnstrecken vorhandenen

Oberbauarten.

Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	129 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	129 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,5 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1887	129 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 54 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1891	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1893/99	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	I. Badische Staatseisenbahnen.							
	a. Hauptbahn.							
1	Mannheim, Personenbahnhof—Karlsruhe, Personenbahnhof	144 676	—	—	—	65 430	79 246	—
2	Karlsruhe, Personenbahnhof—Offenburg	144 620	—	—	—	10 421	134 199	—
3	Offenburg—Freiburg	125 750	—	—	—	3 365	122 385	—
4	Freiburg—Basel	123 438	—	—	—	16 958	106 480	—
5	Basel—Waldshut	55 584	—	—	262	7 742	47 580	—
6	Waldshut—Konstanz	121 912	—	—	2 130	31 945	87 837	—
	zusammen a.	715 980	—	—	2 392	135 861	577 727	—

Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	120 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	120 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,5 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1887	129 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 34 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1871	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 36 kg schweren Eisenschwellen über auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1893/97.	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	b. Zweigbahnen.							
7	Mannheim, Personenbahnhof—Mitte Rheinbrücke	2 190	—	—	—	2 190	—	—
8	Abzweigung aus der Strecke Mannheim—Friedrichsfeld—Friedrichsfeld, Mainzerbahnhof	1 144	—	—	—	1 096	48	—
9	Mannheim, Personenbahnhof—Karlsruhe—Rastatt (Mitte Rheinbrücke)	184 646	—	—	—	88 874	70 998	24 774
10	Rheinau—Brühl	3 386	—	—	727	2 659	—	—
11	Heidelberg, Hauptbahnhof—Eberbach—bayerische Grenze bei Kirchheim	229 031	—	—	42 882	22 872	163 277	—
12	Heidelberg, Hauptbahnhof—Mitte Rheinbrücke (Speier)	21 914	—	1 414	19 977	523	—	—
13	Neckargemünd—Meckesheim—Sinsheim—Jagstfeld	55 807	—	—	38 727	16 922	218	—
14	Meckesheim—Neckarelz	31 082	—	—	914	30 838	230	—
15	Neckarelz—Jagstfeld	16 895	—	—	525	16 370	—	—
16	Eberbach—Waldhüte—Grenze bei Amorbach	30 077	—	—	30 077	—	—	—
17	Königheim—Wenigentheim	6 817	—	—	—	6 817	—	—
18	Lauda—Wertheim	30 173	—	240	5 493	24 440	—	—
19	Graben-Neudorf—Eggenstein—Karlsruhe	22 173	—	—	15 733	6 440	—	—
20	Neuhofel—Rheinheim, Grenze	44 524	—	—	18 270	1 567	24 687	—
21	Neuhofel—Bretten	32 802	—	—	—	24 908	7 987	—
22	Durlach—Wiblingen	75 062	—	—	1 802	26 786	46 374	—
23	Goldingen—Eppingen	65 834	—	—	19 221	46 613	—	—
24	Eppingen—Steinsfurth	12 867	—	742	43	12 082	—	—
25	Karlsruhe, Hauptbahnhof—Maxau, Mitte Rheinbrücke	9 750	—	—	6 422	3 308	—	—
26	Rastatt—Weiterbach	20 020	4 952	—	—	15 068	—	—
27	Orf Baden	4 230	—	—	—	4 230	—	—
28	Appenweier—Kehl, Mitte Rheinbrücke	27 750	—	—	—	27 491	259	—
29	Offenburg—Singen	248 781	—	—	5 219	60 914	182 648	—
30	Hausach—Schiltach	14 442	—	—	5 518	8 924	—	—
31	Wanbach—Triberg	5 320	—	—	5 320	—	—	—
32	Donaueschingen—Lahr	3 290	3 290	—	—	—	—	—
33	Donaueschingen—Waldhof—Eisch	19 265	—	—	—	19 265	—	—
34	Freiburg—Buchsach, Mitte Rheinbrücke	23 249	—	—	—	—	23 249	—
35	Freiburg—Neustadt—Donaueschingen	74 293	—	—	33 695	40 598	—	—
36	Müllheim—Neuenburg, Mitte Rheinbrücke	4 577	—	—	1 602	2 975	—	—
37	Leopoldshöhe—Mitte Rheinbrücke (St. Ludwig)	1 994	—	—	330	1 664	—	—
38	Leopoldshöhe—Lörrach	6 337	—	—	6 337	—	—	—
39	Basel—Scheffheim	22 176	—	—	21 336	840	—	—
40	Scheffheim—Zell i. W.	7 234	—	—	4 754	2 480	—	—
41	Scheffheim—Säckingen	19 665	—	—	13 340	6 325	—	—
42	Waldshut—Mitte Rheinbrücke (Turg)	1 809	—	—	609	1 200	—	—
43	Oberlauchringen—Immendingen	64 942	—	—	51 105	13 837	—	—
44	Radolfzell—Stockach—Mengen	56 165	—	321	35 791	13 783	6 270	—
45	Krauchenwies—Sigmaringen	8 914	—	37	8 345	532	—	—
46	Schwackenreute—Pfullendorf	15 923	—	84	11 522	4 317	—	—
47	Stahringen—Überlingen—Kluftern, Landesgrenze	45 335	—	—	—	26 668	18 667	—
48	Oberuhldingen—Unteruhldingen	2 525	—	—	2 328	197	—	—
49	Mimmenhausen—Neufrach—Friedingen	8 260	—	—	7 726	534	—	—
49a	Kappel—Bonndorf	19 780	—	—	—	19 780	—	—
	gesammen b.	1 604 070	8 212	2 838	415 830	607 504	544 912	24 774

Ordnungszahl	Bahnstrecke	Länge der Hauptgleise	102 und 104 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	120 mm hohe Schienen auf Holzschwellen	140 mm hohe 7,5 u. 9,0 m lange Schienen auf 42,5 u. 42,8 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1892	138 mm hohe 9,0 u. 12,0 m lange Schienen auf 34 kg schweren Eisenschwellen, Oberbauanordnung von 1895	140 mm hohe 12,0 u. 18,0 m lange Schienen auf 70 kg schweren Eisenschwellen oder auf Holzschwellen, Oberbauanordnung von 1900/09	145 mm hohe 12,0 m lange englische Doppelkopfschienen auf Holzschwellen
	c. Bahnen, die nur für den Güterverkehr dienen.							
50	Mannheim, Personenbahnhof—Zentralgüterbahnhof	3 949	—	—	1 069	2 880	—	—
51	Mannheim, Zentralgüterbahnhof—Rokarhafen	1 711	—	—	1 711	—	—	—
52	Mannheim, Abzweigung von der Bahn zum Zentralgüterbahnhof—Rheinhafen	1 299	—	—	1 299	—	—	—
53	Mannheim, Abzweigung von der Bahn zum Rheinhafen—Mühlauhafen	1 255	—	—	1 255	—	—	—
54	Mannheim, Zufahrt zum Industriehafen	6 045	—	—	5 728	317	—	—
55	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Mannheim, Rokarer	5 658	—	—	—	5 658	—	—
56	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Schwetzingen	19 803	—	—	—	6 972	12 831	—
57	Verbindungsbogen bei Heidelberg	1 600	—	—	—	1 600	—	—
58	Bruchsal—Einmündung in die Bahn nach Bretten	6 000	—	—	—	3 833	2 167	—
59	Durlach—Karlsruhe, Rangierbahnhof	5 358	—	—	1 959	3 255	144	—
60	Karlsruhe, Güterbahnhof—Rangierbahnhof	1 826	—	—	1 826	—	—	—
61	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Maxauerbahn	7 540	—	—	1 000	6 540	—	—
62	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Durmersheim	5 000	—	—	1 905	3 095	—	—
63	Karlsruhe, Rangierbahnhof—Einmündung in die Bahn nach Grötzingen	7 200	—	—	1 756	5 444	—	—
64	Karlsruhe, Westbahnhof—Rheinhafen	2 030	—	—	1 247	783	—	—
65	Kappelau—Sasbach	1 190	—	986	204	—	—	—
66	Gundelfingen—Munzingen	22 280	—	—	—	21 378	902	—
67	Freiburg, Hauptgüterbahnhof—Heidenhof	1 319	—	—	—	1 319	—	—
68	Freiburg, Hauptgüterbahnhof—Personenbahnhof	4 571	—	—	2 191	2 380	—	—
	zusammen c.	105 634	—	986	23 150	65 454	16 044	—
	d. Verpachtete Strecken.							
69	Wertheim—Mitte Mainbrücke (an die bayerische Staatsbahnverwaltung verpachtet)	232	—	232	—	—	—	—
	zusammen d.	232	—	232	—	—	—	—
	II. Gepachtete Strecken.							
70	Grenze bei Kirchheim—Heidingsfeld (bayerische Staatsbahn)	37 180	—	—	6 152	16 963	14 065	—
	zusammen II.	37 180	—	—	6 152	16 963	14 065	—
	III. In Mitbetrieb genommene Strecken.							
71	Mannheim, Hauptbahnhof—Rötertal (preußisch-hessische Staatsbahn)	3 762	—	—	—	3 762	—	—
72	Mannheim, neuer Rangierbahnhof—Rötertal (preußisch-hessische Staatsbahn)	1 994	—	—	—	1 994	—	—
73	Basel, badischer Bahnhof—schweizerischer Bundesbahnhof	588	—	—	—	588	—	—
	zusammen III.	6 344	—	—	—	6 344	—	—
	IV. Privatbahnen.							
74	Appenweier—Oppenau	18 328	17 813	—	515	—	—	—
	zusammen IV.	18 328	17 813	—	515	—	—	—
	Endzusammenstellung.							
I.	Badische Staatsbahnen:							
	a. Hauptbahn	715 080	—	—	2 302	135 861	577 727	—
	b. Zweigbahnen	1 604 070	8 212	2 838	415 830	607 504	544 912	24 774
	c. Bahnen, die nur dem Güterverkehr dienen	105 634	—	986	23 150	65 454	16 044	—
	d. Verpachtete Strecken	232	—	232	—	—	—	—
II.	Gepachtete Strecken	37 180	—	—	6 152	16 963	14 065	—
III.	In Mitbetrieb genommene Strecken	6 344	—	—	—	6 344	—	—
IV.	Privatbahnen	18 328	17 813	—	515	—	—	—
	Summe im ganzen	2 487 768	26 025	4 056	448 039	832 126	1 152 748	24 774

Bemerkung:

Von sämtlichen Hauptgleisen (Spalte 3) sind mit 140 und 145 mm hohen Schienen zu versehen rund . . . . 1704 km

Davon sind ausgebaut . . . . 1152,748 (Spalte 8)
24,774 (Spalte 9)

zusammen . . . . 1177,522 rund . . . . 1178 km
also rund 69 %

Noch Beilage 5.

B.

Zusammenstellung

der

Strecken, die mit 140 mm hohen Schienen umzubauen sind.

	Länge in km	
	I. Gleis	II. Gleis
Mannheim—Basel	270	270
Basel—Konstanz	144	38
Mannheim—Karlsruhe	92	92
Heidelberg—Meckesheim	20	20
Meckesheim—Neckarelz	32	—
Neckarelz—Würzburg	109	109
Neckargemünd—Neckarelz	41	—
Bretten—Bruchsal—Rheinsheim	28	28
Durlach—Mühlacker	39	39
Offenburg—Singen	149	100
Appenweier—Kehl	14	14
Radolfzell—Überlingen	24	—
Freiburg—Breisach	23	—
zus.	985	710
	710	
	1695	

Neue Bahnlinien.

Mannheim Rgbhf.—Schwetzingen	6,7
Bruchsal—Brettener Linie (Güterbahn)	2,1
	1703,8 rund 1704 km.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.

Zusammenstellung

der

Strecken, die in der Budgetperiode 1908/09 zum Umbau auf den verstärkten Oberbau mit 140 mm hohen Schienen vorgesehen sind.

O.-B.	Bezeichnung der Bahnstrecken	km
	a. Auf 70 kg schweren eisernen Schwellen.	
	1. Hauptbahn.	
1	Mannheim, Personenbahnhof—Karlsruhe, Personenbahnhof	26,384
2	Karlsruhe, Personenbahnhof—Offenburg	6,157
3	Offenburg—Freiburg	3,310
5	Basel—Waldshut	2,104
6	Waldshut—Konstanz	16,852
	zusammen a.	54,807
	2. Zweigbahnen.	
9	Mannheim, Personenbahnhof—Karlsruhe—Rastatt (Mitte Rheinbrücke)	39,492
11	Heidelberg, Hauptbahnhof—Eberbach—bayerische Grenze bei Kirchheim	20,949
20	Bruchsal—Rheinsheim, Grenze	4,672
21	Bruchsal—Bretten	16,172
22	Durlach—Mühlacker	14,540
29	Offenburg—Singen	49,368
	zusammen b.	145,193
	Hiezu a.	54,807
	zusammen a auf eisernen Schwellen	200,000
	b. Auf hölzernen Schwellen und Gußstühlen.	
22	Beide Gleise des Pforzheimer Tunnels	2,000
	daher Umbau im **ganzen**	202,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnunfälle in den

A. Art und Ursache der Unfälle	Zahl der Unfälle: Jahressumme	Zahl der Unfälle: Davon auf: freier Bahn	Davon auf: Station/Anlage	Zahl der verunglückten Personen (Unter „getötet" sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen Verletzten inbegriffen): Reisende getötet	Reisende verletzt	Bahnbeamte u. Hilfsarbeiter getötet	Bahnbeamte u. Hilfsarbeiter verletzt	Bahnarbeiter getötet	Bahnarbeiter verletzt	Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst getötet	Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst verletzt	Fremde Personen getötet	Fremde Personen verletzt	Durch Selbstmord getötet	Durch Selbstmord verletzt	Materialschaden ℳ	Materialschaden ₰
I. Entgleisungen durch:																	
a. Unterbrechungen und sonstige Hindernisse auf der Bahn	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Stellung der Weichen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Falsche Stellung sonstiger beweglicher Vorrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unrichtige Handhabung des Zugdienstes	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Mängel am Oberbau	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Achsbrüche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Radreifenbrüche	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Mängel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i. „ Ursachen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35	6	29	—	10	—	8	2	4	—	—	—	—	—	—	62 106	13
II. Zusammenstöße durch:																	
a. Falsche Anordnungen des Zugpersonals	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Weichenstellung	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Nichtbeachtung der Signale	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Zu schnelles Einfahren in die Bahnhöfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Unvorsichtiges Rangieren oder falsche Aufstellung von Fahrzeugen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Unrichtige Zugvereinigung trennender Fahrzeuge	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Zugtrennungen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Ursachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	—	27	—	15	—	5	1	1	—	2	—	1	—	—	47 142	69
III. Sonstige Ursachen.																	
a. Überfahren von Fahrzeugen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 470	07
b. Feuer im Zuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Reisegepäckverlust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Andere Ereignisse, wobei Personen getötet oder verletzt worden sind	245	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	260	61	199	13	17	16	67	23	79	—	2	23	21	19	3	—	—
Summa	322	67	255	13	42	16	80	25	84	—	4	23	22	19	3	121 714	69

Bei ganzen ausschließlich der Selbstmörder getötet 78, verletzt 232 Personen.

Jahren 1906 und 1907.

Beilage 6.

B. Ursache der Verunglückungen der unter A bezeichneten Personen	Zahl der verunglückten Personen. (Unter „getötet sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen Verletzten inbegriffen) Reisende getötet	Reisende verletzt	Bahnbeamte u. Bahnarbeiter getötet	Bahnbeamte u. Bahnarbeiter verletzt	Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst getötet	Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst verletzt	Fremde Personen getötet	Fremde Personen verletzt	Im Ganzen (ausschl. der Selbstmörder) getötet	Im Ganzen (ausschl. der Selbstmörder) verletzt	Im Ganzen (ausschl. der Selbstmörder) zusammen
I. Reisende:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt und sonstige Betriebsunfälle	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen, Befinden und Verlassen der Züge	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bahnbeamte und Bahnarbeiter:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt	—	—	3	18	—	—	—	—	—	—	—
b. Durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge oder während der Fahrt	—	—	7	43	—	—	—	—	—	—	—
c. Beim Rangieren und Kuppeln	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—
d. Beim An- und Abkuppeln	—	—	5	17	—	—	—	—	—	—	—
e. Durch ungeeigneten Zustand auf den Gleisen, namentlich beim Überfahren derselben	—	—	26	34	—	—	—	—	—	—	—
f. Durch sonstige unvorsichtige Handhabung des Dienstes	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—
III. Post-, Steuer-, und Telegraphen- usw. Beamte im Dienst:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
IV. Fremde Personen:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge sowie durch falsche Handhabung der Sicherungsvorrichtungen	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	—	22	13	—	—	—
c. Durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	(10)	(3)	—	—	—
Summa	13	42	42	164	—	4	23 (10)	23 (3)	78	232	310

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endgültiges Ergebnis der Fahrkartensteuer der badischen Staatseisenbahnen vom August 1906 bis Ende Dezember 1907.

	Für Fahrtausweise aller Art						Für						Hiervon ab für erstattete Stempelabgaben (gem. § 50 des Gesetzes)		Verbleiben im ganzen	
	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Sonderzüge nach besonderem Tarif		zusammenstellbare Fahrscheinhefte		Zusatzkarten					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
August 1906	8 322	10	18 219	40	44 462	90	23	95	4 713	40	—	—	**8**	**85**	75 732	90
September 1906	7 445	90	17 443	30	49 655	20	46	96	3 545	55	—	—	**21**	**15**	78 115	76
Oktober 1906	7 590	15	17 194	80	40 482	60	81	14	2 448	50	—	—	**102**	**90**	67 694	29
November 1906	3 082	—	11 616	10	32 745	90	792	51	1 655	50	—	—	**702**	—	49 190	01
Dezember 1906	2 512	50	12 765	80	34 102	25	110	40	1 864	85	—	—	**2 024**	**10**	49 331	70
August bis Dezember 1906 zusammen . . .	28 952	65	77 239	40	201 448	85	1 054	96	14 227	80	—	—	**2 859**	—	320 064	66
Januar 1907	2 396	60	10 627	30	27 864	90	—	—	1 748	—	—	—	**9**	**70**	42 627	10
Februar 1907	2 261	40	10 239	15	27 396	50	—	—	1 677	15	—	—	**6**	**10**	41 568	10
März 1907	3 492	30	16 482	20	47 106	65	—	—	2 564	90	—	—	**18**	—	69 628	05
April 1907	6 316	—	36 055	15	85 102	95	36	—	2 266	45	—	—	**49**	**40**	129 727	15
Mai 1907	7 023	40	15 010	60	14 099	40	79	42	2 555	10	115	95	**120**	**05**	38 763	82
Juni 1907	7 512	45	17 119	80	15 789	95	4	40	2 242	50	107	25	**62**	**85**	42 713	50
Juli 1907	7 327	90	19 557	70	17 939	50	1 227	78	3 851	85	136	85	**65**	**25**	49 976	33
August 1906 bis Ende Juli 1907 zusammen . .	65 282	70	202 331	30	436 748	70	2 402	56	31 133	75	360	05	**3 190**	**35**	735 068	71
August 1907	8 777	20	22 960	85	22 629	10	128	69	3 000	05	164	20	**51**	**20**	57 608	89
September 1907	9 086	65	21 291	60	20 201	80	27	10	1 531	60	190	05	**88**	**85**	52 239	95
Oktober 1907	5 264	35	15 972	05	15 395	30	55	40	1 176	05	119	35	**44**	**40**	37 938	10
November 1907	2 678	60	11 386	—	10 833	70	—	—	627	15	56	35	**31**	**15**	25 550	65
Dezember 1907	2 464	20	11 516	25	11 906	35	—	—	789	20	58	55	**439**	**70**	26 294	85
August bis Dezember 1907 zusammen . . .	28 271	—	83 126	75	80 966	25	211	19	7 124	05	588	50	**655**	**30**	199 632	44
Jahr 1907 Januar bis Dezember zusammen . .	64 601	05	208 218	65	316 266	10	1 558	79	24 030	—	948	55	**986**	**65**	614 636	49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung des Kilometerhefteverkehrs
im Jahr 1906.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	I.	II.	III.	III.	zusammen	I.	II.	III.	III.	zusammen
	Klasse					Klasse				
	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 500 km	Stück	zu 60 ℳ	zu 40 ℳ	zu 25 ℳ	zu 12,50 ℳ	ℳ
I. Ausgegeben bei den badischen Stationen.										
Januar	46	2 511	3 436	27 663	33 656	2 760	100 440	85 900	345 787,50	534 887,50
Februar	49	2 251	3 321	25 457	31 078	2 940	90 040	83 025	318 212,50	494 217,50
März	49	2 653	4 361	31 008	38 071	2 940	106 120	109 025	387 600	605 685
April	90	3 480	5 477	41 810	50 857	5 400	139 200	136 925	522 625	804 150
Mai	104	3 479	5 469	38 132	47 184	6 240	139 160	136 725	476 650	758 775
Juni	107	3 945	7 556	46 963	58 571	6 420	157 800	188 900	587 037,50	940 157,50
Juli	287	8 918	24 687	61 765	95 657	17 220	356 720	617 175	772 062,50	1 763 177,50
August	48	1 614	4 933	30 554	37 149	2 880	64 560	123 325	381 925	572 690
September	50	2 000	5 866	35 515	43 431	3 000	80 000	146 650	443 937,50	673 587,50
Oktober	45	2 046	5 494	30 858	38 443	2 700	81 840	137 350	385 725	607 615
November	45	1 831	5 274	24 604	31 754	2 700	73 240	131 850	307 550	515 340
Dezember	27	1 927	4 994	26 369	33 317	1 620	77 080	124 850	329 612,50	533 162,50
Summe I	947	36 655	80 868	420 698	539 168	56 820	1 466 200	2 021 700	5 258 725	8 803 445
II. Ausgegeben bei den Stationen Furtwangen, Vöhrenbach und Neckarbischofsheim der badischen Nebenbahnverwaltungen.										
Januar	—	—	10	23	33	—	—	250	287,50	537,50
Februar	—	1	1	29	31	—	40	25	362,50	427,50
März	—	1	9	28	38	—	40	225	350	615
April	—	3	7	39	49	—	120	175	487,50	782,50
Mai	—	3	5	36	44	—	120	125	450	695
Juni	—	—	11	34	45	—	—	275	425	700
Juli	—	3	36	98	137	—	120	900	1 225	2 245
August	—	2	5	26	33	—	80	125	325	530
September	—	2	2	40	44	—	80	50	500	630
Oktober	—	1	5	24	30	—	40	125	300	465
November	—	—	4	21	25	—	—	100	262,50	362,50
Dezember	—	—	2	16	18	—	—	50	200	250
Summe II	—	16	97	414	527	—	640	2 425	5 175	8 240

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	I.	II.	III.	III.	zusammen	I.	II.	III.	III.	zusammen
	Klasse					Klasse				
	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 500 km	Stück	zu 60 ℳ	zu 40 ℳ	zu 25 ℳ	zu 12,50 ℳ	ℳ
III. Ausgegeben bei den Stationen der Main-Neckarbahn und des Direktionsbezirkes Mainz.										
Januar	1	118	100	948	1 167	60	4 720	2 500	11 850	19 130
Februar	4	130	109	806	1 049	240	5 200	2 725	10 075	18 240
März	4	161	119	1 012	1 296	240	6 440	2 975	12 650	22 305
April	9	236	228	1 638	2 111	540	9 440	5 700	20 475	36 155
Mai	11	227	252	1 296	1 786	660	9 080	6 300	16 200	32 240
Juni	11	320	535	1 926	2 792	660	12 800	13 375	24 075	50 910
Juli	19	593	1 200	2 744	4 556	1 140	23 720	30 000	34 300	89 160
August	7	209	436	1 651	2 303	420	8 360	10 900	20 637,50	40 317,50
September	—	163	261	1 343	1 767	—	6 520	6 525	16 787,50	29 832,50
Oktober	3	119	216	1 278	1 616	180	4 760	5 400	15 975	26 315
November	2	90	194	731	1 017	120	3 600	4 850	9 137,50	17 707,50
Dezember	3	105	183	923	1 214	180	4 200	4 575	11 537,50	20,492,50
Summe III	74	2 471	3 833	16 296	22 674	4 440	98 840	95 825	203 700	402 805
Zusammen	1 021	39 142	84 798	437 408	562 369	61 260	1 565 680	2 119 950	5467 600	9 214 490
Die halben Hefte als ganze gerechnet, gibt	—	—	+218 704	—	−218 704	—	—	+ 5 467 600	—	—
Jahressumme 1906	1 021	39 142	303 502	—	343 665	61 260	1 565 680	7 587 550	—	9 214 490
in Prozenten	0,30	11,39	88,31	—	100,00	0,67	16,99	82,34	—	100,00
Verglichen mit 1905	1 124	39 554	286 647	—	327 325	67 440	1 582 160	7 166 175	—	8 815 775
in Prozenten	0,34	12,09	87,57	—	100,00	0,76	17,95	81,29	—	100,00
im Jahre 1906	− 103	− 412	+ 16 855	—	+ 16 340	− 6 180	− 16 480	+ 421 375	—	+398 715
in Prozenten	9,16	1,04	5,88	—	4,99	9,16	1,04	5,88	—	4,52

Noch Beilage 8.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Zusammenstellung des Kilometerhefteverkehrs seit deren Einführung.

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge					Hiervon ab Rabatt und sonstige Herauszahlungen	Vergütung von 1 ℳ für zurückgelieferte, ausgenützte Kilometerhefte	Reineinnahmen
	I.	II.	III.	III.	zusammen	I.	II.	III.	III.	zusammen			
	Klasse					Klasse							
	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 500 km	Stück	zu 60 ℳ	zu 40 ℳ	zu 25 ℳ	zu 12,50 ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895 seit Mai . .	465	20 676	51 653	—	72 794	27 900	827 040	1 291 325	—	2 146 265	304 563	—	1 841 702
1896	639	20 726	65 717	—	87 082	38 340	829 040	1 642 925	—	2 510 305	6 119	31 115	2 473 071
1897	761	27 691	90 102	—	118 554	45 660	1 107 640	2 252 550	—	3 405 850	1 683	94 023	3 310 144
1898	857	29 859	107 557	—	138 273	51 420	1 194 360	2 688 925	—	3 934 705	3 182	116 640	3 814 883
1899	962	32 975	123 732	—	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	—	4 470 020	135 497		4 334 523
1900	1 005	34 036	138 755	—	173 796	60 300	1 361 440	3 468 875	—	4 890 615	157 657		4 732 958
1901	1 000	35 021	102 731	135 331	274 083	60 000	1 400 840	2 568 275	1 691 637,5	5 720 752,5	193 970		5 526 782,5
1902	1 067	36 754	62 813	292 289	392 923	64 020	1 470 160	1 570 325	3 653 612,5	6 758 117,5	229 905		6 528 212,5
1903	1 260	39 165	60 709	358 474	459 608	75 600	1 566 600	1 517 725	4 480 925	7 640 850	389 447		7 251 403
1904	1 048	40 378	62 035	408 458	511 919	62 880	1 615 120	1 550 875	5 105 725	8 334 600	258 684		8 075 916
1905	1 124	39 554	64 296	444 702	549 676	67 440	1 582 160	1 607 400	5 558 775	8 815 775	408 348		8 407 427
1906	1 021	39 142	84 798	437 408	562 369	61 260	1 565 680	2 119 950	5 467 600	9 214 490	224 480		8 990 010

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung des Kilometerhefteverkehrs
im Jahr 1907.

In Folge Einführung der Personentarifreform auf 1. Mai 1907 wurde der Verkauf von Kilometerheften mit Ende April 1907 eingestellt.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	I.	II.	III.	III.	zusammen	I.	II.	III.	III.	zusammen
	Klasse					Klasse				
	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 500 km	Stück	zu 60 ℳ	zu 40 ℳ	zu 25 ℳ	zu 12,50 ℳ	ℳ
I. Ausgegeben bei den badischen Stationen.										
Januar	27	1 834	4 116	22 233	28 210	1 620	73 360	102 900	277 912,50	455 792,50
Februar	30	1 760	4 680	20 927	27 397	1 800	70 400	117 000	261 587,50	450 787,50
März	69	3 782	13 250	35 632	52 733	4 140	151 280	331 250	445 400	932 070
April	261	14 394	54 193	72 415	141 263	15 660	575 760	1 354 825	905 187,50	2 851 432,50
Summe I.	387	21 770	76 239	151 207	249 603	23 220	870 800	1 905 975	1 890 087,50	4 690 082,50
II. Ausgegeben bei den Stationen Furtwangen, Vöhrenbach und Neckarbischofsheim der badischen Nebenbahnverwaltungen.										
Januar	—	—	6	25	31	—	—	150	312,50	462,50
Februar	—	1	6	26	33	—	40	150	325	515
März	—	1	21	50	72	—	40	525	625	1 190
April	—	9	82	119	210	—	360	2 050	1 487,50	3 897,50
Summe II.	—	11	115	220	346	—	440	2 875	2 750	6 065

686

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	I.	II.	III.	III.	zusammen	I.	II.	III.	III.	zusammen
	Klasse					Klasse				
	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 1000 km	zu 500 km	Stück	zu 60 ℳ	zu 40 ℳ	zu 25 ℳ	zu 12,50 ℳ	ℳ
III. Ausgegeben bei den Stationen der Main-Neckarbahn und des Direktionsbezirkes Mainz.										
Januar	3	117	163	1 060	1 343	180	4 680	4 075	13 250	22 185
Februar	2	83	150	807	1 042	120	3 320	3 750	10 087,50	17 277,50
März	2	222	577	1 429	2 230	120	8 880	14 425	17 862,50	41 287,50
April	13	687	2 032	3 061	5 793	780	27 480	50 800	38 262,50	117 322,50
Summe III. . .	20	1 109	2 922	6 357	10 408	1 200	44 360	73 050	79 462,50	198 072,50
zusammen . .	407	22 890	79 276	157 784	260 357	24 420	915 600	1 981 900	1972 300	4 894 220
Die halben Hefte als ganze gerechnet, gibt	—	—	+78 892	—	− 78 892	—	—	+1972 300	—	—
Jahressumme 1907	407	22 890	158 168	—	181 465	24 420	915 600	3 954 200	—	4 894 220
in Prozenten	0,23	12,61	87,16	—	100,00	0,50	18,71	80,79	—	100,00
Ergebnis von 1906 in Prozenten	0,30	11,39	88,31	—	100,00	0,67	16,99	82,34	—	100,00
im Jahre 1907	− 0,07	+ 1,22	− 1,15	—	—	− 0,17	+ 1,72	− 1,55	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Zusammenstellung des Kilometerhefteverkehrs seit deren Einführung.

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge					Hiervon ab Rabatt und sonstige Herauszahlungen	Vergütung von 1 ℳ für zurückgelieferte, ausgenützte Kilometerhefte	Reineinnahmen
	I. Klasse zu 1000 km	II. Klasse zu 1000 km	III. Klasse zu 1000 km	III. Klasse zu 500 km	zusammen Stück	I. Klasse zu 60 ℳ	II. Klasse zu 40 ℳ	III. Klasse zu 25 ℳ	III. Klasse zu 12,50 ℳ	zusammen ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895 seit Mai . . .	465	20 676	51 653	—	72 794	27 900	827 040	1 291 325	—	2 146 265	304 563	—	1 841 702
1896	639	20 726	65 717	—	87 082	38 340	829 040	1 642 925	—	2 510 305	6 119	31 115	2 473 071
1897	761	27 691	90 102	—	118 554	45 660	1 107 640	2 252 550	—	3 405 850	1 683	94 023	3 310 144
1898	857	29 859	107 557	—	138 273	51 420	1 194 360	2 688 925	—	3 934 705	3 182	116 640	3 814 883
1899	962	32 975	123 732	—	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	—	4 470 020	135 497		4 334 523
1900	1 005	34 036	138 755	—	173 796	60 300	1 361 440	3 468 875	—	4 890 615	157 657		4 732 958
1901	1 000	35 021	102 731	135 331	274 083	60 000	1 400 840	2 568 275	1 691 637,5	5 720 752,5	193 970		5 526 782,5
1902	1 067	36 754	62 813	292 289	392 923	64 020	1 470 160	1 570 325	3 653 612,5	6 758 117,5	229 905		6 528 212,5
1903	1 260	39 165	60 709	358 474	459 608	75 600	1 566 600	1 517 725	4 480 925	7 640 850	389 447		7 251 403
1904	1 048	40 378	62 035	408 458	511 919	62 880	1 615 120	1 550 875	5 105 725	8 334 600	258 684		8 075 916
1905	1 124	39 554	64 296	444 702	549 676	67 440	1 582 160	1 607 400	5 558 775	8 815 775	408 348		8 407 427
1906	1 021	39 142	84 798	437 408	562 369	61 260	1 565 680	2 119 950	5 467 600	9 214 490	224 480		8 990 010
1907 bis Ende April	407	22 890	79 276	157 784	260 357	24 420	915 600	1 981 900	1 972 300	4 894 220			
zusammen	11 616	418 867	1 094 174	2 234 446	3 759 103	696 960	16 754 680	27 354 350	27 930 575	72 736 565			
Die halben Hefte als ganze gerechnet, gibt	—	—	+1 117 223	—	−1 117 223	—	—	+27 930 575	—	—			
Gesamtsumme	11 616	418 867	2 211 397	—	2 641 880	696 960	16 754 680	55 284 925	—	72 736 565			
Prozente	0,44	15,85	83,71	—	100,00	0,96	23,03	76,01	—	100,00			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Die I. Wagenklasse wird außer in den Schnell- und Eilzügen noch geführt:

(Winterdienst 1907/08.)

Auf Strecke	In den Personenzügen	Grund für die Beibehaltung der I. Klasse
Mannheim—Basel	339 Mannheim—Heidelberg	Durchlaufende Zugsausrüstung von Zug 409 Ludwigshafen—Mannheim mit Anschluß an Zug D 2 in Heidelberg
	366 Heidelberg—Mannheim	Durchgehender Wagen I./II./III. Klasse Heilbronn—Mannheim von Eilzug 174
	904 Heidelberg—Bruchsal	Durchgehender Wagen I./II./III. Klasse Ludwigshafen—Ulm für Schnellzug 142
	1224 Karlsruhe—Baden-Baden	Durchgehender Wagen I./II./III. Klasse München—Baden-Baden
	748, 832 Rastatt—Baden 787, 829 Baden—Rastatt	Durchlaufende Ausrüstung Baden— Rastatt / Karlsruhe —Baden,
	932 Karlsruhe—Baden 749, 883 Baden—Karlsruhe	Zwischen Oos und Baden führen sämtliche Züge die I. Klasse
Oos—Baden-Baden	In sämtlichen Zügen	Wegen des Fremdenverkehrs und des Anschlusses an die Schnell- und Eilzüge der Hauptbahn.
Appenweier—Straßburg	Desgl.	Badisch-Elsässische Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Wagenklasse ist von der Reichsbahn verlangt
Mannheim—Friedrichsfeld—Frankfurt	Desgl.	Wegen des Anschlusses an die die I. Klasse führenden Züge der Main-Neckarbahn
Mannheim—Ludwigshafen	400, 424, 401, 413, 407, 421, 429	Badisch-Pfälzische Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Wagenklasse ist von der Pfalzbahn verlangt
Karlsruhe—Mühlacker	1217 Karlsruhe—Mühlacker	Durchgehende Wagen zwischen Friedrichshafen, München, Ulm einerseits und Karlsruhe und Baden anderseits
	1224 1238 Mühlacker—Karlsruhe	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 10.

Auf Strecke	In den Personenzügen	Grund für die Beibehaltung der I. Klasse
Bruchsal—Bretten	In sämtlichen Zügen, ausgenommen die Züge 7156, 1112, 1103, 7161 und 1119, welche nur III. Klasse führen	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Württembergischen Zugsausrüstungen
Offenburg—Konstanz	1410	Durchgehender Wagen I./II. Klasse Straßburg—Konstanz
Hausach—Schiltach	258, 257	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der von Stuttgart kommenden Zugsausrüstung
Basel—Konstanz	1634 Erzingen—Singen 1633 Schaffhausen—Erzingen	Durchlauf der Zugsausrüstungen der Eilzüge 193 und 194
	1665 Konstanz—Basel—St. Ludwig	Ausnützung der Ausrüstung des Eilzugs 96 und durchgehender Wagen I./II./III. Klasse Lindau—Basel
Basel Bad. Bf.—Basel S. B. B.	In sämtlichen Zügen	Badisch-Schweizerische Gemeinschaftsstrecke. Anschluß an die Schweizer. Züge
Radolfzell—Überlingen—Friedrichshafen.	In sämtlichen Zügen von und nach Friedrichshafen.	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Zugsausrüstungen bis und von Lindau. Anschluß an die Schnellzüge.

B. Auf allen übrigen Strecken ist die I. Wagenklasse in den Personenzügen beseitigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Mai 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

I. die Eingabe der süddeutschen Verkehrskommission des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Betreff des Fahrplans und der Eisenbahnreform,

II. die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn,

III. die Bitte der an der Nebenbahn Mosbach—Mudau interessierten Gemeinden um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Bahn.

Erstattet durch den Abgeordneten Dr. **Wilckens**.

I.

Mit Eingabe vom 30. Dezember 1907 sind der Zweiten Kammer seitens der süddeutschen Verkehrskommission des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands ein Bericht über die Sitzung dieser Kommission in Stuttgart vom 17. November 1907, in welcher die Ablassung verschiedener Fahrplan-Wünsche an die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen beschlossen wurde, sowie ein Abdruck eines in jener Sitzung abgehaltenen Vortrags des Herrn Adolf Rauter über die Eisenbahnreform mitgeteilt worden. Fraglicher Vortrag gipfelt in folgenden Vorschlägen:

1. Aufhebung der Fahrkartensteuer,
2. Beschränkung des Schnellzugszuschlags auf allen deutschen Bahnen auf die D-Züge,
3. Aenderung des Gepäcktarifs auf der Grundlage, daß eine Grundtaxe von 2 Pf. für 10 kg und 10 km eingeführt wird,
4. Gleichmäßige Ausrüstung der Personen- und Lokalzüge mit zwei Klassen zu 3 und 2 Pf.

Zu dieser Eingabe wurde seitens der Großh. Regierung bemerkt:

„Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist angewiesen, die in dem Bericht über die Sitzung der süddeutschen Verkehrskommission am 17. November 1907 enthaltenen, auf die badischen Staatsbahnen bezüglichen Fahrplanwünsche zu prüfen.

Bezüglich der in dem Vortrag „Die Eisenbahnreform" enthaltenen Anträge ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1 (Aufhebung der Fahrkartensteuer) und 4 (Gleichmäßige Ausrüstung der Personen- und Lokalzüge auf den süddeutschen Bahnen mit je 2 Klassen zu 2 und 3 Pf.) wird auf die Ausführungen auf Seite 88 ff. des Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission für 1908—09 verwiesen.

Zu Frage 2: Die Ausrüstung der (zuschlagspflichtigen) Schnellzüge mit D-Zugswagen ist in Aussicht genommen, sobald die hierzu erforderlichen Wagen zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3: Zu einer grundsätzlichen Aenderung des Gepäcktarifs liegt schon deshalb kein Anlaß vor, weil die Zeit des Bestehens des neuen Tarifs noch zu kurz ist, um schon zu einem endgiltigen Urteil über denselben zu kommen.

Dagegen ist mit Wirkung vom 1. Mai 1908 an eine Aenderung des deutschen Gepäcktarifs dahin eingetreten, daß Reisegepäck auch beim Nichtaufliegen direkter Fahrkarten bis zur Zielstation der Reise unter gewissen Bedingungen bis zu dieser Station aufgegeben werden kann, daß ferner bei Aufgabe von Reisegepäck von mehr als 200 Kilogramm Gewicht auf eine Fahrkarte die bisher vorgesehene Verdopplung des Gewichts wegfällt und endlich daß zu den Sätzen des Expreßguttarifs Reisegepäck auch ohne Vorlage von Fahrkarten auf Gepäckschein abgefertigt werden kann, wenn die Entfernung mehr als 25 km beträgt."

Die Kommission mußte, da sich die Eingabe weder nach Form noch nach Inhalt als eine eigentliche

Petition darstellt, aus grundsätzlichen Rücksichten Bedenken tragen, in eine weitere geschäftliche Behandlung der Eingabe einzutreten, hält letztere vielmehr durch die oben abgedruckten Regierungs-Erklärungen für erledigt und **beantragt**, auch

das hohe Haus wolle die Eingabe hierdurch für erledigt erklären.

II.

Mit Eingabe vom 4. März 1908, die den Mitgliedern der Zweiten Kammer im Druck vorliegt, petitioniert die Stadtgemeinde Neustadt wiederholt um völlige Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Höllentalbahn.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition, deren Begründung der erwähnten Eingabe entnommen werden wolle, erklärt:

„Wie in dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betr. die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen (Drucksache Nr. 50 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 13. Januar 1908), unter I. O. Z. 28 dargelegt, ist die Großh. Regierung dem auf dem letzten Landtag gefaßten Beschluß der Zweiten Kammer auf empfehlende Ueberweisung der Petition des Gemeinderats Neustadt i. Schw. u. a. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Höllentalbahn insoweit entgegengekommen, als sie diesen Zuschlag auf die Zahnstangenstrecke beschränkt und von 12 auf 8 Kilometer herabgesetzt hat. Die Gründe, welche einer völligen Aufhebung des Zuschlags entgegenstehen, sind in der vorerwähnten Erklärung der Großh. Regierung sowie anläßlich der Verhandlungen über den Gegenstand auf dem letzten Landtag so eingehend dargelegt worden, daß wir von deren Wiederholung absehen können. Im übrigen gestatten wir uns, noch darauf zu verweisen, daß, wenn mit der Zeit infolge der Zunahme des Verkehrs auf der Höllentalbahn, wie sie insbesondere auch durch die Erbauung der Bahnen nach Bonndorf und nach St. Blasien zu erwarten ist, sich die Herstellung einer durchgehenden Adhäsionsbahn als notwendig erweisen sollte, diese eine wesentlich größere Länge erhalten wird, als die jetzt allein bestehende Zahnstangenstrecke; da dann der durchgehende Verkehr naturgemäß über die leistungsfähigere Adhäsionsstrecke geleitet würde, müßten für diesen Verkehr auch die Beförderungsgebühren nach der auf letzterer wirklich durchfahrenen kilometrischen Länge erhoben werden. Es würden dann die Interessenten mindestens dieselben Taxen, wie jetzt, doch bezahlen müssen. Auch aus dieser Erwägung sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, dem in der Petition geäußerten Verlangen noch weiter entgegen zu kommen."

Ihre Kommission hat nach Einkunft dieser Erklärung die Angelegenheit mit der Großh. Regierung auch noch mündlich erörtert. Von der großen Mehrheit der Kommissions-Mitglieder wurde der Standpunkt, den die Großh. Regierung einnimmt, aus prinzipiellen Gründen mit dem Bemerken nicht geteilt, daß die Konsequenz desselben eigentlich dazu führen müsse, alle Staatsbahnen, die besonders ungünstige Anlage- bezw. Betriebskosten aufweisen, mit höheren Taxen zu belasten. Im übrigen wurde allseits auf die eingehende Behandlung, welche diese Sache in der 130. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Juli 1906 gefunden hat, sowie auf die damals einstimmig erfolgte Annahme des Kommissions-Antrags verwiesen, der auf empfehlende Ueberweisung des gleichen Anliegens an die Großh. Regierung gelautet hatte. Die Majorität der Kommission vermochte sich davon nicht zu überzeugen, daß jenem Kammerbeschluß durch die inzwischen stattgehabte Beschränkung des Entfernungszuschlags von 12 auf 8 Kilometer in genügender Weise entgegengekommen worden sei, und wünscht aus den auf dem letzten Landtag ausführlich erörterten Gründen Aufhebung des Entfernungszuschlags überhaupt.

Die in der schriftlichen Regierungs-Erklärung angedeutete Möglichkeit der Erstellung einer durchgehenden Adhäsionsbahn wurde von der Großh. Regierung selber bei der mündlichen Besprechung der Sache als eine noch verhältnismäßig fernliegende bezeichnet. Darüber, daß, wenn es zur Erstellung einer derartigen Bahn kommen sollte, die Taxen auf der Adhäsionsstrecke dann nach der kilometrischen Länge derselben, und nicht etwa nach jener der jetzigen Zahnradstrecke, zu bemessen seien, bestand in der Kommission Uebereinstimmung.

Die Kommission ist schließlich mit allen gegen zwei Stimmen zu dem **Antrag** gelangt,

das hohe Haus wolle die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhe-

bung des Ausnahmetarifs für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

III.

Mit Eingabe vom 16. Februar 1908, die den Mitgliedern der Zweiten Kammer ebenfalls im Druck zugegangen ist, bitten die Gemeinderäte Mudau, Langenelz, Laudenberg, Limbach, Krumbach, Robern, Trienz, Fahrenbach, Sattelbach, Lohrbach, Unterscheidental, Oberscheidental, Rumpfen, Dumbach, Steinbach, Mörschenhardt, Schlossau, Auerbach (Amts Buchen) und Mosbach um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife auf der Nebenbahn Mosbach—Mudau. Hinsichtlich der Begründung dieser Petition wird auf angeführte Eingabe verwiesen.

Die Großh. Regierung hat sich dazu, wie folgt, vernehmen lassen:

„„Die aufgrund des Gesetzes vom 23. Juli 1902 auf Rechnung des Staats erbaute Nebeneisenbahn Mosbach—Mudau ist laut Vertrag vom 21. Oktober 1902 an die Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Vering und Wächter auf die Dauer von 20 Jahren verpachtet. Die Abtretung des Betriebes dieser Staatsbahnstrecke an einen Privatunternehmer war nach der Begründung zu dem vorerwähnten Gesetze von vornherein in Aussicht genommen und ist in Artikel 2 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß bei ihr bezüglich der Verwaltung und Tarifbildung die gleichen Grundsätze angewendet werden, wie bei den im Großherzogtum betriebenen Privatnebeneisenbahnen. Das seinerzeitige Angebot der Firma Vering und Wächter auf Übernahme des Baues und Betriebes der Bahn beruhte auf dieser Voraussetzung, insbesondere bildete die Anwendung der für die eigenen badischen Nebenbahnen der Gesellschaft genehmigten Tarifgrundsätze eine Bedingung der Pachtübernahme. Die Gesetzesbegründung enthält bereits die hauptsächlichsten Grundzüge der für die Bahn in Aussicht genommenen Tarifbildung, nämlich im Personenverkehr mit Berücksichtigung der damals bestehenden Rückfahrkarten und sonstigen Fahrpreisermäßigungen einen Durchschnittssatz von 3,5 Pf. für das Personenkilometer, im Güterverkehr Anrechnung eines Kilometerzuschlags bis zu 100 Proz. und Berechnung einer Umladegebühr von 2 M. für eine Wagenladung von 10 t.

Der bestehende Pachtvertrag enthält über die Tariffrage in § 9 folgende Bestimmung:

„Bei der Tarifbildung werden die gleichen Grundsätze gestattet, welche bei den übrigen Nebenbahnen der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft im Großherzogtum Baden zur Einführung gelangt sind und gelangen werden. Bei Auflassung der halben Expeditionsgebühr vonseiten der Staatsbahn zu Gunsten der Nebenbahn darf letztere daher höchstens die doppelten Streckensätze zur Anwendung bringen und die Umladekosten bei allen Wagenladungsgütern nicht höher als mit 2 M. für 10 000 kg in Anrechnung setzen.“

Bei der Bearbeitung des mit der Betriebseröffnung der Bahn eingeführten Tarifs wurde den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der von der neuen Bahn zu erschließenden Gegend dadurch nach Möglichkeit Rechnung getragen, daß im Personenverkehr die höheren Tarifsätze der übrigen badischen Nebenbahnen der Firma Vering und Wächter nur für den vorderen, steilen Teil der Bahn bis zur Station Fahrenbach (km 12), für die 16 km lange Reststrecke dagegen ermäßigte Sätze angenommen wurden. Demgemäß wurden folgende Einheitssätze für 1 km eingeführt:

auf der Strecke	für einfache Fahrt		für Hin- u. Rückfahrt	
	II. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Mosbach—Fahrenbach	7,5	5	11,25	7,5
Fahrenbach—Mudau	6	4	9	6.

In gleicher Weise wurde im Güterverkehr nur für die Strecke Mosbach—Fahrenbach ein Entfernungszuschlag in der Höhe von 100 Proz. eingerechnet, während auf der folgenden Strecke bis Limbach (km 12—19) ein Zuschlag von 50 Proz. und auf der 10 km langen Reststrecke bis Mudau ein solcher von 25 Proz. berechnet wurde. Im übrigen gelangten als Streckentaxen und Abfertigungsgebühren für die verschiedenen Güterklassen die bei den Staatsbahnen gültigen Einheitssätze zur Annahme. Auf diese Weise war es möglich, für die längeren Strecken eine fühlbare Ermäßigung der Fahrpreise und Frachtkosten eintreten zu lassen. Die Interessenten waren damals mit dieser Regelung offenbar auch zufrieden; wenigstens sind Klagen darüber damals nicht bekannt geworden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während seither die Gütertarife keine Änderung erfahren haben, ist der Personentarif infolge der Personentarifreform auf 1. Mai 1907 umgestaltet worden. Es erschien angezeigt und ließ sich mit Rücksicht auf die direkten Verkehrsbeziehungen mit den Staatsbahnen nicht wohl vermeiden, die Grundzüge dieser Reform, insbesondere die Aufhebung der Rückfahrkarten zu ermäßigten Preisen, allgemein, also auch für die Privatbahnen im Großherzogtum zu übernehmen; dies geschah auch bei der Bahn Mosbach—Mudau. Die Durchführung der Reform erfolgte bei dieser Bahn in der Weise, daß der Fahrpreis für die einfache Fahrt unter Beibehaltung der Staffelbildung auf die Hälfte der früheren Rückfahrpreise festgesetzt worden ist. Die nunmehrigen Einheitssätze betragen sonach:

auf der Strecke	II. Kl.	III. Kl.
Mosbach – Fahrenbach . .	5,63 Pf.	3,75 Pf.
Fahrenbach – Mudau . . .	4,5 „	3 „

Die Folge dieser Umgestaltung des Personentarifs war eine wesentliche Verbilligung der einfachen Fahrten, während für Doppelreisen die Fahrpreise selbst im allgemeinen gleich blieben und nur teilweise infolge der notwendigen Aufrundung auf 5 Pf. sich um diesen geringen Betrag erhöhten. Auf diese Ursache ist es auch zurückzuführen, daß für die Verbindung Mosbach—Mudau der eigentliche Fahrpreis für eine Doppelfahrt sich um 5 Pf. (von 1 M. 85 Pf. auf 1 M. 90 Pf.) erhöht hat. Die weitere Erhöhung des Gesamtpreises auf 2 M. rührt von der Fahrkartensteuer her, wie überhaupt die Klagen über Erhöhung der Fahrpreise hauptsächlich auf die Wirkung der Fahrkartensteuer zurückzuführen sind, indem diese seit der Aufhebung der Rückfahrkarten bei Doppelreisen doppelt zu entrichten ist, sobald der einfache Fahrpreis 60 Pf. oder mehr beträgt. Diese Wirkung, die in gleicher Weise auch bei den Staatsbahnen eingetreten ist, ließ sich nicht vermeiden, da der Eisenbahn nicht zugemutet werden kann, die Steuer selbst zu tragen. Ein teilweiser Ausgleich tritt allerdings dadurch ein, daß in anderen Fällen, in denen früher Rückfahrkarten steuerpflichtig waren, nunmehr keine Steuer zu entrichten ist, wenn der hälftige Rückfahrkartenpreis unter 60 Pf. bleibt.

Wie bereits angedeutet, ist die Personentarifreform auf der Bahn Mosbach—Mudau in gleicher Weise durchgeführt worden, wie bei den badischen Privatnebeneisenbahnen. Im allgemeinen wurde für diese Bahnen als Einheitssatz die hälftige Grundtaxe der früheren Rückfahrkartenpreise angenommen. Darüber hinaus im Sinne einer weiteren Ermäßigung konnte mit Rücksicht auf die Lebensfähigkeit der einzelnen Bahnunternehmen, die vielfach mit ihren Einnahmen hauptsächlich auf den Personenverkehr angewiesen sind, nur ausnahmsweise gegangen werden.

Mit dieser Tarifregelung befindet sich Baden in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Staaten. Nach der im Reichskursbuche enthaltenen Uebersicht über die Einheitssätze der Privatbahnen in Deutschland findet sich der Normalsatz für die III. Wagenklasse mit 3 Pf. nur bei verhältnismäßig wenigen außerbadischen Privatbahnen. Einheitssätze von 3,5 Pf. und mehr werden von etwa drei Fünftel, solche von 4 Pf. und mehr von etwa drei Achtel derselben berechnet. Sätze unter 3 Pf. kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Eine einheitliche Regelung ließ sich infolge der Verschiedenheit der Verhältnisse bei den einzelnen Bahnunternehmen bei jenen ebensowenig erreichen wie bei den badischen Privatnebeneisenbahnen.

Wenn in der Petition angegeben wird, daß infolge der zu hohen Tarifsätze viele Leute noch zu Fuß nach Kailbach oder Buchen gehen, so dürften selbst niedrigere Tarife hieran nichts ändern, wie aus nachstehender Skizze zu ersehen ist. Wenn das

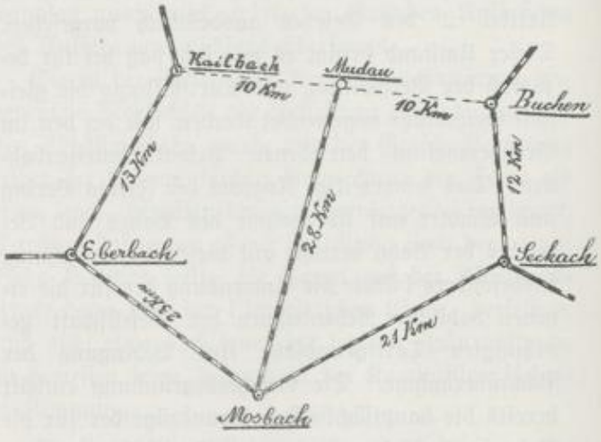

Reiseziel im Norden liegt oder etwa die Gegend von Kailbach oder Buchen ist, so wird selbst bei den niedrigsten Tarifen doch oft noch der nicht gerade lange

Landweg nach Kailbach oder Buchen dem mit der Bahn zu machenden Umweg über Mosbach—Eberbach oder Seckach vorgezogen werden, namentlich, wenn es sich um Bewohner der Seitenortschaften handelt, die ohnehin einen längeren Weg an die Bahn haben. Diese werden sich die damit zu erreichende Ersparnis wohl immer zu Nutzen machen. An der teilweisen Nichtbenützung der Nebenbahn sind sonach weniger die Tarifsätze derselben, als vielmehr die ganze örtliche Lage der in der Petition angegebenen einzelnen Ortschaften und die infolge dessen bei der Benützung der Bahn entstehenden Umwege Schuld. Ebenso ist es keine besonders auffallende Erscheinung, daß bei Reisen auf kürzere Entfernungen der Landweg dem Bahnweg vorgezogen wird, insbesondere in Gegenden mit ländlicher Bevölkerung, die vielfach über eigenes Fuhrwerk verfügt. In diesen Ausführungen kann daher ein Grund zur Herabsetzung der Tarife nicht erblickt werden.

Was die Klagen über die zu hohen Güterfrachten und die angeblich ausgebliebene, von dem Bahnbau erhoffte Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der fraglichen Odenwaldgegend anlangt, so ist schon oben bemerkt, daß die Gütertarife seit dem Bestehen der Bahn keine Änderung erfahren haben. Die auf der Bahn Mosbach—Mudau aufkommenden Sendungen bestehen hauptsächlich aus Rohmaterialien und solchen Erzeugnissen, die billige Frachtsätze genießen, namentlich den Spezialtarif III und noch billigere Ausnahmetarife. Für diese Warengattungen ist jedoch die durch die Einrechnung der staffelförmigen Tarifkilometer statt der wirklichen Entfernungen entstehende Mehrfracht keineswegs so bedeutend, wie nach den Ausführungen in der Petition angenommen werden könnte. In der nachstehenden Übersicht sind für eine Reihe der hauptsächlich aufkommenden Frachtgegenstände die tatsächlich zur Erhebung gelangenden Frachten für eine Wagenladung von 10 000 kg nach Mudau (einschließlich 2 M. Umladegebühr) den normalen Frachten für die wirkliche Entfernung bis dahin (also unter der Annahme durchgehender Staatsbahntarife ohne Zuschlag von Tarifkilometern und ohne Umladegebühr) gegenübergestellt.

Es beträgt die Fracht für 10 000 kg:

von Station	bis Station	für Güter	Tarifklasse	tatsächlich ℳ	normal (ohne Umladegebühr) ℳ	Unterschied ℳ
Mannheim	Mudau	Steinkohlen	A.T. 6	34	30	4
Brühl	„	Backsteine	Sp.T. III	40	34	6
Malsatt-Burbach	„	Düngemittel	A.T. 7	54,4	49,3	5,1
Weißenturm	„	Schwemmsteine	A.T. 2	75,5	70	5,5
Jockgrim	„	Ziegel	Sp.T. III	53	47	6
Mannheim	„	allgemein nach	Sp.T. III	40	35	5

Da in den in der letzten Spalte aufgeführten Beträgen jeweils noch die Umladegebühr von 2 M. enthalten ist, beträgt sonach die durch die Einrechnung von Tarifkilometern verursachte Mehrfracht in den angeführten Tarifklassen je nach der Entfernung und der Art der Güter im ungünstigsten Falle 2—4 M.

Berücksichtigt man dagegen, welch' hohe Beförderungskosten die Interessenten vor dem Bestehen der Bahn aufzuwenden hatten, ganz abgesehen von den sonstigen Umständlichkeiten und Nachteilen, die

mit den weiten Landtransporten von den nächsten Staatsbahnstationen verbunden gewesen sind, so wird zugegeben werden müssen, daß dem an der Bahn Mosbach—Mudau gelegenen Landesteil durch dieses Verkehrsmittel eine nahmhafte Erleichterung und Verkehrsverbilligung zuteil geworden ist. So haben z. B. die Bahnfrachten für eine Wagenladung von 10 000 kg nach Spezialtarif III von Station Mannheim nach den für Mudau früher in Betracht gekommenen Staatsbahnstationen betragen:

nach Eberbach	26 M.,
nach Kailbach	29 „
nach Mosbach	32 „
nach Eicholzheim . . .	34 „
nach Buchen	36 „

Schlägt man dazu die Kosten des Landtransportes ab diesen Stationen und vergleicht man die so gefundenen damaligen Gesamtbeförderungskosten mit der jetzt zu zahlenden Gesamtfracht bis Mudau mit 40 M., so gibt der entstehende Unterschied einen Maßstab für die Beurteilung des tatsächlichen Nutzens, den die Bahn dem von ihr durchzogenen Landesteil gebracht hat und weiter bringt. Wenn die Interessenten zur Begründung ihrer Beschwerde sich jetzt darauf berufen, daß der Absatz nach außen erschwert sei, da die Händler (insbesondere die Holzhändler) die Mehrfrachten beim Einkauf schon berücksichtigen und infolgedessen weniger bieten, so ist dem gegenüberzuhalten, daß doch auch vor dem Bahnbau die höheren Kosten des Landtransportes in gleicher Weise in Rechnung gestellt worden sind. Falls von einem Jahr zum andern einmal für einen bestimmten Versandartikel geringere Preise bezahlt werden, so dürfte der Grund dafür in den meisten Fällen nicht in den Tarifverhältnissen, sondern in der gesamten Marktlage zu suchen sein. Da also auch in dieser Hinsicht die Erstellung der Bahn von Nutzen gewesen sein muß, sind die vorgebrachten Klagen als übertrieben zu bezeichnen.

Wenn ferner die Gesuchsteller auf das bei den Verhandlungen über die Erbauung der Bahn Mosbach—Mudau sowohl seitens der Landstände als auch seitens der Regierung kundgegebene Bestreben hinweisen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des in Rede stehenden Landesteils über das sonst bei der Unterstützung und Verwirklichung neuer Bahnunternehmen übliche Maß hinauszugehen, so ist darauf zu verweisen, daß der Staat schon durch die Bereitstellung der zum Bahnbau erforderlichen erheblichen Mittel und seinen Verzicht auf deren Verzinsung für eine lange Reihe von Jahren in fraglicher Hinsicht erheblich weiter gegangen ist, als bei anderen Bahnen von überwiegend lokaler Bedeutung. Die Richtigkeit der der Begründung zu dem Gesetzentwurfe über die Erbauung der Bahn zugrunde liegenden Annahme, daß die Erträgnisse der Bahn kaum zur Bestreitung der Betriebskosten ausreichen werden, ist durch die seitherigen Betriebsergebnisse der Bahn bestätigt worden. Ihr erstes volles Betriebsjahr vom 1. April 1906 bis dahin 1907 hat nämlich für die Betriebspächterin mit einem Verlust von 12 285 M. abgeschlossen. Das Ergebnis für das am 1. April 1908 abgelaufene Betriebsjahr liegt noch nicht vor. Da jedoch in diesem die Einnahmen nur um rund 2300 M. gestiegen sind, und im Hinblick auf die überall zu beobachtende Steigerung der Betriebsausgaben darf angenommen werden, daß dieses nicht wesentlich besser abgeschlossen hat. Es ist begreiflich, daß die Unternehmerin unter diesen Umständen nicht geneigt ist, einer Herabsetzung der ihr genehmigten Fahrpreise und Gütertarife ohne Schadloshaltung zuzustimmen. Eine solche Schadloshaltung aber, wie die Petition vorschlägt, in der Weise eintreten zu lassen, daß der Staat der Bahnpächterin einen jährlichen Zuschuß gewährt, muß aus naheliegenden grundsätzlichen Erwägungen nachdrücklichst abgelehnt werden.

Wie die Verhältnisse liegen, muß die derzeitige Regelung der Tarifverhältnisse der Bahn Mosbach—Mudau als angemessen bezeichnet werden. Eine durchgreifende Änderung derselben ist ohne Erschütterung der Grundlagen und Voraussetzungen, auf denen das Gesetz über die Erbauung der Bahn beruht, bei den derzeitigen Verhältnissen als ausgeschlossen zu betrachten. Ein triftiger Anlaß zu einer solchen Änderung liegt nach der Ansicht der Großh. Regierung auch keineswegs vor. Wir bedauern daher, die Erfüllung der Wünsche der Gesuchsteller nicht in Aussicht stellen zu können.““

Die Kommission, welche vorliegende Petition mit der Großh. Regierung auch noch mündlich durchberaten hat, ist einstimmig der Meinung, daß unter den dermaligen Verhältnissen den Wünschen der Petenten nicht näher getreten zu werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vermag und daß dies höchstens dann geschehen könnte, wenn die Betriebs-Ergebnisse der in Frage stehenden Bahn sich später wesentlich günstiger gestalten sollten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Sie **beantragt,**

das hohe Haus wolle in diesem Sinne die Petition der Gemeinden Mudau usw. um Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für die Nebenbahn Mosbach—Mudau der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Gegenüberstellung

der früheren und jetzigen Fahrpreise für die Stationen Mosbach und Mudau.

Von und nach **Mosbach**	Entfernung km	Fahrpreise (ohne Steuer). II. Klasse einfache Fahrt früher ₰	II. Klasse einfache Fahrt jetzt ₰	II. Klasse Doppelfahrt früher (Rückfahrkarten) ₰	II. Klasse Doppelfahrt jetzt ₰	III. Klasse einfache Fahrt früher ₰	III. Klasse einfache Fahrt jetzt ₰	III. Klasse Doppelfahrt früher (Rückfahrkarten) ₰	III. Klasse Doppelfahrt jetzt ₰	Bemerkungen.
Hasbachtal	3	25	20	35	40	15	15	25	30	Zu den nebenstehenden Beträgen tritt die gesetzliche Steuer.
Lohrbach	7	55	40	80	80	35	30	55	60	
Sattelbach	10	75	60	1.15	1.20	50	40	75	80	
Fahrenbach	12	90	70	1.35	1.40	60	45	90	90	Bei einem Fahrpreis von: II. Kl. ₰ / III. Kl. ₰
Trienz	13	95	75	1.45	1.50	65	50	95	1.00	
Robern	14	1.05	80	1.55	1.60	70	55	1.05	1.10	
Krumbach	16	1.15	90	1.75	1.80	80	60	1.15	1.20	0,60—2,00 ℳ 10 / 5
Limbach	19	1.35	1.00	2.00	2.00	90	70	1.35	1.40	mehr als 2—
Laudenberg	21	1.45	1.10	2.15	2.20	95	75	1.45	1.50	5 ℳ . . . 20 / —
Langenelz	26	1.75	1.30	2.60	2.60	1.15	90	1.75	1.80	
Mudau	28	1.85	1.40	2.80	2.80	1.25	95	1.85	1.90	
Von und nach Mudau										
Langenelz	2	15	15	20	30	10	10	15	20	
Laudenberg	7	45	35	65	70	30	25	45	50	
Limbach	10	60	45	90	90	40	30	60	60	
Krumbach	13	80	60	1.20	1.20	55	40	80	80	
Robern	14	85	65	1.30	1.30	60	45	85	90	
Trienz	15	90	70	1.35	1.40	60	45	90	90	
Fahrenbach	17	1.05	80	1.55	1.60	70	55	1.05	1.10	
Sattelbach	19	1.20	90	1.80	1.80	80	60	1.20	1.20	
Lohrbach	22	1.40	1.05	2.10	2.10	95	70	1.40	1.40	
Hasbachtal	25	1.65	1.25	2.45	2.50	1.10	85	1.65	1.70	

Beilage zum Protokoll der 79. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1908.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über

I. **die Bitte der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner um Abänderung bezw. Umwandlung der Lohnordnungen in einen auf korporativer Grundlage aufgebauten Lohntarif sowie um Verbesserung der Dienst- und Einkommensverhältnisse, außerdem um größere Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen;**

II. **die Bitte des badischen Eisenbahnerverbandes um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung;**

III. **die Bitte der Invaliden der Bad. Staatseisenbahnen um Erhöhung ihrer Gnadenrenten;**

IV. **die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Erhöhung ihrer Löhne.**

Erstattet durch den Abgeordneten Dr. **Wilckens**.

I und II.

In einer den Mitgliedern der Kammer gedruckt zugegangenen, mit Begründung versehenen Petition beantragt die Landesverwaltung Baden des Verbandes süddeutscher Eisenbahner:

1. Ersatz der Lohnordnung durch Lohntarife,
2. Aufbau der Lohntarife auf korporativer Grundlage,
3. Abschaffung der Akkordarbeit,
4. Erhöhung der Rentenbezüge für Invaliden, Witwen und Waisen nach den Sätzen des Beamtengesetzes,
5. Regelung des Freifahrtwesens und weitere Ausdehnung des Urlaubs ohne Lohnabzug,
6. Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses an sämtliche Arbeiter und Bedienstete nach den Sätzen des Beamtengesetzes,
7. Fortbezahlung des Arbeitsverdienstes bei Krankheitsfällen,
8. Verkürzung der Arbeitszeit auf höchstens neun Stunden, für Betriebe mit Tag- und Nachtdienst auf höchstens acht Stunden,
9. Bessere Regelung der Arbeitsverhältnisse bei den Reserveheizern, Wagenwärtergehilfen und ähnlichen Kategorien,
10. Unbeschränktes freies Koalitionsrecht,
11. Anerkennung des Verbands als Vertreter seiner Mitglieder,
12. Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse,
13. Unterstellung der Werkstätten und Betriebe unter die Fabrikinspektion.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition erklärt:

„Der süddeutsche Eisenbahner-Verband ist schon im Jahre 1906 mit ähnlichen Wünschen, wie sie in der Eingabe niedergelegt sind, an die Landstände herangetreten (vergl. Drucksache Zu Nr. 14, Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1906 Abschnitt XXIII). Die Erledigung, die diese Wünsche gefunden haben, ist aus der Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908, Drucksache Nr. 50 Abschnitt I Ziffer 52, zu ersehen.

Die Stellungnahme der Regierung zu den auf Lohnfragen bezüglichen Anträgen der Eingabe (Ziff. 1, 2, 3 und 6) ist aus den Darlegungen der Regierung zu der Denkschrift des badischen Eisenbahner-Verbandes über die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen in der oben erwähnten Drucksache Zu Nr. 14 Abschnitt XXII und XXIII und aus den, auf Seite 40 fg. des Eisenbahn-Betriebs-Berichts der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgetkommission für 1908/09 abgedruckten Ausführungen zu ersehen. Durch die auf 1. Juli 1907 erfolgte Herausgabe der neuen Lohnordnungen und die damit verbundenen Lohnerhöhungen und Verbesserungen wurde den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft, soweit sie sich auf Lohnverhältnisse beziehen, in weitgehendem Maße entgegengekommen.

Wegen **Punkt** 4 der Eingabe wird auf die Erklärung auf Seite 64 fg. des Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission für 1908/09 verwiesen, in der die seit 1. Januar 1907 eingetretenen Mehrleistungen der Arbeiterpensionskasse und die Art und Weise der Deckung des dadurch erwachsenen Mehraufwandes des Näheren dargelegt sind. Zur Gewährung zusätzlicher Verwilligungen zu Renten, Witwen- und Waisengeldern der Arbeiterpensionskasse sind im Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1908/09 40 000 *M* angefordert. Weitere Ausführungen in dieser Angelegenheit sind in vorliegender Drucksache unter III enthalten.

Zu den **Punkten 5, 7 und** 8 der Eingabe hat sich die Eisenbahnverwaltung anläßlich der Aufstellung gleichlautender Forderungen des Süddeutschen Eisenbahner-Verbandes in einer Eingabe an den Landtag 1905/06 eingehend geäußert (vergl. Drucksache Zu Nr. 14, Beil. z. Prot. der 92. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 9. Juni 1906 Abschnitt XXIII). Inzwischen haben sich keine Tatsachen ergeben, welche eine Änderung des von der Regierung in den oben angeführten Punkten eingenommenen Standpunktes hätten herbeiführen können. Die Diensteinteilungen der Maschinenhausarbeiter wurden durchgeprüft und sind nunmehr neugeordnet unter Beseitigung der Dienstschichten von über 12 Stunden Dauer.

Zu **Punkt** 9 der Eingabe. Wegen Vermehrung der Stellen für Lokomotivheizer und Wagenwärter wird auf die diesbezüglichen Budgetanforderungen hingewiesen.

Die Dienstzeit des im Fahrdienst verwendeten Personals des maschinentechnischen Dienstes richtet sich nach den für die Dienst- und Ruhezeiten allgemein geltenden Grundsätzen und Vorschriften. Ein Bedürfnis nach vorzugsweiser Behandlung der in Punkt 9 aufgeführten Arbeitergattungen kann nicht anerkannt werden.

Auf die Beibehaltung der Oel- und Kohlenprämien des Lokomotivpersonals kann nicht verzichtet werden, da der Zweck derselben, das Personal zu möglichst sparsamer Materialverwendung anzueifern durch einen festen Zuschlag zum Lohn- oder zum Gehalt nicht erreicht werden könnte. Zur Zeit sind Erwägungen über die Neuordnung des Prämien- und auch des Fahrtgebührenwesens im Gange, deren Ergebnisse jedoch noch nicht festliegen. Eine wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen in der Richtung, daß für das einigermaßen gleichstehende Personal dieselben Sätze anzuwenden sind, ist in Aussicht genommen, doch müssen die Anträge des Süddeutschen Eisenbahner-Verbandes, welche die gleichen Gebührensätze für das ganze Fahrpersonal ohne Rücksicht auf die dienstliche Stellung der einzelnen Personalgattungen fordern, als zu weit gehend bezeichnet werden.

Zu den **Punkten 10, 11 und 12** der Eingabe.

Gegen den Zusammenschluß des Eisenbahnpersonals zu Vereinen und Verbänden, welche die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern bestrebt sind, hat die Verwaltung noch niemals Einspruch erhoben. Sie hat vielmehr, wie dies in der Eingabe auch zum Ausdruck gebracht ist, der Entwickelung dieser Verbände freie Bahn gelassen, sie hat den Besuch der Verbandsversammlungen durch Einräumung freier Fahrt erleichtert, und hat die seitens der Verbände vorgebrachten Wünsche und Anregungen jeweils auf ihre Durchführbarkeit geprüft und ihnen, soweit es mit dem dienstlichen Bedürfnisse vereinbar war, stattgegeben. An dieser Stellungnahme gegenüber den Verbänden wird die Verwaltung auch für die Folge festhalten, sofern die Verbände bei der Verfolgung ihrer Ziele auf dem Boden der dienstlichen Ordnung stehen bleiben. Ein förmliches Mitbestimmungsrecht in den die Arbeiterschaft berührenden Angelegenheiten kann den Verbänden naturgemäß nicht eingeräumt werden. Auch kann die Verwaltung die Verbände nicht als Vertreter der Arbeiterschaft anerkennen, wenn es sich darum handelt, mit der letzteren über die das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen ins Benehmen zu treten. Zu diesem letztgenannten Zweck sind die Arbeiterausschüsse bestimmt, über deren Einrichtung und Wirkungsweise die Antwort der Großh. Regierung auf Seite 51 fg. des Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission für 1908/09 die näheren Angaben enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Meinung, daß der § 152 der Gewerbeordnung auf die Eisenbahnarbeiter Anwendung finde, ist irrig. Nach § 6 der Gewerbeordnung findet dieses Gesetz keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen. Lediglich aus freien Stücken, ohne Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung, hat die badische Eisenbahnverwaltung sich entschlossen, den Titel VII der Gewerbeordnung, enthaltend die §§ 105—139 b, auf das Verhältnis zwischen der Verwaltung und ihren gewerblichen Arbeitern Anwendung finden zu lassen. Auf die übrigen Titel, also auch auf den § 152, bezieht sich dieses Zugeständnis nicht.

Zu **Punkt 13** der Eingabe.

Wegen der Ausübung der Gewerbeaufsicht in den Eisenbahnwerkstätten wird auf die Ausführungen in dem Bericht der Budgetkommission der 2. Kammer über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/07 (Beil. zum Protokoll der 46. Sitzung der Kammer vom 17. III. 1906 Drucksache Nr. 11 a S. 6) mit dem Anfügen verwiesen, daß ein Anlaß, den zu dieser Frage eingenommenen Standpunkt zu ändern, inzwischen nicht eingetreten ist.

Die Ausrüstung der Magazinsarbeiter mit einer geeigneten Schutzbekleidung war bis in die letzte Zeit Gegenstand eingehender Versuche. Die von den Arbeitern vorzugsweise gewünschten wasserdichten Joppen haben sich nur teilweise bewährt, da sie infolge Durchscheuerns beim Tragen der gefüllten Kohlenkörbe in verhältnismäßig kurzer Zeit unbrauchbar werden. Es werden daher Versuche mit anderen Schutzbekleidungen gemacht, insbesondere mit Schutzhauben aus imprägniertem Segeltuch. Doch ist die Tragezeit noch zu kurz, um ein endgiltiges Urteil über die Brauchbarkeit zu fällen. Erst nach Abschluß der Versuche kann Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Magazinsarbeiter mit Joppen oder Schutzhauben auszurüsten sind.

Der Beschaffung von Streckenzelten für die Bahnunterhaltungsarbeiter schenkt die Verwaltung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit. Entsprechend dem Vorgang in früheren Jahren wurde 1907 wieder eine größere Zahl solcher Zelte beschafft und an die Bahnbauinspektionen abgegeben. Die Streckenzelte sind mit Wärmeöfen ausgerüstet, zu denen die Heizstoffe unentgeltlich beigestellt werden. Die Abgabe der Zelte erfolgt nach Prüfung der Bedürfnisfrage auf Antrag der Dienststellen oder der Arbeiterausschüsse."

Es verlangt sodann eine den Mitgliedern der Kammer ebenfalls gedruckt zugegangene, eingehend begründete Petition des badischen Eisenbahnerverbandes:

1. Neuregelung der Lohnordnungen,
2. Regelung der Dienst- und Ruhezeiten, soweit solche Anlaß zu Beschwerden geben,
3. bessere Ausgestaltung und Berücksichtigung der Arbeiterausschüsse,
4. Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung,
5. Schaffung stabiler Verhältnisse,
6. Abänderung von Dienstanweisungen,
7. Besserung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Reserveheizer, Dampfschiffahrtsheizer und Wagenwärtergehilfen.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition erklärt:

„**Zu Ziff. 1. (Mängel der Lohnordnungen.)**

Die Lohnverhältnisse der gesamten Arbeiterschaft der Staatseisenbahnverwaltung sind durch die am 1. Juli 1907 in Kraft getretenen Lohnordnungen neu geregelt worden. Die Grundsätze, nach welchen die Neuordnung vorgenommen wurde, und die Hauptziele, welche dabei in Betracht kamen, sind auf Seite 40 fg. des Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission für 1908/09 eingehend dargelegt. An dieser Stelle fällt daher nur noch die Aufklärung einiger in der Petition aufgeführten Einzelheiten nötig.

a. Betriebslohnordnung.

Der Ausarbeitung der neuen Lohnordnung ist die Anhörung sämtlicher Arbeiterausschüsse im November 1906 vorausgegangen. Eine allgemeine Lohnaufbesserung war schon durch die Lohnordnungen des Jahres 1906 und durch die auf 1. Januar 1906 erfolgte zehnprozentige Lohnsteigerung herbeigeführt worden, sodaß bei der neuen Lohnordnung es sich hauptsächlich noch darum handelte, die als geboten erscheinenden Ausgleichungen und Vereinfachungen in der Lohnbemessung vorzunehmen. In erster Linie kam hier in Betracht die Aufbesserung besonders der unteren Lohnstufen und

die Verminderung der Spannung zwischen den Anfangs- und Höchstlöhnen. Aus diesem Grunde erklärt sich die von den Arbeitern als unzulänglich bezeichnete Steigerung der oberen Lohnstufen. Für eine weitergehende Berücksichtigung der oberen Lohnstufen lag jedoch im Hinblick auf die im Jahre 1906 getroffenen Maßregeln sowie auf die unten erwähnte Gestaltung des Entwurfs zu einem neuen Gehaltstarif für die Beamten kein Anlaß vor.

Die Abschaffung der obersten Stellenzulagesätze war ebenso wie die Steigerung der untersten Sätze eine unerläßliche Vorbedingung für die von den Arbeitervertretern selbst geforderte und als notwendig anerkannte Vereinfachung und Vereinheitlichung des ganzen Stellenzulagewesens. Diesem Zwecke diente auch die Beschränkung der Stellenzulagegewährung auf solche Arbeitergruppen, deren Dienst tatsächlich besonders erhöhte Anforderungen an die Arbeitsverrichtung stellt. Die Obleute der Gepäckarbeiter waren auch in der früheren Lohnordnung nicht in die Stellenzulagetafel aufgenommen.

Im übrigen ist zu beachten, daß ein sehr großer Teil der Arbeiter des Betriebsdienstes, denen Stellenzulagen bewilligt sind — und somit gerade der älteren Arbeiter — durch den den Landständen vorgelegten Entwurf eines neuen Gehaltstarifs künftig Anstellung als Beamte (etatmäßige und nicht etatmäßige) finden wird. Es war bei Bekanntgabe der neuen Lohnordnung aus naheliegenden Gründen nicht angängig, auf diese in Aussicht stehenden Maßnahmen hinzuweisen. Mit dem Vollzug des neuen Gehaltstarifs und des unter Berücksichtigung der durch diesen Tarif zu schaffenden neuen Verhältnisse aufgestellten vorläufigen Entwurfs zum Staatsvoranschlag für 1908/09 werden 583 bisherige Arbeiter etatmäßig angestellt werden und weitere 1455 die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten erlangen, somit über 2000 Mann aus dem Arbeiterverhältnisse ausscheiden.

Die Ortsklasseneinteilung wurde an der Hand der in den einzelnen Städten und Gegenden bestehenden und eingehend untersuchten Lebensverhältnisse festgesetzt. Sobald die zugrunde liegenden Voraussetzungen sich in einzelnen Fällen nachweisbar geändert haben, wird für eine entsprechende Aenderung der Einteilung Sorge getragen werden. Ein Bedürfnis nach Aufnahme der Stationen Waldshut und Würzburg in höhere Ortsgruppen trat bis jetzt nicht auf. Für die Stationen Neuhausen und Schaffhausen konnte der bisherige besondere Ortszuschlag nicht beibehalten werden. Nach den über die Lebensverhältnisse an diesen beiden Orten angestellten Erhebungen wäre es nicht gerechtfertigt, dort höhere Löhne als in den großen badischen Städten (Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg) zu zahlen; ein Zuschlag über die Sätze dieser Städte hinaus wird nur für Mannheim und das zugehörige Industriegebiet gewährt, wo ganz besondere Verhältnisse dies nötig machen. Die in der Petition erwähnte Auslandszulage der auf schweizerischem Gebiet stationierten badischen Beamten kommt mit der Einführung des neuen Gehaltstarifs in Wegfall.

b. Werkstättelohnordnung.

Dem Antrage, die Jungschmiede (in der neuen Werkstättelohnordnung als Zuschläger aufgeführt) in die Arbeitergruppe II A aufzunehmen und sie damit den selbständig arbeitenden Feuer-, Hammer- ꝛc. -Schmieden im Lohn gleichzustellen, ist nicht entsprochen worden, weil die Zuschläger nicht selbständig, sondern als Gehilfen von Feuerschmieden verwendet werden und ein Unterschied in der Entlohnung von selbständig und nicht selbständig arbeitenden Handwerkern bestehen bleiben soll.

Den beiden anderen Wünschen der Zuschläger ist bereits durch die seitherige Übung in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Als Zuschläger werden nur gelernte Schmiede eingestellt, sofern nicht aus Mangel an solchen in einzelnen Fällen auf ungelernte Arbeiter gegriffen werden muß; bei sich ergebender Gelegenheit rücken die Zuschläger, sofern sie vereigenschaftet sind, nach dem Dienstalter in freiwerdende Feuerschmiedestellen ein. Auch hat der Zuschläger in Fällen der Dienstbehinderung den Feuerschmied zu vertreten und erhält für diese Zeit den Lohn nach Klasse II A.

c. Entschädigung der zu militärischen Übungen einberufenen Arbeiter.

Eine weitergehende Entschädigung für den Lohnausfall anläßlich militärischer Übungen, als sie seit August 1906 zugestanden ist, kann nicht zugesichert werden. (Vergl. Bericht der Petitionskommission der II. Kammer betr. die Nachweisung über die Erledigung der dem Staatsministerium während des Landtags 1905/06 überwiesenen Petitionen, Drucksache Nr. 50, Beilage zum Protokoll der 9. öffent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Sitzung der II. Kammer vom 13. Januar 1908 Seite 16).

Die angeführten Maßnahmen wurden von allen Staatsverwaltungszweigen, welche Lohnarbeiter beschäftigen, einheitlich durchgeführt, sodaß eine einseitige Abänderung durch die Eisenbahnverwaltung nicht angängig erscheint.

Zu Ziff. 2 (Dienst- und Ruhezeit).

Über die Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals vergl. Seite 60 des Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission für 1908/09. Unrichtige Anwendungen der bestehenden Bestimmungen werden, sobald sie zur Kenntnis der Verwaltung gelangen, abgestellt. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat Maßnahmen getroffen, durch welche die Durchprüfung der Dienstausteiler sicher gestellt ist. Die Arbeiter, die sich durch die Diensteinteilung beeinträchtigt glauben, haben jederzeit die Möglichkeit, hierwegen vorstellig zu werden, worauf Prüfung, und wenn es gerechtfertigt erscheint, auch Abänderung der bestehenden Dienstausteiler erfolgt. Die planmäßige Dauer des Dienstes des Personals und die planmäßigen Ruhetage sind in den Tabellen 8 und 9 des Jahresberichts nachgewiesen. Über die Art und Weise der Erstellung dieser Nachweisungen geben die Vorbemerkungen zu den Tabellen eingehende Auskunft. Die von den Dienststellen des äußeren Dienstes gefertigten Unterlagen werden vor der Aufnahme in die Nachweisung einer Durchprüfung und allfälligen Richtigstellung unterzogen. Der in der Petition erhobene Vorwurf unrichtiger Aufstellung der Einzelnachweisungen seitens der Dienststellen entbehrt jeden Beweises und muß als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden.

Seitens der Staatseisenbahnverwaltung wurde von jeher mit Nachdruck darauf hingewirkt, daß bei Aufstellung der Diensteinteilungen des Eisenbahnpersonals außer den dienstlichen Interessen auch die persönlichen Verhältnisse und die familiären und gesellschaftlichen Bedürfnisse des Personals soweit irgend angängig zur Geltung kamen. Die auf Seite 13 der Eingabe abgedruckte Diensteinteilung des Rangierpersonals auf dem hiesigen Rangierbahnhof wurde im Herbst 1906 auf ausdrücklichen schriftlich und mündlich kundgegebenen Wunsch der beteiligten Arbeiter vom Stationsamt eingeführt und hatte den Zweck, nach dem Nachtdienst ein- über das andere Mal eine größere Dienstbefreiung herbeizuführen. Für die fünf auswärts wohnenden Arbeiter besteht ein besonderer, der Zugslage angepaßter Dienstausteiler. Gegen die abgedruckte Diensteinteilung wurden Einwendungen der obenerwähnten Art bis jetzt nicht geltend gemacht, dagegen stellte das beteiligte Personal im November 1907 unter Hinweis auf die ununterbrochene anstrengende Inanspruchnahme während der Dienstzeit das Ansuchen um Einführung des reinen Achtstundendienstes. Dem Gesuch konnte nicht stattgegeben werden, da eine durchschnittliche tägliche Dienstzeit von 8 Stunden 33 Minuten, wie sie sich aus der derzeitigen Diensteinteilung ergibt, nicht als zu anstrengend zu betrachten ist. Der Entwurf einer neuen Diensteinteilung, die eine Nachtdienstperiode von 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Nachtdienstleistungen vorsieht, denen eine 24 stündige Ruhepause vorangeht und nachfolgt und an die sich eine mehrtägige Tagesdienstperiode anschließt, unterliegt z. Zt. einer Prüfung des Stationsamts im Benehmen mit Vertretern des Rangierpersonals.

Arbeitszeiten über 14 Stunden kommen im Bereiche der Staatseisenbahnen nicht mehr vor, demnach auch nicht bei den Maschinenhausarbeitern. In den wenigen Fällen, in denen bei diesen Arbeitern noch Dienstschichten bis zu 14 Stunden bestehen, handelt es sich um kleinere Stationen, wo der Dienst viel leichter ist, als auf den großen Lokomotivstationen.

Zu Ziffer 3. (Arbeiterausschüsse.)

Wegen der Arbeiterausschüsse nehmen wir Bezug auf Seite 51 fg. des Eisenbahnbetriebs-Berichts der Budgetkommission für 1908/09. Danach können geeignete Gegenstände der gemeinschaftlichen Beratung durch mehrere oder sämtliche Arbeiterausschüsse unterstellt werden.

Nach den Vollzugsbestimmungen zu den Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse hat der Ausschußleiter jeweils eine kurze Darstellung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse der Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorzulegen und dabei auch anzugeben, was etwa zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse geschehen oder beabsichtigt ist. Die Generaldirektion verbescheidet sämtliche ihr vorgelegten Anträge mit möglichster Beschleunigung. Daß und wie die an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

deren Anträge, zu deren Erledigung der Ausschußleiter selbst zuständig ist, von diesem verbeschieden werden, muß aus dessen Bericht zu ersehen sein und wird seitens der Generaldirektion nachgeprüft. Die Behauptung, daß die Anträge nicht einmal verbeschieden würden, ist nach Bericht der Generaldirektion unzutreffend.

Zu Ziffer 4. (Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung.)

Zu der Frage der Erhöhung der Zusatzrente rückwirkend auch für die vor dem 1. Januar 1907 invalidisierten Arbeiter nehmen wir auf III vorliegender Drucksache Bezug.

Zu Ziffer 5. (Schaffung stabiler Verhältnisse.)

Wie oben ausgeführt, wird mit dem Vollzug des Staatsvoranschlags für 1908/09 eine große Zahl von Arbeitern in das Verhältnis etatsmäßiger bezw. nichtetatsmäßiger Beamter übergeführt werden. Bei Aufstellung künftiger Staatsvoranschläge wird geprüft werden, ob und inwieweit eine Vermehrung der den Arbeitern zugänglichen Beamtenstellen, insbesondere der durch den Gehaltstarif neu geschaffenen, tunlich ist.

Die Stellung der Regierung zu dem Antrage auf Abschluß von Tarifverträgen zwischen ihr und den staatlichen Arbeitern ist dargelegt im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten usw., Beilage zum Protokoll der 92. Sitzung der Kammer vom 9. Juni 1906, Drucksache Nr. 14, Seite 113/14. Der in der Anlage zu der vorliegenden Petition abgedruckte Entwurf eines Tarif- und Arbeitsvertrages bildete schon bei der außerordentlichen Tagung der Arbeiterausschüsse vom November 1906 die Grundlage für die Anträge einer großen Anzahl von Arbeiterausschüssen zur Lohnfrage. Doch konnten die in § 3 geforderten Lohnsätze, als weit über das gerechtfertigte Maß hinausgehend, nicht gewährt werden; sie können aus dem gleichen Grunde auch jetzt nicht in Frage kommen.

Zu Ziff. 6. (Abänderung von Dienstanweisungen.)

Der § 17 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes enthält keine neuen Verwaltungsgrundsätze, sondern bedeutet lediglich die Festlegung eines von jeher bestehenden Zustandes durch die Dienstanweisung. Dienstunfähig

gewordene Arbeiter erhalten ihre Versorgung nach Maßgabe der bestehenden Versicherungsgesetze und der durch den Eintritt in die Arbeiterpensionskasse Abteilung B erworbenen Rechte. Daneben werden in weitgehendem Maße bei vorliegender Bedürftigkeit Unterstützungen aus der Eisenbahnkasse bewilligt. Wird ein durch Krankheit oder Unfall dienstunfähig gewordener Arbeiter auch nur teilweise wieder dienstfähig, so steht seiner Wiederverwendung nichts entgegen. Die Eisenbahnverwaltung ist von jeher in sehr entgegenkommender Weise verfahren und hat solche Wiederaufnahmegesuche stets berücksichtigt, sofern auch nur eine geringe Leistungsfähigkeit des in seiner Verwendung beschränkten Arbeiters anzunehmen war. Auch wurde Vorkehrung getroffen, derartigen Arbeitern im Benehmen mit den Dienststellen Posten zu verschaffen, welche ihrer Natur nach dem körperlichen Zustand des Inhabers möglichst angepaßt sind. An diesen Verhältnissen würde auch die beantragte Aufhebung des § 17 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes nichts ändern.

Auf den Antrag wegen Aufhebung des § 3 Abs. 11 Ziff. 2 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes gehen wir hier nicht ein, da dieser Gegenstand wohl anläßlich des Antrags Muser und Genossen (Beilage Nr. 48 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907) zur Behandlung kommen wird.*)

Es entspricht der dienstlichen Ordnung, daß der Betrieb eines gewerblichen Nebengeschäfts oder die Annahme ständiger und unständiger Nebenbeschäftigung auch durch Arbeiter und deren Familienangehörige von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht wird. Diese Genehmigung wird auch erteilt und aufrecht erhalten, solange ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht. Eine Aufhebung des § 3 Abs. 15 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes ist daher aus dienstlichen Gründen nicht angängig.

Zu Ziff. 7 (Lohn und dienstliche Verhältnisse der Reserveheizer usw.).

Dieser Abschnitt enthält im großen und ganzen Wiederholungen der in den ersten 6 Abschnitten

*) Dieser Antrag ist der Kommission für die Beamtenvorlagen zur Behandlung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgebrachten Beschwerden, Wünsche und Anregungen, welche durch die vorausgegangenen Ausführungen, sowie durch die Regierungs-Erklärungen auf Seite 40 fg. des Eisenbahnbetriebs-Berichts der Budgetkommission für 1908/09 als erledigt zu betrachten sind. Es fällt daher nur noch das Eingehen auf einige Einzelheiten nötig.

a. Lohnverhältnisse.

Die Entlohnung der Arbeiter richtet sich grundsätzlich nach dem Beschäftigungsort. Von diesem Grundsatze zu Gunsten des Fahrpersonals abzuweichen und dieses ohne Rücksicht auf die Stationierung ausschließlich nach der I. Ortsgruppe zu entlohnen, ist nicht angängig. Zu einem solchen Vorgehen liegt auch kein Grund vor, da auch beim Fahrpersonal die Kosten der Lebenshaltung sich nach den Verhältnissen am Stationsort (Preise der Wohnungen, Lebensbedürfnisse usw.) bemessen.

Die Wagenwärtergehilfen treten zunächst als Werkstättearbeiter ein und erhalten, wenn sie gelernte Handwerker sind, den Taglohnsatz der Arbeiterklasse II A des Anhanges zur Werkstättelohnordnung. Mit dem Beginn der ersten selbständigen Verwendung im Fahrdienst werden die Wagenwärtergehilfen in die Arbeiterklasse I B eingereiht und erhalten jeden Tag, also auch die freien Tage, bezahlt. Der Taglohn, den diese Arbeiter bei ihrem Eintritt in den Fahrdienst als Werkstättearbeiter der Klasse II A besitzen (ausschließlich Stücklohnüberverdienst), wird ihnen nach § 10 Abs. 4 der Werkstättelohnordnung so lange belassen, bis für sie nach Maßgabe der Steigerung des Taglohnes der Arbeiterklasse I B ein weiteres Vorrücken möglich ist. Die Wagenwärtergehilfen sind Anwärter für Wagenwärterstellen, während die Reserveheizer Anwärter sind für Lokomotivführerstellen. Die Wagenwärter sind als Beamte niederer gestellt, als die Lokomotivführer, infolgedessen wurden auch die Wagenwärtergehilfen in eine niederere Stufe eingereiht als die Reserveheizer, außerdem ist aber auch der Reserveheizerdienst erheblich schwerer als der Wagenwärtergehilfendienst. Die Gleichstellung der Wagenwärtergehilfen mit den Reserveheizern ist daher nicht tunlich.

Die Reserveheizer, Schiffshilfsheizer und Wagenwärtergehilfen werden als regelmäßig auch für die Sonn- und Feiertage bezahlte Arbeiter nach Gruppe I des Anhangs zur Werkstättelohnordnung ausgelohnt. Sie wünschen dagegen die Auslohnung nach den durchweg um 10 ₰ höheren Sätzen der Gruppe II für die regelmäßig nur für die Arbeitstage bezahlten Werkstättearbeiter. Diesem Gesuche kann nicht entsprochen werden, da die höhere Entlohnung der nur für die Arbeitstage (allgemein 306 Tage) bezahlten Arbeiter als der für 365 Tage bezahlten zur Verminderung des Unterschieds im Jahresverdienst in beiden Lohnordnungen grundsätzlich durchgeführt und auch wohl begründet ist. Eine andere Behandlung des technischen Fahrpersonals müßte auch zu berechtigten Berufungen vonseiten der Werkstättearbeiter führen.

Die in den früheren Betriebslohnordnungen vorgesehene Anrechnung eines Teiles des Reinerträgnisses an wandelbaren Gebühren auf den Taglohnsatz ist mit Ausgabe der neuen Lohnordnung weggefallen, bezüglich des technischen Fahrpersonals besteht eine derartige Vorschrift ebenfalls nicht Eine Neuregelung der wandelbaren Gebühren für das gesamte Fahrpersonal ist in Aussicht genommen, sobald die endgültige Einreihung der einzelnen Beamtenklassen in den neuen Gehaltstarif gesetzlich festgelegt ist.

b. Dienst- und Ruhezeiten.

Die Berechnung der mittleren (durchschnittlichen) täglichen Dienstzeit erfolgt bei sämtlichen deutschen Staatseisenbahnverwaltungen einheitlich nach den mit dem Reichseisenbahnamt vereinbarten Bestimmungen über die planmäßige Dienstzeit der Eisenbahn-Betriebsbeamten nebst Ausführungsbestimmungen in der Weise, daß die Summe der in einem gewissen Zeitraum (Monat) geleisteten Dienststunden durch die Gesamtzahl der in diesen Zeitraum fallenden Kalendertage (Monatstage) geteilt wird. Es ist nicht angängig, daß die badische Staatseisenbahnverwaltung für sich allein von der getroffenen Vereinbarung abweicht.

Für die Instandhaltung der Lokomotiven wird allgemein 1 Stunde, für das Einnehmen von Kohlen und das Wegstellen der Lokomotiven ½ Stunde in die Dienstzeit eingerechnet. Reichen diese Zuschläge in einzelnen Fällen nicht aus, weil die Lokomotive aus irgend einem Grunde, z. B. Vorheizen des Zuges, Verschubdienst usw., nach der Lokomotivfahrordnung früher aus dem Maschinenhaus aus-

rücken muß, so wird die wirkliche gesamte Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Die Ruhepausen sowie die Anzahl und die Dauer der freien Tage des Lokomotivpersonals sind ausreichend bemessen. Bei dem Kurspersonal beträgt die Zahl der freien Tage für einen Mann im Monat 3—4 und die Länge der freien Tage meist 32 bis 40 Stunden.

Die Einteilung der Lokomotiven wird von der Generaldirektion, die Einteilung des Personals von den Maschinen-Inspektionen getroffen. Nach dem Inkrafttreten des neuen Dienstes haben die Maschineninspektionen zu berichten, wie sich die Einteilung bewährt hat und ob das Personal in richtiger Weise und nicht zu sehr beansprucht ist. Gleichzeitig haben die Maschineninspektionen die bildlichen Diensteinteilungen und die Berechnung der mittleren täglichen Dienstzeit des Personals hierher vorzulegen. Die Einteilungen werden auf der Generaldirektion nachgeprüft und, falls Verstöße gegen die Dienst- und Ruhezeitsbestimmungen oder Härten in diesen enthalten sind, deren Beseitigung veranlaßt.

Als Dienstschicht im Sinne dieser Bestimmungen wird nach der Vorbemerkung 2 zur Tabelle 8 des Jahresberichts der Staatseisenbahnen für 1906 der zwischen zwei Ruhezeiten liegende Zeitraum betrachtet. Daraus folgt, daß auch alle in diesen Zeitraum fallenden Pausen unter 6 Stunden als Dienstzeit gerechnet werden. Dies ergibt sich auch aus der Gegenüberstellung der planmäßigen Dienstschichten (einschließlich der Pausen) und der planmäßigen reinen Dienstzeiten (abzüglich der Pausen) in der Tabelle 8 des erwähnten Jahresberichts. Danach hatten am Ende des Jahres 1906 bei Zugrundelegung der

	a. Dienstschichten	b. reinen Dienstzeiten
einen Dienst bis 8 Stunden	15,30 %	24,12 %
„ „ über 8—9 „	7,03 %	10,84 %
„ „ „ 9—10 „	9,42 %	27,09 %
„ „ „ 10—14 „	68,25 %	37,95 %

des Gesamtpersonals.

Die Inanspruchnahme des Reservepersonals hängt im wesentlichen von dem stets schwankenden Verkehr ab: an manchen Tagen verkehren von einer Station aus 12 bis 15 Sonderzüge usw., an anderen Tagen dagegen nur 5 bis 8, oder noch weniger. Das gleiche trifft auch bei dem Krankenstand und den Beurlaubungen des Personals zu. Bei schwacher Inanspruchnahme des Bereitschaftspersonals werden die jüngeren Reserveführer als Heizer und die jüngeren Reserveheizer als Werkstättearbeiter (Schlosser) verwendet. Von der in der Petition behaupteten Schaffung eines künstlichen Personalmangels kann aber nicht die Rede sein. Tatsächliche Angaben, die eine nähere Untersuchung in dieser Richtung ermöglichen könnten, sind in der Petition nicht enthalten.

Eine Wiederholung von Nachtdienstleistungen bis zu dem nach Abschnitt III Ziff. 4 der Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten zulässigen Höchstmaß findet im Bereich der badischen Eisenbahnverwaltung nur noch bezüglich einer Anzahl von Arbeitern des Betriebsdienstes und der Maschinenhausarbeiter statt. In vielen Fällen entspricht diese Diensteinteilung den Wünschen der Arbeiter, insbesondere dann, wenn dieselben außerhalb ihres Beschäftigungsortes wohnhaft sind, weil die mit einer derartigen Diensteinteilung verbundene Regelmäßigkeit im Wechsel zwischen Arbeitszeit und Ruhepausen den Bedürfnissen dieser Leute viel besser Rechnung trägt, als Diensteinteilungen, bei denen Beginn und Ende der einzelnen Dienstschichten wechseln und die Ruhepausen verschieden lang sind. So ersuchten z. B. die Rangierer in Pforzheim und Bruchsal um Belassung des siebentägigen Nachtdienstes, als eine Änderung in der Diensteinteilung vorgeschlagen wurde. Etwaigen Wünschen auf Abschaffung des siebentägigen Nachtdienstes wurde schon seither im einzelnen Falle stattgegeben, und die Staatseisenbahnverwaltung wird auch für die Folge darauf bedacht sein, die siebentägige Nachtdienstperiode, da wo seitens der Beteiligten Einwendungen erhoben werden, abzukürzen. Für die Folge wird übrigens auch eine Erleichterung dadurch geboten werden, daß vor der siebentägigen Nachtdienstperiode eine 24-stündige und nach derselben eine 32-stündige Ruhepause gewährt wird.

Die im Stations- und Abfertigungsdienst verwendeten Beamten haben nur einmaligen Nachtdienst in der Tourenfolge im Wechsel mit Tagesdienstschichten.

Das hier zunächst in Rede stehende Zugbeförderungs- und Zugbegleitpersonal vollzieht seine Dienstleistungen in einer gewöhnlich über einen längeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeitraum sich erstreckenden Tourenfolge, in welcher je nach der Kurslage der zu fahrenden Züge mehrere Nachtdienstfahrten hintereinander vorkommen können — in der Regel drei bis vier, ausnahmsweise auch fünf —. Sieben Nachtdienste ohne Unterbrechung durch Tagesdienstschichten kommen bei diesen Personalgattungen bei regelmäßigem Betriebe im allgemeinen nicht vor. Nur die Diensteinteilung der Bremser enthält in einzelnen Fällen noch eine Reihe sich folgender Nachtfahrten. Eine gleichmäßigere Verteilung der Nacht- und Tagesdienstschichten, soweit es die Kurslage der Züge und die sonstigen dienstlichen Interessen irgend zulassen, wird auch hier in Bälde durchgeführt sein.

Auf Bahn-, Weichen- und Signalwärterposten mit ununterbrochenem Dienst sind die Diensteinteilungen nach den beigeschlossenen Dienstplänen I, II und III geregelt.*)

In den der Petition als Anlagen A, B und C beigegebenen Diensteinteilungen Karlsruher und Villinger Maschinenpersonals ist stets vor dem in der Lokomotivfahrordnung festgelegten Zeitpunkt des Ausrückens der Lokomotive noch eine ganze Stunde Vorbereitungszeit vorgesehen, während die in Betracht kommende Maschineninspektion, wenn das Ausrücken sehr frühzeitig zu erfolgen hat, eine halbe Stunde Vorbereitungszeit für genügend erachtete. Es wird geprüft werden, ob die von der Maschineninspektion bei Festsetzung der Vorbereitungszeit eingerechnete Zeitdauer — sie kann in dem erwähnten Falle kürzer gerechnet werden, weil eine sehr frühe ausrückende Lokomotive beim Ausrücken noch lange nicht die volle Dampfspannung haben muß — angemessen und ausreichend ist.

Von den Anträgen auf Seite 26 der Petition ist jener unter Ziffer 1 gegenstandslos, da jetzt schon in der gewünschten Weise verfahren wird. Zu Antrag 3 ist in den vorausgehenden Ausführungen bereits Stellung genommen. Wegen der Bemessung der Dienstzeit und der Zahl und Dauer der Ruhetage (Anträge 2 und 4 bis 6) verweisen wir auf Seite 60 des Eisenbahnbetriebs-Berichts der Budgetkommission für 1908/09. Dem Antrage 7 soll, soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich, entsprochen werden.

*) Diese Dienstpläne befinden sich bei den Akten der Budgetkommission.

c. Anstellungsverhältnisse.

Im Staatsvoranschlag für 1908/9 ist eine Vermehrung der Lokomotivführerstellen um 130 vorgesehen, was auch die etatmäßige Anstellung von ebensovielen Reserveheizern ermöglicht. Im Zusammenhang damit und infolge gleichzeitiger Vermehrung der nichtetatmäßigen Heizerstellen um 200 können mit dem Budgetvollzug im ganzen 330 bisher im Arbeiterverhältnis gestandene Reserveheizer vertragsmäßig angestellt werden. Auch bei künftiger Aufstellung des Staatsvoranschlags wird geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Vermehrung der Lokomotivbeamten angezeigt erscheint.

Die in der Petition angeführten Ungleichheiten in der Beförderung zwischen dem bei den badischen Bahnen und bei der Eisenbahndirektion Mainz verwendeten badischen Lokomotivpersonal sind nur vereinzelte Erscheinungen, die sich bei der Verschiedenheit in der Organisation der beiden Verwaltungen und den damit zusammenhängenden Unterschieden in den Vorrückungsmöglichkeiten niemals ganz beseitigen lassen. Es wird immer Zeiträume geben, in denen die Anstellungsverhältnisse für gewisse Personalgruppen bei der einen Verwaltung günstigere sein werden, als bei der andern.

Die möglichste Einschränkung dieser Verhältnisse könnte nur dadurch herbeigeführt werden, daß beim Freiwerden von Heizerstellen bei der preußischen Verwaltung ältere Bewerber, die bisher bei der badischen Verwaltung beschäftigt waren, gegen dienstjüngere, bei der preußisch-hessischen Verwaltung verwendete Anwärter von Fall zu Fall ausgetauscht werden, so daß die dienstälteren Bewerber für die Besetzung der Stellen zunächst in Betracht kommen. Diesem Vorgehen steht jedoch die große Schwierigkeit im Wege, daß die preußisch-hessische Verwaltung aus guten Gründen darauf bestehen muß, die übernommenen Ersatzheizer zunächst als Schlosser in der Werkstätte zu beschäftigen und sie einer den in ihrem Bereich geltenden Grundsätzen entsprechenden Ausbildung zu unterziehen. Trotz dieser und noch anderen erheblichen Schwierigkeiten wurde ein Personalaustausch schon wiederholt angebahnt, blieb aber ergebnislos, weil sich aus der Zahl der bei den badischen Bahnen beschäftigten Ersatzheizer geeignete Bewerber überhaupt nicht oder in viel zu geringer Anzahl oder unter Stellung unerfüllbarer

Vorbehalte zum Übertritt in den Dienst der preußisch hessischen Verwaltung meldeten und von einer Versetzung gegen den Willen der Betroffenen Abstand genommen werden soll. So fiel im August 1906 bei der genannten Verwaltung die Auswahl von 8 als Schlosser beschäftigten Ersatzheizern nötig, die demnächst für vertragsmäßige Anstellung in Betracht kommen sollten. Die preußisch-hessische Verwaltung gab hiervon der badischen Verwaltung Kenntnis mit dem Anheimstellen, dienstältere Schlosser, allerdings zunächst zur Verwendung in der Betriebswerkstätte, zum Austausch zur Verfügung zu stellen. Die von der badischen Verwaltung hierwegen erlassenen wiederholten Ausschreibungen blieben jedoch ergebnislos, so daß die von der preußisch-hessischen Verwaltung ausgewählten Anwärter geprüft und teils schon in das Vertragsverhältnis aufgenommen wurden, teils der Aufnahme in der nächsten Zeit entgegensehen. Die vor der vertragsmäßigen Anstellung im Arbeiterverhältnis zugebrachte Dienstzeit betrug bei einem Bewerber 5 und bei den andern rund 4 Jahre. Im übrigen schwankt die Wartezeit, von den durch besondere Umstände verursachten vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, bei der preußisch-hessischen Verwaltung bis zur vertragsmäßigen Aufnahme als Lokomotivheizer zwischen 5 und 7 Jahren. Eine Abkürzung dieser Wartezeit steht für die Folge nicht zu erwarten, während anderseits bei der badischen Verwaltung durch Anforderung weiterer Lokomotivführer- und Heizerstellen die zur Zeit bestehenden Wartezeiten der Ersatzheizer sich herabmindern werden, sodaß für die Folge die Wartezeiten bis zur vertragsmäßigen Anstellung als Heizer bei beiden Verwaltungen ungefähr gleichgroße werden.

Dem Antrag, die badischen Aufnahmebestimmungen und Ausbildungsgrundsätze auf das bei der preußisch-hessischen Verwaltung beschäftigte badische Lokomotivpersonal auszudehnen, kann keine Folge gegeben werden, da nach getroffener Vereinbarung in dieser Beziehung, soweit das untere Personal in Betracht kommt, die Vorschriften der preußisch-hessischen Staatsbahnen maßgebend sind. Im übrigen weichen die Gesichtspunkte, nach denen sich die dienstliche Ausbildung des Lokomotivpersonals im Bereich der badischen und der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung vollzieht, nicht erheblich von einander ab, da den Vorschriften beider Verwaltungen die bundesrätlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten zugrunde liegen. Die in der Petition als ungerechtfertigt dargestellte Aeußerung der preußisch-hessischen Verwaltung, daß die badischen Ersatzheizer den durch Ministerialerlaß vorgeschriebenen Vorbedingungen für den Schnellzugsdienst nicht genügten, hat ihren Grund darin, daß bei der obengenannten Verwaltung hierwegen besonders scharfe Vorschriften bestehen. Nach denselben dürfen als Heizer bei Schnellzügen nur solche Personen verwendet werden, welche die Prüfung zum Lokomotivführer bestanden oder nach bestandener förmlicher Prüfung zum Heizer mindestens ein Jahr lang Heizerdienst verrichtet haben.

Danach kann den Petenten keine Aussicht auf Erfüllung der auf Seite 28 (unten) und 29 der Petition gestellten Anträge 1—4 gemacht werden.

d. Pensionsverhältnisse.

Wegen der Neuregelung der auf die Zuruhesetzung und die Hinterbliebenenversorgung der Beamten bezüglichen Bestimmungen wird auf den den Landständen vorliegenden Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, verwiesen."

Beiden Petitionen, die bereits im Dezember 1907 bezw. im Januar 1908 dem Landtage zugegangen sind, ist eigen, daß sie inzwischen in einer Anzahl von Punkten durch die Tatsachen überholt worden sind, daß sie aber auf der anderen Seite auch vielfach auf Dinge zurückkommen, die bereits in der Kammersession des Jahres 1906 Gegenstand ausführlicher Erörterung und Beratung waren und auf die in allen ihren Einzelheiten zurückzugreifen um so weniger Anlaß vorliegt, als seither insbesondere auf dem Gebiete der Löhne und Lohnordnungen, der Dienst- und Ruhezeiten des Personals, der Übernahme seitheriger Arbeiter in das Beamtenverhältnis, der weiteren Ausgestaltung der Einrichtung der Arbeiterausschüsse und der Erhöhung der Leistungen der Arbeiterpensionskasse namhafte Fortschritte erzielt worden sind.

Indem daher die Kommission im allgemeinen auf ihre eingehenden Ausführungen zu Petitionen ähnlichen Inhalts auf dem letzten Landtage, auf ihre Darlegungen im Eisenbahnbetriebsbericht für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1908/09 zu Titel II und IV der Ausgaben und auf das in ihrem Bericht über die Anträge der Abgeordneten Muser und Genossen und der Abgeordneten Geck und Genossen, die Ruhezeit, bezw. die tägliche Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten betr. (vgl. Drucksache Nr. 28 a, Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1908) Bemerkte verweist, sowie auf die oben abgedruckten Regierungs-Erklärungen Bezug nimmt, fügt sie im einzelnen noch folgendes bei:

a. Die von der Großh. Regierung hinsichtlich der Behandlung der Jungschmiede in der Werkstättelohnordnung erteilte Auskunft wurde in der Kommission bemängelt. Der betreffende Abgeordnete führte aus, es sei nicht gerechtfertigt, ihnen die Gleichstellung im Lohn mit den gelernten Handwerkern zu versagen, und brachte in fraglicher Richtung verschiedenes Material bei, welches die Kommission bestimmte, die Großh. Regierung um eine nochmalige Prüfung dieser Frage anzugehen. Seitens der Großh. Regierung ist eine solche Prüfung zugesagt worden.

b. Desgleichen stellte die Großh. Regierung in Aussicht, daß sie prüfen werde, ob nicht aus der Bestimmung der Werkstättelohnordnung, wonach Arbeitern, die beim Eintritt das 23. Lebensjahr überschritten haben, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei entsprechender Leistungsfähigkeit die Zeit nach Vollendung des 22. Lebensjahres bis zu 5 Jahren als Lohndienstalter angerechnet werden kann, insofern der Abstellung bedürftige Mißstände sich ergeben, als Arbeiter, die schon vor einigen Jahren eingestellt wurden und gerade so alt oder noch älter sind, wie die unter der Herrschaft der Lohnordnung neu zugegangenen, der Wohltat einer derartigen Bestimmung entbehren und daher letzteren gegenüber im Lohn zurückbleiben können.

c. Bezüglich der Stücklohnarbeit und ihrer Honorierung will die Kommission zunächst noch das Ergebnis der Prüfung abwarten, welche seitens der Großh. Regierung einem besonders hierfür eingesetzten Ausschuß aufgetragen worden ist. Die Kommission nimmt an, daß die einschlägigen Resultate den Landständen, sobald die Tätigkeit dieses Ausschusses abgeschlossen ist, werden zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kommission ist im übrigen der Meinung, daß der Inhalt der beiden Eingaben, insoweit er nicht durch die seit dem letzten Landtage bis jetzt von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen Berücksichtigung erfahren hat oder speziell durch die neue Beamtengesetzgebung noch erfahren wird, bezw. insoweit nicht nach den Erklärungen der Großh. Regierung der Erfüllung der betreffenden Wünsche zur Zeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, seitens der Großh. Regierung sorgfältig im Auge behalten und daß von ihr bis zum nächsten Landtage in tunlichstem Benehmen mit den Arbeiterausschüssen erneut geprüft werden sollte, in welchen Beziehungen weitere Fortschritte und Verbesserungen zu Gunsten unseres gesamten Eisenbahnpersonals möglich sind.

In diesem Sinne wird seitens der Kommission empfehlende Überweisung der Petitionen der Landesverwaltung Baden des Verbands süddeutscher Eisenbahner sowie des badischen Eisenbahnerverbands an die Großh. Regierung **beantragt.**

III.

In einer der Zweiten Kammer unterbreiteten Petition beantragt eine Anzahl erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf das Steigen der Lebensmittelpreise eine angemessene Erhöhung ihrer Gnadenrenten.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Petition geäußert, wie folgt:

„Die Bittsteller haben sich erstmals mit Eingabe vom 7. August 1907 an die Generaldirektion mit dem Ansuchen gewandt, es möge die mit Wirkung vom 1. Januar 1907 eingetretene Erhöhung der Zusatzrente für die Mitglieder der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse auch auf die vor dem 1. Januar 1907 invalidisierten Arbeiter ausgedehnt werden. Dem Ansuchen konnte, da die Generaldirektion zu einer solchen, den Geschäftskreis der Arbeiterpensionskasse berührenden Maßnahme nicht zuständig ist, nicht entsprochen werden. Abgesehen davon läßt aber auch die Lage dieser Kasse es nicht zu, die Rentenerhöhung mit rückwirkender Kraft einzuführen.

In der weiteren Eingabe vom 9. September 1907 sind die Bittsteller mit dem Antrag um allgemeine, nicht nach den persönlichen Verhältnissen der Bittsteller zugeschnittene, sondern mehr als Verwaltungszuschuß zu ihren Rentenbezügen aufzufassende Erhöhung der ihnen gewährten Unterstützungen hervorgetreten. Auch dem in dieser Weise gestellten An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trag konnte nicht entsprochen werden. Es wurde den Bittstellern zu Handen des Wilhelm Boos mitgeteilt, daß eine allgemeine Erhöhung der Unterstützungsbeträge nicht möglich sei, daß es vielmehr zur Erlangung oder Erhöhung einer solchen Beihilfe in jedem einzelnen Falle einer wahrheitsgetreuen Darlegung der Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bedürfe, wozu am zweckmäßigsten der von der Verwaltung erstellte und bei jeder Eisenbahndienststelle unentgeltlich erhältliche Vordruck verwendet werde.

Von der Aufforderung, Einzeleingaben einzureichen, wurde nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Wo solche Gesuche einkamen, fanden sie Berücksichtigung, indem entweder die bisherigen ständigen Unterstützungen dauernd erhöht oder zu ständigen Unterstützungen einmalige Gaben angewiesen wurden.

Die Generaldirektion ist außerdem in eine allgemeine Prüfung darüber eingetreten, in welcher Weise die ständigen Unterstützungen mit Rücksicht auf die persönlichen und Zeitverhältnisse zu erhöhen sind."

Ihre Kommission nimmt zu vorliegender Bitte eine durchaus wohlwollende Stellung ein und empfiehlt der Großh. Regierung den Petenten gegenüber möglichstes Entgegenkommen. Sie ist auch der Meinung, daß seitens der Eisenbahnverwaltung einer Aufbesserung der betr. Unterstützungen nicht nur dann näher getreten werden sollte, wenn Einzeleingaben einkommen, sondern daß eine allgemeine Prüfung zu erfolgen hätte, in welcher Weise die seitherigen Unterstützungen in den verschiedenen Einzelfällen eine angemessene Erhöhung erfahren könnten und sollten.

Sie **beantragt**,

das hohe Haus wolle in diesem Sinne die Bitte der Invaliden der bad. Staatseisenbahnen um Erhöhung ihrer Gnadenrenten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

IV.

Eine Anzahl von Bahnarbeitern des Bahnmeister-Bezirks Wilferdingen sowie die dortigen Stationsarbeiter petitionieren um Erhöhung ihrer Löhne. Die Begründung dieser Bitte ist aus nachstehender Antwort ersichtlich, welche die Großh. Regierung in Bezug auf die Petition gegeben hat:

„Auf Seite 53 fg. des Berichts der Budgetkommission zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1908/9 sind die Arbeits-rc.-Verhältnisse der Bahnhofs-(Stations)- und der Bahnunterhaltungs-(Strecken)-Arbeiter eingehend geschildert und die Gründe dargelegt, die eine verschiedenartige Entlohnung beider Klassen von Arbeitern nötig machen. Die Bahnhofarbeiter werden danach für alle Tage im Jahr (365), die Streckenarbeiter nur für die Arbeitstage (in der Regel etwa 300 Tage) bezahlt; mit Rücksicht hierauf ist der Taglohn der Streckenarbeiter durchweg um 10 ₰ höher bemessen als jener der Bahnhofarbeiter am gleichen Beschäftigungsort.

Mit dem Inkrafttreten der Betriebslohnordnung von 1907 wurden die Grundlöhne der Streckenarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen von 2,50 ℳ auf 2,70 ℳ und jene der Bahnhofarbeiter in Wilferdingen von 2,40 ℳ auf 2,60 ℳ, also durchweg um 20 ₰ erhöht. Schon am 17. Juli 1907, also kurz nach der Herausgabe der neuen Betriebslohnordnung, suchten die Arbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen um weitere Grundlohnerhöhung nach und brachten zur Begründung ihrer Forderung im wesentlichen die gleichen Ausführungen vor, wie in gegenwärtiger Petition. Das Gesuch wurde von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen abgelehnt, weil die Einreihung des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen in die Ortsgruppe IV a in allen Stücken den Grundsätzen Rechnung trägt, nach denen die Ortsgruppeneinteilung einheitlich für das ganze Verwaltungsgebiet getroffen ist und die alle in Betracht kommenden Verhältnisse (Kosten der Lebenshaltung, Höhe der Wohnungsmiete usw.) berücksichtigen.

Eine Erhöhung des Grundlohnes lediglich für den Bahnmeisterbezirk Wilferdingen und die innerhalb desselben gelegenen Stationen ist auch jetzt nicht tunlich. Die Tatsache, daß einige Bahnmeisterbezirke, die früher mit Wilferdingen in der gleichen Ortsgruppe waren, nunmehr höher eingereiht wurden, kann für die Beurteilung der Forderung nicht maßgebend sein, da dieser Unterschied in der Einreihung in der Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse begründet ist. Auch kann dem Umstand nicht Rechnung getragen werden, daß Arbeiter aus den gleichen Ortschaften wie die Bittsteller, die aber

in Pforzheim beschäftigt sind, einen um 40 ₰ höheren Grundlohn haben, da für die Lohnbemessung ausschließlich der Beschäftigungsort und nicht der Wohnort maßgebend ist. Es bleibt übrigens jedem der Bittsteller überlassen, bei sich bietender Gelegenheit bei einer in Pforzheim befindlichen Dienststelle einzutreten.

Die Richtigkeit der Behauptung, daß ein Teil der Bittsteller für auswärtiges Mittagessen 60—70 ₰ aufzuwenden habe, muß bezweifelt werden. Die Bahnarbeiter pflegen sich das Mittagessen von der Behausung zusenden zu lassen oder bereiten sich das mitgebrachte Essen in dem Schutzzelt. Die Beförderung der Essenskörbe erfolgt unentgeltlich. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, ohne weiteren Kostenaufwand das Essen von zu Hause kommen zu lassen oder im Schutzzelt zuzubereiten."

Die Kommission, von der die Sache mit der Großh. Regierung auch mündlich erörtert worden ist, nimmt den Standpunkt ein, daß unter den dermaligen Verhältnissen der Bitte nicht entsprochen werden kann, eine weitere Behandlung und eventuelle Berücksichtigung des Anliegens vielmehr nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision der Ortsgruppeneinteilung möglich wäre, bei der die Petition als Material dienen könnte.

Sie **beantragt**:

in diesem Sinne die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeisterbezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Lohnerhöhung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu № 15 (III).

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29 Mai 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dahin Anordnungen zu treffen, daß

der Bau der für den Betrieb der Staatsbahn bestimmten Wagen

in den im badischen Lande vorhandenen Waggonfabriken in erster Reihe hergestellt wird.

Um dies besser als bisher zu ermöglichen, sollen die Aufträge recht frühzeitig und mit nicht zu kurzen Lieferfristen erteilt und es soll bei den Abschlüssen darauf Wert gelegt werden, daß die Arbeitszeit der Fabriken nicht über das übliche Maß ausgedehnt werden darf.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Geck.
Pfeiffle.
Kramer.
Horst.
Bechtold.
Kolb.
Dr. Frank.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 15 (IV).

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1908.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen,

die Bitte der Bahnarbeiter des Bahnmeistereibezirks Wilferdingen sowie der Stationsarbeiter daselbst um Lohnerhöhung

der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Schmidt-Bretten.
Banschbach.
Reiff.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über die

Positionen § 14, 16, 37, 42, 72, 78 und 100 der Ausgabe

des

Spezialbudgets des Eisenbahnbaues
für die Jahre 1908/1909.

(Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags, Seite 8, 10, 18, 20, 30, 32 und 44.)

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

Mit seinem Schreiben vom 30. März 1908 Nr. B 1254 hat das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium des hohen Hauses den Wunsch ausgesprochen, es wolle mit Rücksicht darauf, daß die Durchberatung des ganzen Eisenbahnbaubudgets jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wie schon früher in ähnlichen dringenden Fällen geschehen ist, eine vorausgehende Beschlußfassung der Landstände über die Ausführung von sieben in diesem Schreiben namhaft gemachten Bauherstellungen des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues herbeigeführt werden.

Dabei wurde von seiten des Großh. Ministeriums hervorgehoben, daß die baldige Bewilligung dieser angeforderten Mittel durch die Landstände teils mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung, teils um die Bauarbeiten ununterbrochen fortführen zu können, sehr erwünscht sei.

Dieses Schreiben des Großh. Ministeriums wurde der Budgetkommission zur Erledigung überwiesen, welche, unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit der beantragten Vorausbewilligung, nach Einverlangung der Pläne und Kostenanschläge in eine nähere Beratung dieser Budgetpositionen eingetreten ist.

Aus diesen Beratungen der Kommission resultiert der einstimmige Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle die unter §§ 14, 16, 37, 42, 72, 78 und 100 des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1908/09 angeforderten Mittel im Gesamtbetrag von 5 166 000 ℳ im voraus genehmigen."

Aus der Beratung der Budgetkommission über diese Budgetpositionen ist das Nachfolgende zu berichten.

Allgemeine Bemerkung.

1. Die von der Großh. Regierung den Landständen gleichzeitig mit dem Eisenbahnbaubudget vorgelegte „Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07" wurde für die hier in Betracht kommenden Budgetpositionen ebenfalls im voraus einer Prüfung unterzogen und ergab solche keinerlei Beanstandung.
2. Bei dieser Prüfung wurde die der diesmaligen Fortgangsnachweisung vorgedruckte Vorbemerkung, die sich auf die Behandlung der unverbrauchten Kredite und Kreditreste bezieht, berücksichtigt. Eine nähere Würdigung der neuen Behandlungsweise soll erst anläßlich der Beratung der Nachweisung selbst erfolgen.
3. Bei der Beurteilung der hier angeforderten Budgetpositionen wurde ferner auch die im diesmaligen Eisenbahnbaubudget nach der Vorbemerkung II dazu erstmals durchgeführte neue Art der Berechnung der „Lasten und Verwaltungskosten" berücksichtigt. Über die Neuerung selbst wird anläßlich der Beratung des Gesamtbaubudgets des nähern berichtet werden.

Spezielles.

§ 14.

Gengenbach—Hausach, II. Gleis, V. Teilforderung.
300 000 ℳ.

Aus den Erläuterungen zum Budget wie aus dem Beiheft ist zu entnehmen, daß die im letzten Budget vorgesehene Straßenüberführung bei Steinach — die auch das hohe Haus infolge einer Petition der Gemeinde Steinach eingehender beschäftigte — anläßlich des Enteignungsverfahrens auf großen Widerstand bei der Bevölkerung gestoßen ist und die erhobenen Einwendungen zum Teil begründet sind, da „eine Anzahl Beteiligter durch die damit verbundenen Verkehrserschwerungen nicht unerheblich geschädigt würde, so daß auch bei Bewilligung beträchtlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Minderwertsentschädigungen eine befriedigende Lösung kaum zu erwarten wäre." Bei den schwierigen örtlichen Verhältnissen lasse sich eine solche nur erreichen, wenn die ganze Bahnstrecke von der Kinzigbrücke an bis Station Haslach so hoch gelegt werde, daß alle auf dieser Strecke die Bahn kreuzenden Wege ohne erhebliche Änderung ihrer Höhenlage und Richtung unter derselben hindurch geführt werden können. Dadurch entstehe ein Mehraufwand von **764000** ℳ, so daß sich der ursprünglich berechnete Gesamtaufwand von **3360000** ℳ auf **4124000** ℳ erhöhe, wozu der Verwaltungsaufwand von 4½ % der noch zu bewilligenden Restforderung von 2550166 ℳ mit **114800** ℳ komme. Aus der Budgetperiode 1906/07 ist noch ein aufrechterhaltener Restkredit von **1326164** ℳ vorhanden, so daß zur Beschaffung der nach obiger Darstellung noch erforderlichen Mittel von 2550166 + 114800 = 2664966 ℳ noch eine Restforderung von **1338802** sich ergäbe, wovon im nunmehrigen Baubudget zunächst **300000** ℳ angefordert werden.

Hier ist aber, und zwar im Einvernehmen mit der Großh. Regierung, an den Budget-Erläuterungen zunächst **folgendes richtigzustellen:**

Gesamtkosten wie oben	3360000 ℳ
Mehraufwand wie oben	764000 „
Nunmehriges Gesamterfordernis also .	**4124000** ℳ

Davon sind nach den Budget-Erläuterungen bis jetzt bewilligt 2950000 ℳ. Bis Ende 1907 wurden hiervon verbraucht:

Fortgangsnachw.

1902/3	S. 18 § 12 .	21065 ℳ	
1904/5	„ 8 § 12 .	478935 „	
„	„ 20 § 8 .	358338 „	
1906/7	„ 8 O.Z. 43	541661 „	
„	„ 8 „ 44	50000*) „	
„	„ 18 „ 101	173835 „	
	zusammen . .		1623834 ℳ
Es sind somit noch erforderlich . .			**2500166** „
Dazu 4½ % Verwaltungsaufwand .			112550 „
Restlicher Gesamtbedarf also . . .			**2612716** ℳ
ab vorhandener Kreditrest aus dem Jahr 1906/07 laut Budget . .			1326164 „
Darnach noch zu bewilligen . . .			**1286552** ℳ
anstatt der im Budget berechneten .			1338802 „
also weniger . .			52250 ℳ

*) Diese 50000 ℳ fehlen in der Verbrauchsnachweisung der Budget-Erläuterung und bilden bei Zuschlag von 4½ % Verwaltungsaufwand aus 50000 ℳ mit 2250 ℳ den Differenzbetrag von 52250 ℳ.

An der Anforderung für 1908/09 mit **300000** ℳ ändert diese Berichtigung nichts.

Nach dem Kostenvoranschlag sieht der vorgelegte Entwurf die Beseitigung sämtlicher schienenebenen Landstraßen- und Wegübergänge vor, wodurch außer der Hochlegung der ganzen Strecke zwischen Kilometer 20^8 bis Kilometer 25^5 die Verlegung der Landstraße Nr. 28 im Zusammenhang mit einer wesentlichen Verschiebung der bisherigen Bahnaxe oberhalb der Station Steinach bedingt ist. Nach Durchführung des Hochlegungsprojektes würden von den 18 bestehenden Wegübergängen zwischen Biberach-Zell und Haslach nur noch 3 unwichtige Feldwegübergänge übrig bleiben, indem durch den neuen Plan 6 weitere bahnebene Übergänge beseitigt werden. Die Großh. Regierung berechnet die durch diese Abänderung des Projektes zu erzielenden jährlichen Ersparnisse an Bewachungskosten auf **11000** ℳ, was zu 4 % kapitalisiert einem dauernden Wert von **275000** ℳ entspricht, so daß der in Anschlag zu bringende Mehraufwand auf höchstens 500000 ℳ zu werten wäre.

Aus den mit der Großh. Regierung gepflogenen mündlichen Erörterungen ergab sich noch weiter, daß bei Berücksichtigung einerseits der außerordentlich großen Minderwertsentschädigungen, welche das erste Projekt erfordert haben würde, und anderseits der bedeutenden Verbesserung, welche durch das neue Projekt für den Betrieb erzielt wird, die Differenz der endgültigen Kosten der beiden Projekte eine namhaft kleinere ist, als es auf den ersten Blick scheint.

Nach dem Schreiben der Großh. Regierung wegen der Vorausbewilligung der hier eingestellten Mittel soll mit der Geländeerwerbung und etwaigen Enteignung alsbald vorgegangen werden, da die Betriebsverhältnisse eine rasche Vollendung des Ausbaues des II. Gleises auf der ganzen Strecke sehr wünschenswert erscheinen lassen.

Die nötigen Verhandlungen mit der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues seien abgeschlossen.

Antrag der Kommission:

Genehmigung der angeforderten Budgetsumme von 300000 ℳ.

§ 16.

Bauliche Erweiterung der Stationen Littenweiler, Kirchzarten, Himmelreich, Hirschsprung und Hinterzarten sowie Weichenversicherungen auf der Station Freiburg-Wiehre zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf der Höllentalbahn. 365000 ℳ.

Diese Anforderung ist nach der Budgeterläuterung wie nach dem Beiheft durch den auf der Höllentalbahn

beträchtlich gesteigerten Ausflugsverkehr, der sowohl an Werktagen, wie insbesondere an Sonn- und Feiertagen sich zeigt, bedingt, indem neben der mit dem Sommerdienst 1907 eingeführten Zugsvermehrung auch noch eine Verstärkung der Züge nötig falle, um diesen Verkehr zu bewältigen. Hierfür reichten aber die bestehenden Anlagen nicht aus. Der fühlbarste Mangel liege in erster Reihe in der Unzulänglichkeit der Bahnsteige auf den Stationen der Reibungsstrecke Freiburg—Hirschsprung und in dem Fehlen ausreichender Gleise zum Abstellen von Zugsausrüstungen und Wagen, die zur Verstärkung der Züge der Richtung Neustadt—Freiburg bereitgehalten werden müßten. Zu diesem Zweck sei daher die Herstellung weiterer Gleise auf Station Himmelreich und Hirschsprung erforderlich.

Auf Station Himmelreich sei auf der Südseite ein Ausziehgleis nötig, mit dessen Hilfe Verstärkungswagen auf raschestem Weg in die talwärtsfahrenden Züge eingestellt werden können. In Hirschsprung, wo der Übergang von der Reibungsstrecke in die Zahnradstrecke stattfinde, sei ein weiteres Abstellgleis für Lokomotiven erforderlich. Die Stationen Littenweiler, Kirchzarten und Hinterzarten sollen Verlängerungen und Verbesserungen der Bahnsteiganlagen erhalten, die die ungehinderte Kreuzung der Züge ermöglichen und zur Einführung der Bahnsteigsperre dringend notwendig seien.

Die Erweiterung der Station Himmelreich erfordere eine neue Stellwerksanlage; auch auf den übrigen zu ändernden Stationen sei die Änderung und Ergänzung der Stellwerksanlage erforderlich. Um den Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung zu genügen, sollen die bei der Einfahrt von Personenzügen in Freiburg-Wiehre spitz befahrenen Weichen durch Verriegelung gesichert werden.

Eine detaillierte Berechnung der Kosten befindet sich im Beiheft, auf welches deshalb verwiesen werden kann.

Die Gesamtkosten dieser Anlagen betragen einschließlich 4½ % Verwaltungsaufwand **365 000** ℳ.

Nach dem Schreiben der Großh. Regierung erfordert die Zunahme des Verkehrs und der Zugsvermehrung dringend Abhilfe noch im laufenden Jahre.

Antrag der Kommission:

Genehmigung.

§ 37.

Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks.

117 000 ℳ.

Das Elektrizitätswerk R in Mannheim soll durch Erstellung einer weiteren Kesselgruppe erweitert werden,

um die ständig zunehmende Belastung des Werkes bewältigen zu können. Nach dem Beihefte sei die Leistung dieses Elektrizitätswerkes seit seiner Inbetriebnahme im August 1904 um **38** % gestiegen, seine Höchstleistung um **57** %. Die Durchführung des Betriebes im Winter sei nur noch unter Zuhilfenahme sämtlicher vorhandenen Kessel möglich, die sich in tadellosem Zustande befinden müßten. Bei der geringsten Störung an einem Kessel könne der Betrieb nicht im vollen Umfange aufrecht erhalten werden; es müsse deshalb im Interesse der Betriebssicherheit für baldige Beschaffung einer weiteren Kesselgruppe gesorgt werden. Die Erweiterung sollte bis zum Beginn des nächsten Winters vollendet sein und betrage die Lieferzeit für die beiden aufzustellenden Kessel mindestens 3½—4 Monate und die Aufstellung benötige eine weitere Zeit von 2 Monaten. Die Kosten einschließlich **4½** % Verwaltungsaufwand betragen **117 000** ℳ und sind in den Budgeterläuterungen näher entziffert.

Antrag der Kommission:

Genehmigung.

§ 42.

Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, V. Teilforderung.

4 000 000 ℳ

Nach der Budgeterläuterung sind die Gesamtkosten dieser neuen Bahnhofsanlage ohne Verwaltungsaufwand veranschlagt auf . . . . . 35 838 000 ℳ
dazu kommt der Verwaltungsaufwand zu 5½ % aus der noch nicht verwendeten Kostensumme von 28 093 131 ℳ mit . 1 545 100 „
somit Gesamtaufwand . . . . . **37 383 100** ℳ

Von dieser Summe ist laut Rechnungsnachweisung bis jetzt schon verbraucht worden der Betrag von **7 744 869** ℳ, während aus den schon bisher durch die Landstände bewilligten Mitteln von **9 500 000** ℳ noch ein Betrag von **1 755 128** ℳ unverbraucht ist und ins neue Budget übertragen wird. Der noch zu deckende Restbedarf beläuft sich hiernach auf **27 883 103** ℳ, wovon ins jetzige Budget **4 000 000** ℳ eingestellt sind und zwar als V. Teilforderung. Der Wert des freiwerdenden alten Bahnhofs sowie des am neuen Bahnhof übrig bleibenden Geländes beträgt nach dem Beiheft zusammen schätzungsweise **8 000 000** ℳ, wovon nach einer Mitteilung der Großh. Regierung anläßlich der Kommissionsberatung **5 000 000** ℳ auf das alte Bahnhofsgelände und **3 000 000** ℳ auf die Restparzellen am neuen Bahnhof entfallen. Zieht man diese Geländewerte mit **8 000 000** ℳ an dem oben bezeichneten Gesamt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anschlag ab, so verbleibt ein tatsächlicher Gesamtaufwand von **29 383 100** ℳ.

In der Budgetperiode 1904/05 war der damalige approximative Kostenanschlag auf ca. 24 Millionen Mark gewertet; anläßlich der Beratung des Budgets pro 1906/07 wurde aber der im früheren vorläufigen Kostenanschlag angenommene Betrag für den Geländeerwerb mit **6 200 000** ℳ als zu nieder gegriffen dargelegt und auf eine voraussichtliche Gesamthöhe von **10 000 000** ℳ beziffert; schlägt man diesen, schon im vorhergehenden Budget berechneten Geländekostenmehraufwand von etwa 3 800 000 ℳ zum früheren approximativen Gesamtanschlag von etwa 24 000 000 ℳ hinzu, so bleibt derselbe von dem jetzigen, definitiven Kostenanschlag nicht weit zurück, wenn man die inzwischen eingetretene namhafte Steigerung der Material- und Arbeitspreise, die jetzt in das Projekt mit aufgenommenen Kosten für die Stellwerksanlage, für die Dienst- und Wohnräume der Bezirks- und Lokalbeamten, die Kosten der elektrischen Beleuchtung der gesamten Bahnhofsanlage sowie eines weitern Doppelgleises zwischen Wieblingen und Friedrichsfeld mit in Betracht zieht.

Der Voraussetzung der Budgetkommission des letzten Landtages, daß die Vorlage der ausgearbeiteten Detailpläne und Kostenanschläge der Bewilligung einer Baurate vorauszugehen habe, hat die Großh. Regierung entsprochen. Eine Entzifferung der Baukosten nach den einzelnen Positionen ist im Beiheft enthalten, auf das hier verwiesen werden darf. Die dort nachgewiesenen Kostensummen, auf welche auch in den Budgeterläuterungen Bezug genommen ist, beziehen sich auf das Teilausbauprojekt; neben diesem besteht noch ein Vollprojekt, für welches ein besonderer Kostenanschlag im Betrag von **2 720 000** ℳ aufgestellt ist. Die Herstellungen dieses Vollausbaues, welche weniger dringlich erscheinen, sollen vorerst nicht zur Ausführung gelangen und sind hier auch außer Rechnung gelassen; ebenso sind die für die bereits verwendeten Baumittel mitberechneten Verwaltungskosten nicht mehr in Rechnung gezogen worden.

Nach dem Beiheft ist die Geländeerwerbung zum größten Teil schon vollzogen und zwar zu Preisen, die erwarten lassen, daß der im Kostenanschlag dafür vorgesehene Betrag nicht werde überschritten werden. Weiter ist ausgeführt, die Vorarbeiten seien so weit vorgeschritten, daß mit den Bauarbeiten alsbald nach Genehmigung der Mittel durch die Landstände begonnen werden könne. Zunächst würden die Arbeiten zur Herstellung der östlichen Zufahrtslinien zum neuen Bahnhof und damit in Verbindung die Herstellung des neuen großen Tunnels für die Odenwaldbahn zur Vergebung gelangen. Ferner sei in dieser Budgetperiode die neue südliche Zufahrtslinie und daran anschließend die provisorische Einmündung der Bruchsaler Linie in den alten Bahnhof herzustellen sowie die Verlegung des Anschlußbahnhofs der Nebenbahn Heidelberg—Weinheim und Heidelberg—Mannheim vorzubereiten.

Aus dem Schreiben der Großh. Regierung wegen der Vorausbewilligung der hier angeforderten Budgetsumme ist hervorzuheben, daß mit Rücksicht auf die dienstlichen wie auch die städtischen Interessen mit den Bauarbeiten tunlichst bald begonnen und die Einleitungen dazu baldigst getroffen werden sollten.

Aus den in der Kommissionsberatung mit der Großh. Regierung über dieses Bauprojekt gepflogenen Erörterungen ist zunächst hervorzuheben, daß die Großh. Regierung auf die Anfrage, ob zu den Kosten des ausschließlich für die Benützung der Main-Neckar-Bahn dienenden Doppelgleises der Strecke Wieblingen—Friedrichsfeld diese Verwaltung nicht mit herangezogen werden könne, erwiderte, nach dem bestehenden Vertrag sei die badische Eisenbahnverwaltung verpflichtet, die auf ihrem Gebiet gelegene Strecke der Main-Neckar-Bahn in ihrem ganzen Umfange zu erstellen.

Auf eine weitere Anfrage aus dem Schoße der Kommission wegen der Gestaltung des Karlstorbahnhofs und wegen etwa noch vorzunehmender Änderungen der jetzigen Bahnhofsanlage teilt die Großh. Regierung mit, daß der Karlstorbahnhof an seiner jetzigen Stelle verbleiben soll und eine Änderung an dem alten Bahnhof nicht beabsichtigt sei. Weiter erklärte die Großh. Regierung, daß der neue Güterbahnhof zuerst erstellt werden soll; alsdann werde die Odenwaldbahn umzuleiten sein, worauf erst die Fertigstellung des neuen Personenbahnhofs folgen könne. Die Nebenbahn Heidelberg—Weinheim—Mannheim habe an den Kosten der Anlage, soweit solche für sie vorgesehen ist, mitzutragen.

Auf die aus der Mitte der Kommission geäußerten Zweifel, ob der Anschlag für den Geländeerwerb genügen werde, wurde regierungsseitig die Erklärung wiederholt, daß dies zu erwarten sei, nachdem tatsächlich der weitaus größte Teil des Geländes freihändig zu angemessenen Preisen erworben worden sei. Auch ging aus den Kommissionserörterungen über den Geländeerwerb hervor, daß die Tätigkeit des Gütererwerbungskommissärs eine sehr ersprießliche sei; das Ankaufsgeschäft habe sich glatter abgewickelt, als auf dem letzten Landtag angenommen worden sei. Die Großh. Regierung teilte alsdann noch mit, daß die Probebohrungen für den Tunnel den Voraussetzungen entsprochen hätten.

Längere Erörterungen knüpften sich schließlich an die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob diese Bahnhofsanlage nicht in einem allzugroßen Umfang geplant sei und

ob nicht auch ein weniger umfangreiches Projekt dem bestehenden Bedürfnis entsprechen würde.

Dazu teilt die Großh. Regierung zunächst mit, daß zwar der Grund und Boden für das Vollprojekt erworben, die Bauausführungen aber nur in dem für die jetzt schon übersehbare Zukunft notwendigen Umfange durchgeführt werden sollen. Der Wegfall des Kopfbahnhofes sei für den Eisenbahnbetrieb von großem Wert und auch die Bedeutung der Wegkürzung für den Personen- und Güterverkehr sei nicht zu unterschätzen. Der stets wachsende Verkehr erheische eine entsprechende Anlage. Der Rangierbahnhof erhalte einen verhältnismäßig kleinen Umfang, da das Hauptrangiergeschäft sich in Mannheim abspiele. Durch die geplante Neuanlage würden für die Folge auch namhafte Nachschubkosten für die Neckartalbahn gespart.

Im allgemeinen bemerkte die Großh. Regierung noch, daß sie bei der Anlage neuer Bahnhöfe davon ausgehe, daß beim Geländeerwerb auch auf eine spätere Erweiterungsfähigkeit der Anlage Rücksicht genommen werde, während diese selbst zunnächst nur dem für die nächste Zukunft erkennbaren Bedürfnis angepaßt und hiefür tunlichste Sparsamkeit beobachtet werden solle. Wenn früher bei mehreren Bahnhofprojekten, wie nicht zu beabreden sei, zunächst eine kleinere Anlage als ausreichend erachtet, diese dann aber bei der weiteren Bearbeitung wesentlich erweitert worden sei, so sei das einerseits darauf zurückzuführen, daß gerade im letzten Jahrzehnt der Verkehr sich in früher nicht vorhergesehenen Weise gehoben habe, anderseits darauf, daß man nach den in Baden sowohl wie bei anderen Verwaltungen gemachten Erfahrungen gelernt habe, daß man bei Neuanlagen auch auf die Möglichkeit der Befriedigung der Bedürfnisse einer späteren Zukunft Rücksicht nehmen und daher diese Anlagen von vornherein genügend groß greifen müsse. Ganz ähnliche Anschauungen seien, wie sich aus den letzten Bauvorlagen der Preußischen Staatsbahnverwaltung ergebe, jetzt offenbar auch bei dieser maßgebend.

Nach diesen Darlegungen der Großh. Regierung und verschiedenen aus der Mitte der Kommission hervorgetretenen zustimmenden Äußerungen schritt man zur Abstimmung über diese Budgetanforderung, was die einstimmige Gutheißung derselben ergab.

Antrag der Kommission:

Genehmigung der angeforderten Teilforderung von 4 000 000 ℳ.

§ 72.

Steinbach, Überholungsgleis. 155 000 ℳ.

In den Regierungserläuterungen im Budget und im Beiheft ist ausgeführt, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der stark belegten Strecke Oos-Achern sei die Herstellung von Überholungsgleisen in Aussicht zu nehmen und sei insbesondere für die Aufstellung des Güterzugfahrplanes und den geordneten Lauf der Güterzüge die Herstellung eines Überholungsgleises in Steinbach dringlich. Das Gleis sei auf der Westseite der Bahn anzulegen, da es hauptsächlich zu Überholungen in der Richtung Nord-Süd dienen solle. Die Kosten einschließlich derjenigen für die Änderung und Erweiterung der Stellwerksanlagen sowie 4½% Verwaltungskosten sind zu **155 000** ℳ veranschlagt. Wie regierungsseitig noch schriftlich ausgeführt ist, erfordern die Betriebsverhältnisse die baldtunlichste Herstellung dieses Gleises, für welche außerdem noch und ganz besonders der Umstand spricht, daß in Steinbach die Arbeiten für die schon früher bewilligte Straßenunterführung im Gang sind und zweckmäßigerweise in Verbindung mit dem Überholungsgleis ausgeführt werden sollten.

Antrag der Kommission:

Genehmigung.

§ 78.

Haslach, Überholungsgleis. 127 000 ℳ.

Wie aus dem Beiheft ersichtlich, wird das derzeitige Überholungsgleis bei dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Offenburg—Hausach auf Station Haslach zum durchgehenden Hauptgleis. Wegen der dichten Zugfolge sei zwischen Biberach—Zell und Hausach auch nach der Inbetriebnahme des zweiten Gleises ein Überholungsgleis notwendig. Die erforderlichen Mittel hiefür seien aber in der Kostenrechnung für den Bau des zweiten Gleises nicht enthalten und kämen daher hier für sich in Anforderung.

Diese Kosten sind im Beiheft entziffert und betragen einschließlich 4½% Verwaltungsaufwand **127 000** ℳ.

Nach der schriftlichen Darlegung der Großh. Regierung bedingen die Betriebsverhältnisse die baldtunlichste Herstellung dieses Gleises.

Antrag der Kommission:

Genehmigung.

§ 100.

Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser Wilhelm. 102 000 ℳ.

Die Budgeterläuterungen zu dieser Position legen dar, daß die seit 1871 im Dienst stehenden, mit nur 5 Atmosphären Hochdruck arbeitenden Dampfkessel erneuert werden müßten. Zur Ermäßigung der Betriebskosten sei beabsichtigt, die neuen Kessel mit 10 Atmosphären Hochdruck zu betreiben und einzelne Teile der Maschinenanlage sowie die ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alteten Räder zu erneuern. Die Kosten sind auf **95 500** ℳ berechnet. Für im voraus nicht feststellbare, aber erfahrungsmäßig erforderlich werdende Arbeiten, wie Ersatz von verrosteten Schalenblechen unter den Kesseln und der Maschine, Einbau von Verstärkungen usw. werden außerdem **6000** ℳ, zusammen also **101 500** ℳ beantragt, welchen noch ¼ % Verwaltungsaufwand mit **250** ℳ zuzuschlagen sind, so daß sich der Gesamtaufwand auf rund **102 000** ℳ beläuft.

Nach der schriftlichen Darlegung der Großh. Regierung sollte der dringende Umbau bis zum Beginn des Sommerdienstes im nächsten Jahr vollzogen sein; die rechtzeitige Ausführung der umfangreichen Arbeiten sei aber nur möglich, wenn in Bälde die Lieferung der Ersatzteile und die durch Dritte auszuführenden Arbeiten ausgeschrieben und vergeben werden können.

Antrag der Kommission:

Genehmigung.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

für die Jahre 1908/09.

(Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Pfefferle.**

I. Allgemeines.

Das den Landständen vorgelegte Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1908/09 ist so reichlich ausgestattet wie irgend eines der Vorjahre. Der Hauptabschluß verzeichnet eine Ausgabe von 69 422 500 ℳ und eine Einnahme von 1 750 200 ℳ, sodaß das Budget mit einer reinen Ausgabe von 67 672 300 ℳ abschließt. Zu dieser Budgetanforderung tritt noch die Kreditübertragung aus der vorausgegangenen Bauperiode mit 21 340 621 ℳ, sodaß für den Eisenbahnbau der beiden Jahre 1908/09 die ansehnliche Summe von 89 012 921 ℳ zur Verfügung gestellt werden soll.

Von den angeforderten Baumitteln entfällt der Betrag von 4 611 500 ℳ auf den Titel I, Neue Bahnen. Drei der hier aufgeführten Bahnen: Weisenbach—Landesgrenze, Walldürn—Hardheim und Wertheim—Miltenberg sind schon auf früheren Landtagen zur Ausführung beschlossen worden und ist letztere im Gange; die dafür im neuen Budget eingestellten Beträge stellen sich daher als Teil- resp. Restforderungen dar. Recht erfreulich ist es aber, daß die Großh. Regierung entschlossen ist, daneben auch den weiteren Ausbau unseres Bahnnetzes in die Wege zu leiten. Damit entspricht sie dem von der Zweiten Kammer auf dem letzten Landtage in Form einer einmütig gefaßten Resolution zum Ausdruck gebrachten Wunsche, neben der Ausgestaltung der bestehenden Bahnen zugleich auch der Erweiterung unseres Bahnnetzes in entsprechender Weise Rechnung zu tragen, damit in Betätigung einer ausgleichenden Gerechtigkeit nach und nach auch jene Landesteile, welche des modernen Verkehrsmittels noch entbehren müssen, der volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch den Besitz der Eisenbahn bedingt sind, ebenfalls teilhaftig werden. In Betätigung dieser anerkennenswerten Bestrebung hat die Großh. Regierung den Landständen gleichzeitig mit dem Eisenbahnbaubudget einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Erstellung von fünf Bahnstrecken bezweckt; zur Aufstellung der ins einzelne gehenden Entwürfe für diese neuen Bahnstrecken und zur Einleitung der Vorarbeiten sind einstweilen jeweils kleinere Summen in das neue Budget eingestellt.

Ferner hat die Großh. Regierung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Bahn von Titisee nach St. Blasien eine Anforderung von 20000 ℳ in das Budget eingestellt.

Mit dieser Anforderung im Zusammenhang steht sodann eine weitere Vorlage an die Landstände, nämlich eine **Denkschrift**, die das Ergebnis der Erhebungen und Untersuchungen der Großh. Regierung über Bedeutung und Bauwürdigkeit einer Anzahl von Bahnprojekten enthält, deren Förderung der Großh. Regierung seitens der Landstände auf Grund von Petitionen der Interessenten empfohlen wurde.

Diese Denkschrift (Drucksache Nr. 5a) behandelt unter Ziffer 4 in eingehender Weise auch die Frage der Erschließung der Gegend zwischen dem Höllental und dem oberen Rheintal durch eine Eisenbahn mit dem Kurort St. Blasien als Mittelpunkt. Die Denkschrift scheidet zunächst das ganze Projekt in zwei Teile, von denen der eine (nördliche) das Gebiet zwischen Höllental und St. Blasien, der andere (südliche) das Gebiet zwischen St. Blasien und dem oberen Rheintal behandelt. Auf Grund ihrer eingehenden Darlegungen kommt die Großh. Regierung zu dem Ergebnis, daß der nördliche Teil des Projektes in erster Reihe der Verwirklichung entgegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuführen sei, und bringt deshalb, wie bereits erwähnt, gleichzeitig im vorliegenden Budget eine Summe für Vorarbeiten in Anforderung. Aus diesem Grunde ist auch derjenige Teil von Ziffer 4 der erwähnten Denkschrift, welcher sich auf die (nördliche) Teilstrecke Höllental—St. Blasien bezieht, der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen worden, während im übrigen die Denkschrift der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugeteilt wurde.

Besonders beachtenswert bei diesem Vorgehen der Großh. Regierung ist, daß der obenerwähnte Gesetzentwurf sowohl als auch die Denkschrift der Großh. Regierung die Herstellung aller in Betracht kommenden Bahnen einschließlich derjenigen nach St. Blasien als Staatsbahnen vorsieht. Zwar ist weder in dem Gesetzentwurf und dessen Begründung noch in der Denkschrift eine bestimmte Äußerung der Großh. Regierung darüber enthalten, ob ihrerseits eine grundsätzliche Änderung durch Übergang von dem dermaligen sogenannten gemischten Bahnbausystem für Nebenbahnen zum Staatsbahnsystem beabsichtigt sei; allein aus der Tatsache, daß es sich bei den nunmehr geplanten Eisenbahnen in der Hauptsache um Bahnen lokalen Charakters handelt, darf doch wohl der Schluß gezogen werden, daß dieser Vorgang als eine tatsächliche Rückkehr zum reinen Staatsbahnsystem zu betrachten ist.

Wohl hat die hohe Zweite Kammer in der obenerwähnten Resolution wegen einer weiteren Ausgestaltung unseres Bahnnetzes noch die Herstellung von Staatsbahnen und durch „Staatszuschüsse unterstützte Privatbahnen" in Aussicht genommen gehabt und auch die hohe Erste Kammer in ihrem Kommissionsbericht, Beilage Nr. 265, Seite 6, vom 16. Juli 1906, sich gegen eine grundsätzliche Änderung des bisherigen gemischten Systems ausgesprochen; allein anläßlich der eingehenden Erörterungen der hohen Zweiten Kammer bei der Beratung des Gesetzentwurfs wegen einer Nebenbahn Rastatt-Schwarzach auf dem letzten Landtag kam angesichts der hervorgetretenen eigentümlichen Erscheinungen in den Anforderungen der Privatunternehmungen doch die Meinung allseitig zum Ausdruck, daß man für die Folge tunlichst nur noch Staatsbahnen erstellen sollte.

Dieser Anschauung ist die Großh. Regierung bei ihrem Vorgehen in der weiteren Ausgestaltung unseres Staatsbahnnetzes tatsächlich gerecht geworden und kann deshalb die Frage unerörtert bleiben, ob mit dem Privatbahnsystem prinzipiell völlig gebrochen werden soll oder nicht.

Während in den letzten Jahren, entgegen dem früheren Gebrauche, bei der Erstellung von Nebenbahnen von den in Betracht kommenden Gemeinden nur noch die unentgeltliche Stellung des nötigen Geländes verlangt wurde und neuerdings wieder auf dem letzten Landtage im Hohen Hause die Anschauung zur praktischen Durchführung gelangte, daß den Gemeinden und anderen Interessenten außer der Geländekostenübernahme keine weiteren Opfer zur Erlangung von Verkehrserleichterungen mehr zugemutet werden sollen, ist in dem oben erwähnten Gesetzentwurf für die Bahn Offenburg—Kork neben der unentgeltlichen Geländestellung noch ein kilometrischer Barzuschuß der betreffenden Gemeinden und Interessenten in beträchtlicher Höhe gefordert. Wenn nun auch in diesem speziellen Falle, in dem es sich größtenteils um freiwillige Beiträge wohlhabender Gemeinden für ein ausschließlich lokalen Interessen dienendes Unternehmen handelt, die Beitragsforderung nicht weiter zu beanstanden ist, so will die Budgetkommission doch nicht unterlassen, an dieser Stelle neuerdings der Meinung Ausdruck zu geben, daß es im allgemeinen bei der unentgeltlichen Stellung des nötigen Geländes bewenden bleiben, die Forderung von besonderen Beiträgen nur ausnahmsweise bei ganz besonders gelagerten Verhältnissen eintreten und von Fall zu Fall der besonderen Prüfung und Entscheidung unterworfen werden soll.

Für den Budgettitel II, Bestehende Bahnen, sind im ganzen 9 260 000 ℳ eingestellt. Unter denselben befindet sich eine Position für den Ankauf der Renchtalbahn durch den Staat. Mit diesem Ankauf geht die letzte der vom Staate betriebenen Privatbahnen in den Besitz der Eisenbahnverwaltung über. Die Einverleibung dieser Bahnen in das Staatsbahnnetz bedeutet zugleich eine Befreiung der beteiligten Gemeinden von den unter Umständen recht unliebsamen Unternehmerverpflichtungen. Durch den Übergang dieser Bahnen an die Staatsbahnverwaltung wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gegenüber anderen zeitgemäßen Unternehmungen erhöht, was im Interesse ihrer Weiterentwicklung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Die weiter für bestehende Bahnen angeforderten Mittel sind insbesondere bestimmt für den zweigleisigen Ausbau der Hauptlinien, für die Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, für die Beseitigung schienenebener Wegübergänge und für Sicherheitseinrichtungen. Über die

Frage der durch die Beseitigung schienenebener Wegübergänge mit Wegverlängerung innerhalb des Ortsetters nötig fallenden umfangreicheren Beleuchtung hat innerhalb der Budgetkommission eine Erörterung stattgefunden, welche zu dem Ergebnis führte, daß eine entsprechende Beteiligung der Eisenbahnverwaltung an den den beteiligten Gemeinden erwachsenden Mehrkosten als ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Interessen berechtigt erscheine.

Mit ganz besonderer Befriedigung hat die Budgetkommission von dem Vorhaben der Großh. Regierung, auf der Wiesentalbahn den elektrischen Betrieb einzuführen, Kenntnis genommen und die hierfür unter diesem Titel eingestellte I. Teilforderung begrüßt. Die Einführung des elektrischen Betriebs auf dieser Bahnstrecke bildet den ersten größeren Versuch der Eisenbahnverwaltung zur Ausnützung unserer Wasserkräfte für den Bahnbetrieb und entspricht einer schon des öfteren wiederholten Anregung der Landstände. Wenn dieser anerkennenswerte Versuch gelingt, woran nicht zu zweifeln ist, und unsere Eisenbahnverwaltung auf der für ihn gewählten Betriebsstrecke einmal die nötigen Erfahrungen mit der neuen Betriebsweise gesammelt haben wird, so darf wohl eine weitere Ausdehnung derselben in größerem Umfange mit Bestimmtheit erwartet werden. In der auf diese Weise sich verwirklichenden Ausnützung unserer bedeutenden Wasserkräfte aber läge für das Land ein hoch anzuschlagender volkswirtschaftlicher Gewinn, eine namhafte Förderung der Leistungsfähigkeit des Staates und bis zu einem gewissen Grad eine Unabhängigkeit der Eisenbahnverwaltung von den Konjunkturen des Kohlenmarkts, die zu erreichen ein erstrebenswertes Ziel unserer Eisenbahntechniker sein dürfte.

Unter Titel III, Stationen, ist der größte Teil der neuen Bausumme, nämlich der Betrag von 34 921 000 ℳ angefordert; eine ganze Reihe von Stationen von teils größerer, teils kleinerer Bedeutung soll eine namhafte Erweiterung erfahren, die mehr oder weniger bedeutende Baukosten erfordert. Damit Hand in Hand gehend nimmt die allmähliche Beseitigung der mit dem intensiveren Bahnbetrieb immer störender wirkenden schienenebenen Wegübergänge ihren steten Fortgang, was ebenfalls die Anforderung ziemlich bedeutender Summen erfordert. Vielen diesbezüglichen Anforderungen stehen indessen durch das Wegfallen der Aufsicht über die Wegübergänge nennenswerte Betriebsersparnisse gegenüber, die kapitalisiert einen erheblichen Anteil an den Kosten der neuen Wegüberführungen darstellen. Bei Berücksichtigung der Bedeutung der schienenfreien Wegübergänge für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und der damit in Verbindung stehenden Verminderung der Gefahren desselben sowie des Risikos für die Eisenbahnkasse läßt sich die Durchführung dieser Maßnahmen für die stark frequentierten Bahnstrecken wohl rechtfertigen, wenn auch auf der anderen Seite das Anwachsen der Eisenbahnschuld als eine gewiß unliebsame Erscheinung zu einer gewissen Zurückhaltung mahnt.

Die Frage der großen neuen Bahnhofanlagen in den Verkehrszentren unseres Eisenbahnnetzes gaben auch auf diesem Landtage der Budgetkommission wiederum Anlaß zu eingehenden Erörterungen sowohl hinsichtlich des Bedürfnisses an und für sich als auch hinsichtlich des Umfangs dieser Anlagen einschließlich der zugehörigen Rangier- und Verschubanlagen. Das Ergebnis ist in dem bereits in der 66. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 30. April 1908 zur Ausgabe gelangten vorläufigen Bericht der Budgetkommission über eine Anzahl besonders dringlicher Eisenbahnbaupositionen (Drucksache Nr. 16) niedergelegt. Daselbst ist zu § 42: Anforderung für den Neubau eines Bahnhofs in Heidelberg die Anschauung der Großh. Regierung über die vorwürfige Frage eingehend wiedergegeben. Ihre Kommission hat nach den Darlegungen der Großh. Regierung, die in der Hauptsache dahin gehen, daß bei dem Geländeerwerb zu solchen Anlagen auch auf eine spätere Erweiterungsmöglichkeit derselben Rücksicht zu nehmen sei, während das Bauwerk selbst nur dem für die nächste Zukunft erkennbaren Bedürfnis angepaßt und hierbei tunlichste Sparsamkeit geübt werden soll, ihre Bedenken gegen den großen Umfang dieser Anlagen zurückgestellt und gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung bei ihren Maßnahmen diesen Grundsätzen in gebührender Weise Rechnung tragen werde. Wenn die hohe Erste Kammer in ihrem Bericht über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues auf dem Landtag 1905/06, Beilage Nr. 285 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer vom 16. Juli 1906, auf Seite 5 ihren Bedenken hinsichtlich der Aufwendungen für Bahnhofbauten und ihren Zweifeln an der behaupteten werbenden Bedeutung derselben, zumal angesichts der sich steigernden Betriebskosten, Ausdruck gegeben hat, so ist demgegenüber doch auch darauf hinzuweisen, daß in der nötig gewordenen außerordentlichen Vermehrung unseres Lokomotiven- und Wagen-Parks, die unten noch eingehender besprochen

werden soll, ein augenscheinlicher Beweis für die Notwendigkeit einer umfassenden Ausgestaltung unserer zentralen Bahnhofanlagen, auf welchen gerade das rollende Material seine Aufstellung und die Vorbereitung für seine zweckmäßige Ausnützung erhalten muß, gegeben ist. Ist die namhafte Vermehrung des rollenden Materials für unseren Eisenbahnbetrieb zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden — und man darf doch wohl annehmen, daß die Eisenbahnverwaltung ihre diesbezüglichen Anforderungen nur nach gewissenhafter Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse stellt — so liegt doch in der diese Anforderungen bedingenden Verkehrssteigerung sicherlich auch eine gewisse Gewähr für die Steigerung der Einnahmen, wie nach den vorliegenden Betriebsergebnissen in den letzten Jahren, so auch in der Zukunft.

Unter dem Titel IV, Betriebsmittel, werden im ganzen 19339000 ℳ angefordert. Hier ist bezüglich des Bedarfs an rollendem Material eine Neuerung insofern eingetreten, als dem Bedarf für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode auch noch jener für das erste Jahr der nächstfolgenden Budgetperiode zugeschlagen und das Ganze als Gesamtanforderung eingestellt wird. Diese Behandlungsweise hat nach den Darlegungen der Großh. Regierung den Zweck, der Eisenbahnverwaltung, welche für die Bereitschaft des durch die fortwährende Verkehrssteigerung erforderten weiteren Materials Vorsorge zu treffen hat, die rechtzeitige Bestellung der als notwendig erachteten Wagen und insbesondere der Maschinen, deren Herstellung jeweils längere Zeit in Anspruch nimmt, zu ermöglichen.

Der eingeschlagene Weg erscheint durchaus berechtigt, da durch die von den Landständen nur zu billigende rechtzeitige Bedarfsanforderung die gerade während der letzten Budgetperiode infolge des hervorgetretenen außerordentlich großen Bedarfs an rollendem Material wieder in besonderem Maße notwendig gewordene Beschaffung von Mitteln im Wege des Administrativkredits eingeschränkt wird, was auch vom etatrechtlichen Standpunkt von der Volsvertretung nur begrüßt werden kann, wie wir weiter unten noch zeigen werden.

Dagegen wurde innerhalb der Budgetkommission das Bedenken erhoben, daß bei einer einstweiligen Teilanforderung auf den budgetmäßig festgestellten Gesamtbedarf dann die Übersichtlichkeit erschwert wird, wenn im nächsten Budget zum Restbetrag der ursprünglichen Gesamtforderung neue Anforderungen für die nächstfolgenden Jahre sich gesellen, so daß die Rechnung nie zu einem wirklichen Abschluß gelangt. Um diese berechtigten Bedenken zu beseitigen und eine wünschenswerte Übersichtlichkeit zu gewinnen, wurde eine Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und der Budgetkommission dahin getroffen, daß die etwa nötigen Nachforderungen für weiteres rollendes Material im neuen Baubudget gleich den erstmaligen Anforderungen für solches unter besonderen Paragraphen aufgeführt werden sollen und zwar wieder getrennt nach den Lieferungen innerhalb der laufenden Budgetperiode und den Lieferungen im ersten Jahr der folgenden Periode. Dieser Verständigung entsprechend sollen auch schon in dem jetzt zur Beratung stehenden Budget die Positionen 96, Lokomotiven, und 97, Personenwagen, in einen § 96a und § 96b bezw. § 97a, § 97b und § 97c geteilt werden. (Näheres hierüber siehe unten bei der Besprechung der betreffenden Paragraphen.)

Um über die außerordentlich namhafte Vermehrung unseres Lokomotiven- und Wagenbestandes in den letzten Jahren einen Überblick zu gewinnen, wurden in der nachfolgenden Darstellung die in den Budgetperioden 1904/05, 1906/07 und 1908/09 beschlossenen bezw. angeforderten Anschaffungen mit Angabe des Wertanschlags zusammengestellt:

A. Lokomotiven.

Im Budget 1904/05	= 31 Stück	
im Anschlag von		2276000 ℳ
Im Budget 1906/07	= —	—
Durch Administrativkredit vom 29. Dezember 1908	= 20 Stück	
im Anschlag von		1195000 „
Durch Administrativkredit vom 2. Juni 1907	= 12 Stück	
im Anschlag von		1680000 „
Im Budget 1908/09	= 40 Stück	
im Anschlag von		4126800 „
Im Budget 1908/09 zur Ablieferung im Juli 1910	= 16 Stück	
im Anschlag von		1868800 „
zusammen	= 119 Stück	
im Anschlag von		11146600 ℳ

B. Personenwagen.

Im Budget 1904/05	= 15 Stück	
im Anschlag von		315000 ℳ
Im Budget 1906/07	= 40 Stück	
im Anschlag von		1900000 „
Im Budget 1908/09	= 215 Stück	
im Anschlag von		4930000 „
Im Budget 1908/09 zur Ablieferung im Jahre 1910	= 47 Stück	
im Anschlag von		1535000 „
zusammen	317 Stück	
im Anschlag von		8480000 ℳ

C. Gepäck- und Güterwagen.

Im Budget 1904/05	= 465 Stück	
im Anschlag von		1784000 ℳ
Im Budget 1906/07	= 490 Stück	
im Anschlag von		2040300 „
Im Nachtragsbudget 1906/07	= 500 Stück	1788000 „
Durch Administrativkredit vom 9. November 1906	= 700 Stück	
im Anschlag von		2200000 „
Im Budget 1908/09	= 2077 Stück	
im Anschlag von		8619200 „
zusammen	4232 Stück	
im Anschlag von		16431500 ℳ

Zusammenstellung der Anschlagsummen.

119 Lokomotiven	11146600 ℳ
317 Personenwagen	8480000 „
4232 Gepäck- und Güterwagen . . .	16431500 „
zusammen	36058100 ℳ

Zur Würdigung von Bedeutung und Umfang der Anschaffungen an rollendem Material in den 6 Jahren 1904—1909 sei hier der Bestand unseres Fuhrparkes und dessen Wertanschlag nach dem Jahresbericht der Großh. Eisenbahnverwaltung für das Betriebsjahr 1903 angeführt.

Am 31. Dezember 1903 waren vorhanden:

755 Lokomotiven	im Wertanschlag von	36276416 ℳ
1859 Personenwagen	„ „ „	20476747 „
13517 Lastwagen	„ „ „	44064661 „
	Gesamtwert . .	100817824 ℳ

Vergleicht man diesen Bestand des Jahres 1903 mit den seither genehmigten und beantragten Neuanschaffungen nach der oben gegebenen Darstellung für 1904—1909, so ergibt sich, in Prozenten des Vorhandenen ausgedrückt, folgende Vermehrung:

a. Lokomotiven:	
Vermehrung der Stückzahl . . .	= 15,75%
Erhöhung des Wertanschlags .	= 30,70%
b. Personenwagen:	
Vermehrung der Stückzahl . . .	= 17,00%
Erhöhung des Wertanschlags . . .	= 41,40%
c. Lastwagen:	
Vermehrung der Stückzahl	= 31,30%
Erhöhung des Wertanschlags . . .	= 37,30%
d. Gesamtwertsvermehrung .	= 35,75%

Aus dieser Darstellung geht vor allem hervor, daß das Anlagekapital der Neuanschaffungen in den Budgetjahren 1904/09 den Wert des vorherigen Fahrparkbestandes um mehr als ein Drittel übersteigt und das Gesamtanlagekapital nunmehr die stattliche Summe von 136 875 924 ℳ beträgt.

Recht interessant ist aber auch eine Vergleichung des Durchschnittswertes der einzelnen Stücke des Fahrparkbestandes vor dem Jahre 1904 mit jenem der Neuanschaffungen seit dem Jahr 1904. Der Durchschnittswert beziffert sich danach:

a. bei einer Lokomotive des alten Bestandes auf 48 048 ℳ,
bei einer Lokomotive der Neuanschaffungen auf 93 668 ℳ;

b. bei einem Personenwagen des alten Bestandes auf 11 015 ℳ,
bei einem Personenwagen der Neuanschaffungen auf 26 750 ℳ;

c. bei einem Lastwagen des alten Bestandes auf 3259 ℳ,
bei einem Lastwagen der Neuanschaffungen auf 3885 ℳ.

Während hiernach der Wert der Gepäck- und Güterwagen in den letzten Jahren nur eine mäßige Steigerung erfahren hat, die wohl in dem in letzter Zeit hervorgetretenen Anwachsen der Material- und Arbeitspreise ihre Ursache haben dürfte, sind die Durchschnittskosten der Lokomotiven und Personenwagen ganz außerordentlich gestiegen, indem sie bei den ersteren beinahe das Doppelte, bei den letzteren sogar annähernd das Zweieinhalbfache des früheren Betrages erreichen. Wenn auch bei diesen Neuanschaffungen die Steigerung der Material- und Arbeitspreise ebenfalls mit in die Erscheinung getreten sein mag, so ist doch die außerordentliche Erhöhung des Durchschnittsbetrag zweifellos vorzugsweise in der Anschaffung von erheblich größeren und leistungsfähigeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maschinen und der großen, für den Durchgangsverkehr und den gesteigerten Anforderungen entsprechend ausgestatteten Personenwagen zu suchen, durch deren Einstellung der Fahrpark unserer Staatseisenbahn wohl zu den bestausgestatteten im ganzen Gebiete der deutschen Eisenbahnverwaltungen gerechnet werden darf. Mit der beinahe um ein Drittel des vorherigen Bestandes erhöhten Anzahl von Lastwagen wird es der Eisenbahnverwaltung ermöglicht, dem ständig wachsenden Verkehrsbedürfnis ohne Steigerung der ziemlich kostspieligen Wagenmiete rechtzeitig zu entsprechen.

Ist auf der einen Seite diese ständige Zunahme des Verkehrs auf unseren Staatsbahnen als ein erfreuliches Zeichen des zunehmenden Wohlstandes des Landes zu begrüßen, so ergibt sich daraus auf der anderen Seite mit Naturnotwendigkeit auch das wachsende Bedürfnis nach umfangreicher Ausgestaltung der Bahnhofanlagen an den Verkehrszentren, welche bereits weiter oben ihre Würdigung gefunden hat.

Unter dem Titel Betriebsmittel war seither auch eine besondere Position für Ersatzstücke eingestellt, deren Kosten nunmehr, wie in den Vorbemerkungen zum Baubudget dargelegt ist, als Aufwand für die laufende Unterhaltung behandelt, aus Mitteln des Betriebs bestritten und demgemäß im Eisenbahnbetriebsbudget angefordert werden sollen. Die Budgetkommission ist mit dieser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Maßnahme der Großh. Regierung einverstanden.

Im vorhergehenden Budget war die Großh. Regierung dazu übergegangen, für eine Anzahl Bauausführungen, als Stellwerke, Beseitigung schienengleicher Wegübergänge Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen, wofür früher die Mittel unter dem Aufwand für die einzelnen Stationen angefordert wurden, besondere Sammelposten einzustellen, was sie anläßlich der damaligen Kommissionsberatung damit begründete, daß dadurch eine bessere Übersicht über diese Aufwendungen geschaffen werde. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hatte sich mit dieser Maßnahme auf Grund der Darlegungen der Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Die Budgetkommission der hohen Ersten Kammer dagegen hat sich damit nicht befreunden können. Ihr erschien die Übersichtlichkeit über die Aufwendung der Baumittel zu bestimmten Zwecken weniger wertvoll, als die im vorherigen Verfahren erzielte Übersicht über die Gesamtaufwendung für ein und dasselbe Bauwerk. Diese Stellungnahme hat die Budgetkommission der hohen Ersten Kammer in ihrem Bericht, Beilage Nr. 285 zum Protokoll der Sitzung vom 16. Juli 1906, in eingehender Weise begründet. Die Großh. Regierung hat der Auffassung des anderen hohen Hauses entsprechend im neuen Budget die Sammelpositionen für die Beseitigung schienengleicher Wegübergänge und für Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen nicht mehr eingestellt, auch bei der Sammelposition für Stellwerke eine Reihe von Anlagen ausgeschieden und die Mittel für diese Unternehmungen, soweit solche noch erforderlich sind, wieder bei den Kosten der betr. Stationen mitangefordert oder unter besonderer Position für sich eingestellt.

Der bisherige Titel V, Lasten und Verwaltungskosten, erscheint im Baubudget zum erstenmal nicht mehr, da die betreffenden Ausgaben nunmehr zunächst aus Mitteln des Betriebsetats bestritten werden. Das Nähere über ihre Behandlung ist aus der Darlegung der Großh. Regierung in den Vorbemerkungen zum Baubudget Ziffer II ersichtlich, zu welcher die Budgetkommission bereits in dem Bericht des Abgeordneten Dr. Wilckens über das Eisenbahnbetriebsbudget, Beilage zum Protokoll der 70. Sitzung vom 8. Mai 1908 (Drucksache Nr. 15) auf Seite 7 ihre Zustimmung erklärt hat.

Was die Höhe der Verwaltungskosten im allgemeinen anbelangt, so erscheint es sehr fraglich, ob der in dem erwähnten Bericht der Budgetkommission der hohen Ersten Kammer zum Baubudget der vorhergehenden Budgetperiode ausgesprochene Wunsch, es möge der Großh. Regierung gelingen, den Aufwand an Lasten und Verwaltungskosten beim Eisenbahnbau wieder, wenn auch nur annähernd, in das frühere jahrzehntelange, bewährte Verhältnis zu dem Baukostenaufwand zu bringen, bei der ständig steigenden Tendenz der diesbezüglichen Anforderungen in Erfüllung gehen wird. Tatsächlich zeigt der Verwaltungsaufwand in den Jahren 1906/07 nach der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in diesen Jahren wieder eine Budgetüberschreitung, die allerdings nach der Begründung durch die Verrechnung von in den Betriebsetat gehörigen Aufwendungen für Untersuchung neuer Bahnlinien im Bauetat und das über Erwarten starke Fortschreiten der Bauausführungen entstanden ist.

Aus Ziffer III der Vorbemerkungen zum Eisenbahnbauetat ist alsdann auch noch ersichtlich, daß bei einer Anzahl von aus der vorigen Budget-

periode in die Periode 1908/09 übertragenen Restkrediten, für welche im neuen Budget keine weiteren Forderungen erscheinen, zur Vermeidung nochmaliger Einstellung einer Budgetposition von einem prozentualen Zuschlag für Verwaltungsaufwand, wie auch von einer Vorkehrung wegen des Ersatzes von Verwaltungskosten seitens des Bauetats an den Betriebsetat abgesehen wurde.

Zurückkehrend zu der bereits berührten Frage der Beschaffung von Mitteln auf dem Wege des Administrativkredits wird noch bemerkt, daß angesichts der in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Fälle der Beschreitung dieses Weges über die Zweckmäßigkeit derselben eine Erörterung in der Kommission stattgefunden hat. Sie führte, wie erwähnt, zu dem Beschlusse, die Erwartung auszusprechen, daß die Inanspruchnahme des Administrativkredits tunlichst vermieden werden sollte. Dabei mußte zugegeben werden, daß gerade bei diesem Verwaltungszweige im Falle plötzlichen Hervortretens dringender Bedürfnisse, die sofortige Befriedigung im Landesinteresse erheischen, ab und zu rasches Handeln notwendig und daher der Weg des Administrativkredits manchmal vollauf gerechtfertigt sei. Anderseits wurde aber auch betont, daß es Pflicht der Eisenbahnverwaltung sei, sich die Gewinnung einer Übersicht über die in der nächsten Zukunft voraussichtlich hervortretenden Bedürfnisse aufs Sorgfältigste angelegen sein zu lassen, damit die nötigen Mittel tunlichst auf dem budgetmäßigen Wege beschafft werden könnten. Auf eine ungenügende Beachtung dieses Grundsatzes läßt beispielsweise die Erwirkung der Administrativkredite vom 29. Dezember 1906 und 2. Juni 1907 schließen, mit welchen die Beschaffung von 32 neuen Lokomotiven genehmigt wurde, während in dem im Jahre 1906 genehmigten Budget für die Jahre 1906/07 eine Anforderung für Lokomotiven nicht enthalten war mit der ausdrücklichen Bemerkung, „daß zur Neuanschaffung von Lokomotiven keine Mittel angefordert werden, weil der Lokomotivenbestand für die nächste Zeit nach Anlieferung der bestellten und noch zu bestellenden genehmigten Lokomotiven ausreichend erscheine."

Die Budgetkommission kann deshalb, wie bereits erwähnt, die getroffene neue Einrichtung nur billigen, wonach bei dem Titel Betriebsmittel neben den Mitteln zu den Bestellungen des rollenden Materials für die Ablieferung innerhalb der laufenden Budgetperiode zugleich die nötigen diesbezüglichen Anforderungen auch für die Ablieferungen im ersten Jahre der nächstfolgenden Budgetperiode einzustellen sind.

Was alsdann die Beschaffung der nötigen Mittel zur Fortsetzung oder Beendigung derjenigen Bauunternehmen anbelangt, deren Fortgang rascher erfolgt ist, als bei der Aufstellung des Budgets angenommen werden konnte, so ist die Budgetkommission der Ansicht, daß dann, wenn der beschleunigte Fortgang der Bauausführung zweifellos im Interesse der Eisenbahnverwaltung gelegen ist, die Erwirkung eines Administrativkredits hierfür gerechtfertigt erscheint.

II. Spezielles.

Ausgabe.

Zu § 1. Bahn Weisenbach-Landesgrenze, III. Teilforderung, 4 000 000 ℳ.

Dieser im Jahre 1901 auf 5 830 000 ℳ veranschlagte Bahnbau wird nach den diesmaligen Darlegungen der Großh. Regierung nunmehr einen Bauaufwand von 8 550 000 ℳ erfordern, wozu noch 770 000 ℳ Verwaltungsaufwand kommen, so daß die Gesamtkosten sich tatsächlich auf 9 320 000 ℳ belaufen werden. Die eingehende Begründung dieser sehr namhaften Überschreitung des ursprünglich aufgestellten Kostenanschlags wie die Entzifferung der bereits bewilligten und verwendeten Teilforderungen ist aus den Budgeterläuterungen und aus den ausführlichen Darlegungen im Beiheft ersichtlich, auf die hier verwiesen wird.

Aus dem Beiheft ist auch zu entnehmen, daß zur Erleichterung des Baues auf der hinteren Strecke und damit zur Gewinnung billigerer Baubedingungen zunächst die vordere Strecke bis Forbach fertiggestellt werden soll. Zur Fortsetzung der Bauarbeiten wird als dritte Teilforderung der Betrag von 4 000 000 ℳ angefordert.

Im Beiheft ist auch eine ausführliche Darstellung über den Geländeerwerb und die Verteilung des Aufwands dafür auf die Interessenten gegeben, auf die ebenfalls verwiesen wird. Damit ist einem auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche der Budgetkommission entsprochen.

Aus den in der Kommission mit der Großh. Regierung anläßlich der Beratung dieses Baues gepflogenen Erörterungen ist noch das Nachstehende zu berichten.

Zunächst wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß der Geländeerwerb erst bis Raumünzach vollzogen sei. Auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine aus der Mitte der Kommission gestellte Anfrage, ob das Gerücht, daß bei dem Tunnelbau bei Langenbrand Unrichtigkeiten vorgekommen seien, deren Beseitigung unnötige Kosten verursacht hätten, auf Tatsachen beruhe, gab die Großh. Regierung die Auskunft, daß allerdings ein Fehler bezüglich der Festlegung der Tunnelachse vorgekommen sei; die durch die Richtigstellung entstandenen Kosten seien aber dem Unternehmer zur Last gefallen.

Auf eine Anfrage, ob die geplante Talsperre im Murgtal auf die Ausführung des Bahnbaues und eventuell die Verhandlungen mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen der Bahnfortsetzung Einfluß haben könnte, teilte die Großh. Regierung mit, daß die beiden Unternehmungen miteinander nicht zusammenhingen und durch die Bahnanlage dem anderen Projekt keine Schwierigkeiten entstünden. Die Verhandlungen mit der Kgl. Württemberg. Regierung wegen der Fortsetzung der Murgtalbahn seien im Gange und soweit gediehen, daß ein Staatsvertrag in Bälde zum Abschluß gebracht und vielleicht noch dem jetzigen Landtag vorgelegt werden könne.

Auf die von einem Kommissionsmitglied aufgeworfene Frage, ob die Murgtalbahn nicht zweigleisig erstellt werden sollte, meinte die Großh. Regierung, daß diese Frage jetzt nicht opportun sei, da ein Bedürfnis nach einer derartigen Ausgestaltung nicht vorliege.

Schließlich wurde noch regierungsseitig auf eine aus dem Schoße der Kommission erhobene Beschwerde darüber, daß bei diesem Bahnbau nur italienische Arbeiter verwendet und deutsche Arbeiter zurückgewiesen würden, erwidert, daß zu einer solchen Beschwerde kein Grund vorliege, da es unrichtig sei, daß geeignete deutsche Arbeiter zurückgewiesen worden seien. Im übrigen soll, da in dieser Sache dem Hohen Hause eine Petition vorliegt, die der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde, hier auf dieselbe nicht näher eingegangen werden.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 2. Nebenbahn Walldürn-Hardheim, II. Teilforderung, 450 000 ℳ.

Die Baukosten waren ursprünglich zu 1 225 000 ℳ angenommen, werden sich aber nunmehr nach den Erläuterungen zum Budget und dem Beiheft auf die Summe von 1 661 000 ℳ erhöhen, wozu noch der Verwaltungsaufwand mit 149 000 ℳ kommt, so daß mit einem Gesamtaufwand von 1 810 500 ℳ zu rechnen ist. Auch über diese Kostensteigerung geben die Regierungs-Erläuterungen genügenden Aufschluß und kann darauf verwiesen werden. Als zweite Teilforderung werden 450 000 ℳ anverlangt und steht auch noch die erste Anforderung von 50 000 ℳ bis auf den kleinen Verbrauch von 61 ℳ zur Verfügung.

Auf einen aus dem Schoße der Kommission ausgesprochenen Zweifel, ob diese Mittel genügen werden, um den Bahnbau nunmehr in der wünschenswerten Weise zu fördern und tunlichst bald zum Abschluß zu bringen, wurde vonseiten der Großh. Regierung erwidert, daß die zur Verfügung stehenden Mittel für das Bedürfnis während der Budgetperiode voraussichtlich genügen würden, da zunächst der Geländeerwerb noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, so daß mit den eigentlichen Bauarbeiten vorerst noch nicht begonnen werden könne, daß aber, falls der Bau wider Erwarten rascher, als man annehme, sollte vorwärts gehen können, der Großh. Eisenbahnverwaltung als Mittel zur Verhinderung einer Verzögerung im Bau immer noch der Weg des Administrativkredits offen stünde. Die Budgetkommission hat die Pläne und Kostenanschläge eingesehen und kommt zu dem

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 3. Bahn Wertheim-Miltenberg, Restforderung 50 000 ℳ.

Diese Anforderung bildet die Erneuerung des heimgefallenen Kreditrestes aus der Budgetperiode 1904/05 in derselben Höhe. Außerdem steht eine Kreditübertragung aus der Budgetperiode 1903/07 im Betrag von 698 400 ℳ zur Verfügung. Beide Beträge sind bestimmt zur Abführung an die Königlich Bayerische Eisenbahnverwaltung, welche den Bahnbau ausführt.

Auf eine Anfrage der Budgetkommission, wie sich die Verhandlungen mit der Königlich Bayerischen Regierung bezüglich des von der Budgetkommission auf dem letzten Landtag gemachten Vorbehalts gestaltet hätten, teilte die Großh. Regierung mit, daß die Königlich Bayerische Regierung die gewünschte Zusage gegeben habe. Dieser Vorbehalt ging dahin, daß der vonseiten der Großh. Regierung gewährte Zuschuß zu dem Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet von der Zusicherung der Königlich Bayerischen Regierung abhängig gemacht werde, daß im Hinblick auf das bayerische Nebenbahngesetz die von badischer Seite geleisteten Beiträge für den Geländeerwerb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf bayerischem Gebiet wieder zurückerstattet werden, falls sich die Königlich Bayerische Staatsregierung dazu entschließen sollte, die jetzt zu erstellende Nebenbahn in eine Hauptbahn umzuwandeln. Die Budgetkommission hat von dieser Mitteilung der Großh. Regierung mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Restforderung.

Zu § 4. Bahn Wertheim-Miltenberg, hier Straßenbrücke bei Freudenberg, 1500 ℳ.

Neuanforderung des heimgefallenen Kreditrestes aus der Budgetperiode 1904/05; dieselbe dient zur Erledigung der noch ausstehenden Schlußabrechnung.

Antrag: Genehmigung.

Zu den §§

5. Bahn Unteruhldingen-Meersburg, I. Teilforderung, 10 000 ℳ;

6. Bahn Stockach-Owingen-Frickingen, I. Teilforderung, 30 000 ℳ;

7. Bahn Singen-Beuren, I. Teilforderung, 20 000 ℳ;

8. Bahn Offenburg-Kork, I. Teilforderung, 20 000 ℳ;

9. Bahn Tauberbischofsheim-Königheim, I. Teilforderung, 10 000 ℳ.

Diese fünf Budgetanforderungen für neue Bahnen gründen sich auf den bereits im allgemeinen Teil dieses Berichts erwähnten Gesetzentwurf vom 16. März 1908, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Drucksache Nr. 5a). Die Gesamtkostenanschläge der einzelnen Linien sind aus den Erläuterungen zu der betreffenden Budgetposition ersichtlich. Bei allen fünf Bauprojekten sind jeweils nur kleinere Teilanforderungen eingestellt, mit welchen die ins einzelne gehenden Entwürfe aufgestellt und die Vorarbeiten eingeleitet werden sollen.

Zu § 8, Bahn Offenburg-Kork, ist noch hervorzuheben, daß als Barbeitrag der beteiligten Gemeinden zu den Baukosten unter § 1 eine Einnahmeposition eingestellt ist. Näheres hierwegen siehe auch im allgemeinen Teil dieses Berichts.

Die Budgetkommission hat den einschlägigen Gesetzentwurf beraten und kam zu dem Antrag auf dessen Genehmigung. Um aber die baldige Beratung des Baubudgets durch das hohe Haus zu ermöglichen, soll die Berichterstattung und die endgültige Beschlußfassung über denselben bis nach Erledigung des Baubudgets zurückgestellt werden. Dementsprechend stellt die Budgetkommission den

Antrag: Das hohe Haus wolle die unter diesen fünf Budgetpositionen eingestellten Teilforderungen unter dem Vorbehalte genehmigen, daß nachträglich die einschlägigen Bahnprojekte mit der Zustimmung des hohen Hauses zu dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Annahme gelangen.

Zu § 10. Bahn Titisee-St. Blasien.

Für Vornahme von Vorarbeiten 20 000 ℳ.

Hier darf zunächst auf die einschlägigen Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Berichts (Seite 2/3) hingewiesen werden.

Wie aus der Budgeterläuterung ersichtlich ist, soll einem dringenden Bedürfnis entsprechend das Gebiet bei St. Blasien durch eine Eisenbahn erschlossen werden. Nach dem Ergebnis der gemachten Vorerhebungen erfolgt der Anschluß der Bahn am zweckmäßigsten in Titisee und die Linienführung über Schluchsee und Häusern nach St. Blasien. Nach dem Vorentwurf sind die Baukosten der 30 Kilometer langen Strecke ausschließlich des Geländeerwerbs, aber einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 6 675 000 ℳ veranschlagt. Die eingestellte Position von 20 000 ℳ soll zunächst zur Ausarbeitung eines eingehenden Entwurfs und wegen der bei einem Teil des Geländes vorhandenen Schwierigkeiten auch zu Bodenuntersuchungen dienen, um einen möglichst zuverlässigen definitiven Kostenanschlag zu erhalten.

Gleichzeitig mit dem Baubudget hat die Großh. Regierung den Landständen eine **Denkschrift** überreicht, in welcher die Bestrebungen der dortigen Bevölkerung nach Erlangung von Bahnverbindungen wie die Ergebnisse der bisherigen Voruntersuchungen über die einzelnen in Betracht kommenden Linienführungen und deren Bauwürdigkeit eingehend dargelegt sind. Derjenige Teil dieser Denkschrift, welcher sich auf eine Bahnverbindung der Amtsstadt St. Blasien und Umgebung gegen Norden bezieht, wurde der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen, während der übrige Teil der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugeteilt wurde.

Dementsprechend sind der Budgetkommission auch diejenigen **Petitionen und sonstigen Eingaben**, welche sich mit dem nördlichen Bahnanschluß von St. Blasien befassen, zur Behandlung zugeteilt worden.

Die Denkschrift, welche sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, gibt zunächst, wie bezüglich aller anderen behandelten Projekte, so auch hinsichtlich der gewünschten Bahnverbindung nach St. Blasien einen geschichtlichen Rückblick über den Verlauf der bisherigen langjährigen und bezüglich der Linienführung vielseitigen Wünsche und Bestrebungen. Diese, welche in zahl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reichen Petitionen ihren Ausdruck fanden, führten schließlich zu den befürwortenden Beschlüssen des letzten Landtags, welche der Großh. Regierung den Anlaß zu einer näheren Prüfung der in Frage kommenden Linien gaben, deren Ergebnis ebenfalls in der Denkschrift niedergelegt ist.

Allgemeine Befriedigung dürfte es hervorrufen, daß die Großh. Regierung die Anwendung des Zahnrades auf Grund der auf der Höllentalbahn gemachten Erfahrungen für die Fortsetzung der Bahn nach St. Blasien außer Betracht läßt und die Erstellung einer Adhäsionsbahn vorsieht. Die stattgehabten Untersuchungen sind zunächst unter Abstandnahme von einer Aufnahme und Absteckung in der Natur an der Hand der topographischen Karte ausgeführt worden, weil bei dem meist recht steilen und vielfach dicht bewaldeten Gelände von der Naturaufnahme ein günstiges Ergebnis für die erste Linienfestlegung doch nicht zu erwarten war.

Was nun die hier allein in Betracht kommende nördliche Verbindung mit Anschluß an die Höllentalbahn anbelangt (die südliche Verbindung nach dem Rheintal ist hier nur gelegentlich des Zusammenhangs wegen erwähnt), so sind nach der Denkschrift zwei Linien ins Auge gefaßt worden, nämlich als Linie I Titisee-Schluchsee-St. Blasien und als Linie II Titisee-Menzenschwand-St. Blasien. Der aus Interessentenkreisen weiter angeregte Anschluß auf Station Lenzkirch der Bonndorfer Bahn, der über Falkau nach Altglashütten weiter zu führen wäre und von dort ab mit der Linie I oder II zusammenfallen würde, wurde von der Großh. Regierung aus den in der Denkschrift näher dargelegten Gründen, insbesondere wegen des großen Umweges für den Verkehr nach Freiburg, abgelehnt und nicht weiter behandelt.

Die Linie I, Titisee-Bärental-Altglashütte-Aha-Schluchsee-Häusern-St. Blasien, ist 29,900 km lang und ohne Grunderwerb auf 6 675 000 ℳ veranschlagt, die Linie II, Titisee-Bärental-Aha-Aule-Menzenschwand-St. Blasien, in einer Länge von 25,570 km auf 7 599 000 Mark. Für die ersten 11,5 km ist die Führung für beide Linien die gleiche; die Wahl der Linie II würde die Erstellung eines Tunnels in der Länge von 1935 m bedingen und dadurch, obwohl sie kürzer ist, als Linie I, einen größeren Bauaufwand verursachen, als diese. Bei beiden Kostenanschlägen ist angenommen, daß die Interessenten das auf 461 000 resp. 351 000 ℳ gewertete Gelände stellen.

Die Rentabilitätsberechnung ist nach der Darstellung der Großh. Regierung für keine der beiden Linien eine günstige, da die zu erwartenden Betriebskosten die berechneten Einnahmen übersteigen und mit den Zinsen des Anlagekapitals einen beträchtlichen Gesamtverlust darstellen, der für die Linie I auf 292 000 ℳ und die Linie II auf 327 000 ℳ jährlich berechnet ist. Vergleichsweise sei bemerkt, daß für den Bahnanschluß gegen Süden nach dem Rheintal bei Annahme der Linienführung St. Blasien-Albbruck (in der Denkschrift als Linie III bezeichnet) der jährliche Gesamtverlust auf 402 000 ℳ berechnet wird.

Nach eingehender Darlegung kommt die Gr. Regierung in der Denkschrift schließlich zu dem Ergebnis, daß es sich wegen des unverhältnismäßig großen Opfers, das dem Staat durch eine Verbindung der Höllentalbahn mit der oberen Rheintalbahn auferlegt würde, zur Zeit nur um eine Stichbahn nach St. Blasien handeln könne, und schlägt vor, die Linie Titisee-Schluchsee-St. Blasien zur Ausführung in Aussicht zu nehmen. Demgemäß ist vorerst ein Betrag von 20 000 ℳ ins Budget eingestellt, um damit zunächst einen eingehenden Entwurf auf Grund von Aufnahmen in der Natur aufstellen zu lassen.

Die hierwegen eingekommenen und zur Beratung stehenden Petitionen und anderen Zuschriften aus den in Betracht kommenden Interessentenkreisen haben das Gemeinsame, daß sie alle die Erstellung einer Verbindungsbahn nach St. Blasien von der Höllentalbahn aus anstreben; mehrere derselben haben zugleich die Weiterführung gegen Süden nach dem oberen Rheintal zum Gegenstand und zwei von diesen sprechen sich auch über die Linienführung aus. Alle auf die Weiterführung der Bahn gegen Süden abzielenden Teile dieser Eingaben scheiden aber hier aus, da sie mit dem betreffenden Teile der Denkschrift der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen worden sind.

Im übrigen lassen sich die Petitionen nach Maßgabe ihrer Wünsche, insbesondere in Bezug auf die Linienführung, in vier Gruppen einteilen wie folgt:

Die erste Gruppe umfaßt zwei Petitionen, nämlich:

a. Petition der Gemeinde Lenzkirch und der Nachbargemeinden, eingelaufen am 18. Januar 1908. Derselben haben sich die Gemeinden Neustadt, Fischbach, Friedenweiler, Kappel, Löffingen, Rudenberg, Rötenbach, Raitenbuch, Saig, Seppenhofen, Unterlenzkirch, Bonndorf, Boll, Ewattingen, Faulenfürst, Gündelwangen, Holzschlag, Münchingen, Donaueschingen, Bachheim, Döggingen, Hüfingen, Mundelfingen und Häusern sowie verschiedene großindustrielle Unternehmungen von Lenzkirch, Saig und Neustadt angeschlossen

b. Zweite Petition der Gemeinde Lenzkirch und Nachbargemeinden, eingelaufen am 5. Juni 1908; dieser Petition hat sich der Gemeinderat Neustadt angeschlossen.

Beide Petitionen befinden sich im Abdruck in Händen der Herren Abgeordneten, und kann deshalb hier auf deren Inhalt verwiesen werden. Die erste Petition wünscht die Linienführung so, daß die Bahn in Lenzkirch abzweigt und in Altglashütten mit der regierungsseitig ab Titisee vorgesehenen Linie zusammenfällt. In der zweiten Petition bitten die Petenten um Einstellung der nötigen Mittel ins Budget für eine nähere Untersuchung auch der Strecke Lenzkirch-Altglashütten.

Auf das an die Großh. Regierung gerichtete Ersuchen um eine Äußerung über die erstgenannte Petition nahm dieselbe Bezug auf die den Ständen vorliegende Denkschrift mit dem Anfügen, daß in dieser die Gründe, welche gegen eine Abzweigung der Bahn nach St. Blasien in Lenzkirch statt in Titisee sprechen, in eingehender Weise niedergelegt seien.

Zur zweiten Gruppe gehören vier Petitionen bezw. Resolutionen, nämlich:

a. Petition des Eisenbahnkomitees Titisee, eingelaufen am 11. April 1908. Derselben haben sich die Gemeinden Altglashütten, Bachheim, Bärental, Blasiwald, Breitnau, Bubenbach, Dittishausen, Döggingen, Eisenbach, Falkau, Faulenfürst, Friedenweiler, Göschweiler, Grafenhausen, Häusern, Hammereisenbach, Hinterstraß, Hinterzarten, Langenordnach, Neuglashütten, Rötenbach, Schluchsee, Schönenbuch, Schollach, Schwärzenbach, Schwarzhalden, Seppenhofen, Saig, Unadingen, Urach, Viertäler und Villingen sowie eine Anzahl Privatinteressenten angeschlossen. Ein Abdruck der Petition ist im Besitz der Herren Abgeordneten. Das Petitum geht auf Führung der Bahn von der Station Titisee aus und weist insbesondere auch auf den bedeutenden, hauptsächlich aus dem Norden über Freiburg kommenden Fremdenverkehr der Plätze Titisee, Feldberg, Schluchsee, Seebrugg, Rothaus, Höchenschwand und St. Blasien hin.

b. Petition der Handelskammer Freiburg, eingelaufen unter dem 20. März 1908. Diese bezweckt die Unterstützung der Petition des Eisenbahnkomitees Titisee.

c. Eingabe des Eisenbahnkomitees Schluchsee mit einer in der am 9. Mai 1908 im „Sternen" in Schluchsee stattgehabten und von etwa 400 Personen besuchten Versammlung gefaßten Resolution, eingelaufen unter dem 12. Mai 1908. Mit dieser Resolution werden Großh. Regierung und Landstände ersucht, an dem in der Denkschrift der Großh. Regierung vorgeschlagenen Projekt unter tunlichster Rücksichtnahme auf die Kurinteressen von St. Blasien festzuhalten und die angeforderten 20 000 ℳ im Budget nur für die Vorarbeiten zu der Linienführung Titisee-Schluchsee-Seebrugg-St. Blasien zu verwenden.

d. Petition der Gemeinden des Höchenschwander Berges und seiner Umgegend, eingelaufen unterm 12. Mai 1908. Diese Petition ist namens und im Auftrag einer am 3. Mai 1908 im Kurhaus Höchenschwand stattgehabten Versammlung von Interessenten an der Linie Titisee-St. Blasien-Rheintal eingereicht, und sind die Wünsche dieser Versammlung in einer Resolution niedergelegt, welche lautet: „Die heute in Höchenschwand versammelten 350 Interessenten der Gemeinden des Höchenschwander Berges und seiner Umgegend treten ein für die Erbauung der Linie Titisee-Seebrugg-Häusern-St. Blasien und wünschen aber ebenso dringend, daß bei der Erstellung der Linie ins Rheintal ihre Interessen berücksichtigt werden." Als Erläuterung dieser Wünsche wird noch beigefügt, daß die Versammlung die Errichtung einer Station in Häusern als Voraussetzung ihrer Zustimmung betrachtet und erwartet, daß bei der Erstellung der Linie ins Rheintal wenigstens der Anschluß des Verkehrs des Höchenschwander Berges bei Bannholz ermöglicht werde.

Die dritte Gruppe setzt sich aus drei Petitionen zusammen, nämlich:

a. Petition der Gemeinde Bernau, eingelaufen unterm 12. Mai 1908. Diese Petition ist im Abdruck im Besitz der Herren Abgeordneten. In derselben spricht sich die Gemeinde Bernau unter Angabe der Gründe für das in der Denkschrift als Linie II bezeichnete Projekt einer Linienführung Titisee-Menzenschwand-St. Blasien mit Erstellung eines Bahnhofes an der Menzenschwander Brücke aus und bemerkt, daß sie in der Wahl dieser Linie eine wesentliche Förderung der Interessen der Industrieorte Bernau und Menzenschwand, in der Wahl der Linie I über Seebrugg dagegen eine direkte Schädigung dieser gewerbereichen Orte erblicke.

b. Petition der Gastwirte Mayer und Schladerer zum Feldbergerhof auf dem Feldberg, eingekommen unterm 23. Mai 1908. Diese Petition wünscht zunächst eine möglichst nahe Heranführung der Bahntrasse an Bärental, um den Touristenverkehr nach dem Feldberg tunlichst zu fördern und damit zugleich auch die Rentabilität der Linie zu heben. Dabei

wird insbesondere auch auf die Bedeutung des immer mehr zunehmenden Schneeschuhlaufsportes hingewiesen. Im übrigen tritt diese Petition für die Linienführung II über Menzenschwand ein mit der Begründung, daß solche für den Fall der Durchführung der Bahn bis zur oberen Rheintalbahn für die Rentabilität der Linie deshalb von der allergrößten Bedeutung wäre, weil dadurch den aus der Schweiz zurückkehrenden deutschen Reisenden Gelegenheit gegeben wäre, durch eine günstige Bahnverbindung direkt in das Herz des Schwarzwaldes zu gelangen. Auch die Nordschweizer würden eine derartige Verbindung vielfach dazu benützen, in die nahegelegenen Schneegebiete des Schwarzwaldes zu reisen, während sie jetzt bei den ungünstigen Bahnverbindungen vorzögen, die weiter entfernten, aber schneller erreichbaren Schneegebiete des eigenen Landes aufzusuchen.

Aus einer hierzu eingelaufenen Erklärung der Großh. Regierung ergibt sich, daß dem Wunsche der Eigentümer des Feldbergerhofes insoweit entsprochen werden wird, als im Regierungsprojekt der Bahn Titisee-St. Blasien unweit Bärental eine Station für Personenverkehr vorgesehen ist.

c. Petition der vereinigten Eisenbahnkomitees, eingereicht unterm 22. Mai 1908. Einen Abdruck dieser Petition haben die Herren Abgeordneten im Besitz. Die Petition ist das Resultat der Tagung einer am 12. April 1908 in der Krone in St. Blasien stattgehabten, von mehr als 400 Bürgern aus den Bezirken St. Blasien und Waldshut besuchten Volksversammlung zur Stellungnahme zu den von der Großh. Regierung in der Denkschrift vorgeschlagenen Projekten einer Bahn Titisee-St. Blasien-Rheintal und ist gekleidet in die Form einer „einstimmig gefaßten Resolution" unter Berufung darauf, daß auch das alte vereinigte Komitee für die Erbauung einer Eisenbahn St. Blasien-Rheintal in einer am 3. Mai 1908 in der Brauerei Waldhaus stattgehabten Versammlung sich einstimmig für ein Projekt im Sinne der Resolution erklärt habe. In letzterer wird zunächst gegen die von der Großh. Regierung beabsichtigte Linienführung Aha-Seebrugg-Häusern-Frohnschwand einmütig Protest erhoben und ausgesprochen, daß die Versammlung nur einem Projekt zustimmen könne, das Aha, Aule und Menzenschwand berühre, von dort das Albtal entlang laufend unter schonendster Berücksichtigung der Kurinteressen St. Blasiens nach St. Blasien und weiter durch die Sohle des Albtals bis Immeneich oder Niedermühle geführt werde; die weitere Linienführung überlasse die Versammlung vertrauensvoll dem Gutdünken der Großh. Regierung. Schließlich ersucht die Versammlung das hohe Haus:

a. die von der Großh. Regierung angeforderte Summe von 20 000 ℳ nur für die Ausarbeitung des Projekts Titisee-Aha-Aule-Bernau-Brücke-St. Blasien zu genehmigen, zugleich aber der Großh. Regierung die Bereitwilligkeit zur Genehmigung der Mittel für die Ausarbeitung eines Projekts einer Stichbahn Aha-Schluchsee-Seebrugg auszusprechen;

b. die Großh. Regierung zu ersuchen die ganze Linienführung Titisee-St. Blasien-Rheintal in der oben bezeichneten Weise gleichzeitig in Angriff zu nehmen und die zur Ausarbeitung des Projekts weiter nötigen Mittel in einem Nachtrag bereitzustellen.

Diese Petita sind in der betr. Eingabe, auf welche hier verwiesen wird, näher begründet.

Auf eine Anfrage der Kommission über die Stellungnahme der Großh. Regierung gegenüber diesen Wünschen lief unterm 4. Juni 1908 die folgende Mitteilung ein:

„Die Gründe, die für die Wahl der Linie über Seebrugg-Häusern in der von der Großh Regierung vorgelegten Denkschrift niedergelegt sind, sind in der vorliegenden Eingabe nicht widerlegt. Wie bereits mündlich dargelegt wurde, ist an der Führung über Seebrugg ein größeres Verkehrsgebiet interessiert, als an jener über Menzenschwand. Die Einwendungen, die gegen die Lage des Bahnhofs in St. Blasien und Benützung des südlichen Bergabhangs zur Hinabführung der Bahn von der Höhe bei Häusern in das Tal geltend gemacht worden sind, werden anläßlich der Ausarbeitung des eingehenden Entwurfs für eine Bahnlinie Titisee-Schluchsee-St. Blasien erneut untersucht werden."

Die vierte Gruppe endlich bildet eine Eingabe des Kurvereins St. Blasien, dessen Ausschuß damit dem hohen Hause Abschrift einer Petition zur Kenntnisnahme überreicht, die dieser Verein bei dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffs der Führung der projektierten Eisenbahn von Titisee nach St. Blasien innerhalb der Stadt St. Blasien und der Anlage des Bahnhofs daselbst eingereicht hat. Aus dieser Petition geht hervor, daß der Kurverein St. Blasien, ohne zu den vorgeschlagenen Linienführungen Stellung nehmen zu wollen, es für seine Pflicht hält, zu der geplanten Linienführung innerhalb des Kurorts und zu der in Aussicht genommenen Lage des Bahnhofs rechtzeitig Stellung zu nehmen; nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingehenden Darlegungen kommt der Kurverein zu dem Ergebnis, daß beiden Vorschlägen in der Denkschrift der Großh. Regierung erhebliche Bedenken im Wege stünden. Diese richteten sich insbesondere gegen die Linienführung längs der nördlichen Talwand, an der wegen ihrer südlichen, ruhigen und staubfreien Lage sich die gerade für den Kurort bedeutungsvollen großen Heilanstalten angesiedelt hätten, für welche die größten Befürchtungen bestünden. Er weist ferner darauf hin, daß angesichts der vorherrschend westlichen, vom Feldberg und dem Herzogenhorn her kommenden, das obere Albtal durchziehenden Luftströmung bei der geplanten Anlage des Bahnhofs oberhalb der Stadt das Hineintragen von Rauch und Ruß direkt in den Kurort die unausbleibliche Folge sein werde, wie auch die durch den mit dem Bahnbetrieb unvermeidlich verbundenen Lärm erzeugten Schallwellen dahin getragen und so gerade eine den Platz als Kurort auszeichnende Eigenschaft dauernd beeinträchtigt würde. Schließlich machte der Kurverein zwecks der ihm richtig scheinenden Lösung der Frage den Vorschlag, die gesamten Bahnanlagen außerhalb Orts derart zu verlegen, daß die Linie etwa unter Durchbrechung des Häuserner Berges direkt in das Albtal etwa 1 bis 2 Kilometer ab Ortsmitte mündet, an welchem Punkt dann auch der Bahnhof zu erstellen wäre. Dabei wird weiter bemerkt, daß der Kurverein die Verlegung des Bahnhofs unterhalb der Stadt auch dann nachdrücklichst vertreten müßte, wenn die Linie II über Menzenschwand als die bauwürdigere erkannt und ausgeführt würde; in diesem Fall müßte den Kurinteressen St. Blasiens dadurch Rechnung getragen werden, daß, wenn anders nicht von vornherein der elektrische Betrieb ins Auge gefaßt, die Bahn oberhalb der Stadt an der rechtsseitigen Talwand durch Tunnel an der Stadt vorbeigeführt würde.

Die Budgetkommission hat in Gemeinschaft mit der Großh. Regierung den hier einschlägigen Teil der Denkschrift wie die oben erwähnten Petitionen wiederholt einer eingehenden Beratung unterzogen. Dabei kam zunächst die allseitige Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß die Großh. Regierung entschlossen ist, den südlichen Schwarzwald durch eine Bahn mit dem allgemeinen Verkehr in Verbindung zu bringen und so diesem Landesteil die Wohltaten und Vorteile des Eisenbahnverkehrs ebenfalls zu gewähren. Auch die Absicht der Großh. Regierung, bei der Fortsetzung der Eisenbahn nach dem südlichen Schwarzwald die Benützung des Zahnrads auszuschalten, fand, wie bereits erwähnt, die volle Billigung der Budgetkommission. Was alsdann die Art der Durchführung der Bahnverbindung anbelangt, so wurde von einer Seite die gleichzeitige Herstellung der ganzen Strecke von der Höllentalbahn bis zur oberen Rheintalbahn befürwortet, während von anderer Seite im Interesse von Freiburg eine Bahn über Todtnau nach St. Blasien als wünschenswert bezeichnet wurde, da die Höllentalbahn überlastet sei, sodaß die Erstellung einer Bahn zur Umgehung der Zahnradstrecke in Bälde würde erfolgen müssen, wenn nicht durch die Bahnverbindung über Todtnau dem vorgebeugt würde. Ein Einschluß dieses Projekts in die technische Prüfung für die Bahnverbindung nach St. Blasien sei daher wünschenswert.

Regierungsseitig wurde demgegenüber erwidert, daß sich die eingestellte Budgetanforderung nur auf eine Stichbahn von der Höllentalbahn nach St. Blasien beziehe. Die Großh. Regierung müsse davon abraten, eine bahntechnische Untersuchung des ganzen oberen Schwarzwaldgebietes hier hereinzuziehen, da eine solche auf einmal doch nicht ausführbar wäre und dadurch nur große Verzögerungen entstehen würden. Das Bestehen auf dem Verlangen müßte zu einer Zurückziehung der Budgetposition führen. Die Frage der Erstellung einer Bahn Freiburg-Todtnau-St. Blasien liege z. Zt. aus Anlaß der einschlägigen Petition der Eisenbahnkommission der Zweiten Kammer zur Beratung vor und sollte deren Entschließung abgewartet werden.

Über die von der Großh. Regierung in ihrer Denkschrift vorgeschlagene Linienführung von der Höllentalbahn nach St. Blasien und über die infolge dieses Regierungsvorschlags eingelaufenen zahlreichen Petitionen aus jener Landesgegend wurden ebenfalls recht eingehende Erörterungen gepflogen. Dabei kam in überwiegender Weise die Anschauung zum Ausdruck, daß für die geplante Bahnverbindung nach St. Blasien die Verbindung mit der Hauptbahn und dem Hauptverkehrsplatz Freiburg im Interesse der zu erschließenden Gegend gelegen sei und daher mit Recht zunächst der nördliche Teil mit Anschluß an die Höllentalbahn in Aussicht genommen worden sei.

Die für die zu wählende Anschlußstation von der Großh. Regierung vorgebrachten Gründe wurden ebenfalls eingehend erörtert. Dabei konnte sich die große Mehrheit der Kommission der Überzeugung von der Stichhaltigkeit der vonseiten der Eisenbahnverwaltung gemachten Einwendungen gegen den von den Petitionen Gruppe I vorgeschlagenen Bahnanschluß auf Station Lenzkirch der Bahn Neustadt-Bonndorf nicht verschließen. Der Hauptverkehr von St. Blasien nach dem Norden wird sich immer der Hauptstadt Freiburg zuwenden, und würde für diesen Verkehr der Bahnanschluß in Lenzkirch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Umweg von 15 Kilometer und damit eine ständige finanzielle Mehrbelastung bedeuten. So sehr die Budgetkommission die industrielle und wirtschaftliche Bedeutung der hier in Betracht kommenden Gemeinden und Interessenten, insbesondere jener von Lenzkirch und Neustadt, zu würdigen weiß, so konnte sie doch einer derartigen, für den Hauptverkehr nachteiligen Linienführung das Wort nicht reden. Auch dem in der zweiten Petition der Gruppe I ausgesprochenen Wunsche nach Einstellung von Mitteln zur Untersuchung der Strecke Lenzkirch-Altglashütten konnte die Kommission aus denselben Gründen und im Hinblick auf die ihr regierungsseitig wiederholt erklärte Ablehnung einer Detailprüfung fraglicher Teilstrecke nicht beitreten.

Dagegen erschienen Ihrer Kommission die vonseiten der Großh. Regierung für den Bahnanschluß an die Höllentalbahn auf Station Titisee geltend gemachten Gründe durchaus zutreffend, und sind dieselben auch von allen eingelaufenen Petitionen außer jener der Gruppe I vollauf gewürdigt.

Anlangend die Linienführung, so kommen nach der Denkschrift, wie bereits erwähnt, zwei Linien in Betracht. Von der Station Titisee über Bärental (Feldberg) und Altglashütten bis gegen Aha ist für beide Linien die gleiche Trasse angenommen und erst von 11,5 Kilometer ab findet ein Auseinandergehen beider Linien statt. Die Linie I führt dann längs der Nordseite des Schluchsees nach Seebrugg, von da der Landstraße entlang nach Häusern und weiter in das Albtal hinunter längs der nördlichen Talwand über der Stadt St. Blasien zu dem oberhalb der Stadt gelegenen Bahnhof St. Blasien. Die Linie II geht von Aha ab westlich in das Ahatälchen, um von diesem aus den Höhenrücken zwischen dem Schluchseetal und dem Albtal zu erreichen; dieser Höhenrücken muß mit einem Tunnel von 1935 Meter Länge durchbrochen werden. Oberhalb Menzenschwand tritt die Bahn ins Albtal, von wo sie längs der linken Talwand, ständig abfallend, hinzieht und die Station St. Blasien oberhalb des Orts in gleicher Weise erreicht, wie es für die Linie I vorgesehen ist.

Die Großh. Regierung tritt in ihrer Denkschrift für die Wahl der Linie I ein, über deren Vorzüge sie eine Anzahl Punkte hervorhebt, auf die verwiesen werden darf. Insbesondere weist sie darauf hin, daß durch diese Linie nicht nur das Schluchseegebiet, sondern auch Rothaus, die auf dem Höchenschwander Berg und die dazwischen liegenden Gemeinden dem Bahnverkehr näher gebracht würden. Ferner sei dieselbe bezüglich der Herstellungskosten wie der später zu erwartenden Ausfälle für die Staatskasse die günstigere. Für diese Linienführung treten auch die Petitionen der Gruppe II auf das lebhafteste ein.

Die Linie II, die als Variante der ersten anzusehen ist, würde die industriereichen Orte Bernau und Menzenschwand berücksichtigen, dafür aber das Schluchseegebiet samt Rothaus und den Häuserner Berg unberücksichtigt lassen. Überdies wäre dieses Projekt hinsichtlich des Kostenpunktes insofern ungünstiger, als die Linie hauptsächlich durch den großen Tunnel um ungefähr eine Million teurer zu stehen käme, als die Linie I, und auch der zu erwartende Gesamtausfall für die Staatskasse ein noch namhafterer sein würde; auch würde nach den Regierungsmitteilungen die Linie für den Holzverkehr in Menzenschwand insofern doch nicht die gewünschte Vergünstigung bringen, als wegen der Höhenlage der Bahn das Holz doch per Achse bis zur Menzenschwander Brücke verbracht werden müßte. Für diese Linienführung treten die Petitionen der Gruppe III ein.

Über beide Linienführungen sowie über die zu denselben geäußerten Befürchtungen des Kurvereins St. Blasien, welch' letztere auch Ihrer Kommission recht beachtenswert erschienen, wurde eine eingehende Beratung gepflogen. Aus dem Schoße der Kommission wurde betont, daß tatsächlich auch das Projekt I für St. Blasien kein einwandsfreies zu sein scheine, und daß Mittel und Wege gesucht werden müßten, um die Befürchtungen St. Blasiens als Kurort hintanzuhalten. Dabei erschien der Kommission auch der Vorschlag, unter Festhaltung an der Linie I den Bahnhof St. Blasien unter Durchbrechung des Häuserner Berges unterhalb St. Blasien anzulegen, insofern bedenklich, als damit der ganze Höchenschwander Berg aus dem Bahnverkehr ausgeschlossen würde. Auch käme St. Blasien selbst wie die hinter der Stadt gelegenen Gemeinden von dem langangestrebten Bahnverkehr allzuweit entfernt zu liegen.

Wenn gleichwohl bei gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte die von der Großh. Regierung in Aussicht genommene Linie I sich als die bauwürdigste darstellen und daher in erster Reihe in Betracht kommen dürfte, so kann sich die Kommission doch nicht dazu verstehen, die nach der Denkschrift minder günstige Linie II über Menzenschwand kurzerhand auszuscheiden, da sie in der Erschließung des Verkehrs für die hierfür in Betracht kommenden Gemeinden und der damit auch von Süden her zu bewirkenden Näherlegung des Feldbergs an den Bahnverkehr einen bedeutenden wirtschaftlichen Fortschritt erblicken würde. Ihr erschien es daher zweckmäßig, daß beide Linienführungen einer eingehenden Prüfung in eisenbahntechnischer wie volks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirtschaftlicher Hinsicht unterzogen werden, bei welcher auch die berechtigten lokalen Interessen des Kurorts St. Blasien zu ihrer vollen Würdigung gelangen sollen. Ob bei der seinerzeitigen Auswahl der einen oder anderen der beiden Linien sich die Ausführung einer Stichbahn, in dem einen Fall nach Seebrugg, in dem andern bis zur Brücke Bernau-Menzenschwand, empfehle, könnte gleichzeitig in diese Prüfung miteinbezogen werden.

Die Großh. Regierung steht dem Vorschlag der Kommission auf Ausarbeitung beider Projekte nicht ablehnend gegenüber. Sie betonte ausdrücklich, daß sie keineswegs die Absicht gehabt habe, schon auf diesem Landtage eine gesetzliche Festlegung der Bahnline herbeizuführen, daß sie es aber für wünschenswert und für die baldmöglichste Erreichung eines Bahnanschlusses nach St. Blasien für vorteilhaft gehalten habe, mit den Landständen ein Einverständnis über die für diese Bahn in Betracht kommenden Linienführungen anzubahnen. Die Vermeidung einer allzu großen Zersplitterung der Projektbearbeitung sei indes im Interesse der dortigen Gegend und der möglichst baldigen Erfüllung ihrer Bestrebungen wünschenswert.

Auf Grund dieser Betrachtungen kam die Budgetkommission zu dem Beschluß, dem hohen Hause die Genehmigung der eingestellten Anforderung mit dem Anfügen zu empfehlen, daß diese Mittel zur Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die beiden in der Denkschrift der Großh. Regierung als Linien I und II bezeichneten Projekte von Titisee nach St. Blasien verwendet werden sollen. Zugleich sollen sämtliche eingelaufenen Petitionen und Eingaben der Großh. Regierung als Material für diese vorzunehmenden Planstudien übergeben werden.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

1. **die eingestellte Budgetsumme von 20 000 ℳ genehmigen;**
2. **dazu aussprechen, daß diese Summe für die Ausarbeitung eingehender Entwürfe für die Bahnlinie Titisee-Aha-Seebrugg-Hänsern-St. Blasien und deren Variante Aha-Menzenschwand-St. Blasien genehmigt sei;**
3. **alle hierzu eingelaufenen Petitionen und Eingaben der Großh. Regierung als Material zur Bearbeitung dieser Bahnprojekte übergeben.**

Zu § 11. Ankauf der Renchtalbahn durch den Staat, 1 660 000 ℳ.

Auch hier kann zunächst auf das über die Angelegenheit im allgemeinen Teil dieses Berichts (S. 4) Gesagte Bezug genommen werden.

Der Kaufpreis der auf den Termin des Ablaufs des Gesetzes vom 30. Juli 1900 über den Betrieb der Renchtalbahn, d. i. zum 31. Mai 1909, in das Eigentum der Staatsbahn übergehenden Renchtalbahn ist auf 1 660 000 Mark vereinbart. Nach Angabe der Großh. Regierung hat die Generalversammlung der Privatbahngesellschaft unter dem 8. Februar 1908 dem Kaufvertrag zugestimmt. Über die wichtigeren Einzelfragen des Vertragsabschlusses geben die Erläuterungen zum Budget und im Beiheft eingehenden Aufschluß. Danach beruht der Hauptzweck des Ankaufs auf der Absicht, die schon lange angestrebte und im Interesse der Gegend dringend erwünschte Fortsetzung der Bahn bis Peterstal oder Griesbach auf Staatskosten herzustellen. Hingesehen auf die bisherigen ungünstigen Betriebsergebnisse und die notwendigen Zuschußleistungen aus Staatsmitteln wird durch den abgeschlossenen Vertrag allen billigen Wünschen Rechnung getragen. Die Berechnung des Minderwerts der der Abnützung oder Fäulnis unterworfenen Teile mit 16,5% des Anlagekapitals geschah nach demselben Maßstab, welcher bei dem auf dem letzten Landtag genehmigten Ankauf der Bahn Dinglingen-Lahr angewendet worden ist.

Als ein besonderes Entgegenkommen gegenüber der bisherigen Unternehmerin ist angesichts der namhaften Staatszuschüsse zur Deckung der Einnahmeausfälle der Verbleib des angesammelten Reservefonds in den Händen der bisherigen Bahnbesitzerin anzusehen und ebenso die Übernahme der Kosten der bis zum Eigentumsübergang von der Staatsbahnverwaltung für Rechnung der Gesellschaft ausgeführten oder noch auszuführenden baulichen Herstellungen auf die Staatsbahnverwaltung.

Die Budgetkommission ist nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ankauf dieser Privatbahn zweckmäßig sei, und stellt demgemäß den

Antrag: die angeforderte Summe zu genehmigen.

Zu § 12. Neckargemünd-Neckarelz, II. Gleis, II. Teilforderung, 1 500 000 ℳ.

Über den Ausbau dieser Bahnstrecke als zweigleisige Bahn, über die nachträglich weiter vorgesehenen und mit dem Umbau zur Ausführung gelangenden weiteren Herstellungen sowie über die berechneten Mehrkosten und deren Ursachen ist in den Erläuterungen im Beiheft eingehend Aufschluß gegeben, auf welche hier verwiesen wird. Der bis jetzt berechnete Mehraufwand von 354 000 Mark betrifft nur die Teilstrecken Neckarhausen-Hirschhorn und Eberbach-Neckarelz. Es ist deshalb wohl die Vermutung nicht unberechtigt, daß auch die Detailberechnu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen für die übrigen noch auszuführenden Teilstrecken gegenüber dem ursprünglichen Kostenanschlag eine Steigerung ergeben werden. Von der im Budget 1902/03 bewilligten Teilanforderung von 1 500 000 ℳ ist der Betrag von 1 374 000 ℳ heimgefallen und daher in die nunmehrige Berechnung der nötigen Bausumme wieder einbezogen.

Die Budgetkommission hat die vorgelegten abgeänderten Pläne und Kostenanschläge einer Prüfung unterworfen und dagegen keinen Einwand zu erheben.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 13. Oos-Baden,

II. Gleis, III. und letzte Teilforderung, 239 000 ℳ.

Von der im Budget 1904/05 genehmigten Teilanforderung für diesen Bau ist der Betrag von 8 045 ℳ heimgefallen, während der Restkredit aus der Budgetperiode 1906/07 mit 300 000 ℳ ins neue Budget übertragen wurde. Der Bau ist im Gang und im Interesse der rechtzeitigen Bahnanschlüsse dessen baldige Fertigstellung erwünscht.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

Zu § 14. Gengenbach-Hausach,

II. Gleis, V. Teilforderung, 300 000 ℳ.

Diese Budgetposition ist in der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908 im voraus genehmigt worden.

Antrag: Die eingestellte Summe von 300 000 ℳ hier abzusetzen.

Zu § 15. Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, II. Teilforderung, 100 000 ℳ.

Dieses ursprünglich einschließlich der Stellwerksanlagen auf 2 680 000 ℳ veranschlagte Projekt hat inzwischen eine wesentliche Änderung dadurch erfahren, daß nunmehr eine zweigleisige Anlage zur Bewältigung des ständig wachsenden Verkehrs geplant ist. Die nunmehrigen Kosten sind auf 4 510 000 ℳ veranschlagt, zu welchen noch ein Verwaltungsaufwand von 202 800 Mark kommt. Zum Grunderwerb und für die Ausführung der Voreinschnitte der Tunnels ist eine zweite Teilforderung von 100 000 ℳ eingestellt. Das Gelände für das eine Gleis hat vertragsmäßig die Stadt Freiburg gegen Überlassung des alten Bahngeländes zu stellen. Über die näheren Verhältnisse des geänderten Projekts geben die Erläuterungen zum Budget und im Beiheft Aufschluß. Erwähnenswert ist daraus insbesondere die Bedeutung des neuen Projektes für die Verkehrsverhältnisse auf dem Hauptbahnhof in Freiburg, wo namentlich dadurch, daß die Höllentalbahn die Hauptbahn südlich der Dreisam mit einer Überführung durchkreuzen wird, die Betriebssicherheit erheblich gewinnt.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, ob mit den jetzt angeforderten, verhältnismäßig geringen Mitteln die Angelegenheit genügend gefördert werden könne, teilte die Großh. Regierung mit, daß die Anforderung hauptsächlich für den Geländeerwerb eingestellt sei, dessen Vollzug voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Auf eine andere Anfrage, wie bei dem Umstande, daß einen Teil des erforderlichen Geländes die Stadt Freiburg, den anderen Teil die Eisenbahnverwaltung zu erwerben habe, der Grunderwerb vollzogen werden soll, wurde regierungsseitig erwidert, daß die Eisenbahnverwaltung mit der Stadtverwaltung wegen Bewerkstelligung des Geländeankaufs für beide Teile ins Benehmen treten werde.

Zu einer längeren Auseinandersetzung anläßlich der Beratung dieser Position führte die in Interessentenkreisen vielfach erörterte Absicht der Großh. Regierung, vom 1. Oktober 1908 ab den Stückgüterverkehr auf dem Bahnhof Wiehre einzustellen und bei dem Bau des neuen Wiehrebahnhofs einen Güterbahnhof nicht mitzuerrichten. Aus dem Schoße der Kommission wurde von einer großen Beunruhigung der Geschäftswelt über diese Absicht der Eisenbahnverwaltung berichtet. Allerdings habe der Stadtrat der Neuregelung des Güterverkehrs für die Stadt Freiburg zugestimmt; dagegen schließe die Handelskammer Freiburg sich den Bedenken der Geschäftsleute an und erhebe gegen die geplante Neuerung Widerspruch. Auf alle Fälle sollten alle Güter, welche auf der Höllentalbahn ankommen, auf dem oberen Bahnhof abgeladen werden; auch ließe sich eine Trennung des Güterverkehrs der verschiedenen Stadtteile wohl bewerkstelligen, damit der befürchtete Andrang am Wiehrebahnhof nicht zu groß werde. Die Industrie liege gerade im Dreisamtal und habe daher ein großes Interesse an dem Bestehen des Bahnhofs in der Wiehre. Die Güterbahnhöfe St. Georgen und Littenweiler kämen für den Verkehr der Stadt Freiburg nicht in Betracht. Es läge daher im besonderen Interesse der Bewohner der betreffenden Stadtteile, daß der Stückgutverkehr, wenn auch nur in beschränktem Umfange, auf dem Wiehrebahnhof zugelassen werde.

Demgegenüber erwiderten die anwesenden Vertreter der Großh. Regierung, daß allerdings die Absicht bestehe, vom 1. Oktober 1908 ab den Stückgüterverkehr auf dem Wiehrebahnhof einzustellen, nachdem, wie bereits erwähnt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Stadtrat hierzu sein Einverständnis erklärt habe. Dagegen werde eine Holzrampe am neuen Wiehrebahnhof errichtet werden und der Holzverkehr dortselbst verbleiben. Auch dürften die Anschlußgleise für die Industrie verbleiben. Für diese Neuerung sei die Rücksicht darauf maßgebend gewesen, daß das in dem Dreisamtal gelegene Villenviertel durch eine Güterbahnhofanlage beeinträchtigt und geschädigt würde und daß der neue große Güterbahnhof so hohe Kosten verursacht habe, daß es nicht zu verantworten wäre, neben demselben noch einen weiteren Güterbahnhof in Freiburg zu erstellen. Eine derartige zweite Anlage würde auch die Kosten für die Verlegung der Höllentalbahn namhaft erhöhen, da nicht nur eine Güterhalle, sondern auch zahlreiche Gleisanlagen erstellt werden müßten. Dabei wurde regierungsseitig von einem approximativen Kostenbetrag von etwa 500 000 ℳ gesprochen. Auch dürfe darauf hingewiesen werden, daß die Handelskammer die Erstellung des großen Güterbahnhofs mitveranlaßt habe; auf ihre Gutachten hin hätte man die Unterkellerung der ganzen Güterhalle durchgeführt, und die Benützung dieser Unterkellerung entspräche bis jetzt den gehegten Erwartungen nicht. Eine Abtrennung des Güterverkehrs nach Ortsteilen sei unmöglich. In Freiburg seien die Fuhrwerke auf steigende Wege eingerichtet; auch besitze die Stadt eine gute Güterbestätterei. In Mannheim, wo die einschlägigen Verhältnisse den für den Güterverkehr in Freiburg zu erwartenden ganz ähnlich seien, habe man sich mit der Zentralisation des Güterverkehrs ausgesöhnt. Nicht der Stückgutverkehr, sondern das Belassen des Wagenverkehrs sei das Wesentliche, und habe der Stadtrat wohl auch deshalb der Neuregelung zugestimmt.

Die Budgetkommission erachtet für die Beurteilung der Frage die letztere Zustimmung für sehr schwerwiegend, zumal da ihr aus den Kreisen der Interessenten eine Beschwerde direkt nicht zugekommen ist. Immerhin aber hält auch sie die obigen Mitteilungen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder für durchaus beachtenswert und möchte der Großh. Regierung eine nochmalige Erwägung empfehlen, ob nicht durch eine, wenn auch nach Zahl, Gewicht und Umfang beschränkte Annahme von Stückgütern dem Wunsche der Bewohner der betreffenden Stadtteile entgegengekommen werden könnte.

Die Kommision hat auch die Pläne und Kostenanschläge für das abgeänderte Bauprojekt einer Durchsicht unterzogen, wobei sich ergeben hat, daß dieselben nicht nur die Verlegung der Höllentallinie von Freiburg bis zum Waldseeübergang vorsehen, sondern gleichzeitig auch eine Höherlegung der Hauptbahn vom Hauptbahnhof Freiburg bis St. Georgen mitumfassen, um zugleich die sehr frequentierten bahnebenen Wegübergänge an dieser Strecke zu beseitigen. Der Kostenanschlag besteht aus zwei Teilen. Der Anschlag A betrifft die Verlegung der Höllentalbahn mit einem Aufwand von 3 600 000 ℳ, während der Anschlag B die Kosten für die Höherlegung der Hauptbahn auf 910 000 ℳ berechnet, welche Summen zusammen den vorgesehenen Gesamtkostenbetrag von 4 510 000 ℳ ergeben.

Da die Zweckmäßigkeit des Planes, mit der Verlegung der Höllentalbahn zugleich in jenem Stadtteil auch die verkehrshemmenden Straßenverhältnisse der Hauptbahn zu regeln, anerkannt werden muß, hat die Budgetkommission gegen die Ausführung der geplanten Änderungsbauten nichts einzuwenden; sie möchte aber an dieser Stelle an die Großh. Regierung das Ersuchen richten, fürderhin, um den Herrer Abgeordneten die Beurteilung der Budgetanforderungen möglichst zu erleichtern, die Erläuterungen zum Budget und insbesondere jene im Beiheft so zu gestalten, daß die Einbeziehung von Nebenbauten, welche mit einem Hauptprojekt verbunden werden wollen, aber zu dessen Ausführung nicht absolut erforderlich sind, ohne weiteres aus den Erläuterungen ersehen werden kann, zumal wenn sie so namhafte Kosten beanspruchen, wie die Höherlegung der Hauptbahn bei Freiburg.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 16. Bauliche Erweiterung der Stationen Littenweiler, Kirchzarten, Himmelreich, Hirschsprung und Hinterzarten, sowie Weichensicherungen auf der Station Freiburg-Wiehre zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf der Höllentalbahn, 365 000 ℳ.

Diese Budgetposition ist in der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908 im voraus genehmigt worden.

Antrag: Die eingestellte Summe von 365 000 ℳ hier abzusetzen.

Zu § 17. Wiesentalbahn, Einführung des elektrischen Betriebs, I. Teilforderung, 100 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Betriebseinrichtung sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 4 300 200 ℳ veranschlagt, wovon zur Einleitung der Arbeiten während der laufenden Budgetperiode die Teilsumme von 100 000 Mark angefordert wird. Das Nähere über die Ausführung dieses zeitgemäßen Unternehmens, die Höhe der Anlagekosten und der zu erwartenden Betriebsersparnisse ergibt sich aus den Erläuterungen zum Budget und im Beiheft.

Zu der Darstellung im Beiheft ist berichtigend zu bemerken, daß nach einem eingelaufenen Schreiben Gr. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf Seite 10 im zweitletzten Absatz der Erläuterungen zum § 17 eine unrichtige Angabe ist, indem es nicht 122 930 000 „Zugskilometer", sondern „Bruttotonnenkilometer" heißen soll.

Da in diesem Bericht schon unter Titel I „Allgemeines" auf die Frage der Einführung des elektrischen Betriebs näher eingegangen und der Befriedigung der Budgetkommission über diesen bedeutungsvollen Schritt der Eisenbahnverwaltung Ausdruck gegeben worden ist, soll hier nur noch besonders betont werden, daß wenn auch die zu erwartenden Betriebsersparnisse, welche zu 4¾% kapitalisiert einem Anlagekapital von 812 300 ℳ entsprechen, gegenüber dem berechneten Gesamtkostenaufwand von 4 300 200 ℳ keinen günstigen finanziellen Erfolg bedeuten, dabei doch nicht übersehen werden darf, daß mit diesem ersten größeren Versuch des elektrischen Bahnbetriebs es der Eisenbahnverwaltung möglich gemacht wird, sich auf diesem Gebiet die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Dies ist aber für die möglichst rationelle Ausnützung unserer Wasserkräfte von höchster Bedeutung. Von diesem Standpunkt aus ist die Aufwendung der angeforderten Mittel für die Einrichtung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn wohl vertretbar und das Projekt zu begrüßen.

Die Budgetkommission gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Fertigstellung des Kraftwerks bei Augst-Wyhlen, welchem die nötige elektrische Kraft entnommen werden soll, recht bald stattfinde, damit die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn ebenfalls in Bälde erfolgen kann.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 18. Schaffhausen-Singen, II. Gleis, II. und letzte Teilforderung, 1 607 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 19. Radolfzell-Konstanz, II. Gleis, Restforderung, 387 000 ℳ.

Aus diesem wiederangeforderten Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 soll nach den Budgeterläuterungen auf Station Allensbach eine Erweiterung der Güterstation und die Herstellung eines Überholungsgleises vorgenommen und zugleich eine Wegüberführung erstellt werden.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 20. Radolfzell-Stahringen, II. Gleis und Beseitigung von schienenebenen Straßenübergängen, I. Teilforderung, 400 000 ℳ.

die Gesamtkosten des Baues sind auf 880 000 Mark veranschlagt. Über die Notwendigkeit dieses durch den zunehmenden Verkehr bedingten Unternehmens ist im Beiheft eine nähere Begründung gegeben, auf die verwiesen werden kann.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 21. Überführung des Ketscher- und Kollmerweges bei Hockenheim über die Rheintalbahn, I. Teilforderung, 50 000 ℳ.

Die nähere Begründung dieses Projekts, das auf 107 000 ℳ veranschlagt ist, ist im Beiheft enthalten, worauf verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 22. Beseitigung des schienenebenen Straßenüberganges oberhalb Ettlingen, I. Teilforderung, 30 000 ℳ.

Der Gesamtkostenanschlag beträgt nach den Erläuterungen zum Budget 214 000 ℳ. Das Nähere über dieses Bauvorhaben ist aus dem Beiheft ersichtlich.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 23. Beseitigung der schienenebenen Landstraßenübergänge beim Niederbühler Tor in Rastatt, I. Teilforderung, 50 000 ℳ.

Die Kosten dieses Überführungsprojekts sind auf 312 000 ℳ veranschlagt; das Bedürfnis zu der Straßenverlegung ist im Beiheft des näheren dargelegt.

Aus dem Schoße der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie sich die Großh. Regierung zu dem von der Stadtverwaltung ausgearbeiteten Projekt einer Unterführung dieser Straßen stelle und ob ein diesbezügliches Gesuch der Stadt Rastatt vorliege. Auf die

Erwiderung, daß letzteres der Fall sei, hat die Budgetkommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Vorlage der Pläne und Kostenanschläge für beide Projekte gerichtet, welchem entsprochen wurde.

Bei der in der Kommission mit der Großh. Regierung gepflogenen Beratung der beiden Projekte wurde regierungsseitig hauptsächlich darauf hingewiesen, daß gegen eine Unterführung wegen der ungünstigen Ablaufverhältnisse bei etwa eintretendem Hochwasser bei der Eisenbahnverwaltung Bedenken bestünden; überdies hätten noch keine Feststellungen über die Grundwasserverhältnisse stattgefunden. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß eine eigentliche Überflutung des fraglichen Gebietes durch Hochwasser seit Jahren nicht vorgekommen sei und daß die Erstellung einer Überführung neben der Erschwerung des Fuhrwerksverkehrs eine große Entwertung des umliegenden Geländes bringen, aber auch für den Eisenbahnbetrieb auf dem Bahnhof Rastatt durch Beeinträchtigung des freien Ausblicks nachteilig wirken würde.

Schließlich einigte sich die Budgetkommission mit der Großh. Regierung dahin, daß die angeforderte Budgetsumme zunächst für die regierungsseitig geplante Straßen**über**führung genehmigt werden, aber eine nochmalige eingehende Prüfung darüber stattfinden soll, ob nicht doch dem Wunsche der Stadt Rastatt um Erstellung einer **Unter**führung entsprochen werden könne, in welchem Falle die bewilligte Budgetsumme als auch für dieses Projekt genehmigt gelten soll. Dementsprechend stellt die Budgetkommission an das hohe Haus den

Antrag: a. **Das hohe Haus wolle die eingestellte Teilforderung von 50 000 ℳ genehmigen, dabei aber**

b. **für den Fall, daß eine nochmalige Prüfung die Zweckmäßigkeit der Erstellung einer Straßen**unter**führung ergeben sollte, aussprechen, daß die eingestellte Teilforderung als auch für das Unterführungsprojekt genehmigt gelte.**

Zu § 24. Wegüberführung bei Kilometer 156[12] der Hauptbahn, 116 000 ℳ.

Die hier angeforderte Bausumme entspricht einem heimgefallenen Kredit aus der Budgetperiode 1904/05. Wie aus den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906/07 ersichtlich ist, ist bisher trotz langwieriger Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden eine Einigung nicht zu erreichen gewesen, nunmehr aber die demnächstige Einleitung des Enteignungsverfahrens in Aussicht genommen. Der Wegübergang befindet sich bei Niederschopfheim.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 25. Wegüberführung bei km 263 3—4 der Hauptbahn, 33 000 ℳ.

Diese Anforderung entspricht einem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 und dient zur Vollendung der zwischen Eimeldingen und Haltingen gelegenen Wegüberführung.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 26. Einrichtung der elektrischen Streckenblockung auf verschiedenen Bahnstrecken, 1 438 000 ℳ.

Auch diese Anforderung entspricht einem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05. Der heimgefallene Betrag beläuft sich auf 1 403 102 ℳ 78 ₰, während zur Vollendung der Arbeiten ohne Verwaltungsaufwand nur noch 1 376 000 ℳ, somit 27 102 ℳ 78 ₰ weniger notwendig sind. Wenn nun auch aus dem Heimfallen und der Wiederanforderung des recht namhaften Kreditrestes hervorgeht, daß die Arbeiten für diese Einrichtung einen langsameren Fortgang genommen haben, als von vornherein angenommen wurde, und daraus der Schluß abgeleitet werden könnte, daß diese Sicherheitseinrichtungen keine so dringliche Maßnahme seien, so könnte Ihre Kommission gleichwohl dem in dem Bericht der Budgetkommission der hohen Ersten Kammer über das Eisenbahnbaubudget vom letzten Landtage niedergelegten Gedanken einer Einschränkung derselben auf den Strecken mit weniger dichter Zugfolge jedenfalls dann nicht beitreten, wenn damit einem Zurückbleiben hinter dem von der Eisenbahnbetriebsverwaltung beantragten oder in Aussicht genommenen Maße in der Erstellung von Sicherheitseinrichtungen das Wort geredet sein sollte. Ihre Kommission steht auf dem Standpunkt, daß den von der Eisenbahnverwaltung zur Förderung der Betriebssicherheit unserer Bahnen angeregten Maßnahmen im allgemeinen Interesse sowohl als auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst und ihres Personals die Unterstützung der Volksvertretung nicht fehlen darf.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 27. Herstellung von Streckenfernsprechern auf nicht mit Schnellzügen befahrenen Strecken, I. Teilforderung, 100 000 ℳ.

Die Kosten dieser Einrichtung sind auf 300 000 ℳ veranschlagt, wovon für diese Budgetperiode als erste Teilforderung 100 000 ℳ eingestellt sind. In der Gesamtsumme von 300 000 ℳ ist nach der Budget-Erläuterung der 4½%ige Verwaltungsaufwand mitenthalten, sodaß unter der jetzigen Teilforderung von 100 000 ℳ sich rund 1300 ℳ für Verwaltungskosten befinden, ohne indessen als solche im Budget besonders namhaft gemacht zu sein. Die nähere Begründung dieses Bauvorhabens und die einzelnen Bahnstrecken, auf welchen die Einrichtung zunächst zur Ausführung gelangen soll, sind aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich und wird hierauf verwiesen. Danach ist geplant, zur Erhöhung der Betriebssicherheit nach und nach alle Bahnstrecken der Staatsbahn mit Fernsprechern zu versehen.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 28. Erstellung von Linienfernsprechern auf den Linien Hausach-Singen, Konstanz-Basel, Karlsruhe-Mühlacker und Eberbach-Würzburg, 179 000 ℳ.

Die hier geplanten Sicherheitsvorrichtungen beanspruchen einschließlich des Verwaltungsaufwandes einen Kostenaufwand in der Höhe des eingestellten Betrages von 179 000 ℳ. Über die Kosten der einzelnen Linien gibt die Budgeterläuterung näheren Aufschluß. Wert und Bedeutung dieser Linienfernsprecher sind im Beiheft näher dargelegt, worauf verwiesen wird. Nach den Regierungserläuterungen soll die Ausstattung weiterer Bahnstrecken mit der Einrichtung davon abhängig gemacht werden, wie sich das Bedürfnis darnach gestaltet.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 29. Erstellung einer Starkstrom-Fernleitung Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe, 606 000 ℳ.

Die Kosten dieser Fernleitung sind in den Budgeterläuterungen entziffert und belaufen sich einschließlich des Verwaltungsaufwandes im ganzen auf die angeforderte Summe von 606 000 ℳ. In dem Beiheft ist die nähere Erläuterung über Wert und Notwendigkeit der Anlage gegeben. Daraus ist besonders erwähnenswert, daß durch die geplante Verbindung der Dampfzentralen Karlsruhe und Mannheim neben der Vereinfachung und Sicherheit des Betriebs sich eine Kostenersparnis ergeben wird, die auf jährlich etwa 59000 ℳ berechnet ist; überdies falle dadurch die Schaffung einer Reserve für das überlastete Karlsruher Elektrizitätswerk fort. Auch soll die Fernleitung so gestaltet werden, daß sie bei Erstellung eines Wasserwerks an der oberen Murg ohne weiteres zur Überleitung des elektrischen Stromes von dort nach Mannheim und Heidelberg benützt werden kann.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 30. Mannheim, Umbau des Aufnahmegebäudes, II. und letzte Teilforderung, 159 000 ℳ.

Die Entzifferung der Kostensumme ist in den Budgeterläuterungen gegeben.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission aus welchem Grunde sich bis jetzt die Verwirklichung dieses auf dem letzten Landtage beschlossenen Umbaues verzögert habe, wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß durch eine hauptsächlich gegen die Fassadenänderung gerichtete Einsprache der Stadt die Ausführung verzögert worden sei; die Folge der Einsprache sei die Ausarbeitung eines neuen Projektes gewesen, welches nun der Stadtverwaltung zur Prüfung vorliege. Unter diesen Umständen sei es wahrscheinlich, daß sich die Bauausführung um ein weiteres Jahr verschiebe, da in der Hauptverkehrszeit ein derartiger Umbau nicht ausgeführt werden könne.

Die Budgetkommission hat von den vorgelegten neuen Plänen und dem Kostenanschlag Einsicht genommen. Der letztere bewegt sich innerhalb der Grenzen des auf dem letzten Landtag vorgelegten. Da er aber nur als ein „annähernder" bezeichnet ist, will die Budgetkommission nicht unterlassen, ausdrücklich die Erwartung auszusprechen, daß eine Überschreitung desselben vermieden werde. Auch gibt sich die Kommission der Hoffnung hin, daß über die Art der Durchführung des Baues in Bälde eine Einigung mit der Stadt werde erzielt werden.

Antrag: Genehmigung der Restforderung.

Zu § 31. Mannheim, Erweiterung der Bahnsteiganlagen und Änderung der Gleisanlagen im Personenbahnhof, I. Teilforderung, 500 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Erweiterungsbauten sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 1 344 000 Mark veranschlagt. Die Gründe für ihre Notwendigkeit und die Art der geplanten Ausführung sind aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich.

An die Beratung dieser Position innerhalb der Budgetkommission knüpfte sich eine längere Erörterung, über die das Nachfolgende zu berichten ist. Aus der Mitte der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Bahn-

hofverhältnisse in Mannheim für den dortigen Verkehr unzulänglich und ein vollständiger Umbau des Bahnhofes in absehbarer Zeit nicht zu umgehen sei, weshalb es ratsam erscheine, das Gelände für einen solchen Umbau möglichst bald zu erwerben. Die Staatsverwaltung sollte in solchen Fällen nach dem Beispiel der Stadtverwaltungen handeln, die sich rechtzeitig in den Besitz von Gelände setzen, das für spätere Unternehmungen erforderlich wird. Demgegenüber erwiderte die Großh. Regierung, daß auch sie die Notwendigkeit eines späteren Umbaues der ganzen Bahnhofanlage schon ins Auge gefaßt habe, aber der Meinung sei, daß mit den jetzt vorgeschlagenen Erweiterungsbauten für die nächsten 10 bis 15 Jahre genügende Vorsorge für die Bewältigung des Verkehrs getroffen werde. Anlangend die angeregte Geländeerwerbungspolitik, so lägen die Verhältnisse beim Staat doch anders, als bei den Städten die meist große Stiftungskapitalien oder dergl. zur Verfügung hätten, mit denen sie eine Art Geländespekulation treiben könnten, die beim Staat untunlich sei.

Besondere Beanstandungen erhoben sich sodann im Schoße der Kommission gegen die Bahnsteigsperre, die in Mannheim recht unpraktisch durchgeführt sei, da die Wartesäle in die Sperre mit einbezogen seien, wodurch sich für das Publikum eine sehr unliebsame Belästigung ergäbe, die den derzeitigen Zustand als unhaltbar erscheinen ließe. Regierungsseitig wurde dem entgegengehalten, daß die jetzige Einrichtung mit Zustimmung des Stadtrats und der Handelskammer erfolgt sei, daß man aber gleichwohl bereit sei, im Benehmen mit denselben eine nochmalige Prüfung der Frage eintreten zu lassen, ob eine Änderung in Bezug auf die Bahnsteigsperre angezeigt sei.

Die Budgetkommission hat von dieser Zusage der Großh. Regierung Kenntnis genommen und hofft, daß eine nähere Prüfung dazu führen werde, daß den berechtigten Wünschen des Publikums durch eine zweckentsprechende Gestaltung der Bahnsteigsperre Rechnung getragen werden könne.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 32. Mannheim, neues Dienst- und Dienstwohngebäude für die Betriebs- und Bahnbauinspektion, I. Teilforderung, 150 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieses Projektes sind einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 256 000 ℳ veranschlagt. Nähere Angaben über die Notwendigkeit und die Art der Ausführung enthalten die Erläuterungen im Budget und im Beiheft, auf welche hier verwiesen wird.

Die Budgetkommission hat die vorgelegten Pläne und den Kostenanschlag eingesehen; dabei hat sich gezeigt, daß dem letzteren keine Detailberechnungen, sondern nur eine nach dem Kubikinhalt bewirkte summarische Berechnung zu Grunde liegt. Die Kommission will zwar in diesem Falle, wo es sich um eine Wiederholung oft vorkommender Bauten gleicher oder ähnlicher Art handelt, hinsichtlich welcher der Bauverwaltung längere Erfahrungen zur Seite stehen, weitere Einwendungen nicht machen, hält aber daran fest, daß derartige approximative Kostenanschläge die Ausnahme zu bilden haben, und erwartet, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung mit der berechneten Summe auch auskommen werde.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 33. Mannheim, neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Dienstwohngebäuden für Beamte und Arbeiter, II. Teilforderung, 200 000 ℳ.

Über diese Anforderung enthält das Beiheft eine eingehende Darstellung. Danach sind, soweit sich bis jetzt bemessen läßt, im ganzen noch 96 Wohnungen erforderlich, nachdem schon auf dem letzten Landtag mit dem Nachtragsbudget die Erstellung von 60 Wärter- und Arbeiterwohnungen genehmigt worden ist. Diese waren auf 379 600 ℳ veranschlagt, während die noch weiter erforderlichen zu 794 200 ℳ berechnet sind. Der Gesamtkostenaufwand beläuft sich demnach auf 1 173 800 ℳ, wozu dann noch die Verwaltungskosten kommen. Von den noch erforderlichen 96 Wohnungen sollen aber vorerst nur 60 nebst Zubehör erstellt werden, welche ohne Verwaltungsaufwand auf 520 000 ℳ veranschlagt sind.

Die auf dem letzten Landtag in dem Nachtragsbudget genehmigte Anforderung soll als I. Teilforderung gelten, und ist demgemäß die nunmehrige Budgetanforderung als II. Teilforderung bezeichnet.

Alles Nähere über die gestellte Anforderung und die Berechnung der Kosten wolle aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersehen werden.

Die der Budgetkommission samt Plänen vorgelegten Kostenanschläge sind, wie jene zur vorhergehenden Budget-

position, nur approximative; es gilt deshalb das oben zu § 32 Gesagte auch hier.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission nach dem Grund der Verzögerung der Ausführung der im letzten Budget genehmigten Bauten wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß inzwischen die Frage aufgeworfen worden sei, ob man nicht eine gemeinsame Kolonie für die Eisenbahnangestellten erstellen solle; allein man habe den Gedanken wieder aufgegeben, einmal weil der Geländeerwerb sehr teuer zu stehen käme und sodann weil dienstliche Rücksichten die Nähe der Dienstwohnungen bei der Arbeitsstelle erforderten. Man werde daher nunmehr die frühere Absicht, die Dienstwohnungen an verschiedenen Punkten des Rangierbahnhofs zu erstellen, verwirklichen.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 34. Mannheim, Rangierbahnhof, Erweiterung des Lokomotivschuppens, I. Teilforderung, 350 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieses Erweiterungsbaues sind einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 612 000 ℳ veranschlagt. Die Erläuterungen im Budget und Beiheft geben über das Projekt die nötige weitere Auskunft, weshalb auf diese verwiesen werden kann.

Die Kommission hat die Pläne und den Kostenanschlag eingesehen und dazu besondere Bemerkungen nicht zu machen.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 35. Mannheim, Entwässerung der Mühlau, 304 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Anlage sind auf 268 990 ℳ berechnet, wovon auf die Eisenbahnverwaltung 84% und auf die Zollverwaltung, welcher ein Teil des in Frage stehenden Hafengebiets gehört, 16% entfallen. Zu dem Anteil der Eisenbahnverwaltung mit 225 900 ℳ treten noch die von ihr allein zu tragenden Kosten für die Entwässerung der Kolonie „Neckarspitze" und den Anschluß der bahneigenen Gebäude mit zusammen 64 800 ℳ, was mit dem Verwaltungsaufwand von 13 100 ℳ einen Gesamtkostenaufwand für die Eisenbahnverwaltung von rund 304 000 ℳ ergibt.

Das Nähere über dieses Unternehmen ist im Budget und Beiheft enthalten, und darf hier darauf verwiesen werden.

Die Budgetkommission hat die Pläne und Kostenanschläge eingesehen und stellt den

Antrag: die angeforderte Summe zu genehmigen.

Zu § 36. Mannheim, Mühlauhafen, Uferbefestigung, 130 000 ℳ.

Die Kosten dieser Befestigungsarbeiten einschließlich des Verwaltungsaufwands sind auf 130 000 ℳ berechnet, und ist das Nähere über die Anforderung aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft zu ersehen.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 37. Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks, 117 000 ℳ.

Diese Position ist in der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908 im voraus genehmigt worden.

Antrag: die eingestellte Summe von 117 000 ℳ hier abzusetzen

Zu § 38. Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks, Nachforderung 42 000 ℳ.

Diese Nachforderung ist in den Budgeterläuterungen und dem Beiheft näher begründet, worauf verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 39. Rheinau, Dienstwohngebäude, II. Teilforderung, 113 000 ℳ.

Über die Gesamtkosten geben die Erläuterungen im Budget und Beiheft Aufschluß, welchen noch ergänzend das Nachfolgende beigefügt sei. Unter dem Sammelposten § 49 des vorhergehenden Budgets sind für Rheinau zwei Wohngebäude vorgesehen gewesen, das eine zu 58 000 Mark, das andere zu 37 700 ℳ veranschlagt, zusammen zu 95 700 ℳ, wovon damals ein Teilbetrag von 22 000 Mark eingestellt und genehmigt wurde. Nach den nunmehrigen Absichten der Großh. Eisenbahnverwaltung soll nur das erstere Gebäude im Anschlag von 58 000 ℳ nach dem ursprünglichen Plane erstellt werden, während das zweite in einer größeren Ausdehnung erbaut werden soll und nach dem vorgelegten neuen Plane und Kostenanschlag einen Aufwand von 62 000 ℳ erfordert, zu welchem noch 10 000 ℳ für den Geländeerwerb treten, sodaß der Gesamtaufwand 72 000 ℳ beträgt, also gegenüber den im erstmaligen Gesamtanschlag vorgesehenen 37 700 ℳ mehr 34 300 ℳ, welche abgerundet auf 35 000 ℳ und zuzüglich der ursprünglich angeforderten 95 700 ℳ und der Verwaltungskosten hieraus mit 4300 ℳ sowie abzüglich der im letzten Budget enthaltenen 22 000 ℳ im neuen Budget angefordert werden, im ganzen also 113 000 ℳ. Verwaltungskosten sind aus der Mehraufwandssumme für das zweite Gebäude nicht berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat gegen die durch das vorhandene Bedürfnis genügend begründete Abänderung des ursprünglichen Bauvorhabens nichts einzuwenden, glaubt aber, daß es schon der Übersichtlichkeit wegen zweckmäßiger gewesen wäre, wenn nur der Kreditanspruch für den einen auf 58 000 ℳ veranschlagten Bau aufrecht erhalten, der andere Teil der ursprünglichen Bausumme mit 37 700 ℳ dagegen deshalb, weil ein ganz anderer Bau erstellt werden will, fallengelassen und dafür die Gesamtsumme für das zweite Gebäude samt Geländeerwerb mit 72 000 ℳ im jetzigen Budget neu eingestellt worden wäre.

Schließlich bleibt zu erwähnen, daß auch hier ein nur nach dem Kubikinhalt berechneter approximativer Kostenanschlag vorgelegt wurde und deshalb das in dieser Hinsicht zu § 32 Gesagte auch hier zutrifft.

Antrag: Genehmigung der Anforderung.

Zu § 40. Rheinau Hafen, Erweiterung der Gleisanlage, I. Teilforderung, 250 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Erweiterungsbauten sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 532 000 ℳ veranschlagt. Die Budgetkommission hat die Pläne und den Kostenanschlag eingesehen und dazu nichts zu erinnern.

Über die Bedürfnisfrage wie den Umfang der geplanten Anlage ist das Nähere in den Erläuterungen zum Budget und Beiheft enthalten, auf welche verwiesen werden darf.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 41. Schwetzingen, Überführung der Karl-Theodorstraße, II. und letzte Teilforderung, 422 000 ℳ.

Dieses Bauprojekt war im Budget des letzten Landtags unter dem Sammelposten § 9 „Beseitigung schienenebener Wegübergänge" mitenthalten. Die Entzifferung der noch erforderlichen Restbausumme ist in den Erläuterungen zum Budget enthalten.

Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, warum der schon auf dem letzten Landtage genehmigte Bau noch nicht weiter vorgeschritten sei, wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß in der Angelegenheit längere Erörterungen mit der Gemeinde notwendig gewesen seien, die indessen zur Hebung der Schwierigkeiten geführt hätten, sodaß der Bau nunmehr ausgeführt werden könne.

Antrag: Genehmigung der Restforderung.

Zu § 42. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, V. Teilforderung, 4 000 000 ℳ.

Diese Anforderung wurde schon in der 66. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses unterm 30. April 1908 im voraus genehmigt und ist daher hier abzusetzen.

Antrag: Absetzung der hier angeforderten Teilforderung von 4 000 000 ℳ.

Zu § 43. Heidelberg, Lokomotivspeisungseinrichtung, 61 000 ℳ.

Der hier neu geforderte Betrag entspricht einem heimgefallenen Kredit aus der Budgetperiode 1902/03. Der ursprüngliche Kostenanschlag belief sich auf 95 600 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 44. Eberbach, Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung, 63 000 ℳ.

Die ursprünglich auf 80 000 ℳ veranschlagten Baukosten waren im Budget 1906/07 unter dem Sammelposten § 49 „Erstellung von Dienstwohnungen und Dienstwohngebäuden" enthalten. Eine Entzifferung der Restforderung ist in den Budgeterläuterungen gegeben.

Antrag: Genehmigung der Restforderung.

Zu § 45. Mosbach, Dienst- und Dienstwohngebäude, 80 000 ℳ.

Der Gesamtkostenanschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands 145 000 ℳ. Eine nähere Begründung dieses Bauvorhabens ist in den Budgeterläuterungen und dem Beiheft gegeben und kann darauf verwiesen werden.

Die Budgetkommission hat den Plan und den Kostenanschlag eingesehen; da der letztere ebenfalls nur ein approximativ nach dem Kubikinhalt und dem Preis des einzelnen Kubikmeters berechneter ist, gilt das zu § 32 Gesagte auch hier.

Weil nach der Budget-Erläuterung von der Gesamtbausumme im jetzigen Budget nur ein Teil anverlangt ist, sollte diese Anforderung zur größeren Übersichtlichkeit auch im Text des Budgets als I. Teilforderung bezeichnet werden.

Antrag: a. die eingestellte Summe von 80 000 ℳ zu genehmigen;

b. dieselbe als I. Teilforderung zu bezeichnen.

Zu § 46. Mosbach, Stationserweiterung und Verlegung der Landstraße zwischen Neckarelz und Mosbach zur Beseitigung der schienenebenen Straßenübergänge, 1. Teilforderung, 100 000 M.

Die Gesamtkosten dieses Projektes sind einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 316 000 M veranschlagt, und ist noch besonders hervorzuheben, daß zur Erweiterung der Station Mosbach seinerzeit unter Titel II § 8 „Neckarelz-Osterburken, II. Gleis" des Budgets 1906/07 eine Summe von 46 000 M eingestellt und genehmigt worden ist. Dieser noch unverbrauchte Kredit geht laut Fortgangsnachweisung pro 1906/07 in das neue Budget über und soll hier verwendet werden. Die Gesamtkosten des Erweiterungsbaues belaufen sich hiernach tatsächlich auf 362 000 M. Nach Ansicht der Budgetkommission hätte sich die Darstellung des Aufwandes für diese Station in den späteren Fortgangsnachweisungen übersichtlicher gestaltet, wenn der oben bezeichnete Kredit aus der Budgetperiode 1906/07 mit 46 000 M als heimfallend behandelt und die jetzige Position um denselben Betrag erhöht worden wäre. Das Nähere über die Berechnung der Baukosten und die Durchführung der verschiedenen Um- und Erweiterungsbauten ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich. Die Budgetkommission hat den Plan und Kostenanschlag eingesehen.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 47. Lauda, Beamten- und Arbeiterwohnungen, 1. Teilforderung, 60 000 M.

Das Nähere über dieses Projekt, dessen Gesamtkosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 120 000 M veranschlagt sind, ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 48. Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung, 12 000 M.

Die jetzige Anforderung ist ein Teil des laut Fortgangsnachweisung pro 1906/07 heimgefallenen Kreditrestes aus den Budgetperioden 1904/05 und 1906/07. Danach stellt sich der Bau um 30 870 M niederer, als ursprünglich angenommen war.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 49. St. Ilgen, Überführung der Landstraße, II. und letzte Teilforderung, 184 000 M.

Eine nähere Entzifferung ist in den Budgeterläuterungen enthalten.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 50. St. Ilgen, Überholungsgleis, 127 000 M.

Diese Anforderung ist in der Budgeterläuterung und dem Beiheft hinreichend begründet.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 51. Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, Restforderung 102 000 M.

Die eingestellte Restforderung entspricht in der Hauptsache dem laut Fortgangsnachweisung pro 1906/07 heimgefallenen Kreditrest von 88 129 M zuzüglich des Verwaltungsaufwandes aus der noch nicht verbrauchten Bausumme. Das Nähere hierüber ist in den Budgeterläuterungen enthalten.

Antrag: Genehmigung der Restforderung.

Zu § 52. Graben-Neudorf, zwei Dienst- und Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung, 105 000 M.

Der Gesamtkostenanschlag beträgt 117 000 M und war im letzten Budget unter dem Sammelposten § 49 „Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen" mitaufgeführt; in das Budget eingestellt war damals eine erste Teilforderung von 17 000 M, die nach der Fortgangsnachweisung pro 1906/07 unverwendet blieb und ins neue Budget übertragen wurde, sodaß hier zuzüglich des Verwaltungsaufwandes von 5300 M noch rund 105 000 M einzustellen sind.

Antrag: Genehmigung des noch erforderlichen und hier eingestellten Restbetrags.

Zu § 53. Graben-Neudorf, Bahnüberführung, 1. Teilforderung, 300 000 M.

Dieses Unternehmen entspricht nach den Budgeterläuterungen einer Anregung des Reichs und bezweckt die schienenfreie Überführung der Bahn Bruchsal-Germersheim über die Rheintalbahn mit einem Kostenaufwand von 580 000 M.

Aus dem Beiheft ist ersichtlich, daß nach den stattgehabten Verhandlungen sich das Reich mit 85 %, d. i. mit 493 000 M, an der Anlage unter der Voraussetzung beteiligt, daß dieselbe nach ihrer Vollendung in das Eigentum Badens übergeht und von der badischen Eisenbahnver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waltung aus eigenen Mitteln unterhalten wird. Ein entsprechender Teilbetrag von 225 000 ℳ ist demgemäß unter § 1 der Einnahme in das Budget eingestellt. Die vom Reich zu leistende Vergütung ist nach Angabe der Großh. Regierung bereits in den Entwurf des Reichshaushaltsetats eingestellt und inzwischen auch genehmigt worden. Der endgültige Anteil Badens an dem Aufwand beträgt sonach 87 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 54. Graben-Neudorf, Beseitigung der beiden schienenebenen Wegübergänge, I. Teilforderung, 100 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Straßenumleitungen sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 439 000 ℳ veranschlagt, und ist das Nähere aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich.

Da nach der Darstellung im Beiheft die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge teilweise auch durch die schienenfreie Überführung der Linie Bruchsal-Germersheim über die Rheintalbahn erforderlich wird, so wurde innerhalb der Kommission die Frage aufgeworfen, ob das Reich nicht auch an diesen Kosten, wenn auch in geringerem Umfange als bei der Bahnüberführung selbst, partizipieren sollte. Regierungsseitig wurde demgegenüber bemerkt, die beiden Projekte stünden doch nicht in einem solchen Zusammenhang, daß damit die Forderung der Beteiligung des Reichs an den Kosten sich rechtfertigen ließe. Es handle sich eben um die Sicherung des Verkehrs auf der Station Graben-Neudorf, was Sache der eigenen Verwaltung sei.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 55. Bruchsal, Erweiterung der Anlagen für den Güterverkehr, I. Teilforderung, 100 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Erweiterungsbauten sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 177 000 ℳ veranschlagt, wovon der größte Teil auf die Erneuerung bezw. Erweiterung der bestehenden Güterhallen entfällt. Das Nähere über die Notwendigkeit der Anforderung und die Art der Bauausführungen ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich, worauf verwiesen wird.

Auf eine Anfrage aus der Kommission, bis wann die Erweiterung der zurzeit unzulänglichen Güterhalle in Bruchsal zu erwarten sei, wurde regierungsseitig erwidert, daß unter den projektierten und alsbald vorzunehmenden Erweiterungsbauten auch ein Neubau der ganzen Güterhalle begriffen sei. Weiter wurde mitgeteilt, daß man auch wegen eines weiteren Wegüberganges bereits die Stadtgemeinde gehört habe, aber die Ausführung einstweilen habe zurückstellen müssen.

Die Budgetkommission hat die Pläne und den Kostenanschlag eingesehen und dagegen nichts zu erinnern.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 56. Bruchsal, Herstellung eines neuen Maschinenhauses, I. Teilforderung, 250 000 ℳ.

Die Gesamtkosten sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 465 000 ℳ veranschlagt. Die Budgetkommission hat Pläne und Kostenanschlag eingesehen und aus dem letzteren entnommen, daß neben den Kosten für die Erstellung des Maschinenhauses auch noch die nötigen Mittel für verschiedene damit zusammenhängende weitere Anlagen in dem Voranschlag enthalten sind. Über die Bedürfnisfrage und die Art der Ausführung der Anlage ist im Beiheft eine nähere Darstellung enthalten.

Aus der Mitte der Kommission wurde die Anfrage gestellt, ob die Lokomotiven der auf dem Bahnhof Bruchsal einmündenden Nebenbahn in dem neu zu errichtenden Maschinenhaus mit untergebracht werden könnten. Die Großh. Regierung erwiderte hierauf, daß das eine prinzipielle Frage sei, zu der sie bis jetzt noch keine Stellung genommen habe.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 57. Durlach, Bahnhofumbau, IV. Teilforderung, 2 000 000 ℳ.

Über die Kostenberechnung und die noch erforderlichen Mittel für dieses Bauprojekt ist in den Budgeterläuterungen eine nähere Darstellung gegeben. In derselben ist der Gesamtaufwand ohne die Stellwerksanlage zu 4 876 900 ℳ angegeben, während derselbe in der Darstellung des vorhergehenden Baubudgets mit nur 4 635 000 ℳ berechnet ist. Diese Differenz rührt daher, daß in der letzteren Darstellung die mutmaßliche Rückeinnahme für freiwerdendes Gelände mit 241 000 ℳ an der Gesamtsumme in Abzug gebracht wurde, während dieser Abzug im neuen Budget nicht stattgefunden hat.

Die Kosten für die Stellwerksanlage mit 295 000 ℳ waren früher unter dem besonderen Sammelposten eingestellt, sind aber nun daselbst (§ 94) in Abzug gebracht und hier mit angefordert. Die Gesamtkosten für die Bahnhofanlage Durlach stellen sich demnach jetzt auf

5 171 900 ℳ. Dazu ist noch zu bemerken, daß die vorgelegten Kostenanschläge sich nur auf das zunächst zur Ausführung beschlossene Teilprojekt beziehen, während noch ein Plan für ein Vollprojekt vorliegt, über das ein Kostenanschlag nicht beigelegt wurde.

Unter den der Kommission mitgeteilten Plänen und Kostenanschlägen war auch ein solcher über das neue Aufnahmsgebäude. Der auf dem letzten Landtag vorgelegte Plan hat eine Abänderung erfahren, wobei auf die Beanstandung der Budgetkommission jenes Landtages bezüglich der geplanten Dachkonstruktion Rücksicht genommen wurde. Nach Mitteilung der Großh. Regierung ist der Plan einfacher gehalten und wird billiger zu stehen kommen, als der erste.

Aus der Mitte der Kommission wurde schließlich noch die Frage aufgeworfen, bis wann mit dem Bahnhofumbau begonnen werden könne. Die Großh. Regierung teilte darauf mit, daß die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde wegen der Abwasserverhältnisse derselben längere Zeit in Anspruch genommen hätten, daß aber nunmehr ein Einverständnis erzielt und die Vergebung der Bauarbeiten ausgeschrieben sei, sodaß mit dem Bau in Bälde werde begonnen werden können.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 58. Wilferdingen, Gleiserweiterung, 483 000 ℳ.

Diese Anforderung tritt an Stelle der heimgefallenen Restkredite aus den Budgetperioden 1902/03 und 1904/05 und ist zur Fortsetzung der Bauarbeiten erforderlich.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 59. Königsbach, Überholungsgleis, 200 000 ℳ.

Die Anforderung ist im Beiheft des Näheren begründet, woselbst sich auch eine summarische Darstellung der Kosten befindet. Aus dieser Darstellung ist hervorzuheben, daß die Herstellung eines weiteren Überholungsgleises auf dieser Strecke schon früher geplant war, aber infolge der im Jahre 1905 vorgenommenen teilweisen Umleitung des pfälzisch-württembergisch-bayerischen Güterverkehrs wieder zurückgestellt wurde, daß aber durch die allgemeine Verkehrssteigerung die durch die Umleitung bedingte Verkehrs-Abnahme auf der Strecke ausgeglichen und die Erbauung des Überholungsgleises neuerdings notwendig geworden ist.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 60. Pforzheim, Bahnhofumbau, V. Teilforderung, 1 500 000 ℳ.

Die Großh. Regierung hat sowohl in den Budgeterläuterungen als im Beiheft über die Ausgestaltung dieser Anlage und die Berechnung der hierfür nötigen Mittel nähere Darlegungen gegeben, auf die verwiesen wird. Danach stellen sich die Gesamtkosten des Baues ohne Verwaltungsaufwand auf 8 352 000 ℳ. Zur Vollendung sind einschließlich des Verwaltungsaufwands aus der noch zu bewilligenden Restsumme noch 6 398 000 ℳ erforderlich, von welchen als V. Teilforderung die Summe von 1 500 000 ℳ ins neue Budget eingestellt ist.

Der Mehraufwand gegenüber dem im vorherigen Budget dargestellten Gesamtkostenbetrag beläuft sich ohne Verwaltungsaufwand und ohne die Kosten für die Stellwerksanlagen auf 986 000 ℳ und wurde dadurch verursacht, daß an Stelle des früher zum Umbau vorgesehenen alten Aufnahmegebäudes nunmehr ein Neubau tritt. Die Kosten für diesen Neubau sind auf 718 000 ℳ veranschlagt, während der Restbetrag durch die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Einrichtung eines Provisoriums, Änderung der Personendurchgänge, Rampen für Karrenverkehr, Verlegung des vorhandenen mittleren Bahnsteigtunnels in die Achse des neuen Aufnahmegebäudes und Anlage eines Gepäcktunnels erfordert wird. Die Nachforderung entspricht einem anläßlich der Genehmigung der IV. Teilforderung auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche des hohen Hauses. Bei Beurteilung der nunmehrigen Gesamtforderung ist mit in Betracht zu ziehen, daß in derselben nun auch die auf 507 000 ℳ veranschlagten Kosten der Stellwerksanlage und der elektrischen Signale enthalten sind, während dieselben vorher unter besonderen Sammelpositionen eingestellt waren.

An dieser Stelle sei auch noch erwähnt, daß die Großh. Regierung nach der dem hohen Hause übergebenen Nachweisung über die Erledigung der ihr auf dem letzten Landtag überwiesenen Petitionen (Drucksache Nr. 50) dem an die letztmalige Budgetbewilligung geknüpften besonderen Wunsch wegen Erweiterung der westlich und östlich des Aufnahmegebäudes geplanten Unterführungen für Fußgänger wenigstens teilweise und soweit tunlich Rechnung getragen hat. Danach soll die westliche Unterführung nunmehr in einer Breite von 6 m und auch für Karrenverkehr hergestellt werden, während für die östliche Unterführung nach dem Ergebnis der nochmaligen Prüfung die ursprüngliche Breite von 4½ m und die Treppenanlage wegen Platzmangels beibehalten werden muß. Einer abermaligen Anregung aus der Mitte der Kom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mission gegenüber hat der Herr Regierungsvertreter die letztere Tatsache nochmals mündlich festgestellt.

Aus der Kommissionsberatung ist endlich noch zu berichten, daß nach Mitteilung der Großh. Regierung die Stadtbehörde über den Neubau des Aufnahmegebäudes gehört worden ist und daß der Bahnsteig für die Arbeiterzüge einen direkten Zugang von der Straße erhalten wird.

Die Kommission hat die vorgelegten Pläne und Kostenanschläge einer Prüfung unterzogen. Zu letzteren ist zu bemerken, daß hinsichtlich des Aufnahmegebäudes das wegen der approximativen Kostenberechnung zu § 32 Gesagte auch hier gilt.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 61. Entingen, Gleiserweiterung und Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge, II. Teilforderung, 150 000 M.

Für die Gleiserweiterung auf diesem Bahnhof war ursprünglich ein Betrag von 176 000 M angefordert, zu welchem nun eine Nachforderung von 36 000 M tritt, sodaß der Aufwand für die Anlage sich auf 212 000 Mark belaufen wird. Zugleich sollen nun auch noch zwei Wegunterführungen auf dieser Station erstellt werden, zu welchen die Gemeinde das Gelände unentgeltlich stellen soll und wofür die Kosten auf 66 000 M berechnet sind. Die Gesamtkosten für die Umbauten werden demnach 278 000 M betragen. Über dieselben und die Notwendigkeit der gestellten Nachforderungen geben die Budgeterläuterungen und das Beiheft näheren Aufschluß.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 62. Mühlacker, Neubau des Elektrizitätswerkes, badischer Anteil, 100 000 M.

Die Gesamtkosten dieses Neubaues, der durch die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung ausgeführt wird, beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwandes 200 000 M, wovon auf Baden die Hälfte entfällt. Die nähere Begründung der Aufwendung ist im Beiheft gegeben.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 63. Mühlacker, Straßenüberführung, badischer Anteil, 133 000 M.

Dieser durch die Königlich Württembergische Verwaltung auszuführende Brückenbau ist einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 266 000 M veranschlagt, wovon auf Baden die Hälfte enträllt. Das Nähere hierüber ist aus dem Beiheft ersichtlich.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 64. Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, V. Teilforderung, 6 000 000 M.

Die Gesamtkosten dieses Projekts waren nach Seite 44 des Kommissionsberichts vom letzten Landtag berechnet auf 35 350 000 M. Nunmehr treten dazu noch die schon damals auf 582 000 M veranschlagten, aber an anderer Stelle angeforderten Stellwerkskosten, sodaß mit einem Bauaufwand von 35 932 000 M gerechnet werden muß, welchem ferner noch der Verwaltungsaufwand beizuschlagen ist. Über Aufwand und bisherige Verwendungen gibt die Erläuterung zum Budget eine ausführliche Darstellung, nach welcher einschließlich des Verwaltungsaufwands aus der noch zu bewilligenden Restbausumme noch 29 635 982 M aufzubringen sind. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit und der Leistungsfähigkeit der neuen Anlage sind nachträglich noch drei in dem Projekte nicht enthaltene Unterführungen von Güterzufahrtsgleisen vorgesehen worden. Das Nähere über diese Unterführungsprojekte ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft zu ersehen. Daraus ergibt sich auch, daß von einer Erhöhung der Gesamtanforderung wegen dieser zu 634 000 M veranschlagten Erweiterung des Projektes abgesehen werden will, weil nach den bisherigen Erfahrungen beim Bauvollzug angenommen werden kann, daß diese Kosten aus den für die Bahnhofverlegung im ganzen vorgesehenen Mitteln mitbestritten werden können. Die Budgetkommission will gegen diese Planerweiterung nichts einwenden in der Erwartung, daß die Annahme der Großh. Eisenbahnverwaltung bezüglich der Kostendeckung sich als zutreffend erweisen wird.

Aus den anläßlich der Kommissionsberatung gepflogenen Erörterungen ist noch zu erwähnen, daß nach Mitteilung der Großh. Regierung die Erdarbeiten, für welche die Hauptakkorde erheblich unter dem Anschlag vergeben wurden, einen befriedigenden Fortgang nehmen und voraussichtlich bis zum Jahre 1911 zum Abschluß kommen werden, sowie daß die Vollendung der ganzen Anlage bis zum Jahre 1913 zu erwarten ist. Vorher soll mit der Eröffnung im Hinblick auf die schlechten Erfahrungen, die man anderwärts mit der Inbetriebnahme von nicht in allen Teilen fertigen großen Bahnhöfen gemacht hat, nicht vorgegangen werden.

Auf dem letzten Landtag hat das Haus einem aus dessen Mitte eingebrachten Antrag gemäß das von der Großh. Regierung zur Ausführung vorgeschlagene Stürzenackersche Projekt für das Aufnahmsgebäude des neuen Personenbahnhofs Karlsruhe genehmigt. Da da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mals noch keine Detail-Pläne und definitiven Kostenanschläge vorlagen, hat die Kommission jetzt die Großh. Regierung um Vorlage derselben ersucht, worauf letztere die seit dem letzten Landtag ausgearbeiteten Pläne für das Aufnahmsgebäude mitgeteilt und dabei folgendes bemerkt hat:

„Die Pläne, die, soweit sie die Fassaden und die innere Ausstattung der dem allgemeinn Verkehr dienenden Räume und der fürstlichen Warteräume betreffen, von Baurat Stürzenacker bearbeitet sind, können noch nicht in allen Einzelheiten als endgültig feststehend betrachtet werden; insbesondere sind die Erörterungen wegen des Bahnhofsteils für die Maxauer und Eggenstein-Grabener Züge sowie wegen der inneren Ausstattung der Räume noch nicht abgeschlossen. Erst wenn dies geschehen sein wird, kann ein endgültiger Kostenvoranschlag aufgestellt werden."

Der Vertreter der Eisenbahnverwaltung und insbesondere der hochbautechnische Referent des Eisenbahnministeriums, Professor Moser, erläuterten in einer Sitzung der Budgetkommission die vorgelegten Pläne in eingehender Weise. Danach ist zunächst der Grundriß des Gebäudes — unter grundsätzlicher Festhaltung an dessen bisheriger Gesamtanordnung — nochmals einer eingehenden Prüfung im Benehmen sämtlicher beteiligter Dienststellen unterzogen worden, wobei insbesondere auch die Ergebnisse der inzwischen vorgenommenen Besichtigungen neuerer Bahnhofanlagen (Hamburg, Wiesbaden, Nürnberg, Basel S. B. B.) mitverwertet wurden. Aenderungen des Grundrisses wurden hierbei in mehrfacher Hinsicht als notwendig oder zweckmäßig befunden; so wurde insbesondere ein erheblicher Teil der früher im östlichen Verwaltungsgebäude vorgesehenen Diensträume anderweitig angeordnet, indem sie zum Teil in das Hauptaufnahmsgebäude selbst verlegt, zum Teil in das Dienstwohngebäude der Betriebsinspektion verwiesen wurden; ferner wurden die Nebenräume für den Wirtschaftsbetrieb reichlicher bemessen und zweckmäßiger angeordnet, für den Straßenverkehr — Dienstleute, Kutscher usw. — eine Kellerwirtschaft unter den Wirtschaftsräumen vorgesehen, die Fahrkartenschalter in der Halle des Hauptgebäudes dem steigenden Bedürfnis entsprechend vermehrt, ebenso auch die Räume für das Handgepäck; die Diensträume im Obergeschoß des westlichen Flügels erfuhren eine durchgreifende bessere Einteilung und Anordnung; in dem Dachgeschoß dieses Flügels wurde auf die Möglichkeit Rücksicht genommen, hier bei später eintretendem Bedürfnis ohne große Kosten weitere Bureauräume unterzubringen. Die Warteräume für die Maxauer und Grabener Züge, die in den Preiswettbewerb des Jahres 1905 nicht einbezogen worden waren, wurden endgültig festgelegt und zwar in der Weise, daß das Gebäude nicht, wie früher vorgesehen, von dem Bahnhofplatze zurückstehend, sondern unmittelbar an diesem angeordnet wurde, wobei auch die für das Fundbureau erforderlichen Räume in diesem Bahnhofteil Aufnahme fanden. Alle diese Aenderungen konnten nicht ohne Rückwirkung auf die Fassadengestaltung insoferne bleiben, als dadurch die beiden Seitengebäude (das — östliche — Verwaltungsgebäude mit den Fürstenräumen und das — westliche — Gebäude für den Maxau-Grabener Bahnhofteil) in engeren Zusammenhang mit dem Hauptgebäude kamen. Professor Stürzenacker, dem die Bearbeitung der Fassadenpläne nach der im letzten Landtag gutgeheißenen Entschließung der Großh. Regierung übertragen wurde, hat daher insofern eine für das äußere Ansehen des Gebäudes wesentliche Aenderung vorgenommen, als er die frühere äußere Trennung in mehrere Gebäudeteile aufgab und eine geschlossene Fassade entwarf. Nach seiner eigenen sowie nach der Ansicht des hochbautechnischen Referenten des Ministeriums ist damit auch eine wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Stürzenackerschen Entwurfs verbunden, da gerade die frühere Zerrissenheit der Fassade vom architektonischen Standpunkt aus zu beanstanden gewesen sei. Gegenüber dem von einer Seite erhobenen Einwand, daß nach der mit der Stellung der Regierung übereinstimmenden Absicht der Zweiten Kammer auf dem letzten Landtag das Stürzenackersche Projekt in der Gestalt, wie es aus dem Wettbewerb hervorgegangen sei, habe zur Ausführung kommen sollen, wurde seitens des genannten Referenten dargelegt, daß der Wettbewerb nicht den Zweck habe, lediglich ein ohne weiteres zur Ausführung reifes Projekt zu erhalten, sondern den Architekten und Künstler zu finden, dem die weitere Bearbeitung des Entwurfs zu übertragen sei; diesem Architekten müsse selbstverständlich gestattet sein, an seinem Entwurf (auch abgesehen von der aus etwaigen nachträglichen Aenderungen des Grundrisses sich ergebenden Umgestaltung) diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, die sich nach seiner Überzeugung auf Grund seiner fortschreitenden sachlichen Weiterbildung und Entwicklung als notwendig ergäben. Die Fassung des vorliegenden Entwurfes dürfe umso weniger Bedenken erregen, als sie in allen Beziehungen einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Konkurrenzprojekt darstelle. Der Entwurf sei im Gegensatz zu einem Konkurrenzprojekt, zu dessen Ausarbeitung stets nur eine sehr beschränkte Zeit vorhanden sei, durch eingehenderes Studium reifer geworden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als beondere Vorzüge desselben seien hiernach zu begrüßen:

1. die Einheitlichkeit der gesamten Anlage durch Zusammenziehen der im Wettbewerbsentwurf zu scharf getrennten und zu verschiedenartig ausgebildeten einzelnen Gebäudeteile und die dadurch erzielte ruhige monumentale Wirkung;

2. die einfachere und größere Behandlung der Architekturformen und Einzelheiten;

3. die Verwendung gleichartigen Steinmaterials für alle Gebäudeteile.

Was die Kostenfrage betrifft, so wurde regierungsseitig ausgeführt, daß aus den eingangs erwähnten Gründen ein endgültiger, ins einzelne gehender Kostenvoranschlag noch nicht habe aufgestellt werden können, daß aber eine Vergrößerung des umbauten Gesamtraumes gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nicht eingetreten sei, und daß auch die neue Gestaltung der Fassade keine Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Entwurf bedinge. Wohl aber sei mit einer Erhöhung der Kosten gegenüber dem auf dem letzten Landtag bezeichneten Betrag deshalb zu rechnen, weil die Materialpreise und Arbeitslöhne seit Aufstellung der früheren Preisberechnungen weitere Steigerungen erfahren hätten. Soviel könne aber jetzt schon gesagt werden, daß eine Ueberschreitung der für die Hochbauten des Karlsruher Bahnhofs vorgesehenen Gesamtsumme wegen Vereinfachungen und Ersparungen an anderer Stelle — z. B. durch Wegfall des früher im Zusammenhang mit dem Postgebäude vorgesehenen Gebäudes für das Expreßgut, durch einfachere Gestaltung der Bahnsteighallen — nicht zu erwarten sei. Jedenfalls sei es die bestimmte Absicht des Ministeriums, mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß das Karlsruher Aufnahmsgebäude zwar in einer der Staatsverwaltung und der Residenzstadt würdigen Weise, dabei aber tunlichst einfach und schlicht und unter Vermeidung jedes unnötigen Kostenaufwands ausgeführt werde.

Zu der schon oben berührten Einwendung eines Kommissionsmitglieds wegen der Umgestaltung des ursprünglichen Stürzenackerschen Projekts, worin nach Ansicht des Fragestellers die anderen Preisbewerber eine gewisse Ungerechtigkeit erblicken könnten, gab der Herr Minister zu, daß die anderen Bewerber allerdings den Vorwurf erheben könnten, daß mit diesen Umgestaltungen auch ihre Projekte für die Eisenbahnverwaltung befriedigender geworden wären. Auch sei zuzugeben, daß die jetzige Gliederung der Fassaden weniger Abwechselung biete, als jene des früheren Projekts. Allein es dürfe doch nicht übersehen werden, daß die Aenderungen durch das Betriebsbedürfnis bedingt seien, welches eine andere Gliederung der Fassaden erfordere, die eine erhebliche Verbesserung des ursprünglichen Projekts bedeute, wobei die Einfachheit der Fassaden als eine Hauptbedingung im Vordergrund gestanden sei, da die Bahnhöfe der Städte mehr als langjährige Provisorien anzusehen und daher möglichst einfach zu halten seien.

Wenn die Herstellung des Baues heute höher zu stehen käme, als man vor zwei Jahren angenommen habe, so bedingen dies eben die gesteigerten Material- und Arbeitspreise; der Grundpreis für einen derartigen Bau habe früher 21 ℳ pro Kubikmeter betragen, während man heute mit einem solchen von 26—27 ℳ rechnen müsse. Beim Wettbewerb habe das Preisgericht selbst angenommen, daß das Billingsche Projekt um den vorgesehenen Preis nicht ausgeführt werden könnte, während bei dem Stürzenackerschen Projekt das Gegenteil der Fall gewesen sei.

Auf eine Frage aus der Mitte der Kommission, ob für die zwecks Erweiterung der Wirtschaftsräume usw. im Entwurf nachträglich teilweise ausgeschiedene Verwaltungsabteilung ein besonderes Gebäude errichtet werden müsse, wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß die nötigen Räume nunmehr im dritten Stocke untergebracht würden, für dessen entsprechende Ausgestaltung die Mittel im Voranschlag mitvorgesehen seien. Dagegen sei die ebenfalls aus der Mitte der Kommission angeregte anderweitige Gestaltung des Mittelbaues noch Gegenstand näherer Erwägung.

Da aus der Besichtigung des Modelles des Aufnahmsgebäudes, wie es nunmehr zur Ausführung gelangen soll, die Mitglieder der Budgetkommission den Eindruck gewannen, daß der Bau sich wesentlich günstiger gestalten wird, als man an der Hand der nur im Profil vorgelegenen Pläne annahm, und da nach den Darlegungen der Großh. Regierung das Projekt in seiner jetzigen Gestalt auch für den Bahnbetrieb gegenüber dem ursprünglichen sehr erhebliche Vorteile darbietet, ohne — abgesehen von der angeführten Steigerung der Materialienpreise und Arbeitslöhne in Höhe von etwa 15% des ursprünglichen Anschlags — einen nennenswerten Mehraufwand zu erfordern, kam die Kommission zu dem Entschluß, nach dem Vorschlag des Berichterstatters das Stürzenackersche Projekt für das neue Aufnahmsgebäude in seiner nunmehrigen Gestalt als endgültig genehmigt zu betrachten, dabei aber die Erwartung auszusprechen, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

definitive Kostenanschlag und der Bauaufwand selbst sich nach Zuschlag der erwähnten Preissteigerung im Rahmen des bisherigen Anschlags bewegen werde.

Diese letztere Zusatzbestimmung gab zugleich den Anlaß zu einer längeren prinzipiellen Auseinandersetzung der Kommission mit der Großherzoglichen Regierung. Der Umstand, daß inhaltlich der obigen Mitteilung der Großherzoglichen Regierung zu dem Projekt des Aufnahmsgebäudes ein endgültiger Kostenanschlag noch nicht aufgestellt werden konnte, der bisherige aber nur ein nach dem Kubikinhalt berechneter, approximativer ist, und die Tatsache, daß, wie die Bemerkungen dieses Berichts zu den betr. Positionen zeigen, der Kommission zum diesmaligen Budget solche Kostenanschläge in größerer Zahl vorgelegt worden sind, gaben dem Berichterstatter Anlaß, die Frage dieser Form der Kostenanforderung anzuregen. Der Artikel 4 des Etatgesetzes sagt, „die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite sollen in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im einzelnen ausgearbeitet sind, sodaß der gesamte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann." Danach ist die Kreditanforderung auf Grund approximativer Kostenanschläge nur in Ausnahmefällen angängig, und den Ständen ist anheimzugeben, von Fall zu Fall über das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Abweichen von der Regel zu entscheiden, d. h. die geforderten Mittel ohne das Vorhandensein ins einzelne gehender Pläne und Kostenvoranschläge zu bewilligen.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß bei der Ausführung gewisser Hochbauten, wie Dienst- und Dienstwohngebäuden, Aufnahmegebäuden und Güterhallen für kleine Stationen rc., deren Herstellung sich im Gebiet der Staatsbahnverwaltung öfters wiederholt, so daß dieser in Bezug auf die Kostenbemessung reiche Erfahrungen zur Verfügung stehen, auch eine approximative Kostenermittelung nach dem Kubikinhalt dem wirklichen Kostenaufwand in der Regel entsprechen wird. In solchen Fällen dürfte daher die Einbringung von Budgetanforderungen auf Grund summarischer Kostenanschläge zu ernsten Bedenken keinen Anlaß geben. Nicht unbedenklich dagegen erscheint ein derartiges Verfahren bei großen und sich nicht oft wiederholenden eigenartigen Bauten, wie z. B. bei den Aufnahmsgebäuden in Karlsruhe und Basel, wo mit erheblichen Differenzbeträgen gerechnet werden muß.

Die Frage erschien daher berechtigt, ob nicht bei der Genehmigung von Anforderungen dieser Art auf Grund summarischer Kostenanschläge zu einem Vorbehalt im Sinne der besonderen Genehmigung der zu verlangenden Detail-Kostenanschläge begründeter Anlaß gegeben sei.

Die Großh. Regierung stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß mit der Genehmigung eines approximativen Kostenanschlags die betreffende Budgetanforderung endgültig genehmigt sei, und weist auf die außerordentlichen, mit allerlei Nachteilen für die Bahnverwaltung verbundenen Verzögerungen in der Ausführung der Bahnbauten hin, die eine umgekehrte Praxis im Gefolge haben müßte. Jeder approximative Kostenanschlag, den die Eisenbahnverwaltung aufstelle, beruhe auf Erfahrungssätzen und sei — abgesehen von unvorhersehbaren Preissteigerungen, die aber auch der ausgearbeitete Kostenanschlag nicht verhüten könne — stets ganz oder nahezu zutreffend. Für große Bauausführungen, wie die Aufnahmsgebäude großer Städte, wo die eigenen Erfahrungen vielleicht nicht ausreichten, habe man die Erfahrungssätze anderer Eisenbahnverwaltungen zur Seite.

Die Budgetkommission vom Landtag 1903/04, welche anläßlich der Beratung des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1904/05 die vorwürfige Frage ebenfalls einer Erörterung unterzogen hat, gab damals — es handelte sich insbesondere um die Kostenvoranschläge für große Bahnhofanlagen — zu, daß zur rechtzeitigen Geländeerwerbung im Interesse der Eisenbahnkasse unter Umständen auf die vorherige Ausarbeitung aller Detailpläne und Kostenanschläge zu verzichten sei; dabei wurde das Vorhandensein wenigstens insoweit durchgearbeiteter Pläne vorausgesetzt, daß sie die Herstellung eines der Wirklichkeit aller Voraussicht nach mindestens nahekommenden vorläufigen Kostenanschlags ermöglichen.

Diesen Standpunkt teilte schließlich auch die Kommission des gegenwärtigen Landtags, indem sie sich bei den Darlegungen der Großh. Regierung unter obiger Voraussetzung beruhigte. Um aber die Rechte der Volksvertretung doch nach allen Seiten zu wahren, schien es ihr angezeigt, wenigstens den Wunsch auszusprechen, daß im Falle der Vorlage summarischer Kostenanschläge — welcher Fall aber nach dem Gesetz immerhin nur die Ausnahme bilden soll — den Landständen anläßlich der Vorlage der nächsten Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues die inzwischen ausgearbeiteten Detailkostenanschläge zur Vergleichung mitvorgelegt werden.

In diesem Sinne beantragt die Kommission eine Resolution des hohen Hauses.

Dem hohen Hause sind in dieser Angelegenheit auch auf diesem Landtag zwei **Petitionen** zugegangen, welche der Budgetkommission zur Beratung überwiesen wurden.

Die erste, eingelaufen am 24. März 1908, ist vom Bürgerverein des Stadtteils Karlsruhe-Rintheim eingereicht. Derselbe bittet unter Angabe der Gründe, das hohe Haus wolle für die Errichtung einer Haltstelle bei Rintheim anläßlich der mit der Verlegung des Hauptbahnhofs Karlsruhe zusammenhängenden Gleisverlegung der strategischen Bahn auf der Strecke Rintheim-Karlsruhe eintreten und dieses Anliegen der Großh. Regierung zur gefälligen Berücksichtigung empfehlend überweisen.

Die Budgetkommission hat die Großh. Regierung zunächst um eine schriftliche Darlegung ihrer Stellung zu diesem Wunsche ersucht und von derselben unterm 11. Mai 1908 die Mitteilung erhalten, daß in Aussicht genommen sei, in Verbindung mit den durch den neuen Personenbahnhof Karlsruhe bedingten Änderungen an den Zufahrtslinien auch für den Stadtteil Rintheim eine Haltestelle zu errichten. Über den Platz, an welchen diese Haltestelle gelegt werden soll, werde die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zunächst mit dem Stadtrat Karlsruhe in Verbindung treten.

Bei dieser Sachlage kommt die Budgetkommission, die auch ihrerseits den Wunsch der Petenten für einen durchaus berechtigten anerkennt, zu dem Vorschlag, das hohe Haus wolle die Petition des Bürgervereins des Stadtteils Karlsruhe-Rintheim der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Mit der zweiten Petition, eingelaufen am 9. April 1908, werden die Vertreter der Gemeinden Hochstetten, Teutschneureut, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein und Linkenheim dahin vorstellig, die hohe Kammer wolle das Gesuch dieser Gemeinden dem hohen Ministerium empfehlend überweisen. Dasselbe geht dahin, „daß, falls die alte Linie von Eggenstein-Karlsruhe-Moltkestraße nicht für den Lokalverkehr eingerichtet werden sollte, an der neu zu legenden Bahnlinie eine Zweiglinie vom Bahnhof Neureut aus mit dem Endpunkte Karlsruhe-Moltkestraße als Kopfstation erbaut werde."

Die Petenten begründen ihr Gesuch in eingehender Darlegung und betonen darin insbesondere, daß der bekannt gewordene Plan, die Strecke Eggenstein-Karlsruhe oberhalb Eggenstein nach Westen zu verlegen, dicht an den beiden Gemeinden Teutsch- und Welschneureut vorbeizuführen und sie über einen in der Honsellstraße in Karlsruhe zu erbauenden Westbahnhof in weitem Bogen nach dem neuen Hauptbahnhof zu leiten, bei vielen Bewohnern der auf diese Strecke zur Fahrt nach Karlsruhe angewiesenen Gemeinden große Bedenken hervorgerufen hätte, da dadurch der Verkehr nach Karlsruhe durch Verlängerung der Fahrzeit wesentlich erschwert und verteuert würde. Sie würden aber diese beiden Mißstände, Vermehrung von Zeit- und Geldaufwand, ohne weiteres hinnehmen, wenn sie auf der neuen Strecke nur dem Zentrum der Stadt näher oder doch ebenso nahe gebracht würden, wie bisher. Der neu anzulegende Bahnhof beim städtischen Rheinhafen sei vom Mühlburgertor 2,5 km, vom Marktplatz 3,7 km entfernt; die Weiterfahrt bis zu dem von diesem Bahnhof noch 5 km weiter weg liegenden Hauptbahnhof bedinge aber trotzdem nachher noch eine Wegzurücklegung von nahezu einer halben Stunde bis zum Anfang der eigentlichen Stadt.

Ein früher unter Vermittelung des Großherzoglichen Bezirksamts unternommener Versuch der hauptsächlich interessierten Rheintalgemeinden, zur Abwendung der von der geplanten Bahnverlegung zu befürchtenden großen Schädigungen für die ca. 15 000 Seelen umfassende Bevölkerung dieser Gemeinden bei der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu erreichen, daß neben der neuzuerstellenden Linie die alte Linie belassen und für den Lokalverkehr Eggenstein-Karlsruhe-Moltkestraße eingerichtet werde, habe leider fehlgeschlagen, und sei die Ablehnung dieser Bitte damit begründet worden, daß der Stadtrat Karlsruhe mit Rücksicht auf mehrere wohlsituierte Bewohner der Weststadt gegen die Ausführung dieses Projektes Einspruch erhoben habe. Auch eine spätere, auf Grund einer Versammlung der Vertreter der Rheintalgemeinden eingereichte Bittschrift an die Großherzogliche Generaldirektion, in welcher einige Vorschläge der Versammlung unterbreitet wurden, die nach Ansicht der Petenten geeignet gewesen wären, den durch den Wegfall des Bahnhofs Karlsruhe-Mühlburgertor hervorgerufenen Übelständen abzuhelfen, sei abschlägig verbeschieden worden.

Unter diesen Umständen bleibe ihnen nichts anderes übrig, als sich vertrauensvoll an die hohe Kammer der Landstände zu wenden mit dem ergebensten Ersuchen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihre Wünsche dem hohen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nachdrücklich zur Berücksichtigung empfehlen zu wollen.

Die Kommission hat zunächst die Großherzogliche Regierung um eine schriftliche Darlegung ihrer Stellung zu dieser Petition ersucht. Dieselbe ist unterm 13. Mai 1908 eingelaufen und lautet:

„Um Irrtümern vorzubeugen, sei hier zunächst hervorgehoben, daß die Gesuchsteller in ihrer Eingabe unter der Bezeichnung „Westbahnhof" zweifellos die neue Personenhaltestelle Mühlburg an der Honsellstraße verstehen; denn der Westbahnhof, welcher bei Grünwinkel liegt und sich schon lange im Betrieb befindet, dient bloß dem Güterverkehr.

Die Verlegung der Maxauer und der Eggensteiner Bahn sowie der Fortfall der Station Karlsruhe-Mühlburgertor stehen in innigem Zusammenhang mit der Verlegung des Hauptpersonenbahnhofes Karlsruhe. Sie sind mit dieser notwendig, um die an den schienenebenen Übergängen der städtischen Straßen jetzt herrschenden Mißstände beseitigen zu können. Mit der Genehmigung des Umbauprojektes für den Hauptpersonenbahnhof Karlsruhe sind auch jene Bahnverlegungen beschlossen worden. Auch der Stadtrat Karlsruhe hat sich gegen die Beibehaltung der bestehenden Bahnen bis zum Mühlburgertor als Stichbahnen für den Lokalverkehr ausgesprochen und zwar nicht, wie in der Petition gesagt ist, mit Rücksicht auf mehrere wohlsituierte Bürger der Weststadt, sondern im Interesse der Beseitigung der für den Straßenverkehr so lästigen Kreuzungen der Straßen mit der Eisenbahn in Schienenhöhe.

Die beiden Orte Teutsch- und Welschneureut erhalten bei der neuen Linienführung der Eisenbahn erheblich kleinere Wegentfernungen zu ihren Stationen; insbesondere wird der Weg von Welschneureut zu dem neuen Haltepunkt um 1,8 km kürzer, als der zur jetzigen Station.

Die Wegverlängerung vom neuen Bahnhof Mühlburg (an der Honsellstraße) bezw. vom Hauptbahnhof Karlsruhe in die Stadt dürfte nicht allzuhoch angeschlagen werden, zumal da von den beiden Bahnhöfen die elektrische Straßenbahn benützt werden kann, während andererseits die Fabriken und sonstigen Arbeitsstellen sich vom Rheinhafen ab auf dem äußeren Umkreise der Stadt befinden, so daß die Arbeiter künftig häufig nicht größere, sondern noch kleinere Wege zurückzulegen haben werden. Für die großen Orte Teutsch- und Welschneureut wird angesichts der oben betonten Wegabkürzungen zu ihren neuen Stationen eine etwaige Wegverlängerung in Karlsruhe mehr wie ausgeglichen.

Im übrigen sind die mit der Verlegung des Hauptpersonenbahnhofes Karlsruhe und seiner Zufahrtlinien entstehenden Verschiebungen in den Entfernungsverhältnissen seitens der Landorte ebenso hinzunehmen, wie seitens der Bewohner der Stadt Karlsruhe und der sonstigen Besucher dieser Stadt; dafür werden eben die Vorteile eines durch den Bahnbetrieb nicht gestörten Straßenverkehrs eingetauscht. Was auf Seite 10 der Petition wegen der angeblich größeren Benachteiligung der Bewohner der Landorte, als derjenigen von Karlsruhe durch die Verlegung des Personenbahnhofs gesagt ist, ist so wenig stichhaltig, daß von einem Eingehen auf diesen Teil der Ausführungen füglich wird abgesehen werden können.

Auf die Bitte, die alte Bahnlinie Eggenstein-Karlsruhe bis zur Moltkestraße für den Lokalverkehr neben der neuen in den Hauptpersonenbahnhof führenden Linie einzurichten oder gar vom neuen Bahnhof Neureut — es wird wohl der neue Haltepunkt Welschneureut gemeint sein, der dann mindestens Blockstation werden müßte — eine Zweiglinie bis zur Moltkestraße zu erbauen, wie es in der Petition angeregt wird, kann hiernach nicht eingegangen werden, zumal auch die Kosten für Bau und Betrieb einer solchen Stichbahn unverhältnismäßig hoch werden würden.

Ob die Stadt Karlsruhe geneigt sein wird, die Ausdehnung ihres Straßenbahnnetzes nach den in Betracht kommenden Orten ins Auge zu fassen, ähnlich wie auch z. B. die Stadt Mannheim die Ausgestaltung ihres Straßenbahnnetzes nach den in ziemlich weitem Umkreis liegenden Orten planmäßig betreibt, dürfte zunächst dem Benehmen der Petenten mit der Stadt Karlsruhe zu überlassen sein. Daß solche Straßenbahnen recht wohl geeignet sind, gerade dem Verkehrsbedürfnis der Nachbarorte einer großen Stadt mit dieser zu dienen, und daß hierbei die von den Gesuchstellern befürchteten Nachteile nicht vorhanden sind, zeigen die Erfahrungen mit der fraglichen Einrichtung an vielen Orten."

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit an Hand der Petition und der Regierungsäußerung einer eingehenden Beratung unterzogen. Dabei wurde anerkannt, daß die geplante Änderung der Zufahrtslinien zum neuen Hauptbahnhof Karlsruhe für den Verkehr zwischen der Stadt Karlsruhe und ihren Nachbargemeinden gegenüber den jetzigen Verkehrszuständen allerdings mancherlei bringen wird, was gegenüber den altgewohnten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnissen als unliebsam und zunächst als mißlich empfunden wird. Allein es darf dabei doch auch nicht übersehen werden, daß diese Verkehrsveränderungen zunächst zum Teil auch durch die Entwicklung der Stadt selbst mitbedingt sind, die eine tunlichste Hinauslegung der Zufahrtslinien aus dem Weichbild der Stadt, wie auch anderwärts, rechtfertigt. Alsdann darf doch auch damit gerechnet werden, daß jede Verkehrsverschiebung nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile bringt, die manchmal nicht gleich erkannt, aber später sehr wohltätig empfunden werden. Die schriftlichen Darlegungen der Großherzoglichen Regierung in Hinsicht auf die eintretenden Verkehrsverschiebungen hält die Kommission für ebenso beachtenswert, als den Hinweis auf die Ausdehnung des Straßenbahnnetzes der Stadt Karlsruhe nach den hier in Betracht kommenden Gemeinden.

Was alsdann die Bitte der Petenten um Belassung der alten Bahn bis zur Moltkestraße als Lokalbahn für den Verkehr zwischen der Stadt und den in Betracht kommenden Gemeinden anbelangt, so hält Ihre Kommission die ablehnende Haltung der Stadtverwaltung Karlsruhe zu diesem Vorschlag wegen der für den Straßenverkehr so lästigen Kreuzung dieser Straßen mit der Eisenbahn innerhalb Ortsetters für sehr schwerwiegend und möchte angesichts derselben dem Wunsche der Petenten das Wort nicht reden.

Wenn dagegen die Großherzogliche Regierung auch die Erfüllung der weiteren Bitte dieser Gemeinden um Abzweigung einer Nebenlinie vom neuen Bahnhof Neureut bis zur Moltkestraße wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten für Bau und Betrieb abgelehnt hat, so ist zwar dieser Grund auch nach Ansicht der Kommission gewiß beachtenswert; die Kommission hält aber gleichwohl in Anbetracht der außerordentlichen Erschwerungen, die die Bahnverlegung gerade diesen Landgemeinden in ihrem Geschäftsverkehr mit der Landeshauptstadt bringen wird, für sehr wünschenswert, daß die Großherzogliche Regierung nochmals in eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und nötigenfalls in ein nochmaliges Benehmen mit dem Stadtrat Karlsruhe über die Frage eintrete, ob nicht doch noch dem berechtigten Wunsche der zahlreichen beteiligten Gemeinden in der einen oder anderen Weise entsprochen werden könnte. In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Schließlich gelangt die Budgetkommission zu dem

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a. **die angeforderte Teilforderung von 6 000 000 ℳ genehmigen;**

b. **dazu den Wunsch aussprechen,** die Großherzogliche Regierung wolle den Landständen über alle jene Budgetpositionen, deren Anforderung auf Grund summarischer Kostenanschläge erfolgt ist, anläßlich der Vorlage der nächsten Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues die inzwischen im einzelnen ausgearbeiteten Kostenanschläge zur Vergleichung mit vorlegen;

c. **die Petition** des Bürgervereins des Stadtteils Karlsruhe-Rintheim der Großherzoglichen Regierung **empfehlend überweisen;**

d. **die Petition** der Gemeinden Hochstetten, Teutschneureut, Leopoldshafen, Graben, Liedolsheim, Eggenstein und Linkenheim der Großherzoglichen Regierung **zur Kenntnisnahme überweisen.**

Zu § 65. Karlsruhe, Ausbau der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage, 30 000 ℳ

Diese Position entspricht einem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 und ist nach Angabe der Großherzoglichen Regierung zu den Vollendungsarbeiten notwendig.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 66. Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Einrichtung, 145 000 ℳ

Die Anforderung hängt mit der durch die starke Vermehrung der Fahrzeuge verursachten Zunahme der größeren Ausbesserungsarbeiten zusammen.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 67. Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Lackierwerkstätte, 361 000 ℳ

Die Anforderung basiert auf der starken Zunahme der Zahl der ausbesserungsbedürftigen Wagen. Eine nähere Begründung derselben ist im Beiheft enthalten.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 68. Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Ersatz einer Schiebebühne, 106 000 ℳ

Das Nähere zur Begründung dieser Anforderung ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 69. Karlsruhe Rheinhafen, Gleisanlagen für das Nordbecken, I. Teilforderung, 180 000 ℳ

Die Gesamtkosten dieser Gleisanlagen sind nach den Budgeterläuterungen und dem Beiheft einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 277 000 ℳ veranschlagt und dortselbst auch begründet. Danach ist die Eisenbahnverwaltung laut Vereinbarung vom 24. April resp. 9. November 1896 zur Herstellung dieser Gleise auf ihre Kosten verpflichtet.

Die Budgetkommission hat zunächst Plan und Kostenanschlag einer Prüfung unterzogen und hat dagegen an und für sich keine Einwendung zu erheben.

Weiter hat die Kommission die Großherzogliche Regierung um eine

Darstellung der Entwicklung des Verkehrs im Rheinhafen Karlsruhe

ersucht, die in folgendem wiedergegeben wird:

Jahr	Zufuhr zu Wasser	Abfuhr zu Wasser	Zusammen
	t	t	t
1901	120 820	13 552	134 372
1902	212 698	68 005	280 703
1903	447 727	97 331	545 058
1904	403 816	95 206	499 022
1905	534 264	92 457	526 721
1906	421 490	93 405	514 895
1907	468 070	91 019	559 089

Die Zufuhr der wichtigeren Massengüter in den genanten Jahren betrug:

Jahr	Düngemittel	Roh- und Bruch-eisen	Erde, Lehm, Sand, Kies	Getreide, Ölsaaten	Weiche Schnittwaren
	t	t	t	t	t
1901	—	97	14 607	22 420	6 059
1902	—	—	860	36 172	3 360
1903	265	71	99 631	65 600	13 577
1904	—	6 741	65 304	37 452	8 047
1905	4 749	9 846	112 375	56 614	8 110
1906	4 614	8 265	99 869	41 825	8 148
1907	742	5 424	99 394	49 194	10 884

Jahr	Mehl u. Mühlenfabrikate	Steine u. Steinwaren	Steinkohlen und Koks	Braunkohlen	Tonwaren
	t	t	t	t	t
1901	370	2 452	64 455	—	1 004
1902	25	4 814	96 223	—	—
1903	1 390	332	236 687	—	6 148
1904	2 548	—	262 304	354	4 932
1905	2 755	6 164	303 335	4 805	7 708
1906	855	3 385	221 958	7 812	6 792
1907	1 284	2 471	268 337	8 449	7 270

Für die Abfuhr zu Schiff kamen hauptsächlich die nachstehenden Güter in Betracht:

Jahr	Roh- und Brucheisen	Weiche Schnittwaren	Mehl- und Mühlenfabrikate
	t	t	t
1901	—	4 446	2 444
1902	7 096	47 992	3 923
1903	4 751	80 511	3 875
1904	4 951	78 732	3 535
1905	3 197	75 675	2 520
1906	6 064	76 998	2 314
1907	4 550	74 212	3 058

Der Rückgang des Verkehrs in den beiden letzten Jahren gegenüber 1905 ist zum Teil auf die wegen niederen Wasserstandes kürzere Dauer der Schiffahrt zurückzuführen.

(Schiffahrtstage 1905 — 295
1906 — 228
1907 — 227).

Das Resultat dieser Darstellung, durch welches der Beweis erbracht ist, daß die Entwicklung des Rheinhafens den bei seinem Inslebenrufen gehegten Erwartungen durchaus entspricht, wurde von der Kommission mit Befriedigung aufgenommen.

Wegen der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zu der projektierten Gleisanlage auf deren eigene Kosten hat die Budgetkommission die Großherzogliche Regierung um eine eingehende schriftliche Darlegung ersucht, welche lautet:

„Nach der Vereinbarung zwischen der Regierung und der Stadt Karlsruhe vom Jahre 1896 unter Ab-

schnitt I war der Umfang der Anlagen, insbesondere der Hafenbecken und der Plätze zur Lagerung von Gütern und Errichtung von Werfthallen und dergleichen, von vornherein zur Bewältigung einer Verkehrsbewegung von etwa 300 000 t im Jahre zu bemessen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine spätere Erweiterung der Anlagen ohne eingreifende Änderungen der ursprünglichen Anlagen möglich war.

Dementsprechend wurden zunächst nur 2 Hafenbecken und ein kleiner Petroleumhafen gebaut, aber der Platz für ein drittes Becken von vornherein vorgesehen, das nun zur Ausführung kommen soll.

Nachdem der Hafenverkehr seit 1903 die Gewichtsmenge von 300 000 t beträchtlich und dauernd überschritten hat und noch in aussichtsvoller Zunahme begriffen ist, erscheint es gerechtfertigt, daß die Stadt Karlsruhe die Erweiterung der Hafenanlagen betreibt.

Nach Abschnitt 2 d der Vereinbarung wird die Regierung das Unternehmen des Karlsruher Hafens unter anderm auch dadurch unterstützen, daß die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Bahngleise zwischen dem Bahnhof Karlsruhe West und dem Hafen, ferner der Hauptgleise im Hafen (Anfahrts-, Sammel- und Abfahrtgleise) sowie der Verbindungsgleise zwischen diesen Gleisen und den Plätzen für gewerbliche Anlagen von der Staatseisenbahnverwaltung bestritten werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde in dem Betriebsvertrag für den Karlsruher Hafen vom Jahre 1906 vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung die westlich der Alb liegenden Betriebsgleise und darin befindlichen Weichen und die Stadtgemeinde die Ladegleise und darin befindlichen Weichen auf ihre Kosten herzustellen habe und daß auch für künftige Erweiterungen dieser Grundsatz sinngemäß Anwendung zu finden habe.

Nach dieser Vereinbarung wurde daher die Teilung der Kosten der Gleisanlagen für das neue Becken zwischen der Stadt und der Eisenbahnverwaltung vorgenommen."

An der Hand dieser Darstellung und des Gesetzentwurfs vom 19. Mai 1896, welchem die Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung und der Stadt Karlsruhe beigedruckt ist, sowie des darüber namens der Budgetkommission erstatteten Berichts des Abgeordneten Dr. Wilckens (Seite 360/68 und 385/402 des 5. Beilagen-Heftes der II. Kammer vom Landtag 1895/6) hat die Budget-Kommission diese Angelegenheit eingehend geprüft und kam auch ihrerseits zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Herstellung der fraglichen Gleisanlagen nicht zu bezweifeln ist.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 70. Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten, Restforderung, 29 000 ℳ.

Für diese Bauarbeiten sind im Budget für 1906/07 unter 32 72 700 ℳ angefordert, wovon 5 750 ℳ als noch nicht verwendet ins neue Budget übertragen sind. Die Entzifferung der Nachforderung und die Begründung derselben ist in den Budgeterläuterungen und dem Beiheft enthalten.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 71. Steinbach, Straßenunterführung, 53 000 ℳ.

Diese Anforderung bildet den Ersatz für einen heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 und dient zur Fertigstellung des Baues.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 72. Steinbach, Überholungsgleis, 155 000 ℳ.

Diese Forderung wurde schon in der 66. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses vom 30. April 1908 im voraus genehmigt und ist daher hier abzusetzen.

Antrag: Absetzung der hier eingestellten Budgetanforderung von 155 000 ℳ.

Zu § 73. Bühl, Überholungsgleis und Fußgängersteg über die Hauptgleise, 152 000 ℳ.

Die Anforderung ist in den Erläuterungen zum Budget und im Beiheft näher begründet und darf hierauf verwiesen werden. Aus denselben ist hervorzuheben, daß der aufzustellende Steg mit der betriebssicheren Verbindung der beiden innerhalb der Bahnsteigsperre gelegenen Bahnsteige der Hauptbahn zugleich auch eine direkte Verbindung des außerhalb der Bahnhofsperre gelegenen Lokalbahnhofes mit der östlich des Hauptbahnhofs gelegenen Straße herzustellen bestimmt ist. Zu diesem Behufe wird der Steg zwei getrennte Wege erhalten. Alsdann ist in dem Beiheft noch besonders betont, daß mit diesen Anlagen der Entschließung über die Frage, ob und in welchem Umfang durchgreifende Änderungen der Stationsanlage in absehbarer Zeit nötig werden, nicht vorgegriffen werde, da die für die jetzigen Herstellungen erforderlichen Oberbau- und Stellwerksmaterialien im Anschlage von 92 000 ℳ zum größten Teil wieder verwendet werden könnten und auch die Wiederverwendung des eisernen Stegs auf einer anderen Station

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

leicht möglich sei. Eine Anfrage aus dem Schoß der Kommission, ob beabsichtigt sei, die Lokalbahngesellschaft zu den Kosten des Steges beizuziehen, wurde regierungsseitig verneint.

Die geplanten Verbesserungen auf der Station Bühl und der fraglichen Bahnstrecke führten auch zu einer Meinungsäußerung aus der Mitte der Kommission dahin, daß der ständig zunehmende Verkehr auf unserer Hauptbahn die Erbauung einer zweiten Linie von Rastatt bis Kehl immer dringlicher mache; dabei wurde insbesondere auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die in dem Projekt einer weiteren Gleisausstattung der linksrheinischen Bahn gelegen sei. Regierungsseitig wurde darauf erwidert, daß die Verkehrseinrichtungen auf der vorhandenen Strecke noch genügende seien, zumal wenn die verschiedenen Erweiterungsarbeiten durchgeführt sein werden, daß indessen die geplanten Überholungsgleise selbst im Falle der Erstellung einer zweiten Bahn notwendig und deshalb die — überdies verhältnismäßig nicht bedeutenden — Kosten derselben nicht unnötig aufgewendet sein würden. Dagegen sei zuzugeben, daß wenn einmal mit den beiden Gleisen nicht mehr auszukommen sein sollte, es besser wäre, statt eines dritten Gleises eine neue Bahn zu erstellen.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Budgetanforderung.

Zu § 74. Önsbach, neues Aufnahmsgebäude und Ersatz des schienenebenen Straßenübergangs durch eine Straßenunterführung, I. Teilforderung, 50 000 ℳ.

Die Gesamtkosten dieser Bauten sind einschließlich des Verwaltungsaufwands auf 140 000 ℳ veranschlagt, und ist die Budgetanforderung in dem Beiheft näher begründet, auf welches verwiesen werden kann. Die Budgetkommission hat die Pläne und den Kostenanschlag eingesehen und dagegen nichts zu erinnern.

Aus Anlaß dieses Bauprojektes ist dem hohen Haus unterm 30. Januar 1908 eine **Petition der Gemeinderäte Önsbach, Mösbach und Wagshurst** zugegangen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden. In derselben ersuchen die Petenten das hohe Haus, ihr Gesuch um Errichtung einer Güterstation in Önsbach der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen. Hinsichtlich der Begründung darf hier auf die in Gestalt von Sonderabdrücken in den Händen der Herren Abgeordneten befindliche Eingabe verwiesen werden.

Dieselbe wurde zunächst der Großherzoglichen Regierung zur schriftlichen Äußerung übergeben, und ist unterm 23. Mai 1908 folgende Antwort Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingelaufen:

„In das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908/09 ist ein Betrag von 140 000 ℳ für die dringliche Erstellung eines neuen Aufnahmsgebäudes, Umbau des alten Empfanggebäudes als Wohngebäude und Ersatz des schienenebenen Straßenübergangs durch eine Unterführung eingestellt. Die gleichzeitige Errichtung einer Güterstation daselbst würde einen Mehraufwand von 115 000 ℳ erfordern. Die in der Petition ausgesprochene Annahme, daß sich bei gleichzeitiger Ausführung der Güterstation mit den Änderungen der bestehenden Anlagen gegenüber einer späteren Ausführung jener erhebliche Ersparnisse erzielen lassen würden, ist nach Lage der Verhältnisse nicht zutreffend. Ein erhebliches Bedürfnis nach einer Güterstation für die an der Petition beteiligten Gemeinden kann nach den angestellten Erhebungen nicht als vorhanden anerkannt werden. Wagshurst ist vom Bahnhof Renchen 2,5 km, vom Bahnhof Önsbach jedoch 3,8 km entfernt, so daß für den Verkehr von und nach Wagshurst die Station Renchen günstiger gelegen ist als Önsbach. Die Mitte des Ortes Önsbach liegt vom Bahnhof Renchen 3,5 km, vom Bahnhof Önsbach 1 km ab, so daß die Mehrentfernung nach Bahnhof Renchen nur etwa 2,5 km auf guter Straße beträgt, was bei dem Umstand, daß die Güter doch auf das Landfuhrwerk verladen werden müssen, kaum erheblich ins Gewicht fallen kann. In den großen verkehrsreichen Städten übersteigen die nach den Güterbahnhöfen zurückzulegenden Wege diejenigen von Önsbach nach Renchen oft weit an Länge. Die Hauptverkehrsrichtung der zum Versand kommenden Güter ist zudem Süden (Straßburg), so daß bei Auflieferung in Renchen noch eine Frachtersparnis erzielt wird. Die Hauptversandartikel, Käse und Obst, werden vorwiegend als Expreßgut befördert, wofür die Station Önsbach eingerichtet ist. Mösbach, das von Station Önsbach etwa 3,5 km, von Station Oberachern dagegen nur etwa 2,5 km entfernt ist, wird wie bisher auch in der Folge die letztere Station mit Vorteil benützen können.

Da für das Anhalten in Önsbach nur wenige Güterzüge in Betracht kommen können, so würden ferner bei den hieraus sich ergebenden Verzögerungen in der An- und Abfahrt von Wagenladungen die Verfrachter voraus-

sichtlich doch vorziehen, sich der benachbarten größeren Station für ihren Verkehr zu bedienen.

Gegen die Anlage einer Güterstation in Önsbach sprechen ferner betriebliche Bedenken. Die bei der Bedienung der Güterstation erforderliche Durchschneidung des Hauptgleises der entgegengesetzten Fahrrichtung erschwert die glatte Durchführung des Fahrdienstes auf der stark belegten Strecke. Hierzu kommt, daß bei Errichtung einer Güterstation in Önsbach bei der geringen Entfernung der Stationen Önsbach und Renchen (2 km) die Signale der beiden Stationen so nahe bei einander zu stehen kommen und teilweise ineinander übergreifen, daß das Erkennen der Signalbilder erschwert würde.

Aus den angeführten Gründen sind wir zu unserm Bedauern nicht in der Lage, der Bitte der Gemeinden Önsbach, Wagshurst und Mösbach um Errichtung einer Güterstation in Önsbach näher zu treten."

Die Budgetkommission hat nach Eintreffen dieser Antwort eine nochmalige mündliche Beratung mit der Großherzoglichen Regierung gepflogen. Dabei wurde innerhalb der Kommission von verschiedenen Seiten die Meinung vertreten, daß der Wunsch der Petenten nach Errichtung einer Güterstation angesichts des Umstandes, daß die Großherzogliche Regierung in der Begründung ihrer Budget-Anforderung selbst auf den stark gesteigerten und noch im Anwachsen begriffenen Personen- und Güterverkehr hinweist, als berücksichtigungswert erscheine, zumal da erfahrungsgemäß jede Verkehrs-Verbesserung und -Erleichterung den betreffenden Gemeinden auch indirekt Vorteile mancherlei Art bringe. Die Kommission in ihrer Mehrheit konnte sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß die von der Großherzoglichen Regierung gegen die Petition vorgebrachten Gründe teils prinzipieller, teils betriebstechnischer Art durchaus beachtenswert erscheinen und zwar auch vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus betrachtet. Da indessen nach den Mitteilungen der Großherzoglichen Regierung der Personenbahnhof so gestaltet wird, daß der direkte Anschluß einer Güterstation in Önsbach möglich ist, hofft die Budgetkommission, daß dem Wunsche der Gemeinden, wenn auch nicht jetzt, so doch vielleicht zu einer der Sache günstigeren Zeit noch wird entsprochen werden können, und kommt so zu dem Vorschlag, die Petition in diesem Sinne der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a. die eingestellte Teilforderung genehmigen;

b. die Petition der Gemeinderäte Önsbach, Mösbach und Wagshurst der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Zu § 75. Kehl, Erweiterung des Bahnhofs, I. Teilforderung, 300 000 ℳ

Dieses Projekt, dessen Gesamtkosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 417 000 ℳ veranschlagt sind, findet seine Begründung im Beiheft. Daraus geht hervor, daß für den zwischen Schutter und Kinzig eingezwängten Bahnhof Kehl nunmehr eine besondere Rangiergleisanlage beim früheren Bahnhof Kehl erstellt werden soll.

Die Budgetkommission hat Plan und Kostenanschlag eingesehen und gegen das genügend begründete Bauvorhaben nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 76. Offenburg, Bahnhofsumbau (einschließlich neuer Betriebswerkstätte), VI. Teilforderung, 4 200 000 ℳ

Der Gesamtaufwand für diese Unternehmung einschließlich der Kosten der ursprünglich unter einer anderen Position aufgeführten Stellwerksanlage mit 990 000 ℳ beträgt 19 348 000 ℳ, zu welchen der Verwaltungsaufwand aus der noch erforderlichen Bausumme mit 761 800 ℳ kommt. Die Berechnung der noch erforderlichen Baumittel ist aus den Budgeterläuterungen ersichtlich. In dem Beiheft ist über den Fortgang der Bauarbeiten eine Darstellung gegeben, nach welcher die Vollendung des Umbaues auf das Jahr 1911 in Aussicht genommen ist. Die nach den Erläuterungen zum Budget 1906/07 vorbehaltene Entscheidung darüber, ob bei den Gleisanlagen des Verschubbahnhofes und der Umladehallen eine Einschränkung bezüglich ihres Umfanges möglich sein werde, könne im Hinblick auf die stetig fortschreitende Steigerung des Güterverkehrs noch nicht getroffen werden. Bezüglich der in denselben Erläuterungen erwähnten Verhandlungen mit der Militärverwaltung wegen des Rückersatzes der für dieselbe auszuführenden und im Gesamtkostenanschlag inbegriffenen Herstellungen ist der Kommission regierungsseitig mitgeteilt worden, daß die Militärverwaltung im Lauf der Verhandlungen auf die Herstellung der Verpflegungsanstalt in Offenburg verzichtet habe, so daß nunmehr in Offenburg nur eine Militärrampe werde errichtet werden, die zu rund 85 000 ℳ veranschlagt sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dieser Summe werde — nach den erst in der letzten Zeit mit dem Reichseisenbahnamt gepflogenen Verhandlungen — das Reich 85% mit rund 73000 ℳ, die badische Eisenbahnverwaltung den Rest tragen. Daß die Rampe im Laufe der Budgetperiode zur Vollendung gelange, sei nicht anzunehmen, und werde daher die Rückeinnahme vom Reich erst im nächsten Budget erscheinen; Vormerkung hierwegen sei getroffen.

Auf Wunsch der Budgetkommission hat die Großherzogliche Regierung derselben die Pläne und den Kostenanschlag für den Umbau des Aufnahmsgebäudes in Offenburg mit dem Bemerken vorgelegt, daß die Prüfung dieser dem Ministerium erst vor kurzem zugegangenen Materialien noch nicht abgeschlossen sei, weshalb der Entwurf nicht als ein endgültiger betrachtet werden könne. Der approximative Kostenanschlag beläuft sich auf 190000 ℳ, die in dem Gesamtkostenanschlag mitberücksichtigt sind.

Die Budgetkommission hat die Pläne samt Kostenvoranschlag einer Einsicht unterzogen und kommt, indem sie hinsichtlich des summarischen Kostenanschlags auf das weiter oben — insbesondere bei § 64 — Bemerkte verweist, zu dem Antrag, die eingestellte Teilforderung zur Fortsetzung dieser Bauarbeiten zu genehmigen.

Aus Anlaß des eben im Gang befindlichen Bahnhofumbaus sind dem hohen Hause **drei Petitionen** zugegangen und von diesem der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden. Dieselben wurden jeweils zunächst der Großherzoglichen Regierung zur schriftlichen Äußerung übersandt und alsdann in Gegenwart der Vertreter der Großherzoglichen Regierung einer eingehenden Beratung unterzogen.

Die erste Petition, eingelaufen unterm 13. Januar 1908 und unterzeichnet von dem Vorstand des Oststadtvereins Offenburg nebst 62 weiteren Petenten aus der Stadt Offenburg und Umgebung, bittet die hohe zweite Kammer, die Herstellung einer Brücke über die Schwarzwaldbahn beim Philosophenweg in Offenburg bei der Gr. Regierung befürworten zu wollen. Die Petition haben die Herren Abgeordneten in Abdruck im Besitz, und kann deshalb hinsichtlich der Begründung auf die Petition selbst verwiesen werden.

Die Antwort der Großherzoglichen Regierung dazu lautet:

„Dem Wunsche um Errichtung eines Fußgängerstegs im Zuge des Philosophenweges ist die Großherzogliche Regierung geneigt zu willfahren, insoferne die weiteren Verhandlungen mit der Stadt Offenburg wegen der von ihr zu erfüllenden Bedingungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Diese Bedingungen erstrecken sich außer auf die Schließung des Fußwegübergangs in Schienenhöhe bei Waristation Nr. 1 der Schwarzwaldbahn, mit der sich der Stadtrat Offenburg bereits einverstanden erklärt hat, darauf, daß die Gemeinde Offenburg den neuen Parallelweg, den sie weiter plant und für dessen Herstellung die am meisten interessierten Grundbesitzer das erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen wollen, aus eigenen Mitteln ausführt und unterhält, ferner an die Eisenbahnverwaltung die Kosten für die durch Anlage des Parallelwegs bedingte eiserne Einfriedigung des Bahneinschnittes, welche durch die Bahnverwaltung herzustellen wäre, rückvergütet, und daß die Gemeinde Offenburg außerdem die Reinhaltung, Befreiung von Schnee und Eis, das Bestreuen bei Glatteis und die erforderliche Beleuchtung des Fußgängerstegs übernimmt.

Dabei ist beabsichtigt, nicht den alten sogenannten Luisensteg, welcher vertragsmäßig in den Besitz der Bahnbauunternehmung übergeht, aufzustellen, sondern einen neuen Steg zu errichten, der den heutigen Verkehrsanforderungen voll entspricht und einen Kostenaufwand von etwa 12000 ℳ bedingen wird."

Die zweite Petition, Eingabe des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs, ist dem hohen Hause am 5. Februar 1908 zugegangen und bezweckt hauptsächlich, als Ersatz für den durch den Bahnhofumbau in Wegfall kommenden Luisensteg im Zug der Turnhallenstraße durch eine Fußgängerbrücke eine Verbindung zur Goldgasse zu erreichen; zugleich tritt diese Petition aber auch für die Herstellung einer Fußgängerbrücke im Zug der Zellerstraße ein.

Die Petenten weisen hauptsächlich auf die geschäftlichen Nachteile hin, die ihnen aus der Verschlechterung der Verbindungen der Altstadt mit der heute ca. 6000 Personen umfassenden Oststadt entstehen. Der Petition ist Übersichtsplänchen beigelegt, aus welchem die fraglichen Verbindungen ersichtlich sind.

Die schriftliche Äußerung der Großherzoglichen Regierung vom 13. März 1908 Nr. B. 934 lautet:

„Im Anschluß beehren wir uns Ihnen eine Abschrift des an den Stadtrat Offenburg gerichteten Schreibens vom 9. August 1907 Nr. B. 2693 ergebenst mitzuteilen.

Den darin ausgesprochenen Standpunkt muß die Eisenbahnverwaltung auch jetzt noch festhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Daß für die erstrebten weiteren schienenfreien Wegverbindungen zwischen dem östlichen und westlichen Stadtteil ein allgemeines Bedürfnis nicht vorliegt, wurde seiner Zeit auch in dem Enteignungsverfahren festgestellt.

Wenn auch die Kosten einer 3 m breiten Fußgängerbrücke im Zuge der Turnhallenstraße von den Bittstellern als in gar keinem Verhältnis zu den gesamten Kosten des Bahnhofumbaues stehend bezeichnet werden — die Baukosten des Bauwerkes allein würden sich übrigens nicht auf 17 000 ℳ, sondern auf mindestens 22 000 ℳ belaufen, wozu noch die unter Umständen nicht unbedeutenden Grunderwerbskosten kämen —, so dürfte doch ein derartiger Aufwand keinesfalls gerechtfertigt sein, wenn das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses bestritten werden muß.

Auf die Anfrage des Stadtrats Offenburg pom 19. September 1907 Nr. 1072, ob bei der Zellerstraße ein Fußgängersteg ausgeführt werden könne, in welchem Falle die Stadt zur Übernahme eines Teils der Kosten bereit wäre, wurde unter dem 30. November 1907 Nr. B 4113 die abschriftlich hier wiedergegebene Antwort erteilt.

Die in derselben erwähnten betriebsdienstlichen Bedenken bestehen hauptsächlich darin, daß durch Herstellung eines Steges die freie Aussicht des am südlichen Ende der Bahnsteige zu errichtenden Stellwerkes auf die südlichen Einfahrtsgleise sehr beeinträchtigt würde.

Die Eisenbahnverwaltung ist daher nicht in der Lage, dem in der Petition geäußerten Ersuchen zu entsprechen."

Das der Budgetkommission mit dem vorstehenden Schreiben in Abschrift übergebene Schreiben der Großh. Regierung an den Stadtrat Offenburg vom 9. August 1907 Nr. B. 2693 besagt:

„Die in der mitgeteilten Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg vom 4. Mai 1907 enthaltene Behauptung, der Stadt sei vonseiten der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen die feste Zusage gegeben worden, daß unter allen Umständen, möge die eigentliche Brücke hinkommen, wo sie wolle, anstelle des Niveauübergangs der Zellerstraße eine Unterführung für Fußgänger und Handkarren erstellt werden müsse, ist nicht zutreffend. Eine derartige Zusage ist seitens der Eisenbahnverwaltung nie gemacht worden. Daß das Projekt vom Jahr 1899, in welchem neben der Straßenbrücke bei km 145,920 ein Durchgang für Fußgänger im Zug der Zellerstraße enthalten war, verlassen wurde, hat der Stadtrat selbst durch Zurücknahme seines zustimmenden Beschlusses vom 30. März 1899 herbeigeführt. Auch hat der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 auf die Forderung eines Durchgangs bei der Zellerstraße förmlich verzichtet, wogegen er allerdings auf der Forderung einer Straßen-Über- oder Unterführung im Zug der Rheinstraße bestand. Endlich hat der Stadtrat, als ihm die Wahl freigelassen wurde, ob die im Enteignungsverfahren angeordnete Unterführung für Fußgänger und Karren am nördlichen oder südlichen Ende der Bahnsteige hergestellt werden solle, unterm 7. September 1905 sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Unterführung am nördlichen Ende der Bahnsteige (bei der Rheinstraße) ausgeführt werde.

Unrichtig ist in der Eingabe auch die Lage der künftigen Zellerstraßenüberführung angegeben; sie wird nicht 120 m vom Zellerübergang entfernt sein, sondern auf der Ostseite nur 85 m, auf der Westseite 105 m, also im Mittel 95 m.

Unzutreffend ist ferner die Angabe, daß die Zellerstraße als Zufahrt zu der Hauptstraße verschwinde und zur Sackgasse werde; denn die Zellerstraße bleibt in Verbindung mit der Rammersweirerstraße und mit der Wilhelmstraße, und wenn die störenden Aufenthalte vor den Schranken des Zellerübergangs in Rechnung gebracht werden, so wird der Weg von Osten her durch die Zellerstraße über die neue Brücke sowohl zum Bahnhof als in die inneren Stadtteile nicht mehr Zeitaufwand erfordern als bisher; eine Ablenkung des Verkehrs in die Luisenstraße wird nicht eintreten.

Auf ein Mißverständnis ist offenbar die in der Eingabe gegebene Darstellung zurückzuführen, wonach der Eisenbahnminister erklärt haben soll, daß man mit der Herstellung von Straßenüberführungen in Gengenbach zu weit gegangen sei und deshalb in Offenburg umsomehr sparen müsse. Herr Ministerialpräsident Freiherr von Marschall hat eine derartige Äußerung nicht getan; bei seiner Unterredung mit der Offenburger Abordnung wurde Gengenbach überhaupt nicht erwähnt.

Inzwischen hat der Verein selbständiger Kaufleute, der Grund- und Hausbesitzerverein und der Kaufmännische Verein, sowie der Oststadtverein Offenburg mit Eingabe vom 31. Mai laufenden Jahrs bei uns um Herstellung eines Fußgängerstegs über den südlichen Bahneinschnitt im Zug der Turnhallenstraße nachgesucht und den Antrag damit begründet, daß diese Straße nach Erstellung der Justizgebäude und der katholischen Kirche und im Hinblick auf die dort und in der Goldgasse liegenden Schulen mit der Zeit eine der bedeutendsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrsstraßen werden dürfte. Wir halten ein Bedürfnis für eine weitere Verbindung an dieser Stelle, nur 130 m von der Schulhausbrücke entfernt, nicht für vorliegend. Daß das neue Land- und Amtsgerichtsgebäude an der verlängerten Turnhallestraße errichtet werden soll, kann zur Zeit nur vermutet werden, weil mit Grundeigentümern dieser Straße vorläufige Verhandlungen gepflogen wurden; Kaufverträge sind aber noch nicht abgeschlossen. Indessen würde die Erbauung des Landgerichtsgebäudes an dieser Straße so wenig wie die — übrigens nicht an der Turnhallestraße, sondern auf dem alten Friedhof und näher bei der Friedenstraße — im Bau begriffene Kirche die von den Bittstellern gedachte Folge haben, daß die Turnhallestraße eine der bedeutendsten Verkehrsstraßen werden wird; der Verkehr wird vielmehr auch künftig vorzugsweise die Friedenstraße benützen, durch welche man über die Schulhausbrücke in die Rheinstraße und direkt zum Rathaus und Marktplatz gelangt. Die Goldgasse ist ein schmales Gäßchen, welches einen größeren Verkehr überhaupt nicht aufnehmen kann.

Wir können darnach ein allgemeines Bedürfnis nach Erstellung weiterer schienenfreier Straßenverbindungen zwischen dem östlichen und westlichen Stadtteil in Offenburg nicht anerkennen, noch weniger eine dahin gehende Verpflichtung der Staatseisenbahnverwaltung, der in dieser Hinsicht in der maßgebenden Staatsministerialentschließung keinerlei Auflage gemacht ist. Die Verwaltung ist jedoch bereit, im Zuge der Zellerstraße eine Fußgängerunterführung — in keinem Falle aber eine Karrendurchfahrt — zu erstellen, sofern die Stadt Offenburg die Kosten dieser Anlage trägt. Diese würden sich bei einer Länge der Unterführung von 57 m, einer Lichtweite von 3 m und einschließlich der beiderseitigen Treppenanlagen — vorbehaltlich genauerer Berechnung — auf ungefähr 60 000 ℳ belaufen. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß solch' lange, verhältnismäßig enge und dunkle unterirdische Durchgänge nach anderwärts gemachten Erfahrungen erhebliche Nachteile in sich schließen und fortgesetzt zu Beschwerden Anlaß geben. Wir hegen daher Zweifel, ob mit einer derartigen Unterführung eine auf die Dauer befriedigende und den Kostenaufwand rechtfertigende Anlage geschaffen wird.

Die Verständigung der vorerwähnten Offenburger Vereine stellen wir dem Stadtrat ergebenst anheim."

Die der Kommission mit demselben Schreiben überlassene Abschrift des von der Großherzoglichen Regierung unter dem 30. November 1907 an den Stadtrat Offenburg gerichteten Schreibens Nr. B 4113 lautet:

„Unter Rückgabe der beiden Planskizzen teilen wir Ihnen auf Ihr Schreiben vom 19. September d. Js. ergebenst mit, daß eine Fußwegüberführung im Zug der Zellerstraße jedenfalls nur mit einer einzigen Öffnung ohne Zwischenpfeiler ausgeführt werden könnte, da gerade an dieser Stelle, wo die Gleise der südlichen Ein- und Ausfahrten bei beengtem Raum in gekrümmter Führung zusammenlaufen, die nötige Freiheit für künftige Änderungen gewahrt werden muß. Aber auch bei entsprechender Herstellung des Steges würde dieser für die Übersichtlichkeit des südlichen Bahnhofteils eine erhebliche Verschlechterung bedeuten, so daß hiergegen betriebsdienstliche Bedenken bestehen.

Die Kosten eines Fußgängerstegs von 54 m Stützweite würden 42 000 ℳ betragen. Zur Übernahme auch nur eines Teiles der Herstellungskosten liegt, wie im Schreiben vom 9. August d. Js. ausführlich begründet ist, für die Eisenbahnverwaltung kein Anlaß vor, da wir, auch abgesehen von den vorstehend dargelegten Gründen betriebsdienstlicher Art, ein Bedürfnis für die Erbauung eines Steges nicht anzuerkennen vermögen."

Die dritte Petition ist dem hohen Hause vom Stadtrat Offenburg unter dem 27. März 1908 zugekommen und befürwortet die Erstellung einer direkten Verbindung zwischen Ost- und Weststadt über die Gleisanlage der Staatsbahn im Zuge der Zellerstraße auf Station Offenburg.

Der Petition sind 3 Lagepläne über die verschiedenen Verbindungsanlagen über die Staatsbahn und ein Kostenvoranschlag der Firma Karl Fießler, Eisenkonstruktionswerk in Grötzingen, nebst zwei Plänen für einen Fußgängersteig im Zug der Zellerstraße in Offenburg beigeschlossen. Die Petition selbst, die eine eingehende Begründung enthält, befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten. In derselben weist der Stadtrat Offenburg darauf hin, daß die stete Zunahme des Oststadtteils an Einwohnern und die durch die geplante Überführung der Zellerstraße entstehende bedeutende Verschlechterung der Verbindung zwischen der Ost- und Weststadt die Herstellung einer Verbindung im Zuge der Zellerstraße als ein dringendes Bedürfnis erscheinen lasse, und ersucht um eine derartige Herstellung ohne die Bedingung einer auch nur teilweisen Kostenübernahme auf die Stadt. Schließlich wird in der Petition auch noch auf die von den benachbarten Landgemeinden im Enteignungsverfahren erreichten großen Überführungsbrücken hingewiesen, deren Erstellung die Erfüllung des Wunsches der Stadt Offenburg als umso billiger erscheinen lasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die schriftliche Antwort der Großherzoglichen Regierung vom 12. Mai 1908 Nr. B 1678 lautet:

„Die Angelegenheit ist bereits in unserm Schreiben vom 13. März d. Js. Nr. B. 934 anläßlich der Bitte des Vereins selbständiger Kaufleute in Offenburg behandelt worden.

Aus den darin geschilderten Bedenken für den Eisenbahnbetrieb kann die Eisenbahnverwaltung der Errichtung eines Fußgängersteges im Zuge der Zellerstraße nicht zustimmen. Nebenbei möge erwähnt werden, daß ein solcher Steg nicht, wie die Firma Fießler berechnet, 35 000 ℳ, sondern wegen der erforderlichen Höherbemessung des Eisengewichts, wegen der schwierigen Aufstellungsweise während des Betriebes, sowie wegen der Forderung eines Brückenbelags, welcher dem Rauchangriff Widerstand zu leisten vermag, mindestens 42 000 bis 43 000 ℳ kosten würde.

Auch auf die Beteiligung der Eisenbahnverwaltung an den Kosten einer Fußwegunterführung daselbst kann nicht eingegangen werden, da weder eine Verpflichtung für diese Verwaltung hierzu, noch überhaupt ein Bedürfnis für die Anlage anerkannt werden kann. Denn einerseits erhält die Oststadt eine neue Unterführung für Fußgänger und Karren am nördlichen Ende der Bahnsteige; andererseits wird die neue Straßenüberführung südlich der Zellerstraße nur etwa 100 m entfernt von dieser sein, so daß von einem irgend nennenswerten Zeitverlust infolge des unbedeutenden, nur ungefähr 140 m langen Umweges gegenüber dem heutigen Zustande nicht die Rede sein kann, zumal der Verkehr künftig durch keine Schranken mehr getrennt sein wird."

Aus der gemeinschaftlichen Beratung dieser Petitionen im Schoße der Kommission ist das Nachfolgende zu berichten:

Zunächst wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß die Ansprüche der Bewohner der Stadt Offenburg auf eine möglichst günstige Verbindung der beiden Stadtteile, der Ost- und Weststadt, schon durch die Folgen der Eisenbahnanlagen an und für sich und nun durch die mit dem derzeitigen Umbau derselben bewirkten Veränderungen in den Verkehrsbeziehungen dieser Stadtteile erst recht begründet seien. Zunächst habe seinerzeit bei Errichtung der Schwarzwaldbahn eine Wegverbindung aufgegeben werden müssen, wozu damals die Stadtverwaltung ihre Zustimmung wohl in der Hoffnung gegeben habe, daß die Einmündung der Schwarzwaldbahn in Offenburg der Stadt erhebliche Vorteile bringen und einen derartigen Verzicht rechtfertigen

werde. Alsdann sei die Stadtverwaltung auf dem letzten Landtage bei dem hohen Hause für die Erstellung der Wegunterführung am nördlichen Ende des Aufnahmsgebäudes an der Rheinstraße als fahrbare Unterführung an Stelle des geplanten Durchganges für Fußgänger und Handkarren vorstellig geworden, welchem Wunsche, obwohl dazu die Budgetkommission eine wohlwollende Haltung eingenommen habe, infolge der Unmöglichkeit der Durchführung wegen der Höhenlage der in Betracht kommenden Straßen die Erfüllung habe versagt werden müssen. Auch die jetzt geplante Überführung der Zellerstraße müsse als eine für die Beteiligten ungünstige Verschiebung der dortigen Verkehrsverhältnisse betrachtet werden. Bei dieser Sachlage erscheine die Berücksichtigung der jetzt vorgetragenen Wünsche der Stadtverwaltung und der Bewohner jener Stadtgegend als durchaus gerechtfertigt.

Demgegenüber wurde regierungsseitig zunächst bemerkt, daß die Eisenbahnverwaltung mit den vorgesehenen Übergängen dem Verkehrsbedürfnis der Stadt Offenburg vollauf Rechnung getragen habe und zu einer weiteren Leistung auf diesem Gebiet nicht verpflichtet sei.

Gleichwohl hat, was zunächst die erste Petition anbelangt, die Großherzogliche Regierung in ihrem oben wiedergegebenen Schreiben die Geneigtheit ausgesprochen, die beantragte Herstellung eines Fußgängerstegs über die Schwarzwaldbahn im Zug des Philosophenweges auszuführen, wenn die mit der Stadt Offenburg zu führenden weiteren Verhandlungen wegen der von derselben zu erfüllenden Bedingungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Nach Mitteilung der Großherzoglichen Regierung in der Kommissionsberatung sind diese Bedingungen zum Teil auf Anregungen der Stadtverwaltung zurückzuführen und entsprechen der Billigkeit.

Die Budgetkommission hofft, daß sich über diese Bedingungen eine Einigung zwischen Stadt und Eisenbahnverwaltung werde erzielen lassen, und beschließt, zu beantragen, diese Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Die zweite Petition, jene des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs, enthält zwei verschiedene Wünsche. Was den ersten Wunsch nach einer Überbrückung der Staatsbahn im Zug der Turnhallenstraße anbelangt, so hat die Großherzogliche Regierung die Bedürfnisfrage dieser Überführung entschieden abgelehnt und diese Ablehnung eingehend begründet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch Ihre Kommission konnte sich den Gründen der Großherzoglichen Regierung nicht verschließen und kam zur Anschauung, daß diese Angelegenheit jedenfalls keine so dringliche sei, wie die Petenten von ihrem Standpunkt aus meinen.

Die Kommission kommt demgemäß zu dem Vorschlag, über diese Petition, soweit sie sich auf eine Fußgängerbrücke im Zuge der Turnhallenstraße bezieht, zur Tagesordnung überzugehen.

Anders lag die Sache bezüglich des Wunsches dieser Petition auf Erstellung eines Fußgängersteges im Zuge der Zellerstraße, der mit dem gleichen Wunsche des Stadtrats Offenburg zusammenfällt.

Aus dem Schoße der Kommission wurde anschließend an die vom Stadtrat Offenburg in seiner Petition geltend gemachten Gründe bemerkt, die Bewohner der Zellerstraße befürchteten, daß bei der immerhin 200 m betragenden Länge des Umwegs die geplante Überführung dieser Straße für den Personenverkehr wie eine Sackgasse wirke, was, zumal für den Verkehr nach der Bahn, manchmal recht störend sei; auch eine Ablenkung des Verkehrs aus den benachbarten Reborten sei sehr zu befürchten.

Demgegenüber betonte die Großherzogliche Regierung, daß eine Überbrückung der Bahn an der gewünschten Stelle für den Bahnbetrieb sehr störend wirken würde und daher von ihr endgültig abgelehnt werden müsse. Unterführungen aber seien nach vielseitigen Erfahrungen nicht beliebt, und könnte jedenfalls auf Kosten der Staatsbahnverwaltung eine solche nicht verwirklicht werden. Die Vergleichung der erstellten zwei großen Brücken über den Verschub- und Rangierbahnhof für die Landorte mit den hier begehrten Herstellungen in der Stadt Offenburg sei nicht gerechtfertigt, da es sich bei der Brücke über den Verschubbahnhof um eine Wegverlängerung von etwa 5 km, in Offenburg aber nur um eine solche von etwa 200 m handle. Auch erhalte Offenburg bei der Rheinstraße eine weitere Verbindung, und seien doch auch die Vorteile des freien Übergangs gegenüber dem neuen Umweg größer und für den Verkehr innerhalb der Stadt nicht zu unterschätzen.

Aus der Mitte der Kommission wurde dem entgegengehalten, daß ähnliche Verhältnisse auch schon an anderen Orten vorgelegen hätten, wo man den lokalen Interessen entgegengekommen sei, z. B. in Gengenbach, Freiburg usw.; und wenn die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung auch vom Rechtsstandpunkt aus sich bisher gegenüber dem Wunsche der Stadt Offenburg ablehnend verhalten habe, so lägen zum mindesten Billigkeitsgründe vor, die ein Entgegenkommen gegen die Stadt vollauf rechtfertigten. Die Veränderungen an der Zellerstraße seien lediglich durch das Bedürfnis der Eisenbahnverwaltung hervorgerufen und damit das Verlangen der finanziellen Mitwirkung des Staates zur Schaffung eines möglichst günstigen und vollkommenen Ersatzes für die bisherigen Einrichtungen durchaus gerechtfertigt, und von diesem Standpunkte aus sollte die ganze Angelegenheit beurteilt werden. Die Budgetkommission machte sich nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse diese Anschauungen zu eigen und kam zu dem Entschlusse, angesichts der begründetermaßen von der Eisenbahnverwaltung abgelehnten Erstellung eines Fußgängerstegs derselben die Herstellung eines Durchganges unter den Gleisanlagen im Zug der Zellerstraße zu empfehlen, vorausgesetzt, daß die Stadt Offenburg an den Kosten dieser auf Rechnung des Staats herzustellenden Unterführung sich mit einem angemessenen Anteil, nicht unter einem Drittel, beteiligt.

In diesem Sinne soll dem hohen Hause der Vorschlag unterbreitet werden, den betreffenden Teil der Petition des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs und jene des Stadtrats Offenburg der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

1. **die eingestellte Teilforderung mit 4200000 ℳ genehmigen;**
2. **die Petition des Vorstands des Oststadtvereins Offenburg nebst einer Anzahl Petenten aus der Stadt Offenburg und Umgebung der Großherzoglichen Regierung empfehlend überweisen;**
3. **über die Petition des Vereins selbständiger Kaufleute Offenburgs, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zuge der Turnhallenstraße bezieht, zur Tagesordnung übergehen;**
4. **dieselbe Petition, soweit sich solche auf eine Straßenüberbrückung im Zug der Zellerstraße bezieht, und ebenso**
5. **die Petition des Stadtrats Offenburg der Großherzoglichen Regierung empfehlend überweisen.**

Zu § 77. Offenburg, neues Pumpwerk, 22 000 ℳ.

Diese Anforderung entspricht einem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1902/03 und dient zur Vollendung des Baues. Der Gesamtanschlag betrug 205 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

Zu § 78. Haslach, Überholungsgleis, 127 000 ℳ.

Diese Forderung wurde schon in der 66. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses vom 30. April 1908 genehmigt und ist daher hier abzusetzen.

Antrag: Absetzung der hier angeforderten 127 000 ℳ.

Zu § 79. Donaueschingen, Bahnhofumbau, 176 000 ℳ.

Mit Bezug auf die Entzifferung dieser Restforderung in der Budgeterläuterung stellt die Kommission den

Antrag: Genehmigung.

Zu § 80. Dinglingen, Bahnhofumbau, II. Teilforderung, 250 000 ℳ.

Der Kostenanschlag über diese Anlage, deren Aufwand ohne die Kosten für die Stellwerksanlage schon auf dem letzten Landtage zu 1 590 000 ℳ angegeben wurde, ist der Kommission auch jetzt wieder zur Einsicht vorgelegt worden. Die Kosten für die Stellwerksanlage, welche ursprünglich auf 56 700 ℳ veranschlagt waren, sind nunmehr auf 189 000 ℳ berechnet und auch im vorliegenden Budget unter dem Sammelposten § 94 enthalten. Ohne diese Stellwerkskosten, aber einschließlich der Verwaltungskosten mit 71 500 ℳ, beträgt hiernach der Aufwand nunmehr 1 661 500 ℳ, und ist die Inangriffnahme des Baues in Bälde zu erwarten.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 81. Lahr Stadt, Bahnhofumbau.

Für diesen Bau ist eine zweite Teilforderung nicht eingestellt, da nach den Budgeterläuterungen für die laufende Budgetperiode die noch unverwendete I. Teilforderung im Betrage von 750 000 ℳ ausreichen wird. Der Gesamtkostenanschlag ohne Verwaltungskosten und Stellwerksanlage war auf dem letzten Landtag auf 2 240 000 ℳ berechnet, ist aber nun wegen verschiedener Änderungen und Zutaten auf 2 255 000 ℳ beziffert. Die Verbindungsbahn zwischen Dinglingen und Lahr war auf dem letzten Landtag zu 132 000 ℳ angegeben, wozu nunmehr noch die Kosten für die Stellwerksanlage mit 103 000 ℳ, der Anlagen für die Zollverwaltung mit 163 000 ℳ und die Mehrkosten für die Straßenüberführung der Dreyspringstraße gegenüber den Kosten für die ursprünglich geplante Feldwegunterführung mit 243 000 ℳ kommen, sodaß bei Zuschlag von 130 300 ℳ Verwaltungskosten sich nunmehr ein Gesamtaufwand von 3 026 300 ℳ (rund 3 026 000 ℳ) für den Lahrer Bahnhofbau ergibt. Nach den Budgeterläuterungen ist die auf Wunsch der Stadt Lahr vorgesehene Überführung der Dreyspringstraße an den Vorbehalt geknüpft, daß sich die Stadt an den entstehenden Mehrkosten mit einem angemessenen Betrag beteiligt.

Die nähere Darlegung über die Änderungen und Zutaten ist in dem Beiheft gegeben; daselbst befindet sich auch die Entzifferung der Mehrkosten der Gesamtanlage, wie jener für die Straßenüberführung. Aus den mündlichen Erörterungen in der Budgetkommission ist noch hervorzuheben, daß nach Angabe des Regierungsvertreters die Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen der Straßenüberführung nunmehr zum Abschluß gelangt sind und der auf die Stadt entfallende Kostenanteil einschließlich eines Geländeaustausches 105 000 ℳ beträgt.

Bezüglich des auf dem letzten Landtag vonseiten des hohen Hauses ausgesprochenen Wunsches um Einführung des Lokalzugsverkehrs von und nach Lahr hat die Großherzogliche Regierung in ihrer dem hohen Hause unterbreiteten, in diesem Bericht bereits erwähnten Nachweisung über die Erledigung der ihr von der Zweiten Kammer während des Landtags 1905/06 überwiesenen Petitionen mitgeteilt, „daß der Frage der Einführung von Vorortszügen von und nach Lahr erst nach Fertigstellung der neuen Bahnhöfe in Lahr-Stadt und Lahr-Dinglingen näher getreten werden könne".

Die Budgetkommission spricht die Erwartung aus, daß dieses berechtigte Verlangen recht bald in Erfüllung gehen möge.

Die Pläne und der Kostenanschlag wurden von der Kommission eingesehen; sie hat gegen dieselben nichts zu erinnern.

Zu § 82. Orschweier, Wegüberführung, 117 000 ℳ

Diese Position bildet die Neuanforderung eines heimgefallenen Kredites aus der Budgetperiode 1902/03. Nach den Bemerkungen zu den Fortgangsnachweisungen konnte dieser Bau deshalb noch nicht ausgeführt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil trotz langwieriger Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden eine Einigung bis jetzt nicht zu erzielen war, weshalb demnächst im Wege der Enteignung vorgegangen werden soll. Nach den Mitteilungen der Großherzoglichen Regierung bei der Kommissionsberatung sind die Verhandlungen mit den Gemeinden auch jetzt noch im Gang.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 83. Emmendingen, Neubau des Bahnhofs, sowie Verlegung und Hochlegung der Strecke zwischen Köndringen und der Elzbrücke bei Sexau, I. Teilforderung, 500 000 ℳ

Dieses umfangreiche Bauvorhaben erfordert nach den Budgeterläuterungen einschließlich der Verwaltungskosten einen Gesamtaufwand von 4 626 000 ℳ. Damit soll unter Verschiebung des Bahnhofs gegen Westen an die Elz ein neuer Bahnhof erstellt und zugleich die Hauptbahnstrecke von Köndringen bis zur Sexauer Brücke verlegt und zur Beseitigung einer größeren Anzahl schienenebener Straßen- und Wegübergänge hochgelegt werden. Eine eingehende Darstellung über die geplanten Bauausführungen und ihre Begründung ist im Beiheft enthalten, woselbst auch eine Kostendarstellung gegeben ist. Zu letzterer ist noch ergänzend beizufügen, daß den auf 483 000 ℳ berechneten Geländeerwerbskosten noch weitere 57 254 ℳ zuzuschlagen sind, welche laut Fortgangsnachweisung pro 1906/07 aus den Mitteln des § 52 des vorhergehenden Budgets „Für unvorhergesehenen Geländeerwerb" zu vorläufigen Geländeankäufen geschöpft worden sind. Mit der Verlegung der Hauptstrecke soll der bisherige Haltepunkt „Heilanstalt" eingehen, da nach Verlegung des Bahnhofs Emmendingen hierfür kein Bedürfnis mehr bestehe.

Der Haltepunkt Kollmarsreute kommt auf die Westseite des Orts an den Weg nach Altdorf zu liegen, und für den Ort Sexau wird ein neuer Haltepunkt in der Nähe von Vordersexau angelegt werden. Aus dem Kostenanschlag ist zu ersehen, daß diese Haltepunkte wie jener bei Teningen eine dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Ausgestaltung erhalten sollen.

Die vorgelegten Pläne und der Kostenanschlag gaben der Kommission zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 84. Freiburg, Arbeiterwohnhäuser, 129 000 ℳ

Die Kosten für zwei weitere Arbeiterwohnhäuser betragen einschließlich der Kosten der Einfriedigung und des Verwaltungsaufwandes rund 129 000 ℳ.

Über den noch zu befriedigenden Bedarf an Dienstwohnungen für das Betriebs-, Fahr-, Maschinen- und Arbeiterpersonal in Freiburg gibt das Beiheft näheren Aufschluß. Die Budgetkommission hat die Pläne und Kostenanschläge eingesehen. Daraus ist zu erwähnen, daß der Voranschlag für das 3. Gebäude an der Hochberg-Straße den Kostenaufwand zu 76 000 ℳ berechnet, während im Budget hierfür nur 74 500 ℳ angefordert sind.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 85. Titisee, Bahnhofumbau, I. Teilforderung, 150 000 ℳ

Die Kosten dieses Umbaues sind einschließlich Stellwerksanlage und Verwaltungsaufwand auf 1 680 000 ℳ veranschlagt. Näheres über diese Aufwendung ist aus dem Beiheft ersichtlich, und sei hier daraus nur hervorgehoben, daß bei dem Projekt auf die Möglichkeit des Anschlusses einer Bahn nach St. Blasien Rücksicht genommen ist. Außerdem geht aus dem Beiheft hervor, daß der Voranschlag auch den Geländeerwerb zu den Gleisanlagen für die Einmündung der Bahn von St. Blasien enthält; die Gleisanlagen für den Anschluß selbst sind dagegen in dem Voranschlag für die in diesem Bericht zu § 10 behandelte Anschlußbahn Titisee-St. Blasien enthalten.

Die Budgetkommission hat die Pläne und den Kostenanschlag sowie die im Beiheft enthaltene summarische Kostendarstellung eingesehen.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 86. Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen, II. Teilforderung, 250 000 ℳ

Im vorhergehenden Budget waren zu diesem Zweck 260 000 ℳ und für eine Stellwerksanlage 130 000 ℳ, zusammen 390 000 ℳ angefordert und bewilligt worden. Nunmehr soll dieser Erweiterungsbau einen namhaft größeren Umfang erhalten und der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungskosten 746 700 ℳ betragen, wovon noch 736 000 ℳ zu bewilligen sind. Die Entzifferung des Kostenaufwandes wie die Begründung der nachträglichen Projekterweiterung ist im Beiheft gegeben.

Die Budgetkommission hat gegen die vorgelegten Pläne und Kostenanschläge keine Einwendung zu erheben.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 87. Schliengen, Bahnhoferweiterung und Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes, 110 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Nähere über dieses Projekt und die Budgetanforderung ist aus den Erläuterungen im Budget und Beiheft ersichtlich, auf welche verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 88. Basel, Bahnhofumbau, IX. Teilforderung, 4 800 000 ℳ

Die Gesamtkosten dieses Unternehmens, welche sich einschließlich der noch erforderlichen Kosten für die Stellwerksanlage mit 1 662 000 ℳ und der auf die noch erforderliche Bausumme entfallenden Verwaltungskosten mit 1 855 000 ℳ auf 51 365 500 ℳ belaufen, sind samt der Berechnung der schon verausgabten und der noch zu bewilligenden Mittel in den Budgeterläuterungen dargestellt und beträgt die letztere Summe noch 32 369 282 ℳ. An den Gesamtkosten geht der vertragsmäßige Beitrag und Ersatz der Stadt Basel mit 1 600 000 ℳ + 108 200 ℳ, zusammen 1 708 200 ℳ sowie der Wiedererſatz des Reiches für die Erstellung einer Militärrampe in Leopoldshöhe mit 135 000 ℳ ab, sodaß mit einem wirklichen Gesamtaufwand von 49 522 300 ℳ zu rechnen ist. Von den Rückeinnahmen sind unter § 1 der Einnahme die ersten zwei Viertel des Beitrags der Stadt Basel zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs mit 810 000 ℳ und unter § 3 der von dieser Stadt zu leistende Ersatz der Geländeerwerbskosten für die Schwarzwaldallee mit 108 200 ℳ, ebenso unter § 1 der Ersatz des Reiches für die Militärrampe in Leopoldshöhe mit 135 000 ℳ eingestellt.

Aus den anläßlich der Beratung dieser Budgetposition gepflogenen Erörterungen ist zu erwähnen, daß auf die Anfrage aus dem Schoß der Kommission, welches Ergebnis die auf Grund der Anregung der hohen Ersten Kammer auf dem letzten Landtage angeordnete Untersuchung darüber gehabt habe, ob der Verschubbahnhof in dem geplanten Umfang notwendig sei, die Großherzogliche Regierung mitteilte, daß diese Nachprüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Auf Ersuchen der Budgetkommission um die Pläne und den Kostenanschlag für das Aufnahmsgebäude sind ihr die Pläne und ein approximativer Kostenanschlag für dieses Gebäude nebst den Plänen und einem summarischen Kostenanschlag für zwei Dienst- und Dienstwohngebäude für die Bahnbau- und Betriebsinspektion im Anschlag von 118 588 ℳ bezw. 58 500 ℳ mit nachfolgender schriftlicher Äußerung übersandt worden:

„Auch der Entwurf für das Aufnahmsgebäude in Basel ist noch nicht als in allen Teilen feststehend zu betrachten, da zunächst noch die Zustimmung der deutschen und schweizerischen Zollverwaltung sowie der Regierung in Basel und des Post- und Eisenbahndepartements in Bern erforderlich ist; mit diesen Behörden sind zur Zeit die Verhandlungen noch im Gang."

Der approximative Kostenanschlag für das Aufnahmsgebäude beläuft sich auf 2 500 000 ℳ.

Die Budgetkommission hat über dieses Bauwesen an der Hand der Pläne und eines zur Ansicht aufgestellten Modells gleichzeitig mit der Prüfung des Projekts über das Karlsruher Aufnahmsgebäude mit der Großherzoglichen Regierung eingehend beraten. Auf Grund dieser Beratung wird festgestellt, daß das, was in Bezug auf die Vorlage von approximativen Kostenanschlägen in diesem Bericht zu § 64 gesagt ist, in allen Teilen auch hier gilt.

Im übrigen kam die Budgetkommission zu dem Ergebnis, daß das Projekt des neuen Aufnahmsgebäudes in Basel als ein den Betriebsbedürfnissen wie den lokalen Verhältnissen volle Rechnung tragendes gutzuheißen sei.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 89. Lörrach, Bahnhofumbau, III. und letzte Teilforderung, 412 000 ℳ

Die Gesamtkosten dieses Baues sind ausschließlich Stellwerks- und Verwaltungskosten auf 1 882 000 ℳ berechnet, worunter sich ein Betrag von 78 000 ℳ für Herstellung einer Militärrampe befindet, der schon unter § 1 der Einnahme des vorhergehenden Budgets in Einnahme gestellt war. Außerdem ist im laufenden Budget ein Beitrag der Stadt Lörrach von 50 000 ℳ zu den Mehrkosten des Bahnhofumbaues infolge der auf Anregung der Stadt bewirkten Veränderung des Projektes unter § 1 in Einnahme gestellt. Die Kosten der Stellwerksanlage, welche sich gegenüber der Annahme auf dem letzten Landtag durch Erweiterung der Anlage um 120 000 ℳ höher stellen, sind unter dem Sammelposten § 94 enthalten.

Eine Entzifferung der für diesen Bau noch notwendigen Mittel ist in den Budgeterläuterungen enthalten.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 90. Radolfzell, Bahnhofumbau, III. Teilforderung, 600 000 ℳ

Die Gesamtkosten dieses ursprünglich ohne die Stellwerksanlage auf 1 710 000 ℳ veranschlagten Baues sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jetzt einschließlich der noch entstehenden und nunmehr hier mitzurechnenden Stellwerkskosten mit restlich 330000 ℳ und unter Hinzurechnung der Kosten der nachträglichen Projekterweiterung im Betrag von 558000 ℳ auf 2598000 ℳ veranschlagt, zu welchen der Verwaltungsaufwand aus der noch erforderlichen Bausumme mit 86400 ℳ hinzutritt. Das Nähere über die Kostenfrage samt Begründung der nachträglichen Anforderungen ist aus den Erläuterungen im Budget und Beiheft ersichtlich, aus welchen hervorzuheben ist, daß unter den nachträglich vorgesehenen Herstellungen auch eine Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und die Beseitigung zweier schienenebener Wegübergänge sich befindet.

Die Budgetkommission hat die Pläne und den Kostenanschlag eingesehen und dagegen nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Zu § 91. Radolfzell, zwei Dienst- und Dienstwohngebäude, II. und letzte Teilforderung, 45000 ℳ

Die Berechnung dieser Restforderung ist aus den Budgeterläuterungen ersichtlich.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 92. Konstanz, Verlegung der Bahnhofanlagen, 14000 ℳ

Diese Anforderung entspricht einem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 und ist zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlich; außerdem stehen noch die aus der Budgetperiode 1905/06 übertragenen Kreditreste mit 36032 ℳ zur Verfügung.

Über die Umgestaltung der Konstanzer Bahnhofanlagen ist dem hohen Hause unter dem 2. Mai 1908 eine **Petition** des Stadtrats Konstanz zugekommen, welche der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde. In dieser Petition stellt der Stadtrat an das hohe Haus das Ersuchen, die Großherzogliche Regierung zu veranlassen, ihre grundsätzliche Stellung zur Konstanzer Bahnhoffrage bekannt zu geben und bei dieser Stellungnahme seine Petition vom 22. März 1906 zu berücksichtigen. Da die erstere Petition sich im Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, kann hier bezüglich deren näheren Begründung darauf verwiesen werden.

Diese Petition wurde zunächst der Großherzoglichen Regierung zur Äußerung übergeben, worauf die nachfolgende Antwort unter dem 16. Mai 1908 eingelaufen ist.

„Der dermalige Stand der Vorarbeiten für den Bahnhofumbau Konstanz ist in dem an den Stadtrat Konstanz gerichteten, in der Petition abgedruckten Ministerialschreiben vom 4. April 1908 Nr. B 1260 dargelegt.

Trotz möglichster Beschleunigung der in der Sache noch zu bewältigenden Arbeiten wird die Großherzogliche Generaldirektion kaum vor Juli 1908 ihren Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Großherzoglichen Ministerium vorzulegen im Stande sein.

Wenn der Stadtrat in seiner Eingabe die Ansicht äußert, es dürfe bei den hier in Betracht kommenden Verhältnissen an den technischen Kräften zur Vollendung der Vorarbeiten nicht fehlen, so läßt er außer acht, daß es sich hier nicht nur um Vorarbeiten handelt, wie sie bei einem in der Hauptsache feststehenden Entwurf anzufertigen sind, sondern vielmehr um die Beschaffung umfangreicher und schwieriger Unterlagen, welche der Eisenbahnverwaltung erst eine endgültige Stellungnahme ermöglichen sollen.

Es können übrigens auch die Vorarbeiten nicht durch eine beliebige Vermehrung des technischen Personals, selbst wenn sie an sich ausführbar wäre, ohne weiteres beschleunigt werden, da mit der Bearbeitung einer in sich zusammenhängenden Anlage nicht mehrere Techniker gleichzeitig betraut werden können."

Die Budgetkommission ist daraufhin noch in eine mündliche Erörterung dieser Angelegenheit mit der Großherzoglichen Regierung eingetreten und hat dabei sowohl auf ihren Beschluß vom letzten Landtag, worin um eine Prüfung der einschlägigen Fragen bis zu diesem Landtag ersucht wurde, wie auch auf die im gegenwärtigen Landtag dem hohen Hause vorgelegte Nachweisung über die Erledigung der Petitionen des letzten Landtags und die darin vonseiten der Großherzoglichen Regierung gegebene Zusage, dem Landtag von dem Ergebnis der Prüfung alsbald nach dem Abschluß derselben Mitteilung zu machen (Landtagsdrucksache Nr. 50, Seite 4, O.-Z. 13), Bezug genommen. Der anwesende Vertreter der Großherzoglichen Generaldirektion gab die Auskunft, daß der Abschluß dieser Prüfung angesichts der vielerlei Aufgaben, die der Eisenbahnverwaltung zur Erledigung vorlägen, noch nicht habe erreicht werden können und daß die Generaldirektion die Verantwortung für eine Vorlage an das Großherzogliche Ministerium, solange nicht alle einschlägigen Verhältnisse eingehend geprüft seien, nicht übernehmen könnte. Dabei verwies er auf früher vonseiten der Volksvertretung erhobene Vorwürfe wegen der Vorlage ungenügend ausgearbeiteter Projekte; er seinerseits bezweifle, ob bis zum Juli dieses Jahrs die gewünschte Vorlage werde gemacht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Budgetkommission wie auch das hohe Haus selbst nach seinem Beschlusse vom letzten Landtag eine baldige Klärung der Konstanzer Bahnhoffrage als im Interesse der Eisenbahnverwaltung sowohl wie in dem der Stadt gelegen erachtet und eine weitere Verschiebung für die bauliche Erweiterung der Stadt Konstanz für nachteilig hält, kam sie zu dem Beschluß, dem hohen Hause die empfehlende Überweisung der vorliegenden Petition des Stadtrats Konstanz vorzuschlagen. Dabei soll wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß bei der Entschließung der Eisenbahnverwaltung auch die Wünsche der Stadt Konstanz gebührende Würdigung finden mögen.

Bemerkt soll hier noch werden, daß Herr Ressort-Minister ausdrücklich sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen empfehlenden Überweisung erklärt hat.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a. **die eingestellte Budgetanforderung genehmigen;**

b. **die Petition des Stadtrats Konstanz der Großherzoglichen Regierung in obigem Sinne empfehlend überweisen.**

Zu § 93. Aufstellung zweifüglicher Signale und Vergrößerung der Vorsignalentfernungen, I. Teilforderung, 450 000 ℳ

Die Gesamtkosten für die Einführung und Verbesserung der hier in Frage stehenden Sicherheitsvorrichtungen sind für sämtliche Linien einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 2 060 000 ℳ berechnet, wovon auf diejenigen der Hauptbahn Mannheim—Heidelberg—Basel und die Rheintalbahn Mannheim—Schwetzingen—Durmersheim—Wintersdorf 450 000 ℳ entfallen, die hier angefordert sind. Das Nähere darüber ist aus dem Beiheft ersichtlich, auf welches verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 94. Stellwerke, 1 561 000 ℳ.

Wie schon unter „Allgemeines" dieses Berichts gesagt ist, hat die Großherzogliche Regierung sich auf eine Anregung des anderen hohen Hauses entschlossen, verschiedene Sammelposten, unter anderen auch den für Stellwerke, eingehen zu lassen und für die Folge diese Kosten bei den betreffenden Stationskosten anzufordern. Nach den Darstellungen des Beiheftes ist es aber nicht tunlich gewesen, die obige Sammelposition schon im vorliegenden Budget vollständig aufzugeben und in Forderungen für die einzelnen Stationen aufzulösen, weil die betreffenden Anlagen für einen großen Teil der darunter zusammengefaßten zahlreichen Stationen, für welche schon in früheren Budgets Teilbeträge bewilligt worden sind, sich noch in der Ausführung befinden. Um die Position aber bald ganz aufgeben zu können, seien einige größere Stationen, bei denen sich die Fertigstellung der Anlagen voraussichtlich noch längere Zeit hinziehen werde, ausgeschieden und die Mittel dafür mit den Umbaukosten dieser Stationen anverlangt worden. Die Abrechnung zu dieser Position ist in den Budgeterläuterungen und dem Beiheft enthalten, und beträgt hiernach der Restbedarf für die unter dieser Sammelposition zum Abschluß zu bringenden Stellwerksanlagen noch 1 561 000 ℳ. Die bei den einzelnen Stationen bewirkten Anforderungen sind in diesem Bericht in den Bemerkungen zu den betreffenden Stationsanlagen jeweils erwähnt.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 95. Für unvorhergesehene Geländekäufe (auch auf dem badischen Teil der Main-Neckarbahn) 500 000 ℳ.

Diese Anforderung gab der Budgetkommission Anlaß zu eingehender Erörterung, wobei auch die von der Kommission der hohen Ersten Kammer in dem Bericht zum Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1906/07 niedergelegten Bedenken wegen der Höhe dieser Pauschbewilligungen besprochen wurden. Ihre Kommission hält die durch diese Budgetposition ermöglichte Art der Vorkehr für rechtzeitige Erwerbung von nötigem Gelände und Bauobjekten als im Interesse der Eisenbahnkasse gelegen, da oft durch Gelegenheitskauf derartige Objekte weit günstiger erworben werden können, als auf anderem Wege, zumal wenn unmittelbar vor der notwendigen Erwerbung die Nachricht von dem Bedarf in die Öffentlichkeit gedrungen ist und damit die Objekte der Spekulation ausgeliefert sind. Daß es sich hierbei immer nur um solche Objekte handeln kann, die voraussichtlich in absehbarer Zeit für die Staatsbahn erforderlich werden, und eine Geländespekulation staatlicherseits durchaus ausgeschlossen sein soll, ist selbstverständlich. In der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, jeweils dem nächsten Landtag in den Fortgangsnachweisungen über den Eisenbahnbau die Nachweisung über die aus dieser Position verwendeten Mittel zu liefern, erscheint Ihrer Kommission eine genügende Kontrolle über die richtige Verwendung der bewilligten Pauschsumme zu liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großherzogliche Regierung ist diesen Anschauungen im allgemeinen beigetreten und hat auf Wunsch der Kommission ihre im Laufe der Budgetberatungen mündlich dargelegten Grundsätze über die Verwendung der betreffenden Mittel in einer schriftlichen Darstellung niedergelegt, welche wie folgt lautet:

„Die Anforderung von 500000 ℳ für unvorhergesehene Geländekäufe ist erstmals ins Eisenbahnbaubudget 1900/01 (§ 46) eingestellt worden. Es hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, auf Stationen, auf denen infolge der Zunahme des Verkehrs in den nächsten Budgetperioden voraussichtlich Erweiterungen der Stationsanlagen nötig werden, diejenigen Grundstücke, die hierzu erforderlich sind, falls sie vom Eigentümer verbaut werden wollen und nach Herstellung baulicher Anlagen nur schwer oder mit hohen Auslagen erworben werden können, in geeigneten Fällen rechtzeitig unter der Hand anzukaufen. Die Budgetanforderung soll nach der hierfür gegebenen Begründung der Eisenbahnbauverwaltung zum Ankauf solcher Grundstücke sowie zu andern sich bietenden günstigen Gelegenheitskäufen freie Hand bieten.

Die Budgetanforderung hat im Jahre 1900/01 bei der Ständekammer allseitig Genehmigung gefunden; sie wurde von der Budgetkommission der Zweiten Kammer besonders begrüßt mit dem Bemerken, daß die Einstellung einer von dieser Kammer wiederholt gegebenen Anregung entspreche und daß das beabsichtigte weitsichtige und haushälterische Vorgehen für die Folge mancher für die Eisenbahnbaukasse äußerst nachteiligen Spekulation vorbeugen könne.

Die Anforderung von 500000 ℳ wiederholte sich auch zum gleichen Zwecke in den Budgets 1902/03, 1904/05 und 1906/07. Dem bei der Behandlung des Budgets 1902/03 ausgesprochenen Wunsche entsprechend sind die aus den bewilligten Mitteln bestrittenen Ankäufe in den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues (1902/03 S. 29, 1904/05 S. 29, und 1906/07 S. 31) einzeln angegeben worden. Der Aufwand für diese Ankäufe betrug

1900/01	. . . . .	468539 ℳ
1902/03	. . . . .	265007 „
1904/05	. . . . .	144671 „
1906/07	. . . . .	462109 „

Daß in den Budgetperioden 1902/03 und 1904/05 die Mittel nicht vollständig verwendet werden konnten, hat seinen Grund darin, daß in diesen Jahren sich geeignete Gelegenheitskäufe in größerer Zahl oder mit größerem Aufwand nicht ergeben haben. Indessen sind, wie aus den Nachweisungen erhellt, im Laufe der Zeit zahlreiche Käufe zu dem bei der ersten Budgetanforderung ausgesprochenen Zwecke abgeschlossen worden, und zwar ist dies, wie sich bei den einzelnen Käufen nachweisen läßt, mit wesentlichem Nutzen geschehen. Wir verweisen beispielsweise nur auf die in der Nachweisung für 1906/07 angegebenen Käufe in Emmendingen, Schaffhausen, Mosbach, Lörrach, Dinglingen, Singen u. a. m. Das gekaufte Gelände ist zum Teil jetzt schon für Bauherstellungen nötig geworden und hätte, wenn mit dem Ankauf nicht rasch hätte vorgegangen werden können, erheblich teurer bezahlt werden müssen, oder es wäre anderer größerer Aufwand zu machen gewesen.

Bei der verhältnismäßig geringen Höhe der Budgetanforderung von 500000 ℳ kann es sich nicht etwa um Geländekäufe in großem Stil handeln, z. B. für Zwecke großer Bahnhofumbauten oder sonstiger Bahnanlagen. Wenn es sich um größere zusammenhängende Ankäufe handelt, steht einzelnen kleinen Ankäufen ohnedies das schwere Bedenken entgegen, daß durch kleine Teilankäufe seitens der Eisenbahnverwaltung die Spekulation auf das Gebiet aufmerksam gemacht und hierdurch die Preise ungemessen in die Höhe getrieben werden, so daß für etwaige spätere Ankäufe im Enteignungsverfahren erheblicher Schaden angerichtet wird. Es kann sich daher, wie mit der Budgetbegründung von 1900/1901 schon angegeben wurde, mehr nur um Gelegenheitskäufe handeln und zwar für die Zwecke der in Bälde oder wenigstens in absehbarer Zeit erforderlich werdenden bahnseitigen Anlagen. Das Erfordernis eines bestimmt schon vorliegenden genehmigten Projekts ist bis jetzt nicht als Voraussetzung des Ankaufs angenommen worden. Es dürfte das umsoweniger bedenklich sein, als das Gelände, wenn es je einmal in der Tat nicht für den beabsichtigten Zweck erforderlich werden sollte, seinen Wert behält und dieser bei der Nähe der Bahnanlagen in der Regel sich noch steigert, so daß entbehrlich gewordenes Gelände zum mindesten ohne Verlust wieder veräußert werden kann. Geländeankäufe dagegen, für welche nicht bestimmte Eisenbahnzwecke mit einiger Sicherheit angenommen werden können, wurden bisher nicht in Betracht gezogen. Daß das anzukaufende Gelände ans Bahngebiet angrenzt oder in dessen nächster Nähe liegt und damit in Zusammenhang gebracht werden kann, oder daß es in besonderen Fällen einem außerhalb des bestehenden Bahnhofgebiets beabsichtigten Bau der Eisenbahnverwaltung (z. B. Bahnhofbau, Bau von Dienstwohnungen und dergleichen) dienen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soll, ist ebenfalls bei Ankäufen als Regel angenommen worden.

Bei den bisherigen Ankäufen hat es sich übrigens auch öfter nicht lediglich um Gelände, sondern um Hauskäufe und Käufe von kleineren industriellen Anlagen mit anschließendem Grund und Boden gehandelt. Solche Anwesen sind mehrfach durch rasches Zugreifen sehr preiswürdig erworben worden und wären, da sie bestimmt für Eisenbahnzwecke erforderlich werden mußten, in der Folge nur mit größeren Opfern zu erwerben gewesen."

Indem die Budgetkommission noch auf die in diesem Bericht bereits im allgemeinen Teil und zu § 31, Station Mannheim, gemachten Ausführungen über den vorsorglichen Geländeerwerb für Bahnanlagen Bezug nimmt, kommt sie zu dem

Antrag: die angeforderte Summe zu genehmigen.

Zu § 96. Lokomotiven, I. Teilforderung, 4127000 ℳ

Unter diesem Paragraphen ist neben dem Bedarf für die laufende Budgetperiode zugleich der voraussichtliche Bedarf für das erste Jahr der nächstfolgenden Budgetperiode dargestellt und der Gesamtbedarf für 3 Jahre einschließlich des Verwaltungsaufwands zu rund 6011000 ℳ angegeben. Als I. Teilforderung ist aber nur der Bedarf für die laufende Budgetperiode und zwar 40 Lokomotiven im Betrag von rund 4127000 ℳ eingestellt. Die Entzifferung der Anforderung ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich.

Die Zweckmäßigkeit der rechtzeitigen Anforderung von Betriebsmitteln ist schon im allgemeinen Teil dieses Berichts unter Darlegung der Ansicht der Kommission zu dieser Frage eingehend erörtert. Entsprechend der dort erwähnten Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierung wäre die Budgetanforderung in der Weise zu trennen, daß die jetzige Teilforderung als besondere, abgeschlossene Anforderung unter der Bezeichnung „§ 96a, Lokomotiven, 4127000 ℳ" — unter Streichung der Bezeichnung „I. Teilforderung" — für sich behandelt wird, während der Bedarf an Maschinen für das Jahr 1910 im Anschlag von 1868800 ℳ, die im Jahre 1909 zur Ablieferung im Jahre 1910 bestellt werden sollen, unter der Bezeichnung „§ 96b, Lokomotiven" — ohne Einstellung der Summe als Budgetanforderung für 1908/09 — als besondere Position aufzuführen ist. Da für die pro 1908/09 tatsächlich angeforderten 4127000 ℳ

der Verwaltungsaufwand nicht besonders berechnet ist und daher im jetzigen Budget nicht mit in Anforderung gelangt, soll der Einfachheit halber der jetzt ausfallende Betrag an solchen von rund 10300 ℳ, falls sich derselbe nicht beim Ankauf einbringen lassen sollte, später nachgefordert oder darauf verzichtet werden.

Aus den Budgeterläuterungen ist noch hervorzuheben, daß sich die Verwaltung, um der noch nicht zu übersehenden Verkehrsvermehrung in jeder Hinsicht Rechnung tragen zu können, vorbehält, innerhalb der gegebenen Gesamtsumme und Stückzahl auch andere Lokomotiven zu beschaffen. Die Budgetkommission hat gegen diesen Vorbehalt keine Einwendung zu machen.

Antrag:

a. **Genehmigung der für 1908/09 angeforderten Budgetsumme von 4127000 ℳ als besondere Budgetposition unter der Bezeichnung „§ 96a, Lokomotiven" und mit Strich der jetzigen Bezeichnung „I. Teilforderung";**

b. **Einfügung eines „§ 96b, Lokomotiven" für die im Jahre 1909 weiter zu bestellenden, aber erst im Jahre 1910 zu liefernden 16 Lokomotiven im Anschlag von 1868800 ℳ, jedoch ohne Einstellung einer Budgetsumme.**

Zu § 97. Personenwagen, II. Teilforderung, 5830000 ℳ

In ganz ähnlicher Weise wie beim vorhergehenden § 96, Lokomotiven, ist auch hier bei den Personenwagen neben dem Bedarf für die laufende Budgetperiode zugleich der mutmaßliche Bedarf an Personenwagen für das Jahr 1910 dargestellt. Hier gesellt sich aber zu der neuen Anforderung noch eine Restforderung von 900000 ℳ aus der vorhergehenden Budgetperiode. Der Gesamtaufwand für den Bedarf in den Jahren 1908/10 ist einschließlich des Verwaltungsaufwandes auf 6281000 ℳ veranschlagt. Wirklich in Anforderung gebracht sind aber außer dem obenerwähnten Restbetrag aus der Budgetperiode 1906/07 nur die Kosten für die 1908/09 zu beschaffenden 215 Personenwagen im Anschlag von 4930000 ℳ, daher zusammen 5830000 ℳ. Die Berechnung der Kosten ist aus den Budgeterläuterungen und dem Beiheft ersichtlich. Wegen der neuen Anforderungsweise und der budgetmäßigen Darstellung der Anforderungen wird auf die Ausführungen zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorigen Paragraphen und im allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen.

Nach der dort erwähnten Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierung ist diese Budgetanforderung in drei besondere Positionen zu trennen.

Die erste Position soll unter der Bezeichnung „§ 97a, Personenwagen, II. Teilforderung, 900000 ℳ" den Restbetrag mit 900000 ℳ von der Anforderung aus der Budgetperiode 1906/07 enthalten.

Die zweite Position hätte unter der Bezeichnung „§ 97b, Personenwagen, 4930000 ℳ" die neue Budgetanforderung zur Beschaffung von 215 Personenwagen innerhalb der Budgetperiode 1908/09 im Anschlag von 4930000 ℳ aufzunehmen.

Der Bedarf für die zur Ablieferung im Jahre 1910 bestimmten, im Jahre 1909 zu bestellenden 47 Personenwagen im Anschlag von 1335000 ℳ endlich soll — ohne Einstellung einer Budgetsumme — unter der Bezeichnung „§ 97c, Personenwagen" ebenfalls besonders aufgeführt werden.

Da auch hier bei der Anforderung unter 97b der Verwaltungsaufwand, der sich auf rund 12300 ℳ beläuft, nicht für sich besonders berechnet und daher nicht angefordert ist, gilt das in dieser Hinsicht zu § 96 Gesagte auch hier. Aus der Budgeterläuterung sei noch erwähnt, daß die Restforderung aus der Periode 1906/07 nach den Ansätzen im letzten Budget eigentlich 1017900 ℳ beträgt, daß aber nur 900000 ℳ nachgefordert wurden, weil nach Annahme der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung nach den derzeitigen Preislagen und Vergebungen für die restliche Wagenbeschaffung mit diesem Betrag auszukommen sein wird.

Schließlich ist noch zu berichten, daß die Großherzogliche Regierung nach den Budgeterläuterungen und dem Beiheft geradeso, wie es oben zu § 96 hinsichtlich der Lokomotiven bemerkt ist, den Vorbehalt gemacht hat, unter Festhaltung an der Gesamtanzahl der angeforderten Wagen die Anzahl der von jeder Gattung zu beschaffenden Stücke nach Maßgabe des mit der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse wechselnden Bedarfs an Schnellzugswagen und Personenzugswagen bei der Lieferungsvergebung zu ändern. Anläßlich der Budgetberatung wurde regierungsseitig noch mündlich betont, daß dieser Vorbehalt bei den Personenwagen noch viel mehr geboten sei, als bei den Lokomotiven, und daß die Absicht bestehe, statt der kleineren Personenwagen größere, vierachsige Wagen zu bestellen, die mehr Sitzplätze hätten, als die alten Wagen, ohne daß die Sitzplätze enger würden. Die Budgetkommission hat gegen den Vorbehalt der Großherzoglichen Regierung keine Einwendung zu erheben.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Gesamtanforderung von 5830000 ℳ mit der Maßgabe, daß hiervon:

1. **der Betrag von 900000 ℳ unter der Bezeichnung § „97a, Personenwagen, II. Teilforderung, 900000 ℳ".**
2. **der Betrag von 4930000 ℳ unter der Bezeichnung „§ 97b, Personenwagen, 4930000 ℳ" jeweils für sich in das Budget gesondert eingestellt wird,**
3. **für die im Jahre 1909 weiter zu bestellenden, aber erst 1910 zu liefernden 47 Personenwagen, welche auf 1335000 ℳ veranschlagt sind, unter der Bezeichnung „§ 97c, Personenwagen" — ohne Einstellung einer Forderung für 1908/09 — eine besondere Position ins Budget eingefügt wird.**

Zu § 98. Einrichtung der Gasglühlichtbeleuchtung in Eisenbahnpersonenwagen, 511000 ℳ.

Die Kosten der Einführung dieser neuen Beleuchtungsart in unserem gesamten Personenwagenpark sind nach den Budget-Erläuterungen veranschlagt zu 511000 ℳ. Näheres hierüber enthält das Beiheft. Daraus ist hervorzuheben, daß dieses aus reinem Ölgas hergestellte hängende Gasglühlicht keineswegs teurer als das derzeitige Mischgas ist, dasselbe aber an Helligkeit um das Drei- bis Vierfache übertrifft.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 99. Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen, 8769000 ℳ.

Es sollen im ganzen 2089 Wagen angeschafft werden. Das Nähere über die Kostenberechnung mit Darstellung der einzelnen Wagensorten ist aus den Erläuterungen im Budget und Beiheft ersichtlich, auf welche verwiesen werden darf.

Über die Bedeutung unseres Wagenparkes enthält der allgemeine Teil dieses Berichts eingehende Ausführungen, auf welche hier Bezug genommen wird.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 100. Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser Wilhelm, 102000 ℳ

Diese Budgetposition ist schon in der 66. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses unterm 30. April 1908 im voraus genehmigt worden und daher hier abzusetzen.

Antrag: Absetzung der angeforderten Budgetsumme von 102 000 ℳ.

Zu § 101. Weinheim, Bahnhoferweiterung, II. Teilforderung, 1 000 000 ℳ.

Der Gesamtaufwand dieses Projektes ist auf 2 420 000 ℳ veranschlagt.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Teilforderung.

Zu § 102. Mosbach—Mudau, 36 000 ℳ.

Diese Anforderung beruht auf dem heimgefallenen Kreditrest aus der Budgetperiode 1904/05 von 44 700 ℳ, von welchem aber nach der Budgeterläuterung nur noch ein Betrag von 36 000 ℳ erforderlich ist.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 103. Oberschefflenz-Billigheim, 255 000 ℳ.

Die Anforderung entspricht dem heimgefallenen Kredit aus der Budgetperiode 1904/05 in gleicher Höhe.

Diese Nebenbahn ist inzwischen dem Verkehr übergeben worden.

Antrag: Genehmigung.

Einnahme.

Zu § 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden, 1 354 000 ℳ.

Die unter dieser Budgetposition eingestellten Beträge, welche in den Budgeterläuterungen einzeln dargestellt sind, wurden bei den betreffenden Ausgabepositionen jeweils namhaft gemacht.

Bezüglich des Beitrags des Kantons Basel-Stadt zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs und der Ersatzleistung dieses Kantons für den Geländeerwerb zur Schwarzwaldallee, welche unter § 3 eingestellt ist, enthält das Beiheft noch eine Erläuterung, auf welche verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden, 37 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 3. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden, 233 200 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 4. Erlös aus Materialien und Ausrüstungsgegenständen, 35 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 5. Verschiedenes, 91 000 ℳ.

Das Nähere über diese Budgetsumme ist aus der Budgeterläuterung ersichtlich.

Antrag: Genehmigung.

III. Schlußantrag der Kommission.

Die Budgetkommission beantragt:

I. zu genehmigen:

1. die Ausgaben im Spezialbudget Seite 4—46 mit 69 422 500 ℳ
   abzüglich der nachverzeichneten, schon unterm 30. April 1908 vorausbewilligten und daher hier abzusetzenden Positionen:
   a. § 14. Gengenbach-Hausach, II. Gleis V. Teilforderung mit 300 000 ℳ
   b. § 16. Bauliche Erweiterung der Stationen Littenweiler, Kirchzarten, Himmelreich, Hirschsprung und Hinterzarten, sowie Weichen-Versicherung auf der Station Freiburg-Wiehre zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf der Höllentalbahn mit 365 000 ℳ

   Übertrag 665 000 ℳ 69 422 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag	665 000 ℳ	69 422 500 ℳ
c. § 37. Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerks mit	117 000 ℳ	
d. § 42. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, V. Teilforderung mit	4 000 000 ℳ	
e. § 72. Steinbach, Überholungsgleis mit	155 000 ℳ	
f. § 78. Haslach, Überholungsgleis mit	127 000 ℳ	
g. § 100. Umbau der Kessel- und Maschinenanlage des Dampfboots Kaiser Wilhelm mit	102 000 ℳ	5 166 000 ℳ
	somit restlich	64 256 500 ℳ
2. die Einnahmen im Spezialbudget Seite 48 mit		1 750 200 ℳ

II. **über die im Bericht behandelten Petitionen nach den zu denselben jeweils gestellten besonderen Anträgen zu beschließen.**

№ 17.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung
der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

Beilage

zum

mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget
des Großh. Finanzministeriums,

Ausgabe Titel X Schuldentilgung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung V, Seite 78)

samt Nachtrag zu Ausgabe Titel VI und X sowie Einnahme Titel III

(vergl. Drucks. Nr. 8 e Ziff. 1)

und

der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IX)

für die Jahre 1908 und 1909.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Wilckens**.

Berichtigtes Spezialbudget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1908 und 1909

nach dem Stand am

11. August 1908

(vergl. Drucks. Nr. 8 e Ziff. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe.	Voranschlag für 1908	Voranschlag für 1909	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Seitheriger Budgetsatz
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Verwaltungsaufwand.**				
	1.	Gehalte	42 700	42 700	—	37 200
	1a.	Einmalige Zuwendung	589	589	—	—
	2.	Wohnungsgeld	8 000	8 000	—	7 600
	3.	Andere persönliche Ausgaben	3 110	3 110	—	3 110
	4.	Sachliche Amtsunkosten	2 750	2 750	—	2 750
	5.	Provisionen an Banken	26 000	26 000	—	26 000
	6.	Versendungskosten:				
		a. Postporto	450	450	—	550
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	—	10
		c. Telegrammgebühren	20	20	—	20
	7.	Sonstige Ausgaben	1 500	1 500	—	1 400
	8.	Außerordentlicher Aufwand	13 000	13 000	—	19 500
		Summe Titel I. Verwaltungsaufwand	98 129	98 129	—	98 140
II.		**Passivzinsen**	18 087 861	19 806 084	18 946 973	17 843 605
		Übertrag	18 185 990	19 904 213	19 045 102	17 941 745

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
5 500	—	Vergleiche Voranschlag der Amortisationskasse (Anlage 2 zum Spezialbudget bei Finanzministerium):
589	—	
400	—	
—	—	a. Nach Titel I § 3 bei vorbezeichneten Voranschlägen 3 009 ℳ
		b. Bauschsumgleitung eines Aufsichtsrats für das Abstempeln ungültiger Schuldpapiere 60 „
		c. Tagegelder, Reisekosten u. s. w. (Rechnungsdurchschnitt) 50 „
		zusammen 3 119 ℳ
—	—	a. Anteil am Handkassenkredit der Kassen der Staatsschuldenverwaltung nach Titel I § 4 bei Voranschlag der Amortisationskasse (Anlage 2 zum Spezialbudget bei Finanzministerium) 2 000 „
		b. sonstige sachliche Amtsunkosten (wie bisher) 750 „
		zusammen 2 750 ℳ
—	—	
—	100	Mindererbedarf Rechnungsdurchschnitt. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist in die Personalstellung nicht einbezogen.
—	—	
—	—	
100	—	Rechnungsdurchschnitt 1 883 ℳ. Im Zusammenhang mit dem Beginn der Tilgung eines Anlehens noch ein höherer Betrag erforderlich.
—	6 500	a. Wegen Anleihenaufnahme (Kosten des Wasserzeichenpapiers, des Drucks von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen und anderes) 21 500 ℳ
		b. Wegen Ausgabe der gestiegenen Zinsscheinreihe zu den Schuldverschreibungen des 3½-%-Anlehens von 1900 4 500 „
		zusammen 26 000 ℳ
		aber für 1 Jahr 13 000 „
—	11	
1 103 368	—	

C.-B.	Schuldbuch.	Zinsfuß v. H.	Ursprüngliche Schuld am 1. Januar 1908.	1908.	1909.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Anlehen von 1859/61	3½	11 646 256 67	407 618 —	373 032 —
2.	„ „ 1862/64	„	19 798 286 —	692 589 —	632 129 —
3.	Prämienanlehen von 1867 Zins	4	13 569 000 —	542 400 —	492 000 —
	Prämien			170 400 —	415 000 —
4.	Anlehen von 1871	3½	17 678 000 —	618 920 —	561 980 —
5.	„ „ 1874	„	19 582 000 —	685 360 —	664 160 —
6.	„ „ 1879	„	40 904 000 —	1 431 740 —	1 371 440 —
7.	„ „ 1880	„	62 104 000 —	2 173 640 —	2 115 920 —
8.	„ „ 1886	„	10 584 000 —	370 440 —	366 600 —
9.	„ „ 1892/94	„	52 451 000 —	1 835 785 —	1 808 345 —
10.	„ „ 1895	3	12 510 000 —	375 300 —	375 300 —
11.	„ „ 1900	3½	27 713 000 —	967 960 —	961 747 50
12.	„ „ 1901	4	56 000 000 —	2 240 000 —	2 240 000 —
13.	„ „ 1902	3½	42 000 000 —	1 470 000 —	1 470 000 —
14.	„ „ 1904	„	54 000 000 —	1 890 000 —	1 890 000 —
15.	„ „ 1907	„	30 000 000 —	1 050 000 —	1 050 000 —
16.	Schuldaufnahme durch Begebung von Schuldverschreibungen eines neuen Anlehens von 35 000 000 ℳ (für 1908 ein halber Jahreszins)	4		700 000 —	1 400 000 —
17.	Schuldaufnahme durch Begebung von Schuldverschreibungen eines neuen Anlehens von 60 000 000 ℳ (für 1909 ein halber Jahreszins)	3½		— —	1 260 000 —
	Matrikularumschuß an die Amortisationskasse: für 1908: statt 14 000 000 ℳ		*15 000 000 —	— —	— —
	für 1909: statt 11 000 000 „			490 000 —	385 000 —
	Matrikularumschuß an die Ruhegehaltsumlagekasse statt durchschnittlich 300 000 ℳ		*97 000 —	— —	— —
				10 500 —	10 500 —
	Zusammen			18 087 861 —	19 606 093 50

* Wirklicher Stand abgerundet.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe.	Voranschlag für 1908	Voranschlag für 1909	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Seitheriger Budgetsatz	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Übertrag . .	18 185 990	19 904 218	19 045 102	17 941 745	1 103 357	—	
III.		**Planmäßige Schuldentilgung**	9 005 584	9 118 785	9 062 185	8 403 941	658 244	—	Die nach den Anleihegesetzen in den Jahren 1908 und 1909 zu tilgenden Beträge sind folgende: 1908 / 1909 1. Anleihen von 1853/61 . . . 970 973 ℳ 98 ₰ / 1 009 376 ℳ 10 ₰ 2. Anleihen von 1862/84 . . . 1 641 638 „ 36 „ / 1 708 408 „ 69 „ 3. Prioritäts-Anleihen von 1867 . . . 1 260 000 „ — „ / 1 065 000 „ — „ 4. Anleihen von 1873 . . . 688 000 „ — „ / 720 000 „ — „ 5. Anleihen von 1878 . . . 612 000 „ — „ / 636 000 „ — „ 6. Anleihen von 1879 . . . 1 180 000 „ — „ / 1 224 000 „ — „ 7. Anleihen von 1890 . . . 1 569 000 „ — „ / 1 632 000 „ — „ 8. Anleihen von 1899 . . . 126 000 „ — „ / 126 000 „ — „ 9. Anleihen von 1902/04 . . . 784 000 „ — „ / 819 000 „ — „ 10. Anleihen von 1909 . . . 154 000 „ — „ / 161 000 „ — „ zusammen . . 9 005 584 ℳ 34 ₰ / 9 118 784 ℳ 85 ₰
IV.		**Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse**	3 000 000	3 000 000	—	—	—	—	Das Restkaufgeldkapitalien der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrug Ende 1907 rund 15 000 000 ℳ. Hiervon sollen erstere Kasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die eingehenden Beträge überwiesen werden.
V.		**Bauaufwand:** a. Aufrecht zu erhaltende Kredite 21 340 621 ℳ b. Neue Forderungen . . . 67 722 300 „ zusammen . . 89 062 921 ℳ	35 000 000	54 062 921	—	—	—	—	Vergleiche die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907. Vergleiche den Spezialetat des Eisenbahnbaues für 1908 und 1909.
VI.		**Kursverluste bei Begebung von Schuldverschreibungen**	840 000	1 360 000	1 095 000	860 000	235 000	—	1. Mutmaßlicher Verlust von 3,4 % bei Begebung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen Anlehens von 1908 im Nennwert von 35 000 000 ℳ. 2. Für das Jahr 1909 ist ein Kursverlust von 3,5 % für den Fall eingenommen, daß in derselben ein 4prozentiges Anlehen von 60 000 000 ℳ zur Aufnahme kommt.
VII.		**Kassen- und sonstige Aktivbestände**	10 252 251	7 679 157	—	—	—	—	Die eingestellten Beträge bilanzieren die Einnahme und Ausgabe.
		Summe der Ausgabe . .	76 283 825	95 256 076	—	—	—	—	
		Einnahme.							
I.		**Kassenvorrat**	280 000	10 252 251	—	—	—	—	Zu I. und II. Die für 1908 eingestellten Beträge — einschließlich des Übergangsbestands bei der Reichsbankstelle — entsprechen dem Stand auf 1. Januar 1908. Die Summe für 1909 stellt den Betrag dar, der unter Ausgabe Titel VII als Ausgleichsposten für 1908 erscheint.
II.		**Aktiven**	18 000 000				—	—	
III.		**Abfindungen**	900 000	900 000	—	900 000	—	—	Die eingestellten Beträge umfassen die auf den Aktivbeständen zu erzielenden Zinsen, sowie die Erträgnisse bei Begebung von Schuldverschreibungen.
IV.		**Dotation:**							
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn	29 792 360	29 792 360	—	16 190 059	4 602 310	—	
	2.	Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschiffahrt .	79 535	79 535	—	72 240	7 295	—	
			29 712 825	29 712 825	—	16 117 810	4 595 015	—	Die vorgesehenen Beträge sind dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten entnommen.
	3.	Anteil an den Reinerträgnissen der Main-Neckarbahn	891 000	891 000	—	974 499	—	83 499	
	4.	Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . .	500 000	500 000	—	500 000	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel V des Spezialbudgets des Staatsministeriums.
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt .	—	2 000 000	1 000 000	850 152	149 848	—	Vergleiche Ausgabe Titel X des Spezialbudgets des Finanzministeriums.
		Summe IV. Dotation . .	22 103 825	24 103 825	23 103 825	18 442 362	4 661 463	—	
V.		**Kursgewinn bei Begebung von Schuldverschreibungen**	—	—	—	—	—	—	
VI.		**Schuldenaufnahme**	35 000 000	60 000 000	—	—	—	—	
		Summe der Einnahme . .	76 283 825	95 256 076	—	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45220 9 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1907/08
Beil. BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1907/08, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

484

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907|08)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und vier Beilagenheften.

Zweites Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 18—50 und 52—74.

(Das erste Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen — Drucksachen Nr. 1 bis 17 —, das dritte die Drucksachen Nr. 75 bis 101, das vierte — Schlußheft — die Drucksachen über die sog. Beamtenvorlagen — Nr. 51 —.)

Heft 484

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 43.1907/08 Bd. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalt

des

zweiten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Interpellation** der Abgg. Gießler u. Gen., **das Vereins- und Versammlungsrecht betr.**	18	1
2. **Antrag** der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. **im gleichen Betreff**	18a	2
3. **Interpellation** der Abgg. Geck u. Gen. **im gleichen Betreff**	19	3
4. **Antrag** der Abgg. Dr. Frank u. Gen. **im gleichen Betreff**	19a	4
5. **Interpellation** der Abgg. Schüler u. Gen., **das Reichsweingesetz betr.**	20	5
6. Erklärung der Großh. Regierung hierauf	20a	6
7. **Interpellation** der Abgg. Banschbach u. Gen., **die Kohlennot betr.**	21	7
8. **Interpellation** der Abgg. Geck u. Gen., **die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schäufele in Rintheim) betr.**	22	8
9. **Antrag** der Abgg. Dr. Frank u. Gen., **die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung.)	23	9
10. **Antrag** der Abgg. Gießler u. Gen. **im gleichen Betreff.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung.)	24	10
11. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Kopf u. Gen., **die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.**	25	11
12. **Antrag** der Abgg. Kolb u. Gen. **im gleichen Betreff**	25a	12
13. **Antrag** der Abgg. Dr. Binz u. Gen. **im gleichen Betreff**	25b	13
14. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Venedey) dazu (zu Drucksachen Nr. 25, 25a und 25b)	25c	14—32
15. **Antrag** der Abgg. Geppert u. Gen., **die Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr.**	26	33
16. **Antrag** der Abgg. Süßkind u. Gen. **im gleichen Betreff**	26a	34
17. **Antrag** der Abgg. Dr. Binz u. Gen. **im gleichen Betreff**	26b	35
18. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Schmuck) dazu (zu Drucksachen Nr. 26, 26a und 26b)	26c	36—44
19. **Antrag** der Abgg. Gießler u. Gen., **die Organisation der inneren Verwaltung betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung.)	27	45
20. **Antrag** der Abgg. Horst u. Gen., **die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betr.**	28	46
21. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu, zugleich zu Drucksachen Nr. 29 und 41 (siehe unten O.-Z. 27 und 50)	28 (29, 41) a	47—51
22. Antrag der Abgg. Muser u. Gen. auf empfehlende Überweisung ihres Antrags Drucks. Nr. 41 — siehe unten O.-Z. 49 —	28 (41) b	52
23. Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. auf empfehlende Überweisung der Anträge Drucks. Nr. 29 — siehe unten O.-Z. 26 — und Drucks. Nr. 28	28 (29) c	53
24. **Antrag** der Abgg. Muser u. Gen., **die gesetzliche Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung und die gesetzliche Bestimmung der Höchstsätze für die Personen- und Gütertarife auf den badischen Staatsbahnen betr.**	28d	54
25. **Antrag** der Abgg. Frühauf u. Gen., **die Kündigung der anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge und die Einführung des Zweipfennigtarifes für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag betr.**	28e	55
26. **Antrag** der Abgg. Geck u. Gen., **die tägliche Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr.**	29	56

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
27. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksachen Nr. 28 und 41 (vgl. Drucks. Nr. 28 [29, 41] a, oben O.-Z. 21) —		
28. Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. (Drucks. Nr. 28 [29] e auf empfehlende Überweisung des Antrags Drucks. Nr. 29 s. oben O.-Z. 23		
29. **Antrag** der Abgg. Geck u. Gen., **die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung und Hagelversicherung betr.**	30	57
30. Antrag der Sonderkommission auf Drucklegung und Verteilung des ihr von der Großh. Regierung zu der Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung zugegangenen Materials, Beschlußfassung in diesem Sinne und Drucklegung (Erledigung des Antrags bezüglich der Hagelversicherung siehe unten O.-Z. 109)	30a	58—79
31. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Dr. Frank u. Gen. **auf Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr.**	31	80
32. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Schmidt-Bretten) dazu	31a	81—83
33. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Gießler u. Gen., **das amtliche Verkündigungswesen betr.**	32	84
34. Mitteilung der Kommission für Justiz und Verwaltung über die inzwischen regierungsseitig getroffenen Maßnahmen und den Verzicht der Antragsteller auf Weiterbehandlung	32a	85—88
35. **Interpellation** der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., **die Arbeitssperre im hinteren Murgtal betr.**	33	89
36. **Interpellation** der Abgg. Banschbach u. Gen., **die Warenhaussteuer betr.**	34	90
37. **Antrag** der Abgg. Neuwirth u. Gen., **die Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden mit größerer Beschleunigung betr.**	35	91
38. Bericht der Petitionskommission (Abg. Neuwirth) dazu — zugleich zu Drucksache Nr. 36 (siehe unten O.-Z. 40) —	35 (36) a	92—95
39. **Antrag** der Abgg. Neuwirth u. Gen., **die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quartiervergütung für Dienstpferde betr.**	36	96
40. Bericht der Petitionskommission (Abg. Neuwirth) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksache Nr. 35 (vgl. Drucksache Nr. 35 [36] a, oben O.-Z. 38) —		
41. **Antrag** der Abgg. Dr. Schneider u. Gen., **die staatliche Pensions-Versicherung der Privatbeamten betr.**	37	97
42. **Interpellation** der Abgg. Dr. Banschbach u. Gen., **die Verwendung niederverzollter Futtergerste als Braugerste betr.**	38	98
43. **Interpellation** der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., **die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr.**	39	99
44. Erklärung der Großh. Regierung hierauf	39a	100
45. **Antrag** der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., **die Errichtung einer Wasserwirtschaftskammer betr.**	39b	101
46. **Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes, bezw. die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	39c	102
47. **Antrag** der Abgg. Burkhard u. Gen., **die Überstunden in der Volksschule betr.**	40	103
48. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Obkircher) dazu	40a	104—107
49. **Antrag** der Abgg. Muser u. Gen., **die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.**	41	108
50. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksachen Nr. 28 und 29 (vgl. Drucks. Nr. 28 [29, 41] a, oben O.-Z. 21) —		
51. Antrag der Abgg. Muser u. Gen. (Drucks. Nr. 28 [41] b) auf empfehlende Überweisung des Antrags Drucks. Nr. 41 s. oben O.-Z. 22		
52. **Interpellation** der Abgg. Pfeiffle u. Gen., **die Zigarrenbanderolensteuer betr.**	42	109
53. Erklärung der Großh. Regierung hierauf. (Kam in der Kammer nicht zur Beratung, wird aber als durch diese Erklärung erledigt zu betrachten sein.)	42a	110
54. **Interpellation** der Abgg. Kopf u. Gen., **die Einführung des neuen Unterrichtsplanes für die Volksschulen betr.**	43	111
55. **Antrag** der Abgg. Kräuter u. Gen., **die Schulordnung und die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen betr.**	43a	112
56. **Antrag** der Abgg. Ihrig u. Gen., **die Umwandlung der konfessionellen Lehrerseminare in simultane betr.**	43b	113
57. **Interpellation** der Abgg. Banschbach u. Gen., **die Gefährdung der Existenz der mittleren und kleinen Mühlen durch die Großmühlen am Rhein betr.** (Kam nicht zur Beantwortung.)	44	114
58. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Behenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.**	45	115—119
59. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber. (Annahme.)	45a	120
60. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betr.**	46	121—126
61. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber. (Annahme.)	46a	127
62. **Interpellation** der Abgg. Banschbach u. Gen., **die Ergreifung von Maßregeln gegen den drohenden Niedergang des Cichorienanbaues betr.**	47	128

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
63. **Antrag** der Abgg. Muser u. Gen., **die Zurücknahme** 1. **des § 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt"** 2. **des § 3 (II) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes" betr.** (Bericht dazu siehe Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen [Abg. Dr. Obkircher] über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr. [Drucksache „Zu Nr. 51 a [I]"] — 4. Beil. Heft S. 128/129 —.)	48	129—130
64. **Antrag** der Abgg. Muser u. Gen., **den Strich des letzten Absatzes des § 93 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 24. öffentl. Sitzung zurückgezogen.)	49	131
65. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) zu den **Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen**	50	133—186
66. **Beamtengesetzliche Vorlagen.** (Dieselben — Drucksachen Nr. 51* [a, b, c] — bilden das 4. Beilagenheft)	*	187
67. **Interpellation** der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., **die Frage der Einführung eines Branntweinmonopols betr.**	52	189
68. Erklärung der Großh. Regierung hierauf. (Kam nicht zur förmlichen Beantwortung.) .	52a	190
69. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. **wegen teilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.**	53	191—192
70. Bericht der Sonderkommission (Abg. Büchner) dazu	53a	193—197
71. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber. (Annahme.)	53b	198
72. **Antrag** der Abgg. Kopf u. Gen., **die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr.** (Wurde seitens der Antragsteller in der 14. öffentl. Sitzung zurückgezogen.)	54	199
73. **Gesetzentwurf, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betr.**	55	200—202
74. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Wittemann-Donaueschingen) dazu	55a	203—209
75. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	55b	210
76. **Antrag** der Abgg. Neuwirth u. Gen., **die Stärkung des staatlichen Hagelversicherungsfonds betr.**	56	211
77. Bericht der Sonderkommission (Abg. Frhr. v. Gleichenstein) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksachen Nr. 30 und 71 (vgl. Drucksache Nr. 71 [30, 56] a, unten O.-Z. 109 —		
78. **Interpellation** der Abgg. Geck u. Gen., **die Errichtung von Arbeitskammern betr.** . . .	57	212
79. **Interpellation** der Abgg. Geck u. Gen., **die Milderung der Notlage der Arbeitslosen betr.** . .	58	213
80. **Interpellation** der Abgg. Belzer u. Gen., **die Beschäftigung der einheimischen Arbeiterschaft betr.**	58a	214
81. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr.** .	59	215—223
82. Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung dazu und zu der einschlägigen Petition	59a	224
83. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	59b	225
84. **Interpellation** der Abgg. Süßkind u. Gen., **die Errichtung einer Postscheckstelle für Südwestdeutschland betr.**	60	226
85. **Interpellation** der Abgg. Süßkind u. Gen., **die Einführung eines neuen Schnellzugs Saarbrücken—Würzburg bezw. Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt betr.**	61	227
86. **Interpellation** der Abgg. Dr. Binz u. Gen., **den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe betr.**	62	228
87. **Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr.** .	62a	229—233
88. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	62b	234
89. **Gesetzentwurf, die Übertragung des Gemeinderichteramtes und des Amtes eines Schiedsmanns an besondere Gemeindebeamte, sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und Schiedsmänner betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	63	235—236
90. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Frank) dazu . .	63a	237—243
91. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	63b	244
92. **Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.**	64	245—283
93. Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (Abg. Kolb) dazu und zu der einschlägigen Petition von Eisenbahnbeamten	64a	284—306
94. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	64b	307
95. **Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.** . . .	65	308—360

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
96. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Binz) dazu und zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen betr. — Drucksache „Zu Nr. 11 b", siehe 1. Beil.-Heft S. 235 —	65a	361—405
97. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	65b	406
98. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.**	66	407—438
99. Bericht der Budgetkommission (Abg. Breitner) dazu	66a	439—447
100. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit Änderungen)	66b	448—449
101. Bericht der Petitionskommission (Abg. Rohrhurst) über **die Petitionen 1. einer Anzahl Gemeinden des Landes, 2. einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr.**	67	450—468
102. Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu	67a	469
103. **Interpellation** der Abgg. Süßkind u. Gen., **die Erhöhung der Schlepperlöhne der Kettenschiffahrts-Gesellschaft betr.** (Kam nicht zur Beantwortung.)	68	470
104. **Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betr.**	69	471—483
105. Bericht der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (Abg. Rebmann) dazu	69a	484—489
106. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	69b	490
107. **Antrag** der Abgg. Frühauf u. Gen., **die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen betr.**	70	491
108. **Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.**	71	492—503
109. Bericht der Sonderkommission (Abg. Frhr. von Gleichenstein) dazu — zugleich zu Drucksachen Nr. 30 und 56 (siehe oben O.-Z. 30 und 77) —	71 (30, 56) a	504—510
110. Beschlußfassung der Ersten Kammer (Annahme des Gesetzentwurfs)	71b	511
111. **Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betr.**	72	512—515
112. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	72a	516
113. Bericht der Petitionskommission (Abg. Dieterle) über **die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr.**	73	517—524
114. **Antrag** der Abgg. Vogel u. Gen., **die Änderung des Gemeindesteuergesetzes im Sinne des Schuldenabzugs betr.**	74	525
115. **Antrag** der Abgg. Geck u. Gen. **in gleicher Sache**	74a	526
116. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) zu diesen beiden Anträgen und zu den einschlägigen Petitionen	74b	527—557

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Interpellation.

Die Unterzeichneten stellen an eine hohe Regierung nachstehende Anfrage:

„Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um unserem Lande — gegenüber der geplanten reichsgesetzlichen Regelung —

die Vereins- und Versammlungsfreiheit

ungeschmälert zu erhalten?"

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Gießler.	Goerlacher.
Belzer.	Weißhaupt.
Blümmel.	Frhr. v. Gleichenstein.
Schmunck.	Wieſt.
Neuhaus.	Birkenmayer.
Büchner.	Frhr. v. Mentzingen.
Wittemann.	Wiedemann.
Dieterle.	Dr. Schofer.
Hergt.	Schmidt-Karlsruhe.
Morgenthaler.	Hennig.
Dr. Zehnter.	Duffner.
Schüler.	Geppert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 18a.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Antrag.

Das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung,

1. dem Landtag noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch in Baden der Gebrauch nichtdeutscher Sprachen für öffentliche Versammlungen auch abgesehen von den in § 12 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes bezeichneten Ausnahmefällen gestattet wird (§ 12 Abs. 3 des genannten Gesetzes);
2. im übrigen auf Grund der in den §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 4 des Reichsvereinsgesetzes zu Gunsten der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde gemachten Vorbehalte diejenigen Vorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um in Bezug auf Vereine und Versammlungen in Baden einen tunlichst freien Rechtszustand zu schaffen.

Karlsruhe, den 30. April 1908.

Dr. Zehnter.	Weißhaupt.
Gießler.	Duffner.
Hennig.	Breitner.
Dr. Schofer.	Wittemann.
Dieterle.	Büchner.
Wiest.	Wiedemann.
Geppert.	Neuhaus.
Morgenthaler.	Frhr. v. Mentzingen.
Kopf.	Frhr. v. Gleichenstein.
Blümmel.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Interpellation.

Dem Deutschen Reichstag ist eine Vorlage der verbündeten Regierungen zugegangen, durch welche im Wege eines Reichs-Vereinsgesetzes das

Vereins- und Versammlungsrecht

für alle Bundesstaaten neu und einheitlich geregelt werden soll. Dieser Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes enthält wesentliche Verschlechterungen des gegenwärtig geltenden badischen Rechts. Unterzeichnete richten deshalb die Frage an Großh. Regierung, was sie zu tun gedenkt, um die drohende Verschlechterung des badischen Vereins- und Versammlungsrechts fern zu halten?

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Geck.
Bechtold.
Dr. Frank.
Pfeiffle.
Süßkind.
Horst.
Eichhorn.
Lehmann.
Kramer.
Kolb.
Roesch.
Kräuter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Antrag.

Das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, an Großh. Regierung das Ersuchen zu richten:

A. Zu dem am 15. Mai 1908 in Kraft tretenden Reichsvereinsgesetz folgende Ausführungsbestimmungen zu erlassen:

1. Zu § 6: Als öffentlich bekannt gemachte Versammlungen gelten diejenigen, zu welchen in ortsüblicher Weise durch Ausschellen, durch Handzettel oder Anschlagen an die Gemeindetafel oder durch ein Inserat einer an dem Versammlungsort verbreiteten Zeitung eingeladen wird.
2. Zu § 9: Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen keiner Genehmigung der Polizeibehörde, falls 24 Stunden vor der Veranstaltung eine Anzeige an die Polizeibehörde oder eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Erfordernisse der Bekanntmachung sind die gleichen, wie in den Bestimmungen zu § 6.

B. Im Wege der Landesgesetzgebung zu § 12 des Vereinsgesetzes folgendes zu bestimmen:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Diese Ausnahme gilt auch für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

Karlsruhe, den 30. April 1908.

Dr. Frank.
Geck.
Kolb.
Kramer.
Kräuter.
Pfeiffle.
Süßkind.
Horst.
Bechtold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Interpellation.

Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung zu dem neuen

Gesetzentwurf eines Reichsweingesetzes

ein?

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Schüler.
Gießler.
Schmunck.
Dr. Schofer.
Wiest.
Belzer.
Büchner.
Blümmel.
Neuhaus.
Wittemann.
Dieterle.
Dr. Zehnter.
Frhr. v. Mentzingen.
Schmidt-Karlsruhe.
Wiedemann.
Armbruster.
Breitner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Morgenthaler.
Weißhaupt.
Goerlacher.
Hergt.
Birkenmayer.
Kopf.
Geppert.
Hennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20a.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1907.

Der Präsident des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

An den

Präsidenten der Badischen Zweiten Kammer,

Herrn Rechtsanwalt Fehrenbach,

Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 27. v. Mts. ergebenst zu erwidern:

Der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete

Entwurf eines Weingesetzes

ist vertraulichen Charakters, so daß eine Aussprache im hohen Hause über diesen Entwurf und dessen dienstliche Behandlung nicht als tunlich erscheint. Ich erlaube mir jedoch zu bemerken, daß der gedachte Entwurf, der übrigens in Folge einer Indiskretion in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, den Wünschen des badischen Weinbaues größtenteils Rechnung trägt. Die Großherzogliche Regierung stimmt deshalb seinen Bestimmungen im Allgemeinen zu, wird sich aber bemühen, daß der Entwurf bei der bevorstehenden Umarbeitung eine den berechtigten Interessen des Weinbaues und des reellen Weinhandels völlig entsprechende Fassung erhält.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Interpellation.

Welche Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung gegen die

herrschende Kohlennot

zu ergreifen?

Karlsruhe, 27. November 1907.

Banschbach.
Reiff.
Gierich.
Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß in Widerspruch mit § 7 der Badischen Verfassungsurkunde der

Former Max Schäufele aus Rintheim

durch die Eisenbahnverwaltung gehindert worden ist, entsprechend seiner politischen Überzeugung das ihm vom Karlsruher Bürgerausschuß übertragene Mandat als Stadtverordneter auszuüben? Aus welchem Grunde hat die Regierung es unterlassen, die durch diese Maßregel verletzten staatsbürgerlichen Rechte zu schützen?

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Geck.
Kolb.
Kramer.
Roesch.
Lehmann.
Pfeiffle.
Horst.
Süßkind.
Bechtold.
Kräuter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, im Bundesrat zu beantragen, daß durch Reichsgesetz den Bundesstaaten gestattet wird,

den Schöffen und Geschworenen Entschädigung aus Landesmitteln

zu gewähren.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Dr. Frank.
Geck.
Süßkind.
Kräuter.
Bechtold.
Horst.
Pfeiffle.
Roesch.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, falls nicht in diesem Reichstage reichsgesetzlich den

Geschworenen und Schöffen neben dem Ersatz der Reisekosten auch noch Entschädigung für Versäumnis und Zehrung

gewährt werden wird, diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem diese Entschädigung in Form von Tagegeldern landesgesetzlich geregelt wird.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Gießler.
Neuhaus.
Belzer.
Büchner.
Blümmel.
Wittemann.
Schmunck.
Dieterle.
Kopf.
Wiedemann.
Wiest.
Armbruster.
Breitner.
Hergt.
Frhr. v. Gleichenstein.
Geppert.
Dr. Schofer.
Dr. Zehnter.
Schmidt-Karlsruhe.
Hennig.
Morgenthaler.
Duffner.
Frhr. v. Mentzingen.
Schüler.
Dieterle.
Goerlacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher Zweiter Kammer den beiliegenden

Gesetzesvorschlag, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, 27. November 1907.

Kopf.	Armbruster.
Gießler.	Breitner.
Dr. Schofer.	Duffner.
Wieft.	Schüler.
Schmund.	Morgenthaler.
Belzer.	Weißhaupt.
Blümmel.	Hergt.
Büchner.	Frhr. v. Gleichenftein.
Neuhaus.	Birkenmayer.
Wittemann.	Geppert.
J. Dieterle.	A. Wiedemann.
Zehnter.	Goerlacher.
Frhr. v. Mentzingen.	Hennig.
Schmidt-Karlsruhe.	

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Der § 11 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

   Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt.

2. Der § 35. a. a. O. erhält folgende Fassung:

   Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

   Es besteht:

   Die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

   die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

   Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensalter älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

   Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

Begründung.

Dieser Gesetzentwurf wurde im letzten Landtag schon eingebracht und in der Kommission vorberaten, gelangte aber nicht mehr zur Beschlußfassung. Es wird auf jene Begründung Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 a.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

die Gemeindeordnung

nach folgenden Grundsätzen abändert:

1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte.
2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.
3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner.
4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen.
5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuß.
6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand.
7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1907.

Kolb.
Kramer.
Roesch.
Kräuter.
Bechtold.
Pfeiffle.
Süßkind.
Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen, die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend

die Abänderung der Gemeindeordnung

zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte sollen in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 (bisher 2000) Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt werden. (Gem.-O. § 11.)
2. Für die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses in den Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

   Es besteht

   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der G.-O.)
3. Bei der Wahl des Bürgerausschusses (vgl. Ziff. 2 oben), wie bei der Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 500 Einwohner zählen, also sowohl denjenigen, wo die Wahl durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner, als in denjenigen, wo sie durch den Bürgerausschuß stattfindet, sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Gem.-O.)

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Dr. Binz.	Dr. Gönner.
Dr. Obkircher.	Dr. Wilckens.
Pfefferle.	Quenzer.
Brodmann.	Leiser.
Neck.	Franz.
Sänger.	Rohrhurst.
Neuwirth.	Meyr-Lahr.
Müller.	Dr. Blankenhorn.
Hilbert.	Frühauf.
Burkhard.	Dr. Schneider.
Rebmann.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Kopf und Genossen und die Anträge der Abgeordneten Kolb und Genossen und Dr. Binz und Genossen, die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

(Drucksachen Nr. 25, 25 a und 25 b.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Venedey.**

Inl. 1/3.

Sowohl der Gesetzentwurf der Abgeordneten Kopf und Genossen als die Anträge der Abgeordneten Kolb und Genossen und Dr. Binz und Genossen (Anlagen 1, 2 und 3) verlangen in erster Linie eine Abänderung der Bestimmungen des § 11 der Gemeindeordnung über die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte sowie des § 35 a. a. O. über Wahl und Zusammensetzung der Bürgerausschüsse. Zu § 11 beantragen die Abgeordneten Kopf und Genossen ebenso wie die Abgeordneten Kolb und Genossen den völligen Ersatz der indirekten Wahl (soweit sie noch zu Recht besteht, das heißt in den Gemeinden über 2000 Einwohner) durch die direkte in allen Gemeinden der Gemeindeordnung, während die Abgeordneten Dr. Binz und Genossen die direkte Wahl nur in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 Einwohner zählen, eingeführt wissen wollen. Zu § 35 G.O. ist dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Kopf und Genossen und dem Antrag der Abgeordneten Dr. Binz und Genossen die Forderung der Sechstelung bei der Einteilung der drei Klassen für die Wahlen zum Bürgerausschuß an Stelle der jetzt in den mittleren (1000—4000 Einwohner) und größeren Gemeinden (über 4000 Einwohner) bestehenden Neuntelung und und Zwölftelung gemeinsam; der Antrag der Abgeordneten Kolb und Genossen geht über diese Forderung hinaus und verlangt die völlige Aufhebung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.

Anträge gleichen oder ähnlichen Inhalts haben frühere Landtage des öfteren beschäftigt. Insbesondere dem letzten Landtage lagen völlig gleichlautende Anträge wie die jetzigen der Abgeordneten Kopf und Genossen und Kolb und Genossen zur Behandlung vor. Die Fragen der direkten oder indirekten Gemeindewahlen und der Klasseneinteilung sind seit vielen Jahren ein ständiger Gegenstand der Erörterung in den Kammern, der Presse, den politischen Versammlungen des Landes. Es kann daher wohl hier auf die früheren Verhandlungen und den Bericht der gleichen Kommission (ebenfalls erstattet von dem Abgeordneten Venedey) Drucksache Nr. 32 b vom vorigen Landtag verwiesen und auf das Bezug genommen werden, was dort über den bestehenden gesetzlichen Zustand (der inzwischen keine Änderung erfahren hat), über die geschichtliche Entwicklung und über das Für und Wider der Anträge vorgetragen wurde, zumal die Stellungnahme der Kommission und der Großh. Regierung, deren Vertreter, die Herren Ministerialpräsident Freiherr von Bodman und Ministerialrat Kamm, an mehreren Sitzungen der Kommission teilnahmen, im wesentlichen die gleiche war wie auf dem vorigen Landtage.

Die Frage der direkten Wahl anlangend erhob auch diesmal wieder eine Minderheit die gleichen Bedenken (Überflutung und Majorisierung der eingesessenen und besitzenden Elemente durch das fluktuierende und besitzlose, Gefährdung des wirtschaftlichen Charakters der Gemeinde durch das Eindringen besitzloser und zu übermäßigen Bewilligungen auf Kosten der Besitzenden bereiter Wählermassen) gegen ihre Ausdehnung auf alle, auch die größten Gemeinden der Gemeindeordnung. Die Großh. Regierung schloß sich auch jetzt wieder diesen Bedenken an und teilte mit, daß Erhebungen darüber im Gange seien, ob und wieweit sich die direkte Wahl in der Praxis bewährt habe, daß diese Erhebungen zwar noch nicht abgeschlossen seien, aber immerhin schon da und dort einige unliebsame Begleiterscheinungen der direkten Wahl, wie Erregung der politischen Leidenschaften, Wahl ungeeigneter Persönlichkeiten u. dgl. festgestellt hätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im übrigen erkannte die Großh. Regierung aber schon in der ersten gemeinschaftlichen Besprechung mit der Kommission die Reformbedürftigkeit unserer Gemeindeordnung an und stellte die Ausarbeitung einer Vorlage über die nötig fallenden Abänderungen in Aussicht, wobei insbesondere die Frage der Einführung des Proportionalwahlrechts in nähere Erwägung gezogen werden solle.

Demgegenüber konnte die Mehrheit der Kommission auch diesmal die Berechtigung der gegen die direkte Wahl in den Gemeinden vorgebrachten Bedenken nicht anerkennen, mußte diese vielmehr nach wie vor angesichts des (die Zeit des norddeutschen Bundes eingerechnet) seit mehr als 40 Jahren in Kraft befindlichen Reichstagswahlrechts und unserer letzten badischen Verfassungsreform als eine berechtigte, dringende und unaufschiebliche Forderung unserer Zeit bezeichnen. Auch vermochte sie es nicht als zweckmäßig anzusehen, für die 31 Gemeinden der Gemeindeordnung, welche nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 4000 Einwohner zählen, besondere Bestimmungen beizubehalten bezw. einzuführen, hielt es vielmehr für erwünscht, den gesetzlichen Zustand einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten. Die Kommission gelangte daher im wesentlichen aus den im erwähnten Bericht des Abgeordneten Venedey vom vorigen Landtag auf S. 18 ff. aufgeführten Erwägungen, auf die hier Bezug genommen wird, mit einer Mehrheit von 9 gegen 4 Stimmen zur Annahme von Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Kopf und Genossen, die sich inhaltlich mit Ziffer 1 des Antrags Kolb und Genossen deckt, wonach in allen Gemeinden der Gemeindeordnung die direkte Wahl an die Stelle der indirekten treten soll.

Was die Einteilung der 3 Klassen zur Wahl des Bürgerausschusses betrifft, so bestand in der Kommission Einmütigkeit darüber, daß der plutokratische Charakter der Klasseneinteilung in den größeren Gemeinden einer Reform bedürftig sei, welche die einzelnen Klassen auf eine breitere, volkstümlichere Grundlage stelle, und gingen die Ansichten nur darüber auseinander, wie weit man in dieser Richtung gehen solle. Die Gründe für die völlige Aufhebung der Klasseneinteilung, wie sie der Antrag Kolb und Genossen in Ziffer 2 verlangt, waren im wesentlichen allgemein politischer Natur und die gleichen wie bei den Beratungen der gleichen Kommission des vorigen Landtages. Die Mehrheit glaubte auch diesmal auf die Klasseneinteilung nicht verzichten zu sollen.

Auch die Großh. Regierung sprach sich gleichfalls entschieden gegen die Aufhebung der Klasseneinteilung aus. Der Herr Minister des Innern betonte dabei ganz besonders, daß die badische Gemeindeordnung die liberalste in ganz Deutschland sei und im Gegensatz zu Bayern und Württemberg an Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde gesetzt habe, daher auch schwerer auf eine Klasseneinteilung verzichten könne als diese Staaten. Dem wurde von den Anhängern der Aufhebung der Klasseneinteilung entgegengehalten, daß z. B. in Württemberg der Rahmen der wahlberechtigten Gemeindebürger, die nach Artikel 11 und 45 der württembergischen Gemeindeordnung den Gemeinderat und die Bürgerausschußmitglieder direkt und ohne jede Klasseneinteilung aus ihrer Mitte wählen, sehr weit gezogen sei, zumal seit der vor einigen Jahren erfolgten Herabsetzung der Einkaufgebühr von 5 auf 2 ℳ, während anderseits die Wahlberechtigung auch bei uns in § 9 a der Gemeindeordnung an verschiedene einschneidende Kautelen (zweijähriger Wohnsitz in der Gemeinde, 26. Lebensjahr, selbständige Lebensstellung, Zahlung von Gemeindeumlagen seit 2 Jahren ꝛc.) geknüpft ist.

Bei der Abstimmung wurde Ziffer 2 des Antrags Kolb und Genossen mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt und Ziffer 2 des Gesetzentwurfs Kopf und Genossen und des Antrags Dr. Binz und Genossen mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen, wonach die bisher nur in den kleinsten Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern bestehende Sechstelung bei der Einteilung der 3 Klassen in allen Gemeinden der Gemeindeordnung eingeführt werden soll.

Das gleiche Ergebnis zeigte die Beratung über die nach ihrem Inhalt hierher gehörige Ziffer 3 des Antrags Kolb und Genossen, die das aktive und passive Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner verlangt. Auch hier handelt es sich um eine programmatische Forderung der Sozialdemokratie. Zu ihrer Begründung wurde angeführt, mit 20 Jahren werde der junge Mann militärpflichtig und mit 21 in zivilrechtlichem Sinne volljährig; er sei auch meistens in diesem Alter schon wirtschaftlich selbständig und steuerpflichtig, es sei daher eine Forderung der Gerechtigkeit, ihn gleichzeitig auch in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte einzuweisen. Dabei erklärten die Antragsteller ausdrücklich, unter den Ortseinwohnern seien auch die Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen. Die übrigen Mitglieder der Kommission waren zwar teilweise der Meinung, daß an dem jetzigen Wahlalter von 26 Jahren nicht unter allen Umständen festzuhalten sei, konnten aber seiner Herabsetzung auf 21 Jahre und der Ausdehnung auf die Personen weiblichen Geschlechts das Wort nicht reden. Von den dagegen vorgebrachten Gründen mag die Erwägung hervorgehoben werden, daß gerade infolge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Beginns der Militärpflicht mit dem 20. Lebensjahr die meisten jungen Leute im Alter von 21 bis 22 Jahren eben ihrer Dienstpflicht genügen werden. Die Herabsetzung des Alters für die Wahlberechtigung auf das 21. Jahr würde also tatsächlich einer Begünstigung der für den Militärdienst Untauglichen gleichkommen. Auch mangle es den jungen Leuten im Alter von 21 Jahren vielfach noch an den nötigen Erfahrungen und Kenntnissen, um ihre Rechte als vollberechtigte Gemeindebürger entsprechend wahrnehmen zu können. Eine Debatte über die durch die Interpretation der Antragsteller aufgerollte Frauenfrage erschien der Kommission in diesem Stadium der Verhandlungen nicht zweckmäßig. Die Abstimmung ergab die Ablehnung der Ziffer 4 des Antrags Kolb und Genossen mit allen gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung.

Einen breiten Raum nahm sodann in den Verhandlungen der Kommission die durch Ziffer 3 des Antrags der Abgeordneten Dr. Binz und Genossen angeregte Frage des Proportionalwahlsystems ein, dessen Einführung die Antragsteller als Bedingung für ihre Zustimmung zur Ausdehnung der direkten Wahl und zur Reform der Klasseneinteilung bezeichneten, und zwar wurde besonders eingehend die Frage der gebundenen und der freien (und verbundenen) Listen besprochen.

Das Proportionalwahlsystem hat ebenfalls die Zweite Kammer schon des öfteren beschäftigt. Es mag der Hinweis darauf genügen, daß sich schon auf dem Landtag 1891/92 eine an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit für die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen zur Zweiten Kammer aussprach. In der Tat ist es nicht zu bestreiten, daß der Grundgedanke des Proportionalwahlsystems, wonach jede in Betracht kommende Partei (im weitesten Sinne des Wortes) eine ihrer Stärke, der auf sie gefallenen Stimmenzahl, entsprechende Anzahl von Vertretern in den Körper entsenden soll, um dessen Wahl es sich handelt, den Forderungen der Gerechtigkeit, der Logik und Vernunft ungleich mehr entspricht, als dies bei dem bisherigen System der Wahlen mit absolutem oder relativem Mehr der Fall ist. Das letztere proklamiert eigentlich das Recht des Stärkeren, unterdrückt jede, auch noch so große Minorität und kann in der Praxis zu den gröbsten Ungerechtigkeiten, etwa zur vollkommenen und unbeschränkten Herrschaft einer Partei führen, die nur eine ganz verschwindende, vielleicht im einzelnen Fall gerade nur die mathematische absolute oder relative Mehrheit besitzt. Dies wird besonders bei den sogenannten Listenwahlen zutreffen, wie diese bei unseren Bürgerausschußwahlen zur Anwendung

kommen. Erzielt hierbei die Partei A z. B. in der 3. Klasse 500 Stimmen, die Partei B dagegen 499, so fallen sämtliche 12 oder 14 Mandate der ersteren zu, während die letztere leer ausgeht. Das gleiche Resultat kann sich in den anderen Klassen wiederholen, so daß die Partei A mit einem Zufallsmehr von wenigen Stimmen sämtliche Plätze im Bürgerausschuß besetzt, die ihr an Stärke völlig gleiche Partei B dagegen gänzlich unvertreten bleibt.

Bei dem System der Verhältniswahl wird im Gegensatz hierzu jede Partei ihrer wahren Stärke entsprechend vertreten sein und denjenigen praktischen Einfluß erlangen, der ihrer Bedeutung, der Wertschätzung ihrer Anschauungen und Grundsätze bei der Wählerschaft entspricht. Es wird insbesondere auch jede, nur einigermaßen numerisch ins Gewicht fallende Minderheit eine entsprechende Vertretung finden. Es ist einleuchtend, daß ein derartiges, den idealen Forderungen der Gerechtigkeit mehr entsprechendes, jede Partei vor der Gefahr der Vergewaltigung schützendes Wahlsystem dem Wahlkampf viel von seiner jetzigen Schärfe und Gehässigkeit zu nehmen, ihm einen ruhigeren Charakter zu geben und sachliche Gesichtspunkte an Stelle der persönlichen Kämpfe zu setzen und dadurch wohltätig auf das gesamte politische Leben einzuwirken ganz hervorragend geeignet ist. Dies wird vor allem bei den Gemeindewahlen der Fall sein, die bei dem Mangel der größeren, für die Reichs- und Landtagswahlen in Betracht kommenden Gesichtspunkte leichter einen gehässigen, persönlichen Charakter annehmen und bei denen eben infolge des Systems der Listenwahlen in den einzelnen Klassen die Gefahr einer völligen Unterdrückung der Minorität besonders nahe liegt.

Die Kommission war daher in der Billigung des Grundgedankens der Verhältniswahl für die Wahlen der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse einig und befand sich dabei in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung. Sie konnte sich dabei auch auf die unbestreitbare Tatsache stützen, daß die Idee der Proportionalwahl in der letzten Zeit — etwa den beiden vergangenen Jahrzehnten — in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannter und populärer geworden ist und auch in die Gesetzgebung vielfach Eingang gefunden hat. Es mag vor allem daran erinnert werden, daß abgesehen von zahlreichen außerdeutschen Ländern, wie England, Amerika, Belgien, verschiedenen Kantonen der Schweiz ꝛc., die den Proporz für Gemeinde- und teilweise auch Staatswahlen haben, seit der Verfassungsrevision ein Teil der II. württembergischen Kammer, 23 Abgeordnete, auf Grund des Proportionalwahlsystems gewählt wird, daß dieses auch der neuen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

württembergischen Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 zugrunde liegt und daß erst in den letzten Wochen ein Gesetzentwurf der bayerischen Regierung, der die Einführung der Verhältniswahl in den Gemeinden vorsieht, die einmütige Zustimmung der II. bayerischen Kammer gefunden hat. Auch in den Reichsgesetzen vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte und vom 6. Juli 1904 betreffend Kaufmannsgerichte ist die Verhältniswahl und zwar in ersterem fakultativ, in letzterem dagegen obligatorisch vorgesehen. Ebenso finden die Wahlen zu den Ortskrankenkassen vielfach nach diesem System statt.

Allerdings muß in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hingewiesen werden, daß sowohl die neue württembergische Gemeindeordnung als der erwähnte bayerische Gesetzentwurf das Proportionalwahlsystem nicht für die kleineren Gemeinden vorsieht. Die württembergische Gemeindeordnung beschränkt es vielmehr in den Artikeln 71 ff. auf die „großen und mittleren Städte", wobei gemäß Artikel 7 unter den ersteren diejenigen über 50000, unter den letzteren diejenigen zwischen 10000 und 50000 Einwohnern zu verstehen sind. Der bayerische Entwurf geht zwar wesentlich weiter herunter mit der Grenze für die Verhältniswahl, setzt diese aber doch bei den Gemeinden über 4000 Einwohner fest. Die bayerische Regierung wäre ihrerseits bereit gewesen, noch weiter mit der Einführung der Verhältniswahl auch in den kleineren Gemeinden zu gehen, und entschloß sich für die Grenze von 4000 Einwohnern nur mit Rücksicht auf die in der II. Kammer geäußerten Wünsche.

Auch in Ihrer Kommission wurden von einzelnen Mitgliedern Bedenken dagegen geäußert, die Verhältniswahl in allen Gemeinden bis zu 500 Einwohner herab einzuführen, wie dies der Antrag Dr. Binz und Genossen in Ziffer 3 verlangt. Diese Bedenken gingen im wesentlichen dahin, daß der eigentliche Zweck des Proportionalwahlsystems, wie er oben dargelegt wurde, das Vorhandensein von politischen oder auch wirtschaftlichen Parteien, Richtungen und Strömungen mit einer immerhin nennenswerten Anhängerzahl voraussetze, unter welche die zur Besetzung gelangenden Mandate nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen seien, und daß diese Voraussetzungen wohl in der Regel in derartig kleinen Gemeinden bis zu 500 Einwohner herab nicht vorhanden seien. Es wurde deshalb der Gedanke angeregt, etwa in den Gemeinden über 2000 Einwohner die Verhältniswahl obligatorisch, in den kleineren dagegen nur fakultativ, d. h. auf Verlangen eines noch näher festzusetzenden Bruchteils der Wählerschaft (vielleicht $^1/_5$ oder $^1/_4$) einzuführen. Von den Vertretern des Antrags Dr. Binz und Genossen wurde dem entgegengehalten, daß auch schon in Gemeinden von etwa 500—1000 Einwohnern und dementsprechend 200 oder 300 Wählern Parteibildungen aus politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen und Gesichtspunkten entstehen und das Gemeinderegiment unter Mißachtung und Unterdrückung anderer Richtungen an sich reißen und in einseitigem Sinne führen könnte, sodaß auch hier zur Verhütung derartiger Zustände sich die Einführung der Verhältniswahl empfehle. Man solle deshalb auch diese kleinen Gemeinden der Wohltat des Proporzes teilhaftig werden lassen, der in der letzten Zeit bekannter und populär geworden sei. Auf den gleichen Standpunkt stellten sich schließlich auch die der Kommission angehörenden Mitglieder der Zentrumspartei, indem sie in ihren nachträglich im Verlauf der Kommissionsverhandlungen formulierten Anträgen zu den §§ 15 und 35 G.-O. ebenfalls das Proportionalwahlsystem für alle Gemeinden verlangten (Anlage 4). Auch von anderer Seite wurde kein ausdrücklicher Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Grenze gestellt. Anl. 4.

Erheblich schwerer als über den Grundgedanken der Verhältniswahl fiel eine Verständigung der Kommission über die Frage der gebundenen Listen, wie sie der Antrag Dr. Binz und Genossen in Ziffer 3 vorsieht, oder der freien Listen, wie sie die Anträge der Zentrumsmitglieder der Kommission vorschlagen. Wie sich aus dem Sinn der Bezeichnung selber und aus dem Wortlaut des Antrags Dr. Binz und Genossen ergibt, versteht man unter gebundenen Listen den Zustand, daß die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, die bis zu einem gewissen, gesetzlich festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sind. Es sind also nur diejenigen Wahlzettel giltig, die auf eine der verschiedenen rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten lauten, Abänderungen der Vorschlagslisten etwa durch Beifügung neuer oder durch Streichung darauf enthaltener Namen und dergleichen haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge. Im Gegensatz hierzu gestattet das System der freien Listen dem Wähler die willkürliche Zusammenstellung einer seinen Wünschen und Überzeugungen entsprechenden Liste. Er ist hierbei nicht an einen der Vorschläge der Parteileitungen gebunden, sondern kann nach Belieben die Namen der von ihm zu wählenden Personen den verschiedenen Wahlvorschlägen entnehmen und diese derart mischen (sogen. Panachieren) oder Personen wählen, die überhaupt auf keinem der Vorschläge enthalten sind.

Als eine aus dem Wesen der freien Listen sich ergebende Unterart stellen sich sodann die sogenannten verbundenen Listen dar. Bei diesem System ist

es gestattet, zwei oder mehrere der verschiedenen Wahlvorschläge in der Weise zu verbinden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger anzusehen sind.

Es liegt auf der Hand, daß beide Systeme, das der gebundenen und das der freien Listen, ihre großen Vorteile, aber auch ihre nicht zu unterschätzenden Nachteile haben. Die Vertreter des Antrags Dr. Binz und Genossen hoben als Vorteile der gebundenen Listen zunächst deren Einfachheit und Übersichtlichkeit hervor, sowie die größere Leichtigkeit bei der Feststellung des Wahlresultats, die sonst, besonders in den Landgemeinden, oft auf Schwierigkeiten stoßen werde. Vor allem betonten sie aber, daß die gebundene Liste einzelne Wahlkniffe, wie das sog. Dekapitieren unmöglich mache; die freie Liste dagegen öffne derartigen Kniffen Tür und Tor und begünstige die Eigenbrödelei und Parteizersplitterung. Das Dekapitieren oder Köpfen hat, wie hier bemerkt werden soll, den Zweck, die anerkannten Führer der einzelnen Parteien zum Fall und an ihre Stelle untergeordnetere, dem Gegner weniger gefährlich erscheinende Parteimitglieder zu bringen. Es geschieht in der Weise, daß einzelne zu diesem Zweck abkommandierte Anhänger einer stärkeren gegnerischen Partei oder auch einzelne mit der Parteileitung unzufriedene oder mißvergnügte Mitglieder der eigenen Partei auf einen bestimmten Wahlvorschlag die Parteiführer und Hauptkandidaten streichen oder event. in der Reihenfolge zurücksetzen. Dadurch rücken die hinter diesen stehenden Kandidaten an ihre Stelle, gelangen zum Siege und die Partei wird ihrer Führer (capita), auf deren Wahl sie das größte Gewicht legt, beraubt. Dieser Kniff ist in der Tat, wie besonders von einem sozialdemokratischen Mitgliede der Kommission hervorgehoben wurde, in der Praxis des öfteren vorgekommen, so erst in allerletzter Zeit bei den Ortskrankenkassenwahlen in Mannheim.

Von seiten der Zentrumsmitglieder der Kommission, denen in dieser Frage auch der Vertreter der Konservativen und der Berichterstatter zuneigten, wurde zur Begründung ihres Antrags auf Einführung des Systems der freien Listen angeführt, daß dieses der Freiheit des Wählers den größten Spielraum lasse und seinen Willen in der vollkommensten Weise zum Ausdruck bringe. Anderseits führe die gebundene Liste leicht zu einer gewissen Allmacht der Parteileitungen und damit unter Umständen zu einer schädlichen Verknöcherung und Stagnierung des Parteilebens. Ferner sei zu befürchten, daß das Interesse und die Beteiligung an den Wahlen notleiden, wenn der Wähler gezwungen werde, entweder irgend eine ihm im einzelnen

nicht genehme Liste unverändert abzugeben der zu seiner eigenen Partei in ausgesprochenen Gegensatz zu treten und als letzte Möglichkeit im Verein mit einzelnen Gleichgesinnten den Versuch der Bildung einer neuen Partei mit eigener Liste zu machen. Auch werde eine Komplizierung und Erschwerung des Verfahrens bei den freien Listen mehr für die Wahlkommission, als für den Wähler eintreten. Gegenüber dem Vorwurf, daß die freie Liste Wahlkniffe, speziell das Dekapitieren begünstige wurde von ihren Verteidigern geltend gemacht, daß es wirksame Hilfsmittel gebe, um diese Gefahr zu beseitigen, ohne daß man deshalb zu dem System der gebundenen Liste greifen müsse. So gestattet z. B. die württembergische Gemeindeordnung in Artikel 78, daß der Wähler einzelnen Kandidaten, auf deren Wahl er besonderen Wert legt, innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu 3 Stimmen gibt (sog. Kumulieren). Will also eine Partei in erster Linie bestimmten Führern zum Siege verhelfen und hat sie, was ja beim Proportionalwahlsystem ausnahmslos der Fall sein wird, keine Aussicht, mit ihrer ganzen Liste durchzudringen, so braucht sie bloß die Parole auszugeben, bestimmten Namen auf ihrer Liste 2 oder 3 Stimmen zu geben, um jede Gefahr der Dekapitierung so gut wie völlig auszuschließen. Der gleiche Erfolg wird mit dem sog. Frankfurter System erreicht, einer erst in allerletzter Zeit bei Gewerbegerichtswahlen zur Anwendung gelangten Art von Kombination beider Systeme, welches Änderungen in der Reihenfolge der Kandidaten einer Liste wohl zuläßt, ihnen Bedeutung aber erst dann zumißt, wenn sich eine Majorität für diese Änderung findet, während andernfalls die Kandidaten als in der Reihenfolge der offiziellen Vorschlagsliste gewählt erscheinen. Daß auf die eine oder andere Weise den sonst mit der freien Liste verbundenen Gefahren begegnet werden müsse, darüber waren sich ihre Verteidiger einig.

Der Herr Minister des Innern erklärte zu diesem Punkte, daß die Großh. Regierung sich mit der Frage, ob gebundene oder freie Listen, noch nicht endgültig und abschließend befaßt habe. Doch neige er dem System der gebundenen Liste zu. Dieses entspreche dem Grundgedanken des Proportionalsystems, daß die politischen Strömungen und Parteien eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung erhielten, besser als das der freien Liste. Auch sei das ganze System der Verhältniswahl an sich schon verwickelt und solle nicht durch die Möglichkeit der Zusammenstellung und Vermischung der verschiedensten Listen noch erschwert und kompliziert werden. Es komme vor allem darauf an,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Wähler das Wahlsystem verstehen und erkennen, wem sie ihr Vertrauen schenken sollen. Dies werde aber erschwert durch das System der freien und verbundenen Listen.

Was speziell die letzteren — die verbundenen Listen — anbelangt, so wurde von den Vertretern der nachträglichen Anträge der Zentrumspartei (Anlage 4) und dem Berichterstatter betont, daß die Möglichkeit, die Wahlvorschläge verschiedener Parteien mit einander zu verbinden, so daß sie als ein einziger anzusehen und zu behandeln sind, besonders den kleineren Parteien zu Gute komme und sie vor der Gefahr einer Majorisierung schütze, also sich in der durch den Grundgedanken des Proportionalsystems gegebenen Richtung bewege. Auch könne dadurch Unbilligkeiten und innerlich falschen politischen Situationen vorgebeugt werden, die sonst selbst bei der Verhältniswahl nicht ausgeschlossen sind. Man denke sich den Fall, daß 5 Mandate zu vergeben sind. Die Partei A, etwa von konservativ-agrarischer Richtung, erzielt 3000 Stimmen, die Parteien B und C, die vielleicht auf dem Standpunkt der freisinnigen Volkspartei und freisinnigen Vereinigung, also in sehr naher Beziehung zu einander stehen, verfügen über 1900 und 1500, zusammen 3400 Stimmen. Bei unverbundenen Listen würde hier die Partei A 3, die Parteien B und C je 1, zusammen 2 Mandate erhalten; bei einer Verbindung der Listen der Parteien B und C würden dagegen umgekehrt auf diese 3, auf die Liste der Partei A 2 Mandate entfallen, ein Resultat, das zweifellos der politischen Grundrichtung der Bevölkerung weit mehr entspräche.

Ähnliche Erwägungen, wie sie hier von den Anhängern des Systems der freien und verbundenen Listen vorgetragen wurden, haben denn auch in Württemberg dahingeführt, daß die Landstände sich bei der Revision der Gemeindeordnung auf dem Landtag 1904/05 ebenfalls für dasselbe entschieden. Die Regierungsvorlage hatte allerdings ursprünglich die gebundenen Listen vorgesehen. Gegenüber der Stimmung in der Kommission und demnächst im Plenum hat die württembergische Regierung sich nachträglich aber ebenfalls mit dem Gedanken der freien und verbundenen Listen befreundet und dieser dann Eingang in das Gesetz gefunden (Artikel 75 und 78 der neuen württembergischen Gemeindeordnung). Das Gleiche ist bekanntlich auch bei den Wahlen der 23 durch Proporz zu wählenden Abgeordneten der Zweiten württembergischen Kammer seit der letzten Verfassungsrevision Rechtens.

Nach Erkundigungen, die Ihr Berichterstatter bei Mitgliedern der Zweiten württembergischen Kammer eingezogen hat, sind die Erfahrungen, die man in Württemberg mit dem System der Verhältniswahl nach freien und verbundenen Listen gemacht hat, bis jetzt durchaus befriedigende und hat sich die Bevölkerung auffallend rasch mit dem neuen Wahlrecht vertraut gemacht, ohne daß erhebliche Schwierigkeiten zutage getreten wären.

Auch in Bayern haben sich die Regierung und die II. Kammer — die I. hat den Gegenstand noch nicht behandelt — auf Grund eines eingehenden Berichts des Abgeordneten Dr. Quidde, der die freien und verbundenen Listen eindringlich befürwortete, für dieses System entschieden und zwar die II. Kammer mit der an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit von 113 gegen 7 Stimmen.

Für die Wahlen zu den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten ist ein bestimmtes System (gebundene oder freie Listen) nicht vorgeschrieben, vielmehr lediglich die Zulässigkeit der Bindung der Listen vorgesehen, („die Stimmabgabe kann auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind," § 15 des Gesetzes über die Gewerbegerichte und § 12 des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte). In der Praxis scheint sich hier allerdings die gebundene Liste mehr durchgesetzt zu haben als die freie, doch findet sich auch die letztere, wie überhaupt die verschiedensten Kombinationen des Verhältniswahlsystems.

Hiernach standen sich die Ansichten für und wider die beiden Systeme der gebundenen und der freien Listen in der Kommission ziemlich gleich stark gegenüber und schien es schon aus diesem Grunde nicht empfehlenswert, eine ausdrückliche Abstimmung über die Frage vorzunehmen, deren Ergebnis ein zweifelhaftes, jedenfalls aber keine ausgesprochene, entschiedene Mehrheit gewesen wäre. Vor allem wollte aber die Kommission bei der Neuheit der ganzen Materie und da die Erfahrungen, die man in anderen, mit dem Proportionalwahlsystem vorangegangenen Ländern gemacht hat, immerhin noch nicht als völlig abgeschlossen betrachtet werden können, weder sich noch in gewissem Sinne das hohe Haus in diesem Stadium der Frage schon nach der einen oder anderen Richtung binden.

Wie schon Eingangs ausgeführt, hat ja die Großh. Regierung schon in der ersten Sitzung der Kommission eine Vorlage zur Abänderung der Gemeindeordnung in Aussicht gestellt, bei welcher die Erfahrungen über den Einfluß der Vermögenssteuer auf die Zusammensetzung der Klassen für die Bürgerausschußwahlen entsprechende Verwertung und Berücksichtigung finden sollten. Wie der Herr Minister des Innern der

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommission dann in ihren späteren Sitzungen mitteilte, war es bisher nicht möglich festzustellen, wie sich diese Wirkung der Steuerreform in den Gemeinden bisher geltend gemacht habe. Aus diesem Grunde habe sich die Ausarbeitung der Vorlage verzögert, doch werde sie bestimmt dem nächsten Landtage zugehen.

Bei dieser Sachlage schien es der Kommission nicht ratsam, dem künftigen Landtage in Einzelheiten vorzugreifen.

Sie unterließ es deshalb auch, sich ausdrücklich für eines der verschiedenen sonstigen Systeme zur Durchführung der Verhältniswahl und Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Listen festzulegen. Eine sehr instruktive Zusammenstellung dieser verschiedenen Systeme nach dem neuesten Stand enthält der hierher gehörige Teil der Begründung der oben erwähnten bayrischen Gesetzesvorlage. Es erschien daher zweckmäßig, ihn als Anlage 5 dem Berichte beizufügen und wird hier ausdrücklich darauf verwiesen. Die Kommission war sich aber darin einig, daß das empfehlenswerteste dieser Systeme wohl das zuerst von dem Professor der Rechte an der Universität Gent, Dr. Viktor d'Hondt wissenschaftlich vertretene sog. belgische System sei. Dieses, das auch den württembergischen Proportionalwahlen in Staat und Gemeinde zu Grunde liegt, verteilt die zu besetzenden Mandate unter die einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen in der Weise, daß die den verschiedenen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet werden, als Mitglieder zu wählen sind, worauf dann jeder Wahlvorschlag so viel mal ein Mandat erhält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

Anl. 5.

Um die Sache an einem Beispiel klar zu machen, soll angenommen werden, daß 12 Mandate zu besetzen sind und Stimmen entfallen auf

Wahlvorschlag A: 400
„ B: 350
„ C: 300
„ D: 250

Nun ergeben sich die erforderlichen 12 Höchstzahlen wie folgt:

Bei Wahlvorschlag A:

$\frac{400}{1} = 400;$ $\frac{400}{2} = 200;$ $\frac{400}{3} = 133\,{}^1/_3;$
$\frac{400}{4} = 100;$ $\frac{400}{5} = 80.$

Bei Wahlvorschlag B:

$\frac{350}{1} = 350;$ $\frac{350}{2} = 175;$ $\frac{350}{3} = 116\,{}^2/_3;$
$\frac{350}{4} = 87\,{}^1/_2.$

Bei Wahlvorschlag C:

$\frac{300}{1} = 300;$ $\frac{300}{2} = 150;$ $\frac{300}{3} = 100;$
$\frac{300}{4} = 75.$

Bei Wahlvorschlag D:

$\frac{250}{1} = 250;$ $\frac{250}{2} = 125;$ $\frac{250}{3} = 83\,{}^1/_3.$

Hiernach entfallen Mandate auf folgende Höchstzahlen:

1. A . . . 400
2. B . . . 350
3. C . . . 300
4. D . . . 250
5. A . . . 200
6. B . . . 175
7. C . . . 150
8. A . . . $133\,{}^1/_3$
9. D . . . 125
10. B . . . $116\,{}^2/_3$
11. A . . . 100
12. C . . . 100.

Der Wahlvorschlag A erhält somit 4 Mandate, B 3, C 3, D 2, zusammen 12.

Nach Ansicht der Kommission empfiehlt sich das belgische vor den anderen Systemen durch Einfachheit und durchsichtige Logik und ergibt die gerechtesten, dem Stimmenverhältnis der Parteien angemessensten Resultate.

Immerhin wollte die Kommission auch in dieser Frage aus der angegebenen Erwägung keine definitive Stellung nehmen.

Sie erblickte ihre Aufgabe vielmehr darin, lediglich gewisse allgemeine Richtlinien aufzustellen, die einzelnen Details dagegen offen und der Entscheidung des nächsten Landtags zu überlassen. Auch die von einer Seite gegebene Anregung, etwa nach dem Vorbild Bayerns lediglich den Gedanken des Proportionalsystems herauszugreifen und noch auf diesem Landtag gesetzgeberisch zu gestalten, fand bei der Mehrheit der Kommission keinen Anklang. Diese schloß sich vielmehr der Auffassung der Großh. Regierung an, daß die ganze Materie der Gemeindeordnungsreform einheitlich und nicht zerstückelt be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handelt werden sollte und daß sich eine Vorlage an den jetzigen Landtag bei dessen gegenwärtiger Geschäftslage nicht mehr empfehle. Die Kommission begnügte sich demgemäß im jetzigen Stadium der Sache damit, sich einstimmig für den Grundsatz der Verhältniswahl in den Gemeinden auszusprechen.

Aus ähnlichen Erwägungen verzichteten auch die Abgeordneten Kopf und Genossen darauf, auf einer Beratung und Behandlung ihres Gesetzentwurfs als solchen im einzelnen zu bestehen.

Einigkeit bestand sodann in der Kommission auch darüber, daß eine Erweiterung des Initiativrechts der Bürgerausschüsse wünschenswert sei, wie sie in dem Antrag der Abgeordneten Kolb und Genossen speziell in Ziffer 5 angestrebt wird.

Nach dem geltenden gesetzlichen Zustand (der in dem Bericht des Abgeordneten Venedey vom vorigen Landtag auf Seite 14 ff. ausführlicher dargestellt ist) liegt die eigentliche Gemeindeverwaltung in den Händen des Gemeinderats mit dem Bürgermeister an der Spitze. Diesem steht der Bürgerausschuß als ihn kontrollierendes und unterstützendes Kollegium zur Seite, dessen Zustimmung bei wichtigeren Gegenständen (Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und Auswerfung der dafür erforderlichen Gehälter, Anstellung von Gemeindebeamten, Verpfändung unbeweglichen Vermögens, dauernde Kulturveränderungen, Anerkennung und Befriedigung von Forderungen aus Rechtsgeschäften, zu welchen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, Freigebigkeitshandlungen in gewisser Höhe, Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne und dergl.) einzuholen ist, das sich aber nicht für sich allein versammeln und beraten kann, sondern nur zusammen mit dem Gemeinderat und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters. Seine Einberufung muß außer den Fällen, in welchen nach dem Vorgetragenen die Beschlüsse des Gemeinderats seiner Zustimmung bedürfen, unter bestimmten, im Gesetz (§ 44 OGO.) vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen. Von besonderer Wichtigkeit für das Verhältnis zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß erscheint die Bestimmung in Ziffer 4 des zitierten §, wonach der Bürgerausschuß (abgesehen von den praktisch wohl kaum in Betracht kommenden Fällen einer Vorstellung an den Landesherrn, die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden sowie der Beschwerde an die Verwaltungsbehörde, Ziffer 2 und 3 des § 44 OGO.) dann einberufen werden muß, „wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderat abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

Die Kommission war sich hiernach darüber einig, daß die Grenzen für die Initiative des Bürgerausschusses enger gezogen sind, als dies an sich wünschenswert erscheint. Allerdings hat der Bürgerausschuß wohl das Recht, in den einzelnen Sitzungen und speziell bei den Voranschlagsberatungen Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen, es steht ihm aber keinerlei Macht zu, den Gemeinderat zur Beachtung dieser Anregungen und Vorschläge anzuhalten. Auch die Voraussetzungen, unter denen er seine Einberufung erzwingen kann, sind nach dem Vorgetragenen sehr erschwerte.

Im Gegensatz hierzu erscheint die Stellung des Bürgerausschusses zum Gemeinderat in der neuen württembergischen Gemeindeordnung entschieden freier und selbständiger geregelt als bei uns. Nach Artikel 52 a. a. O. beraten beide Kollegien (Gemeinderat und Bürgerausschuß) zwar auch „in gemeinschaftlicher, vom Ortsvorsteher anzuberaumender und zu leitender Sitzung". Die Beschlußfassung des Bürgerausschusses erfolgt dagegen in besonderer, vom Obmann zu leitender Abstimmung und der Bürgerausschuß hat das Recht abgesonderter Beratung und Beschlußfassung vor der Abstimmung und kann sogar ausnahmsweise schon vor der gemeinschaftlichen Beratung in abgesonderter Sitzung zusammentreten. Vor allem statuiert aber der Artikel 50 Absatz 4 a. a. O. das Recht des Bürgerausschusses, dem Gemeinderat in allen Gemeindeangelegenheiten Vorschläge zu machen mit der Folge, daß der Gemeinderat verpflichtet ist, über solche Anregungen Beschluß zu fassen und diesen unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen. Damit ist ein klares und unbestreitbares Initiativrecht des Bürgerausschusses gesetzlich festgelegt, während die badische Gemeindeordnung einer ähnlichen Bestimmung entbehrt.

Wenn somit die Kommission sich einstimmig für den weiteren Grundsatz einer Erweiterung des Initiativrechts der Bürgerausschüsse aussprach und damit auch die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern fand, der insbesondere die Bestimmungen über die Einberufung des Bürgerausschusses in § 44 G.-O. als zu enge und der Reform bedürftig bezeichnete, so konnte sich anderseits die Mehrheit der Kommission nicht entschließen, den weitergehenden Forderungen des Antrags Kolb und Genossen zuzustimmen. Zum Verhältnis zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß verlangt dieser Antrag in Ziffer 4 und 6 ferner die Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen und die Leitung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand. Zur Begründung dieser Forderungen wurde hauptsächlich vorgebracht, daß der Gemeinderat durch das Recht, über seine Vorschläge in der gemeinschaftlichen Beratung nochmals mitzustimmen, in unzulässiger Weise begünstigt werde und leicht ein gewisses Übergewicht über den Bürgerausschuß erhalte, zumal wenn seine Mitglieder infolge eines vielfach vorhandenen Vorurteils oder falsch verstandenen Korpsgeistes sich verpflichtet fühlen, dem Bürgerausschuß selbst dann geschlossen entgegenzutreten, wenn sie vorher bei Vorbereitung der Vorlagen unter sich selbst uneinig waren. Die Leitung der gemeinschaftlichen Sitzungen durch den Bürgermeister erschwere sodann dem Bürgerausschuß die Möglichkeit freier Meinungsäußerung und Beschlußfassung. Ein energischer und geschäftsgewandter Bürgermeister werde leicht Mittel und Wege finden, die Verhandlung in einer Weise zu leiten und zu dirigieren, die vielleicht seinen Wünschen und Absichten entspräche, aber nicht denen der Bürgerausschußmitglieder.

Die Mehrheit der Kommission konnte diese Ausführungen und die in ihnen enthaltenen Bedenken gegen den derzeitigen gesetzlichen Zustand nicht teilen. Es ist nicht zu bestreiten, daß das bei uns herrschende System mit seiner gemeinschaftlichen Beratung beider Kollegien unter dem Vorsitz des Bürgermeisters (das man in gewissem Sinne als eine Art von Einkammersystem gegenüber dem preußischen, mit 2 getrennten Kollegien rechnenden Magistratssystem bezeichnen könnte) sich in der langen Zeit seit Einführung der Gemeindeordnung überall vollkommen eingelebt und im allgemeinen auch durchaus bewährt hat. Dies ist — im Gegensatz vielleicht zu den größeren Städten, in denen die Verhältnisse anders liegen und Anregungen, wie die hier von den Abgeordneten Kolb und Genossen gegebenen, besser am Platze sein mögen — insbesondere in den Landgemeinden der Fall. Hier ist bei der Einfachheit der Verhältnisse und den nahen Beziehungen zwischen den Gemeindeangehörigen die gemeinschaftliche Beratung und Abstimmung wohl der naturgemäße und gegebene Zustand, und würde man es nicht verstehen, wenn die Gemeinderäte in den gemeinschaftlichen Beratungen mit den Bürgerausschußmitgliedern nicht mit abstimmen dürften. Auch ist zu beachten, daß der Gemeinderat in den Gemeinden der Gemeindeordnung gegenüber den Bürgerausschußmitgliedern numerisch nicht so in's Gewicht fällt wie etwa der Stadtrat einer größeren Stadt. In einer Gemeinde z. B. mit 36 Ausschußmitgliedern wird der Gemeinderat einschließlich des Bürgermeisters etwa 4—6 Mitglieder zählen, d. h. ca. 1/8 der Bürgerausschußmitglieder, während in den größten Städten des Landes den 96 Stadtverordneten ein Stadtrat — einschließlich der Bürgermeister — von mehr als 20 Mitgliedern gegenüber steht, das Stimmenverhältnis also für den Bürgerausschuß viel ungünstiger ist als in den Landgemeinden.

Was die Frage der Leitung der Verhandlungen betrifft, so kommt weiter die Erwägung hinzu, daß es besonders in den kleineren Gemeinden oft sehr schwer fallen würde, die nötigen Persönlichkeiten zu finden, die über die entsprechende freie Zeit und Geschäftsgewandtheit verfügen, um die Funktion eines besonderen Leiters des Bürgerausschusses sachdienlich wahrzunehmen.

Die Kommission glaubte deshalb, diesen weiteren Anregungen keine Folge geben zu sollen.

Die gleiche Haltung nahm die Kommission mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller zu Ziffer 7 des Antrags Kolb und Genossen — erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden — ein. Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde ist in den §§ 6 und 172, 172 a, b, c, d, e in einer nach Ansicht der Kommission sachgemäßen und zweckdienlichen Weise geregelt. Während § 6 das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde grundsätzlich feststellt, statuieren die §§ 172, 172 a, b, c, d und e das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeindeverwaltung.

Der Einfachheit halber sollen diese Paragraphen hier im Wortlaut folgen:

§ 6.

(1.) Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

(2.) Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

(3.) Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§ 172.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 172a.

(1.) Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

(2.) Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

(3.) Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

(4.) Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

(5.) Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

(6.) Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

(7.) Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 23 bis 28 der Gemeindeordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 172 b.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§ 172 c.

(1.) In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderat die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

(2.) In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

(3.) Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 172 d.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 Mark übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2. alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen,
3. Die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 101 Absatz 1 genannten,
4. die Einführung eines Oktroi,
5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe,
6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse,
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 56 a Ziffer 4.

§ 172 e.

(1.) Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

(2. Ausgenommen sind:
1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre

erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.*)

Die Mehrheit der Kommission konnte sich nicht davon überzeugen, daß diese Bestimmungen eine unzulässige Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinden enthielten. Da auch die Antragsteller nicht genauer angaben, in welcher Richtung die zitierten

*) Nach § 29 Absatz 2 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1894 trägt jetzt die Staatskasse alle in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden entstehenden Diäten und Reisekosten der Beamten des Bezirksamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden sollten, gelangte die Kommission mangels näherer Substantiierung des Antrags zu dessen Ablehnung mit allen gegen 2 Stimmen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen und Verhandlungen kömmt die Kommission nach Ablehnung der weitergehenden Anträge der Abgeordneten Kolb und Genossen zu folgendem

Schlußantrag:

Das hohe Haus wolle

I. beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Gemeindeordnung vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
   1. Ersatz der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte,
   2. Ersatz der Neuntelung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürgerausschüsse in den Gemeinden über 1000 bezw. 4000 Einwohner durch die Sechstelung,
   3. Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse,
   4. Erweiterung der Initiative der Bürgerausschüsse;

II. die Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7 des Antrags Kolb und Genossen ablehnen;

III. die Anträge der Abgeordneten Kopf und Genossen, Kolb und Genossen, Dr. Binz und Genossen sowie der Zentrumsmitglieder der Kommission im übrigen der Großh. Regierung als Material für die in Aussicht genommene Reform der Gemeindeordnung überweisen.

Anlage 1.

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher Zweiter Kammer den beiliegenden

Gesetzesvorschlag, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, 27. November 1907.

Kopf.	Büchner.	Armbruster.	Frhr. v. Gleichenstein.
Gießler.	Neuhaus.	Breitner.	Birkenmayer.
Dr. Schofer.	Wittemann.	Duffner.	Geppert.
Wiest.	J. Dieterle.	Schüler.	A. Wiedemann.
Schmuck.	Zehnter.	Morgenthaler.	Goerlacher.
Belzer.	Frhr. v. Mentzingen.	Weißhaupt.	Hennig.
Blümmel.	Schmidt-Karlsruhe.	Hergt.	

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Der § 11 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

   Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt.

2. Der § 35. a. a. O. erhält folgende Fassung:

   Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

   Es besteht:

   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel:

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

   die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

   Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen so werden die nach dem Lebensalter älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

   Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

Begründung.

Dieser Gesetzentwurf wurde im letzten Landtag schon eingebracht und in der Kommission vorberaten, gelangte aber nicht mehr zur Beschlußfassung. Es wird auf jene Begründung Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 a.

Anlage 2.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:
Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

die Gemeindeordnung

nach folgenden Grundsätzen **abändert**:

1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte.
2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.
3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner.
4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen.
5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuß.
6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand.
7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1907.

Kolb. Kramer. Roesch. Kräuter. Bechtold. Pfeiffle. Süßkind. Horst.

№ 25 b.

Anlage 3.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen, die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend

die Abänderung der Gemeindeordnung

zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte sollen in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 (bisher 2000) Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt werden. (Gem.-O. § 11.)
2. Für die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses in den Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

   Es besteht
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der G.-O.)
3. Bei der Wahl des Bürgerausschusses (vgl. Ziff. 2 oben), wie bei der Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 500 Einwohner zählen, also sowohl denjenigen, wo die Wahl durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner, als in denjenigen, wo sie durch den Bürgerausschuß stattfindet, sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Gem.-O.)

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Dr. Binz.	Sänger.	Burkhard.	Quenzer.	Meyr-Lahr.
Dr. Obkircher.	Neuwirth.	Rebmann.	Leiser.	Dr. Blankenhorn.
Pfefferle.	Müller.	Dr. Gönner.	Franz.	Frühauf.
Brodmann.	Hilbert.	Dr. Wilckens.	Rohrhurst.	Dr. Schneider.
Reck.				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Anträge

der Zentrumsmitglieder der Kommission für Justiz und Verwaltung zum Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung, nach welchen der eingebrachte Antrag bei Einführung der Verhältniswahl zu ergänzen bezw. umzuändern ist.

§ 11 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt.

§ 14 Abs. 1 Gem.-O. erhält folgende Fassung:

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Gemeinderäte findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht gebundenen Listen, d. h. ohne daß der Wähler an die Namen, die auf einem der Wahlvorschläge enthalten sind, gebunden ist, statt. Mehrere Vorschlagslisten können in der Weise verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird dieselbe mit demjenigen Bewerber besetzt, welcher auf demselben Wahlvorschlag, auf welchen hin der Weggefallene gewählt wurde, die nächsthöchste Stimmenzahl hatte.

§ 35 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensalter älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

§ 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Bürgerausschußmitglieder innerhalb jeder Klasse findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht gebundenen Listen statt. Mehrere solcher Vorschlagslisten können in der Weise verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wird dieselbe für die Restdienstzeit des Abgegangenen mit demjenigen Bewerber besetzt, welcher auf demselben Wahlvorschlag, auf welchen hin der erstere gewählt war, die nächsthöchste Stimmenzahl hatte.

Abs. 3 und 4 fallen weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aus der Begründung des bayerischen Entwurfs eines Gemeindewahlgesetzes.

II.*)

Zunächst sei hier zur Erklärung des Wesens und der Formen der Verhältniswahl ein kurzer Ueberblick über deren bisherige Entwicklung gegeben.

Bei den Wahlen zu öffentlichen Vertretungen u. dgl. galt früher allgemein und gilt jetzt noch zumeist der Grundsatz, daß die Mehrheit entscheide. Die Minderheit der Wähler wird hierbei durch die Mehrheit auch dann ausgeschlossen, wenn der Unterschied zwischen beiden nur eine einzige Stimme beträgt.

Dieser Mangel führte — seit Mitte des 19. Jahrhunderts — zu verschiedenen Versuchen, auch den Minderheiten zu einer entsprechenden Vertretung zu verhelfen.

Die hauptsächlichsten Systeme, die vorgeschlagen worden sind und praktische Durchführung gefunden haben, sind folgende:

1. Das System der beschränkten Stimmgebung (Spanien, Portugal, Malta, Nordamerika früher auch England, Italien, Brasilien). Jeder Wähler darf nur für einen Teil der zu wählenden Vertreter seine Stimme abgeben, z. B. bei drei Vertretern nur für zwei, bei vier oder fünf nur für drei. Der bezeichnete Bruchteil gehört der Mehrheit, der Rest der Minderheit. Die Bemessung des Bruchteils erfolgt im voraus nach dem (angenommenen) Stärkeverhältnis der Parteien.

   Verwandt mit diesem System ist das Verfahren, nach dem die Volksvertretung von Hamburg (die Bürgerschaft) den Bürgerausschuß wählt. Auf den Stimmzetteln wird nur je ein Name verzeichnet. Wer 1/4 der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt. Die Wahlgänge werden so oft als nötig wiederholt.**)

2. Das System der Stimmenhäufung (Kapland, Nordamerika). Jeder Wähler kann so viel Stimmen auf einen Kandidaten häufen, als Vertreter im Wahlkreise gewählt werden. Dadurch kann eine Minderheit ihre Kandidaten durchbringen.

3. Das System der übertragbaren einnamigen Stimmgebung (Dänemark — erste Kammer des Reichstags und Amtsräte —, Costa-Rica, Tasmania). Die Zahl der Wähler wird mit der Zahl der zu Wählenden (+ 1) geteilt. Der Quotient ist die Stimmenzahl, die ein Kandidat haben muß, um gewählt zu sein. Auf jedem Stimmzettel sollen so viel Namen verzeichnet werden, als Vertreter zu wählen sind. Die Stimmzettel werden — in der Reihenfolge, wie sie dem Wahlvorsteher zufällig in die Hand kommen — geöffnet, der auf ihnen zuerst verzeichnete Name wird gezählt. Hat ein Kandidat den Quotienten erreicht, so ist er gewählt. Bei den nachfolgenden Stimmzetteln werden alsdann die auf ihn gefallenen Stimmen dem an zweiter Stelle verzeichneten Kandidaten zugerechnet usw.

4. Die Listenwahlsysteme. Vor der Wahl werden Vorschlagslisten eingereicht. Die Zahl der Gewählten jeder Liste bestimmt sich nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen Stimmen zur Gesamtstimmenzahl. Im einzelnen werden bei diesen Systemen weiter insbesondere unterschieden:

   a) das System der gebundenen Listen [Belgien (Volks-, Provinzial- und Gemeindevertretung) Dänemark (Gemeindevertretung), Kanton Schwyz, 28 bayerische Gewerbegerichte, 21 von 26

*) Vgl. zum Folgenden insbesondere Klöti, die Proportionalwahl in der Schweiz, 1901, dann auch den eingehenden und anschaulichen Bericht des Abgeordneten Dr. Quidde vom 29. Dezember 1907 zum Antrag Schmid-München XI (S. 11 ff.).

**) Hamb. Verfassung von 1879, Abschnitt 4.

Noch Anlage 5.

bayerischen Kaufmannsgerichten*)]. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Innerhalb der gewählten Liste entscheidet die Reihenfolge. (In Belgien und in Schwyz, dann bei den Gewerbegerichten in Freising und Roth kann der Wähler innerhalb der Liste — durch Streichung oder durch mehrfache Nennung einzelner Kandidaten — noch eine Auswahl treffen: innerhalb der gewählten Liste entscheidet alsdann die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen.)

b) Das System der freien Listen (Kantone Genf, Tessin, Neuenburg, Freiburg, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Stadt Bern, Gemeinden in Norwegen, Gewerbegerichte in Frankenthal, Fürth, Kaiserslautern, Pasing, Kaufmannsgerichte in Fürth, Kaiserslautern, Pasing, Pirmasens, Speyer). Es steht dem Wähler frei, für Kandidaten aus verschiedenen Listen zu stimmen. Gezählt werden die Stimmen, die für die einzelnen Kandidaten abgegeben werden. Jede solche Stimme für einen Kandidaten zählt aber zunächst für die Liste, auf der dieser steht. Innerhalb der gewählten Liste entscheidet die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Dabei ist es teilweise (Norwegen, Gewerbegerichte in Fürth, Pasing, Kaufmannsgerichte in Fürth, Pasing, Pirmasens, Speyer) auch gestattet für Kandidaten („Wilde") zu stimmen, die auf keiner Liste stehen. Jeder solche Wilde wird alsdann regelmäßig als eine eigene Liste angesehen.

c) Das System der verbundenen Listen [Württemberg — 23 von 92 Landtagsabgeordneten, dann Gemeinderat und Bürgerausschuß in den [13] Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern —**), Hamburg — Bürgerschaft mit Ausnahme der Wahlen im Landgebiete —)***)]. Dieses System ist eine Abart des Systems der freien Listen. Mehrere Listen werden als verbunden erklärt. Die auf die einzelnen verbundenen Listen gefallenen Stimmen werden zunächst für die ganze Listengruppe zusammengerechnet. Nach dem Verhältnis der Stimmensumme zur Gesamtstimmenzahl wird die Zahl der Gewählten festgestellt, die auf die Listengruppe entfällt. Diese Zahl wird alsdann unter die einzelnen Listen der Gruppe verhältnismäßig verteilt. Auch hier ist es teilweise (württembergische Gemeinden) gestattet, für „Wilde" zu stimmen.

Dem System der verbundenen Listen ähnlich ist das System der verbundenen Einzelkandidaturen (sächsischer Entwurf eines Landtagswahlgesetzes von 1907†). Das Land ist in Wahlkreise abgeteilt. Wählbar ist nur, wer für den Wahlkreis kandidiert hat. Niemand darf für mehr als einen Wahlkreis kandidieren. Die Stimmzettel lauten nur auf einen Namen. Die Kandidaten können sich zu Parteien zusammenschließen; alsdann zählen die auf sie gefallenen Stimmen zunächst für die Partei. Die Parteien (und die nicht zusammengeschlossenen Kandidaten) teilen sich verhältnismäßig in die Abgeordnetensitze. Innerhalb der Partei entscheidet die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen††).

Für die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Listen bei den Listenwahlensystemen sind folgende Berechnungsarten zu erwähnen:

aa) Das Restverteilungsverfahren (Schweiz, 31 bayerische Gewerbegerichte, 22 bayerische Kaufmannsgerichte, sächsischer Landtagswahl-Gesetzentwurf). Die Gesamtstimmenzahl wird durch (die Zahl der Sitze, richtiger durch) die Zahl der Sitze + 1 geteilt. Der nötigenfalls auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Quotient ist die „Verteilungszahl". Jede Liste erhält so viel Sitze, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für die Liste abgegebenen Stimmen enthalten ist.

*) Für die Beisitzerwahlen zu den Gewerbegerichten ist die Verhältniswahl zugelassen, für die Beisitzerwahl zu den Kaufmannsgerichten ist sie angeordnet. Die Einzelheiten werden durch Gemeindestatut geregelt. (Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Sept. 1901 § 15, Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 §§ 12, 15.) — Von 59 bayerischen Gewerbegerichten sind es nur 27, bei denen die Verhältniswahl nicht eingeführt ist.

**) Württ. Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 Art. 27—44, Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 Art. 73—85 (Reg. Bl. S. 185, 323).

***) Hamb. Bürgerschaftswahlgesetz vom 5. März 1906 §§ 1—7 (Gesetzsammlung 1906 Abt. I S. 27.).

†) Sächs. Landtagsakten 1907, K. Dekrete Bd. III Nr. 12 S. 4, 13, dazu Berichte der II. Kammer Nr. 331 S. 29.

††) Zu erwähnen ist hier noch das Oldenburgische Gesetz vom 27. Dezember 1907 (Ges.Bl. Bd. 36 S. 715), das die Gemeinden ermächtigt, die Verhältniswahl für die Gemeindewahlen durch Statut einzuführen und in diesem näher zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bleiben dabei Sitze übrig, so werden sie (den stärksten Listen oder) den Listen mit den größten Teilungsresten zugewiesen.

bb) Das Verfahren des Professors Hagenbach-Bischoff in Basel (Norwegen, Hamburg, Gewerbegerichte in Fürth, Pasing, Kaufmannsgerichte in Fürth, Pasing, Pirmasens, Speyer). Die Gesamtstimmenzahl wird durch die Zahl der Sitze + 1 geteilt. Durch den nötigenfalls auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundeten Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Listen der Reihe nach geteilt. Jede Liste erhält so viel Sitze, als diese Verteilung ergibt.

Bleiben dabei Sitze übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze + 1 geteilt. Die Liste, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, bei der also auf einen Sitz die größte Stimmenzahl entfällt, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

(Der kleinste mit einem Sitze bedachte Quotient ist hier die „Verteilungszahl", auf die im Endergebnis je 1 Sitz entfällt.)

cc) Das Verfahren des Professors Viktor d'Hondt in Gent (Belgien, Württemberg). Die Stimmenzahlen der einzelnen Listen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Von den so gefundenen Zahlen werden die höchsten ausgesondert und zwar so viel, als Sitze zu vergeben sind.

Jeder Liste werden so viel Sitze zugewiesen, als solche Höchstzahlen auf sie entfallen.

(Die kleinste mit einem Sitze bedachte Höchstzahl ist die „Verteilungszahl", auf die je ein Sitz entfällt. Das Ergebnis ist bei diesem Verfahren das gleiche wie bei dem Verfahren Hagenbach-Bischoff.)

Ein Beispiel mag diese drei Berechnungsarten dem Verständnis näher führen: Man nehme an, es seien neun Stellen zu besetzen und die abgegebenen Stimmen verteilen sich, wie folgt, auf fünf Vorschlagslisten:

Liste A:	5100	Stimmen,
„ B:	4800	„
„ C:	3600	„
„ D:	2160	„
„ E:	1500	„
Gesamtstimmenzahl:	17160	Stimmen.

aa) Restverteilungsverfahren.

Die Verteilungszahl ist 17160 : (9 + 1 =) 10 = **1716.**

Liste A:	5100 : 1716 = 2.	Rest:	**1668.**
„ B:	4800 : 1716 = 2.	„	1368.
„ C:	3600 : 1716 = 2.	„	168.
„ D:	2160 : 1716 = 1.	„	444.
„ E:	1500 : 1716 = 0.	„	**1500.**

Verteilte Sitze: 7.

Die übrigbleibenden 2 Sitze erhalten die 2 Listen mit den größten Stimmenresten, das sind die Listen A und E. Es erhalten also

Liste A:	(2 + 1 =) 3	Sitze,
„ B:	2	„
„ C:	2	„
„ D:	1	Sitz,
„ E:	(0 + 1 =) 1	„
insgesamt:	9	Sitze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 5.

bb) Verfahren Hagenbach-Bischoff.

Der zuerst zu suchende Quotient ist: 17 160 : (9 + 1 =) 10 = **1716.**

Liste A: 5100 : 1716 = 2.
„ B: 4800 : 1716 = 2.
„ C: 3600 : 1716 = 2.
„ D: 2160 : 1716 = 1.
„ E: 1500 : 1716 = 0.
Verteilte Sitze: 7.

Für die Zuweisung des 8. Sitzes wird folgende Rechnung angestellt:

Liste A: 5100 : (2 + 1 =) 3 = **1700.**
„ B: 4800 : (2 + 1 =) 3 = 1600.
„ C: 3600 : (2 + 1 =) 3 = 1200.
„ D: 2160 : (1 + 1 =) 2 = 1080.
„ E: 1500 : (0 + 1 =) 1 = 1500.

Der größte Quotient (die größte Stimmenzahl für einen weiteren Sitz) ergibt sich bei der Liste A diese erhält daher den 8. Sitz.

Für die Zuweisung des 9. Sitzes wird folgende Rechnung angestellt:

Liste A: 5100 : (3 + 1 =) 4 = 1275.
„ B: 4800 : (2 + 1 =) 3 = **1600.**
„ C: 3600 : (2 + 1 =) 3 = 1200.
„ D: 2160 : (1 + 1 =) 2 = 1080.
„ E: 1500 : (0 + 1 =) 1 = 1500.

} Wie vorher.

Der größte Quotient (die größte Stimmenzahl für einen weiteren Sitz) ergibt sich bei der Liste B; diese erhält daher den 9. Sitz.

Es erhalten also

Liste A: (2 + 1 =) 3 Sitze,
„ B: (2 + 1 =) 3 „
„ C: 2 „
„ D: 1 Sitz,
„ E: 0 Sitze,
insgesamt: 9 Sitze.

Die Probe mit dem kleinsten Quotienten, der mit einem Sitze bedacht wird (1600), führt zu dem gleichen Ergebnisse.

Liste A: 5100 : 1600 = 3 Sitze,
„ B: 4800 : 1600 = 3 „
„ C: 3600 : 1600 = 2 „
„ D: 2160 : 1600 = 1 Sitz,
„ E: 1500 : 1600 = 0 Sitze,
insgesamt: 9 Sitze.

cc) Verfahren Viktor d'Hondt.

Durch Teilung mit 1, 2, 3 ergeben sich folgende Zahlen, von denen die 9 höchsten durch Beisetzung fett gedruckter Ziffern gekennzeichnet sind:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Liste	Teilung durch 1	Teilung durch 2	Teilung durch 3	Zahl der Sitze
A	5100 (1)	2550 (4)	1700 (8)	3
B	4800 (2)	2400 (5)	1600 (9)	3
C	3600 (3)	1800 (7)	1200	2
D	2160 (6)	1080	720	1
E	1500	750	500	0
			insgesamt:	9.

Das Ergebnis ist das gleiche wie bei dem Verfahren Hagenbach-Bischoff, auch entspricht die kleinste der 9 Höchstzahlen (1600) dem dort gefundenen kleinsten Quotienten.

Die Unterverteilung der Sitze innerhalb der einzelnen Listen erfolgt, wie schon erwähnt, bei den streng gebundenen Listen nach der Reihenfolge der Namen, bei den minder streng gebundenen und bei den freien Listen nach der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei der Unterverteilung nach der Stimmenzahl hat sich der Mißstand ergeben, daß bei sonst geschlossener Stimmgebung einige wenige Wähler, vielleicht sogar Anhänger der Gegenpartei in der Lage sind, den Hintermännern der Liste die wenn auch geringe Mehrheit zu verschaffen und so die bedeutenderen Persönlichkeiten der Partei, die an der Spitze der Liste stehen, zum Durchfall zu bringen. Man nennt dies: „Köpfen" der Liste.

Um der Gefahr des Köpfens zu entgehen, pflegt innerhalb jeder Partei ein Teil der Wähler auf den Stimmzetteln die Hintermänner der Liste zu streichen und dafür die Vordermänner mehrmals zu verzeichnen (auf sie die Stimmen zu „häufen").

Ein neueres Berechnungsverfahren (Gewerbegericht in Frankfurt a. M.*) soll dem Willen der großen Mehrheit der Wähler dadurch die Entscheidung einräumen, daß es der Reihenfolge innerhalb der Liste durch folgende Vorschrift Rechnung trägt:

> „Als erster ist derjenige gewählt, der auf den Stimmzetteln an erster Stelle die absolute Mehrheit hat (d. h. mehr als die Hälfte der Zahl, die man erhält, wenn man die Gesamtstimmenzahl der Liste durch die Zahl aller zu wählenden Kandidaten teilt), als zweiter derjenige, der an beiden ersten Stellen zusammengenommen die absolute Mehrheit hat usw."

Der Ersatz ausscheidender Mitglieder ist bei den Listenwahlsystemen vielfach so geregelt, daß innerhalb jeder Liste die nicht gewählten Kandidaten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ohne weiteres als Ersatzmänner der Gewählten gelten (Schweiz, Belgien, Norwegen, Württemberg, Hamburg, manche bayerische Gewerbegerichte, manche bayerische Kaufmannsgerichte).

Ist ein Ersatzmann nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleiben die erledigten Sitze zumeist entweder unbesetzt (Württemberg) oder es finden Ersatzwahlen statt. Für die Ersatzwahlen greift je nach der Zahl der Sitze die Mehrheits- oder Verhältniswahl Platz. Um die Verhältniswahl zu ermöglichen, kommt es auch vor (Genf, die meisten bayerischen Gewerbegerichte mit Verhältniswahl, die meisten bayerischen Kaufmannsgerichte), daß mit der Ersatzwahl bis zur Erledigung mehrerer Sitze gewartet wird.

---

*) Zeitschrift „Das Gewerbegericht", Jahrgang 11 Spalte 277, Jahrgang 12 Spalte 68, 193.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, es wolle die Zweite Kammer beschließen:

Es sei die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die

Bestimmungen der Städteordnung

dahin abgeändert und ergänzt werden, daß bezüglich der Bürgerausschuß- und Stadtratswahlen

1. die erste Klasse der Wahlberechtigten aus den Höchstbesteuerten besteht und das erste Sechstel umfaßt;
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten besteht und die folgenden zwei Sechstel umfaßt;
   die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten besteht und die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten umfaßt;
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet;
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein gleichfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt.

Karlsruhe, 27. November 1907

Geppert.
Kopf.
Gießler.
Dr. Schofer.
Wieſt.
Schmunck.
Belzer.
Blümmel.
Büchner.
Neuhaus.
Wittemann.
Hergt.
Görlacher.
J. Dieterle.
Dr. Zehnter.
Frhr. v. Mentzingen.
Schmidt-Karlsruhe.
Armbruster.
Breitner.
Birkenmayer.
Duffner.
Schüler.
Morgenthaler.
Weißhaupt.
Frhr. v. Gleichenstein.
Wiedemann.
Hennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26 a.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf betr.

Revision der Städteordnung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizei-Verwaltung wird vom Stadtrat geleitet.

Karlsruhe, den 6. Dezembr 1907.

Süßkind.	Bechtold.
Kolb.	Kräuter.
Kramer.	Pfeiffle.
Roesch.	Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen, die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend

die Abänderung der Städteordnung

zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Für die Wahl der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in 3 Klassen eingeteilt.

   Es besteht
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der Städte-O.)
2. Bei der Wahl der Stadtverordneten (vgl. Ziffer 1 oben) und bei der Wahl der Stadträte sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Städte-O.)
3. Die besonderen bleibenden städtischen Kommissionen des § 19 a und b der Städte-O., soweit ihre Mitglieder nicht bereits im Gesetz bestimmt sind, werden zur Hälfte vom Stadtrat, zur Hälfte von den Stadtverordneten ernannt.
4. Das Initiativrecht der Bürgerausschüsse der Städteordnungsstädte soll in der Richtung freier gestaltet werden, daß Anträge der Stadtverordneten, welche sich auf die Stadtverwaltung beziehen, unter leichteren Voraussetzungen, als sie in § 44 Ziffer 4 der Städte-O. bestimmt sind, zur Beratung durch den Bürgerausschuß gebracht werden können.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Dr. Binz.	Dr. Gönner.
Dr. Obkircher.	Dr. Wilckens.
Pfefferle.	Neck.
Brodmann.	Sänger.
Dr. Heimburger.	Neuwirth.
Frühauf.	Dr. Schneider.
Vogel.	Rohrhurst.
Ihrig.	Franz.
Quenzer.	Müller.
Dr. Blankenhorn.	Hilbert.
Muser.	Burkhard.
Venedey.	Leiser.
Rebmann.	Meyr-Lahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1908.

Bericht

der Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Anträge der Abgg. Geppert und Genossen, Süßkind und Genossen sowie Dr. Binz und Genossen

auf Abänderung der Städteordnung.

(Drucksachen Nr. 26, 26 a und 26 b.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmuck.**

I. Die Anträge:

a) In der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907 wurde von den Abgg. Geppert und Genossen folgender Antrag eingebracht (Drucksache Nr. 26):

„Es sei die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die

Bestimmungen der Städteordnung

dahin abgeändert und ergänzt werden, daß bezüglich der Bürgerausschuß- und Stadtratswahlen

1. die erste Klasse der Wahlberechtigten aus den Höchstbesteuerten besteht und das erste Sechstel umfaßt;

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten besteht und die folgenden zwei Sechstel umfaßt;

   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten besteht und die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten umfaßt;
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet;
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein gleichfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt."

---

b) Die Abgg. Süßkind und Genossen stellten am 6. Dezember 1907 folgenden Antrag (Drucksache Nr. 26 a):

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf betr.

Revision der Städteordnung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizei-Verwaltung wird vom Stadtrat geleitet."

---

c) Von den Abgg. Dr. Binz und Genossen wurde am 16. Dezember 1907 folgender Antrag eingereicht (Drucksache Nr. 26 b):

„Hohes Haus wolle beschließen, die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend

die Abänderung der Städteordnung

zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Für die Wahl der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in 3 Klassen eingeteilt.

   Es besteht
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der Städte-Ordnung.)
2. Bei der Wahl der Stadtverordneten (vgl. Ziffer 1 oben) und bei der Wahl der Stadträte sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Städte-Ordnung.)
3. Die besonderen bleibenden städtischen Kommissionen des § 19 a und b der Städte-Ordnung, soweit ihre Mitglieder nicht bereits im Gesetz bestimmt sind, werden zur Hälfte vom Stadtrat, zur Hälfte von den Stadtverordneten ernannt.
4. Das Initiativrecht der Bürgerausschüsse der Städteordnungsstädte soll in der Richtung freier gestaltet werden, daß Anträge der Stadtverordneten, welche sich auf die Stadtverwaltung beziehen, unter leichteren Voraussetzungen, als sie in § 44 Ziffer 4 der Städte-Ordnung bestimmt sind, zur Beratung durch den Bürgerausschuß gebracht werden können."

II. Geschichtlicher Rückblick auf die badische Städteordnung.

Die badische Städteordnung vom 24. Juni 1874 ist nicht ein neues, selbständiges Gesetzgebungswerk, sondern beruht auf dem nämlichen Gesetzesgrundstock wie die Gemeindeordnung für die mittleren und die kleineren Gemeinden; sie ist lediglich eine Novelle zu der allerdings in mehrfacher Hinsicht geänderten Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831. Kraft Gesetzes findet die Städteordnung Anwendung auf die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz. Den übrigen Städten von mehr als 3000 Einwohnern ist deren Annahme gemäß dem dritten Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1874 und dem Artikel II Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1890, die teilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, freigestellt. Die Annahme erfolgt durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Auf Grund dieser Bestimmung haben sich mittelst staatlich genehmigter Gemeindebeschlüsse der Städteordnung unterstellt: die Stadtgemeinde Bruchsal vom 1. Januar 1876 an, die Stadtgemeinde Lahr vom 1. Januar 1889 an und die Stadtgemeinde Offenburg vom 1. Januar 1903 an.

Von einer ausführlichen Darstellung der historischen Entwickelung der Städteordnung kann hier abgesehen werden; sie deckt sich mit der Entstehung der Gemeindeordnung und ist eingehend geschildert in dem Bericht des Abg. Kopf vom letzten Landtag über die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Genossen, sowie der Abgg. Bechtold und Genossen, die Revision der Städteordnung betreffend. (Drucksache Nr. 53 b.)

Die einschneidendste Änderung bei der Schaffung der Städteordnung bestand in der Umwandlung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde, die bezüglich der übrigen Gemeinden erst durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 erfolgt ist. Die Gemeinde setzt sich statt aus dem engeren Kreise derjenigen, welche das Ortsbürgerrecht ererbt oder erworben haben, aus sämtlichen Einwohnern der Stadt, auch wenn sie nicht badische Staatsbürger sind, zusammen. Den Begriff der Einwohnergemeinde bringt das Gesetz durch die Bestimmung voll und klar zum Ausdruck, daß bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien das Bürgerrecht kraft Gesetzes aus einem bestimmt gearteten Aufenthalt entsteht und nicht mehr durch Geburt oder Aufnahme erworben wird. Stadtbürger sind nach § 7 a „alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren

a) Einwohner des Stadtbezirks sind,
b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,
c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben,
e) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 ℳ bezahlen. (§ 7 a Abs. 2 a. a. O.)

Das Dreiklassenwahlsystem für die Wahlen der Mitglieder des städtischen Bürgerausschusses wurde beibehalten, die Klassen wurden aber anders zusammengesetzt, als im Gesetz vom Jahre 1870 vorgesehen war. An Stelle der Sechstelung wurde die Zwölftelung zugrunde gelegt, und zwar bestand die erste Klasse aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche zusammen mindestens einen Dritteil der gesamten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten, mindestens aber einen Zwölfteil der Bürgerschaft ausmachen mußten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens einen Dritteil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und mindestens zwei Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen mußten, und die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Dritteil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und höchstens neun Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen durften (§ 35). Ferner wurde die direkte Wahl der Bürgermeister und der Oberbürgermeister sowie der Stadträte aufgehoben.

Bei der im § 35 vorgesehenen Klasseneinteilung war die Gesetzgebung von dem Gedanken ausgegangen, daß in der zweiten Klasse wesentlich der Mittelstand vertreten sein und daß in ihm der eigentliche Schwerpunkt bei den Wahlen liegen solle, indem diese Mittelklasse berufen sei, die Ausgleichung zwischen den Bestrebungen der weniger zahlreichen hochbesteuerten ersten Klasse und jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der nur geringe Umlagebeträge zahlenden Bürger umfassen sollte, herbeizuführen. Diese Absicht wurde infolge der verfehlten Fassung des § 35 nicht nur nicht erreicht, sondern es wurde teilweise geradezu das Gegenteil bewirkt, nämlich eine Überfüllung der zweiten Klasse mit gering besteuerten Angehörigen der Gemeinde, während in der dritten Klasse nur eine kleine Personenzahl und oft ein sehr unbedeutender Umlagebetrag übrig blieb. Da das die Höchstbesteuerten umfassende Zwölftel der Bürgerschaft oft nahezu ⅔ der Gemeindeumlagen entrichtete und die zweite Klasse der Mittelbesteuerten mindestens ⅓ der Umlagen bezahlen mußte, so konnte es vorkommen, daß für die dritte Klasse nur ein geringes oder gar kein Umlagetreffnis übrig blieb, daß also fast alle steuerzahlenden Bürger nach Abzug des auf die erste Klasse entfallenden Zwölftels in die zweite Klasse aufgenommen werden mußten und für die dritte Klasse nur wenige umlagepflichtige Bürger

übrig blieben oder solche, welche bei Einführung der Städteordnung schon Bürger waren und es fortan blieben, auch wenn sie keine Steuern bezahlten. Aus diesem Grunde regte schon auf dem Landtag 1879/80 die Zweite Kammer aus Anlaß einer Motion des Abgeordneten von Feder eine Änderung der Klasseneinteilung an, die alsdann durch das Gesetz vom 12. Mai 1882 erfolgte. Hiernach besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel, die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Durch das Gesetz vom 16. Juni 1884, die Städteordnung betr., erfolgten weitere eingreifende organisatorische Änderungen in der Richtung einer vorsichtigen Erweiterung der Selbstverwaltung. Als Verbesserungen in obigem Sinne seien hauptsächlich die folgenden Punkte hervorgehoben:

1. Die Bestimmung, daß der zur Überwachung des Kassenwesens zu bestellenden Kommission mindestens ein vom Obmann des Stadtverordnetenvorstandes ernannter Stadtverordneter als Mitglied angehören muß (§ 19 b).
2. Die Übertragung der Leitung des Bürgerausschusses auf den Obmann des Stadtverordnetenvorstandes bei Verhandlungen über Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtrats (§ 43 [3]).
3. Die den Stadtverordneten gewährte Erleichterung in der Stellung von Initiativanträgen (§ 44 [4]).
4. Die Verpflichtung des Stadtrats zur Berichterstattung an den Bürgerausschuß über die Vollziehung der vom Bürgerausschuß gefaßten Beschlüsse (§ 56 b).
5. Der Ausschluß der Mitglieder des Stadtrats von der Abstimmung über die Verbescheidung der städtischen Rechnungen (§ 154 a).

Abgesehen von diesen beiden Novellen sind im Laufe der Jahre noch einige Änderungen der Städteordnung erfolgt, die für die vorliegenden Anträge nicht von Belang sind und deshalb übergangen werden können.

Seit der am 12. Mai 1882 erfolgten Änderung der Klasseneinteilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß ist in der Zweiten Kammer eine Reihe von Anträgen auf Abänderung der Städteordnung gestellt worden, die sich in der Richtung der gegenwärtigen Anträge bewegten.

a) Am 27. März 1896 legten die Abgg. Fischer I

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Genossen einen Gesetzentwurf vor, der in der gleichen Weise, wie dies jetzt in dem Antrag Geppert und Genossen geschehen ist, die Verteilung der Wählerschaft auf die einzelnen Klassen zu 1/6, 2/6 und 3/6 verlangte mit der Ausnahme, daß er innerhalb der einzelnen Wählerklassen das Proportionalwahlverfahren nicht enthielt.

Der Antrag wurde damals abgelehnt.

b) In der 23. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1898 beantragten die Abgg. Heimburger und Genossen folgende, sich in der Richtung der vorliegenden Anträge bewegende Abänderungen:

1. § 11 soll folgende Fassung erhalten:

   „Der Bürgerausschuß wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister.

   Die von den drei Klassen der Wahlberechtigten gewählten Stadtverordneten wählen je ein Drittel der Stadträte. Ist die Zahl der zu wählenden Stadträte nicht durch drei teilbar, so werden, wenn zwei übrig bleiben, diese der zweiten und dritten Klasse, wenn einer übrig bleibt, der dritten Klasse zugeteilt."

2. In § 35 soll

   a) Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

   „Es besteht

   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft."

   b) in Absatz 3 statt „zwölf" eingesetzt werden: „sechs".

Der Antrag wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Diese beschloß mit 4 gegen 3 Stimmen, dem Hohen Hause die Verwerfung der beantragten Änderung des § 11 zu empfehlen. Mit Mehrheit von einer Stimme entschied sie sich für die Annahme der beantragten Änderung des § 35 der Städteordnung, also für die Klasseneinteilung auf der Grundlage der Sechstelung.

Eine Beratung des Antrags im Plenum der Kammer fand nicht statt.

c) In der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903 beantragten die Abgg. Kramer und Genossen neue Abänderungen der Städteordnung, von denen sich folgende in der Richtung der gegenwärtigen Anträge bewegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung.
3. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat in der Regel die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die volle Verantwortung, daß die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums ausgeführt werden.
4. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand nach Bedarf und muß erfolgen, wenn die Hälfte des Kollegiums es beantragt.

Dieser Antrag kam nicht zur Beratung.

d) Dem letzten Landtage lagen zwei Abänderungsanträge vor, ein Antrag der Abgg. Fehrenbach und Genossen vom 17. Februar 1906, der sich inhaltlich deckt mit dem jetzigen Antrag der Abgg. Geppert und Genossen, sowie ein Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen vom 27. März 1906, der den gleichen Inhalt hat wie der jetzige Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen.

Die Anträge wurden in der Kommission für Justiz und Verwaltung eingehend beraten und zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der 148. Sitzung vom 7. August 1906 gesetzt, kamen aber in der betreffenden Sitzung wegen Zeitmangels nicht mehr zur Verhandlung. Da am 8. August der Landtag geschlossen wurde, so konnte eine Beratung im Plenum nicht mehr stattfinden.

In der Kommission wurden sämtliche neun Punkte des Antrags der Abgg. Bechtold und Genossen mit wechselnden Majoritäten abgelehnt, der Antrag der Abgg. Fehrenbach und Genossen wurde angenommen und zwar:

Ziffer 1 mit 7 gegen 4 Stimmen,

Ziffer 2 und Ziffer 3 einstimmig.

III. Inhalt und Zweck der Anträge.

Wie bereits bemerkt, sind die jetzigen Anträge der Abgg. Geppert und Genossen sowie der Abgg. Süßkind und Genossen nach Form und Inhalt die gleichen wie die während des letzten Landtags eingereichten Anträge der Abgg. Fehrenbach und Genossen beziehungsweise der Abgg. Bechtold und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Genossen. Neu hinzugekommen ist der Antrag der Abgg. Dr. Binz und Genossen.

a) Der Antrag der Abgg. Geppert und Genossen enthält drei Punkte und bezweckt eine Änderung der Städteordnung in dreifacher Hinsicht:

1. Bezüglich der Wahl der Stadtverordneten soll die derzeit bestehende, auf der Zwölftelung aufgebaute Klasseneinteilung durch eine auf der Sechstelung beruhende Klasseneinteilung ersetzt werden (§ 35).
2. Dem zum Bürgerausschuß gehörigen Stadtrat soll das Recht, bei der Wahl der Stadträte mitzuwirken, entzogen und nur den Stadtverordneten allein das Recht der Wahl der Stadträte eingeräumt werden (§ 11 bezw. § 33[1]).
3. Anstelle der Mehrheitswahl soll für die Wahl der Stadträte allgemein und für die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse das Proportionalverfahren eingeführt werden. (§ 15[2] und § 36[3]).

   Für die Verhältniswahl sollen gemäß dem von den Zentrumsmitgliedern der Kommission für Justiz und Verwaltung zum Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung eingebrachten Antrag freie und verbundene Listen Anwendung finden.

b) Der Antrag der Abgg. Dr. Binz und Genossen deckt sich zum Teil mit dem Antrag der Abgg Geppert und Genossen; er enthält vier Punkte und bezweckt eine Änderung in dreifacher Hinsicht.

1. Für die Wahl der Stadtverordneten ist in Übereinstimmung mit dem Antrag der Abgg. Geppert und Genossen anstelle der Zwölftelung die Sechstelung zugrunde zu legen. (§ 35.)
2. Bei der Wahl der Stadtverordneten und der Stadträte sind die Grundsätze der Verhältniswahl mit gebundenen Listen anzuwenden, wobei die Stadträte nach wie vor durch den Bürgerausschuß, also durch die Stadträte und die Stadtverordneten gemeinsam, zu wählen sind. (§ 11 bezw. § 33[1], § 15[2] und § 36[3].)
3. Die Befugnisse der Stadtverordneten sollen insofern eine Erweiterung erfahren, als
   α) die Mitglieder der besonderen bleibenden städtischen Kommissionen, soweit sie nicht bereits im Gesetz bestimmt sind, nicht mehr ausschließlich, sondern nur zur Hälfte vom Stadtrat, zur Hälfte von den Stadtverordneten ernannt werden (§ 19 a und b),

β) Anträge der Stadtverordneten, welche sich auf die Stadtverwaltung beziehen, unter leichteren Voraussetzungen als bisher im Bürgerausschuß zur Beratung kommen können (§ 44[4]).

Die Bestimmung des § 41 Ziffer 4 lautet gegenwärtig folgendermaßen:

„Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden,

4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Stadtverordneten, welche der Zahl der Mitglieder des Stadtrats einschließlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrat abgelehnt worden ist, die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

c) Der Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen bezweckt grundsätzliche Änderungen der Städteordnung, die sich aus dem Programm der Sozialdemokratie ergeben und in vier Gruppen eingeteilt werden können:

1. Änderungen hinsichtlich des Gemeindewahlrechts: Abschaffung der Klasseneinteilung (§ 35), Wahl des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, Stadträte und Stadtverordneten in gleicher und direkter Abstimmung, für die Stadtverordneten und Stadträte unter Anwendung des Proportionalverfahrens (§ 11), Herabsetzung des wahlfähigen Alters auf das vollendete 21. Lebensjahr unter gleichzeitiger Einführung des Frauenstimmrechts, Beseitigung der Vorschrift, daß das Wahlrecht erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wird und daß der Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat (§ 7 a), Verkürzung der Amtsdauer der Stadträte und der Stadtverordneten und Gesamterneuerung beider Kollegien alle 3 Jahre. (§ 18[1] und § 39[1]).
2. Einführung des sogenannten Magistrats- gegenüber dem badischen Gemeinderatssystem in der Weise, daß die Stadträte in den Stadtverordnetensitzungen nur beratende Stimme haben und daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Stadtverordnetenkollegium die allein beschließende, der Stadtrat die rein beratende und ausführende Behörde in Gemeindeangelegenheiten sein soll (§§ 33[1], 53, 56 a, 154 und 172 c).

3. Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Stadtrats und der Verwaltungskommissionen für ihren Zeitaufwand (§§ 10[1] und 21).
4. Übertragung der Ortspolizeiverwaltung an den Stadtrat (§ 6).

Allen drei Anträgen gemeinsam ist die Forderung der Einführung der **Proportionalwahl** anstelle der bisherigen Mehrheitswahl. Bei der großen Wichtigkeit der Neuerung für unsere Gemeindewesen sei hier in aller Kürze ein Überblick über den Zweck und das Wesen der Proportionalwahl gegeben.

Die Proportional- oder Verhältniswahl ist ein Wahlverfahren, das, wie schon der Name ausdrückt, ein Ergebnis herbeiführen will, bei dem eine Proportion, ein Verhältnis, gewahrt wird. Es soll sich nämlich die Zahl der von einer bestimmten Wählergruppe durchgebrachten Kandidaten zur Gesamtzahl der gewählten Vertreter ebenso verhalten wie die Anzahl der Wähler dieser Gruppe zur Zahl sämtlicher Wähler. Die Proportionalwahl will somit die Plätze der von einer Gesamtheit zu wählenden Vertreter verteilen nach dem Verhältnis der Zugehörigkeit der Glieder dieser Gesamtheit zu den einzelnen Gruppen.

Bei den Wahlen zu den öffentlichen Vertretungen und dergleichen galt früher allgemein und gilt auch heute noch in den meisten Fällen der Grundsatz, daß die Mehrheit entscheidet. Das System der Mehrheitswahlen hat aber den Grundfehler, daß es den Minoritäten keinen Schutz bietet, und daß bei dieser Wahlart eine Minderheit, selbst wenn sie der Mehrheit auf ein paar Stimmen nahekommt, unvertreten bleibt. Dieser Mangel führte, hauptsächlich im Ausland, zu zahlreichen Versuchen, auch den Minderheiten zu einer entsprechenden Vertretung zu verhelfen. Von den verschiedenen vorgeschlagenen und praktisch durchgeführten Systemen kommt für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen nur das Listenwahlsystem in Betracht, bei dem sich die Zahl der Gewählten jeder Liste nach dem Verhältnis der für die Liste abgegegebenen Stimmen zur Gesamtstimmenzahl bestimmt. Im einzelnen werden bei diesem System wieder unterschieden:

a) Das System der gebundenen Listen, bei welchem nur unveränderte Vorschlagslisten abgegeben werden können, bei welchem also der Wähler sich für einen der vorliegenden Wahlvorschläge zu entscheiden hat. Innerhalb der gewählten Liste entscheidet die Reihenfolge. Allenfalls kann dem Wähler — und hierin liegt bereits ein gewisser Übergang zur freien Liste — gestattet sein, innerhalb der Liste, für die er seine Stimme abgibt, die Kandidaten seines besonderen Vertrauens durch Unterscheidungszeichen, etwa die Reihenfolge der Benennung oder durch Streichung einzelner Personen, hervorzuheben. In diesem Falle entscheidet innerhalb der Listen die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen.

b) Das System der freien Listen, das dem Wähler die Freiheit gibt, für Kandidaten aus verschiedenen Vorschlagslisten zu stimmen. Innerhalb der gewählten Liste entscheidet die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Der Wähler kann sogar, wie dies beispielsweise bei den dem Proportionalverfahren unterliegenden Gemeindewahlen in Württemberg und Bayern vorgesehen ist, berechtigt sein, für sogenannte „Wilde" zu stimmen, d. h. einen Stimmzettel abzugeben, auf welchem kein einziger der von den verschiedenen Wahlvorschlägen enthaltenen Namen steht. Jeder solche Wilde wird alsdann regelmäßig als eine eigene Liste angesehen.

Eine Abart des Systems der freien Listen ist das System der verbundenen Listen, bei welchem zwei oder mehrere Wahlvorschläge in der Weise mit einander verbunden werden können, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. Die Verbindung der Listen hat nur Bedeutung für die Berechnung der Mandate. Es sollen dadurch verwandte Parteien oder Wählervereinigungen instand gesetzt werden, bei der Ausrechnung der Mandate ihre Stimmenreste, die sonst verloren gehen würden, zusammenzuzählen und so unter Umständen ein strittiges Mandat zu erobern.

Beide Systeme — sowohl das der gebundenen als auch das der freien Listen — haben ihre Vorzüge und Nachteile. Bei den gebundenen Listen hat der Wähler nur die Wahl, ob er eine von den Vorschlagslisten, wie sie die Komitees aufgestellt haben, unverändert abgeben oder ob er überhaupt nicht wählen will, und es wird nicht selten die Gefahr eintreten, daß ein Wähler sich der Abstimmung enthält, weil die an der Spitze stehenden Kandidaten sein Vertrauen nicht genießen. Dagegen hat dieses System den großen Vorzug der Einfachheit bei der Berechnung der Mandate, da jede Änderung eines Wahlzettels dessen Ungültigkeit zur Folge hat.

Anderseits gibt das System der freien Listen dem Wähler vollständige Freiheit in der Auswahl der Kandi-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daten. Er ist nicht an irgend einer Vorschlagsliste gebunden, sondern kann die Männer seines Vertrauens in einer eigenen Liste zusammenfassen. Bei den freien Listen kommt also der Wille der Wähler am deutlichsten zum Ausdruck. Es darf indessen nicht verkannt werden, daß auch dieses System neben der großen Kompliziertheit bei der Ausrechnung der Mandate noch eine andere Schattenseite hat, daß es die sogenannte „Dekapitierung" (das Köpfen) ermöglicht, d. h. Wahlmänner, bei welchen eine Minderheit der eigenen Partei oder die Gegenpartei eine Anzahl von Wählern zu der Wahl unbedeutender oder minder hervorragender Bewerber abkommandiert und dadurch den Durchfall der in erster Linie vorgeschlagenen Parteiführer bewirkt. Um der Gefahr des Köpfens vorzubeugen, kann die Möglichkeit gewährt werden, auf den Stimmzetteln die Hintermänner zu streichen und dafür die Vordermänner mehrmals zu verzeichnen, auf sie die Stimmen zu „häufen".

IV. Stellung der Kommission und der Großh. Regierung.

Die Kommission hat die Anträge, die, wie bereits bemerkt, in der Hauptsache schon auf dem letzten Landtage Gegenstand eingehender Kommissionserörterung waren, in der am 3. Juli stattgehabten Sitzung im Anschluß an die Besprechung der in mehrfacher Hinsicht sich mit den gegenwärtigen Vorlagen deckenden Anträge zur Gemeindeordnung beraten. An der Sitzung nahm die Großh. Regierung, vertreten durch den Herrn Minister des Innern, teil.

Beim Beginne der Sitzung gab der Herr Minister die Erklärung ab, daß sich die Großh. Regierung mit der Frage, ob beim Proportionalverfahren den gebundenen oder den freien Listen der Vorzug zu geben sei, noch nicht befaßt habe, weil sie, schon mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses, nicht beabsichtige, dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage wegen Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung zugehen zu lassen. Vor allem müsse zunächst die Frage entschieden werden, in welchem Umfange nach dem Ergebnis des neuen Vermögenssteuergesetzes eine Klasseneinteilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß beizubehalten sei oder nicht. Eine bestimmte Entschließung könne die Großh. Regierung erst dann treffen, wenn sie die auf Grund des Vermögenssteuergesetzes aufgestellten Wählerlisten eingesehen habe. Diese Vorlagen rechtzeitig zu machen, seien die Städte nicht imstande gewesen. Den Proporz allein einzuführen, könne sich die Großh. Regierung nicht entschließen, da es nicht zweckmäßig sei, die Gesetzgebung stückweise vorzunehmen. Dagegen sei beabsichtigt, dem nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, in der auch der Gedanke der Proportionalwahl Aufnahme finden werde.

Ferner erklärte der Herr Minister, er sei der Ansicht, daß das eine und das andere System seine Vorzüge habe. Er persönlich halte zwar die Einführung der gebundenen Listen für zweckmäßig, weil dieses Verfahren den Vorzug der Einfachheit habe, weil schon eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Wählern eine Vorschlagsliste aufstellen könne und weil außerdem die Leiter der Parteien genötigt seien, auf die Wünsche der einzelnen Wähler gebührende Rücksicht zu nehmen, es sei aber der Großh. Regierung erwünscht, die Ansichten der einzelnen Parteien in der Frage kennen zu lernen. Die auf Grund der Erklärungen des Herrn Ministers in der Kommission über diese Materie stattgehabte Aussprache hat in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Venedey Aufnahme gefunden und kann deshalb hier übergangen werden.

In der Einzelberatung fand unter Hinweis auf die bereits vor 2 Jahren stattgehabte eingehende Erörterung und im Hinblick auf die vorausgegangene Besprechung der Anträge über die Gemeindeordnung, die sich in mehrfacher Hinsicht mit den zur Abänderung der Städteordnung vorliegenden Anträgen decken, eine eingehende Besprechung nur insoweit statt, als neue Gesichtspunkte von den Antragstellern vorgebracht wurden.

Bei der Abstimmung über die Anträge der Abgg. Süßkind und Genossen erfolgte bei:

Ziffer 1 Ablehnung mit allen gegen 3 Stimmen. Dagegen stimmte die Mehrheit der Kommission der Einführung des Proportionalwahlverfahrens unter Beibehaltung des Klassensystems und unter Anwendung der Sechstelung für die Stadtverordnetenwahlen zu, womit sich auch die Vertreter des Antrags der Abgg. Süßkind und Genossen nach Ablehnung ihres Antrags einverstanden erklärten. Es wurden darnach je die Ziffern 1 und 2 des Antrags der Abgg. Geppert und Genossen sowie der Abgg. Dr. Binz und Genossen einstimmig angenommen. Ziffer 2 des Antrags der Abgg. Süßkind und Genossen wurde mit allen gegen 3 Stimmen,

Ziffer 3 mit allen gegen 2 Stimmen und

Ziffer 4 mit allen gegen 2 Stimmen

abgelehnt.

Bezüglich der Ziffer 5 wurde von den Antragstellern erklärt, daß in dieser Frage eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes dringend erforderlich sei. Die Majo-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ritäten der Stadtverordneten könnten bei dem jetzigen System unter Umständen vergewaltigt werden, weil die Stadträte aus Solidaritätsgefühl oft zusammenhalten würden, selbst wenn sie gegenseitig verschiedener Meinung seien. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sollte man, ähnlich wie es in verschiedenen Staaten Norddeutschlands der Fall sei, dem Stadtrat nur beratende und ausführende, dem Stadtverordneten-Kollegium die beschließende Befugnis einräumen. Das Mitberatungsrecht solle dem Stadtrat nicht bestritten werden, sondern nur das Mitbeschließungsrecht. Hierzu wurde von anderer Seite unter Hinweis auf die Verhältnisse in Württemberg bemerkt, daß in den Bürgerausschüssen der größeren Städte eine ganze Anzahl von Leuten säße, die imstande seien, allein zu raten und zu taten.

Demgegenüber wurde erklärt, die Autonomie der großen Städte lasse gegenwärtig nichts zu wünschen übrig. Daß die Stadtratsmitglieder als gleichgeordnete Mitglieder des Gesamtkollegiums mitwirkten, sei eine logische Konsequenz unserer Gemeindeverfassung. Der jetzige Zustand sei demokratischer als der von den Antragstellern gewünschte. Auch in demokratisch regierten Staaten, z. B. in Frankreich, würden die Minister über ihre eigenen Vorlagen abstimmen. Die Entwickelung unserer Städte sei gut gewesen, teilweise sogar besser als in Norddeutschland. Ein gewisses Initiativrecht besäßen die Stadtverordneten bereits durch die Vorschrift des § 44[a] der Städteordnung; merkwürdiger Weise würde aber hiervon selten Gebrauch gemacht werden.

Der Herr Minister ist — für seine Person — der Meinung, daß eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten möglich sei. In welcher Richtung dies geschehen solle, sei Frage der Prüfung. Entweder könne man getrennte Abstimmung oder ein erweitertes Vorschlagsrecht der Stadtverordneten einführen. In Württemberg müsse, wenn sich bei getrennter Abstimmung eine Differenz ergebe, eine Durchzählung der Stimmen beider Kollegien stattfinden; das Endergebnis sei also in diesem Falle ebenso wie bei uns. Der Zustand der Städte gebe keinen Anlaß zu einer grundsätzlichen Umgestaltung unserer Gemeindeverfassung; wohl aber könne eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten ins Auge gefaßt werden.

Ziffer 5 des Antrags wurde schließlich mit allen gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Die Kommission war aber der Ansicht, daß sich eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten empfehle und stimmte deshalb den Ziffern 3 und 4 des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Genossen einstimmig zu.

Zu Ziffer 6 wurde von einem Vertreter der Antragsteller ausgeführt, in den großen Städten sei es seiner Partei unmöglich, eine entsprechende Anzahl von Kandidaten für den Stadtrat zu finden, besonders wenn einmal das Proportionalwahlverfahren eingeführt sei. Schon jetzt halte es schwer, geeignete Leute zur Annahme dieses unbesoldeten Ehrenamts zu bewegen. Einzelne Leute seien in zahlreichen Kommissionen, wodurch ihnen ein erheblicher Zeitverlust erwachse.

Der Herr Minister bemerkte demgegenüber, daß der Gewährung einer Entschädigung an die Stadträte nach § 21 der Städteordnung nichts im Wege stehe. Es sei dies Sache der Gemeinden, denen regierungsseitig in dieser Hinsicht keine Schranken gesetzt werden würden.

Seitens eines Mitglieds der Kommission wurde hervorgehoben, daß die Sitzungen des Stadtrats in der Regel nur einmal wöchentlich stattfänden und nicht so zeitraubend seien, daß man von dem bisherigen bewährten, idealen System abgehen müsse. In den Augen der Bürgerschaft würde eine erhebliche Bezahlung das Ansehen der Stadträte nicht erhöhen. Die Minderbemittelten sollten allerdings eine gewisse Entschädigung für ihre Mühewaltung erhalten.

Von einem Vertreter der Antragsteller wurde weiterhin hervorgehoben, daß für bestimmte Fälle den Respizienten im Stadtratskollegium schon jetzt teilweise eine Besoldung gewährt werde. Es sei ungerecht und gebe zu berechtigter Unzufriedenheit Anlaß, wenn die Vergütung nur an bestimmte Personen gezahlt werde. Aus allen diesen Gründen sei es zweckmäßig, die Verpflichtung zur Zahlung einer gewissen Entschädigung gesetzlich festzulegen, zumal gegenwärtig das Bestreben dahin gehe, auch den Schöffen und Geschworenen, die ihre Tätigkeit erheblich seltener als die Stadträte ausübten, eine Vergütung für ihre Mühewaltung zukommen zu lassen.

Auf die Bemerkung des Berichterstatters, daß der § 21 der Städteordnung nur die Möglichkeit gewähre, den Mitgliedern des Stadtrats eine Entschädigung zu zahlen, dagegen nicht an die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, erklärte der Herr Minister, daß auch die Zahlung einer Vergütung an Letztere zulässig sei. Die Städteordnung enthalte hierüber kein Verbot. Durch das Ortsstatut könnte gemäß § 7 g der Städteordnung der von den Abgg. Süßkind und Genossen angestrebte Zweck im Wege der Selbstverwaltung erreicht werden.

Nach dieser Erklärung des Herrn Ministers hielt die Mehrheit der Kommission eine anderweitige gesetzliche Regelung der Frage nicht für erforderlich. Es wurde sodann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ziffer 6 des Antrags mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ohne weitere Debatte wurde unter Hinweis auf die vor 2 Jahren gepflogenen Verhandlungen

Ziffer 7 des Antrags mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Was den Antrag unter Ziffer 8 anbelangt, der in enger Verbindung steht mit den unter Ziffer 5 gestellten Forderungen, so erledigt sich dieser zum Teil durch die in Aussicht gestellte Erweiterung des Initiativrechts des Stadtverordnetenkollegiums.

Der Herr Minister machte indessen darauf aufmerksam, daß, selbst wenn die Mitglieder des Kollegiums der Stadtverordneten getrennt abstimmen sollten, es noch fraglich erscheine, ob auch die Einberufung desselben durch den Obmann zu erfolgen habe. Die Erweiterung des Rechts der Initiative der Stadtverordneten schließe noch nicht ein, daß das Kollegium auch durch den Obmann des Vorstandes einberufen und geleitet werden müsse.

Von einer Seite wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß bei einer weiteren Ausgestaltung des Initiativrechts sich Fälle ergeben könnten, in denen es zweckmäßig sei, dem Obmann den Vorsitz zu übertragen. Ob dies aber zur Wirklichkeit werde, sei eine offene Frage.

Ziffer 8 des Antrags wurde schließlich mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 9 des Antrags erklärte der Herr Minister, die Ausübung der Polizeigewalt als Zwangsgewalt sei Sache des Staates, die Gemeinde könne die polizeilichen Funktionen nur kraft einer Übertragung ausüben. In den Städten der Städteordnung, abgesehen von Bruchsal und Lahr, bestehe die Staatspolizei, und die Regierung sei nicht gewillt, auf die Ausübung der Polizeigewalt zu verzichten.

Von einer Seite wurde den Ausführungen des Herrn Ministers beigepflichtet. Es sei nicht im Interesse der Städte, dieses odiose Geschäft zu übernehmen. Zu einer Änderung des Zustandes liege um so weniger Anlaß vor, als die Stadtverwaltung schon jetzt gewisse Wünsche geltend machen könne.

Auf den von einem Vertreter der Antragsteller gemachten Hinweis auf die Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Städteordnung, nach der die Ausübung der Ortspolizei durch die Städte die Regel und nicht die Ausnahme bilden solle, bemerkte der Herr Minister, den § 6 Absatz 2 habe man, wie viele andere Paragraphen, bei der Schaffung der Städteordnung wörtlich aus der Gemeindeordnung übernommen; daraus erkläre es sich auch, daß die Ausübung der Staatspolizei durch die Städteordnungsstädte gegenwärtig die Ausnahme und nicht die Regel sei. Überdies hätten auch in den Städten der Städteordnung die Bürgermeister die Gemarkungspolizei auszuüben und keine ortspolizeiliche Vorschrift könne ohne die Zustimmung des Stadtrats erlassen werden.

Ziffer 9 des Antrags wurde sodann mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Nachdem schließlich ein Vertreter des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Genossen sich mit der von den Abgg. Geppert und Genossen beantragten Ausschließung der Mitwirkung des Stadtrats bei der Wahl seines Kollegiums einverstanden und der Herr Minister es für angezeigt erklärt hatte, die Vorschrift, daß bei der Wahl zum Stadtrat die ausscheidenden Stadträte mitwählen dürfen, zu beseitigen, wurde auch die Ziffer 3 des Antrags der Abgg. Geppert und Genossen einstimmig angenommen.

Demgemäß **beantragt** die Kommission:

das Hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung vorzulegen, nach welchem

1. für die Stadtverordnetenwahlen anstelle der Zwölftelung die Sechstelung eingeführt wird,
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet,
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein ebenfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt,
4. die Befugnisse der Stadtverordneten gemäß den Ziffern 3 und 4 des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Genossen erweitert werden,

im übrigen die Anträge der Abgg. Süßkind und Genossen ablehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den die §§ 27 ff. des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, **die Organisation der inneren Verwaltung betreffend**, dahin abgeändert werden, daß die aus Wahl hervorgehenden **Abgeordneten der Kreisversammlung** im Wege des **direkten Wahlverfahrens** zu wählen sind.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Gießler.	Schmidt-Karlsruhe.
Neuhaus.	Frhr. v. Mentzingen.
Belzer.	Frhr. v. Gleichenstein.
Büchner.	Goerlacher.
Blümmel.	Kopf.
Schmunck.	Duffner.
Wittemann.	Hennig.
Birkenmayer.	Weißhaupt.
Dieterle.	Morgenthaler.
Armbruster.	Dr. Zehnter.
Breitner.	Schüler.
Dr. Schofer.	Geppert.
Wiest.	Hergt.
Wiedemann.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, dem Landtag

1. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr** auf den badischen Staatseisenbahnen gesetzlich geregelt wird;
2. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Institution des Eisenbahnrats** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine angemessene Vertretung des Landtags im Eisenbahnrat gewährleistet wird.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Horst.
Roesch.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.
Geck.
Süßkind.
Dr. Frank.
Kräuter.
Bechtold.
Pfeiffle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

I. den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr. (Drucksache Nr. 41);

II. den Antrag der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 29);

III. den Antrag der Abgg. Horst u. Gen., die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Institution des Eisenbahnrats betr. (Drucksache Nr. 28).

Erstattet durch den Abg. **Dr. Wilckens.**

I. und II.

In der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1907 haben die Abgg. Muser und Gen. einen, mit kurzer Begründung versehenen **Antrag** eingebracht, dahin gehend, daß die Kammer beschließen wolle,

Die Großh. Regierung wird ersucht, der Kammer eine Vorlage zu machen, durch die

die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten
(Beamte und Arbeiter)

ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zurzeit in der Schweiz der Fall ist.

Dieser Antrag stimmt wörtlich mit einem solchen überein, welcher von den Abgg. Muser u. Gen. bereits in der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905 eingebracht worden war und zu dem die Budgetkommission in einem, von dem Abg. Dr. Wilckens erstatteten Berichte (vgl. Drucksache Nr. 18a, Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Juli 1906) Stellung genommen hatte.

Ferner hatten schon in der 1. Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907 die Abgg. Geck u. Gen. einen **Antrag** vorgelegt, wonach die Kammer beschließen soll, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem Landtag

1. noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß die tägliche

Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten

8 Stunden nicht überschreiten darf. Für die Durchführung dieser Bestimmung ist eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren vorzusehen;

2. auf die in Baden noch konzessionierten **Privatbahngesellschaften** in der Richtung einzuwirken, daß die

Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse

nicht schlechter gestaltet werden, als die der gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben.

Der Antrag Geck u. Gen. stimmt wörtlich mit einem solchen überein, welcher bereits in der 12. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1906 von den Abgg. Bechtold u. Gen. eingebracht und zu dem von der Budgetkommission des letzten Landtags in der Drucksache Nr. 18a gleichfalls Stellung genommen worden war.

Der Vorschlag der Kommission ging damals bezüglich der beiden Anträge dahin,

> das hohe Haus wolle den Anträgen der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., und der Abgg. Bechtold u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete der Diensterleichterung des Eisenbahnpersonals mit Verbesserungen im Einzelnen, wie seither, fortzufahren und jede mit dem Dienstbetrieb vereinbarte Kürzung der Arbeitszeit durchzuführen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung des einschlägigen Berichts der Budgetkommission stand auf der Tagesordnung der 131.—137. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. bezw. 23., 24., 25., 26. und 27. Juli 1906, und es hatten die betr. Verhandlungen das Ergebnis, daß der im Bericht enthaltene Antrag der Budgetkommission angenommen wurde, nachdem ein im Hause gestellter Antrag auf empfehlende Überweisung der beiden Initiativ-Anträge mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt worden war.

Eine Änderung in der Beurteilung der diesbezüglichen Verhältnisse ist seit dem letzten Landtage weder bei der Großh. Regierung, noch bei der Budgetkommission eingetreten, und es gelangt daher letztere, indem sie in der Sache selber auf die eingehenden Darlegungen im Kommissionsbericht von 1906 und auf die damaligen Verhandlungen im Plenum verweist, nach wiederholter Prüfung zu dem gleichen Vorschlag, wie ihn die Budgetkommission der Zweiten Kammer des Landtags 1905/06 gemacht hatte, nämlich zu dem **Antrag:**

Das hohe Haus wolle den Anträgen der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., und der Abgg. Geck u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete der Diensterleichterung des Eisenbahnpersonals mit Verbesserungen im Einzelnen, wie seither, fortzufahren, und jede mit dem Dienstbetrieb vereinbare Kürzung der Arbeitszeit durchzuführen.

III.

In der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907 ist von den Abgg. Horst und Gen. ein **Antrag** eingebracht worden, welcher dahin geht, daß die Kammer beschließen wolle, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem Landtag

1. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr**
auf den badischen Staatseisenbahnen gesetzlich geregelt wird;

2. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Institution des Eisenbahnrats**
auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine angemessene Vertretung des Landtags im Eisenbahnrat gewährleistet wird.

Der Antrag Horst u. Gen. stimmt wörtlich mit einem solchen überein, welcher von den Abgg. Eichhorn u. Gen. bereits in der 12. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1906 eingebracht worden war, auf dem letzten Landtag aber nicht mehr erledigt worden ist. Zwar hatte die Budgetkommission jenen Antrag in Behandlung genommen und eine Äußerung der Großh. Regierung über denselben erhoben. Die Geschäftslage hat damals aber eine weitere Beratung und Beschlußfassung in der Sache nicht mehr ermöglicht.

Zu Ziffer 1 des Antrags war seitens der Großh. Regierung auf dem letzten Landtag erklärt worden:

„Die Frage der gesetzlichen Festlegung der Eisenbahntarife ist seit 1898 auf allen Landtagen Gegenstand der Erörterung zwischen den Landständen und der Großh. Regierung gewesen. Die Stellung, die letztere zu den auf diese Festlegung abzielenden Anträgen jeweils eingenommen hat, ist insbesondere in dem von dem Abg. Dr. Wilckens erstatteten Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1898/99 (Beilage zum Protokoll der 75. Sitzung der Kammer vom 25. April 1898, Drucksache Nr. 32, Seite 33/34), ferner in dem Bericht der gleichen Kommission zu dem Antrag Muser u. Genossen vom 1. März 1900, betreffend gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze (Landtagsdrucksachen Nr. 44 und 44a von 1900) enthalten. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer war nach letzterem, von dem Abg. Uibel erstatteten Bericht mit der Ablehnung des Antrags aus den von der Regierung in sachlicher Hinsicht geltend gemachten Gründen einverstanden; nur die Berufung darauf, daß es zweifelhaft erscheine, ob die gesetzliche Festlegung der Tarife mit den Bestimmungen der Reichsverfassung — Artikel 4 Ziffer 8, Artikel 45 und 46 — vereinbar sei, wurde als unzutreffend bezeichnet. Der Bericht selbst kam damals wegen Schlusses des Landtags nicht mehr zur Verhandlung. — Auch die Budgetkommission der Ersten Kammer hat sich schon wiederholt mit der Frage beschäftigt, aber nach dem Bericht über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1902/03 (Drucksache der Ersten Kammer Nr. 177 Seite 11) sich ebenfalls ablehnend insbesondere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen die gesetzliche Festlegung der Personentarife ausgesprochen.

Die von der Großh. Regierung bisher geltend gemachten Gründe für die Ablehnung der auf gesetzliche Festlegung der Personen- und Gütertarife gerichteten Anträge treffen auch heute noch vollständig zu; sie hat daher keinen Anlaß, von der wiederholt bekannt gegebenen Stellungnahme abzugehen."

In den Akten der Budgetkommission des letzten Landtags war hierzu seitens des Berichtserstatters noch bemerkt worden, daß, was insbesondere die erste Anregung des Gedankens einer gesetzlichen Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr im Schoße genannter Kommission im Jahre 1898 anbelange, solche seinerzeit unter Berufung auf angeblich in dieser Richtung seitens der Regierung in Württemberg den dortigen Landständen gemachte Konzessionen erfolgt sei, daß aber die Großh. Regierung damals erklärt habe, sie vermöge der Anregung keine Folge zu geben. Eine gesetzliche Festlegung der Tarife für die Dauer von mindestens einer Budgetperiode könne für die Entwicklung unseres Verkehrslebens und für die Interessen des Landes nur von schädlicher Wirkung sein und würde insbesondere im Güterverkehr die notwendige freie Beweglichkeit gänzlich unterbinden.

Die Mannigfaltigkeit und der stete Wechsel im Handelsverkehr, der Industrie und den sonstigen Wirtschaftsgebieten stellten an die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe, in der Handhabung der Tarifpolitik fortwährend mit scharfem Auge über alle einschlagenden Vorgänge sorgfältig zu wachen und überall rasch einzugreifen, wo die wirtschaftlichen Interessen des Landes oder die Förderung und Erhaltung des Verkehrs auf dem Staatsbahnnetz dies geböten. Zu diesem Zwecke sei im Güterverkehr eine freie Bewegung der Verwaltung in der Tarifgestaltung unentbehrlich. Es müsse die Möglichkeit zu raschen Entschlüssen stets vorhanden sein; eine Unterbindung dieser Tätigkeit durch die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung wäre von größtem Nachteil.

Die badische Eisenbahnverwaltung sei überdies in den Verbandsverkehren für sich allein nicht bestimmend; sie müsse sich gelegentlich den Beschlüssen der anderen Verwaltungen anschließen oder unterordnen, wenn sie von einer Beteiligung an den betreffenden Transporten nicht ausgeschlossen werden wolle. Häufig wirkten die Verbandstarife auch auf die Binnentarife zurück, die zur Vermeidung von Ungleichheiten dann ebenfalls schleunigst geregelt werden müßten. In ähnlicher Lage befände sich die Verwaltung, wenn auf Nachbarbahnen Konkurrenztarife eingeführt würden; die Ergreifung schleuniger Gegenmaßnahmen sei dann ein Gebot der Selbsterhaltung.

Im Personenverkehr seien die Verhältnisse zwar einfacher; allein es sei auch hier eine gewisse Rücksichtnahme auf die Tarifgestaltung unserer Nachbarbahnen geboten. Eine gesetzliche Festlegung der Personentarife wurde in jenem Zeitpunkt, in dem vom Reichseisenbahnamt Verhandlungen eingeleitet waren, die den Zweck verfolgten, auf sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen eine tunlichste Gleichmäßigkeit der Personen- und Gepäcktarife herbeizuführen, als besonders ungeeignet erklärt.

Schließlich erscheine es auch zweifelhaft, ob eine gesetzliche Festlegung der Eisenbahntarife mit den Bestimmungen der Reichsverfassung (Artikel 4 Ziffer 8, Artikel 45 und 46) in Einklang zu bringen sei.

Über Konzessionen, welche angeblich die Regierung in Württemberg den dortigen Ständen gemacht haben solle, sei der Großh. Regierung amtlich nichts näheres bekannt. Aus den Verhandlungen der Württembergischen Stände vom Jahr 1897 sei aber zu entnehmen, daß der Vertreter der Königlichen Staatsregierung in der Sitzung vom 26. Mai sich gegen eine gesetzliche Regelung der Tarife erklärt, dagegen kein Bedenken getragen habe, jedem Etat, ähnlich wie in Preußen, eine Übersicht über die Tarife beizufügen und bei Tariferhöhungen von Belang den Ständen Mitteilung zu machen. Ob und wie weit die Regierung der von der Kammer angenommenen Resolution: „die Regierung zu ersuchen, eine Erweiterung der ständischen Mitwirkung bei Festsetzung der Tarife der Verkehrsanstalten herbeizuführen" — inzwischen eine Folge gegeben habe, sei der Großh. Regierung nicht bekannt geworden.

Zu Ziffer 2 des Antrags hatte sich die Großh. Regierung auf dem letzten Landtage, wie folgt, geäußert:

„Inhaltlich der gleiche Antrag wurde in der letzten Session des Landtags von den Abgg. Frühauf u. Gen. (Drucksache Nr. 54) eingebracht. Die Großh Regierung hat ihre Stellung hierzu damals in einem Schreiben vom 21. Juni 1904 eingehend dargelegt, der Antrag selbst ist aber nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Wir gestatten uns daher auf die bezeichnete frühere Erklärung, die auch der jetzigen Stellung der Großh. Regierung entspricht, Bezug zu nehmen."

Das Schreiben vom 21. Juni 1904 hat nachstehenden Wortlaut:

„Die Errichtung des Eisenbahnrates beruht auf der landesherrlichen Verordnung vom 4. November 1880.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Eisenbahnrat ist eine Interessenten-Vertretung mit der Aufgabe, in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, insbesondere hinsichtlich der Tarife und der Fahrpläne gutächtliche Äußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis der Zentralbehörde zu bringen (§ 2 der Verordnung). Er ist zusammengesetzt aus je einem Vertreter der 9 Handelskammern, zwei Vertretern des Landwirtschaftsrats, zwei Vertretern der Gewerbe und von 5 vom Eisenbahnministerium aus der Zahl solcher Männer zu ernennenden Mitgliedern, die in Behandlung wirtschaftlicher Interessenfragen des Landes sich bewährt haben.

Der Eisenbahnrat ist danach keine selbständige Behörde, sondern nur ein Beratungskörper. Es besteht kein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung, es sei denn, daß dem Eisenbahnrat erweiterte Befugnisse, insbesondere ein selbständiges Mitbestimmungsrecht in Eisenbahnangelegenheiten, gewährt werden wollten. Es bedarf indessen keiner näheren Ausführung, daß es mit unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen nicht vereinbarlich wäre, wenn man dem Eisenbahnrate die Verantwortung für selbständige Verwaltungsanordnungen gegenüber der Regierung und der Volksvertretung zuschreiben wollte. Es würde damit eine Art „Eisenbahnparlament", also ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Landstände, geschaffen werden.

Die Bestimmungen über Einsetzung von Eisenbahnbeiräten in deutschen wie auch in außerdeutschen Staaten gehen allesamt von der gleichen Grundanschauung aus wie bei uns.

In Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg und in Österreich ist die Einsetzung von Eisenbahnräten — wie in Baden — im Verordnungswege erfolgt. Überall beschränkt sich die Zuständigkeit der Eisenbahnräte auf eine die Verwaltung beratende und unterstützende Tätigkeit durch Begutachtungen über Interessenfragen des Bahnverkehrs im Gebiet des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

In Preußen ist die Angelegenheit allerdings im Wege des Gesetzes (Gesetz vom 1. Juni 1882) geregelt, ohne Zweifel deshalb, weil hier in Rücksicht auf die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes eine Provinzialorganisation geschaffen werden sollte und zudem Vorschriften über den Beizug von Interessenten aus nichtpreußischen Gebieten (Thüringen, Hessen ꝛc.) erfolgen mußten. Das Gesetz behandelt daher die Einsetzung eines Landeseisenbahnrates zur Beratung des Eisenbahnministeriums und daneben die Errichtung verschiedener Bezirkseisenbahnräte, verteilt über größere Provinzialgebiete der preußischen Monarchie. Im übrigen haben auch nach dem preußischen Gesetz die Eisenbahnräte nur die Eigenschaft von beratenden Körperschaften.

Dem weiter gestellten Antrag, den beiden Kammern eine von diesen zu wählende angemessene Vertretung im Eisenbahnrat zu sichern, muß schon aus prinzipiellen Gründen entgegentreten werden, auch abgesehen davon, daß damit in eine reine Interessentenvertretung ein politisches Element eingeführt würde, für das kein Raum gegeben ist und das dem ganzen Zweck und Charakter der Institution widersprechen würde. In allen deutschen und außerdeutschen Eisenbahnräten ist von dem Beizug parlamentarischer Vertretungen abgesehen und es liegt für Baden kein Anlaß vor, hiervon abzuweichen und hierin eine Sonderstellung einzunehmen.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß in Baden seit Errichtung des Eisenbahnrates stets Mitglieder der beiden Kammern, sei es als Vertreter bestimmter Interessentenkreise oder als vom Ministerium ernannte, in demselben mitgewirkt haben. Gegenwärtig befinden sich unter den Mitgliedern des Eisenbahnrates 6 Mitglieder der Landstände, nämlich je 3 Angehörige der Ersten und Zweiten Kammer.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Eisenbahnrates werden regelmäßig dem Bureau der Zweiten Kammer zugestellt."

Auf dem gegenwärtigen Landtage hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß sie noch ganz auf dem Boden der früher von ihr abgegebenen Erklärungen stehe und denselben nichts beizufügen habe.

Die Budgetkommission hat den materiellen Inhalt des Antrags Horst u. Gen. in Anwesenheit von Vertretern der Großh. Regierung durchberaten und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Zu Ziffer 1 des Antrags:

Eine gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr auf den badischen Staatseisenbahnen würde nach Ansicht der großen Mehrheit der Kommission unter den dermaligen Verhältnissen ein Experiment sein, welches in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten führen müßte und daher nicht zu empfehlen ist. Die badische Eisenbahnverwaltung würde damit den anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen gegenüber auf einem wichtigen Gebiete der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erforderlichen Bewegungsfreiheit in einem Maße verlustig gehen, gegen das ernste Bedenken zu erheben wären.

Namentlich im Güterverkehr würde eine einseitige Festlegung der Tarife durch ein badisches Landesgesetz tarifarische Änderungen, wie sie oft rasch getroffen werden müssen, falls nicht erhebliche wirtschaftliche Interessen Not leiden sollen, in einer für die Verwaltung wie für die Bevölkerung unerträglichen Weise erschweren. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Bahnen mit den Bahnen in den Nachbarländern würde dadurch beeinträchtigt werden. An Stelle der in diesen Dingen wünschenswerten Elastizität würde bureaukratische Schwerfälligkeit treten.

Mögen daher auch vom prinzipiellen Standpunkt aus beachtenswerte Argumente für eine gesetzliche Regelung des Tarifwesens ins Feld geführt werden können, so stehen derselben doch, solange sie nicht etwa vom Reich in die Hand genommen, vielmehr seitens einzelner deutscher Staaten bewirkt würde, schwerwiegende Zweckmäßigkeitsgründe entgegen, über die nicht hinauszukommen ist.

Im weiteren ist zu bemerken, daß speziell in Baden ein Bedürfnis nach einer Ordnung der Sache im Wege der Gesetzgebung umsoweniger empfunden wird, als anerkannt werden muß, daß die Großh. Regierung seither und namentlich auch anläßlich der Verhandlungen über die Personentarifreform auf dem letzten Landtage in loyaler Weise vor wichtigen Entschließungen in solchen Angelegenheiten sich mit den Landständen ins Benehmen zu setzen bestrebt war, und als letztere jeweils bei der Budgetberatung die Möglichkeit haben, die einschlägigen Fragen vor ihr Forum zu ziehen.

Die Kommission kann hiernach die Annahme der Ziff. 1 des Antrags der Abgg. Horst u. Gen. nicht befürworten.

Zu Ziffer 2 des Antrags:

Diese Partie des Antrags zerfällt in zwei Teile, wovon der erste verlangt, daß die Institution des Eisenbahnrats auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werde, während im zweiten die Gewährleistung einer angemessenen Vertretung des Landtags im Eisenbahnrat gefordert wird.

In der Kommission wurde allseits betont, daß der zweite Teil grundsätzlich unannehmbar sei, indem die Großh. Regierung darin jedenfalls Recht habe, daß es nicht ratsam sei, in eine reine Interessentenvertretung eine offizielle Vertretung des Landtags und damit zugleich ein politisches Element einzufügen. Dieser Teil des Antrags ist dann auch in der Kommission seitens der Antragsteller wieder zurückgezogen worden.

Was den ersten Teil anbelangt, so bestand in der Kommission darüber Übereinstimmung, daß die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Eisenbahnrat als eine besonders dringliche Aufgabe nicht zu erachten sei. Immerhin war die Kommission der Meinung, daß es bei den wichtigen Aufgaben, welche dem Eisenbahnrat auf dem Gebiete der Wahrung bedeutsamer wirtschaftlicher Interessen des Landes, bezw. einzelner Landesteile sowie einzelner Erwerbsstände und Gruppen der Bevölkerung zufallen, als ratsam erscheine, einer Prüfung der Frage näher zu treten, ob nicht die Zusammensetzung der in Frage stehenden Interessentenvertretung doch schließlich im Wege der Gesetzgebung geregelt werden sollte, damit eine volle Gewähr dafür geschaffen werde, daß alle einschlägigen Interessen im Eisenbahnrat in ausreichender Weise vertreten seien. Es wurde in dieser Beziehung namentlich auch auf den Vorgang Preußens sowie darauf hingewiesen, daß es überhaupt dem Zuge der neueren Gesetzgebung entspreche, die Vertretungen großer wirtschaftlicher Interessen, auch wenn ihre Tätigkeit im wesentlichen auf diejenige von Beratungskörpern beschränkt sei, auf ein gesetzliches Fundament zu stellen. Die Kommission hat daher beschlossen, den ersten Teil der Ziffer 2 des Antrags der Großh. Regierung mit der Bitte um nochmalige nähere Prüfung der Frage zu überweisen, ob nicht doch an die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Institution des Eisenbahnrats herangetreten werden sollte.

Bemerkt wird noch, daß die Großh. Regierung, nachdem von einem Mitglied der Kommission beanstandet worden war, daß die Arbeiter keinen Vertreter im Eisenbahnrat hätten, die Erklärung abgegeben hat, es werde, wenn es demnächst zur Schaffung einer gesetzlichen Vertretung der Arbeiter komme, die Berufung eines Mitglieds dieser Vertretung in den Eisenbahnrat veranlaßt werden.

Die Kommission kommt hiernach zu dem **Antrag:**

Das hohe Haus wolle der Ziff. 1 des Antrags der Abgg. Horst und Genossen, die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, den Inhalt der Ziff. 2, insoweit solche nicht von den Antragstellern zurückgezogen worden ist, einer nochmaligen Prüfung im Sinne der Ausführungen im Kommissionsbericht zu unterwerfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Mai 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, den Antrag der Abgg. Muser u. Gen.

die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.

der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Muser.
Vogel.
Dr. Heimburger.
Ihrig.
Frühauf.
Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Mai 1908.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen:
Hohe Zweite Kammer wolle beschließen,

die Anträge der Abgg. Geck u. Gen. (Drucksache Nr. 29) und Horst u. Gen. (Drucksache Nr. 28)

der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Eichhorn.
Geck.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29 Mai 1908.

Antrag.

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die

Personen- und Güterbeförderung

auf den Badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden.

Karlsruhe, 29. Mai 1908.

Muser.
Vogel.
Dr. Heimburger.
Ihrig.
Frühauf.
Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juni 1908.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Tarifreform des Jahres 1907 einen sofortigen jährlichen Ausfall von etwa 1 Million Mark verursacht hat,

In Erwägung, daß die mit der Tarifreform erstrebte Tarifeinheit der deutschen Bahnen nicht erreicht ist, zur Erreichung dieses Zieles vielmehr eine weitere Verschlechterung und Verteuerung des Betriebs durch Einstellung der IV. Klasse unter gleichzeitiger weiterer Verteuerung der III. Klasse als notwendige Voraussetzung bezeichnet wird,

ersucht die Zweite Kammer die Großh. Regierung:

die anläßlich der Tarifreform abgeschlossenen Verträge zu kündigen und den Zweipfennigtarif für die III. Klasse aller Züge ohne Schnellzugszuschlag einzuführen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1908.

Frühauf.	Dr. Frank.
Ihrig.	Kolb.
Muser.	Kräuter.
Venedey.	Pfeiffle.
Vogel.	Süßkind.
Dr. Heimburger.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen:

1. noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß die tägliche **Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten** 8 Stunden nicht überschreiten darf. Für die Durchführung dieser Bestimmung ist eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren vorzusehen;
2. auf die in Baden noch konzessionierten **Privatbahngesellschaften** in der Richtung einzuwirken, daß die **Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse** nicht schlechter gestaltet werden, als die der gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Geck.
Süßkind.
Dr. Frank.
Kräuter.
Bechtold.
Horst.
Pfeiffle.
Roesch.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Antrag.

Die Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1. Gesetzentwürfe betreffend

   Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung und Hagelversicherung

   schleunigst vorzulegen.;
2. bis zum Inkrafttreten der staatlichen Mobiliar-Feuerversicherung Übergangs-Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden, dem Umfange ihres auf das Großherzogtum Baden entfallenden Betriebes entsprechende Beiträge zu den kommunalen Feuerlöschwesen zu entrichten.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Geck.
Süßkind.
Dr. Frank.
Kräuter.
Bechtold.
Horst.
Pfeiffle.
Roesch.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30a.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium

der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Kommission für das Versicherungswesen hat in ihrer Sitzung vom 3. ds. Mts. im Hinblick auf die Geschäftslage des hohen Hauses beschlossen, von einer Berichterstattung über den

Antrag der Abgg. Geck und Genossen „die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung betr."

(Drucksache Nr. 30.)

abzusehen, dagegen die Verteilung des druckfertigen, ihr von der Großh. Regierung zugegangenen Materials zu dieser Frage an die Mitglieder des hohen Hauses zu beantragen.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Die Kommission für das Versicherungswesen.

Fz. Fch. Geppert, Vorsitzender.

Vorstehendem Vorschlag gemäß wurde in der 123. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. August 1908 beschlossen. Der Antrag der Abgg. Geck und Gen. erstreckt sich übrigens auch auf die Hagelversicherung; dieser Teil fand aber durch den besonderen Bericht Drucksache Nr. 71 (30, 56) a seine Erledigung.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

An

den Vorsitzenden der Kommission der Zweiten Kammer für das Versicherungswesen.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage die von der Kommission für das Versicherungswesen gewünschte schriftliche Auskunft zu dem Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung (Drucksache Nr. 30, Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1907) ergebenst zu übersenden. Zu Ziffer 1 des genannten Antrags ist die Auskunft unter A nach den Fragen 1 bis 11 geordnet, welche in dem vom Abgeordneten Saenger in der letzten Tagung des Landtags erstatteten Bericht der Sonderkommission über den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen (S. 9 der Drucksache Nr. 44a, Beilage zum Protokoll der 147. Sitzung vom 6. August 1906) zusammengestellt sind. Unter B folgt die Auskunft zu Ziffer 2 des Antrags Geck und Genossen.

In ausgezeichneter Hochachtung

Bodman.

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

A.

Zu Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Geck und Genossen, Drucksache Nr. 30 (Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 27. November 1907).

Die Auskunft ist nach den Fragen Ziffer 1 bis 11 geordnet, welche in dem vom Abgeordneten Sänger erstatteten Bericht der Sonderkommission der II. Kammer über den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen, die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und der Hagel- und Viehversicherung betr., zusammengestellt sind (vergl. Seite 9 der Drucksache Nr. 44a, Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 6. August 1906).

1. Wie war die Entwickelung der Fahrnisversicherung in Baden in den letzten Jahrzehnten?

An Fahrnissen waren im Großherzogtum Baden versichert:

Ende 1876	. . . .	1 030 884 366 ℳ
1886	. . . .	1 456 657 074 ℳ
1896	. . . .	2 099 168 864 ℳ
*) 1906	. . . .	3 251 727 623 ℳ
Somit Zuwachs im		
Jahrzehnt 1877/86	. .	425 772 708 ℳ
1887/96	. .	642 511 790 ℳ
1897/1906	. .	1 152 558 759 ℳ
Zuwachs in den 30 Jahren		
Anfang 1877 bis Ende 1906	. .	2 220 843 257 ℳ.

Die Zahlen für die Jahre 1877—1906 finden sich in Anlage 1. Spalte 2 der Anlage 1.

2. Wieviel und welche Privatfeuerversicherungsgesellschaften sind zur Zeit im Großherzogtum zugelassen?

Zur Zeit 47 Gesellschaften: davon sind 12 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 35 Aktiengesellschaften.

Die auf Ende 1906 arbeitenden 43 Gesellschaften (9 Gegenseitigkeitsvereine und 34 Aktiengesellschaften) sind Anlage 2. in Anlage 2 mit ihrem Versicherungsbestand auf Ende 1906, ihrer Prämieneinnahme im Jahre 1906 unter Angabe des Gesellschaftssitzes und des Wohnsitzes des badischen Hauptbevollmächtigten (§ 115 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901) des Gründungsjahrs und des Jahrs der Geschäftsaufnahme im Großherzogtum usw. einzeln verzeichnet. Die meisten Gesellschaften, die noch Gebäude (Gebäudefünftel zur Hauptsache) versichern, haben unterlassen, ihre Prämieneinnahmen getrennt für Fahrnisse und Gebäude anzugeben, weil eine solche getrennte Angabe bei der Art der Buchführung zum Teil nur aufgrund besonderer, zeitraubender Entzifferungen möglich gewesen wäre. In der Übersicht mußte deshalb auf eine gesonderte Angabe der Prämien verzichtet werden.

Die 9 Gegenseitigkeitsvereine hatten Ende 1906 an Fahrnissen versichert . . . . . 322 633 364 ℳ
die 34 Aktiengesellschaften . . . . . 2 929 094 259 ℳ

Badische Unternehmungen sind die Nr. 1, 2, 3, drei Berufsvereinigungen (ev. Geistliche, Lehrer, kath. Geistliche), und die Nr. 10, eine Aktiengesellschaft, die 1898 gegründete Badische Feuerversicherungsbank.

Von diesen stehen nur zwei, nämlich die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Berufsvereinigungen, gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 unter Aufsicht der Landesbehörde (Ministerium des Innern).

3. Wie hoch belaufen sich die Beträge der seitens der Gemeinden und Privaten bestehenden Versicherungen?

Ende 1906 waren im Großherzogtum Baden bei den privaten Unternehmungen Fahrnisse versichert im Werte von 3 251 727 623 ℳ.*)

Das Nähere ergibt sich aus den Zusammenstellungen in den Anlagen 1 und 2.

Eine gesonderte Angabe der von den Gemeinden und der von Privaten versicherten Fahrnisse ist aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials nicht möglich. Die Beantwortung der Frage in dieser Richtung könnte nur erfolgen, wenn die erforderlichen Feststellungen im Wege einer besonderen Erhebung an der Hand der Fahrnisversicherungsbücher bewirkt würden. Eine derartige Erhebung hat nicht stattgefunden. Das Nähere hierwegen ist zur Frage 4 bemerkt.

4. Wieviele Prozent der Fahrnisse oder zu welchem Wert sind noch nicht versichert?

Der Wertbetrag der nicht versicherten Fahrnisse läßt sich aufgrund des vorhandenen Materials nur nach all-

*) 1907 = 3 440 298 562 ℳ.

*) Ende 1907: 3 440 298 562 ℳ.

gemeinen Mutmaßungen ungefähr schätzen. Den versicherten Fahrnissen im Wert von 3¼ Milliarden (Ende 1906) dürften nicht versicherte Fahrnisse im Wert von wahrscheinlich nicht über eine Milliarde gegenüberstehen.

Im Anschluß an die von Oberbürgermeister Dr. Winterer in der Sitzung der I. Kammer vom 4. Mai 1906 gegebene Anregung war beabsichtigt, eine nähere Ermittelung auf indirektem Weg vorzunehmen: Abschluß der Fahrnisversicherungsbücher in allen Gemeinden des Landes auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Feststellung der Anzahl der bestehenden Fahrnisversicherungsverträge und der Wertsummen der versicherten Fahrnisse; Vergleichung der so gefundenen Zahlen mit der Zahl der in der Gemeinde gezählten Haushaltungen und Gewerbebetriebe. Diese Erhebungen waren zunächst in Verbindung mit der Berufs- und Betriebszählung 1907 geplant, unterblieben aber, weil der Großh. Regierung dafür Mittel nicht zur Verfügung standen, überdies auch eine Vermehrung der mit jener Zählung ohnedies verknüpften Arbeiten nicht als wünschenswert erschien und dieser Nachteil auch durch den Wert der durch Verbindung mit jener Zählung zu gewinnenden besonderen Aufschlüsse nicht aufgewogen worden wäre.

Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes würde eine besondere Erhebung der gedachten Art aufgrund der Fahrnisversicherungsbücher bei entsprechender Vergütung der damit zu betrauenden Gemeindebeamten gegen 20 000 ℳ kosten. Die Einstellung einer bezüglichen Anforderung in den Staatsvoranschlag für 1908/09 unterblieb mit Rücksicht auf die Finanzlage, welche die Zurückstellung aller nicht besonders dringlichen außerordentlichen Ausgaben gebot.

Als besonders dringlich konnte die in Rede stehende Aufwendung, abgesehen von der Stellungnahme der Großh. Regierung zu der Frage der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung, schon um deswillen nicht gerechnet werden, weil der auf dem Landtag 1905/06 von den Abgeordneten Bechtold und Genossen gestellte Antrag zwar in der Kommission, nicht aber im Plenum der II. Kammer zur Verhandlung gelangt war und infolgedessen das hohe Haus selbst zu der Frage, ob über die im Kommissionsbericht bezeichneten Punkte Erhebungen zu veranstalten seien, nicht Stellung genommen hatte.

5. Welche Einnahmen an Prämien kommen für die Gesellschaften aus den badischen Geschäften in Betracht?

Die von allen beteiligten privaten Versicherungsunternehmungen für die im Großherzogtum Baden laufenden Feuerversicherungen vereinnahmten Prämien haben betragen:

	für Fahrnisse	für Gebäude	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
1904	4 610 000	559 064	5 169 064
1905	5 006 000	488 843	5 494 843
1906	5 131 000	413 273	5 544 273

Im übrigen sei auf Anlage 1 und 2 verwiesen.

Da, wie zu Frage 2 bemerkt, die meisten Gesellschaften die Angaben über ihre Prämieneinnahmen für Gebäude und Fahrnisse nicht trennen, sind hier die betreffenden gesonderten Zahlen aufgrund bestimmter Annahmen eingestellt, die annähernd zutreffende Werte ergeben dürften.

6. Wie hoch beliefen sich in den einzelnen Jahren die von den Gesellschaften ausbezahlten Schadensbeträge?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Anlage 1 Spalte 5 bis 9.

Die Summen der tatsächlich gewährten Entschädigungen dürften wohl etwas höher sein, als die Angaben des Statistischen Landesamts, da auch noch seit Einführung der Zählkarten, die für jeden Brandfall auszufüllen sind, manche Fahrnisschäden nicht zur Kenntnis der Behörden kommen. Dies dürfte namentlich der Fall sein bei Schäden infolge von Fernwirkungen eines Brandes, z. B. Rauchschaden in einem Tabaklager sowie bei sogenannten Außenschäden.

Wenn die eigenen Angaben der Gesellschaften, die allerdings nur für einzelne Jahre vorliegen (Spalte 8/9 der Anlage 1) wesentlich höhere Ziffern zeigen, so beruht dies höchstwahrscheinlich darauf, daß hier auch die Kosten für die Regulierung der Schäden einbezogen sind, wie dies auch in der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung der Fall ist.

7. Welch' größere Brandkatastrophen und Ortsbrände haben stattgefunden und mit welchen Schadensbeträgen?

Für die Jahre 1903/06 sind die Angaben in Anlage 3 enthalten. Für die früheren Jahre sind die Ermittelungen, die mit großer Umständlichkeit verbunden sind, vorerst unterblieben.

8. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Privatversicherungsgesellschaften aus der badischen Fahrnisversicherung?

11. Wie hoch sind die Gewinne der in Baden zugelassenen Privatgesellschaften aus dem badischen Fahrnisversicherungsgeschäft?

Angaben der Gesellschaften über den finanziellen Verlauf des badischen Geschäfts insbesondere liegen nicht

vor, somit auch keine Angaben über die auf das badische Geschäft entfallenden Verwaltungskosten und die aus ihm entspringenden Gewinne. Dagegen veröffentlicht das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin für das Gesamtgeschäft der Gesellschaften (also für das inländische wie ausländische Geschäft) die Rechnungsergebnisse. Für die Aktiengesellschaften sind die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1905, eines günstig verlaufenen Jahres, von dem versicherungstechnischen Hilfsarbeiter des Ministeriums aus einem besonderen Anlaß bearbeitet worden. Ob die von ihm gewonnenen Verhältniszahlen im allgemeinen als auch für das badische Geschäft zutreffend angenommen werden dürfen, soll dahin gestellt bleiben. Beim Mangel einer finanziellen Statistik für das badische Geschäft allein wird man sich dazu verstehen müssen, die gewonnenen Verhältniszahlen auf das badische Geschäft und zwar in seiner Gesamtheit zu übertragen. Jedenfalls kann angenommen werden, daß das badische Geschäft keine für die Gesellschaften ungünstigeren durchschnittlichen Ergebnisse aufweist als jene, die für das gesamte eigene Geschäft der Gesellschaften im Jahre 1905 gefunden worden sind.

Der Einblick in das finanzielle Ergebnis der Gesellschaften wird wesentlich gefördert, wenn man zunächst nur die Gebahrung im eigentlichen Versicherungsbetrieb behandelt und dann für sich die aus der Vermögensverwaltung sich ergebenden Überschüsse behandelt.

In dem genannten Geschäftsjahr 1905 betrieben nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts 31 deutsche Aktiengesellschaften das Feuerversicherungsgeschäft. Auf 31. Dezember 1905 waren bei ihnen rund 94,7 Milliarden Mark versichert und zwar 80 Milliarden im deutschen und 14,7 Milliarden im ausländischen Geschäft. Die hierauf fallende Prämieneinnahme betrug 186,9 Millionen Mark, wovon allerdings 82,8 Millionen Mark an die Rückversicherer für die bei diesen rückgedeckten Risiken abgegeben wurden, so daß eine eigene Prämieneinnahme von rund 104,1 Millionen Mark verblieb.

Für den eigentlichen Versicherungsbetrieb gelangt man — nach Herausschälen der nur für das Feuerversicherungsgeschäft giltigen Posten aus den von vielen Gesellschaften für alle von ihnen betriebenen Versicherungszweige (wie Einbruchdiebstahl-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebensversicherung usw.) gemeinsam in Sammelposten gemachten Angaben — zu folgenden Ergebnissen:

Einnahmen:	
Nettoprämieneinnahme (Prämien abzüglich Rückversicherungsprämien) .	104 114 664 ℳ
Ausgaben:	
Schadenzahlungen (bezahlte und schwebende Schäden abzüglich des Überschusses aus der Schadenreserve des Vorjahres)	52 819 315 ℳ
Zunahme der Prämienüberträge (Prämienübertrag auf 1906 weniger Übertrag aus 1904)	7 040 928 ℳ
Verwaltungskosten, Provisionen, abzüglich der Nebenleistungen der Versicherten und eines Betrages von 350 000 ℳ für Kosten der Vermögensverwaltung	28 388 404 ℳ
Steuern	2 002 243 ℳ
Leistungen für gemeinnützige Zwecke	1 680 644 ℳ
Summe der Ausgaben . .	91 931 534 ℳ
Überschuß	
aus dem eigentlichen Versicherungsbetrieb somit	12 183 130 ℳ

Hiernach wurden von der Nettoprämieneinnahme des Jahres 1905 mit 104 114 664 ℳ verwendet:

für Schäden	50,73%
„ Erhöhung der Prämienüberträge . .	6,76%
„ Verwaltungskosten und Provisionen . .	27,27%
„ Steuern	1,92%
„ gemeinnützige Zwecke	1,62%
und es verblieben für den Betriebsüberschuß	11,70%
zusammen . .	100,00%

Die außergewöhnlich starke Erhöhung der Prämienüberträge mit 6,76% der Nettoprämieneinnahme läßt vermuten, daß die eine oder andere Gesellschaft diese Überträge gegen die sonst von ihr in dieser Hinsicht beobachtete Technik noch besonders nachträglich erhöht hat, als im April 1906 — also nach Abschluß des Geschäftsjahres 1905 — die Kunde von der schadenreichen Katastrophe in San Franzisko kam. Trifft diese Vermutung zu, so dürfte die Einstellung der Prämienüberbeträge um etwa 3 bis 4 Millionen Mark zu erniedrigen und dementsprechend der Betriebsüberschuß um diese Summe oder auf rund 15% der Nettoprämieneinnahme zu erhöhen sein.

Außer dem eigentlichen Betriebsüberschuß erzielten die Gesellschaften aus ihren Vermögensanlagen (wie ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezahltes Aktienkapital und Reserven aller Art) und aus sonstigen kleineren Einnahmequellen, verrechnet mit den bezüglichen Verlusten, Abschreibungen und sonstigen Ausgaben, einen weiteren Überschuß, den man mit Fug und Recht Zinsenüberschuß nennen kann und der für die Feuerversicherung auf 6 063 527 ℳ zu bewerten ist.

Im Jahre 1905 hatten hiernach die 31 deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften nach den Berechnungen unseres versicherungstechnischen Hilfsarbeiters

einen Betriebsüberschuß von . . . . 12 183 130 ℳ
und einen Zinsenüberschuß von . . 6 063 527 ℳ
somit einen Gesamtüberschuß aus dem Feuerversicherungsgeschäft von . . . 18 246 657 ℳ

Für die weitere statistische Behandlung dieses Gesamtüberschusses aus dem Feuerversicherungsgeschäft scheidet nun das Kaiserliche Aufsichtsamt zunächst zwei Gesellschaften, nämlich die Providentia in Frankfurt a. M. und die Bayerische Versicherungsbank in München (Hypotheken- und Wechselbank) aus, um diese bei ihrem Hauptzweig, der Lebensversicherung, mit den anderen Lebensversicherungsaktiengesellschaften weiter zu verfolgen. Dadurch müssen an dem obigen Gesamtüberschuß rund 1 700 000 ℳ, und zwar am Betriebsüberschuß 1 285 166 ℳ, an Zinsenüberschuß 414 834 ℳ gekürzt werden, sodaß für die übrigen 29 Gesellschaften aus dem Feuerversicherungsgeschäft

ein Betriebsüberschuß von . . . 10 897 964 ℳ,
ein Zinsenüberschuß von . . . 5 648 693 ℳ
und ein Gesamtüberschuß von . . 16 546 657 ℳ

verbleibt.

Diese Gesellschaften betreiben, wie bereits erwähnt, außer dem Feuerversicherungsgeschäft noch andere Versicherungsgeschäfte, wie Einbruchsdiebstahl-, Unfall-, Haftpflichtversicherung usw., die ebenfalls im Jahre 1905 einen Überschuß abgeliefert haben, der auf 2 049 812 ℳ berechnet werden kann, sodaß diese 29 Gesellschaften aus allen ihren Versicherungsgeschäften einen Gesamtüberschuß von 18 596 469 ℳ verzeichnen. Die Verwendung dieses Gesamtgewinns zeigt die folgende Darstellung:

Es wurden verwendet

	Betrag in Mk.	in Prozenten des Gesamtgewinns.
an die Aktionäre als Dividende	11 207 499	60,27
zu Tantiemen	1 517 837	8,16
zur Verstärkung der Reserven	5 443 309	29,27
zu sonstigen Zwecken . .	427 824	2,30
zusammen	18 596 469	100,00

Das einbezahlte Aktienkapital der 29 Gesellschaften beläuft sich auf 39 626 000 ℳ; die hierauf gewährten Aktiendividenden mit 11 207 499 ℳ aus dem 1905er Gesamtüberschuß entsprechen somit einer Verzinsung von 28,28 Prozent der Einzahlung.

Unter der Annahme, daß der Gesamtüberschuß aus dem Feuerversicherungsgeschäft von 16 546 657 ℳ und der aus den anderen Geschäftszweigen von 2 049 812 ℳ zur Leistung dieser Aktiendividenden im Verhältnis beitragen, hätten an dieser Dividende von 11 207 499 ℳ anteilsweise aufzubringen:

die Feuerversicherung . . 9 972 143 ℳ
die sonstigen Zweige . . 1 235 356 ℳ.

Man kann nun weiter folgern, daß für die auf die Feuerversicherung entfallende Dividendensumme von 9 972 143 ℳ zunächst der oben berechnete Zinsengewinn der Feuerversicherung aus den eigenen Fonds der Gesellschaften in Höhe von 5 648 693 ℳ Verwendung findet, sodaß aus dem eigentlichen Betriebsgewinn der Feuerversicherung nur noch 4 323 450 ℳ, d. h. 4,38 Prozent der eigenen Prämieneinnahme der Gesellschaften, zu den Aktionärdividenden zuzuschießen sind. Allerdings rühren die Fonds der Gesellschaften (abgesehen vom Aktienkapital) zur Hauptsache aus früheren Prämienleistungen der Versicherten her, sodaß die Zinseneinnahmen zum Hauptteil aus angesammelten Prämien-Überschüssen früherer Jahre fließen. Das einbezahlte Aktienkapital selbst kann bei 5 prozentiger Verzinsung nur rund 2 Millionen Mark Zinsen abwerfen.

Wie die Aktionärdividenden können auch die Tantiemen verhältnismäßig dem Überschuß der Feuerversicherung und dem der anderen Zweige zugeteilt werden, und wären dann hieran zu decken:

von der Feuerversicherung . . 1 350 532 ℳ
von den anderen Zweigen . . 167 305 ℳ.

Da der Zinsenüberschuß der Feuerversicherung bereits zur Tragung der Aktionärdividenden herangezogen worden ist, muß der Tantiemenanteil der Feuerversicherung voll vom Betriebsüberschuß bestritten werden; er entspricht einem Satz von 1,37 Prozent der eigenen Prämieneinnahme der Gesellschaften.

Für das eigene Geschäft der 29 Aktiengesellschaften muß demnach die Feuerversicherung zu den aus dem Jahre 1905 gegebenen Aktionärdividenden und den Tantiemen 5,75 Prozent ihrer eigenen Prämieneinnahme beisteuern; sie deckt damit 5 673 982 ℳ oder rund die Hälfte der für Dividenden und Tantiemen verausgabten, auf ihren Teil entfallenden Summe.

Wie sich die Gewinn- und Verlustverhältnisse für die von den Gesellschaften an die Rückversicherer abgegebenen Prämien gestaltet haben, entzieht sich der Beurteilung, weil darüber alle Angaben fehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gesamte Prämieneinnahme aus dem badischen Feuerversicherungsgeschäft beläuft sich für die Aktiengesellschaften im Jahre 1905 auf 5 172 693 *M*.

Überträgt man die für das eigene Gesamtgeschäft der Aktiengesellschaften gefundenen Verhältniszahlen ohne weiteres auf ihr badisches Geschäft, so hätte das badische Geschäft 1905 an Provisionen und Verwaltungskosten getragen (27,27 Prozent) = 1 410 593 *M* und einen Betriebsüberschuß abgeworfen (11,70 Prozent) von 605 205 *M*, und aus diesem Überschuß hätten 297 430 *M* (d. s. 49,15 Prozent dieses Überschusses oder 5,75 Prozent der badischen Prämieneinnahme) zur Verwendung für Aktionärdividenden und für Tantiemen zur Verfügung gestanden.

9. Wie hoch müssen die Kosten der etwaigen staatlichen Fahrnisversicherung veranschlagt werden?

Eine Berechnung hierüber aufzustellen ist z. Zt. unmöglich. Es ist anzunehmen, daß die Kosten verhältnismäßig erheblich höher sein würden, als bei der Gebäudeversicherung; denn

1. die Zahl der Einzelversicherungen ist sehr viel größer, und bei der großen Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit des Fahrnisbesitzes würde die Feststellung des Versicherungsbestandes und seiner fortgesetzten Veränderungen eine Arbeitsleistung öffentlicher Organe erfordern, mit der die Aufstellung der Gebäudeversicherungsanschläge nicht zu vergleichen ist;

2. eine Klassifizierung nach der Gefährlichkeit wäre nicht zu umgehen, was viele sachverständige Feststellungen in zahllosen Einzelfällen bedingt.

3. Auch die Schadensermittelung wird ein großes fachkundiges Personal erfordern und sich nicht so einfach vollziehen, wie aufgrund der Gebäudeversicherungsanschläge.

4. Die Tätigkeit der Staats- und Gemeindebehörden wird unter diesen Umständen nicht in gleicher Weise die Versicherungsanstalt entlasten können, wie dies bei der staatlichen Gebäudeversicherung der Fall ist, wo die Mitwirkung dieser Behörden, abgesehen von der Beitragseinziehung ohne jede Vergütung stattfindet und der Versicherungsanstalt die Anstellung von Bezirks- und Lokalbeamten erspart. Berücksichtigt man, daß eine staatliche Verwaltung im allgemeinen nicht billiger, sondern teuerer arbeiten wird, als ein privater Geschäftsbetrieb, so erscheint die Annahme begründet, daß trotz des Wegfalls der Aufwendungen für Anwerbung von Versicherungsnehmern die Verwaltungskosten einer staatlichen Fahrnisversicherungsanstalt kaum weniger hoch sein würden, als die der bestehenden privaten Unternehmungen.

10. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Angliederung der Fahrnisversicherung an die Gebäudeversicherung?

Zur Frage der Einrichtung einer staatlichen Fahrnis-Feuerversicherung, sei es mit, sei es ohne Versicherungszwang, hat sich die Großh. Regierung sowohl auf dem Landtag 1899/1900 (Vergl. Beilage Nr. 64 zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer S. 19 und Bericht über die 100. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1900) bei den Verhandlungen über die Petition der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen, betreffend die Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens, als auch wiederholt auf dem folgenden Landtag 1901/02 in ablehnendem Sinne ausgesprochen (vergl. Bericht über die 16. öffentliche Sitzung am 7. Januar 1902 — Verhandlung über die Erledigung der obengenannten Petition—, ferner Bericht der Sonderkommission der Zweiten Kammer für den Entwurf eines Fahrnisversicherungsgesetzes — Beilage Nr. 57a und Bericht über die Verhandlung der Zweiten Kammer über diesen Gesetzentwurf in der 117. Sitzung vom 30. Juni 1902 S. 1561/62 —).

Die Großh. Regierung steht auch heute noch auf einem ablehnenden Standpunkt. Denn sie ist der Meinung, daß der Einführung einer staatlichen Fahrnisversicherung schwerwiegende Bedenken entgegenstehen und daß ein Bedürfnis dafür nicht als vorhanden anerkannt werden kann.

Die Einrichtung einer staatlichen Fahrnisversicherung o h n e Versicherungszwang unter Ausschließung der Privatunternehmungen empfiehlt sich nicht, weil einer staatlichen Versicherungsanstalt im freien Wettbewerb mit den privaten Versicherungsunternehmungen vorzugsweise die schlechten Risiken zufallen würden, solange die Anstalt für brandgefährliche Objekte nicht nach der Gefahr abgestufte Prämien in gleicher Höhe wie die Privatgesellschaften erheben würde.

Der vorliegende Antrag ist auf s t a a t l i c h e Z w a n g s v e r s i c h e r u n g unter Ausschließung der privaten Versicherungsunternehmungen gerichtet. Die Frage der Einführung eines gesetzlichen Zwangs zur Versicherung der Fahrnisse ohne die Errichtung einer Staatsanstalt, wie in den schweizerischen Kantonen Aargau und Freiburg, scheidet danach aus. Die gegen eine staatliche Zwangsversicherung bestehenden Bedenken richten sich weniger gegen den Versicherungszwang als solchen, als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen die Übernahme der Fahrnisversicherung durch den Staat oder eine staatliche Anstalt.

Es ist zuzugeben, daß auch bei gegebener günstigster Versicherungsgelegenheit eine große Zahl von Besitzern ihre Fahrnisse ohne Zwang nicht versichern werden und sich dadurch einer gewissen sozialen Verpflichtung insofern entziehen, als der Eintritt einer Notlage durch Brandunglück die Allgemeinheit in Mitleidenschaft ziehen kann. Immerhin besteht aber ein soziales Interesse an der Versicherung der Fahrnisse nicht unterschiedslos bezüglich aller Arten von Fahrnisbesitz und nicht in gleichem Maße, wie an der Versicherung der Gebäude, an deren Wiederherstellung die Allgemeinheit unter verschiedenen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein wesentliches Interesse hat.

Die gegen die Übernahme der Fahrnisversicherung durch den Staat bestehenden Bedenken lassen sich in folgendem zusammenfassen.:

1. Die Versicherung bei einer auf das Gebiet des Großherzogtums sich erstreckenden staatlichen Anstalt würde sich für die Versicherten im Durchschnitt kaum billiger gestalten, als z. Zt. bei den Privatgesellschaften. Denn, wie zu Frage 9 ausgeführt ist, müßte mit hohen, den der Privatunternehmungen kaum nachstehenden Verwaltungskosten gerechnet werden. Die bei den Privatgesellschaften aus den Prämieneinnahmen erzielten Überschüsse (vergl. zu Frage 8 und 11), die übrigens im deutschen wie im internationalen Geschäft großen Schwankungen unterliegen und bei nicht wenigen Gesellschaften sich auch schon in erhebliche Fehlbeträge verwandelt haben, können die Annahme nicht rechtfertigen, daß die staatliche Versicherung ihre Prämien in entsprechendem Verhältnis niedriger zu stellen vermöchte, als die Privatgesellschaften. Die staatliche Anstalt wird für die Fahrnisversicherung, deren Schadenbeträge größeren Schwankungen als die Gebäudeschäden ausgesetzt sind, die Ansammlung starker Reserven, wie sie die Privatgesellschaften aus ihrem meist schon über mehrere Jahrzehnte sich erstreckenden Geschäftsbetrieb angesammelt haben, nicht unterlassen können, zumal die Gefahren der sogenannten Klumpenversicherung und der größeren Katastrophen für die Staatsanstalt sich selbstverständlich nicht durch die beim Zusammenarbeiten der privaten Unternehmungen übliche Verteilung des Risikos vermeiden lassen.

Die staatliche Versicherung wird ferner nicht in der Lage sein, ihre Prämiensätze in dem gleichen Maße, wie die privaten Versicherungen es aufgrund einer langjährigen ins Einzelne gehenden Brandstatistik zu tun vermögen, nach der Gefährlichkeit der einzelnen Risiken

zu individualisieren; sie wird vielmehr, wenn auch für das Gebiet der Fahrnisversicherung die auf dem Unterstützungsprinzip beruhende Einheitsumlage des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes kaum in Frage kommen kann, gewisse Durchschnittssätze annehmen müssen. Insoweit dabei diejenigen Risiken, für die bei der Privatversicherung die höchsten Prämien bezahlt werden, also die industriellen und ein verhältnismäßig kleinerer Teil der landwirtschaftlichen Risiken (Gebirgsgegenden), eine Erleichterung erfahren würden, wird auf der anderen Seite eine stärkere Belastung der mindergefährdeten Risiken, die jetzt unbestrittenermaßen zu billigen Sätzen versichert sind, d. h. der großen Masse des hauswirtschaftlichen Fahrnisbesitzes in den Städten und auch in einem erheblicheren Teil der Landorte, die unvermeidliche Folge sein. Dies bedeutet für einen großen, ja wohl den überwiegenden Teil der Bevölkerung eine Verteuerung der Versicherung.

2. Mit der Übernahme der gesamten Fahrnisversicherung übernimmt der Staat ein Risiko, das unter Umständen auch zu einer bedenklichen finanziellen Belastung des Staates führen kann. Es ist zwar zuzugeben, daß bei den heutigen Feuerlöscheinrichtungen die Gefahr ausgedehnter Stadtbrände sehr vermindert ist; indessen sind die baulichen Verhältnisse beträchtlicher, namentlich älterer Stadtteile auch in den größeren Städten des Landes keineswegs so günstig, daß es gerechtfertigt wäre, große Brandkatastrophen als ausgeschlossen zu betrachten. Zugegeben kann auch werden, daß ein oder mehrere Ortsbrände selbst größerer Landgemeinden eine sich auf das Gebiet des Großherzogtums erstreckende Versicherungsanstalt nicht etwa in dem Maße in ihrer Leistungsfähigkeit erschüttern könnten, wie dies die im Kanton Waadt bestehende staatliche Fahrnisversicherungsanstalt mehrfach erfahren mußte, die bei dem Brande von Marchissay 1877 nur 48% des Mobiliarschadens bezahlen konnte und bei dem Brande von Vallorbes zur Deckung von 278 000 Franken Fahrnis- und 819 000 Franken Gebäudeschaden die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen genötigt war. Immerhin könnte eine zufällige Häufung derartiger Ereignisse auch für eine badische Anstalt eine ernste Lage zeitigen. Weit bedenklicher aber sind die industriellen Risiken, da hier bei vielfach erhöhter Brandgefahr auch ein wenig ausgedehnter Brand Fahrnisbestände im Werte von vielen Hunderttausenden, ja von Millionen vernichten kann. Die private Versicherung ist solchen Schäden sowohl vermöge der für den Staat ausgeschlossenen Teilung des Risikos unter mehrere Versicherer, als auch vermöge der Rückversicherung jederzeit gewachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letztere wird aber für eine staatliche Anstalt bei den privaten Rückversicherungsunternehmungen wohl kaum angängig sein und dürfte auch in einem etwaigen Zusammenschluß mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands, die wenigstens hinsichtlich der Fahrnisse durchweg ohne Versicherungszwang im wesentlichen nach den Grundsätzen der Privatversicherung arbeiten, um so schwieriger sein, als die staatliche Zwangsversicherungsanstalt ihrem Wesen nach sich mit allen, auch den gefährlichsten und größten Risiken innerhalb des Staatsgebiets — man denke z. B. auch an große Ausstellungen — wird befassen müssen. Im Kanton Waadt, dem einzigen Staate, in dem eine obligatorische staatliche Fahrnisversicherung besteht, hat man diesen Bedenken allerdings dadurch Rechnung getragen, daß man einerseits eine große Anzahl von Gegenständen, wie z. B. Kunstsachen, Schmuck, Manuskripte, Theaterdekorationen, Rollmaterial der Bahnen, Schiffe und die nicht im Gebäudekataster enthaltenen Baulichkeiten, sodann aber auch in weitem Umfang die industriellen Risiken von der staatlichen Versicherung ausschloß: bis 1906 konnten industrielle Risiken mittlerer Gefahr, deren Wert 40 000 Franken überstieg, und solche erhöhter Gefahr, deren Wert 20 000 Franken überstieg, überhaupt nicht staatlich versichert werden und auch jetzt noch können industrielle Risiken von über 100 000 Franken bei erheblicher Brandgefahr von der Versicherung ausgeschlossen oder besonderen Bedingungen unterworfen werden (Art. 52 des Gesetzes vom 17. Januar 1905). Eine derartige Ausschließung von Risiken über 80 000 ℳ würde bei den ganz anders gearteten gewerblichen Verhältnissen Badens nicht in Frage kommen können; aber auch eine erheblich höhere Wertgrenze dieser Art würde die erwarteten Vorteile einer staatlichen Versicherung für die Industrie zum größten Teil vereiteln, möglicherweise sogar in empfindliche Nachteile verwandeln.

3. Die Ermittelung der Schäden und die Feststellung der Entschädigungen würde bei einer staatlichen Versicherungsanstalt sich erheblich schwieriger gestalten als bei der privaten Versicherung. Schon oben — zu Frage 9 — ist darauf hingewiesen, daß die Ermittelung des Brandschadens bei Fahrnissen sich meist nicht so einfach ausführen läßt, als bei Gebäuden. Die Schadensregulierung der Privatversicherungsgesellschaften vollzieht sich stets mehr oder weniger im Wege der Vereinbarung, wobei die Gesellschaften in der Lage sind, auch ohne einen strengen Beweis glaubhafte Ersatzansprüche in weitem Umfang anzuerkennen. Ein solches Verfahren wäre für die Organe einer Staatsanstalt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht geradezu ausgeschlossen. Dies hätte aber zur Folge, daß die Beschädigten in vielen Fällen keine oder nur ungenügende Entschädigung erhalten und daß die jetzt nur geringe Zahl der Streitigkeiten über die Schadensfeststellung bedeutend vermehrt würde.

4. Die Erlassung neuer landesgesetzlicher Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten wird, ist nach § 120 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 als zulässig zu betrachten. Demgemäß ist auch durch das badische Gesetz vom 3. August 1902 die bisher den privaten Unternehmungen freigegebene Versicherung der Gebäudefünftel der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt vorbehalten worden. Die Ausschließung der privaten Versicherungsunternehmungen von der Fahrnisversicherung würde sich aber tatsächlich als ein weit schwererer Eingriff in das private Erwerbsleben darstellen. Für eine Reihe von Versicherungsgesellschaften, auch solche, die nicht in Baden ihren Sitz haben, würde der Ausschluß vom Geschäftsbetrieb im Gebiete des Großherzogtums eine empfindliche Einschränkung bedeuten und insoweit sie für die Einrichtung und Organisation des Geschäfts in Baden Aufwendungen gemacht haben, geradezu mit positivem Vermögensschaden verbunden sein. Dazu kommt, daß das zahlreiche Angestelltenpersonal der in Baden arbeitenden Gesellschaften, soweit es nicht in den Dienst der Staatsanstalt übernommen wird, seine Stellung verlieren und sich andern Berufen zuwenden müßte. Wenn es auch bezweifelt werden kann, ob ein Vorgehen der Landesgesetzgebung in der gedachten Richtung rechtliche Entschädigungsansprüche der Gesellschaften oder ihrer Angestellten ohne weiteres zu begründen geeignet wäre, so bedürfte doch die Frage der ernstesten Erwägung, ob hier nicht — abweichend von dem Vorgehen der Landesgesetzgebung bei Verstaatlichung der Gebäudefünftelversicherung — das Gesetz eine Entschädigungspflicht des Staates aus Gründen der Gerechtigkeit und der Billigkeit anzuerkennen hätte. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Reichsgesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715) sowohl den vom Geschäftsbetrieb fernerhin ausgeschlossenen Privatbriefbeförderungsunternehmungen als deren Bediensteten einen Entschädigungsanspruch eingeräumt, der bei den Anstalten selbst sogar auch den entgangenen Gewinn mitumfaßte.

5. Ein Bedürfnis nach Verstaatlichung der Fahrnisversicherung kann als vorhanden nicht anerkannt werden. Eine Vergleichung der in Anlage 2 enthaltenen Zahlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der in Baden versicherten Summen und der daselbst vereinnahmten Prämien ergibt für alle Gesellschaften einen Prämiensatz von im Durchschnitt 1,58 vom Tausend, bei den Aktiengesellschaften 1,64, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 0,97 von Tausend, ein Unterschied, der sich aus der Tatsache, daß die industriellen Risiken überwiegend nur bei Aktiengesellschaften Deckung finden, erklärt.

Bei den bestehenden Prämiensätzen der privaten Versicherungsunternehmungen kann behauptet werden, daß für die große Masse der Fahrnisbesitzer die Versicherungsgelegenheit eine sehr günstige und billige ist. Die Verstaatlichung würde, wie sich aus den obigen Ausführungen zu 1 und 3 ergibt, hierin eine Verbesserung kaum herbeiführen, sondern teilweise eher eine Erhöhung der Prämien und vielfach für die Versicherten unerwünschte Belästigungen und Erschwerungen mit sich bringen. Auch was die industriellen Risiken betrifft, so wird im allgemeinen aus der Höhe der verlangten Prämien ein Bedürfnis nach Beseitigung des privaten Versicherungsbetriebs nicht abgeleitet werden können. Dabei ist auch nicht zu verkennen, daß die individuelle Abstufung der Prämien je nach der Gefährlichkeit der einzelnen Anlagen zwar für viele Unternehmer eine fühlbare Mehrbelastung mit sich bringt, zugleich aber auch einen starken Antrieb bildet, durch Erhöhung der Feuersicherheit und Verbesserung der Löscheinrichtungen sich günstigere Bedingungen zu verschaffen, ein Erfolg, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur begrüßt werden kann.

Allerdings gibt es Risiken, für die es schwer fällt, im freien Verkehr zu angemessenen Bedingungen Deckung zu finden. Dahin gehören einmal gewisse Industrieanlagen, die nach der Art des Betriebs oder nach der Bauart (Holzbauten in Gebirgsgegenden) erhöhter Brandgefahr ausgesetzt sind, ohne auch immer die Möglichkeit zu wirksamen Verbesserungen zu besitzen, und sodann die landwirtschaftlichen Anwesen mit weicher Bedachung, wie sie durch die Verhältnisse der höheren Gebirgslagen bedingt ist. Wenn hier für landwirtschaftliche Fahrnisse eine Prämie von oft mehr als 5 vom Tausend erhoben wird, wie dies im Schwarzwald bisher vielfach der Fall war, so führt dies dazu, daß die Versicherung der Fahrnisse in diesen Gegenden meist zu nieder oder gar nicht erfolgt. Ein Bedürfnis nach Verbilligung der Prämien und Erleichterung der Versicherungsnahme ist unter solchen Verhältnissen zweifellos gegeben. Diesen Bedürfnissen läßt sich indessen dadurch in weitem Maße Rechnung tragen, daß die Versicherungsunternehmungen eine sogenannte Versicherungsgemeinschaft bilden, welche sich dem Staate gegenüber verpflichtet, notleidende Risiken, die im freien Verkehr zu angemessenen Bedingungen keine Deckung finden können, unter gewissen Bedingungen in Deckung zu nehmen. Aufgrund einer Vereinbarung des Großh. Ministeriums des Innern mit der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden privaten Feuerversicherungsunternehmungen ist für das Großherzogtum Baden mit dem 1. Januar 1908 eine solche Versicherungsgemeinschaft ins Leben getreten, während bis dahin die Gesellschaft Deutscher Phönix die Vermittelung der Unterbringung notleidender Risiken übernommen hatte.

Die Vereinbarung, über welche der als Anlage 4 hier angeschlossene Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1907, Nr. 53 770 das Nähere enthält, hat u. a. auch die wesentliche Verbesserung gebracht, daß für die landwirtschaftlichen Fahrnisse unter weicher Bedachung (Schindel- und Strohdächer) eine Maximalprämie von 5 vom Tausend seitens der Vereinigung zugestanden worden ist.

B.

Zum Punkt 2 des Antrags Geck & Genossen (Drucksache Nr. 30.)

Das Fahrnisversicherungsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1902 bestimmt in § 12, daß durch landesherrliche Verordnung die Gesellschaften verpflichtet werden können, bestimmte, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogtum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3% der Gesamtbruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihre Hinterbliebenen zu leisten. § 65 des Gebäudeversicherungs-Gesetzes bestimmt für die Gebäudeversicherungsanstalt eine ähnliche Beitragsverpflichtung.

Die landesherrliche Verordnung vom 31. Dezember 1905, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betr., hat aufgrund hiervon in § 10 angeordnet, daß die Gebäudeversicherungsanstalt und die Gesellschaften bis auf weiteres 1% der Bruttoprämien an die Landesfeuerwehrunterstützungskasse zu zahlen haben.

Die privaten Gesellschaften haben bezahlt:

für 1904 . .	51 691 ℳ
für 1905 . .	54 948 ℳ
für 1906 . .	55 443 ℳ

Anlage.

Über die Verwendung der hieraus gewonnenen Mittel der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse gibt der angeschlossene Rechnungsauszug für 1906 näheren Aufschluß. Es haben sich hiernach die verfügbaren Mittel als völlig ausreichend erwiesen, um den an die Kasse herangetretenen Anforderungen in vollem Umfang gerecht zu werden.

Ein hinreichender Anlaß zur Erhöhung der in Rede stehenden Abgabe ist hiernach zur Zeit nicht gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1 zu A.

Fahrnis-Versicherung im Großherzogtum Baden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Versicherte Summe an Fahrnissen auf Jahresende	Prämien-Einnahme		Entschädigungen nach den Angaben des Gr. Statistischen Landesamtes			Entschädigungen nach den Angaben der Versicherungsunternehmungen	
		Betrag (berechnet!)	auf je 1 000 ℳ Versich.-Summe	Betrag	auf je 1000 ℳ Versich.-Summe	auf je 100 ℳ Prämien-Einnahme	Betrag	auf je 1000 ℳ Versich.-Summe
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1906	3 251 727 623	5 131 000	1.58	2 655 160	0.82	51.75	Die besonderen Angaben für Baden werden seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nicht mehr gemacht.	
1905	3 099 771 050	5 006 000	1.61	2 014 240	0.65	40.24		
1904	2 953 885 456	4 610 000	1.56	1 912 396	0.65	41.48		
1903	2 811 542 690	für frühere Jahre nicht bekannt		1 570 582	0.56			
1902	2 685 920 079			1 587 748	0.59		Diese Entschädigungsangaben enthalten jedenfalls auch die Regulierungskosten.	
1901	2 598 287 559			1 171 107	0.45		1 489 970	0.57
1900	2 510 553 477			1 898 011	0.76		2 528 222	1.01
1899	2 359 600 749			*1 870 219	0.79		2 176 277	0.92
1898	2 216 719 308			1 691 028	0.76		2 248 292	1.01
1897	2 123 198 284			1 721 977	0.81		1 815 848	0.86
1896	2 099 168 864			1 087 495	0.52		1 669 712	0.80
1895	2 012 841 252			2 256 495	1.12		2 484 710	1.23
1894	1 944 552 180			956 491	0.49		1 029 956	0.53
1893	1 897 300 604			1 063 594	0.56		1 281 275	0.68
1892	1 831 524 335			1 350 678	0.74		1 600 000	0.87
1891	1 768 352 818			1 173 671	0.66		?	?
1890	1 677 509 883			1 577 621	0.93		1 665 066	0.99
1889	1 604 718 462			1 300 898	0.81		1 206 051	0.75
1888	1 550 670 727			819 823	0.53		809 798	0.52
1887	1 517 366 525			1 074 967	0.71		?	?
1886	1 456 657 074			1 290 850	0.89		1 097 352	0.75
1885	1 410 845 309			1 038 159	0.74		für frühere Jahren waren Angaben nicht zu machen.	
1884	1 379 259 988			855 010	0.62			
1883	1 342 244 587			653 686	0.49			
1882	1 320 145 812			534 246	0.40			
1881	1 276 045 577			1 067 642	0.84			
1880	1 258 868 419			944 780	0.75			
1879	1 194 397 226			746 655	0.63			
1878	1 152 446 661			566 318	0.49			
1877	1 102 729 577			509 846	0.46			

* Richtig gestellte Zahl (Jahrbuch d. St.L.A. zeigt 6 563 541 ℳ).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 zu A.

Die zum Geschäftsbetrieb im Großherzogtum zugelassenen privaten Feuer-Versicherungsunternehmungen auf 31. Dezember 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. Nummer	Der Versicherungs-Unternehmungen: Sitz	Der Versicherungs-Unternehmungen: Name	Sitz der für das Großherzogtum bestellten Hauptbevollmächtigten der außerbadischen Unternehmungen	Jahr: der Genehmigung bzw. Aufnahme der Feuerversicherungsgesellschaft	Jahr: der Aufnahme der Feuerversicherungsgeschäfte im Großherzogtum	Versicherte Summe auf Ende 1906: Jahresliste ℳ	Gebäude (zur Hauptsache Gebäudeliste) ℳ	Inventar ℳ	Prämien-Einnahme 1906 Insgesamt ℳ
		A. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit							
1.	Baden-Baden	Feuerversicherungskasse evangelischer Geistlicher	—	1873	1879	6 016 000	—	6 016 000	3 108
2.	Bühlertal	Kantonalverband, Verein badischer Lehrer	—	1879	1879	22 510 503	—	22 510 503	Null
3.	Badenweiler	Assecuranz civicorum	—	1888	1888	5 165 423	—	5 165 423	722
4.	Altona	Feuer-Versicherungs-Verein in Altona a. G.	Mannheim	1830	1867	20 477 903	1 460 615	21 938 518	14 220
5.	Berlin	Versicherungs-Verein deutscher Eisenbahnbeamter	†	1880	1897	524 900	—	524 900	205
6.	Düsseldorf	Brandversicherungsverein der deutschen Werkmeisterverbände	†	1894	1904	1 272 968	—	1 272 968	1 233
7.	Gotha	Gothaer Feuerversicherungsbank a. G.	Karlsruhe	1821	1849	258 988 304	18 609 409	277 608 313	258 305
8.	Leipzig	Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Buchhändler	†	1899	1905	123 618	—	123 618	807
9.	Stuttgart	Württembergische Privatfeuerversicherung a. G.	†	1828	1903	7 543 245	1 085 700	8 628 945	11 760
		B. Aktien-Gesellschaften							
10.	Karlsruhe	Badische Feuerversicherungs-Bank	—	1898	1898	197 118 852	14 780 312	211 879 165	222 655
11.	Baden	Badener und Münchener Feuer-Versich.-Ges.	Karlsruhe	1825	1839	227 460 297	22 943 770	250 404 067	323 153
12.	Berlin	Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Mannheim	1906	*) 1906	18 521 385	320 017	18 858 302	41 395
13.	„	Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt	Karlsruhe	1812	1863	92 176 188	6 551 460	98 727 648	122 602
14.	„	Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellsch.	Karlsruhe	1901	1896	9 822 743	290 463	9 913 206	18 809
15.	„	Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellsch.	Karlsruhe	1905	1906	9 063 471	86 878	9 150 349	16 609
16.	„	Union, Allgem. Versicherungs-Aktien-Gesellsch.	Mannheim	1873	1876	41 575 294	1 034 048	42 609 342	65 103
17.	„	Victoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellsch.	Karlsruhe	1904	1904	25 738 853	—	25 738 853	58 732
18.	Breslau	Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	Mannheim	1848	1863	112 222 473	7 589 477	119 811 950	263 630
19.	Elberfeld	Bergisch-Märkische Feuer-Versich.-Aktien-Gesellsch.	Mannheim	1822	1830	114 980 051	10 974 383	125 954 434	254 816
20.	Erfurt	Thüringia, Versicherungs-Gesellschaft	Karlsruhe	1853	1863	114 530 853	12 363 101	126 893 954	180 738
21.	Essen	Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank	Mannheim	1866	1869	62 682 752	2 874 771	65 557 523	123 940
22.	Frankfurt a. M.	Deutscher Phönix, Berliner-Aktien-Gesellschaft	Karlsruhe	1845	**) 1845	408 595 549	46 655 567	455 251 116	656 622
23.	„	Providentia, Frankfurter Versicher.-Gesellschaft	Mannheim	1856	1864	91 660 782	11 799 603	103 459 385	137 918
24.	Gladbach (München)	Gladbacher Feuer-Versicher.-Aktien-Gesellsch.	Karlsruhe	1861	1864	107 582 842	2 588 238	110 171 080	215 506
25.	Hamburg	Allegia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Mannheim	1907	1907	†) 20 894 042	†) 1 453 133	†) 21 947 175	†) 27 601
26.	„	Globus, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Mannheim	1905	1906	3 401 056	—	3 401 056	8 873
27.	„	Hamburg-Bremer Feuer-Versicher.-Gesellschaft	Mannheim	1854	1883	50 591 460	2 902 705	53 588 765	85 592
28.	„	Nordstern Versicherungs-Gesellschaft	Mannheim	1907	1907	*) 75 365 003	*) 4 256 096	*) 79 623 099	*) 157 110
29.	Köln a. Rh.	Colonia, Kölnische Feuer-Versicher.-Gesellschaft	Karlsruhe	1839	1840	145 188 253	15 279 177	160 467 430	264 354
30.	Leipzig	Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	Mannheim	1819	1863	99 727 813	7 204 341	106 932 153	192 701
31.	Magdeburg	Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	Karlsruhe	1844	1855	177 693 995	10 569 682	187 903 677	437 154
32.	München	Bayerische Versicherungs-Bank	Mannheim	1838	1858	58 880 134	2 716 206	55 596 340	90 410
33.	Neuß	Rheinland, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	†	1880	1906	53 000	—	53 000	78
34.	Oldenburg	Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	Karlsruhe	1857	1883	20 131 294	1 111 568	21 242 862	30 847
35.	Stettin	Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft	Karlsruhe	1845	1858	99 799 364	10 426 966	110 226 330	157 665
36.	Straßburg i. E.	Rhein und Mosel, Feuer-Versich.-Aktien-Ges.	Karlsruhe	1881	1908	3 067 398	—	3 067 398	11 181
37.	Basel	Basler Versich.-Gesellschaft gegen Feuerschaden	Karlsruhe	1863	1864	153 152 269	20 424 430	173 576 699	391 657
38.	Leoben	Commercial-Union, Berliner-Aktien-Gesellsch.	Karlsruhe	1861	1890	97 362 864	48 108	97 410 972	39 150
39.	„	Leobener Phönix, Feuer-Versicherungs-Anstalt	Mannheim	1782	1884	39 037 294	1 653 931	40 691 225	68 969
40.	London u. Edinburg	North British and Mercantile, Versich.-Aktien-Gesellschaft	Karlsruhe	1809	1864	87 127 561	4 870 036	91 998 467	165 976
41.	Paris	Französischer Phönix, Feuer-Versich.-Gesellsch.	Neustrelitz	1819	1892	29 289 129	13 163 753	42 452 882	81 893
42.	St. Gallen	Helvetia, Schweizerische Feuer-Versich.-Gesellsch.	Karlsruhe	1861	1864	203 725 683	14 690 904	218 422 587	375 403
43.	Zürich	Zürichia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Karlsruhe	1824	1904	154 193	—	154 193	267
34	Aktien-Gesellschaften					5 989 094 259	254 297 026	5 183 391 883	5 233 853
9	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit					328 633 364	21 455 748	343 799 088	310 429
43	Gesellschaften					5 251 727 623	275 453 268	5 527 180 971	5 544 273

†) Zur Zeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Hauptbevollmächtigten entbunden.

*) Bis Ende 1906 von der Allianz übernommener Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München war in Baden 1907 zugelassen worden.

**) Die Gesellschaft arbeitete als Badischer Phönix seit 1834.

†) Bestand der anfangs 1907 übernommenen Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg (gegründet 1872, in Baden 1880 zugelassen).

†) Bestände der anfangs 1907 übernommenen Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (in Baden seit 1906) und der Nordstern Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg (in Baden 1881 zugelassen).

Insgesamt haben die Aufnahme des Geschäftsbetriebs in Baden nach angezeigt:

Von Versicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit:

(10) 44 Hamm a. M. (gegründet 1906) Brandkasse des Verbandes mittlerer Zollgebeamten Deutschlands.

(11) 45 Berlin (gegründet 1904) Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen.

(12) 46 Halensee bei Berlin (gegründet 1906) Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Anstalt des Verbandes deutscher Beamtenvereine.

Von Aktien-Gesellschaften:

47 Berlin (gegründet 1907) Industrie, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3 zu A.

Brände

mit über 50 000 Mark Schaden

in den Jahren

1903, 1904, 1905 und 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brände mit größerer Ausdehnung.

Amtsbezirk	Gemeinde	Ausgebrochen im Monat	Vom Brand betroffene				Erlittener	
			Anwesen	Haushaltungen	Gebäude			
					im ganzen	davon ganz zerstört	an Gebäuden ℳ	an Fahrnissen ℳ
Baden	Oos	24. III. 05	1	1	11	6	63 080	100 000
Donaueschingen	Hondingen	29. V. 05	15	16	32	25	105 323	[1]) 37 660
"	Mundelfingen	13. III. 05	5	5	13	10	51 400	16 080
Konstanz	Konstanz	26. III. 05	23	41	30	19	110 454	42 068
Schönau	Neuenweg	8. X. 05	24	35	38	29	211 115	[2]) 79 440
Neusdorf	Rathaus	14. I. 04	1	3	11	4	39 934	128 080
Offenburg	Zell a. H.	21. VII. 04	26	40	58	44	245 967	[3]) 122 949
Stockach	Stockach	11. IX. 04	5	6	12	3	64 888	41 550
Donaueschingen	Öfingen	15. III. 04	17	17	21	10	53 750	17 101
Pforzheim	Ochelbronn	26. XI. 05	17	25	36	28	81 778	[4]) 56 190
Waldshut	Görwihl	27. V. 05	20	31	24	11	77 537	[5]) 44 572
Wolfach	Wolfach	3. XI. 05	1	1	10	6	76 183	150 351
Weinheim	Weinheim	7. IX. 05	2	2	4	2	56 443	200 360
Freiburg	Horben	16. X. 06	1	2	8	5	67 631	32 000
Mannheim	Rösertal	23. IV. 06	2	2	25	9	274 884	286 437
St. Blasien	Menzenschwand	8. I. 06	2	2	4	3	119 957	46 000
Schopfheim	Fahrnau	26. IX. 06	2	2	23	10	122 411	348 500

[1]) Darunter 13 000 ℳ nicht versichert; [2]) hiergegen 15 170 ℳ; [3]) Schaden an nichtversicherten Fahrnissen nicht angegeben; [4]) darunter 1500 ℳ nicht versichert; [5]) hiergegen 6000 ℳ.

Schaden		Gewährte Entschädigung				Art der Gebäude	Fahrnisversicherung	
							Zahl der vom Brand betroffenen	
durch Löschmaßregeln ℳ	im ganzen ℳ	für Gebäude ℳ	für Fahrnisse ℳ	für Schaden durch Löschmaßregeln ℳ	im ganzen ℳ		versicherten	nichtversicherten
							Haushaltungen	
—	163 080	63 080	43 609	—	107 289	Ölmühle	1	—
85	143 008	105 323	17 881	85	123 289	Wohn- und Ökonomiegebäude	10	4
310	67 790	51 400	7 747	310	59 457	Wohn- und Ökonomiegebäude, Schul- und Rathaus	3	—
72	152 504	110 454	41 288	72	151 814	Wohn- und Ökonomie- u. gewerbl. Gebäude	34	3
160	290 715	211 115	48 430	160	259 705	Wohn- und Ökonomiegebäude, Rat- und Schulhaus.	17	6
—	228 014	39 934	97 447	—	137 381	Brauerei Rathaus	3	—
392	369 308	245 967	122 949	392	369 308	Wohn- und Ökonomiegebäude	32	3
—	106 438	64 888	22 752	—	87 640	Wohn- und Ökonomiegebäude	3	—
196	71 047	53 750	17 101	196	71 047	Wohn- und Ökonomiegebäude	14	—
94	138 062	81 778	44 431	94	126 303	Wohn- und Ökonomiegebäude	23	2
186	122 295	77 537	25 693	186	103 416	Wohn- und Ökonomiegebäude	18	6
—	226 534	76 183	150 351	—	226 534	Zellstofffabrik	1	—
—	256 803	56 443	144 710	—	201 153	Fabrik-, Wohn- und Ökonomiegebäude	2	—
13	99 644	67 631	21 901	13	89 545	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	2	—
644	561 965	274 884	286 437	644	561 965	Brauerei, Preßhefenfabrik, Scheuer und Stall	2	—
20	165 977	119 957	46 000	20	165 977	Wohn- und Ökonomiegebäude u. Gasthaus	1	—
46	470 957	122 411	330 476	46	452 933	Fabrik	2	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4 zu A.

Ministerium des Innern.

№ 53 770.

2 Anlagen.

Die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr betreffend.

An die Großh. Bezirksämter:

Die in 2 Abdrücken angeschlossene Bekanntmachung ist auf den 15. Dezember d. J. im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen. Die Bürgermeisterämter sind anzuweisen, bei ihnen einkommende Anträge auf Aufnahme in die Versicherungsgemeinschaft, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 6 der „Erklärung" vorliegen, alsbald dem Agenten einer der beiden geschäftsführenden Gesellschaften — Badische Feuerversicherungsbank oder Deutscher Phönix — und zwar je nach Wahl des Antragstellers zur weiteren Behandlung zu übergeben. Dabei bemerken wir übrigens ausdrücklich, daß es nach den neuen Bestimmungen den Antragstellern freisteht, ihren Antrag auch unmittelbar an den Agenten einer der beiden geschäftsführenden Gesellschaften einzureichen.

J. A.:
Weingärtner.

Kohlmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 4.

Bekanntmachung.

Die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr betreffend.

An Stelle des vom Großh. Ministerium des Innern mit dem Deutschen Phönix, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., bezüglich der Versicherung von Fahrnissen in Fällen der Ablehnung durch andere Versicherungsgesellschaften im Jahre 1893 getroffenen Abkommens werden **am 1. Januar 1908** neue, mit der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften vereinbarte Bestimmungen in Kraft treten. Dieselben sind in der nachstehenden dem Großh. Ministerium des Innern von den der genannten Vereinigung angehörenden Gesellschaften am 15. Oktober d. J. abgegebenen Erklärung enthalten:

„1. Die in Baden zugelassenen, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften angehörenden Gesellschaften bilden vom 1. Januar 1908 ab eine Versicherungsgemeinschaft für notleidende Risiken in Baden, um im allgemeinen Interesse Abhilfe gegen einen vorkommenden Versicherungsnotstand zu treffen.

2. Als notleidende Risiken werden angesehen, sofern sie nicht in objektiver oder subjektiver Hinsicht versicherungsunwürdig sind, solche in Baden belegene Risiken, für welche im freien Verkehr zu angemessenen Prämien und Bedingungen Versicherungssumme nicht erlangt werden kann.

3. Risiken, welche diesen Voraussetzungen entsprechen, nimmt die badische Versicherungsgemeinschaft derart in Deckung, daß jede der zugehörigen Gesellschaften im Verhältnis ihrer Brutto-Prämien-Einnahme — bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften ihrer Netto-Prämien-Einnahme — aus ihrem badischen Feuerversicherungsgeschäft an der Versicherungssumme jedes Risikos partizipiert.

Die Beteiligung erfolgt nach vollen Prozentsätzen, zum mindesten mit 1 %.

Die Feststellung der Beteiligung erfolgt, unter Abrundungen der Prämieneinnahme auf 10 000 ℳ nach oben, für die ersten 3 Jahre aufgrund der Prämieneinnahme in 1906, für die dann folgenden 3 Jahre nach der Prämieneinnahme in 1909, und in gleicher Weise für die ferneren 3jährigen Perioden.

Während der Dauer der Versicherungsgemeinschaft in Baden zugelassene Gesellschaften, welche in dem der Feststellung der Beteiligung zugrunde gelegten Jahre den Geschäftsbetrieb daselbst noch nicht aufgenommen hatten, werden mit 1 % beteiligt.

4. Die Geschäftsführung für notleidende Versicherungen übernehmen die Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe und der Deutsche Phönix, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., vertreten durch ihre Generalagentur in Karlsruhe, in der Weise, daß für sämtliche mit den Versicherungen verbundenen Geschäfte diejenige dieser beiden Gesellschaften zuständig ist, bei welcher der Versicherungsantrag eingereicht wird.

5. Die Anträge auf Aufnahme in die Versicherungsgemeinschaft sind von dem Versicherungsnehmer selbst oder durch Vermittelung des Bürgermeisteramtes bei einem Agenten einer der beiden unter 4 genannten geschäftsführenden Gesellschaften einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die betreffende geschäftsführende Gesellschaft stellt für die Versicherungsgemeinschaft die Policen und sonstigen Versicherungsscheine aus.

Die Antragspapiere, Policen und sonstigen Versicherungsscheine erhalten als Zeichen der Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft den Vermerk „Badische Versicherungsgemeinschaft".

Der Versicherungsnehmer tritt in ein Vertragsverhältnis nur zu der die Police ausstellenden Gesellschaft.

6. Anträge auf Aufnahme in die Versicherungsgemeinschaft von Risiken, die im freien Verkehr keine Deckung gefunden haben, sollen gestellt werden können:

a) wenn Versicherungen einfacher Art, insbesondere auch landwirtschaftlicher Betriebe, von mindestens zwei Vereinigungsgesellschaften abgelehnt worden sind und

b) wenn Versicherungen industrieller Anlagen oder sonstiger größerer gewerblicher Anlagen von fünf Vereinigungsgesellschaften abgelehnt worden sind.

Die geschäftsführenden Gesellschaften werden entweder dafür sorgen, daß die betreffenden Versicherungen im freien Verkehr zu angemessenen Prämien und Bedingungen Deckung finden, oder die Risiken in die Versicherungsgemeinschaft aufnehmen.

Für landwirtschaftliche Versicherungen, auch wenn es sich um Weichdachung handelt, wird bei der Versicherungsgemeinschaft ein Prämiensatz von höchstens 5 $^{0}/_{00}$ berechnet.

Im übrigen soll bei der Bemessung von Prämien und Bedingungen gebührend auf die Erfüllung des Zweckes der Gemeinschaft, einem vorhandenen Versicherungsnotstand Abhilfe zu gewähren, Rücksicht genommen werden.

Die geschäftsführenden Gesellschaften und deren Organe werden es sich insbesondere angelegen sein lassen, bei notleidenden Risiken unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse darauf hinzuweisen, durch welche Einrichtungen z. B. in baulicher oder betrieblicher Hinsicht sich eine günstigere Gestaltung der Prämien und Bedingungen ermöglichen läßt."

Indem wir diese Erklärung zur öffentlichen Kenntnis bringen, ersuchen wir die Gemeindebehörden des Landes, auf dieselbe nach Bedürfnis aufmerksam zu machen und beim Vollzuge sachgemäß mitzuwirken.

Karlsruhe, den 29. November 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Weingärtner.

Kohlmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zu B.

Aus dem Rechnungsauszug der Landesfeuerwehrunterstützungskasse für das Jahr 1907.

Laufende Einnahmen:

1. Beiträge (1% der Prämien-Einnahmen für das Jahr 1905):		
a. der Privatgesellschaften . . .	54 948 ℳ 42 ₰	
b. der Gr. Gebäudeversf.-Anstalt .	33 487 ℳ 53 ₰	
2. Zinsen	5 964 ℳ 71 ₰	
zusammen . .		94 400 ℳ 66 ₰

Laufende Ausgaben:

1. Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrmänner usw., Hinterbliebene derselben usw.		14 410 ℳ 15 ₰
2. zur Anschaffung von Geräten usw.		
a. an Feuerwehren	8 540 ℳ 68 ₰	
b. an Gemeinden	35 976 ℳ 85 ₰	
3. zur Bestellung von Feuerlöschinspektoren und für andere derartige Unterstützungen		2 452 ℳ 48 ₰
4. Verwaltungskosten u. dergl. . . .		3 392 ℳ 11 ₰
zusammen . .		64 772 ℳ 27 ₰
somit Rohüberschuß		29 628 ℳ 39 ₰
Vermögen am 31. Dezember 1906 . .		135 030 ℳ 09 ₰
Roh-Vermögen am 31. Dezember 1907		164 658 ℳ 48 ₰

Da im Jahre 1907 außer den unter Ziffer 2a und b verausgabten 44 517 ℳ 53 ₰ noch weitere Beihilfen zur Anschaffung von Geräten an Feuerwehren und Gemeinden in Höhe von 7510 ℳ bewilligt wurden, die aber im Berichtsjahr nicht mehr zur Auszahlung kamen, so vermindert sich bei Berücksichtigung dieser Summe der Überschuß auf 22 118 ℳ 39 ₰, und als reines Vermögen ergibt sich auf Ende 1907 der Betrag von 157 148 ℳ 48 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Gesetzesvorschlag.

Die Unterzeichneten beantragen, hohe Zweite Kammer wolle nachstehendem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874,
die Einführung des Reichspreßgesetzes betreffend,
wird aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Bei der Aufhebung des badischen Preßgesetzes wurde neben den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Presse und sonstigen Druckschriften als partikulares Sonderrecht die Bestimmung erhalten, deren Aufhebung der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt. Die Erhaltung dieser Sonderbestimmung nach der reichsgesetzlichen Regelung der Materie scheint uns schon damals überflüssig gewesen zu sein, denn wenn das Reichspreßgesetz den polizeilichen Bedürfnissen, z. B. hinsichtlich des Plakatwesens, wirklich nicht genügend Rechnung getragen hätte, so war das kein Grund, eine Maßregel zu treffen, welche sich in der Praxis zu einer lästigen Erschwerung der Verbreitung politischer oder Wahlzwecken dienender Druckschriften entwickelt hat. Soweit die Wahldruckschriften in Frage kommen, widerspricht sogar die aufzuhebende Bestimmung im gewissen Sinne dem § 43 Abs. 3—5 der Reichsgewerbeordnung.

Es erscheint daher die Beseitigung einer so veralteten gesetzlichen Vorschrift durchaus gerechtfertigt.

Karlsruhe, den 27. November 1907.

Dr. Frank.
Süßkind.
Geck.
Kräuter.
Bechtold.
Horst.
Pfeiffle.
Roesch.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. auf Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichs-Preß-Gesetzes betr.

(Drucksache Nr. 31.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt**-Bretten.

Zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 wurde am 20. Juni 1874 in Baden ein Landesgesetz, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., erlassen. Nachdem die Art. 1 und 2 dieses Gesetzes aufgehoben wurden, ist nur noch der Art. 3 des Gesetzes in Kraft. Derselbe lautet:

„Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft".

Während des Landtags 1905/06 hatten die Abgg. Bechtold und Gen. den Antrag gestellt, die oben angeführte Gesetzesbestimmung aufzuheben. Eine Besprechung über diesen Gesetzesvorschlag fand im letzten Landtag weder in der Kommission noch im Plenum statt. Am 27. November 1907 wiederholten die Antragsteller ihren Antrag, den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., aufzuheben. Zur Begründung des Antrags führten die Antragsteller folgendes an:

Die in Frage stehende badische Bestimmung sei, nachdem reichsgesetzliche Bestimmungen über die Presse und sonstigen Druckschriften erlassen worden seien, überflüssig. Die aufzuhebende Bestimmung habe sich in der Praxis zu einer lästigen Erschwerung der Verbreitung politischer oder Wahlzwecken dienender Druckschriften entwickelt. Außerdem widerspreche die Bestimmung, soweit Wahldruckschriften in Frage stehen, dem § 43 Absatz 3—5 der Gewerbeordnung.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

„Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich".

Von seiten eines Mitgliedes wurde in der Kommission behauptet, es seien schon öfters wegen Uebertretung der streitigen Bestimmung Verhaftungen vorgekommen. Der Präsident des Gr. Ministeriums des Innern erklärte darauf folgendes:

„Die Ausführungen des Abgeordneten, es seien in den letzten Jahren wegen Uebertretung des Art. 3 des erwähnten Gesetzes in Baden mehrfach Verhaftungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erfolgt, haben keine Bestätigung gefunden. Wenn von der im Oktober 1905 durch das Gr. Bezirksamt Säckingen veranlaßten Vorführung, die schon auf dem Landtag 1905/06 Gegenstand der Erörterung gewesen ist (zu vergl. die amtl Berichte über die 20., 21., 24., 25., 45. und 48. öffentliche Sitzung der II. Kammer vom 6., 8., 10., 12. Februar, 16. und 21. März 1906), abgesehen wird, so kann in den Jahren 1905, 1906 und 1907 nur ein Fall in Frage kommen, der sich im Amtsbezirk Ettenheim ereignet hat: Hier hat der Ortspolizeidiener dem Bürgermeister zwei junge Leute vorgeführt, weil diese ein Flugblatt verteilt hatten, von dem ein Abdruck, ohne daß der Polizeidiener und der Bürgermeister es wußten, durch das Fenster in die Privatwohnung des Bürgermeisters geworfen worden war. Der Bürgermeister hat die Vorgeführten alsbald entlassen mit dem allerdings unzulässigen Verbot der weiteren Verteilung des Flugblattes. Möglicherweise liegt, was die Stadt Mannheim betrifft, bei dem Vorbringen des Abgeordneten eine Verwechslung vor, indem in letzter Zeit in Mannheim einige Personen, welche entgegen dem § 23 der städtischen Straßenpolizeiordnung Plakate und dergl. auf Straßen und Plätzen an anderen Stellen als an den hierfür bestimmten Anschlagssäulen und Anschlagstafeln ohne Genehmigung des betr. Grundstücksbesitzers und ohne Erlaubnis des Bezirksamts und Stadtrats angebracht hatten, zur Feststellung ihrer Personalien auf die Wache verbracht, nach erfolgter Feststellung aber sofort wieder entlassen wurden. Eine Bestrafung dieser Personen erfolgte auch nicht wegen Uebertretung des Art. 3 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz, sondern wegen Uebertretung der vorerwähnten straßenpolizeilichen Bestimmung. Eine Bestrafung auf Grund des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz wurde in den Jahren 1905, 1906 und 1907 im Amtsbezirk Mannheim nur einmal, in den übrigen Amtsbezirken insgesamt in 30 Fällen ausgesprochen. Die von den Bezirksämtern ausgesprochenen Strafen hielten sich bis auf eine Ausnahme in den Grenzen zwischen 2 und 10 Mark.

Von Interesse dürfte es sein, wie die fragliche Materie in anderen Bundesstaaten geregelt ist:

1. Nach dem im Königreich Preußen geltenden Recht dürfen Anschlagzettel und Plakate, soweit nicht amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden oder sonstige Bekanntmachungen der in Art. 3 des badischen Gesetzes vom 20. Juni 1874 aufgeführten Art in Frage stehen, öffentlich überhaupt nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Das Anheften und die unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen oder Aufrufen bedarf mit der aus § 43 Absatz 3—5 Gew.-Ordg. sich ergebenden Beschränkung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
2. Im Königreich Bayern bedarf, wer auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlagen, anheften, ausstellen oder öffentlich unentgeltlich verteilen oder anschlagen ꝛc. lassen will, der vorgängigen polizeilichen Erlaubnis.
3. In Württemberg kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{27. Juni 1874}}{\text{24. Januar 1900}}$ in Betracht, die die Ablieferung eines Pflichtexemplars von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen an die Ortspolizeibehörde des Ausgabeortes im Sinne des § 9 Absatz 1 R.-Pr.-Ges. und bei im Ausland erschienenen Bekanntmachungen an die Stadtdirektion Stuttgart mit Beginn ihrer Verbreitung im Königreich vorschreiben
4. Die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen bestimmt, daß Druckschriften nur an solchen Stellen öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden dürfen, die als hierzu geeignet von der Lokalpolizeibehörde bezeichnet worden sind; über die Verteilung von Bekanntmachungen u. s. w. bestehen in Hessen keine besonderen Vorschriften.

Die Mehrheit der Kommission und die Großh. Regierung waren der Ansicht, daß die von den Antragstellern angeführten Gründe nicht derart sind, daß sie die Aufhebung der streitigen Bestimmung veranlassen sollten. Man war der Ansicht, daß im Interesse der öffentlichen Ordnung es notwendig sei, daß der Polizei von allen Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, ein Exemplar vor der Verbreitung abzuliefern sei. Denn nur dadurch sei die Polizei in die Lage versetzt, die Verbreitung von Druckschriften, deren Inhalt strafbar oder geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören, rechtzeitig zu verhindern.

Der Ansicht, daß die streitige Bestimmung mit § 43 Abs. 3—5 der Gew.-Ord. im Widerspruch stehe, konnte die Kommission nicht beistimmen. Die Bestimmung, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keine Erlaubnis zur Verteilung von Druckschriften notwendig ist, kann der Bestimmung, daß vor der Verteilung von Druckschriften ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde abzuliefern sei, nicht entgegenstehen.

Aus diesen Gründen glaubte die Mehrheit der Kommission, den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank und Genossen ablehnen zu sollen. Die Kommission stellt mit allen gegen 3 Stimmen den

Antrag:

Das hohe Haus wolle den Gesetzesvorschlag der Abgg. Frank u. Gen., den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., aufzuheben, ablehnen.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. November 1907.

Gesetzesvorschlag.

Das amtliche Verkündigungswesen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Verkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der „Karlsruher Zeitung" als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.- u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Großh. Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Verlags durch das Ministerium des Innern durchweg an politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgen, (die sog. Amtsverkündigungsblätter) sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der Zweiten Kammer gewesen, und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben; es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Karlsruhe, 27. November 1907.

Gießler.	Frhr. v. Mentzingen.
Neuhaus.	Duffner.
Wittemann.	Hennig.
Belzer.	Birkenmayer.
Schmunck.	Görlacher.
Blümmel.	Weißhaupt.
J. Dieterle.	Morgenthaler.
Armbruster.	Zehnter.
Breitner.	Schüler.
Dr. Schofer.	Frhr. v. Gleichenstein.
Wiest.	Geppert.
Wiedemann.	Hergt.
Schmidt-Karlsruhe.	Kopf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

Mitteilung

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über den Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen betreffend

(Drucksache Nr. 32)

vom Vorsitzenden der Kommission Abgeordneten **Gießler.**

Der Kommission wurde zur Vorberatung der von den Abgeordneten Gießler und Genossen am 27. November 1907 eingebrachte Gesetzesvorschlag, welcher eine anderweite Regelung des Amtsverkündigungswesens bezweckt, zugewiesen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Verkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der „Karlsruher Zeitung" als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.- u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Verlags durch das Ministerium des Innern durchweg an politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgen (die sogenannten Amtsverkündigungsblätter), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der Zweiten Kammer gewesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben; es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen."

Bei der ersten Kommissionsberatung am 6. Dezember 1907 erklärte der Herr Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, daß er beabsichtige, mit den Verlegern der bisherigen Amtsverkündigungsblätter, sowie der anderen Zeitungen sich ins Benehmen zu setzen, um die Herausgabe von amtlichen Verkündigungsblättern ohne redaktionellen Teil und ohne Privatinserate zu ermöglichen, und daß zu diesem Zwecke die Großherzoglichen Bezirksämter Auftrag zu Verhandlungen erhalten.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung setzte die Kommission die Beratung bis zur Vorlage des Resultats der angedeuteten Verhandlungen aus.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1908 teilte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern der Kommission folgendes mit:

„In Berücksichtigung der seit Jahren in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung zum Ausdruck gelangten Wünsche hat das Ministerium eine Neuregelung des Amtsverkündigungswesens in der Weise in Aussicht genommen, daß anstelle der derzeitigen Veröffentlichung der amtlichen Verkündigungen im Inseratenteil einzelner Tageszeitungen, der sogenannten Amtsverkündigungsblätter, künftig in den einzelnen Amtsbezirken besondere amtliche Verkündigungsblätter herausgegeben werden, welche mindestens einmal wöchentlich erscheinen und nur die für die Öffentlichkeit bestimmten Verfügungen aller Staats- und soweit erreichbar, auch der Kreis- und Gemeindebehörden, jedoch keinen redaktionellen Teil, enthalten. Der Druck dieses Verkündigungsblattes soll im Wege des privatrechtlichen Vertrags im allgemeinen an den Verleger einer der im Amtsbezirk erscheinenden Tageszeitungen vergeben werden. Für Druck und Herausgabe des Sonderblattes wird eine besondere Vergütung nicht bezahlt werden; die Entschädigung des Druckers soll vielmehr in den Einnahmen aus den zahlungspflichtigen Bekanntmachungen bestehen. Der Drucker des amtlichen Verkündigungsblattes hat sich zu verpflichten, die Sonderbeilage seiner eigenen Zeitung unentgeltlich beizufügen und den Verlegern anderer Zeitungen in einer der Auflage dieser Zeitungen entsprechenden Zahl gegen Ersatz der Papier- und Druckkosten, jedoch mit Ausschluß der Satzkosten, abzugeben.

Der Druck und Verlag des Amtsverkündigungsblattes soll auch für die Folge im allgemeinen den bisherigen Verlegern der Amtsblätter übertragen werden. Nur in den Amtsbezirken Pfullendorf, Säckingen, Staufen, Breisach, Waldkirch, Emmendingen, Ettenheim, Achern, Bühl, Buchen und Tauberbischofsheim gedenkt das Ministerium in Rücksicht auf die geringe Verbreitung der derzeitigen Amtsverkündigungsblätter den Druck einer anderen Zeitung zu übertragen. Es sollen in diesen Bezirken an Stelle der bisherigen Zeitungen treten in Pfullendorf der „Pfullendorfer Anzeiger", in Säckingen das „Säckinger Volksblatt", in Staufen das „Staufener Wochenblatt", in Breisach die „Freiburger Zeitung", in Emmendingen die „Breisgauer Nachrichten", in Waldkirch der „Elztäler", in Ettenheim die „Ettenheimer Zeitung", in Achern die „Badischen Nachrichten", in Bühl der „Acher- und Bühler Bote", in Buchen und Tauberbischofsheim der „Tauber- und Frankenbote". Im Amtsbezirk Karlsruhe wird es bei der derzeitigen Vereinbarung mit dem Karlsruher Tagblatt verbleiben, nachdem keine der hier erscheinenden Tageszeitungen sich bereit erklärt hat, den Druck eines besonderen amtlichen Verkündigungsblattes unter den von uns gewünschten Bedingungen zu übernehmen.

Unter dem Heutigen hat nun das Ministerium die Bezirksämter beauftragt, unter Benützung des folgenden Entwurfs mit den Verlegern der in Betracht kommenden Zeitungen Verträge über die Herausgabe des neuen Amtsverkündigungsblattes abzuschließen."

Vertrag.

1.

Das Großh. Bezirksamt . . . . . überträgt mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an d . . . . . den Druck und Verlag des amtlichen Verkündigungsblattes für den Amtsbezirk . . . . . unter Vorbehalt gegenseitiger halbjährlicher Kündigung.

2.

Das amtliche Verkündigungsblatt erscheint unter dem Titel „Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk . . . . . ." ohne jeden redaktionellen Inhalt und wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als Sonderblatt gedruckt; ausnahmsweise darf es mit der Zeitung mitgedruckt werden, sofern es durch seinen Satz, die eigene fortlaufende Seitenbezeichnung und Abtrennbarkeit von der übrigen Zeitung als selbständiges Blatt augenfällig erkennbar ist.

3.

Der Verleger des Amtsverkündigungsblattes ist verpflichtet, das Amtsblatt der ganzen Auflage d . . . . . unentgeltlich beizulegen, sowie den Verlegern anderer Zeitungen in einer der Auflage ihrer Zeitung entsprechenden Zahl als selbständiges Blatt zu dem den Kosten für Papier und Weiterdruck entsprechenden Preise von 2 ℳ für 500 und 4 ℳ für 1000 zweiseitige Blätter, und von 3 ℳ für 500 und 6 ℳ für 1000 vierseitige Blätter möglichst rasch zu liefern. Auch ist das Amtsverkündigungsblatt im Sonderabonnement zum $^1/_4$jährlichen Bezugspreis von 1 ℳ abzugeben.

Diese Bezugspreise gelten vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung des Vertragsverhältnisses zunächst auf die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist kann von den Beteiligten eine neue Festsetzung des Preises beantragt werden.

Der Verleger ist ferner verpflichtet, den Behörden auf Ansuchen die für dienstliche Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrucken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.

Das Amtsverkündigungsblatt erscheint in der Größe von mindestens 18/29 cm und höchstens 21/32 cm in der üblichen Insertionsschrift. Nach näherer Vereinbarung mit dem Bezirksamt wird es an bestimmten Tagen in einem Umfange von 2 oder 4 Seiten und nach Bedarf bis zweimal wöchentlich herausgegeben, kann aber auch ausfallen nach Vereinbarung mit dem Bezirksamt, wenn der vorhandene Stoff nicht genügt, um eine Seite des Blattes zu füllen oder wenn das Bezirksamt ein Erscheinen der Bekanntmachungen erst in der nächsten Nummer für ausreichend erachtet.

Das aufzunehmende Material ist bis 6 Uhr am Vorabend des Tages, an welchem das Blatt erscheint, einzuliefern.

Anzeigen von Privatpersonen dürfen in dem Amtsverkündigungsblatt nicht aufgenommen werden.

5.

Die Veröffentlichung der nicht eiligen Bekanntmachungen hat beim Ausfall eines Amtsverkündigungsblattes in der nächsten Nummer des Amtsverkündigungsblattes zu erfolgen, während in diesem Falle eilige Bekanntmachungen in der nächsten Nummer der in Ziffer 3 genannten Zeitung an einer von dem übrigen Inhalt des Blattes in leicht erkennbarer Weise getrennten Stelle unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" unentgeltlich zum Abdruck zu bringen sind.

Müssen eilige Bekanntmachungen an einem Tag veröffentlicht werden, an dem nach Ziffer 4 das Amtsverkündigungsblatt nicht erscheint, so geschieht das in gleicher Weise, jedoch gegen Bezahlung des für Einrückungen in der betreffenden Zeitung üblichen Preises.

Alle nach dem Vorstehenden in der Tageszeitung veröffentlichten Bekanntmachungen sind nochmals in der nächsten Nummer des Amtsverkündigungsblattes abzudrucken.

6.

Der Verleger des Amtsverkündigungsblattes ist verpflichtet, den Verlegern, die das Verkündigungsblatt zum Beilegen beziehen, in den Fällen der Ziffer 5 Absatz 1 und 2 tunlichst rasch einen Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen zu übersenden.

7.

Die von den Verwaltungs-, Gerichts-, Kreis- und Militärbehörden ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind, soweit die Kosten der Staats- oder Kreiskasse zur Last fallen, unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Dagegen können für Bekanntmachungen der genannten Behörden in rein fiskalischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten die üblichen Einrückungsgebühren in Ansatz gebracht werden.

8.

Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den in Ziffer 7 genannten Behörden tunlichst eingeschränkt werden. Bekanntmachungen, die lediglich für die Gemeindebehörden bestimmt sind, werden im Amtsverkündigungsblatt nicht veröffentlicht.

Für die zahlungspflichtigen Bekanntmachungen darf in den Fällen der Ziffer 5 Absatz 2 die Einrückungsgebühr nur einmal erhoben werden.

....., den ..... 1908.

Gr. Bezirksamt: **Der Verleger:**

....

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Da durch diese Maßnahme der Großherzoglichen Regierung dem beantragten Gesetzesvorschlag immerhin entgegengekommen wird, ließen die Antragsteller der Kommission erklären, daß sie bei dieser Sachlage im jetzigen Stadium und auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtags auf einer Weiterberatung des Antrags nicht bestehen.

Hiernach erscheint die weitere Beratung gegenstandslos.

Interpellation.

Die Firma Wilhelm Bruch, Kanalbau-Aktiengesellschaft Murgtalbahn, die von der Großh. Eisenbahnbauverwaltung die Ausführung von Arbeiten an dem Bahnbau Weisenbach—Forbach übernommen hat, hat an ihre Schachtmeister ein Verzeichnis verteilen lassen mit den Namen von mehreren hundert Arbeitern, die in den Gemeinden des hinteren Murgtals ansässig sind und in den dortigen Fabriken arbeiten. Das Verzeichnis wurde verteilt mit der schriftlichen Weisung, die in dem Verzeichnis vorgemerkten Personen dürften nicht in Arbeit genommen werden; eintretenden Falles würden sie, sobald die Unternehmung davon Kenntnis erhalte, sofort wieder entlassen. Außerdem wurden im Laufe der Monate Oktober und November den Werkmeistern mittels besonderer Zirkulare auch noch die Namen einzelner Arbeiter mitgeteilt, von denen gesagt wird, sie seien bisher bei gewissen Firmen im Murgtal beschäftigt und dürften bei der Unternehmung nicht eingestellt werden. Wie uns mitgeteilt wird, sind verschiedene von den Arbeitern von der Unternehmung auch bereits tatsächlich zurückgewiesen oder nach kürzerer Arbeitsleistung plötzlich wieder entlassen worden.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Staatsregierung die Anfragen:

1. Sind der Großh. Staatsregierung diese Vorgänge bekannt?
2. Was gedenkt die Großh. Staatsregierung zu tun, um die ansässigen Arbeiter des Murgtals gegen derartige Beeinträchtigungen fernerhin zu schützen?
3. Ist die Großh. Staatsregierung bereit, in künftigen Bauverträgen Bestimmungen vorzusehen, die ihr eine vertragsmäßige Handhabe gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse bei künftigen Bauausführungen geben?

Karlsruhe, den 28. November 1907.

Dr. Zehnter.
Gießler.
Schmidt-Karlsruhe.
Belzer.
Dr. Schofer.
Armbruster.
Geppert.
Wiedemann.
Frhr. v. Gleichenstein.
Blümmel.
Hergt.
Kopf.
Goerlacher.
Schmunck.
Morgenthaler.
Dieterle.
Schüler.
Frhr. v. Mentzingen.
Neuhaus.
Büchner.
Birkenmayer.
Wittemann.
Weißhaupt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. November 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß durch die in allen größeren Städten des Landes befindlichen

Warenhäuser

die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden des Landes in ihrem Geschäftsbetrieb auf das Schwerste benachteiligt und in ihrer Existenz bedroht werden?

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß die im Großherzogtum bestehende Warenhaussteuer völlig unzulänglich ist, dieser ruinösen Konkurrenz der Warenhäuser wirksam vorzubeugen?

Gedenkt die Großh. Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine obligatorische Staatssteuer zur wirksamen Erfassung der Warenhausbetriebe eingeführt wird?

Karlsruhe, den 28. November 1907.

Banschbach.
Gierich.
Reiff.
Schmidt-Bretten.

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

„Großh. Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die

Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden

mit größerer Beschleunigung wie bisher durchgeführt werde.

Dem könnte namentlich dadurch entsprochen werden, daß die Zahl der Abschätzungskommissionen vermehrt wird."

Karlsruhe, den 29. November 1907.

Neuwirth.
Burkhard.
Dr. Binz.
Dr. Obkircher.
Dr. Blankenhorn.
Leiser.
Meyr-Lahr.
Müller.
Dr. Gönner.
Quenzer.
Pfefferle.
Dr. Schneider.
Rohrhurst.
Wittum.
Franz.
Hilbert.
Neck.
Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Februar 1908.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Anträge der Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

1. **Die Beschleunigung der Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden betr.** (Drucksache Nr. 35).
2. **Die Änderung des Servistarifs, Beilage 1 zum Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, durch Erhöhung der Quatrierevergütung für Dienstpferde betr.** (Drucksache Nr. 36).

Erstattet von dem Abgeordneten Neuwirth.

In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907 haben die Abgeordneten Neuwirth und Genossen dem Präsidium folgende Anträge überreicht:

1. Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:
   „Großh. Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die
   Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden
   mit größerer Beschleunigung wie bisher durchgeführt werde.
   Dem könnte namentlich dadurch entsprochen werden, daß die Zahl der Abschätzungskommissionen vermehrt wird."
2. „Hohe Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß der dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, Beilage 1, beigegebene
   Servistarif,
   wonach die Quartiervergütung für Dienstpferde 9 ₰ pro Tag beträgt, dahin abgeändert wird, daß eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung dieser Vergütung eintritt."

Beide Anträge wurden in der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Zur Begründung ist folgendes anzuführen:

Zu Antrag 1.

Die Antragsteller haben schon vor 4 Jahren dem Hohen Hause einen Antrag ähnlichen Inhalts eingereicht, welcher in der 121. Plenarsitzung des Landtags 1903/04 zur Verhandlung kam. Die Großh. Regierung gab damals die Erklärung ab, daß die Schwierigkeiten, mehr Abschätzungskommissionen zu bilden, darin beständen, daß der Militärverwaltung bezw. der Intendantur hierzu kein ausreichendes Personal zur Verfügung stehe und es nicht angezeigt erscheine, von anderwärts Aushilfe für diese Zeit beizuziehen. Im übrigen hat die Großh. Regierung die Versicherung abgegeben, ihrerseits das Mögliche zu tun, daß Mißstände und Unzuträglichkeiten, wie solche von den Antragstellern vorgetragen würden, nicht mehr vorkämen.

In den letzten Manövern, die im Spätjahr 1907 in unserem Lande stattgefunden haben, ist es mit dem Abschätzungsverfahren anstatt besser, schlechter geworden. Es muß zugegeben werden, daß die Truppenübungen sich auf sehr weite Strecken ausgedehnt haben, so z. B. im badischen Unterlande auf die Bezirke Mosbach, Sinsheim, Eppingen, Wiesloch und Heidelberg; demgemäß waren selbstverständlich in allen Bezirken Flurschäden zu regeln.

Schon bei Beginn des Manövers hatte man im Bezirk Sinsheim eine Abschätzungskommission ernannt. Diese derzeit einzige Kommission wurde aber etwa 3 Wochen außerhalb des Bezirkes beschäftigt und konnte deshalb im eigenen Bezirk nicht rechtzeitig anfangen. Auf diese Weise wurden entstandene Flurschäden in gewissen Bezirken, namentlich im Bezirk Eppingen, erst 7 bis 8 Wochen nachher abgeschätzt, und das Geschäft hat sich derart in die Länge gezogen, daß am 11. November vorigen Jahres die letzten Schadenregulierungen stattgefunden haben. Inzwischen wurde seitens einzelner Besitzer die Aberntung und Umpflügung der angepflanzten beschädigten Grundstücke vorgenommen, denn es mußten die Felder zur Wintersaat wieder rechtzeitig bestellt werden. Eine zu späte Bestellung hat zur Folge, daß sich die Wintersaat nicht mehr stockt und bei ungünstiger Witterung auswintert. In den häufigsten Fällen ist dann der Schaden, welcher durch verspätete Bestellung eintritt, im nachfolgenden Ernteausfall größer als der Manöverschaden. Viele Landwirte ziehen deshalb vor, lieber auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kleinere Manöverschadenvergütungen Verzicht zu leisten, als Gefahr zu laufen, durch das lange Zuwarten ihre künftige Ernte zu beeinträchtigen.

Das in unserem Hügellande und Gebirgsgegend bereits alle 4 Jahre wiederkehrende Manöver legt, das wird man allseits zugeben müssen, den Bewohnern und namentlich der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung schwere Opfer auf. Abgesehen von den Quartierleistungen sind es hauptsächlich Betriebsstörungen, welche während dieser Zeit in den Geschäften eintreten.

Durch bezirksamtliche Verfügungen werden jeweils, im Falle die Abschätzung der Schäden nicht rechtzeitig erfolgen kann, die Bürgermeisterämter darauf hingewiesen, daß sie Kommissionen zu bilden haben, welche diejenigen Felderzeugnisse, welche durch Witterungsverhältnisse notleiden, durch Vorabschätzung regeln. Dies geschieht auch fast in jeder Gemeinde; mit den anderen Erzeugnissen wartet man ab bis zur Hauptabschätzung. Die Vorabschätzung und die Vorbereitungsmaßnahmen für das Hauptabschätzungsgeschäft legt den Gemeinden Lasten auf, welche eigentlich ebenfalls von der Militärverwaltung zu tragen sind, so zum Beispiel übernimmt die Militärverwaltung nur die Vergütung zweier Mitglieder der für die Gemeinde gebildeten Vorabschätzungskommission, während die Vergütung des der Kommission angehörenden Bürgermeisters aus der Gemeindekasse bezahlt werden muß. Zur Vorbereitung der Flurabschätzung wird vom Bürgermeister und Ratschreiber der Gemeinde verlangt, daß, nachdem die Schadenanmeldungen eingelaufen sind, von den bezeichneten Beamten nicht nur eine Vorbesichtigung eines jeden beschädigten Grundstücks vorgenommen, sondern auch eine gewannweise Zusammenstellung zur leichteren Auffindung der beschädigten Grundstücke gefertigt wird. Dieses Geschäft nimmt je nach Umfang der Schadenanmeldungen bei größeren Gemarkungen oft 3 bis 4 Tage in Anspruch, und die Gemeinden haben für die Gebühren ihrer Beamten selbst aufzukommen. Die Heranziehung der Gemeindebeamten zu diesen Vorarbeiten bewirkt doch wesentlich die Beschleunigung des Abschätzungsverfahrens und dürften demgemäß billigerweise auch diese Kosten von der Militärverwaltung getragen werden.

Nach vierwöchentlicher Tätigkeit der Abschätzungskommission im Amtsbezirk Sinsheim hat man sich in Anbetracht der unübersehbaren Zahl von Schadenanmeldungen an die Behörde gewendet mit der Bitte, weitere Kommissionen zu bilden unter der Begründung, daß es das Geschäft bis zum herannahenden Winter verschleppen würde, wenn nicht rechtzeitig weitere Kommissionen in Tätigkeit treten. Es wurde dann auch den Anforderungen entsprochen; vonseiten der Militärverwaltung wurde das hierzu erforderliche Beamtenpersonal ernannt, und so konnte mit Mühe und Not gegen Mitte November das ganze Geschäft zu Ende geführt werden.

Bei der stattgefundenen Kommissionsberatung, zu welcher auch der Vertreter der Großh. Regierung zugezogen war, hat sich nach eingehender Prüfung ergeben, daß die Klagen der ländlichen Bevölkerung, namentlich im badischen Unterlande, über Verzögerung in dem vorjährigen Abschätzungsverfahren ihre volle Berechtigung haben. Aus der Ihrer Kommission seitens der Großh. Regierung unterbreiteten tabellarischen Übersicht über den Verlauf des Flurschadenabschätzungsgeschäftes in Baden von 1904 bis 1907 ist folgendes zu entnehmen:

Bezirk.	1904.		1905.		1906.		1907.	
	Manöver-Abhaltung	Abschätzung Anfang	Manöver-Abschätzung	Abschätzung Ende	Manöver-Abschätzung	Abschätzung Ende	Manöver-Abschätzung	Abschätzung Ende
Boxberg, Adelsheim, Buchen, Mosbach	24/9	29/9	4/9	4/10	—	—	—	—
Wertheim, Tauberbischofsheim	24/9	26/9	—	—	—	—	—	—
Waldkirch, Wolfach, Emmendingen, Breisach, Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach	—	—	26/9	30/10	—	—	—	—
Konstanz, Engen, Überlingen, Stockach, Bonndorf, Villingen, Donaueschingen, Pfullendorf, Meßkirch, Neustadt	—	—	21/9	17/9	10/9	19/10	—	—
Lahr, Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl, Baden	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt, Ettlingen, Durlach, Bergheim, Bretten, Bruchsal, Eppingen, Sinsheim.	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

Das Abschätzungsgeschäft im Jahre 1907 hat hiernach einen Zeitraum von vollen 2 Monaten beansprucht und wurde erst am 11. November beendet. Es liegt auf der Hand, daß eine Kommission nach Umlauf zweier Monate nicht mehr in der Lage ist, den verursachten Schaden auch nur annähernd feststellen zu können. Die Beschädigung der Kartoffelfelder durch Artillerie und Kavallerie hat zur Folge, daß die noch im Boden vorhandenen Kartoffeln bei nasser Witterung faulen; ebenso werden beschädigte Futterrüben, welche solange der Witterung ausgesetzt sind, wertlos. Schon aus diesem Grunde sollte die Militärverwaltung dahin zu wirken suchen, daß die durch Manöver verursachten Flurschäden so bald als möglich geregelt werden.

Die gleiche Klage über allzugroße Verzögerung der Flurschadenregulierung im Großherzogtum Baden wurde vor wenigen Tagen auch im Reichstag vorgebracht und ebenfalls auf die bezeichneten Mängel hingewiesen. Der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Departementsdirektor im Königl. Preußischen Kriegsministerium, Generalmajor von Lochow, hat hierauf folgende Erklärung abgegeben:

„Die Abschätzungen sollen nach unseren Bestimmungen innerhalb von 3 Wochen nach beendetem Manöver erledigt werden. Wo eine Kommission zur Bewältigung der Arbeit nicht ausreicht, sollen von Anfang an mehrere Kommissionen in Tätigkeit treten."

Nach dieser Erklärung ist es umso befremdlicher, daß man bei uns in Baden jeweils mit der Bildung von weiteren Kommissionen zurückhält, bis Klagen und Anregungen aus der Bevölkerung selbst kommen.

Zu Antrag 2.

Nach dem dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, Beilage 1, beigegebenen Servistarif wird die Quartiervergütung für Dienstpferde pro Tag mit 9 ₰ berechnet. Diese Vergütung entspricht dem tatsächlichen Aufwand seitens der Quartiergeber nicht, und soll der Antrag eine Erhöhung des Servistarifs bezwecken.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Quartiergeber bei Einstellung von Dienstpferden nur die hierzu erforderliche Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen hat, so ist es doch allgemein bekannt, daß außerdem schwere Opfer zu bringen sind. Die von der Übung ins Quartier zurückkehrenden hungrigen Dienstpferde verlangen in der Regel noch eine Futterzugabe, die sich die Mannschaft, wenn sie vom Quartiergeber nicht freiwillig gereicht wird, auf anderem Wege zu verschaffen sucht. Ebenso reicht

die Strohmenge bei weitem nicht aus, und auch für diesen Ausfall muß der Quartiergeber aufkommen.

Aus Anlaß der alle 4 Jahre im Hügellande wiederkehrenden Manöver hat die Gemeindeverwaltung deshalb mit der Unterbringung von Dienstpferden die größten Schwierigkeiten. Die Besitzer von Stallungen richten die überflüssigen Räumlichkeiten zu anderen Zwecken ein, und so kommt es, daß das eigene Vieh der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung eingeengt gestellt oder in Schuppen untergebracht werden muß, um Militärpferde unterbringen zu können. Sehr häufig werden auch Scheuertennen für diesen Zweck benützt; dies ist für die kleineren Landwirte, die gerade in der Zeit der Grünfütterung nur über diese eine Räumlichkeit verfügen, von großem Schaden. Der für ihren Viehstand oft knappe Heuvorrat für den Winter ist dadurch jedem Zugriff preisgegeben, und das ist für den kleinen Mann eine Schädigung, für die er niemals Ersatz findet.

Nach der Erklärung des Vertreters der Großh. Regierung steht dem Quartiergeber wohl das Recht der Beschwerde zu, und es wird auch anerkannt, daß die Militärbehörde bei einlaufenden Anzeigen strafend vorgeht. Dem Berichterstatter sind jedoch Fälle bekannt, daß auf diese Weise geschädigte Quartiergeber eine Anzeige schon aus dem Grunde unterlassen haben, damit Soldaten, welche sich nach der Richtung vergangen haben, nicht mit Arrest bestraft wurden; sie tragen lieber den Schaden, als daß sie eine Sühne herbeiführen, während ein Ersatz in der Regel doch nicht geleistet wird.

Aus den von Großh. Ministerium des Innern bei den Bezirksämtern gemachten Erhebungen ist ersichtlich, daß alle Amtsvorstände mit dem Antrag einig gehen, daß die Servisvergütung für Dienstpferde mit 9 ₰ den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und eine Erhöhung dieses Satzes als dringend notwendig anerkannt wird.

Die ständigen Mißhelligkeiten in der Unterbringung von Dienstpferden suchten eine Reihe von Gemeinden dadurch zu beseitigen, daß sie aus der Gemeindekasse einen Zuschuß bewilligten in der Höhe von 20 bis 50 ₰ pro Kopf und Tag. Dieser Aufwand mußte selbstverständlich wieder durch Umlage gedeckt werden. Es ist dies für die betreffenden Gemeinden eine erhebliche Belastung, da es sich hier nicht um einen einmaligen Aufwand handelt, sondern gewisse Gegenden alle 3 bis 4 Jahre davon betroffen werden, während andere, z. B. in der Rheinebene gelegene Städte und Dörfer verschont bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus all dem Angeführten geht zur Genüge hervor, daß dem schon längst dringenden Bedürfnis der Einrichtung von Truppenübungsplätzen seitens der Militärverwaltung endlich einmal entsprochen werden sollte; dies wäre der einzige Ausweg zur Beseitigung dieser alten Klagen. Die Truppenübungen könnten sich auf diese Plätze konzentrieren, und die wenigen Tage, welche das eigentliche Manöver beansprucht, würde dann auch die ländliche Bevölkerung opferwillig hinnehmen.

Ihre Kommission hat sich bezüglich der Erhöhung der Servisvergütung dahin geeinigt, daß dieselbe pro Pferd und Tag nicht unter 30 ₰ betragen soll, und richtet anläßlich dieser Beschwerden an die Großh. Regierung die dringende Bitte, daß sie im Bundesrat auch dahin wirken möge, daß dem seitens der Landbevölkerung schon lang gehegten Wunsche auf Errichtung von Truppenübungsplätzen entsprochen wird. Durch Entgegenkommen in der gerechten Verteilung der Einquartierungslasten dürfte die Regierung nicht allein des Dankes der Bevölkerung versichert sein, sondern sie würde auch die guten Beziehungen zwischen Volk und Heer fördern und jeweils auf Opferwilligkeit rechnen können.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Das Hohe Haus wolle den Anträgen der Abgeordneten Neuwirth und Genossen ihre Zustimmung erteilen.

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß der dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, Beilage 1, beigegebene

Servistarif,

wonach die Quartiervergütung für Dienst-Pferde 9 ₰ pro Tag beträgt, dahin abgeändert wird, daß eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung dieser Vergütung eintritt.

Karlsruhe, den 30. November 1907.

Neuwirth.	Müller.
Neck.	Quenzer.
Dr. Obkircher.	Pfefferle.
Dr. Blankenhorn.	Dr. Schneider.
Dr. Binz.	Rohrhurst.
Leiser.	Wittum.
Dr. Gönner.	Franz.
Meyr-Lahr.	Hilbert.
Burkhard.	Dr. Wilckens.

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907.

Antrag.

Das Hohe Haus wolle beschließen:

„Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, im Bundesrat dahin zu wirken, daß durch beschleunigte Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten die baldige Inangriffnahme einer Gesetzgebung ermöglicht werde, welche den berechtigten

Wünschen der Privatbeamten nach einer staatlichen Pensions-Versicherung

Rechnung trägt."

Karlsruhe, den 30. November 1907.

Dr. Schneider.
Dr. Binz.
Dr. Obkircher.
Dr. Blankenhorn.
Dr. Wilckens.
Dr. Gönner.
Pfefferle.
Wittum.
Quenzer.
Rohrhurst.
Leiser.
Müller.
Neuwirth.
Hilbert.
Meyr-Lahr.
Rebmann.
Ihrig.
Muser.
Vogel.
Veneden.
Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß ein großer Teil der als

Futtergerste

zum niederen Zollsatz von 1 ℳ 30 ₰ zur Einfuhr gelangenden Gerste

als Braugerste

verwendet und dadurch vielfach der für Braugerste geltende Zoll von 4 ℳ umgangen wird?

Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um diesen gesetzwidrigen Zustand zu Ende zu bringen?

Karlsruhe, den 30. November 1907.

Banschbach.
Gierich.
Reiff.
Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1907.

Interpellation.

1. Wie stellt sich die Großh. Regierung heute zu den die

Verwertung der Rheinwasserkräfte

betreffenden Fragen, wie sie insbesondere Gegenstand des in der 148. Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. August 1906 einstimmig angenommenen Antrages sind?

a. Wird also der Erwartung Rechnung getragen werden, daß durch eine Änderung des Wassergesetzes die Einräumung der Nutzungsbefugnis am Rhein zur Gewinnung von Elektrizität von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages abhängig gemacht werde?

b. Sind seit dem 7. August 1906, entgegen der von der Zweiten Kammer einstimmig ausgesprochenen Erwartung, abgesehen von Anlagen bei Laufenburg, Wyhlen—Augst und Kembs, weitere Konzessionen erteilt oder dem Abschlusse nahegebracht? Eventuell welche Konzessionen sind es und wie lauten die Bedingungen? In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen über eine Anlage bei Rheinau? Welches sind die für die Anlagen bei Laufenburg und Wyhlen—Augst endgültig festgesetzten Konzessionsbedingungen, und welches ist der gegenwärtige Stand der betreffenden Unternehmungen? Wie weit sind die Verhandlungen bezüglich der Anlagen unterhalb Basel, insbesondere bei Kembs vorangeschritten, und in welcher Weise sollen dabei die Interessen der badischen Anlieger am Rhein gewahrt werden?

c. Will die Großh. Regierung dem Bau und Betrieb einzelner Anlagen zur Ausnützung der Rheinwasserkräfte behufs Erzeugung von Elektrizität näher treten und zutreffendenfalls, welche Stellen des Rheins sollen dafür vorbehalten werden? Will die Großh. Regierung eine finanzielle Beteiligung des Staats an privatwirtschaftlichen Unternehmungen dieser Art eintreten lassen?

d. Wird die Großh. Regierung bei Vergebung weiterer Konzessionen der von der Zweiten Kammer einstimmig gebilligten Anschauung Rechnung tragen, daß die Einräumung der Nutzungsbefugnis auf mehr als 50 Jahre unter allen Umständen zu weit geht, und daß von der in privaten Unternehmungen gewonnenen, an sich Baden zukommenden Kraft ein periodisches Entgelt zu erheben sei?

Karlsruhe, den 30. November 1907.

Dr. Obkircher.
Dr. Blankenhorn.
Dr. Wilckens.
Dr. Binz.
Müller.
Dr. Heimburger.
Dr. Gönner.
Pfefferle.
Wittum.
Franz.
Rohrhurst.
Quenzer.
Meyr-Lahr.
Hilbert.
Rebmann.
Muser.
Ihrig.
Roesch.
Kräuter.
Armbruster.
Gießler.
Wiest.
Kopf.
Birkenmayer.
Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39 a.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1907.

Der Präsident des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

An den

Präsidenten der Badischen Zweiten Kammer,
Herrn Rechtsanwalt Fehrenbach,
Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das Schreiben vom 30. November ds. Js. ergebenst zu erwidern, daß ich jederzeit bereit bin, die

Interpellation der Abgeordneten Dr. Obkircher und Gen.

— Drucksache Nr. 39 — zu beantworten. Indessen gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Interpellation gestellten Fragen ausführlich beantwortet sind in der Nachweisung über die Erledigung der im letzten Landtag eingebrachten Petitionen zu dem Antrag der Budgetkommission zur Frage der

Verwertung der Rheinwasserkräfte

O. Z. 1. der 148. Sitzung vom 7. August 1906 (Drucksache Nr. 51a und 51b). Ferner beehre ich mich mitzuteilen, daß die Regierung beabsichtigt, dem Landtag einen Gesetzentwurf, die Abänderung des Wassergesetzes betr., vorzulegen, der hauptsächlich den Zweck verfolgt, die Verwertung der Wasserkräfte des Landes in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu ermöglichen. Es dürfte sich daher vielleicht empfehlen, die Beantwortung der Interpellation Obkircher mit der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf zu verbinden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Januar 1908.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht,

1. zur Vertretung der allgemeingültigen Interessen der Schiffahrt, der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft, der Gemeinden und der Staatseisenbahnverwaltung am Ausbau der bestehenden und an der Anlage neuer Wasserstraßen und an der wirtschaftlichen Ausnützung unserer öffentlichen und privaten Gewässer eine

   Wasserwirtschaftskammer

   als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten,
2. diese Körperschaft vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren Angelegenheiten aus den in Ziffer 1 berührten Gebieten, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung in wirtschaftlicher und in technischer Beziehung zu hören und ihr als weitere Aufgaben zuzuweisen, die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, andere Körperschaften, genossenschaftliche Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten über Fragen dieser Art zu unterstützen, von Zeit zu Zeit Berichte hierüber zu veröffentlichen und überhaupt aufklärend und anregend zu wirken,
3. als Mitglieder dieser Körperschaft zu berufen:
   a) gewählte Vertreter der Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der an den Wasserwirtschaftsfragen vorzugsweise beteiligten Gemeinden,
   b) Techniker, Technologen und Volkswirtschaftslehrer der Hochschulen,
   c) Vertreter der Staatseisenbahn- und der Wasser-Bauverwaltung,
   d) sonstige Personen aus dem Kreise der sachverständigen und der um die Wasserwirtschaftsangelegenheiten verdienten Personen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1908.

Dr. Obkircher.	Dr. Heimburger.
Dr. Binz.	Ihrig.
Dr. Wilckens.	Venedey.
Dr. Gönner.	Dr. Frank.
Pfefferle.	Kolb.
Rebmann.	Gierich.
Rohrhurst.	Gießler.
Dr. Blankenhorn.	Wittemann.
Wittum.	Kopf.
Franz.	Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (31.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes, bezw. die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend,

auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 442) beraten und nach deren Antrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Anschluß der Ausfertigung des Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Großherzogl. Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, welche bezwecken:

1. Die Mehrkosten, welche zur Zeit den Gemeinden durch eine außergewöhnlich große Zahl von

   Überstunden in der Volksschule

   infolge des Mangels an ausreichenden Lehrkräften erwachsen, auf die Staatskasse zu übertragen.
2. Bei der Anordnung von Überstunden den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden und ihrer Bewohner Rechnung zu tragen.
3. Eine möglichste Beschleunigung in der Rückerstattung der auf die Staatskasse zu überwälzenden, von den Gemeinden nur einstweilen vorgeschossenen Überstundenkosten herbeizuführen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1907.

Burkhard.
Neuwirth.
Neck.
Saenger.
Dr. Obkircher.
Quenzer.
Hilbert.
Leiser.
Franz.
Dr. Gönner.
Pfefferle.
Müller.
Meyr-Lahr.
Brodmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Mai 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Antrag der Abgeordneten Burkhard und Genossen

betreffend die

Überstunden in der Volksschule.

(Drucksache Nr. 40)

Erstattet von dem Abg. Dr. **Obkircher.**

Das Gesetz vom 19. Juli 1906, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht (Nov. z. El.U.G.) wollte den Volksschulunterricht heben und die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bessern. Das waren die Hauptziele. Zur Hebung der Unterrichtserfolge wurden die Zahlen der Schulkinder, welche regelmäßig und welche in Ausnahmefällen höchstens auf einen Lehrer kommen sollen, beträchtlich herabgesetzt (§ 14). Schon das macht in vielen Fällen die Vermehrung der an den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer notwendig. Da überdies bei Erlassung der Nov. z. El.U.G. schon in Aussicht genommen war, in dem nach § 21, 1 der Verordnung vorbehaltenen Unterrichtsplan den Lehrstoff und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit zu erweitern, stand fest, daß da, wo nach der neuen Bestimmung in § 14 eine Vermehrung der Zahl der Lehrer nicht geboten war, die vorhandenen Lehrer vielfach stärker als bisher zur Erteilung des Unterrichts herangezogen werden müßten. Das gab der schon in § 37 des Gesetzes in der alten Fassung (El.U.G. alt) gegebenen Vorschrift, wonach jeder Lehrer verpflichtet ist, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, überdies aber auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu 4 weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung zu erteilen hat, eine besondere Bedeutung. Die Vorschrift wurde denn auch in § 21, 2 Nov. z. El.U.G. mit besonderer Bezugnahme auf die durch den neuen Unterrichtsplan auferlegte vermehrte Lehrleistung in der Fassung wiederholt, daß die Lehrer zur Durchführung des Unterrichtsplanes durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden können Die Vergütung für diese über die Zahl 32 hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde — Überstunde — (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) wurde auf 60 ℳ jährlich erhöht; die frühere besondere Festsetzung eines ermäßigten Betrags für die Turnstunde wurde fallen gelassen (§ 46 Nov. z. El.U.G.). Diese Vergütung hat nach § 21, 3 Nov. z. El.U.G. die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse zu leisten.

Mit Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 18. August 1906 (Verordnungsblatt des Oberschulrats Seite 91 ff.) wurde der neue „Unterrichtsplan für die Volksschulen" verkündet. In dessen § 11 wurde anstelle der bisher 16 wöchentliche Unterrichtsstunden umfassenden einfachen und der in der Regel 26 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden umfassenden erweiterten Unterrichtszeit als wöchentliche Unterrichtszeit bestimmt:

im 1. Schuljahre mindestens 16, höchstens 18 Stunden,
„ 2. „ „ 16, „ 21 „
„ 3. „ „ 16, „ 24 „
„ 4. bis 8. Schuljahre mindestens 20, höchstens 32 Stunden.

Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

Die Bestimmung der innerhalb des hiernach gegebenen Rahmens für die einzelnen Schulen einzuführenden Unterrichtsstunden ist dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Diese werden sich hierbei neben den anderen Rücksichten auch von dem Gedanken an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die finanzielle Tragweite ihrer Entschließungen leiten lassen. Wird die Zahl der Unterrichtsstunden hoch gewählt, so wird sich an manchen Orten die Anstellung von mehr Lehrern, als in § 14 Nov. z. El.U.G. vorgeschrieben ist, nicht vermeiden lassen; an anderen wird von der Befugnis Gebrauch gemacht werden müssen, den Lehrern gemäß § 21, 2 Nov. z. El.U.G. Überstunden aufzuerlegen. Im ersten Falle ist die Gemeinde finanziell beteiligt, weil sie nach § 52 I Nov. z. El.U.G., neben dem nach der Zahl der Schulkinder bemessenen Jahresbeitrag, auch einen Jahresbeitrag in die Staatskasse einzuzahlen hat, welcher von ihr für jede an der Schule der Gemeinde errichtete Haupt- oder Unterlehrerstelle zu entrichten ist.

Die Festsetzung dieser Beiträge findet nach § 52 II Nov. z. El.U.G. jeweils für 10 Jahre statt. Eine neue Festsetzung im Laufe des zehnjährigen Zeitraums hat nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten. Die letzte Festsetzung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes in der alten Fassung war für die Jahre 1902 bis mit 1911 erfolgt. Die regelmäßige neue Festsetzung hatte also erst mit Wirkung vom 1. Januar 1912 zu geschehen. Da aber die Novelle einschneidende Änderungen auch durch eine Besserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und die daneben hergehende anderweite Festsetzung des von den Gemeinden zur Bestreitung der Gehalte in die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrags brachte, war nicht zu umgehen, durch eine Übergangsbestimmung vorzusehen, daß für den Rest des laufenden zehnjährigen Zeitraumes eine neue Festsetzung der erwähnten Jahresbeiträge auf Grund der neuen Vorschrift des § 52 I erfolgt. Das ist in Art. III der Nov. z. El.U.G. geschehen. Dort ist auch bestimmt, daß der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des El.U.G. auf die Staatskasse überwälzt werden kann und daß demgemäß auch Gemeinden, welche nach der für die Jahre 1902 bis mit 1911 getroffenen Festsetzung zur Bestreitung des in § 73 des El.U.G. bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, auf Grund der Änderung des § 52 I und zwar, soweit es sich um ständige Lehrstellen handelt, beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, die Zubilligung eines Staatsbeitrags für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 1. Januar 1912 beantragen können. Dieser Antrag sollte innerhalb Jahresfrist vom Tage der Zustellung der Berechnung des Gemeindebeitrags an gestellt werden.

Die Überwälzung des Volksschulaufwandes auf die Staatskasse ist nach § 73 Nov. z. El.U.G. dann möglich, wenn eine Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben, einschließlich des Schulaufwandes, ein in § 77 näher angegebenes Umlagebedürfnis zu bestreiten hat und zur Aufbringung des in § 73 unter a—d näher bezeichneten Schulaufwandes eine Umlage von mehr als 14 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital zu erheben hätte. Die anderen Möglichkeiten der Überwälzung, wie sie in §§ 74—77 El.U.G. gegeben sind, können hier außer Betracht bleiben. Nach § 78, 2 und 3 El.U.G. wird auch diese Berechnung des demgemäß von der Gemeinde und des von der Staatskasse zu tragenden Anteils am Schulaufwande für jeweils eine Periode von 10 Jahren, welche mit der obengenannten Periode zusammenfällt, festgestellt.

Zu dem Schulaufwand, welcher bei der Berechnung nach § 73 Anm. z. El.U.G. in Betracht zu ziehen ist, gehören neben den von den Gemeinden nach § 52 I an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeiträgen zu den Lehrergehalten (lit. a) auch die Vergütungen, welche die Gemeinden nach § 21 Nov. z. El.U.G. für die Überstunden zu bezahlen haben (lit. b). Wie erwähnt, ist die Periode, für welche der Anteil der Gemeinden und derjenige der Staatskasse an dem Schulaufwand festgesetzt ist, im Laufe und endigt erst Ende des Jahres 1911, und in Art. III der Nov. z. El.U.G. ist eine Änderung der Festsetzung für den Rest der Periode nur insoweit zugelassen, als die Gemeinden durch die neue Bestimmung der Jahresbeiträge zu den Lehrergehalten mehr belastet werden. Die Mehrbelastung, welche die Nov. z. El.U.G. den Gemeinden auferlegte, weil die Vergütung für die Überstunden erhöht wurde und weil zur Durchführung des neuen Unterrichtsplanes eine Vermehrung der Überstunden erforderlich wurde, ist in dieser Übergangsbestimmung ganz außer Betracht geblieben.

I.

Weil danach für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1911 die Überwälzung der Vergütung für die Überstunden in Fällen, wo sonst die in § 73 Nov. z. El.U.G. bestimmten Voraussetzungen dazu vorlägen, ausgeschlossen ist, wird von den Gemeinden vielfach über die ihnen dadurch entstehende Mehrbelastung geklagt, und haben die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Antragsteller unter Ziffer 1 beantragt:

die Großh. Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, welche bezwecken, wenigstens diejenigen Mehrkosten, welche zurzeit den Gemeinden durch eine außergewöhnlich große Zahl von Überstunden in der Volksschule infolge des Mangels an Lehrkräften erwachsen, auf die Staatskasse zu übertragen.

Die Großh Regierung will, wie sie in der Kommission erklären ließ, diesem Antrag in einem unten näher zu besprechenden Umfange entgegenkommen. Bei der Verhandlung in der Kommission über die sich dafür bietenden Wege wurde der einer alsbald zu bewirkenden Ergänzung der oben besprochenen Übergangsbestimmung in Art. III der Nov. z. El.U.G. als weniger geeignet erachtet, weil ja schon dem nächsten Landtag der Entwurf einer mehrere Bestimmungen des El.U.G. umfassenden Gesetzes-Änderung zugehen soll. Dagegen fand der Vorschlag des Regierungsvertreters ungeteilte Zustimmung, daß durch eine Anforderung im Budget (zunächst im Nachtrag zum Budget für 1908/09) der Regierung Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, mit welchen sie in den dazu geeigneten Fällen diejenigen Vergütungen für Überstunden, welche an sich den Gemeinden zur Last fallen und mangels einer Übergangsbestimmung von ihnen für den Rest der bis Ende 1911 laufenden 10jährigen Periode nicht auf die Staatskasse überwälzt werden können, obschon sie nach § 73 Nov. z. El.U.G. überwälzbar wären, den Gemeinden ersetzen kann. Die Großh. Regierung glaubt für das Schuljahr 1908/09 mit einem Betrage von gegen 60000 ℳ auskommen zu können.

Eine längere Erörterung nahm die Frage in Anspruch, welche Fälle sich zu dieser bis zur gesetzlichen Regelung ausnahmsweisen Behandlung eigneten. Die Kommission gelangte aber dann im Einvernehmen mit dem Regierungsvertreter zur Aufstellung folgender Leitsätze:

1. Die Vergütung für Turnstunden soll mit Rücksicht auf den diese Vergütungen betreffenden Beschluß der Landstände — vgl. Verhandlung vom 2. Juli 1906 in der II. Kammer und vom 7. Juli 1906 in I. Kammer — nicht überwälzt werden können.

2. Ebensowenig sollen die Vergütungen für solche Überstunden überwälzt werden können, welche nur dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit über die in § 11 des Unterrichtsplans verzeichneten Mindestzahlen hinausgingen.

3. Das Gleiche soll gelten von den Vergütungen für solche Überstunden, die nur eingerichtet werden mußten, weil die Gemeinden schon vor der Einführung des neuen Unterrichtsplanes nicht für die erforderlichen Räumlichkeiten gesorgt hatten, so daß schon damals Abteilungsunterricht eingeführt werden mußte, oder weil die Gemeinden sich weigerten, diejenigen Einrichtungen in den schon vorhandenen Schulräumen zu treffen, welche Voraussetzung einer an sich ausführbaren und angemessenen Kombinierung wären.

4. Dagegen soll die Vergütung für solche Überstunden überwälzt werden können, die dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden nicht schon jetzt im Besitze derjenigen Schulräumlichkeiten sind, welche zur Durchführung des § 11 des Unterrichtsplans und des § 14 Nov. z. El.-U.-G. erforderlich wären, falls man ohne Überstunden auskommen wollte und die nötige Zahl von Lehrern zur Verfügung stünde. Die Überwälzung soll also in geeigneten Fällen insbesondere auch dann stattfinden können, wenn aus besonderen Rücksichten auf örtliche Verhältnisse, um z. B. an sich zulässige und ausführbare Kombinierungen zu vermeiden oder um den gleichzeitigen Schulbesuch sämtlicher schulpflichtigen Kinder zu verhüten oder weil der Lehrer zur Erteilung des Kombinationsunterrichts nicht befähigt erschien oder wegen des geringen Standes der Schule Überstunden eingeführt werden.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß im übrigen der Großh. Regierung überlassen bleiben müsse, die Frage der Zulassung der Überwälzung an der Hand obiger Leitsätze je nach Lage der einzelnen Fälle zu prüfen.

II.

Die Antragsteller regten unter Ziffer 2 ihres Antrages ferner an,

die Großh. Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, welche bezwecken, bei der Anordnung von Überstunden den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden und ihrer Bewohner Rechnung zu tragen.

Dieser Teil des Antrags ist schon mit Gegenstand derjenigen Petitionen, welche der Petitionskommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überwiesen und von dieser in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Rohrhurst — Drucksache Nr. 67 — behandelt sind. Da die Budgetkommission sachlich mit der Stellungnahme der Petitionskommission zu den betreffenden Teilen der Petitionen und mit deren Begründung einverstanden ist, sieht sie davon ab, den Gegenstand auch ihrerseits noch einmal zu behandeln, und erwartet, daß die Ziffer 2 des Antrags durch die Verhandlung und Beschlußfassung über die genannten Petitionen ihre Erledigung finde.

III.

Der dritte Teil des Antrags bezweckt ein Ersuchen an die Großh. Regierung um möglichste Beschleunigung in der Erstattung der auf die Staatskasse zu überwälzenden Vergütungen für die Überstunden. Diese Angelegenheit ist dadurch erledigt, daß die bezüglichen Anweisungen im Laufe der Monate Februar und März an die zuständigen Amtskassen ergangen sind. Die angewiesenen Ersatzbeträge belaufen sich für das Schuljahr 1907/08 auf 40 195 ℳ 58 ₰. Unter diesen sind aber nicht nur diejenigen Beträge, welche die Gemeinden nach dem bestehenden Gesetz zu beanspruchen haben, sondern auch teilweise solche enthalten, worauf die Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch nicht besitzen, die ihnen aber dennoch seitens der Großh. Regierung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Übergangsstadiums vergütet werden wollten. Dabei ist die Großh. Regierung in einer Anzahl der Fälle schon von Grundsätzen ausgegangen, wie sie oben unter den in I aufgeführten Leitsätzen enthalten sind.

Hierauf gelangt die Kommission zu folgendem

Antrage:

Zu I: Hohes Haus wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Großh. Regierung in das für die gegenwärtige Budgetperiode noch einzubringende Nachtragsbudget einen Betrag aufnehme, welcher bestimmt ist, die Überwälzung der von den Gemeinden für die Abhaltung von Überstunden zu bezahlenden Vergütungen auf die Staatskasse unter tunlichster Einhaltung der unter oben Ziffer I aufgestellten Leitsätze zu ermöglichen.

Zu II. Dieser Teil des Antrags solle durch die Verhandlung und Beschlußfassung über die denselben Gegenstand behandelnden Teile der im Bericht des Abgeordneten Rohrhurst, Drucksache Nr. 67 besprochenen Anträge als erledigt gelten.

Zu III. Dieser Teil des Antrags sei als durch die inzwischen erfolgten Zahlungsanweisungen erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, der Kammer eine Vorlage zu machen, durch die

die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten
(Beamte und Arbeiter)

ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zurzeit in der Schweiz der Fall ist.

Karlsruhe, 29. November 1907.

Muser.	Venedey.
Ihrig.	Dr. Heimburger.
Vogel.	Frühauf.

Begründung.

Die gesetzliche Regelung der Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten haben wir schon auf dem letzten Landtag (Antrag vom 13. Dezember 1905) beantragt. Die Großh. Regierung erklärte (Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1906), sie sei nicht in der Lage, „eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals für Baden allein im Sinne des Antrages der Abgeordneten Muser u. Gen. einzuleiten."

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer beantragte: „Das hohe Haus wolle den Anträgen der Abg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., keine weitere Folge geben."

Die Mehrheit der Kammer stellte sich auf den Standpunkt der Kommission. Unser Antrag, den Antrag der Abgeordneten Muser u. Gen., die gesetzliche Regelung der Ruhezeit betr., der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen (öffentliche Sitzung vom 23. Juli 1906) wurde mit allen gegen zehn Stimmen abgelehnt (öffentliche Sitzung vom 27. Juli 1906).

Wir sind nun aber ebensowohl von der außerordentlichen Wichtigkeit der in Frage stehenden Sache und der Begründetheit unseres Antrags, als von der Unstichhaltigkeit der dagegen in das Feld geführten Gründe überzeugt, und wiederholen deshalb unseren Antrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Interpellation.

Unter den von Seiten der Reichsregierung in Aussicht genommenen neuen indirekten Steuern befindet sich u. a. auch

die Zigarrenbanderolensteuer.

Da diese Steuer geeignet ist, die badische Zigarrenindustrie aufs schwerste zu schädigen, richten die Unterzeichneten an Großh. Regierung die Frage, welche Stellung sie im Bundesrate zu dieser weiteren Belastung des Tabaks eingenommen hat.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1907.

Pfeiffle.	Kolb.
Kräuter.	Süßkind.
Bechtold.	Roesch.
Kramer.	Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42a.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Dezember 1907.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1907.

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums.

An den
Präsidenten der Zweiten Kammer
der Badischen Landstände.

Nr. 12188.

Die Interpellation der Abgeordneten Pfeiffle und Genossen, die Zigarrenbanderolensteuer betr.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 6. d. M. ergebenst zu erwidern, daß die Großh. Regierung zu der Frage der Einführung einer Zigarrenbanderolensteuer Stellung zu nehmen bis jetzt nicht in der Lage war, da die Reichsregierung eine solche Vorlage an den Bundesrat noch nicht hat gelangen lassen.

Unter diesen Umständen bin ich zu meinem Bedauern außer Stande, die vorliegende Interpellation zu beantworten.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebener

Honsell.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß

die Einführung des neuen Unterrichtsplanes für die Volksschulen,

insbesondere die Vermehrung der Unterrichtsstunden, die Zusammenlegung mehrerer Klassen beim Unterricht und die in § 14 einheitlich für das ganze Land und ohne Berücksichtigung der in verschiedenen Gegenden besonders gelagerten Verhältnisse erfolgte Regelung des Beginns des nachmittägigen Unterrichts, in vielen Gemeinden des Landes zu großen Unzuträglichkeiten geführt und bei der Bevölkerung Verstimmung und Unzufriedenheit hervorgerufen hat?

Ist die Großh. Regierung bereit, den laut gewordenen Beschwerden Rechnung zu tragen, und was gedenkt sie in dieser Richtung zu tun?

Karlsruhe, den 4. Dezember 1907.

Kopf.	Neuhaus.
Weißhaupt.	Gießler.
Morgenthaler.	Schüler.
Frhr. v. Mentzingen.	Zehnter.
Dr. Schofer.	Duffner.
Schmidt-Karlsruhe.	Hennig.
Wittemann.	Belzer.
Büchner.	Dieterle.
Blümmel.	Wiest.
Schmunck.	Goerlacher.
Hergt.	Frhr. v. Gleichenstein.
Breitner.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43 a.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Mai 1908.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen,

die Schulordnung und die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen

(Verordnungen vom 27. Februar 1894 und 4. März 1894) in dem Sinne abzuändern, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr angewendet werden darf.

Karlsruhe, den 7. Mai 1908.

Kräuter.
Kolb.
Dr. Frank.
Bechtold.
Horst.
Eichhorn.
Kramer.
Pfeiffle.
Roesch.
Geck.
Süßkind.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Mai 1908.

Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen:

Großh. Regierung wird ersucht,

die Lehrerseminare, soweit sie noch tatsächlich konfessionelle Anstalten sind, in simultane umzugestalten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1908.

Ihrig.
Dr. Heimburger.
Frühauf.
Venedey.
Muser.
Dr. Binz.
Dr. Obkircher.
Dr. Gönner.
Meyr-Lahr.
Ries.
Dr. Blankenhorn.
Pfefferle.
Kolb.
Eichhorn.
Kramer.
Horst.
Lehmann.
Bechtold.
Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß durch die

am Rhein erstellten Großmühlen

die mittleren und kleinen Mühlen des Landes auf das schwerste bedroht und in ihrer Existenz gefährdet sind? Was gedenkt die Großh. Regierung zur Erhaltung dieser für unser gesamtes Staatsleben so wichtigen Mittelstandsexistenzen zu tun?

Wie stellt sich insbesondere die Großh. Regierung zu der von den mittleren und kleinen Müllern geforderten staffelförmigen Mühlenumsatzsteuer?

Karlsruhe, den 4. Dezember 1907.

Banschbach.
Reiff.
Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1907.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Dezember 1907.

Friedrich.

Bodman

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchster Befehl:

v. Roeder.

Gesetzentwurf.

Die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich II., von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Betzenhausen wird am 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Betzenhausen findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Betzenhausen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Der in der Gemeinde Betzenhausen bestehende Bürgernutzen wird nach den bisherigen Grundsätzen, jedoch mit der Beschränkung weiter gewährt, daß in seinen Genuß nur noch diejenigen Ortsbürger der Gemeinde Betzenhausen einrücken, welche das Bürgerrecht zur Zeit der Eingemeindung besitzen und während der nächsten 10 Jahre nach der Eingemeindung antreten, sowie das Einkaufsgeld bezahlen.

§ 4.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadrats von Freiburg tritt diesem ein weiteres, vom Gemeinderat Betzenhausen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten diesen zwei weitere Mitglieder bei, welche von dem Bürgerausschuß von Betzenhausen aus seiner Mitte zu wählen sind.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Sadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses von Betzenhausen zu wählen.

§ 5.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Betzenhausen aus dem 22. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg (18. bis 20. Wahlkreis) behandelt.

§ 6.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die kleine Gemeinde Betzenhausen mit einer Gemarkung von nur 280 ha war über 4 Jahrhunderte bis zum Jahre 1805 mit der Stadt Freiburg vereinigt.

Mit der im Laufe der letzten Jahre erfolgten Erbauung des Güterbahnhofes im Westen der Stadt und der Artilleriekaserne unmittelbar an der Gemarkungsgrenze von Betzenhausen kam die Frage der Aufnahme dieser Gemeinde in den Gemeindeverband der Stadt Freiburg in Fluß. Die Verhandlungen unter den beiden Gemeinden führten zu der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung, welcher der Bürgerausschuß Betzenhausen am 26. September d. Js. mit allen gegen eine Stimme, der Bürgerausschuß Freiburg am 25. Oktober d. Js. mit 59 gegen 38 Stimmen ihre Genehmigung erteilt haben.

Für den Entschluß der Stadt Freiburg diese auf den ersten Blick vielleicht weniger dringlich erscheinende Vereinigung jetzt schon zu bewirken, war die Erkenntnis bestimmend, daß die rasche bauliche Entwickelung der aufstrebenden Stadt in nicht zu ferner Zukunft mit Notwendigkeit auf die Gemarkung Betzenhausen hindrängen wird. Es ist insbesondere zu erwarten, daß das Gelände dieser Gemarkung hauptsächlich für die Anlage industrieller Unternehmungen aufgesucht wird und überdies für die Erstellung guter und gesunder Wohnungen der weniger bemittelten Bevölkerung der Stadt in Betracht kommt. Schon jetzt ist die Gemarkung Betzenhausen vom Freiburger Stadtgebiet zur Hälfte umschlossen und ihre Bebauung ist durch die Erstellung der Bauten der Artilleriekaserne so nahe an die Stadt herangerückt, daß der bauliche Zusammenhang wohl in absehbarer Zeit hergestellt sein wird. Es ist deshalb auch vor kurzem ein Ortsbauplan für diesen Gemarkungsteil von Betzenhausen auf Kosten der Stadt Freiburg aufgestellt und vom Gemeinderat Betzenhausen angenommen worden.

Für die Gemeinde Betzenhausen wird die Eingemeindung den Vorteil haben, daß sie an die Freiburger Wasserleitung angeschlossen werden wird, wodurch die Wiederholung des in letzter Zeit hin und wieder aufgetretenen Wassermangels verhindert werden soll. Auch wird der kleinen Gemeinde, welche mit der anstoßenden Gemeinde Lehen einen Schulverband bildet, die notwendig gewordene Erbauung eines eigenen neuen Schulhauses durch die Eingemeindung wesentlich erleichtert werden. Durch die Eingemeindung wird der Schulverband Lehen-Betzenhausen aufgelöst, die Selbständigkeit und der fernere Bestand der Gemeinde Lehen aber nicht beeinträchtigt werden.

Die Einwohnerzahl von Betzenhausen hat betragen bei den Volkszählungen 1890: 478, 1895: 477, 1900: 496 und 1905: 600 Seelen. Die Gemeinde besitzt ein reines Vermögen von 48 207 ℳ und erhebt bei einem umlagepflichtigen Steuerkapital von 1 169 500 ℳ eine Umlage von 68 ₰.

Die Zahl der Einwohner von Freiburg betrug bei den Volkszählungen 1890: 48 909, 1895: 53 118, 1900: 61 506 und 1905: mit Zähringen 76 283. Im Jahre 1906 betrug das Vermögen der Stadt 30 976 040 ℳ, die Schulden 37 689 355 ℳ, und es wurden von einem umlagepflichtigen Steuerkapital von 326 567 227 ℳ 40 ₰ Umlage erhoben.

In Würdigung aller in Betracht kommender Umstände glaubt die Großherzogliche Regierung ein überwiegendes öffentliches Interesse der beiden Gemeinwesen an ihrer Vereinigung anerkennen und den vorstehenden Gesetzentwurf, der den Beschlüssen der Gemeinden die nach § 4 der Städte- und Gemeindeordnung erforderliche Sanktion zu erteilen bestimmt ist, den Landständen zur Erteilung der Zustimmung vorlegen zu sollen.

In dem Gesetzentwurf war die Vereinbarung der Gemeinden nur insoweit aufzunehmen, als sie von gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen trifft. Ueber die in § 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung des Bürgernutzens ist folgendes zu bemerken:

Der Bürgernutzen lastet in Betzenhausen nicht auf dem Gemeindeeigentum selbst, sondern gründet sich auf ein Holzbezugsrecht der Gemeinde Betzenhausen gegenüber der Stadt Freiburg. Nach diesem Holzbezugsrecht, über welches die Gemeinde Betzenhausen im Jahre 1847 einen Rechtsstreit mit einem für sie günstigen Ausgang geführt hatte, erhalten auf Grund eines im Jahre 1853 geschlossenen Vergleichs die Bürger von Betzenhausen aus dem städtischen Mooswald als Gabholz je 2 Ster Erlenscheitholz und 50 Wellen. Im Jahre 1906 haben 87 Berechtigte die Holzgabe bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Bürgernutzen soll nach der getroffenen Vereinbarung nicht nur den im Genuß befindlichen und denjenigen Bürgern weiter gewährt werden, welche zur Zeit der Eingemeindung eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, wie dies der § 65 Absatz 2 der Städeordnung vorschreibt, sondern auch allen denjenigen Ortsbürgern nach den bisherigen Grundsätzen zu teil werden, welche die Voraussetzungen zum Antritt des Bürgerrechts innerhalb der nächsten 10 Jahre nach der Eingemeindung erfüllen.

Vereinbarung

zwischen

dem Stadtrat Freiburg im Breisgau

und

dem Gemeinderat Betzenhausen

über

die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau.

1. Der Zeitpunkt der Verschmelzung ist der 1. Januar 1908, wobei vorausgesetzt wird, daß die Zustimmung der Großh. Regierung und des Landtags zu dieser Maßnahme noch im laufenden Jahre erfolgt.

2. Der zurzeit bestehende Bürgernutzen wird den im Genusse befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen. In den Genuß desselben sollen aber nicht allein diejenigen einrücken, welche bis zum Einverleibungstage 25 Jahre alt und Ortsbürger werden und nach Bezahlung des Einkaufsgeldes das Bürgerrecht antreten, sondern auch diejenigen, welche die letztgenannten Bedingungen noch während der nächsten zehn Jahre erfüllen werden. Es würden also diejenigen künftigen Betzenhausener Bürger künftig noch einrücken, welche jetzt erst 14 bis 15 Jahre alt sind. Da damit ein Fortbestehen des Bürgernutzens noch auf 50—60 Jahre garantiert ist, so dürfte allen billigen Anforderungen damit genügt sein.

3. Der Vorort Betzenhausen wird innerhalb Jahresfrist vom Tag der Eingemeindung ab an die Wasserleitung angeschlossen und mit einer entsprechenden Zahl von Hydranten versehen werden.

4. Die Stadt verpflichtet sich, auf einem noch zu bestimmenden Platze ein neues Volksschulhaus für eine genügende Klassenzahl innerhalb der nächsten zwei Jahre von der Eingemeindung an zu erstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Was die zurzeit bestehenden Gemeindeämter (Bürgermeister, Ratschreiber, Gemeinderechner, Polizeidiener, Farrenwärter und Ziegenbockhalter, Feldhüter, Hebamme) anlangt, so wird die Stadt Freiburg dieselben gerne auch ferner soweit als möglich in ihrem bisherigen Dienst und bei ihren bisherigen Bezügen erhalten. Daß denselben unter Umständen auch eine andere entsprechende Beschäftigung von verwandter Art zugemutet werden kann, betrachten wir als selbstverständlich. Die Entschließungen hierüber lassen sich im Augenblick noch nicht ins einzelne feststellen. Die Stadt wird aber bemüht sein, auch hierin die Grundsätze der Billigkeit walten zu lassen, wie sie es in Haslach, Günterstal und Zähringen getan hat. Daß gegebenenfalls gewissenhafte Leistungen geboten werden müssen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

6. Zur Bequemlichkeit der Betzenhausener Bewohner sollen von den großen städtischen Aemtern diejenigen als städtische Zweigstationen beibehalten werden, welche sich als zweckmäßig erweisen. Wir denken dabei an ein Meldebureau, eine Erheberstelle, Polizeistation u. dgl.

7. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß die ortspolizeilichen Bestimmungen der Stadt nur mit Vorsicht und unter Beobachtung des landwirtschaftlichen Charakters von Betzenhausen dort eingeführt werden. — Insbesondere soll wie auch in den oben erwähnten drei Vororten betreffs der Schlachtverhältnisse vorerst eine Änderung nicht vorgenommen werden. Auch das ganze Beerdigungswesen soll wie in den drei Vororten keine Änderung erleiden. Dagegen ist es selbstverständlich, daß es jedem Bewohner von Betzenhausen freisteht, die Gemeindeanstalten der Altstadt nach Belieben zu benutzen. Die Gleichstellung in der Berechtigung zur Benutzung der Freiburger Gemeindeanstalten, Stiftungen usw. ist selbstverständlich.

8. Der Hauptlehrer des Vororts Betzenhausen soll bezüglich der Gehaltsverhältnisse so behandelt werden, wie dies bei jenen der Fall ist, welche von einer auswärtigen Gemeinde nach Freiburg als Hauptlehrer berufen werden. Er würde also mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung den Anfangsgehalt von 2400 ℳ erhalten, oder falls das gesetzliche Einkommen schon höher ist, im Bezuge des letztern belassen werden. Zur Erreichung des auf Grund der ganzen etatmäßigen Dienstzeit nach dem jetzigen Ortsstatut sich ergebenden Normalgehaltes werden alsdann alljährlich auf 1. Januar Zulagen in Höhe von 200 ℳ bewilligt, bis der letztere erreicht ist.

Bezüglich der städtischen Zuschußleistung zur Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung würde der Betzenhausener Hauptlehrer genau wie die Freiburger Lehrer behandelt werden. Doch soll für die Zeit vor dem 1. Januar 1901, für welche noch die Beitragspflicht bestand, von der Erhebung der 3 %igen Beiträge abgesehen werden.

Die Unterlehrer erhalten ihre Bezahlung nach Maßgabe der bezüglichen statutarischen Bestimmungen.

9. Das Gesetz über die Vereinigung der beiden Gemeinden wird die Zahl der Stadträte und Stadtverordneten bestimmen, welche bis zur nächsten Erneuerungswahl den bestehenden städtischen Kollegien beizutreten haben.

10. Vom Eingemeindungstage an soll die Gemeindeumlage im Vorort Betzenhausen die gleiche sein wie in Freiburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45 a.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen (3.) Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Betzenhausen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend,

beraten und demselben auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls die Genehmigung erteilt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 16. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir gleichzeitig die uns mitgeteilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen im Anschlusse zurückgeben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1907.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1907.

Friedrich II.

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betreffend,

zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Dezember 1907.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betreffend.

Friedrich II.

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Altwiesloch wird auf 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Gemeinde Wiesloch zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Altwiesloch die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Wiesloch. Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Altwiesloch Gemeindebürger der Stadt Wiesloch

§ 3.

Die bisherigen Gemeindebürger von Altwiesloch erwerben nach der gesetzlichen Reihenfolge das Recht zur Teilnahme an dem für die Stadt Wiesloch bestehenden Bürgergenuß mit der Maßgabe, daß die am Tage der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger der Stadt Wiesloch, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das Bürgerrecht angetreten haben oder in dieses aufgenommen worden sind, ihnen im Rang vorgehen, sowie unter folgender Voraussetzung:

1. wenn sie das angeborene Bürgerrecht bereits angetreten haben, haben sie den Unterschied zwischen

der Gebühr für den Eintritt in das Bürgerrecht der Stadt Wiesloch und dem von ihnen in der Gemeinde Altwiesloch bezahlten Eintrittsgeld mit 10 Mark, sowie den Beitrag in den Ludwigsfond in der gleichen Weise wie die Bürger der Stadt Wiesloch beim Antritt ihres Bürgerrechts zu bezahlen;

2. wenn sie das Bürgerrecht in Altwiesloch durch Aufnahme erworben haben, haben sie den Unterschied zwischen dem derzeitigen gesetzlichen Einkaufsgeld in das Bürgerrecht der Stadt Wiesloch und dem von ihnen bezahlten Einkaufsgeld in der Gemeinde Altwiesloch, sowie die Einkaufssumme für den Anteil an dem Bürgergenuß der Stadt Wiesloch, und zwar letztere in ihrem ganzen Betrag beim Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Wiesloch treten diesem der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Altwiesloch aus seiner Mitte gewählter weiterer Vertreter als Mitglieder bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Wiesloch treten diesem 8 weitere Mitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Altwiesloch zu wählen sind.

Im Falle des nach der Eingemeindung eintretenden Ausscheidens eines der genannten Vertreter von Altwiesloch wählt der Bürgerausschuß von Wiesloch einen Ersatzmann aus der Zahl der in Altwiesloch wohnenden wahlfähigen Bürger und Einwohner.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemeinde Altwiesloch und die Stadt Wiesloch bildeten früher eine zusammengesetzte Gemeinde mit getrennten Gemarkungen. Der Gemeindeverband wurde im Jahre 1824 auf Antrag des Stammorts Altwiesloch durch Erhebung des letzteren zur selbständigen Gemeinde getrennt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil Altwiesloch eine stiefmütterliche Behandlung von der Stadt erfahren haben wollte. Im Verlauf der Jahre sind die bebauten Teile der beiden Gemeinden, von denen Wiesloch nach der letzten Volkszählung 4357, Altwiesloch 555 Einwohner zählt, bis auf 600 Meter einander nahe gerückt. Durch die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch wurde es notwendig, die Frage der Wiedervereinigung der beiden Gemeinden zu erörtern. Die Gestaltung des Geländes und das Raumbedürfnis der Anstalt brachten es mit sich, daß das Anstaltsgebiet sich über die Gemarkungsgrenze von Wiesloch hinaus bis weit in die Gemarkung Altwiesloch hinein erstreckte. Die Durchschneidung des Anstaltsgebiets durch die Gemarkungsgrenze war insbesondere deshalb mißlich, weil auf jede der beiden Gemarkungen auch eine große Zahl bewohnter Gebäude der Anstalt zu liegen kam. Um die hieraus zu befürchtenden Mißstände zu vermeiden, regte deshalb die Staatsbehörde bei den Gemeindeverwaltungen zunächst die Frage an, ob sie nicht im Wege der Vereinbarung einer Verlegung der Gemarkungsgrenze zuzustimmen bereit seien, durch die wenigstens alle bewohnten Anstaltsgebäude der Gemarkung Wiesloch zugeschieden würden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen brachten aber immer mehr die Erkenntnis zur Reife, daß die Vereinigung der beiden Gemeinden die beste Lösung der schwebenden Frage für beide Gemeinwesen sei und für deren künftige wirtschaftliche Entwickelung besondere Vorteile biete. Die Stadtgemeinde Wiesloch, welche in raschem Aufblühen begriffen ist, braucht bei ihrer weiteren baulichen Ausdehnung an der nahen Gemarkungsgrenze von Altwiesloch nicht Halt zu machen, was deshalb erwünscht ist, weil gerade das Gelände zwischen der neuen Anstalt und der Stadt, das sich nach Altwiesloch hin erstreckt, ein aussichtsreiches und gesuchtes Baugebiet ist. Die Gemeinde Altwiesloch hingegen wird durch den Anschluß an die größere leistungsfähigere Gemeinde die längst erwünschte Wasserleitung erlangen. Die hierauf eröffneten Eingemeindungs-Verhandlungen konnten jedoch erst nach längerer Zeit zum Abschluß gebracht werden.

Die Bedingungen, unter welchen sich die Eingemeindung vollziehen soll, wurden zwar schon in einer von den beiden Gemeinderäten unterm 6. Dezember 1905 getroffenen Übereinkunft festgestellt, die von der Gemeindeversammlung Altwiesloch am 6. Juli 1906 einstimmig angenommen wurde. Jedoch lehnte der Bürgerausschuß der Stadt Wiesloch die Übereinkunft am selben Tage ab, weil er befürchtete, die Stadt Wiesloch werde allzusehr belastet und die Wieslocher Bürger würden durch die Teilnahme der Altwieslocher Bürger an ihrem Bürgergenuß beeinträchtigt. Erst bei der am 17. Mai d. Js. wiederholten Abstimmung erteilte der Bürgerausschuß der Stadt Wiesloch mit 46 von 61 erschienenen Mitgliedern der Übereinkunft seine Zustimmung. Der Inhalt der getroffenen Übereinkunft ist in der Anlage beigegeben.

Die Großherzogliche Regierung hat kein Bedenken, den Beschlüssen der beiden Gemeinden durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs ihre Zustimmung zu erteilen, da ihre Vereinigung die Mißstände am zweckmäßigsten beseitigen wird, welche aus der Erbauung der großen, auf 1000 Pfleglinge berechneten Anstalt auf der Grenze der beiden Gemarkungen sich ergeben müssen, und die Erneuerung des alten Gemeindeverbands zugleich eine gedeihliche wirtschaftliche Entwickelung der beiden Gemeinwesen erhoffen läßt. Das umlagepflichtige Steuerkapital betrug im Jahr 1906 in der Stadt Wiesloch 12 012 216 ℳ, in der Gemeinde Altwiesloch 974 191 ℳ. Die Schulden der Stadt Wiesloch betrugen im gleichen Zeitraum rund 660 000 ℳ; die Gemeinde Altwiesloch ist schuldenfrei. Die Umlage war in den letzten Jahren in beiden Orten auf 70 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital festgesetzt. Die Gemarkung der Stadt umfaßt 1368 Hektar, die von Altwiesloch 357 Hektar. Altwiesloch hat keine eigene Kirche, sondern gehört zum Kirchspiel Wiesloch.

Zu dem Gesetzentwurf, der im übrigen den Inhalt der Vereinbarungen der Gemeinden nur insofern aufzunehmen hat, als diese Abweichungen von den be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 1. Die Gemeinden sollen zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden. Der Gemeindeverband wird somit enger als er vor der Trennung der beiden Gemeinden war. Die beiden Gemeinden werden künftig nur eine Gemarkung haben und Altwiesloch wird nicht Nebenort im Sinne der §§ 161, 162 der Gemeindeordnung werden und eine besondere Vertretung in der Gemeindeverwaltung nach §§ 165, 166 der Gemeindeordnung nicht erhalten.

Zu §§ 2 und 3. In Altwiesloch besteht kein Bürgernutzen, während die Stadt Wiesloch ihren Bürgern ansehnliche Nutzungen gewährt. Jeder Bürger daselbst erhält gleich nach dem Antritt des Bürgerrechts einen Kopfteil aus dem Graserlös der Allmendwiesen im Frauenweilerbruch; etwa 12—14 Jahre nach dem Bürgerrechtsantritt beziehen 449 Bürger zu dem Anteil an Graserlös noch 2 Ster Brennholz und 13 Wellen, und 6—8 Jahre später, nachdem sie in den Holznutzen eingetreten sind, bekommen 352 von den 449 Berechtigten noch je 2,07 Ar Acker in den Dörnigtgärten zur Nutzung überwiesen. Die Zahl der Wieslocher Bürger betrug nach der letzten Aufstellung 643, die der Altwieslocher 39.

Die Einwohner Wieslochs bezahlen nach § 13 des Bürgerrechtsgesetzes für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine Gebühr von 16 ℳ, dazu gemäß § 15 des Bürgerrechtsgesetzes einen besonderen Beitrag von 10 ℳ für den Ludwigsfond daselbst. Für die Aufnahme in das Bürgerrecht (§ 33 des Bürgerrechtsgesetzes) ist in der Stadt Wiesloch ein Einkaufsgeld von 200 ℳ und dazu für die Teilnahme am Bürgergenuß eine Einkaufssumme von 95 ℳ 95 ₰ zu entrichten. In Altwiesloch dagegen ist für den Antritt des Bürgerrechts nur eine Gebühr von 6 ℳ und für die Aufnahme in das Bürgerrecht nur ein Einkaufsgeld von 85 ℳ 71 ₰ zu bezahlen. Ginge man bei der Vereinigung lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, so müßten diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Eingemeindung in Altwiesloch ihr Bürgerrecht angetreten haben oder daselbst in das Bürgerrecht aufgenommen worden sind, nach der Eingemeindung so angesehen werden, als seien sie Bürger von Wiesloch geworden und hätten alle ihre Verpflichtungen, unter denen in Wiesloch der Antritt und die Aufnahme sich zu vollziehen hat, erfüllt.

Eine solche Folge der Eingemeindung schien der Wieslocher Gemeindevertretung unbillig zu sein, weil dann die eine Klasse von Bürgern (die vormals Altwieslocher) ohne weiteres Entgelt an den Bürgernutzungen teilgenommen hätte, für welche die andere Klasse (die Wieslocher Bürger) die höhere Gebühr für den Antritt des Bürgerrechts sowie die Abgabe in den Ludwigsfond und — soweit sie Bürger durch Aufnahme, nicht durch Geburt waren — auch die Einkaufssumme für den Anteil am Bürgergenuß zu entrichten hatte. Es wurden deshalb die dem § 3 des Gesetzentwurfs entsprechenden Bestimmungen in die Übereinkunft aufgenommen.

§ 4 trifft die Übergangsbestimmungen, welche erforderlich sind, um den Angehörigen von Altwiesloch bis zur nächsten Wahl die gebührende Anteilnahme an der Verwaltung der Gemeinde zu sichern.

Übereinkommen

zwischen den

Gemeinden Wiesloch und Altwiesloch

über die Vereinigung der

Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch.

---

§ 1.

Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Gemeindeorgane — Bürgerausschuß Wiesloch und Gemeindeversammlung Altwiesloch — sowie der Großherzoglichen Regierung wird mit dem 1. Januar des auf die Erlassung des Eingemeindungsgesetzes folgenden Rechnungsjahres die Gemeinde Altwiesloch aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Wiesloch zu einer einfachen Gemeinde vereinigt

§ 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen (einschließlich der Schulpfründe) der Gemeinde Altwiesloch wird auf den in § 1 genannten Zeitpunkt mit demjenigen von Wiesloch vereinigt. Von diesem Zeitpunkt an übernimmt die durch die Eingemeindung von Altwiesloch erweiterte Gemeinde Wiesloch die Bestreitung des Gesamtaufwands für die bisher getrennten Gemeinden. Die Deckung desselben erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 3.

1. Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Gemeinderats von Wiesloch treten demselben 2 Mitglieder des Gemeinderats Altwiesloch, der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Altwiesloch gewähltes Gemeinderatsmitglied als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

2. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses der Stadt Wiesloch treten der seitherigen gesetzlichen Zahl 8 weitere vollberechtigte Bürgerausschußmitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Altwiesloch zu wählen sind.

3. Im Falle des nach der Eingemeindung erfolgenden Abganges eines der in Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß von Wiesloch den Ersatzmann aus der Zahl der in Altwiesloch wohnenden wahlfähigen Bürger und Einwohner.

§ 4.

Der Ratschreiber, Feldhüter und Polizeidiener sollen übernommen werden. Ebenso die Hebamme. Wegen des Gemeinderechners ist ein Abkommen zu treffen.

§ 5.

Die Schule einschließlich der Industrieschule bleibt im Stadtteil Altwiesloch erhalten. Die 4, eventuell auch nur die 2 obersten Klassen sollen in Wiesloch an dem Volksschulunterricht teilnehmen. Ein Schulhausneubau ist nicht notwendig. Im übrigen soll die nähere Regelung der Schulfrage der Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts überlassen werden.

§ 6

Wer zur Zeit der Vereinigung Ortsbürger in Altwiesloch ist, erhält mit diesem Zeitpunkte das Bürgerrecht in der Stadt Wiesloch, vorausgesetzt, daß er:

1. falls er das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, das gegenüber den Wieslocher Bürgern zu wenig bezahlte Antrittsgeld mit 10 ℳ nachbezahlt und als Beitrag gemäß § 15 des Bürgerrechtsgesetzes an den Ludwigsfond Wiesloch ebenfalls 10 ℳ entrichtet;

2. falls er das Bürgerrecht in Altwiesloch durch Aufnahme erworben hat, den Differenzbetrag des Einkaufsgeldes für das Bürgerrecht, § 33 B.R.G., nachbezahlt und außerdem das Einkaufsgeld in den Genuß nach Maßgabe des § 37 des B.R.G. entrichtet.

§ 7.

Diejenigen Gemeindebürger von Altwiesloch, welche die Bedingungen im vorhergehenden Paragraphen erfüllt haben, erwerben nach der für das Einrücken bestimmten gesetzlichen Reihenfolge das Recht zur Teilnahme an dem für die Stadt Wiesloch bestehenden Bürgernutzen mit der Maßgabe, daß die am Tage der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger von Wiesloch ihnen im Range vorangehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Im Stadtteil Altwiesloch ist jeweils eine diesem Ortsteile entsprechende Farrenhaltung einzurichten, ebenso muß die erforderliche Anzahl von Böcken vorhanden sein, auch bleibt die Eberhaltung bis auf Weiteres dem Stadtteil Altwiesloch erhalten

§ 9.

Die Wasserleitung in Altwiesloch wird sofort nach der Eingemeindung erstellt werden, der Hausanschluß erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie solche bei der Einrichtung der Wasserleitung in Wiesloch maßgebend waren.

§ 10

Die Kanalisation soll vor Ablauf von 10 Jahren nach der Eingemeindung nicht errichtet werden, und dann erst, wenn sich ein dringendes Bedürfnis zeigt.

§ 11.

Eine Feuerlöschstation bleibt in Altwiesloch erhalten. Die Löschmannschaft soll an die Wieslocher Feuerwehr angegliedert werden; wer der freiwilligen Feuerwehr nicht beitritt, wird der Löschmannschaft zugeteilt. Hydranten werden eingerichtet.

§ 12.

Die Straßenherstellung und Rinnenpflasterung hat dem Bedürfnis entsprechend zu geschehen. Die elektrische Straßenbeleuchtung wird von Wiesloch übernommen.

§ 13.

Schlachthauszwang wird vorgeschrieben.

§ 14.

Die für die Stadt Wiesloch geltenden ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatute werden auf den Stadtteil Altwiesloch ausgedehnt.

§ 15.

Wegen Aufstellung eines Ortsbauplans hinsichtlich des Baugebiets zwischen Altwiesloch und Wiesloch sollen sofort nach erfolgter Eingemeindung die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet werden.

§ 16.

Falls der Altwieslocher Friedhof nicht mehr reicht, sollen die Beerdigungen auf dem neu zu erstellenden Wieslocher Friedhof erfolgen.

Wiesloch, den 6. Dezember 1905.

Der Gemeinderat Wiesloch:

Burckhardt
Philipp Sieber
Schmitt
Fritz Hummel
Schropp
Gust. Stickinger
Georg Steidel.
Hefft.

Mitglied Burckhardt vorübergehend abwesend, daher an der Unterzeichnung verhindert.
Mitglieder Gerold und Grön verweigern die Unterzeichnung.

Der Ratschreiber:
Kramer.

Der Gemeinderat Altwiesloch:

Weiser, Bürgermeister
Frey
Wettstein
Gefäller
Heinrich
Hack.

Gemeinderat Lechner ist nach Wiesloch verzogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betreffend,** in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehren wir uns die mit Schreiben vom 16. l. Mts. anher mitgeteilte Ausfertigung desselben mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, einem hochverehrlichen Präsidium der Zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1907.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1907.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß dem für unsere kleinbäuerliche Bevölkerung so wichtigen

Cichorienanbau

der Niedergang droht?

Mit welchen Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung diesem Niedergang entgegenzuwirken?

Banschbach.
Gierich.
Reiff.
Schmidt-Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle erklären:

1. **§ 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. bad. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt"**

besagend:

„Dienstliche Einrichtungen und Vorgänge dürfen von Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion weder in öffentlichen Blättern besprochen noch in anderer Weise zum Gegenstand einer öffentlichen Kundgebung gemacht werden"

2. **§ 3 (11) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes"**

besagend:

„Ebenso darf er (der Arbeiter) dienstliche Einrichtungen und Vorgänge ohne Ermächtigung der Generaldirektion in keiner Weise öffentlich besprechen, insbesondere nicht in öffentlichen Blättern behandeln"

enthalten eine unzulässige Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte der beteiligten Staatsbürger und soweit diese in einem Vertragsverhältnis stehen, eine unstatthafte Erweiterung der durch den Arbeitsvertrag begründeten Pflichten. Die genannten Bestimmungen verstoßen ferner gegen den Geist der bad. Verfassung und, soweit § 1 dieses Antrags in Betracht kommt, gegen § 9 des Beamtengesetzes. Sie können in keinem Falle im Verordnungsweg erlassen werden.

Die Großh. Regierung wird ersucht, für die alsbaldige Zurücknahme der beanstandeten Bestimmungen Sorge tragen zu wollen.

Muser. Vogel.
Dr. Heimburger. Venedey.
Ihrig. Frühauf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

§ 9 des Beamtengesetzes bestimmt:

> „Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist."

Hiernach besteht die Verschwiegenheitspflicht des Beamten nur unter der Voraussetzung, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die ihm „vermöge seines Amtes" bekannt geworden sind.

Die in § 1 des vorstehenden Antrags angefochtenen Bestimmungen normieren dagegen unstatthafterweise eine darüber hinaus gehende Beamtenpflicht, indem die Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion überhaupt keine dienstlichen Vorgänge und Einrichtungen — zu diesen werden z. B. die Anstellungs-, Gehalts-, Pensionsverhältnisse gerechnet —, also auch solche nicht öffentlich besprechen dürfen, die ihnen nicht vermöge ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Eisenbahnbeamten sind also — in Widerspruch mit § 9 des Beamtengesetzes wesentlich schlechter gestellt, als die übrigen Beamten.

Daß ein so tief in die staatsbürgerlichen Rechte der Eisenbahnbeamten einschneidender Eingriff wenn überhaupt so nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht dem der Verordnung erfolgen könnte, bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu ihren Arbeitern steht die Gr. Eisenbahnverwaltung lediglich in dem privatrechtlichen Verhältnis des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern; sie hat keine öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbefugnisse über, sondern nur privatrechtliche, durch den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmte und begrenzte Leistungsansprüche an ihre Arbeiter. Der Abschluß eines Arbeitsvertrages darf nie zu einer Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers führen, ein Grundsatz, den zu respektieren der Staat, der ein Musterarbeitgeber sein soll, in erster Reihe die Pflicht hat.

Die berechtigten Interessen des Dienstes finden ihre ausreichende Berücksichtigung in dem oben zitierten § 9 des Beamtengesetzes, in § 3 (11) Ziff. 1 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter ꝛc." besagend: „Er („jeder Arbeiter") darf dienstliche Wahrnehmungen, besonders amtliche Schriftstücke, die nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmt sind, niemand mitteilen, soweit nicht die Ermächtigung der Generaldirektion dazu erteilt ist", u. in § 2 Ziff. 1 der „Gemeinsamen Bestimmungen ꝛc." lautend:

> „Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mitteilungen aus amtlichen, nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen an irgend jemanden sind ohne besondere Ermächtigung der Generaldirektion nicht gestattet."

Die in unserem Antrag angefochtenen Bestimmungen verstoßen aber nicht nur gegen den Geist der Verfassung, die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Arbeiter und die modernrechtlichen Normen des Arbeitsvertrags, sondern auch gegen den berechtigten Anspruch der übrigen Staatsbürger, insbesondere auch der Volksvertreter, auf eine rückhaltlose und allseitige Aufklärung aller das öffentliche Interesse, besonders den Staatshaushalt, berührenden Angelegenheiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Die Großh. Regierung wird um Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht, durch den der

letzte Absatz des § 93 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888

besagend:

„Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet"

gestrichen wird.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Muser.	Dr. Obkircher.
Heimburger.	Pfefferle.
Ihrig.	Rebmann.
Vogel.	Quenzer.
Venedey.	Müller.
Frühauf.	Leiser.
Dr. Binz.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1905/1906 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe.

Nach dem von dem Archivariat der Zweiten Kammer unterm 2. Oktober 1906 aufgestellten Verzeichnis wurden im Laufe des Landtags 1905/1906 von der Zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im ganzen 108* Petitionen überwiesen und zwar 44 empfehlend, 59 zur Kenntnisnahme, 5 teils empfehlend, teils zur Kenntnisnahme.

Die Petitionskommission hat die von den vier Ministerien bei der Zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichnis verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

---

* In Wirklichkeit sind es 153 Petitionen; einige Gruppen sind aber als zusammengehörig behandelt und jeweils unter einer Nummer aufgeführt. Dagegen berührt eine Petition zwei Ministerien und erscheint deshalb unter Ziffer III und IV, also zweimal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mitteilung des Ministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 5. Dezember 1907 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte des früheren Bahnarbeiters **Pankraz Bührle** in **Niederschopfheim** um Unterstützung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß wenn die Lage des Petenten sich noch mehr verschlimmern sollte und derselbe wegen Unzulänglichkeit der derzeitigen Unterstützung wieder vorstellig wird, seinem Gesuche wohlwollend möge entsprochen werden.)

Art der Erledigung: Von einer Verschlimmerung der Lage des Bührle ist nichts bekannt geworden; auch ist der Genannte mit keinem weiteren Unterstützungsgesuch hervorgetreten.

2. Bitte des früheren Bahnwärters **Jakob Filsinger** in **Karlsruhe** um Pensionserhöhung.

(a. Bezüglich der eigentlichen Petition Übergang zur Tagesordnung beschlossen;

b. dagegen dieselbe empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß ein vom Petenten eingehendes Bittgesuch um Unterstützung bei nachgewiesener Bedürftigkeit wohlwollend berücksichtigt werden möge.)

Art der Erledigung: Der Bittsteller hat im April 1906 ein Gesuch um Unterstützung eingereicht, worauf ihm aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art eine Beihilfe von 80 ℳ gewährt wurde.

3. Bitte des zuruhegesetzten Lokomotivführers **Wilhelm Gröner** in **Konstanz** um Gewährung einer Pension nach dem Beamtenfürsorgegesetz.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Petenten, falls er infolge seines Leidens den ihm zurzeit übertragenen Schreibdienst nicht mehr versehen kann, aus den Mitteln des allgemeinen Fonds der Gr. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse auf Ansuchen eine Unterstützung in einem solchen Betrage gewährt werden möge, daß seine Gesamtbezüge annähernd den Betrag des Ruhegehalts im Falle der Anwendung des § 1 des Fürsorgegesetzes erreichen.)

Art der Erledigung: Der Bittsteller hat die Beschäftigung als Hilfsschreiber bei der Betriebswerkstätte Konstanz wegen Krankheit bereits am 28. März 1906 aufgeben müssen. Mit Rücksicht auf den für ihn damit verbundenen Verdienstausfall wurde ihm in den Jahren 1906 und 1907 je eine Unterstützung von 400 ℳ aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehenen Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art bewilligt. Die Gewährung solcher Beihilfen ist bei gleichbleibenden Verhältnissen auch für die Zukunft in Aussicht genommen.

4. Bitte des früheren Bremsers **Ludwig Bellm in Mannheim** um Unterstützung.

(Empfehlend überwiesen zur Erledigung in der von der Gr. Regierung in Aussicht genommenen Art — Weitergewährung der jetzigen Unterstützung, bis die Kinder die Eltern unterstützen oder wenigstens für sich selber sorgen können.)

Art der Erledigung: Die Unterstützung von 370 ℳ jährlich wird dem Bittsteller solange fortgewährt werden, als seine Kinder nicht im Stande sind, die Eltern zu unterstützen oder doch wenigstens für sich selbst zu sorgen.

5. Bitte der Orte **Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld** und **Waldstetten** um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Es ist beabsichtigt, den Landständen eine Vorlage zu unterbreiten, worin die Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien (darunter auch die hier in Rede stehende) angestellten Untersuchungen zusammengefaßt sind und aufgrund deren dann den Landständen eine Gesetzvorlage wegen der zunächst in Aussicht zu nehmenden Erweiterung des Nebenbahnnetzes unterbreitet werden soll. Die Vorlage wird erfolgen, sobald die bei einzelnen dieser Linien noch nicht völlig abgeschlossene Vorarbeiten beendigt sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Bitte der sieben Gemeinden **Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Heiligenzell** und **Friesenheim** um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist aus den schon wiederholt dargelegten Gründen nicht in der Lage, der gewünschten Bahnverbindung näher zu treten.

7. Bitte der Gemeinde **Mörtelstein** um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuch der Gemeinden Mörtelstein u. a. soll trotz der entgegenstehenden Bedenken im Laufe der nächsten Budgetperiode entsprochen werden.

8. Bitte des früheren Bahnhofarbeiters (Rangierobmanns) **Johann Rohe** in **Mannheim** um Unterstützung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, es möge dem Petenten auf eine Reihe von Jahren — bis sich seine Verhältnisse vielleicht durch eintretende Erwerbsfähigkeit der Kinder günstiger gestaltet haben — zu seiner Unfallrente ein wesentlich höherer Zuschuß als bisher gewährt werden.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller wurde — zu seiner Unfallrente — mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab auf die Dauer von vorläufig 5 Jahren eine jährliche Unterstützung von 200 ℳ bewilligt.

9. Bitte des **Gemeinderats** der Stadt **Meersburg** und einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt **Konstanz**, die Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betr., sowie Bitte der Gemeinde **Stockach** einerseits und der Gemeinden **Markdorf, Bambergen, Bermatingen, Meersburg, Owingen** und einer großen Anzahl weiterer Gemeinden andererseits, die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gesetzentwürfe wegen Erbauung der beiden in Betracht kommenden Bahnlinien dem nächsten Landtag, und zwar alsbald nach dessen Zusammentritt, zugehen und dem Wunsche der Meersburger Petition, daß die Bahn nach Meersburg bis zum Hafen durchgeführt werde, wenn irgend möglich Rechnung getragen werden sollte.)

Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

10. Bitte des **Gemeinderats Triberg**, den Neu- oder Umbau des Bahnhofs in Triberg betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Vorarbeiten für den in Frage stehenden Erweiterungsbau derart beschleunigt werden, daß die erforderlichen Mittel schon in den nächsten Staatsvoranschlag eingestellt werden können.)

Art der Erledigung: Die Frage, in welcher Weise der Bahnhof Triberg umgebaut und erweitert werden soll, wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sofern die bereits eingeleiteten Verhandlungen mit der Gemeinde Triberg wegen einer deren Interessen angemessenen Beteiligung an den Kosten zu einem befriedigenden Abschluß führen, wird eine erste Teilforderung für den Umbau der Station in das Baubudget für 1908/09 eingestellt werden.

11. Bitte und Denkschrift des **Stadtrats Lahr** wegen Umgestaltung der Bahnhöfe Lahr und Dinglingen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß

a. die Gr. Regierung in eine nochmalige Prüfung der Frage der Straßenüberführung eintritt und dem Wunsche der Stadt Lahr Rechnung trägt,

b. zwar von einer Verbindungskurve nach Süden abgesehen werden solle, die Gr. Regierung aber durch Einführung von Lokalzügen von und nach Lahr der Stadt Lahr entgegenkommt.

Art der Erledigung:

Zu a. In dem Entwurf für den Neubau des Bahnhofs Lahr wurde die von der Stadt Lahr gewünschte Straßenüberführung vorgesehen. Soferne die mit der Stadt eingeleiteten Verhandlungen wegen deren Beteiligung an den Kosten zu einer Verständigung führen, wird in das Baubudget eine entsprechende Anforderung aufgenommen werden.

Zu b. Der Frage der Einführung von Vorortzügen nach und von Lahr kann erst nach Fertigstellung der neuen Bahnhöfe in Lahr-Stadt und Lahr-Dinglingen näher getreten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Bitten
a) des **Gemeinderats Sand,**
b) des **Gemeinderats Willstätt** mit den Gemeinderäten Eckartsweier, Hesselhurst und Sand,
c) des **Gemeinderats Legelshurst** (2 Eingaben) wegen Erstellung einer Verbindungsbahn Offenburg—Kehl
(Als Material für die eingeleitete Prüfung der Baufrage und Linienführung überwiesen.)
Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

13. Bitte des **Stadtrats Konstanz** wegen Umgestaltung der Bahnanlage daselbst.
(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bis zum nächsten Landtag eine eingehende Prüfung dieser Bauangelegenheit und eine Entschließung der Gr. Eisenbahnverwaltung über die endgültige Umgestaltung der Konstanzer Bahnhofsverhältnisse unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadt erfolgen möge.)
Art der Erledigung: Sobald die Prüfung der Frage, in welcher Weise der Bahnhof Konstanz umgestaltet werden soll, abgeschlossen sein wird, wird dem Landtag von dem Ergebnis Mitteilung gemacht werden.

14. Bitte des **Gemeinderats Gutmadingen** um Erstellung einer Verladestelle zum Wagenladungsverkehr.
(Empfehlend überwiesen.)
Art der Erledigung: Die Errichtung einer Güterstation für den Gesamtverkehr in Gutmadingen ist in Aussicht genommen. Die Mittel dafür werden im Eisenbahnbetriebsbudget angefordert.

15. Bitte der **Gemeinden Kappel** und **Neuhäuser** nebst verschiedenen Interessenten um Errichtung einer Personenhaltestelle auf der Höllentalbahn bei Kappel.
(Empfehlend überwiesen.)
Art der Erledigung: Am 1. Juli 1907 ist an der von den Interessenten gewünschten Stelle am Eingange des Kappeler Tales eine Haltestelle „Kappelertal" für die seit 1. Mai 1907 auf der vorderen Höllentalbahn zwischen Freiburg und Himmelreich bezw. Hirschsprung eingeführten Vorortzüge errichtet worden.

16. Bitte der **Gemeinderäte Brehmen, Erfeld, Waldstetten** und
Bitte des **Gemeinderats Dittwar** wegen Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim.
(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)
Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

17. Bitte des **deutschen Vereins enthaltsamer Eisenbahner** um Unterstützung seiner Bestrebungen.
(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Gr. Regierung die antialkoholistischen Bestrebungen der Petenten bezüglich des Eisenbahnpersonals fördern und den petitionierenden Verein mit einem angemessenen Betrag unterstützen möge und daß sie den in Betracht kommenden Wohlfahrtseinrichtungen zu gunsten der Eisenbahnbediensteten auch weiterhin wohlwollende Aufmerksamkeit zu teil werden lassen wolle.)
Art der Erledigung: Die Gr. Staatseisenbahnverwaltung hat den dem deutschen Verein enthaltsamer Eisenbahner von ihr als unterstützendes Mitglied bisher geleisteten Jahresbeitrag seit 1906 auf 100 ℳ erhöht.
Auf Ausgestaltung der Einrichtungen, die geeignet sind, dem Alkoholmißbrauch unter dem Personal entgegenzuwirken, ist die Staatsbahnverwaltung fortgesetzt nachdrücklich bedacht. Es wird hierwegen auf die Darlegungen unter „Fürsorge für das Personal während der Dienst- und Ruhepausen" auf Seite 26 des Jahresberichts der Gr. Staatseisenbahnen für 1906 und die Anforderungen unter Titel IV § 10 [3] der Ausgabe des Entwurfs des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 verwiesen.

18. Bitte der **Gemeinden des kleinen Wiesentals** um Erstellung einer Eisenbahn.
(a. In Bezug auf die Erstellung der Teilstrecke Schopfheim—Tegernau empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Projekt jedenfalls dann, wenn über den in Aussicht genommenen elektrischen Betrieb auf der vorderen Wiesentalbahn ausreichende Erfahrungen vorliegen, näher getreten werde,
b. in Bezug auf die Strecke Tegernau—Neuenweg zur Kenntnisnahme überwiesen.)
Art der Erledigung: Dem Projekt kann zurzeit noch nicht nähergetreten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. Bitte der **Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth, Uissigheim** und **Eiersheim**, der **Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaften** sowie der **Handelsgenossenschaft Wertheim** um Erbauung einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim.

(Empfehlend überwiesen im Sinne einer einheitlichen Behandlung mit der Petition der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten um den Bau einer Eisenbahn Hardheim—Tauberbischofsheim.)

Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

20. Bitte der **Gemeinde Ohlsbach** um Errichtung einer Haltestelle bei Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Von den beteiligten 3 Gemeinden zeigt Berghaupten an der Errichtung einer Haltestelle keinerlei Interesse und lehnt die Erstellung des nötigen festen Steges über die Kinzig ab; die beiden übrigen Gemeinden, Ohlsbach und Reichenbach, können sich über den Ort der gewünschten Haltestelle (Wartstation 5 oder 6) nicht einigen, beharren hierüber vielmehr in scharfem Gegensatz. Unter diesen Verhältnissen liegt für die Regierung ein Anlaß zur weiteren Verfolgung der Sache umsoweniger vor, als sie ein wirkliches Bedürfnis nach einer Haltestelle in jener Gegend bei der Nähe der Nachbarstationen nicht anerkennen kann und auch für die Einführung von Vorortzügen auf der Strecke Offenburg—Hausach jetzt noch kein Bedürfnis besteht.

21. Bitte der **Gemeinderäte Bretten, Derdingen, Kürnbach** und **Mühlbach** um Erbauung einer Nebenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Verhandlungen mit der Königl. Württembergischen Regierung fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden.)

Art der Erledigung: Die Verhandlungen mit der Württembergischen Regierung wurden fortgesetzt. Es besteht die Aussicht, daß dieselben zu einer Verständigung wegen Erbauung der Bahn als normalspurige, staatliche Nebenbahn führen werden. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen wird nach deren Abschluß den Landständen Mitteilung gemacht werden.

22. Petition des **Stadtrats Pforzheim** zu der Frage der Bahnhoferweiterung daselbst.

(1. Die angeforderte Budgetsumme von 500 000 ℳ genehmigt.;

2. die Erwartung ausgesprochen,

a) daß mit der Ausführung der Straßenüberführung an Stelle des derzeitigen schienenebenen Brettener Straßenübergangs zugleich die statt der beiden Stege westlich und östlich des Aufnahmsgebäudes geplanten Unterführungen für Fußgänger in einer Breite von mindestens 6 Meter angelegt werden, damit solche den Fußgänger- und Karrenverkehr in richtiger Weise aufzunehmen in der Lage sein werden;

b) daß die Gr. Regierung bis zum nächsten Landtag Plan und Kostenanschlag für ein neues Aufnahmsgebäude ausarbeitet und den Landständen zugleich mit einer entsprechenden Budgetanforderung vorlegt;

3. mit der Genehmigung der Budgetanforderung zugleich die eingelaufene Petition des Stadtrats Pforzheim als erledigt erklärt.)

Art der Erledigung:

Zu Ziffer 2a. Die westlich vom Aufnahmsgebäude geplante Unterführung wird für den Fußgänger- und Karrenverkehr in einer Breite von 6 Meter erstellt werden; dagegen hat sich bei näherer Prüfung die Ausführung auch der Unterführung östlich des Aufnahmsgebäudes in einer Breite von 6 Meter und für Benützung mit Karren nicht als möglich erwiesen, weil die Herstellung einer für Karren benützbaren Zufahrt zu dieser Unterführung den zur Verfügung stehenden, an sich schon etwas knappen Platz für das Aufnahmsgebäude so einschränken würde, daß für dieses Gebäude nicht genügend Raum bliebe. Die östliche Unterführung muß daher mit Treppenanlage versehen und in einer Breite von 4½ Meter hergestellt werden.

Zu Ziffer 2b. In das Baubudget 1908/09 wird eine erste Teilforderung für ein neues Aufnahmsgebäud eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. Bitten

a) der **Gemeinderäte von Aach** und von 79 weiteren Gemeinden wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn;

b) der **Gemeinderäte der Stadt Stockach** und zahlreicher (44) Gemeinden aus den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch und Ueberlingen wegen Fortsetzung der Eisenbahn von Nenzingen nach Engen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Ein Bedürfnis, der Herstellung einer Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn näher zu treten, liegt vom Standpunktder allgemeinen Verkehrsinteressen zurzeit noch nicht vor.

24. Bitte der **Witwe des Weichenwärters Zacharias Speck in Karlsruhe** um Unterstützung.

(Beschlossen, das Bittgesuch als zurzeit erledigt anzusehen, dasselbe aber zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß, wenn nach dem Jahre 1908 noch die gleiche Notlage existiert, der Petentin die Gnadengabe noch weiter gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Eine weitere Prüfung der Verhältnisse der Bittstellerin im Sinne des Kammerbeschlusses wird gegen Ende 1908 vorgenommen werden.

25. Bitte des zuruhegesetzten Bahnwärters **Karl Goldschmitt** in **Ettlingen** um Unterstützung.

(Bezüglich der Erhöhung des Ruhegehalts Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen die Bitte um Unterstützung aus dem Gnadengabenfonds empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Familie des Petenten demselben nach Ermessen der Großh. Regierung eine Unterstützung gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller wurde mit Rücksicht auf die durch eigene Krankheit und Krankheit seiner Ehefrau im Sommer 1906 bei der Familie entstandene Notlage im November gl. Js. eine Unterstützung von 300 ℳ aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art bewilligt.

26. Bitten

1. der **Gemeinden des Deggenhausertales** um Erstellung einer normalspurigen Seitenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen—Ursprung nach Pfullendorf, unterstützt vom Stadtrat in Konstanz;

2. des **Eisenbahnkomitees in Sohl** bei Pfullendorf, den Ausbau der Bahnlinie Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf.

(1. Bezüglich Ziffer 1 empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß vorerst wenigstens die sofortige Erstellung der Teilstrecke Mimmenhausen—Deggenhausen als Stichbahn in Aussicht genommen werde. 2. bezüglich Ziffer 2 Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

27. Bitte einer Reihe von **Interessenten und Gemeinden** aus den Amtsbezirken **St. Blasien, Waldshut, Säckingen** und **Bonndorf** um Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne,, daß die Gr. Rgierung dem künftigen Landtag nicht bloß das Ergebnis der schon Mitte 1907 zum Abschluß kommenden Vorarbeiten mitteilen, sondern im Anschluß daran auch gleich einen Gesetzentwurf zur alsbaldigen Ausführung der von ihr als die bauwürdigste erkannten Verbindung St. Blasiens mit dem Rheintal vorlegen möge.)

Art der Erledigung: Vergleiche die Erklärung zu O.Z. 5.

28. Bitte des **Gemeinderats der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw.,** unterstützt von den Gemeinderäten Hinterzarten, Lenzkirch, Viertäler, Rötenbach, Löffingen und Hüfingen sowie den Handelskammern Freiburg und Villingen und der Handwerkskammer Freiburg um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuch um Aufh bung des Entfernungszuschlags für die Höllentalbahn in Höhe von 12 km, entsprechend der Tariflänge Himmelreich—Hinterzarten mit 11,52 km, ist durch dessen Beschrän-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kung auf die Länge der Zahnstangenstrecke Hirschsprung—Hinterzarten teilweise entsprochen worden. Letztere beträgt 7,17 km, so daß also eine Ermäßigung des Zuschlags um ⅓ eingetreten ist.

Der gänzlichen Aufhebung des Tarifzuschlags stehen nach wie vor gewichtige Bedenken entgegen, da er als innerlich berechtigt anzusehen ist. Seine Einführung erfolgte s. Zt. im Einverständnis mit den Landständen und dem Eisenbahnrat, im Hinblick auf das bei der Prüfung der Bauwürdigkeit der Höllentalbahn festgestellte ungünstige Verhältnis zwischen den zu erwartenden Betriebseinnahmen und -Ausgaben, das hauptsächlich von dem durch den Betrieb der Zahnstangenstrecke verursachten ausnahmsweise hohen Betriebsaufwand herrührt. Die Gründe, die zur Einführung des Zuschlags geführt haben, sind durch die Fortsetzung der Bahn bis Donaueschingen und die hierdurch erfolgte Verbindung mit der Schwarzwaldbahn nicht abgeschwächt, sondern eher vermehrt worden, weil das davon berührte Verkehrsgebiet sich dadurch erweitert hat und der größere Verkehr ohne den Zuschlag nur höhere Betriebsverluste auf der Zahnradstrecke zur Folge hätte.

Der in den Petitionen hervorgehobenen Einnahmesteigerung auf der Höllentalbahn steht der sehr erhebliche Ausfall an Frachten in solchen Verkehrsbeziehungen gegenüber, die ihren Tarif über die Höllentalbahn berechnen, ohne darüber bedient werden zu können, oder die über Wege bedient werden, die für die Einnahmen der Staatsbahn ungünstiger sind. Zum Beweis, wie unverhältnismäßig hoch die Beförderungskosten auf der Höllentalbahn gegenüber sonstigen Bahnen sind, diene die Tatsache, daß es nach den s. Zt. angestellten eingehenden betriebstechnischen Untersuchungen wirtschaftlicher ist, die Güter statt über Freiburg—Neustadt—Donaueschingen solange über die nächst längeren Linien über Offenburg oder Basel zu leiten, als der Weg über die Höllentalbahn nicht um mehr als 50 — bei Nichteinrechnung des Zuschlags von seither 12 km um 62 km — kürzer ist. Doch selbst zur Bewältigung des innerhalb dieser Umwegsgrenze liegenden Verkehrs reicht die Bahn infolge ihrer ungünstigen Verhältnisse auf der Zahnstangenstrecke nicht aus, weshalb z. B. der Verkehr zwischen Freiburg und Konstanz — frühere Tarifentfernung 207 km, jetzt über Neustadt 166 km — trotz der Entfernungskürzung nach wie vor über Basel bedient wird. Die Gründe für diese außerordentlich ungünstigen Betriebsverhältnisse und außergewöhnlich hohen Betriebskosten sind bei den Kammerverhandlungen eingehend dargelegt worden.

Die Höllentalbahn stellt sich eben bezüglich der Zahnradstrecke nach deren Bau- und Betriebsverhältnissen als eine Bahn mit ganz ausnahmsweisen Verhältnissen dar, die eine Abweichung von den bei den Adhäsionsbahnen bestehenden Tarifgrundsätzen durchaus gerechtfertigt erscheinen läßt.

29. Bitte der **Gemeinden Hölzlebruck, Viertäler, Langenordnach** und **Waldau** um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und Erbauung einer Zufahrtstraße zu demselben.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung die auf die räumliche Ausdehnung und Erweiterung der Haltestelle zu einem Personenbahnhof mit Güterstation gerichteten Wünsche der Petenten erfüllen und hinsichtlich der Erstellung einer Zufahrtsstraße denselben wenigstens mit Rat und Tat an die Hand gehen möge.)

Art der Erledigung: Durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts Neustadt wurden die Beteiligten zu einer Erklärung darüber veranlaßt, ob sie bereit seien, gemäß der vom Regierungsvertreter in der 130. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Juli v. Js. gestellten Bedingung, die Kosten für die neue Zufahrtstraße zum Bahnhof Hölzlebruck zu übernehmen und das für die Stationserweiterung erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf Ersuchen des Bezirksamts hatte die Eisenbahnverwaltung die Bearbeitung eines Entwurfs für den Bau der Zufahrtstraße übernommen, weil die hierfür zunächst zuständige Wasser- und Straßenbauinspektion nicht in der Lage war, dies zu tun. Es waren von der Eisenbahnverwaltung mehrere Varianten bearbeitet worden, deren Kosten sich zwischen 49000 ℳ und 76000 ℳ bewegten. Nach dem Ergebnis der von dem Bezirksamt Neustadt geführten Verhandlungen lehnen es jedoch die Interessenten ab, die Bedingungen, unter denen die Stationserweiterung in Aussicht gestellt ist, zu erfüllen. Nach diesen Verhandlungen scheint es den in Betracht kommenden Gemeinden in erster Reihe nur um die Herstellung eines Zufahrtweges zu der Personenhaltestelle Hölzlebruck zu tun und das Verlangen nach einer Güterstation nur das Mittel zur Erreichung des erstrebten Ziels zu sein.

Von den beteiligten Gemeinden wurde die Vorlage eines neuen, billigeren Projekts für eine Zufahrtstraße, das durch einen Privatingenieur bearbeitet werden soll, in Aussicht gestellt. Bis Mitte Oktober war dasselbe noch nicht zur Vorlage gelangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

30. Bitte des **Eisenbahnkomitees Tengen** um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Tengen.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Singen nach Beuren bezw. Büßlingen, daß ferner die nötigen Mittel in den Staatsvoranschlag eingestellt werden und daß bezüglich der Weiterführung der Bahn bis Tengen unter Berücksichtigung der Orte Blumenfeld und Watterdingen alsbald in weitere Prüfung eingetreten werde.)

Art der Erledigung: Vergl. die Erklärung zu O.-Z. 5.

31. Bitte des **Vereins badischer Eisenbahnbeamten** um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets den Wünschen der betr. Beamten in ausgiebigem Maße entgegenkommen möge.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine wesentliche Vermehrung der Stellen für die Beamten der Assistentenlaufbahn vorgesehen. Eine erhebliche Verbesserung der Vorrückungsmöglichkeiten wird für diese Beamten durch den neuen Gehaltstarif geschaffen. Es wird hierwegen auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

32. Bitte des **Vereins badischer technischer Eisenbahnbeamten** um Gleichstellung der mittleren technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung mit den mittleren Betriebsbeamten bezüglich des Höchstgehalts, Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse durch Vermehrung der Zahl der betr. Stellen, eine andere Amtsbezeichnung für die Zeichner Gehaltsklasse I, Schaffung einer gleichmäßigen Vorbildung für sämtliche mittlere technische Beamte sowie Einführung einer Werkmeisterprüfung auch für den maschinen- bezw. elektrotechnischen Dienst.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Wünsche der mittleren technischen Eisenbahnbeamten, insoweit sich solche auf den Gehaltstarif beziehen, bei dessen Revision tunlichste Berücksichtigung finden mögen, und daß die Großh. Regierung bestrebt sein werde, auch den anderen Anliegen dieser Beamten im Verwaltungswege, bezw. bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets entgegenzukommen.)

Art der Erledigung: Wegen der Einreihung der mittleren technischen Beamten in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine Vermehrung der Stellen für die mittleren technischen Beamten vorgesehen. Eine erhebliche Verbesserung der Vorrückungsmöglichkeiten für diese Beamten wird ferner durch den neuen Gehaltstarif geschaffen.

Die Einführung einer Werkmeisterprüfung auch für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst steht bevor. Vorbedingung zur Zulassung dieser Prüfung wird nach dem Wunsche der Petenten wie beim Hoch- und Tiefbau neben dem Besuche einer Fachschule die Erlernung eines Handwerks sein.

33. Bitte des **Vereins badischer Stationsmeister** um Gewährung einer Vergütung für Nachtdienstleistungen dieser Beamten, um Einreihung in H 2 (statt H 4) des Gehaltstarifs und um Verleihung des Titels Oberstationsmeister.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß das auf den Gehaltstarif sich erstreckende Anliegen der Petenten möglichst Berücksichtigung finde.)

Art der Erledigung: Wegen der Einreihung der Stationsmeister in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

34. Bitte der **Magazinsaufseher** um Einreihung in eine höhere Tarifabteilung bezw. Umwandlung einiger Magazinsaufseherstellen in Filialmagazinsmeisterstellen, sowie um eine allgemeine Bestimmung dahin, daß jeder Magazinsaufseher mit Bezug der zweiten Zulage nach Umfluß von 5 etatmäßigen Dienstjahren zum Filialmagazinsmeister befördert werde, endlich bis zur Erfüllung ihrer Wünsche um Teuerungszulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß den Anliegen der Petenten, welche auf dem Wege des Budgets erfüllbar sind, bei Aufstellung desselben für 1908/09 näher getreten und daß bei Revision des Gehaltstarifs die Frage geprüft werde, ob es möglich ist, diesen Beamten eine andere, ihren Interessen mehr entsprechende Stelle im Tarif anzuweisen.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine Vermehrung der von Magazinsaufsehern erstrebten Filialmagazinsmeisterstellen (K 3) um eine vorgesehen. Zu einer weiteren Vermehrung liegt kein dienstliches Bedürfnis vor.

Wegen der Neuordnung der Gehalts- ꝛc.- Bezüge der Magazinsaufseher wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen.

35. Bitte der **Vereinigung badischer Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Güterschaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten** und **Bahn-** und **Weichenwärter** um Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes in der Richtung, daß bei der Zuruhesetzung die ganze seit der ersten eidlichen Verpflichtung im Arbeits- oder Hilfsbeamtenverhältnis bei der Eisenbahnverwaltung zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werde.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung anläßlich der auf dem nächsten Landtag bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs auch geeignete Vorschläge wegen Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes mache.)

Art der Erledigung: Im Zusammenhang mit der Abänderung des Beamtengesetzes und der Durchführung der Gehaltstarifrevision ist in Aussicht genommen, eine Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse dadurch herbeizuführen, daß zu der für die Bemessung des Ruhegehalts nach § 37 Beamtengesetz in Rechnung zu stellenden Dienstzeit, die ein Beamter im Beamtenverhältnis zugebracht hat, durch frühere Verleihung der Beamteneigenschaft auch die Zeit oder wenigstens ein Teil derselben soll zugerechnet werden können, die der Beamte ausschließlich in dem nach den bisherigen Bestimmungen nicht anrechnungsfähigen Arbeitsverhältnis zugebracht hat, sowie dadurch, daß die da und dort vielleicht etwas lange Probedienstzeit abgekürzt wird. Die hierauf abzielenden Bestimmungen sollen dem Vollzuge des Beamtengesetzes vorbehalten bleiben.

Die vorbehaltslose Anrechnung der im Arbeiterverhältnis zugebrachten Zeit oder eines Teiles dieser Zeit als Beamtendienstzeit im Sinne von § 37 Abs. 1 Beamtengesetz erscheint bei der rechtlich verschiedenen Stellung der Beamten und der Arbeiter nicht angängig.

Im übrigen wird auf den den Landständen in der bevorstehenden Session zugehenden Entwurf des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr., verwiesen.

36. Bitte des **Vereins der badischen Lokomotiv- und Schiffsbeamten-Vereine** um Erhöhung der Bezüge dieser Beamten, Verbesserung der Dienst- und Ruhezeit, doppelte Anrechnung der ersten 15 Jahre Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts und Vermehrung der etatmäßigen Stellen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß

a. die auf den Gehaltstarif sich beziehenden Anliegen der Petenten einschließlich der auf Verbesserung und Vereinfachung gerichteten Neuregelung der wandelbaren Bezüge der Lokomotivbeamten wie des Fahrpersonals überhaupt bei der demnächstigen Revision nach Möglichkeit Berücksichtigung finden,

b. den Anliegen der Petenten wegen Verbesserung der Dienst- und Ruhezeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet und jede mit dem Dienst vereinbarte Erleichterung gewährt, namentlich auch die Diensteinteilung der Schiffsmaschinenleiter in angemessener Weise geändert,

c. bei Aufstellung des nächsten Budgets der Frage der Vermehrung der etatmäßigen Stellen wieder die gebührende Beachtung geschenkt werde.)

Art der Erledigung: Wegen der Einreihung der Lokomotiv- und Schiffsbeamten in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

An eine etwaige Neuordnung der wandelbaren Gebühren des Fahrpersonals kann erst nach Durchführung der Gehaltstarifrevision herangetreten werden.

Wegen des Wunsches nach günstigerer Berechnung der Dienstzeit für die Ruhegehaltsbemessung vergl. die Bemerkung zu O.-Z. 35.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Herabsetzung der Dienstzeit der Schiffsmaschinenleiter auf den Personendampfbooten ist bereits im Mai 1906 vorgenommen worden. Im übrigen ist die Staatseisenbahnverwaltung allgemein auf tunlichste Kürzung der Dienstzeiten, sowie Gewährung ausreichender Ruhepausen und Diensterleichterungen fortgesetzt bedacht.

Im Entwurf der Budgets der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung für 1908/09 ist eine Vermehrung der Lokomotivführer-, Schiffsmaschinenleiter- und Schiffsheizerstellen vorgesehen; durch die starke Vermehrung der Führerstellen wird auch die etatmäßige Anstellung einer entsprechenden Zahl von Heizern ermöglicht.

37. Bitte der **weiblichen Eisenbahnbeamten** um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse dahin, daß die einzelne Gehilfin spätestens nach Ablauf des 10. Dienstjahres zur etatmäßigen Anstellung gelangt und den Bureaugehilfinnen die Möglichkeit einer etatmäßigen Anstellung geboten werde.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei Aufstellung des Staatsbudgets für 1908/09 eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für Expeditionsgehilfinnen herbeigeführt, sowie daß bei der Revision des Gehaltstarifs geprüft werde, ob nicht auch für Bureaugehilfinnen etatmäßige Stellen geschaffen werden sollten.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Expeditionsgehilfinnen vorgesehen.

Wegen der Stellung der weiblichen Eisenbahnbeamten im neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs und der Gehaltsordnung verwiesen.

38. Bitte der **Bureau- und Kanzleiassistenten** sowie der **Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Eisenbahnverwaltung** um Verbesserung ihrer Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Petition seitens der Großh. Regierung anläßlich der Beratungen in Betreff der Revision des Gehaltstarifs und bei der Aufstellung des nächsten Budgets einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung unterzogen werde.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine erhebliche Vermehrung der Bureauassistentenstellen vorgesehen.

Wegen der Einreihung der Abfertigungs-, Schreib- und Rechnungsbeamten in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

Eine Neuregelung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Gehaltstarifrevision in Aussicht genommen.

39. Bitte der **Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen** um Gleichstellung mit den Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Wünsche der Bittsteller bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer entgegenkommenden Behandlung unterzogen werden.)

Art der Erledigung: Wegen Einreihung der Steuermänner in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

40. Bitte des **Verbands der Wagenrevidenten** um Änderung des Gehaltstarifs dahin, daß diese Beamten unter H 4 eingereiht und mit der in Ziffer 8 der Anmerkung zu H bezeichneten Vergünstigung (Naturallieferung, freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 ℳ) den Stationsmeistern gleichgestellt werden.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Wünsche der Bittsteller bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer entgegenkommenden Behandlung unterzogen werden.)

Art der Erledigung: Wegen der Neuordnung der Gehalts- ꝛc.- Bezüge der Wagenrevidenten wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen.

Es ist in Aussicht genommen, dem Wunsche dieser Beamten nach Abgabe freier Dienstkleidung anläßlich der Durchführung des neuen Gehaltstarifs zu entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

41. Bitte einer **Anzahl von Pförtnern und Bureaudienern bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung** um Besserstellung, insbesondere gegen den allmählichen Abzug der in ihrer vorigen Stellung bezogener wandelbaren Gebühren.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Frage der Besserstellung der Bureaudiener und Pförtner aus Anlaß der demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer wohlwollenden Prüfung unterworfen werde.)

Art der Erledigung: Wegen der Neuordnung der Gehalts- 2c.- Bezüge der Bureaudiener und Pförtner wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen.

42. Bitte des **Verbands badischer Wagenwärtervereine** um Wiedereinreihung der Wagenwärter in die Gehaltsverhältnisse der Lokomotivheizer (K 5) sowie um Anrechnung der ganzen seit der ersten eidlichen Verpflichtung im Dienst der Eisenbahnverwaltung zugebrachten Zeit bei der Ruhegehaltsbemessung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung anläßlich der auf dem nächsten Landtag bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs auch geeignete Vorschläge wegen Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes mache.)

Art der Erledigung: Wegen der Einreihung der Wagenwärter in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

Bezüglich des Antrags auf Änderung des § 37 B. G. vergl. Bemerkung zu OB. 35.

43. Bitte des **Landesvereins badischer Schaffner** um Besserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten und Erhöhung der Fahrtgebühren.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß behufs Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner im nächsten Budget eine ausreichende Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen, ferner eine Neuregelung der Fahrtgebühren wie bei den Lokomotiv- und Schiffsbeamten und eine angemessene Neuordnung der Bezüge der Schaffner überhaupt herbeigeführt werde.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine erhebliche Vermehrung sowohl der etatmäßigen als der nichtetatmäßigen Schaffnerstellen vorgesehen.

An eine etwaige Neuregelung der wandelbaren Gebühren des Fahrpersonals kann erst nach Durchführung der Gehaltstarifrevision herangetreten werden.

Wegen Neuordnung der Gehalts- 2c.- Bezüge der Schaffner wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen.

44. Bitte der **Stationswarte** um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse, um Auszeichnung in der Dienstkleidung sowie um Trennung des äußeren Dienstes von den Stationswartstellen.

(Als Material für die künftige Gehaltstarifrevision zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Wegen der Einreihung der Stationswarte (Vorsteher der Stationsämter V) in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

Dem Wunsch bezüglich der Unterscheidung der Stationswarte in der Dienstkleidung von den Bahn- und Weichenwärtern soll anläßlich der in Aussicht genommenen Umarbeitung der Dienstkleidungsordnung entsprochen werden.

45. Bitte des **Verbands der Bahn- und Weichenwärter Badens** um Verbesserung der Aktivitäts- und Ruhegehaltsbezüge dieser Beamten.

(Als Material für die bevorstehende allgemeine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Wegen der Neuordnung der Gehalts- 2c.- Bezüge der Bahn- und Weichenwärter wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs und des Gesetzes, betr. die Änderung des Beamtengesetzes, verwiesen.

Bezüglich des Wunsches nach einer günstigeren Berechnung der Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegehalt vergl. die Bemerkung zu O.B. 35.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

46. Bitte der **Zeichengehilfen bei den Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung** um Besserstellung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei Aufstellung des Staatsbudgets für 1908/09 einige weitere Zeichnerstellen nach H 2 des Gehaltstarifs angefordert, sowie daß bei Revision des Gehaltstarifs besondere etatmäßige Stellen für Zeichner bei Bezirksstellen geschaffen werden.)

Art der Erledigung: Im Entwurfe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine Vermehrung der Stellen für Zeichner Gehaltsklasse II (H 2 des Gehaltstarifs) vorgesehen.

Wegen der Einreihung der Zeichner — auch solcher bei Bezirksstellen — in den neuen Gehaltstarif wird auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

47. Bitte des **Verbands badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine** um Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtetatmäßgen Eisenbahnbeamten.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß weitere Aufbesserungen anläßlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs erfolgen sollen und bei Bearbeitung des nächsten Budgets die Frage der Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen seitens der Großh. Regierung erneut geprüft werden soll.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine erhebliche Vermehrung der etatmäßigen Amtsstellen vorgesehen.

Eine Neuregelung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Revision des Gehaltstarifs in Aussicht genommen. Ohne dieser allgemeinen Regelung vorzugreifen, wurde mit Rücksicht auf die Erhöhung der Arbeiterlöhne mit Wirkung vom 1. Juli l. J. bei einigen Klassen von hauptsächlich aus dem Arbeiterverhältnis hervorgehenden nichtetatmäßigen Beamten innerhalb der Anfangsbezüge eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Stelle eine Erhöhung der Jahresvergütung um durchweg 100 ℳ vorgenommen. Die Bahn- und Weichenwärter werden vom gleichen Zeitpunkt ab sofort bei der vertragsmäßigen Annahme in den vollen Genuß der Anfangsbezüge eines etatmäßigen Wärters auf der gleichen Stelle gesetzt.

48. Bitte des **Vereins der Werkstätte- und Magazinsschreiber** um Gleichstellung mit dem andern nichtetatmäßigen Bureaupersonal, insbesondere mit den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, um Fortgewährung des Gehalts auf die Dauer von 14 Tagen im Erkrankungsfalle, Bewilligung eines 8tägigen Erholungsurlaubs im Jahre und Aufbesserung ihrer Bezüge.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß eine nochmalige Prüfung der Frage, ob nicht wenigstens die besonders qualifizierten Werkstätte- und Magazinsschreiber allmählich in das Verhältnis nichtetatmäßiger Beamter übergeführt werden sollten, eintreten möge.)

Art der Erledigung: Der neue Gehaltstarif wird die etatmäßige Anstellung auch der Werkstätte- und Magazinsschreiber ermöglichen. Es wird hierwegen auf den Entwurf dieses Tarifs verwiesen.

49. Bitte des **Verbands badischer Bremser** um etatmäßige Anstellung dieses Personals.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß im Zusammenhang mit der Revision des Gehaltstarifs wenigstens einer gewissen Anzahl im Dienst bewährter und erprobter Bremser die Wohltat etatmäßiger Anstellung verschafft werde.)

Art der Erledigung: Die etatmäßige Anstellung der Bremser ist in dem Entwurf des neuen Gehaltstarifs vorgesehen.

50. Bitte von **vier in Heidelberg stationierten Bremsern der Main-Neckarbahn** um Erwirkung der Aufbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft sowie der Lohnzahlung im Urlaub.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die vier Unterzeichner der Eingabe sind infolge Wegverlegung des Güterzugsdienstes der Main-Neckarbahn von Heidelberg daselbst entbehrlich geworden und wurden daher im Spätjahr 1906 in den Dienst der badischen Staatsbahn übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die übrigen in Heidelberg M.R.B. stationierten Hilfsbremser wurden in den Packmeister- (Gepäckschaffner-) Dienst der Main-Neckarbahn überführt, womit ihnen die Möglichkeit zur Erreichung eines höheren Einkommens und eventuell auch der etatmäßigen Anstellung eröffnet ist.

51. Denkschrift der Vorstandschaft des badischen Eisenbahnerverbandes über die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen und Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39).

(Die Denkschrift des badischen Eisenbahnerverbandes und die Anträge der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen, insoweit sie nicht durch die Anforderungen der Großh. Regierung im Nachtragsbudget sowie durch die von ihr der Budgetkommission gegenüber abgegebenen Erklärungen als erledigt erscheinen, der Großh. Regierung im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts empfehlend überwiesen, die Regierung auch ersucht, in eine nähere Prüfung der in der Verhandlung der Zweiten Kammer vom 27. Juli 1906 vorgetragenen Bemängelungen der Lohn- und Akkordsätze im Benehmen mit den Arbeiterausschüssen einzutreten und diesen Bemängelungen, insoweit sie als begründet befunden werden sollten, alsbald abzuhelfen, jedenfalls aber über das Ergebnis dem nächsten Landtag Mitteilung zu machen.)

Art der Erledigung:

1. Zur Prüfung der Frage, ob eine Änderung des Stücklohnsystems in den Eisenbahnwerkstätten herbeigeführt werden soll und bejahendenfalls in welchem Umfange, ist ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden. Es ist beabsichtigt, dem Landtag über das Ergebnis der Arbeiten dieses Ausschusses, sobald dieselben abgeschlossen sein werden, Mitteilung zu machen. Mit der Beseitigung der Stücklohnarbeit nach dem Vorschlage der Budgetkommission bei einer der größten Werkstätten des Landes etwa während eines Jahres einen praktischen Versuch zu machen, wurde nicht für zweckmäßig gehalten, einmal weil in fraglicher Hinsicht die Verhältnisse bei der Hauptwerkstätte einerseits und den Betriebswerkstätten anderseits sehr verschieden liegen, ferner weil die Wiedereinführung des Stücklohnsystems, wenn sich dessen völlige Beseitigung bei dem Versuche als nicht zweckmäßig erweisen sollte, großen Schwierigkeiten begegnen würde.

2. Die Vereinigung verschiedener Arbeiterausschüsse zu größeren Gruppen in den Bezirken sowie die Versammlung sämtlicher Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Sitzung in Karlsruhe unter dem Vorsitz eines Vertreters der Generaldirektion bei geeigneten Anlässen ist in Aussicht genommen.

3. Wegen der Überführung einer Anzahl von Arbeiterklassen in die Beamtenstellung wird auf den Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen. Monatslöhne statt Taglöhne wurden einigen weiteren Klassen von Arbeitern bewilligt.

4. Mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ist eine Erhöhung der Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder der Arbeiterpensionskasse Abteilung B in Kraft getreten. Der älteren Mitgliedern der Kassenabteilung A, die der Abteilung B bisher nicht beigetreten waren, ist der nachträgliche Eintritt mit Rückwirkung vom Januar 1903 nochmals gestattet worden. Von dieser Vergünstigung haben 705 ältere Arbeiter Gebrauch gemacht. Wegen der Erhöhung des Zuschusses der Staatseisenbahnverwaltung zu der Arbeiterpensionskasse für die Budgetperiode 1908/09 vergl. die Anforderung unter den §§ 13/14 der Ausgabe im Eisenbahnbetriebsbudget.

5. Von den unter § 17 der Ausgabe im Eisenbahnbetriebsbudget für 1908/09 vorgesehenen Unterstützungs-[illegible]-Mitteln wird, wie bisher, ein besonderer Fonds von 40000 ℳ ausgeschieden, aus dem angemessene Beihilfen da gewährt werden sollen, wo die Invaliden- und Altersrenten, Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder sich als unzulänglich erweisen. Wenn der ausgeschiedene Fonds nicht zureichen sollte, wird auf die unter § 17 Ziffer 2 der Ausgabe für die Gewährung von Unterstützungen an nichtetatmäßige Beamte und an ständige Arbeiter sowie deren Hinterbliebenen vorgesehenen Mittel gegriffen werden, da diese sich bisher als reichlich bemessen erwiesen haben.

6. Die Arbeitsordnung für die Werkstätten ist neu bearbeitet und wird nach Anhörung der in Betracht kommenden Arbeiterausschüsse, die zu dem Zwecke alle nach Karlsruhe zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen werden, demnächst zur Ausgabe kommen.

7. Auch für die Budgetperiode 1908/09 ist die Erbauung einer größeren Zahl von Arbeiterwohnungen in Aussicht genommen. Die Mittel dafür werden zum Teil im Betriebsbudget, zum Teil im Baubudget angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Die Staatseisenbahnverwaltung ist auf Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal insbesondere auch der Fürsorge für das Personal während der Dienst- und Ruhepausen, fortgesetzt bedacht. Es wird hierwegen auf die Darlegungen auf Seite 26 des Jahresberichts der Staatseisenbahnen für 1906 und die Anforderungen unter § 10 der Ausgabe im Betriebsbudget für 1908/09 verwiesen. Anforderungen für Erstellung oder Umbau von Übernacht-, Aufenthalts- und Kantinenräumen sind im Betriebs- bezw. Baubudget für 1908/09 enthalten.

9. Sämtliche Arbeiterausschüsse sind in der Zeit vom 19.—24. November 1906 zu einer außerordentlichen Tagung in der Frage der Lohn- und Akkordsätze einberufen worden. Die sodann vorgenommene nähere Prüfung der in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juli 1906 vorgetragenen Bemängelung der Lohn- und Akkordsätze hatte folgendes Ergebnis:

a) Die Behauptung, daß die Werkstättelohnordnung von 1906 derartig wirke, daß die den vorhandenen Arbeitern mit Wirkung vom 1. Januar 1906 bewilligte 10 %ige Lohnerhöhung mit der Zeit wieder eingespart werde indem die den Arbeitern jetzt gezahlten Löhne infolge der 10 %igen Aufbesserung soweit über den Sätzen der Werkstättelohnordnung ständen, daß die Arbeiter lange Zeit auf weitere Zulagen warten müßten, indem ferner unter Berücksichtigung des Akkordverdienstes der Anfangs- und auch der spätere Verdienst der neu eintretenden Arbeiter geringer sei, als der bisher im gleichen Lohndienstalter erzielte Lohn, ist nicht zutreffend. Nach eingehenden Betrachtungen, die sämtliche für eine Vergleichung überhaupt in Betracht kommende Werkstätte-2c.-Arbeiter, d. i. 93 % dieser Arbeiterschaft, umfassen und sich auf eine dreißigjährige Wirkung der Lohnordnung ausdehnen, hat die Werkstättelohnordnung von 1906 für diese 93 % der Arbeiter gegenüber dem Zustand vor dem 1. Januar 1906 im Gesamtdurchschnitt eine dauernde Erhöhung des Einkommens um 8,6 % gebracht. Bei diesen Betrachtungen ist also die Bestimmung, daß für den Übergang jeder Arbeiter eine mindestens 10 %ige Lohnerhöhung zu erhalten hat, unberücksichtigt gelassen.

Der Prozentsatz von 8,6 drückt aber lediglich die Wirkungen der Regelbestimmungen der Lohnordnung aus. Eine höhere Prozentziffer würde sich ergeben, wenn auch die rechnerisch schwer zu erfassenden lohnsteigernden Wirkungen der in der Lohnordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen berücksichtigt würden.

Daß die berechnete durchschnittliche Erhöhung des Einkommens sich beim Übergang in die neuen Verhältnisse auf die einzelnen Werkstätten und Arbeiter nicht gleichmäßig verteilte, liegt in der Natur der Sache begründet. Es ist richtig und auch verwaltungsseitig nie bestritten worden, daß bei einem Teil der Werkstättearbeiter die vor dem 1. Januar 1906 tatsächlich gezahlten Löhne höher waren, als die nach der Lohnordnung von 1906 sich ergebenden, sodaß diese Arbeiter, die übrigens alle ebenfalls den 10 %igen Lohnzuschlag erhalten haben, nach jener Lohnordnung bis zur Gewährung weiterer Zulagen längere Zeit warten müssen. Diese Wirkung wird aber weit übertroffen von der Wirkung derjenigen Fälle, in denen die Arbeiter dauernd erheblich mehr erhalten als früher, sodaß sich im Gesamtdurchschnitt die oben angegebene dauernde Aufbesserung um 8,6 % ergibt. Die in dieser Hinsicht zutage getretenen Verschiedenheiten sind die unvermeidlichen Folgen des Übergangs von einem die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters in hohem Maße berücksichtigenden Auslosungsverfahrens zu einer Lohn-„Ordnung", d. h. einem Verfahren, das nur noch auf besonders hervortretende Unterschiede der Leistung Rücksicht nehmen will und kann.

b) Die erwähnten Berechnungen haben ergeben, daß von den vorbezeichneten 93 % der Werkstätte-2c.-Arbeiter 2,6 % vor Inkrafttreten der Lohnordnung von 1906 ein höheres Einkommen gehabt haben, als sie nach den allgemeinen Höchstlöhnen dieser Lohnordnung bei gleicher Beschäftigung hätten erreichen können. Auch bei dieser Berechnung konnten nur die Wirkungen der Regelbestimmungen der Lohnordnung erfaßt werden. Eine Berücksichtigung auch der Fälle, in denen auch unter der Herrschaft der Lohnordnung unter Anwendung der darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen über die allgemeinen Höchstlohnsätze hinausgegangen wird, würde noch eine Verringerung des ermittelten Prozentsatzes ergeben.

Die vorbezeichneten 2,6 % der Arbeiter bestehen in der Hauptsache aus Leuten, die eine ausnahmsweise große Zahl von Dienstjahren haben und, da die frühere Ordnung der Dinge eine obere Begrenzung des Lohnsatzes nicht kannte, im Laufe der Zeit ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend über den Durchschnittsarbeiter hinaus Dienstalterszulagen erlangten und so ungewöhnlich hohe Löhne erreicht hatten, oder aus Angehörigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Gewerben, die unter der Herrschaft des früheren individualisierenden Lohnsystems über den Durchschnitt entlohnt zu werden pflegten. Mit der auf dringenden Wunsch der Arbeiter erfolgten Einführung einer nivellierenden Lohnordnung konnten aber diese feinen Unterscheidungen hinsichtlich einer etwas höheren Leistungsfähigkeit des Einzelnen und geringer Mehrbewertung einzelner Gewerbe nicht aufrecht erhalten werden.

c. Was die Bemängelung betrifft, daß nach der Werkstättelohnordnung von 1906 gelernte Arbeiter mit 365 Arbeitstagen im Jahr unter Umständen weniger verdienen, als gleichgelernte Arbeiter mit Akkordverdienst in den Werkstätten bei nur 306 Arbeitstagen, so ist bei den angestellten Vergleichen außer acht gelassen, daß die den Werkstättearbeitern gegenübergestellten Mechaniker in den elektrischen Zentralen nach den Vollzugsbestimmungen zur Werkstätte-Lohnordnung neben dem geordneten Lohn besondere, das Vorrücken im Lohn nicht beeinflussende Zuschläge erhalten; es sind dabei ferner die gewissen Arbeitern der elektrischen Zentralen zukommenden Stellenzulagen nicht berücksichtigt. Der Vergleich ist ferner insofern unrichtig, als bei ihm von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Werkstättearbeiter das ganze Jahr hindurch unausgesetzt im Stücklohn beschäftigt sei und hierbei stets das zugelassene Höchstmaß von 25 % über den Taglohn verdiene. Dies ist aber nicht der Fall, was sich schon aus der Tatsache ergibt, daß im Jahre 1906 von den aufgewendeten Löhnen im ganzen 81,5 % auf Stücklohn und 18,5 % auf Taglohn entfallen. Die bei den Eisenbahndienststellen angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Arbeiter in den elektrischen Zentralen sich in der Regel besser stellen als vergleichbare Werkstättearbeiter. Wo dies anfänglich nicht der Fall war, wurde ein Ausgleich bald nach Inkrafttreten der Werkstätte-Lohnordnung herbeigeführt.

d. Wegen der Prüfung der mit der Stücklohnarbeit im Bereiche der Eisenbahnwerkstätten und der Magazinsverwaltung zusammenhängenden Fragen vergl. Ziffer 1.

e. Um auch dem im Stücklohn arbeitenden Teil der Magazinsarbeiter die 10%ige Lohnerhöhung ab 1. Januar 1906 zukommen zu lassen, mußten im Frühjahr 1906 die den Stücklohngemeinschaften zugebilligten Stücklohnsätze neu geregelt werden. Die Festsetzung erfolgte nach einer vorläufigen Regelung für die vorhergehenden Monate auf 1. Mai 1906 für die beiden Städte Karlsruhe und Konstanz einheitlich dahin, daß bei 10stündiger Arbeit der Höchstlohn der Gruppe F 1 mit 25 % Zuschlag, d. i. 2,70 ℳ + 0,70 ℳ = 3 ℳ 40 ₰ + 25 % = 4 ℳ 25 ₰ von einem Arbeiter verdient werden konnte. Mit diesen Sätzen wurde die gewollte Lohnerhöhung voll erreicht; vom Mai 1906 bis April 1907 hat der Durchschnittstagesverdienst in Konstanz 4,52 ℳ, in Karlsruhe 4,30 ℳ — 4,54 ℳ betragen. Eine vorübergehende Änderung dieser Stücklohnsätze ist seither nur beim Hauptmagazin III in Karlsruhe vorgenommen worden. Dort wurde wegen des aufgrund der bewilligten Sätze erzielten außergewöhnlich hohen Tagesverdienstes ab 1. Juni 1906 die Einheitssätze für einige Arbeiten um ein geringes ermäßigt, mit Wirkung vom 1. August 1906 ab aber wieder auf den früheren Betrag erhöht. Der vorgebrachten Bemängelung mag der letztere Vorgang zugrunde liegen. Eine Absicht, die allgemeine Lohnerhöhung den Magazinsarbeitern teilweise vorzuenthalten, bestand nicht.

10. Mit Wirkung vom 1. Juli 1907 sind neue Lohnordnungen für die Arbeiter des Betriebsdienstes und jene der Werkstätten in Kraft getreten, die eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen gegenüber den früheren Ordnungen enthalten und insbesondere eine Neuregelung der Grundlöhne und der Zulagefristen, sowie der Stellenzulagen brachten. Für die Werkstätte- ꝛc.- Arbeiter bedeutet diese neue Lohnordnung nach den für eine 30jährige Wirkung angestellten Berechnungen gegenüber den Verhältnissen nach der Werkstätte-Lohnordnung von 1906 eine dauernde durchschnittliche Einkommenssteigerung von 10,5 %, gegenüber dem Zustand von Ende 1905 sonach eine Gesamtsteigerung von 19,1 %.

52. Bitte der **Landesverwaltung Baden des süddeutschen Eisenbahnerverbandes** hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Kranken-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahnarbeiter sowie der Gewährung von Urlaub, Freifahrt und Wohnungsgeld an dieselben.

(Die Petition, insoweit sie nicht durch die Anforderungen der Großh. Regierung im Nachtragsbudget sowie durch die Darlegungen und Anträge zu XXII des Kommissionsberichts (Drucksache „Zu Nr. 14" S. 102—125) als erledigt zu erachten ist, der Großh. Regierung behufs Berücksichtigung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. eine Bestimmung getroffen werde, wonach bei Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit im Laufe eines Tages infolge von Erkrankung für den Erkrankungstag und bei Wiederaufnahme der Arbeit im Laufe eines Tages nach erfolgter Genesung für den Genesungstag der Taglohn gewährt wird.

b. die Bestimmungen wegen der Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung zu den Unterstützungen, welche die zu Friedensübungen einberufenen ständigen Arbeiter aufgrund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 während der Dauer dieser Übungen aus öffentlichen Mitteln beanspruchen können, dahin verbessert werden, daß diese Zuschüsse zuzüglich der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln — statt dem am Wohnort üblichen Taglohn männlicher Arbeiter — dem durchschnittlichen Tagesverdienst der Einberufenen gleichkommen,

c. alsbald zur Anbringung von Rauchabsaugevorrichtungen in den älteren Maschinenhäusern geschritten werde.)

Art der Erledigung: Den Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung wird seit Juni 1906 bei Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit im Laufe eines Tages infolge von Erkrankung für den Erkrankungstag und die Wiederaufnahme der Arbeit im Laufe eines Tages nach erfolgter Genesung für den Genesungstag der volle Taglohn gewährt.

Seit August 1906 erhalten die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienst der Verwaltung beschäftigt sind, bei militärischen Übungen von nicht mehr als 14 Tagen $^2/_3$ ihres Tagelohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tagen dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes für die ersten 14 Tage bezahlt. Die Lohnzahlung im angegebenen Umfang findet statt, gleichgültig ob der Einberufene eine Familienunterstützung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 bezieht oder nicht. Diese Regelung ist für sämtliche staatliche Arbeiter in Baden getroffen.

In die Maschinenhäuser in Mannheim Rangierbahnhof, Heidelberg (Schwetzinger Maschinenhaus), Bruchsal (südliches Maschinenhaus), Freiburg, Güterbahnhof, Donaueschingen und Basel Personenbahnhof sind zentrale Rauchabführungen und in die Maschinenhäuser in Appenweier und Mühlacker besondere Rauchkanäle bereits eingebaut. Von dem beim Umbau des Bahnhofs Offenburg verbleibenden Lokomotivschuppen wird in diesem Jahre noch die südliche Hälfte mit einer Rauchabzugseinrichtung versehen. Die Verbesserung der Rauchabführung ist für die kommende Budgetperiode bei folgenden Maschinenhäusern in Aussicht genommen: Konstanz (großer Lokomotivschuppen), Villingen (südlicher Lokomotivschuppen), Hausach, Offenburg (großer Lokomotivschuppen, nördlicher Teil), Singen (2 Lokomotivschuppen), Bretten, Neckarelz, Lauda (2 Lokomotivschuppen). Die Mittel dafür mit 134 900 ℳ sind im Entwurf des Betriebsbudgets für 1908/09 unter § 23 b Ziffer 32 der Ausgabe vorgesehen. Weitere Maßnahmen in der angegebenen Richtung werden für spätere Budgetperioden vorbehalten.

53. Bitte der **Reservеführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen** um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen der Lokomotivführer und Heizer.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß der Frage der Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer bei Aufstellung des nächsten Budgets die gebührende Beachtung geschenkt und wegen Anrechnung der außerhalb des Beamtenverhältnisses zugebrachten Dienstzeit die bereits in mehreren Fällen gegebenen, auf Änderung des § 37 des Beamtengesetzes hinzielenden Anregungen berücksichtigt werden.)

Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine erhebliche Vermehrung der Lokomotivführerstellen vorgesehen, die wieder die etatmäßige Anstellung einer weiteren, gleich großen Zahl von Lokomotivheizern ermöglicht.

Wegen der Anregung auf Abänderung des § 37 B. G. wird auf die Bemerkung zu O.Z. 35 verwiesen.

54. Bitte der **Gemeinden Uiffingen** und **Gremmelsbach** um Errichtung von Eisenbahnhaltestellen bei diesen Orten.

(Die Petition der Gemeinde Uiffingen der Großh. Regierung empfehlend, die der Gemeinde Gremmelsbach zur Kenntnisnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Die Gründe, die der Errichtung der erstrebten Haltestellen entgegenstehen, sind bei den letzten Kammerverhandlungen ausführlich dargelegt worden — zu vergl. die in der Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 132. Sitzung der II. Kammer vom 23. Juli 1906 abgedruckte Regierungserklärung —. Die wiederholte Prüfung der Verhältnisse ergab keine Gesichtspunkte, die eine Änderung der ablehnenden Stellungnahme angängig erscheinen ließen.

55. Bitten wegen **Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen** und zwar:

1. Bitte der **Gemeinden Furtwangen, Schönwald** und **Triberg** um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 ℳ zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,
2. Bitte des **Gemeinderats Schonach**, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und
3. Nachtrag der **Gemeinde Schonach** zu ihrer Petition (Ziffer 2).

(1. Großh. Regierung ersucht, die elektrische Bahn Furtwangen—Schönwald—Triberg, wenn irgendwie tunlich unter Einbeziehung von Schonach, auf Staatskosten zu bauen, eventuell

2. die Petitionen der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Triberg sowie Schonach, sei es — wenn tunlich — unter Einbeziehung von Schonach in gedachte Bahnlinie oder durch Erbauung einer Stichbahn, in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, daß, falls Unternehmer für diese elektrischen Bahnlinien sich finden, ein kilometrischer Staatszuschuß bis zu 20 000 ℳ gewährt werde.)

Art der Erledigung:

Zu Ziffer 1. Die Erbauung der Bahn auf Staatskosten kann aus den von der Regierung bereits früher dargelegten Gründen nicht in Aussicht genommen werden.

Zu Ziffer 2. Ein Unternehmer für diese Bahn hat sich bis jetzt, soweit der Großh. Regierung bekannt, nicht gefunden.

56. Bitte der **Gemeinderäte und Interessenten** der Gemeinden **Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen** und **Nußbaum** um Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Frage der Erstellung dieser Bahn ernstlich im Auge behalten werden möge.

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist bereit, sofern sich für die Bahn ein Unternehmer finden sollte (zu vergl. auch die Ausführungen des Regierungsvertreters in der 142. Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906), einen angemessenen Staatsbeitrag zu gewähren. Die Erbauung der Linie als Staatsbahn kann nicht in Aussicht gestellt werden.

57. Bitte aus den **Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld, Treschklingen, Berwangen, Massenbachhausen, Bockschaft** und **Eppingen** um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung mit der Königl. Württembergischen und der Großh. Hessischen Regierung sich über das Projekt in näheres Benehmen setze, um dem nächsten Landtag Mitteilung über die Bauwürdigkeit der in Aussicht genommenen Linie machen zu können.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist aus den schon früher dargelegten Gründen nicht in der Lage, dem Projekt der Erbauung einer Bahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld näher zu treten.

Die Großh. Hessische Regierung hat erklärt, im Hinblick auf die Stellung der Badischen Regierung und, nachdem auch die Württembergische Regierung nach deren Äußerung bisher keinen Anlaß gehabt habe, zu dem Projekt Stellung zu nehmen, da sich das Eisenbahnkomitee an sie bisher nicht gewendet habe, ebenfalls nicht veranlaßt zu sein, der Angelegenheit näher zu treten.

58. Bitte der **Gemeinde Helmsheim** um Errichtung einer Haltestelle bei Station 6 der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß bei der Wartestation 6 der Bruchsal—Brettener Bahn eine Haltestelle für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Milch-, Kleinvieh- u. Eilstückgutverkehr errichtet werde.)

Art der Erledigung: Die Mittel für die Herstellung der Haltestelle werden im Betriebsbudget 1908/09 vorgesehen.

59. Bitte der **Gemeinde Greffern** wegen Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt.

(Die Petition, soweit es sich um eine Stichbahn von Schwarzach nach Greffern handelt, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, im übrigen aber sie für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Ein Unternehmer für die Stichbahn Schwarzach-Greffern, als welcher nach Lage der Verhältnisse wohl nur die Straßburger Straßenbahngesellschaft in Betracht kommen könnte, hat sich bis jetzt nicht gefunden.

60. Bitte des **Eisenbahnkomitees Merchingen** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß angesichts der unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer direkten Verbindung Merchingen—Osterburken entgegenstellen, der Anschluß in Rosenberg gesucht werden soll.)

Art der Erledigung: Die Staatsbahnverwaltung ist aus den in der 142. Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1906 dargelegten Gründen nicht in der Lage, das Projekt für eine Bahnverbindung von Rosenberg nach Merchingen einer näheren Prüfung unterziehen zu lassen. Die Gemeinde Merchingen will aber diese Prüfung durch einen von ihr beauftragten Ingenieur vornehmen lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Eisenbahnministerium bis jetzt nicht zugegangen, so daß eine Stellungnahme hierzu noch nicht möglich ist.

61. Bitte des **Gemeinderats Haßmersheim** um Errichtung einer Station für Wagenladungsverkehr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß anläßlich der Ausführung des Kreuzungsgleises eine nochmalige Prüfung bezüglich der von der Gemeinde erbetenen Wagenladungsstelle eintreten soll.)

Art der Erledigung: Durch den Bau eines Kreuzungsgleises auf der Station Haßmersheim wird die Anlage einer Güterstation nicht einfacher und billiger, sondern teurer, weil das Gütergleis auch an das Kreuzungsgleis angeschlossen werden müßte, also hierbei mehr Weichen erforderlich wären, als beim Anschluß nur an das eine Fahrgleis. Wie schon wiederholt dargelegt wurde, würden die Kosten für die Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr zu dem Verkehrsbedürfnis nicht im richtigen Verhältnis stehen, zumal die nächste Güterstation (Neckarzimmern) nur 2 km von Haßmersheim entfernt und auf guter Straße ohne nennenswerte Steigung zu erreichen ist.

62. Bitten samt Denkschrift

1. des **Höribahnkomitees** namens der **Gemeinden Radolfzell, Iberlingen a. R., Bohlingen, Bankholzen, Hemmenhofen, Moos, Weiler, Bettnang, Iznang, Gundholzen, Horn, Gaienhofen, Wangen** und **Öhningen,**
2. des **Stadtrats Konstanz,**
3. von **9 wirtschaftlichen Vereinigungen und Unternehmungen**

wegen Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Öhningen, und

4. des **Gemeinderats Gailingen** wegen Fortsetzung der Bahn bis nach Schaffhausen, endlich
5. des Privatmannes **Edwin Rothschild** in **Gailingen** um **Erteilung** der Konzession zum Bau der Bahn.

(Die Petitionen — samt Denkschrift — des Höribahnkomitees, des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen ꝛc. der Großh. Regierung im Sinne der Bewilligung einer entsprechenden Subvention empfehlend überwiesen, dagegen über die Petitionen des Gemeinderats Gailingen und des Privatmanns Edwin Rothschild Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Da ein Unternehmer für die Bahn sich bisher nicht gefunden hat, lag zur weiteren Behandlung der Frage wegen Bewilligung einer Subvention kein Anlaß vor. Zu bemerken ist übrigens, daß inzwischen die Stadt Radolfzell mit namhafter Unterstützung der Staatseisenbahnverwaltung (3000 ℳ jährlich) einen Motorschiffbetrieb zwischen Radolfzell und Iznang eingerichtet hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

63. Bitte der **Gemeinden des Winterhauchs** um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist aus den in der 145. Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1906 dargelegten Gründen nicht in der Lage, der Petition näher zu treten.

64. Bitte der **Gemeinden Bleibach, Alt-, Unter-, Ober-** und **Haslachsimonswald, Wildgutach** und **Gütenbach** um Erbauung einer Eisenbahn von Bleibach durch das Simonswäldertal über Gütenbach nach Furtwangen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung; Die Großh. Regierung ist aus den in der 145. Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1906 dargelegten Gründen nicht in der Lage, der gewünschten Bahnverbindung näher zu treten.

65. a. Bitte der **Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach** und **Waibstadt** um Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,

b. Bitte des **Gemeinderats Mingolsheim**, den Anschluß der Gemeinden Östringen u. a. O. an die Hauptbahn betr.,

c. Resolution der **Gewerbe- und Handwerkervereine Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichtersheim** und **Michelfeld** wegen Erstellung einer Vollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücken.

(Die Petitionen empfehlend überwiesen und damit die Resolution für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Der Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken oder Mingolsheim über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt kann aus den von der Großh. Regierung wiederholt dargelegten Gründen nicht näher getreten werden.

Für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn Mingolsheim—Östringen hat die Gemeinde Östringen ein Projekt durch eine Privatfirma ausarbeiten und der Regierung vorlegen lassen; dasselbe war aber in mehrfacher Hinsicht nicht genügend durchgearbeitet, so daß es zunächst noch zur Abänderung und Vervollständigung zurückgegeben werden mußte. Eine endgültge Stellungnahme der Regierung zu der Frage der Erbauung der genannten Linie war daher bisher nicht möglich.

66. Bitte der **gemeinnützigen Vereine der Stadtteile Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofes in Mannheim** wegen Erbauung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen- und Rangierbahnhof Mannheim.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß, sobald eine Entscheidung über die künftige Gestaltung des betreffenden Bahngebietes getroffen ist, nicht länger mit der Erbauung des gewünschten zweiten Fußgängersteges als Fortsetzung der Traitteurstraße gewartet werden soll.)

Art der Erledigung: Das Projekt der Errichtung eines weiteren Fußgängerstegs über den Personenbahnhof Mannheim wird im Zusammenhang mit der im Gange befindlichen Untersuchung bezüglich der Erweiterung des genannten Bahnhofsteils ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Über das Ergebnis wird den Landständen anläßlich der Anforderung der Mittel für die gedachte Erweiterung Mitteilung gemacht werden.

67. Bitte **der Gemeinde Niederwasser** um Verlegung ihrer Bahnstation.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Verwaltung die Verlegung des Bahnhofs auch weiterhin im Auge behalten möge.)

Art der Erledigung: Eine Verlegung der Station Niederwasser kann aus den von der Regierung bereits dargelegten Gründen nicht in Frage kommen.

Dagegen soll die im jetzigen Zugangsweg zur Station Niederwasser gelegene, aus 108 hölzernen Stufen bestehende, 80 cm breite und mit einem hölzernen Stangengeländer versehene Treppe durch einen etwa 2 m breiten Fußweg von 10 % Steigung ersetzt werden, wodurch eine erhebliche Verbesserung der Wegverhältnisse erreicht wird. Die Mittel zur Herstellung dieses Fußwegs werden im Betriebsbudget für 1908/09 angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mitteilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 23. November 1907 sind die hierher gehörigen Petitionen in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte des **Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten** um Verbesserung der Lage der Justizaktuare durch Vorrückung im Gehaltstarif und Vermehrung der besserdotierten etatmäßigen Amtsstellen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß den Anregungen der Petenten bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags tunlichst entsprochen werde.)

Art der Erledigung: Der Wunsch der Gerichtsschreibereibeamten, die Aktuare sollten ihre erste Anstellung in der Abteilung G des Gehaltstarifs finden, wird bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs voraussichtlich in Erfüllung gehen.

Dem Wunsche nach Vermehrung der Gerichtsschreiberstellen und Herstellung eines günstigen Zahlenverhältnisses zwischen den Gerichtsschreiberstellen der 1. und 2. Gehaltsklasse wurde bei Aufstellung des Budgets für 1908 und 1909 soweit als möglich Rechnung getragen.

2. Bitte des **Franz Heid** von **Heidersbach** Amts Buchen, wohnhaft in Basel, Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs betr.

(Beschlossen, über die Petition, soweit sie sich als Beschwerde gegen die widerfahrene Behandlung darstellt, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen

2. die Petition, soweit sie die Bewilligung der Befreiung von dem gesetzlichen Ehehindernis des Ehebruchs anstrebt, der Gr. Regierung empfehlend zu überweisen für den Fall, daß Petent sein Befreiungsgesuch erneut anbringen sollte.)

Art der Erledigung: Nach Auffassung des Justizministeriums ist diese Petition, weil der Beschwerdeführer sich wegen Abweisung seines Gesuchs nicht zunächst an das Staatsministerium gewendet hatte, durch den Beschluß des Landtags, über die Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen, gemäß der Verfassung erledigt.

In Form einer empfehlenden Überweisung der gleichen Petition „für den Fall, daß Petent sein Befreiungsgesuch erneut anbringen sollte", hat die Kammer zugleich die Bewilligung eines neuen Befreiungsgesuchs im voraus befürwortet.

Daraufhin hat Petent unterm 21. Juni 1907 sein Gesuch durch Rechtsanwalt Böhler in Lörrach erneuern lassen. Nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen vermochte das Justizministerium dem Befreiungsgesuche — und damit zugleich dem Wunsche der Kammer — zu entsprechen, nachdem jetzt seit der Scheidung 6 Jahre verflossen sind, die geschiedene Frau selbst wieder geheiratet und der Gesuchsteller glaubhaft gemacht hat, daß er seine Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes aus der geschiedenen Ehe nicht böswillig, sondern nur in Folge unzulänglichen Einkommens bisher unerfüllt gelassen hat.

3. Bitte des **Vereins badischer Zeichenlehrer** um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß

a. derjenige Teil der Petition, welcher die tarifarische Gleichstellung der Zeichenlehrer mit den ihnen nach Vorbildung und Dienststellung gleichkommenden Beamten anderer Art anstrebt, als Material zur Bearbeitung der Änderung des Gehaltstarifs benutzt und

b. die Art der Berechnung des Dienstalters der älteren Zeichenlehrer beim Aufrücken nach F 4 des Gehaltstarifs einer nochmaligen Prüfung unterzogen werde.)

Art der Erledigung: Soweit sich die Petition der Zeichenlehrer mit der Vorbildung und Prüfung der Kandidaten befaßt, so sind durch die mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums von Gr. Oberschulrat unterm 1. Mai 1906 — Schulverordnungsblatt Nr. VI — erlassene Verordnung neue Bestimmungen getroffen worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche die Zulassung zur Prüfung von der Aufnahme der Kandidaten unter die Volksschulkandidaten und von dem Nachweis eines dreijährigen Fachstudiums an der Gr. Kunstgewerbeschule abhängig machen. Hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse dieser Lehrer, insbesondere deren Gleichstellung im Gehalt mit anderen Schulbeamten ähnlicher Stellung, wird der neue Gehaltstarif das Erforderliche vorsehen

4. Petition der **Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg,** das eheliche Güterrecht betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß bei einer eintretenden Änderung des Rechtspolizeikostengesetzes eine Herabsetzung der jetzigen Gebührensätze für Eheverträge in den unteren Wertsklassen eintrete; ferner sei die Gr. Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in möglichst gekürzter Form erfolge, um dadurch eine Ermäßigung der Kosten für die Inserate im Interesse der Beteiligten zu erzielen.)

Art der Erledigung: Der Entwurf der Novelle zum Rechtspolizeikostengesetze wird voraussichtlich eine Ermäßigung der Gebühren für Eheverträge vorschlagen.

Durch Erlaß vom 25. Mai 1906 hat das Justizministerium den Amtsgerichten empfohlen, behufs Kostenersparnis die Veröffentlichung der Eintragungen im Güterrechtsregister möglichst knapp zu fassen.

5. Petitionen des **Vorstandes des Bad. Lehrervereins;** des **Vorstandes des Vereins Bad. Lehrerinnen;** der **Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen** der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim; der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des **Vereins Frauenbildung-Frauenstudium; des Verbandes der mittleren Städte Badens,** Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

(1. Die Petitionen, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklärt,

2. im übrigen zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Soweit sich die Petitionen auf Änderungen in dem auf dem vorigen Landtag den Ständekammern vorgelegten Gesetzesentwurf „Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend" bezogen haben, sind sie durch das unterm 28. Juli 1906 verkündete Gesetz vom 19. Juli 1906 erledigt.

Die übrigen Petitionen, welche Änderungen verschiedener Paragraphen des Elementarunterrichtsgesetzes (§§ 2, 10 u. f. w.) erstreben und der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden, sollen bei einer voraussichtlich in nicht ferner Zeit vorzunehmenden allgemeinen Revision des Gesetzes über den Elementarunterricht näherer Prüfung unterzogen werden.

6. Bitte der **Gemeinde Schwaibach** um Entschädigung bezw. Staatsbeihilfe zum Schulhausbauaufwand.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß, wenn je später wegen des Eisenbahnbetriebs, sei es infolge von Unterrichtsstörung oder aber infolge von Schädigung des Gebäudes, ein Schulhausneubau nötig werden sollte, entweder aus den budgetmäßigen Mitteln ein über die gewöhnliche Höhe hinausgehender Zuschuß, oder aber vom Eisenbahnfiskus eine Entschädigungssumme zur Vermeidung einer Privatklage der Gemeinde Schwaibach gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Die Störungen, welche der Eisenbahnverkehr für den Schulunterricht in Schwaibach im Gefolge hat, sind nach den gemachten Beobachtungen nicht so erheblich, daß deswegen das Schulhaus verlassen werden müßte.

Die Gemeinde, welche auch für ihre Diensträume, insbesondere für bessere Verwahrung der Grundbücher, Vorkehr zu treffen hatte, hat beschlossen, anläßlich der Vornahme von baulichen Änderungen auch eine Verlegung des Schulsaales in der Weise auszuführen, daß letzterer nach der von der Bahnlinie abgekehrten Seite zu liegen kommt. Der zu 14 000 ℳ veranschlagte Umbau, der eine Verbesserung für den Schulunterricht gebracht hat, ist beendigt und das Gebäude wieder in Benützung genommen. Seitens der Gemeinde ist ein Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur teilweisen Deckung der Kosten bis jetzt nicht eingekommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Petition
   a. der **Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute,**
   b. des **Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums** und
   c. des **Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung,**

wegen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz liegt noch nicht vor. Bei Erscheinen wird, wenn der Entwurf keine Vorschrift enthält, welche der Petition bereits gerecht wird, entsprechender Antrag zur Beratung gestellt werden.

8. Bitte des **katholischen Stiftungsrats St. Märgen** und der **Vertreter der politischen Gemeinden St. Märgen, Hinterstraß, Wildgutach, Wagensteig** und **Oberibental** um Zuweisung eines Staatsbeitrags zur Restauration der Pfarrkirche in St. Märgen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß zur Erhaltung und Renovierung der künstlerischen Teile der Kirche St. Märgen im Benehmen mit dem Gr. Konservator aus den Mitteln für Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern ein entsprechender Betrag ausgeworfen werde.)

Art der Erledigung: Das Gesuch ist gegenstandslos geworden, nachdem die Pfarrkirche in St. Märgen am 12. September 1907 durch Feuer vollständig zerstört worden ist.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

über die Erledigung der hierher gehörigen Petitionen gibt die Nachweisung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1907 folgende Auskunft:

1. Bitte des **badischen Amtsregistratorenvereins** um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen mit dem Wunsche tunlichster Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags.)

Art der Erledigung: Erledigt durch den neuen Gehaltstarif.

2. Bitte
   a. von **Werkmeistern** an Heil- und Pflegeanstalten,
   b. von **Oberwärtern und Wärtern** an solchen Anstalten um Gleichstellung mit den Oberaufsehern bezw. Aufsehern an Strafanstalten in Hinsicht auf Bezahlung und Anwartschaft auf andere Stellen in der Staatsverwaltung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Bitten der Werkmeister, Oberwärter, Oberwärterinnen und Wärter bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags Berücksichtigung finden mögen.)

Art der Erledigung: Vergleiche unten Ziffer IV, Ministerium der Finanzen, O.-Z. 10.

3. Bitte des **Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden** um
   1. Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion,
   2. Beseitigung der 24stündigen Wechselschicht, und
   3. Verbot der Nebenarbeiten.

(Punkt 1 lediglich zur Kenntnisnahme überwiesen;
„ 2 und 3 dagegen empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß
   a. der § 12 der Dienstvorschriften für die Heizer dahin erweitert werde, daß Nebenarbeiten, soweit dies der Kesselbetrieb nicht zuläßt, verboten sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. bei der Reichsregierung auf eine Änderung des § 120e der Gew.Ordg. in der Richtung hingewirkt werde, daß nicht nur für bestimmte Gewerbe, sondern auch für bestimmte Beschäftigungsarten in allen Gewerben die tägliche Arbeitszeit in ihrem Höchstmaß gesetzlich festgelegt wird.)

Art der Erledigung:

Zu 1. Die von der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln unter staatlicher Oberaufsicht ausgeübte Dampfkesselaufsicht hat auch in den letzten Jahren zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben; es ist daher nach wie vor kein Grund gegeben, die Dampfkesselaufsicht allgemein staatlichen Organen zuzuweisen.

Zu 2. Es sind Erhebungen angeordnet, um festzustellen, ob Anlaß vorliegt, beim Bundesrat eine Änderung des § 120e Absatz 3 Gewerbe-Ordnung anzuregen in der Richtung, daß nicht nur für bestimmte Gewerbe, sondern auch für bestimmte Beschäftigungsarten — wie die Heizer — Vorschriften über Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit erlassen werden können.

Zu 3. Die Dienstweisung für die Dampfkesselheizer ist unterm 14. August 1907 abgeändert und im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII bekannt gegeben worden. In dieser neuen Dienstweisung ist in Ziffer 4 die Frage der Beschäftigung der Heizer mit Nebenarbeiten so geregelt, wie es den Wünschen der Petenten entsprechen dürfte. Gleichzeitig sind die Fabrikinspektion und die Gesellschaft zur Überwachung der Dampfkessel beauftragt worden, bei Besuchen der Dampfkesselanlagen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auch die Kesselbesitzer den Heizern ermöglichen, den ihnen durch die Dienstweisung auferlegten Pflichten gerecht zu werden.

4. Bitte der **Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim** um staatliche Unterstützung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Gr. Regierung in eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse und der Frage, ob nicht ein Futtergeldzuschuß am Platze sei, eintreten möge.)

Art der Erledigung: Der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim wurde eröffnet, daß man mit Rücksicht auf den Fortbestand der vorhandenen Hengststationen nicht in der Lage sei, den von der Genossenschaft angekauften Körhengst unter die Reihe der staatlich subventionierten Hengste aufzunehmen, oder der Genossenschaft einen Futtergeldzuschuß zu bewilligen.

5. Bitte des **Gemeinderats der Stadtgemeinde Adelsheim,** die Korrektion der Landstraße 5 von Auerbach nach Königshofen betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung ersucht wird, auf Grund des § 17 des Straßengesetzes mit den Gemeinden Adelsheim und Osterburken in neue Verhandlungen einzutreten.)

Art der Erledigung: Über die Verbesserung des Landstraßenzugs zwischen Oberschefflenz und Boxberg ist seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein allgemeiner Entwurf ausgearbeitet worden, der die größeren und starken Steigungen der bestehenden Landstraße durch eine Reihe von Umgehungen oder Längenausgleichungen zu mildern sucht, so daß im ganzen 11 Einzelkorrektionen sich ergeben.

Sämtlichen beteiligten Gemeinden wurde Gelegenheit gegeben, von dem Projekte Einsicht zu nehmen, ihre Wünsche — namentlich bezüglich der Richtung der neu anzulegenden Strecken — geltend zu machen und zu der Frage der Beitragsleistung zu den Korrektionskosten Stellung zu nehmen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen, welche längere Zeit in Anspruch nahmen, wurde die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beauftragt, die Entwürfe zu denjenigen Teilverbesserungen, welche als die dringlichsten zu betrachten sind, und bezüglich deren die beteiligten Gemeinden ihr Interesse durch Zusage der angeforderten Beiträge bekundet haben, zu bearbeiten und die Arbeiten derart zu fördern, daß diese Teilverbesserungen unter der Voraussetzung der Bewilligung der nötigen Mittel im Staatsvoranschlag für die Jahre 1910/11 in dieser Budgetperiode zur Ausführung gebracht werden können.

Hiernach wurden zur Bearbeitung zunächst vorgesehen die Teilverbesserungen II (Adelsheim—Schefflenz), III (Osterburken), VIII und IX (Gemarkung Berolzheim).

6. Bitte des **Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen** wegen Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen, und

Bitte der **Handwerkskammern** in **Freiburg, Karlsruhe, Konstanz** und **Mannheim** wegen Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung

a. die in der Petition angeführten und etwaige andere zu ihrer Kenntnis kommende Fälle einer Prüfung unterziehen und wenn sich in der Tat aus dem Mangel eines Zwangsrechts zur Einrichtung gewerblichen Fortbildungsunterrichts erhebliche Mißstände ergeben sollten, insbesondere wenn sich herausstellen sollte, daß wirklich in einer Anzahl von Gemeinden trotz vorhandenen Bedürfnisses und trotz vorliegender Möglichkeit, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, die Errichtung solcher Schulen nicht zu erzielen ist, mit einer Vorlage zur Ergänzung des Gesetzes an die Landstände herantreten und

b. auch die weitere Anregung wegen Aufnahme von Bestimmungen behufs gemeinsamer Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen und wegen Unterstützung von Schülern zur Erleichterung des Besuchs der Schulen an benachbarten Orten, wie dies bezüglich der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen der Fall ist, in Erwägung ziehen möge.)

Art der Erledigung: Die Gr. Regierung hat entsprechend dem von den Kammern auf dem letzten Landtag geäußerten Wunsch eingehende Erhebungen darüber veranstaltet, in welchen Gemeinden des Landes die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule trotz Vorhandenseins der Voraussetzungen für eine solche an dem Widerstand der Gemeindeverwaltung gescheitert ist. Die Erhebungen, bei welchen das Gr. Landesgewerbeamt die Gr. Bezirksämter, die Handwerkskammern sowie den Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen gehört hat, haben ergeben, daß zurzeit im Lande nur 5 Gemeinden vorhanden sind, in denen mindestens 15 gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden, für welche die Möglichkeit fehlt, eine gewerbliche Fortbildungsschule entweder im Ort selbst, oder in einer Nachbargemeinde zu besuchen. Es sind dies Durmersheim, Eschelbronn, Kirchzarten, Schwarzach und Sulzfeld. Wegen der Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule in Schwarzach sind Verhandlungen im Lauf, während die übrigen 4 Gemeinden sich zurzeit noch ablehnend verhalten. Was die in der Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen aufgeführten 6 Gemeinden betrifft, für welche die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule ohne Zwang nicht zu erreichen wäre, so sei hinsichtlich Durmersheim und Eschelbronn auf obige Feststellung verwiesen. In Großeicholzheim ist seit dem Sommer 1906 ortsstatutarisch die Verpflichtung für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren eingeführt, die gewerbliche Fortbildungsschule in Oberschefflenz zu besuchen, und es soll nunmehr eine selbständige gewerbliche Fortbildungsschule in Großeicholzheim errichtet werden. Die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren in Höpfingen besuchten bisher zum größten Teil freiwillig die gewerbliche Fortbildungsschule in Hardheim oder die Gewerbeschule in Walldürn; doch sind zurzeit wegen Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule in Höpfingen Verhandlungen im Lauf. Neuerliche Versuche wegen Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule in Krautheim mußten aufgegeben werden, da in dieser Gemeinde sowie in den für den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule in Krautheim in Betracht kommenden Nachbargemeinden zurzeit nur insgesamt 2 gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren vorhanden sind. In Münzesheim, wo zurzeit nur 6 gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden, könnte eine lebensfähige gewerbliche Fortbildungsschule nur zur Entstehung gelangen, falls die Nachbargemeinden Unteröwisheim, Oberöwisheim und Menzingen ihre gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum gewerblichen Schulbesuch nach Münzesheim entsenden.

Fälle, in denen sich eine Gemeinde geweigert hat, zum Besuch ihrer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule Schüler aus benachbarten Gemeinden zuzulassen, wenn hierdurch ein Mehraufwand nicht entstanden ist oder der etwa erwachsende Mehraufwand von der Nachbargemeinde übernommen wurde, kamen nicht zur Kenntnis der Großh. Regierung.

Der vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen gemachte Vorschlag, die Möglichkeit vorzusehen, daß benachbarte, nicht mehr wie 4—6 km von einander entfernt liegende Gemeinden zur gemeinsamen Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen angehalten werden können, wurde gleichfalls einer Prüfung unterzogen. Es ergab sich bei dieser Prüfung, daß außer in Durmersheim, Eschelbronn, Kirchzarten, Schwarzach, Sulzfeld und Münzesheim der Zwang zur Errichtung von 9 weiteren gewerblichen Fortbildungsschulen gerechtfertigt wäre. Wegen zweier dieser Schulen sind neuerdings Verhandlungen eingeleitet, die die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen erwarten lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Unterstützung aus Staatsmitteln an Schüler, welche eine gewerbliche Fortbildungsschule in einer Nachbargemeinde besuchen, hält die Großh. Regierung nicht für angängig. Auch die Kreiswinterschüler erhalten von der Regierung keine Unterstützung, etwaige Stipendien werden vielmehr von den Kreisen und den landwirtschaftlichen Vereinigungen gewährt. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Besuch der Kreiswinterschule mit erheblicheren Aufwendungen verknüpft ist, während der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule in einer Nachbargemeinde, abgesehen von dem Zeitverlust, in der Regel besondere Kosten nicht verursachen wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch ohne Ausübung des Zwangs das gewerbliche Fortbildungsschulwesen im Lande in erfreulicher Entwicklung begriffen ist. Während — abgesehen von den 52 Gewerbeschulen — die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in Baden am 1. Juni 1906 noch 123 betrug, ist dieselbe inzwischen auf 134 gestiegen. Die Gr. Regierung vertritt auch jetzt noch den Standpunkt, daß die Einführung des von den Petenten angestrebten gesetzlichen Zwanges wünschenswert wäre. Sie glaubt jedoch im Hinblick auf das nicht sehr reichhaltige Ergebnis der Erhebungen und in Würdigung des Aufschwungs, den das gewerbliche Fortbildungsschulwesen auch ohne Ausübung von Zwang im Lande bisher genommne hat, und mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Landstände von 1903/04 und 1905/06 davon absehen zu sollen, einen die fraglichen Zwangsbefugnisse vorsehenden Gesetzentwurf einzubringen.

7. Bitte des **Verbandes badischer Gewerbeschulmänner** wegen Verbesserung der dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß

a. die Gewerbelehrer anläßlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs eine wesentliche Besserstellung erfahren und in eine Gehaltsstufe einrücken, die ihrer Vorbildung und der Wichtigkeit ihres Berufes entspricht und damit auch einen genügenden Zugang geeigneter Kräfte verbürgt;

b. die Gr. Regierung darauf bedacht sein möge, daß dem Gewerbelehrerstand die Vorbildung zu teil wird, die ihn vollauf befähigt, seiner wichtigen und stetig wachsenden Aufgabe gerecht zu werden, und daß dabei insbesondere auch die Vorschläge der in der Praxis stehenden Fachmänner selbst die ihnen gebührende Würdigung finden;

c. auch die Bitte um Verleihung eines entsprechenden Titels zum Gegenstand der Erwägungen der Gr. Regierung gemacht werde.)

Art der Erledigung:

a. Soweit die Petition eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Gewerbelehrer anstrebt, wird auf den dem Landtag zugehenden Entwurf eines neuen Gehaltstarifs verwiesen.

b. den Wünschen der Petenten wegen der Ausbildung der Gewerbelehrer ist durch die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr., sowie bei Aufstellung des Lehrplans für die Gewerbelehrerabteilung der Gr. Baugewerkeschule dahier tunlichst Rechnung getragen worden. Die Verlegung eines Teiles der Ausbildung der Gewerbelehrer an die Technische Hochschule halten wir für nicht angängig, da den Gewerbelehrern der vollständig ihrer späteren beruflichen Tätigkeit angepaßte Unterricht an der Gewerbelehrerabteilung der Gr. Baugewerkeschule am besten die ihnen nötigen Kenntnisse zu vermitteln vermag. Der Anstellung erfahrener Gewerbelehrer als Professoren an der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule dürfte in der Regel die Erwägung entgegenstehen, daß die Professoren an der Baugewerkeschule in den technischen Fächern, in welchen sie unterrichten, meist eingehende Spezialstudien gemacht haben müssen und große praktische Erfahrungen besitzen sollen, während die Gewerbelehrer mehr allgemein technisch ausgebildet sind.

c. In der Titelfrage hält die Gr. Regierung Änderungen für nicht angezeigt, da die Titel „Gewerbelehrer" und „Rektor" (für ältere Gewerbeschulvorstände) entsprechende Bezeichnungen sind.

8. Bitte der **Stadtgemeinde Waldshut** für sich und im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz auf Staatskosten betr., sowie Vorstellung der Stadtgemeinde **Thiengen** zu obiger Petition.

(1. Die Petition der Stadtgemeinde Waldshut für sich und namens vieler Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien empfehlend überwiesen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. die Gr. Regierung ersucht, falls demnächst schon die erforderlichen Vorarbeiten auch schweizerischerseits fertiggestellt und dadurch die Unterlage für die regierungsseitigen Entscheidungen für den einen oder anderen Plan gegeben sein sollten, noch im Budgetnachtrag, jedenfalls im nächsten Landtag, die Mittel anzufordern zur alsbaldigen Ausführung des vereinbarten Projekts;
3. die Vorstellung der Stadtgemeinde Thiengen, welche ein bestimmtes Begehren nicht enthält, mit der Beschlußfassung über die Petition für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Das von der Großh. Eisenbahnverwaltung gemäß der Vereinbarung mit den schweizerischen Behörden entworfene Projekt einer Brücke in Verbindung mit der bestehenden Eisenbahnbrücke wurde im Juni 1906 der aargauischen Regierung zur Prüfung und Äußerung mitgeteilt; zugleich wurde die aargauische Regierung um Überlassung des vereinbarungsgemäß von ihren technischen Organen über eine selbständige Fahrbrücke auszuarbeitenden Projekts und — falls dasselbe noch nicht völlig fertig gestellt sein sollte — um möglichste Förderung der bezüglichen Arbeiten gebeten.

Im Oktober 1906 gab der schweizerische Bundesrat das von der Großh. Eisenbahnverwaltung gefertigte Projekt zurück, indem er mehrfache, von dem Regierungsrate des Kantons Aargau an demselben gemachte Ausstellungen bezeichnete und zugleich die Übersendung des von den schweizerischen Technikern auszuarbeitenden Projektes bis gegen Schluß des Jahres in Aussicht stellte.

Die Fertigstellung des letzteren verzögerte sich aber derart, daß es — trotz wiederholter Ersuchen um Beschleunigung — erste Ende August 1907 von dem schweizerischen Bundesrate hierher übermittelt wurde. Als Grund der unliebsamen Verzögerung wurde in erster Linie der Umstand bezeichnet, daß an Stelle des ursprünglich vorgesehenen einen Projektes deren zwei entworfen worden seien, eines für eine steinerne Gewölbebrücke und eines für eine eiserne Brücke; in zweiter Linie wurde als Grund der Verzögerung die Überlastung der Techniker der aargauischen Regierung geltend gemacht.

So kam es, daß die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Prüfung dieser beiden Entwürfe erst im September 1907 vornehmen konnte. Da sich hierbei — und zwar bezüglich beider Entwürfe — erhebliche Bedenken ergaben, konnte keiner derselben zur Annahme empfohlen werden. Zur tunlichen Förderung der Angelegenheit wurde deshalb eine mündliche Aussprache mit den schweizerischen Vertretern für zweckdienlich erachtet, und diese Aussprache hat in einer Konferenz in Baden (Aargau) am 14./15. November 1907 stattgefunden. Hierbei wurde — unter Ablehnung sämtlicher bisheriger Entwürfe — einmütig beschlossen, es solle die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Ausarbeitung eines Projektes für eine selbständige Eisenbrücke beauftragt werden. Dieser Auftrag ist ergangen.

Unter diesen Umständen war es untunlich, Mittel zur Ausführung eines noch nicht feststehenden Projektes in dem Staatsvoranschlag für 1908/09 vorzusehen.

9. Bitte
   a. der **badischen Brückenwärter,**
   b. der **badischen Landstraßenwärter,**
   c. der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten **technischen und Verwaltungsbeamten**

um Besserstellung.

(A. Alle vier Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte der Großh. Regierung als Material für die voraussichtlich im nächsten Landtag zur Verhandlung gelangende allgemeine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme überwiesen;

B. die beiden Petitionen der Landstraßenwärter, soweit sie auf Erhöhung der Jahreslöhne mindestens bis zum 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne und auf weitere Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft abzielen, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, bezüglich der übrigen Wünsche aber Übergang zur Tagesordnung beschlossen;

C. in Betreff der technischen und Verwaltungsbeamten
   I. die Großh. Regierung ersucht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. für die allgemeine Revision des Gehaltstarifs die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems bei den Straßenmeistern, Dammeistern und Kulturmeistern in's Auge zu fassen und inzwischen zur Verhütung einer Schmälerung des tarifmäßigen Einkommens, wenn die Zahl der Tage mit auswärtigem Dienst unter dem Anschlag (300) bleibt, eine Schadloshaltung der Betroffenen in irgend einer zulässigen Form eintreten zu lassen,
2. den genannten Beamten die Übernachtungsgebühr von 2,60 ℳ bei längerer auswärtiger Verwendung mit Übernachten bis zu 4 Wochen ohne Kürzung zu bewilligen und von der 5. Woche ab in angemessenem Betrag zu aversieren,
3. den Anwärtern des Straßen- und Dammeister-Dienstes eine Gebühr für auswärtige Zehrung und Übernachtung dann zu gewähren, wenn sie an einer von ihrem Wohnsitz entfernt liegenden Arbeitsstelle über Mittag zu verbleiben oder auswärts zu übernachten amtlich angewiesen werden,
4. den nach dem gemischten Gehaltssystem entlohnten Beamten während ihres (in gleicher Ausdehnung wie den übrigen Beamten ihrer Tarifabteilung zu gewährenden) Urlaubs die Tagesgebühr (Stammgebühr) zu belassen;

II. im übrigen die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung:

Zu a. Erledigt durch die in Aussicht genommene Abänderung des Gehaltstarifs.

Zu b. Die etatmäßige Anstellung der Landstraßenwärter konnte nicht in Aussicht genommen werden. Mit den im Staatsvoranschlag für 1906/07 unter Titel XVII § 28 und den im Budgetnachtrag bewilligten Mitteln von $2 \times 22\,500 + 30\,000 = 75\,000$ ℳ ist es jedoch möglich geworden, die Löhne der Landstraßenwärter, soweit sie — einschließlich der Nebennutzungen — nicht mindestens den 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne erreichten, auf diesen Betrag zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die da und dort weiter eintretenden Bedürfnisse ist im Staatsvoranschlag für 1908/09, Titel XVII, Ordentliches Budget § 28 A nochmals ein Betrag von 15 000 ℳ zur Erhöhung der Wärterlöhne angefordert. Die bisher unter § 28 E ebendaselbst bewilligten Prämien im Betrag von 11 000 ℳ sollen künftig ebenfalls zur Entlohnung der Wärter verwendet werden. Der in § 28 E bisher angeforderte Betrag von 4000 ℳ für Unterstützungen ist im Staatsvoranschlag 1908/09 um 5000 ℳ, mithin auf 9000 ℳ erhöht worden, um künftig auch den Hinterbliebenen dieser Bediensteten in reichlicherem Maße Unterstützung gewähren zu können. Die Verleihung der Beamteneigenschaft an Landstraßenwärter ist auch seither in angemessenem Umfange erfolgt.

Zu c. Erledigt durch die in Aussicht genommene Abänderung des Gehaltstarifs.

10. Bitte sämtlicher **Kreisausschüsse des Landes,** die Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege betreffend.

(1. Ziffer 1 des Außerordentlichen Etats des Titels IX im Budget des Gr. Ministeriums des Innern mit 350 000 ℳ genehmigt;
2. damit die Petition der Kreisausschüsse des Landes für erledigt erklärt;
3. der dringende Wunsch ausgesprochen, daß mit der Besserung der Finanzlage die Position mindestens wieder auf 400 000 ℳ erhöht werde.)

Art der Erledigung: Im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage mußte davon abgesehen werden, für den in Frage stehenden Zweck einen größeren Betrag als 300 000 ℳ für die Budgetperiode 1908/09 in den Staatsvoranschlag einzustellen.

11. Bitte der **Frau Gertrud Hirschberg** geb. Wolff in Berlin wegen Änderung der Gesetzgebung über Freiheitsberaubung.

(Über das Petitum, gesetzliche Verfügungen in der in der Petition bezeichneten Richtung zu veranlassen, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, im übrigen aber die Petition der Gr. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Petition und die derselben beigegebene Broschüre der Gr. Regierung vielleicht zu Erwägungen betreffs des Aufnahme- und Überweisungsverfahrens Anlaß geben könnten, die bei einer etwaigen künftigen Neuregelung des Irrenwesens in Betracht zu ziehen wären.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Es ist eine Neuregelung der Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten und zwar auf dem Wege der Landesgesetzgebung in Aussicht genommen, die Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt.

12. Bitte der **Rebleute aus den Gemeinden Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Kappelwindeck** und **Neuweier** um besseren Schutz des Affentaler Rotweins.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung alsbald im Bundesrate die Initiative ergreifen solle, um eine Änderung der Weingesetzgebung herbeizuführen; empfehlend ferner in dem Sinne, daß die G. Regierung gebeten wird, den Bedarf an Affentaler Rotwein für ihre Anstalten nur beim Produzenten oder bei der etwa zu gründenden Winzergenossenschaft zu decken.)

Art der Erledigung: Nachdem die Reichsregierung sich entschlossen hatte, die Frage, wie sich das Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, bewährt hat und ob es notwendig ist, in eine Revision dieses Gesetzes einzutreten, einer gründlichen Beratung in einer Versammlung von Sachverständigen zu unterstellen, hat das Ministerium dem Reichsamt des Innern eine Anzahl Sachverständige aus den Kreisen der Weinproduzenten und des Weinhandels und außerdem zwei staatliche Sachverständige zur Einladung zu der erwähnten Versammlung namhaft gemacht. Diese Sachverständigen wurden zugleich noch mit einer Anzahl weiterer Interessenten auf den 24. Oktober 1906 zu einer Vorbesprechung über die einschlägigen Fragen, insbesondere mit Bezug auf den Badischen Weinbau hierher eingeladen. In dieser Vorbesprechung wurden alle auf die Abänderung des Weingesetzes bezüglichen Fragen, auch die Frage des Verbots des Verschnitts von Weißwein mit Rotwein und die Einführung der Deklarationspflicht für den Verschnitt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Die Beratungen, welche sodann vom 8. bis 10. November 1906 in Berlin stattfanden, werden den verbündeten Regierungen als Grundlage für weitere Verhandlungen dienen, bei denen die Gr. Regierung mit Nachdruck für die Interessen des heimischen Rotweinbaus eintreten wird.

13. Bitte der **Vorstände des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister** und des **Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister** bezüglich der Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Petenten, daß als Vorbedingung für die Zulassung zur staatlichen Werkmeisterprüfung künftig der erfolgreiche Besuch einer sechsklassigen Mittelschule verlangt werde, vermag die Gr. Regierung nicht zu entsprechen.

Von den 272 Kandidaten, welche seit 1886 die staatliche Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst bestanden haben, hatten nur 13 und von den 62 Kandidaten, welche seit Einführung der Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst diese abgelegt haben, nur 9 die sechste Klasse einer Mittelschule mit Erfolg besucht. Daß sich hieraus Mißstände ergeben hätten, kann nicht behauptet werden. Auf der anderen Seite haben die Kandidaten, welche mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule durchlaufen haben, bei der staatlichen Werkmeisterprüfung durchschnittlich nicht mehr geleistet, wie die übrigen Kandidaten.

Dürften daher nach den bisherigen Erfahrungen gewichtige Gründe für die Erfüllung des vorgetragenen Wunsches nicht bestehen, so glaubt die Gr. Regierung aus allgemeinen Gesichtspunkten daran festhalten zu sollen, daß auch künftig strebsamen und fähigen jungen Leuten, welche lediglich im Besitze einer guten Volksschulbildung sind und die drei Klassen einer Gewerbeschule mit Erfolg besucht haben, die Möglichkeit offen bleiben sollte, durch weitere Ausbildung an der Baugewerkeschule die Stellung eines staatlich geprüften Werkmeisters zu erlangen.

Allerdings ist auch die Gr. Regierung der Auffassung, daß wenig fähige Elemente oder solche, welche nicht einmal im Besitze einer guten Volksschul- und Gewerbeschulbildung sind, vom Besuch der Baugewerkeschule und der späteren Zulassung zur Werkmeisterprüfung noch mehr wie bisher ferngehalten werden sollen. Die Erwägungen hinsichtlich der hierwegen zu treffenden Maßnahmen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

14. Bitte der Fuhrhalter **Michael Braun Wwe.** in **Mannheim** um Gewährung einer Entschädigung für ein umgestandenes Pferd.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gesuchstellerin aus Billigkeitsgründen für den Verlust des eingegangenen Pferdes in einer dem Wert dieses Tieres annähernd entsprechenden Höhe entschädigt werde.)

Art der Erledigung: Der Fuhrhalterin Witwe Franziska Braun in Mannheim wurde eine Entschädigung von 1673 ℳ 27 ₰ (1200 ℳ für das umgestandene Pferd und 473 ℳ 27 ₰ für Prozeßkosten) bezahlt. Die Entschädigung wurde je zur Hälfte von der Landesfeuerwehrunterstützungskasse und von der Stadt Mannheim übernommen.

15. Bitte von **Einwohnern der Gemeinden Berghausen und Weingarten** hinsichtlich der Abgabe von Streulaub.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Forstverwaltung wohl Ort, Zeit und Menge der jährlichen Streulaubabgabe bestimmen, die Entscheidung darüber aber, wie und an wen die Verteilung zu erfolgen habe, der Gemeinde überlassen solle.)

Art der Erledigung: Die Gr. Bezirksämter wurden angewiesen, in Fällen, in denen die Streu — entsprechend den Vorschriften des § 139 Absatz 1 der Gemeindeordnung und der §§ 21, 15 der Verordnung vom 24. April 1868, die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr. — zugunsten der Gemeindekasse öffentlich versteigert wird, die Teilnahme von Nichtviehbesitzern an der Versteigerung nicht zu beanstanden. Bei dieser Art der Streuabgabe wird es im allgemeinen möglich sein, Personen, die der Streu nicht bedürfen, vom Streubezug fernzuhalten und Übergriffe der Streuempfänger, wie sie nach den früheren Darlegungen der Gr. Regierung vorgekommen sind, zu verhüten. Dagegen liegt die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der Streulose dann vor, wenn die Streu seitens der Gemeinde aus freier Hand abgegeben wird, insbesondere wenn dies im Wege einer Freigebigkeitshandlung geschieht. Wenn nun auch der Gemeinderat zum freihändigen Verkauf der Streu gemäß § 139 Absatz 2 der Gemeindeordnung — im Gegensatz zu der unentgeltlichen Abgabe in den Fällen der §§ 56 a Ziffer 4 und 172 d Ziffer 7 Gemeinde-Ordnung — der staatlichen Genehmigung nicht bedarf, so hat doch die Staatsverwaltungsbehörde entsprechend der ihr obliegenden Aufsicht über die Gemeindevermögensverwaltung die Pflicht, vor Maßnahmen zu warnen, die eine Schädigung des Gemeindevermögens zum Vorteil einzelner zur Folge haben können. Die Bezirksämter sollen deshalb dahin wirken, daß bei freihändiger Abgabe der Streu nur wirklich Streubedürftige berücksichtigt werden.

Im übrigen wurden die Forstbehörden angewiesen, bei Aufstellung des Streunutzungsplans den Bedürfnissen der Gemeinden tunlichst entgegenzukommen, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen möglich ist.

16. Bitte von **Einwohnern der Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch** um Aufhebung des Verbots der Verwendung eiserner Rechen zur Gewinnung von Mooswaldstreu.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß, falls die Vertretungen der Gemeinden, in deren Eigentum die betr. Waldungen sich befinden, der Dispensierung von der Vorschrift nicht widersprechen, das Gesuch der Petenten nochmals in Erwägung gezogen und geprüft werden möge, ob nicht dem Wunsche im allgemeinen oder wenigstens für einzelne Distrikte entsprochen werden könne.)

Art der Erledigung: Nach nochmaliger eingehender Prüfung der Angelegenheit können wir in Übereinstimmung mit der Großh. Forst- und Domänendirektion die Voraussetzungen zu einer Nachsichtserteilung von dem Verbot der Verwendung eiserner Rechen bei der Gewinnung der Mooswaldstreu in den Waldungen der Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch, obwohl die Gemeinderäte dieser Gemeinden gegen eine solche Nachsichtserteilung nichts einzuwenden hätten, aus den von dem Regierungsvertreter in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juli 1906 ausgeführten Erwägungen nicht als vorliegend erachten.

Nach den — auch bei neuerlichen Versuchen — gemachten Erfahrungen der Forstbehörden greift der eiserne Rechen tiefer in das Erdreich ein als der hölzerne und schädigt dadurch die zahlreich vorhandenen, flach streichenden Nährwurzeln; dies gilt auch für Waldungen mit älteren (40-, 50- oder mehrjährigen) Beständen; denn es finden sich auch im älteren Holze eine Menge Nährwurzeln im Bereiche der oberen, humosen Bodenschicht vor und gerade in dieser Hinsicht ist das Verbot des eisernen Rechens eine wohlbegründete Schutzmaßnahme.

Die Moosgewinnung mittelst hölzerner Rechen ist mühelos, wo es sich nur um die begehrteste Moosart (Hypnum) handelt, die sich leicht wie ein Teppich abheben läßt. An den Stellen, auf denen das Moos mit Gras durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wachsen ist, was da und dort in verlichteten Beständen vorkommt, würde allerdings der eiserne Rechen die Gewinnungsarbeiten erleichtern. Es finden sich aber neben solchen, gewöhnlich nicht umfangreichen Stellen stets auch andere, leicht zu berechende in ein und demselben Streulose vor. Wollte man für die vergrasten Plätze die Verwendung eiserner Rechen gestatten, so müßte jeder Gewinner mit 2 Rechen versehen sein, die er abwechselnd zu gebrauchen hätte. Die unausbleibliche Folge wäre eine mißbräuchliche Verwendung des eisernen Rechens auf Plätzen, auf welchen er nicht verwendet werden sollte; dem Waldhutpersonal fiele mit der Überwachung eine unerfüllbare Aufgabe zu; dasselbe würde ständigen Widerstand erfahren und in eine äußerst schwierige Stellung geraten.

Die Erschwerung der Nutzung durch den Graswuchs kann überdies wesentlich gemindert werden, wenn die Nutzung in möglichst früher Jahreszeit vorgenommen wird.

17. Petition (samt Nachtrag) des **Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailshandels** in **Karlsruhe** nebst Anschlußpetition der **Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute**, des **Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender** sowie des **Schuhhändlervereins Mannheim** gegen das Gebot des Verhängens der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß, falls eine völlige Aufhebung des betr. Gebots untunlich erscheinen sollte, durch entsprechende Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1896 die Aufhebung durch ortspolizeiliche Vorschrift ermöglicht werde.)

Art der Erledigung: Durch Ziffer II der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1907 hat § 3 Absatz 3 der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{18.\ \text{Juni}\ 1892}{31.\ \text{Juli}\ 1896}$ die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., folgende Fassung erhalten:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Absatz 1 Ziffer 3) in weiterem Umfang gestattet werden.

18. Bitte des **Gemeinderats der Stadtgemeinde Triberg** um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer neuen Gewerbeausstellungsh: lle.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß durch Überlassung eines Darlehens aus der Amortisationskasse zu niedrigem Zinsfuß die in Frage stehenden Bestrebungen unterstützt werden mögen.)

Art der Erledigung: Der Stadtgemeinde Triberg konnte ein Statszuschuß zu den Kosten der Erbauung eines Kurhauses aus grundsätzlichen Bedenken nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Zusage wegen staatlicher Beihülfe zu den Kosten der Erbauung einer Gewerbehalle konnte mangels ausreichender Mittel zurzeit nicht erfolgen.

Der Gemeinde wurde anheimgegeben, bei der Amortisationskasse um ein billiges Darlehen nachzusuchen, und dessen Gewährung auf etwaiges Ansuchen der Stadt beim Ministerium der Finanzen befürwortet.

19. Bitte des früheren Straßenwärters **Peter Spothelfer** in **Oberschopfheim** um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Gr. Regierung die jährliche Unterstützung an den Bittsteller wesentlich höher als bisher bemesse, dieselbe auf nur einmalige Eingabe je für ein Jahr gewähre und auch dem weiteren Wunsche nach monatlicher Auszahlung der Teilbeträge möglichst entgegenkomme.)

Art der Erledigung: Spothelfer erhielt im Oktober 1906 für dieses Jahr eine weitere Unterstützung von 70 ℳ und auf sein im Juni 1907 eingereichtes Gesuch eine solche von 120 ℳ für das Jahr 1907. Die bereits verfallenen Monatsbeträge wurden sofort ausbezahlt und zugleich Weisung erteilt, den Rest in Monatsbeträgen von je 10 ℳ zu bezahlen.

Dabei wurde Spothelfer aufgefordert, um die Fortbewilligung der Unterstützung jeweils schon anfangs des Jahres nachzusuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. Bitte der **Gemeinden Ziegelhausen** und **Peterstal** um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.

(Empfehlend überwiesen und zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß die Gr. Regierung von sich aus mit den beteiligten Gemeinden in Unterhandlung treten und die Frage einer Lösung entgegenführen möge.)

Art der Erledigung: Der Stadtrat Heidelberg hat sich nunmehr geneigt gezeigt, wegen der Erstellung einer Brücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach — namentlich insoweit die Beteiligung der Stadt an dem Bauaufwand in Frage steht — in Verhandlungen einzutreten; das Bezirksamt Heidelberg wurde deshalb beauftragt, mit den beteiligten Gemeinden, dem Kreis Heidelberg und den interessierten Industriellen über den geplanten Brückenbau und insbesondere über die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu verhandeln. Zugleich wurde den Beteiligten die Fertigung eines Brücken-Entwurfs nebst Kostenvoranschlag durch die technische Staatsbehörde für den Fall in Aussicht gestellt, daß die beteiligten Gemeinden einen dahin gehenden Antrag ausdrücklich stellen und sich zur Übernahme der durch diese Vorarbeiten erwachsenden Kosten verpflichten.

Die bezüglichen Verhandlungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

21. Bitte des **Vorstandes des Gaues Oberrhein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker** um Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß eine geeignete Verständigung der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über Bestand und Einfluß der Verbandseinrichtungen zur Unterstützung arbeitsloser Buchdrucker auf die Beurteilung der Frage, ob ein reisender Buchdruckergehilfe als Landstreicher zu erachten und zu verfolgen sei, für künftige Fälle in Erwägung gezogen werde.)

Art der Erledigung: Die Bezirksämter wurden angewiesen, in allen Fällen, in denen der Beschuldigte geltend macht, Anspruch auf eine Reiseunterstützung seitens eines Verbands zu haben, eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnisse eintreten zu lassen und in diesem Sinne auch die Gendarmerie und Schutzmannschaft mit Weisung zu versehen.

22. Bitte des **Nebenorts Neusaß**, Gemeinde Gerolzahn Amts Buchen um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Bezirksamt Buchen ist mit Erlaß vom 1. Oktober 1906 beauftragt worden, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß das Beitragsverhältnis zwischen Neusaß und Gerolzahn neu geregelt und dabei Neusaß entlastet wird. Die hierwegen eingeleiteten Verhandlungen blieben jedoch erfolglos, weil zwar Gerolzahn bereit war, die Ermäßigung des Beitrags zu gewähren, Neusaß aber sich weigerte, einen Antrag hierauf zu stellen. Neusaß hat sich vorbehalten, seinerzeit einen Antrag auf Vereinigung mit der Gemeinde Glashofen zu stellen.

Nach einem Bericht Großh. Bezirksamts Buchen vom 22. Februar 1907 hat nunmehr der Gemeinderat Gerolzahn von sich aus und ohne eine förmliche Änderung der Vereinbarung den Beitrag des Nebenorts Neusaß zu den Kosten der Gesamtgemeinde in der Weise ermäßigt, daß an dem jährlichen Gesamtaufwand dreihundert Mark, als dem Ort Gerolzahn zur Last bleibend, vorweg in Abzug gebracht und der verbleibende Rest — wie bisher — nach den Steuerkapitalien auf die beiden Orte verteilt werden.

23. Bitte des früheren Schutzmanns **Meyer** I in **Mannheim** um Kurkostenersatz und Zurücknahme der Zuruhesetzung.

(Soweit die Petition Zurücknahme der Zuruhesetzung bezweckt, Übergang zur Tagesordnung beschlossen, soweit sie dagegen Ersatz der Krankenhauskosten und Gewährung eines erhöhten Ruhegehalts nach § 85 des Beamtengesetzes bezweckt, dieselbe empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schutzmann Karl Meyer I in Mannheim wurde eröffnet, daß es bezüglich der Festsetzung seines widerruflichen Ruhegehaltes auf jährlich 492 ℳ bei der Entschließung vom 27. April v. Js. Nr. 18 723 sein Bewenden behalten müsse, da auch nach dem auf seinen Antrag erhobenen Gutachten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Geh. Hofrats Dr. Fleiner ein Zusammenhang seines derzeitigen Leidens mit der angeblichen dienstlichen Überanstrengung im Juni 1902 nicht feststeht, diese angebliche Überanstrengung, im Dienste aber auch die Anwendbarkeit des § 85 Beamten-Gesetzes, der einen die Dienstuntauglichkeit verursachenden **Unfall** voraussetze, nicht begründen könnte; dagegen sei das Ministerium bereit, die Kosten der Verpflegung Meyers im St. Josefshaus in Heidelberg im Betrage von 135 ℳ 85 ₰ auf die Großh. Staatskasse zu übernehmen, obgleich Meyer sich dieser durch seinen Gesundheitszustand keineswegs dringend gebotenen Kur entgegen der ausdrücklichen Weisung des Bezirksamts unterzogen hat.

24. Petitionen (und Resolutionen)

1. des **Gewerbevereins Jestetten, Lottstetten** und Nachbargemeinden,
2. der **Gewerbevereine des Gauverbands Oberbaden,**
3. der **Gewerbevereine Säckingen** und **Waldshut** u. a. sowie von **Gemeinderäten und anderen Interessenten** aus verschiedenen Gemeinden (9 gleichlautende Petitionen),
4. der **Handwerkskammer Konstanz,**
5. des **Gemeinderats Säckingen** wegen Verwertung der Rheinwasserkräfte.

(Annahme des Antrags der Budgetkommission beschlossen, lautend:

Hohes Haus wolle:

1. der Großh. Regierung das Bedauern darüber aussprechen, daß sie dem in der 129. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juli 1904 mit allen gegen eine Stimme angenommenen Antrag unter Ziffer I 1:

   „Vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission eine Untersuchung darüber anzustellen,

   a) welches die für die öffentlichen Interessen des Landes oder einzelner Landesteile förderlichste Art der Verwertung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte für staatliche, insbesondere für Zwecke des Eisenbahnbetriebs, für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen, privatwirtschaftlicher Genossenschaften oder privater Unternehmer ist,

   b) welche Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften eignen und deshalb hierfür vorzubehalten sind,

   c) in welcher Weise bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmer die Interessen derjenigen Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benutzen wollen, gewahrt und gesichert werden können, wie insbesondere der Gefahr der Monopolisierung vorzubeugen ist",

   nicht entsprochen, vielmehr eine solche Kommission nicht gebildet hat und in den Verhandlungen wegen Erteilung weiterer Konzessionen an private Unternehmer ununterbrochen fortgeschritten ist;

2. aussprechen, daß die von der Großh. Regierung vorgelegten Denkschriften der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung und der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über den elektrischen Betrieb der Wiesentalbahn als Arbeiten dieser Verwaltungsbehörden dem in der oben bezeichneten Sitzung einstimmig angenommenen Antrag unter Ziffer I 2 insofern nicht entsprechen, als sie nicht die Ergebnisse der Untersuchung einer Kommission der oben angegebenen Art enthalten,

   aber anerkennen, daß diese Denkschriften umfassendes und wertvolles Material zur Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen enthalten;

3. erklären,

   daß die Frage, ob und inwieweit der Staat zur Ausnützung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität Anlagen selbst bauen und betreiben und die gewonnene Elektrizität zum Betrieb der Staatseisenbahnen und in anderen Staatsbetrieben benützen und an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Korporationen, an Genossenschaften oder Private abgeben soll, und welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für solche Betriebe eignen,

ferner die Frage, ob und in welcher Weise etwa der Staat sich an privatwirtschaftlichen Unternehmungen zur Verwertung der Rheinwasserkräfte finanziell beteiligen soll,

noch nicht spruchreif und deshalb unausgesetzt weiter zu verfolgen sei,

daß indessen solche Gefällstrecken, welche für staatseigenen Bau von Anlagen dieser Art in Betracht kommen können, von einer Vergebung jetzt schon auszuschließen seien;

4. die Erwartung aussprechen, daß durch eine alsbaldige Änderung des Wassergesetzes die Einräumung der Nutzungsbefugnis am Rhein zur Gewinnung von Elektrizität von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags abhängig gemacht werde,

und daß bis zur Regelung dieser Angelegenheit mit weiteren Konzessionen eingehalten werde, wobei diejenigen für die Anlagen bei Laufenburg, Wyhlen-Augst und Kembs als schon zu weit vorgeschritten ausgenommen werden;

5. anerkennen, daß bei der Konzession für das Werk in Laufenburg und bei den für die Konzession des Werkes bei Wyhlen-Augst in Aussicht genommenen wirtschaftlichen und administrativen Bedingungen, soweit diese letzteren bekannt geworden sind, und endlich in dem Entwurf einer Vereinbarung mit der Regierung von Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Ausnützung der Wasserkäfte des Rheins zwischen Hüningen und Breisach den auf dem letzten Landtag in der Zweiten Kammer zur Vertretung gekommenen grundsätzlichen Anschauungen über die Wahrung der Interessen der Stromabnehmer gegenüber den privaten Unternehmungen in weitgehendem und fortschreitendem Maße Rechnung getragen worden ist;

6. empfehlen, daß bei der Erteilung der Konzessionen für die Anlagen bei Wyhlen-Augst und bei Kembs in den besonderen Bedingungen für den Betrieb und die Ausbeutung des rechtsseitigen Werkes die bis jetzt noch nicht erfüllten Wünsche der beteiligten Gemeinden, Industriellen, Handelskammern, Gewerbevereine und anderer Interessenten in tunlichst weitgehender Weise berücksichtigt werden;

7. erklären, daß die Einräumung der Nutzungsbefugnis auf mehr als 50 Jahre unter allen Umständen als zu weitgehend anzusehen sei;

8. als Grundsatz aufstellen, daß von der in privaten Unternehmungen gewonnenen an sich Baden zukommenden Kraft ein periodisches Entgelt zu erheben sei ohne Rücksicht darauf, ob die Kraft in oder außerhalb Baden Verwendung findet;

9. die zu diesen Fragen vorliegenden Petitionen im Sinne obiger Ausführungen der Groß. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.)

Art der Erledigung: Die Frage der Verwertung der Wasserkräfte des Landes ist Gegenstand ernster und eingehender Erwägungen der Regierung gewesen. Auf Einladung des Ministeriums des Innern traten im Februar 1907 Vertreter dieses Ministeriums, des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen zu einer Beratung zusammen, um erneut zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis des Staates besteht, durch Ausnützung der Wasserkräfte elektrischen Strom für Licht- und Kraftzwecke zu gewinnen, und welche Stellen nicht nur des Rheins, sondern auch der Binnengewässer zur Verwertung der Wasserkräfte für staatliche Zwecke, insbesondere zur Verwendung für den Betrieb von Eisenbahnen oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften sich besonders eignen. Die eingehende Erörterung über diese Frage hat zu dem Ergebnis geführt, daß zwar die Einrichtung des elektrischen Betriebs der Hauptbahnen noch in weiter Ferne steht, daß dagegen eine Elektrisierung von verkehrsreichen Nebenlinien und die Verwendung elektrischer Kraft zur Erzeugung von Licht und motorischer Kraft namentlich in den Bahnhöfen schon jetzt in Frage käme. Außerdem könnte die Versorgung anderer staatlicher Anlagen, insbesondere von Staatsanstalten (Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w.) mit Licht und Kraft in Betracht gezogen werden. Für den Betrieb der Eisenbahnen kann die Wasserkraft des Rheins wegen des unständigen Betriebs nur etwa zu $^1/_3$ ausgenützt werden. Darum eignet sie sich besser zum Betrieb von industriellen Werken, namentlich der chemischen Industrie, die die Kraft Tag und Nacht auszunützen in der Lage ist. Der Eisenbahnverwaltung wäre daher mehr gedient durch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage von Staubecken (Talsperren), die entsprechend dem wechselnden Bedarf der Eisenbahnverwaltung wechselnde Kraftmengen zu erzeugen und abzugeben vermögen. Die Wasserkräfte des Rheins kämen dann für die Eisenbahnverwaltung mehr zur Ergänzung der Kraftmengen in Betracht, welche durch die Anlage von Wasserwerken der erstgedachten Art beschafft werden können.

Um nun festzustellen, an welchen Stellen der Binnenflüsse Staubecken zweckmäßig angelegt werden können, ist die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beauftragt worden, zu untersuchen, an welchen Gewässern noch ungenützte Wasserkräfte vorhanden sind, die sich zur Ausbeutung durch größere Wasserkraftanlagen eignen. Diese Untersuchungen sind sofort in Angriff genommen worden und werden voraussichtlich bis zum Mai 1908 bis zu einem vorläufigen Abschluß gediehen sein. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, wird weiter geprüft werden, welche Stellen insbesondere für die Ausnützung für staatliche Zwecke sich eignen, und es wird dann Entschließung darüber getroffen werden können, inwieweit es für den Staat sich empfiehlt, den Bau von Wasserkraftanlagen selbst in die Hand zu nehmen. Bis diese Feststellungen zum Abschluß gekommen sein werden, werden der Eisenbahnverwaltung am Rhein diejenigen Gefällstufen vorbehalten werden, die sich besonders zur Anlage von Kraftwerken für ihre Zwecke eignen, und es wird an den öffentlichen Binnenflüssen die Nutzungsbefugnis an private Unternehmer insoweit nicht erteilt werden, als die Möglichkeit besteht, daß die betreffenden Wasserkräfte für staatliche Zwecke in absehbarer Zeit in Betracht kommen. Es ist die Eisenbahnverwaltung indessen jetzt schon in die Prüfung der Frage eingetreten, ob im oberen Teil des Murgtals eine Staubeckenanlage für ihren Bedarf an motorischer Kraft und an Licht sich zweckmäßig errichten läßt. Eine Vorlage hierüber wird den Ständen zugehen.

Die Untersuchung der Frage, ob die Errichtung von Talsperren im Lande möglich und zweckmäßig ist, hat das Ministerium des Innern für so wichtig gehalten, daß es, um den beteiligten Stellen Gelegenheit zur eingehenden Unterrichtung über die einschlägigen Verhältnisse zu geben, eine Studienreise zur Besichtigung der preußischen Talsperren an der Urft, an der Ruhr und an der Wupper veranstaltet hat, an der außer dem Präsidenten und dem Referenten des Ministeriums des Innern Mitglieder und Ingenieure der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen teilgenommen haben.

Das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung der Wasserkraftwerke am Rhein, über die mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen schon eine grundsätzliche Einigung erzielt war, nämlich diejenigen von Laufenburg, Wyhlen-Augst, Rheinau und Kembs, nahm seinen Fortgang, womit sich die Resolution der Zweiten Kammer einverstanden erklärt hat. Zurzeit ist der Stand des Genehmigungsverfahrens der genannten Werke der folgende:

a. **Laufenburg:** Nachdem dem Unternehmerkonsortium — Felten und Guilleaume — Lameyerwerke, Akt.-Ges. Mülheim a. Rhein — unter dem 24. August 1905 die Genehmigung erteilt worden war, hat dasselbe unter dem 6. Februar 1906 beim Bezirksamt Säckingen den nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids abgeänderten Entwurf (das „Ausführungsprojekt") zur weiteren Geschäftsbehandlung vorgelegt. Dieser Entwurf ist von den Regierungen des Kantons Aargau und von Baden geprüft und es sind die Bedingungen festgestellt worden, unter denen er gutgeheißen werden könne. Diese sind den Unternehmern eröffnet worden.

b. **Wyhlen-Augst:** Die Genehmigung wurde mit Bezirksratbescheid vom 16. März 1907 erteilt. Die gegen ihn eingelegten Rekurse sind verbeschieden. Die Genehmigungsurkunde wird demnächst, sobald die Pläne den Genehmigungsbedingungen entsprechend abgeändert sind, den Unternehmern zugestellt werden.

c. **Kembs:** Das Gesuch liegt zurzeit bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, die sich darüber schlüssig zu machen hat, ob und unter welchen Bedingungen die Erbauung des geplanten Werks mit Rücksicht auf die Interessenten der Schiffahrt statthaft ist.

d. **Rheinau:** Das Verfahren ruht seit 1½ Jahren, soll aber demnächst wieder aufgenommen werden.

In allerletzter Zeit ist beim Ministerium des Innern ein neues Gesuch einer Schweizer Firma um Genehmigung zur Errichtung eines Kraftwerks am Rhein auf Gemarkung **Dogern** (20 000 PS) eingelaufen. Das Ministerium hat es aber abgelehnt, die gewünschte Nutzungsbefugnis einzuräumen.

Es wird freilich nicht möglich sein, grundsätzlich bis auf weiteres jede weitere Genehmigung zur Anlage von Kraftwerken an den öffentlichen Flüssen des Landes zu versagen. Das würde dazu führen, daß die vorhan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denen Wasserkräfte unter Umständen Jahrzehnte lang brach liegen und das Land dadurch der großen volkswirtschaftlichen Vorteile verlustig ginge, die ihre Verwendung mit sich bringt. Aber die Regierung wird selbstverständlich in jedem Falle sorgfältig prüfen, ob die Erteilung einer Genehmigung an einen Privatunternehmer gerechtfertigt erscheint, und wo dieses nicht der Fall ist, insbesondere wenn eine Ausnutzung der Wasserkräfte durch den Staat in absehbarer Zeit in Frage kommt, wird sie die Einräumung der Nutzungsbefugnis an den öffentlichen Gewässern versagen.

Gegen eine **Änderung des Wassergesetzes** in dem Sinne, daß die Einräumung der Nutzungsbefugnis am Rhein zur Gewinnung von Elektrizität von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags abhängig gemacht wird, hat die Regierung nach wie vor die Bedenken, die auf dem letzten Landtag ausführlich dargelegt worden sind. Dagegen wird eine Änderung des Wassergesetzes in der Richtung erwogen, daß eine Handhabe geschaffen wird, die ermöglicht, auch an den nichtöffentlichen Gewässern einer unwirtschaftlichen Ausbeutung und Zersplitterung der Wasserkräfte entgegenzutreten.

Bei der Erteilung der Genehmigung von Wasserkraftanlagen wird das Ministerium nach wie vor bestrebt sein, in weitestgehender Weise die Interessen der Stromabnehmer gegenüber den Unternehmern zu wahren. Inwieweit sie in diesem Bestreben gegangen ist, möge aus dem in Abdruck beiliegenden Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Wyhlen-Augst entnommen werden, auf deren §§ 35—42 und 45 besonders verwiesen wird, ebenso auf die gleichfalls in Abschrift beigefügte Erklärung des Direktors der Kraftwerke Rheinfelden, Dr. Frey vom 18. Januar 1907. Durch diese Bestimmungen werden die Kraftübertragungswerke Rheinfelden verpflichtet, bei Überlassung der Wasserkraft in erster Reihe die Nachfrage des Staates — insbesondere der Eisenbahnverwaltung —, der Gemeinden, öffentlichen Verbände und gemeinnützigen Unternehmungen zu berücksichtigen und diesen Kraftabnehmern einen Spezialrabatt von 5% zu gewähren. Ferner sind sie gehalten, in den ersten Jahren nach Vollendung des Werks einen beträchtlichen Teil der Wasserkraft für kleine Unternehmungen in Industrie, Hausindustrie, Handwerk und Landwirtschaft, insbesondere auch der Textilindustrie des Wiesentales vorzubehalten. Für den Fall, daß sich aus badischen Abnehmern eine Großstromgenossenschaft bildet mit einem Strombezug von wenigstens 1000 PS., ist ihr der Strom zu einem ermäßigten Preis abzugeben. Auch sind die Kraftwerke verpflichtet, eine Ermäßigung der Preise eintreten zu lassen, wenn die Beteiligten durch die Höhe der Preise unbillig belastet würden und diese Herabsetzung ohne unbillige Beeinträchtigung des Ertrags des Unternehmens geschehen kann. Nach Vollendung des Werks Wyhlen-Augst haben die Kraftübertragungswerke ein neues Strompreisregulativ aufzustellen und dabei die Grundsätze zu beachten, die mit der Regierung vereinbart sind.

Anl. I.

Anl. II

Von besonderer Bedeutung ist der § 33 b des Genehmigungsbescheids, wonach die A.-G. Kraftübertragungswerke Rheinfelden verpflichtet ist, ihren seitherigen Abonnenten (d. h. den Abonnenten des Rheinfelderwerks) unter gleichen Verhältnissen mindestens die gleichen Preise wie den neuen Abonnenten einzuräumen. Damit kommen die Zugeständnisse, die die Kraftwerke hinsichtlich des Tarifs machen mußten, um die Genehmigung von Wyhlen-Augst zu erhalten, auch sämtlichen bisherigen Abnehmern der Kraftwerke Rheinfelden zu gut.

Die Nutzungsbefugnis für das Kraftwerk Wyhlen-Augst ist der Unternehmung auf 80 Jahre erteilt. Die Regierung war bestrebt, den Wünschen der Kammer entsprechend, auf eine Abkürzung dieser Frist hinzuwirken. Aber da die mitbeteiligten Schweizer Kantonsregierungen nicht zur Zustimmung dazu zu bewegen waren, mußte die badische Regierung ihre Bedenken zurücktreten lassen, wollte sie nicht die Genehmigung an diesem Punkte scheitern lassen, was sie als nicht angängig erachtete.

Der Grundsatz, daß von der in privaten Unternehmungen gewonnenen, an sich Baden zukommenden Kraft ein periodisches Entgelt zu erheben sei, ist von dem Ministerium des Innern seit Inkrafttreten des Wassergesetzes von 1899, das dazu die gesetzliche Grundlage bot, stets betätigt worden. Es wird hierwegen Bezug genommen auf § 24 der Laufenburger und § 43 der Wyhlen-Augster Genehmigung. In diesen Genehmigungen glaubt sie überhaupt von den Inhabern der Genehmigung zugunsten der badischen Abnehmer erreicht zu haben, was billigerweise ohne Gefährdung des gedeihlichen Bestehens dieser für die betreffende Landesgegend so wichtigen Unternehmungen verlangt werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Die hierher gehörigen Petitionen sind nach Mitteilung Großh. Finanzministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 28. November 1907 in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte des **Vereins bad. Untererheber** um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Untererheber und ihrer Hinterbliebenen.

(1. Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß mit der Umwandlung nichtetatmäßiger Untererheberstellen in etatmäßige tunlichst fortgefahren werde;

2. sodann zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei einer Revision des Beamtengesetzes eine Besserstellung der nicht wieder etatmäßig angestellten Untererheber bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung in Erwägung gezogen werden möge, in der Art, ob nicht die vom Untererheber dem Staat in dieser Stelle weiter geleistete Dienstzeit beim Ausscheiden aus dem Untererheberdienst zu der bei der Pensionierung zugrunde gelegten Dienstzeit hinzugerechnet werden kann, um dem Bediensteten auf diese Weise noch die Erdienung eines höheren Ruhegehalts und höherer Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen.)

Art der Erledigung: Der erste Teil der Eingabe — Bitte um Umwandlung nichtetatmäßiger Untererhebersstellen in etatmäßige — wird durch allmähliche Umwandlung von etwa 50 Stellen dieser Art in etatmäßige Stellen seine Erledigung finden. An solchen etatmäßigen Stellen sind bereits im Budget 1906/07 20 angefordert, 15 Stellen kommen im neuesten Budget für 1908/09 zur Anforderung. Der Rest wird im nächsten Budget erscheinen.

Den im zweiten Teil der Eingabe vorgebrachten Wünschen wegen Besserstellung der nicht wieder etatmäßig angestellten Untererheber bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung wird in einem den Landständen zugehenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr., Rechnung getragen.

2. Bitte der **Steuereinnehmerei-Assistenten** um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen).

Art der Erledigung: Wird seine Erledigung in einem den Landständen zugehenden Gesetzentwurf wegen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten finden.

3. Bitte des **Vereins bad. Steueraufseher**, ihre dienstlichen Verhältnisse betr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Steueraufseher nach finanzieller Besserstellung wird in einem den Landständen zugehenden Gesetzentwurf wegen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten entsprochen.

Hinsichtlich der Bitte der Steueraufseher um eine günstigere Gestaltung ihrer Beförderungsverhältnisse, die den Gegenstand des zweiten Teils der Eingabe bildet, ist allen billigen Ansprüchen der betr. Beamten dadurch Rechnung getragen, daß die Stellen der Steuereinnehmereiassistenten und Steuereinnehmer außer den Steuereinnehmereigehilfen auch geeigneten Beamten aus der Zahl der Steueraufseher im Wege der Beförderung übertragen werden.

4. Bitte der **Kanzleiassistenten der Bezirksfinanzverwaltung** um Verbesserung ihrer Lage.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Wird seine Erledigung in einem den Landständen zugehenden Gesetzentwurf wegen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten finden.

5. Bitte der **uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim** um Verbesserung ihrer Lage.

(Hinsichtlich der Begehren unter 1, 2, 3, 6 und 7, betreffend die etatmäßige Anstellung, die Erhöhung der Tagegelder bei auswärtigen Dienstgeschäften, die Fürsorge durch Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Erhöhung der Dienstbezüge überhaupt: zur Kenntnisnahme überwiesen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im übrigen aber (Bewaffnung und Monturunterhaltungsvergütung) Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Die etatmäßige Anstellung der Hilfsaufseher des Lageraufsichtsdienstes als Hafenaufseher läßt sich wegen der beschränkten Verwendbarkeit dieser Hilfsaufseher nur in eng begrenztem Umfang und nur nach vorausgegangener längerer Erprobung im Hafenaufsichtsdienst bewirken. Dagegen wird durch die allgemeine Revision des Gehaltstarifs, über die den Landständen ein Gesetzentwurf zugehen wird, die Möglichkeit geschaffen, der Bitte der Hilfsaufseher um etatmäßige Anstellung unter Belassung im Privatlageraufsichtsdienst in angemessener Weise zu entsprechen.

Die weitere Bitte der Hilfsaufseher des Lageraufsichtsdienstes um Erhöhung ihres Tagegeldes bei auswärtigen Dienstgeschäften wird anläßlich der Neuordnung der Tagegelder, Reise- und Umzugskosten ihre Erledigung finden.

Auch der Bitte der Hilfsaufseher um Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird insofern Rechnung getragen, als die Hilfsaufseher, die zur etatmäßigen Anstellung gelangen, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes erhalten. Die nicht etatmäßigen Hilfsaufseher, denen Ansprüche nur auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Altersrente zustehen, können dagegen, wie überhaupt alle nichtetatmäßigen Beamten, nach § 46 des Beamtengesetzes beim Ausscheiden aus dem Dienst einen Unterstützungsgehalt erhalten; daneben können sie ebenso wie ihre Hinterbliebenen im Wege der Unterstützung Beihilfen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zugewiesen bekommen.

Was schließlich die Bitte der Hilfsaufseher um Erhöhung ihrer Dienstbezüge betrifft, so wird dieser Wunsch bei einer Neuregelung der Vergütungssätze der nichtetatmäßigen Beamten, deren Vornahme im Anschluß an die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der etatmäßigen Beamten in Aussicht genommen ist, in entsprechender Weise berücksichtigt werden.

6. Bitte **mehrerer Brauereien** bezüglich des Bierabsatzes der Staatsbrauerei Rothaus.
(Zur Kenntnisnahme überwiesen in der Richtung, daß künftighin Rechnungen und Bilanzen über den Betrieb der Staatsbrauerei Rothaus und des Hofs Dürrenbühl in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden und der kaufmännischen Buchführung angepaßten Form hergestellt werden.)

Art der Erledigung: Die Frage, ob es sich empfiehlt, bei der Brauerei Rothaus zur kaufmännischen Buchführung überzugehen, unterliegt der Prüfung. Ein abschließendes Urteil hierüber ist noch nicht erzielt.

Vorerst sind im Staatsvoranschlag für 1908/09 die Ausgaben und Einnahmen der Brauerei Rothaus näher entziffert worden (vergl. Spezialbudget des Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV § 19 und Einnahme Titel I § 3a).

7. Petitionen

1. des **Heidelberger Schloßvereins,**
2. des **Engeren Senats der Universität Heidelberg,**
3. des **Gemeinnützigen Vereins Heidelberg,**
4. des **geschäftsführenden Ausschusses des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses,**
5. des **Architekten Heinrich Munk in Berlin** wegen Erhaltung bezw. Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses.

(Kommissions-Antrag angenommen, lautend:

„Die Kommission hält die Frage, ob alle Mittel der Erhaltung des Otto-Heinrich-Baues in seinem gegenwärtigen Zustand als Ruine erschöpft sind, noch nicht für spruchreif und beantragt:

1. die Ablehnung der ersten Teilforderung von 100 000 ℳ,
2. die Erlassung eines Preisausschreibens an die deutschen Architekten und Ingenieure zur Erlangung neuer Vorschläge zu diesem Behufe. Sie erwartet noch auf diesem Landtage seitens der Großh. Regierung die Anforderung einer Summe, welche zur Finanzierung dieses Wettbewerbs erforderlich ist,
3. die eingekommenen Petitionen seien für erledigt zu erklären".)

Erledigungsnachweis wird in der Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung übermittelten Wünsche und Resolutionen geliefert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Bitte der **Beamten in Singen** um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der III. in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.

(Als Material für spätere Revision des Wohnungsgeldgesetzes bezw. für eine allgemeine Regelung von Teuerungszulagen zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dient als Material für eine etwaige künftige Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs.

9. Bitte der **etatmäßigen Beamten in Adelsheim** um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der nächsten Revision des Wohnungsgeldgesetzes die vorgetragenen Wünsche der Petenten wohlwollend berücksichtigt werden mögen.

Art der Erledigung: Dient als Material für die im Jahre 1909 vorzunehmende Revision der Mietpreisverhältnisse der Gemeinden V. Ortsklasse und der darnach zu gewährenden Ortszulagen (§ 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902).

10. Bitte

a. von **Werkmeistern** an Heil- und Pflegeanstalten,

b. von **Oberwärtern und Wärtern** an solchen Anstalten um Gleichstellung mit den Oberaufsehern bezw. Aufsehern an Strafanstalten in Hinsicht auf Bezahlung und Anwartschaft auf andere Stellen in der Staatsverwaltung. (Vergleiche auch oben Ziffer III, Ministerium des Innern, O.-Z. 2).

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Bitten der Werkmeister, Oberwärter, Oberwärterinnen und Wärter bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags Berücksichtigung finden mögen.)

Art der Erledigung: Wird seine Erledigung in einem den Landständen zugehenden Gesetzentwurf wegen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten finden.

Hiernach ist in Bezug auf alle überwiesenen Petitionen eine Mitteilung über die Art der Erledigung seitens der Großh. Regierung an die Kammer gelangt.

Anlaß zu einer Antragstellung hat die Kommission nicht gefunden; sie legt diesen Bericht dem Hohen Hause lediglich zur Kenntnisnahme vor, ausgehend von der Annahme, daß die Kammer sich vorbehält, auf diejenigen Punkte, deren Erledigung im neuen Budget oder in anderen Vorlagen an den Landtag, insbesondere in dem Gesetzentwurf über die Revision der Gehaltsordnung oder in der oben unter Ziffer I 5 S. 2 in Aussicht gestellten zusammenfassenden Eisenbahnbauvorlage, bewirkt oder zugesagt ist, anläßlich der Beratung jener Vorlagen zurückzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I
(zu Ziffer III O.Z. 24 S. 35).

Genehmigung

zur Errichtung einer Wasserkraftanlage im Rhein bei Augst-Wyhlen.

Unter Bezug auf Artikel 5 der Übereinkunft vom 10. Mai 1879, betr. den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel und auf Grund der §§ 1, 37 ff. des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899, der §§ 16 ff. der Vollzugsverordnung hierzu vom 8. Dezember 1899, sowie der §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und §§ 10 ff. der Vollzugsverordnung dazu wird nach stattgehabtem Benehmen mit dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der Kantone Aargau und Baselland und soweit erforderlich mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden und dem Kanton Baselstadt die

Genehmigung

erteilt, eine Wasserwerksanlage im Rhein bei Augst-Wyhlen unter nachstehenden Bedingungen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung tritt erst dann in rechtliche Wirksamkeit, wenn die beteiligten Regierungen die für ihr Staatsgebiet erteilten Genehmigungen mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, daß die Konzession in den drei beteiligten Staaten unter Zugrundlegung übereinstimmender Pläne erteilt ist und die Bedingungen der erteilten Konzessionen in den Punkten, welche die beiderseitigen Interessen gleichzeitig berühren und daher einer gleichmäßigen Regelung bedürfen, sich in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bedingungen befinden.

Auch behält sich die Großh. Regierung vor, die rechtliche Wirksamkeit der Genehmigung davon abhängig zu machen, daß die gegen das Genehmigungsgesuch erhobenen Einsprachen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, soweit dieselben von ihr als begründet erachtet werden, zuvor eine sachgemäße Erledigung gefunden haben.

22*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Gegenstand des Unternehmens und polizeiliche Bedingungen.

§ 1.

Die Genehmigung umfaßt die Ausnützung des Gefälles und der Wassermenge des Rheines zwischen Rheinfelden und Wyhlen-Augst, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Aufstau des Stromes durch das Stauwehr unterhalb der Mündung der Ergolz darf bei allen Wasserständen die Höhe von 263,5 m über Meer (schweiz. Präzisions-Nivellement) nicht übersteigen.
2. Die Wassermengen dürfen jeweils nur soweit benützt werden, als sie nicht erforderlich sind, um die im Interesse der Schiffahrt, der Flößerei und Fischerei jetzt oder künftighin zu erstellenden Einrichtungen zu speisen.

§ 2.

Den Unternehmern wird gestattet, behufs Ausnützung der Wasserkraft folgende Bauwerke auszuführen:

1. ein Stauwehr im Rhein unterhalb der Mündung der Ergolz, rechtwinklig zur Stromrichtung, bestehend aus einer gemauerten Schwelle, steinernen Pfeilern und eisernen Schützen nebst eisernem Bedienungssteg und einer auf die Pfeiler aufgelagerten, gewölbten, fahrbaren Brücke;
2. zwei Turbinenanlagen an den beiden Ufern des Stromes unmittelbar oberhalb des Stauwehres parallel zur Stromrichtung;
3. zwei Ablauf-(Unterwasser-)Kanäle zu beiden Seiten des Stromes mit 41,5 m Sohlenbreite und geböschten Ufern.

§ 3.

Zur Wahrung der Interessen des Wasserschutzes, des Wasserverkehrs und der Fischerei sind von den Unternehmern folgende Herstellungen zu bewirken:

1. ein Leitdamm längs des rechtsseitigen Rheinufers vom obern Ende des Einlaufes des Rheinarmes bei der Insel Gewerth bis zu der Turbinenanlage;
2. ein Leitdamm am linksseitigen Stromufer vor der einzustauenden Mündung und Niederung der Ergolz;
3. eine Schiff- und Floßschleuse von 36 m nutzbarer Länge und 8,5 m lichter Weite am linksseitigen Stromufer am oberen Ende der Turbinenanlage und des Ablaufkanales;
4. drei Fischtreppen — zwei am oberen Ende der beiden Ablaufkanäle auf der badischen und auf der schweizerischen Seite, die dritte am Ende des Stauwehres auf der badischen Seite.

Auch in Zukunft haben die Unternehmer alle vom Gesichtspunkte der oben gedachten Interessen erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf Aufforderung der zuständigen Behörden zu treffen.

§ 4.

Die Genehmigung der Bauanlagen (§§ 2 und 3) geschieht auf Grund der von den Kraftübertragungswerken Rheinfelden und dem Kanton Baselstadt mit Eingaben d. d. Basel und Rheinfelden, den 30. Dezember 1903 eingereichten Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, mit den im Folgenden festgesetzten Änderungen, Ergänzungen und Bedingungen.

§ 5.

In dem Leitdamm am badischen Ufer bei der obern Abzweigung des jetzigen Rheinarmes ist zwischen der Insel Gewerth und dem Ufer ein Überfall von 60 m Länge zu erstellen, dessen Krone auf der Cote 263,4 (schweiz. Präzisions-Nivellement), d. i. 0,1 m tiefer liegt, als der gestaute Wasserspiegel beim Wehr.

§ 6.

Der Leitdamm am linksseitigen Stromufer ist in seinem obern Teil bis zur Mündung der Ergolz hochwasserfrei anzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

In dem Stauwehr sind bei gleicher Höhe der festen Wehrschwelle — 254,50 m über Meer (schweiz. Präzisions-Nivellement) — statt 11 Öffnungen zu 15 m zehn Öffnungen mit 17,5 m lichter Weite anzulegen.

Die Länge der Pfeiler muß den statischen Anforderungen des vermehrten Wasserdruckes genügen.

Die Verkleidung des festen Wehrkörpers in sämtlichen Öffnungen ist in solidester Weise zu verankern.

Sofern der gewachsene Felsen unterhalb des Wehres bei der Bauausführung nicht als ausreichend widerstandsfähig sich erweist, ist das Sturzbett entsprechend zu befestigen.

In ihrer höchsten Lage müssen die Unterkanten der Wehrschützen 1,5 m über dem gestauten Oberwasserspiegel sich befinden.

Die stromaufwärts gerichteten Kanten der Bogen der gewölbten Brücke sind an den Kämpfern abzuschrägen.

Die Geschwindigkeit, mit welcher die Wehrschützen von Hand aufgezogen werden können, muß in einer Stunde mindestens 0,5 m betragen.

Die Anschlußmauer zwischen dem Wehr und der Turbinenanlage am badischen Ufer, welche nur in einer Stärke von 2 m projektiert ist, muß ebenso stark ausgeführt werden, wie die entsprechende Mauer auf der schweizerischen Seite.

§ 8.

Die Stärke der Grundmauer vor den Einläufen zu den Turbinenkammern ist von 2 auf 3 m zu erhöhen.

§ 9.

So oft während der Tageszeit, d. i. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Durchschleusen eines Fahrzeuges durch die Kammerschleuse verlangt wird, hat dies durch den von dem Wasserwerk zu bestellenden Schleusenwart unentgeltlich zu geschehen.

§ 10.

Für die Verschlußvorrichtungen der Wehröffnungen, sowie der Einläufe zu den Turbinen und der Floß- und Schiffschleuse, ebenso wie für Brücken und Aufziehvorrichtungen sind vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten Einzelzeichnungen nebst statischer Begründung einzureichen, welche der Gutheißung durch die zuständigen technischen Behörden unterliegen.

§ 11.

Der Uferschutz — einschließlich Unterhaltung — zwischen der Rheinfelder Brücke und 600 m unterhalb des Stauwehres, einschließlich der eingestauten Mündungsstrecke der Ergolz liegt den Unternehmern ob; insbesondere sind dieselben verpflichtet, die jeweils von den zuständigen badischen und schweizerischen Behörden bezeichneten Arbeiten auszuführen.

Bevor mit der Einstauung begonnen wird, sind alle im Interesse des Uferschutzes notwendigen Arbeiten vorzunehmen, welche nach erfolgter Einstauung nicht mehr oder mit besonderen Schwierigkeiten ausgeführt werden können.

Die Großh. Regierung behält sich vor, soweit auf der Uferstrecke oberhalb der Rheinfelder Brücke bei vorzunehmenden Unterhaltungsbauten infolge der Erstellung und des Betriebs der Wasserwerksanlage nachweislich Mehrkosten entstehen, hiefür die Konzessionsinhaber haftbar zu machen.

§ 12.

An den Fischwegen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Tiefe der Becken soll 0,80 m betragen;
b) die Schlupflöcher sind 0,30 m breit und 0,40 m hoch herzustellen;
c) Boden und Wände der Becken sind möglichst rauh auszuführen, damit sie einem natürlichen Bachbette gleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An dem Fischweg am oberen Ende des rechtsseitigen Unterwasserkanals ist der untere Eingang näher an das Turbinenhaus heranzurücken.

Der Fischweg am rechtsseitigen Ende des Stauwehres soll nach dem von den Unternehmern der Konferenz vorgelegten Plane — Blatt 19 Variante a — ausgeführt werden, jedoch mit der Änderung, daß die Lichtöffnungen am zweiten und dritten Becken von unten um 0,50 bis 0,80 m erhöht werden.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die von den beteiligten Staaten jetzt oder später zur Ermöglichung des Aufstiegs der Fische für erforderlich erachteten Anlagen herzustellen.

Von 400 m oberhalb bis 300 m unterhalb des Stauwehres ist jeder Fischfang verboten und ist diese Strecke durch deutliche Marken zu bezeichnen.

Der Zutritt zu den Fischwegen ist gegen Unberufene abzuschließen; den staatlichen Organen der Fischereiaufsicht müssen die Werkanlagen dagegen jederzeit zugänglich sein.

§ 13.

Die Stauung des Rheines bei den Pegelständen Basel über 2,80 m darf die derzeitigen Wasserstände 50 m oberhalb der Rheinfelder Brücke nicht überschreiten.

Zum Zwecke der Kontrolle sind drei Limnigraphen von den Unternehmern zu errichten:

1. etwa 50 m oberhalb der Rheinfelder Brücke am linken Ufer,
2. am oberen Vorkopf beim Maschinenhaus am linken Ufer,
3. etwa 540 m unterhalb des Wehres am linken Ufer.

§ 14.

Innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Genehmigung der Wasserwerksanlage haben die Unternehmer die nach den vorstehenden Bedingungen umgearbeiteten und ergänzten Pläne nebst Bauprogramm den zuständigen Behörden zuzustellen und zwar:

eine Ausfertigung dem Schweizerischen Bundesrat in Bern, je zwei Ausfertigungen dem Regierungsrat des Kantons Baselland in Liestal und des Kantons Aargau in Aarau, sowie fünf Ausfertigungen dem Großh. badischen Bezirksamt Lörrach.

Bevor diese neuen Pläne sowie das Bauprogramm geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind und den Unternehmern hierüber Eröffnung zugegangen ist, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 15.

Die sämtlichen Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend in solider Weise herzustellen und stets in gutem Zustand zu erhalten. Ebenso ist bei der Wiederherstellung etwa eintretender Schäden zu verfahren.

§ 16.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Abtragmaterial und Schuttmassen nicht in das Rheinbett geworfen werden.

§ 17.

Absenkungen des gestauten Wasserspiegels, welche zum Zweck zeitweiser Erhöhungen der Kraftleistung des Wasserwerks oder zu andern Zwecken vorgenommen werden, können jederzeit untersagt werden, sofern und insoweit die dadurch verursachten Schwallungen zu Mißständen irgend welcher Art Anlaß geben.

§ 18.

Bei Reparaturen am Stauwehr darf ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden nie mehr als eine Schleusenöffnung außer Dienst gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Das Kraftwerk darf ganz oder teilweise erst in Betrieb genommen werden, wenn das Stauwehr nebst den Bauten der Turbinenanlagen und den Landanschlüssen in jeder Hinsicht als widerstandsfähig und tüchtig befunden worden sind und sämtliche Verschluß- und Aufzugsvorrichtungen als betriebsfähig sich erwiesen haben.

§ 20.

Wenn die Unternehmer früher oder später wünschen, Änderungen an den genehmigten Plänen oder Bauwerken vorzunehmen oder weitere Bauwerke zu erstellen, so haben sie hiefür bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäß um Genehmigung einzukommen.

Wenn im öffentlichen Interesse nach Ansicht der beteiligten Regierungen Änderungen oder Ergänzungen der Wasserwerksanlagen geboten erscheinen, haben die Unternehmer den hierwegen ergehenden Auflagen zu entsprechen.

§ 21.

Den Unternehmern steht ein Anspruch auf Schadloshaltung nicht zu, wenn früher oder später die zur Speisung und Betrieb eines Schiffahrtskanales, von Schiffsschleusen oder Schiffshebewerken erforderliche Wassermenge dem Rhein entnommen würde.

Sofern solche der Schiffahrt dienenden Einrichtungen zweckmäßig in Verbindung mit Anlagen des Wasserwerks erstellt werden, hat die Unternehmung dieses Werks den Anschluß und die Mitbenützung zu dulden. Für die hieraus etwa erwachsenden Betriebsstörungen oder wesentlichen Schädigungen wäre der Unternehmung Ersatz zu leisten.

§ 22.

Die Unternehmung ist verpflichtet, bei den Vorarbeiten und der Ausführung der baulichen Anlagen auf die auf badischem Gebiete, insbesondere auf der Insel Gewerth allenfalls vorhandenen Reste historischen Altertums (Gebäudereste, steinerne Brückenpfeiler und dergl.) von vornherein das nötige Augenmerk zu richten, von Wahrnehmungen über solche Funde, über alle Freilegungen von Bauwerken, alten Straßenkörpern, Brückenresten u. s. w. durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts Lörrach den Großh. Konservator der Altertümer in Karlsruhe behufs Veranlassung der genauen Aufnahme rechtzeitig, d. i. vor der Vornahme von Terrainveränderungen, in Kenntnis zu setzen, dessen Anordnungen über die tunlichste Erhaltung und die Art der Behandlung dieser Altertumsreste zu entsprechen und die Fundgegenstände unter genauer Bezeichnung des Fundorts der Großh. Altertümersammlung in Karlsruhe zu überweisen.

§ 23.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die in der benützten Flußstrecke sich bildenden schädlichen Ablagerungen und Anschwemmungen nach den Weisungen der zuständigen technischen Behörden auf eigene Kosten zu beseitigen.

Eine Feststellung des gegenwärtigen Zustandes soll durch Aufnahme der erforderlichen Querprofile vor der Einstauung durch die Uferstaaten auf Kosten der Unternehmer vorgenommen werden.

§ 23a.

Bevor mit der Einstauung begonnen wird, sind gemäß § 11 Absatz 2 im Interesse des Uferschutzes auf Grund besonderer, von den Unternehmern zu bearbeitenden und von den zuständigen Staatsbehörden gutzuheißenden Entwürfe folgende Arbeiten vorzunehmen:

a) Gemarkung Nollingen.

Sämtliche vorhandenen Ufermauern im Staubereich oberhalb und unterhalb der alten Rheinfelder Brücke bis zu dem Anwesen des Dr. Bark, Grundbuch Nr. 2635a, sind in ihrem unteren Teil bis 0,5 m über die Linie des gestauten Niederwasserstandes — 0,0 m a. P. zu Basel — durch Auswechseln der schadhaften Steine und Ausfugen der Sichtflächen mit Zementmörtel in Stand zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bestehenden Ufermauern sollen, soweit sie nicht hochwasserfrei sind, auf Verlangen der Eigentümer um das Maß erhöht werden, welches dem durch das Wasserwerk bewirkten Aufstau des ungestauten Wasserspiegels in der jeweiligen Höhe der derzeitigen Mauerkronen entspricht.

Das an den Rhein grenzende Grundstück des J. Benzinger-Dietschy, Grundbuch Nr. 2637, ist, soweit es eines solchen Schutzes entbehrt, durch eine Ufermauer zu schützen.

b) Gemarkung Warmbach.

Längs des Ortes Warmbach von dem oberen Ende des Pfarrgartens bis zum unteren Ende des Grundstücks Nr. 863 des Johann Gaß ist eine durchlaufende solide und dauerhafte Ufersicherung herzustellen. Diese Ufersicherung soll mindestens bis zur Höhe des gestauten Wasserspiegels ausgeführt werden, welche dem Wasserstand von 2,5 m a. P. zu Basel entspricht. Sie ist aber überall da, wo die bereits bestehenden Uferbefestigungen über den ungestauten Wasserspiegel bei 2,5 m a. P. zu Basel reichen, bis zu der Höhe des gestauten Wasserspiegels zu führen, welcher dem jeweiligen ungestauten Wasserstand in der Höhe des oberen Randes jener Befestigungen entspricht.

Die vorhandenen Uferbefestigungen, Mauern oder Pflasterungen können insoweit mitbenützt werden, als sie in die durchlaufende Ufersicherung ohne Bedenken sich einfügen lassen und von den Unternehmern in Stand gesetzt werden. Das rückliegende Gelände ist, soweit erforderlich, an die durchlaufende Ufersicherung in geeigneter Weise anzuschließen.

Die Uferhalde längs der Grundstücke Nr. 859 bis 836 unterhalb Warmbach ist, soweit sie nicht aus Felsen besteht, so zu sichern, daß der am oberen Rand der Halde hinziehende Fahrweg gegen Abbrüche und Rutschungen geschützt ist. Sofern die Unternehmer Grundstücke käuflich erwerben, über welche jener Fahrweg oder die Zugänge zu ihm führen, haben sie den den Uferweg benützenden Grundeigentümern, insbesondere auch den Besitzern der Grundstücke Nr. 828, 829, 830 und 831 a das Zufahrtsrecht über die erworbenen Grundstücke unentgeltlich einzuräumen.

§ 23 b.

Die Unternehmer haben die Eigentümer der Ufergrundstücke im Staubereiche des Wehres für die Wertverluste zu entschädigen, welche das Ufergelände durch die dauernde oder zeitweise Einstauung oder durch die Wirkung des Staues infolge der Hebung der Rheinwasserstände erfährt.

Die dem Dr. Karl Bischoff, Rechtsanwalt und Notar in Basel gehörende Insel Gewerth auf der Gemarkung Bühlen, welche vollständig eingestaut wird, sowie das Grundstück Nr. 32 des Alois Hiß in Warmbach nebst dem darauf befindlichen Wohnhause sind von den Unternehmern nach Maßgabe getroffener Vereinbarung käuflich zu erwerben.

Den Eigentümern der Grundstücke Nr. 748, 749 und 750 Gemarkung Warmbach, Gustav Gerspacher und Johann Gaß, ist für den Verlust der Sandausbeute am Rhein auf diesen Grundstücken Entschädigung zu leisten.

§ 23 c.

Die Besitzer der im Staubereich anstoßenden Ufergrundstücke sind für die erschwerte Bewirtschaftung, soweit die Erschwerung durch den Aufstau des Wassers hervorgerufen wird, zu entschädigen.

Sollten nach Eintritt des Staues Abbrüche und Rutschungen des Ufergeländes entstehen, so sind die Unternehmer außer zur Wiederherstellung eines geordneten und gesicherten Zustandes auch zur Entschädigung aller aus solchen Beschädigungen für die Eigentümer des betreffenden Geländes entstehenden Nachteile verpflichtet.

§ 23 d.

Auf Verlangen der Firma Baumann Streuli u. Cie. in Badisch-Rheinfelden ist der Pumpenraum nebst Pumpe des dieser Firma gehörenden Pumpwerkes am Rhein um das Maß der Stauwirkung höher zu legen, um welches der Rheinwasserstand in der Höhe der Sohle des Pumpenraumes gehoben wird.

Der Besitzer des Gasthauses Bellevue (Soolbad) in Badisch-Rheinfelden, Direktor Jung der Natriumfabrik ist für die Kraftverminderung seines Wasserrades am Rhein, welche infolge der durch die Stauwirkung des Wehres verminderten Stoßkraft des Wassers eintreten wird, durch Zuweisung elektrischer Kraft oder durch Geld zu entschädigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem G. Widmer, Drechsler in Warmbach ist in gleicher Weise für die Kraftverminderung seines von dem Warmbach betriebenen Wasserrades durch Rückstau Entschädigung zu leisten, sofern die Unternehmer nicht vorziehen, das Triebwerk käuflich zu erwerben.

§ 23e.

Die Unternehmer sind, soweit es sich im Interesse der Sicherheit als notwendig erweisen sollte, auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, am oberen Rande der Rheinuferhalden eine Schutzeinfriedigung zu erstellen.

§ 23f.

Die von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern erhobenen Einsprachen haben nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen ihre Erledigung zu finden; die sachgemäße Erledigung der Einsprache der Gemeinde Kleinlaufenburg, ebenso diejenige der Einsprache des Wilhelm Glaser in Basel bleibt zunächst vorbehalten.

§ 23g.

Die Unternehmer haben auf ihre Kosten die nötigen technischen Maßnahmen zur Sicherung des ungestörten Weiterbetriebs der Fähre bei Kaiseraugst zu treffen.

II. Administrative und wirtschaftliche Bedingungen.

§ 24.

Die dem Kanton Baselstadt und der Aktiengesellschaft Rheinfelder Kraftübertragungswerke erteilte Konzession ist eine gemeinsame in dem Sinne, daß die beiden Konzessionsinhaber für die Befolgung der sie gemeinsam berührenden Konzessionsbedingungen solidarisch haftbar sind.

Sie haben gemeinsam im Großherzogtum Baden Rechtsdomizil zu nehmen und gegebenenfalls daselbst einen nach näherer Bestimmung der Großh. Regierung gemäß § 17 Absatz 3 der deutschen Zivilprozeßordnung geregelten Gerichtsstand zu begründen. Bevor dies geschehen, darf mit der Ausführung der Wasserwerkanlage nicht begonnen werden.

Die beiden Konzessionsinhaber werden gegenüber den badischen Behörden durch die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden vertreten.

§ 25.

Zu jeder Änderung in der Person der Konzessionsinhaber, insbesondere zur Übertragung der Wasserwerkskonzession oder deren Ausnützung auf einen anderen Unternehmer ist die Zustimmung der Regierungen der drei konzessionierenden Staaten erforderlich.

Die in dieser Genehmigung in technischer und polizeilicher Hinsicht enthaltenen Bedingungen sind für den neuen Unternehmer unmittelbar wirksam; auch hat derselbe die übrigen in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen zu beachten.

§ 26.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 80 Jahren, vom Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde an gerechnet, erteilt.

§ 27.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem den Gesuchstellern die Genehmigungsurkunde eingehändigt wurde:

a) binnen $1^1/_2$ Jahren mit den Bauarbeiten begonnen und

b) binnen längstens 7 Jahren die Wasserwerksanlage vollständig ausgeführt und wenigstens soweit in Betrieb gesetzt ist, als eine zu berücksichtigende Nachfrage nach Kraft vorhanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem erlischt der durch die Genehmigung begründete Anspruch

c) durch den gegenüber dem Großh. Bezirksamt Lörrach ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;

d) wenn nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme der genehmigten Anlage während dreier Jahre die zur Ausübung der genehmigten Wasserbenutzung dienenden Einrichtungen im wesentlichen beseitigt waren oder während dieses Zeitraums innerhalb der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke Änderungen bestanden haben, welche die Ausübung der genehmigten Wasserbenützung unmöglich machen;

e) wenn nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, ohne daß die Voraussetzungen von lit. d. vorliegen, der Betrieb während drei Jahren eingestellt war und hierauf die auf mindestens ein Jahr zu berechnende Frist, die dem Unternehmer auf Antrag anderer Beteiligter vom Großh. Bezirksamt Lörrach zur Wiederaufnahme des Betriebs unter Androhung des Rechtsnachteils, daß nach unbenütztem Ablauf der Frist die Genehmigung erlösche, bestimmt worden ist, unbenutzt abgelaufen ist.

Eine Verlängerung dieser Fristen wird von den die Konzession erteilenden Behörden gewährt werden, wenn dies durch elementare Ereignisse oder Zustände veranlaßt, im übrigen nur, wenn es durch sonstige von der Großh. Regierung im Einverständnis mit den übrigen konzessionierenden Regierungen als erheblich erachtete Gründe gerechtfertigt ist.

§ 28.

Die durch das Unternehmen nutzbar gemachten Wasserkräfte des Rheins, und zwar die ständigen und unständigen, werden derart verteilt, daß je die Hälfte auf dem badischen und auf dem schweizerischen Staatsgebiet verwendet wird.

Bei planmäßiger Ausführung der Anlage wird angenommen, daß jedem Staatsgebiet durch die auf ihm errichtete Turbinenanlage die Hälfte der nutzbar gemachten Wasserkräfte wirklich zukomme. Sollten sich indessen tatsächlich nicht bloß vorübergehende Abweichungen von dieser hälftigen Teilung ergeben, die mehr als 500 P. S., an der Turbinenwelle gemessen, betragen, so hat über den zu treffenden Ausgleich eine Verständigung unter den beteiligten Regierungen stattzufinden.

Für die Verteilung der auf der schweizerischen Seite zu versteuernden Kraft zwischen den Kantonen Aargau und Baselland soll das auf die beiden Kantonsgebiete entfallende, durch die Wasserwerksanlage nutzbar gemachte Gefälle maßgebend sein und demnach jene Verteilung im Verhältnis von 84 : 16 angenommen werden.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Vornahme von Messungen der Wasserkräfte in oder bei der Wasserwerksanlage, so oft die Großh. Regierung oder deren Organe es für erforderlich halten, zu gestatten.

§ 29.

Auf den Zeitpunkt des Ablaufs oder des Erlöschens der Konzession (§ 26 und § 27) ist wegen Verwertung der Wasserkräfte des Rheins bei Augst-Wyhlen eine Verständigung zwischen den konzessionierenden Regierungen über die zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen. In erster Reihe steht die Verwertung der Wasserkräfte den konzessionierenden Staaten selbst zu. Im Falle der Erteilung einer neuen Konzession soll den Rheinfelder Kraftübertragungswerken und dem Kanton Baselstadt, sofern dieselben alsdann noch Inhaber der Konzession sind, unter gleich günstigen Bewerbungen der Vorzug gegeben werden.

Nach Ablauf der Konzessionsdauer geht, falls ein Fortbetrieb im Wege der Verständigung unter den konzessionierenden Staaten nicht zu ermöglichen ist, das Stauwehr mit den beweglichen Teilen unentgeltlich je zur Hälfte in das Miteigentum einerseits des Großherzogtums Baden, anderseits in das der Kantone Aargau und Baselland, die rechtsseitige Wasserwerksanlage mit den beweglichen Teilen und Unterbau einschließlich der Rechen, Verschlußvorrichtungen und dergl., die Motoren ausgenommen, in das Eigentum des Großherzogtums Baden über, während die linksseitige Wasserwerksanlage mit gleicher Zubehör in das Eigentum der Kantone Aargau und Baselland übergeht, in der Meinung, daß über die Verteilung seinerzeit eine Verständigung zwischen diesen beiden Kantonen vorbehalten bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Motoren und die übrigen maschinellen Einrichtungen und Leitungen sind auf Verlangen der beteiligten Regierungen an dieselben gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten.

Sollte eine Einigung über den Fortbetrieb des Unternehmens, insbesondere über die Neuerteilung einer Konzession, nicht zu erreichen sein, und wird von dem Heimfallsrechte nicht Gebrauch gemacht, so kann jede der beteiligten Regierungen verlangen, daß die Unternehmung, soweit es im öffentlichen Interesse liegt, auf ihre Kosten für die Beseitigung der wasserbaulichen Anlagen und für die Herstellung eines geordneten Zustandes in und an dem Strome sorgt.

§ 30.

Die Regierungen der Kantone Aargau und Baselland haben es der freien Entschließung der Großh. badischen Regierung überlassen, ob und in welcher Weise sie von dem Rechte Gebrauch machen will, die Konzession, sei es aus Gründen des öffentlichen Interesses oder im Falle hartnäckiger Zuwiderhandlung gegen die Genehmigungsbedingungen insoweit zu widerrufen, als es sich um die Ausnutzung der Konzession hinsichtlich des auf badischen Gebiete gelegenen Werks Wyhlen handelt.

Für den Fall, daß die Großh. badische Regierung von dem Rechte des Widerrufs der Konzession für die rechtsseitige Anlage (Werk Wyhlen) hiernach Gebrauch macht, wird sie dafür besorgt sein, daß bis zum Ablauf der 80jährigen Konzessionsdauer der konzessionsmäßige Betrieb des linksseitigen Werks nicht beeinträchtigt wird.

§ 31.

Würde es den Unternehmern nicht gelingen, durch Verhandlung mit den beteiligten Eigentümern die Verfügung über die zur Ausführung der Wasserwerksanlage, ihrer Zubehörden sowie der Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke und auf unbewegliche Sachen, Wasserläufe und dergl. bezüglichen Rechte zu erwerben, so bleibt es auf Antrag der Unternehmer weiterer Entschließung gemäß dem Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 und § 32 des Wassergesetzes vom gleichen Datum vorbehalten, ob und inwieweit in den einzelnen Fällen die Abtretung des Eigentums oder jener Rechte zu Gunsten des Unternehmens beansprucht werden kann.

§ 32.

Durch die zuständigen Behörden wird eine fortlaufende Aufsicht darüber geführt, daß die Wasserwerksanlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen entsprechend den Bedingungen der erteilten Genehmigung und den polizeilichen Vorschriften hergestellt und unterhalten sowie daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingungen und Vorschriften vermieden werden.

Im Falle von Zuwiderhandlungen kann, abgesehen von etwaigem strafenden Einschreiten und von der den Unternehmern obliegenden Verpflichtung zum Ersatz des etwa erwachsenen Schadens, wegen Herstellung des ordnungsmäßigen Zustands behördliche Anordnung getroffen werden.

Den in diesem Sinne ergehenden Anordnungen der administrativen oder technischen Aufsichtsbehörden haben die Unternehmer Folge zu leisten, widrigenfalls die nötigen Maßnahmen durch jene Behörden auf Kosten der Unternehmer getroffen werden können. Gegen die Anordnungen der mit der unmittelbaren Ueberwachung der Ausführung und der Unterhaltung der Wasserwerksanlage betrauten technischen Behörden steht den Unternehmern der Weg der Beschwerde an die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues offen.

Die Erhebung der Beschwerde hat bezüglich der Ausführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnung keine aufschiebende Wirkung, wenn nach Ansicht der Behörde Gefahr auf dem Verzuge steht.

§ 33.

Die Unternehmer haben sich den von den zuständigen Behörden im Interesse des Zollschutzes und der Landesverteidigung getroffenen Anordnungen zu unterwerfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 33a.

Wo in dieser Genehmigung von der Vollendung oder Inbetriebnahme der Wasserwerksanlage in Verbindung mit einer Fristbestimmung die Rede ist, wird dieser Zeitpunkt als eingetreten betrachtet, sobald durch gemeinsame Erhebungen der konzessionierenden Regierungen festgestellt ist, daß die Abgabe elektrischer Energie aus dem Werk begonnen hat.

§ 33b.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet, ihren seitherigen Abonnenten auf badischem und schweizerischem Gebiete unter gleichen Verhältnissen mindestens die gleichen Preise, wie den neuen Abonnenten einzuräumen.

III. Besondere administrative und wirtschaftliche Bedingungen hinsichtlich des Werkes Wyhlen.

§ 34.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden übernimmt auf Grund der ihr gemeinsam mit dem Kanton Baselstadt erteilten Konzession zur Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Augst-Wyhlen den Bau, Betrieb und die Ausbeutung des rechtsseitigen Werks Wyhlen als integrierenden Bestandteil ihres Unternehmens.

§ 35.

Die Bedingungen, unter denen die Benutzung der Wasserkräfte den Beteiligten überlassen wird, sind von der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden allgemein festzusetzen und zwar derart, daß unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen für Überlassung der Wasserkraft gestellt werden.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden hat die hiernach allgemein festgesetzten Preistarife und Bedingungen, sowie alle Änderungen derselben rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dem Großh. Ministerium des Innern zur Kenntnis und Prüfung, event. nach Anhörung der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu bringen (vergl. § 41).

§ 36.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet, bei Überlassung der Kraft in erster Reihe die Nachfrage des Staats, von Gemeinden, öffentlichen Verbänden sowie von anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen und den Kraftabnehmern mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter einen Spezialrabatt von 5% auf die regulativmäßigen Preise zu gewähren.

Insbesondere ist die Unternehmung verpflichtet, von den auf das badische Staatsgebiet fallenden Wasserkräften auf Verlangen an die badische Staatseisenbahnverwaltung Kraft nach Maßgabe der bereits vereinbarten oder später zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen abzugeben.

§ 37.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden darf die in Wyhlen gewonnenen Wasserkräfte nicht ausschließlich oder vorzugsweise nur an einzelne größere Unternehmungen (elektrochemische Anlagen) überlassen, sondern ist verpflichtet, dieselben, und zwar — abgesehen von der nach § 36 der badischen Eisenbahnverwaltung überlassenen Kraftmenge — bis zu **60%** der Baden zukommenden Wasserkraft, insbesondere auch für kleinere Unternehmungen in Industrie, Hausindustrie, Handwerk und Landwirtschaft in tunlichst weitem Umfang nutzbar zu machen und zur Verfügung zu halten, sofern binnen eines Jahres nach Vollendung des Werks eine bezügliche Nachfrage hervortreten sollte, und noch bis zu **48%** der Baden zukommenden Wasserkraft, sofern innerhalb der beiden folgenden Jahre eine bezügliche Nachfrage hervortritt. Hierbei sollen insbesondere auch die Textilindustrie des Wiesentals und Umgebung berücksichtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 38.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet:

1. zur Verwertung in der Gemeinde Wyhlen eine Kraftmenge bis zu 1000 Pferdestärken zu dauernder Benützung zur Verfügung zu halten, sofern und soweit eine bezügliche Nachfrage innerhalb drei Jahren nach Vollendung des Werks hervortritt, sowie den in Wyhlen niedergelassenen Kraftabnehmern einen Spezialrabatt von 5% auf die regulativmäßigen Preise zu gewähren;
2. eine Herabsetzung der für die Überlassung der Wasserkräfte gestellten Preise eintreten zu lassen, insofern — von den unter § 36 und auch dem vorstehenden Absatz 1 eingeräumten besonderen Vergünstigungen abgesehen — unter gleichen Verhältnissen andere Kraftabnehmer niedrigere Vergütungen zu entrichten haben und zwar bis zu dem unter gleichen Verhältnissen in Ansatz kommenden niedrigsten Preise.

§ 39.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist auf Verlangen der Großh. Regierung ferner verpflichtet, einer Groß-Stromverwertungsgenossenschaft (Gesellschaft oder Aktiengesellschaft), die aus badischen Abonnenten mit einem Strombezug von mindestens 1000 Pferdestärken gebildet würde und welche die für diesen Strombezug ab dem Kraftwerk erforderlichen Leitungsnetze zu Eigentum zu erwerben hätte, den Strom als einen Großabnehmer zu einem ermäßigten Preise in der Zentrale in Wyhlen abzugeben, wogegen die Stromverwertungsgenossenschaft (Gesellschaft, Aktiengesellschaft) für die weitere Abgabe und Verteilung des Stromes selbst zu sorgen hätte. Der Strompreis soll in diesem Falle für die Kilowattstunde unter Zugrundlegung der Selbstkosten mit einem mäßigen Zuschlag festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Selbstkosten und über den darüber hinaus zu verlangenden Zuschlag trifft nach Anhörung der Unternehmung und der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut das Großh. Ministerium des Innern. Bei der Berechnung der Selbstkosten soll seinerzeit auch auf die jeweilige Benutzungsdauer Rücksicht genommen werden.

Diese Verpflichtung der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden erlischt, wenn eine solche Großstromverwertungsgenossenschaft nicht innerhalb 5 Jahren von Inbetriebsetzung des Werkes Wyhlen an gerechnet zu Stande gekommen ist.

§ 40.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist verpflichtet, die Preise für Abgabe von elektrischem Strom herabzusetzen, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Beteiligten durch die Höhe der Preise unbillig belastet werden und eine Herabsetzung der Preise tunlich ist, ohne daß der Gewinn der Unternehmung unter das bei Anlagen ähnlicher Art als billig zu erachtende Maß gemindert wird. Die Großh. Regierung kann hiernach verlangen, daß die Preise eine gewisse Höchstgrenze nicht übersteigen.

Jedenfalls ist die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden verpflichtet, unter folgenden Voraussetzungen eine Herabsetzung der für die Überlassung elektrischen Stromes gestellten Preise eintreten zu lassen:

Wenn von dem Zeitpunkte an, mit welchem sich ergibt, daß die von der Aktiengesellschaft seit ihrem Bestehen an Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen vergüteten Beträge — durchschnittlich auf ein Jahr berechnet — einer Verzinsung des eingezahlten Kapitals mit 5% gleichkommen, der Reingewinn der Aktiengesellschaft 8% des einbezahlten Kapitals übersteigt, so sind $33^1/_3$% dieses Überschusses den Kraftabnehmern als Rückvergütung auf ihre Stromrechnungen gut zu schreiben; übersteigt er 10% des einbezahlten Kapitals, so ist der ganze übersteigende Betrag zur Preisherabsetzung zu verwenden.

Hinsichtlich der Berechnung des Reingewinns finden die für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß bezüglich des Umfanges der Abschreibungen und der Zuschreibungen zum Erneuerungs- und Reservefonds die Grundsätze zu beachten sind, die das Großh. Ministerium des Innern nach Anhörung der Aktiengesellschaft und der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut nach den Übungen einer guten und vorsorglichen Wirtschaft aufstellt. Der Reingewinn umfaßt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hiernach die den Aktionären und den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile einschließlich des gemäß § 262 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches dem Reservefonds gesetzlich zuzuführenden Gewinnanteils.

§ 41.

Nach Vollendung des Werks Wyhlen wird die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ein neues Strompreisregulativ nach den Grundsätzen, wie sie in der unterm 18. Januar 1907 dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber abgegebenen Erklärung festgestellt sind, mit der Maßgabe in Wirksamkeit treten lassen, daß — unbeschadet des § 40 — die sich danach ergebenden Strompreise jedenfalls nicht überschritten werden dürfen.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Herstellungskosten für das Kraftwerk, die nach dem dem Großh. Ministerium des Innern unterm 11. Juli 1905 unterbreiteten Kostenüberschlag zu 7200000 Mk. veranschlagt sind, tatsächlich nicht oder nicht erheblich überschritten werden, sowie daß vom Tag der Konzessionserteilung an bis spätestens drei Jahre nach Inbetriebsetzung des Werks Wyhlen eine Kraftmenge von mindestens 6000 Pferdestärken, an der Turbinenwelle gemessen, von der Aktiengesellschaft neu abgesetzt wird.

Die Stromabgabe an elektrochemische Betriebe in unmittelbarer Nähe der Werke Rheinfelden und Wyhlen und an die badische Staatseisenbahn (§ 36 Absatz 2) ist hierin nicht inbegriffen.

Im übrigen findet § 33 b Anwendung.

§ 42.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden ist berechtigt und auf Verlangen der Großh. Regierung auch verpflichtet, den auf badischem Staatsgebiet zu verwendenden Teil der gewonnenen Wasserkräfte in die für die Weiterleitung in Betracht kommenden badischen Gebiete, insbesondere in die Kreise Waldshut, Lörrach und Freiburg zum Zwecke der Abgabe an die daselbst mit einer entsprechenden Nachfrage auftretenden Beteiligten hinüberzuleiten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben.

Zur Ausführung der Leitungen ist die vorgängige Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. Hierbei werden die im öffentlichen, namentlich sicherheitlichen Interesse gebotenen Bedingungen festgesetzt; insbesondere können die Unternehmer als verpflichtet erklärt werden, die Leitungen innerhalb der Ortschaften und soweit es nach dem Stande der Technik und ohne übermäßige Belastung der Unternehmer tunlich ist, auch außerhalb der Ortschaften unterirdisch anzulegen.

Im übrigen sind die über Starkstromanlagen und elektrische Anlagen überhaupt erlassenen Vorschriften zu beachten.

Die Unternehmung ist verpflichtet, den Kraftabnehmern auf Verlangen die Kraft solange weiter zu liefern, als sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrags angezeigt erscheinen lassen.

§ 43.

Die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden hat von demjenigen Teil der an sich Baden zukommenden Wasserkraft, welcher auf schweizerischem Staatsgebiet verwendet wird, der badischen Regierung ein von derselben zu bestimmendes periodisches Entgelt, das für die Bruttopferdekraft festgesetzt wird, zu entrichten.

Ein solches periodisches Entgelt kann auch von demjenigen Teil der Baden zukommenden Wasserkraft erhoben werden, welcher auf badischem Staatsgebiet verwendet wird.

Im übrigen richten sich die Steuern und Gemeindeumlagen nach der jeweiligen badischen Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung.

§ 44.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und tunlichst auch des Vorstandes der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden sollen mindestens zur Hälfte aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Kommissär, welchen die Großh. badische Regierung zu diesem Zwecke abordnen wird, jederzeit den Einblick in die gesamte Geschäftsführung, sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats, sowie der Generalversammlung zu gestatten.

Die Unternehmung hat den Anordnungen, die dieser Kommissär zum Zwecke der Durchführung der Konzessionsbedingungen, insbesondere auch zur Durchführung der für die Buchung der baulichen Anlagen und Anschaffungen oder späteren Neuherstellungen und Neuanschaffungen und für die bezüglichen Abschreibungen sowie die Zuschreibungen zum Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der für die Berechnung des Reingewinns und der Selbstkosten aufgestellten Grundsätze trifft, zu entsprechen; ergeben sich dabei zwischen ihm und der Unternehmung Meinungsverschiedenheiten, so findet der § 48 Absatz 3 Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, der Großh. Regierung folgende Mitteilungen zu machen:

1. über das Statut und jede Änderung desselben;
2. über die Höhe des Grundkapitals, die darauf jeweils gemachten Einzahlungen, über die Berechnung und die Höhe des Anlagekapitals, sowie die Höhe der Schulden, insbesondere der Obligationen;
3. alljährlich nach Jahresschluß über die finanziellen Ergebnisse der Unternehmung;
4. über die Art, wie und zu welchen Tarifpreisen der auf dem badischen und schweizerischen Staatsgebiet verwertete Teil der Wasserkräfte verwendet wird;
5. über den tatsächlichen Zustand der Wasserwerkanlagen und ihrer Zubehörden dadurch, daß Kopien der Bau- und Grenzpläne nach Vollendung der Anlage und nach Erstellung etwaiger genehmigter Änderungen und Ergänzungsbauten eingereicht werden.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustberechnung hat die Unternehmung alljährlich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung unverzüglich im amtlichen Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Säckingen und Lörrach zu veröffentlichen.

§ 45.

Die Großh. Regierung kann verlangen, daß ein Betrag von je 25% des neu zur Ausgabe kommenden Aktien- und Obligationenkapitals dem badischen Staat, badischen Staatsangehörigen und in Baden, namentlich am Oberrhein ansäßigen Gewerbetreibenden, in erster Reihe badischen Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Verbänden oder anderen öffentlichen oder gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Unternehmungen der oberen Landesgegend bis zu einem gewissen Zeitpunkte offen gehalten werden muß.

Sobald das neu aufzunehmende Aktien- und Obligationenkapital von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft festgestellt und der Bezugspreis bestimmt ist, wird der Vorstand der Gesellschaft hiervon dem Ministerium des Innern mittelst eingeschriebenen Briefes Kenntnis geben. Innerhalb eines Monats vom Eingang dieser Nachricht an gerechnet haben die oben genannten Berechtigten, denen das Ministerium in geeigneter Weise Kenntnis geben wird, dem Vorstand mitzuteilen, ob und inwieweit sie von dem ihnen zustehenden Rechte der Beteiligung an den neuen Aktien und Obligationen Gebrauch zu machen beabsichtigen.

§ 46.

Zur Übertragung der der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden aus der Wasserwerkskonzession erwachsenen Rechte und Verpflichtungen auf einen anderen Unternehmer ist die Zustimmung der Großh. Regierung erforderlich.

Die in dieser Genehmigung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht enthaltenen Bedingungen sind für den neuen Unternehmer unmittelbar wirksam; auch hat derselbe sich den übrigen in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen zu unterwerfen, widrigenfalls es der Großh. Regierung zustünde, von der ihr im öffentlichen Interesse zukommenden Befugnis zum Widerruf der Genehmigung Gebrauch zu machen.

§ 47.

Die Großh. Regierung behält sich vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Genehmigung vor Ablauf der auf 80 Jahre festgesetzten Genehmigungsdauer insoweit zu widerrufen, als sich die Genehmigung auf das auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

badischem Gebiet gelegene Werk Wyhlen erstreckt, jedoch nur gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung, welche dem Anlagekapital, abzüglich einer bei solchen Unternehmungen üblichen, die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer berücksichtigenden Amortisation entsprechen soll, jedenfalls aber weder den tatsächlichen Wert, welchen die baulichen Teile der Gesamtanlage nach ihrem Zustande im Zeitpunkt des Widerrufs haben, noch den Ertragswert der Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs übersteigen darf. Der Widerruf wird nicht erfolgen ohne vorheriges Benehmen mit der Aktiengesellschaft Kraftwerke Rheinfelden.

Außerdem kann die Großh. Regierung die Genehmigung hinsichtlich des auf badischem Gebiete gelegenen Werks Wyhlen bei hartnäckiger Zuwiderhandlung gegen wesentliche Genehmigungsbedingungen widerrufen. In diesem Falle bleibt das Werk zur Verfügung der Großh. Regierung, die gegebenenfalls verlangen kann, daß die Unternehmung — unbeschadet des konzessionsmäßigen Betriebs des linksseitigen Werks — auf ihre Kosten die Wasserwerksanlage nebst Zubehörden wegräumt und dabei den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herstellt.

§ 48.

Die Aufsicht über die der Genehmigung entsprechende Ausführung der Anlage sowie über die Beobachtung der in polizeilicher Hinsicht für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens maßgebenden Bedingungen und Vorschriften wird von den zuständigen administrativen und technischen Behörden des Großherzogtums wahrgenommen.

Die nach den Genehmigungsbedingungen der Großh. Regierung in wirtschaftlicher Hinsicht vorbehaltenen Befugnisse werden von dem Großh. Ministerium des Innern bezw. in dessen Auftrag durch die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ausgeübt.

Ergibt sich über die den Unternehmern in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen eine Streitigkeit, so entscheidet hierüber, falls sich die Unternehmer dem Beschlusse des Ministeriums des Innern nicht unterwerfen wollen, ein Schiedsgericht; in gleicher Weise entscheidet dasselbe auf Einwendungen gegen die vom Ministerium des Innern über die Berechnung der Selbstkosten und über die Abschreibungen und Zuschreibungen zum Erneuerungs- und Reservefonds, sowie über die Berechnung des Reingewinnes aufgestellten Grundsätze (§§ 39 und 40).

Zum Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, welche ihrerseits einen Obmann wählen. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann (Vorsitzender) vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs ernannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II
(zu Ziffer III O.Z. 24 S. 35.)

Geschehen

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1907.

Die Errichtung einer Wasserwerkanlage im Rhein bei Augst-Wyhlen betreffend.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden Herr Dr. Emil Frey gibt mit Bezug auf § 41 des heute festgestellten badischen Konzessionsentwurfs dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber folgende Erklärung ab:

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, nach Vollendung des Werks Wyhlen ein Strompreisregulativ in Wirksamkeit treten zu lassen, in welchem die Preise für die motorische Kraft, an der Verbrauchsstelle gemessen, auf folgender Grundlage festgesetzt werden.

Der Höchstpreis für die Kilowattstunde darf 9 Pf. nicht übersteigen; dieser Höchstpreis ist mit dem Ansteigen der je für ein Kalendervierteljahr festzustellenden Verbrauchsmengen in angemessener Abstufung allmählich auf niedrigere Preise so herabzusetzen, daß für die Kraftmenge, die im Kalendervierteljahr 150000 Kilowattstunden übersteigt, der Satz von 4 Pf. für die Kilowattstunde erreicht wird.

Den Stromabnehmern, welche mit 20 Kilowatt oder weniger an das Stromverteilungsnetz angeschlossen sind, wird auf den wie vorstehend zu berechnenden Strompreis ein Rabatt von 10 % gewährt, sofern bei ihnen sich im Kalendervierteljahr mehr als 500 Betriebsstunden für das angeschlossene Kilowatt ergeben, und ein Rabatt von 20 %, sofern die Betriebsstunden für das Kilowatt im Kalendervierteljahr sich auf mindestens 750 belaufen.

Unter keinen Umständen dürfen bei Aufstellung des Strompreisregulativs die Strombezugsbedingungen und Strompreise für den einzelnen Stromabnehmer ungünstiger werden, als nach dem zur Zeit in Kraft befindlichen Tarif von 1902.

Das Ministerium des Innern soll darüber entscheiden, ob das hiernach aufzustellende Strompreisregulativ, wodurch lediglich die Höchstpreise festgesetzt werden sollen, den vorstehenden Grundsätzen entspricht.

Für denjenigen Strombezug, welcher während der Nachtzeit d. i. von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr für elektromotorische oder elektrochemische Zwecke erfolgt, tritt eine Preisreduktion von 50 % ein.

Für Kleingewerbetreibende können sogenannte Tagesmotoren von $^1/_4$ bis 3 Pferdestärken an das Lichtleitungsnetz angeschlossen werden. Für solche Tagesmotoren beträgt der Pauschalabonnementspreis 100 Mk. pro HP im Jahr.

Gegen Bezahlung dieses Pauschalpreises dürfen solche Motoren vom Abonnenten benützt werden:

in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von morgens 9 Uhr bis abends 4 $^1/_2$ Uhr;
in den Monaten März, April, September und Oktober von morgens 7 $^1/_2$ bis abends 5 $^1/_2$ Uhr;
in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Benützung der Tagesmotoren über diese Zeitgrenze hinaus muß extra bezahlt werden, und zwar nach dem ordentlichen Kilowatt-Stundenpreis.

Zu diesem Zwecke wird bei jedem Tagesmotorabonnenten auf Kosten der Gesellschaft ein besonderer Zähler installiert. Der Abonnent vergütet der Gesellschaft eine Zählermiete von 10 Mk. per Jahr; diese Zählermiete ist zahlbar am Ende des vierten Kalendervierteljahres; sie kommt in Wegfall, sofern der Zähler das Jahr hindurch nie einen Extrastromverbrauch verzeigt hat.

U. d. U.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrats der Kraftübertragungswerke Rheinfelden A. G.

(gez.) Dr. Emil Frey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Druckſachen № 51 (a, b, c)

enthaltend die

beamtengeſetzlichen Vorlagen

mit allen Zugehörden

bilden

das 4. Beilagenheft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Interpellation.

Angesichts der Tatsache, daß unter den Projekten zur Reichsfinanzreform auch die Verstaatlichung des Zwischenhandels mit Branntwein zu Gunsten des Reiches in Frage kommt;

in Erwägung, daß die Einführung eines solchen Monopols eine Abänderung der dermaligen Branntweinsteuergesetzgebung in sich schließt;

in Erwägung, daß jedoch die Bestimmungen des Artikels II des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 über die Bemessung des süddeutschen Kontingents für Baden nur mit Zustimmung des badischen Staates, also auch der badischen Landstände abgeändert werden kann,

fragen die Unterzeichneten ergebenst an:

1. welche Stellung nimmt die Großh. Regierung zur Frage der Einführung eines Branntweinmonopols zu Gunsten des Reiches ein?
2. ist bereits in der nächsten Zeit eine Vorlage der Großh. Regierung an den Landtag zu erwarten, wodurch die Zustimmung der Kammern zur Abänderung der Bestimmungen des Art. II des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 nachgesucht wird?

Karlsruhe, den 13. Januar 1908.

Dr. Zehnter.	Frhr. v. Gleichenstein.
Hennig.	Kopf.
Gießler.	Neuhaus.
Schüler.	Schmidt-Karlsruhe.
Dieterle.	Blümmel.
Wiest.	Hergt.
Geppert.	Goerlacher.
Armbruster.	Weißhaupt.
Dr. Schofer.	Birkenmayer.
Wiedemann.	Breitner.
Belzer.	Frhr. v. Mentzingen.
Morgenthaler.	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52 a.

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Januar 1908.

Karlsruhe, den 30. Januar 1908.

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums.

An den

Präsidenten der Zweiten Kammer der Badischen Landstände.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf die in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. ds. Mts. von den Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen eingebrachte

Interpellation, betreffend den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein,

(Drucksache Nr. 52) ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß die Großh. Regierung zur Beantwortung der gedachten Anfrage bereit sein wird, insofern und insoweit der Gegenstand nicht schon durch die in obenerwähnter Sitzung abgegebene Erklärung und durch die weiteren Ausführungen des unterzeichneten Präsidenten in der Sitzung vom 25. ds. Mts. seine Erledigung gefunden hat und der vertrauliche Charakter der Verhandlungen im Bundesrat dies zurzeit gestattet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Honsell.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Januar 1908.

Die Unterzeichneten beehren sich, anliegenden Entwurf eines

Gesetzesvorschlages

betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

der Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1908.

Dr. Zehnter.	Weißaupt.
Gießler.	Goerlacher.
Schmidt-Karlsruhe.	Armbruster.
Schmunck.	Dr. Schofer.
Wittemann.	Birkenmayer.
Frhr. v. Mentzingen.	Wiedemann.
Neuhaus.	Belzer.
Geppert.	Morgenthaler.
Dieterle.	Frhr. v. Gleichenstein.
Hergt.	Kopf.
Hennig.	Blümmel.
Schüler.	Büchner.
Wieft.	Breitner.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

Begründung.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 16b. Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden:

a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60—600 Mk., in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16c. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mk. bestraft.

Diese Bestimmungen sind Überreste eines Kampfgesetzes und tragen deshalb einen Ausnahmecharakter an sich. Von Hessen abgesehen, finden sich auch in keinem deutschen Bundesstaate gleiche oder ähnliche Bestimmungen. Außerdem bildet § 16b a einen Eingriff in die Gewissensfreiheit und bietet § 16c in seiner dehnbaren Fassung eine Handhabe, um den Geistlichen fast jede Teilnahme an der Wahlagitation unmöglich zu machen. Übrigens ist derselbe Gesetzesvorschlag schon dem letzten Landtag vorgelegen und von der Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit auch angenommen worden; die Erste Kammer bekam keine Gelegenheit mehr, zu ihm Stellung zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1908.

Bericht

der

Sonderkommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

(Drucksache Nr. 53).

Erstattet von dem Abgeordneten **Büchner.**

Die Zentrumsfraktion hat folgenden Gesetzesvorschlag eingebracht:

Die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

I.

Derselbe Gesetzesvorschlag ist schon dem letzten Landtag vorgelegen und in der 138. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juli 1906 mit Stimmenmehrheit auch angenommen worden; eine endgültige Erledigung hat er aber nicht gefunden, weil sich wegen des kurz darnach erfolgten Landtagsschlusses die Erste Kammer nicht mehr mit ihm befassen konnte. Er ist deshalb auf diesem Landtag wieder eingebracht worden.

Auf die Entstehung und weitere Geschichte des Gesetzes vom 19. Februar 1874, das eine Novelle zum Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil hierüber in dem Kommissionsbericht vom letzten Landtag (Drucksache Nr. 57 b), bereits das Nötige mitgeteilt ist (I. und II. S. 1 ff. und 7 ff. das.). Dasselbe gilt von der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten auf diesem Gebiet (IV S. 14/15), aber auch von der Behandlung, die der Gesetzesvorschlag selbst auf dem letzten Landtag vor jener öffentl. Sitzung vom 28. Juli 1906 erfahren hat (III und V S. 9 ff. und S. 15 ff.). Hier ist lediglich der Inhalt der Verhandlung in dieser Sitzung nachzutragen.

II.

Es lagen der Verhandlung vom 28. Juli 1906 drei Anträge zu Grunde:

I. der Antrag der **Kommission,** dem Gesetzesvorschlag die Zustimmung zu erteilen,

II. ein schon in der Kommission gestellter und in der öffentlichen Sitzung wiederholter Antrag der Abg. **Muser,** Dr. Obkircher und Dr. Binz, durch den die Großh. Regierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den
   1. die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., aufgehoben werden,
   2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der in § 5 des Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafandrohungen der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel, oder Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt.

III. ein schon in der früheren öffentlichen Sitzung, wo die Sache zuerst verhandelt, aber an eine Kommission verwiesen worden war (III S. 9 ff. des früheren Berichts), gestellter Antrag der Abg. **Schmidt-Bretten,** Gierich und Reiff des Inhalts, daß nur die §§ 16 b^{a} und 16 c des Kirchengesetzes aufgehoben werden sollten, nicht dagegen § 16 b^{b}.

Zur Begründung dieser Anträge wurde im wesentlichen dasselbe vorgetragen, was schon früher gesagt worden war und in III und V des damaligen Berichts niedergelegt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist. Der besseren Übersicht wegen seien aber die Gründe hier nochmals in Kürze zusammengestellt.

Zu Gunsten des **Kommissionsantrages** wurde geltend gemacht:

1. seien die §§ 16b und 16c des Kirchengesetzes ein Überrest der im übrigen größtenteils beseitigten Kulturkampfgesetzgebung;
2. habe auch Preußen, der führende deutsche Staat, der im Kulturkampf ähnliche Bestimmungen geschaffen habe, diese schon im Jahre 1887 wieder aufgehoben, und von Hessen abgesehen, hätten die übrigen Bundesstaaten solche Bestimmungen überhaupt nie besessen (vergl. IV des früheren Berichts);
3. sei bis zum Jahre 1874 auch Baden selbst mit der einzigen Ausnahme des § 686c des bad. Strafgesetzbuches, der eine entfernte Ähnlichkeit mit § 16 b[a] besessen habe und übrigens auch erst im Jahre 1860 geschaffen worden sei, ohne Strafbestimmungen im Sinne der §§ 16b und 16c des Kirchengesetzes ausgekommen (vergl. S. 4 des früheren Berichts);
4. trügen diese Paragraphen wegen ihres Kampfcharakters auch den Charakter von Ausnahmegesetzen an sich, was bereits bei Schaffung derselben erkannt und auch anerkannt worden sei (vergl. S. 8 des früheren Berichts). Ganz besonders gelte das von § 16c, der schon die Anwendung der bloßen Autorität, wenn eine Wahlbeeinflussung damit beabsichtigt sei, unter Strafe stelle, während nicht einmal Beamte im gleichen Falle bestraft werden könnten, geschweige denn anderen Personen von Einfluß, wie z. B. Fabrikherren;
5. sei § 16c noch in anderer Hinsicht besonders bedenklich. Infolge seiner äußerst dehnbaren Fassung könne er nämlich als Handhabe dienen, um den Geistlichen fast jede Teilnahme an der Wahlagitation unmöglich zu machen, was doppelt ungerecht wäre angesichts der Tatsache, daß sich die politischen Kämpfe vielfach gerade um kirchliche und religiöse Fragen drehten;
6. errege besonderen Anstoß auch § 16 b[a], weil er geeignet sei, die Geistlichen in Gewissenskonflikte zu bringen;
7. hätten sich, wie die Tatsachen zeigten, die §§ 16b und 16c aber auch als wirkungslos erwiesen, ja als schädlich, insofern die von ihnen betroffenen Geistlichen von vielen als Märtyrer ihrer Überzeugung angesehen würden.

Dem wurde seitens der Abgg. **Muser u. Gen.** entgegengehalten: daß die §§ 16b und 16c des K.-G. Kampfbestimmungen seien, sei zwar richtig, aber sie seien nur zur Verteidigung gegen kirchliche Übergriffe geschaffen worden und sie seien auch heute noch notwendig, weil höchstens ein Waffenstillstand, aber kein Friede eingetreten sei.

Was das Verfahren anderer Bundesstaaten anlange, so sei dieses für unsere anders gearteten Verhältnisse nicht maßgebend; speziell gelte das von Preußen, das überdies nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern aus Schwäche die Kulturkampfgesetzgebung aufgehoben habe.

Ausnahmegesetze sodann seien die §§ 16b und 16c des K.-G. allerdings insofern, als sie sich lediglich gegen Geistliche richteten. Allein das Wort Ausnahmegesetz sei nur ein Schlagwort; denn ohne Ausnahmebestimmungen sei bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse gar nicht auszukommen. Zudem bestünden für die Beamten in § 339 des R.-St.-G.-B. ähnliche Bestimmungen. Beide, die §§ 16b und 16c des K.-G. einerseits und § 339 des R.-St.-G.-B. anderseits, verfolgten denselben Zweck, nämlich, die Staatsbürger gegen den Amtsmißbrauch der Inhaber öffentlicher Gewalten zu schützen; denn auch die Geistlichen seien infolge der Anerkennung der Kirchen als öffentlicher Korporationen öffentliche Diener und ohne die §§ 16b und 16c des K.-G. wären sie gegenüber den Beamten geradezu privilegiert, zumal da sie mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln einen mindestens ebenso starken Druck ausüben könnten als die Beamten mit ihrer Amtsgewalt.

Die Möglichkeit ferner, durch den § 16b[a] in innere Konflikte gebracht zu werden, sei kein Grund, ihn aufzuheben. Eine solche Möglichkeit bestehe auch bei anderen Gesetzesbestimmungen; der Staat könne aber auch verlangen, daß seine Gesetze unter allen Umständen beobachtet würden.

Das Einzige, was die Abgg. Muser und Gen. ohne weiteres zugaben, war die Behauptung von der juristisch bedenklichen Fassung des § 16c. Diese sowie die Absicht, die Geistlichen den Beamten möglichst gleichzustellen, bezeichneten sie auch als die Gründe für den von ihnen eingebrachten Antrag.

Von seiten der **Anhänger des Kommissionsantrages** glaubte man sich mit diesem Antrag aber nicht zufrieden geben zu dürfen. Es wurde zwar anerkannt, daß der Antrag Muser einen gewissen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande bedeute, jedenfalls insoweit, als im Falle einer gesetzlichen Regelung im Sinne dieses Antrages

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch bei den Geistlichen nur wirkliche und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommene Amtsmißbräuche unter Strafe gestellt würden, während jetzt auch an sich erlaubte Handlungen und selbst die Anwendung der bloßen Autorität mit Strafe belegt werden könnten (vergl. S. 13 des früheren Berichts). Im übrigen aber beharrte man auf dem eingenommenen Standpunkt, indem man ausführte: nicht, weil die Beamten öffentliche Diener seien, habe man die Strafbestimmungen des § 339 R.-St.-G.-B. erlassen, sondern weil und soweit den Beamten vom Staate eine Amtsgewalt eingeräumt sei, die sie berechtige, unter gewissen Voraussetzungen zu Zwangsmaßregeln überzugehen, und weil der Staat anderseits die Pflicht habe, die Staatsbürger gegen etwaige Mißbräuche dieser von ihm verliehenen Zwangsgewalt zu schützen. Solche Zwangsbefugnisse stünden aber den Geistlichen nicht zu; sie könnten lediglich auf die Gewissen einwirken und diesen Einwirkungen könne sich jeder entziehen, ja er könne überhaupt aus der Kirche austreten.

Die Abgg. **Muser u. Gen.** bestritten die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung und wiesen überdies darauf hin, daß das Recht, aus der Kirche auszutreten, für die meisten nur ein theoretisches sei; die Macht der Verhältnisse verbiete es in der Regel, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Abgg. **Schmidt u. Gen.** schlossen sich zwecks Begründung des von ihnen gestellten Antrages, soweit er auf Beibehaltung des § 16 b^{b} gerichtet ist, den Ausführungen der Abg. Muser u. Gen. an; im übrigen aber stellten sie sich auf den Standpunkt der Befürworter des Kommissionsantrages.

Die **Großh. Regierung** nahm gegenüber dem Kommissionsantrag und dem Antrag der Abg. Schmidt u. Gen. dieselbe Stellung ein wie in der ersten öffentl. Sitzung (s. den früheren Bericht S. 10/11), wo sie erklärt hatte, sie „sei nicht in der Lage, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer Aufhebung der §§ 16 b und 16 c des K.-G. zuzustimmen." Aber auch gegenüber dem Antrag der Abg. Muser und Gen. nahm sie eine abwartende Haltung ein. Doch glaubte Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in einer Hinsicht der § 339 R.-St.-G.-B. weiter gehe als die §§ 16 b und 16 c des K.-G. Während nämlich jetzt die Geistlichen sich nur strafbar machten bei Nötigung zu einer Unterlassung und zwar einer ganz bestimmten, nämlich zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, bedrohe § 339 des R.-St.-G.-B. ganz allgemein die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Strafe, sodaß die Geistlichen, wenn sie ganz analog den Beamten behandelt würden, teils zwar besser, teils aber auch erheblich schlechter gestellt wären, als sie es jetzt sind.

Die Verhandlung schloß dann, wie schon eingangs bemerkt, mit der **Annahme des Kommissionsantrages.**

III.

Die neuerdings auf Grund des wiederholt eingebrachten Gesetzesvorschlags der Zentrumsfraktion gepflogenen Kommissionsverhandlungen förderten keine neuen Gesichtspunkte zu Tage. Gleichwohl änderte sich die Situation wesentlich.

Der Anstoß hierzu wurde dadurch gegeben, daß der Antrag Muser nicht wieder eingebracht wurde. Eines der Kommissionsmitglieder, die früher den Antrag unterstützt hatten, stellte sich überdies auf den Standpunkt des Antrages Schmidt, während die übrigen dieser Mitglieder erklärten, daß für sie nur die Aufhebung des zu dehnbar gefaßten § 16 c des K.-G. in Frage komme. An dem § 16 b dagegen glaubten sie, und zwar sowohl an der lit. a wie an der lit. b, festhalten zu sollen, weil gegen Amtsmißbräuche der Geistlichen deren Konfessionsgenossen geschützt werden müßten. Dabei wiesen sie nochmals mit Nachdruck darauf hin, daß die Geistlichen durch die Bestimmungen des § 16 b nur den Beamten gleichgestellt würden, mit denen sie auch die öffentliche Stellung teilten, und somit von einer ausnahmsweisen Behandlung der Geistlichen keine Rede sein könne, sowie daß das Reichsstrafgesetzbuch die Bestrafung des Amtsmißbrauchs der Geistlichen nur deshalb nicht auch geregelt, sondern diese Regelung den Bundesstaaten vorbehalten habe, weil die bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten zu verschieden seien. Immerhin hatten sich aber auch diese Kommissionsmitglieder, jedenfalls soweit § 16 c des K.-G. in Frage kommt, dem Standpunkt des Antrages Schmidt genähert.

Der Umstand nun, daß der Antrag Schmidt an Boden gewonnen hatte, veranlaßte auch einen Teil der bisherigen Anhänger des Gesetzesvorschlages der Zentrumsfraktion, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch sie sich zwecks Erreichung eines praktischen Resultates auf den Standpunkt des Antrages Schmidt zurückziehen sollten. Sie erklärten dies aber nur tun zu können, wenn ihnen noch in zwei Punkten entgegengekommen werde. Einmal sollte noch der zweite Satz des § 16 b fallen, so daß Geistliche nur noch strafbar wären, wenn sie ihr Amt mißbrauchen, um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen bestimmten Wahlerfolg herbeizuführen, nicht aber auch dann, wenn sie kirchl. Straf- oder Zuchtmittel verhängen, weil das Wahlrecht in bestimmter Richtung ausgeübt oder weil es nicht ausgeübt worden ist. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß auch für die Beamten eine ähnliche Strafbestimmung nicht bestehe. Sodann sollten die Geistlichen weiter nur dann strafbar sein, wenn sie zwecks Wahlbeeinflussung kirchl. Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, nicht aber auch dann, wenn sie geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden. Dieser Passus sei ähnlich dehnbar wie § 16c und könne jeden Geistlichen in die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bringen, sobald er überhaupt das religiöse Moment in der Wahlagitation betone, und überdies seien nicht nur Geistliche, sondern auch Laien in der Lage geistliche Versprechungen und Drohungen anzuwenden, so daß jedenfalls in dieser Hinsicht die Geistlichen exzeptionell behandelt seien. „Kirchl. Straf- oder Zuchtmittel" seien hingegen nicht nur klare, bestimmte Begriffe, sondern die Geistlichen seien es auch allein, die sich ihrer bedienen könnten.

Angesichts dieser veränderten Sachlage erschien es der Kommission wünschenswert, vor endgültiger Beschlußfassung zu erfahren, wie sich die Großh. Regierung dazu stelle.

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch gab hierauf folgende Erklärung ab:

Die Großh. Regierung habe sich schon auf dem letzten Landtag bereit erklärt, der Aufhebung der §§ 16b und 16c des Kirchengesetzes unter Umständen zuzustimmen. Auf dem letzten Landtage seien diese Umstände allerdings nicht vorgelegen, besonders weil gerade damals auf Grund der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegen mehrere Geistliche ein Strafverfahren eingeleitet gewesen sei. Im gegenwärtigen Zeitpunkt lägen die Dinge aber so, daß die Regierung kein Bedenken mehr tragen würde, einem übereinstimmenden Beschluß beider Häuser ihre Zustimmung zu erteilen und zwar selbst, wenn die vollständige Aufhebung beider Paragraphen beschlossen werden sollte. Dagegen sei sie durchaus abgeneigt, die §§ 16b und 16c des Kirchengesetzes durch andere, die gleiche Tendenz verfolgende Gesetzesbestimmungen zu ersetzen.

Im übrigen regte der Staatsminister an, sich auf einen Antrag zu einigen, der auf möglichst einhellige Annahme Aussicht hätte, und führte in dieser Hinsicht aus: Aus den bisherigen Verhandlungen ergebe sich, daß der § 16c wegen seiner dehnbaren Fassung allgemein für juristisch bedenklich gehalten und daß auch der § 16b[a] zwar nicht allseitig, aber doch von mehreren Seiten in anderer Hinsicht beanstandet werde, jedenfalls unter den fraglichen Strafbestimmungen diejenige sei, die die Geistlichen am meisten beschwere. Es werde sich deshalb empfehlen, die Aufhebung nur dieser beiden Bestimmungen zu beantragen, den § 16b[b] aber bestehen zu lassen. Dabei könnten ja noch im Eingang die Worte „geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden" in Wegfall kommen, wenn entsprechend dem hessischen Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, die unmittelbar vorhergehenden Worte dahin ergänzt würden: „Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden". Dagegen sei der zweite Satz des § 16b, weil er lediglich eine Konsequenz aus dem ersten Satze sei, mit der aus dem Wegfall des § 16b[a] sich ergebenden Einschränkung wohl beizubehalten.

Nach dieser Erklärung wurde ohne weitere Debatte von der Seite, die bisher auf dem Standpunkt des Antrages Schmidt gestanden war, **beantragt,** dem § 16b des K.-G. folgende Fassung zu geben:

Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60—600 ℳ, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Nunmehr erklärten auch die Kommissionsmitglieder, die den Gesetzesvorschlag mitunterzeichnet hatten, daß sie auf die eine gänzliche Aufhebung des § 16b bezweckende Fassung verzichteten und sich dem soeben eingebrachten Abänderungsantrag anschlössen.

Von anderer Seite wurde aber der **Antrag in der ursprünglichen Fassung** wieder aufgenommen, so daß nun doch beide Anträge zur Abstimmung standen. Seitens der Kommissionsmitglieder, die bisher nur hinsichtlich des § 16c des K.-G. ein Entgegenkommen in Aussicht stellen zu können erklärt hatten, wurde noch ein **dritter Antrag** gestellt, der die Aufrechterhaltung des ganzen § 16b des K.-G. verlangte. Gleichzeitig wurde von dieser Seite beantragt, daß über die §§ 16b und 16c getrennt abgestimmt werde.

Das **Ergebnis der Abstimmung** war dann folgendes:

I. **Hinsichtlich des § 16c:**

Der Antrag auf Aufhebung wird einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. **Hinsichtlich des § 16 b:**

a. Der Antrag auf totale Aufhebung, über den als den weitergehenden zuerst abgestimmt wurde, wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt bei 4 Stimmenthaltungen.

b. Der Antrag auf gänzliche Beibehaltung wurde mit 8 gegen 3 Stimmen ebenfalls abgelehnt, worauf

c. der Abänderungsantrag einstimmig angenommen wurde.

Hiernach beantragt Ihre Kommission, **dem vorliegenden Gesetzesvorschlag in folgender Form die Zustimmung zu erteilen:**

1. § 16 b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

   Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60—600 ℳ, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Der § 16 c des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

№ 53 b.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dr. Zehnter u. Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 399) beraten und auf deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen mit dem Ersuchen, uns die formelle Ausfertigung des Gesetzesvorschlags behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung gefälligst mitteilen zu wollen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Januar 1908.

Antrag.

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

die Großh. Regierung zu ersuchen, in tunlichster Bälde eine Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907,

die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend,

in der Richtung herbeizuführen, daß die auf die Assessoren bezüglichen Bestimmungen des § 16 aufgehoben und in dieser Richtung die früheren Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Kopf.
Dr. Binz.
Dr. Gönner.
Brodmann.
Neuwirth.
Meyr-Lahr.
Breitner.
Schmunck.
Hennig.
Gießler.
Schmidt-Karlsruhe.
Muser.
Gierich.

Venedey.
Dr. Wilckens.
Frühauf
Schmidt-Bretten.
Büchner.
Süßkind.
Pfeiffle.
Kräuter.
Dr. Heimburger.
Neuhaus.
Blümmel.
Wiedemann.
Frhr. v. Gleichenstein.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Oberstaatsanwalt Geheimen Oberregierungsrat Duffner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Dezember 1907.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Röder.

Entwurf eines Gesetzes
zur Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die §§ 127, 128 des Gesetzes vom 3. März 1879 betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden werden, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 127 erhält folgende Neufassung und Erweiterung:

Bei den Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, Reichsgesetzblatt Nr. 47, und § 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) steht die in § 124 erwähnte Befugnis den zuständigen Bahnbehörden und bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und die Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee der mit der Verwaltung, bezw. mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragten Staatsbehörde zu, jedoch erstreckt sich diese Befugnis nur auf die Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung von demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen wurde, in die entsprechende Haftstrafe umzuwandeln.

Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

II.

Absatz 1 des § 128 lautet:

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, bezw. vorgesetzte Behörde zu.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die durch § 124 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 den Bezirkspolizeibehörden eingeräumte Befugnis, bei Übertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe des § 453 Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken, ist durch § 127 des gleichen Einführungsgesetzes, jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen, bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen den Bahnhofsvorständen, bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und die Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit der Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde übertragen.

Eine Vorschrift wie zu verfahren ist, wenn eine hiernach verhängte Geldstrafe nicht beigebracht werden kann, enthält § 127 E.-G. zu den R.-J.-G. nicht. In ständiger Gerichtspraxis erfolgte bisher die Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafe in die entsprechende Haftstrafe unter sinngemäßer Anwendung der §§ 491, 494 St.-P.-O. durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen war.

Erst in neuerer Zeit trat die Gerichtspraxis zum Teil dieser Übung entgegen. Man vermißt für eine solche Entscheidung des Amtsgerichts die gesetzliche Grundlage. Die §§ 491, 494 R.-St.-P.-O. hätten lediglich die durch Urteile der ordentlichen Gerichte erkannten Geldstrafen zum Gegenstand.

Die Folge dieser Stellungnahme einzelner Gerichte ist die Hemmung der Strafvollstreckung, sobald sich die Unbeibringlichkeit der nach § 127 E.-G. zu den R.-J.-G. ergangenen Geldstrafen herausstellt. Mit Rücksicht hierauf machen nunmehr aber auch die Bahnbehörden zum Teil von der ihnen durch § 127 eingeräumten Befugnis nicht mehr Gebrauch und geben Anzeigen wegen Bahnpolizeiübertretungen sofort an den Amtsanwalt ab. Dadurch entstehen ebenso unnötige Weitläufigkeiten des Verfahrens als von den Betroffenen nicht selten sehr unangenehm empfundene Belästigungen der Bevölkerung.

Bei den Übertretungen der Hafenpolizeiverordnungen u. s. w. liegen die Verhältnisse gleich.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß beachtenswerte Gründe für die Ansicht sprechen, daß es an einer gesetzlichen Grundlage für die Umwandlung der nach § 127 E.-G. zu den R.-J.-G. ergangenen unbeibringlichen Geldstrafen in die entsprechende Haftstrafe durch die Amtsgerichte fehlt. Diese Lücke auszufüllen, ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher die §§ 491, 494 St.-P.-O. auch auf die nach § 127 E.-G. zu den R.-J.-G. erlassenen Strafverfügungen zur Anwendung bringt und zu diesem Behufe dem bisherigen § 127 drei weitere auf die Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen bezügliche Absätze anfügt.

Gleichzeitig schien es geboten, den Wortlaut des § 127 (nunmehr des ersten Absatzes des § 127) entsprechend der seit Erlassung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in Kraft getretenen Änderung der Eisenbahnbetriebsordnung und Behördenorganisation neu zu redigieren.

An Stelle des § 62 des Reichs-Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 trat § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47.

In dem bisherigen § 127 sind als zuständig zur Festsetzung der Bahnpolizeistrafen die Bahnhofsvorstände bezeichnet. Es empfiehlt sich, mit Rücksicht auf die durch die Entwickelung des Eisenbahnwesens bisher bedingten und auch in der Zukunft möglichen Organisationsänderungen die Zuständigkeitsbestimmung mehr allgemein zu fassen und an Stelle der „Bahnhofsvorstände" zu setzen: „Zuständige Bahnbehörden", deren Bestimmung im Verordnungswege zu erfolgen hätte. Derzeit sind neben den Bahnhofsvorständen die Betriebsinspektionen zur Erlassung der Strafverfügungen berufen (Landesherrliche Verordnung vom 11. Mai 1906, Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai 1906 in Verbindung mit der Verordnung des gleichen Ministeriums vom 31. März 1905).

In Hinsicht der Übertretungen der Verordnungen für die Häfen ꝛc. ist in dem Entwurf die Befugnis zur Festsetzung der Geldstrafen nicht mehr der mit der Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde, sondern allgemein der mit der Verwaltung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragten Staatsbehörde übertragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach den inzwischen erlassenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hafenpolizeiordnungen die Verwaltung im Hafen bei Rheinau dem Großh. Stationsamt Rheinau, im Hafen bei Kehl der Großh. Güterverwaltung Kehl, im Hafen bei Karlsruhe dem Stadtrat Karlsruhe zusteht, welcher letztere diese Befugnisse durch ein städtisches Hafenamt unter staatlicher Aufsicht handhabt. Die bisherige Fassung des § 127 (jetzt 1. Absatzes von § 127) war somit zu eng. Es empfiehlt sich die Neufassung des Entwurfs.

Entsprechend war auch der Wortlaut des Absatz 1 des § 128 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 zu ändern.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes „die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen" betr.

— Drucksache Nr. 55. —

Erstattet von dem Abg. **Wittemann**-Donaueschingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die §§ 127, 128 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879 die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr. neu zu fassen bezw. zu erweitern, um Zweifel zu beheben und widersprechende gerichtliche Entscheidungen abzuschneiden über die Frage, ob die Gerichte befugt und verpflichtet seien, Geldstrafen, welche gemäß § 127 des genannten E.G. von Bahnhofsvorständen nach § 453 St.P.O. wegen bahnpolizeilicher und von den Finanzbehörden bei hafenpolizeilichen Übertretungen ausgesprochen waren, aber sich in der Folge unbeibringlich erwiesen, in einem nachfolgenden Verfahren in eine stellvertretende Haftstrafe umzuwandeln.

Prinzipiell sollen nach dem Reichsrechte kriminelle Strafen nur von den Gerichten verhängt werden. (§ 3 des R.E.G. z. St.P.O.). Doch ist in beschränktem Maße auch ein außergerichtliches Strafverfahren von Verwaltungsorganen zugelassen, indem ein solches teils durch besondere Reichsgesetze selbst angeordnet teils ein solches für die landesgesetzliche Anordnung gestattet wird. Letzteres ist der Fall u. a. bezüglich der Übertretungen im Sinne des § 1 R.St.G.B.

Der § 453 Abs. 1 St.P.O. besagt hierwegen:

„Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen."

Die zum Verwaltungsstrafverfahren ermächtigenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in dem badischen E.G. z. d. R.J.G. vom 3. März 1879, dessen Abänderung Gegenstand vorliegenden Gesetzentwurfes ist.

§ 124 dieses Einführungsgesetzes besagt:

„Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt bei Übertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von § 453 St.P.O. festzusetzen und zu vollstrecken."

§ 127 ferner bestimmt:

„Bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 62 des Reichsbahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 bad. Ges.Bl. Nr. 7 und § 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs bad. Ges.Bl. von 1871 Nr. 58) steht die in § 124 erwähnte Befugnis jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen den Bahnhofsvorständen und bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit der Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu."

Die Beibehaltung des Polizeistrafverfahrens, wie hier geschehen, erfolgte, weil dasselbe in Baden eine altgewohnte Einrichtung war, sich bewährt hatte und geeignet war und blieb die Gerichte von den Bagatellsachen zu entlasten.

Während nun der § 124 E. G. den Bezirkspolizeibehörden die Befugnis des § 453 St. P. O. im ganzen Umfange übertrug, insbesondere „diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, zu verhängen", ist in § 127 desselben Gesetzes die Strafbefugnis der Bahn- und Hafen-Polizeibehörden ausdrücklich beschränkt auf die Befugnis nur zum Ausspruche „der für verwirkt erachteten Geldstrafen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch diese Beschränkung ist eine hergebrachte. Dieselbe hatte aber und hat noch den Mangel, daß es an einer Bestimmung darüber fehlt, wie zu verfahren sei, wenn die verhängte Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die Umwandlung in eine stellvertretende Haftstrafe notwendig fällt.

Schwierigkeiten hierwegen boten sich die längste Zeit allerdings nicht, da anstandslos die badischen Amtsgerichte, in deren Gerichtsbezirk die Übertretungen begangen waren, in sinngemäßer Anwendung der §§ 491 und 494 St. P. O. die unbeibringlichen Geldstrafen in Haftstrafen umwandelten.

Das VII. Buch der Strafprozeßordnung über „Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens" bestimmt in § 491 Abs. 1:

> „Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln."

§ 494 besagt in Abs. 1 und 2 weiter:

> „Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.
>
> Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben Anträge zu stellen und zu begründen."

Der Umstand nun, daß in den §§ 491 ff. immer auf „Urteile" als Voraussetzung abgehoben, vom „Gerichte erster Instanz", von „Verurteilten" gesprochen wird, wurde Anlaß, daß, soweit festzustellen ist, ein Amtsgericht im Landgerichtsbezirke Mosbach im Jahre 1905 es ablehnte, eine von einem Stationsamte ausgesprochene, sich als unbeibringlich ausweisende Geldstrafe von 2 ℳ aus §§ 491/494 St. P. O. in 1 Tag Haft umzuwandeln. Zu vergleichen badische Rechtspraxis 1905 S. 256. Das Amtsgericht nimmt Bezug in seinen Gründen auf eine Abhandlung in den badischen Annalen 1886 S. 349 ff., in welcher selbst für Strafverfügungen von Bezirksämtern, welche versehentlich und entgegen § 12 der V.-O. des Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1879 Ges.-Bl. Nr. 41 nicht gleichzeitig die stellvertretende Haft aussprachen, ein gerichtliches Verfahren aus §§ 491/494 für unzulässig erachtet wird. Das Landgericht Mosbach stellte sich als Beschwerdegericht auf den Standpunkt des Amtsgerichts. Es kam

insbesondere zum Ergebnis, daß eine rechtskräftige Strafverfügung einer Bahnpolizeibehörde eben nur durch diese zur Vollstreckung der gesetzlich einzig zulässigen Geldstrafe zu bringen ist und daß es, falls sich dabei die Unbeibringlichkeit ergibt, damit sein Bewenden habe, da es mangels einer gesetzlichen Grundlage dazu an der Möglichkeit der Umwandlung in eine stellvertretende Haftstrafe fehle. Das Landgericht führte dabei weiter aus, daß die Sonderbestimmung in § 463 St. P. O., die, wenn ein vollstreckbarer Strafbescheid der Finanzverwaltungsbehörde, welche selbst nach § 459 St. P. O. nur Geldstrafe und eine etwa verwirkte Einziehung aussprechen darf, im Fall der Unbeibringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe deren Umwandlung den Gerichten zuweisen, eine analoge Anwendung auf Fälle des § 127 badischen E. G. nicht dulde.

Im Jahre 1906 — zu vergl. badische Rechtspraxis 1906 S. 268 — hatten sich auch das Amtsgericht und in der Beschwerdeinstanz das Landgericht Karlsruhe mit der Frage der Umwandlung einer unbeibringlichen bahnpolizeilichen Geldstrafe in eine stellvertretende Haftstrafe zu befassen. Das Amtsgericht stellte sich auf den oben dargelegten Standpunkt des Landgerichts Mosbach. Das Landgericht aber hielt die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den die Umwandlung ablehnenden amtsgerichtlichen Beschluß für sachlich gerechtfertigt, weil die bald 27jährige sonstige Praxis der badischen Gerichte zu dem Standpunkte des Amtsgerichts Karlsruhe und des Landgerichts Mosbach im Widerspruch stehe, der letztgenannte Standpunkt den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht werde und weil die nachfolgende Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen aus bahnpolizeilichen Strafverfügungen sich als notwendig ja selbstverständlich ergebe aus dem klaren Wortlaut des § 28 Abs. 1 R.St.G.B.: „eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist ..., wenn sie wegen Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln" und aus dem Inhalte des § 1 Abs. 2 d. V.O. des Gr. Justizministeriums vom 8. August 1879 Ges.Bl. Nr. 38 „Die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr., der in seinen beiden Absätzen Freiheitsstrafen voraussetzt, die durch gerichtliches Urteil erkannt sind.

Das badische Gesetz bietet zweifellos durch die bisherige Fassung des § 127 eine Rechtslage, welche unsicher ist und eine gesetzliche Lücke mit guten Gründen als vorhanden annehmen läßt, die durch analoge Anwendung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anderer gesetzlicher Bestimmungen, welche dem Charakter des formellen und materiellen Strafrechts als jus strictum zuwieder sind, und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus in zweifelsfreier Weise nicht ausgefüllt werden kann.

Dieser Auffassung ist offenbar auch die Justizaufsichtsbehörde, nachdem sie angesichts zweier entgegengesetzter landgerichtlicher Entscheidungen das Bedürfnis gegeben sieht, eine klare gesetzliche Rechtslage durch Einbringung des vorliegenden kleinen Gesetzentwurfes zu schaffen.

Die Frage ist die, ob es nun geboten ist, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, welche die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zeitigten, ließen sich dadurch vermeiden, daß die Bahn- und Hafenpolizeibehörden von der Möglichkeit, selbst Strafverfügungen zu erlassen, nur in den Fällen Gebrauch machten, in denen die Beibringlichkeit der Geldstrafe von vornherein feststeht, daß sie aber in allen anderen Fällen die Herbeiführung der Bestrafung direkt der Staatsanwaltschaft durch Abgabe der Sache überließen, die Gründe des Landgerichts Mosbach verweisen auf diesen Weg. Allein empfehlenswert ist derselbe nicht; auch nicht besonders zweckdienlich. Die rasche Erledigung der bahn- oder hafenpolizeilichen Übertretungen würde sich verzögern durch Erhebungen über die Beibringlichkeit der Geldstrafe und es wäre nicht ausgeschlossen, daß eine als beibringlich angenommene Geldstrafe sich hernach doch als unbeibringlich erweist, so daß die Umwandlungsfrage doch wieder sich aufwerfen müßte. Auch der Standpunkt die Schwierigkeiten zu vermeiden dadurch, daß die Bahn- und Hafenpolizeibehörden von der Strafbefugnis des § 127 E.G.z.d.R.J.G. überhaupt keinen Gebrauch mehr machen und immer gleich alle Straffälle an die Staatsanwaltschaft sofort abgeben, empfiehlt sich nicht. Ein solches Verfahren wäre der Rechtslage, die eine derartige Strafbefugnis einmal gegeben vorfindet, unwürdig; es stünde auch im Widerspruch mit dem jahrzehntelangen in den badischen rechtlichen Verhältnissen historisch begründeten Rechtszustande und läge nicht im Interesse der Rechtspflege durch die Gerichte, die mit Bagatellen sich befassen müßten, aber auch nicht im Interesse des Publikums, dem unnötige Weitläufigkeiten und mitunter unangenehm zu empfindende Belästigungen bei den geringfügigsten Gesetzesübertretungen nicht erspart blieben.

Um nun die empfundene Rechtslücke auszufüllen, bieten sich zwei Wege. Der eine ist, man räumt den bahn- und hafenpolizeilichen Behörden die Befugnis ein, in ihren Strafverfügungen der Geldstrafe, die sie jetzt allein aussprechen dürfen, auch gleich die stellvertretende Haftstrafe zu substituieren. Dafür spricht der Umstand, daß es sich um kleine Strafbeträge durchgehends handelt, also auch kleine Freiheitsstrafen im Umwandlungsfalle und daß andere Verwaltungsbehörden, nicht bloß die Großherzoglichen Bezirksämter, sondern auch die Bürgermeister selbst der kleinsten Orte die Substitutions- und Umwandlungsbefugnis haben. Dagegen spricht aber und durchschlagend, wie seitens der Regierung und in der Kommission betont wurde, der Umstand, daß die Verwaltungsbehörden im engeren Sinne doch mehr Erfahrung und Geübtheit in Festsetzung von Freiheitsstrafen, schon weil sie dieses Recht in Baden von jeher haben, besitzen und weil sie zudem auch mit einem richterlichen Imperium von jeher und bis heute ausgestattet sind. Für die Bahnpolizei- und die Hafenpolizeibehörden trifft das nun keineswegs zu. Es erschiene auch bedenklich, gegebenenfalls in die Hand unerfahrener oder niederer Bahnpolizeiorgane eine Befugnis zum Eingriff in die Rechtssphäre der persönlichen Freiheit durch Anordnung einer stellvertretenden Freiheitsstrafe zu legen. Auch die §§ 459, 463 St.P.O., welche nicht einmal den Finanzbehörden die Befugnis zum Ausspruch von Freiheitsstrafen auch nur im Umwandlungsfalle geben, sondern die Umwandlung ausdrücklich den Gerichten vorbehalten, sprechen gegen diesen Weg.

Der zweite Weg ist der, daß man für die notwendig werdende Umwandlung von unbeibringlichen Geldstrafen eine Grundlage durch eine gesetzliche Regelung entsprechend der nach §§ 491, 494 St.P.O. schafft und dieselbe den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde, überweist. Diesen Weg hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Regierung beschritten. Er empfiehlt sich auch, weil er dem historisch gewordenen Zustande in Baden, dem Bedürfnis nach möglichster Rücksichtnahme auf das Interesse des Publikums und der Entlastung der Gerichte von Bagatellsachen gerecht wird. Für die wohl nur wenig zahlreichen Fälle der Umwandlungsnotwendigkeit ist das Umwandlungsverfahren entsprechend dem in §§ 491, 494 St.P.O. geregelt, auf eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage gestellt und mit den möglichen Rechtsgarantien für den Bestraften, dem Gelegenheit zu geben ist, Anträge zum Umwandlungsvorhaben zu stellen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu begründen und der gegen die Umwandlungsentscheidung die sofortige Beschwerde an das höhere Gericht hat, umgeben. Die Vorschriften für das Umwandlungsverfahren geben die dem § 127 bad. E G. z. d. R.J.G. im Regierungsentwurfe beigefügten Absätze 2, 3 und 4. Die Kommission ist mit Form und Inhalt einverstanden.

In der Kommission wurde sodann angeregt, ob es im Hinblick auf die verschiedenen Strafmaße in § 82 der Reichseisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, R.G.Bl. Nr. 47, mit 100 ℳ und des § 157 badischen Polizeistrafgesetzbuches mit 30 ℳ nicht angezeigt erscheine, in das Gesetz für die Befugnis Strafverfügungen zu erlassen, ein Strafmaximum etwa von 30 ℳ aufzunehmen, da eben die strafende Tätigkeit der Bahn- und Hafenpolizeibehörden doch nur eine seltener eintretende, denselben wenig gewohnte und geübte ist und in Baden 10 Taler die hergebrachte Maximalgrenze darstellen, umsomehr als man diesen Behörden ja aus guten Gründen die Befugnis Freiheitsstrafen zu substituieren vorenthält. In der Kommission und seitens des Herrn Regierungsvertreters hält man jedoch eine solche Begrenzung für überflüssig, da einmal Fälle, in welchen von der Befugnis über 30 ℳ zu strafen, nicht bekannt wurden, jedenfalls ein Anlaß zu Beanstandungen sich wegen der ziemlich hohen Strafbefugnis bisher noch nicht ergeben hat; sodann aber da ja der, welcher sich zu hoch bestraft hält, durch das Rechtsmittel der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung selbst in der Lage ist, sich Remedur zu verschaffen.

Die Regierung hat sich von der Großh. Generaldirektion bezw. dem Gr. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten aus den letzten 3 Jahren Feststellungen geben lassen. Nach diesen wurden im Bereiche der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung in den Jahren 1905, 1906 und 1907 Bahnpolizeistrafen über 30 ℳ überhaupt nicht und solche bis zur Höhe von 30 ℳ 1905 in 1508, 1906 in 1359 und 1907 in 1363 Fällen erkannt.

Der Regierungsentwurf benennt in § 127 des E.G. den § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und den § 157 bad. P.St.G.B. gleichzeitig und gleichwertig in der Parenthese. Es wirft sich die Frage auf, ob die eine oder die andere, oder ob beide strafgesetzliche Bestimmungen oder ob keine erwähnt werden sollen. Es ist nämlich nicht absolut sicher, welche der beiden strafgesetzlichen Bestimmungen für die Bahnpolizeibehörden als die maßgebende für ihre Strafverfügung zu

Grunde zu legen ist. Dies ist von Bedeutung schon im Hinblick auf das bereits erwähnte ungleiche Strafmaß: bei § 157 P.-St.G.B. 30 ℳ, bei § 82 der Eisenbahnbau- u. Betriebsordnung 100 ℳ.

Die Eisenbahnbau- u. Betriebsordnung in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Nov. 1904 R.G.Bl. 387 ist ergangen durch bundesrätlichen Beschluß auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverfassung.

Art. 42 bestimmt: „Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43 Satz 1 besagt: „Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden."

Art. 4 bestimmt dazu noch: „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten 1—7 ..., 8. das Eisenbahnwesen ..."

Die Frage nach der Giltigkeit der vom Bundesrat erlassenen Betriebsordnung ist in neuester Zeit nun vielfach angezweifelt worden. Die Giltigkeit verneinen Hänel, Staatsrecht I S. 645 G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 531, Eger, Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschr. für Eisenbahnrecht S. 60 Nr. 8. Betz, ebenda Bd. 14, S. 92 ff., 236 ff. Seydel, Kommentar S. 273, Großmann in Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung für das Königreich Sachsen Bd. 19, Scholler, Die Rechtsgiltigkeit der Strafandrohung in § 62 der Betriebsordnung, Bonn 1897. Für die Giltigkeit sprechen sich aus Löning Verwaltungsrecht S. 623, Lehnsen in Grünhuts Zeitschrift Bd. 24 S. 357 ff., Zorn Staatsrecht II S. 304, Arndt Staatsrecht S. 309 ff.

Laband in seinem Staatsrecht Bd. III (de 1901) S. 112/113 Note 1 führt aus, daß die Ungiltigkeit der bahnpolizeilichen Strafandrohungen nach dem Wortlaut und Sinn des Art. 43 Reichsverf. ohne weiteres sich ergebe und daß zum Erlasse solcher nur die zuständigen Landespolizeibehörden berechtigt seien. Entgegen der überwiegenden Auffassung in der Literatur und Wissenschaft für die Ungiltigkeit stellt sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt der Giltigkeit. So R.O.H.G. v. 2.VI.1876 (XXI. 60), R.G. 24.III.1884 (R. in Straff. X. 326), Reichsgericht Rspr. in Zivilsachen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom 12.II.03 (53, S. 397) und 5.V.03 (55, S. 145), Kammergericht 9.XII.01 (Arch. 02, S. 1132), O.L.G. Hamburg vom 1.X.1896 (E.B.B. XIV. 23).

Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß es nicht Aufgabe einer Gesetzesvorlage, welche eine Zuständigkeitsfrage regle, sein könne, die staatsrechtliche Frage aus § 43 Reichsverfassung über die Rechtswirksamkeit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung aufzurollen, um so weniger, als ja die Rechtsprechung die Sache entschieden habe. Es empfehle sich, den § 157 bad. P.St.G. ebenso wie den § 82 Eisenbahnbetriebsordnung einzufügen. Die Zitierung nur der einen gesetzlichen Bestimmung hindere den Richter nicht, die andere seiner Entscheidung gegebenenfalls zu Grunde zu legen. Lasse man beide stehen, so sei ebenso Raum für beide Rechtsansichten; auch begehe man keine Tautologie, da neben § 82 der § 157 immer noch ein allerdings nicht sehr bedeutsames Anwendungsgebiet habe. Wenn man aber Bedenken habe, so solle man beide §§, sowohl 82 wie 157, also den in § 127 Abs. 1 des Gesetz-Entwurfes eingeklammerten Satzteil überhaupt weglassen.

Die Kommission schließt sich in überwiegender Mehrheit dem Standpunkte des Herrn Regierungsvertreters auf Belassung der beiden Paragraphen in der Einklammerung an, da es dem Richter unbenommen sei, den einen oder anderen oder beide Paragraphen bei Festsetzung einer Strafe je nach seiner Rechtsauffassung zur Anwendung zu bringen.

Der Gesetzentwurf fügt dem § 127 des badischen E.G. zu den R.J.G. nicht bloß die Absätze 2, 3 und 4 neu bei. Derselbe sieht auch im § 127 des Gesetzes, dem § 127 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes und im § 128 Absatz 1 redaktionelle Änderungen vor.

§ 127 **alt** lautet:

Bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 62 des Reichsbahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 bad. Ges.Bl. Nr. 7) u. § 157 des bad. Poliz.Str.Ges.B. (bad. Ges. Bl.von 1871 Nr. 58) steht die in § 124 erwähnte Befugnis, jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen, den Bahnhofsvorständen, und bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit der Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

§ 127 **neu** soll lauten:

Bei den Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, Reichsgesetzblatt Nr. 47, und § 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) steht die in § 124 erwähnte Befugnis den zuständigen Bahnbehörden und bei Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und die Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee der mit der Verwaltung, bezw. mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragten Staatsbehörde zu, jedoch erstreckt sich diese Befugnis nur auf die Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 128 Absatz 1 **alt** lautet:

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei- bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung von demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen wurde, in die entsprechende Haftstrafe umzuwandeln.

Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 128 Absatz 1 **neu** soll lauten:

Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, bezw. vorgesetzte Dienst-Behörde zu.

In dem § 127 wird „§ 62 des Reichsbahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 bad. Ges.Bl. Nr. 7" ersetzt durch die Worte und Ziffern: „§ 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Reichsgesetzblatt Nr. 47". Diese Abänderung ist, nachdem man einmal die einschläglichen Paragraphen des materiellen Strafrechts hier in Klammern beigesetzt haben will, geboten, da das im alten § 127 bad. E.G. angezogene Reichsbahnpolizeireglement seither durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom gleichen Tage ersetzt und diese Betriebsordnungen nunmehr durch die bundesrätliche Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung wieder abgelöst sind. Dem § 62 des Reichsbahnpolizeireglements bezw. der Betriebsordnung entspricht aber in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung der § 82, der nunmehr einzufügen ist.

Im gleichen § 127 sollen für das Wort: „Bahnhofsvorstände" die Worte: „der zuständigen Bahnbehörden" und für das Wort „Finanzbehörde" das Wort: „Staatsbehörde" abänderud eingesetzt werden.

Im § 128 Abs. 1 sollen die Worte: höhere Polizei- bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde" durch die Worte: höhere Polizei- bezw. vorgesetzte Behörde" ersetzt werden.

Die Regierungsbegründung besagt zu diesen geplanten Änderungen:

„Gleichzeitig schien es geboten, den Wortlaut des § 127 (nunmehr des ersten Absatzes des § 127) ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sprechend der seit Erlassung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in Kraft getretenen Änderung der Eisenbahnbetriebsordnung und Behördenorganisation neu zu redigieren.

An Stelle des § 62 des Reichs-Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 trat § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47.

In dem bisherigen § 127 sind als zuständig zur Festsetzung der Bahnpolizeistrafen die Bahnhofsvorstände bezeichnet. Es empfiehlt sich, mit Rücksicht auf die durch die Entwickelung des Eisenbahnwesens bisher bedingten und auch in der Zukunft möglichen Organisationsänderungen die Zuständigkeitsbestimmung mehr allgemein zu fassen und an Stelle der „Bahnhofsvorstände" zu setzen: „Zuständige Bahnbehörden", deren Bestimmung im Verordnungswege zu erfolgen hätte. Derzeit sind neben den Bahnhofsvorständen die Betriebsinspektionen zur Erlassung der Strafverfügungen berufen (Landesherrliche Verordnung vom 11. Mai 1906, Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai 1906 in Verbindung mit der Verordnung des gleichen Ministeriums vom 31. März 1905).

In Hinsicht der Übertretungen der Verordnungen für die Häfen ꝛc. ist in dem Entwurf die Befugnis zur Festsetzung der Geldstrafen nicht mehr der mit der Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde, sondern allgemein der mit der Verwaltung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragten Staatsbehörde übertragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach den inzwischen erlassenen Hafenpolizeiordnungen die Verwaltung im Hafen bei Rheinau dem Großh. Stationsamt Rheinau, im Hafen bei Kehl der Großh. Güterverwaltung Kehl, im Hafen bei Karlsruhe dem Stadtrat Karlsruhe zusteht, welcher letztere diese Befugnisse durch ein städtisches Hafenamt unter staatlicher Aufsicht handhabt. Die bisherige Fassung des § 127 (jetzt 1. Absatzes von § 127) war somit zu eng. Es empfiehlt sich die Neufassung des Entwurfs.

Entsprechend war auch der Wortlaut des Absatz 1 des § 128 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 zu ändern."

Die dem städtischen Hafenamt Karlsruhe vorgesetzte Staatsbehörde im Sinne des neuen § 127 ist nach § 2 Abs. 3 der Hafenpolizeiordnung (Ges.- u. VOBl. 1901 S. 307) die Großh. Rheinbauinspektion, welche die Strafverfügung zu erlassen hat; die Beschwerde dagegen im Sinne des neuen § 128 Abs. 1 geht an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als deren vorgesetzte Behörde.

Die Kommission stimmt diesen Abänderungsvorschlägen aus den Gründen der Regierung zu mit der Unterstellung allerdings, daß im Verordnungswege als „zuständige Bahnbehörden" und als „vorgesetzte Behörden" nur solche Stellen benannt und damit mit Strafgewalt betraut werden, deren Inhaber vermöge ihrer Stellung und Vorbildung für eine geeignete, zweckentsprechende Ausübung dieses Strafrechts Garantien bieten.

Diese Kommission kommt deshalb einstimmig zum **Antrage:**

Hohe 2. Kammer wolle dem Entwurfe eines Gesetzes „die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betreffend" ihre Zustimmung erteilen.

№ 55 b.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 343) beraten und denselben nach dem Antrag der Kommission in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die mit Schreiben vom 30. April l. Js. anher gegebene Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Februar 1908.

Antrag.

In Erwägung, daß der seinerzeit zur Erleichterung der Versicherungsteilnehmer geschaffene

staatliche Hagelversicherungsfond

durch wiederholt stattgehabte schwere Hagelniederschläge auf eine Summe zurückgegangen ist, welche den Anforderungen in ungünstigen Jahren nicht mehr genügt, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Großh. Regierung zu ersuchen, den staatlichen Hagelversicherungsfond durch Zuweisung von Mitteln wieder auf eine Höhe zu bringen, daß derselbe den an ihn herantretenden Anforderungen auch fernerhin gewachsen ist.

Karlsruhe, den 1. Februar 1908.

Neuwirth.	Ihrig.
Saenger.	Muser.
Leiser.	Quenzer.
Brodmann.	Müller.
Burkhard.	Dr. Obkircher.
Meyr-Lahr.	Rebmann.
Dr. Schneider.	Pfefferle.
Dr. Heimburger.	Neck.
Venedey.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Februar 1908.

Interpellation.

Welche Stellung gedenkt die Großh. Regierung einzunehmen gegenüber dem im „Reichsanzeiger" veröffentlichten und demnächst dem Bundesrat zugehenden

Gesetzentwurf zur Errichtung von Arbeitskammern?

Karlsruhe, den 10. Februar 1908.

Geck.
Kolb.
Süßkind.
Lehmann.
Pfeiffle.
Horst.
Kramer.
Bechtold.
Kräuter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. März 1908.

Interpellation.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Krisis wird auch für die nächste Zeit eine außerordentlich bedenkliche

Arbeitslosigkeit,

namentlich in den Reihen der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter, zur Folge haben.

Welche Mittel gedenkt die Großh. Regierung zu ergreifen, um die für die Arbeitslosen entstandene und fortdauernde Notlage in wirkungsvoller Weise zu mildern?

Karlsruhe, den 9. März 1908.

Geck.	Dr. Frank.
Kräuter.	Bechtold.
Horst.	Roesch.
Kramer.	Lehmann.
Pfeiffle.	Kolb.
Süßkind.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58 a.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1908.

Interpellation.

Ist es der Großh. Regierung bekannt, daß bei der Waggonfabrik Rastatt einer großen Anzahl von Arbeitern infolge Mangels von Aufträgen gekündigt worden ist? Hält es die Großh. Regierung nicht für ihre Obliegenheit, in erster Linie bei Vergebung von Aufträgen für

die Beschäftigung der einheimischen Arbeiterschaft

Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen gedenkt die Großh. Regierung zu treffen, um diesem Übelstand abzuhelfen?

Karlsruhe, den 13. Juli 1908.

Belzer.
Schmidt-Karlsruhe.
Görlacher.
Wittemann-Donaueschingen.
Dr. Schofer.
Schmunck.
Büchner.
Wiedemann-Bruchsal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. März 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. März 1908.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Gesetzentwurf

betreffend die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Stetten wird auf den 1. April 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Lörrach zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Stetten die gleiche Wirkung zu wie jenem in Lörrach.

Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Stetten Gemeindebürger von Lörrach.

§ 3.

Der in Stetten bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Genußberechtigt daran sind alle diejenigen, welche am Tag der Vereinigung Gemeindebürger von Stetten sind, sowie diejenigen, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung oder Legitimation von Gemeindebürgern von Stetten ableiten und in der Folge antreten. Jedoch erhalten den Bürgergenuß in den nächsten elf Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung an nur die auf der bisherigen Gemarkung Stetten wohnenden Genußberechtigten und es kommt während dieser Zeit hinsichtlich der Teilnahme am Bürgergenuß der Aufenthalt auf der bisherigen Gemarkung der Stadt Lörrach dem Aufenthalt in Stetten nicht gleich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Eine nach dem 1. November 1907 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Stetten gewährt keinen Anspruch auf Bürgernutzen; das etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 37 Bürgerrechtsgesetz) ist einem solchen Aufgenommenen zurückzuerstatten.

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Ereuerungswahl des Gemeinderats Lörrach treten diesem der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Stetten aus seiner Mitte zu wählender weiterer Vertreter als Mitglieder bei. Ebenso treten zu dem Bürgerausschuß in Lörrach bis zu dessen nächster regelmäßiger Erneuerungswahl zwölf weitere Mitglieder, die von dem Bürgerausschuß in Stetten aus seiner Mitte gewählt werden.

Sollte einer dieser Vertreter nach der Eingemeindung ausscheiden, so hat der Bürgerausschuß Lörrach einen Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder der Gemeinde Stetten zu wählen.

§ 6.

Bis zum Ende des Jahres 1918 haben diejenigen, welche in der bisherigen Gemeinde Stetten steuerpflichtig sein würden, wenn diese eine selbständige Gemeinde geblieben wäre, eine Umlage zu bezahlen, für welche der Umlagefuß um fünfundzwanzig vom Hundert höher ist als der Umlagefuß, welcher sich ergibt, wenn der ganze Gemeindeaufwand auf die Steuerwerte und Steueranschläge der Gesamtgemeinde umgelegt wird.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die zwischen der Stadtgemeinde Lörrach und der schweizerischen Grenze gelegene Gemeinde Stetten war bis zu den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf die Ansiedelung östlich der Landstraße Zell—Basel, den später mit Altstetten bezeichneten Ortsteil beschränkt. Die Bevölkerung Stettens trieb fast ausschließlich Landwirtschaft. Während das durch die Zunahme der Industrie begünstigte Wachstum der Nachbarstadt Lörrach auf den landwirtschaftlichen Charakter und die Entwickelung des Ortsteils Altstetten nur einen geringen Einfluß ausübte, bildete sich an der Nordgrenze der Stettener Gemarkung, wo diese sich an die Lörracher Gemarkung anschließt und entlang der Hauptverkehrsstraße nach Basel eine neue Ansiedelung, welche sich namentlich durch die Erstellung zahlreicher Arbeiterwohnungen seitens einiger Lörracher Fabriken rasch vergrößerte und in der Folge zur Erschließung ganzer Bauviertel führte. Bald war der bauliche Zusammenhang dieses Ortsteils Neustetten mit der Stadt Lörrach vollständig hergestellt.

Das stete Anwachsen Neustettens, dessen Bewohner zum großen Teil als Arbeiter in Fabriken zu Lörrach arbeiten, aber wegen der billigeren Wohngelegenheit die Lage außerhalb der Stadt aufsuchen, blieb nicht ohne Wirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde, deren Ausgaben namentlich zur Bestreitung des Schul- und Armenaufwandes in steter Zunahme begriffen waren, ohne daß dieser Ausgabesteigerung eine entsprechende Vermehrung der Steuerkapitalien und damit der Gemeindeeinnahmen gegenüberstand.

Während unter diesen Verhältnissen der Umlagefuß allein schon zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben der Gemeinde steigen mußte und im Jahre 1907 eine Höhe von 80 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital erreichte, ergaben sich aus der raschen Bevölkerungszunahme und der vermehrten Bautätigkeit Stettens neue außerordentliche und kostspielige Aufgaben für die Gemeinde, die von Jahr zu Jahr dringender eine Befriedigung verlangten. So erwies sich insbesondere die Kanalisation der neuen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsteile und die Verbesserung der Wasserversorgung, daneben aber auch die Einführung der Gasbeleuchtung als notwendig. Auch das Straßennetz muß erweitert und zum Teil verbessert werden. Zu alledem kommt als unabweisbares Erfordernis der nächsten Zeit der Neubau eines Schulhauses, nachdem bisher schon ein Teil der Schule wegen Unzulänglichkeit des Schulhauses anderweit untergebracht werden mußte. Die Mehrheit der Gemeindevertretung glaubte deshalb schon im Jahre 1904, daß es der Dorfgemeinde auf die Dauer nicht gelingen werde, aus eigener Kraft den Anforderungen gerecht zu werden, die die eigenartige Entwicklung des Orts und die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt mit sich brachte; schon damals trat man deshalb mit Lörrach wegen der Eingemeindung in Unterhandlungen. Diese scheiterten jedoch an der Schwierigkeit, welche die Frage der Ablösung des Stettener Bürgernutzens bereitete. Erst Ende vorigen Jahres gelang es, über die der Vereinigung der beiden Gemeinden zu Grunde zu legenden Bestimmungen, die in der Anlage zum Abdruck gebracht sind, ein Einverständnis der Gemeindeverwaltungen zu erzielen.

Dieser Vereinbarung hat der Bürgerausschuß in Stetten unterm 10. Dezember v. Js. mit 54 gegen 10 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen, der Bürgerausschuß in Lörrach unterm 27. Dezember v. J. mit 68 gegen 1 Stimme bei ebenfalls 2 Stimmenenthaltungen seine Zustimmung erteilt.

Die Gemeinde Stetten erwartet, wie bereits bemerkt, aus der Verschmelzung mit der Stadt eine Erleichterung in der Anspannung ihrer Steuerkräfte bei der Erfüllung der dringlichen Aufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft. Der Stadt Lörrach hingegen ist die Vereinigung deshalb willkommen, weil sie ihr die Möglichkeit weiterer Ausdehnung nach Süden und die Verfügung über eine bis zur Schweizergrenze reichende Gemarkung sichert. Für beide Gemeinden lassen sich somit aus dieser Vereinigung wesentliche Vorteile erhoffen. Auch die Großherzogliche Regierung erachtet es als zweckmäßig, daß die räumlich bereits eng verbundenen Gemeinwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten verwaltet und daß ihre gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, des Verkehrs, des Schulwesens gemeinsam gelöst werden. Außerdem bietet es mancherlei Vorteile, wenn sich unmittelbar an jenem wichtigen Punkt der Reichsgrenze ein größeres leistungsfähigeres Gemeinwesen befindet, das sich den aus dieser Lage ergebenden Anforderungen, namentlich in polizeilicher Hinsicht, in höherem Maße gewachsen zeigt.

Die Großherzogliche Regierung hat deshalb kein Bedenken getragen, durch Vorlage des Gesetzentwurfs den Wünschen der beteiligten Gemeinden zu entsprechen.

Über die Verhältnisse der beiden Gemeinden ist noch folgendes anzuführen:

Die Gemeinde Stetten zählte nach der Volkszählung 1895: 2291, 1900: 2542, 1905: 3167 Einwohner. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Berufs- und Gewerbezählung 1907 ist die Einwohnerzahl auf 3314 gestiegen. Die Stadt Lörrach hatte 1895: 9035, 1900: 10 347, 1905: 10 794, 1907 nach vorläufiger Feststellung 10 835 Einwohner. Die Gemarkung von Stetten umfaßt 461,11 ha, darunter 98,18 ha Ackerland, 133,50 ha Wiesen, 25 ha Reben sowie einen Gemeindewald von 135 ha; die Gemeinde Lörrach umfaßt 752 ha, worunter 63 ha Ackerland, 263 ha Wiesen und ein Waldbesitz von 209,77 ha.

Das Vermögen der Gemeinde Stetten beträgt nach der Gemeinderechnung für 1906: 217 933 ℳ, darunter Gebäude im Feuerversicherungsanschlag von 51 200 ℳ, landwirtschaftliche Grundstücke im Anschlag von 18 611 ℳ und Wald im Anschlag von 54 012 ℳ. Die Schulden betragen 67 666 ℳ; das Reinvermögen somit 150 267 ℳ. Das Vermögen der Gemeinde Lörrach beträgt nach der Rechnung für 1906: 1 782 644 ℳ, darunter Gebäude im Anschlag von 803 400 ℳ, landwirtschaftliche Grundstücke im Anschlag von 21 391 ℳ und Wald im Anschlag von 96 265 ℳ. Die Schulden betragen 1 682 288 ℳ; das Reinvermögen somit: 100 356 ℳ.

Das Steuerkapital von Stetten betrug 1907: 4 411 885 ℳ. Bei der Neueinschätzung für die Vermögenssteuer haben sich die Steuerwerte nahezu verdoppelt, so daß sich für 1908 die umlagepflichtigen Steuerwerte und -Anschläge auf rund 9 Millionen belaufen werden.

Das Steuerkapital von Lörrach betrug 1907: 47 939 657 ℳ, von dem eine Umlage von 64 ₰ erhoben wurde. Die Steuerwerte und -Anschläge für 1908 erreichen einen Betrag von rund 96 Millionen.

Über den Gesetzentwurf ist im einzelnen noch zu bemerken:

Zu § 1. Die Vereinbarung der Gemeinden ließ nicht klar erkennen, ob beabsichtigt sei, eine einfache oder eine zusammengesetzte Gemeinde nach §§ 161 ff. Gemeindeordnung zu bilden. Nach den eingeholten übereinstimmenden Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen war stets beabsichtigt, eine einfache Gemeinde zu bilden. Dies dürfte den bestehenden Verhältnissen auch am besten entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 3. In Lörrach befindet sich kein Bürgernutzen; dagegen steht den Bürgern in Stetten Nutzung an Feld und Wald zu. Während das Allmendfeld in 139 Lose zu je 15 ar 21 qm geteilt ist, war die Zahl der Holzgaben früher nicht fest bestimmt. Der Holzertrag des Waldes, der nach dem letzten Abgabesatz 500 fm betrug, wurde zum größeren Teil in Natur an die Bürger abgegeben, während der Rest verkauft wurde. Den Bürgern kam aber der volle Ertrag insofern zugut, als der Erlös des verkauften Holzes nach Abzug aller Unkosten an sie verteilt wurde. War die Zahl der Bürger groß, so wurden die Holz- und Geldanteile kleiner, bei Abnahme der Bürgerzahl entsprechend größer. Die zukünftige Behandlung dieses Bürgernutzens bot für die Eingemeindungsverhandlungen sehr große Schwierigkeiten, denn Lörrach bestand zunächst auf einer Ablösung des Bürgernutzens, während die Bürger in Stetten jede Änderung, selbst eine Ablösung unter günstigen Bedingungen ablehnten. Im Laufe der Verhandlungen wurde durch staatlich genehmigten Beschluß des Bürgerausschusses Stetten vom 19. September 1907 gemäß § 104 Abs. 3 G. O. die Zahl der Gabholzlose auf 139 und der jedem Bürger zustehende Holzanteil auf je 2 Ster Brennholz und 50 Normalwellen festbegrenzt. In dieser Form soll der Bürgergenuß — und zwar die Holz- wie die Feldnutzung — nunmehr für die bisherigen Bürger von Stetten und deren Abkömmlinge unverändert fortbestehen, der Anspruch darauf aber außer an die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Einrücken in den nächsten 11 Jahren an die weitere Bedingung geknüpft sein, daß der Bürger auf der bisherigen Gemarkung Stetten wohnt. Diejenigen, welche nicht auf der Gemarkung Stetten wohnen, gelten als ortsabwesend im Sinne der §§ 54 ff des Bürgerrechtsgesetzes. Dies ist der Sinn des § 4 der Übereinkunft, der im Gesetzentwurf zum Ausschluß von Zweifeln in ergänzter Form zum Ausdruck gebracht ist.

In einer Eingabe an das Ministerium des Innern vom 17. Januar 1908, welche gleichzeitig auch den Landständen zugegangen ist, suchen nunmehr 75 Bürger (von im ganzen 113 stimmberechtigten Bürgern) und 59 sonstige Einwohner von Stetten darum nach, den Bürgernutzen von der Eingemeindung abzulösen, „um dadurch eine einheitliche Grundlage des Umlagefußes zu erzielen und damit eine Eingemeindung zu allgemeiner Zufriedenheit zu schaffen". Da aber die Frage der Ablösung des Bürgernutzens in den Eingemeindungsverhandlungen bereits eingehend erörtert worden war, ohne daß eine allseits befriedigende Lösung hatte gefunden werden können, und da die Gemeinderäte von Lörrach und Stetten, welchen diese Eingabe zur Äußerung mitgeteilt worden war, ihre Ablehnung beantragten, weil sie darin nur den Versuch einer weiteren Verschleppung der Eingemeindung erblicken, und da ferner die in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene zeitlich erhöhte Umlage für Stetten nicht sowohl auf dem Fortbestehen des Bürgergenusses als auf dem derzeitigen höheren Umlagefuß von Stetten beruht, glaubte die Regierung die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Rücksicht auf diese Eingabe nicht zurückstellen zu sollen.

Zu § 5. Der Gesetzentwurf hat nur für die Übergangszeit bis zur nächsten Gemeinderats- und Bürgerausschußwahl Bestimmung zu treffen. Wie dann die Mitgliederzahl der beiden Kollegien zu ordnen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung. Die in § 3 Abs. 3 der Übereinkunft vorgesehene Wahlart der Bürgerausschußmitglieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen erschien nicht angemessen, da der Bürgerausschuß mit dem Gemeinderat ein einheitliches Kollegium bildet, das nicht für diesen Zweck unter Ausscheidung des Gemeinderats wieder in Klassen zerlegt werden sollte. Die Fassung des Gesetzentwurfs entspricht auch dem bisher bei Eingemeindungen eingehaltenen Verfahren.

Zu § 6. Durch § 6 des Gesetzentwurfs wird das Verhältnis der Umlage des Jahres 1907 in Stetten (80 ₰) zu der in Lörrach (64 ₰) für die nächsten 11 Jahre in der Weise festgelegt, daß die Steuerwerte in Stetten bis zum Ende des Jahres 1918 mit einem Steuerfuß zur Umlage herangezogen werden sollen, der jeweils um 25 vom Hundert höher ist als der für die Gesamtgemeinde berechnete Umlagefuß. Für das Jahr 1908 würde sich durch die Änderung der Steuervorschriften für Lörrach eine Umlage von 31 ₰, für Stetten eine solche von 38 ₰ ergeben; letztere wäre also nur noch um 23 % höher als erstere.

Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint aber trotzdem gerechtfertigt, weil der bisherige hohe Umlagefuß in Stetten zur Deckung der allernotwendigsten laufenden Gemeindeausgaben knapp hinreichte und bei Ausführung auch nur einer der bevorstehenden Unternehmungen voraussichtlich nicht unerheblich gesteigert werden müßte. Die vorgesehene Bestimmung bedeutet somit für die bisherige Gemeinde Stetten die Aufrechterhaltung des bisherigen Umlageverhältnisses während einer beschränkten Reihe von Jahren, in denen die Lasten der bevorstehenden kost-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

spieligen Unternehmungen dafür der Gesamtgemeinde auferlegt werden.

Ohne diese Bedingung eines erhöhten Umlagefußes für Stetten wäre der Bürgerausschuß Lörrach auf eine Vereinigung nicht eingegangen; da auch der Bürgerausschuß Stetten als die berufene Vertretung der Gemeinde mit großer Mehrheit ihr zugestimmt hat, lag für die Großherzogliche Regierung kein Grund vor, ihr die Aufnahme in den Gesetzentwurf zu versagen. Die Bestimmung ist selbstverständlich insofern nicht zwingender Natur, als die Gemeinde künftig beschließen kann, die Umlage für Stetten niedriger zu bemessen, als das Eingemeindungsgesetz vorsieht, und die Erhöhung früher endigen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage A.

Bestimmungen

über

die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach.

(Durch Landesgesetz zu bestimmen.)

§ 1.

Die Gemeinde Stetten wird mit Wirkung möglichst vom 1. April 1908 mit der Stadtgemeinde Lörrach vereinigt.

§ 2.

Alles Gemeinde- und Allmendvermögen der bisherigen Gemeinde Stetten geht mit dem Tag der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Lörrach über.

§ 3.

Mit dem gleichen Tag wird die Zahl der Gemeinderatsmitglieder in Lörrach von 10 auf 12, die der Bürgerausschußmitglieder von 72 auf 84 erhöht.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats von Lörrach treten der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Stetten zu wählendes weiteres Mitglied des Gemeinderats Stetten dem von Lörrach bei.

Ebenso treten bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Lörrach diesem zwölf weitere Mitglieder bei, welche von dem Bürgerausschuß Stetten mittels geheimer Wahl in der Weise zu wählen sind, daß jeweils die von einer Steuerklasse gewählten Mitglieder vier aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 4.

Der in Stetten bestehende Bürgernutzen wird nach Fixierung in 139 Lose gemäß den Bestimmungen des Bürgerausschußbeschlusses Stetten vom 19. September 1907 beibehalten. Als Genußberechtigte gelten nur diejenigen, welche am 1. November 1907 genußberechtigte Gemeindebürger von Stetten sind, oder von solchen durch Abstammung ihr Bürgerrecht ableiten und antreten.

Die nach dem 1. November 1907 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht gewährt keinen Anspruch auf Bürgernutzen; das etwa bezahlte Einkaufsgeld ist in diesem Falle zurückzuzahlen.

Der Aufenthalt im jetzigen Stadtgebiet von Lörrach kommt auch für die nächsten elf Jahre nach dem Zeitpunkt der Eingemeindung hinsichtlichtlich des Bürgernutzens dem in Stetten nicht gleich.

§ 5.

Für die Dauer von 11 Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab zahlen die Einwohner der Gemarkung Stetten eine Umlage, deren Fuß jeweils 25 % mehr als der der Gesamtgemeinde Lörrach beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B.

Besondere Vereinbarungen

der

Gemeinden Lörrach und Stetten zum Vollzug der Vereinigung Stettens mit Lörrach.

1.

Der von Stetten zu zahlende **Zuschlag von 25 %** zu den Umlagen der Stadtgemeinde bildet den Ausgleich für den infolge des verhältnismäßigen höheren Umlagenbedarfes Stettens der Stadtgemeinde Lörrach erwachsenden Mehraufwand und einen teilweisen Ersatz der für das Gebiet Stettens bevorstehenden größeren Ausgaben. Dieser Betrag soll deshalb vor allem zur Deckung der für das Gebiet Stettens erwachsenden Bedürfnisse verwendet werden. Er entspricht dem jetzigen Verhältnis der Umlagen (64 zu 80 ₰).

2.

Abgesehen von diesem Zuschlag darf den Einwohnern des Ortsteils Stetten bei Benützung allgemeiner städtischer Einrichtungen (Straßenbesprengung, Kehrichtabfuhr, Abortentleerung, Badeanstalt, Gas- und Wasserbezug, elektrisches Licht und dergl.) eine erhöhte oder Sondergebühr nicht auferlegt werden. Das zur Zeit in Stetten bezogene elektrische Licht (Drehstrom) erfährt durch die Eingemeindung seitens der Gemeinde keine Verteuerung.

3.

Die in Stetten bestehende **Eichanstalt** ist aufzuheben.

4.

Die **Abortentleerung** soll vorläufig in der seitherigen Weise erfolgen.

5.

Die **Armenpflege** soll der in Lörrach bestehenden angegliedert werden. Es sollen zwei Bezirke mit zwei Pflegern und einer Pflegerin gebildet und mit den Armenärzten Lörrachs entsprechende Ergänzungen der bestehenden Verträge abgeschlossen werden.

Waisenrat soll Waisenrat Stump bleiben. Derselbe soll Mitglied des zu bildenden gemeinsamen **Ortsgerichts** werden. Sein Stellvertreter soll bleiben.

6.

Das **Begräbniswesen** soll zunächst bleiben wie es ist.

7.

Die in Stetten bestehende **freiwillige Feuerwehr** soll eine besondere Kompagnie der städtischen Wehr sein. Die Feuerversicherungsbücher sollen nach Lörrach übernommen werden.

8.

Die **Gemeindeangestellten** Stettens werden nach den von der Gemeinde Stetten mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträgen und mit den von Stetten bezahlten Gehaltsätzen einschließlich der von ihnen bezogenen besonders zu veranschlagenden Gebühren übernommen, wobei festgestellt wird, daß die beiden Ratschreiber die ihnen jeweils zukommenden Gebühren hälftig teilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9.

Die gesamte **Gemeindeverwaltung** nebst der **Gemeindegerichtsbarkeit** wird in Lörrach geführt.

10.

Die **Hebammen** Stettens erhalten nach wie vor ihre Instrumente von der Gemeinde.

11.

Die **Hundstaxe** wird sich in Stetten auf 16 *M.* erhöhen.

12.

Die **Hausschlachtungen** sollen in Stetten dem Schlachthauszwang nach wie vor nicht unterliegen, wenn sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen. Der Fleischbeschauer bleibt hierfür.

13.

Das **Grundbuchamt** Stetten soll von Lörrach übernommen werden.

Die Schätzungen sollen vorläufig von einer aus Einwohnern Stettens gebildeten Sonderkommission behandelt werden, ehe sie zur Beratung in den Gemeinderat kommen.

14.

Die besondere **Farren- und Ziegenbockhaltung** in Stetten soll zunächst bleiben.

15.

Das **Meldewesen** soll in Lörrach zentralisiert werden, in Stetten soll jedoch eine Gegenliste für den Ortsteil Stetten geführt werden.

16.

Das **Standesamt** und die **Strafregisterführung** ist nach Lörrach zu übernehmen.

17.

Die beiden **Schatzungsräte** müssen aufgelöst und ein neuer Schatzungsrat gebildet werden, wobei auf eine geeignete Vertretung Stettens Bedacht genommen werden soll.

18.

Die **Wahlbezirke** für die Reichstags-, Landtags- und Gewerbegerichtswahlen bedürfen keiner Aenderung. Die Neueinteilung des Kreiswahlbezirks bleibt künftiger Regelung vorbehalten.

19.

Für die erste Zeit der Eingemeindung, sowie für Führung der Gegenliste gemäß Ziffer 15, soll als sachkundiger Berater in Stettener Angelegenheiten Herr Bürgermeister Engel von Stetten tätig sein. Er erhält hierfür bis zum Ablauf seiner Wahlperiode pro Jahr 1500 *M.* ausbezahlt.

20.

Vorbehalten bleibt die künftige Regelung des **Straßenbeleuchtungswesens** und der **Wasserversorgung Stettens.** Doch kann jetzt schon zugesagt werden, daß der Anschluß an das Röhrennetz des Wasserwerks baldtunlichst erfolgen wird.

21.

Die Wirkung der Eingemeindung hinsichtlich der **ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatuten** Lörrachs gegenüber Stetten ist noch besonders festzusetzen. Dabei wird als selbstverständlich betrachtet, daß die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt in Stetten nur mit Vorsicht und unter Beobachtung des landwirtschaftlichen Charakters Altstettens eingeführt werden.

22.

Die in Stetten bestehenden **kirchlichen Gebräuche** (Prozessionen und dergleichen) sollen durch die Eingemeindung nicht berührt und nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeschränkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23.

Die **Kanalisation** Stettens soll nur in dem Maße erfolgen, als dies mit Rücksicht auf die baulichen Verhältnisse notwendig und der Steuerkraft des Ortsteils Stetten angemessen erscheint. Daher kann an den Ausbau der Kanalisation Stettens nur allmählich gegangen werden. Ueber die Höhe des Beizugs zu den Kosten des Hauptstrangs sowie der Hausanschlüsse ist das jeweilige Ortsstatut Lörrachs maßgebend.

In denjenigen Straßen, in denen die Kanalisation als dringlich angesehen werden kann (Baslerstraße von Gemarkungsgrenze bis zum Rößle, Eisenbahnstraße von Gemarkungsgrenze bis Hauptstraße, Lörracherstraße von Gemarkungsgrenze bis Hauptstraße und Hauptstraße von der Einmündung der Lörracherstraße abwärts), sollen die am 1. Januar 1908 schon bebauten Grundstücke zu den Kosten des Hauptstranges nicht beigezogen werden.

24.

Mit dem neuen Schuljahr können die Kinder Stettens die Bürger- und Töchterschule, soweit die Schullokale reichen gegen Entrichtung des geordneten Schulgeldes besuchen.

Lörrach / Stetten 29. November 1907.

Der Gemeinderat Lörrach. **Der Gemeinderat Stetten.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. März 1908.

Antrag

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

zum

Gesetzentwurf betr. die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach.

Hohes Haus wolle

1. Den Gesetzentwurf der Art abändern, daß
   a) in § 5 Absatz 2 hinter „Ersatzmann" das Wort „je" eingeschaltet wird,
   b) in § 6 statt: „welcher sich ergibt, wenn der ganze Gemeindeaufwand auf die Steuerwerte und Steueranschläge der Gesamtgemeinde umgelegt wird" gesetzt wird:
      „welcher auf die Steuerwerte und Steueranschläge der bisherigen Gemeinde Lörrach entfällt."
   und in der hieraus sich ergebenden Fassung ihm seine Zustimmung geben,
2. Die Petition von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Stetten, Amt Lörrach, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betr., als dadurch erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 59 b.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. März 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Stetten mit der Stadtgemeinde Lörrach betreffend,

beraten und denselben auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehren wir uns die mit gefälligem Schreiben vom 23. ds. Mts. mitgeteilte Ausfertigung des Gesetz-Entwurfs mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen beifolgend ergebenst zurückzugeben.

Karlsruhe, den 27. März 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. März 1908.

Interpellation.

1. Welche Gründe sind maßgebend, daß

   die Postscheckstelle für Südwestdeutschland

   in Karlsruhe errichtet wird?

2. Warum hat die Großh. Regierung die von der Handelskammer Mannheim gewünschte Errichtung der Postscheckstelle in Mannheim nicht berücksichtigt?

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Süßkind.
Kramer.
Pfeiffle.
Bechtold.

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 46 öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. März 1908.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß durch Übereinstimmung der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft mit der bayerischen Eisenbahnverwaltung vom 1. Mai ab ein

neuer Schnellzug Saarbrücken—Würzburg beziehungsweise Würzburg—Saarbrücken via Ludwigshafen—Worms—Darmstadt

eingeführt wird?

Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um diesen Schaden abzuwenden?

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Süßkind. Bechtold.
Kramer. Ihrig.
Kolb. Vogel.
Leiser.

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. März 1908.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung die Anfrage, ob und eventuell aus welchen Gründen sie für den

Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über einen zwecks Grenzregulierung vorgenommenen Gebietsaustausch bei Leopoldshöhe,

worüber dem Reichstag unterm 10. März d. J. von der Reichsregierung Vorlage gemacht wurde, die Einholung der landständischen Zustimmung nicht für geboten hält?

Karlsruhe, den 23. März 1908.

Dr. Binz.
Dr. Wilckens.
Dr. Obkircher.
Dr. Gönner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juni 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den angeschlossenen

Gesetzentwurf, betreffend die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Legationsrat Dr. Heintze.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.

Die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossene, in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe wird genehmigt. Anlage.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags wird der Teil schweizerischen Gebiets, der nach Artikel I des im § 1 bezeichneten Vertrags von der Schweiz an Baden abgetreten wird, mit dem badischen Staatsgebiete auf immer vereinigt und der Gemarkung Weil im dermaligen Amtsbezirk Lörrach zugeteilt.

§ 3.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheidet der Teil badischen Gebiets, der nach Artikel II des im § 1 bezeichneten Vertrags von Baden an die Schweiz abgetreten wird, aus dem badischen Staatsgebiet aus.

§ 4.

In dem in § 2 bezeichneten schweizerischen Gebietsteile treten bei seiner Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet alle badischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in dem im § 3 bezeichneten badischen Gebietsteil bei seinem Ausscheiden aus dem badischen Staatsgebiet in Geltung waren.

§ 5.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat

über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe.

Die Großh. Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrat haben in der Absicht, einen den Bedürfnissen der beiderseitigen Zollverwaltungen mehr entsprechenden Verlauf der Landesgrenze bei dem neu angelegten Verschubbahnhof der Großh. Badischen Staatseisenbahnen bei Leopoldshöhe herbeizuführen und zur Erreichung dieses Zweckes einen Austausch gleich großer Gebietsteile vorzunehmen, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Herrn Legationsrat Dr. Heintze, Kollegialmitglied des Großh. Badischen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundespräsident Dr. Ludwig Forrer,

welche nach gegenseitiger Mitteilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation, badischerseits auch unter Vorbehalt der Zustimmung des Reichs, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Seitens der Schweiz wird an Baden zur Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet abgetreten:

ein westlich der Landesgrenzstrecke, jetzige Grenzmarke 6 bis Grenzmarke 6 b, zwischen der badischen Gemarkung Weil und dem Basler Gemeindebann Kleinhüningen liegendes Gebiet, bestehend aus Teilen der Grundstücke des Gemeindebanns Kleinhüningen, Sektion B, Grundbuch Nr. 408⁴ (Badische Eisenbahnverwaltung) und N. 402 (Armengut Kleinhüningen) im Gesamtmaße von 39 Ar 47 Quadratmeter. Die dieses Gebiet abgrenzende Linie biegt 16,17 Meter nördlich der jetzigen Grenzmarke 6, am Schnittpunkte des Grenzzuges mit der Bahneigentumsgrenze, von der bestehenden Grenze in südwestlicher Richtung ab, folgt dieser Eigentumsgrenze bis zu dem Punkte, wo sie mit der äußeren, nördlichen Kante des Neuhauswegs zusammentrifft, folgt alsdann dieser Wegkante in östlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit der westlichen Kante der Landstraße Freiburg-Basel und zieht von diesem Punkte in gerader Linie quer über die Landstraße nach Grenzmarke 6 b der alten Grenze.

Dieser auf zur Zeit schweizerischem Gebiete liegende Linienzug bildet fortan die Hoheitsgrenze.

Artikel II.

Von seiten Badens wird an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet abgetreten:

ein östlich der Landesgrenzstrecke, jetzigen Grenzmarke 6 c bis Grenzmarke 8, zwischen den gedachten Markungen liegendes Gebiet, bestehend aus einem Teile des Grundstücks Lagerbuch N. 7939 der Gemarkung Weil (Otterbachgut) im Gesamtmaß von 39 Ar 47 Quadratmeter. Die dieses Gebiet abgrenzende Linie biegt 30,51 Meter südlich der jetzigen Grenzmarke 6 c, am Schnittpunkte des Grenzzuges mit der östlichen Kante des nach dem Otterbachgute führenden Privatwegs, von der bestehenden Grenze ab, zieht in südöstlicher Richtung in gerader Linie bis zu einem unweit der nordöstlichen Ecke des Ökonomiegebäudes des Otterbachguts liegenden Punkte, der gleichzeitig in der Verlängerung der geraden Linie von der Grenzmarke 9 auf die Grenzmarke 8 liegt, und zwar in einer Entfernung von 146 Meter von der letztgenannten Grenzmarke; von dem so beschriebenen Punkte ab fällt die abgrenzende Linie mit der gedachten Verlängerungslinie zusammen, so daß sie bei Grenzmarke 8 wieder mit dem alten Grenzzuge zusammentrifft.

Dieser auf zur Zeit badischem Gebiete liegende Linienzug bildet fortan die Hoheitsgrenze.

Artikel III.

Das Eigentum an der mit dem in Artikel I beschriebenen Gebiete der badischen Hoheit zufallenden Strecke der Landstraße Freiburg-Basel geht auf den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badischen Staat über. Dieser übernimmt die Fürsorge für die Unterhaltung dieser Straßenstrecke.

Artikel IV.

Die Badische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß auf dem der badischen Hoheit zufallenden Gebiete die in dem angeschlossenen Plane festgesetzte Bauflucht für die Landstraße Freiburg-Basel und den Neuhausweg, und insbesondere die darin vorgesehene Abbiegung an der Parzelle N. 402 eingehalten wird, solange dies im Interesse der schweizerischen Zollaufsicht geboten erscheint.

Artikel V.

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Zustimmung des Deutschen Reichs, sowie nach Erteilung der Ratifikation durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag, sowie den einen Bestandteil des Vertrags bildenden Plan unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Bern, den 21. Dezember 1906.

(L. S.) Heintze, Legationsrat. (L. S.) L. Forrer.

Erläuterungen.

Das Nebenzollamt Leopoldshöhe befindet sich zur Zeit unmittelbar beim Bahnhof daselbst, an der Freiburg-Basler Landstraße, etwa 1500 Meter von der badisch-schweizerischen Landesgrenze entfernt. Die weite Entfernung des Zollamts von der Grenze erschwert die Überwachung des lebhaften Verkehrs auf dieser langen Straßenstrecke, was von der Zollverwaltung bisher als sehr mißlich empfunden wurde. Ist also das Vorrücken des Nebenzollamts an die Landesgrenze schon aus dienstlichen Gründen dringend erwünscht, so wird dessen Verlegung auch aus dem Umstande notwendig, weil das Nebenzollamtsgebäude aus Anlaß der Anlage des neuen badischen Verschubbahnhofs ohnehin beseitigt werden muß.

Wie von der schweizerischen Zollverwaltung bereits vor mehreren Jahren aus praktischen Erwägungen die Grenzeingangszollstelle unmittelbar an die Grenze vorgeschoben worden ist und zwar an den dafür günstigsten Punkt, wo sich die Landstraße Freiburg-Basel und die Straße Kleinhüningen-Weil schneiden, so soll jetzt auch die badische Zollstelle bis an die Grenze vorgeschoben und an der gleichen Kreuzungsstelle unmittelbar dem schweizerischen Dienstgebäude gegenüber errichtet werden, von wo aus sich der Verkehr auf den gedachten Straßen zollamtlich leicht überwachen läßt.

Die beabsichtigte Vereinigung des Abfertigungsdienstes an der fraglichen Stelle bietet für die schweizerische, wie deutsche Zollverwaltung eine erhebliche Erleichterung in der Geschäftsabwickelung, da vielfach ein Zusammenarbeiten ermöglicht wird. Aber auch das die Grenze überschreitende Publikum zieht daraus entsprechende Vorteile, da es künftig nur an dieser einen Stelle der zollamtlichen Kontrolle unterworfen wird.

Es kann hiernach einem Zweifel nicht unterliegen, daß das deutsche Zollamt an dieser Stelle weitaus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

am zweckmäßigsten untergebracht und durch diese Verlegung den beiderseitigen Verkehrsinteressen von Baden und der Schweiz am meisten gedient wird.

Weil diese Stelle aber zum schweizerischen Staatsgebiet gehört und es aus zolltechnischen Gründen nicht angeht, daß die deutsche Zollstelle außerhalb der Zollgrenze errichtet wird, so ist die nächste Voraussetzung, daß die in Aussicht genommene Baustelle nebst den daran anstoßenden Plätzen mit einem Flächeninhalt von 39 Ar 47 Quadratmeter am Fuße des künftigen Eisenbahndammes durch einen Gebietsaustausch mit der Schweiz unter deutsche Hoheit gebracht und infolgedessen die Landesgrenze zwischen Grenzstein 6 und 8 an der Freiburger Landstraße verlegt wird.

Zu diesem Zweck ist von Bevollmächtigten der Badischen Regierung und des Schweizerischen Bundesrats zu Bern am 21. Dezember 1906 der vorstehende Staatsvertrag abgeschlossen worden. Da in dem an Baden fallenden Gebietsteil ein Teil der Landstraße Freiburg-Basel gelegen ist, so hatte der badische Staat in dem Vertrage zugleich die Fürsorge für die Unterhaltung dieser Straßenstrecke zu übernehmen; außerdem ergab sich für ihn die Verpflichtung, auf dem neu erworbenen Gebietsteil eine bestimmte Bauflucht einzuhalten, um den Ausblick aus dem schweizerischen Zollgebäude nicht zu behindern. Diese Verpflichtung wurde für so lange übernommen, als die Einhaltung der Bauflucht im Interesse der schweizerischen Zollaufsicht geboten erscheint.

Die in dem Vertrage vorbehaltene Ratifikation ist beiderseits erfolgt und es sind die Ratifikationsurkunden am 27. August 1907 in Bern ausgetauscht worden.

Da die zu verändernde Landesgrenze zugleich die Reichsgrenze bildet, so war gemäß der Reichsverfassung sowohl beim Vertragsabschlusse wie bei der Ratifikation die Genehmigung des Reichs vorzubehalten. Um die letztere herbeizuführen und den neuen Zug der Landesgrenze völkerrechtlich auch für das Reich sicher zu stellen, hat dasselbe den nachstehend abgedruckten Vertrag mit dem Schweizerischen Bundesrat abgeschlossen, in welchem die Bestimmung des badisch-schweizerischen Staatsvertrags für das Deutsche Reich und ihm gegenüber als rechtswirksam anerkannt werden. In Artikel 2 des Anerkennungsvertrags ist zugleich die Bestimmung getroffen, daß derselbe einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und damit die in Artikel V des badisch-schweizerischen Vertrags vorbehaltene Zustimmung des Reichs — von welcher das Inkrafttreten des letzteren Vertrags abhängt — als erfolgt gelten solle.

Nach erfolgter Zustimmung im Bundesrat ist der Anerkennungsvertrag vom Reichstag in der Sitzung vom 21. März 1908 in erster und zweiter und in der Sitzung vom 5. Mai gl. Js. in dritter Lesung ohne Debatte genehmigt worden.

Um die Veränderung des Rechtszustandes reichsgesetzlich festzustellen und in dem an Baden fallenden Gebietsteil das Reichsrecht in Kraft zu setzen, wurde seitens der Reichsleitung der unten weiter abgedruckte Gesetzentwurf aufgestellt. Derselbe ist nach Beschlußfassung im Bundesrat vom Reichstage bei Erteilung seiner Genehmigung zu dem Staatsvertrage, und zwar ebenfalls ohne Debatte, angenommen worden.

Der hiermit vorgelegte Entwurf eines badischen Gesetzes bezweckt die Genehmigung des badisch-schweizerischen Staatsvertrags durch die badischen Landstände herbeizuführen und in dem neu erworbenen Gebietsteil, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags, das badische Recht in Wirksamkeit treten zu lassen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossenen Staatsvertrags über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rat, Dr. von Bülow,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Eduard Müller, Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Staatsvertrags über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe werden hierdurch für das Deutsche Reich und ihm gegenüber als rechtswirksam anerkannt.

Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Die Vereinbarung soll einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und es soll damit die im Artikel V des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21. Dezember 1906 vorbehaltene Zustimmung des Reichs als erfolgt gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Bern am 29. Oktober 1907.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Müller.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der zwischen dem Reich und der Schweiz über die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe getroffenen Vereinbarung vom 29. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. *), durch welche die Bestimmungen des dieser Vereinbarung in Abschrift beigefügten zwischen Baden und der Schweiz am 21. Dezember 1906 über die Grenzverlegung abgeschlossenen Staatsvertrags für das Reich und ihm gegenüber als rechtswirksam anerkannt sind, treten die Teile des schweizerischen Gebiets, die nach Artikel I des erwähnten Vertrags von der Schweiz an Baden abgetreten werden, dem Reichsgebiete hinzu.

§ 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die Teile des badischen Gebiets, die nach Artikel II des im § 1 erwähnten Vertrags vom 21. Dezember 1906 von Baden an die Schweiz abgetreten werden, aus dem Reichsgebiet aus.

§ 3.

In den im § 1 bezeichneten schweizerischen Gebietsteilen treten bei ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet alle Vorschriften in Kraft, die von Reichs wegen in den im § 2 bezeichneten badischen Gebietsteilen bei ihrem Ausscheiden aus dem Reichsgebiet in Geltung waren.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

---

*) Ist noch nicht veröffentlicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 62 b.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 342) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die mit Schreiben vom 20. Juni l. Js. anher gegebene Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. April 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (12.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Übertragung des Gemeinderichteramtes und des Amtes eines Schiedsmanns an besondere Gemeindebeamte, sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und Schiedsmänner betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Anträgen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. April 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Gesetzentwurf,

das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 115 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 treten folgende Bestimmungen:

§ 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 *M.* nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats (Stadtrats) einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen werden.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann auf Antrag des Bürgermeisters in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut und in andern Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß das Amt des Gemeinderichters dem Inhaber eines in dem Ortsstatut (Gemeindebeschluß) bezeichneten Gemeindeamtes auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf. Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Bürgerausschusses. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die gemäß Absatz 2 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter Anwendung.

§ 115 a.

In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Auch ist in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur das ordentliche Gericht, nicht der Bürgermeister zuständig.

Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.

Artikel II.

§ 1 des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, erhält folgende Fassung:

In jeder Gemeinde wird für streitige Rechtsangelegenheiten eine Vergleichsbehörde (Schiedsmann) bestellt; Schiedsmann ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat (Stadtrat) das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen.

In den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit Genehmigung des Bürgerausschusses das Amt des Schiedsmanns einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen; die Übertragung kann jederzeit durch den Gemeinderat widerrufen werden.

In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Artikel III.

Der auf Grund des Artikels I als Gemeinderichter oder auf Grund des Artikels II als Schiedsmann Bestellte gilt in dieser Eigenschaft als „Bürgermeister" im Sinne der Vorschriften der §§ 19, 115 bis 123 a des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, und des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Die vor dem gegenwärtigen Gesetz von einem stellvertretenden Gemeinderichter erlassenen Entscheidungen und gleichermaßen die vor einem stellvertretenden Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche können nicht mit der Begründung, daß der stellvertretende Gemeinderichter oder Schiedsmann nicht allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters gewesen sei, als rechtsunwirksam oder der Vollstreckbarkeit entbehrend angefochten werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Gegeben 2c.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 9. April 1908.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung

der Vizepräsident:
Dr. Bürklin.

die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den Gesetzentwurf

das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend.

(Drucksache Nr. 63).

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Frank.

I. Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs.

Am 5. Februar 1907 erließ der Stadtrat von Karlsruhe folgende Verfügung:

„Auf Grund des Ortsstatuts vom 23. Januar 1907 betr. die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister werden folgende städtische Beamte ermächtigt, den Bürgermeister in Ausübung der Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften (§ 42 des R.-P.-G.) zu vertreten:

a) für das ganze Stadtgebiet: Stadtsekretär Vincenz Schroth, Rathaus, Zimmer Nr. 59,
b) für den Stadtteil Beiertheim: Gemeindesekretär Kary,
c) für den Stadtteil Rüppurr: Gemeindesekretär Klotz,
d) für den Stadtteil Rintheim: Gemeindesekretär Raupp."

Das Ortsstatut vom 23. Januar 1907 hat in § 3 folgendes bestimmt:

„Der Stadtrat kann die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bezw. der Bürgermeister in einzelnen Beziehungen, insbesondere in der Eigenschaft als Gemeinderichter oder Schiedsmann, auch einem Stadtrat, der nicht zum allgemeinen Stellvertreter ernannt ist, oder einem dazu befähigten städtischen Beamten übertragen. Von dieser Übertragung ist jedoch der Vorsitz im Stadtrat, im Bürgerausschuß und in der Kassen- und Rechnungskommission ausgeschlossen."

Auf Grund dieser Bestimmungen vollzog der Gemeindesekretär Kary in Beiertheim die Beglaubigung von Unterschriften in einer Grundbuchsache. Der Grundbuchbeamte bestritt, daß der Gemeindesekretär zur Beglaubigung zuständig gewesen sei und nachdem Beschwerde erhoben war, entschied das Großh. Landgericht Karlsruhe I Zivilkammer am 17. April 1907 Nr. 7884, daß die Beglaubigung der rechtlichen Wirkung entbehre, weil sie nicht von einem zuständigen Gemeindebeamten herrühre. Das Großh. Oberlandesgericht I Zivilsenat ist durch Beschluß vom 3. Juli 1907 Nr. 1596 dieser Auffassung beigetreten. Es handle sich um eine rein staatliche Funktion, um ein rechtspolizeiliches Geschäft, wobei neben den Notaren und den Amtsgerichten auch die Bürgermeister zuständig seien, nicht aber deren im voraus bestellte Vertreter. Ein Ortsstatut könne nicht verfügen, daß öffentlichrechtliche Befugnisse, welche die städtische Verfassung und Verwaltung nicht direkt berühren, weiter übertragen werden.

Das in Karlsruhe erlassene Ortsstatut, dessen Inhalt und Form sich mit den Ortsstatuten anderer größerer badischer Städte decken, stützt sich auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

In § 7g der Städteordnung ist bestimmt:

„Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorsieht, die nötigen Feststellungen getroffen werden. Das Ortsstatut kann außerdem auf andere die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, soferne darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen anderen Gesetzen nicht widersprechen."

In § 19e der Städteordnung ist vorgesehen, Ortsstatute darüber zu erlassen, für welche Dienstzweige besonders städtische Beamte bestellt und welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den §§ 2 und 3 der Dienstweisungen für die Gemeindegerichte vom 10. Mai 1886 ist folgendes bestimmt:

„§ 2. Die den Gemeindegerichten übertragene Gerichtsbarkeit wird durch die Bürgermeister ausgeübt. In Gemeinden mit mehr als einem Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat (Stadtrat), welcher derselben ordentlicherweise das Amt des Gemeinderichters zu versehen habe.

§ 3. Stellvertreter des Gemeinderichters in Fällen rechtlicher (§§ 4 und 5) oder tatsächlicher Verhinderung ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte; in anderen Gemeinden, wenn sie zwei Bürgermeister haben, der andere Bürgermeister, wenn sie nur einen Bürgermeister haben, der nach § 18 c der Gemeindeordnung bestimmte andere Gemeindebeamte."

In §§ 1 und 2 der Dienstweisung für die Vergleichsbehörden (Schiedsmänner) vom 10. Mai 1886 ist folgendes bestimmt:

„§ 1. Als Vergleichsbehörde (Schiedsmann) in streitigen Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde deren Bürgermeister bestellt. In Gemeinden mit mehr als einem Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat (Stadtrat), welcher derselben ordentlicherweise das Amt des Schiedsmanns auszuüben habe.

§ 2. Stellvertreter des Schiedsmanns (§ 1) in Fällen rechtlicher (§ 4) oder tatsächlicher Verhinderung ist in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte; in anderen Gemeinden, wenn sie zwei Bürgermeister haben, der andere Bürgermeister, wenn sie nur einen Bürgermeister haben, der nach § 18 der Gemeindeordnung berufene Gemeinderat."

Die Dienstweisungen sind Verordnungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die staatliche Aufsichtsbehörde hat der auf dieser Rechtsgrundlage sich entwickelnden Praxis der Städte bisher Hindernisse nicht bereitet. Von den 10 Städten der Städteordnung haben nur Offenburg und Lahr keinen Gebrauch gemacht: von der bisher als vorhanden angenommenen Möglichkeit, zur Entlastung des Oberbürgermeisters einzelne Befugnisse seines Amtes abzutrennen und auf allgemeine Stellvertreter zu übertragen. Nachdem aber das höchste badische Gericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, es handle sich hier nicht um städtische Angelegenheiten, die auf Grund der Gemeinde-

autonomie geregelt werden können, sondern um einen Ausfluß der staatlichen Justizhoheit, entstand eine Unklarheit und eine Rechtsunsicherheit, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf behoben werden sollen. Wenn auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts sich zunächst nur darauf beschränkt, die Befugnisse eines Gemeindesekretärs, der auf Grund eines Ortsstatuts Unterschriften beglaubigte, in Frage zu stellen, so gelten doch die Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts für alle Fälle, in welchen Befugnisse des Oberbürgermeisters abgezweigt und besonders hierfür bestellten Beamten übertragen werden. Für diejenigen Verhältnisse, welche die direkte Veranlassung zu dem Spruch des Oberlandesgerichts gegeben haben, hat der vorliegende Entwurf nichts vorgesehen. Er will die Materie vorerst nur regeln, soweit die Gemeindegerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Vergleichsbehörden in Frage kommt.

II. Änderungen des Entwurfs durch die Erste Kammer.

Der Entwurf soll zwei Aufgaben lösen. Zunächst soll verhindert werden, daß die bisher von Stellvertretern der Gemeinderichter oder der Schiedsmänner erlassenen Entscheidungen bezw. geschlossenen Vergleiche angefochten werden mit der Begründung, sie seien rechtsunwirksam oder sie entbehrten der Vollstreckbarkeit. In dieser Richtung bestimmt der Artikel III Absatz 2 des Entwurfs, daß die vor dem gegenwärtigen Gesetz von einem stellvertretenden Gemeinderichter erlassenen Entscheidungen und die von einem stellvertretenden Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche nicht angefochten werden könnten mit der Begründung, daß der stellvertretende Gemeinderichter oder Schiedsmann nicht allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters gewesen sei. Es sollen aber auch die Unklarheiten und etwaige Anfechtungen in Zukunft vermieden werden. Diese Aufgabe soll durch die Artikel I und II des Entwurfs gelöst werden, die eine zweifelsfreie rechtliche Grundlage für die Stellvertretung der Gemeinderichter und der Schiedsmänner schaffen sollen. Die badische Gemeindegerichtsbarkeit beruht auf § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wo bestimmt ist, daß in denjenigen Staaten, in denen Gemeindegerichte bestehen, diese als besondere Gerichte zugelassen werden sollen. Das badische Gesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, hat demgemäß in § 115 folgendes bestimmt:

„Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister bezw. deren gesetzliche Stellvertreter zuständig."

Der Entwurf hat anstelle der Worte: „bezw. deren gesetzliche Stellvertreter" folgende Fassung gesetzt:

„und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter."

Als 2. Absatz zu § 115 war die neue Vorschrift beigefügt, daß mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz das Amt eines Gemeinderichters in den Städten der Städteordnung auf Grund eines Ortsstatuts durch den Stadtrat und in anderen Gemeinden über 2000 Einwohner auf Antrag des Gemeinderats durch Beschluß des Bürgerausschusses besonderen rechtskundigen Gemeindebeamten übertragen werden kann. In gleicher Weise erfolgt im voraus auch die Bestellung der für Verhinderungsfälle erforderlichen Stellvertreter eines jeden besonderen Gemeinderichters.

Die Erste Kammer der Badischen Landstände, der der Gesetzentwurf zunächst vorgelegt wurde, hat den Artikel I der Vorlage in wesentlichen Punkten umgestaltet. Es wurde das durch die Entwicklung der Gemeinden entstandene Bedürfnis, die Oberbürgermeister und die Bürgermeister zu entlasten, anerkannt, aber ausdrücklich als Grundsatz festgehalten, daß der Bürgermeister kraft seines Amtes der eigentliche Inhaber der gemeinderichterlichen Gewalt sei und daß ihm deshalb gegen seinen Willen das Richteramt nicht abgenommen werden dürfe. In den Fällen, in denen die Übertragung des Gemeinderichteramtes auf einen anderen Beamten notwendig sei, müsse eine Persönlichkeit gewählt werden, die in ähnlicher Weise das Vertrauen der Bevölkerung genieße, wie der Ortsvorsteher selber. Diesen Zwecken diene aber nicht die in dem Entwurf vorgesehene Genehmigung zweier Ministerien. Das Ortsstatut oder der Gemeindebeschluß, durch welche die Möglichkeit für die Bestellung von Stellvertretern geschaffen wird, bedürfe an sich schon der Genehmigung durch die Ministerien des Innern und der Justiz. Hingegen sei überflüssig und nicht wünschenswert, die gewählte Persönlichkeit noch der Genehmigung durch die Ministerien zu unterwerfen. Wenn der Ortsvorsteher, der kraft seines Amtes Gemeinderichter ist, nicht der staatlichen Genehmigung bedarf, so liege kein Grund vor, den Gemeinderichter, der nur einen Teil der Befugnisse des Ortsvorstehers ausübt, anders zu behandeln. Es solle jedoch nur derjenige als Gemeinderichter bestellt werden können, der ein im Ortsstatut benanntes Gemeindeamt bekleidet. Notwendig sei auch die Genehmigung des Bürgerausschusses, so daß also im wesentlichen der Gemeinderichter in der gleichen Weise wie der Ortsvorsteher gewählt werde. Hingegen sei nicht zweckmäßig, eine juristische Vorbildung als gesetzliches Erfordernis festzulegen, da man als sicher annehmen dürfe, daß die Gemeindebehörden bei der Auswahl schon darauf Bedacht nehmen werden, eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen. In formeller Beziehung wurde gegenüber der Regierungsvorlage noch eine Änderung des § 115 des Gesetzes v. 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, durchgeführt. Es wurde vom § 115 ein neuer § 115a abgezweigt, der den seitherigen Absätzen 2, 3 und 4 des § 115 entspricht. Es ist jetzt nach der neuen Fassung in § 115 festgelegt, wer zum Gemeinderichteramt gewählt werden kann, und in § 115a sind die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit des Gemeindegerichts enthalten.

In Artikel II der Vorlage ist vorgeschlagen, den § 1 des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr., in der gleichen Weise abzuändern, daß an Stelle der Worte: „oder deren gesetzliche Vertreter" eingefügt wird: „und in Verhinderungsfällen deren gesetzliche oder durch Ortsstatut bezeichnete allgemeine Stellvertreter". Auch hier hat die Regierung als 2. Absatz die Bestimmung vorgeschlagen, daß in Städten der Städteordnung auf Grund eines Ortsstatuts durch den Stadtrat und in anderen Gemeinden über 2000 Einwohner auf Antrag des Gemeinderats durch Beschluß des Bürgerausschusses das Amt besonderen rechtskundigen Gemeindebeamten übertragen werden könne. Zur Ernennung solle die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz erforderlich sein. In gleicher Weise solle im voraus auch die Bestellung der für Verhinderungsfälle erforderlichen Stellvertreter eines jeden besonderen Schiedsmannes erfolgen. Das Institut der Vergleichsbehörden, das von Norddeutschland übernommen wurde, hat bis jetzt Leben und Bedeutung nicht gewinnen können. Während die Gemeindegerichte in mehr als 100jährigem Bestehen sich bewährt haben, sind die Vergleichsbehörden keine populäre Einrichtung geworden.

Die Erste Kammer hat wohl auch aus diesem Grunde dem Artikel II gegenüber eine etwas andere Stellung eingenommen, als bezüglich der Gemeindegerichte. Die Genehmigung der Ministerien wurde auch hier für über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

flüssig erklärt und gestrichen. Aber auch die anderen Maßregeln, die eine besonders sorgfältige Auswahl des Gemeinderichters oder seiner Stellvertreter gewährleisten sollten, wurden bei der Bestellung des Schiedsmannes nicht in allen Punkten für notwendig gehalten. Schiedsmann soll der Bürgermeister (Oberbürgermeister) sein. Auf seinen Antrag soll der Gemeinderat das Amt des Schiedsmannes einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen können, ohne daß ein Ortsstatut zu diesem Zweck erlassen werden muß. In Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern soll auf Antrag des Bürgermeisters und mit Genehmigung des Bürgerausschusses das Amt des Schiedsmannes einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen werden können. Die Übertragung solle jederzeit durch den Gemeinderat widerrufen werden können. Die Ernennung der erforderlichen Stellvertreter solle in der gleichen Weise erfolgen.

Die Regierung hat gegenüber diesen Änderungen ihrer Vorlage erklärt, daß den Beschlüssen der Ersten Kammer die Zustimmung erteilt werde. Die Kommission der Zweiten Kammer hat sich den Beschlüssen und der Begründung angeschlossen, die von der Kommission der Ersten Kammer angenommen worden sind, mit Ausnahme eines Punktes. Es erschien bedenklich, durch einfachen Beschluß des Gemeinderats, ohne daß ein Verschulden des Beamten vorzuliegen braucht, den Schiedsmann seines Amtes entsetzen zu lassen. Obwohl er keine direkt richterliche Tätigkeit ausübt, ist sein Amt doch ein mit dem Richteramt verwandtes; damit ist aber das Erfordernis der Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch gegenüber der Gemeindebehörde gegeben. Es wurde deshalb die Fassung dahin abgeändert, daß die Wahl des Schiedsmannes für die gleiche Zeitdauer gelten solle, wie die Wahl der Gemeinderäte (Stadträte) Eine Amtsentsetzung wird nur unter den gleichen Bedingungen wie bei jedem anderen Gemeindebeamten möglich sein. Wenn auch bis jetzt die Einrichtung der Vergleichsbehörden Bedeutung nicht hat gewinnen können, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft sich das ändern wird. Für diesen Fall Vorsorge zu treffen durch Befestigung und Sicherung der Stellung dieser Beamten, ist der Zweck, den die Kommission durch die beschlossene Änderung erreichen will.

Es wird deshalb der **Antrag** gestellt:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung — siehe Anlage — ihre Zustimmung erteilen.

Anlage

III. Die Beglaubigungsbefugnisse der Gemeindebeamten.

Im Gegensatz zu der Großh. Regierung, die eine gesetzgeberische Maßnahme nicht für erforderlich hielt, hat die Erste Kammer der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Beglaubigungsbefugnisse der Gemeindegrundbuchbeamten einer Erweiterung bedürftig seien. Es wurde deshalb von ihr die Großh. Regierung ersucht:

„a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Städten, in welchen das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist, der Gemeindegrundbuchbeamte zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfange für zuständig erklärt wird, in welchem der Bürgermeister in § 42 des Badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister sowie der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind;

b) zu prüfen, ob nicht auch in Städten von über 3000 Einwohnern zur Entlastung des Bürgermeisters die Beglaubigungs-Befugnisse des Grundbuch-Hilfsbeamten zu erweitern seien."

Die Kommission der Zweiten Kammer war der Auffassung, daß kein Grund vorliege, hier diese Unterscheidung zu machen zwischen kleinen und großen Gemeinden. Im Gegenteil! Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade an kleineren Orten ein dringendes Bedürfnis vorhanden sei, einen Beamten zu haben, der die erforderlichen erweiterten Beglaubigungsrechte besitze. Gerade in den Landorten sei der Bürgermeister, der seine Landwirtschaft betreibe, nur selten auf dem Rathause zu finden. Deshalb empfehle es sich, den Ratschreibern die Beglaubigungsbefugnis zu übertragen. Es sei dadurch ermöglicht, daß auch an kleinen Orten in den üblichen Bureaustunden Beglaubigungen von Unterschriften und Verträgen vollzogen werden können.

Die Kommission beschloß deshalb folgenden **Antrag:**

„Es wolle die Großh. Regierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Gemeinden den Ratschreibern das Recht zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfang verliehen wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42 des Badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister und der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Fassung der Ersten Kammer.

Gesetzentwurf,

das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 115 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 treten folgende Bestimmungen:

§ 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats (Stadtrats) einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen werden.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann auf Antrag des Bürgermeisters in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut und in andern Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß das Amt des Gemeinderichters dem Inhaber eines in dem Ortsstatut (Gemeindebeschluß) bezeichneten Gemeindeamtes auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf. Die Er-

Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.

Unverändert.

Fassung der Ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.
nennung bedarf der Genehmigung des Bürgerausschusses. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.	
Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die gemäß Absatz 2 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter Anwendung.	
§ 115a.	
In Beziehung auf unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, sind die Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.	Unverändert.
Auch ist in den Fällen, in welchen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeindebehörden) oder Innungen eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zukommt und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zugelassen ist, für diese Berufung nur das ordentliche Gericht, nicht der Bürgermeister zuständig.	
Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgeschlossen.	
Artikel II.	
§ 1 des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, erhält folgende Fassung:	
In jeder Gemeinde wird für streitige Rechtsangelegenheiten eine Vergleichsbehörde (Schiedsmann) bestellt; Schiedsmann ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).	Abs. 1, 2 und 3 unverändert.
Auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat (Stadtrat) das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen.	
In den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit Genehmigung des Bürgerausschusses das Amt des Schiedsmanns einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen; die Übertragung kann jederzeit durch den Gemeinderat widerrufen werden.	Abs. 4. In den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit Genehmigung des Bürgerausschusses das Amt einem hierzu geeigneten Ortseinwohner übertragen; die Wahl gilt, wenn der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, für 6 Jahre.
	Abs. 5 unverändert.
In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.	
Artikel III.	
Der auf Grund des Artikels I als Gemeinderichter oder auf Grund des Artikels II als Schiedsmann Bestellte gilt in dieser Eigenschaft als „Bürgermeister" im	Unverändert.

Fassung der Ersten Kammer	Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.
Sinne der Vorschriften der §§ 19, 115 bis 123a des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, und des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.	
Die vor dem gegenwärtigen Gesetz von einem stellvertretenden Gemeinderichter erlassenen Entscheidungen und gleichermaßen die vor einem stellvertretenden Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche können nicht mit der Begründung, daß der stellvertretende Gemeinderichter oder Schiedsmann nicht allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters gewesen sei, als rechtsunwirksam oder der Vollstreckbarkeit entbehrend angefochten werden.	Unverändert.
Artikel IV.	
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Gegeben ꝛc.	

№ 63 b.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, die Übertragung des Gemeinderichteramtes und des Amtes eines Schiedsmanns, sowie die Stellvertretung der Gemeinderichter und der Schiedsmänner betreffend,

auf Grund des gedruckten Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 346) abermals beraten und entsprechend dem Antrage der Kommission den Entwurf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 19 Juni ds. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs zur gefälligen Beisetzung der dortigen Annahmebeurkundung anschließen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. April 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. März 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,
die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, Ersatz des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausnahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Abteilung des Gehaltstarifs, welcher der Beamte angehört.

Es erhalten

die Beamten der Tarifabteilung:	ein Tagegeld von:	ein Übernachtungsgeld von:
A	16 ℳ	6 ℳ
B	12 „	5 „
C	10 „	4 „
D	8 „	4 „
E	7 „	3 „
F	6 „	3 „
G	5 „	3 „
H	4,50 „	2,50 „
J	4 „	2,50 „
K	4 „	2 „

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar wird bei einer Abwesenheit bis zu 9 Stunden die Hälfte des Tagegeldes, bei einer solchen von mehr als 9 Stunden das ganze Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

§ 5.

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das

Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hiebei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitssätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§ 8.

Reisekostenersatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Besorgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hiebei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

§ 9.

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94 Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notweniger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn er oder ein Familienmitglied zu einer besonderen Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Aufsuchens einer Wohnung genötigt ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten die Beamten der Gehaltstarifabteilung:

A	. .	300 ℳ
B	. .	250 „
C	. .	200 „
D	. .	150 „
E	. .	125 „
F	. .	100 „
G	. .	80 „
H	. .	70 „
J	. .	60 „
K	. .	50 „

Maßgebend ist diejenige Gehaltstarifabteilung, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14.

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinenfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im allgemeinen.

Die Vergütungen für die Auslagen, die den Beamten infolge der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte und infolge von Umzügen entstehen, sind derzeit durch die landesherrlichen Verordnungen vom 5. November 1874 die Bezüge der im Zivilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. (G.- u. V.-Bl. S. 521) und vom 30. April 1875, die Vergütungen der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betr. (G.- u. V.-Bl. S. 185) geregelt (s. Anlage 1). Der Entwurf eines Beamtengesetzes vom 9. April 1888 hatte in § 27 vorgesehen, daß die Bestimmungen über diese Vergütungen auch künftig durch Verordnung festzusetzen seien. Die Zweite Kammer und in Übereinstimmung mit ihr die Erste Kammer der Landstände waren jedoch der Ansicht, daß sich das fragliche Gebiet seiner ganzen Natur und Wichtigkeit nach zur gesetzlichen Behandlung eigne. Es wurde deshalb, „um wenigstens das Prinzip zu wahren, ohne aber im übrigen damit auf eine sofortige gesetzliche Regelung drängen zu wollen", beschlossen, den gedachten Paragraphen dahin zu ändern, daß die Bestimmungen über diese Vergütungen „bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes" durch Verordnung zu treffen seien. Die Großh. Regierung hatte an sich gegen eine gesetzliche Ordnung dieser Materie keine Bedenken, hielt aber eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht für dringlich und hat diesem Standpunkt auch in der 20. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1900 Ausdruck gegeben, als der Antrag Heimburger und Gen., wonach die Großh. Regierung ersucht wurde, die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege herbeizuführen, die Billigung der Zweiten Kammer und mit gewissen Vorbehalten auch der Ersten Kammer fand. In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. März 1906 wurde die Diätenfrage abermals verhandelt. Der Vertreter der Großh. Regierung hat damals darauf hingewiesen, daß die Regelung des Diätenwesens in engem Zusammenhang mit der Revision des Gehaltstarifs stehe, und die Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand in Aussicht gestellt. Dieser Zusage kommt die Großh. Regierung nunmehr durch den vorliegenden Entwurf nach (vergl. auch die Begründung zu § 27 des Entwurfs eines Gesetzes, die Abänderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.).

Bei dem engen Zusammenhang der Umzugskostenvergütungen mit den Dienstreisekostenentschädigungen erschien es zweckmäßig, die Vorschriften für beide Gebiete in einem Gesetz zusammenzufassen.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, neben den Tarifen im allgemeinen nur die obersten Grundsätze festzulegen, nach denen die Vergütungen gewährt werden sollen. Es ist dies deshalb geboten, damit — wie auch der Berichterstatter der Ersten Kammer über den oben erwähnten Antrag Heimburger und Gen. in der 20. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1900 zutreffend ausgeführt hat — die Elastizität nicht geschädigt wird, die das Wesen dieser Vergütungen, insbesondere der Dienstreiseentschädigungen bei der Verschiedenartigkeit der dienstlichen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade durchaus erfordert und zwar sowohl im Interesse der Beamten, wie im Interesse des Staatshaushalts. Innerhalb dieses vom Gesetz gegebenen Rahmens erfolgt dann die Regelung der Einzelheiten im Wege des Vollzugs. Um hiebei die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, sollen die für alle Ressorts gemeinschaftlichen Vollzugsvorschriften in einer landesherrlichen Verordnung zusammengefaßt und etwaige Sondervorschriften für einzelne, nur einem Ministerium unterstellte Beamtengruppen im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen werden.

In sachlicher Hinsicht geht der Entwurf davon aus, daß das bisher Bewährte beibehalten, unzweckmäßige Vorschriften aber beseitigt oder durch sachgemäßere ersetzt werden sollen. Sein Bestreben ist ferner darauf gerichtet, den Beamten eine nach zweckentsprechenden Grundsätzen bemessene, ausreichende Vergütung für ihre Auslagen bei Dienstreisen und Umzügen zu gewähren, andererseits aber auch zu weitgehende Zuwendungen, soweit immer tunlich, zu verhüten.

Bei den Dienstreiseentschädigungen hält der Entwurf vor allem daran fest, daß diese grundsätzlich nur eine Auslagenvergütung, aber kein Nebeneinkommen bilden sollen. Demgemäß werden auch fernerhin die Auslagen, soweit möglich, nach ihrem tatsächlichen Betrag und nur soweit dies nicht möglich, in Form von Pauschbeträgen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vergütet. Neu ist in dem Entwurf insbesondere der Anschluß des Tagegeldertarifs an die Gehaltstarifabteilungen, sowie die Bewilligung besonderer Übernachtungsgelder und die Art und Weise der Abstufung der Tagegelder. Beseitigt wurden namentlich der sog. Winterzuschlag und die Auslandsdiäten.

Bei der Bemessung der Höhe der Sätze für die Aufwandsentschädigung ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die bisherigen Diätensätze im großen und ganzen sich als ausreichend erwiesen haben. Wenn gleichwohl für diese Sätze im Hinblick auf die Steigerung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft eine Aufbesserung in Aussicht genommen ist, so konnte diese doch aus dem angegebenen Grunde in mäßigen Grenzen gehalten werden namentlich im Bereich der oberen Klassen, während sie bei den mittleren und besonders bei den untern Beamten, die auf diesem Gebiete wohl etwas zurückgeblieben sind, beträchtlicher ist. Die Aufbesserung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil durch den Anschluß des Tagegeldertarifs an den Gehaltstarif gewisse mit einer Minderung der seitherigen Bezüge verknüpfte Verschiebungen eintreten werden, die durch die Aufbesserung der Sätze wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden sollen.

Die Mißstände des seitherigen Diätenwesens sind insbesondere durch die Art und Weise der Abstufung der Sätze veranlaßt. Namentlich waren auch die Diäten für kurze, an einem Tage vorgenommene Dienstreisen vielfach zu reichlich bemessen. In dieser Beziehung wird durch die vorgeschlagene Trennung der Aufwandsentschädigung in ein Tage- und Übernachtungsgeld, sowie durch die in § 4 vorgesehene anderweitige Abstufung der Sätze Abhilfe geschaffen werden.

Bei den Umzugskostenvergütungen ist insbesondere hervorzuheben, daß die Vergütung der Transportkosten nicht mehr nach einem besondern Tarif, sondern nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand bemessen und nur für die „allgemeinen Kosten" auch fernerhin Pauschvergütungen gewährt werden sollen. Die seitherigen Vergütungen waren namentlich bei Versetzungen auf kurze Entfernungen vielfach nicht ausreichend, während sie bei Versetzungen auf sehr große Entfernungen mitunter zu reichlich bemessen waren. Es darf erwartet werden, daß der Vorschlag des Entwurfs zu einer zutreffenderen Bemessung der Vergütungen beitragen wird. Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, künftig auch in einer Anzahl solcher Fälle eine Zugskostenvergütung zu gewähren, in denen dies seither nicht zulässig war.

Wenn hiernach auch manche wesentliche Verbesserungen erzielt werden dürften, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß auch die Tarife des Entwurfs die jedem Pauschalierungssystem anhaftenden Mängel aufweisen. Man darf sich deshalb bei ihrer Beurteilung nur an den großen Durchschnitt der Fälle halten und einzelne ganz besonders gelagerte und seltene Fälle nicht als Beweis gegen die Angemessenheit dieser Tarife anführen.

Über die finanzielle Gesamtwirkung des Entwurfs können ziffermäßige Angaben nicht gemacht werden. Schon eine Zusammenstellung des dermaligen Gesamtaufwands an Diäten, Reise- und Umzugskosten stößt auf Schwierigkeiten, da in den Rechnungen die Dienstreise- und Umzugskostenvergütungen zumeist unausgeschieden unter einer Position oder mit andern Kosten zusammen gebucht sind. Aber auch die Umrechnung der Diätenforderungszettel nach den neuen Vorschriften, die mindestens für ein Jahr vorgenommen werden müßte, würde ein zutreffendes Bild über den künftigen Gesamtaufwand nicht liefern, da ein solches erst dann gewonnen werden könnte, wenn schon alle Einzelheiten des Vollzugs geregelt wären. Bei den Umzugskosten ist aber eine solche Umrechnung überhaupt nicht möglich, da die tatsächlichen Auslagen in den Forderungszetteln nicht angegeben sind. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß der Aufwand im ganzen künftig jedenfalls nicht geringer wird als seither. Wenn auch bei den Tagegeldern insbesondere infolge der Art der Abstufung (§ 4) eine Minderung des Aufwands zu erwarten sein wird, so wird diese vermutlich ganz oder wenigstens teilweise doch wieder durch die vorgesehene Erhöhung der Sätze der Aufwandsentschädigung insbesondere für die unteren Beamtenklassen ausgeglichen werden. Der Aufwand für die Umzugskostenvergütungen aber wird sehr wahrscheinlich ein höherer werden als jetzt, da die seitherigen Vergütungen teilweise, namentlich bei Versetzungen auf kurze Entfernungen, unzulänglich waren, da ferner solche Vergütungen künftig auch in Fällen gewährt werden können, in denen dies seither nicht zulässig war, und da endlich auch die Vergütung der Transportkosten nach dem tatsächlichen Aufwand anstatt in Form von Pauschbeträgen die Beamten mitunter veranlassen wird, in geringerem Maße als seither auf eine möglichst billige Beförderung bedacht zu sein.

Die wesentlichen Bestimmungen über das Tagegelder- und Umzugskostenwesen im Reich und den größeren Bundesstaaten sind zur Vergleichung in der Anlage 2 zusammengestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im besonderen.

Zu § 1.

Die Erstattung sämtlicher Auslagen bei auswärtigen Dienstgeschäften nach ihrem tatsächlichen Betrag wäre an sich das gerechteste Verfahren. Da aber schon die Spezialisierung und der Nachweis der hierher gehörigen Aufwendungen, insbesondere des Verpflegungsaufwands den Beamten häufig sehr schwer fallen und andererseits die Feststellung dieser Kosten durch die zuständige Behörde und die Beurteilung ihrer Notwendigkeit sicherlich sehr häufig zu Beanstandungen und Auseinandersetzungen Anlaß geben würde, behält der Entwurf das bestehende System bei, wonach nur die leicht nachweisbaren und kontrollierbaren Reisekosten, d. i. die Auslagen für die Beförderung des Beamten und seines Gepäcks nach ihrem wirklichen Betrag, die Kosten für Verpflegung und Unterkommen dagegen — welche der Entwurf unter der Bezeichnung „Aufwandsentschädigung" zusammenfaßt — durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

Etwaige besondere Kosten, die bei Dienstreisen im unmittelbaren Interesse des zu besorgenden Geschäfts z. B. für Postporto, Botenlöhne, Mieten eines Geschäftsraumes u. dergl. aufgewendet worden sind, werden ebenfalls erstattet und nach § 8 Absatz 1 wie die Reisekosten behandelt.

Nach Absatz 1 haben alle Beamten, etatmäßige wie nichtetatmäßige, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen bei Dienstreisen. Dieser Anspruch soll jedoch nur für die etatmäßigen Beamten durch das Gesetz geordnet werden, während die Regelung der Entschädigung des nichtetatmäßigen Personals der Vollzugsverordnung vorbehalten wird, letzteres aus Zweckmäßigkeitsgründen, um den verschiedenartigen und wechselnden Bedürfnissen bei diesem Teil der Beamtenschaft, deren Gehaltsverhältnisse ja auch nicht gesetzlich geordnet sind, besser Rechnung tragen zu können. Im allgemeinen sollen die nichtetatmäßigen Beamten, wie dies schon seither der Fall war (vergl. die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1893 Steuer-V.-Bl. S. 27), wie die etatmäßigen behandelt werden, soweit nicht etwa besondere Gründe eine anderweitige Regelung dieser Auslageentschädigungen geboten erscheinen lassen; sie werden also neben dem Reisekostenersatz Aufwandsentschädigungen in gleicher Höhe erhalten, wie die in gleicher oder ähnlicher Weise beschäftigten etatmäßigen Beamten. Wo dieses Merkmal versagt, werden die Sätze derjenigen Gehaltstarifabteilung zu gewähren sein, in welcher die betreffenden Beamten in der Regel ihre erste etatmäßige Anstellung finden. Jedoch wird die Einschränkung vorzusehen sein, daß die Vergütungen die Sätze einer bestimmten Gehaltsklasse (etwa E oder F) nicht überschreiten dürfen.

Ob und welche Entschädigung die vertragsmäßig verwendeten Personen für ihre Auslagen bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten, ist an sich durch den Dienstvertrag zu regeln. Es erscheint jedoch schon im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser Personen zweckmäßig, für alle die Fälle, in denen der Dienstvertrag hierwegen keine besondere Bestimmung enthält, in der Vollzugsverordnung allgemein giltige Grundsätze aufzustellen. Im allgemeinen werden diese Personen wie das nichtetatmäßige Personal zu behandeln sein.

Das Gesetz gilt auch für die sogenannten mittelbaren Staatsbeamten (Art. 15 des Etatgesetzes und § 34 des Gesetzentwurfs, die Gehaltsordnung betr.), mit Ausnahme der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen, deren Dienstreisekostenentschädigungen auch fernerhin besonders geregelt werden sollen.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein Anspruch auf Kostenersatz nur bei solchen Reisen besteht, mit denen ein dienstlicher Zweck verfolgt wird. Die Anrechnung von Tagegeld usw. ist daher insoweit unzulässig, als die unternommene Reise dieser Anforderung nicht entspricht. Sache der zuständigen Behörden wird es sein, darüber zu wachen, daß sich die Beamten in den gebotenen Grenzen halten, gegebenenfalls auch ungebührliche Anforderungen abzusetzen.

Zu § 2.

Als „Wohnort" soll nach dem Entwurf die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gelten, da deren Grenzen allein leicht feststellbar sind und nur damit verwaltungstechnisch ein brauchbarer Begriff gegeben ist. Seither hat man unter Wohnort den geschlossenen Ort innerhalb der Ettergrenze verstanden; die Feststellung des ständigem Wechsel unterworfenen Ortsetters hat aber zu mancherlei praktischen Schwierigkeiten geführt, so daß die Schaffung einer jeden Zweifel ausschließenden Vorschrift geboten erscheint. Den Bedenken, die gegen die Identifizierung von Wohnort und Gemarkung wegen des damit verbundenen Wegfalls aller Tagegelder für Dienstgeschäfte innerhalb der mitunter weit ausgedehnten Gemarkung bestehen könnten, kann durch entsprechende Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 wirksam begegnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für alle Dienstgeschäfte, die außerhalb der Gemarkung des Wohnorts vorgenommen werden, dürfen hiernach Tagegelder usw. angerechnet werden; die seitherige Bestimmung des § 6 kommt — vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 Abs. 1 — in Wegfall. Führt aber der Weg zu einem innerhalb der Gemarkung vorzunehmenden Geschäft über eine andere Gemarkung, so wird hierdurch selbstverständlich ein Anspruch auf einen Tagegeldansatz nicht begründet.

Die Erstattung von Beförderungskosten anläßlich von Dienstgeschäften am Wohnorte war schon seither möglich (§ 1 Abs. 2 und § 15a des Diätenreglements). Künftig soll aber auch unter gewissen Voraussetzungen für derartige Geschäfte eine Aufwandsentschädigung geleistet werden können, was sich dadurch rechtfertigt, daß die Gemarkungen mitunter, namentlich auch infolge von Eingemeindungen, eine solche Ausdehnung bekommen haben, daß auch bei Dienstgeschäften innerhalb derselben ein Zehrungsaufwand entstehen kann. Die näheren Bestimmungen hierüber müssen dem Vollzug vorbehalten bleiben. Dabei wird als Voraussetzung für die Bewilligung von Tagegeld außer der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Mindestdauer der Reise ein gewisses Mindestmaß der Entfernung des Orts der Geschäftsverrichtung vom Dienstzimmer oder von der Wohnung oder von einem für alle Beamten in gleicher Weise maßgebenden Mittelpunkt aus vorzusehen sein. Dagegen soll die seitherige weitere Bedingung des § 6 des Diätenreglements (Nachweis der auswärtigen Zehrung) wegfallen.

Zu § 3.

Nachdem mit dem Beamtengesetz eine Klassifizierung der etatmäßigen Beamten hinsichtlich ihrer Einkommensbezüge in dem Gehaltstarif vorgenommen worden ist, soll auch der Tagegeldtarif an den Gehaltstarif angeschlossen und nicht wie seither von der Stelle abhängig gemacht werden, die der Beamte augenblicklich versieht. Denn nur auf diese Weise kann den Schwierigkeiten und unliebsamen Berufungen hinsichtlich der Einreihung in den Tarif, wie solche bei dem seitherigen Verfahren sich ergeben haben, in wirksamer Weise begegnet werden. Ein solches Vorgehen erscheint umsomehr angebracht, als der Tagegeldtarif im Gesetzgebungswege festgelegt und damit eine sichere und möglichst dauernde Grundlage für die Einreihung der Beamten in den Tarif geschaffen werden soll. Gegen diese Art der Regelung könnte nur geltend gemacht werden, daß, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen bemerkt ist, hierdurch gewisse Verschiebungen, insbesondere Deklassierungen einiger Beamtenkategorien gegenüber dem bisherigen Diätentarif verursacht werden. So waren z. B. seither die mittleren Beamten bei den Ministerien und Mittelstellen den Vorständen der Bezirksstellen gleichgestellt (Klasse IV mit einer Diät von 10 ℳ), während sie künftig nur die Aufwandsentschädigung der Klasse erhalten, der sie angehören, insbesondere also E u. F; ferner sind jetzt eine größere Zahl von Beamten der Klasse H in die gleiche Diätenklasse eingereiht wie die Mehrzahl der G-Beamten (Klasse VII mit 6 ℳ Diät), während sie künftig eine besondere Klasse für sich bilden und einen niedrigeren Tagegeldsatz als die G-Beamten erhalten. Gegenüber den Vorzügen des Anschlusses des Tagegeldtarifs an den Gehaltstarif ist aber auf diese Folgen kein allzu großes Gewicht zu legen, zumal infolge der Aufbesserung der Sätze für die Aufwandsentschädigung gegenüber den seitherigen Diätensätzen die Verschlechterung, wo eine solche überhaupt eintritt, keine sehr erhebliche ist. Auch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die seitherige Einreihung durchweg sachlich gerechtfertigt war.

Die Gewährung eines besonderen Übernachtungsgeldes, wie sie auch im Großherzogtum Hessen eingeführt ist, beruht auf der Erwägung, daß ein Beamter, der zu auswärtigem Übernachten genötigt ist, stets einen erheblich größeren Aufwand für Verpflegungskosten zu machen haben wird als derjenige, der noch am Abend, wenn auch spät, heimzukehren in der Lage ist. Es erscheint deshalb sachlich gerechtfertigt, dem ersteren Beamten auch eine entsprechend höhere Vergütung zuzuweisen. Dieses Ziel wird aber durch eine besondere Vergütung sicherer erreicht als auf irgend einem anderen Wege, etwa durch Abstufung des Tagegelds nach der Zeitdauer oder nach der Tageszeit.

Wegen der Höhe der Sätze des Tarifs ist bereits im allgemeinen Teil der Begründung das Erforderliche bemerkt. Die untenstehende Tabelle zeigt nun im einzelnen, daß die neuen Tarifsätze (d. i. Tage- und Übernachtungsgeld zusammengerechnet) mit Ausnahme der beiden ersten Klassen höher sind als die seitherigen Diätensätze und zwar einschließlich des künftig wegfallenden Winterzuschlags von 10% (§ 2 des Diätenreglements).

Die Tagegeldsätze für sich allein waren so zu bemessen, daß hiermit unter normalen Verhältnissen die Auslagen für Zehrung während eines Tages bestritten werden können. Dabei konnten die seitherigen $^7/_{10}$ Diätensätze (einschließlich des Winterzuschlags), aus denen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etwa die gleichen Bedürfnisse zu decken waren, als Anhalt dienen. Auch hier wurde indessen namentlich für die mittleren und unteren Beamten eine Erhöhung vorgesehen, wie sich des näheren aus der folgenden Tabelle ergibt.

Klasse	Aufwandsentschädigung						Diäten							
	Tagegeld		Übernachtungsgeld		zus.		Ganze Diät				1/10 Diät			
							ohne Zuschlag		mit Zuschlag		ohne Zuschlag		mit Zuschlag	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I	16	—	6	—	22	—	20	—	22	—	14	-	15	40
II	12	—	5	—	17	—	16	—	17	60	11	20	12	32
III	10	—	4	—	14	—	12	—	13	20	8	40	9	24
IV	8	—	4	—	12	—	10	—	11	—	7	—	7	70
V	7	—	3	—	10	—	8	—	8	80	5	60	6	16
VI	6	—	3	—	9	-	7	—	7	70	4	90	5	39
VII	5	—	3	—	8	—	6	—	6	60	4	20	4	62
VIII	4	50	2	50	7	—	5	—	5	50	3	50	3	90
IX	4	—	2	50	6	50	4	—	4	40	2	80	3	20
X	4	—	2	—	6	—	3	—	3	40	2	10	2	50

Das Übernachtungsgeld wird nicht für sich allein gewährt, sondern bildet stets einen Zuschlag zum Tagegeld; beide Beträge zusammengerechnet, sollen also ausreichen, um hieraus den Aufwand für Verpflegung und Unterkommen während eines Zeitraums von 24 Stunden unter normalen Verhältnissen zu bestreiten. Die Abstufung der Übernachtungsgeldsätze für die einzelnen Gehaltsklassen ist weniger stark als bei den Tagegeldern; auch wurden für verschiedene Klassen die gleichen Sätze bestimmt, von der Erwägung ausgehend, daß die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Zimmerpreise der Gasthäuser häufig keine erheblichen Unterschiede aufweisen, so daß der Beamte in dieser Beziehung weniger in der Lage ist, eine Auswahl zu treffen, wie bei dem übrigen Aufwand. Das Übernachtungsgeld beträgt bei den oberen Beamten (Klasse I—IV) 27,3—33,3% der Gesamtentschädigung, bei den mittleren Beamten (Klasse V—VII) 30—37,5% und bei den unteren Beamten (Klasse VIII—X) 33,3—38,4% entspricht also beiläufig 3/10 des seitherigen Diätensatzes. Das Übernachtungsgeld wird allerdings nicht so häufig zur Auszahlung kommen wie nach der bisherigen Ordnung die letzten 3/10 der Diät, weil seither die volle Diät schon erreicht werden konnte, ohne daß der Beamte auswärts übernachtete. Gerade hierin aber lag einer der Mißstände der seitherigen Vorschriften, so daß es sachlich gerechtfertigt erscheint, hier eine Änderung eintreten zu lassen, auch wenn hierdurch eine Schmälerung in den Bezügen eintritt.

Zu § 4.

Das Tagegeld soll in Übereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren und demjenigen in den meisten anderen Staaten auch künftig nach der Dauer der Dienstreise abgestuft werden, da hievon regelmäßig auch die Höhe des Verpflegungsaufwands abhängig ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es auch angemessen, den Tagegeldbezug allgemein von einer Mindestdauer des auswärtigen Geschäfts abhängig zu machen, wie dies schon jetzt für einzelne Kategorien von Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung und allgemein in Württemberg und Hessen gilt. Die seither für die erwähnten Eisenbahnbeamten festgesetzte Mindestdauer von 4 Stunden hat sich als etwas zu lang erwiesen; in Hessen beträgt sie 3 und in Württemberg nur 2 Stunden. Der Entwurf schlägt vor, sie auf drei Stunden festzusetzen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Gesamtdauer der Dienstreise nicht mehr als 3 Stunden beträgt; wenn also z. B. die Dienstreise 26 Stunden dauert, so wird an Tagegeld der 1½fache Satz und nicht etwa nur ein Tagegeldbetrag gewährt.

Im übrigen bildet den Maßstab für die Abstufung des Tagegelds lediglich die Zeitdauer des auswärtigen Geschäfts (einschließlich der erforderlichen Ruhepausen und etwaigen Wartezeit auf den Abgang des Zuges usw.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich das Geschäft auf einen oder mehrere Kalendertage erstreckt. Die seither für die Abstufung der Diäten maßgebend gewesene Mittagsstunde, die neunte (im Sommer zehnte) Abendstunde und die Mitternachtsstunde bleiben also künftig außer Betracht, wodurch die bestehenden Mißstände in der Diätenbemessung im wesentlichen beseitigt werden dürften.

Was insbesondere den auswärtigen Nachtdienst angeht, so berechnet sich die Aufwandsentschädigung nach den jetzigen Bestimmungen unter Umständen etwas höher als künftig, weil die Teilbeträge für 2 Kalendertage in Betracht kommen können; da aber das Tagegeld keine Vergütung für die in solchen Fällen allerdings besonders beschwerliche dienstliche Tätigkeit, sondern nur eine Entschädigung für den erwachsenen Verpflegungsaufwand darstellt, der auch bei nächtlichen Dienstgeschäften in der Regel nicht größer sein wird als am Tage, so erscheint es gerechtfertigt, auch in diesen Fällen lediglich nach dem Vorschlag des Entwurfs zu verfahren. Zudem kann eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besondere Honorierung eines auswärtigen nächtlichen Geschäfts grundsätzlich ebenso wenig stattfinden wie diejenige eines nächtlichen Dienstgeschäftes am Wohnorte selbst.

Für das Tagegeld wurden der Einfachheit halber nur zwei Abstufungen gebildet. Die Grenze für die Gewährung des ganzen Tagegeldsatzes wurde bei 9 Stunden gezogen, weil angenommen werden darf, daß in der Regel erst bei einer länger dauernden Abwesenheit ein Verpflegungsaufwand erwächst, zu dessen Deckung das ganze Tagegeld erforderlich ist, während bei kürzerer Abwesenheit das halbe Tagegeld im allgemeinen zur Bestreitung der Auslagen ausreichen wird.

Die seitherigen Vorschriften des § 4 Abs. 1, 3 und 4 des Diätenreglements sollen in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Das Übernachtungsgeld wird, wie schon zu § 3 bemerkt wurde, stets neben dem Tagegeld und nicht etwa für bestimmte Nachtstunden unter Ausschaltung des Tagegeldes gewährt. Es darf aber nur angerechnet werden, wenn der Beamte zur Nachtruhe ein Zimmer im Gasthause gemietet hat, nicht aber wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird. Der Anspruch auf Übernachtungsgeld besteht selbstverständlich auch dann, wenn der Beamte in einem Privathause ein Zimmer mietet, oder bei einem Bekannten usw. kostenlos logiert.

Die Berechnung der Reisedauer gemäß § 4 Absatz 2 ist für jede Dienstreise besonders vorzunehmen. Wenn also z. B. ein Beamter an dem gleichen Kalendertage 2 Dienstreisen unternimmt, von denen jede weniger als 3 Stunden dauert, so findet keine Zusammenrechnung statt; er hat in diesem Falle also keinen Anspruch auf Tagegeld. Sollte dagegen der Fall eintreten, daß die eine Reise etwas mehr als 3 Stunden, die andere mehr als 9 Stunden dauert, dann erhält der Beamte den $1^1/_2$fachen Tagegeldsatz, also mehr als wenn er nur eine Reise von gleicher Gesamtdauer unternommen hätte. Diese Folge muß hingenommen werden, da eine dem § 17 des Diätenreglements entsprechende Bestimmung in das System des Entwurfs nicht paßt, sie kann aber auch unbedenklich hingenommen werden, da es sich nur um seltene Ausnahmefälle handeln wird.

Zur Beurteilung der Wirkung der neuen Bestimmungen gegenüber den seitherigen Vorschriften sind in der Anlage 3 einige Beispiele zusammengestellt.

Zu § 5.

Der seitherige § 8 Abs. 1 und 2 des Diätenreglements soll nicht wieder aufgenommen werden, da es sachlich nicht begründet erscheint, lediglich deswegen, weil ein Dienstgeschäft außerhalb der Grenzen des Großherzogtums vorgenommen wird, eine erhöhte Diät zu bewilligen. Dagegen muß, um die Beamten vor Schädigungen zu bewahren, eine Bestimmung vorgesehen werden, nach der die Beamten eine erhöhte Entschädigung dann erhalten können, wenn die Dienstreise einen außergewöhnlich großen Aufwand verursacht, wie dies namentlich bei diplomatischen Sendungen und anderen mit Repräsentationskosten verknüpften dienstlichen Geschäften, sei es im Inlande oder Auslande, regelmäßig der Fall sein wird. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in den über das Tagegelderwesen erlassenen Gesetzen und Vorschriften der übrigen Bundesstaaten und des Reichs.

Die weitere Regelung dieses Gegenstandes muß bei den verschiedenartigen und wechselnden Bedürfnissen dem Vollzug überlassen werden.

Zu § 6.

Wenn ein Beamter längere Zeit auswärts am gleichen Orte zu tun hat, kann er es in der Regel einrichten, daß er für Verpflegung und Unterkommen verhältnismäßig weniger aufzuwenden hat, als wenn er nur einzelne Tage auswärts beschäftigt ist. In allen Gesetzen und Verordnungen über das Tagegelderwesen (vergl. auch § 3 letzter Absatz des badischen Diätenreglements) ist deshalb auch vorgesehen, daß in diesen Fällen nur eine ermäßigte Aufwandsentschädigung gewährt wird. Dies ist auch in § 6 des Entwurfs als Regel aufgestellt, die von der seitherigen Vorschrift aber dadurch abweicht, daß die Ermäßigung schon nach einer drei- anstatt nach einer vierwöchigen Dauer der Abwesenheit eintritt. Dies ist gerechtfertigt, weil der Grund für die Ermäßigung regelmäßig auch schon bei dreiwöchigem Aufenthalt am gleichen Orte gegeben sein wird. Dem Vollzug soll vorbehalten bleiben die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher die Anweisungsbehörden im Einzelfall die Ermäßigung zu bestimmen haben; ferner wird in der Vollzugsverordnung näher zu bezeichnen sein, was unter „kurzer Unterbrechung" zu verstehen ist.

Da jedoch Fälle vorkommen können, in denen es unbillig wäre, eine solche Ermäßigung eintreten zu lassen, müssen Ausnahmen von der Regel zugelassen werden, z. B. dann, wenn ein Beamter nach einem besonders teueren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badeort während der Saison entsendet wird. Auch die Anwendung des § 5 des Entwurfs wird unter Umständen in den Fällen des § 6 gerechtfertigt sein. Die näheren Vorschriften über die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung werden durch die Vollzugsverordnung erlassen werden.

Hat der Beamte von seinem auswärtigen Verwendungsort aus in anderen Gemarkungen Dienstverrichtungen vorzunehmen, so hat er hierfür selbstverständlich nicht nochmals eine Aufwandsentschädigung anzusprechen; es soll aber die Aufwandsentschädigung für diese Geschäfte nicht wie seither von der Ermäßigung ausgeschlossen und besonders berechnet werden, sondern es soll zur Vermeidung dieser verwickelten Art der Berechnung bei der Festsetzung des Prozentsatzes der Ermäßigung hierauf entsprechende Rücksicht genommen werden. Auch hierwegen ist in der Vollzugsverordnung das Geeignete vorzusehen.

Zu § 7.

Wenn es auch als erwünscht bezeichnet werden muß, daß künftig möglichst wenig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen stattfinden, so muß doch auch in Hinkunft die Möglichkeit gegeben sein, eine anderweitige Ordnung für solche Beamtenkategorien zu treffen, welche regelmäßig und häufig auswärtige Dienstgeschäfte, namentlich innerhalb eines bestimmten Dienstbezirks vorzunehmen haben, da in solchen Fällen, insbesondere wenn nicht auswärts übernachtet werden muß, der Verpflegungsaufwand erfahrungsgemäß geringer zu sein pflegt, als wenn ein Beamter nur vereinzelte Dienstreisen vornimmt, und zwar vielfach schon deswegen, weil der Beamte in der Lage ist, die auswärtigen Geschäfte so einzurichten, daß er keinen erheblichen Zehrungsaufwand zu machen hat. Es war deshalb auch schon seither (§ 9 des Diätenreglements) eine Bestimmung vorgesehen, nach der eine von den allgemeinen Regeln abweichende Ordnung des Diätenbezugs stattfinden konnte, wie dies beispielsweise für die Steuerkommissäre (V. vom 7. Juli 1899 Ges.- u. V.-Bl. S. 382) u. a. m. geschehen ist. Ebenso finden sich derartige Vorschriften in den über das Tagegelderwesen erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Reichs und der anderen Bundesstaaten.

Diese besondere Regelung kann darin bestehen, daß lediglich der Einheitssatz des Tagegelds, unter Umständen gleichzeitig auch des Übernachtungsgelds ermäßigt wird, im übrigen aber die allgemeinen Grundsätze bestehen bleiben. Ferner soll diese Bestimmung ermöglichen, für einzelne, mehreren Gehaltstarifklassen angehörige Beamte, die viel auswärts zu tun haben, einen einheitlichen Tage- und Übernachtungsgeldsatz, sowie für einzelne Beamtenkategorien die Aufwandsentschädigung in Form von Jahrespauschbeträgen oder in Verbindung mit Geschäftsgebühren zu gewähren. Auch dürfte es in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, die Aufwandsentschädigung zwar nach den allgemeinen Grundsätzen, aber mit der Maßgabe zu verwilligen, daß der Jahresaufwand im ganzen einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf. Es liegt in der Natur der Sache, daß alle diese Einzelheiten nicht im Gesetz, sondern erst im Vollzug geregelt werden können. Die Einheitlichkeit wird dabei dadurch gewahrt, daß die allgemeinen Grundsätze in der landesherrlichen Vollzugsverordnung aufgestellt und die etwaigen Sondervorschriften für die einzelnen Beamtenkategorien im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen werden.

Nach § 7 Absatz 2 erhalten in Übereinstimmung mit § 15 Absatz 3 des Diätenreglements Beamte, deren dienstliche Tätigkeit in der Hauptsache außerhalb des Bureaus sich abwickelt, insbesondere also in der Begehung bestimmter Bezirke oder in Fahrdienstleistungen besteht, grundsätzlich keine besondere Aufwandsentschädigung. Da es indessen Fälle geben kann, in denen es unbillig wäre, Beamten dieser Art eine solche Entschädigung zu versagen, so mußte eine ausnahmsweise Verwilligung vorgesehen werden. Zu den unter die Bestimmung des Absatzes 2 fallenden Beamten gehören aus dem Geschäftskreis des Finanzministeriums z. B. die Forstwarte, Grenzaufseher und Steueraufseher, aus dem Bereich der Eisenbahnverwaltung das ganze Fahrdienstpersonal. Das letztere hat schon seither in den ihm gewährten besonderen Vergütungen (Fahr-, Stunden-, Nachtgelder) auch eine Entschädigung für auswärtige Zehrung erhalten; ebenso erhalten die Steueraufseher schon jetzt unter gewissen Voraussetzungen eine Zehrungsvergütung (V. v. 29. Dez. 1905 Nr. 12 221 St.-V.-Bl. v. 1906 S. 1), desgleichen die Bahnmeister (Verordnung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 21. Dezember 1903 V.-Bl. S. 212). Alle diese Bezüge sollen aufgrund der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 auch weiterhin gewährt werden. Die Bemessung solcher ausnahmsweisen Entschädigungen kann entweder nach den allgemeinen Grundsätzen oder nach § 7 Absatz 1 stattfinden. Auch für die Erlassung von Vorschriften dieser Art ist aus dem oben angegebenen Grunde das Benehmen mit dem Finanzministerium vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aufgrund dieses Paragraphen soll es auch ermöglicht werden, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes zuzulassen, soweit es die Berücksichtigung der sonst im Reichsgebiet gültigen, mit den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuereinrichtungen zusammenhängenden Bestimmungen nötig macht oder zweckmäßig erscheinen läßt. Es kommt hier insbesondere die vom Bundesrat erlassene Zollgebührenordnung und die hiezu erlassene Vollzugsanweisung (Zoll-V.-Bl. v. 1905 Nr. 10 und 11) in Betracht, auf Grund deren den Zoll- und Reichssteuerbeamten für bestimmte Arten von Dienstgeschäften besondere Vergütungen, die den Charakter teils von Geschäftsgebühren teils einer Aufwandsentschädigung haben, gewährt werden können. Da diese Vergütungen insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Absatz 1 eine erhebliche Einschränkung erfahren würden (vergl. § 18 Absatz 1 und 3 der Zollgebührenordnung), es sich hierbei aber zumeist um untere und mittlere Beamte handelt, dürfte es sich empfehlen, diese Sonderregelung auch fernerhin beizubehalten.

Die im dritten Absatz dieses Paragraphen gezogene Grenze bezieht sich nur auf die Bemessung der Aufwandsentschädigung; wenn eine solche gleichzeitig mit einer Geschäftsgebühr gewährt wird, gilt sie auch nur für den entsprechenden Teil dieser Vergütung und nicht für die Gesamtvergütung.

Zu § 8.

Nach dem Absatz 1 sind als Reisekosten alle Auslagen vergütungsfähig, die durch die Reise und das Dienstgeschäft selbst entstanden sind, nicht aber solche für die persönlichen Bedürfnisse des Beamten. Hiernach gehören hierher außer den tarifmäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten (einschließlich der Fahrkartensteuer) und den Kosten eines besonderen Gefährtes, sofern ein solches nach den zu erlassenden Vollzugsvorschriften (s. § 9) benützt werden darf, auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen, so z. B. für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für die Fahrt zu und von der Eisenbahnstation, für die Beförderung des Reisegepäcks, ferner für Gebühren für briefliche, telegraphische Bestellung von Beamten oder eines Raumes für das auswärtige Geschäft u. a. m. Nicht besonders vergütet werden dagegen z. B. Hoteltrinkgelder, Auslagen für die Bestellung eines Gastzimmers usw., welche aus der Aufwandsentschädigung zu bestreiten sind.

Durch die Bestimmung des Absatzes 3 soll abweichend von der Regel des Absatzes 2 die Möglichkeit geschaffen werden, den Ersatz von Reisekostenauslagen, insbesondere für besondere Fuhrwerke, auch künftighin in Form von Jahrespauschbeträgen dann zu gewähren, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat. Auch wird es sich vielleicht zweckmäßig erweisen in einzelnen regelmäßig vorkommenden und stets ähnlich gelagerten Fällen die Reisekosten zu pauschalieren, so z. B. für den Ab- und Zugang von und zum Bahnhof bei den oberen Beamtenklassen in den größeren Städten. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs ist für derartige Abweichungen von der Regel das Benehmen mit dem Finanzministerium vorgesehen.

Ferner fällt unter diesen Paragraphen auch noch der Fall der Vergütung der Auslagen für den eigenen Diener, den ein Beamter auf die Reise mit sich nimmt (vergl. §§ 7 und 12 Abs. 1 des seitherigen Diätenreglements); in dieser Beziehung soll durch die Vollzugsverordnung bestimmt werden, daß Beamte der Abteilung A berechtigt sind, für einen Diener, den sie mit auf die Reise nehmen, die Gebührnisse eines Beamten der Abteilung K als Reisekosten anzurechnen.

Zu § 9.

Alle zu diesem Paragraphen erforderlichen Einzelvorschriften werden füglich dem Vollzug überlassen werden können, wobei die seitherigen Bestimmungen der §§ 12 bis 15 des Diätenreglements in entsprechend abgeändeter Form zu berücksichtigen sein werden. Insbesondere wird auch darauf zu halten sein, daß die Bestimmung des Absatzes 1 künftig strenge gehandhabt wird, damit der vielfach sehr beträchtliche Aufwand für besondere Fuhrwerke im Interesse der Staatskasse tunlichst eingeschränkt wird.

Künftig soll auch die Benützung des Schlafwagens zulässig sein, wenn hierdurch der Reisezweck gefördert wird und zwar derart, daß die Schlafwagengebühr — nicht aber das Übernachtungsgeld — angerechnet werden darf.

Neu zu regeln bleibt insbesondere die Gewährung einer Entschädigung für die Benützung von Fahrrädern bei Dienstreisen. Es wird zweckmäßig sein, diese in in gleicher Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie die Ganggebühren (§ 10), wie dies schon jetzt für die Steuerkommissäre (s. V. v. 7. Juli 1899, Ges.- u. V.-Bl. S. 382) gilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 10.

Für die Gewährung von Ganggebühren soll hier die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, während alles übrige dem Vollzug vorbehalten bleibt, welcher darauf abzuheben haben wird, den Gegenstand in einheitlicher Weise zu regeln.

Die Ganggebühr stellt in der Hauptsache keine Aufwandsentschädigung dar, sondern eine Art Ersparnisprämie, weil sie insbesondere denjenigen Beamten zukommen soll, welche, anstatt ein teueres Fuhrwerk zu benützen, die Reise zu Fuß zurücklegen. Beamte, deren Aufgabe die Begehung bestimmter Bezirke usw. ist (vergl. § 7 Abs. 2), können selbstverständlich für die hiebei zurückgelegten Wegestrecken weder Ganggebühren noch eine Reisekostenvergütung gemäß § 8 des Entwurfs erhalten (vergl. § 15 Abs. 3 des Diätenreglements). Auch wer eine Pauschvergütung für Fuhrkosten bezieht, kann daneben keine Ganggebühren erhalten.

Im Bereich der Finanzverwaltung hat man mit dieser Einrichtung bei den Steuerkommissären und Steuerkontrolleuren im allgemeinen günstige Erfahrungen gemacht, so daß die Verallgemeinerung der in der Verordnung vom 7. Juli 1899 (Ges.- u. V.-Bl. S. 382) hierwegen enthaltenen Vorschriften zweckmäßig sein dürfte.

Wegen der zu gewährenden Gebühren bei Benützung von Fahrrädern bei Dienstreisen siehe die Bemerkung zu § 9 Abs. 2.

Zu § 11.

Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben alle Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. Gesetzlich soll jedoch, wie bei den Dienstreisekostenentschädigungen, nur der Anspruch der etatmäßigen Beamten, der der nichtetatmäßigen Beamten aber im Wege der landesherrlichen Verordnung geregelt werden. Die seither für die Zugskostenvergütung des nichtetatmäßigen Personals gezogene Grenze (§ 2 II der Zugskostenverordnung) hat sich mitunter als zu eng erwiesen; es ist deshalb in Aussicht genommen, die nichtetatmäßigen Beamten auch bezüglich dieser Entschädigungen in ähnlicher Weise zu behandeln, wie dies hinsichtlich des Tagegelderwesens geschehen soll (vergl. die Begründung zu § 1).

Auch wegen der Zugskostenvergütung der vertragsmäßig verwendeten Personen sollen in der Vollzugsverordnung allgemeine Grundsätze aufgestellt werden.

Der Anspruch auf Zugskostenvergütung besteht — vorbehaltlich der in § 5 Abs. 2 und § 94 Abs. 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen — nur bei Versetzungen von Ort zu Ort (Gemarkung). Inwieweit in anderen Fällen als denen einer solchen Versetzung eine Zugskostenvergütung eintreten kann, ist in § 15 des Entwurfs bestimmt.

Die Vorschriften der §§ 12—14 gelten nicht bloß für Versetzungen innerhalb des Großherzogtums, sondern auch bei Versetzungen auf Dienstposten außerhalb Landes oder von einem solchen in das Großherzogtum. Die Sondervorschrift des seitherigen § 10 Satz 1 der Zugskostenverordnung erscheint bei der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr erforderlich. Nötigenfalls kann in einem solchen Falle von der ausnahmsweisen Erhöhung der Pauschvergütung für allgemeine Kosten (§ 12 Ziffer 4 Abs. 3) Gebrauch gemacht werden.

Zu § 12.

Im Reich, in Preußen, Württemberg, Hessen und bis jetzt auch in Baden werden die Zugskosten in Form von Pauschbeträgen (für allgemeine und für Transportkosten) ersetzt; in Bayern und Sachsen werden dagegen die Kosten für die Beförderung des Beamten und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen sowie für die Beförderung der beweglichen Habe der genannten Personen nach dem notwendigen tatsächlichen Aufwand und nur die sonstigen Kosten durch einen Pauschbetrag vergütet. Dem letzteren System hat sich der Entwurf angeschlossen, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren:

Der Ersatz der Transportkosten in Form einer nur nach der Entfernung und der Stellung des Beamten abgestuften Pauschvergütung hat zwar den Vorteil, daß die Vergütung schematisch ausgerechnet werden kann und daß keine verschiedenartigen Auslegungen über das, was als notwendige Kosten 2c. anzusehen ist, möglich sind; dagegen besteht der Nachteil, daß hierbei nur Durchschnittsverhältnisse berücksichtigt werden, den außerordentlich verschiedenartigen Verhältnissen der Einzelfälle aber keine Rechnung getragen werden kann. Dieser Mißstand läßt sich auch nicht beseitigen durch eine verschiedenartige Festsetzung der Kilometersätze für den Eisenbahn- und Landstraßentransport, oder durch eine Abstufung der Sätze nach dem Umfang des Mobiliars, der Zahl der Angehörigen u. dergl., ganz abgesehen davon, daß hierdurch die Berechnung erheblich komplizierter würde.

Zweifellos gerechter wirkt die Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand; auch wird der Nachweis, was an hierher gehörigen Kosten tatsächlich verausgabt worden ist, in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten geliefert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden können. Zwar kann der Begriff „notwendiger Aufwand“ und „unverhältnismäßig großer Bestand des Hausrats“ zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß die Vorschrift in Ziffer 1 nicht den Zweck verfolgt, in jedem Falle eine eingehende Prüfung eintreten zu lassen, ob die einzelnen Ausgabeposten wirklich notwendig waren oder nicht, es soll dadurch vielmehr nur eine allerdings unentbehrliche Handhabe zur Verhütung offenbarer Mißbräuche geschaffen werden. Ein Mittel, die Staatskasse gegen eine zuweitgehende Inanspruchnahme zu schützen, wird auch darin bestehen, daß sich die zuständige Behörde den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen läßt; auch wird den Dienstvorständen aufgegeben werden können, sich davon zu überzeugen und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß die unterstellten Beamten in der Wahl der Transportmittel sich in gebührenden Grenzen halten. Die hierwegen erforderlichen Bestimmungen müssen dem Vollzug vorbehalten bleiben. Nach einer Mitteilung des Königl. bayerischen Finanzministeriums hat sich dieses System in Bayern eingelebt und erhebliche Unzuträglichkeiten nicht im Gefolge gehabt. Auch in Sachsen würde dieses früher nur auf Verordnung beruhende System sicherlich nicht gesetzlich festgelegt worden sein, wenn es unliebsame Folgen gezeitigt hätte. Der Vorschlag des Entwurfs dürfte daher auch bei uns bei richtiger Handhabung sowohl den versetzten Beamten wie den Interessen der Staatskasse gerecht werden.

Anders liegt die Sache bei den übrigen Kosten des Umzugs; hier empfiehlt sich die Pauschalierung, weil ihre Spezialisierung und Nachweisung den Beamten häufig schwer fallen dürfte und andererseits die Kontrolle hierüber und die Beurteilung ihrer Notwendigkeit sicherlich zu mancherlei Auseinandersetzungen Anlaß geben würde. Aus diesen Gründen werden diese Kosten auch anderwärts durchweg in Form von Pauschbeträgen ersetzt.

Nach dem Entwurf soll künftig nur noch zwischen Beamten mit und solchen ohne eigenen Hausstand unterschieden werden, einerlei ob sie verheiratet, verwitwet, geschieden oder ledig sind.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1. Hierher gehören die Kosten der Beförderung des Hausrats mit der Bahn oder besonderen Gefährten, die Kosten des Ein- und Auspackens, für Verpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegenstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Der Kostennachweis wird also da, wo der Umzug durch einen Spediteur besorgt worden ist, in der Regel durch die Vorlage seiner Rechnung erbracht werden können. Wer keinen Spediteur benützt, hat die gedachten Aufwendungen einzeln nachzuweisen und zu belegen, was aber ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten verursachen dürfte.

Zum Hausstand des Beamten gehörig sind außer der Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Dienstboten auch solche Verwandte und Verschwägerte zu rechnen, die seinen Hausstand seither geteilt haben und auch fernerhin teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

Zu Ziffer 2. Die Feststellung und der Nachweis der hierher gehörigen Kosten für die Beförderung des Beamten und seiner Haushaltsangehörigen wird keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Kosten für die Verpflegung während der Reise und eines etwaigen Aufenthalts im Gasthause bis zu der in Ziffer 3 gezogenen Grenze werden unter den allgemeinen Kosten mitvergütet, da diese Kosten vielfach schwer feststellbar und kontrollierbar sind.

Außer den Reisekosten beim Umzug soll auch eine besondere Vergütung geleistet werden können, wenn der Beamte oder ein Familienmitglied vor dem Umzug eine Wohnung in dem neuen Wohnort aufsuchen und zu diesem Zweck eine besondere Reise unternehmen muß. Diese Vergütung soll bestehen in dem Ersatz für Reisekosten (§§ 8 und 9) für eine Person und für eine einmalige Hin- und Rückreise. Wollte man diese Kosten aus dem Pauschbetrag (Ziff. 4) ersetzen lassen, so hätte dies eine ungleiche Wirkung je nach der geringeren oder größeren Entfernung zwischen dem bisherigen und künftigen Wohnort. Unter Umständen würde durch diesen Aufwand schon ein erheblicher Teil der Pauschsumme aufgezehrt werden.

Zu Ziffer 3. Die Bestimmung des § 8 der seitherigen Zugskostenverordnung ist hier wieder aufgenommen mit der Erweiterung, daß der Beamte auch eine Entschädigung erhält, wenn er am Abzugsort zum Gasthausaufenthalt genötigt war. Eine Verbesserung gegenüber dem seitherigen Zustand liegt auch darin, daß die besondere Vergütung bereits nach dem dritten Übernachten gewährt wird. Die Entschädigung wird also gewährt, wenn der Beamte, sei es am Abzugs- oder Aufzugsort oder an beiden Orten zusammen mehr als dreimal im Gasthause übernachten mußte und dies in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausreichender Weise begründet wird. Es ist in Aussicht genommen, in der Vollzugsverordnung zu bestimmen, daß die Aufwandsentschädigung nach dem dritten Übernachten von morgens 8 Uhr an bis vormittags 8 Uhr des Einzugstags zu berechnen ist mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Umzugsreise.

Bemessen wird die Aufwandsentschädigung nach der Gehaltstarifabteilung, welcher der Beamte während der Zeit des Gasthausaufenthalts angehört.

Zu Ziffer 4. Aus dem Pauschbetrag für „allgemeine Kosten" sind insbesondere zu bestreiten die Auslagen für Verpflegung und Unterkommen des Beamten und seiner Haushaltsangehörigen während der Reise und des Gasthausaufenthalts bis zu der in Ziffer 3 gezogenen Grenze, für Herrichtung und Reinigung der Wohnung am Abzugs- und Aufzugsort, für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzug beschädigter Sachen und dergl.; ferner gehören hierher Trinkgelder aller Art (auch für die Möbelpacker), die Kosten für das Ausschreiben der Wohnung am Abzugs- und Aufzugsort, für Einrichtung des Küchenherds und Badezimmers, für Ab- und Aufmachen der Bilder, Vorhänge, Anschaffung neuer Vorhänge, von Schulbüchern usw.

Diese Pauschbeträge sollen ähnlich wie seither nach festen Sätzen für die einzelnen Abteilungen des Gehaltstarifs gewährt werden. In Sachsen und Bayern wird statt dessen ein bestimmter Prozentsatz des bisherigen pensionsfähigen Einkommens bewilligt. Eine derartige schwankende Vergütung erscheint jedoch nicht erwünscht, so daß der Vorschlag des Entwurfs vorzuziehen sein wird.

Für die Bemessung der Höhe der Pauschbeträge konnten die seitherigen Sätze für „allgemeine Kosten" (§ 4 der Zugskostenverordnung) als Anhaltspunkte dienen. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, daß der Begriff der „allgemeinen Kosten" nach dem Entwurf ein engerer ist als seither und deshalb der Pauschbetrag zu ermäßigen war. Ähnliches gilt auch für die anderwärts giltigen Tarife für „allgemeine Kosten" bei Umzügen. Auch liegen Erhebungen aus dem Jahre 1895 vor über den tatsächlichen Aufwand bei Umzügen, die für die Bemessung dieser Pauschbeträge wenn auch nicht als Grundlage, so doch als Mindestgrenze dienen können. Denn diese Ermittelungen stützen sich meist auf lediglich nach dem Gedächtnis gemachte Angaben der Beamten, sind also schon deswegen nicht ganz zuverlässig. Dazu kommt, daß inzwischen die Preise für derartige Auslagen gestiegen sind. Demgemäß waren die Pauschbeträge diesen Zahlen gegenüber zu erhöhen.

Tarifabteilung	Seitheriger Satz für „allg. Kosten"	„Allg. Kosten" nach den Erhebungen von 1895.	Pauschbetrag des Entwurfs.
A	400	—	300
B	320	144	250
C	200	128	200
D	200	99	150
E	160	94	125
F	160	94	100
G	100	58	80
H	100	35	70
J	40	27	60
K	40	21	50

Die im letzten Absatz vorgesehene ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags soll nicht schlechthin in allen den Fällen eintreten dürfen, in denen der tatsächliche Aufwand den vorgesehenen Betrag übersteigt, sondern nur dann, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Ausnahmeverhältnisse einen den Pauschbetrag erheblich übersteigenden Aufwand verursacht haben. (Vergl. den letzten Absatz der Begründung zu § 11.) Im Interesse eines gleichheitlichen Vollzugs wird in die Vollzugsverordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der die ausnahmsweise Verwilligung eines höheren Betrags nur mit Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen darf.

Zu § 13.

Sachlich ist hier die Vorschrift des § 5 der seitherigen Zugskostenverordnung (in der Fassung vom 13. Juli 1899) wieder aufgenommen mit der Maßgabe, daß sie sich nicht nur auf die ledigen, sondern auf alle Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, bezieht.

In Übereinstimmung mit der seitherigen Übung soll den hier in Betracht kommenden Beamten in der Regel nur für die Zeit vom Beginn der Reise bis nach der dritten Übernachtung (d. i. bis 8 Uhr vormittags) Tage- und Übernachtungsgeld gewährt werden; die Einschränkung ist geboten, damit Mißbräuche verhütet werden.

Zu § 14.

Die Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins wird gleichheitlich für alle Beamten mit oder ohne eigenen Hausstand gewährt.

Die Vorschrift schließt sich im wesentlichen an die seitherige Regelung (§ 9 der Zugskostenverordnung) an und stimmt sachlich auch überein mit den einschlägigen

Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen der anderen Bundesstaaten und des Reichs. Durch die jetzige Fassung soll indessen auch ermöglicht werden, für den Fall eine Entschädigung zu gewähren, daß der Beamte am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung und gleichzeitig noch am Abzugsort Mietzins zu entrichten hat. Neu ist, daß die Mietzinsentschädigung nicht länger als für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden darf, was sachlich gerechtfertigt sein wird. Neu ist ferner die Vorschrift des zweiten Absatzes über die Gewährung einer Entschädigung für den Fall, daß ein Beamter in eigenem Haus gewohnt hat; diese Bestimmung entspricht der für die preußischen und Reichsbeamten hierwegen getroffenen Anordnung.

Alles weitere soll dem Vollzug überlassen bleiben, in welchem insbesondere auch zu bestimmen sein wird, daß, wenn der Beamte am Abzugsort noch über den Versetzungstermin hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten hat, der Mietzins des Abzugsorts ersetzt wird und zwar bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgeldes, das er am Abzugsort bezogen hat; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Versetzungstermin Mietzins zu entrichten, so soll dieser Betrag ersetzt und die Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld des Aufzugsorts bemessen werden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird noch bemerkt, daß dieser Paragraph auch Anwendung findet, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsorts Dienstwohnung hat.

Zu § 15.

Auch dieser Paragraph gilt für alle etatmäßigen Beamten ohne Unterschied, ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht.

Die vorgeschlagene Bestimmung gibt die Möglichkeit, auch in andern Fällen als denen der Versetzung im Sinne des § 11 einen gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Umzugskosten, gegebenenfalls auch von doppelt bezahltem Mietzins zu gewähren, wenn besondere Rücksichten der Billigkeit dafür sprechen. Dies trifft insbesondere für die im Gesetz besonders namhaft gemachten Fälle zu. Bei der Wiederverwendung von Pensionären wurden schon seither die Zugskosten vergütet (§ 7 der Zugskostenverordnung). Dagegen geschah dies nicht bei der erstmaligen Anstellung in Staatsdienst (§ 11, Ziffer 1 a. a. O.), was aber vielfach als Härte empfunden wurde; es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, auch hier einen Ersatz leisten zu können. Außer bei den im Gesetz aufgeführten Fällen kann eine Umzugskostenvergütung aus Billigkeitserwägungen beispielsweise auch dann in Frage kommen, wenn ein Beamter wegen Wohnungsmangel am Dienstsitze nach einem Nachbarort übersiedeln muß, ferner, wenn ein Beamter lediglich auf seinen Antrag, also ohne Anspruch auf Ersatz (§ 5 des Beamtengesetzes) versetzt wird, besondere Umstände aber einen solchen angemessen erscheinen lassen. Auch der Fall gehört hierher, daß ein außerhalb Badens dienstlich seßhafter Beamter infolge eingetretener Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach Baden zurückverlegt.

Ein Ersatz für Umzüge innerhalb des Wohnorts wird insbesondere dann zu gewähren sein, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen andern bestimmten Stadtteil zu verlegen, ferner bei der Verlegung oder Entziehung einer Dienstwohnung. Bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung oder bei der Beförderung auf eine höhere, ebenfalls mit dem Genuß einer Dienstwohnung verbundene Amtsstelle wird dagegen in der Regel keine Zugskostenvergütung zu leisten sein, da der Beamte in diesen Fällen ohnehin schon sich wirtschaftlich besser stellen wird.

In allen diesen Fällen soll selbstverständlich nicht mehr gewährt werden, als dies nach den §§ 12—14 zulässig ist; es soll aber auch nicht mehr gewährt werden, als der Beamte tatsächlich ausgelegt hat, was bei der Bewilligung eines Pauschbetrags gemäß § 12 Ziff. 4 immerhin möglich sein könnte.

In manchen der hier in Betracht kommenden Fälle wird es nicht nötig sein, den gesamten Zugskostenaufwand zu vergüten, z. B., wenn ein zuruhegesetzter, in den Staatsdienst zurückberufener Beamter seinen Wohnsitz außerhalb Badens hatte oder in den obenerwähnten Fällen einer lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung usw. Der Entwurf sieht deshalb auch die Möglichkeit eines nur teilweisen Ersatzes vor.

Zu § 16.

In Absatz 1 ist Vorsorge getroffen, daß nicht ein und dieselbe Dienstreise, oder ein und derselbe Umzug nach verschiedenen Grundsätzen behandelt wird.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist der 1. Januar 1909 vorgesehen, damit nach seiner Verabschiedung durch die Landstände noch genügend Zeit bleibt, um die nötig werdenden umfangreichen Vollzugsvorschriften im Benehmen mit den übrigen Ministerien auszuarbeiten. Zudem ist es nicht erforderlich, daß dieses Gesetz gleichzeitig mit den übrigen, die Beamtenverhältnisse neu regelnden Vorschriften in Kraft tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

I. Diätenverordnung.

Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Zivilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 521.)

§ 1.

Die im Zivilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten erhalten für den Aufwand, der ihnen bei Vornahme eines Dienstgeschäfts außerhalb ihres Wohnorts für ihre Verpflegung erwächst, nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung eine Aversalvergütung je für den Tag, Diät, außerdem aber, soweit ihre Dienststellung sie zur Anrechnung von Reisekosten berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 eine Vergütung der Reisekosten.

[1]) Vergütung von Reisekosten wird auch bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb des Wohnorts der Beamten gewährt, soweit solches nach § 15a zugelassen ist.

§ 2.

Die Diät wird nach anliegendem Tarife verabreicht. In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu derselben ein Zuschlag von zehn Prozent und wo sich dieser Zuschlag (bei 1/1, 7/10 oder 4/10 Diät) nicht mindestens auf 40 Pfennig beläuft, ein Zuschlag in diesem Betrag gewährt.

§ 3.

Jeder Beamte und Angestellte bezieht die Diät nach der Tarifklasse, zu welcher die von ihm bekleidete Stelle gehört und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser beziehen, wenn sie als solche auswärtige Dienstverrichtungen vorzunehmen haben, die Diät, welche dem Beamten oder Angestellten gebührt, dessen Stelle sie verwalten.

Diejenigen, welche einen Beamten oder Angestellten nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Beamte, welche in besonderem Auftrag einer Mittelstelle oder eines Ministeriums ein Kollegialmitglied einer dieser Behörden vertreten, erhalten jedoch für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Kollegialmitgliedes, dessen Stelle sie vertreten.

Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Sitz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, wenn bei einem andern auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Ort voraussichtlich über vier Wochen dauert.

§ 4.

Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts, überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätensatz.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur insoweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen.

Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß jeweils anzugeben.

§ 5.

Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagsstunde und ist die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten Oktober bis April erst nach 9 Uhr, in den Monaten Mai bis September erst nach 10 Uhr erfolgt, so ist die volle Diät anzusetzen.

[1]) Abs. 2 beigefügt laut Bekanntm. des Finanzm. vom 30. Oktober 1891 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 210).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht bis nach 9 Uhr, beziehungsweise nach 10 Uhr verzögert, so sind sieben Zehntel der Diät anzusetzen.

Ist zur Vornahme eines Geschäfts der auswärtige Aufenthalt über Mittag nicht erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so sind ohne Rücksicht darauf, wann im letztern Fall die Rückkehr am Abend erfolgt, vier Zehntel der Diät anzusetzen.

Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den letzten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber voll zu berechnen.

§ 6.

Für Geschäfte, welche nicht über zwei Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war.

§ 7.

Beamte der I. Klasse dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 5 Mark täglich anrechnen.

Wo nur vier Zehntel oder sieben Zehntel der Diät anzurechnen sind, dürfen auch nur vier Zehntel oder sieben Zehntel der Vergütung für den Diener angesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Gebühr in den Wintermonaten findet nicht statt.

§ 8.

Bei Dienstgeschäften außerhalb Landes wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät samt der im § 7 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten Oktober bis April beträgt alsdann zehn Prozent der erhöhten Diät und mindestens 60 Pfennig.

Wo für Dienstgeschäfte außerhalb Landes ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenrechnung. [1])

Bei diplomatischen Sendungen ins Ausland wird das Doppelte der für das Inland bemessenen Gebühren gewährt.

§ 9.

Beamte und Angestellte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

§ 10.

Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit tunlich nachzuweisen.

§ 11.

Wo für die Reisen der Beamten und Angestellten Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Beamte und Angestellte der vierten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

§ 12.

Beamte der drei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Angestellte der vierten bis siebenten Klasse des Tarifs dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Für Angestellte der achten bis zehnten Klasse des Tarifs, auch für den Diener, welchen ein Beamter der ersten Klasse bei sich hat, kann nur die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, welche keine dritte Klasse führen, jene der zweiten Klasse, in Anrechnung gebracht werden.

[1]) Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 2. Juli 1880 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 270).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt von zwei Pferden, und Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nötige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken- Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder des Postwagens (§ 11) für die Fahrt zu und von der Eisenbahn 2c., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

Sind Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse durch besondere Umstände genötigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung hiezu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben.

Angestellte der achten bis zehnten Klasse dürfen jedoch Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 13.

Wo mehrere Beamte und Angestellte bei einem auswärtigen Geschäft zusammen zu wirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere, nachzuweisende Gründe dies untunlich machen oder nicht die Bestimmungen des § 11 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährts bedienen, und es hat der Beamte, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen.

§ 14.

Bezirksbeamte, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Stellung der benötigten Fuhren an Unternehmer zu begeben, und es ist nach den hiernach erzielten Akkordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Vergütung der Reisekosten leisten zu lassen.

Hält ein Bezirksbeamter selbst Wagen und Pferde, so kann er von der vorgesetzten Behörde zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn zurücklegen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat die vorgesetzte Behörde zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf.

§ 15.

Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbetrag für Fuhr- oder Rittlohn ausgeworfen oder die Vornahme von Dienstreisen ohne besondere Vergütung zur Pflicht gemacht ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist.

Angestellte, welchen für den zurückzulegenden Weg Ganggebühren ausgesetzt sind, dürfen in Fällen, auf welche die Bestimmungen über die Ganggebühren Anwendung finden, als Reisekosten nur die Ganggebühr berechnen.

Solche, deren Dienst die regelmäßige Begehung ihres Bezirks erfordert, erhalten für diese Begehung keine besondere Vergütung.

§ 15 a. [1])

Bei Geschäftsverrichtungen, welche innerhalb des Wohnorts, aber über 1 Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt vorzunehmen sind, können nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Zentralstelle die Beamten die Auslagen für die aus dienstlichen Gründen erfolgende Benützung bestehender regelmäßiger allgemeiner Fahrgelegenheiten, z. B. Eisenbahnen, Pferde- und sonstige Straßenbahnen und Omnibusse, in Anrechnung bringen.

Bei Entfernungen von über 2 Kilometer ist die Anrechnung der Auslagen für die Benützung eines besondern Gefährtes gestattet, wenn die Benützung der vorerwähnten regelmäßigen allgemeinen Fahrgelegenheiten nicht tunlich war.

Die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 15 gelten, soweit zutreffend, auch für die Anwendung vorstehender Vorschriften.

§ 16.

Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät samt Reisekosten nur einfach berechnet und es soll der

[1]) Eingeschoben laut Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1891 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 211).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesamtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät samt Vergütung für den Diener anbelangt, auch Verhältnis der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten anbelangt, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich und bei Geschäften in verschiedenen Orten nach Verhältnis ihrer Entfernungen vom Wohnort des Beamten verteilt werden.

§ 17.

Macht ein Diener an demselben Tage, an welchem er von einer Geschäftsreise nach Hause kommt, eine weitere Geschäftsreise, so darf er für beide Reisen nur denjenigen Diätensatz in Anrechnung bringen, welcher zur Anrechnung käme, wenn in der Zwischenzeit die Rückkehr nach dem Wohnort nicht erfolgt wäre.

Die Teilung der Diät hat in solchen Fällen nach Maßgabe der in § 16 gegebenen Bestimmungen stattzufinden.

§ 18.

Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hiezu berufenen vorgesetzten Behörde gut geheißen ist.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, die vom 1. Januar 1875 an stattfinden, an Stelle des Diätenreglements vom 9. Mai 1867 in Kraft.

Die neben dem letztern bestehenden besonderen Vorschriften über die Bezüge von Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften bleiben bis zu deren Abänderung fortan in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tarif der Diätensätze.

Klasse I. 20 Mark.

Staatsminister. Präsidenten der Ministerien und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Der Präsident der Oberrechnungskammer. Der Präsident des Oberlandesgerichts. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Die zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten in das Staatsministerium berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe. Die landesherrlichen Kommissäre bei Abgeordnetenwahlen.

Klasse II. 16 Mark.

Ministerialdirektoren, sowie die übrigen Mitglieder der Ministerien. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Vorstände der Mittelstellen.

Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Oberlandesgerichts. Die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte. Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten [1]). Die Vorsitzenden der Schwurgerichte, der Strafkammern und der Handelsgerichte.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Der Direktor des Generallandesarchivs. Der Kommandeur der Gendarmerie.

Der Direktor der Amortisationskasse.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien mit der Stellung eines Ministerialrats. Abteilungsvorstände und Vorsitzende Räte bei Kollegialmittelstellen.

Die Prorektoren der beiden Landesuniversitäten und der Rektor der technischen Hochschule.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden. Der Vorstand des Statistischen Landesamts. Der Vorstand der Fabrikinspektion. Der Direktor des Landesgewerbeamts.

Amtsvorstände als Zivilvorsitzende der Obererfatzkommission.

Klasse III. 12 Mark.

Die Mitglieder der Mittelstellen.

Die Mitglieder der Landgerichte und die Staatsanwälte bei denselben. Die Vorstände der Strafanstalten.

Der Notariatsinspektor.

Die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten. Der Vorstand der Hof- und Landesbibliothek. Die Offiziere der Gendarmerie. Archivräte. Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule. Der Konservator der Kunstdenkmale. Gymnasiumsdirektoren. Der Generalkassier der General-Witwen- und Brandkasse. Die Protokollführer bei Abgeordnetenwahlen.

Mitglieder des Obereichamts. Oberbetriebsinspektoren. Der Vorstand der Eisenbahnhauptkasse. Der Landeskulturinspektor.

Der Finanzinspektor. Der Generalstaatskassier. Der Vorstand der Münzverwaltung.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Der den Ministerien beigegebene technische Referent für Bausachen. Der technische Referent für Landwirtschaft im Ministerium des Innern. Die Vorstände der Bezirksämter. Die Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden. Die Kollegialmitglieder des Statistischen Landesamts, die Räte des Landesgewerbeamts.

Klasse IV. 10 Mark.

Die landständischen Archivare.

Beamte der Ministerien und sonstiger Kollegialbehörden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Klassen genannten und der Kanzlisten.

---

[1]) Landesh. V.-O. vom 8. Oktober 1879 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 781), und vom 3. Mai 1882 (Ges. u. V.-O.Bl. S. 112).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezirksjustizbeamte (Amtsrichter und Gerichtsnotare, letztere in den im § 5 der VO. vom 1. Oktober 1864 [1]) bezeichneten Fällen). Beamte der Strafanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten.

Bezirks-Verwaltungs- und Polizeibeamte (Amtsvorstände [2]) und Amtmänner), Bibliothekare der Hof- und Landesbibliothek, Beamte des Generallandesarchivs, der Heil- und Pflegeanstalten und anderer Staatsanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten. Universitätsamtmänner und die ersten Wirtschaftsbeamten der Universitäten. Professoren an Gymnasien. Vorstände und Professoren der Progymnasien, der Realgymnasien, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, der Blinden- und Taubstummenanstalten, Kreisschulräte. Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Rektoren und Professoren an erweiterten Volks- und an höheren Töchterschulen.

Bezirksingenieure der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Vorstände der Eisenbahnbauinspektionen. Eisenbahnbaukassiere. Bahnamtsvorstände. Der Vorstand der Dampfschiffahrtsverwaltung. Die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, sowie der Eisenbahnhauptkontrolle. Oberbuchhalter. Bezirksbahn-Ingenieure. Bezirksmaschinen-Ingenieure. Verwalter und Professoren der Landesgewerbehalle. Der Kassier der Zentralkasse für Landwirtschaft, Gewerbe und Statistik.

Kassiere der Schuldentilgungskassen. Domänenverwalter, Wiesenbaumeister, Bezirksförster, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salinenverwalter, Bezirksbaumeister.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Die Direktoren, Rektoren und Professoren an den Realprogymnasien, Realschulen, höheren Mädchenschulen, der Baugewerkeschule und den Kunstgewerbeschulen, ferner der Vorstand der Uhrmacherschule, sowie der Vorstand der agrikulturchemischen Versuchsstation. Der Leiter des tierhygienischen Instituts. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg. Der Vorstand der Obstbauschule Augustenberg. Die Zuchtinspektoren und Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung. Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Statistischen Landesamt. Der Vorsteher der Anstalt Flehingen.

Der Bergmeister.

Die zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung, der Münz-, Salinen- und Forstverwaltung, die Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen, die Abteilungsvorstände der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sowie der Sekretär der Amortisationskasse, sämtliche soweit sie der Abteilung D des Gehaltstarifs angehören. Der Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle. Die Gewerbe- und Handelsschulinspektoren.

Klasse V. 8 Mark.

Zahlmeister, Kontrolleure und Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft [3]) bei den Zentral- und andern Staats- und Staatsanstaltenkassen.

Mit Staatsdienereigenschaft [3]) angestellte Revisoren bei Bezirksämtern und Polizeikommissäre. Mit Staatsdienereigenschaft [3]) angestellte Lehrer mit Ausnahme der in Klasse IV. genannten. Stiftungsverwalter. Der Bauschätzungskontrolleur der General-Brandkasse.

Mit Staatsdienereigenschaft [3]) angestellte Ingenieure der Wasser- und Straßenbau- und der Staatseisenbahnverwaltung (Abteilungsingenieure, Bahningenieure, Maschineningenieure, Ingenieure I. Klasse), Güterverwalter, Bahnverwalter Stationskontrolleure. Der Kontrolleur bei der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine. Bureauvorsteher des Bahntelegraphen mit Staatsdienereigenschaft [3]), Vorstände der landwirtschaftlichen Schulen.

Sportelvisitatoren, Steuerrevisoren, Hauptamtsverwalter [4]) und Hauptamtskontrolleure [4]), Zollinspektoren [4]), Salinenkassiere [4]). Obergrenzkontrolleure. Die Münzbeamten ausschließlich des Münzvorstandes.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Die mit Staatsdienereigenschaft [3]) angestellten Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, die der Abteilung E des Gehaltstarifs zugewiesenen Steuerkommissäre [5]). Die Zollverwalter (Gehalts-

---

[1]) Jetzt außer Kraft.

[2]) Siehe Klasse III. letzter Absatz.

[3]) Diese Unterscheidung ist 1890 durch das Beamtengesetz gegenstandslos geworden; maßgebend für die Einreihung in die Diätenklasse V ist jetzt die Zugehörigkeit der obigen Stellen zu den Abteilungen E oder F des Gehaltstarifs.

[4]) Seit 1903 als zweite Beamte der Birzksfinanzverwaltung in Klasse IV eingereiht.

[5]) Siehe auch Verordnung v. 7. Juli 1899 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 382).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klasse I). Bezirkstierärzte, welche in besonderen Verwendungen ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben. Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I.) Technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion, soweit den Abteilungen E oder F des Gehaltstarifs angehörend. Landwirtschaftslehrer und Handelslehrer (Gehaltsklasse I). Bahnarchitekten.

Klasse VI. 7 Mark.

Kanzlisten, Assistenten, Buchhalter, Zeichner und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Kollegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie zur selbständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind. Ohne Staatsdienereigenschaft [1]) angestellte Polizeikommissäre. Ohne Staatsdienereigenschaft [1]) angestellte Lehrer an der polytechnischen Schule, an Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, an der Turnlehrerbildungsanstalt, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, an Gewerbe- und landwirtschaftlichen Schulen, den Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie an den Schulpräparandenanstalten. Der Sekretär der polytechnischen Schule. Der Zahlmeister der Gendarmerie.

Der Materialverwalter (Hausmeister) bei der Zentralverwaltung der Eisenbahnen. Der Vorsteher der Billetdruckerei. Der Magazinsmeister des Hauptmagazins. Expeditoren I. Klasse. Güterexpeditoren. Technische Assistenten, Stationsassistenten, Obertelegraphisten und Werkmeister der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Ingenieure II. Klasse.

Steuerperäquatoren [2]), Zollverwalter, Grenzkontrolleure. Revisionsgeometer, Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II).

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Gerichtsschreiber ohne Staatsdienereigenschaft [1]), sofern sie zur selbständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind. Die ohne Staatsdienereigenschaft [1]) angestellten Lehrer an Realprogymnasien, Realschulen, höheren Mädchenschulen. Handelslehrer (Gehaltsklasse II.).

Klasse VII. 6 Mark.

Assistenten, Buchhalter, Zeichner und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Kollegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie nicht in eine höhere oder niedere Klasse eingereiht sind.

Registratoren und Aktuare bei Amtsgerichten und Bezirksämtern. Hauslehrer bei den Strafanstalten, Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten. Oberpedellen, erste Gärtner und Krankenhausverwalter der Universitäten, Hauptlehrer an Volksschulen, Straßen- und Dammeister und Floßaufseher.

Expeditionsassistenten, Bureauassistenten, Telegraphisten, Expeditoren II. Klasse. Magazinsmeister, Magazins- und Stationsmeister, Stationsmeister, Bahnmeister, Werkführer, Telegraphenleitungs-Aufseher, Zugmeister, Oberschaffner, Schiffsführer, (Schiffskapitäne), Platzsteuermann, Baugeometer. Der Verwalter der Gartenbauschule. Der Monteur der Landesgewerbehalle.

Der Verrechner der Brauerei Rothaus. Vom Finanzministerium angestellte Untererheber. Materialverwalter bei den Salinen. Brückenmeister und Brückengelderheber. Hafenmeister und Schleußenwarte. Geometer.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, sofern sie nicht die Diät einer höheren Klasse zu beziehen haben. Der Betriebsaufseher beim Steinbruch Vormberg.

Klasse VIII. 5 Mark.

Kanzleidiener bei den landständischen Kammern, den Kollegialbehörden und dem Generallandesarchiv. Diener bei Zentralkassen.

Oberaufseher bei den Strafanstalten.[3]) Polizeiwachtmeister. Oberaufseher und Oberwärter bei den Heil- und Pflege- und sonstigen Staatsanstalten. Schulgehilfen an Volksschulen.

Lokomotivführer. Billetdrucker. Waagmeister und Magazinsunteraufseher. Werkschreiber-Gehilfen und Gehilfinnen der Staatseisenbahnverwaltung (Expeditions-, Telegraphen-, Kanzlei-, Rechnungs-, Bureau-, Billetdruckerei-Gehilfen bezw. Gehilfinnen, Billetausgeber).

Küfer bei der Domänenadministration. Vom Finanzministerium ernannte Gehilfen von Untersteuerämtern und Untererhebern.

Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Waagmeister und Magazinsaufseher bei den Salinenverwaltungen. Nebenzollamtsassistenten und Gehilfen. Anmeldezoller.

---

[1]) Diese Unterscheidung ist 1890 durch das Beamtengesetz gegenstandslos geworden; maßgebend für die Einreihung in die Diätenklasse VI ist jetzt die Zugehörigkeit der obigen Stellen zur Abteilung G des Gehaltstarifs.

[2]) Jetzt Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III), vergl. auch Verordnung vom 7. Juli 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 382).

[3]) Auch der Oberaufseher der Anstalt Flehingen.

Klasse IX. 4 Mark.

Gefangenwärter, Amtsgerichtsdiener, Gerichtsvollvollzieher. Aufseher [1]) und Werkmeister bei den Strafanstalten.

Amtsdiener, Polizeisergeanten und Polizeidiener. Aufseher, Wärter und Werkmeister bei den Heil- und Pflege- und anderen Staatsanstalten. Pedelle und Bibliothekdiener an den Universitäten Schuldiener am polytechnischen Institut, an Gymnasien und anderen Lehranstalten.

Schaffner, Wagenrevidenten, Wagenwärter, Maschinenheizer, Bureaudiener, Portiers, Maschinenleiter, Schleppschiffführer. Schiffskassiere. Untersteuermänner (Steuermänner). Schiffsheizer. Der Aufseher der Landesgewerbehalle.

Waldaufseher. Haupt- und Nebenzollamtsdiener. Von der Steuerdirektion ernannte Untererheber und Untererhebersgehilfen, Steueroberaufseher und Steueraufseher, Salinendiener. Zolleinnehmer, Revisionsaufseher, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Hafenaufseher, Lagerhausaufseher und Waagmeister. Die Hafenmeistersgehilfen und die Bauaufseher bei der Hochbauverwaltung [2]).

Klasse X. 3 Mark.

Bahnwärter. Matrosen.

Güteraufseher. Waldhüter. Maschinenwärter bei den Salinen. Ständige Brückenarbeiter. Die Gewichtsetzer bei dem Hauptzollamt Mannheim. Gärtner. Heizer. Torwarte und andere Bedienstete des untersten Grades bei Staatsanstalten.

---

[1]) Auch bei der Anstalt Flehingen.

[2]) Ges. und V.-O.-Bl. 1899 S. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zugskostenverordnung.

Landesherrliche Verordnung vom 30. April 1875, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betr.

(Ges. u. VOBl. S. 185.)

§ 1.

Den im Staatsdienste stehenden Beamten und den durch eine der oberen oder mittleren Staatsbehörden ernannten Angestellten, welche auf einen Dienst versetzt werden, der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im § 11 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§ 2.

Diese Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Ersatz für Transportkosten;
3. im Falle des § 8 in Zehrungskostenersatz;
4. im Falle des § 9 in Mietzinsentschädigung.

II. Für nicht pensionsfähige Angestellte neben der eventuellen Entschädigung im Falle des § 8 und des § 9 an Stelle der vorstehend unter I. Ziffer 1 und 2 bestimmten Vergütung in dem Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese den Betrag der den pensionsfähigen Angestellten der VI. Dienstklasse (§ 4) gewährten Vergütung nicht übersteigen. Als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen die geordnete Diät und zwar bei ledigen im einfachen, bei verheirateten oder verwitweten Bediensteten im doppelten Betrag zu berechnen.

§ 3.

Die Größe der nach I. Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütungen richtet sich nach den Dienstklassen, in welche die Beamten und Angestellten durch Unsere Verordnung vom 26. Februar 1874 [1]) bezüglich der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eingeteilt sind.

Von den nicht zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten Bediensteten haben bei Umzügen zu erhalten [2]):

die Bezirksärzte die Hälfte der Vergütung der III. Dienstklasse,

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bezirksassistenzärzte die Hälfte der Vergütung der IV. Dienstklasse,

die Notare und Steuerperäquatoren die Vergütung der V. Dienstklasse.

Alle übrigen Beamte und pensionsfähige Angestellte, welchen ein Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nicht zusteht, erhalten die Vergütung nach der IV. bezw. nach der VI. Dienstklasse.

Die für die Vergütung von Zugskosten festgesetzte Klasseneinteilung präjudiziert in keiner Weise dem Dienstrang oder der dienstlichen Stellung der Bediensteten.

---

[1]) Ersetzt durch den Wohnungsgeldtarif.

[2]) Beamte mit halbem Wohnungsgeld nach § 22 Beamtengesetz erhalten auch nur die Hälfte der Vergütung für Umzugskosten der bezüglichen Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs. (Staatsm.-Erl. vom 30. Dezember 1890).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Vergütung beträgt bei verheirateten oder verwitweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse I. . . .	400 M.	4 M. 50 ₰
„ „ II. . . .	320 „	4 „ — „
„ „ III. . . .	200 „	3 „ 20 „
„ „ IV. . . .	160 „	2 „ 80 „
„ „ V. . . .	100 „	1 „ 50 „
„ „ VI. . . .	40 „	1. „ — „

Die Umzugskosten werden stets nach den Ansätzen für diejenige Dienstklasse vergütet, zu welcher der Diener vor der Versetzung gehörte.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasserstraße giltige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benützt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzugs als auch der Ort des Aufzugs weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermäßigt.
2. Bei größerer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um zehn Prozent und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersteren Falle für die ganze Strecke der längeren Zufahrtsstraße, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtstraßen der Straßentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermäßigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarif für sich allein oder nach dem mit dem Straßentarif kombinierten Tarif sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Straße ergibt, wird indessen nur letztere gewährt.

§ 5[1]).

Ledige Beamte erhalten an Stelle der im § 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit dieselben die nach vorstehendem Tarif festzusetzende Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§ 6.

Für die Bestimmung der Länge der Straßen (Land- und Wasserstraßen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen maßgebend.

Bruchteile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Führen mehrere inländische Straßen oder Bahnlinien vom Orte des Wegzugs zu jenem des Aufzugs, so gilt die kürzeste Strecke als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Straße oder Bahnlinie außerhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausrats benützt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§ 7.

Wird ein Diener aus dem Pensionsstand unter Zurückziehung der Pension zur Diensttätigkeit berufen und deshalb zum Umzug genötigt, so ist für die Berechnung der Zugskostenvergütung die Dienststelle maßgebend, welche er unmittelbar vor seinem Übertritt in den Pensionsstand bekleidet hat.

Pensionären, welchen als solchen ein Nebendienst übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugskosten nach den Bestimmungen des § 2 II.

Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs, und wo dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums sich befindet und vom Ort des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte Wohnsitz innerhalb Landes.

[1]) Satz 1 in der Fassung der landesherrl. V.-O. vom 13. Juli 1899 (Ges. und V.-O.-Bl. S. 282).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

War ein verheirateter oder verwitweter Bediensteter nach seiner Ankunft am Aufzugsort genötigt, mehr als 4 Tage im Gasthause zuzubringen, so wird ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Notwendigkeit und Dauer des Aufenthalts im Gasthause sind nachzuweisen. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Bedienstete die spezielle Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskostenersatz nur für einen Aufenthalt im Gasthause von 10 Tagen geleistet wird.

§ 9.

Hat der versetzte Diener für die Zeit, für welche er am Ort des Aufzugs Mietzins erlegen muß, auch solchen am Ort des Abzugs noch fortzuentrichten, so wird ihm letzterer insoweit rückvergütet, als die Dauer der Miete die ortsübliche nicht überschreitet, für den zu entrichtenden Mietzins nicht durch Aftermiete Schadloshaltung erlangt werden kann und der Mietzins den doppelten Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses für diejenige Dienstklasse, nach welcher für den Betreffenden die Zugskostenvergütung berechnet wird, nicht übersteigt.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§ 10.

Wird ein Bediensteter auf einen Dienstposten außerhalb Landes versetzt oder von einem solchen in das Großherzogtum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugskostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen. Für Umzüge von Bediensteten der Eisenbahn- und Zollverwaltung, welche an benachbarten Orten außerhalb Landes ihren Stationsort haben oder erhalten, finden jedoch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§ 11.

Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt:

1. bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienst der Zivilstaatsverwaltung des Großherzogtums (§ 1).

   Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Zivilstaatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren.
2. bei einer Versetzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder teilweise ausdrücklich bewilligt.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die am Tage der Verkündigung in Ausführung begriffenen oder später stattfindenden Umzüge von Staatsbediensteten Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Zusammenstellung

der wichtigeren Vorschriften über das Tagegelder- und Zugskostenwesen im Reich und den größeren Bundesstaaten.

I. Einschlägige Gesetze und Verordnungen.

Staat.	Tagegelder u. s. w.	Zugskosten.
Reich	Kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1901, R.-G.-Bl. S. 241.	Wie Tagegelder.
Preußen	Gesetz vom 21. Juni 1897, Ges.-Sammlung S. 193.	Gesetz vom 24. Februar 1877, Ges.-S. S. 15.
Bayern	Königl. Verordnung vom 11. Februar 1875, G.- u. V.-Bl. S. 105, abgeändert durch Königl. Verordnung vom 13. Juli 1892, G.- u. V.-Bl. S. 485.	Königl. Verordnung vom 20. Novbr. 1902, G.- u. V.-Bl. S. 709.
Sachsen	Gesetz vom 15. März 1880, G.- u. V.-Bl. S. 39.	Gesetz vom 28. April 1906, G.- u. V.-Bl. S. 93.
Württemberg	Königl. Verordnung vom 23. Juni 1873, Reg.-Bl. S. 269.	Königl. Verordnung vom 9. November 1886, Reg.-Bl. S. 347.
Hessen	Landesh. Verordnung vom 9. Septbr. 1879, Reg.-Bl. S. 631.	Wie Tagegelder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Wichtigere

A. Tagegelder und Reisekosten

Reich	Preußen	Bayern
7 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: 35 ℳ . . . . I 28 „ . . . . II 22 „ . . . . III 15 „ . . . . IV 12 „ . . . . V 8 „ . . . . VI 4 „ VII	8 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: 35 ℳ . . . . I 28 „ . . . . II 22 „ . . . . III 15 „ . . . . IV 12 „ . . . . V 8 „ . . . . VI 6 „ . . . . VII 4 „ VIII	7 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: 19 ℳ . . . . I 14 „ . . . . II 11 „ . . . . III 9 „ . . . . IV 7 „ . . . . V 6 „ . . . . VI 3 „ VII
Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und halbfache der Tagegeldersätze gewährt. Wird die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder ein und zwar: auf 27 ℳ in der ersten Tarifabt. und auf 21 ℳ, 17 ℳ, 12 ℳ, 9 ℳ, 6 ℳ und 3 ℳ bei den folgenden Tarifabteilungen.	Wie im Reich Wie im Reich auf 27 ℳ in der ersten Tarifabt. und auf 21 ℳ, 17 ℳ, 12 ℳ, 9 ℳ, 6 ℳ, 4 ℳ 50 ₰ und 3 ℳ bei den folgenden Tarifabteilungen.	Das Tagegeld wird nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt. Ferner werden die Tagegelder bei einer zwei- oder mehrtägigen Reise für den Tag der Abreise und der Rückkunft um die Hälfte gemindert, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tags angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tags vollendet ist.

Vorschriften.

bei auswärtigen Dienstgeschäften.

Sachsen	Württemberg	Hessen
9 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: 30 ℳ . . . . I 21 „ . . . . II 18 „ . . . . III 15 „ . . . . Iv 12 „ . . . . V 9½ „ . . . . VI 7 „ . . . . VII 4½ „ . . . . VIII 3 „ IX	10 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: I. Klasse | Bezüglich werden die wirklichen Kosten oder i. d. einz. Fall bel. bewilligte Beträge II. „ III. „ IV. „ 17 ℳ V. „ 15 „ VI. „ 13 „ VII. „ 11 „ VIII. „ 9 „ IX. „ 8 „ X. „ 6 „	8 Tarifabteilungen mit Tagegelderbeträgen von: 18 ℳ . . . . I 12 „ . . . . II 9 „ . . . . III 8 „ . . . . IV 7 „ . . . . V 6 „ . . . . VI 5 „ . . . . VII 3 „ VIII
Erstreckt sich die Dienstreise an einem Tage auf 12 Stunden oder mehr, so wird das volle Tagegeld, bei geringerer als zwölfstündiger Dauer der Dienstreise dagegen nur das halbe Tagegeld gewährt.	Erfolgt die Hin- und Rückreise an demselben Kalendertage, so wird das Tagegeld um den vierten Teil gemindert. Die Tagegeldersätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden. Einzelne überschießende Stunden der ganzen Abwesenheit über einen oder mehrere volle Tage werden bis zu 6 Stunden für einen Viertelstag, von mehr als 6 Stunden bis zu 12 Stunden für einen halben Tag, von mehr als 12 Stunden für einen ganzen Tag gerechnet. Dauert die ganze Abwesenheit weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, weniger als 8, aber mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger wird nichts gewährt.	Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von über 3, jedoch unter 6 Stunden, so ist nur die Hälfte des Tagegelds anzusetzen. Ebenso werden bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und der Rückkunft nur halbtägige Tagegelder gewährt, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet worden ist. Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von mehr als einem Tag, so wird im Falle auswärtiger Übernachtung den Beamten der Abt. I 4 ℳ, der Abt. II—IV 3 ℳ, der Abt. V—VII 2 ℳ, der Abt. VIII 1,50 ℳ für jede Übernachtung vergütet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reich	Preußen	Bayern
An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten: I. bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen: für jedes Kilometer / für jeden An- und Abgang Tarif-Abt. I—V 9 ₰ / 3 ℳ „ „ VI 7 „ / 2 „ „ „ VII 5 „ / 1 „	Wie im Reich. für jedes Kilometer / für jeden An- und Abgang Tarif-Abt. I—IV 9 ₰ / 3 ℳ „ „ V—VI 7 „ / 2 „ „ „ VII—VIII b „ / 1 „	An Reisekosten werden die Auslagen erstattet.
II. bei sonstigen Dienstreisen: Tarif-Abt. I—IV . . 60 ₰ „ „ V—VI . . 40 „ „ „ VII . . 30 „ für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung. Reichen die obigen Vergütungen nicht aus, so werden die tatsächlichen Ausgaben vergütet.	Tarif-Abt. I—IV . . 60 ₰ „ „ V—VI . . 40 „ „ „ VII—VIII . . 30 „ Wie im Reich	

Sachsen	Württemberg	Hessen
An Reisekosten werden vergütet: I. bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen: 1. Die Auslagen für die Fahrkarten, 2. für Nebenausgaben für jeden An- und Abgang: Tarif-Abt. I—III . . 4 ℳ „ „ IV—V . . 3 „ „ „ VI—VII . . 2 „ „ „ VIII—IX . . 1½ „ Notwendig verausgabte Kosten der Gepäckbeförderung auf der Eisenbahn werden daneben erstattet. II. bei sonstigen Dienstreisen: Tarif-Abt. I—IV . . 60 ₰ „ „ V—VIII . . 40 „ „ „ IX . . 25 „ für das Kilometer.	An Reisekosten werden vergütet: I. bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Eilposten: Tarif-Abt. I—III die baren Auslagen, Tarif-Abt. IV—IX die Auslagen für Fahrkosten und als Aversalentschädigung für alle Nebenausgaben (Gepäcktransport, Trägerlohn u. s. w.) die Hälfte der Taxe der Fahrkarten. II. bei sonstigen Dienstreisen: Tarif-Abt. I—III die baren Auslagen, Tarif-Abt. IV—VIII . . 40 ₰ „ „ IX— X . . 30 „ für das Kilometer.	An Reisekosten werden die Auslagen erstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Umzugs

Reich

1.

		Allgem. Kosten	Transportkosten für je 10 km
Tarif-Abt.	I	1800 ℳ	24 ℳ
„ „	II	1000 „	20 „
„ „	III	500 „	10 „
„ „	IV	300 „	8 „
„ „	V	240 „	7 „
„ „	VI	180 „	6 „
„ „	VII	100 „	4 „

Der Berechnung der Vergütung wird die kürzeste Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte obiger Vergütungen.

Preußen

1.

		Allgem. Kosten	Transportkosten für je 10 km
Tarif-Abt.	I	1800 ℳ	24 ℳ
„ „	II	1000 „	20 „
„ „	III	500 „	10 „
„ „	IV	300 „	8 „
„ „	V	240 „	7 „
„ „	VI	180 „	6 „
„ „	VII	150 „	5 „
„ „	VIII	100 „	4 „

Wie im Reich

Wie im Reich

Bayern

1. Allgemeine Kosten nur auf Ansuchen und zwar an Beamte und Bedienstete mit eigenem Haushalt: 4% und an solche ohne Hausstand: 2% des bisherigen pensionsfähigen Gehalts, aber nur dann, wenn der Betreffende durch seine Versetzung keine Verbesserung im Rang, Gehalt usw. erfahren hat.

Die tatsächlichen Kosten der Beförderung des Hausrats.

kosten.

Sachsen

1. Allgemeine Kosten an Beamte mit eigener Haushaltung: 4% des neuen pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens, andernfalls die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe von 2% dieses Diensteinkommens.

Die tatsächlich erwachsenen notwendigen Ausgaben für die Überführung der beweglichen Habe.

Württemberg

1.

		Allgem. Kosten	Transportkosten für jedes km
Tarif-Abt.	I	die baren Auslagen aber f. d. einzelnen Fall besond. bemess. Entschädigungsgelder	
„ „	II		
„ „	III		
„ „	IV	380 ℳ	2,80 ℳ
„ „	V	280 „	2,50 „
„ „	VI	180 „	2,20 „
„ „	VII	120 „	1,20 „
„ „	VIII	60 „	1,— „

Wird die Eisenbahn benützt, so wird für die zu berechnende kürzeste Eisenbahnstrecke nur die Hälfte der Transportkostensätze vergütet; es tritt aber eine Erhöhung der Vergütung für allg. Kosten ein, die beträgt:

25%, wenn der Ort des Abzugs und des Aufzugs je weniger als 3 km von der nächsten Güterstation entfernt sind;

37,5%, wenn einer der beiden Orte mindestens 3 km von der nächsten Güterstation entfernt ist;

50%, wenn beide Orte mindestens 3 km von der nächsten Güterstation entfernt liegen.

In den beiden letzterwähnten Fällen tritt außerdem eine Vergütung der Transportkosten nach dem Straßentarif hinzu für die ganze Länge der einen, bezw. der beiden Zufahrtsstraßen, die mindestens 3 km lang sind.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine höhere Gesamtvergütung als bei Berechnung nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung, so wird nur der Betrag der letzteren Vergütungen gewährt.

Hessen

1.

		Allgem. Kosten	Transportkosten für jedes km
Tarif-Abt.	I	400 ℳ	4,50 ℳ
„ „	II	220 „	2,50 „
„ „	III	130 „	1,50 „
„ „	IV	100 „	1,10 „
„ „	V	60 „	—,70 „

Der Berechnung der Vergütung wird die kürzeste Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Beamte und Bedienstete ohne eigenen Hausstand erhalten die Hälfte der obigen Vergütungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reich	Preußen	Bayern
2. Tagegelder und Fuhrkosten nach den hierwegen bestehenden allgemeinen Vorschriften.	Wie im Reich	2. Tagegeld für die Person des Versetzten und Ersatz der Kosten seiner Reise und der zu seinem Hausstande gehörigen Personen.
3. Mietzinsentschädigung auf höchstens 9 Monate.	Wie im Reich	3. Mietzinsentschädigung.

Sachsen	Württemberg	Hessen
2. Ein Tagegeld und Reisekosten für den versetzten Beamten nach dem Tagegeldergesetz, für die Angehörigen seines Hausstandes: die notwendigen tatsächlichen Reisekosten.	2. Tagegeld und Reisekosten in Ziffer 1 inbegriffen.	2. Tagegeld und Reisekosten in Ziffer 1 inbegriffen.
3. Mietzinsentschädigung.	3. Mietzinsentschädigung, höchstens für 9 Monate.	3. Mietzinsentschädigung auf höchstens 6 Monate.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Beispiele

für die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Entwurfs im Vergleich zu den Diäten nach den bisherigen Bestimmungen.

Reisedauer		Jetzige Bestimmungen								Neue Bestimmungen						
Abgang	Rückkunft	Maß-	Amtsrichter		Buchhalter		Steueraufseh.			Maß-	Beamte nach Abt. D | Abt. G | Abt. K des Gehaltstarifs					
Zeit		stab	10 ℳ, 11 ℳ		6 ℳ, 6,60 ℳ		4 ℳ, 4,40 ℳ			stab	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Eintägige Reisen:																
Vorm. 3	Vorm. 9	0,4	4	—	2	40	1	60		0,5	4	—	2	50	2	—
			4	40	2	80	2	—								
Vorm. 3	Nachm. 1	0,7	7	—	4	20	2	80		1,0	8	—	5	—	4	—
			7	70	4	62	3	20								
Vorm. 6	Vorm. 8	0,4	4	—	2	40	1	60		—	—	—	—	—	—	—
			4	40	2	80	2	—								
Vorm. $7^1/_2$	Vorm. 11	0,4	4	—	2	40	1	60		0,5	4	—	2	50	2	—
			4	40	2	80	2	—								
Vorm. 8	Nachm. 1	0,7	7	—	4	20	2	80		0,5	4	—	2	50	2	—
			7	70	4	62	3	20								
Vorm. 8	Nachm. $9^1/_2$	0,7	7	—	4	20	2	80		1,0	8	—	5	—	4	—
		1,0	11	—	6	60	4	40								
Vorm. 11	Nachm. 1	0,7	7	—	4	20	2	80		—	—	—	—	—	—	—
			7	70	4	62	3	20								
Nachm. 1	Nachm. 3	0,4	4	—	2	40	1	60		—	—	—	—	—	—	—
			4	40	2	80	2	—								
Nachm. 1	Nachm. 7	0,4	4	—	2	40	1	60		0,5	4	—	2	50	2	—
			4	40	2	80	2	—								
Nachm. 1	Nachm. 10	0,4	4	—	2	40	1	60		0,5	4	—	2	50	2	—
			4	40	2	80	2	—								
Nachm. 4	Nachm 6	0,4	4	—	2	40	1	60		—	—	—	—	—	—	—
			4	40	2	80	2	—								
Zweitägige Reisen:																
Vorm. 6	Vorm. 1 (ohne Übernachtung)	1,4	14	—	8	40	5	60		1,0	8	—	5	—	4	—
			15	40	9	40	6	40								
Vorm. 7	Vorm. 8 (mit Übernachtung)	1,4	14	—	8	40	5	60		1,5	16	—	10	50	8	—
			15	40	9	40	6	40								
Vorm. 8	Vorm. 10 (mit Übernachtung)	1,4	14	—	8	40	5	60		1,5	16	—	10	50	8	—
			15	40	9	40	6	40								
Vorm. 8	Nachm. 3 (mit Übernachtung)	1,7	17	—	10	20	6	80		1,5	16	—	10	50	8	—
			18	70	11	22	7	60								
Vorm. 9	Nachm $9^1/_2$ (m. Übernachtung)	1,7	17	—	10	20	6	80		2,0	20	—	13	—	10	—
		2,0	22	—	13	20	8	80								
Vorm. 11	Nachm. 7 (mit Übernachtung)	1,7	17	—	10	20	6	80		1,5	16	—	10	50	8	—
			18	70	11	22	7	60								

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reisedauer		Jetzige Bestimmungen							Neue Bestimmungen						
Abgang	Rückkunft	Maß-	Amtsrichter		Buchhalter		Steueraufseh.		Maß-	Beamte nach Abt. D des Gehaltstarifs		Abt. G		Abt. K	
Zeit		stab	10 ℳ, 11 ℳ		6 ℳ, 6,60 ℳ		4 ℳ, 4,40 ℳ		stab						
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Zweitägige Reisen (Forts.):															
Nachm. 1	Vorm. 1 (ohne	0,8	8	—	4	80	3	20	1,0	8	—	5	—	4	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 1	Vorm. 3 (ohne	0,8	8	—	4	80	3	20	1,0	8	—	5	—	4	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 2	Vorm. 8 (mit	0,8	8	—	4	80	3	20	1,0	12	—	8	—	6	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 2	Nachm. 3 (mit	1,1	11	—	6	60	4	40	1,5	16	—	10	50	8	—
	Übernachtung)		12	10	7	42	5	20							
Nachm. 3	Nachm. $9^1/_2$ (m.	1,1	11	—	6	60	4	40	1,5	16	—	10	50	8	—
	Übernachtung)	1,4	15	40	9	40	6	40							
Nachm. 9	Vorm. 1 (ohne	0,8	8	—	4	80	3	20	0,5	4	—	2	50	2	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 9	Vorm. 10 (mit	0,8	8	—	4	80	3	20	1,0	12	—	8	—	6	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 9	Vorm. 12 (mit	0,8	8	—	4	80	3	20	1,0	12	—	8	—	6	—
	Übernachtung)		8	80	5	60	4	—							
Nachm. 9	Nachm. 3 (mit	1,1	11	—	6	60	4	40	1,0	12	—	8	—	6	—
	Übernachtung)		12	10	7	42	5	20							
Drei- und mehrtägige Reisen:															
1. Tag:	**3.** Tag:														
Vorm. 8	Vorm. 1 (1 Üb.-	2,4	24	—	14	40	9	60	2,0	20	—	13	—	10	—
	nachtung)		26	40	16	—	10	80							
Vorm. 8	Vorm. 9 (2 Üb.-	2,4	24	—	14	40	9	60	2,5	28	—	18	50	14	—
	nachtungen)		26	40	16	—	10	80							
Vorm. 8	Nachm. 3 (2 Üb.-	2,7	27	—	16	20	10	80	2,5	28	—	18	50	14	—
	nachtungen)		29	70	17	82	12	—							
Vorm. 8	Nachm. $9^1/_2$ (2	2,7	27	—	16	20	10	80	3,0	32	—	21	—	14	—
	Übernachtung.)	3,0	33	—	19	80	13	20							
Nachm. 1	Vorm. 1 (1 Üb.-	1,8	18	—	10	80	7	20	2,0	20	—	13	—	10	—
	nachtung)		19	80	12	20	8	40							
Nachm. 1	Vorm. 9 (2 Üb.-	1,8	18	—	10	80	7	20	2,0	24	—	16	—	12	—
	nachtungen)		19	80	12	20	8	40							
Nachm. 1	Nachm. 4 (2 Üb.-	2,1	21	—	12	60	8	40	2,5	28	—	18	50	14	
	nachtungen)		23	10	14	02	9	60							
Nachm. 7	Vorm. 1 (1 Üb.-	1,8	18	—	10	80	7	20	1,5	16	—	10	50	8	
	nachtung)		19	80	12	20	8	40							
1. Tag:	**6.** Tag:														
Vorm. 8	Vorm. 1 (4 Üb.-	5,4	54	—	32	40	21	60	5,0	56	—	37	—	28	—
	nachtungen)		59	40	35	80	24	—							
Vorm. 8	Vorm. 11 (5	5,4	54		32	40	21	60	5,5	64	—	42	50	32	—
	Übernachtung.)		59	40	35	80	24	—							
Vorm. 8	Nachm. $9^1/_2$ (5	5,7	57	—	34	20	22	80	6,0	68	—	45	—	34	—
	Übernachtung.)	6,0	66	—	39	60	26	40							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1908.

Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kolb**.

Einleitung.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde mit einer Anzahl anderer Gesetzentwürfe der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen überwiesen und in fünf Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen. Zweck desselben ist, die bisher auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 5. November 1874 und 30. April 1875 erfolgten Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und Umzüge der Beamten einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Das Gesetz soll nur auf die etatmäßigen Beamten Anwendung finden, während die Vergütungen für die nichtetatmäßigen und vertragsmäßig angestellten Beamten nach wie vor durch Verordnung geregelt werden sollen, wobei allerdings im wesentlichen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegten Grundsätze und Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Wünsche auf gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Materie wurden schon bei der Beratung des Beamtengesetzes vom Jahre 1888 seitens der Landstände geäußert. Von einer förmlichen Beschlußfassung in dieser Richtung wurde damals indessen abgesehen. Man begnügte sich damit, in einem Zusatz zum § 27 des genannten Beamtengesetzes — in welchem die Vergütungen für die Dienstreisen und Umzüge der Verordnung vorbehalten waren. — das Prinzip zu wahren, indem ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Bestimmungen über diese Vergütungen „bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes zu treffen sind".

Die Angelegenheit hat in der Folge wiederholt die Landstände beschäftigt, letztmals im Jahre 1906 gelegentlich der Beratung eines Antrags Heimburger und Genossen, der die gesetzliche Regelung des Diätenbezugs und der Umzugskostenvergütung forderte. Die Regierung erklärte damals, daß die Materie im engsten Zusammenhang mit der geplanten Revision des Gehaltstarifs stehe und stellte für den folgenden Landtag eine entsprechende Vorlage in Aussicht.

Der jetzt vorgelegte Entwurf lehnt sich in verschiedenen Bestimmungen an die bisherigen Regulative an. Die Kommission sowohl als die Gr. Regierung waren sich bewußt, daß auch durch die jetzt vorgesehene gesetzliche Regelung der Materie eine allseits befriedigende Lösung nicht erfolgt. Das ist auch in keinem anderen Staate, wo die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes bereits vorgenommen wurde, der Fall gewesen, wie es überhaupt bei der Menge von Schwierigkeiten und Verschiedenheiten, die dabei in Frage kommen, schlechterdings unmöglich ist, eine restlos befriedigende Lösung zu finden. Grundsätzlich unterscheidet sich der vorliegende Entwurf von den bisherigen Regulativen dadurch, daß er so viel als möglich das Prinzip der bloßen Aufwandsentschädigung durchzuführen bestrebt ist. Diesem Grundsatz konnte insbesondere das bisher geltende Diätenregulativ nicht in der wünschenswerten Weise gerecht werden. Die Bestimmungen der Diätenverordnung vom 5. November 1874 waren namentlich hinsichtlich der Caesur in der Mittags- und Mitternachtsstunde dringend der Reform bedürftig. Wenn auch die Mißstände, die sich gerade aus diesen Bestimmungen in der Praxis ergaben, nur in Einzelfällen in die Erscheinung getreten sind, so haben sie nichtsdestoweniger Anlaß zu Mißhelligkeiten gegeben. Es liegt aber im Interesse des Staates, wie nicht minder in dem der Beamten selbst, daß bei der gesetzlichen Regelung dieses Gebietes der mißbräuchliche Diätenbezug nach Möglichkeit eingeschränkt wird. Der Entwurf hat entsprechende Bestimmungen vorgesehen, die im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen noch näher umgrenzt und präzisiert wurden. Dabei war man sich jedoch wohl bewußt, daß auch durch die neuen Bestimmungen die Möglichkeit von Mißbräuchen nicht völlig ausgeschlossen ist. Solche Möglichkeiten müssen hingenommen werden; man kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß im Interesse des Ansehens der Beamten solche Mißbräuche unterbleiben, wo sie aber trotzdem vorkommen, **durch die Kritik der Beamten selbst beseitigt werden.** Ausdrücklich sei jedoch hervorgehoben, daß nach Ansicht der Kommission sowohl als der Gr. Regierung es sich bei den bisher bekannt gewordenen Mißbräuchen um Einzelfälle gehandelt hat und daß die Beamtenschaft als Ganzes auch in dieser Beziehung völlig intakt ist.

Eine weitere grundsätzliche Änderung gegenüber den bisherigen regulativen Bestimmungen hat der Entwurf durch die Gewährung einer besonderen Übernachtungsgebühr getroffen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Trennung in Tagegelder und Übernachtungsgebühr gegenüber den bisherigen Bestimmungen den Vorzug verdient. Die Tagegelder an sich mußten infolge dieser Änderung eine Herabsetzung erfahren. Zwar werden dadurch in gewissen Fällen verminderte Diätenbezüge eintreten; allein abgesehen davon, daß dies auch in manchen Fällen durchaus gerechtfertigt erscheint, werden auch dann, wenn die Übernachtungsgebühr beansprucht werden kann, Erhöhungen gegenüber den bisherigen Bezügen erfolgen. Seitens der Regierung wurde erklärt, daß die Beamten überhaupt sich darüber klar sein müßten, daß bei der gesetzlichen Regelung des Diätenbezugs manche Beamte einen ökonomischen Nachteil in Kauf nehmen müßten; man habe gerade aus diesem Grunde die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes bis zur Revision des Gehaltstarifs verschoben, damit erhebliche Härten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vermieden werden.

Hinsichtlich der Bemessung der Tagegelder wurde von einer Seite in der Kommission hervorgehoben, daß dabei nicht nur der Aufwand für Zehrung und Übernachten, sondern auch der bei manchen Dienstreisen ins Gewicht fallende Aufwand für Kleider berücksichtigt werden müsse. Ferner dürften aus Gründen der Billigkeit auch nicht die mit manchen Dienstreisen verbundene Unmuse, sowie die der Gesundheit drohenden Gefahren außer Acht gelassen werden. Nicht selten seien gewisse Kategorien von Beamten, namentlich zu Winterszeiten, sehr strapaziösen Anstrengungen ausgesetzt. Von einem andern Mitgliede der Kommission wurde auch darauf abgehoben, daß es Fälle gebe, wo Bezirksbeamte mit den zu beanspruchenden Diäten nicht auf ihre Kosten kämen; es treffe dies insbesondere auf gewisse Kategorien von Eisenbahnbeamten zu. Ferner seien Fälle denkbar, wo, wenn lediglich der Aufwand für Zehrung und Übernachtung bei der Diätenberechnung zugrunde gelegt werden, ein Beamter überhaupt keinen Anspruch auf Diätenbezug erheben könne, z. B. wenn er des Nachts ein auswärtiges Dienstgeschäft zu erledigen hat. Demgegenüber wurde regierungsseitig geltend gemacht, daß Diäten grundsätzlich nur ein Ersatz für infolge auswärtiger Dienstgeschäfte entstandenen Geldaufwand darstellen. Ferner dürfe man bei der Beurteilung der vorgesehenen Diätensätze nicht auf einen einzelnen Fall exemplifizieren, bei dem die zu beanspruchende Diät vielleicht nicht den vollen Ersatz für den entstandenen Aufwand gewährt. Solche Fälle könnten zwar in der Praxis eintreten; allein sehr oft sei die zu beanspruchende Diät auch höher, als der entstandene Aufwand. Man müsse hier eins ins andere rechnen. Die Stichhaltigkeit dieser von der Regierung vorgebrachten Einwände wird man kaum anzweifeln können, da, wie schon bemerkt, eine für alle denkbaren und möglichen Fälle befriedigende, absolut gerechte Lösung schlechterdings nicht gefunden werden kann. Auf alle Fälle muß an dem Grundsatz der Aufwandsentschädigung beim Diätenbezug festgehalten werden.

Im Regierungsentwurf, wie er zunächst der Kommission vorgelegen hat, war der Anschluß des Tagegeldtarifs an den neuen Gehaltstarif vorgesehen. Durch die von der Kommission an dem Regierungsentwurf über den Gehaltstarif vorgenommenen durchgreifenden Änderungen, die mittlerweile auch die Zustimmung der beiden Kammern der Landstände sowie der Gr. Regierung gefunden haben, wurde die Zahl der Stellen sowohl als die der Gehaltsklassen erheblich vermehrt. Wenn man nicht auffallende Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in Kauf nehmen wollte, ließ sich das Prinzip der Aufwandsentschädigung im Anschluß an den Gehaltstarif, wie er aus den Beschlüssen der beiden Kammern der Landstände hervorgegangen ist, kaum noch durchführen. Die Gr. Regierung sowohl als die Kommission waren der Meinung, daß unter solchen Umständen ein Zurückgreifen auf die bisherige Klasseneinteilung empfehlenswert sei. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde der Kommission alsbald von der Gr. Regierung unterbreitet.

Im Entwurf ist auch die Beseitigung der Auslandsdiäten vorgesehen. Aus der Mitte der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Vergleiche mit den Diätensätzen anderer Staaten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht ganz außer Betracht bleiben können. Wenn zu Ungunsten der badischen Beamten sich erhebliche Unterschiede im Vergleich mit den Diätensätzen anderer Staaten ergeben würden, so würde das immerhin zu Mißhelligkeiten führen. Demgegenüber wurde regierungsseitig betont, daß der § 5 des Gesetzentwurfs Vorkehrungen treffe, um etwaige Mißhelligkeiten in dieser Beziehung zu vermeiden.

Für die Entschädigung der Umzugskosten will der Entwurf ebenfalls das Prinzip der Aufwandsentschädigung, soweit dies möglich ist, durchführen. Zu diesem Zwecke schlägt er eine Trennung der Transportkosten von den allgemeinen Kosten vor. Dieses Prinzip ist in Sachsen seit einigen Jahren durchgeführt und es hat nach Mitteilung der Regierung sich im allgemeinen bewährt. Auch Bayern hat sich diese Art der Umzugskostenentschädigung zueigen gemacht. In der Kommission wurden jedoch gegen diesen Vorschlag zunächst erhebliche Bedenken laut. Eine solche Regelung der Umzugskostenvergütung stelle es ganz in das Belieben des einzelnen Beamten, in welcher Weise er seinen Umzug bewerkstelligen wolle; fraglich sei dabei vor allem, ob eine solche Regelung sich im finanziellen Interesse des Staates empfehle. Dem in der Begründung der Regierungsvorlage enthaltenen Hinweis auf im Jahre 1895 gemachte Erhebungen über den tatsächlichen Aufwand bei Umzügen wurde mit Grund entgegengehalten, daß sich seitdem die Verhältnisse doch recht wesentlich geändert haben, vor allem sei der Wert des Geldes gesunken. Die von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Pauschalbeträge seien zu gering bemessen. Wenn in der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgehoben werde, es müsse vermieden werden, daß der Beamte bei der Entschädigung der Umzugskosten Ersparnisse mache, so müsse demgegenüber auch betont werden, daß dies doch nur in ganz seltenen Fällen zutreffen könne. Jedenfalls aber dürfe der Staat aus einem solchen Grunde nicht das Risiko einer erheblich höheren Belastung der Staatskasse auf sich nehmen. Bei dem bisherigen System der Umzugskostenvergütung hätten die Beamten ökonomische Sparsamkeit walten lassen; ob dies bei dem nunmehr von der Regierung vorgeschlagenen System auch der Fall sei, könne zum mindesten zweifelhaft sein; man müsse deshalb wohl überlegen, ob man nicht bei dem bisherigen System der Vergütung der Umzugskosten bleiben wolle. Die Regierung erklärte sich bereit, einen den geäußerten Wünschen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Zu dem vorliegenden Entwurf war nur eine Petition und zwar von den im Verkehrsbureau der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen angestellten Beamten eingelaufen. Über die Erledigung dieser Petition wird an anderer Stelle das Nähere berichtet.

Zu § 1

sind keine Bemerkungen zu machen.

Zu § 2.

In diesem Paragraphen ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen insofern eine Änderung eingetreten, als künftighin als „Wohnort" die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gilt. Verwaltungstechnisch ist der Begriff der Gemarkung dem des Wohnorts schon deshalb vorzuziehen, weil damit alle Zweifel über die Grenze, außerhalb welcher der Beamte im Falle der Erledigung eines Dienstgeschäftes zum Diätenbezug berechtigt ist, in Wegfall kommen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 des § 2 werden für alle Dienstgeschäfte außerhalb der Gemarkung Diäten gewährt, sofern sie sich auf einen Zeitraum von mehr als 3 Stunden erstrecken. Im Hinblick auf die sich sehr weit ausdehnenden Gemarkungen großer Städte soll künftig auch Aufwandsentschädigung für solche Dienstgeschäfte gewährt werden, bei welchen der Ort der Geschäftsverrichtung über ein durch Verordnung noch näher zu bestimmendes Mindestmaß der Entfernung vom Dienstzimmer, von der Wohnung oder von einem für alle Beamten in gleicher Weise maßgebenden Mittelpunkt liegt. Die Erstattung von Beförderungskosten anläßlich der Erledigung von Dienstgeschäften am Wohnort war schon bisher möglich und soll beibehalten werden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde besonders auf die mancherlei Dienstgeschäfte der Schutzmannschaft, namentlich der Kriminalschutzleute, innerhalb der Gemarkung der größeren Städte des Landes hingewiesen, wo sich eine Aufwandsentschädigung rechtfertige. Aber auch bei anderen, namentlich unteren Beamtenkategorien träfen ähnliche Verhältnisse zu. In solchen Fällen soll man hinsichtlich der Berechtigung zum Bezug von Diäten nicht allzu engherzig sein. Auf alle Fälle solle man bei Dienstgeschäften in größerer Entfernung innerhalb der Gemarkung im Interesse einer möglichst raschen Erledigung die Benützung der Straßenbahn in größerem Umfange als bisher gewähren.

Zu § 3.

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Bericht hervorgehoben wurde, sieht der Entwurf, wie ihn die Regierung zunächst vorgelegt hat, die Anlehnung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagegeldtarifs an den Gehaltstarif vor. Diese Verbindung zwischen Tagegeld und Gehaltstarif hätte aber zweifellos erhebliche Unstimmigkeiten zur Folge gehabt, insofern ein Beamter bei der Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse neben den höheren Gehaltsbezügen auch gleichzeitig in den Genuß höherer Diätenbezüge gekommen wäre und dies, obwohl die Art der von ihm zu erledigenden Dienstgeschäfte häufig die gleiche geblieben ist. Man war deshalb auf seiten der Gr. Regierung sowohl als innerhalb der Kommission der Auffassung, daß sich die Beibehaltung des Systems der Klasseneinteilung empfehle. Auf Wunsch der Kommission erklärte sich die Gr. Regierung bereit, einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen, welcher der Kommission auch alsbald vorgelegt wurde. Danach sollen 8 statt wie bisher 10 Diätenklassen bestehen. Der von der Gr. Regierung gemachte Abänderungsvorschlag zum § 3 lautet wie folgt:

Anlage 1.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Anlage zugeteilt ist.

Es erhalten:

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 ℳ	6 ℳ
II	12 „	5 „
III	10 „	4 „
IV	8 „	4 „
V	7 „	3 „
VI	6 „	3 „
VII	5 „	2 „
VIII	4 „	2 „

Das Prinzip der Klasseneinteilung wurde von der großen Mehrheit der Kommission akzeptiert; dagegen machten sowohl der Berichterstatter als auch andere Kommissionsmitglieder Bedenken gegen die Zahl der vorgeschlagenen Klassen geltend. Es wurde insbesondere darauf abgehoben, daß die Beamten, welche in die Klassen III und IV eingeteilt sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften im großen und ganzen denselben Aufwand haben, und daß infolgedessen diese beiden Klassen unter Zugrundelegung eines im Mittel gemessenen Tagegeldes von 9 ℳ zusammengezogen werden könnten. Gegen diesen Vorschlag machte die Gr. Regierung geltend, daß gerade in der Klasse IV sich eine große Anzahl Beamte befände, die sehr häufig auswärtige Dienstgeschäfte zu verrichten haben und daß infolge der Erhöhung der Tagegelder für diese Beamten von 8 auf 9 ℳ ein erheblicher Mehraufwand entstehen würde, weshalb die Gr. Regierung ersuche, es bei dem von ihr gemachten Vorschlag bewenden zu lassen. Auch könne man sich von der seitherigen Klasseneinteilung nicht ganz entfernen, wenn der Anlaß zu mehr oder minder berechtigter Mißstimmung vermieden werden soll. Von einem Mitgliede der Kommission wurde auf die wesentlich einfachere Klasseneinteilung beim Diätenreglement für die Reichsbeamten hingewiesen. Von demselben Kommissionsmitgliede wurde bemerkt, daß man die Zahl der Klassen zwar beibehalten könne, daß es sich aber empfehle, für verschiedene Klassen die gleichen Diätensätze einzuführen. Dem wurde von seiten der Gr. Regierung mit dem Einwand begegnet, daß in diesem Falle immer die Diätensätze der oberen Klasse zugrunde gelegt werden müßten, was aber eine nicht geringe Mehrbelastung der Staatskasse zur Folge habe. Ein anderes Kommissionsmitglied glaubt, daß durch den neuen Regierungsvorschlag eine Dissonanz geschaffen werde, weshalb der ursprüngliche Vorschlag mit der Anlehnung des Tagegeldtarifs an den Gehaltstarif vorzuziehen sei. Schließlich einigte sich die Mehrheit der Kommission auf den vorstehend abgedruckten Abänderungsantrag der Gr. Regierung. Der Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu § 4.

Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, hat die Bestimmung in § 4 des bisherigen Diätenreglements, die sachlich mit dem § 4 des vorliegenden Regierungsentwurfes übereinstimmt, zu Mißhelligkeiten geführt, die, wenn sie auch nur in Einzelfällen hervorgetreten sind, immerhin Grund zur Beanstandung boten. Auch war in dem bisherigen Diätenregulativ die Berechtigung zum Diätenbezug nicht von einer Mindestdauer des auswärtigen Dienstgeschäftes abhängig; eine solche Bestimmung war nur für einzelne Kategorien der Beamten der Gr. Eisenbahnverwaltung eingeführt, und zwar war hier die Mindestdauer des auswärtigen Dienstgeschäftes auf 4 Stunden berechnet. Im vorliegenden Entwurf ist sie allgemein auf 3 Stunden normiert. Die seitherige Abstufung der Diätensätze, wobei die Mittagsstunde, die 9. (im Sommer die 10.) Abendstunde, sowie die Mitternachtsstunde maßgebend waren, hat sich als sehr unzweckmäßig erwiesen. Diese Caesuren sollen künftig in Wegfall kommen und im übrigen lediglich die Zeitdauer des auswärtigen Dienstgeschäftes (einschließlich der erforderlichen Ruhepausen und etwaigen Wartezeit auf den Abgang des Zuges usw.), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich das Geschäft auf einen oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mehrere Kalendertage erstreckt, maßgebend sein. Ferner soll nach dem Vorschlag der Gr. Regierung eine besondere Übernachtgebühr gewährt werden. Diese Gebühr darf aber nur dann angerechnet werden, wenn der Beamte zur Nachtruhe ein Zimmer gemietet hat, keinesfalls dann, wenn er die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet hat.

Im Entwurf waren für das Tagegeld zunächst nur zwei Abstufungen vorgesehen, und zwar sollte für ein auswärtiges Dienstgeschäft von 3—9 Stunden das halbe, für ein solches von über 9 Stunden das volle Tagegeld gewährt werden. In einem Artikel der „Konstanzer Zeitung" war mit Fug darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch diese zweiteilige Abstufung des Tagegeldes wieder die Möglichkeit zu Mißbräuchen biete. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß unter Umständen ein Beamter, der an einem Tage zwei auswärtige Dienstgeschäfte erledige, zwei halbe, d. i. also eine volle Diät für dieselbe Zeit beziehen könne, die ein anderer Beamter zu einem auswärtigen Dienstgeschäft benötige und wofür dieser Beamte nur eine halbe Diät beanspruchen könne, wobei der erstere Beamte seine Dienstgeschäfte vielleicht ohne Geldaufwand erledigt, während der letztere, der den ganzen Tag auswärts war, einen mehr oder weniger größeren Aufwand hatte. In dem fraglichen Artikel wurde deshalb u. a. der Vorschlag gemacht, eine dreiteilige Abstufung des Tagegeldes (¼, ½ und 1 Tagegeld) eintreten zu lassen.

Von seiten des Herrn Finanzministers wurde anerkannt, daß in dem Artikel der „Konstanzer Zeitung" in der Tat auf einen wunden Punkt des § 4, wie er im Entwurf vorgeschlagen war, aufmerksam gemacht wurde, und daß deshalb die Regierung bereit sei, einer Aenderung zuzustimmen. Auch der Berichterstatter brachte die dreiteilige Abstufung des Tagegeldes in Vorschlag. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde indessen dem Regierungsvorschlag der Vorzug gegeben, da eine weitere Komplizierung auch Schwierigkeiten in der Verrechnung zur Folge hätte. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß durch die gesetzliche Regelung der Materie Mißbräuchen so viel als möglich vorgebeugt werden solle. Verschiedentlich wurde dabei hervorgehoben, daß die Gr. Regierung durch Versagung oder Strich der beanspruchten Diät etwaigen Mißbräuchen begegnen könnte. Allseits aber wurde in der Kommission der Wunsch laut, die Gr. Regierung möge künftig, falls ihr Mißbräuche auf diesem Gebiete bekannt würden, es an der entsprechenden Entschiedenheit des Einschreitens dagegen nicht fehlen lassen. Es liege das nicht nur im finanziellen Interesse des Staates, sondern vor allem auch im Interesse der weit überwiegenden Mehrheit der badischen Staatsbeamten, die sich solcher Mißbräuche nicht schuldig mache.

Völlig einig war die Kommission in dem Wunsche — und die Gr. Regierung stimmte dem bei — bei denjenigen Beamten, die sehr häufig oder regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn irgend möglich eine **Aversierung** der Diäten eintreten zu lassen, womit man am ehesten den Mißbräuchen, dort wo sie bisher in Erscheinung getreten sind, entgegenwirken könne. Ferner empfehle sich eine Anweisung auf strengere Kontrolle seitens der Dienstaufsichtsbehörden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Wunsch geäußert, man möge künftig in den Zentralstellen Zusammenstellungen über den Diätenbezug machen, um auf diese Weise ein übersichtliches Bild und die Möglichkeit zu vergleichenden Darstellungen zu gewinnen. Demgegenüber wurde jedoch auf die großen Verschiedenheiten sowohl in ein und derselben als auch bei den verschiedenen Verwaltungen hingewiesen, die eine Zusammenstellung und Vergleiche nicht gut möglich machen.

Seitens der Gr. Regierung wurde der Kommission folgender Abänderungsvorschlag zum § 4 unterbreitet:

Im Absatz 2 ist anstatt „und zwar . . . . gewährt" zu setzen:

„und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $^4/_{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $^7/_{10}$ des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt".

Als Absatz 3 ist beizufügen:

„Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als 3 Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen."

Dieser Vorschlag wurde von der Kommission schließlich einstimmig angenommen.

Zu § 5.

Nach § 8 des bisherigen Diätenregulativs wurde für Dienstgeschäfte im Ausland eine 50 %ige Erhöhung der Diät gewährt. Dieser sogen. Auslandszuschlag soll künf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tig in Wegfall kommen. Dagegen bestimmt der § 5 des vorliegenden Entwurfes, daß eine erhöhte Diät bewilligt werden kann, wenn die Dienstgeschäfte einen außergewöhnlich großen Aufwand verursachen, wie dies namentlich bei diplomatischen Sendungen und anderen mit Repräsentationspflichten verknüpften Dienstgeschäften regelmäßig der Fall ist. Diese Bestimmung soll gleichermaßen für das Inland und das Ausland gelten. Nun gibt es aber neben den Beamten, mit deren auswärtigen Dienstgeschäften Repräsentationspflichten verknüpft sind, auch noch andere Beamte, die zwar keine diplomatischen Geschäfte zu erledigen haben, die aber zu Konferenzen als Auskunftsbeamte, Protokollführer usw. in Gemeinschaft mit Beamten anderer Staaten hinzugezogen bezw. delegiert werden. Dazu gehören auch die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion. Diese Beamten haben mit den übrigen Bureaubeamten der Kollegialmittelstellen bisher im Inland eine Tagesdiät von 10 ℳ, wenn sie im Ausland tätig waren, eine solche von 15 ℳ erhalten. Nach dem vorliegenden Entwurf würden diese Beamten künftig sowohl im Inland als im Ausland nur noch 6 ℳ Tagegeld plus 3 ℳ Übernachtungsgebühr, zusammen also 9 ℳ an Vergütung beziehen können. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Einbuße, insbesondere bei Dienstgeschäften außer Landes, von diesen Beamten schwer empfunden würde. Dazu kommt aber noch, daß die Beamten gleicher Kategorie der anderen Staaten erheblich höhere Diätensätze haben.

Man war deshalb in der Kommission übereinstimmend der Auffassung, daß auf diese Beamten, falls sie zu solchen Konferenzen zugezogen oder delegiert werden, wie auch auf andere Beamten, bei welchen die gleichen oder ähnliche Verhältnisse zutreffen, der § 5 Anwendung finden soll. Das Nähere darüber muß dem Vollzuge überlassen bleiben. Dem von den Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion in ihrer Petition ausgesprochenen Wunsche, auch eine Lokaldiät zu gewähren, wenn diese Beamten an ihrem Wohnort zu Kommissionsverhandlungen hinzugezogen werden, konnte die Kommission nicht entsprechen. Auch die Gr. Regierung lehnte diese Forderung strikte ab. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Wunsch geäußert, die Entscheidung über die im § 5 vorgesehenen Erhöhungen der Diät möchte, wenn irgend möglich, im voraus gefällt werden. Die Regierung sagte Berücksichtigung dieses Wunsches zu.

Zu § 6.

Hier wird die Bestimmung getroffen, daß im Falle eines länger als 3 Wochen dauernden ununterbrochenen oder nur mit kurzen Unterbrechungen verbundenen auswärtigen Dienstgeschäftes eine Ermäßigung der Diät eintreten kann. In der Kommission wurde von einer Seite bemerkt, daß beim Vollzug dieser Bestimmung zwischen den verheirateten und ledigen Beamten unterschieden werden solle. Regierungsseitig wurde erwidert, daß schon bisher diese Unterscheidung getroffen gewesen sei und daß demzufolge auch künftig so verfahren werde.

Zu § 7.

Dieser Paragraph soll der Gr. Regierung die Möglichkeit bieten, bei solchen Beamten, die sehr häufig oder regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte zu erledigen haben, eine Aversierung der Diäten im Wege der Verordnung eintreten zu lassen. Wie schon an anderer Stelle bemerkt wurde, war die Kommission der Meinung, daß von dieser Bestimmung in erheblich größerem Umfange als bisher Gebrauch gemacht werden soll. In welcher Weise diese Ermäßigungen eintreten sollen, muß dem Vollzuge überlassen bleiben. Man kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß dies in einer Weise geschieht, die zu berechtigten Beanstandungen keinen Anlaß bietet.

Zu § 8

hat die Kommission keine Bemerkungen zu machen. Desgleichen nicht zu den

§ 9 und § 10.

II. Umzugskosten.

Zu § 11.

Die gesetzliche Regelung der Umzugskostenvergütung gilt wie die der Diäten nur für die etatmäßigen Beamten. Die Regelung der Umzugskosten für die nichtetatmäßigen und vertragsmäßig angestellten Beamten wird nach wie vor durch Verordnung erfolgen.

Zu § 12.

Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte die Vergütung der Umzugskosten in Form von nach der auch für den Diätenbezug geltenden Klasseneinteilung abgestuften Pauschbeträgen für allgemeine und Transportkosten. Dieses System hatte den Vorteil der Einfachheit bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verrechnung. Es kann aber nicht bestritten werden, daß es auch verschiedene Nachteile hatte, vor allem insofern, als die Pauschbeträge nur die Durchschnittsverhältnisse berücksichtigten, den verschiedenartig vorkommenden Einzelfällen aber nicht Rechnung tragen konnten. Die Gr. Regierung ist in dem Entwurf zu einem anderen System übergegangen. Es soll danach auch bei der Vergütung der Umzugskosten das Prinzip der bloßen Aufwandsentschädigung zur Anwendung gelangen. In der Kommission wurden, wie schon in der Einleitung bemerkt ist, gegen diesen Vorschlag der Regierung Bedenken geltend gemacht; insbesondere war man der Meinung, daß das neue System die Staatskasse mehr als das bisher geltende finanziell belaste. Ferner könne der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen konstruierte Begriff des „unverhältnismäßig großen Bestandes des Hausrats", sowie der des „notwendigen Aufwands" sehr leicht zu unliebsamen Differenzen zwischen den Beamten und der Kontroll- und Verrechnungsbehörde führen. Es sei deshalb zu überlegen, ob man das bisherige System beibehalten solle. Die Regierung sprach sich für das Prinzip der Aufwandsentschädigung aus, erklärte sich jedoch bereit, der Kommission einen Vorschlag auf der Grundlage des bisherigen Systems zu machen. Der von der Regierung vorgelegte Abänderungsantrag zu § 12 hatte folgenden Wortlaut:

§ 12.

„Die Vergütung der Umzugskosten für etatmäßige Beamte mit eigenem Hausstande besteht aus einem Ersatz für allgemeine und Beförderungskosten.

Nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 erhalten:

Die Beamten der	Für allgemeine Kosten	Für Beförderungskosten für jedes angefangene Kilometer
I. Klasse	550 ℳ	1.60 ℳ
II. „	450 „	1.50 „
III. „	380 „	1.30 „
IV. „	320 „	1.20 „
V. „	260 „	1.00 „
VI. „	200 „	0.80 „
VII. „	140 „	0.70 „
VIII. „	80 „	0.50 „

Die Vergütung wird nach derjenigen Klasse gewährt, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Umzugskostenvergütung kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als ersatzfähig anerkannten Aufwandes erhöht werden."

Seitens der Gr. Regierung wurde diesem Antrage — dem eine vergleichende Tabelle über die Höhe der Vergütung nach dem bisherigen Tarif und dem hier vorgeschlagenen beigegeben war — bemerkt, daß man bei der Ausarbeitung des neuen Vorschlages zu der Überzeugung gelangt sei, daß diese Ordnung des Gegenstandes nicht befriedigen könne. Es würden sich daraus Mißstände ergeben, indem manche Beamte mehr als bisher, andere aber erheblich weniger bekommen. Nach Ansicht der Regierung sei es zweckmäßiger, auf den von ihr zunächst gemachten Vorschlag der Aufwandsentschädigung zurückzugreifen. In Sachsen habe sich das System durchaus bewährt. Die Gr. Regierung habe zu den Beamten das volle Vertrauen, daß sie auch bei diesem System der Umzugskostenvergütung tunlichste Sparsamkeit walten ließen.

In der Kommission wurde hervorgehoben, daß für die in dem neuen Vorschlag gemachten Sätze keine genügenden Unterlagen gegeben seien; sie schwebten sozusagen in der Luft. Verschiedene Mitglieder waren der Meinung, man möge es zunächst mit dem Prinzip der Aufwandsentschädigung probieren, um Erfahrungen zu sammeln. Ein Mitglied der Kommission wollte auch bei der hier vorgeschlagenen Klasseneinteilung die Klassen III und IV zusammengezogen haben. Von einem anderen Kommissionsmitgliede wurden die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze der allgemeinen Kosten als zu niedrig bemessen bezeichnet.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurde sodann von Regierung ein weiterer Vorschlag über die Abstufung der Sätze für allgemeine Kosten gemacht. Darnach sollen gewährt werden:

Für die Beamten der Klasse	
I	300 ℳ
II	250 „
III	200 „
IV	150 „
V	125 „
VI	100 „
VII	75 „
VIII	50 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Vorschlag wurde schließlich in der Kommission mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Der Absatz 2 der Ziffer 2 im § 12 wurde wie folgt abgeändert:

„Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Aufsuchung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise **für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.**"

Die Bestimmungen der Ziffer 4 des § 12 sollen auch in Fällen Anwendung finden, wo der Beamte gezwungen ist, mit seinen Familienangehörigen mehr als dreimal im Gasthof zu übernachten.

Im allgemeinen wurde noch bemerkt, die vorgesetzten Behörden möchten bei den Versetzungen nach Tunlichkeit darauf Bedacht nehmen, daß doppelte Mietzinsentschädigungen vermieden werden.

Nach den Beschlüssen der Kommission erhält der § 12 jetzt folgende Fassung:

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Aufsuchung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden. Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der

Klasse	
I	300 M
II	250 „
III	200 „
IV	150 „
V	125 „
VI	100 „
VII	75 „
VIII	50 „

Maßgebend ist diejenige Klasse, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwandes erhöht werden.

§ 15

regelt die ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten. Solche können nach der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung auch bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienst, ferner bei aus dienstlichen Gründen notwendig werdenden Umzügen innerhalb des Wohnorts gewährt werden. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, welche Grundsätze bei der Bezahlung der Umzugskosten bei der erstmaligen Anstellung maßgebend sein sollen, erklärte der Vertreter der Gr. Regierung, daß in diesen Fällen in der Regel die Umzugskosten vergütet werden sollen. Es wurden in der Kommission auch Fälle angeführt, wo

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine Umzugskostenvergütung am Platze gewesen wäre, aber nicht erfolgt ist. So z. B. wenn das Gebäude, in welchem der Beamte eine Dienstwohnung hatte, abgerissen und der Beamte dadurch gezwungen wurde, eine andere Wohnung zu beziehen. Ein Kommissionsmitglied brachte einen Fall zur Kenntnis, wo ein Weichenwärter wegen Abbruch des Hauses, in dem er Dienstwohnung hatte, gezwungen wurde, umzuziehen, ohne daß er eine Entschädigung der Umzugskosten erhielt, während in einem anderen Falle beim Umzug von einem alten Dienstgebäude in ein neues die Umzugskosten vergütet wurden. Hier sollte durch die Verordnung eine einheitliche Regelung getroffen werden. Jedenfalls aber sollte in all den Fällen, wo der Beamte aus dienstlichen Gründen gezwungen wird, einen Wohnungswechsel vorzunehmen, eine Vergütung der Umzugskosten erfolgen. Die Kommission gibt der Erwartung Ausdruck, daß durch die Verordnung eine befriedigende Lösung für die hier in Frage kommenden Entschädigungen gefunden wird.

§ 16

bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1909 in Kraft treten soll.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Gesetzentwurfes ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen und ist in der Anlage 2 des näheren ersichtlich. Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Form einstimmig angenommen.

Die Kommission stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle 1. dem Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung geben,

2. die von den Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu diesem Gesetzentwurf eingereichte Petition für erledigt erklären.

Anlage 1
(zu § 3 des Ges.-Entwurfs.)

Tarif

nach dem Diätenreglement vom 5. Nov. 1876 mit Nachtr.

Klasse I. 20 Mark.

Staatsminister. Präsidenten der Ministerien und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Der Präsident der Oberrechnungskammer. Der Präsident des Oberlandesgerichts. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Die zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten in das Staatsministerium berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe. Die landesherrlichen Kommissäre bei Abgeordnetenwahlen.

Klasse II. 16 Mark.

Ministerialdirektoren, sowie die übrigen Mitglieder der Ministerien. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Vorstände der Mittelstellen.

Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Oberlandesgerichts. Die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte. Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten[1]). Die Vorsitzenden der Schwurgerichte, der Strafkammern und der Handelsgerichte.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Der Direktor des Generallandesarchivs. Der Kommandeur der Gendarmerie.

Der Direktor der Amortisationskasse.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen:

1) Landesh. V.-O. vom 8. Oktober 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 781), und vom 3. Mai 1882 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 112).

Klasseneinteilung

nach dem Gesetz-Entwurf in der Kommissionsfassung.

Obere Beamte.

Klasse I. 16 + 6 Mark.

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.

Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Klasse II. 12 + 5 Mark.

Gesandte.

Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts.

Direktoren, Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte der Kollegialmittelstellen.

Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte.

Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

Korpskommandeur der Gendarmerie.

Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien mit der Stellung eines Ministerialrats. Abteilungsvorstände und Vorsitzende Räte bei Kollegialmittelstellen.

Die Prorektoren der beiden Landesuniversitäten und der Rektor der technischen Hochschule.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden. Der Vorstand des Statistischen Landesamts. Der Vorstand der Fabrikinspektion. Der Direktor des Landesgewerbeamts.

Amtsvorstände als Zivilvorsitzende der Obererſatzkommission.

Klasse III. 12 Mark.

Die Mitglieder der Mittelstellen.

Die Mitglieder der Landgerichte und die Staatsanwälte bei denselben. Die Vorstände bei Strafanstalten.

Der Notariatsinspektor.

Die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten. Der Vorstand der Hof- und Landesbibliothek. Die Offiziere der Gendarmerie. Archivräte. Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule. Der Konservator der Kunstdenkmale. Gymnasiumsdirektoren. Der Generalkassier der General-Witwen- und Brandkasse. Die Protokollführer bei Abgeordnetenwahlen.

Mitglieder des Obereichamts. Oberbetriebsinspektoren. Der Vorstand der Eisenbahnhauptkasse. Der Landeskulturinspektor.

Der Finanzinspektor. Der Generalstaatskassier. Der Vorstand der Münzverwaltung.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Der den Ministerien beigegebene technische Referent für Bausachen. Der technische Referent für Landwirtschaft im Ministerium des Innern. Die Vorstände der Bezirksämter. Die Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden. Die Kollegialmitglieder des Statistischen Landesamts, die Räte des Landesgewerbeamts.

Klasse IV. 10 Mark.

Die landständischen Archivare.

Beamte der Ministerien und sonstiger Kollegialbehörden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Klassen genannten und der Kanzlisten.

Bezirksjustizbeamte (Amtsrichter und Gerichtsnotare, letztere in den im § 5 der V.O. vom 1. Oktober 1864[1]) Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren.

Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark.

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien.

Zweite Beamte beim Geheimen Kabinett.

Amtsgerichtsdirektoren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

Vorstände von Strafanstalten.

Vorstände von Bezirksämtern, Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern.

Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte, soweit nicht in Klasse II.

Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagaginze.

Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen.

Distriktskommandanten der Gendarmerie.

Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark.

Alle übrigen oberen Beamten.

[1]) Jetzt außer Kraft.

bezeichneten Fällen). Beamte der Strafanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten.

Bezirks-Verwaltungs- und Polizeibeamte (Amtsvorstände [1]) und Amtmänner), Bibliothekare der Hof- und Landesbibliothek, Beamte des Generallandesarchivs, der Heil- und Pflegeanstalten und anderer Staatsanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten. Universitätsamtmänner und die ersten Wirtschaftsbeamten der Universitäten. Professoren an Gymnasien. Vorstände und Professoren der Progymnasien, der Realgymnasien, der Turnlehrerbildungsanstalten, der Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, der Blinden- und Taubstummenanstalten, Kreisschulräte. Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Rektoren und Professoren an erweiterten Volks- und an höheren Töchterschulen.

Bezirksingenieure der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Vorstände der Eisenbahnbauinspektionen. Eisenbahnbaukassiere. Bahnamtsvorstände. Der Vorstand der Dampfschiffahrtsverwaltung. Die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, sowie der Eisenbahnhauptkontrolle. Oberbuchhalter. Bezirksbahn-Ingenieure. Bezirksmaschinen-Ingenieure. Verwalter und Professoren der Landesgewerbehalle. Der Kassier der Zentralkasse für Landwirtschaft, Gewerbe und Statistik.

Kassiere der Schuldentilgungskassen. Domänenverwalter, Wiesenbaumeister, Bezirksförster, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salinenverwalter, Bezirksbaumeister.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Die Direktoren, Rektoren und Professoren an den Realprogymnasien, Realschulen, höheren Mädchenschulen, der Baugewerkeschule und den Kunstgewerbeschulen, ferner der Vorstand der Uhrmacherschule, sowie der Vorstand der agrikulturchemischen Versuchsstation. Der Leiter des tierhygienischen Instituts. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg. Der Vorstand der Obstbauschule Augustenberg. Die Zuchtinspektoren und Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung. Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Statistischen Landesamt. Der Vorsteher der Anstalt Flehingen.

Der Bergmeister.

Die zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung, der Münz-, Salinen- und Forstverwaltung, die Techniker

[1]) Siehe Klasse III. letzter Absatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen, die Abteilungsvorstände der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sowie der Sekretär der Amortisationskasse, sämtliche soweit sie der Abteilung D des Gehaltstarifs angehören. Der Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle. Die Gewerbe- und Handelsschulinspektoren.

Klasse V. 8 Mark.

Zahlmeister, Kontrolleure und Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft[1]) bei den Zentral- und anderen Staats- und Staatsanstaltenkassen.

Mit Staatsdienereigenschaft[1]) angestellte Revisoren bei Bezirksämtern und Polizeikommissäre. Mit Staatsdienereigenschaft[1]) angestellte Lehrer mit Ausnahme der in Klasse IV. genannten. Stiftungsverwalter. Der Bauschätzungskontrolleur der General-Brandkasse.

Mit Staatsdienereigenschaft[1]) angestellte Ingenieure der Wasser- und Straßenbau- und der Staatseisenbahnverwaltung (Abteilungsingenieure, Bahningenieure, Maschineningenieure, Ingenieure I. Klasse), Güterverwalter, Bahnverwalter, Stationskontrolleure. Der Kontrolleur bei der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine. Bureauvorsteher des Bahntelegraphen mit Staatsdienereigenschaft[1]), Vorstände der landwirtschaftlichen Schulen.

Sportelvisitatoren, Steuerrevisoren, Hauptamtsverwalter[2]) und Hauptamtskontrolleure[2]), Zollinspektoren[2]) Salinenkassiere[2]). Obergrenzkontrolleure. Die Münzbeamten ausschließlich des Münzvorstandes.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Die mit Staatsdienereigenschaft[1]) angestellten Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, die der Abteilung E des Gehaltstarifs zugewiesenen Steuerkommissäre[3]). Die Zollverwalter (Gehaltsklasse I). Bezirkstierärzte, welche in besonderen Verwendungen ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben. Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I). Technisch gebildete Hilfsarbeiter der

[1]) Diese Unterscheidung ist 1890 durch das Beamtengesetz gegenstandslos geworden; maßgebend für die Einreihung in die Diätenklasse V ist jetzt die Zugehörigkeit der obigen Stellen zu den Abteilungen E oder F des Gehaltstarifs.

[2]) Seit 1903 als zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung in Klasse IV eingereiht.

[3]) Siehe auch Verordnung vom 7. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 382).

Mittlere Beamte.

Klasse V. 7 + 3 Mark.

Landständische Archivare.

Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen.

Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren erweiterter Volksschulen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung.

Obergeometer bei der technischen Hochschule.

Steuerkommissäre.

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

Bureauvorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen.

Kassiere bei Zentralkassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fabrikinspektion, soweit den Abteilungen E oder F des Gehaltstarifs angehörend. Landwirtschaftslehrer und Handelslehrer (Gehaltsklasse I). Bahnarchitekten.

Klasse VI. 7 Mark.

Kanzlisten, Assistenten, Buchhalter, Zeichner und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Kollegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie zur selbständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind. Ohne Staatsdienereigenschaft[1]) angestellte Polizeikommissäre. Ohne Staatsdienereigenschaft[1]) angestellte Lehrer an der polytechnischen Schule, an Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, an der Turnlehrerbildungsanstalt, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, an Gewerbe- und landwirtschaftlichen Schulen, den Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie an den Schulpräparandenanstalten. Der Sekretär der polytechnischen Schule. Der Zahlmeister der Gendarmerie.

Der Materialverwalter (Hausmeister) bei der Zentralverwaltung der Eisenbahnen. Der Vorsteher der Billetdruckerei. Der Magazinsmeister des Hauptmagazins. Expeditoren I. Klasse. Güterexpeditoren. Technische Assistenten, Stationsassistenten, Obertelegraphisten und Werkmeister der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Ingenieure II. Klasse.

Steuerperäquatoren[2]), Zollverwalter, Grenzkontrolleure. Revisionsgeometer, Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II).

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Gerichtsschreiber ohne Staatsdienereigenschaft[1]), sofern sie zur selbständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind. Die ohne Staatsdienereigenschaft[1]) angestellten Lehrer an Realprogymnasien, Realschulen, höheren Mädchenschulen. Handelslehrer (Gehaltsklasse II).

Klasse VII. 6 Mark.

Assistenten, Buchhalter, Zeichner und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Kollegialbehörden

Klasse VI. 6 + 3 Mark.

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte.

Klasse VII. 5 + 2 Mark.

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
Technische Beamte und Zeichner.
Vorsteher von Steuereinnehmereien I.

[1]) Diese Unterscheidung ist 1890 durch das Beamtengesetz gegenstandslos geworden; maßgebend für die Einreihung in die Diätenklasse VI ist jetzt die Zugehörigkeit der obigen Stellen zur Abteilung G des Gehaltstarifs.

[2]) Jetzt Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III), vergl. auch Verordnung vom 7. Juli 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 382).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Bezirksstellen, sofern sie nicht in eine höhere oder niederere Klasse eingereiht sind.

Registratoren und Aktuare bei Amtsgerichten und Bezirksämtern. Hauslehrer bei den Strafanstalten, Oekonomen, der Heil- und Pflegeanstalten. Oberpedelle, erste Gärtner und Krankenhausverwalter der Universitäten, Hauptlehrer an Volksschulen, Straßen- und Dammeister und Floßaufseher.

Expeditionsassistenten, Bureauassistenten, Telegraphisten, Expeditoren II. Klasse. Magazinsmeister, Magazins- und Stationsmeister, Stationsmeister, Bahnmeister, Werkführer, Telegraphenleitungs-Aufseher, Zugmeister, Oberschaffner, Schiffsführer (Schiffskapitäne), Platzsteuermann, Baugeometer. Der Verwalter der Gartenbauschule. Der Monteur der Landesgewerbehalle.

Der Verrechner der Brauerei Rothaus. Vom Finanzministerium angestellte Untererheber. Materialverwalter bei den Salinen. Brückenmeister und Bürckengelderheber. Hafenmeister und Schleußenwarte. Geometer.

Auf Grund späterer Staatsministerialentschließungen: Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, sofern sie nicht die Diät einer höheren Klasse zu beziehen haben. Der Betriebsaufseher beim Steinbruch Vormberg.

Klasse VIII. 5 Mark.

Kanzleidiener bei den landständischen Kammern, den Kollegialbehörden und dem Generallandesarchiv. Diener bei Zentralkassen.

Oberaufseher bei den Strafanstalten.[1]) Polizeiwachtmeister. Oberaufseher und Oberwärter bei den Heil- und Pflege- und sonstigen Staatsanstalten. Schulgehilfen an Volksschulen.

Lokomotivführer. Billetdrucker. Waagmeister und Magazinsunteraufseher. Werkschreiber-Gehilfen und Gehilfinnen der Staatseisenbahnverwaltung (Expeditions-, Telegraphen-, Kanzlei-, Rechnungs-, Bureau-, Billetdruckerei-Gehilfen bezw. Gehilfinnen, Billetausgeber).

Küfer bei der Domänenadministration. Vom Finanzministerium ernannte Gehilfen von Untersteuerämtern und Untererhebern.

Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Waagmeister und Magazinsaufseher bei den Salinenverwaltungen. Nebenzollamtsassistenten und Gehilfen. Anmeldezoller.

Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister.

Erster Hafenmeister in Mannheim.

Zugsrevisoren.

Magazinmeister.

Gendarmerieoberwachtmeister.

Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark.

Alle übrigen unteren Beamten.

1) Auch der Oberaufseher der Anstalt Flehingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse IX. 4 Mark.

Gefangenwärter, Amtsgerichtsdiener, Gerichtsvollzieher. Aufseher[1] und Werkmeister bei den Strafanstalten.

Amtsdiener, Polizeisergeanten und Polizeidiener. Aufseher, Wärter und Werkmeister bei den Heil- und Pflege- und anderen Staatsanstalten. Pedelle und Bibliothekdiener an den Universitäten. Schuldiener am polytechnischen Institut, an Gymnasien und anderen Lehranstalten.

Schaffner, Wagenrevidenten, Wagenwärter, Maschinenheizer, Bureaudiener, Portiers, Maschinenleiter, Schleppschiffführer. Schiffskassiere. Untersteuermänner (Steuermänner). Schiffsheizer. Der Aufseher der Landesgewerbehalle.

Waldaufseher. Haupt- und Nebenzollamtsdiener. Von der Steuerdirektion ernannte Untererheber und Untererhebersgehilfen, Steueroberaufseher und Steueraufseher, Salinendiener. Zolleinnehmer, Revisionsaufseher, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Hafenaufseher, Lagerhausaufseher und Waagmeister. Die Hafenmeistersgehilfen und die Bauaufseher bei der Hochbauverwaltung[2]).

Klasse X. 3 Mark.

Bahnwärter. Matrosen.

Güteraufseher. Waldhüter. Maschinenwärter bei den Salinen. Ständige Brückenarbeiter. Die Gewichtsetzer bei dem Hauptzollamt Mannheim. Gärtner. Heizer. Torwarte und andere Bedienstete des untersten Grades bei Staatsanstalten.

---

1) Auch bei der Anstalt Flehingen.

2) Ges.- und V.-O.-Bl. 1899 S. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Regierungsfassung.

Entwurf eines Gesetzes,

die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

Beschlüsse der Kommission.

Wie Regierungsfassung.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausnahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Abteilung des Gehaltstarifs, welcher der Beamte angehört.

Es erhalten

die Beamten der Tarifabteilung:	ein Tagegeld von:	ein Übernachtungsgeld von:
A	16 ℳ	6 ℳ
B	12 „	5 „
C	10 „	4 „
D	8 „	4 „
E	7 „	3 „
F	6 „	3 „
G	5 „	3 „
H	4,50 „	2,50 „
J	4 „	2,50 „
K	4 „	2 „

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar wird bei einer Abwesenheit bis zu 9 Stunden die Hälfte des Tagegeldes, bei einer solchen von mehr als 9 Stunden das ganze Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wie Regierungsfassung.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der **Klasse**, welcher der Beamte **nach der Anlage zugeteilt ist.**

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 ℳ	6 ℳ
II	12 „	5 „
III	10 „	4 „
IV	8 „	4 „
V	7 „	3 „
VI	6 „	3 „
VII	5 „	2 „
VIII	4 „	2 „

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar **bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $^4/_{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $^7/_{10}$ des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden** das ganze Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als 3 Stunden be-

*) Diese Anlage ist gleichlautend mit Anlage 1 Spalte 2 (rechts) dieses Berichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trägt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

§ 5.

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitssätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§ 8.

Reisekostenersatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Besorgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Wie Regierungsfassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden.

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

§ 9.

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94 Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

Wie Regierungsfassung.

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insoweit der Bestand des Hausrats nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn er oder ein Familienmitglied zu einer besonderen Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Aufsuchens einer Wohnung genötigt ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthause hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten die Beamten der Gehaltstarifabteilung:

A	. . . .	300 ℳ
B	. . . .	250 „
C	. . . .	200 „
D	. . . .	150 „
E	. . . .	125 „
F	. . . .	100 „
G	. . . .	80 „
H	. . . .	70 „
J	. . . .	60 „
K	. . . .	50 „

Maßgebend ist diejenige Gehaltstarifabteilung, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

Wie Regierungsfassung.

Außerdem können dem Beamten, wenn **eine besondere** Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks **Aufsuchung** einer Wohnung **nötig** ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise **für ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied** erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

Wie Regierungsfassung.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten **nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der Klasse:**

I	. . . .	300 ℳ
II	. . . .	250 „
III	. . . .	200 „
IV	. . . .	150 „
V	. . . .	125 „
VI	. . . .	100 „
VII	. . . .	75 „
VIII	. . . .	50 „

Maßgebend ist diejenige **Klasse,** welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Wie Regierungsfassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14.

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinenfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

Wie Regierungsfassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Wie Regierungsfassung.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 64 b.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (32.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend,

beraten und nach deren Antrag unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir noch der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung entgegensehen.

Karlsruhe, den 13. August 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. April 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheime Rat Dr. Hübsch und den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. März 1908.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

Entwurf eines Gesetzes.
Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128) bleiben bis zum Ende des Jahres 1914 in Geltung.

Gegeben

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

Auf Grund des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 schießt gegenwärtig die Staatskasse zur Aufbesserung des Diensteinkommens der

evangelischen Pfarrer 300 000 *M.*
katholischen „ 350 000 „
altkatholischen „ 8 000 „

jährlich zu. Die durch das genannte Gesetz von der Staatskasse übernommene Verpflichtung erlischt mit dem Ende des Jahres 1909. Diese Zeitgrenze ist in das Gesetz aufgenommen worden nicht in der bestimmten Absicht, die staatlichen Zuschüsse bei Ablauf des Jahres 1909 wegfallen zu lassen, sondern um Veranlassung zu haben, nach angemessener Zeit den Gegenstand neuerdings zu prüfen und „zu erwägen, ob die Voraussetzungen der Bewilligung noch bestehen oder weggefallen sind".

II.

Schon im Frühjahre 1907 hat der Evangelische Oberkirchenrat die Regierung um die Prüfung der Frage angegangen, ob der Staat den Pfarrern den bisherigen Zuschuß über das Jahr 1909 hinaus zukommen lassen solle. Der Oberkirchenrat empfahl dabei, den Zuschuß auch weiterhin zu gewähren; andernfalls würden die der evangelischen Landeskirche zur Verfügung stehenden Mittel nicht hinreichen, den evangelischen Pfarrern ihren bisherigen Gehalt zu entrichten, und könnte noch weniger denselben die dringend nötige Aufbesserung ihres gegenwärtigen Gehaltes gewährt werden; die allmähliche Zunahme des Erträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer werde günstigen Falles nur die Mittel bieten, eine mäßige Besserstellung der Geistlichen über ihre dermaligen Bezüge in der Zukunft durchzuführen. Bei dieser Sachlage müßte, wenn der Staatszuschuß zu den Pfarrbesoldungen von 1910 an wegfiele, für diesen Ausfall Deckung gesucht und diese könnte nur in der entsprechenden Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer gefunden werden; der Oberkirchenrat habe aber Bedenken, gegenwärtig eine Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer zu beantragen.

Bei dieser Gelegenheit hat der Oberkirchenrat weiter ausgeführt, es werde in evangelischen Kreisen als unbillig empfunden, daß im Jahre 1899 im Gegensatze zu der früheren Übung der Staatszuschuß für den katholischen Teil höher bemessen wurde als für den evangelischen, und hat mit näherer Begründung dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese ungleiche Behandlung der Konfessionen beseitigt werden möge.

Mit einer noch weitergehenden Bitte ist im Spätjahr 1907 das Erzbischöfliche Ordinariat an die Regierung herangetreten, indem es darum nachsuchte, es möge künftig zum Diensteinkommen der katholischen Pfarrer statt des bisherigen Zuschusses von 350 000 *M.* ein solcher von 608 093 *M.* jährlich aus der Staatskasse geleistet werden. Zur Begründung wird ausgeführt: Das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer sei in Anbetracht der Preissteigerung aller Lebensmittel sowie im Vergleiche zum Einkommen der evangelischen Pfarrer und selbst zum Einkommen der Hauptlehrer gleichen Alters durchaus ungenügend. Eine Aufbesserung sei in der Weise anzustreben, daß die katholischen Pfarrpfründen nach der Seelenzahl und nach der Arbeitslast in drei Einkommensklassen eingeteilt werden, wobei in die untere Klasse etwa 558, in die mittlere etwa 220, in die obere 10 Pfarreien einzureihen wären; das Einkommen solle betragen

in der unteren Klasse 2100 *M.* bis 3200 *M.*,
nach je 5 Jahren um 200 *M.*, im letzten Jahrfünft d. h. mit 30 und mehr Dienstjahren um 300 *M.* wachsend,

in der mittleren Klasse 2200 *M.* bis 3800 *M.*,
von 5 zu 5 Jahren um 300 *M.* und auf der obersten Stufe um 400 *M.* wachsend,

in der oberen Klasse 2500 *M.* bis 5000 *M.*,
nach je 5 Jahren um 500 *M.* zunehmend. Hierdurch werde ein Gesamtaufwand von . . . . 1 988 520 *M.* erwachsen, wovon durch das Pfründeinkommen . . . . . 1 220 427 „

gedeckt würden. Vom Reste mit . . . 768 093 *M.* könne die allgemeine Kirchensteuerkasse höchstens . . . . . 160 000 *M.*

übernehmen, weshalb . . . . . 608 093 *M.* von der Staatskasse zugeschossen werden sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

1. Am 1. Januar 1908 bestanden in der evangelischen Kirche des Landes 411 Pfarreien, wovon 385 mit Pfarrern besetzt waren.

2. Neben den 411 Pfarreien bestehen 60 ständige Stellen für andere Geistliche (45 ständige Vikare, 15 Pastorationsgeistliche). Bei 15 von diesen Stellen ruht die Last der Vikarshaltung auf der Pfarrpfründe. Alle 60 Stellen waren am 1. Januar 1908 besetzt.

3. Das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer besteht — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den wandelbaren Bezügen (Accidentien, Stolgebühren) — in Gehalt. Dieser Gehalt beträgt nach dem kirchlichen Gesetze vom 17. Dezember 1904 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 190) bei einem Dienstalter

bis zu vollen	8	Jahren	2000 ℳ
von 8 bis zu	11	„	2200 „
„ 11 „ „	14	„	2600 „
„ 14 „ „	17	„	3000 „
„ 17 „ „	20	„	3400 „
„ 20 „ „	23	„	3800 „
„ 23 „ „	26	„	4200 „
„ 26 und mehr		„	4600 „

Auf dieser Grundlage erhalten die am 1. Januar 1908 vorhandenen 385 Pfarrer zusammen an Gehalt 1 318 600 ℳ. Diese Summe verteilt sich auf die Dienstaltersstufen in folgender Weise. Es beziehen

22	Pfarrer	von nicht mehr als	8	Dienstjahren		je 2000 ℳ	=	44000 ℳ
34	Pfarrer	von 8	bis zu	11	Dienstj.	je 2200 „	=	74800 „
51	„	„ 11	„ „	14	„	„ 2600 „	=	133400 „
67	„	„ 14	„ „	17	„	„ 3000 „	=	201000 „
51	„	„ 17	„ „	20	„	„ 3400 „	=	173400 „
42	„	„ 20	„ „	23	„	„ 3800 „	=	159600 „
26	„	„ 23	„ „	26	„	„ 4200 „	=	109200 „
92	„	„ 26	und	mehr	„	„ 4600 „	=	423200 „

Im staatlichen Aufbesserungsgesetze sind als der Gehalt, bis zu dessen Erreichung der staatliche Zuschuß geleistet wird, niedrigere, von 1800 bis zu 4200 ℳ ansteigende Sätze bestimmt. Bei deren Anwendung seitens der Kirche würde der Aufwand für die Pfarrgehälter auf den angegebenen Stichtag sich auf 1 205 800 ℳ belaufen.

4. Zur Aufbringung des Aufwandes für die Pfarrgehälter dient zunächst der Ertrag der — mit Ausnahme einer Pfründe von der evangelischen Zentralpfarrkasse verwalteten — evangelischen Pfarrpfründen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Verwaltungskosten. Nach dem Rechnungsergebnis der Zentralpfarrkasse haben die evangelischen Pfarrpfründen im Jahre 1906 einen Rohertrag von 944 814 ℳ abgeworfen. Dabei ist die nicht der Zentralpfarrkasse überwiesene Pfründe einbezogen. Schlägt man hiezu den Ertrag der 2 seither errichteten neuen Pfarreien mit 4400 ℳ, so ergeben sich rein 949 214 ℳ

Zieht man hieran die (rechnungsmäßigen) Ausgaben für die auf dem Pfründertrag ruhenden Lasten ab nämlich		
Steuern und Umlagen . .	35 360 ℳ	
Bewirtschaftungskosten . .	16 081 „	
Dienstvikare (Aufbesserungsgesetz § 2 Ziffer 1) . .	11 950 „	
Tilgung von Pfründschulden und dergleichen (Gesetz § 2 Ziffer 2)	38 „	
Ruhe- und Unterstützungsgehalte in dem nach § 2 Ziff. 3 des Gesetzes abzugsfähigen Betrag	16 918 „	
wobei zu beachten ist, daß die Ruhegehaltslast auf 1. Januar 1908 in Wirklichkeit sich auf 150 820 ℳ beläuft,		
Versehung erledigter Pfründen	29 373 „	
Sterbgehalte und Fisciquartalien	20 778 „	
Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung	35 531 „	
Sonstige Lasten	1 712 „	167 741 „
so verbleibt ein Reinertrag von		781 473 ℳ,

während für 1898 nach Seite 8 der Begründung zum Aufbesserungsgesetz von 1899 der Reinertrag der damals vorhandenen 385 Pfarrpfründen nur 717 000 ℳ betragen hat.

Hierbei mag erwähnt werden, daß unter dem angegebenen Pfründertrag für 1906 enthalten sind 44 800 ℳ, welche aus Ortskirchensteuermitteln, und 13 120 ℳ, welche aus der allgemeinen Kirchensteuer jährlich zum Pfründeinkommen beigetragen werden.

Dem Pfründertrag tritt der staatliche Zuschuß von 300 000 ℳ hinzu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Zieht man an dem tatsächlichen Aufwande für die Pfarrgehälter (oben Ziffer 3 Absatz 2) mit 1 318 600 *M.* den Pfründertrag und den Staatszuschuß

mit . . . . . 1 081 473 „

ab, so verbleiben . . . . . 237 127 *M.*, welche aus der allgemeinen Kirchensteuer gedeckt werden müssen.

6. Aus der allgemeinen Kirchensteuer, welche nach den höchsten vom staatlichen Gesetze zugelassenen Steuerfüßen, also mit 1 ℌ Kapitalrentensteuer, $1^1/_2$ ℌ Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer und 20 ℌ Einkommensteuer erhoben wird, sind der evangelischen Kirche in den letzten 3 Jahren, für welche das Rechnungsergebnis vorliegt, folgende Mittel zugeflossen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesamter Ertrag der Steuer nach dem Rechnungsergebnis:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer			Der Rohertrag ist gegenüber dem Vorjahre gestiegen um	Lasten (Steuerabgänge und Rückvergütungen, Schuldzinsen)	Verwaltungskosten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 6 u. 7)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um
	Laufende Steuer	Steuer von den nach Art. 15 Eink. St. G. u. §§ 24 u. 25 der Vollzugs-Verordnung dazu Pflichtigen, Steuernachträge u. sonstige Posten	Rohertrag (Sp. 2 u. 3)					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1904	547 998	37 385	585 383	21 180	31 220	48 383	505 780	21 948
1905	574 338	46 320	620 658	35 275	40 158	49 820	530 680	24 900
1906	600 180	43 410	643 590	22 932	37 094	50 316	556 180	25 500
Zusammen	1 722 516	127 115	1 849 631	79 387	108 472	148 519	1 592 640	72 348
durchschnittlich:	574 172	42 372	616 544	26 462	36 157	49 506	530 880	24 116

In diesen Jahren und im Jahre 1907 wies das Hauptsteuerregister an laufender [1]) Steuer folgende Zahlen auf:

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Kapitalrenten-Steuerkapitalien	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien	Einkommensteueranschläge	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Auswärtigen	Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	der Ortseinwohner					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1904	884 117 000	1 062 767 000	143 788 000	83 670 000	547 000	22 000
1905	922 911 000	1 093 492 000	152 628 000	84 806 000	574 000	27 000
1906	953 843 000	1 122 433 000	161 790 000	85 350 000	600 000	26 000
1907	1 007 242 000	1 153 062 000	172 660 000	87 649 000	632 000	32 000
Zusammen	3 768 113 000	4 431 754 000	630 866 000	341 475 000	2 353 000	107 000
durchschnittlich:	942 028 250	1 107 938 500	157 716 500	85 368 750	588 250	26 750

[1]) Im Hauptsteuerregister erscheint nur die laufende Steuer, die neuzugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (Art. 15 des Einkommensteuergesetzes §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung dazu) und die Steuernachträge sind nicht darin enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Jahre 1907 und 1908 wäre nach den bisherigen Erfahrungen unter der Herrschaft des Ertragssteuersystems ein weiterer Zuwachs des Rohertrags (Spalte 5 der ersten Übersicht) von etwa 26 000 ℳ und des Reinertrags (Spalte 9 daselbst) von etwa 24 000 ℳ jährlich zu erwarten. Daß darüber in den Jahren 1908 und 1909 zufolge der Einführung der Vermögenssteuer die Steigerung erheblich hinausgehe, ist nicht wahrscheinlich, da unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes nach § 2 des Gesetzes, die Kirchensteuern betreffend, vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713) für die Jahre 1908 und 1909 an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen nicht mehr als annähernd diejenige Summe erhoben werden soll, die bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

7. Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer fließt auf der evangelischen Seite in die allgemeine Kirchenkasse, welche auch die sonstigen allgemeinen Mittel der evangelischen Kirche aufnimmt, und wird mit dieser nach dem jeweils für ein Jahrfünft aufgestellten Voranschlage verwendet. Das für die gegenwärtige kirchliche Budgetperiode von 1904 bis 1909 erlassene kirchliche Finanz-
Anlage I. gesetz vom 17. Dezember 1904 ist in der Anlage abgedruckt. Beigefügt ist (in gekürzter Fassung) der Voranschlag für die Jahre 1906, 1908 und 1909; dem Voranschlag für 1906 ist das Rechnungsergebnis für dies Jahr (das letzte Jahr, für welches das Ergebnis bereits ermittelt ist) gegenübergestellt, dem Voranschlag für 1908 und 1909 eine Schätzung des wahrscheinlichen Steuerertrags angehängt.

8. Die Betrachtung der oben mitgeteilten Steuerübersichten und der in der Anlage I enthaltenen Aufstellungen ergibt für das Jahr 1908:

Der Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer ist anzunehmen auf rund 556000 + 48000 = 604000 ℳ
Davon sind nach Ziffer 5 zur Bestreitung der Pfarrgehälter zu verwenden rund . . 237000 „
Der Rest von . . . . . 367000 ℳ
ist zur Bestreitung unvermeidbarer[2]) anderer Ausgaben der Landeskirche erforderlich. Von diesen anderen Ausgaben seien hier nur die nachstehenden hervorgehoben, wobei jeweils der Betrag in runder Summe angesetzt ist, der — zutreffenden Falls nach Abzug des unter Ziffer 4 bereits berücksichtigten Teils — voraussichtlich aufzuwenden sein wird:

Ständige Bezüge der Stadtvikare und Pastorationsgeistlichen	60000 ℳ
Dienstaufwandsentschädigungen	33000 „
Ruhe- und Unterstützungs-Gehälter der Geistlichen	133000 „
Zuschüsse und Unterstützungen an Pfarrwitwen- und -Waisen	56000 „
Witwenkassebeiträge	70000 „
Unterstützung armer Gemeinden . . .	30000 „
zusammen	382000 ℳ

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages und den Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer ins Auge faßt. Nach dem Voranschlage betragen nämlich für 1908 die sämtlichen Ausgaben 2145965 ℳ, die außer der Kirchensteuer vorhandenen Deckungsmittel einschließlich des Staatszuschusses . . . . 1468591 ℳ, der voraussichtliche Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer . . . 695590 ℳ 2164181 ℳ
Überschuß 18216 ℳ

Für 1909 wird die allgemeine Kirchensteuer wohl eine weitere Steigerung um wenigstens etwa 26000 ℳ roh oder 24000 ℳ rein aufweisen; dieser weitere Zuwachs wird aber zum Teile durch die mit der Besoldung der Pfarrer nach Dienstaltersstufen verbundene Ausgabensteigerung aufgewogen werden.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die allgemeine Kirchensteuer ohne starke Erhöhung der Steuerfüße die Mittel nicht bietet, um den Ausfall zu decken, den die Zurückziehung des Staatszuschusses hervorrufen würde.

9. Dieser Ausfall kann aber — wenigstens in den nächsten Jahren — auch nicht durch stärkere Heranziehung der allgemeinen kirchlichen Fonds gedeckt werden, da diese schon jetzt — teilweise bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit — insoweit herangezogen werden, als ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zweckbestimmungen möglich ist. Von einer Steigerung dieser Heranziehung, welche bei dem größten dieser Fonds in späteren Jahren möglich sein wird, muß gerade bei diesem Fonds wegen seiner großen Bauverpflichtungen, welche seit längerer Zeit nur mit großer Zurückhaltung erfüllt wurden, gegenwärtig abgesehen werden. Näheres über

2) Weder zum Bau des Dienstgebäudes noch zur Stärkung des Grundstocks bestehender oder Ausstattung des Grundstocks neu zu errichtender Pfarrpfründen sind im Voranschlag der evangelischen Kirche (Anlage I) Mittel vorgesehen.

die allgemeinen Fonds der evangelischen Kirche ist der Anlage II. angeschlossenen Übersicht zu entnehmen.

10. Die Wünsche der evangelischen Pfarrer nach Erhöhung ihres Diensteinkommens gipfeln in dem Verlangen, keinen geringeren Gehalt zu beziehen als die akademisch gebildeten Staatsbeamten der Abteilung D 1 des Gehaltstarifs, was bisher auf einen Höchstgehalt von 5000 ℳ hinauslief. Wenn nun die evangelische Kirche zu einer Erhöhung der Pfarrgehälter schreitet, daß diese nach den bisherigen Dienstaltersstufen (vorn Ziffer 3 Absatz 1) von 2200 ℳ bis zum Höchstgehalte von 5000 ℳ ansteigen, so wird der Pfarrerbesoldungsaufwand eine sehr erhebliche Steigerung erfahren: Nach dem Stande vom 1. Januar 1908 wären dann bei 385 besetzten Pfarreien 1458200 ℳ zur Zahlung der Pfarrgehälter nötig, also 139600 ℳ mehr als nach der gegenwärtigen Gehaltsstufenleiter.

IV.

1. Am 1. Januar 1908 bestanden im Großherzogtum 786 katholische Pfarreien, von denen 712 besetzt waren

2. Neben den 786 Pfarreien bestehen 408 ständige Hilfsseelsorgestellen (35 Kuratieen, 71 Kaplaneien, 241 gestiftete und 61 andere, nicht fundierte ständige Vikarsstellen), von welchen Anfang 1908 235 besetzt waren.

3. In der katholischen Kirche besteht das Pfründsystem und beschränkt sich das Diensteinkommen des Pfarrers — abgesehen von dem Nebeneinkommen an Gebühren und für Jahrtage usw. — auf den tatsächlichen Ertrag seiner (von ihm selbst[3]) verwalteten) Pfründe.

Der Gesamtertrag aller 786 Pfarrpfründen, gemäß § 7 des Aufbesserungsgesetzes durch Einschätzung ermittelt, beläuft sich nach dem Stande vom 1. Januar 1908 roh[4]) auf . . . . . 1765756 ℳ

Auf diesen Pfründen ruht die Last der Unterhaltung von 241 Vikarstellen mit 252976 ℳ. Von diesen Stellen waren aber am 1. Januar 1908 nur 129 besetzt mit

a) einem Aufwande von . 135325 ℳ

Übertrag: 135325 ℳ 1765756 ℳ

3) Der Grundsatz der Selbstverwaltung ist nur insoweit durchbrochen, als durch die 1872 gegründete „Katholische Pfarrpfründekasse" die Pfründkapitalien derjenigen Pfarreien verwaltet werden, deren Pfründnießer dem Unternehmen beigetreten sind.

4) Gewisse Abgaben von Waldungen und von Holzbezügen sind an diesem Rohertrag bereits abgezogen.

Übertrag: 135325 ℳ 1765756 ℳ

und werden wohl auch für die nächste Zukunft schwerlich viel mehr besetzt sein. Zieht man am Rohertrag der Pfarrpfründen weiter ab

b) die sämtlichen Pensionen und Provisorien mit . 98466 „

c) die ständigen Lasten und Abgaben[5]) aller Pfründen mit . . . . . 100511 „ 334302 „

so ergibt sich ein Reinertrag aller Pfarrpfründen mit . . . . . 1431454 ℳ

Läßt man dagegen die am 1. Januar 1908 nicht besetzten 74 Pfarreien mit ihrem Rohertrag von 164847 ℳ außer Betracht, weil ihre Zwischengefälle nach Bestreitung der Pfarrverwesungskosten usw. einen beiziehbaren Ertrag nicht liefern, so ergibt sich folgendes Resultat: Die besetzten 712 Pfarreien tragen roh 1600909 ℳ

Auf deren Pfründen ruhen

a) für ihre am 1. Januar 1908 vorhandenen 119 Vikare . 125011 ℳ

b) Pensionen und Provisorien mit . . . . 87350 „

c) Lasten u. Verwaltungskosten mit . . . . 90305 „ 302666 „

Der Reinertrag der besetzten Pfarreien beläuft sich somit auf . . . . . 1298243 ℳ

Der Ertrag der einzelnen 786 Pfründen ist sehr verschieden. Er beträgt, wenn man bei Ermittelung des Reinertrags einen Abzug für Vikarshaltung nur bei besetzter Vikarsstelle eintreten läßt, nach dem Stande vom Anfang 1908 bei

437	Pfarreien	1800 ℳ	oder	weniger	
142	„	zwischen 1800	und	2200	ℳ
73	„	„ 2200	„	2600	„
32	„	„ 2600	„	2800	„
26	„	„ 2800	„	3000	„
33	„	„ 3000	„	3400	„
22	„	„ 3400	„	3800	„
9	„	„ 3800	„	4200	„
8	„	„ 4200	„	4600	„
3	„	„ 4600	„	5000	„
1	„	„ 5400	„	5800	„

5) Soweit nicht nach Anmerkung 4 bereits am Rohertrag abgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Das bei der Einschätzung ermittelte Pfründeinkommen des Pfarrers wird gemäß § 6 des Aufbesserungsgesetzes aus dem Staatszuschuß von jährlich 350000 ℳ und einem jährlichen Beitrage von 130000 ℳ aus der allgemeinen Kirchensteuer derart aufgebessert, daß der Pfarrer

a) bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ
b) bei einem Dienstalter von 11 bis mit 20 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2200 ℳ
c) bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 ℳ
d) bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 ℳ erhält.

5. Außerdem können von Fall zu Fall auf Grund besonderer örtlicher und persönlicher Verhältnisse an Pfarr- und Hilfsgeistliche von der Kirchenbehörde Ortszulagen bewilligt werden, wofür im Voranschlage der allgemeinen Kirchensteuer 30000 ℳ jährlich vorgesehen sind. Hiervon sind von 1903/05 auf die Inhaber von Pfarrpfründen durchschnittlich annähernd 16000 ℳ entfallen.

6. Auch in der katholischen Kirche wird seit 1900 und zwar gleichfalls im höchsten vom Staate zugelassenen Betrage allgemeine Kirchensteuer erhoben. Das Ergebnis für die Jahre 1904 bis 1906 ist in der nachstehenden Übersicht verzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesamter Ertrag der Steuer nach dem Rechnungsergebnis:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer: Laufende Steuer	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer: Steuer von den nach Art. 15 Eink. St. G. u. §§ 24 u. 25 der Vollzugs-Verordnung dazu Pflichtigen, Steuernachträge u. sonstige Posten	Rohertrag (Sp. 2 u. 3)	Der Rohertrag ist gegenüber dem Vorjahre gestiegen um	Lasten (Steuerabgänge und Rückvergütungen, Schuldzinsen)	Verwaltungskosten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 6 u. 7)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1904	501 605	22 765	524 370	20 583	24 768	53 829	445 773	23 534
1905	519 944	25 611	545 555	21 185	28 470	59 627	457 458	11 685
1906	538 486	27 557	566 043	20 488	27 934	56 985	481 124	23 666
Zusammen	1 560 035	75 933	1 635 968	62 256	81 172	170 441	1 384 355	58 885
durchschnittlich jährlich:	520 012	25 311	545 323	20 752	27 057	56 814	461 452	19 628

An laufender [1]) Steuer waren in diesen Jahren und im Jahre 1907 nach den Hauptsteuerregistern von den nachstehend aufgeführten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen die beigesetzten Beträge zu erheben:

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Ortseinwohner	Einkommensteueranschläge der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Auswärtigen	Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1904	553 502 000	1 289 366 000	120 298 000	80 903 000	501 000	17 000
1905	575 956 000	1 308 287 000	126 732 000	83 457 000	519 000	18 000
1906	604 871 000	1 325 897 000	132 932 000	87 487 000	538 000	19 000
1907	632 064 000	1 354 649 000	141 597 000	88 788 000	563 000	25 000
Zusammen	2 366 393 000	5 278 199 000	521 559 000	340 635 000	2 121 000	79 000
durchschnittlich:	591 598 250	1 319 549 750	130 389 750	85 158 750	530 250	19 750

Die Steigerung des rohen Gesamtertrags (Spalte 5 der Gesamtertragsübersicht) darf für jedes der beiden Jahre 1907 und 1908 auf rund 20 000 ℳ geschätzt werden, während der reine Gesamtertrag (Spalte 9) jährlich um etwa 19 000 ℳ anwachsen mag.

7. Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer fließt auf der katholischen Seite in die allgemeine katholische Kirchensteuerkasse. Ebendahin geben die allgemeinen Fonds der katholischen Kirche die ihnen auferlegten Beiträge ab. Die Mittel der Kasse werden nach dem jeweils für drei Jahre aufgestellten Voranschlag verwendet. Der für Anlage III. die laufende Periode von 1906 bis 1908 geltende Voranschlag ist (in gekürzter Fassung) angeschlossen. Auch hier ist dem Voranschlage für 1906 das Rechnungsergebnis gegenübergestellt und dem Voranschlag für 1907 und 1908 eine Schätzung des wahrscheinlichen Steuerertrags beigefügt.

8. In der katholischen Kirche darf der Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer für 1908 auf rund 481 000 + 2 × 19 000 = 38 000 = . 519 000 ℳ angenommen werden. Hiervon dienen bei Berücksichtigung der Ortszulagen etwa . . . . . 146 000 „

zur Aufbesserung der Pfarrer, während der Rest von . . . . . 373 000 ℳ zur Befriedigung der sonstigen im Voranschlag vorgesehenen Bedürfnisse bestimmt ist. Ihre Aufzählung wird hier unterlassen, weil sie ohne weiteres der Anlage III zu entnehmen sind.

Ist nach diesem Voranschlag und der an dessen Schluß beigefügten Schätzung des wahrscheinlichen Steuerertrages auch für die Jahre 1907 und 1908 ein ansehnlicher Überschuß der allgemeinen Kirchensteuerkasse zu erwarten, so ist derselbe doch viel zu klein, als daß er auch nur eine Ermäßigung des Staatszuschusses rechtfertigen könnte.

9. Auch bei der katholischen Kirche ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange zur Aufbesserung der Pfarrer größere Mittel aus allgemeinen kirchlichen Fonds geschöpft werden können. Die Verhältnisse der in Betracht kommenden Fonds sind in der angeschlossenen Anlage IV. Übersicht dargestellt. Die Kirchenbehörde hält die stärkere Heranziehung dieser Fonds nicht für angängig und dieser Anschauung wird man im Allgemeinen beitreten können.

Allerdings könnte bezüglich des Reservefonds der katholischen Pfarrpfründekasse (vergleiche vorn Anmerkung 3 zu IV 3 und Anlage IV O.-Z. 10) an eine Heranziehung zur Bestreitung des Pfarreinkommens und Aufbesserung desselben gedacht werden. Es ist jedoch zu beachten, daß dieses Unternehmen gemeinsamer Verwaltung von Pfründekapitalien auf freiwilliger Vereinbarung beruht, nach § 6 des Statuts der Reservefonds bis zu 10% der verwalteten Kapitalien anzusammeln ist und daß eine Änderung hierin jedenfalls eine anderweite Statutenfestsetzung voraussetzen würde.

10. Auch die katholische Kirche steht vor der Notwendigkeit, die Bezüge der Inhaber der meisten Pfarrpfründen in zeitgemäßer Weise zu erhöhen. Ob es sich empfehlen würde, von dem jetzigen System der Dienstaltersstufen abgehend, die Höhe des Diensteinkommens, wie das Erzbischöfliche Ordinariat vorschlägt, nach einer Klasseneinteilung der Pfründen zu normieren, mag dahingestellt bleiben. Im Klerus selbst würde ein derartiges Vorgehen kaum allseitige Zustimmung finden. Jedenfalls wäre eine Aufbesserung des Pfarreinkommens nach diesem System im Rahmen des bestehenden Gesetzes nicht ausführbar.

Wollte man unter Beibehaltung des jetzt geltenden Dienstalters-Systems eine Aufbesserung in der Weise herantreten, daß für die Pfründeinhaber bei einem Mindesteinkommen von 2000 ℳ und regelmäßiger nach vollendetem 10. Dienstjahre beginnender Zulage von 300 ℳ mit fünfjähriger Zulagefrist ein Höchsteinkommen von 3800 ℳ vom 36. Dienstjahr an erreichbar würde, so würde hiefür bei dem gegenwärtigen Besetzungsstande und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Pfarrer, deren Pfründe ein die Aufbesserungsgrenze übersteigendes Einkommen abwerfen, den Mehrertrag behalten, ein Besoldungsaufwand von jährlich 2 064 516 ℳ erfordert werden und nach Abzug der bisherigen Deckungsmittel als: der Reinertrag der besetzten 712 Pfarrpfründen mit . . . . . 1 298 243 ℳ
der Staatszuschuß . . . . . 350 000 „
der Beitrag aus der allgemeinen Kirchensteuer . . . . . 130 000 „

zusammen: 1 778 243 ℳ

ein Mehrbedarf von 286 273 ℳ erwachsen, der aus rein kirchlichen Mitteln aufzubringen wäre.

Bei Annahme eines Höchsteinkommens von nur 3 500 ℳ und gleichen Zulagebedingungen würde sich dieser ungedeckte Aufwand auf 2 021 255 — 1 778 243 = 243 012 ℳ also um 43 261 ℳ herabmindern.

Von Bedeutung für die Frage der Deckung eines derartigen Mehraufwandes ist dabei, daß künftighin die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einkommensteuer von 20 auf 25 ℌ erhöht werden kann und auch aus der neuen Vermögenssteuer ein größerer Steuerertrag zu erwarten ist.

V.

Die Altkatholiken besitzen nach dem Stande vom 1. Januar 1908 11 Pfründen (meist Kaplaneipfründen) mit einem Reinertrag von nur 13 045 ℳ. Um den 11 Pfarrern das ihnen nach § 5 des Aufbesserungsgesetzes gebührende Einkommen einschließlich dreier Wohnungsmietentschädigungen gewähren zu können, sind 16 104 ℳ erforderlich. Als Deckungsmittel steht nur der Staatszuschuß von 8 000 + 9 000 ℳ zur Verfügung.

VI.

Die bisherigen Bezüge der Pfarrer sind bei beiden Bekenntnissen — von der mäßigen Zahl von Inhabern guter Pfründen in der katholischen Kirche abgesehen — so schmal, daß eine Ermäßigung unmöglich ist. Man wird im Gegenteil anerkennen müssen, daß bei der großen Steigerung des Aufwands für die Lebenshaltung, welche seit einer Reihe von Jahren in den weitesten Kreisen eingetreten ist und nicht vermieden werden konnte, eine merkliche Erhöhung des gegenwärtigen Diensteinkommens wie für die Beamten so auch für die Pfarrer dringend nötig ist.

Die Notwendigkeit solcher Erhöhung ist auch in anderen Staaten anerkannt worden und hat dazu geführt, daß in Preußen beschlossen worden ist, die Gehälter der evangelischen Pfarrer von 2400 ℳ Anfangsgehalt auf 6000 ℳ Höchstgehalt ansteigen zu lassen, und dem Vernehmen nach ist ebenda in Aussicht genommen, den Gehalt der katholischen Pfarrer derart zu erhöhen, daß ein solcher bei einem Dienstalter bis zu 4 Jahren 2000 ℳ, vom 7. Dienstjahre an 2200 ℳ und bei dreijährigen Zulagen von je 300 ℳ vom 25. Dienstjahre an 4000 ℳ jährlich beziehen soll.

Würde nun aber in Baden der bisherige Staatszuschuß aufhören, so wären, wie durch die vorn gegebenen Darstellungen belegt wird, die beiden Bekenntnisse — wenigstens für eine längere Reihe von Jahren — auch bei Erhöhung der Kirchensteuer bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalgrenze kaum im Stande, ihren Pfarrern auch nur das bisherige Diensteinkommen weiterhin zu gewähren, und es wäre die Möglichkeit einer Erhöhung der jetzigen Pfarrgehälter in weite Ferne gerückt.

Es wäre aber zu beklagen, wenn den Pfarrern allein die — bei fast allen anderen Berufsständen seit 1900

eingetretene oder nahe bevorstehende — notwendige Diensteinkommenserhöhung vorenthalten werden müßte. Auch sollte gegenwärtig davon abgesehen werden, die Kirchen, denen durch das Staatsgesetz, die Kirchensteuern betreffend, vom 20. November 1906 (Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes in der Fassung vom 20. November 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) lediglich die Möglichkeit eröffnet worden ist, mit der kirchlichen Einkommensteuer von jetzt 20 ℌ auf 25 ℌ hinaufzugehen, zu einer weitergehenden Steuererhöhung zu drängen. Dagegen spricht zunächst die Erwägung, daß damit in den nächsten Jahren, in welchen die neue Staatssteuergesetzgebung sich erst einleben und die Bevölkerung an die (wahrscheinliche) Erhöhung der Staatssteuer sich gewöhnen muß, eine unerwünschte Beunruhigung in weite Kreise getragen würde. Es steht aber auch der Umstand entgegen, daß erst nach mehrjähriger Geltung des Vermögenssteuergesetzes sich mit Sicherheit überblicken läßt, auf welchen nachhaltigen Ertrag und Jahreszuwachs der allgemeinen Kirchensteuer bei Einhaltung der bis jetzt vom Staat gesteckten Grenzen man rechnen darf, daß ferner erst dann ein zuverlässiges Urteil darüber genommen werden kann, ob nicht der notwendige Aufwand ohne Erhöhung der Steuer über die erwähnten Grenzen hinaus bestritten werden kann und bei Verneinung, in welchem Maße die Steuer erhöht werden muß.

Angesichts des hohen Werts, den der Staat auf die Mitarbeit der Kirchen bei Förderung der gemeinsamen Kulturaufgaben legen muß, wäre es nicht gerechtfertigt, wenn unter solchen Umständen der Staat seine bisherige Unterstützung zurückziehen wollte. Das sollte um so weniger geschehen, als der Belassung des Zuschusses während der nächsten Jahre ein Einfluß auf die Höhe der Staatssteuerfüße nicht zukommt.

Daher wird vorgeschlagen, den bisherigen Staatszuschuß auch während eines weiteren Jahrfünfts zu gewähren, die Frage aber, ob nach Ablauf der abermals verlängerten Geltungsdauer des seitherigen Gesetzes dieser staatliche Zuschuß gänzlich in Wegfall kommen oder doch ermäßigt werden könne, auch fernerhin offen zu lassen.

Die Verlängerung wird auf fünf Jahre beantragt, weil die Kirchen mindestens einer so langen Frist bedürfen, um geeignetenfalls sich auf eine neue Gestaltung einzurichten. Gerade fünf Jahre zu wählen, ist ferner deshalb angemessen, weil mit dieser Frist die nächste Budgetperiode der evangelischen Kirche zusammentrifft, und weil in der katholischen Kirche die übernächste ihrer dreijährigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgetperioden gleichfalls mit dem Jahre 1914 zu Ende geht.

Auch in anderen Ländern unterstützt der Staat die Kirchen durch Leistung ansehnlicher, namentlich auch Erhöhung des Pfründeeinkommens der Pfarrer bezweckender Zuschüsse — wie für die 5 größten anderen Bundesstaaten in der angeschlossenen Zusammenstellung dargelegt ist — und in Preußen ist, um die oben erwähnte Erhöhung der Pfarrgehälter zu ermöglichen eine Steigerung des zu diesen gewährten bisherigen Zuschusses in Aussicht genommen. Außerdem soll auch die staatliche Beihilfe zur Gründung neuer Pfarrstellen in Preußen vergrößert werden.

Anlage V.

Auf diesem Boden stehend sieht die Regierung davon ab, außer der Verlängerung der Geltungsdauer irgend welche Änderungen am Inhalte des Aufbesserungsgesetzes vorzuschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Kirchliches Gesetz.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1905—1909 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich*)	2 093 044 ℳ
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich	40 000 „

§ 2.

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. die Einnahmen der Regiekasse, veranschlagt zu		159 431 „
2. die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu . .		35 000 „
3. der jeweilige Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu		780 000 „
4. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds und Kassen, welche für die Dauer des Voranschlags auf folgende Beträge festgesetzt werden:		
a) Vom Unterländer Kirchenfonds	100 000 ℳ	
b) Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3000 „	
c) Von der Stiftschaffnei Lahr	5000 „	
d) Von dem Allgemeinen Hilfsfonds	28 000 „	
e) Von dem Altbadischen Kirchenfonds	5000 „	
f) Von dem Pfarrhilfsfonds	19 000 „	
g) Von dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen	13 000 „	173 000 „
5. der Ertrag der (2) nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien, veranschlagt zu		5 935 „
6. die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu		15 000 „
7. der aus der Großh. Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung der Pfarrer mit		300 000 „
	Zusammen	1 468 366 ℳ

*) Der im Gesetz genannte Betrag der Ausgaben stellt den Durchschnitt des Jahrfünfts dar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das weitere Erfordernis mit 624 678 ℳ ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 aufzubringen und zwar sind zu erheben:

Von 100 ℳ	Kapitalrentensteuerkapital	1	Pfennig
„ 100 „	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital .	1,5	„
„ 100 „	Einkommensteueranschlag	20	„

Der hiernach etwa noch ungedeckt verbleibende Restbetrag ist den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

§ 3.

Die außerordentlichen Ausgaben, sowie etwaige Unzulänglichkeiten der Geistlichen Witwenkasse sind, soweit nicht die ordentlichen Einnahmen für dieselben Deckung bieten, aus den vorhandenen Überschüssen früherer Jahre zu bestreiten.

§ 4.

Aus den Überschüssen der Allgemeinen Kirchenkasse sind zur Deckung der den folgenden Fonds infolge ihrer Zuschußleistungen in den Jahren 1898 und 1899 erwachsenen Mehrausgaben zurückzuerstatten:

An die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	5120	ℳ	97 ₰
„ „ Stiftschaffnei Lahr	3436	„	19 „
„ den Allgemeinen Hilfsfonds	3436	„	95 „
„ „ Altbadischen Kirchenfonds	2046	„	81 „
„ „ Pfarrhilfsfonds	1661	„	26 „

Dagegen ist die Mehreinnahme der Zentralpfarrkasse in den beiden gleichen Jahren mit . . . . . 13 545 „ 13 „ der Allgemeinen Kirchenkasse zuzuführen.

Gegeben Karlsruhe, den 17. Dezember 1904.

gez. Friedrich.

gez. D. Helbing.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
gez. Ziegler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden

für die Jahre 1906, 1908 und 1909

mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1906

(in gekürzter Fassung).

Ausgaben.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Erfordernis	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1906		1908	1909	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Ordentlicher Etat.					
	1. Für Zwecke der Steuer.					
I.	Aufwand für die oberste evang. Landeskirchenbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . . .	228 617	222 957	229 905	232 647	
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen kirchlichen Bauwesens	46 150	43 121	46 410	46 810	
III.	Kosten der General- und Steuersynoden	5 000	—	5 000	5 000	
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen:					
	1. Gehalte der Pfarrer . .	1 272 150	1 309 711*	1 296 900	1 306 998	* Der Posten setzt sich zusammen aus 1 009 711 ℳ aus der allg. Kirchenkasse, 300 000 ℳ aus der Landeshauptkasse.
	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen .	111 000	85 124	111 000	111 000	
	3. Nebengehalte und Nebenbelohnungen (Dekane, Mitversehung u. dergl.) . . .	15 400	14 776	15 400	15 400	
	4. Entschädigung für Dienstaufwand	54 750	43 410	54 750	54 750	
	5. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen	7 000	9 592	7 000	7 000	
	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen .	2 500	3 840	2 500	2 500	
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	24	100	100	
	Übertrag . .	1 742 667	1 732 555	1 768 965	1 782 205	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Erfordernis	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1906		1908	1909	
		M.	M.	M.	M.	
	Übertrag . .	1 742 667	1 732 555	1 768 965	1 782 205	
V.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen:					
	1. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	122 000	155 977	122 000	122 000	
	2. Witwen- und Waisengelder:					
	a. Gehalte der Pfarrwitwen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	31 000	31 609	31 000	31 000	
	c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen .	25 000	24 217	25 000	25 000	
	d. Witwenkassebeiträge (einschließlich der Aufnahms- u. Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen . . .	70 000	69 009	70 000	70 000	
VI.	Sonstiges	5 000	1 632	5 000	5 000	
VII.	2. Verwaltungskosten. (Aufwand der Bezirksverwaltung, Kosten der Steuerfeststellung und Erhebung)	48 000	50 316	48 000	48 000	
VIII.	3. Lasten. (Steuerabgänge, Schuldzinsen) .	36 000	37 094	36 000	36 000	
	Sa. A. . .	2 079 667	2 102 409	2 105 965	2 119 205	
	B. Außerordentlicher Etat.					
	1. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	30 000	97 414*)	30 000	30 000	
	2. Stipendien	10 000	5 880	10 000	10 000	
	3. Sonstiges		3 000			
	Sa. B. . .	40 000	106 294	40 000	40 000	
	hiezu Sa. A. . .	2 079 667	2 102 409	2 105 965	2 119 205	
	Summa Ausgaben . .	2 119 667	2 208 703	2 145 965	2 159 205	

*) Ausschließlich Bauzuschüsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einnahmen.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Deckungsmittel	Voranschlag 1906	Rechnungsergebnis 1906	Voranschlag 1908	Voranschlag 1909	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	Regiekasse-Einnahme	159 200	169 230	159 656	160 760	
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Bauperſonal . . .	35 000	35 278	35 000	35 000	
III.	Reinertrag der Zentralpfarrkaſſe	780 000	827 264	780 000	70 000	
IV.	Beiträge der unmittelbaren Fonds und Kaſſen:					
	1. Unterländer Kirchenfonds 100 000 ℳ					
	2. Kirchenſchaffnei Rheinbiſchofsheim 3 000 ℳ					
	3. Stiftſchaffnei Lahr . . . 5 000 ℳ					
	4. Allg. Hilfsfonds 28 000 ℳ					
	5. Altbad. Kirchenf. 5 000 ℳ					
	6. Ev. Pfarrhilfsf. 19 000 ℳ					
	7. Allg. Unterſtützungsfonds für Pfarrwitwen u. -Waiſen . . 13 000 ℳ	173 000	173 000	173 000	173 000	
V.	Ertrag der 2 nicht in die Zentralpfarrkaſſe aufgenommener Pfarrpfründen	5 935	5 935	5 935	5 935	Zu V. Die eine dieſer Pfarreien iſt im Jahre 1907 in die gemeinſame Verwaltung übergegangen.
VI.	Sonſtige Einnahmen	15 000	19 260	15 000	15 000	
VII.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	
	Summe Einnahmen . .	1 468 135	1 529 967	1 468 591	1 469 695	
	Summe Ausgaben . . .	2 119 667	2 208 703	2 145 965	2 159 205	
	Ungedeckter durch Steuer aufzubringender Bedarf	651 532	678 736	677 374	689 510	
	Ertrag der allgemeinen Kirchenſteuer (roh)		643 590			
	Fehlbetrag . .		35 146			
	Vorausſichtlicher Rohertrag der Steuer bei Berückſichtigung der zu erwartenden Steigerung mit durchſchnittlich jährlich rund 26 000 ℳ			695 590	721 590	
	Überſchuß . .			18 216	32 080	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Übersicht

über die

allgemeinen evangelisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1906.

Vorbemerkungen.

1. Die Lasten (Spalte 6) setzen sich zusammen aus den öffentlichen Abgaben, Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks, Kompetenzverpflichtungen für katholische Pfarreien und andere Berechtigte, Abgängen und Nachlässen.
2. Unter den Verwaltungskosten (Spalte 7) sind auch die Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung (Oberkirchenrat) und des kirchlichen Bauwesens, sowie die gesamten Bewirtschaftungskosten enthalten.
3. Von den nachverzeichneten 19 Fonds und Kassen können zur Leistung von Beiträgen für allgemeine Zwecke, speziell für die Pfarrbesoldung nicht beigezogen werden
   a) diejenigen unter O.-Z. 10 und 12—19 wegen entgegenstehender Zweckbestimmungen;
   b) diejenigen unter O.-Z. 2 und 3 wegen mangelnder Mittel.
4. Von den Fonds unter O.-Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 tragen in der laufenden Voranschlagsperiode 1905/09 — neben ihren engeren Zwecksausgaben — für allgemeine Zwecke bei

a) der Unterländer Kirchenfonds	100 000	ℳ jährlich
b) die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000	„ „
c) die Stiftsschaffnei Lahr	5 000	„ „
d) der Altbadische Kirchenfonds	5 000	„ „
e) der Allgemeine Hilfsfonds	28 000	„ „
f) der Evang. Pfarrhilfsfonds	19 000	„ „
g) der Unterstützungsfonds	13 000	„ „
zusammen	173 000	ℳ jährlich

   Diese Beiträge sind unter den Zwecksausgaben der betreffenden Fonds (Spalte 8) mit enthalten, sollten aber den unter a, b und c genannten Fonds, deren Bauverpflichtungen einen stets wachsenden Aufwand erfordern, allmählich wieder abgenommen werden.
5. Von der Zentralpfarrkasse (O.-Z. 9) wird der gesammte Reinertrag (der tatsächliche Ertrag abzüglich Lasten, Verwaltungskosten und Fisciquartalien) für die Pfarrbesoldungen verwendet.

Derselbe ist veranschlagt zu	780 000.— ℳ
Im Jahre 1906 kamen dazu	47 264.06 „
Mehrertrag von 1905 zusammen	827 264.06 ℳ

6. Die Beiträge (Ziffer 4) und der Reinertrag (Ziffer 5) werden jeweils an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5	
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906		Jahres-Einnahme 1906	
			ℳ	₰	ℳ	₰
1	**Unterländer Kirchenfonds.** (6 Verrechnungen: Pflege Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftsschaffnei Sinsheim, Stiftsschaffnei Wiesloch, Abteilung Offenburg, „ Karlsruhe)	Der Fonds enthält das vormals reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt. Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.	15 738 521	21	727 370	01
2	**Neuer evang. Kirchenfonds** (Mannheim)	Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile, 2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten, 5. der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.	65 636	26	7 853	32
3	Oberamt Wertheim.	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.	226 204	40	9 055	14
4	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.	1 511 492	76	116 615	12
5	Stiftsschaffnei Lahr (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.	681 291	42	70 200	84

6		7		8		9		10		11		12
Jahres-Ausgabe 1906								Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
Lasten		Verwalt.-Kosten		Zweck-Ausgaben		im Ganzen						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
89 599	33	202 000 (vgl. Bemerkung Ziff. 1)	37	410 380	41	701 780	11	25 583	90	—	—	Der Überschuß dient zur Vermehrung des Grundstocks, welche der zahlreichen Bauverpflichtungen wegen sehr notwendig ist. Der Fonds hatte 1905 eine Mehrausgabe von 76 633 ℳ. Auch die Einziehungen aus der Zeit vor Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sind nur teilweise eingebracht.
124	11	383	88	7 205	11	7 713	10	140	22	—	—	Der Überschuß ist satzungsgemäß an den Allgemeinen Hilfsfonds abzuführen.
599	04	1 074	06	7 831	13	9 504	83	—	—	449	69	Der Fonds ist für seine Zwecke unvermögend. Er kann die Bauverpflichtungen seit lange nicht erfüllen.
16 065	06	46 680 (vgl. Bemerkung Ziff. 1)	26	50 299	24	113 050	56	3 564	56	—	—	Zur Vermehrung des Grundstocks wegen der Bauverpflichtungen.
14 050	19	24 800 (vgl. Bemerkung Ziff. 2)	53	12 761	27	51 611	99	18 588	85	—	—	Ebenso.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	₰	Jahres-Einnahme 1906 ℳ	₰
1	2	3	4		5	
6	**Altbad. Kirchenfonds** (Karlsruhe)	Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds, 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. Leistungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.	237 871	41	24 276	54
7	**Allgemeiner Hilfsfonds für die evang.-prot. Landeskirche** (Karlsruhe)	Der Fonds hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen. Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Unterstützungen, 4. Gutsherrliche Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen, 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.	328 446	74	58 341	84

Jahres-Ausgabe 1906: Lasten ℳ	₰	Verwalt.-Kosten ℳ	₰	Zwecks-Ausgaben ℳ	₰	im Ganzen ℳ	₰	Mehr-Einnahmen ℳ	₰	Mehr-Ausgaben ℳ	₰	Verwendung der Mehreinnahmen
8		9		10		11		12		13		14
545	70	1 482 (vgl. Bemerkung Ziff. 2)	17	16 920	45	18 948	32	5 327	22	—	—	Zur Vermehrung des Grundstocks. Der Überschuß ist ein ausnahmsweise hoher.
920	37	3 089 (vgl. Bemerkung Ziff. 2)	07	43 010	42	47 919	86	10 421	98	—	—	Zur Vermehrung des Grundstocks, welche satzungsmäßig zu $^1/_{10}$ vorgeschrieben ist, wegen mangelnder Mittel aber vorübergehend ausgesetzt war.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
C.3.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ ₰	Jahres-Einnahme 1906 ℳ ₰	Jahres-Ausgabe 1906: Lasten ℳ ₰	Verwalt.-Kosten ℳ ₰	Zweck-Ausgaben ℳ ₰	im Ganzen ℳ ₰	Mehr-Einnahmen ℳ ₰	Mehr-Ausgaben ℳ ₰	Verwendung der Mehreinnahmen
		Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $^9/_{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $^1/_{10}$ ist zu Kapital anzulegen. Leistungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.									
8	**Evang. Pfarrhilfsfonds** (Karlsruhe)	1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hiezu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen, nach Befriedigung dieser Zwecke: 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind. Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fonds nicht auferlegt werden. Außer obigen Zweckklassen sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten. Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden: 5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien, 6. zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten. Leistungen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.	587 331 51	34 120 52	— —	2 611 03 (vgl. Bemerkung Ziff. 2).	19 685 71	22 296 74	11 829 78	— —	Zur Vermehrung des Grundstocks, welche satzungsgemäß zu $^1/_{10}$ vorgeschrieben ist, wegen mangelnder Mittel aber vorübergehend ausgesetzt war.
9	**Evang. Zentralpfarrkasse** (7 Abteilungen: Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Wertheim.)	Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (Kirchl. V.-Bl. 1882 Nr. 1 S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Verrechnung	10 622 743 84	949 824 96	37 071 49	51 612 11 (vgl. Bemerkung Ziff. 2).	845 142 31	933 825 91	— —	— —	Die Mehreinnahme von 15 999 ℳ 05 ₰ wurde im Jahre 1907 an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906		Jahres-Einnahme 1906		Jahres-Ausgabe 1906: Lasten		Jahres-Ausgabe 1906: Verwalt.-Kosten		Jahres-Ausgabe 1906: Zwecks-Ausgaben		Jahres-Ausgabe 1906: im Ganzen		Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
		des Pfründeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der z. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in Offenburg, evangel.-kirchliche Stiftungenverwaltung, Karlsruhe, „ „ Mannheim, evangelische Kollektur, Heidelberg, „ Pflege Schönau, Sinsheim, „ Stiftschaffnei, Mosbach, „ „ Wertheim, „ Churfürstverwaltung, zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten: 1. die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen, 3. die Sterbequartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bezw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen, 5. der Aufwand für Versehung erledigter Dienste, 6. die auf den Pfründevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziff. 4, 6 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.																
10	Geistliche Witwenkasse (Karlsruhe).	Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen.	1 566 847	04	193 652	08	36	72	5 136	06	178 744	22	183 916	—	9 736	08	—	—	Zur statutenmäßigen Grundstocksvermehrung. Die stärkere Inanspruchnahme infolge Erhöhung der Benefizien bedingt eine rasche Abnahme der Überschüsse.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5	
Lfd. Nr.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906		Jahres-Einnahme 1906	
			ℳ	₰	ℳ	₰
11	**Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen** (Karlsruhe) bestehend aus:	a) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -Waisen aus der Staatsdotation von jährlich 8000 fl. Staatsministerialerlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1805 durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.	170 580	94	23 497	25
	a. dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen,					
	b. dem Blasinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,	b) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 15. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733.				
	c. dem Lübeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,	c) Unterstützung zweier armen Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lübeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.				
	d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung	d) Unterstützung bedürftiger und mündiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarkreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahr 1831 zu Heilbronn verstorbenen evangelischen Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schaithausen (Staatsm.-Entschl. vom 30. November 1831 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Min. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11359, siehe auch Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 98/99.)				
	e. der August-Haustrath-Stiftung	e) Unterstützung von unbemittelten Witwen und unverheirateten ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August-Haustrath-Stiftung der im Jahr 1890 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh. Rat Ludwig Cron Wm., Ernestine geb. Haustrath (Staatsministerial-Entschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1900 S. 2/3).				
12	Zöllig-Hill'sche Stiftung (Heidelberg)	Verlegung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Zöllig Wm., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschließung aus Großh.	241 928	22	7 553	16

6		7		8		9		10		11		12
Jahres-Ausgabe 1906								Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
Lasten		Verwalt.-Kosten		Zweck-Ausgaben		im Ganzen						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
395	80	802	19	21 401	67	22 659	66	837	59	—	—	Der Überschuß kommt gelegentlich zur Verwendung.
771	82	812 28	58 38	3 698	33	5 311	11	2 242	05	—	—	Zur batenmäßigen Grundstücksvermehrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5	
Lfd.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906		Jahres-Einnahme 1906	
			ℳ	₰	ℳ	₰
		Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Kirchl. V.-Bl. 1870 S. 21/22). Von dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung dieses beigeschlagen werden.				
13	**Kirchlicher Baukollektenfonds u. allgemeine Kollekten** (Karlsruhe)	a) Kirchlicher Baukollektenfonds. In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds fließt die Kollekte, welche am Buß- und Bettag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird. Von dem Ertrag der Kollekte sind $^{9}/_{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $^{1}/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl = 171 ℳ 43 ₰ zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.	86 049	12	52 180	17
		b) Reformationsfestkollekte zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.				
		c) Weihnachtskollekte zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil.				
		d. Karfreitagskollekte zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. V.-Bl. 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchlich. V.-Bl. 1895 S. 51).				

6		7		8		9		10		11		12
Jahres-Ausgabe 1906								Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
Lasten		Verwalt.-Kosten		Zwecks-Ausgaben		im Ganzen						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
481	84	1 234	49	47 766	21	49 482	54	2 697	63	—	—	Zur statutenmäßigen Grundstocksvermehrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
							Jahres-Ausgabe 1906								Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		
C.-J.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinst Vermögen am 31. Dezember 1906		Jahres-Einnahme 1906		Lasten		Vermögens-Kosten		Zuschuß-Ausgaben		im Ganzen						Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
14	Sekretär Maier'scher Stipendienfonds (Karlsruhe)	Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maier dahier mit 1000 fl. gestiftet hat.	6 200	95	875	78	71	22	34	90	—	—	106	12	769	66			Für den Fonds wird 3jährige Rechnung abgelegt. Die Angaben unter Spalte 4—9 entsprechen dem Stand auf 1. Januar 1904. Der Überschuß dient zur Vermehrung des Grundstocks, soweit nicht noch darauf gegriffen werden muß.
15	Luisenstiftung (Karlsruhe)	Jährliche 4 Aussteuerprämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zusammen 26 057 ℳ 15 ₰ aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen.	29 167	53	1 709	47	—	—	129	71	1 775	—	1 904	71	—		195	24	
16	Melanchthon- und Rothe-Stiftung (Karlsruhe)	Von dem Ertrag der Stiftung sollen $^9/_{10}$ in Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evangelischen Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.	20 322	46	3 037	27	—	—	242	61	902	22	1 144	83	1 892	44	—	—	Wie C.-J. 14.
17	Regiekasse (Karlsruhe)	Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.	—	—	222 957	31	—	—	—	—	—	—	222 957	31	—	—	—	—	Besitzt kein Vermögen. Zuschüsse nach Bedarf aus der Allgem. Kirchenkasse.
18	Kasse für das kirchliche Baupersonal (Karlsruhe)	Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauinstitutionen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	44 489	25	43 121	40	74	71	1 263	65	5 557 36 205	18 92	143 121	40	—	—	—	—	
19	Evangel. kirchliche Kapitalsverwaltungsanstalt (Karlsruhe)	Vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchlichen Fonds, welche der hiesigen evang.-kirchl. Stiftungsverwaltung zugeteilt sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden.	—	—	180 021	87	—	—	—	—	—	—	180 021	87	—	—	—	—	Besitzt kein eigenes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche in Baden

für die Jahre 1906, 1907 und 1908

mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1906.

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	**Ausgaben**	Voranschlag 1906	Rechnungsergebnis 1906	Voranschlag 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		M.	M.	M.	M.	
	A. Zwecksausgaben.					
1	Aufwand für das Erzbischöfl. Ordinariat	—	—	—	—	
2	Aufwand für den Kath. Oberstiftungsrat:					
	a) außerord. Beitrag zum Neubau eines Dienstgebäudes .	40 000	40 000	40 000	40 000	
	b) Zuschuß zum laufenden Aufwand	5 000	5 000	5 000	5 000	
3	Aufwand für die Erzbischöfl. Bauämter	3 000	3 000	3 000	3 000	
4	Aufbesserung des Pfründeeinkommens für die Inhaber von Pfarrpfründen	130 000	140 470	130 000	130 000	
5	Aufbesserung des Einkommens für die Inhaber von Kaplaneipfründen	5 000	3 956	5 000	5 000	
6	Pfründeverwesungskosten . . .	—	—	—	—	
7	Gehalte der Kuraten (34) . .	33 031	34 127	33 031	33 031	
8	Aufwand für den Unterhalt der Vikare auf noch nicht fundierten Vikarstellen (29 bezw. 31 bezw. 33)	31 900	28 988	34 100	36 300	
9	Ortszulagen zum tarifmäßigen Einkommen der Pfarrgeistlichen (Dompräbendare, Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten und Vikare)	30 000	29 102	30 000	30 000	Zu 11. Diese Mittel sind zur Zahlung derjenigen Pfarrpensionen bestimmt, welche nicht auf das Einkommen besetzter Pfründen bezw. auf die Aufbesserungs-Zuschüsse übernommen werden können.
10	Beiträge zur Haltung nichtständiger Vikare	11 000	15 531	11 000	11 000	
11	Pfarrpensionen	66 000	64 720	66 000	66 000	
	Übertrag:	354 931	364 894	357 131	359 331	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Ausgaben	Voranschlag 1906	Rechnungsergebnis 1906	Voranschlag 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Übertrag:	354 931	364 894	357 131	359 331	
12	Tischtitel und Sustentationsgehalte	18 000	21 109	18 000	18 000	
13	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester	3 000	4 831	3 000	3 000	
14	Zugskosten:					
	a) für Pfründeverweser und Kuraten	12 000	9 014	12 000	12 000	
	b) für Vikare	2 000	1 551	2 000	2 000	
15	Ausstattung (Dotierung) neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter	65 000	65 000	75 000	85 000	
16	Aufbesserung des Grundstocksvermögens bestehender Pfründen .	20 000	20 000	20 000	20 000	
17	Sonstige Zwecksausgaben . . .	—	—	—	—	
	B. Lasten u. Verwaltungskosten.					
18	Aufwand für die Kirchensteuervertretung	—	44	—	3 600	
19/20	Aufwand für die Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer .	41 000	39 268	41 000	41 000	
21	Aufwand für die allgem. kathol. Kirchensteuerkasse	14 800	14 114	14 800	14 800	
22/25	Zinsen, Porto und Betreibungskosten, Abgang und Sonstiges	29 300	31 493	29 300	29 900	
	Summe der Ausgaben	560 031	571 318	572 231	588 631	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	**Einnahmen**	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1906		1907	1908	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	Beiträge kirchlicher Fonds und Kassen:					
	a. Interkalarkasse . 4 500 ℳ					
	b. Breisgauer Religionsfonds . . 8 000 „					
	c. Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg . . . . 5 000 „					
	d. Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds . . . . 500 „					
	e. Bruchsaler Paramentenkasse . . 1 200 „					
	f. Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds . . . . 800 „					
	g. Allgemeine Kirchenkasse . . . — „					
	zus. . .	20 000	20 000	20 000	20 000	
2/4	Zinsen, Porto- und Betreibungskostenersatz und Sonstiges . .	3 450	8 474	3 750	4 050	
	Summe der Einnahmen .	23 450	28 474	23 750	24 050	
	Summe der Ausgaben . .	560 031	571 318	572 231	588 631	
	Ungedeckter, durch Steuern aufzubringender Betrag	536 581	542 844	548 481	564 581	
	Ertrag der Steuer (roh) .		566 043			
	Überschuß . .		23 199			
	voraussichtlicher Rohertrag der Steuer bei Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung mit durchschnittlich jährlich rund 20 000 ℳ			586 043	606 043	
	Überschuß . .			37 562	41 462	

Zu 1 g. Die allgem. Kirchenkasse bleibt von einer Beitragsleistung befreit mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht, aushilfsweise für die Bestreitung solcher kirchlichen Bedürfnisse einzutreten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Übersicht

über die

allgemeinen katholisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1906.

1	2	3	4	5
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung).	Zweck.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	Jahres-Einnahme 1906 ℳ
1	Kathol. Interkalarkasse in Freiburg	Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung der Einkünfte von erledigten Pfründen.	114 107	187 276
2	Breisacher Präbendfonds	Abgabe von Pfründen oder Präbenden für mehrere Geistliche, Außerdem Gehaltszahlungen an Kirchenbedienstete ꝛc. und Beitragleistung an die weibliche Erziehungsanstalt in (Alt-)Breisach.	119 602	6 757
3	Allgemeine Katholische Kirchenkasse in Freiburg	Bezahlung von Gehalten, Pensionen und Unterstützungen an Geistliche, von Vikars- und Tischtitelsgehalten, von Zuschüssen zur Verwaltung ungureichender Pfründen und namentlich aushilfsweise Bestreitung solcher katholisch-kirchlicher Bedürfnisse, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind. Im besonderen: Beitrag an die Erzb. Kanzleikasse jährlich 24 000 ℳ Aufwand für das Demeritenhaus im Durchschnitt der Jahre 1902/04 3 686 ℳ 17 ₰. Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich 5 143 ℳ (vom Jahre 1903 an weggefallen.)	1 039 039	79 136
4	Breisgauer Kathol. Religionsfonds in Freiburg	Unterhaltung neu errichteter Pfarreien, Ergänzung der unter der Kongrua stehenden alten Pfarrkompetenzen, Gewährung des Unterhalts an alte zur Seelsorge untauglich gewordene Pfarrer, Besoldung der öffentlichen Seelsorge, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Bau und Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 8 Kirchen und 10 Pfarrhäuser.) Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 6 685 ℳ 71 ₰. Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich 1 714 ℳ (vom Jahre 1903 an weggefallen). Die Fondsmittel sind zur Verwendung im ehemals nordöstterreichischen Gebiet bestimmt.	1 715 319	115 744

6	7	8	9
Jahres-Ausgabe 1906 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
163 895	23 381	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgesetzt.
6 757	—	—	
65 204	13 932	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgesetzt.
107 011	8 733	—	Unter der Einnahme (Sp. 5) sind enthalten die Ablieferungen vom: Ottersweierer Rektoratsfonds . . . . . 18 000 ℳ Dominikanerfonds Konstanz . . . . . 6 500 „ Adelsheller Filial-Religionsfonds . . . . 1 371 „ Zusammen . . 25 871 ℳ Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung).	Zweck.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	Jahres-Einnahme 1906 ℳ	Jahres-Ausgabe 1906 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
5	Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg	Bezahlung von Gehalten und Pensionen an Kirchendiener, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Bau und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 26 Kirchen, 1 Kapelle, 16 Pfarr- und 4 Schulhäuser, sowie 1 Meßner- und Glöcknerwohnung). Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . . . . 15 428 ℳ 57 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . . . 2 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . . . 17 143 „ — „ vom Jahre 1903 an 7 143 ℳ. Die Überschüsse sind zur Verwendung im ehemaligen Pfälzer Gebiet bestimmt.	5 727 512	258 334	250 140	8 214	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
6	Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds in Karlsruhe	Unterhalt verdienter dienstuntauglicher Geistlichen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer.	28 871	1 235	1 034	201	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
7	Dekan Wellerscher Stipendienstiftungsfonds in Karlsruhe	Verleihung von Stipendien an Aspiranten des geistlichen Standes. Zur Zeit wird ein Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt von jährlich 1200 ℳ geleistet.	38 811	1 579	1 437	142	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
8	Bruchsaler armer kath. Kirchen Paramentenkasse in Karlsruhe	Unterstützung armer katholischer Kirchen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer zur Anschaffung der notwendigsten Gerätschaften zum hl. Meßopfer und zu anderen Verrichtungen.	60 519	2 770	1 677	1 093	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
9	Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds in Karlsruhe	Heranbildung von Geistlichen, Kompetenzleistung an zwei Bruchsaler Pfarreien, Abhaltung gestifteter Jahrtage. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . 8 057 ℳ 14 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . 5 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . 7 000 „ — „	608 529	30 160	28 772	1 388	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung).	Zweck.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	Jahres-Einnahme 1906 ℳ	Jahres-Ausgabe 1906 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
10	a) Katholische Pfarrpfründekasse	Verwaltung der im Jahre 1871 überwiesenen Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien, sowie sonstiger der Kasse übergebenen Pfründe- und Lokalfondskapitalien.	324 060	1 410 414	1 365 335	45 079	—	Für Dividenden und an den Reservefonds.
	b) Reservefonds der kathol. Pfarrpfründekasse	Statutenmäßige Admassierung bis der Fonds $^1/_{10}$ der in die Pfarrpfründekasse eingeworfenen Kapitalien (rund 36 000 000 ℳ) erreicht hat.	1 825 692	63 743	3 716	60 027	—	Admassierung bis zur vorschriftsmäßigen Höhe und dann Verwendung zu Gunsten der beteiligten Pfründnießer.
11	Kirchliche v. Pappus'sche mons pietatis Stiftung in Konstanz	Bau- und Restaurierung katholischer Kirchen im badischen Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz.	32 350	2 485	3 885	—	1 400	
12	Johann von Nepomuk-Bruderschaftsfonds in Konstanz	Abhaltung von Bruderschaftsandachten und gestifteten Jahrtagen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 900 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die allgem. Kathol. Kirchenkasse abgeliefert.	52 036	2 643	2 434	209	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen admassiert.
13	Radolfzeller Filialreligionsfond in Konstanz	Kompetenzleistung an die Pfarrei, Frühmeßkaplanei und Mesnerei Radolfzell, sowie an die Pfarrei Böhringen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 1371 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	115 845	4 582	4 243	339	—	Ebenso.
14	Religionsfonds des oberen Fürstentums in Konstanz	Unterstützung an Geistliche und Kirchen, Abhaltung gestifteter Jahrtage, Kompetenzleistung an die Pfarrei Tuchtlingen. Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1885 ℳ 71 ₰.	143 610	7 098	5 130	1 968	—	Ebenso.
15	Meersburger Priesterhausfonds in Konstanz	Heranbildung von Priestern, Verpflegung der geistlichen Sträflinge, Zahlung von Kompetenzen an die Pfarreien Meersburg und Zimmern (Amt Engen). Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 514 ℳ 29 ₰, Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich 2200 ℳ, Funktionsgehalt des Vorstandes des Demeritenhauses jährlich 700 ℳ	145 069	5 879	5 431	448	—	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinert Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	Jahres-Einnahme 1906 ℳ	Jahres-Ausgabe 1906 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
16	Dominikanerfonds in Konstanz	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 6500 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	251 105	9 978	9 432	546	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgeschrieben.
17	Domfabrikfonds in Konstanz	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen; außerdem Beitrag an den Münstermusikfonds in Freiburg. (Der Domfabrikfonds diente ursprünglich zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Gottesdienstes in der vormaligen Domkirche zu Konstanz.) Die Überschüsse (im lfd. Jahr 15 000 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die Allgem. Kath. Kirchenkasse abgeliefert.	694 821	24 380	24 453	—	73	
18	Kath. theolog. Stipendien-Ersatzkasse in Oberkirch	Gemeinsame Rückerhebung der vom Meersburger Priesterhausfonds in Konstanz, von der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse, „ „ Katholischen Interkalarkasse und vom Breisgauer Religionsfonds in Freiburg, „ Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds, „ Dekan Weller'schen Stipendienstiftungsfonds in Karlsruhe, von der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg, eventuell auch der vom theologischen Kollegiumsfonds und von der Erzbischof Hermann- und Expriester Kohler'schen Stiftung in Freiburg bezahlten und wegen Abgangs vom Studium der Theologie zurückzuersetzenden katholischen theologischen Stipendien und Verteilung der zur Erhebung gekommenen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten übrig bleibenden Ersatzbeträge an die ursprünglich forderungsberechtigten Fonds und Kassen.	82 667	6 223	1 311	4 912	—	Ebenso.
19	Kirchliche Maria-Viktoria-Stiftung in Oberkirch	Beförderung der katholischen Religion im Gebiet der früheren Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 8571 ℳ 43 ₰. Vergütung für Abhaltung von Schulvisitationen durch Erzb. Kommissäre jährlich 171 ℳ 43 ₰.	405 272	16 998	11 885	5 113	—	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung).	Zweck.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1906 ℳ	Jahres-Einnahme 1906 ℳ	Jahres-Ausgabe 1906 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
20	Ottersweierer Rektoratsfonds in Oberkirch	Besoldung des Pfarrherrn in Ottersweier und Kompetenzleistung an einige andere Pfarreien. (Früher hatte der Fonds die Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden in Ottersweier, dieselbe wurde aber abgelöst.) Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1714 ℳ 29 ₰. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 18 000 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	749 353	41 884	41 016	868	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen admassiert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Die Aufbesserung

der evangelischen und katholischen Pfarrer aus Staatsmitteln

in den fünf (anderen) größten Bundesstaaten.

Zusammengestellt auf Grund der im Sommer 1907 erhobenen Auskünfte.

1. Fragen:	2. Preußen 37 239 324 Seelen; darunter Ev. 218 17 577, Kath. 12 110 299.	3. Sachsen 4 508 601 Seelen; darunter Ev. 3 972 068, Kath. 197 006.
I. 1. Findet eine Aufbesserung der evang. und der kath. Pfarrer unmittelbar oder mittelbar aus Staatsmitteln statt?	Mittelbar durch Zuschüsse an die Kirchengemeinden.	Mittelbar durch Zuschüsse an bedürftige ev.-luth. Kirchengemeinden und (35 000 ℳ) an den kath. Parochialfonds.
2. Welche Einkommenstufen der Pfarrer kommen hierbei in Betracht?	Es beziehen: evang. kath. Pfarrer Grundgehalt 1800 ℳ 1500 ℳ nach 5 Dienstj. als 2400 „ 1900 „ „ 10. „ „ 3000 „ 2300 „ „ 15. „ „ 3600 „ 2600 „ „ 20. „ „ 4200 „ 2900 „ „ 25. „ „ 4800 „ 3200 „	Es beziehen: evang. kath. Pfarrer Mindesteinkommen 2400 ℳ 2400 ℳ nach 5 Dienstj. „ 2700 „ 2700 „ „ 10. „ „ 3400 „ 3000 „ „ 15. „ „ 3900 „ 3300 „ „ 20. „ „ 4400 „ 3600 „ „ 25. „ „ 4900 „ 3900 „ „ 30. „ „ 5400 „ 4200 „ Neben diesen ordentlichen Diensteinkommen beziehen Pfarrer, die ℳ 5. Exposituren an der kath. Hofkirche zu Dresden und der Superintendentur in Leipzig auf die Dauer dieser Verwaltung.
3. Verbleibt ein höherer Pfründeertrag dem gegenwärtigen oder künftigen Inhaber der Pfründe?	Bei ev. Pfarreien mit 4800 ℳ und mehr Einkommen verbleibt das höhere Einkommen den Inhabern. Auch den kath. Pfarrern scheint der höhere Ertrag zu verbleiben.	Ein obige Stufen übersteigender Pfründeertrag kommt den Inhabern der Pfründe zugut. Ausnahme siehe Anmerkung *).

Anmerkung 1. In Sachsen haben ev. Geistliche, welche
a) vor erfülltem 30. Lebensjahr ein Mindesteinkommen von mehr als 3300 ℳ
b) „ „ 35. „ „ „ „ „ „ 4200 „
c) „ „ 40. „ „ „ „ „ „ 5100 „
beziehen, in jedem dieser 3 Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Mindesteinkommens in den geistlichen Emeritierungsfond abzugeben.

4. Bayern 6 524 973 Seelen; darunter Ev. 1 749 206, Kath. 4 952 563.	5. Württemberg 2 302 179 Seelen; darunter Ev. 1 497 209, Kath. 650 311.	6. Hessen 1 209 175 Seelen; darunter Ev. 740 201; Kath. 341 480.
Unmittelbar durch Personalzulagen.	Mittelbar durch Zuschüsse an die kirchl. Besoldungskasse und an den Interkalarfonds der kath. Kirchenstellen.	Mittelbar für die ev. Pfarrer durch einen Zuschuß an den ev. Interkalarkirchenfonds, für die kath. Pfarrer beide mittelbar beide unmittelbar.
Es beziehen: evang. kath. Pfarrer während der ersten 10 Dienstjahre 2100 ℳ 1800 ℳ nach 10 Dienstjahren 2400 „ 2100 „ 15. „ 2700 „ 2400 „ 20. „ 3000 „ 2700 „ 25. „ 3300 „ 3000 „ 30. „ 3600 „ 3300 „ 35. „ 3900 „ 3600 „ 45. „ 4200 „ 3900 „	Es beziehen von den evangel. Pfarrern (in Dek. der Stadt) (in Dek. d. Landes) Dekane in Diözesanstadt	Es beziehen: bis evang. Pfarrer ℳ Anfangsgehalt 2100 nach 5 Dienstjahren 2400 „ 8 „ 2700 „ 11 „ 3200 „ 14 „ 3600 „ 17 „ 3900 „ 20 „ 4200 „ 23 „ 4500 „ 26 „ 4800 „ 30 „ 5000; die katholischen Pfarrer 1800 ℳ 2100 ℳ 2400 ℳ 2700 ℳ haben Dienstalterszulagen von 150 ℳ nach 10 Dienstjahren bis 1000 ℳ nach 35 Dienstjahren.
34.	Der Ertrag der ev. Pfarrstellen fließt in die kirchliche Besoldungskasse. Den kath. Pfarrern verbleibt der höhere Pfründeertrag.	Der Ertrag der ev. Pfarrstellen fließt in den ev. Interkalarkirchenfonds. Den kath. Geistlichen verbleibt grundsätzlich ein höherer Pfründeertrag.

Anmerkung 2. Zu Inhaber von 36 mindestens Pfarreien erhalten neben dem ordentlichen Einkommen noch besondere Zulagen von 200 ℳ nach 3, von 400 ℳ nach 6 auf einer dieser Stellen zugebrachten Dienstjahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Fragen:	2. Preußen 37 293 324 Seelen; darunter Ev. 21 817 577, Kath. 12 110 299.	3. Sachsen 4 508 601 Seelen; darunter Ev. 3 972 063, Kath. 197 005.	4. Bayern 6 524 372 Seelen; darunter Ev. 1 749 206, Kath. 4 362 563.	5. Württemberg 2 302 179 Seelen; darunter Ev. 1 497 299, Kath. 650 311.	6. Hessen 1 209 175 Seelen; darunter Ev. 746 201, Kath. 341 480.
II.					
1. Wie groß ist nach dem neuesten Staatsvoranschlag die Gesamtausgabe des Staates für					
a) die evangelische,	14 914 656 ℳ *)	2 851 161 ℳ	2 753 783 ℳ	4 680 000 ℳ	310 000 ℳ
b) die (römisch-) katholische Kirche?	6 698 974 „	117 291 „	5 270 055 „ ohne den Aufwand für bauliche Zwecke.	2 230 000 „	171 372 „
2. Wie viel davon wird verwendet zur Aufbesserung der Pfarrer					Kann nicht angegeben werden, weil der ganze Staatszuschuß in den ev. Zentralkirchenfonds fließt.
a) der evangelischen,	6 508 203 ℳ + (s. neue Stellen) 600 000 ℳ	608 000 ℳ	1 585 900 ℳ *)	1 558 298 ℳ	
b) der katholischen Kirche?	3 438 400 „ + („ „ „ 200 000 „	Es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, wieviel an obigem Bauschbetrag von 35 000 ℳ zu Aufbesserungen Verwendung findet.	2 774 184 ℳ *)	810 491 „	121 450 ℳ
III.					
1. Bis zu welchem Höchstbetrag dürfen von der evang. und der kath. Kirche Steuern erhoben werden?	Ev. Landeskirchen: für landeskirchl. u. parochialen Zwecke 6 % der Staatseinkommensteuer; Kath. Kirche: für Kirchenzwecke 4 % der Staatseinkommensteuer	Die ev. Kirche besitzt das Besteuerungsrecht nicht. Der angedeckte Bedarf für die kath. Kirchen der Erblande einschl. der Gehälter der Geistlichen wird als Zuschlag zur staatl. Einkommensteuer, gegenwärtig 24 % derselben, erhoben.	Landeskirchensteuern sind bis jetzt nicht eingeführt.	Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuer zu allg. kirchl. Zwecken ist weder der ev. noch der kath. Kirche eingeräumt.	In dem Gesetz v. 23. 4. 75, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr., ist ein Höchstbetrag für die Kirchensteuern nicht vorgesehen. Ev. Kirche: 11 % Zuschlag zu den direkten Staatssteuern. Kath. Kirche: 6 % Zuschlag zu den direkten Staatssteuern.
2. In welchem Umfange wird davon Gebrauch gemacht?	5 1/4 % der Staatseinkommensteuer; 2 % der Staatseinkommensteuer				Ev. Kirche: Steuerertrag 883 065 ℳ Davon zur Aufbesserung (kann nicht angegeben werden) Kath. Kirche: Steuerertrag 177 000 ℳ Davon zur Aufbesserung 122 000 ℳ
3. Welcher Teil des Kirchensteuerertragnisses wird zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer verwendet?	etwa 2 % bis zu 1 % der Staatseinkommensteuer	Der Steuerertrag (1906 veranschlagt zu 284 904 ℳ) fließt in den kath. Parochialfonds.			
IV. Ist beabsichtigt, in naher Zeit den bestehenden Rechtszustand zu ändern und in welcher Richtung soll die Änderung erfolgen?	Erwägungen über eine Reform der Einkommensverhältnisse der Geistlichen schweben.	Nein.	Ein Gesetzentwurf über die Einführung einer allg. Kirchensteuer für die protest. Kirchen rechts und links des Rheins wird z. Zt. ausgearbeitet, der, wenn tunlich, der nächsten Landtagsversammlung unterbreitet werden soll.	Nein.	Nein.

Anmerkung 3 i. umstehend.

Anmerkung 4. In Bayern handelt es sich bei den zu Frage II 2 genannten Beträgen um nach Anfall zahlbare Aversalsummen, die im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf im nächsten Budget voraussichtlich nicht unerheblich zu erhöhen sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkung 3.

In Preußen sieht der neueste Staatsvoranschlag (1907) außerdem unter Kap. 124 vor:

a) Für Neubau und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen	2 803 200	ℳ	— ₰.
b) Beihilfen im Falle der Leistungsunfähigkeit an Kirchengemeinden im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., an die Kirchengemeinden der Reformierten in Celle, Hannover, Göttingen, Minden und Altona, sowie der Altkatholiken und an die jansenistisch-katholische Kirchengemeinde St. Theresia in Nordstrand behufs Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer in bestehenden oder neu zu errichtenden Pfarrstellen	46 800	„	— „
c) Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten sowie für studierende Prediger- und Lehrersöhne	12 000	„	— „
d) Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	24 783	„	44 „
e) Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse	350 000	„	— „
f) „ „ ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse	53 500	„	— „
g) Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	3 000	„	— „
h) Verschiedene Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	653 462	„	64 „
i) Entschädigungen der Geistlichen und Kirchenbeamten 2c. für den Ausfall von Stolgebühren	58 000	„	— „
k) Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende und Schüler (74 774.24 + 18 025.60 =)	92 799	„	84 „
Zus.	4 097 545	ℳ	92 ₰.

Wieviel hiervon auf Kultuszwecke der einzelnen Konfessionen und auf Schulzwecke entfällt, ist nicht ausgeschieden.

№ 65 a.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1908.

Bericht

der Sonderkommission der II. Kammer

für den Gesetz-Entwurf

und den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen.

betreffend

die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.

(Drucksachen Nr. 65 und „Zu Nr. 11 b".)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

I.

Die bisherige Gesetzgebung.

Erstmals mit dem Gesetze vom 25. August 1876 hat der badische Staat zur Aufbesserung der Gehälter gering besoldeter Pfarrer Zuschüsse gewährt und zwar für jede der beiden anerkannten christlichen Kirchen in Höhe von 200 000 ℳ. Damals schon wurde von den gesetzgebenden Faktoren anerkannt, daß die eigenen Einnahmequellen der beiden Kirchen unzureichend seien, um den Pfarrern ein ihrem Amte angemessenes Einkommen zu sichern. Die Frage, welcher Weg zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel zu beschreiten sei, ist ebenfalls schon bei der Beratung jener Gesetzesvorlage zu eingehender Erörterung gelangt: ob Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsmitteln oder gesetzliche Ermächtigung der Kirchen zur steuerlichen Heranziehung ihrer Angehörigen das Richtigere sei, darüber waren die Meinungen geteilt. Die Zweite Kammer sprach sich prinzipiell im letzteren Sinne aus, in folgerichtiger Würdigung des grundlegenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate, welches die Selbständigkeit der Kirchen als öffentlich rechtlicher Korporationen unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte zum Ausgangspunkt für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche genommen hat. Wenn die Volksvertretung gleichwohl, dem damals von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Wege der Abhilfe folgend, die angeforderten Zuschüsse bewilligte, so geschah es ausgesprochenermaßen unter der Voraussetzung, daß diese Staatshilfe nach Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer wieder in Wegfall komme. Dabei wurde weiter berücksichtigt, daß die damals in Fluß befindliche Steuerreform (Einführung einer Einkommensteuer) eine Regelung des in Aussicht genommenen Besteuerungsrechts der Kirchen einstweilen nicht angängig mache. Vergl. den Kommissionsbericht des Abg. Kiefer, Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 12. Juni 1876, insbesondere Seite 869 und ff.

Die Zulässigkeit der Gewährung von Staatszuschüssen an die Kirchen vom staatsrechtlichen Standpunkte aus wurde bei der Beratung der Gesetzesvorlage von 1876 im Schoße der Volksvertretung ebenfalls eingehend erörtert. Die Kammer bejahte die Frage in der Erwägung, daß die Kirchen als öffentlich rechtliche Korporationen auf dem ihnen eigenen religiös-ethischen Gebiete für weite Volkskreise hohe und wichtige Aufgaben zu erfüllen berufen seien, denen auch der Staat vom Standpunkte des Allgemeinwohls ein reges Interesse entgegenbringen müsse.

Das auf Zeit — für 3 Budgetperioden — erlassene Dotationsgesetz vom 25. August 1876 ist in der Folge — mit einigen nebensächlichen Änderungen — durch die Gesetze vom 15. Mai 1882 und 5. April 1886, durch letzteres bis Ende des Jahres 1894 verlängert worden. Auch die jeweilige Erstreckung der Geltungsdauer wurde an die Voraussetzung geknüpft, daß die Kirchen nicht etwa schon früher zur Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer staatlicherseits ermächtigt würden. Gleichwohl sah aber die Großherzogliche Regierung in der im Landtag 1891/1892 eingebrachten Gesetzesvorlage betreffend die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer — ein Gesetz über die Erhebung örtlicher Kirchensteuer war schon unterm 26. Juli 1888 erlassen worden — von der Sistierung der Staatszuschüsse ab und die Landstände bewilligten dementsprechend gleichzeitig mit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer die bisherige Dotation und zwar bis Ende des Jahres 1899 (Gesetz vom 18. Juni 1892). Man entschloß sich hierzu, indem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

man der Erwägung Rücksicht trug, daß ein Wegfall der Dotation gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes und die dadurch bedingte Notwendigkeit einer eingreifenden Steuerbelastung ihrer Angehörigen die Kirchen in eine, auch vom Standpunkt der staatlichen Interessen unerwünschte, schwierige Lage bringen würde.

Aber auch nach Ablauf dieser Frist (Ende 1899) und nachdem inzwischen die evangelische Kirche von dem eingeräumten Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht hatte — die katholische Kirche schritt erst im Jahre 1900 dazu —, konnte man sich staatlicherseits nicht entschließen, mit der Dotationspolitik zu brechen. Die Bedenken hiergegen schienen so gewichtig, daß die Großherzogliche Regierung neuerdings dem Landtag 1898/99 einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Fortgewährung der Staatszuschüsse und zwar im erhöhten Betrage von je 225 000 ℳ bis Ende des Jahres 1909 vorsah. Nach langwierigen Verhandlungen (siehe Bericht der Sonderkommission der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Hug, Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. März 1899 sowie Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer, erstattet von Freiherrn von Göler, Beilage zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer vom 14. April 1899) kam das Gesetz in der Weise zustande, daß der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für 1 Jahr in der Höchstsumme auf je 300000 Mark für die evangelischen und römisch-katholischen Pfarrer, für die altkatholischen Pfarrer auf 8000 ℳ mit Wirkung bis Ende des Jahres 1909 bestimmt worden ist. Für die römisch-katholische Kirche wurde außerdem der Staatszuschuß bedingungsweise um 50000 Mark erhöht. Es bestimmt nämlich § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 folgendes:

> „Reicht der Staatszuschuß von 300 000 ℳ und ein Zuschuß aus dem Ertrag der Allgemeinen Kirchen-Steuer in der Höhe von 130 000 ℳ nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 ℳ jährlich nicht überschreiten." — —

Der dem gegenwärtigen Landtage nunmehr vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Verlängerung der auf die Staatszuschüsse bezüglichen, bis 1. Januar 1909 gültigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1899 auf weitere 5 Jahre, also bis Ende des Jahres 1914.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 18. Mai 1899, um dessen Verlängerung es sich handelt, ist der Regierungsvorlage nicht beigegeben und wurde deshalb in Anlage I dieses Berichts abgedruckt. Wie ersichtlich, bleiben die §§ 13 bis 15 des bisherigen Gesetzes, weil von Haus aus ohne Zeitbeschränkung gültig, von der Vorlage unberührt. — Schließlich mag noch angeführt werden, daß der israelitischen Konfessionsgemeinschaft des Landes das Recht zur Erhebung örtlicher Kirchensteuern schon seit dem Jahre 1849 eingeräumt ist. Vergleiche Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1849 (veröffentlicht in den Kreisverordnungsblättern, Wortlaut in Kopps Wörterbuch, Ausgabe von 1873, Seite 269), ersetzt durch Landesherrliche Verordnung vom 20. August 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 359. Zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuern ist die Landessynagoge auf deren Antrag staatlicherseits ebenfalls ermächtigt worden und hat sie hiervon auch Gebrauch gemacht. Vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1894. Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 47. Anl. I

II.

Zur Beurteilung der Gesetzesvorlage. Stellungnahme der Kommission.

Die Aufbesserungsbedürftigkeit der Pfarrgehälter ist allgemein, einmütig auch von der Kommission anerkannt. Was die evangelischen Geistlichen betrifft, so sind deren Bezüge, wie auf Seite 5 der Regierungsvorlage dargelegt ist, zur Zeit auf Grund des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904 nach 8 Dienstaltersstufen geregelt mit einem (baren) Anfangsgehalt von 2000 ℳ bis zu 8 Dienstjahren und einem Höchstgehalt von 4600 ℳ bei 26 und mehr Dienstjahren. Der Gesamtaufwand für die 385 evangelischen Pfarrer (Zahl der Pfarreien am 1. Januar 1908 — 411, wovon 385 besetzt waren) beziffert sich auf 1318600 Mark.

Der Aufwand an Gehältern der katholischen Pfarrer stellt sich in dem Ertrag der Pfarrpfründen dar, da die katholische Kirche grundsätzlich an dem Pfründsystem festhält. Der Gesamtertrag der 712 (von im ganzen 786) am 1. Januar 1908 besetzten Pfarrpfründen beläuft sich ausweislich der Nachweisung Seite 11 der Regierungsvorlage auf rein 1298243 Mark. Wie sich dieser Ertrag auf die einzelnen Pfründen verteilt, ist auf Seite 12 der Regierungsvorlage in einer zwölfteiligen Stufenfolge dargestellt. Gegenüber den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehr ungleichen Erträgnissen der einzelnen Pfründen hat das staatliche Aufbesserungsgesetz vom 18. Mai 1899 in § 6 eine stufenweise Aufbesserung der unzulänglichen Pfründen nach Maßgabe des Dienstalters der Pfründnießer vorgesehen. (Seite 13 des Regierungsentwurfes.) Mit Hilfe der Staatsdotation von 350 000 ℳ und der aus den Erträgnissen der Allgemeinen Kirchensteuer entnommenen Summe von 130 000 ℳ (§ 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 s. o.) war es möglich, an Pfarrer, deren Pfründen weniger als 2 800 ℳ abwerfen, in der auf Seite 13 der Regierungsvorlage bezeichneten Dienstalterstufenfolge Aufbesserung zu gewähren. —

Der evangelischen Kirche standen zur Bestreitung des Aufwands für die durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 1904 (s. o.) geregelten Pfarrgehälter an Einnahmen zur Verfügung:

a. Der Reinertrag der Pfarrpfründen, Seite 6 des Regierungs-Entwurfs	781 473 ℳ
b. Der Staatszuschuß von . . .	300 000 „
zusammen . .	1 081 473 ℳ
Der Aufwand beträgt	1 318 600 „
somit restlich zu decken . .	237 127 ℳ,

welche Summe aus den Erträgnissen der allgemeinen Kichensteuer entnommen wurde. —

Eine Erhöhung der Pfarrbesoldungen wird als eine unabweisliche Notwendigkeit aus denselben Gründen anerkannt werden müssen, welche auf dem letzten Landtage zu einer Erhöhung der Lehrergehälter sowie auf diesem Landtage zur Inangriffnahme einer allgemeinen Revision des Beamtengehaltstarifs geführt haben. Über die Höhe der Sätze zu bestimmen, ist im wesentlichen Sache der Kirchen; der Staat ist insofern beteiligt, als er bei Gewährung von Zuschüssen darüber zu befinden hat, inwieweit auch vom Standpunkt staatlicher Interessen ein Mindestmaß der Pfarrerbesoldungen anzustreben sei. Vergleiche im übrigen die Begründung der Regierungsvorlage auf Seite 11 und 16. —

Es wirft sich die Frage auf, ob die Kirchen dermalen nicht in der Lage wären, unter Zuhilfenahme der Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer der hier in Betracht kommenden Aufgabe gerecht zu werden?

Das staatliche Kirchensteuergesetz vom 18. Juni 1892 enthält in Artikel 15 die Bestimmung, daß an Kirchensteuer höchstens 1 Pfennig vom Hundert Kapitalrente, $1\frac{1}{2}$ Pfennig vom Hundert des Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitals, und 20 Pfennig vom Hundert Einkommensteuerkapital erhoben werden dürfen. Im Zusammenhang mit der Ersetzung der bisherigen Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer bestimmt Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 1906, betreffend die Kirchensteuern, die Höchstsätze vom Vermögenssteuerkapital auf 1 Pfennig und vom Einkommensteuerkapital auf 25 Pfennig vom Hundert. Die Übergangsbestimmung in § 2 dieses Gesetzes enthält indes weiter folgende Vorschrift:

> „Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperioden vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wären."

Beide Kirchen erheben zur Zeit die Allgemeine Kirchensteuer in den nach staatlichem Gesetze zulässigen Höchstbeträgen (an Einkommensteuer auf Grund der eben angeführten Übergangsbestimmung für die Dauer der laufenden Voranschläge nicht 25, sondern 20 Pfennig).

Über die Erträgnisse ist folgendes zu bemerken:

a. In der evangelischen Landeskirche weist das Rechnungsergebnis für das Jahr 1906 eine Roheinnahme von . . . 643 590 ℳ aus. (Seite 24 der Regierungsvorlage.)

Das Rechnungsergebnis für das Jahr 1907 beziffert sich auf (roh) . . . . . 680 414 ℳ

Der voraussichtliche Rohertrag der Steuer im Jahre 1908 ist auf und für das Jahr 1909 bei Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung von durchschnittlich 722 907 ℳ

jährlich rund 26 000 ℳ auf . 748 907 ℳ angenommen.

Die laufende Steuer für 1908 setzt sich (abgesehen von Nachträgen und Abgängen) zusammen aus:

Vermögenssteuer . . .	297 300 ℳ
Einkommensteuer . . .	383 235 ℳ

Bei einem Steuerfuß von 25 Pfennig Einkommensteuer statt der auf Grund der laufenden Voranschläge erhobenen 20 Pfennig würde sich für die Jahre 1908 und 1909 ein Mehrertrag von je 95809 Mark ergeben. Aus der Darstellung auf Seite 14 der Regierungsvorlage sind für die Jahre 1904/06 auch die Lasten und Verwaltungskosten und danach der Reinertrag der Allgemeinen Kirchensteuer in der evangelischen Landeskirche ersichtlich. Hiernach beziffert sich für die Jahre 1904/06 der durchschnittliche Jahresreinertrag gegenüber einem Rohertrag von 616 544 ℳ auf 530880 Mark.

b. Die entsprechenden Ziffern des Steuererträgnisses in der römisch-katholischen Kirche sind:

Rechnungsergebnis (roh) für das Jahr 1906	566 043 ℳ
Desgleichen für das Jahr 1907	593 642 ℳ
Der voraussichtliche Rohertrag für das Jahr 1908 beträgt	592 164 ℳ

Die laufende Steuer für 1908 setzt sich zusammen aus:

Vermögenssteuer . . .	260 301 ℳ
Einkommensteuer . . .	306 552 ℳ

Bei einem Steuerfuß von 25 Pfennig würde die Einkommensteuer für 1908 ein Mehr von 76638 Mark ergeben.

Der nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag ist für die Jahre 1904/06 auf Seite 14 der Regierungsvorlage dargestellt. Danach beziffert sich der durchschnittliche Jahresreinertrag gegenüber einem Rohertrag von 545 323 ℳ auf 461 452 ℳ.

Im einzelnen wird hinsichtlich der rechnerischen Darstellung bezüglich beider Kirchen auf die Anlagen zum Gesetzentwurf, insbesondere auf Seite 22 bis 24 und Seite 40 bis 42, sowie die ergänzenden von der Großherzoglichen Regierung der Kommission übergebenen, in Anlage II bis V dieses Berichts abgedruckten Darstellungen verwiesen, welche die in Betracht kommenden Materialien nach dem neuesten Stande (auf 16. Mai dieses Jahres) überblicken lassen. Anl. II bis V

Sowohl die katholische wie die evangelische oberste Kirchenbehörde erklären, daß eine stärkere Heranziehung der ihnen zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Ausgaben zur Verfügung stehenden Fonds (vergleiche die Übersicht auf Seite 25 bis 39 und Seite 43 bis 52 der Regierungsvorlage) ohne Gefährdung der dauernden Zweckbestimmung der Fonds nicht möglich sei. Allerdings bliebe den Kirchen zur Zeit noch die Erhöhung der Einkommensteuer von 20 auf 25 Pf. nach Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 1906 freigestellt, eine Maßnahme, welche zwar, wie oben erwähnt, den Kirchen eine nicht unerhebliche, wenn auch ungleiche Mehreinnahme zubringen, aber immerhin auch in Verbindung mit dem natürlichen Wachstum der Steuerkapitalien nicht ausreichen würde, um die Pfarrgehälter in einer den heutigen Verhältnissen angemessenen Weise zu regeln. Vollends der Wegfall der bisherigen Staatsdotation würde zur Folge haben, daß nicht einmal die bisherigen Gehaltssätze aufrecht erhalten werden könnten, auch wenn es möglich wäre, einen erheblich größeren Teil der Allgemeinen Kirchensteuer zu dem gedachten Zwecke zu verwenden.

Von welchen Erwägungen die Großherzogliche Regierung ausgegangen ist, indem sie lediglich die Weitergewährung der bisherigen Staatszuschüsse auf die nächsten 5 Jahre in Vorschlag brachte, ist auf Seite 17/18 der Regierungsbegründung dargelegt. Die Kommission ist auch in eine mündliche Aussprache mit der Großherzoglichen Regierung eingetreten.

Ein von den Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen an das hohe Haus eingebrachter Antrag:

> „Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Summe einzustellen, welche im Hinblick auf die im letzten Landtage vorgenommene Erhöhung der Gehälter der Lehrer und auf die neuerdings beantragte Gehaltsaufbesserung für die Beamten eine entsprechende Aufbesserung der Gehälter auch der Geistlichen der anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht" (Drucksache „Zu Nr. 11b")

ist der Kommission zur Beratung überwiesen worden.

Bei der mündlichen Aussprache mit der Großherzoglichen Regierung wurde im Anschluß an diesen Antrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von einer Seite die Anfrage gestellt, ob die Regierung nicht bereit wäre, neben der gesetzlichen Dotation schon in diesem Landtage eine weitere budgetmäßige Summe zur Aufbesserung der Pfarrgehälter anzufordern. Der Herr Staatsminister erwiderte, daß die Regierung hierzu außer stande sei. Die weitere Frage, ob eine solche budgetmäßige Anforderung für den nächsten Landtag in Aussicht genommen werden könne, bejahte der Herr Staatsminister unter der Voraussetzung, daß bei voller Ausnützung des dermaligen kirchlichen Besteuerungsrechtes die Mittel zu einer auskömmlichen Bemessung der Pfarrgehälter nicht ausreichen würden und daß eine Erhöhung des nach dem Staatsgesetz zur Zeit zulässigen Kirchensteuerfußes nicht eintrete. Im übrigen erklärte die Großherzogliche Regierung zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen, daß sie, wie schon aus der Gesetzesvorlage zu ersehen sei, einer weiteren Erhöhung der gesetzlichen Dotation nicht glaube zustimmen zu können. Wenn die Kirchen von dem ihnen staatlicherseits eingeräumten Besteuerungsrecht vollen Gebrauch machen, so würde sich für sie hieraus, in Verbindung mit dem höheren Erträgnis der Vermögenssteuer und dem natürlichen Wachstum der Steuerkapitalien überhaupt immerhin eine Mehreinnahme ergeben, welche zusammen mit dem bisherigen Staatszuschuß und vielleicht auch unter etwas stärkerer Heranziehung des einen oder anderen kirchlichen Fonds eine ansehnliche Aufbesserung der Pfarrgehälter ermöglichen würde. Auch scheine es der Regierung bei allem Wohlwollen für die kirchlichen Interessen nicht wohl angängig, einer Erhöhung des Staatszuschusses näher zu treten, nachdem bei Erlassung der bisherigen Verlängerungsgesetze jeweils betont wurde, daß nach Einführung einer Allgemeinen Kirchensteuer und nach Umlauf einer den Kirchen gewährten billigen Übergangszeit der Wegfall staatlicher Zuschüsse in Aussicht zu nehmen sei. — Dem gegenüber wurde von Freunden des Antrags der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen auf die stetig wachsenden Ausgaben der Kirchen auf den verschiedensten Gebieten hingewiesen und betont, daß die allseits als notwendig erkannte Aufbesserung der Pfarrgehälter sich keinesfalls ohne namhafte Erhöhung der Kirchensteuer durchführen lasse, eine Maßnahme, welche unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders mißlich sei, während andererseits die in Betracht kommende Erhöhung des Staatszuschusses eine Erhöhung der Staatssteuern nicht bedinge. Auch in anderen deutschen Staaten, in denen zum Teil den Kirchen ebenfalls ein Besteuerungsrecht eingeräumt sei, würden, wie die Nachweisungen in Anlage 5 des Regierungsentwurfs dartun, erhebliche Staatszuschüsse zu den Pfarrgehältern geleistet; dies geschehe insbesondere auch im Großherzogtum Hessen, wo ein Höchstbetrag für die kirchliche Besteuerung nicht festgesetzt sei.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde in der Kommission von anderer Seite bemerkt, daß, nachdem den Kirchen nunmehr seit 15 Jahren das Recht zur Erhebung einer Allgemeinen Kirchensteuer eingeräumt sei, der für diese Eventualität zum vornherein in Aussicht genommene Wegfall der Staatszuschüsse zur Aufbesserung der Pfarrgehälter nicht allzu lange mehr hinausgeschoben werden sollte. Auch bei voller Anerkennung der großen Bedeutung und des hohen Kulturwertes der von den Kirchen für die weitesten Kreise unsres Volkes zu leistenden Arbeit müsse doch in Verfolg der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate daran festgehalten werden, daß eine Dotation der Kirche aus Staatsmitteln, soweit sie nicht auf Rechtstiteln beruhe, nur ausnahmsweise und zur Behebung von Notständen zu rechtfertigen sei, denen die Kirchen ohne Gefährdung wichtiger Interessen mit eigenen Mitteln nicht abzuhelfen vermögen. Wenn die Kirchen auch bei voller Ausnützung ihres dermaligen Besteuerungsrechtes die von ihnen erstrebte, berechtigte und notwendige Aufbesserung der Pfarrgehälter durchzuführen außer stande seien, so wäre einer Erhöhung der Staatszuschüsse die Hinaufsetzung des Höchstsatzes der bis jetzt zulässigen kirchlichen Besteuerung umsomehr vorzuziehen, als bei der Finanzlage des Staates die Erfüllung eigener dringlicher Aufgaben, wie z. B. namentlich die so notwendige ausgiebigere Unterstützung bedürftiger Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens, wegen Fehlens der erforderlichen Deckungsmittel immer wieder Schwierigkeiten begegne. In dieser Beziehung falle eine Summe von 200 000 bis 300 000 ℳ, die bei der angestrebten Erhöhung des Staatszuschusses ins Auge gefaßt sei (siehe Seite 4 Absatz 3 der Regierungsvorlage) sehr erheblich ins Gewicht. Beschreite man den Weg einer Hinaufsetzung des Höchstsatzes der zulässigen kirchlichen Besteuerung, so wäre allerdings zu wünschen, daß die Großherzogliche Regierung noch dem gegenwärtigen Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlege. Wenn auch, wie oben dargelegt wurde, bei voller Ausnützung des dermaligen Besteuerungsrechts den Kirchen in der nächsten Zeit immerhin erhebliche Mehreinnahmen zuflößen, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

würden diese für eine den heutigen Verhältnissen angemessene Aufbesserung der Pfarrbesoldungen, wie die oben mitgeteilten Bedarfsziffern ausweisen, doch nicht ausreichend sein. Auf der anderen Seite wäre es unerwünscht, wenn die Kirchen in der nächsten Zeit successive zu einer wiederholten Steuererhöhung schreiten müßten.

Von derselben Seite wurde in der Kommission im übrigen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung den Staatszuschuß in der bisherigen Höhe noch einmal auf weitere 5 Jahre zu bewilligen. Dabei werde dem Umstande Rechnung getragen, daß ein Wegfall der Dotation mit Ende des Jahres 1909 die Kirchen in die Notwendigkeit versetzen würde, in dieser kurzen Frist eine allzu eingreifende Steuererhöhung eintreten zu lassen, welche zweifellos sehr drückend empfunden würde und die mancherseits geäußerte Besorgnis, daß lediglich aus finanziellen Gründen Austritte aus der Kirchengemeinschaft erfolgen könnten, nicht als ungerechtfertigt erscheinen lasse. Eine billige Rücksichtnahme lege es nahe, den Kirchen eine angemessene weitere Frist zu gewähren, um eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Finanzgebahrung auf tunlichst schonende Weise in die Wege zu leiten.

Von anderer Seite wurde in der Kommission grundsätzlich die Gewährung von Staatszuschüssen zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse abgelehnt. Es sei lediglich Sache der Kirchen, die Mittel zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufzubringen.

Wie auf Seite 4 der Regierungsvorlage mitgeteilt ist, hat der Evangelische Oberkirchenrat dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge zu der bis zum Jahr 1899 festgehaltenen Übung zurückgekehrt und hinsichtlich der Höhe der Staatszuschüsse die ungleiche Behandlung der beiden Konfessionen beseitigt werden. Die Kommission glaubte jedoch schon im Hinblick auf das im Jahre 1899 unter Überwindung großer Schwierigkeiten zustande gekommene Kompromiß der verschiedenen Meinungen die Frage der sogenannten Parität nicht neuerdings in Erörterung ziehen zu sollen. Dagegen wurde von einer Seite in der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß es zweckmäßig wäre, wenn von seiten der Kommission bezw. vom hohen Hause ausgesprochen würde, daß mit Ablauf des Jahres 1914 die Staatszuschüsse endgültig in Wegfall kommen sollen. Wenn auch der gegenwärtige Landtag künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht vorgreifen könne, so dürfte es doch auch für die Kirchenregierungen und die von ihnen in die

Wege zu leitenden Maßnahmen von nicht zu unterschätzendem Wert sein, wenn die Zweite Kammer ihre Ansicht hinsichtlich einer etwaigen Fortsetzung der Dotationspolitik nach Umlauf der Geltungsdauer des vorliegenden Verlängerungsgesetzes zum Ausdruck bringe. Auf diese Anregung hat die Großherzogliche Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie es nicht für tunlich erachte, mit Bezug auf etwaiges gesetzgeberisches Vorgehen in der Zukunft sich bindend zu äußern. Die Verhältnisse könnten sich ändern und der künftigen Entschließungsfreiheit der Großherzoglichen Regierung und der Landstände könne nicht vorgegriffen werden. Dieselbe Auffassung wurde auch in der Kommission von anderer Seite vertreten. Dagegen hat die Großherzogliche Regierung mit Bezug auf den von mehreren Mitgliedern der Kommission geäußerten Wunsch, daß behufs Besserstellung der Geistlichen den Kirchen alsbald die Möglichkeit eröffnet werde, allgemeine Kirchensteuern in höherem Betrage zu erheben, als dies nach Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes vom Jahre 1906 zur Zeit gestattet ist, in einer Zuschrift an die Kommission vom 22. Mai 1908 sich dahin geäußert: Die Regierung würde zwar aus den vom Herrn Staatsminister in der Kommission mündlich dargelegten Gründen vorgezogen haben, wenn die Entscheidung über Erhöhung der in Artikel 15 a. a. O. bestimmten Sätze bis zum nächsten Landtage verschoben worden wäre; sie sei aber gleichwohl bereit, der in der Kommission gegebenen Anregung zu entsprechen und noch dem gegenwärtig versammelten Landtage einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, in welchem eine Erhöhung der jetzt geltenden Höchstgrenze für die Steuerfüße der Allgemeinen Kirchensteuer vorgeschlagen wird. Vorläufig sei beabsichtigt, darin die Grenze für die kirchliche Vermögenssteuer von 1 Pfennig auf $1^1/_4$ Pfennig und für die kirchliche Einkommensteuer von 25 Pfennig auf 30 Pfennig von Hundert Mark hinaufzusetzen. Über das Maß der Erhöhung müsse noch ein Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden stattfinden. Eine baldige Genehmigung der Verlängerung des Aufbesserungsgesetzes durch den Landtag sei in jedem Falle zu wünschen, da hierdurch nicht nur die da und dort hervortretende Besorgnis über die finanzielle Gestaltung der nahen Zukunft zerstreut, sondern auch eine bessere Grundlage für die Bemessung der neuen Obergrenze der Allgemeinen Kirchensteuer gewonnen würde. —

Bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf ergab sich die Annahme desselben mit 14 gegen 3 Stimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Hiernach stellt die Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen;
2. den Antrag der Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen ablehnen.

Anlage I.

Gesetz,

die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1 100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beiziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Diensteinkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1 200 Mark jährlich nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

a. deren Pfründen weniger als 1800 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark,

b. deren Pfründen 1800 Mark oder mehr, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark,

c. deren Pfründen 2200 Mark oder mehr, aber weniger als 2600 Mark abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder teilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

a. bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark;

b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark;

c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark;

d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 Mark.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 Mark bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstaltessystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Übergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionsteils teilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen in Tatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300 000 Mark für die evangelischen Pfarrer,
300 000 „ „ „ römisch-katholischen Pfarrer,
8 000 „ „ „ altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 M. und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 M. nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 Mark jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionsteils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2 200—2 600 Mark beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Überschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Teiles des Pfründeertrags.

Ebensolcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlagen I (Beilage), II bis IV des Entwurfs

des Pfarreraufbesserungsgesetzes

nach dem Stande vom

16. Mai 1908.

I. Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden für die Jahre 1907, 1908 und 1909 mit den Rechnungsergebnissen für das Jahr 1907;

II. Übersicht über die allgemeinen evangelisch-kirchlichen Fonds auf 31. Dezember 1907;

III. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche in Baden für die Jahre 1908 und 1909 mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1907;

VI. Übersicht über die allgemeinen katholisch-kirchlichen Fonds auf 31. Dezember 1907.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage II.
(Anlage I — Beilage — des Gesetzentwurfs.)

Voranschlag

für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden

für die Jahre 1907, 1908 und 1909

mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1907
(in gekürzter Fassung).

Ausgaben.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Erfordernis	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1907		1908	1909	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Ordentlicher Etat.					
	1. Für Zwecke der Steuer.					
I.	Aufwand für die oberste evang. Landeskirchenbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . .	229 230	235 659	229 905	232 647	
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen kirchlichen Bauwesens	46 410	43 425	46 410	46 810	
III.	Kosten der General- und Steuersynoden	5 000	—	5 000	5 000	
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen:					
	1. Gehalte der Pfarrer . .	1 285 614	1 319 026*)	1 296 900	1 306 998	*) Der Posten setzt sich zusammen aus 1 019 026 ℳ aus der allg. Kirchenkasse, 300 000 ℳ aus der Landeshauptkasse.
	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen .	111 000	90 502	111 000	111 000	
	3. Nebengehalte und Nebenbelohnungen (Dekane, Mitversehung u. dergl.) . .	15 400	13 547	15 400	15 400	
	4. Entschädigung für Dienstaufwand	54 750	42 375	54 750	54 750	
	5. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen	7 000	7 698	7 000	7 000	
	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen .	2 500	3 907	2 500	2 500	
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	12	100	100	
	Übertrag . .	1 757 004	1 756 151	1 768 965	1 782 205	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Tit.	2 Erfordernis	3 Voranschlag 1907	4 Rechnungsergebnis 1907	5 Voranschlag 1908	6 Voranschlag 1909	7 Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Übertrag . .	1 757 004	1 756 151	1 768 965	1 782 205	
V.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen:					
	1. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	122 000	168 494	122 000	122 000	
	2. Witwen- und Waisengelder:					
	a. Gehalte der Pfarrwitwen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	31 000	33 030	31 000	31 000	
	c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen .	25 000	25 815	25 000	25 000	
	d. Witwenkassebeiträge (einschließlich der Aufnahms- u. Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen . . .	70 000	64 506	70 000	70 000	
	e. Zuschüsse zur Geistlichen Witwenkasse	—	3 629	—	—	Zu V 2 e wegen Unzulänglichkeit der Mittel.
VI.	a) Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien . . .	—	11 015	—	—	
	b) Sonstiges	5 000	100	5 000	5 000	
VII.	2. Verwaltungskosten. (Aufwand der Bezirksverwaltung, Kosten der Steuerfeststellung und Erhebung)	48 000	53 788	48 000	48 000	
VIII.	3. Lasten. (Steuerabgänge, Schuldzinsen) .	36 000	35 744	36 000	36 000	
	Sa. A. . .	2 094 004	2 152 272	2 105 965	2 119 205	
	B. Außerordentlicher Etat.					
	1. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	30 000	35 758*)	30 000	30 000	
	2. Stipendien	10 000	3 690	10 000	10 000	
	3. Sonstiges		1 750			
	Sa. B. . .	40 000	41 198	40 000	40 000	
	hiezu Sa. A. . .	2 094 004	2 152 272	2 105 965	2 119 205	
	Summa Ausgaben . .	2 134 004	2 193 470	2 145 965	2 159 205	

*) Ausschließlich Bauzuschüsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage II.

Einnahmen.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Deckungsmittel	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1907		1908	1909	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	Regiekasse-Einnahme	159 506	173 211	159 656	160 760	
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal . . .	35 000	34 466	35 000	35 000	
III.	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	780 000	843 263	780 000	70 000	
IV.	Beiträge der unmittelbaren Fonds und Kassen:					
	1. Unterländer Kirchenfonds 100 000 ℳ					
	2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 3 000 ℳ					
	3. Stiftschaffnei Lahr . . . . 5 000 ℳ					
	4. Allg. Hilfsfonds 28 000 ℳ					
	5. Altbad. Kirchenf. 5 000 ℳ					
	6. Ev. Pfarrhilfsf. 19 000 ℳ					
	7. Allg. Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen u. -Waisen . . . 13 000 ℳ	173 000	173 000	173 000	173 000	
V.	Ertrag der 2 nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarrpfründen	5 935	4 189*)	5 935	5 935	*) Die eine dieser Pfarreien (Menzingen) ist mit Wirkung vom 23. April 1907 in die gemeinsame Verwaltung übergegangen. Der Ertrag derselben (2535 ℳ) erscheint daher hier nur noch mit dem Teilbetrag für die Zeit vom 1. Januar bis mit 22. April 1907 mit 789 ℳ.
VI.	Sonstige Einnahmen	15 000	22 453	15 000	15 000	
VII.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	
	Summe Einnahmen . .	1 468 441	1 550 582	1 468 591	1 469 695	
	Summe Ausgaben . . .	2 134 004	2 193 470	2 145 965	2 159 205	
	Ungedeckter durch Steuer aufzubringender Bedarf	665 563	642 888	677 374	689 510	
	Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (roh)	—	680 414			
	Überschuß . .	—	37 526			
	Voraussichtlicher Rohertrag der Steuer im Jahr 1908:					Die laufende Steuer für 1908 setzt sich zusammen aus 297 300 ℳ Vermögenssteuer, 383 235 ℳ Einkommensteuer.
	Laufende Steuer nach dem Hauptsteuerregister		680 535 ℳ			
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durchschnitt (Seite 8)		42 372 ℳ	722 907	—	
	im Jahre 1909 bei Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung von durchschnittlich jährlich rund 26 000 ℳ			—	748 907	Bei einem Steuerfuß von 25 Pf. würde die Einkommensteuer im Jahre 1908 und 1909 je 95 819 Mk. mehr betragen.
	Überschuß . .			45 533	59 397	

Anlage III
(Anlage II des Gesetz-Entwurfs.)

Übersicht

über die

allgemeinen evangelisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1907.

Vorbemerkungen.

1. Die Lasten (Spalte 6) setzen sich zusammen aus den öffentlichen Abgaben, Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks, Kompetenzverpflichtungen für katholische Pfarreien und andere Berechtigte, Abgängen und Nachlässen.
2. Unter den Verwaltungskosten (Spalte 7) sind auch die Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung (Oberkirchenrat) und des kirchlichen Bauwesens, sowie die gesamten Bewirtschaftungskosten enthalten.
3. Von den nachverzeichneten 19 Fonds und Kassen können zur Leistung von Beiträgen für allgemeine Zwecke, speziell für die Pfarrbesoldung nicht beigezogen werden
   a) diejenigen unter O.-Z. 10 und 12—19 wegen entgegenstehender Zweckbestimmungen;
   b) diejenigen unter O.-Z. 2 und 3 wegen mangelnder Mittel.
4. Von den Fonds unter O.-Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 tragen in der laufenden Voranschlagsperiode 1905/09 — neben ihren engeren Zwecksausgaben — für allgemeine Zwecke bei

a) der Unterländer Kirchenfonds	100 000	ℳ	jährlich
b) die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000	„	„
c) die Stiftsschaffnei Lahr	5 000	„	„
d) der Altbadische Kirchenfonds	5 000	„	„
e) der Allgemeine Hilfsfonds	28 000	„	„
f) der Evang. Pfarrhilfsfonds	19 000	„	„
g) der Unterstützungsfonds	13 000	„	„
zusammen	173 000	ℳ	jährlich.

Diese Beiträge sind unter den Zwecksausgaben der betreffenden Fonds (Spalte 8) mit enthalten, sollten aber den unter a, b und c genannten Fonds, deren Bauverpflichtungen einen stets wachsenden Aufwand erfordern, allmählich wieder abgenommen werden.

5. Von der Zentralpfarrkasse (O.-Z. 9) wird der gesamte Reinertrag (der tatsächliche Ertrag abzüglich Lasten, Verwaltungskosten und Fisciquartalien) für die Pfarrbesoldungen verwendet.

Derselbe ist veranschlagt zu	780 000.—	ℳ	
Im Jahre 1907 kamen dazu als Mehrertrag vom Jahre 1906	63 263.11	„	
An die Allgemeine Kirchenkasse im Jahre 1907 abgelieferter Ertrag zusammen	843 263.11	ℳ	

6. Die Beiträge (Ziffer 4) und der Reinertrag (Ziffer 5) werden jeweils an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Anlage III.

1	2	3	4		5	
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907	
			ℳ	₰	ℳ	₰
1	**Unterländer Kirchenfonds** (6 Verrechnungen: Pflege Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftsschaffnei Sinsheim, Stiftsschaffnei Mosbach, Abteilung Offenburg, „ Karlsruhe)	Der Fonds enthält das vormals reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt. Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.	15 738 521	21*	836 444	—
2	**Neuer evang. Kirchenfonds** (Mannheim)	Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile, 2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten, 5. der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.	65 657	—	7 868	—
3	**Oberamt Wertheim**	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.	226 204	40*	9 623	—
4	**Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim** (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.	1 511 492	76*	126 078	—
5	**Stiftsschaffnei Lahr** (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.	681 291	42*	75 523	—

6	7		8		9		10		11		12
Jahres-Ausgabe 1907							Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		
Lasten		Verwalt.-Kosten		Zwecks-Ausgaben		im ganzen					Verwendung der Mehreinnahmen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
92 408	—	238 575 (vgl. Bemerkung Nr. 2)	—	354 758	—	685 741	—	150 703	—	—	—	Der Überschuß dient zur Vermehrung des Grundstocks, welche bei zahlreichen Bauverpflichtungen wegen sehr notwendig ist. Der Fonds hatte 1905 eine Mehrausgabe von 76 633 ℳ. Auch die Einnahmen aus der Zeit vor Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sind nur teilweise eingebracht.
118	—	384	—	7 345	—	7 847	—	21	—	—	—	Der Überschuß ist satzungsgemäß an den Allgemeinen Hilfsfonds abzuführen.
624	—	1 012	—	8 307	—	9 943	—	—	—	320	—	Der Fonds ist für seine Zwecke unvermögend. Er kann die Bauverpflichtungen seit lange nicht erfüllen.
15 996	—	51 373 (vgl. Bemerkung Nr. 2)	—	39 802	—	107 171	—	18 907	—	—	—	Zur Vermehrung des Grundstocks wegen der Bauverpflichtungen.
13 474	—	26 995 (vgl. Bemerkung Nr. 2)	—	32 953	—	73 422	—	2 101	—	—	—	Ebenso.

*) Bei den unter 1, 3, 4, 5, 9 und 10 aufgeführten Fonds kann in Sp. 4 der Stand auf Ende 1907 noch nicht angegeben werden.

Nach Beilage III.

1	2	3	4		5		6	7	8	9	10	11	12
C.S.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907		Jahres-Ausgabe 1907: Lasten	Jahres-Ausgabe 1907: Verwalt.-Kosten	Jahres-Ausgabe 1907: Zwecks-Ausgaben	Jahres-Ausgabe 1907: im ganzen	Mehr-Einnahmen	Mehr-Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
6	**Altbad. Kirchenfonds** (Karlsruhe)	Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds, 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. Leistungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.	242 212	—	24 503	—	589 —	1 704 — (vgl. Bemerkung 28 b.)	16 920 —	19 219 —	5 314 —	— —	Zur Vermehrung des Grundstocks. Der Überschuß ist ein ausnahmsweise hoher.
7	**Allgemeiner Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche** (Karlsruhe)	Der Fonds hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen. Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Unterstützungen, 4. Gutsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen, 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.	502 244	—	59 608	—	2 015 —	4 256 — (vgl. Bemerkung 28 c.)	42 978 —	49 249 —	10 759 —	— —	Zur Vermehrung des Grundstocks, welche satzungsmäßig zu 1/10 vorgeschrieben ist, wegen mangelnder Mittel aber vorübergehend ausgesetzt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
							Jahres-Ausgabe 1907												
O.Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907		Lasten		Verwalt.-Kosten		Zwecks-Ausgaben		im ganzen		Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
		Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $^{9}/_{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $^{1}/_{10}$ ist zu Kapital anzulegen. Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.																	
8	Evang. Pfarrhilfsfonds (Karlsruhe)	1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen, nach Befriedigung dieser Zwecke: 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind. Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fonds nicht auferlegt werden. Außer obigen Zwecklasten sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten. Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden: 5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien, 6. zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten. Leistungen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.	509 823	—	35 196	—		—	3 085 (vgl. Vorbemerkung Ziff. 2)	—	19 686	—	22 771	—	12 425	—	—	—	Zur Vermehrung des Grundstocks, welche satzungsgemäß zu $^{1}/_{10}$ vorgeschrieben ist, wegen mangelnder Mittel aber vorübergehend ausgesetzt war.
9	Evang. Zentralpfarrkasse (7 Abteilungen: Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Wertheim.)	Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (Kirchl. V.-Bl. 1882 Nr. I S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Verrechnung des Pfründeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind	10 622 743	84*	999 289	—	37 524	—	52 373 (vgl. Vorbemerkung Ziff. 2)	—	857854	—	947751	—	—	—	—	—	Die Mehreinnahme von 51 338 ℳ wurde im Jahre 1908 an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5	
C.-S.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	₰	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	₰
		die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der z. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in Offenburg, evangel.-kirchliche Stiftungenverwaltung, Karlsruhe, „ „ Mannheim, evangelische Kollektur, Heidelberg, „ Pflege Schönau, Sinsheim, „ Stiftschaffnei, Mosbach, „ „ Wertheim, „ Oberstiftsverwaltung, zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten: 1. die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen, 3. die Sterbequartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Vierteljahresbeiträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bezw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen, 5. der Aufwand für Versehung erledigter Dienste, 6. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziffer 4, 6 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.				
10	Geistliche Witwenkasse (Karlsruhe)	Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen.	1 306 847	04*	191 808	—

Nach Anlage III.

6		7		8		9		10		11		12
Jahres-Ausgabe 1907								Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
Lasten ℳ	₰	Verwalt.-Kosten ℳ	₰	Zwecks-Ausgaben ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
23	—	4 859	—	180 940	—	191 808	—	—	—	—	—	Die statutenmäßige Grundstocksvermehrung mußte der unzulänglichen Einnahme wegen ganz unterbleiben. Trotzdem war zur Vermeidung eines Defizits ein Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse von 3029 ℳ erforderlich. Die Zuschußbedürftigkeit wird sich fortgesetzt steigern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rest. Anlage III.

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
C. 3.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907		Jahres-Ausgabe 1907: Lasten		Verwalt.-Kosten		Zweck-Ausgaben		im ganzen		Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
11	**Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen** (Karlsruhe) bestehend aus:	a) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -Waisen aus der Staatsdotation von jährlich 8000 fl. Staatsministerialerlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.	170 647	—	23 488	—	—	—	1 425	—	22 025	—	23 450	—	38	—	—	—	Der Überschuß kommt gelegentlich zur Verwendung.
	a. dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen,																		
	b. dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,	b) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733.																	
	c. dem Lübeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,	c) Unterstützung zweier armen Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lübeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.																	
	d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung	d) Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarkreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahr 1831 zu Heilbronn verstorbenen evangelischen Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schaitheusen (Staatsmin.-Entschl. vom 30. November 1891 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11 538, siehe auch Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1889 S. 98;99).																	
	e. der August-Haustrath-Stiftung	e) Unterstützung von unbemittelten Witwen und vaterlosen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August-Haustrath-Stiftung der im Jahr 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh. Rat Ludwig Cron Ww., Ernestine geb. Haustrath (Staatsministerial-Entschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1900 S. 2/3).																	
12	**Zöllig-Hill'sche Stiftung** (Heidelberg)	Versorgung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Zöllig Ww., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschließung aus Großh.	451 135	—	8 744	—	940	—	2 159	—	4 325	—	7 430	—	1 314	—	—	—	Zur statutenmäßigen Grundstocksvermehrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Anlage III.

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
C 3.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907		Jahres-Ausgabe 1907: Lasten		Verwalt.-Kosten		Zweck-Ausgaben		im ganzen		Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
		Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Kirchl. V.-Bl. 1870 S. 21/22). Von dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.																	
13	**Kirchlicher Baukollektenfonds u. allgemeine Kollekten** (Karlsruhe)	a) Kirchlicher Baukollektenfonds. In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenem Fonds fließt die Kollekte, welche am Buß- und Bettag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird. Von dem Ertrag der Kollekte sind $^9/_{10}$ für kirchliche Baugwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl = 171 ℳ 43 ₰ zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.	88 216	—	50 214	—	—	—	1 882	—	46 173	—	48 055	—	2 159	—	—	—	Zur statutenmäßigen Grundstocksvermehrung.
		b) Reformationsfestkollekte zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.																	
		c) Weihnachtskollekte zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen teil.																	
		d) Karfreitagskollekte zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. V.-Bl. 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagemeinschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. V.-Bl. 1895 S. 51).																	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12
C.-J.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907		Jahres-Einnahme 1907		Jahres-Ausgabe 1907: Lasten		Verwalt.-Kosten		Zweck-Ausgaben		im ganzen		Mehr-Einnahmen		Mehr-Ausgaben		Verwendung der Mehreinnahmen
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
14	**Sekretär Maier'scher Stipendienfonds** (Karlsruhe)	Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Kurt Maier dahier mit 1000 fl. gestiftet hat.	7 166	—	1 090	—	44	—	83	—	—	—	127	—	963	—	—	—	Für den Fonds wird 3jährige Rechnung abgelegt. Die Angaben unter Spalte 4—9 entsprechen dem Stand auf 1. Januar 1908. Der Überschuß dient zur Vermehrung des Grundstocks, soweit nicht noch darauf gegriffen werden muß.
15	**Luisenstiftung** (Karlsruhe)	Jährliche 4 Aussteuerprämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zusammen 26 087 ℳ 15 ₰ aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen.	29 171	—	1 775	—	—	—	153	—	1 600	—	1 753	—	29	—	—	—	
16	**Melanchthon- und Roehr-Stiftung** (Karlsruhe)	Von dem Ertrag der Stiftung sollen $^9/_{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evangelischen Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.	22 639	—	3 635	—	—	—	275	—	1 000	—	1 325	—	2 310	—	—	—	Wie C.-J. 14.
17	**Regiekasse** (Karlsruhe)	Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.	—	—	235 659	—	—	—	—	—	—	—	235659	—	—	—	—	—	Besitzt kein Vermögen. Zuschüsse nach Bedarf aus der Allgemeinen Kirchenkasse.
18	**Kasse für das kirchliche Baupersonal** (Karlsruhe)	Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauinstallationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	45 076	—	43 425	—	192	—	1 392	—	41 843 50 205	— 92	43435	—	—	—	—	—	
19	**Evangel. kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt** (Karlsruhe)	Vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchlichen Fonds, welche der hiesigen evang.-kirchl. Stiftungsverwaltung zugeteilt sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden.	—	—	185 485	—	—	—	—	—	—	—	185485	—	—	—	—	—	Besitzt kein eigenes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 M.	₰
20	**Allgemeine Kirchenkasse** mit 7 Verrechnungen (Abteilungen) Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Wertheim.)	In die allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer und der Reinertrag der Zentralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchlichen Fonds überwiesen, aus deren nach Bestreitung der Zwecklasten verbleibenden Überschüssen die Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zulässig ist. Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, soweit dafür nicht besondere Kassen bestehen. Nach den Rechnungsabschlüssen haben betragen die		

im Jahr	Einnahmeüberschüsse M	Mehrausgaben M
1895	61 693	—
1896	81 481	—
1897	80 295	—
1898	93 260	—
1899	29 040	—
1900	66 824	—
1901	100 336	—
1902	101 855	—
1903	85 320	—
1904	47 183	—
1905	7 644	—
1906	—	41 080
1907	33 338	—
zus.	788 269	41 080
ab Mehrausgabe	41 080	
restlicher Überschuß		747 189 —

Von den Überschüssen (Sp. 4) werden 200 000 M als Betriebsfonds erforderlich sein, somit verfügbar bleiben 547 189 M. Diesem Überschuß, welcher hauptsächlich zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und zur Deckung der voraussichtlich wachsenden Unzulänglichkeit der geistlichen Witwenkasse verwendet werden soll, stehen gegenüber noch nicht ersetzte Zuschüsse

des Unterländer Kirchenfonds mit	727 944	M	94 ₰
der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit	46 700	„	— „
der Stiftschaffnei Lahr mit	54 568	„	63 „
zusammen mit . .	829 213	M	57 ₰,

die in den Jahren 1883—1894 zur Deckung der Unzulänglichkeit der Zentralpfarrkasse aus Mitteln dieser Fonds geleistet werden mußten. Die Zinsen des Vermögens der allgemeinen Kirchenkasse erscheinen unter dem Ertrag der Zentralpfarrkasse (vergl. Titel III des Voranschlags, Seite 20).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.
(Anlage III des Gesetz-Entwurfs.)

Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche in Baden

für die Jahre 1907 und 1908

mit dem Rechnungs-Ergebnis für das Jahr

1907

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	**Ausgaben**	Vor-anschlag 1907	Rechnungs-ergebnis 1907	Vor-anschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Zwecksausgaben.				
1	Aufwand für das Erzbischöfl. Ordinariat . .	—	—	—	
2	Aufwand für den Kath. Oberstiftungsrat:				
	a) außerord. Beitrag zum Neubau eines Dienstgebäudes	40 000	40 000	40 000	
	b) Zuschuß zum laufenden Aufwand . .	5 000	5 000	5 000	
3	Aufwand für die Erzbischöfl. Bauämter . .	3 000	3 000	3 000	
4	Aufbesserung des Pfründeeinkommens für die Inhaber von Pfarrpfründen	130 000	132 633	130 000	
5	Aufbesserung des Einkommens für die Inhaber von Kaplaneipfründen	5 000	4 309	5 000	
6	Pfründeverweſungskoſten	—	—	—	
7	Gehalte der Kuraten (34).	33 031	34 000	33 031	
8	Aufwand für den Unterhalt der Vikare auf noch nicht fundierten Vikarſtellen (29 bezw. 31 bezw. 33)	34 100	29 569	36 300	
9	Ortszulagen zum tarifmäßigen Einkommen der Pfarrgeiſtlichen (Dompräbendare, Pfarrer, Pfarrverweſer, Kuraten und Vikare) . .	30 000	30 579	30 000	
10	Beiträge zur Haltung nichtſtändiger Vikare .	11 000	14 830	11 000	
11	Pfarrpenſionen	66 000	68 168	66 000	Zu 11. Dieſe Mittel ſind zur Zahlung derjenigen Pfarrpenſionen beſtimmt, welche nicht auf das Einkommen beſetzter Pfründen bezw. auf die Aufbeſſerungs-Zuſchüſſe übernommen werden können.
12	Tiſchtitel und Suſtentationsgehalte	18 000	22 749	18 000	
13	Unterſtützungen an hilfsbedürftige Prieſter .	3 000	4 026	3 000	
14	Zugskoſten:				
	a) für Pfründeverweſer und Kuraten . .	12 000	6 631	12 000	
	b) für Vikare	2 000	1 780	2 000	
15	Ausſtattung (Dotierung) neu zu errichtender örtlicher geiſtlicher Ämter	75 000	75 000	85 000	
16	Aufbeſſerung des Grundſtocksvermögens beſtehender Pfründen	20 000	20 000	20 000	
17	Sonſtige Zwecksausgaben	—	—	—	
	Übertrag . .	487 131	492 274	499 331	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage IV.

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Ausgaben	Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	
	Übertrag . .	487 131	492 274	499 331	
	B. Lasten und Verwaltungskosten.				
18	Aufwand für die Kirchensteuervertretung . .	—	3	3 600	
19/20	Aufwand für die Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer	41 000	41 374	41 000	
21	Aufwand für die allgem. kathol. Kirchensteuerkasse	14 800	15 015	14 800	
22/25	Zinsen, Porto und Betreibungskosten, Abgang und Sonstiges	29 300	32 388	29 900	
	Summe der Ausgaben . .	572 231	581 054	588 631	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	**Einnahmen**	Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	
1	Beiträge kirchlicher Fonds und Kassen:				
	a. Interkalarkasse . . . . . 4 500 ℳ				
	b. Breisgauer Religionsfonds . 8 000 „				
	c. Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg . . . . . 5 000 „				
	d. Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds . . . . . 500 „				
	e. Bruchsaler Paramentenkasse. 1 200 „				
	f. Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds . . . . . 800 „				
	g. Allgemeine Kirchenkasse . . — „				Zu 1 g. Die allgem. Kirchenkasse bleibt von einer Beitragsleistung befreit mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht, aushilfsweise für die Bestreitung solcher kirchlichen Bedürfnisse einzutreten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind.
	zus. . . .	20 000	20 000	20 000	
2/4	Zinsen, Porto- und Betreibungskostenersatz und Sonstiges	3 750	11 449	4 050	
	Summe der Einnahmen . .	23 750	31 449	24 050	
	Summe der Ausgaben . .	572 231	581 054	588 631	
	Ungedeckter, durch Steuern aufzubringender Betrag.	548 481	549 605	564 581	
	Ertrag der Steuer (roh)		593 642		
	Überschuß . .		44 037		
	Voraussichtlicher Rohertrag der Steuer im Jahre 1908:				Die laufende Steuer für 1908 setzt sich zusammen aus 260 301 ℳ Vermögenssteuer 306 552 „ Einkommensteuer
	Laufende Steuer nach dem Hauptsteuerregister . . . . . 566 853 ℳ				bei einem Steuerfuß von 25 ℔ würde die Einkommensteuer für 1908 338 190 ℳ, also 76 638 ℳ mehr betragen.
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durchschnitt . . 25 311 „			592 164	
	Überschuß . .			27 583	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V
(Anlage IV des Gesetzentwurfs.)

Übersicht

über die

allgemeinen katholisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1907.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
1	Kathol. Interkalarkasse in Freiburg	Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung der Einkünfte von erledigten Pfründen.	106 157	221 352	184 800	36 552	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
2	Breisacher Präbendfonds	Abgabe von Pfründen oder Präbenden für mehrere Geistliche. Außerdem Gehaltszahlungen an Kirchenbedienstete rc. und Beitragsleistung an die weibliche Erziehungsanstalt in (Alt)-Breisach.	119 602	6 656	6 656	—	—	
3	Allgemeine Katholische Kirchenkasse in Freiburg	Bezahlung von Gehalten, Pensionen und Unterstützungen an Geistliche, von Bikars- und Tischtitelgehalten, von Zuschüssen zur Verwaltung ungenügender Pfründen und namentlich aushilfsweise Bestreitung solcher katholisch-kirchlicher Bedürfnisse, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind. Im besonderen: Beitrag an die Erzb. Kanzleikasse jährlich 24 000 ℳ Aufwand für das Demeritenhaus im Durchschnitt der Jahre 1902/04 3 686 ℳ 17 ₰. Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich 5 143 ℳ (vom Jahre 1905 an weggefallen).	1 047 456	79 517	71 030	8 487	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
4	Breisgauer Kathol. Religionsfonds in Freiburg	Unterhaltung neu errichteter Pfarreien, Ergänzung der unter der Kongrua stehenden alten Pfarrkompetenzen, Gewährung des Unterhalts an alte, zur Seelsorge untauglich gewordene Pfarrer, Beförderung der öffentlichen Seelsorge, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Bau und Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 8 Kirchen und 10 Pfarrhäuser). Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 6 085 ℳ 71 ₰. Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich 1714 ℳ (vom Jahre 1903 an weggefallen). Die Fondsmittel sind zur Verwendung im ehemals vorderösterreichischen Gebiet bestimmt.	1 791 331	112 761	96 751	16 010	—	Unter der Einnahme (Sp. 5) sind enthalten die Ablieferungen vom Ottersweierer Rektoratsfonds . . . . . 15 000 ℳ. Dominikanerfonds Konstanz . . . . . 6 500 „ Radolfzeller Filial-Religionsfonds . . . . 1 371 „ Zusammen . . 22 871 ℳ. Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
L.-S.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ
5	Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg	Bezahlung von Gehalten und Pensionen an Kirchendiener, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Bau und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 26 Kirchen, 1 Kapelle, 16 Pfarr- und 4 Schulhäuser, sowie 1 Mesner- und Glöcknerwohnung). Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . . . . 15 428 ℳ 57 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . . . 2 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . . . 17 143 „ — „ vom Jahre 1908 an 7 143 ℳ Die Überschüsse sind zur Verwendung im ehemaligen Pfälzer Gebiet bestimmt.	6 219 743	280 200
6	Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds in Karlsruhe	Unterhalt verdienter dienstuntauglicher Geistlichen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer.	29 100	1 262
7	Dekan Wellerscher Stipendienstiftungsfonds in Karlsruhe	Verleihung von Stipendien an Aspiranten des geistlichen Standes. Zur Zeit wird ein Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt von jährlich 1 200 ℳ geleistet.	38 943	1 581
8	Bruchsaler armer kath. Kirchen Paramentenkasse in Karlsruhe	Unterstützung armer katholischer Kirchen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer zur Anschaffung der notwendigsten Gerätschaften zum hl. Meßopfer und zu anderen Verrichtungen.	61 550	2 727
9	Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds in Karlsruhe	Heranbildung von Geistlichen, Kompetenzleistung an zwei Bruchsaler Pfarreien, Abhaltung gestifteter Jahrtage. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . . 8 057 ℳ 14 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . . 5 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . . 7 000 „ — „	607 184	27 511

Nach Anlage V.

6	7	8	9
Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
288 693	—	8 484	
1 034	228	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
1 449	132	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
1 698	1 031	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
28 856	—	1 345	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Anlage V.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
10	a) Katholische Pfarrpfründekasse	Verwaltung der im Jahre 1871 überwiesenen Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien, sowie sonstiger der Kasse übergebenen Pfründe- und Lokalfondskapitalien.	327 943	1 466 318	1 435 199	31 119	—	Für Dividenden und an den Reservefonds.
	b) Reservefonds der kathol. Pfarrpfründekasse	Statutenmäßige Admassierung bis der Fonds $^1/_{10}$ der in die Pfarrpfründekasse eingeworfenen Kapitalien (rund 36 000 000 ℳ) erreicht hat.	1 925 387	64 858	4 223	60 635	—	Admassierung bis zur vorschriftsmäßigen Höhe und dann Verwendung zu Gunsten der beteiligten Pfründnießer.
11	Kirchliche v. Pappus'sche mons pietatis Stiftung in Konstanz	Bau- und Restaurierung katholischer Kirchen im badischen Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz.	32 386	2 416	2 357	59	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen admassiert.
12	Johann von Nepomuk-Bruderschaftsfonds in Konstanz	Abhaltung von Bruderschaftsandachten und gestifteten Jahrtagen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 900 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die allgem. Kathol. Kirchenkasse abgeliefert.	52 700	2 763	2 090	673	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen admassiert
13	Radolfzeller Filialreligionsfonds in Konstanz	Kompetenzleistung an die Pfarrei, Frühmeßkaplanei und Mesnerei Radolfzell, sowie an die Pfarrei Böhringen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 1371 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	116 807	5 078	4 310	768	—	Ebenso.
14	Religionsfonds des oberen Fürstentums in Konstanz	Unterstützung an Geistliche und Kirchen, Abhaltung gestifteter Jahrtage, Kompetenzleistung an die Pfarrei Duchtlingen. Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1885 ℳ 71 ₰.	153 917	7 235	4 817	2 418	—	Ebenso.
15	Meersburger Priesterhausfonds in Konstanz	Heranbildung von Priestern, Verpflegung der geistlichen Sträflinge, Zahlung von Kompetenzen an die Pfarreien Meersburg und Zimmern (Amt Engen). Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 514 ℳ 29 ₰, Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich 2200 ℳ, Funktionsgehalt des Vorstandes des Demeritenhauses jährlich 700 ℳ.	144 710	5 872	5 502	370	—	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
O.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ
16	Dominikanerfonds in Konstanz	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 6 500 ℳ von dem in Spalte 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	252 059	10 339
17	Domfabrikfonds in Konstanz	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen; außerdem Beitrag an den Münstermusikfonds in Freiburg. (Der Domfabrikfonds diente ursprünglich zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Gottesdienstes in der vormaligen Domkirche zu Konstanz.) Die Überschüsse (im lfd. Jahr 15 000 ℳ von dem in Spalte 6 genannten Betrag) werden an die Allgem. Kath. Kirchenkasse abgeliefert.	703 829	25 778
18	Kath. theolog. Stipendien-Ersatzkasse in Oberkirch	Gemeinsame Rückerhebung der vom Meersburger Priesterhausfonds in Konstanz, von der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse, „ „ Katholischen Interkalarkasse und vom Breisgauer Religionsfonds in Freiburg, „ Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds, „ Dekan Weller'schen Stipendienstiftungsfonds in Karlsruhe, von der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg, eventuell auch der vom theologischen Kollegiumsfonds und von der Erzbischof Hermann- und Erzpriester Kohler'schen Stiftung in Freiburg bezahlten und wegen Abgangs vom Studium der Theologie zurückzuersetzenden katholischen theologischen Stipendien und Verteilung der zur Erhebung gekommenen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten übrig bleibenden Ersatzbeträge an die ursprünglich forderungsberechtigten Fonds und Kassen.	86 799	5 485
19	Kirchliche Maria-Viktoria-Stiftung in Oberkirch	Beförderung der katholischen Religion im Gebiet der früheren Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 8571 ℳ 43 ₰. Vergütung für Abhaltung von Schulvisitationen durch Erzb. Kommissäre jährlich 171 ℳ 43 ₰.	398 030	16 651

6	7	8	9
Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
9 430	909	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmasiert.
24 165	1 613	—	Ebenso.
1 353	4 132	—	Ebenso.
23 893	—	7 242	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
20	Ottersweierer Reklusenfonds in Oberkirch	Besoldung des Pfarrherrn in Ottersweier und Kompetenzleistung an einige andere Pfarreien. (Früher hatte der Fonds die Baupflicht an den kirchlichen Gebäuden in Ottersweier, dieselbe wurde aber abgelöst.) Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1714 ℳ 20 ₰. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 18000 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	751 686	39 455	37 621	1 834	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abmassiert.
21	Allgemeine Kathol. Kirchensteuerkasse in Karlsruhe.	Sammlung, Verwaltung und voranschlagsmäßige Verwendung der Gesamterträgnisse der Allgemeinen Kirchensteuer. Nach den Rechnungsabschlüssen haben betragen die im Jahre — Einnahmeüberschüsse ℳ — Mehrausgaben ℳ 1900 . . . . . 32 878 — 1901 . . . . . 17 366 — 1902 . . . . . — 23 406 1903 . . . . . 46 535 — 1904 . . . . . 53 992 — 1905 . . . . . 51 763 — 1906 . . . . . 23 199 — 1907 . . . . . 44 037 — zusammen 269 772 — 23 406 ab Mehrausgabe 23 406 restlicher Einnahmeüberschuß 246 366 Davon werden als Betriebsfonds erforderlich sein . . 150 000 somit für Bedürfnisse des Jahres 1908 und der kommenden Voranschlagsperioden verwendbar bleiben . . 96 366	Sa.	14 967 319	2 385 824	2 235 225	166 970 — 17 071	17 071	
						Reiner Überschuß 149 899		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65 b.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (23.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 351) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 16. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die anher gegebene Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimen Rat Troeger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 6 Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 133), erleidet die nachstehenden Änderungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verkehrssteuer unterliegt:

a) die Erwerbung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung;

b) die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft.

Der Besteuerung unterliegen auch alle Geschäfte, durch welche sich jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigen läßt, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus notariell beurkundeten auf ein Grundstück bezüglichen Veräußerungs- oder Erwerbungsangeboten entsteht eine Steuerpflicht, auch wenn die Beurkundung der Annahme des Angebots unterbleibt oder für später vorbehalten wird.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch das Bergwerkseigentum, das Erbbaurecht, die Grunddienstbarkeiten und die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldrechte)."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„I. Die Steuerpflicht tritt ein:

1) beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag,

2) beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Falle des § 1 Abs. 2,

a) sobald das Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen ist,

b) wenn das Rechtsgeschäft der vorgeschriebenen Form ermangelt, sobald hinsichtlich des Gegenstands des Erwerbs die Rechtsänderung oder eine Vormerkung oder ein Widerspruch zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.

Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte (§ 1 Abs. 1 bis 4) vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden die Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln.

Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs begründet eine Steuerpflicht dann nicht, wenn sich aus der einstweiligen Verfügung oder der Eintragsbewilligung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, ergibt, daß die Eintragung nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht.

3) im Falle des § 1 Abs. 3 mit der Errichtung der notariellen Urkunde.

II. Für einen steuerpflichtigen Erwerb kommt die Steuer nur einmal zum Ansatz, auch wenn mehrere Rechtsakte, die nach den vorstehenden Bestimmungen den Eintritt der Steuerpflicht begründen, hinsichtlich des gleichen Erwerbs auf einander folgen.

III. Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatz der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten."

4. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige ist in den Fällen des § 3 I 2a und 3 verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 2 Wochen nach Errichtung der notariellen Urkunde eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen. Von formlosen Verträgen über die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks hat der Erwerber der Steuerbehörde unter Angabe der wesentlichen Bedingungen innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu erstatten".

5. Der Eingang von § 21 ist, wie folgt, zu fassen:

„Der Erwerber, der Veräußerer und die sonst beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen sind verpflichtet."

6. In § 22 ist am Schlusse ein Beistrich zu setzen und fortzufahren:

„im Falle des § 1 Abs. 3 von demjenigen, dem das Veräußerungsangebot gemacht wurde oder der das Erwerbungsangebot gemacht hat."

7. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 28 – 31 finden entsprechende Anwendung, wenn aus den daselbst bezeichneten Gründen die im Grundbuch hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs eingetragene Vormerkung oder der Widerspruch wieder gelöscht oder das Rechtsgeschäft (§ 3 I 2 a) rückgängig gemacht wird."

8. § 36 erhält folgenden Absatz 2:

„Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, die nach der Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen oder auf den Ersteher oder dessen Ehefrau übertragen worden sind, bleiben außer Betracht."

9. In § 38 ist anstelle von „§ 3 Ziffer 2 a" zu setzen: „§ 3 I 2b".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene entgeltliche Rechtsgeschäfte werden nach den bisherigen Vorschriften behandelt. Der neue Absatz 2 des § 36 findet erst bei Zwangsversteigerungen Anwendung, die nach Verkündung dieses Gesetzes angeordnet worden sind.

Artikel III.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben usw.

Begründung.

Das Verkehrssteuergesetz vom 6. Mai 1899 (Ges.- u. V.-Blatt S. 133) besteuert den Erwerb des Eigentums an inländischen Grundstücken. Folgerichtig knüpft es den Eintritt der Steuerpflicht grundsätzlich an den Eintritt der Rechtsänderung, d. i. an den Übergang des Eigentums. Bei Erlassung des Gesetzes war man sich aber schon bewußt, daß an diesem Grundsatze nicht starr festgehalten werden könne, sondern daß zur Verhütung von Umgehungen der Verkehrssteuer auch gewisse der Rechtsänderung vorausgehende Vorgänge für steuerpflichtig erklärt werden mußten (vgl. Regierungsbegründung zum Verkehrssteuerges. S. 19/20). Man ließ deshalb die Steuerpflicht auch schon bei dem Eintrag einer Vormerkung (Veräußerungsverbots, Verfügungsbeschränkung) oder eines Widerspruchs eintreten und erklärte selbst das Erwerbungsgeschäft für steuerpflichtig, wenn seit dessen Abschluß drei Monate umlaufen waren. Die angeordnete Erfassung der Vormerkung und des Widerspruchs durch die Besteuerung hatte den gewünschten Erfolg. Beide Institute konnten zur Umgehung der Verkehrssteuer nicht dienen und wurden daher zu diesem Zwecke auch nicht benützt. Ganz anders aber verhielt es sich mit der Bestimmung des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b, durch welche der hierbei verfolgte Zweck keineswegs erreicht wurde. Einerseits wurde von Grundstücksspekulanten der Umstand ausgenützt, daß die Steuerpflicht erst nach Ablauf von drei Monaten entstand und nicht eintrat, wenn das Erwerbungsgeschäft vor Ablauf dieser Frist rückgängig gemacht wurde; andererseits suchte die Spekulation von dem Abschluß von Kaufverträgen überhaupt oder wenigstens so lange als möglich abzusehen, und wählte Vertragsformen, durch welche eine Steuerpflicht nicht entstand, die aber für die Zwecke der Spekulation ausreichend erschienen. Namentlich in Mannheim haben die Umgehungen der Besteuerung durch die Grundstücksspekulanten einen derartigen Umfang angenommen, daß nach einem Berichte des Grundbuchamts einfache Kaufverträge mit sofortiger Auflassung die Ausnahme bilden, während durch die verschiedenartigsten Klauseln und Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tragsformen versucht wird, der Besteuerung zu entgehen oder, wo dies nicht möglich ist, dieselbe doch wenigstens tunlichst weit hinauszuschieben, um Zinsen zu ersparen. Hierdurch werden nicht nur die finanziellen Interessen des Staats und der Gemeinden geschädigt, sondern auch die Wahrheit des Grundbuchs leidet not, indem die Parteien es vermeiden, sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen zu lassen, obwohl der Eigentümer ihnen das ausschließliche Verfügungsrecht über das Grundstück, insbesondere die Möglichkeit, dasselbe auf eigene Rechnung zu veräußern, unter Anwendung von diese Verhältnisse verschleiernden Vertragsformen tatsächlich eingeräumt hat.

Um diese Schädigungen hintanzuhalten, sind gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, den Umsatz von Liegenschaften nicht nur dann der Verkehrssteuer zu unterwerfen, wenn ein Spekulant das zivilrechtliche Eigentum an einem Grundstücke, das er mit Gewinn zu veräußern beabsichtigt, erwirbt, sondern auch dann, wenn er sich in irgend einer Weise auch nur die Befugnis einräumen läßt, dasselbe auf eigene Rechnung zu veräußern. Es muß also gegenüber dem seitherigen Gesetze ein erweiterter Kreis von Rechtsgeschäften, die eine Rechtsänderung nur vorbereiten, aber zur Umgehung der Verkehrssteuer dienen können, der Steuer unterworfen werden.

Um an einigen Beispielen zu zeigen, welch verwickelte Verhältnisse die Grundstücksspekulanten schufen, um die Verkehrssteuer zu umgehen, sind in der Anlage einige Fälle von Veräußerungen und Parzellierungen größerer Anwesen beigefügt, wie sie das Grundbuchamt Mannheim berichtet hat.

Nach den mit dem Gesetz vom 6. Mai 1899 gemachten Erfahrungen waren es hauptsächlich die nachstehenden Geschäftsformen, durch welche die Umgehung der Besteuerung versucht wurde:

a) Einer der gewöhnlichsten Fälle war der, daß der Spekulant zwar einen Kaufvertrag abschloß, sich aber darin das Recht vorbehielt, binnen drei Monaten eine dritte Person als Käufer zu benennen. Gelingt es dem Spekulanten in dieser Frist, einen dritten Käufer zu finden, so hat nunmehr der Verkäufer direkt an den Dritten aufzulassen. Der Spekulant bleibt steuerfrei, auch wenn er von dem Dritten einen höheren Kaufpreis erhält, als er dem Verkäufer zu zahlen hat. Diese Möglichkeit entfällt, wenn, wie der Entwurf in § 3 I 2 a vorsieht, die Steuerpflicht mit dem (formgerechten) Vertragsabschluß eintritt.

b) Ähnlich ist der Fall gelegen, wenn zwar das Recht, einen dritten Käufer zu benennen, nicht vertragsmäßig vorbehalten war, der Erwerber aber innerhalb der Frist von drei Monaten einen dritten Käufer stellte, mit dem dann der Eigentümer unmittelbar abschloß, nachdem der Vertrag mit dem Spekulanten förmlich wieder aufgehoben worden war.

c) Wenn der Spekulant keinen Käufer fand, so wurde bisweilen das Manöver gemacht, daß der Kaufvertrag vor Ablauf der dreimonatigen Frist wieder aufgelöst und dann wieder abgeschlossen wurde. Derartige Vertragsaufhebungen hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt als Scheingeschäfte erklärt (Zeitschrift für Verwaltung usw. 1907, Seite 3 und 46); sie sind aber auch bei der geplanten Neuregelung nicht mehr möglich.

d) Weiter wurde eine Verschiebung der Steuerpflicht und die Möglichkeit, inzwischen einen dritten Käufer zu finden, dadurch zu erreichen gesucht, daß die Auflassung vertragsmäßig hinausgeschoben wurde. Hier konnte zwar der Käufer sich wohl auch bisher nicht auf § 3 Ziffer 2b Absatz 2 berufen; denn in einem solchen Falle ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums sofort begründet und beide Teile sind sofort gebunden. Nicht die Wirksamkeit des Erwerbungsgeschäfts ist betagt, sondern nur der Vollzug der Eigentumsübertragung. Immerhin ließe sich die gegenteilige Ansicht vielleicht damit begründen, daß wirklich betagte Erwerbungsgeschäfte kaum denkbar sind und, wenn das Gesetz gleichwohl solche erwähnt, es etwas anderes darunter verstanden haben müsse. — Der Entwurf erwähnt betagte Rechtsgeschäfte gar nicht. Es kann deshalb aus einer Befristung kein Schluß auf eine besondere Behandlung solcher Verträge gezogen werden.

e) Die formlose Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks war schon bisher nach Ablauf von drei Monaten nach der Abtretung steuerpflichtig (§ 3 Ziffer 2b), weil ein solcher Abtretungsvertrag der Form des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unterworfen ist (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 52, Seite 268). Auch der Entwurf unterwirft solche Abtretungen der Besteuerung, jedoch schon mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags (§ 398 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Falls ein formgerechter Veräußerungsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist, konnten nach der bisherigen Auffassung die Weiterveräußerungen nicht besteuert werden und die Steuerpflicht trat erst für denjenigen ein, der schließlich mit dem Eigentümer einen notariellen Vertrag abschloß oder dem das Grundstück von diesem aufgelassen wurde (vergl. Zimmermann, Verkehrssteuergesetz § 3 n 20). Durch § 3 I 2 b Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs wird aber die Besteuerung sämtlicher Zwischengeschäfte ermöglicht.

f) In neuerer Zeit mehrten sich die Fälle, in welchen wirkliche Kaufverträge gar nicht mehr beurkundet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurden. Es wurden vielmehr ähnliche Geschäfte beurkundet, die dem Erwerber eine weitgehende Verfügungsmacht — namentlich hinsichtlich der Veräußerung — über das Grundstück einräumten, ohne ihm das Eigentum oder einen Anspruch hierauf zu übertragen. Hierher gehört vornehmlich das sogenannte „an die Hand geben". In dieser Beziehung hat der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof unterm 14. März v. J. in Sachen der Süddeutschen Bank A.G. in Mannheim gegen Großherzogliche Steuerverwaltung (Zeitschrift für Verwaltung usw. 1907, Seite 211) ein Urteil erlassen, worin er im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1902 (Entscheidungen in Zivilsachen Band 50, Seite 163) eine unwiderrufliche Verkaufsvollmacht hinsichtlich eines Grundstücks für verkehrssteuerpflichtig erklärte. Der Entwurf sucht die Besteuerung der „An die Handgaben" durch die Bestimmung im § 1 Absatz 2 zu erreichen.

g) Weiter kommen Verträge vor, in welchen sich der Grundstückseigentümer einem Spekulanten gegenüber in notarieller Urkunde verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ein Grundstück an diesen oder an einen von ihm zu benennenden Dritten um einen festgesetzten Preis zu veräußern und aufzulassen, wobei ein Übererlös dem Spekulanten gehört. Hierbei wird aber unterlassen, die Annahme des Veräußerungsangebots notariell zu beurkunden, oder die Annahme wird ausdrücklich einem spätern notariellen Akte vorbehalten. Durch ein solches Rechtsgeschäft erwirbt der Spekulant keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums, weil bei einem dahin abzielenden Vertrage die Formvorschrift des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuhalten ist und der Vertrag mangels der notariellen Beurkundung der Annahme nichtig ist (§§ 154 und 125 Bürgerliches Gesetzbuch — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 62, Seite 411.) Ein solches Angebot bewirkt aber gemäß § 145 und 148 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Bindung des Eigentümers an seinen Antrag und genügt deshalb dem Spekulanten häufig für seine Zwecke; es muß also dessen Besteuerung ins Auge gefaßt werden (vergl. § 1 Absatz 3).

h) Ein in Mannheim neuerdings sehr beliebter Weg zur Umgehung der Verkehrssteuer ist der Abschluß eines Vertrags, worin nur ein Kaufangebot (Erwerbungsangebot) des Spekulanten notariell beurkundet wird. Der Spekulant bindet sich während einer bestimmten Frist an einen festgesetzten Kaufpreis und behält sich das Recht vor, innerhalb dieser Frist dritte Personen als Käufer zu benennen. Ein Kaufvertrag soll aber erst dann zustande kommen, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist den Kaufvertrag in notarieller Urkunde annimmt, wie dies nach den Ausführungen unter g rechtlich überhaupt nicht anders möglich ist. Auch solche Erwerbungsangebote sollen nach dem neuen § 1 Absatz 3 der Besteuerung unterworfen werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Zu § 1.

Es erscheint richtiger, schon in diesem Paragraphen den Gegenstand der Besteuerung im einzelnen näher darzulegen und nicht erst in § 3 den Eintritt der Steuerpflicht in Fällen festzusetzen, die nach § 1 strenge genommen gar nicht von der Steuer erfaßt werden.

In **Absatz 1** soll grundsätzlich ausgesprochen werden, daß dem Erwerb des Eigentums der Erwerb eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums steuerlich gleichstehen soll, wie dies in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b des bisherigen Gesetzes wenigstens fürsorglich vorgesehen war. Hierdurch soll der Charakter der Steuer als eine einer Verkehrssteuer ebensowenig eine Änderung erfahren, als er durch das bestehende Gesetz geändert worden ist. Nicht der Abschluß eines Vertrags soll künftig besteuert werden, sondern der durch den Vertrag bewirkte Umsatz von Grundstücken. Der zu besteuernde Umsatz von Grundstücken muß nicht unbedingt durch Übergang des zivilrechtlichen Eigentumsrechts bewirkt werden; es genügt, wenn dem Erwerber ein obligatorischer Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder eigentumsähnliche obligatorische Befugnisse, wie sie in dem neuen Absatz 2 und 3 gesetzlich bezeichnet sind, eingeräumt werden.

Durch den neuen **Absatz 2** soll das sog. „an die Hand geben" der Steuer unterworfen werden (vergleiche oben die allgemeine Begründung unter f). Es war zu erwägen, ob nicht statt der neuen Absätze 2 und 3 besser eine allgemein gehaltene Bezeichnung der Spekulationsgeschäfte, die über den Grundsatz des Absatz 1 hinaus besteuert werden sollen, zu wählen gewesen wäre, damit nicht nur die in den Absätzen 2 und 3 besonders bezeichneten Fälle, sondern überhaupt jede Form der Spekulation, die etwa künftig gewählt werden könnte, der Besteuerung unterworfen würde. Eine solche Regelung könnte aber nur in Betracht kommen, wenn eine Fassung gefunden wäre, welche die zu besteuernden Geschäfte klar und unzweifelhaft bezeichnet. Letzteres ist nicht der Fall; es wird überhaupt nicht möglich sein, alle denkbaren Umgehungsmöglichkeiten vorauszusehen. Wenn aber im Gesetz nur eine allgemeine Richtschnur gegeben wird, so würde die Frage der Steuerpflicht der Recht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sprechung im Einzelfall überlassen bleiben. Dies ist aber zu vermeiden, weil hierdurch eine Unsicherheit in der Steuerfestsetzung bei den Grundbuchämtern entstehen würde und eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei allen Behörden nicht zu erreichen wäre. Ebensowenig könnten die Beteiligten zum voraus wissen, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Demgegenüber empfiehlt es sich jedenfalls mehr, die bisher gemachten Erfahrungen zu verwerten und nach ihnen die Steuerpflicht klar und bestimmt zu erweitern. Sollte die Spekulation künftig zwecks Umgehung der Besteuerung andere Bahnen einschlagen, die der Entwurf nicht trifft, so wäre es jederzeit möglich, ihr durch eine weitere Gesetzesänderung zu begegnen.

Die durch den neuen Absatz 2 getroffenen Fälle werden häufig auch schon unter Absatz 1 b zu begreifen sein. Aber auch in diesen Fällen erleichtert die Bestimmung des Absatz 2 die Handhabung des Gesetzes.

Zur Anwendbarkeit des Absatz 2 ist nicht erforderlich, daß der „Andiehandnehmer" ermächtigt wird, ein Grundstück ganz auf seine eigene Rechnung zu veräußern; es genügt, wenn ihm der Gewinn nur teilweise zufließen soll. Selbstverständlich ist er im letztern Falle nur als Erwerber des Grundstücks zu seinem Anteil am Gewinn zu besteuern. Hinsichtlich des ideellen Anteils, für welchen der Gewinn dem Eigentümer verbleibt, ist er lediglich Beauftragter oder Grundstücksmäkler (§ 652 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) und unterliegt — ebensowenig wie ein solcher — der Verkehrssteuer. Auch kann, solange der Mäklerlohn innerhalb der Grenzen des taxmäßigen oder üblichen Lohns bleibt, von einer Veräußerung „teilweise auf eigene Rechnung" nicht gesprochen werden, selbst wenn der Lohn sich nach Prozenten der erzielten Kaufsumme berechnet.

Zu **Absatz 3** ist die allgemeine Begründung unter g und h zu vergleichen. — Das Gesetz kann unbedenklich präsumieren, daß derjenige, dem ein solches Angebot in notarieller Urkunde gemacht wird, damit einverstanden ist, daß ihm das Angebot gemacht wird. Sollte einmal jemand einem andern ein Veräußerungsangebot machen, ohne daß dieser hierzu irgend welche Veranlassung gegeben hat, so kann für letztere eine Steuerpflicht selbstredend nicht entstehen; aus den Schlußworten des Absatz 3 geht hervor, daß eine etwaige Annahme des Angebots beiderseits überhaupt in Aussicht genommen worden sein mußte. Durch ein Erwerbungsangebot macht sich dagegen der Anbietende selbst steuerpflichtig (§ 22 in der Fassung des Entwurfs), so daß hier die Ernstlichkeit des Angebots stets wird vermutet werden können.

Zu **Absatz 4.** Die Möglichkeit der Besteuerung von Rechtsgeschäften, die durch Scheingeschäfte verdeckt sind, ergibt sich schon aus § 117 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird jedoch zweckmäßig sein, dies im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Zu § 2.

Infolge der neuen Absätze 2 und 3 des § 1 wird auch eine Neufassung des § 2 nötig. Dieselbe hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 3.

Die Bestimmungen über den Eintritt der Steuerpflicht bedürfen nach der allgemeinen Begründung unter a—e einer Änderung und mit Rücksicht auf die neuen Absätze 2 und 3 des § 1 einer Ergänzung.

Zu **§ 3 I 2 a:** Um die Eingangs geschilderten schädlichen Folgen des bisherigen § 3 Absatz 1, 2 b hintanzuhalten, ist bestimmt, daß die Steuerpflicht eintreten soll, sobald das entgeltliche Rechtsgeschäft, durch das ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums erworben wird, rechtsgültig abgeschlossen ist. Nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf ein solcher Vertrag notarieller Beurkundung. Die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums durch den Anspruchsberechtigten an einen Dritten bedarf dagegen nach § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches keiner Form (vergleiche die allgemeine Begründung unter e). — Auch die unter § 1 Absatz 2 fallenden Rechtsgeschäfte sollen der Steuerpflicht unterliegen, sobald sie rechtsgültig abgeschlossen sind. Auch zur Wirksamkeit einer sogenannten „Andiehandgabe" ist notarielle Beurkundung erforderlich (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 50, Seite 163), sofern nicht etwa die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks in Frage steht (§ 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Wenn der Grundstücksspekulation der Weg zu Umgehungen und Hinausschiebungen der Steuerpflicht verschlossen werden soll, muß die Steuerpflicht auch bei aufschiebend bedingten Erwerbungsgeschäften schon mit dem rechtsgültigen Vertragsabschluß eintreten. Es würde sonst der Aufnahme von Scheinbedingungen in die Verträge, wie z. B. Vorbehalt der Zustimmung der Ehefrau, Raum gegeben sein, wodurch die Bestimmung des § 3 I 2 a illusorisch gemacht werden könnte. Dagegen ist beabsichtigt, in der Vollzugsverordnung auszusprechen, daß bei ernstgemeinten aufschiebenden Bedingungen von der Befugnis des § 3 III Gebrauch zu machen und daß bei dem Ausfall einer ernstgemeinten aufschiebenden Bedingung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem Steueransatz dauernd Umgang zu nehmen sei. — Einer besondern Erwähnung der auflösend bedingten Rechtsgeschäfte bedarf es nicht. Ihre alsbaldige Steuerpflicht ergibt sich aus § 3 I 2 a und bei Eintritt der auflösenden Bedingung ist, wie bisher, nach §§ 28 ff. zu verfahren.

§ 3 I 2 b Absatz 1 gibt im wesentlichen die bisherige Bestimmung des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 a wieder. Wenn künftig durch die Vorschrift unter a die Steuerpflicht schon mit dem Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäfts eintritt, hat die frühere Bestimmung an Bedeutung verloren und kann sich nur noch auf Fälle beziehen, in denen ein rechtsgültiges Rechtsgeschäft nicht vorliegt. Gleichwohl kann sie nicht entbehrt werden, weil es sonst möglich wäre, die Besteuerung durch Eintragung von Vormerkungen oder Widersprüchen aufgrund formloser Erwerbungsgeschäfte zu umgehen, wie in der Regierungsbegründung zum Gesetz vom 6. Mai 1899 auf Seite 20 näher dargelegt ist. Dagegen waren die Worte „(Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung)" des bisherigen Gesetzes zu streichen, weil solche nicht durch Bewilligung des Eigentümers (vergleiche auch § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sondern nur auf Grund einer richterlichen Verfügung zum Grundbuch eingetragen werden können. Eine richterliche Verfügung wird aber nicht ergehen, wenn das Rechtsgeschäft der vorgeschriebenen Form ermangelt.

Zu **Absatz 2**: Wenn der Entwurf Gesetz wird, der den Eintritt der Steuerpflicht an den rechtsgültigen Abschluß eines Erwerbungsgeschäfts, also in der überwiegenden Zahl der Fälle an die notarielle Beurkundung eines Vertrags oder eines Vertragsangebots anknüpft, so steht zu befürchten, daß die Spekulanten von notarieller Beurkundung überhaupt absehen und ihre Geschäfte nur privatschriftlich oder gar mündlich abschließen werden. Es war deshalb auch die Frage zu prüfen, ob nicht die Steuerpflicht auch schon an formlose Rechtsgeschäfte angeknüpft werden sollte. Im Grundsatze mußte diese Frage verneint werden. Es ist nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung nicht vertretbar, nichtige Rechtsgeschäfte (§ 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches) grundsätzlich einer Besteuerung zu unterwerfen, wenn sie auch nicht verkennt, daß dies in Ausnahmefällen geboten sein kann, in welchen die Spekulation nichtige Rechtsgeschäfte zur Umgehung der Besteuerung benützt. Die Besteuerung formloser Rechtsgeschäfte hätte die Festsetzung einer Pflicht zur Anzeige solcher Rechtsgeschäfte zur Voraussetzung. Wenn dieser Pflicht nicht genügt würde, so wäre die Besteuerung undurchführbar, sofern nicht eine Denunziation oder eine zufällige Entdeckung gemacht würde. Es würden die glücklich beseitigten schlimmen Erfahrungen, die man unter der Herrschaft der frühern Liegenschaftsakzisgesetzgebung, als auch formlose Geschäfte zu besteuern waren, mit den vielen Anzeigen von Wirtshausgesprächen und der Ermittelung solcher gemacht hat, — und zwar gänzlich unnötiger Weise — wieder aufleben.

Wenn auch aus diesen Gründen von der allgemeinen Besteuerung formloser Geschäfte abgesehen werden muß, so wird doch durch die vorgeschlagene Bestimmung des Absatz 2 ermöglicht, daß auch die formlosen Zwischengeschäfte von der Besteuerung ergriffen werden, wenn ein Spekulationsgrundstück, das formlos durch die Hände verschiedener Spekulanten gegangen ist, schließlich auf einen neuen Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird und es sich dabei herausstellt, daß das Grundstück nicht unmittelbar vom grundbuchmäßigen Eigentümer auf den neuen Eigentümer übergegangen ist. Die Mehrzahl solcher Zwischengeschäfte wird zwar gemäß § 398 oder § 313 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf die reichsgerichtliche Judikatur (Entscheidungen in Zivilsachen Band 52 Seite 268 und Band 31 Seite 230 in Verbindung mit Jurist. Wochenschrift 1904, Seite 169) auch als rechtsgültige Rechtsgeschäfte (§ 3 I 2 a) besteuert werden können, ohne daß es einer besondern Hervorhebung bedarf. Es wird aber richtiger sein, das Steuergesetz von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die Schwankungen unterliegen kann, unabhängig zu machen und deshalb das Gewollte ausdrücklich im Steuergesetz auszusprechen.

Absatz 2 weist in seiner Fassung noch besonders darauf hin, daß unter solchen Erwerbungsgeschäften auch die Geschäfte im Sinne der Absätze 2—4 des § 1 zu verstehen sind. Es werden durch ihn also insbesondere auch inzwischen abgegebene formlose Kaufangebote nachträglich erfaßt, deren Benützung durch Spekulanten infolge der reichsgerichtlichen Entscheidung in der Juristischen Wochenschrift 1905, Seite 126, vielleicht zu befürchten ist. — Auch soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß Absatz 2 und § 3 II sich nicht berühren (vergleiche die Begründung zu § 3 II).

In **Absatz 3** ist, wie früher in § 3 Absatz 1, Ziffer 2 a, Absatz 3, ausgesprochen, daß die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs eine Steuerpflicht dann nicht begründet, wenn sie nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht. Wie schon in der Regierungsbegründung zum derzeitigen Gesetz ausgeführt ist, kann nach § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vormerkung auch zur Sicherung eines künftigen Erwerbs eingetragen werden und gerade mit Rücksicht hierauf wurde die Eintragung einer Vormerkung für steuerpflichtig erklärt. Die Worte des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetzes „nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht" können daher künftig ebensowenig wie bisher dahin ausgelegt werden, daß der Erwerb bei Eintragung der Vormerkung schon steuerpflichtig gewesen sein mußte, sondern sind nur dahin zu verstehen, daß die Eintragung steuerfrei bleibt, wenn es sich um die Sicherung von Ansprüchen aus Geschäften handelt, die an sich nicht steuerpflichtig sind und es demzufolge auch nicht werden können, also wenn es sich um den Anspruch auf ein Recht handelt, dessen Erwerb nach § 1 und 2 der Besteuerung überhaupt nicht unterliegt, z. B. einer Hypothek, oder bei unentgeltlichem Erwerb (vergleiche Regierungsbegründung zum Verkehrssteuergesetz Seite 20 unten).

Zu § 3 I 3: Wenn § 1 Absatz 3 des Entwurfs auch bloße Angebote aus steuerpolitischen Gründen der Besteuerung unterwirft, die bis zur notariellen Annahme keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums geben, die sich also nur als ein vorbereitender Akt zu einem spätern Vertrag darstellen, so erübrigt nichts als die Steuerpflicht mit der notariellen Beurkundung des Angebots eintreten zu lassen. Niemand als ein Spekulant wird ein bloßes Kaufangebot notariell beurkunden lassen oder sich ein Veräußerungsangebot in solcher Form geben lassen; es müßte denn die alsbaldige Annahme des Angebots in der gesetzlichen Frist (§ 147 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in Aussicht genommen sein. In diesen Fällen wird aber die Bestimmung des § 3 I 3 von keiner praktischen Bedeutung, da die Steuerpflicht gemäß § 3 I 2a infolge des Abschlusses des Kaufvertrags unmittelbar nachher ohnedies entsteht.

§ 3 II ersetzt den bisherigen Absatz 2 des § 3. Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 1 und 3 mußte auch dieser Absatz eine erweiterte Fassung erhalten. Unter den Worten „einen steuerpflichtigen Erwerb" ist der Erwerb des nämlichen Grundstücks durch eine Person von einer andern zu verstehen; die gleiche Bedeutung haben die Worte „hinsichtlich des gleichen Erwerbs." § 3 II findet also keine Anwendung, wenn ein Grundstück nacheinander durch die Hände mehrerer Personen geht, sondern nur dann, wenn die gleichen Personen mehrere Rechtsakte hinsichtlich eines Erwerbs mit einander vornehmen, z. B. B macht dem A zunächst ein notarielles Erwerbungsangebot hinsichtlich eines Grundstücks; später schließen sie den Kaufvertrag notariell ab und endlich wird die Rechtsänderung zum Grundbuch eingetragen. Für diese mehreren Rechtsakte kommt die Steuer nur einmal zum Ansatz, und zwar für das erste steuerpflichtige Rechtsgeschäft.

Zu § 20 Absatz 1.

Infolge der anderweitigen Festsetzung des Eintritts der Steuerpflicht in § 3 muß auch der Beginn der Frist für die Anzeige an die Errichtung der notariellen Urkunde geknüpft werden. Da zur Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks ein formloser Vertrag genügt (§ 398 B.G.B.), muß die Anzeigepflicht auch auf solche Verträge erstreckt werden.

Zu § 21 Absatz 1.

Nach den gemachten Erfahrungen verweigern in Spekulationsfällen die Veräußerer wegen ihres eigenen Interesses an der Erledigung der Verkehrssteuerfrage häufig die von den Grundbuchämtern verlangte Auskunft. Gerade aber bei solchen Geschäften hat die Steuerverwaltung ein Interesse daran, den wirklichen Sachverhalt durch die Vernehmung der beim Geschäftsabschluß beteiligten Personen aufklären zu können. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Auskunftspflicht auf den Veräußerer und die sonst beim Vertragsabschluß beteiligten Personen auszudehnen.

Zu § 22.

Der § 22 hält auch in der vorgeschlagenen Neufassung an der Besteuerung des Erwerbers grundsätzlich fest. Für die subsidiäre Haftbarmachung des Veräußerers würden zwar neben den fiskalischen Rücksichten auch gewisse erzieherische Gründe sprechen. Der Eigentümer wäre hierdurch genötigt, mehr als dies vielfach geschieht, die Kreditfähigkeit des Käufers zu prüfen, ehe er sich mit ihm in Verhandlungen einläßt. Hierdurch würden manche unreelle Grundstücksspekulationen und manche sich daran anschließende Zwangsvollstreckungen verhütet werden. Gleichwohl aber glaubte man von einem solchen Vorschlag absehen zu sollen, da durch eine solche Maßnahme die reellen, aber vielleicht etwas ungeschickten Veräußerer mindestens ebenso geschädigt würden, als die unreellen.

Auch würde die subsidiäre Haftbarmachung des Veräußerers die Beitreibung der Steuer beim Erwerber in vielen Fällen nicht erleichtern, sondern verschärfen. Die Rücksicht auf den subsidiär haftbaren Veräußerer würde es der Steuerbehörde auch in Fällen, wo eine mildere Behandlung durchaus angebracht wäre, verbieten, eine nachsichtsweise Stundung zu gewähren oder z. B. gepfändete Mietzinsen zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung zeitweise freizugeben. Die Steuerbehörde würde sich in diesen Fällen, wenn sie nachträglich den Veräußerer haftbar machen wollte, einer Einwendung aussetzen, sie hätte bei strengerem Vorgehen die Steuer beim Erwerber bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bringen können. — Aber auch mit Rücksicht auf die geplante Wertszuwachssteuer dürfte es wenig angebracht sein, den Veräußerer noch mit der Haftung für die Verkehrssteuer zu belasten.

Zu § 32 Absatz 1.

Die Änderung ist durch die Neuregelung des Eintritts der Steuerpflicht in § 3 erforderlich geworden. Die Vorschriften der §§ 28—31 können nur auf die Rückgängigmachung der Rechtsgeschäfte im Sinne des § 3 I 2a entsprechende Anwendung finden, während die Nichtigkeit eines Veräußerungs- oder Erwerbungsangebots (§ 1 Absatz 3, § 3 I 3) keinen Grund zur Rückerstattung der Verkehrssteuer bilden kann, weil durch solche Angebote, bevor sie förmlich angenommen sind, ein gültiges entgeltliches Rechtsgeschäft überhaupt nicht zustande kommt (§ 125 B.G.B.).

Zu § 36 Absatz 2.

Eine Minderung der Besteuerung wird häufig dadurch erzielt, daß Dritte, die bei Zwangsversteigerungen Grundstücke zu erstehen beabsichtigen, vorher die auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken aufkaufen, um dann der Steuerermäßigung des § 36 des Gesetzes teilhaftig zu werden. Der Steigerer erhält hierdurch eine Steuerermäßigung, die nicht in der Absicht des Gesetzes liegt. Der Grund für die teilweise Steuerbefreiung liegt in der Zwangslage, in der sich regelmäßig der Pfandgläubiger bei der Ersteigerung des für seine Forderung haftenden Grundstücks befindet. Er muß steigern, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Forderung und das Unterpfand zu verlieren. Dieser Gesichtspunkt entfällt völlig, wenn ein bisher unbeteiligter Dritter das Grundstück steigern will. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Steuerermäßigung des § 36 dann nicht zuzulassen, wenn die Hypotheken usw. erst nach der Anordnung der Zwangsversteigerung erworben worden sind.

Zu § 38.

Durch die geänderte Fassung des § 3 wird hier eine Änderung des Zitats erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Einzelne Fälle von Veräußerungen und Parzellierungen größerer Geländeanwesen in Mannheim.

A.

Die Parzellierung des X'schen Geländes.

In einer mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung versehenen Privaturkunde vom 4. Oktober 1905 haben die Erben des X. der Firma A. Generalvollmacht zur Verfügung über bestimmte Grundstücke und zur Vornahme aller Eigentums- und Verwaltungshandlungen erteilt; ausdrücklich wurde die Firma A. ermächtigt, die Forderungen und Hypotheken auf ihren Namen einschreiben zu lassen und mit sich selbst Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Mit Nachtrag vom 3. Juni 1907 ist diese Vollmacht auf B. (den stellvertretenden Direktor der Firma A.) übertragen worden.

Unterm 29. März 1906 ist zwischen der Stadtgemeinde und der Firma X. wegen Herstellung von Ortsstraßen auf dem ehemaligen X.'schen Gelände ein Vertrag zustande gekommen; die durch die Straßenherstellung erwachsenden Kosten belaufen sich insgesamt auf . . . . . 81 930 ℳ
Hiervon hat die Firma X. endgültig . . . . . 61 680 „
zu tragen, während der Stadtgemeinde . . . . . 20 250 „
zur Last bleiben; doch sind die Kosten für die Kanalisation im Anschlag von . . . . . 12 250 „
von der Firma X. vorzuschießen und seitens der Stadtgemeinde erst zu ersetzen, wenn zwei Drittel der Straßenfluchten bebaut sind.

Unter der Führung der Firma A. hat sich äußerem Vernehmen nach im Jahre 1905 ein Konsortium, an dem auch die Firma C., die Firma D. und Kaufmann E. beteiligt sein sollen, zur Veräußerung des Geländes gebildet; ein notarieller Gesellschaftsvertrag scheint nicht abgeschlossen worden zu sein; amtlich ist dem Grundbuchamt außer der Vollmachtserteilung nichts bekannt geworden. Das Konsortium soll das Gelände zu einem Preis zwischen 45 und 55 ℳ übernommen haben; X. Erben sollen die Hälfte des Gewinns über diesen Grundpreis erhalten.

Die Veräußerungsgeschäfte wurden in der Weise eingeleitet, daß einseitige Kaufanträge zu notariellem Protokoll von Spekulanten mit Bestimmung eines Einheitspreises pro qm der Firma X. erklärt wurden; diese Anträge wurden alle nach dem gleichen Schema beurkundet; sie sind jeweils allein von dem betreffenden Antragsteller unterzeichnet; er hält sich für die Dauer von zwei Jahren an den Antrag in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn die Verkäufer spätestens am letzten Tag der Frist den Kauf zu notariellem Protokoll annehmen.

Für den Fall der Kaufantrag von den Verkäufern angenommen wird, sollen im einzelnen festgesetzte Bedingungen gelten. Daraus heben wir hervor:

a. Die Übergabe erfolgt nach Herstellung der neuen Straßen,
Käufer ist verpflichtet, auch Teile des Geländes zu übernehmen, wenn die Bauerlaubnis erteilt wird.

b. Der Kaufschilling für den einzelnen Bauplatz ist von der Übergabe und Bebauungsfähigkeit ab mit 4 % zu verzinsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Die Straßenkosten, sowohl die bestehenden, als auch die zukünftigen, zahlt Käufer.

d. Die auf dem Anwesen stehenden Fabrikgebäulichkeiten bleiben Eigentum der Verkäufer; bis zur Übergabe sind die Plätze freizulegen.

e. Käufer ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eine den Verkäufern genehme Sicherheit zu leisten.

f. Käufer behält sich das Recht vor, dritte Personen sowohl bezüglich des ganzen Komplexes als auch bezüglich einzelner Teile desselben in diesen Kaufantrag einzusetzen und haftet in diesem Falle für alle Verbindlichkeiten der Dritten als Bürge und Selbstschuldner. Ein Mehrerlös über den heutigen Antrag gebührt hierbei dem jetzigen Käufer.

Der Käufer behält sich dieses Recht noch für weitere drei Monate von dem Zeitpunkte an vor, an dem die Verkäufer den heutigen Antrag angenommen haben.

Wenn es dem Antragsteller gelungen ist, innerhalb der Frist einen Kaufliebhaber für den einen oder andern Platz zu finden, so wurde entweder von diesem der Firma X. abermals in einer ihn bindenden Form ein einseitiger Kaufantrag gemacht, wobei er sich wiederum das Recht zur Benennung eines andern Käufers vorbehielt, oder es wurde jetzt zwischen dem Käufer und der Firma A. namens der X. Erben ein formgerechter Kaufvertrag mit den im vorausgegangenen Antrag festgelegten Vertragsbedingungen beim Notariat beurkundet. Als Kaufpreis wurde aber der höhere Preis, den der neue Käufer zu zahlen hat, eingesetzt; die ganze Kaufschillingsforderung samt Zinsen tritt die Firma A. an sich selbst ab; auf ihren Namen werden die Kaufgeldhypotheken und außerdem zur Sicherung der auf den Bauplatz entfallenden Straßenkosten eine Höchstbetragshypothek eingetragen. Die Kaufgelder sind bei Aufnahme der ersten Hypothek auf den Neubau, mit dessen Errichtung alsbald zu beginnen ist, zu bezahlen.

Am Schluß eines solchen Kaufvertrags übernimmt der ursprüngliche Antragsteller für den Kaufschilling die Haftung als Bürge und Selbstschuldner; der Kaufantrag selbst bleibt bezüglich des noch nicht verkauften Geländes bestehen.

Soweit der Antragsteller einen andern Käufer nicht beibringt, wird am Ende der Frist der Antrag bezüglich des Restgeländes von der Firma A. schließlich angenommen. Da erst durch die Annahme zur notariellen Urkunde der Kaufvertrag zwischen dem ursprünglichen Antragsteller und den X. Erben perfekt und nunmehr der Anspruch des Käufers gegen die Verkäufer auf Übertragung des Eigentums rechtswirksam geworden ist, kann aus dem Wertanschlag des Restgeländes auf den Antragsteller nun nach Ablauf von drei Monaten Verkehrssteuer angesetzt werden, falls er nicht vorher als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wird.

Im einzelnen hat sich die Veräußerung der Bauplätze folgendermaßen vollzogen:

I.

Laut notarieller Urkunde vom 2. August 1905, von welcher Ausfertigung am 3. Juli 1907 beim Grundbuchamt eingelaufen ist, haben

Kaufmann F.
und Architekt G.

den Kauf eines Teils des Geländes im Maße von ca. 7400 qm, nach endgültiger Vermessung 6982 qm, zum Preis von 91 ℳ 75 ₰ pro qm in der Weise angeboten, daß der Vertrag zustande kommt, wenn Verkäuferin spätestens am 2. August 1907 den Kauf zu notariellem Protokoll annimmt. Die Käufer haben sich das Recht vorbehalten, dritte Personen „in diesen Kaufantrag einzusetzen"; sie selbst übernehmen dann hierbei für den Kaufschilling nebst Zubehör die Haftung als Bürgen und Selbstschuldner; ein Mehrerlös über den heutigen Antrag gebührt den jetzigen Käufern; diese behalten sich das Recht der Benennung dritter Personen noch für weitere drei Monate von dem Zeitpunkt der Annahme des Kaufantrags vor.

Am Schluß der Kaufantrags-Urkunde hat die Firma H. für den ganzen Kaufschilling die Haftung als Bürgin und Selbstschuldnerin übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In notarieller Urkunde vom 13. Mai 1907 hatte die Firma A. namens der X. Erben den Kaufantrag vom 2. August 1905 angenommen,

soweit die Grundstücke an zwei bestimmten Straßen liegen.

Bezüglich der Grundstücke, die an der dritten Straße liegen, behält sich die Firma A. die Annahme des Antrags vor.

Die Firma A. bemerkt, daß sie die Grundstücke an der dritten Straße auf besonderen Wunsch der Antragsteller vorerst noch nicht annimmt.

In der notariellen Urkunde vom 1. August 1907 hat B. namens der X. Erben als Verkäufer erklärt, daß er den obigen Antrag annehme,

„soweit der Antrag nicht schon angenommen oder ein Antrag von einer dritten Person auf Abkauf einzelner dieser Parzellen angenommen wurde".

Auf Grund dieser „Annahme des Kaufantrags" hat das Grundbuchamt am 19. Dezember v. Js. auf F. und G. die Verkehrssteuer in Ansehung der vier Grundstücke, die auch heute im Grundbuch noch auf den Namen der X. Erben stehen, im Maßgehalte von zusammen 2732 qm, also aus einem Kaufpreis von 2732 · 91 ℳ 75 ₰ = 250 661 ℳ angesetzt.

Die Verkehrssteuer beträgt hieraus	6 266 ℳ 50 ₰
der Gemeindezuschlag	1 253 „ 30 „
zusammen . .	7 519 ℳ 80 ₰

Dagegen würde aus dem Wertanschlag des ganzen, den Gegenstand des Kaufantrags vom 2. August 1905 bildenden Baublocks mit 6982 qm zum Preis von 91 ℳ 75 ₰, also aus zusammen . . . . 640 598 ℳ 50 ₰ betragen:

die Verkehrssteuer	16 014 ℳ 90 ₰
der Gemeindezuschlag	3 202 „ 90 „
zusammen . .	19 217 ℳ 80 ₰

Unter der Bürgschaft von G. und F. hat die Firma A. namens der X. Erben folgende Bauplätze weiter verkauft

1. Laut Kaufvertrag vom 27. April 1907 mit Auflassung vom gleichen Tag an J.:
   ein Grundstück mit 411 qm zum Preis von zusammen . . . . . 48 000 ℳ

2. Laut Kaufvertrag vom 16. Mai 1907 mit Auflassung vom gleichen Tag an K.
   ein Grundstück mit 315 qm zum Preis von zusammen . . . . . 33 750 ℳ

3. Laut Kaufvertrag vom 26. Juni 1907 mit Auflassung vom 16. Juli an L.
   ein Grundstück im Maße von 304 qm zum Preis von . . . . . 55 000 ℳ

4. Laut Kaufvertrag vom 27. Juni 1907 mit Auflassung vom 25. Oktober an M. drei Bauplätze zum Einheitspreis von 105 ℳ pro qm,
   darunter einen mit 504 qm zum Preis von . . . . . 52 920 ℳ
   einen andern mit 403 qm zum Preis von . . . . . 42 315 ℳ
   und einen dritten mit 619 qm zum Preis von . . . . . 64 995 ℳ

5. Laut notarieller Urkunde vom 27. Juni 1907 hat M. den X. Erben einen Kaufantrag für einen weiteren Bauplatz im Maße von 368 qm zum Preis von 105 ℳ pro qm gemacht. Dieser Kaufantrag ist laut notarieller Urkunde vom 25. Oktober v. J. angenommen; gleichzeitig fand die Auflassung statt. Der Gesamtpreis für diesen Platz — Eckplatz — beträgt . . . . . 38 640 ℳ

Es scheint, daß für diesen Eckplatz die Form eines einseitigen Kaufantrags, durch welchen vorerst nur der Käufer gebunden worden ist, gewählt worden ist, um den Verkäufern freie Hand zu lassen, falls die Interessenten G. und F. für diesen Eckplatz einen zur Zahlung eines höheren Kaufpreises bereiten Käufer in der Zwischenzeit ausfindig machen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesamtverkaufserlös für die obigen nach Ziffer 1 bis 5 verkauften Plätze beträgt . . 335 620 ℳ
nach dem von G. und F. im Kaufantrag gebotenen Preis von 91 ℳ 75 ₰ pro qm beträgt der Ankaufspreis dafür . . . . . 268 277 ℳ
somit ergibt sich hier ein Übererlös von zusammen . . . . . 67 343 ℳ

Da bei der Beurkundung des Kaufantrags vom 2. August 1905 für G. und F. die Firma H. die Bürgschaft übernommen hat, ist anzunehmen, daß diese Firma selbst auch am Übererlös teilnimmt; aus gelegentlichen Äußerungen ihres Vertreters ist zu entnehmen, daß sie mündlich oder privatschriftlich der Firma A. ein Kaufangebot zum Preis von etwa 84—85 ℳ pro qm gemacht hat. Eine notarielle Urkunde hierüber war nicht zu erheben.

6. Für drei weitere Plätze haben die Kaufantragsteller G. und F. in der Person des N. einen Kaufliebhaber gefunden. Dieser hat in notarieller Urkunde vom 26. September 1905 der Firma X. den Kauf von drei an einer Ecke gelegenen Bauplätzen im Maße von ca. 1313 qm zum Preis von 115 ℳ pro qm angeboten; er hält sich an diesen Antrag ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn Verkäuferin spätestens am 26. September 1907 den Antrag zu notariellem Protokoll annimmt. Der Käufer hat sich auch hier das Recht vorbehalten, dritte Personen in diesen Kaufantrag einzusetzen; N. selbst übernimmt dann für den Kaufschilling nebst Zubehörden

neben a) der Firma H.,
b) dem Architekten G. und Kaufmann F.

die Haftung als Bürge und Selbstschuldner.

Ein Mehrerlös über den heutigen Antrag gebührt dem jetzigen Käufer.

In notarieller Urkunde vom 23. Mai 1907 hat die Firma A. namens der X. Erben mit Bezug auf obigen Antrag erklärt:

In der Zwischenzeit ist auf Antrag des Herrn N. das eine Grundstück an die Firma O. und das zweite Grundstück an die Firma P. hier verkauft worden.

Der Antrag des Herrn N. bezieht sich nur noch auf das dritte Grundstück. Bezüglich dieses Grundstücks nimmt die Firma A. den Antrag an.

Dieses letztere Grundstück mit 416 qm ist am 23. August 1907 an N. aufgelassen worden.
Der Kaufpreis beträgt beim Einheitspreis von 115 ℳ pro qm zusammen . . . . . 47 840 ℳ

Für dieses Kaufgeld wurde auf den Namen der Firma A. eine Buchhypothek eingetragen; zu Gunsten dieser Gläubigerin wurde ferner eine Sicherungshypothek für den Höchstbetrag von 5000 ℳ bestellt um der Verkäuferin mit Rücksicht darauf, daß sie der Stadtgemeinde gegenüber für die Straßenkosten haftet, Sicherheit zu leisten.

Auf N. wurde die Verkehrssteuer aus dem Kaufpreis dieses Bauplatzes mit 1196 ℳ nebst 239 ℳ 20 ₰ Zuschlag angesetzt.

Bezüglich der beiden anderen Bauplätze blieb N. verkehrssteuerfrei, da sein Kaufantrag von den X. Erben formell nicht angenommen worden ist, wiewohl auf seine Veranlassung die Verkäufe mit den von ihm beigebrachten Kaufliebhabern abgeschlossen worden sind und zwar wie folgt:

a) In notarieller Urkunde vom 15. September 1906 hatte die Firma O. den X. Erben einen Kaufantrag bezüglich des ersten Platzes zum Preis von 110 ℳ pro qm gemacht und bis zum 26. September 1907 sich gebunden erklärt.

Am 27. April 1907 wurde zwischen den X. Erben und der Firma O. ein förmlicher Kaufvertrag mit Auflassung protokolliert. Der Kaufpreis für diesen Bauplatz mit 454 qm zum Preis von 110 ℳ pro qm beträgt 49 940 ℳ, welcher an die Firma A. abgetreten worden ist.

Nach § 4 des Kaufvertrags sind die Straßenkosten nicht im Kaufpreis inbegriffen; sie sind von der Käuferin zu zahlen.

Am Schluß des Auflassungsprotokolls heißt es:

Der Kaufantrag der Herren G. und F. vom 2. August 1905 bleibt bezüglich des hier nicht verkauften Geländes im vollen Umfang bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

G. und F. haben für den ganzen Kaufschilling neben der Käuferin, Firma O., die Haftung als Bürgen und Selbstschuldner übernommen.

b) In notarieller Urkunde vom 20. Februar 1907 hat die Firma P. der Firma X. den Kauf des zweiten Eckplatzes zum Preis von 170 ℳ pro qm angeboten, sich ebenfalls bis zum 26. September 1907 an diesen Antrag gebunden erklärt und auch das Recht zur Benennung einer dritten Person vorbehalten. Für diesen Fall heißt es am Schluß dieses Kaufantrags, wie auch in dem unter lit. a erwähnten Antrag, daß der Käufer für den Kaufschilling nebst Zubehörden neben

a) der Firma H.,
b) G. und F.,
c) N.

die Haftung als Bürge und Selbstschuldner übernimmt, während ein Mehrerlös über den heutigen Antrag der jetzigen Käuferin gebührt.

Ein anderer Kaufliebhaber für diesen Eckplatz hat sich nicht gefunden; am 30. April 1907 wurde der Kaufvertrag zwischen X. Erben und Firma P. mit gleichzeitiger Auflassung protokolliert. Bei einem Maßgehalt von 456 qm beträgt der Kaufpreis im ganzen . . . . . 77 520 ℳ
der wieder an die Firma A. abgetreten worden ist. Die Käuferin hat die sämtlichen Straßenkosten zu tragen; da die Straßenkosten von der Firma A. vorgeschossen werden, wird für diese noch eine Höchstbetragshypothek von 6 000 ℳ bestellt.

F. und G. übernehmen für den Kaufschilling die selbstschuldnerische Haftung; der von diesen gestellte Antrag vom 2. August 1905 bleibt bezüglich des hier nicht verkauften Geländes im vollen Umfang bestehen.

Nach dem Antrag des N. beträgt der Gesamtpreis für die drei Bauplätze

1) mit . . .	456 qm	
2) mit . . .	454 „	
3) mit . . .	416 „	
zusammen . . .	1326 qm	
zum Einheitspreis von 115 ℳ		152 490 ℳ
Hieraus würde zu Lasten des N. die Verkehrssteuer betragen:		
für die Staatskasse		3 812 ℳ 30 ₰
für die Stadtkasse		762 „ 40 „
zusammen . .		4 574 ℳ 70 ₰
Wie oben angegeben, war auf N. nur aus dem Wertanschlag des an ihn aufgelassenen Bauplatzes anzusetzen:		
Verkehrssteuer		1 196 ℳ — ₰
Gemeindezuschlag		239 „ 20 „
zusammen . .		1 435 ℳ 20 ₰

Der von der Firma O. zu zahlende Kaufpreis für den zweiten Bauplatz von 454 qm
à 110 ℳ = ... 49 940 ℳ — ₰
ist, wie folgt, zu verrechnen:
nach dem Angebot von G. und F. (pro qm 91 ℳ 75 ₰) beläuft sich der Ankaufspreis auf . . 41 654 ℳ 50 ₰
der Übererlös beträgt mithin . . . . . 8 285 ℳ 50 ₰

Für den Antragsteller N. ergibt sich dagegen bei diesem Platz bei dem Angebot von 115 ℳ pro qm ein Mindererlös von 454 · 5 = ... 2 270 ℳ

Der Kaufpreis für den an die Firma P. zum Preis von 170 ℳ pro qm verkauften Eckplatz
beträgt . . . . . 77 520 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ankaufspreis beträgt dagegen
a) nach dem Angebot von G. und F. (91 ℳ 75 ₰ pro qm) = ... 41 838 ℳ
b) nach dem Angebot von N. (115 ℳ pro qm) = ... 52 440 „
Der gesamte Übererlös beträgt . . . . . 35 682 ℳ
Davon entfallen nach dem Angebotspreis
auf N. . . . . 25 080 ℳ
auf G. und F. . . . . 10 602 ℳ

Auch hier wird am Überpreis die Firma H. teilnehmen.

II.

In notarieller Urkunde vom 8. September 1905, von welcher am 25. September 1907 Ausfertigung beim Grundbuchamt eingelaufen ist, hat die Firma H.
der Firma X. und bezw. den X. Erben den Kauf eines bestimmten Geländes im Maße von circa 6042 qm zugesagt.

Die Firma H. hält sich an diesen „Antrag" auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn die Verkäufer spätestens am 8. September 1907 den Kauf zu notariellem Protokoll annehmen. Der Kaufpreis beträgt 87 ℳ.

Dieser Kaufantrag bezieht sich auf drei Grundstücke, nämlich
eines mit . . . . 51 ar 73 qm
ein zweites mit . . 3 „ 66 „
und ein drittes mit . . 6 „ 37 „
zusammen . . 61 ar 76 qm

In notarieller Urkunde vom 6. September 1907 hat die Firma A. namens der X. Erben erklärt:
Ich nehme namens der Verkäufer den Antrag bezüglich des Blocks, soweit nicht einzelne Parzellen an dritte Personen verkauft wurden, an.

In der Zwischenzeit bis zur Annahme des von der Firma H. erklärten Antrags sind folgende Plätze an dritte Personen durch die X. Erben, vertreten durch die Firma A., verkauft worden:

a) Laut Privatvertrag vom 29. Mai 1906, welcher am 1. September gleichen Jahres zu notariellem Protokoll erklärt worden ist, mit Auflassung vom 29. Mai 1907 an Q. ein Bauplatz mit 41 ar 88 qm zum Preis von 133 ℳ pro qm, mithin um . . . . . 557 004 ℳ

b) In notarieller Urkunde vom 12. Juli 1907 hat Architekt R. den X. Erben ein Kaufanerbieten bezüglich zweier Bauplätze gemacht; zur Annahme des Antrags ist eine Frist bis 15. Oktober 1907 bestimmt; nach erfolgter Annahme soll der Käufer berechtigt sein, auch noch innerhalb 3 Monaten dritte Personen in den Kauf eintreten zu lassen.

In notarieller Urkunde vom 1. August 1907 hat die Firma A. namens der X. Erben den Antrag angenommen. Am 20. September v. J. hat die Auflassung stattgefunden. Es beträgt der Kaufpreis
für das eine Grundstück mit 481 qm 105 ℳ pro qm, also im ganzen . . . . . 50 505 ℳ
„ „ andere „ „ 366 „ 120 „ „ „ „ „ „ . . . . . 43 920 „
zusammen . . 94 425 ℳ

Für diese Kaufschillinge wurden auf den Namen der Firma A. Buchhypotheken bestellt; außerdem wurden für diese Gläubigerin zur Sicherung der Straßenkosten noch je 1 500 ℳ eingetragen.

Zur Erstellung eines Neubaues auf dem ersten Grundstück hat die Firma C. dem Eigentümer R. einen Kredit bis zu 50 000 ℳ eingeräumt.

c) Laut notariellem Kaufvertrag vom 8. Oktober 1907 haben die X. Erben an S. verkauft zum Preis von 112 ℳ 50 ₰ pro qm:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Bauplatz mit 317 qm um . . . . . 35 662 ℳ 50 ₰
und einen anderen Bauplatz mit 320 qm um . . . . . 36 000 „ — „
zusammen . . 71 662 ℳ 50 ₰

Die Auflassung fand am 28. Dezember v. J. auf den Käufer S. statt.

Das Kaufangebot der Firma H. hat sich auf insgesamt 61 ar 76 qm bezogen; bei dem angebotenen Einheitspreis von 87 ℳ pro qm beträgt der Gesamtpreis . . . . . 537 312 ℳ

Hieraus würde die Verkehrssteuer betragen:

$2^1/_2$% für die Staatskasse . . . . . 13 432 ℳ 80 ₰
$^1/_2$% für die Stadtkasse . . . . . 2 686 „ 50 „
zusammen . . 16 119 ℳ 30 ₰

Tatsächlich ist auf die Firma H. die Verkehrssteuer unterm 19. Dezember v. J. nur noch aus dem Wertanschlag eines Bauplatzes von 43 848 ℳ angesetzt worden und zwar

für die Staatskasse . . . . 1 096 ℳ 20 ₰
für die Stadtkasse . . . . 219 „ 20 „
zusammen . . 1 315 ℳ 40 ₰

Denn der Antrag der Firma ist von den Verkäufern erst am 6. September v. J. angenommen und dadurch der Kaufvertrag perfekt geworden; bis zu diesem Zeitpunkt waren an dritte Personen verkauft:

a) an Q. . . . . 41 ar 88 qm
b) an R. . . . . 8 „ 47 „
innerhalb der vorbehaltenen Dreimonatsfrist:
c) an S. . . . . 6 „ 37 „
zusammen . . 56 ar 72 qm

Die Restparzelle mit 5 ar 04 qm ist ein Bauplatz, der heute im Grundbuch noch auf den Namen der X. Erben steht. In Ansehung dieses Bauplatzes liegt ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen X. und H. infolge der Annahmeerklärung vor; trotzdem hat die Firma H. gegen den Ansatz der Verkehrssteuer von 1 315 ℳ 40 ₰ aus dem Wertanschlag dieses Platzes (504 qm zu 87 ℳ) Beschwerde eingelegt.

Bezüglich des Restgrundstücks mit 504 qm hat Architekt R. in notarieller Urkunde vom 11. Dezember v. J. den X. Erben ein Kaufangebot zum Preis von 105 ℳ pro qm, also zum Gesamtpreis von . . . . 52 920 ℳ gemacht; er hält sich bis 11. März 1908 an den Antrag gebunden, mit dem Vorbehalt zur Benennung von dritten Personen als Käufer.

Die Veräußerungspreise betragen beim Verkauf an:

a) Q. . . . . 557 004 ℳ — ₰
b) R. . . . . 94 425 „ — „
c) S. . . . . 71 662 „ 50 „
d) R. . . . . 52 920 „ — „
zusammen . . 776 011 ℳ 50 ₰

Gegenüber dem von der Firma H. in dem Kaufantrag vom 8. September 1905 bestimmten Kaufpreis von zusammen . . . . . 537 312 ℳ — ₰

ergibt sich mithin ein Überlös von . . . . . 238 699 ℳ 50 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierher wird bemerkt, daß die Firma H. am 7. April 1906 mit Rentner T., welcher Eigentümer eines Grundstücks im Maßgehalt von 18 a 76 qm ist, einen Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen hat, daß dieser Kauf rechtswirksam wird, wenn das zwischen Q. und den X. Erben über die Erwerbung eines bestimmten Baugeländes vereinbarte Kaufgeschäft wirksam wird. Die Übergabe und Auflassung soll mit der Auflassung des X.'schen Grundstücks stattfinden. Der § 7 dieses aufschiebend bedingten Kaufvertrags lautet:

> Der zur Zeit mit Q. bestehende und bis zum Jahr 1928 laufende Mietvertrag wird nach Erwerbung des X.'schen Grundstücks durch gegenseitiges Übereinkommen aufgelöst werden und wird Q. an den derzeitigen Vermieter T. eine Abfindungssumme von 100 000 ℳ Einhunderttausend Mark bezahlen.
>
> Herr T. tritt den Anspruch auf die Abfindungssumme an die Firma H. ab, wogegen die letztere an ihn bei der Auflassung des Grundstücks spätestens am 2. April 1907 den Betrag von 100 000 ℳ — Einhunderttausend Mark zu bezahlen hat.

Die Firma H. hat sich das Recht vorbehalten, innerhalb dreier Monate von der Rechtswirksamkeit des Vertrags an dritte Personen in den Vertrag an ihre Stelle eintreten zu lassen. Am 29. Mai 1907 hat die Auflassung an die Firma H. stattgefunden; zum Grundbuch ist die neue Eigentümerin noch nicht eingetragen; Verkehrssteuer wird auf sie angesetzt.

Der letztere Fall ist hier zwecks Vergleichung der Kaufpreise erwähnt. Der Kaufpreis für das Grundstück im Maßgehalt von 1876 qm mit dreistöckigem Gebäude und Nebengebäuden beträgt insgesamt . . . . 310 000 ℳ

Der Feuerversicherungsanschlag der Gebäude beläuft sich auf . . . . . 147 100 ℳ

Dagegen hat Q. für den neuen Bauplatz im Maße von 41 a 88 qm einen Gesamtpreis von . 557 004 ℳ zu zahlen.

III.

In notarieller Urkunde vom 11. September 1905 hat

Privatmann U.

ein Kaufangebot bezüglich eines bestimmten Baublocks gemacht. Der Kaufpreis für das Gelände im Maße von 4822 qm wurde auf 82 ℳ pro qm bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, für die Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten der Verkäuferin Sicherheit in Höhe von . . . . . 40 000 ℳ zu leisten.

Dieser Baublock wurde, wie folgt, durch die X. Erben weiter veräußert:

a) Laut notarieller Urkunde vom 12. Januar 1906 hat Architekt V. der Firma X. ein Kaufangebot auf vier Bauplätze mit zusammen ca. 1673 qm zum Preis von 104 ℳ pro qm gemacht und sich bis 12. Januar 1908 an den Antrag gebunden erklärt; in der üblichen Form hat er sich das Recht zur Benennung von dritten Personen als Käufer vorbehalten.

U. hat gegenüber der Firma X. die Haftung als Bürge und Selbstschuldner für den Kaufschilling übernommen.

In der gleichen Urkunde hat V. ein ihm gehöriges Hausgrundstück an U. um den Preis von . 137 000 ℳ verkauft und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Firma X. den oben genannten Kaufantrag annimmt. Dem Herrn U. wurde es freigestellt, das Haus sofort zu übernehmen und auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu verzichten.

U. hat sich verpflichtet, dem Architekten V. oder seinen Rechtsnachfolgern auf zwei Neubauten eine zweite Hypothek in Höhe von je 20% der stadträtlichen Schätzung zu geben.

In notarieller Urkunde vom 16. Oktober 1906 wurde zwischen V. und U. vereinbart, daß der Kaufvertrag über das Hausgrundstück des V. in allen Teilen aufgehoben, dagegen der Kaufantrag des V. an die Firma X. aufrecht erhalten wird; das bezeichnete Haus ist am gleichen Tag von V. an Aa. verkauft worden.

In notarieller Urkunde vom 5. April 1907 wurde der Kaufantrag des V. namens der Firma X. angenommen.

Laut notariellem Protokoll vom 26. Mai 1907 wurde der durch die Annahmeerklärung zustande gekommene Kaufvertrag in Ansehung eines Bauplatzes mit 326 qm für aufgelöst erklärt; dagegen wurden an V. aufgelassen:

ein Grundstück mit 441 qm für . . . . . 45 864 ℳ

ein weiteres mit 450 qm für . . . . . 46 800 ℳ

und ein drittes mit 450 qm für . . . . . 49 245 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kaufgeldhypotheken wurden auf den Namen der Firma A. eingetragen; warum der Preis für den Eckplatz (drittes Grundstück mit 450 qm) von 104 ℳ auf 109 ℳ 40 ₰ erhöht worden ist, ist im Vertrag nicht angegeben. Zur Sicherung der Straßenkosten wurde für die Firma A. auf jeden Platz eine Sicherungshypothek von 4500 ℳ eingetragen. Am Schluß des Auflassungsprotokolls erklärt U.:

> Ich übernehme für die Kaufschillinge die Haftung als Bürge und Selbstschuldner. Mein Antrag vom 11. September 1905 bleibt bezüglich des übrigen Geländes in vollem Umfang bestehen, desgleichen die geleistete Sicherheit von 40 000 ℳ.

b) In notarieller Urkunde vom 15. September 1906 hat Architekt Bb. einen Kaufantrag bezüglich zweier Bauplätze zum Preis von 112 ℳ 50 ₰ gemacht und sich an diesen Antrag bis zum 15. November 1907 gebunden. U. hat auch hier der Firma X. gegenüber die selbstschuldnerische Haftbarkeit übernommen und der Antragsteller Bb. den üblichen Vorbehalt wegen Benennung von dritten Personen als Käufer gemacht.

In der notariellen Urkunde vom 11. Februar 1907 bezeichnete U. gemäß § 8 seines Antrags und Bb. gleichfalls gemäß § 8 seines Antrags den Fabrikanten Cc. als Käufer für einen Bauplatz mit 241 qm, worauf die Firma A. mit Cc. einen Kaufvertrag namens der X. Erben als Verkäufer abschloß. Der Kaufpreis beträgt . . 30 000 ℳ.

Im übrigen wurde der Kaufantrag des U. und des Bb. für fortbestehend erklärt; beide übernehmen für den Kaufschilling von 30 000 ℳ die selbstschuldnerische Haftung. Auch die von U. geleistete Sicherheit bleibt bestehen.

Am 14. März 1907 wurde der Platz an den Käufer Cc. aufgelassen.

In der notariellen Urkunde vom 28. März 1907 wurde der Kaufantrag des Bb., nachdem der eine Bauplatz an Cc. verkauft worden war, bezüglich des Restplatzes mit 320 qm seitens der X. Erben angenommen. Der Kaufpreis beträgt pro qm 112 ℳ 50 ₰, also im ganzen für diesen Platz . . . . . 36 000 ℳ

Am 22. Oktober 1907 fand die Auflassung an Bb. statt.

c) Laut notariellem Kaufvertrag vom 29. Mai 1907 haben die X. Erben einen Bauplatz mit 326 qm, nachdem am 26. Mai der mit V. zustande gekommene Kaufvertrag bezüglich dieses Bauplatzes aufgelöst worden war, an Architekt Bb. verkauft und aufgelassen.

Der Kaufpreis beträgt jetzt 96 ℳ 50 ₰ pro qm, also im ganzen . . . . . 31 459 ℳ; für dieses Kaufgeld und für den Straßenkostenbeitrag von 3000 ℳ wurden zu Gunsten der Firma A. Hypotheken bestellt.

V. hatte auf diesen Platz (siehe lit. a) ein Kaufangebot zum Preis von 104 ℳ gemacht; die Differenz von 7 ℳ 50 ₰ pro qm mußte V. auf seinen Bauplatz (siehe lit. a drittes Grundstück mit 450 qm) übernehmen — trotz der Auflösungserklärung.

Am Schluß des Kaufvertrags vom 29. Mai 1907 gibt U. wieder die bereits oben erwähnte Erklärung über die Haftung als Selbstschuldner, das Bestehenbleiben seines Antrags bezüglich des übrigen Geländes und der Sicherheitsleistung ab.

d) Laut notariellem Kaufvertrag vom 6. November 1906 mit Auflassung vom 14. März 1907 wurde von X. Erben ein Bauplatz mit 11 a 56 qm an Kaufmann Dd. um den Preis von 100 ℳ, mithin um . 115 600 ℳ unter der selbstschuldnerischen Bürgschaft des U. verkauft.

e) Laut notariellem Kaufvertrag vom 3. August v. J. haben X. Erben einen Bauplatz im Maßgehalt von 14 a 38 qm an Architekt Bb. zum Preis von 100 ℳ pro qm, mithin um . . . . . 143 800 ℳ unter der selbstschuldnerischen Haftung des U. verkauft.

U. hatte ein Kaufangebot bezüglich des Baublocks im Maße von 48 a 22 qm gemacht. Zum Einheitspreis von 82 ℳ pro qm würde der Kaufpreis . . . . . 395 404 ℳ betragen und die Verkehrssteuer sich belaufen

für die Staatskasse auf	9 885 ℳ	10 ₰
für die Stadtkasse auf	1 977 „	— „
zusammen . .	11 862 ℳ	10 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verkaufspreis für die einzelnen Bauplätze hat betragen:

für die unter lit. a aufgeführten drei Grundstücke	141 909	ℳ
für die zwei Grundstücke unter lit. b	30 000	„
	36 000	„
für das Grundstück unter lit. c	31 459	„
„ „ „ „ lit. d	115 600	„
„ „ „ „ lit. e	143 800	„
Gesamterlös:	498 768	ℳ

Gegenüber dem Kaufantrag des U. ergibt sich ein Übererlös von . . . . . 103 364 ℳ

Auf U. war eine Verkehrssteuer nicht anzusetzen; er hat zwar gemäß seines Kaufantrags den Verkäufern Sicherheit geleistet und beim Verkauf der einzelnen Bauplätze die Haftung für den Kaufschilling als Bürge und Selbstschuldner übernommen; aber sein Antrag, an den er sich auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gebunden hat, daß der Kaufvertrag zwischen ihm und X. Erben zustande kommt, wenn Verkäufer spätestens am 11. September 1907 den Antrag zu notariellem Protokoll annehmen, ist von den Verkäufern formell nicht angenommen worden. Vor Ablauf der zweijährigen Frist hat U. dritte Personen als Käufer beigebracht, mit denen die X. Erben Kaufverträge abgeschlossen haben.

IV.

In notarieller Urkunde vom 7. August 1905, von welcher am 11. Juli v. Js. dem Grundbuchamt Ausfertigung mitgeteilt worden ist, hat Ee. einen Kaufantrag bezüglich eines Baublocks mit zusammen 29 a 36 qm zum Preis von 82 ℳ pro qm gemacht.

Nachdem dieser Kaufantrag in notarieller Urkunde vom 13. Mai v. Js. von den Verkäufern angenommen worden war, wurde auf Ee. am 20. August v. Js. aus dem ganzen Kaufpreis von . . . . . 240 758 ℳ

die Verkehrssteuer mit	6 018	ℳ 90	₰
und Gemeindezuschlag mit	1 203	ℳ 70	„
zusammen	7 222	ℳ 60	₰

angesetzt. Es ist kein Fall bekannt geworden, in welchem Ee. für einen Teil seines Baublocks bis jetzt einen Käufer beigebracht hat. Bei der Beurkundung des Kaufantrags vom 7. August 1905 hat Ff. für die Verbindlichkeiten des Ee. die Bürgschaft übernommen.

V.

In notarieller Urkunde vom 14. August 1905 hat Ff. ein Kaufangebot auf ein Gelände im Maßgehalt von 4614 qm zum Preis von 85 ℳ pro qm gemacht.

Von diesem Baublock wurden 6 Plätze mit einem Flächenmaß von zusammen 2016 qm in der Zwischenzeit von X. Erben an Gg. direkt verkauft. In notarieller Urkunde vom 10. Juni 1907 wurde infolge dieser direkten Verkäufe festgestellt, daß der Antrag des Ff. nur noch bezüglich des Restgeländes, im ganzen 6 Bauplätze im Maße von 2598 qm in Kraft ist; dieser Antrag wurde jetzt von B. angenommen. Aus dem Wertanschlag dieses Restgeländes (2598 qm zu 85 ℳ) = ... 220 830 ℳ

wurde am 19. September v. Js. auf Ff. die Verkehrssteuer angesetzt:

für die Staatskasse	5 520	ℳ 70	₰
für die Stadtkasse	1 104	„ 10	„
zusammen	6 624	ℳ 80	₰

Nach dem Antrag vom 14. August 1905 hätte der Gesamtkaufpreis für den ganzen Baublock 392 190 ℳ betragen und hieraus wäre Verkehrssteuer anzusetzen gewesen

für die Staatskasse	9 804	ℳ 70	₰
für die Stadtkasse	1 960	„ 90	„
zusammen	11 765	ℳ 60	₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Behufs Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Antrag hatte Ff. eine Sicherheit in Höhe von 25 000 ℳ zu leisten.

Was die Weiterveräußerungen anbelangt, so ist folgendes hervorzuheben:

a) Laut notariellem Kaufvertrag vom 19. Oktober 1906 haben X. Erben an Architekt Gg. einen Baublock mit 19 a 85 qm um den Gesamtpreis von . . . . . 186 200 ℳ verkauft und aufgelassen.

b) Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1907 wurde dieser Baublock von Gg. an Architekt Hh. um den Kaufpreis von 120 ℳ pro qm, zusammen um . . . . . 238 000 ℳ verkauft.

c) Hh. hat hiervon einen Eckplatz im Maße von 993 qm laut Vertrag vom 6. Februar 1907 — unter Auflösung des mit Gg. abgeschlossenen Kaufvertrags bezüglich dieses Teils — um den Preis von 140 ℳ pro qm, zusammen um 139 020 ℳ an Bauunternehmer Ji. und den Restplatz im Maße von 992 qm zum Preis von 138 ℳ pro qm, zusammen um 136 896 ℳ an Bauunternehmer Kk. weiter verkauft, wobei ebenfalls bezüglich dieses Teils der Kaufvertrag Gg.-Hh. vom 4. Januar 1907 für aufgelöst erklärt worden ist.

Wegen dieser Veräußerungen kam es zwischen Ff.-Gg.-Hh. zum Prozeß. Zum Vollzug kam nur die Veräußerung der drei Plätze im Gesamtmaß von 993 qm an Ji. um den oben angegebenen Preis von 139 020 ℳ

VI.

Laut notarieller Urkunde vom 11. August 1905, von welcher am 3. Juli 1907 eine Ausfertigung vom Notariat beim Grundbuchamt eingereicht worden ist, hat

Baumeister Ll.

einen Kaufantrag bezüglich eines Baublocks im Maßgehalt von ca. 3808 qm zum Preis von 80 ℳ 72 ₰ gemacht und sich bis 11. August 1907 gebunden. In notarieller Urkunde vom 15. Mai v. J. ist dieser Kaufantrag angenommen worden. Vor Ablauf der dreimonatlichen Frist ist aber der durch die Annahme zustande gekommene Kaufvertrag laut notarieller Urkunde vom 8. August v. J. „in vollem Umfang wieder aufgelöst worden."

a) In einer besonderen notariellen Urkunde vom 8. August v. J. hat Ll. den gleichen Kaufantrag wiederholt; an diesen Antrag hält er sich in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn Verkäufer spätestens am 15. Oktober 1907 den Kauf zu notariellem Protokoll annimmt.

In notarieller Urkunde vom 14. Oktober v. J. hat B. namens der X. Erben

„den Antrag des Baumeisters Ll., soweit nicht einzelne Parzellen des Blocks an dritte Personen verkauft wurden, angenommen."

b) Laut Urkunde vom 8. Oktober v. J. hat die Baufirma Mm. einen Kaufantrag bezüglich vier Bauplätze, welche einen Teil des oben bezeichneten Baublocks bilden, im Maße von 10 a 89 qm ebenfalls zum Preis von 80 ℳ 72 ₰ gemacht und sich bis zum 15. Oktober 1907 an diesen Antrag gebunden mit dem üblichen Vorbehalt zur Benennung von dritten Personen als Käufer auch noch innerhalb 3 Monate nach Annahme des Antrags. Dieser Antrag wurde ebenfalls am 14. Oktober v. J. von den Verkäufern angenommen, so daß diese vier Bauplätze aus dem letzten Kaufantrag des Ll. ausscheiden. Dritte Käufer sind weder von Ll., noch von Firma Mm. bis jetzt beigebracht worden, so daß nunmehr Verkehrssteuer anzusetzen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

Die Parzellierung des Geländes der Y'schen Fabrik.

1.

Die Y. Erben haben in notarieller Urkunde vom 23. Februar 1904
dem Fabrikant A.
und dem Direktor B.
Generalvollmacht bezüglich dreier bestimmter Grundstücke erteilt. Bis zur endgültigen Abwickelung des ganzen Verwertungsgeschäftes der Grundstücke ist die Vollmacht unwiderruflich.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 22. April 1904 hat A. auf Grund dieser Vollmacht den einen Baublock mit 3403 qm an Privatmann C. zum Preis von 50 ℳ pro qm, zusammen um 170 150 ℳ verkauft; Käufer hat sich die Benennung von Drittkäufern binnen 3 Monat vorbehalten. Am 19. Juli 1904 wurde der alte Vertrag für aufgelöst erklärt und gleichzeitig ein neuer Kaufvertrag mit den gleichen Bedingungen und demselben Vorbehalt abgeschlossen. Im September und den folgenden Monaten wurden die einzelnen Bauplätze an verschiedene Personen verkauft; als Vertreter der verkaufenden Geschwister Y. wirkte teils Fabrikant A., teils der Käufer C. mit, nachdem am 19. Oktober 1904 A. die Generalvollmacht zur Veräußerung der Bauplätze auf C. selbst übertragen hatte. In den folgenden Monaten wurde der Kaufvertrag, welchen C. namens der Y. Erben am 19. Oktober 1904 mit dem Architekten D. abgeschlossen hatte, wiederholt aufgelöst und neu beurkundet, indem am 14. Januar 1905 E. und am 11. April dann wieder D. als Käufer auftrat.

Der ganze Verkaufspreis berechnet sich auf 222 782 ℳ.

Die Kaufgeldhypotheken der einzelnen Bauplätze sind jeweils im vollen Betrag an die Firma F. abgetreten worden. Nach zweijährigen Verhandlungen wurde die Verkehrssteuer auf C. aus dem Kaufvertrag vom 22. April 1904, dessen Auflösung als Scheingeschäft betrachtet wird, angesetzt.

2.

Laut notariellem Vertrag vom 22. Mai 1905 haben die Y. Erben, vertreten durch A., dem G. einen Baublock mit 6390 qm zum Preise von 62 ℳ pro qm für die Dauer eines Jahres fest an die Hand gegeben; ebenso laut notariellem Vertrag vom 12. Februar 1906 einen zweiten Baublock im Maße von 7558 qm zum Preis von 57 ℳ pro qm.

Von dem ersten Baublock sind 5 Bauplätze in den Jahren 1905/06 im Gesamtmaß von 4070 qm zum Preis von 62, 75 und 77 ℳ pro qm weiter verkauft worden; der Rest des ersten Baublocks und der zweite Baublock steht heute noch auf den Namen der Y. Erben im Grundbuch; zwei Bauplätze im Maße von 674 und 559 qm zum Preis von 78 ℳ sind seit 23. Juli und 4. Oktober v. J. verkauft, aber noch nicht aufgelassen.

In dem notariellen Kaufvertrag vom 22. September 1905 zwischen Y. Erben und H., den G. als Käufer eines Bauplatzes benannt hat, war die Kaufgeldverteilung zwischen Y. Erben und G. vollkommen offen gelegt. Die Y. Erben erhalten pro qm 62 ℳ, zusammen 63 550 ℳ, welche auf den Namen der Firma F. eingetragen wurden; der Überpreis im Betrage von 15 340 ℳ für diesen Bauplatz geht zu Gunsten des G. und ist für diesen zum Grundbuch eingetragen worden.

In den nachfolgenden notariellen Kaufverträgen wird von dieser Kaufgeldverteilung Umgang genommen; der ganze Betrag des Kaufschillings wird auf den Namen der Firma F. zum Grundbuch eingetragen. In dem notariellen Kaufvertrag vom 18. Januar d. J. zwischen Y. Erben und Eheleuten H. wird sodann überhaupt nur noch der Kaufpreis von 62 ℳ pro qm, welcher an Y. Erben zu bezahlen ist, angegeben und ganz verschwiegen, daß an diese Verkäufer pro qm noch 1 ℳ 20 ₰ bar bezahlt und daß ferner an G. ein Überpreis von 13 ℳ pro qm ebenfalls bezahlt worden ist.

3.

In dem notariellen Kaufvertrag vom 17. November 1905 ist Architekt J. als Käufer eines Baublocks im Maße von circa 1700 qm aufgetreten; der Kaufpreis ist für den qm mit 62 ℳ angegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch eingehende Nachforschungen, Erhebungen und Vernehmungen ist ein kleiner Rattenkönig von Schiebungen festgestellt worden. Im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Y. Erben-G.-J. sind am gleichen 17. November 1905 zwei weitere selbständige Kaufverträge durch das Großh. Notariat beurkundet worden; in dem einen Vertrag verkaufte J. namens seiner Mutter ein auf 64 000 ℳ geschätztes Haus um 59 400 ℳ an K. Ehefrau; diese letztere kaufte ferner von L., mit dem J. seit Jahren in Geschäftsverbindung steht, ein Haus um den angeblichen Preis von 42 000 ℳ, von welchem der Betrag von 26 000 ℳ als unter den Parteien verrechnet erklärt worden ist. Auf der andern Seite hat sodann J. anerkannt, dem L. 22 000 ℳ schuldig zu sein, während K., der Geschäftsführer des G., zu Gunsten des letzteren zur Sicherung seiner Ansprüche aus der die Verwertung des Y.'schen Geländes bezweckenden Geschäftsverbindung Hypotheken bestellte.

Laut Vertrag vom 26. April d. J. hat J., auf den s. Zt. die Verkehrssteuer unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 62 ℳ pro qm angesetzt worden ist, für den ganzen Baublock den Architekt M. namhaft gemacht, worauf Y. Erben das Grundstück an diesen aufgelassen haben; in diesem notariellen Vertrag ist der Preis pro qm wiederum auf 62 ℳ angegeben. Der Käufer M. hat in einer besonderen notariellen Schuldurkunde anerkannt, daß er dem L. aus Darlehen vom Jahre 1907 den Betrag von 46 648 ℳ schuldig sei.

Bezüglich dieses einen Baublocks liegen also drei notarielle Veräußerungsverträge Y. Erben-G.-J.-M. vor und in jedem ist der gleiche Grundpreis von 62 ℳ pro qm angegeben. Durch unsere Erhebungen wurde festgestellt, daß

1) bei den Kaufverhandlungen vom 17. November 1905 der Baublock, den die Y. Erben an J. um den Preis von 62 ℳ pro qm verkauft haben, mit einem Überpreis von 22 000 ℳ in Rechnung gestellt worden ist und daß dieser Mehrerlös dem G. zugekommen ist,

2) bei den Kaufverhandlungen vom 26. April d. J. zwischen J. und M. ein Preis von 90 ℳ pro qm zugrunde gelegt worden ist; davon entfallen

a. auf Y. Erben (62 ℳ pro qm) = ... 103 292 ℳ

b. auf J. (28 ℳ Überpreis pro qm) = ... 46 648 „

Für diesen letzteren Betrag hat J. nicht auf seinen Namen, sondern sofort auf Grund der Schuldurkunde vom 26. April d. J., in welcher M. anerkennt,

dem L. aus Darlehen vom Jahre 1907 die Summe von 46 648 ℳ schuldig zu sein,

zu Gunsten des L. auf den Bauplatz eine Briefhypothek eintragen lassen. Aus Darlehen schuldete M. dem L. nichts; was er schuldete, war der Überpreis, den J. beim Weiterverkauf des Platzes gemacht hat; diese Forderung hat J. k. H. an L. übertragen.

Auf J. wurde ein Steuernachtrag von 626 ℳ 70 ₰, auf M. ein solcher von 1 399 ℳ 40 ₰ angesetzt.

4.

Zum Zweck der weiteren Verwertung des Geländes hat sich unter der Führung der Firma F. eine „Gesellschaft", an welcher außer der Bank noch 7 Spekulanten und bezw. Baumeister beteiligt sind, gebildet. Diese „Gesellschaft" wurde am 21. Juli 1906 als Eigentümerin von 35 600 qm zum Gesamtpreis von 1 301 490 ℳ eingetragen; für baureifes Gelände wurde ein Einheitspreis von 43 ℳ 60 ₰, für das unaufgeschlossene Gelände ein solcher von 20 ℳ pro qm angenommen. In dem Kaufpreis sind die Straßenkosten eingeschlossen; die Straßenherstellungskosten sind auf 150 000 ℳ veranschlagt.

In notarieller Urkunde vom 8. November 1906 hat Architekt N. der Gesellschaft ein Kaufangebot gemacht, an das er sich bis 1. April 1910 gebunden erklärt; er verpflichtet sich, neben dem von der Gesellschaft bezahlten Kaufpreis noch 100 000 ℳ nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung zu bezahlen; er hat sich vorbehalten, nach Annahme des Antrags dritte Personen an seine Stelle in den angenommenen Vertrag ganz oder teilweise innerhalb dreier Monate mit der Wirkung eintreten zu lassen,

daß in rechtlicher Hinsicht die eintretenden Dritten unmittelbar die Grundstücke von der Gesellschaft erwerben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiter haben auf einige Baublöcke Kaufangebote gemacht, jeweils in notarieller Urkunde:

1) am 21. November 1906 Architekt O. für 1693 qm zum Preis von 55 ℳ pro qm,
2) am 6. Dezember 1906 Architekt P. für 2024 qm zum Preis von 55 ℳ pro qm,
3) am 29. April 1907 Architekt D. für 1120 qm zum Preis von 50 ℳ pro qm,
4) am 3. Juni 1907 Architekt J. für 4462 qm zum Preis von 50 ℳ pro qm,
5) am 28. Juni 1907 derselbe für 1576 qm zum Preis von 58 ℳ pro qm,
6) am 27. November 1907 Architekt Q. für 1548 qm zum Preis von 64 ℳ pro qm.

Von den Kaufanträgen ist bis jetzt nur ein kleiner Teil ausdrücklich angenommen worden. Dagegen sind von dem in Plan gelegten Baugelände im Maße von 24 600 qm bis jetzt 15 273 qm zum Gesamtpreis von 925 984 ℳ verkauft worden. (Einheitspreis 45 ℳ 25 ₰ bis 75 ℳ pro qm.)

Von dem unaufgeschlossenen Gelände im Maße von 11 000 qm sind 8 349 qm zum Preis von 30 ℳ pro qm an die Firma R. verkauft worden.

5.

Unter den Bauplatzkäufern befindet sich u. A. Architekt D.; laut notariellem Kaufvertrag vom 1. März 1907 hat er einen Baublock im Maße von 2585 qm zum Preis von 57 ℳ 75 ₰ pro qm gekauft; er hat sich, wie üblich, vorbehalten, bis zur Auflassung dritte Käufer zu benennen. Auf Grund dieses Vorbehalts hat D. am 29. Mai v. J. beim Notariat eine „Auflösung" des Vertrags mit der Firma F. und Genossen vom 1. März v. J. „bezüglich einer Parzelle von 510 qm und zwar des mittleren Platzes an der . . . .straße" beurkunden lassen, wobei es heißt, daß der frühere Kaufvertrag bezüglich des übrigen Teils in vollem Umfang bestehen bleibt.

Von dem Auflösungsvertrag hat das Notariat dem Grundbuchamt sofort eine Abschrift geschickt; sie kam noch vor Ablauf der dreimonatlichen Frist am 1. Juni v. J. ein. Am 29. Mai hatte dasselbe Notariat bezüglich der bezeichneten Teilfläche von 510 qm aber auch gleichzeitig einen neuen Kaufvertrag zwischen der Firma F. und dem S. beurkundet; von diesem neuen Kaufvertrag hat das Grundbuchamt erst am 27. Juni eine Abschrift erhalten; in dem Kaufvertrag mit S. ist für den Bauplatz der gleiche Preis von 57 ℳ 75 ₰ pro qm angenommen. D. hat die Erstellung des Neubaus übernommen; für ihn wurde eine Hypothek von 68 000 ℳ aus Bauakkord eingetragen.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist hat D. auch noch für den Rest des Baublockes Käufer beigebracht; in notarieller Urkunde vom 2. August hat die Auflassung direkt an diese neuen Käufer stattgefunden, sodaß D. überhaupt nicht als Eigentümer zum Grundbuch eingetragen worden ist. Auch bei dieser Weiterveräußerung ist für jeden Platz der im ursprünglichen Vertrag vom 1. März v. J. vereinbarte Einheitspreis von 57 ℳ 75 ₰ zugrunde gelegt. Es muß als auffallend bezeichnet werden, daß in diesem Fall auch für die beiden Eckplätze der gleiche Kaufpreis, wie für die drei anderen Bauplätze festgesetzt wird; darnach erscheint die Annahme begründet, daß die Preisdifferenz in der Bauakkordsumme, welche D. für die Erstellung der Neubauten auf den einzelnen Plätzen erhält, in Anrechnung kommt; denn die Eckplätze kommen sonst regelmäßig wesentlich teurer zu stehen.

Solche Schiebungen zwischen Kauf- und Bauschilling kommen häufig vor; D. war z. B. auch am Verkauf eines Hauses mit T. beteiligt; er hat die Kaufverhandlungen mit U. geführt, einen Kaufpreis von 85 000 ℳ vereinbart, zugleich aber einen Bauvertrag über Errichtung eines Umbaues abgeschlossen; als es dann zur notariellen Vertragsbeurkundung kam, wurde der Kaufpreis auf 75 000 ℳ angegeben.

D. hat um Nachlaß der Verkehrssteuer, die nach Ablauf der dreimonatlichen Frist auf ihn aus dem Kaufvertrag vom 1. März v. J. angesetzt worden ist, nachgesucht und folgendes zur Begründung seines Gesuchs angeführt:

> Infolge eingetretener Schwierigkeiten bezw. gemachter Bauvorschriften seitens des Großh. Bezirksamts war ich am 29. Mai erst in der Lage, für einen Teil dieses Grundstückes als Käufer den S. zu benennen, während sich die Käufer der übrigen vier Plätze vor dem Kaufabschluß die bezirksamtliche Genehmigung der beabsichtigten Bauten bedungen hatten. Nachdem nun die Genehmigung der Bau-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesuche für diese Plätze erst Ende Juli erfolgte, konnte ich erst bis zu diesem Zeitpunkte die vier anderen Käufer, die an meine Stelle traten, benennen.

Da es vielfach vorkommt, daß Bauunternehmer nach der Beurkundung des obligatorischen Vertrags oder eines Kaufantrags alsbald die Baugenehmigung einholen und mit dem Neubau beginnen und dann, wenn sie für den Platz mit dem angefangenen Bau einen Käufer gefunden haben, die direkte Auflassung auf diesen erwirken, ist dem Großh. Bezirksamt Mitteilung von derartigen Schiebungen gemacht worden; das Amt hat erwidert, daß die Auswüchse, die der Handel mit Bauplätzen in hiesiger Stadt gezeitigt hat, auch vom baupolizeilichen Standpunkt aus zu bedauern sind und daß es mit der Bekämpfung dieser Machenschaften umsomehr einverstanden sei, als diese sich mit den Maßnahmen decke, die die Baupolizeibehörde schon seit einiger Zeit zur Bekämpfung des ungesunden Grundstücks- und Planhandels anwendet.

C.

Die Veräußerung der Bauplätze des Kaufmanns Z.

Kaufmann Z. ist Eigentümer von 7 Baublöcken im Gesamtmaß von 141 a 24 qm.

Zwischen Z. und Kaufmann A. soll im Jahre 1906 ein privater Mäklervertrag abgeschlossen worden sein; in notariell beglaubigter Privaturkunde vom 6. Juli 1906 hat A. Vollmacht erhalten,

> die dem Z. gehörigen Grundstücke für Rechnung des Herrn Z. zu verkaufen oder zum Verkauf an die Hand zu geben, die Kaufverträge zu betätigen, die Auflassung zu erklären, Kaufgelder in Empfang zu nehmen usw.

Der Bevollmächtigte hat die Grundstücke parzelliert und, wie folgt, veräußert:

1. Laut notarieller Urkunde vom 9. Juli 1906 hat sich die Baufirma B. verpflichtet, binnen Jahresfrist ein Grundstück mit 3 269 qm um den Preis von 147 105 ℳ von Z. zu kaufen. Der Käuferin steht frei, unter samtverbindlicher Haftbarkeit einen oder mehrere Dritte als Käufer zu benennen; als Generalbevollmächtigter des Z. erklärt A., daß er von gegenwärtiger Urkunde Kenntnis nimmt; seitens der Käufer erhält er zugleich unwiderrufliche Auflassungsvollmacht.

   Namens des Z. hat A. den Kaufantrag angenommen in notarieller Urkunde
   a) vom 19. Oktober 1906 bezüglich eines Grundstücks mit 4 a 66 qm,
   b) vom 26. April 1907 bezüglich eines weiteren Grundstücks mit 4 a 01 qm,
   c) vom 3. Juli 1907 bezüglich eines dritten Grundstücks mit 24 a 02 qm.

   Mit der Annahme ist jeweils die Auflassung an die Firma B. erfolgt. Die Kaufgeldhypotheken sind auf den Namen des Verkäufers Z. bestellt worden.

2. In notarieller Urkunde vom 19. Juli 1906 hat Ingenieur C. dem Z. den Abkauf eines Grundstücks im Maße von 1525 qm zum Preis von 45 ℳ pro qm angeboten und sich an den Antrag in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn Verkäufer spätestens am 1. Januar 1908 dem Antragsteller eine Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Protokolls zugehen läßt, in welchem er den Kaufantrag annimmt. Der Käufer hat das Recht, bis 1. Januar 1908 eine dritte Person in diesen Kaufantrag einzusetzen, worauf Verkäufer verpflichtet ist, das Grundstück an diese dritte Person zu verkaufen; die Differenz im Preise hat C. als Provision zu beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Grundstück steht heute noch im Grundbuch auf den Namen des Z.

In notarieller Urkunde vom 11. Dezember 1907 hat C. zum gleichen Preis einen neuen Kaufantrag gemacht, der mit dem früheren wörtlich übereinstimmt; die Frist zur Annahme ist bis 1. April 1908 verlängert.

3. Laut Kaufvertrag mit Auflassung vom 30. Oktober 1906 wurde ein Bauplatz mit 504 qm um den Preis von 34 ℳ pro qm an D. verkauft.

4. Laut notariellem Kaufvertrag vom 29. April 1907 wurde ein Baublock mit 2345 qm an die Baufirma E. zum Preis von 53 ℳ pro qm verkauft. Käuferin ist berechtigt, binnen drei Monat eine dritte Person als Käufer zu benennen. Für zwei Bauplätze mit je 391 qm hat die genannte Firma andere Käufer beigebracht, an welche die Plätze um je 55 ℳ pro qm verkauft und aufgelassen worden sind, während bezüglich dieser zwei Plätze der Kaufvertrag vom 29. April für aufgelöst erklärt wurde.

   Von den restlichen vier Plätzen mit zusammen 1563 qm wurde einer am 3. Juli und die drei andern am 20. September v. J. an die Firma E. aufgelassen.

5. Laut Kaufvertrag vom 4. Februar 1907 wurde ein Baublock mit 1856 qm zum Preis von 38 ℳ pro qm an die Bauunternehmer F. verkauft. Die Käufer haben sich das Recht vorbehalten, binnen drei Monat eine dritte Person als Käufer zu benennen; am 27. März brachten sie für zwei Bauplätze andere Käufer bei, worauf A mit diesen neue Kaufverträge abschloß; am 26. September v. J. fand die Auflassung statt; die neuen Käufer haben pro qm 44, bezw. 46 ℳ pro qm zu zahlen.

6. Laut Kaufvertrag vom 30. April 1907 mit Auflassung vom 5. September v. J. wurde ein Baublock mit 12 a 84 qm zum Preis von 48 ℳ pro qm an Architekt G. verkauft.

7. In notarieller Urkunde vom 12. September 1906 hat der Privatmann H. dem Z. den Abschluß eines Kaufvertrags über vier Bauplätze im Gesamtmaße von 1333 qm unter Festsetzung der näheren Kaufbedingungen angetragen; die Übergabe und Auflassung soll spätestens am 1. April 1907 erfolgen; der Kaufschilling beträgt zusammen 57 973 ℳ (pro qm rund 43 ℳ 50 ₰) und ist vom 1. April 1907 an mit 4 % verzinslich. Nach § 9 der Kaufbedingungen hat H. das Recht,

   „bis 1. April 1907 dritte Personen als Käufer der Grundstücke oder einzelner derselben zu benennen, worauf Verkäufer verpflichtet ist, die Grundstücke oder einzelne derselben an diese dritte Personen zu verkaufen, jedoch nur unter mindestens für ihn gleichgünstigen Bedingungen und unter Haftung des Herrn H. als Bürge und Selbstschuldner. Ein Mehrerlös über den heutigen Kaufpreis gebührt hierbei Herrn H. im Range nach dem Verkäufer."

Im Anschluß hieran erklärt H.:

„An diesen Antrag halte ich mich in der Weise gebunden, daß der Vertrag zustande kommt, wenn Herr Z. spätestens am 1. April 1907 den Antrag zu notariellem Protokoll annimmt."

H. erteilt sodann dem Kaufmann A. Vollmacht, in seinem Namen die Auflassung entgegenzunehmen, die Eintragung ins Grundbuch zu beantragen ꝛc.

Am Schluß der notariellen Urkunde heißt es:

Es ist weiter anwesend in Mannheim wohnhaft dem Notar von Person bekannt:

Herr A. hier.

Derselbe erklärt, Bevollmächtigter des Herrn Z. zu sein und in dessen Namen hiermit von dem Antrage Kenntnis zu nehmen.

Nach Angabe der Beteiligten hat eine „Annahme" des Kaufantrags zu notariellem Protokoll nicht stattgefunden.

Laut notariellem Kaufvertrag vom 23. Februar 1907 hat A. als Bevollmächtigter des Z. zwei Bauplätze

mit	403 qm	und
mit	310 „	
zusammen . . .	713 qm	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

um den Gesamtpreis von . . . . . 38 502 ℳ — ₰
an J. verkauft. Der Kaufpreis (pro qm 54 ℳ) ist zu bezahlen:

a) an Verkäufer Z. . . . . 15 229 ℳ 68 ₰
verzinslich zu 4 % vom 1. April 1907 an,
b) an Privatmann H. . . . . 23 272 „ 32 „
verzinslich zu 5 %

zusammen . . 38 502 ℳ — ₰

In dem Kaufvertrag ist ferner bestimmt, daß H. die Vertragskosten und Grundbuchsporteln zu tragen hat, falls sie vom Käufer nicht bezahlt werden; außerdem hat H. die Bürg- und Selbstschuldnerschaft für alle Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Vertrag gegenüber dem Verkäufer übernommen. Der Käufer beabsichtigt eine Baugeldhypothek in Höhe von 60 % des Bauwerts aufzunehmen; auch wegen dieser Baugelder übernimmt H. gegenüber dem Geldgeber die Bürg- und Selbstschuldnerschaft und wird dieser Baugeldhypothek den Vorrang vor seiner Hypothek von 23 272 ℳ 32 ₰ einräumen.

In notarieller Urkunde vom 16. März 1907 fand die Auflassung und die Kaufgeldhypothekenbestellung für Z. und H. mit den oben angegebenen Beträgen statt.

In gleicher Weise hat A. laut notariellem Kaufvertrag vom 27. Februar 1907 zwei Bauplätze mit je 310 qm, zusammen 620 qm um den Gesamtpreis von . . . . . 33 480 ℳ — ₰
an K. verkauft. Vom Kaufpreis (ebenfalls 54 ℳ pro qm) sind zu zahlen

a) an Verkäufer Z. (nebst 4 % Zins) . . . . . 13 243 ℳ 32 ₰
b) an H. (nebst 5 % Zins) . . . . . 20 236 „ 68 „

zusammen wieder . . 33 480 ℳ — ₰

H. hat, wie oben, auch in diesem Vertrag die Haftung als Bürge und Selbstschuldner übernommen. Auflassung mit Kaufgeldhypothekenbestellung hat in notarieller Urkunde vom 16. März 1907 stattgefunden. Die Grundbuchseintragungen sind am 6. April 1907 vollzogen worden.

Die Verkehrssteuer wurde auf die in den beiden Kaufverträgen genannten Käufer, auf welche die Grundstücke direkt von Z. überschrieben wurden, angesetzt.

Der Gesamtkaufpreis für die vier Bauplätze beträgt . . . . . 71 982 ℳ
da nach dem Kaufvertrag ein Preis von . . . . . 57 973 „
vereinbart war, ergibt sich ein Übererlös von . . . . . 14 009 ℳ
der dem H. zufällt.

Die mit diesen Kaufpreisfeststellungen nicht übereinstimmende Verteilung des Kaufgeldbetrags zwischen Z. und H. gab Anlaß zu weiteren Erhebungen, die folgendes ergeben haben:

Am 12. September 1906, also an dem Tag, an welchem der Kaufantrag des H. in notariellem Protokoll beurkundet worden ist, hat dieser „Antragsteller" gleichzeitig bei demselben Notariat noch zwei Zessionen beurkunden lassen, laut welchen er an A. zwei Forderungen mit Sicherungshypotheken auf zwei bestimmten Grundstücken im Betrage von 16 500 ℳ und 13 000 ℳ nebst den Zinsen vom 1. April 1907 an abgetreten und die Umschreibung im Grundbuch beantragt hat; diese Hypotheken stehen heute noch auf den Namen des neuen Gläubigers A. im Grundbuch. In den Zessionsurkunden heißt es:

> Der Abtretungspreis wird in besonderer Urkunde unter den Parteien verrechnet. H. übernimmt für Bestehen und Eingang der abgetretenen Forderung die Haftung als Bürge und Selbstschuldner.

Nach Angabe der Beteiligten soll eine „besondere Urkunde" über die Verrechnung des Zessionspreises nicht errichtet worden sein. Mit Bezug auf die mündlichen Abmachungen erklärt A.:

> Wäre das Kaufangebot nicht angenommen worden, so wären diese Hypotheken von mir zurück zu zedieren gewesen. H. hat jedoch das Kaufangebot derart erfüllt, daß die Zessionen als Anzahlung betrachtet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dadurch wird die Kaufgeldhypothekenverteilung aufgeklärt; Z. hat nach dem notariellen Kaufantrag einen Gesamtpreis von . . . . . 57 973 ℳ
zu fordern; er erhielt:
zwei Kaufgeldhypotheken auf die Bauplätze mit zusammen . . . . . 28 473 ℳ
im Wege der Zession an seinen Bevollmächtigten A. . . . . 29 500 „
zusammen wieder . . 57 973 ℳ

Laut notariellem Kaufvertrag vom 13. März 1907 hat A. als Bevollmächtigter des Z. einen weiteren Bauplatz im Maße von 403 qm zum Preis von 54 ℳ an L. verkauft. Für den Kaufpreis von zusammen . . . . . 21 762 ℳ
wurden zwei Sicherungshypotheken bestellt:

a) für Z. mit . . . . . 16 120 ℳ
b) für H. mit . . . . . 5 642 „

Der letztere hat auch in diesem Vertrag die Bürg- und Selbstschuldnerschaft für alle Verpflichtungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber übernommen. Am 6. April 1907 wurde der Bauplatz von Z. direkt auf L. im Grundbuch überschrieben. Diesen Bauplatz hatte A. um den Preis von 40 ℳ dem Privatmann H auf Grund mündlicher Vereinbarung an die Hand gegeben; dieser Vereinbarung entspricht die Verteilung der Kaufgeldhypotheken unter Z. und H.

Die Bauplatzkäufer betrachten den H. als Verkäufer, wie einer der Beteiligten vor dem Grundbuchamt zu Protokoll erklärt hat.

8. Wie H., so hat Architekt M. in notarieller Urkunde vom 7. Juni 1907 dem Z. einen Kaufantrag bezüglich eines Baublocks im Flächenmaß von 1605 qm zum Preis von 48 ℳ pro qm gemacht und sich bis 1. Juli 1907 gebunden; der Kaufpreis berechnet sich auf 77 040 ℳ. Zu einer Annahme dieses Kaufantrags in einer notariellen Urkunde ist es nicht gekommen. Denn schon am 28. Juni 1907 hat M. in der Person des Architekten N. einen Käufer beigebracht; mit diesem hat A. einen Kaufvertrag abgeschlossen; der Kaufpreis beträgt 55 ℳ pro qm, im ganzen also 88 275 ℳ; am 5. Juli fand die Auflassung an den neuen Käufer statt; für das ganze Kaufgeld wurde auf den Namen des Verkäufers Z. eine Hypothek eingetragen. Im November v. J. hat dann A. abgetreten 23 815 ℳ 75 ₰ an sich selbst z. H. der Firma O., 11 735 ℳ an M., auf den Namen seiner Mutter.

Aus dieser Abtretung erst erhält man einen Anhaltspunkt für die Verteilung des Kaufgeldes zwischen Z. und A. Während der Übererlös über 48 ℳ pro qm dem M. auf Grund seines Kaufantrags, obgleich dieser nicht formell angenommen worden ist, zugefallen ist, erhält A. den Übererlös über den Grundpreis von rund 33 ℳ pro qm.

Auf A. ist Verkehrssteuer nicht anzusetzen, weil zwischen ihm und Z. nur ein privater Vertrag vorliegt. Auf Grund der Vollmacht hat A. bis jetzt „für Rechnung des Herrn Z." insgesamt 22 Bauplätze im Gesamtmaß von 125 a 99 qm um den Preis von zusammen 607 293 ℳ verkauft.

Aber auch auf H. und M., die aus ihren einseitigen Kaufanträgen erhebliche Überpreise erzielt haben, ist Verkehrssteuer nicht anzusetzen, da die von ihnen gestellten Anträge von Z. nicht in der durch § 313 Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen notariellen Form angenommen worden sind und für sie daher gegen Z. ein rechtswirksamer Anspruch auf Übertragung des Eigentums nicht begründet worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D.

Gesellschaftsvertrag zur Verwertung eines Grundstücks.

Baumeister A. hat am 2. Juli 1904 von B. einen Acker mit 5429 qm um den Preis von 20 ℳ pro qm = 108 580 ℳ gekauft. In notariell beglaubigter Privaturkunde vom 26. Mai 1905 hat A. dem C. Generalvollmacht zur Veräußerung des Grundstücks erteilt, nachdem A. 1005 qm an die Stadtgemeinde zur Straßenherstellung abgetreten hatte. Dieser Vollmachtserteilung war am 4. April 1905 der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags vorausgegangen, in welchem es heißt:

C. beteiligt sich an diesem restlichen Grundstück von ca. 4020 qm zum Preise von ℳ 27.35 pro qm zur Hälfte, so daß C. 50% Anteil hat und A. 50%, sowohl an Gewinn als auch an Verlust und den fällig werdenden Zinsen vom 1. April 1905 an.

Auf dem Grundstück ruhen ℳ 88 580 Hypotheken von B.

Hiervon hat C. vom 1. April ab die Hälfte Zinsen zu entrichten. An allen vorherigen Auslagen hat C. nichts zu zahlen, weil dies im Kaufpreis von 27.35 ℳ pro qm enthalten ist. Sobald der Vertrag mit der Stadt genehmigt ist, und die neue Straße vom Ministerium genehmigt und kanalisiert ist, so daß man das Gelände ohne Anstand bebauen kann und die Pläne genehmigt werden, zahlt C. an Herrn A. ℳ 10 683.50 in bar aus, solange läuft dieser Betrag à 5% zu Gunsten des Herrn A. in Zinsen und sind diese halbjährlich zu zahlen.

Für diesen Betrag bewilligt Herr A. auf Wunsch des Herrn C. einen Eintrag auf vorstehendes Grundstück, direkt nach der Hypothek des B.

C. erhält für den Weiterverkauf Generalvollmacht, jedoch ist es ihm nicht gestattet, unter ℳ 48.— abzugeben.

Dieser Vertrag hat Giltigkeit bis 1. Januar 1910.

Für seine Verkaufsbemühungen erhält C. 2% von der jeweiligen Verkaufssumme vergütet.

Das Restgrundstück wurde in notarieller Urkunde vom 29. September 1905 dem Architekten D. zum Preise von 45 ℳ an die Hand gegeben. Diese Anhandgabe ist am 17. April 1906 aufgelöst worden. Am 19. Mai 1906 hat C. drei Bauplätze zum Preis von 60 ℳ an D. verkauft, der sich das Recht vorbehalten hat, binnen drei Monaten dritte Personen als Käufer zu benennen; das geschah. Er brachte Käufer bei für 324 qm zum Preis von 70 ℳ pro qm, für 225 qm zum Preis von 80 ℳ pro qm, für 476 qm zum Preis von 60 ℳ pro qm. C. verkaufte weiter zwei Plätze mit 391 qm und 330 qm zum Preis von 58 ℳ und einen Platz mit 431 qm zum Preis von 54 ℳ pro qm.

Verkauft wurden bis jetzt sechs Bauplätze mit zusammen 21 a 77 qm zum Gesamtpreis von 134 274 ℳ. Die Bauplatzkäufer haben außer dem Kaufpreis die Straßenkosten zu ersetzen, welche von A. bei der Parzellierung des Geländes an die Stadtgemeinde bezahlt worden sind.

Auf den Namen des A. stehen jetzt noch fünf Bauplätze mit zusammen 1885 qm; auf jedem Platz haftet jetzt schon zu Gunsten des C. je eine Sicherungshypothek für Vorlagen aus Gesellschaftsverhältnis, Provision und Gewinn und eine solche für in Anrechnung zu bringende Straßenkosten; ebenso sind zwei Grundschulden für den Eigentümer A. eingetragen.

E.

Die Parzellierung eines Grundstücks der Firma W.

Als im Jahre 1902/03 die Verlegung einer Fabrik zum Vollzug kam, war die Umgehung der Verkehrssteuer fast noch unbekannt. Wie jeder andere Käufer, hat damals die Firma A. dahier am 20. April 1903 mit der Aktiengesellschaft B. einen notariellen Kaufvertrag über vier Grundstücke im Gesamtmaß von 16 631 qm zum Kaufpreis von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

697 452 ℳ abgeschlossen; die Auflassung fand im Anschluß an den Kaufvertrag sofort statt; am 4. Mai 1903 wurde die Firma A. als neue Eigentümerin zum Grundbuch eingetragen und auf sie die Verkehrssteuer in Höhe von 17 436 ℳ 30 ₰ angesetzt.

Anders gestaltete sich der Verkauf des Geländes der W.'schen Fabrik, eines Grundstückskomplexes im Maßgehalt von 42 ar 93 qm.

Am 7. Mai 1906 wurde ein zwischen der Firma W. und der Baufirma C. in privatschriftlicher Form vereinbarter „Kaufvertrag mit gleichzeitiger Erteilung einer Verkaufsvollmacht" als Bestandteil eines notariellen Protokolls erklärt.

Aus dem Vertrag sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a. Der Kaufpreis beträgt 112 ℳ pro qm, also im ganzen . . . . . 480 816 ℳ

b. Der Verkauf ist bis zum 15. Februar 1909 betagt in der Weise, daß die Verkäuferin erst an diesem Tage verpflichtet ist, das Kaufobjekt zu übergeben. Dagegen ist die Verkäuferin berechtigt, das Kaufobjekt im ganzen oder in Teilen nach ihrer Wahl schon früher zu übergeben; zur Übernahme eines Grundstücksteils vor dem 1. April 1907 ist aber die Käuferin nicht verpflichtet.

c. Die Firma W. erteilt der Firma C. Vollmacht, das Grundstück oder Teile davon an Dritte im Namen der Firma W. zu verkaufen.

Ein Verkauf an Dritte ist nur in der Weise zulässig, daß der Dritte sich den sämtlichen Bedingungen dieses Vertrags unterwirft, und daß die Firma C. sich der Firma W. gegenüber für alle Verpflichtungen des Dritten als Selbstschuldner und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verbürgt.

Die Firma C. darf das Grundstück oder Teile davon an Dritte nicht zu geringeren Preisen als 112 ℳ pro qm verkaufen.

Wenn der Dritte zu einem höheren Preise kauft, so gehört der Mehrbetrag der Firma C. Dieser Betrag wird jedoch nur und erst dann vergütet, wenn der letztfällige Teil des von dem Dritten geschuldeten Kaufpreises wirklich eingegangen ist.

Die Firma C. ist ohne weiteres als Käuferin aus diesem Vertrag für das ganze Grundstück oder dessen Teile verpflichtet, wenn und soweit sie nicht das ganze Grundstück oder die betreffenden Teile davon auf Grund der ihr erteilten Vollmacht und den Bestimmungen dieser Vollmacht entsprechend an Dritte verkauft hat und der Verkauf an den Dritten durch Auflassung und grundbuchmäßige Überschreibung an diesen Dritten vollzogen wird.

In notarieller Urkunde vom 20. Oktober 1906 haben die Architekten D. der Firma C. als Bevollmächtigte der Firma W. den Kauf des einen Teils des Baublocks im Maße von etwa 2146 qm zum Preis von 122 ℳ pro qm angeboten; zur Annahme des Antrags wurde eine Frist von einem Jahr derart bestimmt, daß der Vertrag nur dann zustande kommt, wenn ihnen bis zum Ablauf der Frist die Ausfertigung der notariellen Urkunde über die Annahme zugeht.

Der ganze Baublock wurde in 13 Bauplätze eingeteilt. Zur notariellen Urkunde vom 4. Juli 1907 wurde die Auflassung erklärt. Zunächst wurde festgestellt, daß die Firma C. namens der Firma W. folgende Grundstücksteile verkauft hat:

1. an E. 398 qm,
2. an F. 364 qm,
3. an D. 6 Plätze mit zusammen 2048 qm.

Die Firma W. genehmigte diese Kaufgeschäfte und hat die verkauften Bauplätze an die bezeichneten Käufer direkt aufgelassen.

Die restlichen 5 Bauplätze mit zusammen 1483 qm sind an die Firma C. aufgelassen worden. Jeder Käufer hat für das Kaufgeld zu Gunsten der Firma W. eine Hypothek bestellt.

Auf die Firma C. wurde die Verkehrssteuer aus dem auf die 5 Restgrundstücke entfallenden Kaufpreis von zusammen . . . . . 179 816 ℳ angesetzt:

$2^1/_2$ % Verkehrssteuer	4 495 ℳ	40 ₰
$^1/_2$ % Gemeindezuschlag	899 „	— „
zusammen	5 394 ℳ	40 ₰

Aus dem Kaufpreis für den ganzen Baublock von 4293 qm à 112 ℳ pro qm . . . . 480 816 ℳ
hätte zu Lasten der Käuferin:

die Verkehrssteuer	12 020 ℳ	40 ₰
der Gemeindezuschlag	2 404 „	— „
zusammen	14 424 ℳ	40 ₰

angesetzt werden sollen.

F.

Einzelne Schiebungen.

1.

Laut notariellem Kaufvertrag vom 3. August 1907 hat Architekt A. ein Haus an B. um 135 000 ℳ verkauft, Käufer leistete eine bare Anzahlung von 8 000 ℳ; weitere 7 000 ℳ werden an einer Schuld des Verkäufers an den Käufer abgerechnet; für den Betrag von 20 000 ℳ soll dem Verkäufer bei der Auflassung eine Briefhypothek bestellt werden; die Auflassung erfolgt nach drei Monaten; bis dorthin ist der Käufer berechtigt, eine dritte Person in den Kaufvertrag einzusetzen.

In notarieller Urkunde vom 17. Oktober v. J. wurde dieser Kaufvertrag aufgelöst; die 8 000 und 7 000 ℳ sind verrechnet; die von B. weiter bezahlten 20 000 ℳ sind in Darlehen umgewandelt. Im Anschluß hieran verkauft A. das Haus an Architekt C. um den gleichen Preis von 135 000 ℳ; C. ist binnen drei Monat zur Benennung eines neuen Käufers berechtigt.

A. hat in besonderer notarieller Urkunde vom 17. Oktober dem B. eine Darlehenshypothek von 20 000 ℳ am Grundstück bestellt.

2.

Laut notariellem Kaufvertrag vom 8. Januar 1908 verkaufte Privatmann D. ein Hausgrundstück an die Firma E. um den Preis von 147 000 ℳ.

Von diesem Kaufpreis hat Verkäufer 15 000 ℳ an Direktor F. abgetreten. Dazu heißt es in der Vertragsurkunde:

> Einen Gegenwert für die abgetretenen 15 000 ℳ Fünfzehntausend Mark erhält Herr D. nicht. Herr D. hatte das Haus in nur mündlicher Absprache dem Herrn G. dahier um 132 000 ℳ Einhundertzweiunddreißigtausend Mark verkauft.
>
> Herr G. übertrug seine Rechte der Firma E. dahier für einen Preis von 147 000 ℳ Einhundertsiebenundvierzigtausend Mark, also einen Mehrwert von 15 000 ℳ Fünfzehntausend Mark. —
>
> Es erfolgte der unmittelbare Verkauf von Herrn D. an die Firma E. um 147 000 ℳ in der Weise, daß Herr D. hievon 132 000 ℳ, Herr G. 15 000 ℳ erhält. Herr G. erteilt Anweisung, letzteren Betrag unmittelbar dem Herrn Direktor F. dahier abzutreten, welche Abtretung auf Grund dieser Anweisung oben geschehen ist.

3.

Laut notariellem Tauschvertrag vom 4. April 1905 hat Privatmann H. ein Haus gegen die $^1/_6$ Anteile an 2 Ackergrundstücken des J. vertauscht und am 4. Juli 1905 aufgelassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 5. Oktober 1905 hat H. seine 1/6 Miteigentumsanteile an den beiden Ackergrundstücken gegen ein Haus des K. vertauscht. Am 3. Januar 1906 wurde in notarieller Urkunde Auflassung bezüglich der beiden Ackergrundstücke erklärt; der Tauschvertrag, soweit das Haus des K. in Frage kommt, wurde aufgelöst, nachdem H. als neuen Käufer den Architekt A. genannt hat; mit letzterem hatte K. bereits am 21. November 1905 einen notariellen Kaufvertrag zum Preis von 53 600 ℳ abgeschlossen; A. hatte sich das Recht zur Nennung eines neuen Käufers bis 1. Januar 1906 vorbehalten; am 3. Januar 1906 fand die Auflassung an A. statt. Letzterer hat am 17. Oktober 1906 das Haus um 55 200 ℳ an L. weiterverkauft; es steht aber heute noch auf den Namen des A. im Grundbuch.

K. hat die Anteile an den beiden Ackergrundstücken laut notariellem Tauschvertrag vom 18. Februar 1907 unter Zugrundelegung eines Preises von 20 ℳ 36 ₰ pro qm gegen einen Bauplatz des Architekten M. zum Anschlag von 65 ℳ pro qm vertauscht; jeder Teil hat sich bis 18. Mai 1907 das Recht vorbehalten, eine dritte Person als Käufer zu bezeichnen. In dem Tauschvertrag heißt es:

> „Der Mehrerlös über den heutigen Tauschschilling gebührt den jetzigen Empfängern. Wird nur eines der heutigen Objekte an eine dritte Person abgegeben, so daß das andere Objekt dem verbleibt, der es heute erhält, so hat der andere Teil diesem die Hälfte der Grundbuchkosten und Verkehrssteuer zu ersetzen."

Der Tauschvertrag zwischen M. und K. wurde in notarieller Urkunde vom 12. April v. J. aufgelöst. Am gleichen Tag haben die Vertragsparteien einen neuen Tauschvertrag abgeschlossen, in welchem jetzt nur noch etwa die Hälfte des letzterwähnten Bauplatzes in Betracht kommt; am 3. September 1907 fand endlich die Auflassung statt.

4.

Über ein Grundstück, Eigentum der Direktor N. Ehefrau, hat diese Eigentümerin folgende Kaufverträge abgeschlossen:

a) am 16. Juni 1906 mit O.,
b) am 17. September 1906 mit P.,
c) am 17. Dezember 1906 mit Q.,
d) am 14. März 1907 mit R.,
e) am 12. Juni 1907 mit S.,
f) am 11. September 1907 mit T.

Am Tag der Neubeurkundung eines Kaufvertrags ist jeweils der frühere Vertrag aufgelöst worden. Das Haus steht heute noch auf den Namen der Frau N.

5.

Kaufmann U. hat dem Architekten V. hier mit Urkunde vom 6. Oktober 1906 sieben Grundstücke „bis zum 1. Oktober 1908 fest an die Hand gegeben":

1.	17	ar	43	qm	zusammen 5583 qm.
2.	8	„	33	„	
3.	6	„	50	„	
4.	4	„	70	„	
5.	5	„	90	„	
6.	5	„	40	„	
7.	7	„	57	„	

Der Kaufpreis wurde auf 41 ℳ pro qm, somit im ganzen auf 228 903 ℳ festgesetzt. Unter II. der Urkunde wurde folgendes bestimmt:

> Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Bauplätze oder auch einzelne Bauplätze an von Herrn V. beizubringende dritte Personen unter den oben angegebenen Bedingungen zu verkaufen, sofern Herr V. die selbstschuldnerische Bürgschaft für den Kaufpreis übernimmt. Erzielt Herr V. günstigere Vertragsbedingungen, so gebührt ein etwaiger Mehrerlös ihm. Soweit Herr V. nicht bis zum 30. September 1908 dritte Erwerber beibringt, hat er die Parzellen unter den oben angegebenen Bedingungen selbst käuflich zu erwerben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht darauf, daß Herr U. von heute an sich des Verfügungsrechts über seine Grundstücke begibt, verpflichtet sich Herr V., ihm den Betrag von 178 903 ℳ — Einhundertachtundsiebenzigtausendneunhundertunddrei Mark — in halbjährlichen Raten jeweils am 1. Werktag eines Kalenderhalbjahres zu verzinsen, sowie auch von heute an die öffentlichen Lasten für sämtliche Grundstücke zu übernehmen.

An dem Kaufpreis wurden die noch eingetragenen Kaufpreisschulden des U. in Höhe von 38 000 ℳ und 30 000 ℳ abgezogen und für den hiernach sich ergebenden Rest des Kaufpreises in der genannten Urkunde vom 6. Oktober 1906 zu Gunsten des Eigentümers U. auf die angebotenen Grundstücke Grundschulden in Höhe von 113 536 und 47 367 ℳ bestellt. Von diesen Grundschulden hat U. alsbald die Teilbeträge von 34 000 ℳ und 16 000 ℳ zusammen 50 000 ℳ an die Firma Aa. hier abgetreten. Diese hat dafür an U. auf Rechnung des V. als Anzahlung auf den Kaufpreis den Betrag von 50 000 ℳ ausbezahlt.

V. hat von den oben aufgeführten Grundstücken selbst nur 2 Bauplätze im Flächenmaß von zusammen 490 qm zu Eigentum erworben; ein Baublock mit 833 qm steht noch im Grundbuch auf U. eingetragen, eine obligatorische Weiterveräußerung ist nicht bekannt. Der übrige Teil des an die Hand gegebenen Geländes im Gesamtflächenmaß von 42 ar 60 qm wurde direkt von U. auf die dritten Käufer veräußert und dafür zusammen 265 678 ℳ erlöst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr.

(Drucksache Nr. 66.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Eine einheitliche Regelung der Besteuerung des Eigentumsübergangs von Grundstücken und des Vermögensübergangs durch Vererbung oder Schenkung erfolgte erstmals durch die „Neue Accisordnung" — vermittels des landesherrlichen Edikts vom 2. Januar 1812 —, durch welche alle bis dahin ergangenen Accisordnungen (Patrimonialdominien im Breisgau, die Bruchsal'schen Kreuzergelder, Weinkaufsgelder im Baden-Baden'schen, die sog. Landesfundiengelder) aufgehoben und eine Neuregelung der Accise angeordnet wurde.

Diese Accisordnung, soweit sich solche auf den Grundstücksverkehr durch Kauf oder Tausch stützte, lehnte sich an das im Jahre 1810 in Kraft getretene badische Landrecht an. Die hier in Betracht kommenden Stellen sind L. R. S. 1138, „wonach die Verbindlichkeit zu Uebergabe einer Sache durch die bloße Uebereinkunft der Vertragspersonen entsteht", und L. R. S. 1583, „wonach der Verkauf abgeschlossen und das Eigentum des Verkäufers kraft Gesetzes auf den Verkäufer übergeht, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß". Eine Eintragung in das Grund- bezw. Pfandbuch fiel nur nötig, wenn der Eigentümer sein Eigentum vor Gericht geltend machen wollte, oder eine Pfandverschreibung auf das Grundstück gelegt werden sollte (L. R. S. 1583a).

In Anlehnung an diese bezüglich des Grundstückserwerbs ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen knüpfte die „neue Accisordnung" die Steuerpflicht an den obligatorischen Vertrag an und bestimmte in § 32 A. O., daß die Accispflicht eintritt, „sobald der Vertrag, welcher den Uebergang als Eigentumsübergang begründet, nach den Bestimmungen des Landrechts für geschlossen und wechselseitig verbindlich anzusehen ist". Weder eine nachherige Reue, noch ein wechselseitiges Einverständnis über Wiederauflösung des Vertrags kann von der Accise befreien; wird ein giltig geschlossener Vertrag durch beiderseitiges Einverständnis wieder aufgehoben oder das bedungene Wiederkaufsrecht ausgeübt, so ist ein neuer Eigentumsübergang vorhanden, der gleich dem ersten der Accise unterworfen ist."

Nach Erlassung des landesherrlichen Edikts wurden zur Ergänzung und Erläuterung der auf die Accise bezüglichen Bestimmungen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, welche insbesondere Accisbefreiungen oder die Beseitigung sonstiger Härten zum Inhalt haben. Von Belang ist dabei insbesondere das Gesetz vom 8. Juli 1863 (Reg.-Bl. Nr. 30), welches als Absatz 3 zu § 33 A. O. beigefügt wurde. Dasselbe bestimmt:

> „Der Ansatz von Liegenschaftsaccise findet nicht statt, wenn der Vertrag über die Veräußerung von Liegenschaften innerhalb der ersten 14 Tage nach dessen Abschluß von den Vertragspersonen aufgelöst wird."

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches war eine tiefgreifende Aenderung bezüglich des Eigentumserwerbs an Grundstücken gegenüber den seitherigen landrechtlichen Bestimmungen eingetreten. Wegen des Zeitpunktes, in welchem der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums an Grundstücken steuerlich zu erfassen ist, kommen nunmehr folgende Rechtsakte in Betracht: Der obligatorische Vertrag, d. h. der Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen (Kaufvertrag, Tausch usw.); er begründet nur einen persönlichen Anspruch gegen den Gegenkontrahenten auf Uebertragung des Eigentums. Für die obligatorischen Verträge besteht im allgemeinen Formfreiheit; dagegen bedürfen Veräußerungsverträge, welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tums an einem Grundstück an einen andern zum Inhalt haben, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. In Baden sind hierzu nur die Notare zuständig, da hier von dem Art. 141 des Einf.-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gebrauch gemacht wurde. Ein ohne Beobachtung der Formvorschrift des § 313 B.G.B. geschlossener Vertrag ist nichtig; dagegen wird der Formmangel geheilt, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

Um den Uebergang des Eigentums auf den Erwerber zu bewirken, bedarf es noch weiter des sog. dinglichen Vertrags, d. h. der Einigung des Veräußerers und Erwerbers, daß die durch den obligatorischen Vertrag versprochene Rechtsänderung, der Eigentumsübergang, sich wirklich vollziehen soll. Damit jedoch die dingliche Rechtsänderung eintritt, ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Dieselbe erfolgt auf Grund des Antrags eines Beteiligten, ev. durch Vorlage der Urkunden. (Das Nähere ist durch die Grundbuchordnung, das bad. Ausführungsgesetz und die bad. Dienstweisung für Grundbuchämter bestimmt.) Der Schutzlosigkeit obligatorischer Ansprüche auf das Eigentum oder dingliche Rechte an Grundstücken sucht das B.G.B. durch „Vormerkung" (§ 883 B.G.B.) zu begegnen, und um den dinglichen Rechten der nicht eingetragenen Berechtigten gegen den eingetragenen Berechtigten Schutz zu gewähren, dient „der Widerspruch" (§ 899 B.G.B.). Während durch die Vormerkung ein obligatorischer Anspruch auf Verschaffung eines dinglichen Rechts gesichert wird, dient die Eintragung eines Widerspruchs zu vorläufiger Wahrung dinglicher Rechte, wenn der Inhalt des Grundbuchs bezüglich dieses Rechts mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt.

Diesen durch die Einführung des B.G.B. eingetretenen Aenderungen gegenüber den seitherigen landrechtlichen Bestimmungen wurde auch bei der Fassung des Gesetzes über die Verkehrssteuer vom 6. Mai 1899 Rechnung getragen, namentlich bezüglich der Bestimmung über Eintritt der Steuerpflicht (§ 3 des Gesetzes). Im übrigen beruhte das neue Verkehrssteuergesetz vielfach auf den Grundsätzen der bisherigen Accisordnung, so namentlich bezüglich der Höhe der Accise. Von den seit der alten Accisordnung erlassenen Gesetzen wurden gleichfalls manche in das neue Gesetz aufgenommen.

Der Gesetzentwurf schlägt Veränderungen vor, die darauf abheben, den mehrfach zutage getretenen Umgehungen der Verkehrssteuer durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzutreten. Es wird in der Regierungsbegründung dargelegt, daß namentlich die in § 3 Ziff. 2 b des Gesetzes vorgesehene Frist von 3 Monaten, innerhalb deren das Erwerbungsschäft rückgängig gemacht werden kann, so daß eine Steuerpflicht nicht eintritt, vielfach — namentlich von Güterspekulanten — dazu benützt wurde, um in den verschiedensten Formen die Verkehrssteuer zu umgehen. Es wird in dieser Beziehung auf die in der Regierungs-Begründung aufgezählten Beispiele (S. 7—10, 19—41 des Entwurfs) hingewiesen. Diese Mißstände, wodurch der Staat und die Gemeinde geschädigt und eine Unsicherheit des Grundbuchs herbeigeführt würden, erheischten Abhilfe und es wird deshalb eine andere Regelung des Eintritts der Steuerpflicht unter Wegfall der erwähnten dreimonatigen Frist vorgeschlagen. Die übrigen Aenderungen sind redaktioneller Art oder durch die grundlegende Aenderung bezüglich des Eintritts der Steuerpflicht bedingt.

Der Gesetzentwurf wurde der Budgetkommission überwiesen und von dieser in Anwesenheit des Regierungsvertreters am 13. und 17. Juni eingehend erörtert.

In der allgemeinen Beratung wurde die Frage aufgeworfen, ob die dargelegten Fälle eine gesetzliche Maßnahme bedingten, da solche nach der Regierungsbegründung doch nur Erscheinungen lokaler Art seien. Der Regierungsvertreter erklärte, daß diese, namentlich seitens der Spekulation hervorgerufenen Mißstände nicht nur in Mannheim, sondern — wenn auch in vermindertem Maße — in anderen Städten in die Erscheinung getreten seien. Die Gründe der Aenderung des Gesetzes seien nicht etwa vorherrschend fiskalischer Art, sondern im anderweitigen öffentlichen Interesse gelegen. Die Kommission beschloß hierauf, von der Weiterverfolgung dieser Frage abzusehen und in die Spezialberatung einzutreten.

Artikel I.

Zu § 1.

Der Gesetzentwurf enthält formelle und materielle Aenderungen. Die ersteren bestehen darin, daß die der Verkehrssteuer unterliegenden Eigentumserwerbe in besonderen Absätzen (a und b) aufgeführt werden und daß unter b. neben der Erwerbung des Eigentums zugleich die „eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums" durch entgeltliches Rechtsgeschäft gesetzt wird. Diese Beifügung enthält keine Neuerung materieller Art, da ein der Vorschrift des § 313 B.G.B. entsprechender Anspruch in dem bestehenden Gesetze unter § 3 Ziff. 2 b neben der Erwerbung des Eigentums durch Zuschlag oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eintragung sich vorfindet und es entsprechender ist, die der Verkehrssteuer unterliegenden Gegenstände in § 1 zusammenfassend aufzuführen.

Aus dem gleichen Grunde wurde im Einverständnis mit der Regierung in § 1 b hinter Uebertragung des Eigentums beigefügt „oder des Rechts aus dem Meistgebot".

Die Kommission ist damit einverstanden.

Die Aenderungen materieller Art bestehen darin, daß 3 weitere Absätze angegliedert werden, welche dazu dienen sollen, auf Grund der seitherigen Erfahrungen den Steuerumgehungen entgegenzutreten.

In der Kommission wurde von einer Seite auf die in der Regierungsbegründung bereits hervorgehobene sog. allgemeine Klausel abgehoben und bemerkt, daß die Absätze 2 und 3 doch nur eine Gattung von Einzelfällen darstellen, von denen die in Abs. 2 erwähnten nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon auf Grund der jetzigen Verkehrssteuer erfaßt wurden, während gegen den Abs. 3 anderweitige Bedenken sich geltend machen. Es wurde daher als weiterer Absatz eine allgemeine Generalklausel vorgeschlagen zu a und b:

— Der Besteuerung unterliegen —

c) alle Geschäfte, welche zur Umgehung der Verkehrssteuer veranlaßt wurden.

Der Gr. Regierungsvertreter setzte dem entgegen, daß eine allgemeine Fassung zwar wünschenswert wäre; die vorgeschlagene Formel führe aber nicht zu dem erstrebten Ziele. Abgesehen von den in der Begründung hervorgehobenen Bedenken würden wohl die meisten Fälle angefochten und der Entscheidung unterbreitet werden. Diese Einzelentscheidungen müßten sodann den Grundbuchämtern mitgeteilt werden, wobei vielfach eine Unsicherheit bei der Steuerfestsetzung eintreten würde.

Die Kommission, welche sich dieser Auffassung anschloß, sah von der Weiterverfolgung der angeregten Frage ab und nahm den vorgeschlagenen Absatz an, wobei sie von der Annahme ausgeht, daß derselbe sich nur auf die entgeltlichen Rechtsgeschäfte bezieht (§ 1 b). Um diese Annahme bestimmt zum Ausdruck zu bringen, wird nach „unterliegen" das Wort „hiernach" beigefügt. Im Hinblick darauf, daß in § 1 überhaupt nur von Verträgen die Rede ist, wird der Ausdruck „alle Geschäfte" durch die Worte „die Verträge" und die Worte „sich ermächtigen läßt" durch „ermächtigt wird" ersetzt.

Wegen der Bedeutung der Worte, „ganz oder teilweise auf eigene Rechnung", wird auf die Reg.-Begründung S. 11 verwiesen.

Zu Absatz 3.

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung, wonach notariell beurkundete Veräußerungs- oder Erwerbungsangebote bereits der Steuerpflicht unterliegen, auch wenn die Annahme des Angebots unterbleibt oder für später vorbehalten wird, werden in der Kommission Bedenken erhoben. Es wird geltend gemacht, daß, während sonst nur Einträge oder notariell beurkundete Verträge der Steuer unterliegen, hier schon einseitige Rechtsakte zur Steuer herangezogen werden. Diese Konstruktion widerspreche den grundlegenden Voraussetzungen in den übrigen Steuerfällen. Die Kommission ist der Auffassung, daß nur abgeschlossene Verträge von der Steuer erfaßt werden können und daß die aus der notariellen Form abgeleitete Vermutung der später erfolgenden Annahme, wenn für diese auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche, nicht als bereits vorliegend angenommen werden könne und daß daher das Angebot für sich allein noch nicht mit der Steuer belegt werden könne.

Die Kommission ist daher für Ablehnung dieses Absatzes.

Zu Absatz 4.

Von einer Seite wurde angeregt, ob die Aufnahme dieser Bestimmung geboten sei, da im § 117 Abs. 2 B.G.B. eine Bestimmung dieser Art für alle Geschäfte vorgesehen sei. Die Kommission erachtet die Aufnahme für angemessen, da möglicherweise Zweifel auftreten könnten, ob die im B.G.B. vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Steuergesetz maßgebend sind.

Zu § 2.

Nach dem Verkehrssteuergesetz ist in § 1 nur der Erwerb von Grundstücken durch Rechtsgeschäft oder Zuschlag vorgesehen. Dementsprechend war in § 2 auch nur von dem **Erwerb** der Grundstücke die Rede, da der **Anspruch** auf Uebertragung erst in § 3 Ziff. 2 b folgte. Nachdem dieser Anspruch in § 1 des Gesetzentwurfs als Gegenstand der Steuer aufgenommen wurde, war auch dementsprechend die Aenderung in § 2 geboten.

Zu § 3.

Die Besteuerung des Güterumsatzes kann entweder an das Erwerbsgeschäft (obligatorischer Vertrag) oder an den Eintritt der Rechtsänderung (Vollzug des Erwerbsgeschäfts) geknüpft werden. Das letztere System wäre an sich das einfachste, weil es sich den Bestimmungen des B.G.B. bezüglich des Eigentumserwerbs anschließt. Der

Nachteil desselben besteht darin, daß Umgehungen der Steuer leicht zu bewerkstelligen sind, weil die Spekulation mit dem obligatorischen Vertrag als zur Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks ausreichend, sich begnügen könnte. Das Gesetz vom 6. Mai 1899 hält in erster Reihe zwar an dem Prinzip der Besteuerung nach erfolgtem Eintrag fest (§ 3 Ziff. 2 a); um aber der Steuerumgehung zu begegnen, wurde in Ziff. 2 b auch gewisse der Rechtsänderung vorausgehende Geschäfte, so der Anspruch auf Rechtsverschaffung (obligatorischer Vertrag in notarieller Form) der Steuerpflicht unterworfen, sobald 3 Monate umflossen sind.

Der Entwurf beläßt in I Ziff. 1, wie bisher, den Erwerb in der Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag. Diese Bestimmung bot seither keine Schwierigkeiten, zumal in § 4 der Vollz.Verordg. vorgeschrieben ist, daß die Steuer erst angesetzt wird, wenn der Zuschlag rechtskräftig geworden ist.

In Ziff. 2 läßt der Entwurf die Steuerpflicht, wie in § 3 Ziff. 2 b, mit dem rechtsgiltig abgeschlossenen Rechtsgeschäft eintreten, jedoch unter Weglassung der 3monatigen Frist.

Die Kommission war zwar der Auffassung, daß diese Frist zu ausgedehnt sei, da nach den seitherigen Erfahrungen namentlich der Spekulation dadurch die Gelegenheit gegeben war, der Umgehung der Steuer in der in der Regierungs-Begründung hervorgehobenen Weise die Wege zu ebnen. Dagegen machten sich Bedenken in der Richtung geltend, daß die Weglassung jeglicher Frist zwecks Rückgängigmachung in manchen Fällen, wie beispielsweise infolge veränderter Familien- oder Erwerbsverhältnisse, zu einer Härte führen könnte.

Die Mehrheit der Kommission einigte sich daher dahin, entsprechend der Frist der früheren Accisordnung, eine gleiche für die Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts zu gewähren, und beschloß daher zu § 32 als dritten Absatz neu anzufügen:

> „Wenn das Rechtsgeschäft (§ 31 Ziff. 2 a) innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht rückgängig gemacht wird, so fällt die Steuerpflicht für den Erwerb weg und der Rückerwerb des Veräußerers bleibt steuerfrei."

Infolge der Angliederung des Absatzes 2 an den Absatz 1 b in § 1 des Entwurfs kommen in § 3 I Ziff. 2 die Worte „im Fall des § 1 Abs. 2" in Wegfall.

Zu 2b.

Diese Vorschrift war bisher schon in Ziff. 2 a Abs. 2 vorgesehen.

Zu 2b Absatz 2.

Die formlosen obligatorischen Verträge bezüglich des Eigentumserwerbs sind nach dem jetzigen Steuergesetz steuerfrei. Nach dem Entwurf sollen formlose Geschäfte ausnahmsweise der Steuerpflicht unterworfen werden, und zwar die zwischen der ersten Veräußerung und der erstmaligen Auflassung und Eintragung liegenden formlosen Zwischengeschäfte.

In der Kommission machten sich Bedenken geltend über die Zulässigkeit der Steuerpflicht für diese formlosen Geschäfte, da solche nichtig sind. Es wurde jedoch dieser Auffassung entgegengehalten, daß die Gesetzgebung bei der Normierung der Steuerpflicht nicht an die Grundsätze des B.G.B. bezüglich des Erwerbs des Eigentums gebunden ist. Auch das jetzige Gesetz läßt die Steuerpflicht schon für solche Geschäfte eintreten, welche dem Erwerb des Eigentums nach Maßgabe des B.G.B. vorangehen.

Aber auch abgesehen davon heilt die Auflassung, wenn durch dieselbe nach dem Willen der Beteiligten eine Reihe von Veräußerungsverträgen zugleich erfüllt werden, die Formmängel aller dieser Rechtsgeschäfte (R.E. Bd. 31, S. 230); dies gilt auch dann, wenn die Auflassung nicht unter den unmittelbaren Vertragsteilen, sondern an einen Cessionar erfolgt ist (Jurist. Woch. 1904, S. 169). „Es erscheint — wie Rehbein B.G.B Bd. II S. 161 sagt — als ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, daß der Kontrahent, der durch die förmliche Auflassung in Erfüllung des kausalen Rechtsgeschäfts das Eigentum übertragen hat, auch das Recht auf die Erfüllung des Rechtsgeschäfts, die er zu fordern hätte, wenn das Rechtsgeschäft in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen wäre, auch gegen den erhält, der die Auflassung angenommen hat. Und dies liegt vor, wenn A mit B formlos auf Eigentumsübertragung an B kontrahiert, wenn B weiter formlos mit C kontrahiert und A im Auftrage des B direkt an C aufgelassen hat."

Die Regierung legt auf die Beibehaltung dieses Absatzes das größte Gewicht, da nur durch diese Bestimmung den auf die Umgehung der Steuer abzielenden Quertreibereien der Spekulation in wirksamer Weise entgegengetreten werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehrheit der Kommission ist für Annahme. Infolge der Aenderung in § 1 wird die Bezeichnung Absatz 1—4 hinfällig und um schärfer die Aufeinanderfolge der Zwischengeschäfte auszudrücken, wird statt „die" das Wort „diese" (Zwischengeschäfte) gesetzt.

Ziffer 3 kommt infolge des Strichs in § 1 Abs. 2 in Wegfall.

Zu II.

Während in § 31 Ziffer 2b (formlose Zwischengeschäfte) mehrere selbständige Rechtsgeschäfte in Frage kommen, die sämtlich der Steuerpflicht unterliegen, handelt es sich hier (II) um verschiedene Rechtsakte, die in ihrer Zusammenfassung nur einen steuerpflichtigen Erwerb darstellen (Vormerkung und spätere Eintragung eines Grundstückes begründet nur einen Steueransatz).

III

entspricht der jetzigen Bestimmung in § 3, Schlußsatz.

Auf eine Anfrage hat die Großh. Regierung erklärt, es sei beabsichtigt, in der Vollzugsverordnung ausdrücklich hervorzuheben, daß von der Befugnis in Ziffer III Gebrauch zu machen sei, wenn ein Erwerbungsgeschäft für eine Gemeinde vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses abgeschlossen worden ist.

Zu § 20 Abs. 1.

Infolge des Strichs des Abs. 3 in § 1 des Entwurfs kommt auch hier Ziff. 3 in Wegfall.

Im Schlußsatz wird „Bestimmungen" statt Bedingungen gesetzt.

Zu § 21.

Die Kommission ist mit der Neufassung einverstanden, wie auch mit der von einer Seite gegebenen Anregung, daß ein Rechtsanwalt, der lediglich Rat erteilt hat, den beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen nicht beizuzählen ist.

Zu § 22.

Derselbe bleibt in der jetzigen Fassung bestehen und ist daher im Entwurf infolge des Strichs von § 1 Abs. 3 auch der vorgeschlagene Absatz zu streichen.

Zu § 32 Absatz 1

beantragt die Kommission unveränderte Annahme.

Absatz 2 bleibt bestehen.

Absatz 3 (neu):

Wenn das Rechtsgeschäft (§ 3 Ziffer 2a) innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht rückgängig gemacht wird, so fällt die Steuerpflicht für den Erwerber weg und der Rückerwerb des Veräußerers bleibt steuerfrei.

Zu § 36.

Die Steuerfreiheit wird nach dem dermaligen Gesetze dem Erwerber eines Grundstückes — im Zwangsvollstreckungsverfahren — insoweit gewährt, als zu seinen Gunsten oder zu Gunsten seines Ehegatten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft das Grundstück mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld belastet ist. Sie wird gewährt bis zum Betrag der zur Zeit des Versteigerungstermins noch bestehenden Forderung. Die Steuer wird hiernach nur aus dem Betrage angesetzt, um welchen das Meistgebot den Forderungsbetrag einschließlich der Zinsen usw. übersteigt.

Diese Steuerfreiheit, welche schon seit dem Gesetze vom 26 Oktober 1833 (Reg. S. 215) besteht, beruht — wie die Regierungsbegründung hervorhebt — auf der Zwangslage, in welcher sich der Pfandgläubiger befindet, da er vielfach das Grundstück steigern muß, wenn er nicht noch weitere Verluste erleiden will.

Der Entwurf erachtet es als diesem Grundgedanken widersprechend, wenn ein Dritter die eingetragenen Hypotheken ꝛc. vor der Versteigerung erwirbt, um die Steuerfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß diese Steuerfreiheit entfällt, wenn diese Hypotheken ꝛc. von einem Dritten erst nach Anordnung der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Mehrheit der Kommission konnte der Neuerung nicht beitreten. Es wurde zwar nicht verkannt, daß diese Guttat möglicherweise auch solchen zukomme, bei welchen die Steuerfreiheit eines inneren Grundes entbehrt. Andererseits wurde aber geltend gemacht, daß der gleiche Grundgedanke, welcher der Steuerfreiheit zu Grunde liege, oft auch für den reellen Erwerb eines Dritten spreche; namentlich sei dies der Fall, wenn Dritte, namentlich Verwandte, aus Mitleidsgefühl für den in Vollstreckung geratenen Schuldner als Steigerer auftreten, um das Grundstück für den Schuldner zu retten. In solchen Fällen wäre es unbillig, dem Dritten die Steuerfreiheit zu entziehen.

Es wird deshalb die Streichung des Absatzes 2 beantragt.

Zu § 38.

Unveränderte Annahme.

Artikel II.

Infolge der Ablehnung des Absatzes 2 zu § 36 ist der Schlußsatz in Artikel II zu streichen.

Artikel III.

Unveränderte Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage.

Regierungsfassung.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 133), erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verkehrssteuer unterliegt:

a) die Erwerbung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung;

b) die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft.

Der Besteuerung unterliegen auch alle Geschäfte, durch welche sich jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigen läßt, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

Beschlüsse der Budgetkommission.

Wie Regierungsfassung.

b) die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums oder des Rechts aus dem Meistgebot an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft. Der Besteuerung unterliegen hiernach auch die Verträge, durch welche jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigt wird, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus notariell beurkundeten auf ein Grundstück bezüglichen Veräußerungs- oder Erwerbungsangeboten entsteht eine Steuerpflicht, auch wenn die Beurkundung der Annahme des Angebots unterbleibt oder für später vorbehalten wird.	Strich.
Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird.	
2. § 2 erhält folgende Fassung: „Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch das Bergwerkseigentum, das Erbbaurecht, die Grunddienstbarkeiten und die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldrechte)."	Wie Regierungsfassung.
3 § 3 erhält folgende Fassung: „I. Die Steuerpflicht tritt ein:	
1. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag.	
2. beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Falle des § 1 Abs. 2,	2) beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft (Strich der Worte „oder im Falle des § 1 Abs. 2),"
a) sobald das Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen ist,	a) Wie Regierungsfassung.
b) wenn das Rechtsgeschäft der vorgeschriebenen Form ermangelt, sobald hinsichtlich des Gegenstands des Erwerbs die Rechtsänderung oder eine Vormerkung oder ein Widerspruch zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.	b) Abs. 1 wie Regierungsfassung.
Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte (§ 1 Abs. 1 bis 4) vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden die Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln.	Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte (§ 1) vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden diese Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln. (Strich von „Abs. 1 bis 4").
Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs begründet eine Steuerpflicht dann nicht, wenn sich aus der einstweiligen Verfügung oder der Eintragsbewilligung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, ergibt, daß die Eintragung nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht.	b) Abs. 3 wie Regierungsfassung.
3. im Falle des § 1 Abs. 3 mit der Errichtung der notariellen Urkunde.	Strich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Für einen steuerpflichtigen Erwerb kommt die Steuer nur einmal zum Ansatz, auch wenn mehrere Rechtsakte, die nach den vorstehenden Bestimmungen den Eintritt der Steuerpflicht begründen, hinsichtlich des gleichen Erwerbs auf einander folgen.

III. Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatz der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten."

Wie Regierungsfassung.

4. **§ 20 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige ist in den Fällen des § 3 I 2 a und 3 verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 2 Wochen nach Errichtung der notariellen Urkunde eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen. Von formlosen Verträgen über die Abtretung eines Anspruchs auf Uebertragung eines Grundstücks hat der Erwerber der Steuerbehörde unter Angabe der wesentlichen Bedingungen innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu erstatten."

4 **§ 20 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige ist in den Fällen des § 3 I 2 a verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 2 Wochen nach Errichtung der notariellen Urkunde eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen. Von formlosen Verträgen über die Abtretung eines Anspruchs auf Uebertragung eines Grundstücks hat der Erwerber der Steuerbehörde unter Angabe der wesentlichen Bestimmungen innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu erstatten."

5. Der Eingang von **§ 21** ist, wie folgt, zu fassen:

„Der Erwerber, der Veräußerer und die sonst beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen sind verpflichtet,"

Wie Regierungsfassung.

6. In **§ 22** ist am Schlusse ein Beistrich zu setzen und fortzufahren:

„im Falle des § 1 Abs. 3 von demjenigen, dem das Veräußerungsangebot gemacht wurde oder der das Erwerbungsangebot gemacht hat."

Strich.

7. **§ 32 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 28—31 finden entsprechende Anwendung, wenn aus den daselbst bezeichneten Gründen die im Grundbuch hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs eingetragene Vormerkung oder der Widerspruch wieder gelöscht oder das Rechtsgeschäft (§ 3 I 2 a) rückgängig gemacht wird."

Wie Regierungsfassung.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Abs. 3 (neu). Wenn das Rechtsgeschäft (§ 3 I Ziffer 2a) innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht rückgängig gemacht wird, so fällt die Steuerpflicht für den Erwerber weg und der Rückerwerb des Veräußerers bleibt steuerfrei.

8. **§ 36** erhält folgenden Absatz 2:

„Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, die nach der Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen oder auf den Ersteher oder dessen Ehefrau übertragen worden sind, bleiben außer Betracht."

Strich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. In § 38 ist anstelle von „§ 3 Ziffer 2 a" zu setzen: „§ 3 1 2 b".

Wie Regierungsfassung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene entgeltliche Rechtsgeschäfte werden nach den bisherigen Vorschriften behandelt. Der neue Absatz 2 des § 36 findet erst bei Zwangsversteigerungen Anwendung, die nach Verkündung dieses Gesetzes angeordnet worden sind.

Artikel II.

Strich des dritten (letzten) Satzes.

Artikel III.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel III.

Wie Regierungsfassung.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium

der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 395) beraten und denselben in der von der Kommission beantragten, aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident:
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 133), erleidet die nachstehenden Änderungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verkehrssteuer unterliegt:

a. die Erwerbung des Eigentums an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung;

b. die Erwerbung des Eigentums oder eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums oder des Rechts aus dem Meistgebot an einem im Großherzogtum gelegenen Grundstück durch entgeltliches Rechtsgeschäft.

Der Besteuerung unterliegen auch die Verträge, durch welche jemand vom Eigentümer eines Grundstücks oder von demjenigen, welchem ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem solchen zusteht, ermächtigt wird, das Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch das Bergwerkseigentum, das Erbbaurecht, die Grunddienstbarkeiten und die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldrechte)."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„I. Die Steuerpflicht tritt ein:

1. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung mit dem Zuschlag;
2. beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Falle des § 1 Absatz 2,
   a. sobald das Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen ist;
   b. wenn das Rechtsgeschäft der vorgeschriebenen Form ermangelt, sobald hinsichtlich des Gegenstands des Erwerbs die Rechtsänderung oder eine Vormerkung oder ein Widerspruch zugunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.

   Wird ein Grundstück bei Aufeinanderfolge mehrerer Erwerbungsgeschäfte (§ 1) vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so werden diese Zwischengeschäfte auch dann steuerpflichtig, wenn sie der vorgeschriebenen Form ermangeln.

   Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs begründet eine Steuerpflicht dann nicht, wenn sich aus der einstweiligen Verfügung oder der Eintragsbewilligung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, ergibt, daß die Eintragung nicht auf einem steuerpflichtigen Erwerb beruht.

II. Für einen und denselben steuerpflichtigen Erwerb des nämlichen Erwerbers kommt die Steuer nur einmal zum Ansatz, auch wenn mehrere Rechtsakte, die nach vorstehenden Bestimmungen den Eintritt der Steuerpflicht begründen, aufeinander folgen.

III. Die Steuerbehörde kann mit dem Ansatz der Steuer bis zum Eintritt der Rechtsänderung zuwarten."

4. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige ist in den Fällen des § 3 I 2 a verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 2 Wochen nach Errichtung der notariellen Urkunde eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen. Von formlosen Verträgen über die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung eines Grundstücks hat der Erwerber der Steuerbehörde unter Angabe der wesentlichen Bestimmungen innerhalb der gleichen Frist Anzeige zu erstatten".

5. Der Eingang von § 21 ist, wie folgt, zu fassen:

„Der Erwerber, der Veräußerer und die sonst beim Abschluß eines steuerpflichtigen Geschäfts beteiligten Personen sind verpflichtet",

6. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 28—31 finden entsprechende Anwendung, wenn aus den daselbst bezeichneten Gründen die im Grundbuch hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbs eingetragene Vormerkung oder der Widerspruch wieder gelöscht oder das Rechtsgeschäft (§ 3 I 2 a) rückgängig gemacht wird.".

7. § 36 erhält folgenden Abs. 2:

„Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, die nach der Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen oder auf den Ersteher oder dessen Ehefrau übertragen worden sind, bleiben außer Betracht."

8. In § 38 ist anstelle von „§ 3 Ziff. 2a" zu setzen: „§ 3 I 2 b".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene entgeltliche Rechtsgeschäfte werden nach den bisherigen Vorschriften behandelt. Der neue Absatz 2 des § 36 findet erst bei Zwangsversteigerungen Anwendung, die nach Verkündung dieses Gesetzes angeordnet worden sind.

Artikel III.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung
Der Vize-Präsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die Petitionen

1. einer Anzahl Gemeinden des Landes,

2. einer Anzahl Bürgermeister u. Gemeindevertreter von Schwarzwaldgemeinden

um Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Erstattet von dem Abg. **Rohrhurst.**

I. Inhalt der Petitionen.

1. Von den Gemeinderäten der Gemeinden Aasen, Adelshofen, Allensbach, Altheim, Altschweier, Angeltürn, Assamstadt, Au, Ballenberg, Balzhofen, Bankholzen, Bärental, Bauerbach, Beuren, Bietingen, Bietingen A. Meßkirch, Birkendorf, Blansingen, Bohlingen, Boll, Bolstadt, Boxberg, Böhringen, Bräunlingen, Breitnau, Brunnadern, Bubenbach, Buchheim, Bürchau, Büsingen, Dainbach, Dettingen, Dillendorf, Dingelsdorf, Dittigshausen, Ebersteinburg, Ebringen, Eichelberg, Elsenz, Eppelheim, Epplingen, Erlenbach, Espasingen, Falkau, Falkensteig, Faulenfürst, Fischbach, Flehingen, Freiolsheim, Friedrichstal, Friedenweiler, Fürstenberg, Gaiberg, Gaienhofen, Gemmingen, Göbrichen, Göggingen, Göschweiler, Gottmadingen, Graulsbaum, Greffern, Grenzach, Gutmadingen, Güttingen, Hambrücken, Hauneberstein, Hausen a. d. A., Hausen i. T., Hausen v. d. W., Hegne, Heidelsheim, Helmsheim, Hennenhofen, Heudorf, Hochstetten, Hoffenheim, Homberg, Horn, Horrenberg, Jestetten, St. Ilgen, Ilmensee, Kaltbrunn, Kappelwindeck, Karsau, Königsbach, Kronau, Krumbach, Landshausen, Langenbrücken, Leustetten, Liedolsheim, Littenweiler, Litzelstetten, Mainwangen, Malsch, St. Märgen, Markelfingen, Mengen, Menningen, Mettenberg, Moos A. Bühl, Moos, Mudau, Muggensturm, Mundelfingen, Mühlbach, Münzesheim, Neckarhausen, Neidingen, Nenzingen, Neuershausen, Neufrach, Neuweier, Nordrach, Nusplingen, Nußloch, Oberacker, Oberbaldingen, Oberbränd, Oberbruch, Oberhausen, Oberglashütte, Oberwittstadt, Oberweier A. Bühl, Oberöwisheim, Obergrombach, Oberndorf, Oberschüpf, Öflingen, Öhningen, Ötigheim, Öschelbronn, Ohlsbach, Orsingen, Ottersweier, Owingen, Paimar, Pleutersbach, Randegg, Reichenau, Reichental, Rent, Rheinhausen, Richen, Riedichen, Riedheim, Rieselfingen, Rippoldsau, Rohrbach, Rußheim, Saig, Sauldorf, Schallstadt, Schienen, Schillingstadt, Schwarzach, Sentenhart, Sinzheim, Spechbach, Spöck, Stafforth, Stahringen, Steig, Stetten a. k. M., Stollhofen, Tiefenbach, Todtmoos, Tumringen, Überlingen, Uissingen, Ulm, Unadingen, Unterbaldingen, Unterbränd, Unterglashütte, Untergrombach, Unterlenzkirch, Unteröwisheim, Unterschüpf, Unterwittstadt, Unzhurst, Vimbuch, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wallstadt, Weiher, Weildorf, Weitenung, Wellendingen, Wenkheim, Wildtal, Windischbuch, Winterspüren, Wollmadingen, Zell A. Bühl, Zeuthern, Zoznegg wurden im Laufe der letzten Monate der II. Kammer gleichlautende Petitionen folgenden Inhalts vorgelegt:

„Der § 21 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung vom 19. Juli 1906 bestimmt, daß der Unterrichtsplan durch Verordnung bestimmt werde und daß zu dessen Durchführung die Lehrer durch die Oberschulbehörde bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden können.

Nachdem auf Grund dieser Gesetzesbestimmung der Großh. Oberschulrat unterm 18. August 1906 einen neuen Lehrplan aufgestellt hat, welcher seit Beginn des gegenwärtigen Schuljahres in Kraft getreten ist, regt sich allenthalben im Land eine in stetigem Zunehmen begriffene Mißstimmung und Unzufriedenheit mit der fraglichen Gesetzesbestimmung und man fragt allgemein, warum die gesetzgebenden Körperschaften in einer so tief nicht nur in die Finanzen des Staats und der Gemeinden, sondern in unser ganzes Volksleben einschneidenden Angelegenheit einer Behörde so unbeschränkte Vollmacht erteilt und nicht mindestens einige Grenzlinien gezogen haben, innerhalb deren sich die technische Schulbehörde zu halten gehabt hätte und warum man nicht auch den Organen und Vertretungen der Gemeinden, welchen doch durch die von modernem Geist getragene Selbstverwaltung auf anderen nicht minder wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens so weitgehende Rechte eingeräumt sind, Gelegenheit gegeben hat, auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gestaltung und Handhabung des Volksschulunterrichts soweit bestimmenden Einfluß zu üben, als es die jeweiligen, nicht überall gleich gelagerten, örtlichen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen.

Was die stärkere Belastung der Lehrer betrifft, welche durch den neuen Lehrplan in Verbindung mit dem vorerst noch bestehenden Lehrermangel fast überall notwendig wurde, so liegt es zwar weder im Interesse des Staates noch der Gemeinden, vorzeitig geschwächte und aufgeriebene Lehrkräfte verwenden und erhalten zu müssen, allein die Lehrer selbst sind in diesem Punkt in erster Reihe interessiert, es haben sich aus ihren Kreisen bereits sehr gewichtige Stimmen in der Tages- und Fach-Presse vernehmen lassen und man ist ja gewohnt, daß der Lehrerstand seine Interessen mit Energie und Beharrlichkeit und meist auch mit Erfolg vertritt, weshalb die Gemeindebehörden in ihrer Petition über diesen Punkt hinweg gehen können, indem sie den abwehrenden Bestrebungen der Lehrer in diesem Fall von Herzen einen vollen und ganzen Erfolg wünschen.

Dagegen sehen sich die Landgemeinden genötigt, gegen die finanziellen Opfer, welche der neue Lehrplan, gleichviel ob aus Staats- oder Gemeindemitteln, fordert und gegen die schwere Schädigung, welche er der Landbevölkerung verursacht, mit allem Nachdruck sich zu wehren.

Schon durch die Änderung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes sind die Schullasten bedeutend vermehrt, denn es müssen nicht nur weitere Lehrkräfte angestellt, sondern auch weitere Unterrichtsräume, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse beschafft werden. Der neue Lehrplan mit seinen erhöhten Anforderungen und seiner vermehrten Unterrichtszeit fordert aber noch weitere materielle Opfer, angesichts derer doch die Frage berechtigt ist, ob denn diese finanziellen Opfer in einem auch nur annähernd richtigen Verhältnis zu dem damit zu erzielenden Erfolg stehen. Nun liegt es ja für diesen Fall in der Natur der Sache, daß ziffermäßige Berechnungen hierüber nicht möglich sind, denn es handelt sich bei der Frage der Erhöhung des Niveaus der allgemeinen Volksbildung zunächst nicht um materielle, sondern um ideale Errungenschaften, aber alle idealen Bestrebungen besonders auf dem Gebiet des Wissens haben doch auch einen materiellen Hintergrund, man sucht mehr zu lernen, um in seinem Beruf Besseres leisten und dann für seine Leistungen mehr fordern zu können. Daß es in denjenigen Schichten der Bevölkerung, deren Schulbildung mit der Volksschule abschließt, viele Leute gibt, die nur des Lernens und des Wissens wegen lernen, wird wohl im Ernst Niemand behaupten wollen, wenn es aber da und dort einen solchen strebsamen und lernbegierigen Menschen gibt, so findet er selbst aus drückenden und schwierigen Verhältnissen heraus seinen Weg zu höheren Zielen, dafür sind allgemein bekannte Beispiele aus allen Zeiten, und allen Völkern vorhanden. Diesen Wenigen zulieb einen Elementarunterrichtsbetrieb einzurichten, welcher dem Staat und den Gemeinden große materielle Opfer kostet, dem Volk selbst aber keinen Nutzen, sondern, wie wir unten noch näher nachweisen werden, direkten Schaden bringt, ist doch gewiß nicht klug.

Ein Bauernknecht, ein Taglöhner, ein Waldarbeiter, vollends gar weibliche Personen, die ihr ganzes Leben in haus- oder landwirtschaftlicher Berufsarbeit zubringen, erhalten für ihre Leistungen nicht mehr Lohn, wenn sie Versicherungs-Agio-Termin- und Wertpapierberechnungen verstehen, Ellipsen konstruieren, geometrische Ornamente entwerfen, elektrische und chemische Vorgänge und Wirkungen erklären können, als wenn sie von Alldem nichts wissen. Diese mühsam erworbenen höheren Kenntnisse haben für sie also keinen praktischen und weil sie ungenützt sich sehr bald verflüchtigen, auch keinen idealen Wert.

Da selbst in den kleinsten Städten heut zu Tage mindestens eine sog. höhere Bürgerschule ist, in welcher begabte Schüler sich die in dem neuen Lehrplan vorgeschriebenen und noch höhere Kenntnisse ohne Mühe und nennenswerte Kosten erwerben können und da die minder begabten Schüler, welche schon das bisherige Unterrichtsziel schwer oder gar nicht erreichten, auch durch den Anblick des neuen Lehrplans nicht begabter und intelligenter werden und das noch höher gesteckte Ziel noch viel weniger erreichen werden, so war dieser neue Lehrplan schon für die Städte nicht notwendig, für die ländlichen Verhältnisse ist er ebensowenig geboten, ja für viele derselben besonders in den zerstreut liegenden Dörfern des Schwarz- und Odenwaldes ist er geradezu ein Übel, weil er die Kinder, welche oft stundenweit zur Schule haben, den größten Teil des Tages von zu Hause fern hält, wo namentlich die älteren, sei es zur Beaufsichtigung jüngerer Geschwister, sei es zur Mithilfe im Broterwerb oder in der durch die Leutenot schwer bedrängten Landwirtschaft unentbehrlich sind.

Soll ein Junge vom Land einen höheren Beruf ergreifen, so bringen ihn seine Eltern oder Fürsorger in der Regel schon aus dem vierten Schuljahr in eine höhere Lehranstalt in der Stadt, für ihn braucht man also den hochgeschraubten Lehrplan der Oberklassen der Volksschule nicht, dagegen wäre es für ihn sehr wertvoll, wenn der Lehrplan für die vier unteren Klassen der Volksschule so eingerichtet wäre, daß er den Anforderungen der Aufnahmeprüfung in eine höhere Lehranstalt bezw. der Elementarkenntnisse Rechnen, Lesen und Schreiben besser genügen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

könnte, als es bei dem seitherigen Lehrplan in der Regel möglich war. Es ist nämlich eine unumstößliche und durch Umfrage bei den betr. Schulvorständen leicht beweisbare Tatsache, daß Schüler des vierten Jahrgangs der badischen Volksschule, wenn sie nicht tüchtig durch Privatunterricht nachgeholfen erhalten, nicht in die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt aufgenommen werden können, oder wenn sie nachsichtsvoll aufgenommen worden sind, nur sehr schwer mitkommen.

Auch wenn ein junger Mensch vom Land ein Handwerk erlernen soll, kommt er meist in die Stadt oder in einen größeren Ort, wo eine Gewerbeschule oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht, deren Besuch ihm, soweit er nicht obligatorisch ist, frei steht und an welcher er seine Kenntnisse befestigen und erweitern kann; man fördere also derartige Schulen soviel als irgend möglich, man erleichtere den Besuch derselben und aller höheren Lehranstalten für talentvolle, strebsame Kinder vom Lande auch durch möglichste Unterstützung derselben im Falle der Bedürftigkeit, aber man zwinge nicht der immerhin die Mehrzahl bildenden großen Masse des Landvolks mit ungeheuren Opfern an Gesundheit, Zeit und Geld ein Übermaß von Bildung auf, das sich sehr viele doch nicht aneignen und das für diejenigen, welche es sich aneignen, nur ein unnützer und bald wieder abgeworfener Ballast ist.

Das nötige Maß von Wissen für einen Volksschüler für seinen künftigen Beruf und die Fähigkeit, eine höhere Fachschule später zu besuchen, oder durch Selbstunterricht sich weiterzubilden, erhielten unsere Normalkinder bisher in der Schule mit 16 Wochenstunden. Und wer es mit 16 Stunden nicht erreicht, der erlangt es mit 22 erst recht nicht. Die Erhöhung der Unterrichtszeit auf 22 Wochenstunden läßt sich durch nichts rechtfertigen, aber durch viele Gründe als direkt schädlich dartun!

Wir könnten damit unsere Ausführungen schließen und zum Schlußantrag übergehen, allein es wurde in letzter Zeit von gewisser Seite mehrfach der Versuch gemacht, unsere Gegnerschaft gegen den neuen Lehrplan in der Tagespresse als Parteisache und zwar als Sache einer rückständigen Partei zu behandeln und dieser Umstand zwingt uns noch zu einigen Ausführungen nach dieser Richtung hin:

Diese Petition wird in gleichlautendem, vielleicht da und dort unwesentlich geändertem oder ergänztem Text von einer großen Anzahl von Gemeindevertretern aus allen Landesteilen vom Bauland bis zum Bodensee eingereicht werden, sie kommt also aus Gemeinden, welche liberale, aus solchen, welche Zentrums- und konservative Abgeordnete gewählt haben und sie kommt auch aus Bezirken, welche Vertreter jener Partei abgeordnet haben, bei welcher als oberster Grundsatz gilt: „Wissen ist Macht". Schon daraus dürfte sich ergeben, daß es sich nicht um eine Parteisache, sondern um eine das ganze Volk ohne Unterschied der politischen oder religiösen Parteirichtung bewegende Frage von hervorragend wirtschaftlicher Bedeutung ja geradezu um eine Lebens- und Existenzfrage für weite Kreise unserer Landbevölkerung handelt und es wäre tief bedauerlich und für die betr. Partei gewiß verhängnisvoll, wenn eine solche — sei es welche es wolle — sich dieser Einsicht verschließen und diese Angelegenheit nach Parteiprinzipien und mit politischen Schlagworten abtun zu dürfen, glaubte.

Wenn hunderte von Männern aus dem Volke, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu Wächtern und Pflegern des Wohles ihrer Gemeinden berufen sind, ihre Stimme erheben und um Nichtdurchführung oder doch Beschränkung einer Regierungsmaßregel bitten, welche noch so neuen Datums ist und, so ideal sie auch gedacht erscheint, bei ihrer praktischen Durchführung so vitale Interessen verletzt, soviel Unzufriedenheit erregt und deren Notwendigkeit so wenig erwiesen ist, wie dieser neue Volksschullehrplan, so braucht man nicht, wie ein Artikel in Nr. 5 der Heidelberger Zeitung vom 7. Januar tut, gleich an Ostelbien oder an Mecklenburg zu denken und zwar braucht man dies um so weniger als hervorragende Männer des praktischen Lebens wie der verstorbene Oberbürgermeister Schnetzler und verschiedene industrielle und kommerzielle Autoritäten, wie ja allgemein bekannt sein dürfte, öffentlich bezeugt haben, welch günstige Erfahrungen sie in ihren verschiedenen Betrieben mit Schülern unserer nach dem Lehrplan von 1869 betriebenen Volksschule gemacht haben. Die Herren Abgeordneten Burkhard, Neuwirth und Gen. dürften sich wohl auch trotz der Belehrung der Heidelberger Zeitung nicht davon überzeugen können, daß sie mit ihrem bei der II. Kammer eingereichten Antrag sich gegen das kehren, was sie im vorigen Landtag erkämpften, denn sie haben den neuen Lehrplan weder erkämpft, noch gemacht, noch genehmigt, ja sie haben ihn vermutlich nicht einmal gewünscht und sie hätten sich wahrscheinlich recht entschieden dagegen verwahrt, wenn sie gewußt hätten, daß und in welcher Gestalt er kommen würde.

Auf Grund des Vorgetragenen bitten wir hohe Ständekammer, dieselbe wolle an die Großh. Regierung den Antrag stellen, den neuen Lehrplan vom 18. Aug. 1906 außer Kraft zu setzen; eventuell wolle dieselbe eine Gesetzesvorlage machen, durch welche der § 21 des El.-Unt.-Ges. eine Fassung erhält,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche den Gemeindevertretungen das Recht der Beschlußfassung darüber einräumt, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Lehrplan einzurichten sei und welche zugleich den örtlichen Schulaufsichtsbehörden die Möglichkeit gibt, den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten bei Durchführung des Schulbetriebs Berücksichtigung zu verschaffen.

Ein weiterer Beschwerdepunkt liegt für viele Gemeinden in dem Abzug der sog. Deckungsmittel bei Berechnung des Staatsbeitrags, welcher denselben auf Grund der §§ 73—78 des El.-Unt.-Ges. zukommt.

Dieser Abzug ist zwar nicht neu, er bestand früher schon, daß man sich denselben schon lange gefallen ließ, ist kein Beweis für seine Berechtigung und daß man jetzt erst denselben bekämpft, kann der Berechtigung dieses Kampfes keinen Eintrag tun.

Wenn auch z. Zt. nicht alle Gemeinden, von welchen diese Petition ausgeht, durch die angefochtene Gesetzesbestimmung beschwert sind, so kann sich doch infolge der durch die neuen Besteuerungsverhältnisse bedingten Änderungen des Umlagefußes, infolge der Errichtung neuer Lehrerstellen oder infolge sonstiger Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer oder der anderen Gemeinde deren Finanzlage so gestalten, daß sie Anspruch auf einen Staatsbeitrag machen kann und dann tritt auch für sie der Beschwerdepunkt in Kraft.

Die Deckungsmittel für den Schulaufwand können verschiedenen Ursprungs sein.

Insbesondere kommen Schulstiftungen in Betracht; die Absicht der Stifter wird es doch in der Regel gewesen sein, die Gemeinden zu entlasten, bei der derzeitigen Gesetzgebung ist aber diese Absicht für die in ärmlichen Verhältnissen lebenden Gemeinden — denn um solche handelt es sich hier — nicht erreicht, es ist vielmehr durch die Stiftung eine Entlastung der Staatskasse eingetreten. In manchen Gemeinden hat z. B. ein mit den Verhältnissen der Gemeinde vertrauter Pfarrer der Gemeinde in früheren Jahren eine Stiftung von mehreren tausend Mark für Schulzwecke gemacht, um einerseits der Gemeinde eine Entlastung zu bieten und anderseits dem in ärmlichen Verhältnissen lebenden Lehrer eine Aufbesserung zukommen zu lassen. In solchen Fällen handelt es sich also um eine rein weltliche Ortsstiftung, die ausschließlich nur zum Vorteil der Bewohner einer Gemeinde dient (§ 12 des Stiftungsgesetzes). Der Stiftungszweck wird jedoch bei den erwähnten Vorschriften der §§ 58—62 und 73 des El.-Unt.-Ges. wieder vereitelt, weil eben die Erträgnisse der Stiftung zugunsten des Staates und zum Nachteil der Gemeinde in Rechnung gezogen werden. Diese Gemeinde steht also jetzt trotz der Stiftung durchaus nicht besser, als eine in gleichen Verhältnissen lebende andere Gemeinde, welche eine solche Stiftung nicht besitzt. —

Ein anderer Teil der Deckungsmittel besteht aus Erträgnissen von Liegenschaften, welche die Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (Regsbl. S. 173) den Schulstellen zugewiesen haben. Dieses Gesetz war für manche Gemeinden sehr lästig und stieß in anderen auf großen Widerwillen, in vielen Gemeinden wurde es gar nicht durchgeführt. Hat nun beispielsweise die Gemeinde A. auf Grund dieses Gesetzes dem Schuldienst Grundstücke zugewiesen, und damit ihre Schulfreundlichkeit bewiesen, während die Gemeinde B. sich ablehnend verhalten hat, so erhält sie jetzt zum Dank dafür einen geringeren Staatsbeitrag als die Gemeinde B. Ebenso verhält es sich bei denjenigen Gemeinden, welche s. Zt. dem Schuldienst Bürgergenußteile zugewiesen haben, welche jetzt der Staat genießt.

Solche Ergebnisse werden allgemein als unbillig empfunden.

Solange eine Gemeinde noch Beiträge zu den Lehrergehalten, wenn auch nur bis zum Mindestbetrag der Deckungsmittel zu leisten hat, kann dem Staat ein Recht zum Bezug dieser Deckungsmittel nicht zugestanden werden, ein solches Recht könnte höchstens in solchen Fällen in Frage kommen, in welchen der Staat den gesamten Aufwand für die Lehrergehalte zu bestreiten hat.

Auf Grund des Vorgetragenen bitten wir, auch eine entsprechende Abänderung der betr. oben bezeichneten schulgesetzlichen Bestimmungen bei der Großh. Regierung beantragen zu wollen"

Einzelnen dieser Petitionen sind handschriftlich noch besondere Bitten angefügt:

a) Der Gemeinderat von Oberglashütte wünscht, es sollten in Rücksicht auf die den Eltern der Schüler erwachsenden Kosten die Schulaufgaben, insbesondere im Rechnen, wie früher, auf Schultafeln, nicht auf Papier, geschrieben werden dürfen.

b) Litzelstetten ist der Ansicht, daß die Erweiterung der Unterrichtszeit für die obern Schuljahre von 16 auf 20 Stunden beibehalten werden solle, will aber, daß diese 4 weiteren Stunden nicht durch Kombinieren von Schulklassen gewonnen werden, da sonst der Erfolg nicht dem Aufwand von Zeit entspreche.

c) Muggensturm weist auf die schwere finanzielle Belastung hin, die durch Einführung des neuen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterrichtsplanes der Gemeinde erwachsen sei; für Lehrerwohnungen hätten im Jahre 1907 35000 ℳ aufgewendet werden müssen, für Anstellung eines neuen Hauptlehrers seien künftig 1080 ℳ Mehrausgabe erforderlich, die Errichtung neuer Schulsäle mache eine weitere Ausgabe von 45000 ℳ notwendig.

Angesichts dieses sich mehr und mehr steigernden Aufwandes erwarte man eine wesentliche finanzielle Erleichterung durch Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.

d) Liedolsheim und Hochstetten wünschen, es solle der Turnunterricht künftig nicht obligatorisch sein, vielmehr dem Ermessen der einzelnen Gemeinde anheimgestellt bleiben, ob solcher in den Unterrichtsplan der Ortsschule aufgenommen werde oder nicht.

Zur Begründung dieses Wunsches führen die Petenten aus, der Landwirt, der trotz Vermehrung seiner Einnahmen bei dem auf dem Lande herrschenden Arbeitermangel und bei den erhöhten Betriebskosten auf die Hilfe seiner Kinder in der Feldarbeit angewiesen sei, empfinde es als eine Härte, wenn seine Kinder 5 Stunden auf Schule und Turnen verwenden müßten. Dazu seien gerade in den Sommermonaten die Turnstunden als verlorene Zeit zu betrachten, weil Schüler und Lehrer nach anstrengender vierstündiger Arbeitszeit im Schullokal keine körperliche und geistige Frische für einen ersprießlichen Turnunterricht mehr besäßen.

2. Eine die Verhältnisse der Schwarzwaldgemeindeschulen berührende Petition haben auf Grund einer in Hinterzarten am 6. Januar 1908 abgehaltenen Versammlung die Bürgermeister oder Gemeindevertreter folgender Gemeinden unter dem 10. Februar 1908 der II. Kammer vorgelegt:

Breitnau, Steig, Langenordnach, St. Märgen, Buchenbach, Schwarzenbuch, Hofsgrund, Saig, Falkau, Waldau, Burg, Wittental, Dietenbach, Raitenbuch, St. Peter, Unteribental, Falkensteig, Stegen, Eschbach, Wagensteig, Neuhäuser, Kappel, Hinterstraß, Zastler, Weilersbach, Oberglottertal, Föhrental und Hinterzarten.

Auf Grund einer Versammlung in Vöhrenbach vom 15. Januar 1908 schließen sich folgende Gemeinden der Amtsbezirke Villingen und Triberg der Petition an:

Linach, Schönenbach, Langenbach, Oberkirnach, Buchenberg, Brigach, Peterzell, Stockburg;

Katzensteig, Rohrbach, Neukirch, Gütenbach, Ev. u. Kath. Tennenbronn, Niederwasser, Nußbach, Gremmelsbach, Langenschiltach, Schonach, Schönwald;

ebenso die Gemeinden Schluchsee, Blasiwald und Faulenfürst.

Die Petition hat folgenden Wortlaut:

„Im April vorigen Jahres sind die Änderungen des badischen Elementarunterrichtsgesetzes in Kraft getreten.

Bereits im März 1907 ist durch Vermittelung des Großh. Bezirksamtes Freiburg von einer Anzahl Bürgermeister namens ihrer Gemeinden eine Eingabe an Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eingesendet worden, um für die oberen Schwarzwaldgemeinden einige Erleichterungen zu erbitten, da vorauszusehen war, daß die Durchführung des neuen Stundenplanes mit wöchentlich 20 Stunden Unterricht für die oberen Klassen auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Auf diese Eingabe ist seitens des Großh. Ministeriums bis heute keine Antwort erfolgt.

Die Unterzeichneten nehmen deshalb Veranlassung, dem Verlangen der Einwohnerschaft ihrer Gemeinden entsprechend, nochmals mit der gleichen Bitte sich an hohe II. Kammer zu wenden, dabei der Hoffnung Ausdruck gebend, daß sich die Herren Abgeordneten, insbesondere die Vertreter der in Betracht kommenden Wahlkreise, ihrer Sache annehmen werden.

In der schon genannten Eingabe sind eingehend die Gründe dargelegt, welche unsere Bestrebungen veranlaßt haben. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß jene Eingabe auf Wunsch auch hoher Kammer zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden wird und wir uns darauf beschränken können, in Kürze die hauptsächlichsten Punkte nochmals anzuführen.

Durch die Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes und die hiezu erlassenen Verordnungen des Großh. Oberschulrates ist die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 16 auf 20 Stunden wöchentlich für die Oberklassen bestimmt worden, während es bei den unteren Klassen bei den 16 Stunden bleibt. Weiter sollen die Oberklassen am Vormittag unterrichtet und der Nachmittagsunterricht nicht vor halb 1 Uhr begonnen werden, ferner die Einteilung so getroffen werden, daß an zwei Nachmittagen der Woche kein Unterricht stattfindet. Dies wären auch die Punkte, die für die Schwarzwaldgemeinden mit Hirtenschulen zu schweren Bedenken Anlaß geben.

Es ist nun allerdings von der Oberschulbehörde gestattet worden, daß auch künftighin an den Hirtenschulen während des Sommers die oberen Klassen am Nachmittag unterrichtet werden dürfen, was auch dankbar anerkannt werden soll, damit ist aber auch die Schaffung von 2 freien Nachmittagen nicht mehr möglich, wenn nicht doch einmal in der Woche die oberen Jahrgänge am Vormittag zur Schule kommen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am allermeisten jedoch begegnet die Ausdehnung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 20 Stunden und damit zusammenhängend der Beginn am Mittag um halb 1 Uhr, statt wie bisher um 12 Uhr, den schwerwiegendsten Bedenken.

Wenn diese Bestimmungen in vollem Umfange zur Durchführung gelangen, so bedeutet dies für den Schwarzwälder Bauer eine Schädigung seiner wirtschaftlichen Lage, die er dauernd schwer empfinden wird. Für ihn ist die Verwendung der größeren Kinder zum Hüten des Viehes und auch sonst zu leichteren Arbeiten in Haus und Feld eine Lebensbedingung. Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter sind selbst um teures Geld nicht in ausreichender Zahl zu bekommen und eine Verwendung Erwachsener zum Viehhüten ist ganz ausgeschlossen, da hier fast durchweg die parzellierten Weiden bestehen, die zum gemeinschaftlichen Weiden und Vereinigung einer großen Herde unter einem Hirten in keiner Weise geeignet sind, sondern eben von jedem Weidebesitzer für sich allein ausgenützt werden müssen, selbst wenn er nur wenige Stück Vieh zu halten vermag.

Beginnt nun im Sommer der Unterricht um halb 1 Uhr und dauert 4 Stunden, so ist er um halb 5 Uhr zu Ende, rechnet man hiezu den Zeitaufwand für den Heimweg, der in sehr vielen Fällen 1 bis 2 Stunden beträgt, so dürfte darüber wohl kein Zweifel bestehen, daß eine ausgiebige Nutzung der Viehweiden nicht mehr möglich ist, wenn die Kinder das Hüten besorgen sollen. Jede Einschränkung des Weidebetriebes wird aber für die Landwirtschaft in den zerstreuten Gemeinden des Schwarzwaldes, denen Viehzucht fast die einzige Erwerbsquelle ist, von den schwersten, nachteiligsten Folgen sein. Jede Einschränkung des Weidebetriebes muß notwendigerweise zu einer Verringerung des Viehstandes führen, da eine anderweitige Benützung der Weidfelder ihres geringen Ertrages wegen nicht lohnend ist. Nicht nur verringert aber würde die Viehhaltung werden, sondern auch in anderer Hinsicht verschlechtert. Nichts anderem ist es zu danken, daß das Vieh im hohen Schwarzwald durchweg frei von tuberkulösen Erkrankungen ist, als dem Aufenthalt im Freien während der Weidezeit.

Dies allein sollte schon Grund genug sein, alles aufzubieten, um jede Beeinträchtigung in der Benützung der Weidefelder zu vermeiden, kommt doch zu den Interessen des Tierbesitzers noch das Interesse der Allgemeinheit. Von welcher Bedeutung es für die Volksernährung ist, ob Milch und Fleisch von gesunden oder kranken Tieren zur Verfügung stehen, darüber können wir wohl hinweggehen.

In richtiger Erkenntnis läßt es sich die Großh. Regierung angelegen sein, die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Weiden zu fördern und zu unterstützen, möge sie eine gleiche Fürsorge auch den privaten Weiden der einzelnen Besitzer zu Teil werden lassen und wir können hoffen, daß unser Hülferuf nicht ungehört verhallt.

Während das hier Gesagte nur auf die Sommermonate Anwendung finden kann, liegen die Schwierigkeiten während des Winters in anderer Richtung. In dieser Jahreszeit können die Kinder zu Hause leichter entbehrt werden und man würde sich allseitig gerne zufrieden geben, wenn auch der Schulbesuch der Kinder längere Zeit in Anspruch nimmt. Aber man denke sich einmal in die Lage eines 10 oder 11 jährigen Kindes, das Morgens 8 Uhr, oder wenn Schülergottesdienst stattfindet, schon um halb 8 Uhr in der Schule, bezw. Kirche sein soll. Bei häufig verschneiten und verwehten Wegen, deren Öffnung vor Tagesanbruch unmöglich ist, bei Sturm und Regen muß das Kind, das einen weiten Weg zu machen hat, schon um halb 7, vielfach schon um 6 und halb 6 Uhr von zu Hause fort, dazu noch bei finstrer Nacht.

Nach für seine Kräfte übermenschlicher Anstrengung kommt es vielleicht nach ein bis zwei Stunden in der Schule an, durchnäßt bis auf die Haut, oft mit zusammengefrorenen Kleidern, vor Frost halb erstarrt. Das Schullokal ist am frühen Morgen noch wenig durchwärmt. Natürlich wird nun ausgiebig geheizt und während nun das eine Kind in einer Ecke des Schulzimmers in seinen nassen Kleidern friert, wird das andere in der Nähe des glühend heißen Ofens beinahe halb gebraten. Überall tropft das Wasser von den nassen, vielfach anfänglich mit Schnee und Eis behangenen Kleidern, so daß nach einer Stunde jedes Kind über einer Lache Wasser sitzt, die sich am Fußboden gebildet hat. Daß dies keine Übertreibung ist, sondern tatsächlich oft genug vorkommt, wird jeder Lehrer gerne bestätigen, der schon im Winter im Schwarzwald angestellt war.

In dieser, von feuchtem Dunst erfüllten Luft sollen nun die Kinder vier Stunden lang sitzen, sollen aufmerksam dem Unterricht folgen, soll auch der Lehrer fortgesetzt mit Anspannung seiner Geisteskräfte unterrichten. Wenn das auch nicht täglich vorkommt, so sind es doch Fälle, die sich im Winter sehr häufig, oft wochenlang täglich wiederholen. Nasse Oberkleider könnten schließlich noch während des Unterrichtes abgelegt werden, bei dem weiten Weg aber sind in der Regel auch die Unterkleider naß und sämtliche Kinder ganz umziehen zu lassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Wohl sind diese Mißstände auch bei kürzerer Dauer des Unterrichtes vorhanden; aber sie sind doch gemildert, die Kinder kommen wenigstens nach kürzerer Zeit wieder nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hause. Man hat fast überall die Stundenpläne für das Winterhalbjahr auf gesetzlicher Grundlage aufgestellt. Recht schön sind da die 20 Stunden Unterricht für die Woche eingeteilt; aber die praktische Durchführung sieht etwas anders aus. Trotzdem mancherorts dank der Bereitwilligkeit der Lehrer die Mittagspause auf eine halbe Stunde beschränkt wurde, ist es einfach unmöglich, die vorgeschriebene Stundenzahl zu erreichen. Morgens 8 Uhr soll der Unterricht beginnen, doch es ist noch dunkel und kann vor halb 9 Uhr nicht begonnen werden. Nun müßte, um dem Stundenplan gerecht zu werden, der Vormittagsunterricht bis halb 1 Uhr ausgedehnt werden. Um halb 1 Uhr muß aber der Nachmittagsunterricht beginnen, damit er nach dreistündiger Dauer um halb 4 Uhr geschlossen werden kann, sonst können die kleineren Schulkinder im Alter von 6—9 Jahren unmöglich mehr vor Einbruch der Dunkelheit nach Hause kommen. Also erübrigt nur, den Vormittagsunterricht so zeitig zu schließen, daß der Lehrer wenigstens in aller Eile sein Mittagessen einnehmen kann. Dazu wird vielfach eine halbstündige Pause nicht genügen, wenn Schullokal und Wohnung nicht zusammengebaut sind, oder was noch häufiger der Fall ist, ein unverheirateter Lehrer im Gasthaus essen muß. Es werden ¾ Stunden als das Mindeste bezeichnet werden müssen für die Mittagspause und damit wären wir wieder glücklich nahezu beim 3stündigen Vormittagsunterricht angelangt, gegen früher nur mit dem Unterschied, daß auf dem Stundenplan 4 Stunden stehen, und die Gemeinden die Überstunden zu bezahlen haben, die nicht erteilt worden sind. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes wäre im Winter höchstens einige Wochen vor Beginn des Sommerhalbjahres möglich, wenn die Tage erheblich länger geworden sind; aber dann wird auch der Lehrer mit Fug und Recht eine längere Mittagspause verlangen.

Es dürfte somit nachgewiesen sein, daß bei der erweiterten Stundenzahl während des Winters in unsern Schwarzwaldgemeinden in Wirklichkeit nicht viel gewonnen wird, weil ihre Durchführung bei einiger Rücksichtnahme auf die Kinder einfach unmöglich ist. Weit wichtiger ist es unseres Erachtens für die Schule, einen tüchtigen, arbeitsfreudigen Lehrerstand zu haben, der aber auch in seinem Wirken von einer zufriedenen Bevölkerung unterstützt werden muß, wenn seine Arbeit auch von Erfolg gekrönt sein soll. Zufrieden kann und wird aber eine Gemeinde mit ihrer Schule nur dann sein, wenn bei Anordnungen in Bezug auf die Unterrichtserteilung ihren Verhältnissen billige Rücksichtnahme zu teil wird. Geschieht dies nicht, so wird das Verhältnis zwischen Schule und Gemeinde stets ein gespanntes bleiben und hierdurch die

Tätigkeit des Lehrers lähmend beeinflußt werden. Es wird dem letzteren eine Veranlassung sein, sich nach einer anderen Stelle umzusehen, wo er unter günstigeren Verhältnissen arbeiten kann. So wird zu allen sonstigen Nachteilen für die Schule auch noch der häufige Lehrerwechsel treten und trotz mehr Stunden wird ein besseres Resultat nicht erreicht werden.

Es ist schon mehrfach zugunsten des neuen Schulgesetzes hervorgehoben worden, wir hätten in Baden gegenüber unsern Nachbarstaaten die kürzeste Unterrichtszeit und stünden in Bezug auf Schulbildung hinter jenen zurück. Das erstere mag zutreffend sein, ob auch das letztere, darüber zu urteilen vermessen wir uns nicht. Auffallend aber ist doch eine kürzlich durch verschiedene Blätter veröffentlichte Statistik der Analphabeten, wonach das Rekrutenkontingent des 13. Armeekorps, das fast ausschließlich aus Württembergern, die doch uns an Schulbildung überlegen sein sollen, besteht, 6 Analphabeten zählt, während das zum größten Teil aus Badnern bestehende 14. Armeekorps unter seinen Rekruten nur einen einzigen Mann hat, der nicht lesen und schreiben kann. Wenn man hiernach urteilen wollte, könnte man leicht zu dem Schlusse kommen, daß nicht allein die vermehrte Zeit, die auf den Unterricht verwendet wird, auf dessen Erfolg ausschlaggebend ist. Es wird ja in sehr vielen Gemeinden, insbesondere Städten und geschlossenen Dörfern, ohne große Opfer möglich sein, dem neuen Schulgesetz vollständig zu genügen, dort mag es geschehen. Auch uns liegt es durchaus ferne, gegen vermehrten Unterricht und bessere Schulbildung im allgemeinen aufzutreten und sind auch wir von der Überzeugung durchdrungen, daß die heutige Zeit von jedem Einzelnen ein höheres Maß von Kenntnissen und Bildung verlangt. Es soll und muß das Mögliche für die Bildung der heranwachsenden Jugend geschehen; daneben darf aber auch die Sorge für die wirtschaftliche Entwickelung nicht vergessen werden. Wo Not und Entbehrung einkehren, wird auch die Pflege von Bildung und Wissenschaften einen schlechten Boden finden.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle den von Organen der höheren Schulbildung gegen uns erhobenen Vorwurf, wir hätten die Bewegung gegen das neue Schulgesetz in die Bevölkerung hineingetragen, zurückzuweisen. Nicht hineingetragen wurde diese Bewegung, sie ist aus dem Volke herausgewachsen, nicht aus Oppositionslust, sondern aus der ehrlichen Überzeugung, daß dieses Gesetz Bestimmungen, die für die zerstreuten Gemeinden des Schwarzwaldes von schweren Nachteilen sind, enthält. Diese nach Möglichkeit abzuwenden und abzuschwächen halten wir für unsere ernste Pflicht, der wir unentwegt nachkommen werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unbekümmert darum, ob man uns auch den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit macht, wie es auch den Unterzeichnern der Eingabe an das Großh. Ministerium widerfahren ist, die in einem öffentlichen Blatte, das sich zu den größeren des badischen Landes zählt, mit Ausdrücken traktiert worden sind, die eigentlich vor das Forum des Gerichts gehört hätten.

Wir wollen nun nochmals kurz diejenigen Punkte zusammenfassen, die hauptsächlich als nicht durchführbar anzusehen sind.

Erstens ist es die Bestimmung, daß der Unterricht am Nachmittag nicht vor halb ein Uhr beginnen soll. Um möglichst frühzeitigen Schluß des Unterrichtes zu erreichen, wolle der Beginn schon um zwölf Uhr gestattet werden, wo es gewünscht und nach den örtlichen Verhältnissen als zweckmäßig erachtet wird.

Zweitens wolle der Unterricht der Oberklassen am Nachmittag während des Sommers an den Hirtenschulen auch künftig gestattet werden, was übrigens bereits von hoher Oberschulbehörde gestattet wurde.

Drittens ist es die Bestimmung, daß zwei Nachmittage frei bleiben sollen. Es ist der allgemeine Wunsch der Gemeinden wie auch der Lehrer, soweit möglich, die beiden freien halben Tage zu einem ganzen Tag zusammenlegen zu dürfen.

Viertens ist es endlich die durch Verordnung Großh. Oberschulrates für sämtliche Volksschulen gleichmäßig festgesetzte Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und ist unsere Bitte, an den Hirtenschulen des Schwarzwaldes es bei den bisherigen 16 Stunden bewenden zu lassen, wohl diejenige, die am meisten auf Widerstand stoßen wird. Aber angesichts der Tatsache, daß es im Winter bei bestem Willen nicht möglich ist, die vorgeschriebene Stundenzahl zu erreichen, daß sie ferner im Sommer nicht ohne schwere wirtschaftliche Nachteile für die Bevölkerung erreicht werden kann und wenn schließlich noch berücksichtigt wird, daß in das Sommerhalbjahr noch 8 Wochen Ferien fallen, also höchstens während 4 Monaten die volle Stundenzahl erzwungen werden könnte, so glauben wir doch die Bitte aussprechen zu dürfen, in dieser Hinsicht für unsere Gemeinden auch künftig den bisherigen Zustand bestehen zu lassen.

Wenn aber unter allen Umständen, ungeachtet aller entgegenstehenden Gründe an einer höheren Stundenzahl festgehalten werden will, so wolle man doch eine geringe Erhöhung gestatten und den Gemeinden überlassen, in welcher Weise und zu welcher Zeit sie dieselben den bisherigen Unterrichtsstunden anschließen wollen. Jedes Entgegenkommen der Regierung und Oberschulbehörde in dieser Hinsicht wird von der Bevölkerung dankbar begrüßt werden und sind wir überzeugt, daß unsere Schulen auch mit weniger Stunden so Gutes leisten werden, als es ihnen möglich wäre, wenn gegen den Widerstand der Gemeinde eine höhere Zahl von Unterrichtsstunden erzwungen würde. Es dürfte doch sicher zweckmäßiger sein, auf gesetzlichem Boden dasjenige zu gewähren, was man schließlich zum größten Teil in Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu dulden genötigt ist, auch wenn es gegen die erlassenen Gesetze und Verordnungen verstößt.

Nicht stürzen wollen wir das neue Schulgesetz, auch nicht eine durchgreifende Änderung desselben ist es, was wir erstreben, sondern nur die Erlangung von Ausnahmebestimmungen, die es ermöglichen, den grundverschiedenen Verhältnissen in Stadt und Land, im geschlossenen Dorf und in der zerstreuten Gemeinde Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne zu wirken und unsere Bemühungen kräftig zu unterstützen, bitten wir hohe II. Kammer ergebenst und vertrauensvoll."

II. Die Stellung der Großh. Regierung.

Zu vorstehenden Petitionen hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich in folgender Weise geäußert.

„Die gedruckten gleichlautenden Petitionen ziehen, abgesehen von einigen denselben handschriftlich beigefügten Wünschen untergeordneter Art: Wiedereinführung des Gebrauchs der Schiefertafel zur Vermeidung von Kosten für die Anschaffung von Papier für die Kinder schon in den ersten Schuljahren, Beschränkung bezw. Aufhebung des obligatorischen Charakters des Turnunterrichts — hauptsächlich 3 Beschwerdepunkte in den Kreis ihrer Erörterungen, hinsichtlich deren sie die Herbeiführung einer Änderung bezw. die Berücksichtigung der Gemeinden wünschen:

1. Die Landgemeinden seien genötigt, gegen die finanziellen Opfer, welche der neue Lehrplan fordert und gegen die schwere Schädigung, welche er der Landbevölkerung verursacht, mit allem Nachdruck sich zu wehren, und bitten den neuen Lehrplan vom 18. August 1906 außer Kraft zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu ist zu bemerken:

Die Großh. Regierung ging bei Aufnahme der Bestimmungen des § 21 in das Gesetz vom 19. Juli 1906 von der bereits auf dem vorhergegangenen Landtag von der II. Kammer gebilligten Anschauung aus, daß bei dem Mangel an Lehrkräften und dem naturgemäß dadurch bedingten langsamen Vorgehen in der Durchführung des § 14 des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen werden müsse, für die allseits als notwendig erkannte Verbesserung des Volksschulunterrichts einstweilen gewissermaßen provisorisch in anderer Weise zu sorgen. Ein anderes Mittel, als das der Einrichtung von Überstunden gab es hierzu aber nicht. Die Bestimmungen des zum Vollzug des § 21 des Gesetzes mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums von der Oberschulbehörde erlassenen Unterrichtsplanes stellen sich hiernach als die genaue Ausführung des vom Gesetz bekundeten Willens dar. Daß die Durchführung dieser Bestimmungen da und dort auf Schwierigkeiten gestoßen und manchenorts auch Mißstände im Gefolge gehabt hat, soll nicht beabredet werden. Es ist dies eben das Schicksal aller Anordnungen, die dazu bestimmt sind, von einem Rechtszustand in einen andern überzuleiten. Dies ist in einem Runderlaß der Oberschulbehörde an die Kreisschulvisitaturen vom 3. Februar 1908 Nr. 5765, von dem wir Abschrift anschließen, anerkannt und es wird Gegenstand der eingehenden Prüfung und Sorge der Oberschulbehörde sein, wo wirklich Mißstände hervorgetreten sind, Abhilfe eintreten zu lassen.

Von einer allgemeinen Zurücknahme der erlassenen Bestimmungen aber oder von einer Änderung derselben dahin, daß ihre Durchführung allgemein nur von der Einwilligung der einzelnen Gemeinden abhängig sein soll. kann nicht die Rede sein, da es vorliegend sich um die Festsetzung des Mindestmaßes der Leistungen der Volksschule und nicht — wie bei den in ihren Zielen über den Rahmen der Volksschule hinausgehenden Anstalten — um die Vermittelung weitergehender Kenntnisse und Fertigkeiten handelt. In Bezug auf die Einrichtung von Anstalten der letzteren Art mag der einzelnen Gemeinde die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfnis hierfür vorliege, überlassen bleiben. Wo es sich aber um das Maß und den Umfang der für ein Volk unerläßlichen Bildung handelt, kann die Entscheidung nur der Allgemeinheit zukommen und nicht ins Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt werden.

2. Was den zweiten Beschwerdepunkt: die Beseitigung der Aufrechnung der sog. Deckungsmittel (§§ 58—62 El.-Unt.-Ges.) bei Feststellung des den Gemeinden nach § 73 und ff. El.-Unt.-Ges. zukommenden Staatsbeitrags betrifft, so kommen die Erträgnisse des Schulvermögens der Gemeinde als der gesetzlichen Unternehmerin der Volksschule zur Deckung der ihr in dieser Eigenschaft obliegenden Ausgaben zu; nur der nach Abzug dieser Erträgnisse übrig bleibende Aufwand fällt der Gemeinde zur Deckung aus ihrem sonstigen Vermögen bezw. zur Bestreitung durch Umlage zur Last. Wenn nun minder leistungsfähigen Gemeinden das Recht eingeräumt ist, einen Teil des ihnen obliegenden Schulaufwandes auf die Staatskasse zu überwälzen, so kann für die Berechnung dieses Teils naturgemäß nur derjenige Aufwand in Betracht kommen, den die Gemeinde tatsächlich aus ihren eigenen Einkünften zu machen verpflichtet ist, sonach der nach Abzug der Deckungsmittel ihr verbleibende Aufwand. Ließe man die Deckungsmittel bei der Berechnung des Staatsbeitrags außer Betracht, so könnte sich, abgesehen von dem Falle, in dem der Staat den gesamten Schulaufwand übernimmt, bei einer gewissen Höhe der Deckungsmittel auch sonst der Fall ergeben, daß die Gemeinde eine ungerechtfertigte Bereicherung erführe.

Was speziell die auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 von den Gemeinden zur Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände diesen zugewiesenen Grundstücke sowie die Bürgergenußteile betrifft, so halten auch wir es nicht für unbillig, daß die hieraus fließenden Erträgnisse den Gemeinden ohne Aufrechnung überlassen bezw. aus den Deckungsmitteln ausgeschieden werden.

Diese beiden Fragen werden anläßlich der in den nächsten Jahren in Folge der Änderung in der Gemeindebesteuerung ohnedies nötigen neuen gesetzlichen Regelung der Staatsbeitragsleistungen Gegenstand näherer Prüfung bilden und wird zur gegebenen Zeit auf dieselben zurückgekommen werden.

3. Anlangend den Turnunterricht, so stehen dem Wunsche, ihn aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und seine Einführung an den einzelnen Schulen der Entscheidung der betreffenden Gemeindebehörde zu überlassen, die gleichen Erwägungen entgegen, die nach der Darstellung unter Ziffer 1 dagegen sprechen, die Ausführung des Unterrichtsplanes den einzelnen Gemeinden zu überlassen.

Eine Erleichterung in dieser Beziehung ist übrigens schon durch die Beschränkung des Unterrichts auf das Sommerhalbjahr sowie durch die den Kreisschulräten mit diesseitiger Ermächtigung vom Oberschulrat unterm 12. Juni 1907 erteilte Dispensationsbefugnis eingetreten, wonach weit entfernt wohnende Knaben vom Turnunterricht entbunden werden können und überdies dieser Unterricht an Schulen, die nur wenige Turnschüler haben, überhaupt ausgesetzt werden kann."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der in dieser Äußerung Großh. Regierung erwähnte Runderlaß der Oberschulbehörde an sämtliche Kreisschulvisitaturen und Bezirksämter hat folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung des § 11 des Unterrichtsplanes der Volksschulen ist auf Schwierigkeiten gestoßen, die zwar keine Veranlassung sein können, von den Bestimmungen desselben abzuweichen, die aber doch im einzelnen Falle unschwer behoben werden können. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat uns in einem Erlaß vom 14. November 1907 Nr. 13202, der infolge Erkrankung und Tod unseres damaligen Herrn Referenten erst jetzt zur Ausführung gelangt, gestattet, die Kreisschulvisitaturen zu ermächtigen, daß sie auf begründetes Ansuchen der Ortsschulbehörden für die Hirtenschulen nach Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall von sich aus gestatten, daß der nachmittägige Unterricht schon um 12 Uhr beginne. Daß vom Turnunterricht, wo der Besuch desselben schwer zu ermöglichen ist, nicht blos an den Hirtenschulen dispensiert oder ganz abgesehen werden kann, haben wir schon in unserem Runderlaß an die Großh. Kreisschulvisitaturen vom 12. Juni 1907 Nr. 21136 verfügt. Dagegen kann nicht gestattet werden, daß an Hirtenschulen ein ganzer Tag schulfrei gemacht werde. Es ist auch im übrigen darauf zu sehen, daß die Stundenmaße des Unterrichtsplanes, abgesehen von der obigen Beschränkung, überall erreicht werden.

Nur wird das in einzelnen Fällen in langsamerem Zeitmaße geschehen müssen, als es bisher zuweilen versucht worden ist. Das Auskunftsmittel insbesondere, wo Lehrkräfte und Schulräume nicht ausreichen, durch Kombinierungen die vorgeschriebene Stundenzahl für jede Klasse zu sichern, hat da und dort zu unleugbaren Unzuträglichkeiten, Überfüllung der Klassenzimmer, Zerreißung der Klassen, Überanstrengung der Lehrer und Störung des lehrplanmäßigen Unterrichtsganges, geführt. Es wird jetzt nicht an der Zeit sein, hier überall Änderungen eintreten zu lassen; auch möchten wir vor der endgültigen Regelung dieser schwierigen Verhältnisse erst die Meinung der Herren Kreisschulräte in einer nach § 26 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894 einzuberufenden Versammlung hören. Wir gedenken aber diese erst in der ersten Juniwoche abzuhalten, damit die Herren Kreisschulräte Zeit gewinnen, sich durch Kenntnisnahme an Ort und Stelle von den Verhältnissen genau zu unterrichten und aus ihren Erfahrungen Vorschläge zur Abhilfe zu gewinnen.

Wo nun bei diesen Nachforschungen sich Mißstände der oben angedeuteten Art in bedenklichem Grade herausstellen, wollen die Herren Kreisschulräte, unter Umständen nach Benehmen mit den Großh. Bezirksämtern, Anträge auf Abhilfe an uns gelangen lassen. Dies wird in allen Fällen ratsam sein, wo durch die neuen Einrichtungen der Unterricht erheblich erschwert und in seinem Erfolge beeinträchtigt worden ist."

III. Stellung der Kommission.

A.

1. Durch Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. August 1906 trat für die Volksschulen des Landes an Stelle des pädagogisch und stofflich veralteten Lehrplans vom 24. April 1869 ein neuer Unterrichtsplan, der mit Beginn des Schuljahrs 1907/08 zum Vollzug kam.

Er setzt sich das Ziel, „vor allem die bisher vielfach mangelhaften Erfolge in Aufsatz, Recht- und Schönschreiben zu bessern, zugleich aber auch den Unterricht in allen Lehrgegenständen zu vertiefen und für sämtliche Volksschulen des Landes tunlichst einheitlich zu gestalten." „Die Jugend soll dadurch im Unterricht schärfer beobachten und folgerichtiger denken lernen und festere Grundsätze für das Leben aus der Schule mitbringen, damit sie in dem gesteigerten Existenzkampf dereinst nicht zurückstehen muß".

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der neue Unterrichtsplan eine Erweiterung der Unterrichtszeit vor.

Der alte Lehrplan vom 24. April 1869 unterschied eine einfache und eine erweiterte Unterrichtszeit; die einfache umfaßte wöchentlich 16, die erweiterte 26—30 Unterrichtsstunden für jede Klasse.

Der neue Unterrichtsplan verlangt in § 11, daß die wöchentliche Unterrichtszeit für jeden Schüler mindestens 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 im vierten bis achten Schuljahre, aber höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre zu betragen habe.

In diesen Mindestzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit ist Turnen und Handarbeitsunterricht für Mädchen nicht eingerechnet, dagegen in den Höchstzahlen.

Gegen diesen neuen Unterrichtsplan nehmen die vorliegenden Petitionen Stellung. Unter Hinweis auf die Nachteile, die aus dessen Vollzug für alle Beteiligten, Gemeinde, Lehrer, Haus und Jugend, sich ergeben hätten, und auf die Mißstimmung, die darüber allerwärts im Lande vorhanden und in stetem Wachsen begriffen sei, verlangt die Petition unter Ziff. 1, es solle der neue Unterrichtsplan wieder außer Kraft gesetzt oder wenigstens den einzelnen Gemeinden das Recht gegeben werden, zu entscheiden, ob dem Unterricht der örtlichen Volksschule der alte oder der neue Lehrplan zu grunde gelegt werden solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nicht so weitgehend ist die Forderung der Petition unter Ziff. 2. Unter Hinweis auf die großen Hindernisse, die bei den eigenartig gelagerten wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen der Bevölkerung des Schwarzwalds und ihrer Schulen der Durchführung des neuen Unterrichtsplans sich entgegenstellen, lehnt die Petition nur für die sog. Hirtenschulen die Erweiterung der Unterrichtszeit über 16 wöchentliche Unterrichtsstunden ab und verlangt eventuell für Schwarzwaldgemeinden das Recht, eine geringere Erhöhung der Unterrichtszeit eintreten lassen zu dürfen, als sie in § 11 des neuen Unterrichtsplans allgemein vorgeschrieben ist.

Zwei Bedenken hauptsächlich erhebt die Petition unter Ziff. 1 in ausführlicherer Begründung gegen den neuen Unterrichtsplan, einmal daß die Unterrichtszeit für die allgemeine Volksschule zu weit ausgedehnt, und zum andern daß die Unterrichtsziele zu hoch gesteckt seien. Die Erweiterung sei unnötig, unzweckmäßig, ja schädlich, führe nur zu einer schweren finanziellen Belastung der Gemeinden und solle darum um so eher rückgängig gemacht werden, als die bisherige Unterrichtszeit vollauf genügt habe, um die der Volksschule gesteckten Zwecke zu erfüllen.

In Übereinstimmung mit der Großh. Regierung lehnt die Kommission die Forderung, die Erweiterung der Unterrichtszeit allgemein wieder rückgängig zu machen, ab.

Wiederholt und einmütig haben mit der pädagogischen Presse und der Lehrerschaft die Landstände es anerkannt und ausgesprochen, daß in Rücksicht auf die steigenden Bedürfnisse der weitesten Kreise des Volkes nach Bildung und Kenntnissen und im Vergleich mit der Unterrichtszeit der Volksschulen in andern deutschen Bundesstaaten das Stundenmaximum, wie es seit 1834 in der badischen Volksschule vorgesehen war, zu nieder, daß eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens für die mittleren und oberen Jahrgänge im Interesse der geistigen und sittlichen Erziehung wie der materiellen Wohlfahrt des Volkes dringend notwendig und baldmöglichst vorzunehmen sei.

Die Großh. Regierung hat dieser Anschauung sich angeschlossen und in der Begründung zum Gesetzentwurf betr. Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, den sie dem Landtag 1905/06 vorlegte, nachdrücklich betont: „Wenn auch der Unterrichtsbetrieb gegen früher in Folge der fortschreitenden methodischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Lehrerpersonals intensiver und der Unterricht selbst dadurch fruchtbringender geworden ist, so kann bei der beschränkten Unterrichtszeit eben doch nicht so viel geleistet werden, daß die Volksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe ausreichend erfüllt, die breite Masse der Bevölkerung mit all denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die den Einzelnen instand setzen sollen, seine Kräfte auf den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nutzbringend zu entfalten. Zu diesem Zweck ist eine Vertiefung und Ausdehnung des Lernstoffs in den einzelnen Lehrgegenständen erforderlich die nur bei geeigneter Erweiterung der Unterrichtszeit geleistet werden kann."

Einmütig haben die Landstände dem auf dem Landtag 1905/06 vorgelegten Gesetzentwurf betr. Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes, der in § 14 und 21 die Erweiterung der Unterrichtszeit vorsah und in geeigneter Weise zu ermöglichen suchte, ihre Zustimmung gegeben.

Dieses notwendige und wichtige Reformwerk auf dem Gebiete des Volksschulwesens aus den in der Petition aufgeführten Gründen, die als durchschlagend und berechtigt nicht anerkannt werden können, jetzt schon wieder ganz oder teilweise rückgängig zu machen, kann die Kommission nicht befürworten und weder der Forderung, den neuen Lehrplan wieder außer Kraft zu setzen, noch auch dem Wunsche, der Einzelgemeinde zu gestatten, die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festsetzen zu dürfen, ihre Zustimmung geben.

Sie ist der Ansicht, daß, falls tatsächlich in weiteren Kreisen des badischen Volkes eine Unzufriedenheit über den neuen Unterrichtsplan bestehen sollte, diese bei ruhiger und sachgemäßer Durchführung der Reform und bei richtiger Belehrung der Bevölkerung und gutem Willen aller Beteiligten allmählig wieder schwinden und der bessern Überzeugung weichen werde, daß „wenn durch eine vermehrte Unterrichtszeit der Bildungsgrad der breitesten Schichten unseres Volkes vertieft und erweitert wird", ein ideales und materielles Interesse des ganzen Landes dadurch gefördert werde. Die Kommission ist auch der Meinung, daß Badens einsichtige Bevölkerung bezüglich seiner Volksschule auf die Dauer nicht hinter andern deutschen Bundesstaaten mit gleich gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen und doch ebenso langer oder längerer Unterrichtszeit zurückstehen will und ohne Schädigung seiner Wohlfahrt nicht zurückstehen kann.

2. Die Petition unter Ziffer 1 führt zur Begründung der Forderung, den neuen Unterrichtsplan wieder aufzuheben, zum andern aus, daß dieser die Lehrziele der Volksschule zu hoch stecke, Kenntnisse übermittle, die mühsam erworben, rasch wieder vergessen, keinen praktischen und idealen Wert besäßen, daß er wenigen zu lieb einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elementarunterricht einrichte, der dem Staat und der Gemeinde große materielle Opfer koste, dem Volk aber keinen Nutzen, sondern direkten Schaden bringe (s. S. 4).

Als Beispiele dafür erwähnt die Petition „Versicherungs-, Agio-, Termin- und Wertpapierrechnungen, Konstruktion von Ellipsen, Entwerfen geometrischer Ornamente, Erklärung elektrischer und chemischer Vorgänge und Wirkungen."

Auch die Ausführungen in dieser Richtung kann die Kommission nicht durchweg als berechtigt anerkennen. Es ist zuzugeben, daß der neue Unterrichtsplan den Lernstoff in einzelnen Unterrichtsgegenständen vertieft und erweitert, und die Lehrziele für die Volksschule höher steckt, daß er damit die Anforderungen an die Lehrtüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Lehrers ebenso wie an die Leistungskraft des Schülers steigert. Auch werden bei aller Anerkennung, die dem neuen Unterrichtsplan als einem sehr verdienstlichen, pädagogisch in fortschrittlichem Sinne gestalteten, reichem theoretischen und praktischen Wissen und vielseitiger Erfahrung entstammenden Werke zu zollen ist und in der pädagogischen Presse auch gezollt wird, doch sich gewiß gegen die eine und andere seiner Anschauungen und Forderungen bezüglich Stoffmenge und Stoffverteilung Einwendungen erheben lassen.

Aber es darf bei Beurteilung des neuen Unterrichtsplanes nicht übersehen werden, daß er nicht wie der außer Kraft gesetzte vom 24. April 1869 nur das Mindestmaß des Lehrstoffs bezeichnet, der in der Volksschule zu behandeln ist, sondern das Höchstmaß dessen, was im Interesse einer allseitigen und gediegenen Jugenderziehung zu erstreben ist; daß er für alle Volksschulen des Landes in Stadt und Land, für die bisher besondere Lehrpläne in Geltung waren, ein einheitlicher ist und für alle in gleicher Weise die Richtlinien der Schularbeit zu ziehen unternimmt; daß er endlich nicht nur für die Schule der Gegenwart, mit ihren schwierigeren Verhältnissen der Volksschule, gegeben ist, sondern für eine längere Reihe von Jahren in Kraft bleiben und auch für die voraussichtlich nicht mehr ferne Zeit maßgebend sein wird, in der erst die Schulreform durchgeführt und die Arbeit der Schule unter wesentlich günstigeren Bedingungen als in der Gegenwart sich vollziehen wird.

Es wird auch künftig Aufgabe der technischen Schulleitung und tüchtiger Lehrer sein, den einheitlichen allgemeinen Unterrichtsplan den örtlichen Verhältnissen der Schule wie dem Stand der einzelnen Klassen soweit als möglich entsprechend auszugestalten und anzuwenden. Ausdrücklich hebt auch der Unterrichtsplan hervor, daß bei weniger günstigen Schulverhältnissen d. h. wenn die Unterrichtszeit sich auf der in § 11 bezeichneten untern Grenze von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden hält, eine Vereinfachung des Lehrstoffs zulässig und geboten ist. Letzteres gilt insbesonders auch für die in der Petition erwähnten Lehrstoffe. Solche Aufgaben sind erst dem 8. Schuljahr gestellt und ausdrücklich betont der Unterrichtsplan (s. § 98, 111, 151), daß bei weniger günstigen Verhältnissen diese ganz oder teilweise wegfallen können.

Jedenfalls ist aus den in der Petition Ziffer 1 angegebenen Gründen eine Beseitigung oder wesentliche Änderung des neuen Unterrichtsplanes, der eben erst in Kraft getreten ist, nach Ansicht der Kommission nicht notwendig und nicht ratsam. In einer längeren Reihe von Jahren erst wird praktisch zu erproben sein, ob es überhaupt zweckmäßig ist, einen einheitlichen Maximallehrplan für alle Volksschulen des ganzen Landes aufzustellen und durchzuführen, ob insbesonders an der Hand des neuen Unterrichtsplanes die in § 20—22 aufgestellten Unterrichtsgrundsätze sich verwirklichen lassen: „die in der Kindesseele schlummernden geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte zu wecken und zu möglichst reicher Entfaltung zu bringen, die Schüler mit lebendigem Interesse für den Unterricht zu erfüllen und zum selbständigen Mitstreben und Mitarbeiten anzuregen, zu diesem Zwecke den Unterricht unter Vermeidung alles mechanischen Drills geistbildend möglichst lebendig und fesselnd zu erteilen, ihn durchweg auf die Anschauung zu gründen und überall den Entwicklungsgesetzen der Kindesnatur entsprechend zu gestalten."

Die Kommission ist der Überzeugung, daß die Großh. Regierung gegebenenfalls rechtzeitig im ganzen oder im einzelnen Änderungen und Besserungen an dem Unterrichtsplan vornehmen wird, wenn und so weit solche sich durch die Praxis des Unterrichts als notwendig und zweckmäßig erweisen, daß insbesonders auch die aufsichtführenden Organe der Schulverwaltung bei ihren Beurteilungen der Leistungen der Schule sich stets dessen bewußt bleiben werden, das von dem neuen Lehrplan gezogene Höchstmaß des Wissens könne nicht immer und nicht überall erreicht werden, daß sie die Tätigkeit und den Lehrerfolg des Lehrers nicht nur nach der Menge des in den Köpfen der Kinder aufgesammelten Lehrstoffes werten, sondern in erster Reihe darnach, wie in gewissenhafter und treuer Berufsarbeit auch bei einem Mindermaß behandelten Lehrstoffes die geistigen Kräfte der Kinder allseitig nach Möglichkeit geweckt und gefördert und durch methodisches Geschick und Lehrfreudigkeit die Schüler zur Lernfreudigkeit und freien geistigen Selbstbetätigung erzogen sind.

3. Auch dem in der Petition Ziffer 1 gestellten Eventual-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wunsch, es möge den Gemeindevertretungen das Recht der Beschlußfassung darüber eingeräumt werden, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Lehrplan einzurichten sei, kann die Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung nicht zustimmen. Sie teilt die gewichtigen grundsätzlichen Bedenken, die seitens der Großh. Regierung gegen diesen Wunsch geltend gemacht werden. Zu diesen kommen solche praktischer Art.

Mit der Einführung des neuen Unterrichtsplanes sind die Speziallehrpläne, die in den verschiedenen Schulen des Landes in Geltung waren, beseitigt, und es wird das Ziel verfolgt, „den Unterricht für sämtliche Volksschulen des Landes tunlichst einheitlich zu gestalten". Der Gebrauch verschiedener Lehrpläne hatte zur Folge, daß Schüler, die infolge Ortswechsels während des Schuljahres aus einer Schule in eine andere übertreten mußten, sich einer Prüfung zu unterziehen hatten und sehr häufig in ein niedereres Schuljahr eingewiesen wurden, als sie bisher angehört, dadurch aber ihnen auch die Möglichkeit genommen war, die oberste oder auch die obersten Schulklassen zu durchlaufen und die wichtigen Lehrstoffe dieser Stufen sich zu eigen zu machen. Abgesehen von idealen Verlusten erwachsen damit mitunter den betreffenden Schülern auch materielle Nachteile.

Diesem Mißstand, der bei der Fluktuation der Bevölkerung alljährlich eine größere Anzahl von Kindern traf, will der neue einheitliche Unterrichtsplan vorbeugen. Zu diesem Zweck sieht er in allen Lehrgegenständen, zumal auch im Rechnen und Rechtschreiben, den gleichen Aufbau des Unterrichts für alle Volksschulen des Landes vor, untersagt ausdrücklich in § 6 Rückversetzungen der Schüler während des Schuljahres und damit Schüler, „die während des Schuljahres aus einer Schule in eine andere übertreten, einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie nicht ganz gefallen, in ein niederes Schuljahr zu verweisen." (Erläuterungen z. Unt.-Plan.) In § 32 ist besonders hervorzuheben, daß die Ziele und Richtpunkte des Unterrichts, wie sie von dem neuen Lehrplan gesteckt sind, von allen Lehrern genau einzuhalten seien, damit die Schulen des Landes, soweit immer tunlich, gleichmäßig gefördert und die vielen Kinder, die während der Dauer ihrer Schulpflicht ein- oder mehrmals aus einer Schule in eine andere eintreten müssen, so wenig als möglich benachteiligt werden.

Gewiß wird dieses Ziel bei der großen Verschiedenheit, die zwischen städtischen und vielen ländlichen Volksschulen zur Zeit besteht und bei der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, unter der sie zu arbeiten haben, auch künftighin auf längere Zeit noch bestehen wird, nur langsam und nur bis zu einem gewissen Grade erreicht werden.

Die Erfüllung des Wunsches, neben dem neuen Unterrichtsplan auch den alten zuzulassen, würde die Verwirklichung überhaupt unmöglich machen, die Unterschiede zwischen den Schulen, auch den ländlichen, ins ungemessene steigern und zu einer schweren Schädigung der Schule und der Schüler führen.

Indem die Kommission so die Forderungen bezüglich Beseitigung des neuen Unterrichtsplanes wie die einer event. Zulassung des alten Lehrplanes ablehnt und mit der Großh. Regierung wünscht, daß die Stundenmaße des neuen Unterrichtsplanes wenigstens im Minimum überall und soweit als möglich eingehalten werden, verkennt sie nicht, daß die Durchführung des neuen Planes und damit die Erweiterung der Unterrichtszeit auch nur bis zu der in § 11 bezeichneten unteren Grenze zur Zeit und mancherorts auf mehr oder weniger erhebliche Schwierigkeiten stößt, auch zu Unzuträglichkeiten verschiedener Art führt. Einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes erwächst durch das Erstellen neuer oder Vergrößern bestehender Schulräume, durch das Beschaffen neuer und reichlicherer Lehrmittel, durch Vermehrung der Lehrkräfte, wie sie in § 14 des El.U.G. vom 19. Juli 1906 vorgesehen ist, durch die Vergütung für Überstunden ein nicht unwesentlich erhöhter Aufwand für die Volksschule, der sich in dem Haushalt kleinerer Gemeinden oft sehr fühlbar macht und zu namhafterer Umlagenerhöhung führt. Viele Lehrer werden durch die in § 21 El.U.G. vorgesehene Erhöhung der Stundendeputate wie durch die Überfüllung der Schulklassen, die infolge des Kombinierens von Jahrgängen und Klassen da und dort eingetreten, dienstlich sehr stark in Anspruch genommen. Und nicht immer stehen die Lehrerfolge, die in solchen durch Kombinieren gebildeten, überfüllten Klassen, in denen ein zweckmäßiger und geordneter Unterricht kaum durchzuführen ist, auch bei vermehrter Unterrichtszeit erzielt werden, in rechtem Verhältnis zur aufgewendeten Zeit und Kraft. Die Ausdehnung der Unterrichtszeit bringt, wie dies in der Petition der Schwarzwaldgemeinden eingehend dargelegt und in den Verhandlungen der Bad. Landwirtschaftskammer 1908 seitens einer Reihe von Rednern ausgeführt wurde, insbesonders in den Haushalt des Landwirts mancherlei Störungen und Unbequemlichkeiten und hindert ihn an der gewohnten Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte in seinem Betriebe, die er zur Zeit nicht entbehren zu können glaubt.

Nach Mitteilungen in der Kommission scheint auch in einzelnen Schulbezirken des Landes das Kombinieren von Klassen und Abteilungen nicht in besonders geeigneter Weise erfolgt, die Erweiterung der Unterrichtszeit ohne Rücksicht auf bestehende örtliche Verhältnisse und ohne Benehmen mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den dazu in erster Reihe berufenden Sachkundigen geschehen, auch die Zahl der Unterrichtsstunden über die in § 11 des Unterrichtsplanes bezeichnete Minimalgrenze vorgenommen worden zu sein, ohne daß zuvor und in zureichender Weise die Gemeindevertretungen gehört und belehrt wurden.

Manche dieser Schwierigkeiten werden in den nächsten Jahren von selbst wegfallen, sobald nur genügend große Lehrräume seitens der Gemeinden werden erstellt sein und aus den vermehrten Lehrerbildungsanstalten des Landes so viele Lehrkräfte dauernd hervorgehen, daß § 14 des El.U.G. vom 19. Juli 1906 wird allgemein durchgeführt werden können und demnach künftig auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen.

Wesentlich gefördert wird die Erstellung neuer und geeigneter Schulräume dadurch, daß die Großh. Regierung noch auf eine Reihe von Budgetperioden ebenso namhafte oder, wenn möglich noch reichere Mittel zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden für Schulhausneubauten einstellt, wie sie der Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. X A § 59 und Tit. X B § 28 für die Jahre 1908/09 mit 125 000 ℳ pro Jahr vorsieht.

Die Großh. Regierung ist auch bereit, bei wirklichen Mißständen, die bei Durchführung des neuen Lehrplanes in einzelnen Gemeinden hervorgetreten sind, Abhilfe eintreten zu lassen und will zu diesem Zweck im Laufe dieses Sommers mit den Kreisschulräten des Landes mündlich Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten beraten. Auch beabsichtigt sie, bei grundsätzlichem Festhalten an § 11 des Unterrichtsplanes in einzelnen Fällen die Durchführung desselben in einem langsameren Zeitmaß vornehmen zu lassen, als dies bisher und unter Anwendung ungeeigneter Mittel mitunter geschehen ist.

Die Kommission kann zu diesem Vorgehen Großh. Regierung nur ihre Zustimmung aussprechen und der Erwartung Ausdruck geben, daß anläßlich dieser Beratung den Kreisschulvisitaturen seitens der Oberschulbehörde nahe gelegt wird, bei Durchführung des neuen Unterrichtsplanes und bei Aufstellung der Stundenpläne auch ihrerseits den schwierigen örtlichen Verhältnissen ländlicher Schulen und Gemeinden, insbesondere denen des Schwarzwaldes, soweit als möglich Rechnung zu tragen und Erweiterungen der Unterrichtszeit über das in § 11 vorgesehene Mindestmaß nur vorzunehmen, wenn zuvor in mündlichem Benehmen mit den betreffenden Gemeindebehörden diesen eine eingehende Darlegung der Wirkungen weiterer Ausdehnung der Unterrichtszeit gegeben und eine Verständigung mit ihnen gefunden wurde.

Aus diesen Erwägungen stellt die Kommission einstimmig den **Antrag**:

Hohe II. Kammer wolle über die in den Petitionen Ziff. 1 und 2 gestellten Petita:

a) den Unterrichtsplan vom 18. August 1906 wieder außer Kraft zu setzen, oder den einzelnen Gemeinden das Recht der Beschlußfassung darüber einzuräumen, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Lehrplan einzurichten sei;

b) für die Hirtenschulen das Mindestmaß der wöchentlichen Unterrichtzeit nur auf 16 Stunden anzusetzen, oder wenigstens den Gemeinden das Recht zu gewähren, eine geringere Erhöhung der Unterrichtszeit als um 4 Wochenstunden eintreten zu lassen,

zur Tagesordnung übergehen,

im übrigen die Petitionen in anbetracht, daß in ihnen auf Mißstände und Unzuträglichkeiten hingewiesen ist, die mit der Durchführung des neuen Unterrichtsplanes in einzelnen Gemeinden zutage getreten sind, als Material für die demnächst nach § 26 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894 einzuberufende Versammlung der Kreisschulräte des Landes

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

B.

Auch dem von den Gemeinderäten Hochstetten und Liedolsheim gestellten Antrag, den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Lehrgegenstände zu streichen, kann die Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung nicht beitreten.

Durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 (§ 25) wurde erstmals in Baden das Turnen gesetzlich gebotener Lehrgegenstand, und so selbstverständlich erschien damals die Einführung, daß die Begründung zum Gesetzentwurf über die Neuerung nur die Worte enthielt: „Die Aufnahme des Turnens unter die Lehrgegenstände der Volksschule wird weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen."

Das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 hat gleichfalls (§ 20) das Turnen für alle Schulen des Landes obligatorisch gemacht.

Zum Vollzug dieser gesetzlichen Vorschrift erschienen insbesondere die Ministerialverordnungen vom 19. Jun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1876 und zuletzt an deren Stelle die Verordnung vom 31. Juli 1906.

Die wichtigsten Bestimmungen letzterer lauten:

§ 1.

Der durch § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes gebotene Turnunterricht der Knaben ist in allen Volksschulen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Kreisschulrat nur dann zugelassen werden, wenn und solange an einer Volksschule eine zur Erteilung des Unterrichts geeignete Lehrkraft fehlt.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom 4. Schuljahre an verpflichtet.

Über Befreiungsgesuche, die, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§ 3.

In größern Gemeinden, in denen Turnsäle vorhanden sind, wird die Ausdehnung des Unterrichts auf die mittleren und oberen Jahrgänge der Mädchen dringend empfohlen.

Der Turnunterricht der Mädchen ist tunlichst von Lehrerinnen zu erteilen.

§ 4.

Der Turnunterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr. Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 6.

Der Unterricht, für den wöchentlich zwei ganze oder vier halbe Stunden anzusetzen sind, ist tunlichst im Anschlusse an den sonstigen Unterricht zu erteilen.

Zum Vollzug des vorstehenden § 4 der Ministerialverordnung hat der Großh. Oberschulrat unter dem 22. November 1906 u. a. folgendes angeordnet:

„Das Sommerhalbjahr beginnt jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres und endigt genau 6 Monate später.

Wenn infolge ungünstiger Witterung nicht geturnt werden kann, so hat dafür sonstiger Unterricht im Klassenzimmer der Schulen einzutreten."

So selbstverständlich seiner Zeit die Aufnahme des Turnens unter die gesetzlich gebotenen Lehrgegenstände der Volksschule schien, die Durchführung des neuen Unterrichtsfaches begegnete doch erheblichen Schwierigkeiten. Mancherorts fehlten längere oder kürzere Zeit die zur Erteilung des Unterrichts nötigen und vorgebildeten Lehrkräfte oder geeignete Turnplätze und Lehrmittel. Vielfach stieß das Turnen auch auf stärkern Widerstand in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, in denen man diesen Unterricht für zwecklos und unnötig hielt für Kinder, die durch ihren täglichen Aufenthalt im Freien und in frischer Luft und ihre Mitarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben schon eine genügende Förderung ihrer körperlichen Ausbildung erführen und des Turnens zu diesem Zweck nicht mehr bedürften. Es fehlte darum aus diesen Kreisen nicht an Versuchen, den Turnunterricht zu beschränken oder aus der Reihe der obligatorischen Lehrgegenstände wieder zu beseitigen.

So reichten dem Landtag 1897/98 aus 63 badischen Gemeinden gegen 2000 Landwirte eine Petition ein dahinlautend, es sollten wenigstens die Hirtenbuben während des Sommers vom Turnunterricht befreit werden, oder falls diese allgemeine Ermächtigung gesetzlich nicht gegeben werden könne, solle eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes in dieser Richtung vorgenommen werden. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das Turnen der Schulknaben aus den Kreisen der Landwirtschaft und Viehzucht treibenden Bevölkerung für die Knaben, die den ganzen Tag im Freien sich aufhielten, bei ihren oft sehr weiten Gängen zur und von der Schule und bei ihren Beschäftigungen genügend Bewegung und körperliche Übungen hätten, unzweckmäßig und unnötig, ja mitunter geradezu schädlich sei; von den Eltern und Dienstherrschaften, die auf die Mithilfe der jugendlichen Kräfte unbedingt angewiesen seien, werde dieser Unterricht vielfach und mit Recht als sehr störend und lästig und als eine wirtschaftliche Schädigung empfunden.

Die II. Kammer ging in ihrer 97. Sitzung vom 24. Mai 1898 mit 29 gegen 21 Stimmen auf Antrag der Petitionskommission über die Petition zur Tagesordnung über und lehnte mit gleicher Stimmenzahl auch einen aus der Mitte des Hauses gestellten Antrag ab, dahin gehend: die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die V.O. vom 19. Juli 1876 in § 2 dahin abgeändert werde, daß den Kreisschulvisitaturen die Befugnis erteilt werde, auf Antrag der Gemeindebehörden nicht blos die Schüler des 4. Schuljahrs, sondern auch Schüler späterer Schuljahre in einzelnen Fällen für die Sommermonate vom Besuch des Turnunterrichts zu dispensieren.

Die von den Gemeinderäten Hochstetten und Liedols-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heim jetzt wieder dem Landtag unterbreitete Forderung, den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und es dem Ermessen der einzelnen Gemeinde zu überlassen, ob solcher in den Unterrichtsplan aufgenommen werde oder nicht, hält die Kommission entschieden für zu weitgehend und bedenklich.

Eine Änderung des § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes in diesem Sinne hätte sicher in kurzer Zeit zur Folge, daß der Turnunterricht in einer sehr großen Anzahl von Gemeinden überhaupt aufgehoben würde, darunter auch in solchen, in denen diesem Unterricht nicht Schwierigkeiten von der in den Petitionen erwähnten Art entgegenstehen, und in denen die Erteilung des Unterrichts im Interesse der allseitigen Ausbildung der körperlichen Kräfte und der gesundheitlichen Förderung der Jugend durchaus notwendig und geboten ist.

Es käme damit ein wichtiger und bedeutsamer Unterrichtsgegenstand in Wegfall, dessen Aufgabe nach § 175 des neuen Unterrichtsplanes nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit der Schüler und die Erziehung derselben zu körperlicher Tüchtigkeit ist, sondern der insbesondere die Entwicklung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, die Herrschaft des Geistes und Willens über den Körper zu fördern und die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften wie Mut, Ausdauer und Besonnenheit zu pflegen hat.

Gewiß wird der Turnunterricht nicht immer und überall alle diese körperlichen und ethischen Wirkungen zu erzielen vermögen, insbesonders da nicht, wo er nicht von tüchtigen Lehrkräften und ungern erteilt wird, wo er hinsichtlich der Zeit und des Orts mit schwierigeren Verhältnissen zu rechnen hat und nur während eines verhältnismäßig kleinen Teils des Jahres gegeben werden kann.

Aber eine so weitgehende Befugnis, wie sie in der Petition gefordert wird, die in ihrer Wirkung wohl zu einer sehr starken Beschränkung und Beseitigung des Turnunterrichts führte, ist dadurch nicht gerechtfertigt und kann von der Kommission bei aller Würdigung der von den Petenten vorgebrachten Gründe keineswegs befürwortet werden.

Dagegen spricht die Kommission ihre Zustimmung dazu aus, daß seitens der Großh. Oberschulbehörde den Kreisschulvisitaturen die Dispensationsbefugnis erteilt werde, weit entfernt wohnende Knaben vom Turnunterricht entbinden und diesen Unterricht an Schulen mit nur wenig Turnschülern überhaupt aussetzen zu dürfen.

Die Kommission erwartet auch, daß die Kreisschulvisitaturen von dieser Befugnis Gebrauch machen, soweit nur bei einer wohlwollenden Prüfung der Verhältnisse eine Befreiung der Kinder als wünschenswert und geboten erscheint

In dieser Erwägung stellt sie mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung den **Antrag**:

Hohe II. Kammer wolle über die Bitte der Gemeinden Hochstetten und Liedolsheim betr. Turnunterricht **zur Tagesordnung übergehen.**

C.

In den Petitionen Ziff. 1 und 2 sind außer diesen allgemeinen auf den Unterrichtsbetrieb bezüglichen Wünschen einige spezieller und lokaler Art ausgesprochen.

a) Der Gemeinderat von Oberglashütte wünscht Wiedereinführung des Gebrauchs der Schiefertafel, insbesondere im Rechnen.

Nach § 31 des neuen Unterrichtsplanes soll der Gebrauch der Schiefertafel und des Griffels überall tunlichst auf das erste Schuljahr, in den folgenden Schuljahren aber jedenfalls auf das Rechnen und Zeichnen in der Heimatkunde, in Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre beschränkt werden.

Es steht darnach der Erfüllung des Wunsches der Petenten kein Hindernis im Wege, und wird es nur ihre Sache sein, sich gegebenenfalls mit einem diesbezüglichen Antrage an die Kreisschulvisitatur bezw. an die Oberschulbehörde zu wenden.

Aus hygienischen und pädagogischen Gründen ist freilich zu wünschen, daß die Benützung der Schiefertafel und die übliche Art des Tafelschreibens, die sofern das Material nicht von guter Beschaffenheit und die Lichtverhältnisse der Schule nicht sehr günstig sind, für Auge und Körperhaltung der Kinder leicht nachteilig sind und das Erlernen einer guten Federschrift erschweren, möglichst auf das unterste Schuljahr beschränkt werden sollte, zumal der Unterschied der Kosten nicht allzuschwer ins Gewicht fallen dürfte.

b) In der Petition unter Ziff. 2 ist der Wunsch ausgesprochen, es solle den Gemeinden, in denen nach den örtlichen Verhältnissen dies zweckmäßig erscheine, gestattet werden, den Nachmittagsunterricht schon um 12 Uhr beginnen zu lassen.

Es wird damit bezweckt, daß während des Sommers die Schulknaben frühzeitiger wieder von der Schule zurückkommen und noch zu Hirtendiensten und landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden können.

Nach § 14 des neuen Unterrichtsplanes soll zwar der nachmittägliche Unterricht nicht vor ½1 Uhr, der vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mittägliche auch im Hochsommer nicht vor 6 Uhr beginnen, doch hat die Großh. Oberschulbehörde in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse dem Wunsche der Petenten nach einer Verschiebung des Unterrichtsbeginnes bereits Rechnung getragen und mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts die Kreisschulvisitaturen ermächtigt, daß sie auf begründetes Ansuchen der Ortsschulbehörden für die Hirtenschulen nach Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall von sich aus gestatten können, daß der nachmittägliche Unterricht schon um 12 Uhr beginne.

Die Kommission stimmt diesem Entgegenkommen Großh. Regierung gegen den Wunsch der Petenten zu, und spricht die Erwartung aus, daß einerseits die Kreisschulvisitaturen von der gegebenen Ermächtigung da Gebrauch machen, wo besondere örtliche Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen, daß anderseits aber auch die Gemeindebehörden in Rücksicht auf die Interessen der Schule und des Lehrerstandes nur, wenn es unbedingt notwendig ist, die Verschiebung eintreten lassen, in der Erwägung, daß eine größere Pause zwischen dem Schluß des vormittäglichen und dem Beginn des nachmittäglichen Unterrichts im Interesse der Frische und Lebendigkeit des letzteren dringend geboten erscheint.

c) In der gleichen Petition ist noch der Wunsch ausgesprochen, daß an den sogenannten Hirtenschulen der Unterricht der Oberklassen während des Sommers am Nachmittag stattfinden solle.

Auch diesem Wunsche steht ein Hindernis nicht entgegen. Zwar soll nach § 14 des neuen Unterrichtsplanes, wenn ein Lehrer 2 Klassen zu unterrichten hat, die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere am Nachmittag erhalten. Doch ist die umgekehrte Reihenfolge in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreisschulrats zulässig.

Es ist also eine Sache der betreffenden Gemeindebehörde, mit einem diesbezüglichen, begründeten Gesuch sich an die Kreisschulvisitatur bezw. an die Oberschulbehörde zu wenden.

Auch bezüglich dieses Wunsches spricht die Kommission die Erwartung aus, daß bei den großen Bedenken, die vom Standpunkt der Schule und des Unterrichtserfolges gegen diese Verlegung der Schulklassen sprechen, nur wenn und wo es die lokalen Verhältnisse dringend geboten erscheinen lassen, um die Ermächtigung zur Verlegung seitens der Gemeindevertretungen nachgesucht werden möge, daß aber in solchen Fällen auch die Erlaubnis seitens der aufsichtsführenden Behörden nicht versagt werde.

d) Die Petition unter Ziff. 2 enthält endlich den Wunsch, daß an Stelle der 2 freien Nachmittage ein ganzer Tag der Woche schulfrei bleiben möge.

Nach § 15 des neuen Unterrichtsplanes sind die Unterrichtsstunden, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, so zu verteilen, daß mindestens 2 Nachmittage schulfrei bleiben.

Diese Bestimmung ist nach den Erläuterungen zum Unterrichtsplan hauptsächlich darum getroffen, um Zeit zur gründlichen Reinigung der Schulzimmer sowie Zeit und Räume für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und den Fortbildungsunterricht zu gewinnen.

Die Großh. Oberschulbehörde hat abgelehnt, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die Kommission schließt sich der Anschauung der Großh Regierung an, hauptsächlich in der Erwägung, daß bei Gewährung der Bitte die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auch im Mindestmaß auf 5 Wochentage auf erheblichere Schwierigkeiten stieße.

Aus diesen Erwägungen stellt die Kommission den **Antrag**:

Hohe II. Kammer wolle über die Bitte unter d zur **Tagesordnung** übergehen, die Bitten unter a, b und c Großh. Regierung zur **Kenntnisnahme** überweisen.

D.

Der zweite Beschwerdepunkt in der Petition unter Ziff. 1 betrifft die Anrechnung der sogenannten Deckungsmittel bei Feststellung des den Gemeinden event. zukommenden Staatsbeitrages (§ 58—62 und 73 ff. El.-U.-G.).

Nach § 52 des El.-U.-Ges. hat jede Schulgemeinde zur Bestreitung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer an Volksschulen bestimmte Jahresbeiträge in die Staatskasse einzuzahlen, deren Höhe nach der Zahl und Art der Lehrer, nach der Zahl der Einwohner und der Schulkinder der betreffenden Gemeinde sich richtet und jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren festgestellt wird.

Bei minder leistungsfähigen Gemeinden übernimmt der Staat nach § 73 El.-U.-Ges. denjenigen Schulaufwand, welcher umfaßt

a) den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58—62 bezeichneten Art (sog. Deckungsmittel) gedeckt ist;
b) die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (sog. Überstunden);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht;
d) die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich ob liegenden Betrag,

ganz oder teilweise auf die Staatskasse.

Nach dem Budget für 1908/09 beträgt die Gesamtsumme dieses vom Staate übernommenen Schulaufwandes pro Jahr 682 120 ℳ.

Die Höhe dieser „Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden" nach § 73 ff. richtet sich nach der Höhe der Umlage in der betreffenden Gemeinde. Bei der Feststellung des Staatsbeitrags werden die in § 58 ff. El.-U.-Ges. bezeichneten sog. Deckungsmittel der Gemeinde aufgerechnet. Diese bestehen in den Erträgnissen, die der Gemeinde aus dem eigenen „Schulvermögen", d. h. aus dem Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie dem Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die polit. Gemeinde, der Schule kraft einer rechtlichen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, zufließen.

Die Petenten verlangen nun eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung dahin, daß künftig bei Feststellung des Staatsbeitrags an Gemeinden die Erträgnisse aus diesem Schulvermögen, insbesonders aus Stiftungen und aus Liegenschaften, welche die Gemeinden seiner Zeit auf grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 den Schulstellen zugewiesen haben, nicht mehr aufgerechnet werden sollen.

Die Großh. Regierung lehnt die Forderung in dieser Allgemeinheit aus berechtigten Gründen ab. Nur so weit sie sich auf die Erträgnisse von Bürgergenußteilen und von Liegenschaften, mit denen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1858 die Schulstellen seitens der Gemeinden seiner Zeit ausgestattet wurden, ist nach Ansicht der Regierung der Forderung, diese aus den Deckungsmitteln auszuscheiden, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen.

Durch das erwähnte Gesetz vom 3. Mai 1858 wurde angeordnet, daß in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, bis längstens 1. Oktober 1863 die Schulstellen seitens der Gemeinden mit geeigneten ländlichen Grundstücken im Mindestmaß von einem Morgen ausgestattet werden mußten.

Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung war, dem Lehrerstand ein besseres Einkommen zu verschaffen, insbesonders aber ihn „durch die eigene Beschäftigung in der Landwirtschaft den Gemeindebürgern mehr zu nähern und zu befähigen, auf Verbesserungen in den landwirtschaftlichen Betrieben hinzuwirken".

Da diese Anordnung des Gesetzes manchen Gemeinden sehr lästig war und starken Widerstand fand, wurde sie nicht überall durchgeführt, und das Elementarunterrichtsgesetz vom 15. März 1868 verzichtete dann auch auf diesbezügliche Bestimmungen.

Die Großh. Regierung hält es mit Recht darum nicht für unbillig, daß die aus solchen, von den Gemeinden seiner Zeit den Schulstellen zugewiesenen Liegenschaften und aus Bürgernutzungen fließenden Erträgnisse „den Gemeinden ohne Aufrechnung überlassen, bezw. aus den Deckungsmitteln ausgeschieden werden."

Sie ist auch bereit, anläßlich der gesetzlichen Neuregelung der Staatsbeitragsleistungen, die infolge des neuen Vermögenssteuergesetzes in nächster Zeit vorgenommen werden muß, in dieser Richtung in eine nähere Prüfung einzutreten.

Ihre Kommission teilt hierin die Anschauung Großh. Regierung und kann es befürworten, wenn seiner Zeit in der seitens der Großh. Regierung bezeichneten Weise eine den diesbezüglichen Wünschen der Petenten entgegenkommende Neuregelung der Staatsbeiträge vorgesehen wird.

Wie groß der finanzielle Ausfall, der hierdurch der Staatskasse erwächst, sich belaufen wird, ließe sich nur durch sehr umfassende und zeitraubende Berechnungen feststellen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt der Großh. Regierung anzusinnen, die Kommission nicht für angängig und notwendig hielt.

Die Kommission stellt daher den **Antrag:**

Hohe II. Kammer wolle die Bitte bezüglich der Aufrechnung der Deckungsmittel in dem ausgeführten Sinne der Großh. Regierung zur **Kenntnisnahme** überweisen.

Zusammenstellung der Anträge:

Die Kommission beantragt:

Hohe II. Kammer wolle über die in den vorliegenden Petitionen gestellten Petita:

1. den Unterrichtsplan vom 18. August 1906 wieder außer Kraft zu setzen, oder doch den einzelnen Gemeinden das Recht der Beschlußfassung darüber einzuräumen, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Unterrichtsplan einzurichten sei;
2. für die Hirtenschulen das Mindestmaß der wöchentlichen Unterrichtszeit nur auf 16 Stunden anzusetzen, oder doch den Gemeinden das Recht zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewähren, eine geringere Erhöhung der Unterrichtszeit als um 4 Wochenstunden eintreten zu lassen;

3. in Abänderung des § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und seine Einführung an den einzelnen Schulen der Entscheidung der betreffenden Gemeindebehörde zu überlassen;
4. der Gemeindebehörde zu gestatten, an Stelle zweier schulfreier Nachmittage einen ganzen schulfreien Tag anzuordnen

zur Tagesordnung übergehen;

im übrigen die Petitionen in dem in dem Berichte der Kommission ausgeführten Sinne

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Mai 1908.

Antrag

zu den Petitionen einer Anzahl von Gemeinden und Gemeindevertretern des Landes wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Wir beantragen: Die Zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß der neue Unterrichtsplan nur unter schonender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durchgeführt werden möge, daß insbesondere

1. unzweckmäßige Kombinierungen verschiedener Jahrgänge, die lediglich zur Erreichung der vermehrten Unterrichtsstunden vorgenommen würden, vermieden werden;
2. in weitzerstreuten Gemeinden die Ausdehnung der Unterrichtszeit über 16 Stunden hinaus nur im Einverständnis mit den Gemeinden angeordnet wird;
3. vom Turnunterricht in Gemeinden, in denen der Besuch desselben schwer zu ermöglichen ist, auf Antrag der Gemeinden dispensiert oder ganz abgesehen wird;
4. solchen Gemeinden, in denen nach den örtlichen Verhältnissen den Schülerinnen der zweimalige Besuch der Schule an einem Tage wegen weiter Entfernungen nicht zugemutet werden kann, behufs Ermöglichung des Handarbeitsunterrichts der Mädchen und des Fortbildungsunterrichts die Einführung eines im übrigen ganzen schulfreien Tages anstelle von zwei freien Nachmittagen gestattet wird;
5. für die Hirtenschulen während des Sommers der Unterricht der Oberklassen am Nachmittag und der Beginn des nachmittägigen Unterrichts schon um 12 Uhr gestattet wird;
6. die von den Gemeinden zu bezahlenden Vergütungen für Überstunden auf die Staatskasse übernommen werden;
7. bei Berechnung des von den Gemeinden nach Maßgabe der §§ 73 bis 78 des Elementar-Unterrichtsgesetzes zu tragenden Anteils am Schulaufwand die Erträgnisse der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 von den Gemeinden den ländlichen Schulstellen zur Ausstattung zugewiesenen Grundstücke und Bürgergenußteile den Gemeinden ohne Aufrechnung überlassen, bezw. aus den Deckungsmitteln ausgeschieden werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1908.

Dr. Zehnter.	Wieſt.
Kopf.	Morgenthaler.
Schüler.	Görlacher.
Büchner.	Belzer.
Weißhaupt.	Schmidt-Karlsruhe.
Gießler.	Birkenmayer.
Dr. Schofer.	Schmunck.
Hergt.	Neuhaus.
Hennig.	Frhr. v. Mentzingen.
Breitner.	Frhr. v. Gleichenstein.
Dieterle.	Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. April 1908.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt:

daß der Handelsverein Heilbronn dem Verein der Neckarschiffer eine teilweise Erhöhung der Frachtsätze zugebilligt hat, daß aber durch

Erhöhung der Schlepperlöhne der Kettenschiffahrts-Gesellschaft

diese Erhöhung größtenteils wieder aufgehoben wurde?

Aus welchen Gründen hat die Großh. Regierung dieser Tarifänderung ihre Zustimmung erteilt? Aus welchen Gründen hat sie ihre Zustimmung nicht versagt?

Karlsruhe, den 30. April 1908.

Süßkind.
Kolb.
Kräuter.
Bechtold.
Pfeiffle.
Geck.
Kramer.
Horst.
Dr. Frank.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr Ing Honsell, Unsern getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Militär-Witwenkasse betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor, Geheimerat Troeger und den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf,
die Militär-Witwenkasse betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die seither getrennten Vermögen der beiden Klassen der Militär-Witwenkasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an vereinigt.

Soweit der Ertrag dieses gemeinschaftlichen Vermögens und die sonstigen Einnahmen der Militär-Witwenkasse zur Bestreitung der Benefizien beider Klassen und der sonstigen Ausgaben nicht ausreichen, ist der fehlende Betrag durch Entnahmen aus dem Vermögen der Kasse und, sofern nötig, durch Zuschüsse aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zu decken.

Diese Zuschüsse sind jeweils durch den Staatsvoranschlag festzustellen.

Artikel 2.

Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung aus der zweiten Klasse wird für alle diejenigen Militärpersonen aufgehoben, deren Ehe nicht schon vor Verkündung dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Vermögen der I. Klasse der Militär-Witwenkasse ist bis auf einen kleinen Betrag aufgebraucht und es stehen dieser Klasse zur Zeit keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es fällt deshalb nunmehr eine Entscheidung darüber nötig, in welcher Weise die fehlenden Mittel fortan aufgebracht und wie im Zusammenhang damit überhaupt die Verhältnisse der ganzen Anstalt für die Hinkunft geregelt werden sollen. Bei den einschneidenden Wirkungen der nach Ansicht der Großh. Regierung zu treffenden Vorkehrungen und insbesondere auch mit Rücksicht auf die der Staatskasse hieraus erwachsenden finanziellen Folgen, kann nur die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Frage kommen.

Ehe nun auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen wird, erscheint es geboten, auf die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Militär-Witwenkasse zurückzukommen. Diese sind bereits anläßlich der landständischen Beratung der Gesetzesvorlage vom 25. November 1875, die Erhöhung der Witwen- und Waisengehalte in der ersten Klasse der Militär-Wittwenkasse betr., in eingehender Weise erörtert worden; insbesondere enthält auch der Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer (erstattet von Geh. Rat Muth) eine erschöpfende Darstellung dieser Verhältnisse, so daß es genügt, hier nur Folgendes in Kürze zu wiederholen:

Die im Jahre 1804 von dem Kurfürsten Karl Friedrich unter dem Namen „Kurbadischer Militär-Witwen-Fiskus" gegründete, mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattete Militär-Witwenkasse besteht nach den Statuten (s. Anlage 1) aus zwei nach Vermögen und Zweck getrennten, aber gemeinsam verwalteten Abteilungen, von denen die eine — die I. Klasse — die Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren und höheren Militärbeamten, die andere — die II. Klasse — diejenige der Hinterbliebenen von Unteroffizieren, Soldaten und niederen Militärdienern zur Aufgabe hat. Das Grundstocksvermögen jeder der beiden Klassen wurde aus verfügbaren Fonds und Einkünften gebildet.

Was insbesondere die I. Klasse betrifft, so wurden dieser als Einnahmen auch Beiträge ihrer Mitglieder zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist keine freiwillige, sondern jeder badische Offizier ꝛc. mußte beitreten und die statutarischen Beiträge entrichten. Der Mitgliederbeitrag beträgt $1^1/_2$ Prozent der Besoldung; außerdem wird von jeder Besoldungsaufbesserung und von jedem neuangenommenen Diener ein bestimmter Teil der Besoldung an die Kasse abgeführt (§§ 4 und 5). Anspruch auf Benefizien haben die Witwen und ehelichen Kinder der Mitglieder nach Maßgabe der §§ 24–26. In den ersten 9 Jahren des Bestehens der Anstalt wurden an Benefizien je 20 fl. von 1 fl. Beitrag geleistet; späterhin sollten jeweils $^3/_4$ der Beiträge und die Hälfte der Kapitalzinsen aus dem Grundstocksvermögen als Benefizien verteilt werden, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, daß eine Witwe mindestens gerade so viel werde erhalten können, wie in den ersten 9 Jahren. Diese Annahme hat sich jedoch bald als irrig erwiesen; anstatt nun die Benefizien zu kürzen, wurden entgegen dem Statut fortwährend 20 fl. Benefizium für 1 fl. Beitrag ausbezahlt. Diese Benefizien wurden sodann durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 (Ges. u. V.-Bl. S. 208) auf das 21fache des Beitrags erhöht; gleichzeitig wurden auch die sog. Gleichstellungspensionen (vergl. Art. 4 des oben genannten Gesetzes), die seither die Staatskasse bezahlt hatte, auf die Militär-Witwenkasse übernommen. Auf die Folgen dieser Maßnahmen wird unten zurückgekommen werden.

Die Militärkonvention mit Preußen vom 25. November 1870 (Ges. u. V.-Bl. S. 738) und das im Anschluß hieran über die Militär-Witwenkasse getroffene Sonderabkommen vom 10. Mai 1871 (Staatsanzeiger von 1876 S. 253) war für die I. Klasse insofern von einschneidender Bedeutung, als vom 1. Juli 1871 an die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr stattfinden durfte. Die damals vorhandenen Mitglieder konnten entweder aus der badischen Anstalt ausscheiden und in den Verband der preußischen Militärwitwenpensionsanstalt übertreten oder gleichzeitig auch der letzteren Kasse beitreten. Infolge dieser Schließung der I. Klasse werden die beitragzahlenden Mitglieder, deren es nach dem Stand auf 1. Januar 1908 noch 196 waren, in wenigen Jahren gänzlich ausgestorben sein, während die Verpflichtung zur Benefizienentrichtung erst nach etwa 3 Jahrzehnten aufhören wird.

Als Mitglieder der II. Klasse gelten alle Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, welche badische Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

angehörige sind und zwar einerlei, ob sie in einem der früheren badischen Truppenteile oder in demjenigen eines anderen deutschen Bundesstaats dienen. Beiträge zur II. Klasse werden nicht erhoben. Da hiernach die Mitglieder dieser Klasse keine Pflichten haben, hat man stets auch daran festgehalten, daß sie kein Recht, sondern nur eine Anwartschaft auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben, was auch in § 4 der erwähnten Vereinbarung vom 10. Mai 1871 ausdrücklich festgestellt worden ist. Die Großh. Regierung hat sich bei dieser Gelegenheit nur vorbehalten, den Relikten der genannten Militärpersonen auch fernerhin — und zwar neben den ihnen nach den preußischen Gesetzen etwa zukommenden Bezügen — Benefizien aus der badischen Militär-Witwenkasse in dem bisherigen Umfange zukommen zu lassen, wogegen preußischerseits kein Einwand erhoben wurde.

Nach § 12 des Statuts kann die Gewährung eines Benefiziums an die Hinterbliebenen eines Angehörigen der II. Klasse nur in Frage kommen, wenn dieser bis zu seinem Ableben die Eigenschaft als Militärperson beibehalten hat. Wenn also — bestimmt das Statut weiter — ein Unteroffizier oder Gemeiner in Zivildienste übertritt, so verliert seine Familie jeden Anspruch auf den Militär-Witwen-Fiskus.

Für die Höhe der Benefizien der II. Klasse waren ursprünglich die §§ 21—24 des Statuts maßgebend. Späterhin hat man für die einzelnen Grade bestimmte Beträge ausgeworfen, die im Laufe der Jahre mehrfach erhöht wurden. Derzeit und zwar seit dem Jahre 1872 werden regelmäßig folgende Beträge bewilligt:

den Hinterbliebenen eines	Feldwebels . .	240 ℳ
„ „ „	Sergeanten . .	180 „
„ „ „	Unteroffiziers und Gemeinen . .	120 „

Durch die Militärkonvention mit Preußen und das Sonderabkommen vom 10. Mai 1871 ist in den Verhältnissen dieser Klasse keine Änderung eingetreten; insbesondere wurden also auch weiterhin Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung neu begründet. Von einer Schließung dieser Klasse hat man s. Zt., wie angenommen werden darf, deshalb abgesehen, weil damals eine genügende Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen durch das Reich noch nicht bestand.

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Klassen, wie sie sich seit dem Jahre 1875 gestaltet haben, sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt. Für die vorausgehenden Jahre ist eine ähnliche Darstellung der Gesetzesvorlage vom 25. November 1875 (Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. November 1875) beigegeben.

Es geht hieraus hervor, daß die I. Klasse sehr bald in finanzielle Schwierigkeiten geriet und zwar hauptsächlich infolge der bereits oben erwähnten, nicht im Rahmen des Statuts verbliebenen Benefizienverteilung. Schon zu Beginn der 1840er Jahre reichten die gesamten Einnahmen dieser Klasse nicht aus, um ihre Ausgaben zu decken, so daß man sich trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Statuts (§ 16) genötigt sah, die fehlenden Mittel dem Vermögensbestand der I. Klasse zu entnehmen. Diesem Mißstand wollte man damals, da eine Herabsetzung der Benefizien und eine Erhöhung der Beiträge nicht für angängig erachtet wurde, durch eine Vereinigung der Vermögen beider Klassen abhelfen. Der in diesem Sinne abgefaßte, dem Landtag der Jahre 1848/49 vorgelegte Gesetzentwurf kam jedoch wegen der damals eingetretenen bekannten Ereignisse nicht zur Beratung. Später hatte man gegen diese Art der Regelung Bedenken und es wurde durch Staatsministerialentschließung vom 11. August 1854 verfügt, daß die an dem Kapitalstock der I. Klasse bis dahin aufgezehrte Summe aus dem Vermögen der II. Klasse zu ersetzen und das künftige laufende Defizit der I. Klasse jeweils aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen der II. Klasse zu decken sei. Da diese Überschüsse stets sehr reichlich waren, war es der I. Klasse während nahezu 3 Jahrzehnten möglich, ihre Verpflichtungen unter Intakthaltung des Grundstocks zu erfüllen. Die seit der Schließung der I. Klasse eingetretene Verminderung der Beiträge und die Abnahme der Zinseneinnahmen infolge Rückgangs des Zinsfußes einerseits und die durch die Zunahme der Benefizienberechtigten und die Erhöhung der Benefizien veranlaßte Steigerung der Ausgaben andererseits, hatte indessen schließlich zur Folge, daß das jährliche Defizit der I. Klasse auch nicht mehr mit Hilfe der Überschüsse der II. Klasse gedeckt werden konnte. Dieser Fall trat erstmals im Jahre 1883 ein. Da für die Deckung dieses Defizits ebenso wenig wie früher eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Benefizien in Frage kommen konnte, erübrigte nur, zu dem gedachten Zwecke das Grundstocksvermögen zu verwenden, wozu durch Staatsministerialentschließung vom 16. Januar 1884 die Genehmigung erteilt wurde. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß die Intakthaltung des Vermögens der I. Klasse angesichts der mißlichen finanziellen Lage nicht mehr durchführbar und auch nicht mehr geboten sei, nach-

dem diese Klasse durch das mehrerwähnte Übereinkommen vom 10. Mai 1871 auf den Aussterbeetat gesetzt worden war. Das Vermögen, das Ende 1882 noch 1550148 *M* betragen hat, ist bei den stetig steigenden Ansprüchen rasch zurückgegangen und nunmehr bis auf den Betrag von 49120 *M* aufgezehrt, so daß der I. Klasse im laufenden Jahre keine ausreichenden Mittel zur Deckung ihrer Verpflichtungen mehr zur Verfügung stehen.

Dagegen war die Vermögenslage der II. Klasse stets günstig. Ihr standen von jeher so viele Mittel zur Verfügung, daß sie nicht nur ihre ursprünglichen Verpflichtungen erfüllen, sondern daß sie auch, wie schon erwähnt, die Benefizien mehrfach erhöhen und der I. Klasse namhafte Beträge zur Deckung ihres Defizits zuführen konnte. Der Stand ihres Vermögens beträgt derzeit 2703300 *M*

Bei Prüfung der Frage, in welcher Weise von jetzt ab das Defizit der I. Klasse gedeckt werden soll, ist zunächst zu untersuchen, ob jetzt, nachdem das Vermögen dieser Klasse nahezu aufgezehrt ist, der Staat zur Übernahme ihrer Verbindlichkeiten verpflichtet ist. Schon abgesehen von der Rechtsfrage wird der Staat moralisch verpflichtet sein, die Benefizien, auf welche die Hinterbliebenen der Mitglieder der I. Klasse einen Rechtsanspruch haben, zur Zahlung zu übernehmen. Es geht schlechterdings nicht an, dieselben auf das nahezu aufgebrauchte Stiftungsvermögen zu verweisen und die Benefizien etwa auf die verfügbaren Überschüsse der II. Klasse zu beschränken. Die Mitglieder glaubten jedenfalls durch Zahlung der Beiträge ihren Hinterbliebenen einen sicheren Anspruch auf Versorgung zu erwerben und ebenso war es die Absicht des Stifters, eine ausreichende Versorgung auch für die Hinterbliebenen der Militärpersonen zu schaffen, wie eine solche auch den Staatsbeamten als Staatspflicht geleistet wird, zu welchem Zwecke s. Zt. gleichsfalls besondere Versorgungsanstalten gegründet wurden. Der Staat hat aber umsomehr die Verpflichtung für die Verbindlichkeiten dieser Klasse einzutreten, als er selbst durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 eine Erhöhung der Benefizien vorgenommen und damit zur Erschöpfung der Mittel der Kasse beigetragen hat.

Wenn hiernach eine subsidiäre Verpflichtung des Staates, für die Verbindlichkeiten der I. Klasse aufzukommen, anzuerkennen ist, so wird man doch insolange

von der Gewährung von Staatszuschüssen an dieselbe absehen können, als noch andere Deckungsmittel verfügbar gemacht werden können. Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Kürzung der Benefizien kann auch jetzt nicht in Frage kommen und würde auch keine durchgreifende Abhülfe bringen. Auch eine Inanspruchnahme Preußens erscheint ausgeschlossen, da in § 1 der Vereinbarung vom 10. Mai 1871 ausdrücklich bestimmt ist, daß die badische Regierung für die Militär-Witwenkasse keinerlei Zuschüsse von Preußen oder der Bundeskasse in Anspruch nehmen darf, und da nicht anzunehmen ist, daß Preußen oder das Reich gleichwohl solche Zuschüsse leisten werden. Dagegen besteht die Möglichkeit, das Grundstocksvermögen der II. Klasse für den gedachten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll dies in der Weise geschehen, daß die Vermögen beider Klassen mit Wirkung vom Beginn dieses Jahres an vereinigt und die Ausgaben derselben aus den Erträgnissen dieses gemeinschaftlichen Vermögens, aus den Beiträgen der Mitglieder der I. Klasse und, soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, aus dem Vermögen selbst bestritten werden. Die Vereinigung der beiden Klassen wurde bereits im Jahre 1876 von der Ersten Kammer lebhaft befürwortet. Die Zweite Kammer trug jedoch damals Bedenken, diesem Vorschlag beizustimmen, weil sie es für geboten erachtete, das Vermögen der II. Klasse für eine etwaige künftige stärkere Inanspruchnahme dieses Fonds ungeschmälert zu erhalten und, weil sie befürchtete, es würden weitere Ansprüche von den Bezugsberechtigten der I. Klasse im Hinblick auf den erheblichen Kapitalstock der II. Klasse geltend gemacht werden. Diese Bedenken dürften jetzt nicht mehr bestehen, denn die Erhaltung des Vermögens der II. Klasse ist angesichts der jetzigen Versorgungsverhältnisse der Unterklassen der Militärpersonen, worauf später noch näher eingegangen wird, kein Bedürfnis mehr; auch dürften weitergehende Forderungen der Bezugsberechtigten der I. Klasse unter Berufung auf die Größe des vorhandenen Kapitalstocks, der der Aufzehrung gewidmet werden soll, nicht mehr geltend gemacht werden können. Der Vereinigung der beiden Vermögen und deren gemeinschaftlicher Aufzehrung dürfte somit nach Ansicht der Großh. Regierung nichts mehr im Wege stehen.

Nach der Aufzehrung des Vermögens, die nach der Anlage 4 voraussichtlich in etwa 18 Jahren stattfinden wird, muß der Staat gemäß der ihm obliegenden Verpflichtung der Anstalt die zur Erfüllung ihrer Verbind-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichkeiten erforderlichen Mittel zuschießen. Derartige Zuschüsse müssen, selbst wenn die II. Klasse gemäß Art. 2 des Entwurfs alsbald geschlossen wird, noch etwa bis zum Jahre 1960 geleistet werden, da erst dann die letzten Bezugsberechtigten gestorben sein werden. Die Zuschüsse werden, wie in der Anlage 4 dargestellt ist, anfänglich recht beträchtlich (bis zu 170 000 ℳ jährlich) sein, sich späterhin aber mit der Abnahme der Zahl der Benefizienempfängerinnen entsprechend verringern. Im ganzen dürfte mit einem sich auf etwa 36 Jahre verteilenden Aufwand von rund 1 630 000 ℳ zu rechnen sein. Ob es sich empfiehlt, behufs Vermeidung einer plötzlichen allzu starken Belastung des Staatsvoranschlags, solche Zuschüsse schon vor vollständiger Aufzehrung des Vermögens in denselben einzustellen, soll späterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Die in Artikel 2 vorgesehene Schließung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung aus der II. Klasse ist erforderlich, damit nicht auf unabsehbare Zeit hinaus derartige Anwartschaften begründet werden und damit das Vermögen dieser Klasse unbeschränkt der in Artikel 1 bestimmten Verwendung zugeführt werden kann. Rechtliche Bedenken stehen dieser Maßnahme nicht entgegen, denn die Militärpersonen der Unterklassen haben, wie schon bemerkt, keinen Rechtsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung, so daß die Bewilligung von Benefizien ohne weiteres eingestellt werden könnte. Selbst wenn aber angenommen würde, daß ein solcher Rechtsanspruch bestehe, so würde § 30 des Statuts, in welchem sich der Stifter das Recht „zu ändern, zu mindern und zu erhöhen" vorbehalten hat, die Möglichkeit bieten, die Benefizienverteilung einzustellen. Auch die mehrerwähnte Vereinbarung vom 10. Mai 1871 steht nicht entgegen, da der Fortbestand der II. Klasse badischerseits vorbehalten worden ist, so daß Baden jederzeit von sich aus auf diesen Vorbehalt verzichten kann.

Die Schließung der II. Klasse ist aber auch sachlich gerechtfertigt. Während nämlich, wie schon oben erwähnt, die Hinterbliebenenversorgung der Unterklassen sich anfänglich auf die Witwen und Waisen von im Kriege gefallenen, verwundeten oder erkrankten Militärpersonen beschränkte und nur eine mäßige war (§§ 94—98 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 R.G.-Bl. S. 275), ist späterhin durch verschiedene Reichsgesetze und neuerdings durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (R.G.-Bl. S. 294) die Versorgung der Hinterbliebenen der Unterklassen ganz wesentlich erweitert und verbessert worden. Somit lag wohl früher, insbesondere auch noch zur Zeit des Abschlusses der Militärkonvention, ein Interesse vor, die II. Klasse der Militär-Witwenkasse zu erhalten; angesichts der durch das Reich gewährleisteten, wesentlich verbesserten Hinterbliebenenversorgung der Unterklassen besteht aber ein Bedürfnis zur Weitererhaltung einer Anstalt, die es ermöglicht, auf unabsehbare Zeit hinaus badischen Militärpersonen eine über die vom Reich für ausreichend erachtete Versorgung hinausgehende Beihilfe zu gewähren, jetzt sicherlich nicht mehr. Dazu kommt noch, daß ein Teil der vom Reich gewährten Hinterbliebenenbeihilfen, insbesondere diejenigen für die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden (vergl. § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 und § 27 des Gesetzes vom 17. Mai 1907) nach dem Gesamteinkommen der Witwen 2c. bemessen wird. Wenn hiernach einer Witwe ein Benefizium aus der badischen Witwenkasse gewährt wird, wird um den gleichen Betrag die Beihilfe aus der Reichskasse gekürzt. Die Absicht der Vereinbarung vom 10. Mai 1871, den Witwen badischer Militärpersonen neben den Bezügen aus der Reichskasse eine erhöhte Versorgung zu gewähren, läßt sich also hinsichtlich solcher Witwen überhaupt nicht mehr durchführen. Dazu aber, daß in solchen Fällen die badische Militär-Witwenkasse der Reichskasse die Witwenversorgung ganz oder teilweise abnimmt, liegt kein Grund vor und noch weniger dann, wenn der badische Staat mit seinen eigenen Mitteln für die Verbindlichkeiten dieser Kasse gegenüber den Hinterbliebenen von Offizieren und höheren Militärbeamten eintreten muß. Endlich ist auch noch zu beachten, daß die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung aus der badischen Militär-Witwenkasse in Friedenszeiten hauptsächlich Militärpersonen mit längerer Dienstzeit, also Unteroffiziere besitzen; diese treten aber zu einem großen Teil in solche Zivilstellungen ein, in denen sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erwerben, und verlieren dadurch statutengemäß alle Ansprüche an die Militär-Witwenkasse, so daß überhaupt nur wenige Personen eine Versorgung durch letztere Kasse erlangen. Demgemäß ist auch der Stand der Benefizienempfängerinnen der II. Klasse in den letzten Jahrzehnten stets ein verhältnismäßig geringer gewesen (s. Anlage 3 Sp. 6.)

Wenn hiernach die Schließung der II. Klasse als zulässig und als sachgemäß anzuerkennen sein wird, erscheint es auch als das Zweckmäßigste, sie mit alsbaldiger Wirkung durchzuführen und damit nicht etwa noch einige Zeit zuzuwarten, damit die Begründung weiterer Anwart-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schaften tunlichst verhütet wird. Die Schließung wird die Wirkung haben, daß alle diejenigen Militärpersonen, die vor der Verkündung des Gesetzes heiraten, noch eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung haben, während dies bei denjenigen, die erst später heiraten, nicht mehr der Fall sein wird. Damit dürfte allen billigen Ansprüchen in genügender Weise Rechnung getragen werden.

Im übrigen bedarf es keiner Änderungen der Statuten der Anstalt, da die bestehenden Bestimmungen, wenn sie auch teilweise veraltet sind, genügen, um mit ihnen auch für die Restzeit des Bestehens der Kasse noch auszukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurbadische Militär-Wittwen-Fisci-Ordnung.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden

Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

Die wohlthätigen Folgen, welche die schon in früheren Jahren geschehene Errichtung mehrerer Versorgungs-Anstalten für die hinterbleibenden Wittwen und Kinder geistlich und weltlicher Diener dargelegt hat, haben Uns bewogen, auch in dieser Hinsicht auf Unser Militär, und zwar um so mehr den Bedacht zu nehmen, als dasselbe wegen der bey diesem Stand in Kriegszeiten eintretenden unverhältnißmäßigen Mortalität in eine der bereits bestehenden Anstalten nicht aufgenommen werden kann, und die Billigkeit erfordert, daß Wittwen und Kinder desjenigen Standes, dessen Pflicht es ist, sich bey andringender Gefahr für das Wohl des Vaterlandes zunächst aufzuopfern, auch nach Möglichkeit unterstützt werden.

Wir haben daher die Vorschläge zur Errichtung einer solchen, Unser gesammtes Militär umfassenden Versorgungs-Anstalt für hinterbleibende Wittwen und Waisen Uns vortragen lassen, und verordnen nunmehr folgendes: Es soll nemlich:

1) Diese Versorgungs-Anstalt den Namen führen: Kurbadischer Militär-Wittwen-Fiscus.

Die Direction desselben ist Unserm Kriegs-Collegio übertragen, und dieses ernennt aus seinem Subaltern-Personale einen Verrechner, der unter der Leitung des Oberkriegs-Commissairs alles, was in's Rechnungswesen einschlägt, besorgt, alle Jahre seine Rechnung mit dem 1. May abschließt, und zur Revision vorlegt.

2) Diese Versorgungs-Anstalt soll in 2 Klassen abgetheilt werden; nemlich: die

Erste Klasse soll alle Mitglieder des Kriegs-Collegii, alle Ober-Offiziers, Auditeurs aller Art, Staabs- und Garnisons-Medici, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, das Subaltern-Personale des Kriegs-Collegii, Magazin- und Lazaret-Verwalter; Die

zweyte Klasse aber alle Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, mithin auch Kriegskanzley-Diener, Rüstmeister, Büchsenmacher, Zeug-Diener ꝛc. in sich begreifen.

3) Was nun

A. die erste Klasse

betrift, so stehet es nicht in der Willkühr der zu dieser Klasse gehörigen Militair-Personen, ob sie in diese Versorgungs-Anstalt eintreten wollen oder nicht, sondern es ist bey jedem Mitglied Dienst-Bedingung, eintreten und beytragen zu müssen.

4) Die Mitglieder der ersten Klasse tragen von ihren aus dem Kriegsfonds beziehenden Besoldungen jährlich $1^1/_2$ pCt., oder von 100 fl. Anschlag jährlich 1 fl. 30 kr. bey.

5) Ein Mitglied der ersten Klasse, welches in seiner Besoldung verbessert wird, läßt für den ersten Monat den Betrag dieser Verbesserung für die Wittwen-Kasse zurück, und behält noch einen Monat lang seine vorige Besoldung.

6) Ein neu angenommener zur ersten Klasse gehöriger Diener muß den ersten Monat seiner ihm neu geschöpft werdenden Besoldung dem Wittwen-Fisco zurücklassen.

7) Keine Militär-Person kann höher als mit einem Anschlag von 3000 fl. immatrikulirt werden; Pferd-Fouragen können nicht in Anschlag kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8) Karakterisirte Offiziers, die zwar Uniform tragen, aber aus dem Kriegsfonds keine Besoldung beziehen, sind vom Militär-Wittwen-Fiscus ausgeschlossen; nur die aus dem Kriegsfonds beziehende Besoldung giebt ein Recht zur Theilnahme an dieser Anstalt.

9) Ein Mitglied der ersten Klasse, das auf irgend eine Art ausser Militär-Dienst kommt, kann, wenn es nicht in andere Kriegsdienste tritt, sein Recht zur Wittwen-Kasse beybehalten, wenn es die Beyträge richtig continuirt; bleiben aber die Beyträge 6 Monate aus, so ist jede Ansprache auf den Fiscum erloschen.

10) Hat ein solches, aus dem Militär-Dienst getretenes Mitglied sich einmal zur Kontinuation der Beyträge erklärt, so ist es lebenslang daran gebunden und kann nicht mehr zurücktreten. Wenn hingegen ein Mitglied des Subaltern-Personale der Kriegskanzley, oder aus dem Mittel- oder Unter-Staab in Civil-Dienste übertritt, so verliehrt es sein Recht zum Militär-Wittwen-Fisco, und seine Beyträge werden ihm ersetzt.

B. Die zweyte Klasse

betreffend.

11) Diese leistet an jährlichen Beyträgen nichts, da schon ergiebige Fonds ausgemittelt sind.

12) Zu den Beneficien der zweyten Klasse qualifiziren sich aber auch nur solche Wittwen und Waisen, deren Ehemänner und Eltern als Militär-Personen gestorben sind.

Wenn also ein Unter-Offizier oder Gemeiner in Civil-Dienste übertritt, so verliehrt seine Familie jeden Anspruch auf den Militär-Wittwen-Fiscus.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen gemeinen Soldaten, die sich, nach vorher erfolgter bürgerlicher oder hintersäßlicher Annahme im Urlaub heirathen und sterben; stirbt aber ein solcher während des Kriegs im Dienst, so haben Wittwe und Kinder an der Wittwen-Kasse Theil.

Was hiernächst im Allgemeinen die Fonds und Einlünfte betrift, woraus in Zukunft die Militär-Wittwen- und Waisen-Benefizien gegeben werden sollen, so bestimmen Wir hierzu:

13) Und zwar zur ersten Klasse

a. sämmtliche von dieser Klasse geleistet werdenden Beyträge.
b. Die Patent-Taxen.
c. Promotions-Abgaben, so wie solche oben sub Nro. 5. und 6. bestimmt sind.
d. Die Hälfte des ehemalig pfälzischen, noch nicht abgetheilten Militär-Waisen-Fonds.
e. Die Hälfte aller Vermögens-Konfiskationen von Deserteurs aus Unsern pfälzischen Landen; jedoch muß von derley konfiszirtem Vermögen der Werbkasse vorerst das, was ihr gesetzlich davon zukommt, bezahlt werden.
f. Zehn pCt. von allen, der Werbkasse zufliessenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapital-Zinnse.

14) Zur zweyten Klasse bestimmen Wir

a. Jährlich 800 fl. aus dem Militär-Gratial-Fonds, so lange dieser Beytrag nöthig ist.
b. Die Ersparniß der speyerschen Propertäts-Kasse mit betragenden 1446 fl. 42 kr.
c. Die Garde-Wittwen-Kasse mit ihrem Fonds von 3971 fl. $6^1/_2$ kr.
d. Das von dem Schutz-Juden Emanuel Moses Reutlinger gestiftete Kapital von 300 fl.
e. Die in der Mannheimer Militär-Depositur vorrätigen 566 fl. 11 kr.
f. Die Hälfte der oben Nro. 13. sub. Lit. e. benannten Vermögens-Konfiskationen.
g. Die Hälfte des ehemaligen pfälzischen Militär-Waisen-Fonds.
h. Ebenfalls 10 pCt. von allen der Werbkasse zufließenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapital-Zinnse.

15) Das von dem verstorbenen kurpfälz. General Georger gestiftete, noch unabgetheilte Kapital von 5 00 fl. für Offiziers- und Soldaten-Wittwen und Kinder wollen Wir für beyde Kassen gleichtheilig bestimmen, jedoch sollen daran nur solche Theil nehmen können, die in denen Uns angefallenen rheinpfälzischen Landen angestellet sind.

Doch behalten Wir Uns vor, den Wittwen und Waisen Unserer in den übrigen Kurlanden angestellten Militär-Diener aus denen oben zugewiesenen Fonds ebenfalls ein verhältnißmäßiges Präcipuum zuzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16) Was nun die Vertheilung der Wittwen- und Waisen-Benefizien betrift, so finden Wir nöthig, daß hierbey auf den Fall eintretender Kriegszeiten, wo sich die Anzahl der Wittwen und Waisen ganz unverhältnißmäßig vermehren kann, um so mehr Rücksicht genommen werde, als eine zu starke Verminderung der Benefizien denen alsdann bereits vorhandenen Wittwen sehr beschwerlich werden muß.

Wir wollen daher, daß, da nach der Billigkeit die Benefizien-Vertheilung nach dem Verhältniß der Beyträge geschehen muß, überhaupt bey der

Ersten Klasse

a. der bereits vorhandene Kapital-Fonds nie und in keinem Fall angegriffen, und
b. in Friedens-Zeiten, und zwar nur erst nach 9 Jahren
   α. Drey Viertel der Beyträge, und
   β. die Hälfte der Kapital-Zinnse

ausgetheilt, alles übrige aber, was an Promotions- und Patent-Tax, an Vermögens-Konfiskationen und Abzug, und aus der Werbkasse bezogen wird, zu Kapital angelegt werde.

17) Wenn hingegen Krieg entstehet, und Unsere Truppen in's Feld kommen, so können die Benefizien der schon vorhandenen Wittwen nicht eher geschmälert werden, bis die übrigen sämmtlichen Einkünfte des Fonds, die ebenfalls nach dem Verhältniß der Beyträge an neu hinzugekommenen Wittwen nach und nach vergeben werden müssen, unzureichend werden, wo alsdann sämmtliche Wittwen, damit der Kapital-Fonds nie angegriffen werde, verhältnißmäßig um so viel, als es zu Erreichung dieses Zweckes nöthig ist, zurückstehen müssen.

18) Nach geendigtem Krieg fallen die eingehenden Benefizien der Wittwen-Kasse nach und nach wieder zurück, bis alle Einkünfte derselben, mit Ausschluß von $^3/_4$ der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinnse, welche alsdann immer ausgetheilt werden, wieder frey sind.

19) Da Wir indessen jetzt des Friedens genießen, und bey dessen erwünschter Fortdauer die Wittwen-Anzahl in den ersten Jahren gering seyn wird, zugleich aber auch auf Vermehrung des Fonds für etwa entstehenden Kriegszeiten der Bedacht genommen werden muß, so wollen Wir, daß bis dahin denen Wittwen der

Ersten Klasse

im ersten Jahr $^1/_{10}$ der Beyträge und $^1/_{10}$ der eingehenden Zinnsen;
im zweyten Jahr $^1/_{10}$ der Beyträge und $^1/_5$ der Zinnse;
im dritten Jahr $^1/_8$ der Beyträge und $^1/_5$ der Zinnse;
im vierten Jahr $^1/_8$ der Beyträge und $^1/_4$ der Zinnse;
im fünften Jahr $^1/_6$ der Beyträge und $^1/_3$ der Zinnse;
im sechsten Jahr $^1/_3$ der Beyträge und $^2/_5$ der Zinnse;
im siebenden Jahr $^1/_2$ der Beyträge und $^1/_2$ der Zinnse;
im achten Jahr $^2/_3$ der Beyträge und $^1/_2$ der Zinnse;
im neunten Jahr $^3/_4$ der Beyträge und $^1/_2$ der Zinnse

ausgetheilt werden. Dabey wollen Wir aber

20) Daß in den ersten 9 Jahren das eine Wittwe treffende Benefizium nicht höher soll steigen können, als von 1 fl. Beytrag 20 fl. Benefizium; nach dieser Zeit aber genießt eine Wittwe den sie verhältnißmäßig treffenden Antheil in $^3/_4$ der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinnse, er mag beitragen was er will. Was nun

21) Die zweyte Klasse betrifft, die keinen Beytrag leistet, so sollen unter deren Wittwen und Waisen ausgetheilt werden:

a. Jährlich 800 fl. aus dem Gratial-Fonds, so weit diese bereits an Wittwen und Waisen vergebene Summe nach und nach zurückfällt.
b. $^4/_5$ aller eingehenden Zinnse aus denen dieser Klasse sub. Nro. 14. zugewiesenen Fonds.

Nur soll dasjenige, was an Abzugs- und Konfiskations-Geldern und aus der Werb-Kasse diesem Fonds zufließt, nie, Kriegs-Zeiten ausgenommen, angegriffen, sondern immer zu Kapital angelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22) Da sowohl der Mannheimer Militär-Waisen-Fonds, als auch die jährliche 800 fl aus dem Gratial-Fonds an Wittwen und Waisen vergeben sind, auch auf der Garde-Wittwen-Kasse schon einige Benefizien ruhen, so wollen Wir, daß, bis alle zu dieser Klasse gehörige Fonds rein und fluid werden, vor der Hand denen neu hinzukommenden Wittwen, blos nach dem Ermessen Unsers Kriegs-Collegii, Gratialien nach den Bedürfnissen, an Wittwen und Waisen aus denen noch übrigen Fonds gegeben werden, wovon aber keines den Geld-Sold des verstorbenen Ehemanns, oder höchstens 10 fl. monatlich übersteigen darf.

23) In der Folge hingegen geschieht die Repartition sowohl der aus dem Gratial-Fonds geschöpften 800 fl., und der $^4/_5$ aller Kapital-Zinnse, nach Proportion der Löhnung, die der Mann bezogen hat, so daß also darnach sich in den Benefizien der Unterschied zwischen den Unteroffiziers unter sich, und unter den Gemeinen von selbst bestimmt.

24) Was nun den Bezug der Benefizien betrift, so erhalten solche die Wittwen und ehelichen Kinder der in der Wittwen-Kasse begriffenen Militär-Personen.

Da der Mann seinen Sold allemal mit dem 1ten eines jeden Monats, anticipando, beziehet, so fängt das Benefizium mit dem 1ten des nächsten Monats an. Die Austheilung des Benefizii geschieht alle Quartal.

25) Das Benefizium fällt auf die Wittwe; wenn sie wieder heyrathet oder stirbt, so cessirt solches.

26) Sind aber in einem dieser Fälle Kinder vorhanden, so beziehen solche das Benefizium, und zwar die Töchter bis zum Antritt des 18ten, und die Söhne bis zum Antritt des 20ten Jahres.

27) Es können aber nur Kinder von dem verstorbenen Mann, der in diesem Wittwen-Kassen-Verband gestanden, Benefizien erhalten.

28) Wenn ein Mann eine Wittwe und Kinder aus verschiedenen Ehen verläßt, so geht die Wittwe und ihre eigene und Stiefkinder nach den Köpfen in gleiche Theile; der den Stiefkindern gebührende Antheil wird dem Pfleger zugestellt; stirbt eines, oder tritt es aus den perzeptionsfähigen Jahren, so accrescirt sein Antheil den übrigen, bis kein perceptionsfähiges Kind mehr vorhanden ist.

29) Auf ein Wittwen- und Waisen-Benefizium soll nie ein Arrest gelegt oder eine Anweisung darauf angenommen werden können, da es blos zur Sustentation bestimmt ist.

So wie Wir Uns übrigens

30) Das Recht zu ändern, zu mindern und zu mehren vorbehalten, so nehmen Wir auch hiermit diese Anstalt in Unsern besondern Landesherrlichen Schutz und ertheilen ihr die Rechte milder Stiftungen, worunter Wir dann insbesondere das Recht bestätigen, daß bey Legatis ad pias causas der Abzug der Falzidischen und Trebellianischen Quart nicht statt haben soll.

Gegeben unter Unserm größern Kriegs-Collegial-Innsiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 1. July 1804.

Carl Friedrich Kurfürst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Die finanziellen Verhältnisse der I. Klasse in den Jahren 1875—1907.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Jahr	Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres	Einnahmen						Ausgaben				Aus dem Vermögen der I. Klasse gedeckter Betrag
		Zahl der Mitglieder	Beiträge, Taxen	Kapital-Zinsen	Sonstige Einnahmen	Zuschüsse von der II. Klasse	Zusammen	Zahl der Witwen ꝛc.	Benefizien	Verwaltungskosten ꝛc.	Zusammen	
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1875	1 550 148	773	28 698	78 646	3837	26 803	137 984	164	132 226	5758	137 984	—
1876	1 550 148	748	28 816	79 187	288	63 526	171 817	168	166 113	5704	171 817	—
1877	1 550 148	727	27 811	79 007	292	44 049	151 159	170	145 261	5898	151 159	—
1878	1 550 148	706	26 662	77 022	295	52 103	156 082	171	150 206	5876	156 082	—
1879	1 550 148	681	26 137	81 033	295	53 055	160 520	181	153 653	6867	160 520	—
1880	1 550 148	663	25 548	77 179	365	63 247	166 339	181	158 374	7965	166 339	—
1881	1 550 148	651	25 993	72 972	30 217	36 109	165 291	185	159 210	6081	165 291	—
1882	1 550 148	631	24 065	69 687	1073	74 534	169 359	190	162 827	6532	169 359	—
1883	1 543 478	608	24 859	67 766	1104	73 828	167 557	197	168 056	6171	174 227	6 670
1884	1 531 031	589	25 089	67 625	1056	72 275	166 045	198	172 275	6217	178 492	12 447
1885	1 531 031	569	23 352	67 708	11 199	79 068	181 327	198	176 891	4436	181 327	—
1886	1 516 448	551	23 747	69 342	402	73 152	166 643	197	176 476	4750	181 226	14 583
1887	1 503 463	530	23 612	63 920	10 094	71 346	168 972	199	177 501	4455	181 956	12 984
1888	1 471 367	517	21 240	61 631	408	67 636	150 915	200	178 625	4386	183 011	32 096
1889	1 436 176	502	20 132	59 543	1 635	67 270	148 580	196	179 327	4444	183 771	35 191
1890	1 436 176	480	19 368	60 781	23 882	76 879	180 910	198	176 944	3966	180 910	—
1891	1 401 917	467	18 646	59 583	84	71 506	149 819	206	179 735	4343	184 078	34 259
1892	1 363 332	444	17 822	58 956	—	72 929	149 707	207	184 342	3950	188 292	38 585
1893	1 320 068	430	16 938	57 374	—	70 101	144 413	205	183 683	3994	187 677	43 264
1894	1 269 241	409	16 148	58 002	43	66 685	140 878	214	187 893	3812	191 705	50 827
1895	1 206 961	389	15 336	58 529	—	62 153	136 018	213	194 371	3927	198 298	62 280
1896	1 138 588	373	14 641	47 902	—	64 283	126 826	212	191 294	3906	195 200	68 374
1897	1 062 557	349	13 704	44 460	104	64 032	122 300	223	194 526	3805	198 331	76 031
1898	975 424	337	12 975	41 991	—	64 652	119 618	227	202 781	3970	206 751	87 133
1899	882 040	313	12 334	37 998	30	65 334	115 696	231	205 275	3805	209 080	93 384
1900	789 521	302	11 537	35 043	328	68 222	115 130	227	203 840	3809	207 649	92 519
1901	702 493	285	11 067	34 152	2	75 419	120 640	235	203 665	4003	207 668	87 028
1902	607 614	271	10 369	29 381	—	74 970	114 720	232	205 723	3876	209 599	94 879
1903	502 786	252	9 714	24 082	—	71 215	105 011	237	206 039	3800	209 839	104 828
1904	396 007	241	9 147	19 521	—	70 484	99 152	228	202 017	3914	205 931	106 779
1905	287 842	221	8 401	15 873	1 383	71 213	96 870	233	201 231	3804	205 035	108 165
1906	167 548	206	7 706	11 343	—	71 312	90 361	238	203 728	6927	210 655	120 294
1907	49 121	196	7 233	6 477	—	73 451	87 161	233	201 785	3803	205 588	118 427

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Die finanziellen Verhältnisse der II. Klasse in den Jahren 1875—1907.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres	Einnahmen			Ausgaben				
		Kapital-Zinsen	Sonstige Einnahmen	Zusammen	Zahl der Witwen 2c.	Benefizien	Verwaltungskosten 2c.	Zuschüsse an die I. Klasse	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1875	2 490 083	124 794	965	125 759	248	39 340	5469	26 803	71 612
1876	2 507 228	124 825	357	125 182	251	38 868	5643	63 526	108 037
1877	2 544 746	126 370	285	126 655	252	39 186	5902	44 049	89 137
1878	2 575 922	128 607	295	128 902	259	39 786	5837	52 103	97 726
1879	2 604 696	128 493	295	128 788	258	40 950	6008	53 055	100 013
1880	2 626 196	132 273	305	132 578	261	41 673	6158	63 247	111 078
1881	2 678 761	120 328	15 641	135 969	262	41 193	6102	36 109	83 404
1882	2 679 722	121 217	4 303	125 520	268	43 667	6358	74 534	124 559
1883	2 679 722	122 062	589	122 651	273	42 773	6050	73 828	122 651
1884	2 679 722	121 040	1 742	122 782	276	44 441	6066	72 275	122 782
1885	2 685 076	121 141	12 236	133 377	275	44 601	4354	79 068	128 023
1886	2 685 076	120 835	1 070	121 905	263	44 002	4751	73 152	121 905
1887	2 685 076	113 128	6 618	119 746	255	43 976	4424	71 346	119 746
1888	2 685 076	112 364	1 859	114 223	243	42 235	4352	67 636	114 223
1889	2 685 076	111 724	1 043	112 767	223	41 125	4372	67 270	112 767
1890	2 703 300	113 273	23 873	137 146	209	38 076	3967	76 879	118 922
1891	2 703 300	112 327	323	112 650	206	36 800	4344	71 506	112 650
1892	2 703 300	112 655	684	115 339	204	36 599	3811	72 929	113 339
1893	2 703 300	112 482	—	112 482	211	38 573	3808	70 101	112 482
1894	2 703 300	108 896	83	108 979	207	38 485	3809	66 685	108 979
1895	2 703 300	103 602	42	103 644	203	37 545	3946	62 153	103 644
1896	2 703 300	104 919	48	104 967	202	36 880	3804	64 283	104 967
1897	2 703 300	103 952	—	103 952	193	36 115	3805	64 032	103 952
1898	2 703 300	103 421	104	103 525	186	35 064	3809	64 652	103 525
1899	2 703 300	104 130	6	104 136	191	34 997	3805	65 334	104 136
1900	2 703 300	107 230	104	107 334	185	35 171	3941	68 222	107 334
1901	2 703 300	112 840	139	112 979	179	33 760	3800	75 419	112 979
1902	2 702 300	111 935	6	111 941	175	33 170	3801	74 970	111 941
1903	2 703 300	106 842	—	106 842	172	31 743	3884	71 215	106 842
1904	2 703 300	107 352	—	107 352	175	33 017	3851	70 484	107 352
1905	2 703 300	107 795	89	107 884	175	32 896	3775	71 213	107 884
1906	2 703 300	107 264	59	107 323	168	32 209	3802	71 312	107 323
1907	2 703 300	108 295	186	108 481	162	31 227	3803	73 451	108 481

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Darstellung der mutmaßlichen finanziellen Verhältnisse der Militär-Witwenkasse von 1908 an.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jahr	Stand des Vermögens am Anfang des Jahres (ohne Inventar)	Zahl der Mitglieder der I. Kl.	Einnahmen			Ausgaben				Aus dem Vermögen zu deckender Fehlbetrag	Staatszuschuß
			Beiträge	Kapital-Zinsen zu 4%	Zusammen	Benefizien		Verwaltungskosten	Zusammen		
						I. Klasse	II. Klasse				
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1908	2 751 870	196	6 780	110 070	116 850	197 100	30 110	1 600	228 810	111 960	—
1909	2 639 910	180	6 200	105 590	111 790	197 560	29 600	1 600	228 760	116 970	
1910	2 522 940	164	5 620	100 910	106 530	198 020	29 090	1 600	228 710	122 180	—
1911	2 400 760	148	5 040	96 030	101 070	198 480	28 580	1 600	228 660	127 590	—
1912	2 273 170	132	4 460	90 920	95 380	198 940	28 070	1 600	228 610	133 230	—
1913	2 139 940	116	3 880	85 590	89 470	199 400	27 560	1 600	228 560	139 090	—
1914	2 000 850	100	3 300	80 030	83 330	199 860	27 050	1 600	228 510	145 180	—
1915	1 855 670	84	2 720	74 220	76 940	200 320	26 540	1 600	228 460	151 520	—
1916	1 704 150	68	2 140	68 160	70 300	200 780	26 030	1 600	228 410	158 110	—
1917	1 546 040	52	1 560	61 840	63 400	201 240	25 520	1 600	228 360	164 960	—
1918	1 381 080	36	980	55 240	56 220	201 700	25 010	1 600	228 310	172 090	—
1919	1 208 990	20	400	48 350	48 750	202 160	24 500	1 600	228 260	179 510	—
1920	1 029 480	4	70	41 180	41 250	202 620	23 990	1 600	228 210	186 960	—
1921	842 520	—	—	33 700	33 700	194 470	23 400	1 600	219 470	185 770	—
1922	656 750	—	—	26 270	26 270	186 320	22 800	1 600	210 720	184 450	—
1923	472 300	—	—	18 890	18 890	178 170	22 200	1 600	201 970	183 080	—
1924	289 220	—	—	11 560	11 560	170 020	21 600	1 600	193 220	181 660	—
1925	107 560	—	—	4 300	4 300	161 870	21 000	1 600	184 470	111 860	72 610
1926	—	—	—	—	—	150 000	20 400	—	170 400	—	170 400
1927	—	—	—	—	—	140 000	19 800	—	159 800	—	159 800
1928	—	—	—	—	—	130 000	19 200	—	149 200	—	149 200
1929	—	—	—	—	—	120 000	18 600	—	138 600	—	138 600
1930	—	—	—	—	—	110 000	18 000	—	128 000	—	128 000
1931	—	—	—	—	—	100 000	17 400	—	117 400	—	117 400
1932	—	—	—	—	—	90 000	16 800	—	106 800	—	106 800
1933	—	—	—	—	—	80 000	16 200	—	96 200	—	96 200
1934	—	—	—	—	—	70 000	15 600	—	85 600	—	85 600
1935	—	—	—	—	—	60 000	15 000	—	—	—	75 000
1936	—	—	—	—	—	50 000	14 400	—	—	—	64 400
1937	—	—	—	—	—	40 000	13 800	—	—	—	53 800
1938	—	—	—	—	—	30 000	13 200	—	—	—	43 200
1939	—	—	—	—	—	20 000	12 600	—	—	—	32 600
1940	—	—	—	—	—	10 000	12 000	—	—	—	22 000
1941	—	—	—	—	—	—	11 400	—	—	—	11 400
1942 bis 1960	—	—	—	—	—	—	102 600	—	—	—	102 600
										Zusam.	1629610

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über den

Entwurf eines Gesetzes,

die Militärwitwenkasse betreffend.

(Drucksache Nr. 69).

Erstattet vom Abgeordneten **Rebmann.**

Schon im Jahre 1758 war für die Hinterbliebenen der weltlichen Hof- und Zivildiener der Markgrafschaft Baden-Durlach und im Jahre 1765 für die der Markgrafschaft Baden-Baden eine Versorgungsanstalt gegründet worden; beide Anstalten wurden im Jahre 1810 zum Großh. badischen Zivildiener-Witwenfiskus vereinigt.

Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen wurde durch Statut vom 1. Juli 1804 vom Kurfürsten Karl Friedrich unter dem Namen Kurbadischer Militärwitwenfiskus eine gleiche Anstalt ins Leben gerufen. Ihre Satzung ist in Anlage 1 des Gesetzentwurfs abgedruckt. Diese Anstalt wurde in zwei Klassen (I und II) eingeteilt.

Zur ersten Klasse wurden die Mitglieder des Kriegskollegiums, die Oberoffiziere, die Auditeure, Stabs- und Garnisonsmedici, die Regiments- und Bataillonschirurgen, die Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, das Subalternpersonal des Kriegskollegiums und die Magazin- und Lazarettverwalter eingeteilt. Der Beitritt zur Kasse war obligatorisch; ihre Mitglieder hatten einmalige und laufende Beiträge zu bezahlen und zwar an einmaligen den ersten Monatsbetrag der Besoldung bei der Anstellung oder beim Eintritt in die Kasse, und bei Besoldungszulagen jeweils den Betrag der Zulage für einen Monat. An laufenden Beiträgen wurden $1^1/_2$ % der jährlichen Besoldung erhoben.

Zur Mehrung der Einkünfte und des Vermögens dieser Kasse wurden ihr bestimmte Einkünfte und Kapitalien zugewiesen.

Die Leistungen der Kasse wurden derart bestimmt, daß vom 9. Jahr nach der Gründung ab $^3/_4$ der Beiträge und die Hälfte der Zinsen unter die bezugsberechtigten Witwen und Waisen verteilt werden sollten; für die ersten 8 Jahre waren kleinere aber nach und nach bis zur obigen Norm wachsende Beträge bestimmt, doch sollte für diese Zeit das eine Witwe treffende Benefizium das zwanzigfache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Nach dieser Zeit sollte eine obere Grenze für die Benefizien nicht festgesetzt sein.

Zur zweiten Klasse gehören alle Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, mithin auch Kriegskanzleidiener, Rüstmeister, Büchsenmacher, Zeugdiener u. s. w.

Auch dieser Klasse wurde eine Anzahl von Einkünften und Kapitalien zugewiesen. Beiträge sollen von den Mitgliedern dieser Klasse nicht erhoben werden. Benefizien werden nur an solche Witwen und Waisen ausbezahlt, deren Ehemänner und Eltern als Militärpersonen gestorben sind. Die Witwen und Waisen von gemeinen Soldaten waren also nur bezugsberechtigt, wenn diese im Kriegsdienst starben; Unteroffiziere und Gemeine verloren das Anrecht auf ein Benefizium, wenn sie in Zivildienste übertraten.

Zur Verteilung an die Bezugsberechtigten wurden bestimmt jährlich 800 fl. aus dem Militärgratialfonds und $^4/_5$ aller eingehenden Zinsen; doch sollte vorerst das einzelne Benefizium den Höchstbetrag des Geldsolds des verstorbenen Ehemannes, d. h. jedenfalls den Betrag von 10 fl. monatlich nicht übersteigen.

Von den übrigen Bestimmungen des Statuts sind erwähnenswert, daß unter 16 angeordnet wird, daß bei der ersten Klasse der bereits vorhandene Kapitalfonds nie und in keinem Fall angegriffen werden soll, und daß der Gründer der Anstalt sich das Recht zu ändern, zu mindern und zu mehren vorbehalten hat.

Es sind also hier unter gemeinsamer Verwaltung und unter gemeinsamem Namen zwei in ihrem Aufbau ganz verschiedene Kassen vereinigt.

Es sind denn auch die Schicksale der beiden Kassen sehr verschieden gewesen. Trotzdem in der II. Klasse keine Beiträge erhoben wurden, reichten die Erträgnisse der ihr zugewiesenen Einkünfte und Kapitalien stets aus, um nicht nur alle Verpflichtungen voll zu erfüllen, sondern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch die Benefizien zu erhöhen und ein beträchtliches Kapitalvermögen anzusammeln. Dieses Vermögen erhält sich, trotzdem an die I. Klasse erhebliche Summen abgeführt wurden, seit dem Jahr 1890 ständig auf dem Betrag von 2 703 000 *M*. Ein wesentlicher Grund dafür ist darin zu suchen, daß ein erheblicher Teil der Unteroffiziere jeweils in den Zivildienst übergegangen ist und damit die Anwartschaft auf ein Benefizium verloren hat, daß also immer nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bezugsberechtigten vorhanden war.

Der I. Klasse dagegen fehlte von Anfang an die rechnungsmäßige versicherungstechnische Grundlage, so daß sie alsbald in finanzielle Schwierigkeiten geriet, zunächst freilich nur in der Weise, daß sie überhaupt nie in die Lage kam, die im Statut gegebenen Zusagen vollständig erfüllen zu können. Über die dort angenommene Mindestnorm der Leistungen, daß zunächst das 20fache eines Jahresbeitrags als Benefizium gegeben werden solle, ist sie nicht hinausgekommen. Auch als durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 die Verhältnisse der Staatsbeamten, insbesondere auch die Bezüge der Witwen und Waisen von solchen neu geordnet wurden, und sich dabei die Möglichkeit ergab, daß für die Hinterbliebenen von Militärpersonen das Witwen- und Waisenbenefizium weniger betragen konnte, als die Witwe eines Zivilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Witwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder oder ihre Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, wurde der zur Gleichstellung erforderliche Zuschuß nicht auf die Militärwitwenkasse, sondern auf die Staatskasse übernommen. Immerhin stieg zunächst wenigstens das Vermögen dieser Kasse noch an und erreichte im Jahr 1840 den Höchstbetrag mit 904 253 fl. Von da ab ist es trotz der statutarischen Bestimmung, daß der Kapitalfonds nie und in keinem Fall angegriffen werden sollte, ständig zurückgegangen, da eben die Kasse ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, ohne den Vermögensstock anzugreifen. Die nunmehr dringend gewordene Abhilfe war zunächst zu erwarten von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Kürzung der Benefizien. Beide Wege erschienen ungangbar. Dagegen wurde dem Landtag 1848/49 ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Fonds der beiden Klassen vereinigt werden sollten; der Entwurf kam aber nicht zur Beratung und Verabschiedung. Nachdem bis zum Jahre 1853 der Vermögensstock bis auf 781 746 fl. gesunken war, wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 14. August 1854 bestimmt, daß

a. die an dem Kapitalstock der ersten Klasse von 1841 bis 1853 aufgezehrte Summe von 129 008 fl. aus dem Vermögen der zweiten Klasse ersetzt, und

b. das künftige laufende Defizit der ersten Klasse aus den jährlichen Überschüssen der zweiten Klasse jeweils gedeckt werde.

Diese Maßnahmen waren im Jahr 1861 durchgeführt; von da ab wurde das Kapitalvermögen der I. Klasse bis zum Jahr 1883 auf dem Betrag von 904 253 fl. = 1 550 148 ℳ gehalten.

Eine einschneidende Änderung brachte die Militärkonvention vom 25. November 1870, die den Übergang der Militärhoheit von Baden an Preußen enthielt und im § 10 des Schlußprotokolls hinsichtlich der Militärwitwenkasse eine besondere Vereinbarung in Aussicht nahm, die auf dem Grundsatz der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen habe. Diese Vereinbarung wurde zwischen dem Großh. Badischen und dem Königl. Preußischen Kriegsministerium unterm 10. Mai 1871 abgeschlossen und ist in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf vom 25. November 1875, die Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte in der ersten Klasse der Militärwitwenkasse betr., erstattet vom Geheimerat Muth, abgedruckt. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Das Vermögen der Badischen Militärwitwenkasse wird nicht als Staatsgut, sondern als Stiftungsgut angesehen. Die Verfügung über dasselbe geht in Folge der Militärkonvention nicht auf Preußen über, sondern verbleibt der Großh. Badischen Regierung, die für dieselbe weder Zuschüsse noch Verwaltungskosten von Preußen oder der Bundeskasse in Anspruch nehmen darf.

2. Von dem Tag ab, an welchem die Militärkonvention in Wirksamkeit tritt, ist die Aufnahme neuer Mitglieder in die Großh. Badische Militärwitwenkasse nicht mehr zulässig.

3. Den dermaligen Mitgliedern erster Klasse der Badischen Militärwitwenkasse steht es frei, aus dem Verband dieser Anstalt auszuscheiden (wobei ihnen ein Anspruch auf Rückgewähr gezahlter Beiträge und Einlagen nicht zusteht); ebenso aber ist ihnen auch der gleichzeitige Beitritt zur Königl. Preußischen Militärwitwenkasse gestattet.

4. Durch die Militärkonvention wird in den wohlerworbenen Rechten der Mitglieder der Bad. Militärwitwenkasse und in den ihnen auferlegten Pflichten nichts geändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die Mitglieder der zweiten Klasse dieser Kasse haben, da sie keine Beiträge bezahlen, kein Recht auf ein Benefizium für ihre Relikten aus der Kasse.

Damit war also die erste Klasse geschlossen und zum Absterben bestimmt, während an den Verhältnissen der zweiten Klasse nichts geändert wurde.

In den unterm 25. Januar 1874 verkündeten Gesetzen über die Erhöhung der Pensionen und Sustentationen der Zivildiener sowie der Staatspensionen der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener waren Ruhegehalte und Witwenbezüge dieser Beamten neu geordnet und erhöht worden. Die in diesem Zusammenhang in der Petition mehrerer Witwen badischer Offiziere ausgesprochene Bitte um Erhöhung ihrer Bezüge war von beiden Kammern befürwortet worden, wobei insbesondere noch die Zweite Kammer zur Erwägung stellte (Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 1874), ob nicht füglich die Gleichstellungspensionen, die bis dahin die Staatskasse getragen hatte, auf die Militärwitwenkasse zu übernehmen seien.

Dem entsprach die Großh. Regierung, indem sie dem nächsten Landtag unterm 25. November 1875 einen Gesetzentwurf vorlegte, demzufolge die Witwen- und Waisengehalte in der ersten Klasse der Militär-Witwenkasse mit Wirkung vom 1. November 1873 an vom seitherigen zwanzigfachen Betrag des geleisteten jährlichen Beitrags auf das Einundzwanzigfache des Beitrags erhöht werden sollen. Als Mindestbetrag des Witwen- oder Waisengehalts werden 324 ℳ bestimmt. Ferner sollen die Gleichstellungspensionen auf die Militär-Witwenkasse übernommen werden. Die beiden Kammern stimmten dem Entwurf mit der Abänderung bei, daß der obige Mindestbetrag auf 400 ℳ erhöht wurde.

Ein Beschluß der Ersten Kammer, bei dieser Gelegenheit die Fonds der beiden Kassen zu vereinigen, fand die Zustimmung der Zweiten Kammer nicht. Diese legte, wie aus dem vom Abg. Friderich erstatteten Bericht hervorgeht, Wert darauf, daß insbesondere der Fonds für die zweite Klasse erhalten bleibe, besonders weil in Folge der Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Landsturmgesetz die Befürchtung nahe liege, daß Ansprüche an diesen Fonds in Folge möglicher größerer Kriege in weit stärkerem Maße auftreten werden.

Mit diesen gesetzgeberischen Maßnahmen wurde die erste Klasse der Militär-Witwenkasse weiterhin belastet, ohne daß ihr gleichzeitig neue Einnahmequellen erschlossen wurden. Da aber von da ab die Zahl der Witwen in ständigem Anwachsen, die Beiträge zur Kasse und die

Erträgnisse der Kapitalzinsen aber ebenso in der Abnahme begriffen waren, so trat 1883 erstmals der Fall ein, daß das Defizit der ersten Klasse aus den Überschüssen der zweiten Klasse nicht mehr gedeckt werden konnte; es mußte jetzt das Kapitalvermögen der ersten Klasse angegriffen werden. In rasch zunehmender Geschwindigkeit schwand es dahin. Von den 1 550 148 ℳ, die 1882 noch vorhanden waren, waren 1907 noch 49 121 ℳ da, die seither wohl gänzlich aufgezehrt sein dürften.

Damit ist der Augenblick gekommen, in dem eingegriffen werden muß.

Dies geschieht durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der die bis jetzt getrennten Vermögen der beiden Klassen vereinigen, dieses Gesamtvermögen, also auch das bisher nicht angetastete Vermögen der zweiten Klasse zum Aufgezehrtwerden bestimmen, das dann noch Fehlende durch Staatszuschüsse decken und endlich die zweite Klasse schließen will.

Der derzeitige Stand ist, wie aus Anlage 2 des Entwurfs hervorgeht, der, daß 1907 in der ersten Klasse die Zahl der (beitragspflichtigen) Mitglieder noch 196 betrug, die zusammen 7233 ℳ Beiträge leisteten. Die Kapitalzinsen betrugen 6 477 ℳ; die zweite Klasse konnte noch einen Beitrag von 73 451 ℳ leisten; die Gesamteinnahme betrug 87 161 ℳ. Demgegenüber standen Ansprüche an Benefizien und Verwaltungskosten im Betrag von 205 588 ℳ, so daß dem Vermögen der ersten Klasse 118 427 ℳ entnommen werden mußten.

Die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder ist in rascher Abnahme begriffen; sie ist von 773 im Jahr 1875 auf 196 im Jahr 1907 gesunken. Wahrscheinlicherweise wird im Jahr 1920 das letzte gestorben sein. Dagegen wird die Zahl der Witwen ꝛc. und damit auch die Höhe des Benefizienbetrags bis zu derselben Zeit noch steigen und von da an erst abnehmen, bis auch diese etwa im Jahr 1941 verschwunden sein werden.

In der zweiten Klasse hat sich die Zahl der bezugsberechtigten Witwen- und Waisen in den letzten Jahren beständig vermindert, sie hat 1907 noch 162 betragen. Nach Schließung dieser Klasse werden auch die Benefizien ständig abnehmen und 1960 wird voraussichtlich der letzte Anspruch erloschen sein. Das Vermögen auch dieser Klasse wird, wenn der Regierungsvorschlag Gesetz wird, voraussichtlich im Jahre 1925 soweit aufgezehrt sein, daß erstmals ein Staatszuschuß erforderlich sein wird. Von da ab werden die dann noch zu machenden Ausgaben völlig aus der Staatskasse zu decken sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese wird in ständig abnehmenden Jahresbeträgen voraussichtlich einen auf die Jahre 1925 bis 1960 sich verteilenden Gesamtbetrag von 1 629 610 ℳ zu leisten haben.

Die Kommission hat sich der Begründung, die die Großh. Regierung dem Gesetzentwurf mitgegeben hat, im ganzen angeschlossen. Insbesondere hat sie den Rechtsanspruch auf Bezug von Benefizien, den die Mitglieder der ersten Klasse für ihre Hinterbliebenen durch Bezahlung von Beiträgen erworben haben, als bestehend anerkannt, ebenso aber auch die Pflicht des Staats, einzugreifen, wenn diese Verpflichtungen auf eine andere Art nicht mehr erfüllt werden können. Dies könnte als möglich gedacht werden zunächst durch Erhöhung der Beiträge und durch Herabsetzung der Leistungen. Das eine wäre bei der geringen und stets abnehmenden Zahl der Mitglieder belanglos, das andere bedeutete eine Minderung wohlerworbener Rechte. Da ferner aus dem früher schon angegebenen Grund auch Preußen oder die Bundeskasse nicht in Anspruch genommen werden können, so bleibt als weitere Hilfe nur noch die Vereinigung der Vermögen der beiden Klassen und deren Verwendung für die schuldigen Leistungen der Kasse. Dies kann in wirksamer Weise aber nur geschehen, wenn zwar für die zweite Klasse die jetzt bestehenden Anwartschaften in vollem Umfang aufrecht erhalten, neue Anwartschaften aber nicht geschaffen werden, d. h. also, wenn die zweite Klasse ebenfalls geschlossen wird.

Die Gründe, die früher gegen die Vereinigung der beiden Klassen angeführt wurden, bestehen heute nicht mehr, besonders nachdem das Reich durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 auch für die Hinterbliebenen von Unteroffizieren eine Versorgung geschaffen hat, die als ausreichend bezeichnet werden kann, jedenfalls aber wesentlich höhere Sätze zeigt, als die der badischen Militärwitwenkasse. Aus dieser werden seit dem Jahr 1872 an Benefizien bezahlt:

den Hinterbliebenen eines	Feldwebels . . .	240 ℳ
„ „ „	Sergeanten . . .	180 „
„ „ „	Unteroffiziers oder Gemeinen .	120 „

Dem gegenüber bezahlt das Reich nach dem genannten Gesetz an die Hinterbliebenen von Unteroffizieren wesentlich höhere Beträge. Zunächst wird im Gesetz unterschieden zwischen I. Allgemeiner Versorgung und II. Kriegsversorgung. Nachdem dann im § 12 der Kreis derjenigen Personen umschrieben ist, die in diese Versorgung einbezogen sind, und die Voraussetzungen, unter denen sie eintritt, wird im wesentlichen festgesetzt:

I. Allgemeine Versorgung (§§ 12—16).

Die Witwen der in § 12 genannten Militärpersonen der Unterklassen erhalten unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen ein Witwengeld von 300 ℳ jährlich (§ 13 Abs. 1), das unter Umständen (§ 13 Abs. 2—5) erhöht wird.

Das Waisengeld beträgt nach § 14 in Verbindung mit § 3, wenn die Mutter noch lebt, $^1/_5$ (= 60 ℳ), wenn dies nicht der Fall ist 1/3 (= 100 ℳ) des Witwengelds.

Die Höchstgrenze für beide Bezüge zusammen ist in § 4 gezogen.

II. Kriegsversorgung (§§ 19—27).

Das Witwengeld beträgt für die in § 19 genannten Witwen:

a. wenn sie schon nach den §§ 12—16 bezugsberechtigt sind und zwar

für die Witwe eines Feldwebels ꝛc. . . .	300 ℳ
im ganzen also 600 ℳ,	
für die Witwe eines Sergeanten ꝛc. . . .	200 „
im ganzen also 500 ℳ,	
für die Witwe eines Gemeinen ꝛc.	100 „
im ganzen also 400 ℳ;	

b. wenn die unter a genannte Voraussetzung nicht zutrifft

für die Witwe eines Feldwebels ꝛc. . . .	600 ℳ
„ „ „ „ Sergeanten ꝛc. . . .	500 „
„ „ „ „ Gemeinen ꝛc.	400 „

Das Kriegswaisengeld beträgt im Falle a:

für jedes vaterlose Kind 108 ℳ, im ganzen also	168 ℳ
„ „ elternlose „ 140 „ „ „ „	240 „

im Falle b:

für jedes vaterlose Kind	168 ℳ
„ „ elternlose „	240 „

Nach § 27 können den nicht nach § 19 versorgungsberechtigten Witwen von pensions- oder rentenberechtigten Kriegsinvaliden Witwenbeihilfen in der Art gewährt werden, daß das Jahresgesamteinkommen

für die Witwe eines Feldwebels ꝛc. höchstens	600 ℳ
„ „ „ „ Sergeanten ꝛc. „	500 „
„ „ „ „ Gemeinen ꝛc. „	400 „

beträgt.

In den Fällen des § 27 würde also die Leistung aus der Reichskasse um denjenigen Betrag gekürzt werden, den die Witwe aus der badischen Militärwitwenkasse bewilligt erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach erhält die Leistung der badischen Militärwitwenkasse an die Hinterbliebenen aller derjenigen Unteroffiziere, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, vor allem also an die jetzigen und künftigen badischen Unteroffiziere, die der badischen Militärwitwenkasse jetzt schon angehören oder künftighin noch Anwartschaften erwerben, den Charakter von zusätzlichen Aufbesserungen zu den Leistungen, die nach dem Reichsgesetz erfolgen. Durch Schließung der II. Klasse fällt aber für die Unteroffiziere, die der Kasse jetzt nicht angehören, die Möglichkeit dieser Aufbesserung weg.

Von mehreren Seiten wurde dies lebhaft bedauert; man hätte gewünscht, den badischen Unteroffizieren diese Wohlthat auch noch fernerhin zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde die Schließung der II. Klasse als eine Verschlechterung der Lage der badischen Unteroffiziere, ja geradezu als eine Härte bezeichnet.

Indessen mußte man den Zwang der Umstände anerkennen, unter dem die Gesetzesvorlage entstanden ist. Rechtliche Bedenken stehen der Schließung der II. Klasse nicht entgegen, da insbesondere die Unteroffiziere, die keine Beiträge bezahlen, auch, wie mehrfach schon erwähnt, kein Recht, sondern nur eine Anwartschaft auf die Hinterbliebenenversorgung aus dieser Kasse hätten. Vor allem aber werden für bestimmte Fälle die aus der Reichskasse fließenden Witwen- und Waisengelder um den aus der badischen Witwenkasse bezogener Betrag gekürzt; die Erhaltung der badischen Versorgung wird also für diese Fälle bedeutungslos. Auch wurden die der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel als gänzlich unzureichend bezeichnet, um im Fall eines künftigen großen Kriegs den dann entstehenden großen Anforderungen und Bedürfnissen noch gerecht werden zu können. Endlich habe sich auch die Zusammensetzung des Unteroffizierskorps der badischen Regimenter durch die Aufnahme von Unteroffizieren nichtbadischer Herkunft wesentlich verändert. Dazu wurde aber regierungsseitig bemerkt, daß nur badische Landeskinder zur II. Klasse der Militärwitwenkasse zugelassen werden konnten, auch solche, welche in nichtbadischen Regimentern dienen, nicht dagegen solche Unteroffiziere, die aus andern Bundesstaaten stammen.

Aus allen diesen Rücksichten konnte man der Schließung der zweiten Klasse der Militärwitwenkasse zustimmen.

Weiterhin wurde noch die auch in der Begründung berührte Frage erörtert, ob der Staatszuschuß erst in dem Augenblick einzutreten habe, in dem das Gesamtvermögen der zweiten Klasse aufgebraucht sein wird, oder ob diese Zuschüsse schon von einem früheren Zeitpunkt ab geleistet werden sollten. Diese Maßnahme hätte die Wirkung, daß das Vermögen der Kasse sich langsamer aufzehren würde, und die Staatszuschüsse sich in geringern einzelnen Beträgen halten könnten, ohne daß aber die Gesamtsumme des Staatszuschusses sich wesentlich ändern würde. Mit Rücksicht darauf, daß eine weitere Belastung der Staatskasse im jetzigen Augenblick unerwünscht sei, und sich das Eingreifen mit Staatsmitteln erst dann empfehle, wenn sich die mit dem Aufbrauchen der eigenen Mittel der Kasse eintretenden Verhältnisse genau übersehen lassen, wurde die sofortige Gewährung eines Staatszuschusses abgelehnt. Es soll also in diesem Punkt gemäß dem Regierungsvorschlag verfahren werden.

Endlich wurde noch über den Wunsch mehrerer badischer Offiziere verhandelt, die Mitglieder der ersten Klasse der Militärwitwenkasse sind, von den Beiträgen zu dieser Kasse befreit zu werden. Sie begründen diese Bitte damit, daß die badischen Beamten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1900 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 789) zu Beiträgen zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung nicht beigezogen werden; sie wünschen also, in dieser Hinsicht den Beamten gleichgestellt zu werden. Zwar wurde darauf hingewiesen, daß Gemeindebeamte, die früher Staatsbeamte waren, um sich die aus dieser Stellung erworbenen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung zu erhalten, ihre Beiträge noch weiter zu entrichten hätten, da man sie als zum Staat in einem privaten Versicherungsverhältnis stehend betrachte. Von seiten der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß dieser Standpunkt jedenfalls denjenigen Offizieren gegenüber festgehalten werden müsse, die gleichzeitig auch noch Mitglieder der preußischen Militär-Witwenkasse seien, daß also ein etwaiger Nachlaß nur denjenigen Offizieren gewährt werden könnte, die lediglich der badischen Militärwitwenkasse angehören.

Die Kommission erachtete es als der Billigkeit entsprechend, die genannten Offiziere dem geäußerten Wunsch gemäß von der Leistung weiterer Beiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1908 zu befreien.

Der beste Weg, diese finanziell nicht sehr schwerwiegende Frage — es handelt sich im ganzen um 19 Offiziere — endgiltig zu regeln, schien der Kommission der zu sein, in das Gesetz eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, ein Vorschlag, dem die Regierung zustimmte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird daher im Einvernehmen mit der Großh. Regierung vorgeschlagen, dem Gesetz einen Artikel 3 folgender Fassung hinzuzufügen:

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Militärwitwenkasse wird für diejenigen Mitglieder der ersten Klasse, denen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung lediglich gegenüber dieser Kasse zusteht, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 aufgehoben.

Die Kommission stellt daher in einstimmigem Beschluß den

Antrag:

das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf mit dem vorgeschlagenen Zusatz zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 69 b.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Militärwitwenkasse betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 392) beraten und auf deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 18. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der Mitteilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs zur Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Mai 1908.

Antrag.

Die Großh. Regierung zu ersuchen,

die Einrichtung von Staatspensionaten an den Mittelschulen

in die Wege zu leiten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

Frühauf.
Dr. Obkircher.
Quenzer.
Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Nebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Mai 1908.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Scheeffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden.

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Dem durch das Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, errichteten Hagelversicherungsfonds ist aus Staatsmitteln der Betrag von 700 000 ℳ in Teilbeträgen von je 140 000 ℳ zuzuführen, von welchen der erste im Staatsvoranschlage für die Jahre 1908 und 1909, die weiteren je in den nachfolgenden Staatsvoranschlägen vorzusehen sind.

Außerdem sind für die obenbezeichnete Zeit im Staatsvoranschlage und zwar erstmals für die Jahre 1908 und 1909 für diesen Fonds zur Bestreitung der ihm gesetzlich obliegenden Ausgabeleistungen jährliche, nach dem voraussichtlichen Bedarf zu bemessende staatliche Zuschüsse anzufordern.

Artikel 2.

In § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, ist im ersten Absatz statt „10 Prozent" zu setzen: „40 Prozent".

Artikel 3.

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die derzeitige Organisation der Hagelversicherung in Baden beruht auf dem Gesetze vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547), und auf der zwischen dem Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin unter dem 23. Mai / 10. Juni 1900 abgeschlossenen neuerlichen

Anlage 1. Übereinkunft (Anlage 1), nach welcher die genannte Gesellschaft verpflichtet ist, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchender Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

Die Erwartungen, welche man an diese, den versichernden Landwirten eine Reihe von Vergünstigungen und Vorteilen gewährleistende Organisation des Hagelversicherungswesens geknüpft hat, sind im wesentlichen erfüllt worden, wofür schon die Tatsache sprechen dürfte, daß sich für das Land eine nicht unerhebliche, nahezu auf alle Gebiete desselben sich erstreckende Zunahme der Versicherung feststellen

Anlage 2. läßt (vergl. Anlage 2). Während die Gesamtversicherungssumme sich im Jahre 1899, also in dem Jahre vor Inkrafttreten der Neuorganisation, noch auf 27 501 540 ℳ belief, war im Jahre 1907 insgesamt 45 213 149 ℳ Versicherungswert aus Baden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft untergebracht, so daß sich für den Zeitraum von acht Jahren eine Zunahme der Versicherung um den ansehnlichen Betrag von 17 711 609 ℳ ergibt. Wenn nun dieses Anwachsen der Versicherung auch teilweise darauf zurückzuführen ist, daß bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung das Verständnis für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Versicherung der Felderzeugnisse gegen Hagelschaden sich mehr und mehr Bahn gebrochen hat, so rechtfertigt sich doch auch wohl nicht minder die Annahme, daß die Versicherungsbedingungen, die den Landwirten nach den Abmachungen mit der mehrgenannten Versicherungsgesellschaft und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1900 geboten werden konnten, von ihnen als günstige angesehen werden.

Da die Übereinkunft mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Ende des Jahres 1909 ablaufen wird, so erachtete die Großh. Regierung den Zeitpunkt für gekommen, um in Erwägungen über eine etwaige Erneuerung der Übereinkunft einzutreten. Die badische Landwirtschaftskammer, welche zunächst um ihre Ansicht hierüber befragt wurde, hat sich in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1908 mit großer Mehrheit für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ausgesprochen. Im Hinblick hierauf und auf die günstigen Erfahrungen, welche mit der seitherigen Regelung der Hagelversicherung gemacht wurden, hat sich auch die Großh. Regierung für die Erneuerung des Vertrages mit dieser leistungsfähigen und seither durchaus bewährten Gesellschaft entschlossen, und sie wird zu gegebener Zeit die Verhandlungen hierwegen aufnehmen. Zunächst bedarf es aber einer gründlichen Ordnung der Verhältnisse des staatlichen Hagelversicherungsfonds.

Hinsichtlich dieses Fonds hatte das Gesetz vom 11. April 1900 vorgeschrieben, daß die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, zu einem durch Zuweisung von weiteren Staatsmitteln auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhenden Hagelversicherungsfonds zu vereinigen sind. Die Zweckbestimmung dieses Fonds ging dahin, daß derselbe einerseits der Großh. Staatskasse das ihr durch den Vertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft aufgebürdete Risiko erleichtern, andererseits aber dem Lande die Verfügung über einen ansehnlichen Kapitalbetrag für den Fall der Errichtung einer Landeshagelversicherungsanstalt sichern soll (siehe Kommissionsbericht der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf über die Versicherung gegen Hagelschaden vom Jahre 1899, Seite 3, und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum gleichen Gesetzentwurf, Seite 3).

Aus dem staatlichen Hagelversicherungsfonds sind nicht nur die nach Ziffer 5 der Übereinkunft mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft der Großh. Staatskasse obliegenden Ersatzleistungen zum Ausgleich des der Gesellschaft durch das badische Geschäft erwachsenen Schadens, sondern auch die gesamten Nachschüsse zu bestreiten. An Einnahmen wurden ihm zunächst die von der Großh. Amortisationskasse zu entrichtenden, vom Gesetz auf drei und ein halbes Prozent festgesetzten Zinsen seiner Bestände, sodann die nach Ziffer 5 der Übereinkunft von der Gesellschaft im Falle günstigen Abschlusses des badischen Geschäfts herauszuzahlenden Gewinnanteile und endlich Beiträge der Versicherten in Höhe von zehn Prozent des jeweils an die Gesellschaft zu entrichtenden Nettovorprämienbetrags zugewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 3 Absatz 2 des Gesetzes ist sodann hinsichtlich dieses Fonds weiter vorgesehen, daß, falls die Zinsen desselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgabeleistungen nicht ausreichen, die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen sind. Dieser wohl nur als Ausnahme gedachte Fall ist aber in Wirklichkeit zur Regel geworden, und fortgesetzte schwere Einbußen, die namentlich in den ungünstigen Jahren 1905, 1906 und 1907 zu außerordentlicher Höhe anwuchsen, haben den Kapitalbestand des Fonds bis zum Betrage von rund
Anlage 3. 260 000 ℳ herabgemindert (zu vergleichen die Anlage 3).

Seitens der Großh. Regierung wurde schon im Jahre 1906 auf eine Erhöhung der Einnahmen des staatlichen Hagelversicherungsfonds Bedacht genommen; konnte doch schon nach den damals vorliegenden Rechnungsergebnissen nicht zweifelhaft sein, daß der Fonds seiner allmähligen Einzehrung entgegenging. Der hierwegen nach Anhörung des vormaligen Badischen Landwirtschaftsrats ausgearbeitete und den Landständen im Mai 1906 vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die Erhöhung der von den Versicherten an den staatlichen Hagelfonds zu leistenden Beiträge von zehn auf dreißig Prozent der Nettovorprämie zum Gegenstand hatte, ist aber nicht mehr zur Beratung gelangt, so daß es bei der Erhebung zehnprozentiger Beiträge bisher verblieb.

Auch der vorliegende Entwurf bezweckt die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des staatlichen Hagelfonds; er geht aber mit Rücksicht auf die seit dem Einbringen der letzten Vorlage eingetretene außerordentliche Abnahme der Mittel des Fonds erheblich weiter als der frühere Entwurf, indem er neben der Erhöhung der Beiträge der Versicherten auch eine Ergänzung des Fonds aus Staatsmitteln in Vorschlag bringt.

Was nun zunächst die erstere Maßnahme anlangt, so erachtet die Großh. Regierung eine wesentlich stärkere Beitragsleistung der Versicherten zum staatlichen Hagel-
Anlage 4. fonds als seither für geboten. Vergleicht man in Anlage 4 die von den Versicherten in den letzten acht Jahren in den gedachten Fonds eingezahlten Beträge (Spalte 8) mit denjenigen Summen, welche dem Staat in dem gleichen Zeitraume zur Last blieben (Spalte 10), so ergibt sich daraus, daß die Leistungen der Versicherten im Gesamtbetrage von 218 588 ℳ in keinem Verhältnis zu denen des Staats stehen, die sich mit insgesamt 1 531 718 ℳ auf mehr als das siebenfache belaufen. Es ist aber weiterhin durch die auf den Rechnungsergebnissen der letzten zehn
Anlage 5. Jahre beruhenden Aufstellungen in Anlage 5 dargetan, daß bei Beibehaltung des jetzigen niederen Satzes für die Beiträge der Versicherten oder bei einer nur mäßigen Erhöhung derselben die Inanspruchnahme des Staates infolge des stetigen Anwachsens der Versicherungssumme sich außerordentlich steigern würde. Nach diesen Berechnungen müßte der Staat beim Anwachsen der Versicherungssumme auf 60 Millionen Mark folgende jährliche Zuschüsse leisten:

bei Entrichtung 10 %ig. Beiträge der Versicherten 207 000 ℳ
" " 20 % " " " " 156 000 "
" " 30 % " " " " 105 000 "

und beim Ansteigen der Versicherungssumme auf 100 Millionen Mark:

bei Entrichtung 10 %ig. Beiträge der Versicherten 345 000 ℳ
" " 20 % " " " " 260 000 "
" " 30 % " " " " 175 000 "

Eine derartig ausgiebige Verwendung von staatlichen Mitteln für die Hagelversicherung war aber bei Erlassung des Gesetzes vom 11. April 1900 nicht in Aussicht genommen, und sie läßt sich auch jetzt um so weniger vertreten, als die Hauptzwecke dieses Gesetzes, die Erleichterung der Hagelversicherung für unsere Landwirte und die möglichste Ausdehnung der Versicherung, doch im wesentlichen erreicht sind. Die hiernach gebotene Entlastung der Großh. Staatskasse wird erreicht werden, wenn man, wie der Entwurf vorschlägt, die Beiträge der Versicherten zum staatlichen Hagelfonds auf vierzig Prozent der Nettovorprämie erhöht; denn hierdurch würde nach den Berechnungen in Anlage 5 der staatliche Zuschuß bei einer Versicherungssumme von 60 Millionen Mark sich auf 54 000 ℳ und bei einer Versicherungssumme von 100 Millionen Mark auf 90 000 ℳ ermäßigen. Dies hat nun allerdings eine Mehrleistung der Versicherten um 30 Prozent der Nettovorprämie zur Folge und stellt sich ohne Zweifel gegen seither als eine nicht unerhebliche Mehrbelastung dar. Allein die nachstehenden Erwägungen dürften dartun, daß die Erhöhung sich noch in erträglichen Grenzen hält.

Die durchschnittliche Vorprämie der bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versicherten badischen Landwirte betrug im Jahr 1907 84 ₰ für 100 ℳ Versicherungswert. Da die Vorprämien der Gesellschaft seit 1898 in langsamem Ansteigen begriffen sind, so wird man für die badischen Versicherten für die nächsten Jahre mit einer Vorprämie von durchschnittlich 85 ₰ zu rechnen haben. Zählt man 20 Prozent hiervon mit 17 ₰, welche in den Reservefonds der Gesellschaft zu entrichten sind, und weitere in den staatlichen Hagelfonds einzuzahlende 30 Prozent — 10 Prozent übernehmen in der Regel die Kreise — mit 25,5 ₰ hinzu, so ergibt sich als Gesamtleistung des badischen Versicherten der Betrag von $85 + 17 + 25{,}5 = 127{,}5$ ₰. Diese Beitragsleistung kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber einerseits im Hinblick auf den hohen Grad der Hagelgefahr in vielen Teilen unseres Landes und die wachsende Schwere der Hagelwetter überhaupt und andererseits im Vergleiche mit den Prämiensätzen der sonst noch in Betracht kommenden Gesellschaften keineswegs als eine hohe bezeichnet werden. Dabei bleibt den badischen Versicherten nach wie vor der Vorteil, daß sie von jeder Nachschußpflicht befreit bleiben und sonach mit einer festbegrenzten Leistung für die Hagelversicherung rechnen können. Von welcher Bedeutung dieser Vorteil ist, hat sich ja gerade in den für alle Versicherungsgesellschaften so unheilvoll gewordenen Katastrophenjahren 1905—1907 klar erwiesen. Im Jahre 1905 mußten bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft nicht weniger als 178 Prozent, im Jahre 1906: 150 Prozent und im Jahre 1907: 160 Prozent der Nettovorprämie als Nachschuß eingezogen werden und es wären den badischen Versicherten große Opfer nicht erspart geblieben, wenn ihnen nicht die Staatskasse die Nachschußzahlungen abgenommen hätte. Es muß aber auch für die Zukunft und jedenfalls insolange die Versicherungsgesellschaften nicht zu einer ausgiebigeren Bemessung der Vorprämie gelangen können, mit der Möglichkeit erheblicher Nachschußforderungen gerechnet werden. Gegen solche bieten auch die von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft im Jahre 1907 getroffenen besonderen Maßnahmen — Erhöhung des Beitrags zum Reservefonds von 10 auf 20 Prozent der Nettovorprämie mit der Bestimmung, daß der Reservefonds in günstigeren Jahren für verlustreichere anwachsen und zu diesem Zwecke in Jahren mit nicht mehr als 40 Prozent Nachschuß unberührt bleiben soll — zunächst keine hinreichende Gewähr, weil die von diesen Maßnahmen erwarteten Folgen in wirksamer Weise erst nach einer Reihe von Jahren eintreten können.

Daß die in Aussicht genommene Erhöhung der Beiträge der Versicherten nicht etwa geeignet ist, von der Versicherungsnahme abzuschrecken und einen Rückgang in der Versicherung herbeizuführen, dürfte sich aus der Tatsache ergeben, daß in Württemberg, wo die Hagelversicherung in gleicher Weise organisiert ist wie in Baden, die Versicherungssumme bereits eine Höhe von über 100 Millionen Mark, also mehr als das doppelte wie bei uns, erreicht hat, obwohl dort die Beitragsleistung zum staatlichen Hagelfonds schon seit längerer Zeit auf 30 Prozent, neuerlich aber ebenfalls auf 40 Prozent der Nettovorprämie festgesetzt ist. Dabei betrug die durchschnittliche Vorprämie für Württemberg im Jahr 1907 98,27 ℳ und die durchschnittliche Gesamtleistung des einzelnen Versicherten 157 ℳ für je 100 ℳ Versicherungswert, während für Baden nach dem oben Bemerkten die künftige Vorprämie auf 85 ℳ und die Gesamtleistung des Versicherten auf 127,5 ℳ für je 100 ℳ Versicherungswert durchschnittlich zu veranschlagen ist.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Hessen und Hohenzollern, woselbst gleichfalls staatliche Vereinbarungen mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft bestehen. In Hessen wurden kürzlich die Beiträge der Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds von 40 auf 60 Prozent der Nettovorprämie erhöht, und in Hohenzollern trat eine Erhöhung von seitherigen 30 auf 40 Prozent ein, ohne daß hierwegen ein Rückgang in der Versicherung befürchtet wird.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt, ein staatliches Institut, in den letzten Jahren wesentlich höhere Beiträge erhoben hat, als die Badischen Versicherten nach dem Vorschlage des Entwurfs künftig zu leisten haben werden. Die gedachte Anstalt erhob nämlich im Jahre

1903 . . .	138 ℳ	für je 100 ℳ Versicherungswert,
1904 . . .	159 „	
1905 . . .	164 „	
1906 . . .	167 „	

wobei noch zu bemerken ist, daß diese Anstalt das Recht der Kürzung der Entschädigungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und außerdem die Befugnis hat, für jede Gemarkung ein Maximum — Flurmaximum — festzusetzen, über welches hinaus Versicherungen nicht mehr angenommen werden. Es ergibt sich hieraus zur Genüge, daß auch eine Verstaatlichung der Versicherung nicht ohne weiteres günstigere Vorbedingungen zu schaffen vermag, und für Baden dürfte in dieser Hinsicht Vorsicht um so mehr geboten sein, als das Land bei nicht geringerer Hagelgefährdung nur etwa den fünften Teil des Geschäftsgebiets der Bayerischen Landesanstalt umfaßt, während als eine der ersten Voraussetzungen für den Bestand einer derartigen Versicherung gelten muß, daß durch ihre Ausdehnung auf möglichst große Flächen die Möglichkeit eines angemessenen Gefahrenausgleiches gegeben ist.

Die im Entwurfe enthaltenen Vorschläge zur Auffüllung des staatlichen Hagelversicherungsfonds beruhen auf der Bestimmung in § 4 des Gesetzes vom 11. April 1900, wonach der Regelung durch künftiges Gesetz vorbehalten ist, in welcher Weise eine Ergänzung des Fonds einzutreten hat, falls er durch die gemäß § 3 dieses Gesetzes an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist. Die letztere Voraussetzung trifft zur Zeit unzweifelhaft zu; denn der dermalige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kapitalbestand des Fonds von rund 260 000 ℳ würde etwa gerade noch zur Bestreitung der Ausgaben für ein einziges ungünstiges Jahr ausreichen, während bei einer Aufeinanderfolge mehrerer solcher Jahre der Fall der Unzulänglichkeit gegeben wäre und die Amortisationskasse zu Vorschußleistungen nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 des Gesetzes herangezogen werden müßte.

Die Auffüllung des Fonds ist nun in der Weise gedacht, daß demselben in fünf aufeinander folgenden Budgetperioden — erstmals 1908/09 — jeweils der Betrag von 140 000 ℳ zufließen und der Fonds durch diese Zuwendungen im Gesamtbetrage von 700 000 ℳ zusammen mit dem noch vorhandenen Reste von rund 260 000 ℳ und den auflaufenden Zinsen auf einen Bestand von mindestens einer Million Mark gebracht werden soll.

Damit die Ansammlung möglichst ohne Störung vor sich gehen kann, ist außerdem noch die Leistung besonderer staatlicher Zuschüsse an den Fonds vorgesehen, um denselben zur Erfüllung seiner laufenden Verbindlichkeiten in Stand zu setzen. Diese letzteren Zuschüsse sollen aber nicht im voraus ziffermäßig bestimmt sein, sondern nach der jeweiligen Höhe der Versicherungssumme bemessen und deswegen für jede Budgetperiode — erstmals für 1908/09 — besonders berechnet und im Staatsvoranschlage angefordert werden.

Der mutmaßliche Bedarf für diese Zuschußleistungen in den Jahren 1908 und 1909 ist in der anliegenden Tabelle 5 nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre und unter der Annahme der Festsetzung der Beiträge der Versicherten an den staatlichen Hagelfonds auf 40 Prozent der Nettovorprämie auf

43 200 ℳ für das Jahr 1908 und auf
45 900 ℳ „ „ „ 1909 berechnet.

Da jedoch die Beitragserhöhung für die Versicherten aus Billigkeitsgründen erst mit dem 1. Januar 1909 in Kraft treten soll, so muß für 1908 der für den Fall zehnprozentiger Beitragsleistung ermittelte Betrag von 165 600 ℳ vorgesehen werden. Der Bedarf an laufenden jährlichen Zuschüssen wird daher in der Budgetperiode 1908/09 165 600 + 45 900 = 211 500 ℳ betragen, so daß sich zusammen mit der ersten Rate für die Auffüllung des staatlichen Hagelfonds mit 140 000 ℳ eine Gesamtleistung des Staats für die Hagelversicherung in den Jahren 1908 und 1909 von 351 500 ℳ ergibt.

Ob nach bewirkter Ergänzung des Hagelversicherungsfonds nach Maßgabe von Artikel 1 des Entwurfs noch weitere jährliche Zuschüsse an den Fonds zu leisten sind, wird davon abhängen, wie sich die Verhältnisse des Fonds und der Hagelversicherung überhaupt bis dahin gestaltet haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übereinkunft

zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin betreffend die Regelung der Hagel-Versicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin ist heute nachstehende Übereinkunft abgeschlossen worden:

1. Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Übereinkunft, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchenden Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.
2. Das Großherzogtum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 der Satzung — der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Villingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend — welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezial-Beamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden, als dem Publikum gegenüber vertritt. Über die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großh. Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.
4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisausschüssen zur Begutachtung mitgeteilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. — Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Gemarkung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Gemarkungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigen Gemarkungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrat festzustellenden Grundsätzen eintritt. Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke, als der Prämien für die einzelnen Gemarkungen maßgebenden Grundsätze mitteilen und diesem vor endgültiger Festsetzung des Prämientarifs unter Übermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Äußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Beratung und zur Wahl eines Delegierten eingeladen, der bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifes der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können.
5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtbadischen Mitglieder durch ein unverhältnismäßiges Wachstum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrags nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a. In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadenschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der gezahlten Vorprämien zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das badische Geschäft zu dem des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergibt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25% der badischen Vorprämien und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25 %, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 % der Vorprämie übersteigenden Mehrbedarf an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württembergs — ergibt, 75 % des Mehrbetrages des badischen Überschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b. Bei Aufstellung der sub. a. gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungskosten mit 25 ₰ für 100 ℳ Versicherungssumme, für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 ₰ für 100 ℳ Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrages die Vertragschließenden einander zu zahlen haben, in der Jahres-Rechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungs-Abschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrate ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großh. Staatskasse binnen eines Zeitraums von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Wunsch des Großh. Ministerium des Innern zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zur Regulierung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag der Kreise von den Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht infolge dessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses Mitteilung machen, endlich auch die in Nr. 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben bezw. gegen sie nur dort Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Badens auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft versichern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Gegenwärtige Übereinkunft wird auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertrags-Verhältnis mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Teil der Vertragschließenden je bis zum 1. März des Jahres 1909 bezw. der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll. Während der zunächst vereinbarten 10jährigen Dauer des Vertrags ist der Gesellschaft ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der badischen Regierung die ihr nach dieser Übereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. März zu erfolgen. Dem Großh. Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. März die Kündigung der Übereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Übereinkunft erlicht dann mit dem auf die Kündigung folgenden 31. Dezember.

Karlsruhe, den 23. Mai 1900.
Berlin, den 10. Juni 1900.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

gez. Eisenlohr.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin.

Für den Verwaltungsrat.
gez. v. Zastrow.

Die Direktion.
gez. Grunert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Versicherungsnahme gegen Hagelschaden 1898/1907 bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

	Großherzogtum Baden	Versicherungssumme im Kreis										
		Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	27 939 902	9 095 867	2 775 466	1 500 357	590 284	172 870	710 774	507 458	1 199 078	658 880	3 169 576	7 559 292
1899	27 501 540	9 781 736	2 717 011	1 423 813	588 832	169 938	669 352	448 415	1 085 553	520 856	3 023 613	7 072 421
1900	26 458 450	10 036 264	2 762 636	1 443 234	622 319	207 909	675 127	423 865	1 073 719	536 010	2 431 395	6 245 972
1901	28 357 199	10 312 313	2 892 216	1 565 246	949 768	187 982	710 888	562 599	1 267 955	598 019	2 710 806	6 599 407
1902	31 059 572	11 045 840	3 599 195	1 636 368	1 017 750	180 754	707 472	543 639	1 467 681	568 570	3 230 003	7 062 300
1903	32 829 938	11 807 521	3 983 992	1 819 943	1 076 993	206 494	736 336	540 882	1 522 378	567 529	3 150 972	7 416 898
1904	34 585 967	12 171 512	4 171 446	1 842 438	1 120 528	205 750	741 500	584 164	1 480 921	641 350	3 611 748	8 014 610
1905	35 771 619	12 268 564	4 605 431	1 996 825	1 219 498	207 176	835 625	589 645	1 611 570	649 277	3 602 841	8 185 167
1906	41 333 838	12 211 350	4 652 305	2 007 866	1 298 327	234 383	1 076 147	735 005	3 177 766	978 053	4 409 196	10 613 440
1907	45 213 149	12 637 674	4 732 341	2 289 872	1 366 366	244 413	1 277 592	727 131	3 143 997	1 227 669	4 785 638	12 780 456

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht über den Stand des nach dem Gesetz vom 11. April 1900 mit einem Kapital von 1500000 Mk. gebildeten Hagelversicherungsfonds.

1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
Jahr	Stand des Fonds am Anfang des Jahres		Einnahmen: Beiträge der Versicherten bezw. der Kreise 10 % der Vorprämie		Einnahmen: Beitrag der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gemäß Ziffer 5 des Übereinkommens		Einnahmen: Bar eingegangene Zinsen		Einnahmen: Guthaben an Zinsen		Einnahmen: Summe der Einnahmen		Ausgaben: Ablieferung an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft gemäß Ziffer 5 des Übereinkommens		Ausgaben: Nachschußprämien		Ausgaben: Summe der Ausgaben		Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um		Stand des Fonds am Ende des Jahres	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1900	1 500 000	—	19 556	06	—	—	24 752	55	599	55	44 908	16	41 013	70	48 890	17	89 903	87	44 995	71	1 455 004	29
1901	1 455 004	29	21 241	57	—	—	50 046	73	1 008	17	72 296	47	103 842	12	95 587	07	199 429	19	127 132	72	1 327 871	57
1902	1 327 871	57	23 669	77	—	—	46 145	17	1 008	17	70 823	11	67 118	23	153 853	50	220 971	73	150 148	62	1 177 722	95
1903	1 177 722	95	26 031	58	85 974	30	41 019	11	876	92	153 901	91	—	—	156 189	48	156 189	48	2 287	57	1 175 435	38
1904	1 175 435	38	27 299	70	—	—	40 827	58	876	92	69 004	20	22 727	55	68 249	25	90 976	80	21 972	60	1 153 462	78
1905	1 153 462	78	28 656	76	235 628	63	38 425	64	1 819	65	304 530	68	—	—	510 090	32	510 090	32	205 559	64	947 903	14
1906	947 903	14	34 220	37	7 170	87	32 366	25	372	92	74 130	41	—	—	513 305	55	513 305	55	439 175	14	508 728	—
1907	508 728	—	37 911	39	308 368	88	15 579	79	320	—	362 180	06	—	—	606 582	24	606 582	24	244 402	18	264 325	82
1908	264 325	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Geschäftsjahr	Versicherungssumme	Schadenzahlungen nach den Angaben der Gesellschaft		Beiträge der Versicherten an die Gesellschaft (Nettovorpr. und Beitrag zum Reservefonds)		Die in Sp. 5/6 mitenthaltenen Nettovorpr. auf je 100 ℳ Vers.S.	10 % Beiträge der Mitglieder an den staatl. Hagelfonds		Durch die Beiträge nach Spalte 8 nicht gedeckte Nachschüsse u. Ausgleichungen abzügl. Gewinnverteilung zu Lasten des Staates		Summe aller Einnahmen (Spalten 5 + 8 + 10) der Gesellschaft		Schadenzahlungen und berechnete Verwaltungskosten nach Angabe der Gesellschaft		Ersatzfähiger Hagelschaden im Großherzogtum insgesamt
		Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.		Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	Betrag	auf je 100 ℳ Vers.S.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898	27 940 082	168 333	0,60	215 761	0,77	0,70	* 48 068	0,17	† 50 000	0,18	313 829	1,12	229 801	0,82	979 410
1899	27 501 540	170 633	0,62	220 870	0,81	0,73	* 198	0,00	† 50 000	0,18	271 068	0,99	239 393	0,87	746 902
1900	26 458 450	277 763	1,05	215 117	0,81	0,74	19 556	0,07	70 348	0,27	305 021	1,15	343 907	1,30	1 453 160
1901	28 357 199	405 033	1,43	233 658	0,82	0,75	21 242	0,08	178 187	0,63	433 087	1,53	475 928	1,68	1 617 182
1902	31 059 572	466 524	1,50	260 368	0,84	0,76	23 670	0,08	197 302	0,63	481 340	1,55	544 173	1,75	1 914 855
1903	32 829 938	218 235	0,66	286 348	0,87	0,79	26 032	0,08	44 183	0,14	356 563	1,09	300 310	0,92	1 368 802
1904	34 585 967	367 015	1,06	300 297	0,87	0,79	27 300	0,08	63 677	0,18	391 274	1,13	453 480	1,31	1 601 482
1905	35 771 619	421 798	1,18	315 225	0,88	0,80	28 657	0,08	245 804	0,69	589 686	1,65	511 227	1,43	7 223 604
1906	41 333 838	730 924	1,77	376 424	0,91	0,83	34 220	0,09	471 915	1,14	882 559	2,14	834 259	2,02	2 235 852
1907	45 213 149	535 058	1,18	454 937	1,01	0,84	37 911	0,08	260 302	0,58	753 150	1,67	648 091	1,44	2 165 188
	331 051 354	3 761 316	1,13	2 879 005	0,87	0,78	266 854	0,08	1 631 718	0,49	4 777 577	1,44	4 580 569	1,38	21 306 437

502

* Durch die Staatszuschüsse nicht gedeckte Nachschüsse. † Staatszuschüsse an die Kreise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Jährlich erforderliche Durchschnittsprämie 1.45 für je 100 Mk. Versicherungs-Summe.

Durchschnittliche Vorprämie 85 Pf. für je 100 Mk. Versicherungs-Summe.

Alsdann decken an der 1.45 ℳ Prämie

wenn der Staat von dem Versicherten für seinen Hagelfonds einzieht in % der Vorprämie	der Versicherte durch Zahlung			der Staat durch Übernahme des nichtgedeckten Restes
	an die Gesellschaft (Vorprämie + 20 % derselben)	an den Staat	insgesamt	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
10 %	85 + 17 = 102	8,5	110,5	34,5
20 %	„ = 102	17	119	26
30 %	„ = 102	25,5	127,5	17,5
40 %	„ = 102	34	136	9

Die Staatszuschüsse durch Übernahme des nicht gedeckten Restes der erforderlichen 1.45 ℳ Prämie würden demnach betragen

für das Geschäftsjahr	bei einer angenommenen Versicherungs-Summe von	wenn das Mitglied in % seiner Vorprämie an den Staat zahlen muß			
		10 %	20 %	30 %	40 %
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1908	48 Millionen ℳ	165 600	124 800	84 000	43 200
1909	51 „ „	175 950	132 600	89 250	45 900
1910	54 „ „	186 300	140 400	94 500	48 600
1911	57 „ „	196 650	148 200	99 750	51 300
1912	60 „ „	207 000	156 000	105 000	54 000
x	100 „ „	345 000	260 000	175 000	90 000
y	200 „ „	690 000	520 000	350 000	180 000
z	300 „ „	1 035 000	780 000	525 000	270 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juli 1908.

Bericht

der

Sonderkommission der Zweiten Kammer für das Versicherungswesen

über

a. **die Anträge der Abgg. Geck und Gen., die Verstaatlichung der** Mobiliar-Feuerversicherung und **Hagelversicherung betr. (Drucksache Nr. 30),**
und der Abgg. Neuwirth und Gen., die Stärkung des Hagelversicherungsfonds betr. (Drucksache Nr. 56);
b. **den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. (Drucksache Nr. 71).**

Erstattet von dem Abgeordneten **Frhr. von Gleichenstein.**

Der Kommission liegen vor drei Gegenstände, die sich auf die Hagelversicherung beziehen:

1. ein Antrag auf Verstaatlichung der Hagelversicherung, unterzeichnet von den Abgg. Geck u. Gen., die Zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1. Gesetzentwürfe betreffend:
Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung und Hagelversicherung
schleunigst vorzulegen. Drucksache Nr. 30.

In der Kommission wird der Antrag begründet damit, daß der Hagel eine force majeure sei, die alle Landwirte treffen könne, sowohl jene, die sich durch Versicherung dagegen zu schützen wissen, wie jene, die dies zu tun nicht in der Lage wären; es läge somit ein Interesse der Gesamtheit vor, alle Landwirte vor den Folgen eines Hagelschlags zu schützen. Die Landwirte seien alle in einer Zwangsorganisation zusammenzufassen. Diese Zwangsorganisation böte Vorteile: die Verwaltung werde billiger, namentlich wo doch jetzt schon die Kreise einen großen Teil der Verwaltungsarbeit trügen; es kämen sodann dadurch, daß alle Landwirte zur Teilnahme gezwungen würden, große Beträge zusammen, aus denen leicht der Ersatz für Hagelschaden geleistet werden könne. Heute kämen die von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel nicht der Gesamtheit der Landwirte, sondern nur jenem Bruchteil derselben zugute, die sich bei der Norddeutschen versichern. Bayern habe ja auch eine staatliche Hagelversicherung.

Gegenüber dieser „Zwangsanstalt" äußerte aber die Mehrzahl der Kommission schwere Bedenken; wenn auch die Vorschläge gut gemeint wären, so seien sie in Baden nicht durchführbar. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Bebauung der landwirtschaftlich benützten Fläche, die durch die Klimaunterschiede in den einzelnen Landesgegenden bedingt ist, wäre eine gerechte Verteilung der Lasten der Versicherung gar nicht durchführbar; dazu komme noch, daß einzelne Gegenden Badens sehr hagelgefährdet, andere dagegen beinahe hagelsicher wären; auch dies würde die Verteilung der Last sehr erschweren. Auch würden wohl die Beitragssätze, namentlich für die Handelsgewächse bauenden Landwirte so groß werden, daß sie kaum mehr bezahlt werden könnten.

Der Gedanke einer Verstaatlichung der Hagelversicherung sei auch in der Landwirtschaftskammer besprochen worden und habe viele Anhänger in derselben gefunden, aber von einer Zwangsversicherung habe man auch dort nichts wissen wollen.

Auch die Großh. Regierung wandte sich ebenfalls gegen den Antrag auf Verstaatlichung der Hagelversicherung; der Vorschlag sei nicht neu, er sei auch früher schon öfters erörtert worden; die staatliche Versicherung sei für Baden allein nicht durchführbar. Die freiwillige Versicherung beim Staat bringe nur die schlechten Risiken, wie sie auch jetzt großenteils bei der Norddeutschen sich fänden. Die Staatsanstalt hätte mit hohen Entschädigungen und deshalb auch mit hohen Beiträgen zu rechnen; oder es müßten, wie in Bayern, einschränkende Bedingungen: Berechtigung zur Kürzung der Schadensansprüche, Ausschluß der Klumpenversicherung, eingeführt werden.

Die Einführung einer Zwangsversicherung würde nach Ansicht der Großh. Regierung auf einen großen Widerstand bei den Landwirten stoßen, namentlich bei jenen der mindergefährdeten Gegenden. Auch die Zwangsversicherung würde nicht billig arbeiten, wie die Buchenbergerschen Berechnungen aus dem Jahre 1884 ergeben hätten; Buchenberger habe damals schon eine höhere Prämie errechnet, als sie heute

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter dem Vertrage mit der Norddeutschen Hagelversicherung in Anrechnung käme, und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß die Zwangsversicherung, technisch möglich, nicht für Baden allein, sondern für's ganze Reich anzustreben sei. Die Belastung für die Landwirtschaft, auch für die nicht vom Hagel bedrohte, wäre danach eine ziemlich hohe. Dazu komme noch, daß die staatliche Versicherung aus verschiedenen Gründen stets teurer arbeite wie eine auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft. Man verlange von einer staatlichen Anstalt stets hohe Entschädigungen und wünsche billige Prämien; dazu sei ein großer Verwaltungsapparat nötig; außerdem sei das Versicherungsgebiet, Baden allein, ein zu kleines. Somit sei der Antrag auf Verstaatlichung der Hagelversicherung für Baden abzulehnen.

Die Kommission kam, in Erwägung aller dieser gegen die Verstaatlichung der Hagelversicherung sprechenden Gründe zu einer Ablehnung des Antrags Geck u. Gen., soweit er sich auf die Verstaatlichung der Hagelversicherung bezieht (Ergebnis der Abstimmung: 1 Stimme für den Antrag, eine Stimmenthaltung, die anderen Stimmen alle für Ablehnung des Antrags). Eine nochmalige Besprechung der Angelegenheit in den Fraktionen, die ein Mitglied der Kommission wünschte, wurde von den andern nicht mehr für nötig erachtet, da die Frage genügend geklärt sei.

Die Kommission stellt den

Antrag,

Hohes Haus wolle den Antrag Geck u. Genossen, soweit er sich auf die Verstaatlichung der Hagelversicherung bezieht, ablehnen.

---

2. Der Kommission war ferner überwiesen der von der Großh. Regierung vorgelegte **Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden,** Drucksache Nr. 71, der die Verhältnisse des im Jahre 1900 mit einem Kapital von 1,5 Millionen gegründeten und nunmehr seiner Einzehrung entgegengehenden Hagelversicherungsfonds wieder gründlich in Ordnung bringen soll.

Schon im Jahre 1891 hatte die Großh. Regierung ein Übereinkommen mit der „Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit" abgeschlossen, um für das auch in unserem Lande, namentlich in einzelnen Gegenden desselben, vorhandene Bedürfnis nach der Möglichkeit der Versicherung der landwirtschaftlichen Produkte gegen Hagel möglichst günstige Bedingungen zu sichern. Das Übereinkommen bot den badischen Versicherten einen verhältnismäßig billigen Tarif, und außerdem war dem Ministerium ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsgebahrung, Tarifierung 2c. der Gesellschaft gegenüber vorgesehen, und den Kreisen hinsichtlich der Festsetzung der Tarife, Aufstellung der Taxatoren für Schadenregulierung und Besorgung des Agenturwesens ein gewisses Mitverwaltungsrecht eingeräumt. Dieses Übereinkommen war vorbildlich für ähnliche Vereinbarungen der gleichen Gesellschaft mit Württemberg und Elsaß-Lothringen. Allein durch dieses Übereinkommen fand sich, namentlich auch infolge der schweren Hagelwetter des Jahres 1897, und auch weil in einem den für Baden berechneten Durchschnitt übersteigenden Maße die Versicherungsnahme vor sich ging, die Gesellschaft benachteiligt, sie kündete nach Ablauf der Frist das Übereinkommen und war bereit, nur unter anderen Bedingungen mit der badischen Regierung wieder ein Abkommen auf weitere 10 Jahre zu schließen.

Eine eigene Landesanstalt, etwa nach bayerischem Muster, zu gründen lag nicht in der Absicht der Großh. Regierung; diese hielt es auch nicht für geboten, mit einer anderen Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu treten, da wohl von keiner der anderen größeren Gesellschaften günstigere Bedingungen und entgegenkommendere Geschäftsführung erwartet werden konnten. Auf der anderen Seite aber erkannte die Großh. Regierung es als ihre Pflicht an, die Versicherungsnahme gegen die Hagelschäden bei allen badischen Landwirten möglichst zu fördern. So trat sie wieder mit der „Norddeutschen" in Verbindung und es kam das Übereinkommen vom 23. Mai resp. 10. Juni 1900 zu stande, in dem die Regierung eine geeignete neue Grundlage für eine geordnete und gedeihliche Entwickelung des Hagelversicherungswesens in Baden erblickte. Denn in Ziff. 1 des Vertrags verpflichtet sich das N. H.-V.-G., die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchender Landwirte Badens nach Maßgabe ihrer Satzungen und Versicherungsbedingungen gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen. Von besonderer Bedeutung in diesem Abkommen sind ferner die Bestimmungen in Ziff. 5a und Ziff. 7. Erstere setzt fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen die badische Staatskasse einen Teil des Schadens übernimmt, der durch das badische Geschäft dem norddeutschen Teile der Gesellschaft erwachsen sollte, daß aber andererseits für die Übernahme dieses Risikos der badischen Staatskasse ein Teil des durch das badische Geschäft etwa gemachten Gewinns zufallen solle. Nach Ziff. 7 übernahm die Staatskasse die künftig etwa erforderlich werdenden Nachschußbeträge, die eigentlich von den Versicherten zu entrichten wären und die bisher von den Kreisen aus ihren angesammelten Reservefonds bestritten wurden. Der Vertrag wurde auf zehn Jahre geschlossen; doch hatte die Großh. Regierung das Recht, jederzeit den Vertrag zu kündigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Sicherstellung dieser durch das Übereinkommen mit d. N. H.-V.-G. von der Großh. Staatskasse übernommenen Verpflichtungen wurde nun durch das Gesetz vom 11. April 1900 aus den bei den Kreisen angesammelten Hagelfonds, soweit sie aus Staatsmitteln herrührten, und aus einem Staatszuschuß von einer Million Mark ein Hagelversicherungsfond von rund 1½ Mill. Mark gebildet. An Einnahmen hatte dieser Fond 1. die von der Amortisationskasse zu entrichtenden, vom Gesetz auf 3½% festgesetzten Zinsen seiner Bestände, 2. die nach Zif. 5 des Übereinkommens von der Gesellschaft im Falle günstigen Abschlusses des Badischen Geschäftes herauszuzahlenden Gewinnanteile und 3. mußten die Versicherten 10% des jeweils an die Gesellschaft zu entrichtenden Nettovorprämienbetrages an den Fond einzahlen als Beitrag. Aus diesen Einnahmen sollte der Fond, wie oben angegeben, sämtliche Nachschüsse bestreiten, ebenso die nach Zif. 5 des Übereinkommens mit der Norddeutschen Hagelversicherung der Staatskasse obliegenden Ersatzleistungen zum Ausgleich des der Gesellschaft durch das Badische Geschäft erwachsenden Schadens. Im Gesetze war ferner bestimmt, daß wenn die Zinsen des Fonds zur Bestreitung der Ausgabeleistungen nicht ausreichten, die weiter erforderlichen Mittel dem Fonde selbst zu entnehmen seien. Dieser nur als Ausnahme gedachte Fall ist jedoch zur Regel geworden und fortgesetzte Einbußen durch schwere Hagelschäden haben den Kapitalbestand des Fonds bis zum Betrage von rund 260 000 ℳ herabgemindert.

Um der fortschreitenden Minderung des Fonds entgegenzutreten, hatte schon im Jahre 1906 die Großh. Regierung den Landständen einen Gesetzentwurf, der nach Anhörung des Landwirtschaftsrats ausgearbeitet war, vorgelegt, nach welchem dem Hagelversicherungsfond eine höhere Einnahme dadurch zugeführt werden sollte, daß die Beiträge der Versicherten zu demselben von 10% auf 30% der Nettovorprämie erhöht werden sollten. Der Gesetzentwurf kam aber nicht mehr zur Beratung, so daß es bei der Erhebung der zehnprozentigen Beiträge verblieb.

Das Jahr 1908 dürfte wohl noch den Rest des Fonds aufzehren, und da im Jahre 1909 das Abkommen mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abläuft, entsteht die Frage, was soll weiter geschehen?

Die Landwirtschaftskammer hat sich in ihrer Sitzung im Januar 1908 mit großer Mehrheit für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Norddeutschen Hagelversicherung ausgesprochen. Das Gesetz vom 11. April 1900 enthält in § 4 auch die Bestimmung, daß es der Regelung durch künftiges Gesetz vorbehalten bleibe, in welcher Weise der Fond zu ergänzen sei, falls er durch die an die

N. H.-V.-G. zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag herabgesunken sei.

Diese beiden Gründe veranlaßten die Regierung, den vorliegenden Gesetzentwurf den Ständen vorzulegen, wodurch der beinahe eingezehrte Hagelversicherungsfond nach und nach wieder aufgefüllt werden soll durch eine 5 Jahre dauernde Zuwendung aus allgemeinen Staatsmitteln von je 140 000 ℳ jährlich; außerdem sollen dem Fond für die gleiche Zeit zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgabeleistungen jährliche, nach dem voraussichtlichen Bedarf zu bemessende staatliche Zuschüsse gegeben werden. Art. 1 des Gesetzentwurfs.

Entsprechend diesen hohen, im Interesse der gegen Hagel Versicherten aus allgemeinen Staatsmitteln zu gewährenden Beiträgen erachtet es aber auch die Regierung für geboten, daß die Versicherten selber mit höhern Beiträgen wie bisher zu Zuschüssen zum Hagelversicherungsfond beigezogen werden. Sie schlägt deshalb in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vor, den bisherigen, 10% der Nettovorprämien betragenden, von den Versicherten zum Hagelversicherungsfond zu leistenden Beitrag auf 40% der Nettovorprämie zu erhöhen.

Die Erhöhung soll mit dem 1. Januar 1909 in Kraft treten. Art 3 des Gesetzentwurfs.

Der Artikel 1 des Entwurfs bot der Kommission zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Einige Mitglieder der Kommission waren auch geneigt, Art. 2 und 3 des Regierungsentwurfs anzunehmen, die schon vom Jahre 1909 an einen Beitrag der Versicherten zum Hagelversicherungsfond in der Höhe von 40 % des Nettovorprämiensatzes gesetzlich festlegt. Sie gingen dabei von dem Gedanken aus, daß alle jene, die in hagelgefährdeteren Gegenden wohnen und Gebrauch machen wollen von den großen Begünstigungen, die das durch die Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossene Übereinkommen ihnen bietet, und zu dessen Sicherung die Regierung den bisher bestandenen, aber eingezehrten Hagelversicherungsfond wieder ergänzen will, zur weiteren Kräftigung dieses Fonds einen angemessenen Beitrag zu leisten hätten. Dies sei namentlich auch dann erforderlich, wenn die Regierung erkläre, daß sie nur unter dieser Bedingung, schon mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Steuerzahler, imstande sei, den beinahe eingezehrten Hagelversicherungsfond aus allgemeinen Staatsmitteln wieder zu ergänzen, um der ihr zugemuteten Aufgabe in der Hagelversicherungsfrage entsprechen zu können.

Zu weiterer Begründung ihres Verlangens verwies die Großh. Regierung auch auf den großen Unterschied, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zwischen der Summe liege, die die Versicherten, und jener, die der Staat zum Hagelversicherungsfond bisher einbezahlt hätten (266 854 ℳ Beitrag der Versicherten gegen 1 631 718 ℳ Zuschüsse des Staates. Anl. 4 der Reg.-Begründung.)

Die Bestimmungen in Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfs, wonach die erheblich erhöhten Beiträge von den Versicherten schon vom Jahre 1909 an zu entrichten wären, schienen einem Mitgliede der Kommission einen zu schroffen Übergang darzustellen, durch welchen viele Landwirte von der ihnen so günstigen und für sie so notwendigen Versicherung gegen Hagelgefahr abgeschreckt würden. **Es stellte daher den Antrag: den § 2 des Gesetzes wie folgt zu fassen:**

„In den Hagelversicherungsfond haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in der Höhe von 25 % des von ihnen in dem betreffenden Jahre an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettovorprämienbetrags, insoweit solcher nicht von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

Eine Befreiung tritt ein:

1. wenn der Vorprämiensatz und Beitrag zum Hagelversicherungsfond der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für Früchte in der untersten Gefahrenklasse 1,50 ℳ übersteigt,

2. allgemein für die Versicherung von Trauben."

Demgegenüber erklärte die Regierung, auch sie habe einen Übergang vorgeschlagen derart, daß die Erhöhung der Beiträge erst von 1909 an einzutreten hätte, während es für das Jahr 1908 bei der alten Bestimmung bleiben solle; daß der Übergang von 10 % auf 40 % für die Versicherten als ein schroffer erscheine, daran trage sie keine Schuld; denn schon im Jahre 1900 und wieder im Jahre 1906 habe sie versucht, eine den Ansprüchen an den Fond entsprechende Beitragspflicht der Versicherten gesetzlich festzulegen, um den Fond auf einer genügenden Höhe zu erhalten; allein das erstemal hätten die Landstände sie im Stich gelassen, das anderemal sei der diesbezügliche Gesetzentwurf wegen des bevorstehenden Landtagschlusses nicht mehr zur Beratung gekommen. So sei infolge hagelschwerer Jahre das Verhängnis eingetreten, daß der Hagelversicherungsfond derart zusammengeschmolzen sei, daß er den ihm gesetzlich und vertraglich überwiesenen Pflichten nicht mehr zu entsprechen vermöge.

Die Regierung erklärte weiter, wenn sie auch anerkenne, daß der Staat zur Linderung eingetretener Hagelschäden beizutragen habe, so dürfe dies doch nicht in der Weise geschehen, daß ein unverhältnismäßiger Teil der allgemeinen Staatsmittel im Interesse der wenigen Betroffenen verwendet würde. Aufgabe des Staates sei es vielmehr nur, in der Hinsicht helfend einzuwirken, daß er durch seine Beiträge die Versicherungsnahme erleichtere. Dies geschehe durch die finanzielle Begünstigung des Vertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, wie der Gesetzentwurf es vorschlage. Zu einer weitergehenden Belastung des Staates dürfte die Regierung die Hand nicht bieten.

Was den Antrag bezüglich gänzlicher Beitragsfreiheit der die Versicherung der Trauben suchenden Landwirte betrifft, so erklärte auch hier die Regierung hierauf nicht eingehen zu dürfen, sie verwies vielmehr darauf, daß es eher Sache der Kreise sei, in dieser Beziehung Erleichterungen einzuführen.

Die Regierung bittet somit, den Antrag abzulehnen.

Dies um so mehr, als die nach der Seite hin geäußerten Bedenken, daß die erhöhten Beiträge von einer Versicherungsnahme abschrecken würden, nicht zuträfen. Selbst bei einer Erhöhung wie die vorgeschlagene blieben die Prämiensätze noch hinter jenen aller Nachbarstaaten: Württemberg zahle schon 40 %, Hessen sogar 60 %, ohne daß dort eine Verminderung der Versicherungsnahme eingetreten sei; aber auch in Baden sei der Versicherungswert im letzten Jahre um 5 Mil. gestiegen, trotzdem man wußte, daß eine Erhöhung der Beiträge eintreten werde.

Der Entwurf sei ein wohlerwogener, der eingesetzte Betrag von 40 % sei das Produkt reiflicher Überlegung. Eine Änderung der Beitragspflicht gefährde die Neuregelung: entweder werde das Gesetz von 1900 weiter angewendet, dann müsse die Amortisationskasse das Manko des Hagelversicherungsfonds vorschüßlich bezahlen, das sei ein ungangbarer Weg; oder die Regierung sehe sich genötigt, den Vertrag mit der N. H.-V.-G. zu künden, dann hätten die Versicherungsnehmer den ganzen Betrag zu zahlen, die Gesellschaft wäre nicht mehr verpflichtet alle Risiken anzunehmen, der für die Landwirte somit entstehende Schaden wäre also höher, als wie der erhöhte Beitrag ausmache.

Gegenüber diesem ablehnenden Standpunkte der Regierung änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin ab, daß der Beitrag nur noch 5 Jahre lang 25 % betragen solle, von dann an aber 40 %; es würde somit ein langsamerer Übergang zu der höheren Belastung der Versicherungsnehmer sich ergeben, da doch anerkannt werden müsse, daß einzelne hagelgefährdete

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenden sehr hoch durch die Prämien belastet seien und eine Beihilfe von seiten des Staates verdienten.

Diesem veränderten Antrage gegenüber verhielt sich die Regierung ablehnend mit der Begründung: wenn man erkannt habe, daß der Staat seine Leistung nicht machen könne und dürfe, ohne daß die Beiträge der Versicherten erheblich erhöht würden, dann sei eine Übergangszeit von fünf Jahren zu weit gegriffen.

Sodann wurde von anderer Seite angeregt, einen Übergang zu Gunsten der Versicherungsnehmer in der Weise zu schaffen, daß nur im Jahre 1909 ein Beitrag von 25 %, vom Jahre 1910 an aber der von der Regierung vorgeschlagene Beitrag von 40 % von den Versicherungsnehmern zu zahlen sei. Aber auch demgegenüber verhielt sich die Regierung zunächst ablehnend, indem sie ausführte: Die Einreichung des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Form beruhe auf einem Staatsministerialentschlusse und es sei höchst zweifelhaft, ob das Staatsministerium geneigt sei, am Entwurfe eine Änderung vorzunehmen.

Die Kommission erhob den abgeänderten Antrag (es seien zu zahlen 25 % Beitrag pro 1909, von 1910 an 40 %) zu ihrem Beschlusse und benachrichtigte davon die Großh. Regierung.

Die Antwort der Regierung vom 2. Juli 1908 war eine zusagende, sie lautet:

„Auf die gefällige Zuschrift von heute beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die Großh. Regierung auf Grund der Beratung in heutiger Sitzung des Staatsministeriums sich mit dem Beschluß der Kommission für das Versicherungswesen einverstanden erklärt. Demzufolge geht der Budgetkommission der Zweiten Kammer noch heute die Mitteilung zu, daß die Anforderung im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Titel XV B § 7 um 65025 ℳ erhöht wird, indem der Zuschuß zur Bestreitung der dem Hagelversicherungsfonds obliegenden Verpflichtungen für das Jahr 1909 110925 ℳ statt 45900 ℳ betragen soll. Die Regierung bedauert zwar, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zuzustimmen. Sie verkennt aber nicht das Entgegenkommen, welches in der Annahme ihres Vorschlags für die Jahre nach 1909 liegt und will wegen der für 1909 entstehenden Mehrbelastung der Staatskasse die im Interesse der badischen Landwirtschaft gebotene Fortdauer der gesetzlichen Fürsorge für die Hagelversicherten nicht in Frage stellen."

Der Unterantrag bezüglich der Beitragsfreiheit bei Traubenversicherung wurde vom Antragsteller fallen gelassen.

Der Gesetzentwurf erhält demnach folgende neue Fassung:

Art. 1 wie Regierungsentwurf.

Art. 2 „ „

Art. 3: (neu) „Vorstehende Änderung des § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Für das Jahr 1909 erhöht sich der von den Versicherten nach § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes zu bezahlende Beitrag auf 25 % des in diesem Jahre zu entrichtenden Nettoprämienbetrags."

Diesem abgeänderten Gesetzentwurfe stimmte die Kommission einstimmig zu und sie stellt den

Antrag,

Hohes Haus wolle den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung annehmen.

---

3. Der Kommission war drittens überwiesen der **Antrag Neuwirth und Gen.** (Drucksache Nr. 56). Der in diesem Antrag zum Ausdruck gebrachte Wunsch auf **Ergänzung des Hagelversicherungsfonds** wird erfüllt durch die Annahme des Art. I des Regierungsentwurfs.

Die Kommission stellt daher den

Antrag,

Hohes Haus wolle den Antrag Neuwirth und Gen. durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Die Erneuerung des Vertrags mit der N. H.-V.-G. steht bevor. Einzelne Bestimmungen des Vertrags gaben einem Mitgliede der Kommission Anlaß zu Beanstandungen und **es stellte,** im Anschluß an seinen oben (Seite 7) mitgeteilten ersten Teil des Antrags, **den** hierunter, auf den künftigen Abschluß des Vertrags sich beziehenden **weiteren Antrag:**

„2. Die Großh. Regierung wolle bei Wiederabschluß des Vertrags mit der N. H.-V.-G. darauf hinwirken:

a) daß bei Berechnung des Ergebnisses des badischen Geschäfts keine höheren Verwaltungskosten zu Grunde gelegt werden, als für das übrige deutsche Geschäftsgebiet (§ 5b des Vertrags),

b) daß die rechtliche Stellung der unter Mitwirkung der Kreise von der Bezirksversammlung gewählten Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trauensmänner bei den verschiedenen Schätzungsverfahren genau festgelegt wird,

c) daß aus der Zahl dieser gewählten Vertrauensmänner die Geschädigten für das betr. Regulierungsgeschäft den ihnen zustehenden Vertrauensmann selbst bestimmen können,

d) daß diese Vertrauensmänner ihre Vergütung, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Gesellschaft, aus der Kreiskasse beziehen.

3. Die Großh. Regierung solle darauf hinwirken, daß die Unteragenten, besonders aber die Schätzer, über ihre Aufgabe und die Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer eingehend instruiert werden."

Bei Besprechung dieses Antrags ergab sich in der Kommission bezüglich der Höhe des Satzes, nach dem für Baden die Berechnung seiner Verwaltungskosten vorgenommen wird, 25 ₰ pro 100 ℳ Versicherungswert, Einmütigkeit darüber zwischen Kommission und Regierung, daß dieser Satz zu hoch sei, auch wenn er von seiten der Gesellschaft begründet werde damit, daß bei uns in Baden die Versicherung der kleinen Betriebe, mit deren verschiedenartiger Bebauung, vorwiege, was die Schätzung erschwere und damit mehr Kosten verursache, wie bei der Versicherung des in Norddeutschland vorwiegenden Großbetriebs. Dem gegenüber wurde aber auch festgestellt, daß die Tätigkeit der Kreise in der Hagelversicherungsfrage der Versicherungsgesellschaft einen großen Teil der Verwaltungslast abnehme. Die Regierung hofft eine Minderung des Satzes erreichen zu können.

Zur Begründung der Punkte b, c, d und 3 seines Antrags schilderte der Antragsteller das Verfahren bei Eintritt eines Hagelschadens wie folgt: an die Stelle des sog. Vor- oder Vergleichsverfahrens, das zunächst eine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Geschädigten und dem Vertreter der Gesellschaft herbeiführen sollte, sei heute ein Verfahren getreten, in dem der Vertreter der Gesellschaft und einer der vom Kreise vorgeschlagenen und nachher von der Bezirksversammlung der Versicherten aus dieser gewählten Vertrauensmänner über die Höhe der Ersatzansprüche des Geschädigten verhandeln. Eine Einigung über die Höhe der Entschädigungssumme finde meistens statt ohne daß der Geschädigte gehört würde. Finde keine Einigung statt, oder begnüge sich der Geschädigte nicht mit dem Angebote der Entschädigung, dann trete das formelle Taxverfahren ein, das vorgenommen werde durch einen von der Gesellschaft und einen vom Geschädigten bestimmten Schätzer, der aber nicht Mitglied und auch keiner der von den Kreisen vorgeschlagenen Vertrauensmänner zu sein braucht. Geleitet wird dieses Verfahren von dem Vertreter der Gesellschaft, der auch beim vorhergehenden Verfahren tätig war, allerdings ohne daß er beim Verfahren eine Stimme habe.

Bezahlt werden diese Vertrauensmänner direkt von der Gesellschaft.

Von andern Mitgliedern der Kommission wurde ebenfalls zugegeben, daß in dem Entschädigungsverfahren Verhältnisse herrschten, die mehr die Gesellschaft, denn die Versicherten begünstigten; auch in der Sitzung der Landwirtschaftskammer seien ähnliche Beschwerden vorgebracht worden.

Gegenüber diesen Mißständen versprach die Regierung Abhilfe durch entsprechende Instruktionen an die Kreise und an diejenigen Organe, die sich im Auftrage der Kreise mit der Aufnahme von Versicherungen, Schadensabschätzungen usw. zu befassen hätten.

In diesen angeführten Punkten ist eine Besserung der Zustände zu Gunsten der Versicherten dringend zu wünschen, da die angeführten Mißstände leicht, namentlich wenn sie noch mehr überhand nehmen würden, die Versicherung gegen Hagel an sich in Mißkredit zu bringen geeignet sind.

Anlage.

Regierungsfassung.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden.

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Dem durch das Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, errichteten Hagelversicherungsfonds ist aus Staatsmitteln der Betrag von 700000 ℳ in Teilbeträgen von je 140000 ℳ zuzuführen, von welchen der erste im Staatsvoranschlage für die Jahre 1908 und 1909, die weiteren je in den nachfolgenden Staatsvoranschlägen vorzusehen sind.

Außerdem sind für die obenbezeichnete Zeit im Staatsvoranschlage und zwar erstmals für die Jahre 1908 und 1909 für diesen Fonds zur Bestreitung der ihm gesetzlich obliegenden Ausgabeleistungen jährliche, nach dem voraussichtlichen Bedarf zu bemessende staatliche Zuschüsse anzufordern.

Artikel 2.

In § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, ist im ersten Absatz statt „10 Prozent" zu setzen: „40 Prozent".

Artikel 3.

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Vorschläge der Kommission.

Wie Regierungsfassung.

Artikel 3.

Vorstehende Änderung des § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Für das Jahr 1909 erhöht sich der von den Versicherten nach § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes zu bezahlende Beitrag auf 25 Prozent des in diesem Jahr zu entrichtenden Nettoprämienbetrags.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 71 b.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 403) beraten und auf deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, uns noch die formelle Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung gefälligst mitteilen zu wollen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juni 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Schulz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1908.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetzentwurf.

Die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Lahrer Straßenbahngesellschaft wird in Bezug auf die Nebenbahn Rhein—Lahr—Seelbach und deren Beiwerke von der Vermögenssteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen befreit.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.
Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Unternehmen der Lahrer Straßenbahn hat seit seiner Entstehung mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Jahre 1890 konzessioniert unter der Voraussetzung, daß es in sich selbst lebensfähig sei und eine Zuschußleistung des Staates nicht in Anspruch genommen werde, kam die Bahn erst 4 Jahre später zustande, nachdem aufgrund eines von der Bahngesellschaft ausgearbeiteten genauen Projektes und einer wiederholten Prüfung ihrer voraussichtlichen Ertragsverhältnisse in dem Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1894/95 ein staatlicher Zuschuß zu den Baukosten von 8500 Mk. für das Kilometer, im ganzen von 170 000 Mk. genehmigt worden war. Die damals an die Bewilligung des Zuschusses geknüpfte Erwartung, es werde dem Bahnunternehmen außer von der Stadt Lahr, die mit einem Barzuschuß von 100 000 Mk. sich beteiligte, auch seitens der übrigen Interessenten, namentlich seitens der von der Bahn berührten, großenteils wohlhabenden Gemeinden, eine namhafte Unterstützung zuteil werden, ging jedoch nicht in Erfüllung.

In der Folge sah sich die Bahngesellschaft durch die wider Erwarten ungünstigen Betriebsverhältnisse veranlaßt, wiederholt wegen Erhöhung des Staatszuschusses vorstellig zu werden. Die dahin gehende Petition der Gesellschaft und der Stadt Lahr vom 9. Mai 1898 wurde von der Zweiten Kammer der Landstände in ihrer 104. Sitzung vom 25. Juni 1898 der Gr. Regierung empfehlend überwiesen.

In der fraglichen Eingabe war nicht nur um die Erhöhung des vom Staate geleisteten Beitrages, sondern auch um Befreiung des Unternehmens von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfen-Gemeindeumlagen nachgesucht. Die letztere Bitte war damit begründet, daß den übrigen Privatnebenbahnen, die einen Staatszuschuß zu den Baukosten erhalten hatten, jeweils zugleich die Steuerfreiheit eingeräumt worden sei. Über den letzteren Teil des Gesuches enthält der seinerzeit von der Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen in der Frage erstattete Bericht folgende Ausführung:

> „Was dann die Befreiung von der Grund- und Häusersteuer und damit auch von der Gemeindeumlage betrifft, so erscheint diese Forderung eine durchaus billige zu sein und wird von der Kommission diese Befreiung als selbstverständlich betrachtet."

Im weiteren Verfolg jener empfehlend überwiesenen Petition wurde der Bahngesellschaft nochmals durch das Baubudget für die Jahre 1900/01 ein staatlicher Zuschuß von 50 000 Mk. bewilligt. Da dies jedoch ebenfalls wieder lediglich im Wege der Genehmigung der Budgetanforderung geschah, trat in Bezug auf die Heranziehung des Bahnunternehmens zu den gesetzlichen Steuern keine Änderung ein. Von der Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfes zur Erwirkung der Steuerfreiheit sah man damals ab in der Annahme, daß das Unternehmen mit Hilfe des weiter bewilligten Zuschusses im Zusammenhang mit der zu erwartenden Verkehrszunahme nunmehr imstande sei, finanziell vorwärts zu kommen.

Neuerdings ist der Vorstand der Lahrer Straßenbahngesellschaft, unterstützt von dem Stadtrat Lahr, unter Hinweis auf die früheren Vorgänge und unter Darlegung der andauernd ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft wiederholt wegen Einräumung der Steuerfreiheit vorstellig geworden.

Die Baukosten der Lahrer Straßenbahn haben bis zum Ende des letzten Betriebsjahres die Höhe von 1 024 732 Mk. 56 Pf. erreicht; davon hat die Gesellschaft aus eigenen Mitteln 673 136 Mk. 73 Pf. aufgebracht. Von letzterer Summe entfallen 300 000 Mk. auf Aktien, 371 200 Mk. auf 4%ige Schuldverschreibungen. Das Betriebsergebnis der Lokalbahn in den einzelnen Jahren seit deren Eröffnung ist aus der Anlage zu entnehmen. Anlage. Wie daraus ersichtlich, haben die erwirtschafteten Überschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben seither nicht zur Bestreitung der Schuldzinsen ausgereicht, geschweige denn eine Verzinsung des Aktienkapitals ermöglicht. So kommt es, daß das letzte Betriebsjahr rechnungsmäßig mit einem Verlust der Aktiengesellschaft von 19 721 Mk. 81 Pf. abschließt.

In der Spalte 10 der Anlage ist angegeben, welche Beträge seither jährlich für Steuergefälle entrichtet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden sind. Im ganzen erreichte der Aufwand hierfür bis April 1907 die Summe von 17 144 Mk. 05 Pf. Die Gesuchstellerin macht nun geltend, daß diese Summe bei den beengten Verhältnissen des Unternehmens, das seit Beginn ohne jeden Gewinn gearbeitet habe, sehr ins Gewicht falle und daß sie darin im Hinblick auf die Befreiung sonstiger Privatnebenbahnen von den Steuerleistungen eine unbillige und ungleiche Behandlung erblicken müsse.

Berücksichtigt man, daß die mit der Lahrer Straßenbahn ihrem Wesen und Zweck nach verwandte, mit ihr in Betriebsgemeinschaft stehende und in Ottenheim unmittelbar an sie anschließende Nebenbahn Kehl—Altenheim—$\frac{\text{Ottenheim}}{\text{Offenburg}}$ und ebenso die in naher Entfernung mit ihr gleichlaufende, unter ähnlichen Verhältnissen arbeitende Nebenbahn Ettenheimmünster—Rhein, wie überhaupt im allgemeinen die im Großherzogtum bestehenden Privatnebenbahnen, denen ein staatlicher Zuschuß zu den Baukosten bewilligt worden ist, von der Entrichtung der vermögenssteuerlichen Gefälle sowie der damit im Zusammenhang stehenden Gemeindeumlage befreit sind, so kann dem Verlangen der Gesuchstellerin die

Berechtigung nicht abgesprochen werden. Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bahn sich in absehbarer Zeit wesentlich günstiger gestalten werden, ist wenig wahrscheinlich.

Was den Erneuerungsfonds betrifft, dem jährlich ein namhafter Teil des Betriebsüberschusses zuzuführen ist, so ist auch dieser fortwährend stark in Anspruch genommen, hauptsächlich durch die Verstärkung des ursprünglich gewählten schwachen Oberbaues. Am Ende des letzten Betriebsjahres hat der Erneuerungsfonds einen Bestand von 6742 Mk. 70 Pf. aufgewiesen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es gerechtfertigt, der Lahrer Straßenbahngesellschaft nachträglich die Befreiung von der Steuer- und Umlageentrichtung einzuräumen, die sie seinerzeit ohne weiteres erhalten haben würde, wenn ihre Verhältnisse schon vor der Konzessionierung vollständig geklärt gewesen wären.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist im Hinblick auf das am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Vermögenssteuergesetz der gleiche Zeitpunkt gewählt. Dem Gesetze darüber hinaus rückwirkende Kraft zu geben, erscheint nicht angängig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Betriebsergebnisse der Lahrer Straßenbahn.

Betriebsjahr	Einnahmen aus Personen-Verkehr ℳ	Güter-Verkehr ℳ	sonstigen Quellen ℳ	im ganzen ℳ	Betriebsausgaben ℳ	Betriebsüberschuß ℳ	Einlagen in den Erneuerungs und Reservefonds ℳ	Verfügbar ℳ	Entrichtete Steuergefälle ℳ
1894/95	15487,80	5782,33	1777,86	23047,99	24297,05	—1249,06	1400,00	—	1593,37
1895/96	52337,29	29787,70	2245,23	84370 22	83543,93	+826,29	7054,31	—	
1896/97	56587,03	38236,94	2019,41	96843,38	91195,50	5647,88	8139,30	—	1249,41
1897/98	53876,92	45733,19	2312,81	101922,92	86207,10	15715,82	7409,80	8306,02	1358,20
1898/99	65318,79	56541,10	1650,70	123510,59	94493,38	29017,21	15881,10	13136,11	1288,99
1899/00	59933,91	58432,33	2123,04	120489,28	97662,82	22826,46	7602,80	15223,66	1019,02
1900/01	56617,53	57667,14	2776,90	117061,57	95698,90	21362,67	6382,58	27745,25	1229,56
1901/02	60008,46	74332,17	2058,95	136399,58	100923,70	35475,88	19690,08	15785,80	1460,54
1902/03	59314,31	78272,88	2000,78	139587,97	98258,73	41329,24	6024,55	35304,69	1137,62
1903/04	61348,52	62331,53	1713,81	125393,86	94177,59	31216,27	5838,75	25377,52	1470,77
1904/05	61578,69	56743,75	1903,68	120226,12	92057,71	28168,41	5702,57	22465,84	1332,63
1905/06	61555,90	55254,72	1935,25	118745,87	92476,12	26269,75	5772,35	20497,40	2100,44
1906/07	65210,44	54927,43	2145,19	122283,06	97457,40	24825,66	5810,30	19015,36	1903,50
Summa				1429882,41	1148449,93	281432,48	102708,49		17144,05
						- 102708,49			

verfügbarer Ueberschuß 178723,99 = durchschnittlich 14893,66 Mk. oder 2,21 % Rente des Baukapitals der Gesellschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 72 a.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (21.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Befreiung der Lahrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer betreffend,

beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 20. Juni l. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die anher gegebene Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908.

Bericht

der Petitionskommission

über die

Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden,

den

Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr.

Erstattet durch den Abgeordneten Dieterle.

Die Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeinden St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden, die das Kirchspiel St. Blasien bilden, wenden sich an die hohe II. Kammer mit der Bitte um Bewilligung der Mittel zur Wiederherstellung der Pfarrkirche, welche im Jahre 1874 durch Feuer zerstört wurde.

Es sei gestattet, der Behandlung dieser Petition — unter Verantwortlichkeit des Berichterstatters —

einige geschichtliche Notizen

vorauszuschicken.

St. Blasien, ein kleiner Fleck Erde, aber heute zum weltberühmten internationalen Kurort emporgestiegen, hat eine sehr bewegte Geschichte. Nach dem „Liber constructionis monasterii ad st. Blasium" siedelten schon im 7. Jahrhundert fromme Mönche sich in den an die Südostabhänge des Feldberges stoßenden Einöden an. So ließen sich auch Einsiedler am Ufer der Alb nieder. Diese Ansiedelung „Cella ad Albam" oder Albzelle genannt, lag jedoch weiter südlich als das heutige St. Blasien auf dem linken Ufer der Alb auf dem Eigentum eines Vir nobilis namens Sigemar in der Nähe von „Alphen". Als Sigemar um die Mitte des neunten Jahrhunderts in das Kloster Rheinau eintrat, wurde dieser Abtei auch die Albzelle einverleibt. So schreibt Ambros Eichhorn in seiner „Geschichte des Alpengaues": „Zu dem Kloster Rheinau gehörte Alphen an der Alb und eine in der dortigen Gegend gestandene Zelle, wo die Fratres ad Albam . . . wohnten." Als unter dem Abt Wolf von Rheinau die Reliquien des Bischofs st. Blasius von diesem Kloster nach der Albzelle übertragen worden waren, änderte sie ihren Namen in den Namen ihres Schutzheiligen; von jetzt an erscheint in der Geschichte „St. Blasien".

Um die Mitte des 10. Jahrhunderts war der Edle Reginbert von Seldenbüren im Zürichgau Kriegsmann unter Otto I. Er verlor in einer Schlacht einen Arm und begab sich nun „der Welt müde und begierig seiner Heiligung" als Einsiedler in die bisher unbekannte Wildnis an der obern Alb. Bald vereinigen sich die Brüder der benachbarten Albzelle mit ihm; ihre Vereinigung wird von Rheinau losgelöst, zu einem selbständigen Kloster erhoben und der Mönch Beringer von Höchenschwand zum ersten Abt gewählt. Reginbert erwirkt zu dieser Trennung bei Otto I die kaiserliche Bestätigung. Alsbald beginnt man mit der Befestigung des Christentums auch das steinige Erdreich urbar zu machen; Wälder werden ausgerottet, Sümpfe entwässert, Felder angebaut, aus einer Wildnis eine Stätte der Kultur geschaffen. Mit dieser hielt die Geisteskultur gleichen Schritt. Schon unter dem ersten Abte Beringer wurde eine Schule für adelige Söhne gegründet, die bald zu hoher Blüte gelangte. Hier vereinigen sich die Wissenschaften mit dem Gebet, die Arbeit des Geistes mit jener der Hände. Eine nicht geringe Zahl hervorragender Vertreter nicht nur der Theologie, sondern auch der weltlichen Wissenschaften und schönen Künste geht aus St. Blasien hervor. Diesem Kloster konnte nachgerühmt werden, daß die Disziplin niemals in Verfall geraten, daß unter seinen 48 Äbten nie ein Mietling und auch kein Fremder war, d. h. keiner, der nicht im Schoße St. Blasiens erzogen und herangebildet worden wäre. Dagegen wurden von St. Blasien aus nicht nur eine Reihe anderer Klöster gegründet, wie Donauwörth, Wieblingen, Ochsenhausen, Gottweih, Erbach in der Schweiz, Garsten in Steiermark, sondern aus der Zahl seiner Mönche wurden in die verschiedensten Klöster über 50 Äbte erbeten, die den Geist St. Blasiens mit sich in ihre neue Heimat trugen. Die stille Zelle tief hinten im fast unzugänglichen Walde übte eine solche Anziehungskraft aus, daß wir die Söhne wie der bürgerlichen, so auch die der berühmtesten Fürstengeschlechter des Mittelalters dort anklopfen sehen. „Hände, die so manchen Speer in öffentlichen Tournieren gebrochen, verrichten da in Küche, Mühle und Garten die niedersten Arbeiten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch zahlreiche Schenkungen gelangte die Abtei zu großem Reichtum. Ihr Abt Franz II. wurde von Kaiser Franz I. im Jahre 1746 in den Reichsfürstenstand erhoben. Unter ihm wurde die ganze Abtei umgebaut und zum großen Teil neu aufgebaut. Wohl die höchste Blüte aber erreichte St. Blasien unter der ruhmreichen Regierung seines gelehrten und kunstsinnigen Fürstabtes Martin II Gerbert 1764—1793.

Aber nicht nur heitere und glückliche Tage sah St. Blasien; auch schwere Heimsuchungen blieben ihm nicht erspart. Auf die Vigil der Apostel Philippus und Jakobus, also am 30. April 1322, brach in der Abtei Feuer aus, das das ganze Gebäude in kurzer Zeit in Asche legte. Nur die Kirche konnte mit äußerster Lebensgefahr gerettet werden, dagegen war mit dem Büchersaal auch die unschätzbare Sammlung der ältesten Bücher und Handschriften ein Raub der Flammen geworden. Nach und nach erhob sich das Gotteshaus wieder aus dem Schutte und erstand in zweihundertjähriger Ruhezeit zur früheren Herrlichkeit. Da kam der Bauernkrieg. Am 1. Mai 1525 fielen die Bauern in St. Blasien ein, und raubten die Kirchen, deren St. Blasien drei zählte: das alte und das neue Münster und die Stefanskirche, nebst mehreren Kapellen aus; was sie nicht rauben konnten, zerschlugen sie, selbst die Gräber wurden aufgerissen; die Kunstwerke und die wiedergesammelte große Bibliothek wurden vernichtet, so daß man nach Abzug des stürmenden Volkes bis an die Knie in den Haufen zerrissener und zerfetzter Handschriften und Bücher herumgehen konnte (A. Letsch in Gerbert: h. S. N.). Im folgenden Jahre wurde das Kloster von den Hauensteinern in die Last gesprengt. Die Insassen mußten flüchten. Doch gelang es dem Abte Johann III und insbesondere seinem Nachfolger Abt Gallus, die Klostergebäude und die klösterliche Vereinigung wieder herzustellen. Neue Heimsuchungen trafen die Abtei am Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts durch die Pest, die die Zahl der Mönche lichtete, und durch den Schwedenkrieg, in welchem Abt Blasius II. mit den Seinen nach der Schweiz fliehen mußte. Das Kloster hatte in dieser Zeit sehr notgelitten. Es wurde wiederhergestellt. Doch erst Abt Franz II. 1727—1747 unternahm einen durchgreifenden Umbau der gesamten Abtei. Die alten Klostergebäulichkeiten wurden abgebrochen und Abtei und Convent an der heutigen Stelle neu aufgeführt, nachdem das Bett der Steinach um 180 Fuß verlegt worden war. Allein dieses Werk hatte kurzen Bestand. Die Mittagssonne des 23. Juni 1768 sah es zum letztenmal. Im Dache des Mittelgebäudes brach um die Mittagsstunde Feuer aus, das, von einem furchtbaren Sturmwinde genährt, alle

Rettungsarbeiten unmöglich machte und in anderthalb Stunden Hof- und Conventgebäude samt dem neuen Münster und einen großen Teil der in denselben bewahrten Kunstschätzen in Schutt verwandelte. „Nur der Erdboden geduldete uns noch auf sich", klagt Abt Gerbert bei diesem Anblick, „damit wir unser Elend selbst ansehen könnten und er die heißen Tränen auffänge, die von unsern gen Himmel um Hilfe flehenden Augen flossen."

Doch da zeigte sich seine Seelengröße und Energie, die in dem Worte Baders Ausdruck gefunden haben: „In die glühende Asche zeichnete Fürstabt Gerbert mit seinem Stabe den Plan zum neuen Baue". Eine Notkirche aus Holz diente dem Gottesdienste. Der nach einem großartigen Plane aufgeführte Convent war schon nach drei Jahren soweit hergestellt, daß Gerbert die nach dem Brande zerstreuten Mönche, die in verschiedenen Klöstern Aufnahme gefunden hatten, Ende des Herbstmonats 1771 in St. Blasien wieder um sich sammeln konnte.

Nun harrte noch der Hauptplan, dem Herrn ein würdiges Gotteshaus herzustellen, seiner Ausführung. Er bereitete dem hochstrebenden Geiste Gerberts nicht geringe Sorge. Die Frucht dieser Sorge ist der herrliche Tempel, dessen Wiederherstellung der Gegenstand vorliegender Petition ist. Schon im Oktober 1768 berief der Abt den in Frankreich geborenen später Hohenzoller-Hechingen'schen Rat und Baudirektor D'Ixnard und übertrug ihm die Ausführung seiner Idee. Dieser fertigte den Plan zu einer Rotunda mit gewaltiger Kuppel, wovon Nicolai in seiner „Reise durch Deutschland" sagt: diese Kirche sei die schönste in Deutschland und eine der schönsten in der Welt. Leider hat er sich später um die Ausführung des Baues wenig gekümmert, so daß Gerbert sich an den Kurpfälzischen Hofbaudirektor Nicolaus de Pigage in Mannheim wandte, der sich des Baues energisch annahm. Ihn unterstützte der bauverständige P. Franz Krautter, der dazu verschiedene sinnreiche Maschinen und Vorrichtungen ersann. In 10 Jahren war der großartige Bau vollendet. Sein kunstreicher Dachstuhl stammt von dem Zimmermann Josef Müller, der niemals über St. Blasien hinausgekommen war. Rotunda und Chor deckte ein Kupferdach, wozu bei 300 Zentner Kupfer verwendet wurden. Das Innere der Kirche war reich an Marmor, der der sonstigen Einfachheit einen vornehmen Charakter verlieh. Der Doppelaltar, mit der einen Seite gegen den großen Mönchschor, mit der andern gegen die Rotunda gekehrt, war wie die Seitenaltäre das Werk des Künstlers Giegel von Landsberg; die große Orgel mit 49 Registern, an deren Tönen sich heute die Karlsruher erfreuen, stammt aus der Werkstätte des Orgelbauers Silbermann in Straßburg, das kunstvolle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Chorgitter aus der des Kunstschlossers Hugenestel in Karlsruhe. Der künstlerische Pinsel des Malers Wenzinger in Freiburg schuf das schöne Deckengemälde. Das großartige Geläute von 14 Glocken, die heute teilweise auch in Karlsruhe klingen, lieferte Zunftmeister und Glockengießer Grüninger in Villingen; die Geschicklichkeit der Laienbrüder verewigte sich an den Kirchenstühlen.

Das ganze Werk, das mit so vielen Opfern erstellt worden war, sollte noch seine Krönung erhalten durch die feierliche Einweihung. Zu diesem Zwecke erschien Maximilian, Bischof von Konstanz, am 20. September 1783 in St. Blasien. Er wurde vom ganzen Konvent zur Kirche geleitet unter den Klängen einer Antiphon, die der Fürst-Abt selbst für diesen Tag komponiert hatte, die abwechslungsweise mit der Orgel, mit Blasinstrumenten und mit einigen Kirchenglocken begleitet wurde. Acht Tage lang dauerte die Feier, vormittags und nachmittags mit feierlichem Gottesdienst, wozu die befreundeten Klöster: Muri, Rheinau, Ochsenhausen, Donauwörth, Engelberg und Wiblingen die Festprediger stellten; abends wurde abteilungsweise ein von P. Joh. Bapt. Weiß für dieses Fest komponiertes Oratorium aufgeführt. Der ganze südliche Schwarzwald nahm an dem Feste teil, jeden Tag kamen andere Gemeinden.

In die neue Kirche wurden auch die Gebeine der habsburgischen Fürsten, welche aus dem Basler Dom und dem ehemaligen bei der Habsburg gelegenen Kloster Königsfelden hierher gebracht worden waren, übertragen; die scheidenden Mönche nahmen sie später mit nach St. Paul.

So stand nun das Kloster in neuer Herrlichkeit vollendet da zur Freude des Waldvolkes, besonders aber seiner Insassen und am meisten seines Herrn, des Fürst-Abtes Martin Gerbert. Doch sie sollte nicht lange dauern. Nach kaum 20 Jahren traf St. Blasien der härteste Schlag unter seinem letzten Abte Berthold III Rottler — die Aufhebung. Der Reichsrezeß von 1803 sprach das Kloster St. Blasien dem Johanniterorden zu, der aber nie Besitz davon ergreifen konnte. Es ging mit dem Breisgau an den Herzog von Modena über. Nach dem Preßburger Frieden machte Württemberg Anspruch auf dasselbe, mußte es aber nach dem Willen Napoleons Baden überlassen. Fürst-Abt Berthold gab sich nun alle erdenkliche Mühe, den Fortbestand des Klosters unter dem neuen Herrscher zu sichern. Anfangs ließ man ihm einige Hoffnung; doch im Jahre 1806 wurde die Abtei provisorisch, im Juni 1807 endgültig aufgehoben. Da entschloß sich der Convent, von dem Anerbieten des österreichischen Kaiserhauses Gebrauch zu machen, das ihm ein ehedem aufgehobenes Kloster in Unterösterreich als Heimstätte angeboten hatte. Unentgeltlich durften sie ihre Kleidungsstücke und die nötigste Zimmereinrichtung mitnehmen. Was sie weiteres aus dem Kloster mitnehmen wollten, mußten sie bezahlen. Der Abt erkaufte sein Brustkreuz und den Abtsring für 290 Gulden. Am 21. September 1807 zog die erste, am 24. der Abt mit 3 Genossen als zweite, am 26. die dritte und am 27. September die vierte und letzte Expedition von St. Blasien ab. Der Convent lebt jetzt in St. Paul in Kärnten fort. Eine Anzahl von Conventualen hatte Pfarreien übernommen. Das dem Staate zugefallene Vermögen der eigentlichen Stiftsdotation wurde auf 7 773 000 Gulden geschätzt.

Professor Dr. Fr. X. Kraus „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden" sagt: „Der Besitzstand der Abtei vor ihrer Aufhebung umfaßte die Reichsherrschaft Bonndorf mit der Herrschaft Blumeneck und den Ämtern Bonndorf, Bettmaringen, Ewatingen und Gutenburg, dann im vorderösterreichischen Gebiet die Herrschaften Staufen und Krotzingen, die Ämter Oberried, Schönau und Todtnau samt den Propsteien Berau und Bürgeln, endlich die in der Schweiz gelegenen Propsteien Wislikofen und Klingnau, sowie das Kloster Sion. Das Stiftsgebiet, soweit es im jetzigen Baden lag, begriff, wie Kraus nach Henisch angibt, bei der Aufhebung 11,16 Quadratmeilen mit 27 789 Einwohnern; der Wert der Güter wird auf 15 723 965 Gulden berechnet."

In einem Flügel des leerstehenden Klostergebäudes fing 1809 Jäggli aus Zürich eine Gewehrfabrik an mit französischen Arbeitern. Da diese aber ohne Erlaubnis ausgewandert waren und darum zurückverlangt wurden, hörte sein Unternehmen bald wieder auf.

Zu gleicher Zeit kam ein anderer Züricher namens Bodmer und legte im übrigen Teil des Klosters — nur ein Teil des nördlichen Flügels wurde für Beamten- und Pensionärswohnungen vorbehalten — den Grund zu einer Maschinenfabrik für Baumwollspinnerei. Während eines längern Aufenthaltes in Frankreich ging das Geschäft in St. Blasien zurück. Zu dessen Hebung verband er sich nach seiner Rückkehr mit dem Bankier Seligmann in Karlsruhe und Forstmeister Gerer in St. Blasien. Dieser unter Seligmann stehenden „Industriegesellschaft" wurde das Hauptklostergebäude mit dem Conventsgarten nebst einer Anzahl anderer Gebäude: Mahlmühle, zwei Sägmühlen usw. unter dem 19. September 1811 auf zehn Jahre in Pacht gegeben „unter Erlassung des Pachtzinses als Unterstützungsprämie" für ihr Unternehmen.

Nach Ablauf der Pachtzeit wurden unter dem 9. Januar 1821 die genannten Pachtstücke nebst dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schweighof und anderen Gebäuden und Liegenschaften, im ganzen etwa 730 Morgen Garten, Wiesen, Weide und Wald, unter letzterem „das am Blasiwalder Weg gelegene, ungefähr 10 Jauchert große, beinahe aus lauter Steinen bestehende Terrain (wo heute zum Teil die Villen sich erheben) zu 60 Gulden“ an Seligmann verkauft um die Summe von 44 527 Gulden.

Als Gerer starb, trat an seiner Stelle von Eichthal in die Gesellschaft ein. Dieser, auf den bald das ganze Anwesen überging, kaufte in den nächsten Jahren den größten Teil des noch übrigen Geländes mit den daraufstehenden Gebäuden. Sein Geschäft aber prosperierte nicht. Unter seinem Schwiegersohn brach 1850 die Gant aus mit einer Schuldenlast von 878 393 Gulden. Bei der Steigerung am 11. Oktober 1852 erhielt den Zuschlag Obermaier von Augsburg für 87 000 Gulden. Er nahm Grether von Schopfheim zum Gesellschafter auf, trat aber selber bald zurück, so daß Grether alleiniger Besitzer blieb. Unter ihm und seinem Schwiegersohn Krafft kam die Fabrik wieder zu hoher Blüte.

Der Kirche drohte nach der Säkularisation der Untergang. Schon unter dem 19. Februar 1811 hatte das Direktorium des Wiesenkreises unter die Pachtbedingungen aufgenommen, daß das Kupfer auf dem Rondell und Chor der Kirche der Gesellschaft um den wahren Wert mit der Vergünstigung überlassen werden solle, nach Abzug der Kosten für die Abnahme des Kupfers den Rest erst nach 4 Jahren mittelst Verzinsung für die letzten 2 Jahre zu 5 % zu bezahlen.

In einem Erlaß, datiert Lörrach, 11. Juni 1811 heißt es dann: „Da ferner nach Abnahme des Kupfergedecks der bereits schadhafte Dachstuhl vom Rondell der Kirche ebenfalls abgetragen und dieser und was sonst in dem Rondell nutzbar ist, für die gnädigste Herrschaft so gut möglich verwendet werden soll, das noch in sehr gutem Bau befindliche Chor zur künftigen Hauptkirche bestimmt und zu diesem Ende das nach Abnahme der Kupferdeckung noch darauf zurückbleibende Schindeldach ausgebessert und der Dauer wegen mit einem Ölanstrich versehen werden soll; so hat Baumeister Fritschi die Bedachung zu prüfen und ist sowohl über Abbruch des Rondells, als über Ausbesserung des Chors Kostenüberschlag zu fertigen und hierüber unter Anlegung eines genauen Verzeichnisses über das am Dachstuhl über dem Rondell befindliche Holz und sonstige Nutzungen Anzeige zu machen. Zugleich ist Gutachten zu geben, ob das, was hiernach von dem Rondell der Kirche als Ruine sich selbst überlassen wird, als Ruine beibehalten oder zur Vergrößerung der im Chor eingerichtet werdenden Pfarrkirche benutzt werden könnte.“

Diesem hielt Amt und Domäneverwaltung entgegen: „So hätte man stets eine wahre Eisgrube in St. Blasien, welche mit Eis, Schnee und Wasser angefüllt, große Feuchtigkeit nach sich ziehen würde, und daraus müßte natürlicher Weise ungesunde Luft entstehen“. Diese praktische Erwägung hat das Kunstwerk gerettet. Die Rotunde blieb die von Kunstverständigen und Laien bewunderte Pfarrkirche von St. Blasien. Wer diesen majestätischen Bau mit seiner gewaltigen Kuppel auf einem kleinen Fleck bebauten Erdreichs, umrahmt von hochragenden Tannen der ringsum steil ansteigenden Berge noch in seiner ursprünglichen Vornehmheit gesehen, dem wird das großartige Bild unvergeßlich geblieben sein.

Doch neues Unheil brach herein. Zum viertenmal seit ihrer Gründung setzte sich der rote Hahn auf die Abtei. Es war im Jahre 1874. Lassen wir darüber einem Augenzeugen, Oberamtmann Weiß, das Wort:

„Es war ein heller Morgen des Samstag den 7. Februar 1874. Der Himmel wolkenlos; die Kälte etwa — 6 Grad; ein leichter Wind wehte nach Osten. 5¼ Uhr war auf den vom Monde erleuchteten, in schattigen Lagen von einer dünnen Schneeschichte überdeckten Straßen noch alles still; nur einzelne Arbeiter gingen ruhigen Schrittes über dieselben der Spinnerei zu, wo halb 6 Uhr die Arbeit beginnen sollte. 5 Uhr 20 Minuten hörte man vom Kirchenplatz her das Feuersignal des Fabrikwächters mit dem Ruf: „es brennt in der Fabrik“. Fünf Minuten später erst sah man dünne Streifen Rauches über dem südlichen Ende des östlichen Klosterflügels in die Höhe steigen, denen aber gleich darauf dichte Rauchmassen und unter der Traufe des Daches hervor das Feuer folgten. Die offenen Bühnen leiten es ohne Aufenthalt über den östlichen und südlichen Flügel hin. Mit noch größerer Eile dringt es, überall von den brennbarsten Stoffen genährt, durch die Spinnsäle. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit drücken die schweren Spinnmaschinen die brennenden Saalböden zwischen den Umfassungsmauern hinab. Vom südlichen Flügel aus erfaßte die Flamme das Dach der Sakristei und erreichte von da etwa halb 8 Uhr durch Überschlagung über die Brandmauer dasjenige des Chores der Kirche und von ihm aus die Kuppel. Anfänglich floß das schmelzende Zink in weißen Linien herab, Rauch dringt aus allen Fugen. Da wälzt sich eine furchtbare Glut aus der Spitze der Kuppel, das Zink verbrennt in grüngelblichen zuckenden Flämmchen. Jetzt steht nur noch das ungeheure Holzgerüste des Dachstuhles. Es war etwa halb 9 Uhr, als die Kuppel zu brennen begonnen. Eine halbe Stunde später brach sie, sich etwas von Süden nach Osten drehend, in sich zusammen, stürzte hinab in die Rotunde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und deckte Meter hoch die Grabstätte ihres Erbauers Martin II.

Wie der Brand entstanden ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen; wahrscheinlich geschah es beim Anzünden der Lampen, wobei dem Arbeiter brennendes Terpentin vom Zünder abtropfte. Die brennende Baumwolle wurde zwar rasch gelöscht; allein das Feuer wurde bereits an der Decke bemerkt. Man hoffte des Feuers Meister werden zu können durch zwei an zwei Wasserleitungen angeschraubte Schläuche. Allein der eine gab kein Wasser, weil der Kanal durch Grundeis verstopft war; der andere platzte im Augenblicke, als das Wasser in denselben eingelassen wurde. Von einer aufgestellten Leiter mußte die Mannschaft fallender Ziegel wegen sich zurückziehen. Beim Versuch, sie zu entfernen, wurde sie zerbrochen. Und, Ironie des Schicksals! Je höher die Glut des Feuers stieg, um so tiefer sank die Kälte, bis zu — 13 Grad, so daß die beiden Spritzen durch Einfrieren der Schläuche und dadurch herbeigeführte Schlauch- und Schraubenbrüche bald den Dienst versagten. Mit den inzwischen von auswärts eintreffenden Mannschaften und Löschgeräten — außer von Bernau, Häusern, Menzenschwand und Todtmoos kamen solche gegen Mittag noch von Albbruck, Waldshut, Thiengen, Säckingen und Lenzkirch — gelang es, den von der Kirche westlich gelegenen Teil des Klosters zu retten. Der Windrichtung ist zu verdanken, daß nicht auch andere Gebäude ein Raub der Flammen wurden."

So lag der herrliche Tempel im Schutte da. Kein Gerbert zeichnete mit dem Hirtenstabe in die Asche des niedergebrannten Heiligtums den Plan zur Wiederherstellung desselben. Und doch! Der kunstsinnige und von landesväterlicher Liebe getragene Großherzog Friedrich I. tröstete eine von St. Blasien nach dem Brande vor ihm erscheinende Deputation: die Kirche soll in ihrer alten Herrlichkeit wiederhergestellt werden. Noch bei seinem letzten Besuche in St. Blasien, am 30. August 1907, also kurz vor seinem Ableben, erklärte er auf die vorgetragene Bitte des Pfarramtes St. Blasien um Fortsetzung der Restauration: „Es kommt ja jetzt in Ordnung".

Zwar wurde zunächst nur der Chor nach den Plänen D'Ixnards wieder hergestellt und zur Pfarrkirche eingerichtet. Allein auch die Wiederherstellung der Rotunde wurde stets im Auge behalten. Insbesondere zeigte dafür Großherzog Friedrich stets großes Interesse. Unter dem 7. März 1906 wurde auf eine Eingabe der Stiftungs- und Gemeinderäte von St. Blasien, Häusern und Blasiwald seitens des Großh. Finanzministeriums geantwortet: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich nach Erlaß aus Großh. Geheimen Kabinett vom 10. v. Mts. Nr. 585 gnädigst damit einverstanden zu erklären geruht, daß den Unterzeichnern der höchsten Orts eingereichten Eingabe . . . eröffnet werde, es sei der weitere Wiederausbau dieser Kirche, insbesondere auch die innere Ausgestaltung derselben und die Wiederentfernung der Scheidewand zwischen Chor und Rotunde seitens der Großh. Regierung in Aussicht genommen." Es wird dann hervorgehoben, daß die bereits durchgeführte Wiederherstellung des Äußern der Kirche ganz erhebliche Kosten veranlaßt habe, und hingewiesen auf die Lage der Staatsfinanzen, auf andere dringlichere Bauten und auf die angeregte Frage der Beheizung der Kirche. Letztere Frage müsse vor einer planmäßigen Weiterführung der Instandsetzungsarbeiten erledigt sein. Dann heißt es: „Es werde aber geprüft werden, inwieweit dem geäußerten Wunsche in den kommenden Budgetperioden Rechnung getragen werden könne."

Um die Restaurationsarbeiten nicht zu verzögern, hat der Stiftungsrat St. Blasien auf die Beheizung der Kirche verzichtet. Bei dieser Sachlage bestand bei ihm die begründete Hoffnung, es werde im Staatsbudget für 1908/09 eine ensprechende Summe für den genannten Zweck eingestellt werden, umsomehr, als nun seit dem Brandunglück 34 Jahre verstrichen und unterdessen die Chorkirche durchaus unzulänglich geworden ist. Daß es nicht geschehen ist, hat in der Pfarrgemeinde St. Blasien große Erregung hervorgerufen und zur folgenden

Petition der Stiftungs- und Gemeinderäte St. Blasien, Blasiwald, Häusern und Schwarzhalden

geführt.

In derselben tragen sie vor:

„Nach dem großen Kirchenbrande im Jahre 1874 wurde den Katholiken des Pfarrspiels St. Blasien der neuerbaute Chor zur Benützung überlassen, während das Rondell unausgebaut blieb und bis heute für den Gottesdienst nicht benützt werden kann.

Die Chorkirche, die bei ihrer Erbauung wegen ihres beschränkten Raumes nur als Notkirche gedacht war, hat sich im Verlaufe von bald 30 Jahren als durchaus ungenügend erwiesen.

St. Blasien hat sich in dieser Zeit von einem unbedeutenden Orte zu einem Luftkurort ersten Ranges emporgeschwungen; es zählt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 1759 Einwohner, darunter Katholiken 1418

Übertrag . .	1418

Hierzu kommen aus den übrigen Gemeinden des Pfarrspiels, und zwar

von Blasiwald	282
von Häusern	534
von Schwarzhalden	24
somit zusammen . .	2258

Katholiken.

Nach Angabe des hiesigen Kurvereins betrug die Frequenz des Kurortes pro 1906 5724 Kurgäste, worunter eine beträchtliche Anzahl regelmäßiger Kirchenbesucher sich befinden.

Die Chorkirche faßt bei einer Länge von 24,70 m und einer Breite von 11,45 m (ohne Chor und Orgel) mit

32 Bänken für Erwachsene	à	9	Personen 288
10 „ „ Kinder	à	10	„ 100

Personen, ferner noch

Galerie und Orgel	120
somit zusammen . .	508

Personen.

Mehrfach veranstaltete genaue Zählungen der Kirchenbesucher ergaben im Durchschnitt etwa 250—300 Besucher der Frühmesse und etwa 1000—1050 Besucher des Hochamtes.

Mehrere Hunderte von Kirchenbesuchern sind somit genötigt, in dichtgedrängten Reihen im Schiff und auf den Galerien der Kirche während des ganzen Gottesdienstes zu stehen.

Daraus ergibt sich, daß die Vergrößerung bezw. der Ausbau der Kirche sich als ein dringendes Bedürfnis der Zeit herausgebildet hat.

Nachdem nun im letzten wie auch im diesjährigen Budget für den Ausbau der Kirche nichts vorgesehen ist, so wenden sich ergebenst unterzeichnete Kirchen- und Gemeindevertretungen vertrauensvoll an die hohen Ständekammern mit der ergebensten Bitte, für eine möglichst rasche Beseitigung dieser schreienden Mißstände eintreten zu wollen.

Der Ausbau der Rotunda ist auch eine Forderung im Interesse der Kunst. Dieser höchst eigenartige monumentale Bau macht auf den Beschauer einen gewaltigen Eindruck. Wie ist man aber bitter enttäuscht, wenn man beim Eintritt in die Kirche den gradezu verwahrlosten Zustand dieses so herrlichen Kunstwerkes ansehen muß!

Es war der oftmals, zuletzt noch bei dem letzten Besuch am 30. August 1907 geäußerte Wunsch S. Kgl. H. des hochseligen Großherzogs Friedrichs I., daß diese eigenartige

Kirche im ursprünglichen Zustande wieder ihrer Bestimmung zurückgegeben werden soll.

Es ist wohl auf die energische Unterstützung S. Kgl. H. des hochseligen Großherzogs Friedrichs I. zurückzuführen, daß im vergangenen Frühjahr die Pläne samt Kostenberechnung für den Ausbau der Kirche neu aufgestellt worden sind. Die Vorbereitungen sind also schon getroffen und es erübrigt lediglich noch, die notwendigen Mittel zur Restaurierung der Kirche zu beschaffen."

Stellung der Großh. Regierung.

Die Petition wurde der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben. Dieselbe äußerte sich dahin:

„Wie die Petition richtig darstellt, ist die Bezirksbauinspektion Waldshut alsbald nach Schluß der Landtagsperiode 1905/06 der Bearbeitung des Projekts für die Wiederherstellung des Innern der katholischen Kirche in St. Blasien im Auftrage des Finanzministeriums näher getreten und es war beabsichtigt, in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 eine entsprechende Anforderung aufzunehmen. Bei der Eigenartigkeit des Bauwerkes haben sich jedoch bei näherer Prüfung des Projekts Schwierigkeiten ergeben, weshalb wir es für notwendig hielten, zunächst das Gutachten eines im katholischen Kirchenbau erfahrenen Architekten einzuholen. Leider hat die Fertigstellung dieses Gutachtens sich bis jetzt nicht ermöglichen lassen und es kann, da das Projekt noch der katholischen Kirchenbehörde zur Einsichtnahme usw. mitgeteilt werden muß, nicht in sichere Aussicht gestellt werden, daß auf Grund eines spruchreifen Projekts der Antrag auf Bewilligung der Baumittel bei den jetzt versammelten Landständen eingebracht werden kann."

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat die Petition samt den einschlägigen Verhältnissen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Sie begrüßt es vor allem, daß die Großh. Regierung die Wiederherstellung und Erhaltung eines so herrlichen Denkmals vaterländischer Kunst jetzt ernstlich in Angriff zu nehmen gedenkt. Es wurde dann nach der Baupflicht des Staates gefragt und dabei hervorgehoben, es stehe außer Frage und sei auch nie bestritten worden, daß der Staat die Verpflichtung habe, der Pfarrgemeinde St. Blasien eine entsprechende Kirche zu erstellen, insbesondere eine Kirche, die für die Kirchenbesucher den nötigen Raum bietet. Dazu war aber die Chorkirche schon von Anfang an nicht imstande. Nach Angabe der Großh. Bauinspektion Waldshut sind an Kirchenbesuchern zu rechnen: für St.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Blasien 7/12, für die Filialisten 5/12 der katholischen Einwohner. Nun betrug im Jahre 1870 die Seelenzahl der Katholiken St. Blasiens 942, jene der Filialisten 730 Seelen. Diese Zahl verlangte nach dem angegebenen Verhältnis Raum für 840 Kirchenbesucher. Schon im Jahre 1880 war aber die Seelenzahl der Katholiken in St. Blasien auf 1101 gestiegen und steigerte sich bis zum Jahre 1905 auf 1418. Gegenwärtig dürfte sie die Zahl 1500 erreicht haben. Dazu kommen aus den Filialgemeinden noch 840, oder zusammen 2340 Seelen. Diese fordern Raum für 1225 Kirchenbesucher. Dazu kommt dann noch eine ansehnliche Zahl von Kurgästen, die die Kirche besuchen, so daß die Zahl sämtlicher Kirchenbesucher auf rund 1300 angenommen werden kann. Hiermit stimmt auch die wiederholt veranstaltete Zählung derselben, welche im Durchschnitt etwa 250—300 Besucher der Frühmesse und etwa 1000—1050 Besucher des Hochamtes ergab. Die Chorkirche bietet aber nur für etwas über 500 Personen Platz. Eine große Anzahl der Kirchenbesucher ist deswegen genötigt, während des ganzen Gottesdienstes in dichtgedrängten Reihen in den Gängen zu stehen, was insbesondere für die Filialisten, die teilweise einen zweistündigen Weg zur Kirche zu machen haben, eine große Belästigung ist und gebieterisch Abhilfe verlangt.

Ebenso unhaltbar sind die Sakristeiverhältnisse. Als Sakristei und Paramentenraum dient zur Zeit der vordere Teil eines Seitenganges neben der Chorkirche, ein ebenso ungenügender als seinem Zwecke nicht entsprechender Raum. Die ursprüngliche Sakristei bildete ein unter einem eigenen Dache stehendes, an die Kirche angebautes Zwischengebäude zwischen der Kirche und dem südlichen Klosterflügel. Sie wurde mit den Klostergebäuden an Seligmann verkauft. Zur neuen Sakristei bestimmte man das Gewölbe unter dem sog. „Abtschörle". Darüber sagen die Amtsakten über Gründung der Fabrik: „Dagegen wird für immer der Vorplatz aus dem herrschaftlichen Flügel in der untern Etage, wovon der Ausgang in die Kirche geht, zur Sakristei vorbehalten. Diese Sakristei bleibt Eigentum der Herrschaft, wenn auch der linke, noch vorbehaltene herrschaftliche Flügel in das Eigentum der Fabrik übergeht." Dadurch ist der Restauration in diesem Punkte der Weg gewiesen. Es wird hier ein genügender und für seinen Zweck würdiger Raum geschaffen.

Schon in Anbetracht der vorstehend dargestellten tatsächlichen Verhältnisse anerkennt Ihre Kommission die Berechtigung der vorliegenden Petition.

Aber sie bewertete die Restauration der Kirche in St. Blasien nicht blos vom praktischen, sondern zugleich von einem höheren Standpunkt aus, vom Standpunkt der Kunst. Von diesem Standpunkte aus handelt es sich nicht mehr nur um eine lokale Angelegenheit St. Blasiens, sondern um eine Angelegenheit, an der unsere ganze badische Heimat, ja weite Kreise über dieselbe hinaus interessiert sind. Haben wir doch hier ein Werk der Baukunst im stillen Waldtale, das in seiner einfachen Erhabenheit auf den Laien einen überwältigenden Eindruck macht, den Kunstfreund aber mit hoher Freude erfüllt. Doch wenn man von dem äußern Anblick angezogen durch die Säulenhalle hindurchschreitend in das Innere der Kirche tritt, welche Enttäuschung! Da sagt sich sofort jeder Besucher: dieser Zustand ist unhaltbar, der Tempel schreit förmlich nach Vollendung. Die Schwierigkeiten dürften nicht allzu groß sein. Denn der ganze Bau ist von seinem Meister D'Ixnard und sehr eingehend auch von Nicolai „Reise durch Deutschland" beschrieben. In dieser Beschreibung dürften wichtige Fingerzeige für die Restaurationsarbeiten enthalten sein. Dazu kommt noch folgendes, was die Aufstellung von Plänen und die Ausführung derselben sehr erleichtern dürfte: Eine glückliche Fügung wollte, daß Oberamtmann Weiß, der zur Zeit des Brandes in St. Blasien war und sich sehr eingehend mit der Geschichte des Klosters und dessen Kirche beschäftigte, die wichtigsten Teile des Innern der Kirche photographisch aufgenommen hat und damit gerade noch kurz vor Ausbruch des Brandes 1874 zu Ende gekommen war. Diese Photographien sind in seinem im Großh. Landesarchiv aufbewahrten handschriftlichen Werke über St. Blasien enthalten. Sie geben ein vollständiges Bild von der Kirche, so daß es sich bei der Restauration weniger um neue Conceptionen handeln dürfte, als vielmehr um kunstgerechte Herstellung des Gewesenen, das im Bilde noch vorhanden ist. Die Entfernung der unschönen Zwischenwand zwischen Chor und Rotunde ist dabei Voraussetzung. Daß hierbei das letzte Wort Künstlern und Architekten vorbehalten bleiben muß, die gerade in diesem Baustil zu Hause sind, dürfte selbstverständlich sein.

Ihre Kommission hat noch eine andere Erwägung gepflogen. St. Blasien ist zum internationalen Kurort emporgestiegen. Es sieht seit Jahren Kurgäste aus allen Schichten der Bevölkerung und aus den verschiedensten Ländern, darunter solche, die seit Jahren wiederkehren. Aus diesen Kreisen sind schon die herbsten Urteile darüber gefällt worden, daß ein Kunstwerk, das im Eigentum des Staates steht, bei jedem neuen Besuch den nämlichen unbefriedigenden Anblick bietet. Wir dürfen nicht länger die herbe Kritik des In- und Auslandes herausfordern. Der Patriot und Kunstfreund kann nur mit Bedauern an den oben zitierten amtlichen Erlaß vom 11. Juni 1811 denken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der dem Kunstwerk das Todesurteil sprach. Derselbe findet seine Erklärung durch die traurige Zeit der Fremdherrschaft und langjähriger Kriege, in welcher der Idealismus fast vollständig ausgestorben, das Verständnis und die Wertschätzung der Denkmäler unserer nationalen und kirchlichen Vergangenheit aus fast allen Ständen der Gesellschaft geschwunden war. Wenn nun in einer besseren Zeit nach wenigen Jahren der hundertste Jahrestag jenes Todesurteils durch vollendete oder doch ins Werk gesetzte Restauration neues Leben in die aus der Gewalt der Elemente geretteten Ruinen einhauchen sieht, so ist dies die schönste Sühne der Schuld verwilderter Zeitanschauung.

Ihre Kommission kommt auf Grund des Vorgetragenen zur folgenden Schlußerwägung:

da die Verpflichtung der Domäne zur Erstellung einer genügenden Kirche für das Kirchspiel St. Blasien in keiner Weise bestritten ist;

da dieser Verpflichtung durch Wiederherstellung der Rotunde am entsprechendsten genügt werden kann;

da die Wiederherstellung derselben auch vom Standpunkt der Kunst und Denkmalserhaltung unerläßlich erscheint;

da auch schon seit längerer Zeit seitens der Großh. Bauinspektion Waldshut an ein Projekt zur Wiederherstellung der Kirche herangetreten worden ist, scheinen der Erfüllung der Bitte der Bittsteller keine allzugroßen Schwierigkeiten mehr entgegenzustehen.

Ihre Kommission stellt darum mit allen gegen eine Stimme den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte der Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeindeverbände Blasiwald, Häusern, Schwarzhalden und St. Blasien um Ausbau der Kirche in St. Blasien Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtage eine Vorlage über

Änderung des Gemeindesteuergesetzes

in dem Sinne zu machen, daß auch bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug ermöglicht wird.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Vogel.
Dr. Heimburger.
Muser.
Frühauf.
Ihrig.
Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Kammer möge die Großh. Regierung ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den

Schuldenabzug bei der Feststellung der Gemeindebesteuerung

gestattet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Geck.	Bechtold.
Eichhorn.	Kolb.
Lehmann.	Dr. Frank.
Horst.	Kräuter.
Kramer.	Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 74 b.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. August 1908.

Bericht

der Petitions-Kommission der Zweiten Kammer

die Petitionen um Änderung der neuen Steuergesetze

und

die Anträge der Abg. Vogel und Genossen und Geck und Genossen in gleicher Sache

(Drucksachen Nr. 74 und 74 a)

betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmidt-Karlsruhe.**

Durch das am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Gesetz vom 28. September 1906 betreffend die Vermögenssteuer ist das System der direkten Staatssteuern im Großherzogtum Baden einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden. Während der eine Grundpfeiler dieses Systems, die Einkommenssteuer (Gesetz vom 20. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321, Neue Fassung vom 9. August 1900 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 991 und 1028]) nur wenige Änderungen vorwiegend formaler Natur erlitt (vergl. § 68 Verm.-Steuergesetz), wurden die bisherigen Ertragssteuern (Waldsteuer, Grund- und Häusersteuer, Kapitalrentensteuer und Gewerbesteuer) völlig beseitigt und durch eine Vermögenssteuer mit einheitlichem Steuerfuß für das veranlagte Vermögen ersetzt. Diesem neuen Systeme mußten nun auch eine Reihe anderer Gesetze angepaßt werden. Insbesondere war dies der Fall für die Regelung der Aufbringung des Gemeindeaufwands und die kirchliche Besteuerung, da dieser die Kataster der staatlichen Vermögenssteuer zu Grunde gelegt werden. Die nötigen Änderungen sind erfolgt durch die Gesetze:

1. vom 19. Oktober 1906, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523, Neue Fassung Seite 536 ff., 587 ff.);
2. vom 19. Oktober 1906, die Abänderung des Wassergesetzes betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631.);
3. vom 20. November 1906 die Kirchensteuern betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713, Neue Fassung Seite 767 ff. 777 ff).

Diese Gesetze sind ebenfalls am 1. Januar 1908 in Kraft getreten.

Diese verschiedenen Gesetze sind, wenn von der Wirkung der neuen Vermögenssteuer die Rede ist, streng auseinanderzuhalten. Sie werden aber heute noch in weiten Kreisen der Öffentlichkeit vielfach verwechselt, so daß über die neue Vermögenssteuer überhaupt geklagt wird, während die Beschwerde in der Hauptsache gegen die nunmehrige Regelung der Aufbringung des Gemeindeaufwands sich richtet. Die Einführung der staatlichen Vermögenssteuer hat sich im wesentlichen ruhig vollzogen, ohne daß erhebliche Beschwerden in der Öffentlichkeit laut geworden wären. Dagegen hat die erstmalige Erhebung der Gemeindeumlagen im laufenden Jahre insbesondere in den Städten umso lebhaftere Beschwerden insbesondere bei den Grund- und Hausbesitzern hervorgerufen, als die Städte zur Deckung des steigenden Gemeindeaufwands ohnedies zu einer namhaften Erhöhung der Umlagen sich genötigt sahen. Die Unzufriedenheit dieser nach ihrer Ansicht nunmehr wesentlich infolge der neuen Gesetzgebung zu schwer belasteten Kreise der Bevölkerung hat in der Presse und in Versammlungen sich stark geäußert. Sie ist insbesondere bei den in letzter Zeit in einer Reihe von Städten, die der Städteordnung unterstehen, vollzogenen städtischen Wahlen zu einem geradezu explosiven Ausdruck gekommen. Diese Beschwerden sind nun auch dem hohen Hause unterbreitet worden in einer Reihe von Petitionen, welche über die zu starke Belastung einzelner Volkskreise durch die Vermögenssteuer lebhaft Klage führen und um schleunige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abhilfe bitten. Diese Petitionen zerfallen in zwei Gruppen:

1. in die Petition der durch die Vermögenssteuer vermeintlich zu stark getroffenen Interessenten um Abhilfe und um Abwehr gegen weitere Belastungen, unterzeichnet von 12 Herren aus verschiedenen Teilen des Landes, vom 16. März 1908 (siehe Anlage 1 des Berichts);

Anl. 1

2. in die Petitionen des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 10. Mai 1908 und des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe vom 10. Juni 1908 (Anlagen 2 und 3 des Berichts), denen sich die Grund- und Hausbesitzervereine von Weinheim, Heidelberg, Offenburg, Freiburg, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Villingen, Lahr, Bretten angeschlossen haben.

Anl. 2/3.

Inhalt der Petitionen.

I. Die Petition der zu hart getroffenen Interessenten führt im wesentlichen aus:

Die Reform der staatlichen direkten Steuern habe ihre Wirkung bezüglich der Staatssteuern schon verspüren lassen, die Änderung der Gemeindebesteuerung werde durch eine hochgespannte Gemeindeumlage umso fühlbarer werden, als diese den mit Hypotheken und Lasten überladenen Grund- und Hausbesitzer am meisten treffen werde. Die Unterzeichner wollten daher im Namen vieler Begüterten, Gewerbetreibenden und Kapitalisten dahin vorstellig werden, daß die Existenzmöglichkeit vieler dieser Beteiligten durch Teuerung und unerträgliche Belastung untergraben werde. Ein großer Teil der Industriellen und Gewerbetreibenden sei schon seit Jahren mit Kosten aller Art überhäuft und zwar durch das Invaliden- und Krankenwesen, die Fabrikaufsicht, das Haft- und Unfallgesetz, durch Lohn- und Salairaufbesserungen, so daß es endlich einmal mit allen diesen Belastungen mehr oder weniger aufhören müsse, wenn jene Unternehmungen, die eine große Zahl von Menschen beschäftigen, noch konkurrenz- und existenzfähig bleiben sollen. Es habe allerdings den Anschein, als ob das Großgewerbe mit Grund- und Hausbesitz durch die neue Besteuerung aufgehalten oder gar verringert werden solle zu Gunsten des Kleingewerbes. Solches könne aber ein weitschauender Leiter oder Volksvertreter nicht wollen, weil die Zeit nicht weit hinter uns liege, wo unser Heimatland fast nur kleine Gewerbe besessen und daher auch nur spärliche Mittel zu Kulturzwecken aufgebracht habe. Die Petenten

rügen sodann zunächst die Art der Veranlagung der neuen Vermögenssteuer. In unzähligen Fällen sei der tatsächliche Vermögensstand der Steuerpflichtigen ein unrichtiger, weil ein Schuldenabzug entweder gar nicht oder nur teilweise zugelassen, ferner der Steuerwert des gewerblichen Vermögens von 50 000 Mark an progressiv, also über die geschätzten Werte hinaus erhöht werde, so daß also z. B. ein gewerbliches Vermögen von 150 000 Mark mit einem Wert von 250 000 Mark zur Steuer herangezogen werde. Bei solchen imaginären Werten sei der Steuerfuß für die Gemeindeumlagen in den Städten scheinbar gesunken, die neue Vermögenssteuer sei aber in der Tat doch ungerecht insbesondere im Hinblick auf den Steuerfuß von 11 Pfennig. Dieser Steuerfuß bildet einen zweiten Hauptbeschwerdepunkt für die Petenten. Dieselben verweisen auf Preußen, das eine ausgezeichnete Vermögenssteuer mit 5 bis 7 Pfennig pro 100 Mark habe, sie führen aus, daß in Baden die direkte Staatssteuer um 50% höher sei als in Preußen. Die Petenten fühlen sich weiter dadurch beschwert, daß in den Städten, obgleich die Grundstücke auf Grund des Veranlagungsgesetzes vom 9. August 1900 erst richtig eingeschätzt worden seien, diese jetzt wiederholt auf Betreiben der Städte eingeschätzt würden, um die Verkäufe, die noch unter dem alten Gesetz zustande gekommen seien, aber heute bei dem bedrohten Grundeigentumsrecht nicht mehr würden abgeschlossen werden, schleunigst noch nutzbar zu machen, ehe die hohen Kaufpreise aus den letzten Jahren wieder zurückgingen. Als Beispiel wird die jetzt mit Freiburg vereinigte Gemarkung Betzenhausen aufgeführt. Hier sei im Gewann Rothlaub der früher auf ca. 35 Pfennig geschätzte Quadratmeter jetzt mit 3 Mark 80 Pfennig veranlagt worden, obwohl dieses Gelände weit entfernt von Wohnstätten liege, noch ein Jahrhundert aber der Landwirtschaft erhalten bleibe und zu 1—2 Mark pro Quadratmeter noch käuflich sei. Dazu könne nur ein Gelegenheitskauf den Anlaß geboten haben. Als besonderen Mißstand bei diesen Neueinschätzungen bezeichnen die Petenten, daß den Grundeigentümern, die während der Offenlegung über die fabelhaft hohe Einschätzung sich informieren wollten, nur das Verzeichnis, in dem die Neueinschätzung eingetragen sei, vorgelegt werde. Aus diesem Verzeichnis könne aber der Grund, aus dem die gesteigerten Preise gutgeheißen worden seien, nicht ersehen werden. Es sollte daher auch das Schätzungsprotokoll und der Auszug aus dem Grundbuch über die Verkäufe der letzten Jahre zur Einsicht aufgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition wendet sich sodann mit Energie gegen den Gedanken einer Wertzuwachssteuer, die in ihrer Wirkung als Enteignung ohne Entgelt anzusehen sei und viele Bauern und Besitzer nach und nach um ihr Vermögen bringen würde. Eine bedenkliche Schmälerung des Liegenschaftskredits wird in der Bestimmung des § 69 der Städteordnung gefunden, durch die den Gemeinden das Recht gegeben wird, zur Sicherung der bezüglichen Abgaben eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen. Die Petition entwirft im Anschluß an diese Ausführungen ein trübes Bild der Lage. Infolge der Schmälerung der Rechtssicherheit des Grundeigentums werde der Fremdenzuzug von Wohlhabenden nachlassen und sich in andere Länder verlieren, wo eine gerechtere Besteuerung üblich sei. Der Grund der angefochtenen Gesetzgebung wird gefunden in einer einseitigen Gefühlsüberschwänglichkeit, die schon seit Jahren im deutschen Reiche großzuziehen gesucht werde, indem man behaupte, die sozialen Lasten müßten immer mehr auf die starken Schultern der Steuerzahler abgeladen werden. Die übrigen in ihrer Mehrheit hätten dann hauptsächlich darüber zu beschließen, wie das beigebrachte Geld verteilt, d. h. verwendet werden solle. Die Begüterten seien längst überlastet, insbesondere durch Verweigerung des Schuldenabzugs bei den hohen Steuern für die Gemeinden und die Kirchen. Die wirtschaftlich Schwachen seien durch Freilassung aller Einkommen unter 900 Mark bei der Staatssteuer und unter 500 Mark bei den Gemeindeumlagen entlastet worden. Ebenso sei bei der neuen Vermögenssteuer bei gewissen ländlichen Grundstücken ein Abzug von 20 bis 25 % gestattet worden. Dabei habe man nicht bedacht, daß derjenige, welcher keine Steuern zahlen dürfe, auch leicht die Zusammengehörigkeit zum Ganzen verliere, somit des Nationalstolzes und der Energie verlustig gehe.

Die Petition betrachtet schließlich die Lage der Kapitalisten. Sie beklagt die Herabsetzung des Zinsfußes der Anlehen der Staaten und Städte, womit man dem Lande und den Minderbemittelten habe aufhelfen wollen. Unter den Kapitalbesitzern seien aber mehr kleine als große. Diese seien nun gezwungen gewesen, ihre Kapitalien mehr dorthin zu geben, wo ein größerer Zins erhältlich war. Dadurch sei viel Geld ins Ausland gewandert und einer Steuerkontrolle entzogen worden. Jetzt würden die im Inland wohnenden Kapitalisten derart besteuert, daß alle Steuern zusammen einen bedeutenden Teil des Zinsgenusses beanspruchen. Größere Kapitalisten suchten sich jetzt oft durch Ankauf besser verzinslicher Papiere zu helfen. Bei Belastung des Kapitals durch die neue Gesetzgebung wäre daher mehr Vorsicht am Platze gewesen, damit dasselbe nicht weiter zum Schaden der ganzen deutschen Nation fremden Staaten zugute komme.

Die Petenten beklagen daher die stärkere steuerliche Belastung des Kapitals, das jetzt bei der Gemeindebesteuerung durch den Wegfall des Schuldenabzugs und durch den Beizug statt mit $^3/_{10}$ jetzt mit $^5/_{10}$ seines vollen Betrags härter getroffen werde. Die Petition kommt auf Grund aller dieser Darlegungen zu der Bitte

1. um Abweisung der Wertzuwachssteuer,
2. um Verminderung des Steuerfußes bei der staatlichen Vermögenssteuer,
3. um Gestattung des vollen oder mindestens teilweisen Kapitalschuldenabzugs bei allen Steuern.

II. Die Petitionen der Grund- und Hausbesitzervereine erstreben ebenfalls eine Änderung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes, der Gemeinde- und Städteordnung wie des Kirchensteuergesetzes. Die Petition des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine führt im wesentlichen aus: es habe sich schon während der kurzen Zeit des Bestehens des Vermögenssteuergesetzes gezeigt, daß dasselbe bedenkliche Ungleichheiten in der Belastung der Steuerzahler gezeitigt habe. Zum Beleg gibt die Petition eine Tabelle, in welcher die steuerliche Belastung von 5 Steuerzahlern von Karlsruhe dargestellt wird. Bei diesen 5 Steuerzahlern wird überall ein Einkommen von 4000 ℳ zugrunde gelegt, das jedoch aus verschiedenen Quellen fließt. Es werden verglichen ein Beamter mit 4000 ℳ Gehalt, ein Rentner mit 100 000 ℳ Kapital, ein Gewerbetreibender mit 40 000 ℳ Betriebskapital, ein Besitzer eines schuldenfreien Hauses von 100 000 ℳ Wert und ein Besitzer eines Hauses von 300 000 ℳ Wert, belastet mit 200 000 ℳ Hypotheken. Indem nun die Kosten der Gebäudebrandversicherung als Brandkassensteuer mit in Rechnung gestellt werden, wird eine Gesamtsteuerleistung an Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern von 133 ℳ, 351 ℳ, 317 ℳ, 668 ℳ und 1573 ℳ für diese 5 Vergleichstypen berechnet und dann dargelegt: Die Vergleichung dieser Ziffern ergebe, daß der unter Ziffer 5 aufgeführte Besitzer vom gleichen Einkommen das 12fache an Steuern und Umlagen von dem bezahle, was der Beamte zu zahlen habe. Er zahle von seinem Einkommen volle 39 % an Steuern und Umlagen, der Beamte dagegen nur 3,3 %. Diese erschreckende Ungerechtigkeit in der Belastung müsse in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kurzer Zeit den Untergang zahlreicher Existenzen heraufbeschwören. Diese Ungerechtigkeit zeige sich hauptsächlich beim Liegenschaftsbesitz und beruhe besonders auf zwei Ursachen. Erstens müsse jetzt das Liegenschaftsvermögen ohne Rücksicht auf den Ertragswert zum vollen Kaufwert versteuert werden, zweitens dürften die auf dem Vermögen ruhenden Schulden bei der Staatssteuer nur bis zur Hälfte des Vermögens, bei der Gemeinde- und Kirchensteuer gar nicht abgezogen werden. Die vorzugsweise Besteuerung des Liegenschaftsvermögens könne aber nur insoweit als gerechtfertigt erscheinen, als es sich um wirkliches, d. h. lastenfreies Eigentum handle. Schulden könnten nicht als Vermögensbesitz behandelt und mit Steuern, zumal in solchem Maße, belastet werden. Die Petition bekämpft sodann besonders die Versagung des Schuldenabzugs bei der Gemeinde- und Kirchensteuer. Bei letzterer sei überhaupt kein Grund zu erkennen, da der Hausbesitzer von den kirchlichen Einrichtungen doch keinen höheren Nutzen habe. Aber auch bei der Gemeindesteuer wird der in der Begründung des Gesetzes angegebene Grund, daß die Liegenschaftsbesitzer von den Einrichtungen der Gemeinde auch ohne Rücksicht auf die Belastung der Objekte mit Schulden einen größeren Nutzen hätten, nicht zutreffend. Neue Straßen würden auf Kosten der Anlieger erstellt. Wenn auch die Herstellung der Straßen zunächst den Anliegern insofern zugut komme, als das Gelände dadurch verkaufs- und bebauungsfähig werde, so sei es doch nicht richtig, daß die neue Straße für immer vorzugsweise den Hauseigentümern nütze. Die späteren Hauseigentümer hätten von den Straßen keinen besonderen Nutzen, sondern die Allgemeinheit. Ebenso verhalte es sich mit allen andern Einrichtungen der Gemeinden.

Die Petition untersucht sodann die Steuerkraft der Hausbesitzer und kommt zu dem Ergebnis, daß diese vom Gesetzgeber bedeutend überschätzt worden sei. Im Anschluß an eine Schrift von Freudenberg wird für den Hausbesitz in Karlsruhe nur ein Durchschnittserträgnis von 4,4—4,7 % netto angenommen, während für erste Hypotheken $4^1/_4$, für zweite $5^1/_4$, in neuester Zeit sogar für erste Hypotheken $4^1/_2$, für zweite $5^1/_2$ % zu zahlen seien. Das Nettoerträgnis der Häuser reiche daher in den meisten Fällen zur Verzinsung der Häuser nicht mehr aus. Nach der Schrift von Freudenberg seien in Karlsruhe nur 12 % sämtlicher Häuser lastenfrei, die übrigen meist bis 75 % belastet, die 396 Millionen Liegenschaftssteuerkapitalien bestünden hiernach aus 136 Millionen lastenfreiem Eigentum und 260 Millionen Schulden.

Das neue Vermögenssteuergesetz sei also mehr ein Schuldensteuergesetz. Die Petition gelangt hiernach zur Bitte, es möge der Abzug der Schulden in vollem Umfang bei der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer zugelassen und die anderen Steuerquellen entsprechend den Einkommensverhältnissen kräftiger zur Steuerleistung herangezogen werden. Fürsorglich solle der Abzug bis zu einem möglichst hohen Prozentsatz der Schulden, nicht des auf unzutreffender Grundlage berechneten Vermögens zugelassen werden. Die Änderung sollte nach Ansicht der Petition noch auf diesem Landtag beschlossen werden. Die Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe vom 10. Juni 1908 wiederholt die in der Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzervereine vorgetragenen Beschwerden und versucht besonders die infolge der neuen Gesetzgebung erfolgte große Lastenverschiebung zu Ungunsten der schwächeren Steuerzahler aus dem auf Hausbesitz angewiesenen gewerblichen Mittelstand nachzuweisen. Die Lastenverschiebung insbesondere bei den städtischen Umlagen beruhe einmal auf der erhöhten Einschätzung einerseits und der Versagung jeglichen Schuldenabzugs andererseits, sodann aber auf der zuweitgehenden Schonung des Kapitalvermögens. Es dürfe das Kapitalvermögen nach § 94 der Gemeinde- und Städteordnung nur mit höchstens 10 Pfennig pro 100 Mark belegt werden. Früher hätten zwar nur 8,8 Pfennig erhoben werden dürfen. Trotzdem trage das Kapital keine Mehrlasten, da durch die Steigerung der Steuerwerte des Hausbesitzes auf das Doppelte unter Versagung des Schuldenabzugs alle Mehrlasten auf den städtischen Hausbesitz abgewälzt seien. In Karlsruhe trage z. B. das Kapitalvermögen in den Jahren 1907 und 1908 gleichbleibend nur 13 % der Umlagelasten, trotzdem die Steuerkapitalien von 338 Millionen auf 427 Millionen gestiegen seien. Das Liegenschaftsvermögen habe dagegen eine Steigerung von 140 Millionen auf 396 Millionen, seine prozentuale Beteiligung an der Umlagelast von 31 % auf 39 % erfahren. Unter den 396 Millionen seien aber nur 136 Millionen Mark lastenfreies Vermögen. Es trage also das wirkliche Liegenschaftsvermögen von 136 Millionen 39 % der Umlagelast, das Kapitalvermögen von 427 Millionen dagegen nur 13 %. Die tiefgehende Aufregung der städtischen Hausbesitzer sei daher wohl begreiflich. Der Häusermarkt liege völlig darnieder; schon im Jahre 1907 seien 216 Häuser, der zwanzigste Teil des Hausbesitzes, zur zwangsweisen Veräußerung mit großen Verlusten gekommen. Das werde sich unter den neuen Steuergesetzen noch verschlimmern, schleunige Abhilfe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tue daher not. Die Petition gelangt zu der Bitte, den Schuldenabzug für Staat, Gemeinde und Kirche entweder in vollem Umfang oder doch mindestens bis zu $^2/_3$ der Schulden, die im Falle der Überschuldung nicht höher als die Summe der Vermögenswerte anzunehmen wären, zu gestatten. Die Versteuerung eines Drittels der Schulden werde dem verschuldeten Besitzer immer noch schwer genug fallen. Der Schuldenabzug werde dann aber doch nicht wie bisher nur dem weniger Verschuldeten zugute kommen, sondern allen im gleichen Verhältnis entsprechend dem Maße ihrer Verschuldung. Zum Schlusse wird gebeten, diese Änderung, wenn nicht mehr auf diesem Landtag, so doch auf einer hierzu auf Ende des Jahres zu berufenden Sondertagung zu beschließen.

Aus den Anschlußpetitionen ist nur hervorzuheben, daß der Grund- und Hausbesitzerverein Heidelberg noch den weiteren Wunsch ausspricht, daß die Mietzinseinnahmen nicht als festes, sondern als wandelbares Einkommen behandelt werden möchten.

Anträge aus dem hohen Hause.

In der gleichen Sache sind am 6. Juni 1908 zwei Anträge in dem hohen Hause eingebracht worden (Anlage 4 und 5), welche ebenfalls eine Gesetzesänderung erstreben und die Vorlage bezüglicher Gesetzentwürfe durch die Regierung herbeiführen wollen.

Anl. 4/5

Ein Antrag der Abgeordneten Vogel und Genossen (Drucksache Nr. 74), Beilage zum Protokoll der 87. Sitzung vom 6. Juni 1908, wünscht eine Änderung des Gemeindesteuergesetzes dahin, daß auch bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug ermöglicht wird.

Ein Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen (Drucksache Nr. 74a), Beilage zum Protokoll derselben Sitzung, will den Schuldenabzug bei der Feststellung der Gemeindebesteuerung überhaupt gestattet wissen.

In der 95. Sitzung vom 26. Juni 1908 wurden diese beiden Anträge durch Beschluß des hohen Hauses der Petitionskommission zur Beratung mit den obengenannten Petitionen überwiesen.

Stellung der Regierung.

Ihre Kommission hat die eingereichten Petitionen den Großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Innern zur Äußerung mitgeteilt. Die genannten Ministerien haben der Kommission schriftlich geantwortet wie folgt:

1. Das Ministerium der Finanzen führt in seinem Schreiben vom 15. Juni 1908 aus:

„Die Petenten beklagen sich in der anliegenden Eingabe über die neue Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung, die eine zu hohe Belastung der Vermögensbesitzer sowie eine ungerechte Verteilung der Steuerlasten und insbesondere eine ungebührliche Belastung der Besitzer größerer Vermögen zur Folge habe. Sie verlangen deshalb die Herabsetzung des Steuerfußes der staatlichen Vermögenssteuer, die Gestattung des vollen oder mindestens teilweisen Schuldenabzugs bei allen Steuern und endlich die Nichteinführung der Wertzuwachssteuer.

Soweit die staatliche Vermögenssteuer in Betracht kommt, haben wir hiezu zu bemerken:

Die Vermögenssteuer bezweckt in erster Reihe eine gerechtere Verteilung der Steuerlast, nicht aber die Erzielung eines Mehrertrags. Ein solcher wird auch tatsächlich nicht oder wenigstens nur in ganz geringem Maße erzielt, solange der Steuerfuß von 11 Pfennig beibehalten werden kann; denn das Steuererträgnis berechnet sich für das laufende Jahr auf 9 529 500 Mark, während die Ertragssteuern im Falle ihres Fortbestehens ein solches von etwa 9 361 700 Mark geliefert haben würden. Die Gesamtheit der Vermögensbesitzer wird somit durch die Vermögenssteuer nicht höher als früher belastet.

Daß in einem Teile der anderen Bundesstaaten die Belastung durch die direkten Staatssteuern — auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet — niedriger ist als in Baden, ist richtig. Eine derartige Vergleichung kann aber nur dann ein richtiges Bild geben, wenn sämtliche direkten Abgaben, also auch diejenigen an die Gemeinden, Kirchen, Provinzen, Kreise ꝛc. mitberücksichtigt werden, da in den einzelnen Staaten die Bedürfnisse des Staats, der Gemeinden und sonstigen Verbände je nach den ihnen zugewiesenen Aufgaben ganz verschiedenartig sind. Bedauerlicher Weise fehlt es an einer allgemeinen Statistik über diese Verhältnisse, so daß eine Vergleichung nicht angestellt werden kann; soviel darf indessen als sicher angenommen werden, daß sich das Bild wesentlich zugunsten Badens verschieben würde, da anderwärts, insbesondere in den preußischen Städten, die direkten Gemeindeabgaben vielfach wesentlich höher sind als in den badischen Gemeinden.

Daß speziell in Preußen die staatlichen direkten Steuern — im besonderen die Vermögenssteuer — niedriger sind als in Baden erklärt sich auch dadurch, daß dort die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates von viel größerer Bedeutung sind als in Baden. Wenn der badische Staat daher in gleichem Maße seine Aufgaben erfüllen will, so erübrigt nur, die öffentlich rechtlichen Einnahmen stärker in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls kann im Hinblick auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bevorstehende wesentliche Steigerung des Staatsbedarfs von einer Ermäßigung des Vermögenssteuerfußes nicht die Rede sein. Im übrigen wird diese Frage bei den kommenden Beratungen über das Finanzgesetz zu entscheiden sein.

Die angeblich ungerechte Verteilung der steuerlichen Lasten ist nach der Petition durch die nach dem Verkehrswert erfolgte Neueinschätzung des Liegenschaftsvermögens, durch die nur teilweise Abzugsfähigkeit der Schulden, durch die Veranlagung des gewerblichen Vermögens nach künstlich gebildeten Steuerwerten und durch die verschiedenen Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen veranlaßt. Über diese Fragen ist bei den Beratungen über die die Steuerreform betreffenden Gesetzesvorlagen in der eingehendsten Weise verhandelt worden, so daß hier von einer nochmaligen Erörterung der Gründe, die für die Erlassung der gedachten gesetzlichen Vorschriften maßgebend waren, wird abgesehen werden können.

Im besonderen beanstandet die Petition, daß in den Städten die Liegenschaften wiederholt eingeschätzt würden, was offenbar auf Verlangen der Städte geschehe, um sich die Verkäufe, die noch unter dem alten Gesetze zustande kamen, heute aber nicht mehr stattfinden könnten, schleunigst nutzbar zu machen, ehe die Kaufpreise aus den letzten Jahren wieder zurückgehen. Diese Vermutung ist nicht zutreffend. Da, wo jetzt Neuschätzungen vorgenommen werden, geschieht dies nicht willkürlich, sondern lediglich nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige — sei es höhere oder niedrigere — Schätzung gestatten und den Zweck haben, die Steuerschätzung dem jeweiligen tatsächlichen Verkehrswert anzupassen. Es ist allgemein anerkannt worden, daß diese Beweglichkeit des Liegenschaftskatasters eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeutet.

Was speziell die Neuschätzung der Grundstücke der früheren Gemarkung Betzenhausen betrifft, so hat hierüber die Großherzogliche Steuerdirektion folgendes berichtet:

„„Nachdem die Gemarkung Betzenhausen als solche aufgehört hat und ein Teil der Gemarkung Freiburg geworden ist (Gesetz vom 23. Dezember 1907, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 650), bedurfte es nicht, wie die Petition der durch die Vermögenssteuer zu hart betroffenen Interessenten vom 16. April 1908 voraussetzt, eines besonderen Verlangens der Stadt Freiburg, um die Neueinschätzung der Grundstücke der früheren Gemarkung Betzenhausen herbeizuführen; diese Neuveranlagung ist vielmehr in § 35 Ziffer 5 des Vermögenssteuer*gesetzes* vorgeschrieben und war demgemäß von Amtswegen vorzunehmen (vergl. Vollzugs-Verordnung § 37 Absatz 1). Daß dabei die Äcker im Gewann Rotlaub höher, zum Teil sogar ganz beträchtlich höher veranlagt worden sind, als im Jahre 1902 bei der Neueinschätzung durch den Schatzungsrat Betzenhausen aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900, muß ohne weiteres zugegeben werden; damals blieb nämlich das Gelände dieses Gewanns mit ganz geringen Ausnahmen der fünften oder der vierten Ackerklasse von Betzenhausen zugeteilt mit 3200 Mark und 3800 Mark Hektarwert — entsprechend der Tatsache, daß erst im Jahre 1899, dem letzten der fünf bei der Bearbeitung der Kaufpreise in Betracht zu ziehenden Jahre (Gesetz § 15 Absatz 3), sich das Einsetzen von Spekulationskäufen in diesem Gewanne bemerkbar machte, vorher aber die Grundstückspreise dort sich zwischen 24 und 39 Pfennig für den Quadratmeter bewegt hatten. Jetzt dagegen beschloß der Schatzungsrat Freiburg mit Rücksicht darauf, daß die Grundstücke der ganzen übrigen Gemarkung Freiburg einzeln geschätzt sind, auch jene des Gemarkungsteils Betzenhausen in dieser Weise zu behandeln, wodurch ein besseres Erfassen des Wertes der einzelnen Grundstücke möglich wurde als bei klassenweiser Schätzung.

Hauptanhalt bei der Schätzung mußten nun aber selbstverständlich wieder die neueren Kaufpreise sein (Vermögenssteuer-Gesetz § 36 Ziffer 2), die sich seit 1899 zwischen 1 Mark 40 Pfennig und 6 Mark 57 Pfennig für den Quadratmeter bewegt haben; wenn demgegenüber die Schätzungen des Schatzungsrats zwischen 2 Mark 50 Pfennig und 5 Mark für den Quadratmeter schwanken, während seit 1900 im ganzen nur 4 Käufe mit niedrigeren Preisen (1 Mark 91 Pfennig, 2 Mark 20 Pfennig, 2 Mark 41 Pfennig und 2 Mark 46 Pfennig), dagegen 18 Käufe mit entsprechenden oder noch höheren abgeschlossen worden sind, so wird kein Anlaß sein, in die Richtigkeit der Schätzungen des Schatzungsrats Zweifel zu setzen.

Wie sehr sich der Schatzungsrat Betzenhausen noch im Jahre 1902 über die Preisbewegung im Irrtum befand, zeigt die Tatsache, daß der im Jahre 1898 erzielte Kaufpreis von 1400 Mark für Lagerbuch-Nummer 865 (25 a Acker V. Klasse im Gewann Rotlaub) mit der Bemerkung „verfehlte Spekulation" im Kaufpreisverzeichnis gestrichen, das Grundstück demgemäß mit 800 Mark zur Steuer veranlagt wurde. Bei der Wiederveräußerung des Grundstücks im Jahre 1903 wurden 5500 Mark gelöst; die Spekulation war demgemäß keineswegs verfehlt gewesen, sondern ganz richtig. Jetzt ist dies Grundstück zu 12 500 Mark eingeschätzt (5 Mark für den Quadratmeter), ohne daß dagegen Beschwerde erhoben worden wäre.

Das Gewann Rotlaub ist neben dem Gewanne Langestrecke und Eschholz das der Stadt Freiburg am nächsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelegene Gewann und liegt zwischen den beiden Wohngebieten; kein Wunder also, wenn dort kurz vor der Vereinigung der beiden Gemeinden die Grundstücke der günstigen Lage entsprechend im Werte gestiegen sind. Daß, wie die Petition in Aussicht stellt, die Preise wieder zurückgehen werden, ist keineswegs anzunehmen; sollte dies gleichwohl der Fall sein, so würde § 34 Ziffer 2 des Vermögenssteuer-Gesetzes jedem Beteiligten die Möglichkeit geben, eine entsprechende Änderung der Schätzung zu veranlassen. Zur Zeit aber kann hievon keine Rede sein.

Was den Umfang des aufzulegenden Materials betrifft, so haben wir nach Anordnung Großherzoglichen Ministeriums mit Nr. 13090 vom 3. Mai 1902 allgemein verfügt, daß alle der Schätzungskommission zum Zwecke der Einschätzung zur Verfügung gestellten Materialien, also insbesondere auch die Kaufpreis- und Pachtzinsverzeichnisse, offenzulegen sind.

Hiernach dürfte zur Genüge klargestellt sein, daß ein Anlaß zu allgemein gehaltenen Beschwerden bei der Einschätzung von Betzenhausen nicht gegeben ist. Die einzige tatsächlich erhobene Beschwerde über die Schätzung zweier bestimmten Grundstücke unterliegt zunächst unserer Verbescheidung.""

Bei dieser Sachlage sind auch wir der Meinung, daß ein Anlaß zu einer allgemeinen Beschwerde über ein unrichtiges und nicht sachgemäßes Verfahren der steuerlichen Organe nicht vorliegt.

Gegenüber der Beschwerde über eine ungerechte Verteilung der Steuerlasten durch die staatliche Vermögenssteuer ist festzustellen, daß bei den einzelnen Vermögensarten in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Verschiebung überhaupt nicht eingetreten ist, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Vom Gesamterträgnis der früheren Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrentensteuer) haben aufgebracht:

das	Liegenschaftsvermögen . . .	50,4 %,
„	Betriebsvermögen	20,7 %,
„	Kapitalvermögen	28,9 %.

Der Anteil der einzelnen Vermögensarten am Gesamtaufbringen der Vermögenssteuer läßt sich nicht ohne weiteres berechnen, da die Schulden am Gesamtvermögen und nicht an den einzelnen Vermögensbestandteilen abgezogen werden; es muß deshalb eine schätzungsweise Verteilung der Schulden stattfinden. Da nun zweifellos der größte Teil der Schulden auf dem Liegenschaftsvermögen ruht, wird wohl unterstellt werden dürfen, daß $^2/_3$ der Schulden auf dieses und das weitere Drittel auf die beiden anderen Vermögensarten (je mit $^1/_6$) entfällt. Bei dieser Annahme werden vom Gesamerträgnis der Vermögenssteuer aufgebracht vom:

Liegenschaftsvermögen . . .	51,7 %,
Betriebsvermögen	19,2 %,
Kapitalvermögen	29,1 %.

Anders liegt die Sache, wenn man die Ergebnisse der Veranlagung innerhalb der einzelnen Vermögensarten vergleicht. Hier sollten und mußten sich ganz wesentliche Verschiebungen ergeben. Insbesondere gilt dies für das Liegenschaftsvermögen, dessen Steuerwerte seither auf ganz veralteten Schätzungen beruhten und zumeist — namentlich soweit es sich um städtische Grundstücke und Gebäude handelt — ganz erheblich hinter dem tatsächlichen Wert zurückblieben, so daß die betreffenden Pflichtigen im Vergleich zu den übrigen Vermögensbesitzern seither vielfach zu gering besteuert waren. Es kann deshalb nur als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen werden, daß diese Gruppe von Steuerpflichtigen nunmehr in gleicher Weise wie die anderen Pflichtigen behandelt werden. Die Erfassung der Liegenschaften mit ihrem tatsächlichen Wert war aber auch deswegen erforderlich, weil das Gesetz den Schuldenabzug gestattet, dies aber in sachgemäßer Weise nur dann geschehen kann, wenn die Aktiven und Passiven nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden.

Wie sich die Lastenverschiebung im einzelnen gestaltet hat, dürfte aus folgenden Beispielen zu entnehmen sein:

1. Grundbesitz.

Der Besitzer von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Steuerwert von 100 000 Mark hatte seither (bei einer durchschnittlichen Steigerung der ländlichen Grundstücke um zirka 54 %) aus einem Steuerkapital von 65 000 Mark an Grundsteuer zu entrichten 97 Mark 50 Pfennig. Jetzt hat er (nach Abzug von 20 % des Schätzungswerts gemäß § 31 Absatz 2 Vermögensteuer-Gesetz) bei einem Steuerfuß von 11 Pfennig aus 80 000 Mark an Vermögenssteuer zu zahlen 88 Mark.

Der ländliche Grundbesitz ist also — auch wenn keine Schulden darauf ruhen — entlastet worden. Diese Entlastung steigert sich dann noch, wenn auf dem Besitz Schulden ruhen.

Anders beim Besitzer städtischer Grundstücke, da diese zumeist mit ganz minimalen Beträgen veranlagt waren. In Karlsruhe z. B. beträgt der jetzige Steuerwert durchschnittlich etwa das vierzehnfache des seitherigen; für hiesige Grundstücke im Wert von 100 000 Mark wurde hiernach seither nur Grundsteuer aus etwa 7 000 Mark mit 10 Mark 50 Pfennig entrichtet, während jetzt zu zahlen sind 110 Mark oder bei einer Verschuldung zur Hälfte oder mehr 55 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß gerade in diesen Fällen eine erhebliche Mehrbelastung am Platze war, wird von niemand bestritten werden können.

2. Hausbesitz.

Der Besitzer eines Hauses in Karlsruhe im Wert von 100 000 Mark hat seither (bei einer Steigerung der Steuerwerte um durchschnittlich 160 %) Häusersteuer aus einem Steuerkapital von etwa 38 500 Mark bezahlt 57 Mark 75 Pfennig. Jetzt hat er, falls er unverschuldet ist, zu zahlen 110 Mark; hat er aber Schulden, so ermäßigt sich die Steuerleistung und zwar bei einer Verschuldung zur Hälfte oder mehr bis auf 55 Mark. Alle in diesem Maße verschuldeten Hausbesitzer, also wohl die Mehrzahl derselben, wird demnach entlastet oder wenigstens nur annähernd gleich hoch belastet wie seither.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen Städten sowie in sehr vielen anderen Gemeinden, da die Steuerwerte der Gebäude auch in sehr vielen ländlichen Gemeinden, wenn auch nicht in gleichem Maße, wie in den Städten, erheblich gestiegen sind (vergl. die im Jahr 1904 herausgegebene Druckschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900).

3. Gewerbebetrieb.

Ein Gewerbetreibender mit einem Betriebsvermögen von 100 000 Mark hatte seither an Gewerbsteuer 150 Mark zu zahlen, während er jetzt (unter Berücksichtigung der Progression des § 54 des Vermögenssteuer-Gesetzes) zu entrichten hat 143 Mark. Erst bei einem Betriebsvermögen von 125 000 Mark beginnt gegenüber der seitherigen Steuerleistung die Mehrbelastung, die ihren Höhepunkt bei einem Betriebsvermögen von 400 000 Mark erreicht, für das seither 600 Mark, jetzt 726 Mark (das ist mehr 21 %) Steuer zu entrichten sind. Somit werden von den 56 000 Personen, die mit gewerblichem Vermögen veranlagt sind, der weitaus größte Teil (etwa 97 %) entlastet und zwar auch dann, wenn sie keine Schulden haben, während die übrigen mehr zu zahlen haben als seither, sofern sie nicht etwa in der Lage sind, Schulden gemäß § 7 des Gesetzes in Abzug zu bringen.

Hätte man die Progression nicht eingeführt, dann wären alle, auch die größten und leistungsfähigsten Betriebe, zu Lasten der übrigen Vermögensbesitzer erleichtert worden. Dies zu verhüten war die Aufgabe der Progression.

4. Kapitalbesitz.

Ein Kapitalbesitzer mit einem Vermögen im Nominalwert von 100 000 Mark hatte seither zu zahlen an Kapitalrentensteuer

bei einer Rente von 4 % . . . . . 96 Mark
„ „ „ „ 3½ % . . . . . 84 „
während er jetzt zu entrichten hat
im ersten Falle aus etwa 100 000 Mark . 110 „
„ zweiten Falle aus etwa 91 000 „ . 100,10 „

Die Kapitalbesitzer werden also im allgemeinen stärker als seither belastet, wobei noch zu beachten ist, daß diese schon seither unter bestimmten Voraussetzungen ihre Schulden abziehen durften.

Stellt man die Ergebnisse dieser Beispiele zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Vermögensart	Frühere Steuerleistung	Jetzige Steuerleistung (je nach dem Maß der Verschuldung)
	Mark	Mark
Ländlicher Grundbesitz	97,50	44 — 88
Städtischer „	10,50	55 — 110
Hausbesitz	57,75	55 — 110
Gewerbebetrieb	150.—	60,5 — 143
Kapitalbesitz	96.—	55 — 110
	(84)	50,05 — 100,10)

Es folgt hieraus ohne weiteres, daß die jetzige Steuerverteilung auf die einzelnen Vermögensarten unzweifelhaft eine gleichmäßigere ist als seither und daß deshalb die in dieser Beziehung erhobenen Beschwerden unbegründet sind. Ein genügender Anlaß zu einer Änderung der staatlichen Vermögenssteuer liegt unseres Erachtens jedenfalls nicht vor und kann auch nicht darin erblickt werden, daß eine Anzahl Vermögensbesitzer infolge der an sich gerechteren Steuerverteilung besonders stark gegenüber seither belastet werden.

Sollte die Mehrbelastung in einzelnen Fällen auf eine unrichtige Schätzung der Steuerobjekte zurückzuführen sein, so bietet das Gesetz ausreichende Mittel, um hier Abhilfe zu schaffen.

Wenn endlich in der Petition das Verlangen nach dem vollen Schuldenabzug gestellt ist, so müßte, wenn demselben stattgegeben würde, der Vermögenssteuerfuß um nahezu einen Pfennig erhöht werden, um den gleichen Ertrag zu liefern. Die mehr als zur Hälfte Verschuldeten würden zwar erleichtert, alle übrigen Vermögensbesitzer müßten aber den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dadurch entstehenden Ausfall wieder einbringen, so daß es sehr fraglich erscheint, ob mit dieser Maßnahme gerade den Interessenten, die diese Petition eingereicht haben, gedient wäre.

Insoweit die Petition die Abänderung der Gemeindesteuergesetzgebung und die Einführung der Wertzuwachssteuer zum Gegenstand hat, ist das Großherzogliche Ministerium des Innern zur Äußerung hierüber zuständig."

2. Das Ministerium des Innern sagt in seinem Schreiben vom 16. Juli 1908:

„Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf die mit gefl. Schreiben vom 26. Mai und 19. Juni 1908 hierher mitgeteilten Eingaben des Verbands Badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 10. Mai 1908, sowie des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe vom 10. Juni 1908, und auf das mit Zuschrift vom 19. Juni 1908 anher mitgeteilte Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1908 № 5404 — zur ersterwähnten Petition nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen — ergebenst folgende Äußerung zu übermitteln:

Gemeinsam ist den eingereichten Petitionen das Bestreben, einen völligen oder teilweisen, letzterenfalls nach bestimmtem Prozentsatz bemessenen Abzug der Schulden von den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens auch bei der Gemeindebesteuerung zu erlangen. Während sich sodann die „durch die Vermögenssteuer zu hart betroffenen Interessenten" darüber beklagen, daß auch das Kapitalvermögen durch den höheren Beizug zur Gemeindebesteuerung und durch den Wegfall des Schuldenabzugs zu hoch belastet sei, findet im Gegensatz hierzu der Grund- und Hausbesitzerverein Karlsruhe darin Grund zur Beschwerde, daß dem Kapitalbesitz durch § 94 der Gemeinde- und Städteordnung die Vergünstigung gewährt sei, nur mit höchstens 10 Pfennig von 100 Mark Kapitalvermögen zur Umlage beigezogen zu werden. Ob bei der Gemeindebesteuerung ein Schuldenabzug stattfinden könne, ist bereits anläßlich der Vorarbeiten zum Vermögenssteuergesetz genau erwogen worden, weil schon damals zu erwägen war, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Gemeindebesteuerung Anwendung finden könnten. Schon die Denkschrift des Finanzministers von 1895 hat die Möglichkeit eines solchen Schuldenabzugs verneint, und die zu der Denkschrift erstatteten Referate der Budgetkommission beider Kammern sind nach sorgfältiger Prüfung dieser Ansicht beigetreten. Auch der Vorlage der Großherzoglichen Regierung über die Gemeindesteuerreform vom Jahre 1906 gingen nochmals reifliche Erwägungen dieser wichtigen und vielerörterten Frage und vergleichende Studien über die in anderen Staaten geltenden Bestimmungen voraus; zu einem anderen Ergebnis als früher vermochte man aber auch bei dieser nochmaligen Prüfung nicht zu gelangen. In den Ausführungen zu der erwähnten Gesetzesvorlage sind die Gründe, aus denen sich ein Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung nicht ermöglichen läßt, so eingehend erörtert, daß hier wohl von einer nochmaligen Wiedergabe derselben umsomehr abgesehen werden kann, als die Budgetkommissionen beider Kammern der Landstände und in der Folge auch die beiden hohen Häuser des Landtags sich ihnen durchaus angeschlossen haben. Auch die Städte der Städteordnung und der Verband der mittleren Städte, welche bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs über diesen gemeindewirtschaftlich bedeutsamen Punkt gehört worden sind, mußten zugeben, daß eine andere als die von der Regierung vorgeschlagene Regelung nicht tunlich sei.

Andere wesentliche Gesichtspunkte, als sie schon in früheren Petitionen desselben Verbandes angeführt und bei den Beratungen der Budgetkommission der Zweiten Kammer (vergl. den Bericht des Abgeordneten Gießler Seite 25) von der Minderheit vorgebracht worden sind, enthalten diese neuen Eingaben nicht. Auch die Großherzogliche Regierung hält die bei der Gesetzesvorlage des Jahres 1906 zur Vertagung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung nötigenden Gründe nach wie vor für gegeben.

Wenn von den Petenten nunmehr unternommen wird, die Notwendigkeit des Schuldenabzugs durch den Hinweis auf die in den Städten tatsächlich eingetretene, in dieser Höhe nicht erwartete Belastung des Haus- und Grundbesitzes darzutun, und wenn zu diesem Zweck der Verband Badischer Grund- und Hausbesitzer in seiner Eingabe vom 10. Mai dieses Jahres eine Vergleichung der Lasten von 5 Steuerzahlern in Karlsruhe aufstellt, so ist zuzugeben, daß der Umlagebetrag, welchen der unter Ziffer 5 aufgeführte Hausbesitzer zu entrichten hat, auf den ersten Blick als ein recht hoher erscheint. Es ist aber zunächst zu beachten, daß bei den zwei Hausbesitzern die Feuerversicherungsbeiträge den Steuern und Umlagen zugerechnet sind, während sie bei einer Vergleichung der steuerlichen Belastung außer Betracht zu bleiben haben werden. Sodann wird man füglich bezweifeln dürfen, ob es dem Hausbesitzer unter Ziffer 5 in der Tat nicht gelingen sollte, den Betrag an Umlagen und Steuern, die er mehr zu entrichten hat als der unter Ziffer 4 aufgeführte Besitzer, aus seinem wenn auch mit Schulden belasteten, so doch hochwertigen Haus durch zweckmäßige Ausnützung und Verwertung seiner Räume zu er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wirtschaften; zu berücksichtigen ist ferner, daß die zu bezahlenden Schuldzinsen am Einkommen sowohl für die staatliche, wie für die gemeindliche Besteuerung in Abzug gebracht werden dürfen und damit allein schon ein gewisser Ausgleich für die Verschuldung gewährleistet ist. Endlich bleibt noch die Frage offen, ob und inwieweit diese Schulden von dem Hausbesitzer zum Hauserwerb oder Hausbau und nicht vielmehr zu dem Zweck gemacht worden sind, um mit den aufgenommenen Kapitalien sich an anderen Geschäften und Unternehmungen zu beteiligen, die einen höheren Ertrag bringen als das Haus in Gestalt der Mietzinsen regelmäßig abzuwerfen pflegt.

Der wahre Grund für die stärkere Belastung und die Klagen der Hausbesitzer scheint nicht so sehr in der Versagung des auch nach der früheren Gemeindegesetzgebung nicht zulässigen Schuldenabzugs als in der durch das Vermögenssteuergesetz herbeigeführten, gegen früher gerechteren steuerlichen Erfassung des Grund- und Hausbesitzes überhaupt und den offenbar da und dort vorgekommenen Überschätzungen, als auch darin zu liegen, daß die eine oder andere Gemeinde zu größeren Ausgaben sich genötigt sah, so daß sie nicht den neuen höheren Steuerwerten entsprechend den Umlagesatz ermäßigen konnte, sondern einen dem Steigen der Ausgaben entsprechenden erheblich höheren Umlagesatz zu Grunde legen mußte.

Die Petenten gehen ferner von einer unzutreffenden Voraussetzung aus, wenn sie glauben, die gemeindliche Grund- und Häusersteuer stelle sich ebenfalls als eine Vermögenssteuer dar, mit der dann begrifflich ein Schuldenabzug verbunden werden müsse. Nach der Absicht der Gemeindeordnung sind die Gemeinde-, Grund- und Häusersteuern keine Abgaben, die sich ihrem Wesen nach nach der Leistungsfähigkeit der an diesen Vermögenswerten dinglich berechtigten Personen richten, sondern sie sind Objektssteuern, die den tatsächlichen Wert der in der Gemeinde belegenen Gegenstände erfassen sollen und auch mit Recht deshalb erfassen, weil diese Liegenschaften von der im einzelnen allerdings nicht abwägbaren, jedoch der Gesamtheit des Liegenschaftsbesitzes in erster Linie und vorwiegend zugute kommenden Tätigkeit der Gemeinde, ihren Einrichtungen, Anstalten und Leistungen in gleicher Weise Vorteil ziehen, mögen sie verschuldeten oder unverschuldeten Besitzern gehören. Ergibt sich sonach schon aus dem Wesen der Grund- und Häusersteuer als einer Realsteuer folgerichtig die Unzulässigkeit des Schuldenabzugs, so spricht ferner, um nur diesen Punkt nochmals besonders hervorzuheben, gegen einen Schuldenabzug die praktische Erwägung, daß bei Gestattung eines Schuldenabzugs die dem Umlageausschlag zu Grunde liegenden Steuerwerte in der Mehrzahl der Gemeinden in einer Weise zusammenschrumpfen würden, daß die Umlage zu erdrückender Höhe ansteigen müßte. Wäre die Verteilung des Grundbesitzes und die Verschuldung in diesem Fall im wesentlichen eine gleichmäßige, so würde für die Umlagepflichtigen durch den Schuldenabzug nichts gewonnen. Stehen aber in einer Gemeinde zahlreichen höher Verschuldeten nur einige gering oder nicht verschuldete Besitzer oder lediglich auf ihr Einkommen angewiesene Steuerpflichtige gegenüber, so wird die Umlage für diese letzteren leicht zu einer geradezu unerträglichen Last sich steigern. Schuldenabzug setzt große Steuergebiete voraus, die für den auf einer Seite entstehenden Ausfall auf einer anderen Seite genügend Deckungsmittel zur Verfügung stellen, bei denen somit die in einem Teil bestehende stärkere Verschuldung durch die günstigeren Verhältnisse eines anderen Teils wieder ausgeglichen wird. Solche Ausgleichungen sind innerhalb der engen Grenzen einer einzelnen Gemeinde um so weniger möglich, je beschränkter die Zahl der Steuerpflichtigen und je kleiner die Summe der vorhandenen Steuerwerte ist.

Wenn es gerechtfertigt werden könnte, sich über den Charakter dieser Gemeindesteuern als Realsteuern hinwegzusetzen und für die einzelnen Arten von Gemeinden des Landes steuerlich verschiedenartiges Recht zu schaffen, so wäre es nach dem Ausgeführten immerhin möglich, in größeren Städten an einen Abzug der Hypothekenschulden von den Grund- und Häusersteuerwerten zu denken. Indessen würde die Gestattung eines Schuldenabzugs bis zur Hälfte des Häusersteuerwerts, denn nur eine solche würde doch allenfalls in Frage kommen, sich wohl bald als wirkungslos herausstellen, da der unverschuldete oder gering verschuldete Hausbesitzer nicht zögern würde, um sich die Vorteile des Schuldenabzugs zu sichern, sein Anwesen bis zum gestatteten Betrag mit Hypotheken zu belasten und das so aufgenommene Darlehen als Kapitalvermögen zu dem in § 94 Städteordnung vorgesehenen geringen Satz zu versteuern.

Die Bedenken, welche einem erhöhten Beizug des Kapitalvermögens zu den Gemeindeumlagen entgegenstehen, sind von der Budgetkommission der Zweiten Kammer anläßlich der Beratung der Gemeindesteuerreform so eingehend und erschöpfend erörtert worden, daß ich mich ohne weiteres auf den Bericht des Abgeordneten Gießler Seite 26 ff. beziehen kann. Die daselbst dargelegte Stellung der Kommission ist auch die der Regierung zu dieser Frage."

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat die vorliegenden Petitionen und Anträge eingehend geprüft. Sie hat dabei in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bereich ihrer Erörterungen auch eine Reihe von Fragen einbezogen, welche zwar nur mittelbar mit dem Begehren der Petitionen zusammenhängen, aber nicht unerwähnt bleiben können, wenn die in vielen Städten bestehende Erregung auf die richtigen Ursachen soll zurückgeführt werden können. Allein dadurch wird dann auch ein Urteil darüber ermöglicht, inwieweit etwa die neue Steuergesetzgebung zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Die vorliegenden Petitionen treffen in ihren Beschwerden und dem daraus abgeleiteten Begehren insoweit zusammen, als sie den Schuldenabzug bei der Staats-, Gemeinde- und Kirchenbesteuerung zum Gegenstand haben. Im übrigen gehen sie nach Art und Umfang weit auseinander. Ihre Kommission hat daher die Petition der vermeintlich durch die Vermögenssteuer zu hart getroffenen 12 Interessenten (Anlage 1), soweit sie mit der Gemeindebesteuerung sich befaßt, mit der Petition der Grund- und Hausbesitzervereine zusammen beraten, dagegen die weiter gehenden Wünsche der erstgenannten Petition vorweggenommen. Dieser Behandlung schließt sich auch der Bericht Ihrer Kommission an. Ihre Kommission gelangt hienach zu folgender Stellungnahme:

1. Zu den besonderen Beschwerden der vermeintlich zu hart getroffenen Interessenten.

Die Petition klagt zunächst über die unerträgliche Besteuerung vieler Begüterter, Gewerbetreibender und Kapitalisten im allgemeinen. Zum großen Teile entfällt die von den Petenten angeführte Belastung auf die große soziale Gesetzgebung des Reiches. Ihre Kommission verkennt nicht, daß insbesondere dem Großgewerbe durch diese Gesetzgebung erhebliche Lasten aufgebürdet worden sind. Ein direkter Einfluß hierauf steht der Landesgesetzgebung überhaupt nicht zu. Ihre Kommission glaubt aber auch, mit ihrer Ansicht nicht hintanhalten zu sollen, daß diese große und segensreiche Gesetzgebung eine zwingende Notwendigkeit war und mit der Zeit noch einen weiteren Ausbau wird erfahren müssen, daß eine solche Gesetzgebung aber auch die Kosten nicht etwa schlechtweg auf die Allgemeinheit oder die Arbeitnehmer abwälzen konnte, vielmehr zu denselben in erster Reihe diejenigen beiziehen mußte, welche durch ihre Betriebe auch diese soziale Fürsorge erforderlich machen, das sind die Unternehmer. Es ist aber hervorzuheben, daß auch die Arbeitnehmer zu den Kosten der Versicherungen erheblich beitragen, ebenso teilweise auch das Reich.

Als entschieden unrichtig muß die Behauptung der Petition zurückgewiesen werden, als ob die Gesetzgebung des Reiches oder des Landes den Zweck verfolge, die Entwicklung des Großgewerbes überhaupt zu Gunsten des Kleingewerbes zu unterbinden. Die beiden Formen des Betriebs sind nach Auffassung Ihrer Kommission nach dem Gange der modernen Entwicklung notwendig; sie haben durch die Tätigkeit des Reiches wie des Landes auch wirksame Förderung erfahren. Wenn in der letzten Zeit dem Kleingewerbe eine größere Aufmerksamkeit als früher geschenkt worden ist, so hat das seinen Grund darin, daß die Erhaltung eines existenzfähigen Kleingewerbestandes ein wesentliches Staatsinteresse ist, dieser wirtschaftlich schwächere Stand aber eine besondere Fürsorge nötig hat, während das kapitalkräftige Großgewerbe sich eher selbst zu helfen vermag. Es darf aber doch hervorgehoben werden, daß die Erschließung neuer Verkehrswege, die Erweiterung der Schiffahrt, insbesondere aber die Schutzzollgesetzgebung des Reiches in erster Linie dem Großgewerbe zugute gekommen ist.

An der neuen Vermögenssteuer rügt diese Petition außer der unten zu erörternden Frage des Schuldenabzugs besonders die Progression bei der Veranlagung des Betriebskapitals. Sie vergißt dabei aber, daß der Steuerfuß für die frühere Gewerbesteuer 15 Pfennig betragen hat, während jetzt nur 11 Pfennig Vermögenssteuer erhoben werden. Aus der Darlegung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen in dem Beispiel 3 ergibt sich nun, daß durch die Ermäßigung des Steuerfußes 97% der Gewerbetreibenden eine bedeutende Entlastung erfahren haben, während die Progression erst von einem Betriebsvermögen von 125 000 Mark an die Wirkung einer Mehrbelastung äußert. Diese Mehrbelastung ist aber eine durchaus mäßige, sie beträgt bei einem Betriebsvermögen von 400 000 Mark nur 126 Mark. Berücksichtigt man weiter, daß auch beim Betriebsvermögen nun ein Schuldenabzug bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenssteuerwerte Platz greift, während bisher nur ein Abzug der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden möglich war, ferner die größere Leistungsfähigkeit der Großbetriebe, so kann von einer zu schweren Belastung des Betriebskapitals durch die in § 8 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehene Progression nicht die Rede sein. Diese Progression muß vielmehr nur als ein billiger Ausgleich angesehen werden. Es ist dabei noch zu bemerken, daß bei der Beratung der Vermögenssteuervorlage auf dem Landtag 1905/06 die vorgesehene Progression von einem sehr großen Teile des hohen Hauses als nicht ausreichend angesehen wurde und nur im Wege des Kompromisses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf den jetzigen Betrag beschränkt blieb. Es wurde in der Kommission auch von einer Seite mitgeteilt, daß infolge der neuen Vermögenssteuergesetzgebung auch bei der Gemeindebesteuerung teilweise erhebliche Ausfälle an Umlagen eingetreten seien. So bezahle in einer Mittelstadt von 13000 Einwohnern ein Großbetrieb, der 900 Arbeiter beschäftige und durchschnittlich 13% Dividende verteile, nunmehr 7000 Mark Umlagen aus dem Betriebsvermögen weniger als früher. Ihre Kommission glaubt daher auch diese Beschwerde als völlig unbegründet bezeichnen zu sollen.

Die Petition beklagt nun weiter die Höhe des Steuerfußes der direkten Staatssteuern neben der Vermögenssteuer in Baden. Ihre Kommission verkennt nicht, daß der Steuerfuß der Vermögenssteuer, der für 1908 11 Pfennig beträgt, nach dem Vorschlag der Großherzoglichen Regierung für 1909 sogar auf 12 Pfennig erhöht werden soll, im Vergleich zu der preußischen Vermögenssteuer ein recht hoher ist. Ihre Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung aber auch der Meinung, daß eine Vergleichung der direkten Steuerleistungen ein richtiges Bild nur bieten kann, wenn auch die sonstigen direkten Abgaben an die Gemeinden dabei mit in Rechnung gestellt werden. Ihre Kommission tritt in eine nähere Erörterung dieser Frage aber überhaupt nicht ein, weil bei der Lage des Staatshaushaltes, wenn die großen an den Staat auf allen Gebieten herantretenden Anforderungen, insbesondere auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, auch nur einigermaßen berücksichtigt werden wollen, jedenfalls zur Zeit von einer Ermäßigung der Vermögenssteuer nicht die Rede sein kann. Es kann daher nach Auffassung Ihrer Kommission über dieses Begehren einer Ermäßigung des Steuerfußes der Vermögenssteuer nur zur Tagesordnung übergegangen werden. Im übrigen wird die Frage der Festsetzung des Steuerfußes für das Jahr 1909 bei der Verabschiedung des Finanzgesetzes zu erörtern und zu entscheiden sein. Die Petitionskommission glaubt daher einer Äußerung hierüber sich enthalten zu sollen.

Die weitere Behauptung der Petition, daß in den Städten trotz der Neueinschätzung im Jahre 1902 auf Betreiben der Städte Neueinschätzungen stattfänden zu dem Zwecke, um schleunigst Verkäufe unter dem alten Gesetz zu Preisen, die heute nicht mehr gelten, nutzbar zu machen, daß dies insbesondere in der jetzt in der Stadt Freiburg eingemeindeten Gemarkung Betzenhausen der Fall sei, erachtet Ihre Kommission durch die eingehende Darlegung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen als völlig widerlegt. Das Vermögenssteuergesetz hat das Liegenschaftskataster mit Absicht durch die Vorschriften in den §§ 34 ff. 45 beweglich gestaltet, um die Schätzungen veränderten Verhältnissen je nachdem im Sinne einer Erhöhung oder Ermäßigung anpassen zu können. Eine Neueinschätzung hat nach § 35 Ziffer 5 einzutreten, wenn ein Grundstück in eine neue Gemarkung übergeht. Man wird diesen Fall auch dann als gegeben erachten müssen, wenn durch Eingemeindung eine ganze Gemarkung in einer anderen aufgeht, wie das bei der eingemeindeten Gemeinde Betzenhausen der Fall war.

Wenn bei dieser Neueinschätzung in den zu Spekulationsgelände gewordenen Teilen der bisherigen Gemarkung Betzenhausen höhere, dem nunmehrigen Verkehrswert entsprechende Steuerwerte festgestellt worden sind, so entspricht dies völlig der Absicht des Gesetzes. Wer durch eine zu hohe Einschätzung sich beschwert fühlt, mag sich der im Gesetze geordneten Rechtsmittel bedienen. Sollte der Wert späterhin wieder sinken, so geben dieselben gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhöhung ermöglichten, auch den Weg, eine Herabsetzung herbeizuführen, wofern die Minderung 10% erreicht.

Es ist in Ihrer Kommission bei Prüfung dieser Frage die Möglichkeit erörtert worden, daß die Einzeleinschätzung der Grundstücke eingemeindeter Vororte unter Berücksichtigung des nunmehrigen höheren Wertes als Baugelände dann zu Härten führen könne, wenn die Grundstücke in den Händen des bisherigen Besitzers verbleiben und dem landwirtschaftlichen Betriebe weiter dienen. In solchem Falle müsse der Eigentümer die Vermögenssteuer aus einem Werte entrichten, den die Grundstücke für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht haben, er könne auch eine solche Steuer unter Umständen gar nicht herauswirtschaften und so gezwungen sein, vorzeitig sein Grundstück der Spekulation zu überlassen, die dann später den Gewinn einheimse. Demgegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß es sich dabei doch nur um eine verhältnismäßig kurze Übergangszeit handle, daß die Grundeigentümer in solchen Fällen vielfach selbst mit ihren Grundstücken spekulieren und späterhin durch teuren Verkauf einen Gewinn erzielen, durch welchen die bis dahin erfolgte höhere Steuerleistung reichlich ausgeglichen werde. Man war schließlich übereinstimmend der Meinung, daß wirklichen Härten in solchen Fällen durch eine den Verhältnissen entsprechende Schätzung eventuell im Beschwerdeweg abgeholfen werden könne, daß jeden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

falls eine Änderung des im übrigen zweckmäßigen Gesetzes zur Zeit nicht geboten erscheine.

Die Beschwerde über die Beschränkung bei Einsicht der Schätzungsmaterialien während der Offenlegung ist nach der Darlegung der Großherzoglichen Regierung unbegründet. Bei vorkommenden Verstößen gegen die Anordnungen der Regierung wird im Beschwerdeweg Abhilfe zu suchen und zu finden sein.

Auf die in der Petition weiter zur Sprache gebrachte Frage der Einführung einer Wertzuwachssteuer glaubte Ihre Kommission nicht eingehen zu sollen. Es hat zwar das hohe Haus auf dem Landtag 1903/04 einem bezüglichen Antrage der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen zugestimmt. Es ist auch in der Thronrede bei Eröffnung dieses Landtags eine bezügliche Gesetzesvorlage angekündigt worden. Eine solche ist aber nicht erfolgt, auch bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags nicht mehr zu erwarten. Es besteht daher nach Auffassung der Kommission kein Anlaß, im gegenwärtigen Augenblick diese vielumstrittene Frage einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen, die mangels einer bezüglichen Vorlage doch nur allgemeine Gesichtspunkte aufstellen könnte. Die Petition ist zur Zeit gegenstandslos und daher nach Ansicht der Kommission durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen.

Der in der Petition weiter beanstandete § 69 der Gemeinde- und Städteordnung beabsichtigt nicht etwa, wie aus dem Wortlaut der Petition entnommen werden könnte, die Sicherung der Gemeindeumlagen, sondern der Beiträge, die von Besitzern bestimmter Grundstücke der Gemeinde für Anlagen zu entrichten sind, welche für einzelne Besitzer von besonderem Vorteil sind, wofern der zu sichernde Betrag 100 Mark übersteigt. Diese Sicherung erscheint als wohl begründet. Von einer Schädigung des Realkredits kann umsoweniger die Rede sein, als durch die Anlagen der Gemeinde der Wert der Grundstücke erhöht, vielfach geradezu erst geschaffen wird. Im einzelnen kann auf die Regierungsbegründung und den Bericht des Abgeordneten Gießler zur Novelle vom 19. Oktober 1906 hier Bezug genommen werden.

Mit aller Entschiedenheit muß die Behauptung der Petition zurückgewiesen werden, als ob die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte von einer einseitigen Gefühlsüberschwenglichkeit zum Nachteil der Begüterten und zum Vorteil der wirtschaftlich Schwächeren sich habe leiten lassen. Ihre Kommission kann es nur für richtig finden, wenn der Grundsatz, die Lasten für den Aufwand in Staat und Gemeinde auf die stärkeren Schultern vorwiegend zu legen, mehr und mehr Anerkennung findet. Mit Recht sind daher die kleinen Einkommen in Staat und Gemeinde steuerfrei gelassen worden. Dabei kommt der weitere praktische Gesichtspunkt in Betracht, daß die Beitreibung dieser kleinen Steuerbeträge vielfach mit Härten, Kosten und mit Umständlichkeiten verbunden war, welche außer Verhältnis standen zu den beigetriebenen Geldern. Wenn behauptet wird, daß die schwächeren Volksschichten gar keine Steuern bezahlen und dadurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit oder gar den Nationalstolz verlieren könnten, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die ärmeren Volksschichten durch die indirekten Steuern des Reiches, des Staates und der Gemeinden an den Lasten hervorragend mitbeteiligt sind. Hinsichtlich der Lage des Kapitalbesitzes mag eingeräumt werden, daß die im letzten Jahrzehnt vollzogene Herabsetzung des Zinsfußes der Anlehen des Staates und der Gemeinden, welche übrigens der damaligen Lage des Geldmarkts entsprach, Begleiterscheinungen gezeitigt hat, welche vom volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus nur bedauert werden können. Dazu gehört besonders die Tatsache, daß große Summen inländischen Kapitals in höher verzinslichen ausländischen Papieren, sowie in Dividendenpapieren minder sicherer Privatunternehmungen angelegt wurden und dann ganz oder teilweise verloren gingen. Es ist aber umsoweniger angebracht, in eine nähere Erörterung hierüber einzutreten, als bei der in den letzten Jahren eingetretenen Geldknappheit der Zinsfuß wieder in einer Weise gestiegen ist, daß nicht nur der Staat und die Gemeinden ihre neuen Anleihen zu 4% und dabei noch unter pari begeben mußten, sondern auch weite Gebiete der Privatunternehmung, insbesondere die Bautätigkeit sehr nachteilig beeinflußt wurden. Gerade für das Großkapital ist dadurch eine sehr vorteilhafte Gelegenheit zur Geldanlage entstanden. Es ist daher nicht wohl verständlich, wie von einer Notlage desselben gesprochen werden kann. Die Gefahr einer weiteren Auswanderung des Kapitals ins Ausland, worunter in erster Reihe doch wohl die Kapitalanlage in ausländischen Werten verstanden werden will, ist dadurch jedenfalls, soweit der solide Kapitalist in Betracht kommt, wesentlich verringert worden. Wer einen hohen Zinsfuß der Sicherheit des Kapitals vorzieht, wird sich auch durch die günstigste steuerliche Behandlung nicht von dem Ankauf unsicherer ausländischer Papiere abhalten lassen. Eine Anlage deutschen Kapitals im Ausland kann übrigens nicht unter allen Umständen als eine Schädigung der deutschen Volkswirtschaft angesehen werden. Sie kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine solche Wirkung haben, wenn der deutschen Unternehmung dadurch das nötige Kapital entzogen und die deutsche Unternehmung dadurch gezwungen wird, ausländisches Kapital in großem Maße heranzuziehen und dadurch eine Verschuldung und folgeweise eine Abhängigkeit gegenüber dem Ausland herbeizuführen. Auf der anderen Seite kann es für die Abwickelung des weitverzweigten internationalen Verkehrs insbesondere in Zeiten von einheimischen Krisen nur von Vorteil sein, wenn auch das Ausland der deutschen Volkswirtschaft verschuldet ist. Durch die neue staatliche Vermögenssteuer ist nun das Kapitalvermögen dadurch etwas stärker belastet worden, daß jetzt (vergl. § 63 V.-St.-G.) der Vermögenssteuerwert im laufenden Werte dieses Vermögens besteht, während bisher das Kapitalrentensteuerkapital durch die Vervielfältigung des fatierten Rentenbetrags mit der Ziffer 20 gefunden wurde. Dieser Multiplikator 20 beruhte aber auf der längst nicht mehr zutreffenden Annahme einer durchschnittlichen 5%igen Verzinsung. Es ist bei dem lange Zeit sich fortsetzenden Sinken des Zinsfußes das Kapitalvermögen nicht in dem Maße von der Besteuerung erfaßt worden, als es eigentlich in der Absicht des Gesetzes lag. Wenn nun das Kapitalvermögen wie das übrige Vermögen in seinem ganzen laufenden Werte zur Steuer herangezogen wird, so entspricht das nur der steuerlichen Gerechtigkeit. Diese Mehrbelastung hält sich übrigens, wie aus dem Beispiel 4 der Ausführung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen erhellt, in durchaus mäßigen Grenzen. Sie wird zur Zeit noch wesentlich gemildert durch den niedrigen Kursstand der festverzinslichen Papiere, welcher, wie schon bemerkt, selbst bei einem Zinsfuß von 4% großenteils unter dem Nennwert bleibt.

Die schärfere Heranziehung des Kapitalvermögens zur Deckung des Gemeindeaufwands wird unten näher zu besprechen sein. Es genügt hier festzustellen, daß diese nach der Auffassung weiter Volkskreise, wie sie namentlich in den Petitionen der Grund- und Hausbesitzervereine zu Tage tritt, nicht ausreicht, um eine gerechte Lastenverteilung unter den verschiedenen Vermögensarten herbeizuführen. Jedenfalls kann unter den Verteilungsmaßstab des § 93 der Gemeinde- und Städteordnung nicht mehr herabgegangen werden.

Ihre Kommission gelangt hiernach hinsichtlich dieser ganzen Petition, soweit sie sich nicht mit der Frage des Schuldenabzugs befaßt, einstimmig zu dem Schlußergebnis, daß dieselbe durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen ist.

2. Zur Petition der Grund- und Hausbesitzervereine.

Diese Petitionen erstreben eine Änderung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes, der Städte- und Gemeindeordnung und des Kirchensteuergesetzes dahin, daß bei allen diesen Besteuerungen ein voller Schuldenabzug oder wenigstens ein möglichst hoher Schuldenabzug, jedenfalls nicht unter $^2/_3$ des Betrags der Kapitalschulden, gewährt werde. Darin begegnen sie sich mit den Wünschen der oben behandelten Petition der zu hart getroffenen Interessenten. Sie wollen aber ferner eine gerechtere Lastenverteilung bei Deckung des Gemeindeaufwands durch Aufhebung der in §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung zu Gunsten des Kapitalvermögens getroffenen Bestimmungen.

Die Frage des Schuldenabzugs wie des Verteilungsmaßstabs ist bei Beratung der einschlägigen Gesetzentwürfe eingehend erörtert worden. Es darf hierwegen im allgemeinen auf die Verhandlungen des letzten Landtags, insbesondere auf die Regierungsbegründung zu den Gesetzentwürfen und die Berichte der Herren Abgeordneten Dr. Zehnter und Gießler, verwiesen werden. Hinsichtlich der Wirkung der drei Gesetze muß, wie schon eingangs bemerkt, genau unterschieden werden zwischen dem staatlichen Vermögenssteuergesetz und dem Kirchensteuergesetz einerseits und der Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung andererseits.

Das staatliche Vermögenssteuergesetz gewährt einen Schuldenabzug bis zur Hälfte des festgestellten Steuerwertes, damit aber — eine richtige Einschätzung vorausgesetzt — eine erhebliche Entlastung gegenüber dem bisherigen Zustand, die insbesondere in den Landbezirken sehr angenehm empfunden worden ist. Wenn dies in einer Reihe von Städten nicht so der Fall ist, so kommt dies wesentlich daher, daß die Frage des Schuldenabzugs vielfach verquickt wird mit der Neueinschätzung des Grund- und Hausbesitzes, welche allerdings weit höhere Steuerwerte ergeben hat. Soweit aber diese Neueinschätzung dem wahren Verkehrswert entspricht, ist damit nur ein Privilegium beseitigt, das lange Jahre ein Kreis von Steuerzahlern zu Lasten anderer genossen hat. Soweit aber die Neueinschätzung unter der Wirkung der damaligen Hochkonjunktur über das richtige Maß hinausgegangen ist, bietet das Gesetz, wie schon bei Besprechung der Petition der zu hart getroffenen Interessenten ausgeführt worden ist, eine gewisse Handhabe, um eine Ermäßigung herbeizuführen. Aus der Tatsache der infolge der Neueinschätzung eingetretenen Mehrbelastung der Grund- und Hausbesitzer in den Städten allein kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber ein zwingender Grund, schon jetzt an eine Änderung des Gesetzes heranzutreten, nicht abgeleitet werden. Das unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gekommene Gesetz kann einer Durchsicht auch in dieser Richtung erst dann unterzogen werden, wenn Erfahrungen in einem längeren Zeitraum einmal im ganzen Lande gemacht sind, welche klar und unzweideutig erkennen lassen, ob und inwieweit die Absicht des Gesetzgebers, eine billige Ausgleichung der Lasten herbeizuführen, etwa da und dort nicht erreicht worden ist.

Bei der Kirchensteuer wird zwar ein Schuldenabzug nicht gewährt. Es ist aber hier der Vermögenssteuersatz auch nach der behufs Ermöglichung der Aufbesserung der Geistlichen kürzlich beschlossenen Novelle ein so mäßiger, daß die Versagung des Schuldenabzugs nicht so erheblich ins Gewicht fällt. Der Schuldenabzug würde auch notwendig durch eine Erhöhung des Umlagefußes wieder wettgemacht werden müssen. Jedenfalls wäre eine solche Änderung nur gelegentlich einer weiteren Durchsicht des ganzen Kirchensteuergesetzes tunlich. Bei der staatlichen Vermögenssteuer würde bei Zulassung des Schuldenabzugs nach der Berechnung des Ministeriums der Finanzen eine Erhöhung um nahezu 1 Pfennig eintreten müssen, die äußerst unerwünscht wäre.

Ihre Kommission gelangt daher insoweit zum Antrag auf Übergang zur Tagesordnung hinsichtlich aller Petitionen.

Etwas anders scheint Ihrer Kommission die Frage der Wirkung der neuen Gesetzgebung hinsichtlich der Gemeindebesteuerung zu liegen, insbesondere soweit die rasch heranwachsenden größeren Städte in Betracht kommen. Die in den größeren Städten hervorgetretene tiefe Mißstimmung von weiten Kreisen der Bevölkerung erfordert ernste Beachtung und eine sorgfältige Prüfung ihrer wahren Ursachen. In der vom Verband der badischen Grund- und Hausbesitzervereine aufgestellten Tabelle muß man zwar die in Rechnung gestellte sogenannte Brandkassensteuer absetzen. Es handelt sich hier einfach um Versicherungsbeträge, welche der Hausbesitzer zu tragen hat, die in gleiche Linie zu stellen sind mit sonstigen Versicherungsbeträgen, die zum Teil auch aufgrund gesetzlichen Zwanges zu entrichten sind. Es sei hier nur erinnert an die Leistungen für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung. Im wirtschaftlichen Effekt sind ihnen aber auch gleichzustellen alle übrigen Versicherungen, welche der sorgfältige Verwalter eines Vermögens auch sonst einzugehen in der Lage ist, z. B. Hagel-, Viehversicherung und dergleichen. Man wird bei Vergleichung der Leistungen der verschiedenen Klassen von Steuerzahlern auch nicht den Unterschied vergessen dürfen, welcher in der steuerlichen Belastung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen gemacht werden muß. Es erscheint daher nicht als angängig, wie die Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzervereine dies tut, das Berufseinkommen des Beamten, das mit seiner Person in Wegfall kommt, einfach ohne weiteres in Parallele zu stellen mit einem annähernd gleichgroßen, aus einem bleibenden, auf die Erben übergehenden Besitz von Vermögen aller Art. Immerhin aber ergibt die Tabelle eine sehr weitgehende Mehrbelastung des Grund- und Hausbesitzes auch gegenüber den anderen Vermögensarten durch die Gemeindebesteuerung, welche eingehender Prüfung bedarf. Wenn man nun frägt, inwieweit dieser Unterschied durch die neue Steuergesetzgebung verursacht ist, so muß vor allem ein großer Unterschied zwischen der staatlichen und der Gemeindebesteuerung im Auge behalten werden. Das neue staatliche Vermögenssteuergesetz hat ein ganz neues großes System für die Besteuerung des Vermögens mit einem einheitlichen Steuerfuß für das ganze Land geschaffen, das auch im wesentlichen gleichmäßig wirkt. In gleicher Weise wirkt auch die andere große direkte Staatssteuer, die Einkommensteuer. Die Deckung des Gemeindeaufwands, soweit sie durch direkte Abgaben zu erfolgen hat, geschieht in Baden aber nicht, wie z. B. im wesentlichen in Preußen, einfach durch Auferlegung gewisser, dem örtlichen Bedarf angepaßter Prozentsätze der Staatssteuern. Die Deckung des Gemeindeaufwands ist vielmehr von jeher im 6. Kapitel Abschnitt 1 der Gemeinde- und Städteordnung auf eine den besonderen Verhältnissen der Gemeinden und ihren Aufgaben Rechnung tragende Weise auf eine besondere Grundlage gestellt, die vielfach von den Regeln der staatlichen Besteuerung abweicht, wenn auch die staatlichen Kataster mitbenützt werden. Insbesondere bestand schon früher ein besonderer Verteilungsmaßstab, nach dem der durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Ertragssteuerkapitalien und die Einkommensanschläge umzulegen war.

In § 85 alter Fassung vom Jahr 1886 war bestimmt, daß der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag auf das gesamte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital in der Art gleichheitlich auszuschlagen war, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrags in Berechnung kamen. Außerdem konnte durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung nach § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung von dem Beizug der Kapitalrenten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung überhaupt abgesehen werden. Einen weiteren Schutz des Kapitalrentensteuerkapitals bot der § 87 alter Fassung, wonach vom Kapitalrentensteuerkapital höchstens 8,8 Pfennig von 100 Mark erhoben werden durften. Ein Schuldenabzug bestand so wenig wie bei den staatlichen Ertragssteuern. Bei Einführung der neuen Vermögenssteuer mußten nun auch die Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung über die Deckung des Gemeindeaufwands einer Änderung schon aus dem Grunde unterzogen werden, weil auch fernerhin die Kataster der staatlichen Vermögenssteuer der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen sollten. Von einer durchgreifenden Neuordnung der ganzen Gemeindebesteuerung wurde aber abgesehen. Mit Rücksicht auf die infolge der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude zu erwartende höhere Belastung des Grundbesitzes wurde der bisherige Verteilungsmaßstab indessen wesentlich geändert. Der § 93 der Gemeinde- und Städteordnung neuester Fassung bestimmt nunmehr:

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuer-Gesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuer-Gesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebskapitals mit dem nach § 58 des Vermögenssteuer-Gesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

In § 94 ist eine höhere Heranziehung des Kapitalvermögens außerdem dadurch ermöglicht worden, daß vom Steuerwert des Kapitalvermögens nunmehr bis zu 10 Pfennig statt bisher 8,8 Pfennig von 100 Mark erhoben werden dürfen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde (vergl. den Bericht des Abg. Gießler S. 26/27) von einer Seite in der Sonderkommission für die Steuergesetzentwürfe die volle Heranziehung des Kapitalvermögens zur Gemeindebesteuerung angeregt, von der Großherzoglichen Regierung und der Mehrheit aber entschieden bekämpft und abgelehnt. Ein Antrag der Abg. Bechtold und Genossen zu § 87 alter Fassung, das Höchstmaß des Steuerfußes für das Kapitalvermögen mit 10 Pfennig zu beseitigen, wurde im hohen Hause mit großer Mehrheit abgelehnt.

Von einem Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung sah die Großherzogliche Regierung in ihrem Entwurfe aus steuertechnischen und inneren Gründen ab. Ein Antrag auf Gestattung des Schuldenabzugs wurde mit allen gegen drei Stimmen in der Kommission abgelehnt. Im Hohen Hause sprach sich nur noch der Abgeordnete Vogel dafür aus, die übrigen Redner (Gießler, Eichhorn, Schmidt-Bretten) verhielten sich ablehnend. Es ergibt sich nun aus dieser Darlegung zunächst, daß das staatliche Vermögenssteuergesetz auf die Belastung der verschiedenen Vermögensarten bei der Gemeindebesteuerung nur eine mittelbare Wirkung ausübt, insofern die in den staatlichen Katastern festgestellten Vermögenswerte mit den in § 93 der Gemeindeordnung vorgesehenen angeführten Modifikationen auch der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt werden. Die Feststellung des Verkehrswertes von Grundstücken und Gebäuden beruht auf der vorgenommenen Neueinschätzung. Insoweit die letztere aber richtig ist, kann für eine etwaige ungerechte Lastenverschiebung bei der Gemeindebesteuerung überall nicht das staatliche Vermögenssteuergesetz, sondern nur die Regelung der Deckung des Gemeindeaufwands in der Gemeinde- und Städteordnung verantwortlich gemacht werden. Die Petitionen der Grund- und Hausbesitzervereine wenden sich denn auch in der Hauptsache gegen die Versagung des Schuldenabzugs und die Regelung des Verteilungsmaßstabs bei der Gemeindebesteuerung. Ihre Kommission hat nun zunächst die Frage erörtert, ob wirklich durchweg im Lande die Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung Anlaß zur Unzufriedenheit wegen zu hoher Belastung des Grund- und Hausbesitzes gegeben habe. Es wurde hierbei ganz übereinstimmend erklärt, daß die Einführung der neuen Steuergesetzgebung auch hinsichtlich der Gemeindebesteuerung in den Landgemeinden, den kleineren und selbst vielen bedeutenderen Mittelstädten irgend welche Unzuträglichkeiten nicht hervorgerufen habe, daß man vielmehr mit der Neuregelung hier im ganzen wohl zufrieden sei. Von verschiedenen Vertretern ländlicher Bezirke wurde eine Änderung des Gemeindebesteuerungswesens im Sinne der Petition nicht nur als nicht wünschenswert, sondern wenigstens für die Landgemeinden und kleineren Städte als unannehmbar bezeichnet. Wenn bei den größeren Städten die Dinge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anders liegen, so müsse eine Änderung der Gesetzgebung jedenfalls auf diese beschränkt bleiben. Die Versagung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung sei innerlich gerechtfertigt nach dem ganzen Charakter der Gemeinde als einer vorwiegend wirtschaftlichen Korporation, bei der hinsichtlich der Deckung des Gemeindeaufwands nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch das Interesse der Einzelnen an der Erfüllung der Gemeindeaufgabe vermöge des Besitzes, und der Vorteil, der daraus dem Einzelnen erwachse, in Rücksicht gezogen werden müsse. Wolle man den Schuldenabzug zulassen, so werde in den Gemeinden, wo die Verteilung des Vermögens und die Belastung mit Kapitalschulden eine ziemlich gleichmäßige sei, der Schuldenabzug in der Hauptsache nur die Wirkung eines erhöhten Umlagefußes bei gleichbleibender Belastung im Umlagebetrag für die Einzelnen bringen. Wo aber einzelne schuldenfreie Besitzer einer Mehrzahl schwer belasteter Eigentümer gegenüberstehen, werde für die ersteren eine unerträgliche Belastung herbeigeführt werden. Auch eine Änderung des Verteilungsmaßstabs sei hier nicht zu empfehlen. Die in den großen Städten hervorgetretenen Mißstände entsprängen zum großen Teile übrigens auch aus anderer Ursache, insbesondere aus der Steigerung des Gemeindeaufwands, der Verschuldung der Städte, der teilweise zu Tage getretenen ungesunden Boden- und Bauspekulation, welch letztere in einer Zeit wirtschaftlichen Rückgangs notwendig habe Schiffbruch erleiden müssen.

Von andern Rednern wurden demgegenüber die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche in vielen Städten, namentlich in solchen mit rasch wachsender Bevölkerung, für weite Bevölkerungskreise beständen. Es wurde zugegeben, daß die gewaltige Mehrbelastung, über welche die Grund- und Hausbesitzer angesichts der Gemeinde-Umlagezettel in diesem Jahre klagten, nicht allein von der Wirkung der neuen Steuergesetzgebung herrührten. Der wachsende Gemeindeaufwand habe eine Erhöhung der Umlagen auch ohne Rücksicht auf die Änderung der Gesetzgebung erforderlich gemacht, so daß der Umlagesatz nicht, wie dies angesichts der erhöhten Steuerwerte der Fall hätte sein müssen, auf etwa die Hälfte des bisherigen Satzes habe ermäßigt werden können, sondern bedeutend höher habe gegriffen werden müssen. Ein großer Teil der Schuld an der üblen Lage vieler Hausbesitzer müsse diesen selbst zugemessen werden, die vielfach ohne Besitz genügender Mittel in der Hoffnung auf die Möglichkeit eines günstigen Verkaufs Häuser mit fremdem Geld erstellt hätten, die sie in einer Zeit wirtschaftlichen Stillstands nicht verkaufen könnten. Bei dem teuern Geldpreis könnten sie die Hypothekenzinsen kaum mehr erschwingen. Die Folgen seien zahlreiche Vollstreckungen mit großen Verlusten. In einer solchen Lage müsse nun aber die erhebliche Mehrbelastung mit Umlagen doppelt schwer empfunden werden. Diese Mehrbelastung sei großenteils allerdings auf die Neueinschätzung zurückzuführen. Diese Neueinschätzung sei freilich ein Gebot steuerlicher Gerechtigkeit gewesen und daher an sich nicht zu beanstanden. Sie sei aber doch vielfach, weil in der Zeit der Hochkonjunktur erfolgt, gerade in den Städten über das richtige Maß hinausgegangen, sodaß die Frage einer Richtigstellung, auch wenn man die vom Gesetz gebotenen Hilfsmittel in Rechnung ziehe, ernster allgemeiner Prüfung würdig sei. Die Versagung des Schuldenabzugs und der Verteilungsmaßstab unter den verschiedenen Steuerquellen haben wesentlich zur Verschärfung der Situation beigetragen. Wenn man auch allen von der Großherzoglichen Regierung gegen eine Bewilligung des Schuldenabzugs geltend gemachten Gründen im Rahmen des derzeitigen Deckungssystems für unsere Gemeindeumlagen ein gewisses Maß von Berechtigung nicht abstreiten könne, so bleibe doch die Tatsache, daß eine Abhilfe erheischende Überlastung des Grund- und Hausbesitzes aus dem vom Grund- und Hausbesitz zu zahlenden Umlagebetrag sich ergebe. Eine solche Abhilfe könne allerdings nicht dadurch allein bewirkt werden, daß man einen ganzen oder teilweisen Schuldenabzug allein gewähre. Durch eine solche Maßnahme für sich werde der nur leichter Verschuldete einen Vorteil überhaupt nicht erlangen, da der Schuldenabzug in seiner Wirkung wieder werde ausgeglichen werden durch die infolge des gewaltigen Einnahmeausfalls nötig werdende bedeutende Erhöhung des Umlagefußes. Der nicht verschuldete Besitz werde aber durch eine erhöhte Umlage so schwer getroffen werden, daß insbesondere in den Fremdenstädten eine sehr nachteilige Folge eintreten werde. Eine Lösung könne nur gefunden werden in Verbindung mit einer Änderung des Verteilungsmaßstabs. Es komme dabei die schärfere Heranziehung des Kapitalvermögens und der Einkommensanschläge in Betracht. Insbesondere hinsichtlich der ersteren könne gesagt werden, daß die Kapitalbesitzer an den Annehmlichkeiten der städtischen Unternehmungen mindestens soviel, wenn nicht mehr Anteil hätten, als die übrigen Vermögensbesitzer, insbesondere die Grund- und Hausbesitzer. Gerade in den Fremdenstädten dienten z. B. städtische Promenaden, Gärten, Waldwege usw. weit mehr dem Kapitalisten, als dem Erwerbstätigen. Auch eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stärkere Heranziehung der Einkommensanschläge werde in Betracht kommen dürfen, wenn auch zuzugeben sei, daß bisher in den badischen Städten von der Möglichkeit, diese im achtfachen Betrag zuzuziehen, noch nirgends Gebrauch gemacht worden sei.

Bestimmte Vorschläge könnten aber jetzt noch nicht gemacht werden, die Sache bedürfe angesichts der großen Schwierigkeiten noch genauer Prüfung durch die Regierung. Von dem Ausfall dieser werde es abhängig gemacht werden müssen, ob man an eine Änderung der Gesetzgebung heranzutreten habe.

Von einem weiteren Mitglied der Kommission wurde die Frage des Schuldenabzugs als spruchreif im Sinne der Petenten, die Frage der Änderung des Verteilungsmaßstabs als erörterungsfähig angesehen. Hinsichtlich der Spekulation wurde ausgeführt, daß diese insbesondere in den Großstädten unentbehrlich sei, um der vielfach bestehenden Wohnungsnot abzuhelfen. Die Spekulation müsse aber, da das Großkapital sich von der Bautätigkeit mehr und mehr zurückziehe, mit fremdem Gelde arbeiten. Es komme ferner in Betracht, daß der Kleingewerbetreibende ein eigenes Haus haben müsse, weil er eine Werkstätte brauche. Eine Steigerung der Umlage für den des Abzugs von Schulden nicht Teilhaftigen werde nicht so schwer wirken, da die Gemeindeumlagen anderwärts noch höher seien als in Baden, der Fremdenzuzug aber durch die schöne Lage der betreffenden Städte, nicht durch niedere Umlagen bedingt sei.

Dem wurde von verschiedenen Mitgliedern entgegengehalten, daß man mit den Bemerkungen über die Bauspekulation nur die wilde, auf unsolider Basis arbeitende Spekulation habe treffen wollen. Sei es doch in einzelnen Großstädten vielfach vorgekommen, daß Leute Bauten im Wert von über 100 000 Mark hergestellt hätten, welche von Anfang an nicht einmal die nötigen Mittel zur Bezahlung der Liegenschaftsverkehrssteuer besessen hätten. Auch das Bauen auf Gegenseitigkeitsarbeit, ohne daß einer der beteiligten Bauhandwerker nennenswerte Barmittel besessen habe, gehöre zu diesen ungesunden Erscheinungen. Solche Spekulationen könnten wohl in Zeiten der Hochkonjunktur glücken, sie müßten aber scheitern, sobald der Häusermarkt still liege. Solchen Existenzen könne durch kein Steuersystem geholfen werden.

Von verschiedener Seite wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Umlagen in diesem allerdings sehr ungünstigen Zeitpunkt einer geschäftlichen Krisis dadurch zumteil bedingt gewesen sei, daß auch solche Ausgaben, die ständig wiederkehrten, wie Schulbauten, auf Anlehensmittel übernommen worden seien, daß man es auch unterlassen habe, rechtzeitig für Schaffung ausgiebiger Erneuerungsfonds zu sorgen, daß statt dessen in günstigeren Zeiten ein wahrer Wettlauf der Städte um den niedrigsten Umlagesatz stattgefunden habe. Nun beanspruche die Verzinsung und planmäßige Tilgung der aufgenommenen Anlehen einen sehr erheblichen Teil des Umlageaufbringens. Daß bei kleineren Gemeinden die Durchführung der neuen Gesetzgebung solchen Schwierigkeiten wie in den größeren Städten nicht begegnet sei, komme zum guten Teile davon, daß dieses Verfahren dort nicht oder nicht in solchem Umfang eingehalten worden sei. Die Finanzgebarung der Städte werde also in Zukunft in dieser Richtung umso mehr vorsichtig werden müssen, als der Wegfall des städtischen Oktrois auf Nahrungsmittel in naher Zeit den Städten einen großen Teil ihrer bisherigen Umlagen entziehen werde.

Die schärfere Heranziehung des Kapitalvermögens und der Einkommensanschläge wurde von vielen Seiten als nicht unbedenklich bezeichnet. Der Kapitalbesitzer sei in den meisten Fällen bei Wahl des Wohnortes völlig ungebunden. Er berücksichtige allerdings bei Wahl des Wohnorts auch das Maß der zu erwartenden steuerlichen Belastung. Dies treffe insbesondere für die sogenannten Fremdenstädte zu, in denen Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten mit erheblichem Kapitalbesitz sich niedergelassen hätten und durch kein Heimatsgefühl mit dem neuen Wohnsitz verknüpft seien. Es werde da allerdings mit Wegzug, jedenfalls aber mit der Verminderung dieser steuerlich sehr wertvollen Elemente zu rechnen sein. Gegen den Gedanken einer schärferen Heranziehung der Einkommensanschläge wurde mehrfach hervorgehoben, daß schon der durch die Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung eingeführte Multiplikator 6 anstelle des bisherigen Multiplikators 3 eine schwere Mehrbelastung derjenigen Steuerpflichtigen verursacht habe, welche auf ein Berufseinkommen angewiesen seien. Die Unzufriedenheit dieser Kreise über die Höhe der städtischen Umlagen sei nicht minder groß als diejenige der Grund- und Hausbesitzer. Daß man mit dieser Belastung des unfundierten Einkommens jedenfalls nicht weitergehen könne, zeige der schon angeführte Umstand, daß man von dem unter gewissen Voraussetzungen zugelassenen Multiplikator 8 bis jetzt nirgends Gebrauch gemacht habe.

Die bei der Erörterung zutage getretene Verschiedenheit in den Verhältnissen der verschiedenen Gemeinden führte ein Mitglied der Kommission auf den Gedanken, ob nicht der Schuldenabzug fakultativ gestattet werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

könne. Der Gedanke fand aber keine Unterstützung. Man befürchtete fast einmütig, daß die fakultative Gestattung des Schuldenabzugs zu erbitterten und eigennützigen Kämpfen in den Gemeinden führen, eine große Verbitterung der einzelnen Interessengruppen gegen einander bewirken und bei wechselnden Mehrheiten die Stetigkeit der ganzen Gemeindewirtschaft aufs empfindlichste stören werde.

Völliges Einverständnis bestand in der Kommission darüber, daß dem Wunsche des Heidelberger Grund- und Hausbesitzervereins, die Mietzinseinnahmen steuerlich als wandelbares Einkommen zu behandeln, nicht entsprochen werden könne.

Ihre Kommission einigte sich schließlich auf den Standpunkt, daß die Frage des Schuldenabzugs, wie eine Änderung des Verteilungsmaßstabs bei der Gemeindebesteuerung mangels ausreichender Erfahrung nach so kurzer Geltungsdauer der neuen Gesetzgebung jedenfalls noch nicht soweit spruchreif sei, daß von der Großherzoglichen Regierung ein Gesetzesvorschlag in bestimmter Richtung erbeten werden könnte, daß diese Frage, wie die der zu hohen Einschätzung von der Großherzoglichen Regierung eingehend unter Veranstaltung von Erhebungen geprüft und je nach dem Ausfall ein Gesetzesvorschlag dem nächsten Landtag gemacht werden solle, daß diese Prüfung sich auch darauf erstrecken solle, ob nicht eine verschiedene Behandlung in Stadt und Land einzutreten habe.

Da zu dieser Prüfung längere Zeit nötig sein wird, verbietet sich von selbst die Erfüllung des von den Petenten ausgesprochenen Wunsches, daß der Großherzoglichen Regierung eine Erledigung noch auf dieser oder auf einer zu diesem Zweck zu berufenden Sondertagung im Herbst angesonnen werden solle.

Ihre Kommission gelangte hiernach zusammenfassend zu folgenden einstimmig angenommenen

Anträgen:

Das hohe Haus wolle

1. über die Petitionen der vermeintlich durch die Vermögenssteuer zu hart getroffenen Interessenten, soweit sie nicht Gegenstand des Antrags unter Ziffer 3 sind,
2. über die Petitionen der unter Ziffer 1 genannten Interessenten, ferner des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe und die Anschlußpetitionen hierzu, soweit eine Änderung des staatlichen Vermögenssteuergesetzes und des Kirchensteuergesetzes begehrt wird,

zur Tagesordnung übergehen;

3. die genannten Petitionen, soweit sie die Abänderung der Gemeindebesteuerung durch Gestattung des Schuldenabzugs und Änderung des Verteilungsmaßstabs betreffen, der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großherzogliche Regierung ersucht wird, in eine nochmalige eingehende Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die Steuerwerte des Grund- und Hausbesitzes durch die dermalige Gemeindesteuer-Gesetzgebung im Vergleich zu den Einkommensteuerkapitalien und zum Kapitalvermögen zu hoch belastet werden, und je nach dem Ausfall dieser Prüfung, mit der eingehende Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Klagen über zu hohe Einschätzungen in den einzelnen Gemeinden verbunden werden sollten, dem nächsten Landtag behufs Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs eine Gesetzesvorlage zu machen. Diese Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob nicht die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land auf vorliegendem Gebiet Rechnung tragen sollten;
4. die Anträge der Abgeordneten Vogel und Genossen und Geck und Genossen durch diese Beschlüsse als erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hohes Großherzogliches Staatsministerium!
Hohe I. und II. Kammer der badischen Landstände!

Die Bitte der durch die Vermögenssteuer zu hart betroffenen Interessenten um Abhilfe und um Abwehr gegen weitere Belastungen betr.

Die Reform der staatlichen direkten Steuern durch die Um- und Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern zu einer **Vermögenssteuer** ist mit Gesetz vom 19. Oktober 1906 auf den 1. Januar 1908 in Kraft getreten und ließ ihre Wirkung bezüglich der Staatssteuern schon verspüren. Dieses Gesetz machte auch eine Änderung der Vorschriften über die Gemeindebesteuerung notwendig und in wenigen Tagen wird nun die hochgespannte Gemeindeumlage um so fühlbarer werden, als diese den mit Hypotheken und Lasten überladenen Grund- und Häuserbesitzer am meisten treffen wird.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher, namens vieler Begüterten, Gewerbetreibenden und Kapitalisten, in geziemender Ergebenheit dahin vorstellig zu werden, daß die Existenzmöglichkeit vieler dieser Beteiligten durch Teuerung und **unerträgliche Besteuerung,** wie solches hier unten näher ausgeführt ist, untergraben wird.

Ein großer Teil der Industriellen und Gewerbetreibenden wurde schon seit vielen Jahren mit Kosten aller Art überhäuft und zwar durch das Invaliden- und Krankenwesen, die Fabrikaufsicht, das Haft- und Unfallgesetz, durch Lohn- und Salairaufbesserungen u. dgl. m., so daß es endlich einmal mit all diesen Belastungen mehr oder weniger aufhören muß, wenn jene Unternehmungen, die eine große Zahl von Menschen beschäftigen, noch konkurrenz- und existenzfähig bleiben sollen.

Es hat allerdings fast den Anschein, als soll das Großgewerbe mit Grund- und Häuserbesitz durch die neue Besteuerung aufgehalten oder gar verringert werden zugunsten des Kleingewerbes. Allein solches kann ja ein weitschauender Leiter oder Volksvertreter unmöglich wollen, weil die Zeit nicht weit hinter uns liegt, wo unser Heimatland fast nur kleine Gewerbe besaß und infolgedessen auch nur spärliche Mittel zu Kulturzwecken ꝛc. aufzubringen vermochte.

Bei der jetzigen Vermögenssteuer ist in unzähligen Fällen der tatsächliche Vermögensstand des Steuerpflichtigen ein unrichtiger und zwar erstens, weil die nachgewiesenen Kapitalschulden entweder gar nicht oder nur teilweise vom ermittelten Vermögenswert abgezogen werden dürfen; zweitens, da die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens von 50 000 Mark an progressiv, also über die geschätzten Werte hinaus erhöht wurden und zwar derart, daß z. B. ein gewerbliches Vermögen von 150 000 Mark mit einem Wert von 225 000 Mark zur Steuer herangezogen wird.

Mit solch unwahrhaftigen d. h. imaginären Werten ist es ja kein Wunder, daß der Steuerfuß für die Gemeindeumlage in den Städten scheinbar gesunken ist. Aber auf eine gerechte Besteuerung kann diese Vermögenssteuer kaum Anspruch machen, weil dieselbe viele Geschäftsleute und Besitzende zu arg schwächen wird, zumal wenn schon bei der Staatssteuer 11 Pfennig von 100 Mark erhoben werden; denn ein großer Teil dieser Leute fühlt die heutige Teuerung so gut wie andere mit festem Einkommen und oft noch mehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der preußische Staat hat eine ausgezeichnete Vermögenssteuer schon vor uns gehabt, aber bei 5 bis 7 Pfennig pro 100 Mark sucht sich die Regierung möglichst zu helfen, um dem Ganzen gerecht zu werden. Wohlwissend daß, wenn das **Einkommen aus dem Vermögen** schon doppelt und dreifach besteuert ist, man nicht auch noch das Vermögen selbst hoch besteuern kann.

Aus der Elsaß-Lothring'schen Denkschrift über Steuerreform ist z. B. zu entnehmen, daß, sobald das Reichsland seine Vermögenssteuer nach dem Entwurfe ausführt, auf den Kopf der Bevölkerung an **direkten Staatssteuern** kommen:

1.	in Preußen	Mark	8.—
2.	„ Elsaß-Lothringen	„	9.20
3.	„ Baden	„	11.80

Im Großherzogtum Baden ist demnach die direkte Staatssteuer rund 50% höher als in Preußen und bei der Gemeindebesteuerung machen sich die zu hohen Steuerwerte (sog. Vermögenswerte) um so bemerklicher, je größer der Steuersatz ist.

Durch die Steuereinschätzung aufgrund des Veranlagungsgesetzes vom 9. August 1900 sind die Liegenschaften nach dem Durchschnitt des **Verkehrswerts** zur Steuer veranlagt worden und es scheint, daß diese Grundstücke ꝛc. trotzdem sie erst in den letzten Jahren richtig geschätzt wurden, wiederholt bei den Städten eingeschätzt werden. Offenbar geschieht dies auf Verlangen der Stadtgemeinden, um sich die Verkäufe, die noch unter dem alten Gesetz zustande kamen und heute bei dem bedrohten Grundeigentumsrecht nie mehr stattfinden würden, schleunigst nutzbar zu machen, ehe die hohen Kaufpreise aus den letzten Jahren wieder zurückgehen.

Neuerdings wurde zum Beispiel die frühere Gemarkung Betzenhausen, welche mit der Gemarkung Freiburg anfangs dieses Jahres vereinigt wurde, wiederholt zur Steuer eingeschätzt. Dabei sind die Äcker im Gewann Rotlaub, welche erst in den letzten Jahren zu ungefähr 35 Pfennig pro qm gewertet worden sind, jetzt zu Mark 3.80, also **elfmal** höher eingeschätzt. Obwohl dieses Gelände weit von Wohnstätten entfernt liegt und noch ein Jahrhundert hindurch der Landwirtschaft erhalten bleiben wird und daselbst Grundstücke zu 1 bis 2 Mark pro qm käuflich sind.

Zu dieser hohen Einschätzung kann nur ein Grundstücksverkauf der letzten 3 Jahre hauptsächlich die Veranlassung gegeben haben, der wahrscheinlich von einer auswärtigen Person herbeigeführt wurde. In der kurzen Zwischenzeit scheinen auch keine Grundstücksverkäufe unter den einheimischen Besitzern erfolgt zu sein, die ein richtiges Bild von dem Durchschnittspreis hätten ergeben können.

Will sich nun ein Grundeigentümer während der Offenlegungsfrist über die fabelhaft hohe Einschätzung informieren, so wird ihm auf dem Steuerkommissariat nur ein Verzeichnis, wo die Neueinschätzung eingetragen ist, vorgelegt. Aber hieraus ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die gesteigerten Preise gutgeheißen worden sind. Es müßte eben das Schätzungsprotokoll und der Auszug aus dem Grundbuch über die Liegenschaftsverkäufe der letzten Jahre ebenfalls zur Einsicht der Beteiligten offenliegen, ansonst erfüllt die betr. Offenlegung ihren Zweck nicht. Es sollte dies umsomehr gewährt werden, als sonst die Grund- und Häuserbesitzer dem mit großen Rechten ausgestatteten Schatzungsrate gegenüber wehrlos dastehen.

Wenn also ein bis zwei sachunkundige Käufer, wie dies bei Betzenhausen vorgekommen sein mag, zu viel für den Quadratmeter bezahlen, so werden die Nachbargrundstücke — vielleicht gegen 100 an der Zahl — ebenfalls mit diesen hohen Preisen belegt und dermaßen zur Steuer veranlagt, daß das ganze Erträgnis und darüber hinaus weggesteuert wird. Dies sind nun Mißstände, die die Grundbesitzer nicht nur schädigen, sondern auch in manchen Fällen namenlos unglücklich machen werden.

So sucht auch der Bund der deutschen Bodenreformer, der außer Idealisten viele Neidische, Besitzlose usw. umfaßt, noch eine **Wertzuwachssteuer** mit der unglaublichen Behauptung, daß diese gerne von der Bevölkerung getragen wird, den Güterbesitzern anzuhängen. Diese Steuer würde namentlich die Grundstücksbesitzer bei Städten nahezu ruinieren, weil diese Besitzer schon durch die Vermögenssteuer oft ihre ganze Rente und noch ein Teil des Anlagekapitals verlieren, wie solches oben näher beschrieben ist.

Es wäre dies ein Eingriff in das Eigentumsrecht, der das Bodenkreditwesen lahm legen und eine Geschäftsunlust hervorrufen würde. Ja, es wäre in seiner Wirkung fast nichts anderes, als eine Enteignung — ohne Entgelt — die viele Bauern und Besitzer nach und nach um ihr Vermögen bringen müßte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung infolge der Einführung des Vermögenssteuergesetzes ist vermutlich dem Gesetzgeber schon bekannt gewesen, daß durch diese übertriebene Besteuerung mancher Grund- und Häuserbesitzer Schaden leiden wird, weshalb jetzt nach § 69 dieses Gesetzes den Gemeinden unter gewissen Bedingungen gestattet wird, bezüglich der beizubringenden Abgaben eine entsprechende Sicherungshypothek bei den betr. Grundstücken vormerken lassen zu können.

Durch diese Gesetzesbestimmung ist natürlich der Liegenschaftskredit noch mehr geschmälert, und es wird mancher Kapitalist, der seine Barmittel hypothekarisch auf Grund und Häuser im Hinblick auf die damals bestehende Gesetzgebung angelegt hat, solche teilweise verlieren und dadurch die zum Lebensunterhalt nötigen Mittel oftmals entbehren müssen. Jedenfalls ist es jetzt mit großer Gefahr verbunden, in zweiter oder gar dritter Hypothek Darlehen zu geben.

Unter solchen Umständen, wo die Rechtssicherheit des Grundbesitzes geschmälert und fraglich geworden ist, wird auch der Fremdenzuzug von Wohlhabenden nachlassen und sich in andere Länder verlieren, wo eine gerechtere Besteuerung üblich ist. Aber soweit kann es mit der **einseitigen** Gefühlsüberschwenglichkeit kommen, die schon seit Jahren im deutschen Reiche groß zu ziehen versucht wird, indem man behauptet, es sollten die sozialen Lasten immer mehr und mehr auf die starken Schultern der Steuerzahler abgeladen werden. Die übrigen in ihrer Mehrheit hätten dann hauptsächlich darüber zu beschließen, wie das beigebrachte Geld verteilt d. h. verwendet werden soll.

Die Begüterten sind schon längst überlastet, weil der Schuldenabzug bei den hohen Steuern für Gemeinde und Kirche nicht gestattet war und auch jetzt wieder nicht statthaft ist; insbesondere fühlten dies die Industrie, das Gewerbe und die Häuserbesitzer, weil nebenher jeder größere Unfall, der auf dem Eigentum vorkommt, einen Besitzer oder Betriebsleiter nicht nur in Kosten, sondern auch auf die Anklagebank bringen kann, obwohl diese Leute oft nichts für das Vorgefallene können.

Die Regierung mit den Parteien glaubte auch, die wirtschaftlich Schwachen sollten von den Steuern befreit werden, und es ist dies schon länger zur Zufriedenheit derselben ausgeführt worden, indem bei der Staatssteuer alle Einkommen unter dem Betrag von 900 Mark und bei der Gemeindeumlage alle Beträge unter 500 Mark freigelassen wurden.

Bei Einführung der Vermögenssteuer ging die Gesetzgebung sogar soweit, daß sie hinsichtlich der Staatssteuer gestattete, bei gewissen ländlichen Gütern (die etwa entfernt von einer Stadt liegen) 20 bis 25% an der Neueinschätzung der Grundwerte in Abzug bringen zu dürfen.

Bei all diesen Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen wäre aber zu bedenken gewesen, daß derjenige, welcher ein kleines Einkommen besitzt, auch nur kleine Abgaben zu entrichten hat und daß jener, der keine Steuern zahlen darf, auch leicht die Zusammengehörigkeit zum Ganzen verliert, somit des Nationalstolzes und der Energie verlustig geht.

Bezüglich des Kapitals setzten die Staaten und Städte in den 1870er und 1880er Jahren den Zinsfuß von den schon gemachten Anlehen zunächst auf $3^1/_2$% und später auf 3% herunter in dem guten Glauben, so helfe man dem Lande und den Minderbemittelten auf. — Es kam aber anders; denn unter den Kapitalinhabern sind mehr kleine als große. Die Ersteren waren, weil sie dürftig und rechnerisch leben müssen, gezwungen, ihre Kapitalien mehr dorthin zu geben, wo ein größerer Zins erhältlich war. Durch diese Geldverschiebung ist viel Kapital ins Ausland und zugleich auch einer etwaigen Steuerkontrolle entzogen worden.

Jetzt werden die im Inland befindlichen Kapitalisten derart besteuert (ausgenommen von einigen Gemeinden, die keine Umlagen erheben), daß alle Steuern zusammen einen bedeutenden Teil des Zinsgenusses beanspruchen.

Man darf daher nicht verblüfft sein, wenn größere Kapitalisten, die meistens durch Fleiß, Kenntnisse, Genügsamkeit und Weitblick in bessere Verhältnisse kamen, sich oft durch Ankauf besser verzinslicher Wertpapiere zu helfen suchen werden. Jedenfalls wäre mehr Vorsicht bei Belastung des Kapitals am Platze gewesen, damit dasselbe nicht weiter den fremden Staaten zugute käme und zwar zum Schaden der ganzen deutschen Nation.

Es bestand allerdings schon seit Jahren eine Art Doppelbesteuerung durch die Kapitalrentensteuer; allein diese war erträglich, während die Steuer des Kapitals jetzt bedeutend größer ist. Das Kapitalvermögen wird nämlich bei der Gemeindebesteuerung stärker getroffen durch den Wegfall des Schuldenabzugs und durch den Beizug statt mit $^3/_{10}$ jetzt mit $^5/_{10}$ seines vollen Betrags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Unterzeichneten bitten daher namens vieler Mitinteressenten ganz ergebenst um Abweisung der **Wertzuwachssteuer**; ferner um Verminderung des Steuerfußes bei der staatlichen Vermögenssteuer, weil letztere eine zu **hohe Doppelbesteuerung** darstellt und endlich um Gestattung des vollen oder mindestens teilweisen Kapitalschuldenabzugs bei **allen Steuern.**

Gerne geben sich die Bittsteller der Hoffnung hin, daß auch sie gegen eine zu große Belastung von Steuern und Abgaben seitens der Regierung und Volksvertretung geschützt werden und zwar im Interesse des ganzen Landes und Volkes, sowie der Gerechtigkeit.

Ehrerbietigst

Freiburg i. Br., **Baden-Baden,**
Gernsbach i. M., **Karlsruhe,** **Heidelberg,** den 16. März 1908.

Namens vieler Interessenten

des Liegenschafts- und Kapitalbesitzes, sowie der Industrie und des Gewerbes:

Byhrr, Franz, Hotel und Restaurant zum Kopf und Weinhandlung in **Freiburg.**
Moritz, Friedrich, Direktor der vereinigten Ziegelwerke in **Freiburg.**
Hinter, Martin, Landwirt und Vorstand des Bauernvereins Zähringen-Freiburg.
Gloderer, Ziriak, „ „ „ „ „ Betzenhausen-Freiburg.
Frey, Carl, Besitzer zum Europäischen Hof und Vorsitzender des Vereins der Hotelbesitzer in **Baden-Baden.**
Langenbach und **Müller,** Kunstmühlenbesitzer in **Gernsbach.**
H. Fuchs Söhne, Hobel- und Sägewerkebesitzer in **Karlsruhe.**
Brauereigesellschaft vormals **S. Moninger,** in **Karlsruhe.**
Baser, Ferdinand, Architekt und Häuserbesitzer in **Karlsruhe.**
Wolf & Heinz, Baumaterialiengeschäft in **Karlsruhe.**
J. Remler, Baugeschäft Nachf., in **Heidelberg.**
Henkenhaf & Ebert, Architektenbüro **Heidelberg.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Verband badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine.

Mannheim, den 10. Mai 1908.

Hohes Staatsministerium!

Hohe I. und II. Kammer der badischen Landstände!

Änderung des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Während der kurzen Zeit des Bestehens des am 1. Januar 1908 in Kraft getretenen Vermögenssteuergesetzes hat es sich gezeigt, daß dasselbe bedenkliche Ungleichheiten in der Belastung der Steuerzahler gezeitigt hat. Zur Veranschaulichung diene folgende Vergleichung der Lasten von 5 Steuerzahlern in Karlsruhe, die alle ein Jahreseinkommen von Mark 4000.—, aber aus verschiedenen Quellen, beziehen:

	Staatssteuern			Gemeindesteuern		Kirchensteuern		Zusammen
	Einkommensteuer	Vermögenssteuer	Brandkassensteuer	Einkommensteuer	Vermögenssteuer	Einkommensteuer	Vermögenssteuer	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Beamter mit 4000 Mark Gehalt	75	—	—	48	—	10	—	133
2. Rentner mit 100000 Mark Kapital	75	110	—	48	100	10	8	351
3. Gewerbetreibender mit 40000 Mark Betriebskapital	75	44	—	48	128	10	12	317
4. Besitzer eines schuldenfreien Hauses von 100000 Mark Wert	75	110	80	48	320	10	25	668
5. Besitzer eines Hauses von 300000 Mark Wert, belastet mit 200000 Mark Hypotheken	75	165	240	48	960	10	75	1573

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Vergleichung zeigt mehr als auffällige Abweichungen in der Belastung des gleichen Einkommens Der unter Ziffer 5 aufgeführte Hausbesitzer zahlt vom gleichen Einkommen das **zwölffache** an Steuern und Umlagen von dem, was der Beamte zu zahlen hat. Dieser Hausbesitzer zahlt von seinem Einkommen volle **39** % an Steuern und Umlagen, während vom gleichen nichtfundierten Einkommen nur **3,3** % zu zahlen sind.

Das sind wahrhaft erschreckende Ungerechtigkeiten in der Belastung der verschiedenen Steuerzahler, die unmöglich bestehen bleiben können, sollen sie nicht in kurzer Zeit den Ruin vieler Existenzen unfehlbar heraufbeschwören.

Am krassesten zeigt sich, wie obige Vergleichung ausweist, die Ungerechtigkeit in der Belastung des Liegenschaftsbesitzes.

Die Ursache dafür, daß das Liegenschaftsvermögen gegenüber dem nichtfundierten oder Berufseinkommen sowie auch gegenüber dem Kapitalbesitz und dem gewerblichen Vermögen so ungerechtfertigt hoch besteuert wird, liegt in zwei Umständen begründet: Erstens, weil das Liegenschaftsvermögen jetzt, ohne Rücksicht auf seinen Ertragswert, zum vollen Kaufwert versteuert werden muß, zweitens, weil die auf dem Vermögen ruhenden Schulden bei der Staatssteuer nur bis zur **Hälfte** des Vermögens, bei der Gemeinde- und Kirchensteuer dagegen in **keinem Betrage** von den Steuerkapitalien abgezogen werden dürfen. Hiernach müssen die nicht abzugsfähigen Schulden, von denen die Eigentümer hohe Zinsen zahlen müssen und in der Regel keinen wirklichen Nutzen haben, als lastenfreies Eigentum zum höchsten Steuersatz versteuert werden, während beispielsweise die Kapitalbesitzer von ihrem wirklich vorhandenen und nutzbringenden Barvermögen weit geringere Steuern zu zahlen haben.

Die vorzugsweise Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes ist in der Denkschrift des Großh. Finanzministeriums von 1902 damit begründet worden, daß allein die Tatsache des Vermögensbesitzes schon eine höhere Besteuerung rechtfertige. Dieser Satz kann nur insoweit als zutreffend anerkannt werden, als unter Vermögensbesitz **wirkliches** d. h. **lastenfreies Eigentum** verstanden ist. Schulden, zumal solche, von denen die Schuldner Zinsen zahlen müssen und in der Regel gar keinen Nutzen, sondern im Gegenteil nur Lasten haben, können niemals als Vermögensbesitz angesehen werden. Sie sollten daher nach einfachen Rechtsbegriffen auch nicht mit Steuern, geschweige gar in höchstem Maße, belastet werden.

Die Versagung jeglichen Schuldenabzugs bei der Besteuerung für die Gemeinde ist in der Begründung zum Vermögenssteuergesetz damit gerechtfertigt worden, daß die Liegenschaftsbesitzer von den Einrichtungen der Gemeinden auch einen größeren Nutzen haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Objekte mit Schulden belastet sind oder nicht.

Diese Behauptung darf als unzutreffend und mit den Tatsachen im Widerspruch stehend bezeichnet werden. Sie findet schon durch die an späterer Stelle nachgewiesene Tatsache ihre Widerlegung, daß der Hausbesitz im allgemeinen schlecht rentiert. Als Einrichtungen der Gemeinden sind in erster Linie die Straßen zu nennen. Nach den ortsstatutarischen Bestimmungen werden neue Straßen in der Regel auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Geländes erstellt, und zwar werden dafür Ersatzbeträge berechnet, die die Selbstkosten der Gemeinden nicht unerheblich übersteigen. Ist nun auch nicht zu bestreiten, daß die Herstellung einer Straße den Anliegern insofern zunächst zugute kommt, als ihr Gelände dadurch verkaufs- und baufähig wird, so ist es doch ebenso unzutreffend, daß die fertige Straße für immer vorzugsweise den Hauseigentümern nütze. Die späteren Hauseigentümer, die die Häuser gebaut oder erworben haben, haben für sich keinen besonderen Nutzen von der Straße; diese kommt vielmehr in gleichem Maße der Allgemeinheit zugute, welche die Straße zur Abwickelung des Verkehrs benötigt. Ebenso verhält es sich mit allen anderen Einrichtungen der Gemeinden; alle kommen der Allgemeinheit gleichmäßig zugute, und es kann keine einzige genannt werden, von denen die Hauseigentümer einen besonderen Nutzen haben.

Ganz unerfindlich erscheint es, weshalb die Hauseigentümer bei der Kirchensteuer sogar noch ihre Schulden versteuern sollen; für diese außerordentliche Heranziehung zur Steuerleistung findet sich im Vermögenssteuergesetz nirgends eine Begründung. Es kann doch wohl nicht behauptet werden, daß die Hausbesitzer einen größeren Nutzen von den kirchlichen Einrichtungen haben als andere Sterbliche.

Ist denn der Hausbesitz in der Tat so steuerkräftig, daß er solche ungewöhnlich hohe Lasten ertragen kann? Ganz und gar nicht! Nach der vom Sozialpolitiker F. C. Freudenberg ausgegebenen, mit ausführlichen, auf amtlichem Material des Grundbuchamtes und der Steuerkataster beruhenden Berechnungen versehenen Druckschrift über Grundrente, Grundkredit und Grundstückspreise in Karlsruhe (Seite 37) beträgt das Durchschnittserträgnis sämtlicher Häuser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4,4% bis 4,7% **netto.** Auch der Mieter- und Bauverein in Karlsruhe, der von der Domäne Bauplätze zum dritten und vierten Teil des üblichen Verkaufspreises und dem von verschiedenen Instituten Hypotheken zu außerordentlich niedrigem Zinsfuß überlassen worden und dessen Mietpreise nicht oder nur unerheblich niedriger sind als die der übrigen Wohnungen, verzeichnet in seinem jüngst ausgegebenen Jahresbericht auf Seite 7 eine Durchschnittsrente von 4,55% netto. Demgegenüber betragen die Hypothekenzinsen nach der wiederholten Steigerung für I. Hypotheken 4¼%, für II. Hypotheken 5%. In neuerer Zeit werden sogar unter der Bedingung mehrjähriger Bindung für I. Hypotheken 4½% und für II. Hypotheken 5¼% verlangt. **Hiernach reicht das obige Nettoerträgnis der Häuser in den meisten Fällen zur Verzinsung der Hypotheken nicht mehr aus und es erwachsen den Hausbesitzern allein zur Bestreitung der Hypothekenzinsen erhebliche Barverluste.**

Wenn die gegenwärtige Geldteuerung auch nicht für dauernd angesehen werden will, so wird sie doch bis auf weiteres noch anhalten, und es darf nach allgemeinem Urteil aus Finanzkreisen überhaupt angenommen werden, daß der Zinsfuß schon mit Rücksicht auf die allgemeine Lebensteuerung niemals mehr auf den Stand wie vor drei Jahren zurückgehen wird.

Im übrigen nehmen die allgemeinen Lasten des Hausbesitzes fortwährend zu. Auch erwachsen vielen Hausbesitzern infolge der Überproduktion im Baugewerbe in letzten Jahren und des dadurch entstandenen großen Überschusses an leerstehenden Wohnungen sehr erhebliche Mietausfälle, die sie nie mehr einbringen können, ganz abgesehen davon, daß es unter den geschilderten Verhältnissen den Hausbesitzern überhaupt nicht möglich ist, für Amortisation etwas zurückzulegen, was doch in jedem rationellen Geschäftsbetrieb und auch nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung möglich sein sollte

Auf Seite 34 der erwähnten Broschüre des F. C. Freudenberg ist ferner nachgewiesen, daß von den 4000 Häusern des gesamten Hausbesitzes in Karlsruhe nur 478 oder 12% schuldenfrei und daß die übrigen 3522 oder 88% im Durchschnitt bis 75% ihres Wertes mit Hypotheken belastet sind So bestehen die 396 Millionen Liegenschaftssteuerkapitalien in Karlsruhe aus 136 Millionen lastenfreiem Eigentum und 260 Millionen Schulden. Diese weitgehende Verschuldung hat ihren Grund in der sehr natürlichen Ursache, daß die Eigentümer in durchaus löblichem Vorwärtsstreben mit meist nur mäßigem Eigenkapital Hausbesitz erworben und dadurch große Lasten und Sorgen auf sich genommen haben, indes die Kapitalbesitzer es vorziehen, ihr Geld in guten und sicheren Hypotheken anzulegen und den nominellen Hausbesitzern die Eintreibung der Zinsen zu überlassen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den anderen großen Städten.

Aus dieser Sachlage geht zunächst hervor, wie ungeheuer hoch die weitaus größte Zahl (88%) der Hausbesitzer ihr wirkliches Eigentum an den Häusern (25%) versteuern muß und zwar bei der Staatssteuer **in doppeltem,** bei der Gemeinde- und Kirchensteuer **im vierfachen** Betrag. Des ferneren ist daraus zu ersehen, daß **der städtische Hausbesitz bei weitem nicht so steuerkräftig ist, wie s. Zt. bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes angenommen wurde.** Aus der Eingangs dargestellten Vergleichung der Lasten der verschiedenen, das gleiche Einkommen beziehenden Steuerzahler erhellt aber mit aller Deutlichkeit, **daß die Liegenschaftsbesitzer in ungerechtem Maße mit den höchsten Steuerlasten bedacht sind,** für die bei objektiver Würdigung der Sachlage eine Begründung nicht gefunden werden kann.

Diese über das ordentliche Maß hinausgehende Besteuerung darf mit gutem Grund als **unbillig** und **ungerecht** bezeichnet werden. Sie verdient diese Bezeichnung, abgesehen von der vielfach nebeneinander bestehenden Doppelbesteuerung des Haus- und Kapitalbesitzes, umsomehr, als sie keine Rücksicht nimmt auf die wirkliche Steuerkraft des einzelnen und daher **um so drückender empfunden werden muß, je weniger die Steuerzahler leistungsfähig sind, sodaß sie gerade die schwächsten Schultern am meisten belastet.** Die jetzige Besteuerung steht demnach mit dem natürlichen Grundsatz von der tunlichsten Schonung des wirtschaftlich Schwächeren im direkten Widerspruch. Mit Bezug auf den städtischen Hausbesitz dürfte daher dem neuen Vermögenssteuergesetz weit eher die Bezeichnung eines **Schuldensteuergesetzes** zukommen. Die unausbleibliche Folge wird die sein, daß zahlreiche Existenzen, die jetzt schon unter den ungünstigen Zeitverhältnissen schwer zu leiden haben, in wenigen Jahren zugrunde gehen.

Ein so schwerwiegender Vorwurf sollte einem neuzeitigen Gesetzgebungswerk nicht gemacht werden können.

Hiernach bedarf das Vermögenssteuergesetz nach unserer aufrichtigen Überzeugung der **tunlichst raschen Änderung** im Sinne einer gerechteren, der Steuerkraft der Bürger mehr Rechnung tragenden Verteilung der Steuerlasten. Eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solche kann nur dadurch herbeigeführt werden, daß der **Abzug der Schulden im vollen Umfange bei der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer** zugelassen und daß die anderen Steuerquellen, entsprechend den Einkommensverhältnissen, kräftiger zur Steuerleistung herangezogen werden. Sollte sich indessen der Abzug **aller Schulden** nicht ermöglichen lassen, so sollte derselbe bis zu einem **möglichst hohen Prozentsatz der Schulden,** nicht des auf unzutreffender Grundlage berechneten Vermögens, zugelassen werden. Auf diese Weise würde der Steuerkraft der verschiedenen Steuerzahler gebührend Rechnung getragen werden.

Wir bitten die Großherzogliche Staatsregierung und die hohen Landstände dringend, im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit eine durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Änderung des Vermögensteuergesetzes in dem oben angedeuteten Sinne noch in diesem Landtag beschließen zu wollen.

In Ehrerbietung!

Der Vorstand:

A. Hoffmann.

F. Kirchenbauer.

W. Merkle.

Anlage 3.

Grund- und Hausbesitzer-Verein Karlsruhe, E. V.

Karlsruhe, den 10. Juni 1908.

Hohes Staatsministerium!

Hohe I. und II. Kammer der badischen Landstände!

Änderung der neuen Steuergesetze betreffend.

Hoher Staatsregierung und hoher Volksvertretung dürfte es nicht unbekannt geblieben sein, daß seit Erscheinen der diesjährigen Umlagezettel sich eine tiefgehende Erregung weiter Schichten der Bevölkerung in den badischen Städten bemächtigt hat. Die Bürgerschaft ist betroffen über die ganz unerwarteten Wirkungen der am 1. Januar dieses Jahres inkraft getretenen Steuergesetze, die eine geradezu verderbliche Verschiebung der Steuerlasten **zu Ungunsten der schwächeren Steuerzahler** herbeigeführt haben. Im besonderen führt der **Mittelstand** schwere Klage. Dieser setzt sich vorwiegend zusammen aus Industriellen, Gewerbetreibenden und Handwerkern, die neben der Erfüllung ihres Berufes aus natürlichen Gründen im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung ihres Geschäfts darauf angewiesen sind, sich durch Hauserwerb einen festen eigenen Wohnsitz zu schaffen; ferner aus Hauseigentümern aller Berufsstände, die ihr bescheidenes Eigenvermögen in Hausbesitz angelegt haben und die lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht von Natur aus mit reichlicheren Mitteln versehen sind, mit dem Hausbesitz weitgehende Verschuldungen übernomuen haben.

Die Ursache der ungünstigen Lastenverschiebung liegt hauptsächlich darin, daß die Häuser jetzt zum laufenden (Kauf-) Wert zur Versteuerung veranlagt werden, wodurch die Steuerwerte durchschnittlich auf das Doppelte gegen früher erhöht wurden, sowie daß bei der Gemeindebesteuerung kein Abzug der Kapitalschulden von den Steuerwerten stattfinden darf. Infolgedessen müssen die beträchtlichen Schulden, die nach genauen Berechnungen bei dem weitaus größten Teil der städtischen Hausbesitzer bis zu 75 % des Wertes der Häuser betragen, als lastenfreies Vermögen zum höchsten Umlagesatz versteuert werden, ungeachtet der Tatsache, daß die Eigentümer von den Schulden keinen wirklichen Nutzen haben, da bei der im allgemeinen schlechten Hausrente von durchschnittlich 4,4—4,7 % netto das Erträgnis des Hausbesitzes kaum, in vielen Fällen überhaupt nicht, zur Bestreitung der hohen Hypothekenzinsen ausreicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu dieser für die Hausbesitzer höchst nachteiligen Lastenverschiebung hat der weitere Umstand nicht unwesentlich beigetragen, daß der **Kapitalbesitz** dadurch eine weitgehende Vergünstigung erfahren hat, als im § 94 der Gemeinde- und Städteordnung bestimmt wurde, daß von dem Steuerwert des Kapitalvermögens höchstens 10 Pfennig von 100 Mark erhoben werden dürfen. Wenn auch dieser Steuerfuß, der früher 8,8 Pfennig betragen hat, durch die Neufestsetzung auf 10 Pfennig eine gewisse Erhöhung erfahren hat, so ist es doch Tatsache, **daß der Kapitalbesitz trotzdem keine Mehrlasten trägt,** da durch die obenerwähnte Steigerung der Steuerwerte des Hausbesitzes auf das Doppelte und die Versagung jeglichen Schuldenabzugs **alle Mehrlasten auf den städtischen Liegenschaftsbesitz abgewälzt worden sind.** Einen sprechenden Beweis hierfür ersehen wir darin, daß die Kapitalvermögen **in Karlsruhe** in den beiden Jahren 1907 und 1908 gleichbleibend nur 13 % der Umlagelasten zu tragen haben, trotzdem die Steuerkapitalien von 338 Millionen Mark auf 427 gestiegen sind. Dahingegen haben die **Liegenschaftsvermögen** eine Steigerung von 140 Millionen Mark auf 396 Millionen Mark und ihre prozentuale Beteiligung an der Umlagelast von 31 % auf 39 % erfahren. Berücksichtigt man, daß unter den 396 Millionen Liegenschaftsvermögen 260 Millionen Mark Schulden und **nur 136 Millionen Mark lastenfreies Vermögen** enthalten sind, so daß das wirkliche Liegenschaftsvermögen von 136 Millionen Mark 39 % der Umlagelast, das Kapitalvermögen von 427 Millionen Mark dagegen nur 13 % zu tragen hat, so darf unumwunden ausgesprochen werden, **daß die durch die neuen Steuergesetze herbeigeführten Lastenverschiebungen durchaus unbillig und ungerecht** sind. Wie bitter ungerecht die Steuerlasten in der Gemeinde verteilt sind, zeigt die in der Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 10. Mai d. J. enthaltene Vergleichung, nach der in Karlsruhe ein Besitzer von Häusern im Wert von 300 000 Mark, belastet mit 200 000 Mark Hypotheken, also mit einem wirklichen Vermögen von 100 000 Mark, an Vermögenssteuer 960 Mark zu zahlen hat, während der Rentner mit 100 000 Mark Barvermögen nur 100 Mark Vermögenssteuer, also **kaum den zehnten Teil** zu zahlen verpflichtet ist.

Die tiefgehende Aufregung der städtischen Liegenschaftsbesitzer darf um so weniger verwundern, als dieselben vor und während der Beratung der neuen Steuergesetze im letzten Landtag in zahlreichen Petitionen um eine gerechte Verteilung der Steuerlasten gebeten haben unter Hinweis auf die Tatsache, **daß sie schon unter den alten Steuergesetzen viel zu schwer mit Steuern und Umlagen belastet waren.**

An Stelle der erhofften Erleichterung ist aber wider Erwarten eine noch viel größere und ungerechtere Belastung getreten, während andere Gruppen von Steuerzahlern große Erleichterung und Begünstigung erfahren haben. So wird die auffällige Schonung der Kapitalvermögen gegenüber der erdrückenden Mehrbelastung des sogar mit seinen Schulden zur Versteuerung schwer herangezogenen Liegenschaftsbesitzes **als eine höchst ungerechte Begünstigung der Bemittelten und eine Benachteiligung der weniger Bemittelten bitter empfunden und beurteilt.**

Die durch die neuen Steuergesetze verursachten Belastungen des **Mittelstandes,** gegen die gewisse Erleichterungen der gewerblichen Betriebsvermögen zahlenmäßig fast gar nicht in Betracht kommen, haben eine Sachlage geschaffen, **die als direkt gefährlich bezeichnet werden muß,** da viele Steuerzahler, die bei den schlechten Zeitumständen und Geschäftsverhältnissen den Verpflichtungen bis jetzt kaum nachkommen konnten, solche große Mehrbelastungen in der Tat nicht tragen können, **sodaß in kurzer Zeit der Ruin vieler Existenzen befürchtet werden muß.**

Wenn auch gerne anerkannt werden will, daß die Großherzogliche Regierung und die hohen Landstände bestrebt waren, gerechte Steuergesetze zu schaffen, so kann doch nicht beabredet werden, daß gerade durch die Versagung jeglichen Schuldenabzugs bei der Gemeindesteuer die entgegengesetzten Wirkungen erzielt worden sind. Die von der Kommission der hohen zweiten Kammer bei der Beratung der Steuergesetze gegen die Gewährung des Schuldenabzugs ins Feld geführten Gründe, daß die Hausbesitzer besondere Vorteile vor den anderen Gemeindebürgern von den Einrichtungen der Gemeinde genießen, daß die Schulden vielfach nutzbringend seien, daß sich unter den Hausbesitzern manche Spekulanten befinden, denen eine Steuererleichterung nicht zugewendet werden könne, endlich daß über $^2/_3$ ihres Vermögens verschuldete Besitzer in ihrer Existenz doch gefährdet seien und ihnen mit geringen Steuererleichterungen nicht mehr geholfen werden könne, erweisen sich bei gewissenhafter Prüfung als nicht stichhaltig. Die Einrichtungen der Gemeinde, als da sind Straßen, öffentliche Anlagen, Märkte, Polizeiwesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesundheitspflege, Armenpflege, Beleuchtung, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Kanalisation, Schulen, Feuerlöschwesen, Straßenbahnen u. s. w., dienen ausnahmslos der Allgemeinheit, und keine einzige kann genannt werden, von der die Hauseigentümer einen besonderen Nutzen haben; die Schulden sind keineswegs produktiv, sondern können, wie oben angeführt, durch das Erträgnis der Häuser in der Regel kaum verzinst werden; die als Spekulanten bezeichneten Hausbesitzer sind zumeist Geschäftsleute des Bauhandwerks, die aus Beruf und vielfach zur Beschäftigung ihrer Arbeiter auf Häuserbau angewiesen sind; endlich erscheint es gewiß nicht gerechtfertigt, stark verschuldeten Besitzern eine gerechte Steuerbemessung vorzuenthalten und sie durch eine unbillige Mehrbelastung dem Untergang preiszugeben, **während gerade der wirtschaftlich Schwächere den größten Anspruch auf gerechte Lastenverteilung und tunlichste Erleichterung zu machen berechtigt ist.** Auch kann der Umstand, daß in gewissen Fällen Häuser mit Gewinn verkauft werden, nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß die Hausbesitzer im allgemeinen größere Vorteile von den Gemeindeeinrichtungen haben, als andere Bürger. Solche Glücksfälle sind selten; der Preis der Objekte richtet sich nach Angebot und Nachfrage; eine gewisse Preissteigerung müßte andererseits naturgemäß eintreten infolge der Steigerung des allgemeinen Lebensaufwandes, der Löhne, Materialpreise und Herstellungskosten, sodaß die Mehrerlöse bei Verkäufen in der Regel nur den Ausgleich für das Sinken des Geldwertes darstellen, der keineswegs als Gewinn betrachtet werden kann.

Aber gerade die Gegenwart zeigt am treffendsten, daß auch diese Regel nicht auf den Hausbesitz allgemein zutrifft, da jetzt der Häusermarkt vollständig darniederliegt und fast täglich Zwangsversteigerungen vorkommen, bei denen gut gebaute Häuser mit Verlusten bis zu 40 % ihres Wertes losgeschlagen werden müssen. So ist im Jahre 1907 allein die **erschreckend hohe Zahl von 216 Häusern, d. i. der zwanzigste Teil des gesamten Hausbesitzes in Karlsruhe,** zur zwangsweisen Veräußerung mit großen Verlusten gekommen. **Wie soll das aber erst unter den neuen Steuergesetzen mit ihren erdrückenden Mehrbelastungen werden?**

Wir bitten daher aufs dringendste um die tunlichst baldige Änderung der Steuergesetze durch Zulassung des Schuldenabzugs bei der Steuer für **Staat, Gemeinde und Kirche,** und zwar **entweder in vollem Umfange, oder doch mindestens bis zu $^2/_3$ der Schulden,** die im Falle der Überschuldung nicht höher als die Summe der Vermögenswerte anzunehmen wären. So müßte der verschuldete Eigentümer immer noch $^1/_3$ seiner Schulden versteuern, was ihm in jedem Falle schwer genug fiele. Dagegen würde der Schuldenabzug nicht nur, wie jetzt bei der Staatssteuer, vorwiegend den weniger Verschuldeten zugute kommen, sondern allen im gleichen Verhältnis und entsprechend dem Maße ihrer Verschuldung. **Dadurch allein würde eine einigermaßen gerechte und der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler mehr angepaßte Verteilung der Lasten erzielt werden.**

Wir bitten um so dringender um geneigte rasche Abhilfe, **als große Gefahr im Verzug steht und die getäuschten Volksschichten des Mittelstandes dringend den Beweis vom guten Willen und dem Gerechtigkeitssinn der Großherzoglichen Regierung und der hohen Landstände erwarten.**

Sollte die Änderung der Steuergesetze in dem jetzt tagenden Landtage nicht mehr möglich sein, so bitten wir angelegentlichst, **solche in einer hierzu für das Ende dieses Jahres zu berufenden Sondertagung beschließen zu wollen.**

In Ehrerbietung!

Der Vorstand

W. Merkle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtage eine Vorlage über

Änderung des Gemeindesteuergesetzes

in dem Sinne zu machen, daß auch bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug ermöglicht wird.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Vogel.
Dr. Heimburger.
Muser.
Frühauf.
Ihrig.
Venedey.

Anlage 5.

№ 74a.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni 1908.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Kammer möge die Großh. Regierung ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den

Schuldenabzug bei der Feststellung der Gemeindebesteuerung

gestattet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Geck.
Eichhorn.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Bechtold.
Kolb.
Dr. Frank.
Kräuter.
Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45216 6 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1907/08
Beil. BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1907/08, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

485

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907|08)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und vier Beilagenheften.

Drittes Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 75—101.

(Das erste Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen — Drucksachen Nr. 1 bis 17—, das zweite die Drucksachen Nr. 18 bis 50 und 52 bis 74, das vierte — Schlußheft — die Drucksachen über die sog. Beamtenvorlagen — Nr. 51 —.)

Heft 485

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QB 1000, 43.1907/08 Bibl. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

dritten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betr.**	75	1—6
2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Frhr. von Mentzingen) dazu	75a	7—12
3. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	75b	13
4. **Gesetzentwurf, die Irrenfürsorge betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung)	76	14—32
5. **Entwurf eines Ortsstraßengesetzes,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	77	33—46
6. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Binz) dazu	77a	47—84
7. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	77b	85
8. **Interpellation** der Abgg. Kramer u. Gen., **die Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim—Ludwigshafen betr.**	78	86
9. Bericht der Petitionskommission (Abg. Dieterle) über **die Bitte des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, und des Bezirksvorstandes des Zentralverbandes der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe, die Verwendung ausländischer Arbeiter betr.**	79	87—91
10. **Gesetzentwurf, das Hinterlegungswesen betr.** (Kam in der Kammer nicht zur Beratung)	80	93—127
11. **Gesetzentwurf, die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betr.**	81	128—131
12. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Zehnter) dazu	81a	132—145
13. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	81b	146
14. **Gesetzentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.**	82	147—182
15. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Binz) dazu	82a	183
16. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit Änderungen)	82b	184—185
17. Bericht der Petitionskommission (Abg. Ihrig) über **die Petitionen** 1. **des Zentral-Verbandes deutscher Händler, Markt- und Mehreisender in Magdeburg,** 2. **des Badischen Gastwirte-Verbandes, die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.**	83	186—193
18. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.,** nach den mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Beschlüssen der Ersten Kammer	84	194
19. **Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer unter Ausdehnung auf das gesamte der landesrechtlichen Regelung verbliebene Kostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit mit der Bezeichnung **„Kostengesetz"**	85	195—231
20. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Meyr) dazu	85a	232—274
21. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit einer Änderung)	85b	275
22. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	86	276—280
23. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Wittemann-Donaueschingen) dazu	86a	281—321
24. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	86b	322
25. **Interpellation** der Abgg. Geck u. Gen., **die Reichselektrizitätssteuer betr.**	87	323
26. **Antrag** der Abgg. Geck u. Gen., **die Steuer auf Elektrizität und Gas betr.**	87a	324

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
27. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Duffner) über die Petition der Stadt Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr.	88	325—340
28. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Duffner) über die Petitionen 1. der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales, die Erbauung einer Eisenbahn von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hünkwangen betr.; 2. der Gemeinden des Zollanschlußgebietes und der Stadt Waldshut um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten, und 3. der Gemeinde Grießen u. a., die Erbauung einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten betr.	89	341—347
29. Bericht der Petitionskommission (Abg. Wittemann-Donaueschingen) über die Petition des Bundes der technisch-industriellen Beamten, hier der bad. Ortsgruppen, um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogen. „Konkurrenzklausel"	90	348—360
30. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betr. .	91	361—368
31. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	91a	369
32. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) über die Bitte der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Heuweiler, Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach, Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach, Erbauung einer Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen betr.	92	370—381
33. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Frühauf) über die Petitionen 1. der Gemeinden Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst, sowie 2. der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal, der Handelskammer Mannheim und der Handelsgenossenschaft Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal; 3. der Gemeinden Kelsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim und Liedolsheim um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Kelsch nach Philippsburg und Linkenheim, und 4. der Gemeinde Kelsch um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Kelsch (letztere an die Großh. Regierung)	93	382—398
34. Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	94	399—400
35. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Duffner) über die Petitionen der Stadt Waldkirch und der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Elztalbahn betr.	95	401—407
36. Antrag der Abgg. Hilbert u. Gen., das Brandunglück in Donaueschingen betr.	96	408
37. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. nach den Beschlüssen der Ersten Kammer. (Kam in der Zweiten Kammer nicht zur Beratung.)	97	409
38. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betr. . .	98	410—420
39. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	98a	421
40. Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	99	422—423
41. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Frank) über die Petition der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftstellen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes	100	424—426
42. Bericht der Petitionskommission (Abg. Meyr) über die Petitionen a) des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, die Beseitigung der Bordelle und der Straßenprostitution betr.; b) zahlreicher Vereinigungen und Privaten in Freiburg i. B., die Prostitution betr.; c) des Vorstandes des Bürgervereins der Altstadt in Karlsruhe und einer Anzahl von Vereinen und Privaten, die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser und der öffentlichen Häuser im Großherzogtum Baden überhaupt betr.	101	427—442

(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juni 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juni 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Schefflelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten.

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Beamten und Angestellten der Gefängnisse (Strafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnisse) sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes, unbeschadet der ihnen im Falle der Notwehr zustehenden Rechte (§ 53 des Reichsstrafgesetzbuchs), von ihren Dienstwaffen in folgenden Fällen Gebrauch zu machen:

1. wenn Gefangene Handlungen begehen, die den Tatbestand der Meuterei (§ 122 R.-St.-G.-B.) enthalten;
2. wenn ein Gefangener einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich oder durch Drohungen Widerstand leistet oder, während er sich im Besitze einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs befindet, der Aufforderung den Gegenstand wegzulegen nicht Folge leistet;
3. wenn ein Gefangener die Flucht ergreift;
4. wenn Unbefugte gewaltsam in eine Gefangenenanstalt eindringen oder einzudringen versuchen oder es unternehmen, einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder der Gewalt des Beamten, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, zu befreien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 2.

Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, erst nach erfolgloser Warnung und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die anderen zur Verfügung stehenden Mittel zur Brechung des Widerstands oder zur Vereitlung der Flucht unzureichend erscheinen.

§ 3.

Den Gefängnisbeamten stehen die zu ihrer Unterstützung tätig werdenden Personen gleich.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Allgemeines.

Nachdem die badische Regierung der preußischen Militärverwaltung auf deren Ansuchen die Geneigtheit ausgesprochen hat, von der militärischen Bewachung der Strafanstalten vom 1. Oktober 1908 an abzusehen, wird von diesem Zeitpunkt an auch die Außenbewachung der Strafanstalten und Gefängnisse ausschließlich dem Aufsichtspersonal obliegen.

Die im Staatsvoranschlag für 1908/09 enthaltene Anforderung für die deshalb notwendige Vermehrung des Aufsichtspersonals hat die Zustimmung beider Kammern gefunden.

Infolge des Wegfalls der Militärwachen wird auch das Aufsichtspersonal eher als bisher in die Lage kommen, Fluchtversuche vereiteln und Widerstandsleistung oder auch Zusammenrottungen entgegentreten zu müssen und zu diesem Behufe von der Waffe Gebrauch zu machen. Es ist beabsichtigt, das Aufsichtspersonal der Zentralstrafanstalten und der größeren Amtsgefängnisse durchgehends für die Zwecke der Bewachung mit einer Schußwaffe (Karabiner oder Revolver) und einer Schlagwaffe (Polizeiknüppel oder dergleichen) auszurüsten.

Wenn aber vorausgesehen werden muß, daß die Aufseher eher als bisher in die Lage kommen, von der Waffe, insbesondere von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, mußte auch die Frage, in wie weit ihnen ein Recht zum Waffengebrauch zusteht, der Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß dem Beamten nur dann ein weitergehendes Recht zum Waffengebrauch zusteht, wie jedem anderen Staatsbürger, wenn ihm ein solches durch besondere gesetzliche Bestimmungen verliehen ist.

Das Recht, die Waffe zu gebrauchen, steht jedem zu im Falle der Notwehr (§ 53 R.-St.-G.-B. § 227 B.-G.-B.), des Notstands (§ 54 R.-St.-G.-B.) und teilweise auch der Selbsthülfe nach §§ 229, 230 B.-G.-B.

Von diesen Fällen des Waffengebrauchs ist begrifflich scharf zu scheiden der administrative Waffengebrauch, insofern dieser, in den größeren Kreis des administrativen Zwanges überhaupt fallend, die Herbeiführung eines im staatlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interesse liegenden Erfolgs bezweckt. Es ist in der Natur der Sache begründet, daß dienstlicher Waffengebrauch und persönliche Notwehr leicht zusammentreffen. Dennoch ist die grundsätzliche Unterscheidung sehr wichtig. Das Wesen des dienstlichen Waffengebrauchs ist zwangsweise Durchsetzung des staatlichen Zwecks, das Wesen der Notwehr die Verteidigung. Die Zwangsdurchsetzung des Dienstzwecks hat zum Gegner den Widerstand, die Notwehr hat zum Gegner den Angriff. Soweit der Waffengebrauch sich unter dem Gesichtspunkt der Notwehr betrachten läßt, ist seine Berechtigung durch die oben angeführten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, soweit er aber über diesen Rahmen hinausgeht, findet er seine Berechtigung nur in dem Maße, wie es durch besondere Gesetze bestimmt ist.

Die gesetzliche Regelung des Waffengebrauchs des Militärs ist für das Reichsgebiet außer Bayern enthalten in dem preußischen Gesetz vom 20. März 1837 und der preußischen Verordnung vom 17. August 1835, für Bayern im Gesetz vom 4. Mai 1837.

Die wesentlichen Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 20. März 1837 sind:

„§ 1.

Das in unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition und zum Beistande der Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden in §§ 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§ 2.

Wird das kommandierte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht oder findet es Widerstand durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu brechen.

§ 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§ 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereitlen.

§ 5.

Hiezu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder Bewachung anvertraut sind, vom Transport oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§ 6.

Jede Schildwache — die Ehrenposten mit eingerechnet — hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nötigenfalls der Waffen zu bedienen."

Für die badische Gendarmerie ist das Recht zum Waffengebrauch geregelt in § 36 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Gendarmerie, der bestimmt: „Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen:

1. zur Notwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Tätlichkeit gebraucht wird;
2. zur Verteidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Weise nicht verteidigt werden können,
3. zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen ausdrücklich Anweisung gegeben hat;
4. gegen entfliehende, auf der Tat betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe oder zum Transport anvertraute oder als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: „Halt oder ich gebe Feuer" gerufen werden."

Diesen Bestimmungen nachgebildet ist die Regelung des Rechts zum Waffengebrauch der Schutzmannschaft in § 47 der vom Ministerium des Innern gegebenen Dienstweisung für die Staatspolizei-Mannschaft.

Bezüglich des Waffengebrauchs des Gefängnisaufsichtspersonals bestimmt § 56 Absatz 4 der als landesherrliche Verordnung erlassenen Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten:

„Das männliche Aufsichtspersonal ist gemäß der Bekleidungsordnung mit Waffen versehen; sie sind bei der

Nachtwache zu tragen, Tags aber für Notfälle sicher zu verwahren. Zur Abwehr von Angriffen oder tätlichem Widerstand und zur Vereitlung der Flucht kann die Waffe — während des Tagesdienstes jedoch, wenn der Beizug des Vorstands oder seines Stellvertreters tunlich ist, nur nach Weisung im Einzelfall — gebraucht werden; es ist aber nur das erforderliche Maß von Gewalt anzuwenden, auch sogleich tunlichst mittels der nächsten Schelle ein Hilfszeichen zu geben; die Schußwaffe, welche nur mit Pulver und Schrot geladen werden darf, ist nur bei dringender Notwendigkeit erst nach Androhung und, soweit ein Schreckschuß nicht genügt, nur unter Zielung auf die Beine anzuwenden."

Eine gesetzliche Regelung ist somit zur Zeit für den Waffengebrauch des Gefängnisaufsichtspersonals nicht gegeben. Eine solche erscheint aber nach dem oben Ausgeführten notwendig, soweit ein über die Fälle der Notwehr, des Notstands und der gesetzlichen Selbsthilfe hinausgehender Waffengebrauch in Frage kommt. Die Notwendigkeit eines solchen Waffengebrauchs ist ins Auge zu fassen insbesondere in Fällen von Meuterei, Fluchtversuchen und dergleichen, wenn die Militärwachen eingezogen sein werden.

Auch in anderen Bundesstaaten hat man der von der Rechtslehre fast übereinstimmend vertretenen Ansicht, daß Waffengebrauchsbefugnisse, die über das Notwehrrecht hinausgehen, überhaupt nur durch Gesetz oder eine auf gesetzlicher Basis fußende Verordnung (Rechtsverordnung) und nicht durch eine Verwaltungsanordnung (Dienstanweisung) verliehen werden können, Rechnung getragen.

Für Elsaß-Lothringen hat das Gesetz vom 10. Juni 1907 betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Beamten der Gefangenenanstalten (Strafanstalten, Gefängnisse und Arbeitshäuser) sind befugt bei Ausübung ihres Dienstes in den durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Den Beamten der Gefangenenanstalten stehen die zu ihrer Unterstützung tätig werdenden Polizeibeamten gleich."

Auf Grund dieses Gesetzes erging unterm 1. August 1907 eine Kaiserliche Verordnung, welche die Einzelfälle, für welche die Waffenanwendung gestattet ist, bezeichnet.

In Preußen bestimmt für die dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und größeren Gefängnisse § 46 der Dienstordnung vom 14. November 1902:

„Den Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Hieb- und Schußwaffen gestattet:

a) wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf Andere erfolgt, oder sie oder Andere mit einem solchen bedroht werden;
b) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeugs, welches zu gefährlichem Angriff dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt;
c) wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen;
d) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt, oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht abläßt.

Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei, zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstands erforderlich ist. Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, da es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, nur nach geschehener erfolgloser Warnung und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen würden."

Für die preußischen Gefängnisse, welche dem Justizministerium unterstehen, enthält § 22 der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 die gleichen Bestimmungen über Waffengebrauch.

Für Bayern enthält die auf Grund des Artikel 27 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der R.-St.-P.-O. erlassene Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten vom 20. September 1907 in § 102 folgende Bestimmung:

„Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen Gebrauch machen:

1. bei Fluchtversuchen, wenn sich der Gefangene der Ergreifung tätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt oder auf wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht abläßt;
2. wenn Gefangene Handlungen begehen, die den Tatbestand der Meuterei (§ 122 R.-St.-G. B.) enthalten;
3. wenn ein Gefangener auf Beamte oder Angestellte der Anstalt oder auf andere Personen, insbesondere auch auf Mitgefangene, einen tätlichen Angriff unternimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Waffengebrauch hat, wenn es noch ausführbar ist, eine Aufforderung zum Gehorsam vorauszugehen; er darf nur soweit angewendet werden, als es unbedingt notwendig ist."

II. Spezielles.

Zu § 1.

Es empfiehlt sich, die einzelnen Fälle, in denen den Gefängnisbeamten ein Recht zum Waffengebrauch zusteht, aufzuzählen, dabei aber in Anwendung des im Eingang dargelegten Grundsatzes die Fälle der Notwehr vollständig auszuscheiden.

Den Gefängnisbeamten gegenüber Angriffen ein über den Umfang der Bestimmung des § 53 R.-St.-G.-B. hinausgehendes Verteidigungsrecht zu geben, soweit es sich lediglich um Verteidigung gegen einen Angriff handelt, scheint nicht notwendig. Das Recht zum Waffengebrauch muß sämtlichen Gefängnisbeamten, nicht nur dem eigentlichen Aufsichtspersonal zustehen, da auch die höheren Beamten in Lagen kommen können, in denen ein Waffengebrauch angezeigt ist. Neben den Beamten im engeren Sinne sind auch die Angestellten erwähnt, weil im Aufsichtspersonal Ablöser und Hilfsaufseher in vertragsmäßiger Stellung Dienst tun, welche die Beamteneigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Beamtengesetzes nicht besitzen.

Kein Unterschied soll hinsichtlich des Rechtes des Waffengebrauchs bestehen zwischen den Beamten der Zentralstrafanstalten und denen der Kreis- und Amtsgefängnisse, da in den Amtsgefängnissen der größeren Städte vielfach sehr gefährliche Elemente, insbesondere als Untersuchungsgefangene, untergebracht werden müssen. Was die einzelnen Fälle anlangt, so sind die wichtigsten der der Meuterei und der Flucht.

Nach § 122 R.-St.-G.-B. werden Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. Eine derartige gewaltsame Auflehnung Gefangener, aus der die gefährlichste Störung der allgemeinen Sicherheit entstehen kann, muß mit aller Energie niedergeworfen werden, was kaum jemals ohne Anwendung von Waffen wird geschehen können.

Ebenso ist der Gebrauch der Waffen zu gestatten zur Verhinderung des Erfolgs bei Fluchtversuchen; auch die Schußwaffen müssen unter der in § 2 erwähnten Einschränkung zu Gebote stehen; denn sobald der Gefangene den Hof oder das Freie erreicht hat, wird nur deren Anwendung Erfolg versprechen.

Auch zur Erzwingung des Gehorsams, wenn eine ernste und gefährliche Widersetzlichkeit zu erwarten steht (Ziffer 2), muß das Recht zum Waffengebrauch eingeräumt werden.

Während in Ziffer 1—3 die Fälle geregelt sind, in denen die Waffen gegen die Gefangenen selbst zur Anwendung gebracht werden, soll nach Ziffer 4 den Gefängnisbeamten der Waffengebrauch auch zustehen gegen Angehörige der freien Bevölkerung, welche unbefugt in ein Gefängnis gewaltsam einzudringen versuchen oder welche es unternehmen, einen Gefangenen zu befreien, also eine strafbare Handlung nach § 120 R.-St.-G.-B. zu begehen willens sind.

Zu § 2.

Es wird das unausgesetzteste, ernste Bestreben der Gefängnisverwaltung sein, durch alle denkbaren Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß der Waffengebrauch tunlichst vermieden wird. Auch bisher hat von der Waffe nur in ganz seltenen Fällen Anwendung gemacht werden müssen; auch ernstere Widerstände konnten ohne Waffen allein durch die Körperkräfte der Beamten oder auch die ungefährliche Verwendung des kalten Wasserstrahls bewältigt werden.

Und wenn von der Waffe Gebrauch gemacht werden muß, darf dies nur insoweit geschehen, als es zur Unterdrückung der Meuterei, zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstands unbedingt erforderlich ist. Dahingehende Bestimmungen sind in einer zu erlassenden Dienstanweisung, in welcher auch zu regeln ist, in wieweit die einzelnen Beamten selbständig oder nur auf Befehl eines Vorgesetzten zu den Waffen greifen dürfen — was in den Amtsgefängnissen die Regel sein wird — zu treffen. In das vorliegende Gesetz, welches die Grenzen des Rechts zum Waffengebrauch abstecken will, gehören sie nicht.

Nur das Recht zu dem möglicherweise mit weittragenden Folgen verbundenen Gebrauch der Schußwaffe im Gegensatz zur Schlagwaffe kann und soll gesetzlich beschränkt werden.

Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht werden nach vorhergegangener Warnung und nur wenn die anderen zur Verfügung stehenden Mittel unzureichend erscheinen. Es wird sonach von den Beamten verlangt, daß sie, ehe sie die Schußwaffen gebrauchen, die Meuternden und Ungehorsamen zum Gehorsam, den Fliehenden zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stehenbleiben, von außen eindringende oder die Gefangenenbefreiung anstrebende Personen zum Ablassen von ihrem Tun auffordern und daß sie in eine pflichtmäßige ruhige Überlegung eintreten, ob nicht eine Anwendung der Schlagwaffen oder anderer Mittel zur Erreichung des erstrebten Erfolges genügt.

Der Beamte, der die hiernach gebotene Sorgfalt und Vorsicht außer acht ließe, würde gesetzwidrig handeln. Dagegen erscheint es nicht geboten, den Gebrauch der Waffen gegen Fluchtversuche allgemein davon abhängig zu machen, daß der Gefangene auf ergangene Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht abläßt. Denn in vielen Fällen kann ein rascher Gebrauch der unschädlichen Schlagwaffe gegen den noch in unmittelbarer Nähe des Beamten befindlichen, eben zum Sprunge ansetzenden Gefangenen die Flucht wirksam hindern, sodaß das Dazwischentreten der Aufforderung, stehen zu bleiben, nur die Folge hätte, daß die Schußwaffe angewendet werden müßte.

Zu § 3.

Wenn zur Bewältigung einer Meuterei oder Abwehr eines Angriffs auf die Gefangenenanstalt die Hülfe anderer Personen, insbesondere von Polizeibediensteten, in Anspruch genommen werden muß, ist es im Interesse einer einheitlichen Verwendung der verfügbaren Kräfte notwendig, daß diesen helfenden Personen das gleiche Recht zum Waffengebrauch zusteht, wie den Gefängnisbeamten.

Von der Militärbehörde hat die Großh. Regierung die Zusage erlangt, daß nach Einzug der Militärwachen den Gefangenenanstalten für einzelne Bedarfsfälle militärische Hilfe nach einem für jede Garnison besonders zu regelnden Verfahren alsbald gewährt werden soll. Für den Waffengebrauch des Militärs gelten natürlich nach wie vor die oben erwähnten militärischen Bestimmungen.

Da eine baldige gesetzliche Regelung des Rechts der Gefängnisbeamten zum Waffengebrauch im öffentlichen Interesse gelegen ist, so liegt kein Grund vor, das Gesetz erst auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Militärwachen, d. i. 1. Oktober 1908, und nicht alsbald nach der Verabschiedung in Wirksamkeit treten zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf des Gesetzes betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten.

(Drucksache Nr. 75.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Frhr. von Neuzingen.**

A. Allgemeines.

Aus der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Erläuterung erhellt, daß die Großh. Regierung für die an die Stelle des am 1. Oktober 1908 die Bewachung der Strafanstalten verlassenden Militärs tretenden und mit der ausschließlichen Bewachung betrauten Beamten, Aufseher, Hilfsaufseher und Ablöser Bestimmungen einzuführen beabsichtigt, die jenen nachgebildet sind, welche bezüglich der gesetzlichen Regelung des Waffengebrauches des Militärs im preuß. Gesetze vom 20. März 1837 sich vorfinden.

Hinsichtlich des Rechtes der Notwehr weist die Regierungsbegründung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches § 53 und auf das B.G.B. § 227 hin, ebenso wegen des Notstandes auf § 54 R.St.G.B., ferner wegen der Selbsthilfe auf § 229, 230 B.G.B. hin.

Was Jedermann erlaubt ist, steht naturgemäß auch den Gefängnisbeamten zu.

Allein für die Gefängnisbeamten wird auf gesetzlichem Wege ein weitergehendes Recht gefordert, nämlich der Waffengebrauch als Gewaltmittel zur Brechung des Widerstandes bez. zur Erzielung des Gehorsams.

Der Waffengebrauch der Beamten ist landesrechtlich geregelt durch einzelne Verordnungen und Gesetze für Grenzaufsichts- und Polizeibeamte, sowie für die Gendarmerie.

Im allgemeinen ist der Waffengebrauch zulässig bei tätlichem Angriff, gefährlicher Bedrohung, Widerstand eines auf frischer Tat ergriffenen Verdächtigen 2c.

In Baden ist das Recht der Gendarmerie zum Waffengebrauch geregelt durch Gesetz vom 31. Dezember 1831.

Für Schutzmannschaft und Gefängnisaufsichtspersonal durch Verordnungen.

Hinsichtlich der Gendarmerie wäre zu bemerken, daß auf sie wegen ihrer militärischen Qualität an sich seit der Militärkonvention die im preußischen Gesetz vom 20. März 1837 bez. in der preuß. V.O. vom 17. August 1835 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden müßten, wenn nicht nach der Vereinbarung vom 24. Mai 1871 § 18 die Gendarmerie in allen in der cit. Vereinbarung nicht geregelten Beziehungen ausschließlich den badischen Gesetzen, Verordnungen und Behörden unterstellt wäre.

Da diese Vereinbarung über den Waffengebrauch Bestimmungen in keiner Weise enthält, so verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831.

Der Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten ist durch das Gesetz vom 28. August 1835 festgesetzt.

Den übrigen Aufsichtsbeamten, als da sind Forstwarte, Jagdaufseher, Feldhüter u. s. w. kommt eine über das gemeine Recht hinausgehende Befugnis zum Waffengebrauche nicht zu; sie haben insbesondere bei Fällen von Widersetzlichkeit sich der in ihren Dienstweisungen angegebenen Mittel zu bedienen: Feststellung der Personen und des Tatbestandes, demnächst Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Fordert das Gesetz für die Gefängnisbeamten über das gemeine Recht hinausgehende Befugnisse, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieselben Befugnisse sämtlichen zur Unterstützung dieser Beamten beigegebenen Personen zukommen, nämlich: Ablösern, Polizisten, eventuell auch eigens beigezogenen Zivilpersonen. Dagegen liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, zufällig des Wegs daher kommende Leute den Beamten gleichzustellen.

Ein Wort wäre noch zu sagen hinsichtlich der Beamten, welche in Gefängnissen angestellt sind, wo seither eine militärische Bewachung nicht stattfand. Die Frage scheint naheliegend, ob ein Bedürfnis sich er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geben hat, mit einer Machtfülle diese Beamten auszustatten, wie der Entwurf dieses Gesetzes vorsieht. Aus den Motiven der Regierung ist zu entnehmen, daß in den Amtsgefängnissen, hauptsächlich den größeren, vielfach sehr gefährliche Elemente — insbesondere auch unter den Untersuchungsgefangenen — untergebracht werden, weshalb auch den Gefängnisbeamten der Waffengebrauch ebenso gestattet sein sollte.

Die drei unter Leitung der Strafanstaltsdirektionen stehenden Amtsgefängnisse Bruchsal, Freiburg und Mannheim werden von dem Personal der Zentral-Strafanstalten bewacht.

In Elsaß-Lothringen besteht ein Gesetz vom 10. Juni 1907 betreffend den Waffengebrauch von Gefängnisbeamten.

In Preußen und Bayern ist die vorwürfige Frage durch Verordnung geregelt, welche auf gesetzlicher Basis fußt.

Eine Verordnung muß sich auf eine bereits vorhandene Rechtsnorm stützen können. Im vorliegenden Falle scheint in Baden nach der gemeinen Ansicht eine Rechtsnorm zu fehlen; daher ist die Regelung durch Gesetz geboten.

Im allgemeinen hat die Staatsgewalt alle die Rechte, welche ihr zur angemessenen Erreichung ihres Zweckes notwendig sind.

Einen Teil des Staatszweckes bildet die Erzwingung des Gehorsams gegenüber dem Gesetze, der durch Strafe nötigenfalls zu erreichen ist. Die Strafe aber ist die durch die Organe des Staates an dem Schuldigen vollzogene gerechte Sühne.

Gebührt dem Staate der Strafvollzug, so müssen ihm auch die Mittel zur Durchführung desselben gegeben werden.

Zu diesen Mitteln gehört es, wenn der Waffengebrauch in gewissen Fällen gestattet ist.

Die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Fälle teilen sich in zwei Gruppen:

I. Erste Gruppe betrifft Handlungen, welche von Gefangenen ausgeübt werden, nämlich wenn die Gefangenen Meuterei begehen, wenn sie einem Beamten in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes tätlich oder durch Drohungen Widerstand leisten, wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug besitzend, dasselbe auf Aufforderung nicht sofort weglegen, und endlich den Fall der Flucht.

II. Die zweite Gruppe der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten faßt ins Auge, daß von Außen Unbefugte in eine Gefangenenanstalt eindringen oder einzudringen versuchen; daß seitens Unbefugter ferner es unternommen wird, einen Gefangenen aus der Anstalt zu befreien oder der Gewalt des Beamten, der ihn beaufsichtigt, begleitet oder bewacht, zu entziehen.

Der Begriff „Gefangenen" umfaßt J e d e n, der durch ein Organ der Staatsgewalt in Ausübung dieser Gewalt in Haft genommen ist, auch solche, die zum zivilrechtlichen Sicherungsarrest gebracht sind, ebenso Gefangene, die im Krankenhause sich befinden.

Zu den Gefangenen zählen ferner diejenigen, welche eine Disziplinar-Freiheitsstrafe, z. B. akademischen Karzer (nicht aber Schularrest) verbüßen; Karzerstrafe wird im Amtsgefängnisse vollstreckt.

Meuterei bedeutet nach § 122 R.St.G.B. folgendes: Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen;

ebenso Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Zu einer Bemerkung gibt noch der Fall Anlaß (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes), wenn ein Gefangener die Flucht ergreift.

Die Selbstbefreiung eines Gefangenen, selbst die mit Gewalt verübte, ist zwar straflos — insofern nicht § 122 St.G.B. oder sonst eine Mißtat vorliegt —; allein wegen der oben angedeuteten Grundsätze von der Staatsgewalt und vom Strafzwecke steht der Straflosigkeit der Selbstbefreiung das Recht des Staates und seiner Organe gegenüber, diese Selbstbefreiung zu hindern.

B. Beratung.

In der Kommission fand eine General- und eine Spezialdiskussion statt.

A. Im allgemeinen verwarfen einige Mitglieder den Gebrauch von Waffen, insbesondere von Schußwaffen.

Weiter bemängelte man, daß den Beamten und Angestellten nicht nur der Zentralanstalten, sondern auch der Kreis- und Amtsgefängnisse die Befugnis der Führung und des Gebrauches von Dienstwaffen gegeben werden wolle.

Ferner wünschten einige Mitglieder der Kommission, daß, ähnlich wie im Gesetze über die Gendarmerie, den Gefängnisbeamten der Gebrauch der Schußwaffe nur gegen schwere Verbrecher gestattet sei, sowie daß das Schießen auf der öffentlichen Straße verboten werde.

Endlich wurden in § 1 Ziff. 2 der Ausdruck „Drohungen" und in § 3 die Bezeichnung „tätig werdenden" als zu unbestimmt bezw. zu weit gehend gerügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großherzogliche Regierung erklärte: bei Tage sollten nur ein bis zwei Aufseher außerhalb des eigentlichen Gefängnisbaues bewaffnet patrouillieren, die den Wachdienst besorgen; innerhalb des Hauses aber werden die Beamten nach wie vor unbewaffnet sein. Bei Nacht dagegen werden alle Wächter Waffen führen; diese Waffen werden jeweils von dem Wachdienste ausgegeben und nachher wieder abgeliefert.

Zwei Amtsgefängnisse, nämlich Freiburg und Karlsruhe, haben z. Zt. militärische Bewachung; jene in Bruchsal, Freiburg und Mannheim unterstehen der Direktion der Strafanstalten.

An den Festungs-, Kreis- und jenen Amtsgefängnissen, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, sollen die Aufseher regelmäßig keine Waffen führen; dagegen soll in bestimmten Fällen der aufsichtführende Amtsrichter die Ausgabe der Waffen anordnen können, indem er die Anwendung derselben auf einen bestimmten Fall und auf eine bestimmte Persönlichkeit beschränkt.

Im allgemeinen aber lehnt die Großh. Regierung eine Differenzierung bei Anwendung der Waffe ab.

In großen Anstalten kann unmöglich jeder Beamte den einzelnen Gefangenen persönlich kennen; aber selbst wenn dies der Fall wäre, so ist es kaum bei Tage, keinesfalls aber des Nachts möglich, die Persönlichkeit des etwa fliehenden Gefangenen sofort festzustellen.

Vorführende Amtsdiener dürfen nicht schießen, haben überhaupt keine Waffen.

Gefängnisbeamte transportieren nur ausnahmsweise (z. B. Geisteskranke aus dem Zuchthause ins Landesgefängnis); es wird daher nur in seltenen Fällen Gelegenheit sein, auf der Straße zu schießen. Ein allgemeines Verbot des Schießens auf der Straße lehnt die Großh. Regierung ab.

Es wird in Baden, was sonst nicht allgemein üblich, den Gefangenen das gesamte Handwerkszeug in die Zelle gegeben. Ein meuternder Gefangener kann vielleicht mit dem Hammer oder Meißel drohen: da genügt ein leichter Schlag mit dem Knüttel auf den Arm, den Mann zur Vernunft zu bringen. Ein rasches energisches Handeln, eine nicht einmal sehr scharfe Anwendung der Schlagwaffe kann in vielen Fällen das Schießen unnötig machen.

Es soll nach der Absicht der Großh. Regierung von der Waffe und namentlich von der Schußwaffe ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden.

Sie bittet, die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Beamten in den Vordergrund zu stellen und zu vertrauen, daß sie Ausschreitungen infolge des Waffengebrauches werde zu verhindern wissen. Es sei übrigens in den letzten Jahren eine Anwendung der Schußwaffe beim bewachenden Militär nur einmal im Zuchthause Bruchsal vorgekommen.

Hinsichtlich des Personales der Amtsgefängnisse Freiburg, Bruchsal und Mannheim bemerkte der Vertreter der Großh. Regierung, daß diese Aufseher dem Personale der betreffenden Zentral-Strafanstalten zugehörten, bei ihnen als geschulten Leuten ein Mißbrauch nicht zu befürchten sei.

B. In der Spezialberatung machte der Berichterstatter, um den in der Generaldebatte vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, folgende Vorschläge:

I. § 1 im Eingang soll heißen:
„Die Beamten und Angestellten der Strafanstalten sowie derjenigen Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion unterstehen, sind befugt" 2c.

II. § 1 Ziff. 2 wird „Drohungen" durch „gefährliche Bedrohung" ersetzt.

III. § 2 (neu) würde lauten:
„Bei den Festungs-, Kreis- und jenen Amtsgefängnissen, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, dürfen die Waffen nur gebraucht werden auf ausdrückliche Anweisung des Dienstvorstandes."

IV. statt § 2 soll es heißen § 3.

V. § 3 wird § 4 und es sollen die Worte „tätig werdenden" durch „beigezogenen" ersetzt werden.

Im Regierungsentwurfe war das Festungsgefängnis nicht erwähnt und wurde mit Gutheißung der Großh. Regierung in die Bestimmung aufgenommen.

Gegen den Vorschlag I zu § 1 im Eingang wurde von einer Seite geltend gemacht, daß man die Führung der Waffen nur den Beamten in den Zentralstrafanstalten gestatten soll, da die Veranlassung zu dem Gesetzentwurfe durch den Wegfall der militärischen Bewachung gegeben sei und man über den Rahmen eines Ersatzes dafür nicht hinausgehen soll; ein Bedürfnis habe sich bei den größeren Amtsgefängnissen noch nicht gezeigt. Es wurde daher der Antrag gestellt, den Eingang einfach dahin zu fassen:

„Die Beamten und Angestellten der Strafanstalten sind befugt ..."

Von anderer Seite wurde betont, daß eher die Regierungsvorlage vorgezogen würde, da in allen Amtsgefängnissen auch die Notwendigkeit der Waffenführung durch die Gefängnisbeamten eintreten könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vom Regierungsvertreter und verschiedenen Mitgliedern wurde gegenüber dem genannten Abänderungsantrag betont, daß an den Amtsgefängnissen, welche einer Strafanstaltsdirektion unterstehen, dieselben Aufseher, wie an den Strafanstalten, angestellt sind und abwechselnd den Dienst an beiden Anstalten versehen, man also nach diesem Antrage für diese Beamten ein verschiedenes Recht schaffen würde; während des Dienstes in der Strafanstalt wären dieselben zum Waffengebrauch nach diesem Gesetze befugt, dagegen nicht während des Dienstes im Amtsgefängnis, obwohl sie in beiden Anstalten denselben Wachdienst zu besorgen haben. Der Abänderungsantrag wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt und der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Der Vorschlag in § 1 Ziff. 2, die Worte „durch Drohungen Widerstand leistet" zu ändern in „durch gefährliche Bedrohung Widerstand leistet" wurde einstimmig angenommen.

Die Fassung des Vorschlags III des Berichterstatters erregte verschiedene Bedenken, insbesondere auch, daß die Beamten dieser Gefängnisse, wenn man den Vorschlag als einen besonderen Paragraphen einfüge, dann dem Wortlaut nach unbeschränkt die Waffen gebrauchen dürften, ohne an die Bestimmungen Ziff. 1—4 des § 1 gebunden zu sein. Das war natürlich nicht der Sinn und Zweck des Vorschlags; selbstverständlich sollen die Ziff. 1—4 des § 1 auch für diese Beamten gelten, wenn ihnen die Führung der Waffen gestattet wird. Um dies zum Ausdruck zu bringen, soll diese Vorschrift nicht als besonderer Paragraph eingefügt werden, sondern als zweiter Absatz des § 1 und in folgender Fassung, welche einstimmig genehmigt wurde:

„Die Beamten und Angestellten der Festungs-, Kreis- und jener Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, dürfen die Waffen nur auf ausdrückliche Anweisung des vorgesetzten Dienstvorstandes führen."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 2 der Regierungsvorlage wurde ein zweiter Absatz beantragt wie folgt:

„Außerhalb der Strafanstalten (Kreis- und Amtsgefängnisse), insbesondere auf der Straße ist die Anwendung der Schußwaffe, abgesehen von Fällen der Notwehr, untersagt."

Die Großh. Regierung erklärte diesen Antrag für völlig unannehmbar.

Nach der Theorie des Antrages dürfte der Aufseher z. B. nicht einmal von den Mauern des Zuchthauses in

Bruchsal herab auf das umliegende zur Anstalt gehörige Gelände schießen. Sie habe die Verantwortung u. a. für 400 Zuchthausgefangene und könne dieselbe nur dann tragen, wenn ihr die Mittel gegeben sind, energisch und durchgreifend aufzutreten. Gewöhnlich begehen solche Ausbrecher unmittelbar nachher schwere Verbrechen, Einbrüche, Raubanfälle u. dgl., wogegen doch die Gesellschaft geschützt werden müsse. Im übrigen werde die Großh. Regierung, ohne die Verpflichtung zu einer unterschiedlichen Behandlung der Gefangenen anzuerkennen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Schußwaffe nur gegen schwere Verbrecher und in besonderen Fällen angewendet werde.

Hierauf wurde der oben angeführte Antrag zu § 2 mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Der Vorschlag zu § 3 wurde zum Beschluß erhoben, nachdem die Großh. Regierung ihre Zustimmung erteilt hatte.

Es wurde sodann das ganze Gesetz in der nachstehend abgedruckten Kommissionsfassung einstimmig angenommen; es wird der

Antrag

gestellt:

die Zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf in der Fassung nach der Anlage annehmen. Anlage

Anlage.

Regierungsentwurf.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Beamten und Angestellten der Gefängnisse (Strafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnisse) sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes, unbeschadet der ihnen im Falle der Notwehr zustehenden Rechte (§ 53 des Reichsstrafgesetzbuchs), von ihren Dienstwaffen in folgenden Fällen Gebrauch zu machen:

1. wenn Gefangene Handlungen begehen, die den Tatbestand der Meuterei (§ 122 R.-St.-G.-B.) enthalten;
2. wenn ein Gefangener einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich oder durch Drohungen Widerstand leistet oder, während er sich im Besitz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs befindet, der Aufforderung den Gegenstand wegzulegen nicht Folge leistet;
3. wenn ein Gefangener die Flucht ergreift;
4. wenn Unbefugte gewaltsam in eine Gefangenenanstalt eindringen oder einzudringen versuchen oder es unternehmen, einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder der Gewalt des Beamten, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, zu befreien.

Kommissionsfassung.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 1.

„Die Beamten und Angestellten der Strafanstalten sowie derjenigen Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion unterstehen, sind befugt“ 2c. (wie Regierungsentwurf).

Ziff. 1 (wie Regierungsentwurf).

Ziff. 2. wenn ein Gefangener einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich oder durch gefährliche Bedrohung Widerstand leistet 2c. (wie Regierungsentwurf).

Ziff. 3 (wie Regierungsentwurf).
Ziff. 4 (wie Regierungsentwurf).

Neuer Absatz:

Die Beamten und Angestellten der Festungs-, Kreis- und jener Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, dürfen die Waffen nur auf ausdrückliche Anweisung des vorgesetzen Dienstvorstandes führen.

Regierungsentwurf.	Kommissionsfassung.
§ 2.	§ 2 (wie Regierungsentwurf).
Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, erst nach erfolgloser Warnung und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die anderen zur Verfügung stehenden Mittel zur Brechung des Widerstands oder zur Vereitlung der Flucht unzureichend erscheinen.	
§ 3.	§ 3.
Den Gefängnisbeamten stehen die zu ihrer Unterstützung tätig werdenden Personen gleich.	Den Gefängnisbeamten stehen die zu ihrer Unterstützung beigezogenen Personen gleich.
Gegeben 2c	Gegeben 2c

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 75 b.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (27.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 412) beraten und nach ihrem Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 24. v. Mts. mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, uns die formelle Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung gefälligst mitteilen zu wollen.

Karlsruhe, den 4. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Irrenfürsorge,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Dr. Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1908.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,
die Irrenfürsorge betr.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Voraussetzungen der Unterbringung in Irrenanstalten.

Ein Geisteskranker darf ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht und darin zurückgehalten werden:

1. auf Antrag eines zur Antragstellung Berechtigten (§ 2), wenn
   a. die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge durch das Zeugnis eines beamteten Arztes (§ 3) bestätigt und
   b. die Aufnahme durch das Bezirksamt (§ 4 Abs. 1) für statthaft erklärt ist,
2. auf Anordnung des Bezirksamts, wenn die Anstaltsfürsorge zur Sicherheit des Kranken selbst oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint (§ 5).

Antragsberechtigte.

§ 2.

Berechtigt zur Stellung des Antrags (§ 1 Ziffer 1) ist:

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter gemäß §§ 1631 und 1800 B. G.-B.;
2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen;
3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziffer 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe oder Verwandten;
4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband;
5. bei Zwangszöglingen das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt;
6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei Insassen des polizeilichen Arbeitshauses die zuständige Behörde;
7. bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde.

Ärztliches Zeugnis.

§ 3.

(1.) Das ärztliche Zeugnis (§ 1 Ziffer 1 a) muß von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Geisteskranken ausgestellt sein und das Vorhandensein einer Geisteskrankheit sowie die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge bezeugen.

(2.) Das bezirksärztliche Zeugnis (Abs. 1) kann ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des Arztes der Strafanstalt und bei Militärpersonen durch das Zeugnis des Vorstandes des zuständigen Garnisonlazaretts.

(3.) Im Fall der Übernahme eines Kranken aus dem Reichsausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

Statthafterklärung.

§ 4.

(1.) Zuständig zur Statthafterklärung (§ 1 Ziff. 1 b) ist das Bezirksamt des Wohnsitzes des Kranken; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Bezirksamt des Aufenthaltsortes des Kranken, beim Fehlen eines Wohnsitzes und Aufenthaltsortes im Großherzogtum das Bezirksamt des Anstaltsortes und im Falle der Übernahme eines Geisteskranken in das Großherzogtum das Bezirksamt zuständig, welches die Übernahme vermittelt.

(2.) Die Statthafterklärung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Klage steht dem Kranken selbst zu, wenn er geschäftsfähig ist, ferner seinem gesetzlichen Vertreter und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen, sowie bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, dem unterstützungspflichtigen Armenverband.

Unterbringung auf bezirksamtliche Anordnung.

§ 5.

(1.) Geisteskranke, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind, können durch das Bezirksamt (§ 4 Abs. 1) nach Beratung im Bezirksrat in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge sowie das Vorliegen einer der erwähnten Voraussetzungen auf Grund persönlicher Untersuchung von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt oder dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen von dem Strafanstaltsarzt bestätigt ist.

(2.) Auf die gegen die Anordnung des Bezirksamts nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässige Klage findet § 4 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren.

§ 6.

(1.) In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung (§ 4) oder Anordnung (§ 5) erfolgen, wenn die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt auf Grund unmittelbar vorhergehender persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt wird.

(2.) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 findet hier ebenfalls Anwendung.

(3.) Wenn die fürsorgliche Unterbringung in einer Privatirrenanstalt erfolgen soll, kann das bezirksärztliche Zeugnis ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der Privatirrenanstalt, sofern dieser Arzt vom Ministerium des Innern hierzu besonders ermächtigt ist. Jedoch ist in einem solchen Falle der Kranke binnen 24 Stunden nach der Aufnahme vom Bezirksarzt zu untersuchen und, falls dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht bestätigt, sofort zu entlassen.

(4.) Von der Aufnahme hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 4 Abs. 1) binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

(5.) Wird nicht binnen sechs Wochen nach der Aufnahme des Geisteskranken in der Irrenanstalt der Antrag eines nach § 2 Antragsberechtigten und die Statthafterklärung oder eine bezirksamtliche Anordnung nach § 5 nachgebracht, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu entlassen; falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, ist noch vor Ablauf der Frist dem Bezirksamt (§ 4 Abs. 1) Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entschließung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von längstens sechs Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten.

Unterbringung zur Beobachtung des Geisteszustandes.

§ 7.

(1.) Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes können abgesehen von den reichsgesetzlich geregelten Fällen in öffentlichen Irrenanstalten ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden:

1. Zwangszöglinge und Personen, bezüglich deren das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts;
2. Strafgefangene und Insassen des polizeilichen Arbeitshauses auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. aktive Militärpersonen auf Anordnung der vorgesetzten Militärbehörde.

(2.) Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Entlassung; Einspruch gegen die Zurückhaltung.

§ 8.

(1.) Die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen dürfen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn sie als nicht geisteskrank erkannt werden, oder wenn nach

dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters Heilung eingetreten ist, oder wenn die Statthafterklärung (§ 4) oder die bezirksamtliche Anordnung (§ 5) zurückgezogen oder aufgehoben wird.

(2.) Gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in der Anstalt steht dem Kranken selbst, wenn er geschäftsfähig ist, ferner seinem gesetzlichen Vertreter und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Bezirksamt nach Beratung im Bezirksrat; auf die gegen die bezirksamtliche Verfügung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässige Klage findet § 4 Abs. 2 ebenfalls Anwendung.

Entlassung bei Wegfall des Antrags.

§ 9.

(1.) Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird, oder wenn der Antragsteller stirbt, geschäftsunfähig wird oder die Antragsberechtigung verliert und nicht ohne Verzug ein Antrag von einem dazu Berechtigten gestellt wird.

(2.) Liegen jedoch in einem solchen Falle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters die Voraussetzungen des § 5 vor, so hat der Anstaltsleiter unverweilt dem Bezirksamt (§ 4 Abs 1) Anzeige zu erstatten, welches alsdann das Weitere nach § 5 zu veranlassen hat. Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 am Ende findet hier ebenfalls Anwendung.

(3.) Nach Maßgabe des Absatzes 2 ist auch zu verfahren, wenn bei einem auf seinen eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken in dem Zeitpunkt, in dem er seine Entlassung verlangt, die Voraussetzungen des § 5 nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn diese Voraussetzungen bei einer zur Beobachtung ihres Geisteszustandes eingewiesenen Person (§ 7) beim Ablauf der Beobachtungsfrist vorliegen; die Anzeige (Abs. 2 Satz 1) hat in diesem Falle an die Behörde zu erfolgen, welche die Beobachtung angeordnet hat.

Unterbringung in Kranken- und Armenanstalten.

§ 10.

(1.) Die Bestimmungen der §§ 1—4, 8 und 9 finden auf die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten entsprechende Anwendung.

(2.) Jedoch dürfen in derartigen Anstalten nur solche Geisteskranke nicht bloß vorübergehend untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines Bezirksarztes oder des Vorstandes einer inländischen öffentlichen Irren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen.

(3.) Andere Geisteskranke dürfen in solchen Anstalten nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 vorübergehend untergebracht werden, wenn und solange die Überführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist. Das bezirksärztliche Zeugnis kann in diesen Fällen durch das Zeugnis des Anstaltsarztes ersetzt werden.

(4.) Das Gleiche (Abs. 3) gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

Vollzugsbestimmungen.

§ 11.

Unser Ministerium des Innern und, soweit die psychiatrischen Kliniken berührt werden, Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Allgemeines.

Die Voraussetzungen, unter denen Geisteskranke in Irrenanstalten untergebracht und dort auch gegen ihren Willen zurückgehalten werden können, sind bei uns seither durch landesherrliche Verordnung geregelt, z. Zt. durch die als Anlage abgedruckte höchstlandesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 367), betr. das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten. In § 8 beläßt diese Verordnung die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen der Verordnung nicht in Widerspruch stehen. Diese Statuten sind folgende:

1. für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau: Statut vom 31. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 S. 1);
2. für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen: Statut vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 131);
3. für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim: Statut vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 115);
4. für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch: das Emmendinger Statut, siehe Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 448);
5. für die psychiatrische Klinik in Heidelberg: Statut vom 12. Oktober 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 159) in der durch die Allerhöchsten Staatsministerialentschließungen vom 17. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 123) und vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 87) geänderten Fassung;
6. für die psychiatrische Klinik in Freiburg: Statut vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 88).

Diese Vorschriften haben sich, wenn auch eine gewisse Unübersichtlichkeit der jetzigen Regelung nicht zu bestreiten ist, im Ganzen wohl bewährt. Auch ist die zweite Kammer in der Sitzung vom 17. Juli 1906 anläßlich der Beratung einer Petition der Frau Gertrud Hirschberg von Berlin um Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit über dieses Begehren zur Tagesordnung übergegangen. Eine Ergänzung der jetzigen Bestimmungen wurde nur in einer Hinsicht von den Direktoren der Irrenanstalten als wünschenswert bezeichnet, nämlich hinsichtlich der Zulassung der freiwilligen Aufnahmen, der Aufnahmen auf eigenen Antrag des Kranken selbst, die bis jetzt nicht vorgesehen sind.

Bei der hierdurch veranlaßten neuerlichen Prüfung der Rechtslage gelangte die Großh. Regierung jedoch zu dem Ergebnis, daß der Neufassung und Ergänzung der bestehenden Verordnungsbestimmungen die Schaffung einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage für die in der Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt liegende Freiheitsbeschränkung vorherzugehen habe.

Allerdings sind auch die Geisteskranken lediglich Kranke, und zwar Gehirnkranke, und der Zweck der Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ist ausschließlich Krankenhausbehandlung; soweit die Krankenhausbehandlung eines Geisteskranken eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit bedingt, ist letztere als eine medizinalpolizeiliche Maßregel aufzufassen, die der Staat in Erfüllung seiner Aufgaben bewirkt oder duldet, ebenso wie bei gemeingefährlichen oder anderen übertragbaren Krankheiten unter Umständen Freiheitsbeschränkungen durch Einweisung in ein Krankenhaus oder durch Absonderung nötig fallen können. Zu diesen Einwirkungen auf die Freiheit der Kranken ist die Polizeibehörde trotz der die persönliche Freiheit unter den Schutz der Verfassung stellenden Bestimmung in § 13 der Verfassung auch bei uns als befugt zu erachten, und sie kann hinsichtlich der Dauer dieser Einwirkung aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, auch an die Bestimmung des § 30 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs nicht gebunden sein, wonach bei Ausübung der den Polizeibehörden vorbehaltenen Befugnis, rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern, ein persönlicher Zwang nur angewendet werden kann, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind, und ein Gewahrsam in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten darf. Bezüglich der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Falle einer übertragbaren Krankheit ist letzteres auch in dem

Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. September 1895, J. S. der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen die Großh. Staatsverwaltungsbehörde (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1896 S. 119) unter Bezugnahme auf die der Polizeibehörde in § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs übertragene Befugnis zur Erlassung von Sperr- und Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten anerkannt. Und dasselbe wird im Hinblick auf die §§ 97 und 98 des Polizeistrafgesetzbuchs gelten müssen bezüglich der Versorgung von gefährlichen oder hilflosen Geisteskranken, da § 97 des Polizeistrafgesetzbuchs denjenigen mit Strafe bedroht, der „mit Gefahr für Person oder Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten herumgehen läßt" und § 98 des Polizeistrafgesetzbuchs sich weiterhin gegen denjenigen richtet, der „ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise mißhandelt oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost", denn viele, wenn nicht die meisten Geisteskranken können angemessen beaufsichtigt, geschützt, verpflegt oder ärztlich behandelt nur in Anstalten werden. Somit folgt aus der unter Strafe gestellten Verpflichtung der Fürsorger zur Beaufsichtigung usw. deren Verpflichtung, den Geisteskranken erforderlichenfalls in eine Anstalt zu verbringen und zwar auch ohne oder gegen seinen Willen. Ist aber im öffentlichen Interesse den Fürsorgern diese Verpflichtung auferlegt, so muß auch die Polizei befugt sein, die Erfüllung der Verpflichtung zu erzwingen und nötigenfalls ergänzend das Erforderliche selbst vorzukehren, also ihrerseits den Kranken in die Anstalt zu verbringen.

Diese Befugnis der Polizeibehörde zum Einschreiten gegen Geisteskranke ist u. a. auch anerkannt in dem Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1906, J. S. des Freiherrn v. M. gegen den württembergischen Fiskus (abgedruckt in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, Nr. 4, April 1907), wo aus dem allgemeinen Begriff der Polizei, für die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staatsgebiete Sorge zu tragen und Vorsorge gegen die der Gesellschaft oder dem Einzelnen drohenden Gefahren zu treffen, die Befugnis der Polizei abgeleitet wird, „trotz der in den einzelnen Staaten gewährleisteten Freiheit der Person, gegen solche Personen, von denen eine Störung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staatsgebiet zu besorgen ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einzuschreiten und zur Sicherung der Gesellschaft oder eines Einzelnen gegen eine von ihnen drohende Gefahr die erforderlichen Vorkehrungen, nötigenfalls bis zu ihrer Internierung in bestimmten Räumen zu treffen".

In beschränkterem Umfang, aber grundsätzlich von denselben Gesichtspunkten ausgehend, anerkannte auch der Berichterstatter Geh. Oberjustizrat Vierhaus (Berlin) auf dem 25. deutschen Juristentag 1900 diese Befugnis der Polizei, indem er ausführte (Verhandlungen Bd. 3 S. 285/286), daß überall da, wo die Aufgabe der Polizei ähnlich definiert ist, wie in Preußen (Allgemeines Landrecht § 10, Teil II, Titel 17: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei") unter den Voraussetzungen, die dort gegeben sind, die Unterbringung in eine Irrenanstalt gesetzlich zulässig sei.

In der Tat entbehren auch im Gegensatz zu einer Anzahl außerdeutscher Staaten (Frankreich, England, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, die schweizerischen Kantone Genf und Neuenburg, ferner die einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union; näheres hierüber bei Hermann Reuß, der Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika, Leipzig 1888), fast alle deutschen Bundesstaaten, jedenfalls alle größeren, einer gesetzlichen Regelung des Irrenwesens, und es sind in diesen Ländern wie bei uns die Bedingungen, unter denen Geisteskranke auch gegen ihren Willen in Irrenanstalten untergebracht und dort zurückgehalten werden können, im Wege der Verordnung geregelt. Nähere Angaben hierüber bei Dr. Erwin Burger, die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten in den größeren deutschen Staaten, Tübingen 1905.

Das bayerische Polizeistrafgesetzbuch ermächtigt zwar in Art. 80 Abs. 2 (Art. 137 des Polizeistrafgesetzbuchs von 1861) die Polizeibehörde, wenn ein Blödsinniger oder Geisteskranker einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigentum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt hat und wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntnis erfolgt ist, oder wenn die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt ist, auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen. Aber auch in Bayern fehlt eine Gesetzesvorschrift, die gestattet, Geisteskranke auf Antrag ihrer Angehörigen gegen ihren Willen in Irrenanstalten unterzubringen und dort zurückzuhalten. Und auch das bayerische Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 469, 489), das in Art. 11, II Ziffer 2 es als Aufgabe der Armenpflege bezeichnet, Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen, gewährt nicht ausdrücklich die Befugnis zu Freiheitsbeschränkungen hinsichtlich der der Armenpflege anheimgefallenen Geisteskranken.

Für Preußen legt das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300), betr. Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, in § 31 den Landarmenverbänden die Verpflichtung auf, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, und läßt in § 31 b zu, daß die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen in Reglements getroffen werden, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen. Durch solche ministerielle Anweisungen ist aber in Preußen auch die Aufnahme von Geisteskranken in Privatanstalten geregelt (Erlaß vom 26. März 1901).

Nur in zwei deutschen Bundesstaaten, in Sachsen-Weimar und in Bremen, ist bis jetzt eine gesetzliche Regelung des Irrenrechts erfolgt, in dem sachsen-weimarschen Gesetz vom 29. Juni 1847 über die Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Jena und in der Bremischen Medizinalordnung vom 2. August 1878 (§§ 47 ff.), beide abgedruckt bei Reuß, Rechtsschutz der Geisteskranken S. 209/10, während die Hamburgische Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 (Amtsblatt 1900 S. 117, Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Jahrgang 1900, S. 345) in § 6 zwar gesetzliche Bestimmungen enthält über die obrigkeitlichen Besichtigungen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten und über das Recht der Insassen dieser Anstalten, an die Besichtigungskommission Beschwerden zu richten, sowie über eine alsbald nach der Aufnahme vorzunehmende Untersuchung aller in die genannten Anstalten aufgenommenen Personen durch einen Physikus und dergl., die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken aber einer Ausführungsverordnung des Senats vorbehält (Ver-

ordnung, betr. das Irrenwesen vom 1. Juni 1900, Amtsblatt S. 669, Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts 1900 S. 859).

Für die Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden landesherrlichen Verordnungen, Reglements, Ministerialanweisungen usw. wird geltend gemacht werden dürfen, daß sie, soweit sie sich an die Leitung der öffentlichen Irrenanstalten richten, und diesen vorschreiben, unter welchen Bedingungen sie Geisteskranke aufnehmen dürfen und zu entlassen haben, zweifellos durch das verfassungsmäßige Verordnungsrecht des Landesherrn (Bad. Verfassung § 66) gedeckt sind, soweit sie sich aber auf Privatanstalten beziehen, in den auf die Überwachung der Krankenanstalten bezüglichen Gesetzen (vergl. Bad. Polizeistrafgesetzbuch § 92) und den bei der gewerbepolizeilichen Genehmigung der Errichtung von Privatirrenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung zu stellenden Bedingungen, deren Nichtbeachtung in § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung mit Strafe bedroht ist, ihre gesetzliche Grundlage finden.

Auch ist nicht zu verkennen, daß die wertvollste Gewähr gegen die Möglichkeit einer rechtswidrigen Freiheitsbeschränkung nicht in einem besonderen Gesetz, sondern in den wissenschaftlichen und sittlichen Eigenschaften der Leiter der Irrenanstalten liegt.

Indessen ist das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten und für die Entlassung aus denselben seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts mehrfach auch in den Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften des Reichs und einzelner Bundesstaaten hervorgetreten.

Insbesondere beschloß der deutsche Reichstag am 16. Januar 1897 auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Kruse gelegentlich der Beratung eines von dem Abgeordneten Lenzmann gestellten Antrags auf reichsgesetzliche Regelung der „Aufnahme und Unterbringung von Patienten in Heilanstalten für Geisteskranke" einstimmig:

> „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher Grundsätze feststellt, wodurch die Aufnahme, die Aufenthaltsverhältnisse und die Entlassung von Geisteskranken in resp. aus den Anstalten reichsgesetzlich geregelt wird"

und nahm bei einer wiederholten Beratung des Gegenstandes am 3. Februar 1902 auf den vom Abgeordneten Lenzmann gestellten Antrag die im Jahre 1897 beschlossene Resolution abermals an.

Auch im badischen Landtag wurde, und zwar bei der obenerwähnten Verhandlung der zweiten Kammer vom

17. Juli 1906, von dem Abg. Frühauf das Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Gegenstandes gestellt.

Die infolge der Beschlüsse des Reichstags eingeleiteten Vorarbeiten für eine reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens haben aber bis jetzt zu greifbaren und festen Vorschlägen nicht geführt (vergl. die Übersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags, Reichst.-Drucksache Nr. 211, Session 1907). Infolgedessen steht nach der von der Großh. Regierung eingezogenen Erkundigung die Einbringung eines Gesetzentwurfs bei dem Bundesrat für die nächste Zeit noch nicht in Aussicht.

Auch hat der 25. deutsche Juristentag in Bamberg im September 1900 eine reichsgesetzliche Regelung, selbst wenn sie nach Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung zulässig sein sollte, nicht als empfehlenswert erachtet (Verhandlungen Bd. 3 S. 353/54).

Bei dieser Sachlage glaubte die Großh. Regierung eine spätere reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes nicht abwarten, sondern die Frage prüfen zu sollen, ob sich die Erlassung eines Landesgesetzes empfehle. Diese Frage war zu bejahen. Wenn auch nach den obigen Darlegungen die Befugnis der Polizei zur Einweisung eines Geisteskranken in eine Anstalt im allgemeinen sich einwandfrei begründen läßt, so fehlt es eben doch an einer diese Befugnis unmittelbar und bestimmt aussprechenden gesetzlichen Vorschrift. Auch sind immerhin Fälle denkbar, in denen die vorhandene Rechtsgrundlage nicht ausreicht. So insbesondere wenn die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Anstalt lediglich in seinem eigenen Interesse zum Zweck seiner Heilung erfolgen soll, ohne daß im Falle der Nichtunterbringung ein öffentliches Ärgernis — § 98 des Polizeistrafgesetzbuchs — zu befürchten wäre. Eine die Befugnis der Polizeibehörde bestimmt aussprechende Vorschrift ist ferner zur Klarstellung wünschenswert gegenüber der ihre allgemeine Befugnis hinsichtlich des persönlichen Zwangs einengenden Bestimmung des § 30 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs, wenn auch diese Beschränkung aus den oben dargelegten Gründen auf die Unterbringung von Geisteskranken in Anstalten nicht anwendbar ist.

Bei dem in dem vorliegenden Gesetzentwurf unternommenen Versuch landesgesetzlicher Regelung glaubte sich die Großh. Regierung im wesentlichen an die seitherigen, oben bereits als im allgemeinen bewährt bezeichneten Vorschriften der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 anschließen zu dürfen. Entsprechend dem Beschluß des 25. Juristentags vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. September 1900 unter II, wonach es sich

„bei der schwerwiegenden Bedeutung, welche die Unterbringung oder Festhaltung in einer Irrenanstalt für den Betroffenen hat, empfiehlt (abgesehen von einer strengen Beaufsichtigung der Anstalten) bezüglich aller dahingehenden Maßnahmen ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren."

wurde aber gleichzeitig für geboten erachtet, die Rechtsbehelfe des Kranken selbst und seiner Vertreter gegen eine die Unterbringung in einer Anstalt zulassende oder anordnende behördliche Verfügung ebenso wie gegen eine den Antrag auf Entlassung ablehnende Entschließung der Behörde tunlichst weitgehend auszugestalten.

Die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt soll nach dem Entwurf zulässig sein entweder auf Antrag bestimmter zu dem Kranken in näherer Beziehung stehender Personen oder Behörden (gesetzlicher Vertreter, unterhaltspflichtige Familienangehörige, mit der Fürsorge für den Kranken befaßte Behörden, öffentliche Organe oder Verwandte, unterstützungspflichtiger Armenverband usw.), nachdem das zuständige Bezirksamt die Unterbringung für statthaft erklärt hat, oder zufolge Anordnung des Bezirksamts nach Beratung im Bezirksrat bei Geisteskranken, die für sich oder andere oder für das Eigentum gefährlich, für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht oder Verpflegung verwahrlost oder gefährdet sind. Sowohl gegen die Statthafterklärung wie gegen die bezirksamtliche Anordnung soll — neben dem nach der Verfahrensordnung (§§ 28 ff.) jedem Beteiligten zustehenden Rekurs — die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eingeräumt werden und zwar dem Kranken selbst, wenn er geschäftsfähig ist, ferner seinem gesetzlichen Vertreter und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (§§ 4 und 5). Denselben Personen soll nach § 8 Abs. 2 gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in der Anstalt ein Einspruch zustehen, über den das Bezirksamt nach Beratung im Bezirksrat zu entscheiden hat, worauf ebenfalls die Klage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Sowohl die Unterbringung auf Antrag eines dazu Berechtigten wie diejenige auf Anordnung des Bezirksamts setzt voraus, daß die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken durch das Zeugnis eines beamteten Arztes bestätigt ist.

In dringenden Fällen soll eine sofortige fürsorgliche Unterbringung zulässig sein ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung oder Anordnung, wenn die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für Andere oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von einem beamteten Arzt — bei der Aufnahme in Privatirrenanstalten von einem besonders dazu ermächtigten Arzt dieser Anstalt unter Vorbehalt der binnen 24 Stunden zu bewirkenden Untersuchung durch den Bezirksarzt — auf Grund unmittelbar vorhergehender persönlicher Untersuchung bestätigt wird (§ 6).

Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes sollen abgesehen von den reichsgesetzlich geregelten Fällen (§ 81 der Strafprozeßordnung, § 217 der Militärstrafgerichtsordnung, § 656 der Zivilprozeßordnung) auf die Dauer von 6 Wochen in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden können: Zwangszöglinge, Strafgefangene und aktive Militärpersonen (§ 7).

Die §§ 8 und 9 regeln die Voraussetzungen, unter denen die Entlassung erfolgen muß, und das bei der Entlassung vor eingetretener Heilung einzuhaltende Verfahren. Die Entlassung muß erfolgen, wenn das Nichtvorhandensein von Geisteskrankheit erkannt oder Heilung eingetreten ist, oder die Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung zurückgezogen oder aufgehoben wird. Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder der Antragsteller stirbt, geschäftsunfähig wird oder die Antragsberechtigung verliert und nicht ohne Verzug ein Antrag von einem dazu Berechtigten gestellt wird.

In § 10 sind endlich, ebenfalls im Anschluß an die seitherigen Bestimmungen (§§ 5 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895), die Voraussetzungen näher bezeichnet, unter denen Geisteskranke in anderen Anstalten als Irrenanstalten, den öffentlichen Kranken- und Armenanstalten, untergebracht werden können. Nicht bloß vorübergehend sollen in derartigen Anstalten nur solche Geisteskranke untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen. Andere Geisteskranke sollen nur in dringenden Fällen in solchen Anstalten untergebracht werden dürfen, wenn und solange die Ueberführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist.

Die Regelung der freiwilligen Aufnahmen, der Aufnahmen auf Antrag des Kranken selbst, ist in dem Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wurf nicht vorgesehen, soll vielmehr in der in § 11 vorbehaltenen ministeriellen Vollzugsverordnung erfolgen, da hier keine Freiheitsbeschränkung in Frage steht, die eine gesetzliche Regelung erforderlich machen könnte. Nur für den Fall ist in dem Entwurf (§ 9 Abs. 3) Vorsorge getroffen, daß ein auf seinen eigenen Antrag untergebrachter Kranker in dem Zeitpunkt, in dem er seine Entlassung verlangt, für sich oder Andere gefährlich usw. geworden ist.

Im Besonderen

ist zu den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

§ 1.

Wie bereits am Schlusse des allgemeinen Teils der Begründung erwähnt ist, sieht der Entwurf von einer Regelung der freiwilligen Aufnahme, d. h. der Aufnahme auf eigenen Antrag des Kranken ab und beschäftigt sich lediglich mit der ohne oder gegen den Willen des Kranken zu bewirkenden Unterbringung. Selbstverständlich ist diese Fassung des Gesetzes nicht etwa dahin zu verstehen, als ob nunmehr in jedem einzelnen Fall festzustellen wäre, ob der Geisteskranke mit seiner Unterbringung einverstanden ist oder nicht. Die Fassung soll vielmehr nur den Gegensatz zur freiwilligen Aufnahme zum Ausdruck bringen.

Nur beim Vorliegen ärztlich bestätigter Geisteskrankheit ist eine Unterbringung nach §§ 1 ff. möglich, und es können nicht etwa auch Personen zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf Antrag ihrer Familienangehörigen in Irrenanstalten untergebracht werden, dies ist vielmehr nur in den in § 7 erwähnten Fällen auf Anordnung von Behörden zulässig.

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich auf alle Irrenanstalten, auch die Privatirrenanstalten, ebenso § 6 Abs. 1 (Dringlichkeitsverfahren). Dagegen ist die Unterbringung auf Anordnung des Bezirksamts (§ 5) ebenso wie die Unterbringung zur Beobachtung (§ 7), wie seither, auf öffentliche Irrenanstalten beschränkt.

Sowohl die Statthafterklärung wie die behördliche Anordnung der Unterbringung weist der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem seither geltenden Recht dem Bezirksamt zu. Wie schon im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, ist der Zweck der Unterbringung eines Geisteskranken die Krankenhausbehandlung und womöglich die Heilung. Die Unterbringung geschieht in erster Reihe im Interesse des Untergebrachten selbst, sie ist ein Akt der Fürsorge für ihn; sie ist, wie der Berichterstatter auf dem 25. deutschen Juristentag ausführte (Verh. Bd. 3 S. 285, 287), nicht Rechtszwang, sondern eine medizinalpolizeiliche Maßregel, die nur tatsächliche Bedeutung hat, und die weder eine Entscheidung über ein streitiges Privatrecht zum Gegenstand, noch irgend welchen Einfluß auf bestehende Privatrechte, überhaupt auf Rechte hat. Daraus ergibt sich, daß die Gerichte mit diesen Maßregeln nicht zu befassen sind, sondern daß dies eine Sache der Polizeibehörde, der Medizinalpolizeibehörde, bleiben muß. Dieser Standpunkt fand auch die Billigung des 25. deutschen Juristentags, der am 13. September 1900 (Verh. Bd. 3 S. 354) folgendem Leitsatz zustimmte:

> „Die Frage nach der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und die Frage nach der Unterbringung oder Festhaltung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt sind verschiedener Natur und von einander zu trennen. Die erste Frage fällt in das Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit, die zweite in das Gebiet der Medizinalverwaltung. Eine Befassung der Gerichte mit der zweiten Frage würde weder deren Aufgabe entsprechen noch sachgemäß sein."

Zudem müßte, wie auch bei den Verhandlungen auf dem genannten Juristentag hervorgehoben wurde (Verh. Bd. 3 S. 298), bezweifelt werden, ob die Landesgesetzgebung überhaupt befugt wäre, den ordentlichen Gerichten diese Funktionen zu übertragen, da nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zwar die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, den Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, andere Gegenstände der Verwaltung aber den Gerichten nicht übertragen werden dürfen.

Unter Geisteskranken im Sinne des Entwurfs sind überall auch die Geistesschwachen einbegriffen; für eine verschiedene Behandlung der Geistesschwachen und der Geisteskranken, wie sie auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts wohl begründet ist (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 114 und 104 Ziffer 3), ist hier kein Anlaß gegeben.

§ 2.

In erster Reihe zur Stellung des Antrags berufen sind nach dem Entwurf bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter und bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dem gesetzlichen Vertreter liegt schon nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des Kindes oder Mündels ob, sowohl dem

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vater (Bürgerliches Gesetzbuch § 1631) wie dem Vormund (Bürgerliches Gesetzbuch § 1800); dieselben sind daher schon nach Reichsrecht zur Unterbringung des geisteskranken, der Anstaltsfürsorge bedürftigen Kindes oder Mündels berechtigt und verpflichtet. Ihrer besonderen Erwähnung in Ziffer 1 kommt somit keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende Bedeutung zu; sie ist aber der Vollständigkeit wegen hier nicht wohl zu entbehren. Dem Vater oder Vormund wird der vorläufige Vormund im Fall des § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich zu behandeln sein (vergl. § 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ist der Vater oder der Vormund an der Antragstellung verhindert, so wird nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zweck ein Pfleger zu bestellen sein, sofern nicht etwa der erforderliche Antrag nach Ziffer 4—7 gestellt wird.

Den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (Ziffer 2) ist nicht wie dem gesetzlichen Vertreter auch die Sorge für die Person gesetzlich übertragen; ihre Verpflichtung erstreckt sich nur auf Gewährung des Lebensbedarfs (§ 1610 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren (§ 1612 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Gleichwohl wird es im Anschlusse an § 98 des Polizeistrafgesetzbuchs („ihm angehörige") keinem Bedenken unterliegen, den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen die Antragsberechtigung im Sinne des § 2 beizulegen. Unterhaltspflichtig sind die Ehegatten (§ 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Verwandten in gerader Linie (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und zwar haftet der Ehegatte des Bedürftigen vor dessen Verwandten (§ 1608 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), und von den Verwandten in gerader Linie haften die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 1606 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Hinsichtlich der Antragsberechtigung sollen jedoch nach dem Entwurf die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gleich berechtigt sein, und nicht etwa der in erster Reihe Verpflichtete die anderen ausschließen. Unter Umständen wird allerdings das Bezirksamt aus der Weigerung des in erster Reihe Verpflichteten z. B. des Ehegatten Anlaß nehmen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob gleichwohl auf den Antrag des Vaters des Kranken die Statthafterklärung erteilt werden kann, gegebenenfalls diese auch versagen.

Geschwister sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einander gegenüber nicht unterhaltspflichtig; ihnen soll daher, wie anderen, ferner stehenden Verwandten, unter denen die Verschwägerten (§ 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) inbegriffen sind, nach dem Entwurf ein Antragsrecht nur nach Ziffer 3 beim Fehlen oder bei Verhinderung von unterhaltspflichtigen Familienangehörigen zustehen, und nur soweit sie mit der Fürsorge für den Kranken tatsächlich befaßt sind. Ebenso sollen in diesem Fall die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden (Gemeindebehörden, Krankenhausverwaltungen ꝛc.) sowie andere öffentliche Organe (Organe der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung usw.) wie seither (§ 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1895) die Antragsbefugnis haben.

Nichtverwandte, mit der Fürsorge für den Kranken tatsächlich befaßte Personen sollen dagegen nach der Fassung des Entwurfs zur Antragstellung nicht befugt sein.

Daß in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nur volljährige Personen den Antrag stellen können, wird einer besonderen Hervorhebung im Gesetz nicht bedürfen.

Die Ziffern 4—7 übertragen die Antragsberechtigung, unabhängig von der zivilrechtlichen Vertretungs- oder Unterhaltspflicht an Behörden und Organe, denen die Fürsorge für den Kranken kraft anderweiter Gesetze unter bestimmten Voraussetzungen oder für bestimmte Zeit obliegt. Diese Antragsberechtigten kommen in Betracht neben den in den Ziffern 1—3 genannten, solange die gesetzlichen Voraussetzungen bei dem Kranken vorliegen, die ihr Eintreten rechtfertigen, also solange die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, die Zwangserziehung die Straf- oder Untersuchungshaft oder der aktive Militärdienst dauert. Ihre Antragsberechtigung erlischt mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen, und es ist gegebenenfalls ein Antrag seitens eines anderen Antragsberechtigten zu stellen (§ 9 Abs. 1). Die Antragsberechtigung der hier in Frage stehenden Behörden, deren Eintreten für den Kranken gleichfalls auf reichsgesetzlicher (Unterstützungswohnsitzgesetz, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung, Reichsmilitärgesetz) oder vom Reichsgesetz zugelassener landesgesetzlicher Grundlage (Zwangserziehungsgesetz in Verbindung mit Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) beruht, kann daher auch bezüglich minderjähriger und entmündigter Personen durch die Fürsorgepflicht des gesetzlichen Vertreters nicht beseitigt werden.

Unterstützungspflichtiger Armenverband im Sinne der Ziffer 4 ist sowohl der endgültig als der vorläufig unterstützungspflichtige (§§ 28 und 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß der Antragsberechtigte mit der Antragstellung auch die Verpflichtung zur Kostentragung übernimmt, ist nicht beabsichtigt. Der Entwurf nimmt wegen der Verschiedenartigkeit der hier in Rede stehenden Fälle, und da die Kostentragungspflicht zum Teil reichsrechtlich, durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, geregelt ist, grundsätzlich davon Umgang, eine Regelung dieser Frage zu versuchen. In den Fällen der Ziffern 4 bis 7 wird die antragstellende Behörde allerdings der Natur der Sache nach auch zur Bestreitung der Verpflegungskosten verpflichtet sein, jedenfalls solange nicht in den Fällen der Ziffern 5—7 die Entlassung des Kranken aus der Zwangserziehung, der Straf- oder Untersuchungshaft oder dem aktiven Militärdienst erfolgt ist.

Daß insbesondere die Kosten der Verpflegung eines Zwangszöglings in einer Irrenanstalt, solange nicht die Zwangserziehung aufgehoben oder eingestellt ist (§ 8 Abs. 2 und 3 des Zwangserziehungsgesetzes) nach § 9 des Zwangserziehungsgesetzes wie sonstige Kosten der Zwangserziehung zu behandeln sind, wird einem Bedenken nicht unterliegen.

Im übrigen werden die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Kranken oder des unterhaltspflichtigen Familienangehörigen und, falls dies nicht möglich ist, von dem Armenverband zu bestreiten sein. Für diesen letzteren Fall soll deswegen auch in der Vollzugsverordnung (§ 11) die Anhörung des unterstützungspflichtigen Armenverbandes vorgeschrieben werden, wenn der Antrag nicht von dem Armenverband selbst gestellt wurde. Auch steht diesem Armenverband nach § 4 Abs. 2 gegen die Statthafterklärung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 3.

Das für die Unterbringung eines Geisteskranken erforderliche ärztliche Zeugnis soll nach dem Entwurf von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt ausgestellt werden, dem die Ärzte an öffentlichen Irrenanstalten, bei Gefangenen die Strafanstaltsärzte und bei aktiven Militärpersonen der Vorstand des zuständigen Garnisonlazaretts wegen der ihnen in gleicher Weise zukommenden amtlichen Eigenschaft gleichgestellt sein sollen, während seither in § 1 Ziff. 1 Abs. 4 a. E. der Verordnung vom 3. Oktober 1895 nur die bezirksärztliche Bestätigung des Fragebogens bezüglich der Frage nach der Aufnahmevereigenschaftung vorgeschrieben war, die eine persönliche Untersuchung des Kranken nicht voraussetzte. Die Mitwirkung des Bezirksarztes oder eines anderen beamteten Arztes wird aber für die Entschließung

des Bezirksamts über die Statthafterklärung eine ungleich sicherere Grundlage abgeben, als das Zeugnis eines dem Bezirksamt vielleicht gänzlich unbekannten nicht beamteten Arztes, das nicht selten doch eine nochmalige Untersuchung des Kranken durch den zuständigen Bezirksarzt erforderlich machen würde.

§ 4.

Ob die bezirksamtliche Statthafterklärung eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist, könnte, da sie weder ein Gebot noch ein Verbot enthält (vergl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Mai 1901, Bad. Rechtspraxis 1901 S. 202 Nr. 56), beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber zweifelhaft sein; es ist dies deshalb in Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich gesagt. Wegen der Anhörung des Bezirksarztes vor der Statthafterklärung vergl. die Bemerkungen zu § 3.

Die Klage ist dem Kranken selbst in Abs. 2 nur dann eingeräumt, wenn er geschäftsfähig ist, vergl. § 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da er auch nur in diesem Fall prozeßfähig ist, § 52 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (vergl. Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung 8/9. Aufl. Bemerk. I Abs. 2 zu § 51). Ein Volljähriger, der wegen Geisteskrankheit (§ 104 Ziff. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Geistesschwäche (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gestellt ist, ist nicht geschäftsfähig (vergl. Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung Bemerk. III A 4 und B 2 und 3 zu § 51). Aber auch bevor ein Geisteskranker entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, kann er geschäftsunfähig sein, wenn er sich nämlich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Ziff. 2 des Bürgerl. Gesetzbuchs). Es ist daher in diesen Fällen die Geschäftsfähigkeit des Kranken durch das Gericht zunächst festzustellen (Gaupp-Stein a. a. O. Bemerk. III A 3 zu § 51), wozu Sachverständigengutachten zu erheben sind, nötigenfalls der Kläger von einem Mitglied des Gerichts einzuvernehmen oder das persönliche Erscheinen des Klägers an Gerichtsstelle anzuordnen sein wird.

Die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen sollen, wie hinsichtlich der Antragstellung, so auch hinsichtlich des Klagerechts gleichberechtigt sein (vergl. Bemerkungen zu § 2), und es soll nicht etwa der Vater von dem Klagerecht ausgeschlossen sein, wenn der Ehegatte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Antrag gestellt und die Verpflegungskosten übernommen hat. Hat der Kranke einen gesetzlichen Vertreter, so hat dieser mit Ausschluß der Familienangehörigen die Fürsorge für die Person des Kranken, und es kann daher in diesen Fällen die Klage nur dem gesetzlichen Vertreter, nicht auch dem Ehegatten, Vater ꝛc. zustehen.

Unter dem unterstützungspflichtigen Armenverband ist auch hier (vergl. Bemerkungen zu § 2) sowohl der endgültig als der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband zu verstehen.

Daß die Statthafterklärung allen denjenigen Personen vom Bezirksamt zugestellt wird, welchen das Klagerecht zusteht, ist wohl nicht erforderlich. Das Bezirksamt wird sich vielmehr darauf beschränken dürfen, die Entschließung demjenigen zuzustellen, der den Antrag gestellt hat; die Zustellung an den Kranken selbst wird in den meisten Fällen aus ärztlichen oder anderen Gründen nicht angezeigt sein. Der Lauf der einmonatlichen Notfrist (§ 41 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) wird für den Kranken, falls nicht die Statthafterklärunng ihm ausnahmsweise zugestellt wird, oder eine sonstige Eröffnung an ihn im Sinne des § 41 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erfolgt, mit dem Vollzug der Unterbringung beginnen. Für die übrigen zur Anfechtung Berechtigten werden sich allerdings nicht selten Zweifel über den „Tag der Eröffnung" ergeben, die indes deswegen unbedenklich sind, weil § 41 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht eine formgerecht vollzogene Zustellung, sondern nur die Eröffnung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, also die Tatsache voraussetzt, daß die Partei auf amtlichem Wege Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat (vergl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. März 1902, Bad. Rechtspraxis 1902 S. 108).

§ 5.

Neben den Fällen, in denen die Unterbringung auf Antrag der dem Kranken nahestehenden Personen oder der mit der Fürsorge für ihn amtlich befaßten öffentlichen Organe erfolgt, muß auch die Möglichkeit gegeben sein, einen Geisteskranken im öffentlichen Interesse ohne und selbst gegen den Willen seiner Angehörigen und seines gesetzlichen Vertreters in einer Irrenanstalt unterzubringen. Der Entwurf sieht deshalb im engen Anschluß an das bestehende Recht (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895) vor, daß Geisteskranke, die für sich oder andere, oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig, oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind, durch das Bezirksamt nach Beratung im Bezirksrat in Irrenanstalten, und zwar wie seither nur in öffentlichen Irrenanstalten, untergebracht werden können. Voraussetzung ist hier die persönliche Untersuchung des Geisteskranken durch den Bezirksarzt oder den Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen den Strafanstaltsarzt, die nicht nur die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge, sondern auch das Vorliegen einer der Voraussetzungen bestätigt, von denen das Gesetz die bezirksamtliche Anordnung abhängig macht.

Mit Rücksicht auf die für den Kranken und seine Familie aus der Beratung im Bezirksrat, infolge des Bekanntwerdens der Tatsache der geistigen Erkrankung unter einem weiteren Personenkreise, möglicherweise eintretenden Schädigungen wird zu einer Anordnung nach § 5 dann nicht zu schreiten sein, wenn ein Antrag nach § 2 gestellt wird, da gegen die Gefahr einer vorzeitigen Zurückziehung des Antrags in § 9 das Erforderliche vorgesehen ist. Auch wird mit Rücksicht auf den Kranken und seine Familie die Beratung im Bezirksrat regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung (§ 23 Satz 2 der Verfahrensordnung) zu erfolgen haben.

Daß die hier in Rede stehende bezirksamtliche Anordnung eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist (vergl. Bemerkung zu § 4 im Eingang), kann keinem Zweifel unterliegen; gegen sie ist daher die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, und es soll diese nach dem Entwurf nicht nur dem geschäftsfähigen Kranken selbst, sondern allen in § 4 Abs. 2 Satz 2 Genannten zustehen.

Auch wegen der Kosten der auf Anordnung des Bezirksamts erfolgenden Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt hat der Entwurf auf eine Regelung verzichtet (vergl. Bemerkungen zu § 2). Soweit die Kosten der Verpflegung nicht aus dem Vermögen des Kranken selbst oder des unterstützungspflichtigen Familienangehörigen bestritten werden können, werden dieselben entweder als ortspolizeilicher Aufwand von der Gemeinde (§§ 59 und 60 der Gemeindeordnung und der Städteordnung) oder als Armenaufwand von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu tragen sein. Denn die Gemeingefährlichkeit eines hilfsbedürftigen Geisteskranken steht, wie in der Rechtsprechung unbestritten ist, der Annahme, daß eine Unterbringung und Verpflegung in einer Anstalt im Wege der Armenpflege erfolgt sei, nicht entgegen; die Verpflichtung des Armenverbandes zur Fürsorge für unvermögende Geisteskranke besteht im gleichen Umfang

gegenüber gemeingefährlichen Geisteskranken. Wenn aber die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt lediglich im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt, so liegt öffentliche Hilfsbedürftigkeit auch dann nicht vor, wenn der Untergebrachte oder dessen unterhaltspflichtige Familienangehörige zur Zahlung der Verpflegungskosten außer Stande sind. Die Frage, ob geisteskranke Personen aus polizeilichen Gründen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, oder aus Rücksicht für ihre Person in einer Anstalt untergebracht sind, kann daher nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden. Vergleiche hierüber Dr. Georg Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 5. Auflage, Breslau 1908 S. 51/52. Dem Armenverband steht gegenüber dem Kranken selbst, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, nach § 5 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870, gegenüber seinen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen nach § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein Ersatzanspruch zu, vergl. hierüber Eger a. a. O. S. 165 ff., S. 401. Aber auch, wenn die Gemeinde die Verpflegungskosten als Aufwand der Ortspolizei bestritten hat, wird sie auf Grund des § 30 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs ein Erkenntnis des Bezirksamts über den Ersatz der durch die polizeiliche Maßregel erwachsenen Kosten von dem Kranken oder seinen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen erwirken können, und es wird also auch in dieser Beziehung einer besonderen landesrechtlichen Bestimmung, wie sie auf Grund des Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig wäre, nicht bedürfen.

§ 6.

Nach der übereinstimmenden Auffassung der Irrenärzte ist es fast noch mehr als bei andern Krankheiten bei Geisteskrankheiten im Interesse des Kranken und seiner baldigen Genesung von der allergrößten Wichtigkeit, daß dem Kranken ohne jeden vermeidbaren Zeitverlust die seinem Zustand entsprechende Behandlung, die im allgemeinen nur in einer sachgemäß eingerichteten Irrenanstalt zweckmäßig erfolgen kann, zu Teil wird. Da auch bei der größten Beschleunigung des Verfahrens nach §§ 1 ff nicht selten eine gewisse Zeit verstreichen wird, bis die Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung ergehen kann, sieht der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895 ein besonderes Dringlichkeitsverfahren vor, in welchem ohne Antrag eines Antragsberechtigten und, ehe das Bezirksamt die Statthafterklärung abgibt oder eine Anordnung nach § 5 erläßt, fürsorglich die

sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt und zwar sowohl in einer öffentlichen als auch in einer privaten erfolgen kann. Als Schutzmittel für den Kranken im Sinne einer Sicherung vor unberechtigten Eingriffen in seine persönliche Freiheit sind hier nur die unmittelbar vorhergehende persönliche Untersuchung durch den für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt sowie die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme von dem Anstaltsleiter zu bewirkende Anzeige an das nach § 4 Abs. 1 zuständige Bezirksamt vorgesehen. Dem Bezirksarzt gleichgestellt sind auch hier wie in § 3 aus dem dort angegebenen Grund die Ärzte an öffentlichen Irrenanstalten, bei Gefangenen die Strafanstaltsärzte und bei aktiven Militärpersonen der Vorstand des Garnisonlazaretts (Abs. 2). Aerzte an Privatirrenanstalten sollen dem Bezirksarzt nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung seitens des Ministeriums des Innern und selbstverständlich nur für die Unterbringung in der Anstalt, in der sie tätig sind, gleichgestellt sein; hier aber muß die Untersuchung durch den Bezirksarzt binnen 24 Stunden nach der Aufnahme nachgeholt werden.

Voraussetzung der fürsorglichen Unterbringung ist, daß die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder Andere, oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem Bezirksarzt oder den ihm gleichgestellten Ärzten (Abs. 2 und 3) ausdrücklich bestätigt ist.

Alsbald nach der fürsorglichen Unterbringung ist das geordnete Aufnahmeverfahren einzuleiten und ohne Verzug durchzuführen. Zu diesem Zweck wird das Bezirksamt auf die ihm zukommende Anzeige alsbald das ärztliche Zeugnis (§ 3) von sich aus erheben, ebenso die für die Antragstellung in Betracht kommenden Personen oder öffentlichen Organe hören, und, sofern ein Antrag nicht gestellt werden sollte, aber die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, die Beratung im Bezirksrat herbeiführen. Mit Rücksicht darauf, daß sich der Bezirksrat nach § 10 des Verwaltungsgesetzes der Regel nach monatlich nur einmal versammelt, ist für die Vorbereitung der Entschließung des Bezirksamts in Absatz 5 eine Frist von sechs Wochen vorgeschrieben, nach deren Ablauf der fürsorglich Untergebrachte zu entlassen ist, wenn nicht bei ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters die Voraussetzungen des § 5 vorliegen. In diesem Fall hat der Anstaltsleiter noch vor Ablauf der sechswöchigen Frist dem zuständigen Bezirks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

amt (§ 4 Abs. 1) über den Sachverhalt Mitteilung zu machen und den Kranken fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten bis zur Erlassung einer Entschließung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von längstens abermals sechs Wochen erfolgen soll, und die sowohl eine Anordnung nach § 5 als auch eine Statthafterklärung sein kann, wenn etwa der bis dahin noch nicht eingekommene Antrag eines Berechtigten nachträglich gestellt wird.

§ 7.

Während die §§ 1—5 die Unterbringung einer Person in einer Irrenanstalt von der ärztlich bestätigten Geisteskrankheit abhängig machen, gibt es Fälle, in denen auch Personen, deren Geisteszustand zweifelhaft ist, behufs Feststellung dieses Geisteszustandes Aufnahme in Irrenanstalten finden müssen. Zufolge reichsrechtlicher Bestimmung hat dies zu geschehen in den Fällen:

1. des § 81 der Strafprozeßordnung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Angeschuldigten zufolge Anordnung des Gerichts auf Antrag eines Sachverständigen und nach Anhörung des Verteidigers,
2. des § 217 der Militärstrafgerichtsordnung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten, gegen welchen die Anklage erhoben worden ist, zufolge Anordnung des Gerichtsherrn auf Antrag eines Sachverständigen und nach Anhörung des Verteidigers, und
3. des § 656 der Zivilprozeßordnung hinsichtlich eines zu Entmündigenden auf Anordnung des Gerichts mit Zustimmung des Antragstellers, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint, und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

In allen diesen Fällen darf die Verwahrung in der Anstalt die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Aehnliche Gründe können vorliegen bei Zwangszöglingen und Personen, bezüglich deren das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, sowie bei Strafgefangenen und bei aktiven Militärpersonen zur Vorbereitung der Entschließung der zuständigen Behörden, ob etwa die Zwangserziehung aufzuheben, einzustellen oder gar nicht anzuordnen oder der Strafgefangene aus der Strafhaft, die Militärperson aus dem aktiven Militärdienst zu entlassen ist. Der landesgesetzlichen Regelung dieser Fälle dürften Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere wird bezüglich der Zwangszöglinge und der Personen, gegen welche die Zwangserziehung eingeleitet, d. h. ein Antrag des Bezirksamts beim Vormundschaftsgericht gestellt ist oder dieses von Amtswegen vorzugehen sich veranlaßt gesehen hat, in Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die erforderliche reichsgesetzliche Grundlage gegeben sein; ein Vorgehen des Vormundschaftsgerichts auch bezüglich solcher Personen, gegen welche das Zwangserziehungsverfahren erst eingeleitet ist, wird insbesondere deshalb unbedenklich sein, weil nach § 3 Absatz 5 des Zwangserziehungsgesetzes das Vormundschaftsgericht befugt ist, fürsorgliche Maßnahmen anzuordnen. Bezüglich der Strafgefangenen, denen der Entwurf die Insassen des polizeilichen Arbeitshauses in dieser Hinsicht gleichstellt, wird die Berechtigung zu einer derartigen Anordnung ebenso wie zu der Antragstellung nach § 2, vergleiche die Bemerkungen zu diesem Paragraphen, in der der Strafvollstreckungsbehörde für die Dauer der Strafe zustehenden Verfügungsgewalt über die Person des Gefangenen erblickt werden dürfen. Das Gleiche wird hinsichtlich der aktiven Militärpersonen gelten, und es wird bezüglich dieser auch in der Tat jetzt schon in nicht gerade seltenen Fällen hiernach verfahren.

Hinsichtlich der Dauer dieser Beobachtung schließt sich der Entwurf den angeführten reichsrechtlichen Bestimmungen an, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß nicht etwa die Zwangserziehung oder das bezügliche Verfahren, die Strafhaft oder die aktive Militärdienstpflicht vorher schon ihr Ende erreicht, auf welchen Zeitpunkt auch die angeordnete Beobachtung ihr Ende finden müßte.

In allen diesen Fällen soll nach dem Entwurf eine Unterbringung nur in öffentlichen Irrenanstalten, nicht auch in Privatirrenanstalten, zulässig sein, wie dies auch in den oben unter 1 und 2 angeführten reichsrechtlich geregelten Fällen vorgeschrieben ist. Im Fall des § 656 der Zivilprozeßordnung ist die Unterbringung allerdings in jeder „Heilanstalt" zugelassen; ob und unter welchen Voraussetzungen aber die Aufnahme einer Person in einer Privatirrenanstalt geschehen kann, entzieht sich der gesetzlichen Regelung, da ein Zwang gegenüber dem Leiter einer solchen Anstalt nicht möglich wäre. Es wird daher auch nichts im Wege stehen, daß die Landesgesetzgebung die Privatirrenanstalten zur Aufnahme solcher Personen nicht ermächtigt, soweit nicht entweder die Aufnahme gemäß §§ 1 ff möglich ist, also ein ärztliches Gutachten die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge bestätigt, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Unterbringung des zu Entmündigenden für die Dauer der Beobachtungszeit im Wege der freiwilligen Aufnahme auf eigenen Antrag erfolgen kann.

§ 8.

Daß die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden dürfen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, unter denen das Gesetz ihre Unterbringung für zulässig erklärt, bedarf keiner näheren Begründung. Die Zurückhaltung wird unzulässig, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters die Geisteskrankheit als nicht vorhanden erkannt oder Heilung eingetreten ist, und ebenso, wenn die Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung zurückgezogen oder, etwa auf erhobene verwaltungsgerichtliche Klage, aufgehoben worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob in diesen Fällen Heilung eingetreten ist oder nicht. Daß in diesen Fällen die Anstaltsleitung alsbald von der Zurückziehung oder Aufhebung zu verständigen ist, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung im Gesetz.

Um die Zurückziehung der Statthafterklärung oder die Aufhebung der bezirksamtlichen Anordnung in den dazu geeigneten Fällen zu erreichen, räumt der Entwurf in Absatz 2 dem geschäftsfähigen Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen einen Einspruch ein, über den das Bezirksamt nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, wozu regelmäßig auch die Anhörung des Bezirksarztes gehören wird, nach Beratung im Bezirksrat Entscheidung zu treffen hat, gegen welche alsdann wiederum Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sein soll. Hierwegen darf auf die Bemerkungen zu § 4 Bezug genommen werden.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Anwendung des hier gegebenen Einspruchsrechts wird das Bezirksamt als befugt anzusehen sein, eine Entschließung über einen etwa wenige Wochen vorher bereits zurückgewiesenen Einspruch abzulehnen, wenn neue Tatsachen nicht behauptet werden können, und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt.

§ 9.

Ebenso wie im Fall der Zurücknahme der Statthafterklärung muß nach dem Entwurf, auch ohne daß Heilung eingetreten ist, die Entlassung erfolgen, wenn der Antrag, auf Grund dessen die Unterbringung erfolgte,

zurückgezogen wird oder der Antrag durch den Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers oder Wegfall seiner Antragsberechtigung seine Wirksamkeit einbüßt. Der Entwurf geht davon aus, daß für die ganze Zeit der Unterbringung ein Antrag eines dazu Berechtigten vorliegen muß. Stirbt der Antragsteller oder verliert er die Antragsberechtigung z. B. durch Bestellung eines anderen Vormunds, so muß der Anstaltsleiter ohne Verzug einen Antrag eines der nunmehr zur Antragstellung Berechtigten erheben. Ist dies nicht in kürzester Frist möglich, so ist der Kranke zu entlassen.

Falls aber in einem solchen Fall die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, d. h. der Kranke für sich oder Andere oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist oder im Fall der Entlassung in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand gefährdet wäre, soll der Anstaltsleiter unverweilt dem Bezirksamt Anzeige erstatten, und bis zur Erlassung einer Entschließung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von sechs Wochen erfolgen soll, den Kranken fürsorglich in der Anstalt zurückhalten.

Dasselbe soll nach Absatz 3 dann gelten, wenn bei einem auf eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken, der somit auch jederzeit in der Lage ist, den Antrag zurückzuziehen, in dem Zeitpunkt, in dem dies geschieht, die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, oder wenn dies der Fall ist bei einer zur Beobachtung untergebrachten Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Beobachtungsfrist. Denn auch in diesem letzteren Fall wäre es mit Rücksicht auf den Kranken oder das öffentliche Interesse durchaus unzulässig, den Kranken in die Freiheit zu entlassen.

§ 10.

Die Unterbringung von Geisteskranken in den für diesen Zweck nicht besonders eingerichteten allgemeinen Krankenhäusern, Kreispflegeanstalten und dergleichen kann zu schweren Schädigungen der Kranken führen und ist jedenfalls in manchen Fällen geeignet, eine baldige Heilung hintanzuhalten. Schon seither waren daher in den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 3. Oktober 1895 Vorschriften enthalten, die eine Unterbringung von Geisteskranken in solchen Anstalten, soweit erforderlich, verhindern sollten. Dem schließt sich auch der Entwurf an, indem er für die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 8 und 9 für entsprechend anwendbar erklärt. Es dürfen somit Geisteskranke in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solchen Anstalten gegen oder ohne ihren Willen nur auf Antrag eines Antragsberechtigten und nach erfolgter Statthafterklärung des Bezirksamts untergebracht werden.

Als Armenanstalten im Sinne dieser Bestimmung sind die Kreispflegeanstalten, Landarmenanstalten, Stiftungsspitäler, Pfründnerhäuser, nicht aber jedes beliebige, einer geordneten Leitung und Aufsicht entbehrende Armenhaus zu verstehen. Ebenso ist eine Unterbringung von Geisteskranken in Privatkrankenhäusern, soweit dieselben nicht als Privatirrenanstalten gewerbepolizeilich konzessioniert sind, durch den Wortlaut des Absatzes 1 ausgeschlossen.

Weiter bestimmt aber Absatz 2, daß nicht bloß vorübergehend, d. h. für eine längere Dauer, in derartigen Anstalten nur solche Kranke untergebracht werden dürfen, die der Behandlung und Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen, worüber eine Aeußerung des Bezirksarztes oder des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt einzuholen ist.

Andere Geisteskranke sollen nur in Dringlichkeitsfällen in solchen Anstalten vorübergehend untergebracht werden dürfen, wenn und solange die Ueberführung in
(31) eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist, etwa wegen einer die Transportfähigkeit ausschließenden schweren Verletzung des Kranken und dergleichen, aber auch wegen zeitweiliger Ueberfüllung der in Betracht kommenden Irrenanstalten. Ebenso soll, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist, die Ueberführung in die Irrenanstalt sobald als möglich erfolgen (Absatz 4).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1895.)

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den untertänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnet und beschlossen, was folgt:

§ 1.

Zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes ist erforderlich:

1. ein von den nächsten Angehörigen des Kranken — Ahnen, Nachkommen, Ehegatten oder Geschwistern — oder von dessen Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts, oder in Ermangelung eines Wohnorts, beim Bezirksamte des Aufenthaltsorts des Kranken gestelltes Aufnahmegesuch.

   Falls der Kranke im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig ist, kann das Gesuch auch von dem zur vorläufigen oder endgültigen Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen und beziehungsweise des Vormunds gestellt werden. Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort und Aufenthaltsort außerhalb des Großherzogtums liegt, sind bei demjenigen Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die betreffende Irrenanstalt sich befindet.

   Betrifft die Aufnahme einen außerhalb des Großherzogtums befindlichen Kranken, welcher armenrechtlich hilfsbedürftig ist, so ist zur Führung der Aufnahmeverhandlungen das die Übernahme vermittelnde Bezirksamt zuständig.

   Dem Gesuche muß eine Schilderung der Seelenstörung des Kranken beigelegt werden, welche nach Anleitung des anliegenden Fragebogens der zuständige Bezirksarzt entweder selbst gefertigt, oder falls sie von einem anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt, bezüglich Frage 6 des Fragebogens bestätigt hat.

   Zuständig ist der Bezirksarzt desjenigen Amtsbezirks, dessen Bezirksamt das Aufnahmegesuch zu stellen oder die Aufnahmeverhandlung zu führen hat;

2. eine schriftliche Äußerung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme.

§ 2.

Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen, oder so lange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Organe der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt veranlassen.

In diesem Falle finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Ohne Ansuchen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Beteiligten kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Anordnung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt

a) die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;

b) den Gemeinderat darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch die Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden könne, und

c) die in § 1 Ziffer 1 erwähnte Schilderung der Seelenstörung zu erheben.

Auf Grund dieser Erhebungen, zu welchen geeigneten Falls noch ein Gutachten der Direktion der in Frage kommenden Irrenanstalt einzufordern ist, entscheidet das Bezirksamt nach Beratung mit dem Bezirksrate darüber, ob die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt anzuordnen sei oder nicht und benachrichtigt ersterenfalls die Direktion zum Vollzuge;

2. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe die Aufnahme eines Angeschuldigten zur Beobachtung verfügt;
3. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe als Vormundschaftsgericht die Aufnahme für erforderlich hält;
4. auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bei Strafgefangenen.

Die Entlassung eines auf behördliche Anordnung (Ziffer 1 bis 4) in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Kranken darf nur mit Genehmigung der Behörde, welche die Aufnahme angeordnet hat, erfolgen.

§ 4.

In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Antrag der nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) oder des Vormunds des Kranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Tatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstands einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist;
2. beim Mangel eines Antrags der unter Ziffer 1 bezeichneten Personen, auf Antrag des Bezirksamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Kranken, wenn dasselbe in den Fällen des § 2 oder des § 3 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nötig erachtet.

Der Direktion der öffentlichen Irrenanstalt bleibt die Prüfung und Anerkennung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten und es darf die Zuführung des Kranken nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Die zur endgültigen Aufnahme nötigen Verhandlungen müssen jeweils gleichzeitig eingeleitet werden.

§ 5.

Eine nicht bloß vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in andere öffentliche Krankenanstalten (Kreispflege-Anstalten, Bezirks-, Gemeinde-, Stiftungs-, Korporations-Spitäler) darf nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt.

Dieses Zeugnis muß von dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzte, oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes ausgestellt sein.

§ 6.

Vorübergehend können in solchen öffentlichen Krankenanstalten (§ 5) Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken oder für den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

Erfolgt nicht binnen 14 Tagen nach der Aufnahme in das Krankenhaus die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt, so hat der Krankenhausvorstand dem zuständigen Bezirksamt (§ 1 Ziffer 1) die geschehene Aufnahme unverzüglich anzuzeigen und die Aktenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutächtlichen Äußerung des Krankenhausarztes vorzulegen. Das Bezirksamt erörtert nach Vernehmung der nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) und des Bezirksarztes geeignetenfalls des behandelnden Arztes, der Zeugen, des Gemeinderats, Armenverbands, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft nach Prüfung derselben eine den Beteiligten zu eröffnende Entscheidung darüber, ob die fernere Unterbringung im Krankenhause zulässig sei oder nicht und letzterenfalls, ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder nach § 3 Ziffer 1 anzuordnen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch in dem Falle, wenn ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in die Anstalt aufgenommen wurde, erst nach der Aufnahme sich als geisteskrank erweist.

§ 7.

Von jeder dauernden oder vorübergehenden Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt, sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die genannten Vorstände verpflichtet, jeden Abgang eines Geisteskranken oder Geistesschwachen aus ihrer Anstalt durch Austritt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen.

§ 8.

Die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 9.

Mit dem Tage der Verkündung vorstehender Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Mai 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XVI., über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 3. Oktober 1895.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 77.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium

der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (18.) und der vorhergehenden öffentlichen Sitzung über den

Entwurf eines Ortsstraßengesetzes

beraten und denselben auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Anträgen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Ortsstraßengesetz

in der Fassung der Ersten Kammer.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeines

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.
2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.
3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfeststellung.

§ 2.

a. Neue Ortsstraßen. 1. Grundsätze für die Planaufstellung.

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfange festzustellen.
2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit, sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze in an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden.

3. In den Ortsstraßenplänen kann die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum, festgesetzt werden.
4. Dem Ortsstraßenplan ist die Bestimmung vorbehalten, ob und inwieweit eine Straße nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden darf.
5. Auch können in die Pläne nach Bedarf außer den zum Anbau bestimmten Ortsstraßen Verkehrswege, bei welchen der Anbau ausgeschlossen ist, aufgenommen werden.
6. Für das Verfahren bei Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen sind die folgenden Bestimmungen (§ § 3, 4 und 6) maßgebend.

§ 3.

2. Regelmäßiges Feststellungsverfahren.

1. Die Aufstellung der Pläne für neue Ortsstraßen liegt bei sich ergebendem Bedürfnis (§ 2 Absatz 1) dem Gemeinderat ob.
2. Derselbe hat für Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in welchem die Straßen- und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern eingetragen sind. In dem Plane oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer sowie, wenn

die Straßenlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammenfällt, die Größe der hierdurch der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche anzugeben. In der Regel sollen die neuen Begrenzungen auch auf den Grundstücken selbst durch ausgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht werden, zu deren Duldung die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften in § 4 des Enteignungsgesetzes verpflichtet sind. In der beizugebenden Beschreibung soll endlich die Möglichkeit eines Anschlusses an die für die nächste Umgebung bereits festgestellten Ortsstraßenpläne sowie einer geordneten Wasserversorgung, Entwässerung und Beleuchtung dargetan werden.

3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamte. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehause auflegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern, soweit sie im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Wege der Zustellung mitzuteilen. Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.
4. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten sowie, wenn der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Äußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stellen und hält nötigenfalls unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes sowie der etwa erhobenen Einwendungen ab.

5. Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Änderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebiets oder um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3. handelt und in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind.
6. Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist auf dem Plane selbst zu beurkunden und in der Gemeinde auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen.
7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans steht Jedem frei.

§ 4.

3. Feststellungsverfahren auf Antrag Privater.

1. Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrate ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen geweigert oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen drei Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat.
2. Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, dem auch jetzt noch unbenommen ist, das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden; geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Bebauung öffentliche Interessen der in § 2 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 bezeichneten Art im Wege stehen.
3. Die Unternehmer sind verpflichtet, spätestens im Zeitpunkte der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hiefür, sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrate zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.
4. Im übrigen finden auf das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß zu einer von dem Bezirksamt etwa angeordneten Tagfahrt (§ 3 Absatz 4) die Unternehmer und der Gemeinderat beizuziehen sind.

§ 5.

b. Pläne für Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne.

1. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen finden auf Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstiger Änderungen bestehender Ortsstraßen sowie auf Pläne zum Zweck der Änderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Einschränkungen entsprechende Anwendung.
2. Planänderungen sollen nur aus triftigen Gründen beschlossen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Unwesentliche Änderungen endgültig festgestellter Pläne, wie geringfügige Veränderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Eckabschrägungen und dergleichen, kann jedoch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigen, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.
4. Auch auf die Aufgabe der Ausführung festgestellter Ortsstraßenpläne findet das Verfahren nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

a. Bausperre.

1. Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats die Bausperre über das Plangebiet verhängen.
2. Die Bausperre hat die Wirkung, daß bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens Neubauten, sowie der Um- und Ausbau bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau nicht genehmigt werden. Die Baupolizeibehörde kann jedoch hievon nach Vernehmung des Gemeinderats im gleichen Umfange wie nach Feststellung des Planes (§ 9) Ausnahmen bewilligen.
3. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise und jedenfalls auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam und tritt außer Kraft, sobald das Verfahren endgültig erledigt oder seit der Bekanntmachung ein Jahr abgelaufen ist.
4. Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 7.

d. Festsetzung der Bauflucht und Straßenhöhe im Einzelfall.

1. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgestellt, so kann die Baupolizeibehörde dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderats und in

den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der zuständigen Straßenbauverwaltung für den einzelnen Fall bestimmen, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse die allgemeine Feststellung für geboten erachtet.
2. Das Gleiche gilt für die Bestimmung der Straßenhöhe.

§ 8.

c. Wirkung der Planfeststellung.

1. Recht und Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes.

1. Nach endgültiger Feststellung eines Ortsstraßenplans ist der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte berechtigt, von dem einzelnen Grundeigentümer die Abtretung der in die geplanten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege (§ 2 Absatz 5) fallenden Grundstücke oder Grundstücksteile gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Staatsministeriums über die Abtretungspflicht zu erwirken.
2. Die Grundeigentümer sind gegenüber der Gemeinde berechtigt, auf den Zeitpunkt des Beginns der Straßenherstellung die Übernahme der Grundstücke oder Grundstücksteile (Absatz 1) gegen Entschädigung zu verlangen.
3. Schon zuvor kann der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn nach dem festgestellten Plane das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder wenn und so weit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.
4. Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann der Eigentümer, soweit dasselbe in den Raum der geplanten Straßen, Plätze und Wege fällt, die Übernahme durch die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung auf den Zeitpunkt verlangen, in welchem das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist.

5. Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.
6. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in allen Fällen die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

§ 9.

2. Sonstige Wirkungen: Baubeschränkungen.

1. Für Bauten auf dem an die geplanten Ortsstraßen angrenzenden Gelände hat die Feststellung des Ortsstraßenplans die Wirkung, daß dafür die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Gebäudeseite mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung die festgestellte Baufluchtmaßgebend ist. Die Baupolizeibehörde kann nach Vernehmung des Gemeinderats hiervon Ausnahmen gestatten.
2. Die Planfeststellung hat weiter hinsichtlich der in die geplanten Ortsstraßen, Plätze und sonstigen Wege fallenden Fläche sowie hinsichtlich des Vorgarten-Geländes die Wirkung, daß die Überbauung sowie der Um- und Ausbau daselbst bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung untersagt ist. Einstweilige Bauten von untergeordneter Bedeutung kann jedoch die Baupolizeibehörde gestatten, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, sie auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.
3. Um- und Ausbauten bestehender Gebäude, welche die spätere Durchführung des Ortsstraßenplans nicht unverhältnismäßig erschweren, können von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats genehmigt werden.
4. In gleicher Weise kann, soweit nicht schon durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs hierüber Bestimmung getroffen ist, die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats gestatten, daß einzelne Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Kellerschachte u. dergl. über die festgestellte Fluchtlinie hervortreten, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für Nachbargrundstücke mit erheblichem Nachteile verknüpft ist.

C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

§ 10.

Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht. Duldung öffentlicher Einrichtungen durch die Angrenzer.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege herzustellen, sobald hiefür ein Bedürfnis besteht. Ihre Verpflichtung wird hinsichtlich der Ortsstraßen jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.
2. Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Wassers sowie für die Wasserversorgung nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.
3. Die Gemeinde ist zur Herstellung einer auf ihren Antrag planmäßig festgestellten Ortsstraße auch dann verpflichtet, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Übernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der fünfjährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Betrag und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Derselbe entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der nach der Herstellung von den Eigentümern an die Gemeinde zu ersetzenden Kosten; gegen diese Entscheidung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

4. Die Gemeinde ist auch zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße verpflichtet, wenn die Antragsteller die in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit geleistet haben. Auch in diesem Falle findet die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes Anwendung.
5. Die an eine bestehende Ortsstraße angrenzenden Eigentümer haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuermeldung, zur Befestigung der Querdrähte, welche den Leitungsdraht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Duldung nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist. Die örtlichen Bauordnungen können hierüber nähere Bestimmungen treffen.

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

§ 11.

a. Das Bauen außerhalb bestehender Ortsstraßen überhaupt.

Auf Grundstücken, welche nicht an einer bestehenden Ortsstraße liegen, ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 10 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten fahrbaren öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers, für die Wasserversorgung und für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt und sich zugleich der Baupolizeibehörde gegenüber verpflichtet, diese Einrichtungen bis zur planmäßigen Herstellung einer Ortsstraße auf eigene Kosten in geordnetem Zustande zu erhalten.

§ 12.

b. Das Bauen außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne insbesondere.

1. In Gemeinden, in welchen für das Wohnungsbedürfnis durch Feststellung von Ortsstraßenplänen und Herstellung von Ortsstraßen ausreichend Vorsorge getroffen ist, kann die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine darin zu bestimmende Zeit verboten werden. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle nach Vernehmung des Gemeinderats aus Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse hiervon Ausnahmen bewilligen.
2. In Ermangelung einer solchen ortspolizeilichen Vorschrift kann die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne im Einzelfall untersagen:
   a. wenn durch die Errichtung des Gebäudes feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden oder wenn dadurch das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt wird;
   b. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.

E. Die Neueinteilung von Bau-Grundstücken (Bauplatzumlegung).

§ 13.

c. Voraussetzungen.

1. Zur Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereich eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplatzumlegung) im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmenden nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

2. Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 14—20 enthaltenen Bestimmungen.

§ 14.

b. Grundsätze.

1. Aus den innerhalb des Gebiets, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.
2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplane für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden; der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Absatz 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehalts des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.
3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Absatz 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächengehalte nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublocke gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.
4. Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.
5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Absatz 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.
6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Absatz 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Absatzes 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.
7. Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Absatz 4 erwirbt.
8. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.

§ 15.

c. Vorverhandlung.

1. Vor der Antragstellung nach § 13 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben; auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.
2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamte den Antrag auf Neueinteilung; demselben ist beizugeben
   a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben,
   b. der Plan über die Neueinteilung,
   c. eine Darstellung der Wertanschläge und Steuerwerte der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes,
   d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 14 Absatz 2),

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. eine Darstellung der Wertanschläge der neueingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände,

f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 14 Absatz 5),

g. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen, sowie der ihr nach § 14 Absatz 6 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge,

h. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 7 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge.

i. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst den Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamte keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; bekannte Beteiligte sollen außerdem besonders eingeladen werden; indessen gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle, auch die bekannten, Beteiligten.

4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene, soweit nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), soll in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hingewiesen werden.

6. Nach Einkunft des in Absatz 2 bezeichneten Antrags kann für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens von der Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagt werden.

§ 16.

d. Verfahren vor Bezirksamt, Ministerium des Innern und Staatsministerium.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

2. Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderate. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrats teilt, endgültig über die Zurückweisung des Antrags entscheidet.

3. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erstattet das Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts Vorlage an das Ministerium des Innern.

4. Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

5. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

6. Das Staatsministerium entscheidet:

a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

b. ob die Eigentümer von Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) verpflichtet sind, dieselben zum Zweck der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

7. Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des

Planes, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

8. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

§ 17.

e. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde.

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gelten
   a. für Eigentümer von Kleinstücken die in § 14 Absatz 4 vorgesehene Geldentschädigung,
   b. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet (§ 14 Absatz 7), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrage.
2. Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.
3. Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe die §§ 5—31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 18.

f. Rechte dritter Personen.

1. Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte dritter Personen sind im Falle der Neueinteilung die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen der Artikel 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.
2. Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, und, soweit für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet, mit dem Anteile desselben hieran.
3. Die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung öffentlich hinterlegt werden.

§ 19.

g. Vollzugsreiferklärung

1. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.
2. Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unterworfen.
3. Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

§ 20.

h. Vollzug der Neueinteilung.

1. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.
2. Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.
3. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.
4. Über die Verpflichtung zur Leistung dieses Ersatzes oder der in § 14 Absatz 5 bezeichneten Geldentschädigungen entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshofs zulässig, in den Fällen des § 14 Absatz 5 jedoch nur, wenn die

Klage sich darauf stützt, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht.

5. Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die am Verfahren beteiligten Grundstücke der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

§ 21.

i. Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer.

1. Haben der Neueinteilung eines Baugebiets alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutächtlicher Äußerung des Bezirksrats für vollzugsreif erklärt ist.
2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 Anwendung.
3. Auf die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche unter den beteiligten Grundeigentümern findet § 20 Absatz 4 Anwendung.

F. Die Umlegung der Straßenkosten

§ 22.

a. Straßenkostenbeiträge.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bis zum Zeitpunkte der planmäßigen Fertigstellung einer neuen oder einer durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffenen Ortsstraße bestimmt werden, daß die Eigentümer der an diese angrenzenden Grundstücke an die Gemeinde die von ihr aufgewendeten Straßenkosten in dem durch Absatz 5 bestimmten Umfange ganz oder teilweise zu ersetzen haben.
2. Die Fälligkeit der nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge tritt hinsichtlich unbebauter Grundstücke regelmäßig erst in dem Zeitpunkte ein, in welchem auf denselben Bauten errichtet werden. Wenn jedoch in einer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 letzter Satz abgehaltenen Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch bestimmt werden, daß die Beiträge sofort nach der Straßenherstellung fällig sein sollen.

3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß sein Grundstück weder für sich, noch in Vereinigung mit anderen Grundstücken bebaubar ist. Kann die Bebauungsfähigkeit des Grundstücks durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden, so hat der Eigentümer Anspruch auf Befristung seiner Ersatzleistung bis zu dieser Vereinigung.
4. Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.
5. An Straßenkosten (Absatz 1) sind zu ersetzen die Kosten für
   a. die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
   b. die Herstellung des Straßenkörpers,
   c. die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach der Straßenherstellung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 5) finden auch im Falle einer Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet.

7. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich hinsichtlich solcher Grundstücke, welche der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen werden.

§ 23.

Beitragsleistung für Abzugskanäle.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Falle ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle, und, wenn ihr die Straßenherstellung nachfolgt, bis zu dieser statthaft.

3. Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Beitragsleistung für Gehwege, Rinnen u. dergl.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatze der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Falle nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle, erlassen werden.

3. Die nähere Bestimmung, ob und wieweit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 25.

d. Öffentliche Lasten

1. Die nach §§ 22 bis 24 begründeten Verflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Außerdem haftet jeder Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen auch persönlich.

2. Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamt geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß
   a. das Grundstück und dessen Eigentümer,
   b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags,
   c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 26.

e. Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzleistung hiefür durch die Angrenzer.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde hiefür aufgewendeten Kosten auferlegt werden.
2. Im ersteren Falle werden die erforderlichen straßenpolizeilichen Vorschriften gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. Im letzteren Falle findet Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.
3. Die Zustimmung einer Mehrheit der Verpflichteten (§ 96 Absatz 4 der Gemeindeordnung) ist nicht erforderlich.

G. Schlußbestimmungen.

§ 27.

a. Baulastenbücher.

1. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Überbauung oder hinsichtlich der Nichtbebauung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde oder der Gemeindebehörde von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich-rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über.
2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder unterschriftlich zu Protokoll der Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.
3. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Vorschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Verordnungswege erlassen.
4. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedem gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.
5. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind der daselbst vorgesehenen dinglichen Wirkung teilhaftig, wenn die Erklärungen der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.
6. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 28.

b. Beschränkung der Benutzung von Vorgärten.

1. Die Benutzung von Vorplätzen und Vorgärten (§ 2 Absatz 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 29.

c. Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.
2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.
3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

§ 30.

d. Entschädigungsansprüche.

1. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Baufluchte oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.
2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Wiederaufbau eines Gebäudes versagt wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absatz 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Straßenbaupflichtigen für die durch die Versagung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Falle der Bausperre (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.
3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die Wertsminderung und gegebenen Falls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.
4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Werterhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, von diesem den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.
5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.
6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

§ 31.

e. Zuständigkeit für Streitigkeiten nach §§ 22 bis 26.

1. In den Fällen der §§ 22 bis 26 entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundeigentümer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.
2. Die Entscheidung erfolgt nach dem allgemeinen Maßstab, welchen der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

§ 32.

f. Zeit des Inkrafttretens. Aufhebung der älteren Gesetze

1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.
2. Mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens tritt das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, mit den durch die Nachträge vom 3. März 1880, vom 26. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 bewirkten Änderungen und Zusätzen außer Wirksamkeit.
3. Wo auf diese Bestimmungen (Absatz 2) in anderen Gesetzen Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzes.
4. Soweit in einer Gemeinde das Reichsgrundbuchrecht noch nicht in Kraft getreten ist, bleibt an Stelle der §§ 18, 19 und 20 Absatz 5 die Fassung der Artikel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

16, 17 und des Artikels 18 Absatz 5 des bisherigen Gesetzes maßgebend.

5. Im übrigen erläßt das Ministerium des Innern die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 33.

g. Änderung anderer Gesetze

1. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Verwaltungsrechtspflegegesetz wie folgt geändert:
   a. Dem § 3 wird als Ziffer 31 die folgende Bestimmung eingefügt:
      31. auf Klagen nach § 10 Absatz 3 und 4, § 17, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 3, § 27 Absatz 6 und § 31 des Ortsstraßengesetzes.
   b. In § 41 Ziffer 8 letzter Satz wird statt der Worte „§ 3 Ziffer 17 bis 30" gesetzt.
      „§ 3 Ziffer 17 bis 31".
2. Mit Wirkung von diesem Tage (Absatz 1) erhält der § 22 des Straßengesetzes unter Ziffer 6 die folgende Fassung:
   6. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, werden dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwand nur die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Fahrbahn und der zur Fahrbahn gehörigen Rinnen beigerechnet.

   Der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der zur Ortsstraße gehörenden Gehwege und der zugehörigen Rinnen und Kanäle zur anderweiten Wasserableitung ist ausschließlich von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten. Dieser kann in dem angegebenen Umfang auch die eigene Herstellung der Gehwege und Rinnen überlassen werden. Der Gemarkungsgemeinde bleibt vorbehalten, nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes im Falle des ersten Satzes den von ihr zu tragenden Aufwand, im Falle des zweiten Satzes aber den Ersatz der von ihr selbst aufgewendeten Kosten den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen.
3. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird das Enteignungsgesetz wie folgt geändert:
   a. In § 30 Absatz 1 werden die Worte „nach Maßgabe des Artikels 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" ersetzt durch die Worte: „nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes".
   b. In § 60 erhält die Ziffer 5 die Fassung:
      „5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 des folgenden Paragraphen".
   c. In § 61 Absatz 3 werden die Worte „im Falle des Artikels 6 des Ortsstraßengesetzes (Fassung vom 6. Juli 1896)" ersetzt durch die Worte: „im Falle des § 8 des Ortsstraßengesetzes":

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung
Der Präsident:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Ortsstraßengesetzes.

(Drucksache Nr. 77.)

Erstattet vom Abgeordneten Dr. Binz.

I.

Der zunächst dem anderen Hohen Hause unterm 24. Januar 1908 vorgelegte und von diesem am 19. Juni 1908 verabschiedete Entwurf eines Ortsstraßengesetzes ist von Ihrer Kommission in zwei Lesungen, an welchen sich auch der Herr Minister des Innern sowie der Großh. Regierungskommissär beteiligten, einer eingehenden Beratung unterzogen worden. Die von der Hohen Ersten Kammer beschlossene Fassung des Entwurfs (Beil. zum Protokoll der 90. öffentl. Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908) wurde der Beratung zu Grunde gelegt. Der von Landgerichtspräsident Dr. Dorner erstattete, die vielfach schwierige Materie klar und erschöpfend behandelnde Kommissionsbericht der Hohen Ersten Kammer erleichterte Ihrer Kommission sehr wesentlich die Arbeit und gestattet eine gedrängte Kürze des vorliegenden Berichts.

II.

Während die Großh. Regierung dem letzten Landtage eine (damals nicht mehr erledigte) Novelle zum Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868 vorgelegt hatte, welche sich auf die Änderung und Ergänzung einzelner Vorschriften des alten Gesetzes beschränkte, enthält der gegenwärtige Gesetzentwurf eine vollständige Neufassung des Ortsstraßenrechtes. Dabei war aber die Großh. Regierung aus praktischen Gründen bestrebt, an dem Gefüge des bestehenden Gesetzes möglichst wenig zu ändern, auch an der, wenn gleich der modernen Gesetzestechnik verschiedentlich nicht mehr entsprechenden, Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 festzuhalten. (Vergl. Seite 29 der Begründung zum Regierungsentwurf.)

Immerhin hielt aber auch der Regierungsentwurf eine systematischere Gliederung des Stoffes für geboten und zeigt deshalb die Gesetzesvorlage eine mehrfach andere Gruppierung desselben. Die Hohe Erste Kammer glaubte, dem Erfordernis eines systematischen Aufbaues des Gesetzes sowie der heutigen verbesserten Gesetzestechnik noch in weitergehendem Maße Rechnung tragen zu sollen. (Vergl. Kommissionsbericht der Ersten Kammer S. 6.)

Aber auch eine Anzahl materieller Änderungen der Regierungsvorlage hat die Hohe Erste Kammer beschlossen. Hierüber ist unten zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs das Nötige bemerkt.

Die Großh. Regierung hat den vom anderen Hohen Hause beschlossenen Änderungen der Gesetzesvorlage trotz einiger übrig gebliebenen Bedenken zugestimmt. (Vergl. die amtlichen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer in den beiden Sitzungen vom 15. Juni 1908.)

III.

Im allgemeinen und zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird auf die Darlegungen im Kommissionsbericht der Hohen Ersten Kammer Bezug genommen. Der vorliegende Bericht kann sich im wesentlichen auf die Wiedergabe desjenigen Teils der Verhandlungen Ihrer Kommission beschränken, bei welchem gegen die Beschlüsse des anderen Hohen Hauses Bedenken oder auch Meinungsverschiedenheiten innerhalb Ihrer Kommission hervorgetreten sind.

Hiernach ist zu berichten:

Zu A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

a) **Zu Absatz 1.** In der Kommission wurden Bedenken dagegen geäußert, daß nicht nur die Herstellung und Unterhaltung, sondern auch die Reinigung der Ortsstraßen grundsätzlich der Gemeinde auferlegt werden soll. Namentlich in kleineren Gemeinden, in welchen durchweg nach altem Herkommen den Anliegern die Reinigung der Ortsstraßen obliege, könne die Aufstellung jenes dem bisherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetze fremden, auch in die Regierungsvorlage nicht aufgenommenen Grundsatzes zu Schwierigkeiten führen, wenn, wie das wohl allgemein in solchen Gemeinden schon aus finanziellen Gründen geschehen müsse, die Überwälzung der Reinigungspflicht auf die Anlieger gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzentwurfs (in der Fassung der I. Kammer) versucht würde. Demgegenüber wurde auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche sich aus der dermaligen unklaren Rechtslage insofern ergeben, als eine öffentlich rechtliche Reinigungspflicht der Anlieger bisher nur auf eine gemäß § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 87a des Polizeistrafgesetzbuchs erlassene bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift gestützt werden konnte, das Großh. Oberlandesgericht aber in einem in der „Badischen Rechtspraxis" 1907 S. 30 mitgeteilten Falle entschieden hat, daß die genannten Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts für die Erlassung einer solchen ortspolizeilichen Vorschrift keine ausreichende gesetzliche Grundlage gewähren und daher ungültig seien. Danach bliebe also nur übrig, in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut (§ 96 Abs. 2 der Städteordnung), in anderen Gemeinden gemäß § 96 Abs. 4 und § 98 der Gemeindeordnung auf Grund eines nach Zustimmung der Mehrheit der Straßenanlieger gefaßten Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung die Überwälzung der Reinhaltungspflicht auf die Straßenanlieger zu regeln. Es erhellt, daß ein derartiger Rechtszustand namentlich für kleinere Gemeinden unbefriedigend wäre. Hieran anschließend wurde von einer Seite in der Kommission die Frage angeregt, ob nicht überhaupt es sich empfehlen würde, die Reinhaltungspflicht grundsätzlich den Straßenanstößern, nicht der Gemeinde aufzuerlegen. Damit würde man der in weitaus den meisten Gemeinden seit Menschengedenken bestehenden tatsächlichen Übung Rechnung tragen. Hiergegen wurde von anderer Seite aus gemeindepolitischen Gründen als bedenklich bezeichnet, die Eigentümer der an die Straße anstoßenden Grundstücke zum vornherein allgemein mit der Verpflichtung zur Reinhaltung der Straßen zu belasten. Dem Eigentümer der Straße liege folgerichtig wie die Unterhaltung so auch die Reinhaltung der Straße ob. Den Gemeinden aber solle die Möglichkeit eröffnet werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Straßenanlieger zur Übernahme der Last heranzuziehen. Der vom andern Hohen Hause beschlossene § 26 des Entwurfs gestatte den Gemeinden eine solche Überwälzung und erleichtere dieselbe insofern, als er einen bezüglichen Gemeindebeschluß nicht von einer vorausgegangenen Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Grundstücksbesitzer abhängig mache. Nach diesen Erwägungen wurde schließlich auf den Bedenken gegen die Belassung der Worte „und Reinigung" im Abs. 1 des § 1 zwar nicht mehr bestanden, dagegen zu § 26, welcher von einer vom Grundsatz des § 1 abweichenden Regelung handelt, eine Änderung beschlossen, über welche unten zu § 26 (Seite 16/17 dieses Berichts) das Nötige bemerkt ist.

b) Zu demselben Absatz 1 des § 1 wurde in der Kommission eine Erörterung darüber gepflogen, was unter den nicht ganz unmißverständlichen Worten „dem Anbau dienende öffentliche Wege" zu verstehen sei. Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer enthält hierüber auf Seite 8/9 eingehende Darlegungen, denen sich Ihre Kommission anschließt. Hiernach ist eine Ortsstraße im Sinne des Gesetzes namentlich auch dann nicht in Frage, wenn und insoweit an einen öffentlichen Weg nicht unmittelbar — mit oder ohne Vorgärten bezw. Vorplätze — angebaut werden kann.

Ihre Kommission stimmte schließlich der vorliegenden Fassung des Absatzes 1 zu.

Zu Absatz 2 wurden in der Kommission keine Bedenken erhoben.

Zu Absatz 3. Die grundsätzliche Gleichstellung der „dem Anbau dienenden öffentlichen Plätze" mit den Ortsstraßen fand auf einer Seite in der Kommission Widerspruch und die Streichung dieser von der Hohen Ersten Kammer neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung wurde beantragt. Die praktische Bedeutung der Vorschrift bestehe hauptsächlich in der den Gemeinden eingeräumten Befugnis, die Anlieger zu den Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Reinigung eines solchen öffentlichen Platzes heranzuziehen. Das führe zu Härten und Schädigungen der Privatbesitzer, die nicht selten gar kein Interesse an der Nachbarschaft eines solchen öffentlichen Platzes hätten. Hiergegen wurde bemerkt, daß wie auf Seite 11 des Kommissionsberichts der Ersten Kammer dargelegt ist, die Gleichstellung der dem Anbau dienenden öffentlichen Plätze mit den Ortsstraßen in der bezeichneten Richtung schon dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bisherigen Recht entspreche. Gegenüber der Regierungsvorlage, welche eine bezügliche Bestimmung nicht enthielt, bezwecke die Einfügung derselben in Absatz 3 die Beseitigung von sonst möglichen Zweifeln. Im übrigen sei durch das Erfordernis eines mit Staatsgenehmigung zu erlassenden Gemeindebeschlusses ausreichende Sicherheit dafür gegeben, daß Schädigungen und Härten gegenüber den Grundstücksanliegern vermieden werden; andrerseits seien die Fälle auch nicht selten, wo solche öffentliche Plätze den Anliegern zu besonderem Vorteile gereichen und deshalb eine Wertsteigerung ihres Besitzes bedingen. Im übrigen wurde in der Kommission unter Zustimmung der Großh. Regierung noch festgestellt, daß von einem „dem Anbau dienenden öffentlichen Platze" dann nicht gesprochen werden könne, wenn zwischen demselben und dem benachbarten Grundstücke sich ein öffentlicher Weg befinde.

Bei der Abstimmung nahm die Kommission die vorliegende Fassung des Absatzes 3 mit allen gegen zwei Stimmen an, nachdem der Antrag auf Streichung mit allen gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt worden war.

Zu B. Die Planfeststellung.

§ 2.

Zu Absatz 2. Der letzte Satz dieses Absatzes, welcher bei Aufstellung der Ortsstraßenpläne auch die Beachtung geschichtlicher und künstlerisch-ästhetischer Interessen vorschreibt, wird nach der Meinung der Kommission statt mit der apodiktischen Form „Auch ist darauf Bedacht zu nehmen" besser mit der instruktionellen eingeleitet: „Auch soll darauf Bedacht genommen werden". In der Kommission wurde ferner die Beifügung eines weiteren Zusatzes angeregt, welcher eine Anweisung dafür geben soll, daß bei neuen Anlagen auf die Schaffung künstlerisch und landschaftlich schöner Straßenbilder Bedacht genommen werden soll. Um die Zahl der instruktionellen Vorschriften nicht zu häufen und weil dieser Gesichtspunkt bei Aufstellung des Planes im Zusammenhang mit den vom Gesetz vorgesehenen Anweisungen sich wohl von selbst aufdrängen wird, glaubte Ihre Kommission von einer weiteren Vorschrift im Gesetze selbst Umgang nehmen zu sollen.

Zu Absatz 3. Die Bestimmung über die Anlegung von Vorgärten und Vorplätzen hat die Kommission der Ersten Kammer aus dem Württembergischen Entwurf einer Bauordnung entnommen. Vergl. Seite 16 des Kommissionsberichts der Ersten Kammer. Auch Ihre Kommission hält die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz für zweckmäßig, wie denn bisher schon die örtlichen Bauordnungen solche Baubeschränkungen enthielten. Die Aufnahme derselben in den Ortsstraßenplan mit dem Vorbehalt der späteren Heranziehung zum Straßenraum bezweckt namentlich, den Angrenzern unbebauten Geländes in deren eigenem Interesse nahezulegen, bei Erstellung von Gebäulichkeiten auf die Möglichkeit einer späteren Heranziehung des Vorgartens zum Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Der Aufnahme des Vorbehalts späterer Heranziehung des Vorgartens zur Straße in den Plan kommt selbstverständlich nicht die Bedeutung einer anticipierten Feststellung der künftigen Straßenlinie zu. Die wirkliche Heranziehung des Vorgartengeländes zur Straße ist vielmehr an die Einhaltung der Vorschriften gebunden, welche das Gesetz (§ 5 des vorl. Entwurfs) für die Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne aufstellt. In Ansehung von Entschädigungsansprüchen finden die Bestimmungen des § 30 in jedem Falle Anwendung. Die Großh. Regierung stimmte dieser Auffassung zu.

Zu Absatz 4. Auch diese Bestimmung hat die Hohe Erste Kammer nach dem Vorgang Württembergs in den Entwurf aufgenommen. Vergl. Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 17. In Ihrer Kommission wurden Bedenken laut. Die Vorschrift, daß nur auf einer Seite der Straße angebaut werden darf, werde vielfach die Grundeigentümer an der anderen Seite der Straße schädigen, während die Angrenzer an der bebaubaren Seite begünstigt seien. Das sei ungerecht. Es wäre zu erwägen, ob in solchen Fällen nicht im Wege einer Bauplatzumlegung nach Analogie der §§ 13 und ff. des Entwurfs unter den beiderseitigen Eigentümern ein Ausgleich der Vorteile und Nachteile bewirkt werden könnte, oder ob nicht ohne weiteres den benachteiligten Eigentümern ein Anspruch auf Entschädigung einzuräumen sei. Hiergegen wurde von anderer Seite in der Kommission und von der Großh. Regierung bemerkt: Es sei ein anerkannter Grundsatz unserer Gesetzgebung, daß wegen baupolizeilicher Beschränkungen eine Entschädigung nicht Platz greife. Von der Planlegung werde im allgemeinen solches Gelände erfaßt, dessen Bewertung im Grundstücksverkehr vor der Planlegung nicht unter Zugrundelegung von Bauplatzpreisen erfolgen könne, da ja die Möglichkeit und die Modalitäten der Bebauung eben erst von der Gestaltung des Bebauungsplanes abhängig seien. Andrerseits liege kein Grund vor, auf Preissteigerungen Rücksicht zu nehmen, welche durch eine mit unsicheren Zukunftsfaktoren operierende Spekulation geschaffen werden. Der Herr Minister wies im besonderen darauf hin, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine positive Schädi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gung der Anlieger, sondern nur um entgangenen Gewinn handeln könne. Weiter wurde in der Kommission auf die Erfahrungstatsache aufmerksam gemacht, daß die Spekulation häufig auf vermutete künftige Baupläne ihre Berechnungen und Operationen gründe und es nicht wohl angängig sei, die Täuschung bezüglicher Hoffnungen zum Ausgangspunkt von Entschädigungsansprüchen zu machen. Auch ohne Bebauungsmöglichkeit trete übrigens in der Peripherie der Städte mit deren Entwicklung eine Wertsteigerung des Grund und Bodens mit Rücksicht auf dessen sonstige Verwertbarkeit ein, eine Wertsteigerung, die in jedem Falle den Grundbesitzern zu gut komme. Überall aber bilde die vorbehaltene Planfeststellung durch den Bezirksrat zusammen mit dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren eine ausreichende Bürgschaft dafür, daß gegenüber legitimen Privatinteressen schonliche Rücksichtnahme beobachtet werde. Die Notwendigkeit aber, in allen oder in den meisten Fällen die Anlieger der unbebaubaren Straßenseite dafür schadlos zu halten, daß sie nicht bauen dürfen, würde tatsächlich die hierbei vor allem in Betracht kommenden größeren Städte außer stand setzen, den hygienischen, ästhetischen und sonstigen berechtigten Anforderungen entsprechende Straßenpläne aufzustellen.

Von der Seite, welche die oben mitgeteilten Bedenken gegen den Absatz 4 erhob, wurde in der 2. Lesung der Gedanke einer Ausgleichung der Vorteile und Nachteile durch Bauplatzumlegung fallen gelassen, dagegen der Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes 4 gestellt. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrags mit allen gegen 3 Stimmen.

Mit der Großh. Regierung ist die Kommission darin einig, daß die hier vorgesehene Bestimmung in den Plan nicht aufgenommen werden soll, wenn dadurch eine erhebliche Entwertung der betreffenden Grundstücke bewirkt würde. Desgleichen darf die Vorschrift selbstverständlich nicht zur Umgehung einer etwa nach Sachlage gebotenen Enteignung dienen. Die beteiligten Behörden werden bei der Planaufstellung und Feststellung in allen Fällen darauf bedacht sein müssen, daß eine derartige, immerhin tief in die Eigentumsverhältnisse einschneidende Maßregel nur dann und in dem Umfange gutgeheißen wird, als eine anderweitige, für die belasteten Eigentümer minder empfindliche Lösung der durch die gegebenen Verhältnisse bedingten Schwierigkeiten ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 5. Ähnliche Bedenken wie zu Absatz 4 wurden von einer Seite auch hier geäußert. Die Kommission nahm jedoch die Bestimmung mit allen gegen eine Stimme an. Es wird auf die Begründung Seite 18 des Kommissionsberichts der I. Kammer verwiesen.

Zu Absatz 6. Die Hinzufügung dieses weiteren, lediglich als formelle Überleitung zu den folgenden Paragraphen gedachten Absatzes 6 zu dem an sich schon recht umfangreichen § 2 hält die Kommission für entbehrlich, in seiner Fassung aber auch insofern nicht für einwandfrei, als nach ihrer Meinung dem Zitat der §§ 3, 4 und 6 das des § 5 hinzutreten müßte, der ebenfalls wichtige Bestimmungen über das Verfahren bei Planfeststellungen enthält.

Die Kommission beantragt Streichung des Absatzes 6.

Zu § 3.

Zu Absatz 2 wurde in der Kommission festgestellt, daß die Bezugnahme auf § 4 des Enteignungsgesetzes zugleich zum Ausdruck bringe, daß gegebenenfalls den Grundstückseigentümern ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Im letzten Satze besagt die Fassung: „In der beizugebenden Beschreibung soll ..... dargetan werden", daß auf die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist, daß also namentlich die hier in Bezug genommenen Anschlüsse an Wasserversorgungen, Entwässerung und Beleuchtung nur dann in Frage kommen können, wenn solche Einrichtungen in den betreffenden Gemeinden tatsächlich vorhanden sind.

Zu Absatz 3. Die Auflegung des Planes und die Fristbestimmung zur Erhebung etwaiger Einwendungen sind nach dem Beschluß der Hohen Ersten Kammer öffentlich nur durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Ihre Kommission ist der Meinung, daß namentlich mit Rücksicht auf kleinere Gemeinden die Bekanntmachung auch in der ortsüblichen Weise (wie Anschlag an der Gemeindetafel) erfolgen sollte. Sie stellt daher den Antrag, den dritten Satz im Absatz 3 so zu fassen:

„Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde des Unternehmens auch ortsüblich bekannt zu machen. ....."

Vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1864, Ges. u. V.-Bl. S. 633. Ferner beantragt Ihre Kommission, in demselben dritten Satze des Absatzes 3 nach den Worten „beteiligten Grundeigentümern" einzuschalten: „oder deren Bevollmächtigten".

Endlich hält Ihre Kommission für zweckmäßig, vor dem letzten Satze dieses Absatzes eine Bestimmung einzuschalten, besagend:

„Geeigneten falls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch das Unternehmen berührt werden, zu hören."

Die Gründe, welche zur Aufnahme einer solchen Vorschrift in den § 4 Absatz 2 führten, treffen in der Hauptsache auch für das regelmäßige Planfeststellungsverfahren zu.

Absatz 7 soll entsprechend §§ 25 und 27 lauten:

„Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplanes ist jedermann gebührenfrei gestattet."

Die Kommission beantragt die Annahme des § 3 in seinen sieben Absätzen mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen.

Zu § 4.

Im Absatz 3 sind die Worte „spätestens im Zeitpunkt der Straßenherstellung" nicht unmißverständlich; die Kommission beantragt, sie durch die Worte „vor Beginn der Straßenherstellung" zu ersetzen.

Mit der unmittelbar durch das Gesetz begründeten Verpflichtung der Unternehmer, das Straßengelände nach der Vorschrift des Absatzes 3 in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen (vergl. Kommissions-Bericht der I. Kammer Seite 28), korrespondiert die Bestimmung in § 10 Ziffer 4 des Entwurfs, der die Gemeinden verpflichtet, eine auf Antrag Privater planmäßig festgestellte Ortsstraße auszuführen, wobei der Gemeinde unbenommen ist, die Ausführung durch Vereinbarung mit dem Unternehmer diesem zu übertragen. Vergl Kommissions-Bericht der I. Kammer Seite 47/48.

Mit der oben vermerkten Abänderung in Absatz 3 stimmt die Kommission dem § 4 in seinen vier Absätzen zu.

Zu § 5

hat die Kommission nichts zu erinnern.

Zu § 6.

Desgleichen.

Zu § 7.

Desgleichen.

Zu § 8.

Zu Absatz 1 wurde in der Kommission angeregt, ob nach endgültig festgestelltem Plane das Staatsministerium bei der Entschließung über die Verpflichtung zur Geländeabtretung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes von sich aus noch in eine Prüfung der Frage einzutreten in der Lage sei, ob die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens (§ 1 des Enteignungsgesetzes) geboten erscheine? Seitens der Großh. Regierung wurde die Frage bejaht und Ihre Kommission stimmt dieser Ansicht im Grundsatze bei.

Zu Absatz 2. Nach der Wortfassung dieses von der Hohen Ersten Kammer neu eingefügten Absatzes sind die Grundeigentümer allgemein für berechtigt erklärt, auf den Zeitpunkt des Beginns der Straßenherstellung von der Gemeinde die Übernahme ihrer in die geplante Ortsstraße fallenden Grundstücke oder Grundstücksteile zu verlangen. Eine derart weitgehende Übernahmspflicht der Gemeinde entspricht nicht dem bisherigen Rechte und erscheint auch nicht gerechtfertigt. Es kommt sehr häufig vor, daß Gemeindeverwaltungen aus guten Gründen von der Erwerbung bebauter Grundstücksteile, welche sich über die Straßenlinie erstrecken, bis auf weiteres Abstand nehmen, insbesondere dann, wenn die Erwerbung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und die Verkehrsbehinderung durch das vorspringende Gebäude nicht sehr erheblich ist. Die Fälle, in welchen ein berechtigtes Interesse der Anlieger bebauter und unbebauter Grundstücke auf Übernahme durch die Gemeinde gegeben ist, sind im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage und dem bisherigen Rechte in den Absätzen 3 und 4 des § 8 in zweckmäßiger Weise geregelt. Dagegen beantragt Ihre Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung

den Absatz 2 zu streichen.

Demzufolge wäre alsdann Absatz 3 in den einleitenden Worten redaktionell zu ändern und müßte lauten:

„Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen . . . . . ."

Desgleichen ist die Ziffernfolge der verbleibenden 5 Absätze entsprechend zu ändern.

Zu § 9.

Die Kommission hat gegen Inhalt und Fassung dieser Bestimmungen nichts zu erinnern.

Zu C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht

Zu § 10.

Zu Absatz 4 bemerkte die Großh. Regierung unter Zustimmung der Kommission, daß die Gemeinde hiernach gegebenenfalls auch verpflichtet sei, den Anschluß der Unternehmerstraße an die Kanalisation der Gemeinde zuzulassen.

Zu Absatz 5 wurde in der Kommission unter Zustimmung der Großh. Regierung erklärt, daß zur Entscheidung über die Frage, ob die Duldung der in Frage stehenden Maßnahmen für den Eigentümer mit „überwiegenden Nachteilen" verbunden sei, im Streitfalle der Verwaltungsgerichtshof berufen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

Zu § 11.

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß besondere Einrichtungen für die Wasserversorgung und Beleuchtung in jedem Falle zum Gegenstand einer Auflage an den Bauenden nur unter der Voraussetzung gemacht werden können, daß für die Gemeinde eine Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage vorhanden ist. Vergl. Kommissionsbericht der I. Kammer Seite 52.

Zu § 12

hat die Kommission nichts zu bemerken.

Zu E. Die Neueinteilung von Bau-Grundstücken (Bauplatzumlegung).

Den §§ 13 und 14

stimmt die Kommission in der vorliegenden Fassung zu.

Die Annahme der Bestimmung in § 14 Absatz 6 bedarf nach § 14 Abs. 4 und § 64 sowie § 73 der Verfassung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder beider Kammern bei Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ der Mitglieder.

Zu § 15.

Zu Absatz 3 beantragt die Kommission folgende Änderungen:

a) Im zweiten Satze statt der Worte: „bekannte Beteiligte sollen außerdem besonders eingeladen werden“:
„bekannten Beteiligten oder deren Bevollmächtigten ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen.“

b) Am Schlusse des Absatzes die Worte:
„indessen gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle, auch die bekannten Beteiligten“ zu streichen.

c) Als Schlußsatz beizufügen:
„Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen“.

Die im Gesetz geregelte Neueinteilung von Baugrundstücken ist für die Beteiligten in der Regel eine rechtlich und wirtschaftlich so bedeutsame Maßnahme, daß die aus den Abänderungsanträgen ersichtlichen Kautelen nach der Ansicht der Kommission angezeigt erscheinen. Die Großh. Regierung hat sich einverstanden erklärt.

Zu Absatz 4. Wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, gilt außer dem grundbuchmäßigen Eigentümer auch derjenige als abstimmungsberechtigt, zu dessen Gunsten ein Widerspruch eingetragen ist. Hiermit stimmt auch der Kommissionsbericht der I. Kammer überein (Seite 64 daselbst). Die Wortfassung im Absatz 4 ist aber nach der Meinung Ihrer Kommission nicht unmißverständlich. Sie beantragt deshalb mit Zustimmung der Großh. Regierung, an Stelle der Worte:

„soweit nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist,“

unter Vorsetzung eines Punktes zu sagen:

„Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, zur Abstimmungstagfahrt zu laden und darf die Zustimmung für das betreffende Grundstück nur dann als erklärt angenommen werden, wenn sie von beiden erklärt ist oder als erklärt gilt.“

Zu Absatz 5 letzter Satz beantragt die Kommission, an Stelle der Worte „soll in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hingewiesen werden“, zu setzen:

„ist in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hinzuweisen“.

Die wichtige Rechtsfolge, die das Gesetz an das Ausbleiben in der Tagfahrt knüpft, rechtfertigt die vorgeschlagene Abänderung, gegen die Großh. Regierung keine Einwendung erhob.

§ 16

wurde von der Kommission unverändert angenommen.

§ 17.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer die bürgerlichen Gerichte für zuständig zu erklären. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs sei erst in das Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 aufgenommen worden und zwar entgegen dem Widerspruch der Großh. Regierung. Diese habe damals (Rede des Ministers des Innern Dr. Eisenlohr in der 96. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1896) erklärt:

„Für alle Fälle der Expropriation gelte in der Gesetzgebung der Grundsatz, daß die bürgerlichen Gerichte über die Entschädigungsansprüche der angeblich Benachteiligten zu entscheiden haben. Er sei deshalb der Ansicht, daß es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an jeglichem Grunde fehle, für diesen Spezialfall eine Ausnahme hiervon zu dekretieren. Der Verwaltungsgerichtshof habe Fragen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden; hier aber handle es sich lediglich um eine Schätzung von Immobilien, um den Schutz eines privatrechtlichen Vermögenswertes, und dafür seien die bürgerlichen Gerichte zuständig. Der einzige Grund, der etwas bestechendes habe, sei der der Abkürzung des Rechtszuges und damit der Beschleunigung des Verfahrens. Mit dieser Motivierung könnte man aber unseren ganzen Instanzenzug über den Haufen werfen."

Diese Auffassung sei zutreffend. Es sei eine Anomalie auch im Hinblick auf § 14 Abs. 4 der Verfassung, daß über Entschädigungsansprüche auf Grund zwangsweiser, im öffentlichen Interesse erwirkter Eigentumsabtretung der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden habe. Diese Regelung der Zuständigkeit erschwere vielfach auch die Lage der Rechtsuchenden, insofern sie, einerlei in welchem Landesteil die in Frage stehende Bauplatzumlegung erfolgt sei, schlechthin auf die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe angewiesen seien, während sie andernfalls bei dem räumlich nahe liegenden bürgerlichen Gerichte ihr Recht suchen könnten. Auch abgesehen von der weiteren Rechtsgarantie, die in der Zulässigkeit des Instanzenzugs liege, komme in Betracht, daß das bürgerliche Gericht erster Instanz den örtlichen Verhältnissen näher stehe, und daß nicht selten Zeugen und Sachverständige aus dem Bezirke des belegenen Grundstücks zu vernehmen seien, was zu Unzuträglichkeiten führe, wenn die Rechtsprechung in solchen Fällen für das ganze Land ausschließlich in Karlsruhe konzentriert sei. Die Großh. Regierung wies darauf hin, daß die angefochtene gesetzliche Regelung der Zuständigkeit seit 12 Jahren in Geltung sei und ungünstige Erfahrungen nicht vorliegen. Die Kommission beschloß dem gestellten Antrag gemäß, in Absatz 1 an Stelle der Worte „bei dem Verwaltungsgerichtshof" zu setzen: „bei dem bürgerlichen Gerichte." Infolge dieses Beschlusses kommt Absatz 3 des § 17 in Wegfall.

Zu § 18.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 19.

Nachdem durch den Kommissionsbeschluß zu § 17 an die Stelle des Verwaltungsgerichtshofs die bürgerlichen Gerichte getreten sind, ist der Absatz 3 dahin abzuändern, daß der zweite Teil des Satzes lautet: „bevor das Gericht über die Entschädigungsansprüche erkannt hat."

Zu § 20.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 21.

Infolge der zu § 15 Absatz 4 beschlossenen Änderung muß nun Absatz 2 lauten:

„Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2, 3 und 4 Anwendung."

Zu F. Umlegung der Straßenkosten.

Zu § 22

beantragt die Kommission folgende Änderungen:

a) **in Absatz 2** die Streichung des Wortes „regelmäßig", da der hier ausgesprochene Grundsatz schlechthin gelten soll, wenn auch unbeschadet der Befugnis der Gemeinden, unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen eine andere Regelung eintreten zu lassen. Dabei gibt die Kommission der Meinung Ausdruck, daß die Frage der Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge mit der nach dem Vorschlag der Hohen Ersten Kammer auf einer mittleren Linie erfolgten Regelung nunmehr auf absehbare Zeit als erledigt zu betrachten sei.

b) **zu Absatz 3** den vorliegenden Entwurf durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks, wenn er nachweist, daß dasselbe nicht bebaubar ist, für die Dauer dieses Zustandes Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen."

Die von der Hohen Ersten Kammer beschlossene Wortfassung des Satzes 2 dieses Absatzes schien der Kommission deshalb nicht einwandfrei, weil er einen Anspruch auf Befristung einer Ersatzleistungspflicht statuiert, deren rechtliche Entstehung an sich insofern durchaus ungewiß und nicht bloß befristet ist, als die Vereinigung mit andern, die Bebaubarkeit ermöglichenden Grundstücken ebenfalls an sich und nicht bloß zeitlich ungewiß ist. So lange die Vereinigung mit einem andern Grundstück zu einem bebaubaren Ganzen nicht durchgeführt ist, kann daher das unbebaubare

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundstück nicht wohl mit Straßenkostenbeiträgen auf hinsichtlich ihrer Fälligkeit gänzlich unbestimmte Zeit belastet werden;

c) **zu Absatz 5** die Worte „An Straßenkosten sind zu ersetzen", zu ändern in: „Als Straßenkosten kommen in Betracht .....", da die Bestimmung nur eine Erläuterung des Begriffs „Straßenkosten" geben, nicht aber über die Ersatzpflicht Bestimmung treffen will.

Zu Abs. 5 lit. a wird die im Kommissionsbericht der Hohen Ersten Kammer auf Seite 79 vertretene Ansicht, daß das für Gehwege bestimmte Gelände zum Straßengelände gehöre, von Ihrer Kommission geteilt. Die Kosten der besonderen Herstellung des Gehwegs fallen daher nicht unter diese Gesetzesbestimmung; eintretendenfalls greift in Ansehung der Gehwegsherstellung die Bestimmung in § 24 Abs. 1 des Gesetzentwurfs Platz.

Zu Abs. 5 lit. d. Von einer Seite in der Kommission wurde es als zu weitgehend bezeichnet, daß die Gemeinde auf eine Zeitdauer von fünf Jahren die Unterhaltungspflicht neuer Ortsstraßen auf die Straßenanlieger solle überwälzen können. Gerade in den ersten Jahren wird gemeinhin die Unterhaltung noch nicht eingefahrener neuer Straßen erheblichere Kosten verursachen und es sei ungerecht, diese den Anliegern aufzuerlegen Demgegenüber wurde unter Bezug auf die Begründung Seite 68 u. ff. des Regierungsentwurfs von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf anerkanntermaßen durch das Bedürfnis, die Stellung der Gemeinden gegenüber den Grundbesitzern zu verstärken, veranlaßt sei. Die Heranziehung der Grundeigentümer setze einen Gemeindebeschluß voraus, der überdies der Staatsgenehmigung unterliege. Hierdurch sei in ausreichender Weise Vorsorge getroffen, damit die Anlieger nicht in unbilliger Weise belastet werden und nur da die Heranziehung stattfindet, wo der den Grundbesitzern durch die neue Ortsstraße erwachsende Vorteil evident und erheblich ist. Daß die Gemeinden in dieser Beziehung mit aller Schonung verfahren, ergebe sich daraus, daß von der in Frage stehenden, schon durch das geltende Gesetz (§ 20) verliehenen Befugnis bisher, soviel bekannt, nirgends Gebrauch gemacht worden sei. Die Kommission stimmte dem Absatz 5 lit. d. zu, unter Ablehnung des Antrags auf Streichung mit allen gegen eine Stimme.

Mit den angeführten Änderungen beantragt die Kommission, den sieben Absätzen des § 22 zuzustimmen.

Zu § 23 und § 24

beantragt die Kommission unveränderte Annahme.

Zu § 25.

Die Einsicht der Verzeichnisse, welche die Gemeinden über die nach den §§ 22—24 begründeten Verpflichtungen zu führen haben, soll nach Absatz 3 jedermann freistehen. Um jeden sonst vielleicht möglichen Zweifel auszuschließen, daß die Gemeinden für die Einsichtgewährung Gebühren nicht erheben dürfen, schlägt die Kommission vor, den ersten Teil im zweiten Satz des Absatzes 3 so zu formulieren:

„Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann gebührenfrei gestattet."

Zu § 26

wurde von einer Seite in der Kommission beanstandet, daß den Gemeinden nicht nur die Befugnis eingeräumt werden soll, die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraßen den Anliegern aufzuerlegen, sondern auch zu beschließen, daß, wenn die Reinigung durch die Gemeinde besorgt wird, die von ihr hierfür aufgewendeten Kosten von den Anliegern zu ersetzen seien. Es wurde der Strich dieser Bestimmung beantragt mit dem Hinweis, daß eine solche Ersatzpflicht von den Anliegern als beschwerend empfunden würde; zumeist würden sie vorziehen, für die Reinhaltung der Straße selbst zu sorgen. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß namentlich in größeren Gemeinden Hauseigentümer bei der heutigen Abneigung des häuslichen Dienstpersonals, sich mit der Straßenreinigung zu befassen, nicht selten in Verlegenheit kämen und statt eine besondere Arbeitskraft für die Straßenreinigung anstellen zu müssen, in der Regel froh wären, wenn sie statt dessen einen mäßigen Geldbetrag an die Gemeinde entrichten dürften. Durch das Erfordernis eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung sei überdies für eine den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten entsprechende Regelung hinreichend gesorgt.

Im Verlauf der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wurde im Anschluß an die zu § 1 über die Frage der Reinigungspflicht gepflogene Erörterung von der Kommission beschlossen, den § 26 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

2. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wendeten Kosten auferlegt werden. Der Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung."

Durch die Bestimmung in Absatz 1, welche mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde, ist die Konservierung des in den meisten Gemeinden bestehenden tatsächlichen Zustandes erleichtert bezw. gewährleistet. Die Bestimmung in Absatz 2, welche mit allen gegen 3 Stimmen angenommen wurde, kommt einem praktischen Bedürfnisse entgegen; es ist sachgemäß, die Regelung der Gemeinde zu überlassen, deren bezügliche Beschlüsse der Staatsgenehmigung bedürfen.

Zu G. Schlußbestimmungen.

1. Die unter der Überschrift „Schlußbestimmungen" zusammengefaßten §§ 27 bis 33 des Gesetzentwurfs enthalten, abgesehen von den §§ 32 und 33, wichtige organische Bestandteile des Gesetzes, auf welche die Bezeichnung „Schlußbestimmungen" nicht paßt. Die Kommission schlägt daher vor, nach den in den §§ 27 bis 33 geregelten Materien die Überschriften wie folgt zu bestimmen:

Über dem § 27:

G. Baulasten.

Über dem § 28:

H. Besondere Baubeschränkungen.

Über dem § 30:

J. Entschädigungen und Zuständigkeit.

Über dem § 32:

K. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Zu § 27.

2. a) Der Einführung von Baulastenbüchern stimmt Ihre Kommission einmütig zu. Es wird auf die eingehende Begründung Seite 87 bis 93 des Kommissionsberichts der I. Kammer und auf Seite 82/83 der Regierungsvorlage Bezug genommen. In der Kommission wurde angeregt, die Straßenkostenbeitragsverpflichtungen als „öffentliche Lasten" ebenfalls in die Baulastenbücher eintragen zu lassen. Dadurch würde für eine zuverlässige Information über den Rechtsstand eines Grundstückes eine Vereinfachung und Erleichterung geschaffen. Die Großh. Regierung erhob gegen die Anregung das Bedenken, daß Straßenkostenforderungen der Gemeinden einen anderen rechtlichen Charakter haben, als die zum Eintrag in das Baulastenbuch bestimmten baupolizeilichen Beschränkungen und Auflagen. Auch würde die Übersichtlichkeit der Baulastenbücher leiden. Dem Wunsche, in der Vollzugsverordnung zum Gesetze zu bestimmen, daß das Baulastenbuch und das Verzeichnis über Straßenkosten-Beitragsverpflichtungen tunlichst durch einen Beamten auf einem Amtszimmer geführt werden, solle entsprochen werden. Hiermit erklärte sich die Kommission einverstanden.

b) Die rechtliche Natur der im Baulastenbuch eingetragenen Baubeschränkungen ist dadurch gekennzeichnet, daß auf Verlangen der Baupolizeibehörde im öffentlichen Interesse vom Eigentümer übernommene Verpflichtungen in Frage stehen, welchen nicht ein privater Berechtigter, sondern die Baupolizeibehörde als Berechtigte gegenübersteht. Diese Berechtigungen haben öffentlich rechtlichen Charakter. Das Gesetz verleiht ihnen (öffentlich rechtliche) dingliche Wirkung gegenüber jedem Dritten. Privatrechtliche Ansprüche können aus denselben nicht abgeleitet werden, ebensowenig aus dem Verzicht der Baupolizeibehörde auf deren weiteren Bestand.

Hiernach ist auch der Text des Gesetzes in § 27 Abs. 1 durch Streichung der Worte „oder der Gemeindebehörde" zu ändern. Es kommt hierdurch zum Ausdruck, daß durch die Baulast, wie oben ausgeführt, ein Rechtsverhältnis nur zwischen der Baupolizeibehörde und dem belasteten Eigentümer entsteht.

c) Die Kommission stimmt im übrigen der Wortfassung des § 27 mit folgenden Abänderungen zu:

1. In Absatz 2 soll zur Vermeidung von Zweifeln statt der Worte „schriftlich in öffentlich beglaubigter Form" gesetzt werden:

„in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde".

Hinter Absatz 2 soll folgender neue Absatz 3 eingefügt und danach die Ziffernfolge der nachfolgenden Absätze geändert werden:

3. Soll durch Übernahme einer solchen Baulast die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zu Gunsten eines Nachbars

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im deutschen Reiche haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten erfolgen."

Um den im Grundbuch eingetragenen Berechtigten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen eintretendenfalls auch auf zivilrechtlichem Wege zu geben, hält die Kommission eine solche Bestimmung für erforderlich. Die Großh. Regierung erklärte sich damit einverstanden.

2. In Absatz 4 (5) soll der erste Satz lauten:

   „Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet."

3. In Absatz 5 (6) soll der einleitende Satz der leichteren Verständlichkeit wegen lauten:

   „Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung" ....

Zu § 28.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 29.

Desgleichen.

Zu § 30.

Mit Bezug auf den Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 96 beantragt die Kommission, den letzten Satz des Absatzes 4 wie folgt zu formulieren.

„Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, den Ersatz der zur Herstellung gemachten Aufwendungen abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen."

Zu § 31.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme.

Zu § 32.

Desgleichen.

Zu § 33.

Im Absatz 1 lit. a ist zufolge der zu § 17 und 27 beschlossenen Änderungen das Zitat „§ 17" zu streichen und das Zitat „§ 27 Absatz 6" in „§ 27 Absatz 7" zu ändern.

Ihrer Kommission wurde eine erst in den letzten Tagen der Beratung beim Hohen Hause eingekommene

Petition

des Vorstandes des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe zur geschäftlichen Behandlung überwiesen. In derselben ist ausgeführt, daß laut § 23 des Gesetzentwurfs (Regierungsvorlage) den Eigentümern neben der Pflicht der Herstellung auch dauernd die Pflicht der Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werde. Dies sei eine einseitige und ungerechte Belastung der Angrenzer, insbesondere der Hauseigentümer. Die Gehwege, Rinnen und Kanäle seien nicht Eigentum der Angrenzer und würden von diesen nicht allein benützt, auch könne nicht behauptet werden, daß solche Anlagen allein oder in besonderem Maße den Angrenzern nützen. Sie dienten vielmehr der Allgemeinheit und habe daher diese, d. h. die Gemeinde, auch die Kosten der Unterhaltung zu bestreiten, es sei schon eine einseitige Belastung der Angrenzer, daß ihnen der Ersatz der gesamten Herstellungskosten für die gedachten Einrichtungen auferlegt werde.

Einen zweiten Beschwerdegrund erblickt die Petition in der Heranziehung der Angrenzer zur Reinigung der Ortsstraßen oder zum Ersatz der Reinigungskosten gemäß § 26 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer. Zu der bezüglichen Obliegenheit der Angrenzer gehöre nach der Auffassung der Hohen Ersten Kammer auch das Schneebahnen, die Reinigung bei Tauwetter sowie das Streuen bei Glatteis. Für diese weitere Belastung der Eigentümer fehle es an einer triftigen Begründung, da doch die Straßen öffentliche, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen seien. Die Petition weist zum Schluß auf die schwierige Lage der Eigentümer hin, die infolge der neuen Vermögenssteuergesetze in ungeheuerlicher Weise mit Steuern und Umlagen belastet seien; in vielen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fällen reiche die Hausrente kaum zur Deckung der Hypothekenzinsen. Es sei daher eine Entlastung, nicht eine weitere Belastung der Hauseigentümer angezeigt. — Die Petition gelangt zu der Bitte, im § 23 des Gesetzentwurfs (= § 24 in der Fassung der Ersten Kammer) die Worte „und Unterhaltung" zu streichen, sowie den in § 26 vorgesehenen Beizug der Angrenzer zur Reinigung der Ortsstraßen oder zum Ersatz der Reinigungskosten nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Die Kommission hat die in der Petition vorgetragenen Wünsche einer Prüfung unterzogen, ist jedoch im wesentlichen aus den Gründen, welche oben zu den §§ 22 bis 26 dargelegt sind, zu einem ablehnenden Ergebnis gelangt. Dabei ist gegenüber der Ausführung zum ersten Teil des Petitionsbegehrens zu bemerken, daß nicht das Gesetz den Eigentümern die Pflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Gehwege usw. auferlegen will, sondern, übrigens in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, lediglich die Gemeinden ermächtigt werden sollen, eine solche Unterhaltungspflicht zu beschließen, wozu Staatsgenehmigung notwendig ist. Ferner ist zu bemerken, daß das Streuen bei Glatteis auch nach dem Kommissionsbericht der Hohen Ersten Kammer (vergl. Seite 87) nicht zur Reinigung der Ortsstraßen im Sinne des Gesetzes gehört. Polizeivorschriften, welche die Verpflichtung zum Streuen den Angrenzern auferlegen, gründen sich auf die Bestimmung in § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs. Hiernach beantragt Ihre Kommission, die Petition durch die zu den §§ 24 und 26 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

In der Anlage ist der Gesetzentwurf in der von der Hohen Ersten Kammer beschlossenen und in der bei Annahme der Beschlüsse Ihrer Kommission sich ergebenden Fassung abgedruckt, wobei die vorgeschlagenen Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Die Kommission stellt den

Antrag:

Das Hohe Haus wolle dem Entwurf eines Ortsstraßengesetzes in der vorstehend begründeten, aus Spalte 2 der Anlage sich ergebenden Fassung seine Zustimmung erteilen.

Anlage.

Fassung der I. Kammer.

Ortsstraßengesetz.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeines

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.
2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.
3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfeststellung.

§ 2.

a. Neue Ortsstraßen. 1. Grundsätze für die Planaufstellung.

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfange festzustellen.
2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit, sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze in an

Kommissionsvorschläge der II. Kammer.

Wie I. Kammer.

gemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden.

. . . Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß ꝛc. (wie I. Kammer.)

3. In den Ortsstraßenplänen kann die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum, festgesetzt werden.

4. Dem Ortsstraßenplan ist die Bestimmung vorbehalten, ob und inwieweit eine Straße nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden darf.

Wie I. Kammer.

5. Auch können in die Pläne nach Bedarf außer den zum Anbau bestimmten Ortsstraßen Verkehrswege, bei welchen der Anbau ausgeschlossen ist, aufgenommen werden.

6. Für das Verfahren bei Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen sind die folgenden Bestimmungen (§ § 3, 4 und 6) maßgebend.

Streichung von Abs. 6.

§ 3.

B. Regelmäßiges Feststellungsverfahren.

1. Die Aufstellung der Pläne für neue Ortsstraßen liegt bei sich ergebendem Bedürfnis (§ 2 Absatz 1) dem Gemeinderat ob.

2. Derselbe hat für Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in welchem die Straßen- und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern eingetragen sind. In dem Plane oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer sowie, wenn

Wie I. Kammer.

Fassung der 1. Kammer.	Kommissionsvorschläge der II. Kammer.
die Straßenlinie mit der Bauflucht nicht zusammenfällt, die Größe der hierdurch der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche anzugeben. In der Regel sollen die neuen Begrenzungen auch auf den Grundstücken selbst durch ausgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht werden, zu deren Duldung die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften in § 4 des Enteignungsgesetzes verpflichtet sind. In der beizugebenden Beschreibung soll endlich die Möglichkeit eines Anschlusses an die für die nächste Umgebung bereits festgestellten Ortsstraßenpläne sowie einer geordneten Wasserversorgung Entwässerung und Beleuchtung dargetan werden.	Wie I. Kammer.
3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamte. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehause auflegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern, soweit sie im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Wege der Zustellung mitzuteilen. Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.	3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamte. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehause auflegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt **und in der Gemeinde des Unternehmens auch ortsüblich** bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern **oder deren Bevollmächtigten,** soweit sie im Deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Wege der Zustellung mitzuteilen. **Gegignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören.** Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.
4. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten sowie, wenn der	Wie I. Kammer.

Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Äußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stellen und hält nötigenfalls unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes sowie der etwa erhobenen Einwendungen ab.

5. Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Änderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebiets oder um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 handelt und in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind.

Wie I. Kammer.

6. Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist auf dem Plane selbst zu beurkunden und in der Gemeinde auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen.

7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans steht Jedem frei.

7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans **ist jedermann gebührenfrei gestattet.**

§ 4.

3. Feststellungsverfahren auf Antrag Privater.

1. Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrate ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen geweigert oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen drei Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat.

2. Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, dem auch

Wie I. Kammer.

Fassung der I. Kammer.	Kommissionsvorschläge der II. Kammer.
jetzt noch unbenommen ist, das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden; geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Bebauung öffentliche Interessen der in § 2 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 bezeichneten Art im Wege stehen.	Wie I. Kammer.
3. Die Unternehmer sind verpflichtet, spätestens im Zeitpunkte der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hiefür, sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrate zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.	3. Die Unternehmer sind verpflichtet, **vor Beginn** der Straßenherstellung 2c. (wie I. Kammer).
4. Im übrigen finden auf das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß zu einer von dem Bezirksamt etwa angeordneten Tagfahrt (§ 3 Absatz 4) die Unternehmer und der Gemeinderat beizuziehen sind.	
§ 5.	
b. Pläne für Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne. 1. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen finden auf Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstiger Änderungen bestehender Ortsstraßen sowie auf Pläne zum Zweck der Änderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Einschränkungen entsprechende Anwendung.	Wie I. Kammer.
2. Planänderungen sollen nur aus triftigen Gründen beschlossen werden.	

3. Unwesentliche Änderungen endgültig festgestellter Pläne, wie geringfügige Veränderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Eckabschrägungen und dergleichen, kann jedoch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigen, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.
4. Auch auf die Aufgabe der Ausführung festgestellter Ortsstraßenpläne findet das Verfahren nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

c. Bausperre. 1. Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats die Bausperre über das Plangebiet verhängen.
2. Die Bausperre hat die Wirkung, daß bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens Neubauten, sowie der Um- und Ausbau bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau nicht genehmigt werden. Die Baupolizeibehörde kann jedoch hievon nach Vernehmung des Gemeinderats im gleichen Umfange wie nach Feststellung des Planes (§ 9) Ausnahmen bewilligen.
3. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise und jedenfalls auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam und tritt außer Kraft, sobald das Verfahren endgültig erledigt oder seit der Bekanntmachung ein Jahr abgelaufen ist.
4. Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 7.

d. Feststellung der Baufluchten und Straßenhöhe im Einzelfall. 1. Ist die Baufluchte für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgestellt, so kann die Baupolizeibehörde dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderats und in

Wie I. Kammer.

den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der zuständigen Straßenbauverwaltung für den einzelnen Fall bestimmen, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse die allgemeine Feststellung für geboten erachtet.

2. Das Gleiche gilt für die Bestimmung der Straßenhöhe.

§ 8.

e. Wirkungen der Planfeststellung: 1. Recht und Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes.

1. Nach endgültiger Feststellung eines Ortsstraßenplans ist der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte berechtigt, von dem einzelnen Grundeigentümer die Abtretung der in die geplanten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege (§ 2 Absatz 5) fallenden Grundstücke oder Grundstücksteile gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Staatsministeriums über die Abtretungspflicht zu erwirken.

Wie I. Kammer.

2. Die Grundeigentümer sind gegenüber der Gemeinde berechtigt, auf den Zeitpunkt des Beginns der Straßenherstellung die Übernahme der Grundstücke oder Grundstücksteile (Absatz 1) gegen Entschädigung zu verlangen.

Streichung von Absatz 2.

3. Schon zuvor kann der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn nach dem festgestellten Plane das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder wenn und so weit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

2. Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks kann dessen sofortige ꝛc. (wie I. Kammer).

4. Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann der Eigentümer, soweit dasselbe in den Raum der geplanten Straßen, Plätze und Wege fällt, die Übernahme durch die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung auf den Zeitpunkt verlangen, in welchem das

3. Wie I. Kammer Abs. 4.

zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist.

5. Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.
6. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in allen Fällen die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

4. Wie I. Kammer Absatz 5.

5. Wie I. Kammer Absatz 6.

§ 9.

2. Sonstige Wirkungen: Baubeschränkungen.

1. Für Bauten auf dem an die geplanten Ortsstraßen angrenzenden Gelände hat die Feststellung des Ortsstraßenplans die Wirkung, daß dafür die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Gebäudeseite mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung die festgestellte Bauflucht maßgebend ist. Die Baupolizeibehörde kann nach Vernehmung des Gemeinderats hiervon Ausnahmen gestatten.
2. Die Planfeststellung hat weiter hinsichtlich der in die geplanten Ortsstraßen, Plätze und sonstigen Wege fallenden Fläche sowie hinsichtlich des Vorgarten-Geländes die Wirkung, daß die Überbauung sowie der Um- und Ausbau daselbst bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung untersagt ist. Einstweilige Bauten von untergeordneter Bedeutung kann jedoch die Baupolizeibehörde gestatten, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, sie auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.
3. Um- und Ausbauten bestehender Gebäude, welche die spätere Durchführung des Ortsstraßenplans nicht unverhältnismäßig erschweren, können von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats genehmigt werden.
4. In gleicher Weise kann, soweit nicht schon durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs hierüber Bestimmung getroffen ist, die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats gestatten,

Wie I. Kammer.

daß einzelne Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Kellerschachte u. dergl. über die festgestellte Fluchtlinie hervortreten, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für Nachbargrundstücke mit erheblichem Nachteile verknüpft ist.

C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

§ 10.

Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht. Duldung öffentlicher Einrichtungen durch die Angrenzer.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege herzustellen, sobald hiefür ein Bedürfnis besteht. Ihre Verpflichtung wird hinsichtlich der Ortsstraßen jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

2. Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Wassers sowie für die Wasserversorgung nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

3. Die Gemeinde ist zur Herstellung einer auf ihren Antrag planmäßig festgestellten Ortsstraße auch dann verpflichtet, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Übernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der fünfjährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Betrag und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Derselbe entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der nach der Herstellung von den Eigentümern an die Gemeinde zu ersetzenden Kosten; gegen diese Entscheidung

Wie I. Kammer.

findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

4. Die Gemeinde ist auch zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße verpflichtet, wenn die Antragsteller die in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit geleistet haben. Auch in diesem Falle findet die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes Anwendung.
5. Die an eine bestehende Ortsstraße angrenzenden Eigentümer haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuermeldung, zur Befestigung der Querdrähte, welche den Leitungsdraht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Duldung nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist. Die örtlichen Bauordnungen können hierüber nähere Bestimmungen treffen.

Wie I. Kammer.

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

§ 11.

a. Das Bauen außerhalb bestehender Ortsstraßen überhaupt.

Auf Grundstücken, welche nicht an einer bestehenden Ortsstraße liegen, ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 10 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten fahrbaren öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers, für die Wasserversorgung und für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt und sich zugleich der Baupolizeibehörde gegenüber verpflichtet, diese Einrichtungen bis zur planmäßigen Herstellung einer Ortsstraße auf eigene Kosten in geordnetem Zustande zu erhalten.

§ 12.

b. Das Bauen außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne insbesondere.

1. In Gemeinden, in welchen für das Wohnungsbedürfnis durch Feststellung von Ortsstraßenplänen und Herstellung von Ortsstraßen ausreichend Vorsorge getroffen ist, kann die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine darin zu bestimmende Zeit verboten werden. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle nach Vernehmung des Gemeinderats aus Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse hiervon Ausnahmen bewilligen.
2. In Ermangelung einer solchen ortspolizeilichen Vorschrift kann die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Straßen und Pläne im Einzelfall untersagen:
   a. wenn durch die Errichtung des Gebäudes feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden oder wenn dadurch das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt wird;
   b. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.

Wie I. Kammer.

E. Die Neueinteilung von Bau-Grundstücken (Bauplatzumlegung).

§ 13.

a. Voraussetzungen.

1. Zur Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereich eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplatzumlegung) im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigen-

tümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmenden nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

2. Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 14—20 enthaltenen Bestimmungen.

§ 14.

b. Grundsätze

1. Aus den innerhalb des Gebiets, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.
2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplane für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden; der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Absatz 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehalts des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.
3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Absatz 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächengehalte nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublocke gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.
4. Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

Wie I. Kammer.

Fassung der I. Kammer.	Kommissionsvorschläge der II. Kammer.
5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Absatz 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.	
6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Absatz 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Absatzes 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.	
7. Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Absatz 4 erwirbt.	
8. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.	Wie I. Kammer.
§ 15.	
c. Vorverhandlung. 1. Vor der Antragstellung nach § 13 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben; auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.	
2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamte den Antrag auf Neueinteilung; demselben ist beizugeben	
a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben,	
b. der Plan über die Neueinteilung,	
c. eine Darstellung der Wertanschläge und Steuerwerte der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes,	
d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 14 Absatz 2),	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. eine Darstellung der Wertanschläge der neueingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände,
f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 14 Absatz 5),
g. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen, sowie der ihr nach § 14 Absatz 6 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge,
h. eine Darstellung der nach § 14 Absatz 7 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge,
i. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst den Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamte keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; bekannte Beteiligte sollen außerdem besonders eingeladen werden; indessen gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle, auch die bekannten, Beteiligten.

4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene, soweit nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), soll in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hingewiesen werden.

Wie I. Kammer.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamte keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; bekannten Beteiligten oder deren Bevollmächtigten ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene. Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, zur Abstimmungstagfahrt zu laden und darf die Zustimmung für das betreffende Grundstück nur dann als erklärt angenommen werden, wenn sie von beiden erklärt ist oder als erklärt gilt.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), ist in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hinzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Nach Einkunft des in Absatz 2 bezeichneten Antrags kann für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens von der Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagt werden.

§ 16.

d. Verfahren vor Bezirksamt, Ministerium des Innern und Staatsministerium.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.
2. Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderate. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrats teilt, endgültig über die Zurückweisung des Antrags entscheidet.
3. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erstattet das Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts Vorlage an das Ministerium des Innern.
4. Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.
5. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.
6. Das Staatsministerium entscheidet:
   a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;
   b. ob die Eigentümer von Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) verpflichtet sind, dieselben zum Zweck der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.
7. Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des

Wie I. Kammer.

Planes, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

8. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

§ 17.

f. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde.

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gelten
   a. für Eigentümer von Kleinstücken die in § 14 Absatz 4 vorgesehene Geldentschädigung,
   b. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet (§ 14 Absatz 7), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrage.
2. Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.
3. Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe die §§ 5—31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 18.

f. Rechte dritter Personen.

1. Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte dritter Personen sind im Falle der Neueinteilung die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen der Artikel 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.
2. Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wert-

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem **bürgerlichen Gerichte** erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gelten ꝛc. (wie I. Kammer.)

2. Wie I. Kammer.

Streichung von Absatz 3.

Wie I. Kammer.

ausgleichung gewährten Geldentschädigungen, und, soweit für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet, mit dem Anteile desselben hieran.

3. Die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung öffentlich hinterlegt werden.

§ 19.

g. Vollzugsreifserklärung

1. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.
2. Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unterworfen.
3. Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

§ 20.

h. Vollzug der Neueinteilung.

1. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.
2. Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.
3. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.
4. Über die Verpflichtung zur Leistung dieses Ersatzes oder der in § 14 Absatz 5 bezeichneten Geldentschädigungen entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshofs zulässig, in den Fällen des § 14 Absatz 5 jedoch nur, wenn die

Wie I. Kammer.

3. Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor das Gericht über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

Wie I. Kammer.

Klage sich darauf stützt, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht.

5. Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die am Verfahren beteiligten Grundstücke der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

Wie I. Kammer.

§ 21.

1. Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer.

1. Haben der Neueinteilung eines Baugebiets alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutächtlicher Äußerung des Bezirksrats für vollzugsreif erklärt ist.
2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 Anwendung.
3. Auf die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche unter den beteiligten Grundeigentümern findet § 20 Absatz 4 Anwendung.

2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2, 3 und 4 Anwendung.

F. Die Umlegung der Straßenkosten

§ 22.

4. Straßenkostenbeiträge.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bis zum Zeitpunkte der planmäßigen Fertigstellung einer neuen oder einer durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffenen Ortsstraße bestimmt werden, daß die Eigentümer der an diese angrenzenden Grundstücke an die Gemeinde die von ihr aufgewendeten Straßenkosten in dem durch Absatz 5 bestimmten Umfange ganz oder teilweise zu ersetzen haben.
2. Die Fälligkeit der nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge tritt hinsichtlich

Wie I. Kammer

Abs. 2 wie I. Kammer mit Strich des Wortes „regelmäßig".

Fassung der I. Kammer.	Kommissionsvorschläge der II. Kammer.
unbebauter Grundstücke regelmäßig erst in dem Zeitpunkte ein, in welchem auf denselben Bauten errichtet werden. Wenn jedoch in einer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 letzter Satz abgehaltenen Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch bestimmt werden, daß die Beiträge sofort nach der Straßenherstellung fällig sein sollen.	
3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß sein Grundstück weder für sich, noch in Vereinigung mit anderen Grundstücken bebaubar ist. Kann die Bebauungsfähigkeit des Grundstücks durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden, so hat der Eigentümer Anspruch auf Befristung seiner Ersatzleistung bis zu dieser Vereinigung.	3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks, **wenn er nachweist, daß dasselbe nicht bebaubar ist, für die Dauer dieses Zustandes Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen.**
4. Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.	4 wie I. Kammer.
5. An Straßenkosten (Absatz 1) sind zu ersetzen die Kosten für	5. Als Straßenkosten **kommen in Betracht** die Kosten für ꝛc. (wie 1. Kammer).
a. die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,	
b. die Herstellung des Straßenkörpers,	
c. die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen,	Wie I. Kammer.

d. die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach der Straßenherstellung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 5) finden auch im Falle einer Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet.

7. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich hinsichtlich solcher Grundstücke, welche der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen werden.

Wie I. Kammer.

§ 23.

b. Beitragsleistung für Abzugskanäle.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Falle ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle, und, wenn ihr die Straßenherstellung nachfolgt, bis zu dieser statthaft.

3. Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

Wie I. Kammer.

§ 24.

c. Beitragsleistung für Gehwege, Rinnen u. dergl.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen

oder aber die Pflicht zum Ersatze der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Falle nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle, erlassen werden.
3. Die nähere Bestimmung, ob und wieweit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 25.

d. Öffentliche Lasten.

1. Die nach §§ 22 bis 24 begründeten Verflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Außerdem haftet jeder Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen auch persönlich.
2. Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamt geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß
   a. das Grundstück und dessen Eigentümer,
   b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags,
   c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.
3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

Wie I. Kammer.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann **gebührenfrei gestattet**; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26.

e. Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzleistung hiefür durch die Angrenzer.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde hiefür aufgewendeten Kosten auferlegt werden.
2. Im ersteren Falle werden die erforderlichen straßenpolizeilichen Vorschriften gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. Im letzteren Falle findet Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.
3. Die Zustimmung einer Mehrheit der Verpflichteten (§ 96 Absatz 4 der Gemeindeordnung) ist nicht erforderlich.

1. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.
2. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufgewendeten Kosten auferlegt werden. Der Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung."

G. Schlußbestimmungen.

G. Baulasten.

§ 27.

a. Baulastenbücher.

1. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Überbauung oder hinsichtlich der Nichtbebauung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde oder der Gemeindebehörde von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich-rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über.

1. wie I. Kammer mit Streichung der Worte: „oder der Gemeindebehörde."

2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder unterschriftlich zu Protokoll der Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde oder unterschriftlich ꝛc. (wie I. Kammer).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Vorschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Verordnungswege erlassen.
4. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedem gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.
5. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind der daselbst vorgesehenen dinglichen Wirkung teilhaftig, wenn die Erklärungen der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.
6. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 28.

b. Beschränkung der Benutzung von Vorgärten.

1. Die Benutzung von Vorplätzen und Vorgärten (§ 2 Absatz 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

3. (neu) Soll durch Übernahme einer solchen Baulast die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zu Gunsten eines Nachbars verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im deutschen Reiche haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten erfolgen.
4. Wie I. Kammer Abs. 3.

5. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Verlangen ꝛc. (wie I. Kammer Abs. 4).

6. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung, wenn die ꝛc. (wie I. Kammer Abs. 5).

7. Wie I. Kammer Abs. 6.

H. Besondere Baubeschränkungen.

Wie I. Kammer.

§ 29.

c. Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.
2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.
3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.
4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

Wie I. Kammer.

J. Entschädigungen und Zuständigkeit.

§ 30.

d. Entschädigungsansprüche.

1. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Baufluchte oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.
2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Wiederaufbau eines Gebäudes versagt wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absatz 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Straßenbaupflichtigen für die durch die Versagung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Falle der Bausperre (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.
3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die

Wie I. Kammer.

Wertsminderung und gegebenen Falls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.

4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Werterhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, von diesem den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.
5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.
6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Werterhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, **den Ersatz der zur Herstellung gemachten Aufwendungen** abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.

§ 31.

e. Zuständigkeit für Streitigkeiten nach §§ 22 bis 26.

1. In den Fällen der §§ 22 bis 26 entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundeigentümer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.
2. Die Entscheidung erfolgt nach dem allgemeinen Maßstab, welchen der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Wie I. Kammer.

K. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 32.

f. Zeit des Inkrafttretens. Aufhebung der älteren Gesetze

1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.
2. Mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens tritt das Gesetz vom 20. Februar 1868

Wie I. Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, mit den durch die Nachträge vom 3. März 1880, vom 26. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 bewirkten Änderungen und Zusätzen außer Wirksamkeit.

3. Wo auf diese Bestimmungen (Absatz 2) in anderen Gesetzen Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzes.
4. Soweit in einer Gemeinde das Reichsgrundbuchrecht noch nicht in Kraft getreten ist, bleibt an Stelle der §§ 18, 19 und 20 Absatz 5 die Fassung der Artikel 16, 17 und des Artikels 18 Absatz 5 des bisherigen Gesetzes maßgebend.
5. Im übrigen erläßt das Ministerium des Innern die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 33.

I. Änderung anderer Gesetze

1. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Verwaltungsrechtspflegegesetz wie folgt geändert:
   a. Dem § 3 wird als Ziffer 31 die folgende Bestimmung eingefügt:
      31. auf Klagen nach § 10 Absatz 3 und 4, § 17, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 3, § 27 Absatz 6 und § 31 des Ortsstraßengesetzes.
   b. In § 41 Ziffer 8 letzter Satz wird statt der Worte „§ 3 Ziffer 17 bis 30" gesetzt.
      „§ 3 Ziffer 17 bis 31".
2. Mit Wirkung von diesem Tage (Absatz 1) erhält der § 22 des Straßengesetzes unter Ziffer 6 die folgende Fassung:
   6. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, werden dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwand nur die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Fahrbahn und der zur Fahrbahn gehörigen Rinnen beigerechnet.

      Der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der zur Ortsstraße gehörenden Gehwege

Wie I. Kammer.

a. Wie I. Kammer mit Streichung des Zitats „§ 17" und Änderung des Zitats „§ 27 Abs. 6" in „§ 27 Abs. 7".

Wie I. Kammer.

und der zugehörigen Rinnen und Kanäle zur anderweiten Wasserableitung ist ausschließlich von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten. Dieser kann in dem angegebenen Umfang auch die eigene Herstellung der Gehwege und Rinnen überlassen werden. Der Gemarkungsgemeinde bleibt vorbehalten, nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes im Falle des ersten Satzes den von ihr zu tragenden Aufwand, im Falle des zweiten Satzes aber den Ersatz der von ihr selbst aufgewendeten Kosten den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen.

3. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird das Enteignungsgesetz wie folgt geändert:

a. In § 30 Absatz 1 werden die Worte „nach Maßgabe des Artikels 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" ersetzt durch die Worte: „nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes".

b. In § 60 erhält die Ziffer 5 die Fassung:

„5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 des folgenden Paragraphen".

c. In § 61 Absatz 3 werden die Worte „im Falle des Artikels 6 des Ortsstraßengesetzes (Fassung vom 6. Juli 1896)" ersetzt durch die Worte: „im Falle des § 8 des Ortsstraßengesetzes":

Gegeben 2c.

Wie I. Kammer.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (31.) öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Ortsstraßengesetzes

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung abermals beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer in ihrer 117. öffentlichen Sitzung beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 3. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir noch der Mitteilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahme-Beurkundung entgegensehen.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 78.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung folgende Anfrage:

Welche Schritte hat die Großh. Regierung getan, um mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1909 erfolgende Verstaatlichung der Pfalz-Bahnen

die Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim-Ludwigshafen

herbeizuführen?

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Kramer.
Süßkind.
Lehmann.
Pfeiffle.
Eichhorn.
Geck.
Roesch.
Kolb.
Dr. Frank.
Kräuter.
Bechtold.
Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908.

Bericht

der

Petitionskommission

über die

Bitte des Zentralverbands christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden — und des Bezirksvorstandes des Zentralverbandes der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe,

die

Verwendung ausländischer Arbeiter betr.

Erstattet von dem Abgeordneten J. Dieterle.

Die Petition der im Großherzogtum Baden beschäftigten und ansässigen Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands vom 30. November 1907 und jene des Bezirksvorstandes des Zentralverbandes der Maurer, Bezirksverein Karlsruhe, vom 24. November 1907 bezwecken gleichmäßig die Aufnahme einer Bestimmung in die Verträge über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten, wonach die Beiziehung ausländischer Arbeiter zu diesen Arbeiten insoweit untersagt werden soll, als einheimische Kräfte zu erhalten sind.

Diese Petitionen datieren aus einer Jahreszeit, in welcher regelmäßig die Bautätigkeit eine sehr geringe ist. Deswegen weist auch die zweite derselben in erster Linie auf die unter den Bauhandwerkern bestehende Arbeitslosigkeit hin, die sich besonders in der Umgegend von Karlsruhe fühlbar mache und die Leute zwinge, entfernt von ihrem Wohnsitz und ihrer Familie unter oft ungünstigen Lohnverhältnissen Arbeit zu suchen.

Erhebungen bei 2288 in Karlsruhe und Umgebung ansässigen Maurern und Bauarbeitern, von denen 1745 verheiratet seien, hätten ergeben, daß mit Frauen und Kindern etwa 7000 Personen an der Sache interessiert seien. Von den 2288 von den Erhebungen erfaßten Personen seien anfangs Oktober 183 arbeitslos, 39 in andern Berufen, 399 auswärts beschäftigt gewesen. Wenn auch die meisten der Arbeiter auf dem Lande wohnten, mache sich doch auch bei ihnen die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung geltend. Die Notwendigkeit, auswärts Arbeit suchen zu müssen, bringe bei Verheirateten eine große Schädigung des Familienlebens und eine Verteuerung der Lebenshaltung mit sich. Der Beizug fremder Arbeiter geschehe hauptsächlich, um die Löhne der heimischen Arbeiter zu drücken. Die Firma Grün und Bilfinger in Mannheim, welcher die Brückenbauten und Erdtransportarbeiten für den neuen Bahnhof in Karlsruhe übertragen wurden, beschäftige fast ausnahmslos Ausländer, während einheimische Arbeiter brotlos zu Hause säßen.

Letztere Behauptung stellt auch die erste Petition auf und teilt dem Sinne nach auch die meisten andern Ausführungen und hebt noch insbesondere hervor, daß bei Maurern wegen Regenwetters und Winterfrostes, die sie zu feiern zwängen, ferner wegen der Tageskürze im Winterhalbjahr höchstens 240 volle Arbeitstage in Betracht kämen. Das ergebe bei 45 Pfennig durchschnittlichem Stundenlohn ein Jahreseinkommen von 1080 M., was bei den hohen Lebensmittelpreisen nicht hinreiche, die allernotwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten.

Bei den Bauhilfs- und Erdarbeitern lägen die Verhältnisse noch ungünstiger, da deren Löhne bedeutend hinter den Maurerlöhnen zurückblieben.

Dies alles berechtige die Bitte

„daß bei Vergebung der Arbeiten zu Staatsbauten, insonderheit aber bei Vergebung der Arbeiten zu den hiesigen neuen Bahnhofbauten den die Arbeit erhaltenden Firmen die Verpflichtung auferlegt wird, an diesen Bauten nur insoweit ausländische Maurer und Arbeiter zu beschäftigen, als einheimische Maurer und Arbeiter nicht zu erhalten sind."

Stellung der Großh. Regierung.

Die beiden Petitionen wurden dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelegenheiten mit dem Ersuchen vorgelegt, sich über seine Stellungnahme dazu zu äußern.

Dies geschah durch Zuschrift vom 23. März 1908 Nr. 1230. Darin heißt es:

„Bei den Bahnhofbauten in Durlach und Wilferdingen sind nur einheimische Baugeschäfte tätig. Das Gleiche war der Fall beim Bau des neuen Karlsruher Bahnhofs bis zur Vergebung der Erdarbeiten und der notwendig gleichzeitig mit denselben herzustellenden Maurerarbeiten für den Bahnunterbau. Hier waren sechs inländische Baugeschäfte (aus Rüppurr, Söllingen, Karlsruhe, Pforzheim und Sandhofen) tätig, die für rund 550 000 ℳ Maurerarbeiten mit ihrem Arbeiterstamm geleistet haben. Bei der Firma Grün und Bilfinger, der die Erdarbeiten für den Karlsruher Bahnhof übertragen sind, waren Mitte Januar 224 Mann täglich beschäftigt, darunter waren 46 Italiener und 178 Deutsche (115 aus Baden). Es handelt sich hier also um eine verhältnismäßig nicht sehr große Zahl von Arbeitern, was daher rührt, daß die Hauptarbeit, welche früher durch viele hunderte von Leuten hätte geleistet werden müssen, nämlich das Lösen und Verführen der Erdmassen, jetzt mittelst Maschinen bewirkt wird, zu deren Bedienung nur wenige Arbeiter erforderlich sind. Unter den erwähnten 224 Arbeitern befanden sich 30 Mann ständige Maschinisten, Heizer, Schmiede, Schlosser usw. (darunter 6 Nichtdeutsche); es verblieben also noch an sonstigen Arbeitern 194 Mann, wovon 40 Nichtdeutsche waren. Die Behauptung in den Petitionen, daß fast ausnahmslos Ausländer beschäftigt seien, ist daher nicht zutreffend.

Daß die Großh. Regierung aus Anlaß der genannten Petitionen in Erwägungen darüber eingetreten ist, ob in die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Hoch- und Tiefbauarbeiten auch Bestimmungen über die bei der Einstellung von Arbeitern durch die Unternehmer zu beobachtenden Grundsätze aufgenommen werden sollen, ist bereits anläßlich der Verhandlungen über die Interpellation der Abgeordneten Zehnter und Genossen, die Arbeitssperre im hinteren Murgtal betr. (zu vergleichen die Niederschrift über die 25. Sitzung der II. Kammer vom 4. Februar 1908), mitgeteilt worden. Da hierwegen nicht nur Erörterungen unter den beteiligten Ministerien stattfanden, sondern im Verlauf derselben auch Erhebungen bei anderen Staaten über die bei diesen in fraglicher Hinsicht bestehenden Bestimmungen sich als angezeigt erwiesen, die einige Zeit in Anspruch nahmen, hat das Eisenbahnministerium

im Hinblick auf die bevorstehende Wiederaufnahme der Bauarbeiten die Eisenbahnbauinspektionen bereits Mitte Februar anweisen lassen, auf die Unternehmer von Bauarbeiten dahin einzuwirken, daß sie bei der Einstellung von Arbeitern in erster Linie auf die zu der betreffenden Arbeit brauchbaren deutschen Kräfte greifen und ausländische Arbeiter nur insoweit heranziehen, als der Bedarf durch deutsche Arbeiter nicht gedeckt werden kann.

Das Ergebnis der bei der Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Regierung gemachten Erhebungen ist in der Anlage zusammengestellt. Anlage

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß das in den vorliegenden Petitionen ausgesprochene Verlangen nach Bevorzugung der deutschen Arbeiter vor den ausländischen bei Ausführung staatlicher Arbeiten berechtigt ist. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Bevorzugung unter Umständen für gewisse Erwerbskreise — insbesondere auch für die unter einer gewissen Leutenot leidende Landwirtschaft — Nachteile mit sich bringen kann, wie dies in der Mitteilung der Kgl. Preußischen Regierung dargelegt ist. Es wird aber gleichwohl als Regel daran festzuhalten sein, daß der deutsche Arbeiter vor dem ausländischen vorzugsweise berücksichtigt werden soll; wenn sich im einzelnen Fall erhebliche Nachteile zu ungunsten größerer Erwerbskreise zeigen, wird zu prüfen sein, ob von der einem Unternehmer auferlegten Verpflichtung im Einzelfalle Umgang genommen und dieser hiervon wenigstens zeitweise entbunden werden soll.

Auch empfiehlt es sich, in ähnlicher Weise, wie dies in Bayern sowie früher auch in Preußen geschehen, den am Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnenden Arbeitern wieder einen gewissen Vorzug vor den übrigen deutschen Arbeitern einzuräumen, um zu ermöglichen, daß die Arbeiter tunlichst bei ihrer Familie verbleiben können und nicht auswärts, getrennt von dieser, Arbeit suchen müssen.

Dagegen erscheint es mit Rücksicht auf den föderativen Charakter des deutschen Reiches nicht angemessen zu sein, die badischen Arbeiter vor den anderen reichsangehörigen Arbeitern zu bevorzugen, zumal eine solche Behandlung leicht wieder zu Gegenmaßnahmen der anderen Bundsstaaten zu ungunsten der badischen Arbeiter führen könnte.

Diese Regelung soll im allgemeinen für die erstmalige Einstellung von Arbeitern sowie für die Einstellung von Ersatz für abgehende Arbeiter gelten. Dagegen soll damit nicht bestimmt werden, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die einmal eingestellten ausländischen Arbeiter zugunsten späterhin sich meldender inländischer Arbeiter entlassen werden sollen. Nur für diejenigen Zeiten, in welchen die Arbeitslosigkeit der für die in Betracht kommenden Herstellungen brauchbaren deutschen Arbeiter des Großherzogtums einen großen Umfang angenommen hat, sollte eine weitergehende Berücksichtigung der deutschen Arbeiter dadurch ermöglicht werden, daß die Unternehmer verpflichtet werden, auf Verlangen der die Herstellungen vergebenden staatlichen Behörden den ausländischen Arbeitern, soweit diese nicht etwa eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, in dem Umfange zu kündigen, als sich geeignete deutsche Arbeiter zur Verfügung stellen.

Es ist hiernach beabsichtigt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten (zu vergleichen Anlage A zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, Ges. und V.Bl. S. 41 ff) durch Aufnahme folgender Bestimmung als § 11 Ziff. 1 a zu ergänzen:

„„Bei Einstellung von Arbeitern hat der Unternehmer unter den sich meldenden, für die in Betracht kommenden Herstellungen brauchbaren Arbeitern die reichsangehörigen und unter diesen wieder diejenigen vorzugsweise zu verwenden, welche am Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnen. In Zeiten, in denen die Arbeitslosigkeit der für die betreffenden Herstellungen geeigneten deutschen Arbeiter innerhalb des Großherzogtums einen großen Umfang angenommen hat, sind die Unternehmer auf Verlangen der die Bauausführung vergebenden staatlichen Behörden verpflichtet, den ausländischen Arbeitern, soweit sie nicht eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, in dem Umfange zu kündigen, als sich deutsche geeignete Arbeiter zur Verfügung stellen.““

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission begrüßt es, daß die Großh. Regierung bei dieser bedeutsamen und das ganze Land interessierenden Frage in ebenso wohlwollender als unzweideutiger und erschöpfender Weise Stellung genommen hat.

Wenn diese Stellungnahme auch durch die zeitraubenden Erhebungen bei andern Staaten verzögert und dadurch für den vergangenen Winter unwirksam geworden ist, nimmt dies ihr ihrer Grundsätzlichkeit wegen nichts von ihrer Bedeutung.

Die hier niedergelegten Grundsätze suchen die gegenseitigen Interessen auszugleichen. Ihre Durchführung wird die Wünsche der Petenten nach Möglichkeit befriedigen, ohne gegen die fremden Arbeiter ungerecht zu werden und ohne die Interessen der bauausführenden Firmen und anderer beteiligter Volkskreise zu schädigen.

Indem Ihre Kommission dies anerkennt, spricht sie zugleich den entschiedenen Wunsch aus, daß diese Grundsätze in Zukunft strikte durchgeführt werden mögen.

In diesem Sinne stellt sie den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die beiden Petitionen Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In anderen Staaten über die Einstellung von Arbeitern bei Staatsbauten bestehende Bestimmungen.

I. Preußen:

Nach Mitteilung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten ist den Unternehmern von Staatsbauten im Bereiche der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung allgemein nicht die vertragliche Verpflichtung auferlegt, die inländischen Arbeiter vor den ausländischen Arbeitern vorzugweise zu beschäftigen. Nur die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungsarbeiten" enthielten bis vor kurzem die Bestimmung: „Bei der Annahme von Arbeitern sind auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung die einheimischen, besonders aber die in der Gegend der Arbeitsstellen wohnenden geeigneten Arbeitssucher vorweg von dem Unternehmer zu berücksichtigen. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm von der Eisenbahnverwaltung angebotenen Eisenbahnarbeiter im Bedarfsfalle bei der Einstellung vorwiegend zu berücksichtigen." Diese Bestimmung ist aber mit Rücksicht auf den andauernden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern aus den „Allgemeinen Vertragsbedingungen" entfernt worden. Sofern nach der Entwicklung des Arbeitsmarktes das Bedürfnis auftreten sollte, den Unternehmern eine Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift aufzuerlegen, würde sie von Fall zu Fall in die „Besonderen Vertragsbedingungen" aufzunehmen sein. Bisher hat wegen der andauernden Leutenot in der Landwirtschaft auf die möglichst ausgedehnte Verwendung ausländischer Arbeitskräfte hingewiesen werden müssen.

Die staatliche Wasserbauverwaltung hat für die aufgrund des preußischen Gesetzes vom 1. April 1905, betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, auszuführenden großen Wasserbauten die Bestimmung getroffen, daß bei der Heranziehung der Arbeitskräfte namentlich mit Rücksicht auf den in der Landwirtschaft herrschenden Arbeitermangel tunlichst auf die Verwendung geeigneter ausländischer Arbeiter Bedacht zu nehmen sei. Neuerdings ist diese Anordnung wegen des mit der sinkenden Konjunktur eingetretenen Rückganges des Arbeitsangebots dahin eingeschränkt worden, daß dort, wo es zur Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses nach Arbeitsgelegenheit unter den heimischen Arbeitern angezeigt erscheint, auf die Heranziehung ausländischer Arbeiter verzichtet werden könne. Dies gilt sowohl für die Arbeiten im Eigenbetriebe der Staatsbauverwaltung, als auch für die Unternehmerarbeiten.

II. Bayern:

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke" enthalten in § 10 folgende Bestimmung:

„Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter verwendet werden. Unter den geeigneten Arbeitern sind die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu verwenden, die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnen. Untüchtige Arbeiter müssen auf Verlangen der Behörde durch tüchtige ersetzt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Sachsen:

Im Bereiche der Hochbau-, Straßen-, Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung wird dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt, soweit tunlich, insbesondere soweit dadurch Bauausführung und Baufortschritt nicht beeinträchtigt werden, geeignete einheimische Arbeiter, die infolge Arbeitsmangels unbeschäftigt sind und sich bei ihm um Arbeit bewerben, vorzugsweise zu verwenden und im übrigen Reichsangehörige vor Reichsausländern zu berücksichtigen.

IV. Württemberg:

Hier bestehen wegen Bevorzugung der inländischen Arbeiter vor den ausländischen keine Bestimmungen. Die Erlassung solcher für den bevorstehenden Umbau des Stuttgarter Hauptbahnhofs ist von der württembergischen Eisenbahnverwaltung abgelehnt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, das Hinterlegungswesen betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Buch.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

das Hinterlegungswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, das Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung) — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 394 bis 405 — wird dahin abgeändert:

1. § 1 ist, wie folgt, zu fassen:

   Für die öffentliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten beim Staate in den gesetzlich gebotenen oder zugelassenen Fällen wird der Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle bestimmt. In Hinterlegungssachen wird der Staat — auch als Fiskus vor den Gerichten — durch den Verwaltungshof vertreten. Die Kassengeschäfte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Vollzugsvorschriften und der Weisungen des Verwaltungshofs durch die Amtskassen besorgt.

2. In § 5 Absatz 2 werden die Worte:

   „eine Schuld der Amortisationskasse"

   durch die Worte:

   „einen Teil der schwebenden Staatsschuld"

   ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   Wertpapiere und Kostbarkeiten werden für die Beteiligten aufbewahrt, bis sie nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes auf Weisung der Hinterlegungsstelle dem in diesem Zeitpunkte Empfangsberechtigten ausgefolgt werden.

   Für sorgfältige Aufbewahrung haftet der Staat den Beteiligten wie ein Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei entgeltlicher Verwahrung; er vertritt Vorsatz und Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Hinter § 7 werden folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 7 a.

Im übrigen haftet der Staat nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, für den Schaden, der bei staatlichen Behörden durch Verletzung der diesen Behörden übertragenen Obliegenheiten des Hinterlegungswesens verursacht wird, den Beteiligten vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die schuldigen Beamten.

§ 7 b:

Eine verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung findet nicht statt.

Alle Ansprüche gegen den Staat aus der Hinterlegung — einschließlich des Rückgabeanspruchs (§ 16) — sind jedoch zunächst bei der Hinterlegungsstelle geltend zu machen.

Gegen die Entschließung der Hinterlegungsstelle findet die Verwaltungsbeschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet das Justizministerium, soweit erforderlich im Benehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien. Die Beschwerde wird bei der Hinterlegungsstelle schriftlich eingelegt; sie ist an keine Frist gebunden.

Erachtet die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie derselben abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde tunlichst bald, jedenfalls vor Ablauf einer Woche, dem Justizministerium vorzulegen.

Nur soweit das Justizministerium die Beschwerde zurückweist, ist für den Anspruch auf Rückgabe oder auf Schadensersatz binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre, von der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums an gerechnet, der ordentliche Rechtsweg mittels Klage gegen den Fiskus vor den bürgerlichen Gerichten eröffnet.

§ 7 c:

Die einem Rechtsanwalt für eine bestimmte Rechtsangelegenheit erteilte schriftliche Vollmacht ermächtigt denselben, seinen Vollmachtgeber auch in einem durch diese Rechtsangelegenheit veranlaßten Hinterlegungsverfahren vor allen mit diesem Verfahren befaßten Behörden zu vertreten, sofern der Vollmachtgeber nicht diesen Behörden gegenüber eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Die im Hinterlegungsverfahren von einem Rechtsanwalt in Urschrift vorgelegte Vollmacht und die von einem Rechtsanwalt beglaubigte Abschrift einer Vollmacht bedürfen in der Regel keiner notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung. Zur

Rückerhebung hinterlegter Werte von mehr als 5000 ℳ bedarf jedoch auch der Rechtsanwalt als Vertreter des Empfangsberechtigten einer ausdrücklichen und notariell beglaubigten Vollmacht.

5. Vor § 9 lautet die Überschrift des zweiten Titels künftig:

Regelmäßiges Verfahren bei der Hinterlegung.

6. In § 9 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt: „des hinterlegten Geldes" zu setzen: „des zu hinterlegenden Geldes."

In § 9 Absatz 1 Ziffer 3 ist einzuschalten:

a. hinter den Worten: „die bestimmte Angabe" der Zusatz:
„des Hinterlegungsgrundes und"

b. hinter den Worten: „an welche" der Zusatz:
„oder nach dessen Anweisung" und

c. hinter den Worten: „der hinterlegte Gegenstand" der Zusatz:
„nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes."

7. In § 15 tritt an Stelle des vierten Absatzes folgender Zusatz zum dritten Absatze:

. . . . . und dabei von dem Schuldner den Nachweis zu verlangen, daß und wann der Gläubiger diese Anzeige erhalten hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu bewirken; die Aufforderung der Hinterlegungsstelle muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

8. In § 16 Absatz 1 ist hinter den Worten:
„auf Zurückgabe sind"
einzuschalten:
„soweit nicht in § 43 dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt wird;".

9. Die §§ 17 und 18 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 17.

Die Zurückgabe geschieht durch unmittelbare Behändigung bei einer Amtskasse,

1. wenn der Empfangsberechtigte am Sitze einer Amtskasse wohnt und nicht Übersendung durch die Post beantragt hat;
2. wenn er ausdrücklich erklärt hat, daß er die zurückzugebenden Wertsachen bei einer von ihm bezeichneten Amtskasse unmittelbar in Empfang nehmen wolle.

Gefahr und Kosten der Postsendung von Wertpapieren und Kostbarkeiten von einer an

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die andere Amtskasse zur unmittelbaren Behändigung trägt der Empfangsberechtigte.

§ 18.

In allen sonstigen Fällen — außer den in § 17 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten — wird die Zurückgabe durch die Amtskasse mittels Posteinzahlung oder mittels deklarierter Wertsendung, in geeigneten Fällen auch durch Bankgiro oder Scheck vollzogen. Gefahr und Kosten der Postsendung trägt auch in diesem Falle der Berechtigte.

Derselbe ist in der durch § 16 Absatz 2 vorgeschriebenen Benachrichtigung von der angeordneten Art und Weise der Rückgabe in Kenntnis zu setzen.

10. Dem § 19 wird als Absatz 2 folgende Vorschrift beigefügt:

In den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist der nach § 142 daselbst erhebungsberechtigte frühere Grundstückseigentümer während eines Jahres nach Ablauf der daselbst bezeichneten dreißigjährigen Frist zur Erhebung der hinterlegten Beträge berechtigt.

11. In § 24 Ziffer 1 wird hinter den Worten: „zur Empfangnahme" eingeschaltet:

„allen Beteiligten gegenüber."

Unter Ziffer 4 wird in § 24 als neue Bestimmung beigefügt:

4. wenn der aufgrund der Vorschriften der §§ 376, 382, 1171 Absatz 3, § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 142 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des § 19 dieses Hinterlegungsgesetzes Empfangsberechtigte der Hinterlegungsstelle schriftlich erklärt, daß er von dem Rechte der Rücknahme Gebrauch mache.

12. § 32 Abs. 4 wird, wie folgt, gefaßt:

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in den Fällen des § 142 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist der Antrag auf Erlassung des Aufgebots jedenfalls erst zulässig, wenn nach Maßgabe jener Bestimmungen das Recht auf den hinterlegten Gegenstand und nach § 19 dieses Hinterlegungsgesetzes das Recht zur Rücknahme erloschen ist.

13. Dem § 34 wird beigefügt:

6. In den Fällen des § 142 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit den Vorschriften des § 19 Absatz 2 und des § 32 Absatz 4 dieses Hinterlegungsgesetzes eine dienstliche Erklärung der Hinterlegungsstelle, daß der nach § 142 des genannten Reichsgesetzes Empfangsberechtigte vor Ablauf der dreißig Jahre sich nicht bei ihr gemeldet und daß während eines weiteren Jahres auch der frühere Grundstückseigentümer die Rückgabe nicht verlangt hat. In den Fällen der §§ 120, 121 des genannten Reichsgesetzes hat die Hinterlegungsstelle weiter nachzuweisen, daß und wann die im Schlußsatze des § 142 daselbst bezeichnete Bedingung eingetreten ist.

14. An Stelle der §§ 38 bis 43 treten folgende Vorschriften:

§ 38.

Ohne Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle (§§ 2, 10, 11) können Geldbeträge und Wertpapiere nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bei jeder beliebigen Amtskasse entweder durch unmittelbare Übergabe oder durch portofreie Posteinzahlung oder deklarierte und nach § 14 beurkundete Wertsendung oder auch, soweit dies auf Grund des § 41 zugelassen ist, durch Vermittlung eines Amtsgerichts hinterlegt werden,

a. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   1. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
   2. die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
   3. die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   4. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   5. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   6. die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   7. die Freilassung des Beschuldigten;
   8. der Aufschub der Strafvollstreckung;
   9. die Konkurseröffnung gemäß § 107 Absatz 1 Satz 2 der Konkursordnung;

b. weiter in folgenden Fällen:
   1. wenn das Konkursgericht auf Grund des § 129 Absatz 2 Satz 1 oder auf Grund des § 169 der Konkursordnung die öffentliche Hinterlegung angeordnet hat;
   2. wenn das Vollstreckungsnotariat auf Grund der Vorschriften des Reichsgesetzes über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Erlösbeträge hinterlegt;

3. wenn durch die Hinterlegung eine Sicherheitsleistung nach § 69, § 61 Absatz 2 oder § 85 Absatz 1 dieses Reichsgesetzes bewirkt werden soll.

Die Hinterlegung nach Maßgabe der Vorschriften über das regelmäßige Verfahren wird durch die besonderen Bestimmungen dieses Titels nicht ausgeschlossen.

§ 39.

In den durch § 38 bezeichneten Fällen mit Ausnahme derjenigen unter b 2 und 3 hat der Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die öffentliche Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, und auf Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des die Hinterlegung anordnenden oder zulassenden Gerichtsbeschlusses jedes badische Amtsgericht die Hinterlegungserklärung zur Beurkundung entgegenzunehmen, sofern die damit angebotene Hinterlegung nach ihrem Gegenstande der gerichtlichen Anordnung oder Zulassung entspricht.

Die Hinterlegungserklärung kann bei der Gerichtsschreiberei entweder mündlich oder durch Ausfüllung, Unterzeichnung und portofreie Einsendung des dem Hinterleger durch die Gerichtsschreiberei — schon bei der Eröffnung oder Zustellung des die Hinterlegung anordnenden oder zulassenden Beschlusses — kostenlos mitzuteilenden Formulars der Hinterlegungserklärung schriftlich abgegeben werden.

Die Beurkundung der Hinterlegungserklärung geschieht in beiden Fällen tabellarisch in der Weise, daß der Gerichtsschreiber die Erklärung in das Hinterlegungsregister einträgt.

Die näheren Vorschriften über die Führung des Hinterlegungsregisters und über die aus demselben zu erteilenden Auszüge erläßt das Justizministerium.

§ 40.

Zuständig zur Annahme der in den Fällen des § 38 zu hinterlegenden Geldbeträge oder Wertpapiere ist die in der Hinterlegungserklärung bezeichnete Amtskasse. Bei der Übergabe oder Einsendung der Wertbeträge an die Amtskasse hat der Hinterleger zugleich den ihm von dem Gerichtsschreiber behändigten Auszug aus dem Hinterlegungsregister der Amtskasse zu übergeben oder portofrei zu übersenden. Über die hiernach vollzogene Hinterlegung hat die Amtskasse dem Hinterleger auf dem vorgelegten Registerauszug sofort Quittung zu erteilen.

§ 41.

Zur Vermittlung des Vollzugs der Hinterlegung sind außerdem aufgrund besonderer Anordnung des Justizministeriums solche Amtsgerichte verpflichtet, bei welchen hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht. Die Anordnung ergeht im Benehmen mit dem Finanzministerium und ist öffentlich bekannt zu machen.

Die von dem Justizministerium bezeichneten Amtsgerichte haben die zu hinterlegenden Gelder oder Wertpapiere gleichzeitig mit der Beurkundung der Hinterlegungserklärung zur alsbaldigen Ablieferung an die darin bezeichnete Amtskasse entgegenzunehmen. Die Empfangnahme ist durch den Gerichtsschreiber im Hinterlegungsregister zu beurkunden. Eine Einsendung von Wertsachen an die Gerichte zur Hinterlegung bei der Amtskasse findet nicht statt.

Als Empfangsbescheinigung wird dem Hinterleger ein von dem Amtsrichter oder je nach Anordnung des Justizministeriums von zwei Gerichtsschreibern unterschriebener Auszug aus dem Hinterlegungsregister sofort übergeben. Bei Hinterlegung einer größeren Anzahl von Wertpapieren ist mit dieser Empfangsbescheinigung ein von dem Hinterleger zu übergebendes oder auf seine Kosten durch den Gerichtsschreiber herzustellendes Verzeichnis der Wertpapiere durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Vom Tage des Eingangs der hinterlegten Werte hat die Amtskasse den Hinterleger unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 42.

Geschieht die Hinterlegung nach § 40 unmittelbar bei der Amtskasse, so gilt sie mit der Behändigung der Quittung der Amtskasse als vollzogen. Geschieht die Hinterlegung nach § 41 durch Vermittlung eines Amtsgerichts, so gilt sie, wenn die Amtskasse sich am Amtsgerichtssitze befindet, schon mit der Behändigung der amtsgerichtlichen Empfangsbescheinigung, andernfalls mit dem Eingang der Wertsachen bei der Amtskasse als vollzogen.

§ 42 a.

In den Fällen der öffentlichen Hinterlegung aufgrund des § 69, § 61 Absatz 2 und § 85 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist zur Entgegennahme der Hinterlegungserklärung wie zur Annahme der zu hinterlegenden Gelder und Wertpapiere ausschließlich das Vollstreckungsnotariat zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Notariat nimmt in diesen Fällen die Hinterlegungserklärung nebst der von ihm aufzunehmenden Urkunde über die nach Vorschrift des § 69 Absatz 2 jenes Reichsgesetzes bei ihm bewirkten Hinterlegung zu den Vollstreckungsakten, erteilt dem Hinterleger Empfangsbescheinigung, übersendet die hinterlegten Gelder und Wertpapiere nebst beglaubigter Abschrift der Hinterlegungserklärung gegen Empfangsbescheinigung, welche zu den gleichen Akten zu bringen ist, auf Kosten des Hinterlegers an die Amtskasse und benachrichtigt alsbald den Verwaltungshof unter Anschluß einer weiteren Abschrift der Hinterlegungserklärung von der Abgabe der hinterlegten Gelder und Wertpapiere an die Amtskasse.

In den Fällen der Hinterlegung von Erlösbeträgen hat das Vollstreckungsnotariat die zu hinterlegenden Beträge mit seiner Hinterlegungserklärung gegen Empfangsbescheinigung portofrei an die Amtskasse zu senden, den Verwaltungshof unter Anschluß einer Abschrift der Hinterlegungserklärung hiervon alsbald zu benachrichtigen und die Belege über diese Vorgänge zu den Vollstreckungsakten zu bringen.

§ 43.

1. Anträge auf Zurückgabe der nach den Bestimmungen dieses Titels hinterlegten Gegenstände können nach Wegfall des Grundes der Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle oder zur Übermittelung an diese auch bei der Justizbehörde eingereicht werden, welche die Hinterlegungserklärung entgegengenommen hat.

Eines besonderen Antrags bei der Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn in dem Verfahren nach § 109 (§ 943 Absatz 2) und § 715 der Zivilprozeßordnung die Anordnung der Rückgabe einer durch öffentliche Hinterlegung geleisteten Sicherheit bei Gericht beantragt worden ist. Sobald in diesen Fällen die Rückgabe der Sicherheit durch Gerichtsbeschluß angeordnet ist oder die Gegenpartei bei Gericht ihre Einwilligung in die Rückgabe erklärt hat, benachrichtigt der Gerichtsschreiber hiervon sowie von dem bei Gericht gestellten Antrag auf Rückgabe die Hinterlegungsstelle zum Zwecke der Rückgabeanweisung.

2. In den Fällen des § 38 Absatz 1 Ziffer 7 hat das nach §§ 118 und 124 der Strafprozeßordnung zuständige Gericht, in den Fällen des § 38 Absatz 1 Ziffer 8 hat die Strafvollstreckungsbehörde die Hinterlegungsstelle von dem Freiwerden der hinterlegten Sicherheit in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf Rückgabe kann in diesen Fällen auch bei dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden und ist von diesen Behörden alsbald der Hinterlegungsstelle zu übersenden.

3. In den Fällen der Hinterlegung aufgrund der §§ 69, 61 Absatz 2 und des § 85 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kann der Antrag auf Zurückgabe freigewordener Sicherheiten beim Vollstreckungsnotariat, in den Fällen der Hinterlegung aufgrund des § 107 Absatz 1 Satz 2, des § 124 Absatz 2 Satz 1 und des § 169 der Konkursordnung beim Konkursgericht gestellt werden. Diese Behörden haben den Antrag dem Verwaltungshofe zu übermitteln und dabei zu beurkunden, ob der Rückgabe ein Hindernis entgegensteht.

4. Alle zur Entgegennahme des Antrags auf Zurückgabe freigewordener Sicherheiten ermächtigten Behörden haben der Hinterlegungsstelle bei Übermittlung solcher Anträge zugleich die ihnen amtlich bekannt gewordenen Änderungen der Empfangsberechtigung unter Anschluß der Belege von Amtswegen anzuzeigen und sind auf Verlangen der Antragsteller verpflichtet, denselben die zum Nachweise der Empfangsberechtigung dienlichen Auszüge, Abschriften oder Bescheinigungen aus ihren Akten gegen Erstattung der Schreibgebühren mit tunlichster Beschleunigung zu erteilen.

5. Die Quittung der Amtskasse (§ 40) und die amtsgerichtliche Empfangsbescheinigung nebst der Benachrichtigung der Amtskasse vom Eingange (§ 41) sind bei der Rückerstattung der hinterlegten Gegenstände der Amtskasse zurückzugeben, sofern diese Urkunden nicht schon dem Antrage auf Rückgabe (zum Nachweis der Empfangsberechtigung) beigefügt waren.

15. § 46 Absatz 1 wird, wie folgt, gefaßt:

Für die Verrichtungen der Hinterlegungsstelle, der Amtskassen und der sonstigen, mit der Entgegennahme der Hinterlegungserklärungen und Rückgabeanträge sowie mit der Annahme zu hinterlegender Gelder und Wertpapiere befaßten Behörden werden Gebühren in der Regel nicht erhoben. Nur soweit Wertpapiere in höherem Nennwerte als tausend Mark oder Kostbarkeiten in höherem Schätzungswerte hinterlegt wurden, erhebt die Hinterlegungsstelle von dem Hinterleger oder von dem Empfangsberechtigten durch die mit der Rückgabe beauftragte Amtskasse eine Verwah-

rungsgebühr, welche jedoch die bei den Banken für Hinterlegungen üblichen Sätze nicht übersteigen soll. Der Gebührentarif wird mit Genehmigung des Finanzministeriums von der Hinterlegungsstelle aufgestellt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II.

Die Überschrift des Gesetzes, das Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung) lautet künftig:

Hinterlegungsgesetz.

Artikel III.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt. Das Justizministerium ist ermächtigt, den Text des Hinterlegungsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zusammen mit der neuen Vollzugsverordnung (Hinterlegungsordnung) im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben

Begründung.

Allgemeines.

Nachdem die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung erst vor wenigen Jahren — durch Artikel 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — aufgrund der Vorbehalte in Artikel 144, 145 und 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geändert worden sind, bedurfte die Frage, ob für abermalige Gesetzesänderungen auf diesem schwierigen, von den Landesgesetzen verschieden geordneten und auch in der Rechtslehre keineswegs übereinstimmend aufgefaßten Rechtsgebiete ein Bedürfnis feststehe, einer besonders sorgfältigen Prüfung. Die auch in anderen Staaten hergebrachten und durch kein Hinterlegungsgesetz gänzlich zu beseitigenden Klagen und Beschwerden der Beteiligten über die Umständlichkeit, Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit nicht nur der Vollzugsvorschriften und der Gesetzesanwendung, sondern auch der gesetzlichen Bestimmungen über Organisation des Hinterlegungswesens und Verfahren bei der Hinterlegung und bei der Zurückgabe hinterlegter Wertsachen liefern für ein solches Bedürfnis noch keinen zureichenden Beweis. Denn die tiefere und bleibende Ursache jener Klagen und Beschwerden liegt einerseits in der Komplikation der bei der öffentlichen Hinterlegung zu unterscheidenden Rechtsverhältnisse, andererseits in der irrigen, auch juristischen Kreisen nicht fremden Vorstellung, daß es sich hier um eine höchst einfache und nur durch unzweckmäßige und verkünstelte Vorschriften so kompliziert gewordene Angelegenheit handle.

Die allgemeine Rechtszwecke öffentlicher Hinterlegung

Die Hauptquelle dieses Irrtums ist die Verwechselung der öffentlichen Hinterlegung mit dem einfachen Verwahrungsvertrage (§§ 688 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Durch diesen übergibt der Hinterleger einem Anderen — dem Verwahrer — eine bewegliche Sache, um sich vor Abhandenkommen oder Beschädigung derselben zu schützen, zur sicheren Obhut, und die jederzeitige Rückforderung wie die jederzeitige Rückgabe der hinterlegten Sache steht grundsätzlich im freien Belieben der Vertragsparteien;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 695 und § 696 Satz 1, § 700 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die sichere Aufbewahrung der Sache für den Hinterleger ist hier Selbstzweck des Rechtsgeschäfts.

Bei der öffentlichen Hinterlegung dagegen ist die sichere Aufbewahrung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu anderen Rechtszwecken, nämlich Mittel zur Sicherung oder ersatzweise auch zur Befriedigung eines streitigen oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Ungewißheit des Empfangsberechtigten, zur Zeit nicht anders erfüllbaren Anspruchs dritter Personen an den Hinterleger.

Die öffentliche Hinterlegung begründet also ein akzessorisches Rechtsverhältnis, welches streng zu unterscheiden ist von der die Hinterlegung veranlassenden Rechtsangelegenheit zwischen den Beteiligten; § 3 dieses Gesetzes.

Das frühere badische Recht — Landrechtsätze 1916, 1917, 1955 und folgende — nannte das Rechtsverhältnis aus dem gewöhnlichen Verwahrungsvertrage „Hinterlegung zur zweiten Hand", die Hinterlegung einer Sache, an der noch andere Personen ein entgegenstehendes Interesse haben, „Hinterlegung zur dritten Hand" und statuierte den wichtigen Unterschied, daß die „dritte Hand", der Sequester, die bei ihr hinterlegte Sache erst nach beendigtem Streite oder mit Einwilligung der sämtlichen Streitbeteiligten herausgeben durfte; vergleiche Landrechtsatz 1960.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Sequestration nicht als besonderes Rechtsinstitut ausgebildet. Es regelt in §§ 372 und folgende die Hinterlegung nur als Erfüllungssurrogat im Falle des Annahmeverzugs des Gläubigers oder bei Ungewißheit der Person des Gläubigers und enthält über die Hinterlegung als Mittel der Sicherheitsleistung aus einem zivilrechtlichen Grunde in den §§ 232 und folgende einige allgemeine Grundsätze. Zufolge der Bestimmungen in § 108 der Zivilprozeßordnung finden diese Grundsätze zum Teil auch Anwendung, wenn mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien oder mangels anderweitiger Bestimmung des Gerichts, soweit diesem in den gesetzlich bezeichneten Fällen ein freies Ermessen zusteht, eine prozessuale Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu bewirken ist, während in anderen prozeßrechtlichen Fällen, nämlich bei Hinterlegung des Streitgegenstands oder des Erlöses, die Hinterlegung nicht als Sicherheitsmittel, sondern als Ersatz der Erfüllung im Sinne der §§ 372 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs auftritt und andererseits auch in zivilrechtlichen Gesetzen — wie zum Beispiel in §§ 269, 272, 309 des Handelsgesetzbuchs — Fälle prozessualischer Sicherheitsleistung vorkommen. Die gesetzlichen Hinterlegungsfälle gehören indessen je nach ihren besonderen Rechtszwecken auch noch anderen Rechtsgebieten an als den im Wesentlichen reichsrechtlichen Gebieten des bürgerlichen Rechts (einschließlich des Handelsrechts) oder des Prozeßrechts (einschließlich der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes); sie finden sich auch auf den landesrechtlichen Vorbehaltsgebieten, und zwar sowohl auf dem Gebiete des Landesprivatrechts — vergleiche zum Beispiel Artikel 36, § 6 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — als auch auf dem Gebiete des öffentlichen Landesrechts, wie bei der Enteignung und bei der Feldbereinigung.

Die Organisation der Hinterlegungsstelle.

Eine Rechtseinrichtung, welche bei so verschiedenartigen Anlässen jederzeit die sichere Aufbewahrung der zu hinterlegenden Werte für alle mit kollidierenden Interessen Beteiligten und für die mit der die Hinterlegung veranlassenden Rechtsangelegenheit befaßten Behörden verbürgt, und zugleich die Gewähr dafür bietet, daß die hinterlegten Werte nur entweder mit Einwilligung sämtlicher Beteiligten oder nach erwiesener Beseitigung des Hinterlegungsgrundes an den richtigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden, kann im modernen Rechtsstaate nur eine neutrale, über den streitenden Privatinteressen stehende Staatseinrichtung sein. Denn wenn die mit divergierenden Interessen an der vom Gesetze verlangten oder zugelassenen Hinterlegung Beteiligten sich über die Person des Verwahrers nicht einigen oder wenn die in Aussicht genommenen Verwahrer den ihnen angebotenen Verwahrungsantrag oder die Vereinbarung über die Bedingungen des Hinterlegungsverhältnisses und des künftigen Rückgabeanspruchs ablehnen, wäre die Hinterlegung zur dritten Hand auf dem rein privatrechtlichen Wege einzelner von Fall zu Fall abzuschließender Hinterlegungsverträge häufig überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig ausführbar. Darum bedarf es einer öffentlichen Hinterlegungsstelle, welche in allen gesetzlichen Hinterlegungsfällen gegenüber den Beteiligten zur Annahme zu hinterlegender Werte amtlich verpflichtet, deren Verfahren bei der Hinterlegung, der Aufbewahrung und Rückgabe durch verwaltungsrechtliche Normen mit bindender Kraft für die beteiligten Privatpersonen und Behörden im Voraus geordnet ist und deren schriftlichen Erklärungen in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt.

Auf diesem Standpunkte stehen auch die reichsrechtlichen Vorbehalte in den Artikeln 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

welche die im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Prozeßgesetzen vorausgesetzte Einrichtung öffentlicher Hinterlegungsstellen als eine Sache der Behördenorganisation den Landesgesetzen überlassen; vergleiche Planck Note 1 zu Artikel 144 des Einführungsgesetzes.

Aber nicht nur über Organisation sowie über sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstelle entscheidet das Landesrecht, sondern es sind ihm (durch Artikel 145) überhaupt alle näheren Bestimmungen über die Hinterlegung, insbesondere über den Nachweis der Empfangsberechtigung überlassen, ja sogar die sachenrechtliche Vorschrift anheimgestellt, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen.

Die Gründe, aus welchen das Bürgerliche Gesetzbuch öffentliche, das heißt staatlich organisierte Hinterlegungsstellen voraussetzt, durch die der Leistungsgegenstand — oder auch das Mittel der Sicherheitsleistung — „in die Hände des Staats oder der bestimmten öffentlichen Behörde oder öffentlichen Anstalt gelangt," sind in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band II Seite 92 unter Ablehnung der gerichtlichen Sequestration eingehend erörtert.

Vorausgesetzt wird hiernach eine Rechtseinrichtung, mit welcher die Einzelstaaten die staatsrechtliche — nicht etwa fiskalische — Aufgabe erfüllen, den bei den gesetzlichen Hinterlegungsfällen Beteiligten organisatorisch — nicht etwa vertragsmäßig — eine öffentliche Hinterlegungsstelle unter verwaltungsrechtlich festgesetzten — nicht etwa vereinbarten — Bedingungen, also nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Hinterlegungsordnung zur Verfügung zu stellen. Das Rechtssubjekt, bei welchem öffentlich hinterlegt wird, ist hiernach in allen deutschen Bundesstaaten entweder der Staat selbst, vertreten durch die mit dem Hinterlegungswesen befaßten Verwaltungs- oder Justizbehörden, oder eine Staatsanstalt mit ausgeschiedenem Zweckvermögen und selbständiger juristischer Persönlichkeit des öffentlichen Rechts (§ 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in einzelnen Fällen auch eine Staatsbank, niemals aber eine Privatbank. Denn die öffentliche Hinterlegung eignet sich nach ihren Rechtszwecken und ihrer Rechtsnatur nicht zum kaufmännischen Erwerbsgeschäft; sie ist kein „Bankiergeschäft" im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer 4 des Handelsgesetzbuchs, insbesondere kein handelsrechtliches Depositengeschäft, welches vielmehr einem ganz anderen Zwecke, nämlich dem Bedürfnisse des Verkehrs nach wirtschaftlicher Verwertung flüssiger Gelder oder von Wertpapieren als Kreditunterlage oder auch dem Umsatze im Effektengeschäfte dient.

Es ist allerdings schon öfters, besonders aus Anwaltskreisen, gelegentlich auch im Landtage, vorgeschlagen worden, die öffentliche Hinterlegung gesetzlich auch bei Privatbanken zuzulassen, welche dem Staate gegenüber die vertragsmäßige Verpflichtung zu übernehmen hätten, unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen Geld und Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten der staatlichen Hinterlegungsstelle anzunehmen. Schon der 13. deutsche Juristentag (von 1876) hat sich mit dem Problem einer solchen Organisation des Hinterlegungswesens eingehend beschäftigt, ohne jedoch zu praktisch durchführbaren Vorschlägen zu gelangen — Verhandlungen des deutschen Juristentags 1876, Gutachten des Dr. Hecht Seite 86 folgende, stenographische Berichte Seite 348 bis 372 —. Wenn man es im Rahmen der Vorbehalte in Artikel 144 und 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt für zulässig ansehen könnte, landesgesetzlich auch Privatbanken als öffentliche Hinterlegungsstellen zu bezeichnen, wäre doch kaum zu erwarten, daß große Bankgeschäfte sich bereit finden lassen würden, die ihnen wenig Gewinn, aber große Mühe und Verantwortlichkeit bringenden Obliegenheiten einer Hinterlegungsstelle aus Anlaß streitiger Rechtsangelegenheiten zu übernehmen. Und selbst wenn der etwa erwarteten mittelbaren Vorteile wegen einzelne Depositenbanken sich dieser undankbaren Aufgabe unterziehen würden, bliebe es doch ungewiß, ob damit wirklich eine wesentliche Vereinfachung des Hinterlegungsverfahrens, insbesondere des Verfahrens zum Nachweise der Empfangsberechtigung (nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes) zu erzielen wäre. Die Justizverwaltung hat vor drei Jahren zur Entlastung der staatlichen Hinterlegungsstelle versucht, mit Hilfe des Mannheimer Anwaltsvereins für diejenigen Hinterlegungsfälle, in welchen die Parteien die Art der Sicherheitsleistung vereinbaren oder das Gericht die Art der Sicherheit nach freiem Ermessen bestimmen kann, im Wege einer Vereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und im Benehmen mit dem Landgerichte der Hinterlegung bei einer Privatbank Eingang zu verschaffen. Dieser Versuch scheiterte weniger an den höheren Bankgebühren für die Verwahrung von Wertpapieren als daran, daß die Bescheinigungen der Bank über den Empfang der Hinterlegungsgelder im Rechtsverkehr insbesondere den Gerichten gegenüber einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Durch den in der Anlage I mitgeteilten Erlaß vom 18. Januar 1907 Nr. A. 38515 hat das Justizministerium zur Entlastung der Hinterlegungsstelle auf die neben der öffentlichen Hinterlegung in Betracht kommenden Mittel der vom Gesetze der freien Parteivereinbarung oder dem freien Ermessen des Gerichts überlassenen Sicherheitsleistung hingewiesen, ohne daß hierdurch ein nachweisbarer Erfolg erzielt worden wäre.

Auch die öffentlichen Sparkassen, welche zur Annahme von Wertpapieren meist nicht eingerichtet und nach ihren Statuten meist auch nicht berechtigt sind, und Geld nur unter den statutarischen Kündigungsbedingungen annehmen, kommen als öffentliche Hinterlegungsstellen kaum in Betracht.

Nach den in anderen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen sind regelmäßig die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen bezeichnet, nämlich in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, in beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, in beiden Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Hamburg; daneben in Württemberg, Anhalt und Sachsen-Altenburg auch die Landgerichte, in Bayern für einzelne Amtsgerichtsbezirke auch die Anstalten der Königlichen Bank, welche jedoch nur auf Weisung des Amtsgerichts hinterlegte Sachen herausgeben dürfen; vergleiche § 49 der bayerischen Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899 — Justizministerialblatt 1899 Seite 1072. — In Preußen sind als eigentliche Hinterlegungsstellen regelmäßig die Bezirksregierungen bestimmt, in einzelnen Angelegenheiten, insbesondere in Vormundschaftssachen auch einige Bankanstalten. Die Amtsgerichte sind in Preußen nur für Namenpapiere und andere Urkunden Hinterlegungsstellen — ähnlich wie nach der badischen Hinterlegungsordnung § 43 a — im übrigen nur in dringenden Fällen zur vorläufigen Verwahrung von Geld und Wertpapieren (nach Maßgabe der §§ 70 und folgende der Preußischen Hinterlegungsordnung) bis zu 6 Monaten verpflichtet. Grundsätzlich sollen in Preußen, obwohl dort Gerichtskassen bestehen, die Gerichte von der Depositalverwaltung tunlichst entlastet werden, und zwar auf Grund ungünstiger Erfahrungen, die man unter der Herrschaft einer älteren, im Jahre 1879 beseitigten Gesetzgebung in Preußen mit der Übertragung des Hinterlegungswesens auf die Gerichte gemacht hatte.

Ähnlich wie in Preußen ist das Hinterlegungswesen in Sachsen-Meiningen und in Waldeck geregelt. In Sachsen-Koburg-Gotha dienen die Landesrentenbank zu Koburg und die Landeskreditkasse zu Gotha, in Bremen die Gerichtskasse, in Elsaß-Lothringen die Staatsdepositenverwaltung — eine Verwaltungseinrichtung nach dem französischen Depositalsystem — als Hinterlegungsstelle.

Für die grundlegende Organisation des jetzigen badischen Hinterlegungswesens waren die auf Seite 13 der Regierungsbegründung des Gesetzes vom 7. Juni 1884 dargelegten Erwägungen maßgebend; vergleiche Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Ersten Kammer vom 16. Februar 1884. Beide Häuser des Landtags haben sich diesen Erwägungen angeschlossen; vergleiche den Kommissionsbericht der Ersten Kammer, erstattet durch Landgerichtspräsident von Stößer — Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 18. März 1884, insbesondere Seite 12 bis 14, und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn von Buol — Beilage zum Protokoll der 81. Sitzung vom 21. Mai 1884. —

Angesichts der nicht unberechtigten Bestrebungen nach Entlastung der Gerichte kann dem Gedanken, an Stelle des Verwaltungshofes — also einer zentralen Dekreturbehörde — die Gerichte oder auch nur die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen einzuführen, auch jetzt nicht näher getreten werden. Die gleichen Gründe, welche gegen die Einführung der Gerichtskassen sprechen — vergleiche Anlage III zum Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1906 Nr. 10 — sprechen in verstärktem Maße gegen die Belastung der Gerichte mit umfangreichen Kassen- und Buchführungsgeschäften, zu deren Besorgung es den Gerichten auch an dem finanztechnisch geschulten Personal gebricht. Ebensowenig erscheint es angängig, unter Ausschaltung des Verwaltungshofs die Amtskassen zu selbständigen Hinterlegungsstellen zu machen. Denn den Amtskassen fehlt es an juristisch geschulten Kräften, welche zur zutreffenden und einheitlichen Behandlung der oft schwierigen Fragen des Hinterlegungsverfahrens, insbesondere bei Prüfung des Nachweises der Empfangsberechtigung, befähigt werden.

Ziele und Mittel der vorgeschlagenen Reform.

Nach wiederholten eingehenden Beratungen zwischen den beteiligten Zentralbehörden und nach Anhörung der Gerichtshöfe und des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Großh. Regierung daher zu dem Entschlusse gelangt, an den organisatorischen Grundlagen unseres Hinterlegungswesens festzuhalten. Es soll aber versucht werden, eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens anzubahnen, die allen berechtigten Wünschen entgegenkommen soll, soweit dies mit der Sicherheit der Staatskasse und mit den streitenden Interessen der Beteiligten nur immer vereinbart werden kann. In dieser Absicht soll insbesondere durch die §§ 38 bis 43 des Entwurfs das besondere Verfahren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in dringenden Fällen — für die praktisch wichtigsten und häufigsten Hinterlegungen aus prozeßrechtlichem Anlaß unter Einbeziehung einiger Fälle des Zwangsversteigerungsgesetzes und der Konkursordnung — neu geregelt werden und zwar in der Weise, daß Hinterlegungserklärungen und Rückgabeanträge bei der Justizbehörde, welche mit der die Hinterlegung veranlassenden Rechtsangelegenheit befaßt ist oder war, und überdies bei jedem badischen Amtsgerichte mündlich oder schriftlich angebracht werden können. Aufgrund dieser in einem Hinterlegungsregister eingetragenen Erklärung soll dann ohne vorgängige Annahmeanweisung der Hinterlegungsstelle die Hinterlegung bei jeder beliebigen Amtskasse entweder unmittelbar oder, soweit ein örtliches Bedürfnis besteht, auch durch Vermittlung des Amtsgerichts, welches die Hinterlegungserklärung entgegengenommen hat, bewirkt werden können. Bei den gleichen Justizbehörden, welche die Hinterlegungserklärungen entgegengenommen haben, sollen künftig auch Rückgabeanträge gestellt werden können. Auf diesem Wege wird unter Verschonung der Gerichte mit umfangreichen Kassengeschäften, welche auch bei der „vorläufigen Verwahrung" des preußischen Rechts nicht zu vermeiden wären, eine Erleichterung und Beschleunigung des ganzen Hinterlegnugsverfahrens erzielt, insbesondere regelmäßig ein sofortiger Nachweis der bewirkten Hinterlegung gegenüber der für die Rechtsangelegenheit zwischen der beteiligten zuständigen Justizbehörde oder auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher oder dem Gegner ermöglicht. Dabei soll auch den im Landtage schon wiederholt geäußerten Wünschen nach Beseitigung der Mitwirkung der Beteiligten bei der Kontrole der Amtskassen — § 42 des geltenden Gesetzes — entsprochen und diese Mitwirkung durch zwischenbehördliche Kontrolmaßnahmen ersetzt werden.

Auch abgesehen von den dringenden Hinterlegungsfällen sollen durch die Erstreckung der durch die Vollmacht einem Rechtsanwalt verliehenen Vertretungsmacht auf das Hinterlegungsverfahren ohne das Erfordernis öffentlicher Beglaubigung der Vollmachtsurkunde — vergleiche § 7 c des Entwurfs — sowie durch eine einfachere Gestaltung des Rückgabevollzugs durch die Amtskassen — vergleiche §§ 17 und 18 des Entwurfs — weitere Erleichterungen erzielt werden.

Einige andere Bestimmungen des Entwurfs (zu §§ 19, 24, 32, 34) bezwecken die Ausfüllung mancher bei der Revision des Gesetzes hervorgetretener Lücken.

Rechtsnatur des Hinterlegungsverhältnisses.

Von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung insbesondere für die Haftung des Staats — vergleiche §§ 7 und 7 a — und die Rechtsverfolgung gegen den Staat in Hinterlegungssachen — § 7 b des

Entwurfs — ist die durch die Einschaltungen in §§ 1, 5, 7 und 9 beförderte Klarstellung des in der neueren Literatur als „Hinterlegungsverhältnis" bezeichneten, durch die öffentliche Hinterlegung zwischen dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten einerseits und dem Staate, vertreten durch die Hinterlegungsstelle und deren Hilfsorgane andererseits, entstehenden Rechtsverhältnisses.

Hinsichtlich der sachenrechtlichen Wirkung der Hinterlegung ist hier zu unterscheiden zwischen der Hinterlegung von baren Geldbeträgen (§ 5) und der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 7) sowie von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind (§ 43 a). Hinterlegte Gelder gehen auf Grund des Landesgesetzes — vergleiche Artikel 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — wie beim unregelmäßigen Verwahrungsvertrage zwischen Privatpersonen (vergleiche § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung des gleichen Geldbetrags nebst den durch das Hinterlegungsgesetz (§ 6) abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch normierten Zinsen in das Eigentum des Staats (Fiskus) über, Wertpapiere und andere Urkunden sowie Kostbarkeiten dagegen in den Besitz des Staats und seiner Hinterlegungsbehörden. Und zwar handelt es sich im Sinne der neueren Rechtssprache um „Fremdbesitz" (im Gegensatz zum „Eigenbesitze") und um „Verwaltungsbesitz" (im Gegensatze zum „Nutzbesitze") — vergleiche Dernburg Sachenrecht 4. Auflage § 13. Das Recht zu diesem Besitze steht dem Staate, vertreten durch die Hinterlegungsstelle, zu; die Amtskassen sind im Sinne des § 855 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bloße „Besitzgehilfen" oder „Besitzdiener," da sie den auf die hinterlegten Sachen sich beziehenden Weisungen der Hinterlegungsstelle Folge zu leisten haben. Der Hinterleger wird durch die Hinterlegung zum „mittelbaren" Besitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Weit schwieriger als die sachenrechtlichen Wirkungen gestalten sich die schuldrechtlichen Beziehungen aus dem Hinterlegungsverhältnis. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sie nicht geregelt (vergleiche Motive I Seite 389, II Seite 104) sondern nach Maßgabe des Einführungsgesetzes (Artikel 144—146) der Landesgesetzgebung überlassen, sie je nach der Organisation der öffentlichen Hinterlegungsstelle öffentlich rechtlich oder auch privatrechtlich auszugestalten.

Die herrschenden Lehrmeinungen, welche für das Hinterlegungsverhältnis eine privatrechtliche Auffassung bevorzugen, verkennen zwar nicht, daß wenigstens die Verpflichtung der Hinterlegungsstelle zur Annahme der zur Hinterlegung geeigneten Sachen beim Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegen eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes dem öffentlichen Rechte angehört, also im Falle der Ablehnung der Annahme nur eine Verwaltungsbeschwerde, nicht etwa eine Klage gegen den Staat auf Annahme gegeben ist. Durch den publizistischen Rechtsvorgang der Annahme der Verbal- und Realofferte des Hinterlegers soll dann aber zwischen ihm und der Hinterlegungsstelle oder der hinter dieser stehenden Rechtspersönlichkeit des Staats ein qualifizierter Verwahrungsvertrag zu Stande kommen. Soweit dieser Vertrag nicht bloß für den Hinterleger, sondern zugleich für einen anderen designierten Empfangsberechtigten einen Rückgabeanspruch begründet, wird entweder ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten (vergleiche §§ 328 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ein mit dem Verwahrungsvertrag kombinierter Auftrag — mandatum in rem suam et alienam — angenommen.

Bei diesen privatrechtlichen Konstruktionsversuchen muß das Hinterlegungsverhältnis auf der Fiktion eines beiderseitigen Kontrahierungszwangs aufgebaut und davon ausgegangen werden, daß die in den Hinterlegungsordnungen für die Inanspruchnahme der staatlichen Hinterlegungsstellen gegebenen, von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag — vergleiche insbesondere die §§ 689, 690, 692, 695, 696, 700 — weit abweichenden Bestimmungen, obwohl sie dem Willen der Kontrahenten entzogen sind, dennoch als stillschweigend vereinbart zu gelten hätten.

Auch der badische Gesetzgeber hat sich bei der Neufassung des § 7 der Hinterlegungsordnung durch Artikel 37 VI des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach der Staat für hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten „als Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet," auf den Boden dieser privatrechtlichen Anschauung gestellt, ohne zwischen der Aufbewahrungspflicht und der Rückgabepflicht zu unterscheiden; vergleiche Dorner, Ausführungsgesetz Seite 421.

Gegen die herrschenden privatrechtlichen Lehrmeinungen sind in neuerer Zeit unter der Führung des Heidelberger Professors Dr. Endemann — vergleiche dessen Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, VIII. Auflage I. Band § 143 Seite 818 und 819 — starke Gegengründe vorgebracht worden. Dieser hervorragende Lehrer des Bürgerlichen Rechts reklamiert das Hinterlegungsverhältnis grundsätzlich für das öffentliche Recht, dessen Bestimmungen Hinterleger und Empfangsberechtigter wie die Hinterlegungsstelle unmittelbar kraft Gesetzes, aber keineswegs vertragsmäßig unterworfen seien. Auch der Anspruch des empfangsberechtigten Dritten beruhe nicht auf Vertrag, sondern entstehe als Reflexwirkung aus der zu seiner Sicherung oder Befriedigung vollzogenen Hinterlegung der Hinterlegungsstelle gegenüber kraft Gesetzes.

Wenn die Hinterlegungsstelle wie in Baden nicht als Anstalt mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet, sondern als Staatsbehörde organisiert ist, und daher beim Hinterlegungsverhältnis der Hinterleger und der Empfangsberechtigte allein der einheitlichen Rechtspersönlichkeit des Staates gegenüberstehen, welcher durch die Einrichtung der Hinterlegungsstelle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht genügt, wird man schon im Interesse eines einheitlichen Aufbaues der Hinterlegungsordnung nach Rücksichten der staatlichen Zweckmäßigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Auffassung des Hinterlegungsverhältnisses den Vorzug einräumen müssen. Hierdurch wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß aus dem Hinterlegungsverhältnisse — insbesondere zufolge der quasikontraktlichen Aufbewahrungspflicht (§ 7 des Entwurfs) und der quasideliktischen Haftung des Staats (§ 7 a des Entwurfs) — auch privatrechtlich geordnete Beziehungen zum Staate und prozeßrechtlich zu verfolgende Ansprüche gegen den Staat als Fiskus erwachsen können, wie dies auch Benützung sonstiger dem Verwaltungsrecht angehörigen Staatseinrichtungen vielfach vorkommt.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, dogmatische Streitfragen zu lösen, wenn er sie auch als Symptom einer nicht genügend klaren Fassung der von der inneren Natur des zu regelnden Rechtsverhältnisses abhängigen Normen nicht unbeachtet lassen darf.

Verhältnis der Hinterlegungsordnung zur Zivilprozeßordnung §§ 109, 715.

Einer Klarstellung bedarf mit Rücksicht auf die praktische Ausgestaltung des Rückgabeverfahrens, insbesondere das Verhältnis der Vorschriften des § 109, § 943 Absatz 2 und des § 715 der Zivilprozeßordnung über die Rückgabe freigewordener prozeßrechtlicher Sicherheiten zu den verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Hinterlegungsordnung über die Voraussetzungen der Rückgabe und den Nachweis der Empfangsberechtigung der Hinterlegungsstelle gegenüber.

Das Verfahren nach § 109 der Zivilprozeßordnung hat den Beteiligten gegenüber den prozeßrechtlichen Zweck, die Partei, zu deren Gunsten die nach der glaubhaften Behauptung des Antragstellers freigewordene Sicherheit geleistet ist, aus ihrem passiven Verhalten herauszudrängen. Der Antrag bezweckt die Feststellung, daß der Sicherungsanspruch nicht mehr besteht. Das dafür geschaffene Inzidentverfahren ist ein Provokationsverfahren zum fristgemäßen Wider-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

spruch durch Klageerhebung oder zur Einwilligung, also zur Anerkennung des gegnerischen Feststellungsanspruchs und folgeweise zur Duldung der Rückgabe. Das prozeßrechtliche Präjudiz des Anerkenntnisses wird nach unbenütztem Fristablauf durch die gerichtliche Anordnung der Rückgabe der Sicherheit verwirklicht, wenn nicht inzwischen bis zu dieser Anordnung noch nachträglich die Erhebung der Klage nachgewiesen wurde.

Nach § 715 der Zivilprozeßordnung bedarf es in den Fällen der §§ 710, 713 nicht einer Fristsetzung, sondern die Rückgabe der von dem Gläubiger zur Erlangung eines vorläufig vollstreckbaren Titels geleisteten Sicherheit wird von dem Gerichte auf Vorlage eines Zeugnisses über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils ohne Weiteres angeordnet.

Diese durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in die Zivilprozeßordnung eingefügten Vorschriften zur Erleichterung des Rückgabeverfahrens bei prozeßrechtlicher Sicherheitsleistung sind bei der Revision der Hinterlegungsordnung durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch übersehen worden. Von hochbeachtlicher Seite — vergleiche Dorner Ausführungs-Gesetz Seite 429 — wird angenommen, durch die Aufnahme jener Bestimmungen in die Zivilprozeßordnung seien die Vorschriften über Anordnung der Rückgabe prozessualischer Sicherheiten auch für das Hinterlegungsverhältnis als prozeßrechtliche charakterisiert. Die den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften der Landesgesetze seien somit als prozeßrechtliche nach § 14 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzes-Blatt von 1877 Seite 244), soweit sie schon vor dem 1. Januar 1900 in Geltung standen, außer Kraft getreten; soweit sie — wie § 43 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung — erst auf den 1. Januar 1900 in Kraft treten sollten, überhaupt nicht in Geltung getreten. Das Anwendungsgebiet des § 43 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung habe sich daher rechtlich auf die Fälle der strafprozessualischen Sicherheitsleistung (nach § 38 Ziffer 7 und 8 daselbst) beschränkt.

Das Oberlandesgericht hat in seiner die Rechtsnatur der gerichtlichen Beurkundung nach § 43 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung näher untersuchenden Entscheidung vom 4. Oktober 1905 (badische Rechtspraxis Seite 311) die Richtigkeit dieser Anschauung dahingestellt gelassen. Man wird gegen dieselbe einwenden können, daß sich die Anträge auf Grund der §§ 109 und 715 der Zivilprozeßordnung nicht gegen den durch die Hinterlegungsstelle vertretenen Staat, sondern gegen die Partei richten, zu deren Gunsten die Sicherheit mittels Hinterlegung geleistet ist. Ein Prozeßrechtsverhältnis wird durch diese Anträge nur zwischen den Beteiligten des Sicherungsanspruchs, nicht auch zwischen den Beteiligten des Hinterlegungsverhältnisses begründet. Ein solches würde vielmehr die Erhebung einer Klage gegen den Fiskus voraussetzen. Sonst würde unter Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs aus der zwischen den Prozeßparteien ergangenen Anordnung gegen den Fiskus ohne Klage ein vollstreckbarer Titel (§ 794 Ziffer 3 in Verbindung mit § 109 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung) und würden sogar die Wirkungen der Rechtskraft der Rückgabeanordnung auch gegen den Fiskus entstehen — vergleiche hierüber Levis in Buschs Zeitschrift für Zivilprozeß Band 34, Seite 190/191. — Diese Konsequenzen sind nicht annehmbar.

Nach der Organisation des badischen Hinterlegungswesens, wonach die Hinterlegungsstelle eine Verwaltungsbehörde ist, wird vielmehr der richterliche Befehl an die Partei, eine freigewordene Sicherheit zurückgeben, im Falle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung die Hinterlegungsstelle nicht unmittelbar prozeßrechtlich, sondern mittelbar verwaltungsrechtlich binden. Durch die richterliche Feststellung des Wegfalls des Hinterlegungsgrundes zwischen den Beteiligten des Sicherungsanspruchs erledigt sich allerdings auch das akzessorische Hinterlegungsverhältnis, sodaß dem legitimierten Empfangsberechtigten, welcher nicht notwendig der Besteller der Sicherheit zu sein braucht, auf seinen bei der Hinterlegungsstelle gestellten Antrag (§ 16) die Rückgabe nicht versagt werden darf, weil sich mit der richterlichen Rückgabeanordnung den Prozeßparteien gegenüber zugleich die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs (§ 24 Ziffer 1) der Hinterlegungsstelle gegenüber als notwendige Reflexwirkung auslösen. Denn derselbe einheitliche und seiner eigenen Rechtsordnung unterworfene Staat, der die Rückgabe durch das Gericht angeordnet hat, kann sie nicht als Hinterlegungsstelle verweigern.

Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über das Rückgabeverfahren der Hinterlegungsstelle (§§ 16 folgende und 43) können nun aber — was durch die gemäß Artikel 37 XVIII des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in § 43 Absatz 2 eingeschaltete Vorschrift nicht geschehen ist — mit jenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in eine den Zweckbeziehungen der beiden Rechtsverhältnisse angepaßte nähere organische Verbindung gebracht werden, indem die nach § 109 und § 715 der Zivilprozeßordnung bei Gericht gestellten Anträge zugleich als Anträge auf Rückgabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer durch Hinterlegung geleisteten Sicherheit im Sinne des § 16 der Hinterlegungsordnung behandelt werden; vergleiche § 43 Ziffer 1 des Entwurfs.

Nachweis der Empfangsberechtigung.

Die Empfangsberechtigung kann sich in der Zeit zwischen der Hinterlegungserklärung und dem Wegfall des Hinterlegungsgrundes zufolge richterlicher Entscheidung, allgemeiner oder besonderer Rechtsnachfolge, Pfändung des Rückgabeanspruchs und sonstiger Umstände (vergleiche §§ 20—22) geändert haben. Bevor daher die Hinterlegungsstelle der Amtskasse die Rückgabeanweisung erteilt, muß ihr außer der Beseitigung des Hinterlegungsgrundes, welche die objektive Zweckgebundenheit der hinterlegten Werte löst, auch die subjektive Empfangsberechtigung nachgewiesen werden. Über die Empfangsberechtigung selbst zu entscheiden, steht der Hinterlegungsstelle nicht zu, nur die Prüfung des Nachweises der Empfangsberechtigung — vergleiche Artikel 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — ist ihr durch §§ 2 und 16 folgende übertragen. Beim Streite mehrerer Prätendenten der Empfangsberechtigung hat sie daher, weil ihr selbst eine weitere Hinterlegung zur Schuldbefreiung (§ 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) versagt ist, den Beteiligten anheimzustellen, zunächst die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der anderen Behörde herbeizuführen, die gemäß § 3 zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Rückgabe zu entscheiden hat. Die Hinterlegungsstelle befindet sich einem solchen Streite gegenüber in einer ähnlichen Lage wie die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann aber das Hinterlegungsverfahren nach der badischen Organisation des Hinterlegungswesens nicht aufgefaßt werden, nicht einmal dann, wenn die Hinterlegung durch eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vergleiche zum Beispiel §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — veranlaßt ist. Nach der staatsrechtlichen Stellung der Hinterlegungsbehörden handelt es sich vielmehr um eine Verwaltungsangelegenheit, so daß hinsichtlich des Verfahrens neben den Verfahrensvorschriften der Hinterlegungsordnung nicht etwa die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des badischen Rechtspolizeigesetzes (vergleiche § 33 daselbst), sondern diejenigen der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, heranzuziehen sind. Dies gilt auch insoweit, als die Gerichte für die sie berührenden Hinterlegungsfälle auf Grund des § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, da insoweit eine Justizverwaltungsangelegenheit vorliegt, am Hinterlegungsverfahren als Hilfsorgane beteiligt sind; vergleiche §§ 39, 41 und 43 des Entwurfs. Nur soweit die Amtsgerichte durch § 43 a für die Fälle des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, als Hinterlegungsstellen zuständig sind, läßt sich (mit Dorner, Kommentar zur badischen Rechtspolizeigesetzgebung Seite 85 Note 2c zu § 33 des Rechtspolizeigesetzes und Ausführungs-Gesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch desselben Verfassers Seite 431 Note 15 b) die Anschauung vertreten, daß eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben sei.

Da für das Verfahren in Verwaltungssachen die Offizialmaxime gilt, ist es nicht ausgeschlossen daß die Hinterlegungsstelle bei zweifelhafter Empfangsberechtigung die Beteiligten nicht sofort vor den Richter oder die sonst entscheidende Behörde verweist, sondern dem Antragsteller zur Vermeidung eines Prozesses von Amtswegen durch geeignete Erkundigungen den Nachweis der Empfangsberechtigung zu erleichtern sucht. Hierzu wird auch dann ein Anlaß gegeben sein, wenn der Antragsteller die Rückgabe als Verwalter fremden Vermögens — Vormund, Pfleger, Konkursverwalter, Kurator, Treuhänder — beantragt und es zum Nachweis seiner Legitimation noch einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Besondere gesetzliche Vorschriften für solche Fälle — vergleiche §§ 33, 51, 52 der Preußischen Hinterlegungsordnung — dürften hiernach entbehrlich sein. Das Erforderliche kann in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I.

Zu § 1.

Durch die erweiterte Fassung sollen Rechtszweck und Grundgedanke der Organisation des Hinterlegungswesens klarer und gemeinverständlicher bezeichnet werden. Es soll hervorgehoben werden, daß diese Rechtseinrichtung nur für die gesetzlich gebotenen oder zugelassenen Hinterlegungsfälle zur Verfügung steht, nicht aber aus anderen Gründen zur sicheren Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder Kostbarkeiten in Anspruch genommen werden kann.

In Anlage II sind die wichtigsten der gesetzlichen Hinterlegungsfälle nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung zusammengestellt; Anlage III zeigt, in welchem Umfange in den letzten Jahren von der öffentlichen Hinterlegung Gebrauch gemacht worden ist. Anlage 2. Anlage 3.

Die neue Fassung soll ferner klarstellen, daß das Rechtssubjekt, bei welchem öffentlich hinterlegt wird, der Staat selbst ist und nicht etwa eine Staatsanstalt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit selbständiger Rechtsfähigkeit und ausgeschiedenem Zweckvermögen.

Der Staat kommt bei Erfüllung dieser öffentlichrechtlichen Pflicht zunächst nicht als Inhaber von Vermögensrechten, sondern als Inhaber der öffentlichen Gewalt in Betracht. Erst wenn er zufolge seiner vermögensrechtlichen Haftbarkeit — vergleiche §§ 7 und 7 a — aus dem Hinterlegungsverhältnis in Anspruch genommen wird, tritt er als Fiskus in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt hervor. Auch in diesen Fällen ist der Verwaltungshof zur gesetzlichen Vertretung des Staates vor den Gerichten berufen. Dies hatte die Praxis bisher schon angenommen. Im Hinblick auf den Wortlaut der Landesherrlichen Verordnung vom 18. März 1865, die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend (Regierungsblatt Seite 121), sind jedoch hinsichtlich dieser Frage neuerdings Zweifel hervorgetreten. Es empfiehlt sich, diese durch eine ausdrückliche Vorschrift zu beseitigen.

Zu § 5.

Einfacher und verständlicher als die finanzorganisatorische Beziehung zur Amortisationskasse bezeichnet der deutsche Ausdruck, wonach die Verpflichtung des Staates zur Rückzahlung eines gleichen Geldbetrags an den nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes Empfangsberechtigten „einen Teil der schwebenden Staatsschuld bildet," das durch die Hinterlegung von Bargeld entstehende Rechtsverhältnis zum Staate.

Eine Aufbewahrungspflicht kommt wegen des gesetzlichen Eigentumsübergangs hier nicht in Betracht. Daß hinsichtlich des Zeitpunkts der Rückzahlung wie bezüglich der Zinsen nicht etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs — vergleiche § 700 —, sondern die Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes gelten, wird auch einer privatrechtlichen Auffassung des Hinterlegungsverhältnisses gegenüber keiner besonderen Hervorhebung bedürfen.

Nach § 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirbt durch die Hinterlegung zur Sicherheitsleistung der Berechtigte ein Pfandrecht, also ein mit Wirkung gegen Dritte, auch gegen die Hinterlegungsstelle als Drittschuldnerin, ausgestattetes Sachenrecht. Bei der Hinterlegung von barem Gelde zu Eigentum des Fiskus entsteht das Pfandrecht an dem Forderungsrechte gegen den Fiskus auf Rückerstattung. Bei der Hinterlegung von Wertpapieren, welche nur in den Besitz des Staates übergehen, ergreift das Pfandrecht die hinterlegten Wertpapiere selbst; vergleiche §§ 1204 und folgende, 1257, 1293 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Einer besonderen Hinweisung auf diese sachenrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung zur Sicherheitsleistung zu Gunsten des Berechtigten bedarf es im Landesgesetze ebensowenig wie einer Erwähnung der Bestimmungen der §§ 234 und folgende oder der Vorschriften der §§ 372 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung zur Schuldbefreiung.

Die Ausübung des in letzterem Falle — vergleiche § 376 Absatz 1 und § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in einigen anderen Fällen bestehenden Rücknahmerechts bedeutet für das Hinterlegungsverhältnis einen Wegfall des Hinterlegungsgrundes. Dies soll durch einen Zusatz zu § 24 — Ziffer 4 — klargestellt werden.

Zu § 7.

Absatz 1 verdeutlicht Inhalt und Umfang der staatlichen Aufbewahrungspflicht den Beteiligten — nicht nur dem Hinterleger — gegenüber nach dem Rechtszwecke der öffentlichen Hinterlegung im Unterschied vom rein privatrechtlichen Verwahrungsvertrage; vergleiche insbesondere § 695 und § 696 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift, daß Wertpapiere und Kostbarkeiten „unverändert" verwahrt werden, ist als entbehrlich gestrichen. Sie ist nämlich selbstverständlich, soweit damit gesagt ist, daß Staat und Hinterlegungsbehörden über die hinterlegten Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht verfügen und sie auch nicht durch Gebrauch verändern dürfen, und sie ist ungenau insofern, als sich der Bestand der hinterlegten Wertpapiere durch Auslösung oder Kündigung während des Hinterlegungsverhältnisses verändern kann; vergleiche § 8 des Gesetzes und §§ 32 folgende der Vollzugsverordnung; § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hinsichtlich der Haftung des Staates für sorgfältige Aufbewahrung werden durch Absatz 2 die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben würden, soll der Staat stets wie bei der entgeltlichen Verwahrung haften, also nicht nur Vorsatz, sondern jede Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten vertreten: vergleiche §§ 276, 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei schuldhafter Verletzung der Aufbewahrungspflicht durch diese Beamten fällt die quasikontraktliche mit der quasideliktischen Haftung des Staates zusammen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verletzung der Amtspflicht hinsichtlich der Aufbewahrung privatrechtliche Verrichtungen oder die Ausübung einer öffentlichen Gewalt in Frage stehen. Denn diese Unterscheidung ist hier weder für den Umfang der Haftpflicht noch für die Art der Rechtsverfolgung aus der Haftpflicht von praktischer Bedeutung.

Zu § 7 a.

Abgesehen von der Aufbewahrungspflicht, welche auch eine privatrechtliche Auffassung zuläßt, steht der Entwurf aus den in der allgemeinen Begründung erörterten Erwägungen auf dem Standpunkte, daß bei der Organisation der Hinterlegungsstelle als Staatsbehörde die Haftung des Staates für den Schaden, der bei staatlichen Behörden durch Verletzung der diesen übertragenen Obliegenheiten des Hinterlegungswesens den Beteiligten verursacht wird, nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln sei, weil es sich hierbei im Wesentlichen um die Verletzung verwaltungsrechtlicher Normen in Ausübung einer öffentlichen Gewalt, nicht um privatrechtliche Verrichtungen handelt, also nicht etwa eine Haftung nach §§ 31, 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage kommt.

Der Anspruch des Berechtigten auf Rückgabe des Hinterlegten nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes — § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Entwurfs — geht zunächst auf Erfüllung, nicht auf Schadensersatz, fällt also nur insoweit unter § 7 b, als unter Verletzung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs (§ 24) durch unbegründete Versagung der Rückgabeanweisung dem Empfangsberechtigten Schaden verursacht wird. Nach der Struktur des verwaltungsrechtlichen Rückgabeverfahrens (§§ 16 und folgende) kann jedoch nicht etwa schon der Antrag auf Rückgabe als eine die Schadensersatzpflicht begründende Inverzugsetzung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 284 und folgende) angesehen werden.

Ob, in welchem Betrage und in welchem Zeitpunkt durch unbegründete Versagung der beantragten Rückgabe ein von dem Fiskus zu vertretender Schaden entstanden ist, kann dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, und wenn der Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 b vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt wird, dem freien richterlichen Ermessen — vergl. § 287 der Zivilprozeßordnung — anheimgestellt werden.

Zu § 7 b.

Die Rechtsverfolgung der Ansprüche aus dem Hinterlegungsverhältnisse gegen den Staat oder die öffentliche Hinterlegungsstelle ist in den deutschen Bundesstaaten aufgrund des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — vergleiche § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes — verschieden geordnet. In der Regel ist für den Rückgabeanspruch der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten ausgeschlossen (so in Preußen, Sachsen, Bayern, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg, Weimar, Bremen, Lübeck) oder erst nach Erschöpfung des Beschwerdewegs eröffnet — so in Anhalt und Elsaß-Lothringen, vergleiche Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 8. Auflage, 1. Band, Fußnote 49 zu § 143 auf Seite 819/820. Daß der Ausschluß des Rechtswegs gegen die Hinterlegungsstelle nicht etwa gegen das Reichsrecht verstößt, steht außer Zweifel; vergleiche Planck Band VI (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) 3. Auflage Note 7 zu Artikel 145; Fischer-Henle Note 1 zu diesem Artikel; Gaupp-Stein Note I zu § 109 der Zivilprozeßordnung. Auch der preußische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte hat die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen die Hinterlegungsstelle verneint, weil sie bei ihren Verfügungen als Vertreterin der Staatshoheit, nicht des Fiskus handle.

Für Baden fehlt es in dem bisherigen Gesetze an einer ausdrücklichen Regelung der Rechtsverfolgung aus dem Hinterlegungsverhältnisse.

Die Vollzugsverordnung (§ 4) verweist auf den Weg der Justizverwaltungsbeschwerde und zwar gegen alle Entschließungen der Hinterlegungsstelle. Die Praxis hat daneben die Zulässigkeit des Rechtswegs wenigstens für den Rückgabeanspruch, welcher regelmäßig als ein privatrechtlicher angesehen wurde, bisher nicht bezweifelt.

Der Entwurf geht davon aus, daß es bei der Kompliziertheit der im Hinterlegungswesen auftauchenden Fragen, welche häufig mit zivilrechtlichen und prozeßrechtlichen Vorfragen verquickt sind, nicht angezeigt wäre, den Rechtsweg auszuschließen, aber auch nicht zweckmäßig, ihn mit Umgehung der in der Regel den Zivilprozeß verhütenden Beschwerdeinstanz zu gestatten. Die Beschwerde soll, wie bisher, als Justizverwaltungsbeschwerde behandelt werden; das Rechtsmittel der Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt nach dem am Schlusse der allgemeinen Begründung Gesagten nicht in Frage. Ebensowenig wäre es zweckmäßig, neben dem Beschwerdeverfahren etwa auch noch eine verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung nach Artikel 5 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zuzulassen.

Nach Erschöpfung des Beschwerdewegs, auf dem alle Ansprüche gegen den Staat aus der Hinter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

legung zunächst zu verfolgen sind, soll binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre von der Zustellung der Entscheidung des Justizministeriums an — vergl. § 89 Absatz 3 des Beamtengesetzes — sowohl für den Anspruch auf Rückgabe wie für alle Schadensersatzansprüche aus dem Hinterlegungsverhältnis der Rechtsweg eröffnet sein. Damit wird in Ansehung dieser Ansprüche, mögen sie ihrem Grunde nach privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, das für die Anspruchsbegründung in Betracht kommende Verfahren der Hinterlegungsstelle und ihrer Hilfsorgane der richterlichen Nachprüfung unterstellt. Das Gericht hat hierbei nach Maßgabe der die Hinterlegungsstelle bindenden, aber auch von weiterer Haftung befreienden Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes (vergleiche § 26) zu prüfen, ob die Hinterlegungsstelle und ihre Hilfsorgane ein nach § 7 Absatz 2 und § 7a vom Fiskus zu vertretendes Verschulden trifft. Dies gilt auch für den Rückgabeanspruch, gleichgültig, ob zu dessen Begründung geltend gemacht wird, die Rückgabeanweisung sei ohne gesetzlichen Grund (§ 24) verweigert, oder sie sei ohne ausreichenden Nachweis der Empfangsberechtigung zu Gunsten eines Nichtberechtigten ergangen. Denn es handelt sich hierbei nicht um den Streit der Beteiligten über den zwischen ihnen rein privatrechtlichen Rückgabeanspruch — vergleiche § 3 — sondern um die öffentlich-rechtliche Rückgabeverpflichtung des Staates, welche der Hinterlegungsstelle gegenüber erst durch die rechtskräftige Entscheidung über die Empfangsberechtigung zwischen den Beteiligten fällig wird, vergleiche § 24 Ziffer 1. Solange der Streit der Beteiligten nicht rechtskräftig entschieden oder durch übereinstimmende Erklärungen sämtlicher Beteiligten beendigt ist, bleibt die Hinterlegungsstelle von der Rückgabepflicht einstweilen befreit, wie wenn sie wegen Ungewißheit ihres Gläubigers (§ 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei sich selbst hinterlegt hätte. Es muß also bei dieser Sachlage und ebenso beim Streite der Beteiligten über den Wegfall des Hinterlegungsgrundes die verfrühte Klage gegen die Hinterlegungsstelle als zur Zeit unbegründet abgewiesen oder das Verfahren auf diese Klage nach § 148 der Zivilprozeßordnung ausgesetzt und dem Kläger überlassen werden, zunächst das präjudizielle Streitverhältnis mit den anderen Prätendenten der Empfangsberechtigung rechtskräftig zum Austrag zu bringen. Sonst würde der Staat, der als neutrale Hinterlegungsstelle über den Parteien steht, als Fiskus in der Rolle des Beklagten ohne Passivlegitimation in den Streit der Beteiligten hineingezogen.

Zu § 7 c.

Da die öffentliche Hinterlegung regelmäßig durch streitige Rechtsverhältnisse veranlaßt wird, sind beim Hinterlegungsverfahren sehr häufig Rechtsanwälte als Bevollmächtigte beteiligt, deren Prozeßvollmacht sich nach ihrem gesetzlichen Umfange — §§ 81, 82 der Zivilprozeßordnung — nicht auch auf das akzessorische Hinterlegungsverfahren erstreckt. Da die Hinterlegungsstelle die Legitimation eines Vertreters von Amtswegen prüft, ist sie häufig genötigt, die Vorlage einer besonderen Vollmacht zu verlangen und innerhalb ihres freien Ermessens je nach Umständen — etwa bei sehr hohen Beträgen oder wegen Unleserlichkeit der Unterschrift — in öffentlich beglaubigter Form, was nach § 80 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung auch der Prozeßgegner verlangen kann.

Derartige Auflagen der Hinterlegungsstelle haben in der Praxis sehr häufig Weiterungen und Beschwerden verursacht.

Der Entwurf schlägt im Rahmen des Vorbehalts in Artikel 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor, zur Vereinfachung des Hinterlegungsverfahrens die einem Rechtsanwalt für eine bestimmte Rechtsangelegenheit schriftlich erteilte Vollmacht allgemein auf das mit der Rechtsangelegenheit zusammenhängende Hinterlegungsverfahren zu erstrecken, sofern der Vollmachtgeber nicht den Hinterlegungsbehörden eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat. Die damit aufgestellte gesetzliche Vermutung wird regelmäßig der wirklichen Absicht der Vollmachtgeber und dem Vertrauen entsprechen, welches sie ihrem Rechtsanwalt entgegenbringen. Von der Einschränkung der vorgeschlagenen Rechtsregel auf die eigentliche Prozeßvollmacht hat man mit Rücksicht auf die zahlreichen Hinterlegungsanlässe außerhalb des Zivilprozesses abgesehen.

Die Befugnis zur Beglaubigung von Schriftstücken hat auch die Zivilprozeßordnung in § 170 Absatz 2 den Rechtsanwälten beigelegt. Auch für das Hinterlegungsverfahren kann es für unbedenklich angesehen werden, die Rechtsanwälte zu ermächtigen, Abschriften von Vollmachtsurkunden selbst zu beglaubigen. Nach der Bestimmung des zweiten Absatzes soll von dem Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung überhaupt abgesehen werden, wenn ein Rechtsanwalt die Vollmacht in Urschrift vorlegt. Die Gefahr eines verbrecherischen Mißbrauchs der Vollmacht kann der Vollmachtgeber durch die ihm freigestellte „gegenteilige Erklärung" von sich abwenden.

Die Möglichkeit, daß in Wahrheit überhaupt keine Vollmacht erteilt ist, aber zur betrüglichen Erlangung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hinterlegter Werte mittels Fälschung vorgespiegelt wird, ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber doch nur eine sehr entfernte. Immerhin empfiehlt es sich im Interesse der Staatskasse und der Beteiligten, mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Aus diesem Grunde soll nach der Schlußbestimmung für hohe Beträge an dem Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung der Vollmacht festgehalten und von der in Absatz 1 aufgestellten gesetzlichen Vermutung abgesehen werden.

Zu § 9.

Mit Rücksicht auf die in §§ 38 und folgenden geregelte besondere Verfahren in „dringenden" Fällen soll das normale Verfahren nach §§ 9 und folgende schon durch die Titelüberschrift als solches bezeichnet werden.

Das Annahmeverfahren beginnt mit der „Hinterlegungserklärung", einer an die Schriftform gebundenen, konkretisierten Verbalofferte, durch welche von dem gesetzlich Hinterlegungspflichtigen oder Hinterlegungsberechtigten oder auch für denselben der Hinterlegungsstelle angekündigt wird, daß in dem näher zu bezeichnenden gesetzlichen Hinterlegungsfalle von der Staatseinrichtung der öffentlichen Hinterlegung Gebrauch gemacht werde.

Die vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze in der Hinterlegungserklärung, die durch entsprechende Formulare vereinheitlicht und für die Hinterleger erleichtert werden soll, sollen den Rechtszweck der öffentlichen Hinterlegung und den Sinn der Hinterlegungserklärung verdeutlichen. Die bestimmte Angabe auch des Hinterlegungsgrundes neben der tatsächlichen Veranlassung zur Hinterlegung nötigt zur Prüfung, ob überhaupt ein gesetzlicher Hinterlegungsfall gegeben ist und nicht etwa in anderer Weise als durch öffentliche Hinterlegung Sicherheit geleistet werden sollte. Die Bezeichnung des „nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes" Empfangsberechtigten soll nach Ziffer 3 „soweit tunlich", nämlich soweit der Hinterleger dies im Zeitpunkte der Hinterlegung beurteilen kann, in die Hinterlegungserklärung aufgenommen werden, vergleiche § 14 Absatz 3 der Preußischen Hinterlegungsordnung. Ob der hiernach als empfangsberechtigt Bezeichnete nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes über den ihm zurückerstatteten Gegenstand verfügen darf, kann je nach dem inneren Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten zweifelhaft und für die Hinterlegungsstelle nicht erkennbar sein. Es erscheint darum zweckmäßig, durch die Worte „oder nach dessen Anweisung" in der Hinterlegungserklärung — Ziffer 3 hinter den Worten: „an welche" — dem Hinterleger anheimzustellen, der Hinterlegungsstelle im Voraus zu erklären, ob der künftig Empfangsberechtigte, welcher vielleicht die Mittel zur Sicherheitsleistung dargeliehen oder geliehen hat, zur sofortigen Weiterverfügung über die rückzugebenden Werte, also auch zur Verfügung über den fällig gewordenen Rückgabeanspruch durch Anweisung befugt sein soll.

Zu § 15.

Die Vorschrift des § 15 Absatz 4, daß die Hinterlegungsstelle „sich darüber zu verlässigen" habe, an welchem Tage der Gläubiger die nach § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schuldner obliegende Anzeige empfangen hat, ist nach den Erfahrungen des Großherzoglichen Verwaltungshofs nicht durchzuführen. Die für die Hinterlegungsstelle mit vielem Schreibwerk verbundenen Aufforderungen — es handelt sich um jährlich 300 bis 400 Hinterlegungen an Erfüllungsstatt — werden von den Hinterlegern vielfach als lästige Bevormundung empfunden und in der Regel nicht beachtet.

Nach § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Anzeige unterbleiben, wenn sie untunlich ist, ohne daß dadurch die Hinterlegung unwirksam würde. Nach § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Empfang jener Anzeige, wenn der Gläubiger sich nicht vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet. Wie das Verhältnis sich gestaltet, wenn die Anzeige unterblieben ist, bildet den Gegenstand einer Streitfrage, welche vorerst nicht zum gerichtlichen Austrag kommen kann. Einzelne Rechtslehrer wollen in entsprechender Anwendung des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die dreißigjährige Erlöschungsfrist beim Unterbleiben der Anzeige von der Hinterlegung statt von der Anzeige laufen lassen; andere — vergleiche Planck II. Band, 3. Auflage Note 3 zu § 382 Seite 244/245 — nehmen an, daß bei Unterlassung der Anzeige die Erlöschungsfrist nicht zu laufen beginnt, und die Hinterlegung daher immer fortbesteht. Auch eine Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses mittels des Aufgebotsverfahrens könnte nach dieser Rechtsansicht von der Hinterlegungsstelle in diesen Fällen im Hinblick auf § 32 Absatz 4 der Hinterlegungsordnung nicht herbeigeführt werden.

Hiernach läge es nicht im Interesse der Staatskasse, wenn die Vorschrift des § 15 Absatz 4 der Hinterlegungsordnung ohne Ersatz gestrichen würde. Der Entwurf schlägt vor, an Stelle derselben nach dem Vorbilde des § 18 Absatz 3 der Preußischen Hinter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

legungsordnung in der Fassung nach Artikel II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — Preußische Gesetzes-Sammlung 1899 Seite 225 — die Hinterlegungsstelle, wenn ihr trotz ihres Verlangens jene Anzeige nicht binnen 3 Monaten nachgewiesen wird, gesetzlich zu ermächtigen, die Anzeige an den Gläubiger im Namen und auf Kosten des Schuldners selbst zu bewirken — nötigenfalls im Wege der öffentlichen Zustellung. Nur auf diesem Wege wird die Hinterlegungsstelle, welcher gegen den die Anzeige unterlassenden Schuldner kein Rechtsbehelf gegeben ist, in die Lage versetzt, nach dreißig Jahren mit Hilfe des Aufgebotsverfahrens das Hinterlegungsverhältnis durch Ausschlußurteil zu Gunsten der Staatskasse zu beendigen, wenn sich die Beteiligten nicht melden.

Zu § 16.

Es empfiehlt sich, schon hier auf die abweichenden Vorschriften in dem neuen § 43 hinzuweisen.

Zu § 17 und § 18.

Die Vorschrift, daß die Uebersendung durch die Post auch nach auswärts nur auf besonderen Antrag, bei Sendungen ins Reichsausland und bei Wertbeträgen über 3000 M. überdies nur auf beglaubigten Antrag erfolgen dürfe, ist für die Hinterlegungsstelle und die Empfangsberechtigten in hohem Grade belästigend. Es ergeben sich daraus, weil diese Vorschriften den Wenigsten bekannt sind und vielfach übersehen werden, zahlreiche Schreibereien zwischen den Empfangsberechtigten, der Hinterlegungsstelle und den Amtskassen, und damit oft bedauerliche und empfindliche Verzögerungen.

Wenn auch daran festzuhalten ist, daß die Rückgabeverpflichtung, weil die Hinterlegung im Interesse der Beteiligten und nicht des Fiskus erfolgt, wie beim Verwahrungsvertrag — vergleiche § 697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — eine Holschuld und nicht eine Bringschuld ist, und daher auch bei Rückgabe hinterlegter Geldsummen eine Übersendungspflicht (im Sinne des § 270 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begründet ist, so bestehen doch bei der modernen Regelung des postalischen Geld- und Wertsachenverkehrs keine durchschlagenden Bedenken dagegen, von der Übersendung an Stelle der Abholung in weiterem Umfange Gebrauch zu machen. Nur wenn der Berechtigte ausdrücklich erklärt hat, daß er das Geld oder die Wertsachen oder Kostbarkeiten lieber bei einer bestimmten Amtskasse abholen wolle, oder wenn er am Sitze der Amtskasse wohnt und nicht Übersendung durch die Post beantragt hat, soll künftig die Zurückgabe unmittelbar durch Abholung bei der Amtskasse erfolgen. In allen übrigen Fällen soll die Rückgabe mittels Übersendung durch die Post auf Gefahr und Kosten des Berechtigten geschehen. Um beim Nichteintreffen der Sendung bei der Postanstalt rechtzeitig reklamieren zu können, soll der Berechtigte wie bisher (§ 17 Absatz 3) in der durch § 16 Absatz 2 vorgeschriebenen Benachrichtigung von der angeordneten Absendung mittels der Post in Kenntnis gesetzt werden.

Von der Vorschrift einer Beglaubigung des Antrags auf Rückgabe kann in allen Fällen abgesehen werden. Sollte je ein Unberechtigter den Antrag auf Rückgabe stellen, so würde nicht schon hierdurch, sondern erst durch die Ablieferung an den Unberechtigten Schaden entstehen können. Für die richtige Ablieferung an den Adressaten haftet die Post wie bei jeder anderen Postanweisung oder deklarierten Wertsendung. Nur für die unrichtige Adresse hätte der badische Staat aufzukommen. Allein unrichtige Adressierung kann, abgesehen von Fälschungen oder Schreibversehen, nur dann vorkommen, wenn der Nachweis der Empfangsberechtigung von der Hinterlegungsstelle nicht sorgfältig geprüft wird. Gegen diese Möglichkeit gewährt aber auch die Beglaubigung des Antrags auf Rückgabe keinen Schutz.

Auch eine anderweitige Beschränkung der Postsendungen — durch eine Wertgrenze oder auf den Inlandsverkehr — wird angesichts der vollen Haftbarkeit der Post nicht erforderlich sein, um die Beteiligten, auf deren Gefahr die Übersendung erfolgt, vor Schaden zu schützen. Hegen sie solche Besorgnisse, so bleibt es ihnen unbenommen, die Rückgabe unmittelbar bei der Amtskasse zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Amtskasse werden in der Vollzugsverordnung zu treffen sein, bei deren Revision im Geiste der neuen Gesetzesvorschriften auf Beseitigung eines jeden überflüssigen Formalismus Bedacht genommen werden soll. Es wird insbesondere zu erwägen sein, ob nicht die instruktionellen Fristen — vergleiche § 38 Absatz 3 und § 44 Absatz 4 der Vollzugsverordnung — verkürzt, und auf das Erfordernis einer öffentlich beglaubigten Spezialvollmacht in dem Falle des § 45 Absatz 2 daselbst bei geringen Beträgen — auch abgesehen von den für Anwaltsvollmachten durch § 7 c vorgeschlagenen Erleichterungen — verzichtet werden kann, wozu die Hinterlegungsstelle bereits im Verwaltungswege ermächtigt worden ist.

Neben der Rückgabe mittels der Post wird in § 18 Absatz 1 Satz 1 auch eine Rückgabe mittels Bankgiros

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder Schecks vorgesehen. Die näheren Vorschriften hierüber bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Zu § 19.

Die in dem neuen Absatze 2 des Entwurfs bezeichneten Hinterlegungsfälle des Zwangsversteigerungsgesetzes sind bei der Neufassung des § 19 durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberücksichtigt geblieben, obwohl nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz — Reichsgesetzblatt 1897 Seite 135 — die Vorschrift des Artikels 145 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach dem Hinterleger die Rücknahme mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden muß, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt, auch für diese weiteren Hinterlegungsfälle Geltung beansprucht.

Die vorgeschlagene Ergänzung beabsichtigt diese Lücke der Rechtslage entsprechend auszufüllen, vergleiche Dorner, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Seite 425 Note 9 c zu Artikel 37 XII.

Zu § 24.

Die Einschaltung in Ziffer 1 soll klarstellen, daß bei einer Mehrheit streitender Prätendenten der Empfangsberechtigung, weil sich die Wirkungen der Rechtskraft grundsätzlich (vergleiche § 235 der Zivilprozeßordnung) auf die Prozeßparteien beschränkt, eine rechtskräftige Entscheidung a l l e n Beteiligten gegenüber vorausgesetzt wird. Da nur der entscheidende Teil eines Urteils — nicht auch die Entscheidungsgründe — der Rechtskraft fähig sind — vergleiche § 322 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung — genügt es nicht, wenn das Gericht nur in den Gründen sich über die Empfangsberechtigung ausspricht, sondern es wird eine Entscheidung in der Formel des Urteils (§ 313 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung) vorausgesetzt. Die Bestimmungen des § 24 sind aber nicht etwa in dem Sinne erschöpfend, daß die Hinterlegungsstelle verpflichtet wäre, die Rückgabeanweisung in allen nicht aufgezählten Fällen abzulehnen. Sie wird daher unter Umständen den Nachweis der Empfangsberechtigung im Sinne der richterlichen Entscheidung, ohne sich damit an die Stelle des zuständigen Gerichts zu setzen, auch den Entscheidungsgründen entnehmen dürfen, indem sie dieselben zur Vermeidung unnötiger Weiterungen zur Auslegung der Urteilsformel heranzieht.

Zu den unter Ziffer 2 genannten Behörden gehört nicht etwa auch der Gerichtsvollzieher. Es steht daher im Ermessen der Hinterlegungsstelle, ob die dienstlichen Erklärungen des Gerichtsvollziehers über den Wegfall des Hinterlegungsgrundes und die Empfangsberechtigung die Voraussetzungen des Rückgabeantrags ausreichend beweisen.

Wie schon am Schlusse der Bemerkungen zu § 5 gesagt, bedeutet die Ausübung eines gesetzlichen Rücknahmerechts auch der Hinterlegungsstelle gegenüber einen Wegfall des Hinterlegungsgrundes. Der Vorschlag, durch den Zusatz unter Ziffer 4 die schriftliche Erklärung der Ausübung eines solchen Rücknahmerechts auch verwaltungsrechtlich unter die Fälle einzureihen, in welchen die Hinterlegungsstelle den Antrag auf Rückgabe nicht zurückweisen darf, entspricht dem Erfordernis eines einheitlichen Aufbaues des Gesetzes.

Eine Zuständigkeit zur Entscheidung über ein streitiges oder zweifelhaftes Rücknahmerecht ist der Hinterlegungsstelle damit nicht eingeräumt. Sofern daher das Rücknahmerecht nicht unbestritten oder offenkundig ist, wird sie dem Antragsteller die noch erforderlichen Nachweisungen zu bezeichnen oder ihn vor den Richter zu verweisen haben.

Zu § 32 und § 34.

Die Neufassung des 4. Absatzes in § 32 und der Zusatz unter Ziffer 6 zu § 34 sind eine Folge der zu § 19 vorgeschlagenen Ergänzung: Auch in den neu eingefügten Fällen des Zwangsversteigerungsgesetzes soll der Antrag auf Erlassung des Aufgebots erst nach Erlöschung des Rücknahmerechts zulässig sein; vergleiche hierzu Dorner Note 11 d zu Artikel 37 XIV des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Seite 426 des Kommentars. Der Zusatz zu § 34 (Ziffer 6) bezeichnet die aus der Rechtslage sich ergebenden Erfordernisse des Aufgebotsantrags in diesen Hinterlegungsfällen; vergleiche Dorner Note 12 b zu Artikel 37 XV auf Seite 427/428.

Zu §§ 38 bis 43.

Das im 5. Titel des ersten Abschnitts der Hinterlegungsordnung in den §§ 38 bis 43 geregelte Verfahren bei der „Hinterlegung in dringenden Fällen" unterscheidet sich von dem regelmäßigen Verfahren bei der Hinterlegung nach den Vorschriften des zweiten Titels (§§ 9 u. folgende) im Wesentlichen dadurch, daß es beim „besonderen" Verfahren — vergleiche § 7 der Vollzugsverordnung — welches in bestimmten Fällen neben dem regelmäßigen zugelassen ist (vergleiche § 15 der Vollzugsverordnung) k e i n e r v o r g ä n g i g e n A n n a h m e w e i s u n g der Hinterlegungsstelle bedarf. Statt dessen ist aber in § 40 eine von der zustän-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

digen Behörde (Absatz 2) ausgestellte besondere „Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme" vorgesehen, welche mit der Hinterlegungserklärung bei der Amtskasse einzureichen ist. Überdies hat der Hinterleger in diesem besonderen Verfahren auch noch bei der Kontrole der Amtskasse selbst mitzuwirken. Er hat nämlich nach § 42 die Empfangsbescheinigung der Amtskasse (§ 40 Absatz 3) binnen einer Woche der Behörde vorzulegen, welche ihm jene besondere Beurkundung ausgestellt hat, damit diese Behörde den Verwaltungshof von der bei der Amtskasse ohne vorgängige Annahmeweisung erfolgten Hinterlegung benachrichtigen kann. Versäumt der Hinterleger diese befristete Vorlage, so soll er nach § 42 Absatz 3 im Falle einer Veruntreuung des von ihm hinterlegten Betrags seinen Anspruch gegen die Amtskasse verlieren.

Durch diese beiden Eigentümlichkeiten des besonderen Verfahrens wird dieses in solchem Maße kompliziert, daß es im Vergleich mit dem regelmäßigen Verfahren keinesfalls als das einfachere und verständlichere gelten kann. Wie bereits in der allgemeinen Begründung angekündigt, soll sowohl die besondere Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung als die Vorlagepflicht zur Kontrolle der Amtskasse künftig in Wegfall kommen. Die Finanzverwaltung kommt mit dieser Konzession den schon bei der letzten Revision des Gesetzes zum Ausdruck gelangten Wünschen der I. Kammer entgegen; vergleiche hierüber Dorner Ausführungsgesetz Note 16 auf Seite 431 bis 433.

Die besondere Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme wird dadurch entbehrlich, daß in den Fällen des § 38 die Hinterlegungs*erklärung* (nach § 39 des Entwurfs) künftig beim *Gerichtsschreiber* oder (nach § 42 a) beim Vollstreckungsnotariat abgegeben werden soll, und bei dieser Gelegenheit die Zulässigkeit der Hinterlegung behördlich geprüft wird. Hat ein Gerichtsschreiber gegen die Zulässigkeit der Hinterlegung Bedenken, so wird er auf kürzestem Wege die Entscheidung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten oder auch eines andern Richters einholen. Gegen die vom Richter gebilligte Ablehnung der Beurkundung der Hinterlegungserklärung käme die Justizverwaltungsbeschwerde in Betracht, im Falle unbegründeter Verweigerung oder Verzögerung der Beurkundung unter Umständen auch ein Entschädigungsanspruch aus § 7 a. Im Zweifel wird daher von der Ablehnung abzusehen sein, zumal dem Staate aus einer unnötigen Hinterlegung kein erheblicher Nachteil erwächst.

Bei Hinterlegung aus gerichtlichem Anlaß wird die Hinterlegungserklärung am zweckmäßigsten sofort bei dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts abgegeben, welches die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat.

Zu diesem Zweck soll der Gerichtsschreiber dieses Gerichts, wie bereits durch § 17 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vorgeschrieben, dem Hinterlegungspflichtigen oder Hinterlegungsberechtigten ein Formular der Hinterlegungserklärung von Amtswegen kostenlos mitteilen. Zuständig zur Beurkundung der Hinterlegungserklärung, welche schriftlich oder mündlich geschehen kann, soll aber nach § 39 überhaupt jedes badische Amtsgericht sein, welchem die eine Hinterlegung anordnende oder zulassende Verfügung vorgelegt wird.

ZurBeurkundung der Hinterlegungserklärung soll künftig das vom Gerichtsschreiber zu führende *Hinterlegungsregister* dienen. Bei mündlicher Hinterlegungserklärung ersetzt der von dem Hinterleger zu unterzeichnende Registereintrag die in § 9 vorgeschriebene Hinterlegungserklärung, bei schriftlicher (mittels Formulars) bildet diese die Grundlage der Eintragung; das Formular wird zu den Registerbeilagen geheftet. In der Vollzugsverordnung, wohin alle näheren Vorschriften, insbesondere über die innerbehördlichen Vorgänge, gehören, soll vorgeschrieben werden, daß der Gerichtsschreiber außer dem dem Hinterleger zu behändigenden Registerauszug einen weiteren alsbald an die Hinterlegungsstelle zu senden hat.

Die Auswahl der Amtskasse, bei welcher hinterlegt werden soll, steht dem Hinterleger bis zur Hinterlegungserklärung nach § 38 Absatz 1 verglichen mit § 40 frei. Gegenstand der Hinterlegung sollen jedoch in dem besonderen Verfahren nur bare Geldbeträge oder Wertpapiere sein. Hinterlegung von Kostbarkeiten kommt, zumal zu dem Zwecke der prozessualen Sicherheitsleistung, so selten in Betracht, daß für diese verschwindenden Ausnahmefälle das regelmäßige Verfahren genügen muß. Die Einbeziehung der Kostbarkeiten hätte wegen des Erfordernisses der Abschätzung — vergleiche § 14 a — die Vorschriften über das besondere Verfahren in unerwünschter Weise kompliziert.

Der Vollzug der Hinterlegungserklärung bei der Amtskasse — durch Realofferte der in der Verbalofferte bezeichneten Werte — kann nicht nur durch unmittelbare Übergabe, sondern auch durch Posteinzahlung oder durch deklarierte Wertsendung bewirkt werden. Die Aufgabe des Geldes oder der Wertpapiere als verschlossene Postsendung bedarf jedoch auch in diesen Fällen der Beurkundung nach § 14 — vergleiche §§ 322 und 323 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher vom 31. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467).

Die in § 41 zugelassene Mitwirkung der Amtsgerichte zur Vermittelung des *sofortigen* Vollzugs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer bei ihm eingetragenen Hinterlegungserklärung soll zunächst nur als örtliche Einrichtung aufgrund besonderer Anordnung des Justizministeriums organisiert werden. Wenn sich die Amtskasse in nächster Nähe des Amtsgerichts, vielleicht sogar im gleichen Gebäude befindet, besteht auch für dringende Hinterlegungsfälle kein Bedürfnis nach einer derartigen den Gerichten bisher fremden Belastung. Geld und Wertpapiere müssen dem mit der Vermittlung der Ablieferung betrauten Gerichtsschreiber gleichzeitig mit der Hinterlegungserklärung übergeben werden. Die Übergabe wird in dem Hinterlegungsregister beurkundet. Die Empfangsbescheinigung des Gerichtsschreibers bedarf der Unterschrift eines Amtsrichters oder der Mitunterschrift eines zweiten Gerichtsschreibers — ähnlich § 80 der Preußischen Hinterlegungsordnung — dies soll durch einen ins Auge fallenden Aufdruck auf dem Formular sowohl der Hinterlegungserklärung als auch der Empfangsbescheinigung dem Beteiligten eingeschärft werden. In gleicher Weise wird der Hinterleger auf die Vorschrift des letzten Absatzes des § 41 hingewiesen, wonach er vom Tage des Eingangs der den Gerichtsschreiber übergebenen Werte durch die Amtskasse unverzüglich zu benachrichtigen ist. Beim Ausbleiben dieser Benachrichtigung wird der Hinterleger Anlaß haben, sich nach der Ursache zu erkundigen.

Die dadurch begründete Gefahr alsbaldiger Entdeckung von Unterschleifen wird der Versuchung zu solchen entgegen wirken. Das Fehlen der Kontrolunterschrift auf der Empfangsbescheinigung des Amtsgerichts würde auch bei der Amtskasse bemerkt. Denn in der Vollzugsverordnung soll weiter vorgeschrieben werden, daß der Gerichtsschreiber die ihm übergebenen Gelder und Wertpapiere samt einem von ihm und dem Amtsrichter (oder einem zweiten Gerichtsschreiber) zu unterzeichnenden vollständigen Auszug aus dem Register sofort gegen Empfangsbestätigung an die Amtskasse zu übermitteln und von diesem Vorgang unter Anschluß eines in gleicher Weise unterschriebenen Registerauszugs unverzüglich den Verwaltungshof zu benachrichtigen hat. Hierdurch wird zugleich die erforderliche Kontrole der Amtskasse gesichert. Die Empfangsbestätigung der Amtskasse ist von dem Amtsrichter oder zweiten Gerichtsschreiber zu vidimieren und der Eingang derselben im Register zu vermerken.

Die Vorschrift am Schlusse des sonst keiner Erläuterung bedürftigen § 42 ist erforderlich, weil es nicht angeht, im Falle der Übersendung der dem Gerichtsschreiber zur Hinterlegung übergebenen Werte an eine auswärtige Amtskasse die Gefahr der von dem Gerichtsschreiber ordnungsgemäß vollzogenen Übersendung von den Beteiligten auf den Staat zu überwälzen; vergleiche die entsprechenden Vorschriften in § 17 und § 18.

Zu § 42 a kann auf die Bestimmungen in § 25 der Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seit 334) Bezug genommen werden.

Zu § 43.

Nach dem bisherigen Wortlaute des § 43 Absatz 1 ist der Antrag auf Rückgabe auch in den dringenden Hinterlegungsfällen stets bei der Hinterlegungsstelle unmittelbar einzureichen. Künftig soll auch diejenige Justizbehörde, welche die Hinterlegungserklärung entgegengenommen hat (§ 39 und § 42 a) den Rückgabeantrag entgegennehmen und der Hinterlegungsstelle übermitteln. Diese Justizbehörde wird in vielen Fällen das Gericht sein, welches die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat. Daraus entspringt der erhebliche Vorteil, daß dieses Gericht gleichzeitig, wie in § 43 Ziffer 4 vorgeschrieben, den Beteiligten zur Beschaffung der aktenmäßigen Belege zum Nachweise des Wegfalls des Hinterlegungsgrundes und zum Nachweise der Empfangsberechtigung behilflich sein kann. Diese Hilfeleistung entspricht zugleich einer zwischen Staatsbehörden des gleichen Verwaltungsgebiets selbstverständlichen, auch durch die bisherigen Vorschrift des § 43 Absatz 2 anerkannten Auskunftspflicht der Hinterlegungsstelle gegenüber. Die gleiche Verpflichtung liegt gegebenenfalls auch anderen Staatsbehörden ob, und sie beschränkt sich grundsätzlich auch nicht auf das besondere Hinterlegungsverfahren, ohne daß es hierüber einer ausdrücklichen Bestimmung im Allgemeinen Teile des Gesetzes bedurft hätte.

Nach den in der allgemeinen Begründung über das Verhältnis des Hinterlegungsgesetzes zu den Bestimmungen in § 109 (§ 43 Absatz 2) und § 715 der Zivilprozeßordnung Ausgeführten werden die Vorschriften unter Ziffer 1 Absatz 2, deren Grundgedanke schon durch den Erlaß vom 18. Januar 1907 — Anlage I a, b und c — in die Praxis eingeführt ist, keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3. Die Ordnungsvorschriften unter Ziffer 5 sollen einer mißbräuchlichen Verwertung der Empfangsbescheinigungen nach Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses entgegenwirken.

Zu § 46.

Die vollständige Gebührenfreiheit des ganzen Hinterlegungsverfahrens, welches den Staat im Interesse der Beteiligten mit einer erheblichen Mühewaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und einem nicht unbeträchtlichen Risiko belastet, erscheint nicht gerechtfertigt und ist auch keineswegs in allen Bundesstaaten Rechtens. Es entspricht auch nicht der Rechtsgleichheit, daß der Staat bei Hinterlegung von barem Gelde, über das er zu einem geringen Zinsfuße (vergleiche § 31 der Vollzugsverordnung) — zur Zeit zwei vom Hundert — als Eigentümer verfügt, eine wenn auch geringe Vergütung erhält, dagegen für die Aufbewahrung von Wertpapieren, die in einzelnen Fällen sehr hohe Beträge erreichen, nicht einmal einen Ersatz seiner Auslagen. Der Entwurf schlägt daher vor, künftig für die Aufbewahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten im Werte von mehr als tausend Mark eine mäßige Verwahrungsgebühr zu erheben. Schuldner dieser Gebühr soll dem Staate gegenüber sowohl der Hinterleger als der Empfangsberechtigte sein.

Zu Artikel II.

Der Vorschlag, das Landesgesetz, welches das Hinterlegungswesen regelt, künftig als „Hinterlegungsgesetz" zu bezeichnen, während die neue Vollzugsverordnung künftig „Hinterlegungsordnung" heißen soll, entspricht der auch sonst üblichen badischen Ausdrucksweise und hätte den Vorzug der Kürze und Gemeinverständlichkeit.

Zu Artikel III.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erfordern nicht nur eine Umarbeitung der Vollzugsvorschriften und Dienstweisungen, sondern auch organisatorische Maßnahmen, und darum, zumal weil mehrere Zentralbehörden und eine größere Anzahl von Gerichten beteiligt sein werden, einen längeren Zeitraum. Es empfiehlt sich daher, den Zeitraum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (und der Vollzugsvorschriften und -Anordnungen) durch Landesherrliche Verordnung zu bestimmen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind so erheblich und zahlreich, daß eine Neufassung des ganzen Gesetzes dem Bedürfnis seiner Übersichtlichkeit entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 18. Januar 1907.

№ A. 38515.

Die Rückgabe hinterlegter Sicherheiten und die Einschränkung der öffentlichen Hinterlegungen betreffend.

An die Großh. Gerichte.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Rückgabe freigewordener Sicherheiten, welche in den Fällen des § 38 Ziffer 1—6 der Hinterlegungsordnung aus den daselbst bezeichneten prozeßrechtlichen Veranlassungen durch öffentliche Hinterlegung geleistet worden sind, wird zum Vollzuge des § 43 daselbst auf Grund des § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

a) Sobald die Partei, zu deren Gunsten eine prozessuale Sicherheit hinterlegt ist, dem Gerichte, welches die Bestellung derselben angeordnet oder zugelassen hat, ihre Einwilligung in die Rückgabe schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers — vgl. § 109 Absatz 3, § 715 Satz 2 und § 943 Absatz 2 Z.P.O. — erklärt hat, hat der Gerichtsschreiber den Gr. Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle von dieser Erklärung zu benachrichtigen; vgl. § 24[3] H.O.

b) Von jeder nach § 109 Absatz 2 und § 715 Z.P.O. ergangenen gerichtlichen Anordnung der Rückgabe — vgl. § 24[1] H.O. — ist dem Verwaltungshofe durch die Gerichtsschreiberei sofort eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Wird gegen eine solche Anordnung (auf Grund des § 109 Absatz 4 Z.P.O.) Beschwerde eingelegt, so hat die Gerichtsschreiberei den Verwaltungshof hievon sofort telegraphisch zu benachrichtigen.

c) In allen Fällen, in welchen eine prozessuale Sicherheit durch Einwilligung des Gegners oder durch richterliche Anordnung freigeworden ist, hat der Gerichtsschreiber den nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Empfangsberechtigten mündlich oder schriftlich darüber zu belehren, daß er gemäß § 43 Absatz 1 H.O. den Antrag auf Zurückgabe bei Gr. Verwaltungshofe unter Beifügung des Nachweises seiner Empfangsberechtigung (§ 16 H.O.) zu stellen habe.

Die Beamten der Gerichtsschreibereien sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise zu verständigen. Der Vollzug ist zu überwachen.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir den Gr. Gerichten, zum Zwecke der erwünschten Entlastung der Hinterlegungsbehörden darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bestellung solcher Sicherheiten, deren Art und Mittel das Gesetz der freien Vereinbarung der Parteien **oder dem freien Ermessen des Gerichts** überläßt, in den geeigneten Fällen auf minder umständlichem Wege als stets nur durch öffentliche Hinterlegung bewerkstelligt werde.

Nach § 108 Z.P.O. wird die öffentliche Hinterlegung als Mittel der prozessualen Sicherheitsleistung — also in den Fällen des § 38 Ziffer 1—6 H.O. — nur dann notwendig, wenn die Parteien nicht eine andere Art der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sicherheitsleistung gerichtlich oder außergerichtlich vereinbart haben oder wenn das Gericht in den gesetzlich bezeichneten Fällen, insbesondere beim Arrest und der einstweiligen Verfügung (vgl. §§ 921, 925, 927, 936, 939 Z.P.O.) nicht nach freiem Ermessen eine andere Art der Sicherheitsleistung bestimmt hat. Als Gegenstand der freien Vereinbarung oder des freien gerichtlichen Ermessens kommen alle denkbaren Mittel der Sicherheitsleistung in Betracht, insbesondere die in § 232 B.G.B. bezeichneten, und zwar ohne die in § 234 Absatz 3 und § 236 ff. B.G.B. gezogenen Schranken; vergleiche Gaupp-Stein not. I zu § 108 Z.P.O. Die Hinterlegung bei einer Privatbank, welche in dem Hinterlegungsschein die Verpflichtung übernimmt, nur auf richterliche Anordnung (vergleiche § 109, 715 Z.P.O.) zurückzuzahlen, die schriftliche Bürgschaft einer Bank oder vielleicht auch des Rechtsanwalts, dem der Kautionsbetrag zur Deckung übergeben wird, sind gewiß in vielen Fällen geeignete Mittel, welche die öffentliche Hinterlegung ersetzen können. Auch die Verpfändung von Wertpapieren (§ 1292 ff. B.G.B.) oder die Einzahlung bei einer Sparkasse, welche sich durch Eintrag im Sparkassenbuch verpflichtet, nur auf Grund einer richterlichen Rückgabeanordnung die Einlage zurückzuzahlen, oder eine in gleicher Weise vereinbarte und beurkundete Sperre eines bereits vorhandenen Sparkassenguthabens wird den Beteiligten, soweit sie die Art der Sicherheitsleistung frei vereinbaren können, an Stelle der öffentlichen Hinterlegung in zahlreichen Fällen als Mittel der Sicherung dienlich sein und auch genügen. Soweit das Gericht die Art der Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen bestimmt, also insbesondere bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, ist allerdings zu beachten, daß nach § 751 Absatz 2 vgl. 928, 936 Z.P.O. die Vollstreckung nur beginnen darf, wenn die Sicherheitsleistung dem Vollstreckungsbeamten (oder Vollstreckungsgericht) durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen, und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird, und daß die Beschaffung solcher öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden häufig zu Weiterungen und Kosten führen wird. Diese können aber vermieden werden, wenn das Gericht in den Grenzen seines Ermessens nicht — wie öfters geschieht — die Vollziehung, sondern schon die Erlassung des Arrestbefehls oder der einstweiligen Verfügung von der Sicherheitsleistung abhängig macht, indem es zunächst durch Verfügung die Sicherheitsleistung zur Anordnung des Arrestes oder einstweiligen Verfügung für erforderlich erklärt; vgl. §§ 921 und 922 Absatz 3 Z.P.O.; R.Ger.E. 12, 367; 36, 359. Bei diesem Verfahren kann sich das Gericht, da es Art und Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen bestimmt, von der Erledigung der Sicherheitsbestellung auch ohne das Erfordernis der Vorlage öffentlicher Urkunden überzeugen.

Endlich unterliegt es auch in den strafprozessualen Fällen des § 38 Ziffer 7 und 8 H.O. nach § 118 und § 488 Abs. 3 St.P.O. dem freien Ermessen des Richters oder der Strafvollstreckungsbehörde, an Stelle der öffentlichen Hinterlegung Pfandbestellung oder Bürgschaft als Sicherheitsmittel zuzulassen.

In Vertretung.
(gez.) **Hübsch.**

(gez.) Dr. Umhauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Übersicht

über die nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sich ergebenden hauptsächlichen Hinterlegungsfälle.

I. Hinterlegung auf Anordnung oder Zulassung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

A. Hinterlegung zwecks Erfüllung.

1. § 713 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung: Hinterlegung zwecks Abwendung der Vollstreckung (alternativ mit Sicherheitsleistung, I. B. Ziffer 6).

2. § 805 Absatz 4 Z.P.O. (vergl. § 858 Absatz 5 Z.P.O.): Hinterlegung des Erlöses gepfändeter Sachen bei Klage Dritter auf vorzugsweise Befriedigung aus diesem Erlöse (vergl. I. B. Ziffer 9).

3. § 839 Z.P.O.: Hinterlegung durch den Drittschuldner bei Überweisung einer gepfändeten Geldforderung zur Einziehung im Falle des § 713 Absatz 2 Z.P.O. (vergl. oben I. A. Ziffer 1).

4. § 885 Absatz 4 Z.P.O.: Hinterlegung des Erlöses der aus einer unbeweglichen Sache oder aus einem bewohnten Schiffe ausgeräumten und nicht abgeforderten beweglichen Sachen.

5. § 923 Z.P.O.: Hinterlegung zum Zwecke der Abwendung der Arrestvollziehung oder der Aufhebung des vollzogenen Arrestes.

6. § 930 Absatz 3 Z.P.O.: Hinterlegung des Erlöses der im Wege des Arrestes gepfändeten und auf besondere Anordnung versteigerten beweglichen körperlichen Sachen (vergl. II. A. Ziffer 4).

7. § 129 der Konkursordnung: Hinterlegung der zur Masse gehörigen Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten (event. Hinterlegung auf Beschluß des Gläubigerausschusses, vergl. §§ 132 und 137 K.O. und unten II. B. Ziffer 2).

8. § 169 K.O.: Hinterlegung der bei Vollzug der Schlußverteilung zurückzubehaltenden oder noch unerhobenen Beträge durch den Konkursverwalter (vergl. §§ 67 und 154 K.O.).

9. §§ 325 und 480 der Strafprozeßordnung: Hinterlegung im Falle der Beschlagnahme des Vermögens oder einzelner dazu gehöriger Gegenstände in den dem § 930 Z.P.O. entsprechenden Fällen (vergl. oben Ziffer 6 und unten II. A. Ziffer 5).

10. § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Hinterlegung des Erlöses eines Tieres, wenn über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig ist.

11. Artikel 73 Satz 3 und 98 Ziffer 9 der Wechselordnung: Hinterlegung der aus dem Wechselakzept geschuldeten Summe (bezw. der Wechselsumme bei eigenen Wechseln) auf Verlangen des Eigentümers nach Einleitung des Amortisationsverfahrens (vergl. unten I. B. Ziffer 31).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. § 65 Absatz 1 Satz 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes: Hinterlegung des Erlöses einer von der Versteigerung des Grundstücks ausgeschlossenen und besonders versteigerten Forderung oder beweglichen Sache.

13. § 108 Absatz 1 Satz 2 Z.V.G.: Hinterlegung des Erlöses von Wertpapieren, die zur Berichtigung des Bargebots dienen sollen.

14. §§ 115, 117 Absatz 2, 120 Absatz 1, 121 Absatz 2, 124 Absatz 2, 126 Absatz 2 (vergl. auch § 158 Absatz 3) Z.V.G.: Hinterlegung des Versteigerungserlöses bei Ausführung des Teilungsplanes.

15. § 127 Absatz 4 des Berggesetzes: Hinterlegung der in der Verwaltungsentscheidung festgesetzten Entschädigung für ein abzutretendes Grundstück vor der Besitznahme desselben, wenn der Rechtsweg beschritten wird (vergl. unten I. B. Ziffer 42).

16. §§ 46 und 48 des Enteignungsgesetzes: Hinterlegung der Entschädigungssummen, wenn die Personen der Berechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme noch nicht feststehen, wenn Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften, oder wenn ein Stammgut oder ein Haupt- oder Nebenstück eines solchen den Gegenstand der Enteignung bilden.

B. Hinterlegung zwecks Sicherheitsleistung.

1. § 89 Z.P.O.: Sicherheitsleistung des nicht legitimierten Prozeßvertreters.

2. §§ 110 bis 113 Z.P.O.: Sicherheitsleistung des ausländischen Klägers für die Prozeßkosten.

3. § 379 Z.P.O.: Hinterlegung eines Vorschusses für die Zeugengebühren.

4. § 707 Z.P.O.: Sicherheitsleistung als Bedingung der einstweiligen Einstellung oder der Zulassung der Zwangsvollstreckung oder als Bedingung der Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

5. § 710 Z.P.O.: Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen das Erbieten, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

6. § 713 Z.P.O.: Vorläufige Vollstreckbarkeit unter der Bedingung vorgängiger Sicherheitsleistung (Absatz 1) und Sicherheitsleistung des Schuldners zur Abwendung der Vollstreckung (Absatz 2), letzteres alternativ mit Hinterlegung zum Zwecke der Erfüllung (vergl. oben I. A. Ziffer 1).

7. § 719 Z.P.O.: Sicherheitsleistung bei Einlegung des Einspruchs oder eines Rechtsmittels gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil (vergl. oben I. B. Ziffer 4).

8. §§ 732 Absatz 2, 766 Absatz 1, 769 Absatz 1, 770, 771 Absatz 3, 772 bis 774 Z.P.O.: Sicherheitsleistung behufs einstweiliger Einstellung oder behufs Fortsetzung der Zwangsvollstreckung im Falle der Erhebung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, im Falle der klageweisen Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch selbst oder gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder von Ansprüchen Dritter auf den Gegenstand der Vollstreckung; in diesen letzten Fällen auch Sicherheitsleistung behufs Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln.

9. § 805 Absatz 4 C.P.O.: Sicherheitsleistung zum Zwecke der Aushändigung des Erlöses (bei Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfanderlös) an den Kläger oder den pfändenden Gläubiger (vergl. oben I. A. Ziffer 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. § 890 Absatz 3 Z.P.O.: Sicherheitsleistung des zu einem Dulden oder Unterlassen verurteilten Schuldners für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden.

11. § 921 Absatz 2 Z.P.O.: Sicherheitsleistung als Bedingung der Anordnung eines Arrestes.

12. §§ 925 und 927 Z.P.O.: Sicherheitsleistung als Bedingung der Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes bei Widerspruch gegen diesen, der Aufhebung auch nach Bestätigung wegen veränderter Umstände.

13. §§ 936 und 939 Z.P.O.: Sicherheitsleistung bei einstweiligen Verfügungen (wie bei I. B. Ziffer 11 und 12).

14. § 78 Absatz 2 K.O.: Sicherheitsleistung des Konkursverwalters für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten.

15. § 107 Absatz 1 Satz 2 K.O.: Sicherheitsleistung für die Massekosten des § 58 Ziffer 1 und 2 K.O. behufs Abwendung der Abweisung des Eröffnungsantrags.

16. § 202 Absatz 1 Satz 2 K.O.: Sicherheitsleistung für angemeldete, aber nicht festgestellte Forderungen zur Herbeiführung der Einstellung des Konkursverfahrens.

17. §§ 117, 118, 125 Absatz 3 St.P.O.: Sicherheitsleistung des Beschuldigten oder Angeschuldigten zur Abwendung oder Aufhebung der Untersuchungshaft.

18. § 174 St.P.O.: Sicherheitsleistung des Verletzten, der gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage beantragt.

19. § 419 St.P.O.: Sicherheitsleistung des Privatklägers für die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenden Kosten (unter den Voraussetzungen der §§ 110 ff. Z.P.O.).

20. § 488 Absatz 3 St.P.O.: Sicherheitsleistung als Bedingung des Strafaufschubs.

21. § 1667 Absatz 2 B.G.B.: Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten aus dem Vermögen des Kindes durch den Vater bei Gefährdung des Kindesvermögens durch das Verhalten des Vaters.

22. § 1668 B.G.B.: Sicherheitsleistung durch den Vater für das seiner Verwaltung unterliegende Kindesvermögen, wenn die nach § 1667 Absatz 2 B.G.B. zulässigen Maßnahmen nicht ausreichen.

23. § 1716 Absatz 1 B.G.B.: Hinterlegung des dem unehelichen Kinde zu leistenden Unterhaltes für die ersten drei Monate und der Schwangerschafts- und Entbindungskosten für die uneheliche Mutter.

24. § 1818 B.G.B.: Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten aus dem Vermögen des Mündels durch den Vormund, auch wenn nicht schon nach § 1814 B.G.B. eine Rechtspflicht hierzu besteht (vergl. unten II. C. b. Ziffer 10).

25. §§ 1844 und 1915 B.G.B.: Sicherheitsleistung durch den Vormund bezw. Pfleger für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Mündels bezw. Pfleglings (vergl. oben I. B. Ziffer 22).

26. § 1960 Absatz 2 B.G.B.: Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Sicherung des Nachlasses vor Annahme der Erbschaft.

27. § 266 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs: Sicherheitsleistung vor Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft (vergl. unten II. C. b. Ziffer 15).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

28. §§ 272 Absatz 3 und 309 H.G.B.: Sicherheitsleistung bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft oder bei Klage auf Erklärung der Nichtigkeit der Gesellschaft.

29. Artikel 25 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27, 61, 69 und 72 W.O.: Sicherheitsleistung mangels Annahme des Wechsels (hierher gehörig, wenn im Wege des Wechselsprozesses erzwungen; vergl. unten II. C. b. Ziffer 22).

30. Artikel 29 und 98 Ziffer 4 W.O.: Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit des Akzeptanten der Tratte bezw. des Ausstellers des eigenen Wechsels (hierher gehörig, wenn im Wege des Wechselprozesses erzwungen; vergl. unten II. C. b. Ziffer 23).

31. Artikel 73 Satz 2 und 98 Ziffer 9 W.O.: Sicherheitsleistung des Mortifikanten behufs Erlangung der Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels durch den Akzeptanten der Tratte bezw. den Aussteller des eigenen Wechsels (vergl. oben I. A. Ziffer 11).

32. § 14 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897: Sicherheitsleistung des Auswanderungsagenten vor Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

33. § 61 Absatz 2 und § 69 Z.V.G.: Sicherheitsleistung eines Dritten für die dem Ersteher obliegende Zahlung bei Bewilligung von Zahlungsfristen. (Kann auch ohne gerichtliche Anordnung erfolgen, vergl. unten II. C. b. Ziffer 25.)

34. § 67 (vergl. § 69) Z.V.G.: Sicherheitsleistung für die Erfüllung eines Gebotes. (Kann auch ohne gerichtliche Anordnung erfolgen, vergl. unten II. C. b. Ziffer 26).

35. § 85 Absatz 1 Z.V.G.: Sicherheitsleistung für den durch Versagung des Zuschlags entstehenden Schaden. (Kann auch ohne gerichtliche Anordnung erfolgen, vergl. unten II. C. b. Ziffer 27.)

36. Artikel 27 b Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.: Hinterlegung zwecks Erlangung des Unschädlichkeitszeugnisses.

37. § 34 Absatz 1 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899: Sicherheitsleistung vor Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Ausübung der wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse (wenn ohne obrigkeitlichen Zwang geleistet, so vergl. unten II. C. b. Ziffer 30).

38. § 36 Absatz 2 W.G.: Sicherheitsleistung für weiteren als in I. B. Ziffer 37 bezeichneten Schaden.

39. § 48 Absatz 4 W.G.: Sicherheitsleistung für den durch Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung entstehenden Schaden.

40. §§ 10 Absatz 3 und 12 Absatz 3 (vergl. §§ 8 und 11) des Berggesetzes: Sicherheitsleistung für den durch das Schürfen verursachten Minderwert. (Hierher gehörig, wenn mangels Einigung der Beteiligten die Bergbehörde die Sicherheit festsetzt; vergl. unten II. C. b. Ziffer 32.)

41. § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Berg-Ges.: Sicherheitsleistung für die Wertminderung eines fremden Grundstücks, dessen Benützung der Bergbauberechtigte verlangt (wenn die Sicherheitsleistung aufgrund gütlicher Einigung der Beteiligten erfolgt, so vergl. unten II. C. b. Ziffer 33).

42. § 127 Absatz 4 Berggef.: Sicherheitsleistung für die für ein abzutretendes Grundstück zu leistende Entschädigung vor der Besitznahme des Grundstücks, wenn der Rechtsweg beschritten wird (vergl. oben I. A. Ziffer 15).

43. § 52 Absatz 1 Ent.Gef.: Sicherheitsleistung für die Entschädigung behufs Erlangung der Besitzeinräumung vor Erlassung des Enteignungsbeschlusses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

44. Artikel 15 des Feldbereinigungsgesetzes vom 21. Mai 1886 in Verbindung mit § 24 der landesherrlichen Vollzugsverordnung hierzu vom 21. Mai 1886: Hinterlegung der Geldentschädigung zur Sicherung der Pfandgläubiger (vergl. Art. 28 A.G. z. B.G.B.).

45. Artikel 16 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes: Hinterlegung der Geldentschädigung zur Sicherung der Pfandgläubiger (vergl. Art. 28 A.G. z. B.G.B.).

46. § 46 des Rechtspolizeigesetzes: Hinterlegung zur Sicherung des Nachlasses bei Beteiligung Geschäftsunfähiger, beschränkt Geschäftsfähiger oder Abwesender als Erben.

47. §§ 36 Absatz 1 und 37 Absatz 2 der Betreibungsordnung vom 18. Juli 1900: Sicherheitsleistung zwecks Erwirkung von Kosten- und Strafaufschub.

II. Hinterlegung ohne Anordnung oder Zulassung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

A. Durch Gerichtsvollzieher (§§ 262 und 263 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher).

1. § 720 Z.P.O.: Hinterlegung gepfändeten Geldes oder des Erlöses gepfändeter Gegenstände, wenn dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

2. § 815 Absatz 2 Z.P.O.: Hinterlegung gepfändeten Geldes, wenn dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an dem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe.

3. § 827 Absatz 2 und § 854 Absatz 2 Z.P.O.: Hinterlegung des Versteigerungserlöses bei mehrmaliger Pfändung zwecks Herbeiführung des Verteilungsverfahrens.

4. § 930 Absatz 2 Z.P.O.: Hinterlegung des im Wege des Arrestes gepfändeten Geldes und des im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallenden Erlösbetrages (vergl. I. A. Ziffer 6).

5. §§ 325 und 480 St.P.O.: Hinterlegung des bei Beschlagnahme des Vermögens oder einzelner dazu gehöriger Gegenstände in Strafsachen gepfändeten Geldes (vergl. oben I. A. Ziffer 9).

B. Durch Konkursverwalter.

1. § 54 Absatz 3 K.O.: Sicherstellung eines Konkursgläubigers zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung.

2. §§ 129 und 132 K.O.: Hinterlegung der zur Masse gehörigen Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten nach den Beschlüssen des Gläubigerausschusses bezw. der Gläubigerversammlung (vergl. oben I. A. Ziffer 7).

3. § 191 Absatz 1 und 2 K.O.: Sicherstellung bestrittener Masseansprüche und nicht festgestellter, aber glaubhaft gemachter bevorrechtigter Konkursforderungen nach Bestätigung des Zwangsvergleichs.

C. Durch Privatpersonen.

a. Hinterlegung zwecks Erfüllung.

1. § 75 Z.P.O.: Hinterlegung durch den Beklagten bei einem Streit Mehrerer über die Berechtigung an der Forderung zur Ermöglichung seiner Entlassung aus dem Rechtsstreit.

2. § 853 Z.P.O.: Hinterlegung durch den Drittschuldner bei mehrfacher Pfändung einer Geldforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. § 52 Absatz 1 B.G.B.: Hinterlegung des einem bekannten Gläubiger, der sich nicht gemeldet hat, geschuldeten Betrags bei Liquidation eines Vereins.

4. § 268 Absatz 2 B.G.B: Hinterlegung des Forderungsbetrags durch einen ablösungsberechtigten Dritten, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand betreibt.

5. §§ 372 ff. B.G.B.: Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten durch den Schuldner bei Annahmeverzug des Gläubigers, oder wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder aus unverschuldeter Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

6. § 383 Absatz 1 B.G.B: Hinterlegung des Versteigerungserlöses, wenn die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nach § 372 B.G.B. nicht geeignet ist, unter den in II. C. a. Ziffer 5 bezeichneten Voraussetzungen.

7. § 432 Absatz 1 B.G.B.: Hinterlegung einer von mehreren Gläubigern zu fordernden unteilbaren Leistung durch den Schuldner.

8. § 660 Absatz 2 B.G.B.: Hinterlegung der in der Auslobung versprochenen Belohnung, wenn Streit über die Verteilung der Belohnung unter die Personen entsteht, welche zu dem Erfolge mitgewirkt haben.

9. § 1077 Absatz 1 B.G.B.: Hinterlegung des Nießbrauchskapitals durch den Schuldner zugunsten des Nießbrauchers und des Gläubigers.

10. § 1142 Absatz 2 B.G.B.: Befriedigung des Hypothekengläubigers durch Hinterlegung des Betrages seitens des Eigentümers des belasteten Grundstücks.

11. §§ 1171 und 1269 B.G.B.: Hinterlegung des Forderungsbetrags durch den Grundstücks- bezw. Pfandeigentümer zur Ermöglichung des Ausschlusses des unbekannten Hypotheken- bezw. Pfandgläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens (vergl. § 987 Z.P.O.).

12. § 1224 B.G.B.: Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder einer beweglichen Sache im Wege der Hinterlegung.

13. § 1281 B.G.B.: Hinterlegung der geschuldeten Sache (bei Pfandrecht an einer Forderung) durch den Schuldner zugunsten des Gläubigers und des Pfandgläubigers.

14. § 2039 B.G.B.: Hinterlegung einer zum Nachlaß zu leistenden Sache zugunsten aller Erben vor der Auseinandersetzung.

15. § 290 Absatz 3 (vergl. mit § 305 Abs. 3) H.G.B.: Hinterlegung des Erlöses der anstelle der für kraftlos erklärten Aktien ausgegebenen neuen Aktien.

16. § 301 Absatz 2 H.G.B.: Hinterlegung des einem bekannten Gläubiger, der sich trotz öffentlicher Aufforderung nicht gemeldet hat, geschuldeten Betrags vor Verteilung des Vermögens der Aktiengesellschaft (vergl. § 306 Abs. 5 H.G.B. und unten II. C. b. Ziffer 18).

17. § 373 Absatz 1 H.G.B.: Hinterlegung der gekauften Ware bei Annahmeverzug des Käufers.

18. § 437 Absatz 2 H.G.B.: Hinterlegung des Gutes durch den Frachtführer bei Ablieferungshindernissen.

19. § 624 Absatz 1 H.G.B.: Hinterlegung des streitigen Betrages der Forderung des Verfrachters behufs Auslieferung des Gutes durch diesen.

20. § 689 H.G.B.: Hinterlegung der Bodmereischuld bei Vorhandensein mehrerer legitimierter Bodmereibriefsinhaber.

21. Artikel 25 Absatz 2 W.O.: Hinterlegung der Wechselsumme statt Sicherheitsleistung bei Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme (vergl. oben I. B. Ziffer 28 und unten II. C. b. Ziffer 22).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22. Artikel 40 W.O. (vergl. Artikel 98 Ziffer 5 W.O.): Hinterlegung der Wechselsumme bei Nichtpräsentation des Wechsels zur Verfallzeit.

23. § 90 Absatz 2 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889: Hinterlegung des einem bekannten, nicht angemeldeten Gläubiger geschuldeten Betrags vor Verteilung des Vermögens unter die Genossen (vergl. unten II. C. b. Ziffer 24).

24. § 49 Absatz 3 Z.V.G.: Hinterlegung des Bargebots durch den Ersteher.

25. § 14a der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1900, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend: Hinterlegung des Erlösüberschusses nach erfolgtem Verkauf des Pfandes.

b) Hinterlegung zwecks Sicherheitsleistung.

1. § 838 Z.P.O.: Sicherheitsleistung (bei Überweisung einer durch Pfandrecht an beweglicher Sache gesicherten Forderung) für die Haftung, welche für den Schuldner aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

2. § 174 K.O.: Sicherstellung der Konkursgläubiger beim Zwangsvergleich.

3. § 52 Absatz 2 B.G.B.: Sicherheitsleistung für eine streitige oder eine solche Verbindlichkeit eines in Liquidation befindlichen Vereins, deren Berichtigung zur Zeit unausführbar ist, vor Ausantwortung des Vereinsvermögens an die Anfallberechtigten.

4. § 273 Absatz 3 B.G.B.: Abwendung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung.

5. § 667 B.G.B.: Sicherheitsleistung für Ersatz des durch Aufsuchung und Wegschaffung einer auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache entstehenden Schadens.

6. § 1082 B.G.B.: Hinterlegung eines mit einem Nießbrauch belasteten Inhaberpapiers oder eines mit Blankoindossament versehenen Orderpapiers zu Gunsten des Nießbrauchers und des Eigentümers.

7. § 1217 Absatz 1 B.G.B.: Hinterlegung des beweglichen Pfandes bei erheblicher Verletzung der Rechte des Verpfänders durch den Pfandgläubiger.

8. § 1219 Absatz 2 B.G.B.: Hinterlegung des Pfanderlöses nach einer durch die Gefahr wesentlicher Wertminderung bedingten Versteigerung des beweglichen Pfandes.

9. §§ 1391 und 1392 B.G.B.: Sicherheitsleistung bei Gefährdung des eingebrachten Gutes der in gesetzlichem Güterrecht lebenden Frau durch das Verhalten des Mannes, insbesondere Hinterlegung der zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen sowie der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere (vergl. § 1525 Absatz 2 B.G.B.).

10. § 1814 B.G.B.: Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen sowie der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere durch den Vormund (vergl. oben I. B. Ziffer 24).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. § 1986 Absatz 2 B.G.B.: Sicherheitsleistung für eine streitige oder eine solche Nachlaßverbindlichkeit, deren Berichtigung zur Zeit nicht ausführbar ist, vor Ausantwortung des Nachlasses an den Erben durch den Nachlaßverwalter.

12. § 2114 B.G.B.: Hinterlegung des Betrages einer zur Erbschaft gehörenden Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld für Vorerben und Nacherben.

13. § 2116 B.G.B.: Hinterlegung der zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen und der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere durch den Vorerben auf Verlangen des Nacherben.

14. § 255 Absatz 2 H.G.B.: Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung.

15. § 266 Absatz 3 Satz 2 H.G.B.: Hinterlegung der Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ernennung von Revisoren (vergl. oben I. B. Ziffer 27).

16. § 269 Absatz 2 H.G.B.: Hinterlegung der Aktien bei Regreß der Minderheit der Generalversammlung gegen Gründer, Emittenten und Ankündiger der Aktien, gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (vergl. § 299 Absatz 2 H.G.B.).

17. § 289 Absatz 3 H.G.B.: Sicherheitsleistung bei Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft.

18. § 301 Absatz 3 H.G.B. (vergl. auch § 306 Absatz 5 H.G.B.): Sicherheitsleistung für die Berichtigung streitiger oder zur Zeit nicht erfüllbarer Verbindlichkeiten vor Verteilung des Vermögens der Aktiengesellschaft (vergl. oben II. C. a. Ziffer 16).

19. § 334 Absatz 3 H.G.B.: Sicherheitsleistung bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft.

20. § 369 Absatz 4 H.G.B.: Abwendung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung.

21. § 624 Absatz 2 H.G.B.: Erhebung der hinterlegten Summe durch den Verfrachter gegen Sicherheitsleistung (vergl. oben II. C. a. Ziffer 19).

22. Artikel 25 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27, 61, 69 und 72 W.O.: Sicherheitsleistung mangels Annahme des Wechsels (hierher gehörig, wenn freiwillig geleistet; vergl. oben I. B. Ziffer 29).

23. Artikel 29 und 98 Ziffer 4 W.O.: Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit des Akzeptanten der Tratte bezw. des Ausstellers des eigenen Wechsels (hierher gehörig, wenn freiwillig geleistet; vergl. oben I. B. Ziffer 30).

24. § 90 Absatz 2 Satz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889: Sicherheitsleistung für eine streitige, zur Zeit nicht erfüllbare Verbindlichkeit vor Verteilung des Vermögens an die Genossen (vergl. oben II. C. a. Ziffer 24).

25. §§ 61 Absatz 2, 69 Z.V.G.: Sicherheitsleistung eines Dritten für die dem Ersteher obliegende Zahlung bei Bewilligung von Zahlungsfristen (hierher gehörig, wenn keine gerichtliche Anordnung ergeht, vergl. oben I. B. Ziffer 33).

26. §§ 67 und 69 Z.V.G.: Sicherheitsleistung für die Erfüllung eines Gebotes (hierher gehörig, wenn keine gerichtliche Anordnung ergeht; vergl. oben I B. Ziffer 34).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

27. § 85 Absatz 1 Z.V.G.: Sicherheitsleistung für den durch Versagung des Zuschlags entstehenden Schaden (kann auch auf gerichtliche Anordnung erfolgen; vergl. oben I. B. Ziffer 35).

28. Artikel 36 § 6 Absatz 2 A.G. z. B.G.B.: Hinterlegung des Stammgutserlöses bis zur Wiederanlage in Liegenschaften.

29. § 31 Absatz 2 des Wassergesetzes: Sicherheitsleistung für den bei Ausübung der Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses entstehenden Schaden.

30. § 34 Absatz 1 Wassergesetz: Sicherheitsleistung vor Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Ausübung der wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse (hierher gehörig, wenn ohne obrigkeitlichen Zwang geleistet; vergl. oben I. B. Ziffer 37).

31. § 65 Wassergesetz: Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Wassergenossenschaft vor Schließung oder Genehmigung des Auflösungsbeschlusses.

32. §§ 8, 11 und 12 Absatz 3 Berggesetz: Sicherheitsleistung für den durch das Schürfen verursachten Minderwert (hierher gehörig, wenn die Sicherheitsleistung aufgrund gütlicher Einigung der Beteiligten erfolgt; vergl. oben I. B. Ziffer 40).

33. § 118 Absatz 2 Berggesetz: Sicherheitsleistung für die Wertminderung eines fremden Grundstücks, dessen Benützung der Bergbauberechtigte verlangt (hierher gehörig, wenn die Sicherheitsleistung aufgrund gütlicher Einigung der Beteiligten erfolgt; vergl. oben I. B. Ziffer 41).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An=

Jahr	Anzahl der Annahme-Weisungen	Anzahl der Rückgabe-Weisungen	Wertbetrag (Nennwert) der Annahme-Weisungen	ℳ	₰	Wertbetrag (Nennwert) der Rückgabe-Weisungen	ℳ	₰
	A. Bares Geld:							
1904	1891	1989	1 445 243		67	1 687 729		58
1905	2062	2151	1 636 678		93	1 516 954		60
1906	2110	2306	2 459 548		99	1 764 230		47
1907	2099	2423	1 871 349		03	2 437 940		01
	B. Wertpapiere:							
1904	207	201	1 971 271		63	783 603		79
1905	216	211	9 318 105*)		18	954 877		92
1906	215	223	2 466 269		49	1 362 873		84
1907	239	250	2 351 867		03	2 344 108		35

*) Darunter eine Kaution der schweizerischen Rentenversicherungs-Anstalt von 8 359 500 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lage III.

Annahmen

Hinterlegungen

Jahr	im prozessualen Verfahren						an Erfüllungsstatt						Sonstige					
	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰	Anzahl	Bares Geld ℳ	₰	Anzahl	Wertpapiere ℳ	₰
1904	1573	936 351	23	188	891 631	39	266	391 332	34	5	46 889	95	52	117 560†)	10	14	1 032 750	29
1905	1619	941 851	39	193	775 870	88	361	450 853	47	10	93 165	—	82	243 974†)	07	13	8 449 069 *)	30
1906	1689	1 120 993	36	192	1 816 883	78	358	1 273 581	09	7	149 887	14	63	64 974	54	16	499 498	57
1907	1611	1 036 518	76	205	1 088 889	54	429	679 368	85	8	46 914	29	59	155 461	42	26	1 216 063	20

Rückgaben

1904	1658	1 293 970	69	179	695 911	94	249	265 036	73	2	25 000	—	82	128 722	16	02	62 691	85
1905	1697	930 202	23	187	892 618	73	366	423 448	68	6	16 400	—	88	163 303	69	18	45 859	19
1906	1776	1 090 431	37	199	1 076 234	92	445	458 034	67	6	150 185	72	85	215 764	43	18	136 452	20
1907	1775	1 170 404	80	213	1 385 151	49	571	1 118 078	23	9	164 342	66	77	149 456	98	28	794 614	20

†) Darunter größere Beträge für Haftkautionen.
*) Darunter 8 359 500 ℳ Kaution der schweizerischen Rentenversicherungs-Anstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juni 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, dem anliegenden

Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse,

die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen, mit dessen Vorlage an die Stände zur Beratung und Zustimmung, und zwar zunächst an die Zweite Kammer, die Ministerialpräsidenten Wirklichen Geheimen Räte Freiherrn von Marschall und Dr. Ing. Honsell zu beauftragen und zu Regierungskommissären für die Vorlage den Ministerialrat Schellenberg und den Legationsrat Freiherrn von Reck zu ernennen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 27. Juni 1908.

Friedrich.

Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf.
Die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die an Hofbeamte Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. verwilligten Pensionen im Gesamtbetrag von 63 780 ℳ 66 ₰ werden und zwar in Höhe von 40 406 ℳ 66 ₰ mit Wirkung vom 29. September 1907 und — vorbehaltlich endgiltiger Feststellung — in Höhe von 23 374 ℳ mit Wirkung vom 16. Juli 1908 zur Zahlung auf die Staatskasse übernommen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

In Artikel 2 lit. c des Gesetzes vom 3. März 1854 betreffend die Zivilliste ist bestimmt, daß die an Hofbeamte verwilligten Pensionen aus der Zivilliste nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat, zu bestreiten sind. Eine Bestimmung darüber, aus welchen Mitteln nach einem Regierungswechsel die bei Eintritt desselben auf der Zivilliste ruhenden Hofpensionen fortgezahlt werden sollen, enthält das Zivillistegesetz nicht. Zwar war in Artikel 4 des den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs vorgesehen gewesen, daß bei jedem Regierungswechsel jene Pensionen auf die Staatskasse zu übernehmen seien, doch war dieser Teil des Entwurfs nicht Gesetz geworden, weil (vergl. das Protokoll über die Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Februar 1854) zwischen der Großh. Regierung und der Kommission der Zweiten Kammer vereinbart worden war, daß es angemessen sei, es hinsichtlich der Hofpensionen bei der seitherigen Übung zu belassen. Diese Übung hatte sich durch die Vorgänge nach dem Ableben der Großherzöge Karl und Ludwig gebildet, als jeweils unter Mitwirkung der Stände eine Anzahl von Hofpensionen auf die Staatskasse übernommen worden waren. Zufolge dieser Übung stimmten auch nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold die Kammern einem von der Regierung als Nachtrag zu dem Zivillistegesetz vorgelegten Entwurf zu, inhaltlich dessen die Pensionen einer Anzahl von Hofbeamten des verewigten Fürsten aus Staatsmitteln weiter entrichtet werden sollten. Auf Artikel 2 lit. c des Zivillistegesetzes und auf die erwähnte Übung, die nach Ansicht der Kommission der Zweiten Kammer des Landtags von 1854 und der damaligen Regierung auch in künftigen Fällen Platz greifen sollte, stützt sich der vorliegende Gesetzentwurf.

Im Jahre 1854 waren auf die Staatskasse außer den Pensionen der schon vor dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold zur Ruhe gesetzten Hofbeamten auch solche Pensionen übernommen worden, deren Inhaber erst von dem Nachfolger in der Regierung in den Ruhestand versetzt worden waren, weil sie sich wegen Dienstunfähigkeit, Alters oder aus anderen Gründen zur Beibehaltung im Hofdienst nicht geeignet und deshalb auch dem neuen Herrscher Dienste nicht geleistet hatten. Diesem Vorgang schließt sich die gegenwärtige Vorlage an. Das beiliegende Verzeichnis führt unter A diejenigen Pensionen auf, die noch auf der Zivilliste Seiner Königlichen Hoheit des verewigten Großherzogs Friedrich I. geruht haben, unter B enthält es die Namen und Pensionen derjenigen Beamten, die wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus sonstigem Grunde im Hofdienst nicht beibehalten werden können und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eigentliche Dienste nicht geleistet haben. Die Tatsache, daß den letzterwähnten, schon seit längerer Zeit zur Versetzung in den Ruhestand in Aussicht genommenen Beamten ihre Aktivitätsbezüge bis zum 16. Juli d. J. belassen wurden, ist darauf zurückzuführen, daß aus Gründen sozialen Empfindens bei den Zuruhesetzungen Härten vermieden und den Beamten die Vorteile der neuen Beamtenvorlage noch zugewendet werden sollten.

Mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Juli 1853 hatte Seine Königliche Hoheit der in Gott ruhende Großherzog Friedrich I. als Regent verfügt, daß von den künftig an Hofdiener zu bewilligenden Pensionen im Falle dereinstiger Überweisung keine höheren Beträge auf die Staatskasse übergehen sollten, als sie sich bei Anwendung der hinsichtlich der Zivilbeamten geltenden Pensionsbestimmungen ergeben würden. Eine ähnliche Zusage war seitens der Großh. Regierung im Jahre 1854 der Kommission der Zweiten Kammer gegeben worden (vergl. den dieser Kammer am 9. Februar 1854 erstatteten Bericht des Abgeordneten Trefurt, Protokoll S. 47). Demzufolge hat vorliegend eine Prüfung des von der General-Intendanz der Großh. Zivilliste aufgestellten Verzeichnisses der in Betracht kommenden Pensionen nach der Richtung stattgefunden, ob dieselben den beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Das Ergebnis dieser Prüfung sind die Ansätze in dem beiliegenden Verzeichnis, bei dessen Aufstellung, soweit die Pensionsbeträge unter B in Betracht kommen, die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe der neuen Gehaltsordnung und der Beamtengesetznovelle in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung berücksichtigt worden sind. Die endgiltige Feststellung dieses Teils der Pensionen muß daher bis zur gesetzlichen Verabschiedung der bezeichneten Entwürfe noch vorbehalten bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage.

Verzeichnis

der

beim Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. auf die Staatskasse zu übernehmenden Hofpensionen.

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl.	Name	Diensteigenschaft	Geburtszeit	Dienstjahre	Einkommensanschlag	Ruhegehalt
					ℳ	ℳ
A. Beim Ableben des Großherzogs bereits zuruhegesetzte Hofbeamte.						
1	Adam, Adolf	Hoffinanzrat	3. 11. 1840	40	6 120	4 590
2	Barie, Friedrich	Forstwart	1833	40	1 670	1 253
3	Barner, Andreas	Hoforganist	12. 2. 1835	42	2 000	1 500
4	Becker, Karl	Marstalldiener	1847	38	1 840	1 325
5	Berger, Friederike	Oberbeschließerin	11. 6. 1832	41	2 060	1 545
6	Funk, Karl	Forstwart	1833	41	1 340	1 005
7	Kilian, Hugo	Offiziant	1837	42	2 240	1 680
8	Klauser, Martin	Schloßverwalter	1839	41	3 040	2 280
9	Lorenz, Ernst	Kanzleirat	7. 11. 1834	50	4 480	3 360
10	Mayer, Leopold	Obertheatermstr.	1830	45	2 560	1 844
11	Müller, August	Kanzleirat	1841	36	4 280	2 954
12	Regensburger, Peter	Schloßdiener		16	1 740	464
13	Reichert, Karl	Oberbeleuchter		23	2 350	1 251
14	Sackberger, Josef	Marstalldiener	16. 3. 1834	42	1 840	1 380
15	Schleckmann, Heinrich	Theaterportier	27. 12. 1841	15	1 240	342,86
16	Schlimm, Martin	Gartenwächter	9. 10. 1848	13	1 840	939
17	Schneider, David	Silberverwalter	9. 9. 1824	56	3 150	2 363
18	v. Schönau, Freiin, Marie	Hofdame		33	4 700	3 496,80
19	Sommer, Philomen	Hofwerkmeister	1. 9. 1849	23	3 500	1 733
20	Stauffert, Joh. Martin	Mundschenk	20. 12. 1849	32	2 440	1 501
21	Stober, Gabriel	Marstalldiener	18. 3. 1838	45	1 840	1 380
22	Wahle, Karl	Hofwagenmeister	10. 11. 1836	31	3 610	2 220
						40 406,66
					Der unter Ord.-Zahl 1 bezeichnete Ruhegehalt fällt mit 15. 11. 07 (dem Todestag Adams) weg, daher bei Bildung der Jahressumme abzusetzen	4 590,—
					Jahresbetrag . . .	35 816,66
					Das Betreffnis für die Zeit vom 29. 9. 07 bis 31. 12. 07 = 92 Tage berechnet sich aus 35 816,66 ℳ auf $\frac{35\,816{,}66 \times 92}{360}$ = ...	9 153,15 ℳ
					hiezu Betreffnis aus dem Ruhegehalt des Hoffinanzrats Adam für 29. 9. 07 bis 15. 11. 07 aus 4 590 ℳ = ...	599,25 „
					sowie Sterbgehalt aus 4 590 ℳ mit	1 147,50 „
					Summe . . .	10 899,90 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl	Name	Diensteigenschaft	Geburtszeit	Dienstjahre	Einkommensanschlag	Ruhegehalt
					M.	M.
B. Hofbeamte, die auf 16. Juli 1908 in Ruhestand treten.						
1	Askani, Ernst	Kammerier	18. 2. 1842	46	3 810	2 858
2	Dr. Dreßler, Max	Hofarzt	1863	10½	6 550	2 450
3	Hambrecht, Wilhelm	Schloßinspektor	25. 5. 1847	41	3 860	2 895
4	Herrmann, Karl	Schloßwächter	21. 2. 1857	29	2 140	1 400
5	Hirt, Vitalis	Kellermeister	3. 11. 1852	30½	3 400	2 306
6	Hönig, Joh. Adam	Schloßverwalter	3. 11. 1846	41	3 150	2 363
7	Kühler, Adolf	Koch	26. 6. 1854	20	2 645	1 349
8	Liede, Friedrich	Maschinist	25. 3. 1860	17	2 175	1 005
9	Röth, Peter	Schloßverwalter	1. 12. 1846	42	3 350	2 513
10	Schneider, Ludwig	Holzhofverwalter	23. 8. 1841	45	2 595	1 947
11	Stadelhofer, Hermann	Hofgartenassist.	21. 2. 1843	42	3 050	2 288
					Jahresbetrag . .	23 374

Bedarf für die Etatperiode 1908/1909:

a) Ruhegehalte von Hofbeamten, die beim Ableben des Großherzogs Friedrich I. schon zahlbar waren:

für die Zeit vom 29. 9. 07 — 31. 12. 07	10 899 M.	90 ₰
für das Jahr 1908	35 816 „	66 „
„ „ „ 1909	35 816 „	66 „

b) Ruhegehalte von Hofbeamten, die erst auf 16. Juli 1908 in den Ruhestand treten sollen:

jährlich 23 374 M., daher

für 1908 5½ Monate	10 713 „	08 „
für 1909	23 374 „	— „
zusammen	116 620 M.	30 ₰
oder durchschnittlich für 1 Jahr	58 310 M.*)	

*) Der Unterschied zwischen diesem Betrag und der in den Nachtragsetat eingestellten Anforderung von 61 754 M. erklärt sich durch einige nachträgliche Berichtigungen und den Wegfall des Ruhegehalts für einen inzwischen verstorbenen Hofbeamten. Von einer Berichtigung des Nachtrags wird bei der Geringfügigkeit des Unterschieds abgesehen werden können, zumal die endgültige Prüfung und Feststellung der unter Abteilung B aufgeführten Beträge ohnehin bis zur gesetzlichen Verabschiedung der neuen Gehaltsordnung und der Beamtengesetznovelle vorbehalten bleiben muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juli 1908.

Bericht
der Sonderkommission
über
den Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse.

(Drucksache Nr. 81.)

Erstattet von dem Abg. Dr. **Zehnter.**

1.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, vom 27. Juni 1908, von der Großh. Regierung der Zweiten Kammer vorgelegt in der 96. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni, ist durch Beschluß der Kammer vom 4. Juli 1908 der bereits bestehenden Sonderkommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen zur Vorberatung überwiesen worden. Die Kommission wählte zum Berichterstatter den Abg. Dr Zehnter und entledigte sich ihrer Aufgabe in 2 Sitzungen. An den Verhandlungen nahmen vonseiten des Ministeriums des Großh. Hauses der Herr Ministerialpräsident Freiherr von Marschall und der Großh. Ministerialrat Freiherr von Reck, vonseiten des Großh. Finanzministeriums der Herr Ministerialpräsident Dr. Honsell und der Großh. Ministerialrat Schellenberg teil.

Der Entwurf verlangt die Übernahme der an Hofbeamte weiland Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I verwilligten Pensionen im Gesamtbetrage von 63 780 ℳ 66 ₰ auf die Staatskasse, und zwar in Höhe von 40 406 ℳ 66 ₰ mit Wirkung vom 29. September 1907 und — vorbehaltlich endgiltiger Feststellung — in Höhe von 23 374 ℳ mit Wirkung vom 16. Juli 1908. Der Gesetzentwurf stützt sich auf Art. 2 lit. c des Zivillistegesetzes vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. S. 43) und auf die bisherige Übung, wie sie namentlich bei der Beratung des genannten Gesetzes in der damaligen Kommission und seitens der damaligen Regierung zum Ausdruck gebracht worden sei.

Anl. I.

Der Art. 2 des Zivillistegesetzes von 1854, dessen Art. 1 die jährliche Geldrente der Zivilliste auf 650 000 fl. nebst einer jährlichen Entschädigungsrente von 2490 fl. festsetzt, bestimmt:

„Aus der Zivilliste sind zu bestreiten:

c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Witwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie verwilligt hat."

Bezüglich der bisherigen Übung wird auf den in der Anlage I beigefügten Auszug aus den Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer verwiesen, dessen wesentlichen Inhalt der Berichterstatter in der ersten Sitzung der Kommission vorgetragen hat und der demnächst vor der weiteren Beratung der Kommission gedruckt an die Mitglieder verteilt wurde.

Hinsichtlich der auf den 16. Juli 1908 in Ruhestand tretenden Hofbeamten, wie sie unter B des der Regierungsvorlage beigefügten Verzeichnisses unter O.-Z. 1, 3 bis 11 aufgeführt sind, legten die Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission im einzelnen dar, daß die Pensionierung dieser Beamten mit Rücksicht auf ihr Alter und ihre gesundheitlichen Verhältnisse geboten gewesen und ihre Pensionierung nur deshalb nicht sofort nach dem Tode des Großherzogs erfolgt sei, weil man sie aus Gründen der Pietät und sozialer Rücksicht nicht sofort habe ausscheiden wollen; sie seien einstweilen formell noch im Dienste belassen worden, um ihnen noch die Teilnahme an den günstigeren Pensionsbedingungen der neuen, mit Wirkung vom 1. Juli 1908 in Kraft tretenden Beamtengesetzgebung zukommen zu lassen, wie ja auch in der Staatsverwaltung seit einer Reihe von Monaten schon aus dem gleichen Grunde Pensionierungen nur in seltenen Fällen mehr vorgenommen worden seien. Bezüglich des unter B O.-Z. 2 des Verzeichnisses aufgeführten Dr. Dreßler wurde zur Rechtfertigung seiner Zuruhesetzung auf seine eigenartige Vertrauensstellung als Arzt hingewiesen.

Ein staatliches Gesetz, wodurch den Hofbeamten ein dienstpragmatisches Recht auf Pension und ihren Hinterbliebenen ein Recht auf Versorgung eingeräumt wäre, gibt es nicht. Aber die Hofbeamten werden seit langer Zeit angestellt auf Grund eines von dem Landesherrn gegebenen Statuts, wonach die Ansprüche der

Hofbeamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung dem Hofe gegenüber in ähnlicher Weise geregelt sind, wie für die staatlichen Beamten dem Staate gegenüber durch die staatliche Beamtengesetzgebung.

Bis zum 1. Juli 1900 bestand in Baden eine gemeinsame Beamtenwitwenkasse für Staatsbeamte und Hofdiener mit einem Kapital von rund 21,5 Millionen ℳ, wozu die Beamten und Diener Beiträge zu bezahlen hatten und die Staatskasse wie die Hofkasse jährliche Zuschüsse leisteten. Durch Gesetz vom 9. Juni 1900 (Ges. und V.-Bl. S. 789), die Aufhebung der Witwenkassebeiträge betreffend, wurden für die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und die Volksschullehrer die Witwenkassebeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben, unbeschadet der Ansprüche der genannten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen. Zugleich wurde in dem Gesetze bestimmt, daß die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen derjenigen Personen, welche eine die Aufnahme in die Beamtenwitwenkasse mit sich bringende Anstellung im Hofdienst erlangt hatten oder noch erhielten, vom 1. Juli 1900 an von der Hofkasse aus einem bei der Hofverwaltung zu bildenden Fonds zu bestreiten seien, und es wurde beigefügt, daß diese Bestimmung auch Anwendung finde auf die von der Hofkasse zu den Leistungen der Beamtenwitwenkasse jeweils für die Regierungsdauer des Großherzogs an die Hinterbliebenen von Hofdienern bezahlten Zuschußpensionen, die bei einem Wechsel in der Regierung bis dahin auf die Staatskasse übernommen wurden. Zur Bestreitung des von der Hofkasse künftig zu übernehmenden gesamten Aufwandes für die Hinterbliebenen der Hofdiener wurde durch das genannte Gesetz der Hofkasse als Anteil an dem von der Beamtenwitwenkasse erworbenen Vermögen der Betrag von 2 103 848 ℳ auf 1. Juli 1900 überwiesen. Zugleich wurde bestimmt, daß dieser Betrag als Grundstocksvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener dauernd gewidmet bleibe. — Eine Übernahme von Versorgungsgehalten der Hinterbliebenen von Hofdienern aus Anlaß des Ablebens des Großherzogs Friedrich I. auf die Staatskasse kommt daher nicht in Frage, und es wird eine solche in der Regierungsvorlage nicht begehrt.

Bezüglich der Pensionen der Hofdiener selbst, welche hier allein in Frage stehen, wurde schon im Jahre 1819 von der Zweiten Kammer der Grundsatz ausgesprochen, daß sie nur nach Prüfung und Reduktion nach Maßgabe des Staatsdiener-edikts vom 30. Januar 1819 auf die Staatskasse zu übernehmen seien (Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 9 S. 17 und Heft 8 S. 60). Anläßlich der Neuregelung der Zivilliste nach dem Tode des Großherzogs Leopold sprach ein Allerhöchster Staatsministerialerlaß des damaligen Regenten vom 13. Juli 1853 aus, daß von den künftig an Hofdiener und deren Relikten bewilligt werdenden Pensionen im Falle dereinstiger Überweisung keine höheren Beträge auf die Staatskasse übergehen sollten, als sie sich bei Anwendung der hinsichtlich der Zivilstaatsbeamten geltenden Pensionsbestimmungen ergäben, wenn für die höheren Hofbeamten und Hofdiener die für die Zivilstaatsdiener und für die niederen Hofdiener die für die niederen Angestellten der Zivilstaatsverwaltung bestehenden Normen zur Grundlage genommen würden. Diese Intention kam auch in dem Art. 4 des Gesetzentwurfs der Regierung über die Zivilliste von 1854 zum Ausdruck, und sie wurde auch in dem Beschluß zum Ausdruck gebracht, wodurch der Landtag von 1854 der Übernahme der damaligen Hofpensionen auf die Staatskasse seine Zustimmung erteilte. (Vgl. Anlage I unter IV).

Die Geschichte der Zivilliste seit Einführung der Verfassung ergibt sich im allgemeinen aus der Anlage I. Die Geldrente desselben beträgt seit der Mitte der 1870er Jahre gesetzlich 1 289 98[illegible] ℳ, wozu eine zusätzliche Aufbesserung von jährlich 300 000 ℳ kommt. Über die Entwicklung des Kapitalstandes der Zivilliste, der sich aus der Bewirtschaftung des Zivillistevermögens ergab, gibt für die Zeit von 1875 an die von dem Großh. Finanzministerium vorgelegte Darstellung Auskunft, die diesem Bericht als Anlage II beigefügt ist. Aus den Bemerkungen dazu ist auch zu entnehmen, wie die Erlöse der, insbesondere seit der ersten Hälfte der 1880er Jahre stattgehabten Verkäufe von Bauplätzen auf der Gemarkung Karlsruhe im wesentlichen wieder verwendet wurden. Anl. II.

2.

Die Stellung der Mitglieder der Kommission dem Gesetzentwurf gegenüber war verschieden.

Mehrere Redner sprachen sich für die unveränderte Annahme aus. Von dieser Seite wurde zunächst ausgeführt: Nach Art. 2 lit. c des Gesetzes vom 3. März 1854 sei die Zivilliste des jetzigen Großherzogs jedenfalls nicht verpflichtet, die Pensionen für solche Hofdiener zu tragen, die schon vor dessen Regierungsantritt pensioniert worden sind. Als pflichtig zur Tragung dieser Pensionen könnten nur in Frage kommen entweder die Allodialerben des verstorbenen Großherzogs oder die Staatskasse als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nutzerin des nicht zur Zivilliste ausgeschiedenen Domänenvermögens. Den Allodialerben sei seitens der Landstände noch bei keinem Regierungswechsel die Übernahme der von dem Regierungsvorgänger verwilligten Hofpensionen angesonnen worden; eine Pflicht der Allodialerben zu einer solchen Übernahme scheine früher bei den landständischen Verhandlungen überhaupt noch niemals in Frage gezogen worden zu sein. Die konstante Übung bei den Thronwechseln auf Ableben des Großherzogs Karl (1818), Ludwig I. (1830) und Leopold (1852) sei die gewesen, daß die Staatskasse die von dem Regierungsvorgänger verwilligten Pensionen übernommen habe.

Eine Rechtspflicht zu dieser Übernahme sei allerdings von den Landständen der Regierung gegenüber bisher ausdrücklich nicht anerkannt worden; die Landstände hätten vielmehr jeweils, wie in dem Kommissionsbericht des Abgeordneten Trefurt von 1854 (siehe Anlage I) bemerkt, unter Beiseitelassung der Rechtsfrage, vorgezogen, „diese Übernahme als eine Pflicht der Liebe und der Verehrung für das erhabene Regentenhaus und den jeweiligen Durchlauchtigsten Regenten zu vollziehen." Dieser Grund werde auch jetzt ausreichend sein; man werde jetzt nicht verweigern wollen, was man früher immer gewährt habe.

Bei den früheren Übernahmen der Hofpensionen sei immer gleichzeitig die Festsetzung der Höhe der an die Zivilliste zu zahlenden Geldrente mit in Frage gestanden. Diese Frage zu erörtern sei jetzt nicht notwendig, da das Gesetz von 1854 die Geldrente der Zivilliste nicht mehr blos für die Regierungszeit des damaligen Großherzogs, sondern ohne Zeitbeschränkung festgesetzt habe. Immerhin könne auch jetzt die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Zivilliste gegenwärtig so gestellt sei, daß man ihr die Übernahme der Pensionen ansinnen könne. Diese Frage sei aber zu verneinen. Mitte der 1870er Jahre seien die in dem beiliegenden Auszug Anl. I unter V erwähnten zusätzlichen Aufbesserungen bewilligt worden, weil die Zivilliste zur Bestreitung des ihr obliegenden Aufwandes nicht mehr ausreichend gewesen sei. Inzwischen seien allerdings Teile der zur Zivilliste gehörigen Grundstücke, namentlich in der Gemarkung Karlsruhe, zu hohen Preisen veräußert und bedeutende Kapitalien eingenommen worden. Es sei möglich, daß auch der Ertrag einzelner zur Zivilliste gehörigen Grundstücke sich seit der Mitte der 1870er Jahre gesteigert habe; doch seien die zur Zivilliste gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte zumeist von der Art, daß bei ihnen von einem großen Ertrag kaum werde

geredet werden können. Die Hofbibliothek sei mit der Landesbibliothek vereinigt und deren Unterhaltungskosten von der Zivilliste auf die Staatskasse übernommen worden. Allein allen diesen Verbesserungen ständen auch sehr bedeutende Mehrausgaben gegenüber. Die eingenommenen Kapitalien seien für notwendige Neubauten und Gebäudeverbesserungen sowie für sonstige Anschaffungen im wesentlichen wieder ausgegeben worden. Die fortlaufenden Ausgaben der Zivilliste seien infolge der gesteigerten Lebenshaltung und der höheren Gehälter, Löhne und Preise zweifellos gewachsen. Schon in dem Schreiben an den Präsidenten der II. Kammer vom 30. Januar 1874, worin der damalige Finanzminister die Anforderung der ersten zusätzlichen Aufbesserung zur Zivilliste mit 36 000 fl. begründet habe, sei gesagt, „der gesamte Effektivetat des Personals der Hofverwaltung an signaturmäßigen Dienern und sonstigen ständigen Bediensteten, und abgesehen von den hier nicht in Betracht zu ziehenden darstellenden Mitgliedern des Großherzoglichen Hoftheaters umfasse 243 Personen mit einem Jahresbezug an Besoldungen und Gehalten von 247 424 fl." (Verhandlungen der II. Kammer von 1873/74 Beilageheft 4 Seite 357). Inzwischen seien die Ausgaben des Hofbeamtenetats wohl kaum geringer, wahrscheinlich aber erheblich größer geworden. Rechne man dazu die Aufwendungen der Zivilliste für das Hoftheater, die dem Vernehmen nach sich auf rund 300 000 ℳ jährlich beliefen, so absorbierten die Posten Hofbeamten und Hoftheater allein jedenfalls annähernd die Hälfte der jährlichen Geldrente der Zivilliste, die seit 1877 unverändert auf dem gesetzlichen Betrag von 1 289 983 ℳ und der zusätzlichen Aufbesserung von 300 000 ℳ geblieben sei. Wenn hiernach auch nicht ziffernmäßig feststehe, wie hoch sich die Gesamteinnahmen und -Ausgaben der Zivilliste in den letzten Jahren gestellt hätten, so könne man doch der Überzeugung sein, daß die Zivilliste keinenfalls in einer Lage sei, in der sie jetzt besser, als bei den früheren Regierungsänderungen die Pensionen zu übernehmen vermöge. Im einzelnen werde auf die Anlage II verwiesen.

Was sodann die Pensionen der erst nach dem Tode des Großherzogs Friedrich I. auf 16. Juli 1908 zu Ruhe gesetzten Beamten unter B des Verzeichnisses der Regierungsvorlage anbelange, so müsse nach den erteilten Auskünften anerkannt werden, daß ihre Pensionierung aus Anlaß des Regierungswechsels und aus berechtigten Gründen erfolgt sei. Diese Pensionen müßten daher ebenso behandelt werden, wie die Pensionen der von dem verstorbenen Großherzog selbst zur Ruhe ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzten Beamten unter A, wie denn auch im Jahre 1819 und 1854 und vermutlich auch im Jahre 1831 die Pensionen der erst nach dem Tode des Großherzogs von dem Regierungsnachfolger, aber aus Anlaß des Thronwechsels zur Ruhe gesetzten Beamten anstandslos mit auf die Staatskasse übernommen worden seien. Durch die Verschiebung der Pensionierung auf den 16. Juli 1908, die durch die von der Regierung angegebenen Gründe als gerechtfertigt anzusehen sei, erwüchsen zwar der Staatskasse etwas größere Pensionslasten, da dadurch die Dienstzeit der Pensionierten, für welche ihre Pension zu berechnen, entsprechend länger geworden und ihnen nach der mit dem 1. Juli 1908 ins Leben getretenen neuen Beamtengesetzgebung bessere Pensionsansprüche zustünden. Allein dafür habe auch die Staatskasse für die Beamten unter B für die Zeit bis zum 15. Juli 1908 keine Pensionen zu tragen, da die Beamten für diese Zeit ihren Gehalt noch aus der Zivilliste empfangen hätten.

Entgegen den Rednern, welche die Übernahme der Pensionen empfahlen, sprachen sich andere Mitglieder der Kommission für die Ablehnung aus. Eine Rechtspflicht zur Übernahme der Pensionen auf die Staatskasse bestehe nicht und sei niemals anerkannt worden. In dem Trefurtschen Bericht von 1854 sei sie beabredet, wie denn dort auch ausgesprochen worden sei, daß den Hofbeamten ein Rechtsanspruch auf Pensionen, wie solcher den Staatsdienern durch Gesetz eingeräumt sei, nicht zukomme. Man müsse allerdings wünschen, daß auch die Hofbeamten ihre Pension bekämen; aber insoweit die Beamten erst nach dem Tode des Großherzogs von dem jetzigen Großherzog zur Ruhe gesetzt worden seien, fielen die Pensionen nach dem Gesetz von 1854 auf die Zivilliste. Für die Pensionen der von dem verstorbenen Großherzog bereits pensionierten Beamten aber kämen dessen Allodialerben in Betracht. Man spreche zur Begründung der Übernahme auf die Staatskasse von Billigkeitsgründen und davon, daß die Zivilliste zur Übernahme nicht in der Lage sei. Aber die Billigkeitsgründe sprächen ebenso für die Übernahme der Pensionen auf die Allodialerbschaft des verstorbenen Großherzogs, und die gegenwärtige Lage der Zivilliste sei durch die empfangenen Auskünfte keineswegs klar gestellt. Man kenne nicht ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Erträgnisse aus den Grundstücken und Rechten der Zivilliste müßten sich seit der Mitte der 1870er Jahre doch gebessert haben. Auch die Neuerwerbungen der letzten Jahrzehnte, wie z. B. der Darmstädter Hof in Baden, seien doch sicherlich nicht ohne erheblichen Ertrag. Die Staatsfinanzen aber seien gespannt; dringende Ausgaben, wie z. B. für weitere Aufbesserung der Lehrer, würden unter Hinweis auf die Finanzlage abgelehnt oder verschoben; man spreche von Steuerhöhungen; die Lage des Erwerbslebens sei gedrückt. Unter diesen Umständen große, sich wiederholende Ausgaben, wie die fraglichen Pensionen, ohne bestehende Rechtspflicht auf die Staatskasse zu übernehmen, müsse man ablehnen. Erachte man sich für verpflichtet, die bewilligten Pensionen einfach auf die Staatskasse zu übernehmen, so stehe es lediglich in dem Belieben des Landesherrn, in welchem Maße er durch Pensionierungen die Staatskasse belasten wolle. Die Übung früherer Fälle sei nicht maßgebend, da eine Rechtspflicht nicht bestehe. Es sei bedenklich, die Übung sich fortgesetzt wiederholen zu lassen, da sonst allmählich das Aussehen eines Gewohnheitsrechts entstehe. Von einem Redner wurde beigefügt, seine Ablehnung beruhe lediglich auf den dargelegten sachlichen Gründen, nicht auf Gründen persönlichen Abneigung.

Vonseiten eines der ersten Redner wurde darauf erwidert, die Rechtspflicht zur Übernahme der Hofpensionen auf die Staatskasse sei in dem Trefurtschen Bericht von 1854 keineswegs bestritten, sondern nur unentschieden gelassen worden. Es sei aber eine Rechtspflicht in der Tat begründet. Die Pensionen für die Hofbeamten bildeten einen Teil des Hofaufwandes, dessen Bestreitung eine Last des Domänenvermögens sei. Der § 59 der Verfassung von 1818 habe eine einstweilige Regelung dahin getroffen, daß aus dem Domänenvermögen ein bestimmter Teil als Zivilliste für den Landesherrn und seinen Hofstaat ausgeschieden, im übrigen aber die Domänen dem Staate zur Nutzung überlassen worden seien. Auf dem ersten Landtag von 1819 sei die Geldrente der Zivilliste, wie sich aus der Anlage I ergebe, im Einverständnis zwischen Regierung und Landtag auf 725 000 fl. jährlich bemessen und beiderseits anerkannt worden, daß eine Rente in diesem Betrag nur deshalb für ausreichend angesehen werde, weil die beim Tode des Großherzogs Karl bereits vorgefundenen Hofpensionen sowohl wie die Pensionen für die aus Anlaß des Thronwechsels erst nach dem Tode des Großherzogs unterm 16. April 1819 zur Ruhe gesetzten Hofbeamten neben der Geldrente der Zivilliste besonders auf die Staatskasse übernommen wurden. In der Gesetzesvorlage von 1831 habe die Regierung eine Geldrente für die Zivilliste in Höhe von 690 000 fl. gefordert; es sei dann aber zwischen Regierung und Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tag vereinbart worden, die Geldrente nur auf 650 000 fl. festzusetzen, daneben aber wiederum, wie im Jahre 1819, dem Hof-Etat eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlösche, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrage von 47 800 fl. abzunehmen und sie nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichnisse auf die Staatskasse zu übertragen.

In der Gesetzesvorlage von 1854, wo die Geldrente der Zivilliste nicht mehr bloß für die Regierungszeit des neuen Großherzogs, sondern ohne Zeitbeschränkung festgesetzt worden, habe in Art. 4 die Behandlung der beim jedesmaligen Thronwechsel vorgefundenen Hofpensionen gleichfalls dauernd in dem Sinne geregelt werden sollen, wie sie 1819 und 1831 stattgefunden habe. Die Zweite Kammer habe damals zwar eine solche dauernde Regelung nach Verständigung mit der Großh. Regierung abgelehnt, dagegen aber, wie in früheren Fällen, die Pensionen besonders auf die Staatskasse übernommen. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer habe diese Art der Behandlung der Pensionen unter Beschränkung auf den gegebenen Fall gegenüber einer normativen dauernden Regelung im Gesetz vorgezogen unter Berufung auf die hergebrachte Übung. Sie habe dabei die Frage der Rechtspflicht zur Übernahme dahingestellt gelassen. Die Rechtslage habe durch den Vorgang keine Änderung erfahren.

Von anderer Seite wurde dieser Rechtsauffassung beigetreten. Es wurde bemerkt, die Übernahme der Pensionen auf die Staatskasse sei in den früheren Fällen offenbar deshalb besonders erfolgt, weil dies für die Staatskasse vorteilhafter gewesen, als die dauernde Erhöhung der Zivilliste, da die Last der Pensionen sich mit dem Absterben der Pensionäre bald vermindere und schließlich ganz erlösche.

Die Kommission verständigte sich dahin, daß man auch jetzt die Frage der Rechtspflicht der Staatskasse zur Übernahme der Hofpensionen bei eintretendem Regierungswechsel nicht entscheiden, sich vielmehr auch jetzt, wie früher, darauf beschränken wolle, Beschluß lediglich darüber zu fassen, ob im gegenwärtigen Fall die Pensionen auf die Staatskasse zu übernehmen seien. Kommission und Regierungsvertreter waren dabei einig darüber, daß im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs aus dem Umstande, daß jetzt, abweichend von den früheren Fällen, die Übernahme in der Form eines Gesetzes statt eines bloßen Beschlusses ausgesprochen werde, eine über den gegenwärtigen Fall hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beikomme, die Form des Gesetzes anstatt eines Beschlusses vielmehr lediglich deshalb in Anwendung komme, weil diese Form den heutigen staatsrechtlichen Formen besser entspreche, als die Form eines Beschlusses.

Eine Teilung der Abstimmung nach den unter A und B des Verzeichnisses getrennt aufgeführten Pensionen wurde von keiner Seite verlangt, vielmehr nur eine Abstimmung über das ganze Gesetz für nötig erachtet. Die Abstimmung ergab, bei Abwesenheit von 4 Kommissionsmitgliedern, 11 Stimmen für, 3 gegen die Annahme des Gesetzesvorschlags der Regierung.

Hiernach stellt die Kommission den

Antrag,

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme der Hofpensionen auf die Staatskasse, vom 27. Juni 1908, in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Auszug

aus den

Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer über die Behandlung der Zivilliste und der Hofpensionen seit Erlassung der Verfassung.

Gefertigt von dem Abgeordneten Dr. **Zehnter.**

I.

Vor der Einführung der Verfassung war die Zivilliste mit Einschluß aller Deputate und Apanagen durch Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 für das Etatjahr 1819 auf 980 000 fl. festgesetzt worden. (Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 9 S. 1.)

Demnächst bestimmte die von dem Großherzog Karl dem Lande unterm 22. August 1818 verliehene, am 29. August verkündete Verfassung in § 59:

„Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Privat-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste außer und andern darauf haftenden Lasten, solang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

„Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden."

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags war in § 81 der Verfassung auf den 1. Februar 1819 festgelegt und in § 82 bestimmt worden:

„Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird."

Der Stifter der Verfassung, Großherzog Karl, starb, bevor die Verfassung in Kraft trat, am 8. Dezember 1818. Sein Nachfolger war Großherzog Ludwig I.

II.

In dem dem Landtag von 1819 von der Regierung vorgelegten Budget für die Etatjahre 1819 und 1820 war in der Summarischen Übersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben, die dem Art. 9 des Entwurfs eines Finanzgesetzes als Anlage zum Budget für 1819 beigefügt war, unter den Ausgaben für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat eine Gesamtsumme von jährlich 1 180 852 fl. 10 kr. angefordert (Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 10 u. 21); in dem Etat der Amortisationskasse für die Jahre 1819 und 1820 aber war für bereits bestehende Pensionen, nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im Laufe des Jahres von 48 225 fl. 15½ kr., eine jährliche Ausgabe von 908 485 fl. 7 kr. vorgesehen. (Vgl. Verh. von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 48 S. 23.)*)

In Bezug auf den Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat war unter Titel IX des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1819 und 1820 bestimmt:

„Art. 23. Die für das Großh. Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, soweit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunstsammlungen, das Naturalien-Cabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, sowie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.

„Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den Hof-Etat festgesetzten Summe."

In Bezug auf die Pensionen aber bestimmte der Finanzgesetzentwurf:

„Art. 51. Alle am 1. Jänner d. J. (1819) bestehende Pensionen, mit Ausnahme der Militär- und Hofpensionen

*) Vor der Einführung des Staatsdienereditts von 1819 war für die Regulierung der Pensionen kein Gesetz vorhanden, wohl aber ein Herkommen, welches dahin ging, keinem Diener etwas von seiner Besoldung zu nehmen, wenn er in Pensionsstand versetzt wurde (vgl. Verh. von 1819 Heft 8 S. 52).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

soweit letztere nicht bereits unter der in dem Budget aufgeführten Summe begriffen sind, sollen der Amortisationskasse überwiesen . . . werden . . .“ (Vergl. die angeführte Beil. Nr. 47 Seite 12 ff. und Seite 19).

In der Rede, mit der der damalige Staatsminister von Fischer das Budget der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 10. Mai 1819 vorlegte, heißt es:

„Die schwerste aller Lasten, welche sich aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überwälzte, besteht in den Pensionen, welche über 900 000 fl. betragen. Die Zahl der Pensionäre beläuft sich über Dritthalbtausend. In der Verminderung dieser Last durch die Zeit, und in der Bürgschaft, welche Ihnen der Regent, durch eine weise Selbstbeschränkung, gegen jedes Übermaß für die Zukunft giebt, liegt das wichtigste Mittel zur Verbesserung unserer Finanzen. . . . . .

„Für den Regenten und seinen Hofstaat sind in das Budget 725 000 fl. aufgenommen worden. — Für die verwittwete Großherzogin 120 000 fl., — für jede der drei Großh. Prinzessinnen 10 000 fl. — Als Apanage-Erhöhung im Fall der Vermählung zweier Prinzen des Großh. Hauses 80 000 fl. — die übrigen Apanagen nach dem bisherigen Stand.

„Die Summe, welche der Großherzog für sich und seinen Hofstaat in Anspruch nimmt, entspricht den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit, die Würde des Thrones mit Sparsamkeit zu behaupten.

„Die Möglichkeit, mit der angesetzten Summe auszureichen, ist an die Bedingung geknüpft, sogleich Beschränkungen in dem Hofpersonal eintreten zu lassen, und dieses hat zur Folge, daß 48 000 fl. auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen, eine Last, welche sich von Jahr zu Jahr mindert, da alle neue Pensionen auf der Civilliste bleiben.“

(Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 S. 225 u. Beil. Nr. 45 S. 5 ff.)

Über den Hofaufwand erstattete demnächst der Abg. Frei namens der Budgetkommission in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juli 1819 Bericht, worin er ausführte, in der Summe von 980 000 fl., auf welche die Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 die Hofcivilliste festgesetzt habe, seien noch alle jene Hofbesoldungen, Pensionen und andere Verbindlichkeiten von zusammen 72 968 fl. 4 kr. mit eingeschlossen gewesen, welche mittlerweile von dort auf den Civil-Etat überwiesen worden. Diese letztere Summe sei also, wenn man die Festsetzung der Civilliste in der Kabinetsordre vom 18. Okober 1817

als für den jetzigen Zustand maßgebend ansehen wolle, von jenen 980 000 fl. abzuziehen, so daß noch als Rest des Hofaufwands für das laufende Jahr 1819 blieben 907 031 fl. 56 kr. Dazu kämen: a) die angetragene Erhöhung des bisherigen Bezugs der Frau Großherzogin und der Prinzessinnen von 69 605 fl. 22 kr. auf 150 000 fl. mit 80 394 fl. 38 kr.; b) die ebenfalls vorgeschlagene Apanagenaufbesserung im Falle der Vermählung zweier Prinzen mit 80 000 fl., so daß sich danach der Bedarf für den Regenten und den Hofstaat erhöhe auf 1 067 426 fl. 34 kr. Gefordert werde aber im Budget ein Betrag von 1 180 852 fl. 10 kr., so daß 113 425 fl. 36 kr. mehr, als nach der Kabinettsordre von 1817, verlangt würden. Alsdann fährt der Bericht wörtlich fort:

„Allein es ist auch nicht zu mißkennen, daß diese Kabinets-Ordre auf idealen Voraussetzungen beruhe, bisher in allen ihren Bestimmungen noch nie zur Ausübung gebracht worden, und es nicht hindern konnte, daß in den letzten Jahren das vorgeschriebene Maas überschritten, und sogar weit mehr, als in dem gegenwärtigen Budget angesetzt ist, für den Hofetat verwendet worden.“

Des weiteren heißt es in dem Bericht in Bezug auf die für den Regenten und dessen Hofstaat in Auswurf gebrachten 725 000 fl.:

„Die Kommissions-Abtheilung sprach in dieser Beziehung das Kabinets-Rescript vom 18. Oktober 1817 vorerst als Grundlage aus . . . . und vereinigte . . . . ihre Ansicht dahin, daß sie die auf die Civilliste des Regenten in Anrechnung laufenden 725 000 fl. in genauerem Verhältnisse mit der Würde des Thrones finde, und wohl verdient es der liberale Vollzieher unserer herrlichen Constitution nicht, durch kleinliche Bekrittelung seiner Civilliste gekränkt zu werden.“ (Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819, Heft 8 S. 8 u. Heft 9 Beilage A S. 1 ff., woselbst auch das Nähere über die neben der Civilliste geforderten Deputate und Apanagen zu finden ist).

Über die Pensionen, und zwar über die Pensionen überhaupt, nicht blos über die vom Hof herrührenden, erstattete in der Sitzung vom 14. Juli 1819 der Abg. Sautier Bericht. Er berechnete auf Grund der Erläuterungen zum Budget von 1819 die dem Staate nach der Hauptpensionsliste obliegenden Pensionen auf 1 068 587 fl. 18⅝ kr. und führte in der Spezifizierung u. a. auf: „g) durch eine Verfügung des Herrn Oberhofmarschalls Freiherrn von Gayling vom 16. April 1819 wurden 78 Individuen aus dem Hofetat auf den allge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinen Pensionsetat überwiesen und dadurch eine Erhöhung desselben veranlaßt von 48 150 fl. 40½ kr."

Erläuternd ist zu diesem Posten in dem Sautier'schen Bericht bemerkt:

„Die Rede, welche Se. Exzellenz der Herr Finanzminister bei Vorlegung des Finanz-Gesetz-Entwurfs hielt, giebt im Allgemeinen den Grund an, warum 48 150 fl. 40½ kr. Hofdiener-Gehalte auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen: nämlich die Möglichkeit, mit der für den Regenten und seinem Hofstaat angesetzten Summe auszureichen.

„Die Budgets-Commission hat sich einstimmig erklärt, die dießfälligen Hofpensionen nach vorausgegangener gesetzlicher Revision und Reduktion auf die Hauptpensionsliste zu übernehmen. Übrigens sollen nach erhaltener Auskunft einige Individuen schon wieder angestellt sein, und andere einen Theil ihrer Besoldung aus anderen Kassen erhalten, welche Summen natürlich von dem Pensions-Etat wieder abgehen müssen."

(Vergl. Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 8 S. 8 und Heft 9 Beilage B S. 10 und 14 ff., auch S. 17 ff.)

Die Civilliste von 725 000 fl. für den Regenten und dessen Hofetat wurde demnächst — im Gegensatz zu den Deputaten und Apanagen, woran Minderungen beschlossen wurden — von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 17. Juli 1819 mit 52 gegen 6 Stimmen genehmigt (Verh. Heft 8 S. 15, auch S. 13 ff. und 17 ff.), desgleichen in der Sitzung vom 19. Juli 1819 der Pensionsetat nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im laufenden Jahre von 48 225 fl. 15½ kr., mit insgesammt 908 485 fl. 7 kr. (Verh. Heft 8 S. 32 ff., insbesondere S. 61, und Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 23).

In den folgenden Jahren bis 1831 wurde die Civilliste mit 725 000 fl. jeweils als eine Position des Budgets bewilligt. Was an Gebäuden, Grundstücken und Rechten zur Hofausstattung gehörte, war gesetzlich nicht bestimmt, richtete sich vielmehr nach dem Herkommen, das seit 1820 durch die Bestimmung des Landesherrn und das stillschweigende Einverständnis der Landstände eine feste Gestalt angenommen hatte.

III.

Großherzog Ludwig starb am 30. März 1830; sein Nachfolger war Großherzog Leopold.

Aus Anlaß dieses Thronwechsels legte die Großh. Regierung dem Landtage von 1831 in der Sitzung vom 6. März einen Gesetzentwurf vor, wodurch erstmals die Rechtsverhältnisse der Civilliste gesetzlich geregelt werden sollten, jedoch nur für die Regierungszeit des neuen Großherzogs. In einer Anlage zu dem Gesetz war erstmals auch ein Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte aufgestellt und zu einem Bestandteil des Gesetzes erklärt. Die Kosten der Hofjagd, insbesondere der Fasanerie und des Wildparkes, die bisher von den Kosten des Staatsforst- und Jagdwesens nicht ausgeschieden waren, wurden unter die von der Civilliste zu bestreitenden Lasten aufgenommen. In Geld wurden für die Civilliste 690 000 fl. gefordert (Art. I) und in Art. II bestimmt: „Aus der Civilliste sind zu bestreiten: c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden."

Die Budgetkommission nahm jedoch die Gesetzesvorlage nicht unverändert an; sie verständigte sich vielmehr mit den Vertretern der Großh. Regierung dahin, daß

1. in Art. 1 des Gesetzentwurfs die Geldsumme für die Civilliste von 690 000 fl. auf 650 000 fl. herabgesetzt,

2. neben dem Gesetz aber der Kammer ein Beschluß des Inhalts vorgeschlagen wurde:

„Dem Hof-Etat wird eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlischt, nämlich die dermaligen Pensionen, im Betrage von 47 800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichnisse auf die Staatskasse übertragen."

Die Vorschläge der Kommission, in deren Namen der Abg. Duttlinger berichtete, wurden in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Oktober 1831 einstimmig angenommen.

Das Verzeichnis der nach Ziffer 2 auf die Staatskasse übernommenen Hofpensionen findet sich in den Akten und Drucksachen der Zweiten Kammer nicht vor.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1831 Heft 2 S. 1 und 39; Heft 25 S. 194 ff., 208 ff.)

Die Beschlüsse der Zweiten Kammer wurden von der Ersten genehmigt.

Eine von dem Abg. Helmreich in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1849 angezeigte Motion des Inhalts:

> „in einer Adresse den Großherzog zu bitten, mit den Ständen eine den politischen, Wohlstands- und Bevölkerungsverhältnissen des Großherzogthums angemessene Civilliste, in welcher alle Apanagen inbegriffen sind, aufs Neue zu vereinbaren"

wurde nicht begründet und blieb auf sich beruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV.

Das Gesetz vom 2. November 1831, welches die Zivilliste nur für die Dauer der Regierung des Großherzogs Leopold festgesetzt hatte, trat mit dessen am 24. April 1852 erfolgten Tode außer Kraft. Als Nachfolger des Großherzogs Leopold war der Erbgroßherzog Ludwig zur Thronfolge berufen. Da er aber durch Krankheit an der Ausübung der Regierungsgewalt gehindert war, übernahm sein jüngerer Bruder, der nachmalige Großherzog Friedrich I., die Regentschaft für ihn. Unterm 20. Januar 1854 legte demnächst die Großh. Regierung dem Landtag ein Gesetz vor, worin die Zivilliste neu geregelt werden sollte. Der Entwurf unterschied sich darin wesentlich von dem Gesetz von 1831, daß das neue Gesetz ohne Beschränkung auf die Regierungszeit des damaligen Großherzogs, also bis auf weiteres gelten sollte. Der Geldbetrag der Zivilliste blieb auf 650 000 fl. jährlich festgesetzt nebst einer jährlichen Entschädigungsrente von 2490 fl. für Herren- und Jagdfrohnden, Holzzehnten, Jagden usw., die nach dem Gesetz von 1831 zur Zivilliste gehört hatten, inzwischen aber abgelöst worden waren. Das Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte erfuhr im Vergleich zu 1831 einige Änderungen. In Bezug auf die Pensionen der Hofbeamten sah der Art. 2 des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung vor:

„Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

c) Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden."

Der Art. 4 aber sollte lauten: „Bei jedem Regierungswechsel gehen die Pensionen, welche der vorige Großherzog für Hofbeamte und Diener, auch deren Wittwen und Kinder auf die Civilliste übernommen hat, insoweit auf die Staatskasse über, als sie je den Betrag nicht überschreiten, welcher, was die höheren Hofbeamten und Diener, deren Wittwen und Kinder betrifft, nach den für die Civilstaatsdiener, und, was die niederen Diener und deren Hinterbliebene betrifft, nach den für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung geltenden Pensionsnormen anzuweisen sein würde."

In der Begründung zu dem Art. 4 ist gesagt:

„Der Art. 4 des Entwurfs ist neu.

„Bis jetzt sind bei jedem Regierungswechsel die vorgefundenen Hofpensionen auf den Civilpensionsetat übernommen worden. Dies ist auch angemessener, als die Civilliste zu dem Ende aufzubessern, daß der Regierungsnachfolger in Stand gesetzt sei, die vom verlebten Regenten verwilligten Pensionen ferner zu bestreiten. Wie 1819 und 1831 wird darum auch jetzt das Verzeichniß der von dem höchstseligen Großherzog Leopold verliehenen Pensionen von Hofdienern und Hofdienerrelikten übergeben werden, damit durch Schlußfassung zu den ständischen Protokollen deren Übernahme auf den Civilpensionsetat gutgeheißen werde.

„Hierdurch ist jedoch für die Zukunft noch keine Fürsorge getroffen. Diese ist aber — soll die Civilliste nicht auf eine Regierungszeit beschränkt bleiben — schlechthin erforderlich. Es muß zu dem Ende bestimmt werden, daß und in welchem Maße die bei einem Regierungswechsel vorhandenen Hofpensionen auf den Staatspensionsfonds zu überweisen seien. Daß dabei Hofdiener und deren Hinterbliebene den Staatsdienern und deren Hinterbliebenen völlig gleichgehalten werden, ist nicht nur der bisherigen Übung gemäß, sondern auch durch die Natur der Sache gerechtfertigt."

Das hier erwähnte Verzeichnis der pensionierten Hofdiener und Hofdienerrelikten legte der Finanzminister der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 31. Januar 1854 vor. In dem Vortrag heißt es:

„Mit dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold, Königliche Hoheit, ist es natürlich nothwendig geworden, wegen Fortentrichtung der Pensionen, die Höchstderselbe für Hofdiener und Hofdienerrelikten auf die Civilliste übernommen hatte, sowie wegen Fortreichung der Pensionen solcher Hofdiener, deren Versetzung in den Ruhestand als eine nothwendige Folge des Regierungswechsels betrachtet werden muß, anderweite Fürsorge zu treffen. Denn daß diese Pensionen der Civilliste des Durchlauchtigsten Regierungsnachfolgers nicht zur Last fallen können, daß sie vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen sein werden, kann sowohl nach dem Gesetze vom 2. November 1831 über die Civilliste, als nach den einschlägigen Vorgängen von 1819 und 1831 nicht wohl bezweifelt werden." Es wurde die Übernahme von 52 075 fl. 14 kr. Hofpensionen begehrt, welche sich nach dem Verzeichnis wie folgt zusammensetzten:

1. Die Pensionen, die vor dem Ableben des Großherzogs verliehen worden und in der Abtheilung A des Verzeichnisses enthalten sind, mit . .	38 234 fl. — kr.
2. Drei weitere schon vor dem gedachten Tage bewilligte Pensionen in Abteilung B des Verzeichnisses mit	299 fl. 28 kr.
Übertrag . .	38 533 fl. 28 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .	38 533 fl. 28 kr.
3. Die Pensionen Hinterbliebener, die zwar erst seit dem Ableben des Großherzogs verabreicht werden, aber an Relikten von Hofdienern, die schon von ihm in den Ruhestand versetzt waren, inzwischen aber verstorben sind, mi	211 fl. 12 kr.
4. Von den nach dem Ableben des Großherzogs erst erwachsenen Pensionen jene, die als eine notwendige Folge des Regierungswechsels angesehen werden müssen, mit . . .	13 330 fl 25 kr.
zusammen . . .	52 075 fl. 14 kr.;

dagegen waren 9273 fl. 37 kr. Pensionen, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold bewilligt worden waren, als zur Übernahme auf die Staatskasse nicht geeignet ausgeschieden und sollten der Hofkasse zur Last bleiben.

Die Verhandlungen darüber, welche Pensionen zur Übernahme auf die Staatskasse geeignet wären und welche nicht, waren auf Grund Allerhöchsten Auftrags von einer Kommission gepflogen worden, an der ein Vertreter der Hofverwaltung, ein Vertreter des Ministeriums des Großh. Hauses und ein Vertreter des Finanzministeriums Teil genommen hatten. In dem über diese Verhandlungen geführten Protokoll, wovon mit dem Gesetzentwurf eine Abschrift vorgelegt wurde, ist gesagt:

„In Betreff der übrigen (nicht unter Ziffer 3 oben fallenden) erst nach dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs verfügten Pensionierungen ging man von der Betrachtung aus, daß die Diener, welche der Regierungsnachfolger in ihren Stellen belassen hat, eben dadurch seine Diener geworden sind, und daß deshalb später bewilligte Pensionen zunächst der neuen Civilliste zur Last fallen und nur dann zur Überweisung auf die Staatskasse geeignet erscheinen, wenn sich herausstellt, daß die Pensionierung eine nothwendige Folge des Regierungswechsels gewesen ist. Als nothwendige Folge des Regierungswechsels mußte man jedoch die Pensionierung aller Diener ansehen, deren Dienste der Regierungsnachfolger nicht in Anspruch genommen hat, sei es, weil diese Diener nicht mehr dienstfähig waren, sei es aus irgend einem anderen Grunde. Denn in diesem Falle sind die Diener nur scheinbar in ihrer dienstlichen Stellung belassen worden und sie sind, da sie faktisch bereits außer Aktivität waren, nicht eigentlich Diener des Regierungsnachfolgers geworden, wenn auch die wirkliche Versetzung in den Ruhestand erst nach dem Regierungsantritt ausgesprochen worden ist."

Im Anschluß an diese Aufstellung der maßgebenden Grundsätze sind dann in dem Protokoll die Gründe angegeben, warum die Pensionen einer Anzahl von Hofdienern, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold zur Ruhe gesetzt wurden, gleichwohl auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

Die Kommission der Zweiten Kammer war zwar mit dem Gesetzesvorschlag im übrigen einverstanden; bezüglich der Pensionen aber findet sich in dem Kommissionsbericht des Abg. Trefurt folgende Stelle:

„Nachdem die Vertreter der Krone sich mit Ihrer Kommission dahin verständigten, daß es angemessen sei, es hinsichtlich der Hofpensionen bei der bisherigen Übung zu belassen und demnach den Art. 4 des Gesetzentwurfes zu beseitigen, scheint es nöthig, in Art. 2 Abs. c bestimmter, als es der Entwurf der Regierung thut, auszudrücken, daß der jeweilige Inhaber der Civilliste aus derselben keine andern, als die von ihm selbst verwilligten Pensionen zu bestreiten hat; wir schlagen deßhalb folgende Fassung des gedachten Abs. c vor:

„„Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Witwen, und Kindern verwilligt werden, die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie verwilligt hat.""

Der Gesetzentwurf wurde demnächst in der von der Kommission der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, also unter Weglassung des Art. 4 der Regierungsvorlage und Änderung der lit. c des Art. 2 in der oben angegebenen Weise, von beiden Häusern des Landtags einstimmig angenommen (Akten der Zweiten Kammer) und als Gesetz vom 3. März 1854 verkündet (Reg.-Bl. S. 43).

Über die Frage der Übernahme der Hofpensionen wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 besonders verhandelt. Dabei führte der Abg. Trefurt aus:

„In der Hauptsache ist die Ansicht Ihrer Kommission folgende:

„Ein Rechtsanspruch der Hofdiener auf Pensionen, wie solcher den Staatsdienern durch das Gesetz von 1819 eingeräumt ist, besteht nicht; ebensowenig haben die Stände bis jetzt der Regierung gegenüber eine Rechtspflicht zur Übernahme der Hofpensionen auf die Staatskasse anerkannt, sie haben es vorgezogen, diese Übernahme als eine Pflicht der Liebe und der Verehrung

für das erhabene Regentenhaus und den jeweiligen Durchlauchtigsten Regenten zu vollziehen, und gewiß werden auch Sie, meine Herren, dem Beispiele, welches die Kammern von 1819 und 1831 gegeben haben, heute folgen wollen.

„Es ist aber die Ehrenpflicht der Stände bis zur Unabweisbarkeit dann gesteigert, wenn die Civilliste nicht so reichlich ausgestattet ist, daß der Regierungsnachfolger ohne Beeinträchtigung der derselben obliegenden Verpflichtungen auch noch die Hofpensionen ganz oder zu einem großen Theil darauf übernehmen könnte, wenn er solches aus Gründen der Pietät zu thun geneigt wäre.

„Gerade dieser Fall scheint Ihrer Kommission heute vorzuliegen, und sie hält es deßhalb für überflüssig, in eine Erörterung der vom rechtlichen Standpunkte allerdings zweifelhaften Frage einzugehen, ob von den Pensionen, welche erst nach dem Tode des höchstseligen Großherzogs von dem Durchlauchtigsten Regenten verwilligt wurden, die oben bezeichneten 13 330 fl. übernommen werden sollen, denn sie hält sich überzeugt, daß die Civilliste, nachdem ihr 9275 fl. Pensionen ohnehin zu Last bleiben, ungenügend wäre, wenn auch noch jene 13 330 fl. ihr zugewiesen werden wollten.

„Überdies berechtigen die von den Vertretern der Krone bei dem Zusammentritt mit der Kommission gegebenen Erklärungen zu der Annahme, daß die Großh. Regierung bestens darauf bedacht sein wird, durch thunlichste Verwendung der noch brauchbaren Hofpensionäre im aktiven Staatsdienste den Pensionsetat zu erleichtern, sowie daß künftig Pensionen an Hofdiener nicht höher werden verwilligt werden, als solche unter gleichen Verhältnissen den Staatsdienern und den Angestellten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze gegeben werden könnten; und auch in dieser für die Zukunft in Aussicht gestellten Minderung der Ansprüche an die Staatskasse finden wir einen weiteren Grund, heute nicht karg in unserer Verwilligung zu sein.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen wir den Antrag, die oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Pensionen im Gesammtbetrag von 52 075 fl. 14 kr. mit dem bei jeder Kategorie derselben angenommenen Anfangstermin auf die Staatskasse zu übernehmen, dabei jedoch die Revision und etwaige Minderung einzelner Pensionen durch das Großh. Finanzministerium vorzubehalten."

Auch dieser Beschluß wurde von den beiden Häusern des Landtags angenommen und in der Form eines Auszugs aus dem Protokoll der Zweiten Kammer infolge höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Regenten aus Großh. Staatsministerium vom 7. März 1854 im Regierungsblatt S. 47 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

V.

Bereits unterm 5. September 1856, noch zu Lebzeiten seines kranken Bruders, nahm Prinz Friedrich selbst die großherzogliche Würde an. Ludwig II. starb demnächst am 22. Januar 1858.

Im März 1858 brachte sodann die Regierung einen Gesetzentwurf bei der Zweiten Kammer ein, wodurch eine Erhöhung der Civilliste um 100 000 fl. gefordert und mit den veränderten Zeitverhältnissen und der Unzulänglichkeit des im Gesetz von 1854 festgesetzten Betrags begründet wurde. Die Erhöhung wurde von beiden Kammern bewilligt und das Gesetz, welches die Civilliste vom 1. Januar 1858 an auf 752 490 fl. festsetzte, im Übrigen aber das Gesetz vom 3. März 1854 für fortdauernd erklärte, mit dem Datum vom 14. April 1858 verkündet. (Reg. Bl. S. 147).

Unterm 20. Dezember 1859 richtete sodann das Staatsministerium an das Präsidium der Zweiten Kammer ein Schreiben, worin mitgetheilt wurde, auf Ableben des Großherzogs Ludwig habe Großherzog Friedrich die sämtlichen Diener des verlebten Herrn, mit Ausnahme des Generalmajors Freiherrn August von Göler und des Leibarztes Dr. Zandt, mit ihren vollen Bezügen in den Hofdienst übernommen. Dem Leibarzt Dr. Zandt hätten die Erben gemeinschaftlich den lebenslänglichen Bezug seines Gehaltes zugesichert. Dagegen sei über die Bezüge des Generalmajors von Göler, der am 29. Dezember 1859 zur Ruhe gesetzt worden sei, noch Beschluß zu fassen. Es wurde beantragt, den Teil der Pension des Herrn von Göler, der auf die Zeit bis zum Tode des Großherzogs Ludwig, d. i. den 22. Januar 1858 entfalle, auf die Staatskasse zu übernehmen, während dagegen der Teil für die Zeit von da bis zur Pensionierung, in welcher Zeit von Göler seine Dienste fortgesetzt habe, der Großh. Hofkasse zur Last bleiben solle. Seitens der Kammer wurde jedoch dem Staatsminister mitgeteilt, die Budgetkommission glaube, einen Vortrag an die Kammer nur erstatten zu können, wenn ein Allerhöchstes Rescript die gedachte Übernahme der Pension des Freiherrn von Göler als Nachtrag zum Budget in Anforderung bringe. Ein solches Rescript scheint jedoch nicht ergangen und die Angelegenheit auf sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beruhen geblieben zu sein; bei den Akten findet sich nichts weiter mehr zur Sache.

Die Civilliste wurde in der Folge durch einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1874/75 in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung, ohne Änderung der gesetzlichen Fixierung, um 36 000 fl. = 61 714 *M.* vermehrt, speziell mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Hofdiener. Über die Gründe, warum die Vermehrung in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung und nicht durch Änderung des Gesetzes über die Civilliste erfolgen solle, spricht sich der Vortrag des Finanzministers, mit dem er den Nachtragsetat an die Zweite Kammer gelangen ließ, also aus:

„Inzwischen sind die . . . Ausgaben . . . und Auflagen . . . . der Civilliste infolge der Verschiebung der Preisverhältnisse der Art gewachsen, daß bei der Großh. Regierung ein Zweifel darüber nicht besteht, daß, wenn es nicht gelingen sollte, eine Auseinandersetzung der Ansprüche der landesfürstlichen Familie auf das Domanialvermögen im gesetzlichen Wege herbeizuführen, kaum etwas anderes erübrigen würde, als eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Civilliste in Aussicht zu nehmen.

„Die Großh. Regierung ist nicht der Meinung, daß dieser letztere Weg im gegenwärtigen Augenblick zu betreten sei; sie hält vielmehr dafür, daß der prinzipiellen Lösung der sog. Domänenfrage näher zu treten und damit eine für alle Betheiligten erwünschte definitive verfassungsmäßige Regelung anzubahnen sei.

„Unterdessen erscheint es jedoch billig, die steigende Belastung der Civilliste bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Domänenfrage dadurch einigermaßen auszugleichen, daß derselben — nicht in der Form einer Erhöhung, sondern lediglich in Gestalt einer zusätzlichen Budgetverwilligung — eine entsprechende Aufbesserung der gesetzlich feststehenden Geldrente . . . gewährt werde . . ."

(Verh. der Zweiten Kammer von 1873/74, 4. Beil.-Heft S. 356.)

Eine weitere zusätzliche Aufbesserung von 238 286 *M.* wurde sodann in dem Budget für die Jahre 1876/77 auf Anfordern der Regierung bewilligt. In der Erläuterung zu der betreffenden Anforderung (Spezialbudget für das Staatsministerium Titel 1 § 1 b) heißt es:

„Eine Erhöhung der Bezüge der Civilliste wurde schon am vorigen Landtag als unabweislich bezeichnet, falls nicht eine gesetzliche Vereinbarung über die Ausscheidung des Domänenvermögens zu Stande kommen sollte. Eine Vorlage hierwegen an den gegenwärtigen Landtag erachtet die Großh. Regierung um deswillen nicht für räthlich, weil die Umgestaltung der gesammten Staatsbesteuerung in ihrer finanziellen Tragweite nicht genügend übersehen werden kann, um gleichzeitig noch eine nach ihrer Wirkung auf den Staatshaushalt nicht vollkommen übersehbare Änderung bezüglich der Erträgnisse des Domänenvermögens in Vorschlag bringen zu können. Es wird darum eine angemessene Erhöhung der zusätzlichen, für die weitere Behandlung der Ausscheidungsfrage unpräjudicierliche Bewilligung in Antrag gebracht."

Die Budgetkommission schloß sich diesem Standpunkt der Regierung an und empfahl die Bewilligung der zusätzlichen Aufbesserung, die dann auch vom Landtag gewährt wurde.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1875/76, Beil.-Heft 3, S. 2/3, und Beil.-Heft 5, S. 31).

Seitdem ist eine Erhöhung der Geldrente der Civilliste nicht mehr erfolgt; sie beträgt seither und noch nach dem Staatsvoranschlag für 1908/9 gesetzlich 1 289 983 *M.*, wozu die zusätzliche Aufbesserung von 300 000 *M* jährlich tritt.

Übersicht

über

den Stand des Grundstocksvermögens der Großh. Zivilliste.

Auf 31. Dezember	Verzinslich angelegte Kapitalien		Im Ausstand befindliche Kaufschillingsreste	
	M.	₰	M.	₰
1875	177827	73	—	—
1876	133766	44	—	—
1877	175133	78	—	—
1878	165670	52	—	—
1879	135420	95	—	—
1880	103	32	—	—
1881	20117	01	—	—
1882	2163	91	—	—
1883	945166	13	1481290	94
1884	1257552	48	1501733	78
1885	1277607	84	1397648	18
1886	1268872	98	81771	95
1887	1353487	04	67731	70
1888	1574640	96	95996	47
1889	1900456	32	125040	69
1890	1927103	01	289080	46
1891	2134577	98	156219	78
1892	1897186	90	69049	53
1893	1873555	55	248066	51
1894	2068103	73	97137	88
1895	2320585	68	300621	52
1896	2455052	83	164750	71
1897	2489960	73	49190	33
1898	2205365	61	577609	03
1899	1521230	20	278939	78
1900	1322118	98	207561	77
1901	739179	52	237524	60
1902	1082140	47	499856	60
1903	1590170	19	772530	13
1904	598929	49	769319	93
1905	295819	22	729693	72
1906	531788	31	692580	20
1907	353972	52	527603	92

Bemerkungen.

Die Zunahme der bei der Amortisationskasse angelegten Grundstocksmittel der Großh. Civilliste seit dem Jahr 1884 erklärt sich insbesondere durch die in dieser Zeit stattgehabten Verkäufe von Bauplätzen auf der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

markung Karlsruhe. Der Bestand schwankt dann bis zum Jahr 1898 zwischen 2 und 3 Millionen Mark, nimmt von da an allmählich wieder ab und hat Ende des vorigen Jahres nur noch etwa 880000 ℳ betragen.

Trotz der namhaften Erlöse aus Grundstücksverkäufen ist also das Kapitalvermögen der Großh. Civilliste immer verhältnismäßig gering geblieben, was insbesondere auf die Verwendung der Kapitalien zu Liegenschaftsankäufen, baulichen Herstellungen u. dergl. zurückzuführen ist, wie Gebäudeankäufe in der Stadt Karlsruhe für Diensträume und Wohnungen von Hofbeamten, auch für Wohlfahrtszwecke, in Freiburg (z. B. eines Hauses neben dem Großh. Palais) und in Baden (z. B. des ehemaligen Forsthauses und des Hotels zum Darmstädter Hof), der Ankauf eines größeren Waldkomplexes auf Gemarkung Teutschneureut, ferner die Erbauung des Mausoleums, des Kunstvereingebäudes, der keramischen Künstlerwerkstätte, die Errichtung des Hoffernheizwerkes und Hofelektrizitätswerkes und die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Hoftheater und im Schloß, sowie der Umbau des Großh. Palais in Badenweiler und die Ablösung von Bauholzberechtigungen im Hardtwald.

Nur ein kleiner Teil der in dieser Weise angelegten Kapitalien kann als bescheiden rentierend bezeichnet werden, so daß im ganzen von einer erheblichen Steigerung der Erträgnisse des Gesamtvermögens der Großh. Civilliste nicht die Rede sein kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 81 b.

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (30.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Übernahme der Hofpensionen auf die Staatskasse betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 439) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahme-Beurkundung anschließen.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli 1908.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheime Rat Dr. Hübsch und den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Juni 1908.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Höchsten Hoheit Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird Artikel 15 durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein viertel Pfennig Vermögenssteuer und dreißig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben zu

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

In beiden Kirchen des Landes reichen seit längerer Zeit die Erträgnisse des vorhandenen kirchlichen Vermögens bei weitem nicht mehr hin, um die im Zusammenhang mit der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutend gestiegenen allgemeinen Bedürfnisse zu befriedigen. Um der in Folge dessen eingetretenen Notlage abzuhelfen, hat der Staat i. J. 1876 begonnen, den Kirchen zur Aufbesserung der Besoldungen ihrer Pfarrer Zuschüsse zu gewähren und die Verpflichtung dazu soll nach dem von der Zweiten Kammer des gegenwärtigen Landtags bereits gutgeheißenen Vorschlag der Regierung bis zum Ende des Jahres 1914 bestehen bleiben; es wird hierwegen auf den Gesetzentwurf vom 12. März 1908 und die darüber gepflogenen Landtagsverhandlungen (Drucksachen der Zweiten Kammer Nr. 65 und 65 a) verwiesen. Da diese Zuschüsse aber stets nur auf bestimmte Zeit bewilligt worden sind, also mit ihrem Wegfall zu rechnen war, sie überdies auch nicht hinreichten, alle anerkannten allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen, wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., den Kirchen das Recht verliehen, zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse, zu denen namentlich auch die Besoldungen und Ruhegehalte der Pfarrer und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen zählen, von ihren Bekenntnisangehörigen Steuern zu erheben. Dies Gesetz wurde auf dem vorigen Landtage zum 1. Januar 1908 der neuen Staatssteuergesetzgebung angepaßt und in seiner neuen Fassung als Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768 veröffentlicht. Es ist für die evangelische Kirche am 1. Januar 1893, für die katholische Kirche im Dezember 1899 in Kraft getreten.

Nach Artikel 3 dieses Gesetzes darf allgemeine Kirchensteuer nur aushilfsweise erhoben werden, d. h. nur wenn und soweit die daraus zu deckenden Bedürfnisse nicht aus anderen für diesen Zweck der Kirche zur Verfügung

stehenden Mitteln, insbesondere aus den Erträgnissen des allgemeinen Kirchenvermögens bestritten werden können. Diese Voraussetzung ist bei beiden Kirchen, über deren allgemeines Vermögen die anliegenden Übersichten Auskunft geben, eingetreten. Daher wird von der evangelischen Kirche seit 1895, von der katholischen Kirche seit 1900 allgemeine Kirchensteuer erhoben. Die gegenwärtige Verwendung der Steuererträgnisse sind den laufenden Voranschlägen zu entnehmen. Anlagen I, III. Anlagen II, IV.

II.

Bis zum Jahre 1907 einschließlich durfte nach Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 die allgemeine Kirchensteuer in einem Jahre 1 Pfennig Kapitalrentensteuer, 1½ Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und 20 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Erlassung des Vermögenssteuergesetzes machte eine Änderung dieser Begrenzung nötig. Dabei leitete die Erwägung, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Besoldungen der Geistlichen nach dem Pfarreraufbesserungsgesetze auch weiterhin zu leisten seien, daß aber diese Zuschüsse und der nach den bisherigen Steuersätzen aufkommende Ertrag der Steuer samt den sonst den Kirchen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Befriedigung der gestiegenen allgemeinen Bedürfnisse nicht hinreichen würden. Die Regierung glaubte deshalb sich nicht auf die Ersetzung der für die Ertragssteuern geltenden Steuerfüße von 1 und 1½ Pfennig durch einen einheitlichen, annähernd eine Einnahme in Höhe der bisherigen kirchlichen Ertragssteuern abwerfenden Vermögenssteuerfuß beschränken zu dürfen, sondern sie schlug zugleich die Erhöhung der bisher auf 20 Pfennig festgesetzten Obergrenze für die kirchliche Einkommenssteuer auf 25 Pfennig vor. Demzufolge wurde durch das Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuer betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713) dem Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes die folgende Fassung gegeben:

> „Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommenssteuer nicht übersteigen."

Zugleich wurde durch § 2 des angeführten Gesetzes vom 20. November 1906 ausgesprochen, daß für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise erfolgen solle, daß an Stelle der Steuerkapitalen die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre. Zum Vollzuge dieser Vorschrift ist durch höchste Staatsministerialentschließung vom 11. Mai 1908 (Staatsanzeiger S. 167) der Steuerfuß für die in den Jahren 1908 und 1909 in der evangelischen Kirche und im Jahre 1908 in der katholischen Kirche zu erhebende allgemeine kirchliche Vermögenssteuer auf 1 Pfennig von 100 ℳ Steuerwert festgesetzt worden.

Gemäß dieser Bestimmungen haben die beiden großen Kirchen des Landes bis Ende 1907 allgemeine Kirchensteuer zu den höchsten vom Staate zugelassenen Sätzen, also mit 1 Pfennig Kapitalrentensteuer, $1^1/_2$ Pfennig Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer und 20 Pfennig Einkommensteuer erhoben und werden sie im laufenden Jahre 1908 an kirchlicher Vermögenssteuer 1 Pfennig von 100 ℳ Steuerwert, an kirchlicher Einkommensteuer 20 Pfennig von 100 ℳ Einkommensteueranschlag für allgemeine Bedürfnisse erheben.

In den letzten 3 Jahren 1905 bis 1907 hat die allgemeine Kirchensteuer die unten verzeichneten Erträge geliefert. Den Gesamtertragsübersichten sind beigefügt zunächst aus den nämlichen Jahren die Zahlen der kirchlichen Hauptsteuerregister über die laufende Steuer, in welchen nur diese erscheint, dagegen die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes, §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung dazu) nicht enthalten sind, sodann die Zahlen der unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes aufgestellten Hauptsteuerregister für 1908.

Darunter ist im Hinblick darauf, daß die beiden Kirchen jetzt schon befugt sind, mit der Einkommensteuer von 20 auf 25 Pfennig hinaufzugehen, und daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Obergrenze sowohl für die Einkommen- wie für die Vermögenssteuer weiter hinaufgesetzt werden soll, berechnet, wie viel an laufender Steuer im Jahre 1908 $^1/_4$ Pfennig Vermögenssteuer und 5 Pfennig Einkommensteuer einbringt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelische Kirche.

Gesamtertrag nach dem Rechnungsergebnis.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer			Der Rohertrag ist gegenüber dem Vorjahre gestiegen um	Lasten (Steuerabgänge und Rückvergütungen, Schuldzinsen)	Verwaltungskosten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 6 u. 7)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um
	Laufende Steuer	Steuer von neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, Steuernachträge u. sonstige Posten	Rohertrag (Sp. 2 u. 3)					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1905	574 338	46 320	620 658	35 275	40 158	49 820	530 680	24 900
1906	600 180	43 410	643 590	22 932	37 094	50 316	556 180	25 500
1907	632 400	48 014	680 414	36 824	35 744	53 788	590 882	34 702
Zusammen	1 806 918	137 744	1 944 662	95 031	112 996	153 924	1 677 742	85 102
Durchschnittlich:	602 306	45 914	648 220	31 677	37 665	51 308	559 247	28 367

Laufende Steuer.

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Kapitalrenten-Steuerkaptalien	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien	Einkommensteueranschläge	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Auswärtigen	Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	der Ortseinwohner					
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1905	922 911 000	1 093 492 000	152 628 000	84 806 000	574 000	27 000
1906	953 843 000	1 122 433 000	161 790 000	85 350 000	600 000	26 000
1907	1 007 242 000	1 153 062 000	172 660 000	87 649 000	632 000	32 000
Zusammen	2 883 996 000	3 368 987 000	487 078 000	257 805 000	1 806 000	85 000
Durchschnittlich:	961 332 000	1 122 995 666	162 359 333	85 935 000	602 000	28 333

Das Hauptsteuerregister für 1908 zeigt folgendes Bild:

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Vermögens-		Einkommen-		Summa der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	Steueranschläge	Steuerbetrag bei Steuerfuß von 1 ₰	Steueranschläge	Steuerbetrag bei Steuerfuß v. 20 ₰		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1908	2 972 882 700	297 288	191 476 860	382 954	680 242	48 242

Hieraus ergibt sich, daß auf der evangelischen Seite im Jahre 1908 an laufender Steuer einbringt:

¼ ₰ Vermögenssteuer 74 322 ℳ
5 ₰ Einkommensteuer 95 738 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Katholische Kirche.

Gesamtertrag nach dem Rechnungsergebnis.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer: Laufende Steuer	Steuer von neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, Steuernachträge u. sonstige Posten	Rohertrag (Sp. 2 u. 3)	Der Rohertrag ist gegenüber dem Vorjahre gestiegen um	Lasten (Steuerabgänge und Rückvergütungen, Schuldzinsen)	Verwaltungskosten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 6 u. 7)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1905	519 944	25 611	545 555	21 185	28 470	59 627	457 458	11 685
1906	538 486	27 557	566 043	20 488	27 934	56 985	481 124	23 666
1907	563 038	30 604	593 642	27 599	28 853	59 927	504 862	23 738
Zusammen	1621 468	83 772	1 705 240	69 272	85 257	176 539	1 443 444	59 089
Durchschnittlich:	540 489	27 924	568 413	23 091	28 419	58 846	481 148	19 696

Laufende Steuer.

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Ortseinwohner	Einkommensteueranschläge der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Auswärtigen	Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1905	575 956 000	1 308 287 000	126 732 000	83 457 000	519 000	18 000
1906	604 871 000	1 325 897 000	132 932 000	87 487 000	538 000	19 000
1907	632 064 000	1 354 649 000	141 597 000	88 788 000	563 000	25 000
Zusammen	1 812 891 000	3 988 833 000	401 261 000	259 732 000	1 620 000	62 000
Durchschnittlich:	604 297 000	1 329 611 000	133 753 666	86 577 333	540 000	20 666

Das Hauptsteuerregister für 1908 zeigt folgendes Bild:

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Vermögens-: Steueranschläge	Vermögens-: Steuerbetrag bei Steuerfuß v. 1 ₰	Einkommen-: Steueranschläge	Einkommen-: Steuerbetrag bei Steuerfuß v. 20 ₰	Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1908	2 605 885 000	260 589	153 273 565	306 547	567 136	4 136

Hieraus ergibt sich, daß auf der katholischen Seite im Jahre 1908 an laufender Steuer einbringt:

¼ ₰ Vermögenssteuer 65 147 ℳ
5 ₰ Einkommensteuer 76 637 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

In beiden Kirchen sind in den letzten Jahrzehnten die allgemeinen Bedürfnisse stetig angewachsen, kann ein erhebliches weiteres Ansteigen nicht verhindert werden und wird zu deren Befriedigung, namentlich um den persönlichen Aufwand besser bestreiten zu können, die Gewinnung ansehnlicher Mehreinnahmen mit Nachdruck erstrebt.

Vor Allem bedürfen, wie von keiner Seite bestritten wird, die Pfarrer einer merklichen Erhöhung ihrer bisherigen Besoldungen (Gehälter, Pfründeeinkommen, Zuschüsse). Der Grund dafür liegt in der wohl in allen Kreisen der Bevölkerung eingetretenen namhaften Steigerung des Aufwandes für standesgemäße Lebenshaltung. Die beiden Kirchen können die Ergreifung der hiezu erforderlichen Maßnahmen umsoweniger mehr aufschieben, als die Bezüge der Pfarrer hinter denjenigen der staatlichen Beamten von ähnlicher Vorbildung und Stellung schon jetzt zurückbleiben und die Bezüge der Beamten gegenwärtig eine durchgreifende Erhöhung erfahren. Zum mindesten werden die Kirchen verhindern müssen, daß der Abstand noch größer wird als bisher, da sonst der Zugang zum geistlichen Berufe wesentlich verringert werden könnte.

Damit ist aber der Mehrbedarf nicht erschöpft, weil anerkannt werden muß, daß die Besserstellung auch der nicht festangestellten sowie der im Ruhestand befindlichen oder doch der künftig in den Ruhestand tretenden Geistlichen und die Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge geboten ist, und weil durch die Besserstellung der kirchlichen Beamten infolge Änderung des staatlichen Gehaltstarifs und Anderes die Verwaltungskosten zunehmen werden.

IV.

In der evangelischen Kirche ist der Pfarrer nicht auf den Ertrag seiner Pfründe angewiesen, beziehen vielmehr die Pfarrer Gehälter, die mit 2000 ℳ beginnen und durch in dreijährigen Fristen anfallende Zulagen von zuerst 200 ℳ, dann 400 ℳ bis zu 4600 ℳ ansteigen, und wird die Gleichstellung der Pfarrgehälter mit denen der akademisch gebildeten Bezirksbeamten nach D 1 des staatlichen Gehaltstarifs erstrebt. Zu diesem Behufe war vordem (sieh Seite 11 der Begründung zu dem unter I erwähnten Gesetzentwurf, Drucksache der Zweiten Kammer Nr. 65) beabsichtigt, die Pfarrgehälter auf 2200 bis 5000 ℳ zu erhöhen, was nach dem Besetzungsstande vom 1. Januar 1908 einen Mehraufwand von jährlich 139 600 ℳ verursachen würde. Da aber

die in D 1 des staatlichen Gehaltstarifs eingereihten Beamten künftig mehr beziehen werden, erachtet der Evangelische Oberkirchenrat jetzt für unerläßlich, daß die evangelischen Pfarrer künftig mit 2400 ℳ beginnen und durch — alle 2 Jahre anfallende Zulagen von 300 ℳ — bis zum Höchstgehalte von 5400 ℳ ansteigen. Hierdurch würde nach dem Stande vom 1. Januar 1908 ein Mehraufwand von 269 500 ℳ erwachsen, und dieser Mehraufwand kann nach der Meinung der Kirchenbehörde in der nächsten Zeit durch Verschiebung in der Zugehörigkeit zu den Dienstaltersklassen u. dergl. bis zu 300 000 ℳ ansteigen.

Dazu käme noch der Mehraufwand, den die Berücksichtigung der am Schlusse von III berührten Bedürfnisse hervorrufen wird.

Zur Deckung des aus diesen Quellen entspringenden Mehraufwandes stehen der evangelischen Kirche gegenwärtig genügende Mittel nicht zur Verfügung. Sie kann allerdings, wie eine nähere Prüfung ergeben hat, aus Mehrüberweisungen der Zentralpfarrkasse und durch stärkere Belastung allgemeiner kirchlicher Fonds (man vergleiche über deren Verhältnisse die Übersicht Anlage I) weitere 60 000 ℳ jährlich beschaffen, auch auf den nach dem laufenden Budget der evangelischen Kirche (Anlage II) zu erwartenden Einnahmeüberschuß greifen, den man im Hinblick auf die Schlußzahl in Spalte 5 der Anlage II und die Darstellung unter O.-Z. 20 der Anlage I für 1908 immerhin auf 40 000 ℳ wird veranschlagen dürfen, kann auch auf den — ohne Erhöhung des Steuerfußes eintretenden — jährlichen Steuerzuwachs rechnen, der nach den bisherigen Erfahrungen (vergleiche die Spalte 9 der Gesamtertragsübersicht unter II) mindestens 20 000 ℳ rein betragen wird. Ferner ist sie jetzt schon befugt, weitere 5 Pfennig Einkommensteuer auszuschreiben, was nach II wenigstens 90 000 ℳ einbringen wird. Allein all das reicht zur Deckung des oben dargelegten Mehraufwandes nicht hin, und auf weitere ständige Einnahmen kann nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und der tatsächlichen Verhältnisse für die nächste Zeit mit Sicherheit nicht gerechnet werden.

V.

In der katholischen Kirche bezieht jeder Pfarrer den Ertrag seiner Pfründe. Dies Pfründeinkommen wird gegenwärtig nach § 6 des Aufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 unter Berücksichtigung des Dienstalters durch Zuschüsse im Gesamtbetrage von 480 000 ℳ (350 000 ℳ aus der Staatskasse, 130 000 ℳ aus der allgemeinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchensteuer) bis zu höchstens 2800 ℳ jährlich aufgebessert. Da diese Bezüge, wie allseits anerkannt wird, nicht mehr zureichen, will das Erzbischöfliche Ordinariat — ohne an dem Pfründsystem oder den Vorschriften des Aufbesserungsgesetzes zu rütteln — eine Besserstellung in der Weise herbeiführen, daß die bisherige (aus dem Pfründertrag und den im Aufbesserungsgesetz vorgesehenen Zuschüssen bestehende) Besoldung der Pfarrer durch Zulagen erhöht wird, die zu einem Mindestbetrag hinzutretend in gleichmäßig festgesetzten Fristen anfallen. Die nähere Ausgestaltung wird von der Gewinnung der erforderlichen Mittel abhängig sein. Zur Erwägung stehen gegenwärtig folgende Systeme, bei deren jedem angegeben ist, welcher jährliche Mehraufwand gegenüber dem nach Maßgabe des derzeitigen Aufbesserungsgesetzes berechneten Aufwande bei seiner Durchführung nach dem Stande vom 1. Januar 1908 erwachsen würde. Dabei ist unter „Einkommen" lediglich das dem „Gehalt" der Beamten entsprechende verstanden.

1. a. Mindesteinkommen 2000 ℳ bis zu vollen 9 Dienstjahren, steigend vom vollendeten 29. Dienstjahr an durch nach jedem Jahrfünft anfallende Zulagen von erstmals 400 ℳ, sodann 300 ℳ bis zu 3600 ℳ: Mehraufwand 309 897 ℳ;
   b. in gleicher Weise steigend bis zu 3800 ℳ vom vollendeten 34. Dienstjahre an: Mehraufwand 340 763 ℳ
2. a. Mindesteinkommen 2000 ℳ bis zu vollen 10 Dienstjahren, steigend vom vollendeten 30. Dienstjahre an durch Zulagen wie bei 1 a bis zu 3600 ℳ: Mehraufwand 282 423 ℳ;
   b. steigend bis zu 3800 ℳ vom vollendeten 35. Dienstjahre an: Mehraufwand 312 089 ℳ
3. Mindesteinkommen 2200 ℳ bis zu vollen 10 Dienstjahren, steigend vom vollendeten 30. Dienstjahre an durch nach jedem Jahrfünft anfallende Zulagen von erstmals 200 ℳ, sodann 300 ℳ bis zu 3600 ℳ: Mehraufwand 292 630 ℳ
4. Mindesteinkommen 2400 ℳ bis zu vollen 12 Dienstjahren, steigend vom vollendeten 30. Dienstjahre an durch nach 3 beziehungsweise 4 Jahren anfallende Zulagen (bayerische Skala) bis zu 3600 ℳ: Mehraufwand 354 705 ℳ

Alle diese Einkommenssysteme halten sich nach der Anschauung des Erzbischöflichen Ordinariats, welcher man wird beitreten müssen, in den engsten Grenzen des Bedürfnisses.

Der oben angegebene Mehraufwand wird, wenn der Anschlag für den Unterhalt eines Vikars von jetzt 1100 ℳ auf 1200 ℳ erhöht wird, um weitere 12000 ℳ steigen. Auch sollte für Ruhegehalte der Pfarrer im künftigen Voranschlag ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Auch auf katholischer Seite wird es nicht für möglich erachtet, den gesamten nach dem Obigen erwachsenden Mehraufwand ohne Gewinnung neuer Einnahmen aufzubringen. Als ständig fließende weitere Mittel können zwar wohl nicht unerhebliche Beträge aus den bereits vorhandenen Quellen geschöpft werden. Allein auch wenn man — ungeachtet der kirchlicherseits hiergegen geltend gemachten nicht unerheblichen Bedenken — die Höhe dieser weiter verfügbaren Mittel, die etwa durch Zurückstellung anderweiter Bedürfnisse im Kirchensteuervoranschlag wie durch teilweise Hereinziehung des Zinsenerträgnisses des Reservefonds der Pfarrpfründekasse, ferner durch Benützung der jetzt schon bestehenden Befugnis zur Erhebung weiterer 5 Pfennig Einkommensteuer unter Hinzurechnung des auch für die katholische Kirche zu erwartenden Einnahmeüberschusses und eines nach den bisherigen Erfahrungen eintretenden jährlichen Steuerzuwachses flüssig gemacht werden können, auf die Summe von 175 000 ℳ veranschlagen will, ergibt die Gegenüberstellung jenes Mehraufwandes und dieser Deckungsmittel auf den ersten Blick, daß auf diese Weise das finanzielle Gleichgewicht bei Weitem nicht erreicht wird.

VI.

Unter diesen Umständen haben die obersten Behörden der beiden großen Kirchen des Landes gebeten, es möge der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung der Pfarrer, welcher nach dem Gesetz vom 18. Mai 1899 für die katholische Kirche 350 000 ℳ, für die evangelische Kirche 300 000 ℳ jährlich beträgt, um eine namhafte Summe erhöht werden. Da diesen Gesuchen nicht entsprochen werden kann, soll nun durch Hinaufsetzung der in Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes gesteckten Obergrenze den Kirchen die Möglichkeit verschafft werden, nötigenfalls die weitererforderlichen Mittel durch Erhöhung der Steuerfüße der allgemeinen Kirchensteuer über die jetzt zugelassenen Sätze von 1 Pfennig Vermögenssteuer und 25 Pfennig Einkommensteuer hinaus aufzubringen.

Eine Steigerung der Vermögenssteuer um $^1/_4$ Pfennig und der Einkommensteuer um 5 Pfennig wird nach dem gegenwärtigen Stande der Kataster, wie unter II dargelegt ist, der evangelischen Kirche eine Mehreinnahme von rund 170 000 ℳ, der katholischen Kirche eine solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von rund 140000 ℳ jährlich verschaffen. Damit aber können wohl die jetzt bestehenden Bedürfnisse ausreichend befriedigt werden, wenn zugleich aus den übrigen den Kirchen zur Verfügung stehenden Quellen in dem zulässigen und gebotenen Maße geschöpft wird und weniger dringliche Ausgaben einstweilen zurückgestellt werden.

Seitens der staatlichen Finanzverwaltung wird gegen die vorgeschlagene Ausdehnung des kirchlichen Besteuerungsrechts keine Einwendung erhoben.

VII.

Das vorgeschlagene Gesetz will den Kirchen lediglich die Befugnis zur Erhöhung ihrer Kirchensteuer einräumen. Ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, sowie in welchem Umfang und von wann an dies geschehen soll, wird ihrer Beurteilung überlassen; der Staat will in dieser Hinsicht keinerlei Zwang ausüben.

Ebensowenig wird durch das vorgeschlagene Gesetz eine Verpflichtung der Kirchen begründet, bei dessen Anwendung die Pfarrer nach bestimmten Grundsätzen, insbesondere nach den vorn dargelegten aufzubessern. Über diese Frage haben nach dem bestehenden Rechte, das in dieser Hinsicht keine Änderung erleiden soll, die Kirchen im Benehmen mit der Staatsregierung zu befinden. Mit der Staatsregierung werden sich die Kirchen zu benehmen haben, bevor sie ihre Vorschläge an ihre Kirchensteuervertretungen gelangen lassen, wollen sie nicht Gefahr laufen, daß sich hinterher gegen die nach dem Landeskirchensteuergesetze (Artikel 5, 21, 22) erforderliche staatliche Genehmigung Bedenken erheben.

VIII.

Bei dem Vorschlage der Hinaufsetzung der Steuerobergrenze um $^1/_4$ und 5 Pfennig wird davon ausgegangen, daß die bisherigen Staatszuschüsse zur Aufbesserung der Pfarrer weiterhin geleistet werden. Wenn in der Zukunft diese Staatszuschüsse wegfallen würden, so müßte — nach den jetzigen Verhältnissen frühstens auf dem Landtage 1913/14 — der Frage einer nochmaligen Hinaufsetzung näher getreten werden. Bis dahin soll diese Frage schon deshalb offen gelassen werden, weil jetzt auch zu der Frage, ob mit dem Jahre 1914 die Staatszuschüsse wegfallen werden, eine bestimmte Stellung nicht genommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Übersicht

über die

allgemeinen evangelisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1907.

Vorbemerkungen.

1. Die Lasten (Spalte 6) setzen sich zusammen aus den öffentlichen Abgaben, Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks, Kompetenzverpflichtungen für katholische Pfarreien und andere Berechtigte, Abgängen und Nachlässen.
2. Unter den Verwaltungskosten (Spalte 7) sind auch die Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung (Oberkirchenrat) und des kirchlichen Bauwesens, sowie die gesamten Bewirtschaftungskosten enthalten.
3. Von den nachverzeichneten 19 Fonds und Kassen können zur Leistung von Beiträgen für allgemeine Zwecke, speziell für die Pfarrbesoldung nicht beigezogen werden
   a) diejenigen unter O.-Z. 10 und 12–19 wegen entgegenstehender Zwecksbestimmungen;
   b) diejenigen unter O.-Z. 2 und 3 wegen mangelnder Mittel.
4. Von den Fonds unter O.-Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 tragen in der laufenden Voranschlagsperiode 1905/09 — neben ihren engeren Zwecksausgaben — für allgemeine Zwecke bei

a) der Unterländer Kirchenfonds	100 000 ℳ	jährlich
b) die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000 „	„
c) die Stiftsschaffnei Lahr	5 000 „	„
d) der Altbadische Kirchenfonds	5 000 „	„
e) der Allgemeine Hilfsfonds	28 000 „	„
f) der Evang. Pfarrhilfsfonds	19 000 „	„
g) der Unterstützungsfonds	13 000 „	„
zusammen	173 000 ℳ	jährlich.

Diese Beiträge sind unter den Zwecksausgaben der betreffenden Fonds (Spalte 8) mit enthalten, sollten aber den unter a, b und c genannten Fonds, deren Bauverpflichtungen einen stets wachsenden Aufwand erfordern, allmählich wieder abgenommen werden.

5. Von der Zentralpfarrkasse (O.-Z. 9) wird der gesamte Reinertrag (der tatsächliche Ertrag abzüglich Lasten, Verwaltungskosten und Fisciquartalien) für die Pfarrbesoldungen verwendet.

Derselbe ist veranschlagt zu	780 000.— ℳ
Im Jahre 1907 kamen dazu als Mehrertrag vom Jahre 1906	63 263.11 „
An die Allgemeine Kirchenkasse im Jahre 1907 abgelieferter Ertrag zusammen	843 263 11 ℳ

6. Die Beiträge (Ziffer 4) und der Reinertrag (Ziffer 5) werden jeweils an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Evangelische Fonds.

1	2	3
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck
1	**Unterländer Kirchenfonds** (6 Verrechnungen: Pfarr-Schaffnei Heidelberg, Kollektur Mannheim, Schaffnei Eichtersheim, Schaffnei Mosbach, Abteilung Offenburg, „ Karlsruhe)	Der Fonds enthält das vormals reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt. Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.
2	**Neuer evang. Kirchenfonds** (Mannheim)	Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile, 2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten, 5. der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.
3	**Oberschaffnei Wertheim**	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.
4	**Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim** (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.
5	**Stiftschaffnei Lahr** (Offenburg)	Wie bei O.-Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.
6	**Altbad. Kirchenfonds** (Karlsruhe)	Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten.

4	5	6	7	8	9	10	11	12
Reines Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahreseinnahmen 1907 ℳ	Jahresausgabe 1907: Lasten ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Sonstige Ausgaben ℳ	im ganzen ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
15 648 192	836 444	92 408	*238 575	354 758	685 741	150 703	—	Der Überschuß dient zur Verzehrung des Grundstocks, welcher der zahlreichen Baupflichtungen wegen sehr notwendig ist. Der Fonds hatte 1905 eine Mehrausgabe von 76 695 ℳ. Auch die Einziehungen aus der Zeit der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sind nur teilweise eingetreten.
65 057	7 868	118	384	7 345	7 847	21	—	Der Überschuß ist satzungsgemäß an den Allgemeinen Hilfsfonds abzuführen.
225 884	9 623	624	1 012	8 307	9 943	—	320	Der Fonds ist für seine Zwecke unzureichend. Er kann die Baupflichtungen seit lange nicht erfüllen.
1 533 579	126 078	15 906	* 51 373	39 802	107 171	18 907	—	Zur Verstärkung des Grundstocks wegen der Baupflichtungen.
690 249	75 523	13 474	* 26 905	32 953	73 422	2 101	—	Ebenso.
243 212	24 503	589	* 1 704	16 926	19 219	5 314	—	Zur Verstärkung des Grundstocks. Der Überschuß ist anderweitig hoch.

*) Vgl. Vorbemerkung Ziffer 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelische Fonds.

1	2	3
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck
		Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds, 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. Leistungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.
7	**Allgemeiner Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche** (Karlsruhe)	Der Fonds hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen. Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Unterstützungen, 4. Gutsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen, 5. Leistung für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen. Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $^{9}/_{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $^{1}/_{10}$ ist zu Kapital anzulegen. Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer mehr nicht unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den allgemeinen Kirchensteuervoranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.
8	**Evang. Pfarrhilfsfonds** (Karlsruhe)	1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen, nach Befriedigung dieser Zwecke: 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter — unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind. Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fonds nicht auferlegt werden. Außer obigen Zweckklassen sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staats verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten.

4	5	6	7	8	9	10	11	12
Reines Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahresausgabe 1907				Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
		Lasten ℳ	Verwalt.-Kosten ℳ	Zweckausgaben ℳ	im ganzen ℳ			
502 244	59 608	2 015	*4 250	42 978	49 249	10 359	—	Zur Vermehrung des Grundstocks, welcher lagerungsmäßig zu $^{1}/_{10}$ vorgeschrieben ist, wegen mangelnder Mittel aber vorübergehend aufgehoben war.
599 823	35 196	—	*3 085	19 686	22 771	12 425	—	Ebenso.

*) Vgl. Bemerkung Ziffer 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelische Fonds.

1	2	3
O.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck
		Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden: 5. zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien, 6. zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten. Leistungen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.
9	**Evang. Zentralpfarrkasse** (7 Abteilungen: Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Wertheim.)	Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (Kirchl. V.-Bl. 1882 Nr. 1 S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Verrechnung des Pfründeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der z. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in Offenburg, evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung, Karlsruhe, „ „ Mannheim, evangelische Kollektur, Heidelberg, „ Pflege Schönau, Sinsheim, „ Stiftschaffnei, Mosbach, „ „ Wertheim, „ Chorstiftsverwaltung, zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten: 1. die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen, 3. die Sterbequartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bezw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen, 5. der Aufwand für Versehung erledigter Dienste, 6. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziffer 4, 6 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.
10	Geistliche Witwenkasse (Karlsruhe)	Verabreichung von Beneficien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen.

4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Jahresausgabe 1907				Mehr-Einnahmen	Mehr-Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
Reinertrag am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Lasten ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Zweckausgaben ℳ	im ganzen ℳ	ℳ	ℳ	
10 791 150	999 289	37 524	*52 373	857 854	947 751	—	—	Die Mehreinnahme von 51 538 ℳ wurde im Jahre 1908 an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt.
1 366 847	191 808	23	4 839	186 946	191 808	—	—	Die voraussichtliche Grundstücksverwaltung weniger der ursprünglichen Einnahme wegen ganz unterbleiben. Trotzdem noch zur Verwaltung eines Defizit ein Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse von 3000 ℳ erforderlich. Die Zuschußbedürftigkeit wird sich fortgesetzt steigern.

*) Vgl. Vorbemerkung Ziffer 2.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
C.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinst Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahmen 1907 ℳ	Jahresausgabe 1907: Lasten ℳ	Verwalt.-Kosten ℳ	Zweck-Ausgaben ℳ	im ganzen ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
11	**Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen** (Karlsruhe) bestehend aus: a. dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen b. dem Blasiuger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds c. dem Lübeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds d. der Pfarrer Hermann'schen Stiftung. e. der August-Hausrath-Stiftung	a) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -Waisen aus der Staatsdotation von jährlich 8000 ℳ. Staatsministerialerlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse. b) Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733. c) Unterstützung zweier armen Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lübeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763. d) Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarkreises, welche vermißt sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahr 1831 zu Heilbronn verstorbenen evangelischen Pfarrers Karl Wilhelm Hermann von Schatthausen (Staatsm.-Entschl. vom 30. November 1831 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11 339, siehe auch Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1889 S. 99/99). e) Unterstützung von unbemittelten Witwen und vaterlosen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August Hausrath-Stiftung der im Jahr 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh. Rat Ludwig Cron Wm., Ernestine geb. Hausrath. (Staatsministerial-Entschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1900 S. 2/3).	170 647	23 488	—	1 425	22 025	23 450	38	—	Der Überschuß kommt gelegentlich zur Verwendung.
12	**Jällig-Hill'sche Stiftung** (Heidelberg)	Versorgung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Jällig Wm., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1868. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Kirchl. V.-Bl. 1870 S. 21/22). Von dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.	451 133	8 744	940	2 159	4 325	7 430	1 314	—	Zur statutenmäßigen Grundstückverwaltung.
13	**Kirchlicher Baukollektenfonds u. allgemeine Kollekten** (Karlsruhe)	a) Kirchlicher Baukollektenfonds. In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds fließt die Kollekte, welche am Buß- und Bettag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird. Von dem Ertrag der Kollekte sind $^9/_{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl = 171 ℳ 43 ₰ zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.	88 210	30 214	—	1 882	46 173	48 055	2 159	—	Übrig.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
O.-J.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinert Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahresausgabe 1907: Lasten ℳ	Verwalt.-Kosten ℳ	Zweckausgaben ℳ	im ganzen ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen
		b) Reformationsfestkollekte zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. c) Weihnachtskollekte zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen teil. d) Karfreitagskollekte zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. V.-Bl. 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. V.-Bl. 1895 S. 51).									
14	Sekretär Maier'scher Stipendienfonds (Karlsruhe)	Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maier dahier mit 1000 fl. gestiftet hat.	7 166	1 090	44	83	—	127	963	—	Für den Fonds wird jährlich Rechnung abgelegt. Die Angaben unter Spalte 4—9 entsprechen dem Stand auf 1. Januar 1908. Der Überschuß dient zur Vermehrung des Grundstocks, soweit nicht noch darauf gegriffen werden muß.
15	Luisenstiftung (Karlsruhe)	Jährliche 4 Aussteuerprämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zusammen 26 057 ℳ 15 ₰ aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen.	29 191	1 773	—	153	1 600	1 753	20	—	
16	Melanchthon- und Reuchlin-Stiftung (Karlsruhe)	Von dem Ertrag der Stiftung fallen $^{9}/_{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evangelischen Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $^{1}/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.	22 630	3 635	—	270	1 050	1 325	2 310	—	Wie C.-J. 14.
17	Regiekasse (Karlsruhe)	Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.	—	235 658	—	—	—	235 658	—	—	Kein Vermögen. Zuschüsse nach Bedarf aus der Allgemeinen Kirchenkasse.
18	Kasse für das kirchliche Baupersonal (Karlsruhe)	Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	45 076	43 425	192	1 392	41 841	43 425	—	—	
19	Evangel. kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (Karlsruhe)	Vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchlichen Fonds, welche der hiesigen evang.-kirchl. Stiftungenverwaltung zugeteilt sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden.	—	185 485	—	—	—	185 485	—	—	Kein eigenes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

1	2	3	4
O.Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ
20	**Allgemeine Kirchenkasse** mit 7 Verrechnungen (Abteilungen) Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Wertheim.	In die allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer und der Reinertrag der Zentralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchlichen Fonds überwiesen, aus deren nach Bestreitung der Zwecklasten verbleibenden Überschüssen die Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zulässig ist. Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, soweit dafür nicht besondere Kassen bestehen. Nach den Rechnungsabschlüssen haben betragen die	

im Jahr	Einnahmeüberschüsse ℳ	Mehrausgaben ℳ
1895	61 693	—
1896	81 481	—
1897	80 295	—
1898	93 260	—
1899	29 040	—
1900	66 824	—
1901	100 336	—
1902	101 855	—
1903	85 320	—
1904	47 183	—
1905	7 644	—
1906	—	41 080
1907	33 338	—
zus.	788 269	41 080
ab Mehrausgabe	41 080	
restlicher Überschuß		747 189

Von den Überschüssen (Sp. 4) werden 200 000 ℳ als Betriebsfonds erforderlich sein, somit verfügbar bleiben 547 189 ℳ. Diesem Überschuß, welcher hauptsächlich zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und zur Deckung der voraussichtlich wachsenden Unzulänglichkeit der geistlichen Witwenkasse verwendet werden soll, stehen gegenüber noch nicht ersetzte Zuschüsse

des Unterländer Kirchenfonds mit	727 944	ℳ	94 ₰
der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit	46 700	„	— „
der Stiftschaffnei Lahr mit	54 568	„	63 „
zusammen mit . .	829 213	ℳ	57 ₰,

die in den Jahren 1883—1894 zur Deckung der Unzulänglichkeit der Zentralpfarrkasse aus Mitteln dieser Fonds geleistet werden mußten. Die Zinsen des Vermögens der allgemeinen Kirchenkasse erscheinen unter dem Ertrag der Zentralpfarrkasse (vergl. Titel III des Voranschlags, Seite 28).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Voranschlag

für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden

für die Jahre 1907, 1908 und 1909

mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1907

(in gekürzter Fassung).

Evangelischer Voranschlag.

Ausgaben.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Erfordernis	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1907		1908	1909	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Ordentlicher Etat.					
	1. Für Zwecke der Steuer.					
I.	Aufwand für die oberste evang. Landeskirchenbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . .	229 230	235 659	229 905	232 647	
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen kirchlichen Bauwesens	46 410	43 425	46 410	46 810	
III.	Kosten der General- und Steuersynoden	5 000	—	5 000	5 000	
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen:					
	1. Gehalte der Pfarrer . .	1 285 614	1 319 026*)	1 296 900	1 306 998	*) Der Posten setzt sich zusammen aus 1 019 026 ℳ aus der allg. Kirchenkasse, 300 000 ℳ aus der Landeshauptkasse.
	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen .	111 000	90 502	111 000	111 000	
	3. Nebengehalte und Nebenbelohnungen (Dekane, Mitversehung u. dergl.) . .	15 400	13 547	15 400	15 400	
	4. Entschädigung für Dienstaufwand	54 750	42 375	54 750	54 750	
	5. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen	7 000	7 698	7 000	7 000	
	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen .	2 500	3 907	2 500	2 500	
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste . .	100	12	100	100	
V.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen:					
	1. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	122 000	168 494	122 000	122 000	
	2. Witwen- und Waisengelder:					
	a. Gehalte der Pfarrwitwen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	
	Übertrag . .	1 879 004	1 924 645	1 890 965	1 904 205	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Erfordernis	Voranschlag	Rechnungsergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1907		1908	1909	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Übertrag . .	1 879 004	1 924 645	1 890 965	1 904 205	
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	31 000	33 030	31 000	31 000	
	c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen .	25 000	25 815	25 000	25 000	
	d. Witwenkassebeiträge (einschließlich der Aufnahms- u. Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen . . .	70 000	64 506	70 000	70 000	
	e. Zuschüsse zur Geistlichen Witwenkasse	—	3 629	—	—	Zu V 2 e wegen Unzulänglichkeit der Mittel.
VI.	a) Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien . . .	—	11 015	—	—	
	b) Sonstiges	5 000	100	5 000	5 000	
VII.	2. Verwaltungskosten. (Aufwand der Bezirksverwaltung, Kosten der Steuerfeststellung und -Erhebung)	48 000	53 788	48 000	48 000	
VIII.	3. Lasten. (Steuerabgänge, Schuldzinsen) .	36 000	35 744	36 000	36 000	
	Sa. A. . .	2 094 004	2 152 272	2 105 965	2 119 205	
	B. Außerordentlicher Etat.					
	1. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	30 000	35 758*)	30 000	30 000	*) Ausschließlich Bauzuschüsse.
	2. Stipendien	} 10 000	3 690	10 000	10 000	
	3. Sonstiges		1 750			
	Sa. B. . .	40 000	41 198	40 000	40 000	
	hiezu Sa. A. . .	2 094 004	2 152 272	2 105 965	2 119 205	
	Summe Ausgaben . .	2 134 004	2 193 470	2 145 965	2 159 205	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelischer Voranschlag.

Einnahmen.

1	2	3	4	5	6	7
Tit.	Deckungsmittel	Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Voranschlag 1909	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	Regiekasse-Einnahme	159 506	173 211	159 656	160 760	
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Bauperſonal . . .	35 000	34 466	35 000	35 000	
III.	Reinertrag der Zentralpfarrkaſſe	780 000	843 263	780 000	780 000	
IV.	Beiträge der unmittelbaren Fonds und Kaſſen:					
	1. Unterländer Kirchenfonds 100 000 ℳ					
	2. Kirchenſchaffnei Rheinbiſchofsheim 3 000 ℳ					
	3. Stiftſchaffnei Lahr . . . 5 000 ℳ					
	4. Allg. Hilfsfonds 28 000 ℳ					
	5. Altbad. Kirchenf. 5 000 ℳ					
	6. Ev. Pfarrhilfsf. 19 000 ℳ					
	7. Allg. Unterſtützungsfonds für Pfarrwitwen u. -Waiſen . . 13 000 ℳ	173 000	173 000	173 000	173 000	
V.	Ertrag der 2 nicht in die Zentralpfarrkaſſe aufgenommenen Pfarrpfründen	5 935	4 189*)	5 935	5 935	*) Die eine dieſer Pfarreien (Menzingen) iſt mit Wirkung vom 23. April 1907 in die gemeinſame Verwaltung übergegangen. Der Ertrag derſelben (2535 ℳ) erſcheint daher hier nur noch mit dem Teilbetrag für die Zeit vom 1. Januar bis mit 22. April 1907 mit 789 ℳ
VI.	Sonſtige Einnahmen	15 000	22 453	15 000	15 000	
VII.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	
	Summe Einnahmen . .	1 468 441	1 550 582	1 468 591	1 469 695	
	Summe Ausgaben . . .	2 134 004	2 193 470	2 145 965	2 159 205	
	Ungedeckter durch Steuer aufzubringender Bedarf	665 563	642 888	677 374	689 510	
	Ertrag der allgemeinen Kirchenſteuer (roh)	—	680 414			
	Überſchuß . .		37 526	.		
	Vorausſichtlicher Rohertrag der Steuer im Jahr 1908:					
	Laufende Steuer nach dem Hauptſteuerregiſter 680 242 ℳ					Die laufende Steuer für 1908 ſetzt ſich zuſammen aus
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durchſchnitt 1905/07 . . . . . 45 914 ℳ			726 156	—	297 288 ℳ Vermögensſteuer,
						382 954 ℳ Einkommenſteuer.
	im Jahre 1909 bei Berückſichtigung der zu erwartenden Steigerung von durchſchnittlich (1905/07) 28 333 ℳ			—	754 489	Bei einem Steuerfuß von 25 Pf. würde die Einkommenſteuer im Jahre 1908 und 1909 je 95 738 Mk. mehr betragen.
	Überſchuß .			48 782	64 979	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Übersicht

über die

allgemeinen katholisch-kirchlichen Fonds

auf

31. Dezember 1907.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinen Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
1	**Kathol. Interkalarkasse** (Freiburg)	Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung der Einkünfte von erledigten Pfründen.	106 157	221 352	184 800	36 552	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgeschrieben.
2	**Breisacher Präbendfonds** (Freiburg)	Abgabe von Pfründen oder Präbenden für mehrere Geistliche. Außerdem Gehaltszahlungen an Kirchenbedienstete rc. und Beitragsleistung an die weibliche Erziehungsanstalt in (Alt)-Breisach.	119 602	6 656	6 656	—	—	
3	**Allgemeiner Katholischer Kirchenkasse** (Freiburg)	Bezahlung von Gehalten, Pensionen und Unterstützungen an Geistliche, von Vikars- und Aushilfsgehalten, von Zuschüssen zur Verwaltung unzureichender Pfründen und namentlich aushilfsweise Bestreitung solcher katholisch-kirchlicher Bedürfnisse, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind. Im besonderen: Beitrag an die Erzb. Kanzleikasse jährlich 24 000 ℳ Aufwand für das Domstiftshaus im Durchschnitt der Jahre 1902/04 3 686 ℳ 17 ₰.	1 047 456	79 517	71 030	8 487	—	Ebenso
4	**Breisgauer Kathol. Religionsfonds** (Freiburg)	Unterhaltung neu errichteter Pfarreien, Ergänzung der unter der Kongrua stehenden alten Pfarrkompetenzen, Gewährung des Unterhalts an alte, zur Seelsorge untauglich gewordene Pfarrer, Beförderung der öffentlichen Seelsorge, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Bau und Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 8 Kirchen und 10 Pfarrhäuser). Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 6 685 ℳ 71 ₰. Die Fondsmittel sind zur Verwendung im ehemals vorderösterreichischen Gebiet bestimmt.	1 791 331	112 761	96 751	16 010	—	Unter der Einnahme (Sp. 5) sind enthalten die Ablieferungen vom Ottenweierer Rektoratsfonds . . . 15 000 ℳ Dominikanerfonds Konstanz . . . . 500 „ Adolfzeller Filial-Religionsfonds . . 1 371 „ Zusammen . . 22 871 ℳ Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgeschrieben.
5	**Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei** (Heidelberg)	Bezahlung von Gehalten und Pensionen an Kirchendiener, Abhaltung von gestifteten Jahrtagen, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Bau und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern (die Baupflicht erstreckt sich z. Zt. auf 26 Kirchen, 1 Kapelle, 16 Pfarr- und 4 Schulhäuser, sowie 1 Mesner- und Glöcknerwohnung). Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . . . . 15 428 ℳ 57 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . . . 2 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . . . . . 7 143 „ — „ Die Überschüsse sind zur Verwendung im ehemaligen Pfälzer Gebiet bestimmt.	6 219 743	280 203	288 693	—	8 484	
6	**Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds** (Karlsruhe)	Unterhalt verdienter dienstuntauglicher Geistlichen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer.	29 100	1 262	1 034	228	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgeschrieben
7	**Dekan Merkerscher Stipendienstiftungsfonds** (Karlsruhe)	Verleihung von Stipendien an Aspiranten des geistlichen Standes. Zur Zeit wird ein Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt von jährlich 1 200 ℳ geleistet.	38 943	1 581	1 449	132	—	Ebenso

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-B.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinen Vermögen am 31. Dezbr. 1907 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
8	**Bruchsaler armer kath. Kirchen Paramentenkasse** (Karlsruhe)	Unterstützung armer katholischer Kirchen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer zur Anschaffung der notwendigsten Gerätschaften zum hl. Meßopfer und zu anderen Verrichtungen.	61 550	2 727	1 696	1 031	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgemessert.
9	**Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds** (Karlsruhe)	Heranbildung von Geistlichen, Kompetenzleistung an zwei Bruchsaler Pfarreien, Abhaltung gestifteter Jahrtage. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich . . . . . 8 057 ℳ 14 ₰ Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich . . . . . 5 057 „ — „ Beitrag an die Erzb. Gymnasialkonvikte jährlich . . . . 7 000 „ — „	607 184	27 511	28 856	—	1 345	
10	a) **Katholische Pfarrpfründekasse** (Karlsruhe)	Verwaltung der im Jahre 1871 überwiesenen Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien, sowie sonstiger der Kasse übergebenen Pfründe- und Lokalfondskapitalien.	327 943	1 466 318	1 435 199	31 119	—	Für Dividenden und an den Reservefonds.
	b) **Reservefonds der kathol. Pfarrpfründekasse**	Statutenmäßige Abmessierung bis der Fonds $^{1}/_{10}$ der in die Pfarrpfründekasse eingeworfenen Kapitalien (rund 30 000 000 ℳ) erreicht hat.	1 925 377	44 858	4 223	60 635	—	Abmessierung bis zur vorschriftsmäßigen Höhe und dann Verwendung zu Gunsten der beteiligten Pfründeinhaber.
11	**Kirchliche v. Pappus'sche mens pietatis Stiftung** (Konstanz)	Bau und Restaurierung katholischer Kirchen im badischen Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz.	32 986	2 416	2 357	59	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgemessert.
12	**Johann von Nepomuk-Bruderschaftsfonds** (Konstanz)	Abhaltung von Bruderschaftsandachten und gestifteten Jahrtagen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 900 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die allgem. Kathol. Kirchenkasse abgeliefert.	52 700	2 763	2 090	673	—	Ebenso.
13	**Radolfzeller Filialreligionsfonds** (Konstanz)	Kompetenzleistung an die Pfarrei, Frühmeßkaplanei und Mesnerei Radolfzell, sowie an die Pfarrei Böhringen. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 1 371 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Freiburger Religionsfonds abgeliefert.	116 807	5 078	4 310	768	—	Ebenso.
14	**Religionsfonds des oberen Fürstentums** (Konstanz)	Unterstützung an Geistliche und Kirchen, Abhaltung gestifteter Jahrtage, Kompetenzleistung an die Pfarrei Dachtlingen. Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1 885 ℳ 71 ₰.	153 917	7 235	4 817	2 418	—	Ebenso.
15	**Meersburger Priesterhausfonds** (Konstanz)	Heranbildung von Priestern, Verpflegung der geistlichen Sträflinge, Zahlung von Kompetenzen an die Pfarreien Meersburg und Zimmern (Amt Engen). Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 514 ℳ 29 ₰, Beitrag an das Erzb. theol. Konvikt jährlich 2 200 ℳ, Funktionsgehalt des Vorstandes des Demeritenhauses jährlich 700 ℳ,	144 710	5 872	5 002	870	—	Ebenso.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-A.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reinert Vermögen am 31. Dezbr. 1901 ℳ	Jahres-Einnahme 1907 ℳ	Jahres-Ausgabe 1907 ℳ	Mehr-Einnahmen ℳ	Mehr-Ausgaben ℳ	Verwendung der Mehreinnahmen.
16	**Dominikanerfonds** (Konstanz)	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen Die Überschüsse (im lfd. Jahr 6 500 ℳ von dem in Spalte 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	252 059	16 339	9 430	909	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstweilen abgeschrieben.
17	**Domfabrikfonds** (Konstanz)	Abhaltung von gestifteten Jahrtagen; außerdem Beitrag an den Münsterbaufonds in Freiburg. (Der Domfabrikfonds diente ursprünglich zur Bestreitung der Bedürfnisse des bischöflichen Gottesdienstes in der vormaligen Domkirche zu Konstanz). Die Überschüsse (im lfd. Jahr 15 000 ℳ von dem in Spalte 6 genannten Betrag) werden an die Allgem. Kath. Kirchenkasse abgeliefert.	703 829	25 778	24 165	1 613	—	Ebenso.
18	**Kath. theolog. Stipendien-Ersatzkasse** (Oberkirch)	Gemeinsame Rückerhebung der vom Meersburger Priesterhausfonds in Konstanz, von der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse, „ „ Katholischen Interkalarkasse und vom Breisgauer Religionsfonds in Freiburg, „ Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds, „ Dekan Weller'schen Stipendienstiftungsfonds in Karlsruhe, von der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg, eventuell auch der vom theologischen Kollegiumsfonds und von der Erzbischof Hermann- und Erzgrießer Kohler'schen Stiftung in Freiburg bezahlten und wegen Abgangs vom Studium der Theologie zurückzuersetzenden katholischen theologischen Stipendien und Verteilung der zur Erhebung gekommenen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten übrig bleibenden Ersatzbeträge an die ursprünglich forderungsberechtigten Fonds und Kassen.	86 799	5 485	1 353	4 132	—	Ebenso.
19	**Kirchliche Maria-Viktoria-Stiftung** (Oberkirch)	Beförderung der katholischen Religion im Gebiet der früheren Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach. Im besonderen: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 8571 ℳ 43 ₰. Vergütung für Abhaltung von Schulvisitationen durch Erzb. Kommissäre jährlich 171 ℳ 43 ₰.	388 030	16 651	23 893	—	7 242	
20	**Ottersweierer Rektoratsfonds** (Oberkirch)	Besoldung des Pfarrherrn in Ottersweier und Kompetenzleistung an einige andere Pfarreien. (Früher hatte der Fonds die Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden in Ottersweier, dieselbe wurde aber abgelöst.) Außerdem: Beitrag an das Erzb. Priesterseminar jährlich 1714 ℳ 29 ₰. Die Überschüsse (im lfd. Jahr 18 000 ℳ von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	751 086	39 455	37 621	1 834	—	Ebenso.

1	2	3
O.Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck
21	**Allgemeine Kathol. Kirchensteuerkasse** (Karlsruhe)	Sammlung, Verwaltung und voranschlagsmäßige Verwendung der Gesamterträgnisse der Allgemeinen Kirchensteuer. Nach den Rechnungsabschlüssen haben betragen die

im Jahre	Einnahmeüberschüsse ℳ	Mehrausgaben ℳ
1900	32 878	—
1901	17 366	—
1902	—	23 406
1903	46 535	—
1904	53 992	—
1905	51 765	—
1906	23 199	—
1907	44 037	—
zusammen	269 772	23 406
ab Mehrausgabe	23 406	
restlicher Überschuß	246 366	
Davon werden als Betriebsfonds erforderlich sein	150 000	
somit für Bedürfnisse des Jahres 1908 und der kommenden Vorschlagsperioden verwendbar bleiben	96 366	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse
der katholischen Kirche in Baden

für die Jahre 1907 und 1908

mit dem Rechnungs-Ergebnis für das Jahr

1907.

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Ausgaben	Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	
	A. Zwecksausgaben.				
1	Aufwand für das Erzbischöfl. Ordinariat . .	—	—	—	
2	Aufwand für den Kath. Oberstiftungsrat: a) außerord. Beitrag zum Neubau eines Dienstgebäudes	40 000	40 000	40 000	
	b) Zuschuß zum laufenden Aufwand . .	5 000	5 000	5 000	
3	Aufwand für die Erzbischöfl. Bauämter . .	3 000	3 000	3 000	
4	Aufbesserung des Pfründeeinkommens für die Inhaber von Pfarrpfründen	130 000	132 633	130 000	
5	Aufbesserung des Einkommens für die Inhaber von Kaplaneipfründen	5 000	4 309	5 000	
6	Pfründeverwesungskosten	—	—	—	
7	Gehalte der Kuraten (34)	33 031	34 000	33 031	
8	Aufwand für den Unterhalt der Vikare auf noch nicht fundierten Vikarstellen (31 bezw. 33)	34 100	29 569	36 300	
9	Ortszulagen zum tarifmäßigen Einkommen der Pfarrgeistlichen (Dompräbendare, Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten und Vikare) . .	30 000	30 579	30 000	
10	Beiträge zur Haltung nichtständiger Vikare .	11 000	14 830	11 000	
11	Pfarrpensionen	66 000	68 168	66 000	Zu 11. Diese Mittel sind zur Zahlung derjenigen Pfarrpensionen bestimmt, welche nicht auf das Einkommen besetzter Pfründen bezw. auf die Aufbesserungs-Zuschüsse übernommen werden können.
12	Tischtitel und Sustentationsgehalte . . .	18 000	22 749	18 000	
13	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester .	3 000	4 026	3 000	
14	Zugskosten: a) für Pfründeverweser und Kuraten . .	12 000	6 631	12 000	
	b) für Vikare	2 000	1 780	2 000	
15	Ausstattung (Dotierung) neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter	75 000	75 000	85 000	
16	Aufbesserung des Grundstocksvermögens bestehender Pfründen	20 000	20 000	20 000	
17	Sonstige Zwecksausgaben	—	—	—	
	Übertrag . .	487 131	492 274	499 331	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Ausgaben	Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	ℳ	
	Übertrag . .	487 131	492 274	499 331	
	B. Lasten- und Verwaltungskosten.				
18	Aufwand für die Kirchensteuervertretung . .	—	3	3 600	
19/20	Aufwand für die Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer	41 000	41 374	41 000	
21	Aufwand für die allgem. kath. Kirchensteuerkasse	14 800	15 015	14 800	
22/25	Zinsen, Porto und Betreibungskosten, Abgang und Sonstiges	29 300	32 388	29 900	
	Summe der Ausgaben . .	572 231	581 054	588 631	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2		3	4	5	6
O.-Z.	**Einnahmen**		Voranschlag 1907	Rechnungsergebnis 1907	Voranschlag 1908	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	
1	Beiträge kirchlicher Fonds und Kassen:					
	a. Interkalarkasse	4 500 ℳ				
	b. Breisgauer Religionsfonds .	8 000 „				
	c. Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg	5 000 „				
	d. Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds	500 „				
	e. Bruchsaler Paramentenkasse .	1 200 „				
	f. Bruchsaler Geistlicher Emeritenfonds, ...	800 „				
	g. Allgemeine Kirchenkasse . .	— „				
	zus. . . .		20 000	20 000	20 000	Zu 1 g. Die allgem. Kirchenkasse bleibt von einer Beitragsleistung befreit mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht, aushilfsweise für die Bestreitung solcher kirchlichen Bedürfnisse einzutreten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind.
2/4	Zinsen, Porto- und Betreibungskostenersatz und Sonstiges		3 750	11 449	4 050	
	Summe der Einnahmen . .		23 750	31 449	24 050	
	Summe der Ausgaben . .		572 231	581 054	588 631	
	Ungedeckter, durch Steuern aufzubringender Betrag		548 481	549 605	564 581	
	Ertrag der Steuer (roh)			593 642		
	Überschuß . .			44 037		
	Voraussichtlicher Rohertrag der Steuer im Jahre 1908:					Die laufende Steuer für 1908 setzt sich zusammen aus 260 589 ℳ Vermögenssteuer 306 547 „ Einkommensteuer
	Laufende Steuer nach dem Hauptsteuerregister	567 136 ℳ				
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durchschnitt 1905/07	27 924 „			595 060	bei einem Steuerfuß von 25 ₰ würde die Einkommensteuer für 1908 383 184 ℳ, also 76 637 ℳ mehr betragen.
	Überschuß . .				30 479	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf,

betreffend das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer (Drucksache Nr. 82).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Die Gesetzesvorlage der Großh. Regierung steht im Zusammenhang mit dem von dem Hohen Hause bereits verabschiedeten Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen der anerkannten Kirchen.

Die Großh. Regierung entspricht einer bei der Beratung dieser Vorlage in der Kommission der Zweiten Kammer und im Hohen Hause gegebenen Zusage, indem sie nunmehr vorschlägt, den Höchstsatz der nach dem Gesetze vom 20. November 1906 zulässigen Kirchensteuer von bisher **1 Pfennig Vermögenssteuer** auf $1^1/_4$ Pfennig, und von bisher **25 Pfennig Einkommensteuer** auf **30** Pfennig zu bestimmen und die Kirchen damit in den Stand zu setzen, die allseits als notwendig erkannte Aufbesserung der Pfarrgehälter in die Wege zu leiten. Die Mehrerträgnisse, welche sich eintretendenfalls für die Kirchen aus den gedachten Steuerquellen ergeben, sind auf Seite 6/7 der Regierungsvorlage mitgeteilt. Für das Jahr 1908 bringt hiernach in der **evangelischen** Kirche $^1/_4$ Pfennig Vermögenssteuer eine Summe von 74322 *M.*, 5 Pfennig Einkommensteuer eine Summe von 95 738 *M.*, zusammen also 170 060 *M.* ein. In der **katholischen** Kirche beziffert sich der entsprechende Mehrertrag für das Jahr 1908 auf 65 147 + 76 637 = 141 784 *M.*

Die Großh. Regierung ist der Ansicht (vergl. S. 12 der Regierungsvorlage), daß die den Kirchen alsdann zur Verfügung stehenden Einnahmequellen hinreichen dürften, um den in Betracht kommenden kirchlichen Bedürfnissen für die nächste Zeit gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Kommission und der in derselben vertretenen Anschauungen kann auf die Ausführungen in dem Bericht Ihrer Kommission zu der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, verwiesen werden. (Beilage zum Protokoll der 85. Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juni 1908 — Drucksache Nr. 65 a —.)

Ihre Kommission stimmt der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Bemessung der zulässigen Höchstsätze der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer zu. Das Beitragsverhältnis der beiden Steuerquellen wäre hiernach auf 1,25 : 30 = **1 : 24** bestimmt. Da Artikel 16 des Kirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 vorschreibt, daß, im Falle die Kirchensteuer nicht ausschließlich auf die Einkommen umgelegt wird, der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das 25fache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen muß, so erscheint infolge der wenn auch unbedeutenden Verschiebung dieses Beitragsverhältnisses auf 1 : 24 eine entsprechende Änderung des Artikels 16 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 notwendig. Die Kommission schlägt daher mit Zustimmung der Großh. Regierung vor, den Gesetzentwurf wie folgt zu fassen:

„§ 1.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird dahin abgeändert:

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein Viertel Pfennig Vermögenssteuer und dreißig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

§ 2.

In Artikel 16 wird das Wort „fünfundzwanzig" durch „vierundzwanzig" ersetzt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft."

Der so formulierte Gesetzentwurf wurde in der Schlußabstimmung der Kommission mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Die Kommission **beantragt** hiernach:

Das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer,

auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission (B.-Nr. 397) in der von der Kommission vorgeschlagenen, aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Entwurf eines Gesetzes,

das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird dahin abgeändert:

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein viertel Pfennig Vermögenssteuer und dreißig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

§ 2.

In Artikel 16 **des nämlichen Gesetzes werden die Worte „das Fünfundzwanzigfache" ersetzt durch die Worte „mindestens das Vierundzwanzigfache".**

§ 3.

In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf einen Pfennig Vermögenssteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer festgesetzt werden

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.
Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der Vize-Präsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juli 1908.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die Petitionen

1. des Zentral-Verbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender in Magdeburg,

2. des Badischen Gastwirte-Verbandes,

die Zusammenlegung der Kirchweihen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Ihrig.

I. Inhalt der Petitionen.

1. Der „Zentralverband deutscher Händler, Markt- und Meßreisender", welcher seinen Sitz in Magdeburg hat, richtet an die Zweite Kammer eine Petition folgenden Inhalts:

„Der ganz gehorsamst unterzeichnete Vorstand nebenbezeichneten Verbandes gestattet sich, Titl. Hohem Landtage die ganz ergebene Bitte zu unterbreiten,

dem evtl. Gesetzentwurfe, betreffend die Zusammenlegung der Kirmessen im Großherzogtum Baden seine Zustimmung zu versagen.

Zur Begründung unserer Bitte gestatten wir uns folgendes anzuführen:

Wie schon aus dem Titel unseres in 42 Zweig-Vereinen über ganz Deutschland verbreiteten Verbandes hervorgeht, besuchen unsere Mitglieder behufs Ausübung ihres Gewerbes Messen und Jahrmärkte, aber auch vornehmlich Volksfeste und Kirmessen; sie sind auf den Besuch der letzteren umsomehr angewiesen, da diese bislang noch zu einer Zeit abgehalten zu werden pflegen, wo gerade keine oder doch nur wenige Märkte abgehalten werden. Durch ein geplantes Zusammenlegen der sämtlichen Kirmessen im Großherzogtum Baden würden nun in erster Linie unsere badischen Mitglieder und überhaupt die badischen Interessenten derart in Mitleidenschaft gezogen, daß von einem weiteren Fortbestand unseres Gewerbes in Baden kaum noch die Rede sein könnte. Abgesehen davon, daß die Kirmessen eine von altersher eingewurzelte Gewohnheit der betreffenden Bevölkerung bilden, auch sicherlich die Bevölkerung ihre geschäftlichen und sonstigen Verbindungen auf die Abhaltung derselben zuschneidet, so ist doch sicher nicht von der Hand zu weisen, daß ein großer Teil badischer Gewerbetreibender, welche nicht direkt, wie unser Stand, auf die Kirmessen angewiesen ist, ein ganz besonderes Interesse an dem Foribestand der Kirmessen haben dürfte, dieses aber wieder ergibt die Notwendigkeit, daß die Kirmessen nach ihrer althergebrachten Gewohnheit abgehalten werden müssen.

Schon das Wort Kirmes ruft bei der Landbevölkerung eine gewisse freudige Erregung hervor; sind es doch die Tage im Jahre, an denen sich Jung und Alt der ungetrübten Freude hingibt und in deren Erwartung die gewohnte Arbeit noch einmal so leicht bewältigt oder geschaffen wird; es sind die Tage, an denen Freunde und Verwandte sich gegenseitig Besuche abzustatten pflegen und die Bande der Familie enger knüpfen. Ja es ist wohl teilweise die Kirmesse die einzige Gelegenheit, welche dazu benutzt wird; das sind dann „frohe Feste" des Wiedersehens, wie sie besser Situierte in ihren Familientagen finden. Sicherlich wirken aber auch die Kirmessen insofern vorteilhaft für die Überbrückung der Klassenunterschiede, weil sie den Besitzenden, den Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einander näher bringen, weil eben die ganze Bevölkerung sich daran beteiligt. Nach wochenlanger angestrengter Arbeit ist aber auch sicher dem Arbeiter die Freude an seiner Kirmes zu gönnen.

Es mag zugegeben werden, daß sich gelegentlich der Abhaltung einiger Kirmessen Mißstände ergeben haben, jedoch muß dem entgegengehalten werden, daß Mißstände überall vorkommen, davon ist kein Stand ausgeschlossen. Man sollte aber darum nicht gleich die Kirmessen derartig beschneiden, daß man, wie bei einer etwaigen Zusammenlegung, den Fortbestand derselben gefährdet. Elemente, welche die Kirmessen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etwaigen unlauteren Treiben oder übermäßiger Genußsucht ausnützen, werden auch ohne deren Abhaltung Gelegenheit finden, ihrem wüsten Treiben nachzugehen; unserer Meinung nach wäre diesen Elementen mit Worten der Belehrung und guten Beispielen eher beizukommen, als mit einer Methode, welche diesen gar nichts hilft, einem großen Teile der Bevölkerung und besonders den Gewerbetreibenden unberechenbaren Schaden zufügt.

Zu diesen letzteren gehört aber, neben dem Gastwirtsgewerbe mit seinen ihm eng verbundenen anderen Gewerbezweigen, vor allen Dingen auch der Stand der Markt- und Meßreisenden, der Stand der Wandergewerbetreibenden, die jede Gelegenheit zur Ausübung ihres Gewerbes wahrnehmen müssen, weil dasselbe nicht alltäglich ausgeübt werden kann. Zudem trägt aber unser Stand auch sein gebührendes Teil zur Vermehrung der Staats- und Kommunaleinnahmen mit bei, er hilft die Einnahmen der Eisenbahnen vergrößern und trägt auch vor allen Dingen mit zur Vermehrung des Warenumsatzes bei. Es greift, wie bei einem Uhrwerke, auch hier eins in das andere; auch die Mitglieder unseres Gewerbes suchen für sich und ihre Familien das tägliche Brot im Kampf ums Dasein zu erringen und in der heutigen Zeit und der geschäftlichen Lage ist es nicht leicht, sich ehrlich und anständig durch die Welt zu schlagen.

Daher sollte man aber auch nicht immer gleich jede Gelegenheit, Geld zu verdienen, noch mehr beschneiden oder gar unmöglich machen. Auch wir bitten um unser täglich Brot, das man uns nicht entziehen soll, das uns aber entzogen wird, wenn uns die Möglichkeit, dasselbe zu verdienen, entzogen wird.

Wir bitten aus diesen Gründen nochmals, Hoher Landtag wolle auch unsere Interessen beim vorliegenden Gesetzentwurf mit berücksichtigen und noch in letzter Stunde unsere Bitte nicht versagen."

2. Das „Präsidium des Badischen Gastwirteverbands" richtet an die Zweite Kammer folgende Petition:

„Bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern ist in der Generaldebatte auch eine Frage zur Erörterung gelangt, die für die Wirte des Badischen Landes, besonders aber für die Wirte auf dem platten Lande von nicht geringer Bedeutung ist. Es ist dies die Frage der Zusammenlegung der Kirchweihen in einem Bezirk auf einen Tag. Es war vor allem der Abgeordnete Quenzer aus dem Heidelberger Landbezirk, der in warm empfundenen Worten für die Aufrechterhaltung des althergebrachten, historischen Modus der Kirchweihen, wie er bis vor zwei Jahren in allen Orten des Landes bestand, eintrat. Er war es, der in der Hauptsache den familiären Charakter derselben hervorhob und auf die alt hergebrachte Sitte auf dem Lande hinwies, die Kirchweihen zu feiern, zu denen Verwandte und Freunde aus den Nachbarorten herbeieilten, um sich ein paar Stunden in fröhlicher Lust und heitrem Tanz zu vergnügen. Mit Recht wies dieser Herr Abgeordnete auf den harmlosen Charakter dieser seit langer Zeit bestehenden ländlichen Feste hin, die sich im Laufe der Zeit zu wahren Volksfesten herausgebildet hätten. Auch der Herr Abgeordnete Neuwirth trat in beredten Worten für die Forterhaltung der Kirchweihen in der Art der früheren Abhaltung ein unter Betonung des patriarchalischen Charakters derselben. Die Zusammenlegung der Kirchweihen bildet aber auch seit ihrem etwa zweijährigen Bestehen eine ernste Sorge der Wirte in den ländlichen Bezirken und die beiden Gastwirtetage der beiden letzten Jahre in Bruchsal wie in Mannheim haben sich ernstlich und eingehend mit dieser Frage beschäftigt, denn diese Zusammenlegung bildet in erster Linie eine große finanzielle Schädigung der Wirte auf dem platten Lande. Die Anregung zu dieser Zusammenlegung der Kirchweihen ist von einzelnen Diözesanbehörden ausgegangen unter der Begründung, der allerdings ganz allgemeinen Begründung, von den Kirchweihen sei eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten. Zu lebhaften Beschwerden gab die Zusammenlegung der Kirchweihen auf dem letzten Gastwirtetag in Mannheim Veranlassung, auf dem es besonders die Wirte aus dem Heidelberger Amtsbezirk waren, die sehr energisch sich gegen diese neue Maßregel wandten mit der Begründung, daß nicht nur der Wirt, sondern auch der kleine Kaufmann, wie der kleine Geschäftsmann überhaupt in der vorgenommenen Maßregel eine ganz bedeutende Schädigung erblicken, weniger allerdings nach der ideal historischen, als vielmehr nach der rein praktischen Seite hin, die in recht fühlbaren Mindereinnahmen besteht. Die hohe Regierung stützt sich in der Begründung der Beibehaltung der Zusammenlegung auf die Meinung der Bürgermeister der Landorte, die der Zusammenlegung zugestimmt hätten. Nun darf man doch daran erinnern, wie solche Zustimmungsvoten der Bürgermeister zustande kommen. Ohne den behördlichen Organen der Landorte zu nahe treten zu wollen darf doch wohl gesagt werden, daß dieselben oft sehr oberflächlich und einseitig beraten sind und an die finanziellen Interessen eines großen Teils der Einwohnerschaft ihres Bezirks gar nicht dachten, als sie,

ohne die Gemeindeangehörigen selbst zu hören, die Abschaffung der alten Volkssitte befürworteten. Von einem Wirte aus Sinsheim wurde auf dem Mannheimer Gastwirtetag ausgeführt, daß die Synode in dieser Angelegenheit so lange vorstellig geworden sei, bis die Regierung nachgegeben und nach Erhebung bei den Bürgermeistern, von denen Zweidrittel im Sinsheimer Bezirk zugestimmt, die Verordnung der Zusammenlegung herausgab. Wir wollen dabei nicht eingehend ausführen, wie schwer sonst das Wirtegewerbe belastet ist, wir dürfen hier wohl auf unsere Bitte um Aufhebung der Transferierungstaxe hinweisen, in welcher diese Seite der Frage eine eingehende Erörterung erfahren hat. Nun hat man allerdings im Ministerium des Innern bei persönlichen Vorstellungen in dieser Angelegenheit gemeint, die Kirchweihen seien keine Feier der Wirte, sondern eine solche der Gemeinden und diese hätten sich für die Zusammenlegung ausgesprochen. Diese letztere Anschauung ist doch nur in sehr beschränktem Maße zutreffend, da nicht die Gemeindeversammlungen, die Bürgerausschüsse darüber gehört wurden, sondern lediglich der Bürgermeister, der seine Privatansicht zu erkennen gab, die doch unter Umständen vom Ortsgeistlichen, gewiß in der besten Absicht, beeinflußt sein kann und sich mit der öffentlichen Meinung durchaus nicht deckt

Unsere ganz ergebene Bitte, die sich mit den Wünschen der letzten badischen Gastwirtetage deckt, geht dahin, die hohe zweite Kammer möge eine hohe Regierung ersuchen, die alte, lieb gewordene und historisch festgelegte Einrichtung der Kirchweihen wieder in der früheren Form herstellen und in diesem Sinne die Bitte der Regierung empfehlend überweisen."

II. Stellung der Großh. Regierung.

Zu vorstehenden Petitionen hat sich das Großh. Ministerium des Innern in folgender Weise geäußert:

„Die Klagen über die mit den weltlichen Kirchweihfeiern verbundenen Mißstände und die Bestrebungen nach einer Beschränkung dieser Feiern gehen (wie sich aus früheren bei dem Großh. Generallandesarchiv erhobenen Akten ergibt) bis in das 18. Jahrhundert, wahrscheinlich sogar noch weiter zurück.

Im 18. Jahrhundert waren es insbesondere die geistlichen Regierungen, die Bischöfe zu Konstanz, Straßburg, Speier, Mainz und Würzburg, die darauf hinwirkten, daß die kirchliche und weltliche Feier der Kirchweihen in allen Gemeinden ihres Landes an einem Tage abgehalten würde. Ihnen folgten die

meisten anderen katholischen Regierungen, so diejenigen von Vorderösterreich, Fürstenberg, Baden-Baden. In den evangelischen Landesgegenden setzte eine Bewegung für die Zusammenlegung der Kirchweihfeiern zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein. Unter dem 2. Mai 1804 beantragte das damalige Amt Stein unter Darlegung der vielfachen Mißstände, die mit den Kirchweihfeiern zu verschiedenen Zeiten verbunden seien, wobei insbesondere auf die Verleitung der jungen Leute zu unmäßigen Geldausgaben hingewiesen wurde, daß, wenn die Feiern nicht gänzlich abgestellt werden könnten, dieselben in allen Orten wenigstens auf e i n e n Tag verlegt werden möchten. Der Kostenaufwand dürfte schon hierdurch ziemlich beschränkt werden, weil der wechselweise Zuspruch der Benachbarten alsdann aufhöre.

Diese Anregung wurde zunächst nicht weiter verfolgt, immerhin ließ aber die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1804 (Reg.-Bl. 1805, S. 1 ff.), die in Ziffer 9 besagte:

> „Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existieren, bleiben in diesem Zustand, wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergeht, dabei bleiben."

darauf schließen, daß die Regierung etwaigen Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht abgeneigt war.

In der Tat erging auch schon im Dezember 1804 ein Auftrag an das Kurfürstliche Hofrats-Kollegium der Pfalzgrafschaft, eine Liste sämtlicher Kirchweihen in der Pfalz aufzustellen, und zu berichten, „ob nicht, da die Verlegung der Kirchweihe auf einen Tag in der Rheinpfalz für nicht rätlich erachtet werde, doch aber auch eine gar zu häufige Kirchweihen-Abwechselung, wodurch leichtsinnige Leute und auswärtige Bettler gleichsam einen Umzug durch das Land zu halten Anlaß finden, nicht zu dulden sei, solche wenigstens so verlegt werden können, daß sie, wenn auch nicht an einem, doch an etlich wenigen bestimmten Tagen und zwar an jedem an mehreren Orten zugleich gehalten werden, um nicht allzu häufiges Geldvertun bestehen zu lassen."

Eine Antwort des Kurfürstlichen Hofratskollegiums auf diesen Erlaß findet sich in den etwas lückenhaften Akten nicht.

In einem Berichte der Großh. Regierung der Markgrafschaft vom 22. März 1808 wurde die Frage, ob und inwieweit die Kirchweihen in den Orten der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein auf einen Tag abzuhalten seien, erörtert. Die Stimmung der einzelnen Aemter gegen den Plan war verschieden. Als einziger gegen die Zusammenlegung sprechender ernstlicher Grund wurde der zu befürchtende Mangel an Musikanten bezeichnet. Die Regierung der Markgrafschaft selbst sprach sich für die Zusammenlegung aus und mit Erlaß vom 3. Mai 1808 wurde sodann verfügt: „man genehmige vollkommen die vorgeschlagene Verlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag und zwar mit der Ausnahme, daß es jenen Gemeinden, welche Marktrecht haben, gestattet werde, die Kirchweihe auf einen Jahrmarkt zu halten."

Von diesem Erlaß wurde der Großh. Regierung in Mannheim mit dem Anfügen Kenntnis gegeben, daß, nachdem in den übrigen Provinzen die Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag ohne unübersteigliche Schwierigkeiten ausgeführt sei, man nunmehr ein entsprechendes Vorgehen auch für die Pfalz als angezeigt erachte. Irgendwelche Anordnungen scheinen hierauf seitens der Regierung in Mannheim jedoch zunächst nicht ergangen zu sein.

Bei dem Ministerium griff in der nächsten Zeit anscheinend wieder eine mildere Stimmung Platz. In einem Schreiben an das Justizministerium vom 3. Februar 1809 ist wenigstens die Rede von Rücksichtnahme auf die Wünsche des Landwirts.

Eine scharfe Verurteilung wird dem Treiben auf den Kirchweihen zuteil in einem Gutachten des Polizeireferenten der Regierung der Markgrafschaft vom 4. November 1809.

Unter dem 28. April 1812 kam das Direktorium des Neckarkreises auf die Frage der Zusammenlegung der Kirchweihen unter Bezugnahme auf die früheren Erörterungen zurück. Die Anregung gab ein Bericht des Amtes Zwingenberg. Es wurde daraufhin unter dem 9. Mai 1812 verfügt, daß man für zweckmäßig gefunden habe, die sämtlichen Kirchweihfeste des Amtes Zwingenberg, gleich denen im Leiningenschen, auf den ersten Sonntag nach Martini zu verlegen.

Unter dem 28. November 1814 wurde bezüglich der Kirchweihen in den Orten Kirchheim, Rohrbach, Neuenheim, Handschuhsheim, Eppelheim und Ziegelhausen bestimmt, daß „solche an drei gedachter Orte auf einen und den nämlichen Tag abgehalten werden sollen."

Eine auf Abänderung der letzteren Anordnung abzielende Eingabe der beteiligten Gemeinden wurde am 6. April 1819 abschlägig verbeschieden.

Am 20. Juni 1828 regte das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises unter anschaulicher Schilderung der Schäden des jetzigen Zustandes die Zusammenlegung aller Kirchweihen des Landes oder wenigstens des Kreises auf einen Tag an. Der Anregung wurde keine Folge gegeben.

Am 17. September 1833 kam die Regierung des Unterrheinkreises auf den Antrag zurück, für alle Orte des Kreises das Kirchweihfest auf den Sonntag nach Martini zu verlegen. Trotzdem das Ergebnis der hierauf eingeleiteten Erhebungen ein dem Antrag günstiges war, wurde derselbe abgelehnt, wohl hauptsächlich deshalb, weil der vorgeschlagene Tag nicht besonders günstig gewählt erschien. Auch im Jahre 1837 war der Standpunkt der Regierung der gleiche.

Mit Erlaß vom 26. Oktober 1838 an die Evangelische Kirchensektion wurde dagegen ausgesprochen, daß in Aussicht genommen sei, allerorts im Lande die Kirchweihfeier auf den 3. Sonntag im Oktober stattfinden zu lassen. Die Verlegung solle in schonender Weise vorbereitet werden. Das Ergebnis der weiter über den Plan veranlaßten Erhebungen war auch jetzt wieder ein dessen Verwirklichung günstiges, trotzdem kam eine endgültige Entschließung nicht zustande; die Regierung erklärte vielmehr, auf die widerstrebenden Gemeinden keinen Zwang ausüben zu wollen (Erlasse vom 18. Juli 1840 und 2. November 1842).

Die Angelegenheit beruhte sodann wieder, bis sie nach den Unruhen des Jahres 1849 durch den Erlaß vom 14. August gleichen Jahres eine plötzliche Regelung fand.

Der Erlaß besagt:

„Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse sieht man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß die weltliche Feier der Kirchweih überall nur an demselben Tag wie die kirchliche, nämlich am dritten Sonntag im Oktober, stattfinden könne."

Unter dem 6. Juli 1853 wurde eine Vorstellung von Wirten des Amtes Heidelberg hiergegen zurückgewiesen, desgleichen unter dem 27. Dezember 1855 eine solche verschiedener Gemeinden der Ämter Weinheim, Ladenburg, Heidelberg und Schwetzingen.

Am 19. Februar 1856 wurde eine Petition der Musiker in den Amtsbezirken Sinsheim und Neckarbischofsheim um Wiederherstellung des bezüglich der Kirchweihen vor dem Jahre 1849 bestandenen Zustandes seitens der Zweiten Kammer der Landstände entgegen dem auf Übergang zur Tagesordnung lautenden Kommissionsantrag der Regierung empfehlend überwiesen. Eine gleiche Überweisung erfuhren unter dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18. April 1856 eine Anzahl weiterer auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Petitionen.

Die Regierung ordnete deshalb umfassende Erhebungen über die Berechtigung der vorgetragenen Wünsche und Beschwerden an. Dieselben fielen überwiegend zugunsten der Verordnung vom Jahre 1849 aus. Nur die Regierung des Mittelrheinkreises glaubte eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes befürworten zu können.

Das Ministerium schloß sich dieser letzteren Auffassung mit Stimmenmehrheit an und erstattete in diesem Sinne Vortrag zum Staatsministerium. Mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 23. Januar 1857 wurde sodann ausgesprochen, daß „jeder Gemeinde gestattet werde, anstatt der allgemeinen auf den dritten Sonntag im Oktober angeordneten Kirchweihe den vor der Verordnung vom 14. August 1849 in der Gemeinde für die Kirchweihfeier üblich gewesenen Sonntag, nebst dem darauffolgenden Montag, zu wählen, daß jedoch die einmal getroffene Wahl unabänderlich sei und jedenfalls der Bestätigung der Kreisregierung unterliege."

Diese Entschließung ist nebst Vollzugsanordnungen im Zentralverordnungsblatt 1857 Nr. 3 S. 9/10 veröffentlicht. Von den Vollzugsanordnungen ist insbesondere die unter Ziffer 3 hervorzuheben, wonach die Genehmigung zur Wahl eines bestimmten Kirchweihtages dann zu versagen ist, wenn durch die Verlegung der Kirchweihen diese in Nachbargemeinden eine solche Reihenfolge bilden würden, daß dadurch die jungen Leute und Dienstboten ꝛc. ꝛc. Gelegenheit fänden, die Kirchweihen der Nachbargemeinden der Reihe nach zu besuchen.

Ein Bericht des Amtsvorstandes in Heidelberg aus dem Jahre 1857 bemerkt zu der Neuregelung:

„Unter den Wirten herrscht Jubel."

Nunmehr ruhte die Kirchweihfrage über 30 Jahre.

In den Jahren 1889, 1897 und 1898 traten in einzelnen Landesteilen wieder Versuche zu einer Zusammenlegung der Kirchweihen auf, die wenigstens zum Teile von Erfolg begleitet waren, so in den Amtsbezirken Pforzheim und Adelsheim. Es handelte sich aber hier mehr um vereinzelte Erscheinungen.

Dagegen wurde seit dem Jahre 1904, nachdem auf die mit dem gegenwärtigen Zustande verbundenen volkswirtschaftlichen Mißstände und sittlichen Gefahren in der Sitzung der 1. Kammer vom 23. März von den Abgeordneten Frhr. von La Roche, Oehler und Graf Helmstatt hingewiesen worden war und beinahe gleichzeitig der Evangelische Oberkirchenrat sich mit einer Eingabe an das Ministerium gewandt hatte, der Frage einer Zusammenlegung der Kirchweihfeste in den einzelnen Amtsbezirken auf einen oder wenigstens einige wenige Tage erneut nahegetreten.

In Betracht kommen hierbei nur die Dienstbezirke der Großh. Landeskommissäre in Karlsruhe und Mannheim, da in den oberbadischen Bezirken von der im Jahre 1857 erteilten Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde.

Mit dem an die beiden genannten Landeskommissäre gerichteten Erlaß vom 11. November 1905 Nr. 48 429 wurde als zu erstrebendes Ziel bezeichnet, „die Kirchweihfeiern in den durch ihre örtliche Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zusammengehörigen Gemeinden tunlichst auf einen Sonntag zusammenzulegen, sodaß in jedem Amtsbezirk nur an zwei oder höchstens an drei Sonntagen im Jahre das Kirchweihfest gefeiert werde." Zur Erreichung dieses Zieles wurden zunächst gütliche Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinderäten anempfohlen, für den Fall aber, daß sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, den Bezirksämtern anheimgegeben, die Tanzerlaubnis für den bisherigen Kirchweihfeiertag nach § 2 der Verordnung vom 29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbelustigungen betr., zu versagen, sofern sich aus dem jetzigen Zustande Mißstände ergeben sollten oder solche in Zukunft zu befürchten seien.

Der Vollzug des Erlasses stieß auf manche Schwierigkeiten. Namentlich wurde seitens vieler Geschäftsleute lebhafter Protest gegen eine Verlegung der Kirchweihen erhoben unter Hinweis auf den hierdurch der ganzen Geschäftswelt angeblich erwachsenden großen Schaden. Auch von unbeteiligter Seite wurden hie und da Bedenken laut gegen die Verlegung derartiger historischer Festtage.

Zur Erleichterung der Durchführung der für notwendig erkannten Maßnahme wurde daher dem Großh. Landeskommissär in Mannheim mit Erlaß vom 22. April 1907 Nr. 20 050 zu erkennen gegeben, daß man nichts dagegen zu erinnern habe, wenn in Amtsbezirken, deren Größe oder sonstige Verhältnisse eine Ausnahme von dem Erlaß vom 11. November 1905 Nr. 48 429 rechtfertigen, eine Zusammenlegung der weltlichen Kirchweihfeste in der Weise erfolge, daß sie an vier, unter ganz besonderen Umständen auch an fünf verschiedenen Sonntagen abgehalten werden.

Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen fortgesetzt und im wesentlichen eine entsprechende Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammenlegung der Kirchweihfeiern erreicht, wie nachstehende Uebersicht erkennen läßt:

I. Bezirk des Landeskommissärs in Karlsruhe.

Amtsbezirk	Es fanden früher Kirchweihfeiern statt an Tagen	Es fanden jetzt Kirchweihfeiern statt
Achern	1	1
Baden	2	2
Bruchsal	2	2
Ettlingen	2	2
Bühl	4	2
Bretten	7	1
Durlach	9	2
Rastatt	6	3
Karlsruhe	4	4

II. Bezirk des Landeskommissärs in Mannheim:

Adelsheim	2	2
Boxberg	2	2
Buchen	4	2
Mosbach	7(?)	4
Tauberbischofsheim	2	2
Wertheim	2	2
Eppingen	7	4
Wiesloch	6	3
Schwetzingen	7	4
Weinheim	8	4
Sinsheim	10	5
Mannheim	9	3

Noch nicht abgeschlossen sind die Verhandlungen in den Amtsbezirken Heidelberg und Eberbach.

Der Großh. Landeskommissär in Mannheim ist aber beauftragt, auch in diesen beiden Bezirken die auf eine gütliche Einigung gerichteten Bemühungen fortzusetzen, um auch hier die Kirchweihfrage einer Lösung im Sinne unseres Erlasses vom 22. April v. Js. entgegenzuführen. Eine besondere Regelung für die erwähnten beiden Amtsbezirke kann nicht in Aussicht gestellt werden, da nur bei einer entsprechenden Beschränkung der Kirchweihfeiern den schweren Schäden, die die seitherigen auf dem Boden der Bestimmungen von 1857 erwachsenen Zustände in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht mit sich bringen, wenigstens einigermaßen wirksam begegnet werden kann. Es kann nicht bestritten werden, daß die bisher in einzelnen Amtsbezirken Monate hindurch allsonntäglich in wenig entfernt von einander gelegenen Orten stattfindenden Kirchweihfeiern für die Bevölkerung einen Anreiz zur Genußsucht und zur Geldvergeudung bilden und auch in sittlicher Beziehung nicht selten sich als eine Gefahr erweisen. Ebenso darf nicht verkannt werden, daß die Kirchweihfeste namentlich in der Nähe größerer Städte an idealem Wert sehr eingebüßt haben. Diese Kirchweihen sind vielfach nicht mehr die alten ländlichen Volksfeste mit familiärem Charakter, sie sind vielmehr zum Teil zum Sammelplatz allerlei zweifelhafter Elemente geworden, und Schlägereien, Körperverletzungen usw. sind die häufigen Begleiterscheinungen dieser Feste. Daß einzelne private geschäftliche Interessen durch die Zusammenlegung geschädigt wurden, ist zuzugeben. Diese privatwirtschaftlichen Interessen müssen aber zurückstehen vor den ungleich wichtigeren Interessen der öffentlichen Volkswohlfahrt und Volksgesundheit, deren ernstliche Gefährdung bei Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse sich nicht beabreden ließe.

Immerhin tragen die jetzigen Anordnungen auch den privaten Interessen im Vergleiche zu der im Jahre 1849 getroffenen und 1857 noch von weitaus dem größten Teile der damals gehörten Landesstellen für zweckmäßig und wohltätig erachteten Regelung in weitem Umfang Rechnung. Insbesondere glaubt die Regierung den Interessen der Wirte, soweit als möglich, entgegengekommen zu sein, indem sie keineswegs, wie nach der Petition der Wirte angenommen werden könnte, eine Zusammenlegung der Kirchweihen auf einen Tag angeordnet hat. Die Zusammenlegung auf einen Tag ist nur in einem der mittel- und unterbadischen Amtsbezirke und zwar in diesem unter Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden bis auf eine einzige erfolgt.

Es mag schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die Bevölkerung selbst keineswegs so ablehnend einer entsprechenden Zusammenlegung der Kirchweihfeiern gegenübersteht. Nach den dem Ministerium zugegangenen Berichten muß vielmehr gesagt werden, daß weite Kreise der Bevölkerung die Berechtigung dieser Maßnahme vollauf anerkennen und daß in der Hauptsache nur die Wirte und andere Geschäftsleute die Träger der Verstimmung sind.

Daß eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit, wie die Petition der Meßreisenden meint, nicht in Aussicht genommen ist, bedarf keiner näheren Ausführung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Stellung der Kommission.

In der Kommission wurden beide Petitionen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der „Zentralverband deutscher Händler ꝛc." geht von der irrigen Voraussetzung aus, es liege der II. Kammer ein Gesetzentwurf vor, welcher die Zusammenlegung der Kirchweihfeste bezwecke. Er wendet sich gegen diese Zusammenlegung, weil er eine schwere wirtschaftliche Schädigung seiner Mitglieder befürchtet. In gleicher Richtung bewegt sich die Eingabe des „Badischen Gastwirteverbandes", welche ebenfalls eingehend darlegt, wie schwer eine große Anzahl der badischen Wirte, besonders in der unteren Landeshälfte, sich durch diese Anordnung der Großh. Regierung betroffen fühle. Die Kommission erachtete als zutreffend, daß beide Berufsstände durch die Zusammenlegung der Kirchweihen einen nicht unwesentlichen Einnahmeausfall zu verzeichnen haben, und sie ging an dieser für die Petenten gewiß bedauerlichen Tatsache nicht achtlos vorüber; sie hatte jedoch selbstverständlich die Interessen der Allgemeinheit auch in dieser Frage in den Vordergrund zu stellen und sich von diesen leiten zu lassen. Die Kommission ist darin mit der Großh. Regierung durchaus in Übereinstimmung, daß „die privatwirtschaftlichen Interessen zurückstehen müssen vor den ungleich wichtigeren Interessen der öffentlichen Volkswohlfahrt und Volksgesundheit," und sie ist von diesem Standpunkte aus an die Beurteilung der vorliegenden Frage herangetreten.

Es wurde in der Beratung einerseits betont, daß durch ein Zusammenlegen der Kirchweihen auf einen oder einige wenige Sonntage manche unerfreuliche Begleiterscheinung dieser Feste eingeschränkt werden könne. Zweifellos biete die Gelegenheit, im Spätsommer und Herbst fast allsonntäglich in einem anderen Dorfe der Nachbarschaft ein solches Fest mitmachen zu können, besonders für schwache Charaktere einen Anreiz zu unnötigen Ausgaben, bisweilen auch zu Völlerei und Geldvergeudung. Die Folgen seien — zumal wenn noch gewisse zweifelhafte Elemente aus den größeren Städten auf die Landorte hinauskommen — nicht selten Exzesse, mit welchen sich später die Gerichte beschäftigen müßten. An manchen Orten hätten die Kirchweihen überhaupt in neuerer Zeit einen sehr bedenklichen Charakter angenommen. Das übliche Kundentrinken und -essen der Geschäftsleute werde von diesen durchaus nicht als Annehmlichkeit empfunden; bei einer Zusammenlegung würde das größtenteils wegfallen. Wenn daher die Großh. Regierung aus diesen Gründen und überall da, wo sich solche Mißstände zeigen, auf gütlichem Wege auf eine Zusammenlegung hinwirke, so sei das durchaus verständlich und anzuerkennen.

Dem gegenüber wurde in der Kommission jedoch auch zur Geltung gebracht, daß diese gelegentlichen Ausschreitungen nicht etwa den Kirchweihen allein als unerwünschte Begleiterscheinungen anhaften. Wo bei Vereinsfestlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen eine größere Menschenmenge zusammentreffe, seien unter der Einwirkung des Alkohols solche immer zu befürchten, und wer zu Ausschreitungen neige, werde auch an jedem gewöhnlichen Sonntage Gelegenheit haben, sich darin zu betätigen. Es sei aber auch nicht zutreffend, daß bei den Kirchweihen sich allerorts solche und ähnliche Mißstände geltend gemacht hätten. Vielfach seien sie doch noch wirkliche Volksfeste im guten Sinne, an welchen die ländliche Bevölkerung nach Wochen sauerer Arbeit auch einmal einen Tag sich heiterem Lebensgenusse hingebe, was ihr nur zu gönnen sei; der Städter habe in dieser Beziehung ohnehin vieles vor dem Bewohner des flachen Landes voraus. Daß Verwandte und Freunde aus der Nachbarschaft sich bei dieser Gelegenheit besuchen, wie das in manchen Gegenden üblich ist, sei nur erfreulich. Der Abend vereinige Jung und Alt zum Tanze, der bei einer Kirchweih nicht fehlen dürfe, wenn derselben ihr althergebrachter Charakter erhalten bleiben soll. Überschreite das Zusammenlegen eine gewisse Grenze, so sei der Tanz allerdings nur selten möglich, weil es alsdann an Musikanten fehle. Man sei sonst bestrebt, der Bevölkerung alte und liebgewordene Einrichtungen nicht ohne Not zu nehmen, und die von der Großh. Regierung der Kommission übermittelte geschichtliche Darstellung zeige ja, wie sehr man mancherorts an diesen Festen hänge, und wie schwer man sich an eine Neuerung auf diesem Gebiete gewöhne. Es empfehle sich also aus diesen Gründen ein möglichst schonliches Vorgehen und ein Entgegenkommen überall da, wo besondere Mißstände nicht zu Tage getreten oder zu befürchten seien, um die tatsächlich nicht nur bei den Wirten und sonstigen Geschäftsleuten, sondern auch vielfach in den übrigen Kreisen der ländlichen Bevölkerung vorhandene Mißstimmung über das Vorgehen der Großh. Regierung zu zerstreuen.

Die Kommission einigte sich daher auf folgenden

Antrag:

„Hohe II. Kammer wolle die Petitionen des „Zentralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender" sowie des Präsidiums des „Badischen Gastwirteverbandes" der Großh. Regierung in dem

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß überall da, wo die Kirchweihe ohne Mißstände in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht in der alten, volkstümlichen Weise gefeiert werden kann, die Frage der Zusammenlegung der Kirchweihen schonend behandelt und berechtigten Wünschen der Gemeinden in diesem Sinne Rechnung getragen werden möge, im übrigen aber über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 84.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1908.

Entwurf eines Gesetzes,

die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage an diese.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

In den Landstraßenverband werden aufgenommen:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1908:
   a. die Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach mit rechtseitiger Zufahrtstraße als Landstraße Nr. 55; Unterhaltungslänge von der Brückenmitte bis zur Einmündung in den zwischen der Brückenzufahrt und dem Gemeindeweg Kadelburg-Reckingen liegenden Ortsweg: 138,4 m;
   b. die Mainbrücke bei Freudenberg mit Zufahrtstraße als Zubehör zur Landstraße Nr. 87 Miltenberg-Würzburg; Unterhaltungslänge des badischen Brückenanteils (bis zur Flußmitte) sowie der Zufahrt bis zur Einmündung in die Landstraße Nr. 87: 130,5 m;
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1908: die Eisenbahnzufahrtstraße zur Station Elzach als Zubehör zur Landstraße Nr. 36, Unterhaltungslänge: 463,1 m.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 85.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1908.

Entwurf eines Gesetzes,

die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen hinsichtlich der dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, was folgt:

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Kostenzahlungspflicht.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2.

Mehrzahl von Kostenschuldnern

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl von Beteiligten nach Verhältnis ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

2. Die durch besondere Anträge eines Beteiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

§ 3.

Kostenerhebung aus dem Nachlaß. Haftung der Erben und bezüglich der Teilungskosten der Anteilsberechtigten.

1. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

2. Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Kostenübernahme und Verurteilung in die Kosten. Löschungskosten

1. Neben dem zur Zahlung Verpflichteten haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher durch eine vor der Behörde abgegebene oder derselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat oder welcher durch behördliche Entscheidung zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist.

2. Für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sowie im Falle erfolgter Löschung für die Kosten

der dazu erforderlich gewesenen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen haftet auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes.

§ 5.

Haftung Dritter nach bürgerlichem Recht.

Durch die Bestimmungen der §§ 1—4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Kostenvorschußpflicht.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller, soweit diese den Betrag von zehn Mark übersteigen, verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

3. Soweit das Gesetz dem Antragsteller eine Vorschußpflicht auferlegt, soll die Erhebung des Vorschusses doch nur insoweit stattfinden, als sie nach dem Ermessen der Behörde für geboten erachtet wird.

4. Die Vornahme des Geschäfts (Absatz 1) oder der Handlung (Absatz 2) kann, unbeschadet der Vorschrift des § 11, von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

5. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Fälligkeit. Erhebung für die Staatskasse.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Erhebung erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die Staatskasse.

§ 8.

Nachforderung wegen irrigen Ansatzes.

Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Kostenansatz

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei derjenigen Stelle (Gericht, Notariat, Grundbuchamt), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einer ersuchten anderen Behörde durch Rechtshilfeleistung entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einer anderen Behörde anhängig war.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 10.

Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Kostenzahlung. Postnachnahme.

1. Die Aushändigung von Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Anstelle der Zurückbehaltung können die Urkunden geeignetenfalls auch dem empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Kosten mittels der Post übersendet werden.

3. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung (Absatz 1 und 2) wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 11.

Nichterhebung der Kosten bei armen Beteiligten.

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gestelltes Zeugnis sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 9) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Ueber Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 12.

Gebührenfreiheit.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind, abgesehen von dem Landesfiskus, dem gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, und von den einzelnen Kassen des Landesfiskus von Zahlung der Gebühren befreit:

a. die Großherzogliche Zivilliste;
b. das Reich und die badischen Staatsanstalten;
c. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
d. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht;
e. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

2. Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reich oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

3. In den Fällen des Absatzes 1 unter c, d und e erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Die Befreiung kann jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt

4. Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

5. Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

6. Die Bestimmungen besonderee Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 13.

Berechnung des für die Gebühren maßgebenden Wertes des Geschäftsgegenstandes.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werte des Gegenstandes bemißt, wird dieser, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 9) nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

4. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 der deutschen Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

5. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.

6. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

7. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 14.

Behördliche Wertfestsetzung Vorherige Erhebungen

1. Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 9), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

3. Die Entscheidung über die Wertfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

§ 15.

Erinnerungen gegen den Kostenansatz.

1. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 18, die Stelle, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

2. Die Staatskasse kann auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

§ 16.

Aenderung der Entscheidungen von Amts wegen.

Die Entscheidungen über Wertfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet gegen die in §§ 14 bis 16 bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts, Notariats oder Grundbuchamts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Die Staatskasse ist befugt, auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 18.

Landgerichtliche Festsetzung von Notars- und Grundbuchamtskosten auf Antrag

1. Soweit die von dem Notariat oder Grundbuchamt angesetzten Kosten dem Notar oder dem Gemeindegrundbuchbeamten ganz oder teilweise zufließen, erfolgt die Festsetzung der Kosten auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des bezugsberechtigten Beamten durch das Landgericht. Der Beamte kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der Beamte seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 19.

Niederschlagung von Gebühren. Nichterhebung von Auslagen.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das Gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notariate und Grundbuchämter hinsichtlich der von diesen angesetzten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 20.

Mindestbetrag der Gebühr.

1. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

2. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

§ 21.

1. Für die Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Nach dieser Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 20 Mark einschließlich									1	Mark	— Pfg.
2.	von mehr als	20	Mark	bis	60	Mark	einschl.	2	„	40	„
3.	„ „ „	60	„	„	120	„	„	4	„	60	„
4.	„ „ „	120	„	„	200	„	„	7	„	50	„
5.	„ „ „	200	„	„	300	„	„	11	„	—	„
6.	„ „ „	300	„	„	450	„	„	15	„	—	„
7.	„ „ „	450	„	„	650	„	„	20	„	—	„
8.	„ „ „	650	„	„	900	„	„	26	„	—	„
9.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„	32	„	—	„
10.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„	38	„	—	„
11.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„	44	„	—	„
12.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„	50	„	—	„
13.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„	56	„	—	„
14.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„	62	„	—	„
15.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„	68	„	—	„
16.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	74	„	—	„
17.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	81	„	—	„
18.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	90	„	—	„

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

3. Der Wert des Gegenstandes wird hierbei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach der Vorschrift des § 13 Absatz 6 berechnet.

§ 22.

Gebühren bei Vormundschaften und dauernden Pflegschaften oder Beistandschaften.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 Mark 1 Mark zu erheben. Endigt die Vormundschaft vor Ablauf eines Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Pflegschaft und Beistandschaft, soweit nicht § 24 zutrifft, sowie auf die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Handelt es sich um minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, so werden die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nur insoweit erhoben, als sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung der Mündel etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie bei Beendigung der Vormundschaft erhoben; dabei muß dem früheren Mündel jedoch außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 23.

Eigenschaft der Gebühr des § 22 als Bauschgebühren.

1. Neben den in § 22 bestimmten Gebühren dürfen für Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrate als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nötig geworden ist, einschließlich der Erteilung des Erbscheins nur bare Auslagen und die Kosten eines aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angesetzt werden. Die Gebühren für Erbauseinandersetzung und Erbschein kommen jedoch insoweit zum Ansatz, als dem Mündel aus dem betreffenden Nachlaß ein reines Vermögen von mehr als 1000 Mark angefallen ist.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 22 Absatz 5 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese für ihren Anteil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 24.

Gebühren bei Einzelpflegschaften oder Einzelbeistandschaften.

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden (Einzelpflegschaften, Einzelbeistandschaften), ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Gebühr nach Reihe C (§ 60) zu erheben. Bei Bestellung besonderer Pflegschaften für die mehreren Kinder einer Person zur Auseinandersetzung einer unter denselben bestehenden Gemeinschaft werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Ergeht mit Bezug auf die dem Pfleger (Beistand) übertragene Angelegenheit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so werden hiefür drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A (§ 21) erhoben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf diese Gebühr kommt die nach Absatz 1 zu erhebende in Anrechnung.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlaßgerichte für abwesende Beteiligte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

§ 25.

Höchstbetrag der Gebühren nach § 22 Abs. 4 und § 24.

Der Gesamtbetrag der nach § 22 Absatz 4 und nach § 24 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde denjenigen Betrag übersteigen, welcher nach § 22 Absatz 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 26.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A (§ 21) erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 27.

Standesregister: a. Aufsicht

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschließungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 28.

b. Ablehnung von Amtshandlungen. Beschwerden gegen Zwangsstrafen. Registerberichtigungen.

1. Drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Zurückweisung eines Antrags Beteiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angedroht oder ausgesprochen sind;

c. für die Entscheidung über Anträge Beteiligter auf Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle a dem Antrage, im Falle b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenansatz nicht statt. Das Gleiche gilt bezüglich der von Amts wegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 29.

c. Einsicht älterer Register. Standes- und Kirchenbücher. Bezug der Gebühren durch die Staatskasse.

1. Der Gebührentarif zum Personenstandsgesetz findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2) sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

§ 30.

Namensänderungen.

Für die Entgegennahme der in § 1577 Absatz 2 und 3 und in § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit wird ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A erhoben.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 31.

Wertklassen und Gebührenreihe.

1. In Nachlaßsachen beträgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gemäß der folgenden Reihe B die volle Gebühr bei einem Wort des Gegenstandes

1.	bis 500	Mark	einschließlich	.	.	.	.		2	Mark	—	Pfg.
2.	von mehr als	500	Mark	bis	900	Mark	einschl.		3	„	—	„
3.	„ „	„	900	„	„	1200	„	„	3	„	40	„
4.	„ „	„	1200	„	„	1600	„	„	4	„	—	„
5.	„ „	„	1600	„	„	2100	„	„	4	„	60	„
6.	„ „	„	2100	„	„	2700	„	„	5	„	40	„
7.	„ „	„	2700	„	„	3400	„	„	6	„	20	„
8.	„ „	„	3400	„	„	4300	„	„	7	„	20	„
9.	„ „	„	4300	„	„	5400	„	„	8	„	20	„
10.	„ „	„	5400	„	„	6700	„	„	9	„	40	„
11.	„ „	„	6700	„	„	8200	„	„	10	„	60	„
12.	„ „	„	8200	„	„	10000	„	„	12	„	—	„

2. Die ferneren Wertsklassen bis 30 000 Mark einschließlich steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark 80 Pfennig; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 6 Mark.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 Mark.

§ 32.

Erbscheine.

1. Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einer Nachlaßverzeichnung oder Erbauseinandersetzung verbunden wird, auf die für die letztere zu erhebende Gebühr angerechnet.

2. Bei Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden, wenn aber der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände beantragt wird, nur der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein erteilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

4. Wird der zur Verfügung über einzelne Gegenstände beantragte Erbschein nachmals für andere Zwecke benutzt, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Werte der Gegenstände, für welche der Erbschein benutzt ist, neu be-

rechnet und unter Anrechnung des früher erhobenen Betrags zur Erhebung gebracht.

5. Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 33.

Erbscheinähnliche Zeugnisse.

1. Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Erteilung der in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in § 37, 38 der Grundbuchordnung und in § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühr ist im Falle des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem halben Werte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft, im Falle des § 2368 aus demjenigen Teil des Nachlasses, auf welchen sich das Amt des Testamentvollstreckers erstreckt, in den Fällen der §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung aus dem Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, im Falle des § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes aus dem Werte des Grundstücks oder Erbbaurechts zu berechnen.

3. Soweit der Erbschein und die Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach §§ 37, 38 der Grundbuchordnung oder § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes den nämlichen Gegenstand betreffen, wird die Gebühr für die eine Beurkundung auf die Gebühr für die andere angerechnet.

§ 34.

Ausfertigung des Erbscheins oder der erbscheinähnlichen Zeugnisse.

Ein Zehnteil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 33 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 35.

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

a. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
b. den Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491) oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);
c. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
d. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);
e. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
f. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
g. die Anzeige des Vorerben oder Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);
h. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Im Falle e wird der Berechnung des Wertes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen zugrunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßanteil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 36.

Anordnung der Nachlaßverwaltung und dergl. Sicherung des Nachlasses.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

2. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird, vorbehaltlich des Ansatzes der Gebühr des § 22 für Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, keine Gebühr erhoben.

§ 37.

Fristbestimmungen.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und § 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Verbindung der Handlungen nach §§ 35, 36, 37 mit einem anderen Verfahren.

Soweit die in §§ 35, 36, 37 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 39.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen. Zurückgabe.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr und höchstens 2 Mark erhoben. Für die Aufbewahrung verschlossener Testamente sind 2 Mark zu erheben.

2. Für die Zurückgabe eines hinterlegten Testaments wird die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder eines Erbvertrags beantragt wird.

§ 40.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer von dem nämlichen Erblasser errichteten Verfügungen von Todes wegen wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

3. Die Gebühr umfaßt die aufeinander folgenden Tätigkeiten verschiedener mit der Eröffnung befaßter Behörden nach § 2261 und nach § 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, desgleichen die vorbereitenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Ablieferung des Testaments an das Nachlaßgericht. Für die in § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Beglaubigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 41.

Vermittelung der Erb- und Gütergemeinschafts-auseinandersetzung.

1. Für das Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache und, soweit das Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Uebernimmt einer der Beteiligten bei der Auseinandersetzung die ganze Masse, so wird nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

3. Beschränkt sich die Verhandlung auf Ermittelung und Feststellung der Teilungsmasse und Berechnung der den Beteiligten zufließenden Anteile, so wird die volle Gebühr erhoben.

4. Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) statt.

5. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden (§ 43 Absatz 2 Satz 3), so bleibt die Ersatzforderung der einen Masse an die andere bei der Gebührenberechnung außer Betracht.

6. Die von den Beteiligten zur Ausgleichung gebrachten Vorempfänge und die nicht zur Ge-

meinschaft gehörenden Vermögensstücke, die bei der Auseinandersetzung auf Beteiligte übertragen werden, sind zur Teilungsmasse zu rechnen.

7. Außerdem werden die Gebühren für Erbscheine und für die in § 33 genannten Zeugnisse, ferner für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen erhoben.

§ 42.

Einsicht von Erklärungen usw.

Für Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch § § 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von einer halben Mark bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 43.

Wertberechnung in Nachlaßsachen im Allgemeinen.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werte bemessen und nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Betrag der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

§ 44.

Insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todes wegen über den gesamten Nachlaß oder über Teile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 45.

Handelsregistereintragungen

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 Mark;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 Mark;

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für die erste Eintragung derselben 20 bis 200 Mark;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 Mark;

III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B (§ 31),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.

b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 Mark, wenn aber die Hauptniederlassung nicht im Großherzogtum eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 153 Absatz 3, für die erste Eintragung einer im Großherzogtum errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 Mark, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;

c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 Mark;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 Mark,
für die Eintragung des Erlöschens derselben 2 bis 20 Mark.

§ 46.

Mehrfache Eintragung. Eintragung in das Register der Zweigniederlassung bei Beschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals nach § 45 III a.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist, soweit nicht Absatz 2 ein anderes bestimmt, für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

2. Im Falle der Ziffer III a des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 Mark, wenn aber die Hauptniederlassung im Großherzogtum nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 153 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 III a anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 Mark, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 III a anzusetzenden Gebühren zu erheben.

3. Soweit nach Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gericht der Zweigniederlassung maßgebend.

4. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätze erhoben.

§ 47.

Abschrift von Anmeldungsgrundlagen. Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark und, wenn das Schriftstück mehr als acht Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig zu erheben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für Bescheinigungen aus dem Handelsregister, auch für die Bescheinigung, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

§ 48.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Gebühren werden nicht erhoben:
   a. für die bei dem Gerichte erfolgte Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
   b. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
   c. für die behufs Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister alljährlich erfolgende Durchgehung;
   d. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
   e. für eine nach den §§ 142 bis 144 des nämlichen Gesetzes von Amts wegen erfolgende Löschung.

2. In den Fällen c, d und e werden auch Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs eines Beteiligten in den Fällen unter d und e des Absatzes 1 wird die für die Löschung in § 45 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 49.

Einsichtsgestattung

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

§ 50.

Handelsrechtliche Ordnungsstrafen.

1. Soweit das Gericht nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Beteiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch §§ 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in Reihe A (§ 21 Absatz 2) bestimmten Sätze erhoben:
   a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;
   b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);
   c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1 c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

3. Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatz 1 b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 4) finden auf das Verfahren nach § 160 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

§ 51.

Sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelssachen.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A (§ 21 Absatz 2) erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine Genossenschaft oder einen Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Genossenschaftsregister als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruch stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen. Güterrechtsregister.

§ 52.

Schiffsregister.

1. Für die Eintragungen in das Schiffsregister werden erhoben:

a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Erteilung des Schiffsbriefs 8 Mark;

b. für die Eintragung von Veränderungen, ausgenommen Verpfändungen (§ 53), 3 Mark.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 490 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

3. Bei Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, welche für die erstmalige Eintragung zu erheben gewesen wäre.

4. Die Gebühr für die Eintragung umfaßt auch die Entgegennahme der erforderlichen Anmeldung.

5. Die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei.

§ 53.

Schiffspfandrechte

1. Bei Schiffsverpfändungen werden erhoben:

a. für die endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister die volle Gebühr nach Reihe B;

b. für auf Antrag vorgenommene Eintragungen, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben, abgesehen von der Löschung, und für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B.

c. für jede auf Antrag erfolgende Löschung einer Eintragung nach a und b fünf Zehnteile der für die zu löschende Eintragung bestimmten Gebührensätze.

2. Für den Vermerk der Eintragungen nach Absatz 1 auf dem Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch das Schiffspfandrecht gesicherte Forderung, sowie für sonstige Vermerke auf diesen Urkunden werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Für gleichlautende Vermerke nach § 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird diese Gebühr nur einmal aus dem Gesamtbetrag der Forderung erhoben.

3. Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 und 2 ist der Betrag der Forderung maßgebend. Erfolgen mehrere Eintragungen oder Löschungen bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund eines Antrags oder mehrerer gleichzeitig gestellten Anträge, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben. Ist der Wert des Schiffes der geringere, so ist dieser maßgebend.

§ 54.

Dispacheure.

1. Für die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Bestellung eines Dispacheurs stattgegeben wird (Binnenschiffahrtsgesetz § 87 Absatz 2), sind fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B, mindestens aber 5 Mark zu erheben.

2. Für die Zurückweisung des Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 bis 10 Mark erhoben.

3. Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

4. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A erhoben. Auf diese Gebühr kommt eine etwa nach Absatz 1 erhobene Gebühr in Anrechnung.

5. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

§ 55.

Vereinsregister.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:
   a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 100 Mark;
   b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 Mark.

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a. bis auf 5 Mark, zu b. bis auf 2 Mark herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 56.

Sonstige gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Vereine.

Für die nach § § 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit § § 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

§ 57.

Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 1 Mark erhoben.

§ 58.

Ordnungsstrafen.

1. In dem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 50 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

2. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

Einsicht, Abschriften, Auszüge usw.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3. Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

Wertklassen und Gebührenreihe.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Die volle Gebühr beträgt gemäß folgender Reihe C bei Gegenständen im Werte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	bis	100	Mark	einschließlich					1	Mark	— Pfg.
2.	von	mehr	als	100	Mark	bis	200	Mark einschl.	1	„	80 „
3.	„	„	„	200	„	„	300	„ „	2	„	40 „
4.	„	„	„	300	„	„	450	„ „	3	„	— „
5.	„	„	„	450	„	„	650	„ „	3	„	60 „
6.	„	„	„	650	„	„	900	„ „	4	„	20 „
7.	„	„	„	900	„	„	1200	„ „	5	„	— „
8.	„	„	„	1200	„	„	1600	„ „	6	„	— „
9.	„	„	„	1600	„	„	2100	„ „	7	„	— „
10.	„	„	„	2100	„	„	2700	„ „	8	„	— „
11.	„	„	„	2700	„	„	3400	„ „	9	„	— „
12.	„	„	„	3400	„	„	4300	„ „	10	„	— „
13.	„	„	„	4300	„	„	5400	„ „	11	„	— „
14.	„	„	„	5400	„	„	6700	„ „	12	„	— „
15.	„	„	„	6700	„	„	8200	„ „	13	„	— „
16.	„	„	„	8200	„	„	10000	„ „	14	„	— „

3. Die ferneren Wertsklassen bis 30 000 Mark einschließlich steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 2 Mark.

4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 Mark.

§ 61.

Einseitige Verträge. Gebührenberechnung. Hinzutretende Erklärungen Dritter.

1. Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr erhoben.

2. Für die Beurkundung zweiseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Verträge über die Annahme an Kindesstatt und über deren Aufhebung gelten stets als zweiseitige Verträge.

3. Wird zum Zweck der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so wird hiefür das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand der Beurkundung bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

5. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

Eheverträge

1. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

2. Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind, und worin lediglich die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorverstorbenden um den amtlichen Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringensverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

3. Bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand ändern, wird der Gebührenberechnung der Wert des von der Aenderung betroffenen gegenwärtigen Vermögens der Verlobten oder Ehegatten, soweit dasselbe Gegenstand einer Verfügung oder eines Anerkenntnisses ist, zugrunde gelegt. Gegenstände, welche bloß erzählungsweise erwähnt sind, insbesondere die von der Aenderung nicht betroffenen Grundstücke, bleiben außer Betracht.

§ 63.

Gesellschaftsverträge.

Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gericht-

lichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird bei einem Werte bis zu 100 000 Mark das Dreifache, bei einem über 100 000 Mark hinausgehenden Werte das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 64.

Zustimmungserklärungen, Vollmachten und dergl.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;

b. für Vollmachten;

c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;

d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;

e. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.

2. Als Zustimmung (Absatz 1) gilt auch bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen die beurkundete Annahme eines besonders beurkundeten Vertragsantrags.

3. Bei Berechnung des Wertes kommt im Falle des Absatzes 1a nur der Anteil des zustimmenden Teilnehmers in Betracht. Bei Vollmachten (Absatz 1b) ist, wenn sie Generalvollmachten sind, der Wert nach § 13 Absatz 6 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist dessen Wert, der jedoch höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen ist, maßgebend. Ist die Vollmacht von einem Teilnehmer ausgestellt, so kommt nur dessen Anteil in Betracht.

§ 65.

Mehrere Geschäfte in einer Verhandlung.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 61 bis 64 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstands der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 66.

Anerkennung des Inhalts einer schriftlichen Erklärung.

1. Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 67.

Auflassung und grundbuchrechtliche Bewilligungen.

Für die Beurkundung einer Auflassung sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, werden, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird, zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 68.

Testamente und Erbverträge.

1. Für die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten und von Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Errichtung anderer Testamente wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

4. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 44 entsprechende Anwendung.

§ 69.

Unterschriftsbeglaubigung.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Werden mehrere auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, so beträgt die Gebühr bei drei bis zehn Unterschriften oder Handzeichen 2 Mark, bei mehr Unterschriften oder Handzeichen 4 Mark.

§ 70.

Grundstücksversteigerungen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;

c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Die Gebühr wird nach dem Schätzungswert oder dem sonst ermittelten Wert der Gegenstände, im Falle des Zuschlags nach dem Gebot, das den Zuschlag erhält, berechnet.

4. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausgeboten, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Wert der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werte der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

5. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

6. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 71.

Versteigerung beweglicher Sachen.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage bis zu 100 Mark	.	.	.	.	.	5	vom Hundert
„ „ „ über 100 „	bis zu	300	Mark			3	„ „
„ „ „ „ 300 „	„	„	„	1000	„	2	„ „
„ „ „ „ 1000 „	„	„	„	5000	„	1	„ „
„ „ „ „ 5000 „	.	.	.	.	.	1/2	„ „

jedoch nicht unter 2 Mark.

2. Die Vorschrift in § 70 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 72.

Verlosungen Generalversammlungen.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:

a. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen;

b. ebenso bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren;

c. für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, im Falle b der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 13 Absatz 6 Anwendung. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

§ 73.

Eidesabnahme, Siegelungen Vermögensverzeichnisse, Registeranmeldungen.

1. Die volle in § 60 bestimmte Gebühr wird erhoben:

a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in § § 36, 97, 98 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen

und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden;

b. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelung;

c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;

d. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes bei dem Amtsgerichte geführtes Register bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern die Aufnahme nicht bei dem mit der Registerführung befaßten Gerichte erfolgt.

2. Die von Amts wegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.

3. Im Falle des Absatzes 1b werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsiegelung beschränkt.

4. Im Falle des Absatzes 1d findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, § 13 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 74.

Wechsel- und Scheck-Proteste.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntel der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 Mark. Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten aufgerechnet.

3. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Scheckproteste in gleicher Weise Anwendung.

5. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 75.

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig erhoben.

§ 76.

Beurkundungen außerhalb des Amtslokals.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb des Amtslokals des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hiefür bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der §§ 71, 73 Absatz 1 b und c, 74, eine Zusatzgebühr erhoben, die in den Fällen der §§ 69, 75 der dort vorgesehenen Gebühr gleichkommt, in anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 5 Mark beträgt.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angesetzt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hiefür bestimmten Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 77.

Beurkundungen zur Nachtzeit.

Für Beurkundung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch weitere fünf Zehnteile derselben angesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 78.

Erfolglose Verhandlungen.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§ 79.

Entwürfe zu Rechtsurkunden.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehnteile der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

2. Für Entwürfe zu Generalvollmachten, Löschungsbewilligungen oder Vorrangseinräumungen, welche lediglich in der Ausfüllung der hiefür eingeführten amtlichen Vordrucke bestehen, werden nur zwei Zehnteile der nach §§ 64 und 67 zu erhebenden Gebühren, höchstens aber 10 Mark erhoben.

3. Wenn der nämliche Notar den Entwurf fertigt und die Unterschrift beglaubigt, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

4. Greift Absatz 3 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 80.

Gebührenreihe.

1. In Grundbuchsachen werden die Gebühren nach der Reihe B (§ 31) berechnet.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, 1 Mark.

§ 81.

Eintragung des Eigentümers

1. Für die Eintragung des Eigentümers, einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Auflassungserklärung und der Beurkundung des Antrags auf Eintragung, wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich bei Werten über 10 000 Mark um 15 Pfennig von je 100 Mark des den Betrag von 10 000 Mark übersteigenden Wertes, wenn die Eintragung des Eigentümers auf Grund eines Kaufes oder Tausches oder auf Grund des Zuschlags in einer Zwangsversteigerung erfolgt. Als Kauf im Sinne dieser Bestimmung ist das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft, sowie der Erwerb von Grundstücken aus einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, von den in § 45 unter III genannten Gesellschaften abgesehen, nicht zu betrachten. Die Erhöhung der Gebühr tritt auch dann nicht ein, wenn die eingetragene Erwerbung nach den §§ 33 bis 36 des Verkehrssteuergesetzes ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit bleibt.

3. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen sowie des Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern die Eintragung auf Grund der Rechtsnachfolge von Todes wegen, eines Uebergabsvertrags oder einer Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;

b. für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind;

c. für die Eintragung des Eigentums in den Fällen des § 35 Ziffer 2 und 3 des Verkehrssteuergesetzes.

4. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft. Erfolgt die Eintra-

gung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrags, so ist die Eintragung gebührenfrei.

5. Erwirbt ein Miteigentümer ein gemeinschaftliches Grundstück zu Alleineigentum, so bleibt der Wert des ihm bereits zustehenden Anteils außer Betracht. Als Miteigentümer im Sinne dieser Bestimmung gilt der Miterbe sowie der Teilhaber am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft, nicht aber auch der Teilhaber einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht im Verhältnis zur Gesellschaft, der er als Mitglied angehört.

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

7. Für die Berechnung der Gebühren ist, wenn der Erwerb der Verkehrssteuer unterliegt, der dem Ansatz der Verkehrssteuer zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks maßgebend.

8. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchamt erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Zahlung eines Vorschusses für die Kosten der Auflassung und Eintragung abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

9. Bei Werten bis zu 100 Mark einschließlich ist der Höchstbetrag der Gebühr 1 Mark.

§ 82.

Eintragung von Belastungen

1. Für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast wird die einfache volle Gebühr, für die Eintragung der Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gleichzeitig mit der Eintragung eines neuen Eigentümers zur Sicherung des von diesem geschuldeten Erwerbspreises, so wird nur die einfache volle Gebühr erhoben.

3. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

4. Bei Werten bis zu 300 Mark einschließlich werden in den Fällen dieses Paragraphen höchstens 2 Mark erhoben.

§ 83.

Eintragung von Veränderungen. Löschungen usw

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Eintrag einer Verfügungsbeschränkung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Eintragung der Stammgutseigenschaft, sowie die Ueberschreibung eines Grundstücks aus dem Bezirksgrundbuch in das für eine Standesherrschaft geführte besondere Grundbuch; der Vermerk über das Ausscheiden aus dem Bezirksgrundbuch ist in beiden Fällen Nebenverrichtung im Sinne des § 85.

2. Für alle Eintragungen, welche weder unter Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen oder unter §§ 81 und 82 fallen, noch auch nach §§ 85 und 86 gebührenfrei zu bewirken sind, werden drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

a. der Vermerk der ohne Veränderung des Eigentümers stattfindenden Teilung von Grundstücken;
b. der selbständige (ohne gleichzeitige Eintragung einer Eigentumsveränderung bewirkte) Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht zufolge der Bestimmung unter k des § 86 Gebührenfreiheit eintritt;
c. die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück;
d. die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung;
e. die Eintragung der in § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen und Ansprüche;
f. die Anlegung eines Heftes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück;
g. das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuch, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird;
h. die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vgl. § 85 Absatz 2 q).

In den Fällen dieses Absatzes wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

3. Für die Löschung einer Eintragung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch bei Werten bis 100 Mark einschließlich höchstens eine halbe Mark und bei Werten über 100 Mark bis einschließlich 300 Mark höchstens 1 Mark erhoben. Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Ueberschreibung eines Grundstücks aus dem Standesherrschaftsgrundbuch in das Bezirksgrundbuch.

4. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist der Höchstbetrag der Gebühr bei Werten bis zu 100 Mark einschließlich 1 Mark.

§ 84.

Gesamteintragungen.

1. Erfolgen in den Fällen der §§ 82 und 83 bei einem Grundstück oder bei mehreren, in demselben Grundbuchamtsbezirk gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

2. Im Sinne dieser Bestimmung (Absatz 1) gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 85.

Nebenverrichtungen.

1. Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen die Entgegennahme und Beurkundung der zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung erforderlichen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen sowie die übrigen bei der Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

2. Nebenverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. bei der Eintragung des Eigentümers die Löschung des bisherigen Eigentümers und die Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen in ein anderes Heft;

b. die Benachrichtigung der Beteiligten von der erfolgten Eintragung (Grundbuchordnung § 55);

c. die Abschreibung eines Grundstückteils und die Eintragung desselben als selbständiges Grundstück, wenn gleichzeitig die Eintragung der Belastung des Grundstückteils erfolgt;

d. die Anlegung eines besonderen Grundbuchhefts für ein Erbbaurecht und der Vermerk der Anlegung in dem Hefte des Grundstücks, wenn die Anlegung gleichzeitig mit der Eintragung der Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts erfolgt (Grundbuchordnung § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2);

e. der Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, in dem Hefte des herrschenden Grundstücks, wenn derselbe gleichzeitig mit der Eintragung des Rechts in dem Grundbuchhefte des belasteten Grundstücks erfolgt, sowie die Berichtigung jenes Vermerks, wenn die Berichtigung gleichzeitig mit der Eintragung der Aenderung oder Aufhebung des Rechts erfolgt (Grundbuchordnung § 8 Absätze 1 und 2);

f. die von Amts wegen einzutragenden Vermerke hinsichtlich des Rangs, der Mitbelastung sowie der Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nach Grundbuchordnung § 46 Absätze 1 und 2, § § 49, 52 und 53;

g. die gleichzeitig erfolgende Eintragung einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses (Bürgerliches Gesetzbuch § 879 Absatz 3, Grundbuchordnung § 46 Absatz 3);

h. die Eintragung des Vorbehalts, ein anderes Recht mit Vorrang vor dem eingetragenen Rechte eintragen zu lassen (Bürgerliches Gesetzbuch § 881);

i. die Bestimmung des Höchstbetrags, der im Falle der Zwangsversteigerung für das eingetragene Recht aus dem Erlöse zu ersetzen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 882), falls diese Eintragung gleichzeitig mit der des Rechts erfolgt;

k. die gleichzeitige Eintragung der Ausschließung der Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (Bürgerliches Gesetzbuch § 1116);

l. die gleichzeitige Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

m. die gleichzeitige Eintragung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten oder sonst zeitlich beschränkten Rechts der Nachweis des Todes oder des Eintritts des Endpunkts des Rechts genügen soll (Grundbuchordnung § 23 Absatz 2, § 24);

n. die gleichzeitige Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung § 800);

o. die Vernichtung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen oder Rentenschuldbriefen (Grundbuchordnung § 69);

p. die Vermerke, welche aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch auf den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief gesetzt werden;

q. die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigentümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 83 Absatz 2 h);

r. die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsveränderung erfolgende Eintragung der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken;

s. die gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgende Eintragung des Ausscheidens von Grundstücken auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung.

3. Gleichzeitigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe k bis n liegt vor, wenn die Verrichtung gleichzeitig mit der Belastung erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 86.

Gebührenfreie Eintragungen.

Die folgenden Eintragungen und Löschungen, welche im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei:

a. Einschreibungen, welche erfolgen behufs Herstellung der Uebereinstimmung der Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch über die tatsächliche Beschaffenheit (Lage, Größe, Bebauung) der Grundstücke;

b. Einschreibung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags;

c. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden nach § § 28 und 29 des Grundbuchausführungsgesetzes erfolgenden Eintragungen;

d. die durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen veranlaßten Eintragungen (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend);

e. die Eintragungen nach Konkursordnung § § 113, 114, 116 und 163 Absatz 3 (vgl. Konkursordnung § 115);

f. die von Amts wegen erfolgende Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen nach § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 der Grundbuchordnung;

g. die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts und deren Löschung nach § 76 der Grundbuchordnung;

h die Grundbuchberichtigung nach § 51 der Grundbuchordnung;

i. die Vermerke über Aenderung des Namens, Standes, Berufs und Wohnortes des Berechtigten im Grundbuch;

k. die selbständige Eintragung der in der Natur schon vollzogenen Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) eines Grundstücks von weniger als 9 Ar mit einem anderen Grundstück.

§ 87.

Erteilung von Hypothekenbriefen. Vermerke auf denselben usw.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden drei Zehnteile, für die Erteilung eines neuen Briefs an die Stelle eines anderen oder für die Herstellung eines Teilbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für Vermerke auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefe, welche nicht als gebührenfreie Nebenverrichtung gelten (§ 85 Absatz 2p), wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, höchstens aber 10 Mark erhoben.

3. Für Vermerke auf den Teilschuldverschreibungen über eine nach § 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Hypothek werden außer den Schreibgebühren zwei Zehnteile der vollen Gebühr aus dem Betrag der durch die Hypothek gesicherten Forderung erhoben.

§ 88.

Wertsberechnungen bei Belastungen usw.

1. Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Uebergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen wird der Wert nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet.

2. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Wert nach dem Betrag des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

3. Wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung oder für eine Grund- oder Rentenschuld eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, falls derselbe der geringere ist.

4. Erfolgt eine Löschung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, so wird bei Berechnung der Gebühr im Falle der Entlastung eines Trennstücks dessen Wert, im Falle der Aufhebung eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes der Wert des Rechtes zugrunde gelegt.

§ 89.

Unschädlichkeitsfeststellung.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Artikels 27a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Wert des Trennstückes, im Falle des Artikels 27f daselbst der Wert des Rechts zugrunde gelegt.

§ 90.

Schuldrechtlicher Grundstücks-Veräußerungsvertrag.

Für die Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt durch den Hilfsbeamten werden die für die notarielle Beurkundung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 91.

Unterschriftsbeglaubigung durch Beamte des Grundbuchamts.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben. In anderen Gemeinden wird hiefür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

§ 92.

Einsicht des Grundbuchs.

1. Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 1 Mark.

2. Dieselbe wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

3. Nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um eine halbe Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

4. Von Personen, welche als Inhaber von Rechten in die Grundbücher eingetragen oder von diesen zur Einsichtnahme ermächtigt sind, ist, soweit diese Rechte in Betracht kommen, nur die Hälfte obiger Gebühr zu erheben.

5. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs, des Großherzogtums und der anderen Bundesstaaten steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgt.

6. Die im Anhörungsverfahren bei oder nach der Umschreibung aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern in die Grundbuchhefte erfolgende Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist gebührenfrei.

§ 93.

Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen.

1. Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für die Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die auf Grund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für die Bescheinigung (Zeugnis), daß eine bestimmte Person als Eigentümer bestimmter Grundstücke eingetragen oder daß sie als solcher nicht eingetragen ist, desgleichen für die Bescheinigung, daß auf bestimmte Liegenschaften keine Lasten einge-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tragen sind, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuches beträgt die Gebühr 2 Mark.

4. Wenn der Wert eines Grundstücks oen Betrag von 10 000 Mark übersteigt, erhöhen sich die Gebühren für die Bescheinigung (Absatz 3) auf das Doppelte.

5. Die Gebühr der Absätze 3 und 4 wird nur einmal erhoben, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen, umfaßt.

6. Auf die Gebühren nach Absatz 2 bis 4 findet die Gebührenfreiheit (§ 12) keine Anwendung.

§ 94.

Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und dergl.

1. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum und die in § 34 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Berechtigungen entsprechende Anwendung. Für die Eintragung des Bergwerkseigentümers im Falle der Zusammenlegung mehrerer bis dahin verschiedenen Berechtigten gehörigen Bergwerke wird jedoch nur die Hälfte der Gebühren nach Reihe B erhoben.

2. Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigentums wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert des Bergwerkseigentums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10 000 Mark, bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5000 Mark höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1000 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

§ 95.

Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks. Abschriften und Kopien.

1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von einer halben Mark für jede angefangene Stunde erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist eine halbe Mark.

2. Die Vorschrift des § 92 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

3. Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 5 Pfennig für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 Pfennig für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftsgebühr ist eine halbe Mark.

4. Für die Anfertigung von Kopien aus dem Vermessungswerk durch das Grundbuchamt wird eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben.

§ 96.

Gemeindegrundbuchamt.

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist.

2. In diesem Falle sind — unbeschadet der Vorschrift in § 30 Absatz 5 des Grundbuchausführungsgesetzes — die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Kosten für die Gemeindekasse zu erheben.

3. Die Kosten für Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten werden von der Gemeinde für die Staatskasse erhoben. Für die Erhebung und Ablieferung hat die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, welche vom Justizministerium im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt wird.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 97.

Offenbarungseid.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der § § 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben.

§ 98.

Ernennung von Sachverständigen, Verwahrern und dergl.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen jemand diesen nach den Vorschriften

des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnteile der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der § § 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach § § 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 99.

Bewilligung der öffentlichen Zustellung und dergl.

Zwei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der § § 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 100.

Ersuchen um Rechtshilfe.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baren Auslagen zu erheben:

a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;

b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A, jedoch nicht über 10 Mark;

c. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 101.

Generalklausel.

1. Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte anzusehen sind, werden fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe C, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 76 erhoben.

2. Die Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 2 Mark, werden erhoben für die dem Notar in amtlicher Eigenschaft obliegende Erhebung und Ablieferung von Geld außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie für die durch einen Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren. Dauert die Verwahrung länger als zwei Monate, so erhöht sich die Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr für jeden weiteren Monat; jeder angefangene Monat wird voll gerechnet.

3. Auf Grundbuchsachen (achter Abschnitt) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 102.

Belohnung der Notare für Rat und Gutachten.

1. Die Belohnung der Notare für Ratserteilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere für eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 79), darf eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rat oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sechs Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rat oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.

3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

§ 103.

Gebührenfreiheit für Nebengeschäfte und für Anträge und dergl.

1. Die im zweiten bis neunten Abschnitt für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, Notariats oder Grundbuchamts einschließlich der Nebenverrichtungen.

2. Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

§ 104.

Zurücknahme von Anträgen.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 6 Mark.

2. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme des Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme von dem Werte des zurückgenommenen Teils nur insoweit zu erheben, als die Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Tätigkeit auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

3. Wurde eine Vereinbarung Beteiligter beurkundet, so wird die in §§ 60 bis 79 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 105.

Zurückweisung von Anträgen.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 10 Mark.

§ 106.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden erhoben:

a. in den Fällen des § 41 fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;
b. im übrigen fünf Zehnteile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben wäre.

§ 107.

Vollstreckbare Ausfertigungen usw.

1. Auf die Entscheidung über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Erteilung von Rechtskraft-Zeugnissen.

§ 108.

Beschwerdeinstanz.

1. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

2. In allen Fällen des Absatzes 1 ist dieselbe Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, und, wenn für die Angelegenheit in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A. Die Gebühr beträgt in beiden Fällen mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark.

3. Wird eine Beschwerde zurückgenommen, bevor auf dieselbe eine Entscheidung erlassen ist, so findet § 104 Anwendung.

§ 109.

Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Zuspätkommen.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gericht, Notariat oder Grundbuchamt festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark bemessen ist, erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird die Erledigung eines Geschäfts durch verspätetes Erscheinen eines Beteiligten erheblich verzögert und wird die Verspätung nicht genügend entschuldigt, so kann eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben werden.

3. Diese Gebühren nebst den entstandenen baren Auslagen fallen dem Säumigen zur Last.

§ 110.

Gebühr für Akteneinsicht

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 111.

Ersatzmäßige Auslagen.

1. An baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben:

a) die Schreibgebühren;

b) die bei Uebermittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren;

c) die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

d) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

e) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

f) die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;

g) die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;

h) die Kosten eines Transports von Personen;

i) die Haftkosten.

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelt werden.

4. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, bei Doppelurschriften und Teilzetteln jedoch den doppelten Betrag, neben welchem eine Gebühr nicht erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.

6. Für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 112.

Pauschsätze für nicht zu ersetzende bare Auslagen.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von Amtswegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.

§ 113.

Auswärtige Amtsverrichtungen der Notare.

1. Für Amtsverrichtungen des Notars außerhalb seines Wohnsitzes, welche dieser auf Antrag vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 Kilometer beträgt, an Auslagen für Tagegelder und Reisekosten, unbeschadet der Vorschriften der §§ 74 und 76, von den Beteiligten ein Betrag von 40 Pfennig für je ein Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben. Dabei werden der Hin- und der Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet. Für Geschäfte, welche auf auswärtigen Amtstagen oder Grundbuchtagen vorgenommen werden, findet jedoch ein Ersatz der genannten Auslagen nicht statt.

2. Für von Amts wegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Beteiligten nicht erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 114.

Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. In den Fällen des siebenten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 76 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Beteiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 113) entsprechende Anwendung.

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

§ 115.

Grundstücksschätzungen durch den Gemeinderat u. dergl.

1. In den Städten der Städteordnung kostet die amtliche Schätzung des Werts von Grundstücken durch den Stadtrat oder die von diesem gebildete Kommission:

a. wenn der Schätzungswert 3000 Mark nicht übersteigt . 3 Mark
b. bei einem Schätzungswert von mehr als 3000 Mark bis zu 5000 Mark 5 Mark
c. 5000 „ „ „ 10000 „ 10 „
d. 10000 „ „ „ 20000 „ 15 „
e. 20000 „ „ „ 30000 „ 20 „
f. 30000 „ „ „ 50000 „ 25 „
g. bei einem höheren Schätzungswert von je 10000 Mark mehr . . . . 1 Mark

2. In anderen Gemeinden beträgt die Gebühr für die Schätzung durch den Gemeinderat die Hälfte obiger Sätze. Außerdem wird in diesen Gemeinden, wenn der Ratschreiber beigezogen wird, für dessen Mitwirkung bei einem Wert bis zu 1000 Mark eine Gebühr von einer halben Mark, bei einem höheren Werte eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

§ 116.

Gebührenberechnung bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers.

1. Für die gleichzeitige Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von mehr als 3000 Mark ab um 10 Pfennig für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mark.

3. In den Sätzen des § 115 ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere die Niederschrift der Schätzung, inbegriffen.

§ 117.

Zuzug besonderer Sachverständiger zur gemeinderätlichen Schätzung.

1. Müssen zu der durch den Gemeinderat (Stadtrat, stadträtliche Kommission) vorzunehmenden Schätzung besondere Sachverständige zugezogen werden, so sind in Ermangelung einer Vereinbarung deren Gebühren nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen, jedoch soll die Gebühr eines Sachverständigen 20 Mark für den Tag nicht übersteigen.

2. Neben diesen Sachverständigengebühren werden für die Tätigkeit des Gemeinderats (Stadtrats) oder der Schätzungskommission die Gebühren nach § 115 nur zur Hälfte erhoben. Eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhöhung der Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 tritt nicht ein.

3. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

§ 118.

Grundstücksschätzung durch ständige öffentliche Schätzer.

1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 2 Mark und nicht mehr als 20 Mark erhoben.

2. Muß an Stelle des ständigen Schätzers ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, so richtet dessen Belohnung sich nach § 117.

§ 119.

Unterschriftsbeglaubigungen durch Bürgermeister und Gemeindebeamte.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister oder einen anderen zuständigen Gemeindebeamten werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

2. In anderen Gemeinden wird hiefür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

3. Ueberläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, der Bürgermeister (Gemeindebeamte) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser die Hälfte der zu erhebenden Beglaubigungsgebühr anzusprechen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterschriftsbestätigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Für solche Fälle werden die Gebühren durch landesherrliche Verordnung geregelt.

§ 120.

Abfassung von grundbuchrechtlichen Bewilligungen usw.

1. Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür neben der Schreibgebühr (§ 128) eine Gebühr von einer halben Mark, wenn aber der Wert 2000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 1 Mark, und wenn der Wert 10 000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 2 Mark zu erheben. Die Gebühr für die Beglaubigung (§ § 91 und 119) wird hierdurch nicht berührt.

2. Für die Abfassung von Anträgen und sonstigen Erklärungen, welche einer Beglaubigung nicht bedürfen, erhält der Gemeindebeamte, dem die Abfassung übertragen wird, nur die Schreibgebühr (§ 128).

§ 121.

Vorstestament.

Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsratsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch § § 2249 und 2250, Rechtspolizeigesetz § § 38 und 39), unterliegen den nämlichen Gebühren wie notarielle Testamente.

§ 122.

Gutachten und Berichte.

1. Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte, mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte, werden von der ersten Seite 80 Pfennig, von jeder weiteren Seite 20 Pfennig erhoben.

2. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben berechnet. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 123.

Ortsgerichte: a. Allgemeines.

1. Für Verrichtungen der Ortsgerichte, für welche keine Geschäftsgebühren bestimmt sind, werden nach Maßgabe des Zeitaufwands die in § § 124 und 125 bestimmten Gebühren erhoben.

2. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Für den Weg darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Ortsrichters und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

3. Die Gebühr wird, wenn mehrere Ortsrichter tätig geworden sind, für jeden besonders berechnet.

4. Für die vom Ortsgericht auf Grund der durch einen Ortsrichter vorgenommenen Vorerhebungen gepflogene Beratung und Beschlußfassung darüber, ob eine Nachlaßsicherung vorzunehmen sei, wird keine Gebühr erhoben.

§ 124.

b. In den Städten der Städteordnung

1. In den Städten der Städteordnung beträgt die Gebühr für die Stunde

bei einem Werte von 500 Mark oder weniger . . . . 50 Pfg.
„ „ „ „ mehr als 500 Mark bis 1000 Mark 55 „
„ „ „ „ „ „ 1000 „ „ 2000 „ 60 „

Die ferneren Wertsklassen bis 10 000 Mark einschließlich steigen um je 1 000 Mark und die Gebühren um je 5 Pfennig, bei noch höheren Werten steigen die ferneren Wertsklassen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 5 Pfennig, jedoch nicht höher als bis zu 2 Mark.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

3. Angefangene Stunden werden für voll gerechnet. Vom nämlichen Tag darf die Gebühr nicht für mehr als 10 Geschäftsstunden berechnet werden.

§ 125.

c. In anderen Gemeinden.

1. In anderen Gemeinden betragen die Gebühren:

a. wenn sie über 4000 Einwohner zählen oder Amtsgerichtssitze sind:

für eine Stunde oder weniger 1 Mark 80 Pfg.
für jede weitere Stunde . — „ 60 „
für einen ganzen Tag . . 6 „ — „

b. sonst:

für eine Stunde oder weniger 1 „ 20 „
für jede weitere Stunde . — „ 40 „
für einen ganzen Tag . . 4 „ — „

2. Bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 126.

Versteigerungen. Schätzung beweglicher Sachen.

Die Vorschriften der § § 123 bis 125 finden auch Anwendung

a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte und

b. bei der amtlichen Schätzung der vom Notariat oder Ortsgericht zu verzeichnenden beweglichen Sachen durch die hiefür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfalle andere Personen als Schätzer zugezogen, so findet die Vorschrift in § 117 Absatz 1 und 3 Anwendung.

§ 127.

Wertberechnung.

1. Für die Wertberechnung nach § 124 und § 126 ist der Schätzungswert, bei Versteigerungen der Erlös maßgebend.

2. Führen die ortsgerichtlichen Vorerhebungen zu dem Ergebnis, daß Nachlaßsicherung zu unterlassen sei, so wird der Gebührenbemessung ein Wert von 1000 Mark zugrunde gelegt. Wird auf Grund solcher Vorerhebungen Nachlaßsicherung vorgenommen, so wird für den Ortsrichter, welcher die Vorerhebungen gemacht hat, die Gebühr nach der für die Vorerhebungen und Nachlaßsicherung zusammen aufgewendeten Zeit einheitlich berechnet.

3. Bei ortsgerichtlicher Nachlaßsicherung wird der Wert liegenschaftlichen Vermögens, sofern sich die Tätigkeit des Ortsgerichts darauf überhaupt erstreckt, höchstens zu 1000 Mark angenommen und für die auf Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher sich beziehenden Verrichtungen der Gebührenberechnung ein Wert von höchstens 10 000 Mark zugrunde gelegt.

4. Nimmt ein Geschäft im ganzen mehr als einen Tag in Anspruch, so werden für diejenigen Verrichtungen des Ortsgerichts, welche sich auf bares Geld, Wertpapiere und Schuldurkunden beziehen, die Gebühren nach der auf diese Verrichtungen aufgewendeten Zeit getrennt berechnet.

5. Auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Mindestbetrag der Gebühr 1 Mark.

§ 128.

Auslagenersatz.

1. In den Fällen dieses Abschnitts wird neben den Gebühren für notwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren, Reisekosten und Tagegelder sowie die Bezüge der Hilfspersonen.

3. Schreibgebühren werden in den durch § 111 Absatz 4 bestimmten Sätzen erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften. Für Gutachten und Berichte, welche der Gebühr des § 122 unterliegen, werden keine Schreibgebühren erhoben.

4. Die Reisekosten und Tagegelder der Gemeindebeamten und die Bezüge der Hilfspersonen werden durch Verordnung geregelt. Werden mehrere Geschäfte auf der nämlichen Reise vorgenommen, so werden die Reisekosten und Tagegelder auf dieselben nach Verhältnis des Zeitaufwands verteilt.

§ 129.

Erhebung für die Gemeindekasse oder (ausnahmsweise) Staatskasse

1. Die in diesem Abschnitt bestimmten Kosten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — für die Gemeindekasse erhoben.

2. Durch Verordnung kann — unbeschadet der Ansprüche der Bezugsberechtigten — bestimmt werden, daß solche Kosten durch die Staatskasse zu erheben sind, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder des Gemeindebeamten mit einem Geschäfte zusammenhängt, für welches an die Staatskasse Kosten zu zahlen sind.

3. Ueber Beschwerden gegen den Ansatz von Kosten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art wird im Justizaufsichtswege entschieden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann — vorbehaltlich disziplinärer Ahndung — den Ersatz dessen, was den Vorschriften dieses Abschnitts zuwider an Kosten zu viel erhoben ist, anordnen.

§ 130.

Bezüge der Gemeindebeamten und Auszahlung an diese.

1. Die Gemeindebeamten erhalten die ihnen für ihre Verrichtungen zukommenden Bezüge aus der Gemeindekasse oder Staatskasse, je nachdem nach § 129 die Kosten in die eine oder andere fließen. Das gleiche gilt für die ständigen öffentlichen Schätzer (§ § 111 und 126).

2. In den Städten der Städteordnung ist die Festsetzung der Bezüge der Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen der Gemeinde überlassen.

3. In anderen Gemeinden haben die Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Beträge aus der Gemeindekasse zu beziehen. Eine anderweite Regelung ihrer Bezüge kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern festgesetzt werden.

4. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnittes die Mitglieder der städtischen Schätzungskommission (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) gleich.

§ 131.

Armensachen.

In Armensachen werden für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 132.

Gebührenfreiheit. Reisekostenverteilung.

Die Bestimmungen des § 12 über Gebührenfreiheit und des § 114 über Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte finden auf die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls Anwendung.

§ 133.

Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes auf besondere Gerichte usw.

Die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung bei denjenigen Angelegenheiten der streiti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht von besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind.

§ 134.

Gemeindegerichte.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich 1 Mark und werden bei höherem Streitwerte 2 Mark erhoben. Diese Gebühr kommt im Falle der Erledigung durch Vergleich nicht zum Ansatz.

2. Im Mahnverfahren werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

a. bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich für den Zahlungsbefehl 30 Pfennig, für den Vollstreckungsbefehl 20 Pfennig;

b. bei einem höheren Streitwerte für den Zahlungsbefehl 60 Pfennig, für den Vollstreckungsbefehl 40 Pfennig.

3. Für die Anordnung des dinglichen Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sowie für die Entscheidung, welche den hierauf gerichteten Antrag zurückweist, werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich 50 Pfennig;

bei einem höheren Streitwerte 1 Mark.

4. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen). werden die in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

5. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen.

§ 135.

Kompetenzkonflikte.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist.

§ 136.

Ersuchen um Rechtshilfe.

Für die von badischen Gerichten geleistete Rechtshilfe auf Ersuchen nicht badischer Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, werden nach Maßgabe des § 100 die dort bestimmten Gebührensätze erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 137.

Allgemeines.

1. Im Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften im ersten, zehnten und elften Abschnitt sowie in §§ 115 bis 118 dieses Gesetzes Anwendung.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden

Vorschuß zu zahlen. Hierauf findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung; soweit die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts dem Notariat übertragen sind, kommt diesem die Entscheidung zu.

3. Neben dem nach §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haftet der Schuldner im Umfange des § 788 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung.

4. Die in §§ 104, 105 und 108 dieses Gesetzes bestimmten Höchstbeträge finden in Zwangsvollstreckungssachen keine Anwendung.

5. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Sätzen der Gebührenreihe A berechnet.

§ 138.

Anordnung der Vollstreckung.

1. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie auf Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu diesem Verfahren.

2. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; in sonstigen Fällen bemessen sich die Gebühren nach der Hälfte des Werts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

3. Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 139.

Zwangsversteigerungen.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

a. für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

b. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

c. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil;

d. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn aber statt des gerichtlichen Verteilungsverfahrens ein solches nach § 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes stattfindet oder im Falle des § 143 dieses Gesetzes die Einigung der Beteiligten dem Gerichte nach Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, jedoch vor dessen Beginn nachgewiesen wird, ein Zehnteil;

e. für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

4. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, sobald nach dem Aufruf in die Verhandlung eingetreten worden ist.

5. Für die nach Absatz 1 bis 4 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse erhoben werden können.

§ 140.

Zuschlag

1. Für den Beschluß, durch den im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Gebühr nach Reihe C betragen würde.

2. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der dem Ersteher bereits zustehende An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teil an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

3. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben sowie der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilhaber als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft.

4. Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt worden ist, aufgehoben, so wird für denselben keine Gebühr erhoben.

5. Die Gebühren für den Zuschlag werden vom Ersteher erhoben.

§ 141.

Wertberechnung.

1. Die nach dem § 139 Absatz 1a bis c zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswert, die Gebühren für das Verteilungsverfahren (§ 139 Absatz 1d und e) nach dem Wert der zur Verteilung gelangenden Beträge berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet.

2. Die Gebühr des § 140 wird, falls das Meistgebot den Schätzungswert übersteigt, nach dem Meistgebot, andernfalls nach dem Schätzungswerte berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 140 bestimmte Gebühr nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 142.

Fälligkeit der Gebühren.

1. Die in § 138 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in § 139 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans (Zwangsversteigerungsgesetz § 113 Absatz 1), die Gebühr für den Zuschlag (§ 140) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

2. Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die in § 139 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

3. Ist das Verfahren eingestellt, so werden — unbeschadet der Vorschußpflicht des Antragstellers nach § 137 Absatz 2 — mit dem Ablauf eines Jahres seit Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 143.

Zwangsverwaltung.

1. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, außer der Gebühr des § 138 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Gebühren werden nach demjenigen Betrag der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, zur Verteilung gelangt.

4. Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung des letzteren dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen worden, so werden Gebühren nach Absatz 1 nicht erhoben.

5. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird jedoch das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahres aufgehoben, so werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig. Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablaufe eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

6. Die Bestimmung in § 139 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 144.

Hinterlegung des Steigerungserlöses.

1. Mußte der dem Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehnteil der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrage, mindestens aber 1 Mark und nicht mehr als 10 Mark, zu erheben.

2. Zur Zahlung dieser Gebühr ist der zum Empfang des hinterlegten Betrags Berechtigte verpflichtet.

§ 145.

Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchamts.

1. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherheitshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

2. Die Gebühren für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer und für die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher sind von dem Ersteher zu erheben.

3. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Erhebung von Auslagen, insbesondere von Schreibgebühren, nicht ausgeschlossen.

§ 146.

Anrufung des Amtsgerichts.

Wird eine Aenderung der Entscheidung des Notars verlangt, so erfolgt das Verfahren des Amtsgerichts (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz) gebührenfrei.

§ 147.

Schiffe.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sowie eines solchen ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Hiernach werden insbesondere für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Registergerichts Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher (§ 145).

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 148.

Verwaltungsangelegenheiten bei Justizbehörden.

1. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von Justizbehörden zu erledigen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

2. Dabei sind in Bezug auf den Kostenansatz die Amtsgerichte,

Notariate und Grundbuchämter den Bezirksämtern, die Landgerichte und Staatsanwaltschaften den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

§ 149.

Inkrafttreten. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

2. Die Vorschriften im achten Abschnitt des ersten Teils und im zweiten Abschnitt des zweiten Teils mit Ausnahme des § 95 treten jedoch für Grundstücke, welche dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

3. Auf den bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend mit Nachtragsgesetz vom 6. März 1882, soweit die Bestimmungen dieser Gesetze bisher noch in Geltung waren;

b. das Gesetz vom 15. Juni 1899, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1902;

c. die Artikel II und V des Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904;

d. der § 24 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 150.

Fortgeltung der bisherigen Gesetze.

1. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

barkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind (Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 15).

§ 151.

Bezugnahme auf das deutsche Gerichtskostengesetz.

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Bezug genommen ist, kommen bei einer Aenderung dieser Vorschriften die anderen Stelle tretenden neuen Bestimmungen zur Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 152.

Gebühren der Rechtsanwälte.

In den von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten werden die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1915 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 153.

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, das Verfahren bei Ansatz und bei der Erhebung der Kosten im Verordnungswege zu regeln.

2. Das Justizministerium ist ferner ermächtigt, für Grundbuchsachen behufs Ueberleitung in das neue Recht die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

3. Das Justizministerium ist endlich ermächtigt, von der Erhebung der in § 45 IIIb und in § 46 Absatz 2 für Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht im Großherzogtum haben, bestimmten höheren Sätze dann abzusehen, wenn der Staat, in welchem sie ihren Sitz haben, von Gesellschaften, welche den Sitz im Großherzogtum haben, höhere als die für einheimische Gesellschaften bestimmten Gebühren nicht erhebt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1908.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Vize-Präsident:

Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stotzingen.

Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

(Drucksache Nr. 85.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Meyr**-Heidelberg.

Unterm 24. Januar 1908 wurde von der Großh. Regierung den Landständen ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die bestehende gesetzliche Ordnung des Kostenwesens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ändern und ergänzen und die Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gesetzlich regeln sollte. Der Gesetzentwurf gelangte zuerst an die Erste Kammer. Die Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung hat den Entwurf in zwei Lesungen durchberaten. Der Gesetzesinhalt wurde durch Einbeziehung der noch in Geltung befindlichen, die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, zu einem Kostengesetz erweitert, welches das gesamte, der landesrechtlichen Regelung verbliebene Kostenwesen in Sachen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit regeln sollte. Die Regelung des Kostenwesens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in der Hauptsache dem Landesrecht verblieben. Jedoch erfolgte dieselbe nur teilweise durch Gesetz, nämlich durch das Gesetz „die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend vom 15. Juni 1899 — Rechtspolizeikostengesetz —". In Grundbuchsachen geschah sie zunächst nicht durch Gesetz, sondern die Erlassung der erforderlichen Gebührenbestimmungen wurde der landesherrlichen Verordnung überwiesen (vergl. §§ 30—33 des Grundbuchausführungsgesetzes). Die einstweilige Regelung erfolgte zunächst in beschränktem Umfange durch die allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 und sodann durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Januar 1901, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend (Kostenverordnung), mit Nachträgen vom 23. Juli und 5. Dezember 1902, vom 13. Juli 1904, 9. März und 5. September 1906. Das Grundbuchausführungsgesetz bestimmte, daß die gesetzliche Regelung des Kostenwesens in Grundbuchsachen längstens bis zum 1. Januar 1910 zu erfolgen habe. (Die ursprünglich auf 1. Januar 1905 bestimmte Zeit ist durch das Nachtragsgesetz vom 13. Juli 1904 auf diesen Zeitpunkt verschoben worden). Da diese Frist demnächst abläuft, ist die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes notwendig geworden.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit ist im allgemeinen eine Rechtseinheit auch bezüglich des Kostenwesens erzielt durch das deutsche Gerichtskostengesetz. Für die landesrechtliche Regelung bleibt nur ein geringer Spielraum, beschränkt auf das Verfahren der reichsrechtlich zugelassenen, durch Landesrecht geschaffenen besonderen Gerichte und auf diejenigen Rechtsangelegenheiten, für welche durch reichsrechtliche Vorbehalte der Landesgesetzgebung gestattet ist, ein von den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze abweichendes besonderes Verfahren vorzuschreiben. Hierher gehört das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend. Von der gesetzlichen Regelung ausgenommen blieb die Ordnung der Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Auch diese unterlag der landesrechtlichen Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Regelung erfolgte aber nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung und zwar durch die landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879 mit Nachträgen. Auch nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken vom 24. März 1897 unterblieb die reichsrechtliche Regelung des Kostenwesens. Das Landesausführungsgesetz vom 18. Juni 1899 zum Reichszwangsversteigerungsgesetz bestimmte in § 10, daß die bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zu erhebenden Gebühren und Auslagen bis zur gesetzlichen Regelung durch landesherrliche Verordnung zu bestimmen seien. Der Endtermin bis zur gesetzlichen Regelung ist der 1. Januar 1910. Die Regelung geschah durch die §§ 46—62 der Kostenverordnung, deren Bestimmungen nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls gesetzlich festgelegt werden sollen.

Die Kommission der Ersten Kammer hat den Gesetzentwurf zu einem einheitlichen Kostengesetz für das Gebiet der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit erweitert. Die Bezeichnung für das neue Gesetz soll deshalb schlechthin lauten: „Kostengesetz". Die Anordnung des Stoffes ist so getroffen, daß zunächst die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einen breiteren Rahmen einnehmen, voranstehen und die Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit sich sodann anschließen. Die Großh. Regierung hatte das Gesetz als ein Nachtragsgesetz zum Rechtspolizeikostengesetz behandelt. In der von der Kommission der Ersten Kammer vorgenommenen Erweiterung stellt sich dasselbe als ein vollständig neues Gesetz dar, nicht als ein bloßes Nachtragsgesetz. Die Großh. Regierung ging bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes von dem Grundgedanken aus, daß der Gesamtertrag für die Großh. Staatskasse, der aus dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke sich seither ergeben hat, durch die neuen Kostenbestimmungen eine Änderung bezw. Verminderung nicht erfahren dürfe. Dieses Ziel ist auch von den Kommissionen der beiden Kammern im Auge behalten worden. Nachdem der Gesetzentwurf in der öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juli 1908 auf Grund der Beschlüsse der Kommission der Ersten Kammer Annahme gefunden — vergl. Drucksache Nr. 85 — ist die Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer in die Beratung eingetreten. Dieselbe hat den Gesetzentwurf in zwei Lesungen durchberaten. — Dabei wurde die Kommissionsfassung der Ersten Kammer der Beratung zu Grunde gelegt. Die Paragraphenbezeichnungen sind, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist, der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs entnommen. Im allgemeinen hat Ihre Kommission sich den Beschlüssen der Ersten Kammer angeschlossen. Die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind teils sachliche Änderungen, teils solche, die sich lediglich auf die Fassung beziehen. — Im einzelnen wird bemerkt:

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 wurden unverändert angenommen.

Zu § 6.

In § 6, Abs. 4 soll der 2. Satz, in § 10 soll der Abs. 3 wegfallen; dafür wird in § 17, Satz 1 der § 6, Abs. 4 und der § 10 eingefügt (zitiert).

§ 6. Eine Beschwerde im Aufsichtswege würde an die vorgesetzte Dienstbehörde oder das Justizministerium gehen. Ihre Kommission hielt dies nicht für zweckmäßig, sondern das Verfahren nach § 17: Beschwerde an das Landgericht u. s. w. für geeigneter.

§§ 7, 8 wurden unverändert angenommen.

Zu § 9.

In § 9, Abs. 1 soll das Wort „geworden" gestrichen werden. Die Beifügung dieses Wortes in Zeile 4 des Absatzes 1 wurde als überflüssig erachtet.

Zu § 10.

Hier soll der Absatz 3 wegfallen; vergleiche die Bemerkung zu § 6.

Zu § 11.

In § 11, Abs. 3 werden die Worte „im Aufsichtswege" ersetzt durch: nach § 17.

§ 12 wurde unverändert angenommen.

Zu § 13.

Hier ist in der Regierungsvorlage in § 19 der Inhalt der §§ 6 bis 9 der deutschen Zivilprozeßordnung wiedergegeben. Die Erste Kammer hat in Abs. 4 des § 13 lediglich auf diese Vorschriften verwiesen, im übrigen aber die wörtliche Wiedergabe der Gesetzesbestimmungen für überflüssig erachtet. Ihre Kommission hält die Wiedergabe dieser Bestimmungen für zweckmäßig, weil dadurch für den Laien und für den Kostenbeamten die Arbeit eine leichtere und das mühsame Nachschlagen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vermieden wird. Sie beantragt deshalb Wiederherstellung der Regierungsvorlage als Absatz 4 zu § 13.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im übrigen wird § 13 unverändert angenommen.

Die §§ 14, 15, 16 wurden unverändert angenommen.

Zu §§ 17, 18.

In § 17, Abs. 1 werden die Worte „§§ 14—16" ersetzt durch „§ 6 Abs. 4, §§ 10, 14 bis 16 und § 81 Abs. 8" (vergl. die Bemerkungen zu §§ 6, 11).

Zu § 18. In Absatz 1, Zeile 3 muß es heißen: „Grundbuchbeamten" statt „Gemeindegrundbuchbeamten", da nach § 2, Absatz 4 Grundbuchausführungsgesetzes vom Jahre 1904 auch der staatliche Grundbuchbeamte einen Gebührenanteil beziehen kann.

§ 19 ist unverändert angenommen.

Zu § 20.

Der § 20 soll lauten:

„1. Die Gebühren werden, so weit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Reihen bemessen:

a) nach der Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Wert:

1.	bis 20 Mark einschließlich									1 Mark	—	Pfg.
2.	von mehr als	20 Mark	bis	60 Mark	einschl.					2 „	40	„
3.	„ „ „	60 „	„	120 „	„					4 „	60	„
4.	„ „ „	120 „	„	200 „	„					7 „	50	„
5.	„ „ „	200 „	„	300 „	„					11 „	—	„
6.	„ „ „	300 „	„	450 „	„					15 „	—	„
7.	„ „ „	450 „	„	650 „	„					20 „	—	„
8.	„ „ „	650 „	„	900 „	„					26 „	—	„
9.	„ „ „	900 „	„	1200 „	„					32 „	—	„
10.	„ „ „	1200 „	„	1600 „	„					38 „	—	„
11.	„ „ „	1600 „	„	2100 „	„					44 „	—	„
12.	„ „ „	2100 „	„	2700 „	„					50 „	—	„
13.	„ „ „	2700 „	„	3400 „	„					56 „	—	„
14.	„ „ „	3400 „	„	4300 „	„					62 „	—	„
15.	„ „ „	4300 „	„	5400 „	„					68 „	—	„
16.	„ „ „	5400 „	„	6700 „	„					74 „	—	„
17.	„ „ „	6700 „	„	8200 „	„					81 „	—	„
18.	„ „ „	8200 „	„	10000 „	„					90 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ.

b) Nach der Gebührenreihe B beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Wert:

1.	bis 500 Mark einschließlich									2 Mark	—	Pfg.
2.	von mehr als	500 Mark	bis	900 Mark	einschl.					3 „	—	„
3.	„ „ „	900 „	„	1200 „	„					3 „	40	„
4.	„ „ „	1200 „	„	1600 „	„					4 „	—	„
5.	„ „ „	1600 „	„	2100 „	„					4 „	60	„
6.	„ „ „	2100 „	„	2700 „	„					5 „	40	„
7.	„ „ „	2700 „	„	3400 „	„					6 „	20	„
8.	„ „ „	3400 „	„	4300 „	„					7 „	20	„
9.	„ „ „	4300 „	„	5400 „	„					8 „	20	„
10.	„ „ „	5400 „	„	6700 „	„					9 „	40	„
11.	„ „ „	6700 „	„	8200 „	„					10 „	60	„
12.	„ „ „	8200 „	„	10000 „	„					12 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ 80 Pfg.; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 6 ℳ.

c) Nach der Gebührenreihe C beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Wert:

1.	bis 100 Mark einschließlich									1 Mark	—	Pfg.
2.	von mehr als	100 Mark	bis	200 Mark	einschl.					1 „	80	„
3.	„ „ „	200 „	„	300 „	„					2 „	40	„
4.	„ „ „	300 „	„	450 „	„					3 „	—	„
5.	„ „ „	450 „	„	650 „	„					3 „	60	„
6.	„ „ „	650 „	„	900 „	„					4 „	20	„
7.	„ „ „	900 „	„	1200 „	„					5 „	—	„
8.	„ „ „	1200 „	„	1600 „	„					6 „	—	„
9.	„ „ „	1600 „	„	2100 „	„					7 „	—	„
10.	„ „ „	2100 „	„	2700 „	„					8 „	—	„
11.	„ „ „	2700 „	„	3400 „	„					9 „	—	„
12.	„ „ „	3400 „	„	4300 „	„					10 „	—	„
13.	„ „ „	4300 „	„	5400 „	„					11 „	—	„
14.	„ „ „	5400 „	„	6700 „	„					12 „	—	„
15.	„ „ „	6700 „	„	8200 „	„					13 „	—	„
16.	„ „ „	8200 „	„	10000 „	„					14 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen bis 30000 ℳ einschließlich steigen um je 2000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10000 ℳ und die Gebühren um je 2 ℳ.

2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

3. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet."

In der Regierungsvorlage und in der Fassung der Ersten Kammer sind in den folgenden Paragraphen die einzelnen Gebührenreihen entsprechend angeführt. Ihre Kommission hat eine Voranstellung der maßgebenden Gebührenreihen und die spätere Verweisung auf dieselben für zweckmäßiger erachtet und deshalb die obige Fassung vorgeschlagen.

Zufolge Aufnahme der drei hauptsächlichsten Gebührenreihen in § 20 erleidet die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung folgende Aenderungen:

a) in § 21 fällt Absatz 2 aus,

b) in denjenigen Paragraphen, in denen auf eine der Reihen A, B oder C verwiesen ist, ist die Anführung, soweit nötig, richtig gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

§ 21: Siehe oben.

Zu § 22.

In Abs. 5 Zeile 15 ist hinter dem Worte „Vormundschaft" beizufügen „Pflegschaft oder Beistand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaft". Die Weglassung in der Fassung der Ersten Kammer beruht auf einem Versehen. Entsprechend den Abänderungen zu § 20 sind in § 24 zu streichen in Abs. 1 Zeile 7 „§ 60" in Klammer, und in Abs. 2 Zeile 6 „§ 21" in Klammer.

Die §§ 23—25 sind unverändert angenommen.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§§ 26—30 sind unverändert angenommen.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

Zu § 31.

Der § 31 erhält folgende Fassung:

„1. In Nachlaßsachen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Gebühren nach der Reihe B bemessen.

2. Der Mindestbetrag der Gebühren in den Fällen dieses Abschnittes ist 1 Mark."

In der Kommission wurde beantragt, eine stärkere Progression nach oben einzuführen und die unteren Stufen zu ermäßigen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß im ersteren Fall die Belastung zu groß würde, im letzteren Fall ein Ausfall für die Staatskasse zu befürchten wäre, auch die bisherigen Gebühren auf den untersten Stufen eine hinreichende Vergütung der bei den einzelnen Geschäften aufzuwendenden Arbeit schon jetzt nicht gewähren.

Die §§ 32 bis 44 wurden unverändert angenommen.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

Die §§ 45 bis 51 wurden unverändert angenommen.

Zu § 47.

In Absatz 3 sind in Zeile 8 beizufügen hinter „wird" die Worte: „außer den Schreibgebühren."

Der größeren Deutlichkeit wegen ist dieser Zusatz gemacht worden.

Zu § 50

ist in Absatz 1, Zeile 6 der in Klammer beigefügte Zusatz „§ 21 Absatz 2" und in § 51 in Absatz 1 der in Zeile 9 beigefügte Zusatz „§ 21 Absatz 2" zu streichen, entsprechend den Abänderungen zu § 20.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen, Güterrechtsregister.

§ 52 wurde unverändert angenommen.

Zu § 53.

In § 53, Abs. 3 soll der zweite Satz lauten:

Erfolgen mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen oder mehrere Vermerke (Abs. 2) bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben.

Die Änderungen sind beantragt, um die Übereinstimmung mit § 84 herbeizuführen und um zum Ausdruck zu bringen, daß die Gebühr des Abs. 2 für gleichzeitige und gleichartige Vermerke auf mehreren Urkunden nur einmal nach dem zusammengerechneten Forderungsbetrag erhoben wird. Obwohl nach dieser Fassung der Satz 2 des Abs. 2 schon in der Vorschrift des Abs. 3 mitenthalten sein wird, wird im Hinblick auf die in der Praxis aufgetauchten Zweifel die Aufrechterhaltung der in Satz 2, Abs. 2 für den Spezialfall des § 1270 Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Bestimmung für zweckmäßiger erachtet, als die Einreihung dieses Spezialfalles unter die Vorschrift des Absatzes 3 der Auslegung zu überlassen.

Die §§ 54 bis 59 wurden unverändert angenommen.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Zu § 60.

Die Fassung soll lauten:

„1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Wert des Gegenstandes erhoben.

2. Die Gebühren werden nach der Reihe C bemessen.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 ℳ".

§ 61 wurde unverändert angenommen.

Zu § 62.

In § 62 soll der Abs. 2 lauten:

„2 Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind und worin lediglich eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterrechte vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorversterbenden um den amtlichen

Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringensverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein."

Zu § 62 wurden zwei Anträge gestellt. Ein Antrag ging dahin, in Absatz 2 die Worte „welche vor der Ehe geschlossen sind" zu streichen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der zweite Antrag ging dahin, die ermäßigte Gebühr auf alle Güterstände zuzulassen, die das Bürgerl. Gesetzbuch kennt, wenn der Ehevertrag vor der Ehe abgeschlossen wird. Diese ermäßigte Gebühr soll also eintreten, wenn lediglich ein im Bürgerl. Gesetzbuch geregeltes Güterrecht vereinbart wird oder dem überlebenden Ehegatten das Recht eingeräumt wird, den Nachlaß des vorversterbenden um den amtlichen Anschlag zu übernehmen oder beide Bestimmungen kombiniert werden. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Kommission ging von der Erwägung aus, daß alle Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichwertig seien und keiner privilegiert werden solle bezüglich der Kostenbehandlung bei Eheverträgen. Es sei aber auch wünschenswert, daß den Beteiligten der Abschluß eines Ehevertrags vor Eingehung der Ehe erleichtert werde, und deshalb solle, wenn Eheverträge vor der Ehe in der in Absatz 2 normierten Form abgeschlossen würden, die Ermäßigung der Gebühr eintreten.

§ 63 wurde unverändert angenommen.

Zu § 64.

In § 64 soll Absatz 2 gestrichen werden. Durch den Strich soll zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Annahme eines besonders beurkundeten Vertragsantrags die volle Gebühr zu erheben sei.

Die §§ 65—72 wurden unverändert angenommen.

Zu § 73.

Hier ist in Absatz 1 in Zeile 1 zu setzen:

„Die volle in der Reihe C bestimmte Gebühr wird erhoben."

Die §§ 74—79 wurden unverändert angenommen.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

Zu § 80.

In Absatz 1, Zeile 2 ist der in Klammer beigefügte Zusatz „§ 31" zu streichen — vgl. § 20.

Zu § 81.

Zu § 81, Abs. 6 wurde in erster Lesung die Beschlußfassung darüber ausgesetzt, ob die Bestimmung des § 7, Abs. 2 der Kostenverordnung über Gebührenermäßigung bei Eintragung auf Grund eines Tausches in das Gesetz aufgenommen werden soll. In zweiter Lesung wurde die Kommissionsfassung der Ersten Kammer gebilligt.

In Absatz 8 fällt der zweite Satz weg — vergl. die Bemerkungen zu § 17, beziehungsweise zu § 6.

§ 82 wurde unverändert angenommen.

Zu § 83.

Absatz 1 erhält den Zusatz:

„Bei Vormerkungen zu Gunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung richtet sich der Wert nach dem Betrag der Eintragung, deren Löschung durch die Vormerkung gesichert wird."

Der Zusatz zu Absatz 1 soll eine zu große Höhe der Gebühr verhüten, wenn eine Vormerkung zu Gunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung eingetragen wird.

§ 84 wurde unverändert angenommen.

Zu § 85.

Hier hat die Erste Kammer in Absatz 2 f die Worte: „des Rechts des Nacherben" gestrichen.

Dem Strich wurde zugestimmt in der Voraussetzung, daß die Gebühr des § 83, Absatz 2 in solchen Fällen angesetzt werde mit Rücksicht darauf, daß die Behandlung der Vermerke über Nacherbschaft regelmäßig Schwierigkeiten bereite und selten einfach zu erledigen sei und daß deshalb hier keine Nebenverrichtung, sondern ein gebührenpflichtiger Akt in Betracht komme.

§§ 86, 87, 88 wurden unverändert angenommen.

Die Erste Kammer hat in § 88 Absatz 1 eine von der Regierungsvorlage abweichende Fassung gewählt, die kürzer und verständlicher erscheint, aber dem Sinn der Fassung der Regierungsvorlage entspricht und nicht weiter beanstandet wurde.

Die §§ 89—96 wurden unverändert angenommen.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

Die §§ 97—102 wurden unverändert angenommen.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

Die §§ 103—110 wurden unverändert angenommen.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

Die §§ 111—114 wurden unverändert angenommen.

Zu § 111 hat die Kommission der Ersten Kammer ursprünglich verschiedene Änderungen vorgeschlagen, kehrte aber im wesentlichen wieder zu der Fassung der Regierungsvorlage zurück.

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

Die §§ 115—131 wurden unverändert angenommen.

Zu § 129. Einer Anregung, die Bestimmungen des Absatzes 2 durch Gesetz zu regeln, wurde keine weitere Folge gegeben.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Die §§ 132—136 wurden unverändert angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Zu § 137

ist in Absatz 1, Zeile 7/8 einzuschalten hinter „Abschnitt" „des ersten Teils".

Die §§ 138—147 wurden unverändert angenommen.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

Die §§ 148—150 wurden unverändert angenommen.

Zu § 151.

§ 151 wurde gestrichen.

Soweit künftig lediglich Änderungen des Gerichtskostengesetzes rein formeller Natur eintreten, ist ohne weiteres und nach der allgemeinen Übung zweifellos, daß bei der Handhabung des gegenwärtigen Kostengesetzes an Stelle der darin in Bezug genommenen abgeänderten die neuen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes zur Anwendung zu kommen haben. Soweit aber Änderungen am materiellen Inhalt des Gerichtskostengesetzes eintreten, kann nicht im voraus bestimmt werden, daß nun einfach an Stelle der in Bezug genommenen abgeänderten die neuen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes zur Anwendung zu kommen haben, da der Inhalt ja zur Zeit gar nicht bekannt ist.

Die §§ 152 und 153 wurden unverändert angenommen (jetzt §§ 151 und 152).

Aus der Mitte der Kommission wurden noch verschiedene Anregungen gegeben, die sich aber nicht zu Anträgen verdichteten.

Es wurde angeregt:

a) bei den §§ 10, 49, 59, 95, 110 statt der von der Ersten Kammer gewählten Fassung „eine halbe Mark" die Regierungsvorlage „50 Pfennig" wiederherzustellen;

b) zu den §§ 138, Abs. 3, 144, Abs. 2 folgende Fassung zu wählen:

„Diese Gebühren werden von den Antragstellern erhoben".

„Diese Gebühr wird von dem zum Empfang des hinterlegten Betrages Berechtigten erhoben".

Die gegebenen Anregungen erschienen nicht wichtig genug und wurde denselben eine weitere Folge nicht gegeben, zumal die beantragten Fassungsänderungen auch nichts anderes besagen, als was schon in der Regierungsvorlage enthalten ist.

Die Großh. Regierung hat den von der Kommission der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen gegenüber den Beschlüssen der Ersten Kammer ihre Zustimmung erteilt.

Der Text des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf Grund der gepflogenen Beratungen stellt die Kommission folgenden

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der von der Kommission der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

(In der von der Justizkommission der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung. Die Abweichungen von der seitens der Ersten Kammer beschlossenen Fassung sind durch halbfetten Druck kenntlich gemacht.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen hinsichtlich der dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, was folgt:

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Kostenzahlungspflicht.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2.

Mehrzahl von Kostenschuldnern.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl von Beteiligten nach Verhältnis ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

2. Die durch besondere Anträge eines Beteiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

§ 3.

Kostenerhebung aus dem Nachlaß. Haftung der Erben und bezüglich der Teilungskosten der Anteilsberechtigten.

1. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

2. Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Kostenübernahme und Verurteilung in die Kosten. Löschungskosten.

1. Neben dem zur Zahlung Verpflichteten haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher durch eine vor der Behörde abgegebene oder derselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat oder welcher durch behördliche Entscheidung zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist.

2. Für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sowie im Falle erfolgter Löschung für die Kosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der dazu erforderlich gewesenen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen haftet auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes.

§ 5.

Haftung Dritter nach bürgerlichem Recht.

Durch die Bestimmungen der §§ 1—4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Kostenvorschußpflicht.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller, soweit diese den Betrag von zehn Mark übersteigen, verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

3. Soweit das Gesetz dem Antragsteller eine Vorschußpflicht auferlegt, soll die Erhebung des Vorschusses doch nur insoweit stattfinden, als sie nach dem Ermessen der Behörde für geboten erachtet wird.

4. Die Vornahme des Geschäfts (Absatz 1) oder der Handlung (Absatz 2) kann, unbeschadet der Vorschrift des § 11, von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

5. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Fälligkeit. Erhebung für die Staatskasse.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Erhebung erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die Staatskasse.

§ 8.

Nachforderung wegen irrigen Ansatzes.

Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Kostenansatz

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei derjenigen Stelle (Gericht, Notariat, Grundbuchamt), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einer ersuchten anderen Behörde durch Rechtshilfeleistung entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einer anderen Behörde anhängig war.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 10.

Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Kostenzahlung. Postnachnahme.

1. Die Aushändigung von Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Anstelle der Zurückbehaltung können die Urkunden geeignetenfalls auch dem empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Kosten mittels der Post übersendet werden.

§ 11.

Nichterhebung der Kosten bei armen Beteiligten.

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung ausgestelltes Zeugnis sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 9) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Ueber Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird nach § 17 entschieden.

§ 12.

Gebührenfreiheit.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind, abgesehen von dem Landesfiskus, dem gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, und von den einzelnen Kassen des Landesfiskus von Zahlung der Gebühren befreit:

a. die Großherzogliche Zivilliste;
b. das Reich und die badischen Staatsanstalten;
c. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
d. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht;
e. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als d n Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

2. Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reich oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

3. In den Fällen des Absatzes 1 unter c, d und e erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf

Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Die Befreiung kann jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

4. Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

5. Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

6. Die Bestimmungen besonderer Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 13.

Berechnung des für die Gebühren maßgebenden Wertes des Geschäftsgegenstandes.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werte des Gegenstandes bemißt, wird dieser, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 9) nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

4. Der Wert des Geschäftsgegenstandes wird bestimmt durch den Wert einer Sache, wenn es sich um deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es sich um deren Sicherstellung oder um ein Pfandrecht handelt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

5. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

6. Handelt es sich um das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses, so ist der Betrag des auf die gesamte in Betracht kommende Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsbemessung entscheidend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

a. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

b. auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

8. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse.

9. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

10. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 14.

Behördliche Wertsfestsetzung. Vorherige Erhebungen.

1. Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 9), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

3. Die Entscheidung über die Wertsfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

§ 15.

Erinnerungen gegen den Kostenansatz.

1. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 18, die Stelle, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

2. Die Staatskasse kann auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

§ 16.

Aenderung der Entscheidungen von Amts wegen.

Die Entscheidungen über Wertsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet gegen die in § 6 **Absatz 4, §§ 10, 14 bis 16 und § 81 Absatz 8** bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts, Notariats oder Grundbuchamts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Die Staatskasse ist befugt, auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Landgerichtliche Festsetzung von Notars- und Grundbuchamtskosten auf Antrag

1. Soweit die von dem Notariat oder Grundbuchamt angesetzten Kosten dem Notar oder dem Grundbuchbeamten ganz oder teilweise zufließen, erfolgt die Festsetzung der Kosten auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des bezugsberechtigten Beamten durch das Landgericht. Der Beamte kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Beamte seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 19.

Niederschlagung von Gebühren. Nichterhebung von Auslagen.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das Gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notariate und Grundbuchämter hinsichtlich der von diesen angesetzten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 20.

Gebührenreihen und Mindestbetrag der Gebühr.

1. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Reihen bemessen:

a. Nach der Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 20 Mark einschließlich									1	Mark	— Pfg.
2.	von mehr als	20	Mark	bis	60	Mark	einschl.	2	„	40	„	
3.	„ „ „	60	„	„	120	„	„	4	„	60	„	
4.	„ „ „	120	„	„	200	„	„	7	„	50	„	
5.	„ „ „	200	„	„	300	„	„	11	„	—	„	
6.	„ „ „	300	„	„	450	„	„	15	„	—	„	
7.	„ „ „	450	„	„	650	„	„	20	„	—	„	
8.	„ „ „	650	„	„	900	„	„	26	„	—	„	
9.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„	32	„	—	„	
10.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„	38	„	—	„	
11.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„	44	„	—	„	
12.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„	50	„	—	„	
13.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„	56	„	—	„	
14.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„	62	„	—	„	
15.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„	68	„	—	„	
16.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	74	„	—	„	
17.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	81	„	—	„	
18.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	90	„	—	„	

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

b. Nach der Gebührenreihe B beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 500 Mark einschließlich									2	Mark	— Pfg.
2.	von mehr als	500	Mark	bis	900	Mark	einschl.	3	„	—	„	
3.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„	3	„	40	„	
4.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„	4	„	—	„	
5.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„	4	„	60	„	
6.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„	5	„	40	„	
7.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„	6	„	20	„	
8.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„	7	„	20	„	
9.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„	8	„	20	„	
10.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	9	„	40	„	
11.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	10	„	60	„	
12.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	12	„	—	„	

Die ferneren Wertsklassen bis 30 000 Mark einschließlich steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark 80 Pfennig; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 6 Mark.

c. Nach der Gebührenreihe C beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis 100 Mark einschließlich									1	Mark	— Pfg.
2.	von mehr als	100	Mark	bis	200	Mark	einschl.	1	„	80	„	
3.	„ „ „	200	„	„	300	„	„	2	„	40	„	
4.	„ „ „	300	„	„	450	„	„	3	„	—	„	
5.	„ „ „	450	„	„	650	„	„	3	„	60	„	
6.	„ „ „	650	„	„	900	„	„	4	„	20	„	
7.	„ „ „	900	„	„	1200	„	„	5	„	—	„	
8.	„ „ „	1200	„	„	1600	„	„	6	„	—	„	
9.	„ „ „	1600	„	„	2100	„	„	7	„	—	„	
10.	„ „ „	2100	„	„	2700	„	„	8	„	—	„	
11.	„ „ „	2700	„	„	3400	„	„	9	„	—	„	
12.	„ „ „	3400	„	„	4300	„	„	10	„	—	„	
13.	„ „ „	4300	„	„	5400	„	„	11	„	—	„	
14.	„ „ „	5400	„	„	6700	„	„	12	„	—	„	
15.	„ „ „	6700	„	„	8200	„	„	13	„	—	„	
16.	„ „ „	8200	„	„	10000	„	„	14	„	—	„	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ferneren Wertsklassen bis 20 000 Mark einschließlich steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 2 Mark.

2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

3. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

Zweiter Abschnitt.
Vormundschaftssachen.

§ 21.

Entscheidungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen.

1. Für die Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Der Wert des Gegenstandes wird hierbei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach der Vorschrift des § 13 Absatz 9 berechnet.

§ 22.

Gebühren bei Vormundschaften und dauernden Pflegschaften oder Beistandschaften.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 Mark 1 Mark zu erheben. Endigt die Vormundschaft vor Ablauf eines Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Pflegschaft und Beistandschaft, soweit nicht § 24 zutrifft, sowie auf die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Handelt es sich um minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, so werden die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nur insoweit erhoben, als sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung der Mündel etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie bei Beendigung der Vormundschaft, **Pflegschaft oder Beistandschaft** erhoben; dabei muß dem früheren Mündel jedoch außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden.

§ 23.

Eigenschaft der Gebühr des § 22 als Pauschgebühr.

1. Neben den in § 22 bestimmten Gebühren dürfen für Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrate als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nötig geworden ist, einschließlich der Erteilung des Erbscheins nur bare Auslagen und die Kosten eines aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angesetzt werden. Die Gebühren für Erbauseinandersetzung und Erbschein kommen jedoch insoweit zum Ansatz, als dem Mündel aus dem betreffenden Nachlaß ein reines Vermögen von mehr als 1000 Mark angefallen ist.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 22 Absatz 5 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese für ihren Anteil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 24.

Gebühren bei Einzelpflegschaften oder Einzelbeistandschaften.

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden (Einzelpflegschaften, Einzelbeistandschaften), ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Ge-Gebühr nach Reihe C zu erheben. Bei Bestellung besonderer Pflegschaften für die mehreren Kinder einer Person zur Auseinandersetzung einer unter denselben bestehenden Gemeinschaft werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Ergeht mit Bezug auf die dem Pfleger (Beistand) übertragene Angelegenheit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so werden hiefür drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf diese Gebühr kommt die nach Absatz 1 zu erhebende in Anrechnung.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlaßgerichte für abwesende Beteiligte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

§ 25.

Höchstbetrag der Gebühren nach § 22 Abs. 4 und § 24.

Der Gesamtbetrag der nach § 22 Absatz 4 und nach § 24 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde denjenigen Betrag übersteigen, welcher nach § 22 Absatz 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 26.

Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 27.

Standesregister: a. Aufsicht.

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschließungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 28.

b. Ablehnung von Amtshandlungen. Beschwerden gegen Zwangsstrafen. Registerberichtigungen

1. Drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Zurückweisung eines Antrags Beteiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;

b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angedroht oder ausgesprochen sind;

c. für die Entscheidung über Anträge Beteiligter auf Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle a dem Antrage, im Falle b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenansatz nicht statt. Das Gleiche gilt bezüglich der von Amts wegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 29.

c. Einsicht älterer Register. Standes- und Kirchenbücher. Bezug der Gebühren durch die Staatskasse.

1. Der Gebührentarif zum Personenstandsgesetz findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2) sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Namensänderungen. Für die Entgegennahme der in § 1577 Absatz 2 und 3 und in § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit wird ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A erhoben.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 31.

Gebührenreihe. 1. In Nachlaßsachen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Gebühren nach der Reihe B bemessen.

2 Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 Mark.

§ 32.

Erbscheine. 1. Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einer Nachlaßverzeichnung oder Erbauseinandersetzung verbunden wird, auf die für die letztere zu erhebende Gebühr angerechnet.

2. Bei Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden, wenn aber der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände beantragt wird, nur der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein erteilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

4. Wird der zur Verfügung über einzelne Gegenstände beantragte Erbschein nachmals für andere Zwecke benutzt, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Werte der Gegenstände, für welche der Erbschein benutzt ist, neu berechnet und unter Anrechnung des früher erhobenen Betrags zur Erhebung gebracht.

5. Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 33.

Erbscheinähnliche Zeugnisse. 1. Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Erteilung der in § § 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und in § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühr ist im Falle des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem halben Werte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft, im Falle des § 2368 aus demjenigen Teil des Nachlasses, auf welchen sich das Amt des Testamentvollstreckers erstreckt, in den Fällen der § § 37 und 38 der Grundbuchordnung aus dem Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, im Falle des § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes aus dem Werte des Grundstücks oder Erbbaurechts zu berechnen.

3. Soweit der Erbschein und die Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § § 37, 38 der Grundbuchordnung oder § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes den nämlichen Gegenstand betreffen, wird die Gebühr für die eine Beurkundung auf die Gebühr für die andere angerechnet.

§ 34.

Ausfertigung des Erbscheins oder der erbscheinähnlichen Zeugnisse. Ein Zehnteil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 33 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 35.

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht. 1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden

Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

a. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
b. den Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491) oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);
c. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
d. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);
e. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
f. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
g. die Anzeige des Vorerben oder Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);
h. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Im Falle e wird der Berechnung des Wertes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen zugrunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßanteil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 36.

Anordnung der Nachlaßverwaltung und dergl. Sicherung des Nachlasses.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

2. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird, vorbehaltlich des Ansatzes der Gebühr des § 22 für Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, keine Gebühr erhoben.

§ 37.

Fristbestimmungen.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und § 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Verbindung der Handlungen nach §§ 35, 36, 37 mit einem anderen Verfahren.

Soweit die in §§ 35, 36, 37 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 39.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen. Zurückgabe.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr und höchstens 2 Mark erhoben. Für die Aufbewahrung verschlossener Testamente sind 2 Mark zu erheben.

2. Für die Zurückgabe eines hinterlegten Testaments wird die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder eines Erbvertrags beantragt wird.

§ 40.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer von dem nämlichen Erblasser errichteten Verfügungen von Todes wegen wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

3. Die Gebühr umfaßt die aufeinander folgenden Tätigkeiten verschiedener mit der Eröffnung befaßter Behörden nach § 2261 und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach § 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, desgleichen die vorbereitenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Ablieferung des Testaments an das Nachlaßgericht. Für die in § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Beglaubigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 41.

Vermittelung der Erb- und Gütergemeinschafts-auseinandersetzung.

1. Für das Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache und, soweit das Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Uebernimmt einer der Beteiligten bei der Auseinandersetzung die ganze Masse, so wird nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

3. Beschränkt sich die Verhandlung auf Ermittelung und Feststellung der Teilungsmasse und Berechnung der den Beteiligten zufließenden Anteile, so wird die volle Gebühr erhoben.

4. Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) statt.

5. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden (§ 43 Absatz 2 Satz 3), so bleibt die Ersatzforderung der einen Masse an die andere bei der Gebührenberechnung außer Betracht.

6. Die von den Beteiligten zur Ausgleichung gebrachten Vorempfänge und die nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, die bei der Auseinandersetzung auf Beteiligte übertragen werden, sind zur Teilungsmasse zu rechnen.

7. Außerdem werden die Gebühren für Erbscheine und für die in § 33 genannten Zeugnisse, ferner für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen erhoben.

§ 42.

Einsicht von Erklärungen usw.

Für Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von einer halben Mark bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 43.

Wertsberechnung in Nachlaßsachen im Allgemeinen.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werte bemessen und nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Betrag der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

§ 44.

Insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todes wegen über den gesamten Nachlaß oder über Teile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 45.

Handelsregistereintragungen.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 Mark;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 Mark;

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für die erste Eintragung derselben 20 bis 200 Mark;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 Mark;

III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

   Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.
   b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 Mark, wenn aber die Hauptniederlassung nicht im Großherzogtum eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 152 Absatz 3, für die erste Eintragung einer im Großherzogtum errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 Mark, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;
   c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 Mark;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 Mark, für die Eintragung des Erlöschens derselben 2 bis 20 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 46.

Mehrfache Eintragung. Eintragung in das Register der Zweigniederlassung bei Beschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals nach § 45 III a.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist, soweit nicht Absatz 2 ein anderes bestimmt, für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

2. Im Falle der Ziffer III a des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 Mark, wenn aber die Hauptniederlassung im Großherzogtum nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 152 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 III a anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 Mark, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 III a anzusetzenden Gebühren zu erheben.

3. Soweit nach Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gericht der Zweigniederlassung maßgebend.

4. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätze erhoben.

§ 47.

Abschrift von Anmeldungsgrundlagen. Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark und, wenn das Schriftstück mehr als acht Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig zu erheben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für Bescheinigungen aus dem Handelsregister, auch für die Bescheinigung, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

§ 48.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Gebühren werden nicht erhoben:
   a. für die bei dem Gerichte erfolgte Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
   b. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
   c. für die behufs Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister alljährlich erfolgende Durchgehung;
   d. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
   e. für eine nach den § § 142 bis 144 des nämlichen Gesetzes von Amts wegen erfolgende Löschung.

2. In den Fällen c, d und e werden auch Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs eines Beteiligten in den Fällen unter d und e des Absatzes 1 wird die für die Löschung in § 45 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 49.

Einsichtsgestattung.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

§ 50.

Handelsrechtliche Ordnungsstrafen.

1. Soweit das Gericht nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Beteiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch § § 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in Reihe A bestimmten Sätze erhoben:

a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;

b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);

c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1 c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

3. Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatz 1 b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 4) finden auf das Verfahren nach § 160 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

§ 51.

Sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelssachen.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Das Gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine Genossenschaft oder einen Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Genossenschaftsregister als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruch stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen. Güterrechtsregister.

§ 52.

Schiffsregister.

1. Für die Eintragungen in das Schiffsregister werden erhoben:

a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Erteilung des Schiffsbriefs 8 Mark;

b. für die Eintragung von Veränderungen, ausgenommen Verpfändungen (§ 53), 3 Mark.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 400 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

3. Bei Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, welche für die erstmalige Eintragung zu erheben gewesen wäre.

4. Die Gebühr für die Eintragung umfaßt auch die Entgegennahme der erforderlichen Anmeldung.

5. Die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei.

§ 53.

Schiffspfandrechte.

1. Bei Schiffsverpfändungen werden erhoben:

a. für die endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister die volle Gebühr nach Reihe B;

b. für auf Antrag vorgenommene Eintragungen, welche

ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben, abgesehen von der Löschung, und für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B.

c. für jede auf Antrag erfolgende Löschung einer Eintragung nach a und b fünf Zehnteile der für die zu löschende Eintragung bestimmten Gebührensätze.

2. Für den Vermerk der Eintragungen nach Absatz 1 auf dem Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch das Schiffspfandrecht gesicherte Forderung, sowie für sonstige Vermerke auf diesen Urkunden werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Für gleichlautende Vermerke nach § 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird diese Gebühr nur einmal aus dem Gesamtbetrag der Forderung erhoben.

3. Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 und 2 ist der Betrag der Forderung maßgebend. Erfolgen mehrere **gleichartige** Eintragungen oder **mehrere** Löschungen **oder mehrere Vermerke** (Absatz 2) bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben. Ist der Wert des Schiffes der geringere, so ist dieser maßgebend.

§ 54.

Dispache.

1. Für die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Bestellung eines Dispacheurs stattgegeben wird (Binnenschiffahrtsgesetz § 87 Absatz 2), sind fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B, mindestens aber 5 Mark zu erheben.

2. Für die Zurückweisung des Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 bis 10 Mark erhoben.

3. Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

4. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A erhoben. Auf diese Gebühr kommt eine etwa nach Absatz 1 erhobene Gebühr in Anrechnung.

5. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

§ 55.

Vereinsregister.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 100 Mark;

b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 Mark.

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a. bis auf 5 Mark, zu b. bis auf 2 Mark herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 56.

Sonstige gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Vereine.

Für die nach § § 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit § § 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

§ 57.

Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 1 Mark erhoben.

§ 58.

Ordnungsstrafen.

1. In dem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 50 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

2. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

Einsicht, Abschriften, Auszüge usw.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3. Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

Gebührenreihe.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Die Gebühren werden nach der Reihe C bemessen.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist 1 Mark.

§ 61.

Einseitige Verträge. Gebührenberechnung. Hinzutretende Erklärungen Dritter.

1. Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr erhoben.

2. Für die Beurkundung zweiseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Verträge über die Annahme an Kindesstatt und über deren Aufhebung gelten stets als zweiseitige Verträge.

3. Wird zum Zweck der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so wird hiefür das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand der Beurkundung bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

5. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

Eheverträge.

1. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

2. Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind, und worin lediglich eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterrechte vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorversterben-

den um den amtlichen Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringensverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

3. Bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand ändern, wird der Gebührenberechnung der Wert des von der Aenderung betroffenen gegenwärtigen Vermögens der Verlobten oder Ehegatten, soweit dasselbe Gegenstand einer Verfügung oder eines Anerkenntnisses ist, zugrunde gelegt. Gegenstände, welche bloß erzählungsweise erwähnt sind, insbesondere die von der Aenderung nicht betroffenen Grundstücke, bleiben außer Betracht.

§ 63.

Gesellschaftsverträge.

Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird bei einem Werte bis zu 100 000 Mark das Dreifache, bei einem über 100 000 Mark hinausgehenden Werte das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 64.

Zustimmungserklärungen, Vollmachten und dergl.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;

b. für Vollmachten;

c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;

d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;

e. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.

2. Bei Berechnung des Wertes kommt im Falle des Absatzes 1a nur der Anteil des zustimmenden Teilnehmers in Betracht. Bei Vollmachten (Absatz 1b) ist, wenn sie Generalvollmachten sind, der Wert nach § 13 Absatz 9 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist dessen Wert, der jedoch höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen ist, maßgebend. Ist die Vollmacht von einem Teilnehmer ausgestellt, so kommt nur dessen Anteil in Betracht.

§ 65.

Mehrere Geschäfte in einer Verhandlung.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 61 bis 64 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstands der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 66.

Anerkennung des Inhalts einer schriftlichen Erklärung.

1. Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 67.

Auflassung und grundbuchrechtliche Bewilligungen.

Für die Beurkundung einer Auflassung sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, werden, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird, zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 68.

Testamente und Erbverträge.

1. Für die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten und von Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Errichtung anderer Testamente wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

4. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 44 entsprechende Anwendung.

§ 69.

Unterschriftsbeglaubigung.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

2. Werden mehrere auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, so beträgt die Gebühr bei drei bis zehn Unterschriften oder Handzeichen 2 Mark, bei mehr Unterschriften oder Handzeichen 4 Mark.

§ 70.

Grundstücksversteigerungen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;

c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Die Gebühr wird nach dem Schätzungswert oder dem sonst ermittelten Wert der Gegenstände, im Falle des Zuschlags nach dem Gebot, das den Zuschlag erhält, berechnet.

4. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausgeboten, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Wert der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werte der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

5. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

6. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 71.

Versteigerung beweglicher Sachen.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage	bis zu	100	Mark	. . . . .		5	vom	Hundert
„ „ „	über	100	„	bis zu	300	Mark	3	„ „
„ „ „	„	300	„	„ „	1000	„	2	„ „
„ „ „	„	1000	„	„ „	5000	„	1	„ „
„ „ „	„	5000	„	. . . . .			½	„ „

jedoch nicht unter 2 Mark.

2. Die Vorschrift in § 70 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 72.

Verlosungen. Generalversammlungen.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:

a. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen;

b. ebenso bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren;

c. für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, im Falle b der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 13 Absatz 9 Anwendung. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

§ 73.

Eidesabnahme, Siegelungen Vermögensverzeichnisse. Registeranmeldungen.

1. Die volle Gebühr der Reihe C wird erhoben:
   a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in § § 36, 97, 98 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden;
   b. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelung;
   c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
   d. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes bei dem Amtsgerichte geführtes Register bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern die Aufnahme nicht bei dem mit der Registerführung befaßten Gerichte erfolgt.

2. Die von Amts wegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.

3. Im Falle des Absatzes 1b werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsiegelung beschränkt.

4. Im Falle des Absatzes 1d findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, § 13 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 74.

Wechsel- und Scheckproteste.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntel der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 Mark. Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten aufgerechnet.

3. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Scheckproteste in gleicher Weise Anwendung.

5. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 75.

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig erhoben.

§ 76.

Beurkundungen außerhalb des Amtslokals.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb des Amtslokals des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hiefür bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der § § 71, 73 Absatz 1 b und c, 74, eine Zusatzgebühr erhoben, die in den Fällen der § § 69, 75 der dort vorgesehenen Gebühr gleichkommt, in anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 5 Mark beträgt.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angesetzt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hiefür bestimmten

Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 77.

Beurkundungen zur Nachtzeit.

Für Beurkundung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch weitere fünf Zehnteile derselben angesetzt.

§ 78.

Erfolglose Verhandlungen.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§ 79.

Entwürfe zu Rechtsurkunden.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehnteile der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

2. Für Entwürfe zu Generalvollmachten, Löschungsbewilligungen oder Vorrangseinräumungen, welche lediglich in der Ausfüllung der hiefür eingeführten amtlichen Vordrucke bestehen, werden nur zwei Zehnteile der nach §§ 64 und 67 zu erhebenden Gebühren, höchstens aber 10 Mark erhoben.

3. Wenn der nämliche Notar den Entwurf fertigt und die Unterschrift beglaubigt, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

4. Greift Absatz 3 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 80.

Gebührenreihe.

1. In Grundbuchsachen werden die Gebühren nach der Reihe B berechnet.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, 1 Mark.

§ 81.

Eintragung des Eigentümers.

1. Für die Eintragung des Eigentümers, einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Auflassungserklärung und der Beurkundung des Antrags auf Eintragung, wird die volle Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr erhöht sich bei Werten über 10 000 Mark um 15 Pfennig von je 100 Mark des den Betrag von 10 000 Mark übersteigenden Wertes, wenn die Eintragung des Eigentümers auf Grund eines Kaufes oder Tausches oder auf Grund des Zuschlags in einer Zwangsversteigerung erfolgt. Als Kauf im Sinne dieser Bestimmung ist das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft, sowie der Erwerb von Grundstücken aus einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, von den in § 45 unter III genannten Gesellschaften abgesehen, nicht zu betrachten. Die Erhöhung der Gebühr tritt auch dann nicht ein, wenn die eingetragene Erwerbung nach den §§ 33 bis 36 des Verkehrssteuergesetzes ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit bleibt.

3. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen sowie des Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern die Eintragung auf Grund der Rechtsnachfolge von Todes wegen, eines Uebergabsvertrags oder einer Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;

b. für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind;

c. für die Eintragung des Eigentums in den Fällen des § 35 Ziffer 2 und 3 des Verkehrssteuergesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft. Erfolgt die Eintragung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrags, so ist die Eintragung gebührenfrei.

5. Erwirbt ein Miteigentümer ein gemeinschaftliches Grundstück zu Alleineigentum, so bleibt der Wert des ihm bereits zustehenden Anteils außer Betracht. Als Miteigentümer im Sinne dieser Bestimmung gilt der Miterbe sowie der Teilhaber am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft, nicht aber auch der Teilhaber einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht im Verhältnis zur Gesellschaft, der er als Mitglied angehört.

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

7. Für die Berechnung der Gebühren ist, wenn der Erwerb der Verkehrssteuer unterliegt, der dem Ansatz der Verkehrssteuer zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks maßgebend.

8. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchamt erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Zahlung eines Vorschusses für die Kosten der Auflassung und Eintragung abhängig gemacht werden.

9. Bei Werten bis zu 100 Mark einschließlich ist der Höchstbetrag der Gebühr 1 Mark.

§ 82.

Eintragung von Belastungen

1. Für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast wird die einfache volle Gebühr, für die Eintragung der Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gleichzeitig mit der Eintragung eines neuen Eigentümers zur Sicherung des von diesem geschuldeten Erwerbspreises, so wird nur die einfache volle Gebühr erhoben.

3. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

4. Bei Werten bis zu 300 Mark einschließlich werden in den Fällen dieses Paragraphen höchstens 2 Mark erhoben.

§ 83.

Eintragung von Veränderungen, Löschungen usw.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Eintrag einer Verfügungsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Eintragung der Stammgutseigenschaft,

sowie die Ueberschreibung eines Grundstücks aus dem Bezirksgrundbuch in das für eine Standesherrschaft geführte besondere Grundbuch; der Vermerk über das Ausscheiden aus dem Bezirksgrundbuch ist in beiden Fällen Nebenverrichtung im Sinne des § 85. **Bei Vormerkungen zu gunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung richtet sich der Wert nach dem Betrag der Eintragung, deren Löschung durch die Vormerkung gesichert wird.**

2. Für alle Eintragungen, welche weder unter Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen oder unter §§ 81 und 82 fallen, noch auch nach §§ 85 und 86 gebührenfrei zu bewirken sind, werden drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

a. der Vermerk der ohne Veränderung des Eigentümers stattfindenden Teilung von Grundstücken;

b. der selbständige (ohne gleichzeitige Eintragung einer Eigentumsveränderung bewirkte) Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht zufolge der Bestimmung unter k des § 86 Gebührenfreiheit eintritt;

c. die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück;

d. die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung;

e. die Eintragung der in § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen und Ansprüche;

f. die Anlegung eines Heftes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück;

g. das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuch, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird;

h. die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vgl. § 85 Absatz 2 q).

In den Fällen dieses Absatzes wird der Wert des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

3. Für die Löschung einer Eintragung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch bei Werten bis 100 Mark einschließlich höchstens eine halbe Mark und bei Werten über 100 Mark bis einschließlich 300 Mark höchstens 1 Mark erhoben. Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Ueberschreibung eines Grundstücks aus dem Standesherrschaftsgrundbuch in das Bezirksgrundbuch.

4. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist der Höchstbetrag der Gebühr bei Werten bis zu 100 Mark einschließlich 1 Mark.

§ 84.

Gesamteintragungen.

1. Erfolgen in den Fällen der §§ 82 und 83 bei einem Grundstück oder bei mehreren, in demselben Grundbuchamtsbezirk gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

2. Im Sinne dieser Bestimmung (Absatz 1) gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 85.

Nebenverrichtungen.

1. Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen die Entgegennahme und Beurkundung der zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung erforderlichen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen sowie die übrigen bei der Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

2. Nebenverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a. bei der Eintragung des Eigentümers die Löschung des bisherigen Eigentümers und die Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen in ein anderes Heft;

b. die Benachrichtigung der Beteiligten von der erfolgten Eintragung (Grundbuchordnung § 55);

c. die Abschreibung eines Grundstückteils und die Eintragung desselben als selbständiges Grundstück, wenn gleichzeitig die Eintragung der Belastung des Grundstückteils erfolgt;

d. die Anlegung eines besonderen Grundbuchhefts für ein Erbbaurecht und der Vermerk der Anlegung in dem Hefte des Grundstücks, wenn die Anlegung gleichzeitig mit der Eintragung der Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts erfolgt (Grundbuchordnung § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2);

e. der Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, in dem Hefte des herrschenden Grundstücks, wenn derselbe gleichzeitig mit der Eintragung des Rechts in dem Grundbuchhefte des belasteten Grundstücks erfolgt, sowie die Berichtigung jenes Vermerks, wenn die Berichtigung gleichzeitig mit der Eintragung der Aenderung oder Aufhebung des Rechts erfolgt (Grundbuchordnung § 8 Absätze 1 und 2);

f. die von Amts wegen einzutragenden Vermerke hinsichtlich des Rangs, der Mitbelastung sowie der Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nach Grundbuchordnung § 46 Absätze 1 und 2, § § 49, 52 und 53;

g. die gleichzeitig erfolgende Eintragung einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses (Bürgerliches Gesetzbuch § 879 Absatz 3, Grundbuchordnung § 46 Absatz 3);

h. die Eintragung des Vorbehalts, ein anderes Recht mit Vorrang vor dem eingetragenen Rechte eintragen zu lassen (Bürgerliches Gesetzbuch § 881);

i. die Bestimmung des Höchstbetrags, der im Falle der Zwangsversteigerung für das eingetragene Recht aus dem Erlöse zu ersetzen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 882), falls diese Eintragung gleichzeitig mit der des Rechts erfolgt;

k. die gleichzeitige Eintragung der Ausschließung der Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (Bürgerliches Gesetzbuch § 1116);

l. die gleichzeitige Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

m. die gleichzeitige Eintragung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten oder sonst zeitlich beschränkten Rechts der Nachweis des Todes oder des Eintritts des Endpunkts des Rechts genügen soll (Grundbuchordnung § 23 Absatz 2, § 24);

n. die gleichzeitige Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung § 800);

o. die Vernichtung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen oder Rentenschuldbriefen (Grundbuchordnung § 69);

p. die Vermerke, welche aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch auf den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief gesetzt werden;

q. die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigentümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 83 Absatz 2 h);

r. die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsveränderung erfolgende Eintragung der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken;

s. die gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgende Eintragung des Ausscheidens von Grundstücken auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung.

3. Gleichzeitigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe k bis n liegt vor, wenn die Verrichtung gleichzeitig mit der Belastung erfolgt.

§ 86.

Gebührenfreie Eintragungen

Die folgenden Eintragungen und Löschungen, welche im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei:

a. Einschreibungen, welche erfolgen behufs Herstellung der Uebereinstimmung der Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch über die tatsächliche Beschaffenheit (Lage, Größe, Bebauung) der Grundstücke;

b. Einschreibung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags;

c. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden nach § § 28 und 29 des Grundbuchausführungsgesetzes erfolgenden Eintragungen;

d. die durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen veranlaßten Eintragungen (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend);

e. die Eintragungen nach Konkursordnung § § 113, 114, 116 und 163 Absatz 3 (vgl. Konkursordnung § 115);

f. die von Amts wegen erfolgende Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen nach § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 der Grundbuchordnung;

g. die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts und deren Löschung nach § 76 der Grundbuchordnung;

h. die Grundbuchberichtigung nach § 54 der Grundbuchordnung;

i. die Vermerke über Aenderung des Namens, Standes, Berufs und Wohnortes des Berechtigten im Grundbuch;

k. die selbständige Eintragung der in der Natur schon vollzogenen Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) eines Grundstücks von weniger als 9 Ar mit einem anderen Grundstück.

§ 87.

Erteilung von Hypothekenbriefen. Vermerke auf denselben usw.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden drei Zehnteile, für die Erteilung eines neuen Briefs an die Stelle eines anderen oder für die Herstellung eines Teilbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für Vermerke auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefe, welche nicht als gebührenfreie Nebenverrichtung gelten (§ 85 Absatz 2p), wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, höchstens aber 10 Mark erhoben.

3. Für Vermerke auf den Teilschuldverschreibungen über eine nach § § 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Hypothek werden außer den Schreibgebühren zwei Zehnteile der vollen Gebühr aus dem Betrag der durch die Hypothek gesicherten Forderung erhoben.

§ 88.

Wertsberechnungen bei Belastungen usw

1. Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Uebergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen wird der Wert nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet.

2. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Wert nach dem Betrag des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

3. Wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung oder für eine Grund- oder Rentenschuld eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, falls derselbe der geringere ist.

4. Erfolgt eine Löschung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, so wird bei Berechnung der Gebühr im Falle der Entlastung eines Trennstücks dessen Wert, im Falle der Aufhebung eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes der Wert des Rechtes zugrunde gelegt.

§ 89.

Unschädlichkeitsfeststellung.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Artikels 27a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Wert des Trennstückes, im Falle des Artikels 27f daselbst der Wert des Rechts zugrunde gelegt.

§ 90.

Schuldrechtlicher Grundstücks-Veräußerungsvertrag.

Für die Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt durch den Hilfsbeamten werden die für die notarielle Beurkundung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 91.

Unterschriftsbeglaubigung durch Beamte des Grundbuchamts.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben. In anderen Gemeinden wird hiefür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

§ 92.

Einsicht des Grundbuchs.

1. Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 1 Mark.

2. Dieselbe wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

3. Nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um eine halbe Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

4. Von Personen, welche als Inhaber von Rechten in die Grundbücher eingetragen oder von diesen zur Einsichtnahme ermächtigt sind, ist, soweit diese Rechte in Betracht kommen, nur die Hälfte obiger Gebühr zu erheben.

5. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs, des Großherzogtums und der anderen Bundesstaaten steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgt.

6. Die im Anhörungsverfahren bei oder nach der Umschreibung aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern in die Grundbuchhefte erfolgende Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist gebührenfrei.

§ 93.

Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen.

1. Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für die Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die auf Grund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für die Bescheinigung (Zeugnis), daß eine bestimmte Person als Eigentümer bestimmter Grundstücke eingetragen oder daß sie als solcher nicht eingetragen ist, desgleichen für die Bescheinigung, daß auf bestimmte Liegenschaften keine Lasten einge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tragen sind, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuches beträgt die Gebühr 2 Mark.

4. Wenn der Wert eines Grundstücks den Betrag von 10000 Mark übersteigt, erhöhen sich die Gebühren für die Bescheinigung (Absatz 3) auf das Doppelte.

5. Die Gebühr der Absätze 3 und 4 wird nur einmal erhoben, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen, umfaßt.

6. Auf die Gebühren nach Absatz 2 bis 4 findet die Gebührenfreiheit (§ 12) keine Anwendung.

§ 94.

Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und dergl.

1. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum und die in § 34 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Berechtigungen entsprechende Anwendung. Für die Eintragung des Bergwerkseigentümers im Falle der Zusammenlegung mehrerer bis dahin verschiedenen Berechtigten gehörigen Bergwerke wird jedoch nur die Hälfte der Gebühren nach Reihe B erhoben.

2. Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigentums wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert des Bergwerkseigentums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10000 Mark, bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5000 Mark höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1000 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

§ 95.

Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks. Abschriften und Kopien.

1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von einer halben Mark für jede angefangene Stunde erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist eine halbe Mark.

2. Die Vorschrift des § 92 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

3. Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 5 Pfennig für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 Pfennig für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftsgebühr ist eine halbe Mark.

4. Für die Anfertigung von Kopien aus dem Vermessungswerk durch das Grundbuchamt wird eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben.

§ 96.

Gemeindegrundbuchamt.

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist.

2. In diesem Falle sind — unbeschadet der Vorschrift in § 30 Absatz 5 des Grundbuchausführungsgesetzes — die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Kosten für die Gemeindekasse zu erheben.

3. Die Kosten für Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten werden von der Gemeinde für die Staatskasse erhoben. Für die Erhebung und Ablieferung hat die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, welche vom Justizministerium im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt wird.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 97.

Offenbarungseid.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der § § 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben.

§ 98.

Ernennung von Sachverständigen, Verwahrern und dergl.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen jemand diesen nach den Vorschriften

des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnteile der Gebühr **nach Reihe** A erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 99.

Bewilligung der öffentlichen Zustellung und dergl.

Zwei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der §§ 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 100.

Ersuchen um Rechtshilfe.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baren Auslagen zu erheben:

a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A, jedoch nicht über 10 Mark;
c. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 101.

Generalklausel.

1. Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte anzusehen sind, werden fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe C, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 76 erhoben.

2. Die Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 2 Mark, werden erhoben für die dem Notar in amtlicher Eigenschaft obliegende Erhebung und Ablieferung von Geld außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie für die durch einen Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren. Dauert die Verwahrung länger als zwei Monate, so erhöht sich die Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr für jeden weiteren Monat; jeder angefangene Monat wird voll gerechnet.

3. Auf Grundbuchsachen (achter Abschnitt) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 102.

Belohnung der Notare für Rat und Gutachten.

1. Die Belohnung der Notare für Ratserteilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere für eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 79), darf eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rat oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen

sechs Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rat oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rat oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.

3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

§ 103.

Gebührenfreiheit für Nebengeschäfte und für Anträge und dergl.

1. Die im zweiten bis neunten Abschnitt für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, Notariats oder Grundbuchamts einschließlich der Nebenverrichtungen.

2. Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

§ 104.

Zurücknahme von Anträgen.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 6 Mark.

2. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme des Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme von dem Werte des zurückgenommenen Teils nur insoweit zu erheben, als die Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Tätigkeit auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

3. Wurde eine Vereinbarung Beteiligter beurkundet, so wird die in §§ 60 bis 79 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 105.

Zurückweisung von Anträgen.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 10 Mark.

§ 106.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden erhoben:

a. in den Fällen des § 41 fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;
b. im übrigen fünf Zehnteile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben wäre.

§ 107.

Vollstreckbare Ausfertigungen usw.

1. Auf die Entscheidung über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Erteilung von Rechtskraft-Zeugnissen.

§ 108.

Beschwerdeinstanz.

1. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

2. In allen Fällen des Absatzes 1 ist dieselbe Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, und, wenn für die Angelegenheit in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A. Die Gebühr beträgt in beiden Fällen mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark.

3. Wird eine Beschwerde zurückgenommen, bevor auf dieselbe eine Entscheidung erlassen ist, so findet § 104 Anwendung.

§ 109.

Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Zuspätkommen.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gericht, Notariat oder Grundbuchamt festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird die Erledigung eines Geschäfts durch verspätetes Erscheinen eines Beteiligten erheblich verzögert und wird die Verspätung nicht genügend entschuldigt, so kann eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben werden.

3. Diese Gebühren nebst den entstandenen baren Auslagen fallen dem Säumigen zur Last.

§ 110.

Gebühr für Aktenein-sicht.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr von einer halben Mark erhoben.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 111.

Ersatzmäßige Auslagen.

1. An baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben:
   a) die Schreibgebühren;
   b) die bei Uebermittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren;
   c) die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
   d) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
   e) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
   f) die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
   g) die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
   h) die Kosten eines Transports von Personen;
   i) die Haftkosten.

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelt werden.

4. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, bei Doppelurschriften und Teilzetteln jedoch den doppelten Betrag, neben welchem eine Gebühr nicht erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.

6. Für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 112.

Pauschsätze für nicht zu ersetzende bare Auslagen.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von Amtswegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.

§ 113.

Auswärtige Amtsverrichtungen der Notare.

1. Für Amtsverrichtungen des Notars außerhalb seines Wohnsitzes, welche dieser auf Antrag vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 Kilometer beträgt, an Auslagen für Tagegelder und Reisekosten, unbeschadet der Vorschriften der §§ 74 und 76, von den Beteiligten ein Betrag von 40 Pfennig für je ein Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben. Dabei werden der Hin- und der Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet. Für Geschäfte, welche auf auswärtigen Amtstagen oder Grundbuchtagen vorgenommen werden, findet jedoch ein Ersatz der genannten Auslagen nicht statt.

2. Für von Amts wegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Beteiligten nicht erhoben.

§ 114.

Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. In den Fällen des siebenten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 76 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen wird von den Beteiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 113) entsprechende Anwendung.

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

§ 115.

Grundstücksschätzungen durch den Gemeinderat u. dergl.

1. In den Städten der Städteordnung kostet die amtliche Schätzung des Werts von Grundstücken durch den Stadtrat oder die von diesem gebildete Kommission:

a. wenn der Schätzungswert 3000 Mark nicht übersteigt . 3 Mark
b. bei einem Schätzungswert von mehr als 3000 Mark bis zu 5000 Mark 5 Mark
c. 5000 „ „ „ 10000 „ 10 „
d. 10000 „ „ „ 20000 „ 15 „
e. 20000 „ „ „ 30000 „ 20 „
f. 30000 „ „ „ 50000 „ 25 „
g. bei einem höheren Schätzungswert von je 10000 Mark mehr . . . 1 Mark

2. In anderen Gemeinden beträgt die Gebühr für die Schätzung durch den Gemeinderat die Hälfte obiger Sätze. Außerdem wird in diesen Gemeinden, wenn der Ratschreiber beigezogen wird, für dessen Mitwirkung bei einem Wert bis zu 1000 Mark eine Gebühr von einer halben Mark, bei einem höheren Werte eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

§ 116.

Gebührenberechnung bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers.

1. Für die gleichzeitige Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von mehr als 3000 Mark ab um 10 Pfennig für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mark.

3. In den Sätzen des § 115 ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere die Niederschrift der Schätzung, inbegriffen.

§ 117.

Zuzug besonderer Sachverständiger zur gemeinderätlichen Schätzung.

1. Müssen zu der durch den Gemeinderat (Stadtrat, stadträtliche Kommission) vorzunehmenden Schätzung besondere Sachverständige zugezogen werden, so sind in Ermangelung einer Vereinbarung deren Gebühren nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen, jedoch soll die Gebühr eines Sachverständigen 20 Mark für den Tag nicht übersteigen.

2. Neben diesen Sachverständigengebühren werden für die Tätigkeit des Gemeinderats (Stadtrats) oder der Schätzungskommission die Gebühren nach § 115 nur zur Hälfte erhoben. Eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhöhung der Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 tritt nicht ein.

3. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

§ 118.

Grundstücksschätzung durch ständige öffentliche Schätzer.

1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 2 Mark und nicht mehr als 20 Mark erhoben.

2. Muß an Stelle des ständigen Schätzers ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, so richtet dessen Belohnung sich nach § 117.

§ 119.

Unterschriftsbeglaubigungen durch Bürgermeister und Gemeindebeamte.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister oder einen anderen zuständigen Gemeindebeamten werden in Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

2. In anderen Gemeinden wird hiefür die Hälfte der Sätze, mindestens aber eine halbe Mark, erhoben.

3. Ueberläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, der Bürgermeister (Gemeindebeamte) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser die Hälfte der zu erhebenden Beglaubigungsgebühr anzusprechen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterschriftsbestätigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Für solche Fälle werden die Gebühren durch landesherrliche Verordnung geregelt.

§ 120.

Abfassung von grundbuchrechtlichen Bewilligungen usw.

1. Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür neben der Schreibgebühr (§ 128) eine Gebühr von einer halben Mark, wenn aber der Wert 2000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 1 Mark, und wenn der Wert 10 000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 2 Mark zu erheben. Die Gebühr für die Beglaubigung (§§ 91 und 119) wird hierdurch nicht berührt.

2. Für die Abfassung von Anträgen und sonstigen Erklärungen, welche einer Beglaubigung nicht bedürfen, erhält der Gemeindebeamte, dem die Abfassung übertragen wird, nur die Schreibgebühr (§ 128).

§ 121.

Vorstestamente.

Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsratsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch § 2249 und 2250, Rechtspolizeigesetz §§ 38 und 39), unterliegen den nämlichen Gebühren wie notarielle Testamente.

§ 122.

Gutachten und Berichte.

1. Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte, mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte, werden von der ersten Seite 80 Pfennig, von jeder weiteren Seite 20 Pfennig erhoben.

2. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben berechnet. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 123.

Ortsgerichte: a. Allgemeines.

1. Für Verrichtungen der Ortsgerichte, für welche keine Geschäftsgebühren bestimmt sind, werden nach Maßgabe des Zeitaufwands die in §§ 124 und 125 bestimmten Gebühren erhoben.

2. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Für den Weg darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung

des Ortsrichters und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

3. Die Gebühr wird, wenn mehrere Ortsrichter tätig geworden sind, für jeden besonders berechnet.

4. Für die vom Ortsgericht auf Grund der durch einen Ortsrichter vorgenommenen Vorerhebungen gepflogene Beratung und Beschlußfassung darüber, ob eine Nachlaßsicherung vorzunehmen sei, wird keine Gebühr erhoben.

§ 124.

b. In den Städten der Städteordnung.

1. In den Städten der Städteordnung beträgt die Gebühr für die Stunde

bei einem Werte von 500 Mark oder weniger . . . . 50 Pfg.
„ „ „ „ mehr als 500 Mark bis 1000 Mark 55 „
„ „ „ „ „ „ 1000 „ „ 2000 „ 60 „

Die ferneren Wertsklassen bis 10 000 Mark einschließlich steigen um je 1 000 Mark und die Gebühren um je 5 Pfennig, bei noch höheren Werten steigen die ferneren Wertsklassen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 5 Pfennig, jedoch nicht höher als bis zu 2 Mark.

2. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

3. Angefangene Stunden werden für voll gerechnet. Vom nämlichen Tag darf die Gebühr nicht für mehr als 10 Geschäftsstunden berechnet werden.

§ 125.

c. In anderen Gemeinden.

1. In anderen Gemeinden betragen die Gebühren:

a. wenn sie über 4000 Einwohner zählen oder Amtsgerichtssitze sind:

für eine Stunde oder weniger 1 Mark 80 Pfg.
für jede weitere Stunde . — „ 60 „
für einen ganzen Tag . . 6 „ — „

b. sonst:

für eine Stunde oder weniger 1 „ 20 „
für jede weitere Stunde . — „ 40 „
für einen ganzen Tag . . 4 „ — „

2. Bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 126.

Versteigerungen. Schätzung beweglicher Sachen.

Die Vorschriften der § § 123 bis 125 finden auch Anwendung

a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte und

b. bei der amtlichen Schätzung der vom Notariat oder Ortsgericht zu verzeichnenden beweglichen Sachen durch die hiefür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfalle andere Personen als Schätzer zugezogen, so findet die Vorschrift in § 117 Absatz 1 und 3 Anwendung.

§ 127.

Wertsberechnung.

1. Für die Wertsberechnung nach § 124 und § 126 ist der Schätzungswert, bei Versteigerungen der Erlös maßgebend.

2. Führen die ortsgerichtlichen Vorerhebungen zu dem Ergebnis, daß Nachlaßsicherung zu unterlassen sei, so wird der Gebührenbemessung ein Wert von 1000 Mark zugrunde gelegt. Wird auf Grund solcher Vorerhebungen Nachlaßsicherung vorgenommen, so wird für den Ortsrichter, welcher die Vorerhebungen gemacht hat, die Gebühr nach der für die Vorerhebungen und Nachlaßsicherung zusammen aufgewendeten Zeit einheitlich berechnet.

3. Bei ortsgerichtlicher Nachlaßsicherung wird der Wert liegenschaftlichen Vermögens, sofern sich die Tätigkeit des Ortsgerichts darauf überhaupt erstreckt, höchstens zu 1000 Mark angenommen und für die auf Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher sich beziehenden Verrichtungen der Gebührenberechnung ein Wert von höchstens 10 000 Mark zugrunde gelegt.

4. Nimmt ein Geschäft im ganzen mehr als einen Tag in Anspruch, so werden für diejenigen Verrichtungen des Ortsgerichts, welche sich auf bares Geld, Wertpapiere und Schuldurkunden beziehen, die Gebühren nach der auf diese Verrichtungen aufgewendeten Zeit getrennt berechnet.

5. Auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Mindestbetrag der Gebühr 1 Mark.

§ 128.

Auslagenersatz.

1. In den Fällen dieses Abschnitts wird neben den Gebühren für notwendige Auslagen Ersatz erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren, Reisekosten und Tagegelder sowie die Bezüge der Hilfspersonen.

3. Schreibgebühren werden in den durch § 111 Absatz 4 bestimmten Sätzen erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften. Für Gutachten und Berichte, welche der Gebühr des § 122 unterliegen, werden keine Schreibgebühren erhoben.

4. Die Reisekosten und Tagegelder der Gemeindebeamten und die Bezüge der Hilfspersonen werden durch Verordnung geregelt. Werden mehrere Geschäfte auf der nämlichen Reise vorgenommen, so werden die Reisekosten und Tagegelder auf dieselben nach Verhältnis des Zeitaufwands verteilt.

§ 129.

Erhebung für die Gemeindekasse oder (ausnahmsweise) Staatskasse

1. Die in diesem Abschnitt bestimmten Kosten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — für die Gemeindekasse erhoben.

2. Durch Verordnung kann — unbeschadet der Ansprüche der Bezugsberechtigten — bestimmt werden, daß solche Kosten durch die Staatskasse zu erheben sind, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder des Gemeindebeamten mit einem Geschäfte zusammenhängt, für welches an die Staatskasse Kosten zu zahlen sind.

3. Ueber Beschwerden gegen den Ansatz von Kosten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art wird im Justizaufsichtswege entschieden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann — vorbehaltlich disziplinärer Ahndung — den Ersatz dessen, was den Vorschriften dieses Abschnitts zuwider an Kosten zu viel erhoben ist, anordnen.

§ 130.

Bezüge der Gemeindebeamten und Auszahlung an diese.

1. Die Gemeindebeamten erhalten die ihnen für ihre Verrichtungen zukommenden Bezüge aus der Gemeindekasse oder Staatskasse, je nachdem nach § 129 die Kosten in die eine oder andere fließen. Das gleiche gilt für die ständigen öffentlichen Schätzer (§§ 118 und 126).

2. In den Städten der Städteordnung ist die Festsetzung der Bezüge der Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen der Gemeinde überlassen.

3. In anderen Gemeinden haben die Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Beträge aus der Gemeindekasse zu beziehen. Eine anderweite Regelung ihrer Bezüge kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern festgesetzt werden.

4. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnittes die Mitglieder der städtischen Schätzungskommission (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) gleich.

§ 131.

Armensachen.

In Armensachen werden für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 132.

Gebührenfreiheit. Reisekostenverteilung.

Die Bestimmungen des § 12 über Gebührenfreiheit und des § 114 über Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte finden auf die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls Anwendung.

§ 133.

Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes auf besondere Gerichte usw.

Die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung bei denjenigen Angelegenheiten der streiti-

gen Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht von besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind.

§ 134.

Gemeindegerichte.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich 1 Mark und werden bei höherem Streitwerte 2 Mark erhoben. Diese Gebühr kommt im Falle der Erledigung durch Vergleich nicht zum Ansatz.

2. Im Mahnverfahren werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

a. bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich für den Zahlungsbefehl 30 Pfennig, für den Vollstreckungsbefehl 20 Pfennig;

b. bei einem höheren Streitwerte für den Zahlungsbefehl 60 Pfennig, für den Vollstreckungsbefehl 40 Pfennig.

3. Für die Anordnung des dinglichen Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sowie für die Entscheidung, welche den hierauf gerichteten Antrag zurückweist, werden bei den Gemeindegerichten erhoben:

bei einem Streitwerte bis zu 20 Mark einschließlich 50 Pfennig;

bei einem höheren Streitwerte 1 Mark.

4. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) werden die in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

5. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen.

§ 135.

Kompetenzkonflikte.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist.

§ 136.

Ersuchen um Rechtshilfe.

Für die von badischen Gerichten geleistete Rechtshilfe auf Ersuchen nicht badischer Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, werden nach Maßgabe des § 100 die dort bestimmten Gebührensätze erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 137.

Allgemeines.

1. Im Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften im ersten, zehnten und elften Abschnitt des ersten Teils sowie in §§ 115 bis 118 dieses Gesetzes Anwendung.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschuß zu zahlen. Hierauf findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung; soweit die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts dem Notariat übertragen sind, kommt diesem die Entscheidung zu.

3. Neben dem nach §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haftet der Schuldner im Umfange des § 788 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung.

4. Die in §§ 104, 105 und 108 dieses Gesetzes bestimmten Höchstbeträge finden in Zwangsvollstreckungssachen keine Anwendung.

5. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Sätzen der Gebührenreihe A berechnet.

§ 138.

Anordnung der Vollstreckung.

1. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie auf Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu diesem Verfahren.

2. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; in sonstigen Fällen bemessen sich die Gebühren nach der Hälfte des Werts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

3. Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 139.

Zwangsversteigerungen.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

a. für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

b. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

c. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil;

d. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn aber statt des gerichtlichen Verteilungsverfahrens ein solches nach § 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes stattfindet oder im Falle des § 143 dieses Gesetzes die Einigung der Beteiligten dem Gerichte nach Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, jedoch vor dessen Beginn nachgewiesen wird, ein Zehnteil;

e. für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

4. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, sobald nach dem Aufruf in die Verhandlung eingetreten worden ist.

5. Für die nach Absatz 1 bis 4 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse erhoben werden können.

§ 140.

Zuschlag

1. Für den Beschluß, durch den im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Gebühr nach Reihe C betragen würde.

2. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der dem Ersteher bereits zustehende An-

teil an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

3. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben sowie der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilhaber als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft.

4. Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt worden ist, aufgehoben, so wird für denselben keine Gebühr erhoben.

5. Die Gebühren für den Zuschlag werden vom Ersteher erhoben.

§ 141.

Wertsberechnung.

1. Die nach dem § 139 Absatz 1a bis c zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswert, die Gebühren für das Verteilungsverfahren (§ 139 Absatz 1d und e) nach dem Wert der zur Verteilung gelangenden Beträge berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet.

2. Die Gebühr des § 140 wird, falls das Meistgebot den Schätzungswert übersteigt, nach dem Meistgebot, andernfalls nach dem Schätzungswerte berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 140 bestimmte Gebühr nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 142.

Fälligkeit der Gebühren.

1. Die in § 138 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in § 139 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans (Zwangsversteisteigerungsgesetz § 113 Absatz 1), die Gebühr für den Zuschlag (§ 140) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

2. Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die in § 139 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

3. Ist das Verfahren eingestellt, so werden — unbeschadet der Vorschußpflicht des Antragstellers nach § 137 Absatz 2 — mit dem Ablauf eines Jahres seit Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 143.

Zwangsverwaltung

1. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, außer der Gebühr des § 138 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Gebühren werden nach demjenigen Betrag der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, zur Verteilung gelangt.

4. Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung des letzteren dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen worden, so werden Gebühren nach Absatz 1 nicht erhoben.

5. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird jedoch das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahres aufgehoben, so werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig. Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablaufe eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

6. Die Bestimmung in § 139 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 144.

Hinterlegung des Steigerungserlöses.

1. Mußte der dem Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehnteil der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrage, mindestens aber 1 Mark und nicht mehr als 10 Mark, zu erheben.

2. Zur Zahlung dieser Gebühr ist der zum Empfang des hinterlegten Betrags Berechtigte verpflichtet.

§ 145.

Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchamts.

1. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherheitshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

2. Die Gebühren für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer und für die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher sind von dem Ersteher zu erheben.

3. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Erhebung von Auslagen, insbesondere von Schreibgebühren, nicht ausgeschlossen.

§ 146.

Anrufung des Amtsgerichts.

Wird eine Aenderung der Entscheidung des Notars verlangt, so erfolgt das Verfahren des Amtsgerichts (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz) gebührenfrei.

§ 147.

Schiffe.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sowie eines solchen ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Hiernach werden insbesondere für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Registergerichts Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher (§ 145).

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 148.

Verwaltungsangelegenheiten bei Justizbehörden.

1. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von Justizbehörden zu erledigen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

2. Dabei sind in Bezug auf den Kostenansatz die Amtsgerichte, Notariate und Grundbuchämter den Bezirksämtern, die Landgerichte und Staatsanwaltschaften den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

§ 149.

Inkrafttreten. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

2. Die Vorschriften im achten Abschnitt des ersten Teils und im zweiten Abschnitt des zweiten Teils mit Ausnahme der §§ 89, 95 treten jedoch für Grundstücke, welche dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

3. Auf den bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, mit Nachtragsgesetz vom 6. März 1882, soweit die Bestimmungen dieser Gesetze bisher noch in Geltung waren;

b. das Gesetz vom 15. Juni 1899, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1902;

c. die Artikel II und V des Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904;

d. der § 24 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 150.

Fortgeltung der bisherigen Gesetze.

1. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind (Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 15).

§ 151.

Gebühren der Rechtsanwälte.

In den von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten werden die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1915 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 152.

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, das Verfahren bei Ansatz und bei der Erhebung der Kosten im Verordnungswege zu regeln.

2. Das Justizministerium ist ferner ermächtigt, für Grundbuchsachen behufs Ueberleitung in das neue Recht die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

3. Das Justizministerium ist endlich ermächtigt, von der Erhebung der in § 45 IIIb und in § 46 Absatz 2 für Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht im Großherzogtum haben, bestimmten höheren Sätze dann abzusehen, wenn der Staat, in welchem sie ihren Sitz haben, von Gesellschaften, welche den Sitz im Großherzogtum haben, höhere als die für einheimische Gesellschaften bestimmten Gebühren nicht erhebt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 85 b.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (31.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in der ihm von der Zweiten Kammer in ihrer 118. öffentlichen Sitzung gegebenen Fassung mit der Bezeichnung

„Kostengesetz"

mit folgender Änderung angenommen:

In § 83 Abs. 1 soll der Schlußsatz lauten:

„Bei Vormerkungen zugunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung findet § 88 Absatz 2 entsprechende Anwendung."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 4. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzenwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 86.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1908.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Enteignunzsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 359) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1 Absatz 2.

Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet mit unmittelbarer Wirkung auch gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten das Staatsministerium.

§ 8 Absatz 1.

Für die Bemessung des Wertes des abzutretenden Grundstückes ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 und § 35 a, bei nachträglicher Änderung des Plans (§ 24) für die neuen Beteiligten der Zeitpunkt der Verhandlung der Kommission maßgebend.

§ 14 Absatz 7.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Mieter dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Mietvertrag nach dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt (§ 8 Absatz 1), im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist.

Die §§ 16 ff.

erhalten unter A. Abtretungsverfahren als weitere Überschrift:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§ 17.

Absatz 1 Ziffer 3 wird, wie folgt, geändert:

Die Angabe der Entschädigung, die der Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte gewähren will.

Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

. . . . sowie zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2) ein Handriß dieser Grundstücke in doppelter Fertigung für jede Gemarkung;

§ 19 Absatz 2.

Diesem Absatz ist anzufügen:

Ferner ersucht das Bezirksamt das Grundbuchamt unter Mitteilung eines Handrisses, aus welchem die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke und die abzutretenden Teile zu ersehen sind, bei den zu enteignenden Grundstücken, soweit sie gebucht sind, im Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist.

§ 24.

Als Absatz 2 ist anzufügen:

Für die neu beteiligten Grundstücke findet § 19 Absatz 2 letzter Satz Anwendung.

§ 30.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grundstücke auf Grund eines nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19—24 keine Anwendung. Jedoch hat das Bezirksamt den Vermerk im Grundbuch nach § 19 Absatz 2 herbeizuführen.

§ 31 Absatz 1.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder von Rechten an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums sowie über die Entschädigung zustande, so nimmt die Kommission die Vereinbarung zu Protokoll. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag. Vor der Kommission kann auch die Auflassung erklärt und die Eintragung zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Ist das abzutretende Grundstück mit Rechten der in § 14 Absatz 2 und 4 bezeichneten Art belastet, so hat das Bezirksamt den hienach Berechtigten, sofern dieselben der Vereinbarung nicht zugestimmt haben, vom Abschlusse der Vereinbarung schriftlich gegen Bescheinigung sofortige Mitteilung zu machen. Innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung kann jeder Berechtigte gegen die Höhe der vereinbarten Entschädigung bei dem Bezirksamt Widerspruch erheben Bei rechtzeitigem Widerspruch wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt. Die Vereinbarung hat in diesem Falle dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

Haften auf dem abzutretenden Grundstück keine Rechte der in Absatz 2 bezeichneten Art, oder haben die Berechtigten der Vereinbarung zugestimmt, oder ist rechtzeitiger Widerspruch nicht erhoben worden, so wird das Enteignungsverfahren vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in § 29 Ziffer 5 eingestellt. Ist das Eigentum auf den Unternehmer übergegangen und ist im Falle der Belastung des Grundstückes mit Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden die vereinbarte Entschädigung hinterlegt, so tritt die Entschädigungssumme hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Rechte an die Stelle des abgetretenen Grundstücks und wird letzteres von allen darauf haftenden Lasten dieser Art befreit.

Für die Beurkundungen des Absatz 1 ist im Falle des § 30 das Bezirksamt zuständig.

Auf Vereinbarungen über die Abtretung anderer Rechte an Grundstücken oder über die Duldung von Beschränkungen sowie über die Entschädigung hiefür finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 34a.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zustande, daß die Eigentümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, so hat dieses von der Kommission mit den in § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Übereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

An Stelle der Kommission tritt im Falle des § 30 das Bezirksamt.

§ 34b.

Vereinbarungen und Erklärungen der in den §§ 34 und 34a bezeichneten Art können mit der gleichen Wirkung auch noch nach der Tagfahrt der Kommission vor dem Bezirksamt stattfinden, in dessen Bezirk das von der Abtretung oder Beschränkung betroffene Grundstück gelegen ist. Das hiernach zuständige Bezirksamt hat die in § 34 Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Berechtigten auch im Falle des § 28 zu machen und die Bescheinigung mit dem aufgenommenen Protokoll dem Vorstand der Kommission (§ 28 Ziffer 1) einzusenden.

§ 35.

Scheiden Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren aus, so wird der Vermerk im Grundbuch (§ 19 Absatz 2, § 24 Absatz 2) auf Ersuchen des Bezirksamts gelöscht.

§ 35a

erhält als Überschrift:

II. Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung.

und lautet:

Der Unternehmer kann eine vorläufige Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung beantragen.

In diesem Fall kann der Antrag an Stelle der im § 17 bezeichneten Erfordernisse sich beschränken auf:

1. eine Beschreibung des Unternehmens nach dem hiefür aufgestellten vorläufigen Plan,
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigentümer,
3. einen Auszug aus dem Plan, soweit erforderlich mit Länge- und Querschnitten, nebst einem Handriß in doppelter Fertigung für jede Gemarkung zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2).

Der Antrag ist beim Bezirksamt, bei Eisenbahnanlagen im Falle des § 29 beim Ministerium des Innern einzureichen. Die §§ 18 bis 24, 26 bis 29, 31 Absatz 1 finden bei diesem Vorverfahren entsprechende Anwendung. Bei Eisenbahnanlagen ist vor der Tagfahrt in der Regel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Umfang der beabsichtigten Enteignung durch Pfähle und dergleichen auf den beteiligten Grundstücken abzustecken. Das Gutachten der Kommission hat sich darauf zu beschränken, ob der Antrag auf Enteignung begründet erscheint, und welche Grundstücke nach Maßgabe des vorgelegten Plans davon betroffen werden sollen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums spricht aus, ob eine Enteignung zu dem beabsichtigten Unternehmen und für welche Grundstücke sie für zulässig erklärt werden soll. Zugleich ist dem Unternehmer eine Frist zu setzen, in welcher der Antrag auf endgültige Enteignung nach Maßgabe der §§ 16 ff. bei der zuständigen Stelle einzureichen ist.

Diese Frist darf nicht länger als ein Jahr sein; sie kann auf Antrag des Unternehmers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten zu eröffnen und im zentralen Verkündigungsblatt und dem amtlichen Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks zu veröffentlichen.

Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten, so veranlaßt das Bezirksamt die Löschung des Vermerks im Grundbuch (§§ 19 Absatz 2, 24 Absatz 2), und der Unternehmer ist den Beteiligten zum Ersatz des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtsweg festzustellenden Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt für diejenigen in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, welche bei dem Antrag auf endgültige Enteignung infolge einer Abänderung oder Einschränkung des Unternehmens aus dem weiteren Verfahren ausscheiden.

§ 36 Absatz 1.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch den Landeskommissär oder einen andern Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

§ 38 Absatz 2

erhält im Eingang folgende Fassung:

In den Fällen des § 34 Absatz 2 und des § 34 a und sofern innerhalb . . . . . .

§ 40.

Absatz 4. Zur einstweiligen Vertretung abwesender, geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Beteiligter, für deren gesetzliche Vertretung nicht bereits anderweitig gesorgt ist oder ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens gesorgt werden kann, soll

der Landeskommissär nach Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts bis zum Eintritt des von diesem bestellten oder bezeichneten gesetzlichen Vertreters einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren bestellen. In gleicher Weise kann für Vertretung eines herrenlosen Grundstücks im Enteignungsverfahren gesorgt werden.

Absatz 5: An Stelle der Worte: „und § 34 Absatz 2" ist zu setzen: „und § 34 a".

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung in den Fällen des § 34 a eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zustande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen.

§ 44 Absatz 4 Ziffer 1.

Statt der Worte: „34 Absatz 2" ist zu setzen: „34 a".

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Beteiligten Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage des Unternehmers ist nicht nur gegen den Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, sondern auch, sofern der Klageantrag ihr Interesse berührt, gegen alle nach § 14 Absatz 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben, welche in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die Frist von zwei Monaten verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Gegen die Versäumung der Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen die Endurteile des Landgerichts findet das Rechtsmittel der Revision statt. Für die Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist, oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der Frist von zwei Monaten die Rechtskraft erlangt hat, oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

§ 49.

Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgültigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 und § 34a zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 die Übernahme des Eigentums, in den Fällen des § 13 Absatz 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgültig und rechtswirksam geworden ist.

Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten sowie in den Fällen des § 48 Ziffer 2 dem Verwaltungshof (Hinterlegungsstelle) zuzustellen.

§ 51

erhält folgende weitere Absätze:

Der Landeskommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich um gebuchte Grundstücke handelt, alsbald in das Grundbuch eingetragen und der Vermerk nach §§ 19 Absatz 2, 24 Absatz 2, sowie die nicht im Enteignungsbeschluß vorbehaltenen Lasten gelöscht werden.

Ist die Enschädigungssumme hinterlegt, weil auf dem enteigneten Grundstücke Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haften (§ 48 Ziffer 2), so ist nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte, welchem an Stelle des enteigneten Grundstücks die Entschädigungssumme haftet, befugt, bei demjenigen Notariate, welches im Fall der Zwangsversteigerung örtlich zuständig wäre, die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in entsprechender Anwendung der für die Verteilung des Erlöses im Fall der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Die gleiche Antragsberechtigung steht auch der Hinterlegungsstelle zu. Die Kosten dieses Verteilungsverfahrens sind vom Unternehmer zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch unbegründeten Widerspruch gegen den Verteilungsplan entstanden sind.

§ 52 Absatz 3.

Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die bei dem Landeskommissär einzureichende Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

§ 52 Absatz 4.

Diesem Absatz ist beizufügen:

Die Bestimmungen in § 486 Absatz 2 und 3 Z.-Pr.-Ordg. finden keine Anwendung. Bei der Beweisaufnahme hat eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts zu unterbleiben.

In § 60

erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des folgenden Paragraphen.

§ 63.

Die Ziffer 3 fällt weg.

Artikel II.

§ 1.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 2.

§ 35 Ziffer 5 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. vom 6. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 133) erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Absatz 1 und 3 des Enteignungsgesetzes, falls" ....

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium den Text des Enteignungsgesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Juli 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung

Der Vize-Präsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für

Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899.

(Drucksache Nr. 86.)

Berichterstatter Abg. **Wittemann**-Donaueschingen.

I. Der Werdegang des bad. Enteignungsrechts.

Nach Art. 13, 14 und 16 der bad. Verfassung stehen Eigentum, bezüglich dessen alle Konfiskationen aufgehoben werden sollen, und persönliche Freiheit der Badener unter deren Schutze und kann Niemand gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. Es wird der Schutz des Privateigentums einerseits hiernach garantiert, anderseits aber entsprechend dem schon im bad. Landrechte im Satze 545 ausgesprochenen Rechtsgrundsatze, daß Niemand gezwungen werden könne sein Eigentum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung, für öffentliche Zwecke und zum öffentlichen Nutzen ein Eingriff wieder in das Privateigentum zugelassen. Dieser Eingriff ist oft da nicht zu umgehen, wo er als notwendiges Mittel erscheint zur Selbsterhaltung des Staates wie zur Erreichung wesentlicher Staatszwecke, da hier das Recht des Einzelnen dem der Gesamtheit vernünftigerweise nachstehen muß. Solche Eingriffe wurden immer häufiger notwendig, je zahlreichere Staatszwecke im modernen Staate oder von den öffentlichen Korporationen desselben zu erfüllen waren. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen, unter denen das Privateigentum für Staatszwecke in Anspruch genommen, des Verfahrens, unter dessen Vorschriften es entzogen werden könne und der Grundsätze über die Entschädigung die dafür zu leisten sei, ergab sich von selbst, um einmal gegen Unverstand und Hartnäckigkeit der Staatsverwaltung die Durchführung der nötigen Maßregeln zu erleichtern, sodann aber auch um eine Willkür der staatlichen Behörden gegenüber dem Eigentümer abzuwenden.

Frankreich schuf sich zuerst ein diesen Grundsätzen entsprechendes Rechtsinstitut der Enteignung in seinem Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810 und wieder vom 7. Juli 1833. Der Kanton Genf gab sich ein Enteignungsgesetz vom 14. Februar 1834. In Baden führten „die vielen, großen Mißstände, welche der bisherige Mangel einer vollständigen Gesetzgebung über das Verfahren bei Zwangsabtretungen zur traurigen Folge hatte und worüber seit einer Reihe von Jahren in und außer diesem Hause (Zweite Kammer der Landstände) ebenso bittere als gerechte Klagen ertönen, Klage über solche Übel, welche die Eigentümer trafen, die bei dem regellosen in die Willkür der Behörden gestellten Verfahren in der Tat ohne allen sicheren Schutz waren, sodann auch über solche, welche nicht minder die Staatsverwaltung selbst trafen, die in den wichtigsten Unternehmungen, wofür sie Abtretungen zu fordern genötigt und berechtigt war, bei dem Mangel aller gesetzlichen Mittel für Überwältigung der Hindernisse, welche in diesen Fällen Eigennutz oder Eigensinn aufzutürmen nicht versäumen, nicht selten zum größten Nachteil über die Maßen aufgehalten oder infolge von Mißgriffen der durch keine gesetzliche Richtschnur geleiteten Behörden zu Opfern genötigt wurde, die den wirklichen wahren Wert der abgetretenen Eigentumsgegenstände um das Doppelte, ja um das Sechs- und Siebenfache übersteigen mochten“ (Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, Landtag 1835 Seite 1) zum Gesetze vom 28. August 1835, das sich an das französische und das Genfer Enteignungsgesetz wesentlich anlehnte und für die damalige Zeit ein sehr gutes Gesetzgebungswerk schuf, den meisten anderen deutschen Staaten damit vorbildlich vorangehend. Als Baden seine große Eisenbahn von der hessischen Landesgrenze nach Basel mit Seitenbahn nach Kehl baute, wurde das Enteignungsverfahren für diese Bahnzwecke durch das Gesetz vom 29. März 1838, das durch ein weiteres Gesetz vom 7. Mai 1858 auf alle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für Staatskosten zu bauenden Eisenbahnanlagen ausgedehnt wurde, geregelt. Beide Expropriationsgesetze funktionierten — von unwesentlichen Abänderungen aus Anlaß der Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden i. J. 1879 abgesehen —, bis sie durch das heute noch geltende Gesetz vom 26. Juni 1899 abgelöst wurden. Die Einführung eines für Deutschland gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuches bedingte Abänderungen. Es drängten aber auch die Mängel, welche das bisherige alte Gesetz gezeigt hatte und die Erfahrungen die man im Laufe der Jahrzehnte damit gemacht hatte, auf Reform. Man kannte wohl eine Entziehung, nicht aber eine Beschränkung des Eigentums, man hatte keinen festen Zeitpunkt für die Wertsbemessung; bezüglich verschiedener Fragen über die Entschädigungsansprüche der Beteiligten ergaben sich Unklarheiten; das Entschädigungsverfahren war ein nur gerichtliches, ohne vorausgehendes administratives; der Unternehmer war fast gar nicht an die Enteignung zum Nachteil des zu Enteignenden gebunden, da er die ganze Enteignung durch einfache Nichtzahlung der bereits festgestellten Entschädigungssumme während 3er Monate nach Rechtskraft des Urteils hinfällig machen konnte (zu vergl. Fuchs, Das bad. Enteignungs-Gesetz Seite 3). Das neue bad. Enteignungs-Gesetz behielt vom bisherigen einen großen Teil, nahm sich aber im Interesse einer erweiterten Rechtsgemeinschaft mit anderen deutschen Bundesstaaten das hier geltende, insbesondere auch das Preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und das Württembergische vom 30. Dezember 1888 zum Vorbild, allerdings mit vielfachen den badischen besonderen Verhältnissen Rechnung tragenden Abweichungen.

II. Der Gang des Enteignungsverfahrens und der sonstige Inhalt des Enteignungsgesetzes.

Das neue Verfahren vollzieht sich in 3 Hauptstadien, dem a. Abtretungs-, b. Entschädigungs- und c. Vollziehungsverfahren.

Das Abtretungsverfahren selbst zergliedert sich wieder in das Einleitungsverfahren mit Antragstellung, Planeinreichung, Anordnung der Tagfahrt, Publikation derselben, Planauslegung, Ladung der Beteiligten und Bildung der regelmäßig aus einem Bezirksbeamten, mindestens einem sachverständigen techn. Beamten und dem Bürgermeister der Gemarkung, in welcher das zu enteignende Grundstück oder Recht gelegen ist, bestehenden Abtretungskommission. Sodann schließt sich an das Ermittelungsverfahren selbst mit Tagfahrt, Versuch der Vereinbarung über Abtretung und Entschädigung (Gesamtvereinbarung) oder erstere nur allein (Abtretungsvereinbarung) und mit

schriftlichem Gutachten der Abtretungskommission, soweit ein Vergleich über Abtretung oder Duldung der Beschränkung nicht zustande kam, darüber ob und welche Grundstücke oder Rechte nach dem Antrag selbst oder nach den bei der Tagfahrt erst eingetretenen, näher zu bezeichnenden Planänderungen zum Zwecke der Unternehmung abgetreten oder ob und welche Beschränkungen auferlegt werden sollen, welche bestehenden Anlagen und Einrichtungen etwa zu ändern, welche nicht bestehenden etwa erst hergestellt und wie für deren Unterhaltung Vorkehr getroffen werden soll. Das Gutachten geht ohne Verzug an das Ministerium des Innern, das den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens entweder als unbegründet zurückweist oder die Entscheidung des Staatsministeriums, die sog. Abtretungsentscheidung veranlaßt. Besondere Bestimmungen ermöglichen die Einsetzung einer besonderen sog. „erweiterten" Abtretungskommission, falls das Unternehmen sich über das Gebiet mehrerer Amtsbezirke erstreckt. Für Bahnbauten und Ortsstraßenanlagen sind den besonderen hier obwaltenden Verhältnissen entsprechend einige abweichende Vorschriften gegeben. Die den durch sie Betroffenen zuzustellende, im Grundbuch bei jedem Grundstück als eine i. S. des B.-G.-B. § 883 wirkende Vormerkung beizuschreibende Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums hat einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt, zumal sie den endgiltigen Plan bestimmt, also an Stelle eines eigentlichen Planfeststellungsverfahrens, das Preußen in §§ 15 ff., Württemberg in Art. 16 ff. haben, tritt und endgiltig die Verbindlichkeit zur Abtretung oder Duldung der Beschränkung begründet und ausspricht. Soweit nicht durch die von Kommission oder Bezirksamt protokollierten und von den Beteiligten unterschriebenen, einem Vertrag nach § 313 B.-G.-B. gleichgestellten sog. Gesamtvereinbarungen über Abtretung und Entschädigung (Gegensatz: Abtretungsvereinbarungen, die protokolliert und unterschrieben nur über die Abtretung allein getroffen werden, die Entschädigung aber dem weitergehenden Enteignungsverfahren überlassen und die dieselbe Wirkung haben wie der staatsministerielle Abtretungsentscheid) das weitere Enteignungsverfahren bezüglich der davon betroffenen Grundstücke und Rechte einzustellen ist, ist nach Ablauf einer im Bescheid gesetzten Frist oder andernfalls 3er Monate seit der Zustellung oder früher auf Antrag eines Beteiligten von amtswegen in das zweite Stadium des Verfahrens, das sog. Entschädigungsverfahren einzutreten.

Das Entschädigungsverfahren ist, was in das Gesetz von 1899 erst neu eingefügt wurde, zunächst ein administratives und event. anschließend daran noch ein gerichtliches.

Das administrative Entschädigungsverfahren geht vor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich unter Leitung und Vorsitz der zuständigen Landeskommissäre bezw. eines einzigen vom Ministerium nach Ermessen, falls über mehrere Landeskommissariate sich das Unternehmen erstreckt, für das ganze Verfahren besonders bestellten.

Es wird ausgeführt durch eine sog. Entschädigungskommission von 2—4 aus einem für jedes Landeskommissariat zum voraus in einem indirekten Verfahren unter entscheidender Mitwirkung des Ministeriums des Innern hergestellten Verzeichnisse auszuwählenden Beisitzern. Es beginnt mit dem Eingange der Akten von den Bezirksämtern bezw. der sog. erweiterten Kommission beim Landeskommissär, der darauf folgenden Erhebung der Grundbuchauszüge, dem Beschlusse über die Eröffnung des Verfahrens und dessen Zustellung an alle als Eigentümer oder als sonstige Berechtigte Beteiligten mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ihre Entschädigungsanträge schriftlich einzureichen und etwaige Bemängelung betreffend die ihnen namentlich bekannt zu gebenden voraussichtlichen Beisitzer anzubringen Sodann folgt die Festsetzung der sog. Entschädigungstagfahrt, die mit der an etwaige unbekannte Beteiligte ergehenden Aufforderung, daß sie mit ihren nicht spätestens in der Tagfahrt geltend gemachten Entschädigungsanträgen für das weitere Verfahren und gegenüber dem Unternehmer ausgeschlossen würden, zu publizieren, den jetzt endgiltig ernannten Beisitzern und allen Beteiligten event. deren Abwesenheitspflegern aus B. G.-B. § 1911 zuzustellen ist, den Beteiligten unter abschriftlicher Mitteilung etwa von der Gegenpartei eingekommener Anträge und mit dem Anfügen, daß auch im Ausbleibensfalle die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werde. Die Tagfahrt dient dazu, durch Anhörung der Beteiligten, Einvernahme von Augenscheinen, Anhörung von Sachverständigen usw. alles vorzunehmen, was der Kommission zur Feststellung der Entschädigung erforderlich scheint. Auch nach der Tagfahrt ist noch die nachträgliche Erhebung eines schriftlichen, der Kritik der Interessenten überlassenen Gutachtens von Sachverständigen, die der Landeskommissär mangels Einigung der Beteiligten event. selbst ernennt, möglich. Anschließend an die Tagfahrt oder in einem späteren Termine erläßt die Entschädigungskommission den mit Gründen zu versehenden, jedem Interessenten (Eigentümer, Berechtigten, Nebenberechtigten) zuzustellenden **Feststellungsbescheid** bezüglich jedes einzelnen Eigentümers oder Berechtigten, der Eigentum oder Rechte abtreten oder Beschränkungen dulden muß, selbst wenn nicht bloß die Abtretung vereinbart, sondern bis zu diesem Zeitpunkte seit dem Beginne des Entschädigungsverfahrens — was noch zulässig ist — eine gütliche vom Notar oder dem Landeskommissär zu instrumentierende, gemäß B. G.-B. § 313 wirkende Vereinbarung über die Entschädigung nachträglich getroffen wurde. Der Bescheid bezeichnet genau das abzutretende Grundstück oder Recht oder die aufzuerlegende Beschränkung, die vom Unternehmen dafür zu leistende Entschädigungssumme und ob diese auszuzahlen oder zu hinterlegen ist u. a. m. Die Zustellung des Bescheids bindet den Unternehmer an die nunmehr jedenfalls ganz durchzuführende Enteignung, falls er nicht binnen einem Monat dem Landeskommissär seinen Rücktritt vom Unternehmen erklärt, wodurch er jedoch nicht frei wird von dem event. im ordentlichen Rechtsweg festzustellenden, aus der Enteignung den Beteiligten erwachsenen Schaden.

Gegen den administrativen Feststellungsbescheid ist dem Unternehmer ebenso, wie jedem im bisherigen Entschädigungsverfahren mit schriftlichen oder mündlichen Anträgen aufgetretenen Beteiligten das im Gesetz von 1835 allein vorgesehen gewesene gerichtliche Entschädigungsverfahren gegeben. Dieses ist binnen 6 Monaten nach der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbescheides durch Zustellung der Klage beim Gericht I. Instanz (Amtsgericht bezw. Landgericht des belegenen Grundstückes) zu erheben und kann gemäß der C.P.O durch alle Instanzen durchgeführt werden. Aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid ist Zwangsvollstreckung wie für die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Geldforderungen zulässig, aus dem rechtskräftigen Urteil die Zwangsvollstreckung nach der Civilprozeßordnung. Der Vollzug des Enteignungsbeschlusses und des Besitzeinweisungsbeschlusses (s. u. beim Dringlichkeitsverfahren) erfolgt nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen. Ist der Feststellungsbescheid selbst auf eine Entschädigungsvereinbarung hin erlassen oder infolge unbenützten Ablaufs der 6 Monate Frist für den ordentlichen Rechtsweg, durch Verzicht hierauf, rechtskräftig geworden oder ist das ihm nachfolgende gerichtliche Verfahren rechtskräftig erledigt, dann hat der Unternehmer als Einleitung zum dritten Stadium des Enteignungsverfahrens, dem der Vollziehung mit Wirkung der Enteignung, die Entschädigungssumme an den, für welchen die Feststellung stattfand, auszubezahlen oder sie als Zahlungsjurrogat zu hinterlegen, wenn die Personen der Entschädigungsberechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme z. Zt. noch nicht feststehen, wenn Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf dem betreffenden Grundstücke lasten, endlich wenn ein Stammgut oder Haupt- oder Nebenstück einer solchen das Enteignungsobjekt bilden. Ist der Nachweis der rechtsgiltigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme oder der vereinbarten sonstigen Regelung dem Landeskommissär erbracht, erläßt dieser den dem Unternehmer, dem Eigentümer oder Berech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tigten zuzustellenden, im Grundbuch gegen Löschung der Vermerkung einzutragenden Enteignungsbeschluß, welcher ausspricht, daß die in der staatsministeriellen Abtretungsentscheidung bezeichnete Entziehung oder Belastung von Eigentum oder Rechten oder in Fällen, in denen der Unternehmer, welcher nur Teile von Eigentum oder Rechten oder die Belastung von Teilen mit Rechten benötigt, auf Verlangen des zu Enteignenden das ganze Eigentum oder Recht übernehmen muß, die Übernahme des Ganzen endgiltig und rechtswirksam geworden ist. Die Zustellung dieses Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten läßt für den Unternehmer durch den Ausspruch der Staatsgewalt kraft öffentlichen Rechts in originärer Weise Eigentum entstehen, wie nunmehr (zu vergl. Jur. Wochenschrift 1905 S. 509 Nr. 46) laut Reichsgericht VII C.-S. als unbestritten und „Gemeingut der in der Gegenwart herrschenden Rechtslehre" anzunehmen ist, und verschafft ihm freies, volles, uneingeschränktes, von dem bisherigen Eigentümer oder sonstwie Berechtigten, denen lediglich die Entschädigungssumme noch haftet, absolut losgelöstes Eigentum, soweit der Enteignungsbeschluß selbst nicht etwa zulässiger Weise Rechte als durch ihn unberührt bleibend vorbehält.

Dem Ermessen des Landeskommissäres ist es anheimgegeben, frühestens gleichzeitig mit der Erlassung des Feststellungsbescheides und solange der Enteignungsbeschluß noch nicht erlassen ist, in dringlichen Fällen auf Antrag des Unternehmers das Dringlichkeitsverfahren zuzulassen. Dieses verschafft demselben zunächst den Besitz des zu enteignenden Grundstücks oder Rechts und die Ausübungsmöglichkeit der aufzuerlegenden Beschränkung, so daß der Unternehmer im Fortgange seiner Unternehmung nicht gehindert und vor dolosen Machinationen bewahrt wird. Auf Nachweis der Hinterlegung der im Feststellungsbescheide fixierten Entschädigung erläßt der Landeskommissär einen dem Unternehmer und den sonstigen Beteiligten zuzustellenden Dringlichkeits-Anerkennungsbeschluß. Gegen diesen gibt es jeweils kurzfristige Beschwerde an das Ministerium des Innern und Antrag auf Sicherung des Beweises durch das zuständige Gericht, um, da der Unternehmer mit der Besitzeinweisung alle beliebigen Veränderungen vornehmen kann, für die Entschädigungsfrage den jetzigen Zustand durch ein gerichtliches Protokoll festzustellen. Nach Erledigung von beidem und nach dem Nachweise der erfolgten Hinterlegung der Sicherheitssumme und etwa weiter angeordneter Sicherheitsleistungen erläßt der Landeskommissär die den Beteiligten zuzustellende, dem Unternehmer den Besitz der Enteignungsobjekte einräumende, nicht anfechtbare Besitzeinweisungsverfügung. Mit diesem läßt das Gesetz im Interesse des zu Enteignenden die Gefahr auf den Unternehmer, obwohl dieser wohl Besitz, aber noch kein Eigentum hat, übergehen.

Das Gesetz regelt dann noch für den Fall der vorläufigen Besitzeinweisungsverfügung und der gütlich gestatteten Eigentums- oder Rechtsbesitzausübung die Zinsenpflicht, trifft Bestimmungen wegen der Kosten des Abtretungs-, des administrativen und gerichtlichen Entschädigungsverfahrens und wegen der Vergütung der Beisitzer der Entschädigungskommission und räumt den Enteigneten noch für den Fall späterer Aufgabe oder Änderung des Unternehmens ein jedoch nur binnen 3 Jahren seit Zustellung des Enteignungsbeschlusses eventl. beim ordentlichen Gerichte einklagbares Wiederkaufsrecht ein.

Der erste Titel des Gesetzes gibt Bestimmungen über den Begriff, Inhalt und Umfang der Enteignung, namentlich spricht es gegenüber dem 1835er Gesetze ausdrücklich auch neben der Entziehung die Beschränkung von Eigentum und Rechten als zulässig aus, regelt die Verpflichtung der Eigentümer und Berechtigten zur Duldung von Vorbereitungshandlungen, von Vorarbeiten welche den Unternehmer vor oder nach Einleitung des Enteignungsverfahrens auf bezirksamtliche Anordnung mangels gütlicher Vereinbarung zu gestatten sind, und trifft Vorkehr für die Vornahme von neuen Anlagen und Einrichtungen oder Änderungen an bestehenden, die durch die Ausführung des Unternehmens im öffentlichen oder privaten Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden, z. B. Neuschaffung oder Änderung von Überfahrten, Einfriedigungen, Kanälen, Brücken, Wegen.

Unklarheiten über den Zeitpunkt der Wertbemessung der Entschädigung und über Höhe, Art und Umfang derselben für den Eigentümer, für dingliche Nebenberechtigte, für die Beschränkung des Eigentums und für die Entziehung und Beschränkung von Rechten bestanden im Gesetze von 1835. Das Gesetz von 1899 hat eingehende Bestimmungen hierwegen. Es hat grundsätzlich die Kapitals-Entschädigung nach Maßgabe des Grundstückswertes und des weiteren persönlichen Schadens. Als regelmäßig maßgebender Zeitpunkt für die Wertsbemessung ist gesetzlich der Tag der Bekanntmachung für den Zeitpunkt der Abtretungstagfahrt im ersten Stadium des Verfahrens festgesetzt, bei gütlichen Abtretungsvereinbarungen im Abtretungsverfahren der Zeitpunkt dieser Vereinbarung.

III. Die Kritik am Gesetze vom 26. Juni 1899.

Mit der Anwendung des neuen Gesetzes erhoben sich auch bald schon Klagen über Mängel, welche sich bei der praktischen Durchführung zeigten. Schon der 1901 er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schienene Kommentar von Fuchs hebt verschiedene Lücken und Unebenheiten hervor. Zu vergl. Fuchs, Bad. Enteignungsgesetz Seite 2, 13 B, 46 I 1, 51 II., 53 bei § 22, 57 bei § 28, 61 I., 67 I., 71 II., 80 III lit. c. 99 I. Besonders war es die bad. Eisenbahnverwaltung, welche den Wunsch nach Abänderung des Gesetzes im Interesse einer rascheren und nicht allzukostspieligen Abwickelung zum Ausdruck brachte. Ein größerer Artikel von Regierungsrat Janzer in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Jahrgang 1906 Seite 33, 41, 53 ist der Niederschlag. Auch in den öffentlichen Verhandlungen des badischen Landtages, der Ersten Kammer vom 5. Mai 1906, amtlicher Bericht Seite 133, der Zweiten Kammer vom 26. und 27. Juni 1906 kamen die Mängel zur Besprechung.

In erster Reihe wurde eine grundsätzliche gesetzliche Neuregelung des ganzen Enteignungswesens von verschiedenen Seiten (Janzer a. a. O., Generaldirektor Geh. Rat Roth, II. Kammer amtl. Bericht Seite 2112, Abg. Hergt ebenda Seite 2100, Eichhorn desgl. Seite 2108, Frühauf desgl. Seite 2118 und 2120) angeregt und dabei insbesondere auf die Vorzüge des Schweizer Enteignungsgesetzes, das eventl. dem neuen bad. Gesetze als Muster dienen solle, hingewiesen Mehrfach wurde das neue Enteignungsgesetz gegenüber dem alten als ungünstiger erklärt (zu vergl. I. Kammer Abg. Beck Seite 149, II. Kammer Abg. Wittemann Seite 2137). Überwiegend hielt man jedoch eine Reform des Gesetzes lediglich in Form der Abänderung der als mangelhaft erfundenen einzelnen Bestimmungen für geboten und ausreichend und begrüßte die von der Regierung hierwegen in Aussicht gestellte Novelle. So in der Ersten Kammer a. a. O. Abg. Dr. Dorner Seite 133, Minister Schenkel Seite 138, Abg. Beck Seite 149; in der Zweiten Kammer die Berichte der Budgetkommission zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 Seite 35. In den öffentlichen Sitzungen Minister v. Marschall Seite 2110, Abg. Dr. Obkircher Seite 2126. Ein Antrag Hergt und Gen. welcher von der Regierung die Vorlage einer Novelle zum Landtage 1907/08, durch welche den Hauptmängeln des Gesetzes abgeholfen werde, wünschte, fand am 28. Juni 1906 (amtl. Bericht Seite 2173) einstimmig Annahme. Minister von Marschall stellte die Vorlage dieser Novelle in sichere Aussicht.

Die hauptsächlich geltend gemachten wesentlichen Beanstandungen und Wünsche sind im Einzelnen nachstehend aufgeführt. Zunächst wurde im Gegensatz zu der bisher erst durch die staatsministerielle Abtretungsentscheidung eintretenden endgiltigen Planfestsetzung ein besonderes, an den Eingang des Verfahrens zu setzendes selbständig ausgestaltetes Planermittelungs- und Planfeststellungsverfahren gewünscht, das sich auch auf alle an Wegen und Wasserläufen notwendig fallenden Änderungen erstreckt und ein weiteres außerhalb des Enteignungsverfahrens stehendes besonderes wasser- oder straßenpolizeiliches Genehmigungsverfahren überflüssig macht, das ferner auch alle Änderungen und Auflagen, die noch späterhin nötig fallen werden, umschließt und einer Wiederholung eines neuen Enteignungsverfahrens hierwegen erübrigt. (Janzer a. a. O. S. 35, Hergt II. Kammer S. 2100 bis 2133, Roth S. 2112.)

Sodann wurde — es ist dies der eine Hauptbeschwerdepunkt — beklagt, daß der für die Wertbemessung der Entschädigung maßgebende Zeitpunkt einmal viel zu spät angesetzt sei, wodurch der Spekulation und Preistreiberei Tür und Tor offen stehe. Dies müsse aber im Interesse der Unternehmung und der Unternehmer verhindert werden. Es bestehe sodann für alle Abtretungen kein einheitlicher Zeitpunkt, sondern es kämen 3 verschiedene in Frage, je nachdem eine Abtretung nach dem ursprünglichen oder eine solche — bei der übrigens der Wertbemessungszeitpunkt überhaupt unsicher sei — nach dem später abgeänderten Plane oder eine solche durch gütliche Abtretungsvereinbarung oder durch den staatsministeriellen Abtretungsentscheid erfolge. Als Zeitpunkt für die Wertsbemessung aller Grundstücke solle, wie in der Schweiz, der Tag der Veröffentlichung des Planes bestimmt werden.

Mit diesem Zeitpunkt müsse auch eine Grundbuchsperre im Gegensatz zu der am Schlusse des Verfahrens der Entschädigungskommission nach § 35 des Gesetzes herbeizuführenden, unzulänglichen Vormerkung im Grundbuche gesetzlich erfolgen, um durch das Verbot einer rechtlichen oder tatsächlichen Veränderung an den von der Enteignung erfaßten Grundstücken zu verhindern und die Abtretungspflicht grundbuchmäßig zu sichern (Janzer a. a. O. S. 42—45; Abg. Hergt II. K. S. 2100).

Das Enteignungsverfahren sei — und es ist das die zweite Hauptbemängelung — viel zu kompliziert und zu langwierig. Nach dem Beispiele des schweizerischen Enteignungsgesetzes vom 1. Mai 1850 müsse dasselbe rascher und einfacher gestaltet werden. Die Tätigkeit ganz verschiedener Kommissionen und Behörden in den verschiedenen Verfahrensstadien wie der Abtretungskommission im ersten, der Enschädigungskommission im zweiten, des Bezirksamtes, des Ministeriums des Innern, des Landeskommissärs müsse vereinfacht werden. Der Abtretungskommission sollte nur die Prüfung des Planes und der Abtretungsnotwendigkeit zugewiesen, im übrigen sie von der Aufgabe gütlicher Vereinbarungen über Abtretung und Entschädigung entlastet werden. Die Enschädigungskommission mit einem Landes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommissär als Vorsitzendem werde am besten ersetzt durch eine beim Ministerium des Innern zu schaffende besondere Enteignungsstelle mit womöglich dem gleichen Vorsitzenden wie in der Abtretungskommission und mit ein- für allemal in den einzelnen Bezirken bestimmten Beisitzern und Stellvertretern. Dadurch werde, wie in der Schweiz es sich erprobt habe, eine Einheit und Stetigkeit der Rechtsanwendung erreicht und eine Instanz, die infolge immer größer werdender Erfahrung und Sachkenntnis rascher und besser arbeite, als es jetzt bei der Tätigkeit der mit sonstigen Dienstgeschäften allzu sehr belasteten Landeskommissäre möglich sei.

Die Zulässigkeit sämtlicher Instanzen im gerichtlichen Entschädigungsverfahren sei aufzuheben und gegenüber dem administrativen Feststellungsbescheid nur das Anrufen einer gerichtlichen Instanz zuzulassen. Gegen den Feststellungsbescheid genüge, da die Revision in den meisten Fällen schon mangels der Revisionssumme, dann mangels des Vorhandenseins von Rechtsfragen auch rechtlich vielfach ausgeschlossen sei, der eine Rechtsbehelf der Berufung an das Oberlandesgericht, womöglich im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung, immer an den gleichen Senat oder an verschiedene Senate, die aber, falls der eine von der Rechtsauffassung des andern abweichen wolle, eine Plenarentscheidung herbeizuführen hätten. Die Frist von 6 Monaten zur Beschreitung des Rechtswegs gegen den administrativen Feststellungsbescheid sei viel zu lang. Eine solche von 1 Monat, den die Notfrist im ordentlichen Zivilverfahren auch darstelle, genüge.

Verlangt wurde, daß in die Feststellungsbescheide eine genauere hinreichende Begründung für die einzelnen festgestellten Entschädigungssummen aufzunehmen sei, dadurch würden im gerichtlichen Verfahren vielfach weitgehende Beweiserhebungen zur Feststellung der Entschädigung überflüssig, jedenfalls aber lasse sich die im Dringlichkeitsverfahren zugelassene Sicherung des Beweises, die sich namentlich für die Eisenbahnverwaltung recht oft als bedeutendes Hindernis für den Fortschritt des Unternehmens geltend mache, ausschalten.

Daß eine Hinterlegung auch erfolgen müsse, wenn der Staat Unternehmer sei, wurde als eine überflüssige Vorschrift erklärt, besonders noch im Falle der vorläufigen Besitzeinweisung im Dringlichkeitsverfahren. Das Geld werde hier von einer Staatskasse doch nur in die andere abgeführt und dadurch vermeidbares Schreibwerk verursacht.

Schon von Fuchs a. a. O. wurde darauf hingewiesen, daß es an Vorschriften über das bei einer Hinterlegung einzuhaltende Verteilungsverfahren fehle und daher das Gesetz hier eine Lücke habe.

Wegen weiterer kleiner Mängel wurde hingewiesen auf § 40 Z. 4 des Gesetzes, wo für gewisse Behinderungsfälle der Berechtigten ein dringendes Bedürfnis nach einer schnelleren Beschaffung eines Vertreters im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens, als es im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren zulässig sei, bestehe.

Bei § 39[3] sollte ein gesetzlich geregeltes Ablehnungsrecht vorgesehen werden; das hier gegebene Äußerungsrecht über die Beisitzer ist wenig besagend. Bei § 45 ist darüber, ob das im Württ. Gesetze Art. 41 Abs. 4 ausgeschlossene Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Baden zulässig sei, Unsicherheit.

In dem Janzer'schen Aufsatze (S. 54 a. a. O.) wird weiterhin noch am bad. Gesetze ein dem schweizerischen Gesetze in Art. 17 entsprechendes außerordentliches Verfahren vermißt. Ein solches, bei dem die Abtretungs- und Entschädigungstagfahrt zusammenfiele und der Feststellungsbescheid vorläufig einmal auch ohne daß die Abtretungsverbindlichkeit schon ausgesprochen wäre, erginge, sei vorzusehen, wenn zur Herbeischaffung oder Ablagerung von Material, wenn für unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen des Unternehmens Enteignungen und Abtretungen nötig fielen oder es sich um die Erfüllung verbindlicher Auflagen handelt.

Es wird ferner ebenda (S. 45—46) verlangt, daß in der staatsministeriellen Abtretungsverfügung und im Enteignungsbeschluß bei Teilenteignungen nicht unbedingt feste Maße anzugeben, sondern bezüglich der Verifikation der Maße nach dem Vorbilde der Schweiz ein Vorbehalt zu machen sei, um, falls die Maße sich später ändern, nicht nochmals enteignen und dazu verhältnismäßig viel Zeit und Kosten aufwenden zu müssen.

Sodann weist auch Janzer a. a. O. S. 34 Sp. 2 wie schon Fuchs auf eine Lücke im Gesetze hin, die bei einer selbständigen Ausgestaltung des Planfeststellungsverfahrens zu vermeiden wäre. Er führt dabei aus, daß es kein Verfahren gebe, einen Kreis oder eine Gemeinde zur Aufgabe eines Weges anders als im Enteignungsverfahren zu zwingen. Dieses Verfahren versage aber, da es mangels einer Linienänderung und einer Abtretungsweigerung nicht in Frage kommen könne, vielfach wenn aus den dringendsten bahnlichen Gründen schienenebene Wegübergänge gegen Ersatz planmäßig beseitigt werden sollten, wenn die betr. Kommune nicht gutwillig zustimme.

Als Schönheitsfehler im Gesetze beim § 50 mag, wie Fuchs a. a. O. schon hervorhebt, erwähnt werden, daß der Wortlaut des Gesetzestextes „das Eigentum geht über" was auf einen abgeleiteten Eigentumserwerb hinweist, ungenau und mit dem kraft öffentl. Rechts eintretenden ur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sprünglichen Erwerb, durch den Eigentum erlischt, nicht ganz vereinbar ist.

Gegenüber den Verpflichtungen des Unternehmers in den §§ 11, 13 Abs. 2/3, 15 Abs. 2 fehlt eine — dem Schweiz. Gesetze in Art. 5 eigene — Bestimmung zu Gunsten des Unternehmers. Nach Art 5 ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung von Vermögensstücken gegen volle Entschädigung zu verlangen, wenn er für die Abtretung eines Rechtes dem Abtretungspflichtigen wegen eintretender Verminderung des Wertes dessen übriger mit diesem Rechte zusammenhängender Vermögensstücke mehr als ¼ des Wertes der letzteren geben müßte.

IV. Die neue Gesetzesvorlage.

a) Zweck und Gegenstand der Regierungsvorlage.

Die Großh. Regierung hat entsprechend ihrer Zusage in der I. und II. Kammer im Landtage 1906 diesem Landtage eine Novelle zum Enteignungsgesetze vorgelegt, durch welche sie, ohne daß an den Grundlagen des Enteignungsgesetzes eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, wenigstens teilweise den beklagten Mängeln und Lücken des Gesetzes abhelfen will, hauptsächlich den beiden Hauptmängeln des allzugroßen Zeitaufwands, der zur Erledigung des Verfahrens bis jetzt erforderlich ist, und der unbilligen Höhe der Entschädigung, welche von dem Unternehmer in den Fällen zu bezahlen, in denen die Spekulation die Preise im Hinblick auf das bevorstehende Unternehmen emporgetrieben hat

Eine grundsätzliche, fundamentale Änderung des Gesetzes, insbesondere die Schaffung eines neuen Gesetzes in Anlehnung an das außerdeutsche, schweizerische Enteignungsgesetz lehnte die Regierung ab. Sie hält dafür, daß das Gesetz sich im ganzen bewährt hat und daß namentlich das 1899 neu eingeführte Administrativverfahren vor dem Landeskommissär recht günstige Ergebnisse zeige, indem der Feststellungsbescheid nur in 25 % der Fälle mit gerichtlicher Klage angefochten wurde. Dabei bestätigte das gerichtl. Urteil in 27 % der Fälle den Bescheid, erhöhte in 67 % der Fälle die Entschädigungssumme (bei 10 % um 5 %, bei 18 % um 6—10 %, bei 16 % um 11 bis 15 %, bei 23 % um mehr als 15 %), und minderte die Entschädigungssumme in 6 %. An eine Änderung i. S. des schweizerischen Enteignungsgesetzes könne schon deshalb nicht gedacht werden, weil dieses Gesetz schon ziemlich veraltet sei, eine Reihe von Mängeln aufzeige, durch die neueren Gesetze überholt worden sei und weil ein badisches Gesetz im Interesse der Herbeiführung einer möglichst ausgedehnten Rechtsgemeinschaft mit den andern deutschen Bundesstaaten sich an deren Enteignungsgesetze tunlichst anschließen müsse, wie das soeben Elsaß-Lothringen auch tue.

Den Kernpunkt der Vorlage bildet denn die Einführung eines dem regelmäßigen Abtretungsverfahren auf Antrag des Unternehmers vorausgehendes Vorverfahren, das bestimmt ist, auf Grund eines nur vorläufigen, ein Urteil über die Zulässigkeit der Enteignung und den voraussichtlichen Umfang des Unternehmens ermöglichenden Planes und unter Erleichterung der übrigen Voraussetzungen der Einleitung des Enteignungsverfahrens eine Beschleunigung der öffentlichen Bekanntmachung des geplanten Unternehmens und damit eine frühzeitigere, der unlauteren Spekulation und Preistreiberei wirksam begegnende Festsetzung des Wertbemessungszeitpunktes zu ermöglichen (§ 35a).

Durch Abkürzung der für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges gegebenen gesetzlichen Frist von 6 auf 2 Monate (§ 45 Abs. 1) und Erweiterung des Kreises der für die Leitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens zuständigen Verwaltungsbeamten — statt des Landeskommissärs kann die Regierung einen anderen Verwaltungsbeamten ernennen — (§ 36 Abs. 1) will die Vorlage sodann auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens hinwirken; ebenso durch Ausschaltung des Amtsgerichtes als erste Instanz und durch Abschaffung der Revision an das Reichsgericht (§ 45).

Zum Zwecke einer rascheren Abwickelung erhält (§ 40 Ziff. 4) der Landeskommissär auch die Befugnis, vorläufig bis zur nachfolgenden vormundschaftsgerichtlichen Bestellung einen Pfleger für das Enteignungsverfahren zu bestellen. Die Lücke bei der Regelung der Hinterlegung infolge des Mangels einer Vorschrift für das Verteilungsverfahren wurde ausgefüllt (§ 51 Abs. 3).

Der Regierungsentwurf schlägt weiter eine Änderung des § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vor, um dadurch Zweifeln zu begegnen, die über die rechtliche Natur der das Enteignungsrecht des Unternehmers und die dem entsprechende Pflicht des Berechtigten, die Enteignung über sich ergehen zu lassen, aussprechenden Staatsministerialentschließung (§ 31) und insbesondere darüber entstanden sind, ob die ergangene Entscheidung auch gegen die besonderen Rechtsnachfolger des Berechtigten wirksam werde.

Der § 8 bedingte eine Abänderung im Hinblick auf das einzuführende Vorverfahren und dessen auf einen möglichst frühen Zeitpunkt zu verlegende Wirkung für die Wertbemessung. Gleichzeitig wurde dieser Zeitpunkt auch, nach-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem hierwegen bisher Unklarheit bestand, festgesetzt für die Grundstücke und Rechte, die erst im Abtretungsverfahren neu in die Unternehmung einzubeziehen sind.

Besondere Bestimmungen, um den gütlichen Geländeerwerb zu fördern, sieht der Regierungsentwurf vor in den §§ 15a und 51a für die Befreiung der in dem Unternehmen bereits außerhalb des Enteignungsverfahrens (§ 15a) oder im Laufe des Abtretungs- und noch des Entschädigungs-Verfahrens im Wege gütlicher Vereinbarung vor den Enteignungsbehörden (§ 51a) erworbenen, in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke, welche mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, von denen eine Befreiung aber weder im Wege der freiwilligen Löschungsbewilligung noch auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses nach dem Gesetz vom 13. Juli 1904 (Ges.- und V.-O.-Bl. 1904 Seite 205) zu erlangen ist. Der Unternehmer hätte in diesem Falle nach den bisherigen Vorschriften zu erwarten, entweder daß die Pfandvollstreckung über ihn ergeht oder wo diese ausgeschlossen ist, ein gewöhnlicher Entschädigungsprozeß seitens der Pfandgläubiger gegen ihn angestrengt wird, in dem er widerklagend die Löschung der Pfandrechte gegen Zahlung der Entschädigung beantragen könnte. Solche Fälle können vorkommen, wenn z. B. der Erwerbspreis die eingetragenen hypothekarischen Forderungen nicht deckt oder wenn bei Belastung mit Gesamthypotheken oder beim Erwerb von Grundstücksteilen mit einem größeren, das Unschädlichkeitszeugnis ausschließenden Wert oder Umfang eine gütliche Vereinbarung mit allen Berechtigten, besonders den nachstehenden Hypothekengläubigern nicht zu stande kommt.

Von der Rechtsauffassung ausgehend, daß zu den in § 1 Abs. 1 genannten sonstigen selbständig enteignungsfähigen Rechten die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nicht zu rechnen seien, daß, um Befreiung von diesen herbeizuführen, das Enteignungsverfahren zur Entziehung des Grundeigentums trotz einer Einigung hierüber mit dem Eigentümer durchzuführen sei, glaubte die Regierung dem Unternehmer das Recht einräumen zu sollen, daß er, ohne, wie nach dem jetzigen Rechtszustande, die Enteignung der Grundstücke selbst erzwingen zu müssen, die Entlastung von den Hypotheken ꝛc. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes vollständig für sich allein herbeiführen könne.

Diese entsprechende Anwendung wird sich nach der Auffassung der Regierung im Falle des § 15a gegebenenfalls darauf beschränken können, wenn nötig, nach entsprechender Bekanntmachung und nach Anhörung der Beteiligten sowie Begutachtung durch die Kommission eine Entschließung des Staatsministeriums über die Verpflichtung zur Erteilung der Löschungsbewilligung nach erfolgter Entschädigung herbeizuführen. Die Entschädigung wäre in dem im Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren festzusetzen und auf den Betrag zu bemessen, welcher im Falle der Enteignung aus der dem Eigentümer zu gewährenden Entschädigungssumme zu zahlen wäre. Für die Wertbemessung wird in diesem Fall derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu gelten haben, in welchem der Antrag auf Entziehung des Sachhaftungsrechts beim Bezirksamt einkommt, im Fall des § 30 mit der in § 8 Abs. 4 bezeichneten Maßgabe.

Im Falle des § 51a, wo das Enteignungsverfahren bezüglich der betr. Grundstücke selbst bereits unter behördlicher Mitwirkung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, ist deshalb eine leichtere Befreiung von den Pfandrechten als auf dem Wege des § 15a zu ermöglichen. Der Unternehmer soll nämlich die Löschung herbeiführen können durch die Hinterlegung der vereinbarten Entschädigungssumme. Die Verteilung der hinterlegten Summe hätte gemäß dem neuen Abs. 3 in § 51 nach der Zustellung der Hinterlegungsbeurkundung zu erfolgen und es bliebe ferner den Hypothekengläubigern überlassen, falls sie diese Summe für unzureichend erachten, binnen einem Monat durch Klage im ordentlichen Rechtsweg gegen den Unternehmer die Hinterlegung einer höheren Entschädigung zu verlangen und zwar bis zu dem Betrag, welcher nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes dem Eigentümer als Entschädigung zu leisten wäre. Durch diese Klage würde aber weder die Löschung der Pfandrechte noch die Verteilung der hinterlegten Summe aufgehalten.

Da durch den § 35a ein neues Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vorgesehen wird, so ist vor § 16, mit dem das bisherige regelmäßige und einzige Verfahren begann, als weitere Überschrift: „I. Regelmäßiges Verfahren“ und vor § 35a: „II. Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung“ als Überschrift zu setzen.

Der § 35 des Gesetzes, welcher erst mit der Zustellung der staatsministeriellen Abtretungsentscheidung an die Beteiligten wegen dieser und wegen dem Entscheide gleichwertiger protokollierten Abtretungsvereinbarungen (§ 34 Abs. 2) dem Bezirksamte die Herbeiführung einer ihrer rechtlichen Natur nach übrigens recht zweifelhaften Vormerkung i. S. des § 883 B.-G.-B. bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuche zur Pflicht machte, welche Vormerkung, wie schon ausgeführt, Gegenstand abfälliger Kritik war, erhielt einen ganz anderen Inhalt.

Der bisherige Text lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gleichzeitig mit der in § 32 vorgeschriebenen Eröffnung an die Beteiligten übersendet das Bezirksamt dem zuständigen Grundbuchamte einen beglaubigten Auszug aus der Entscheidung des Staatsministeriums zur Vermerkung im Grundbuche (§ 883 B.-G.-B.).

Im Falle des § 34 Abs. 2 ist dem Grundbuchamte eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zum gleichen Zwecke mitzuteilen.

Künftig soll er lauten:

Im Falle des § 34 Abs. 1 sowie wenn sonst Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren ausscheiden, erfolgt die Löschung des Vermerks im Grundbuch (§§ 19 Abs. 2, 24 letzter Absatz) auf Ersuchen des Bezirksamts.

An Stelle der bisherigen, ziemlich spät einzutragenden Vormerkung sieht die Novelle lediglich einen vom Bezirksamt herbeizuführenden Vermerk im Grundbuche vor, der lediglich in einem möglichst frühen Stadium die Enteignungsbestimmung des Grundstücks öffentlich bekannt geben soll. Im ordentlichen Verfahren soll dies nunmehr geschehen gleichzeitig mit der Publikation der Tagfahrt für die Abtretungskommission (§ 19 Abs. 2) bezw. im Zeitpunkte des § 24 (Eintreten neuer Grundstücke in das Unternehmen infolge von bei den Verhandlungen der Abtretungskommission erst sich ergebender Planänderungen), im Vorverfahren mit der Veröffentlichung der Tagfahrt für diese Vorverfahrenskommission (§ 35 a Abs. 3). Dies bedingte Abänderungen in § 17 Abs. 2 Ziff. 1, § 24 Abs. 2 und eine der Abänderung entsprechende Bestimmung in § 35 a Abs. 2 Ziff. 3, wonach zum Zwecke der Bewirkung des Vermerks im Grundbuche und zur Erleichterung des Eintrags vom Unternehmer ein Handriß in doppelter Fertigung für jede Gemarkung einzureichen ist. Das Ausscheiden von Grundstücken aus dem Unternehmen infolge Planänderung, Einstellung des Enteignungsverfahrens infolge von Vereinbarungen, Aufgabe des Unternehmens im eigentlichen Verfahren, wie bereits im Vorverfahren oder weil der Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder Vorverfahrens vom Ministerium rechtskräftig zurückgewiesen ist, bedingt im Interesse der Klarheit und Sicherheit des Grundbuchs eine Löschung des die Enteignungsbestimmung bekannt gebenden Vermerks. Dafür trifft die Regierungsvorlage Fürsorge in § 27 Abs. 2 (in den Beschlüssen der I. Kammer § 35), § 35 a Schlußabsatz, wonach das Bezirksamt die Löschung zu veranlassen hat. Ebenso ist im § 51 die bisher schon in § 49 Abs. 5 durch den Landeskommissär herbeizuführende Löschung des Vermerks aufrecht erhalten.

In den §§ 31 Abs. 1; 23 Abs. 1 und 2; 33 sieht die Regierungsnovelle in Konsequenz ihrer Abänderung des § 1 Abs. 2 Änderungen des Textes vor, welche der unmittelbaren Wirkung der Staatsministerialentschließung gegen jeden Berechtigten Rechnung tragen und Ausdruck verleihen sollen. Es werden deshalb in § 31 Abs. 1 nicht mehr die zur Abtretung oder Duldung von Beschränkungen verpflichteten Eigentümer und Berechtigten, sondern nur die abzutretenden Grundstücke, die zu entziehenden Rechte oder aufzulegenden Beschränkungen selbst noch bezeichnet.

Dem § 34 Abs. 1 wurde folgender Zusatz gegeben:

Vor der Kommission kann auch die Einigung der Beteiligten (Auflassung §§ 873, 925 B.-G.-B.) erklärt und die Eintragung zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Als Absatz 3 wurde neu beigefügt:

Die in Absatz 1 und 2 genanten Erklärungen erfolgen mit der gleichen Wirkung in den Fällen des § 30 vor dem Bezirksamt und sie können ebenso nach der Tagfahrt der Kommission vor demjenigen Bezirksamt abgegeben werden, in dessen Bezirk das abzutretende Grundstück gelegen ist.

Dies bedingte eine redaktionelle Änderung in Abs. 2 durch Strich der Worte „oder von dem Bezirksamte", da dessen Tätigkeit in Abs. 3 eigens behandelt wird.

Der Zusatz zu Abs. 1 soll ermöglichen, vor der Kommission sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Bewirkung des grundbuchmäßigen Übergangs des Eigentums erforderlich sind, um dadurch das Verfahren zu beschleunigen und den Beteiligten die mehrfache Inanspruchnahme der Behörden zu ersparen; es soll also auch der dingliche Vertrag abgeschlossen und der Eintrag zum Grundbuch beantragt werden können.

Der neue Abs. 3 ist dadurch veranlaßt, daß nicht selten nach der Tagfahrt der Kommission noch Feststellungen erforderlich werden, auf Grund deren eine nochmalige Anhörung der Beteiligten geboten erscheint. Diese erfolgt in der Regel vor dem Bezirksamt, weil die Kommission schon der Kosten wegen nicht noch einmal zusammenzutreten pflegt. Sofern hierbei die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Erklärungen abgegeben werden, soll ihnen die gleiche rechtliche Wirkung zukommen, wie wenn sie vor der Kommission abgegeben worden wären. In diesem neuen Absatz ist ferner bemerkt, daß diese Erklärungen im Falle des § 30 vor dem Bezirksamt erfolgen; dadurch kann die bisherige Anführung des Bezirksamts in Abs. 1 und 2 wegfallen. Zugleich wird dadurch die Anwendbarkeit des Artikels 25 a Abs. 3 Ausf.-Ges. zum B.-G.-B. (Ergänzungsgesetz vom 16. August 1900, die Unteilbarkeit der Liegenschaften betr. — Ges.- u. V.-Bl. 1900 S. 935 —) außer Frage gestellt; es findet also das Verbot der Teilung von Liegenschaften unter das Mindestmaß auch auf die dem § 25 gleichwertigen Vereinbarungen vor dem Bezirksamt keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 35 a führt, wie bereits erwähnt, ein dem bisherigen Gesetze unbekanntes Vorverfahren ein, um den Unternehmer gegen unbillige Entschädigungsforderungen durch Einführung eines früheren Wertbemessungszeitpunktes zu schützen.

§ 36 Abs. 1 sucht den Beschwerden, daß infolge Inanspruchnahme der für das Entschädigungsverfahren ausschließlich als Vorsitzende der Entschädigungskommission zuständigen Landeskommissäre durch ihren sonstigen Dienst das Enteignungsverfahren leide und sich zu sehr verzögere, abzuhelfen dadurch, daß er an Stelle des Landeskommissärs einem andern Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern den Vorsitz der Kommission übertragen läßt.

Bei § 40 Abs. 4 lautet das Gesetz jetzt:

> Befinden sich unter den Beteiligten abwesende Volljährige, deren Aufenthalt unbekannt ist, so ist bezüglich ihrer nach § 1911 B.-G.-B. zu verfahren. Statt des Abwesenden ist ein Abwesenheitspfleger zu laden.

Künftig soll es lauten:

> Zur einstweiligen Vertretung abwesender, geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Beteiligter, für deren gesetzliche Vertretung nicht bereits anderweitig gesorgt ist oder ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens gesorgt werden kann, soll der Landeskommissär nach Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts bis zum Eintritt des von diesem bestellten oder bezeichneten gesetzlichen Vertreters einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren bestellen. In gleicher Weise kann für Vertretung eines herrenlosen Grundstücks im Enteignungsverfahren gesorgt werden.

Es soll dadurch ermöglicht werden, in denjenigen Fällen, in denen ein Abwesenheitspfleger nicht mehr rechtzeitig bestellt werden kann, sowie in sonstigen geeigneten Fällen einen besonderen Vertreter (vergl. §§ 57, 58 Z.-P.-Ordg.) zu bestellen, um den Fortgang des Verfahrens nicht aufzuhalten.

§ 43 des Gesetzes besagt:

> § 43.
>
> Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung in den Fällen des § 34 Abs. 2 eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zustande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen. Das über die Vereinbarung aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 B.-G.-B. beurkundeter Vertrag.

Der Novelle zufolge will ihm die Regierung den Wortlaut geben:

> Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zustande, so kann dieselbe, sofern sie nicht in notarieller oder vor dem zuständigen Grundbuchbeamten abgeschlossener Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll genommen werden. Das Enteignungsverfahren wird sodann, falls nicht gleichwohl die Erlassung des Feststellungsbescheids beantragt wird (§ 44 Abs. 1), eingestellt und es richtet sich der Vollzug der Vereinbarung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Übertragung von Rechten an Grundstücken. Das über die Vereinbarung aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 B.-G.-B. beurkundeter Vertrag. Vor dem Landeskommissär kann auch die Einigung der Beteiligten (Auflassung § 873, 925 B.-G.-B.) erklärt und der Eintrag zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Die Regierung will mit dieser Neuregelung zwar die Protokollierung von gütlichen Vereinbarungen, welche überhaupt in jedem Zeitpunkte wünschenswert und daher zu fördern sind, auch in diesem 2. Verfahrensstadium, dem sog. Entschädigungsverfahren, über die Entschädigung nicht ausschließen, sie will dieselbe aber auch nicht wie bisher als Mußvorschrift aufrecht erhalten, sondern nur als „Kann-Vorschrift", um dem Landeskommissär die Ablehnung der Protokollierung zu ermöglichen, falls durch diese Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigentümer offensichtlich die Rechte dritter Beteiligter, z. B. infolge zu niederer Entschädigung die der Hypothekengläubiger geschädigt werden. Dem Protokolle des Landeskommissärs will sie neben der notariellen Beurkundung, die ihm bisher schon gleichwertig ist, auch die vor dem zuständigen Grundbuchbeamten abgeschlossene Urkunde gleichstellen. Das landeskommissärliche Protokoll soll wie bisher die Wirkung eines Vertrags gemäß B.-G.-B. § 313 haben und es sollen weiter aber noch die Beteiligten entsprechend der schon im Abtretungsverfahren (nach § 34 Abs. 1 neuer Zusatz im Reg.-Entwurfe) über die Abtretung gegebenen Möglichkeit auch hier alles vor dem Landeskommissär erklären können, was zum formellen vollständigen Abschluß des Rechtsübertragungsgeschäftes, also an Auflassung, Eintragungsbewilligung und Eintragsantrag für das Grundbuch erforderlich ist, um ohne weitere Inanspruchnahme der Beteiligten durch den Landeskommissär möglichst bald das Grundbuch in Ordnung zu bringen. Dabei sollte im Interesse der Entlastung des weiteren Enteignungsverfahrens und des Feststellungsbescheides das Protokoll des Landeskommissärs die ihm bisher versagte Wirkung haben, daß, falls nicht gleichwohl besonders und bei der Protokollierung die Erlassung des Feststellungsbescheides beantragt werde, das Enteignungsverfahren einzustellen sei.

Der § 45 des Gesetzes erhält Abänderungen, um das eventuelle gerichtliche Entschädigungsverfahren möglichst zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beschleunigen. Im Abs. 1 wird die Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher von der Zustellung des Feststellungsbescheids an die Klage beim Gerichte zu erheben war, auf 2 Monate herabgesetzt. Im Abs. 4 wird das Amtsgericht als erste Instanz ausgeschlossen und das Landgericht der belegenen Sache für allein zuständig erklärt. In Abs. 5 wird gegen das erstinstanzliche landgerichtliche Urteil eine Berufung an das Oberlandesgericht nur zugelassen, wenn der Beschwerdegegenstand (Unterschied zwischen der in der Klage verlangten und der im Urteil zugesprochenen Entschädigung) über 390 Mark betrage. Abs. 5 schließt ein weiteres Rechtsmittel gegen das oberlandesgerichtliche Urteil aus. Ein Abs. 6 schließt die Vorschrift des § 287 Z.-P.-O. für das gerichtliche Verfahren aus. Ein Zusatz zu Abs. 1 läßt, was bisher zweifelhaft war, die zivilprozessuale Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung ausdrücklich zu.

In § 49 ist der Strich des bisherigen Abs. 5, dessen Vorschriften (Herbeiführung von Löschungen im Grundbuche) in § 51 Abs. 2 erscheinen, vorgesehen.

Dieser § 51 Abs. 2 sieht aber nicht nur wie bisher den Eintrag des Enteignungsbeschlusses und die Herbeiführung einer Löschung der Abtretungsvermerke im Grundbuche vor, sondern auch im Interesse der Klarheit und Sicherheit des Grundbuches die Herbeiführung der Löschung aller eingetragenen Lasten, die nicht ausdrücklich im Enteignungsbeschlusse vorbehalten sind.

Die Lücke bezüglich des bei Hinterlegungen notwendig werdenden Verteilungsverfahrens sucht der dem § 51 neu beigefügte Abs. 3 auszufüllen, lautend:

> Ist die Entschädigungssumme hinterlegt, weil auf dem enteigneten Grundstücke Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haften (§ 48 Ziff. 2), so ist nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte, welchem an Stelle des enteigneten Grundstücks die Entschädigungssumme haftet, befugt, bei demjenigen Notariate, welches im Fall der Zwangsversteigerung örtlich zuständig wäre, die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in entsprechender Anwendung der für die Verteilung des Erlöses im Fall der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Die gleiche Antragsberechtigung steht auch der Hinterlegungsstelle zu. Die Kosten dieses Verteilungsverfahrens sind vom Unternehmer zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch unbegründeten Widerspruch gegen den Verteilungsplan entstanden sind.

Da hier dem Verwaltungshofe als der Hinterlegungsstelle ein Recht auf Antrag zur Eröffnung des Verteilungsverfahrens gegeben ist, mußte für die Fälle des § 48 Ziff. 2 bei § 49 Abs. 4 die Zustellung auch an den Verwaltungshof neben den übrigen Beteiligten vorgesehen werden.

Im § 52 (behandelnd das Dringlichkeitsverfahren) wird im Interesse einer rascheren Erledigung der Beschwerde gegenüber dem bisherigen Gesetze im Abs. 3 vorgesehen, daß die Beschwerde nicht beim Ministerium des Innern, wie bisher, sondern beim Landeskommissär eingelegt werden solle, da dieser die Akten hat und zur Beschwerde Stellung nehmen soll, so daß ein Hin- und Herschicken von Akten und Beschwerde vermieden und dadurch Zeit gewonnen wird.

Im Abs. 4 ebenda wird ein Zusatz beigesetzt, besagend:

> Die Bestimmungen in § 486 Abs. 2 und 3 Z.-Pr.-Ordg. finden keine Anwendung. Bei der Beweisaufnahme hat eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts zu unterbleiben.

Dieser Satz 2 bezweckt, die Sicherung des Beweises auf die Feststellung des Zustandes des zu enteignenden Grundstücks oder Rechts zu beschränken; die Gerichte sollen die Beweissicherung nicht selten zu förmlichen Abschätzungen ausdehnen, wodurch das gerade in solchen Fällen dringliche Verfahren sehr verzögert wird. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 45 Abs. 3. (Nach dem Reg.-Entw. das Landgericht).

Bei § 63 kommt die Ziffer 3 in Wegfall. Sie lautet bisher:

> 3. die Wirkung der in § 35 genannten Vormerkung wird dahin bestimmt, daß eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den Anspruch des Unternehmers vereiteln oder beeinträchtigen würde.

An die Stelle einer Vormerkung im Sinne des § 883 B.G.-B. ist ein einfacher „Vermerk" getreten (§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 2, 35 a); es ist deshalb eine Übergangsbestimmung für die wenigen Grundbuchbezirke, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, über die Bedeutung dieses Vermerks nicht mehr erforderlich.

In einem Artikel II bestimmt die Novelle:

§ 1.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 2.

In § 35 Ziff. 5 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr., vom 6. Mai 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 133) wird nach den Worten „§ 34 Abs. 1" eingeschaltet: „und § 43 Abs. 1".

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium den Text des Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eignungsgesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, bekannt zu machen.

Die Regierungsbegründung bemerkt zu § 1, daß ein Enteignungsverfahren als bereits eingeleitet anzusehen sei, wenn der Enteignungsantrag (§ 16) eingereicht ist.

Zu § 2 bemerkt dieselbe:

Von der Verkehrssteuer befreit sind gemäß § 35 Ziff. 5 des Verkehrssteuergesetzes die Erwerbungen von Grundstücken nach § 34 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes, d. h. durch eine Vereinbarung im Abtretungsverfahren vor der Kommission oder dem Bezirksamt; dazu gehören auch die Vereinbarungen mit dem Inhalt des § 34 Abs. 1, welche künftig nachträglich vor dem Bezirksamt nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 abgeschlossen werden. Die Vorschrift bezweckt, die gütlichen Vereinbarungen vor den Enteignungsbehörden zu erleichtern. Es ist deshalb die gleiche Begünstigung auch den Vereinbarungen zuzugestehen, welche künftig im Falle des § 43 Abs. 1 vor dem Landeskommissär abgeschlossen werden, ohne daß der Feststellungsbescheid beantragt wird.

Die Novelle sucht nach den obigen Darlegungen einer Reihe von Lücken und Mängeln, wie sie in formeller und materieller Hinsicht von Wissenschaft und Praxis geltend gemacht werden, abzuhelfen.

Sie lehnt dagegen eine grundsätzliche Änderung und Neugestaltung des Gesetzes ab, bringt auch nicht das von der Eisenbahnverwaltung besonders gewünschte, besonders auszugestaltende oder in einem eigenen Gesetze zu normierende Planfeststellungsverfahren, wie es andere Staaten haben, weil dem bisherigen bad. Recht fremd und schon 1899 und auch jetzt noch von der bad. Regierung als erforderlich für die Enteignungszwecke (Reg-Begr. S. 18, Z. 2) nicht anerkannt.

Eine ausdrückliche Vorschrift, daß die etwa neben dem Enteignungsverfahren notwendigen besonderen Genehmigungsverfahren, insbesondere auf dem Gebiete des Wasser- und Wege-Rechts und der Gewerbeordnung, vor dem Enteignungsverfahren zum Abschluß zu bringen sind, wurde ebenso nicht vorgesehen; denn sie könnte leicht statt zu einer Beschleunigung des Verfahrens, wie sie der Entwurf anstrebt, zu einer Verzögerung führen. Die Regierung will es am besten der Prüfung im einzelnen Fall anheimgeben, ob vor der Erlassung der Staatsministerial-Entschließung über die Abtretungspflicht der Nachweis verlangt werden soll, daß die etwa in Betracht kommenden besonderen Verfahren bereits durchgeführt sind.

Auch glaubte sie davon absehen zu können, über die beteiligten Grundstücke eine Sperre zu verhängen, ähnlich

dem Artikel 23 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Expropriation von 1850, d. h. eine rechtliche und tatsächliche Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers einzuführen von der Bekanntmachung des Bauplanes an, um dadurch eine Erschwerung der Entschädigungspflicht des Unternehmers zu verhüten. Eine solche Sperre habe das frühere badische Gesetz über die Zwangsabtretung von 1835 vorgesehen in den §§ 37 und 38; man habe sie aber bei der Erlassung des Enteignungsgesetzes von 1899 aufgegeben, weil sie eine unnötige Beschränkung der Verkehrs- und Verfügungsfreiheit enthielt (vergl. Reg.-Begründung und den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu § 12). Das preußische Enteignungsgesetz von 1874 (§ 13) und das württembergische Enteignungsgesetz von 1888 (Art. 13) hätten ebenfalls eine solche Sperre für entbehrlich gehalten und sich mit einer dem § 12 des badischen Gesetzes entsprechenden Anordnung begnügt.

Ebenso ablehnend verhält sich die Novelle gegen die sonst noch unter III vorgetragenen Lücken und Mängel, weil ein besonders fühlbares oder drückendes Bedürfnis, hier gesetzgeberisch abzuhelfen, von ihr nicht anerkannt werden kann.

b. Stellung der I. Kammer zur Novelle.

Die Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung, welche in 5 Sitzungen die Novelle eingehend durchberaten hat, kam erst nach Überwindung erheblicher Bedenken dazu, dem Plenum deren Annahme in der durch einige Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse sich ergebenden Fassung zu beantragen, um zunächst den Unternehmern, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung, den Versuch mit dem neuen Vorverfahren nicht zu verschränken und die dabei gemachten Erfahrungen bei einer künftigen Neuregelung des Enteignungsverfahrens nutzbringend zu verwerten.

Die geltend gemachten Bedenken richteten sich hauptsächlich gegen das neu in Vorschlag gebrachte Vorverfahren. Allseits war man darüber einig, daß der angestrebte Zweck, durch Festsetzung eines möglichst frühzeitigen Wertbemessungszeitpunktes die unleugbare Schädigung der Interessen des Unternehmers, namentlich der Eisenbahnverwaltung, hintanzuhalten, welche durch die bei jedem größeren Unternehmen einsetzende, ungerechtfertigte Steigerung der Güterpreise verursacht wird, volle Billigung verdiene.

Ob aber dieser Zweck auf dem vorgeschlagenen Wege besser als nach dem geltenden Recht verwirklicht werden könne, erscheint um so fraglicher, als auch zur Einleitung dieses Vorverfahrens die Bezeichnung der zu enteignenden einzelnen Grundstücke vorgeschrieben ist und bei den staat-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Eisenbahnunternehmungen insbesondere die von den Landständen verlangte Vorlage im Detail ausgearbeiteter Projekte, wie deren Besprechung in öffentlichen Sitzungen, lange schon vor der Offenlegung des Plans im Vorverfahren zur unsoliden Güterspekulation und künstlichen Preissteigerung Anlaß geben werden.

Ist sonach die Erreichung des mit der Neuerung gewünschten Erfolges keineswegs sicher, so steht anderseits zu bedenken, daß bei Einhaltung des neuen Vorverfahrens die Zeitpunkte der Wertbemessung und der Feststellung der Entschädigung noch weiter als nach dem jetzt zu Recht bestehenden Verfahren — unter Umständen um weitere volle zwei Jahre — auseinandergezogen werden, damit aber die Bemessung einer der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Entschädigung, die jetzt schon nach den vorliegenden gutachtlichen Äußerungen einzelner Gerichtshöfe infolge des großen Zeitraumes zwischen Wertbemessung und Schadensfeststellung auf erhebliche Schwierigkeiten bei den Sachverständigen stößt, noch wesentlich erschwert wird. Auch darf nicht verkannt werden, daß in vielen Fällen bei solcher Differenz der maßgebenden Zeitpunkte den von der Enteignung betroffenen Grundeigentümern auch der berechtigte Gewinn entzogen wird, den aus der inzwischen allgemein eingetretenen Steigerung der Verkehrspreise bei freien Veräußerungen andere zum Unternehmen nicht beigezogene Eigentümer erzielen können.

Zweifelhaft muß auch erscheinen, ob der, wie oben schon erwähnt, in den Kammerverhandlungen des Landtags 1905/06 wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs betonte Wunsch einer größeren Beschleunigung des Verfahrens durch das vorgeschlagene Vorverfahren mit seiner zweimaligen Offenlegung der Vorarbeiten, seiner nach Jahren bemessenen Frist für die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und den erst in dem letzteren einsetzenden Entschädigungsverhandlungen gefördert werden könne.

Die Kommission, die von der Absicht ausging, daß Wertsteigerungen zum Nachteile des Unternehmers bei umfangreicheren öffentlichen Unternehmungen durch Festsetzung eines gesetzlichen Wertbemessungszeitpunktes unter keinen Umständen ganz werden verhindert werden können, hätte es lieber gesehen, wenn mit dem doch erst seit wenigen Jahren in Wirksamkeit befindlichen geltenden Gesetze noch weitere Erfahrungen gesammelt worden wären, dann aber an eine grundsätzliche Änderung unseres Enteignungsverfahrens nach dem Vorbilde der Enteignungsgesetze anderer Staaten, insbesondere der Schweiz, Preußens, Württembergs, Sachsens, in dem Sinne herangetreten werde, daß die staatliche Erteilung der Enteignungsbefugnis an den Anfang des Verfahrens, nicht, wie jetzt, an den Schluß eines umfangreichen, in das freie Verfügungsrecht des Eigentümers durch den beabsichtigten Vermerk zum Grundbuch auch offen schon eingreifenden Abtretungsverfahrens gestellt, die Entscheidung darüber aber, welche einzelne Grundstücke zu dem Unternehmen im Enteignungswege beizuziehen seien, also die Feststellung des Enteignungsplanes, einer besonderen Enteignungsbehörde überwiesen wird.

Diese Bedenken wurden auch in der Plenarberatung der Ersten Kammer vom Berichterstatter vorgetragen. Doch erfolgte die Annahme der Novelle in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit allen gegen eine Stimme, welch letztere ihre ablehnende Haltung eben damit motivierte, daß die jetzige Regelung nur ein Provisorium bringe und daß man mit einer Änderung des Gesetzes besser zuwarte, bis eine gründliche Neugestaltung der ganzen Gesetzesmaterie möglich sein werde.

Der Text, wie sich der Gesetzentwurf nach den Verhandlungen und Beschlüssen der Ersten Kammer darstellt, ist in der Anlage diesem Berichte beigedruckt.

Zu den einzelnen, von der Änderung betroffenen Paragraphen ist zu bemerken:

§ 1.

Die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 2, um Zweifeln zu begegnen über die rechtliche Natur des staatsministeriellen Enteignungsbeschlusses und darüber, ob die ergangene Entscheidung auch gegen die besonderen Rechtsnachfolger der Berechtigten wirksam werde, wurde von der Ersten Kammer als erforderlich nicht angesehen, weil schon nach dem jetzigen Rechte in § 1 Abs. 2 zweifellos der Entscheidung des Staatsministeriums die Wirksamkeit gegen jeden besonderen Rechtsnachfolger zukomme, was um so deutlicher hervortrete, wenn in § 31 Abs. 1 des Gesetzes das Erfordernis der Bezeichnung der Eigentümer und Berechtigten beseitigt und § 35 in seiner jetzigen Fassung in Wegfall gebracht werde. Die Entscheidung über das Enteignungsrecht als Akt des öffentlichen Rechts, welche dem Unternehmer originären Eigentumserwerb verschaffe, erfasse seiner Natur nach mit der für die Sicherung des Enteignungszweckes unentbehrlichen dinglichen Wirkung das Abtretungsobjekt.

Die Erste Kammer hatte jedoch gegen die ausdrückliche Feststellung dieser Wirkung im Gesetzestexte nichts zu erinnern, um Zweifel und Unklarheiten auszuschließen. Mit der Einschaltung der Worte: „mit unmittelbarer Wirkung gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten“ bei § 1 Abs. 2 nach dem Worte entscheidet und vor den Schlußworten das Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ministerium hielt sie den Zweck der vorgeschlagenen Änderung erreicht.

Gegenüber der Auffassung der Regierung, wie sie in den §§ 15a und 51a des Entwurfs niedergelegt ist, daß nämlich der Nießbrauch und die sog. Sachhaftungsrechte, als Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (§ 14 Abs. 2 und 4), nicht zu den selbständig enteignungsfähigen Rechten i. S. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu zählen seien, gab die Kommission schon bei § 1 Abs. 1 der entschiedenen Meinung Ausdruck, daß nach Wortlaut und Sinn des § 1 Abs. 1 des Gesetzes keinerlei Grund vorliegt, entgegen dem Sprachgebrauch des bürgerlichen Rechtes von den sonstigen Rechten an Grundstücken im Enteignungsverfahren die vorgenannten Rechte des Nießbrauchs, wie der Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden auszunehmen. Sie erachtet sie vielmehr einer selbständigen Enteignung für ebenso fähig wie andere dingliche Rechte und befindet sich mit dieser ihrer Ansicht in Übereinstimmung mit der Auffassung Egers, Kommentar zum Preußischen Enteignungsgesetz (vergl. Koffka, Kommentar Seite 124 zu § 11, Luther Kommentar II. Aufl. Berlin, Vahlen, Note 4 zu § 6 des Preußischen Enteignungsgesetzes).

§ 8 Absatz 1.

Die Erste Kammer nahm die materielle Abänderung, mittels welcher der für die Entschädigung maßgebende Wertbemessungszeitpunkt vielfach ausgesprochenen Wünschen zufolge, um der Spekulation und Preistreiberei tunlichst vorzubeugen, auf einem möglichst früheren Termin vorverlegt werden soll, im Prinzipe und trotz ihrer, Seite 25 dieses Berichts schon erwähnten Bedenken an und änderte den Regierungsentwurf nur redaktionell. Das durch § 35a neu eingeführte Vorverfahren, das besonders beantragt werden wird, wenn ein Steigen der Güterpreise infolge des Unternehmens zu erwarten ist und der Unternehmer dadurch eine Erschwerung seiner Entschädigungspflicht befürchtet, setzt neben die Planveröffentlichung im regelmäßigen Verfahren die Planveröffentlichung des Vorverfahrens als einen weiteren Wertbemessungszeitpunkt, der viel früher liegt, weil die dem Antrage im Vorverfahren beizulegende Nachweisungen wesentlich einfacher als die des § 17 sind und einen vorläufigen Plan genügen lassen, so daß Publikation und Planauflage viel eher möglich sind. § 8 Abs. 1 sieht demgemäß den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Abs 3 und § 35a vor, läßt aber von diesem verschieden im Falle des § 24 des Gesetzes (wenn im regelmäßigen oder im Vorverfahren erst bei den Verhandlungen der Abtretungskommission infolge Planänderung neue Grundstücke in die Enteignung einzubeziehen

sind) als Zeitpunkt der Wertbemessung die Verhandlung der Kommission mit den neuen Beteiligten über den Beizug gelten, weil es unbillig wäre, hier die Güterpreise und Wertsänderungen, die sich zumeist ohne Spekulation durch die gesamte Sachlage ergeben haben und die bei Verpfändungen, Erbgängen, steuerlichen Einschätzungen schon Ausdruck gefunden haben, nicht zu berücksichtigen.

Den Wertbemessungszeitpunkt nach § 34 Abs. 2 des Gesetzes (gütliche Abtretungsvereinbarung im Abtretungsverfahren) eliminiert der Regierungsentwurf wie die Fassung der Ersten Kammer, da kein innerer Grund besteht, diesen späteren Zeitpunkt, der wegen der bis dahin regelmäßig eingetretenen Preisänderungen bald den Unternehmer infolge gesteigerter, bald manchmal auch den Eigentümer infolge gesunkener Preise am Abschlusse gütlicher Vereinbarungen hinderte und der den bis jetzt zuwartenden Eigentümer zum Nachteile des Unternehmers und in Ungerechtigkeit gegenüber den anderen zu Enteignenden unbillig bevorzugte. Die Zahl der maßgebenden Wertbemessungspunkte wird dadurch überdies vereinfacht.

Im Übrigen bemerkt die Kommission ausdrücklich als ihre Ansicht, daß der Zeitpunkt der Wertbemessung im Verfahren des § 35a für solche Grundstücke, die erst im endgültigen Abtretungsverfahren neu in das Unternehmen einbezogen werden, nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Enteignungsplanes zu bestimmen sei, eine Ansicht, welcher der Regierungsvertreter ausdrücklich zustimmte.

§ 14 Absatz 7.

Durch die Einführung des Vorverfahrens und dessen Wertbemessungszeitpunkt mußte hier für die Ansprüche von Pächtern und Mietern, die nach § 14 Ziff. 6 trotz ihres obligatorischen Anspruchs neben die sonst aus dinglichen Rechten Entschädigungsberechtigten gestellt sind, bestimmt werden, daß sie gegen den Unternehmer keine Ansprüche aus ihren Verträgen haben, wenn diese nach dem maßgebenden Zeitpunkte des § 8 Abs. 1, sei es nach § 35a oder nach § 19 Ziff. 3, abgeschlossen wurden. Da Pacht- und Mietverträge nicht blos von dem Eigentümer der Grundstücke, sondern auch von Nießbrauchern geschlossen werden können, strich die Erste Kammer in der Gesetzesvorlage die Worte „von dem Eigentümer des zur Enteignung bestimmten Grundstückes."

Zu § 15a.

Die Erste Kammer hat als ihre Rechtsauffassung schon bei § 1 Abs. 2 ausgesprochen, daß zu den „sonstigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechten an Grundstücken" des § 1 Abs. 1 zweifellos auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gehören und daß diese eine selbständige Enteignung auch ohne notwendigen Einbezug der verhafteten Grundstücke zulassen, um letzteres von diesen Lasten zu befreien. Entsprechend dem Antrage ihrer Kommission strich sie § 15 a, da das in dem § 15 a für seltenere Ausnahmefälle vorgesehene „entsprechende" Verfahren, das auch bezüglich der Frage, welche Vorschriften des Enteignungsverfahrens für anwendbar zu erklären wären, sicher zu Zweifeln Anlaß geben würde und, da die Ermittelung des Wertes des belasteten Grundstücks nach Maßgabe der Grundsätze der Enteignung nicht entbehrt werden kann, schließlich die gleiche Prozedur wie die Grundstücksenteignung selbst erfordern würde. Überdies hat die Erste Kammer in dem § 34 Abs. 2, Abs. 5 und § 34 b ihrer Fassung des Gesetzentwurfs für die Nießbrauchs-, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubiger ein „Widerspruchsverfahren" vorgesehen, welches das vom Reg.-Entwurfe Erstrebte gleichfalls erreichen läßt.

Zu § 17.

Die Erste Kammer nahm hier im Abs. 1 Ziff. 3 eine Änderung vor. Sie setzte an Stelle des im Gesetze und dem jetzigen Reg.-Entwurfe stehenden Textes:

„3. die Angabe der von dem Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte angebotenen Entschädigungen"

den nachstehenden:

„Die Angabe der Entschädigung, die der Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte gewähren will."

Es soll dadurch einem auch bei den Verhandlungen des Landtags 1905/06 betonten Wunsche der Eisenbahnverwaltung (zu vergl. auch Janzer a. a. O. S. 43/44) entsprechend jeder Zweifel darüber beseitigt werden, daß eine Pflicht des Unternehmers zum vorgängigen Versuch einer gütlichen Vereinbarung mit den Berechtigten nicht besteht.

Den von der Regierung zu § 17 Abs. 2 Ziff. 1 vorgeschlagenen Zusatz: „sowie zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Abs. 2) ein Handriß dieser Grundstücke in doppelter Fertigung für jede Gemarkung" nahm die Erste Kammer aus den Gründen der Regierung an.

Zu § 19 Abs. 2.

Mit der Ersetzung der Vormerkung i. S. des § 35 des Gesetzes durch einen lediglich die öffentliche Bekanntgabe der Enteignungsbestimmung bezweckenden Vermerk im Grundbuche, der möglichst frühe schon im Stadium des § 19, sei es im eigentlichen, sei es im Vorverfahren des § 35 a, vom Bezirksamt im Interesse der Sicherheit des Grundbuchs, wie des Fortganges der Enteignung unter Mitteilung eines Handrisses für die betreffenden Grundstücke nach § 19 Abs. 2 Zusatz herbeizuführen ist, war die Erste Kammer mit einer dem Antrage ihrer Kommission entsprechenden Einschaltung wegen der nichtgebuchten Grundstücke einverstanden. Für diese soll, schon um kein Buchungsverfahren etwa vorher herbeiführen zu müssen, die Vorschrift über den Vermerk nicht gelten.

Die Kommission der Ersten Kammer warf dabei auch die Frage auf, ob nicht die Grundbuchämter zu verpflichten seien, während der ganzen Dauer des Enteignungsverfahrens von allen rechtlichen Veränderungen an den zur Enteignung vorgemerkten Grundstücken Anzeige an die verschiedenen Enteignungsbehörden zu machen; sie verneinte es jedoch im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 (Erhebung von beglaubigten Grundbuchabschriften durch den Landeskommissär bei Einleitung des Entschädigungsverfahrens) und die Wirkung des § 47 (Beschränkung der Wirkung des Feststellungsbescheids auf die, für welche die Feststellung stattfand.

Zu § 24.

Aus Gründen der Sicherheit des Grundbuchs und der baldigsten öffentlichen Bekanntgabe der Enteignungsbestimmung ist alsbald, sowie bei den Verhandlungen der Abtretungskommission neue Grundstücke in das Verfahren einzubeziehen sind, auch hier der Vermerk gemäß § 19 Abs. 2 herbeizuführen. Dem trug ein Zusatz der Regierungsvorlage Rechnung, nach welchem jedoch hier ein Handriß nicht beizufügen gewesen wäre. Die Erste Kammer erklärte jedoch schlechthin § 19 Abs. 2 letzter Satz für anzuwenden, so daß auch hier Handrisse mitzuteilen sind.

Zu § 27.

Der im Regierungsentwurf hier vorgesehene Schlußabsatz wurde von der Ersten Kammer wieder gestrichen. Dem Bedürfnis, das er befriedigen sollte: im Falle der rechtskräftigen Zurückweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Enteignungsantrags das Grundbuch durch Herbeiführung der Löschung des Enteignungsvermerks zu bereinigen, ist in dem von der I. Kammer geschaffenen neuen § 35 Rechnung getragen.

Zu § 30.

Die Erste Kammer nahm hier von sich aus eine redaktionelle, nach Sachlage gebotene Änderung vor, indem sie, im Hinblick auf das dem Landtage vorliegende neue Ortsstraßengesetz im Gesetzestexte die auf das bisherige alte Ortsstraßengesetz sich beziehenden Textesworte „Art. 2 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" einfach durch „Ortsstraßengesetz" ersetzte. Außerdem wurde dem Bezirksamte auch hier bei der Sonderbestimmung für Ortsstraßenanlagen, für welche § 19 sonst keine Anwendung findet, die Pflicht gemacht, wie bei den sonstigen Enteignungen, gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs den Enteignungsvermerk im Grundbuch herbeizuführen.

Zu § 31 Absatz 1.

Die Erste Kammer stellte gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs redaktionell den alten Gesetzestext wieder her. Materiell war sie damit einverstanden, daß die Textworte „die zur Abtretung oder Duldung von Beschränkungen verpflichteten Eigentümer und Berechtigten" zu streichen sind. Der Strich des Erfordernisses der Eigentümerbezeichnung in der staatsministeriellen Abtretungsentscheidung ist notwendig in Konsequenz der dem § 1 Abs. 2 gegebenen Fassung, welche die dingliche Wirkung der öffentlich rechtlichen, originären Erwerb schaffenden Abtretungsverfügung gegen das Grundstück unabhängig von der Person des Eigentümers oder Berechtigten prägnanter zum Ausdruck bringen soll.

Zu § 32.

Die Regierungsvorlage wollte im Abs. 1 gegenüber dem bisherigen Gesetze, das nur Eröffnung der Abtretungsentscheidung des Staatsministeriums an die Beteiligten verfügte, die Eröffnung vorschreiben an „den Unternehmer, die sonstigen Berechtigen und Beteiligten, sowie den Vertreter der Gemarkung", also zwischen Berechtigten einerseits und Beteiligten anderseits zu unterscheiden.

Da jedoch die Unterscheidung zwischen Berechtigten und Beteiligten im geltenden Gesetz sonst nicht hervortritt und auch wenn man unter den Berechtigten diejenigen entschädigungsberechtigten Interessenten verstehen will, denen durch das Enteignungsverfahren unmittelbar Rechte entzogen oder beschränkt werden, diese Bezeichnung im Gesetze nicht streng festgehalten ist, vergl. § 52 Abs. 2 und 6, wurde von der Ersten Kammer die Bezeichnung des geltenden § 32 im Einverständnis mit der Regierung wieder hergestellt.

Zu § 32 Abs. 2 und § 33.

Die von dem Regierungsentwurfe auch hier vorgesehenen Änderungen sind lediglich eine Consequenz der dem § 1 Abs. 2 gegebenen Fassung. Die Erste Kammer hält jedoch dieselben nicht für erforderlich, da, wie schon oben erwähnt, die dingliche, unmittelbare Wirkung der Staatsministerialentschließung gegen jeden am Grundstücke Berechtigten in-

folge der jetzt vorgesehenen Fassung des Gesetzes außer Zweifel gestellt ist, und stellte den Wortlaut des bisherigen Gesetzes deshalb wieder her. Bei § 33 sprach dabei der Umstand mit, daß der § 33 des Gesetzes von 1899 schon im Gesetze von 1835 fast wörtlich als § 23 enthalten war.

Zu § 34.

Der Regierungsentwurf wollte durch einen Zusatz zu Absatz 1 es ermöglichen, sämtliche Rechtshandlungen, welche auf Grund einer Gesamtvereinbarung (über Abtretung und Entschädigung) die zweifellos rein zivilrechtlichen Charakters ist, nötig sind, um nicht blos eine Bindung i. S. des § 313 B. G.-B., sondern auch den Eintrag im Grundbuche ohne weitere Mitwirkung der Beteiligten durch die Enteignungsbehörden unbeschadet etwaiger anderer Absichten der Beteiligten herbeiführen zu können. Durch einen Abs. 3 wollte er (Gesamt- wie nur Abtretungs-) Vereinbarungen, die erst nach der Kommissionstagfahrt zustande kommen, wie sie vor dem Bezirksamte getroffen werden, mit der gleichen Wirkung im Interesse einer Förderung gütlicher Vereinbarungen versehen, wie solche vor der Kommission. Auch sollte außer Zweifel gestellt werden, daß solche Vereinbarungen im Verfahren für Ortsstraßenanlagen i. S. des § 30 vor dem Bezirksamte in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung getroffen werden können. Zugleich wollte der Entwurf zum Ausdruck bringen, daß Art. 25 a Abs. 3 des Bad. A.-G. zum B. G.-B. Nichtanwendbarkeit des Verbots der Teilung von Liegenschaften unter das Mindestmaß nicht bloß für Vereinbarungen i. S. des § 25 des Enteignungsgesetzes vor der Kommission, sondern auch für spätere vor dem Bezirksamte zutreffe.

Die Erste Kammer nahm eine redaktionelle und materielle Änderung an den Bestimmungen des § 34 vor. Sie behandelte zunächst die Gesamtvereinbarungen in § 34, schuf für die Nießbrauch-, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuld-Gläubiger an Stelle der von dem Regierungsentwurf in § 15 a, 51 a vorgesehenen Verfahren ein „Widerspruchsverfahren", für die Regelung der sog. Abtretungsvereinbarungen (bisher in § 34 Abs. 2) einen § 34 a und für die von dem Entwurfe neu vorgesehene, von der Ersten Kammer prinzipiell gebilligte, Regelung der nach der Tagfahrt der Abtretungskommission noch vor dem Bezirksamte möglichen Gesamt- oder Abtretungsvereinbarungen einen § 34 b (im Regierungsentwurf § 34 neuer Abs. 3).

§ 34 in der Fassung der Beschlüsse der Ersten Kammer regelt nunmehr in seinem Abs. 1, was bisher im Gesetze Abs. 1 und im Zusatze zum Abs. 1 nach dem Regierungsentwurf behandelt war, indem er die Protokollierung von Gesamtvereinbarungen durch die Kommission vorschreibt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem unterzeichneten Protokolle die Wirkung eines Vertrags nach § 313 B. G.-B. beilegt und vor der Kommission überdies auch die Erklärung der Auflassung, den Antrag und die Bewilligung zum Eintrag im Grundbuche zuläßt.

Für den Fall, daß das durch die Gesamtvereinbarung abgetretene Grundstück aber mit Nießbrauch, Hypotheken oder Grund- oder Rentenschulden belastet ist, wird von der Ersten Kammer im Abs. 2 Fürsorge für die dadurch Berechtigten getroffen, aus folgender Erwägung.

Da in Fällen der Gesamtvereinbarung die betr. Grundstücke nach dem geltenden Rechte aus dem Enteignungsverfahren ausscheiden, der Eigentumserwerb des Unternehmers mithin ein abgeleiteter, lediglich den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unterstellter ist, so bleiben die auf dem Grundstück etwa haftenden dinglichen Rechte, soweit über deren Beseitigung nichts anderes unter den Berechtigten vereinbart wird, auch nach dem Übergang des Eigentums auf den Unternehmer bestehen. Aus der Zahl der in § 14 benannten dinglichen Belastungen kommt eine besondere Bedeutung den Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden zu, bei denen, wie auch beim Nießbrauch, im Enteignungsverfahren die dem Eigentümer zu gewährende Geldentschädigung an Stelle des Grundstücks tritt (§ 14 Abs. 2 und § 51), letzteres selbst aber von allen darauf haftenden nicht vorbehaltenen Lasten dieser Art frei wird. Für die hiernach Berechtigten besteht nun in den — bei großen Unternehmungen wohl zahlreichen — Fällen des Eigentumsübergangs im Wege der Gesamtvereinbarung die Gefahr, daß das gütlich erworbene Grundstück durch die Einbeziehung in das Unternehmen dem Rechtsverkehr und damit dem Vollstreckungsverfahren entzogen wird, die vereinbarte Entschädigungssumme aber ausreichende Deckung nicht immer gewährt, der leerausgehende Berechtigte sonach auf den meist schwierigen Weg der Klage auf Entschädigung wegen Entwertung seines Pfandrechts angewiesen ist. Anderseits kann das Fortbestehen derartiger Lasten auf den für das Unternehmen gütlich erworbenen Grundstücken auch für den Unternehmer Schwierigkeiten zur Folge haben, denen er dann nur durch Einleitung des Enteignungsverfahrens auf Entziehung der das Eigentum belastenden Rechte begegnen könnte.

Die Kommission der Ersten Kammer und diese mit ihr glaubte deshalb, daß im Falle der Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken oder dem Nießbrauchsrecht auch für die Gesamtvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen die Wirkungen des Enteignungsbeschlusses — § 51 — kraft Gesetzes eintreten sollten, und sah hiernach im § 34 Bestimmungen vor, die den Vorschriften der §§ 18 Abs. 2, 19, 44, 73 des Enteignungsentwurfs für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1903 sich anschließend — zu vergleichen auch die §§ 78 ff. des sächsischen Gesetzes vom 24. Juni 1902 — den vorgedachten Interessen der Berechtigten wie des Unternehmers ausreichende Sicherung zu gewähren geeignet erscheinen.

Ein Anlaß, diese Bestimmungen auch auf andere als die in § 14 Abs. 2 und 4 bezeichneten dinglichen Rechte, insbesondere auf Grunddienstbarkeiten, auszudehnen, wurde nicht gefunden, da diese anderweit Berechtigten bei Einbeziehung des gütlich erworbenen Grundstücks, an dem ihre Rechte bestehen, in das Enteignungsverfahren einen selbständigen Entschädigungsanspruch an den Unternehmer haben (§§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1), den sie im Verfahren zur Geltung bringen können.

Den Unterschied, den die Erste Kammer in Abs. 3 letzter Satz des neu gefaßten § 34 zwischen dem Nießbraucher und den Hypothekengläubigern dadurch machte, daß nur bei letzteren, entsprechend der für die Enteignung geltenden Vorschrift des § 48 Ziffer 2, die vereinbarte Entschädigung hinterlegt werden muß, während der Nießbraucher deren Auszahlung verlangen kann, rechtfertigte sie aus der Erwägung, daß bei Belastung des Grundstücks mit Hypotheken meist eine Konkurrenz mehrerer Berechtigter in Frage kommt, während beim Nießbrauch dies doch nur die Ausnahme bilden wird, der Nießbraucher auch durch die Hinterlegung geschädigt würde.

Durch den Widerspruch, den ihm der von der Ersten Kammer geschaffene Abs. 2 des § 34 gibt und durch den er die Vereinbarung dem weiteren Enteignungsverfahren unterwirft, mit dem jeweils der Antrag auf Feststellung zur Entschädigung im Administrativverfahren zu verbinden sein wird, sichert sich der Berechtigte auch das Recht, die Feststellung seines Anspruchs im Wege der gerichtlichen Klage zu betreiben. — Vergl. §§ 44 Abs. 5, 45. — Erhebt er trotz Zustellung keinen Widerspruch, dann kann er sich nicht mehr beklagen, wenn er nunmehr einen weitergehenden Anspruch über die vereinbarte Entschädigungssumme hinaus nicht mehr geltend machen kann.

Durch ihren Schlußsatz zum Abs. 2 § 34 bringt die Erste Kammer zum Ausdruck, daß der abgeschlossenen Gesamtvereinbarung für den Fall des Widerspruchs eines Berechtigten wenigstens die Wirkung einer Abtretungsvereinbarung im Sinne des jetzigen § 34 Abs. 2 des Gesetzes gewährt werden soll.

Die Großh. Regierung hat zu den Vorschlägen der Kommission ihr Einverständnis erklärt; das Plenum der Ersten Kammer hat sie unverändert angenommen. Die Kommission der Ersten Kammer erwähnt in ihrem Berichte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zum § 34 ausdrücklich, daß sie die Ansicht der Regierung, es habe das Verfahren des § 34 Abs. 2 auch auf Hypotheken an Erbbaurechten Anwendung zu finden, teilt.

Die Vorsorge im Regierungsentwurf § 34 Abs. 3 für Vereinbarungen im Falle des § 30 des Gesetzes (Ortsstraßenanlagen betr.) ist in dem Entwurfe nach der Fassung der Ersten Kammer als besonderer Abs. 4 zum § 34 aufgenommen.

Im Gesetze selbst schon wie im Regierungsentwurfe sind im § 34 Abs. 1 auch gleich die Gesamtvereinbarungen über die „Abtretung der Rechte an Grundstücken oder über die Duldung von Beschränkungen" mitbehandelt. Die Erste Kammer hat aus diesen Rechten, wie oben ausgeführt, herausgenommen: Nießbrauch, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und diese in § 34 Abs. 2 und 3 einer eigenen Regelung unterworfen durch ein besonderes Entledigungsverfahren.

Für die Gesamtvereinbarungen, die noch über andere Rechte an Grundstücken und über die Duldung von Beschränkungen im Enteignungsverfahren überhaupt und bei Ortsstraßenanlagen gemäß § 30 des Gesetzes speziell in Frage kommen, trifft der Entwurf in der Fassung der Ersten Kammer in einem Abs. 5 gesetzliche Bestimmungen, indem er den § 34 Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung finden läßt.

Zu § 34 a.

Die Erste Kammer hat in diesen den § 34 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes und des Regierungsentwurfes, betreffend die Abtretungsvereinbarungen unter Vorbehalt der Entschädigungsfestistellung durch das weitergehende Enteignungsverfahren, aufgenommen. Eine materielle Änderung liegt hier nicht vor. Mit dem Regierungsentwurfe wird hier das Bezirksamt gleichfalls als zur Protokollierung zuständig aus redaktionellen Gründen aus dem Gesetze gestrichen und im § 34 b besonders erwähnt.

Für den Fall des § 30 des Gesetzes ist das Bezirksamt, um Zweifeln vorzubeugen, hier als zuständig für Abtretungsvereinbarungen in einem besonderen Abs. 2 erwähnt (Regierungsentwurf § 34 neuer Abs. 3).

Zu § 34 b.

Durch Einschaltung des § 34 b faßt die Erste Kammer alle Vorschriften für die von ihr neu eingeführte Möglichkeit, auch nach der Tagfahrt der Abtretungskommission (der regelmäßigen wie der nach § 28 sog. erweiterten) vor dem Bezirksamte Gesamt-, wie nur Abtretungsvereinbarungen, mit derselben gesetzlichen Wirkung, wie vor der Kommission protokollieren zu lassen, in einem eigenen Paragraphen zusammen.

Zu § 35.

Regierungsentwurf, wie Novelle in der Fassung der Ersten Kammer, die nur redaktionell sich von einander unterscheiden, wollen Vorkehr treffen, daß die Enteignungsvermerke im Grundbuche (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Gesetzesvorschlags), soweit sie sich erübrigen, wieder von amtswegen zur Löschung gebracht werden.

Zu § 35 a.

Die gänzlich neuen Bestimmungen bezwecken, wie mehrfach schon ausgeführt, die Schaffung eines dem bisherigen Rechte unbekannten Vorverfahrens zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung. Die großen Bedenken der Ersten Kammer und schon vorher ihrer Kommission sind bereits erörtert, ebenso warum trotzdem die Annahme erfolgte.

Die Kommission der Ersten Kammer wollte im Interesse einer gerechten Wertbemessung sowohl wie der Beschleunigung des Verfahrens gegenüber dem Regierungsentwurf die auf 2 Jahre ausdehnbare Frist zur Stellung des endgültigen Antrags auf Einleitung des regelmäßigen Enteignungsverfahrens auf ein Jahr beschränken. Sie unterließ es aber in der Erwägung, daß die Frist von einem Jahr bei größeren Unternehmungen, namentlich Eisenbahnbauten, zur Ausarbeitung des endgültigen Enteignungsplanes vielfach nicht ausreichen werde und daß darin, daß die Bemessung der Frist von der Entscheidung des Staatsministeriums abhängig sei, eine ausreichende Garantie gegen ungerechtfertigte Verzögerungen des endgültigen Enteignungsverfahrens gegeben sei.

Im übrigen nahm die Erste Kammer am § 35 a nur redaktionelle Änderungen vor, indem sie im Abs. 6 statt „im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes" „im zentralen Verkündigungsblatte" einsetzte und im Abs. 7 statt § 24 letzter Satz", nachdem sie daraus einen Abs. 2 gemacht hatte, „§ 24 Abs. 2" allegierte.

Zu § 36.

Der Bericht der Ersten Kammer bemerkt hierzu:

Zu den auf eine Verbesserung des gegenwärtigen Enteignungsverfahrens gerichteten Wünschen gehört auch die Errichtung eines besonderen Enteignungsamtes, dessen Erfahrungen und Sachkenntnis der Beschleunigung des Verfahrens wie der Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dienlich wären. Der Entwurf sieht hiervon ab, kommt aber dem Wunsche nach möglichster Beschleunigung des Verfahrens dadurch entgegen, daß künftig das Ministerium des Innern mit der Feststellung der Entschädigung auch andere Bevollmächtigte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als die seither ausschließlich damit befaßten Landeskommissäre betrauen kann, die bei Durchführung des ganzen Entschädigungsverfahrens überall an die Stelle des Landeskommissärs treten und deshalb besonderer Erwähnung neben dem Landeskommissär im Gesetz nicht bedürfen.

Kommission und Plenum nahmen dementsprechend den Regierungsvorschlag an.

Zu § 38.

Dieser Paragraph des Gesetzes trifft Vorsorge für eine tunlichst rasche Abgabe der Akten von der Abtretungskommission an den Vorsitzenden der Entschädigungskommission (§ 36). Infolge der Zerlegung des im Gesetze im Abs. 2 des § 38 allegierten § 34 Abs. 2 durch die Beschlüsse der Ersten Kammer in § 34 und § 34 a und § 34 b mußte bei § 38 Abs. 2 aus redaktionellen Gründen neben § 34 Abs. 2 auch § 34 a allegiert werden.

Zu § 40

a) Absatz 4.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung, welche für Fälle, in denen ein nötiger Vertreter nicht mehr rechtzeitig durch das Vormundschaftsgericht, bei dem oft schon wegen der Erledigung der zuerst zu entscheidenden Zuständigkeitsfrage lange Ermittelungen nötig fallen, bestellt werden kann, die Bestellung eines einstweiligen Vertreters für das Enteignungsverfahren durch den Landeskommissär im Interesse eines beschleunigten Fortgangs vorsieht, wurde unverändert als offensichtliche Verbesserung des Gesetzes vorgenommen.

b) Absatz 5.

Aus mehrfach schon erwähntem Grunde mußte von der Ersten Kammer statt des zitierten § 34 Abs. 2 der nach ihrem Beschlusse an dessen Stelle tretende § 34 a angeführt werden.

Zu § 43.

Die Kommission der Ersten Kammer war der Ansicht, daß Vereinbarungen der hier in Rede stehenden Art, sogenannte Entschädigungsvereinbarungen — mag ihnen die Entscheidung des Staatsministeriums oder eine Abtretungsvereinbarung (§ 34 a) vorausgegangen sein — an sich zwar zivilrechtliche Vorgänge sind, der Eigentumsübergang auf den Unternehmer in diesen Fällen aber nur auf Grund ergangenen Feststellungsbescheids und Enteignungsbeschlusses, also kraft öffentlichen Rechtes erfolgt, sonach mit der rechtlichen Natur dieser Vereinbarungen es sich nicht vertragen würde, wenn hinsichtlich ihrer der Fortgang des Enteignungsverfahrens von einem Antrag des Unternehmers, wie er im Regierungsentwurf gegenüber dem Gesetze geplant ist, abhängig gemacht werden wollte.

Die gleiche Ansicht hat schon bei Beratung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 die Kommission der Ersten Kammer vertreten — vergl. Kommissionsbericht Seite 14 — und auch die Kommission der Zweiten Kammer hat den folgerichtig von der Ersten Kammer gestrichenen Schlußsatz des Regierungsentwurfs, wonach das über die Vereinbarung aufgenommene Protokoll die Beteiligten wie ein nach § 313 des B. G.-B. beurkundeter Vertrag binden soll, nur in dem Sinne wiederhergestellt, daß der Unternehmer für den Fall eines zulässigen Rücktritts vom Unternehmen (§ 44 letzter Absatz) an eine derartige Vereinbarung gebunden bleiben soll. — Vergl. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 20 und den zweiten Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 6. —

Die Kommission der Ersten Kammer ist deshalb auch jetzt wieder zu dem Ergebnis gekommen, daß der § 43 in seiner jetzt geltenden Fassung aufrecht zu erhalten, der Schlußsatz: „Das über die Vereinbarung aufgenommene usw." aber wieder zu streichen sei. Komme damit auch die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung der Bindung der Beteiligten, insbesondere des Unternehmers, an das Übereinkommen in Wegfall, so sei dem besondere Bedeutung nicht beizumessen, da nach Ansicht der Kommission ein erhebliches Interesse daran nicht ersichtlich sei, daß der Unternehmer, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides — vorbehaltlich seiner Entschädigungspflicht nach § 58 — allen andern Entschädigungsberechtigten gegenüber vom Unternehmen zurücktreten kann, hinsichtlich dieser dem weiteren Gang des Enteignungsverfahrens gleichfalls unterworfen bleibenden Vereinbarungen gebunden sein soll.

Derartige Vereinbarungen sind also auch künftig im Gegensatz zum Regierungsentwurf, der nur fakultative Protokollierung wollte, in allen Fällen zu Protokoll des Landeskommissärs zu nehmen, sofern nicht eine notarielle Urkunde vorgelegt wird.

Eine Gleichstellung der Beurkundung des Grundbuchbeamten mit der notariellen Urkunde, wie dies der Entwurf vorsieht, glaubte die Kommission mit Rücksicht darauf ablehnen zu sollen, daß eine Eintragung der Entschädigungsvereinbarungen zum Grundbuch überhaupt nicht Voraussetzung des Eigentumsübergangs ist, letzterer vielmehr auf Grund des Enteignungsbeschlusses sich vollzieht und nicht abgeleiteten, sondern originären Eigentumserwerb bewirkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erste Kammer trat dem bei. Nach ihren Beschlüssen hat § 43 wie bisher zu bleiben, nur kommt der Schlußsatz in Wegfall.

Eine redaktionelle Änderung war überdies vorzunehmen durch Zitierung des § 34 a statt des im Gesetze zitierten § 34 Abs. 2.

§ 44 Absatz 1.

Da die Erste Kammer in dem Regierungsentwurfe bei § 43 die Vorschriften, daß Entschädigungsvereinbarungen nicht mehr allgemein, sondern nach dem Belieben des Landeskommissärs zu protokollieren seien und daß der Feststellungsbescheid im Falle einer solchen Protokollierung nur zu erlassen sei, wenn dies besonders beantragt werde, während andernfalls das Enteignungsverfahren einzustellen sei, wieder strich, mußte der im Regierungsentwurf bei § 44 Abs. 1 vorgesehene Zusatz, daß, wenn trotz Protokollierung der Unternehmer Antrag auf Erlassung des Entschädigungsbescheides stelle, dieser zu erlassen sei, von der Ersten Kammer entsprechend wieder gestrichen werden, da nach ihrer Fassung des § 43 von amtswegen ein Feststellungsbescheid trotz Entschädigungvereinbarung — wie bisher auch schon — zu erlassen ist.

Die Kommission der Ersten Kammer gab in ihrem Berichte unter Zustimmung der Regierung dabei der Ansicht Ausdruck, daß der Landeskommissär seinem Bescheide die vereinbarte Entschädigung nur dann zugrunde legen müsse, wenn alle Berechtigte der Vereinbarung zugestimmt haben, andernfalls aber, insbesondere wenn er die Interessen Berechtigter nicht genügend gewahrt erachtet, an das Übereinkommen nicht gebunden sei. Damit ist nach ihrer Auffassung auch das in der Begründung zu § 43 des Regierungsentwurfs hervorgehobene Bedenken gegen den gesetzlichen Zwang zur Protokollierung von Entschädigungsvereinbarungen hinfällig.

Zu § 44 Absatz 4 Ziffer 1.

Die Erste Kammer mußte aus redaktionellen Gründen hier an Stelle des allegierten § 34 Abs. 2 den § 34 a ihrer Entwurfsfassung setzen.

Zu § 45.

An diesen Bestimmungen hat die Erste Kammer nach den Anträgen ihrer Kommission gegenüber dem Regierungsentwurf, dessen Absichten auf erhebliche Beschleunigung des Verfahrens sie im übrigen prinzipiell akzeptierte, Änderungen vorgenommen.

Der Kommissionsbericht besagt hierwegen nachstehendes:

„Mit der Abkürzung der Frist zur Erhebung der Entschädigungsklage auf zwei Monate und der ausdrücklichen Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnis der damit sehr erheblich geschmälerten Frist ist die Kommission einverstanden.

Nach geltendem Recht ist die Zulässigkeit dieses außerordentlichen Rechtsmittels zum mindesten nicht unbestritten. Das württembergische Gesetz, das eine sechsmonatige Frist bestimmt, hat die Wiedereinsetzung ausdrücklich versagt.

Die im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens in Aussicht genommene Herabsetzung der Klagefrist auf zwei Monate — auch in dem Regierungsentwurf von 1898 war nur eine Frist von drei Monaten vorgesehen — wird nicht nur von einem Teil der gutächtlich gehörten Gerichte, sondern unter der Bedingung ausdrücklicher Zulassung der Wiedereinsetzung gegen unverschuldete Versäumnis auch von dem Vorstand der Anwaltskammer gutgeheißen.

Auch die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts der gelegenen Sache und die Ausschaltung der amtsgerichtlichen, praktisch wenig in Anspruch genommenen Instanz wird von der Kommission gebilligt.

Von der Erwägung ausgehend, daß das administrative Entschädigungsverfahren und die Anrufung der landgerichtlichen Instanz gegen den ergangenen Feststellungsbescheid für die richtige Bemessung der Entschädigung eine ausreichende Sicherheit gewähre, da eine im Wege der jetzt zulässigen Berufung an das Oberlandesgericht zu erwirkende, abermalige dritte Begutachtung der Entschädigungsfrage namentlich auch mit Rücksicht auf die immer wachsende Zeitdifferenz zwischen dem gesetzlichen Wertbemessungstermin und der Feststellung der Entschädigungshöhe, keineswegs in allen Fällen die richtigere und bessere Grundlage für die endgültige Entscheidung garantieren könne, glaubt die Kommission es bei der materiellen Entscheidung des Landgerichts hinsichtlich der Entschädigungsbemessung belassen und gegen das Urteil des Landgerichts statt der in dem Regierungsentwurfe bei einem Beschwerdegegenstand von über 300 ℳ vorgesehenen Berufung nur das die Sicherheit und Einheitlichkeit der Judikatur des Enteignungsrechtes ausreichend wahrende Rechtsmittel der Revision an das Oberlandesgericht gewähren zu sollen. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung ist durch die Bestimmungen in § 15 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivil-Prozeß-Ordnung und § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung gewahrt.

Die Besorgnisse, die hiegegen in der Regierungsbegründung Seite 17 insbesondere dahin ausgesprochen werden, daß das Urteil der Revisionsinstanz eine Zurückweisung der Streitsache an das Landgericht und damit die Notwendigkeit einer nochmaligen sachlichen Verhandlung zur Folge haben könne, das Verfahren damit aber eine nicht erwünschte Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zögerung erleide, müssen nach Ansicht der Kommission doch den Vorteilen gegenüber zurücktreten, die die endgültige materielle Entscheidung in der landgerichtlichen Instanz, namentlich auch hinsichtlich der Beschleunigung des Verfahrens bietet. Auch das Oberlandesgericht hat wie das Landgericht Karlsruhe in dem erhobenen Gutachten mit dem Wegfall der Berufung sich einverstanden erklärt und es steht nichts entgegen, durch Zuweisung sämtlicher Enteignungssachen an einen hierfür ausschließlich im Wege der Geschäftsabteilung für zuständig erklärten Senat des Revisionsgerichtes der Einheitlichkeit der Rechtsprechung noch größere Garantien zu verschaffen. Insbesondere mit Rücksicht auf diese Einheitlichkeit glaubt die Kommission von Bestimmung einer Revisionssumme absehen zu sollen.

Die Bestimmung im letzten Absatz des Regierungsentwurfs (Nichtanwendbarkeit des § 287 Z.-P.-O.) entspricht nach Ansicht der Kommission jetzt schon dem geltenden Rechte. Sie hat gegen die ausdrückliche Ausschließung des souveränen richterlichen Ermessens im Sinne des § 287 Z.-P.-O. nichts einzuwenden, möchte aber der Auslegung entgegentreten, als ob mit dieser Vorschrift jede richterliche Prüfung der angebotenen Beweismittel ausgeschlossen werden solle und hält demnach den Strich dieser Bestimmung für angebracht.

Den Nebenberechtigten des § 14 Abs. 2 und 4, insbesondere also den Hypothekengläubigern, ist nach dem geltenden Rechte — § 44 Abs. 5 — der Feststellungsbescheid des Landeskommissärs zuzustellen und steht denselben die Klage vor dem ordentlichen Gericht nach § 45 Abs. 1 unter der Voraussetzung zu, daß sie in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit ihren Anträgen aufgetreten sind. Es ist selbstverständlich, daß der einzelne Berechtigte nur bis zur Höhe seines Forderungsbetrags im Wege der Klage eine von dem angefochtenen Feststellungsbescheid abweichende anderweite Festsetzung der ihm haftenden Entschädigungssumme begehren kann. Auch darin ist die Kommission einig, daß nach der Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses die Höhe der Entschädigung für alle Berechtigte nur einheitlich festgestellt werden kann (Z.-P.-O. § 62).

Die Interessen der auf die Entschädigungssumme mit ihren Ansprüchen angewiesenen Hypothekengläubiger, mögen sie in das Enteignungsverfahren von Anfang an durch die Enteignung des Eigentümers selbst, oder auf dem Wege des Widerspruchs nach § 34 Abs. 2 einbezogen worden sein, erscheinen aber nach der jetzigen Fassung des § 45 dann nicht ausreichend gewahrt, wenn die Klage seitens des Unternehmers gegen den Eigentümer allein erhoben, der letztere aber absichtlich oder aus Lässigkeit seine Rechte im gerichtlichen Verfahren ungenügend oder gar nicht vertritt und hierdurch das Interesse des Pfandgläubigers, der gegen den Feststellungsbescheid selbständig aufzutreten keinen Anlaß hatte, schädigt. Die Kommission hat es deshalb für nötig erachtet, in § 45 die im Regierungsentwurf fehlende ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen, daß in allen Fällen die Klage des gegen den Feststellungsbescheid auftretenden Unternehmers nicht allein gegen den Eigentümer, sondern auch gegen alle nach § 14 Abs. 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben ist, die in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind.

Die Großh. Regierung glaubte zur Verhütung unnötiger Weiterungen ihre Zustimmung zu dieser Ergänzung des § 45 nur dann geben zu können, wenn dem Beschlusse der Kommission noch die weitere Beschränkung beigefügt wird, daß die Klage nur gegen diejenigen im Verfahren aufgetretenen Nebenberechtigte zu richten ist, deren Interesse durch den Klageantrag berührt wird. Die Kommission stimmt dieser Einschränkung zu."

Zu § 46.

Die Herabsetzung der Frist für die Beschreitung des Rechtsweges gegen die administrative Entschädigungsfestsetzung bedingte eine redaktionelle Änderung des bisherigen § 46, wobei noch weiter die Worte „2 monatliche Frist" in: „Frist von 2 Monaten" abgeändert wurden.

Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer stellt zu § 46 noch ausdrücklich als deren Rechtsauffassung fest, daß der Fall der endgültigen Regelung der Enschädigung durch den auf Grund einer Entschädigungsvereinbarung erlassenen Feststellungsbescheid nur dann für gegeben zu erachten sei, wenn alle Berechtigten der Vereinbarung zugestimmt hätten. (Vergl. die Bemerkungen zu § 43).

Zu § 49 Absatz 1.

Statt „anderweiten Anordnung" in der Gegenüberstellung des alten und neuen Textes im Regierungsentwurfe (S. 37), das offenbar nur ein Druckfehler ist, setzte die Erste Kammer „anderweiten Ordnung" wie bisher im Gesetze.

Zu § 49 Absatz 2.

Statt des im Gesetze selbst wie im Regierungsentwurfe allegierten § 34 Abs. 2 mußte die Erste Kammer im Wege rein redaktioneller Verbesserung § 34 a, der nach ihren Beschlüssen den bisherigen § 34 Abs. 2 ersetzt, einsetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 49 letzter Absatz.

Die Kommission der Ersten Kammer hielt die Zustellung des Enteignungsbeschlusses, die im Regierungsentwurf noch weiter vorgeschrieben wird, an den Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle für entbehrlich, ohne jedoch, dem Wunsche der Regierung hierbei nachgebend, eine Änderung vorzunehmen, da sie Bedenken trug, der genannten Stelle die Antragsberechtigung zur Eröffnung des Verteilungsverfahrens zuzugestehen.

Sie war der Ansicht, daß der gütliche Austrag streitiger Ansprüche der Berechtigten an die hinterlegte Summe, der doch häufig längere Zeit dauernde Verhandlungen und Auseinandersetzungen nötig mache, durch einen vorzeitigen Antrag der Hinterlegungsstelle verhindert und damit dem Unternehmer, gegebenenfalls auch den anderen Berechtigten, unnötiger Kostenaufwand verursacht werden könne.

Der Regierungsentwurf wurde dementsprechend von der Ersten Kammer angenommen.

Zu § 51.

Dieser gesetzlichen Bestimmung, welche die Wirkung des Enteignungsbeschlusses bezüglich der auf dem enteigneten Grundstücke bisher ruhenden Rechte und Lasten nach dem Surrogationsprinzipe regelt, wurden durch den Regierungsentwurf zwei Absätze beigefügt.

Neuer Abs. 2

sorgt für die Bereinigung des Grundbuchs dadurch, daß es dem Landeskommissär amtswegig obliegt, den Eintrag des originären Rechtserwerbs auf den Unternehmer, die Löschung bisher bestandener, jetzt erloschener Rechte und Lasten und des Enteignungsvermerks als nunmehr gegenstandslos herbeizuführen. Die Erste Kammer nahm diesen Zusatz mit der kleinen redaktionellen Abänderung, daß sie statt „24 letzter Satz" im Regierungsentwurf, nachdem sie einen besonderen Absatz davon gebildet hatte, § 24 Abs. 2 einsetzte.

Der neue Abs. 3

gibt die bisher fehlenden besonderen Vorschriften für das bei Hinterlegungen notwendig werdende Verteilungsverfahren.

Die Kommission der Ersten Kammer hält die Einführung des vorgeschlagenen Verteilungsverfahrens, das im wesentlichen auf Grund der Artikel 109, 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vergl. mit § 1128 des B. G.-B., jetzt schon vorbehaltlich der Entscheidung der nicht unbestrittenen Frage über das Erfordernis der Einhaltung der einmonatigen Frist des § 1128 des B. G.-B. und der Berechnung des Anfangs dieser

Frist durchführbar erscheint — vergl. auch Fuchs, Badisches Enteignungsgesetz Seite 93/95 —, für eine der Ausfüllung einer Lücke des geltenden Rechtes dienliche, wünschenswerte Verbesserung. Die Erste Kammer nahm den Regierungsentwurf demgemäß unverändert an.

Zu § 51 a.

Diese in dem Regierungsentwurfe vorgesehenen besonderen Bestimmungen, welche, im Ausbau der für das Stadium des Abtretungsverfahrens durch den § 15 a des Regierungsentwurfes vorgesehenen Regelung, für die Fälle der Gesamt- und Entschädigungsvereinbarungen, wenn auf den vom Unternehmer erworbenen Grundstücken Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden ruhten, ein besonderes Lasten-Entledigungsverfahren einzuführen bezweckten: durch öffentliche Hinterlegung der vereinbarten Entschädigung durch den Unternehmer, Zustellung der Hinterlegungsurkunde an die Berechtigten, eventl. Verteilung nach dem in § 51 Abs. 3 vorgesehenen Verteilungsverfahren und Ermöglichung, falls die hinterlegte Summe der Entschädigungsvereinbarung von dem Hypothekengläubiger für zu gering angesehen wird, binnen 1 Monat im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gerichte eine höhere, den Vorschriften des Enteignungsgesetzes entsprechende Entschädigungssumme vom Unternehmer einzuklagen, wurden, wie der § 15 a von der Kommission der Ersten Kammer wieder gestrichen, nachdem sie durch ein von dieser Kommission im § 34 und 34 b eingeführtes Widerspruchsverfahren ersetzt sind.

Die Erste Kammer beschloß gemäß dem Antrage ihrer Kommission.

Zu § 52 Abs. 3.

In diesem das sog. Dringlichkeitsverfahren behandelnden Paragraphen sieht das Gesetz in Abs. 3 eine mit 3 Tagen befristete Beschwerde gegen den Dringlichkeits-Anerkennungsbeschluß des Landeskommissärs vor.

Die Erste Kammer trat der im Regierungsentwurf schon vorgesehenen Abänderung, wonach die Beschwerde nicht mehr wie bisher beim Ministerium des Innern, sondern aus Gründen rascherer Erledigung beim Landeskommissär einzulegen ist, aus Gründen der Regierung bei.

Zu § 52 Abs. 4.

Der Zusatz des Regierungsentwurfs, welcher die Anwendung des § 486 Abs. 2 und 3 Z.-P.-O. bei der Sicherung des Beweises im Dringlichkeitsverfahren, desgl. eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts ausschließt, weil sie weder im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens gelegen, noch einer raschen Erledigung förderlich seien, wurde von der Ersten Kammer unverändert angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 60.

§ 60 regelt das Verhältnis des Enteignungsgesetzes zu anderen Enteignungsvorschriften gleichfalls enthaltenden Gesetzen. Die Kommission der Ersten Kammer nahm zu § 60 Ziff. 5 eine redaktionelle Änderung vor, welche von der Ersten Kammer gebilligt wurde. Da das Ortsstraßengesetz durch diesen Landtag neu beraten wird, empfahl es sich, statt: „5. des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896“ einfach zu sagen: „5. des Ortsstraßengesetzes“.

Zu § 63 Ziff. 3.

Die Erste Kammer nahm den im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Strich dieser Bestimmung, welcher die Wirkungen der Vormerkung in § 35 des Gesetzes bestimmte, aus Gründen der Regierung an.

Zu Artikel II.

§ 1 und § 3.

Die Erste Kammer nahm die §§ 1 und 3 des Regierungsentwurfes unverändert an.

§ 2.

Hier mußte der Regierungsentwurf von der Ersten Kammer redaktionell abgeändert werden, weil außer in § 34 Abs. 1 nach der neuen Fassung der Ersten Kammer auch in § 34 b desselben von der Verkehrssteuer frei zu lassende Eigentumsübergänge nachträglich von dem Bezirksamte abgeschlossen werden können.

V. Stellungnahme der Kommission der Zweiten Kammer.

Die Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung hat die Novelle zum Enteignungsgesetz in der ihr durch die Beschlüsse der Ersten Kammer vom 14. Juli 1908 gegebenen Fassung in 3 Sitzungen, in welchen die Großh. Regierung gleichfalls jeweils vertreten war, durchberaten.

In erster Reihe war der Frage näher zu treten, ob nachdem der erste Beratungstag bereits auf den 29. Juli fiel, im Hinblick auf das nahe Landtagsende, die Überlastung des Landtags mit noch anderen unerledigten gesetzgeberischen Arbeiten und die Wichtigkeit des in Frage stehenden Gesetzes, dessen Änderung eine sorgfältige und gründliche Behandlung notwendig erfordere, die Justizkommission überhaupt in der Lage sei, sich mit der Enteignungsmaterie zu befassen oder ob sie nicht die Behandlung einem künftigen Landtage überlassen solle. Sie wurde dabei insbesondere auch von der Erwägung getragen, daß auch die Erste Kammer am Regierungsentwurfe grundsätzliche Änderungen nicht vorgenommen hatte, obwohl im Kommissionsberichte wie in den Verhandlungen des Plenums der Ersten Kammer es deutlich genug zum Ausdrucke gekommen war, daß die Novelle keineswegs befriedige und daß sie nur einem Versuche dienen solle, um die Verbesserungen, die sie schaffen wolle, durch die Unternehmer und die Großh. Staatseisenbahnverwaltung insbesondere erproben zu lassen, und dadurch für die mit einer grundsätzlichen Änderung des ganzen Gesetzes verbundene unausbleibliche künftige Neuregelung des Enteignungsverfahrens Erfahrungen zu sammeln.

Mit der Ersten Kammer hielt auch die Kommission der Zweiten eine grundsätzliche Änderung des ganzen Gesetzes bei den vielen am geltenden Enteignungsrechte sich zeigenden Mängeln und Lücken, wie sie in III dieses Berichts wiedergegeben sind, für unausbleiblich. Auch sie glaubte, daß bei einer Neuregelung sich mehr an das seit 1850 bewährte schweizerische Enteignungsgesetz und dessen System zu halten und dabei auch die in den Enteignungsgesetzen der andern besonders der benachbarten deutschen Bundesstaaten als besonders gut erkannten Bestimmungen zu verwerten seien.

Die Kommission der Zweiten Kammer befürchtete mit Recht auch, daß mit der Annahme dieser Novelle eine weitere gesetzliche Regelung des Enteignungswesens auf absehbare Zeit nicht mehr eintreten werde. Sie hielt die in der Novelle vorgesehenen Änderungen, insbesondere in § 35 a — Einführung eines Vorverfahrens — und in § 45, welche den zwei Hauptbeschwerden über die unsoliden Güterspekulationen und künstlichen Preistreibereien und über die allzulange Dauer des Verfahrens abhelfen sollen, für keineswegs zweifelsfrei geeignet die erstrebten Verbesserungen zu bringen. Wegen der hierbei maßgebenden Erwägungen kann auf Bedenken der Ersten Kammer, wie sie in diesem Berichte unter IV b am Anfange niedergelegt sind, als für die Kommission der Zweiten Kammer gleichfalls vollinhaltlich zutreffend verwiesen werden. Dabei wurde weiter erwogen, daß die großen Bahnhofumbauten, für welche eine gesetzgeberische Aktion gegen unberechtigte Spekulation und eine raschere Erledigung des Verfahrens ganz besonders sich als notwendig herausstellte, in der Hauptsache bereits sehr weit vorgeschritten sind und für sie so durch die Novelle großer Nutzen kaum mehr erwachsen wird.

Nur der dringende Wunsch der Regierung, welche erklärte, daß sie auf die Verabschiedung des Gesetzes größten Wert namentlich für die Interessen der Großh. Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eisenbahnverwaltung lege, die selbst mit den vorgesehenen Änderungen sich einverstanden erklärt habe, ihre bestimmte Erklärung, daß sie eine grundlegende Änderung des Gesetzes nicht vorhabe, weil das Gesetz den Niederschlag der badischen Erfahrung seit 1835, sich im großen und ganzen bewährt habe und weil viele Mängel, die am Gesetze getadelt werden, als solche regierungsseitig nicht anerkannt werden könnten, endlich die Erwägung, daß der Gesetzentwurf insbesondere auch in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung zweifellos Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bringe, insbesondere das im bisherigen Gesetze allzu stark und starr vorgekehrte Privatinteresse zu Gunsten der Interessen der Allgemeinheit etwas zurücktreten lasse, ließen auch bei der Kommission der Zweiten Kammer alle großen und kleinen Bedenken zurücktreten und in eine Beratung des Gesetzentwurfes eintreten. Nach Art. 3 und 109 des E.-G. zum B.G.-B bleiben von der Reichsgesetzgebung und den Reichsgesetzen unberührt die Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten über die im öffentlichen Interesse erfolgenden Zwangsenteignungen. Es bleiben nicht blos die bereits vorhandenen Gesetze hierüber in Kraft, dieselben können auch fernerhin landesgesetzlich neu geregelt werden und zwar nicht blos nach ihrer privatrechtlichen, sondern auch nach ihrer öffentlich rechtlichen und prozeßrechtlichen Seite. E.-G. zur Z.-P.-O. § 15 Ziff. 2. Ja — zu vergl. Luther a. a. O. S. 6 Abs. 2 und Gesamte Materialien zum B.G.-B. von Mugdan Bd. 1 Seite 17, infolge der generellen Überweisung der Materie an das Landesrecht, wodurch dieses für die Regelung *aller* diese Materie betreffenden Normen zuständig ist, kann sie selbst in Ansehung der *allgemeinen* Vorschriften Sonderbestimmungen, die von den sonstigen besonderen Vorschriften abweichen, treffen. Die gesetzgeberische Zuständigkeit ist sonach als Vorbedingung weiterer Tätigkeit gegeben.

Nachdem die Kommission sich einmal auf den im vorgesetzten Absatze präzisierten Standpunkt gestellt hatte, war es im Hinblick auf die Geschäftslage des Landtags und den Umstand, daß das Gesetz in dieser Session noch verabschiedet werden solle, ausgeschlossen, grundsätzliche dem bisherigen Gesetze und der Novelle völlig fremde Neuerungen vorzunehmen. Die Kommission konnte sich dabei fast in allem an die Fassung der Ersten Kammer und die für diese und deren Kommission maßgebenden Erwägungen und Grundsätze — welche zumeist ja auch abgesehen von dem Widerspruchsverfahren des § 34, dem Entlastungsverfahren der § 15 a und 51 a, den Bestimmungen in § 43 des Regierungsentwurfs sich mit denen der Regierung decken — anschließen. Der Bericht hat deshalb bei IV lit. a und b

die Motive der Regierungsvorlage wie zu den Beschlüssen der Ersten Kammer eingehend in sich aufgenommen, so daß eine Wiederholung hier sich erübrigt. Nur soweit die Kommission einen aus grundsätzlichen oder formellen Erwägungen von dem der Ersten Kammer und ihrem Kommissionsberichte abweichenden Standpunkt einnahm, ist hierüber noch bei den betreffenden einzelnen Bestimmungen das nötige vorzutragen.

Nach einem den Abt. I. und III. dieses Berichtes entsprechenden mündlichen Berichte wurde bei der generellen Aussprache über die Novelle und die Stellung der Ersten Kammer dazu, niedergelegt in deren Kommissionsbericht und den Ausführungen des Berichterstatters im Plenum (amtl. Bericht der Karlsruher Zeitung über die 24. öffentliche Sitzung vom 14. Juli 1908 Seite 457/65), zunächst von einem Kommissionsmitgliede unter Zustimmung der übrigen bis auf eines wie von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß die im Berichte der Ersten Kammer Seite 3 Abs. 4 niedergelegte etatsrechtliche Befürchtung, welche gerade der bei staatlichen Bahnbauten zu erzielenden Verfahrensbeschleunigung höchst hinderlich sei und die vom Vorverfahren des § 35 a erhofften günstigen Wirkungen paralysiere, nicht ganz zutreffend sei. Auch bei den staatlichen Eisenbahnunternehmungen ist dieses Vorverfahren ohne vorgängige landständische Mitwirkung wohl möglich. Die vorläufige Entscheidung greift insoferne allerdings, wie ein Mitglied ausführte, in die etatrechtlichen Befugnisse der Landstände ein, als zweifellos das Vorverfahren des § 35 a staatliche Geldmittel erfordert und als der § 35 a Schlußabsatz den Staat im Falle er ein vorläufiges Verfahren aufgibt, Schadenersatzansprüchen aussetzt. Diese Wirkungen können aber schon im Hinblick auf die von verschiedenen Seiten gemachten Ausführungen, daß die Staatseisenbahnverwaltung wohl kaum in die Lage kommen wird, ein bereits für das Vorverfahren reifes Unternehmen wieder aufzugeben, daß auch sonst vielfach Mittel, ohne daß sie landständisch genehmigt sind, verausgabt werden müssen und daß der Staat wie eventl. beim Vorverfahren auch für andere Handlungen seiner Beamten hafte, als besonders bedenklich nicht angesehen werden. Wie seitens der Regierung betont wurde, handelt es sich beim § 35 a noch nicht um die Enteignung selbst, sondern um die vorläufige Entscheidung, ob in spätestens 2 Jahren einmal und was enteignet werden solle. Nötigenfalls könne, was auch im Schoße der Kommission betont wurde, die landständische Genehmigung in der staatsministeriellen Entschließung vorbehalten werden, wie ähnliche Vorbehalte auch sonst schon vorkämen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Novelle in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihnen von der Ersten Kammer gegebenen Fassung ist zu bemerken:

§ 1 Absatz 2.

Die Kommission ist mit § 1 Abs. 2 einverstanden. Sie fügt auf Anregung eines Mitgliedes und unter Zustimmung der Regierung, welche die Änderung für erforderlich nicht ansah, da darüber, daß die Verbindlichkeit des § 31 hier gemeint sei, Bedenken nicht entstehen könnten, in Klammern den § 31 des Gesetzes bei, um die in Frage kommende Entscheidung zweifelsfrei sofort erkennen zu lassen. Bereits der Regierungsentwurf allegierte § 31 im Klammerbeisatz, den die Kommission der Ersten Kammer jedoch wieder strich.

In dieser Form wird Annahme beantragt.

§ 8.

Die Kommission nahm den § 8 Abs. 1 in der Fassung, die er von der Ersten Kammer erhielt an. Dieselbe verdient den Vorzug vor derjenigen der Regierung; sie stellt da materiell mit der letzteren übereinstimmend, lediglich eine redaktionelle Verbesserung dar.

Die Schaffung eines mehr einheitlichen Wertbemessungszeitpunkts durch Festlegung desjenigen der öffentlichen Bekanntmachung des Unternehmens im regelmäßigen Verfahren (§ 19 Abs. 3) oder auch schon, um der Spekulation und Preistreiberei möglichst frühe vorzubeugen, im Vorverfahren (§ 35 a), falls dies vom Unternehmer beliebt wird, ist auch nach Auffassung der Kommission der Zweiten Kammer eine zu begrüßende Verbesserung. Als eine solche ist auch anzusehen der Strich des bei § 34 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes vorgesehenen besonderen, sehr spät liegenden Zeitpunktes der sogenannten Abtretungsvereinbarung, für dessen Beibehaltung ein innerer Grund nicht spricht, wohl aber Gründe der Billigkeit gegenüber dem Unternehmer und der Gleichheit der Behandlung aller von vornherein von der Enteignung Betroffenen dagegen.

Durchaus der Gerechtigkeit entspricht es dagegen in den Fällen des § 24, bei Einbeziehung neuer, von der Unternehmung bisher noch nicht berührter Beteiligter, aus dem schon in der Regierungsbegründung erwähnten Gesichtspunkte, erst den Zeitpunkt der Verhandlung vor der Abtretungskommission für die Wertbemessung als entscheidend zu erklären.

Auch die Kommission der Zweiten Kammer ist der von der Regierung gebilligten, im Kommissionsbericht der Ersten Kammer besonders zum Ausdrucke gebrachten Rechtsauffassung, daß der Zeitpunkt der Wertbemessung im Verfahren des § 35 a für solche Grundstücke, die erst im endgültigen Abtretungsverfahren neu in das Unternehmen einbezogen werden, nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Enteignungsplanes zu bestimmen sei.

Es wird Annahme dieses § 8 Abs. 1 beantragt.

Zu § 14 Absatz 7.

Die Kommission beantragt auch hier Annahme der gesetzlichen Bestimmung, wie sie die Fassung der Ersten Kammer nunmehr unter Strich der Worte: „von dem Eigentümer des zur Enteignung bestimmten Grundstücks" vorsieht und zwar aus den Gründen der Regierung und der Ersten Kammer.

Zu § 15 a.

Mit dem Striche dieses § 15 a des Regierungsentwurfes ist die Kommission einverstanden, nachdem sie auch die Änderungen der Ersten Kammer an dem § 34 und den Strich des § 51 a des Regierungsentwurfes grundsätzlich akzeptierte. Im übrigen wird auf S. 15 Abs. 2, S. 28/29 verwiesen.

Zu § 17 Absatz 1 Ziffer 3.

Im Einverständnis mit dem, was (zu vergl. S. 29) zu § 17 von der Ersten Kammer für die von ihr vorgenommene Änderung des Gesetzestextes vorgetragen ist, beantragt die Kommission Annahme.

Zu § 17 Absatz 2 Ziffer 1.

Die Kommission beantragt Annahme des hier von Regierung und Ersten Kammer vorgesehenen Zusatzes und verweist im übrigen auf S. 29 Schlußabsatz bei § 17.

Zu § 19 Absatz 2.

Die Kommission beantragt auch hier Annahme der Novelle in der von der Ersten Kammer gewählten Fassung einschließlich des Zusatzes: „soweit sie gebracht sind". Im übrigen wird auf S. 29/30 verwiesen.

Zu § 24 Absatz 2.

Aus den S. 30 bei § 24 vorgemerkten Gründen wird Annahme beantragt.

Zu § 27 Absatz 2.

Die Kommission ist mit dem von der Ersten Kammer vorgenommenen Striche dieses im Regierungsentwurfe vorgesehenen neuen Absatzes 2 einverstanden. Zu vergl. S. 30 bei § 27.

Zu § 30 Absatz 1.

Auch hier beantragt die Kommission in Billigung der Gründe der Ersten Kammer (zu vergl. S. 30/31) Annahme der von letzterer vorgenommenen Fassung einschließlich des neuen Zusatzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 31 Absatz 1.

Die Erste Kammer stellte, grundsätzlich das was die Regierungsnovelle erstrebt annehmend, soweit dadurch eine Änderung nicht bedingt war, den Text des bisherigen Gesetzes wieder her (zu vergl. S. 31). Die Kommission schließt sich dem an. Auf Wunsch eines Mitgliedes nahm sie jedoch an dem Text, wie er nach den Beschlüssen der Ersten Kammer lautet, eine lediglich redaktionelle Änderung vor, indem sie die Worte: „von Rechten" am Anfange des Absatzes in die Worte „sonstiger Rechte", abänderte. Das Wort „sonstig" war aber im Entwurf der Regierung enthalten. Seine Einstellung empfiehlt sich, um einen Zweifel darüber nicht aufkommen zu lassen, daß auch das Eigentum ein Recht an Grundstücken ist, das hier im Gesetze als das größte und stärkste Recht daran im Gegensatze zu den sonstigen Rechten für sich allein erörtert wird. Auch entspricht die hier vorgeschlagene Fassung dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Die Regierung erklärte zur Änderung ihr Einverständnis.

Die Kommission beantragt Annahme dieses § 31 Abs. 1 in der von ihr gewählten Fassung.

Zu § 32.

Ein Antrag die Regierungsvorlage wieder herzustellen wurde nicht gestellt.

Zu § 34.

Zu dem § 34 Abs. 2 in der Fassung der Beschlüsse der Ersten Kammer wurde in der Kommission angeregt, Bestimmung für den Fall zu treffen, daß die hier durch das von der Ersten Kammer eingeführte Lasten-Entledigungsverfahren vorgeschriebene Mitteilung an Berechtigte erfolgen solle, welche abwesend, geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt seien und für die ein gesetzlicher Vertreter weder vorhanden, noch ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte erwirkt werden könne. Es wurde auf die durch den neuen § 40 Abs. 4 dem Landeskommissär erteilte Befugnis einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren einstweilen zu bestellen hingewiesen und ausgeführt, daß eine solche Pflegebestellung nicht bloß im Enteignungsverfahren vor dem Landeskommissär, sondern vielfach auch schon im Abtretungsverfahren und zwar nicht nur für Mitteilungen i. S. des § 34 Abs. 2 im Interesse der Beteiligten ebenso wie der Beschleunigung des Verfahrens nötig fallen oder doch wünschenswert erscheinen könne.

Das Gesetz sehe z. B. in § 20 schon eine schriftliche Eröffnung vor. Diese besondere schriftliche Eröffnung beschränkt auf die „im Deutschen Reich den bekannten Orten anwesenden Beteiligten" bedeute eine Benachteiligung derjenigen Beteiligten, die infolge Abwesenheit an unbekannten Orten, infolge Mangels eines gesetzlichen Vertreters, eine solche Zustellung nicht erhielten und dadurch außer Stande wären, ihre in diesem Abtretungsverfahren oft schon höchst wichtigen Interessen (zu vergl. besondere Einwendungen i. S. der § 19 Abs. 3, § 23, 24, 25) wahrzunehmen. Die gesetzliche Ermöglichung der Schaffung einer einstweiligen Vertretung auch von herrenlosen Grundstücken in diesem Stadium des Verfahrens, durch das Bezirksamt oder den Kommissionsvorsitzenden sei aber auch im Interesse des Unternehmens selbst und dessen rascherer Durchführung gelegen, auch werde, wenn hier schon das Vormundschaftsgericht von der Notwendigkeit einer Pflegerbestellung von der Enteignungsbehörde benachrichtigt werde, der ordentliche gesetzliche Vertreter bis zum Stadium des § 40 Ziff. 4 im Enteignungsverfahren zumeist vom zuständigen Vormundschaftsgerichte bestellt sein und ein Eingreifen des Landeskommissärs sich so erübrigen. Die Art. 3 und 109 des Einf.-Ges. z. B. G.-B. (zu vergl. V Abs. 5) ließen eine solche gesetzliche Anordnung zweifellos zu. Ein spezieller Fall der bei § 20 des Ges. etwa am besten unter Strich der Worte „im Deutschen Reiche" im Absatz 1 als neuer Absatz 2 beizufügenden Anordnung ergäbe sich bei § 34 Abs. 2 in der Fassung der Ersten Kammer. Wenn das Bezirksamt berechtigt sei, hier im Lasten-Entledigungsverfahren i. S. des § 34 Abs. 2 i. V. mit § 40 Ziff. 4 einen Pfleger vorläufig zu ernennen, so könnte an diesen die sofortige schriftliche Mitteilung erfolgen. Dieser könnte die Rechte des von ihm Vertretenen durch Widerspruch wahrnehmen oder durch gütliche Vereinbarung. Jedenfalls würde dieses von der Ersten Kammer geschaffene und sich empfehlende Verfahren noch besser ausgebaut und Zweifel gehoben, wem gegebenenfalls zuzustellen sei und wie das Verfahren sich zu gestalten habe, wenn mangels einer nach Sachlage nicht auszuführenden Mitteilung ein Widerspruch nicht erhoben und die Frist von 2 Monaten mit ihrer Ausschlußwirkung nicht eingehalten werden kann. Um bei den §§ 34 Abs. 2 und 40 Abs. 4 nicht die gleichen Bestimmungen zu wiederholen oder bei dem § 34 auf die Bestimmungen des späteren § 40 Ziff. 4 zu verweisen, regte ein Kommissionsmitglied an, schon an einer früheren Gesetzesstelle die wegen der Pflegerfürsorge einzuführenden Bestimmungen beizusetzen.

Die Großh. Regierung hält die Beifügung eines Abs. 2 zu § 20 des Gesetzes für nicht erforderlich. Ein Bedürfnis, einen Pfleger in diesem Stadium des Verfahrens zu bestellen, habe sich bisher nie gezeigt; auch werde die Einführung eines Abs. 2, wie vorgeschlagen, die damit beab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sichtigte Wirkung nicht haben, das Verfahren würde durch die dazwischen tretende Notwendigkeit einer Pflegerbestellung nicht beschleunigt sondern verzögert. Dies würde besonders der Fall sein, wenn im § 20 die besondere Zustellung durch Strich der Worte „im Deutschen Reiche" auch an alle im Auslande zwar an bekannten aber sehr schwer für die Zustellung erreichbaren Orten erfolgen müsse; ob das Vormundschaftsgericht hier aber den Fall der Abwesenheit, welche eine Pflegerbestellung rechtfertigen, immer annehmen werde, sei fraglich. Der Umstand, daß durch das Staatsministerium, ob die Abtretung zu erfolgen habe, auszusprechen sei, gebe genügende Gewähr dafür, daß die Interessen von Beteiligten, welche die Anregung schützen wolle, voll gewahrt würden. Auch im Falle des § 34 Abs. 2 sei eine Ermöglichung der Pflegerbestellung durch das Bezirksamt nicht geboten.

Es handle sich hier doch um äußerst seltene Fälle in einem Verfahren, das selbst selten vorkommen werde. Herrenlose Grundstücke kämen, da § 34 „Vereinbarungen" zwischen Grundstückseigentümer und Unternehmer verlangt, nicht in Frage. Für die Wahrung der Interessen von Hypothekengläubigern oder Nießbrauchern i. S. des § 40 Ziff. 4 im Falle des § 34 im Enteignungsgesetze schon zu sorgen, sei auch deshalb nicht geboten, weil es damit keine Eile habe und auf dem Wege des § 1911 B. G.-B. bald genug Fürsorge zu schaffen sei.

Die Kommission nahm nachträglich wieder Abstand, der anfänglich von ihr acceptierten Anregung eine Folge zu geben. Sie beantragt, den für die Erste Kammer maßgebenden Erwägungen zustimmend, Annahme des § 34 nach der Fassung der Ersten Kammer.

Auch sie teilt die im Berichte der Ersten Kammer niedergelegte, von der Regierung bekundete Auffassung, daß das Verfahren dieses § 34 Abs. 2 auch auf Hypotheken an Erbbaurechten Anwendung findet.

Zu § 34 a
und
Zu § 34 b

wird ebenfalls Antrag auf Annahme gestellt.

Zu § 35.

Gegenüber der hier von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung machte ein Mitglied der Kommission Bedenken geltend. Es wies auf die Möglichkeit hin, daß eine Gesamtvereinbarung i. S. des § 34 Abs. 1 vorliege, bei welcher Auflassung, Eintragsbewilligung und Eintragsantrag von der Kommission nicht erklärt und protokolliert wurden. Durch die Gesamtvereinbarung scheide das Grundstück aus dem weiteren Enteignungsverfahren aus (§ 34 Abs. 2), das Bezirksamt müsse daher die Löschung des Enteignungsvermerks (§ 35) herbeiführen. In manchen Fällen könne das aber die Folge haben, daß der Enteignungsvermerk gelöscht werde, ohne daß das Eigentum am Grundstück auf den Unternehmer schon überschrieben worden sei. Aus irgend welchen Gründen könne der Eigentümer trotz seiner Bindung aus der Gesamtvereinbarung nach § 313 B. G.-B. das schon veräußerte Grundstück einem anderen vielleicht gutgläubigen Dritten nochmals veräußern und diesem auch schnell im Grundbuch auflassen, ohne daß ein Enteignungsvermerk, weil schon gelöscht, dem Dritten — der vielleicht andern Falles gar nicht erwerben wird, von dem Erwerbe eines zur Enteignung vorgesehenen Grundstücks Kenntnis gebe. Um in solchen Fällen den Enteignungsvermerk erst durch das Bezirksamt zur Löschung bringen zu lassen, wenn der Eigentumsübergang auf den Unternehmer grundbuchmäßig gemacht ist, wünschte das Mitglied eine entsprechende Vorschrift in den § 35. Die Großh. Regierung hält eine solche im Hinblick auf die Wirkung des § 313 B. G.-B. und das Recht des Unternehmers, vom weiter veräußernden Verkäufer Schadenersatz zu beanspruchen, nicht für erforderlich und glaubte, daß es jedenfalls genüge, in die Instruktion eine der Anregung entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Ein zweites Kommissionsmitglied wies darauf hin, daß mit den Entschädigungsansprüchen dem Unternehmer vielfach nicht gedient sein werde, da der Verkäufer z. B. mittellos sein könne oder den Entschädigungsanspruch nicht scheue, weil der weitere Verkauf ihm größeren Vorteil verschaffe. Es lagen der Kommission zwei Zusatzanträge vor. Der in der Form der Einfügung der Worte: „und ist im Falle des § 34 Abs. 1 der Grundbucheintrag erfolgt", wurde angenommen.

Die Kommission beantragt mit dieser Abänderung Annahme des § 35 in der Fassung der Ersten Kammer.

Zu § 35 a.

Diesen das Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung neu einführenden Paragraphen beantragt die Kommission in der Fassung der Ersten Kammer jedoch mit einem kleinen Zusatze im letzten Absatze eingefügt, anzunehmen.

Was für und gegen das geplante Vorverfahren zu sagen ist, wurde an anderer Stelle schon erwähnt. (S. 14 Abs. 2, S. 25 vorletzter und letzter Absatz, S. 36 und Eingang dieses Abschnittes V.)

Der Schlußabsatz trifft Vorsorge, daß der schon im vorläufigen Verfahren herbeizuführende Enteignungsvermerk, wenn er in diesem Stadium überflüssig wird, wieder gelöscht wird. Um Zweifel zu beheben darüber ob und wann der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vermerk zu löschen ist, wenn der Unternehmer vor Ablauf der ein- bezw. zweijährigen Frist des § 35a Abs. 4 freiwillig zurücktritt, schlug ein Kommissionsmitglied unter Zustimmung der übrigen vor, nach den ersten Worten des Schlußsatzes: „Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten" noch einzuschalten: „oder tritt er von dem Unternehmen zurück". Die Regierung hielt diese Einfügung nicht für geboten, da der Fall des Zurücktritts unter den der Nichteinhaltung der Frist zu subsumieren sei, erklärte jedoch auch gegen dieselbe nichts erinnern zu wollen.

Die von einer Seite zu den aus dem Schlußabsatze für den Staat durch Aufgabe eines Bahnunternehmens nach Einleitung des vorläufigen Verfahrens möglichen Schadensersatzansprüchen erhobenen, von anderer Seite gebilligten Bedenken etatsrechtlicher Art, wurden für durchschlagend nicht angesehen. Ebenso auch die von einer weiteren Seite getroffene Bemängelung, daß das Gesetz keine Bestimmungen enthalte, wer die Kosten einer Sicherung des Beweises zu tragen habe, wenn im Vorverfahren der zu enteignende Eigentümer oder Berechtigte zur Sicherstellung der Unterlagen für seine späteren Schadensersatzansprüche oder für die spätere Entschädigungsentscheidung eine solche erwirke, gleichgültig oder die Enteignung durchgeführt werde oder nicht. Die Kommission hielt eine Vorsorge für diesen Fall im Gesetze nicht für erforderlich, gab aber der Anschauung Ausdruck, daß diese Kosten jedenfalls vom Unternehmer auch nach Sinn und Absicht des Enteignungsgesetzes zu ersetzen seien (zu vergl. § 6 u. 7 a. E.).

Zu § 36.

Die Frage der Schaffung einer ständigen Stelle im Ministerium des Innern für Enteignungssachen oder eines besonderen Enteignungsamtes (siehe auch Bericht S. 10/11, S. 36) wurde angeregt und fand mehrseitige Zustimmung. Man nahm aber Abstand, die Sache jetzt weiter zu verfolgen, um das Gesetz noch in dieser Session zu verabschieden. Von einem Kommissionsmitgliede wurde vorgeschlagen dem § 36 Abs. 1 den Wortlaut zu geben: „Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges durch einen „Enteignungskommissär" unter Mitwirkung von 2 oder 4 sachverständigen Beisitzern". Sodann den Absatz 2 zu fassen: „Enteignungskommissär ist der vom Ministerium des Innern dazu Bevollmächtigte oder der Landeskommissär des Dienstbezirks, in welchem die Grundstücke gelegen sind, hinsichtlich deren die Enteignung stattfindet". Begründet wurde diese Änderung damit, daß an späteren Stellen im Gesetze immer nur vom Landeskommissär die Rede sei, nicht aber auch von den zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens etwa statt des Landeskommissärs ernannten Bevollmächtigten (z. B. § 40 Ziff. 4, 43, 49). An den späteren Gesetzesstellen, wo vom Landeskommissär die Rede sei, solle dieses Wort jeweils durch „Enteignungskommissär" ersetzt werden. Dieser Ersatz empfehle sich auch für den Fall, daß das Institut der Landeskommissäre vielleicht im Interesse der Beamten- und Behördenvereinfachung in Wegfall komme. Der Absatz 3 des § 36 sei bei der jetzigen Fassung des § 36 Abs. 1 überhaupt überflüssig. Die Regierung betonte zunächst, daß das Institut der Landeskommissäre in der badischen Verwaltung sich als so gut und notwendig bewährt habe, daß an dessen Abschaffung nicht zu denken sei. Der Absatz 3 könne entbehrt werden, nötig sei er nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen im Absatz 1 u. 2 seien für die Regierung annehmbar, doch solle es bei dem jetzt einmal gegebenen Wortlaut bleiben. Ein Kommissionsmitglied wies auch darauf hin, daß der Enteignungskommissär nicht immer mit dem Landeskommissär an späteren Gesetzesstellen sich decke, z. B. in § 37 Abs. 2, wo eine Tätigkeit des Landeskommissärs in Frage komme, die den Enteignungskommissär nicht berühre.

Unter Ablehnung der Änderungsvorschläge wurde schließlich § 36 in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung angenommen, da es nicht zweifelhaft sein könne, daß das für den Landeskommissär Gesagte im Falle der Bestellung eines besondern Bevollmächtigten eben für diesen gleichmäßig zu gelten habe.

Auf eine Anfrage aus der Kommission, wer als anderer Bevollmächtigter gedacht sei, gab die Regierung Auskunft dahin, daß es wohl zumeist ein im Enteignungsverfahren möglichst erfahrener Ministerialrat oder Amtmann sein werde. Die Regierung glaubt damit auch im Prinzip ihr Einverständnis zu dem aus der Kommission geäußerten Wunsche, daß möglichst immer der gleiche Beamte genommen werde, dessen Erfahrung und Sachkenntnis ein in der Gesetzesanwendung gleichmäßiges, rasches und gutes Arbeiten immer mehr garantieren werde, erklärt zu haben.

Die Kommission beantragt Annahme des § 36 Abs. 1 wie von der Ersten Kammer beschlossen.

Zu § 38 Absatz 2.

Die lediglich redaktionelle Änderung (zu vergl. S. 37 bei § 38) wird nach der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen beantragt.

Zu § 40 Absatz 4.

Bei der langen Zeitdauer, die es oft beansprucht, bis durch das regelmäßige Vormundschaftsgericht ein Pfleger

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestellt ist, da oft die Vorfrage der Zuständigkeit große Erhebungen und Erörterungen veranlassen kann, begrüßt die Kommission der Zweiten Kammer die hier vorgeschlagene Regelung als einen Fortschritt des Gesetzes (zu vergl. S. 19 und 37) und beantragt Annahme des § 40 Abs. 4 in der Fassung der Ersten Kammer.

Zu § 40 Absatz 5.

Der redaktionellen Änderung (s. S. 37) in § 40 Abs. 5 durch die Erste Kammer stimmt die Kommission zu und beantragt Annahme.

Zu § 43.

Ein Kommissionsmitglied beantragte gegenüber der Fassung der I. Kammer (zu vergl. S. 37/38) die Fassung des Regierungsentwurfes (s. S. 19/20) wiederherzustellen. Diese empfehle sich, indem sie die neuen Bestimmungen, die schon bei § 34 Abs. 1 Schlußsatz als Verbesserung am Gesetze begrüßt wurden, auch im Entschädigungsverfahren noch zulasse, die Zahl der Behörden und Stellen, vor denen gütliche Vereinbarungen beurkundet werden könnten, vermehre, indem sie neben dem Protokoll des Landeskommissärs und der notariellen Urkunde, weiters auch die vor dem zuständigen Grundbuchamte abgeschlossene, als gleichwertig hinstelle. Dies alles diene der in jedem Zeitpunkte des Enteignungsverfahrens wünschenswerten gütlichen Einigung und Erledigung. Die von amtswegen vorzunehmende Einstellung des Enteignungsverfahrens, falls nicht trotz Entschädigungsvereinbarung doch die Erlassung des Feststellungsbescheides besonders begehrt werde, entlaste den Feststellungsbescheid und das weitere Verfahren, besonders wenn man beim Vorhandensein von Hypotheken ꝛc. auch hier das von der I. Kammer bei § 34 Abs. 2 und 3 (in deren Fassung) eingeführte Lasten-Entledigungsverfahren vorsehe.

Ein weiteres Kommissionsmitglied beantragte die Wiederherstellung des alten bisherigen Gesetzestextes. Beide Anträge — ersterer weil er das Verfahren erschwere — fanden keine Mehrheit. Die Fassung der I. Kammer wurde aus deren Gründen (s. S. 37/39) angenommen und wird Annahme-Antrag für sie gestellt.

Zu § 44.

Mit der Ablehnung der bei § 43 soeben angeführten Anträge ist für den im Regierungsentwurf bei Abs. 1 vorgesehenen Zusatz kein Raum mehr, seine Weglassung ist Konsequenz dieses Beschlusses und ist daher der bisherige Abs. 1 des § 44 unverändert zu belassen.

Die im Kommissionsbericht der Ersten Kammer ausgesprochene Ansicht, daß die vereinbarte Entschädigung vom Landeskommissär nur, wenn alle Berechtigten am Grundstück oder dessen Surrogat, dem Gelde, der Vereinbarung zugestimmt haben, im Feststellungsbescheide zugrunde zu legen sei, nicht aber wie wenn er die Interessen Berechtigter nicht genügend gewahrt erachte, teilt auch die Kommission der II. Kammer.

Bei § 44 Abs. 4 Ziff. 1 mußte die I. Kammer eine durch die Einführung des § 34a bedingte redaktionelle Änderung vornehmen.

Der Antrag geht seitens der Kommission der II. Kammer auf Annahme in der Fassung der I. Kammer.

Zu § 45.

Die Kommission ist mit der Herabsetzung der Klageerhebungsfrist von 6 auf 2 Monate einverstanden; ebenso mit der ausdrücklich im Gesetze zuzulassenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der Z.-P.-O., nachdem ein Antrag nach dem württembergischen Gesetze ausdrücklich die Wiedereinsetzung auszuschließen im Interesse der schnellen Abwickelung des Verfahrens abgelehnt worden war, da dieses außerordentliche Rechtsmittel eine Schutzvorschrift für die Klageberechtigten bilde und einen Ausgleich gegenüber der Kürzung ihrer Rechte durch Herabsetzung der Klagefrist.

Ein Kommissionsmitglied beantragte gegen den Feststellungsbescheid des Landeskommissärs, der doch auf Grund einer eingehenden von einem höheren Juristen und 2 bis 4 sachverständiger Laien vorgenommenen Verhandlung ergehe und einem Urteil gleich zu werten sei, lediglich das Recht der Berufung an einen und denselben für alle Enteignungsklagen ausschließlich zuständigen Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu geben. Durch eine nochmalige tatsächliche und rechtliche Prüfung hier, sei Rechtsgarantie genug geboten. Die Schweiz kenne seit 58 Jahren auch nur (Art. 35) die Klage beim Bundesgericht als einzige gerichtliche Instanz und man fahre gut dabei. Der Antrag wurde, weil nicht genügend die Interessen der zu Enteignenden schützend und dem bisherigen badischen Rechte fremd, auch weil sich das Oberlandesgericht nicht als erste Instanz eigne und den Beteiligten zu ferne stehe, abgelehnt. Die Regierung erklärte sich dem Antrage gegenüber nicht ablehnend.

Die Ausschaltung des Amtsgerichts als erste Instanz wurde mehrfach beanstandet. Die Regierung führte aus, daß die Entschädigungskommission eine Behörde sei, welche mindestens die gleichen Rechtsgarantieen biete, wie die amtsgerichtliche Instanz, die nur in einem Richter entscheide, der zufolge äußerst seltener Befassung mit Enteignungssachen auch weniger Erfahrung und Gesetzesvertrautheit habe, daß bei einer Zulassung des Amtsgerichts und Landgerichts als erste Instanz diverierende Entscheidungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über ganz gleiche Fälle desselben Enteignungsverfahrens möglich seien, daß Sachen, die sonst alle vor einer Instanz zu verhandeln seien, verrissen würden und an verschiedene Gerichte kämen, daß durch die Wiederzulassung des amtsgerichtlichen Verfahrens die erstrebte Beschleunigung wieder in Frage gestellt werde, daß die Amtsgerichte doch hauptsächlich als Vergleichsinstanz gedacht seien, daß es aber einem zumeist jungen Amtsrichter nicht gelingen werde, da eine gütlich-schiedliche Vereinbarung zu erzielen, wo dem alten, erfahrenen, mit Verhältnissen und Leuten vertrauten Landeskommissär das nicht gelungen sei, daß eine Ausschaltung der Amtsgerichte als erste Instanz auch einem aus ihren Erfahrungen heraus gebildeten Wunsche der Landeskommissäre selbst entspreche. Demgegenüber wurde von mehreren Seiten ausgeführt. Das bisherige Gesetz habe ja schon die Amtsgerichte als erste Instanz; deren Wiedereinführung entgegen dem Entwurfe der Regierung und der ersten Kammer bedeute also lediglich Festhalten des seitherigen Rechtszustandes. Die sicher in Bälde kommende Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit werde den Amtsgerichten eine viel größere Gelegenheit als bisher geben, sich mit Enteignungssachen zu befassen. Der Amtsrichter stehe den Verhältnissen und Leuten am nächsten, er sei infolge dessen am besten zur Rechtsprechung über die seinen Bezirk betreffenden Enteignungssachen geeignet. Das Verfahren vor ihm sei rascher und insbesondere auch nicht mit den großen Kosten jeder Art für Reisen vom Gerichte oder Rechtsanwälten zum Augenschein ꝛc. verknüpft. Das Administrativverfahren sei keineswegs dem Verfahren vor dem Amtsgerichte als erste Instanz gleich zu bewerten. Ein Kommissionsmitglied glaubte, daß der Ausschluß der Amtsgerichte, wie es die Regierung wolle, gerechtfertigt sei, weil es sich bei Enteignungssachen um Prozesse allerschwierigster Art handle und weil beim Landgerichte oft die meisten miteinander verbunden und nicht blos gleichartig, sondern auch gleichzeitig und damit billiger verhandelt und entschieden werden könnten.

Der Antrag gegenüber dem Regierungsentwurfe und der Fassung der Ersten Kammer, den Text des alten Gesetzes in Abs. 3 wiederherzustellen, wurde mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Gemäß diesem Beschlusse sollen also nach den Zuständigkeitsnormen des G.-V.-G. und dem Instanzenzuge der Z.-P.-O. abhängig von der Wertsgrenze die Amtsgerichte oder die Landgerichte die erste Instanz sein.

Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß 2 Instanzen für das gerichtliche Verfahren mit der Möglichkeit in einer höheren Instanz den ganzen Prozeßstoff in allen Streitfällen einer tatsächlichen und rechtlichen

Nachprüfung unterziehen zu lassen, festzuhalten seien. Das Administrativverfahren führte ein Kommissionsmitglied aus sei, etwas wesentlich anderes als das gerichtliche Verfahren nach seiner ganzen Struktur. Erst das gerichtliche Verfahren schaffe klaren Tatbestand und Begründung, jetzt erst könnten die Beteiligten alles übersehen und prüfen, was beim Feststellungsbescheid nicht möglich sei. Mit einer Art erster Instanz sei das Kommissionsverfahren nicht zu vergleichen, wie die Regierung annehme. Mit großer Mehrheit wurde die Beschränkung der Berufung, auf einen Beschwerdegegenstand von 300 ℳ, wie sie der Entwurf der Regierung im Abs. 4 vorsah, entgegen dem Antrage der Regierung diese Beschränkung, welche die Erste Kammer gestrichen hatte, wiederherzustellen abgelehnt.

Ein Abs. 5 im Entwurfe nach der Fassung der Ersten Kammer sieht gegen die Endurteile des Landgerichts das Rechtsmittel der Revision an das Oberlandesgericht vor. Dieses strich die Kommission der Zweiten Kammer wieder, weil es eine Revision als ein den Interessen der Beteiligten angemessenes und notwendiges Rechtsmittel nicht ansieht, zumal eine Revision mit einer Nachprüfung nur rechtlicher Art in Prozessen, bei denen es sich in der Hauptsache um die übrigens tatsächliche Würdigung der Entschädigungshöhe handelt, von geringerer Bedeutung ist. Nachdem die Kommission die Berufung an das Oberlandesgericht wiederhergestellt hatte, könnte die Revision nur als nicht für notwendig erachtetes weiteres, das Verfahren verlangsamendes Rechtsmittel in Frage kommen, das die Sache an das Reichsgericht ziehen würde, für welches das badische Enteignungsgesetz nicht revisibel ist, und welches nur etwaige Rechtsverletzungen anderer Rechtsnormen prozessualer oder materieller Art nachprüfen könnte. Ein Antrag aus der Kommission der Ausschluß der Revision durch einen Absatz 4 mit dem Wortlaut: „Gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt", beantragt, fand mit allen Stimmen Annahme.

Die Kommission der Ersten Kammer hatte einen im Regierungsentwurf vorgesehenen weiteren Abs. 6 gestrichen, die Erste Kammer hat diesen Strich genehmigt (zu vergl. S. 41 Abs. 2). In der Kommission der Zweiten Kammer wurde wegen etwaiger Wiederherstellung Antrag nicht gestellt.

Der Kommissionsantrag geht auf Annahme des § 45 in der Fassung der Ersten Kammer mit den oben angegebenen und begründeten Abänderungen bezüglich der Wiedereinführung des Amtsgerichts als erste Instanz und des Ausschlusses eines weiteren Rechtsmittels gegen das oberlandesgerichtliche Berufungsurteil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Entwurf nach der Fassung der Ersten Kammer hat dem Absatz 1 gegenüber dem Regierungsentwurf noch die Vorschrift eingefügt: „Die Klage des Unternehmers ist nicht nur gegen den Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, sondern auch, soferne der Klageantrag ihr Interesse berührt, gegen alle nach § 14 Abs. 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben, welche im Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind". Wegen der auch von der Kommission der Zweiten Kammer gebilligten Gründe hiefür und der Stellungnahme der Regierung ist zu vergl. S. 41/42. Die Kommission der Ersten Kammer betont in ihrem Berichte, daß sie sich darin völlig einig sei, daß nach der Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses die Höhe der Entschädigung im Falle der Klageerhebung durch den Unternehmer für alle Berechtigten nur einheitlich festgestellt werden könne und diese deshalb notwendige Streitgenossen seien (§ 62 Z.-P.-O.). Auch die Kommission der Zweiten Kammer hält hier den Fall der passiven notwendigen Streitgenossenschaft für gegeben. Sie findet aber, und will dieser ihrer Auffassung hier besonderen Ausdruck geben, den Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft nicht vorliegend. Die Regierung stimmte dabei zu, wenn der Eigentümer oder ein Nebenberechtigter klagend auftritt. Der Eigentümer kann gegen jeden Berechtigten und von diesen jeder gegen den andern allein klagen.

Zu § 46.

Aus der Kommission wurde angeregt hier oder doch im Falle des Dringlichkeitsverfahrens (§ 52) eine Hinterlegung, wenn der Staat Unternehmer sei, nicht für erforderlich zu erklären. Die Hinterlegung hier sei nichts als ein Hin- und Herschieben von Geldern von einer Staatskasse zur andern, verbunden mit vermeidbarem Schreibwerk und unnötiger Erschwerung der Anzahlung.

Die Regierung wies darauf hin, daß die Großh. Staatseisenbahnverwaltung von der Notwendigkeit der Hinterlegung nur im Falle des § 52 enthoben sein wolle, daß aber eine Hinterlegung gar nicht zu vermeiden sei, weil sie das Surrogat der nicht ausführbaren Zahlung sei, ohne welche nach Gesetz § 49 und Art. 14 der Verfassung („nur nach vorgängiger Entschädigung") der Enteignungsbeschluß nicht ausgesprochen werden dürfe. Wolle man im Falle des § 52 — welcher zunächst ja nur den Besitz entziehe — zu Gunsten des Staates von einer Hinterlegung absehen, dürfe man Kreise, Gemeinden schließlich auch nicht anders behandeln. Die Hinterlegung liege aber im Interesse der Berechtigten, da die von der Staatskasse verschiedene und selbständige Hinterlegungskasse die größtmöglichste Sicherheit biete.

Eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Hinterlegungswesen wurde noch namentlich wenn der Staat Hinterleger sei als notwendig bezeichnet, und allgemein wurde ein weniger unverständliches Verfahren gewünscht.

Im übrigen beantragt die Kommission den § 46 in der Fassung, den Regierungsentwurf und Erste Kammer ihm gaben, da nur redaktionelle Änderungen (S. 42 Abs. 1 bei § 46) vorliegen, anzunehmen.

Zu § 49 Absatz 1 und zu § 49 Absatz 2

wird (zu vergl. S. 42 u.) gleichfalls Antrag auf Annahme gemäß der Fassung der Ersten Kammer gestellt,

zu § 49 Absatz 4 (ganz neu)

ebenso (S. 43 o.), da eine Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle zweckmäßig erscheint, zumal demselben in § 51 Abs. 3 das Recht auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens Antrag zu stellen, gegeben wird.

Zu § 51 Absatz 2.

Mit der Regierung und der Ersten Kammer findet die Kommission diesen neuen Zusatz im Interesse der Klarheit des Grundbuchs und nachdem den Enteignungsbehörden auch sonst die Herbeiführung von Einträgen oder Löschungen zugewiesen ist, für eine wünschenswerte Verbesserung und beantragt Annahme, wie ihn die Erste Kammer faßte, da dies gegenüber dem Regierungsentwurfe eine redaktionelle Verbesserung bedeutet.

Zu § 51 Absatz 3.

Die hier gegebenen neuen Vorschriften, welche eine schon längst empfundene Lücke des Gesetzes ausfüllen (s. S. 21 und 22) und das wegen der hinterlegten Summen einzuhaltende Verteilungsverfahren regeln, werden zur Annahme in der Fassung der Ersten Kammer beantragt.

Zu § 51 a.

Ein Antrag, diese von der Ersten Kammer gestrichenen, im Regierungsentwurfe enthaltenen Vorschriften wieder aufzunehmen wurde nicht gestellt.

Zu § 52 Absatz 3 und Absatz 4.

Aus den Seite 22 oben und Seite 44 unten erwähnten Gründen beantragt die Kommission Annahme nach der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung der Ersten Kammer, da die Zusätze Verbesserungen des Gesetzes im Interesse eines rascheren Verfahrens bringen.

Ein Antrag, die Sicherung des Beweises im Dringlichkeitsverfahren, weil bei einem eingehenden, sorgfältigen Feststellungsbescheid wenig bedeutungsvoll und das Verfahren nur verschleppend, wurde abgelehnt, weil die Sicherung vielfach doch im Interesse der Beteiligten, z. B. wenn ein Bau gleich abgerissen werden solle, nicht zu entbehren sei.

Zu § 60 Ziffer 5

wird die von der Ersten Kammer aus redaktionellen Gründen vorgenommene Änderung anzunehmen beantragt.

Zu § 63 Ziffer 3.

Mit der Ersten Kammer wird Löschung dieser gegenstandslos gewordenen Bestimmung beantragt.

Zu Artikel II.

§ 1 und 3 wird unverändert in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen beantragt.

Zu § 2.

Die Kommission schlägt folgende redaktionelle Änderung vor:

§ 2.

§ 35 Ziffer 5 des Gesetzes, die Besteuerung ꝛc. . . . . erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Abs. 1 und 3 **und § 34 b** des Enteignungsgesetzes, falls“ . . . . .

Diese Änderung ist geboten, nachdem die Erste Kammer den § 34 b einfügte und die Vereinbarungen, welche darunter fallen, zweifellos auch die Steuerfreiheit genießen.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 in der ihm von ihrer Kommission nach der Anlage gegebenen Fassung annehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Vergleichende Darstellung der Novelle in der Fassung nach den Beschlüssen der Ersten Kammer und nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XXVII S. 359) wird, wie folgt, abgeändert:

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

§ 1 Absatz 2.

Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet mit unmittelbarer Wirkung auch gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten das Staatsministerium.

§ 8 Absatz 1.

Für die Bemessung des Wertes des abzutretenden Grundstückes ist der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 und § 35 a, bei nachträglicher Änderung des Plans (§ 24) für die neuen Beteiligten der Zeitpunkt der Verhandlung der Kommission maßgebend.

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

§ 1 Absatz 2.

Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet mit unmittelbarer Wirkung auch gegen die Rechtsnachfolger der Berechtigten das Staatsministerium **(§ 31)**.

§ 8 Absatz 1.

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

§ 14 Absatz 7.

Dieser Anspruch steht dem Pächter oder Mieter dem Unternehmer gegenüber nicht zu, wenn der Pacht- oder Mietvertrag nach dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt (§ 8 Abs. 1), im Falle des § 30 nach der Einkunft des Abtretungsbegehrens beim Bezirksamt abgeschlossen worden ist.

Die §§ 16 ff.

erhalten unter A. Abtretungsverfahren als weitere Überschrift:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§ 17.

Absatz 1 Ziffer 3 wird, wie folgt, geändert:

Die Angabe der Entschädigung, die der Unternehmer für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder der Rechte gewähren will.

Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

. . . . sowie zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Absatz 2) ein Handriß dieser Grundstücke in doppelter Fertigung für jede Gemarkung;

§ 19 Absatz 2.

Diesem Absatz ist anzufügen:

Ferner ersucht das Bezirksamt das Grundbuchamt unter Mitteilung eines Handrisses, aus welchem die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke und die abzutretenden Teile zu ersehen sind, bei den zu enteignenden Grundstücken, soweit sie gebucht sind, im Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist.

§ 24.

Als Absatz 2 ist anzufügen:

Für die neu beteiligten Grundstücke findet § 19 Abs. 2 letzter Satz Anwendung.

§ 30.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wird die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Grund-

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

§ 14 Absatz 7.

Unverändert wie nebenstehend.

Die §§ 16 ff.

erhalten unter A. Abtretungsverfahren als weitere Überschrift:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§ 17.

Absatz 1 Ziffer 3 wird, wie folgt, geändert:

Unverändert wie nebenstehend.

Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

Unverändert wie nebenstehend.

§ 19 Absatz 2.

Diesem Absatz ist anzufügen:

Unverändert wie nebenstehend.

§ 24.

Als Absatz 2 ist anzufügen:

Unverändert wie nebenstehend.

§ 30.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

stücke auf Grund eines nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgestellten Ortsbauplanes verlangt, so finden die Bestimmungen der §§ 19—24 keine Anwendung. Jedoch hat das Bezirksamt den Vermerk im Grundbuch nach § 19 Abs. 2 herbeizuführen.

§ 31 Absatz 1.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder von Rechten an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht, bezeichnet das Unternehmen und den entschädigungspflichtigen Unternehmer, die abzutretenden Grundstücke nach Lage und Flächenmaß, die zu entziehenden Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen nach Art und Umfang.

§ 34.

Kommt bei den Verhandlungen der Kommission eine Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums sowie über die Entschädigung zustande, so nimmt die Kommission die Vereinbarung zu Protokoll. Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Beteiligten wie ein nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag. Vor der Kommission kann auch die Auflassung erklärt und die Eintragung zum Grundbuch beantragt und bewilligt werden.

Ist das abzutretende Grundstück mit Rechten der in § 14 Abs. 2 und 4 bezeichneten Art belastet, so hat das Bezirksamt den hienach Berechtigten, sofern dieselben der Vereinbarung nicht zugestimmt haben, vom Abschlusse der Vereinbarung schriftlich gegen Bescheinigung sofortige Mitteilung zu machen. Innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung kann jeder Berechtigte gegen die Höhe der vereinbarten Entschädigung bei dem Bezirksamt Widerspruch erheben. Bei rechtzeitigem Widerspruch wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt. Die Vereinbarung hat in diesem Falle dieselbe Wirkung wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

Haften auf dem abzutretenden Grundstück keine Rechte der in Abs. 2 bezeichneten Art, oder haben die Berechtigten der Vereinbarung zugestimmt, oder ist rechtzeitiger Widerspruch nicht erhoben worden, so wird das Enteignungsverfahren vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in § 29 Ziff. 5 eingestellt. Ist das Eigentum auf den Unternehmer übergegangen und ist im Falle der Belastung des Grundstückes mit Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden die vereinbarte Entschädigung hinterlegt, so tritt die Entschädigungssumme hinsichtlich der in Abs. 2 ge-

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

§ 31 Absatz 1.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, welche die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen ausspricht ꝛc., wie nebenstehend.

§ 34.

Abs. 1. Unverändert wie nebenstehend.

Abs. 2. Unverändert wie nebenstehend.

Abs. 3. Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

nannten Rechte an die Stelle des abgetretenen Grundstücks und wird letzteres von allen darauf haftenden Lasten dieser Art befreit.

Für die Beurkundungen des Abs. 1 ist im Falle des § 30 das Bezirksamt zuständig.

Auf Vereinbarungen über die Abtretung anderer Rechte an Grundstücken oder über die Duldung von Beschränkungen sowie über die Entschädigung hiefür finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 34 a.

Kommt nur eine Vereinbarung über die Abtretung oder die Duldung der Beschränkung in der Weise zustande, daß die Eigentümer und die Berechtigten mit dem Vorbehalte der im Enteignungsverfahren festzustellenden Entschädigung in die Abtretung oder Beschränkung einwilligen, so hat dieses von der Kommission mit den in § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu Protokoll zu nehmende Übereinkommen dieselbe Wirkung, wie die Entscheidung des Staatsministeriums (§ 33).

An Stelle der Kommission tritt im Falle des § 30 das Bezirksamt.

§ 34 b.

Vereinbarungen und Erklärungen der in den §§ 34 und 34 a bezeichneten Art können mit der gleichen Wirkung auch noch nach der Tagfahrt der Kommission vor dem Bezirksamt stattfinden, in dessen Bezirk das von der Abtretung oder Beschränkung betroffene Grundstück gelegen ist. Das hiernach zuständige Bezirksamt hat die in § 34 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Berechtigten auch im Falle des § 28 zu machen und die Bescheinigung mit dem aufgenommenen Protokoll dem Vorstand der Kommission (§ 28 Ziff. 1) einzusenden.

§ 35.

Scheiden Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren aus, so wird der Vermerk im Grundbuch (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 2) auf Ersuchen des Bezirksamts gelöscht.

§ 35 a

erhält als Überschrift:

II. Vorverfahren zur einstweiligen Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung.

und lautet:

Der Unternehmer kann eine vorläufige Entscheidung

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

Abs. 4. Unverändert wie nebenstehend.

Abs. 5. Unverändert wie nebenstehend.

§ 34 a.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 34 b.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 35.

Scheiden Grundstücke aus dem Enteignungsverfahren aus und ist im Falle des § 34 Abs. 1 der Grundbucheintrag erfolgt, so wird der Vermerk im Grundbuch (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 2) auf Ersuchen des Bezirksamts gelöscht.

§ 35 a.

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung beantragen.

In diesem Fall kann der Antrag an Stelle der im § 17 bezeichneten Erfordernisse sich beschränken auf:

1. eine Beschreibung des Unternehmens nach dem hiefür aufgestellten vorläufigen Plan,
2. die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigentümer,
3. einen Auszug aus dem Plan, soweit erforderlich mit Länge- und Querschnitten, nebst einem Handriß in doppelter Fertigung für jede Gemarkung zur Bewirkung des Vermerks im Grundbuch (§ 19 Abs. 2).

Der Antrag ist beim Bezirksamt, bei Eisenbahnanlagen im Falle des § 29 beim Ministerium des Innern einzureichen. Die §§ 18 bis 24, 26 bis 29, 31 Abs. 1 finden bei diesem Vorverfahren entsprechende Anwendung. Bei Eisenbahnanlagen ist vor der Tagfahrt in der Regel der Umfang der beabsichtigten Enteignung durch Pfähle und dergleichen auf den beteiligten Grundstücken abzustecken. Das Gutachten der Kommission hat sich darauf zu beschränken, ob der Antrag auf Enteignung begründet erscheint, und welche Grundstücke nach Maßgabe des vorgelegten Plans davon betroffen werden sollen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums spricht aus, ob eine Enteignung zu dem beabsichtigten Unternehmen und für welche Grundstücke sie für zulässig erklärt werden soll. Zugleich ist dem Unternehmer eine Frist zu setzen, in welcher der Antrag auf endgültige Enteignung nach Maßgabe der §§ 16 ff. bei der zuständigen Stelle einzureichen ist.

Diese Frist darf nicht länger als ein Jahr sein; sie kann auf Antrag des Unternehmers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten zu eröffnen und im zentralen Verkündigungsblatt und dem amtlichen Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks zu veröffentlichen.

Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten, so veranlaßt das Bezirksamt die Löschung des Vermerks im Grundbuch (§§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 2), und der Unternehmer ist den Beteiligten zum Ersatz des durch das Enteignungsverfahren erwachsenen, im Rechtsweg festzustellenden Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt für diejenigen in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, welche bei dem Antrag auf endgültige Enteignung infolge einer Abänderung oder Einschränkung des Unternehmens aus dem weiteren Verfahren ausscheiden.

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

Unverändert wie nebenstehend.

Wird die gesetzte Frist vom Unternehmer nicht eingehalten oder tritt er von dem Unternehmen zurück, so veranlaßt das Bezirksamt die Löschung des Vermerks im Grundbuche (§§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 2) und der Unternehmer ꝛc., wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

§ 36 Absatz 1.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch den Landeskommissär oder einen andern Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern.

§ 38 Absatz 2

erhält im Eingang folgende Fassung:

In den Fällen des § 34 Abs. 2 und des § 34 a und sofern innerhalb . . . . . .

§ 40.

Absatz 4. Zur einstweiligen Vertretung abwesender, geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Beteiligter, für deren gesetzliche Vertretung nicht bereits anderweitig gesorgt ist oder ohne Verzögerung des Enteignungsverfahrens gesorgt werden kann, soll der Landeskommissär nach Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts bis zum Eintritt des von diesem bestellten oder bezeichneten gesetzlichen Vertreters einen besonderen Pfleger für das Enteignungsverfahren bestellen. In gleicher Weise kann für Vertretung eines herrenlosen Grundstücks im Enteignungsverfahren gesorgt werden.

Absatz 5: An Stelle der Worte: „und § 34 Absatz 2" ist zu setzen: „und § 34 a".

§ 43.

Kommt nach Erlassung der Entscheidung des Staatsministeriums oder nach Protokollierung der Vereinbarung in den Fällen des § 34 a eine Vereinbarung der Beteiligten über die Entschädigung zustande, so ist dieselbe, sofern sie nicht in notarieller Urkunde vorgelegt wird, von dem Landeskommissär zu Protokoll zu nehmen.

§ 44 Absatz 4 Ziffer 1.

Statt der Worte „34 Absatz 2" ist zu setzen: „34 a".

§ 45.

Gegen den Feststellungsbescheid findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Feststellungsbescheids sowohl von dem Unternehmer als auch von jedem der übrigen in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen aufgetretenen Beteiligten Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage des Unternehmers ist

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

§ 36 Absatz 1.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 38 Absatz 2.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 40.

Absatz 4. Unverändert wie nebenstehend.

Absatz 5. Unverändert wie nebenstehend.

§ 43.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 44 Absatz 4 Ziffer 1.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 45.

Abs. 1. Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

nicht nur gegen den Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, sondern auch, sofern der Klageantrag ihr Interesse berührt, gegen alle nach § 14 Abs. 2 und 4 Nebenberechtigte zu erheben, welche in dem Entschädigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde mit Anträgen aufgetreten sind. Der Beklagte kann, auch wenn für ihn die Frist von zwei Monaten verstrichen ist oder er auf den Rechtsweg verzichtet hat, Widerklage erheben. Gegen die Versäumung der Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Gegen die Endurteile des Landgerichts findet das Rechtsmittel der Revision statt. Für die Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 46.

Wenn der Feststellungsbescheid (§ 44) auf Grund einer Vereinbarung über die Entschädigung (§ 43) erlassen ist, oder durch Verzicht auf den Rechtsweg oder Ablauf der Frist von zwei Monaten die Rechtskraft erlangt hat, oder wenn die Entschädigung durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, hat der Unternehmer die Entschädigungssummen zu bezahlen oder zu hinterlegen.

§ 49.

Auf den Nachweis der erfolgten rechtsgültigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssummen oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung durch Vereinbarung erläßt der Landeskommissär den Enteignungsbeschluß.

Der Enteignungsbeschluß enthält den Ausspruch, daß die nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 und § 34 a zu bezeichnende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder von Rechten an den Grundstücken, in den Fällen des § 11 die Übernahme des ganzen Grundbesitzes oder Gebäudes, in den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 die Übernahme des Eigentums, in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Verzicht auf eine Grunddienstbarkeit endgültig und rechtswirksam geworden ist.

Die durch die Enteignung unberührt bleibenden Rechte an abzutretenden Grundstücken sind in dem Enteignungsbeschlusse ausdrücklich vorzubehalten.

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

Abs. 2. Unverändert wie nebenstehend.

Abs. 3. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

Abs. 4. Gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 46.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 49.

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer sowie dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten sowie in den Fällen des § 48 Ziff. 2 dem Verwaltungshof (Hinterlegungsstelle) zuzustellen.

§ 51

erhält folgende weitere Absätze:

Der Landeskommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß der Enteignungsbeschluß, soweit es sich um gebuchte Grundstücke handelt, alsbald in das Grundbuch eingetragen und der Vermerk nach §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 2, sowie die nicht im Enteignungsbeschluß vorbehaltenen Lasten gelöscht werden.

Ist die Entschädigungssumme hinterlegt, weil auf dem enteigneten Grundstücke Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden haften (§ 48 Ziff. 2), so ist nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte, welchem an Stelle des enteigneten Grundstücks die Entschädigungssumme haftet, befugt, bei demjenigen Notariate, welches im Fall der Zwangsversteigerung örtlich zuständig wäre, die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in entsprechender Anwendung der für die Verteilung des Erlöses im Fall der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Die gleiche Antragsberechtigung steht auch der Hinterlegungsstelle zu. Die Kosten dieses Verteilungsverfahrens sind vom Unternehmer zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch unbegründeten Widerspruch gegen den Verteilungsplan entstanden sind.

§ 52 Abs. 3.

Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung steht den Genannten die bei dem Landeskommissär einzureichende Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

§ 52 Abs. 4.

Diesem Absatz ist beizufügen:

Die Bestimmungen in § 486 Abs. 2 und 3 Z.-P.-Ordg. finden keine Anwendung. Bei der Beweisaufnahme hat eine Abschätzung des Werts des Grundstücks oder Rechts zu unterbleiben.

In § 60

erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

5. des Ortsstraßengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des folgenden Paragraphen.

§ 63.

Die Ziffer 3 fällt weg.

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

§ 51.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 52.

Absatz 3. Unverändert wie nebenstehend.

Absatz 4. Unverändert wie nebenstehend.

§ 60.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 63.

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der I. Kammer.

Artikel II.

§ 1.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 2.

§ 35 Ziff. 5 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. vom 6. Mai 1899 (G.-V.-Bl. S. 133) erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Abs. 1 und 3 des Enteignungsgesetzes, falls" . . .

§. 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium den Text des Enteignungsgesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.

Artikel II.

§ 1.

Unverändert wie nebenstehend.

§ 2.

§ 35 Ziff. 5 des Gesetzes, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. vom 6. Mai 1899 (G.-V.-Bl. S. 133) erhält folgende Fassung:

„Die Erwerbung von Grundstücken nach § 34 Abs. 1 und 3 **und § 34 b** des Enteignungsgesetzes, falls . . . ."

§ 3.

Unverändert wie nebenstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 86 b.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (32). öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betreffend,

abermals beraten und nach dem Antrag der Kommission in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 11. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir noch der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs entgegensehen.

Karlsruhe, den 13. August 1808.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzinger.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 87.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juli 1908.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß eine

Reichselektrizitätssteuer

in Aussicht genommen ist?

Welche Stellung gedenkt die Großh. Regierung im Bundesrat gegenüber einer solchen Gefährdung wichtiger Volks- und Staatsinteressen einzunehmen?

Karlsruhe, den 18. Juli 1908.

Geck.	Kramer.
Lehmann.	Süßkind.
Kolb.	Pfeiffle.
Dr. Frank.	Kräuter.
Bechtold.	Horst.
Roesch.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 87 a.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juli 1908.

Antrag.

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

Die Regierung ist aufzufordern, gegen jede

Steuer auf Elektrizität und Gas

im Bundesrat zu stimmen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1908.

Geck.
Dr. Frank.
Süßkind.
Pfeiffle.
Kräuter.
Kolb.
Bechtold.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

die den Landständen vorgelegte Petition der Stadt Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betreffend.*)

Erstattet von dem Abgeordneten **Duffner.**

---

1. Einleitung.

Mit dem Eisenbahnprojekt Donaueschingen—Schaffhausen, dem sog. Randenbahnprojekte, wurde seitens der Petenten ein alter Gedanke wieder aufgegriffen, dem die Schaffung möglichst kurzer Zufahrtslinien von Norden her zum Gotthardnetze zu Grunde liegt.

Die Petenten berufen sich dabei u. A. auf den Art. 4 des Vertrages zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Bau und den Betrieb einer Gotthardeisenbahn, vom 15. Oktober 1869, dem am 20. Juni 1870 der Norddeutsche Bund und am 28. Oktober 1871 auch das Deutsche Reich beigetreten ist.

Der hier in Betracht kommende Satz lautet:

„Die kontrahierenden Parteien verpflichten sich im allgemeinen, ihr möglichstes zu tun, damit die zum Gotthardbahnnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung korrigiert werden."

Mit der vorliegenden Petition wird nun die Abkürzung einer der wichtigsten Zufahrtslinien zum Gotthard, der Schwarzwaldbahn, bezweckt; der Umweg von Donaueschingen über Immendingen—Singen nach Schaffhausen soll vermieden und das zwischen Donaueschingen und Schaffhausen liegende Gebiet gleichzeitig durch eine Bahn erschlossen werden.

Die hauptsächlichsten Bemühungen um das Zustandekommen der petitionierten Linie, welche bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, gingen im wesentlichen von schweizerischer Seite, von der Stadt Schaffhausen, aus. Dort hatte sich unter Peier im Hof am 11. April 1869 das Randenbahnkomitee gebildet, das sich zunächst an die Regierung des Kantons Schaffhausen mit dem Ersuchen wandte, die Kantonsregierung möge mit dem Bundesrate und der Großh. Badischen Regierung in Verhandlungen über die Anschlußverhältnisse und die Fortführung der Bahn von Schaffhausen eintreten. Dieses erste offizielle Aktenstück ist vom 1. Mai 1869 datiert.

Der schweizerische Bundesrat erklärte aber, „daß zurzeit keine Veranlassung zu Verhandlungen mit Baden bestünde". Im September 1869 nahm das Randenbahnkomitee die Verhandlungen mit der Bundesregierung in Schaffhausen wieder auf, um eine Konzession zum Bau einer Bahn von Schaffhausen bis an die Landesgrenze bei Oberbargen zu erlangen. Gleichzeitig trat dieses schweizerische Randenbahnkomitee mit badischen Interessenten zu einem „Gründungsausschusse" zusammen, der nun auch die Großherzoglich Badische Regierung für das Projekt zu interessieren versuchte.

Das erste Gesuch dieses schweizerisch-deutschen Gründungsausschusses ging unterm 6. November 1869 an das Großh. Badische Handelsministerium.

In diesem Schriftstück wird die Konzession für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen verlangt. Sie sollte, soweit badisches Gebiet in Frage komme, von der Schweizergrenze über Epfenhofen, Zollhaus, Hondingen, Behla, Hüfingen nach Donaueschingen geführt und von einer Aktiengesellschaft finanziert werden. Gleichzeitig wurde das Großherzoglich Badische Handelsministerium ersucht, „mit den betreffenden schweizerischen Behörden diejenigen Verhandlungen einzuleiten, welche einerseits zur Regulierung und Feststellung der gegenseitigen staatlichen Beziehungen geeignet und erforderlich sind und welche anderseits dazu beitragen können, in die beider-

Beilage 1

*) Verwendete Literatur: Rob. Bernhard: Das Eisenbahnprojekt Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn). Bern, Komm.-Verlag A. Franke, 1908. Dr. Spahn: Die Randenbahn Schaffhausen 1905.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seitigen Konzessionsbedingungen möglichste Übereinstimmung zu bringen."

Die badische Regierung nahm diesem Gesuche gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Sie richtete an den Mitunterzeichner der Eingabe des Gründungsausschusses, den fürstlich fürstenbergischen Domänendirektor Prestinari, unterm 21. Dezember 1869 folgende Antwort:

„Es ist die Absicht, die Wutachtalbahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen auf Staatskosten zu erbauen. Man ist deshalb nicht in der Lage, einer sich gründenden Aktiengesellschaft den Bau und Betrieb einer Randenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen, soweit hierbei badisches Gebiet in Frage kommt, in der vom Gründungsausschusse nachgesuchten Weise zu gestatten. Wir sind jedoch nicht abgeneigt, für die Anlage einer Randenbahn, welche sich an einem geeigneten Orte an die Wutachtalbahn anzuschließen hätte, die Konzession unter Vorbehalt ständischer Zustimmung zu erteilen, wenn der Betrieb dieser Randenbahn unter noch näher festzustellenden Bedingungen der Staatsbahnverwaltung überlassen wird.

Wir geben dem Gründungsausschuß weitere Entschließung mit Rücksicht hierauf anheim."

Die Großherzoglich Badische Regierung lehnte also die erbetene Erteilung einer Konzession für die Randenbahn ab, da sie in diesem Projekte eine Konkurrenzlinie für die Wutachtalbahn, deren Bau damals schon feststand, sah. Dagegen ließ sie die Geneigtheit erkennen, eine Anschlußbahn, „die sich an einem geeigneten Orte an die Wutachtalbahn anzuschließen hätte", zu konzessionieren.

Daraufhin wandte sich das Randenbahnkomitee an das badische Handelsministerium mit der Anfrage, an welchem Orte der Anschluß erfolgen könne?

Die Antwort kam unterm 26. Januar 1870 zurück. Sie war ausweichend gehalten. Der Anschlußort könne noch nicht angegeben werden. Die Zustimmung der Kammer sei noch nicht erfolgt und die Linienführung nicht festgelegt. In dem Schreiben wird dann noch darauf hingewiesen, „daß die schweizerischen Gemeinden Schleitheim, Beggingen, Siblingen, Löhningen und Beringen unterm 22. Januar 1870 ein Gesuch um den Anschluß einer Bahn von Beringen—Schleitheim an die Wutachtalbahn bei Stühlingen eingereicht haben, durch welche auch eine zweckmäßige Verbindung zwischen Schaffhausen und Donaueschingen mit bedeutend geringeren

Kosten für den Bau und den Betrieb hergestellt werden kann. Bei den in Aussicht genommenen Anschlußverhandlungen, welche bezüglich der Randenbahn auch von seiten des schweizerischen Bundesrats bereits angeregt worden sind, wird deshalb auch das von den obengenannten Gemeinden in Anregung gebrachte Projekt einer Beringen—Schleitheim—Stühlinger Bahn in weitere Erwägung gezogen werden."

Hatte nach den Mitteilungen des badischen Handelsministeriums vom 21. Dezember 1869 in den beteiligten Interessentenkreisen die Hoffnung noch Raum, daß der Anschluß der Randenbahn an die Wutachtalbahn an einem für die Randengemeinden geeigneten Orte und unter den im Schreiben des badischen Handelsministeriums angegebenen bestimmten Voraussetzungen erfolgen könne, so sank diese Hoffnung beträchtlich, nachdem die seitens Badens beabsichtigte Bevorzugung des Beringen—Schleitheim—Stühlinger Projekts bekannt geworden war.

Nachdem Ende März des Jahres 1870 der Bau der Wutachtalbahn durch Kammerbeschluß endgültig sichergestellt war, erneuerte das Randenbahnkomitee am 2. April 1870 seine Anfrage, wie und wo der Anschluß der Randenbahn an die Wutachtalbahn erfolgen könne?

Die Antwort des badischen Handelsministeriums lief unterm 17. Juni 1870 beim Präsidenten des Randenbahnkomitees Peier im Hof in Schaffhausen ein. Sie verbesserte die Hoffnungen der beteiligten Kreise nicht.

In dem Schreiben ist gesagt, daß die Entscheidung, wo eine eventuelle Randenbahn sich an die Wutachtalbahn anzuschließen hätte, noch nicht erfolgen könne, weil die Vorarbeiten noch nicht so weit vorgeschritten seien.

Das Schreiben enthielt ferner die Bedingungen für die Erteilung der Konzession für die Randenbahn und deren Übernahme in den Staatsbetrieb. Sie lauteten:

„1. Die Gesellschaft für den Bau der Randenbahn hat der Staatsbahnverwaltung einen vollen Ersatz der ihr aus der Verwaltung, Unterhaltung und dem Betrieb der Randenbahn erwachsenden Kosten, Lasten und Ausgaben aller Art zu leisten.

2. Sobald der Reinertrag der Randenbahn der Gesellschaft eine Rente von drei Prozent gewährt, ist der Mehrertrag zwischen Gesellschaft und Staatsbahnverwaltung zu teilen, um für den Ausfall bei der Staatsbahn einen teilweisen Ersatz zu schaffen."

Die Denkschrift über das Randenbahnprojekt von Bernhard sagt dazu:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Es ist ohne weiteres klar, daß diese etwas harten, nur das fiskalische Interesse der badischen Staatsbahnverwaltung ins Auge fassenden, alle wirtschafts- und verkehrspolitischen Erwägungen ignorierenden Erklärungen des badischen Handelsministeriums einer direkten Verhinderung des Unternehmens gleich kamen."

Nach der schweizerischen Auffassung lag der Grund für die Haltung der Großherzoglich Badischen Regierung darin, daß die projektierte Randenbahn den verkehrspolitischen Interessen Badens zuwiderlaufe. Nach Bernhard findet sich in einem offiziellen Aktenstück die Aufzeichnung: „daß die Verhandlungen in Bern bei Anlaß der Gotthardkonferenz, die Diskussion in der badischen Kammer und die öffentliche Besprechung in der Presse auch nicht den mindesten Zweifel über die Tendenz Badens, sich von Basel bis zum Bodensee zum Herrn des internationalen Verkehrs von Deutschland nach Italien zu machen, übrig lassen. Die Randenbahn scheine aber diesem Ziele entgegenzuarbeiten, so daß man für sie die Konzession nur ungern erteile. Man glaube sich aber nicht zu täuschen, wenn man annehme, daß die maßgebenden badischen Kreise sich der Ansicht nicht verschließen, es sei im Hinblick auf die eisenbahnpolitischen Grundsätze, welche Baden anderorts selbst so nachdrücklich proklamiert habe, kaum zulässig, die Konzession für die Randenbahn direkt zu verweigern. Die Art und Weise, wie das Konzessionsgesuch in der badischen Kammer behandelt wurde, sei ein Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht. Aber nicht minder sei man auch darüber im klaren, daß, nachdem eine direkte Ablehnung nicht tunlich erscheine, auf indirektem Wege dahin gewirkt werde, den unbequemen Bewerber zu entmutigen."

Was nun die „Art und Weise, wie das Konzessionsgesuch in der badischen Kammer behandelt wurde" betrifft, sei darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnkommission die Petition der Randenbahninteressenten der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme überwies. (Vergl. Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 5. März 1870.) In dem Bericht des Abgeordneten Gerwig ist allerdings hervorgehoben: „das von Schaffhausen und Donaueschingen eingekommene Gesuch um Erbauung einer Randenbahn zwischen Donaueschingen und Schaffhausen habe die Entschließungen der Großherzoglichen Regierung bezüglich der Wutachtalbahn beschleunigt." Es ist die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, „eine solche Bahn verlege den Schwerpunkt badischer Interessen nach Schaffhausen", sie habe „für die badischen Lokalinteressen so viel wie gar keinen Wert" u. s. w.

Trotzdem kam die Kommission aber zu der bereits erwähnten Überweisung der Petition zur Kenntnisnahme.

Das Randenbahnkomitee wandte sich nun in einer erneuten Eingabe an die Großherzoglich Badische Regierung, um die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Schweizergrenze bis an einen noch festzustellenden Anschlußpunkt der Wutachtalbahn „unter den bei Privatunternehmungen üblichen, normalen und dieselben namentlich nicht erschwerenden Bedingungen" zu erhalten.

Der Krieg von 1870/71, die finanziellen Krisen, welchen die schweizerische Nordostbahn zum Opfer fiel, und der Übertritt des Präsidenten des Randenbahnkomitees, des „hauptsächlichsten Förderers der Randenbahnidee" Peier im Hof in die Direktion der schweizerischen Nordostbahn, brachten die Verhandlungen, die bisher mit so vieler Energie geführt worden waren, ins Stocken. Über 20 Jahre lang lag die Randenbahnfrage in den Akten der schweizerischen und badischen Behörden begraben; das Randenbahnkomitee selbst existierte nicht mehr, bis dessen Neubildung im Juni 1904 durch den Stadtrat von Schaffhausen angeregt wurde. Sie kam zustande; das Komitee hielt im Frühjahr 1905 seine erste konstituierende Versammlung ab und schon im März 1906 übergab dasselbe den schweizerischen Bundesbehörden ein Konzessionsgesuch wegen Erbauung einer Randenbahn von Schaffhausen nach Donaueschingen. Am Laufe des Sommers 1906 reichte dann auch der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen der Großherzoglich Badischen Regierung und den beiden Kammern der Landstände eine neue Randenbahn-Petition ein. Sie konnte aber auf dem Landtag 1905/6 wegen des Schlusses des Landtags nicht mehr zur Beratung kommen.

2. Die Randenbahnpetition von 1908.

Unterm 17. Februar 1908 richtete der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen an die Großh. Regierung und die beiden Kammern der Landstände eine neue Petition, die Randenbahn betreffend.

Die Petition hebt darauf ab, daß das Projekt gegenüber den früheren Bearbeitungen wesentlich ergänzt und sorgfältig ausgebaut worden sei. Eine Denkschrift über das Eisenbahnprojekt Donaueschingen—Schaffhausen, von dem schweizerischen Ingenieur Robert Bernhard in ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehendster Weise bearbeitet, ist der Petition beigegeben, ebenso eine von Ingenieur F. Löffler in Winterthur aufgestellte Rentabilitätsberechnung nebst den erforderlichen Plänen.

Da alle drei Aktenstücke sowohl den Akten angefügt, als auch jedem Mitgliede des hohen Hauses übermittelt worden sind, glaubte die Kommission sich damit begnügen zu können, auch im vorliegenden Berichte auf diese sehr gründlichen Arbeiten zu verweisen.

Aus der Petition selbst mag ferner hervorgehoben werden, daß in der neuen Bearbeitung des Projekts die früheren Bedenken gegen die Steigungsverhältnisse und gegen die Mitbenutzung der strategischen Bahn Immendingen—Waldshut berücksichtigt worden sind. Dadurch wurde allerdings eine Linienführung bedingt, welche sehr große Geländeschwierigkeiten zu überwinden haben und eine Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Kosten von $5^1/_2$ Millionen Franken für eine Lokalbahn bezw. $11^1/_2$ Millionen Franken für eine Hauptbahn auf 20—21 Millionen Franken bedingen würde.

Zur Verwirklichung der Randenbahnidee liegen zunächst 4 Entwürfe vor:

1. von Schaffhausen durch das Merishausenertal und Anschluß an die strategische Bahn bei Epfenhofen, Benützung derselben bis Zollhaus und von da über Hondingen, Fürstenberg—Behla—Sumpfohren nach Donaueschingen mit Einmündung in die badische Staatsbahn zwischen Donaueschingen und Pfohren.
2. Gleiche Linie, aber statt über Hondingen-Fürstenberg über Riedböhringen—Hausenvorwald mit Anschluß an die Höllentalbahn.
3. Zufahrt von Schaffhausen bis zur Landesgrenze im großen ganzen die gleiche wie bei 1 und 2; dagegen ist ein Tunnel von Bargen nach Zollhaus gedacht statt nach Epfenhofen, wodurch allerdings die Randentunnels um rund 2000 bezw. 1700 Meter verlängert würden gegenüber Entwurf 1 und 2.
4. Linie wie unter 3 mit kleiner Abweichung von der hier geplanten Zufahrtslinie von Schaffhausen nach der Landesgrenze.

Die Wahl des am geeignetsten erscheinenden Entwurfs soll den zuständigen technischen Kreisen überlassen bleiben.

Die Petition hebt aber die Tatsache hervor, daß in jedem Falle der seitherige Weg von Donaueschingen nach Schaffhausen gegenüber dem jetzigen über Singen führenden Schienenweg um mehr als 30 Kilometer abgekürzt würde.

Der Bahn könne also nicht nur der Charakter einer Bahn mit lediglich lokalen Interessen zugesprochen werden. Ihr Einfluß wäre vielmehr ein belebender und fördernder auf ein weites Interessengebiet.

Die zu erwartenden Wirkungen der Randenbahn sind dann unter Hinweis auf die Bernhard'sche Denkschrift näher ausgeführt. Es ist insbesondere hervorgehoben, daß die Randenbahn als Hauptverbindung zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien dem großen durchgehenden Verkehre dienen solle und „daß die Simplonbahn schon jetzt und noch mehr nach Fertigstellung der Lötschbergzufahrtslinie auf der einen Seite und die Durchquerung der Ostalpen (Splügen, oder Greina), welche nur eine Frage der Zeit sein kann, auf der anderen Seite gewaltige Verkehrsverschiebungen zum Nachteil der badischen Bahnen hervorrufen werden, und daß es eine ernste Aufgabe des badischen Staates ist, dieser drohenden Konkurrenz rechtzeitig vorzubeugen, was nur erreicht werden kann, wenn die Gotthardbahn in bisheriger Weise leistungsfähig bleibt".

Die Petition führt diesen Gedanken weiter aus und sagt:

„Schweizerischerseits sind große Aufwendungen gemacht worden, um den Bestimmungen des Gotthardbahnvertrages gerecht zu werden und die Zufahrtslinien zum Gotthard im Sinne einer Abkürzung zu korrigieren. Mit der Ausführung der Randenbahn wird das letzte noch fehlende Verbindungsglied geschaffen und es liegt jetzt gewiß auch für uns aller Anlaß vor, im eigensten Interesse die den vertragsschließenden Staaten obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

Mit großer Rührigkeit sind die Schweizer Interessenten vorgegangen; ihrer zielbewußten Tätigkeit und ihrem großen Opfersinn verdanken wir die umfassenden, wertvollen Vorarbeiten für die Randenbahn. Auch der Bund hat sich der Wichtigkeit der Frage nicht verschlossen und für den Bau der Eisenbahn auf schweizerischem Gebiet bereits die Konzession erteilt. Da außerdem auf eine namhafte finanzielle Unterstützung aus der Schweiz mit Bestimmtheit gerechnet werden kann, die Gemeinden, welche Anschluß an die Bahn erhalten werden, bereit sind, mit besten Kräften dazu beizutragen, die Erfüllung der längst gehegten Hoffnungen zu ermöglichen, so dürfte das ersehnte Ziel nicht mehr allzu fern liegen."

Die Bitte der Petenten geht nun dahin:

1. **Die Großherzogliche Regierung wolle wegen Erbauung der Randenbahn mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf deren Anregung, in Unter-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handlung treten und den Bau und Betrieb als badische Staatsbahn übernehmen oder aber **einer geeigneten Gesellschaft für den Bau der Linie die Konzession erteilen.**

2. **Hohe Zweite Kammer der Landstände möge das Gesuch Gr. Regierung empfehlend überweisen.**

Dem Wunsche des Gemeinderats Donaueschingen haben unter gleichzeitiger angelegentlicher Befürwortung der gestellten Bitte zugestimmt:

Die **Gemeinderäte** von

Allmendshofen	Mundelfingen
Hüfingen	Riedböhringen
Behla	Blumberg
Sumpfohren	Epfenhofen
Fürstenberg	Nordhalden
Hondingen	Wiechs
Riedöschingen	Kommingen
Hausenvorwald	Uttenhofen

Gewerbeverein Donaueschingen

Schwarzwälder Handelskammer Villingen.

3. Stellung des Schweizerischen Bundesrats zur Randenbahnfrage.

In einer Sitzung des Schweizerischen Bundesrats vom 8. Mai 1908 wurde der Antrag des Eisenbahndepartements, die Randenbahn betr., verhandelt. Ein Auszug aus dem Protokoll ist als Beilage II beigelegt. Beilage II Daraus geht hervor, daß der Schweizerische Bundesrat mit der Großherzoglich Badischen Regierung in erneute Unterhandlungen wegen der Erbauung der Randenbahn als Staats- oder Privatbahn eingetreten ist und daß schweizerischerseits der Rückkauf der auf schweizerischem Gebiete liegenden badischen Bahnstrecken vom Bau der Randenbahn abhängig gemacht wird.

Die Großherzoglich Badische Regierung wurde laut Protokoll von der bereits am 21. Juni 1907 erfolgten Erteilung einer Konzession an das schweizerische Randenbahnkomitee zum Bau der Randenbahn von Schaffhausen bis zur Landesgrenze verständigt und darum ersucht, der Badische Staat wolle die Linie Donaueschingen—Schweizergrenze entweder selbst bauen oder einer Gesellschaft die Konzession zum Bau der Bahn erteilen.

4. Stellung der Großherzoglichen Regierung.

Die Kommission hat die Randenbahnpetition unterm 10. März an die Großherzogliche Regierung mit dem Ersuchen gegeben, das Projekt prüfen und über ihre Stellungnahme zu dem Projekte der Kommission Mitteilung zukommen zu lassen.

Die Antwort ist unterm 22. Mai beim Präsidenten der Kommission eingelaufen und hat folgenden Wortlaut:

„Die Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung zu dem Projekt einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen ist in dem an Ihre Kommission gerichteten Schreiben vom 2. August 1906 Nr. B. 2460 dargelegt worden, das sich auf die dem letzten Landtage zugegangene Petition um Erbauung dieser Bahn durch den badischen Staat bezog (vergl. Beilage III). Wegen Beilage III des Schlusses des Landtags kam die Petition damals nicht mehr zur Verhandlung.

Das umfangreiche Material, das in der zu der jetzt vorliegenden Petition gehörigen Denkschrift „Das Eisenbahnprojekt Donaueschingen—Schaffhausen (Randenbahn)" von Robert Bernhard enthalten ist, hat mir Veranlassung gegeben, zunächst die Großherzogliche Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen mit der Prüfung des Inhalts jener Denkschrift, soweit er für die Beurteilung der Angelegenheit vom badischen Standpunkt aus von Bedeutung ist, zu beauftragen. Wenn das Ergebnis vorliegt, wird auch die Großherzogliche Regierung erneut Stellung zu der Frage nehmen. Es ist aber als ausgeschlossen zu bezeichnen, daß bei dem Umfang der fraglichen Arbeit und den sonstigen zahlreichen dringenderen Aufgaben die Eisenbahnverwaltung noch während der jetzigen Landtagssession zu einem Abschluß der Arbeit gelangen wird; es wird vielmehr hierüber erst dem nächsten Landtag Mitteilung gemacht werden können.

Ich füge noch ergebenst bei, daß der Schweizerische Bundesrat mitgeteilt hat (vergl. Beilage II), daß die Schweizerische Bundesversammlung am 21. Juni 1907 dem Initiativkomitee für die Randenbahn, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Spahn, Stadtpräsident von Schaffhausen, für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schaffhausen, S.B.B., bis zur Landesgrenze bei Oberbargen (Randenbahn) erteilt habe; es ist damit das Ersuchen verbunden worden, der badische Staat wolle die Linie Donaueschingen—Schweizergrenze entweder selbst bauen oder einer Gesellschaft die Konzession für eine solche erteilen. Ich habe dem Schweizerischen Bundesrat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hierauf erwidert, daß nach Prüfung der obengenannten Denkschrift und der sonst etwa noch in Betracht kommenden Verhältnisse die Großherzogliche Regierung ihren Standpunkt in der Frage bekannt geben werde."

Danach hält die Großherzogliche Regierung ihre dem Projekte gegenüber geäußerten Bedenken (vergl. Beilage III) aufrecht, erklärt sich aber bereit, eine nähere Prüfung des Projektes vorzunehmen. Über das Resultat dieser Prüfung werde dem nächsten Landtage Mitteilung gemacht und die Stellung der Großherzoglichen Regierung gegenüber dem Ersuchen des Schweizerischen Bundesrats um Erbauung des badischen Teils der Randenbahn durch den badischen Staat oder einen Unternehmer bekannt gegeben werden.

5. Stellung der Kommission.

Die Kommission erkennt die Wünsche der Stadt Donaueschingen und der übrigen badischen Gemeinden als durchaus begreiflich an. Sie versteht, wenn diese Gemeinden von der petitionierten Bahn sich Vorteile erhoffen, wenn sie von der Erschließung ihres engeren Interessenkreises und von dem direkten Anschluß an Schaffhausen einen wirtschaftlichen Aufschwung erwarten.

Die Kommission konnte jedoch auch die Bedenken nicht von sich weisen, welche in Bezug auf die verkehrspolitischen Interessen Badens gegenüber dem Projekte laut wurden, Bedenken, welche sowohl von seiten der Großherzoglichen Regierung (vergleiche Schreiben vom 2. August 1906, Beilage III) wie auch in der Kommission erhoben worden sind. Von einer Seite wurde mitgeteilt, daß der Kreisausschuß des Kreises Konstanz sich mit einer Eingabe an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gewendet habe mit der Bitte um „kräftigen Schutz der Interessen des Kreises Konstanz".

Beilage IV

In dem Schreiben (vergl. Beilage IV) ist die Anschauung vertreten, daß die Randenbahn im Hinblick auf die bereits bestehenden, bezw. genehmigten Linien jener Gegend (Schwarzwaldbahn, strategische Bahn, Schaffhausen—Stühlingen, Singen—Tengen [Beuren]) einem Bedürfnis nicht entspreche, daß vielmehr den badischen Interessen genügend Rechnung getragen sei. Der Kreisausschuß Konstanz ersucht demgemäß die Großherzogliche Regierung um Ablehnung des Randenbahnprojekts.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß das Hauptinteresse am Zustandekommen der Randenbahn auf schweizerischer Seite liege, für Baden dagegen zunächst ein finanzieller Erfolg nicht zu erwarten sei.

Unter Würdigung der wirtschaftlichen Interessen der an der Linie interessierten badischen Gemeinden, unter Berücksichtigung ferner der im Gotthardvertrag niedergelegten Abmachungen der verschiedenen Vertragsstaaten und der Erklärung der Großherzoglichen Regierung vom 22. Mai 1908: in eine erneute Prüfung der Angelegenheit eintreten zu wollen, legt die Kommission dem hohen Hause den

Antrag

vor:

Hohe Zweite Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung die Petition der Stadt Donaueschingen u. a. G., die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betr., zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage I.

An das

Großherzoglich Badische Handelsministerium in Karlsruhe.

Wenn schon im allgemeinen die stets wachsende Entwicklung der deutsch-schweizerischen Handels- und Verkehrsbeziehungen in entsprechendem Verhältnis auch auf die Bedeutung der Verkehrsmittel für diese Beziehungen zurückwirkt, so wird solche in der Folge im besondern noch dadurch gesteigert werden, daß die in neuester Zeit so entschieden in den Vordergrund getretene Alpenbahn ihren tief eingreifenden Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aller beteiligten Staaten geltend machen wird. War man daher im deutsch-schweizerischen Verkehr schon bisanhin bemüht, die gegenseitigen Verbindungen zu erleichtern und zu fördern, so sind hierfür in neuerer Zeit noch neue und gewichtige Motive hinzugekommen, welche sich in der Folge nur verstärken und vermehren können.

Noch vor wenigen Jahren, als von Seite Badens endlich der Bau der hochwichtigen Kinzigtalbahn beschlossen wurde, schien die Erstellung eines Alpenübergangs am Gotthard noch in unabsehbarer Ferne, dagegen eine Verbindung mit Italien über den Lukmanier oder Splügen wenigstens relativ nahe zu liegen. Es war deshalb die Ansicht damals ganz berechtigt, daß die Kinzigtalbahn ihre wichtigste Fortsetzung an den Bodensee und in das obere Rheintal nach Rorschach und Chur erhalten werde.

Seit jedoch dieses Verhältnis ein umgekehrtes geworden, seit der Gotthardübergang durch internationale Konferenzen und Verträge als gesichert in den Vordergrund getreten, die Alpenübergänge in Graubünden aber unwahrscheinlicher geworden sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kinzigtalbahn von Donaueschingen aus eine Abkürzung in der Richtung nach dem Gotthard unbedingt verschafft werden muß, wenn dieselbe nicht für den ganzen, von Frankfurt und Mannheim nach Zürich ꝛc. ziehenden Verkehr, soweit er nicht über Basel und Waldshut seinen Weg nimmt, durch die württembergischen Bahnen brach gelegt werden soll.

In diesem Falle wäre nicht nur der Kinzigtalbahn, sondern auch der badischen Rheintalbahn von Bruchsal bis Offenburg dieser Verkehr entzogen.

Das gleiche Bedürfnis einer direkteren Verbindung mit Zürich ꝛc. ist in noch höherem Grade für jenen Verkehr vorhanden, welcher sich zwischen Offenburg und Donaueschingen auf dem industriellen Schwarzwald und auf der fruchtbaren Hochebene der Baar bewegt.

Dieses Bedürfnis wird aber zweifellos am besten in jener Richtung seine Befriedigung finden, welche der Verkehr vor der Eisenbahnzeit von jeher eingeschlagen, nämlich von Offenburg durch das Kinzigtal nach Donaueschingen und von da nach Blumberg über, beziehungsweise jetzt durch den Randen, direkt nach Schaffhausen.

Es soll diese Bahnverbindung, die den Gegenstand der gegenwärtigen Eingabe bildet, durchaus nicht in ein Konkurrenzverhältnis zu jenen Linien, die in Waldshut mit den schweizerischen Bahnen in Verbindung treten, gestellt werden.

Vielmehr sind die Verkehrselemente in so reichem Maße vorhanden, daß sowohl den in Waldshut als den in Schaffhausen mündenden Bahnen eine mehr als ausreichende Frequenz zugesichert sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, haben sich Angehörige der zunächst beteiligten badischen Landesgegend und Angehörige des Kantons Schaffhausen die Frage gestellt, ob nicht zwischen denjenigen deutschen Schienenwegen, welche Donaueschingen berühren und in Zukunft noch daselbst ihren Knotenpunkt erhalten werden, und der schweizerischen Eingangsstation Schaffhausen eine direkte Verbindung erstellt werden könnte und sollte, vermittelst welcher dem in dieser Richtung sich bewegenden Verkehre, beziehungsweise den dabei beteiligten Bevölkerungen sehr erhebliche Vorteile und Erleichterungen geboten würden. Ein unbefangen prüfender Blick auf die in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse und auf die Karte des deutschen und schweizerischen Eisenbahnnetzes hat mit Notwendigkeit zu der bejahenden Beantwortung jener Frage führen und gleichzeitig die zunächst beteiligten Angehörigen von Baden und Schaffhausen dazu ermutigen müssen, dieser für sie hochwichtigen Angelegenheit weitere Folge zu geben.

Zu diesem Ende haben sich die ergebenst Unterzeichneten als Gründungsausschuß für eine Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen vereinigt, und nachdem sie sich vermittelst einer vorläufigen und allgemeinen, aber immerhin sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der technischen Verhältnisse von der Ausführbarkeit einer direkten Linie von Donaueschingen nach Schaffhausen innerhalb normaler technischer und finanzieller Voraussetzungen überzeugt haben, erlauben sie sich hiermit, an das Großherzogliche Handelsministerium mit dem Gesuche zu gelangen:

> „es möge ihnen für eine zu gründende Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer „Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen, soweit hierbei Großherzoglich Badisches Gebiet „berührt wird, erteilt werden."

Wenn unter dem Gesichtspunkte, daß in der Vervielfältigung und Vervollständigung der Verbindungsglieder ein kräftiger Hebel für die gedeihliche Entwicklung der volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ländern und Völkern liegt, irgend ein Verbindungsglied allseitige Berücksichtigung verdient, so ist es zweifelsohne die von den Unterzeichneten angestrebte, direkte Verbindungsbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen. Denn ob der Güteraustausch zwischen den von ihr zunächst zu bedienenden, volkswirtschaftlich sehr wichtigen Landesgegenden, oder ob der große internationale Verkehr ins Auge gefaßt wird, so darf wohl mit Grund behauptet werden, daß dieser Schienenweg durchaus geeignet und befähigt sein wird, einer großen Summe von Interessen zu dienen.

Hinsichtlich des internationalen Verkehrs wird dies der Fall sein vermöge der günstigen Distanzverhältnisse, welche sich infolge seiner Ausführung für das ganze Schwarzwald-Eisenbahnnetz und die rückwärts liegenden Schienenwege nach der Zentralschweiz und dem Gotthard und vice versa ergeben, und welche nebst dem Gütertransport wesentlich auch dem Personenverkehr zu gut kommen werden, der selbst im Falle einer Verbindungsbahn von Rothkreuz nach Turgi doch stets vorzugsweise den Städten Zürich, Winterthur und Schaffhausen folgen wird.

Und was sodann den Güteraustausch der unmittelbar in die Zone der in Frage stehenden Eisenbahn fallenden Landesteile betrifft, so kann gewiß der Einfluß der Distanzverminderung von Donaueschingen nach Schaffhausen auf 38.$_{5}$ Kilometer, nach Winterthur auf 68.$_{5}$ Kilometer und nach Zürich auf 94.$_{5}$ Kilometer nicht hoch genug angeschlagen werden, denn gerade in dieser Richtung, in diesen gewerbereichen und in fortschreitender Entwicklung befindlichen Städten und ihren nicht minder günstig gestellten Umgebungen, finden die süddeutschen Produzenten für ihre vielfältigen Erzeugnisse, namentlich aber auch die fruchtbare badische Landschaft Baar für den Absatz ihrer Feldprodukte, wenn nicht den einzigen, so doch jedenfalls den lohnendsten Markt.

Die Unterzeichneten glauben darum, an diesem Orte ihre Überzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß es sich im vorliegenden Falle um die Ausführung eines im wohlverstandenen allseitigen Interesse liegenden öffentlichen Werkes handelt, und sie geben deshalb auch der zuversichtlichen Hoffnung Raum, es werde sich dieses Unternehmen der wohlwollenden Würdigung von Seite des Großherzoglichen Handelsministeriums zu erfreuen haben. Die Eisenbahnlinie, um deren Konzession die Unterzeichneten mittelst gegenwärtiger Vorstellung einkommen, würde von Donaueschingen über Hüfingen, Behla, Hondingen, Zollhaus und Epfenhofen nach der Schweizergrenze geführt werden, von wo aus sie über Bargen und Merishausen Schaffhausen erreichen würde. Die Unterzeichneten erlauben sich, Großherzoglichem Handelsministerium mitfolgend einen allgemeinen Situationsplan und ein Profil der projektierten Linie vorzulegen, selbstverständlich nicht in der Meinung, daß diese Elaborate als abschließliche zu betrachten sind, sondern wesentlich nur zu dem Ende, um damit ein übersichtliches Bild der technischen Verhältnisse der von den Unterzeichneten befürworteten Eisenbahnverbindung zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im ferneren beehren sich die Unterzeichneten, dem Großherzoglichen Handelsministerium zur Kenntnis zu bringen, daß sie für den auf schweizerisches Gebiet fallenden Teil der Bahn bei der hohen Regierung des Kantons Schaffhausen ein entsprechendes Konzessionsgesuch gestellt haben, und hieran anknüpfend und im Hinblick auf das tatsächliche Verhältnis, daß durch eine Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen die beiderseitigen Territorien des Großherzogtums Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungsweise des Kantons Schaffhausen berührt werden, erlauben sie sich das weitere Gesuch, es möge dem Großherzoglichen Handelsministerium gefallen, neben der von ihnen nachgesuchten Konzessionserteilung mit den betreffenden schweizerischen Behörden diejenigen Verhandlungen einzuleiten, welche einerseits zur Regulierung und Feststellung der gegenseitigen staatlichen Beziehungen geeignet und erforderlich sind und welche anderseits dazu beitragen können, in die beiderseitigen Konzessionsbedingungen möglichste Übereinstimmung zu bringen.

Die Unterzeichneten gewärtigen die geneigten Rückäußerungen Großherzoglichen Handelsministeriums und indem sie sich nötigen oder wünschbaren Falls mit Vergnügen zu mündlichen Verhandlungen bereit erklären, verbleiben sie mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit

Schaffhausen und Donaueschingen, den 6. November 1869.

Peier im Hof.
Blank-Arbenz.
Moser-Ott.
Neher-Stockar.
Freuler-Ziegler.

Namens der fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg:

Prestinari.
Ganter, Bürgermeister.
Raus jr.
Bausch, Bürgermeister.
Eppenberger, Bürgermeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage II.

Auszug aus dem Protokoll
der
Sitzung des schweizerischen Bundesrates
Freitag, 8. Mai 1908.

Randenbahn. Staatsvertrag.

Eisenbahndepartement. Antrag vom 4. ds.

Mit Eingabe vom 30. März 1908 stellte das Initiativkomitee für die Randenbahn das Gesuch, der Bundesrat wolle ohne Verzug zur rechtlichen Ordnung der Bau- und Betriebsverhältnisse der Randenbahn mit der badischen, eventuell mit der deutschen Reichsregierung in Unterhandlung treten.

Die von der Regierung des Kantons Schaffhausen angeregte und vorläufig vom Eisenbahndepartement der Generaldirektion zur Begutachtung vorgelegte Frage betreffend den Rückkauf der auf dem Gebiete des Kantons Schaffhausen liegenden badischen Bahnstrecken soll erst nach Abschluß des Staatsvertrages über den Bau und Betrieb der Randenbahn weiter behandelt werden, da sich andernfalls leicht eine für die Randenbahn ungünstige Stimmung ergeben könnte.

Auf den Antrag des Eisenbahndepartements wird an das badische Ministerium nachstehendes Schreiben erlassen:

„Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft beehrt sich, dem hohen Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mitzuteilen, daß die Schweizerische Bundesversammlung am 21. Juni 1907 dem Initiativkomitee für die Randenbahn, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Spahn, Stadtpräsident von Schaffhausen, für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schaffhausen S.B.B. bis zur Landesgrenze bei Ober-Bargen (Randenbahn) erteilt hat.

Vom Initiativkomitee ist in seinem Konzessionsgesuche vom Herrn Nationalrat Dr. Spahn, Stadtpräsident Schaffhausen, 17. März 1906 bereits darauf hingewiesen worden, daß die fragliche Bahn ein Teilstück der direkten Eisenbahnverbindung Schaffhausen–Donaueschingen bilden solle.

Über dieses Eisenbahnprojekt liegt heute eine einläßliche Schrift des Herrn R. Bernhard, Beamter bei den Schweizerischen Bundesbahnen, vor.

Indem sich der Bundesrat erlaubt, bezüglich aller Details der Randenbahn auf die erwähnte Schrift, von welcher ein Exemplar beiliegt, zu verweisen, glaubt er, sich auf folgende Bemerkungen beschränken zu dürfen:

Die Randenbahn stellt die direkte und kürzeste Verbindungslinie zwischen Donaueschingen und Schaffhausen dar. Während die bestehende Eisenbahnverbindung über Immendingen–Engen–Singen 69 km beträgt, wird die Randenbahn eine Länge von 34 km erhalten; sie kürzt daher die Strecke um 35 km ab. In dieser Abkürzung liegt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Wert und die Bedeutung der Randenbahn. Es handelt sich um eine internationale Bahn, an der die Nordost- und Zentralschweiz, sowie auch ein großer Teil von Deutschland, Belgien und Holland ein außerordentliches Interesse besitzt, da in den in Frage kommenden Verkehrsrelationen die um 35 km kürzere Verkehrsroute sehr bedeutende Fahrzeit-, Fahrgeld- und Frachtersparnisse herbeiführen wird. Durch die Randenbahn wird endlich die sehr wichtige Zufahrtslinie über Schaffhausen—Zürich zum Gotthard so verbessert, daß sie derjenigen über Basel—Luzern gleichwertig sein wird.

Die angestrebte Bahnverbindung wird für den lokalen Verkehr, insbesondere für die Städte Schaffhausen und Donaueschingen, von größter Bedeutung sein. Es liegt außer allem Zweifel, daß die Randenbahn ein existenzberechtigtes Unternehmen ist, an deren Zustandekommen auch der badische Staat ein wesentliches Interesse hat.

Der Bundesrat erlaubt sich daher, dem hohen Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten das Gesuch zu unterbreiten, der Badische Staat wolle die Linie Donaueschingen—Schweizergrenze entweder selbst bauen oder einer Gesellschaft die Konzession für eine solche erteilen.

Sollte die hohe Großherzogliche Regierung mit der einen oder andern der vorgeschlagenen Lösungen grundsätzlich einverstanden sein, so wäre der Bundesrat gerne bereit, mit derselben zum Zwecke des Abschlusses eines Staatsvertrages über den Bau und Betrieb der Randenbahn in Unterhandlung zu treten.

Gerne benützt der Bundesrat ꝛc."

An Baden mit einer Beilage.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement (3 Expl.) mit Beilagen, an die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen, und an das Initiativkomitee für die Randenbahn (Präsident: Herr Nationalrat Dr. Spahn, Stadtpräsident in Schaffhausen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage III.

Nr. B. 2460. **Karlsruhe,** den 2. August 1906.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

an die

Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen.

Die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) betreffend.

Das Projekt der Randenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen hat, wie in der Petition von Donaueschingen bereits bemerkt, Regierung und Landstände vor langer Zeit schon einmal eingehend beschäftigt. Im Jahre 1869 richtete nämlich eine Gruppe von badischen und schweizerischen Interessenten an das damalige Großherzogliche Handelsministerium eine Eingabe mit der Bitte, „es möge ihnen für eine zu gründende Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen, soweit hierbei Großherzoglich badisches Gebiet berührt wird, erteilt werden". Eine gleiche Eingabe wurde im folgenden Jahre an die Zweite Kammer der Landstände gerichtet. Diese Petition stand in einem gewissen Gegensatz zu dem schon seit längerer Zeit von anderer Seite verfolgten Projekt einer Bahn von Donaueschingen nach Oberlauchringen durch das Wutachtal, deren Erbauung sodann durch das Gesetz vom 16. April 1870, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend, genehmigt wurde. Aus der Begründung zu dem betreffenden Gesetzentwurf (Beilage zum Protokoll der 36. Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Dezember 1869) ist besonders hervorzuheben, daß man der Wutachtalbahn nicht nur deshalb entschieden den Vorzug gab, weil sie nach den Entfernungsverhältnissen für die hauptsächlich in Betracht kommenden Verkehrsverbindungen als die günstigste Lösung betrachtet wurde, sondern auch hauptsächlich deshalb, weil durch sie die badischen Interessen weit besser gewahrt würden als durch die sogenannte Randenbahn. In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu dem fraglichen Gesetzentwurf ist bezüglich dieser Bahn bemerkt (Seite 21), daß „diese den Schwerpunkt badischer Interessen nach Schaffhausen verlegen, für die badischen Lokalinteressen aber soviel wie gar keinen Wert haben würde". Für den Fall, daß man eine direktere Verbindung zwischen Schaffhausen und Donaueschingen schaffen wolle, ist in dem genannten Bericht die Herstellung einer Bahn von Schaffhausen (Beringen) über Schleitheim nach Stühlingen zum Anschluß an die Wutachtalbahn angeregt. Das bereits erwähnte Gesetz vom 16. April 1870 sieht hierfür auch in Artikel 1 Absatz 3 schon eine Bestimmung vor. Inzwischen ist diese Linie, wenn auch in anderer Weise, als ursprünglich angenommen, durch die seitens des Kantons Schaffhausen erfolgte Erbauung einer elektrischen Bahn von Schaffhausen bis Oberwiesen, deren Fortsetzung bis Stühlingen in Aussicht genommen ist, zur Ausführung gelangt. Das Projekt einer Randenbahn wurde seiner Zeit durch den Beschluß, die Wutachtalbahn zu erbauen, hinfällig. Auch die Tatsache, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wutachtalbahn späterhin zunächst nur von Oberlauchringen bis Weizen ausgeführt wurde, änderte an der Sachlage bezüglich jenes Projektes nichts. Die Gründe, welche zur Aufgabe der Verbindung Weizen—Donaueschingen geführt hatten, ließen damals offenbar auch den nächst Beteiligten das Projekt einer Randenbahn als aussichtslos erscheinen.

Mit der vorliegenden Petition der Stadt Donaueschingen werden die alten Bestrebungen auf Erstellung einer direkten Schienenverbindung zwischen Donaueschingen und Schaffhausen wieder aufgenommen. Im Auftrage der Interessenten, zu denen in erster Linie Stadt und Kanton Schaffhausen gehört, hat der Stadtingenieur Stocker in Schaffhausen das in der Petition erwähnte Projekt für eine Randenbahn ausgearbeitet, das auch Ihrer Kommission vorliegt. Nach diesem Projekt soll die neue Bahn zunächst etwa auf 1 km von Schaffhausen ab die badische Strecke Schaffhausen-Singen mitbenützen, sodann durch das Fulachertal die hochgelegene Talsohle des Merishausener Tals gewinnen, in diesem bis zum obersten Talende geführt werden, etwas oberhalb der Häusergruppe von Oberbargen den Randen mittels eines 1700 m langen Tunnels durchbrechen, um sodann bei Epfenhofen in die Wutachtalbahn einzumünden; von hier ab wird diese Bahn bis etwa $1\frac{1}{2}$ km östlich von der Station Zollhaus-Blumberg mitbenützt, worauf die neue Bahn in nördlicher Richtung in das Mühlbachtal abschwenkt, über Hondingen, Fürstenberg und Sumpfohren weitergeht und etwa in der Mitte zwischen den Stationen Donaueschingen und Pfohren in die Schwarzwaldbahn einmündet. Die Gesamtlänge der Bahn ist zu 38,25 km angegeben, wovon zusammen 7,55 km auf den Bahnkörper bestehender Linien und 30,70 km auf neu zu erstellenden Bahnkörper entfallen. Die Gesamtbaukosten sind zu $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken oder 4,4 Millionen Mark berechnet. Eine nähere Prüfung des Projekts hat bei dem späten Eingang der Petition und der starken Inanspruchnahme der Kräfte der Eisenbahnverwaltung in letzter Zeit nicht erfolgen können. Soviel kann aber auch schon aufgrund einer ganz allgemeinen Prüfung erklärt werden, daß der Kostenanschlag bei weitem nicht ausreichend erscheint. Es genügt hierfür wohl, auf die Tatsache hinzuweisen, daß die 12,18 km lange Elztalbahn einen Aufwand von rund 2,7 Millionen Mark oder auf 1 km Baulänge von rund 220000 Mark verursacht hat, ohne daß aber hier ein Tunnel von der Ausdehnung des Randentunnels vorhanden ist. Wenn ferner die Randenbahn tatsächlich, wie die Petenten annehmen, eine größere Bedeutung für den Durchgangsverkehr erhalten würde, müßte mindestens der Bahnkörper einschließlich des Tunnels gleich zweigleisig hergestellt werden, wodurch sich der Kostenaufwand naturgemäß weiter erheblich erhöhen würde. Die Mitbenützung der stark befahrenen Gleise der Strecken Schaffhausen—Singen und Donaueschingen—Pfohren durch die Randenbahn wäre nicht angängig, weil hierdurch eine erhebliche Verschlechterung der Betriebsverhältnisse auf den genannten Linien eintreten würde, die nicht annehmbar ist. Endlich ist der Bahnhof Schaffhausen, trotzdem er erst in den letzten Jahren vollständig umgebaut worden ist, schon für den dermaligen Verkehr kaum mehr zulänglich; eine Erweiterung des Bahnhofs an seiner dermaligen Stelle ist ausgeschlossen. Die Einführung einer weiteren Linie in den Bahnhof, zumal wenn dieselbe einen erheblichen Durchgangsverkehr bringen soll, ist nicht möglich. Aus allen diesen Gründen ist die angegebene Kostensumme durchaus unzulänglich.

Was die Bedürfnisfrage bezüglich der Randenbahn betrifft, so verweist die anliegende Petition zunächst auf die Bedeutung der angestrebten Bahn für den örtlichen Verkehr der in Betracht kommenden Gegend; sie legt aber weitaus das Hauptgewicht auf den Durchgangsverkehr.

Die Bedeutung der Bahn für den örtlichen Verkehr ist, soweit wenigstens badische Orte in Betracht kommen, ganz gering; denn alle diese Orte liegen jetzt schon verhältnismäßig nahe bei bestehenden Eisenbahnstationen. Für keinen von ihnen beträgt die Entfernung bis zu einer solchen mehr als 4 km. Dies gilt insbesondere auch für die Gemeinde Mundelfingen, die mit der anliegenden Petition vom 10. Juli d. J. die Eingabe der Gemeinde Donaueschingen ebenfalls unterstützt hat; denn dieser 665 Einwohner zählende Ort ist von der Station Hausen vor Wald nur 3,9 km entfernt.

Aber auch für den durchgehenden Verkehr kann ein irgend erhebliches Bedürfnis nach einer weiteren Verbindung zwischen der Schwarzwaldbahn und der oberen Rheintalbahn nicht anerkannt werden. Die Petition sucht allerdings die Bedeutung der Bahn für den Durchgangsverkehr zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien durch den Hinweis auf die hauptsächlich zwischen den Knotenpunkten Offenburg einerseits, Zürich und Arth-Goldau andererseits bei Erbauung der Randenbahn eintretenden Abkürzungen des Bahnwegs darzutun. Diese Abkürzungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sind, wie nebenbei bemerkt werden möge, mit 36 km (für Zürich) und 17 km (für Arth-Goldau) nicht ganz richtig angegeben; sie würden vielmehr im Personenverkehr 33 km und 23 km betragen. Diese an sich verhältnismäßig nicht bedeutende Verringerung des Bahnwegs verliert aber sofort ihre Bedeutung, wenn man in Rücksicht zieht, daß auf der Schwarzwaldbahn eine Höhe von 832 m erstiegen werden muß, während Schaffhausen nur 403 m hoch liegt. Der Weg über Basel ist daher betrieblich bedeutend günstiger, als jener über Sommerau. Demgemäß würde auch im Personenverkehr die Fahrtdauer zwischen Offenburg und Zürich bezw. Arth-Goldau über Basel trotz der etwas größeren Länge des Wegs erheblich kürzer sein, als über Donaueschingen und die Randenbahn, wozu noch kommt, daß über den ersteren Weg eine weit größere Anzahl vorzüglicher Zugsverbindungen besteht, gegen die die Schwarzwaldbahn den Wettbewerb nicht aufnehmen könnte. Diese Vorteile würden für den größten Teil des Verkehrs den über die Randenbahn bestehenden Vorteil eines etwas geringeren Fahrpreises weit überwiegen

Was den Güterverkehr betrifft, so genügt es wohl auf die Tatsache hinzuweisen, daß jetzt schon wegen des teueren Betriebs der Schwarzwaldbahn ein Teil des Verkehrs mit Schaffhausen über Basel statt über den Schwarzwald trotz des Umwegs geleitet wird, und daß ferner in Aussicht genommen ist, den jetzt über Offenburg—Schaffhausen gehenden schweizerischen Güterverkehr künftig ganz über Basel—Waldshut zu leiten, um auch den Bahnhof Schaffhausen, dessen Anlagen, wie bereits bemerkt, jetzt schon wieder zu eng und nicht mehr erweiterungsfähig sind, tunlichst zu entlasten. Auch eine Ablenkung von Verkehr, der jetzt über außerbadische Wege, insbesondere über Basel (Elsaßbahn), über Lindau und Friedrichshafen geht, über die Randenbahn und badische Wege würde nach den in Betracht kommenden Entfernungsverhältnissen, wenn überhaupt, so jedenfalls nur in ganz geringem Umfange möglich sein; keinesfalls wäre zu erwarten, daß der hierbei für die badische Staatsbahn eintretende Gewinn auch nur annähernd den Verlust ausgleichen würde, der dieser Verwaltung dadurch entstände, daß die jetzt über die weitere badische Strecke Donaueschingen—Singen—Schaffhausen ermittelten Frachten künftig über die kürzere Randenbahn berechnet werden müßten.

Zieht man endlich noch die zahlreichen sonstigen Eisenbahnwünsche, die innerhalb Badens der Erfüllung harren, in Betracht, so erscheint es gewiß begreiflich, wenn wir uns der vorliegenden Petition gegenüber durchaus ablehnend verhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage IV.

Nr. 3521. Konstanz, 24. Juni 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Konstanz

an

Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Karlsruhe.

Herstellung einer direkten Bahnverbindung Schaffhausen—Donaueschingen (Randenbahn).

Die von der Stadt Schaffhausen ausgehenden Bestrebungen, durch den Bau einer sogenannten Randenbahn Schaffhausen auf tunlichst kürzester Linie mit Donaueschingen zu verbinden, um den Verkehr von Stuttgart über Tuttlingen und zum Teil auch von Frankfurt-Karlsruhe über die Schwarzwaldbahn nach Schaffhausen, Zürich, Gotthard, Italien zu lenken, veranlassen uns, Großh. Ministerium um kräftigen Schutz der Interessen des Kreises Konstanz ganz ergebenst zu ersuchen.

Es ist zweifellos, daß durch die Ausführung dieses Unternehmens, welches von den Städten Donaueschingen und Zürich begünstigt wird, nicht nur die badische Staatsbahn auf der Strecke Offenburg—Basel einen großen Ausfall haben wird, sondern daß auch das badische Bodenseegebiet, insbesondere zwischen Singen und Konstanz, durch diese Ablenkung des großen direkten Personen- und Güterverkehrs ganz erheblich benachteiligt werden wird.

Während wir jetzt schon wahrnehmen, wie der von Nordosten kommende Verkehr durch beste Zugs- und Schiffsverbindungen über Lindau und St. Gallen gelenkt wird, ebenso jener aus der Mitte und dem Westen Deutschlands in der Richtung Friedrichshafen, soll durch eine neue Hauptlinie Schaffhausen zum Haupteingangstor in die Schweiz gemacht werden.

Wir sind der Ansicht, daß ein Bedürfnis hierzu nicht vorliegt, nachdem direkte Züge von Stuttgart über Immendingen-Singen nach Schaffhausen geführt werden, der Randen durch die sogenannte strategische Bahn Waldshut-Immendingen und durch die elektrische Bahn Schaffhausen—Stühlingen erschlossen ist, und den badischen Gemeinden zwischen **Singen** und **Tengen** eine Verbindungsbahn in Aussicht gestellt ist, welche den badischen Interessen zunächst hinlänglich Rechnung trägt.

Auch die Stadt Donaueschingen hat durch die Vollendung der Höllentalbahn mit der Abzweigung nach Furtwangen eine längst angestrebte wertvolle Verkehrsverbindung bekommen und ist in der Lage, ihre Verbindungen nach Blumberg und Dürrheim durch elektrischen Betrieb zu vervollkommnen, so daß sie selbst und die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft nicht über Vernachlässigung ihrer Interessen klagen können.

Wir ersuchen daher Großh. Ministerium im Interesse des Seekreises, dessen Gemeinden einstimmig hinter uns stehen, dem Konzessionsbegehren der Stadt Schaffhausen nicht stattzugeben, und bezügliche Anträge der Gemeinde Donaueschingen und Nachbargemeinden abzulehnen.

Die Bewohner des Kreises Konstanz und der Bodenseegegend, welche lange auf die Erschließung durch gute Bahnverbindungen warten mußte und jetzt noch der Erfüllung mancher längst angestrebter Wünsche entgegensieht, sind der Ansicht, daß der Bau direkter internationaler Linien von solcher Bedeutung, wie die sogenannte Randenbahn, jedenfalls insolange hintangehalten werden muß, bis das badische Bahnnetz mit Anschlußbahnen den Verkehrsbedürfnissen aller Landesteile gleichmäßig Rechnung trägt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die Petitionen

1. der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales, die Erbauung einer Eisenbahn von Seebrugg über Tiengen—Hohentengen nach Hüntwangen,
2. der Gemeinden des Zollausschlußgebietes und der Stadt Waldshut um Erbauung einer Lokalbahn von Waldshut über Hohentengen — Dettighofen nach Jestetten, und
3. der Gemeinde Grießen u. a., die Erbauung einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Duffner**.

A. Einleitung.

Die ungenügenden Verkehrsverhältnisse auf dem Schwarzwalde wecken natürlich bei den abseits der Bahn liegenden Schwarzwälder Gemeinden den dringenden Wunsch, ebenfalls der Segnungen teilhaftig zu werden, welche der Ausbau des Eisenbahnnetzes anderen badischen Landesteilen gebracht hat.

Mit der Weiterführung der Höllentalbahn von Titisee nach St. Blasien soll einem solchen Wunsche Rechnung getragen werden. Petitionen, welche sich mit dem Ausbau dieser Strecke durch das Albtal und Anschluß an die Rheintalbahn bei Albbruck beschäftigen, lagen schon den beiden Landtagen von 1903/1904 und 1905/1906 zur Beratung vor. Der letzte Landtag hat die Petition der Albtalgemeinden, welche auch den gegenwärtigen Landtag wieder beschäftigt, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

Dieser Petition tritt eine andere entgegen, welche die Verbindung der Titisee—St. Blasien-Eisenbahn mit dem Rheintal nicht durch das Albtal, sondern durch das Schlüchttal bis Tiengen und von da über Kadelburg—Hohentengen nach Hüntwangen geführt wissen will.

Aber auch diesem Projekte wurde ein anderes gegenübergestellt, das für die Bahn als Ausgangspunkt Waldshut vorschlägt und sie dann über Kadelburg—Hohentengen—Dettighofen nach Jestetten führt.

Weiter wurde die Verbindung von Jestetten mit Grießen mittelst einer elektrischen Vollbahn angeregt; auch hierüber liegt dem Hohen Hause eine Petition zur Beratung vor.

Ihre Kommission beschloß, diese drei Petitionen Seebrugg—Tiengen—Hüntwangen, Waldshut — Jestetten und Grießen—Jestetten als zusammengehörig zu betrachten und sie in einem Berichte zu erledigen.

Die Teilstrecke Seebrugg—Tiengen ist jedoch hier ausgeschieden. Sie wurde von dem Abg. Wittum bearbeitet, auf dessen Bericht, Drucksache Nr. 5 b (I), Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1908 verwiesen wird.

B. Die Petitionen.

1. Projekt Seebrugg—Tiengen—Hüntwangen.

Nach Hervorhebung der Notwendigkeit einer Schlüchttallinie von Seebrugg nach Tiengen führt die Petition aus:

„Besonders schwer leidet unter dem Mangel eines richtigen Verkehrsweges, wie er heutzutage einzig und allein durch eine Bahn dargestellt wird, das Rheintal oberhalb Tiengen zwischen Kadelburg und dem schweizerischen Hüntwangen. Hier trennt einerseits ein hoher Gebirgsrücken die Gegend vom Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum hindernd ab; anderseits fällt die unmittelbare Nähe der Landesgrenze gegen die Schweiz mit ihrer hohen Zollschranke als verkehrshemmend schwer in's Gewicht.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht erzielen hier nur niedrige Preise gegenüber anderen, von Verkehrsadern durchzogenen Gegenden und sie können nur durch den schleppenden Zwischen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handel abgesetzt werden. Die Beschaffung der verschiedenen Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgegenstände ist mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten verknüpft. Könnten sorgfältige Erhebungen gemacht werden über den Verlust, den die genannten Ortschaften des oberen Rheintales infolge der geschilderten ungünstigen Verkehrsverhältnisse jährlich erleiden, so würden sich überraschend hohe Summen ergeben."

Aus diesen Gründen seien auch die Versuche, industrielle Betriebe in dieser Gegend zu errichten, gescheitert und zwar trotz der an und für sich günstigen Lage am Rhein. Eine größere Fabrik, die sich in Hohentengen niedergelassen habe, habe wegen der übermäßig hohen Transportkosten für Rohmaterial und fertige Fabrikate von und zur Bahn den Betrieb einstellen müssen. Die Bevölkerung, die dort während des Betriebes reichlichen Verdienst fand, habe durch diese Betriebseinstellung natürlich einen großen Schaden erlitten.

Auch die jetzt in Erzingen befindliche Seidenfabrik habe im Rheintal errichtet werden sollen. Der Mangel einer Bahn verhinderte diese Absicht — zum Schaden der Bevölkerung.

Von der Erschließung des Schlüchttalgebietes und des oberen Rheintales durch eine Bahn erhoffen die Petenten die Neubelebung einer Reihe wichtiger Industriezweige, namentlich der in großer Zahl vorhandenen Steinbrüche, Kalk-, Porphyr- und Granitwerke.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die reichhaltigen Erzlager des zwischen dem mittleren Klettgau und dem oberen Rheintale gelegenen Gebirges, die bis zum Jahre 1861 das einstige Eisenwerk Albbruck mit Erz versorgten, wieder erschlossen werden könnten.

Ganz besonders aber spreche für die Fortführung einer Schlüchttalbahn in's obere Rheintal der Umstand, daß gerade in diesem Teile des Rheingebietes bedeutende Kraftwerke geplant seien, von denen wenigstens das eine oder andere schon in allernächster Zeit erstellt werden dürfte. Hierher gehören die Werke: Eglisau, Hohentengen, Rekkingen und Kadelburg.

Die Wohltat einer Bahn für die Erbauung dieser bedeutungsvollen Kraftwerke und für die sich hieran anschließende industrielle Entwickelung der zukunftsreichen Gegend des Schlüchttalgebiets für Tiengen und für das obere Rheintal liege auf der Hand.

Sie käme aber auch noch einem weiteren Verkehrsbedürfnisse entgegen, indem sie nämlich eine direkte kurze Verbindung zwischen Freiburg, dem südlichen Schwarzwald mit seinen aufblühenden Kurorten

einerseits, und Winterthur und Zürich, der Zentral- und Ostschweiz anderseits, darstellen würde.

Was die technische und die finanzielle Seite des Projekts anlangt, sind die Petenten der Ansicht, daß eine Bahn durch das Schlüchtgebiet über Tiengen ins obere Rheintal bis Hüntwangen nirgends auf besondere bautechnische Schwierigkeiten stoßen würde.

Das Petitum geht dahin:

1. Es wolle eine normalspurige Staatsbahn mit Vollbetrieb genehmigt werden mit Anschluß an die Höllentalbahn in Titisee, führend über Seebrugg durch das Schlüchttal nach Tiengen, durch das obere Rheintal und einmündend in die schweizerische Bundesbahn bei der Station Hüntwangen.
2. Es wollen die Baukosten auf die Staatskasse übernommen werden.

2. Projekt Waldshut—Hohentengen—Dettighofen—Jestetten.

Während es sich bei der soeben behandelten Petition der Schlüchttalgemeinden um die Erbauung einer Bahn mit Vollbetrieb handelt, wird in der Petition Waldshut—Jestetten die Erbauung einer Lokalbahn angestrebt.

Es richtet sich diese Petition direkt gegen jenen Teil der Schlüchttalpetition, welcher die Bahn von Hohentengen nach Hüntwangen geführt wissen will. Das kommt in dem Satze, welcher der Petition Waldshut—Jestetten vorangestellt ist, zum Ausdruck, wo gesagt ist: „Für die unterzeichneten Gemeinden (Waldshut, Jestetten, Balterswei, Berwangen, Dettighofen, Bühl, Altenburg) hätte jedoch die Verwirklichung dieses Projektes eine Begrabung der eigenen Bahnhoffnungen für immer zur Folge."

Die Petition bezweifelt sodann die Notwendigkeit einer Vollbahn für einen durchgehenden oder gar internationalen Verkehr nach der Schweiz von einem Punkte der Höllentalbahn aus und hält die Erschließung des platten Landes durch Lokalbahnen für die nächste Aufgabe des Staates, da das vorhandene Hauptbahnnetz für die Befriedigung des Durchgangsverkehrs vollständig ausreiche.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hält die Petition die Erweiterung des Interessengebiets der projektierten Bahn in dem südlich der Hauptbahn Basel—Konstanz gelegenen Landstrich für notwendig und erstrebt eine Abänderung der Rheintallinie in dem Sinne, daß die Bahn nicht auf der schweizerischen Station Hüntwangen in die Bahn Eglisau—Schaffhausen einmün-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den soll, sondern von Hohentengen aus über den Kalten Wangen durch das Zollausschlußgebiet, ganz auf badischem Boden bleibend, nach Jestetten geführt werden möge. Die Petenten halten für den Anschluß der projektierten Bahn an die Hauptbahn Basel—Konstanz die Amtshauptstadt, Schnellzugstation und Bahnknotenpunkt Waldshut „aus verschiedenen Gründen" für geeigneter als Tiengen. Diese Gründe sind jedoch des näheren nicht dargelegt.

Über die Aufgaben der petitionierten Bahn ist in der Petition gesagt: „Die gewünschte Abänderung bezw. Erweiterung des Rheintalprojektes dient in erster Linie den Verkehrsinteressen des sogenannten Zollausschlußgebietes. Letzteres umfaßt die Gemarkungen der Gemeinden Jestetten, Altenburg, Lottstetten, Balterswei l, Berwangen und Dettighofen, welche rings von der Schweiz umschlossen sind. Dieses Gebiet gilt dem deutschen Reiche gegenüber als Zollausland, da die Kosten für die Bewachung der weitläufigen Grenze außer Verhältnis zu dem geringen Konsum der Bewohner stehen." Die Petition fügt erklärend hinzu, daß der Import aus der Schweiz keinem Zoll unterliege, während der Export in die Schweiz durch doppelte Zollschranken erschwert sei: einmal nach der Schweiz, das andere Mal nach Deutschland hin, da hinsichtlich der Zollbehandlung Deutschland und die Schweiz das Zollausschlußgebiet als Zollausland betrachten. Die in diesem Gebiete erzeugten Waren könnten allerdings die deutsche Grenze zollfrei passieren, wenn sie mit einem Ursprungszeugnis versehen seien. Das Verfahren sei aber zeitraubend, umständlich und kostspielig, so daß ein größerer Handelsverkehr sich nicht entwickeln könne.

Da diese Schwierigkeiten aber durch die Bahn allein nicht abgestellt würden, wird im Zusammenhang damit die Notwendigkeit der Aufhebung des Zollausschlusses besprochen und darauf abgehoben, daß die Beseitigung derartiger, künstlicher Hemmnisse für den Verkehr auch eine Entwickelung der industriellen Anlagen zur Folge haben werde, die zweifellos entstünden, sobald nur erst die Nutzbarmachung der großartigen Rheinwasserkräfte bei Balm-Rheinau durchgeführt sei. Es wird im Verfolg dieser Gedanken dann darauf hingewiesen, daß mit der Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte die Voraussetzung für die Elektrisierung der Bahn geschaffen sei. Mit der Verwendung elektrischer Energie an Stelle der Kohle würde sich aber zweifellos auch eine Verbilligung des Betriebsaufwandes ergeben.

Im besonderen heben die Petenten auch auf den nationalen Gesichtspunkt ab, der nicht unerwähnt bleiben dürfe. Bei dem in Rede stehenden Gebiet handle es sich fast nur um eine badische Enklave in der Schweiz. Die Verbindung mit dem Mutterland sei durch keinerlei Bahn oder sonstiges modernes Verkehrsmittel erleichtert, dagegen durch die Zollstraße gehemmt.

Der Schwerpunkt der Verkehrsinteressen sei nach dem Auslande verlegt; der badische Landesteil des Zollausschlußgebietes leide unter dem durch den Zollausschluß und die mangelnde Verbindung mit dem badischen Heimatlande bewirkten wirtschaftlichen Rückgang, während die mit Verkehrsmitteln reichlich ausgestattete benachbarte Schweiz steten Aufschwung nehme.

Die Petenten erinnern schließlich an die Verstimmung, welche die Umgehung des Zollausschlußgebietes beim Bau der Bahn Basel—Konstanz hervorgerufen habe. Dadurch sei der Verkehr vom Zollausschlußgebiet abgelenkt und der Schweiz zugeführt worden.

Das gegenwärtig den Landständen vorgelegte Projekt wolle diesen Fehler wieder gut machen. Die Petenten hoffen, daß ihnen eine weitere Enttäuschung „in dieser Lebensfrage" ihrer engeren Heimat erspart werde.

Ueber die Baukosten und das Ergebnis ist in der Denkschrift gesagt:

„Nach der dem Projekte beiliegenden, ins einzelne gehenden Kostenschätzung erfordert die Herstellung der Bahn einen Baukostenaufwand, einschließlich des Grunderwerbs, jedoch ausschließlich der Betriebsmittel, von 6 600 000 Mark gleich rund 173 500 Mark für den Kilometer Bahnlänge.

Die nach derzeitiger Uebung von den beteiligten Gemeinden aufzubringenden Kosten für den Grunderwerb sind zu 500 000 Mark ermittelt; demnach bleiben staatsseitig noch 6 100 000 Mark, gleich rund 160 000 Mark für den Kilometer Bahnlänge aufzuwenden.

Nach der dem Projekte ebenfalls beigegebenen Erträgnisschätzung werden bei der vorliegenden Bahn die Einnahmen die Betriebsausgaben gerade decken, ohne daß für die Verzinsung des aufgewendeten Anlagekapitals ein Ueberschuß verbliebe; ein Ergebnis, welches bei den noch zu erstellenden Lokalbahnen selten überschritten werden wird.

Die schon geschilderten, sehr günstigen Vorbedingungen für industrielle Niederlassungen infolge des Vorhandenseins von verschiedenen Bodenschätzen und Wasserkräften am Rhein lassen indessen die Hoffnung auf eine größere Rente aus der Bahnanlage nicht unbegründet erscheinen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Linienführung ist auf 2 Varianten hinzuweisen, die aber beide aufgegeben wurden. Die Denkschrift sagt dazu:

„Von Dettighofen an kommt noch eine zweite Linie in Betracht, welche wegen der geringen Höhe bei der hier vorgesehenen Untertunnelung des Höhenrückens vor Baltersweil betriebstechnisch einige Vorzüge aufzuweisen hätte, die aber wegen den wesentlich höheren Anlagekosten aufgegeben wurde.

Außerdem kam von Bühl aus noch eine Linienführung über Lottstetten in Frage, deren Längenprofil ebenfalls günstigere Höhenverhältnisse ergäbe, jedoch für die Gemeinden Dettighofen—Berwangen eine wesentlich ungünstigere Lage der Haltestelle zur Folge hätte und Baltersweil nahezu ganz ausschalten würde, weshalb auch von der weiteren Behandlung dieser Linie Abstand genommen werden mußte."

Es ist dabei hinzugefügt, daß bei dieser Variante die Bahn auf eine Länge von nahezu 3 Kilometer durch Schweizergebiet hätte geführt werden müssen, was sicher verschiedene Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt haben würde.

Der Petition ist eine Projektskizze und eine Denkschrift beigegeben. Es erübrigt, an dieser Stelle näher darauf einzugehen, da beide in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses und bei den Akten sich befinden. Ihre Kommission verweist deshalb auf diese Beilagen, die sich mit folgenden Punkten speziell befassen.

a. Einleitung und Zweck der Bahn.
b. Beschreibung des von der Bahn berührten Landstrichs.
c. Linienführung und Bahngestaltung.
d. Weitere vorgeschlagene Bahnprojekte.
e. Rückwirkungen auf die bestehenden Staatsbahnen und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landstrichs.
f. Baukosten und Erträgnis.

Eine von Dipl.-Ingenieur Karl Müller verfaßte Erläuterung zu diesem Projekt ist als Anlage diesem Bericht angefügt. Außer den genannten Drucksachen*) sind den Akten beigegeben:

1 Erläuterungsbericht
1 Erträgnisschätzung
1 Kostenschätzung
1 Uebersichtskarte
1 Lageplan
1 Längenprofil
1 Normalprofilblatt.

*) Verfasser: Ingenieur A. Demmel in Singen a. H.

Die Bitte der Petenten geht dahin, nach einer wohlwollenden Prüfung des Projekts dasselbe „baldtunlichst in die erste Reihe der bauwürdigen Lokalbahnprojekte zu stellen."

3. Projekt einer elektrischen Vollbahn von Grießen nach Jestetten.

Die Petition der Gemeinde Grießen, welche die Bürgermeister von Weisweil, Riedern und Geißlingen mitunterzeichnet haben, schließt sich im wesentlichen dem Rheintalprojekte Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen an, welchen Anschluß sie als „mit Recht" angestrebt bezeichnet. Die Petenten glauben aber trotzdem einen Vorteil aus dem Anschluß in Hüntwangen nicht erlangen zu können; außerdem weisen sie auf den hohen Kostenaufwand hin, den der Bau dieser Linie beanspruchen würde.

Sie petitionieren um die Verbindung der bisherigen Station Grießen (Station der Bahn Basel—Konstanz) mittelst einer elektrischen Vollbahn mit Jestetten. Ueber die Linienführung ist in der Petition nichts gesagt. Es ist anzunehmen, daß die Linie nach Bühl gedacht ist und von da über Dettighofen—Baltersweil nach Jestetten geführt werden soll. Für diesen Teil würde also für die Petenten die Strecke Hohentengen — Jestetten der Petition Waldshut—Jestetten in Betracht kommen.

Die Petition trägt dann vor, welche Bedeutung die angestrebte Bahn für die wirtschaftliche Entwickelung des oberen Klettgaues habe, gedenkt der stiefmütterlichen Behandlung des badischen Klettgaues beim Bau der Bahn Basel—Konstanz, welche statt des fruchtbaren badischen Klettgaus den schweizerischen durchziehe und diesem statt dem badischen Vorteile bringe. Sie erinnert an die bedeutenden Märkte in Grießen, an das Kornhaus im Klettgau und an die zahlreichen Gewerbetreibenden, die alle ein großes Interesse an der Erschließung der Gegend durch eine Bahn hätten. Mit der Verwirklichung der geplanten Verwertung der Rheinwasserkräfte würden sich neue Industrien im Klettgau ansiedeln, Kalkbrennereien und Tonwerke würden entstehen und die alte Eisenerzgruben wieder erschlossen werden können.

Der Wunsch, die erstrebte Bahn als elektrische Vollbahn erbaut zu sehen, wird damit begründet, daß „die Abgabe von elektrischer Kraft vom Kanton Schaffhausen an die angrenzenden badischen Gemeinden soviel wie beschlossen sei, und daß auch später bei Errichtung des Kraftwerkes Balm-Rheinau die badischen Gemeinden für die ihnen zufallenden Wasserkräfte große nutzbringende Verwendung hätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat in einer gemeinsamen Beratung mit den Vertretern der Großh. Regierung die Petitionen beraten und die Großh. Regierung über ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Projekten gehört. Zu den einzelnen Projekten gab die Großh. Regierung folgende Erklärungen ab:

„1. Schlücht- und Rheintalprojekt: Tiengen—Hohenthengen—Hüntwangen.

a. Bezüglich der Teilstrecke Seebrugg—Tiengen wird auf die Denkschrift der Großh. Regierung vom 16. März 1908 über die „Ergebnisse der für mehrere Bahnlinien angestellten Untersuchungen" (Kammerdrucksache Nr. 5 b) und auf den Bericht des Abg. Wittum, Drucksache Nr. 5 b (I), Beilage zum Protokoll der 106. Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Juli 1908 verwiesen.

b. Teilstrecke Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen.

Auch bezüglich dieses Teils der Petition wird auf die oben angeführten Drucksachen verwiesen. Die Großh. Regierung betrachtet laut mündlicher Erklärung das Projekt Seebrugg—Hüntwangen als ein Ganzes, dem sie, wie auch im Bericht Wittum hervorgehoben ist, nicht näher treten könne.

2. Projekt Waldshut—Jestetten.

Nach dem vorliegenden Projekt hat die Bahn eine Länge von 38 km; die größte Neigung beträgt 2,4% oder 1:41,7, der kleinste Krümmungshalbmesser 200 m. Das Längenprofil mit den bedeutenden verlorenen Hebungen bezw. Senkungen ist ungünstig. Die Baukosten sind zu 6 600 000 ℳ (darunter für Geländeerwerb 500 000 ℳ) veranschlagt, d. i. also für 1 km mit Gelände rund 174 000 ℳ, für 1 km ohne Gelände rund 161 000 ℳ. Dazu kommen noch die Kosten der Betriebsmittel.

Die Richtigkeit dieser Schätzung kann ohne eine eingehende Unersuchung nicht nachgeprüft werden. Im Hinblick aber auf die schwierige Einführung der Bahn in die Anschlußstationen sowie auf den gebirgigen Charakter der von der Bahn durchzogenen Gegend, der große Talübergänge und Tunnels erforderlich macht, muß mit einem wesentlich höheren Aufwand gerechnet werden, der nicht unter 8 bis 9 Millionen Mark bleiben wird. Auch der für den Geländeerwerb eingestellte Betrag erscheint unzulänglich.

Bezüglich der Nachprüfung der Ertragsberechnung des Projektverfassers gilt das gleiche wie für die Baukosten. Jedoch zeigt schon eine allgemeine Ueberprüfung, daß darin viel zu günstig gerechnet ist. In dem Verkehrsbereich der Bahn liegen 18 Orte mit zusammen 10 455 Einwohnern, darunter Waldshut mit 4030; als kommerzielle Bevölkerung sind davon 5280 Köpfe, auf 1 km also nur 139 zu rechnen. In der Hauptsache betreiben die Bewohner Landwirtschaft; größere Industrien sind nicht vorhanden. Auch die Nähe der Landesgrenze wird verkehrserschwerend wirken. Mangels eines größeren Verkehrsbedürfnisses kann daher auch keine hohe Einnahme erwartet werden.

Der voraussichtliche Personenverkehr ist von dem Projektverfasser zu rund 34 500 Personenkilometern für das Kilometer Betriebslänge und die Einnahme daraus zu 30 000 ℳ geschätzt. Wenn diese Annahme in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse auch etwas zu hoch erscheint, so soll doch die Höhe der Personenverkehrseinnahme nicht beanstandet werden. Dagegen sind die für den Güterverkehr eingestellten Zahlen viel zu hoch. Namentlich ist es nicht gerechtfertigt, jetzt schon mit dem Vorhandensein einer voll entwickelten Industrie infolge der Erstellung des bei Balm projektierten Wasserkraftwerkes zu rechnen. In welchem Umfange sich aus diesem Anlasse daselbst Industrien ansiedeln werden und in welcher Richtung sich deren Verkehr hauptsächlich bewegen wird, läßt sich z. Zt. nicht übersehen. Der hierauf entfallende Einnahmeposten von 45 000 ℳ ist daher jedenfalls vorerst auszuscheiden. Wie weit die sonstigen Voraussetzungen des Projektverfassers bezüglich der von dem Bahnbau zu erwartenden Verkehrsentwicklung zutreffen, kann ohne nähere Prüfung, die bei der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, nicht festgestellt werden. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß der Projektverfasser selbst mit Berücksichtigung der allergünstigsten Verhältnisse nur zu einem Ausgleich der Betriebseinnahmen und -Ausgaben gelangt, so ist ohne weiteres klar, daß eine auf den derzeitigen Verkehrsverhältnissen aufgebaute Ertragsberechnung mit einem namhaften Betriebsausfall abschließen muß, der mit 80—90 000 ℳ nicht zu hoch angenommen sein wird. Von einer Verzinsung des Anlagekapitals von 8—9 Millionen Mark kann keine Rede sein.

Was schließlich die Ausführungen der Petenten über die voraussichtiche Wirkung einer deutschen Bahnverbindung durch das sogenannte Zollausschlußgebiet hinsichtlich der künftigen Einbeziehung desselben in das deutsche Zollgebiet betrifft, so ist nicht einzusehen, inwiefern dadurch eine Aenderung in der Handhabung der Zollvorschriften eintreten soll. Daß die Aufhebung des Zollausschlußgebietes im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung der projektierten Bahn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verbindung erfolgen werde, scheinen auch sie nicht zu erwarten.

Sollte in der Tat die Erstellung des Wasserkraftwerkes bei Balm-Rheinau die Entwicklung einer größeren Industrie auf badischem Gebiet zur Folge haben, so wird in dem Zeitpunkte, in dem sich die Gestaltung dieser Verhältnisse mit einiger Sicherheit überblicken lassen wird, zu prüfen sein, ob und welche neuen Verkehrswege dadurch erforderlich werden. Es wird sich aber alsdann fragen, ob im Falle der Erbauung eines neuen Schienenweges der Anschluß an die Hauptbahnlinie Konstanz—Basel nicht näher beim Kraftwerk als in Waldshut zu suchen sein wird. Bei den derzeitigen Verhältnissen würde der für die projektierte Bahnverbindung zu machende einmalige und dauernde Aufwand außer allem Verhältnis zu den damit gebotenen Vorteilen stehen. Die Großh. Regierung ist daher nicht in der Lage, dem Projekte näher zu treten.

3. Projekt elektrische Vollbahn von Grießen nach Jestetten betr.

Zur Beurteilung des Projektes fehlt es an jeder Grundlage, indem keinerlei, für die Beurteilung der Bahn erforderliche, eingehendere Angaben gemacht sind. Die Petition ist offenbar nur in Konkurrenz gegen das Bahnprojekt Waldshut—Jestetten entstanden.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, daß die Petition lediglich von den Gemeinden Grießen, Weisweil, Riedern und Geißlingen unterschrieben ist; davon sind Weisweil und Geißlingen, weil ganz abseits der neuen Bahn und im Verkehrsgebiet der Bahn Waldshut—Schaffhausen liegend, an der erstrebten Bahn so gut wie nicht interessiert. Von den daran beteiligten Orten kommt also außer Grießen nur Riedern in Betracht, während alle übrigen Orte nur die Petition betreffend die Bahnverbindung Waldshut—Jestetten unterschrieben haben."

D. Stellung der Kommission.

Nach eingehender Beratung der drei Petitionen kam die Kommission zu folgendem Ergebnis:

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Erschließung des hier in Frage kommenden Gebietes durch eine Eisenbahn eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Die drei Komitees befürworten jedoch keine gleiche Linienführung; die Petita gehen vielmehr — allerdings nach Ansicht der Kommission im Hinblick auf das große Ganze nur in unwesentlichen Varianten — auseinander. Die Kommission glaubt deshalb, dem hohen Hause einen positiven Vorschlag vorlegen zu sollen, von dem anzunehmen ist, daß ihm auch sämtliche drei

Komitees zustimmen werden, da er die Interessen des ganzen großen Gebietes wahrnimmt.

Unter Berücksichtigung alles dessen, was von den drei Komitees vorgetragen wurde, und aus welchem die Notwendigkeit der Erschließung dieses Teils des badischen Oberlandes durch die Erweiterung des badischen Bahnnetzes wohl unwidersprochen hervorgeht, faßt die Kommission das Resultat ihrer Beratung wie folgt zusammen:

In Erwägung dessen, daß

1. die Erbauung einer Bahn durch das obere Rheintal, Bohnenviertel und durch das Zollausschlußgebiet nach Jestetten einem Bedürfnis entspricht,
2. alle drei Petitionen sich mit der Linie Kadelburg—Hohentengen im Prinzip einig erklären,
3. eine Verbindung Waldshut—Rheinheim auf schweizerischer Seite bereits besteht und die Verbindung Waldshut—Kadelburg auch über Tiengen erreicht würde, wie sie das Schlüchttalprojekt Seebrugg—Tiengen—Hüntwangen vorschlägt,
4. der Anschluß in Hüntwangen den badischen Interessen nur in beschränktem Maße Rechnung trägt (an der Linie Hohentengen — Hüntwangen liegt, 7 Kilometer von Hohentengen entfernt, nur der Ort Günzgen),
5. die an einer elektrischen Vollbahn Grießen—Jestetten interessierten Orte Grießen—Geißlingen—Weisweil zumteil an oder in der Nähe einer Bahn liegen (Hauptbahn Basel—Konstanz) und Riedern keine weite Entfernung nach der projektierten Station Bühl der Bahn Hohentengen—Jestetten zurückzulegen hätte,

stellt die Kommission den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. die Petition der Schlüchttalgemeinden, hier Linie Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen, die Petitionen Waldshut—Jestetten und Grießen—Jestetten in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, **daß sie in eine nähere Prüfung der Linie Tiengen—Hohentengen—Jestetten eintreten möge,**
2. über die Petita, soweit sie sich auf die Teilstrecken Waldshut—Kadelburg der Petition Waldshut—Jestetten und auf Grießen—Bühl der Petition Grießen—Jestetten beziehen, zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Erläuterungen

zu

dem Projekte Tiengen—Hohentengen—Hüntwangen.

1. Lage der Linie:

Sie verläßt die Station Tiengen östlich, lehnt sich auf 1½ km Länge an die Hauptbahn an, zieht von dort um Unterlauchringen herum, um eine niedere Wasserscheide südlich der Lauffenmühle zu überschreiten und sich gegen Kadelburg hin zu wenden.

Von dort läuft die Linie mehr östlich zwischen Rheinheim und Dangstetten durch über Reckingen und Lienheim nach Hohentengen. Von dort aus geht die Linie in mehr nordöstlicher Richtung nach Günzgen, um wieder die östliche Richtung verfolgend in die Schweizer Bahn bei Hüntwangen einzumünden.

2. Länge der Linie:

Es sind 21 km bis Hohentengen und bis Hüntwangen sind es 28 km.

3. Steigungsverhältnisse:

Die bergische Formation bei Tiengen erfordert Steigungen und Gefälle von 1 : 66, während in dem östlichen Teil der Linie Steigungen von 1 : 100 km kaum überschritten werden.

4. Bauschwierigkeiten:

Das kruppierte Terrain zwischen Tiengen und Kadelburg erfordert Erdarbeiten, sowie eine Brücke über die Wutach.

Im weiteren Verlauf treten nennenswerte Schwierigkeiten nicht auf.

Im allgemeinen hat man es mit Kiesboden zu tun, der das Schottermaterial direkt liefert.

Wasserdurchlässe kommen außer den genannten nur ganz vereinzelt vor.

5. Kostenschätzung:

Eine solche ergibt für die normalspurige Linie ohne Grunderwerb, der etwa 150 000—200 000 ℳ betragen kann, für die ganze Linie 1 500 000 ℳ oder auf das Kilometer rund 55 000 ℳ, während in der Strecke Hohentengen bis Station Hüntwangen das Kilometer kaum 40 000 ℳ kosten wird.

6. Produktion der Gegend:

Die Gegend hat landwirt- und forstwirtschaftliche Betriebe und einige Fabriken. Die Spinnerei Lauffenmühle allein wird einen Versand von 400—500 Waggon haben; sehr intensiv ist die Produktion an Obst und Wein; auch ist die Abfuhr von Holz nicht unwesentlich. Große Wasserwerke im Rhein (Eglisau) stehen in Aussicht.

Freiburg i. B., den 15. Februar 1908.

(gez.) Dipl.-Ing. **Karl Müller.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über

die Petition des Bundes der technisch-industriellen Beamten, hier der bad. Ortsgruppen, um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogen. „Konkurrenzklausel", übergeben von der Ortsgruppe Karlsruhe.

Erstattet von dem Abg. Wittemann-Donaueschingen.

I.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten in seinen bad. Ortsgruppen und Zahlstellen Karlsruhe, Mannheim, Rastatt, Baden-Baden, Durlach, Ettlingen, Gaggenau, Heidelberg, Weinheim richtete an den Herrn Minister des Innern im Jahre 1907 die Bitte, die Handelskammern zu ersuchen, eine Enquete über die Konkurrenzklausel und ähnliche Beschränkungen des wirtschaftlichen Fortkommens der technischen Angestellten zu veranstalten und auch die Organisationen der technischen Angestellten darüber gutachtlich zu hören.

Zur Begründung führt diese Bitte aus, daß offenbar eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 74 und 75 des H.G.B. beabsichtigt sei, da der preußische Minister für Handel und Gewerbe die preußischen Handelskammern und Kaufmannsgerichte um Äußerungen über ihre Erfahrungen bezüglich des Umfangs der Vereinbarung von Konkurrenzklauseln mit Handlungsgehilfen und bezüglich der Gründe für die Notwendigkeit von solchen ersucht habe. Nun hätten aber auch die technischen Angestellten, denen gegenüber die Konkurrenzklauseln ebenfalls von ihren Dienstgebern auferlegt wurden, mit den Handlungsgehilfen den Wunsch gemein, daß die Konkurrenzklausel beseitigt werde. Es sei deshalb notwendig, daß die Enquete darüber, in welchem Umfange und aus welchen Gründen die Konkurrenzverbote üblich seien, auch auf die technischen Angestellten ausgedehnt und die gesetzlichen Interessenvertretungen für Handel, Industrie und Gewerbe auch hierwegen befragt werden. Um ein genaues und zuverlässiges Ergebnis über den Umfang der Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des wirtschaftlichen Fortkommens der Angestellten zu erhalten, sei die Enquete aber nicht bloß auf die eigentliche Konkurrenzklausel zu erstrecken, sondern müsse auch ausgedehnt werden auf Umfang und Gründe für die ehrenwörtlichen Verpflichtungen und die vielfach üblichen sogen. heimlichen Konkurrenzklauseln, d. h. die Abmachungen bestimmter Unternehmergruppen, denenzufolge der Übertritt eines Angestellten von einem bei der Vereinbarung beteiligten Konkurrenzgeschäft in ein anderes von der Erlaubnis des bisherigen Arbeitgebers abhängig gemacht wird, da solche ehrenwörtliche Verpflichtungen und heimliche Konkurrenzklauseln aus den gleichen Absichten entspringen wie die Auferlegung der eigentlichen Konkurrenzklausel. In Ermangelung gesetzlicher Interessenorgane der technischen Angestellten, da die Gewerbegerichte für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln überhaupt unzuständig und sonst nur für gewerbegerichtliche Streitigkeiten von Privatangestellten nur bis zu 2000 ℳ Jahreseinkommen zuständig seien, werde gebeten, die privaten Organisationen der technischen Angestellten bei der vorgeschlagenen Enquete gutachtlich zu hören, so für die Werkmeister den Deutschen Werkmeisterverband in Düsseldorf, für die Chemiker, Architekten, Maschinen- und Elektrotechniker den Bund der technisch-industriellen Beamten in Berlin, welche beide in Baden Ortsgruppen, Zweigvereine und Zahlstellen hätten.

II.

Diese Bitte an das Großh. Ministerium des Innern legt die Ortsgruppe Karlsruhe vom Bunde der technisch-industriellen Beamten der Zweiten Kammer der Bad.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstände vor mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und um das Ersuchen an die Großh. Regierung, ihren Vertreter im Bundesrate zu beauftragen, für die gänzliche Aufhebung der Konkurrenzklausel einzutreten

Dabei bemerkt die Petition, daß die Antragsteller zu einer gutachtlichen Äußerung über Ursache und Wirkung der Konkurrenzklauseln ꝛc. bisher nicht angegangen worden seien.

III.

Die Großh. Badische Regierung hat unterm 11. Februar 1908 an die Petitionskommission ausgeführt, daß der § 133 f der G.O. die Konkurrenzklauseln bis jetzt für die technischen Angestellten regle. Der dem jetzigen Reichstage am 16. Dez. 1907 zugegangene Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung bringe in dem beabsichtigten neuen Zusatze zu § 133 f in dem neu zu schaffenden § 133 g gewisse weitere Fortschritte zu Gunsten der technischen Angestellten, die nach dem weiteren neuen § 133 h einen Gehalt von weniger als 8000 ℳ beziehen.

Da es sich bei den Konkurrenzklauseln um die Wahrung von eines besonders starken Schutzes bedürftigen Betriebsgeheimnissen handle, sei ein gänzliches Verbot derselben oder noch weitergehende Einschränkungen, als im Gesetzentwurfe vorgesehen, nicht tunlich. Nachdem dem Reichstage der Gesetzentwurf schon zugegangen sei, müsse es dem Bunde der technisch-industriellen Beamten anheimgegeben werden, die Wünsche seiner Mitglieder bezüglich der gesetzlichen Regelung der Konkurrenzklauseln im Reichstage zur Geltung zu bringen, die badische Regierung sei vorerst nicht mehr in der Lage, auf die Gestaltung der Gesetzesvorlage einen Einfluß, wie gewünscht, auszuüben.

IV.*)

Konkurrenzklauseln i. S. der §§ 74, 75 H.G.B. und § 133 f der G.O. sind vertragliche Abmachungen, durch die sich der Handlungsgehilfe oder technische Angestellte dem Prinzipale gegenüber für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses einer Beschränkung seiner kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit unterwirft, durch die er sich und zwar fast regelmäßig unter Konventionalstrafen zu Gunsten eines Arbeitsgebers verpflichtet, späterhin ein Konkurrenzgeschäft nicht zu errichten oder in ein solches als Angestellter nicht einzutreten.

Solche Vereinbarungen im Handel, der Industrie und dem Gewerbe bildeten sich als häufigere Erscheinung aus etwa seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Anlaß dazu gab der gesteigerte intensive Betrieb, die Zahl der Erfindungen, die immer schärfer werdende Konkurrenz des Inlandes und Auslandes, der mangelnde gesetzliche Schutz für Erfindungen, Verbesserungen, aber auch vielfach der Egoismus und die Gewinnsucht von Prinzipalen. Auf dem Boden der geltenden Rechte hatten solche Verträge Gültigkeit, soweit sie nicht etwa gegen absolut geltende Rechtssätze des Zivilrechts, wie z. B. in Baden gegen L.R.S. 6 ff., 1109 ff. und insbesondere 1133, 1135, oder des Strafrechts, z. B. die wuchergesetzlichen Bestimmungen, verstießen, und (zu vergl. Düringer-Hachenburg H.G.B. Bd. I, S. 234 bei Note I) „geeignet waren, die Erwerbsfreiheit der Einzelnen allgemein oder in einer einzelnen Branche zu vernichten." Diese Konkurrenzklauseln wurden immer häufiger, der Inhalt immer rigoroser. Es machte sich deshalb sehr bald in den Kreisen der Handlungsgehilfen zunächst und dann der technischen Angestellten in Industrie und Gewerbe Widerstand geltend, der immer stärker wurde, weil im Streitfalle die bürgerlichen Gerichte sich zu sehr an den strengen Wortlaut der Zivilgesetze hielten und vielfach wenig befriedigende, geringes soziales Verständnis für die Lage und Bedürfnisse der Handlungsgehilfen und dergleichen zeigende Urteile erließen. Das Reichsoberhandelsgericht neigte sich zwar ganz im Anfange der Ansicht zu, daß die Konkurrenzklausel unter keinen Umständen zulässig sei, daß sie mit der öffentlichen Ordnung, speziell in Preußen, nicht vereinbar sei (zu vergl. Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen 1897, S. 522, und Reichstag vom 10. Februar 1897 S. 4595). Es modifizierte aber seine Auffassung und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die noch weniger günstig war, befriedigte nicht, noch weniger diejenige der anderen Gerichte. „Die Gerichte sind zwar bemüht, diese Mißstände (schonungslosen Gebrauch der Klausel) zu bekämpfen, allein die Behelfe, welche das geltende Recht gegen solche Vertragsklauseln an die Hand gibt, sind nicht ausreichend, um der Rechtsprechung eine durchgreifende Gegenwirkung zu ermöglichen. Das Reichsgericht steht im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß die Konkurrenzklausel dann als unverbindlich zu betrachten sei, wenn

*) Dieser Teil des Berichts ist alleinige persönliche Arbeit des Berichterstatters. Wegen der Litteratur zu vergl. Düringer Hachenburg H.G.B. Bd. I bei §§ 74, 75, 83; v. Landmann, Gewerbeordnung 5. Aufl. Bd. I Vorbem. und Bd. II bei § 133 f.; Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin Bd. I S. 29 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sie sich als eine gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung darstelle. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nur in besonders schweren Fällen von Erfolg."

So Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Amtl. Ausgabe 1896, S. 18 ff.

Die Beschwerden der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten über die schädigenden Wirkungen der Konkurrenzklausel wurden in ausgedehnterer Weise zum ersten Male 1883 im Reichstag behandelt (z. v. Reichstag 23. April 1907, S. 1036). Sie kehrten hier und in der Öffentlichkeit wieder. In dem Jahre 1894 befaßte sich die Kommission für Arbeiterstatistik eingehend amtlich mit der Konkurrenzklausel. Das Ergebnis ihrer Erhebungen ist 1894 Berlin, Verlag Carl Heymann, als Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Diese Kommission vernahm Auskunftspersonen. Einzelne hielten an der Berechtigung der Konkurrenzklausel fest, jedoch auch nur unter der Voraussetzung, daß sie die Bewegungsfreiheit der Handlungsgehilfen nicht über das im Interesse des Prinzipals nötige Maß hinaus beschränke (zu vergl. Drucksachen der Kommission, Verhandlungen Nr. 8 a). Die weit überwiegende Zahl der Auskunftspersonen, Prinzipale und Gehilfen, erklärte jedoch die Konkurrenzklausel für eine Abmachung, die dem Fortkommen der Handlungsgehilfen hinderlich, dazu im Interesse des Prinzipals nicht notwendig sei, weshalb sie als rechtsungültig angesehen werden solle. (Siehe Drucksachen ꝛc., Verhandlungen Nr. 7, Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 9. bis 20. November 1894, Berlin 1895, S. 12/17). Die Kommission selbst stellte sich aber in ihren Vorschlägen auf den Standpunkt, daß eine Vorschrift, welche die Klausel schlechthin für unwirksam erkläre, nicht empfehlenswert sei, nur müsse die Klausel zeitlichen, örtlichen und qualitativen Einschränkungen unterworfen werden.

Die Arbeit dieser Kommission gab mit Anlaß, daß von nun an im Reichstage die Konkurrenzklausel und ihre schädliche Handhabung nicht mehr außer Debatte blieb. Ein Hauptgegenstand derselben wurde sie sofort bei den Beratungen über das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb. Der Entwurf enthielt, nachdem ursprünglich generell eine 2jährige Schweigepflicht vorgesehen war, im § 9 Ziff. 2 eine Strafandrohung gegen den, der als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs unbefugt schriftlicher Zusicherung der Verschwiegenheit über ihm anvertraute

Geschäftsgeheimnisse zuwider nach Ablauf des Dienstvertrages solche Geheimnisse an andere zu Zwecken des Wettbewerbs mitteilt. Diese Bestimmung wurde vom Reichstag abgelehnt, ebenso ein § 10a, welcher die Gültigkeit eines Vertrags über Beschränkungen von Angestellten bezüglich der Verwendung ihrer Kenntnisse und ihrer Arbeitskraft nach Ablauf des Dienstverhältnisses davon abhängig machte, daß der gewesene Angestellte für die aus der Beschränkung entstehenden Nachteile entschädigt werde. Der Reichstag war getrennter Auffassung darüber, ob die Konkurrenzklausel zu verbieten sei, aber einig darin, daß gegen die maßlosen Ausdehnungen der Konkurrenzklauseln und Konventionalstrafbestimmungen und deren Härten gesetzlich vorgegangen werden müsse (Bassermann, Roeren, Meyer, Reichstag vom 13. Dezember 1895, S. 111 ff., der Staatssekretär des Reichsjustizamtes ebenda am 17. April 1896, S. 1745). In der Sitzung vom 17. April 1896, Reichstag S. 1743 wurde darauf hingewiesen, daß die Frage der Konkurrenzklauseln und der damit zusammenhängenden Materien eigentlich einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben sollte.

Bei den Beratungen über das B.G.B. kam in der Kommission die Konkurrenzklausel zur Sprache (zu vergl. Drucksachen-Bericht Nr. 440, Reichstag, 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895/96), in dem Sinne, daß generell Konkurrenzklauseln nicht zu verbieten seien, daß aber deren gesetzliche Regelung nicht im allgemeinen Teil des B.G.B., sondern am besten durch Einzelbestimmungen erfolge. In den Plenarberatungen des Reichstags ließen bei den Beratungen über das B.G.B. wieder verschiedene Redner (so Haußmann, Groeber, Reichstag 20. Juni 1896, S. 27, 63 ff.) sich über die Konkurrenzklausel aus.

In dem 1895 vom Reichsjustizamte aufgestellten Entwurfe eines Handelsgesetzbuches vermißte die vorwiegend aus Prinzipalen, Großkaufleuten und Industriellen bestehende Sachverständigen-Kommission die gesetzliche Regelung der Konkurrenzklausel. Eine erhebliche Minderheit wollte solche Klauseln für nichtig erklären, weil in der Praxis damit Mißbrauch getrieben worden sei und kein Angestellter in der Verwertung der Kenntnisse behindert werden dürfe, die er sich in Ausübung seines Berufes erworben habe. Die Kommission veranlaßte, daß in den endgültig festgestellten Entwurf ein § 67 Abs. 1 kam, welcher wörtlich dem § 74 Abs. 1 des heutigen H.G.B. entspricht. Ein Abs. 2 dieses § 67 entsprach in der Hauptsache dem § 75 Abs. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des jetzigen Gesetzes. Der Entwurf zum neuen H.G.B. erhielt Abänderungen durch die von Handelstag und Kritik an ihm geübte Prüfung besonders auch bezüglich der Konkurrenzklausel und wurde in dieser neuen Form dem Reichstag 1895/97 vorgelegt. Die Bestimmungen bezüglich der Konkurrenzklausel waren enthalten in § 73 mit 2 Absätzen, welche dem Absatz 1 und 3 des jetzt geltenden § 74 H.G.B. entsprachen, während eine dem § 74 Abs. 2 entsprechende Bestimmung noch fehlte; ferner in einem § 74 mit 3 Absätzen, welche sich mit dem § 75 des H.G.B. materiell decken, nur daß im Entwurfe die Schlußalternative des § 75 Abs. 1 des Gesetzes „oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen der zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird" fehlte. Der Entwurf wurde am 8., 9. und 10. Februar und am 5., 6. und 7. April 1897 im Reichstag beraten. Auch hier wurde bei beiden Beratungen wieder die Forderung namentlich seitens der Sozialdemokratie aufgestellt, die Konkurrenzklausel unbedingt zu verbieten (z. v. Reichstagsbericht 1897 S. 4595, 4560, 4585, 5528, 5531), was von den Abg. Roeren und Bassermann bekämpft wurde. Ein Antrag, die Konkurrenzklausel durch einen Zusatz zu § 73 des Entwurfs bei einem Jahresgehalt unter 3000 ℳ zu verbieten, ging nicht durch. Die Kommission des Reichstags brachte vor der 2. Lesung im Plenum auf Anregung des Abg. Bassermann dem § 73 des Entwurfs einen Abs. 2 bei, welcher die Konkurrenzklausel auf 3 Jahre Höchstdauer zeitlich beschränkte. Dieser Zusatz wurde entgegen dem Standpunkte der Regierung und verschiedener Abgeordneter, namentlich des Abg. von Stumm (Bericht S. 5531 ff.), jedoch als § 74 Abs. 2 Gesetz. Ein Antrag, die Konkurrenzklausel örtlich etwa auf 1 km Umkreis von der Betriebsstätte zu beschränken, fand im Reichstag Ablehnung, desgleichen die Beschränkung auf den Eintritt in ein Geschäft oder die Gründung eines Geschäftes gleicher Branche. Abgelehnt wurden auch Anträge, daß eine Konventionalstrafe in ihrer Höhe etwa auf ein halbes Jahresgehalt beschränkt werde, oder daß während der vereinbarten Karrenzzeit des Gehilfen ihm nur Bruchteile des Gehaltes weiterzubezahlen seien. Reichstag und Regierung bekundeten einmütig die Auffassung, daß bei Fortzahlung des Gehaltes ein Abzug nicht stattfinden dürfe aus einer bezahlten Tätigkeit, die der Gehilfe in der Karrenzzeit finde; doch fand eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz selbst keine Aufnahme.

Am 7. April 1897 wurde das Gesetz in der heute bestehenden Fassung des § 74 und 75 des H.G.B., soweit die Konkurrenzklausel in Frage kommt, angenommen und traten die Bestimmungen über diese schon mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Dieselben bedeuteten einen ganz erheblichen Fortschritt zu Gunsten der Handlungsgehilfen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Da die Notwendigkeit der Regelung der Konkurrenzklausel nicht blos für die Handlungsgehilfen, sondern ebenmäßig auch für die technischen Angestellten von Regierungen wie Reichstag anerkannt wurde, mußte zu Gunsten der technischen Angestellten eine Regelung in dem Gesetze, das sich mit deren Verhältnissen befaßt, der Gewerbeordnung, erfolgen. Die Kommission des Reichstags, welche den Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches zu prüfen hatte, anerkannte, daß die Mißstände, welche sich im Handelsgewerbe gezeigt hatten: in noch größerem Maße auf die Betriebsbeamten drückten, daß es eine einfache Forderung der Konsequenz sei, die Wohltaten der Bestimmungen im H.G.B. auch auf andere, verwandte Gewerbe auszudehnen, zumal die Werkmeister ꝛc. in einer noch viel schwächeren wirtschaftlichen Lage als die Handlungsgehilfen seien, da sie nur in einem Industriefach ausgebildet seien und nicht so leicht wie die Handlungsgehilfen in andern Branchen Unterkommen finden könnten, und daß man die Industriebeamten nicht anders behandeln dürfe als die Handlungsgehilfen. Zu vergl. Hahn gesamte Materialien S. 168, 647 ff., Kommissionsbericht S. 134 ff. Es drang in der Kommission aber auch die Ansicht durch, daß die handelsgesetzlichen Vorschriften über die Konkurrenzklausel sich für die Verhältnisse von Gewerbe und Industrie nicht völlig eigneten. Im Handel suche der Prinzipal meistens nur die Verhinderung der Gründung oder Eröffnung eines Konkurrenzgeschäfts derselben Branche durch den Angestellten zu erzielen, in der Industrie gelte es, dem Verrate von Industrie- und Fabrikgeheimnissen vorzubeugen. Das sei ein weitgehender Unterschied, der die zeitliche Beschränkung der Konkurrenzklausel von selbst verbiete, wolle man nicht neuerliche Schädigungen hervorrufen und große Unternehmungen mit einem Schlag ruinieren. Zu vergl. Hahn a. a. O. S. 649, Kommissionsbericht S. 136. Die Mehrheit der Kommission lehnte die Uebernahme von Bestimmungen vollinhaltlich entsprechend den §§ 74 und 75 des jetzigen H.G.B. und in der G.O. als §§ 133 f und 133 g einzuschieben ab. Einstimmig wurde dann die Aufnahme der Absätze 1 und 3 des § 74 des H.G.B. als neuer § 133 f mit 2 Absätzen beschlossen. Mit der für die G.O. entsprechenden redaktionellen Aenderung wurde dann im Plenum des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Reichstags der § 133 f der G.O. ohne Diskussion als Art. 9 des Einf.G. z. H.G.B. angenommen. (Reichstagsbericht April 1897 S. 5583, 5586.) Seit 1. Januar 1900 ist § 133 f in Kraft, aber ohne Rückwirkung auf frühere Verträge (R.G. v. 16. Oktober 1900, J.W.*) S. 785.)

Die für die Konkurrenzklausel z. Zt. in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

a) im H.G.B. für Handlungsgehilfen und Lehrlinge:

„§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

„§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehülfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig."

„§ 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung."

b) in der G.O.

„§ 133f. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

„§ 133a. Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden."

Diese Regelung vermochte jedoch die Klagen über die Konkurrenzklausel und den Kampf gegen dieselbe nicht zum Verstummen zu bringen.

a) Zunächst werden nicht alle schutzbedürftigen Personen in Industrie, Gewerbe und Handel dieses Schutzes auch teilhaftig. Die gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, welche der § 133a nicht benennt, sind von den Wohltaten der Einschränkungen, welche für die Konkurrenzklausel das Gesetz schuf, nach wie vor ausgeschlossen und dem allgemeinen nichtgenügenden Rechtsschutze des B.G.B. anheimgegeben. Ebenso die Meister ꝛc., die nicht gegen feste Bezüge (Gehalt, Lohn), sondern im Akkord, gegen Provisionen ꝛc. angestellt sind, die nur vorübergehend aushilfs- oder stellvertretender Weise engagiert sind, die Betriebsbeamten im Bergbau, die Arbeitnehmer in der Seeschiffahrt, in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, soweit sie nicht der G.O. unterstehen, wie Brennereien, Ziegeleien, Molkereien, Steinbrüchen ꝛc., Angestellte in städt. Diensten, soweit sie nicht etwa in einem von der Gemeinde unternommenen Gewerbebetrieb tätig sind. Nach H.G.B. § 83 genießen Angestellte im Handelsgewerbe, die keine kaufmännischen Dienste leisten, nicht die günstigen Bestimmungen des H.G.B., sondern nur die der G.O. oder des B.G.B. oder des Binnenschiffahrtsgesetzes, ev. auch der verschiedenen Gesindeordnungen. Umgekehrt können technische Angestellte, die Prokura erhalten oder eine Reisetätigkeit zur Gewinnung von Aufträgen ausüben, dadurch als kaufmännische Angestellte in Frage kommen und statt der Vorteile des § 133f der G.O. die der §§ 74, 75 H.G.B. erlangen. Nicht betroffen wird ferner von G.O. oder H.G.B. die Konkurrenzklausel unter selbständigen Kaufleuten, mit Agenten, mit Angestellten, die nicht Gehilfen sind, mit Kaufleuten, die nicht als Handlungsgehilfen, sondern als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer von Aktien- und anderen Gesellschaften engagiert werden.

*) Juristische Wochenschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Sodann sind die i. S. des § 133a G.O. durch § 133f ebenda geschützten technischen Angestellten schlechter daran, als die von §§ 74, 75 betroffenen Handlungsgehilfen. Bei letzteren wird jede Klausel nach drei Jahren kraftlos, bei ersteren nicht. Durch den Mangel rückwirkender Kraft für § 133f G.O. gelten vor 1. Januar 1900 abgeschlossene langjährige Bindungen heute noch und fernerhin, während der am 1. Januar 1898 in Kraft getretene § 74 Abs. 2 H.G.B. allen über 3 Jahre gehenden Bindungen auf 31. Dezember 1900 ein Ende machte. Bei den Handlungsgehilfen (Kaufmannsgerichtsgesetz § 5 Ziff. 6) sind Rechtsstreitigkeiten über die Konkurrenzklausel vor Kaufmannsgerichten, also vor Standesgenossen auszutragen, während technischen Angestellten es vor den Gewerbegerichten nicht möglich ist. Der technische Angestellte ist, weil § 75 H.G.B. in die G.O. nicht Aufnahme fand, schutzlos, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis ohne erheblichen Anlaß kündigt oder durch vertragswidriges Verhalten zum Austritt Grund gibt, besonders im sehr üblichen Falle der Vereinbarung, daß die Klausel unter allen Umständen gelten solle. Nach § 75 H.G.B. kann vom Handlungsgehilfen nur die etwa vereinbarte Konventionalstrafe verlangt werden; beim technischen Angestellten kann neben der Konventionalstrafe auch noch Schadenersatzanspruch erhoben und Erfüllung des Vertrags verlangt werden, so daß der technische Angestellte eine neue Stelle wieder aufgeben müßte. (Zu vergl. v. Landmann a. a. O. Bd. II, S. 314.)

c) Auch die kaufmännischen Gehilfen waren mit dem §§ 74, 75 H.G.B. in der Folge nicht zufrieden. Die Vereinbarungen nahmen immer größeren Umfang, selbst in offenen Ladengeschäften, mit Arbeitern von Handelsgeschäften und industriellen Betrieben an, wurden immer drückender in ihren Bestimmungen, selbst mit Handlungsgehilfinnen; selbst in Handwerkskreisen, in Artistenkreisen ꝛc. wurden Konkurrenzklauseln vereinbart, sogar mit ländlichen Arbeitern. (Zu vergl. Lohrer, Arbeitsvertrag, S. 264, Jahrbuch a. a. O., S. 99, Reichstagsbericht vom 23. April 1907, S. 1063.) Namentlich die größeren Warenhäuser führten mißbräuchliche Klauseln ein. (Zu vergl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht, XII. Jahrgang S. 12, Kaufmännische Rundschau, Organ des Vereins der deutschen Kaufleute 1906, 1907, Bd. 32 der Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.) Diese Erscheinungen und der Umstand, daß auch die Rechtsprechung der gewöhnlichen Gerichte, teilweise auch der Kaufmannsgerichte, selbst unter dem neuen H.G.B., der abgeänderten G.O. und dem B.G.B. vielfach nicht befriedigte, brachte die Frage der Konkurrenzklausel wieder in größeren Fluß.

Das neuerliche Vorgehen muß um so berechtigter erscheinen, als nicht bloß öffentlich Konkurrenzklauseln vereinbart wurden, sondern aus Scheu vor der öffentlichen Meinung und Kritik, welche wiederholt energisch Stellung gegen die einzelnen Unternehmen und deren Verbände, namentlich auch in der Presse nahm, Ersatzmittel gesucht wurden, um heimlich und in anderer Weise das durch die Konkurrenzklausel Bezweckte zu erreichen.

Diese heimlichen Konkurrenzklauseln sind Verabredungen von Fabrikanten, Gewerbetreibenden einer bestimmten Branche untereinander, daß sie keinen Beamten eines im Ringe stehenden Konkurrenten engagieren, ohne die besondere Genehmigung der bisherigen Arbeitgeber. Diese heimlichen Klauseln finden sich zu Ungunsten von kaufmännischen wie technischen Angestellten vor. So bei den sogen. D-Banken (Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdener Bank und Darmstädter Bank), bei der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler, bei dem Verband der Werkzeugfabrikanten in Düsseldorf, dem Verband der Eisenbahnsignalbauanstalten, bei der Vereinigung der Textilbranche in Kolberg, bei der Vereinigung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin mit den Siemens-Schuckert-Werken, Brown, Boveri & Co., Käfertal-Mannheim, Felten & Guilleaume Lahmeyer-Werke in Frankfurt a. M., bei dem Uebereinkommen zwischen den Eisenindustriewerken in Dillingen, Völklingen, Burbach, Neunkirchen und Rombach, zwischen den Hüttenwerken im Ruhrgebiet, bei dem Asbestsyndikat, der Tabakvereinigung, bei der Personalkonvention der chemischen Fabriken Deutschlands und Österreichs u. a. m. (Zu vergl. Reichstag vom 25. Februar 1908, 28. Februar 1908, S. 3359 ff., S. 3493 ff.) Diese Vereinbarungen, soweit sie bekannt gegeben werden, wären noch zu ertragen, allein vielfach erfahren die Angestellten nichts davon. Es handelt sich zumeist um mündliche Abmachungen, die nur zufällig herauskommen, für deren Existenz ein Beweis fast nie zu führen ist.

Andere Unternehmer verpflichten namentlich ihre akademisch gebildeten Angestellten zu weitgehendsten Konkurrenzklauseln „auf Ehrenwort", wieder andere durch „eidesstattliche Versicherungen". In manchen Verträgen betr. die Konkurrenzklausel lassen sich die Arbeitgeber versichern, daß der Angestellte in der Lage sein werde, sich trotz Klausel späterhin auf anderweitige, durch die Klausel nicht verbotene Art seine Existenzmittel zu erwerben. (Zu vergl. Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes VII S. 21/23, desgl. Reichstags-Bericht vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. März 1906 S. 1815, Deutsche Industriebeamten-Zeitung vom 10. Mai 1907 S. 161.) Durch diese schwarzen Listen und Sperren, durch die sog. Schiedsgerichtsklausel (z. v. Jahrb. des Kaufmannsgerichts Berlin Jahrg. I S. 30 ff.), durch sog. „Geheimhaltungsverträge", durch welche sich Angestellte unter Strafe verpflichten, keine Geheimnisse, Einrichtungen, Kundenlisten ꝛc. des Geschäfts eine bestimmte Zeit hindurch nach ihrem Austritte irgendwie zu verwerten, alle Einrichtungen geheim zu halten (zu vergl. Düringer-Hachenburg a. a. O. I S. 241, Staub, Kommentar zum H.G.B., 6. und 7. Aufl. Bd. I S. 250) wird die Konkurrenzklausel scheinbar umgangen, tatsächlich aber mit allen schlimmen Wirkungen ausbedungen. Zur Sicherstellung und Deckung der Klausel wird nicht selten durch Lohnabzüge eine Kautionssumme angesammelt, die beim Dienstaustritt während der vereinbarten Karenzzeit vom Arbeitgeber zurückbehalten wird. Dies nur einige der Nebenbestimmungen und Umgehungsbestimmungen, wie sie zahlreich in Übung sind.

Es erstreben deshalb seit einer Reihe von Jahren sowohl die Handlungsgehilfen, wie die technischen Angestellten das gesetzliche Verbot der Konkurrenzklausel und auch der Umgehungen derselben.

Eine Anfangs 1906 seitens der Handlungsgehilfen an den Ausschuß des Kaufmannsgerichts München gerichtete Eingabe stellte einen diesbezüglichen Antrag ev. den Unterantrag, daß jede Klausel nichtig sein solle, wenn der Gehilfe bei seiner Entlassung nicht mehr als 4000 ℳ Gehalt habe, daß die Strafe nur 25% des 4000 ℳ Jahresgehalt übersteigenden Betrags betragen dürfe und innerhalb eines Jahres vom Tage des Austritts an gerechnet verjährt sein solle. Aus Anlaß des Urteils des Kaufmannsgerichtes Berlin Kammer I Nr. 908/1906 und infolge der Häufung von Klagen aus Konkurrenzklauseln beantragten 20 Beisitzer dieses Kaufmannsgerichtes, an Bundesrat und Reichstag das Ersuchen zu richten, die §§ 74 und 75 H.G.B. durch einen Paragraph zu ersetzen: „Jede Konkurrenzklausel, ob sie schriftlich oder mündlich in irgend welcher Form und Absprache vereinbart wird, ist nichtig." Zu vergl. Zeitschrift für Handels-, Konkurs-, und Vers.-Recht, I. Jahrg. Nr. 4, und Jahrbuch des Kaufmannsgerichtes Berlin I, S. 34.

Die Hauptversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine verlangte unterm 27. Mai 1907 in erster Reihe gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel, ebenso der Juni 1907 in Dresden tagende X. deutsche Handlungsgehilfentag (Soz. Praxis XVI. 865, 1032) und die im I. Jahre zu Berlin tagende Achtzehner-Kommission des

Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen und des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes (zu vergl. „Neue Bad. Landesztg" vom 1. Juni 1908 Abendblatt).

In den Reihen der technischen Beamten setzte der Kampf gegen die Konkurrenzklausel schon nach 1900 ein. Bereits unterm 15. Februar 1902 petitionierte der Zentralvorstand des Deutschen Werkmeisterverbandes in Düsseldorf vorerst noch darum, die technischen Beamten bezüglich der Konkurrenzklausel den Handlungsgehilfen gleichzustellen. Der Reichstag überwies diese Petition dem Reichskanzler als Material. (Zu vergl. Reichstag vom 16. März 1903 S. 8696). Im Jahre 1905 vereinigte sich der Deutsche Werkmeisterverband mit 10 kleineren Verbänden zum Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter, in dessen Programm die Forderung erscheint in erster Linie völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel oder doch mindestens Aufnahme der gesamten Bestimmungen der §§ 74 und 75 H.G.B. in die G.O. und Überweisung der Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel an die Gewerbegerichte. In seinen Schriften stellt der deutsche Werkmeisterverband als letztes Ziel des Kampfes auf: völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel, weil diese unter allen Umständen unsozial sei. (Zu vergl. Heft VII, S. 23 u. 6.)

Im Reichstage kamen die Beschwerden über die Konkurrenzklausel 1906 zum Ausdruck, besonders bei Gelegenheit des Antrags Bassermann-Nacken u. Gen. betr. die Verhältnisse der technischen Angestellten (Reichstagsbericht vom 7. März 1906 S. 1807 ff., Drucksachen 1906 Nr. 241). Bassermann, wie Nacken wünschten Gleichstellung der technischen Beamten mit den Handlungsgehilfen, Nacken und der Abg. Potthoff wünschten überdies die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Konkurrenzklausel. Der Reichstag verwies die Anträge 241 mit anderen an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern, die am 16. Mai 1906 in ihre Arbeiten eintrat und eine Reihe von Abänderungen der G.O. vorschlug. Zur 2. Lesung im Reichstage kamen dieselben infolge der Auflösung vom 13. Dezember 1906 nicht mehr. In diesem wie in den früheren Reichstagen, ebenso im Reichstage 1907/08 stellte sich die Regierung stets auf den Standpunkt, daß im Interesse von Handel, namentlich aber der Industrie auf die Konkurrenzklausel nicht völlig verzichtet werden dürfe, daß aber Wege zu suchen seien, deren fühlbare Härten und Ungerechtigkeiten gesetzlich möglichst einzuschränken.

Mit Runderlaß vom 24. Mai 1907 forderte der preußische Minister für Handel und Gewerbe sämtliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handelsvertretungen und sämtliche Kaufmannsgerichte auf, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen darüber zu äußern, in welchem Umfange Konkurrenzklauseln üblich sind und in wie weit und aus welchen Gründen die Konkurrenzverbote für notwendig erachtet werden. Die Kaufmannsgerichte München und Frankfurt a. M. sprachen sich in erster Linie daraufhin dafür aus, daß die Konkurrenzklausel schlechthin für nichtig erklärt werde.

Dem anfangs 1907 neu gewählten Reichstage legten Schack u. Gen., sowie die Abgg. Albrecht u. Gen. am 25. Februar 1907 einen Gesetzentwurf vor, wonach in der G.O., wie im H.G.B. schlechthin Konkurrenzklauseln für nichtig erklärt werden sollten. (Reichstag 1907 1. Session, Antrag Schack u. Gen. Nr. 31 und Antrag Albrecht u. Gen. Nr. 123.) Das Zentrum, die Nationalliberalen und Freisinnigen brachten gleichfalls sofort wieder Anträge ein, welche die technischen Angestellten den kaufmännischen Gehilfen gesetzlich gleichstellen sollten. (Reichstag 1907 1. Session Antrag Hompesch u. Gen. Nr. 44, Antrag Bassermann u. Gen. Nr. 184, Antrag Ablaß u. Gen. Nr. 191.)

Sehr eingehend wurde über das Für und Wider darüber, ob die Konkurrenzklausel ganz zu verbieten oder nur gesetzlich zu beschränken sei, in diesem Reichstage in der 1. Session 1907/08 debattiert. Durchaus für ein völliges Verbot plädierten die Abgg. Heine und Dr. Potthoff, Stadthagen (Reichstag 14. März 1907, 15., 18. u. 23. April 1907 S. 480, 493, 772, 904). Nur für den Ausnahmefall des Verrates von Geschäftsgeheimnissen trat für sie ein Abg. Gräf (22. April 1907, S. 996), der sie im übrigen für überflüssig und unsozial erklärte. Für die Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel in für die Angestellten allerdings schonendster Form und für Reform der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sprachen Heyl von Herrnsheim (14. März 1907 S. 490, 493), Dr. Junck (20. April 1907 S. 965), Bassermann und Dr. Heckscher (23. April 1907 S. 1039).

Die Regierung kündigte unterm 11. April 1907 dem Reichstage die Vorlage einer Novelle zur G.O. an (Posadowsky S. 689). Auf diese kam der Staatssekretär Dr. Nieberding unterm 22. und 23. April 1907 (S. 997 u. 1039) zurück. Dabei erklärte derselbe: „Ich muß dem Herrn Vorredner darin recht geben, daß in der Anwendung der Bestimmungen über die Konkurrenzklausel manche Erscheinungen hervorgetreten sind, die zu Bedenken nötigen. Diese Erscheinungen haben uns Veranlassung gegeben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Abänderung des bestehenden Rechts eintreten soll." Ferner führte er aus, daß die Verhältnisse sowohl der Handlungsgehilfen wie der technischen Angestellten, die sich aus der Konkurrenzklausel ergeben haben, z. Zt. einer näheren Prüfung unterliegen, daß so weit nötig Sachverständige im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gleichmäßig beigezogen werden würden.

Als Ergebnis dieser Arbeiten legte die Regierung am 16. Dezember 1907 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der G.O. vor, der bezüglich der Konkurrenzklausel in Artikel 2 unter III, IV und V bestimmt:

III. Im § 133 f der G.O. wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

> Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten der zuletzt von ihm bezogene Gehalt weitergezahlt wird.

IV. Hinter § 133 f der G.O. wird eingeschaltet:

§ 133 g.

Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 133 b, 133 d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133 f bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältnis auflöst, es sei denn, daß für die Auflösung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten der zuletzt von ihm bezogene Gehalt weitergezahlt wird.

Hat der Angestellte für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Gewerbeunternehmer nur die verwirkte Strafe verlangen, der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des B.G.B. über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Strafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 133 h.

Die Vorschriften des § 133 f Abs. 2 und des § 133 g Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Angestellte einen Gehalt von mindestens 8000 ℳ für das Jahr bezieht.

V. Die Bestimmungen der §§ 133 f bis h der G.O. finden vom 1. Januar 1910 ab auch auf die schon vor ihrem Inkrafttreten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Die Begründung zum Entwurf besagt, daß eine möglichst gleichmäßige Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen einerseits und der Werkmeister, Techniker und dergl. andrerseits herbeigeführt werden solle in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der XIV. Reichstagskommission, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Beschränkung hinsichtlich des Zeitraumes dann keine Anwendung finden solle, wenn während der Karenzzeit dem Angestellten, jedoch nur einem solchen mit mindestens 8000 ℳ Gehalt, der bezogene Gehalt fortbezahlt werde. Dies sei angesichts der besonderen Verhältnisse der Industrie, da es sich um die Wahrung von eines besonders starken Schutzes bedürftigen Betriebsgeheimnissen handle, unerläßlich. Gegenüber den höheren Angestellten sollte nach dem Reichstagskommissionsbeschluß neu § 133 g Abs. 1 nicht Anwendung finden; im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung habe aber der Gesetzentwurf diese Ausdehnung vorgesehen, so daß in neu § 133 h nur Ausnahmen von § 133 f Abs. 2, § 133 g Abs. 2 bis 4 vorzusehen waren. Die Bestimmung unter V des Entwurfes erweise sich notwendig, um Streitigkeiten, wie sie bei der Auslegung von § 133 f zu Tage treten, vorzubeugen. Daß erst auf 1. Januar 1910 die Vorschrift auf schon bestehende Verträge anzuwenden sei, trage den Interessen der Industrie hinreichend Rechnung. (Reichstagsdrucksache 552 S. 21/23.)

Auch dieser neuerliche Entwurf genügt den Arbeitnehmern in Handel und Industrie keineswegs. Das beweist die weitere Agitation für das gänzliche Verbot der Konkurrenzklausel in den beteiligten Kreisen. Die kaufmännischen Gehilfen insbesondere sind der Befürchtung (zu vergl. Abg. Schack am 25. Februar 1908 im Reichstage S. 3359), daß durch die den derzeitigen Bestimmungen im H.G.B. fast gleiche beabsichtigte Regelung der Verhältnisse für die techn. Beamten in G.O. § 133 f Abs. 2, § 133 g und § 133 h eine Verbesserung der Bestimmungen im H.G.B. für absehbare Zeit nicht erwartet werden dürfe.

Der Reichstag hatte im l. J. 1908 Gelegenheit, sich in seinen Sitzungen v. 25., 28. und 29. Febr. und 2. März 1908 (Reichstagsbericht S. 3359 bis 3559) eingehend in Stellungnahme zur Gesetzesvorlage vom 16. Dezember 1907 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung über die Konkurrenzklausel auszusprechen. Der Abg. Manz wünscht, daß sie nicht noch weitere Schule mache und eines Tages ganz aufhöre; der Abg. Behrens bezeichnet es als Mangel der Vorlage, daß sie sowohl in Bezug auf die Konkurrenzklausel der Angestellten, wie auch in Bezug auf Sperren und schwarze Listen für Arbeiter nichts bietet oder auf halbem Wege stehen bleibt. Auch der Abg. Erzberger findet die Behandlung der Konkurrenzklausel in der Vorlage ungenügend, hält eine gänzliche Abschaffung für diskutabel. Stadthagen und Molkenbuhr sind für die gänzliche Aufhebung und deren Verbot auch für die Arbeiter. Die übrigen Sprecher wie Dr. Pachnicke, Schmidt-Altenburg, Schack, Dr. Pieper und bedingt Erzberger stellen sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage und beantragen weitere einzelne Verbesserungen derselben.

In diesem Stadium befindet sich z. Zt. die Frage der Konkurrenzklausel.

V.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Konkurrenzklausel eine Gesetzesmaterie betrifft, welche nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden kann und die Zuständigkeit des badischen Landtages direkt nicht berührt. Sie hat sich aber mit der Frage deshalb eingehend befaßt, weil die bad. Landstände immerhin zur Sache ihre Stellung einnehmen und die Großh. Regierung ersuchen können, im Sinne dieser Stellungnahme im Bundesrate zu wirken. Die Petition will denn auch, daß der Landtag in diesem Sinne zu ihr Stellung nehme, um eventl. die Großh. Regierung zu ersuchen, ihre Vertreter im Bundesrat zu beauftragen, für die gänzliche Aufhebung der Konkurrenzklausel einzutreten. Obwohl nun das Gesetz betr. die Abänderung der G.O. bereits vom Bundesrat dem Reichstag vorliegt und die Bestrebungen auf ein Verbot der Klausel sachgemäß in diesem Stadium am besten und geeignetsten im Reichstag vorzubringen sind, erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Bundesrat sich abermals mit dem Entwurf zu befassen hat oder daß er selbst bei Annahme des Entwurfs durch die zweifellos weitergehenden Bestrebungen auf gänzliches Verbot späterhin mit der Sache wieder zu tun bekommt. Für beide Fälle muß es der Großh. Regierung daher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur angenehm sein, die Stimmung der bad. Volksvertretung zu erfahren und zu derselben Stellung zu nehmen.

Ihre Kommission wog bei ihren Beratungen ab, was seitens der Arbeitgeber und der Reichsregierung im Reichstage u. s. w. für die Beibehaltung der Konkurrenzklausel und was wieder im Reichstage und seitens der Arbeitnehmer und dergl. für deren völliges Verbot vorgebracht wurde.

1. Für die Konkurrenzklausel wird ins Feld geführt:
   a) Der Prinzipal müsse gegen den Verrat seiner Geschäftsgeheimnisse, der Verhältnisse und Einrichtungen seines Unternehmens, die Kalkulation, Organisation des Angebots und des Absatzes, die Kundschaft, die Bezugsquellen durch den Gehilfen geschützt werden. Das Geschäfts- oder Fabrikgeheimnis sei eben das, was der Geschäftsgebahrung, dem Fabrikbetriebe, der Handwerkstätigkeit so eigentümlich sei, daß es in anderen Kreisen nicht bekannt werden und nicht zur Anwendung kommen dürfe, sollte nicht das, was vielleicht durch mühsame, jahrelange Arbeit, kostspielige Versuche erfunden oder als Geschäftsvorteile ersonnen, die sich nicht immer in das Patent- oder Musterregister eintragen ließen, die oft den Hauptwert des ganzen Geschäftes bildeten, schutzlos preisgegeben und ein Geschäft mit einem Schlage durch die Konkurrenz eines bisherigen Angestellten ruiniert werden.

   Selbst im Detailgeschäft sei die Klausel nicht immer zu entbehren. Der Prinzipal müsse in der Lage sein, sich gegen die spätere Konkurrenz eines Gehilfen vertraglich zu schützen; denn seine Existenz hänge vielfach davon ab, daß nicht in der Nähe seines Geschäftes, etwa in der gleichen Straße, am gleichen Platze, in näherer Umgebung, ein Konkurrenzgeschäft aufgetan werde. Der Hauptwert des Detailgeschäftes und der kleineren Geschäfte beruhe vielfach auf dem Werte eigener Besitzquellen und bestimmter Absatzkreise, die durch lange Arbeit erst erworben wurden, die ein bisheriger Angestellter nicht willkürlich gefährden dürfe.

   Besonders im Gewerbe und in der Industrie kämen bei den technischen Angestellten Fabrikationsgeheimnisse in Frage, an deren Geheimhaltung gegenüber dem Inlande und Auslande der Fabrikant das größte Interesse habe. Diese Verhältnisse in der Industrie bedürften eines starken Schutzes.

   b) Nur die Konkurrenzklausel schütze wohlerworbene Rechte noch einigermaßen. Ohne sie drohe ein förmlicher Anarchismus in der Geschäftswelt. Sie sei der sicherste Paladin des Kaufmannsstandes und der Industrie. Die übrigen Gesetze seien nicht ausreichend.

   c) Die Klausel wolle nur die Vertragstreue sichern, den Treubruch aber treffen, was ein sehr moralisches und sicher kein verwerfliches Ziel sei. Bestänben doch Büros, die sich mit der gewerbsmäßigen Verschacherung von Rezepten zu chemischen Herstellungen und anderen Fabrikationsgeheimnissen abgäben. Es sei unrichtig, daß die Klausel, in angemessenen Schranken gehalten, gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstoße, da sie nur nach gewissen Richtungen einschränke. Das freie richterliche Ermessen habe ja zu entscheiden, ob Klauseln in ihren Beschränkungen nach Ort, Zeit und Gegenstand im einzelnen Falle ganz oder teilweise gültig oder ungültig seien. Für die Gerichte, die auch sonst häufig solche Ermessensfragen zu lösen hätten, sei das keine unerfüllbare Aufgabe.

   d) In den größeren industriellen und kaufmännischen Betrieben, besonders in der Chemie, Keramik, bei Bierbrauereien ꝛc. hänge von der durch die Konkurrenzklausel zu sichernden Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse oft das Wohl und Wehe tausender von Arbeitern ab.

   e) Die Konkurrenzklausel liege auch im Interesse der Handlungsgehilfen und besonders der technischen Angestellten selbst. Das Verbot derselben nötige den Geschäftsinhaber, die Geheimnisse und Einrichtungen seines Betriebs in so viele Teile zu zerlegen, daß der Angestellte keinen Einblick mehr bekomme. Dessen Tätigkeit erhalte dadurch einen mehr mechanischen, subalternen Charakter und werde degradiert.

   f) Die beabsichtigte Neuregelung in § 133 f bis § 133 h der G.O. bringe alles, was billig und gerecht sei. Sie stelle einen vermittelnden

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Industrie, wie der technischen Angestellten dar.

2. Gegen die Konkurrenzklausel und für deren völliges Verbot wird geltend gemacht:

a. Die Konkurrenzklausel sei dem Fortkommen der Gehilfen hinderlich. Deren gesetzliche Regelung im H.G.B. und der G.O. ist ein Ausnahmegesetz zu Ungunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten. Sie sei ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit und Bewegungsfähigkeit der Gehilfen und technischen Beamten. Sie vertrage sich nicht mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit und verstoße gegen die gute Sitte, sie diene dem materiellen Interesse der herrschenden Klassen durch ein Ausnahmegesetz für diese, welches ein Bruch mit dem Grundsatze der freien Entfaltung der Kräfte sei. Die Klausel sei insbesondere für den technischen Angestellten eines der schlimmsten Übel, einer der stärksten Beweise für den unsozialen Charakter unseres Rechts, denn sie sei eine Hemmung der Persönlichkeit, eine Hinderung seines Fortkommens im Vermögensinteresse eines anderen.

b. Wer den Schutz der Arbeitswilligen fordere, müsse auch den arbeitswilligen Handlungsgehilfen und technischen Angestellten die Möglichkeit geben, eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen, wie ihrer Vorbildung entsprechende Stellung jederzeit einzunehmen und ihre Arbeitskraft zu verwerten. Durch die Klausel werde aber vielfach die ganze künftige Laufbahn eines jungen Mannes beschränkt, ja fast unmöglich gemacht. Die Klausel mache ihn von seinem Geschäftsherrn dauernd abhängig. Besonders der Techniker müsse dies werden, denn dieser habe heute eine wissenschaftliche oder technische Spezialausbildung, die ihm von vornherein keine große Bewegungsfreiheit beim Stellenwechsel gestatte, zumal Betriebe seiner Branche in Deutschland, selbst in Europa oft nur in geringer Zahl existierten. Im letzteren Falle knechte die Klausel geradezu. Dazu kämen noch die schwarzen Listen, die sogen. heimlichen Konkurrenzklauseln, als weitere Erschwernisse.

c. Die Konkurrenzklausel läge dabei nicht einmal im Interesse der Unternehmer. Denn die zunehmende Steigerung der Zahl ihrer Vereinbarungen mache den anständigeren Geschäften das Einstellen von tüchtigen Kräften mit Fachkenntnissen unmöglich, bevorzuge dadurch aber die weniger zartfühlenden. Die Klausel treibe die gebundenen tüchtigen Leute in das Ausland, führe diesem das beste Material zu oder nötige begabte Angestellte und Techniker, ihre Fähigkeiten brach liegen zu lassen. Dadurch werde aber Deutschland, das an natürlichen Schätzen anderen Staaten nachstehe und dessen technischer und wissenschaftlicher Fortschritt zum großen Teil von einem tüchtigen Menschenmaterial abhänge, dieses Materials beraubt. Die Wirkung der Klausel komme so einem Diebstahl am Nationalvermögen gleich.

d. Die Klauseln seien ungerecht durch ihre krasse Einseitigkeit. Die Gegenleistung der Arbeitgeber sei zumeist gleich Null oder äußerst geringfügig gegenüber den schweren Verpflichtungen des Arbeitnehmers. Sie hätten einen wucherischen Charakter und seien mit den Bestrebungen der Wuchergesetzgebung unvereinbar. Die regelmäßig mit der Konkurrenzklausel vereinbarten Konventionalstrafen stünden zumeist in einem auffallenden Mißverhältnis zu den vereinbarten Gehalten. Die Zahlung sei von dem Nachweis eines tatsächlichen Schadens unabhängig. Die Konkurrenzklauseln seien räumlich, zeitlich und qualitativ durchschnittlich viel zu weitgehend. Das richterliche Ermessen werde dem Mißbrauche gegenüber keine genügende Abhilfe bringen bei der verschiedenen Auffassung der einzelnen Gerichte und den wechselnden Strömungen in der Rechtsprechung, auch dem vielfach mangelhaften sozialen Empfinden derselben. Das freie richterliche Ermessen, wie überhaupt die Existenz der wenn auch eingeengten Klausel bedingten eine Rechtsunsicherheit darüber, welche Verträge gültig seien und welche nicht. Ein völliges Verbot räume damit auf. Einseitig sei die Verpflichtung auch deshalb, weil in keinem einzigen Vertrage der Unternehmer umgekehrt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich verpflichte, während der Karrenzzeit seines ausgeschiedenen Angestellten auch nicht die von diesem eingeführten Betriebsverbesserungen und gemachten Erfindungen zu benützen. Im Gegenteil durch den Dienstvertrag und das Patentrecht sei der Arbeitgeber allein und ausschließlich zur Verwertung der vom Angestellten gemachten Erfindungen berechtigt. Vielfach seien die erfinderischen Angestellten dadurch genötigt, ihre Erfindungen auch während der Karenzzeit in der Tasche zu behalten, bis diese herum sei, was dem Erfinder wie der Allgemeinheit gleich schadenbringend sei.

e. Sodann sei die Konkurrenzklausel in Übung, wo sie völlig überflüssig und unnötig sei, selbst in offenen Geschäften, in denen von einem Geschäftsgeheimnis gar nicht gesprochen werden könne, oder in kleinen Detailgeschäften. Die Prinzipale hätten eine wahre spitzfindige Geschicklichkeit, alles Mögliche als Geschäftsgeheimnis zu bezeichnen. Durch einen festen Dienstvertrag, der nach B.G.B. auf 5 Jahre zulässig sei und jedes Jahr erneuert werden könne, sei der Arbeitgeber, der anständig zahle, in der Lage, sich genügenden Schutz in allen Fällen zu verschaffen.

f. Die Konkurrenzklausel erreiche auch ihren Zweck zumeist gar nicht. Es könne z. B. gar nicht verhindert werden, daß ein Angestellter die Geschäftsgeheimnisse durch Publikation in Form eines Romans der Öffentlichkeit bekannt gebe, sie dritten durch Mittelspersonen sonstwie zugänglich mache, daß der Angestellte sich ins Ausland, wo er nicht verklagt werden könne, ausspannen lasse.

g. Auch die beabsichtigten Verbesserungen der G.O. durch Einfügung des neuen § 133 Abs. 2, § 133 g und § 133 h seien ungenügend. Es seien darnach die technischen Angestellten tatsächlich immer noch schlechter daran, wie die kaufmännischen. So sei bei den letzteren die Ausdehnung der Klausel auf über 3 Jahre unbedingt und allgemein verboten, bei den ersteren sei sie bei allen Angestellten mit über 8000 ℳ überhaupt unbeschränkt zulässig, bei anderen, wenn nur während der mehr als 3jährigen Karenzzeit der Gehalt weiter bezahlt werde. Der Personenkreis des § 133 a G.O. sei immer noch zu beschränkt. Die sogen. beabsichtigten Besserungen könnten illusorisch gemacht werden durch andere Vereinbarungen. In dem neuen Gesetzentwurfe § 133 f Abs. 2 sei nicht vorgesehen, daß der Gehalt unbedingt voll weiterbezahlt und das, was der Angestellte in anderer Beschäftigung verdiene, nicht aufgerechnet werden dürfe. Die Folge sei, daß alle Konkurrenzklauseln eben auf 3 Jahre, für welche der Arbeitgeber das Verbot umsonst haben könne, abgeschlossen würden. Die 8000 ℳ-Grenze habe keine große praktische Bedeutung, denn Leute mit solchen Gehältern gehörten nicht zu den wirtschaftlich Schwachen, die zu schützen seien. Ihre Lahmlegung — da es doch wohl regelmäßig hervorragende Techniker seien — durch die Klausel bedeute aber einen Verlust für die technische Entwicklung. Von der Bestimmung des vorgesehenen § 133 h G.O. könnten nur die Großindustriellen Gebrauch machen, kleinere Gewerbetreibende, die nicht über 8000 ℳ oder länger als 3 Jahre Gehalt zu zahlen vermögen, hätten keinen Nutzen davon. Der Schutz der großen Häuser erregе den berechtigten Neid der kleineren; nur der Verzicht auf die Klauseln überhaupt schaffe Gleichheit. Auch der Wortlaut der neuen gesetzlichen Regelung in der G.O. lasse zu allen möglichen Umgehungen und sonstigen Vereinbarungen Tür und Tor offen. Der Wortlaut reize bald auf der Seite der Prinzipale, bald auf der der Angestellten zu Finessen und Schikanen, um loszuekeln oder sich wegzubringen.

In Abwägung der Für und Wider bezüglich der Konkurrenklausel kam Ihre Kommission einstimmig dazu, das völlige Verbot der Konkurrenzklausel selbst wie der Umgehung dieses Verbotes durch andere Verträge als wünschens- und erstrebenswert zu bezeichnen. Ihre Kommission glaubt, daß die Gründe, welche für das Verbot der Konkurrenzklausel geltend gemacht werden, überwiegend und stärker seien. Tatsächlich stellt die gesetzliche Zulässigkeit und Regelung der Konkurrenzklausel das Vermögensrecht höher wie das Personenrecht und ist insofern unsozial. Die Allgemeinheit wird dadurch mehr geschädigt, wie durch ein völliges Verbot.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Arbeitgebern stehen Mittel und Wege offen, ohne die Konkurrenzklausel sich zu sichern. Schon das allgemeine bürgerliche Recht würde ausreichen zum Schutze dessen, was des Schutzes bedürftig ist. Im Zeitalter der Kartelle, Trusts, Syndikate mögen sich die Arbeitgeber unter Konventionalstrafen nur verpflichten, daß keiner die Geschäftsgeheimnisse des andern ausbeute, dann wird schon der größte Teil von dem erreicht, was durch die Konkurrenzklauseln erzielt werden will. Durch Abschluß 5-jähriger anständiger Arbeitsverträge und jeweilige Erneuerung derselben ist der gerecht und billig denkende Unternehmer in der Lage, sich in den meisten Fällen die Vertrauenspersonen seines Personals dauernd zu erhalten. Die bessere Benützung des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes, eine bessere Fassung des § 9 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, insbesondere dessen Ausdehnung auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus, sind weitere Wege, um Industrie und Handel zu schützen, ohne in die Rechte der Angestellten so einschneidend eingreifen zu müssen, wie es durch die Konkurrenzklausel tatsächlich der Fall ist.

Es schlägt Ihre Kommission Ihnen daher einstimmig vor:

die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadt Baden betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Juli 1908.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf,
betreffend die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Lichtental wird auf den 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Baden zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Lichtental findet die Übergangsbestimmung des § 7 a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Lichtental die gleiche Wirkung zu wie jenem in Baden.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Lichtental, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet.

Die nach dem 1. Oktober 1908 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lichtental gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß; ein Einkaufsgeld gemäß § 37 Bürgerrechtsgesetzes ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Baden treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Lichtental und ein weiteres vom Gemeinderat Lichtental aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Baden treten diesen 6 weitere Mitglieder bei, welche vom derzeitigen Bürgerausschuß von Lichtental aus seiner Mitte zu wählen sind.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Baden den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Lichtental zu wählen.

§ 5.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Lichtental aus dem 36. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Baden (35. Wahlkreis) behandelt.

§ 6.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Mit der Stadt Baden teilt sich die Gemeinde Lichtental in den Besitz des oberen Oostales. Während die beiden Hauptortsteile der Gemeinde Lichtental, Unter- und Oberbeuern von den bewaldeten Bergen der Badener Gemarkung von allen Seiten gleich einer Enklave umschlossen sind, erweitert sich die Gemarkung Lichtental erst im Osten und Südwesten zu einem ansehnlichen Waldbesitz.

Vor Jahrzenten noch ein Dorf, das von den Gästen der Bäderstadt nur flüchtig besucht wurde, ist Lichtental im Wechsel der Jahre ein Ort geworden, der in immer steigendem Maße Fremden zu längerem Aufenthalt dient und mit Vorliebe von ihnen auch zu ständiger Niederlassung gewählt wird. Das veränderte den Charakter des Baden zunächst gelegenen Ortsteils Unterbeuern, der mehr und mehr städtisches Ansehen gewann. Handel und Wandel wußten sich den veränderten Verhältnissen anzupassen; bald reihte sich bis zur Gemarkungsgrenze hin Landhaus an Landhaus und die verschiedenen Arten der den Fremden und ihren Bedürfnissen dienenden Gewerbe wurden ein hervorragender Nahrungszweig eines überwiegenden Teils der Bevölkerung. Während die Gemeinde Lichtental bis zu Beginn der achtziger Jahre dank ihren Einnahmen aus dem Waldbesitz im Stande war, die bescheidenen Bedürfnisse mit einer geringen Abgabe zu decken, erhoben sich mit der Zeit immer dringender seitens der Fremden und Einheimischen die Forderungen nach einer dem nahen städtischen Vorbild entsprechenden Ausgestaltung der gemeindlichen Einrichtungen. So ergab sich die Notwendigkeit, mit einem Kostenbetrag von 300 000 *M.* eine Wasserleitung zu erstellen, so mußten ferner dem steigenden Baubedürfnis neue Anbau-Straßen mit beträchtlichem Aufwand erschlossen werden.

Als nicht minder dringliche Aufgabe stellt sich der Gemeinde schon seit Jahren die Kanalisation des unteren Ortsteils dar, und ihr gesellt sich in neuerer Zeit das Bedürfnis nach Erbauung eines neuen Schulhauses und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach Erteilung erweiterten Unterrichts an Knaben hinzu. Namentlich das Fehlen einer Kanalisation hat sich als ein Mißstand erwiesen, der für die Stadt Baden mehr noch wie für Lichtental selbst fühlbar wird. Während Baden mit großem Kostenaufwand das gesamte Stadtgebiet entwässert hat und den Inhalt der Kanäle in einer Kläranlage reinigen läßt, werden bisher die Schmutzwasser aus dem Hauptortsteil Lichtental ungereinigt dem Oosbach übergeben, der sie besonders bei dem im Hochsommer herrschenden niederen Wasserstand nicht ohne erhebliche Belästigung der Umgebung abzuführen vermag. Trotz Drängens der Stadt Baden und der Bemühungen der Behörden konnte sich Lichtental bis jetzt nicht entschließen, eine Kanalisation herzustellen. Angesichts dieser auf die Dauer nicht zu verschiebenden Unternehmung und in der Voraussicht, daß die fortschreitende Entwickelung immer neue Forderungen stellen werde, mußte sich die Gemeinde fragen, ob sie aus eigener Kraft diesen Aufgaben für die Folge gewachsen sei. Sie konnte dabei nicht verkennen, daß ihre Steuerkraft insofern nur beschränkt einer Steigerung fähig sei, als bei der Lage und dem Charakter des Orts großgewerbliche Betriebe für eine Niederlassung nicht in Frage kommen können. War hiernach das einzige wirksame Mittel für die Stärkung der finanziellen Grundlage der Gemeinde in der Förderung des Fremdenverkehrs und des Fremdenzuzugs zu erblicken, so gab sich die Gemeinde auch darüber keinem Zweifel hin, daß dieses Ziel bei der entfernten Lage der Gemeinde von der Bahn und der umständlichen Verbindung mit dieser eben nur durch Schaffung einer den modernen Ansprüchen entsprechenden guten und bequemen Verkehrslinie nach der Bahn erreicht werden könne. Als deshalb die Stadt Baden die mehrfach zurückgestellte Frage der Erbauung einer elektrischen Bahn durch das Oostal bis Lichtental wieder aufgriff, und sich geneigt zeigte, die Bahn nach Lichtental zu bauen, wenn Lichtental bereit sei, seine Selbständigkeit aufzugeben und in der Stadt Baden aufzugehen, da glaubte Lichtental die Gelegenheit nicht unbenützt lassen zu sollen, die das verhieß, was ein großer Teil der Bevölkerung schon längst erstrebte, nämlich bessere Verkehrsverhältnisse und die Angliederung an die steuerlich leistungsfähigere, wohlgeleitete Stadt. Nach längeren Verhandlungen kam zwischen den beiden Gemeinden eine Vereinbarung zu Stande, welche die Ausführung auch der anderen für Lichtental wichtigen und dringenden Unternehmungen in sichere Aussicht stellte. Auf Grund dieser Vereinbarung stimmte der Bürgerausschuß Lichtenthal der Eingemeindung mit 39 gegen 26 Stimmen unterm 12. September 1907 mit der Maßgabe zu, daß er dem § 8 der im Anhang abgedruckten Vereinbarung den ursprünglich nicht darin enthaltenen Zusatz „und der Staatsbehörde" einfügte. Der Bürgerausschuß Baden trat der Vereinbarung in der von der Gemeinde Lichtental beschlossenen Fassung am 10. Oktober 1907 mit 82 gegen 25 Stimmen bei. Wenn angesichts der geschilderten Verhältnisse und trotz der Zustimmung der Gemeindevertretungen die Großh. Regierung gleichwohl davon abgesehen hat, alsbald eine Vorlage einzubringen, welche den Wünschen der Gemeinden entsprechend ihre Vereinigung auf 1. Januar 1908 in Aussicht nahm, so geschah dies einmal deshalb, weil unmittelbar nach der Beschlußfassung des Badener Bürgerausschusses in einer von 206 Bürgern Lichtentals eingereichten Eingabe gegen die Aufgabe der Selbständigkeit und gegen die Veräußerung des Gemeindevermögens Lichtentals als dem Willen der Bürgerschaft nicht entsprechend Verwahrung eingelegt und die ganze Bewegung für die Eingemeindung als das Werk weniger persönlich interessierter Wirte und Spekulanten hingestellt wurde, die eine ihren Absichten günstige Abstimmung des Bürgerausschusses nur durch unlautere Beeinflussung und Drohungen zu erzielen gewußt hätten. Dieser unerwartete Widerspruch einer so großen Zahl von Bürgern bedurfte nach Ansicht der Großh. Regierung einer sorgfältigen Prüfung, deren Ergebnis folgendes ist:

Die über die angebliche Beeinflußung der Bürgerausschußmitglieder von Lichtental gepflogene eingehende Untersuchung des Bezirksamts hat keine Tatsachen ergeben, die hinreichen könnten, die Rechtsbeständigkeit der entscheidenden Abstimmung in Frage zu stellen. Dagegen ließen die veranstalteten Erhebungen erkennen, daß der Gedanke der Eingemeindung, wie dies schon bei der Abstimmung zum Ausdruck gekommen war, in der Gemeinde Lichtental nicht ungeteilter Zustimmung begegnete. Besonders waren es die Bewohner der vom Hauptort bis zu 4 Kilometer entfernt in den Tälern liegenden Orte, Zinken und Gehöfte, die einer Änderung der seit Alters bestehenden Verhältnisse lebhaft widerstrebten. Die meisten Unterschriften rührten denn auch von den Einwohnern dieser Siedelungen her. Unter ihnen befanden sich nur 106 im Bürgergenuß befindliche Personen (gegen 400 Berechtigte insgesamt), während nach der Berufsstellung hauptsächlich Taglöhner, Arbeiter und Bedienstete und nur 31 selbständige Landwirte unterzeichnet hatten. Zu einer anderen Beurteilung der Eingemeindungsfrage konnte dieser Widerspruch nicht führen. Wenn auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

entlegeneren Teile der Gemeinde nicht in demselben Maße wie der Hauptort die Früchte der Verschmelzung genießen werden, so sind doch für ihre Bewohner aus der wirtschaftlichen Hebung des Hauptorts bessere Arbeits- und Verdienstgelegenheit und lohnenderer Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, somit günstigere Lebensbedingungen zu erwarten. Für den Hauptortsteil Unterbeuern mit über 3000 Einwohnern ist aber die Angliederung an Baden im Interesse einer stetigen und erfreulichen Fortentwicklung ein Gebot der Notwendigkeit. Ein Gedanke, der von vornherein nahe lag, nur den Ortsteil Unterbeuern an Baden anzugliedern, die übrigen Ortsteile aber in einer Gemeinde zusammengefaßt zu erhalten, erwies sich bei näherer Betrachtung nicht als durchführbar. Gerade der äußere Grund, welcher für eine Vereinigung der gesamten Gemeinde mit der Stadt Baden spricht, die Umklammerung der Gemarkung durch Badener Besitz würde, da der Gemeindewald zwischen Baden und der neuen Gemeinde aufgeteilt werden müßte, bei der neuen Gemeinde noch in höherem Maße zutreffen. Der letzteren blieben nur die schmalen Täler; der Wald einschließlich mindestens des größeren Teils desjenigen der bisherigen Gemeinde Lichtental und die Berge gehörten der Stadt. Selbst wenn es auch gelingen würde, der schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, die die Teilung des Lichtentaler Gemeindevermögens bereiten müßte, Herr zu werden und der neu zu bildenden Gemeinde einen Teil des Waldes zu sichern, so könnte dieses Grundstocksvermögen nicht für hinreichend erachtet werden, um, hingesehen auf die sonstigen Verhältnisse der Bewohner, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die ihr auf den verschiedensten Gebieten erwachsenden und durch die Nähe der Stadt keineswegs erleichterten Aufgaben auch nur annähernd zu verbürgen. Die einzelnen Teile der neuen Gemeinde würden durch das dazwischen liegende Unterbeuern von einander getrennt sein. Die weit verzweigte Lage der einzelnen Ansiedelungen, ihre zum Teil große Entfernung von einander würde ein ersprießliches Zusammenarbeiten in den Angelegenheiten der Gemeinde schwerlich aufkommen lassen.

Ein weiterer Anlaß für die Großh. Regierung, mit der Gesetzesvorlage noch zuzuwarten, ergab sich aus der vom Bürgerausschuß Lichtental dem § 8 der Vereinbarung gegebenen Fassung, wonach die Eingemeindung nur erfolgen solle, wenn die elektrische Bahn sowohl seitens der städtischen Kollegien Badens als auch seitens der Staatsbehörden bis 1. Januar 1908 genehmigt sei. Eine Auslegung dieser Bestimmung etwa in dem Sinne,

daß beim Ablauf dieser Frist ohne die inzwischen erfolgte staatliche Genehmigung der Bahn die Eingemeindung überhaupt nicht stattfinden solle, konnte nicht in Frage kommen, da sie sicherlich der Absicht der Vertragsparteien nicht entsprochen hätte. Wohl aber glaubte die Großh. Regierung aus dieser Fassung als Willen der Gemeinde Lichtental entnehmen zu müssen, daß sie erst dann in der benachbarten Stadt aufgehen dürfe, wenn die Ausführung der elektrischen Bahn durch die Erlaubnis der zuständigen Staatsbehörden endgültig gesichert sei. Es schien deshalb untunlich, ehe dies der Fall war, eine Vorlage einzubringen. Nachdem die staatliche Genehmigung zur Bahnanlage inzwischen erteilt ist, trägt die Großh. Regierung keine Bedenken mehr, den Beschlüssen der Gemeinden entsprechend durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs die Verschmelzung der Gemeinwesen der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ihrerseits zu empfehlen. Es ist zu erwarten, daß diese Vereinigung, welche die gedeihliche Entwickelung der aufstrebenden Gemeinde Lichtental wesentlich fördern wird, auch der Stadt Baden nach verschiedenen Richtungen günstige Aussichten für die Zukunft eröffnet. In Baden empfindet man es als mißlich, daß die bauliche Entwickelung der Stadt durch die Gemarkungsgrenze gehemmt wird. Eine einheitliche Gestaltung der Grundlagen für die weitere Bebauung des oberen Oostales ist aber um so wichtiger, als die beiderseitigen Bebauungsgebiete immer mehr mit einander zu verwachsen beginnen und die Enge des Tales die zweckmäßige Anlage von Straßen und die Eröffnung von Baugebieten besonders schwierig gestaltet. Die Ausdehnung der Gemarkungshoheit auf das hintere Oostal setzt die Stadt Baden ferner in den Stand, in der früheren Gemeinde Lichtental die der gemeindlichen Fürsorge daselbst zunächst liegenden Aufgaben, besonders die Schaffung günstiger sanitärer und Verkehrseinrichtungen und die Verbesserung der Schulverhältnisse, aber auch alle der Annehmlichkeit des Aufenthalts dienenden Veranstaltungen in einer den Bedürfnissen der vereinigten Gemeinden entsprechenden Weise zu ordnen. Wenn auch die Lasten, die für die nächsten Jahre aus der Erfüllung dieser Aufgaben erwachsen, nicht gering sind, so bietet sich der Stadt Baden doch ein angemessener Gegenwert in den ihr zuwachsenden Steuerwerten und in dem Waldbesitz, den ihr die Gemeinde zubringt und der durch den in absehbarer Zeit wegfallenden Bürgernutzen einen steigenden Wert darstellt.

Von großem Wert für die Förderung der kurörtlichen Verhältnisse Badens ist es auch, daß die aller-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nächste Umgebung der Stadt von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus beeinflußt und besonders die landschaftliche Schönheit des Oostales und seiner Seitentäler bewahrt, vor Beeinträchtigung geschützt und planmäßig weiter erschlossen wird. Der Rückblick auf die bisherige Entwickelung der beiden Gemeinden, die Bedürfnisse der Gegenwart wie die Erwartungen, welche von der Zukunft gehegt werden dürfen, lassen die Vereinigung der beiden Gemeinden auch im öffentlichen staatlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Über die Verhältnisse der Gemeinden ist noch folgendes anzuführen:

Die Stadt Baden hatte bei der Volkszählung 1905 16 237 Einwohner, die Gemeinde Lichtental 4 695, wovon auf Unterbeuern 3 029, Oberbeuern mit Gaisbach und Schmalbach 851, Geroldsau mit Malschbach 815 entfallen.

Die Gemarkung der Stadt Baden umfaßt 5051 ha, darunter 4260 ha Wald (4243 ha Stadtwald), die Lichtentaler Gemarkung 1687 ha, worunter sich 950 ha Wald (846 ha Gemeindewald), 294 ha Ackerland und 326 ha Wiesen befinden.

Das Vermögen der Stadt Baden beträgt nach dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1906: 14 414 377 ℳ; die Schulden belaufen sich auf 11 971 538 ℳ; somit ist ein Reinvermögen von 2 442 879 ℳ vorhanden. Das Vermögen der Gemeinde Lichtental beträgt nach der Rechnung für 1906: 1 360 228 ℳ; die Schulden belaufen sich auf 470 618 ℳ, was ein Reinvermögen von 939 612 ℳ ergibt. Während die Steuerkapitalien der Stadt Baden sich im Jahre 1907 auf 115 398 766 ℳ beliefen, von denen zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse eine Umlage von 60 ₰ erhoben wurde, erhöhten sich die Steuerwerte anläßlich der Einführung der Vermögenssteuer auf 298 722 210 ℳ, von denen im Jahre 1908 eine Umlage von 30 ₰ zur Erhebung gelangt.

Die Steuerkapitalien Lichtentals sind von 8 590 725 ℳ im Jahre 1907 auf 22 969 230 ℳ im Jahre 1908 gestiegen, von denen nunmehr wie in Baden 30 ₰ Umlage gegen 60 ₰ im Jahre 1907 erhoben werden.

Über den Gesetzentwurf ist im einzelnen noch zu bemerken:

In § 1 ist den Anträgen der Beteiligten entsprechend vorgesehen worden, daß die Vereinigung zu einer einfachen Gemeinde erfolgt, somit weder Lichtental als Nebenort im Sinne der §§ 161 und 165 G.-O. erklärt wird, noch dessen bisheriger Nebenort Geroldsau diese Eigenschaft behalten soll.

In § 2 Absatz 2 des Eingemeindungsvertrags ist die Fassung zu eng und deckt nicht die Fälle, in welchen z. B. der Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes in Frage steht. Es ist deshalb § 2 Absatz 2 des Entwurfs den übrigen neuerlichen Eingemeindungsgesetzen entsprechend geändert worden.

Im Eingemeindungsvertrag ist in § 7 Absatz 2 vorgesehen, daß auch ein Bürger mit angeborenem Bürgerrecht den Bürgergenuß nicht erhalten soll, wenn er das Bürgerrecht vor dem 1. Oktober 1907 (jetzt 1908) hätte antreten können, dies aber unterlassen hat. Diese Bestimmung erscheint unbillig gegenüber denjenigen Ortsbürgern, die ohne ihr Verschulden keine Kenntnis davon haben, weil sie beispielsweise gezwungen sind, auswärts ihren Lebensunterhalt zu verdienen und erst nach dem Ablauf des gesetzten Termins in ihre Heimatgemeinde zurückkehren. Die Bestimmung wird zu beschränken sein auf die Aufnahme in das Bürgerrecht, wie es der vorgeschlagene zweite Absatz des § 3 des Gesetzentwurfs vorsieht.

Zu § 4: Nach § 5 des Eingemeindungsvertrags müßte beim Abgang eines dem Stadtrat Baden bis zur nächsten Erneuerungswahl beigetretenen früheren Mitglieds des Gemeinderats Lichtental der Bürgerausschuß Baden den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses Lichtental wählen. Dieser Ersatzmann soll nach dem Gesetzentwurf aus der Zahl der derzeitigen Gemeinderatsmitglieder von Lichtental gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eingemeindungs-Vertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Baden und der Gemeinde Lichtental.

1. Grundlagen der Gesetzesbestimmungen über die Vereinigung beider Gemeinden.

§ 1.

Die Gemeinde Lichtental wird mit Wirkung vom 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Baden vereinigt, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des § 8 erfüllt sind.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Lichtental findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Lichtental die gleiche Wirkung zu, wie jenem in der Stadt Baden.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Baden treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben der derzeitige Bürgermeister und ein weiteres vom Gemeinderat Lichtental aus seiner Mitte ernanntes Mitglied als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordneten der Stadt Baden treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben sechs weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Lichtental mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1908, aber vor der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl eintretenden Abgangs einer der in § 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Baden den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Lichtental.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Lichtental aus dem 36. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Baden (35. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Das Gemeinde- und Almendvermögen der bisherigen Gemeinde Lichtental geht auf die Stadtgemeinde Baden zu Eigentum über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denjenigen Bürgern von Lichtental, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß oder in einer rechtlich begründeten Anwartschaft auf denselben befinden und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, bleiben diese Ansprüche gewahrt; jedoch begründet ein nach dem 1. Oktober 1907 erfolgter Antritt des Bürgerrechts einen Anspruch auf Bürgernutzen nur dann, wenn der Antritt vorher wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen unmöglich war.

Die frei werdenden Anteile des Bürgernutzens fallen der Stadtgemeinde anheim.

2. Sonstige Bestimmungen.

§ 8.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Lichtental und Baden soll die von Baden geplante elektrische Straßenbahn ohne Verzug erstellt und durch die Lichtentaler Hauptstraße bis zum Hotel zum Löwen geführt werden. Die Ausführung derselben muß vor dem 1. Januar 1908 durch rechtskräftige Beschlüsse der städtischen Kollegien und der Staatsbehörde sichergestellt sein.

§ 9.

Die Herstellung einer systematischen Kanalisation in dem unteren Teile von Lichtental (talaufwärts bis zur Färberei Thomas bezw. bis zum Holzhofe) soll alsbald in Angriff genommen werden.

§ 10.

Für die Knabenvolksschule in Lichtental wird die Erweiterung des Lehrplans vom fünften Schuljahre an in Aussicht genommen; diese Unterrichtserweiterung soll eintreten, sobald die für deren Durchführung erforderlichen Schulräumlichkeiten durch einen Schulhausneubau bereit gestellt sind, jedoch nicht später als an Ostern 1910.

Bezüglich der Schulverhältnisse des Ortsteils Geroldsau ist eine Änderung des bestehenden Zustandes nicht beabsichtigt.

Die Gehälter der Hauptlehrer von Lichtental und Geroldsau sollen nach den für die Stadtgemeinde bestehenden Grundsätzen geregelt werden.

§ 11.

Die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten von Lichtental werden in den städtischen Dienst übernommen; ihre Vertragsverhältnisse werden nach den für die städtischen Beamten maßgebenden Grundsätzen geordnet. Gehaltsverkürzungen sind ausgeschlossen.

§ 12.

Herr Bürgermeister Mitzel erhält aus der Stadtkasse einen Gehalt von 2500 *M*, welcher durch jährliche Zulagen von 100 *M* bis auf 3000 *M* aufsteigt; diese Gehaltszahlung wird Herrn Mitzel bis zum Ablauf seiner derzeitigen Wahlperiode (Frühjahr 1914) sicher gestellt.

Herr Mitzel überwacht als stadträtlicher Respizient den Dienst des Gemeindesekretariats Lichtental und hat die ihm außerdem vom Stadtrat jeweils zugewiesenen Dienstgeschäfte zu verrichten.

Für den Fall, daß Herr Mitzel nach den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen dem Stadtrat nicht mehr angehören sollte, tritt er in den Dienst der städtischen Bauverwaltung.

§ 13.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den städtischen Behörden wird in Lichtental ein besonderes Gemeindesekretariat und eine örtliche Zahlstelle eingerichtet werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden wird dem Sekretariat u. a. die Standesbeamtung, die Entgegennahme der An- und Abmeldung für polizeiliche Zwecke und für die Arbeiterversicherung, die Aufnahme von Klagen und Anträgen in gemeindegerichtlichen Sachen zugewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14.

Nach der Vereinigung beider Gemeinden bildet die Gesamtgemeinde einen einheitlichen Verbrauchssteuerbezirk. Die Anwendung der für Baden geltenden Verbrauchssteuervorschriften erfährt indessen eine Einschränkung insofern, als die in Art. 13 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Gegenstände bis zum 1. April 1910 in Lichtental der Steuerpflicht nicht unterliegen.

§ 15.

Hinsichtlich der Unterhaltungsfürsorge und der Reinigung der Straßen bleibt es im Allgemeinen bei dem derzeit in Lichtental üblichen Verfahren.

Der Straßenreinigung in dem unteren Teil von Lichtental wird seitens der Stadtverwaltung eine ähnliche Fürsorge wie in den übrigen städischen Straßen zugewendet werden.

§ 16.

In dem gleichen Umfang wird eine Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung in Aussicht gestellt.

Die Erweiterung des städtischen Gasrohrnetzes erfolgt, insoweit ein Bedürfnis mit Aussicht auf eine Rentabilität für die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu gewärtigen ist.

§ 17.

Die Fortführung der neuerbauten Friedrichstraße bis zur Vereinigung mit der Lichtentalerstraße beim Falkenhaldeweg soll in den nächsten Jahren bewerkstelligt werden.

§ 18.

Die ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatuten der Stadt Baden sollen mit folgenden bis auf Weiteres gültigen Ausnahmen auf Lichtental ausgedehnt werden: Schlachthofordnung, Begräbnis- und Friedhofordnung, Bauordnung, Wochenmarktordnung.

Bei der bevorstehenden Revision der städtischen Bauordnung soll auf die größtenteils ländlichen Verhältnisse von Lichtental Rücksicht genommen werden.

Die Ausdehnung und Anwendung der Verbrauchssteuerordnung regelt sich nach § 14.

Die für Lichtental bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatuten verlieren ihre Geltung mit dem Vollzug der Eingemeindung mit folgenden bis auf Weiteres gültigen Ausnahmen: Begräbnis- und Friedhofordnung vom 14. Oktober 1903, Wasserleitungsordnung vom 27. Juni 1904, bezw. 26. Januar 1905 und Wochenmarktordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 91 a.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (31.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die anher gegebene Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach Beisetzung der diesseitigen Annahme-Beurkundung wieder anschließen.

Karlsruhe, den 11. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. August 1908.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Bitte der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Heuweiler, Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach, Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach,

Erbauung

einer Eisenbahn zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen betr.

Erstattet vom Abgeordneten **Armbruster.**

Petition.

In einer von den Bürgermeistern der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Eschbach, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen unterzeichneten Petition vom 26. Januar 1908 wenden sich dieselben namens der beteiligten Gemeinden an die Zweite Kammer der Badischen Landstände mit dem Gesuche um Befürwortung einer Bahn von Freiburg über St. Peter und St. Märgen nach Furtwangen, indem sie ausdrücklich hervorheben, daß sie jetzt von der früher dem Großh. Eisenbahnministerium gegenüber gegebenen Anregung der Erbauung einer Bahn durch das Glottertal absehen, „weil gerade diese Linie große technische Schwierigkeiten bereite und bisher ein Hindernis für eine gemeinsame Aktion gewesen sei". Weiter wird bemerkt: „Wir befürworten die Linie über Eschbach mit Anschluß an Freiburg bezw. die Bahnlinie Freiburg—Neustadt. Sollten die in Betracht kommenden Faktoren die Linie über Glottertal vorziehen, so sind wir auch damit einverstanden. Vielleicht wäre es auch der Erwägung wert, ob nicht die Bahn von Kirchzarten über Stegen, Rechtenbach nach dem Ibental geführt und von da durch einen Tunnel nach Eschbach geleitet werden könnte."

In der Eingabe wird des weiteren vorgetragen, daß sich die interessierten Gemeinden bereits früher in zwei Vorstellungen an das Großh. Eisenbahnministerium mit der Bitte, dem Bahnprojekt näher zu treten, gewendet haben und zwar letztmals im Jahre 1905, welche durch Erlaß des genannten Ministeriums vom 18. September 1907 Nr. 3364 verbeschieden worden ist. Die erwähnte Vorstellung und der Erlaß sind abschriftlich der an das Hohe Haus gerichteten Petition angeschlossen. Da letztere auf den Inhalt beider Aktenstücke Bezug nimmt, wird deren Inhalt im folgenden mitgeteilt, desgleichen die Ausführung der Petenten gegenüber dem obigen Erlaß.

Vorstellung der beteiligten Gemeinden an Großh. Eisenbahnministerium.

Die abschriftlich vorgelegte Vorstellung der beteiligten Gemeinden an Großh. Eisenbahnministerium vom 18. August 1905 lautet wörtlich:

„Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ehrfurchtsvolle Bitte der Gemeinden St. Peter, St. Märgen, Heuweiler, Föhrental, Unterglottertal, Ohrensbach, Oberglottertal, Hinterstraß, Waldau, Neukirch, Furtwangen und Eschbach um Erbauung einer Eisenbahnverbindung zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen.

Die ergebenst unterzeichneten Gemeinderäte hatten sich schon vor nahezu Jahresfrist dahin geeinigt, dem Hohen Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ein Gesuch um Erstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen zu unterbreiten.

Bevor es zur Unterzeichnung des Gesuchs gekommen war, scheint der Stadtrat zu Freiburg, dem der Entwurf zur Kenntnisnahme vorgelegt worden war, denselben direkt oder indirekt zur Kenntnis des Hohen Ministeriums gebracht zu haben. Wenigstens wurde uns durch die Großh. Bezirksämter eröffnet, daß nach der Anschauung Hochderselben aus wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Erwägungen die Ausführung der von uns gewünschten Bahnverbindung, möge sie durch das Glottertal oder das Eschbachtal geführt werden, selbst als Schmalspurbahn mit Anwendung der Zahnstange als aussichtslos bezeichnet werden müsse. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß eventuell nur eine Nebenbahn in Betracht kommen könne, daß die Kosten der von uns ge-

wünschten Bahnverbindung nach einer mit Hilfe der topographischen Karte vorgenommenen generellen Untersuchung ohne Grunderwerb für eine Nebenbahn ohne Zahnstange sich auf 8 bezw. 7¼ Millionen und mit Zahnstange auf 7 350 000 ℳ bezw. 6 450 000 ℳ belaufen würde und daß eine Rentabilität nicht zu erwarten, vielmehr außer den bedeutenden Summen für Verzinsung und Amortisation noch erhebliche Zuschüsse zu den Betriebskosten zu leisten sein würden.

Dieser Bescheid lautet nun allerdings für die beteiligten Gemeinden sehr entmutigend. Gleichwohl erachten sich die ergebenst unterzeichneten Gemeinderäte für verpflichtet, ihr Bittgesuch hiermit in aller Form dem Großh. Ministerium erneut mit der Bitte um hochgeneigte Berücksichtigung zu unterbreiten und gegen den ergangenen ablehnenden Verbescheid vom 25. August v. J. in aller Ehrfurcht vorstellig zu werden.

Nachdem nunmehr durch Aufwendung gewaltiger Staatsmittel nahezu alle Gegenden unseres Landes mittelst der Eisenbahn dem Verkehr näher gerückt und damit einem unverkennbaren wirtschaftlichen Aufschwung zugeführt worden sind, ist es gewiß nur natürlich, daß auch die von uns vertretenen Schwarzwaldgemeinden den lebhaften Wunsch hegen, durch eine Eisenbahnverbindung der Stadt Freiburg, nach der unsere Interessen gravitieren, und den an unserem Eisenbahnnetz liegenden Ortschaften näher gerückt zu werden und dadurch einen vorteilhaften Absatz ihrer Produkte zu gewinnen. Eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Freiburg, der Hauptstadt des Breisgaues, und der aufblühenden Industriestadt Furtwangen, die wir erstreben und die besonders auch für die an einer solchen Verbindung liegenden Orte Neukirch, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen, St. Peter, sodann die des Glottertales oder des Eschbacher- oder Dreisamtales, eine große Wohltat wäre, ist ein alter Wunsch dieser Gegend. Schon im Jahre 1860 sind die beteiligten Kreise um die Erstellung einer solchen Eisenbahn bei Großh. Regierung vorstellig geworden. Dadurch, daß statt dieser Linie die Höllentalbahn erstellt wurde, ist unser Projekt leider sehr in den Hintergrund gedrängt worden.

Nachdem aber die Höllentalbahn nunmehr seit bald 20 Jahren erstellt ist und weit bessere Verkehrs- und Einnahmeergebnisse gebracht hat, als die Großh. Regierung seinerzeit erwartete, nachdem unser staatliches Eisenbahnnetz auch anderwärts größtenteils ausgebaut ist und der badische Staat überdies die Erstellung vieler Privatbahnen durch bedeutende Zuschüsse ermöglicht hat, glauben wir auf jenes alte Projekt einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Freiburg und Furtwangen über St. Peter und St. Märgen ꝛc. zurückkommen zu dürfen. Freilich müssen wir uns von vornherein außerstande erklären, diese Eisenbahn als Privatbahn mit Staatszuschuß zu erbauen. Zwar werden alle beteiligten Gemeinden behufs Erlangung der gewünschten Eisenbahn gerne nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Opfer bringen. Gleichwohl wird die Erstellung einer Privatbahn wohl kaum in Betracht kommen können, weil die beteiligten Gemeinden nicht so viel leisten und der Staat wohl keine so großen Zuschüsse bewilligen könnte, als eine Unternehmerfirma wohl verlangen würde, wenn sie eine so teure Privatbahn erbauen sollte.

Wir glauben also allerdings, daß die von uns gewünschte Eisenbahn nur als Staatsbahn erbaut werden kann, wie ja auch die Höllentalbahn nur als Staatsbahn ausgeführt werden konnte und neuerdings auch die Bahn von Neustadt nach Bonndorf als Staatsbahn zur Ausführung gebracht wird. Wir bitten daher um Erstellung einer Staatsbahn.

Wir glauben, daß die Opfer, welche der Staat durch die Erbauung bringt, nicht zu groß sein werden, wenn es gilt, einer großen Anzahl von ungünstig situierten Gemeinden die Grundlage für ein wesentlich besseres wirtschaftliches Gedeihen zu schaffen, daneben in unserer touristenfreudigen Zeit eine herrliche Gegend dem allgemeinen Verkehr besser zu erschließen und auch dem Großh. Domänenärar wesentlich bessere Einnahmen aus seinen ausgedehnten Forsten zu verschaffen. Erfordert doch ein einziger Bahnhofumbau in einer oder der andern größeren Stadt des Landes das zwei- bis dreifache dieser Summe. Wenn man uns einwendet, daß die von uns erstrebte Bahn keinerlei Rente erwarten läßt, so glauben wir demgegenüber unsere Überzeugung dahin aussprechen zu sollen, daß das zu erwartende Betriebsergebnis sich jedenfalls weit günstiger gestalten dürfte, als dortseits angenommen wird. Hat sich doch seinerzeit auch bei der Höllentalbahn gezeigt, daß sich die Frequenz derselben ungleich besser entwickelt hat, als man in Karlsruhe angenommen hatte. Vor allem wird die Hochgebirgsbahn eine Deutschlands ersten Ranges vielbefahrene Touristenbahn werden, da dieselbe an den beliebtesten Bad- und Luftkurorten (Glotterbad) des Schwarzwaldes vorbeiführen und auch den Aufstieg zum Kandel von St. Peter bezw. St. Märgen aus, über die Platte, bedeutend erleichtern wird.

Der Verkehr der Fußgänger hat in den letzten Jahren

in unsern Ortschaften einen außerordentlich großen Umfang angenommen. Dieser Verkehr wird sich, wie die Erfahrungen mit der Höllentalbahn genügend ausweisen, nach Erstellung einer Eisenbahn verhundertfachen. Aber auch ein namhafter Güterverkehr ist bereits vorhanden, der nach Erstellung der Bahn sich bedeutend steigern wird.

Der große Holzreichtum dieser Gegend wird den Bewohnern erst dann vollen Nutzen bringen, wenn sie nach Erstellung einer Eisenbahn dieselben Preise erzielen, die in der Nähe von Bahnhöfen bezahlt werden. Das Großh. Domänenärar, welches in St. Peter und St. Märgen ausgedehnte Waldungen besitzt, ist an der Erstellung der Bahn selbst am meisten interessiert und wird einen größeren Teil der vom Staat der Bahn zu bringenden Opfer in Form eines wesentlich vermehrten Erlöses aus dem Holz zurückerhalten.

Für die in das Gebiet der gewünschten Eisenbahn fallenden Gemeinden ist die Erstellung einer Eisenbahn eine Lebensfrage. Bei der geringen Rentabilität der Landwirtschaft sollte ihnen zur Erhöhung ihrer Einnahmen baldigst Gelegenheit geboten werden, ihre landwirtschaftlichen Produkte, vor allem Milch, Butter, Vieh, Holz rasch und billig nach Freiburg, ihrem großen Abnehmer, zu liefern. Die Industrie sollte ihre Rohprodukte, die ganze Bevölkerung alles das, was sie von auswärts beschaffen muß, vor allem die Baumaterialien, Steine, Backsteine, Ziegel, Kalk ꝛc. auf bequeme und billige Weise herbeischaffen können, da die Herbeischaffung derselben für uns unter den jetzigen Verhältnissen bedeutende Mehrkosten verursacht, als in jenen Gegenden, welche in der Nähe der Bahn liegen. Dieses hat sich bei dem großen Brande in St. Peter im Jahre 1899 außerordentlich fühlbar gemacht; außerdem ist der Personenverkehr, besonders zur Winterszeit, bei den jetzigen Verhältnissen für Beamte wie Private ein sehr erschwerter, kostspielig und zeitraubend.

Es sind zwölf bis fünfzehntausend fleißige aber hilfsbedürftige Landbewohner, welche das Gebiet der gewünschten Eisenbahn bewohnen und an ihrer Erbauung das größte Interesse haben.

Der badische Staat hat ungeheure Summen ausgegeben, um das ganze Land bis hinauf zu den entlegensten Gegenden des Schwarzwaldes mit guten Straßen zu versehen.

Er hat diese Opfer gebracht, obwohl die Straßen keine Rente abwerfen, vielmehr Jahr für Jahr große Unterhaltungskosten verursachen. Aus den gleichen Gründen,

denen unser vorzügliches Straßennetz seine Herstellung verdankt, müssen jetzt den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen unserer Zeit selbst die entlegeneren Gegenden unseres Landes durch Anschluß an unser Eisenbahnnetz dem Verkehr näher gerückt und damit vorab der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der Industrie die Konkurrenzfähigkeit und die wirtschaftliche Existenzmöglichkeit erhalten werden.

Nachdem der Staat seit langen Jahren bedeutende Summen aufgewendet hat, um die Erstellung vieler Privatbahnen zu ermöglichen, nachdem bisher auch schon viele allgemeine Staatsmittel zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet worden sind, dürfte es nicht unbescheiden sein, wenn jetzt als letzte auch wir mit der Bitte hervortreten, daß auch uns die Wohltat einer Eisenbahnverbindung recht bald gewährt werden möge.

Was die Richtung der von uns erstrebten Eisenbahnlinie betrifft, so ist den von Freiburg entfernteren Gemeinden Furtwangen, Neukirch, Waldau, Hinterstraß, St. Märgen und St. Peter vor allem darum zu tun, eine Verbindung mit Freiburg zu erlangen und die Frage, ob die Bahn von St. Peter ab durch das Glottertal über Heuweiler nach Gundelfingen oder durch das Eschbachtal über Eschbach und Stegen nach Kirchzarten oder über Ebnet direkt nach Freiburg geleitet werden soll, spielt für jene Gemeinden eine untergeordnete Rolle. Dagegen machen die mitunterzeichneten Vertreter der Gemeinden Ober- und Unterglottertal, Ohrensbach, Föhrental und Heuweiler zu Gunsten der Fortführung der Bahn durch das Glottertal geltend, daß sie gegenüber den Bewohnern des Eschbach- und Dreisamtales Anspruch auf größere Berücksichtigung hätten, weil jene in der Höllentalbahn eine nicht so gar weit entfernte Bahnlinie besäßen, während das stark bevölkerte Glottertal jedes Verkehrsmittel entbehre. Es besteht die Klage der Bewohner und besonders auch der Fremden, daß der Besuch des schönen Tales erschwert und deshalb umgangen werden müsse, auch würde manches rentable Geschäft, begünstigt durch Wasserkraft und Quellenreichtum, entstehen, wenn ein Bahnverkehr hergestellt wäre.

Auf der andern Seite heben die ebenfalls an der Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Freiburg und Furtwangen interessierten mitunterzeichneten Vertreter der Gemeinde Eschbach hervor, daß der Verkehr sich bisher durch ihr Tal bewegt habe und daß es der Billigkeit und der Klugheit entspreche, auch für eine zu erbauende Eisenbahn die bisherige Verkehrsrichtung, die überdies

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine kürzere und billigere Bahnlinie ermögliche, beizubehalten.

Die Entscheidung über die Frage, welche der beiden Richtungen eingeschlagen werden soll, mag deshalb der Großh. Regierung vorbehalten bleiben, zu der wir das Vertrauen haben, daß sie das Gewicht der beiderseitigen Gründe und alle anderen in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte in gerechter Weise gegen einander abwägen und demgemäß ihre Entschließung treffen wird.

Für die überwiegende Mehrheit der unterzeichneten Gemeindevertretungen kommt es vor allem darauf an, daß die Großh. Regierung im Prinzip unseren Wunsch nach Schaffung einer Eisenbahnverbindung zwischen Freiburg und Furtwangen über St. Peter, St. Märgen usw. als berechtigt anerkennt und baldmöglichst die hiezu erforderlichen Erhebungen veranstaltet.

Demgemäß richten wir an Großh. Ministerium die ehrfurchtsvolle Bitte

unser Gesuch um Erbauung einer Staatsbahn von Freiburg nach Furtwangen über St. Peter und St. Märgen einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und dem nächsten Landtag eine hierauf bezügliche Vorlage hochgeneigtest machen zu wollen.

St. Peter, den 18. August 1905."

(Folgen die Unterschriften der interessierten Gemeinden.)

Erlaß des Großh. Eisenbahnministeriums auf die Vorstellung.

Der hierauf ergangene Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Karlsruhe, den 18. September 1907.

Großh. Badisches Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. B. 3364. Eisenbahnverbindung zwischen Furtwangen und Freiburg über St. Peter und St. Märgen betr.

Die vom Gemeinderat St. Peter in Gemeinschaft mit einer Anzahl anderer Gemeinden im Jahr 1905 eingereichte Eingabe um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn zwischen Freiburg und Furtwangen hat uns Veranlassung gegeben, den Gegenstand nochmals einer Prüfung zu unterziehen und zwar in etwas eingehenderer Weise, als dies vor Erlassung des im Eingang der dortigen Eingabe erwähnten früheren Bescheids vom August 1904 geschehen konnte. Diese Prüfung hat aber das frühere ungünstige Urteil nicht nur bestätigt, sondern noch erheblich verschärft. Die örtlichen Schwierigkeiten, die der Erbauung der angestrebten Bahn entgegenstehen, und demgemäß auch die Bau- und Betriebskosten derselben sind außerordentlich groß, das von der Bahn berührte Gebiet ist verhältnismäßig dünn bevölkert und daher das von der Bahn zu erwartende Betriebsergebnis ein ganz außerordentlich ungünstiges.

Was zunächst die Linie Kirchzarten—Eschbach—St. Peter—Furtwangen betrifft, so würde hier die Höhe bis St. Peter nur durch eine etwa 7 km lange Zahnstangenstrecke mit einer Steigung 1 : 18 erstiegen werden können. Die Anbringung von Stationen wäre außer bei dem nur 2 km von Kirchzarten entfernten Orte Stegen nicht möglich; die Bahn müßte vielmehr meist hoch über der Talsohle an der Berglehne in die Höhe geführt werden, so daß sie für das Eschbachtal fast gar keine Bedeutung hätte. Die Herstellung einer Bahn durch das Eschbachtal erscheint daher so gut wie ausgeschlossen.

Auch bei der Wahl der Linie über Gundelfingen und durch das Glottertal nach St. Peter und weiter nach Furtwangen ergeben sich außerordentliche Schwierigkeiten.

Die Bahn würde eine Länge von etwas über 51 km erhalten, wovon ungefähr 25 km, also die Hälfte, im Tunnel läge; gerade auch auf dem an sich interessantesten Teil der Bahn zwischen Glottertal und St. Peter würde dies der Fall sein. Vor der Station Glottertal—Dörfle müßte auf etwa 2 km Länge eine Steigung von 1 : 30 eingelegt werden, wodurch natürlich die Bahn in ihrer Leistungsfähigkeit als Durchgangsbahn erheblich beeinträchtigt würde. Zwischen Glottertal—Dörfle und Sankt Peter auf eine Länge der Bahn von etwa 21 km wäre die Anlage von Stationen und damit auch von Holzverladestellen ausgeschlossen. Dazu kommt noch, daß immer nur die eine Seite der engen Täler von der Bahnanlage berührt würde und diese in erheblicher Höhe über der Talsohle liegen müßte.

Die Holzabfuhr aus dem größten Teil der Waldungen würde daher, selbst wenn die Anlage von Verladeeinrichtungen möglich wäre, nach wie vor auf das Landfuhrwerk angewiesen bleiben.

Der Bauaufwand für eine solche Bahnanlage würde, wie die Untersuchung ergeben hat, die früher angegebene Höhe bedeutend übersteigen, indem schon bei der Ausführung der Bahn als Nebenbahn mit dem früher für die Ausführung als Hauptbahn angegebenen Aufwand von 21 Millionen Mark gerechnet werden müßte. Bei Verwendung der Zahnstange auf einen Teil der Strecke könnten zwar die Baukosten etwas vermindert werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dafür würden aber die Betriebskosten entsprechend höher werden.

Die Generaldirektion hat die Betriebseinnahmen der Bahn zu jährlich etwa 100 000 ℳ, die Betriebsausgaben zu etwa 250 000 ℳ ermittelt, so daß also ein jährlicher Betriebsausfall von etwa 150 000 ℳ zu erwarten wäre, von einer auch nur teilweisen Verzinsung des Anlagekapitals ganz zu schweigen.

Unter diesen Umständen bedauern wir, dem Gesuch um Erbauung der gewünschten Bahn nicht näher treten zu können.

Die Mitunterzeichner der Eingabe ersuchen wir hiervon zu verständigen."

Ausführungen der Petenten gegen den Erlaß.

Angesichts dieser regierungsseitig gemachten Ausführungen und zwar zunächst jener hinsichtlich der Rentabilität halten die Petenten die ernsten Erwägungen nach Sachlage für berechtigt, sind aber der Ansicht, daß die Rentabilität nicht durchweg den Ausschlag geben dürfe. Tatsächlich sei ja auch die eine oder andere Bahn gebaut worden, die sich durchaus nicht rentiere. Die petitionierenden Gemeinden seien gegenüber anderen Landesteilen, welche vom Bahnnetz überzogen, in großem Nachteil. Die großen Unkosten, welche die Verbringung der Produkte nach Freiburg verursachen, die Konkurrenz anderer Ortschaften, welche leichter und billiger ihre Produkte auf den Markt bringen können, ließen einen wirtschaftlichen Aufschwung nicht zu und lähmten die Betriebsamkeit. Dies umsomehr, als die Dienstbotenlöhne außerordentlich groß seien. Infolge dieser Umstände und des geringen Ertrages der Bewirtschaftung seien viele genötigt, letztere zu beschränken oder ganz aufzugeben und den Hof an die Großh. Domäne zu verkaufen. Eine Bahn würde den Wirtschaftsbetrieb fördernd beeinflussen und den Fremdenverkehr — Touristen und Kurgäste — vermehren, zumal der Zug nach der Schweiz etwas nachgelassen habe. Ueberdies würde die gewünschte Bahn einen der schönsten und für Kuraufenthalt geeignetsten Landstriche öffnen, der seither wegen der schwerfälligen Verkehrsmittel bezw. wegen der zu weiten Entfernung von der Bahn nur eine bescheidene Frequenz aufweise, obgleich der Zuzug von Kurgästen groß sei, aber doch nicht im Verhältnisse stände zur Bedeutung der betr. Luftkurorte für Kurzwecke.

Auch das Großh. Domänenärar, welches in den von einer Bahn berührten Gegenden ziemlich umfangreiche Waldungen besitze, würde großen Nutzen aus der Bahn ziehen.

Wie schon in einer früheren Vorstellung hervorgehoben worden sei, würden die beteiligten Gemeinden gerne nach Möglichkeit Opfer bringen und insbesondere das erforderliche Gelände stellen, damit das Projekt zur Ausführung gebracht werden könne.

Äußerung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an die Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen vom 7. Mai 1908.

Ihre Kommission hat obige Petition nebst Beilagen zunächst dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt, welches in dem an die Kommission gerichteten Erlaß vom 7. Mai 1908 Nr. 1953 sich, wie folgt, äußert:

„Der an die Hohe Kammer gerichteten Petition ist eine Abschrift der Eingabe beigefügt, welche die Gemeinden St. Peter, St. Märgen u. a. im Jahre 1905 wegen Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg über St. Märgen und St. Peter nach Furtwangen an das Eisenbahnministerium gerichtet haben, ferner eine Abschrift des darauf erteilten Bescheides. Wie aus letzterem zu ersehen ist, wurde aus Anlaß jener Eingabe die Bauwürdigkeit der gewünschten Bahn seitens der Staatseisenbahnverwaltung eingehend geprüft. Das Ergebnis der Untersuchung ist in dem erwähnten Bescheide, dessen Inhalt ich nichts hinzuzufügen habe, dargelegt. Im Hinblick auf das überaus ungünstige Ergebnis der Prüfung sowohl in wirtschaftlicher wie in technischer Beziehung ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, dem Bahnprojekte näher zu treten."

Feststellung betreffend frühere Petitionen um Schwarzwaldbahnen.

Wie aus der Vorlage des Großh. Staatsministeriums vom 7. Mai 1864 an die Zweite Kammer — Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Mai 1864 —, welche über die von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorgenommenen Untersuchungen verschiedener Gebirgsbahnen gewonnenen Ergebnisse nebst dem Gutachten der Bauverwaltung, Pläne, Karten und Kostenvoranschläge Mitteilung machte, ersichtlich ist, sind von der Zweiten Kammer im Laufe des Landtages für 1861/63 in den Sitzungen vom 17. und 23. Januar 1862 mehrere Petitionen um Eisenbahnen an das Großh. Staatsministerium teils zur Kenntnisnahme und geeigneten Berücksichtigung, teils zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Die gepflogenen Untersuchungen, welche auch „zur richtigen Beurteilung" den beim Landtag 1863/65 „sozahlreich eingekommenen Petitionen" dienen sollten, erstreckten sich u. a. auch auf die Bahn von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen. Die Regierungsvorlage enthält hierüber folgende Ausführungen:

Bahn von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen.

„Nach den Untersuchungen sind die Verhältnisse für den Bau und den Betrieb einer Bahn von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen nicht günstig, wenn die Bahn so angelegt werden soll, daß die Maximalsteigung nicht über 2% und die Kurvenradien nicht unter 1000 Fuß betragen, wenn ferner keine Kopfstation vorkommen und ohne allzu große Verlängerung der Linie eine den bewohnteren Gegenden sich möglichst nähernde Tracę gewählt werden soll, bei welcher zugleich der Betrieb der Bahn im Winter durch Schneeverwehungen und dergleichen möglichst wenig gestört wird.

Von Freiburg bis Kirchzarten (1300 Fuß über dem Meer) bleibt die Bahn im Tal. Von hier aus beginnt die eigentliche Gebirgsbahn, welche am Torfmoor bei Hinterzarten (3000 Fuß über dem Meer) die Wasserscheide zu übersteigen hat. Die direkte Entfernung beider Orte beträgt nur drei Stunden und es reicht diese für eine Bahn mit 2 % Steigung nicht hin. Es sind für die zu übersteigende Höhe von 3000—1300 = 1700 Fuß 5¾ Stunden erforderlich, welche, da das Höllental nach seiner eigentümlichen Gestaltung eine solche Entwickelung nicht zuläßt, durch Mitbenützung anderer Seitentäler gesucht werden muß. Von den in das Dreisamtal einmündenden drei Seitentälern — das Iben-, Wagensteiger- und Oberrieder-Tal — ist das Wagensteigertal als das für eine Bahn am meisten geeignete befunden worden; allein auch hier werden die Schwierigkeiten, welche sich einer den Anforderungen des Betriebes genügenden Bahn entgegenstellen, für sehr bedeutend bezeichnet.

Die Bahn muß von Freiburg bis Donaueschingen über zwei Wasserscheiden von 2990 Fuß und 2940 Fuß Höhe geführt werden.

In der Richtung nach Donaueschingen hat die Bahn 2064 Fuß zu steigen und 700 Fuß zu fallen. Die gesamten Steigungen betragen 2263 Fuß, die Gegensteigungen 893 Fuß.

Die Bahn wird 241 764 Fuß = 16,3 Stunden = 9,8 geographische Meilen lang.

Von dieser Linie sind

16 450	Fuß	horizontal
26 428	„	steigen 0,25 %
19 984	„	„ 1 %
74 542	„	„ 1,5 %
18 680	„	„ 1,9 %
85 680	Fuß	(5¾ Std.) steigen 2 %.

Die Kurven nehmen beiläufig den dritten Teil der ganzen Bahnlänge ein.

Es kommen 26 Tunnel mit einer Gesamtlänge von 36 485 Fuß vor.

Unter den Kunstbauten befinden sich 7 Talübergänge von 100 bis 260 Fuß Höhe.

Stationen sind 11 projektiert: Littenweiler, Kirchzarten, Buchenbach, Wagensteig, Hinterzarten, Titisee, Neustadt, Rötenbach, Löffingen, Döggingen, Hüfingen.

Die meisten Schwierigkeiten bietet die Strecke von Kirchzarten bis Hinterzarten, insbesondere auf der Abteilung von der Wagensteig bis Hinterzarten. Auf einer Länge von vier Stunden muß die Bahn — ohne einen Ort zu berühren — durch eine Kette von Tunneln, über tief eingeschnittene Schluchten und an schroffen Bergabhängen von Kurve zu Kurve laufend mit einer Steigung von 2 % geführt und auf hohe Dämme, Viadukte und Stützmauern gelegt werden.

Die Baukosten der Bahn von Wagensteig bis Hinterzarten — 58 000 Fuß = 3,95 Std. — sind in Rundzahl zu 12 Millionen Gulden, oder 3 Millionen die Stunde, veranschlagt.

Die Kosten für die ganze Bahn von Freiburg bis Donaueschingen, ohne Betriebsmaterial, sind zu 21 450 000 Gulden angeschlagen, wobei das Gelände für 2 Geleise erworben, der Bahnkörper auf der Strecke Buchenbach—Wagensteig zweispurig, im übrigen aber einspurig angelegt wird."

Aus dem Bericht der Eisenbahnbaukommission von 1864 über die Regierungsvorlage, betr. die Bahn von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen.

Die Eisenbahnbaukommission der Zweiten Kammer des Landtags 1863/65, welcher auch Oberbaurat Gerwig angehörte, ist in eingehende Behandlung der Regierungsvorlage eingetreten und hat durch den Abgeordneten Häusser umfassenden Bericht erstattet, welcher als gedruckte Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1864 bezeichnet ist.

Da die Darlegungen des Berichts heute noch mehr zutreffen als damals und da sie insbesondere einen weitschauenden Blick in die Bedürfnisse der Zukunft bekunden, so sollen sie, soweit notwendig, zur richtigen Beurteilung der Gegenwarts-Situation hier eingestellt werden.

Bahn von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen.

„Zahlreiche Petitionen, im ganzen einige fünfzig, bewerben sich um eine Bahn, die von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen geführt würde*). Die Gründe, die sie im allgemeinen für

*) Die Petitionen sind von den Städten Freiburg und Breisach und von folgenden Gemeinden ausgegangen: Aeule, Altglashütte, Bachheim, Bärental, Bonndorf, Ober-Bränd, Unter-Bränd, Breitnau, Ditteshausen, Döggingen, Eisenbach, Ewattingen, Falkau, Faulenfürst, Fischbach, Friedenweiler,

eine Schwarzwaldbahn aufführen, treffen in den Hauptzügen mit denen zusammen, die auch in Petitionen aus anderen Gegenden des Oberlandes für ein solches Unternehmen geltend gemacht werden. Sie weisen zunächst auf die Bedeutung der Schwarzwälder Industrie hin, die sich aus eigener Kraft ihren Lebensweg gesucht, die seit einem halben Jahrhundert zu stetigem Wachstum gelangt sei, die, ungehemmt durch gefährliche Krisen und neben der regsamsten Mitbewerbung, freilich mit äußerster Anstrengung, sich ihre Existenz bis jetzt erhalten habe. Aber sie betonen auch die großen Schwierigkeiten, wie sie einerseits aus der Nähe und Ferne durch begünstigte Konkurrenz dem Aufblühen dieser Industrie entgegentreten, andererseits vornehmlich aus dem Mangel zureichender Verkehrsmittel sich ergeben. Die Petenten erblicken darum in der Erlangung einer Eisenbahn für den gewerblichen Schwarzwald eine eigentliche Lebensfrage. Sie erinnern zunächst daran, welch umfassende Einfuhr der Schwarzwald seiner Natur nach bedarf: an Lebensmitteln, Wein, Kolonialwaren, und insbesondere an Steinkohlen für den Betrieb der Industrie selbst. Daneben hat der Schwarzwald an Ausfuhrartikeln keinen Mangel; seine Viehzucht liefert schon jetzt auf die Märkte im Breisgau, am Kaiserstuhl und nach dem Elsaß namhafte Vorräte; sein ungemeiner Holzreichtum führt auf auswärtige Märkte Massen von Nutz- und Brennholz. Und doch ist zur Zeit der Vertrieb vielfach erschwert und es stehen sich nicht selten der Ankaufs- und der Frachtpreis nahezu gleich; einen ungleich anderen Aufschwung müßte natürlich der Handel nehmen, wenn die Abfuhr leichter und rascher, die Transportkosten billiger wären. Eine Eisenbahn könnte den Hölzern des Schwarzwaldes, wenigstens den Schnitt- und Nutzhölzern, selbst entlegenere Märkte eröffnen; in jedem Falle würde das Holz rascher abgesetzt, während es jetzt, bei den mangelhaften Transportmitteln und den durch die Jahreszeit bedingten Umladungen bald auf Wagen, bald auf Schlitten, immer nur in kleineren Massen abgeführt werden kann und öfters viele Monate auf seinen Stapelplätzen liegen muß. Was sonst an Absatzgegenständen die Petitionen erwähnen, wollen wir hier einzeln nicht aufzählen; es mag genügen, an die reiche und mannigfaltige Produktion zu erinnern, welche die

Göschweiler, Gündelwangen, Hausen v. W., Hinterstraß, Hinterzarten, Hüfingen, Kappel, Kirchzarten, Langenordnach, Ober-Lenzkirch, Unter-Lenzkirch, Löffingen, Menzenschwand, Mundelfingen, Neuenburg, Neuglashütte, Neustadt, Reiselfingen, Reitenbuch, Rötenbach, Rudenberg, Saig, St. Märgen, Schluchsee, Schollach, Schwärzenbach, Seppenhofen, Steig, Sumpfohren, Unadingen, Urach, Viertäler, Waldau, Wellendingen, Wittental.

Schwarzwälder Industrie in ihren verschiedenen Zweigen dem Eisenbahnverkehr zuführen würde. Auch ist es unleugbar, daß, wie die Petitionen geltend machen, neben der bereits vorhandenen Nahrung für eine Eisenbahn dies neue Verkehrsmittel selbst neue Schöpfungen ins Leben rufen und manche vorhandene, aber jetzt schlummernde oder gebundene Kraft beleben und entfesseln, überhaupt alle Zweige der Gewerbe wie des Handels mit einem frischen Lebenshauch durchdringen wird.

Von diesen allgemeinen Erwägungen abgesehen, die in höherem oder geringerem Maße für eine jede Schwarzwaldbahn in die Wagschale zu legen sind, begründen nun die Petitionen ihren besonderen Wunsch, es möge die Bahn durch das Höllental geführt werden, in dreifacher Richtung: einmal im Interesse des Verkehrs ihres eigenen Bezirkes und unseres Landes; dann im Hinblick auf den größeren nationalen und internationalen Verkehr, endlich aus der strategischen Bedeutung, welche für unser Oberland wie für den ganzen Südwesten Deutschlands einer solchen Bahn voraussichtlich beizulegen wäre.

Im Interesse des eigenen und des Landesverkehrs machen sie geltend, daß eine Schwarzwaldbahn nur dann die erhofften Vorteile vollständig bieten könne, wenn sie den Schwarzwald nicht bloß an seinen Grenzen schneide, sondern mitten durchgreife und die Mittelpunkte des gewerblichen und merkantilen Lebens, also zunächst Neustadt, Lenzkirch, Bonndorf, dann Vöhrenbach und Furtwangen, in den Bereich ihres Einflusses hereinziehe. Daß ein großer Transitverkehr auf solch einer Linie sich bilden werde, erscheint den Petitionen zweifellos; auch fordere die mögliche Bewahrung des Verkehrs innerhalb der badischen Grenzen um so mehr eine Bahn in dieser Richtung, als an der Staatsbahn bereits drei Ableitungen ins Ausland bestünden und eine vierte zu erwarten sei. Ebenso hoffen die Petenten, daß eine solche Bahn einen Teil des württembergischen Verkehrs auf dem Schwarzwald an sich ziehen und damit auf den in unserem Lande vorteilhaft einwirken müsse.

Diese zunächst lokale Bedeutung wird aber nach Ansicht der Petenten weit überragt durch die Wichtigkeit, welche eine solche Bahn als Zwischenglied einer großen internationalen Verkehrslinie von Westen nach Osten erlangen müßte.

Aber das eine können wir zunächst nicht unerwähnt lassen, daß der Zweifel an der Konkurrenzfähigkeit der Gebirgsbahnen für den großen Verkehr sich auf bestimmte technische Voraussetzungen stützt. Es sind, unabhängig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von der Prüfung der verschiedenen Schwarzwaldlinien, durch einen unserer Techniker Berechnungen angestellt worden, welche das Verkehrsgebiet der einzelnen Bahnen, mit spezieller Beziehung auf unsere badischen, zum Gegenstand haben. Es ist dabei von dem unbestreitbaren Satze ausgegangen, daß Eisenbahnen dann jeder Konkurrenz begegnen können, wenn sie naturgemäß imstande sind, am wohlfeilsten zu transportieren. Auf die Kosten des Transports wirken darnach einmal die Länge des Weges, dann die Schwierigkeiten, die durch Steigungen und ähnliche Hindernisse entstehen, ferner der Aufwand, der durch Umladen, Trajektanstalten usw. erwächst. In wie weit die Verlängerung des Weges auf die Kosten wirkt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bemerkenswert ist aber die Einwirkung, welche durch Steigungen verursacht wird. Auf je 120 Fuß zu übersteigende Höhe, so wie auf 5500 Grad Zentriwinkel schlägt die erwähnte technische Berechnung je eine Meile Weglänge zu. Ebenso macht sie einen ähnlichen Zuschlag für den Aufwand, der durch Umladen und Übersetzen veranlaßt wird.

Das Ergebnis der aus diesen Faktoren gezogenen Rechnung ist einerseits in Zahlen gesammelt, andererseits in Karten graphisch dargestellt worden

Die erwähnten Petitionen betonen an dritter und letzter Stelle den strategischen Wert ihres Projekts.

Sie erinnern daran, daß der Weg über Freiburg und Donaueschingen nach Ulm die kürzeste und vorteilhafteste Angriffslinie für einen Angriff von Westen sei; es erscheine darum notwendig, eine kurze und vorteilhafte Verbindung herzustellen mit den rückwärts liegenden zentralen Stellungen. Sie glauben, daß dies zu erreichen sei wenn nicht durch ein verschanztes Lager bei Donaueschingen, so doch zum mindesten durch die Herstellung von Verkehrsmitteln, welche die rasche Heranziehung großer Streitkräfte aus der Stellung von Ulm ermöglichen.

So viel über den wesentlichen Inhalt der Petitionen, die mit dem Antrag schließen: es möge 2. dagegen ein definitives Projekt für die Bahn Freiburg-Neustadt-Donaueschingen im Anschluß an die Projekte der Linien Chaumont-Colmar-Breisach-Freiburg-Ulm, bezw. Paris-Wien entworfen, und 3. nachdem dies Projekt genehmigt, der Bau sofort in Angriff genommen werden. Bevor wir die besonderen Gründe erörtern, mit denen die Petenten ihren Anspruch, die Fortsetzung der Kinzigtalbahn beseitigt zu sehen, zu rechtfertigen suchen, gestatten Sie uns, in den Hauptzügen die Ergebnisse darzulegen, welche die technische Prüfung einer Linie durch das Höllental gehabt hat.

Die Untersuchung ist von der Ansicht ausgegangen, der Bau einer betriebsfähigen Bahn erfordere zunächst die Auffindung einer möglichst ununterbrochenen Bahnlinie ohne Kopfstationen, dann ein Höhenverhältnis, welches eine Steigung von 2 % nicht überschreite, Kurven nicht unter 1000 Fuß Radius, ebenso möglichsten Schutz vor Schneefällen und anderen Störungen winterlicher Jahreszeit. Auch wird es natürlich als höchst wünschenswert bezeichnet, daß die Linie, ohne zu sehr verlängert zu werden, bewohnte und bevölkerte Gegenden so viel wie möglich berühre. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt das technische Gutachten vorerst der „vielfach verbreiteten Ansicht" entgegentreten zu müssen, als könne die Sohle des Höllentales zu einer Bahnanlage benützt und von da aus die Wasserscheide vermittelst eines Tunnels durchstochen werden. Von Kirchzarten bis zum Sternenwirtshaus (2400 Fuß) steigt das Tal um 1100 Fuß und die Entfernung beider Punkte beträgt 40 000 Fuß; die Steigung würde 2,75 % betragen und eine mit dieser Steigung angelegte Bahn die Talsohle nur an den beiden Endpunkten berühren, im übrigen sich an den Talwänden bis zu 100 Fuß Höhe hinaufziehen. Ein Tunnel durch die Wasserscheide, der etwa beim Bärenwirtshaus am Titisee mündete, würde 1,1 Stunde lang sein und eine Steigung von 2,53 % haben müssen — Verhältnisse, die mit den oben angedeuteten Bedingungen eines günstigen Betriebs allerdings kaum vereinbar wären.

Es ist daher als das Natürlichste erschienen, die Bahn zunächst von Freiburg nach Kirchzarten (1300 Fuß) mit einer Steigung von etwa 400 Fuß zu führen, nämlich von der Wiehre nach dem Sternenwald und Littenweiler, und von da am Fuß der linkseitigen Talwand nach Kirchzarten, an dessen südlicher Seite die Station angebracht würde. Von hier begänne die Gebirgsbahn, welche, wenn man die Höhe der Wasserscheide in runder Zahl zu 3000 Fuß rechnete, eine Höhe von 1700 Fuß zu ersteigen hätte. Um diese Höhe zu erreichen, bedürfte es bei 2 % Steigung einer entwickelten Länge von 5,74 Stunden. Da aber das Höllental selbst nur 3 Stunden lang ist, bedürfte es, um diese Längenentwicklung zu gewinnen, der Mitbenützung anderer Täler.

Die Frage, welche Täler sich dazu am besten eigneten, ist von der technischen Untersuchung so weit geprüft worden, als es die dargebotene Zeit und das Personal erlaubte, also nicht so erschöpfend, daß alle denkbaren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zugsrichtungen eingehend bearbeitet worden wären. Das Ibental wird im allgemeinen als geeignet für eine Bahn mit 2% Steigung bezeichnet; das Oberriedertal als minder geeignet. Namentlich der Vorschlag, von Oberried durch das Zastlertal zu bauen, wird als untunlich nachgewiesen, da er Steigungen von 3½ bis 5½ % erfordern würde. Dagegen erscheint wegen der größeren Länge und der besseren Gefällverhältnisse die Richtung durch das Wagensteiger Tal als die empfehlenswerteste. Freilich müßte diese Bahn, an der linken Talwand hingeführt, eine Reihe tief eingeschnittener Seitentäler, wie den Herrendobel, die Spirzen, den Gries- und Diezendobel überschreiten und daher Tunnels und Talübergänge notwendig werden, allein die Länge des Tals, der Grad der Steigerung und die im ganzen sommerliche, vor Schneewehungen geschützte Lage der gewählten Richtung schien diese Nachteile einigermaßen auszugleichen.

Es würde diese Bahn, beim sogenannten Himmelreich das Dreisamtal verlassend, in das Wagensteiger Tal eintreten und sich erst an der linksseitigen Talwand hinziehen, dann etwa in der Mitte des Tales auf das rechte Ufer hinübertreten, um später beim sogenannten Vorderhof auf die linke Talseite zurückzukehren, dann in der Gegend von Falkenstein sich ins Höllental zu wenden und mit einer stetigen Steigung von 2 % beim Wirtshaus „zum Rößle" in Hinterzarten die Höhe des Plateaus zu erreichen.

Schon die erste Strecke von Kirchzarten nach Wagensteig, die 1,84 Stunden entfernt ist, hat den ausgeprägten Charakter einer Gebirgsbahn. Die Steigung betrüge 1,85 = 2 %, die Kurven 30 % der ganzen Länge, vier Tunnels würden notwendig werden. Aber erst von da aufwärts beginnen die großartigen Schwierigkeiten. Ohne Ortschaften und Wohnungen zu berühren, hat die Bahn vier Stunden lang durch Tunnels, über tief eingeschnittene Schluchten, an schroffen Bergabhängen hin, mittelst hoher Dämme, Viadukte und Stützmauern sich ihren Weg zu suchen, fortwährend in der Steigung von 2 %; jene Länge erscheint darum notwendig, weil von Wagensteig bis zum Rößlewirtshaus eine Höhe von 1174 Fuß zu ersteigen ist. Auf der ganzen Strecke von Kirchzarten bis Hinterzarten, 5,8 Stunden, wären 29 Tunnels, in der Gesamtlänge von 1,48 Stunden und 9 Viadukte zu erbauen und die Kurven würden 48 % der ganzen Länge betragen. Die Kosten dieser Strecke sind es denn auch vorzugsweise, welche die Baukosten der Höllentallinie so hoch stellen; die genannte Sektion allein ist auf 14 804 000 fl. veranschlagt.

Sowohl die Erwägung dieser Kosten und des immerhin erschwerten Betriebs, als der Umstand, daß die Stationen hoch über den bewohnten Orten (z. B. die in der Höllsteige etwa 350 Fuß über dem „Sternen") angelegt werden müßten, hat den untersuchenden Techniker veranlaßt, weitere Modifikationen ins Auge zu fassen. Die eine würde im Wagensteiger Tal eine stärkere Steigung suchen, die Zahl der Viadukte würden weniger, wenn auch längere Tunnels und ein geringeres Verhältnis der Kurven veranlassen, und im ganzen die Kosten um mehr als 1½ Million ermäßigen. Eine zweite Modifikation würde vom Diezendobel aufwärts wenden, das Tal zweimal, beim Griesdobel ein drittel Mal überschreiten und sich dann auf der rechten Wand des Höllentals bis zum „Sternen" hinaufziehen, wo eine Kopfstation anzulegen wäre. Dann würde sich die Bahn bis zur sogenannten Kehre zurückwenden, durch einen Tunnel wieder die Richtung talaufwärts gewinnen und dann mit der zuerst erwähnten Linie wieder zusammenfallen. Die Unbequemlichkeit einer Kopfstation würde durch eine geringere Steigung (1,9 %), durch die fast durchweg sommerliche, vor Schneefällen geschützte Lage, durch bessere Verteilung der Stationen, durch die nähere Lage der Bahn bei wichtigen Verkehrspunkten, wie dem „Sternen" und wohl auch durch die geringeren Kosten mehr als aufgewogen werden. Eine ganz eingehende Untersuchung dieser Linie ist allerdings noch nicht vorgenommen worden; sie würde jedenfalls bei der noch unerläßlichen allseitigen Prüfung aller verschiedenen denkbaren Zugsrichtungen, um die zweckmäßigste und billigste Linie zu ermitteln, berücksichtigt werden müssen. Daß eine solche Untersuchung nicht ohne Früchte bleiben werde, ist eine Hoffnung, welche Ihre Kommission zunächst aus dem Verlauf der technischen Forschungen über den Gebirgsübergang aus dem Kinzigtale schöpft. Auch dort hat anfangs, aus Mangel an Zeit und Personal, die Untersuchung der Vollständigkeit entbehren müssen; aber eine Vergleichung der Ergebnisse von 1846, 1856, 1864 beweist, daß die Fortsetzung und Ergänzung der begonnenen Arbeiten nicht fruchtlos war.

Allerdings ist es das Eigentümliche einer Höllentalbahn, daß mit der Ersteigung des höchsten Punktes die Bauschwierigkeiten noch nicht völlig überwunden sind. Dieser höchste Punkt wird nach Hinterzarten in der Höhe von 2990 Fuß erreicht; von da fällt die Bahn mäßig, um ohne erhebliche Hindernisse die Station am Titisee und Neustadt zu erreichen. Um aber von da nach Rötenbach zu gelangen, muß sie in einem kurzen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bogen die nahe Landstraße nach Hammereisenbach überschreiten, sich am linken Bergabhang des Gutachtals mit 1,35% Steigung hinaufziehen, zwei tiefe Talschluchten überbrücken und dann den Kirchberg mit einem 3700 Fuß langen Tunnel durchbrechen. Ebenso sind zwischen Löffingen und Döggingen noch Schwierigkeiten zu besiegen, um die Station bei dem letzteren Orte selbst durch einen 2300 Fuß langen Tunnel zu erreichen. Nur das letzte Stück von Döggingen bis Donaueschingen bietet keine namhaften Bauschwierigkeiten.

Die ganze Länge der Bahn ist auf 16,32 Stunden berechnet. Die Gesamtkosten von Freiburg bis Donaueschingen werden, wie Sie aus der Regierungsvorlage ersehen, auf 21 450 000 fl. veranschlagt. Wegen der übrigen Zahlenangaben, die wir hier nicht wiederholen wollen, wird es genügen, auf die Vorlage zu verweisen.

Die Petitionen für die Höllentallinie sind, wie schon erwähnt, entschieden gegen die Fortsetzung der Kinzigtalbahn nach Villingen und Donaueschingen gerichtet; sie verlangen, daß dieselbe in Hausach ende. Die Gründe, welche sie dafür geltend machen, sind hauptsächlich folgende. Während die Linie über Wolfach und Schiltach das Gebirge nahe an seinem untern Ende übersteige und den oberen Schwarzwald, den eigentlichen Sitz der Industrie, unbeachtet lasse, die über Haslach und Hornberg den Schwarzwald zwar mehr gegen die Mitte hin ersteige, aber den Industriebezirk doch nur berühre, statt ihn zu durchsetzen, so erreiche die Höllentalbahn eben diesen Hauptzweck, indem sie die Verbindung des gewerbreichsten und wohlhabendsten Teils des Schwarzwalds mit der allgemeinen Landesbahn und mit den großen Verkehrsstraßen der Nachbarländer vermittle. Die Petenten scheinen dabei, wie aus einer andern Stelle sich ergibt, nicht nur Neustadt, Lenzkirch und Bonndorf, sondern auch Vöhrenbach und Furtwangen als in den Bereich der von ihnen gewünschten Bahn fallend zu betrachten. Wir können diese Meinung nicht für durchaus begründet halten. Auch die Höllentallinie kann den eigentlichen Industriebezirk des Schwarzwalds nicht „durchsetzen"; unmittelbar berührt sie von den hervorragendsten Industrieorten außer Neustadt keinen; nur Lenzkirch liegt in der Nähe, aber immerhin durch eine namhafte Höhe Stunden weit davon getrennt; Furtwangen und Vöhrenbach aber gehören viel eher in das Gebiet der Sommeran-Bahn. Furtwangen liegt 2 bis 3 Stunden von Triberg und doppelt so weit von Neustadt entfernt. Furtwangen würde bis zu der projektierten Höllentallinie beinahe die gleiche Entfernung zurückzulegen haben, wie jetzt über Waldkirch nach der Station Langendenzlingen. Wenn man die Gebiete von Furtwangen und Lenzkirch als die Schwerpunkte der Schwarzwälder Industrie betrachtet, so kann keine der beiden genannten Bahnlinien sich rühmen, die wichtigsten Zentren des gewerblichen Lebens zugleich zu umfassen, oder auch nur unmittelbar eines von beiden zu durchschneiden; wohl aber liegt die eine Furtwangen, die andere Lenzkirch näher, was für die Höllentallinie immerhin keinen Vorsprung ergibt.

Die Petenten betonen ferner den Kostenpunkt und sind der Meinung, daß die Bahn durch das Kinzigtal nach Villingen die für die Höllentallinie berechnete Summe erreichen wird. Es kann natürlich, bei dem Charakter dieser Bauten, eine nur sehr approximative Berechnung aufgestellt werden, und bei dem zahlreichen Durchbohren der Berge ist es viel wahrscheinlicher, daß der wirkliche Bau den Anschlag übersteigen, als daß er hinter ihm zurückbleiben wird; allein das trifft gleichmäßig alle diese Gebirgslinien. Die Voranschläge selbst rechtfertigen die erwähnte Behauptung nicht. Der Bau der Linie von Freiburg durch das Höllental nach Donaueschingen ist, wie schon erwähnt, zu nahezu 21½ Mill. Gulden veranschlagt; die Strecke von Hausach bis Villingen zu 10½ Mill. Gulden; dazu kommen die Kosten für die Strecke von Offenburg bis Hausach mit 2 700 000 Gulden, die indessen bereits angewiesen sind und jedenfalls verausgabt werden, und von Villingen bis Donaueschingen, die nach einem Voranschlag von 1862 auf 2 173 000 Gulden berechnet sind, also im ganzen gegen 15 400 000 Gulden, ein Verhältnis, das immerhin den Bauaufwand für die Höllentallinie höher stellt. Ob aber, so wie die Linie jetzt vorgeschlagen ist, Kürze, Frequenz und infolgedessen die Rentabilität so viel reicher ausfallen wird, um diese Differenz der Baukosten auszugleichen, muß vorerst noch als zweifelhaft erscheinen, wobei allerdings die Annahme nicht ausgeschlossen bleibt, daß spätere Ermittlungen das Verhältnis günstiger stellen.

In wie weit gesagt werden kann, die Höllentallinie sei im Bau günstiger, als die von Hausach nach Villingen, wird sich teils schon aus der Vorlage der Großh. Regierung, teils aus dem Berichte Ihrer Kommission so weit beurteilen lassen, daß es nicht notwendig scheint, auf diese Frage hier besonders einzugehen.

Im ganzen scheint uns der Gegensatz der beiden Linien durch die Natur der Dinge nicht durchaus gerechtfertigt. Wohl haben sie gewisse Seiten mit einander ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mein und sind namentlich insofern Rivalen, als die Wahrscheinlichkeit eines Staatsbaues beider Linien zu gleicher Zeit allerdings nur eine sehr geringe ist. Aber im übrigen befriedigen die beiden Bahnen doch verschiedenartige Interessen: die eine durchzieht den Schwarzwald mehr auf der nördlichen, die andere mehr auf der südlichen Seite; die Gebiete, deren lokalen Verkehr die eine an sich zieht, fallen darum, wenn diese nicht gebaut wird, nicht etwa sofort der andern zu. Die eine soll den Westen mit dem Osten verbinden; der Verkehr der andern geht von Nordwest nach Südosten und in dieser letzteren Richtung wird ihre Zukunft gesucht; jene soll Paris mit Wien in Verbindung setzen, diese den Verkehr vom Oberrhein nach der östlichen Schweiz und den Alpenübergängen und Italien vermitteln. Wir können darum in der Existenz beider Gebirgsbahnen nicht einen Nachteil, sondern nur in ihrem Bau große Schwierigkeiten und Posten sehen; ihre feindselige Rivalität wird, wie die Pläne und Vorschläge jetzt liegen, vielleicht beide vereiteln, statt beide zu fördern. Wir sind außerdem der festen Überzeugung, daß die Eisenbahnen mehr und mehr eine Ausdehnung gewinnen werden, die sich dem System der Straßenverbindungen nähert und daß der Staat in ähnlicher Weise, wie früher für die größeren Straßenbauten, so auch für Eisenbahnverbindungen in Anspruch genommen werden wird. Jede wichtigere Verkehrslinie wird dann, so weit die Technik vorhandene Hindernisse besiegen und den Betrieb möglich machen kann, in solch ein Eisenbahnsystem aufgenommen werden müssen, auch wenn zunächst die Chancen besonderer Rentabilität die einzelne Linie nicht empfehlen. Das gesamte Verkehrsnetz muß in seinem Ertrag, dem finanziellen wie dem volkswirtschaftlichen, die Ausfälle im einzelnen decken. Wenn wir überschauen, welch gewaltigen Umfang im Zeitraum von einigen zwanzig Jahren das neue Verkehrsmittel sowohl im Ausland als auch insbesondere in unserem Großherzogtum gewonnen hat, so dürfte die Erwartung wohl begründet sein, daß, falls nicht außerordentliche Verhältnisse störend eingreifen, eine solche Periode nicht in allzu weiter Ferne liegen wird.

Ihre Kommission hat unter diesem Gesichtspunkt einen Gegensatz der beiden genannten Schwarzwaldlinien nicht annehmen können. Hätte sie es getan, so müßte sie nach gegenwärtiger Sachlage, nicht allein um eines gewissen geschichtlichen Vorrechts und der schon begonnenen Arbeit willen, sondern auch wegen des Vorzugs einer bauwürdigeren Linie, sich für die Bahn über die Sommerau entscheiden und das Projekt einer Bahn durch das Höllental ablehnen; allein weil sie aus den angegebenen Gründen nicht der Ansicht ist, daß eine der beiden Linien die andere ausschließe, empfiehlt sie Ihnen den Antrag:

> es sei das Projekt einer Höllentalbahn, wenn auch der Bau einer Fortsetzung der Kinzigtallinie vorangehe, dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr die Erforschung einer möglichst bau- und betriebswürdigen Linie der Großh. Regierung zu empfehlen."

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission ist in eine eingehende Prüfung der Petition sowie der Äußerung des Großh. Eisenbahnministeriums eingetreten. Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Petenten auf die Erbauung einer Glottertalbahn verzichten, aber noch verschiedene andere Linien einer Bahn von Freiburg nach Furtwangen als geeignet in Vorschlag bringen. So die Linie über Eschbach, abzweigend in Kirchzarten, welche über Stegen, Rechtenbach nach dem Ibental und durch einen Tunnel nach Eschbach geführt werden müßte. Allein nach den früheren Erhebungen und den neueren erscheint im Hinblick auf die Höhendifferenzen mit den schwierigen Gefällverhältnissen eine solche Bahn nicht als bauwürdig. — Kirchzarten liegt 391,9 m, St. Peter 722,1 m, St. Märgen 889 m hoch. —

Aber vielleicht darf man jetzt schon dem Gedanken näher treten, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung eine Linie sucht und findet, welche es ermöglicht, den Wünschen der Petenten ganz oder teilweise entgegen zu kommen, wenn sie, wie in absehbarer Zeit sicher in Aussicht steht, eine Umgehungslinie zur Ausschaltung der im Jahre 1887 erbauten Zahnradstrecke der Bahn Freiburg-Neustadt erstellen wird. Nach den eigenen Erklärungen der Großh. Regierung ist der große Güterverkehr mit nicht unbedeutendem Kostenaufwand statt auf der Bahnstrecke Freiburg—Neustadt über Basel bezw. Offenburg zu leiten, ein Moment, das seit Jahren ins Feld geführt wird zur Rechtfertigung des in jedem Landtag angefochtenen Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke. Schon jetzt steht fest, daß die Bahnstrecke Freiburg—Himmelreich anläßlich der demnächstigen Verlegung doppelgleisig erstellt werden soll. Bei der Station Himmelreich öffnet sich das Wagensteigtal, das schon in alter Zeit durchzogen war von einer Straße, welche einen bedeutenden Handelsverkehr zwischen Schwaben und den

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

südlichen Ländern vermittelte. — Es dürfte der heutigen fortgeschrittenen Technik nicht schwer sein, eine Linie zu finden, welche die größeren Orte, zumal wenn sie für Handel und Verkehr, und bezw. als Luftkurorte eine immer mehr zunehmende Beliebtheit und Bedeutung haben, in die neue Verkehrslinie einbezieht, jedenfalls solche ihr tunlich nahe rückt, so daß nicht — wie es in der Vorlage der Großh. Regierung vom Jahre 1864 heißt — die Bahn auf eine Länge von vier Stunden keinen Ort berührt.

Ganz abgesehen von strategischen Momenten, auf welche bei dieser Bahn doch auch hingewiesen werden darf, deren Erörterung aber hierher nicht gehört, sind es heute hauptsächlich die ganz anders gearteten Verkehrsbedürfnisse, welche ausschlaggebend sein müssen.

Ihre Kommission empfiehlt bei dieser Sachlage der Hohen Zweiten Kammer den

Antrag:

1. über die Petition der eingangs genannten Gemeinden, **wie solche eingebracht ist,** zur Tagesordnung überzugehen, dagegen
2. der Großh. Regierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, es möge bei einer etwaigen Verlegung der Höllentalbahn geprüft werden, ob und in welchem Umfange die Interessen der Petenten berücksichtigt werden können.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. August 1908.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Badischen Kammer

für

Eisenbahnen und Straßen

über folgende

Petitionen:

1. **Petition der Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst, sowie**
2. **Anschlußpetition der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal sowie der Handelskammer Mannheim und der Handelsgenossenschaft Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal;**
3. **Petition der Gemeinden Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Nußheim und Liedolsheim um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch nach Philippsburg und Linkenheim, und**
4. **Petition** (an die Großh. Regierung) **der Gemeinde Ketsch um Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch.**

Erstattet vom Abgeordneten **Frühauf**.

I. Einleitung.

Die vorliegenden 4 Petitionen sind veranlaßt durch die der heutigen Entwickelung der Industrie im Unterland nicht mehr entsprechenden Verkehrsmöglichkeiten zwischen den Industriemittelpunkten Rheinau, Schwetzingen, Bruchsal und Karlsruhe einerseits und den zwischen diesen Mittelpunkten befindlichen ländlichen Gemeinden anderseits. Die ersteren suchen in der Hauptsache nur eine ihren Zwecken nützlichere Ausgestaltung der Verkehrsmöglichkeiten zu fördern, die letzteren dagegen — von ihnen ist die Petitionsbewegung deshalb auch veranlaßt und getragen — suchen eine chronische Verschlechterung ihrer Erwerbs- und Verdienstgelegenheiten zum Stillstand zu bringen und darüber hinaus einer aufsteigenden Bewegung derselben die Wege zu ebnen.

Die in den 4 Petitionen erörterten Wünsche um Erbauung neuer Bahnlinien greifen vielfach so eng in einander über, daß die Kommission es für angezeigt erachtete, dieselben als ein Gesamtprojekt zu behandeln.

Wesentlich für alle 4 Petitionen kommt in Betracht:

1. die leichte Möglichkeit und deshalb große Bereitwilligkeit der Industrie, mehr einheimische Arbeitskräfte als bisher in Zukunft zu verwenden und dabei im eigenen Interesse nach Möglichkeit nicht auf ein, wegen der sehr mißlichen Begleiterscheinungen zu vermeidendes, ruckweises Einstellen und Wiederentlassen frei fluktuierender Arbeitskräfte angewiesen zu sein, sondern vielmehr ortsansässige Arbeitskräfte in größerer Zahl verwenden zu können, die nicht bei jeder vorübergehenden Einschränkung der industriellen Arbeitsgelegenheiten sofort genötigt sind, ihren Wohnsitz zu verlegen — und demgegenüber

2. das zwingende und dringende Bedürfnis der benachbarten kleinen Landgemeinden, die regelmäßig zur Verfügung stehenden Erwerbsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb dadurch zu sichern und zu kräftigen, daß den zwar nicht ganz aber vielfach doch größtenteils überschüssigen Arbeitskräften eine zwar nicht ganz aber doch vielfach bestehende Erwerbsmöglichkeit in der benachbarten heimischen Industrie geboten und gesichert wird.

Eine Befriedigung dieser beiden mit einander korrespondierenden Bedürfnisse ist aber nur möglich durch reichliche Ausgestaltung regelmäßiger, schneller und billiger Verkehrsgelegenheiten. Nur auf diesem Wege ist es zugleich möglich, die wenig erwünschte, immer wiederkehrende Heranziehung größerer Massen von Arbeitskräften selbst des Auslandes einzuschränken.

Die Petitionen verdienen schon aus diesem Grunde die ernsteste Beachtung.

Dazu kommt, daß die gewünschten Bahnlinien durchweg in einem Gelände zu erstellen sind, welches die denkbar günstigste Gestaltung für diesen Zweck besitzt, die Kosten des Bahnbaues also die denkbar geringsten sein werden, eine direkte Rentabilität also wohl erzielt werden kann, zumal die Dichtigkeit der Bevölkerung des Unterlands und deren Regsamkeit und Beweglichkeit einen leb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haften Personenverkehr verbürgen, ein solcher aber naturgemäß auch einen größeren Güterverkehr im Gefolge haben muß — sei es nun auf den in Betracht kommenden Strecken selbst oder auf andern benachbarten Strecken.

II. Die Petitionen.

Dieselben lauten:

1.

„An die
Hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände
Karlsruhe.

Bitte der Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst um Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal.

Von den Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst wird seit Jahrzehnten eine Bahnverbindung erstrebt, da die Gemeinden längst zu der Erkenntnis gekommen sind, daß ihnen im Vergleich zu den benachbarten Bahnorten durch das Fehlen der Bahnverbindung ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil erwächst. Am deutlichsten würde sich dies zeigen, wenn eine Aufstellung der Vermögenswerte vom Jahre 1870 einer solchen von 1907 gegenüber gestellt werden könnte. Es würde sich dann ergeben, daß seit der Inbetriebnahme der Rheintalbahn im Jahre 1870 der Steigerungsprozentsatz dieser Vermögenswerte bei den Bahnorten ein unverhältnismäßig größerer gewesen ist, als bei den genannten 5 Gemeinden. Schon die Entwickelung der Einwohnerzahl ergibt, daß die Orte ohne Eisenbahnverbindung den Bahnorten gegenüber an Wachstum erheblich zurückgeblieben sind. So zählten die an der Bahn gelegenen Orte:

	Einw. i. J. 1871	1905	Zunahme		+%
Eppelheim . .	1623	2645	1022	=	63
Plankstadt . .	2084	3771	1687	=	81
Schwetzingen . .	3854	6858	3004	=	77
Ostersheim . .	1500	2663	1163	=	75
Hockenheim . .	3746	6312	2566	=	68
Neulußheim . .	975	1812	837	=	86

Dagegen die hier in Betracht kommenden Orte ohne Bahnverbindung:

Reilingen . . .	2018	2515	497	=	24
St. Leon . . .	1573	2066	493	=	31
Kirrlach . . .	1873	3183	1310	=	69*)
Hambrücken . .	1264	1832	568	=	44
Forst	2014	2611	597	=	29

*) Prozentsatz günstiger wegen der Nähe der Zuckerfabrik Waghäusel, deren Arbeiter alle in den umliegenden Ortschaften, namentlich aber in Kirrlach wohnen.

Die erstgenannten Orte haben sonach um 63—86 % zugenommen, während 4 der 5 petitionierenden Gemeinden nur eine Zunahme von 24—44 % zu verzeichnen haben.

Der wirtschaftliche Wettkampf dieser 5 Gemeinden mit den benachbarten Bahnorten ist deshalb schwieriger, weil diese Orte von ihren Eisenbahnstationen 4—10 km entfernt gelegen sind. Die Entfernungen betragen bei

Reilingen zur Eisenbahnstation	Hockenheim	= 4,4	km
	Neulußheim	= 4,4	„
St. Leon „ „	Neulußheim	= 6,8	„
	Roth-Malsch	= 5,3	„
Kirrlach „ „	Waghäusel	= 4,6	„
Hambrücken „ „	Graben	= 7,3	„
	Bruchsal	= 9,6	„
	Langenbrücken	= 10	„
Forst „ „	Bruchsal	= 4	„

Jeder Artikel, der von auswärts bezogen und durch die Bahn versandt werden muß, stellt sich daher für diese Gemeinden teurer, als für die Bahnorte. Andererseits müssen die 5 Gemeinden, obwohl sie in einem lebhaft pulsierenden Wirtschaftsgebiet der badischen Pfalz und des Bruhrains liegen, ihre Feld- und Waldprodukte, die Erzeugnisse ihrer Handels-, Gewerbe- und Industrie-Tätigkeit, der Vieh- und Milchwirtschaft, des Obst- und Gemüsebaus billiger verkaufen, als alle jene Bahnorte, die dieses Gebiet umgrenzen. Durch Fuhrlöhne zu den Eisenbahnstationen, durch Zeitverluste infolge des Verkehrs auf der Landstraße, durch Telegramm- und Fernsprechgebühren mit den Güterstationen, durch vermehrte Einstellung von Fuhrwerken und Arbeitskräften behufs rechtzeitiger Entladung der Eisenbahnwaggons und Vermeidung von Wagenstandgeld, durch alle diese Faktoren ist der Wettbewerb sehr erschwert und erwachsen den Gemeinden ganz erhebliche Wertverluste. So stellt sich, um nur ein Beispiel anzuführen, beim Bezug eines Waggons Kartoffeln (200 Ztr.) durch die Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Reilingen der Zentner um 10 Pfg. höher als für die gleichen Genossenschaften der 4½ km von Reilingen entfernt liegenden Orte Neulußheim und Hockenheim. Ähnlich verhält es sich bei allen eingehenden und abgehenden Gütern dieser 5 Gemeinden; insbesondere gilt dies

a) bei einzuführenden Gütern

für Kohlen, Viehfutter, Streu, Düngermittel, Rindvieh, Wege- und Baumaterialien, Hopfenstangen, Kaufmannswaren, Müllerei- und Gewerbeerzeugnisse;

b) bei auszuführenden Gütern

für Zigarren, Rohtabak, Hopfen, Spargeln, Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Körnerfrüchte, Rindvieh, Milch, Nutzholz, Gewerbeerzeugnisse, Gemüse, Obst usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Wertverluste für diese Gemeinden entstehen durch die Benützung kostspieliger Wagenfahrten zu den Bahnhöfen sowie durch die infolge der ungünstigen Verbindungen notwendige Unterbringung von Schülern in den benachbarten Städten.

Für jeden Zentner sämtlicher Güter ist ein Verlust zu berechnen:

für Reilingen	von 10 ₰,	
„ Kirrlach	„ 11 „,	
„ Forst	„ 9 „,	
„ St. Leon	„ 12 „,	
„ Hambrücken	„ 19 „.	

Die Gesamtverluste belaufen sich sonach:

1. bei Reilingen:
   a) für 3117 Tonnen Güter (lt. anliegender*) Statistik) = 62 340 Ztr. × 10 ₰ . . . . . ℳ 6234.—
   b) für durchschnittlich 7 Wagenfahrten zu den Bahnhöfen im Tag bei 2 ℳ Fuhrlohn = 7 × 365 × 2 = . . „ 5110.—
   c) für 2 Schüler Mehrausgabe von 1 ℳ täglich = 2 × 270 = ... „ 540.—
   Zur Abrundung . . „ 16.— ℳ 11 900.—
2. bei St. Leon:
   a) für 1655 Tonnen Güter (lt. Statistik) = 33 100 Ztr. × 12 ₰ . . . . . „ 3972.—
   b) für durchschnittlich 6 Wagenfahrten zu den Bahnhöfen im Tag bei 3 ℳ Fuhrlohn = 6 × 365 × 3 = . . „ 6570.—
   c) für 2 Schüler Mehrausgabe von 1 ℳ täglich = 2 × 270 = ... „ 540.—
   Zur Abrundung . . „ 18.— ℳ 11 100.—
3. bei Kirrlach:
   a) für 3944 Tonnen Güter (lt. Statistik) = 78 880 Ztr. × 11 ₰ = ... „ 8676.—
   b) für durchschnittlich 8 Wagenfahrten zu dem Bahnhof Waghäusel im Tag bei 2.50 ℳ Fuhrlohn = 8 × 365 × 2½ = ... „ 7300.—
   c) für 2 Schüler Mehrausgabe von 1 ℳ täglich = 2 × 270 abgerundet . . . . „ 524.— ℳ 16 500.—
4. bei Hambrücken:
   a) für 1760 Tonnen Güter (lt. Statistik) = 35 200 Ztr. × 19 ₰ = ... „ 6688.—
   b) für durchschnittlich 5 Wagenfahrten zu den Bahnhöfen bei 3,50 ℳ Fuhrlohn = 5 × 365 × 3½ = . . . „ 6387.—

*) Die Anlagen der Petitionen sind hier nicht abgedruckt.

   c) für 1 Schüler Mehrausgabe von 1 ℳ täglich . . . . „ 270.—
   Zur Abrundung . . „ 55.— ℳ 13 400.—
5. bei Forst:
   a) für 3643 Tonnen Güter (lt. Statistik) = 72 860 Ztr. × 9 ₰ = ... „ 6557.—
   b) für durchschnittlich 7 Wagenfahrten nach Bruchsal im Tag bei 2 ℳ Fuhrlohn = 7 × 365 × 2 = . . . „ 5110.—
   c) — Schüler.
   Zur Abrundung . . „ 33.— ℳ 11 700.—

Der gesamte Wertverlust dieser Gemeinden gegenüber den nächsten Bahnorten beläuft sich sonach im Jahre auf . . . . . ℳ 64 600.—

In Erkenntnis dieser ganz erheblichen Nachteile haben die Gemeinden denn auch wiederholt versucht, nach irgend einer Seite eine Eisenbahnverbindung zu erlangen.

Nachstehende Bahnverbindungen waren bisher projektiert:

1. im Jahr 1888 eine Schmalspurbahn Wiesloch—Walldorf—Reilingen—Hockenheim—Altlußheim—Speyer;
2. im Jahr 1899 eine Schmalspurbahn Bruchsal—Forst—Hambrücken—Kirrlach—Reilingen—Hockenheim;
3. im Jahr 1901 eine Vollbahn Sinsheim—Östringen—Mingolsheim—St. Leon—Kirrlach—Waghäusel—Germersheim;
4. im Jahr 1905 eine elektrische Rundbahn Heidelberg—Kirchheim—Sandhausen—Walldorf—Reilingen—Hockenheim—Ketsch—Schwetzingen—Plankstadt—Eppelheim—Heidelberg;
5. im Jahr 1906 eine elektrische Bahn Wiesloch—Rot—St. Leon—Reilingen—Neulußheim—Altlußheim—Speyer;
6. im Jahr 1906 eine elektrische Bahn Wiesloch—Walldorf—Reilingen—Hockenheim—Altlußheim—Speyer.

Aus der Fülle dieser Projekte geht deutlich hervor, wie überzeugt die Gemeinden von der Notwendigkeit einer Bahnverbindung sind und mit welcher Ausdauer sie eine solche zu erlangen sich bemühen. Keines dieser 6 Projekte ist ausgeführt worden. Bald scheiterten sie an den Sonderinteressen einzelner Gemeinden, bald aber auch an der Interesselosigkeit solcher Orte, die bereits eine günstige Verkehrsverbindung besaßen.

Das hiermit vorgeschlagene und in allen Einzelheiten ausgearbeitete staatliche Vollbahnprojekt Schwetzingen—Ostersheim—Reilingen—St. Leon—Kirrlach—Hambrükken—Forst—Bruchsal hat dagegen überall größtes Interesse und einstimmigen Beifall gefunden. Durch die Ausführung dieses Projektes würden nicht allein die dringenden Wünsche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der petitionierenden Gemeinden erfüllt, sondern auch eine kürzere Verbindung von Mannheim nach Stuttgart geschaffen werden.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß das Vollbahnprojekt für die 5 petitionierenden Gemeinden von größtem Segen sein würde. Aber auch von allgemeinem größten wirtschaftlichen Nutzen würde das Projekt begleitet sein.

Eine erhebliche Anzahl von Arbeitskräften, die die Güter- und Personentransporte dieser 5 Gemeinden zu den 4—10 km entfernten Eisenbahnstationen beanspruchen, würden frei werden und im Landwirtschaftsbetriebe, in Fabriken des Ortes oder in Schwetzingen, Rheinau, Mannheim oder Bruchsal Verwendung finden können.

Wie stark würde bei einer eigenen Bahnverbindung der ohnedies schon jährlich über 14 000 Tonnen (siehe anliegende Verkehrsstatistik*) betragende Güterverkehr sich steigern.

Um wie viel mehr würde der Reiseverkehr der sich auf über 12 000 Köpfe belaufenden Einwohnerschaft der 5 Gemeinden, namentlich der Arbeiterschaft, zunehmen.

Schon jetzt ist der lokale Reiseverkehr dieser 5 Gemeinden zusammen mit jährlich über 81 000 Personen zu veranschlagen, was einem täglichen Durchschnittsverkehr von 222 Personen entspricht.

Der Güterverkehr würde sich insofern vermehren, als die Bewohner der einzelnen Gemeinden bei bequemer Absatzgelegenheit mehr Obst und Gemüse bauen, die Viehbestände erweitern, Milchversand einführen und Gärtnereien errichten könnten. Der Spargelbau, der schon jetzt mit einem Versand von 1400 Ztr. rechnet, wäre noch bedeutend steigerungsfähiger, die bisher billigen Sandäcker, die sich für diese Kulturen am besten eignen, könnten also nutzbringender verwertet werden. Die Nutzbarmachung der ausgedehnten Domanial- und Gemeindewaldungen dieses ganzen Gebiets könnte durch die geplante Eisenbahnverbindung wesentlich gesteigert werden.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe Bedeutung, welche das Vollbahnprojekt Schwetzingen—Bruchsal für die wirtschaftliche Entwickelung der interessierten Gebietsteile hätte, wären die Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst bereit, entsprechende Opfer zu bringen, und gestatten sich an die Hohen Kammern der Landstände die ehrerbietigste Bitte zu richten:

„Die Hohen Kammern wollen die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen".

2.

„An die
Hohe Erste und Zweite Kammer der Landstände
Karlsruhe.

Bitte der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal um Erbauung einer direkten Vollbahn zwischen Schwetzingen und Bruchsal (im Anschluß an die von den Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst in gleichem Betreff eingereichte Eingabe).

Die in Aussicht genommene Vollbahn zwischen Schwetzingen und Bruchsal bezweckt, das etwa 259 qkm große Gebiet, welches durch die Bahnen Heidelberg—Bruchsal und Schwetzingen—Graben-Neudorf einerseits, Schwetzingen—Heidelberg und Graben-Neudorf—Bruchsal andererseits begrenzt wird, dem Eisenbahnverkehr zu erschließen.

Die Ausführung dieses Bahnprojektes liegt aber nicht nur im Interesse der zunächst beteiligten Gemeinden Reilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken, Forst und Ostersheim (zusammen 1905 14 881 Einwohner), sondern auch der Städte Mannheim (1905 163 693 E., Anfang 1908 176—177 000 E.), Schwetzingen (6859 z. Zt. 7300 E.) und Bruchsal (14 931 E.). Zum Verkehrsbereich der Bahn gehören ferner zum mindesten die Orte Hockenheim (6315 E.), Wiesenthal (3500 E.), Roth (2039 E.), Walldorf 3909 E.).

Die Bahn wird eine bessere Verbindung zwischen den Städten Mannheim und Schwetzingen einerseits und Bruchsal andererseits schaffen. Die Entfernung zwischen Mannheim und Bruchsal, die z. Zt. über Graben-Neudorf 49,1 km beträgt, wird durch die neue Bahnlinie je nach der Wahl der Trace um 5,2—7 km, gegenüber der Strecke Mannheim—Heidelberg—Bruchsal sogar bis um 9,4 km, also event. bis auf 42,1 km gekürzt werden, was, wie später auszuführen ist, für den Güterverkehr wie für den Personenverkehr von großer Bedeutung sein wird.

Bei dem regen Geschäftsverkehr zwischen Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal und dieser Städte mit den an der neuen Strecke gelegenen Orten ist eine bessere Bahnverbindung schon längst ein Bedürfnis.

Der von der neuen Bahnlinie durchschnittene Landstrich besitzt größtenteils eine bedeutende Fruchtbarkeit. Halmfrüchte und Kartoffeln liefern gute Erträgnisse; auch der Bau von Zuckerrüben, Tabak, Hopfen und Spargeln wird mit gutem Erfolge betrieben. Schon jetzt werden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Gegend vielfach von Geschäftsleuten aus Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal gekauft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß bei Erstellung einer Bahnverbindung der Gemüsebau und die Milchproduktion in den genannten Landgemeinden mehr gepflegt wird als bisher und infolgedessen ein erheblich größerer Versand von Gemüse, Milch, Kartoffeln usw. nach Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal erfolgen kann, da deren Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse ein gutes Absatzfeld bilden. Schon aus diesem Grunde ist ein reger Verkehr zu erwarten.

Dazu kommt, daß alle in Betracht kommenden Ortschaften im Hardtwalde, der bedeutendsten Staatswaldwirtschaft der Rheinebene, liegen. Die wirtschaftliche Verwertung der guten Waldbestände der Waldgemarkungen Hardt und Lußhardt würde durch die geplante Eisenbahnverbindung wesentlich gesteigert werden. Während z. Zt. die Produkte hauptsächlich in der Umgebung selbst verbraucht werden, würde bei Verbesserung und Verbilligung der Holzabfuhreinrichtungen das Absatzgebiet erheblich erweitert werden können. Es ist daher die Geschäftswelt wie die Staatsdomänenverwaltung an der Erbauung der Bahn interessiert.

Ferner wird eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Erbauung der Bahn hauptsächlich für den Detailhandel der Städte Bruchsal und Schwetzingen von Vorteil sein, der heutzutage schwer zu ringen hat und einer Erleichterung seines Existenzkampfes durch Erweiterung seines Kundenkreises dringend bedarf.

Ebenso ist die Heranziehung weiterer Arbeitskräfte für die Industrie der drei Städte und auch für die Rheinau Bedürfnis. Nach einer von den genannten Gemeinden aufgestellten Statistik sind an den 5 Orten zusammen rund 3000 Arbeiter beschäftigt, auswärts dagegen nur etwas über 700, von denen die weitaus überwiegende Zahl auf Forst entfällt, das seine Arbeiter meist nach Bruchsal, außerdem noch nach Durlach und Karlsruhe entsendet. Von Kirrlach gehen rund 140 Arbeiter regelmäßig nach der benachbarten Zuckerfabrik Waghäusel, während aus Reilingen, St. Leon, Hambrücken nur verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte auswärts beschäftigt sind. Die Zahl der auswärts tätigen Arbeiter könnte nach Mitteilung der Gemeinden, falls eine Eisenbahnverbindung geschaffen würde, ganz wesentlich gesteigert werden.

Speziell Mannheim leidet infolge seiner geographischen Lage fast immer unter Arbeitermangel. Schon nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 kamen wenigstens 6000 bis 7000 Arbeiter aus dem Landkreise Mannheim, den Amtsbezirken Heidelberg und Bruchsal, der Pfalz und Hessen tagsüber zur Arbeit nach Mannheim; von den genannten 5 an der Bahn interessierten Landgemeinden

befanden sich damals darunter 2 Bewohner von Reilingen. Die Unmöglichkeit, sich tagsüber den Unterhalt in der industriellen Großstadt zu suchen und in der Heimatgemeinde zu wohnen, hat dazu geführt, daß die Abwanderung aus den nicht an der Bahn gelegenen Gemeinden verhältnismäßig stärker ist als aus solchen Orten, die Bahnverbindung besitzen.

So wohnten am 1. Dezember 1900 in Mannheim		während in Mannheim beschäftigt waren am Heimatsorte wohnen Gebliebene
geborene Ostersheimer	74	125
Plankstädter	111	162
dagegen Reilinger	61	2

Diese Entwickelung liegt weder im Interesse der beteiligten Städte noch der Landgemeinden, könnte aber nur durch den Bau der genannten Bahnverbindung eine Änderung erfahren.

Von besonderer Bedeutung aber wird die Bahn für den durchgehenden Personenverkehr über Mannheim von Nordwesten nach Südosten und für den Güterverkehr von Mannheim nach Württemberg und auch Bayern werden. Mannheim war bekanntlich durch die Linienführung der Main-Neckar-Bahn von Frankfurt über Darmstadt nach Friedrichsfeld lange vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Die Rheintalbahn, welche ihre Erbauung privater und kommunaler Initiative verdankt, hat nur zum Teil eine Besserung herbeigeführt. Immerhin finden wir im Reichskursbuch unter den wichtigsten deutschen Reiseverbindungen seit einiger Zeit bei der Verbindung Köln—München 3 Züge über Mainz—Mannheim—Stuttgart angegeben. Die genannte Strecke beträgt 629½ km, ist also nur wenige km länger als die Strecke Köln—Mainz—Darmstadt—Aschaffenburg—München und noch einige km kürzer als die Strecke Köln—Wiesbaden—Frankfurt—Aschaffenburg—München. Gleichwohl geht die große Mehrzahl der Züge Köln—München heute noch über Aschaffenburg. Dies könnte anders werden, wenn die Vollbahn Schwetzingen—Reilingen—Bruchsal gebaut und dadurch die Strecke Köln—München über Mannheim die kürzeste direkte Linie würde. Die Strecke Köln—München ist bekanntlich ein Teil der großen internationalen Durchgangsverbindung London—Wien. Wenn Mannheim mehr noch als bisher in diesen großen internationalen Durchgangsverkehr eingeschaltet würde, so würde das ganze badische Eisenbahnnetz Vorteil davon haben.

Dazu ist aber notwendig, daß der Verkehr Mannheim—Stuttgart den kürzesten Weg benutzt und insbesondere die Kurven und Bahnhofsverhältnisse und die Aufenthalte auf der Station Graben – Neudorf vermeidet. Die Station Graben—Neudorf bildet sich immer mehr zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem zweiten Friedrichsfeld, einer zweiten Umgehungsstation für Mannheim aus. Mehrfach sind direkte Wagen Neunkirchen—Verona und Neunkirchen—München, die früher über Mannheim geleitet wurden, über Graben—Germersheim gefahren worden. Das Verkehrskuriosum war zu verzeichnen, daß man von München über Graben—Germersheim, also nach Überschreitung des Rheins, schneller nach Ludwigshafen gelangte als nach Mannheim und daß umgekehrt die Zugverbindung von Ludwigshafen über Germersheim—Graben nach München in vieler Beziehung besser war als von Mannheim. Wie wichtig eine gute Verbindung zwischen Mannheim und Stuttgart über Bruchsal ist und wie sehr sie einer Verbesserung bedarf, geht schon daraus hervor, daß seit Bestehen des badischen Eisenbahnrats von den Vertretern der Handelskammer Mannheim in fast jeder Sitzung des Eisenbahnrats Beschwerde über die schlechten Verbindungen mit Stuttgart geführt werden mußte. Im gegenwärtigen Winterfahrplan fahren Schnell- und Eilzüge von Mannheim nach Stuttgart 12 mit einer Fahrzeit von 2 Stunden und 9 Min. bis 3 Stunden. Von diesen Zügen laufen 7 über Heidelberg—Bretten, einer über Heidelberg—Heilbronn, einer über Karlsruhe—Pforzheim, nur drei über Graben. Bei den letztgenannten Zügen kommen in Graben Aufenthalte von 6 und 10 Minuten vor. Von Stuttgart nach Mannheim verkehren 10 Schnell- und Eilzüge, davon 7 über Heidelberg—Bretten, einer über Karlsruhe—Pforzheim, nur zwei über Graben. Die Fahrzeiten schwanken zwischen 2 Stunden 11 Min. und 3 Stunden 22 Min. Der schnellste und der langsamste Zug fahren über Heidelberg. In Graben kommt ein Aufenthalt von 5 Minuten bei dem einen Zug in Betracht. Der Hauptverkehr Mannheims von und nach Stuttgart geht also wie seit Jahrzehnten über Heidelberg trotz der Heidelberger Bahnhofsverhältnisse und der langen Aufenhalte in Heidelberg. Die Strecke Mannheim—Graben—Bruchsal kommt für den Personenverkehr zwischen der bedeutendsten Stadt Badens und der bedeutendsten Stadt des Nachbarlandes Württemberg gewissermaßen nur aushilfsweise in Frage.

Ein Hauptgrund dafür ist in der Überlastung der Rheintalbahn zu suchen.

Die Rheintalbahn dient gleichzeitig dem durchgehenden Personenverkehr von der Riedbahn her nach Baden und der Schweiz wie nach Württemberg und Bayern und umgekehrt, dem internen Verkehr zwischen Mannheim und Karlsruhe, dem Vorortverkehr zwischen Mannheim und Waghäusel und dem Güterverkehr von Mannheim in südlicher und südöstlicher Richtung.

Ohne den Bestrebungen auf Trennung des Vorort-, Durchgangs- und Güterverkehrs auf der Strecke Mannheim—Schwetzingen vorzugreifen, würde die Ausführung des vorliegenden Projekts für die Strecke Schwetzingen—Graben-Neudorf eine Verlegung des Personen- und Güterverkehrs nach und von Württemberg und Bayern von der Rheintalbahn auf die neue Bahnlinie ermöglichen und dadurch die Rheintalbahn wesentlich entlasten.

Wir weisen dabei darauf hin, daß eine Entlastung der Rheintalbahn vor allen Dingen gerade auf der Strecke Schwetzingen—Graben-Neudorf notwendig ist, weil die Strecke Mannheim—Schwetzingen bereits durch die Erbauung eines besonderen Gütergeleises Rangierbahnhof—Schwetzingen entlastet worden ist. Ferner könnte die projektierte Umgehung des Bahnhofs Bruchsal mit direkten Güterzügen Mannheim—Bretten—Übergang, die bisher wegen Überlastung der Rheintalbahn nicht zur Ausführung gelangen konnte, im Anschluß an die Vollbahn Schwetzingen—Bruchsal erfolgen.

Wie stark der Personen- und Güterzugsverkehr auf der Strecke Schwetzingen—Graben-Neudorf ist, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Auf der Strecke Schwetzingen—Graben-Neudorf verkehren innerhalb 24 Stunden im Winterfahrplan 1907/8 folgende Züge:

A. Schnellzüge, Eilzüge, Personenzüge, Vorortzüge und Bedarfspersonenzüge.

1. Richtung Schwetzingen—Graben-Neudorf:
   zwischen Schwetzingen und Hockenheim 33 Züge
   „ Hockenheim und Waghäusel . 22 „
   „ Waghäusel und Graben-Neudorf . . . . . 18 „
2. Richtung Graben-Neudorf—Schwetzingen:
   zwischen Graben-Neudorf und Waghäusel 19 Züge
   „ Waghäusel und Hockenheim . 23 „
   „ Hockenheim und Schwetzingen . 33 „

B. Eilgüterzüge, Güterzüge und Bedarfsgüterzüge.

1. zwischen Schwetzingen und Graben-Neudorf, Richtung Karlsruhe . . . . 29 Züge
   zwischen Schwetzingen und Graben-Neudorf, Richtung Bretten . . . . 9 „
2. zwischen Graben-Neudorf und Schwetzingen, Richtung Bretten . . . . 7 „
   zwischen Graben-Neudorf und Schwetzingen, Richtung Karlsruhe . . . 28 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Je 5 Güterzüge in jeder Richtung werden gegenwärtig bereits wegen Überlastung der Rheintalbahn namentlich mit Zügen in der Richtung Karlsruhe von Mannheim über Heidelberg—Bruchsal nach Bretten geleitet.

Von welcher Bedeutung der Güterverkehr zwischen Mannheim und Württemberg und darüber hinaus ist, dem die neue Linie hauptsächlich dienen soll, ergibt folgende Zusammenstellungen der Gewichtsmengen der im Jahre 1907 von Mannheim nach Bretten—Übergang beförderten Güter:

Stückgüter		6930 t	
Wagenladungsklasse	A 1	5951 „	
„	B .	38212 „	
„	A 2	12143 „	
Spez.-Tarif	I	94979 „	
„	II	8471 „	
„	IIIa	1494 „	
„	IIIb	25250 „	
Ausnahmetarif	1	1637 „	Holz
„	5	5040 „	Steine (Rohstofftarif)
„	6	293257 „	Steinkohlen, einschl. Dienstkohlen für Württemberg
„	10	8928 „	Getreide
„	16	114 „	Palmöl
„	17	1940 „	Petroleum
„	18	132 „	Harz
Summe		504478 t	

Hierzu kommt noch der Verkehr ab Rheinau, ab Mannheim Industriehafen und Mannheim Durchgang (Preuß.-Hess. und Main-Neckarbahn), der zu 100 % des Mannheimer Ortsverkehrs geschätzt werden darf; mithin wäre die Gesamtgewichtssumme auf $504478 \times 2 = 1008956$ t im Jahr zu veranschlagen.

Nach der Verkehrsstatistik der deutschen Eisenbahnen betrug im Jahre 1906 der Gesamtverkehr des Verkehrsbezirkes Mannheim—Ludwigshafen mit Württemberg nahezu 1 Million Tonnen, wozu noch ein Gesamt-Viehverkehr von 30000 Stück kommt.

Wie mannigfaltig dieser Verkehr ist, zeigt die anliegende Tabelle 1*).

Mehr als ein Viertel des Mannheim—Ludwigshafener Gesamtversands geht nach Württemberg und dem rechtsrheinischen Bayern (vergleiche Tabelle 2*). Würde durch die neue Bahnlinie eine Frachtersparnis von auch nur 1 ℳ für 10 Tonnen eintreten, so kämen wir auf eine Summe von rund 100000 ℳ Frachtersparnis von Mannheim nach Württemberg—Bayern. Tatsächlich wird bei verschiedenen Relationen gerade in Hauptumschlagsartikeln Mannheims die Frachtersparnis teilweise höher

sein, während allerdings auch bei einigen Artikeln keine kilometrische Frachtberechnung stattfindet.

Für Kohle würde nach dem Rohstofftarif bei einer Abkürzung der Strecke Mannheim—Bruchsal um 6 km nach Mühlacker die Fracht 25 statt 26 ℳ, bei einer Abkürzung von 7 km 24 statt 26 ℳ betragen. Von Rheinau nach Eßlingen wäre die Fracht, gleichgültig, ob eine Verkürzung um 6 oder 7 km eintritt, 36 statt 38 ℳ, von Mannheim nach Ulm 55 statt 57 ℳ (Anlage 3*).

Beim Versand von Eisen würde eine Ersparnis an Fracht für Stabeisen von 2—3 ℳ, für Roheisen von 1—2 ℳ je für die Relationen Mannheim—Stuttgart, Mannheim—Augsburg und Mannheim—München eintreten (Anlage 4*).

Für Getreide wäre die Frachtersparnis bei den gleichen Relationen zirka 3 ℳ (Anlage 5*). Dazu käme der Vorteil der rascheren Beförderung auf der kürzeren Route, alles Momente, welche zeigen, wie wichtig auch für den Güterverkehr von Mannheim die projektierte Bahnlinie werden kann.

Aus all den vorgebrachten Gründen richten daher die unterzeichneten Stadtgemeinden und Körperschaften an die hohen Kammern der Landstände die dringende Bitte,

die hohen Kammern wollen mit Rücksicht auf die hohe Verkehrsbedeutung einer Vollbahn zwischen Schwetzingen und Bruchsal das von den beteiligten Landgemeinden vorgelegte Projekt der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

3.

„Hohe Kammern der Großh. Badischen Landstände!

Die Fortsetzung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim, Liedolsheim nach Linkenheim betr.

Nachdem zwischen den an diesem Projekt beteiligten Gemeinden schon seit langer Zeit beraten und dasselbe in öffentlichen Versammlungen schon wiederholt Gegenstand lebhafter Besprechung war, traten am 2. September 1906 die Vertreter der Gemeinden Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim und Liedolsheim, wozu auch die Herren Bürgermeister und Gemeinderäte von Hochstetten, Eggenstein, Welsch- und Teutschneureut nebst den Herren Landtagsabgeordneten Ihrig, Breitner und Neck erschienen waren, in Philippsburg zusammen und beschlossen, Großh. Regierung um Fortführung der Bahn Rheinau—Brühl in vorseits angedeuteter Weise zu bitten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohl waren die Gemeinden Liedolsheim und Rußheim vor Jahren schon mit einem Vorschlag bei hohem Eisenbahnministerium zwecks Erstellung einer Bahn (Linkenheim—Liedolsheim—Rußheim—Graben) vorstellig geworden, konnten aber infolge technischer Schwierigkeiten (scharfe Kurve, die diese Linie bei Rußheim bilden müßte) und infolge der Kürze der Strecke (Unrentabilität) keine Aussicht auf Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche erlangen.

Auch die große Gemeinde Ketsch hat in Eingaben dem Wunsche um Fortführung der Bahn bis Ketsch wiederholt Ausdruck gegeben. Ebenso können die Gemeinden Altlußheim, Rheinhausen und Oberhausen, welch beide letzteren zusammen beinahe 5000 Einwohner zählen, sollen sie im Laufe der Zeit wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen geraten, einer besseren Verkehrsverbindung nicht entbehren.

Wenn die Unterzeichneten, trotz der stattlichen Zahl von Bahnprojekten, die in den letzten Jahren an Großh. Regierung gelangten, es dennoch wagen, mit einer Bahnbitte an hohe Regierung heranzutreten, so geschieht dies im Hinblick auf folgende Tatsachen:

1. Im Vergleiche zu Projekten wie: Richen—Wimpfen, dessen Ausführung bei einer Länge von nur 25 km, einer Steigung von oft 13—15 % und einer Gesamteinwohnerzahl von nur 11000 eine Rentabilität späterhin wohl ebensowenig ermöglicht hätte, als das Projekt Mimmenhausen—Pfullendorf, für dessen etwa 30 km lange Strecke nur 6700 Einwohner in Betracht kämen, würde unser Projekt, abgesehen von den Großstädten als Endpunkten, eine Einwohnerzahl von rund 25000 umfassen. — Nachstehende Tabelle dürfte über die in Betracht kommenden kommerziellen Interessen, sowie über Personen- und Güterverkehr Aufschluß geben.

Name der Orte	Einwohnerzahl nach der Zählung		Personenverkehr	Güterverkehr
	1885	1905	rund	in t rund
Brühl	1350	2288	45000	12500
Ketsch	1808	2640	29000	4200
Altlußheim	1461	2079	36000	13000
Rheinhausen	1003	1220	**1600**	**180**
Oberhausen	2647	3404	7000	14200
Philippsburg	2492	2625	19700	9540
Rußheim	**1444**	**1387**	**6500**	**1440**
Liedolsheim	**1901**	**1812**	**8400**	**860**
Linkenheim	1598	1881	47000	4900
Leopoldshafen	751	778	12500	—
Eggenstein	1825	2219	41500	5300
Teutsch- u. Welschneureut	2978	3439	40000	9100
zusammen	21258	25772	287200	75220

Rechnet man hierzu noch die Einwohnerzahl der an den Endpunkten liegenden Großstädte Mannheim—Karlsruhe, so ergäbe sich eine Gesamtsumme von etwa 300000.

Auch für die Stadt Speyer (20000 Einwohner) würde diese Bahn eine bequemere und bedeutend günstigere Verbindung mit Baden bilden, als die jetzige und hätte sich daher die neue Linie auch von hier aus einer guten Frequenz zu erfreuen. — Nur zu auffällig geht aus vorstehender Tabelle, die sich auf amtliche Erhebungen stützt, hervor, daß gerade die Orte, welche keine Bahnstation haben, oder 5—7 km von der nächsten Station entfernt sind, nicht nur in ihrem Güterversand gegenüber andern Gemeinden beträchtlich zurück sind (Rheinhausen, Liedolsheim), sondern auch hinsichtlich der Einwohnerzahl seit Jahren zurückgehen (Liedolsheim, Rußheim). Um der Arbeitsstätte näher zu sein, verlassen Familien diese Orte, um sich in den großen Industriezentren niederzulassen. —

2. Ein Hauptumstand, auf den die Unterzeichneten besonders hinzuweisen sich gestatten, ist die Tatsache, daß aus allen oben aufgezählten Orten täglich viele Arbeiter (Ketsch 400, Altlußheim 150) genötigt sind, ihr Brot auswärts (Rheinau, Mannheim, Karlsruhe) zu verdienen. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß diese Männer, die vielfach von morgens 4 Uhr bis abends 8 Uhr auswärts zu sein gezwungen sind und den manchmal 5—7 km weiten Weg (Rußheim ꝛc.) täglich, Sommer wie Winter, bei Sturm und Wind, Regen und Schnee zurücklegen müssen, eine bessere Bahnverbindung beanspruchen dürfen, ja im Hinblick auf ihre Gesundheit und Familie beanspruchen müssen. Auch hierbei lieferten amtliche Erhebungen, deren Tabelle folgt, den Beweis, wie eben das Fehlen einer bequemen Verkehrslinie es einem großen Teil der Einwohner dieser Orte unmöglich macht, auswärts Verdienst zu suchen.

Namen der Orte	Zahl der gelösten Arbeiterwochenkarten
Neureut	12786
Eggenstein	10537
Linkenheim	19049
Liedolsheim) Station Graben	**4425**
Rußheim) und Linkenheim	**4954**

3. Auch der Güterverkehr nebst Viehtransport für die gesamten Orte ist, wie aus der Tabelle hervorgeht, ein erheblicher und dürfte auf Grund zuverlässiger Erhebungen jährlich 70—80000 ℳ betragen. Insbesonders sind es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bedeutende industrielle Etablissements, als welche die großen Dampfziegeleien Brühl, Ketsch, Altlußheim und vor allem Oberhausen (welch letztere jährlich ungefähr 2000 Waggon Ware versendet), nebst großen Zigarrenfabriken in Philippsburg, Rheinhausen, Altlußheim und Ketsch zu erwähnen sind und deren Produktion bei unmittelbarem Anschluß an eine durchgehende Linie (Mannheim—Karlsruhe) eine ganz ungeahnte Ausdehnung nehmen würde.

Seit einer Reihe von Jahren entstanden in allen Teilen des Landes große Ziegeleien, die durchweg mit günstigem Bahnanschluß errichtet sind. Diese Werke vergrößern sich zusehends, was etwa nicht auf besseres Fabrikat, sondern lediglich auf billigere Verfrachtung zurückzuführen ist. Wenn man bedenkt, daß seit Jahrzehnten die rheinischen Ziegeleien bei ihren vorzüglichen Tonverhältnissen nicht allein Baden, sondern den größten Teil Südwestdeutschlands mit ihren Fabrikaten versorgten und dadurch Hunderte von Arbeitern beschäftigten, so ist es gewiß ein berechtigtes Verlangen, dieser einst so blühenden Industrie Aufhilfe seitens des Staates zu erbitten, was einzig und allein durch den Schienenstrang möglich ist. Kommt das Projekt nicht zur Ausführung, so kann mit ziemlicher Sicherheit der Zeitpunkt herausgerechnet werden, wo die Lebensader der Ziegeleibranche dieser Landesgegend unterbunden ist.

Der Kies, ein ebenso unentbehrliches, als mitunter sehr kostspieliges Baumaterial, welcher teils dem Rheine, teils Kiesgruben entnommen wird, könnte ebenfalls zweckmäßiger verwendet werden, als bisher.

Der enorme Milchversand, den z. B. Rußheim und Liedolsheim aufweist und der jährlich 600 t ausmacht, könnte bei unmittelbarem Bahnanschluß gewiß noch gesteigert werden.

Ebenso böte eine bessere Verbindung für die ländlichen Konsumvereine, deren Bezug an künstlichem Dünger ꝛc. von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen ist, einen wesentlichen Vorteil.

Zu dem Güterverkehr dieser Orte noch einen Teil des Güterverkehrs von Mannheim und Karlsruhe, welch beide Städte in steter Entwicklung auch einen gesteigerten Güterverkehr zur Folge haben, gerechnet, so dürfte auch eine gewisse Rentabilität des Unternehmens mit Sicherheit zu erwarten sein.

4. Die Strecke Mannheim—Friedrichstal—Karlsruhe ist zur Zeit, da insbesondere zwischen Mannheim—Waghäusel ein reger Lokalzugverkehr besteht, überlastet. Dieselbe wird täglich von 132 und mehr Zügen (Mannheim—Hockenheim) befahren und kann der Verkehr auf dieser Linie nur durch die vor Jahren eingeführten Blockstationen in dem Maße aufrecht erhalten werden, wie es zur Zeit geschieht.

Wenn es wahr ist, daß manche Eisenbahnunglücksfälle auf den Umstand zurückzuführen sind, daß Fern- und Nah- (Lokal)-verkehr nicht getrennt sind, so wäre jedenfalls auf dieser Strecke, auf welcher ein enormer Lokalzugverkehr herrscht, durch Ausführung des vorgeschlagenen Projekts eine wesentliche Erleichterung geschaffen. Insbesondere macht sich diese Überlastung der Rheintalbahn recht unangenehm fühlbar zu Zeiten, wo in Mannheim oder der Residenz Festlichkeiten größeren Stils abgehalten werden, z. B. anläßlich der Jubiläumsfeier S. K. Hoheit unseres Großherzogs, oder der Mannheimer Jubiläumsausstellung, wo dann auf einem Gleise: Schnell-, Extra-, Lokal- und Güterzüge zu verkehren haben.

Ein weiterer Beweis, daß die Linie zeitweise außer Stande ist, den Verkehr zu bewältigen, sind die oftmaligen Zugstockungen, die regelmäßig im Spätjahr während der Campagnezeit der Zuckerfabrik Waghäusel entstehen müssen.

Sehr häufig müssen Verspätungen von Personen- oder Schnellzügen auf die Lokalzüge übertragen werden, indem eben letztere einfach solange auf ein Seitengleise gestellt werden, bis erstere passiert sind, ein Umstand, der doch ebenfalls als Beweis für die Überlastung der Rheintalbahn angesehen werden muß.

In Jahren, wo der Wasserstand des Rheins die Schiffahrt unmöglich macht, müssen täglich Kohlenextrazüge die Strecke durchlaufen. Dies ist nicht etwa ein zufälliges Vorkommnis, sondern eine regelmäßig wiederkehrende Tatsache.

Wird aber, wie schon oben angedeutet, mit der Entwicklung Mannheims und Karlsruhe eine Steigerung des Verkehrs verbunden sein, so dürfte der Zeitpunkt, wo die Rheintalbahn den Verkehr zwischen Residenz und Handelsmetropole nicht mehr zu bewältigen imstande ist, in nicht allzuweiter Ferne liegen. Auch der Einwand, daß die neue Linie der Rheintalbahn zu nahe komme, wird durch den Hinweis, daß von Karlsruhe—Graben auch 3 Linien gehen (Hauptbahn, strategische und ehemalige Rheintalbahn) und in Anbetracht der zuletzt angeführten Möglichkeiten, hinfällig.

An die Vermutungen, die da und dort schon laut wurden, von einem oder zwei weiteren Gleisen, die Großh. Regierung auf der jetzigen Rheintalbahn zu legen gedenke,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können die Unterzeichneten im Hinblick auf ihre wohlberechtigte und wohlbegründete Bitte nicht glauben.

Würde doch gerade diese neue Bahn eine Entlastung der jetzigen Rheintalbahn auf ihre ganze Länge bedeuten, was jedoch durch das Projekt: Schwetzingen—Bruchsal, das hauptsächlich von der Stadt Schwetzingen und der Handelskammer Mannheim betrieben wird, nicht der Fall wäre.

5. Nicht nur die Strecke Rheinau—Brühl, die für sich selbst wenig Bedeutung hat, würde rentabel und bedeutungsvoll werden, sondern auch die Linie Karlsruhe—Eggenstein—Graben, die ohnedies infolge Neubaus des Karlsruher Bahnhofs eine Verlegung erfährt, würde durch die Ausführung unseres Vorschlags eine wesentliche Belebung und Steigerung des Verkehrs, insbesondere des Personenverkehrs, zur Folge haben.

In Anbetracht der hohen Bedeutung, welche dieses Projekt für die wirtschaftliche Entwicklung der beteiligten Gemeinden bildet, im Hinblick darauf, daß ein großer Teil der Einwohner dieser Dörfer gezwungen ist, in den größten Industrieorten, wie Mannheim und Karlsruhe, sein Brot zu verdienen, sind die in Frage kommenden Gemeinden auch gerne zu größtmöglichen Opfern bereit und, da sich der Ausführung des Projektes Terrainschwierigkeiten offenbar nicht entgegenstellen, bitten dieselben Hohe Regierung und Hohe Kammern der Landstände ergebenst, ihre Petition einer wohlwollenden Prüfung und Beurteilung hochgeneigtest zu unterziehen und dem geplanten Projekt hohe Genehmigung erteilen zu wollen."

4.

„Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten!

Die Fortführung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl nach Ketsch betr.

Bereits im Laufe dieses Jahres wurde der Hohen Regierung ein Gesuch „die Fortführung der Normalspurbahn Rheinau—Brühl über Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Philippsburg, Rußheim, Liedolsheim nach Linkenheim" zur wohlwollenden Erwägung unterbreitet.

Im Anschluß daran erlauben sich die unterzeichneten Vertreter der Gemeinde Ketsch, an die Großh. Regierung die dringliche Nachbitte zu richten, wenigstens dem Ausbau der Teilstrecke Brühl—Ketsch alsbald näher treten zu wollen, falls die Ausführung obigen Gesamtprojektes im jetzigen Augenblick noch nicht für spruchreif gehalten wird.

Zur Begründung dieser Separat-Eingabe möchten die Unterzeichneten die Großh. Regierung

I. auf die Rentabilität der petitionierten Strecke Brühl—Ketsch hinweisen.

a) Ihre billige Ausführung ist gewährleistet durch die kurze Länge von nur 4 km.

Hindernisse für den Ausbau kommen nicht in Frage. Nur ein einzigesmal würde die projektierte Strecke die Kreisstraße Brühl—Schwetzingen — jedoch dies direkt am jetzigen Bahnhof in Brühl — kreuzen, während für die weitere Linie allein die Erbauung einer kleineren Brücke über die Leimbach nötig wäre.

Vier Fünftel des anzukaufenden sandigen Geländes fallen überdies in den Bereich der Ketscher Gemarkung.

Schließlich dürften auch die Betriebskosten durch diese Verlängerung keine merkliche Steigerung erfahren.

b) Für einen starken Personenverkehr garantiert die hohe Einwohnerzahl von Ketsch mit 2771 Seelen, die bisherige starke Zunahme des Ortes, die in den letzten 5 Jahren sich durchschnittlich jährlich auf 80 bezifferte, und nicht zum mindesten die zu erwartende verdoppelte Zunahme, den der Bahnanschluß infolge von Zuwanderung sicherlich im Gefolge haben wird, wie dies beim Nachbarort Brühl geschehen ist. Dasselbe hat in den drei Jahren seines Bahnanschlusses seinen Zuwachs gegenüber den früheren Jahren geradezu vervierfacht.

Über 400 hiesige Arbeiter sind z. Zt. in den Fabrikbetrieben von Rheinau und Neckarau beschäftigt.

Von ihnen wird die schon gebaute Strecke Rheinau—Brühl aber erst dann in vollem Umfang frequentiert werden, wenn sie bis Ketsch durchgeführt ist. Vorerst radeln oder marschieren noch die 400, da sie doch einmal der Straße nicht ausweichen können, den ganzen Fabrikweg ab.

c) Der zukünftige Güterverkehr dürfte auch nicht hinter den Erwartungen, die der Rentabilität der Bahn entsprechen, zurückbleiben. Nach amtlicher Feststellung beträgt derselbe an und ab Station Schwetzingen rund 4200 t jährlich.

In dieser Summe sind jedoch nicht mitgezählt: die gesamten Erzeugnisse der hiesigen Ton- und Korbfabriken, die fast alle per Fuhre nach Heidelberg bezw. Mannheim gebracht werden, die großen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kohlenmengen, welche von den hiesigen Ziegeleien und Geschäftsleuten direkt aus den Kohlenlagern der Rheinau bezogen werden oder welche durch die pfälzische Eisenbahn an die Station Talhaus abgeliefert werden, die gesamte Ein- und Ausfuhr der 4 hiesigen Filialzigarrenfabriken mit ihren ca. 300 Arbeiterinnen, deren Material durch das Fuhrwerk an ihre und von ihren Zentralen in Mannheim und Lampertheim geschafft wird, sowie alle jene Artikel an Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen, die direkt aus Schwetzingen oder Speyer oder Mannheim eingeführt werden.

Auf Grund gemachter Erhebungen beträgt:

die Ausfuhr an Backsteinen aus den 2 großen hiesigen Ziegeleien und den übrigen Feldbrennereien jährlich ca. . .	7 000 000	Stück
die Ausfuhr an Körben jährlich ca.	100 000	„
die Einfuhr an Weiden jährlich ca.	20	Waggons
die Einfuhr an Kohlen jährlich ca.	500	„

II. Die Vorteile des Bahnanschlusses für Ort und Einwohnerschaft von Ketsch dürften vollends alle gegenteiligen Bedenken zerstreuen.

a) Die Bodenwerte würden bei ihrem jetzigen niedrigen Stande mit einem Schlage aufs dreifache sich erhöhen.

Vor 4 Jahren kam in Brühl wie in Ketsch der qm Bauplatz auf 60 ₰ bis 1 ℳ zu stehen. Heute werden dort infolge der inzwischen errichteten Bahnverbindung durchschnittlich 4 ℳ pro qm bezahlt, während in Ketsch die Preise die gleichen blieben.

Welcher Gewinn ergäbe sich bei dieser Verdreifachung der Steuerkraft nicht blos für die Gemeinde, sondern auch für die Staatskasse.

Bislang bestand der Zuzug hierher nur in z. T. sehr unbemittelten Arbeiterfamilien. Der Bahnanschluß brächte dem Orte bei den z. Zt. so niedrigen Geländepreisen gewiß auch die Kapitalkraft von neuen Fabrikanlagen, wie die Annonce im Amtsverkündiger des Bezirks Schwetzingen von Mitte Oktober unter Ziffer 777 so eklatant dartut, in der ein 5—10 000 qm großes Areal behufs Erstellung einer Fabrik in einer Gegend mit sicherer Aussicht auf spätern Bahnanschluß gesucht wird.

b) In sozialer Hinsicht ist für Ketsch die Bahnfrage zugleich eine wichtige soziale Frage.

Im Zentrum der Industrie, bei einer aussichtslosen Konkurrenz mit den Industrielöhnen geht die noch immer beträchtliche hiesige Landwirtschaft infolge Arbeitermangels ständig den Krebsgang. Gerade die Bahn mit ihrer bequemen Heimbeförderung würde manche Arbeitskraft für den überbeschäftigten Bauer an den langen Sommerabenden noch frei machen, während der jetzige ermüdende, für viele 1½ Stunden dauernde, Heimmarsch alle Lust und Kraft für solche Abendbeschäftigung raubt.

Alle Familienwohnungen sind hier für den Betrieb von etwas Landwirtschaft eingerichtet, und selbst die jüngst gegründeten Arbeiterfamilien pflanzen eigenhändig noch ihr Nötigstes für den Haushalt. Die Bahnverbindung wird dieser alten guten Sitte, welche den Arbeiter des Abends zur Bewegung in der frischen Luft veranlaßt und ihm das Heim lieb macht, wieder nur förderlich sein, zumal der Staat zwischen Ketsch und Speyer durch einen Totalhieb von mehreren hundert Morgen Wald große Strecken fruchtbaren Rheinvorlandes geschaffen hat und dieselben um billigen Pachtzins abgibt.

c) In sanitärer Hinsicht macht die Bahn den Arbeiter vom Fahrrad frei, dessen Benützung aus den heißen Arbeitsräumen der Eisen- und Säureindustrie hinaus in die scharfluftige Rheinebene so vielen unserer jugendlichen Arbeiter alljährlich Siechtum und Tod bringt.

III. Auch auf die ausgleichende Gerechtigkeit glauben die Unterzeichneten sich bei ihrer dringlichen Petition berufen zu dürfen.

Von allen Fabrikorten der Pfalz ist Ketsch allein noch ohne Bahnverbindung. Der Ort stellt das zahlreichste und beste Arbeiterkontingent der Umgegend in den Dienst des gesundheitsschädlichsten Industriezweiges der Rheinauer Säurefabriken und sieht immer mehr seinen bekannten kräftigen Menschenschlag von ehedem verschwinden. Verlangt es da nicht die Gerechtigkeit, daß ihm dafür auch der gebührende Anteil an der verbreitetsten und angenehmsten Errungenschaft der Neuzeit durch den Bahnanschluß gegeben wird.

Durch die Rheinkorrektion wurde Ketsch vor beiläufig 40 Jahren die Verbindung mit der Wasserstraße genommen und der Ort dadurch um den von altersher so heiß umstrittenen Talweg gebracht, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selbst noch in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens einen lebhaften Holz- und Kohlenverkehr aufwies.

Auch das einst so blühende Fischer- und Schiffergewerbe mußte infolgedessen eingehen, wodurch besonders für die siebziger und achtziger Jahre der Gemeinde eine ungeheure Armenlast erwuchs. Da zudem der größte Teil der Ketscher Gemarkung seit dem Reichsdeputationshauptschluß in den Händen der Staats- und von Privatdomänen ist und der Ort nur etliche 250 Morgen sandigen Ackerfeldes als Eigentum besitzt, so muß ihm eine neue Lebensader erschlossen werden, wenn die sich ständig steigernden sozialen Lasten ihn nicht dem Ruin entgegenführen sollen.

Für das Wohl der Gesamtheit hat Ketsch gerne seine Wasserstraße geopfert und freut sich des Aufschwungs unserer Rheinschiffahrt und der kommerziellen Blüte des badischen Landes. Es glaubt aber auch nicht unbescheiden zu handeln, wenn es dafür angesichts seiner bedrängten Lage den rettenden Anschluß an die Bahn von derselben Gesamtheit fordert.

In Anbetracht der hohen Bedeutung, welches dieses Projekt für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes und für seine bäuerliche und industrielle Bevölkerung in sozialer und sanitärer Hinsicht hat, erklärt sich die Gemeinde Ketsch zu den größtmöglichen Opfern bereit und hegt, da einerseits die Strecke Rheinau-Brühl durch die Verwirklichung des Projektes in ihrer Rentabilität gefördert wird und die erbetene Linie mit verhältnismäßig sehr geringen Kosten hergestellt werden kann und anderseits dadurch dem Orte eine Art Kompensation für seine im Interesse der Allgemeinheit erlittenen Verluste gegeben würde, zu hoher Behörde das feste Vertrauen, mit ihren Wünschen Entgegenkommen zu finden."

III. Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung hat der Kommission folgende Erkärungen zugehen lassen:

1. Zur Bahnlinie Schwetzingen—Bruchsal:

„Die vorliegenden Petitionen sind erst gleichzeitig mit deren Übergabe an die Landstände auch der Großh. Regierung vorgelegt worden; vorher war diese mit der Angelegenheit noch nicht befaßt. Wir haben mit der Prüfung des sehr umfangreichen Materials zunächst die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen beauftragt. Diese Prüfung konnte bei der Kürze der bisher zur Verfügung gestandenen Zeit und im Hinblick auf die sonstige starke Inanspruchnahme der Eisenbahnverwaltung noch nicht erfolgen und wird auch in der Zeit bis zum Schlusse des Landtags nicht abgeschlossen werden können. Wir sind daher zur Zeit nicht in der Lage, zu den vorliegenden Petitionen Stellung zu nehmen."

2. Zur Bahnlinie Brühl—Ketsch und deren etwaige Fortführung über Philippsburg bis Linkenheim:

„In der Petition vom 25. Januar 1908 wird der Wunsch um Fortführung der Bahn Rheinau—Brühl über Ketsch, Altlußheim, Rheinhausen, Oberhausen, Philippsburg, Rußheim und Liedolsheim nach Linkenheim einmal mit dem dringenden Bedürfnis nach Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der in Betracht kommenden Orte, sodann mit der Notwendigkeit einer Entlastung der angeblich überlasteten Rheintalbahn zu begründen versucht. Was zunächst den letzteren Hinweis anlangt, so ist er unzutreffend. Die Rheintalbahn ist keineswegs an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt; die in der Petition erwähnte Vermutung, die Eisenbahnverwaltung habe sich schon mit dem Gedanken der Legung eines 3. und 4. Gleises auf dieser Bahn befaßt, ist unzutreffend. Für den Verkehr zwischen Mannheim und Karlsruhe steht außer der Rheintalbahn auch die Bahn über Heidelberg—Bruchsal zur Verfügung, deren Benützbarkeit für den fraglichen Verkehr durch die Verlegung des Heidelberger Bahnhofs und Verbesserung der Anlagen daselbst noch wesentlich erhöht werden wird. Eine eingleisige Nebenbahn, die den lokalen Bedürfnissen der inbetracht kommenden Orte entsprechend geführt werden müßte, würde übrigens auch für die Bedienung eines großen durchgehenden Verkehrs nicht geeignet sein. Wie sich die Petenten im Falle der Erbauung der fraglichen Bahn die Trennung des Fernverkehrs vom Nahverkehr, die angeblich zur Verhütung von Eisenbahnunfällen auf der Rheintalbahn notwendig sein soll, denken, ist unklar. Auch beim Vorhandensein der neuen Nebenbahn müßten auf der bestehenden Rheintalbahn zur Bedienung der an dieser liegenden zumteil bedeutenden Orte die bisherigen, dem Nahverkehr dienenden Züge beibehalten werden; zur Bedienung des Fernverkehrs eignet sich, wie bereits bemerkt, die eingleisige Nebenbahn gar nicht, ganz abgesehen davon, daß doch auch auf dieser — dem Wunsche der Interessenten und der hauptsächlichsten Bestimmung einer Nebenbahn entsprechend — in erster Linie der örtliche Verkehr berücksichtigt werden müßte. Der Gesichtspunkt der Entlastung der Rheintalbahn durch die angestrebte Bahn hat daher bei der Beurteilung der Frage auszuscheiden und es bleibt nur noch das Bedürfnis nach einer besseren Bedienung des örtlichen Verkehrs zu untersuchen.

Zwischen der Rheintalbahn Mannheim — Graben — Eggenstein—Karlsruhe und dem Rhein befindet sich, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ein Blick auf die Karte zeigt, nur ein verhältnismäßig schmaler Streifen, der zudem von Ost nach West von den Linien Schwetzingen—Speyer und Graben—Germersheim durchzogen wird. Diese Linien teilen das bei der gewünschten Bahn interessierte Gebiet in 3 Teile, wovon der erste das Gebiet nördlich der Bahn Schwetzingen—Speyer umfaßt, der zweite dasjenige zwischen dieser Bahn und der Linie Graben—Germersheim und der dritte dasjenige südlich der letzteren Linie.

In dem erstgenannten Gebiet befindet sich von Orten, die noch keinen unmittelbaren Anschluß haben, nur die Gemeinde Ketsch. Wohl in der Erkenntnis, daß die Fortsetzung der Nebenbahn Rheinau-Brühl über Ketsch hinaus bis nach Linkenheim wenig Aussicht auf Verwirklichung haben wird, hat sich die Gemeinde Ketsch mit der Eingabe vom 10. November 1907 an die Landstände und an die Großh. Regierung mit der Bitte gewendet, wenigstens die Bahn Rheinau-Brühl bis Ketsch zu verlängern. Diesem Gesuch haben sich inzwischen auch die Neue Rheinaugesellschaft in Rheinau, die Gemeinde Brühl und die im Rheinauhafengebiet ansässigen Firmen mit an das Eisenbahnministerium gerichteten Eingaben angeschlossen; ferner ist dasselbe von der Handelskammer Mannheim befürwortet worden. In diesen letzteren Eingaben wird insbesondere der Gesichtspunkt nachdrücklich geltend gemacht, daß die weitere Entwicklung des wichtigen Rheinauhafengebiets, die bisher eine sehr erfreuliche war, von der erleichterten Heranziehung weiterer Arbeitskräfte abhängig sei.

Die Entfernung des Ortes Ketsch von der nächsten Eisenbahnstation Brühl beträgt 3,5 km, von Schwetzingen 4,5 km. Die Einwohnerzahl von Ketsch ist von 2349 im Jahre 1900 auf 2640 im Jahre 1905 gestiegen. Die Gemarkung hat einen Flächeninhalt von 1653 ha, die Steuerkapitalien betragen etwa 3,5 Mill. Mark. Der Boden ist nicht sehr ergiebig, so daß Tabak, Hopfen und Spargeln, die Handelsprodukte der Pfalz, hier nur ziemlich spärlich gepflanzt werden können. An industriellen Anlagen sind 4 Cigarrenfabriken und 8 Backsteinbrennereien vorhanden. Die Arbeitskräfte, soweit sie nicht für den Betrieb der Landwirtschaft und der erwähnten gewerblichen Anlagen erforderlich sind, suchen vorzugweise in den industriellen Betrieben von Rheinau und Mannheim Beschäftigung, wobei die Arbeiter meist ab Brühl die Bahn benützen, während sie vor Erbauung der Bahn Rheinau-Brühl auf der Station Schwetzingen ab- und zugingen.

Die Baukosten für die 3,5 km lange Fortsetzung der Bahn von Brühl nach Ketsch (einschließlich Verwaltungskosten, jedoch ausschließlich Grunderwerb) sind nach überschläglicher Berechnung zu 245 000 ℳ anzunehmen. Die

Betriebskosten werden nach den angestellten Ermittelungen bei günstiger Entwicklung des Verkehrs durch die Verkehrseinnahmen annähernd gedeckt werden.

Gegenüber den Bestrebungen auf Fortsetzung der Bahn von Brühl nach Ketsch ist die Gemeinde Schwetzingen, die daraus für sich erhebliche Nachteile befürchtet, mit der Absicht hervorgetreten, elektrische Straßenbahnen von Schwetzingen nach Ketsch und Brühl zu bauen. Die Bahn nach Ketsch soll auch dem Güterverkehr dienen und zwar sollen die Wagenladungsgüter in den Staatsbahnwagen mittelst Rollschemeln befördert werden. Es soll auf diese Weise der Verkehr der beiden genannten, zum Amtsbezirk Schwetzingen gehörigen Orte, der durch die Bahn Rheinau—Brühl mehr in der Richtung nach Rheinau und Mannheim gezogen wird, dem Platze Schwetzingen erhalten oder wiedergewonnen und damit insbesondere auch die Heranziehung von industriellen Unternehmungen nach Schwetzingen erleichtert werden. Die vor kurzem beim Ministerium eingegangenen Entwürfe für die Straßenbahnen unterliegen z. Zt. der Prüfung.

Es frägt sich nun zunächst, ob etwa mit Rücksicht auf diese Bestrebungen der Stadt Schwetzingen von der Verlängerung der Bahn Rheinau Brühl nach Ketsch abgesehen werden soll. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse bin ich der Ansicht, daß, selbst wenn die Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch zustande kommen sollte, dadurch dem Verkehrsbedürfnis dieses Ortes nicht würde genügt werden; denn wie bereits erwähnt, bewegt sich bisher schon sowohl der Arbeiterverkehr wie der Güterverkehr von Ketsch in der Hauptsache nach und von dem großen Handels- und Industriezentrum Mannheim-Rheinau; daran würde künftig auch eine nach Schwetzingen führende Straßenbahn nicht viel zu ändern vermögen. Die für den Ort Ketsch sowie für den Rheinauhafen aus der Erstellung der Bahn nach Ketsch zu erwartenden Vorteile sind in der Eingabe des Gemeinderats dieses Ortes vom 10. November 1907 sowie in den obenerwähnten weiteren Eingaben der Rheinauinteressenten im allgemeinen zutreffend geschildert. Die Baukosten für die Strecke Brühl—Ketsch sind verhältnismäßig gering; ebenso halten sich die Betriebskosten dadurch in mäßigen Grenzen, daß es sich bei den Zügen lediglich um deren Weiterführung von Brühl nach Ketsch handelt, so daß also weiteres Betriebsmaterial und Zugpersonal nicht erforderlich wird. Im Hinblick hierauf und nachdem sich die Gemeinde Ketsch zur unentgeltlichen Stellung des erforderlichen Geländes bereit erklärt hat, bin ich geneigt, der Frage der Herstellung des genannten Bahnstücks näher zu treten und die dafür erforderlichen Mittel auf Grund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines noch auszuarbeitenden genauen Projekts im Baubudget für 1910/11 anzufordern.

Dagegen vermag ich für die Fortsetzung der Bahn über Ketsch hinaus bis Linkenheim ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Was zunächst den zwischen Ketsch und Philippsburg liegenden, etwa 18 km langen Teil der Bahn betrifft, so würden daran nur 3 Orte zu liegen kommen, nämlich Altlußheim, Rheinhausen und Oberhausen. Zwischen Ketsch und Altlußheim — auf eine Strecke von etwa 8½ km — würde kein weiterer Ort berührt werden. Dabei ist Altlußheim von der Station gleichen Namens an der Bahn Schwetzingen—Speyer 4 km, von der Station Neulußheim an der Rheintalbahn auf bequemer, ebener Straße nur 2,5 km entfernt; ebenso Oberhausen von der nächsten Station Waghäusel nur 2,5 km. Dies sind Entfernungen, wie sie an vielen Orten mit eigenen Eisenbahnstationen bestehen, und die gewiß der Entwicklung von Landwirtschaft, Industrie und Handel nicht hinderlich sein können. Etwas größer ist nur die Entfernung der Gemeinde Rheinhausen von der nächsten Eisenbahnstation Waghäusel, nämlich 5 km. Die Bevölkerungsziffern der genannten 3 Orte betrugen:

	im Jahr 1900	1905
Altlußheim	1856	2078
Rheinhausen	1106	1220
Oberhausen	3117	3405
zusammen . .	6079	6703;

sie ist also bei allen 3 zusammen um 624 gestiegen.

Philippsburg besitzt jetzt schon an der Bahnlinie Graben—Germersheim eine seinen Verkehrsbedürfnissen in vollem Maße Rechnung tragende Station.

Bei Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse erscheint das sehr erhebliche, mit der Erbauung einer Nebenbahn von Ketsch bis Philippsburg für den Staat verbundene Opfer keinesfalls gerechtfertigt; es wurde deshalb auch von einer weiteren Untersuchung eines solchen Projekts abgesehen.

Etwas ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den beiden südlich der Bahn Graben—Germersheim gelegenen Orten Rußheim und Liedolsheim. (Hochstetten, das die Petition ebenfalls mitunterzeichnet hat, besitzt bereits eine Haltestelle an der Bahn Karlsruhe—Eggenstein—Graben). Die Entfernung von Rußheim nach Station Huttenheim beträgt 4,7 km, nach Station Graben 6,8 km, nach Linkenheim 8,8 km; von Liedolsheim nach Station Graben 6 km, nach Linkenheim 5,3 km. Während die Einwohnerzahl bei Rußheim von 1382 im Jahre 1900 auf nur 1389 im Jahr 1905 gestiegen ist, ging sie bei Liedolsheim von 1815 auf 1812 zurück.

Der Verkehr dieser Orte, die fast ausschließlich Landwirtschaft treiben und deren nicht in letzterer verwendete Arbeitskräfte zumeist in Karlsruhe Beschäftigung suchen, bewegt sich naturgemäß in der Hauptsache in der Richtung nach und von Karlsruhe. Es wird deshalb für die Bedürfnisse dieser Orte eine in Linkenheim an die Strecke Karlsruhe—Eggenstein—Graben anschließende Stichbahn bis Rußheim vollkommen genügen. Diese Gemeinden streben denn auch schon seit längerer Zeit eine solche Bahnverbindung mit Karlsruhe an, ohne daß sich aber bisher dafür ein Unternehmer gefunden hätte, da nach früheren Ermittlungen eine die Betriebskosten auch nur annähernd deckende Einnahme nicht zu erwarten wäre. Es wird sich aber mit der Zeit vielleicht die Möglichkeit bieten, daß die genannten Orte durch eine von Karlsruhe ausgehende Vorortbahn oder durch eine sonstige Verkehrsgelegenheit ebenfalls Anschluß an das Staatsbahnnetz erhalten. Jedenfalls wird die Großh. Regierung die Frage im Auge behalten.

Ich fasse die vorstehenden Darlegungen dahin zusammen, daß die Großh. Regierung ein Bedürfnis für eine der Rheintalbahn parallel laufende durchgehende Nebenbahn Rheinau—Brühl—Ketsch—Oberhausen—Philippsburg—Linkenheim nicht anzuerkennen vermag, daß sie aber bereit ist, dem Wunsche nach Fortsetzung der Bahn Rheinau—Brühl nach Ketsch Rechnung zu tragen."

IV. Erhebungen und Stellungnahme der Kommission.

1. Die Bahnlinie Schwetzingen—Bruchsal betr.

In Begleitung des Herrn Oberbürgermeister Stritt-Bruchsal und Ratschreiber Reichert-Schwetzingen hat der Berichterstatter die Strecke Bruchsal—Schwetzingen am 13. Juni 1908 mittels Automobil befahren und auf den Rathäusern in Kirrlach und St. Leon, sowie in Reilingen mit den dortigen Herren Bürgermeistern, Ratschreibern und in Reilingen auch mit Interessenten eingehende Rücksprache genommen. Bei der Besichtigung der geplanten Strecke fällt deren für Bahnbauzwecke äußerst günstige Beschaffenheit auf, und weiter auch der Umstand, daß dieselbe, abgesehen von den berührten Ortschaften selbst, fast ausschließlich mitten durch wertvolle Staatswaldungen (Lußhardt und Hardt) führt, wobei sich die Erinnerung aufdrängt, daß die Kammer und die Großh. Regierung bei der jetzt beschlossenen Linie Titisee—St. Blasien gerade auch die Erwägung mitberücksichtigt haben, wie wertvoll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Erschließung der Staatswaldungen durch bessere Bahnverbindung für den Staat sich dadurch erweist, daß in der Folge erheblich höhere Holzpreise erzielt werden, der Staat also mit Erstellung einer Bahnlinie von vornherein in solcher Gegend ein bedeutend verringertes Risiko eingeht. Weiter ergaben die Besprechungen mit allen Beteiligten übereinstimmend, daß gerade die völlige Begrenzung der an der Strecke liegenden Gemeinden durch die umgebenden Staatswaldungen für die Einwohnerschaft die Unmöglichkeit bedeuten, den althergebrachten landwirtschaftlichen Betrieb räumlich auszudehnen, diese Gemeinden also ihren Lebensunterhalt nur durch intensivere Ausnützung gegebener oder neu zu schaffender Erwerbsmöglichkeiten qualitativ steigern und quantitativ vermehren können. Infolgedessen spielt auch der Tabakbau schon seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle in allen diesen Gemeinden und diesem Umstand, sowie der damit verbundenen Errichtung zahlreicher Zigarrenfabriken ist es hauptsächlich zuzuschreiben, wenn die in den Jahren von 1870—1890 sehr starke Auswanderungsbewegung zum Stillstand gebracht werden konnte. Seither hat auch die Anziehungskraft der Rheinau für industriell zu verwertende Arbeitskräfte in gleich günstiger Richtung sich insofern geltend gemacht, als aus Kirrlach, St. Leon und Reilingen mehrere hundert Arbeiter, unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes, auf der Rheinau ziemlich regelmäßige Beschäftigung gefunden haben. So marschieren täglich etwa 120 Arbeiter allein aus Kirrlach morgens 4 Uhr nach der etwa 1 Stunde entfernten Station Waghäusel, um an ihre Arbeitsplätze auf der Rheinau und auf den Bahnhof Mannheim zu gelangen, von wo sie allabendlich gegen 9 Uhr wieder zu Hause eintreffen.

Das Fahrrad ist, da durch dasselbe höchstens je ½ Stunde für Ab- und Zugang nach Waghäusel gewonnen werden kann, hier nicht im Gebrauch. Wohl aber besteht die wachsende Neigung, durch gänzliches Verbleiben während der Wochentage in Mannheim oder gar durch völlige Verlegung des Wohnsitzes dorthin solch übergroßen Schwierigkeiten und Aufwendungen von Geld und Zeit aus dem Wege zu gehen. Ähnlich ungünstig liegen die Verhältnisse in St. Leon und Reilingen.

Die Ungunst dieser Verkehrsverhältnisse macht sich aber auch für die nicht auswärts Arbeitsuchenden fühlbar. So bezahlen die zahlreichen Zigarrenfabriken in den Landgemeinden an die am Platz selbst beschäftigten Zigarrenarbeiter einen bedeutend niedrigeren Lohn, als etwa in Schwetzingen, weil die Arbeitsuchenden andernfalls eben genötigt sind, die Schwierigkeiten des Zugangs zu auswärtigen Arbeitsplätzen zu überwinden. Wie genau hier gerechnet wird, ergibt die Tatsache, daß beispielsweise in St. Leon nur 12 ℳ wöchentlich, in dem der Rheinau aber beträchtlich nähergelegenen Reilingen schon 15 ℳ wöchentlich als durchschnittlicher Lohn bezeichnet werden, während im Rheinaugebiet häufig das Doppelte an wöchentlichen Arbeitslöhnen bezahlt wird.

Ist schon aus diesem Grund die Ungunst der Verkehrsverhältnisse im Interesse der Gesamtbevölkerung zu bedauern, so wirkt dieselbe doppelt empfindlich gerade im Gebiet der Zigarrenfabrikation, da nach ärztlichem Ausspruch und nach langjähriger Erfahrung betont wird, daß die in derselben beschäftigten Arbeiter vielfach allzufrühe Krankheit, Invalidität und Tod nur durch zeitweilige Unterbrechungen dieser Art der Beschäftigung und Vertauschen mit andern Beschäftigungsarten vermeiden können, und aus dem weiteren Grund, daß über 40 Jahre alte Leute infolge Abnahme ihrer Fingerfertigkeit vielfach überhaupt einem andern Berufe zuzuwenden sich genötigt sehen.

Da in dem in Betracht kommenden Gebiet nicht weniger als 42 Zigarrenfabriken sich befinden sollen, so ist die Tragweite eines Bahnanschlusses für dasselbe schon für die Arbeitnehmer eine recht erhebliche.

Aber auch die Zigarrenfabrikanten selbst leiden unter dem Mangel direkten Bahnanschlusses. So wird der dadurch erforderliche jährliche Mehraufwand der in Reilingen bestehenden 9 Zigarrenfabriken an Frachtkosten auf rund Mk. 1000.— für jede Fabrik angegeben.

Aus Forst und Hambrücken begeben sich mehrere hundert Arbeiter alltäglich teils mit Fahrrad, teils zu Fuß nach dem 2, bezw. 1 Stunde entfernten Bruchsal.

Auch für diese beiden Orte werden dieselben Verhältnisse, wie vorstehend erörtert, in Betracht kommen.

2. Die Bahnlinie Rheinau—Brühl—Ketsch betr.

Im Anschluß an die Bereisung der Strecke Bruchsal—Schwetzingen hat der Berichterstatter alsdann auch noch auf dem Rathaus in Brühl mit dem Gemeinderat und Interessenten eine Besprechung abgehalten, welche folgendes ergab:

Die Fortsetzung der bestehenden Bahn von Rheinau—Brühl nach Ketsch wird insbesondere auch von den Industriellen der Rheinau gewünscht und zwar nicht blos wegen der sofortigen Erleichterung des Zugangs der etwa 400 aus Ketsch auf der Rheinau beschäftigten Arbeiter, sondern namentlich auch deshalb, weil in einer solchen Linie ein weiterer Schritt zur Durchführung einer Parallelbahn zur jetzigen Rheinthalbahn erblickt wird, welche von Rheinau ausgehend, über Brühl—Ketsch—Altlußheim—Rheinhausen—Philippsburg — Rußheim — Liedolsheim — Linkenheim zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bauen wäre und dadurch für die Rheinau eine reichliche Versorgung mit billigen Arbeitskräften schaffen würde.

Diesen Wünschen gegenüber, die von den beteiligten Gemeinden geteilt werden, steht das Interesse der Stadtgemeinde Schwetzingen, welche von einer Fortführung der Bahnlinie bis Ketsch eine Lostrennung auch dieser Gemeinde vom Verkehr mit der Amtsstadt befürchtet, nachdem sie die Nachteile einer solchen hinsichtlich Brühl schon durch die jetzt bestehende Linie Rheinau—Brühl hat erfahren müssen.

Die Stadtgemeinde Schwetzingen ist deshalb bereit, alsbald eine elektrische Straßenbahn zu erstellen, welche Schwetzingen, Brühl und Ketsch, als Dreieck, aufs Engste in Verbindung bringen und diese Verbindung dauernd festhalten soll. Sie betont, daß damit der Zugang der Ketscher Arbeiter über Brühl nach der Rheinau ebenso erleichtert werde, als durch Verlängerung der jetzt bestehenden Bahn, ohne daß ihre Interessen dauernd auf das Schwerste gefährdet werden. Sie hebt weiter hervor, daß die Großh. Regierung einer Fortführung der Bahn von Ketsch über Philippsburg bis Linkenheim völlig ablehnend gegenüberstehe und deshalb auch kein genügender Grund vorliege, die Bahn von Brühl bis Ketsch zu verlängern. Endlich macht sie darauf aufmerksam, daß s. Zt. die Erbauung einer Bahnlinie von Brühl nach Schwetzingen von der Großh. Regierung mit dem Hinweis darauf abgelehnt worden sei, daß ein solcher Anschluß sich nur durch Führung des Anschlußgleises über alle in Station Schwetzingen einlaufenden Gleise hinweg ermöglichen lasse, eine solche Überführung aber aus Gründen der Betriebssicherheit nicht erwünscht sei, daß aber trotzdem die jetzige Anschlußlinie von Brühl nach Rheinau ebenfalls über alle in Rheinau einlaufenden Gleise hinweg erfolgt sei, die Einmündung also auf der östlichen Seite der Station Rheinau erfolge, dadurch aber zu befürchten sei, daß dieser Zustand kein dauernd haltbarer und namentlich nicht geeignet sei, eine weitere Verstärkung des Verkehrs auf dieser Anschlußlinie herbeizuführen.

Auch die zwischen Rheinau und Brühl gelegene Gemeinde Rohrhof, deren Vertreter der Beratung auf dem Rathaus in Brühl anwohnten, betonen die Unzulänglichkeit der bestehenden Linie Rheinau—Brühl. Dieselben weisen ferner darauf hin, daß das Rheinaugebiet auf der Westseite der Station, zwischen diesem und dem Rhein, liege, daß die Mannheimer Firma Lanz soeben erst einen nördlich von dem bisherigen Rheinaugebiet, westlich von der Gemeinde Rohrhof und östlich von dem Anschlußgleis Brühl—Rheinau begrenztes großes Gelände für industrielle Zwecke erworben habe, und daß deshalb bei einer Abänderung der jetzt bestehenden Einfahrt der Anschlußlinie Brühl—Rheinau und insbesondere bei einer Verlegung deren Einmündung in Station Rheinau, von der östlichen auf die westliche Seite dieser Station, zugleich ein direkter Bahnanschluß für die Gemeinde Rohrhof und die künftige Lanz'sche Fabrik geschaffen werden könne. Die Gemeinde Rohrhof tritt deshalb für Verlegung der nördlichen Hälfte der jetzigen Bahnlinie Brühl—Rheinau dahin ein, daß dieselbe statt wie jetzt, an der Ostseite des von Lanz erworbenen Geländes, vielmehr an der Westseite desselben und damit zugleich an der Gemeinde Rohrhof vorbei und bis zur Westseite der Station Rheinau geführt werde.

3. Stellung der Kommission.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die von der Großh. Regierung erklärte Ablehnung der Erstellung einer Parallelbahn zur Rheintalbahn auf der Strecke Ketsch-Linkenheim, jedenfalls zur Zeit, vollauf gerechtfertigt erscheint, und daß den berechtigten Wünschen der Interessenten zunächst durch die von Großh. Regierung in Aussicht gestellte Führung einer Anschlußlinie von Linkenheim über Hochstetten und Liedolsheim nach Rußheim vollauf Rechnung getragen wird. Nach Ansicht der Kommission wird bei der Erstellung dieser Linie selbstverständlich schon jetzt auf die immerhin nicht unmögliche Weiterführung dieser Linie in nördlicher Richtung bis Ketsch Rücksicht genommen werden müssen.

Die Kommission ist weiter der Ansicht, daß die bestehenden Verhältnisse gebieterisch eine durchgreifende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Schwetzingen und Bruchsal fordern, da der durch seine Waldungen mitinteressierte Staat bei der günstigen Geländegestaltung ein Risiko durch Erstellung einer neuen Linie nicht zu befürchten hat, andererseits aber es als Aufgabe des Staates erscheint, den heutigen Zustand zu verbessern, der sich dadurch charakterisiert, daß die Nachteile der mangelhaften Bahnverbindung sich in unverhältnismäßig große Opfer an Geld und Zeit für jeden einzelnen erwerbstätigen Bewohner jener Gemeinden umsetzen, welche die zukünftige Weiterentwickelung dieses aufstrebenden Landesteils ernstlich gefährden. Kann man doch als zweifellos annehmen, daß in Orten wie Kirrlach und St. Leon die erwerbstätige Bevölkerung sich an der äußersten Grenze bewegt, außerhalb deren ein Wachsen der Bevölkerung unmöglich ist, statt dessen vielmehr die rückläufige Bewegung, Entvölkerung und Auswanderung beginnt.

Die Kommission hat auch gegen die von den Petitionen in Aussicht genommene Linienführung nichts einzuwenden, nur hält sie dafür, daß die Fortführung der Linie von Reilingen direkt nach Schwetzingen vielleicht zweckmäßiger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch einen Anschluß der Linie von Reilingen aus an die Rheintallinie bei Hockenheim zu ersetzen sein dürfte, da zwischen Reilingen und Schwetzingen nur die dicht bei Schwetzingen gelegene und schon an die Bahn angeschlossene Gemeinde Ostersheim sich befindet.

Ein Anschluß an Hockenheim würde die Gesamtlinie um ca. 10 km abkürzen und dadurch erheblich verbilligen, ohne die Interessen einer nicht an die Bahn angeschlossenen Ortschaft zu vernachlässigen, während anderseits Hockenheim ein großes Interesse daran haben dürfte, die neue Linie nicht an sich vorbeigeführt zu sehen. Die Kommission glaubt den Anschluß bei Hockenheim um so eher empfehlen zu können, als die Großh. Regierung die von den Petenten betonte Entlastung der Rheintalbahn durch eine direkte Linie Schwetzingen—Reilingen—Bruchsal für durchaus nicht geboten erachtet.

Was endlich die Verlängerung der Linie Rheinau—Brühl nach Ketsch betrifft, so hält die Kommission dafür, daß einer solchen nicht ohne Weiteres zuzustimmen ist. Die dort bestehenden, oben geschilderten Verhältnisse lassen es als dringend wünschenswert erscheinen, daß ein Weg gesucht und gefunden wird, der einerseits den nicht unbegründet erscheinenden Bedenken gegen die Betriebssicherheit auf Station Rheinau und anderseits den gewichtigen Interessen aller Beteiligten gerecht wird, zu denen die Kommission in erster Linie auch die Stadtgemeinde Schwetzingen zählt.

Die Kommission ist deshalb auch der Ansicht, daß die Großh. Regierung zunächst Veranlassung nehmen sollte, im Benehmen mit allen Beteiligten, auch den Interessenten der Rheinau und Lanz'schen Fabrik sowie mit den Gemeinden Rohrhof, Brühl, Ketsch und Schwetzingen in Verhandlungen darüber einzutreten, ob nicht entweder den bestehenden Bedürfnissen für absehbare Zukunft durch Belassung des jetzigen Zustands und sofortige Erstellung der elektrischen Straßenbahnverbindung Schwetzingen — Brühl — Ketsch — Schwetzingen durch die Stadtgemeinde Schwetzingen abzuhelfen ist, oder ob es sich etwa empfiehlt, den von der Gemeinde Rohrhof vertretenen Wünschen entsprechend eine neue Verbindung von der westlichen Seite der Station Rheinau nach Rohrhof (Lanz'sche Fabrik) Brühl und Ketsch ins Auge zu fassen.

Die Kommission ist endlich der Ansicht, daß, wenn etwa diese zuletzt erwähnte Lösung in Frage kommen sollte, eine Weiterführung dieser Linie von Ketsch bis Hockenheim und also, im Zusammenhang mit der Linie Bruchsal—Reilingen—Hockenheim, die Schaffung einer direkten Verbindung von Station Rheinau bis Bruchsal der ernstlichsten Erwägung zu empfehlen sei.

Hierbei wäre den Interessen der Stadt Schwetzingen selbstverständlich unter allen Umständen dadurch Rechnung zu tragen, daß in Hockenheim jederzeit für völlig genügenden Anschluß (ohne Umsteigen) nach Schwetzingen zu sorgen wäre.

Wie schon bei der oben erwähnten Anschlußlinie Linkenheim—Rußheim, so ist auch hinsichtlich der etwa für Ketsch zu schaffenden Anschlußlinie die Kommission der Ansicht, daß bei Erstellung einer solchen mit der immerhin nicht für alle Zukunft ausgeschlossenen Möglichkeit einer Durchführung der Parallelbahn Ketsch—Linkenheim zu rechnen und die Bahnhofsanlagen, sowohl in Rußheim als in Ketsch, daraufhin einzurichten sein werden.

Die Kommission empfiehlt sonach:

1. dem Plan einer Verbindungsbahn von Schwetzingen oder Hockenheim nach Bruchsal ernstlich näher zu treten und zu diesem Zweck einem der nächsten Landtage das Ergebnis ihrer Prüfung zur weiteren Entschließung vorzulegen;
2. die Anschlußlinie von Linkenheim nach Rußheim im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung so bald als möglich zu erstellen;
3. von der Weiterführung der von Linkenheim nach Rußheim zu erstellenden Linie in nördlicher Richtung über Philippsburg nach Ketsch vorerst, im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung, abzusehen;
4. die Frage eines Ausbaus der Linie Rheinau—Brühl nach Ketsch im Benehmen mit allen hierbei Beteiligten einer nochmaligen gründlichen Erörterung zu unterziehen, zu dem Zweck, eine möglichst auch die Interessen der Stadtgemeinde Schwetzingen sowie der Gemeinde Rohrhof berücksichtigende Lösung der Frage herbeizuführen;
5. die sämtlichen 4 Petitionen der Großh. Regierung in diesem Sinne als Material empfehlend zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 94.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (27.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B.-Nr. 405) beraten und denselben in der von der Kommission beantragten, aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 4. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

Entwurf eines Gesetzes,

die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) in der durch die Gesetze vom 16. August 1900, die Unteilbarkeit der Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 935), vom 8. Juli 1902, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179), und vom 13. Juli 1904, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 205), bestimmten Fassung treten nachstehende Änderungen ein:

I. Dem zweiten Absatz des § 3 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Sie sind außerdem zuständig, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.

II. Nach § 3 wird eingeschoben:

§ 3a.

Verletzt ein Gemeindegrundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten die Gemeinde, in deren Dienst er steht.

III. § 24 erhält folgende Fassung:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung ist bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums bestimmt sind.

In Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht, ist der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften mit der Beschränkung des Absatzes 2 auch dann zuständig, wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt.

Verletzt der Grundbuchhilfsbeamte bei der Unterschriftsbeglaubigung (Absatz 1 und 3) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten die Gemeinde, in deren Dienst er steht.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 17. Juni 1899, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), in der durch die Gesetze vom 17. Juli 1902, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), und vom 13. Juli 1904, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 205), gegebenen Gestalt (Rechtspolizeigesetz) wird dahin geändert:

I. § 36 soll künftig lauten:

Zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten sind nur die Notare und die Gerichtsvollzieher zuständig.

II. Die §§ 37 und 73 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft mit Ausnahme der in Artikel 2 vorgesehenen Aufhebung des § 73 des Rechtspolizeigesetzes; diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 4. August 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung

Der Präsident:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. August 1908.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Petition der Stadt Waldkirch und die Petition der Handelskammer Freiburg, beide den Ausbau der Elztalbahn betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Duffner**.

1. Einleitung.

Wie verschiedene andere, vom badischen Oberlande petitionierte Bahnen, so hat auch die Elztalbahn ihre Geschichte. Diese reicht bis zum Jahre 1860 zurück. In diesem Jahre wurde erstmals eine Bahn von Emmendingen durch das Elztal nach Hornberg von den am Bau einer solchen Bahn interessierten Gemeinden erbeten. Nach der Erstellung der Denzlingen—Waldkircher Bahn im Jahre 1876 wurde der Wunsch nach einer Verbindung Emmendingen—Hornberg fallen gelassen und dafür die Weiterführung der Strecke Denzlingen—Waldkirch bis Hausach petitioniert. Da der Erfolg dieser Bemühungen ausblieb, wurde im Jahre 1883 die Petition erneut an die Großh. Regierung und an die beiden Kammern der Landstände gegeben.

Im Hinblick auf die ablehnende Stellung der Großh. Regierung, welche in der erbetenen Linie eine Konkurrenzbahn für die Rheintal- und die Schwarzwaldbahn sah, deren Rentabilität sie herabzudrücken geeignet sei, gingen die Petenten von dem Projekt einer Durchgangsverbindung Elztal—Kinzigtal ab. Sie suchten nunmehr wenigstens die Weiterführung der bestehenden Bahn von Waldkirch bis nach Elzach zu erreichen, und wandten sich mit einer diesbezüglichen Petition an den Landtag 1887/88. Die Bahn sollte als Privatbahn unter Gewährung eines Staatszuschusses gebaut werden; die Petition wurde in der Sitzung vom 20. Juni 1888 verhandelt und der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Diese stellte sich aber dem Projekte ablehnend gegenüber. Der Bericht des Abg. Greiff, Drucksache Nr. 12a vom Landtag 1897/99, Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 15. Januar 1898, sagt dazu und über den weiteren Verlauf der Angelegenheit folgendes:

„Dieses Gesuch fand zu der Zeit bei der Großh. Regierung noch keine große Geneigtheit, wurde aber von der Kammer der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme empfehlend überwiesen, daß falls die Interessenten die Vorbedingung für das Zustandekommen eines Privatunternehmens, nämlich Selbstbau einer normalspurigen Bahn sekundärer Ordnung zu erfüllen im Stande wären, denselben Staatshilfe zu gewähren und diese Staatshilfe soweit auszudehnen sei, daß ein Privatunternehmer die Erstellung der Bahn übernehmen könne. Dies hatte zur Folge, daß sich in Elzach ein Komitee bildete, dem es im Jahre 1894 gelang, eine Unternehmergesellschaft für den Bau der Bahn als Privatbahn zu finden. Die Seitens des Eisenbahnkomitees mit der Unternehmergesellschaft gepflogenen Unterhandlungen hatten zur Voraussetzung, daß der Staat das Unternehmen mit einem unentgeltlichen Zuschuß unterstütze und die Gemeinden selbst neben der Geländestellung noch mit einem namhaften Kostenbeitrag sich beteiligen. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit kam die Großh. Regierung jedoch zu der Ansicht, daß eine die Verkehrsinteressen des ganzen Bezirks allseitig befriedigende Lösung nur dann gefunden werden könne, wenn der Betrieb der Bahnstrecken Waldkirch—Denzlingen bezw. Freiburg und Waldkirch—Elzach in einer und derselben Hand vereinigt würde. Die Großh. Regierung bedauerte auf die Anerbietungen der Unternehmergesellschaft nicht näher eingehen zu können, erklärte sich aber bereit, um den lang gehegten Wünschen und Erwartungen der Bevölkerung des Elztales tunlichst entgegen zu kommen, die Einleitung des Baues der Elztalbahn auf Rechnung des Staates schon für die Budgetperiode 1898/99 in Aussicht zu nehmen, sofern die Verhältnisse dies irgendwie gestatteten.

Um dieses Ziel zu erreichen, brachten die Bewohner des Elztales und dessen Seitentäler (im Ganzen 17 Gemeinden) auf dem Landtag 1895 eine neue vom Abgeordneten Blattmann übergebene Petition ein. Diese Petition fand bei der Kammer eine durchaus günstige Aufnahme und wurde in der 19. öffentlichen Sitzung des letzten Landtages der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß der Bau der Bahn Waldkirch—Elzach als normalspurige Nebenbahn, sofern die Verhältnisse es irgend gestatten, in das Budget für die Jahre 1898/99 aufzunehmen sei."

Auf Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erteilte die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1898 dem Gesetzentwurf zur Vervollständigung des badischen Staatsbahnnetzes ihre Zustimmung. Dieser Kammerbeschluß erfüllte einen langgehegten Wunsch der Elztalgemeinden und verfügte den Anschluß eines industriereichen Bezirkes mit etwa 13000 Einwohnern an den allgemeinen Verkehr.

2. Die Petitionen.

In den beteiligten Kreisen verstummte jedoch der Wunsch nach einer Verbindung des Elztales mit dem Kinzigtale nicht. Er fand ein Echo in der 109. Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906, in welcher die Abgeordneten Fehrenbach und Dr. Obkircher für die Weiterführung der Elztalbahn nach Hausach sich aussprachen. Ihnen schloß sich in der 110. Sitzung vom 27. Juni 1906 der Abgeordnete Rebmann an.

Unterm 12. Dezember 1907 lief sodann bei der Zweiten Kammer eine Petition des Gewerbe-Vereins Waldkirch ein. Die Petition hat folgenden Wortlaut:

„Dem Hohen Hause gestatten wir uns hiermit einen Wunsch vorzutragen, an dessen Erfüllung unsere Gegend und zumal die Stadt Waldkirch das lebhafteste Interesse haben.

Durch den Bau der Linie Denzlingen—Waldkirch und die spätere Verlängerung bis Elzach ist zwar einem tiefgehenden Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen worden; immerhin ist ein nicht minder wichtiger Wunsch offen geblieben: nämlich nach einer Weiterführung der Bahn gegen das Kinzigtal hin.

Es handelt sich um außerordentliche Vorteile, welche die Weiterführung der Bahn mit sich brächte. Zu diesen Vorteilen rechnen wir hauptsächlich die Schaffung einer direkten Verbindung nach Württemberg. Die geschäftlichen Beziehungen vom badischen Oberlande wie aus unserer Gegend pflegen dorthin sehr lebhafte zu sein, sodaß ein neuer Schienenweg in der bezeichneten Richtung allgemein begrüßt würde. Es steht aber auch sicher zu erwarten, daß auch der Verkehr von Württemberg zu uns sich wesentlich heben wird, wenn man auf direktestem Wege vom Kinzigtal her nach dem Elztal gelangen kann.

Insbesondere ist aber auch die Hoffnung begründet, durch Herbeiführung besserer Verkehrsmöglichkeiten auch die Bewohner des Kinzigtales selbst, die jetzt trotz

der Nachbarschaft von uns sozusagen getrennt sind, auf unsere Gegend hinzulenken. Daß dies gerade für Waldkirch mit seiner sehr regen und immer mehr aufblühenden Gewerbetätigkeit von großer wirtschaftlicher Bedeutung wäre, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Der Absatz vieler Industrieartikel, die jetzt nur auf großem Umweg nach dem Kinzigtal und zum württembergischen Schwarzwald gebracht werden können, würde ganz zweifellos infolge einer Verlängerung der Elztalbahn sich heben.

Noch ein anderer Grund veranlaßt uns, für den Ausbau der Elztalbahn einzutreten. Die Verkehrsverhältnisse auf der bestehenden Linie geben — namentlich in Bezug auf Fahrplangestaltung und wegen der Verbindung des Personentransports mit dem Gütertransport — Anlaß zu vielen Klagen. Auch die Anschlüsse an die Hauptbahnlinie harren dringend der Verbesserung. Ein völlig befriedigender Zustand wird aber unseres Dafürhaltens erst dann geschaffen werden, wenn die Linie ausgebaut, d. h. bis zum Kinzigtal verlängert wird, denn hat die Bahn einmal außer ihrer jetzigen wirtschaftlichen Bedeutung noch die Bestimmung, dem Durchgangsverkehr zu dienen, so ist auch auf eine für uns günstigere Gestaltung des Fahrplans zu rechnen.

Daß übrigens ein lebhafter Durchgangsverkehr auf der Linie sich entwickeln würde, glauben wir umsomehr, als es sich um einen Weg durch landschaftlich reizvolle Gegenden handelt.

Schon in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906 ist der Wunsch nach einem Ausbau der Elztalbahn zur Sprache gekommen und es hat uns mit großer Freude erfüllt, daß die Herren Abgeordneten Fehrenbach, Oberschulrat Rebmann und Dr. Obkircher mit so vieler Wärme die Angelegenheit vorgetragen haben. Anknüpfend an den Bericht in jener Sitzung gestatten wir uns nun, an das Hohe Haus mit der ergebensten Bitte heranzutreten, die Zweite Kammer möge gütigst dahin wirken, daß die Großh. Regierung in tunlichster Bälde die Vorarbeiten behufs Verlängererung der Elztalbahn in die Wege leitet."

Dieser Petition folgte unterm 19. Dezember 1907 eine sich mit dem gleichen Gegenstand befassende, welche von der Handelskammer für den Kreis Freiburg ausging. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Hoher Kammer beehren wir uns einen Verkehrswunsch vorzutragen, dessen Erfüllung uns im Interesse unserer oberbadischen Volkswirtschaft dringend geboten erscheint. Es handelt sich um die Verlängerung der Elztalbahn über Elzach hinaus nach dem Kinzigtal — eine Angelegenheit,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die schon eine Reihe großer Interessenten-Gruppen beschäftigt hat und deren endliche Lösung in den weitesten Kreisen auf's lebhafteste begrüßt würde.

Unsere Antragstellung ist hauptsächlich von dem Wunsche geleitet, für das badische Oberland eine möglichst direkte Verbindung nach Württemberg bezw. von dort nach unserer Gegend zu erlangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Linie Offenburg—Singen bestimmten Landesgegenden und dem Lande überhaupt mannigfachen Nutzen gebracht hat; für Freiburg und den übrigen Breisgau hatte sie immerhin die weniger erfreuliche Wirkung, daß diesem Landesteil frühere Absatzgebiete zum Teil verloren gingen. Einzig die Verlängerung der Elztalbahn-Linie in der Richtung auf Hausach wäre imstande, die alten geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Breisgau und dem vorderen Württemberg wieder herzustellen.

Wie dem Hohen Hause bekannt, blüht die Industrie auch im Elztale immer lebhafter auf. Das Kinzigtal wie der dahinterliegende württembergische Schwarzwald sind ebenfalls durch eine sehr rege Gewerbetätigkeit ausgezeichnet. Was liegt nun näher, als beide Gebietsteile durch Schaffung einer natürlichen Ergänzungslinie enger zu verknüpfen, so daß die Fabriken des Elztals ihre Erzeugnisse ohne den jetzigen großen Umweg in die Nachbarschaft absetzen könnten und umgekehrt den Bezug gewisser Artikel von dort erleichtert sähen.

Auch der Touristenverkehr würde sich aus Württemberg, namentlich aber vom Kinzigtale her in weit höherem Grade als jetzt dem Elztal und den herrlichen Seitentälern und nicht zuletzt der Fremdenstadt Freiburg zuwenden, wenn einmal eine kürzere Verbindung dahin bestünde. Und umgekehrt würden den Bewohnern der jetzt vom Eisenbahnverkehr abgeschlossenen Gegenden von Westen und Süden her neue Einnahmequellen zufließen, deren sie in der Tat auch benötigen. Die Erschließung weiterer Schwarzwaldgebiete ist auch an sich um so notwendiger, als die dem heimatlichen Gebirge seitens der Schweiz und den Vogesen bereitete Konkurrenz immer fühlbarer wird.

Daß der Ausbau der Elztalbahn auch auf die Rentabilität der Hauptlinie günstig einwirken würde, steht für uns außer Zweifel. Auch der besseren Ausnützung der Wald- und Wiesenkomplexe in den dem Verkehr zu erschließenden Gegenden würde die empfohlene Bahnverlängerung von Nutzen sein. Da in unmittelbarer Nähe ausgedehnte Domänenwaldungen sich befinden, so hat der Staat ein direktes ökonomisches Interesse an der Bahnfrage.

Noch aus einem anderen, bis jetzt nicht berührten Punkte gestatten wir uns, die Unterstützung des Hohen Hauses für den vorgetragenen Bahnwunsch ergebenst anzurufen. Die Verhältnisse auf der Strecke Denzlingen—Waldkirch—Elzach entsprechen — so begrüßenswert die Ausführung dieser Linie auch war — noch keineswegs den seinerzeit gehegten Erwartungen. Der Fahrplan bedarf der Ausgestaltung im Sinne einer ganzen Reihe von Verkehrswünschen; aber den verschiedenartigen Ansprüchen wird nur genügt werden können, wenn die Elztalbahn einmal zur Durchgangsbahn ausgebaut ist. Und daß hier ein lebhafter Durchgangsverkehr sich entwickeln wird, steht wohl außer Frage, zumal sich annehmen läßt, daß auch viele Reisende, die vom oberen Elsaß her nach Württemberg fahren wollen, nun diese Route wählen.

Die Frage einer Fortsetzung der Elztalbahn beschäftigt nicht zum ersten Male das Hohe Haus. In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906 besprachen die Herren Landtagsabgeordneten Fehrenbach, Dr. Obkircher und Oberschulrat Rebmann den vorliegenden Verkehrswunsch unter vollster Anerkennung der Berechtigung desselben. Herr Landgerichtsdirektor Dr. Obkircher hat damals mit Recht auch auf die strategische Bedeutung einer neuen Schwarzwald-Querbahn hingewiesen, indem er u. a. sagte: „Diese Bahn wird gebaut werden müssen und ich möchte dabei hervorheben, daß der Bau in sehr erheblichem Maße aus strategischen Gründen notwendig werden wird, insbesonders wenn die Befestigungsbauten am Oberrhein ihren Fortgang genommen haben. Es wird dann notwendig werden, für eine vermehrte, erweiterte Zufuhr der Truppen an den Oberrhein im Falle einer Mobilmachung zu sorgen, und dafür scheint mir eine Linie aus Württemberg heraus über Schiltach, Hausach und das Elztal hindurch an den Kaiserstuhl oder an den Oberrhein eine besonders glückliche zu sein."

Wie wir an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten geschrieben haben, hegt unsere Kammer nach wie wir die Hoffnung, daß es der Großh. Regierung gelingt, einen Zuschuß des Reichs zu den Baukosten der betr. Linie zu erwirken, zumal das Kgl. Preußische Kriegsministerium (Allg. Kriegsdepartement in Berlin) durch Schreiben vom 7. Juni 1906 ebenfalls anerkannte, daß „die erstrebte Bahnverbindung bei günstiger Linienführung einen auch militärisch nützlichen Zuwachs im badischen Eisenbahnnetz bilden würde."

Wie sehr die Verlängerung der Elztalbahn einem Bedürfnis entspräche, wolle das Hohe Haus aus der Tatsache ersehen, daß der Stadtrat der Hauptstadt Freiburg einer von uns an die Großh. Regierung gerichteten Petition um Erbauung der Ergänzungslinie sich voll und ganz ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schlossen hat. Ein gleiches ist durch die Villinger Handelskammer geschehen.

Wenn auch nach den Mitteilungen der Großh. Generaldirektion die Ausführung der in Rede stehenden Strecke eine ziemlich hohe Summe in Anspruch nehmen würde, so sind wir doch der Ansicht, daß darum die Vorarbeiten zur Verwirklichung des Planes nicht länger hinausgeschoben werden sollten. Hat die Großh. Regierung in anerkennenswerter Weise doch schon mehrere Bahnen im Interesse des Verkehrs und Wohlstandshebung aus eigenen Mitteln gebaut, auch wenn die Ertragsberechnungen niedriger als in vorliegendem Falle anzunehmen waren.

Bei der in Rede stehenden Bahnfrage dürfte unseres Erachtens noch besonderes zu erwägen sein, daß es sich um eine Verbindungslinie von nur 15 Kilometern handelt, eine sehr kurze Strecke im Verhältnis zu dem aus ihrem Bau zu erwartenden außerordentlichen Nutzen für unsere heimische Volkswirtschaft.

Unsere ergebene Bitte geht dahin, das Hohe Haus wolle gütigst dahin wirken, daß die Großh. Regierung die Vorarbeiten zwecks Ausbaus der Elztalbahn tunlichst bald in die Wege leitet, damit, wenn immer möglich, noch dem jetzigen Landtag ein den Ausbau betreffender Gesetzentwurf vorgelegt werden kann."

Unterm 6. Januar 1908 reichte sodann auch der Gemeinderat der Stadt Waldkirch eine Petition an die Zweite Kammer ein, in welcher Waldkirch zum Ausbau der Elztalbahn wie folgt Stellung nimmt:

„Die Hohe Kammer wolle gestatten, daß wir Wohlderselben ein Anliegen unterbreiten, durch dessen Förderung unsere Stadt und Gegend sich dem Hause zu lebhaftestem Dank verpflichtet fühlen würde. Noch immer warten wir auf eine zeitgemäße Verbindung zwischen dem Elztal und dem Kinzigtale und nur der Ausbau der Linie Denzlingen—Elzach nach Osten wäre imstande, die empfindliche Lücke im badischen Eisenbahnnetz auszufüllen. Wir haben nun Kenntnis erhalten von einer Eingabe, welche die Handelskammer für den Kreis Freiburg an die Hohe Zweite Kammer gerichtet hat, und wir können uns den Ausführungen der betreffenden Petition nur voll und ganz anschließen, wie dies unseres Wissens ja auch seitens der Stadt Freiburg geschehen ist. Unser Wunsch scheint uns in der Tat umsomehr der Unterstützung durch die Hohen Landstände wie durch die Großh. Regierung wert, als Waldkirch mit seiner aufblühenden Industrie immer noch dadurch zu leiden hat, daß es nicht an einer Eisenbahnstrecke mit starkem Durchgangsverkehr gelegen ist. Die angestrebte Verbindung käme aber nicht nur unserem heimischen Erwerbsleben zu statten, sondern wäre geeignet, auch anderen Interessen in hervorragender Weise zu dienen.

Wir schließen uns, in Ansehung eines tatsächlich vorhandenen und oft ausgesprochenen Bedürfnisses, der Bitte der Freiburger Handelskammer an:

„Das Hohe Haus wolle gütigst dahin wirken, daß die Großh. Regierung die Vorarbeiten zwecks Ausbaus der Elztalbahn tunlichst bald in die Wege leitet, damit — wenn immer möglich — noch dem jetzigen Landtag ein den Ausbau betreffender Gesetzesentwurf vorgelegt werden kann."

5. Stellung der Großh. Regierung.

Die Kommission hat die Großh. Regierung über ihre Stellungnahme zu den Petitionen gehört. Sie ist in folgenden Ausführungen niedergelegt:

„Die Frage der Herstellung einer Verbindung zwischen der Elztalbahn einerseits und der Schwarzwaldbahn andererseits ist früher schon wiederholt erörtert worden; es wird hierwegen auf die Darstellung verwiesen, die in dem Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf wegen Erbauung der Bahnen von Epyingen nach Steinsfurt und von Waldkirch nach Elzach (Beilage Nr. 12a zum Protokoll der 20. Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1898) unter Ziffer II enthalten sind. Auf die Möglichkeit einer späteren Fortsetzung der Elztalbahn über Elzach hinaus nach dem Kinzigtal ist bei der Erbauung der Bahn Waldkirch—Elzach Rücksicht genommen worden.

In der Petition der Handelskammer Freiburg ist als Ziel der Bestrebungen die Erlangung einer möglichst direkten Verbindung des badischen Oberlandes nach Württemberg angegeben. Diesem Verlangen würde nur die Fortsetzung der Elztalbahn nach Hausach entsprechen, weil hier die Bahn nach Freudenstadt (Stuttgart usw.) einmündet. Bei einer Einmündung in Haslach müßte nicht nur die Bahn von Haslach bis Hausach von den Zügen der Schwarzwaldbahn und der neuen Linie gemeinsam benützt werden, was sehr unerwünscht wäre, sondern es würde auch in technischer Hinsicht jener Anschluß deshalb ungünstiger sein, weil der Bahnhof Haslach nur auf einer Meereshöhe von rund 215 m, der Bahnhof Hausach dagegen auf einer solchen von 241 m liegt. Die neue Linie wäre, wenn die Erwartungen, die von der neuen Bahn gehegt werden, in Erfüllung gehen sollen, als Hauptbahn herzustellen, wie ja auch die anschließenden Bahnen und insbesondere diejenige von Hausach nach Freudenstadt als Hauptbahnen gebaut sind und betrieben werden; es müßte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann also auch die bereits bestehende Bahn Denzlingen—Elzach als Hauptbahn ausgestaltet werden.

Nach den auf Grund der topographischen Karte angestellten Untersuchungen würden im Hinblick auf die recht schwierige Geländegestaltung und auf die Gefällverhältnisse der Schwarzwaldbahn sowie der Bahn Hausach—Freudenstadt für die Linienführung der neuen Strecke im allgemeinen die Grundsätze anzuwenden sein, die bei der Erbauung der Schwarzwaldbahn maßgebend waren. Die Bahn hätte im Bahnhof Hausach auf der Nordseite zu beginnen, wo auch die Bahn von Freudenstadt her einmündet, auf der ein durchgehender Betrieb Freudenstadt—Hausach—Elzach—Freiburg anzustreben wäre; sie wäre sodann über die Schwarzwaldbahn in der Richtung gegen Haslach hin mittelst einer Überführung hinweg und am südlichen Talhang ansteigend bis zum Eingang des Mühlenbachtales zu führen, woselbst eine Station für Haslach anzulegen wäre. Im Mühlenbachtal würde die Bahn mit einem Neigungsverhältnis von 1:60, das nur behufs Anlage einer Station für Mühlenbach und weiter oben einer solchen für Holzverladungen sowie für die Höfe im Pfausenbächle durch horizontale oder schwachgeneigte Strecken zu unterbrechen wäre, unter Anwendung zweier Kehrtunnels von 1,4 bezw. 1,2 km Länge, auch sonstiger kleinerer Tunnels und verschiedener Talübergänge bis zum Scheitelpunkt (auf etwa 430 m Meereshöhe) ansteigen, sodann die Wasserscheide gegen das Elztal bei Oberprechtal mit einem etwa 2,4 km langen Tunnel durchbrechen, im Elztal mit einem Gefälle von ebenfalls 1:60, unterbrochen durch die beiden Stationsanlagen für Ober- und Unterprechtal, zunächst am nördlichen, dann am südlichen Talhang entlang ziehen und schließlich in die Station Elzach, deren Meereshöhe 362 m ist, einmünden. Die Bahn würde hierbei eine Gesamtlänge von rund 26 km erhalten.

Die Kosten einer solchen Linie würden nach einer generellen Prüfung etwa 15 Mill ℳ betragen. Werden wenigstens die Tunnel, wie dies bei einer Hauptbahn sich sehr empfehlen würde, von vornherein 2gleisig angelegt, so steigern sich die Kosten auf 22 Mill. ℳ.

Die Gegend, die die fragliche Bahn dem Verkehr erschließen würde, ist verhältnismäßig recht dünn bevölkert. Es liegen an der Strecke nur die Gemeinden Prechtal (2064 Einwohner) und Mühlenbach (1395 Einwohner); die Verkehrsbedürfnisse von Haslach befriedigt die Station dieser Gemeinde an der Kinzigtalbahn. Land- und Forstwirtschaft bilden die hauptsächlichsten Ernährungszweige der Einwohner jener beiden Orte. Gewerbliche und industrielle Betriebe sind vorhanden: in Mühlenbach eine Mehlmühle und eine Birkenbesenbinderei; in Prechtal neben einer Filiale einer Gutacher Nähseidefabrik 2 Bierbrauereien, 5 Sägewerke, 4 Zimmergeschäfte, 3 Steinbrüche. Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist auf eine erhebliche Einnahme aus dem örtlichen Verkehr des durch die Bahn neu zu erschließenden Gebiets nicht zu rechnen, wenngleich bei der landschaftlichen Schönheit der Gegend ein lebhafter Touristenverkehr zu erwarten steht. Auf Grund näherer Prüfung der Verkehrsverhältnisse wird beim Lokalverkehr mit einer Einnahme von 23000 ℳ aus dem Personenverkehr, von 8500 ℳ aus dem Güterverkehr, zusammen also von 31500 ℳ zu rechnen sein. Daß durch diese Einnahme die Betriebsausgaben für die schwierige, mit erheblichen Steigungen und Krümmungen versehene Strecke nur zu einem sehr kleinen Teile gedeckt würden, bedarf keines Nachweises.

Das Bedürfnis nach Erbauung der Bahn von Elzach nach Hausach wird denn auch, wie bereits angedeutet, weniger mit den örtlichen Verkehrsverhältnissen der durch die neue Bahn zu erschließenden Gegend, als mit der Notwendigkeit einer Verbesserung des durchgehenden Verkehrs von Freiburg und dessen Hinterland mit Württemberg und darüber hinaus begründet. In dieser Hinsicht würde die Bahn allerdings eine erhebliche Abkürzung des Weges mit sich bringen, die z. B für die Verbindung Freiburg—Stuttgart gegenüber dem bestehenden Wege über Offenburg—Hausach—Freudenstadt 42 km, gegenüber jenem über Karlsruhe—Mühlacker 44 km betragen würde. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß beim Personenverkehr, der hier zunächst in Betracht kommt, nicht allein die Länge des Weges, sondern insbesondere auch die Fahrtdauer und die Zahl der Züge von wesentlicher Bedeutung ist. Da es sich bei dem Weg über Elzach—Hausach—Freudenstadt um eine eingleisige Bahn handelt, die zudem auf der württembergischen Strecke auf große Längen Neigungen von 1:43, 1:45 und 1:52 aufweist, während die Verbindung über Mühlacker zweigleisig und virtuell weit günstiger als jene Linie ist, so erscheint es zweifelhaft, ob sich eine sehr fühlbare Überlegenheit der neuen Linie, die jedenfalls nur eine kleine Zahl von Zügen erhalten würde, gegenüber der Linie Freiburg—Karlsruhe-Mühlacker mit ihren zahlreichen guten Zugsverbindungen ergeben würde, wenn auch gewiß die Möglichkeit einer Belebung des Verkehrs zwischen den hauptsächlich in Betracht kommenden Nachbargebieten nicht ausgeschlossen ist. Eine Heranziehung von Verkehr, der z. Zt. über solche Wege geleitet wird, an denen die badische Bahn gar nicht oder mit kürzeren Strecken, als bei der neuen Linie beteiligt ist, wäre durch die Erbauung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzteren nach den in Betracht kommenden Entfernungsverhältnissen der außerbadischen Konkurrenzwege kaum zu erwarten. Die neue Bahn würde daher der badischen Staatsbahn voraussichtlich keinen nennenswerten neuen Personenverkehr zuführen, der einen Ausgleich für den Verlust bieten würde, der aus der Ablenkung des Verkehrs des in Betracht kommenden engeren badischen und württembergischen Gebiets von den längeren badischen Linien auf die kürzere über Elzach entstehen würde. Dieser Verlust ist von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf jährlich etwa 50000 ℳ berechnet.

Noch weit ungünstiger liegen aber die Verhältnisse im Güterverkehr, bezüglich dessen sich die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse mit mehr Sicherheit als beim Personenverkehr übersehen läßt. Der Ausfall, der hier durch die Umlegung des Verkehrs auf die neue, kürzere Linie für die badische Staatsbahn entstehen würde, ist zu jährlich 150000 ℳ ermittelt. Ein nennenswerter Gewinn an anderer Stelle steht auch diesem Verluste nicht gegenüber. Der Gesamtverlust, der also der badischen Staatsbahn aus der Erbauung der Linie drohen würde, ist zu jährlich 200000 ℳ anzunehmen. Da außerdem, wie bereits erwähnt, die Betriebskosten durch die Einnahmen aus dem örtlichen Verkehr bei weitem nicht gedeckt würden, würde nicht nur ein erheblicher Betriebsausfall zu erwarten sein, sondern auch das ganze Anlagekapital von 15 Mill. ℳ unverzinst bleiben.

Was die militärische Bedeutung der neuen Linie betrifft, so hat es die Handelskammer Freiburg vor einiger Zeit für angezeigt gehalten, sich hierwegen unmittelbar an das Kgl. Preußische Kriegsministerium zu wenden. Von der Antwort, die darauf erging, hat die Handelskammer dem Eisenbahnministerium Kenntnis gegeben, sie lautet:

„„Der Handelskammer erwidert das Departement auf das gefällige Schreiben vom 15. Mai 1906 ergebenst, daß die aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen erstrebte Bahnverbindung von Elzach nach der Schwarzwaldbahn bei günstiger Linienführung einen auch militärisch nützlichen Zuwachs im badischen Eisenbahnnetz bilden würde; das Interesse der Landesverteidigung ist aber nicht so erheblich, daß für die Heeresverwaltung ein Grund vorläge, sich für das Zustandekommen der Bahnverbindung besonders zu verwenden. Die Ausführung des Baues durch das Reich allein kann im Hinblick auf das vorhandene allgemeine Verkehrsinteresse überhaupt nicht in Frage kommen, aber auch eine finanzielle Unterstützung seitens des Reichs vermag das Departement wegen vorliegender dringenderer Bedürfnisse nicht in Aussicht zu stellen. Unter diesen Umständen darf das Departement

ergebenst anheimstellen, von einer persönlichen Rücksprache des Vorsitzenden, Herrn Geheimen Kommerzienrat Mez, Abstand nehmen zu wollen.““

Bei dieser Sachlage ist die Großh. Regierung, zumal im Hinblick auf die zahlreichen dringenden und mit sehr erheblichem Kostenaufwand verbundenen Aufgaben der Eisenbahnverwaltung, nicht in der Lage, der Erbauung einer Bahn von Elzach nach Hausach näher zu treten."

4. Stellung der Kommission.

In der Kommissionsberatung kam die Anschauung zum Ausdruck, daß der Wunsch der Stadt Freiburg und des übrigen Breisgau nicht als unberechtigt angesehen werden kann. Es verdient vielmehr die ernsteste Erwägung. Die Verbindung Freiburg—Kinzigtal würde eine Wegabkürzung von 42—44 km für die Strecke Freiburg—Stuttgart gegenüber den Linien Freiburg—Offenburg—Hausach—Freudenstadt und Freiburg—Donaueschingen—Stuttgart schaffen. Der dadurch ermöglichte direkte Verkehr nach dem Norden und Nordosten hätte neben den lokalen Vorteilen für die petitionierenden Städte Freiburg und Waldkirch zweifellos auch für die Allgemeinheit ein großes Interesse. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch strategische Gesichtspunkte zu Gunsten des Ausbaues der Elztalbahn geltend gemacht worden sind, welche die Beurteilung dieser Petition nicht ungünstig beeinflussen. Aus den Erklärungen der Großh. Regierung geht zwar hervor, daß das Kgl. Preußische Kriegsministerium es abgelehnt hat, etwa in Form eines Zuschusses zum Bau der Bahn etwas für das Projekt zu tun. Die strategischen Vorteile der Bahn seien nicht derart, um ein solches Entgegenkommen zu rechtfertigen. Mit einem Schreiben vom 7. Juni 1906 (vergl. Schreiben der Handelskammer Freiburg) hat aber das Allg. Kriegsdepartement im Kgl. Preußischen Kriegsministerium anerkannt, daß „die erstrebte Bahnverbindung bei günstiger Linienführung einen auch militärisch nützlichen Zuwachs im badischen Eisenbahnnetz bilden würde."

Der Umstand, daß bei der Erbauung der Bahn Waldkirch - Elzach schon Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Fortsetzung der Elztalbahn über Elzach hinaus genommen worden ist, fällt ebenfalls fördernd für die Petenten ins Gewicht.

Freilich sind auch gewichtige Bedenken gegen den gewünschten Ausbau der Elztalbahn vorhanden. Die Kosten von 15 bezw. 22 Mill. Mark für den Bahnbau, wie die Großh. Regierung sie berechnete (vgl. Stellung der Großh. Regierung), sind im Verhältnis zu der geringen Bevölkerungsdichtigkeit der von der Bahn durchschnittenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegend sehr große. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß man die ideellen und volkswirtschaftlichen Werte, welche die Bahn zu schaffen geeignet erscheint, auch entsprechend hoch in die Rechnung einstellen darf. Der jährliche Gesamtverlust, welcher bei den aufzuwendenden hohen Bau- und Betriebskosten gegenüber der Leistungsmöglichkeit der Bahn entsteht, wird regierungsseitig mit 200 000 ℳ angenommen und zwar ohne Berücksichtigung eines jährlichen Betriebsausfalles und der mangelnden Verzinsung des Anlagekapitals von 15, bezw. 22 Mill. Mark.

Das erregt auf den ersten Blick gewiß schwere Bedenken; die Frage erscheint aber nicht unberechtigt, ob bei einer Würdigung aller in Betracht kommenden Faktoren sich diese Rechnung aufrecht erhalten läßt und ob die Erreichung des Ziels der in Rede stehenden Petitionen: die Gewinnung eines kürzeren Anschlusses von Breisgau und des ganzen südwestlichen Deutschland nach dem nordöstlichen Deutschland hin und die Erlangung der angestrebten wirtschaftspolitischen und strategischen Vorteile nicht eines Opfers wert ist.

Die Kommission kommt schließlich, im Hinblick darauf, daß der Ausbau der Elztalbahn aus allgemeinen, verkehrspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen nur eine Frage der Zeit und der finanziellen Kräfte des Staates sein kann, zu dem

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen des Gewerbe-Vereins Waldkirch, der Handelskammer für den Kreis Freiburg und des Gemeinderats Waldkirch, den Ausbau der Elztalbahn betreffend, der Großh. Regierung in dem Sinne **empfehlend** überweisen, Großh. Regierung wolle den Ausbau der Elztalbahn als einen ernsthaften Bestandteil des zukünftigen Eisenbahn-Bauprogrammes ansehen und demgemäß bei Aufstellung eines solchen für einen der nächsten Landtage die Linie Elzach—Schwarzwaldbahn mit berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 96.

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. August 1908.

Antrag.

Das Brandunglück in Donaueschingen betreffend.

Hohes Haus wolle der Gemeinde Donaueschingen das schmerzliche Bedauern über das entsetzliche Brandunglück aussprechen und der Ueberzeugung Ausdruck verleihen, daß die Großh. Regierung alle Maßnahmen ergreifen werde, welche zur Linderung der augenblicklichen Not und zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenz der Bewohner dienlich sind, zugleich aber auch seine Bereitwilligkeit erklären, im Einvernehmen mit der Großh. Regierung zu dem gedachten Zwecke, soweit erforderlich, staatliche Mittel bereit zu stellen.

Karlsruhe, den 6. August 1908.

Hilbert.
Fehrenbach.
Dr. Wilckens.
Dr. Heimburger.
Dr. Zehnter.
Gießler.
Dr. Binz.
Dr. Obkircher.
Geck.
Gierich.
Rebmann.
Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 97.

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (29.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B Nr. 414) beraten und auf deren Antrag beschlossen:

„dem Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, in seinem Artikel 1 (zu § 71 b, § 78 und § 95) und in seinem Artikel 3 (zu § 51 Ziffer 1 und § 52) die Zustimmung zu erteilen, dagegen dem Artikel 2 der Vorlage (§ 117 des Polizeistrafgesetzbuches) die Annahme zu versagen."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. August 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Wirklichen Geheimerat Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Badenweiler, den 6. August 1908.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Grünwinkel findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in dieser Gemeinde die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesen zwei weitere, vom derzeitigen Bürger-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Grünwinkel aus dem 39. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 5.

Der in der Gemeinde Grünwinkel bestehende Bürgernutzen wird mit der Einschränkung aufrecht erhalten, daß eine Anwartschaft auf den Genuß nur noch diejenigen Personen haben, welche am 31. Dezember 1908 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Grünwinkel besitzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug des Bürgergenusses erfüllen und sofern sie, falls sie das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben haben, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes bezahlen.

Dabei genügt zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gesamtgemarkung der Stadt Karlsruhe. An Stelle der bisherigen Nutzungen tritt eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente, welche beträgt:

78 ℳ in der ersten Klasse,
75 ℳ in der zweiten Klasse,
53 ℳ in der dritten Klasse,
42 ℳ in der vierten Klasse und
12 ℳ in der fünften Klasse.

Der Bürgergenuß darf nicht mit Auflagen im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung belastet werden.

§ 6.

Die nach dem 1. Juli 1908 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Grünwinkel gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7.

Die seit mindestens dem 1. Januar 1907 in der Gemeinde Grünwinkel ansässigen Umlagepflichtigen dürfen, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten, in den Jahren 1909 bis mit 1918 mit den Steuerwerten ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel veranlagten Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie mit den einfachen Einkommensteueranschlägen von der Stadt Karlsruhe zu keiner höheren Gemeindeumlage als 20 Pfennig von 100 Mark Steuerwert und Steueranschlag beigezogen werden.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Begründung.

Der Bürgerausschuß von Grünwinkel hatte schon am 8. Oktober 1907 mit 29 gegen 17 Stimmen und der Bürgerausschuß von Karlsruhe am 4. November 1907 einstimmig den in der Anlage zum Abdruck gebrachten, zwischen dem Stadtrat Karlsruhe und dem Gemeinderat Grünwinkel vereinbarten Eingemeindungsbedingungen die Zustimmung erteilt. Die Großherzogliche Regierung sah sich jedoch nicht in der Lage, auf Grund dieser Beschlüsse sofort eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, da bei der Prüfung der Vorlagen sich einige Bedenken ergaben. Es stellte sich zunächst heraus, daß über die in der Vereinbarung vorgesehene Umwandlung des bisher teilweise als Naturalnutzung gewährten Bürgergenusses in eine reine Geldrente ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger Grünwinkels nicht zustande gekommen war. Es war deshalb eine nochmalige Anhörung der Gemeindebürger anzuordnen. Als sodann bei der wiederholten Abstimmung die Umwandlung des Bürgergenusses abgelehnt worden war, mußte die Gemeinde auf den in § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Weg verwiesen werden, wonach die Änderung des Almendgenusses durch Beschluß des Bürgerausschusses mit Staatsgenehmigung herbeigeführt werden kann, falls überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen. Noch in einer anderen Richtung war eine Vervollständigung der Erhebungen angezeigt. In § 7 der Vereinbarung war nämlich vorgesehen, daß die Umlage von 23 Pfennig, welche im Jahre 1907 in der Gemeinde Grünwinkel zur Erhebung gelangte, für die seit 1. Januar 1906 daselbst ansässigen Umlagepflichtigen in den nächsten zehn auf die Eingemeindung folgenden Jahren nicht erhöht werden dürfe.

Zur richtigen Beurteilung dieses Punktes der Vereinbarung war es nötig zu wissen, wie hoch die umlagepflichtigen Steuerwerte in Grünwinkel nach dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes im Jahr 1908 sein würden, und wie hoch voraussichtlich hiernach der Umlagefuß sich berechnen würde. Hierbei ergab sich, daß die bisher 9464677 ℳ betragenden Steuerkapitalien auf 19184580 ℳ, somit über das doppelte angestiegen waren, und es ergab sich ferner, daß nach Aufstellung des Voranschlages für 1908 unter Berücksichtigung der gegen das Jahr 1907 erheblich gestiegenen Gemeindebedürfnisse die Umlage noch auf 16 ₰ von 100 ℳ Steuerwert ermäßigt werden konnte. Als hierauf der Bürgerausschuß am 14. Februar 1908 auf Antrag des Gemeinderats seine Zustimmung gab, daß der Bürgergenuß entsprechend den Vereinbarungsbestimmungen in eine Geldrente umzuwandeln sei, knüpfte er daran die Voraussetzung, daß der § 7 der Eingemeindungsbedingungen eine Änderung erfahre und die der Gemeinde darin zugestandene Umlagevergünstigung von 23 auf 16 ₰ herabgesetzt werde. Der Stadtrat Karlsruhe lehnte es jedoch ab, auf diesen Vorschlag einzugehen, der für ihn aus finanziellen Gründen und auch deshalb unannehmbar sei, weil die Beibehaltung des unter den alten Steuergesetzen berechneten Umlagefußes von 23 ₰ nur im Hinblick auf die Steigerung der Steuerwerte, wie sie das neue Vermögenssteuergesetz bringe, habe zugestanden werden können und der Gemeinderat Grünwinkel im Lauf der Verhandlungen hierüber keineswegs im Unklaren gelassen worden sei. Aus diesem Grunde hielt es der Stadtrat auch nicht für zulässig, daß der Bürgerausschuß seinen rechtsgültig gefaßten Beschluß vom 8. Oktober 1907 nachträglich wieder umstoße. Der Gemeinderat Grünwinkel erklärte demgegenüber, „daß dem Gemeinderat bei den Eingemeindungsverhandlungen mit der Stadtgemeinde Karlsruhe im Jahre 1907 und daß auch bei der Bürgerausschußsitzung vom 8. Oktober 1907 die neuen Steuerwerte und ihre Folgen nicht bekannt gewesen und auch nicht in Betracht gezogen worden sind." Hiernach lag die Annahme nahe, daß sowohl der Gemeinderat bei den Vorverhandlungen wie der Bürgerausschuß bei der entscheidenden Abstimmung über die Vereinbarung in Unkenntnis über wesentliche Grundlagen des Eingemeindungsvertrags sich befunden hatten, und es konnte nicht beanstandet werden, daß die Gemeinde Grünwinkel die betreffenden Punkte der Vereinbarung einer neuerlichen Prüfung und Beschlußfassung unterzogen hatte. Da der hierbei gemachte Abänderungsvorschlag die Zustimmung des Stadtrats Karlsruhe nicht fand, so gebrach es an der Einigung der beiden Gemeinden über eine grundlegende Bedingung ihrer Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schmelzung, damit aber an der nach den bisherigen Grundsätzen notwendigen Voraussetzung für die von der Großherzoglichen Regierung zu bewirkende Eingemeindungsvorlage, zumal zur Zeit wenigstens keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses diese Eingemeindung als ohne Verzug unabweisbar nötig und es deshalb gerechtfertigt erscheinen ließen, sie auch ohne die Willensübereinstimmung der beteiligten Gemeinwesen herbeizuführen. Dieses wurde den beiden Gemeinden mit dem Anfügen eröffnet, daß man ihnen überlassen müsse, eine neue Grundlage für eine Verständigung zu gewinnen.

Mit dem dem Stadtrat Karlsruhe unterbreiteten Vorschlag, den Umlagefuß für die nächsten 10 Jahre auf 20 ₰ festzusetzen, nahm der Gemeinderat Grünwinkel in jüngster Zeit die Verhandlungen wieder auf. Auf dieser Grundlage ergingen zustimmende Beschlüsse der beiden Gemeindevertretungen vom 17. und 24. Juli 1908, welche im übrigen die früheren Bedingungen mit den aus der Verschiebung des Zeitpunktes der Eingemeindung sich ergebenden, in der Anlage ebenfalls zum Abdruck gebrachten Änderungen aufrecht erhielten. Indessen ist zu bemerken, daß nach einer Mitteilung der Gemeindevorstände die Änderung der Jahreszahl in § 5 Ziffer 1 in 1909 und in § 6 in 1908 lediglich versehentlich unterblieben ist, wie es auch dem Willen der Vertragschließenden entspricht, daß an Stelle der in Ziffer p 1 der sonstigen Vereinbarungen bestimmten Frist der 1. Januar 1909 zu treten hat.

Für Grünwinkel lag der Gedanke einer Vereinigung mit der benachbarten Stadt von der Zeit an nahe, als infolge der baulichen Annäherung und der regeren wirtschaftlichen Beziehungen zu Karlsruhe die Anforderungen an die Gemeinde in Bezug auf die Ausgestaltung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten sich immer mehr steigerten. Der Mangel einer geordneten Wasserversorgung und Gasbeleuchtung, einer den Bedürfnissen des vorhandenen großgewerblichen Betriebs entsprechenden Kanalisation, wie das Bedürfnis nach Erweiterung des Volksschulunterrichts und Verbesserung der Schulräume und das Erfordernis einer günstigeren Verkehrsgelegenheit nach der Stadt auf der einen, auf der anderen Seite die Möglichkeit, durch das Aufgehen in der Stadt Karlsruhe alle diese Wünsche rascher der Erfüllung nahe zu bringen, ließen die Bestrebungen auf eine baldige Vereinigung nicht mehr zur Ruhe kommen. Als dann die Verhandlungen erstmals scheiterten, waren diese Bestrebungen stark genug, einen Umschwung in der Ansicht der bisher Widerstrebenden herbeizuführen, so daß bei der letzten Abstimmung von 35 erschienenen Bürgerausschußmitgliedern 34 sich für die Vereinigung aussprachen.

Für die Stadt Karlsruhe bringt diese Eingemeindung eine erwünschte Erweiterung der Gemarkung und eine Vergrößerung des liegenschaftlichen Besitzes der Stadt in den günstig gelegenen, wertvollen Almendländereien Grünwinkels, welche sich als ganz besonders vorteilhaft darstellt. Zudem sind die bebauten Teile im Westen der Stadt und im Nordosten Grünwinkels einander so nahe gerückt, daß der bauliche Zusammenhang der beiden Orte schon jetzt nahezu hergestellt ist. Gerade an jener Stelle, wo die Baugebiete sich berühren, ist die Karlsruher Gemarkung so schmal, daß dort ihre Verbreiterung sehr erwünscht erscheinen muß.

Angesichts des fast einmütigen Wunsches der Grünwinkler Gemeindevertretung sowie der von dieser Gemeinde für ihre Zukunft aus der Eingemeindung erhofften Vorteile und in Berücksichtigung der Gründe, welche dafür sprechen, die Gemarkungshoheit der Stadt Karlsruhe auf diejenigen Gebiete zu erstrecken, auf welche ihre bauliche Ausdehnung und wirtschaftliche Entwicklung dermalen schon hinweist, glaubte die Großherzogliche Regierung auch ihrerseits dieser Vereinigung ihre Zustimmung unbedenklich erteilen zu können. Damit in der Verschmelzung der Gemeinwesen nicht abermals eine Verzögerung und damit auf längere Dauer ein die Verwaltung der kleinen Gemeinde hemmender, für die Bevölkerung mit einer gewissen Beunruhigung verbundener Schwebezustand eintrete, hat sie sich entschlossen, die Vorlage der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren noch während der gegenwärtigen Tagung des Landtags zu empfehlen.

Wenn diese Eingemeindung vollzogen wird, erfährt die Gemarkungsfläche der Stadt Karlsruhe, welche nach der Einverleibung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr auf 3241 ha gestiegen ist, eine Erweiterung um 121 ha, wovon mehr als ein Viertel, nämlich 33 ha als bisheriges Eigentum der Gemeinde Grünwinkel den eigentümlichen Liegenschaftsbesitz der Stadt von bisher 363 ha auf 396 ha vermehren werden.

Die Einwohnerzahl Grünwinkels betrug nach der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1905: 1804, die Karlsruhes 111 249, wozu inzwischen noch seit 1. Januar 1907 die Gemeinden Rintheim mit 2017, Rüppurr mit 2571 und Beiertheim mit 2172 Einwohnern getreten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind. Die Einwohnerzahl von Karlsruhe wird hiernach nach der Eingemeindung bei Zugrundelegung dieser (veralteten) Zahlen 118 009 + 1804 = 119 813 betragen. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden ist noch folgendes anzufügen:

Das Vermögen der Gemeinde Grünwinkel betrug Ende 1906: 180 824 ℳ, worunter sich die — ebenfalls an die Stadt übergehende — Almendkasse mit 45 904 ℳ und Aktivkapitalien im Betrage von 12 084 ℳ befinden. Der Liegenschaftsbesitz der Gemeinde (ausschließlich Gebäude) ist hierbei mit einem Anschlag von 42 965 ℳ berücksichtigt, während der wirkliche Wert vom Stadtrat jetzt schon auf 1 ℳ pro Quadratmeter, somit auf rund 330 000 ℳ geschätzt wird. Die Umlage betrug in den drei letztverflossenen Jahren jeweils 23 ₰.

Die Schulden betragen 29 769 ℳ, herrührend vom Umbau des Schul- und Rathauses und dem Neubau des Spritzenhauses.

Das Vermögen der Stadt Karlsruhe beläuft sich nach dem Stand von 1906 rechnerisch auf 37 151 280 ℳ Die Steuerkapitalien, welche im Jahre 1907: 496 755 268 ℳ betrugen, sind infolge der Neueinschätzung zur Vermögenssteuer im Jahre 1908 auf 1 107 413 370 ℳ gestiegen. Im Jahre 1906 gelangten 40, im Jahre 1907: 50 ₰ Umlage zur Erhebung; die Umlage des laufenden Jahres beträgt 32 ₰.

Die Schulden der Stadt belaufen sich auf 37 244 462 ℳ

Der Gesetzentwurf schließt sich an die Fassung der bisher erlassenen Eingemeindungsgesetze an und gibt deshalb bezüglich der §§ 1 bis 4, 6 und 8 zu weiteren Ausführungen keinen Anlaß.

Zu § 5 ist zu bemerken:

Der Bürgergenuß in Grünwinkel besteht bei fünf Klassen von Berechtigten in der Nutzung von Äckern und Wiesen, und zwar entfallen:

auf die erste	Klasse	36	Lose	zu je	52	a	55	qm,
„ „ zweite	„	6	„	„ „	48	„	48	„
„ „ dritte	„	16	„	„ „	31	„	84	„
„ „ vierte	„	29	„	„ „	24	„	16	„
„ „ fünfte	„	36	„	„ „	6	„	80	„.

Die Nutzung ist aber schon bisher keine reine Naturalnutzung mehr gewesen, da in den letzten Jahren größere Teile der Almende veräußert oder ihrer Almendeigenschaft entkleidet wurden; für den Wert der weggefallenen Naturalnutzungen erhielten die Bürger sodann eine entsprechende Geldrente.

Mit der Eingemeindung soll nach dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 14. Februar 1908 die Naturalnutzung völlig aufhören und durch eine von der Stadt zu bezahlende Geldrente ersetzt werden, welche dem bei der letzten Einkaufsgelderberechnung im Jahre 1904 ermittelten Wertanschlag der einzelnen Lose entspricht. Die nach diesem staatlich genehmigten Beschluß an die einzelnen Klassen der Berechtigten zu zahlenden Renten sind in dem Gesetzentwurf — weil die Umwandlung gleichzeitig mit der Eingemeindung erfolgt — aufgeführt. Für die Bürgergenußberechtigten der 1. und 2. Klasse, deren Naturalnutzung bisher nach §§ 68 und 81 der Gemeindeordnung mit einer Auflage belastet war, bringt die Eingemeindung insofern noch eine weitere Vergünstigung, als die Erhebung von Genußauflagen in Hinkunft unterbleiben soll. Das Recht auf Einrücken in die Bürgerrente ist allen den „Bürgern und Bürgerskindern", also allen im Besitz des Ortsbürgerrechts von Grünwinkel befindlichen Personen gewahrt, welche vor dem Zeitpunkt der Eingemeindung geboren sind, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.

Vereinbarung

über die

Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

I. Entwurf des Vereinigungsgesetzes.

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Grünwinkel findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Grünwinkel die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesem zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.

Nunmehrige Fassung.

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar **1909** aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§§ 2 bis 6 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
§ 4.	
Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Grünwinkel aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.	
§ 5.	
Der zurzeit bestehende Bürgergenuß in Grünwinkel wird mit folgenden Änderungen und Beschränkungen aufrecht erhalten:	
I. Genußberechtigt sind beziehungsweise werden noch die vor dem 1. Januar 1908 geborenen Bürger und Bürgerskinder, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß erfüllen, wobei jedoch Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der Gesamtgemarkung der Stadt Karlsruhe nach der Eingemeindung von Grünwinkel dem Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der seitherigen Gemarkung Grünwinkel gleich zu achten ist.	
II. An Stelle des bisherigen Bürgernutzens tritt eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente, welche beträgt: 78 ℳ in der ersten Klasse, 75 „ „ „ zweiten „ 53 „ „ „ dritten „ 42 „ „ „ vierten „ 12 „ „ „ fünften „	
III. Die Zahl der Genußberechtigten ist beschränkt auf: 36 in der ersten Klasse, 6 „ „ zweiten „ 16 „ „ dritten „ 29 „ „ vierten „ 36 „ „ fünften „	
Die Bürgergenußrenten dürfen nicht mit Auflagen im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung belastet werden.	
§ 6.	
Die nach dem 1. Juli 1907 erfolgte Bürgeraufnahme (Einkauf) gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.	
§ 7.	§ 7.
Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1908 aufgeführten, seit mindestens 1. Januar 1906 dort ansässigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1908 bis	Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1909 aufgeführten, seit mindestens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
einschließlich 1917 bezüglich ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 23 ₰, dreiundzwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten.	1. Januar 1907 dort ansässigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1909 bis 1918 bezüglich ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 20 ₰, zwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten.

II. Sonstige Vereinbarungen.

a.

In den Verbrauchssteuerbezirk dürfen nur diejenigen Gemarkungsteile einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden. Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weines und des Bieres.

b.

Für die Schulbedürfnisse von Grünwinkel muß die Stadtgemeinde sorgen wie in den anderen Stadtteilen.

In der Grünwinkeler Volksschule muß der Lehrplan der städtischen erweiterten Volksschule eingeführt werden. Schulgeld darf für den Besuch dieser Schule nicht erhoben werden.

c.

Die Hauptlehrer in Grünwinkel sollen durch Gewährung besonderer Zulage auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

a — c unverändert.

d.

Die städtische Gas- und Wasserleitung muß alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1910 nach Grünwinkel durchgeführt sein.

d.

Die städtische Gas- und Wasserleitung muß alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1911 nach Grünwinkel durchgeführt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
e.	
Die Straßen in Grünwinkel, wie auch die der Süddeutschen Lokalbahn entlangführende Verbindungsstraße zwischen Grünwinkel und dem Bahnübergang müssen mit Sprengwagen ausreichend und mindestens in gleicher Weise wie die Straßen von Karlsruhe, besonders in den trockenen Sommermonaten, besprengt werden.	
f.	
Mit den Gemeindebeamten und Angestellten in Grünwinkel müssen Dienstverträge entsprechend dem Beamtenstatut der Stadt Karlsruhe abgeschlossen und sie mit ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Ämtern beziehungsweise Diensten betraut oder pensioniert werden.	
g.	
Die bei der Eingemeindung bestehenden, ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sowie Hausschlachtungen werden belassen und der Schlachthauszwang solange in Grünwinkel ausgeschlossen, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, womöglich mindestens auf 15 Jahre.	
h.	
Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft und Industrie erschweren, werden während der nächsten 15 Jahre auf Grünwinkel nicht ausgedehnt.	e—m unverändert.
i.	
Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken hat die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen.	
k.	
Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Belassung in Grünwinkel erwünscht ist (Standesamt, Anmeldungen, Entgegennahme von Anträgen in gemeindegerichtlichen Sachen), soll einem in Grünwinkel zu errichtenden Gemeindesekretariat übertragen werden unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamten. Auch wird in Grünwinkel im Bedürfnisfalle eine Zahlstelle der Stadtkasse und der Städtischen Sparkasse eingerichtet werden.	
l.	
Die in Grünwinkel übliche Art der Bekanntmachung soll vorerst keine Änderung erfahren.	
m.	
Der Grünwinkeler Friedhof und die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen sollen, solange angängig, womöglich auf wenigstens 25 Jahre beibehalten werden.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
n.	n.
Die Stadtgemeinde Karlsruhe soll sich bemühen, tunlichst bis zum Jahre 1910 elektrische Straßenbahnverbindung nach Grünwinkel herzustellen.	Die Stadtgemeinde Karlsruhe soll sich bemühen, tunlichst bis zum Jahre 1911 elektrische Straßenbahnverbindung nach Grünwinkel herzustellen.
o.	unverändert.
Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat dafür zu sorgen, daß die Kleinkinder- und Haushaltungsschule in Grünwinkel erhalten bleibt und auch die Krankenpflege weiterhin dort betätigt wird, letztere unter den bisherigen Bedingungen während mindestens 15 Jahren.	
p.	
Von dem nordwestlichen Teil des Gewannes Neubrüchle werden höchstens noch die in dem beiliegenden Plan rot angelegten*) ca. 3520 und 2220 qm großen Flächen an Grünwinkeler Bürger und Bürgerswitwen abgetreten, wobei folgende Grundsätze maßgebend sind:	
1. Anträge auf Überlassung von Bauplätzen werden nur berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 eingereicht sind und soweit dazu das im ersten Absatz erwähnte Gelände ausreicht.	
2. An einen Bürger und seine Witwe kann nicht mehr als ein Bauplatz abgegeben werden.	
3. Erwerber dieser Plätze bleiben von den Kosten für Herstellung der Straßen und Entwässerung, insoweit diese in Grünwinkel üblich war, befreit.	
4. Bei der Abgabe von Bauplätzen sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:	

Bedingungen für die Abgabe von Bauplätzen gemäß p. Ziffer 4.

I. Käufer verpflichtet sich, auf dem Bauplatz binnen sechs Monaten vom Tag des Eintrags im Grundbuch ab ein Wohnhaus zu errichten. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung gilt der Verkauf als aufgelöst.

II. Käufer verpflichtet sich, den Bauplatz und das auf ihm errichtete Gebäude während sechs Jahren vom Zeitpunkt des Grundbucheintrags ab nicht zu veräußern.

Er verpflichtet sich ferner, das auf dem Bauplatz errichtete Wohnhaus selbst zu bewohnen.

III. Der Kaufpreis beträgt 1 ℳ pro Quadratmeter und 1 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für einen Eckplatz.

Kommt aber der Käufer der einen oder anderen der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen nicht nach, indem er Bauplatzteile

*) Der Plan ist der Bürgerausschuß-Vorlage vom 10. Oktober 1907 angeschlossen.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
oder die auf dem Bauplatz errichteten Gebäude vor Ablauf der dort angegebenen Frist veräußert oder das Wohnhaus nicht selbst bewohnt, sondern ausschließlich vermietet, so erhöht sich der Kaufpreis auf 4 ℳ pro Quadratmeter, beziehungsweise 4 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für den Eckplatz.	
Der erhöhte Kaufpreis ist mit dem Augenblick fällig, wo die eine oder andere der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen als nicht erfüllt anzusehen ist.	
IV. Die unter Ziffer II festgesetzten Verpflichtungen des Käufers gehen auf seine Erben nicht über.	
V. Bis zur gänzlichen Abzahlung von Kaufschilling, Zinsen und Kosten gewährt Käufer eine Sicherungshypothek im Sinne der §§ 1184, 1113 B.G.B., worüber Eintrag im Grundbuch zu erwirken ist.	unverändert.
Die Höhe der Sicherungshypothek wird berechnet unter Zugrundelegung des Kaufpreises von 4 ℳ beziehungsweise von 4 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 2 von Ziffer III).	
Doch muß die Stadtgemeinde nach Zahlung des Kaufpreises von 1 ℳ beziehungsweise 1 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 1 von Ziffer III) wegen des eventuellen Anspruchs auf Nachzahlung des um 3 ℳ erhöhten Kaufpreises den anderen Hypotheken eines jeden Käufers den Vorrang einräumen bis zum Betrag von 70% der amtlichen Schätzung	
VI. Zur Sicherung der in Ziffer I gesetzten Bedingung bewilligt Käufer den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 98 a.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (32.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadt Karlsruhe betreffend,

beraten und nach dem Bericht und Antrag der Kommission in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die geehrte Mitteilung vom 12. ds. Mts. unter Rückgabe der anher mitgeteilten, nunmehr mit der diesseitigen Annahme-Beurkundung versehenen Ausfertigung des Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. August 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium

der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (30.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und denselben in der von der Kommission vorgeschlagenen, aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Im Forstgesetz vom 15. November 1833 ist nach § 184 folgende Bestimmung einzuschalten:

§ 184 a.

Für Entlassung der Waldhüter der unter der Städteordnung stehenden Städte und der Städte von über 3000 Einwohner, soweit die Waldhüter der letzteren der Fürsorgekasse angehören, gelten statt der Vorschriften in § 184 die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Stadtgemeinde kann den Waldhüter, soweit nicht die städtische Dienst- und Gehaltsordnung etwas anderes bestimmt, ohne Angabe eines Grundes jederzeit entlassen.
2. Dem Forstamt steht das Recht zu, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entlassung des Waldhüters durch den Bezirksrat zu beantragen. Gegen die Entschließung, welche die Dienstentlassung ausspricht, steht dem Waldhüter **sowie dem Stadtrat (Gemeinderat)** die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. April 1854, die Bewirtschaftung der Privatwaldungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie bei den Waldhütern der nicht unter § 184 a des Forstgesetzes fallenden Gemeinden."

Gegeben zu

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung
Der Vize-Präsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über die

Petition der Rechtsschutz- und Rechtsauskunftstellen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes.

Erstattet von dem Abg. Dr. **Frank.**

I.

Für die badischen Rechtsschutz- und Rechtsauskunftstellen für Frauen zu Mannheim, Karlsruhe und Freiburg hat Frau Fanny Boehringer in Mannheim eine Petition eingereicht mit dem Antrag, es wolle dem § 18 des badischen Armengesetzes folgender Zusatz gegeben werden:

> „Auf Antrag des zur Unterstützung einer arbeitsfähigen Person oder deren unterstützungsberechtigten Angehörigen, einschließlich unehelicher Kinder, verpflichteten Armenverbandes kann die höhere Verwaltungsbehörde für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit die Einweisung der arbeitsfähigen Person, die sich ihrer Unterhaltspflicht entzieht, in ein Arbeitshaus oder eine Arbeiterkolonie verfügen".

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß nach den Erfahrungen der in den Rechtsschutzstellen tätigen Frauen sehr oft gewissenlose Personen sich ihrer Fürsorgepflicht entziehen, so daß die Armenverwaltung eingreifen muß. Auf zivilrechtlichem Wege sei nichts zu erreichen, weil derjenige, dem die Zwangsvollstreckung drohe, meist zu arbeiten aufhöre. Man glaube dadurch helfen zu können, daß in § 18 des badischen Armengesetzes die angeblich fehlende Bestimmung eingefügt werde, wonach der Armenverband das Recht habe, die Arbeitskraft des Unterhaltspflichtigen auch gegen den Willen des Arbeitsfähigen zu verwenden. Es wird auf das Beispiel einer Anzahl deutscher Bundesstaaten verwiesen, in deren Armengesetzgebung vorgesehen sei, daß unterhaltspflichtige, arbeitsfähige Personen auf dem Verwaltungswege zur Arbeit angehalten werden können. Es wird von den Petenten empfohlen, folgendes Verfahren einzuhalten:

Auf Antrag der Armenbehörde soll das Bezirksamt das Verfahren auf Arbeitszwang einleiten und zunächst dem Pflichtigen binnen einer kurzen Frist den Nachweis seiner Arbeit und des Unterhalts seiner Angehörigen auferlegen. Kommt der Arbeitspflichtige dieser Auflage nicht nach, so soll er in ein Arbeitshaus oder eine Arbeiterkolonie so lange eingewiesen werden, wie das Unterstützungsbedürfnis besteht. Gegen den bezirksamtlichen Beschluß, der die Einweisung ausspricht, soll verwaltungsgerichtliche Klage zulässig sein, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Die Petenten erhoffen von diesem Arbeitszwang, daß die Androhung in vielen Fällen den Arbeitsfähigen zur freiwilligen Arbeit führen werde. — Die Petition wurde gleichlautend schon am 30. Juni 1906 an die Zweite Kammer eingereicht und damals der Petitionskommission überwiesen. Wegen des bevorstehenden Landtagsschlusses kam die Sache jedoch nicht mehr zur Behandlung.

II.

Die Stellung der Großh. Regierung.

Das Großh. Ministerium des Innern hat auf das Ersuchen der Kommission folgende Äußerung in der Sache abgegeben:

„Was die derzeitige Rechtslage betrifft, gestatte ich mir, auf die Ausführungen in dem an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer gerichteten Schreiben des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1906 Nr. 31 232 ergebenst Bezug zu nehmen. Wie in diesem Schreiben hervorgehoben wird, haben bis jetzt die badischen Armenbehörden von der ihnen nach § 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 zustehenden Befugnis, die etwa vorhandene Arbeitskraft des Unterstützungsbedürftigen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Hilfe der Polizeibehörde, zu verwenden, in der Regel keinen Gebrauch gemacht. Insofern wird den Verfassern der Petitionen nicht zugestimmt werden können,

wenn sie geltend machen, die genannte gesetzliche Bestimmung habe sich in ihrer jetzigen Fassung als unzureichend erwiesen.

Immerhin ist das Ministerium in nähere Erwägungen darüber getreten, ob ein Bedürfnis nach einer Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Anregung der Petition besteht und in welcher Weise einem solchen Bedürfnis Rechnung zu tragen wäre. Zu diesem Zweck sind, wie ich in meinem Schreiben vom 31. Januar 1908 Nr. 5053 bereits mitgeteilt habe, eingehende Erhebungen in die Wege geleitet worden. Diese sind z. Zt. jedoch noch nicht abgeschlossen. Insbesondere stehen noch die Erklärungen einiger Kreise sowie die der Städte der Städteordnung aus, welch letztere nach einem uns erstatteten Bericht am 18. Mai 1908 auf einer Städtevertreter-Konferenz diese Angelegenheit erörtert haben. Die Äußerungen der nach dem Gesetz mit der Armenverwaltung betrauten Selbstverwaltungskörper sind aber für die Entschließung des Ministeriums aus dem Grunde sehr wichtig, weil sie für die Beurteilung der Frage, ob tatsächlich ein Bedürfnis nach einer Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen besteht, von wesentlicher Bedeutung sein werden. Unter diesen Umständen ist z. Z. eine endgültige Stellungnahme des Ministeriums zu der in der Petition enthaltenen Anregung nicht möglich."

III.

Die Rechtslage.

Wie sich aus dem Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1906 ergibt, ist die Rechtslage folgende:

Nach § 361 Ziff. 7 des R.-Str.-G.-B. wird mit Haft bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von den Behörden angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Nach § 361 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. wird mit Haft bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Nach § 98 des badischen Polizeistrafgesetzbuches wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer Angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder andere hilflose Personen auf eine öffentliches Ärgernis erregende Weise mißhandelt oder in der gleichen Weise in Bezug auf die Aufsicht, Schutz und Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost. Die zuständige Behörde für die Zuweisung von Arbeit ist nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1871, die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend, Ziff. 4, die örtliche Polizeibehörde, also in der Regel das Bürgermeisteramt, in den Städten mit staatlicher Verwaltung das Bezirksamt. Im Falle des § 361 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. kann je nach der Lage des Einzelfalles die Polizei, die Armenbehörde und die Vormundschaftsbehörde zuständig sein.

Auf Grund von § 362 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. können arbeitsscheue Personen in das Arbeitshaus verbracht werden, wenn sie auf Grund von § 361 Ziff. 3 und 8 des R.-Str.-G.-B. zu Haft verurteilt worden sind. Die Ausdehnung dieser Befugnis auch gegenüber den nach Vorschrift des § 361 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. Verurteilten, welche nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung nicht in das Arbeitshaus eingewiesen werden können, wäre Sache der Reichsgesetzgebung. Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Einführung des § 361 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. hatte diese Strafbestimmung vorgesehen, so daß die hiernach Bestraften auf Grund des § 362 R.-Str.-G.-B. in das Arbeitshaus hätten verbracht werden können. Der Reichstag hat aber hier aus schwerwiegenden Bedenken die zwangsweise Verbringung in das Arbeitshaus abgelehnt. Die polizeiliche Einweisung in das Arbeitshaus auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren, lediglich durch Verwaltungsbeschluß, wie die Petenten es vorschlagen, ist also unzulässig, weil die Materie reichsgesetzlich geregelt ist. Der Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Bundesstaaten ist nicht zutreffend, weil es sich dort nur um die Einweisung von Arbeitern in Armenanstalten handelt. Die gleiche Befugnis steht schon den badischen Armenbehörden auf Grund von § 18 des badischen Armengesetzes zu. Jedoch haben bisher die badischen Armenbehörden Armenwerkshäuser nicht eingerichtet.

IV.

Antrag der Kommission.

Die Kommission war in der überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß in vielen Fällen schon die An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

drohung einer Bestrafung nach § 361 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. ausreichen werde, um die Unterhaltspflichtigen zur Arbeit anzuhalten. Im Allgemeinen werde von den schon bestehenden Vorschriften nicht oft Gebrauch gemacht, namentlich nicht zu Gunsten der Alimentation unehelicher Kinder Da aber die Großh. Regierung mitteilt, daß sie Erhebungen darüber veranstaltet, ob das Bedürfnis einer Neuregelung gegeben sei, so kam die Kommission nicht dazu, in der Sache definitiv Stellung zu nehmen, sondern sie beschloß, dem Hohen Hause zu empfehlen,

die Petition der Großh. Regierung als Material für die Erhebungen zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. August 1908.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über

die Petitionen

a. **des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit — die Beseitigung der Bordelle und der Straßenprostitution betr.,**
b. **zahlreicher Vereinigungen und Privaten in Freiburg i. B. — die Prostitution betr.**
c. **des Vorstands des Bürgervereins der Altstadt in Karlsruhe und einer Anzahl von Vereinen und Privaten — die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser und der öffentlichen Häuser im Großherzogtum Baden überhaupt betr.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Meyr**-Heidelberg.

Inhalt der Petitionen.

Die Heidelberger Petition ist eingereicht von dem Sittlichkeitsverein in Heidelberg am 10. Januar 1908 und wird von den Petenten beantragt, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, die Wiedereröffnung der öffentlichen Häuser in Heidelberg nicht mehr zu gestatten. Der Inhalt der Petition ist nicht neu. Bereits im Jahr 1904 wurde eine Petition ähnlichen Inhalts der Kammer eingereicht und wird in der vorliegenden Petition auf die Erwägungen allgemeiner moralischer Natur hingewiesen, die der Petition vom Jahre 1904 zu Grunde gelegt waren, sowie auf den durch die Situation geschaffenen verworrenen Rechtszustand. Die Petenten führen aus:

§ 180 R.St.G.B. verbietet jede Kuppelei und die Beihilfe zu derselben. Jedes Bordell und die wissentliche Ignorierung der gewerbsmäßigen Unzucht bildet schon ein Vergehen gegen § 180 R.St.G.B. Dies tut aber die Polizei und die Staatsanwaltschaft, indem sie solche Häuser duldet. Das Reichsgericht hat am 29. Januar 1880 entschieden, daß unter § 180 R.St.G.B. die Handlungen solcher fallen, die ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Mädchen zu dem Zweck zu halten, daß sie gegen Lohn zur Ausübung der Unzucht benützt werden können. Ob die Polizei Hindernisse bereitet oder nicht, ist gleichgiltig. Es ist nun Tatsache, daß Polizei und Staatsanwaltschaft einem gesetzlich verbotenen Betrieb keine Hindernisse bereitet und es ist fraglich, ob sich nicht diese Behörden einer strafbaren Unterlassung schuldig machen, indem sie gegen die Bordelle nicht einschreiten oder sie, wie die Polizei, sogar einrichten. Denn das versteht man doch unter Reglementierung. Durch die Duldung der Bordelle ist ein Zustand geschaffen, der dem Rechtswesen in das Gesicht schlägt. In Heidelberg besteht nun der unwürdige Zustand, daß der Staat sogar Eigentümer der öffentlichen Häuser ist, denn das eine Gebäude ist bereits vom Staat erworben, und der seitherige Eigentümer hat das Recht, noch bis zu einem gewissen Zeitpunkte das Gewerbe des Bordells fortzusetzen; bei einem anderen schwebt das Enteignungsverfahren, nur dem dritten ist die Auflage gemacht, augenblicklich das Bordell zu schließen.

Die Bordelle sind glänzende Einnahmequellen für ihre Besitzer. Sie rentieren sich bis zu 16 %. Die Mädchen müssen durchschnittlich täglich 12 ℳ bezahlen an Miete und Verpflegungsbeiträgen, also 4380 ℳ im Jahre; ein Haus, das in Karlsruhe nur auf 24 000 ℳ geschätzt war, ist für 130 000 ℳ verkauft worden. Einer solchen Aussaugung und Verwüstung das Wort zu reden, deren Ergebnis der völlige Ruin der weiblichen Insassen der öffentlichen Häuser und Verderben und schwerste Gefährdung für die öffentliche Moral und die Jugend unseres Volkes ist, besteht kein Grund. Die Bordelle sind aber auch der Nährboden des Mädchenhandels. Dieser scheußliche Mädchenhandel kann aber nicht hintangehalten werden, wenn man nicht die öffentlichen Häuser schließt, welche die Mädchen immer wieder in den Rückfall in ihr altes Leben veranlassen. Die Kasernierung wird häufig als ein Notbehelf bezeichnet zur Vermeidung der Straßenprostitution. Das ist nicht richtig. Die meisten Dirnen entgehen doch der Reglementierung. So sind in Köln 700 reglementierte Dirnen gegen 7000 freie. Der Kommissionsbericht vom Jahre 1904 sagt in die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ser Richtung: „Es besteht unter allen Kennern dieser „Frage kein Zweifel, daß die polizeiliche Kontrolle „nur einen kleinen Bruchteil der dieses Gewerbe be„treibenden Frauenspersonen umfaßt." Die Bordelle werden von der Dirne nur im sinkenden Maße aufgesucht. Dieselben wenden sich vielmehr der Straßenprostitution zu, auch wo Reglementierung besteht. Das Mittel verfängt nicht, deshalb sollte man es fallen lassen. Eine vollständige Kasernierung ist doch unmöglich. Auch gegen Ansteckungsgefahr bieten die Bordelle keinen Schutz. Die Untersuchung ist meist nur eine oberflächliche, und gerade die Kontrolltage sind in der Regel die besuchtesten in den Bordellen. Im Kommissionsbericht vom Jahre 1904 heißt es: „Die Wertschätzung der Bordelle von medizinischer „Seite ist in neuerer Zeit erheblich vermindert. Es „wird in dem Aufsatz der Realencyklopädie aus„drücklich erklärt, daß die gesundheitlichen Vorzüge der „Bordelle weit überschätzt werden." Die Berliner medizinische Gesellschaft hat die These aufgenommen: „Die Wiedereinführung von Bordellen in Berlin ist weder vom hygienischen noch vom moralischen Standpunkt aus zu empfehlen." Als in Zürich die Bordelle aufgehoben wurden, haben die Geschlechtskrankheiten nicht nur nicht zu-, sondern abgenommen. Die Heidelberger Jugend muß vor den verheerenden Folgen der Bordelle geschützt werden. Unter dem Druck des übermäßig genossenen Alkohols geschieht der Schritt in das Gemeine, wenn die Gelegenheit der Bordelle vorhanden ist; wo diese Gelegenheit fehlt, unterbleibt in den meisten Fällen dieser Schritt. Das Bestehen dieser Häuser wirkt verwüstend auf die Moral der Jugend, auf die Anschauungen der künftigen Staatsdiener, auf die Arbeiterkinder in den Straßen, die zu jenen Häusern führen und auf die meist armen Anwohner in diesen Straßen. So haben die Bewohner der Speierer Landstraße in Heidelberg verlangt, daß die Straße Belfortstraße heißen solle, weil sie nicht mehr in der anrüchigen Straße wohnen wollen. Wir sind es diesen Bewohnern schuldig, diese unmoralische Einrichtung nicht mehr länger bestehen zu lassen. Die Polizei kann die Straßenprostitution in Heidelberg beseitigen. In einer Stadt von der bescheidenen Größe von 52 000 Einwohnern hat die Polizei die Macht, dem unzüchtigen Straßenverkehr Einhalt zu gebieten. Bedauerlicherweise hat im Jahre 1903 nach Schließung der Bordelle in der Jakobsgasse die Polizei es unterlassen, gegen die auf der Hauptstraße und am Bahnhof sich zeigenden Dirnen vorzugehen, wodurch die irrige Meinung hervorgerufen wurde, es habe die Schließung der öffentlichen Häuser die Belästigung von Passanten hervorgerufen. Bei energischem Vorgehen kann der Straßenprostitution entgegengetreten werden. Polizei und Gericht haben die gesetzlichen Mittel, diesem Treiben sofort das Handwerk zu legen. Gerade in Heidelberg ist das sehr leicht möglich, wo sich das öffentliche Leben in der Hauptstraße und einigen kurzen Querstraßen abspielt und ein energisch auftretendes Aufgebot der Polizeimannschaft im Zusammenarbeiten mit dem Amtsgericht in kurzer Zeit die Straßen zu säubern in der Lage ist. Die Kammer wird deshalb ersucht, bei Großh. Regierung dahin vorstellig zu werden, daß die Polizeiorgane künftig zu strengem Vorgehen gegen auf der Straße sich zeigendes Dirnentum, vor allem aber gegen die Zuhälter angewiesen werden. Die Petenten weisen ferner hin auf die prophylaktischen Vorschläge, die in der Eingabe vom Jahre 1904 geltend gemacht wurden, auf das Institut der Polizeiassistentinnen, sowie auf gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Kellnerinnen, aus denen sich die Prostituierten hauptsächlich rekrutieren. Was die prophylaktischen Vorschläge anlangt, so ist in der Eingabe vom Jahr 1904 die Einrichtung von Vorasylen befürwortet, die zur Aufnahme bedrohter oder erstgefallener Mädchen dienen sollen, die nicht sehr teuer zu stehen kommen und gute Erfolge erzielen. Werden doch leicht Anfängerinnen dieses schmachvollen Gewerbes durch eine verkehrte Behandlung, die zwischen ihnen und den Rettungslosen nicht zu scheiden versteht, erst des letzten Haltes ihres Ehrgefühles beraubt und unheilbar verdorben. Bezüglich des Schutzes der Kellnerinnen weisen die Petenten darauf hin, daß die Stadt Berlin als Mindestalter für Kellnerinnen die Beendigung des 21. Lebensjahres festsetzte. — Die Kasernierung und Reglementierung ist ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Prostitution. — Die doppelte Moral, der Grundpfeiler der Bordelle, ist in allen ernst Denkenden zusammengebrochen. Die Ärzte erklären übereinstimmend die Unschädlichkeit der geschlechtlichen Selbstbeherrschung für den Mann. Die Frauen erheben mehr und mehr Protest gegen die öffentlichen Häuser, als Zeichen der Schande ihres eigenen und der Zügellosigkeit des anderen Geschlechts und werden nicht eher verstummen, als bis man sie hört. In Hannover haben die Frauen protestiert, bis die Absicht, Bordelle zu errichten, aufgegeben wurde. Im preußischen Abgeordnetenhause hat es Bethmann-Hollweg ausgesprochen, daß unter allen Umständen auf die Ansicht derjenigen Leute rekurriert werden müsse, die sich speziell dem Studium dieser Angelegenheit mit Kopf und Herz seit Jahrzehnten hingegeben haben. Damit sind die Gegner der Reglemen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tierung gemeint. Der Minister weist auf das dänische Gesetz hin, welches von einer Reglementierung absieht, aber verschärfte Strafbestimmungen gegen die Auswüchse der Prostitution vorsieht. Die Petenten schließen mit dem Antrag, zu beschließen:

„Hohe Kammern ersuchen die Großh. Regierung, die Wiedereröffnung der öffentlichen Häuser in Heidelberg nicht mehr zu gestatten." —

Ungefähr 60 Vereine von Freiburg haben sich der obigen Petition angeschlossen; außerdem trägt die Freiburger Petition noch zahlreiche Einzelunterschriften. Die Petenten nehmen Bezug auf die Heidelberger Petition und machen sich deren Ausführungen zu eigen. Sie beantragen, die Kammer möge der Regierung gegenüber aussprechen, daß auf Grund des bestehenden Rechtes und im Interesse der Volkswohlfahrt öffentliche Häuser im Großherzogtum Baden nicht zu dulden seien, daß insbesondere nach der bestehenden Schließung der in der Hochbergstraße in Freiburg befindlichen Häuser die Polizeibehörde die Errichtung anderer öffentlicher Häuser in der Stadt nicht gestatten möge. — Die Petition ist datiert vom Monat März 1908. Ebenfalls im März 1908 hat der Vorstand des Bürgervereins der Altstadt in Karlsruhe, dem sich eine Anzahl weiterer Vereine (40 an der Zahl) angeschlossen, eine Petition eingereicht mit dem Antrag: Die Hohen Kammern möchten bei Großh. Regierung vorstellig werden, daß die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser verfügt wird. Weitere 40 Vereine, die aber teilweise mit den oben erwähnten identisch sind, und Einzelpersonen haben am 21. April 1908 eine Petition eingereicht mit dem Antrag: Es mögen die Hohen Kammern die Großh. Regierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die in Karlsruhe wie überhaupt im Großherzogtum Baden bestehenden öffentlichen Häuser geschlossen, die Reglementierung aufgehoben und der Kampf gegen die gewerbsmäßige Unzucht durch verschärfte Strafbestimmungen im Sinne des dänischen Gesetzes vom 30. März 1906 aufgenommen werde.

Die beiden Petitionen weisen auf die Begründung der Heidelberger Petition hin, die eine weitläufige Begründung der vorliegenden Petition unnötig mache. Insbesondere weist die letztere Petition vom 21. April 1908 auf den Widerspruch hin, der zwischen dem § 180 R.St.G.B. liege und dem tatsächlich bestehenden Zustand der polizeilich geduldeten und behüteten Einrichtung von öffentlichen Häusern, in denen gewerbsmäßige Unzucht getrieben wird. — Diese Bordellwirtschaft führe zu einer Verwirrung der gesunden Begriffe über Recht und Sittlichkeit und setze einen dichtbevölkerten, kinderreichen Stadtteil der moralischen Degeneration aus. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Einrichtung der Bordelle sich doch als unfähig erweist, auch nur den größeren Teil der Prostituierten zu fassen, daß es ferner unmöglich sei, wie durch ärztliche Autoritäten festgestellt, durch sie die Gefahr der Ansteckung zu heben. Die Petition verlangt ferner die Aufhebung des bisher geübten Kontrollsystems unter der Voraussetzung, daß gegen alle Straßenprostitution scharf vorgegangen werde. Die Petenten geben sich der Überzeugung hin, daß durch schärfere gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung (z. B. Aufhebung des § 361 R.St.G.B.), durch Einführung der Anzeigepflicht der Ärzte, geeignete Maßregeln zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, durch moralische und soziale Hebung der Prostituierten mehr erreicht werden wird, als durch das jetzt übliche System der Kasernierung und Reglementierung.

Die Petition vom Bürgerverein der Altstadt (vom März 1908) weist besonders auf den lokalen Mißstand hin. Die Karlsruher Dirnenhäuser liegen in der kleinen Spitalstraße, mitten in der Stadt, begrenzt durch zwei dichtbevölkerte Straßen, durch die viele Schulkinder, Gymnasiasten und Studenten wandern. Das Bestehen der Dirnenstraße gibt Anlaß zu allerlei Bemerkungen, reizt die Neugier und verdirbt die jugendliche Phantasie und untergräbt das natürliche Rechtsgefühl, wenn Kinder und junge Leute sehen, daß unter Billigung der Staatsgewalt fortgesetzt strafbare Handlungen begangen werden und ungeahndet bleiben. — Die Bewohner dieses berüchtigten Stadtteiles sind meist kleine Leute mit zahlreicher Familie, die ihren Wohnsitz nicht verlegen können und wehrlos es mit ansehen müssen, wie die Jugend mit dem schlimmsten Laster, das sich in äußerlich glänzender Form zu geben weiß, bekannt wird. Die in den einzelnen Petitionen gestellten Anträge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a. Die Heidelberger Petition:

Bei Großh. Regierung vorstellig zu werden, daß die öffentlichen Häuser in Heidelberg geschlossen oder vielmehr nach ihrer durch den Bahnhofneubau jetzt nötigen Schließung nicht wieder an einem anderen Punkt der Stadt eröffnet werden.

b. Die Freiburger Petitionen:

Die Hohen Kammern mögen der Großh. Regierung aussprechen, daß auf Grund des bestehenden Rechts und im Interesse der Volkswohlfahrt öffentliche Häuser im Großherzogtum Baden nicht zu dulden seien, daß insbesondere nach der bevorstehenden Schließung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der in der Hochbergstraße in Freiburg befindlichen Häuser die Polizeibehörde die Errichtung anderer öffentlicher Häuser in dieser Stadt nicht gestatten möge.

c. Die Karlsruher Petition vom 21. April 1908:

Es mögen die hohen Kammern die Großh. Regierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die in Karlsruhe wie überhaupt im Großherzogtum Baden bestehenden öffentlichen Häuser geschlossen, die Reglementierung aufgehoben und der Kampf gegen die gewerbsmäßige Unzucht durch verschärfte Strafbestimmungen im Sinne des dänischen Gesetzes vom 30. März 1906 aufgenommen werde.

d. Die Karlsruher Petition vom März 1908:

Wir ersuchen die Hohen Kammern, bei Großh. Regierung vorstellig zu werden, daß die Schließung der Karlsruher Dirnenhäuser verfügt wird.

Als Material zur Beurteilung der vorliegenden Frage liegt noch vor eine Petition, die an den bayrischen Landtag gerichtet wurde, ausgehend von dem Verein zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit, dem Verein für Fraueninteressen München, dem deutsch-evangelischen Frauenbund (Ortsgruppe München) und dem Münchner Katholischen Frauenbund vom 12. Februar 1908, welche beantragen:

a. Es mögen die beiden Hohen Häuser des bayrischen Landtages ihren Einfluß bei der königlichen Staatsregierung dahin geltend machen, daß die Bundesbevollmächtigten Bayerns beauftragt werden, gelegentlich der Beratungen über die Reform des Strafrechtes im Bundesrate für Abschaffung des § 361, 6 R.St.G.B. zu stimmen;
b. Es mögen die beiden Hohen Häuser des bayrischen Landtages bei der königlichen Staatsregierung dahin wirken, daß die in mehreren Städten Bayerns im Widerspruch mit § 180 R.St.G.B. mit Wissen der Polizei bestehenden Häuser aufgehoben und keinerlei Bordellierung und Kasernierung der Prostitution geduldet werde.

Es wird in dieser Petition auch darauf hingewiesen, daß die Reglementierung, die im Interesse der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und der Volksgesundheit eingeführt wurde, ihren Zweck in keiner Weise erfüllt, daß sie geradezu förderlich wirkt auf die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Grundlage für die Reglementierung der Prostitution der § 361, 6 R.St.G.B. sei und durch die verderbliche Wirkung auf das Rechtsbewußtsein und das sittliche Empfinden des Volkes, wenn, wie dies beim Bestehen des § 180 R.St.G.B. der Fall ist, gerade diejenigen Behörden, die berufen wären, eine Gesetzesübertretung zu verhindern oder zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen, Kupplern die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung zur Verbreitung oder gewohnheitsmäßigen Verübung strafrechtlich verfolgbarer Vergehen erteilen; ferner ist auf den verderblichen Mädchenhandel hingewiesen, der auch in der Heidelberger Petition behandelt ist.

Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat über die vorliegenden Petitionen in Anwesenheit eines Vertreters der Großh. Regierung beraten. Aus der Mitte der Kommission wurden verschiedene Fragen an den Regierungsvertreter gestellt, die schriftlich fixiert und der Großh. Regierung mitgeteilt wurden. Die Großh. Regierung hat sich über ihre Stellungnahme zu den Petitionen und über die an sie gerichteten Fragen unterm 16. Juli 1908 geäußert wie folgt:

„Die Großh. Regierung hält nach wie vor eine geeignete Reglementierung der Prostitution für eine zweckdienliche Maßnahme, um den nachteiligen Folgen der Gewerbsunzucht auf die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand zu begegnen. Ihre dahingehenden derzeitigen Anordnungen sind rechtlich gestützt auf den § 361, 6 St. G.B. und sachlich begründet durch die Erfahrungen und Erwägungen, welche zutreffend und erschöpfend geschildert sind auf Seite 5/6 und 17 ff. des Berichtes der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom Jahre 1904 über die Petitionen des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim und des Heidelberger Sittlichkeitsvereins. Die Großh. Regierung wird in dieser Stellungnahme bestärkt durch die ungünstigen Wahrnehmungen, die in badischen und außerbadischen Städten mit Aufhebung der öffentlichen Häuser gemacht worden sind. In Heidelberg mußten bekanntlich im April 1901 die Dirnenwohnungen in der Jakobsgasse infolge gerichtlichen Urteils geschlossen werden. Es gab dann bis April 1902 in Heidelberg überhaupt keine kontrollierten Dirnen und von April 1902 bis zur Eröffnung der Dirnenwohnungen an der Speyerer-Landstraße im Juli 1903 nur einige wenige einzeln wohnende Kontrolldirnen. Dieses Fehlen öffentlicher Dirnen hatte eine auffällige Vermehrung der Straßenprostitution mit allen ihren nachteiligen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wirkungen zur Folge. Zwar wurden im Jahr 1901 114 Straßendirnen aufgegriffen gegenüber 43 im Jahre 1900, eine Tatsache, die allein schon den in der Heidelberger Petition gegen die Tätigkeit der Polizei erhobenen Vorwurf widerlegt; eine erfolgreiche Bekämpfung gelang aber trotzdem nicht. Welche außerordentlich nachteilige Folgen nun dieser Zustand in gesundheitlicher Hinsicht hatte, möge aus nachfolgenden Ausführungen des Großh. Bezirksarztes in Heidelberg entnommen werden.

Der Großh. Bezirksarzt berichtet:

„„Zufolge Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1900 N. 46 127, die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Prostituierten betreffend, wurde angeordnet, daß vom 1. Januar 1901 eine Verschärfung der Untersuchung der Prostituierten stattzufinden habe. Es ist gleichzeitig die Untersuchungsmethode auf eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Basis gestellt worden.

Einige Monate später — am 1. April 1901 — sind die öffentlichen Häuser in der Jakobsgasse aufgehoben worden. Da in der Folgezeit nirgends Lokalitäten (abgesehen von den nur ganz kurze Zeit offenen Häusern vor dem Karlstor) gefunden wurden, in welchen die eingeschriebenen Dirnen hätten kaserniert werden können, und da ferner auch dagegen, daß die zerstreut wohnhaften Kontrolldirnen in ihren Zimmern ihr Gewerbe ausübten, immer wieder Einspruch erhoben worden ist, so waren in Heidelberg vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 Kontrolldirnen überhaupt nicht vorhanden. Erst im April 1902 wurden Dirnen wieder unter Kontrolle gestellt, diesen aber aufgegeben, sich des geschlechtlichen Verkehrs in ihren Wohnungen gänzlich zu enthalten. Juli 1903 wurden dann die Häuser in der Speyerer-Landstraße eröffnet, von welchen gegenwärtig noch zwei bestehen.

Vor Eingehen auf weitere Einzelheiten möchte ich nun eine tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Dirnenkategorien, sowie der Resultate der bei denselben vorgenommenen Untersuchungen vorausschicken. Es ist hierzu zu bemerken, daß die Krankheitsziffern für die aufgegriffenen Dirnen, auf den Kopf berechnet, entschieden zu niedrig sind, weil von denselben unter 3 höchstens 1 zur nochmaligen Untersuchung gelangte, während bei den unter Kontrolle gestandenen Straßendirnen auf je 1 durchschnittlich 15 Untersuchungen und bei den kasernierten Dirnen in den letzten Jahren auf je 1 über 20 Untersuchungen entfielen.

Jahr	Aufgegriffene					Kontrolldirnen kaserniert					Kontrolldirnen nicht kaserniert					Verhältniszahl der Kontrolldirnen zu der von Aufgegriffenen
	Zahl	Untersuchungen	Tripper	Syphilis	Erkrankung % Kopf	Zahl	Untersuchungen	Tripper	Syphilis	Erkrankung % Kopf	Zahl	Untersuchungen	Tripper	Syphilis	Erkrankung % Kopf	
1901	114	154	56		49,12	10	89	2		20,00	—	—	—	—	—	1:11,4
			53	3	36,36			1	1	2,20			18			
			51					1					17	1	6,17	
1902	96	138	37	14	53,13	—	—	—	—	—	27	292	14		66	1:4
			44		37,10			6					12	2	5,30	
1903	70	96	37	7	60,30	—	—	—	—	—	20	382	12	2	70	1:2
	—	—	—	—	45,83						—	—	—	—	—	
			39					23								
1904	76	97	34	5	51,32	20	476	5	1	30,00	—	—	—	—	—	2:3
			13		40,30			20	3	46,00						
								9								
1905	37	42	9	4	35,13	50	765	5	4	20,00	—	—	—	—	—	5:4
			19		30,95			26		1,00						
1906	38	47	16	3	50,00	45	909	5	4	20,00	—	—	—	—	—	3:2
			17		40,43			26		1,00						
1907	31	35	13	4	54,84	58	1222	23	3	44,83	—	—	—	—	—	2:1
					48,57			20		2,13						
						59	1350	18	2	33,90						
										1,50						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem füge ich in 2 Anlagen noch 2 Diagramme und 2 Kurven bei. In dem ersten Diagramm (I) sind die Verhältniszahlen der eingeschriebenen und aufgegriffenen Dirnen während der Jahre 1901 bis 1907 dargestellt. Die beiden Kurven (II) veranschaulichen die prozentualen Erkrankungen der einzelnen Kategorien in den genannten Jahren und zwar sind die Erkrankungen in Kurve A auf den Kopf und in Kurve B auf die Anzahl der vorgenommenen Untersuchungen berechnet dargestellt. Das zweite Diagramm (III) enthält für die einzelnen Jahre in den Spalten 1 die absoluten Zahlen der Dirnen, in den Spalten 2 die Zahlen der bei denselben gefundenen Erkrankungsfälle und in den Spalten 3 die Erkrankungsfälle prozentual auf die Zahl der vorgenommenen Untersuchungen berechnet eingezeichnet.

Aus allen Zusammenstellungen (Tabelle, Kurven und zwei Diagramme) geht die außerordentliche Verschiedenheit der Erkrankungszahl bei den einzelnen Gruppen hervor. Während sich die Erkrankungsfälle für die 7 Jahre bei den Aufgegriffenen auf den Kopf berechnet auf 51 % und auf die Zahl der Untersuchungen berechnet auf 40 % stellen, belaufen sich dieselben bei den unter Kontrolle gestandenen Straßendirnen auf 68% bezw. 5,7% und bei den kasernierten Kontrolldirnen auf 30% bezw. 1,66%. Am schwersten fallen die auf die Zahl der vorgenommenen Untersuchungen berechneten Prozentsätze ins Gewicht, da diese sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen, und aus diesem erhellt sich am grellsten, um wieviel gefährlicher der Geschlechtsverkehr mit einer nicht unter Kontrolle stehenden Straßendirne ist, als derjenige mit einer Kasernierten. Zwischen beiden steht an Gefährlichkeit die eingeschriebene, aber nicht kasernierte Dirne, welche ihrem Gewerbe auf der Straße nachzugehen gezwungen ist.

Ich darf hier anführen, daß ich in den Jahren 1902 und 1903 bei aufgegriffenen Dirnen Fälle von Syphilis (mit Geschwüren an den Lippen, geschwürigem Zerfall an Schamlippen und After, breiten schmierigen, die Innenflächen am Oberschenkel bis nahezu herab zu den Kniegelenken bedeckenden Condylomen) gesehen habe, die sicherlich für andere auch ohne den geschlechtlichen Verkehr geradezu eine Gefahr bildeten, und des Weiteren darf ich darauf hinweisen, daß sich in jener Zeit einer der bedeutendsten Aerzte der Gegenwart und Hochschullehrer in nicht mißzuverstehender Weise über die Verbreitung der

venerischen Erkrankungen unter der Studentenschaft geäußert hat.

Nach solchen Erfahrungen ist wohl das Urteil gerechtfertigt, daß die Straßenprostitution ein Uebel ist, das an Größe die kasernierte bei weitem übertrifft.

Wie sehr in diesen Jahren die Erkrankungsfälle auch unter den Dirnen sich steigerten, ist aus den beiden Kurven leicht ersichtlich.

Als seinerzeit die öffentlichen Häuser in der Jakobsgasse aufgehoben waren und die bestehenden Verhältnisse dringend der Abhilfe bedurften, hatte ich bereits Gelegenheit, mich in dieser Richtung zu äußern und meine damaligen Äußerungen finden sich wohl noch bei den Akten des Großh. Bezirksamtes vor. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, daß mangels öffentlicher Häuser die Straßenprostitution weiter um sich greifen würde und daß dadurch die Gefahr der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten eine wesentlich größere werden müsse. Aus den jetzt vorliegenden Zusammenstellungen, die sich aus der oben angegebenen Tabelle und dem II. Diagramm leicht ersehen lassen, waren die Verhältniszahlen der eingeschriebenen Dirnen zu denjenigen der Aufgegriffenen in den Jahren 1901 = 1 : 11,4; 1902 = 1 : 4; 1903 = 1 : 2; 1904 = 2 :3 und im Jahre 1905 = 5 : 4; 1906 = 3 : 2 und 1907 = 2 : 1. Während also 1901 auf 1 eingeschriebene über 11 aufgegriffene Dirnen kamen, waren im Jahre 1907 auf 2 eingeschriebene nur 1 aufgegriffene vorhanden. Der Rückgang der wilden Prostitution zeigt sich aber nicht nur in diesen Verhältniszahlen, sondern auch ganz besonders in der absoluten Zahl der im einzelnen Jahre aufgegriffenen, nicht kontrollierten Dirnen, die sich von 114 im Jahre 1901 auf 31 im Jahre 1907, also um das 3¾fache stetig verringert hat, trotzdem an dem Modus des Aufgreifens nichts geändert worden ist, und die Polizeiorgane bei der geringeren Anzahl dieser Personen weniger Mühe haben, derselben habhaft zu werden.

Wie damals läßt sich auch jetzt voraussagen, daß mit Schließung der öffentlichen Häuser die Straßenprostitution wieder die gleichen Dimensionen annehmen wird, wie sie dieselbe in den Jahren 1902 und 1903 hatte, wenn nicht vielleicht noch größere. Auf polizeilichem Wege dieselbe ausrotten zu wollen, ist meines Erachtens nicht möglich.

Wenn andererseits noch behauptet wird, daß durch das Bestehen der öffentlichen Häuser der Unzucht Vorschub geleistet werde, so kann mit gleichem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechte dem die Behauptung entgegengestellt werden, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Einen strikten Beweis oder Gegenbeweis in dieser Beziehung zu liefern, ist wohl nicht möglich. Es läßt sich dabei nur mit indirekten Schlüssen operieren und diese entbehren sehr häufig nicht der Achillesferse. Aber — um nur eines der vielen hier in Betracht kommenden Momente zu streifen — psychologisch sehr erklärlich ist der Umstand, daß ein junger Mann, der aus dem Gasthaus sich auf dem Nachhauseweg befindet, selbst wenn er nichts weniger als erotische Gedanken hat, sofern er auf der Straße angesprochen wird, vielleicht nicht dem ersten, wohl aber dem zweiten oder dritten Frauenzimmer zum Opfer fällt. Derartige Fälle werden mit dem Wiederaufleben der Straßenprostitution nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Hierfür haben die Jahre 1902 und 1903 hinreichende Beweise geliefert.

Nach meinen Erfahrungen, die mit denjenigen von Ärzten, die sich mit dieser Materie eingehender beschäftigt haben, vollständig übereinstimmen, sind die öffentlichen Häuser das weitaus kleinste Übel, deren ungünstiger Einfluß auch am wenigsten nachteilig auf die öffentliche Sittlichkeit wirkt. Am schlimmsten aber in ihren Folgen ist die Straßenprostitution, und bei ihr ist diejenige, die von den unter Kontrolle stehenden Dirnen ausgeübt wird, noch die verhältnismäßig weniger gefährliche.""

Anl. 1. In gleicher Richtung bewegt sich das abschriftlich beifolgende Gutachten unseres Medizinalreferenten vom 29. Juni 1908, der auf Grund einer vergleichenden Statistik zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Strichdirne in Bezug auf Ansteckungsgefahr 11mal gefährlicher ist, als eine eingeschriebene.

Wir haben sodann in Zürich, woselbst durch das sog. Sittlichkeitsgesetz im Jahre 1897 die staatliche Reglementierung der Prostitution aufgehoben wurde und seit 1. Juli 1897 die öffentlichen Häuser geschlossen sind, Erkundigungen über die Wirkung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen einziehen lassen.

Anl. 2. Das Ergebnis ist in der abschriftlich beifolgenden Meldung des Polizeikommissärs Riedinger niedergelegt. Es bestätigt wieder die seit Jahrhunderten gemachte Erfahrung, daß mit gesetzlichen Verboten die Prostitution nicht zu beseitigen ist, daß vielmehr solche Verbote ein Auftreten der geheimen Prostitution mit allen ihren bekannten Schäden bewirkt. Bei dieser Sachlage ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, den Petitionen, insoweit dieselben ein Verbot der öffentlichen Häuser wünschen, zu entsprechen. Die Großh. Regierung ist auch nicht in der Lage, eine Regelung der staatlichen Kontrolle im Sinne des dänischen Gesetzes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der venerischen Ansteckung vom 30. März 1906 in Aussicht zu stellen. Abgesehen davon, daß über die Bewährung dieses Gesetzes noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen und es fraglich erscheint, ob auf diesem durch § 361, 6 St.G.B. reichsgesetzlich erfaßten Gebiet ein Vorgehen eines einzelnen Bundesstaates angezeigt ist, müssen verschiedene Bestimmungen des in der Petition nur lückenhaft erwähnten dänischen Gesetzes entschieden als über das Bedürfnis hinausgehend bezeichnet werden. Die Großh. Regierung hält daher an einer Reglementierung auf der bisherigen Grundlage fest, wobei sie die Wahl des Kasernierungssystems oder des Systems der Einzelwohnungen der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörden unter Würdigung der verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse überläßt. Sollte hiernach die Kasernierung in Frage kommen, so hält die Großh. Regierung eine Berücksichtigung der auf Seite 22 des oben erwähnten Kommissionsberichtes dargelegten Erwägungen für geboten und sie ist bereit, diesen Grundsätzen auch bei Errichtung und dem Betrieb der neuen Dirnenquartiere in Heidelberg und Freiburg Geltung zu verschaffen.

Das Ministerium ist selbstverständlich auch bereit, innerhalb seiner Zuständigkeit alle diejenigen Maßnahmen zu fördern, welche der Verhütung und der Bekämpfung der Prostitution förderlich sind. Was insbesondere die Frage der Anstellung von Polizeiassistentinnen anlangt, so mag auf die Erklärung des Unterzeichneten in der 32. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1908 verwiesen werden.

Im übrigen beehren wir uns die in dem gefälligen Schreiben vom 13. Mai 1908 gestellten Fragen, soweit dies noch nicht durch obige Ausführungen geschehen ist, wie folgt zu beantworten:

1. In Mannheim sind zur Zeit 45, in Karlsruhe 63, in Baden und Konstanz je 9, in Freiburg 5, in Pforzheim 4 unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Dirnen. In Karlsruhe sind alle Dirnen in der kleinen Spitalstraße, in Freiburg in der Grenzstraße kaserniert. Die Absicht, Dirnen in der Weisstraße in Freiburg zu kasernieren, ist aufgegeben. In Pforzheim und Baden wohnen die Dirnen sämtlich in Einzelwohnungen. In den übrigen Städten ist die Mehrzahl der Dirnen kaserniert. Über die besondere Regelung der Prostitution in Baden gibt der abschriftlich beifolgende Be- Anl. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

richt des Bezirksamts Baden vom 3. Juni 1908 Aufschluß. In Heidelberg gibt es seit Aufhebung der Dirnenwohnungen an der Speyerer-Landstraße (1. März 1908), woselbst sich durchschnittlich 17 Dirnen befanden, keine öffentlichen Dirnen. In Freiburg waren bis 1. April 1908 in der Hochbergstraße durchschnittlich 30 Dirnen kaserniert.

2. Die Straßenprostitution ist in den vorbezeichneten Städten zur Zeit nur in geringem Umfang bemerkbar. Es wurden im Jahre 1907 aufgegriffen in Mannheim 325 Dirnen, in Karlsruhe 159, in Freiburg 61, in Heidelberg 47, in Pforzheim 39, in Baden 14. Die Berichte der Bezirksämter äußern aber übereinstimmend die Befürchtung, daß eine Beseitigung der Kontrolldirnen eine Vermehrung der Straßenprostitution im Gefolge haben werde, die zu bekämpfen namentlich in Städten wie Freiburg und Heidelberg kaum möglich sei. Das Bezirksamt Heidelberg im besonderen berichtet, daß ähnlich wie es s. Zt. nach Aufhebung der Dirnenwohnungen in der Jakobsgasse jetzt seit der Aufhebung der Dirnenwohnungen in der Speyerer-Landstraße die Straßenprostitution abermals zuzunehmen beginne und auch schon wieder über Belästigung anständiger Frauen und Mädchen auf der Straße geklagt werde. Die Großh. Bezirksämter betrachten es nach ihren Berichten als eine wichtige Aufgabe, der Straßenprostitution mit allen Mitteln zu steuern. Bei den vielseitigen Aufgaben der Polizei und den besonders in Städten wie Heidelberg und Freiburg außerordentlich ausgedehnten Überwachungsbezirken darf es aber nicht Wunder nehmen, wenn die Bemühungen der Polizeibehörden nicht von vollem Erfolg begleitet sind. Aber selbst wenn es schließlich gelingen sollte, die Straße von Prostituierten frei zu halten, so bedeutet dies keineswegs, daß keine Prostitution mehr vorhanden ist. Fehlen in einer Garnison- und Studentenstadt Kontrolldirnen, so hat dies, wie das Bezirksamt Freiburg leider mit Recht ausführt, nur zur Folge, daß noch mehr wie bisher junge Ladnerinnen, Nähmädchen, Kellnerinnen, also gerade diejenigen Persönlichkeiten, über deren sittliche Gefährdung die Heidelberger Petition klagt, von der Männerwelt zum Gegenstand unsittlicher Anträge und Angriffe gemacht werden. Dabei mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die Frage 4 des dortigen Schreibens nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung zu verneinen ist.

3. Der Ausschank geistiger Getränke ist in allen Dirnenquartieren weder dem Wohnungsgeber, noch den Dirnen gestattet. Übertretungen haben strafrechtliches Einschreiten, unter Umständen auch die Schließung des Hauses zur Folge. Die Überwachung erfolgt durch Revisionen der Schutzmannschaft (Sittenpolizei), am wirksamsten aber durch die Dirnen, Lauffrauen und Beschließerinnen, indem diese anläßlich der nicht seltenen Zwistigkeiten unter sich oder mit dem Quartiergeber Übertretungen zur Anzeige bringen. Ob nicht trotzdem ab und zu geistige Getränke verabfolgt werden, muß dahingestellt bleiben.

4. Wahrnehmungen der in der Frage 3 erwähnten Art wurden nur von den Bezirksämtern Karlsruhe und Freiburg gemacht. Das Bezirksamt hat in solchen Fällen die Herausgabe der für den persönlichen Gebrauch benötigten Kleider unter Androhung der Schließung des Hauses verlangt und erreicht.

5. Zu den Fragen 7 bis 10 des dortigen Schreibens äußert sich das Bezirksamt Karlsruhe wie folgt:

„„Jegliches Hervortreten der Dirnen in den Gesichtskreis des Straßenpublikums zu verhindern, ist allerdings unmöglich. Den Dirnen ist zwar bei Vermeiden sofortiger Streichung aus der Dirnenliste verboten, unter den Haustüren ihrer Wohnungen oder an den Fenstern sich zu zeigen, in auffälliger Kleidung über die Straße zu gehen, die Straße zu zweien oder mehreren zu passieren und nach eingetretener Dunkelheit überhaupt noch außerhalb ihrer Wohnung sich aufzuhalten. Dieses Verbot wird auch streng überwacht und nur selten übertreten, aber ein Ausgang der einzelnen Dirnen bei Tage kann nicht wohl ganz untersagt werden und wenn auch die Dirne dabei in unauffälliger Kleidung geht, so wird sie doch dem Sachkundigen erkenntlich sein. Die Gefahr, daß die Kinder des Stadtteils, in dem die Dirnenquartiere gelegen sind, mit dem Laster bekannt werden, liegt, wenn die Eltern einigermaßen Aufsicht üben, nicht nahe. Denn die kleine Spitalstraße, die sich nur aus Dirnenwohnungen zusammensetzt, darf nicht von Familien mit Kindern bewohnt werden, sie ist auch keine Zugangs- oder Durchgangsstraße für Personen, welche dort nichts zu suchen haben. Selbst ein vorübergehender Einblick in die kleine Spitalstraße vom Kreuzpunkt einer benachbarten Straße aus kann kein ärgniserregendes Bild gewähren, da in der kleinen Spitalstraße selbst, wie oben erwähnt, keine Dirne sich unter Türe oder Fenster zeigen darf, selbst den Lauffrauen der Aufenthalt an diesen Stellen streng verboten ist und diese Anordnung sowohl von der uni-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

formierten Reviermannschaft, wie von der Zivilkleidung tragenden Fahndungsabteilung und durch Schutzleute anderer Reviere, die den Dirnen unbekannt sind und zu diesem Zweck in Zivilkleidung dahin entsandt werden, überwacht wird.

Ruhestörungen in der kleinen Spitalstraße sind äußerst selten, weil schon gegen geringfügige Ausschreitungen daselbst mit weit strengeren Strafen eingeschritten wird als gegen Ruhestörungen in anderen Straßen. Allerdings kommen grobe Ausschreitungen in benachbarten Straßen, insbesondere in der Kronenstraße häufiger vor. Diese stehen aber regelmäßig in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Bewohnern in der kleinen Spitalstraße, sondern werden von Personen verübt, die ihren Tagesverdienst als Taglöhner, Packer, Fuhrleute und dergl. in den dortigen Wirtschaften geringster Qualität in Alkohol umsetzen. Die Weibspersonen, welche in ihrer Gesellschaft betroffen werden, sind keine eingeschriebenen Prostituierten, sondern Dirnen geringster Sorte, deren Treiben in regelmäßiger Wiederkehr durch Gefängnis und Arbeitshaus unterbrochen wird. Auch sie stehen in keiner Beziehung zur Spitalstraße; ihre Zahl ist verhältnismäßig klein.

Die Straßenprostitution wird hier schärfstens bekämpft, die Abteilung c der Polizeidirektion ist seit Jahren mit besonderer Weisung zur Verhängung strengster Strafen und Herbeiführung der Überweisung in das Arbeitshaus versehen und handhabt demgemäß die Strafpolizei. Daß Kellnerinnen hier mehr als anderorts an der Gewerbsunzucht beteiligt sind, muß entschieden bestritten werden. Deren Verkehr auf der Straße ist heutzutage, da ihnen arbeitsfreie Tage gesetzlich garantiert sind, reger als früher; wenn auch diese Personen häufig durch ihre Kleidung auffällig erscheinen, so darf doch nicht jeder Gang derselben über die Straße als „Strichgehen" angesehen und polizeilich beanstandet werden.

Wenn eine Verlegung der Dirnenquartiere an die Peripherie der Stadt oder gar an einen entfernt gelegenen Punkt außerhalb des Stadtgebiets ausführbar wäre, würde damit allerdings eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes geschaffen werden. Bei den örtlichen Verhältnissen ist aber solche Verlegung kaum denkbar, ohne daß von der neuen Nachbarschaft dieselben Beschwerden erhoben würden und zwar u. E. mit mehr Berechtigung als bisher, da sie gegen einen neuen Zustand sich richteten.""

Der hier von dem Bezirksamt hinsichtlich einer Verlegung des Dirnenquartiers vorgetragenen Ansicht pflichten wir bei.

6. Mit dem in der Heidelberger Petition erwähnten Ankauf der Heidelberger Bordelle durch den Staat verhält es sich folgendermaßen:

Die an der Speyerer-Landstraße jenseits der Kriegskurve auf Gemarkung Heidelberg gelegenen öffentlichen Häuser, drei an der Zahl, fallen in das Gebiet des neuen Personenbahnhofs. Am 13. Februar 1907 gelang es der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, das Haus Lagerbuch Nr. 2099 von dem Privatmann Gg. Sievi durch Kauf zu erwerben; dieser Kauf war angestrebt worden, um auch für diese Geländegattung einen Musterkauf zu schaffen. Da die beiden anderen unmittelbar benachbarten öffentlichen Häuser ungestört weiter betrieben wurden, so konnte das Haus für irgend welche andere Zwecke nicht benutzt werden; weder eine Weitervermietung, noch eine Benützung als Dienstwohnung oder Bureau konnte in Betracht kommen. Es war ferner nicht abzusehen, bis wann die beiden anderen Häuser erworben werden könnten. Das Haus leer stehen zu lassen oder niederzulegen, hätte ebenfalls keinen polizeilich erwünschten Zustand geschaffen . Bei dieser Sachlage schien es der Generaldirektion am geratensten, sich mit dem Haus überhaupt nicht weiter zu befassen, sondern es dem seitherigen Eigentümer zur unentgeltlichen Benützung bis 1. Oktober 1908 im Kaufvertrag zu überlassen. Sievi macht nun hiervon in der Weise Gebrauch, daß er das Haus wie seither an einen Dirnenhalter vermietete.

Die beteiligten Ministerien erhielten von diesen Verhältnissen erst Mitte November 1907 durch eine Eingabe des Heidelberger Sittlichkeitsvereins Kenntnis, worauf die alsbaldige polizeiliche Schließung der drei Häuser angeordnet wurde."

Der Regierungserklärung waren in Abschrift beigefügt:

a. ein Bericht des Großh. Obermedizinalrats Dr. Hauser d. d. Karlsruhe, den 29. Juni 1908 — Bekämpfung der Prostitution, hier die Petitionen und Aufhebung der Bordelle betreffend,
b. ein Bericht des Polizeikommissärs Riedinger d. d. Freiburg, 22 Juni 1908, die sittlichen Zustände in der Stadt Zürich seit Aufhebung der Dirnenhäuser im Jahre 1897 betreffend;
c. ein Bericht des Großh. Bezirksamts Baden vom 3. Juni 1908, die Bekämpfung der Prostitution betreffend.

Die 3 Berichte sind in der Anlage abgedruckt. — Anl 1/3.

Stellung der Kommission.

Die Prostitution ist nicht neu; sie ist ein steter Begleiter des Menschengeschlechtes gewesen, ein Übel, das zu allen Zeiten und bei allen Völkern hervortrat. Sie fand ihren Weg nach Griechenland und Italien, in Athen und Rom bestanden öffentliche Häuser, in Babylon wurde Prostitution betrieben, bei den Ausgrabungen von Pompeji fanden sich Spuren dieses schmachvollen Gewerbes; auch in die modernen Kulturstaaten hat sie Eingang gefunden, namentlich in den großen Städten. Die Hauptsorge der Regierungen diesem Übel gegenüber bestand in dem Bestreben, die Gefahren möglichst einzuschränken, die für die Gesundheit bestehen durch die Ansteckungsgefahr, sowie Sitte und Ordnung aufrecht zu erhalten. So entstand das System der Reglementierung. Dasselbe findet seine rechtliche Begründung in § 361, 6 R.St.G.B., welcher besagt:

„Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson,
„welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in
„dieser Hinsicht zur Sicherung der Ordnung und des
„öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder welche, ohne einer solchen
„Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht
„treibt."

Hiernach ist die Unzucht strafbar, wenn die Dirne die Unzucht gewerbsmäßig betreibt, ohne einer sittenpolizeilichen Kontrolle unterstellt zu sein, oder die diesbezüglichen Vorschriften nicht beobachtet. Es liegt aber nicht im Belieben der einzelnen Dirne, sich irgendwo unter Polizeiaufsicht zu stellen, sondern es ist erforderlich, daß die Polizeibehörde Vorschriften für die einzelnen Orte erläßt. Dies geschieht in allen größeren Städten. Der Dirne wird ihre Bewegungsfreiheit durch polizeiliche Vorschriften beschränkt; sie hat die Pflicht, sich periodischen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Mit dieser Reglementierung in engem Zusammenhang steht die Frage der Kasernierung. Hier kommt § 180 R.St.G.B. in Betracht, welcher besagt:
„Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine
„Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung
„von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird
„wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem
„Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe
„von 150—6000 Mark, auch Verlust der bürgerlichen
„Ehrenrechte sowie auch Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen
„Tag ermäßigt werden."

Das Reichsgericht hat entschieden, daß unter den Begriff der Kuppelei im Sinne des Gesetzes auch das Überlassen von Wohnungen an eine Person fällt, die, wie dem Mieter bekannt ist, gewerbsmäßig Unzucht treibt oder die Räume an Prostituierte abgibt (vergl. Band X, S. 703, I, 660, II, 362, I, S. 88). Darunter fällt auch der Bordellinhaber. Die Polizeibehörde stellt sich auf diesen Standpunkt überall da, wo Vermieter den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, indem sie in solchen Fällen ein Einschreiten wegen Kuppelei veranlaßt. Im Übrigen wird das Vermieten von Wohnungen an Dirnen geduldet. — Dagegen ist eine Konzessionierung von Bordellen nach dem Vorbild von Wirtschaften oder sonstigen Gewerbebetrieben nicht gestattet. Die Wohnungsfrage wird verschieden gelöst: teils wird den Dirnen das freie Wohnen gestattet, teils werden sie veranlaßt, in bestimmten Straßen oder Häusern zu wohnen, teils wird den einzelnen Unternehmern gestattet, Häuser zur ausschließlichen Beherbergung und Verköstigung von Dirnen zu verwenden. Die letzteren Arten werden in Baden hauptsächlich gewählt; es ist dies das System der Kasernierung. Darin liegt allerdings in gewissem Sinne ein Gewerbebetrieb, indem die Eigentümer solcher Häuser das Bestreben haben, das Publikum anzuziehen und auch diesbezügliche Handlungen vornehmen (Annoncen usw.). Darin liegt aber allerdings auch ein Widerspruch mit den Bestimmungen des § 180 R.St.G.B. — Es darf bei Beurteilung dieser Frage verwiesen werden auf den umfassenden Bericht, den die Petitionskommission im Jahre 1904 bezüglich der Petitionen des Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt in Mannheim und des Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit durch den damaligen Referenten Abgeordneten E. Schmidt erstattet hat. Die Großh. Regierung hat in ihrer Erklärung vom 16. Juli 1908, die in diesem Bericht abgedruckt ist, die Petitionen einer eingehenden Würdigung unterzogen. Aus den Erklärungen der Großh. Regierung, die umfassende Erhebungen veranstaltet hat, geht hervor, daß durch Wegfall der Reglementierung der wilden Prostitution, der Straßenprostitution in erheblichem Maße Vorschub geleistet würde, daß deshalb die Großh. Regierung nicht in der Lage sei, den Petitionen, soweit sie ein Verbot der öffentlichen Häuser wünschen, zu entsprechen, daß sie vielmehr an einer Reglementierung auf der bisherigen Grundlage festhalten müsse, aber die Wahl des Kasernierungssystems oder des Systems der Einzelwohnungen der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörden unter Würdigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse überlasse. Die Großh. Regierung verweist bezüglich der Frage der Kasernierung auf die Seite 22 des erwähnten Berichtes vom Jahre

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1904 enthaltenen Ausführungen und ist bereit, den dort ausgesprochenen Grundsätzen auch bei Errichtung und Betrieb der neuen Dirnenquartiere in Heidelberg und Freiburg Geltung zu verschaffen.

Auch Ihre Kommission kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Reglementierung nicht zu entbehren sei. Durch Wegfall derselben würde die Straßenprostitution in hohem Maß gefördert; das Dirnentum würde die öffentlichen Plätze überfluten, die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung in höchstem Grade gefährdet. Auch in hygienischer Beziehung würde nach der vorliegenden Statistik nichts gebessert. Ihre Kommission verkennt nicht die hohen ethischen Motive, von denen sich die Petenten leiten lassen; sie sieht aber in dem System der Reglementierung immer noch das geringere Übel. — Bezüglich der Kasernierung steht Ihre Kommission auf dem in der Regierungserklärung ausgesprochenen Standpunkt. — Jedenfalls ist vor allem darauf zu achten, daß die öffentlichen Häuser — wo solche vorhanden sind — aus den verkehrsreichen Gebieten der Städte verschwinden und an Plätze verlegt werden, wo in Folge des beschränkten Verkehrs die Gefahr der Gefährdung der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung eine möglichst geringe ist.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen und zugleich die Großh. Regierung ersuchen, daß sie mit allen geeigneten Mitteln die Prostitution bekämpfe und dafür Sorge trage, daß die Wohnungen der Dirnen aus den verkehrsreichen Straßen entfernt und wo möglich an die äußerste Peripherie der Städte verlegt werden.

Anlage 1.

Karlsruhe, den 29. Juni 1908.

Unter Vorlage der gewünschten Statistik über das Vorkommen und die Art der Geschlechtskrankheiten während der Jahre 1901—1908 in den Städten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt, Baden, Freiburg und Konstanz beehre ich mich zur Erläuterung der gegebenen Zahlen folgendes zu bemerken:

Um von dem Vorkommen von Geschlechtskrankheiten unter den der Prostitution sich hingebenden Frauenspersonen, soweit solche zur amtlichen Kenntnis gekommen sind, und von dem Unterschied in diesen Erkrankungen zwischen den beiden Arten der Protistuierten ein einigermaßen richtiges Bild zu bekommen, geht es nicht an, als Vergleichszahlen hier einfach auf der einen Seite die Zahlen der Prostituierten und auf der anderen die Zahlen der auf beide Arten von Prostituierten entfallenden Erkrankungsfälle einzusetzen; man muß hierbei vielmehr mit in Rechnung ziehen, daß jede der eingeschriebenen Dirnen wöchentlich zweimal im Jahre daher über hundertmal zur Untersuchung kommt, jede Aufgegriffene dagegen aber nur so oft als sie aufgegriffen wird, und das trifft für jede dieser Personen meistens nur ein-, höchstens zweimal im Jahre zu man kommt der Wahrheit daher viel näher, wenn man sich die Frage so stellt: Wie ist das Verhältnis der Zahl der Erkrankungen zur Zahl der zur Untersuchung gekommenen Fälle? und bei dieser Fragestellung ergibt sich zunächst folgendes Gesamtbild:

Während des Zeitraumes 1901—1907 einschließlich waren in den obengenannten Städten Badens im Durchschnitt 541 eingeschriebene Dirnen vorhanden; an Strichdirnen aber wurden polizeilich aufgegriffen und zur Untersuchung gebracht im ganzen 6846; auf erstere entfielen 95542 Untersuchungen und 2569 Erkrankungen, auf letztere 9091 Untersuchungen und 2811 Erkrankungen. Es kamen somit auf je 1 Eingeschriebene 1,4 Erkrankungen, aber 24—25 Untersuchungen, auf je 1 Strichdirne dagegen 2,4 Erkrankungsfälle bei nur 1,3 Untersuchungen; oder es fielen auf 100 Untersuchungen von eingeschriebenen Dirnen 2,7 Erkrankungsfälle, auf 100 Untersuchungen von Strichdirnen dagegen 30,9 Erkrankungsfälle. Es verhält sich daher die Möglichkeit, sich anzustecken, bei beiden Arten von Dirnen wie 2,7:30,0 oder wie 1:11. Mit anderen Worten: Eine Strichdirne ist in Bezug auf Ansteckungsgefährlichkeit elfmal gefährlicher als eine Eingeschriebene. Hieraus folgt mit fast mathematischer Sicherheit, daß es in erster Linie Pflicht ist, die Straßenprostitution zu bekämpfen.

Es entspricht aber einer allgemeinen, nicht nur bei uns, sondern auch in größeren außerbadischen Städten gemachten Erfahrung, daß mit Aufhebung der Einrichtung der Kontrolldirnen und des Kasernements derselben man die Prostitution auf die Straße drängt und damit die Gefahr der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wesentlich vermehrt. In Stuttgart beispielsweise hat sich in den letzten Jahren die Zahl der eingeschriebenen Dirnen von Jahr zu Jahr vermindert; sie beträgt zurzeit nur etwa 25 und steht daher in keinem Verhältnis mehr weder zur Größe der Stadt noch auch zur Zahl der in unsern großen Städten z. B. in Karlsruhe und Mannheim vorhandenen Kontrolldirnen; dagegen ist dort die Zahl der alljährlich aufgegriffenen Strichdirnen erheblich größer als bei uns, etwa 1500, während diese Zahl bei uns in keiner der größeren Städte auch nur zum zehnten Teil erreicht wird.

Für die Richtigkeit dieses Satzes sprechen aus der hier vorliegenden Tabelle hauptsächlich die Zahlen von Heidelberg und außerdem aber auch die sonstigen hier gemachten diesbezüglichen Erfahrungen: Vom April 1901 bis dahin 1902 gab es in Heidelberg infolge der Aufhebung des Dirnenkasernements in der Jakobsgasse keine Kontrolldirnen mehr, die erst mit der Eröffnung dieses Kasernements an der Speyerer Landstraße im Juli 1903 wieder zugelassen wurden: In dieser Zeit nun stieg nicht nur die Zahl der aufgegriffenen Dirnen erheblich an — 114 des Jahres 1901, 96 des Jahres 1902 gegenüber 43 des Jahres 1900 und 28 des Jahres 1899, ferner von 31 bezw. 38 der Jahre 1907 und 1906 — sondern dementsprechend auch die Zahl der Erkrankungen der aufgegriffenen Dirnen (56 bezw. 51 der Jahre 1901 — 1902 gegenüber nur 17 bezw. 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Jahre 1907 und 1906 und 40 bezw. 22 der Jahre 1899—1900 und es vermehrte sich in dieser Zeit namentlich unter den Studenten die Zahl der Geschlechtserkrankungen in ganz bedenklicher Weise — siehe Bericht des Bezirksarztes vom 23. Februar 1908 —.

Was nun die Art der Geschlechtskrankheiten anbelangt, so bestätigen unsere Zahlen auch hier wieder die Sätze:

1. daß unter den Geschlechtskrankheiten die Gonorrhöe quantitativ weitaus die erste Stelle einnimmt und
2. daß unter den aufgegriffenen Dirnen gegenüber den Kontrolldirnen die häufigsten und schlimmsten Formen der Syphilis vorkommen. Unter 2673 Krankheitsfällen der Kontrolldirnen der Jahre 1901—1907 waren 2050 oder 76 % Fälle von Tripper, während die übrigen 24 % sich in den weichen Schanker und die Syphilis teilen (243 : 380) (11,0 bezw. 12—13 %); unter 2742 Erkrankungen der aufgegriffenen Dirnen waren 2040 Fälle von Gonorrhöe, oder etwa 70 %, 624 oder 22,7 % aber Syphilis und nur etwa 7—8 % weicher Schanker.

Wir haben also ein erhebliches Plus von Syphilis unter den Aufgegriffenen gegenüber den Kontrolldirnen und da doch die Syphilis mit ihren traurigen Folgen im allgemeinen als das schrecklichere der Übel gilt so dürfte auch dieser statistische Faktor dafür sprechen, daß es notwendig ist, in erster Linie die Straßenprostitution zu bekämpfen.

Diese Verhältniszahlen wiederholen sich in sämtlichen Jahrgängen und ebenso in sämtlichen Städten des Landes, aber es ist auch hier wieder hervorzuheben, daß während der Zeit der Aufhebung des Instituts der Kontrolldirnen in Heidelberg die erhebliche Zunahme der Syphilis eines der markantesten Zeichen der Unhaltbarkeit des damaligen Zustandes war.

gez. Dr. Hauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Freiburg, den 22. Juni 1908.

Gemäß dem erhaltenen mündlichen Auftrag hielt ich mich zum Studium der einschlägigen Verhältnisse am 17. und 18. l. Mts. in Zürich auf. Sowohl von dem Polizeiinspektor wie von dem städtischen Kriminalkommissär Müller in Zürich wurde mir bereitwilligst über alles Wissenswerte Auskunft erteilt. Kriminalkommissär Müller sowie ein Mann der städtischen Kriminalpolizei war mir zur Besichtigung des Straßenstriches und der verrufenen Kaffee's und Kneipen in der Nacht vom 17./18. Juni zugeteilt.

Der derzeitige Zustand in Zürich ist folgender:

Inoffizielle oder geheime Dirnenhäuser bestehen dort nicht; auch sind dort Dirnen, die unter sanitätspolizeilicher Kontrolle stehen, nicht vorhanden. Dagegen halten sich in Zürich eine große Anzahl Frauenspersonen auf, die von der Unzucht leben. Sie sind der Polizei teilweise bekannt, wohnen in verschiedenen Stadtgegenden und haben entweder sturmfreie Zimmer, wo sie die Unzucht ausüben (sog. Winkelprostitution), oder steigen mit den Herren in Hotels ab. Wenn die Polizei Kenntnis von dieser Unzuchtsverübung erhält, geht sie gegen Zimmervermieterin bezw. Hotelier wegen Kuppelei vor (§ 119 des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich); die Dirne geht meistens frei aus, weil ihr nur selten nachzuweisen ist, daß sie öffentlich angelockt oder sich angeboten hat (s. § 128 des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich). Ist letzteres der Fall, so werden Ausländerinnen ausgewiesen und über die Grenze gestellt, Inländerinnen mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und, wenn sie arbeits- und mittellos sind, auf Grund des Armengesetzes ihren Heimatsbehörden mit dem Anheimgeben abgeschoben, sie in eine Korrektionsanstalt zu verbringen. Dies geschieht aber häufig wegen der für die betreffende Gemeinde damit verbundenen Kosten nicht: die Dirnen werden vielmehr von den Heimatsgemeinden wieder auf freien Fuß gesetzt und reisen alsbald nach Zürich zurück, um ihren unsittlichen Lebenswandel dort fortzusetzen.

Straßenstrich besteht in Zürich auf wenigen Straßen in der Nähe des Bahnhofes, wird aber sehr unauffällig betrieben, weil er von der Sittenpolizei mit Erfolg bekämpft wurde. Der Straßenstrich hat seit 1897 — d. i. seit Einführung der neuen Sittlichkeitsgesetzgebung — eher ab- als zugenommen. Dagegen sind die Dirnen durch diese polizeiliche Tätigkeit in die Wirtschaften verdrängt worden; sie halten sich dort als Gäste auf, werden von den Herren aufgesucht und angesprochen und haben Gelegenheit, sich mit ihnen über die Angaben, die sie der Polizei im Falle eines Einschreitens machen wollen, genau zu verständigen. Bei polizeilichen Vernehmungen geben sich dann die Dirnen und die Herren meistens als alte Bekannte aus und bestreiten, daß die Dirne angelockt oder sich angeboten habe. Häufig werden auch in den Wirtschaften Bestellungen auf einen späteren Zeitpunkt verabredet. Hierdurch wird das Vorgehen der Polizei gegen die Dirnen sehr erschwert. Es bestehen in Zürich einige Kaffee's, die der Polizei und dem Publikum als „Fleischmärkte" bekannt sind; außerdem sind in einer großen Anzahl anderer Wirtschaften, sowie in Variétés zu Tages- und Nachtstunden Dirnen anzutreffen. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß die Männer, welche Gelegenheit zum Beischlaf suchen, sich zu diesem Zweck in Wirtschaften begeben. Finden sie dort das Gewünschte nicht, so machen sie sich an die Kellnerinnen heran, die aber in der Regel vom Wirt strenge überwacht werden, daß sie „im Hause" keine Unzucht treiben. Dagegen stellen sie dem Gast die Gewährung des Beischlafes in Aussicht, bewegen ihn, eine große Zeche zu machen, trinken selbst so lange mit, bis der Gast betrunken ist und „versetzen" ihn dann. Solcher Animierkneipen existieren in Zürich eine große Anzahl. Sie bilden eine ernste Gefahr für junge Mädchen, die häufig zuerst unter der Flagge eines Dienstmädchens oder Küchenmädchens dort eintreten (sie dürfen vor vollendetem 20 Lebensjahr zum servieren nicht verwendet werden), nach und nach zur Kellnerin herangebildet werden, sich infolge des fortgesetzten Animierens völlig dem Trunke und später auch der Unzucht hingeben und so physisch und moralisch verderben. Durch diese Animierkneipen werden z. Zt. viel mehr junge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mädchen dem Laster zugeführt als dies früher durch die Bordelle der Fall war. Indirekt hängen mit dem Betriebe in den Animierkneipen auch Leichenfleddereien und Raubanfälle, wie sie in letzter Zeit in Zürich vorkamen, zusammen. Die Polizei hat den Kampf gegen die Animierkneipen aufgenommen: allein im Jahre 1907 erfolgten 40 Konzessionsentziehungen, weil „die Wirtschaftsführung nicht ordentlich und ehrbar war". (§ 8 des Gesetzes betr. das Wirtschaftsgewerbe).

Der Polizei ist bekannt, daß in einer größeren Anzahl von Zigarren- und Spezereiläden Unzucht getrieben wird. Die Dirnen sind selbst die Ladeninhaberinnen. Es ist ihnen schwer beizukommen, weil „das Anlocken" nachgewiesen werden muß. Eine Bestrafung der Hauseigentümer wegen Kuppelei ist ebenfalls schwer zu erreichen, weil der Beweis, daß mit Wissen und Willen der Vermieter — die meist gar nicht in dem betreffenden Hause bezw. in Zürich wohnen — Unzucht getrieben wird, schwer zu erbringen ist. Oft wird dieser Beweis dadurch unmöglich gemacht, daß der Vermieter nachweist, er habe von Anfang an seiner Mieterin erklärt, sie dürfe nicht Unzucht treiben. Wenn etwa später der Vermieter von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Mieterin dennoch Unzucht treibt, so entfernt er sie sofort aus seinem Laden, vermietet diesen aber alsbald wieder an eine andere Frauensperson gleicher moralischer Qualität, bei der sich der Vorgang wiederholen kann u. s. f.

Juristen, Aerzte und Polizeibeamte sind darüber z. Zt einig, daß die Sittlichkeitsgesetzgebung von 1897 ein Schlag ins Wasser war.

Die sittlichen Zustände — namentlich in sanitärer Hinsicht — sind von ärztlicher Seite als unhaltbar bezeichnet worden.

Die Aerzte haben in letzter Zeit unter sich über die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Zürich eine Enquête veranstaltet, die für das Jahr 1906/07 eine erschreckend hohe Anzahl von geschlechtlichen Erkrankungen ergab.

Die Zahl der Geschlechtskrankheiten übersteigt jene aller anderen ansteckenden Krankheiten, trotzdem in die Zeit der Enquête eine Scharlachepidemie in Zürich fiel. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß mehrere Aerzte sich an der Enquête nicht beteiligt haben, daß viele Geschlechtskranke aus falscher Scham keine ärztliche Hilfe aufsuchen oder sich außerhalb Zürich's ärztlich behandeln ließen, ist nach ärztlicher Ansicht anzunehmen daß die Zahl der Geschlechtskranken in der Zeit der Enquête das Doppelte der ermittelten betrug.

Viel demoralisierender als die früheren Bordelle wirkt heute die seit 1897 stark angewachsene Winkelprostitution. Durch sie werden zahlreiche junge Mädchen und Frauen, die mit den Winkeldirnen in einem Hause zusammenwohnen und dem schlechten Beispiele nicht widerstehen können, sittlich verdorben.

Eine Anzahl Zuhälter, die in Zürich wohnen, sind der Polizei persönlich bekannt; auch weiß die Polizei, mit welchen Dirnen sie verkehren; ihre vollständige Bekämpfung ist bisher daran gescheitert, daß der strikte Nachweis schwer zu erbringen ist, daß das Geld, aus dem sie ihren Unterhalt bestreiten, von der Dirne durch Unzucht erworben sei.

Von vorstehender Darstellung kann in jeder Weise Gebrauch gemacht werden.

gez. Riedinger, Polizei-Kommissär.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Großh. Bezirksamt Baden. Baden, den 3. Juni 1908.

An das Großh. Ministerium des Innern:

Bis zum Jahre 1904 bestand in Baden ein öffentliches Haus, in dem 3 bis 4 Dirnen untergebracht waren. Das Haus wurde von dem Bezirksamt geschlossen, weil sich die Nachbarschaft wiederholt wegen ständigen nächtlichen Ruhestörungen, die in und vor dem Hause vorkamen, beschwert hatte. Verschiedene Gesuche um Duldung öffentlicher Häuser, die seitdem bei uns eingekommen sind, wurden abschlägig verbeschieden, da die jeweilige Lage der Häuser zu ernstlichen Bedenken Anlaß gab.

Die Überwachung der sogenannten Straßenprostitution ist in Baden besonders schwierig, weil die meisten Dirnen sich hier nur vorübergehend, oft nur wenige Tage, aufhalten. Während des Winters sind gewöhnlich hier überhaupt keine Straßendirnen, zur Zeit der Hochsaison, während der Iffezheimer Rennen, mag ihre Zahl 20 bis 30 betragen. Diese Straßenprostitution wurde früher seitens des Bezirksamts nur insoweit überwacht, als darauf gesehen wurde, daß keine Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sitte vorkamen. Seit beginn dieses Jahres haben wir Anordnung getroffen, daß diejenigen Dirnen, die sich hier länger als 1 bis 2 Wochen aufhalten, wöchentlich auf ihre Kosten ein Zeugnis eines hiesigen Arztes über ihren Gesundheitszustand dem Bezirksamt vorlegen. Den betreffenden Dirnen wird auch das Betreten gewisser Straßen und Plätze (Lichtentaler-Allee, Kurgarten usw.) sowie das Wohnen in gewissen Stadtteilen und Straßen verboten. Erkrankte Dirnen werden auf Grund des § 85 Bad. Pol. Straf. Ges. in das hiesige Krankenhaus eingewiesen. Der Großh. Bezirksarzt dahier hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Zur Zeit erstreckt sich unsere Anordnung auf 9 Dirnen, die den ihnen gemachten Auflagen pünktlich nachkommen. Bis jetzt wurde an diesen eine geschlechtskrank (Tripper) befunden. Wir bemerken dabei, daß es den Dirnen freisteht, von welchem der hiesigen Ärzte sie sich wöchentlich zur Erlangung eines Zeugnisses untersuchen lassen. Um eine etwaige Überforderung der Dirnen zu verhüten, haben wir jedoch mit dem prakt. Arzt Dr. Krieg dahier, dem auch die ärztliche Behandlung der Schutzmannschaft übertragen ist, ausgemacht, daß er die Untersuchung der Dirnen zu einem bestimmten mäßigen Satz vornimmt.

Die besondere Überwachung der Dirnen erfolgt durch zwei Beamte der Fahndungsabteilung, die hierwegen genau instruiert worden sind.

Wir halten die gegenwärtige Regelung der öffentlichen Prostitution hier für zweckmäßig und geeignet, die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten tunlichst hintanzuhalten. Anstände für die öffentliche Gesundheit und Ordnung haben sich hieraus bis jetzt nicht ergeben.

gez. Hardeck.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45212 0 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1907/08
Beil. BW 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1907/08, Beil. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

486

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907|08)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und vier Beilagenheften.

Viertes Beilagenheft

(Schlußheft)

enthaltend

die Drucksachen über die sog. Beamtenvorlagen — Nr. 51 —.

(Das erste Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen — Drucksachen Nr. 1 bis 17—, das zweite die Drucksachen Nr. 18 bis 50 und 52 bis 74, das dritte die Drucksachen Nr. 75 bis 101.)

Heft 486

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QZB 1000, 43. 1907/08 Bd. IV LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. Kommissorium zu den sog. Beamtenvorlagen, nämlich den Entwürfen		
1. **eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.**		
2. **eines Gesetzes, betr. die Gehaltsordnung, und**		
3. **eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.**	51	1
2. Allgemeine Bemerkungen zu diesen Vorlagen	„Zu 51“	3—10
3. **Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.**	51 a [I]	11—49
4. Vergleichende Gegenüberstellung		
1. des bisherigen Wortlauts des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen,		
2. des Wortlauts nach dem Entwurf des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.	51 a [II]	51—120
5. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Obkircher) zu letzterem und zu den einschlägigen Petitionen	„Zu 51 a [I]“	121—170
6. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme) . . .	„Zu 51 a [II]“	171
7. **Gesetzentwurf, betr. die Gehaltsordnung**	51 b [I]	172—206
8. Begründung dazu	51 b [II]	207—481
9. Bericht der Sonderkommission (Abg. Gießler) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	„Zu 51 b [I]“	483—713
10. Sonderbeilage zu diesem Bericht: „Vollzugstarif zum Gehaltstarif“ (Entwurf, unter Zugrundelegung des Tarifs nach den Kommissionsvorschlägen)	„Zu 51 b [II]“	715—743
11. Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. auf Resolution wegen Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif	„Zu 51 b [III]“	744
(Verweisung an die Kommission s. Prot. der 94. öffentl. Sitzung; Erledigung s. unten O.-Z. 14.)		
12. desgleichen der Abgg. Geck u. Gen. zur Verhütung der Benachteiligung von Staatsbeamten wegen ihrer politischen Gesinnung oder deren Betätigung	„Zu 51 b [IV]“	745
(Wurde gleich dem Antrag unter O.-Z. 11 in der 94. öffentl. Sitzung an die Kommission verwiesen, kam aber dann im Plenum der Kammer nicht mehr zur Beratung.) *)		
13. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme) .	„Zu 51 b [V]“	746
14. Bericht der Sonderkommission (Abg. Gießler) über die Petition des Bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, sowie über die einschlägigen Anträge (Drucks. „Zu Nr. 51 b [I]“ S. 172—177 und „Zu Nr. 51 b [III]“.)	„Zu 51 b [VI]“	747—753
15. **Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.**	51 c	754—759
16. Bericht der Sonderkommission (Abg. Dr. Obkircher) dazu und zu der einschlägigen Petition des Vereins Bad. Finanzbeamten.	„Zu 51 c [I]“	760—769
17. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf. (Annahme.) .	„Zu 51 c [II]“	770

*) Siehe Geschäftsbericht im Protokoll der 125. öffentl. Sitzung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, die anliegenden Entwürfe

1. **eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend,**
2. **eines Gesetzes, betreffend die Gehaltsordnung, und**
3. **eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend,**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai und den Finanzrat Moser, indem Wir zugleich genehmigen, daß zu einzelnen Abschnitten derselben weitere Beamte aus den beteiligten Kollegialstellen zugezogen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Januar 1908.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
v. Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeine Bemerkungen

zu den

Beamtenvorlagen.

I.

Seit der letzten Regelung der Gehalte der Beamten durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 zur Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und durch den dem Nachtragsgesetz beigegebenen Gehaltstarif sind aus nahezu allen Kreisen der Beamten Gesuche und Vorstellungen an die Großh. Regierung oder an die beiden Kammern der Landstände gelangt, in welchen die Gesuchsteller bald um Erhöhung der Dienstbezüge, bald um Einreihung in höhere Abteilungen oder Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs oder um Änderung von Bestimmungen des Beamtengesetzes usw. gebeten haben. Andere Eingaben zielten darauf ab, den Bittstellern die mit der etatmäßigen Anstellung verbundenen Wohltaten zu verschaffen. Alle Gesuche der erwähnten Art sind, soweit sie an die Landstände gerichtet waren, in der Regel der Großh. Regierung als Material für eine allgemeine Neuordnung des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme oder sonst empfehlend überwiesen worden. Insbesondere gilt dies von den Bittgesuchen, die während der letzten Tagungen der Landstände in überaus großer Zahl eingegangen sind.

Die Großh. Regierung hat sich gegenüber den Wünschen der Beamten auf Aufbesserung ihrer Bezüge nicht ablehnend verhalten. Sie hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen daß die von Jahr zu Jahr zunehmende Steigerung der Kosten der Lebenshaltung eine Erhöhung der Beamtenbezüge unvermeidlich erscheinen lasse.

Schon im Jahre 1900 ist durch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge den Beamten mit sofortiger Wirkung ein Betrag von 0,9 Millionen zugute gekommen.

Das Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902 brachte den etatmäßigen Beamten und ihren Hinterbliebenen eine Aufbesserung von 2,5 Millionen im Beharrungszustand, zu denen noch 0,26 Millionen kamen, die damals zur Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten verwendet worden sind. Rechnet man dazu den Mehraufwand, der durch die Beamtengesetzgebung von 1888, die Novelle zum Wohnungsgeldtarif von 1892 und das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 zur Gehaltsordnung im Beharrungszustand erwachsen ist und noch erwachsen wird, mit zusammen 8,8 Millionen, so ergibt sich eine Aufbesserung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen seit dem Jahre 1890 im Beharrungszustand, d. h. in dem Zeitpunkt der Geltungsdauer der einzelnen Gesetze, in dem die beim Inkrafttreten der Gesetze vorhandenen Beamten und ihre Hinterbliebenen durchschnittlich das erreicht haben, was sie nach den Gesetzen an Gehalt, Nebengehalt, Dienstzulagen, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und Versorgungsgehalt erhalten können, von 12,46 Millionen.

Ungeachtet dieser namhaften Mehraufwendungen für die Beamten in verhältnismäßig kurzer Zeit hat die Großh. Regierung schon auf dem Landtag 1901/02 auf eine Anregung aus der Mitte der zweiten Kammer, die allseits für nötig erachtete Revision des Gehaltstarifs in Angriff zu nehmen, durch den damaligen Finanzminister die Erklärung abgeben lassen, daß auch die Großh. Regierung die Revision des Gehaltstarifs für notwendig halte, daß aber die Einbringung einer entsprechenden Vorlage bei der wenig günstigen Finanzlage frühestens auf dem Landtag 1906/07 möglich sei (vergl. die Verhandlungen in der 26. und in der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 23. Januar und 23. April 1902).

Später hat dann die Budgetkommission der zweiten Kammer des Landtags 1905/06 in ihrem Bericht über den Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen, der u. a. dahin ging,

> „die mehrfach zugesagte und allseits als notwendig anerkannte Revision des Gehaltstarifs ohne Verzug in Angriff zu nehmen und mit Beschleunigung durchzuführen",

beantragt, diesem Antrag zuzustimmen und zugleich auszusprechen,

> „daß die Kammer diese Revision auf dem nächsten Landtag für geboten halte und im Anschluß daran zugleich eine durchgreifende Änderung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten für notwendig erachte".

(Vergl. die Drucksache Nr. 23 a Landtag 1905/06.)

Bei der Beratung dieses Antrags der Budgetkommission, der damals von der zweiten Kammer angenommen worden ist, hat der Vertreter des Finanzministeriums in der 133. öffentlichen Sitzung am 24. Juli 1906 im Auftrag des Finanzministers die Erklärung abgegeben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„daß auch die Großh. Regierung jetzt den Zeit-
„punkt für gekommen halte, in dem der allgemeinen
„Tarifrevision näher getreten werden müsse".

Nach Schluß des Landtags ist die Großh. Regierung in eine eingehende Prüfung des Gegenstandes eingetreten und hat durch eine besondere Kommission von Vertretern der einzelnen Ministerien die einschlägigen Fragen nach allen Richtungen wiederholt erwägen lassen. Dabei hat sich Übereinstimmung darüber ergeben, daß sich die Großh. Regierung nicht auf die Revision des Gehaltstarifs beschränken sollte, sondern daß auch das Beamtengesetz von 1888 und im Zusammenhang damit der Abschnitt III des Etatgesetzes in der seit 1. Januar 1890 gültigen Fassung in einer Reihe von Punkten einer Abänderung bedürftig und daß der Gehaltsordnung eine neue Fassung zu geben sei.

Die Vorschläge, zu denen die Großh. Regierung schließlich gelangt ist, sind zusammengefaßt in den Gesetzesentwürfen, die betreffen:

1. die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888;
2. die Gehaltsordnung;
3. die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz).

Über die Absichten der Großh. Regierung gibt die jedem Entwurf beigegebene Begründung Aufschluß.

II.

Der wichtigste der drei Gesetzesentwürfe ist der Entwurf der neuen Gehaltsordnung mit dem zugehörigen neuen Gehaltstarif, die beide wesentliche Änderungen gegenüber der Gehaltsordnung von 1888 und dem Gehaltstarif von 1894 erfahren sollen. Insbesondere ist der Gehaltstarif durch die Zusammenlegung bisher verschiedener Unterabteilungen erheblich vereinfacht worden. Er hat aber auch wieder eine Erweiterung dadurch erfahren, daß das Gehaltsklassensystem mehr ausgebaut worden ist. Eine namhafte Erhöhung ist sowohl bei den Mindest-(Anfangs-) Gehalten als bei den Höchstgehalten und bei den festen Gehalten vorgesehen.

Die Neuordnung des Diensteinkommens der Beamten an Gehalt, Dienstzulagen und Wohnungsgeld nach dem Entwurf wird einen ganz erheblichen Mehraufwand verursachen, der nach der Anlage 3 zum Entwurf für die am 1. Juli 1907 vorhandenen Beamten im Beharrungszustand auf jährlich 4 338 836 ℳ berechnet ist. Davon entfallen

auf die allgemeine Staatsverwaltung.	2 533 906 ℳ
auf die Eisenbahnverwaltung . . .	1 804 930 ℳ

Im Gesamtdurchschnitt werden sich die Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung im Beharrungszustand um 13,9 v. H., die Beamten der Eisenbahnverwaltung um 16,9 v. H. und alle Beamten zusammen um 15,0 v. H. ihrer bisherigen Bezüge verbessern.

Soweit es jetzt übersehen werden kann, wird der Beharrungszustand in etwa 3 bis 4 Staatshaushaltsperioden erreicht sein, d. h. es werden bei Zugrundlegung der am 1. Juli 1907 vorhanden gewesenen Zahl von etatmäßigen Beamten nach 6 bis 8 Jahren an Gehalt usw. 4 338 836 ℳ mehr zu zahlen sein, als im Jahre 1907.

Um welchen Betrag sich die etatmäßigen Beamten gleich beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes an Gehalt und an Wohnungsgeld verbessern werden, wird sich erst aus den Berechnungen ergeben, die z. Zt. zum Zweck der Aufstellung eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1908/09 angestellt werden. Das Ergebnis dieser Berechnungen, die tunlichst beschleunigt werden, wird sofort nach ihrem Abschluß den Landständen mitgeteilt werden.

Jedenfalls wird dieser Betrag verhältnismäßig höher sein, als der bei den früheren Erhöhungen der Beamtenbezüge sofort eingetretene Mehraufwand, weil die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen für die Beamten sehr günstig sind.

Die Verbesserungen, welche die neue Gehaltsordnung den Beamten bringen soll, beschränkt sich nicht etwa auf eine Erhöhung der Gehalte. Einen ganz erheblichen Vorteil werden die Beamten aus der bedeutenden Vermehrung der sogenannten gehobenen Stellen ziehen, die nach den Vorschlägen der Großh. Regierung — immer nach dem Stand vom 1. Juli 1907 gerechnet —

bei den oberen Beamten um 298 oder 59 v. H.,
bei den mittleren Beamten um 610 oder 65 v. H.

zunehmen werden.

Von den Stellen für untere Beamte sollen zwar 561, auf denen die Beamten ihre erste etatmäßige Anstellung finden, von der Abteilung H des Gehaltstarifs in die Abteilung J eingereiht werden, es wird aber, wie in der Einzelbegründung zum Gehaltstarif bei den betr. Beamtengruppen näher ausgeführt ist, auch damit noch eine Besserstellung der Beamten verbunden sein. Nahezu ebensoviele Stellen — 556 —, die bisher der Tarifabteilung K zugewiesen waren, sollen in die Abteilung J, und 486 Stellen aus den Abteilungen H und J in die für die mittleren Beamten bestimmten Abteilungen vorgeschoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Berechnung des schon erwähnten Mehraufwands im Beharrungszustand sind diese Verschiebungen berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt ist dagegen die ziffermäßig jetzt nicht feststellbare Verbesserung, welche die Beamten, und hier insbesondere wieder die unteren Beamten, dadurch erfahren werden, daß ihnen nach den Bestimmungen im Entwurf der neuen Gehaltsordnung — siehe dort § 9 Abs. 3 — unter gewissen Voraussetzungen gleich bei der ersten etatmäßigen Anstellung ein Anfangsgehalt bewilligt werden kann, der bis zum Betrag von 2 ordentlichen Gehaltszulagen höher sein kann, als der für die Amtsstelle der Beamten im Gehaltstarif festgesetzte Mindestgehalt, nämlich dann, wenn die Beamten die etatmäßige Anstellung ohne ihr Verschulden erst nach Vollendung des 32. Lebensjahrs und nach einer längeren bei der Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit erlangen. Diese außerordentlich günstige Neuerung wird umso wirksamer werden, wenn, wie es in Aussicht genommen ist, durch eine Änderung der Bestimmungen über die Verleihung der Beamteneigenschaft die Möglichkeit gegeben wird, auch einen Teil der von einem Beamten im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit in die Dienstzeit einzurechnen, die bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist (vergl. die Begründung zu den §§ 35 und 37 des Gesetzentwurfs, betr. die Änderung des Beamtengesetzes, Seite 40 und 42). Auf diese Weise wird ein erheblicher Teil der Beamten den Höchstgehalt um 2 bis 4 Jahre früher erreichen, als es unter normalen Verhältnissen der Fall wäre.

Bei der Mehraufwandsberechnung sind ferner nicht berücksichtigt die Mehrausgaben, die entstehen durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen nach dem Staatsvoranschlag für 1908/09 um rund 1000 und dadurch, daß für eine große Zahl von Bediensteten, insbesondere im Bereich der Eisenbahnverwaltung, im Gehaltstarif neue, d. h. im bisherigen Gehaltstarif nicht enthaltene etatmäßige Stellen vorgesehen sind. Im ganzen wird es sich nach dem jetzigen Stand um etwa 1500 derartige Stellen handeln, von denen im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 vorerst rund 600 und die übrigen in den folgenden Haushaltsperioden angefordert werden sollen. Die Anzahl der etatmäßigen Stellen wird also schon in der Haushaltsperiode 1908/09 um etwa 1600 oder 11 v. H. größer sein, als jetzt. Wenn auch die Mehrbelastung der Staatskasse infolge der Schaffung dieser weiteren etatmäßigen Stellen zunächst nicht allzu sehr in die Erscheinung treten wird, weil die Vergütungen und

Löhne wegfallen, welche die in Betracht kommenden Bediensteten jetzt beziehen, so wird doch im Laufe der Zeit durch die Zunahme der Gehalte und insbesondere durch die Zuruhesetzung der Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen eine ganz erhebliche Mehrausgabe entstehen.

Ein großer Teil des mehrfach erwähnten Betrags von 4338836 ℳ wird auf die außerordentlichen Zulagen und auf die Zulagen über den bisherigen Höchstgehalt hinaus entfallen, die nach den im Entwurf der Gehaltsordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen — siehe dort den § 38 Absatz 2 und den § 39 — beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs gewährt werden sollen, und auf die zum Teil ganz erhebliche Erhöhung der Anfangsbezüge der Beamten.

Auch die gleichmäßige Bemessung der Zulagefristen auf 2 Jahre (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs der Gehaltsordnung) wird von allen Beamten als eine erhebliche Verbesserung empfunden werden, weil dadurch, trotz der nicht zu vermeidenden Minderung der Zulagebeträge bei den meisten Stellen, der Höchstgehalt im allgemeinen früher erreicht werden wird, als bisher.

Außer diesen neben der Erhöhung der Gehalte vorgesehenen Verbesserungen, die allen Beamten mehr oder weniger zugute kommen werden, werden die neuen Vorschriften der Gehaltsordnung einzelnen Beamtenarten noch besondere Vorteile bringen. Hierher gehört z. B. die günstigere Regelung der Entschädigung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (§§ 25, 26, 35 und 36 des Entwurfs der Gehaltsordnung), die insbesondere den Katastergeometern und den Gerichtsvollziehern von Nutzen sein wird, und die Beschränkung der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt (§ 24 Abs. 4 a. a. O.). Diese Anrechnung soll künftig nur noch dann eintreten, wenn einem Beamten wandelbare Bezüge neben seinem Gehalt in besonders hohen Beträgen zufließen, aber auch dann nur in einem mäßigen Betrag.

Ferner ist hier zu erwähnen die erhebliche Besserstellung der weiblichen Beamten (§ 4 des Entwurfs der Gehaltsordnung und Anlage 1 zur Begründung der Gehaltsordnung) und der im staatlichen Dienste verwendeten Ärzte und Tierärzte.

Der Absicht der Großh. Regierung, allen Beamten beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung sofort eine merkliche Aufbesserung zu teil werden zu lassen, entsprechen die im Entwurf der Gehaltsordnung (§§ 37 bis 46 und § 47 Abs. 2) vorgesehenen günstigen Übergangsbestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen der Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten vergl. unter IV.

III.

Die Vorschläge der Großh. Regierung, die eine Besserstellung der Beamten zum Ziel haben, beschränken sich nicht auf die neue Ordnung der Gehaltsverhältnisse, sondern sie suchen diese Besserstellung auch durch die Verbesserung einer Reihe von Bestimmungen des Beamtengesetzes zu erreichen.

Abgesehen von einigen weniger ins Gewicht fallenden Änderungen, wie z. B. die Gewährung des geordneten Wohnungsgeldes im vollen Betrag an alle Beamten infolge des vorgeschlagenen Strichs des Abs. 2 des § 22 des Beamtengesetzes — Mehraufwand 7500 ℳ —, sind es besonders die Bestimmungen über die Zuruhesetzung der Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, die eine Verbesserung erfahren sollen.

Während bisher ein Beamter auf seinen Antrag nur dann in den Ruhestand hat versetzt werden können, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte und seine nur beschränkte Dienstfähigkeit amtskundig oder von dem Beamten nachgewiesen war, soll der Beamte künftig nach Erreichung jener Altersgrenze einen Anspruch auf Zuruhesetzung haben, ohne daß es der Feststellung der Hemmung in seiner Diensttätigkeit bedarf (§ 29 Abs. 1 B.G.).

Der Mindestbetrag des Ruhegehalts soll von 30 auf 35 v. H. des Einkommensanschlags erhöht werden und der Ruhegehalt mit jedem im staatlichen Dienste zurückgelegten halben Jahr um 0,8 v. H. oder jährlich um 1,6 v. H., statt wie bisher jährlich um 1,5 v. H. des Einkommensanschlags zunehmen (§ 35 Abs. 2 und § 45 B.G.). Auf diese Weise kann der Höchstbetrag des Ruhegehalts künftig schon nach 35 statt bisher nach 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren erreicht werden. Der durch diese Änderung entstehende Mehraufwand wird im Beharrungszustand den Betrag von 270000 ℳ erreichen, wovon rund 20000 ℳ auf die Volksschulhauptlehrer entfallen. Neben der Zunahme der Ruhegehalte, die sich aus der Erhöhung der Gehalte ergibt, und die im Beharrungszustand 670000 ℳ Mehraufwand erfordern wird, wird die Änderung zur Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse wesentlich beitragen.

Eine weitere Verbesserung wird darin bestehen, daß künftig bei der Berechnung des Ruhegehalts solcher Beamten, welche den Höchstgehalt noch nicht erreicht haben, dem Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen werden soll, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht (§ 35 Abs. 3 B.G.). Der hierdurch verursachte Mehraufwand wird im Beharrungszustand etwa 20000 ℳ betragen.

Die schon zuruhegesetzten, auf nicht etatmäßigen Stellen wiederverwendeten Beamten werden sich dadurch verbessern, daß ihr Ruhegehalt beim endgültigen Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste nach Maßgabe der Zeit ihrer Wiederverwendung in diesem Dienste soll erhöht werden können (§ 43 Abs. 3 B.G.) und daß ferner bei der Kürzung des Ruhegehalts wegen des Bezugs eines Einkommens aus der Wiederverwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste nicht mehr der um 10 v. H. erhöhte Einkommensanschlag im Zeitpunkte der Zuruhesetzung, sondern der um 10 v. H. erhöhte Einkommensanschlag maßgebend sein soll, den der Beamte nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, wenn er die Zeit seiner Wiederverwendung auf jener Amtsstelle zugebracht hätte (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3 B.G.). Wenn diese Änderung auch von keiner sehr erheblichen finanziellen Tragweite sein wird, wird sie doch den einzelnen in Betracht kommenden Beamten nicht zu unterschätzende Vorteile bringen.

Während bisher beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer Umstände ein Unterstützungsgehalt nur an solche nichtetatmäßige Beamte hat gewährt werden können, welche infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind (§ 46 Abs. 1 B.G.) oder an solche etatmäßige Beamte, die im Strafwege aus dem Dienst entlassen worden sind (§ 95 Abs. 2 B.G.), soll künftig beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Bewilligung eines Unterstützungsgehalts auch an solche nichtetatmäßige Beamte zulässig sein, die aus andern Gründen als wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienst entlassen worden sind. Auch etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden sind, soll ein Unterstützungsgehalt gewährt werden können (vergl. den neuen Absatz 2 des § 46 B.G.).

In der Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten wird sich eine Verbesserung dadurch ergeben, daß der Höchstbetrag der Hinterbliebenenbezüge, für den der Ruhegehalt der Beamten die Grenze bildet, durch die Erhöhung des Ruhegehalts ebenfalls eine Steigerung erfahren wird. Auch die Erhöhung der Gehalte wird den Hinterbliebenen der Beamten zugute kommen.

Im ganzen wird der Mehraufwand für die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten infolge der Gehaltsaufbesse-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rung und der Erhöhung des Ruhegehalts im Beharrungszustand rund 670000 ℳ betragen.

In derselben Weise, wie bei der Berechnung des Ruhegehalts der noch nicht im Bezug des Höchstgehalts stehenden Beamten soll auch bei der Feststellung des Versorgungsgehalts der Hinterbliebenen solcher Beamten dem Einkommensanschlag der Teilbetrag der nächsten Gehaltszulage zugeschlagen werden, der dem seit der letzten Gehaltserhöhung abgelaufenen Teil der Zulagefrist entspricht (§ 61 Abs. 3 B.G.). Nach schätzungsweiser Ermittelung wird sich dadurch im Beharrungszustand ein Mehraufwand von rund 48000 ℳ ergeben, wovon auf die Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer rund 8000 ℳ entfallen.

Eine weitere den Hinterbliebenen der Beamten zum Vorteil gereichende Änderung soll darin bestehen, daß die Zahlung des Versorgungsgehalts nicht mehr wie bisher erst nach Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats, sondern schon mit dem Tage nach dem Tode des Beamten beginnen soll (§ 69 Abs. 1 B.G.). Der Mehrbetrag, der dadurch den Hinterbliebenen der Beamten zufließen wird, wird sich im Beharrungszustand, der hier zu etwa zwei Dritteln sofort erreicht wird, auf rund 54000 ℳ belaufen. Der Anteil der Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer an dieser Summe wird etwa 9000 ℳ ausmachen.

Zugunsten der Hinterbliebenen der nichtetatmäßigen Beamten soll die Bestimmung im § 57 B.G. dahin geändert werden, daß ihnen im Falle der Bedürftigkeit ein Sterbegehalt auch gewährt werden kann, ohne daß sie darum nachsuchen, und zwar soll die Gewährung des Sterbegehalts nicht nur wie bisher zulässig sein an die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten, sondern auch an andere Hinterbliebene, deren Ernährer der Beamte war.

Zur Verbesserung der Lage der beim Inkrafttreten der Gesetzesänderungen bereits vorhandenen Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Beamten ist eine angemessene Erhöhung der Unterstützungs- und des Gnadengabenfonds in Aussicht genommen. Auch soll die Zulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte auf die Beamten ausgedehnt werden, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind. (Vergl. die zu Art. 29 des Etatgesetzes vorgeschlagene Änderung.)

Erwähnenswert ist noch, daß die Arreststrafe als Ordnungsstrafe gegen Unterbeamte abgeschafft und die Verpflichtung zur Einholung der Erlaubnis zur Verehelichung auf einen kleinen Kreis von Beamten, denen die Aufsicht

und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, beschränkt werden soll.

IV.

In ähnlicher Weise, wie es bei den früheren Aufbesserungen der Bezüge der etatmäßigen Beamten geschehen ist, sollen bei dem jetzt vorliegenden Anlaß auch die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten erhöht werden. Über die Regelung im einzelnen sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Vorerst ist zur Aufbesserung der nichtetatmäßigen Beamten für den Beharrungszustand der Betrag von 800000 ℳ in Aussicht genommen, was einer Erhöhung der Gesamtbezüge dieser Beamten um etwa 10 v. H. gleichkommt.

Zur Aufbesserung der Tag- und Akkordlöhne im Bereich der Eisenbahnverwaltung (Eisenbahnbetrieb und Bodenseedampfschiffahrt) ist im Budget der Verkehrsanstalten für 1908/09 der Betrag von jährlich 1323000 ℳ vorgesehen, der aber dadurch eine Minderung erfahren wird, daß für einen Teil der bisher im Arbeiterverhältnis stehenden Bediensteten im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 etatmäßige Stellen angefordert werden sollen (siehe unter II).

V.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetze wird von der Großh. Regierung der 1. Juli 1908 vorgeschlagen.

Für die Wahl dieses Einführungstermins war bestimmend, daß die Verabschiedung des umfangreichen Gesetzgebungswerks keinenfalls viel früher als zu diesem Termin erwartet werden kann und daß dann der Vollzug noch einige Zeit erfordert, so daß tatsächlich kein Beamter eine Aufbesserung im ersten Halbjahr 1908 erfahren wird. Die Einführung des Gesetzes auf 1. Januar 1908 hätte also nur die Folge, daß den Beamten im Sommer 1908 der Betrag nachvergütet würde, den er mehr erhalten hätte, wenn das Gesetz schon am 1. Januar 1908 in Kraft gewesen wäre. Eine andere Folge, als die nachträgliche pekuniäre Entschädigung der Beamten könnte die Einführung des Gesetzes mit Rückwirkung wohl nicht haben; insbesondere könnten sonstige Änderungen des Beamtengesetzes vielfach gar nicht rückwirkend sein, wie z. B. die Beseitigung der Arreststrafe. Aber auch soweit die Bezüge der Beamten in Frage stehen, würden kaum lösbare Schwierigkeiten entstehen. Es wäre nicht möglich, vom 1. Januar 1908 an bis zur Verkündung der Gesetze von jeder Beförderung oder Versetzung der Beamten auf Amtsstellen anderer Art abzusehen. Auch müßten die den einzelnen Beamten inzwischen nach dem alten Gehaltstarif

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anfallenden Zulagen berücksichtigt und angewiesen werden. Die Durchführung der nachträglichen Rückwirkung auf den 1. Januar 1908 würde hierdurch außerordentlich erschwert werden; es wären umständliche Berechnungen nötig und müßte das inzwischen noch aufgrund des alten Gehaltstarifs mehr geleistete auf die Mehrleistungen nach dem neuen Tarif aufgerechnet werden. Noch mehr Schwierigkeiten würde die vorgeschlagene Einteilung in Gehaltsklassen bereiten. Wenn z. B. ein Beamter von einer Amtsstelle weg, die nach dem neuen Gehaltstarif in verschiedene Gehaltsklassen eingereiht werden kann, in der Zwischenzeit befördert worden ist, so berechnet sich sein Gehalt verschieden, je nachdem man annimmt, er wäre auf den 1. Januar 1908 in die erste, zweite oder dritte Gehaltsklasse des neuen Tarifs eingereiht worden. Dies müßte also, bevor seine Dienstbezüge festgestellt werden können, nachträglich — zutreffendenfalls sogar unter Herbeiführung einer landesherrlichen Entschließung — bestimmt werden. Noch mißlicher aber wäre es, wenn ein solcher Beamter in der Zwischenzeit gestorben wäre. Auch hier könnte die nachträgliche Einreihung des Verstorbenen in eine Gehaltsklasse nicht umgangen werden; denn seiner Witwe steht ein Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt zu und, um diesen berechnen zu können, muß sein Einkommensanschlag zur Zeit seines Todes festgestellt werden. — Durch diese und ähnliche Erschwerungen würde der Vollzug der Gesetzgebung erheblich verzögert werden, so daß die Beamten um so später in den Genuß der ihnen durch dieselbe gewährten Vergünstigungen eintreten würden.

Die Großh. Regierung glaubt deshalb von der Einführung der Gesetze mit Rückwirkung Umgang nehmen zu sollen. Um aber gleichwohl den Beamten dasjenige nachträglich zukommen zu lassen, was ihnen infolge der regelmäßigen außerordentlichen Gehaltsaufbesserung (§ 39 Abs. 1 des Entwurfs einer Gehaltsordnung) zugeflossen wäre, wenn das Gesetz schon auf 1. Januar 1908 in Kraft getreten wäre, ist im Abs. 2 des § 47 des Entwurfs einer Gehaltsordnung vorgesehen, daß den Beamten beim Inkrafttreten des Gesetzes eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen Betrags der nach § 39 Abs. 1 des Entwurfs einer Gehaltsordnung zu berechnenden außerordentlichen Zulage gemacht werden soll. Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält hierdurch den Betrag an außerordentlicher Zulage, den er bei Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1908 im ersten Halbjahr 1908 bezogen hätte, nachträglich auf einmal ausbezahlt. Um die einmalige Zuwendung an gleichartige Beamte gleichmäßig zu gestalten, kann sie nur nach § 39 Abs. 1 des Entwurfs einer Gehaltsordnung bemessen werden. Insbesondere kann die für einzelne Fälle in Abs. 2 und 3 des § 39 vorgesehene besondere Aufbesserung nicht berücksichtigt werden, weil sonst bei Anwendung des Absatzes 2 derjenige Beamte, der infolge des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht wird, unter Umständen eine höhere einmalige Zuwendung erhielte, als die schon in dieser Abteilung befindlichen Beamten, und weil bei Anwendung des Absatzes 3 die jüngeren Beamten mehr erhielten als die älteren der gleichen Kategorie. Die sich nach § 39 Abs. 1 ergebenden hälftigen Beträge sind erforderlichenfalls nach dem letzten Satze dieses Absatzes aufzurunden.

Durch die vorgeschlagene einmalige Zuwendung wird ein Aufwand von im ganzen 742 180 ℳ entstehen, wovon 457 565 ℳ auf die allgemeine Staatsverwaltung und 284 615 ℳ auf die Eisenbahnverwaltung entfallen. Die Großh. Regierung glaubt, diese beträchtliche einmalige Ausgabe vertreten zu können, weil der Staatskasse hierdurch keine fortdauernde Belastung auferlegt wird. Es fehlt zwar ohnedies für das Jahr 1908 an der erforderlichen Deckung für die durch die Revision der Beamtengesetzgebung entstehenden Mehrausgaben, und zwar auch dann, wenn der Abgabesatz für die Vermögenssteuer für 1908 nachträglich auf 12 ₰ festgesetzt wird. Doch erscheint eine vorübergehende Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der gegenwärtigen Lage dieser Kasse vertretbar, so daß die für das Jahr 1908 erforderlichen Mittel durch eine solche Kürzung beschafft werden können. Für das Jahr 1909 und die folgenden Jahre wird aber eine Erhöhung der Einkommensteuer erforderlich; eine dahin gehende Vorlage wird den Landständen im Laufe der Session zugehen.

VI.

Wie schon unter II erwähnt worden ist, ist der Mehraufwand, der durch die vorgeschlagene Neuordnung der Gehalte (mit Einschluß des Wohnungsgeldes) nach dem Stand der Beamten vom 1. Juli 1907 im Beharrungszustand entstehen wird, berechnet auf den Betrag von . . . . . 4 338 836 ℳ

Zu diesem Betrag kommt hinzu der Mehraufwand für die Erhöhung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten mit etwa . . . . . 800 000 ℳ

Der Mehraufwand für die im Dienst befindlichen Beamten wird somit betragen 5 138 836 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Übertrag	5 138 836 ℳ
Dazu kommt:	
der Mehraufwand an Ruhegehalt und zwar:	
a. wegen der Erhöhung der Gehalte usw.	670 000 ℳ
b. wegen der Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse:	
Änderung des § 35 Abs. 2 B.G.	250 000 ℳ
Änderung des § 35 Abs. 3 B.G.	20 000 ℳ
der Mehraufwand für Hinterbliebenenbezüge, und zwar:	
a. wegen der Erhöhung der Gehalte usw.	670 000 ℳ
b. wegen der Verbesserung der Hinterbliebenenbezüge:	
Änderung des § 61 Abs. 3 B.G.	40 000 ℳ
Änderung des § 69 Abs. 1 B.G.	45 000 ℳ
Zusammen .	6 833 836 ℳ

Nicht berücksichtigt ist bei dieser Berechnung, wie schon unter II bemerkt worden ist, der Mehraufwand, der dadurch entstehen wird, daß in besonderen Fällen (§ 9 Absatz 3 Gehaltsordnung) ein den im Gehaltstarif vorgesehenen Mindestgehalt übersteigender Betrag als Anfangsgehalt bewilligt werden kann. Nicht berücksichtigt sind ferner die Aufbesserungen, die infolge der Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen einzelne Beamten oder Beamtenklassen erfahren werden, z. B. durch die Gewährung des vollen statt des halben Wohnungsgeldes, durch den Wegfall der Aufrechnung wandelbarer Bezüge auf den Gehalt, durch die Anrechnung eines Teils der nicht im Beamtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehalts usw. Auch der Mehraufwand für die Volksschullehrer und ihre Hinterbliebenen, der sich aus den Änderungen des Beamtengesetzes ergibt, ist in der Summe von 6,8 Millionen nicht enthalten, ebenso nicht der Mehrbetrag, um welchen die Unterstützungs- und Belohnungsfonds und der Gnadengabenfonds erhöht werden sollen.

Von dem Betrag von	6 833 836 ℳ
entfallen auf die allgemeine Staatsverwaltung	4 026 906 ℳ
auf die Eisenbahnverwaltung	2 806 930 ℳ

Ein Teil des Mehraufwands der allgemeinen Staatsverwaltung, nämlich rund 550 000 ℳ, wird vom Reich, von Gemeinden, Stiftungen usw. wieder ersetzt werden, so daß der allgemeinen Staatsverwaltung noch zur Last bleiben werden 3 476 906 ℳ.

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, wird der Mehraufwand, den die neuen Beamtenvorlagen verursachen werden, ganz erheblich sein. Wenn auch dieser Mehraufwand im vollen Betrag von 6,8 Millionen erst dann erwachsen wird, wenn die nach Maßgabe der neuen Gesetze zu gewährenden Gehalte, Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge den Beharrungszustand erreicht haben — was bei den Ruhe- und Versorgungsgehalten erst etwa in 20 bis 30 Jahren der Fall sein wird —, so werden doch die schon in den nächsten Jahren entstehenden Mehrausgaben eine solche Höhe erreichen, daß sie, wie schon am Schlusse der Ausführungen unter V bemerkt worden ist, ohne Erschließung neuer Einnahmequellen nicht gedeckt werden können.

VII.

Der Begründung zur Gehaltsordnung ist als Anlage 4 eine Nachweisung der Entwickelung der Höchstbezüge der Beamten in den letzten 30 Jahren beigefügt. Nach dieser Nachweisung haben die Höchstbezüge der Beamten in der Zeit von 1877 bis 1907 im Gesamtdurchschnitt um 35,6 v. H. zugenommen, und zwar

bei den oberen Beamten um . . .	20,1 v. H.
bei den mittleren Beamten um . .	29,1 v. H.
bei den unteren Beamten um . . .	40,5 v. H.

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß bei der Aufbesserung der Beamtenbezüge die unteren Beamten zu wenig berücksichtigt worden seien, ist hiernach durchaus unzutreffend.

Über die Gehaltsverhältnisse der Beamten im Reich und den wichtigeren deutschen Staaten im Vergleich zu jenen in Baden sind zwei Übersichten gefertigt worden, die dem Stand vom 1. Oktober 1907 entsprechen. Die beiden Übersichten, nämlich

1. die „Vergleichende Übersicht über die Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten in Baden einerseits, dann im Reichsdienst, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen anderseits“ und
2. die „Vergleichende Übersicht der Zulagefristen, Zulagebeträge und der Fristen zur Erreichung des Höchstgehalts in Baden einerseits, dann in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen anderseits“

werden dem Landtag k. H. zugehen.

Wegen der nur beschränkten Verwertbarkeit der Übersichten wird auf die Vorbemerkungen dazu verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 5 Absatz 1 ist der Schluß zu fassen:

„und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Diensteinkommens (§ 19) nicht verbunden ist."

Dem Absatz 2 des § 5 ist beizufügen:

„die zuständige Dienstbehörde kann jedoch die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise versagen, wenn der Beamte versetzt werden muß wegen seines dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens, das seine fernere Belassung an dem bisherigen Amtssitz als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen läßt, ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafversetzung aber nicht rechtfertigt."

2. Der Absatz 2 von § 6 ist, wie folgt, zu fassen:

„Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird."

3. Der Absatz 2 von § 11 ist, wie folgt, zu fassen:

„Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Verehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden."

4. Dem Absatz 2 von § 12 ist als Ziffer 4 beizufügen:

„4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist."

Dem Absatz 3 von § 12 ist beizufügen: „Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden."

Der Paragraph 12 a wird gestrichen.

5. Der Eingang von § 13 ist, wie folgt, zu fassen:

„Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen sowie von Gemeinden und Kommunalverbänden nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner" . . . . . usw. wie bisher.

6. In § 17 ist unter Ziffer 3 statt „Nebengehalt" zu setzen: „Dienstzulage".

In Ziffer 5 hat der Zusatz in der Klammer zu lauten: „(Dienstkleidung und dergleichen)."

Nach Ziffer 6 ist als neue Ziffer 7 beizufügen:

„7. Nebengehalt."

7. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrage des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24).

Bestandteile des Einkommensanschlags können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet."

8. An Stelle des § 19 treten folgende Bestimmungen:

„Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden.

Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlags durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge."

9. In § 22 Absatz 1 sind die Worte „auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs" zu ersetzen durch „auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2)".

Die Absätze 2, 4, 5 und 6 des § 22 sind zu streichen.

10. Der § 24 erhält folgende Fassung:

„Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen."

11. An Stelle des § 25 treten unter der Überschrift „Dienstzulagen" folgende Bestimmungen:

„Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich."

12. Als § 25a ist folgende Vorschrift einzustellen unter der Überschrift:

„Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich."

13. In § 26 ist statt der bisherigen Überschrift „Freie und Dienstwohnungen" zu setzen „Dienstwohnungen".

Absatz 1 und 2 sind zu streichen.

In Absatz 4 sind im Eingang und im Schlußsatz vor dem Worte „Dienstwohnung" die Worte „freie oder" zu streichen; ferner ist in Satz 2 das Wort „beziehungsweise" durch einen Beistrich zu ersetzen.

14. Der § 27 ist zu fassen wie folgt:

„Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt."

15. An Stelle des § 28 treten folgende Bestimmungen:

„Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

16. Der § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt."

17. Der § 30 wird gestrichen.

18. Der § 31 erhält die Überschrift:

„Zuruhesetzung ohne Ansuchen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im § 31 Absatz 1 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2."

19. In den §§ 32 und 33 ist statt „§§ 29 bis 31" zu setzen: „§§ 29 und 31."

In § 33 gegen Schluß ist nach dem Worte „Zentralmittelstellen" fortzufahren „und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."

20. An Stelle des § 35 Absatz 1 bis 3 und des § 36 treten unter der Überschrift „Betrag des Ruhegehalts" die nachstehenden Bestimmungen:

„Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags.

Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zu Grunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Bei der einstweiligen Zuruhesetzung aufgrund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestandes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt."

21. An Stelle des § 35 Absatz 4 treten als § 36 unter der Überschrift „Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt" folgende Bestimmungen:

„Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses.

Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen."

22. In Absatz 3 Ziffer 1 des § 37 sind die Worte „jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Absatz 2" zu streichen.

Der letzte Absatz des § 37 ist ebenfalls zu streichen.

23. In § 38 Absatz 1 ist statt der Worte „im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine" zu setzen „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen".

In § 38 Absatz 2 ist am Schlusse statt der Worte „zur Anrechnung" zu setzen „im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt".

In § 38 Absatz 3 ist nach den Worten „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine" einzuschalten „bei den Kaiserlichen Schutztruppen".

24. In § 39 ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen:

„Anrechnung sonstiger Dienstzeit".

25. In § 40 ist zu setzen statt der bisherigen Überschrift: „Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 40 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen" zu sagen: „von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses".

Es sind ferner:

in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 nach dem Worte „Rechtsanwalt" die Worte „Arzt, Tierarzt" beizusetzen und in § 40 Absatz 1 Ziffer 4 ist nach dem Worte „vorgeschrieben" ein Beistrich zu setzen und fortzufahren „herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war".

26. In **§ 43** Absatz 1 ist zu setzen statt: „§ 28 Ziffer 1 bis 3" „§ 28 Ziffer 1 und 2".

Als Absatz 2 und 3 des § 43 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 28 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden."

27. In **§ 45** ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen:

„Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt" und am Schlusse statt „dreißig Prozent" „fünfunddreißig vom Hundert."

28. In **§ 46** wird als Absatz 2 eingeschaltet:

„In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden."

Der bisherige Absatz 2 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:

„Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen."

29. In **§ 49** Absatz 2 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2."

30. In **§ 51** Absatz 1 Ziffer 1 ist das Wort „beziehungsweise" durch „oder" zu ersetzen;

ferner tritt an die Stelle der Ziffer 3 im Absatz 1 folgende Bestimmung:

„solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte."

31. An Stelle von Absatz 2 und 3 des **§ 52** ist zu setzen:

„Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.

Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

32. In § 55 Absatz 1 ist statt „des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehalts“ zu setzen: „der etwa verliehenen Dienstzulage.“

Der Absatz 2 hat zu lauten:

„Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.“

33. In § 57 ist statt der bisherigen Überschrift „Fakultativer Sterbegehalt“ zu setzen:

„Sonst zulässiger Sterbegehalt.“

Ferner ist am Eingang zu streichen: „Absatz 1.“

Weiter sind am Schlusse die Worte „auf Ansuchen“ zu streichen.

34. An die Stelle des § 61 Absatz 3 treten folgende Bestimmungen:

„Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.“

Der Absatz 4 ist zu streichen.

35. Der § 63 erhält folgende neue Fassung unter der Überschrift:

„Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.“

36. Der § 64 ist an späterer Stelle, unmittelbar vor § 68 einzureihen.

37. Der § 65 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das Witwengeld für jedes angefangene Jahrfünft des über den Zeitraum von 20 Jahren hinausgehenden Altersunterschieds um ein Zehntel, höchstens jedoch um fünf Zehntel seines gewöhnlichen Betrags.

Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.“

38. An die Stelle des § 66 treten folgende Bestimmungen:

„Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen.“

39. Der § 67 ist zu streichen.

40. Nach § 67 ist als neuer Paragraph (§ 67a) einzuschalten unter der Überschrift:

„Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der der Militärwitwenkasse gegenüber erworbenen Ansprüche.

Für die Aufrechnung der aus Reichsmitteln zu zahlenden Bezüge der Hinterbliebenen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen."

41. Als weiterer Paragraph **(§ 67 b)** ist hier folgende neue Bestimmung aufzunehmen unter der Überschrift:

„Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet."

42. In § 69 ist der Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt."

43. Nach § 69 ist als neuer Paragraph **(69 a)** einzuschalten unter der Überschrift:

„Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17 a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs."

44. Die **§§ 70 bis 84** sind zu streichen.

45. In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt ist das am Eingang stehende Wort „Allgemeine" zu ersetzen durch das Wort „Sonstige".

46. Der Absatz 1 von **§ 86** erhält folgende Fassung:

„Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt."

Der Absatz 2 von § 86 ist zu streichen.

47. In **§ 93** ist der Absatz 3 zu streichen.

48. In den **§§ 114 bis 117** sind an Stelle der bisherigen folgende Überschriften zu setzen, und zwar bei:

§ 114.

„Beweisaufnahme im allgemeinen."

§ 115.

„Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung."

§ 116.

„Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten."

§ 117.

„Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren."

49. In **§ 123** ist der zweite Satz zu streichen und der dritte Satz statt mit „Ferner" mit „Jedoch" zu beginnen.

50. In **§ 126** ist unter Absatz 2 statt „Nebengehalt" zu setzen „Dienstzulage".

51. In **§ 130** ist im Absatz 1 Ziffer 1 der letzte Absatz zu streichen.

An Stelle von Ziffer 4 treten folgende Bestimmungen:

„4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 b aus anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 28 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt."

In der Ziffer 6 b ist statt „gemäß § 36" zu setzen: „gemäß § 35 Absatz 4".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

52. Nach § 132 sind unter § 132 a folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen."

53. In § 134 Ziffer 3 sind die Worte zu streichen: „und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag".

54. Der § 135 erhält folgende Fassung:

„Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die Bestimmungen der §§ 16 bis 89, 95 und 123 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."

Übergangsbestimmungen.

Artikel 2.

Wenn im Falle des § 65 die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war, so wird das Witwengeld bei einem Altersunterschied der Ehegatten von vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel, von mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren um zwei Zehntel, von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel des Betrags gekürzt, der nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes in der ihm durch dieses Gesetz gegebenen Fassung als Witwengeld zu gewähren wäre.

Artikel 3.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt aus dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Artikels 2 unter Zugrundelegung des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

Artikel 4.

Die Vorschrift des § 67 b über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

Artikel 5.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Artikel 7.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im allgemeinen.

Seit dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 ist eine Reihe von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten teils aufgehoben, teils einer durchgreifenden Änderung unterworfen worden. So ist die Verpflichtung der Beamten zur Zahlung von Witwenkassenbeiträgen durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 aufgehoben und ihre Verpflichtung zur Kautionsleistung durch die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900 auf einen engen Kreis von Beamten beschränkt worden. Auch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf 1. Januar 1900 hat zu einigen Änderungen des Beamtengesetzes Veranlassung gegeben. Die gleichzeitig mit dem Beamtengesetz erlassene Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 hat schon durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 eine Änderung erfahren und soll nunmehr eine ganz neue Fassung erhalten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird den Landständen gleichzeitig mit dem vorstehenden Entwurfe vorgelegt. An die Stelle des § 17 der Gehaltsordnung von 1888 und des früheren Wohnungsgeldtarifes ist das Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902 getreten. Auch das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, ist nicht ohne Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Beamten geblieben. Außerdem haben die noch geltenden Vorschriften des Beamtengesetzes, z. B. die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung der Beamten, beim Vollzug Lücken gezeigt, oder sie haben zu Härten geführt, deren Beseitigung erwünscht ist. Andere Bestimmungen des Beamtengesetzes stehen mit der heutigen Anschauung über die Art der Entlohnung der Beamten, über das Maß der Fürsorge für die Beamten und ihre Hinterbliebenen und über die zur Aufrechterhaltung der Disziplin geeigneten Mittel nicht mehr recht im Einklang. Sie sollen deshalb ebenfalls eine Änderung erfahren. Ein besonderer Wert ist bei den vorgeschlagenen Änderungen auf eine Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten gelegt worden. Im Zusammenhang damit und durch einige andere Änderungen sollen auch die Versorgungsverhältnisse der Hinterbliebenen der Beamten etwas verbessert werden.

Abgesehen von der Beseitigung einiger Fremdwörter und von Verbesserungen des Wortlauts sind in dem vorstehenden Gesetzesentwurf nur Änderungen der angedeuteten Art vorgeschlagen. Überall, wo sonst eine Änderung nicht aus sachlichen Gründen dringend angezeigt erschien, ist auf strenge Wahrung der ursprünglichen Fassung des Gesetzes Bedacht genommen worden.

Im besonderen.

Zu § 2.

Die Art und Zahl der Amtsstellen, die etatmäßig übertragen werden können, wurden nach Inkrafttreten der neuen Beamtengesetzgebung vom Jahre 1888 in besondern Gehaltsetats bestimmt, welche im Staatsvoranschlag den Anforderungen für Gehalte als Anlagen beigegeben worden sind. In diesen Gehaltsetats wurden außer dem Effektivetat (Artikel 24 Etatgesetz) die Gehaltsbezüge jedes einzelnen Beamten und für die einzelnen gleichartigen Beamtengruppen das Vorrücken im Gehalt während der kommenden Budgetperiode ersichtlich gemacht. Diese Art der Anforderung der Gehaltsbezüge wurde erstmals bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1904/05 aus den in der Begründung zum Entwurf des Finanzgesetzes unter I angeführten Erwägungen verlassen und es sind von da an die zur Begründung der Anforderungen an Gehalt erforderlichen Angaben im Staatsvoranschlag unter den Gehaltsparagraphen gemacht worden. Es wird keinen Bedenken begegnen, diese Gehaltsparagraphen, in denen die Budgetsätze für die Gehalte der etatmäßigen Beamten getrennt nach den durch die Gehaltsordnung in den Hauptabteilungen und Ordnungszahlen unterschiedenen Beamtengruppen unter Angabe der von jeder Gruppe anzufordernden Zahl von Beamten und des für sie erforderlichen Gesamtbetrags an Gehalt eingestellt werden, als Gehaltsetats im Sinne des § 2 des Beamtengesetzes und des Artikels 22 des Etatgesetzes anzusehen. Von einer Änderung des Beamtengesetzes wird deshalb Abstand genommen werden können.

Zu § 4.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchstgrenze erreicht wird und gleichwohl die Unwiderruflichkeit der Anstellung des Beamten nicht eintreten soll. Von einer Ergänzung des Gesetzes wird aber abgesehen werden können, wenn, wie es beabsichtigt ist, zu seinem Vollzug angeordnet wird, daß ein Beamter, bei dem aus besondern Gründen der Eintritt der Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist, und der auch nach Ablauf dieser Zeit hinsichtlich seiner unwiderruflichen Anstellung noch zu Bedenken Anlaß gibt, seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter entkleidet und als nichtetatmäßiger Beamter weiter erprobt oder aus dem staatlichen Dienst entlassen werden soll (vgl. auch den § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Auf diese Weise wird den dienstlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden können, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf.

Zu bemerken ist, daß die Fälle, in denen von den Befugnis im zweiten Satze des Absatzes 1 des § 4 Beamtengesetz Gebrauch gemacht wird, nicht sehr häufig vorkommen.

Zu § 5.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 leistet den Beamten — abgesehen von den Richtern, für die aufgrund reichsrechtlicher Vorschriften besondere Bestimmungen bestehen — auch dann keine Gewähr für ihre Unversetzbarkeit, wenn sie unwiderruflich angestellt sind. Die unwiderruflich angestellten Beamten können nicht nur im Wege des Disziplinarverfahrens (§ 92 Ziffer 2 und § 94 Beamtengesetz), sondern auch durch bloße Verwaltungsverfügung ohne ihre Zustimmung versetzt werden. Für diesen Fall ist im § 5 Absatz 1 Beamtengesetz in der bisherigen Fassung die Bestimmung getroffen, daß bei der Versetzung der Beamten weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens eintreten dürfe.

Die Rangverhältnisse der Beamten sind weder im Beamtengesetz noch sonst gesetzlich geregelt. Die Rangordnung vom 5. Juli 1808 (Regierungsblatt Seite 177), die alle nicht von der Rangstellung des von den Beamten bekleideten Amtes abgeleiteten Rangstufen abgeschafft hat, ist veraltet, zum Teil auch durch widersprechende Übung ersetzt. Da auch die Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs einen Rang im Sinne des § 5 Beamtengesetz nicht begründen (vgl. die Regierungsbegründung von 1888 zu § 94 Beamtengesetz, Seite 93, und zur Gehaltsordnung, allgemeiner Teil, Seite 59 Ziffer 2), so fehlt der auf die Rangfrage bezüglichen Vorschrift im § 5 Absatz 1 Beamtengesetz die erforderliche Grundlage. Es empfiehlt sich deshalb, den § 5 Absatz 1 so zu ändern, daß die Rangfrage — im Sinne des Rangs der Amtsstelle — ganz ausscheidet. Doch soll auch künftig daran festgehalten werden, daß bei der Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten ohne seine Zustimmung und ohne Anwendung des Disziplinarverfahrens auf eine andere etatmäßige Amtsstelle der dem Beamten etwa zukommende persönliche Rang nicht geschmälert werden darf. (Vergl. Regierungsbegründung zu § 5 des Beamtengesetzes von 1888, S. 45.)

Was unter einer Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens im Sinne des § 5 Absatz 1 zu verstehen ist, ergibt sich aus dem § 19 Beamtengesetz. Darnach tritt, wie auch in einem gegebenen Falle von den beiden Kammern der Landstände anerkannt worden ist, eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens nur ein, wenn der Beamte entweder beeinträchtigt wird in seinem Einkommensanschlag (§ 18 Absatz 1 Beamtengesetz), d. h. in Bezug auf den der Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalts zugrunde zu legenden Anschlag seiner Bezüge, oder in Bezug auf den ihm zugesicherten Gehalt (§ 17 Ziffer 1 Beamtengesetz), d. h. in Bezug auf den Gehalt, den er im Zeitpunkte der Versetzung bezieht.

Unter dem anschlagsmäßigen Diensteinkommen kann deshalb auch nur das Diensteinkommen verstanden werden, das dem Beamten zur Zeit der Versetzung bereits bewilligt ist, nicht auch das, das er auf seiner bisherigen Amtsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Beamtengesetz noch erhalten könnte. Im Falle seiner Versetzung auf eine andere Stelle hat daher der Beamte einen Rechtsanspruch nur auf das ihm im Zeitpunkt der Versetzung bereits bewilligte Diensteinkommen und nicht auch auf das Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, der im Gehaltstarif für die von dem Beamten vor der Versetzung bekleidete Amtsstelle festgesetzt ist. Zur Vermeidung einer irrtümlichen Auffassung erscheint es angezeigt, die dem Begriffe des anschlagsmäßigen Diensteinkommens im Sinne des § 5 Absatz 1 Beamtengesetz zukommende Auslegung im Gesetz klarer zum Ausdruck zu bringen (vgl. über diese Frage die Berichte der Petitionskommissionen der beiden Kammern der Landstände über die Bitte des Rechnungsrats Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes, Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 17. Sitzung der ersten Kammer vom 21. Juni 1902, und Drucksache Nr. 59, Beilage zum Protokoll der 112. Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1902).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5 Absatz 2 Beamtengesetz bestimmt, daß ein Beamter Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten hat, wenn eine Versetzung nicht lediglich auf seinen Antrag erfolgt ist. Es sollte damit der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Beamter — abgesehen vom Falle der Strafversetzung (§ 5 Absatz 3 und § 94 Beamtengesetz) — diesen Anspruch hat, und gleichzeitig ausgesprochen werden, daß der Grundsatz nicht Platz greift, wenn die Versetzung lediglich im eigenen Interesse des zu Versetzenden vorgenommen wird (vgl. Regierungsbegründung zum Beamtengesetz von 1888, Seite 45; Kommissionsbericht der II. Kammer, Seite 20, und der I. Kammer, Seite 7). Schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sich gezeigt, daß die festgesetzten Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz nicht ausreichend sind, um die gänzliche oder teilweise Entziehung der Zugskosten in Fällen zu ermöglichen, in denen deren Gewährung eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beamten bewirkt, nämlich in den Fällen, in welchen die Versetzung lediglich durch ein schuldhaftes Verhalten des Beamten nötig geworden ist, weil er sich durch dieses an seinem bisherigen Wohnorte unmöglich gemacht hat. Durch § 5 Absatz 3 und § 94 Absatz 3 Beamtengesetz werden solche Fälle häufig nicht getroffen, weil mit der Strafversetzung nur Dienstvergehen von größerer Erheblichkeit geahndet werden sollen (§ 92 Ziffer 2 und § 96 Beamtengesetz), während die Versetzung eines Beamten auch lediglich infolge eines schuldhaften Verhaltens desselben geboten sein kann, das sich nur als eine geringere Verletzung seiner Dienstpflicht darstellt. Unter Umständen wird sogar ein schuldhaftes Verhalten, das die Versetzung eines Beamten dringend erheischt, nicht einmal als ein Dienstvergehen im Sinne des § 8 Absatz 1 und des § 91 Beamtengesetz angesehen werden können, so z. B. wenn der Beamte nur außerdienstlich derart unverträglich ist, daß seine Entfernung von dem bisherigen Wohnsitze geboten ist.

Es kann aber unmöglich dem Beamten ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staate auf Ersatz derjenigen Kosten zugestanden werden, die lediglich durch sein eigenes Verschulden erwachsen sind. Die Staatskasse kann nicht verpflichtet sein, den Schaden zu tragen, den ein Beamter verschuldet hat. Bei dem vorgeschlagenen Zusatze zu § 5 Absatz 2 handelt es sich aber nicht allein hierum, sondern es soll auch verhindert werden, daß der Beamte aus seinem schuldhaften Verhalten noch einen Gewinn zieht. Die Umzugskosten werden zu einem erheblichen Teile durch Aversen vergütet. Solche Aversen sind selbstverständlich so bemessen, daß sie in der Regel ausreichen. Ist also der Umzug nicht unter ganz besonders ungünstigen Verhältnissen vorzunehmen, so hat der versetzte Beamte die Möglichkeit,

an dem Aversum einen Teil zu ersparen und sich so besser zu stellen, als wenn er nicht versetzt worden wäre. Um dies zu verhüten, muß der zum Ausspruch der Versetzung zuständigen Dienstbehörde die Möglichkeit gegeben sein, dem Beamten, der infolge seines schuldhaften Verhaltens versetzt werden muß, die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise zu versagen, auch wenn ein Fall des § 94 Beamtengesetz nicht vorliegt. Bei Anwendung dieser Befugnis ist auf die Vermögensverhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Auch wird durch die vorgeschlagene Maßnahme dem Beamten selbst meist mehr gedient sein, als wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren behufs Herbeiführung der Strafversetzung eingeleitet oder wenn gegen ihn eine empfindlichere Geldstrafe ausgesprochen oder wenn ihm wegen seines Verhaltens eine Zulage ganz oder teilweise vorenthalten wird. Alle diese Maßnahmen, zu denen bisher manchmal gegriffen werden mußte, um die Lücke im Gesetze wenigstens in den allgemeines Ärgernis erregenden Fällen auszufüllen, treffen den Beamten härter als die nunmehr vorgeschlagene Maßregel.

Zu § 6.

Mit dem freiwilligen Ausscheiden eines Beamten aus dem staatlichen Dienste erlöschen alle seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis. Zu diesen Ansprüchen gehört auch der Anspruch auf Gewährung eines Versorgungsgehalts an die künftigen Hinterbliebenen, da die Hinterbliebenenversorgung als ein Teil der Entlohnung des Beamten für seine Dienstleistungen angesehen werden muß (vergl. die allgemeine Bemerkung zum V. Abschnitt). Die bisher nach den §§ 67 und 140 des Beamtengesetzes möglichen Fälle, daß sich ein Beamter beim Austritt aus dem staatlichen Dienst den Anspruch auf die Gewährung eines Versorgungsgehalts an seine Hinterbliebenen durch Weiterzahlung des Witwenkassenbeitrags wahrt, werden künftig nicht mehr vorkommen, da der bisherige § 67 gestrichen werden soll (vergl. Artikel 1 Ziffer 39 des vorliegenden Entwurfs) und der § 140 nur eine Bestimmung für den Übergang aus dem alten ins neue Beamtenrecht enthält.

Der freiwillige Austritt eines Beamten aus dem staatlichen Dienst hat auch die weitere Folge, daß der Beamte des Rechtes verlustig geht, seinen bisherigen Titel zu führen, sofern ihm nicht etwa der Titel nur persönlich verliehen war, wie z. B. den Geheimen Räten I.—III. Klasse, oder ihm als ein persönlicher beim Dienstaustritt ausdrücklich belassen wird (vergl. Absatz 4 der Bemerkungen zu § 6 des Beamtengesetzentwurfs von 1888).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es empfiehlt sich, die aus dem freiwilligen Ausscheiden eines Beamten aus dem staatlichen Dienst sich ergebenden Folgen im Gesetze in derselben Weise, wie es bezüglich der Dienstentlassung im § 95 Absatz 1 geschehen ist, vollständig zum Ausdruck zu bringen, da insbesondere wegen der Weiterführung des Titels schon Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. Um in letzterer Hinsicht alle Zweifel zu beseitigen, soll zum Vollzuge des Beamtengesetzes bestimmt werden, daß der freiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedene Beamte den ihm etwa belassenen Titel dann, wenn der Titel von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatze „a. D." (außer Dienst) führen darf, daß aber dieser Zusatz nicht erforderlich ist, wenn der Titel nur ein rein persönlicher war.

Zu § 7.

Erläuternd wird hier bemerkt, daß sämtliche Beamten der Finanzverwaltung und der Eisenbahnverwaltung aufgrund der landesherrlichen Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 951), von der Verpflichtung zur Kautionsleistung entbunden worden sind. Zur Zeit sind nur noch die in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1068) aufgeführten, dem Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern angehörenden Beamten zur Stellung von Dienstkautionen verpflichtet.

Zu § 11.

Zufolge wiederholter Anregung aus der Mitte der zweiten Kammer der Landstände (vergl. z. B. die Verhandlung in der 73. Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1906) ist erneut geprüft worden, ob die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Beamtengesetz nicht entbehrlich ist, aufgrund deren in § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535), die vorgängige Einholung der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Zentralstelle zur Verehelichung gewisser Klassen von Beamten vorgeschrieben worden ist. Die Prüfung hat ergeben, daß im Bereich der Finanzverwaltung auf jene Bestimmung verzichtet werden kann. Es ist deshalb mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Mai 1907 die Vorschrift im § 10 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 aufgehoben worden, wonach die Grenzaufseher, die schon bisher die einzige Beamtenklasse im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung gewesen sind, die die Heiratserlaubnis einholen mußte, zur Verehelichung der Erlaubnis der Zolldirektion bedürfen. Dagegen kann die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Beamtengesetz für die im Verwaltungsbereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern angestellten Anstaltsbediensteten mit Rücksicht darauf nicht entbehrt werden, daß ihr dauernder Aufenthalt in den Anstalten durch das dienstliche Interesse geboten, es aber nicht möglich ist, für alle in Betracht kommenden Beamten in den Anstalten Familienwohnungen zu beschaffen. Durch die vorgesehene neue Fassung des § 11 Absatz 2 soll aber die bisherige Vorschrift auf einen möglichst engen Kreis von Beamten beschränkt werden. Die nähern Bestimmungen sollen dem Vollzug vorbehalten bleiben.

Zu § 12.

Die Verbindung der durch den Artikel 34 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) als § 12a in das Beamtengesetz eingefügten neuen Vorschriften mit dem bisherigen Artikel 12 erscheint wegen der Übersichtlichkeit angezeigt.

Zu § 13.

Das Wort „Dienstzulagen" soll der Vollständigkeit wegen eingeschaltet werden. Ferner soll durch die neue Fassung zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Beamter einen Gehalt usw. auch von Gemeinden und Kommunalverbänden nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Landesherrn oder die von ihm als zuständig erklärte Behörde annehmen darf. Solche Zuwendungen können insbesondere dann vorkommen, wenn ein Beamter im Nebenamt für eine Gemeinde, einen Kreis und dergleichen tätig ist. Es kommen auch solche Dienstzulagen in Betracht, welche staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt bewilligt werden.

Zu § 17.

Mit dem Begriff „Nebengehalt" im Sinne der Ziffer 3 in der bisherigen Fassung des § 17 Beamtengesetz sind sowohl die einzelnen Beamten für den Hauptdienst verliehenen Dienstzulagen, als auch die für die Besorgung eines Nebenamts bewilligten Nebengehalte im engeren Sinne zusammengefaßt worden. Infolge dieser Zusammenfassung unter einem Sammelnamen sind die beiden genannten Arten der Entlohnung, die sachlich voneinander verschieden sind und auch im Staatsvoranschlag verschieden behandelt werden (vergl. die Artikel 22 und 23 Etatgesetz), vielfach miteinander verwechselt worden. Es erscheint deshalb angezeigt, den Unterschied zwischen Dienstzulage und Nebengehalt im Gesetze deutlich zum Ausdruck zu bringen. Was man unter jeder der beiden Einkommensarten zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stehen hat, ergibt sich aus der neuen Fassung des § 25 und aus dem neuen § 25a und den Bemerkungen dazu.

In § 17 Ziffer 5 des bisherigen Gesetzes erscheint erstmals der später in den §§ 26 und 55 wiederkehrende Begriff der „freien Wohnung". Das wesentliche Merkmal dieses dienstlichen Nebenbezugs liegt darin, daß es sich dabei um einen der Form nach unentgeltlichen Genuß handelt, daß der Beamte, der freie Wohnung hat, dafür keinen Mietzins bezahlt, aber auch kein Wohnungsgeld erhält, auch nicht im Wege der Wettschlagung mit dem Mietzins, und daß die freie Wohnung dem Beamten als ein dem Gehalt gleichartiger Einkommensbestandteil zugesichert werden kann. Nur wenn diese Zusicherung erfolgt und die freie Wohnung nicht etwa wie die Dienstwohnung auf jederzeitigen Widerruf eingeräumt wird, hat sie für den Beamten praktischen Wert, denn sonst unterscheidet sie sich von der Dienstwohnung nur dadurch, daß bei dieser der Betrag des Wohnungsgeldes in Ausgabe und (als Mietzins) in Einnahme durch die Rechnung geführt wird, was bei der freien Wohnung unterbleibt.

Seit dem Gehaltstarif von 1888 ist freie Wohnung nur noch den Bahn- und Weichenwärtern zugesichert (vergl. die Bemerkung zu O.-Z. 30 der Abteilung K des 1888er und die Anmerkung 4 zur Abteilung K des 1894er Gehaltstarifs). Diese Ausnahme ließ sich noch rechtfertigen, solange das Wohnungsgeld so nieder war, daß sich die in Betracht kommenden Beamten für den Betrag des Wohnungsgeldes keine angemessene Wohnung mieten konnten und solange ihnen auch nicht immer Dienstwohnungen hätten zugewiesen werden können. Es war deshalb für die Beamten von Wert, eine freie Wohnung oder nach § 26 Absatz 2 Beamtengesetz eine mindestens den Betrag des Wohnungsgeldes gleichkommende Mietzinsentschädigung zu erhalten. Während solche Mietzinsentschädigungen über den Betrag des Wohnungsgeldes hinaus in den Jahren 1892/93 noch 224 von 1575 Bahn- und Weichenwärtern bewilligt werden mußten, — den übrigen 1351 waren freie Wohnungen zugewiesen — waren es in den Jahren 1906/07 nur noch 9 von 1711 Bahn- und Weichenwärtern, die eine das geordnete Wohnungsgeld ihrer Dienst- und Ortsklasse übersteigende Mietzinsentschädigung erhielten. Die übrigen 160, denen keine freien Wohnungen zugewiesen worden sind, erhalten den Betrag des Wohnungsgeldes der Abteilung K des Gehaltstarifs als Mietzinsentschädigung. Bei dieser Sachlage erscheint es unbedenklich, auf die Beibehaltung der freien Wohnungen zu verzichten. Den Beamten, denen jetzt freie Wohnungen zugewiesen sind, können diese künftig als Dienstwohnungen belassen werden, den

übrigen kann an Stelle der bisherigen Mietzinsentschädigung das geordnete Wohnungsgeld gezahlt werden. In den wenigen Fällen, in denen auch künftig das geordnete Wohnungsgeld zur Anmietung einer entsprechenden Wohnung nicht ausreichen wird, in denen also nach den bisher bestehenden Bestimmungen eine das geordnete Wohnungsgeld übersteigende Mietzinsentschädigung gewährt werden muß, können die Beamten, denen bisher freie Wohnungen zugesichert sind, dadurch schadlos gehalten werden, daß die Eisenbahnverwaltung Wohnungen für sie mietet und ihnen die Wohnungen als Dienstwohnungen überläßt.

Außer der freien Dienstkleidung und der schon erwähnten freien Wohnung kommen Naturalbezüge als Bestandteil des Diensteinkommens kaum mehr in Betracht. Soweit sie noch bestehen, sollen sie tunlichst beseitigt werden (vergl. auch die Erläuterung zum § 18).

Zu § 18.

Der Absatz 1 in der neuen Fassung entspricht in der Hauptsache der bisherigen Bestimmung. Das Wegfallen der Worte „sowie des Witwenkassenbeitrags" ist bedingt durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), nach welchem Witwenkassenbeiträge von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr erhoben werden. Die Einschaltung der Worte „und ihrer Hinterbliebenen" ist der Vollständigkeit wegen erfolgt.

Durch die neue Fassung der Absätze 2 und 3 treten gegenüber den bisherigen Bestimmungen die folgenden Änderungen ein:

1. In den Einkommensanschlag soll künftig außer dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehalts stets auch der anschlagsmäßige Betrag des Wohnungsgeldes (§ 24 Beamtengesetz) aufgenommen werden. Diese Änderung entspricht dem derzeitigen Zustand. Die Ausnahmen von der Regel, die in dieser Hinsicht früher hinsichtlich der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher bestanden haben (vergl. die Anmerkung 4 zur Abteilung G des Gehaltstarifs von 1894 und die Bemerkungen zu O.-Z. 5 der Abteilung H und zu O.-Z. 7 der Abteilung J des Gehaltstarifs von 1888), sind inzwischen durch Ziffer IV des Gesetzes vom 9. Juli 1902, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) und die Anmerkungen 5 zur Abteilung H und 4 zur Abteilung J des Gehaltstarifs von 1894 beseitigt worden.

2. Die Weglassung der bisherigen Ziffer 4 und die Neufassung der Ziffer 3 in einem dritten Absatz entspricht einer mehrfachen Anregung, die auf eine tunlichste

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beseitigung der Wertanschläge für wandelbare und Naturalbezüge aus dem Einkommensanschlag abzielt, um den letztern einfacher zu gestalten. Wie in der Regierungsbegründung zu § 18 Beamtengesetz dargelegt ist, sind die Wertbeträge, die wegen des wandelbaren Diensteinkommens eines Beamten und wegen der Naturalbezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen werden, durch die Gehaltsordnung oder den Gehaltstarif im einzelnen festgestellt. Künftig sollen die Wertanschläge wandelbarer Bezüge nur dann noch in den Einkommensanschlag aufgenommen werden können, wenn sie in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif ausdrücklich als Bestandteile des Einkommensanschlags erklärt sind (vergl. § 24 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung), während Wertanschläge für Naturalbezüge hiervon grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Diese Maßnahme erscheint, abgesehen von der dadurch erzielten Geschäftsvereinfachung, auch aus dem Grunde als berechtigt, weil die wandelbaren und insbesondere die Naturalbezüge ihre frühere Bedeutung größtenteils verloren haben und weil sie in das System der modernen Beamtenbesoldung nicht mehr recht passen. Auch begegnet ein solches Vorgehen sachlich keinem Bedenken, da durch die Erhöhung der Gehalte sowie durch die in den Abschnitten IV und V vorgeschlagenen Änderungen auch die Ruhe- und die Versorgungsgehalte eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Wenn der Begriff der „freien Wohnung" beseitigt wird, wie es vorgeschlagen ist (vergl. die Begründung zu § 17), so kommt von den bisherigen Naturalbezügen nur noch der der freien Dienstkleidung bestimmter Beamtenklassen, z. B. des größten Teils der unteren Eisenbahnbeamten, der Diener, Aufseher usw. in Betracht. Der Wertanschlag, der für die Lieferung der freien Dienstkleidung bisher in den Einkommensanschlag jener Beamten aufgenommen worden ist, beträgt 50 ℳ, oder, jedoch nur bei den Bahn- und Weichenwärtern, 25 ℳ. Bei andern Beamten wird der Pauschbetrag, den sie zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten, in den Einkommensanschlag aufgenommen. Er beträgt 100 ℳ bei den Polizeiwachtmeistern und den Polizeisergeanten, 90 ℳ bei den Schutzmännern. Abgesehen davon, daß der unentgeltliche Bezug der Dienstkleidung durch die in Betracht kommenden Beamten nicht aufhören soll, wird die verhältnismäßig geringe Einbuße, die sie durch die in Aussicht genommene Gesetzesänderung erleiden, reichlich aufgewogen durch die Vorteile, die ihnen durch das Beamtengesetz in seiner neuen Fassung und durch den neuen Gehaltstarif zuteil werden.

Die Möglichkeit der Aufnahme des Wertanschlags der wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag ist noch vorgesehen worden, da ihre an sich erwünschte gänzliche Beseitigung mit Rücksicht darauf nicht als durchführbar erscheint, daß ein erheblicher Teil der Einkommensbezüge einzelner Beamtengruppen, wie der Bezirksärzte und der Bezirkstierärzte, aus wandelbaren Bezügen besteht. Inwieweit bei den Beamten, bei denen bisher ein bestimmter Betrag ihrer wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen worden ist, eine solche Anrechnung künftig nicht mehr stattfinden soll, ergibt sich aus der Begründung zum Gehaltstarif, auf die hier verwiesen wird.

3. Neu ist die Bestimmung, daß auch Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden können, wenn und soweit sie ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden. Durch die Möglichkeit, Dienstzulagen in den Einkommensanschlag aufzunehmen, soll der Regierung ein Mittel an die Hand gegeben werden, hervorragend tüchtige Beamte, denen anderwärts bessere Bezahlung gewährt oder in Aussicht gestellt wird, z. B. besonders tüchtige Ingenieure oder Architekten, für den staatlichen Dienst zu gewinnen oder diesem Dienst zu erhalten. An einem solchen Mittel hat es bisher gefehlt und es war deshalb die Regierung stets in einer mißlichen Lage, wenn sie einen hervorragenden Mann übernehmen oder auf seinem Posten festhalten wollte. Bei der großen Bedeutung, die der Gewinn oder der Verlust eines solchen Mannes oft für die staatliche Verwaltung hat, erscheint es dringend geboten, diesem Mangel abzuhelfen. Da das System der freien Gehaltsfestsetzung, mit dem der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht werden könnte, wegen der ihm anhaftenden Schattenseiten auf die Fälle beschränkt bleiben sollte, in denen seine Anwendung wegen der vorliegenden ganz besonders gearteten Verhältnisse nicht zu umgehen ist (bei den Hochschulprofessoren und den Professoren der Akademie der bildenden Künste), erschien es empfehlenswert, die Möglichkeit zu schaffen, einem besonders tüchtigen Beamten eine auch der Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgehaltes zugrunde zu legende Dienstzulage zu bewilligen. Dies soll gegebenenfalls durch die Aufnahme der Dienstzulage in den Einkommensanschlag erreicht werden. Von der Aufnahme der Dienstzulage in den Einkommensanschlag kann in solchen Fällen aus dem Grunde nicht wohl abgesehen werden, weil die Gewinnung oder Erhaltung einer solchen Kraft regelmäßig auch durch die Zusage verbesserter Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse bedingt sein wird oder ohne eine solche Zusage durch eine unverhältnismäßig hohe Dienstzulage erkauft werden muß.

Selbstverständlich bedarf die Bewilligung einer Dienstzulage der erwähnten Art der Genehmigung der Landstände im Staatsvoranschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Gewährung pensionsfähiger Dienstzulagen an Beamte ist nicht neu, sie ist auch anderwärts, z. B. im Reiche und in Preußen üblich (vergl. z. B. § 42 Absatz 1 Ziffer 2 Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907, Reichsgesetzblatt Seite 245).

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Beamter, dem eine in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage bewilligt ist, einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zulage hat (vergl. den neuen Absatz 2 des § 25 Beamtengesetz und § 21 Absatz 3 des Entwurfs einer Gehaltsordnung).

4. Nach Absatz 4 des § 18 in der neuen Fassung soll der Einkommensanschlag aus besonderm gesetzlichen Anlaß auch ergänzt werden können durch die Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet. Diese Bestimmung ist erforderlich geworden, weil die Gehaltsordnung in bestimmten Fällen vorsieht, daß Bezüge, die einem Beamten bisher zustanden, wegfallen können, ohne daß hierdurch der Einkommensanschlag gemindert zu werden braucht. Die Differenz zwischen dem bisherigen Einkommensanschlag und der Summe der nach § 18 Absatz 2 und 3 des Entwurfs den Einkommensanschlag bildenden Bezüge wird dann gemäß Absatz 4 als ergänzender Bestandteil des Einkommensanschlags geführt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um den § 19 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung. Hierdurch wurde erforderlich, auch in § 18 Beamtengesetz, wo die Bestandteile des Einkommensanschlags dargelegt sind, eine Bestimmung aufzunehmen, welche darauf hinweist, daß die Absätze 2 und 3 des § 18 nicht erschöpfend sind, sondern daß auch weitere Bestandteile des Einkommensanschlags gesetzlich vorgesehen sein können und sind. Eine weitergehende Bedeutung kommt dem neuen Absatz 4 nicht zu.

Für die Übergangszeit sieht auch § 46 des Entwurfs einer Gehaltsordnung unter den dort bestimmten Voraussetzungen eine ähnliche Ergänzung des Einkommensanschlags über Absatz 2 und 3 des § 18 hinaus vor.

Zu § 19.

Der bisherige Wortlaut „zugesicherter Gehalt" im Absatz 1 konnte zu der irrtümlichen Auffassung Veranlassung geben, daß der Beamte einen Rechtsanspruch auf den Gehalt hat, den er nach der ihm ausgestellten Anstellungsurkunde (§ 20 Beamtengesetz) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif in der Zukunft durch den Anfall der tarifmäßigen Zulagen erhalten kann, wenn er auf derselben Stelle weiter verbleibt. Wie indessen in der Begründung zu § 5 Absatz 1 dargelegt worden ist, hat der Beamte nach § 21 Absatz 1 Beamtengesetz keinen gesicherten Rechtsanspruch, sondern bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten nur die Aussicht auf das Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, der im Gehaltstarif für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist. Daß im übrigen der „zugesicherte Gehalt" im § 19 Absatz 1 und 2 denselben Begriff bezeichnen sollte, wie „der bewilligte Gehalt" im § 18 Absatz 2 Ziffer 1 in der bisherigen Fassung, ergibt sich daraus, daß in den beiden angeführten Gesetzesbestimmungen zur nähern Erläuterung des Begriffs auf den gleichen § 17 Ziffer 1 verwiesen ist. Die neue Fassung des Absatzes 1 soll einer unrichtigen Auslegung vorbeugen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze, welche die frühere ersetzen soll, kann z. B. Anwendung finden, wenn ein Bezirksarzt zum Hilfsreferenten beim Ministerium des Innern ernannt wird. In diesem Falle soll der Betrag an wandelbaren Bezügen, der in seinen Einkommensanschlag als Bezirksarzt aufgenommen war, durch eine in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage ersetzt werden können, soweit der Anschlag für wandelbare Bezüge nicht durch den höheren Bezug an Gehalt ausgeglichen wird (vergl. § 25 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung). Umgekehrt soll einem Hilfsreferenten beim Ministerium, der als Bezirksarzt in den äußern Dienst zurücktritt, unter Kürzung des Gehaltes um einen bestimmten Betrag dieser Betrag als Anschlag für wandelbare Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen werden können.

Zu § 22.

Zu Absatz 1. An die Stelle des früheren Wohnungsgeldtarifs ist das Wohnungsgeldgesetz mit dem zugehörigen Tarif vom 12. Juni 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) getreten.

Dieses Gesetz ist für die Bezüge der Beamten an Wohnungsgeld zur Zeit maßgebend. Es ist jedoch beabsichtigt, die §§ 3 und 4 des Gesetzes, die seiner Zeit als eine Art Übergangsbestimmung bis zur allgemeinen Neuordnung des Gehaltstarifs aufgenommen worden sind, wieder zu beseitigen. Es wird hierwegen auf den § 44 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Begründung dazu verwiesen.

Zu Absatz 2. Die Bestimmung, daß ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, nur die Hälfte des geordneten Wohnungsgeldes erhält, hat schon häufig zu unliebsamen Vergleichungen der jetzt noch davon betroffenen Beamten mit andern Beamten, insbe-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondere mit solchen geführt, auf welche die Bestimmung früher ebenfalls Anwendung gefunden hat, die aber jetzt das ganze geordnete Wohnungsgeld erhalten. Es sind dies die Strafanstaltsärzte, die technischen Referenten, die Bezirksärzte (Gesetz vom 9. Juli 1902 Ziffer III, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) und die Bezirkstierärzte (Gesetz vom 2. Juli 1904 Ziffer II, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201). Da die Bestimmung überdies mit jener im § 3 Absatz 2 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung im Widerspruch stünde, wornach solche Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt übertragen werden sollen, soll der Absatz 2 in Wegfall kommen. Unter die Bestimmung in diesem Absatze fallen jetzt noch 26 Beamte, nämlich

a) 11 Professoren der Akademie der bildenden Künste (Gehaltstarifabteilung B O.-Z. 5 und Anmerkung 3 zur Abteilung B);

b) 1 Vorstand der Impfanstalt (Gehaltstarifabteilung D 9 und Anmerkung 8 zur Abteilung D);

c) 2 Universitätsmusikdirektoren und wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen (Gehaltstarifabteilung E 4 und Anmerkung 3 zur Abteilung E);

d) 8 Bezirksassistenz- und Badeärzte (Gehaltstarifabteilung F 7 und 8 und Anmerkung 8 zur Abteilung F);

e) 4 Hilfslehrer an Hochschulen (Gehaltstarifabteilung H 12 und Anmerkung 4 zur Abteilung H).

Die Stellen der unter den Buchstaben b, d und e aufgeführten Beamten sollen künftig als etatmäßige Stellen wegfallen, sodaß der Mehraufwand, der durch die Beseitigung der Bestimmung im bisherigen Absatz 2 im Beharrungszustand entstehen wird, nur 7 500 ℳ betragen wird. Wegen der Behandlung der derzeitigen Inhaber der künftig wegfallenden Stellen vergl. § 43 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

Zu Absatz 4. Künftig soll kein Beamter gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden können. Vergl. § 3 Absatz 1 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

Zu Absatz 5 und 6. Die bisherigen Bestimmungen sind inzwischen durch das in der Bemerkung zum Absatz 1 erwähnte Wohnungsgeldgesetz und den zugehörigen Tarif neu geregelt und daher gegenstandslos geworden.

Zu § 24.

Die bisherige Fassung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Das Wohnungsgeld wird jetzt auch bei den Beamten, die ganz auf wandelbare Bezüge angewiesen sind (Katastergeometer, Gerichtsvollzieher), in den Einkommensanschlag aufgenommen; vergl. die Begründung zu § 18 Absatz 2 und 3, Ziffer 1. Da auch die Bestimmung im § 22 Absatz 2 wegfallen soll (vergl. die Begründung dazu), so empfiehlt es sich, den ganzen Paragraphen neu zu fassen.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß die im § 24 vorgesehene Aufnahme des Wohnungsgeldes der ersten Ortsklasse der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse in den Einkommensanschlag für die Beamten auch jetzt noch günstiger ist, als in irgend einem andern Staate. In Hessen z. B. ist der Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nicht pensionsfähig (vergl. Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 1907, den Wohnungsgeldzuschuß der Staatsbeamten betreffend, Hessisches Regierungsblatt Seite 247), in Württemberg wird er bei der Berechnung des Ruhegehalts der Beamten, die keine freie Amtswohnung oder eine deren Stelle vertretende Mietsentschädigung erhalten, nur mit dem für die zweite Ortsklasse festgesetzten Betrag in Rechnung gezogen (vergl. Artikel 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 in der Fassung vom 1. August 1907, Württemb. Regierungsblatt Seite 243), im Reich und in Preußen wird nur ein Durchschnittssatz in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Zu den §§ 25 und 25a.

Wie in der Begründung zu der Abänderung des § 17 Beamtengesetz bereits erwähnt worden ist, wurden bisher unter dem Sammelnamen „Nebengehalt" zwei sachlich von einander verschiedene Arten von Einkommensbezügen zusammengefaßt, nämlich die Nebengehalte im eigentlichen Sinne des Wortes und die Dienstzulagen. Die Hauptunterscheidungsmerkmale zwischen den genannten beiden Arten von ständigen Bezügen bestehen darin, daß die Dienstzulagen Zuschüsse für den Hauptdienst bilden, während die Nebengehalte als Vergütungen anzusehen sind, die einem Beamten für die Versehung eines ihm neben dem Hauptdienst übertragenen Nebenamts gewährt werden.

Die Dienstzulagen können aus verschiedenen Gründen bewilligt werden. Die regelmäßig oder häufiger bei ganzen Beamtengruppen vorkommenden Dienstzulagen, die zumeist Entschädigungen für besondere Leistungen oder Verwendungen darstellen, sind im Gehaltstarif vorgesehen. Soweit darüber hinaus ein Bedürfnis zur Gewährung von

Dienstzulagen besteht (vergl. auch die Begründung zu § 18, Absatz 2 und 3, Ziffer 3), müssen sie im Staatsvoranschlag besonders angefordert werden. Für die einstweilige Versehung höherer Amtsstellen sieht auch die Gehaltsordnung Dienstzulagen vor (vergl. § 22 des Entwurfs der neuen und § 11 der 1888er Gehaltsordnung).

Die im bisherigen § 25 erwähnten, unter den Begriff Dienstzulagen fallenden Alterszulagen sind mit dem Inkrafttreten des Nachtrags zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) im Grundsatz in Wegfall gekommen und sollen jetzt völlig beseitigt werden, so daß sie keiner Erwähnung mehr bedürfen.

Die auf schweizerischem Gebiet verwendeten badischen Beamten (Zoll- und Eisenbahnbeamten) erhalten zur Zeit noch Ortszulagen (sogenannte Auslandszulagen). Diese Zulagen sollten, wie sowohl aus der Begründung zum § 22 des Beamtengesetzes von 1888 — siehe dort den Absatz 11 — als auch aus der Anforderung im Staatsvoranschlag hervorgeht — vergl. den Wohnungsgeldetat des Finanzministeriums für 1890/91 Titel VII § 8 —, eine Aufbesserung des Wohnungsgelds aufgrund von Artikel 25 Absatz 2 des Etatgesetzes sein. Sie betragen zur Zeit die Hälfte des vor dem Jahre 1890 maßgebend gewesenen Wohnungsgeldzuschusses, und zwar in der I. Ortsklasse, die hier beinahe allein in Betracht kommt, seitdem auch Schaffhausen zur I. Ortsklasse gehört:

für einen Beamten der Tarifabteilung D . . . 270 ℳ,
„ „ „ „ Tarifabteilungen E u. F 180 „
„ „ „ „ „ G, H u. J 108 „
„ „ „ „ Tarifabteilung K . . 60 „.

Seitdem das Wohnungsgeld durch das Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902 ganz erheblich erhöht worden ist, liegt kein Grund mehr vor, den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten eine über das Wohnungsgeld hinausgehende Entschädigung für den Wohnungsaufwand zu gewähren; denn, wie aus den Anlagen 1 bis 3 zur Begründung des Wohnungsgeldgesetzes von 1902 hervorgeht, stehen die Mietpreise in Basel und Schaffhausen hinter jenen in den größeren badischen Städten zum Teil nicht unerheblich zurück. Da auch im übrigen die Lebensverhältnisse in den schweizerischen Städten, in denen badische Beamte wohnen, nicht teurer sind, als in den größeren Städten Badens — die meisten Lebensmittel sind in der Schweiz sogar billiger, als in Baden —, da die Beamten in der Schweiz ferner für ihre die Volksschule und die unteren Klassen der Mittelschulen besuchenden Kinder in der Regel kein Schulgeld zu zahlen haben und sogar die

Lehrmittel in den unteren Schulklassen unentgeltlich geliefert werden, läßt sich die Beibehaltung der erwähnten Ortszulagen (Auslandszulagen) nicht mehr rechtfertigen. Sie sollen deshalb künftig wegfallen. Die näheren Anordnungen hierwegen sollen dem Vollzug vorbehalten bleiben.

Die Nebengehalte (§ 25a) sollen wie bisher im Staatsvoranschlag ersichtlich gemacht werden.

Zu § 26.

Die Änderungen der bisherigen Fassung sind wegen des Wegfalls der freien Wohnungen (vergl. die Begründung zu § 17) und mit Rücksicht auf die Sprachverbesserung vorgenommen worden.

Zu § 27.

Die nach der bisherigen Fassung dieses Paragraphen in Aussicht gestellte, von den beiden Kammern der Landstände inzwischen mehrfach verlangte und jetzt beabsichtigte gesetzliche Regelung der Entschädigungen für den Dienstaufwand anstelle der nach der bisherigen Übung im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erscheint auch mit Rücksicht auf die weittragende finanzielle Bedeutung dieses Gegenstands sowie aus dem Grunde angezeigt, weil die Dienstaufwandsentschädigungen eine besondere Art des gesetzlich geregelten Diensteinkommens der Beamten darstellen, und weil sie auch in ihrer gegenwärtigen Regelung dringend der Abänderung bedürfen.

Es wird deshalb der Entwurf eines Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, vorgelegt werden.

Zum vierten Abschnitt.

Mit der im wesentlichen nach dem Vorbilde des Reichsbeamtengesetzes für sämtliche etatmäßigen Beamten erfolgten einheitlichen Regelung der Bestimmungen über die Zuruhesetzung im Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 sind die Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten im großen und ganzen gegenüber früher günstiger gestaltet worden. Die damalige Ordnung, welche für die der Klasse der sogenannten Angestellten zugehörigen mittleren und unteren Beamten im Gegensatz zu den oberen ganz erhebliche Vorteile brachte, hat sich in der Zwischenzeit insofern wieder als verbesserungsbedürftig gezeigt, als der geringste für die Berechnung des Ruhegehalts nach einer Dienstzeit von 10 Jahren in Betracht kommende Satz von 30 v. H. des Einkommensanschlags sich als etwas nieder erwies. Es soll daher nach dem Vorbilde der neueren Gesetzgebung im Reich und in Preußen zur Vermeidung von Härten eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhöhung dieses Mindestsatzes, und zwar auf 35 v. H. eintreten. Auch sonstige in der Billigkeit begründete Verbesserungen, namentlich zugunsten solcher Beamten, die nach der Zuruhesetzung in nichtetatmäßiger Eigenschaft wieder verwendet werden, sowie auch der Beamten, die nicht im Wege des Disziplinarverfahrens oder wegen Pflichtverletzung aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sollen bei dem vorliegenden Anlasse durch eine entsprechende Umgestaltung und Ergänzung der bestehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zu § 28.

Im Geschäftsbereich sämtlicher Ministerien ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Beamte, sei es, um im Fortbezug des Diensteinkommens zu bleiben, sei es, weil sie sich in einer Selbsttäuschung über ihre körperlichen und geistigen Kräfte befinden, über den Zeitpunkt hinaus im Dienste verbleiben, bis zu dem sie die Fähigkeit besitzen, die Pflichten ihres Amtes in vollem Umfang zu erfüllen. Dadurch entstehen nicht nur erhebliche Schwierigkeiten in der Geschäftsführung, auch Kosten für Dienstaushilfe und dergl., sondern es wird auch das Vorrücken der jüngern Beamten in unerwünschter Weise aufgehalten. Um ein Mittel zu haben, diese Mißstände zu beseitigen, soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, einen Beamten, der ein gewisses Lebensalter erreicht hat, in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nicht selbst darum nachsucht, und zwar ohne daß wie bisher eine Feststellung darüber nötig ist, daß der Beamte durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist. Als eine solche Altersgrenze erscheint das 65. Lebensjahr angemessen. Bis zur Erreichung dieser Grenze wird künftig unter den verbesserten Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts selbst der Beamte den Höchstsatz des für ihn in Betracht kommenden Ruhegehalts erreicht haben, dessen der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienstzeit erst mit seinem dreißigsten Lebensjahr beginnt (vergl. die Begründung zu § 37). Weitaus die meisten Beamten werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres den Höchstsatz des Ruhegehalts längst erreicht haben. Unter diesen Umständen wird sich die in Aussicht genommene Bestimmung ohne besondere Härte gegen die Beamten durchführen lassen und das sowohl für die Dienstbehörde als auch für die Beamten peinliche Verfahren nach § 30 Beamtengesetz in Wegfall kommen können.

Wegen der Anwendung des § 28 Ziffer 1 auf richterliche Beamte vergl. § 130 Ziffer 4 und die Begründung hierzu (Art. 1 Ziffer 51 des Entwurfs).

Aus der Nebeneinanderstellung der Ziffern 2 und 3 des § 28 des Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung könnte geschlossen werden, daß im Falle der Erkrankung eines Beamten mit seiner Zuruhesetzung unter allen Umständen zugewartet werden müsse, bis seit dem Eintreten der Dienstbehinderung ein Jahr verflossen ist. Dieser tatsächlich häufig vertretenen, aber nicht in der Absicht des Gesetzes gelegenen und den dienstlichen Interessen entschieden widerstreitenden Auffassung soll durch die beantragte Gesetzesänderung vorgebeugt und es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zuruhesetzung eines Beamten schon vor Ablauf eines Jahres erfolgen kann, sobald sich für die Staatsverwaltung aus der Sachlage die Überzeugung ergibt, daß nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung auf eine Wiederherstellung des Beamten in dienstfähigen Stand nicht mehr oder doch für längere Zeit nicht mehr zu rechnen ist. Nach dem Inhalt der Regierungsbegründung zu § 28 Beamtengesetz von 1888 soll eine solche dauernde Dienstunfähigkeit gewissermaßen kraft Gesetzes selbst dann angenommen werden, wenn ein Beamter, bei dem die Aussicht auf Wiederherstellung nicht gänzlich ausgeschlossen ist, seit mindestens einem Jahre durch Krankheit an der Versehung seines Amtes abgehalten ist (vergl. den Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer der Landstände über die Bitte des Rechnungsrats Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Auslegung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes, Landtag 1901/02, Drucksache Nr. 59, unter II. B. Ziffer 2). In Fällen dieser Art soll jedoch die Zuruhesetzung mit dem Vorbehalt „bis zur Wiederherstellung der Gesundheit" ausgesprochen werden.

Zur Ausschließung von Zweifeln ist beabsichtigt, zum Vollzuge des § 28 Ziffer 2 zu bemerken, daß aus dem Wortlaut der Ziffer 2 in der neuen Fassung nicht gefolgert werden kann, daß ein Beamter schon bei vorübergehender Unpäßlichkeit als dienstunfähig betrachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt werden könne. Auch soll darüber Bestimmung getroffen werden, daß ein Versuch der ständigen Wiederaufnahme des Dienstes durch einen dienstunfähigen Beamten nicht als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden soll, sofern der Dienst nicht für längere Zeit wieder aufgenommen wird.

Zu § 29.

Wenn das Gesetz im § 28 Ziffer 1 die Möglichkeit bietet, einen Beamten, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand zu versetzen, so muß dieser Befugnis notwendig das Recht des Beamten gegenüberstehen, nach der Vollendung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

65. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand zu beanspruchen, ohne daß er seine Dienstunfähigkeit nachzuweisen hat. Daß der Beamte dieses Recht hat, soll im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Vorgänge für die in Aussicht genommene Bestimmung finden sich beispielsweise im § 34a des Reichsbeamtengesetzes (in der Fassung vom 21. April 1886, Reichsgesetzblatt Seite 80), im § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565) und im § 6 des sächsischen Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivil-Staatsdiener betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Seite 239).

Besondere finanzielle oder sonstige Bedenken bestehen gegen die Gewährung der erwähnten Befugnis nicht, da die Beamten, die sich nach der Vollendung des 65. Lebensjahres noch im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte befinden, meistens wünschen werden, in ihrer gewohnten Tätigkeit und in ihrer Stellung sowie im Genuß des damit verbundenen Einkommens zu bleiben. Anderseits wird die neue Bestimmung den Beamten die Möglichkeit gewähren, einer zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand durch den Antrag auf Zuruhesetzung vorzubeugen, ohne daß sie damit das Anerkenntnis ihrer Dienstunfähigkeit verbinden müssen.

Selbstverständlich kann ein Beamter nicht an dem Tage, an dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, seine sofortige Zuruhesetzung verlangen, sondern er ist, wie sich auch aus der Bestimmung im § 6 Beamtengesetz ergibt, verpflichtet, zunächst seine Geschäfte ordnungsmäßig abzuwickeln usw.

Zu § 30.

Die Streichung des Paragraphen ist die Folge der neuen Fassung des § 28 Ziffer 1.

Zu § 31.

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfallen des § 30 und der neuen Fassung des § 28.

Zu den §§ 32 und 33.

Die Änderung der Verweisungen wird durch die Streichung des § 30 nötig.

Unter die Bestimmung im § 33 sollen künftig auch die Vorstände des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion, des Statistischen Landesamts und des Generallandesarchivs und der etwa noch zu errichtenden ähnlichen Zentralverwaltungen fallen, da auch bei diesen Stellen Fälle vorkommen können, in denen nur durch die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand dem staatlichen Interesse Rücksicht getragen werden kann.

Zu § 35.

Die neue Fassung des § 35, durch die die bisherigen §§ 35 — abgesehen von Absatz 4 — und 36 vereinigt worden sind, bezweckt zunächst in formeller Hinsicht eine übersichtlichere und klarere Darstellung sowie eine sachgemäßere Zusammenfassung des Stoffes.

Die in Aussicht genommene Erhöhung des Mindestbetrags des Ruhegehalts von 30 auf 35 vom Hundert des Einkommensanschlags soll neben der Neuordnung des Gehaltswesens eine nicht unwesentliche Aufbesserung der Beamtenbezüge herbeiführen. Diese Erhöhung erscheint namentlich mit Rücksicht auf die Beamten begründet, die frühzeitig in den Ruhestand zu treten genötigt sind. Die vorgesehene Erhöhung des Mindestbetrags des Ruhegehalts hat aber auch eine Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Hinterbliebenen der Beamten (Witwen und Kinder) zur Folge, deren Bezüge nach § 64 (künftig § 67) Beamtengesetz im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen dürfen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestage berechtigt gewesen ist oder nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestbetrags des Ruhegehalts auf 35 vom Hundert des Einkommensanschlags erscheint auch im Vergleich zur Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse in anderen Staaten vertretbar. Sie übersteigt allerdings den im Reich und in Preußen neuerdings gewährten Anfangsruhegehalt von $^{20}/_{60}$ oder $33^1/_3$ vom Hundert des Diensteinkommens (vergl. § 6 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906, Reichsgesetzblatt Seite 565, § 41 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907, Reichsgesetzblatt Seite 245, und § 8 des Preußischen Pensionsgesetzes von 1872 in der Fassung vom 27. Mai 1907, Preußische Gesetzsammlung Seite 95), doch wird hiergegen mit Rücksicht darauf nichts einzuwenden sein, daß im Reich und in Preußen die Einkommensverhältnisse der Beamten an sich günstiger gestaltet sind, als in Baden. Auch ist zu berück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sichtigen, daß in Baden früher schon die sogenannten Staatsdiener einen Mindestruhegehalt von 35 vom Hundert ihres Diensteinkommens erhalten haben. In Bayern beträgt der Ruhegehalt bei den pragmatischen, d. h. durch persönlichen Willensakt des Königs zur Dienstleistung für den Staat berufenen Beamten (vergl. unsere früheren Staatsdiener) schon zu Anfang 70 vom Hundert des Einkommens und erreicht nach 40 Dienstjahren den vollen Betrag desselben. Die nichtpragmatischen Beamten erhalten kraft landesherrlicher Verordnung bei eintretender Dienstunfähigkeit im ersten Dienstjahr eine Pension von 30 vom Hundert des Gehalts, die mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um 2 vom Hundert bis zum vollen Betrag des Gehalts steigt, doch darf der Höchstbetrag der Pension, wenn die Summe von 2400 ℳ erreicht ist, $^9/_{10}$ des Gehalts nicht übersteigen. In Württemberg ist der Mindestbetrag des Ruhegehalts auf 40 vom Hundert bei angetretenem zehnten Dienstjahre, der Höchstbetrag bei Gehalten bis einschließlich 2400 ℳ auf 92,5 vom Hundert, bei höheren Gehalten auf 85 vom Hundert festgesetzt. Dabei wird der Höchstbetrag mit der Vollendung des 39. Dienstjahres erreicht. In Hessen bewegt sich der Ruhegehalt zwischen 40 vom Hundert (nach 5 Dienstjahren) und 100 vom Hundert (nach 50 Dienstjahren). Bei einer Vergleichung der Ruhegehaltsverhältnisse in Baden mit jenen in den andern Staaten ist aber zu berücksichtigen, daß bei der Bemessung des Ruhegehalts im Reich und in Preußen das Wohnungsgeld nur mit dem Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses, in Württemberg nur mit dem für die zweite Ortsklasse maßgebenden Betrag in Anrechnung kommt, daß in Hessen und Sachsen der Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nicht pensionsfähig ist, daß in Bayern bei den nichtpragmatischen Beamten nur die in statusmäßiger (etatmäßiger) Eigenschaft zugebrachte, nach dem Eintritt ins 26. Lebensjahr liegende Dienstzeit berücksichtigt wird und daß in Baden der Höchstbetrag des Ruhegehalts künftig schon mit 35 Dienstjahren erreicht wird, statt wie bisher mit 40 Dienstjahren. Mit dem 35. Dienstjahre hat ein Beamter im Reich und in Preußen erst 70,83 vom Hundert seines pensionsfähigen Diensteinkommens als Ruhegehalt erdient, in Württemberg allerdings 85,5 (79) vom Hundert, in Hessen 85 vom Hundert.

Eine weitere Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse soll dadurch herbeigeführt werden, daß bei den Beamten, die im Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen wird, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abgerundeten Teil der Zulagefrist entspricht. Diese Änderung liegt auch im dienstlichen Interesse, da dadurch in vielen Fällen verhütet werden wird, daß ein Beamter, für den an sich der Zeitpunkt der Zuruhesetzung gekommen wäre, nur wegen des zu erwartenden Anfalls einer Gehaltszulage oft noch längere Zeit im Dienste bleibt.

Die dritte Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse soll darin bestehen, daß der Ruhegehalt nicht mehr wie bisher von Jahr zu Jahr, sondern von Halbjahr zu Halbjahr ansteigen soll, und zwar um 0,8 v. H. des Einkommensanschlags. Infolgedessen wird künftig der Zuwachs in einem Jahre 1,6 v. H. statt wie bisher 1,5 v. H. des Einkommensanschlags betragen und der Höchstbetrag des Ruhegehalts schon mit 35 statt bisher mit 40 Dienstjahren erreicht werden.

Wie sich das Vorrücken im Ruhegehalt in Baden im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen künftig gestalten wird und wie es in einigen andern Staaten erfolgt, ergibt sich aus der Anlage. Die bayerischen Bestimmungen sind dabei nicht berücksichtigt, da sie zumteil veraltet sind und wohl nächstens werden geändert werden. Anlage

Wie die vorgeschlagenen Verbesserungen der Ruhegehaltsverhältnisse im einzelnen Falle künftig wirken werden, ergibt sich aus den nachstehenden Beispielen.

1. Beamter der Gehaltstarifabteilung D 1.

Tag der Zuruhesetzung: 1. Februar 1910;
Zahl der Dienstjahre: $23^3/_4$;
Einkommensanschlag vom 1. Juli 1908 an: 5950 ℳ;
Nächste Zulage mit 350 ℳ fällig auf 1. Juli 1910;
Teilzulage bis 1. Januar 1910: 262 ℳ 50 ₰.

a. Ruhegehalt nach den bisherigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre: 23;
Ruhegehalt = 49,5 v. H. des Einkommensanschlags
$$= \frac{49{,}5 \times 5950}{100} = \text{rund } 2946 \text{ ℳ}$$

b. Ruhegehalt nach den künftigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre: $23^1/_2$;
Ruhegehalt = 56,6 v. H. des Einkommensanschlags unter Hinzurechnung der bis 1. Januar 1910 erdienten Teilzulage
$$= \frac{56{,}6 \times (5950 + 262{,}5)}{100} = \text{rund } 3517 \text{ ℳ}$$
Ruhegehalt nach b gegenüber a mehr 3517 — 2946 = 571 ℳ oder 19,4 v. H.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Beamter der Gehaltstarifabteilung G 2.

Tag der Zuruhesetzung: 1. März 1910;
Zahl der Dienstjahre: $22^1/_2$;
Einkommensanschlag vom 1. Juli 1908 an: 3300 ℳ
Nächste Zulage mit 175 ℳ fällig auf 1. Juli 1910;
Teilzulage bis 1. Januar 1910: 131 ℳ 25 ₰.

a. Ruhegehalt nach den bisherigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre 22;
Ruhegehalt = 48 v. H. des Einkommensanschlags von

$$3300\ ℳ = \frac{48 \times 3300}{100} = \text{rund } 1584\ ℳ$$

b. Ruhegehalt nach den künftigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre: $22^1/_2$;
Ruhegehalt = 55 v. H. des Einkommensanschlags unter Hinzurechnung der bis 1. Januar 1910 erdienten Teilzulage

$$= \frac{55 \times (3300 + 131{,}25)}{100} = \text{rund } 1888\ ℳ$$

Ruhegehalt nach b gegenüber a mehr 1888 — 1584 = 304 ℳ oder 19,2 v. H.

3. Beamter der Gehaltstarifabteilung K 1.

Tag der Zuruhesetzung: 1. April 1910;
Zahl der Dienstjahre: $26^3/_4$;
Einkommensanschlag vom 1. Juli 1908 an: 1800 ℳ;
Nächste Zulage mit 70 ℳ fällig auf 1. Juli 1910;
Teilzulage bis 1. Januar 1910: 52 ℳ 50 ₰.

a. Ruhegehalt nach den bisherigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre: 26;
Ruhegehalt = 54 v. H. des Einkommensanschlags von

$$1800\ ℳ = \frac{54 \times 1800}{100} = 972\ ℳ$$

b. Ruhegehalt nach den künftigen Bestimmungen:
Anrechnungsfähige Dienstjahre: $26^1/_2$;
Ruhegehalt = 61,4 v. H. des Einkommensanschlags unter Hinzurechnung der bis 1. Januar 1910 erdienten Teilzulage

$$= \frac{61{,}4 \times (1800 + 52{,}5)}{100} = \text{rund } 1138\ ℳ$$

Ruhegehalt b gegenüber a mehr 1138 — 972 = 166 ℳ oder 17,1 v. H.

Durch die Berechnungen über die finanziellen Wirkungen, welche die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestbetrags des Ruhegehalts für die Staatskasse und die Beamten voraussichtlich haben wird, ist festgestellt worden, daß die Zahl der Ruhegehaltsempfänger im Beharrungszustande etwa 20 v. H. der Zahl der im Dienste befindlichen Beamten ausmacht. Von der hiernach ermittelten Zahl der Ruhegehaltsempfänger würde die vorgeschlagene Erhöhung

des Mindestbetrags des Ruhegehalts von 30 auf 35 vom Hundert des Einkommensanschlags nur einem Teil, etwa 40 vom Hundert, der Ruhegehaltsempfänger zugute kommen, wenn ihr Ruhegehalt nach den neuen Bestimmungen berechnet worden wäre; etwa 10 vom Hundert der Ruhegehaltsempfänger, deren Ruhegehalt sich zwischen 70 und 75 vom Hundert des Einkommensanschlags bewegt, hätten nur eine kleine Erhöhung zu erwarten, während bei etwa 50 vom Hundert der Ruhegehaltsempfänger die Erhöhung des Anfangssatzes des Ruhegehalts nicht mehr in Betracht käme, da sie ohnehin bei der Zuruhesetzung auf den Höchstsatz des Ruhegehalts mit 75 vom Hundert Anspruch haben. Der Mehraufwand, der sich aus den vorgeschlagenen Änderungen des § 35 ergeben würde, wird rund 270 000 ℳ betragen.

Im übrigen soll eine weitere Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse dadurch herbeigeführt werden, daß zu der für die Bemessung des Ruhegehalts nach § 37 Beamtengesetz in Rechnung zu stellenden Dienstzeit, die ein Beamter im Beamtenverhältnis zugebracht hat, durch Rückdatierung der Verleihung der Beamteneigenschaft auch diejenige Zeit ganz oder teilweise soll zugerechnet werden können, welche der Beamte vor seiner Anstellung ununterbrochen in einem nach den bisherigen Bestimmungen nicht anrechnungsfähigen Dienstverhältnis (auch als Arbeiter) zugebracht hat, vorausgesetzt, daß er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig oder hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem künftigen Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen (vergl. § 52 Ziffer 4 des Reichsbeamtengesetzes in der im Reichsgesetzblatt 1907 Seite 245 bekanntgemachten neuen Fassung); ferner soll auch die da und dort vielleicht etwas zu lange Probedienstzeit abgekürzt werden. Die hierauf abzielenden Bestimmungen, die namentlich zugunsten einiger untern Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung getroffen werden sollen, sollen dem Vollzuge vorbehalten bleiben. Mit dieser Änderung wird auch den von der zweiten Kammer der Landstände unterstützten Wünschen der in Betracht kommenden Beamten (vergl. die Ziffern V und XII des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten usw., Drucksache Nr. 14 (I), Beilage zum Protokoll der 92. Sitzung der Kammer vom 9. Juni 1906, und früher Ziffer II des Berichts derselben Kommission über einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten usw., Drucksache Nr. 17 (III), Beilage zum Protokoll der 69. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1904) entgegengekommen werden. Die vorbehaltslose Anrechnung der im Arbeiterverhältnis zugebrachten Zeit oder eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teils dieser Zeit als Beamtendienstzeit im Sinne von § 37 Abs. 1 Beamtengesetz kann bei der rechtlich durchaus verschiedenen Stellung der Beamten und der Arbeiter nach der Ansicht der Gr. Regierung nicht in Frage kommen. Es liegt dazu auch kein Anlaß vor, wenn künftig der Mindestbetrag des Ruhegehalts 35 vom Hundert des Einkommensanschlags betragen und der Höchstbetrag des Ruhegehalts schon nach 35 Dienstjahren erreicht wird.

Von der Beibehaltung der bisherigen Höchstgrenze des Ruhegehalts von 7500 Mark soll künftig abgesehen werden, da diese Einschränkung in den jetzigen Verhältnissen nicht mehr begründet und ihre Beseitigung von geringer finanzieller Tragweite ist. Der jetzt geltenden Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß bei der Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgehalts das Diensteinkommen nur mit dem Höchstbetrag von 10000 Mark in Anrechnung kommen soll, der nach dem jetzt geltenden Gehaltstarif nur von den Beamten der Tarifabteilung A erreicht wird. Nach der neuen Gehaltsordnung sollen auch die Beamten der Tarifabteilung B 1 einen Einkommensanschlag von mehr als 10000 Mark haben. Die Erhöhung der Höchstgrenze des Ruhegehalts wäre deshalb nicht zu vermeiden. Es empfiehlt sich aber, sie nach dem Vorgang Preußens und des Reichs ganz zu beseitigen (vergl. das preußische Gesetz vom 31. März 1905, Gesetz-Sammlung Seite 177, und das Reichsgesetz vom 22. April 1905, Reichsgesetzblatt Seite 316).

Zu § 36.

Die Absätze 1 und 2 geben im wesentlichen den Inhalt des bisherigen Absatzes 4 des § 35 wieder. Neu ist die besondere Erwähnung des Militärdienstes, des Dienstes bei einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses.

Der Militärdienst ist bisher schon als „Dienst gegenüber dem Reiche" angesehen und behandelt worden. Seine besondere Erwähnung schien mit Rücksicht auf den 3. Absatz angezeigt. Die weiteren Änderungen sind vorgenommen worden, um den Absatz 2 in Einklang zu bringen mit der Bestimmung im § 40 Absatz 1 Ziffer 2, was sachlich gerechtfertigt erscheint. Wegen der besonderen Anführung der Haus- und Hofverwaltungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses wird auf die Begründung zu § 40 verwiesen.

Der dem § 36 als Absatz 3 angefügte Zusatz ist durch das Reichsgesetz über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565) erforderlich geworden.

Zur Vermeidung von Zweifeln soll zum Vollzuge des § 36 bestimmt werden, daß eine Aufrechnung der im Absatz 1 erwähnten Bezüge auf den Unterstützungsgehalt (vergl. § 46) nicht stattfinden soll.

Zu § 37.

Die Streichung der Worte „jedoch vorbehaltlich usw." im Absatz 3 Ziffer 1 soll erfolgen, weil im § 37 von der maßgebenden Dienstzeit im allgemeinen die Rede ist und deshalb kein Anlaß vorliegt, darauf hinzuweisen, daß wegen der Militärdienstzeit eine Ausnahme zu machen ist.

Die Notwendigkeit, den Absatz 4 zu streichen, ergibt sich aus der Bestimmung im § 35 Absatz 3 in der neuen Fassung.

Wegen der Berücksichtigung der in einem bisher nicht anrechnungsfähigen Dienstverhältnis zugebrachten Zeit bei der Festsetzung des Ruhegehalts vergl. die Erläuterung zu § 35.

Zu § 38.

Der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen steht dem Dienst im Reichsheere und in der Kaiserlichen Marine gleich (vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1897, Reichsgesetzblatt Seite 167, und die neue Fassung des § 17 des preußischen Pensionsgesetzes im Gesetz vom 27. Mai 1907, Preußische Gesetzsammlung Seite 95), deshalb die Einschaltungen in den Absätzen 1 und 3.

Wegen des Zusatzes zum Absatz 2 vergl. § 37 Absatz 3 Ziffer 1.

Zu § 39.

Die Abänderung der Überschrift ist zur Beseitigung des Fremdwortes „obligatorisch" erfolgt.

Zu § 40.

Wegen der Abänderung der Überschrift vergl. die Bemerkung zu § 39.

Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, in welchem Sinne das Wort „landesherrlich" im Absatz 1 Ziffer 2 zu verstehen ist, und ob insbesondere die in § 40 vorgesehene Vergünstigung nur solchen Beamten zukommen soll, die im Dienste der Haus- und Hofverwaltung des Staatsoberhauptes selbst sich befunden haben, oder ob ihrer auch solche Beamte teilhaftig werden können, die als Haus- oder Hofbeamte eines Mitglieds der landesherrlichen Familie tätig gewesen sind, soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Sonderstellung der Partikularfideikommisse des Großherzoglichen Hauses (vergl. Dr. Dorner, Das Badische Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

führungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anmerkung 2 zu Artikel 36 Seite 320 u. ff.) im Gesetz unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die fragliche Vergünstigung in Übereinstimmung mit der bisherigen tatsächlichen Auslegung nicht nur den in der Haus- und Hofverwaltung des Staatsoberhauptes selbst verwendet gewesenen Beamten, sondern auch den ihnen in andern rechtlichen Beziehungen gleichgestellten Haus- und Hofbeamten der Mitglieder der landesherrlichen Familien (vergl. Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789, und Dr. Glockner, Badisches Verfassungsrecht Seite 270 Anmerkung 1) eingeräumt wird. Dagegen soll die Dienstzeit bei einer Haus- und Hofverwaltung eines außerbadischen Landesherrn 2c. nicht unter die Vergünstigung des § 40 fallen.

Bei der Berechnung des Ruhegehalts soll künftig (mit landesherrlicher Genehmigung) auch die Zeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden können, während der ein Beamter vor seiner Verwendung im staatlichen Dienst als Arzt oder Tierarzt tätig gewesen ist. Die Einrechnung der Zeit, die ein Arzt bei Heil- und Pflegeanstalten u. dgl., ein Bezirksarzt oder ein Bezirkstierarzt als praktischer Arzt oder praktischer Tierarzt außerhalb des Staatsdienstes zugebracht hat, in die der Ruhegehaltsberechnung zugrundezulegende Dienstzeit läßt sich ebenso rechtfertigen, wie die Einrechnung der Zeit, während der ein Richter u. dgl. als Rechtsanwalt oder außerhalb Landes als Notar tätig gewesen ist. Daß der Verwendung von Ärzten oder Tierärzten im staatlichen Dienste eine längere Tätigkeit als praktischer Arzt oder praktischer Tierarzt vorangeht, liegt im Interesse des staatlichen Dienstes.

Die Erweiterung der Ziffer 4 des Absatzes 1 durch den Zusatz „oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst" liegt im dienstlichen Bedürfnisse, um nötigenfalls auch eine andere dem staatlichen Dienste förderliche Tätigkeit eines Beamten, als die in der Ziffer 3 und in der Ziffer 4 in der jetzigen Fassung erwähnte in die der Bemessung des Ruhegehalts zugrundezulegende Dienstzeit einrechnen zu können, z. B. die Tätigkeit eines Baubeamten als Privatarchitekt u. dgl.

Zu § 43.

Die Änderung der Verweisung im Absatz 1 ist durch die neue Fassung des § 28 bedingt.

Der im § 43 Absatz 1 erwähnte Rechtsanspruch soll nach Absatz 3 des jetzigen Gesetzes nur gewahrt bleiben, wenn der Übertritt des Beamten in die nichtetatmäßige

Amtsstelle nicht unter einer der im § 42 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, diese Beschränkung künftig nur noch in den im § 42 Absatz 2 Ziffer 2 erwähnten Fällen eintreten zu lassen. Der Absatz 3, künftig Absatz 2, ist dementsprechend geändert worden.

Nach § 43 Absatz 2 in der bisherigen Fassung hat nur der Beamte, der nach dem Übertritt von einer etatmäßigen in eine nichtetatmäßige Amtsstelle aus dem Amte ausscheidet, im Falle des Vorliegens besonderer („erheblicher") Gründe die Aussicht, daß ihm die nach dem Austritt aus der etatmäßigen Stelle auf der nichtetatmäßigen Amtsstelle zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung des Ruhegehaltes angerechnet wird. Für die Beamten dagegen, die erst nach ihrer Zuruhesetzung gemäß § 28 noch auf einer nichtetatmäßigen Stelle verwendet werden, bestand bisher eine ähnliche Vergünstigung nicht. Diese Ungleichheit in der Behandlung soll durch den Satz 2 im Absatz 3 in der neuen Fassung beseitigt werden. Die neue Bestimmung wird insbesondere der nicht geringen Zahl von unteren Beamten zugute kommen, die infolge geminderter Dienstunfähigkeit ihrem die volle körperliche Kraft erfordernden Dienste nicht mehr gewachsen gewesen und deshalb zuruhegesetzt worden sind, während sie andere nichtetatmäßige Stellen noch recht wohl versehen, solche Stellen aber erst später erhalten können. Es entspricht deshalb der Billigkeit, den oft noch recht geringen Ruhegehalt solcher Beamten wenn auch ohne Veränderung des beim Ausscheiden aus der etatmäßigen Amtsstelle erdienten Einkommensanschlags durch Anrechnung der spätern Dienstjahre auf einer nichtetatmäßigen Amtsstelle noch zu erhöhen. Die Voraussetzung für diese Vergünstigung ist natürlich, daß der Beamte auch in seiner neuen Stellung seine ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienste widmen muß und daß er der Erhöhung des Ruhegehalts nicht nur bedürftig, sondern nach seinen Leistungen und seiner Führung auch würdig ist (vergl. § 42 Absatz 2 Ziffer 1 und 2).

Zu § 45.

Die Änderung der Überschrift wurde zum Zweck der Beseitigung des Fremdwortes „fakultativ" vorgenommen.

Die weitere Änderung ergibt sich aus dem Vorschlag zu § 35.

Zu § 46.

Nach den bestehenden Bestimmungen über die Rechts- und Einkommensverhältnisse der Beamten hat sowohl der freiwillige Dienstaustritt des etatmäßigen Beamten als auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seine Dienstentlassung den Verlust des Titels und des Anspruchs auf das Diensteinkommen und den Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge (vergl. § 6 Absatz 2 und § 95 Absatz 1 Beamtengesetz). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann indessen dem aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses entlassenen Beamten gemäß § 95 Absatz 2 und 3 ein Unterstützungsgehalt im Betrag eines Teils und gegebenenfalls bis zur Hälfte der Summe gewährt werden, die dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu bewilligen wäre. Da eine ähnliche Vergünstigung für den freiwillig ausscheidenden Beamten nicht besteht, ist dieser ungünstiger behandelt, als der im Disziplinarverfahren entlassene Beamte. Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß der freiwillig ausscheidende Beamte sich durch seinen Dienstaustritt aus freien Stücken seiner erworbenen Rechte begibt, so soll doch künftighin aus Gründen sozialer Fürsorge in ähnlicher Weise wie für den entlassenen Beamten auch für den freiwillig ausgetretenen Beamten im Falle des Bedürfnisses gesorgt und der Dienstaufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, einem etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden ist, je nach den persönlichen Verhältnissen einen Unterstützungsgehalt zu gewähren. Vergl. hierwegen den neuen Absatz 2 des § 46. Bei der Bemessung des zur etwaigen Gewährung vorgeschlagenen Unterstützungsgehalts soll indessen darauf Rücksicht genommen werden, ob der Dienstaustritt des Beamten lediglich aus dem Grunde erfolgt ist, weil der Beamte dadurch ein ihm drohendes oder bereits gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren gemäß § 109 Beamtengesetz zu vermeiden suchte, oder ob sonstige Ursachen den Beamten zu seinem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste veranlaßt haben. Während im letzteren Falle nichts im Wege stehen soll, dem betreffenden Beamten gegebenenfalls einen widerruflichen Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage zu bewilligen, der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen hätte gewährt werden können, wenn er bei seinem Ausscheiden in den Ruhestand getreten wäre, allerdings auch nur innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Höchstgrenze, erscheint es angezeigt, den zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens freiwillig ausgetretenen Beamten nicht günstiger zu behandeln, als den durch Disziplinarerkenntnis entlassenen Beamten. Eine das letztere Verhältnis regelnde Bestimmung soll in die Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz aufgenommen werden.

Für den Fall, daß die dem bisherigen Gesetze fremd gewesene Fürsorge für freiwillig ausgeschiedene etatmäßige Beamte als gerechtfertigt anerkannt wird, wird es aber nur dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechen, wenn eine gewisse Sicherstellung des nichtetatmäßigen Beamten auch in solchen Fällen der Entlassung vorgesehen wird, in denen er nach der bisherigen Vorschrift des § 46 Beamtengesetz einen Unterstützungsgehalt nicht erlangen konnte. Es sind daher im Absatz 2 des § 46 Beamtengesetz auch nichtetatmäßige Beamte berücksichtigt worden. Darnach ist die Möglichkeit geschaffen, auch einen nichtetatmäßigen Beamten, der aus anderen Gründen als wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, also z. B. auch wegen Unbrauchbarkeit oder wegen Dienstvergehens aus dem staatlichen Dienste entlassen wird, einen widerruflichen Unterstützungsgehalt zu verwilligen. Im Falle der Entlassung wegen Dienstvergehens soll indessen auch bei diesen Beamten die zu gewährende Unterstützung in keinem Falle höher bemessen werden, als dies in § 95 Absatz 3 Beamtengesetz vorgesehen ist.

Zu § 49.

Die Änderung ist durch die andere Fassung des § 28 bedingt.

Zu § 51.

Die Abänderung im Absatz 1 Ziffer 1 entspricht dem Bestreben nach sprachlicher Verbesserung.

Entsprechend der Änderung, die zu § 43 des Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung in dem Sinne vorgeschlagen ist, daß einem in den Ruhestand übergetretenen Beamten die Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Ruhegehalt, wenn auch ohne Änderung des ursprünglichen Einkommensanschlags, durch die spätere Verwendung auf einer nichtetatmäßigen Stelle zu erhöhen, soll durch den hier in Frage stehenden Vorschlag der Eintritt der Kürzung des Ruhegehalts in Berücksichtigung jener späteren in nichtetatmäßiger Stelle zugebrachten Dienstjahre stufenweise hinausgerückt werden. Da die bisherige Bestimmung, wonach der Betrag des Ruhegehalts und der Bezüge aus der neuen Stelle unter keinen Umständen den beim Ausscheiden aus der etatmäßigen staatlichen Stellung maßgebenden Einkommensanschlag um mehr als 10 % übersteigen darf, in ihren Wirkungen sich nicht selten als Härte äußert, insbesondere gegenüber den hier hauptsächlich für eine spätere Verwendung in nichtetatmäßiger Eigenschaft im staatlichen Dienste in Betracht kommenden unteren Beamten, so erscheint die vorgeschlagene Änderung in der Billigkeit begründet.

Die Verweisung innerhalb der Klammer bezweckt eine kürzere Fassung des Wortlauts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 52.

Nach der bisherigen Fassung des § 52 muß im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung oder der sonstigen Wiederverwendung eines zuruhegesetzten Beamten der Ruhegehalt unter Umständen bis zur Dauer eines vollen Monats neben den Bezügen aus der neuen Anstellung oder der neuen Verwendung bezahlt werden. Zu einer solchen Doppelzahlung liegt aber insbesondere dann kein Bedürfnis vor, wenn der Beamte wieder etatmäßig angestellt wird. Durch die vorgeschlagene neue Fassung der Absätze 2 und 3 soll künftig die erwähnte Doppelzahlung vermieden, auch sollen die übrigen Vorschriften übersichtlicher zusammengestellt werden.

Zum fünften Abschnitt.

Die in fast allen Staaten zur Geltung gekommene Anschauung, daß der Staat dem Beamten nicht nur während seiner Dienstzeit ein angemessenes Diensteinkommen und für den Fall der Dienstunfähigkeit oder nach der Erreichung eines bestimmten Lebensalters eine Rente als Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu gewähren, sondern daß die dem Staate zufallende Leistung an den Beamten in gewissem Maße auch die Fürsorge für die von ihm hinterlassene Familie zu umfassen hat, hat in Baden volle Würdigung gefunden. So ist aus dem ursprünglich privatrechtlichen Versicherungsverhältnis, das durch die Zahlung gewisser Beiträge an eine zur Bestreitung der Hinterbliebenenversorgung bestimmte Kasse (Zivildienerwitwenfiskus, Generalwitwenkasse) begründet worden ist, mehr und mehr ein öffentlich rechtlicher Anspruch des Beamten auf Hinterbliebenenversorgung entstanden.

Mit der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 hat diese Entwickelung ihren Abschluß gefunden und es ist damit deutlich zum Ausdruck gelangt, daß die staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen des Beamten einen Teil der Entlohnung des Beamten darstellt. Wenn die in Frage kommenden Bezüge der Hinterbliebenen natürlich auch erheblich hinter dem Diensteinkommen zurückbleiben müssen, das dem Beamten während seiner Dienstzeit gewährt wird, so muß die bestehende Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen in Baden, insbesondere auch im Hinblick auf die Regelung dieser Fürsorge in anderen deutschen Bundesstaaten und im Reiche, doch als eine durchaus befriedigende anerkannt werden. Das Maß dieser Fürsorge richtet sich in Baden nach dem Einkommensanschlag des Beamten zur Zeit seines Todes oder seines Ausscheidens aus dem Dienste und findet eine weitere Beschränkung lediglich in dem Betrag des Ruhegehalts, den der verstorbene Beamte erdient hatte. Diesen Betrag darf der Versorgungsgehalt nicht überschreiten (§ 64 Absatz 1 Beamtengesetz). Im Reich und in den meisten deutschen Bundesstaaten werden die Hinterbliebenenbezüge nach dem Ruhegehalt bemessen, den der Beamte bei seinem Ableben bezogen oder erdient hatte.

In Baden wird bei der Berechnung des Einkommensanschlags und des Ruhegehalts, der, wie erwähnt, die Höchstgrenze für den Versorgungsgehalt bildet, das Wohnungsgeld mit dem in der I. Ortsklasse zu zahlenden Betrag berücksichtigt; in andern Staaten wird das Wohnungsgeld bei der Feststellung des Ruhegehalts überhaupt nicht oder nur mit einem Durchschnittssatz oder mit dem Betrag für eine niederere Ortsklasse in Rechnung gestellt. Da der Mindestbetrag des Versorgungsgehalts in Baden 30 vom Hundert des Einkommensanschlags ist, während er anderwärts auf 20, 30, 40 oder 50 vom Hundert des Ruhegehalts festgesetzt ist, ist der Versorgungsgehalt in Baden wenigstens in der Zeit in der Regel höher als in andern Staaten, in der eine ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen am nötigsten ist. Dies trifft auch jetzt noch zu, obwohl in andern Staaten in den letzten Jahren eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge stattgefunden hat, und zwar sowohl durch die Erhöhung des Ruhegehalts an sich, als auch durch die Erhöhung des Bruchteils, nach dem die Hinterbliebenenbezüge aus dem Ruhegehalt berechnet werden. Immerhin wird auch bei uns eine weitere Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung dadurch eintreten, daß der Mindestbetrag des Ruhegehalts und damit auch die Grenze für den Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge von 30 auf 35 vom Hundert des Einkommensanschlags erhöht werden soll (vergl. § 35), ferner dadurch, daß bei der Berechnung des Versorgungsgehalts der Hinterbliebenen der Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie auf ihrer Amtsstelle den Höchstgehalt erreicht hatten, dem Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht verfallenen Gehaltszulage der Teilbetrag zugeschlagen werden soll, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht (vergl. § 61 Absatz 3), und endlich dadurch, daß die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge nicht mehr wie bisher nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats, sondern schon mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag beginnen soll (vergl. § 69). Überdies ist beabsichtigt, die Bestimmungen im § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, in der Fassung vom 4. Juli 1898 (Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzes- und Verordnungsblatt Seite 355) abermals durch Erhöhung der dort festgesetzten Höchstbeträge der Gnadengaben zu verbessern und den Gnadengabenfonds (Artikel 30 des Etatgesetzes) entsprechend zu erhöhen, so daß in den Fällen, in denen der Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen eines Beamten nicht ausreicht, um die Hinterbliebenen vor Not zu bewahren, reichlichere Gnadengaben bewilligt werden können, als es bis jetzt hat geschehen können.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hinterbliebenenversorgung eine Art Ergänzung des Diensteinkommens des Beamten bildet, soll sie künftig ausschließlich den im staatlichen Dienste verwendeten Beamten vorbehalten bleiben (vergl. auch die Erläuterung zum bisherigen § 67).

Zu § 55.

Die Änderung im ersten Absatz ergibt sich aus der neuen Fassung der §§ 17 und 25. Unter „Dienstzulage" ist jede Art von Dienstzulagen zu verstehen, sowohl tarifmäßige als budgetmäßige (vergl. § 21 Absatz 1 des Entwurfs einer Gehaltsordnung).

Naturalbezüge kommen nach § 18 als Bestandteile des Einkommensanschlags nicht mehr in Betracht, sie sind deshalb im § 55 auch nicht mehr zu erwähnen.

Solche Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten erfordern, sollen künftig entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt übertragen (vergl. § 3 Absatz 2 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Begründung zu § 22 Absatz 2 Beamtengesetz) und freie Wohnungen nicht mehr gewährt werden (vergl. die Begründung zu § 17). Der bisherige Absatz 2 mußte deshalb eine andere Fassung erhalten.

Dem Vollzuge soll es vorbehalten bleiben, zum Ausdruck zu bringen, daß die aufgrund des § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen, die einen veränderlichen Bestandteil des Wohnungsgeldes bilden, bei der Berechnung des Sterbegehalts mitzuberücksichtigen sind. Ferner soll bestimmt werden, daß der Sterbegehalt und der Versorgungsgehalt den Hinterbliebenen verschollener Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden kann, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Der Tag, mit dem die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnen soll, soll in diesem Falle durch das zuständige Ministerium bestimmt werden (vergl. auch § 18 des Reichs-Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichsgesetzblatt Seite 208).

Zu § 57.

Die Änderung der Überschrift ist vorgenommen worden, um das Fremdwort „fakultativ" zu beseitigen.

Nach § 56 Absatz 2 kann beim Ableben eines etatmäßigen Beamten in Ermangelung einer Witwe oder ehelicher Kinder der Sterbegehalt unter gewissen Voraussetzungen auch sonstigen Verwandten des Beamten gewährt werden, während dies beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten nach den jetzigen Bestimmungen nicht zulässig ist. Diese Ungleichheit soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 57 beseitigt und es soll gleichzeitig durch die Streichung der Worte „auf Ansuchen" die Möglichkeit gegeben werden, von der Bestimmung im § 57 Gebrauch zu machen, ohne daß die Hinterbliebenen usw. des Beamten um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen. Der Umstand, daß der Sterbegehalt der Witwe oder den Kindern eines nichtetatmäßigen Beamten nach dem bisherigen Wortlaut des § 57 nur auf ihr Ansuchen hat bewilligt werden können, hat dazu geführt, daß die genannten Hinterbliebenen den Sterbegehalt oft deshalb nicht erhalten haben, weil sie nicht wußten, daß und unter welchen Voraussetzungen er ihnen gewährt werden kann.

Zum Vollzug des § 57 soll angeordnet werden, daß die Dienstvorstände beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 der Witwe und den sonst in Betracht kommenden Hinterbliebenen oder Verwandten des Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilflich sein sollen. Auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen soll dabei besonders hingewiesen werden.

Zu § 61.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, dessen Wahrung in den Fällen der §§ 73, 74 und 76 Absatz 2 Beamtengesetz von der freiwilligen Fortentrichtung des entsprechenden Witwenkassenbeitrags abhängig gemacht war, ist auch nach der allgemeinen Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer auf 1. Januar 1900 aufrecht erhalten worden (vergl. Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789). Der Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der von einer etatmäßigen Stelle in eine andere etatmäßige Stelle mit geringerem anschlagsmäßigem Diensteinkommen übertritt, ist hiernach ohne Vorbehalt wie der Ruhegehalt dieses Beamten (vergl. § 42 Beamtengesetz) unter Zugrundelegung des durch die frühere Stelle begründeten höheren Einkommensanschlags zu berechnen. Die dementsprechend abgeänderte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorschrift des § 76 Absatz 2 Beamtengesetz wurde mit dem § 63 verbunden.

Bezüglich des ermäßigten Versorgungsgehalts, der im § 67 Beamtengesetz in der bisherigen Fassung für den Fall des Übertritts eines Beamten als Oberbürgermeister usw. in den Gemeindedienst vorgesehen ist, wird hier vorläufig bemerkt, daß ein solcher Anspruch künftig nicht mehr soll erworben werden können (vergl. die allgemeinen Bemerkungen zum fünften Abschnitt am Schlusse und die Erläuterung zu § 67 Beamtengesetz).

Der § 61 Absatz 3 beschränkt sich nunmehr darauf, zu bestimmen, welcher Einkommensanschlag in normalen Fällen der Berechnung des Witwengelds zugrunde zu legen ist. Eine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist insofern vorgesehen, als auch bei der Berechnung des Witwengelds dem letzten Einkommensanschlag dann, wenn der verstorbene oder zuruhegesetzte Beamte den Höchstgehalt seiner Amtsstelle noch nicht erreicht hatte, von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen werden soll, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht (vergl. auch § 35 Absatz 3 in der neuen Fassung).

Nach der Vorschrift im Absatz 4 des § 61 in der bisherigen Fassung muß bei der Berechnung des Witwengelds der 10000 ℳ übersteigende Betrag des Einkommensanschlags außer Betracht bleiben, d. h. das Witwengeld darf den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen. Die erwähnte Vorschrift ist aus dem § 2 des Generalwitwenkassengesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) in das Beamtengesetz von 1888 übernommen worden. Sie steht indessen mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Einklang, da ein Witwengeld von 3000 ℳ, besonders wenn damit noch der Unterhalt und die Kosten der Ausbildung über 18 Jahre alter Kinder bestritten werden müssen, für die Anforderungen, welche die standesgemäße Lebenshaltung der Witwen der in Betracht kommenden Beamten verlangt, nicht als ausreichend angesehen werden kann. Es erscheint deshalb die Beseitigung der jetzt gesetzten Grenze angezeigt. Eine erhebliche finanzielle Tragweite kommt dieser Maßnahme nicht zu, da die Anzahl der in Betracht kommenden Witwen nur gering ist. Für die Beseitigung jener Grenze spricht auch der Umstand, daß durch das Reichs-Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 der Höchstbetrag des Witwengeldes von früheren 3000 ℳ auf 5000 ℳ erhöht worden ist (vergl. § 2 Absatz 2 jenes Gesetzes). Im württembergischen Beamtengesetz in der Fassung vom 1. August 1907 ist der

Höchstbetrag des Witwengelds auf 4000 ℳ festgesetzt worden (vergl. Artikel 55 Absatz 1 Ziffer 1 ebenda).

Bei der Annahme der vorgeschlagenen Änderung wäre der Höchstbetrag des Witwengelds in Baden bei Zugrundlegung der Gehaltssätze nach dem Entwurf des neuen Gehaltstarifs $(14\,000 + 1800) \times \frac{30}{100} = 4740$ ℳ; er würde also den im Reiche zulässigen Höchstbetrag nicht erreichen.

Zu § 63.

Vergleiche die Erläuterung zu § 61, auch wegen des Zuschlags zum Einkommensanschlag.

Zu § 64.

Die Einreihung des § 64 unmittelbar vor dem § 68 empfiehlt sich deshalb, weil er nach seinem Inhalt besser an den Schluß der Bestimmungen über das Witwen- und Waisengeld paßt, als an den Anfang.

Zur Vermeidung von Zweifeln soll in der Vollzugsverordnung zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Bestimmung im Absatz 1, wonach der Versorgungsgehalt im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen darf, auf sämtliche zum Bezug des Versorgungsgehalts berechtigten Hinterbliebenen bezieht.

Zu § 65.

Im Falle der Verehelichung eines Beamten mit einer um 20, 30 oder mehr Jahre jüngeren Frau wird nach der wahrscheinlichen Lebensdauer die Ehefrau den Beamten um lange Zeit überleben und die Staatskasse in die Lage kommen, an die Witwe während erheblich längerer Zeit, als es im allgemeinen sonst der Fall ist, eine Unterstützungsrente bezahlen zu müssen. In Anbetracht dessen, daß die Hinterbliebenenversorgung sich als eine Art Ergänzung des Diensteinkommens darstellt, entspricht die vorgesehene Kürzung des Witwengelds schon bei einem geringeren, als dem bisherigen Altersunterschiede der Ehegatten, nämlich schon bei 20 Jahren, der Forderung der Gleichmäßigkeit der Besoldung der Beamten. Die vorgeschlagene Maßnahme bezweckt aber auch die Abwendung einer Benachteiligung der Staatskasse, die dadurch entstehen kann, daß von einem Beamten eine Ehe lediglich in der Absicht geschlossen wird, einer erheblich jüngeren Frau durch die Hinterbliebenenversorgung eine Unterhaltsrente zu verschaffen. Die beantragte Herabsetzung des Altersunterschieds zwischen den beiden Ehegatten, von dem an eine Ermäßigung des Witwengelds eintreten soll, empfiehlt sich auch im Hinblick auf die Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schriften anderer Staaten, so insbesondere des Reichs und Preußens, wo die Minderung des Witwengelds schon bei einem Altersunterschied von 15 Jahren einsetzt. Vergl. z. B. § 6 Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Allerdings ist hier und neuerdings auch in Württemberg vorgesehen worden, daß die Ermäßigung des Witwengelds durch eine längere, über fünfjährige Dauer der Ehe nach und nach wieder ausgeglichen werden kann. Auch in Württemberg und Hessen setzt die Kürzung des Witwengelds schon bei einem Altersunterschied von 18 und 20 Jahren ein, und sie wird dort noch viel weiter fortgesetzt, als es im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen ist.

Auf die Beamten, die beim Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs eine unter die bisherigen Bestimmungen des § 65 fallende Ehe bereits geschlossen haben, soll die vorgeschlagene Änderung keine Anwendung finden. Vergl. hierwegen die Übergangsbestimmungen im Artikel 2 des Entwurfs.

Zu § 66.

Durch die Vorschriften im § 66 Beamtengesetz in der bisherigen Fassung ist den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, bevor er für sich selbst einen Anspruch auf Ruhegehalt erlangt hat, unter den näher bezeichneten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt in Höhe von $^4/_5$ oder $^3/_5$ des nach den bestehenden Bestimmungen berechneten Ruhegehalts eingeräumt. Wie in der Regierungsbegründung zu dem genannten Paragraphen des Beamtengesetzes von 1888 ausdrücklich bemerkt ist, hängt der Rechtsanspruch, der hier den Hinterbliebenen eines Beamten gewährt ist, eng zusammen mit der damals bestandenen Verpflichtung oder Befugnis des Beamten zur Zahlung von Witwenkassenbeiträgen. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789) die Entrichtung von Witwenkassenbeiträgen auch für die in Frage stehenden Beamten weggefallen ist (vergl. die Erläuterung zu § 61 Absatz 1), so besteht auch kein Grund für einen Rechtsanspruch ihrer Hinterbliebenen auf Versorgungsgehalt mehr. Das Gesetz vom 9. Juni 1900, dessen möglichst beschleunigte Einbringung und Verabschiedung allseits gewünscht wurde, hat es aber absichtlich unterlassen, die ihm entgegenstehenden Bestimmungen des Beamtengesetzes außer Kraft zu setzen oder abzuändern, sondern diese Maßnahme einem spätern Zeitpunkt vorbehalten (vergl. Regierungsbegründung zu jenem Gesetz, Seite 3 unten). So hat sich bis zur allgemeinen Revision des Beamtengesetzes einstweilen der unhaltbare Zustand ergeben, daß Hinterbliebenen eines Beamten, der selbst keinen Anspruch auf Ruhegehalt hat, ein Rechtsanspruch auf einen Versorgungsgehalt zustand. Die Beseitigung dieses Rechtsanspruchs muß daher jetzt ausgesprochen werden. Dagegen entspricht es der Billigkeit, den Hinterbliebenen solcher Beamten die Möglichkeit der Erlangung eines Versorgungsgehalts unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren, wie dem Beamten die Erlangung eines Ruhegehalts durch § 45 Beamtengesetz ermöglicht ist. Da der Einkommensanschlag der in Betracht kommenden Beamten regelmäßig noch nieder ist, erschien es angezeigt, anstelle des bisherigen ermäßigten Betrags (von 80 vom Hundert oder 60 vom Hundert des allgemeinen Versorgungsgehalts) auch für die in Frage stehende Hinterbliebenenversorgung die Möglichkeit der Gewährung des vollen Versorgungsgehalts bis zum Höchstbetrag von 35 vom Hundert des Einkommensanschlags, d. i. dem anfänglichen Ruhegehalt, vorzusehen. Selbstverständlich soll durch die neue Bestimmung der Rechtsanspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den sich die am 1. Januar 1900 vorhandenen, hier in Betracht kommenden zuruhegesetzten Beamten durch die Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zum 1. Januar 1900 erworben haben, nicht berührt werden (vergl. auch den Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend, und die Begründung dazu). Von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz wird abgesehen werden können, da hier überhaupt nur noch etwa 30 Beamte in Frage kommen. In die Vollzugsverordnung soll aber eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 67.

Ein Beamter, der aus der etatmäßigen Stellung ausscheidet, geht damit auch, wie schon in der Bemerkung zu § 6 Absatz 2 erwähnt worden ist, der Anwartschaft auf Versorgung seiner Angehörigen für den Fall seines Todes verlustig. Eine Ausnahme ist bisher wegen besonderer Rücksichten auf das Interesse des öffentlichen Dienstes zugunsten solcher Beamten zugelassen worden, die aus dem staatlichen Dienste zur Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten sind und ihr Verhältnis zur Beamtenwitwenkasse durch Weiterzahlung der Witwenkassenbeiträge gewahrt haben. Wie in der Regierungsbegründung zu § 67 Beamtengesetz in der bisherigen Fassung zum Ausdruck gebracht ist, war die Ausnahmestellung der genannten Beamten auch mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rücksicht auf die Erhebung der Witwenkassenbeiträge gerechtfertigt. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 die Witwenkassenbeiträge allgemein aufgehoben worden sind und der Staat die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten ohne besondere Gegenleistung übernommen hat, liegt kein Anlaß mehr vor, die bisherige gesetzliche Ausnahmebestimmung zugunsten der in den Gemeindedienst übertretenden Beamten noch weiterhin aufrecht zu erhalten, zumal jetzt die Gemeinden die Hinterbliebenenversorgung dieser Beamten selbst zu übernehmen pflegen. Die bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen solcher Beamten, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs in den Gemeindedienst schon übergetreten sind, sollen indessen gewahrt bleiben. Siehe hierwegen die Übergangsbestimmung im Artikel 3 des Gesetzesentwurfs.

Zu § 67a.

Nach den Bestimmungen der §§ 80 und 81 des Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung sind den Hinterbliebenen vormaliger Offiziere, Militär- und Reichsbeamten, die im badischen Staatsdienste zur etatmäßigen Anstellung gelangt sind, die ihnen etwa aus der Militärwitwenkasse oder aus der Reichskasse zufließenden Bezüge auf den ihnen aus der badischen Staatskasse zukommenden Versorgungsgehalt anzurechnen. Diese Vorschrift, die nach dem Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags ihre Gültigkeit behalten, inzwischen aber durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 eine Einschränkung erfahren hat, soll zum Zweck der gleichmäßigen Behandlung aller Beamten künftig auch auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung finden, die sich einen Anspruch auf Versorgungsgehalt für ihre Hinterbliebenen aus einem andern öffentlichen Dienste erworben haben. Diese Ausdehnung der Vorschrift empfiehlt sich wegen der in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt näher dargelegten jetzigen Bedeutung der Hinterbliebenenversorgung.

Wegen der Aufrechnung der Bezüge der Hinterbliebenen von Offizieren usw. vergl. § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 214).

Zu § 67b.

In den letzten Jahren ist es mehrfach vorgekommen, daß versorgungsberechtigte Witwen im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2 Beamtengesetz in der neuen Fassung) in nichtetatmäßiger oder etatmäßiger Stellung Verwendung gefunden haben. Nach den Zwecken, welche die Hinterbliebenenversorgung verfolgt, liegt kein Grund vor, in solchen Fällen neben den Bezügen aus der neuen Verwendung den vollen Versorgungsgehalt zu

gewähren. Um aber für die Witwen einen genügenden Anreiz zu schaffen, sich im öffentlichen Dienste zu betätigen, soll nur die Hälfte der ihnen aus einem öffentlichen Dienste zufließenden Bezüge auf den Versorgungsgehalt aufgerechnet werden, jedoch nur insoweit, als jene Bezüge den Betrag von 1000 ℳ übersteigen. Selbstverständlich muß der Versorgungsgehalt bis zum vollen Betrag wieder gewährt werden, sobald und soweit die Bezüge der Witwe aus dem öffentlichen Dienste aufhören. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 15 Ziffer 3 und § 16 des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. Von der Ausdehnung der neuen Bestimmung auf die Waisen nach dem Vorgang des genannten Gesetzes soll abgesehen werden.

Auf die Witwen, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet sind, soll die neue Bestimmung keine Anwendung finden. Vergl. den Artikel 4 des Entwurfs.

Zu § 69.

Während bisher die Zahlung des Versorgungsgehalts nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats begonnen hat, soll sie künftig schon mit dem Tage nach dem Tode des Beamten beginnen, also durchschnittlich $1^1/_2$ Monate früher als jetzt. Diese Änderung des geltenden Rechts, die als ein Erfordernis sozialer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten begründet erscheint, da gerade unmittelbar nach dem Ableben des Familienhauptes die Lage der Hinterbliebenen am mißlichsten zu sein pflegt, wird einen sofort in die Erscheinung tretenden jährlichen Mehraufwand von etwa 45000 ℳ verursachen.

Eine so weitgehende Bestimmung, wie die vorgeschlagene, kennt keines der neueren Beamten- oder Hinterbliebenenfürsorgegesetze (vergl. z. B. § 12 des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 und Artikel 55 des württembergischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 1. August 1907).

Im geltenden Beamtengesetz fehlt eine Bestimmung darüber, wann die Zahlung des Waisengelds an nachgeborene eheliche Kinder beginnen soll. Durch die neue Fassung des § 69 soll diese Lücke ausgefüllt werden.

Zu § 69a.

Der neue § 69a entspricht dem Inhalt des bisherigen Absatzes 3 des § 83, der im übrigen in das Etatgesetz übernommen werden soll (vergl. die Erläuterung zu Ziffer V des fünften Abschnitts).

Zu Ziffer III des fünften Abschnitts.

Witwenkassenbeitrag.

Nach dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetz, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betr., vom 9. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789) werden von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern mit Einschluß derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, Witwenkassenbeiträge nicht mehr erhoben. Durch den Wegfall dieser Beiträge sind nach der Vorschrift des Artikels 2 des genannten Gesetzes die Ansprüche der erwähnten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen nicht berührt worden. Das gleiche gilt auch für die Fälle, in denen nach den bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes bestandenen Vorschriften die Gewährung von Versorgungsgehalt von der freiwilligen Zahlung des Witwenkassenbeitrags abhängig gemacht war (§§ 73, 74 und 76 Absatz 2 Beamtengesetz).

Nicht erstreckt wurde dagegen die Befreiung von der Entrichtung der Witwenkassenbeiträge auf ausgeschiedene und entlassene Beamte jeder Art. Diese können den Anspruch auf die Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des Witwenkassenbeitrags wahren. Hierunter fallen die Beamten, die gemäß § 75 in Verbindung mit § 67 Beamtengesetz in der bisherigen Fassung nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit in etatmäßiger Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt in den inländischen Gemeindedienst übergetreten sind, ferner diejenigen entlassenen Beamten, die 10 Jahre Mitglieder des Zivildienerwitwenfiskus oder der Witwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung gewesen sind und sich den Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des statutarischen Beitrags gewahrt haben. Hierher gehören weiter die in den Reichsdienst übergetretenen Post- und Telegraphenbeamten, die von der Befugnis zum ferneren Verbleiben in der badischen Beamtenwitwenkasse Gebrauch gemacht haben (vergl. § 142 Absatz 2 Beamtengesetz), ebenso die in der Witwenkasse verbliebenen, s. Zt. in den elsaß-lothringischen Dienst übergetretenen ehemaligen badischen Bediensteten sowie die Volksschullehrer, die sich infolge freiwilligen Austritts aus dem Schuldienst oder infolge von Dienstentlassung aufgrund von § 140 Elementarunterrichtsgesetz zum Zweck der Wahrung ihres Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zur Fortentrichtung der Witwenkassenbeiträge bereit erklärt haben.

Durch das Gesetz über die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge sind ferner die Hofdiener aus der Beamtenwitwenkasse ausgeschieden, und es ist der Hofkasse eine Abfindungssumme als Anteil an dem erworbenen Vermögen der Beamtenwitwenkasse auf 1. Juli 1900 überwiesen worden.

Im Anschluß an die allgemeine Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der staatlichen Beamten wurde sodann im Jahre 1900 durch besondere landesherrliche Entschließungen auch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen, der öffentlichen Anstalten, Stiftungen usw. verfügt, deren Hinterbliebene bestehender Übereinkunft gemäß ihren Versorgungsgehalt ebenfalls aus der Beamtenwitwenkasse beziehen, obwohl die Beamten nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehen. An die Stelle der Witwenkassenbeiträge dieser Beamten sind aufgrund besonderer Vereinbarungen aus den eigenen Mitteln der kirchlichen Vermögensverwaltungen usw. an die Beamtenwitwenkasse zu zahlende fortlaufende Beiträge getreten.

Durch diese grundsätzliche Umgestaltung der Vorschriften über die Witwenkassenbeiträge ist die ganze Ziffer III im fünften Abschnitt (§§ 70 bis 79) sowie der § 141 des Beamtengesetzes in der bisherigen Fassung außer Kraft getreten. Wegen der Vorschriften in den §§ 73, 74 und 76 Absatz 2 vergl. die Bemerkungen zu den §§ 61, 63 und 66 sowie wegen des § 75 die Bemerkung zu § 67.

Wegen der sonst erforderlich gewordenen Änderungen der §§ 18, 61, 63, 66, 80 bis 84 und 134 des Beamtengesetzes vergl. die Bemerkungen zu den in Betracht kommenden Gesetzesstellen.

Zu Ziffer IV des fünften Abschnitts.
Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

Soweit die in den §§ 80 und 81 enthaltenen Vorschriften nicht eine Änderung durch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge erfahren haben, sind sie in den neuen Paragraphen 67a übernommen worden. Vergl. die Bemerkung hierzu.

Der bisherige § 82 soll, da er keine praktische Bedeutung mehr hat, als überflüssig gestrichen werden.

Zu Ziffer V des fünften Abschnitts.
Die Beamtenwitwenkasse.

Die Beamtenwitwenkasse, die am 1. Januar 1890 anstelle der unter dem Namen Zivildiener-Witwenfiskus oder Generalwitwenkasse bestandenen Anstalt getreten ist (vergl. die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 549), hat sich sowohl durch ihre veränderte Stellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

infolge der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge als auch insbesondere durch das auf 1. Juli 1900 erfolgte Ausscheiden der Hofdiener zu einer reinen Staatsanstalt herausgebildet. Bei der geänderten Sachlage erscheint es angezeigt, die noch gültigen Bestimmungen über die von dieser Kasse zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des bei ihr angesammelten Vermögens in das Etatgesetz aufzunehmen (vergl. hierwegen den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Etatgesetzes Artikel 1 Ziffer 3). Der bisherige Absatz 3 des § 83 soll als § 69a im Beamtengesetz beibehalten werden.

Zum sechsten Abschnitt.

Im allgemeinen.

Da auch die vorhergehenden Abschnitte allgemeine Bestimmungen enthalten, soll das Wort „Allgemeine" in der Überschrift des sechsten Abschnitts durch „Sonstige" ersetzt werden.

Zu § 85.

Die ursprüngliche Fassung des § 85 des Beamtengesetzes ist zugunsten der in Betracht kommenden Beamten in Anlehnung an die reichsgesetzliche Unfallversicherung und das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, durch das Gesetz vom 12. März 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58) abgeändert worden. Wegen der veränderten Fassung, die das erwähnte Fürsorgegesetz sodann durch das Gesetz vom 27. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208) erhalten hat, ist der Absatz 3 des 96er Gesetzes in Wegfall gekommen.

Zu § 86.

Die Änderung des ersten Absatzes beruht auf der Änderung der §§ 17 und 25 Beamtengesetz sowie auf der Vorschrift des Artikels 31 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888, durch die die Zulässigkeit der Zahlung der Gehalte schon nach Umlauf der ersten Hälfte des Zeitraums, für den die Zahlung erfolgt, ausdrücklich anerkannt ist. Vergl. auch § 200 der Kassen- und Rechnungsordnung für die Großherzoglichen Staatskassen vom 14. November 1902.

Die in der Hauptsache schon bisher übliche gewesene monatliche Zahlung soll wegen der einheitlichen Geschäftsbehandlung künftig die Regel bilden. Die vierteljährliche Zahlung soll nach einer durch die Vollzugsverordnung zu treffenden Anordnung nur auf besonderes Ansuchen erfolgen.

Wegen des bisherigen Absatzes 3 (künftigen Absatzes 2) vergl. Artikel 11 Ziffer 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229).

Zu § 87.

Durch § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. Seite 342) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. Seite 369, vergleiche Seite 573) ist in Absatz 1 die Verweisung auf § 749 der Zivilprozeßordnung in § „850" geändert worden.

Der ursprüngliche Absatz 2 hat durch Artikel 11 Ziffer 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) eine Änderung erfahren.

Zu § 93.

Die Abschaffung der Arreststrafe gegen Unterbeamte als Ordnungsstrafe ist schon in verschiedenen von der Volksvertretung befürworteten Eingaben der beteiligten Beamtenkreise angestrebt worden und sie ist auch schon wiederholt Gegenstand der Erörterung in den Verhandlungen des Landtags in dem Sinne gewesen, daß die Arreststrafe als Disziplinarmittel nicht mehr zeitgemäß und deshalb zu beseitigen sei (vergl. u. a. die Verhandlungen in der 30. Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 19. Februar 1906). Da tatsächlich Arreststrafen gegen Unterbeamte seit geraumer Zeit nur noch ausnahmsweise erkannt worden sind, kann von einem Bedürfnis für ihre Beibehaltung nicht mehr gesprochen werden. Die Arreststrafe als Ordnungsstrafe soll deshalb nach dem Vorbild anderer Staaten auch bei uns abgeschafft und der Absatz 3 des § 93 gestrichen werden.

Zu den §§ 114 bis 117.

Es empfiehlt sich, den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Paragraphen in der Überschrift zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 123.

Die Streichung des zweiten Satzes dieses Paragraphen ist die Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 93.

Zu § 126.

Die Änderung im Absatz 2 ist bedingt durch die andere Fassung der §§ 17 und 25.

Zu § 130.

Der bisherige dritte Absatz des § 130 Ziffer 1, wonach ein noch nicht 5 Jahre in seiner Stellung befindlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsrichter wider seinen Willen kraft richterlicher Entscheidung im Interesse der Rechtspflege auch auf eine nichtrichterliche Amtsstelle versetzt werden konnte, beruhte auf der Rechtsanschauung, daß § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes einer solchen Regelung nicht entgegenstehe. Das Reichsgericht hat nun aber in seinem Urteil vom 18. Oktober 1901 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 49, Seite 112) eine ähnliche Bestimmung in dem hessischen Gesetz vom 31. Mai 1879 als mit § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Widerspruch stehend erklärt. Es ging dabei von der Auffassung aus, daß, wenn das Gerichtsverfassungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die unfreiwillige Versetzung eines Richters „an eine andere Stelle" zulasse, hierunter nur eine andere richterliche Stelle zu verstehen sei. Demzufolge kann die seitherige Bestimmung unseres Gesetzes nicht fernerhin aufrecht erhalten werden.

Hiernach muß auch die Verweisung auf diesen Absatz in § 130 Ziffer 4 Absatz 1 in Wegfall kommen. Ziffer 4 muß aber wegen der beantragten Änderung des § 28 Ziffer 1 Beamtengesetz überhaupt einer Neufassung unterzogen werden. Bliebe Ziffer 4 in ihrer jetzigen Fassung bestehen, so hätte, wenn ein Richter, der das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden sollte, das Oberlandesgericht lediglich darüber zu entscheiden, ob der Richter wirklich das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Seine Entscheidung wäre sonach lediglich eine formelle, während bisher durch Richterspruch auch festzustellen war, ob der Richter durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt war oder nicht. Eine Beschränkung der seither bestehenden Garantien für die richterliche Unabhängigkeit soll aber nicht eintreten, ganz abgesehen von der Frage, ob die lediglich an das Lebensalter geknüpfte Möglichkeit, einen Richter gegen seinen Willen zur Ruhe zu setzen, mit den Vorschriften der §§ 6 und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Einklang stünde. Die vorgeschlagene Neufassung der Ziffer 4, die sich an den Wortlaut des § 8 Gerichtsverfassungsgesetz anlehnt, wahrt dem Oberlandesgericht das Recht, auch bei Richtern, die über 65 Jahre alt sind, materiell darüber zu entscheiden, ob es im Interesse der Rechtspflege gelegen ist, daß ein Richter in den Ruhestand versetzt wird. Der durch diese Fassung dem Oberlandesgericht eingeräumte Ermessensspielraum umfaßt auch die Erwägung, ob der Richter durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist, wenn eine dahin lautende Feststellung nach § 28 Ziffer 1 in der Fassung des Entwurfs auch nicht mehr eine gesetzliche Voraussetzung der Zuruhesetzung bildet.

Die Änderung des Zitats in Ziffer 6 b wird durch die andere Gruppierung der bisherigen Bestimmungen gemäß Artikel 1 Ziffer 20 des Entwurfs erforderlich.

Zu § 131.

Der Dienstrang der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs ist durch höchste Entschließung vom 15. Juli 1864 (Bekanntmachung vom 19. gl. Mts. — Regierungsblatt Seite 326) geregelt. Die Gründe, die in § 5 Absatz 1 für den Strich der Worte „eine Zurücksetzung im Range" maßgebend waren, treffen somit hier nicht zu. Auch soll an den bestehenden richterlichen Rechten nichts geändert werden.

Zu § 132a.

Bei der Berufung auswärtiger Universitätsprofessoren an die Universitäten Heidelberg und Freiburg machen sich die im Vergleich mit den Pensionsverhältnissen in den andern deutschen Staaten recht ungünstigen Ruhegehaltsansprüche der badischen Universitätsprofessoren häufig sehr unangenehm fühlbar. An 13 von den 21 deutschen Universitäten werden die Professoren überhaupt nicht pensioniert, sondern sie treten mit ihrem vollen Gehalt außer Dienst. An der Universität Leipzig kann ihnen im Weg des Vertrags der volle Gehalt als Ruhegehalt belassen werden. Die Professoren der drei bayerischen Universitäten erhalten sofort einen Anspruch auf einen Ruhegehalt in der Höhe von 80 v. H. ihres Gehalts und nach 10 Dienstjahren auf 90 v. H. Nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr haben sie Anspruch auf Zuruhesetzung mit dem vollen Gehalt. Auch in Württemberg und Hessen sind die Pensionsbedingungen für die Universitätsprofessoren besser als in Baden, weil ihnen in Württemberg ein Teil der Kollegiengelder als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet wird, und weil in Hessen die Beamten schon nach dem fünften Dienstjahr Anspruch auf einen Ruhegehalt in der Höhe von 40 v. H. des Gehalts (ohne Wohnungsgeld) und nach 50 Dienstjahren auf die Gewährung des vollen Gehalts als Ruhegehalt haben.

Die Folge dieser ungünstigen Gestaltung der Pensionsverhältnisse der badischen Universitätsprofessoren ist die, daß bei jeder Berufung eines Professors von einer andern deutschen Universität dieser Punkt die größten Schwierigkeiten bietet, die entweder gar nicht oder nur durch sehr erhebliche Gehaltsanerbietungen überwunden werden können. Es liegt auf der Hand, daß der jetzige Zustand sehr unbefriedigend und überdies auch unwirtschaftlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Pensionsverhältnisse der Professoren der Technischen Hochschulen sind in andern deutschen Bundesstaaten nicht in gleich günstiger Weise geregelt, wie die der Universitätsprofessoren, da die Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Professoren der Technischen Hochschulen meist in eine Zeit fällt, in der diese Hochschulen den Universitäten noch nicht als gleichwertig an die Seite gestellt wurden. Der modernen Anschauung über die Bedeutung der Technischen Hochschulen und über die Wichtigkeit und Stellung ihrer Professoren entspricht es aber nach der Ansicht der Gr. Regierung, daß die Professoren der Technischen Hochschulen den Universitätsprofessoren auch hinsichtlich der Pensionsverhältnisse gleichgestellt werden, obwohl ein dringendes Bedürfnis hierzu bei den Berufungen bis jetzt nicht hervorgetreten ist.

Hinsichtlich der Professoren der Akademie der bildenden Künste gilt dasselbe.

Die drei genannten Arten der Professoren sollen deshalb sowohl im Beamtengesetz als auch in der Gehaltsordnung (siehe dort den § 31) gleich behandelt werden.

Wegen des Ruhegehalts der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste vergl. Artikel 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zu § 133.

Der § 133 Beamtengesetz ist durch den § 30 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127), aufgehoben worden. Er wird deshalb bei der Veröffentlichung des Beamtengesetzes in der neuen Fassung gemäß Artikel 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wegbleiben.

Zu § 134.

Wegen der Streichung in der Ziffer 3 dieses Paragraphen vergl. die Bemerkung zu Ziffer III des fünften Abschnitts.

Zu § 135.

Die Absätze 1 und 2 des § 135 wurden kürzer und deutlicher zusammengefaßt. Um eine Lücke in dem bisherigen Gesetz auszufüllen, sollen auch der § 123 und damit die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten auf die zuruhegesetzten Angehörigen des Gendarmeriekorps entsprechende Anwendung finden, da sich die Bestimmungen der Vereinbarung mit Preußen vom 24. Mai 1871 über die militärischen Dienstverhältnisse der badischen Gendarmerie (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116) nur auf aktive Angehörige des Gendarmeriekorps beziehen.

Zum Artikel 2.

Vergleiche den Schlußsatz der Erläuterung zu § 65. Da es sich hier um Ansprüche handelt, die mit dem Einkommensanschlag in Beziehung stehen und als solche auf der bisherigen Gehaltsordnung beruhen, so dürfte für die Übergangszeit dadurch allen Forderungen der Billigkeit gebührend Rechnung getragen werden, daß die Kürzung des Witwengelds dann, wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeschlossen worden ist, nach den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wird, und zwar unter Zugrundelegung der Sätze des neuen Gehaltstarifs und im übrigen nach den Bestimmungen im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes in der neuen Fassung.

Zum Artikel 3.

Vergleiche die Erläuterung zum bisherigen § 67 Beamtengesetz.

Die aufgrund dieses Paragraphen, der gestrichen werden soll, der Beamtenwitwenkasse gegenüber bereits erworbenen Ansprüche sollen durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung gewahrt bleiben, aber nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste geschlossenen Ehe. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem künftig wegfallenden § 75.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Bestimmungen im § 73 Absatz 3 und 4 Beamtengesetz.

Zum Artikel 4.

Vergleiche die Erläuterung zum § 67b.

Zum Artikel 5.

Vergleiche die Erläuterung zum § 132a. Mit Rücksicht darauf, daß die ungünstigeren badischen Bestimmungen über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Ruhegehaltsansprüche in der Regel schon bei der Bemessung der Gehalte der Universitätsprofessoren bei ihrer Berufung Berücksichtigung gefunden haben, liegt kein Anlaß vor, die künftigen günstigeren Bestimmungen auf die jetzt schon im badischen Dienste stehenden Professoren anzuwenden. Es können aber besondere Umstände eintreten, die die Anwendung der neuen Bestimmungen auf jetzt schon vorhandene Professoren erwünscht erscheinen lassen, z. B. wenn ein Professor einen Ruf an eine andere Hochschule erhält und er sein Verbleiben im badischen Dienste an die Bedingung knüpft, daß er bei seiner Zuruhesetzung nach den günstigeren Ruhegehaltsbestimmungen behandelt wird.

Wegen der Gleichstellung der Professoren der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste mit den Universitätsprofessoren vergleiche die Begründung zu § 132 a.

Zum Artikel 6.

Das Beamtengesetz steht mit der Gehaltsordnung und dem Staatsvoranschlagsgesetz (Etatgesetz) in so engem Zusammenhang, daß die Änderungen, die die drei Gesetze durch die vorgelegten Gesetzesentwürfe erfahren sollen, auf denselben Zeitpunkt in Kraft treten müssen. Da die neue Gehaltsordnung vom 1. Juli 1908 an gelten soll, sollen auch die vorgeschlagenen Änderungen des Beamtengesetzes auf jenen Zeitpunkt in Vollzug gesetzt werden.

Zum Artikel 7.

Die im Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, sowie über die Hinterbliebenenversorgung getroffenen Übergangsbestimmungen enthalten die Grundlage für die Überleitung der früher erworbenen Rechte der Beamten in den Rahmen der bestehenden Ordnung. Sie sind daher nur von vorübergehender Bedeutung und haben zum Teil ihren Zweck schon erfüllt. So sind die Vorschriften des § 136, der die Anstellungsverhältnisse der früheren Beamten beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes am 1. Januar 1890 regelt, sowie die des § 137, der sich auf die Anwendung des im genannten Zeitpunkt festgestellten dekretmäßigen Einkommens auf die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts und des Versorgungsgehalts bezieht, gegenstandslos geworden. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 139 Absatz 1, die bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes die im Dienste befindlichen Beamten aus dem Zivildienerwitwenfiskus-Verband ausscheiden. Die Bestimmungen des § 141 über die Rechtsverhältnisse der dem Zivildienerwitwenfiskus angehörigen Hofdiener sind infolge des Ausscheidens der Hofdiener aus der Beamtenwitwenkasse gemäß Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), außer Kraft getreten (vergl. auch die Bekanntmachung des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Dezember 1900, die Gründung einer Hofbeamtenwitwenkasse betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 75).

Die zur Zeit noch gültigen Vorschriften der eingangs erwähnten Übergangsbestimmungen beziehen sich im wesentlichen auf die Rechtsverhältnisse der nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes noch im Verbande des Zivildienerwitwenfiskus verbliebenen Mitglieder, sowie auf die Versorgungsansprüche, die die Hinterbliebenen eines Beamten gegenüber der vormaligen Generalwitwenkasse oder der Witwenkasse der Angestellten noch geltend machen können. Die Regelung dieser von früher überkommenen Verhältnisse beruht auf der geschichtlichen Entwickelung der Hinterbliebenenversorgung der staatlichen Beamten.

Bis zum Inkrafttreten des Beamtengesetzes am 1. Januar 1890 war die Versorgung der Hinterbliebenen der früheren Staatsdiener, d. h. der vom Landesherrn ernannten Beamten (und gleichmäßig auch der Hofdiener) durch das Statut vom 28. Juni 1810 über den Zivildienerwitwenfiskus (Regierungsblatt Seite 225) und das dasselbe abändernde Gesetz vom 23. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) geordnet. Der Zivildienerwitwenfiskus, der später auch Generalwitwenkasse genannt wurde, war eine aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedene Versorgungsanstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Die Versorgungsgehalte aus dieser Kasse, die Benefizien, wurden aufgrund der §§ 20 bis 22 des Staatsdienereditts vom 30. Januar 1819 (Staats- und Regierungsblatt Seite 19) durch sogenannte Staatspensionen oder Pensionszuschüsse ergänzt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (Benefizium) an den Zivildienerwitwenfiskus wurde durch Zahlung von statutarischen Beiträgen aus dem Matrikularanschlag der Jahresbesoldung der Beamten begründet. Mit dem Inkrafttreten des Beamten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzes vom 24. Juli 1888 und der durch dieses Gesetz herbeigeführten einheitlichen Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen aller etatmäßig angestellten Beamten des Staates hörte der Zivildienerwitwenfiskus (die Generalwitwenkasse) auf, als eine besondere Versorgungsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bestehen. Auf den erwähnten Zeitpunkt schieden daher die im Dienste befindlichen, bisher beim Zivildienerwitwenfiskus immatrikulierten Beamten ohne weiteres aus der genannten Anstalt aus (vergl. § 139 Absatz 1 Beamtengesetz). Zur Aufrechterhaltung oder zur Erhaltung von Versorgungsansprüchen für die Hinterbliebenen hatten diese Beamten nunmehr statt der früheren statutarischen Beiträge an den Zivildienerwitwenfiskus die gesetzlichen Witwenkassenbeiträge an die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) zu entrichten. Bei dem Übergang vom alten ins neue Recht blieben indessen die aus der früheren Zugehörigkeit zum Witwenfiskus bereits erworbenen Rechte solcher Angehörigen eines Beamten aufrecht erhalten, die im erwähnten Zeitpunkt in das Verhältnis als Anwärter auf Benefizien (und Staatspensionen) bereits eingetreten waren. Solange solche Personen noch vorhanden und bezugsberechtigt sind, sollte nunmehr nach § 139 Absatz 2 Beamtengesetz an die hinterlassene Familie des Beamten mindestens der Betrag geleistet werden, den der Witwenfiskus und die Staatskasse an Benefizien und Staatszuschüssen zusammen zu leisten gehabt hätten, falls der Beamte unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben wäre. Auf die beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes bereits zuruhegesetzten Beamten aus der Klasse der früheren Staatsdiener wurden die Vorschriften des genannten Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung nicht erstreckt. Für ihre und ihrer Hinterbliebenen Ansprüche auf Versorgungsgehalt sind hiernach die Statuten des Zivildienerwitwenfiskus oder des Gesetzes vom 23. Juni 1876 in Geltung geblieben. Das Gleiche trifft auch auf diejenigen Mitglieder der vormaligen Generalwitwenkasse zu, die vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes wie die Staatsdiener behandelt worden sind, die aber nach dem Beamtengesetz nicht als eigentliche Staatsbeamte anzusehen sind. Dahin gehören die weltlichen Kollegialmitglieder des evangelischen Oberkirchenrats, die bereits in dem genannten Zeitpunkt in dieser Stellung sich befanden und dem Verbande des Zivildienerwitwenfiskus angehörten. Die einzige Beschränkung, die das Beamtengesetz hinsichtlich der Anwendung der früheren Bestimmungen für die bezeichneten Mitglieder des Verbandes mit sich brachte, war die, daß eine höhere als die bisherige Immatrikulierung der Jahresbesoldungen derselben nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes nicht mehr für zulässig erklärt wurde. Dieser Beschränkung wurden jedoch die ebenfalls im Verbande des Witwenfiskus gebliebenen Post- und Telegraphenbeamten nicht unterworfen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Hinterbliebenenversorgung vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) Mitglieder der Generalwitwenkasse waren und aufgrund der §§ 23 und 24 des ebengenannten Gesetzes auf Witwen- und Waisengeld aus der Reichskasse verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) widerrufen haben (vergl. § 142 Beamtengesetz). Auch sonstige den Mitgliedern der vormaligen Generalwitwenkasse durch die Statuten des Zivildienerwitwenfiskus oder des Gesetzes vom 23. Juni 1876 eingeräumte Sonderrechte wurden durch das Beamtengesetz unberührt gelassen. So blieb insbesondere das durch § 40 Absatz 1 der Statuten des Zivildienerwitwenfiskus dem aus dem Staatsdienst ausscheidenden Beamten gegebene Recht, in dem Verbande der Witwenkasse zu verbleiben, wenn er ihm vorher schon 10 Jahre lang angehört hat, auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes ungeschmälert aufrecht erhalten (vergl. hierwegen § 140 Beamtengesetz). Sogar die Vorschrift des § 24 Ziffer 8 der Statuten des Zivildienerwitwenfiskus, wonach sich Bezirkssanitätsbeamte nicht bloß mit ihrer Besoldung, sondern auch mit dem Werte ihres Praxisertrags wegen der Hinterbliebenenversorgung bei der Witwenkasse zu immatrikulieren hatten, wurde durch das Beamtengesetz noch insolange anerkannt, als sich Sanitätsbeamte in einer zu einer solchen Immatrikulierung verpflichtenden Stellung befinden (vergl. § 144 Beamtengesetz).

Die Rechte und Verpflichtungen des Zivildienerwitwenfiskus übernahm mit dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes im ganzen Umfang die Staatskasse (vergl. § 145 Beamtengesetz).

Eine ähnliche Umgestaltung, wie die Hinterbliebenenversorgung der früheren Staatsdiener durch das Beamtengesetz, hat die Witwenkasse der Angestellten für die Zivilstaatsverwaltung schon durch das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217), erfahren, das für die spätere Regelung der Hinterbliebenenversorgung im Beamtengesetz die Grundlage gebildet hat. Die genannte Kasse bezweckte die Versorgung derjenigen Zivildiener, die, ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören, von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt waren. Die Witwenkasse der Ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellten für die Zivilstaatsverwaltung war nach Gesellschaftsrecht geordnet und lediglich auf ihre eigenen Mittel angewiesen. Die Ansprüche und Verpflichtungen der Mitglieder bestanden ausschließlich der Anstalt gegenüber, die unter staatlicher Leitung stand. Ihre Statuten wurden letztmals durch landesherrliche Verordnung vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 143) festgestellt. Bei der Auflösung dieser Anstalt am 1. Mai 1884 (vergl. die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225) trat die Staatskasse ebenso, wie es später bei der Aufhebung der Generalwitwenkasse geschehen ist, in alle Rechte und Pflichten der vormaligen Witwenkasse der Angestellten ein. Auch wurde die Gültigkeit des Gesetzes vom 22. Juni 1884 auf alle damals im aktiven Dienst befindlichen Dekretangestellten erstreckt. Von den Bestimmungen des genannten Gesetzes blieben nur die folgenden Mitglieder der ehemaligen Witwenkasse unberührt:

1. Die Angestellten im aktiven Dienste der Reichspost- und -Telegraphenverwaltung;
2. Post- und Telegraphenbedienstete, welche im Dienste dieser Verwaltung nach dem 1. Januar 1872 in den Ruhestand versetzt wurden;
3. frühere Angestellte, die aus dem Dienste der Staatsverwaltung auf irgend eine Weise freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden, insbesondere auch diejenigen Angestellten, die seinerzeit in den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen übergetreten sind;
4. die am 1. Mai 1884 bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten, soweit sie sich den neuen gesetzlichen Bestimmungen von 1884 nicht unterworfen haben.

In gleicher Weise wie bei der Aufhebung der General-Witwenkasse der Staatsdiener wurde auch zur Wahrung wohlerworbener Rechte bezüglich solcher Angehörigen der im aktiven Dienste befindlichen Angestellten, die zur gegebenen Zeit bereits Anwartschaft auf das Benefizium besaßen, der Vorbehalt gemacht, daß das Benefizium, zu dessen Bezahlung die Witwenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Bedienstete vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden soll. Ferner wurde die im § 8 der Statuten vom 14. April 1874 vorgesehene Begünstigung, wonach Beamte, die aus dem Dienste der Staatsverwaltung entlassen werden, unter der Voraussetzung Mitglieder der Anstalt bleiben können, daß sie mindestens 10 volle Jahre Mitglieder derselben waren, im Gesetz vom 22. Juni 1884 aufrecht erhalten.

Bei der einheitlichen Regelung der Hinterbliebenenversorgung aller etatmäßig angestellten Beamten durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, durch welches das Gesetz vom 22. Juni 1884 ersetzt wurde, sind die im letztern anerkannten Vorbehalte und Rechte, die sich auf die Mitgliedschaft zur Witwenkasse der Angestellten gründen, ungeschmälert aufrecht erhalten worden. Vergl. hierwegen § 146 Beamtengesetz.

Aus dieser Darstellung der Entwickelungsgeschichte der Hinterbliebenenversorgung der badischen Beamten geht hervor, daß die heute noch bestehenden, aus früheren Rechtsverhältnissen über die Hinterbliebenenversorgung herübergekommenen Rechte nur noch für einen geschlossenen kleinen Kreis von Beamten oder von Hinterbliebenen von solchen in Betracht kommen. Die darauf bezüglichen Vorschriften des Beamtengesetzes finden daher jetzt schon nur noch in sehr mäßigem Umfang Anwendung und werden über kurz oder lang ihre Bedeutung ganz verlieren. Mit Rücksicht hierauf soll davon abgesehen werden, diese Vorschriften in die durch Art. 7 in Aussicht genommene neue Bekanntgabe des Beamtengesetzes aufzunehmen. Sie sind deshalb nicht aufgehoben; nur muß derjenige, der sich ausnahmsweise auf sie beruft, den früheren Gesetzestext benutzen.

Durch den § 143 Beamtengesetz ist auch die badische Militärwitwenkasse für diejenigen ihrer Mitglieder, die zur Zeit des Inkrafttretens des Beamtengesetzes bereits eine etatmäßige Stellung im badischen Staatsdienste innehatten, in dem Sinne geschlossen worden, daß eine Erhöhung des im genannten Zeitpunkte immatrikulierten Diensteinkommens für unzulässig erklärt wurde. Den in Betracht kommenden Beamten wurde aber gleichzeitig die freie Wahl gelassen, sich auf die Mitgliedschaft zur Militärwitwenkasse zu beschränken oder die Erklärung abzugeben, daß sie sich den für die Mitglieder der genannten Kasse im Beamtengesetz getroffenen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung unterordnen (vergl. den bisherigen § 80 Beamtengesetz und den neuen § 67a des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Die hierfür noch in Betracht kommenden Beamten (zur Zeit noch 2) haben seiner Zeit eine Erklärung in jenem Sinne abgegeben.

Die Übergangsbestimmung des § 138 Beamtengesetz, nach der für die Beamten, die sich beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes bereits einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt erdient hatten, bei der späteren Versetzung in den Ruhestand noch die früheren Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts angewendet werden können, wenn sie günstiger sind als die Vorschriften des Beamtengesetzes, kann nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den bestehenden Gehaltsverhältnissen nur noch für Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung in Frage kommen. Fälle dieser Art gehören zurzeit zu den Seltenheiten. Es wird deshalb auch von der Wiedergabe dieser Bestimmung bei der in Aussicht genommenen Veröffentlichung des Beamtengesetzes in der neuen Fassung abgesehen werden können.

Anmerkung.

Eine vergleichende Gegenüberstellung

1. des bisherigen Wortlautes des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888,
2. des Wortlautes nach dem vorliegenden Entwurfe,

ist in besonderem Hefte beigefügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Vergl. Begründung zu § 35.

Übersicht

über die

Höhe des **Ruhegehalts** in Hundertsteln des Diensteinkommens in **Baden** einerseits

dann

im **Reichsdienst**, in **Preußen, Sachsen, Württemberg** und **Hessen** anderseits.

Stand im Dezember 1907.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollendete Dienstjahre	Baden		Deutsches Reich	Preußen	Sachsen	Württemberg		Hessen
	Gesetzentwurf	Gesetz vom 24. Juli 1888	Gesetz vom 17. Mai 1907	Gesetz vom 27. Mai 1907	Gesetz vom 3. Juni 1876	Gesetz vom 28. Juni 1876		Gesetz vom 27. Novb. 1874
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H. *)	v. H. **)	v. H.
								40
5	—	—	—	—	—	—	—	42
6	—	—	—	—	—	—	—	44
7	—	—	—	—	—	—	—	46
8	—	—	—	—	—	—	—	
9	—	—	—	—	—	40	40	48
10	35	30	33,33		30	41,75	41,5	50
10½	35,8							
11	36,6	31,5	35		30	43,50	43	51,5
11½	37,4							
12	38,2	33	36,67		30	45,25	44,5	53
12½	39							
13	39,8	34,5	38,33		30	47	46	54,5
13½	40,6							
14	41,4	36	40		30	48,75	47,5	56
14½	42,2							
15	43	37,5	41,67		31	50,50	49	57,5
15½	43,8							
16	44,6	39	43,33		32	52,25	50,5	59
16½	45,4							
17	46,2	40,5	45		34	54	52	60,5
17½	47							
18	47,8	42	46,67		36	55,75	53,5	62
18½	48,6							
19	49,4	43,5	48,33		38	57,50	55	63,5
19½	50,2							
20	51	45	50		40	59,25	56,5	65
20½	51,8							
21	52,6	46,5	51,67		42	61	58	66,5
21½	53,4							
22	54,2	48	53,33		44	62,75	59,5	68
22½	55							
23	55,8	49,5	55		46	64,50	61	69,5
23½	56,6							
24	57,4	51	56,67		48	66,25	62,5	71
24½	58,2							
25	59	52,5	58,33		51	68	64	72,5
25½	59,8							
26	60,6	54	60		54	69,75	65,5	74
26½	61,4							
27	62,2	55,5	61,67		57	71,50	67	75,5
27½	63							
28	63,8	57	63,33		60	73,25	68,5	77
28½	64,6							
29	65,4	58,5	65		63	75	70	78,5
29½	66,2							

Wie beim Reich

*) Bei Gehalten bis einschließlich 2 400 ℳ.
**) Bei höheren Gehalten von dem über 2 400 ℳ hinausgehenden Betrag; für den Teilbetrag von 2 400 ℳ wie unter *).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollendete Dienstjahre	Baden		Deutsches Reich	Preußen	Sachsen	Württemberg		Hessen
	Gesetzentwurf	Gesetz vom 24. Juli 1888	Gesetz vom 17. Mai 1907	Gesetz vom 27. Mai 1907	Gesetz vom 3. Juni 1876	Gesetz vom 28. Juni 1876		Gesetz vom 28. Novb. 1874
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H. *)	v. H. **)	v. H.
30	67	60	66,67	Wie beim Reich	66	76,75	71,5	80
30½	67,8							
31	68,6	61,5	67,50		69	78,50	73	81
31½	69,4							
32	70,2	63	68,33		71	80,25	74,5	82
32½	71							
33	71,8	64,5	69,17		73	82	76	83
33½	72,6							
34	73,4	66	70		75	83,75	77,5	84
34½	74,2							
35	75	67,5	70,83		76	85,50	79	85
35½	—							
36	—	69	71,67		77	87,25	80,5	86
36½	—							
37	—	70,5	72,50		78	89	82	87
37½	—							
38	—	72	73,33		79	90,75	83,5	88
38½	—							
39	—	73,5	74,17		80	92,50	85	89
39½	—							
40	—	75	75		—	—	—	90
								100 nach 50 Dienstjahren

*) Bei Gehalten bis einschließlich 2400 ℳ.
**) Bei höheren Gehalten von dem über 2400 ℳ hinausgehenden Betrag; für den Teilbetrag von 2400 ℳ wie unter *)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtengesetz.

Vergleichende Gegenüberstellung

1. des bisherigen Wortlauts des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen,
2. des Wortlauts nach dem Entwurf des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Beamtengesetz. Vom 24. Juli 1888.	Nach dem **Entwurf** des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.	**Allgemeine Bestimmungen.**
§ 1.	§ 1.
Begriff des Beamten.	
Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.	Unverändert.
Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.	
§ 2.	§ 2.
Etatmäßige Beamte.	
Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.	Unverändert.
§ 3.	§ 3.
Landesherrlich angestellte Beamte.	
Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.	
§ 4.	§ 4.
Anstellung und Entlassung der Beamten.	
Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.	Unverändert.
Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschließung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.	
Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.	
Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.	
§ 5.	§ 5.
Versetzung der Beamten.	**Versetzung der Beamten.**
Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (vergleiche § 19), eintritt.	Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Diensteinkommens (§ 19) nicht verbunden ist.
Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.	Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten; die zuständige Dienstbehörde kann jedoch die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise versagen, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	der Beamte versetzt werden muß wegen seines dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens, das seine fernere Belassung an dem bisherigen Amtssitz als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen läßt, ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafversetzung aber nicht rechtfertigt.
Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.	Absatz 3 unverändert.
§ 6.	§ 6.
Freiwilliger Dienstaustritt.	**Freiwilliger Dienstaustritt.**
Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.	Absatz 1 unverändert.
Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen und Ruhegehalt.	Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.
§ 7.	§ 7.
Kautionsleistung.	
Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kaution zu leisten haben.	Unverändert.
Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittelung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.	
Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Zweiter Abschnitt.	Zweiter Abschnitt.
Die Pflichten der Beamten.	**Die Pflichten der Beamten.**
§ 8.	§ 8.
Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.	
Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.	Unverändert.
Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.	
Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.	
Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.	
§ 9.	§ 9.
Amtsgeheimnis.	
Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.	Unverändert.
§ 10.	§ 10.
Abgabe außergerichtlicher Gutachten.	
Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.	Unverändert.
§ 11.	§ 11.
Verehelichung der Beamten.	**Verehelichung der Beamten.**
Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.	Absatz 1 unverändert.
Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahms-	Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
weise einer vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde zur Verehelichung bedürfen.	läßigkeit der Verehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden.
§ 12.	§ 12.
Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.	**Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.**
Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.	Absatz 1 unverändert.
Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:	Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:
1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,	1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,	2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.	3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
	4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.
Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.	Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.
In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.	Absatz 4 und 5 unverändert.
Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.	
§ 12a.*)	§ 12a.
Zur Übernahme einer Vormundschaft, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein Beamter der vorgängigen, jeder Zeit	Fällt weg.

*) Eingefügt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Ges.- und V.-Bl. S. 229).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.	
§ 13. **Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dgl.** Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.	§ 13. **Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dgl.** Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen sowie von Gemeinden und Kommunalverbänden nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.
§ 14. **Urlaub.** Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen. Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.	§ 14. Unverändert.
§ 15. **Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.** Auf die im Ruhestande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.	§ 15. Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Die Bestimmungen in § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.	
Dritter Abschnitt.	Dritter Abschnitt.
Das Diensteinkommen der Beamten.	**Das Diensteinkommen der Beamten.**
§ 16.	§ 16.
Beginn des Anspruchs auf Diensteinkommen.	
In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.	Unverändert.
§ 17.	§ 17.
Arten des Diensteinkommens.	**Arten des Diensteinkommens.**
Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus: 1. Gehalt, 2. Wohnungsgeld, 3. Nebengehalt, 4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen), 5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, 6. Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen).	Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus: 1. Gehalt, 2. Wohnungsgeld, 3. Dienstzulage, 4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen), 5. Naturalbezügen (Dienstkleidung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, 6. Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen). 7. Nebengehalt.
§ 18.	§ 18.
Der Einkommensanschlag.	**Der Einkommensanschlag.**
Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie des Witwenkassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.	Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandteilen zusammen: 1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§ 17 Ziffer 1), 2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24), 3. aus dem geordneten Wertanschlage für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4) und 4. aus dem geordneten Wertanschlage für Naturalbezüge (§ 17 Ziffer 5).	Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgelds (§ 17 Ziffer 2 und § 24). Bestandteile des Einkommensanschlags können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden. Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet.
§ 19. **Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.**	§ 19. **Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.**
Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Absatz 1) nicht gekürzt und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziffer 1) nicht vermindert werden. Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Teils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Wertanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge. Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§ 17 Ziffer 5) gleich.	Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden. Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlags durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge.
§ 20. **Urkunde über das anschlagsmäßige Diensteinkommen.**	§ 20. Unverändert.
Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Änderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag	

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandteilen angegeben ist.	
§ 21.	§ 21.
Die Gehaltsordnung.	
Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.	Unverändert.
Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.	
§ 22.	§ 22.
Anspruch auf Wohnungsgeld.	**Anspruch auf Wohnungsgeld.**
Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.	Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2).
Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgelds Anspruch.	Absatz 2 fällt weg.
Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.	Absatz 3 unverändert.
Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.	Absatz 4, 5 und 6 fallen weg.
Durch die Gehaltsordnung (§ 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absatze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.	
Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschließung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 23.	§ 23.
Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.	
Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.	Unverändert.
In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.	
§ 24.	§ 24.
Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.	**Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.**
In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach § 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des § 22 Absatz 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.	Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen.
§ 25.	§ 25.
Nebengehalt.	**Dienstzulagen.**
Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 2) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.	Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.
Der Nebengehalt ist widerruflich.	Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	§ 25a.
	Nebengehalt.
	Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.
	Der Nebengehalt ist widerruflich.
§ 26.	§ 26.
Freie und Dienst-Wohnungen.	**Dienstwohnungen.**
Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§ 17 Ziffer 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.	Absatz 1 und 2 fallen weg.
Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Mietzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.	
Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.	Absatz 3 unverändert.
Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten beziehungsweise seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.	Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.
Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.	Absatz 5 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 27.	§ 27.
Entschädigungen für Dienstaufwand.	**Entschädigungen für Dienstaufwand.**
Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§ 17 Ziffer 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.	Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt.
Vierter Abschnitt.	Vierter Abschnitt.
Die Versetzung in den Ruhestand.	**Die Versetzung in den Ruhestand.**
§ 28.	§ 28.
Voraussetzungen der Zuruhesetzung im Allgemeinen.	**Voraussetzungen der Zuruhesetzung im allgemeinen.**
Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder	Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder
1. das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt, oder	1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder	2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.	
§ 29.	§ 29.
Zuruhesetzung auf Ansuchen.	**Zuruhesetzung auf Ansuchen.**
Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.	Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.	Absatz 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 30.	§ 30.
Zuruhesetzung ohne Ansuchen.	Fällt weg.
Die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des § 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.	
§ 31.	§ 31.
Fortsetzung.	**Zuruhesetzung ohne Ansuchen.**
Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 28 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.	Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 28 Ziffer 2 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.
Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.	Absatz 2, 3, 4 und 5 unverändert.
Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.	
Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittelungen zu hören.	
Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.	
§ 32.	§ 32.
Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.	**Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.**
Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen	Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.	und ohne Einhaltung des in den §§ 29 und 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.
§ 33.	§ 33.
Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.	**Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.**
Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.	Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 und 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.
§ 34.	§ 34.
Anspruch auf Ruhegehalt.	Unverändert.
Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 37 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder 1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder 2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.	
§ 35.	§ 35.
Betrag des Ruhegehalts im allgemeinen.	**Betrag des Ruhegehalts.**
Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch	Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maß-

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§ 18) des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein und einhalb Prozent jener Summe In dem im § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags. Der Ruhegehalt darf fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanschlags und 7500 Mark nicht übersteigen.	gebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat. Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags. Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zu Grunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht. Bei der einstweiligen Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestandes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt.
(§ 35 Absatz 4.) Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergleichen	§ 36. **Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.** Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen,

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergleichen auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.	so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet. Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses. Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.
§ 36.	§ 36 (bisher)
Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.	durch den neuen § 35 Absatz 4 ersetzt.
Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebzig Prozent des nach § 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach § 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter fünfzig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.	
§ 37.	§ 37.
Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.	**Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.**
Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung. Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.	Absatz 1 und 2 unverändert.

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:	Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:
1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Absatz 2,	1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,	2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.	3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.
Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.	
§ 38.	§ 38.
Anrechnung der Militärdienstzeit.	**Anrechnung der Militärdienstzeit.**
Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.	Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.
Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.	Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt.
Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.	Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.
§ 39.	§ 39.
Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.	**Anrechnung sonstiger Dienstzeit.**
Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres	(sonst unverändert).
1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder	
2. im Dienste des Reichs, oder	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.	
In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.	
§ 40.	§ 40.
Fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.	**Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.**
Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs	Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs
1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder	1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder	2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder	3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.	4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderm Nutzen für den staatlichen Dienst war.
Durch landesherrliche Entschließung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder teilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.	Durch landesherrliche Entschließung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder teilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.
§ 41.	§ 41.
Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.	
Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.	
§ 42.	§ 42.
Anrechnung eines früher bezogenen höheren Diensteinkommens.	
Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.	Unverändert.
Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn	
1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn	
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.	
§ 43.	§ 43.
Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.	**Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.**
Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.	Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 28 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.
Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.	Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Der Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in § 42 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.	obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist. Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 28 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.
§ 44.	§ 44.
Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.	
Durch landesherrliche Entschließung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.	Unverändert.
§ 45.	§ 45.
Fakultative Gewährung eines Ruhegehalts.	**Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.**
Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von dreißig Prozent des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.	Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.
§ 46.	§ 46.
Gewährung eines Unterstützungsgehalts.	
Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse	Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.	In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.
Der Unterstützungsgehalt soll aber vierzig Prozent des Betrags, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.	Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen.
§ 47.	§ 47.
Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.	
Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Diensteinkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.	Unverändert.
Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Diensteinkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschließung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.	
§ 48.	§ 48.
Aufrundung.	
Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 49.	§ 49.
Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.	
Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.	Absatz 1 und 3 unverändert.
Dies findet auch auf die nach § 28 Ziffer 2 und 3 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.	Dies findet auch auf die nach § 28 Ziffer 2 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.
Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.	
§ 50.	§ 50.
Erlöschen des Ruhegehalts.	
Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte	Unverändert.
1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder	
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder	
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.	
§ 51.	§ 51.
Ruhen des Ruhegehalts.	**Ruhen des Ruhegehalts.**
Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:	Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:
1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, beziehungsweise bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder	1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder	2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem	3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
andern öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines andern Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitern kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder	anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte.
4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.	Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 unverändert.
Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Tätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.	
§ 52.	§ 52.
Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.	
Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.	Absatz 1 unverändert.
In dem Falle des § 50 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntnis vollzugsreif geworden ist.	Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle.
Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 51 Ziffer 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.	Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 53.	§ 53.
Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.	
Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.	Unverändert.
§ 54.	§ 54.
Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.	
Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.	Unverändert.
Fünfter Abschnitt.	Fünfter Abschnitt.
Die Hinterbliebenenversorgung.	**Die Hinterbliebenenversorgung.**
I. Der Sterbegehalt.	I. Der Sterbegehalt.
§ 55.	§ 55.
Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.	**Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.**
Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.	Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.
Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandteile des Einkommensanschlags (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldbetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.	Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.
Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.	Absatz 3 unverändert.

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 56.	§ 56.
Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.	
Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.	Unverändert.
In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.	
§ 57.	§ 57.
Fakultativer Sterbegehalt.	**Sonst zulässiger Sterbegehalt.**
Den in § 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.	Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.
§ 58.	§ 58.
Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.	
Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 56 Absatz 2 und § 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.	Unverändert.
Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.	
II. Der Versorgungsgehalt.	
§ 59.	§ 59.
Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.	
Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wit-	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
wengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.	
§ 60.	§ 60.
Die Bezugsberechtigten.	
Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.	Unverändert.
Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.	
Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.	
§ 61.	§ 61.
Das gesetzliche Witwengeld.	
Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.	Absatz 1 und 2 unverändert.
Das gesetzliche Witwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).	
In den Fällen der §§ 63, 67 und 76 Absatz 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Witwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.	Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.
Der 10000 Mark übersteigende Betrag des Einkommensanschlags bleibt in allen Fällen außer Berechnung.	Absatz 4 fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 62.	§ 62.
Das gesetzliche Waisengeld.	
Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu. Das gesetzliche Waisengeld beträgt: a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind; b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war: wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, sieben Zehntel, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Witwengeldes.	Unverändert.
§ 63.	§ 63.
Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.	**Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.**
Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Witwenkassenbeitrag gemäß § 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat. Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Übertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.	Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt. Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen. Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.
§ 64. **Kürzung des Versorgungsgehaltes.** Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.	§ 64. Erscheint künftig unmittelbar vor § 68 (als § 67 c).
§ 65. **Kürzung des Witwengeldes.** Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel, mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel, von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel. Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62, 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.	§ 65. **Kürzung des Witwengeldes.** Wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das Witwengeld für jedes angefangene Jahrfünft des über den Zeitraum von 20 Jahren hinausgehenden Altersunterschieds um ein Zehntel, höchstens jedoch um fünf Zehntel seines gewöhnlichen Betrags. Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.
§ 66. **Das ermäßigte Witwen- und Waisengeld.** Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn	§ 66. **Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.** Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn 2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tod gemäß § 74 den Witwenkassenbeitrag gezahlt hat. Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt achtzig beziehungsweise sechszig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte. Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Absatz 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.	gehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden. Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen.
§ 67. **Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.** Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Witwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat. Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle siebzig Prozent des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.	§ 67. Fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	§ 67a. **Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.** Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der der Militärwitwenkasse gegenüber erworbenen Ansprüche. Für die Aufrechnung der aus Reichsmitteln zu zahlenden Bezüge der Hinterbliebenen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sänitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.
	§ 67b. **Ruhen des Versorgungsgehalts.** Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.
(bisher § 64.)	§ 67c. **Kürzung des Versorgungsgehaltes.** Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Be-

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	rechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.
§ 68.	§ 68.
Aufrundung der Beträge.	
Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift des § 64 — für eine volle Mark angenommen.	Unverändert.
§ 69.	§ 69.
Beginn und Ende der Zahlung.	**Beginn und Ende der Zahlung.**
Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.	Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.
Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.	Absatz 2 unverändert.
	§ 69a.
	Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.
	Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes).
	An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs.
III. Der Witwenkassenbeitrag.	
§ 70.	Die §§ 70 bis 84 fallen weg.
Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag.	
Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag verpflichtet.	
Der Witwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Teils dieser Bezüge erhoben.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut.
Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Witwenkassenbeitrags dienen nötigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Teilbeträge des Versorgungsgehalts.	
§ 71.	
Beginn der Verpflichtung.	
Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag beginnt:	
1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind: mit eben diesem Zeitpunkt;	
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen: mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.	
§ 72.	
Erlöschen der Verpflichtung.	
Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag erlischt:	
1. mit dem Tod des Beamten;	
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;	
3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;	
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheiratet ist noch unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt;	
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.

Die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§ 73.

Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nichtetatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewahrten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 74.

Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) be-

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
sitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von achtzig beziehungsweise sechzig Prozent des bisherigen Witwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet. Die Bestimmungen des § 73 Absatz 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt. § 75. **Zahlung des Witwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.** Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den in § 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienst austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlage im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet. Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austreten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt. Die Bestimmungen des § 73 Absatz 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung. § 76. **Höhe des Witwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.** Der Witwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen be-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
zieht, drei Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18). Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Witwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet. Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Witwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.	

§ 77.

Höhe des Witwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Witwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33), befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Diensteinkommens aufhört, drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder teilweise ruht, ist der volle Betrag des Witwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Witwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Diensteinkommens bemessen.

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 78. **Höchstbetrag des Witwenkassenbeitrags.** Von dem 10000 Mark übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Witwenkassenbeitrag nicht entrichtet.	
§ 79. **Veränderung des Beitrags und Abrundung.** Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Witwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Tatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatsschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein. Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung. Die zur Erhebung gelangenden Teilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.	
IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.	
§ 80. **Vormalige Offiziere und Militärbeamte.** Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 u. ff. zu zahlenden Witwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 u. ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird. Die Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.	
§ 81. **Vormalige Reichsbeamte.** Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.	
§ 82. **Römisch-katholische Geistliche.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.	
V. Die Beamtenwitwenkasse. § 83. **Verwaltung der Beamten-Witwenkasse.** Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag (§§ 59 bis 81) und der zugehörigen Übergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten. Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrat der Beamten-Witwenkasse“.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (beziehungsweise der Benefizien ꝛc.) rechtsgültig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen sind, bestimmt der Verwaltungsrat unter Ausschluß des Rechtsweges.	
§ 84. **Staatszuschuß.** Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Witwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten. Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen: 1. aus zwanzig Prozent des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung ꝛc.) aus dem aktiven Dienst beziehungsweise aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten, 2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 ℳ	
Sechster Abschnitt. **Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.**	Sechster Abschnitt. **Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.**
§ 85.*) **Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.** Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder	§ 85. Unverändert.

*) Fassung nach den Gesetzen vom 12. März 1896 (Ges.- u. V.-Bl. S. 58) und vom 27. Juli 1902 (Ges.- u. V.-Bl. S. 208).

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre. Durch landesherrliche Entschließung kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 % dieses Einkommens. Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.	
§ 86. **Zahlung der Bezüge.** Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen. Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt. Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.*)	§ 86. **Zahlung der Bezüge.** Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt. Absatz 2 fällt weg. Absatz 3 unverändert.

*) Absatz 3 eingefügt durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 229).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 87.	§ 87.
Abtretung u. dgl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.	
Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850* der Zivilprozeßordnung).	Unverändert.
Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.**)	
§ 88.	§ 88.
Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.	
Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.	Unverändert.
Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.	
Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung	

*) Früher 749. Vergl. § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 342) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 369, siehe Seite 573).

**) Absatz 2: Fassung nach Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Ges.- und Ver.-Bl. S. 229.)

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.	
§ 89.	§ 89.
Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.	
Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.	Unverändert.
Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.	
Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahrs, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.	
Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.	
Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, beziehungsweise gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.	
Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
(§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.	
Siebenter Abschnitt.	Siebenter Abschnitt.
Die Dienstpolizei.	**Die Dienstpolizei.**
I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.	
§ 90.	§ 90.
Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mark, dazu anzuhalten.	Unverändert.
II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.	
§ 91.	§ 91.
Dienstvergehen im Allgemeinen.	
Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.	Unverändert.
§ 92.	§ 92.
Disziplinarstrafen im Allgemeinen.	
Die Disziplinarstrafen bestehen in:	Unverändert.
1. Ordnungsstrafen,	
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),	
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).	
§ 93.	§ 93.
Die Ordnungsstrafen.	
Ordnungsstrafen sind:	Absatz 1 und 2 unverändert.
1. Verweis,	
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark.	
Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.	
Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet.	Absatz 3 fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 94.	§ 94.
Die Strafversetzung.	
Die Strafversetzung erfolgt entweder 1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder 2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt. In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen. Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.	Unverändert.
§ 95.	§ 95.
Die Dienstentlassung.	
Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Disziplinarerkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 96.	§ 96.
Strafbemessung.	
Welche der in den §§ 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.	Unverändert.
§ 97.	§ 97.
Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.	
Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.	Unverändert.
§ 98.	§ 98.
Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.	
Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.	Unverändert.
Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.	
§ 99.	§ 99.
Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.	
Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.	
III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.	
§ 100. **Zuständigkeit und Verfahren.** Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 93) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig. Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.	§ 100. Unverändert.
IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.	
§ 101. **Zuständigkeit im Allgemeinen.** Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig: 1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof, 2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.	§ 101. Unverändert.

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 102.	§ 102.
Zusammensetzung des Disziplinarhofs.	
Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.	Unverändert.
Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.	
Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.	
Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof.	
§ 103.	§ 103.
Verfahren vor dem Disziplinarhof.	
Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.	Unverändert.
Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 104 bis 121 Anwendung finden.	
§ 104.	§ 104.
Einleitung des Disziplinarverfahrens.	
Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.	Unverändert.
Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.	
Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.	

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 105.	§ 105.
Die Voruntersuchung.	
Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Unverändert.
1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der Strafprozeßordnung herangezogen werden.	
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen.	
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der Strafprozeßordnung) zu.	
§ 106.	§ 106.
Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.	
Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.	Unverändert.
§ 107.	§ 107.
Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.	
Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.	Unverändert.
Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.	
§ 108.	§ 108.
Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.	
Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 5 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.	
§ 109.	§ 109.
Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.	
Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.	Unverändert.
Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.	
Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.	
§ 110.	§ 110.
Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.	
Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.	Unverändert.
Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.	
§ 111.	§ 111.
Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.	
Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§ 110 Absatz 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.	Unverändert.
§ 112.	§ 112.
Ausschluß der Öffentlichkeit.	
Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des	Unverändert.

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.	
§ 113.	§ 113.
Gang der mündlichen Verhandlung.	
Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.	Unverändert.
Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.	
Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.	
Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.	
§ 114.	§ 114.
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.	**Beweisaufnahme im allgemeinen.**
Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.	(sonst unverändert).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 115. **Fortsetzung.** Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.	§ 115. **Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.** (sonst unverändert).
§ 116. **Fortsetzung.** Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich. Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist. Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.	§ 116. **Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.** (sonst unverändert).
§ 117. **Fortsetzung.** Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis,	§ 117. **Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren.** (sonst unverändert).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.	
§ 118.	§ 118.
Entscheidung des Disziplinarhofs.	
Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.	Unverändert.
Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.	
Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.	
Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.	
§ 119.	§ 119.
Protokoll über die mündliche Verhandlung.	
Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.	Unverändert.
§ 120.	§ 120.
Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.	
Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.	Unverändert.
Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut.
Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.	
§ 121.	§ 121.
Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.	
Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.	Unverändert.
Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.	
Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.	
Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.	
Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.	
Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.	
§ 122.	§ 122.
Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.	
Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 101 Ziffer 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.	Unverändert.
Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 110 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.	
V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.	
§ 123.	§ 123.
Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.	**Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.**
Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93 Absatz 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.	Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.
§ 124.	§ 124.
Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.	
Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.	Unverändert.
Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.	
VI. Die vorläufige Amtsenthebung.	
§ 125.	§ 125.
Voraussetzungen der Amtsenthebung.	
Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden,	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.	
§ 126.	§ 126.
Wirkungen der Amtsenthebung.	
Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.	Absatz 1 unverändert.
Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.	Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.
Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.	Absatz 3 unverändert.
VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.	
§ 127.	§ 127.
Gebühren und Kosten.	
Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.	Unverändert.
Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.	
Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise	

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.	
§ 128.	§ 128.
Zustellungen.	
Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.	Unverändert.
Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitze inne hatte.	
Achter Abschnitt.	Achter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.	**Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.**
§ 129.	§ 129.
Die landständischen Beamten.	
Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.	Unverändert.
So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.	
§ 130.	§ 130.
Die richterlichen Beamten.	**Die richterlichen Beamten.**
Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein. Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.	1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein. Ziffer 1 Absatz 3 fällt weg.
2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.	Ziffer 2 und 3 unverändert.
3. (Zu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.	
4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 1 Absatz 1 lit. b. und Absatz 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Er-	4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1b aus anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 28 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen. Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
hebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.	mittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.
5. (Zu § 89.) Die Bestimmungen des § 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.	Ziffer 5 und 6a unverändert.
6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:	
a. an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,	
b. an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.	b. an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 35 Absatz 4 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.
7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weitern Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.	Ziffer 7, 8 und 9 unverändert.
8. (Zu § 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.	
9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
§ 131.	§ 131.
Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.	
Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Unverändert.
1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.	
2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 Ziffer 4 zu.	
3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.	
§ 132.	§ 132.
Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.	
Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Unverändert.
1. Die im § 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den in § 131 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.	
2. Im Falle des § 130 Ziffer 1 lit. b ist bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.	
3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.	
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	§ 132a.
	Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.
	Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.
	Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen.
[§ 133.*)]	
§ 134.	§ 134.
Die weiblichen Beamten.	**Die weiblichen Beamten.**
Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß	Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß
1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,	1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,
2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und	2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann, und
3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag nicht Platz greift.	3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt nicht Platz greift.
§ 135.**)	§ 135.
Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnittes finden auf dieselben mit dem aus dem folgenden Absatze sich ergebenden Vorbehalte keine Anwendung.	Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die Bestimmungen der §§ 16 bis 89, 95 und 123 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen entsprechende Anwendung.
Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Dienst-	Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

*) Aufgehoben durch § 30 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

**) Fassung nach dem Gesetz vom 12. März 1896 (Ges.- und V.-Bl. S. 58).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
einkommens, der Zuruhesetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnittes und des § 95 dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.	
Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.	
Neunter Abschnitt.	Neunter Abschnitt.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.	Unverändert
I. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.	(soll nach Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs bei der Bekanntgabe des Beamtengesetzes in der neuen Fassung nicht mehr mit abgedruckt werden).
§ 136.	
Behandlung der früher angestellten Beamten.	
Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Zivilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.	
Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.	
§ 137.	
Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Diensteinkommens.	
Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Zivilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten	

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.

später hin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Diensteinkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§ 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanschlags wird der Bemessung des Witwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

§ 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Zivilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesamten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhesetzung tatsächlich erreichte Diensteinkommen zu Grunde gelegt, sondern

a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;

b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Diensteinkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Diensteinkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.	
§ 139.	
Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Zivildiener-Witwenfiskus.	
Diejenigen Mitglieder des Zivildiener-Witwenfiskus-Verbandes, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.	
Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizium und Staatspension (§ 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwitwenkasse und beziehungsweise Staatskasse verpflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß § 140 den statutarischen Witwenkassenbeitrag leistete.	
§ 140.	
Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.	
Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Witwenkasse nach den Vorschriften im fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im § 139 Absatz 2 und § 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Zivildiener-Witwenfiskus oder der Witwenkasse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkte des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Witwenkassenbeitrag zu leisten.	
Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des § 73 Absatz 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.

§ 141.

Rechtsverhältnisse der dem Zivildiener-Witwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Zivildiener-Witwenfiskus immatrikuliert sind oder späterhin eine zur Immatrikulierung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig in solange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Witwenkasse nötig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§ 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Zivildiener-Witwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§ 139 und 141 fallenden Mitglieder des Zivildiener-Witwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Kasse befindlichen Witwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§ 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulierung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Witwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Artikel II § 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) widerrufen haben.

§ 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
tung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwitwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des § 80 unterordnen wollen.	
Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikuliert werden.	
§ 144.	
Einkommensanschlag der Bezirkssanitätsbeamten.	
Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Wertanschlag ihres Praxisertrages in die Witwenkasse immatrikuliert sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt VII, § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Witwenkassenbeiträge als Bestandteil des Einkommensanschlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Wertanschlag des wandelbaren Diensteinkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.	
§ 145.	
Aufhebung des Zivildiener-Witwenfiskus.	
Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Zivildiener-Witwenfiskus ein; sie wird künftighin, soweit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§ 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.	
Das Vermögen des genannten Witwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
Der aus den §§ 14 bis 16 der Statuten des Zivildiener-Witwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§ 59 bis 82 keine Anwendung finden.	
§ 146.	
Witwenkasse der Angestellten.	
Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Witwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beziehungsweise auf Grund der Statuten der früheren Witwenkasse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.	
Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurteilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Diensteinkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Absatz des § 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.	
III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.	
§ 147.	
Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.	
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:	
1. die §§ 24 und 25 der Verfassungsurkunde,	
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Großherzoglich Badischen Zivildiener-Witwenfiskus betreffend, samt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Zivildiener-Witwenfiskus betreffend,	
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Zivil-Staatsdiener betreffend,	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Witwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen betreffend, 5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dieneredikts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend, 6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehalte betreffend, 7. die Artikel 5 Absatz 3 bis 5 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, 8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, 9. die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.	
§ 148. **Außerkrafttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt: 1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend, 2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend, 3. Artikel 11 Ziffer II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogtum Baden betreffend, 4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an höheren Töchterschulen betreffend, 5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirtschaftlichen Schulen betreffend, 6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend,	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, 8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionierung der Gendarmeriebediensteten betreffend, 9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionierung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend, 10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, 11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, 12. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, 13. § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, 14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.	

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	Übergangsbestimmungen. **Artikel 2.** Wenn im Falle des § 65 die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war, so wird das Witwengeld bei einem Altersunterschied der Ehegatten von vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel, von mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren um zwei Zehntel von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel, des Betrags gekürzt, der nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes in der ihm durch dieses Gesetz gegebenen Fassung als Witwengeld zu gewähren wäre. **Artikel 3.** Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt aus dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Artikels 2 unter Zugrundelegung des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags. Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste geschlossenen Ehe begründet. Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriger Wortlaut.	Neuer Wortlaut.
	Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden. Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt. **Artikel 4.** Die Vorschrift des § 67 b über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen. **Artikel 5.** Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet. **Schlußbestimmungen.** **Artikel 6.** Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft. **Artikel 7.** Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1908.

Bericht

der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.

(Drucksache Nr. 51a.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Obkircher.**

Einleitung.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, dem das badische Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 sich grundsätzlich angeschlossen hatte, ist seit seiner Erlassung mehrfachen unerheblichen, dann aber durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1907 einer einschneidenderen Änderung unterzogen worden, deren Bedeutung vorwiegend in der Änderung der Bestimmungen über die Pensionierung der Beamten gelegen ist. Daneben wurde am 17. Mai 1907 ein Beamtenhinterbliebenengesetz erlassen. Auch das badische Beamtengesetz hat inzwischen mehrere Änderungen erfahren. So ist der § 12a durch Artikel 34 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingefügt. Der ganze Abschnitt III über den Witwenkassenbeitrag ist zwar formell als Bestandteil des Gesetzes aufrecht erhalten geblieben, aber durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, betr. die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, in seinem Inhalte abgeändert worden. § 85 ist in seiner Fassung durch das Gesetz vom 12. März 1896, betr. die Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes, abgeändert worden und an Stelle seines dritten Absatzes ist die Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1902, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, getreten. Die §§ 86 und 87 erhielten durch Artikel 11 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch veränderte Fassungen. § 133 ist aufgehoben durch § 30 des El.-U.-G. in der Fassung vom 13. Mai 1892. § 135 wurde durch das schon genannte Gesetz vom 12. März 1896 abgeändert. Die Bestimmung in § 141 erfuhr durch Artikel 3 des genannten Gesetzes vom 9. Juni 1900 eine Änderung.

Die Verpflichtung zur Kautionsleistung gemäß § 7 wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900 auf einen engen Kreis von Beamten beschränkt.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Grundlagen des bewährten Gesetzes im allgemeinen unberührt lassen. Die Begründung weist darauf hin, daß der Vollzug des Gesetzes Lücken gezeigt oder zu Härten geführt habe, deren Beseitigung erwünscht sei. Einzelne Bestimmungen stünden mit der heutigen Anschauung über die Entlohnung der Beamten, über das Maß der Fürsorge für die Beamten und deren Hinterbliebene wie über die zur Aufrechterhaltung der Disziplin geeigneten Mittel nicht mehr recht im Einklang und sollten deshalb eine Änderung erfahren. Besonderer Wert sei bei den vorgeschlagenen Änderungen auf eine Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse gelegt worden. Im Zusammenhang damit und durch einige andere Änderungen sollen auch die Versorgungsverhältnisse der Hinterbliebenen etwas verbessert werden. Die Arreststrafe als Ordnungsstrafe gegen Unterbeamte soll abgeschafft, und die Verpflichtung zur Einholung der Erlaubnis zur Verehelichung soll auf einen kleinen Kreis von Beamten beschränkt werden. Daneben sollen einzelne Verbesserungen des Wortlautes einhergehen und einige Fremdwörter beseitigt werden.

Der durch den Vollzug der Vorlage verursachte Mehraufwand wird nach dem Stand der Beamten vom 1. Juli 1907 im Beharrungszustand, welcher bei den Ruhe- und Versorgungsgehalten erst in etwa 20—30 Jahren erreicht sein wird, angegeben, und zwar

an Ruhegehalt

wegen	Erhöhung der Gehalte usw. auf .	ℳ	670 000
"	Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse auf	ℳ	270 000

an Hinterbliebenenbezügen

wegen	Erhöhung der Gehalte usw. auf .	ℳ	670 000
"	Verbesserung der Hinterbliebenenbezüge auf	ℳ	85 000
	zusammen auf	ℳ	1 695 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei ist nicht mitgerechnet der Mehraufwand für die Volksschullehrer und deren Hinterbliebene, der sich aus den Änderungen des Gesetzes ergibt, sowie der nicht zu berechnende, übrigens nicht unerhebliche Mehraufwand, der infolge einzelner Bestimmungen des Entwurfs, z. B. durch die Anrechnung eines Teils der nicht im Beamtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehalts, entstehen kann.

Von diesem Mehraufwand entfällt ein Teil auf die Eisenbahnverwaltung. Ein anderer Teil wird der allgemeinen Staatsverwaltung vom Reich, von Gemeinden, Stiftungen und dergleichen wieder ersetzt.

Zur Verbesserung der Lage der am 1. Juli 1908, an dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, bereits vorhandenen Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Beamten, welche an dem genannten Tage bereits verstorben sind, ist nicht eine Rückwirkung des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben, sondern nur eine angemessene Erhöhung der Unterstützungs- und des Gnadengabenfonds in Aussicht genommen. Dabei soll die Zulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte auf die Beamten ausgedehnt werden, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind (vergl. Änderung zu Artikel 29 des Etatgesetzes).

Alsbald nach dem Erscheinen des Entwurfs wendeten sich interessierte Beamte und Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger teils einzeln, teils in Gruppen, teils vertreten durch Vereine und Verbände, an die Landstände in Petitionen. Zum größeren Teile beziehen sich diese Petitionen auch auf die gleichzeitig vorgelegten Entwürfe zur Gehaltsordnung und zum Gehaltstarif und auf jeweils mehrere Bestimmungen der Entwürfe. Soweit der Inhalt dieser Petitionen sich auf den Entwurf eines Beamtengesetzes bezieht, wird er bei der Besprechung der von ihnen betroffenen Einzelbestimmungen behandelt und durch die Beschlußfassung hierzu erledigt.

Die Kommission hielt zunächst eine allgemeine Beratung über die für den Entwurf grundlegenden Gedanken ab, wobei sich einmütige Zustimmung ergab. Sodann trat man in Anwesenheit der Regierungskommissäre in die Einzelberatung ein, wobei auch einzelne vom Entwurf nicht berührte Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, sei es weil die eingegangenen Petitionen sich auf solche beziehen, sei es weil Mitglieder der Kommission dazu die Anregung gaben, zur Erörterung kamen. Das Ergebnis wird unten nach der Artikel- und Paragraphenfolge des Entwurfs und des bestehenden Gesetzes dargelegt, wobei auf die dem Entwurf beigegebene Begründung zu verweisen ist.

Der der Kommission gleichfalls zur Behandlung überwiesene Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen, betr. die Amtsverschwiegenheit — Drucksache Nr. 48 — wird beim § 9 besprochen.

Der Entwurf enthält im Artikel 1 in 54 Ziffern die Vorschläge zu Änderungen des bestehenden Gesetzes nach dessen Paragraphenfolge, in den Artikeln 2 bis 5 Übergangs- und in den Artikeln 6 und 7 Schlußbestimmungen. Die Begründung enthält auch Erklärungen zu einzelnen Paragraphen des bestehenden Gesetzes, die nach dem Entwurf nicht abgeändert werden sollen. Auch diese Erklärungen werden unten in der bezeichneten Ordnung besprochen.

Artikel 1.

Erster Abschnitt.

Zu § 2. Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist. Was unter Gehaltsetats des Staatsvoranschlags zu verstehen ist, steht im Artikel 22 Absatz 1 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 in der Fassung vom 24. Juli 1888, wo gesagt ist, daß die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten in besonderen Paragraphen des Voranschlags (Gehaltsetats) zusammenzufassen sind; in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern. Diese Gehaltsetats wurden vom 1. Januar 1890 an bis einschließlich in dem Voranschlag für die Jahre 1902/03 den Spezialbudgets als besondere Anlagen beigegeben, in welchen zugleich auch die Effektivetats, d. h. die Übersichten über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand enthalten waren, welche nach Artikel 24 des Etatgesetzes jeder Hauptabteilung des Staatsvoranschlags beizugeben sind, wobei nach der gleichen Vorschrift die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Änderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen sind. Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betr. Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen. Erstmals im Staatsvoranschlag für die Jahre 1904/05 und seitdem wurden die zur Begründung der Anforderungen an Gehalt erforderlichen Angaben unter den Gehaltsparagraphen im Staatsvoranschlage selbst gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dort ist unter Beifügung der jeweiligen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs die Zahl und Art der in Betracht kommenden Amtsstellen angegeben. Je in besonderer Spalte folgt einmal der Effektivetat auf den 1. Juli des der Budgetperiode unmittelbar vorausgegangenen Jahres, indem bei jeder Art von Amtsstellen die dafür aufgewendete Summe angegeben ist, dann der Zugang für die Budgetperiode durch Stellenänderung und Vermehrung, indem die jährlich mehr aufzuwendende Summe aufgenommen ist. Die aus beiden Spalten für jedes Budgetjahr sich ergebende Gesamtsumme wird je um die für anfallende Gehaltszulagen erforderlichen Beträge erhöht. So wird der Satz für jedes Budgetjahr ermittelt; hieraus wird der Durchschnittssatz für ein Jahr berechnet; hiervon kommen $1^1/_2$ % in Abzug; der Rest bildet den Budgetsatz für den Gehaltsparagraphen.

Diese Art der Anforderung wurde von den Landständen bisher nicht beanstandet. Sie steht auch nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen in § 2 des Beamtengesetzes und Artikel 22 des Etatgesetzes. Eine übrigens nicht erhebliche Nichtübereinstimmung mit Artikel 24 des Etatgesetzes soll in dem zu diesem Gesetz vorgelegten Abänderungsentwurf beseitigt werden. Es steht danach nichts im Wege, die erwähnten Angaben unter den Gehaltsparagraphen des Staatsvoranschlags als Gehaltsetats im Sinne des § 2 des Beamtengesetzes und des Artikel 22 des Etatgesetzes anzusehen. Hiernach erscheint nicht erforderlich, diese Gesetzesbestimmungen zu ändern, um sie erst in Übereinstimmung mit dem eingehaltenen Verfahren zu bringen. Die Kommission erklärt in dieser Beziehung ihr Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung.

Zu § 3. Der Paragraph spricht von der landesherrlichen Anstellung der Beamten. Diejenigen etatmäßigen Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen. Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. So besagt § 3. In § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, betr. die Aufnahme in den staatlichen Dienst, ist zum Vollzug bestimmt, daß die etatmäßige Anstellung durch landesherrliche Entschließung erfolge bei Übertragung einer der in Tarifabteilung A bis einschließlich E bezeichneten Stellen und bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich nicht durch landesherrliche Entschließung zu besetzen wäre, daß die landesherrliche Anstellung aber auch bei Beamten der Tarifabteilung F eintreten könne, wenn sie entweder 5 Jahre eine in F aufgeführte Amtsstelle bekleidet haben, oder seit 10 Jahren unwiderruflich angestellt sind.

Der Verband der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine erklärte in seiner sich auf sämtliche beamtengesetzlichen Vorlagen erstreckenden Petition, man nehme an, daß die Beamtenstellen von der Tarifabteilung F an aufwärts auch fernerhin durch landesherrliche Entschließung übertragen würden.

Die Großherzogliche Regierung ließ erklären, daß keine Änderung des bestehenden Zustandes beabsichtigt sei.

Die Kommission erklärt ihr Einverständnis hiermit.

Dadurch ist dieser Teil der genannten Petition erledigt.

Zu § 4. Der Paragraph handelt von der Anstellung und Entlassung der Beamten. Nach der Bestimmung im ersten Absatz gelten die etatmäßigen Beamten nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nach dem vierten Absatz ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden. Vor Eintritt der Unwiderruflichkeit kann also die etatmäßige Anstellung widerrufen werden und zwar nach freiem Ermessen der Anstellungsbehörde. Dieselbe Behörde entscheidet auch über die Erstreckung der 5jährigen Frist (vergl. § 13 der landesherrlichen Verordnung, betr. die Aufnahme in den staatlichen Dienst). Es ist nirgendwo bestimmt, was zu geschehen hat, wenn auch nach Ablauf der bis zum Ablauf des 7. Dienstjahres erstreckten Frist die Anstellungsbehörde die Unwiderruflichkeit nicht eintreten lassen möchte. Indessen liegt in der Natur des Verhältnisses, daß in solchen Fällen die Anstellungsbehörde den Beamten der etatmäßigen Eigenschaft entkleiden und ihn entweder aus dem staatlichen Dienste entlassen oder in nicht etatmäßiger Eigenschaft weiter erproben kann.

Die Regierung will eine dahingehende Bestimmung zum Vollzug des Gesetzes erlassen, ohne das Gesetz selbst zu ergänzen. Die Kommission erklärt ihr Einverständnis mit dem beabsichtigten Vorgehen.

In der Petition des Verbandes der Badischen Eisenbahnbeamten- u. Arbeitervereine wird gebeten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Unwiderruflichkeit gleichzeitig mit der ersten etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, weil dieser Anstellung in der Regel eine längere nicht etatmäßige Dienstzeit und bei den unteren Beamten zudem noch regelmäßig eine mehrjährige Verwendung im Arbeiterverhältnisse vorausgehe, und weil die vorgesetzten Behörden daher zur Beurteilung, ob der anzustellende Beamte sich für eine dauernde Beibehaltung im Dienste eignet, reichlich Gelegenheit hätten. Weiter wird hingewiesen auf die Disziplinargewalt, welche die Mittel zur Verfügung stelle, um gegen einen Beamten, der sich der Anstellung unwürdig zeige, vorzugehen. Auch wird vorgetragen, daß in verschiedenen anderen Bundesstaaten, besonders in Preußen und auch beim Reich, die Beamten mit der etatmäßigen Anstellung schon unwiderruflich würden.

Die Bitte der Petenten und die Begründung der Petition wurde von einzelnen Kommissionsmitgliedern vertreten. Von einer Seite wurde befürwortet, für die oberen und mittleren Beamten die Erprobungszeit in Wegfall kommen und nur für die unteren Beamten eine solche eintreten zu lassen. Die fünfjährige Dauer der Frist wurde beanstandet und im Falle der Aufrechthaltung einer solchen deren Abkürzung auf 3 Jahre beantragt.

Nach § 2 des Reichsbeamtengesetzes gelten die Reichsbeamten als auf Lebenszeit angestellt, soweit die Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung erfolgt. Inwieweit dieser Vorbehalt gemacht wird, ist der Kommission nicht zuverlässig bekannt. Nach dem Kommentar zum Reichsbeamtengesetz von Dr. Brand entscheidet mangels einer gesetzlichen Bestimmung hierüber die Anstellungsbehörde lediglich nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Charakters der betr. Stelle, des Herkommens und der dienstlichen Rücksichten. Unter Vorbehalt angestellte Beamte fänden sich besonders im Ressort des Auswärtigen Amtes, der Marine- und Militärverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen. Das Verhältnis bei den etatmäßigen Beamten werde oft nach längerer Zeit in ein unwiderrufliches umgewandelt, so im Bereich der Post, der Telegraphie und der Eisenbahnen.

Der Entwurf eines Beamtengesetzes für Bayern sieht in Artikel 6 vor, daß abgesehen von den Richtern und den denselben gleichgestellten Beamten das Dienstverhältnis der in der Anlage I unter 250 Ziffern aufgeführten Beamten nach einer etatmäßigen Dienstzeit von 3 Jahren, dasjenige der übrigen in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamten nach einer solchen von 10 Jahren unwiderruflich wird.

Das württembergische Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 / 1. August 1907 unterscheidet nach Artikel 2 auf Lebenszeit und auf Kündigung angestellte Beamte. Die Beamten der erstgenannten Art sind in einer Anlage zum Gesetz aufgeführt. Danach sind die den badischen unteren und den meisten mittleren Beamten gleichzuachtenden Beamten nur auf Kündigung angestellt.

Die Kommission betrachtet als einen Vorzug des badischen Gesetzes, daß es in Bezug auf die Unwiderruflichkeit alle etatmäßigen Beamten gleich behandelt, und lehnt die Einführung einer Unterscheidung ab. Gegen die völlige Beseitigung der Erprobungszeit wurde geltend gemacht, daß nach den Beschlüssen der Kommission zu § 12 der Gehaltsordnung das der Regierung bisher in § 2 Absatz 2 Gehaltsordnung zur Verfügung gestellte Mittel, gegen einen Beamten, dessen dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gab, im Wege der Versagung der gesetzmäßigen Gehaltszulagen vorzugehen, in seiner Handhabung wesentlich erschwert und in seiner Wirksamkeit wesentlich abgeschwächt sei, und daß schon aus diesem Grund nicht wohl angehe, ihr nun auch noch durch Streichung der 5jährigen Erprobungsfrist die Möglichkeit zu nehmen, Beamte, die sich in den ersten 5 oder nach Erstreckung der Frist in weiteren 2 Jahren als der unwiderruflichen Anstellung unwert erweisen, vor der unwiderruflichen Anstellung zu beseitigen. Die Vertreter der Regierung wiesen ferner darauf hin, daß die Anstellungsbehörden, wenn ihnen diese Möglichkeit entzogen würde, selbstverständlich genötigt seien, mit der etatmäßigen Anstellung zurückzuhalten, um einen Beamten umso länger im nicht etatmäßigen Verhältnis erproben zu können. Das wollte nun aber die Kommission nicht herbeiführen und erklärte sich deshalb schließlich einmütig mit Aufrechthaltung einer Erprobungsfrist einverstanden. Was deren Dauer anbetrifft, so glaubte die Mehrheit der Kommission, daß, da auch aus der bestehenden 5jährigen Frist Nachteile nicht bekannt geworden seien, es bei dieser Frist verbleiben sollte, und beschloß mit 8 gegen 7 Stimmen, den Antrag auf Verkürzung der Frist abzulehnen.

Auf die Frage des Berichterstatters, ob im Falle des Widerrufs der etatmäßigen Anstellung nicht die Gehaltszahlung auf eine gewisse Zeit fortgesetzt werden würde, erklärte die Regierung, daß der Widerruf dann, wenn die Voraussetzungen der Dienstentlassung wegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verschuldens des Beamten vorlägen, mit sofortiger Wirkung erfolgen müsse, daß aber für andere Fälle eine Regelung dahin stattfinden solle, daß die Kündigung der von dem Beamten innegehabten Amtsstelle mit 3monatlicher Frist erfolge.

Zu § 5. Der Paragraph handelt nur von den unwiderruflich angestellten Beamten und bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen diese ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle versetzt werden können. Die andere Amtsstelle muß etatmäßig und der Berufsbildung des Beamten entsprechend sein, und es darf mit der Versetzung weder eine Zurücksetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens des Beamten verbunden sein. Der Begriff des anschlagsmäßigen Diensteinkommens ergibt sich aus § 19. Eine Schmälerung dieses Diensteinkommens liegt demnach nur vor, wenn eine Verminderung des Einkommensanschlags oder des zugesicherten Gehalts eintritt. Bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen sind darüber Zweifel geäußert worden, was unter Zurücksetzung im Range und ob unter dem zugesicherten Gehalt der dem Beamten bereits bewilligte oder auch derjenige Gehalt zu verstehen sei, den er auf seiner bisherigen Amtsstelle noch hätte erreichen können, falls die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 auf ihn zuträfen. Der Entwurf will diese Zweifel beseitigen.

Was den Rang betrifft, so sind zu unterscheiden der dem Beamten persönlich verliehene und der mit der von ihm bekleideten Amtsstelle verbundene Rang. Der persönliche Rang, z. B. derjenige eines Geheimen Regierungsrats oder eines Oberrechnungsrats, wird durch die Versetzung auf eine andere Amtsstelle nicht berührt. Von ihm handelt auch der § 5 des geltenden Gesetzes nicht, wie denn auch überhaupt keine Bestimmung des Beamtengesetzes auf den persönlichen Rang des Beamten Anwendung findet. Auf den mit der Amtsstelle verbundenen Rang bezieht sich die Bestimmung in § 5 des geltenden Gesetzes in seinem ersten Absatze. Ein unwiderruflich angestellter Beamter darf bei der ohne seine Zustimmung erfolgenden Versetzung auf eine andere Amtsstelle eine Zurücksetzung im Range nicht erfahren. Diese Bestimmung will der Entwurf aufheben, weil es an einer die Rangstufen ordnenden Vorschrift, also an einer Grundlage für die Bestimmung fehlt.

Die Kommission erklärt ihr Einverständnis damit und stimmt insoweit der Änderung im ersten Absatz des Paragraphen zu.

Die Zweifel über die Auslegung des Begriffes „zugesicherter Gehalt" schlossen sich daran an, daß bei der Aufzählung der Bestandteile des Einkommensanschlags in § 18 unter Ziffer 1 der Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes aufgeführt, im ersten Absatz des § 19 dagegen von dem zugesicherten Gehalt die Rede ist. Indessen schon die an beiden Stellen hinzugefügte Verweisung auf § 17 Ziffer 1, wo lediglich der Ausdruck „Gehalt" erscheint, zeigt deutlich, daß unter bewilligtem Gehalt und unter zugesichertem Gehalt ein und dasselbe verstanden werden will. Sowohl in § 17 Ziffer 1, als in §§ 18 und 19 ist nur der Gehalt gemeint, den der Beamte bereits bezieht, und der in der gemäß § 20 Beamtengesetz dem Beamten zuzufertigenden Urkunde als Bestandteil des Einkommensanschlags angegeben ist. Auf diesen hat er einen Rechtsanspruch, den er nach § 88 Beamtengesetz im ordentlichen Rechtswege verfolgen kann. Auf das Vorrücken bis zu dem tarifmäßigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hat er nach § 21 nur Aussicht, nicht einen Rechtsanspruch. Dieses Vorrücken kann gehindert werden z. B. durch Versagen einer Zulage gemäß § 2 Absatz 2 der bestehenden Gehaltsordnung (vergl. § 12 des Entwurfs einer Gehaltsordnung) oder durch Versetzung des Beamten auf eine Amtsstelle mit geringeren Zulagebeträgen, längeren Zulagefristen und niedererem Höchstgehalt (vergl. § 8 der bestehenden Gehaltsordnung und § 19 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung). Um diese schon nach dem jetzigen Wortlaut richtige Auslegung sicher zu stellen, schlägt der Entwurf vor, in § 19 Absatz 1 statt „der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziffer 1)" zu setzen „der von ihm erdiente Gehalt" und in § 5 Absatz 1 nach „des" und vor „anschlagsmäßigem Diensteinkommens (§ 19)" noch ausdrücklich einzuschalten „zur Zeit der Versetzung verliehenen". Die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten ohne seine Zustimmung auf eine andere Amtsstelle soll also auch dann erfolgen können, wenn die neue Amtsstelle in den Zulagebeträgen und im Höchstgehalt ungünstiger ausgestattet ist, als die von dem Beamten bisher bekleidete Amtsstelle.

Die Mehrheit der Kommission erklärt sich auch mit diesen Änderungen des Gesetzestextes einverstanden, die nur eine Klarstellung des bestehenden Rechtes bedeuten. Sie stellt sich damit auf denselben Standpunkt, wie er bei Beratung der Bitte des Rechnungsrats Kirchberger um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes von der II. Kammer des Landtags 1901/02 eingenommen worden ist (vergl. Bericht der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petitionskommission, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Zehnter, Drucksache Nr. 59). Die Minderheit wollte den Beamten auch für den Fall einer Versetzung der erwähnten Art einen Anspruch auf die nach der Gehaltsordnung und im Gehaltstarif für die bisherige Amtsstelle vorgesehenen Steigerungen des Gehalts einräumen, unterlag aber mit 10 gegen 4 Stimmen. Damit fand auch die im wesentlichen in derselben Richtung liegende Bitte des Badischen Finanzbeamtenvereins seine Erledigung. Dasselbe gilt von der Petition des Verbandes der Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine, die eine Versetzung auf eine geringere Amtsstelle überhaupt verboten wissen will.

Der im Entwurf zum zweiten Absatz des Paragraphen vorgesehene Zusatz einer Bestimmung, wonach im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung die zuständige Dienstbehörde die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise versagen kann, wenn der Beamte versetzt werden muß wegen seines dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens, das seine fernere Belassung an dem bisherigen Amtssitz als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen läßt, ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafversetzung aber nicht rechtfertigt, fand bei der Kommission keine Zustimmung. Gemäß § 94 Absatz 4 hat im Falle der Strafversetzung die zuständige Dienstbehörde nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind. Der Dienstbehörde für Fälle, wo obige Voraussetzungen zutreffen, aber ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafversetzung sich nicht rechtfertigt, die gleiche Berechtigung einzuräumen, erscheint durch die dem Entwurf beigegebene Begründung nicht gerechtfertigt. Auch ergänzende mündliche Mitteilungen der Regierungsvertreter vermochten nicht, eine dem Vorschlag günstigere Stimmung hervorzubringen. Die Kommission gibt zu, daß in ganz vereinzelten Fällen die Versagung der Umzugskosten der Billigkeit entsprechen würde, allein sie glaubt, daß solche ganz vereinzelte Vorkommnisse nicht ausreichten, um nun ganz allgemein unter den bezeichneten Voraussetzungen der zuständigen Dienstbehörde ein so weitgehendes, für die beteiligten Beamten unter Umständen finanziell recht bedeutungsvolles diskretionäres Ermessen einzuräumen. Demgemäß beschloß die Kommission einstimmig, den beantragten Zusatz zu streichen.

Damit finden auch die auf Streichung des Zusatzes abzielenden Petitionen des Amtsrevidentenvereins und

des Vereins badischer Bahn- und Güterverwalter, Stations- u. Telegraphenkontrolleure, die Petition des Finanzbeamtenvereins, welche die Einführung der Berufung an das Disziplinargericht gegen die Versagung der Vergütung der Umzugskosten begehrt, ihre Erledigung.

Antrag

zu § 5 Absatz 1: Fassung nach dem Entwurf,

zu § 5 Absatz 2: Streichung des vom Entwurf vorgeschlagenen Zusatzes.

Zu § 6. Der Entwurf will ausdrücklich bestimmen, daß der freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidende Beamte neben seinem Anspruche auf Diensteinkommen und Ruhegehalt auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Titel verliert, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.

Aus der Regierungsbegründung des Gesetzentwurfs von 1888 sowie aus den Kommissionsberichten beider Kammern ergibt sich, daß man schon damals den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung als eine selbstverständliche Folge des Ausscheidens des Beamten aus dem staatlichen Dienste ansah, die übrigens auch schon aus den Bestimmungen in §§ 55, 59, vgl. mit § 72 Ziffer 2, 61 ff., 67 ff. zu erkennen sei. Diese Anschauung muß um so mehr heute gelten, da die Fürsorge für die von einem Beamten hinterlassene Familie, ursprünglich als aus einem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis entsprungen, nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge heute als ein Teil derjenigen Entlohnung betrachtet wird, auf welche der Beamte neben dem Diensteinkommen und dem Ruhegehalt einen Anspruch hat. Wenn es demnach heute noch weniger als bisher erforderlich wäre, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß mit dem freiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste auch der Verlust dieses Anspruchs verbunden ist, so hat die Kommission nichts dagegen zu erinnern, wenn der Entwurf solches beabsichtigt.

Daß als eine selbstverständliche Folge des Ausscheidens des Beamten auch der Anspruch auf den mit dem Amte verbundenen Titel verloren werde, war in der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf von 1888 schon ausgesprochen. Die Kommissionsberichte der beiden Kammern kamen darauf nicht zurück. Immerhin seien nach der Begründung zu dem gegenwärtigen Entwurfe hierüber schon Meinungsverschiedenheiten entstanden. Deshalb erachtet auch die Kommission für zweckmäßig, den Zweifel durch eine ausdrückliche Bestimmung zu beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie schon aus den Ausführungen zu § 5 hervorgeht, bezieht sich die Bestimmung nicht auch auf den dem Beamten persönlich verliehenen Titel. Dies ist in der Begründung zu § 6 im zweiten Absatz auch ausdrücklich erklärt und will durch die vielleicht mißverständliche Stelle am Schlusse der Begründung nicht beseitigt werden. Bezüglich des mit dem Amte verbundenen Titels soll der Anstellungsbehörde anheim gegeben werden, dem freiwillig ausscheidenden Beamten diesen Titel ausdrücklich zu belassen.

Die Petition des Verbandes der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wünscht dazu, daß die Belassung des Titels die Regel und der Verlust die Ausnahme sein solle, daß also bestimmt werde, der Beamte verliere den Anspruch auf den Titel nur, sofern ihm dieser ausdrücklich abgesprochen würde. Allein die Kommission hält den Regierungsvorschlag für besser, weil nach dem Vorschlag der Petenten beim freiwilligen Ausscheiden eines Beamten aus dem staatlichen Dienst die Anstellungsbehörde jedesmal die Frage prüfen und beantworten müßte, ob dem Beamten der Titel zu belassen oder abzusprechen sei, und die Entscheidung in letzterem Sinne einer Maßregelung nahekäme, während beim Regierungsvorschlag jene Frage erst aufgeworfen würde, wenn ein ausscheidender Beamter um das Belassen des Titels nachsucht. Diese Bewilligung kann auch noch nach dem Ausscheiden nachgesucht und ausgesprochen werden. Übrigens erklärten die Regierungsvertreter, daß man beim Vorbringen eines dahin gehenden Gesuchs wohl regelmäßig dem stattgeben würde, wenn nicht ganz besondere Bedenken vorlägen. Solche Bedenken könnten z. B. darin gefunden werden, daß vorausgesehen werde, ein ausscheidender Beamter werde den bisherigen Amtstitel zu Zwecken geschäftlicher Reklame verwenden. Wenn dem Beamten beim Ausscheiden der Titel ausdrücklich belassen wurde, so ist auch diese Bewilligung nur widerruflich und kann beim späteren Auftreten schwerwiegender Mißstände wieder rückgängig gemacht werden.

Die Regierung will nach der Begründung zum Vollzug des Gesetzes bestimmen, daß der ausgeschiedene Beamte den ihm belassenen Titel nur mit dem Zusatze „a. D." (außer Dienst) führen darf. Das entspricht der in Deutschland allgemein herrschenden Übung und erscheint zweckmäßig. Wenn dagegen ein ausgeschiedener Beamter, dem der Titel nicht ausdrücklich belassen wurde, den mit dem zuletzt bekleideten Amte verbundenen Titel lediglich in der Weise gebraucht, daß dadurch nur die Tatsache erklärt wird, daß er diesen Titel zur Zeit der Amtsführung besessen hat, z. B. „früher" oder „zuletzt" Großherzoglicher Bezirksbauinspektor, so wird es kein Mittel geben, ihm dies zu verbieten.

Welcher Titel als rein persönlich verliehen und welcher nur als mit der von dem Beamten bekleideten Amtsstelle verbunden anzusehen ist, wird im einzelnen Falle zu entscheiden sein. Zweifellos ist der Titel eines Geheimen Rats, eines Geheimen Regierungsrats, eines Medizinalrats oder eines Rechnungsrats nur persönlich verliehen und derjenige eines Ministerialrats, eines Landgerichtsdirektors, eines Bauinspektors, Bezirksarztes oder Revisors nur mit dem bekleideten Amte verbunden. Titel der ersten Art wären also ohne Zusatz, die der letztgenannten Art, wenn dem freiwillig ausscheidenden Beamten ausdrücklich belassen, mit dem in der Vollzugsverordnung zu bestimmenden Zusatz weiter zu führen.

Der auf Grund bestandener Staatsprüfungen verliehene Titel, z. B. Gerichtsassessor, staatlich geprüfter Baumeister, Werkmeister, ist nicht mit einem Amte verbunden, sondern rein persönlicher Art.

Antrag zu § 6: Zustimmung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

Zu § 8. Zwei Mitglieder der Kommission trugen beim Aufruf dieses die allgemeine Dienst- und Amtspflicht und die Beeidigung behandelnden Paragraphen vor, daß bei vernunft- und sinngemäßer Auslegung der Bestimmung weder die politische Gesinnung noch das politische Verhalten eines Mannes an sich Anlaß bieten könne, ihm die Aufnahme in den Dienst eines staatlichen Beamten zu verweigern oder ihn nach Aufnahme in diesen Dienst zu maßregeln. Anderes gelte nur, wenn der Betreffende bei politischen Anlässen sich in ungehöriger Weise benommen habe. Die Regierung dulde aber nicht einen Beamten, der sich zur Sozialdemokratie bekenne und dieser seiner politischen Überzeugung auch öffentlich Ausdruck gebe. Dadurch verstoße sie gegen den Sinn des § 8 und gegen die in § 7 der Verfassungsurkunde gewährleistete Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte aller Badener. Deshalb sei vonnöten, hier eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch eine Schädigung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten hintangehalten werde. Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, Fälle einer solchen Schädigung staatlicher Beamten seien nicht bekannt geworden; in den Bestimmungen des Paragraphen sei über die Pflichten des Beamten nur soviel enthalten, als notwendig und zweckmäßig ist, und sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

böten keinen Anhalt, um mit Berufung auf sie die staatsbürgerlichen Rechte eines Beamten mehr einzuschränken, als durch die Natur des Beamtenverhältnisses geboten ist; wenn Beschwerden der oben besprochenen Art begründet werden könnten, so richteten sie sich wohl mehr gegen die Anstellungspolitik der Regierung und gegen die Art, wie diese die Dienstaufsicht über die Beamten handhabe, als gegen die Bestimmungen des Paragraphen 8. Indessen müsse zunächst einem bestimmten Antrag entgegengesehen werden. Darauf erklärten die eingangs erwähnten Mitglieder, daß sie sich vorbehielten, bei der Beratung des Gesetz-Entwurfs im Plenum einen Antrag zu stellen.

Zu § 9. Der Paragraph handelt von dem Amtsgeheimnis und bestimmt, daß der Beamte über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten hat, und daß das auch gelte, nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Der der Kommission überwiesene

Antrag

der Abgeordneten Muser und Genossen (Drucksache Nr. 48) soll zweckmäßiger Weise hier seine Erledigung finden. Er lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle erklären:

1. **§ 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. bad. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt"**

besagend:

„Dienstliche Einrichtungen und Vorgänge dürfen von Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion weder in öffentlichen Blättern besprochen noch in anderer Weise zum Gegenstand einer öffentlichen Kundgebung gemacht werden"

2. **§ 3 (11) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes"**

besagend:

„Ebenso darf er (der Arbeiter) dienstliche Einrichtungen und Vorgänge ohne Ermächtigung der Generaldirektion in keiner Weise öffentlich besprechen, insbesondere nicht in öffentlichen Blättern behandeln"

enthalten eine unzulässige Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte der beteiligten Staatsbürger und,

soweit diese in einem Vertragsverhältnis stehen, eine unstatthafte Erweiterung der durch den Arbeitsvertrag begründeten Pflichten. Die genannten Bestimmungen verstoßen ferner gegen den Geist der bad. Verfassung und, soweit § 1 dieses Antrags in Betracht kommt, gegen § 9 des Beamtengesetzes. Sie können in keinem Falle im Verordnungsweg erlassen werden.

Die Großh. Regierung wird ersucht, für die alsbaldige Zurücknahme der beanstandeten Bestimmungen Sorge tragen zu wollen.

Begründung.

§ 9 des Beamtengesetzes bestimmt:

„Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist."

Hiernach besteht die Verschwiegenheitspflicht des Beamten nur unter der Voraussetzung, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die ihm „vermöge seines Amtes" bekannt geworden sind.

Die in § 1 des vorstehenden Antrags angefochtenen Bestimmungen normieren dagegen unstatthafterweise eine darüber hinaus gehende Beamtenpflicht, indem die Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion überhaupt keine dienstlichen Vorgänge und Einrichtungen — zu diesen werden z. B. die Anstellungs-, Gehalts-, Pensionsverhältnisse gerechnet —, also auch solche nicht öffentlich besprechen dürfen, die ihnen nicht vermöge ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Eisenbahnbeamten sind also — in Widerspruch mit § 9 des Beamtengesetzes — wesentlich schlechter gestellt, als die übrigen Beamten.

Daß ein so tief in die staatsbürgerlichen Rechte der Eisenbahnbeamten einschneidender Eingriff wenn überhaupt so nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht dem der Verordnung erfolgen könnte, bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu ihren Arbeitern steht die Gr. Eisenbahnverwaltung lediglich in dem privatrechtlichen Verhältnis des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern; sie hat keine öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbefugnisse über, sondern nur privatrechtliche, durch den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmte und begrenzte Leistungsansprüche an ihre Arbeiter. Der Ab-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schluß eines Arbeitsvertrages darf nie zu einer Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers führen, ein Grundsatz, den zu respektieren der Staat, der ein Musterarbeitgeber sein soll, in erster Reihe die Pflicht hat.

Die berechtigten Interessen des Dienstes finden ihre ausreichende Berücksichtigung in dem oben zitierten § 9 des Beamtengesetzes, in § 3 (11) Ziff. 1 der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter ꝛc." besagend: „Er („jeder Arbeiter") darf dienstliche Wahrnehmungen, besonders amtliche Schriftstücke, die nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmt sind, niemand mitteilen, soweit nicht die Ermächtigung der Generaldirektion dazu erteilt ist", u. in § 2 Ziff. 1 der „Gemeinsamen Bestimmungen ꝛc." lautend:

> „Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mitteilungen aus amtlichen, nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen an irgend jemanden sind ohne besondere Ermächtigung der Generaldirektion nicht gestattet."

Die in unserem Antrag angefochtenen Bestimmungen verstoßen aber nicht nur gegen den Geist der Verfassung, die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Arbeiter und die modernrechtlichen Normen des Arbeitsvertrags, sondern auch gegen den berechtigten Anspruch der übrigen Staatsbürger, insbesondere auch der Volksvertreter, auf eine rückhaltlose und allseitige Aufklärung aller das öffentliche Interesse, besonders den Staatshaushalt, berührenden Angelegenheiten."

Das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat dazu in einer Zuschrift an den Vorsitzenden der Kommission vom 15. Mai 1908 Nr. B 1936 erklärt:

„Die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt" sind von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen für ihren Geschäftsbereich erlassene Vollzugsbestimmungen zum Beamtengesetz. Die in dem Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen beanstandete Vorschrift in § 2 Ziffer 2 dieser Bestimmungen besteht seit 1890. Sie ist seitens der Staatseisenbahnverwaltung stets nur im Sinne des § 9 des Beamtengesetzes, nie aber in der Auslegung gehandhabt worden, die ihr in der Begründung zu dem Antrag gegeben ist. Den Beamten der Staatseisenbahnverwaltung war stets unbenommen, die in jener Begründung besonders angeführten Gegenstände — Anstellungs-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse — sowohl schriftlich als mündlich zu erörtern und von diesem Recht ist auch, wie bekannt, ausgiebig Gebrauch gemacht worden.

Da aber zuzugeben ist, daß nach dem Wortlaut des § 2 Ziffer 2 dieser Bestimmung auch eine andere, damit nicht beabsichtigte Auslegung gegeben werden könnte, und da die beanstandete Bestimmung im Hinblick auf § 9 des Beamtengesetzes entbehrlich erscheint, ist deren Aufhebung in Aussicht genommen. Die Beseitigung soll gelegentlich der Umarbeitung erfolgen, welcher die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten" wie auch die anderen Vollzugsvorschriften zum Beamtengesetz wegen der zur Zeit zur Erörterung stehenden Änderungen dieses Gesetzes unterzogen werden müssen.

Bei der „Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes" handelt es sich um Bestimmungen für die Arbeiter des Stations- und Bahnunterhaltungsdienstes. Die allgemeinen Vorschriften für die Werkstättearbeiter finden sich in der „Arbeitsordnung für die Werkstätten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen"; in dieser Arbeitsordnung ist eine der beanstandeten Bestimmung in § 3 (11) 2 der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes entsprechende Vorschrift nicht enthalten, da bei der Festsetzung des Entwurfs einer neuen Arbeitsordnung gegen Ende vorigen Jahres von der Aufnahme einer solchen Bestimmung absichtlich abgesehen wurde. Es war auch im Zusammenhang damit in Aussicht genommen, die beanstandete Bestimmung in der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes gelegentlich deren Neubearbeitung aufzuheben; letztere soll nach endgültiger Fertigstellung der neuen Arbeitsordnung für die Werkstätten erfolgen."

Da hiernach die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, die von dem Antrag berührten Bestimmungen aufzuheben, **beantragt** die Kommission, ohne auf die in dem Antrag und seiner Begründung aufgeworfenen allgemeinen Fragen einzugehen,

> Hohes Haus wolle in der Voraussetzung, daß die in dem Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen bezeichneten Bestimmungen demnächst aufgehoben werden, auf eine nähere Behandlung des genannten Antrags verzichten.

Zu § 11. Auch die Kommission glaubt, daß eine Vorschrift, wonach die Zulässigkeit der Verehelichung

der Beamten von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden kann, nicht völlig entbehrt werden kann. Daß als Gründe der Versagung nur solche des dienstlichen Interesses maßgebend sein dürfen, konnte, und zwar unter Zustimmung der Regierung, schon im Kommissionsbericht der II. Kammer zum Entwurf von 1888 erklärt werden. Der jetzige Entwurf will nun den Kreis derjenigen Beamten, für welche die Erlaubnis zur Verehelichung als erforderlich bezeichnet werden kann, möglichst eng ziehen und demnach auf solche Beamte beschränken, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, d. h. auf solche, deren dauernder Aufenthalt in den Anstalten durch das dienstliche Interesse geboten ist, ohne daß es möglich wäre, für alle in Betracht kommenden Beamten dieser Art in den betreffenden Anstalten Familienwohnungen zu beschaffen.

In der Kommission wurde von einer Seite die auf diese Weise herbeigeführte Beschränkung der persönlichen Freiheit der betreffenden Beamten bedauert. Im übrigen wird beantragt: Zustimmung.

Zu § 12. Antrag: Zustimmung.

Zu § 13. Der Kreis der Auszeichnungen und Zuwendungen, die von einem Beamten nicht ohne vorgängige Genehmigung angenommen werden dürfen, soll auf Dienstzulagen ausgedehnt, und deren Annahme soll auch dann von der Genehmigung abhängig gemacht werden, wenn sie von Gemeinden oder Kommunalverbänden verwilligt sind. Unter Dienstzulagen sollen nach der Begründung auch Zuwendungen verstanden werden, welche aus Gemeindemitteln für das Hauptamt zum tarifmäßigen Gehalt eines staatlichen Beamten bewilligt werden.

Diese Vorschläge des Entwurfs wurden nach einer in der Kommission abgegebenen Erklärung der Großherzoglichen Regierung durch die Unterrichtsverwaltung veranlaßt. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums teilte mit, schon vor einigen Jahren habe die Stadtgemeinde Mannheim den an den dortigen Realanstalten angestellten Reallehrern aus Gemeindemitteln zu zahlende Dienstzulagen von je ℳ 300 bewilligt, die von den betr. staatlichen Beamten ohne Anzeige an die Oberschulbehörde angenommen worden seien. Dies sei der Unterrichtsverwaltung erst durch eine Eingabe der Reallehrer an den rein staatlichen Mittelschulen bekannt geworden. Diese habe dann in der Annahme, daß es sich bei der städtischen Verwilligung um eine Vergütung für die in Mannheim geltenden besonders

hohen Mietpreise handle, die Gewährung von Ortszulagen aus staatlichen Mitteln an die betr. Lehrer der rein staatlichen Anstalten angeregt, die indessen von der Regierung abgelehnt worden sei. Als dann die Stadtgemeinde Mannheim vor 2 Jahren den Reallehrern an den Realanstalten abermals eine weitere Dienstzulage von je ℳ 150 bewilligt habe, habe die Unterrichtsverwaltung den betr. Beamten die Annahme derselben untersagt. Bei dieser Gelegenheit sei auch zur amtlichen Erörterung gebracht worden, daß mehrere Stadtgemeinden den an ihren Volksschulen angestellten Rektoren, zum Teil in recht ansehnlichen Beträgen, solche Dienstzulagen bewilligt haben, und daß deren Annahme jeweils ohne Einholung der Genehmigung erfolgt sei. Selbst eine Anzeige der erfolgten Bewilligung sei nur in einem Falle an die Unterrichtsverwaltung gelangt. Da es sich in diesen Fällen um staatliche Beamte, deren Entlohnung für ihr Hauptamt in der Gehaltsordnung und im Gehaltstarif geregelt sei, handle, so müsse verlangt werden, daß nicht nur der Unterrichtsverwaltung amtlich von der Verwilligung Kenntnis zu geben, sondern daß die Annahme derartiger Dienstzulagen auch von der Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde abhängig zu machen sei. Dies solle in der vorgeschlagenen veränderten Fassung unzweideutig ausgedrückt werden. Diese Forderung sei nicht eingegeben von der Absicht, die Genehmigung regelmäßig zu versagen, sondern von dem dienstlichen Interesse daran, daß für die in das Hauptamt einschlägigen dienstlichen Leistungen eines staatlichen Beamten nicht von dritter Seite Vergütungen geleistet werden, ohne daß die zuständige Dienstbehörde dazu mitzuwirken in der Lage ist.

Soweit die von den Städteordnungsstädten verwilligten Erhöhungen der im Elementarunterrichtsgesetz festgesetzten Gehalte der Volksschullehrer in Frage stünden, sei die Verwilligung jeweils in Ortsstatuten erfolgt, die bestimmungsgemäß die staatliche Genehmigung erlangt hätten.

Die Kommission ist einverstanden, daß die Annahme der in Frage stehenden Verwilligungen von der Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde abhängig sein müsse, und daß dies durch eine Änderung in der Fassung des Paragraphen völlig klargestellt werden sollte. Sie glaubt aber, daß die Annahme von Gehalten und Dienstzulagen, ebenso wie nach bestehendem Rechte schon die Annahme von Belohnungen und Geschenken ausdrücklich auch dann von der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde abhängig zu machen sei, wenn solche Verwilligungen dem Beamten von dritter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite, z. B. einer Kirche, einer Stiftung, einem Fideikommisse mit Bezug auf das Amt zugedacht sind.

Diesem Gedanken soll die unten erwähnte Fassung des Paragraphen unzweideutig Ausdruck geben.

Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Annahme von kleinen Aufmerksamkeiten, z. B. von Blumenarrangements und dergl. anläßlich von Gedenktagen, nicht hierher gehört.

Die Kommission beantragt folgende Fassung des Paragraphen:

„Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugedachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden sowie von Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen."

§ 14. Der Paragraph handelt vom Urlaub der Beamten. Darin werden jedoch die Vorschriften über den Urlaub und die Stellvertretung der beurlaubten Beamten der Verordnung vorbehalten. Ein Anspruch auf Urlaub ist weder im Gesetz noch in der Verordnung zuerteilt.

In der Petition des Verbands Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wird erklärt, bisher seien die Vorschriften über den Urlaub und namentlich über dessen Dauer seitens der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung unabhängig voneinander und vollkommen verschieden erlassen worden; dabei seien die Beamten der Eisenbahnverwaltung verhältnismäßig sehr ungünstig gefahren, obwohl gerade diese mit Rücksicht auf ihren unregelmäßigen, an Körper und Geist hohe Anforderungen stellenden Dienst besondere Berücksichtigung erfahren sollten. Hiernach bittet der Verband um Beifügung einer Bestimmung zu § 14 des Inhalts: „Jedem Beamten ist jährlich ein angemessener Urlaub zu bewilligen, der für alle Beamten nach gleichen Grundsätzen zu bemessen ist."

Die hier ausgedrückten Gedanken fanden auch in der Kommission Befürwortung. Die Regierung äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die gesetzliche Festlegung eines Rechtes auf Urlaub. Sie ließ ausführen, in § 24 der Verordnung vom 27. Dezember 1889, betr. die Pflichten der Beamten, sei für alle Zweige der Staatsverwaltung die Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs gleichmäßig bestimmt; schon die einheitliche Abgrenzung der Zuständigkeit habe ganz von selbst zu einer gewissen Gleichmäßigkeit in der Begrenzung des zu erteilenden Urlaubs geführt; indessen bestehe über die Dauer des den verschiedenen Gruppen von Beamten jährlich zu erteilenden Urlaubs eine Einigung unter den Ministerien, wonach tatsächlich jeder Beamte jährlich einen bestimmten Urlaub erhalten soll; danach sei auch bisher verfahren worden; der Festsetzung eines gesetzlichen Rechts auf einen alljährlich zu erteilenden Urlaub stünde schon der eine Umstand im Wege, daß in einem Verwaltungszweig und in einer Behörde einmal Verhältnisse, z. B. wegen zahlreicher Erkrankungen, wegen unvorhersehbarer und nur in einer bestimten Zeit zu erledigender Arbeitsaufgaben, wegen Unmöglichkeit einer Stellvertretung, und dergl. vorliegen könnten, die die Urlaubserteilung an alle Beamten in dem betr. Jahre völlig ausschlössen; indessen werde man, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch festgesetzt werde, auch in Zukunft wie bisher schon in der Erteilung des Urlaubs weitherzig verfahren.

Die Kommission glaubte diesem Bedenken der Regierung Rechnung tragen zu sollen, und sieht deshalb davon ab, eine Bestimmung vorzuschlagen, wonach den Beamten eine Berechtigung auf Urlaub zuerteilt wird; dagegen glaubte sie dem Wunsche der Petenten insoweit entgegenkommen zu sollen, daß sie beantragt: in Abs. 1 des § 14 zwischen Satz 1 und 2 den weiteren Satz einzuschalten:

Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen."

Dritter Abschnitt.

Das Diensteinkommen des Beamten.

Zu § 17. Unter den Arten des Diensteinkommens sollen im Anschluß an die zu §§ 25 und 25a vorzuschlagenden Änderungen die bisher unter „Nebengehalt" zusammengefaßten Begriffe „Dienstzulage" und „Nebengehalt" auseinander gehalten werden. Der Begriff der „freien Wohnung" soll in Wegfall kommen. Eine Petition der Bahn- und Weichenwärter bittet um Beibehaltung dieser Wohnungen. Eine Schädigung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bahn- und Weichenwärter, welchen seit 1890 allein noch freie Wohnung zugesichert war, soll indessen nach der Begründung durch Belassung der bisherigen freien Wohnung als Dienstwohnung oder Zahlung des geordneten Wohnungsgeldes anstelle der bisherigen Mietzinsentschädigung hintangehalten werden; für die wenigen Fälle, wo diese letztere zur Anmietung einer entsprechenden Wohnung nicht ausreichen wird, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Eisenbahnverwaltung Wohnungen anmietet und sie den Beamten als Dienstwohnungen überläßt. Die Kommission ist mit dem Regierungsvorschlag einverstanden und erwartet, daß auf alle Fälle eine Schadloshaltung der beteiligten Beamten stattfindet. Endlich ist beabsichtigt, auch die anderen Naturalbezüge, außer der noch in der Begründung zu § 18 Abs. 2 Ziffer 4 besprochenen freien Dienstkleidung, als z. B. freie Beköstigung, Heizung und Beleuchtung, tunlichst zu beseitigen. Deshalb soll in § 17 unter Ziffer 5 „Naturalbezüge" in Klammer nur noch „Dienstkleidung und dergl." gesetzt werden.

Die Kommission beantragt: Zustimmung.

Zu § 18. Die Änderungsvorschläge zum ersten Absatz sind nur von formaler Bedeutung und ohne weiteres gerechtfertigt.

In den folgenden Absätzen sollen einschneidende Änderungen vorgenommen werden. Die Naturalbezüge sollen künftig überhaupt nicht mehr einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden können; regelmäßige Bestandteile sollen nur sein der dem Beamten bewilligte Gehalt und der anschlagsmäßige Betrag des Wohnungsgeldes; der Wertanschlag der wandelbaren Bezüge soll zum Einkommensanschlag nur gehören, wenn und insoweit er ausdrücklich als dazu gehörig bezeichnet wird; das Gleiche soll aber künftig auch gelten von den Dienstzulagen im Sinne des § 25 des Entwurfs, während solche bisher niemals Bestandteile des Einkommensanschlags waren. Endlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch solche Beträge, welche dem Beamten bisher z. B. als Teil des Gehalts oder als wandelbare Bezüge oder als Naturalbezüge zustanden, künftig aber aus besonderen Gründen als Bestandteile des Einkommens ausscheiden, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen als Bestandteil des Einkommenanschlags weiter zu führen. Das soll bewerkstelligt werden, indem durch Aufnahme eines bestimmten Betrags der Einkommensanschlag ergänzt wird. Es ist dabei hauptsächlich an den Fall des § 19 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung gedacht. Ein weiterer Fall ist in § 46 daselbst geregelt.

Die Kommission hält diese Vorschläge für genügend begründet. Sie erbat sich eine Auskunft der Großherzoglichen Regierung darüber, was bezüglich der Aufnahme von Dienstzulagen als Bestandteile des Einkommensanschlags beabsichtigt sei, und erhielt solche in der Zuschrift des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 27. April 1908 Nr. 3130, wo gesagt ist:

„Zu Frage 1 — zu § 18 B.G. — beehren wir uns weiter mitzuteilen, daß bis jetzt endgültig nur beabsichtigt ist, für einen schon vorhandenen Beamten eine als Bestandteil des Einkommensanschlags zu erklärende Dienstzulage im zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag anzufordern, nämlich für das Kollegialmitglied des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Ministerialrat Wolpert. Diesem Beamten ist bei seiner Übernahme in den badischen Staatsdienst in dem mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrag vom April 1907 die Zusicherung gegeben worden, daß die ihm in Aussicht gestellte Dienstzulage von 3000 ℳ im Staatsvoranschlag als Bestandteil des Einkommensanschlags angefordert werden soll, wenn es bei der in Aussicht genommenen Änderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung für zulässig erklärt werden sollte, auch Dienstzulagen dem Einkommensanschlag als Bestandteil zuzuschlagen. Im übrigen erlauben wir uns wegen der Regelung der Dienstbezüge des hier in Betracht kommenden Beamten auf die Erläuterung zu Titel I § 1 des Budgets des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1908/09 und die Verhandlungen in der 6. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 9. Dezember 1907 Bezug zu nehmen.

Wegen der Aufnahme von weiteren Dienstzulagen, welche fünf dem Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern angehörende Beamte jetzt schon beziehen, in den Einkommensanschlag dieser Beamten sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Wir müssen uns deshalb weitere Mitteilungen hierwegen vorbehalten."

Die Kommission nahm die abgegebene Erklärung zur Kenntnis und sieht der zugesagten weitern Mitteilung noch entgegen.

Der Verband Badischer Weichenwärter wünscht in seiner Petition eine Bestimmung, wonach auch die Stations-, Stellwerks- und Blockzulagen in den Einkommensanschlag aufzunehmen seien. Diese Zulagen sind wandelbare Bezüge. Nach § 24 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung kann von deren Ertrag ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommenanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tarif bestimmt ist. Die hier aufgeworfene Frage findet also bei der Behandlung des Gehaltstarifs ihre Erledigung. Die Bestimmung in § 18 Absatz 3 des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Änderung des Beamten-Gesetzes stünde der erbetenen Aufnahme der erwähnten Zulagen in den Einkommenanschlag nicht entgegen.

Die Kommission ist mit dem Entwurf einverstanden und beantragt nur,

zur Klarstellung der in der Begründung zu Absatz 4 hervorgehobenen Tragweite der Bestimmung nach „besonderen" das Wort „gesetzlichen" einzuschalten, im übrigen aber dem Entwurfe zuzustimmen.

Zu § 19. Wegen der zum ersten Absatz vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „zugesicherte" durch „erdiente" ist die Ausführung zu § 5 zu vergleichen. Infolge der Änderungen in §§ 17 und 18 soll im zweiten Absatz die Anführung der Naturalbezüge und der ganze dritte Absatz in Fortfall kommen. Auch die sonstige eine größere Beweglichkeit bezweckende Änderung des Absatzes ist einwandfrei.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 21. Die Petition des Verbandes Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeiter-Vereine wünscht, daß in Absatz 1 das Wort „Aussicht" durch „Anrecht" ersetzt und hinzugesetzt werde: „Eine fällige regelmäßige Gehaltszulage darf ganz oder teilweise nur vorenthalten oder nur widerruflich bewilligt oder es darf deren Bewilligungsfrist nur erstreckt werden, wenn dies im Wege des Disziplinarverfahrens ausdrücklich ausgesprochen ist." Dieser Teil der Petition wird bei der Behandlung des § 12 des Entwurfs einer Gehaltsordnung erledigt.

Zu § 22: Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Änderung ist lediglich formaler Natur. Zu dem Vorschlag der Streichung des zweiten Absatzes ist § 3 Absatz 2 des Entwurfs einer Gehaltsordnung zu vergleichen. Es soll künftig keine Beamten mehr geben, welche nur Anspruch auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes haben. Bisher hatten nur das halbe Wohnungsgeld die Professoren der Akademie der bildenden Künste, der Vorstand der Impfanstalt, die Universitätsmusikdirektoren und wissenschaftlich gebildeten Hilfslehrer an Hochschulen, die Bezirksassistenzärzte und Badeärzte und die Hilfslehrer an Hochschulen. Die Professoren der Akademie der bildenden Künste und die Universitätsmusikdirektoren bekommen also künftig das volle Wohnungsgeld. Die übrigen der genannten Beamtenstellen kommen künftig als etatmäßige in Wegfall. Die derzeitigen Inhaber dieser Stellen werden als etatmäßige Beamte fortgeführt mit den in § 43 des Entwurfs einer Gehaltsordnung ersichtlichen Bezügen. Dazu erhalten auch sie nach Wegfall der Bestimmung in Absatz 2 des § 22 des Beamten-Gesetzes das volle Wohnungsgeld derjenigen Abteilung des geltenden Gehaltstarifs, in welcher bisher ihre Amtsstellen eingereiht waren.

Der Wegfall der bisherigen Absätze 4—6 ist nach § 3 Absatz 1 des Entwurfs einer Gehaltsordnung und durch die Bestimmungen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 begründet.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 24:

Antrag: Zustimmung.

Zu § 25 und 25a. In § 25 wird der Begriff der Dienstzulagen, in § 25a derjenige des Nebengehaltes in zutreffender Weise bestimmt. Beide müssen, soweit nicht Dienstzulagen im Gehaltstarif vorgesehen sind, im Staatsvoranschlag besonders angefordert werden. Dienstzulagen können auch künftig aus besonderen Gründen verliehen werden. Während im geltenden Gesetze als hauptsächliche Gründe dieser Art besondere Leistungen oder Verwendung, Aufenthalt an einem bestimmten Orte oder lange dauernde Verwendung im staatlichen Dienste hervorgehoben waren, soll diese Hervorhebung künftig wegfallen. Es ist beabsichtigt, Alterszulagen überhaupt nicht mehr zu geben. Dasselbe soll von den Auslandszulagen gelten, welche zurzeit die auf dem schweizerischen Gebiet verwendeten badischen Beamten (Zoll- und Eisenbahnbeamten) erhalten.

Hierzu liegt eine Petition der Eisenbahn- und Zollbeamten in Basel und Schaffhausen vor, welche um Beibehaltung der Auslandszulagen in bisheriger Form und Höhe bittet. Zur Begründung wird, teils zur Widerlegung der Regierungsbegründung vorgetragen, seit dem Inkrafttreten des Wohnungsgeldgesetzes von 1902 hätten die Miekpreise dieselbe Höhe erreicht, wie diejenigen in den badischen Städten, und seien noch im Steigen begriffen; die Lebensmittelpreise seien seit einigen Jahren mit wenigen Ausnahmen in der Schweiz derart in die Höhe gegangen, daß sie diejenigen in den badischen Städten erreicht hätten. Um 15—20 % teurer seien aber Schuhe, Konfektionswaren, Stoffe, Möbel und Haushaltungsartikel. Kinder, welche für eine deutsche Beamtenstelle auszubilden seien, müßten in die benachbarten Städte Badens in die Mittelschulen geschickt werden. Das Schulgeld in den Volksschulen sei bald auch in allen größeren badischen Städten aufgehoben. Die im Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lande wohnenden badischen Beamten entbehrten der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Sie seien im Auslande eben doch immer nur als Ausländer behandelt, was gewisse Unannehmlichkeiten und materielle wie ideelle Nachteile im Gefolge haben könne. Der Verkehr mit der Heimat sei mit erhöhtem Porto und Zoll belastet. Das Diensteinkommen werde in Markwährung ausbezahlt; bei der Umwechselung des Geldes in die Frankenwährung entständen Agioverluste. Die Auslandszulagen seien nicht, wie die Begründung sagt, als Aufbesserung des Wohnungsgeldes zu betrachten, sondern lediglich als Auslandszulagen, wie daraus hervorgehe, daß sie auch denjenigen zukommen, die als nicht etatmäßige Beamte und als Inhaber von Dienstwohnungen kein Wohnungsgeld erhielten. Übrigens sei es in allen Staaten Übung, den Beamten während des dienstlichen Aufenthalts im Auslande eine gewisse Entschädigung schon deswegen zu bezahlen, damit sie eher in der Lage sind, in ihrem äußeren Auftreten sich vorteilhaft zu präsentieren. Die Staatskasse werde durch die Beibehaltung der Zulagen deswegen nicht erheblich belastet, weil das Reich die auf die Zollbeamten entfallenden Beträge vergüte und weil nach Erbauung des neuen Verschubbahnhofs in Basel ein großer Teil der badischen Abfertigungsbeamten beim Zoll und bei der Eisenbahn, des Zugsbegleit- und Werkstättenpersonals auf badisches Gebiet übersiedeln werde.

Die Kommission bedauert trotz dieser Ausführungen dem Wunsche der Petenten nicht entsprechen zu können, denn sie hält die Aufrechthaltung der Auslandszulagen, welche diese Beamten bisher bezogen, nicht mehr für gerechtfertigt, indem sie im allgemeinen den Ausführungen der Begründung auf Seite 31/32 der Druckvorlage beitritt, aber ablehnt, die in der Schweiz geltenden Schulgeldbefreiungen und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den unteren Klassen als einen der Gründe gelten zu lassen, welche den Wegfall der Auslandszulagen rechtfertigen sollen.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 26. Absatz 1 und 2 sollen wegen Fortfalls der freien Wohnungen wegfallen; aus dem gleichen Grunde ist die Überschrift des Paragraphen und der Wortlaut in Absatz 4 etwas zu ändern.

Die Petition des Verbandes Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine bittet um Beifügung folgenden Zusatzes:

„Die zu einer Amtsstelle gehörige und als solche bezeichnete Dienstwohnung ist der Beamte, der die Amtsstelle innehat, zu beziehen verpflichtet. Die Dienstwohnung hat den ortsüblichen Verhältnissen und hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Instandhaltung auch der Dienststellung des Inhabers zu entsprechen.

Welche staatseigenen oder vom Staate angemieteten Wohnungen als Dienstwohnungen zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt."

Zur Begründung wird erklärt, nach den derzeitigen Dienstwohnungsvorschriften der Eisenbahnverwaltung habe kein Beamter Anspruch auf eine Dienstwohnung überhaupt oder auf eine bestimmte Dienstwohnung, aber auch kein Recht, eine ihm überwiesene Dienstwohnung abzulehnen. Da die Unterschiede zwischen Mietwert und Mietzins in vielen Fällen, oft zum Nachteil des Wohnungsinhabers, sehr groß seien, sollte bestimmt festgelegt werden, ob ein Beamter verpflichtet ist, eine ihm zugeteilte Dienstwohnung zu beziehen. In Fällen der Bejahung sollte dann aber auch im Gesetz zum Ausdruck kommen, daß die Wohnungen den ortsüblichen Verhältnissen und der Dienststellung des Inhabers zu entsprechen haben. Als Dienstwohnungen im eigentlichen Sinne sollten nur solche Wohnungen gelten, welche bestimmten Beamtenklassen im dienstlichen Interesse zugewiesen werden, und welche diesem Zwecke auch hinsichtlich der Lage entsprechen.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß dem Landtage der Jahre 1893/94 eine Denkschrift vorgelegt war, in deren erstem Teile die bei der Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen einzuhaltenden Grundsätze dargelegt waren, und daß hierüber eine Einigung mit den Landständen erfolgt sei. Indessen wurde erklärt, diese Grundsätze seien teils veraltet, teils außer Beachtung gekommen, und es sei erwünscht, daß sie einer Revision unterzogen werden, und daß den Landständen über das Ergebnis Mitteilung gemacht werde.

Die Kommission beantragt daher folgende

Resolution:

Hohes Haus wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, bei Gelegenheit der für den kommenden Landtag in Aussicht gestellten Revision der Ortsklasseneinteilung im Wohnungsgeldgesetz auch die über die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen geltenden Grundsätze einer Revision zu unterziehen und den Landständen eine Mitteilung hierüber zugehen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 26 des Entwurfs beantragt die Kommission Zustimmung.

Zu § 27. Der Paragraph soll wegen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung der bisher der Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen über die Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten eine Änderung erfahren.

Antrag: Zustimmung unter Einschaltung der Worte „des Aufwandes" nach dem Wort „Vergütungen".

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

Zu §§ 28—30. Künftig soll ein etatmäßiger Beamter nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres auch ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, ohne daß eine Feststellung darüber nötig fällt, daß er durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist (§ 28 Ziffer 1). Auf der anderen Seite soll auch der Beamte selbst berechtigt sein, nach Erreichung dieses Alters sich in den Ruhestand versetzen zu lassen, ohne daß er seine Dienstunfähigkeit nachzuweisen hat. (§ 29 Absatz 1.)

Die zu § 28 Ziffer 2 und 3 vorgeschlagene Fassungsänderung soll klarstellen, daß die Zuruhesetzung eines etatmäßigen Beamten ohne seinen Antrag erfolgen kann, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist, auch ohne daß seit dem Eintreten der Dienstbehinderung ein Jahr verflossen ist. Aber Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung soll nicht schon angenommen werden, wenn der Beamte infolge vorübergehender Unpäßlichkeit an der Ausübung des Dienstes behindert ist, sondern erst, wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung eine Wiederherstellung bis zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr oder doch für längere Zeit nicht mehr angenommen werden kann. Eine gesetzliche Vermutung der dauernden Dienstunfähigkeit soll begründet sein, wenn diese Dienstunfähigkeit zwar nicht erweislich ist, aber die Dienstbehinderung durch Krankheit seit einem Jahr besteht. Wo die Aussicht auf völlige Wiederherstellung dann nicht völlig ausgeschlossen ist, soll die Zuruhesetzung nur „bis zur Wiederherstellung der Gesundheit" erfolgen. Auch die Kommission glaubt, daß ein bloßer Versuch des seit längerer Zeit durch Krankheit dienstbehinderten Beamten, den Dienst wieder aufzunehmen, ohne daß es gelingt, denselben längere Zeit hindurch zu führen, nicht die Wirkung haben kann, die erwähnte Vermutung zu widerlegen und die Frist eines Jahres wieder von neuem in Lauf zu setzen. Sie hält auch mit der Regierung für zweckmäßig, wenn darüber eine Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufgenommen wird.

Antrag zu §§ 28—30: Zustimmung.

Die zu den §§ 31 und 32 vorgeschlagenen Änderungen sind durch diejenigen zu den §§ 28—30 bedingt.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 33. In den Kreis derjenigen Beamten, welche, abgesehen von den Fällen des § 32, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sollen auch die Vorstände des Landesgewerbeamtes, der Fabrikinspektion, des Statistischen Landesamtes, des Generallandesarchivs und etwa noch zu errichtender ähnlicher Zentralverwaltungen aufgenommen werden. Das soll durch die vorgeschlagene Einfügung der Worte „und sonstiger zentraler Landesbehörden" erreicht werden.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 34. Der Paragraph bestimmt in seinem ersten Absatze, daß der Anspruch eines etatmäßigen Beamten auf lebenslänglichen Ruhegehalt erst statt hat, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird.

Die Petitionen des Finanzbeamtenvereins und des Verbandes der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wünschen die Beseitigung dieser Einschränkung. Die Petenten weisen darauf hin, daß es sich nur um seltene Ausnahmefälle handelt, die meistens durch andauernde Krankheit veranlaßt sind, und in welchen den Beamten gerade noch besondere Kosten entstehen. Sie erklären, das Diensteinkommen der ersten Dienstjahre sei gering; gleichwohl biete die Gewährung des Ruhegehalts auch in solchen Fällen dem Beamten ein wenn auch bescheidenes, so doch sicheres Einkommen, während die Belastung der Staatskasse kaum in Betracht komme. In andern deutschen Bundesstaaten werde der Anspruch auf Ruhegehalt schon mit der ersten etatmäßigen Anstellung oder nach kürzerer Zeit erworben. Die Regierung hält den bestehenden Zustand für zweckentsprechend und den Wunsch der Petenten nicht für gerechtfertigt. Auch die Kommission glaubt, daß allen berechtigten Anforderungen Rechnung getragen ist, wenn, neben den Bestimmungen in § 34 Absatz 2 Ziffer 2, in §§ 45 und 85, der Ruhegehalt nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit gewährt wird, wie auch in § 34 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehen ist, und schlägt daher vor, die bestehende Gesetzesbestimmung bestehen zu lassen.

Zu §§ 35 und 36. Der Regierungsvorschlag bezweckt folgende Änderungen des bestehenden Zustandes:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der nach dem bei der Zuruhesetzung des Beamten für ihn maßgebenden Einkommensanschlag und nach der Gesamtdienstzeit zu bemessende Ruhegehalt soll nach Vollendung des 10. Dienstjahres nicht mehr nur 30 vom Hundert des Einkommensanschlags, sondern 35 vom Hundert betragen und von da an nicht nur jährlich um $1^1/_2$, sondern halbjährlich um 0,8 vom Hundert bis zu 75 vom Hundert ansteigen. Die Beschränkung, wonach bei der Berechnung des Ruhegehalts der ℳ 10 000 übersteigende Betrag des Einkommenanschlags außer Berechnung bleibt, der Ruhegehalt also einen Betrag von ℳ 7 500 nicht übersteigen darf, soll wegfallen. Wird ein Beamter vor Erreichung des Höchstgehaltes seiner Amtsstelle zuruhegesetzt, so soll dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage der bereits „erdiente" d. h. derjenige Teilbetrag zugeschlagen werden, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht. Endlich wird die bisher in § 35 Absatz 4 enthaltene und nach § 36 übertragene Bestimmung durch Änderung und Erweiterung der Fassung näher ausgeführt.

Soweit die Änderungen materieller Art sind, enthalten sie durchweg Verbesserungen des bestehenden Zustandes, welchen die Kommission zustimmt. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts wird mit 35 statt bisher mit 40 Dienstjahren und in den meisten Fällen mit 65 Lebensjahren erreicht werden.

In den Petitionen des Finanzbeamtenvereins, des Badischen Notarvereins und des Verbandes Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine werden weitere Verbesserungen durch Erhöhung und rascheres Ansteigen der Prozentsätze bis zu 80 bezw. 85 vom Hundert des Einkommensanschlags erstrebt. Auch hier wird zur Begründung auf die Bestimmungen anderer Bundesstaaten und weiter wird auf die günstigere Regelung des Badischen Staatsdiener-Ediktes von 1819 hingewiesen. Der Notarverein insbesondere macht geltend, daß bei Bemessung des höchsten Ruhegehalts auf 75 vom Hundert des Einkommensanschlags die Beamten auch nach dessen Erreichung sich nur schwer entschließen würden, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich nach Erreichung des 65. Lebensjahrs zuruhesetzen zu lassen.

Die Kommission hat diese Wünsche und deren Begründung eingehend geprüft. Dabei muß hervorgehoben werden, daß in Baden im Gegensatz zu andern Bundesstaaten und zum Reich der volle Betrag des in Baden besonders hohen Wohnungsgeldes der I. Ortsklasse in den Einkommensanschlag eingerechnet, daß der Höchstbetrag des Ruhegehalts schon mit 35 Dienstjahren erreicht wird, und daß auch im Reich und in Preußen der höchste Prozentsatz des Ruhegehalts, der zudem später als in Baden erreicht wird, nur 75 beträgt. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß schon allein die Hinaufsetzung des höchsten Prozentsatzes von 75 auf 80 211 000 ℳ erfordern würde, glaubt die Kommission, von dem Vorschlage weiterer Verbesserungen der Ruhegehaltsverhältnisse Umgang nehmen zu sollen und

beantragt: Zustimmung:

Die Petition der Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenrevidenten wünscht, daß die bisher verzeichneten wandelbaren Bezüge bei der Zuruhesetzung „so lange dem Einkommensanschlag hinzugerechnet werden, als dies zur Erreichung des neuen Höchstgehalts angemessen wäre". Es wird erklärt, die beteiligten Beamten müßten es als eine ungewöhnliche Härte empfinden, wenn gerade bei denjenigen Beamten, welche auf eine bereits 45- und mehrjährige Dienstzeit zurückblicken, und welchen das Los der alsbaldigen Zuruhesetzung gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs beschieden ist, die Anrechnung der wandelbaren Bezüge nicht mehr stattfinde, die doch bei ihnen einen wesentlichen Bestandteil ihres bisherigen Einkommens und des Einkommensanschlags ausgemacht hätten.

Die Kommission weist die Petenten hierzu auf die Bestimmung in § 46 des Entwurfs einer Gehaltsordnung hin, wonach die künftig als Bestandteile des Einkommensanschlags nicht mehr aufrecht erhaltenen wandelbaren Bezüge zwar innerhalb des auf der betr. Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags wegfallen, aber insolange und insoweit für die beteiligten Beamten gemäß § 18 Absatz 4 des Beamtengesetzes als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen werden. Damit scheint den Wünschen, soweit sie als begründet anzuerkennen sind, Rechnung getragen zu sein.

Zu § 37. Die hierzu vorgeschlagenen Änderungen sind teils bedingt durch die Änderung in § 35 Absatz 3, teils nur formaler Art. Der Paragraph handelt von der für den Anspruch auf Ruhegehalt im allgemeinen maßgebenden Dienstzeit. Diese beginnt regelmäßig mit der ersten eidlichen Verpflichtung des Beamten. Nach der Begründung zu § 35 — Druckvorlage Seite 40 — will die Regierung eine weitere Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse dadurch herbeiführen, daß zu der nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 37 in Rechnung zu stellenden Dienstzeit durch Rückdatierung der Verleihung der Beamteneigenschaft auch diejenige Zeit ganz oder teilweise soll angerechnet werden können, welche der Beamte vor seiner Anstellung ununterbrochen in einem nach den bisherigen Bestimmungen nicht anrechnungsfähigen Dienstverhältnis (auch als Arbeiter) zugebracht hat, vorausgesetzt, daß er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig oder hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem künftigen Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen; ferner soll auch die da und dort vielleicht etwas zu lange Probedienstzeit abgekürzt werden. Die hierauf abzielenden Bestimmungen, die namentlich zu gunsten einiger unteren Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung getroffen werden sollen, wollte die Regierung dem Vollzuge vorbehalten.

In der Kommission erhob sich der Zweifel, ob die Rückdatierung der Verleihung der Beamteneigenschaft im Hinblick auf die Bestimmungen in §§ 1 und 37 Absatz 1 zulässig wäre, wenn nicht die Möglichkeit im Gesetze eingeräumt wird, wie in § 52 Ziffer 4 des Reichsbeamtengesetzes geschehen ist. Ferner wurde vorgetragen, aus der erwähnten Stelle der Begründung zu § 35 könnte, im Gegensatz zu der wirklichen Meinung der Regierung, entnommen werden, daß die Rückdatierung nur für eine übergangszeit und zwar nur in solchen Fällen beabsichtigt sei, wo der Beamte eine gewisse Zeit hindurch im nicht anrechnungsmäßigen Dienstverhältnis (auch als Arbeiter) eine Stelle (z. B. als Wagenaufschreiber, Bremser, Rottenführer) versehen hat, die nach dem bisherigen Gehaltstarif als etatmäßige nicht vorgesehen war, aber im neuen Gehaltstarif vorgesehen ist. Hiernach kam eine Einigung mit der Regierung dahin zustande, daß die Angelegenheit durch eine Änderung und Ergänzung des § 40 in einer Weise erledigt werde, die noch auszuführen sein wird.

Die Petitionen des Verbandes Badischer Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine, des Verbands badischer Zollaufsichtsbeamten, des Verbandes badischer Wagenwärter und der badischen Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter wünschen die Anrechnung der im staatlichen Dienst zugebrachten Zeit ohne Rücksicht auf das Beamtenverhältnis oder von der ersten eidlichen Verpflichtung an. Der erstgenannte Verband weist darauf hin, daß die unteren Beamten meist erst nach längerer Dienstzeit in das Beamtenverhältnis einrücken und daher auch bei der jetzt vom Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung, die ja eine kleine Verbesserung herbeiführe, immer noch den Höchstsatz des Ruhegehalts nicht erreichen könnten, wie sie auch infolge später Anstellung nicht den Höchstgehalt ihrer Amtsstelle erreichten. Der Wunsch nach Anrechnung der ganzen im Arbeitsverhältnis zugebrachten Dienstzeit scheine umso mehr berechtigt, da die betr. Beamten als Arbeiter ziemlich hohe Beiträge zur Arbeiterpensionskasse bezahlt haben, von denen sie nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis keinen Genuß mehr haben, und da also der stärkeren Belastung der Beamtenpensionskasse durch diese Beamten eine Stärkung der Arbeiterpensionskasse, an welche sie Ansprüche nicht mehr erheben könnten, gegenüber stünde.

Was diese Beiträge zur Arbeiterpensionskasse betrifft, so könnte daran gedacht werden, dieselben entweder bei allen Arbeitern ganz in Wegfall kommen zu lassen oder die gezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls mit dem Übertritt in das Beamtenverhältnis die Ansprüche an die Arbeiterpensionskasse erlöschen. Allein diese Angelegenheit kann nicht im gegenwärtigen Entwurf, sondern etwa bei der Regelung der Arbeitslöhne der staatlichen Arbeiter erledigt werden, wie denn auch Mitglieder der Kommission sich vorbehielten, auf sie bei der Beratung des Eisenbahnbetriebs-Budgets zurückzukommen. Ein Antrag ist in dieser Richtung weder von den Petenten noch von Kommissionsmitgliedern gestellt worden. Die erwähnten Wünsche der Petitionen nach Anrechnung der Dienstzeit sollen durch die Beschlüsse zu § 40 und die weiter beabsichtigte Änderung in den Bestimmungen über die Probedienstzeit ihre Erledigung finden.

Die vorbehaltslose Anrechnung der im Arbeiterverhältnis zugebrachten Zeit oder eines Teils dieser Zeit als Beamtendienstzeit sei nach der Begründung wegen der rechtlich durchaus verschiedenen Stellung der Beamten und der Arbeiter nicht angängig. Es liege dazu auch übrigens weniger Anlaß vor, nachdem der Mindestbetrag des Ruhegehalts auf 35 vom Hundert erhöht und der Höchstbetrag desselben schon nach 35 Dienstjahren erreicht wird. Dagegen ist die Regierung nach einer der Kommission zugekommenen Regierungserklärung mit einer zu § 40 zu beschließenden Bestimmung einverstanden, wonach diejenige Zeit angerechnet werden kann, welche ein Beamter vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienste tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, welche nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen. Die Probedienstzeit soll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zwar hierbei nicht eingerechnet, aber verkürzt werden. Wo sie nämlich jetzt 5 Jahre beträgt — vergl. die besonderen Bestimmungen zu dem Verzeichnis A zur landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97, unter I Absatz 1 — soll sie künftig auf 3 Jahre herabgesetzt werden.

Die Kommission begrüßt auch diese in Aussicht gestellte Verbesserung der Anstellungsverhältnisse, wodurch mittelbar auch die Ruhegehaltsverhältnisse günstiger gestaltet werden.

Antrag zu § 37: Zustimmung.

Zu § 38. Die Kommission beantragt Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen nur formaler Natur.

Die Petition des Finanzbeamtenvereins wünscht Hinzufügung folgenden vierten Absatzes:

> „Durch eine während des Beamtenverhältnisses einfallende gesetzliche Militärdienstzeit darf ein Beamter im Dienste keinerlei Nachteil erleiden."

Die Petenten wollen damit Nachteile abwenden, die dem seiner gesetzlichen Militärdienstpflicht genügenden Beamten gegenüber dem vom Militärdienst befreiten Beamten dadurch entstehen sollen, daß die Militärdienstzeit zwar bei der Bemessung des Ruhegehalts eingerechnet werde, als Wartezeit für die etatmäßige Anstellung aber nur teilweise für die Militäranwärter, im übrigen aber in der Regel nicht in Betracht komme.

Diese Angelegenheit ist nicht im Beamtengesetz, sondern in der Vollzugsverordnung hierzu zu erledigen. Die Kommission glaubt, daß sie für alle Zweige der Staatsverwaltung gleichzeitig zu regeln sei und beantragt deshalb,

> Die genannte Petition der Großherzoglichen Regierung als Material für die zu erlassende Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz in dem erwähnten Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu § 39. Antrag: Zustimmung zur Änderung der Überschrift.

Zu § 40. Auch hier soll die Überschrift geändert werden. Ferner sind einige sachliche Änderungen zu Ziffer 2, 3 und 4 vorgeschlagen, mit denen die Kommission einverstanden ist.

Endlich sind im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung infolge der Ausführungen zu § 37 folgende Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen:

1. Der Eingang hat zu lauten: „In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise" usw.
2. Hinzuzufügen ist folgende Ziffer 5:
   „5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen."
3. Der Absatz 2 ist zu fassen wie folgt:
   „Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden."

Antrag: Zustimmung zu dem Regierungsentwurf unter Änderung und Ergänzung des Paragraphen nach obigem Vorschlag.

Zu §§ 43, 45, 46, 49, 51 und 52. Die vorgeschlagenen Änderungen sind teils nur formaler Art, teils durch die zu anderen Paragraphen beschlossenen Änderungen bedingt, teils enthalten sie mehr oder weniger erhebliche Verbesserungen der Ruhegehaltsverhältnisse für einzelne besondere Fälle.

Antrag: Zustimmung.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 55. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nur Folgerungen aus Änderungen früherer Paragraphen.

Die Kommission beantragt: Zustimmung.

Sie ist auch einverstanden mit den in der Begründung erwähnten, für die Vollzugsverordnung in Aussicht genommenen Regelungen.

Zu § 57. Neben der vorgeschlagenen formalen Änderung der Überschrift wird durch eine Änderung des Textes des Paragraphen bezweckt, die Wohltat der Bewilligung des Sterbegehalts, wie sie im bisherigen § 57 schon der Witwe und den ehelichen Kindern der nicht etatmäßigen Beamten unter bestimmten Voraussetzungen auf Ansuchen bewilligt werden konnte, vom Ansuchen unabhängig zu machen und auch den übrigen in § 56 Absatz 2 genannten Angehörigen des nicht etatmäßigen Beamten zu eröffnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission ist hiermit und mit der nach der Begründung für den Vollzug in Aussicht genommenen Anweisung an die Dienstvorstände einverstanden und beantragt: Zustimmung.

Zu § 60. Die Petitionen des Badischen Notarvereins, des Finanzbeamtenvereins und des Verbands der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wollen die Erstreckung der Berechtigung zum Bezug des Waisengeldes bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Zur Begründung wird auf die Bestimmungen anderer Bundesstaaten und darauf hingewiesen, daß die Kinder im Alter von 18 Jahren meist noch nicht versorgt sind, ja vielmehr erst besonders große Kosten verursachen. Der Notarverein insbesondere macht geltend, daß die akademisch gebildeten Beamten heutzutage meist erst spät zur Ehe schreiten können, so daß häufig ältere Beamte Kinder hinterlassen, welche ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können.

Die Regierung gab zu, daß manche Gründe für die Erfüllung des vorgebrachten Wunsches sprechen, daß aber schon eine geringe Erhöhung des Waisengeldes, die die Lage der Waisen kaum erheblich ändern würde, einen recht erheblichen Gesamtaufwand verursachen würde und daß schon gar nicht daran gedacht werden könne, den Waisen so hohe und auf so lange Zeit Versorgungsgehalte zu gewähren, als erforderlich wäre, um sie bis zur Selbständigkeit zu erhalten.

Die Kommission ist dem nach genauer Prüfung beigetreten; sie glaubt, daß für Fälle dringenden Bedürfnisses im Wege der Bewilligung von Beihilfen nach den Bestimmungen des Etatgesetzes geholfen werden kann, und daß von einer Änderung des Gesetzes abgesehen werden könne. Sie beantragt hiernach, die Petitionen für erledigt zu erklären.

Zu § 61. Der Paragraph handelt vom gesetzlichen Witwengeld. Dasselbe beträgt 30 vom Hundert des maßgebenden Einkommensanschlags. Maßgebend ist regelmäßig der Einkommensanschlag, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist und, wie der Entwurf neu vorsieht, unter Zuschlag des „erdienten" Teilbetrags von der nächsten, noch nicht anerfallenen Zulage, wie nach § 35 bei Berechnung des Ruhegehalts. Die Bestimmung, wonach dabei der ℳ 10 000 übersteigende Betrag des Einkommensanschlags außer Berechnung bleiben soll, soll beseitigt werden, wie auch schon in § 35 bestimmt ist.

Die Kommission ist hiermit einverstanden und hält damit die Petitionen des Finanzbeamtenvereins, des Verbands der Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine, des Amtsrevidentenvereins und des Vereins der Bahn- und Güterverwalter und Stationskontrolleure, welche, um ein richtiges Verhältnis zwischen dem Witwengeld und dem letzten Einkommensanschlag und dem Ruhegehalt herzustellen und im Interesse einer besseren Erziehung der Kinder eines Beamten die Erhöhung des Witwengeldes von 30 auf 35 vom Hundert des Einkommensanschlags wünschen, für erledigt. Die Regierung trug vor, daß die beantragte Erhöhung des Witwengeldes im Beharrungszustand ℳ 870 000 Mehraufwand verursachen würde. Einen solchen glaubt die Kommission umsoweniger verantworten zu können, als die badischen Bestimmungen in dieser Hinsicht im Vergleich zu denjenigen der andern Bundesstaaten als ungünstig nicht angesehen werden können. Für die Reichsbeamten beträgt das Witwengeld 40 vom Hundert des Ruhegehalts des Beamten, mindestens aber ℳ 300 und höchstens ℳ 5 000.

Zu § 63. Antrag: Zustimmung.

Zu § 64. Der Paragraph erscheint unverändert als § 67 c.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 65. Die vom Entwurf gewollte Einführung der Kürzung des Witwengeldes in Fällen, wo die Witwe nur mehr als 20 Jahr jünger war, als der verstorbene Beamte, wird von der Kommission nicht gebilligt, indem sie glaubt, daß es genügt, diese Kürzung wie bisher erst eintreten zu lassen, wenn diese Altersdifferenz mehr als 30 Jahre beträgt. Auch das bestehende Maß der Kürzung erscheint zutreffend. Dadurch, daß der bisherige § 64 als § 67 c hinter den § 65 gestellt wird, und durch die Änderung in Absatz 2 des § 65 will der Entwurf hier eine Verbesserung des Waisengeldes einführen, indem er für Fälle, wo das Witwengeld nach § 65 und zugleich auch das Witwengeld wie das Waisengeld nach dem bisherigen § 64 und künftigen § 67 c zu kürzen ist, die Kürzung des Witwengeldes gemäß § 64 erst nach derjenigen des § 65 eintreten läßt.

Beispiel.

Der maßgebende Einkommensanschlag des Beamten betrug	ℳ 4 500
Das Witwengeld beträgt also nach § 61 30 vom Hundert = ...	„ 1 350
Das Waisengeld der 2 Kinder nach § 62 $^4/_{10}$ hiervon = ...	„ 540
	ℳ 1 890

Da die Witwe aber mehr als 35 und nicht über 40 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so ist gemäß § 65 das Witwengeld des § 61 um $^2/_{10}$ zu kürzen. Die Kürzung ist auf das Waisengeld ohne Einfluß.

Indessen hatte der Beamte gerade nur eine Dienstzeit von 10 Jahren. Dessen Ruhegehalt hätte also am Todestage nur 35 vom Hundert des Einkommensanschlags, also ℳ 1 575 betragen. Diesen Betrag darf das Witwen- und das Waisengeld zusammen nach § 64, künftig § 67 c, nicht übersteigen. Beide sind vielmehr verhältnismäßig auf diesen Betrag zu kürzen. Hierbei wäre bei richtiger Auslegung der bisherigen Bestimmungen die Kürzung des Witwengelds nach § 65 zunächst außer Betracht zu lassen gewesen. Die Kürzung wäre also nach dem Verhältnis von ℳ 1 350 : 540, also von 5 : 2 vorzunehmen und der zu kürzende Betrag wäre ℳ 1 890 — 1 575 = ℳ 315 gewesen, wovon auf das Witwengeld ℳ 225, auf das Waisengeld ℳ 90 entfielen, so daß

also ersteres	ℳ	1 125
letzteres	„	450
	ℳ	1 575

betragen hätte.

Der danach ermittelte Betrag des Witwengeldes von	ℳ	1 125
wäre dann noch gemäß § 65 um $^2/_{10}$ = .	„	225
also auf	ℳ	900
zu kürzen gewesen, so daß sich unter Hinzurechnung des Waisengeldes von . . .	„	450
ein Versorgungsgehalt von im ganzen . .	ℳ	1 350

also weniger als der Ruhegehalt ergeben hätte.

Nach dem § 65 Absatz 2 des Entwurfs und nach der im Entwurf vorgeschlagenen Stellung des § 64 hinter den § 65 wäre mit der Kürzung nach § 65 zu beginnen; sie würde $^2/_{10}$ von . . . . . ℳ 1 350
also . . . . . „ 270

das Witwengeld also . . . . . ℳ 1 080
betragen.

Dazu das Waisengeld mit . . . . ℳ 540

also der Versorgungsgehalt im ganzen . . ℳ 1 620
Dieser Betrag wäre auf . . . . . „ 1 575

also um . . . . . ℳ 45
nach dem Verhältnis von ℳ 1 080 : 540, also von 2 : 1 zu kürzen. Von den ℳ 45 entfielen auf das Witwengeld ℳ 30, auf das Waisengeld ℳ 15, so daß das Witwengeld noch . . . . . ℳ 1 050
das Waisengeld noch . . . . . „ 525

ℳ 1 575

betragen würde.

Nach der bisherigen Vorschrift beträgt

	das Waisengeld:	das Witwengeld:
nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Vorschrift . . .	ℳ 450	ℳ 900 = ℳ 1 350
	„ 525	„ 1 050 = „ 1 575.

Die Kommission ist mit der sich hieraus ergebenden Verbesserung einverstanden. Sie kommt zweifellos dem Grundgedanken des § 64, künftig § 67 c, näher, wonach eben der Versorgungsgehalt nicht höher sein soll, als der Ruhegehalt sein würde.

Antrag: 1) Streichung des Absatz 1 des Entwurfs unter Wiederherstellung des bisherigen Absatz 1.

2) Zustimmung zum Absatz 2 des Entwurfs.

Zu § 66. Nach §§ 61 Absatz 1 und 62 Absatz 1 ist der Anspruch auf das Witwen- und auf das Waisengeld nur begründet, wenn der verstorbene etatmäßige Beamte schon einen Ruhegehalt erdient hatte oder infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung gestorben ist, welche er sich erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat. Gemäß dem bisherigen § 66 war den Hinterbliebenen nun aber ein Anspruch auf einen um 80 bezw. 60 vom Hundert des nach den vorhergehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages ermäßigten Versorgungsgehalt zuerteilt, falls der Beamte auf einer etatmäßigen Amtsstelle verstorben ist, ohne daß obige Voraussetzungen für den gesetzlichen Versorgungsgehalt vorliegen, oder falls der etatmäßige Beamte, nachdem er ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tode den Witwenkassenbeitrag gezahlt hat. Dieser Anspruch hängt eng zusammen mit der seinerzeit bestandenen Verpflichtung oder Befugnis zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags. Nachdem diese Verpflichtung und Befugnis weggefallen ist, ist kein Grund mehr vorhanden, den Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt aufrecht zu erhalten. Dagegen will der Entwurf aus Billigkeitsgründen den Hinterbliebenen eines Beamten, denen ein Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zusteht, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der widerruflichen Verwilligung eines solchen bis zum Höchstbetrag von 35 vom Hundert des Einkommensanschlags eröffnen.

Die Kommission ist damit einverstanden. Sie glaubt auch, daß die Aufnahme einer Übergangsbestimmung zugunsten der Hinterbliebenen derjenigen am 1. Januar 1900 vorhandenen und zuruhegesetzten Beamten, welche sich durch die Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zum 1. Januar 1900 den Rechtsanspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 erworben haben, in das Gesetz aus den in der Regierungsbegründung angegebenen Gründen entbehrt werden kann, daß sich aber die Aufnahme in die Vollzugsverordnung empfiehlt.

Die Petition des Finanzbeamtenvereins und des Verbands der Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wünschen im Anschluß an ihre Wünsche zu §§ 34 und 35 die Streichung der Bestimmung.

Die Kommission vermag nach ihren Beschlüssen zu §§ 34 und 35 diesen Wunsch nicht zu unterstützen und beantragt: Zustimmung.

Zu § 67. Die Kommission ist aus den dem Regierungsentwurf beigegebenen Gründen mit dem Fortfall des Paragraphen einverstanden und beantragt: Zustimmung.

Zu § 67a. Die bisher in den §§ 80 und 81 enthaltene, auf die Hinterbliebenen vormaliger Offiziere, Militär- und Reichsbeamten bezügliche Bestimmung über die Anrechnung der den Hinterbliebenen aus der badischen Militärwitwenkasse oder aus der Reichskasse zufließenden Bezüge auf den Versorgungsgehalt soll hierher übertragen und zugleich auf die Hinterbliebenen aller solcher Beamten ausgedehnt werden, die sich einen Anspruch auf Versorgungsgehalt für ihre Hinterbliebenen aus einem frühern öffentlichen Dienste erdient haben.

Die Kommission ist im Hinblick darauf, daß mit der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge die staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen des Beamten als Teil der Entlohnung des Beamten anzusehen ist, damit einverstanden. Dagegen hält sie nicht für gerechtfertigt, auch die Bezüge aus der badischen Militärwitwenkasse ferner noch aufzurechnen. In diese Kasse hatten die badischen Offiziere jährliche Beiträge zu bezahlen. Das blieb bestehen auch für diejenigen, welche nach der Militärkonvention von 1871 in die Preußische Armee übertraten. Wo durch das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887 für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine eine Fürsorge eingerichtet und den Offizieren, Ärzten und Beamten des Heeres und der Marine die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse auferlegt wurde, blieb den Mitgliedern der badischen Militärwitwenkasse freigestellt, sich von dieser Zahlung zu befreien, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung für ihre Hinterbliebenen auf das vom Gesetz bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichteten; andernfalls wurden sie für berechtigt erklärt, aus der badischen Militärwitwenkasse auszuscheiden. So konnten die genannten Offiziere, Ärzte und Beamten durch Nichtabgabe jener Erklärung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft bei der badischen Militärwitwenkasse für ihre Hinterbliebenen die Berechtigung auf Versorgung aus der Reichskasse erlangen und diejenige auf Versorgung aus der badischen Militärwitwenkasse sich erhalten. Durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge, wurde die Erhebung dieser Beiträge an die Reichskasse unbeschadet des erworbenen Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld aus dieser Kasse eingestellt. Bei dieser Rechtslage bestimmte der § 80 des Beamtengesetzes von 1888, daß auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur etatmäßigen Anstellung im badischen Beamtenverhältnis gelangen, die Bestimmungen des Gesetzes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß auf den Jahresbetrag des Witwenkassenbeitrages diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 an die Reichskasse zu entrichten sind, in Anrechnung gebracht werden, und daß diese Anrechnung der im genannten Reichsgesetz bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge ohne Rücksicht auf deren im Reichsgesetz vom 5. März 1888 erfolgte Aufhebung stattfinde. Auf diese Weise findet also eine Kürzung der von den genannten Personen als badische etatmäßige Beamte in die Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Witwenkassenbeiträge in zweifacher Richtung statt. Auf der anderen Seite wurde aber auch bestimmt, daß auch auf die aus der Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Versorgungsgehalte die aus der Reichskasse und aus der badischen Militärwitwenkasse den Hinterbliebenen zufließenden Bezüge in Anrechnung zu bringen seien. Die in die Stellung eines badischen etatmäßigen Beamten gelangten ehemaligen Offiziere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und zugleich Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse hatten also Beiträge an die letztere und an die badische Beamtenwitwenkasse zu bezahlen; die letztgenannte Zahlungspflicht ist aber um den Beitrag an die Militärwitwenkasse und weiter um denjenigen Beitrag ermäßigt, den der genannte Beamte nach dem Reichsgesetz vom 17. Juni 1887 an die Reichskasse zu zahlen gehabt hätte, wenn diese Beitragspflicht nicht im Jahre 1888 aufgehoben worden wäre. Wurde so die badische Beamtenwitwenkasse in ihren Einnahmen gekürzt, so fand sie die Ausgleichung dafür darin, daß sie an den den Hinterbliebenen des genannten Beamten an sich auszuzahlenden Versorgungsgehalten die denselben aus der Reichskasse und aus der badischen Militärwitwenkasse zufließenden Bezüge abziehen durfte. Dies änderte sich mit der Aufhebung der an die badische Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Witwenkassenbeiträge. Nachdem hierdurch der Hinterbliebenenversorgung in Baden der Charakter der Hinterbliebenenversicherung genommen und die Hinterbliebenenversorgung als Teil und als eine besondere Art der Entlohnung des Beamten anerkannt ist, kann zwar nicht beanstandet werden, daß an den aus der badischen Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Versorgungsgehalten diejenigen Bezüge in Anrechnung kommen, die den Hinterbliebenen des Beamten aus der Reichskasse zufließen, weil auch die Berechtigung auf diese Bezüge nach Wegfall der früher dorthin zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht mehr als aus einem Versicherungsverhältnis entsprungen, sondern als Teil der Entlohnung des Beamten für seine ehemalige Dienstleistung als Offizier anzusehen sind, eine Dienstleistung, die ja künftig bei seinem Übertritt in das badische Beamtenverhältnis schon nach der Bestimmung in § 9 Gehaltsordnung — vergl. mit § 38 Beamtengesetzes — in Rücksicht genommen werden kann und auch schon bisher meistens durch Übertragung einer anderen als einer Anfangsstellung auf den Einkommensanschlag ihren Einfluß geübt haben wird.

Dagegen liegt die Frage anders bezüglich der aus der badischen Militärwitwenkasse fließenden Bezüge der Hinterbliebenen dieser Beamten und ehemaligen badischen Offiziere. Hier blieb der Charakter des Versicherungsverhältnisses erhalten und die Beamten müssen bis heute noch die früheren Beiträge in diese Kasse bezahlen. Die badische Beamtenwitwenkasse erlangt durch Anrechnung der aus der badischen Militärwitwenkasse fließenden Bezüge eine Herabminderung ihrer Verpflichtungen, der nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge mit Abrechnung der

Beiträge an die Militärwitwenkasse keinerlei Ausgleichung mehr gegenübersteht.

Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, schlägt die Kommission im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung vor, diese Anrechnungsmöglichkeit durch Streichung des zweiten Satzes in Absatz 1 des § 67 a zu beseitigen.

Die Bestimmung des Absatz 2 ist nach dem in der Reichsverfassung festgesetzten Grundsatz, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, selbstverständlich und daher entbehrlich und soll im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung ebenfalls gestrichen werden.

Antrag: Zustimmung zum ersten Satz des Absatzes 1 und Streichung des zweiten Satzes in Absatz 1 und des ganzen zweiten Absatzes.

Zu § 67 b: Antrag: Zustimmung.

Zu § 69: Der Entwurf schlägt hier eine nicht unerhebliche Verbesserung der Lage der Hinterbliebenen vor.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 69 a: Antrag: Zustimmung.

Zu §§ 70 bis 84: Der Fortfall dieser den Witwenkassenbeitrag, die Hinterbliebenenversorgung für einige Kategorien von Beamten und die Beamtenwitwenkasse regelnden Bestimmungen ist in der Begründung gerechtfertigt.

Antrag: Zustimmung.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen die Beamten.

Zu § 86. Die Nichtübereinstimmung des Paragraphen mit der Bestimmung in Artikel 31 des Etatgesetzes und der Vorbehalt für die Verordnung in Absatz 2 sollen beseitigt werden.

Die Regierung erklärte, daß auf Wunsch eines Berechtigten auch künftig noch angeordnet werden solle, daß die Zahlung der Bezüge in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

Antrag: Zustimmung.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

Zu § 93. Die Kommission ist mit der Abschaffung der Arreststrafe gegen Unterbeamte einverstanden und beantragt: Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 101. Die Petitionen des Finanzbeamtenvereins und des Verbandes der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wünschen, daß der Disziplinarhof für alle etatmäßigen Beamten, statt bisher nur für die landesherrlich angestellten Beamten, zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung für zuständig erklärt werde. Sie begründen diesen Wunsch damit, daß alle diese Beamten den gleichen Vorschriften unterstehen und es vor dem Gesetz Rangunterschiede im eigentlichen Sinne nicht mehr gebe. Auch wünschen sie die Einführung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofs. Für beide Forderungen wird auf die Einrichtungen des Reichs und insbesondere des Großherzogtums Hessen verwiesen.

Nach der Bemerkung 2 zu § 84 in Dr. Brands Kommentar zum Reichsgesetz findet wegen Strafversetzung und Dienstentlassung das förmliche Disziplinarverfahren in der Regel nur gegen lebenslänglich angestellte Beamte statt. Die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten werden in der Regel durch Kündigung oder Widerruf entlassen; das förmliche Disziplinarverfahren wird nur dann gegen sie eingeleitet, wenn eine Strafversetzung genügend ist oder ihnen ein Pensionsteil zugebilligt werden oder ihnen der bereits erworbene Pensionsanspruch oder der Anspruch aus dem Unfallfürsorgegesetz entzogen werden soll, oder wenn der Beweis ihrer Schuld nur im förmlichen Disziplinarverfahren geführt werden kann. Inwieweit die Anstellung der Reichsbeamten auf Lebenszeit, inwieweit nur unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, ist oben in den Bemerkungen zu § 4 ausgeführt. Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Disziplinarhof am Sitze des Reichsgerichts. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammern steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen. Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

In Baden entscheidet über die Strafversetzung und Dienstentlassung der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln (§ 103), über die der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten aber das Ministerium in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Auch der Entscheidung des Ministeriums hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden. Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei (§ 122).

Auch in der Kommission fand das Begehren der Petenten Vertretung, und bezüglich des Begehrens nach Ausdehnung der Zuständigkeit des Disziplinarhofs auf alle etatmäßigen Beamten wurde ausdrücklich ein Antrag gestellt, der mit den Gründen der Petenten begleitet wurde.

Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtig bestehenden Einrichtung den nicht landesherrlich angestellten etatmäßigen Beamten zwei Instanzen, den landesherrlich angestellten aber nur eine Instanz zur Verfügung stünde, daß bei den obenerwähnten Verfahrensvorschriften auch bei dem Verfahren des Ministeriums ausreichende Garantieen für die vollständige und richtige Aufklärung des Sachverhalts geboten seien, daß das Ministerium vielfach milder urteilen werde, als der Disziplinarhof, daß das Verfahren des Ministeriums in vollkommenerer Weise als dasjenige des Disziplinarhofs der Kritik auch der Volksvertretung ausgesetzt sei, daß irgend welche Beschwerden über die bisherige Einrichtung in begründeter Weise nicht hervorgetreten seien, und daß endlich auch im Reich in der Regel nur auf die auf Lebenszeit angestellten Beamten das förmliche Disziplinarverfahren Anwendung finde.

Die Regierung erklärte sich gegen den Antrag, welcher mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde.

Die Bitte um Einführung der Berufung gegen die Entscheidung des Disziplinarhofs erschien der Kommission nicht erfüllbar. Dieser Gerichtshof ist nach seiner gegenwärtigen Organisation (§ 102) nur möglich als oberstes Instanzgericht. Wollte man der Bitte nach Einführung zweier Instanzen nachkommen, dann müßte der bestehende Disziplinarhof als Berufungsgericht aufgestellt, und es müßten ein oder mehrere Untergerichte eingerichtet werden. Allein dem stünde entgegen, daß die Zahl und Art der bei den landesherrlich angestellten Beamten vorkommenden Disziplinarfälle der fraglichen Art doch kaum die Einführung einer so komplizierten Einrichtung rechtfertigen würde, und daß das für den Disziplinarhof vorgeschriebene Verfahren und dessen Zusammensetzung (§ 102 ff.) alle wünschenswerten Garantien einer zutreffenden Entscheidung bietet.

Zu §§ 114—117: Antrag: Zustimmung.
Zu § 123: Antrag: Zustimmung.
Zu § 126: Antrag: Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

Zu § 130. Der bisherige Absatz 3 in der Ziffer 1, welcher die Versetzung eines Amtsrichters, der seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung als zulässig erklärte, soll beseitigt werden. Die Kommission ist aus den von der Regierung angegebenen zutreffenden Gründen hiermit einverstanden.

Der Vorschlag des Entwurfs zur Ziffer 4 Absatz 1 führte zu wiederholten längeren Erörterungen. Die Bestimmung handelt von der Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen aus anderen als disziplinären Gründen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen versetzt oder in den Ruhestand versetzt werden soll. Die Änderung der bestehenden Vorschrift besteht in der Hauptsache darin, daß die Worte „im Interesse der Rechtspflege" vorgeschoben werden und dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß auch im Falle der Zuruhesetzung eines richterlichen Beamten wider seinen Willen gemäß § 28 Ziffer 1, d. h. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof bestimmten Besetzung nicht nur lediglich formell darüber, ob der Richter das 65. Lebensjahr vollendet hat, sondern auch materiell darüber zu entscheiden hat, ob es im Interesse der Rechtspflege gelegen ist, daß der Richter in den Ruhestand versetzt wird. Dieser Vorschlag beruht nach der Begründung auf der Erwägung, daß bisher durch Richterspruch auch festzustellen war, ob der Richter durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt war (§ 28 Ziffer 1 alt), und daß eine Beschränkung der seither bestehenden Garantien für die richterliche Unabhängigkeit nicht eintreten soll, ganz abgesehen von der Frage, ob die lediglich an das Lebensalter geknüpfte Möglichkeit, einen Richter gegen seinen Willen zur Ruhe zu setzen, mit den Vorschriften der §§ 6 und 8 Gerichtsverfassungsgesetzes im Einklang stünde. Bei der gewählten Fassung würde das Oberlandesgericht auch zu ermessen haben, ob der Richter durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist, wenn auch nach der neuen Bestimmung in § 28 Ziffer 1 dies sonst nicht mehr eine gesetzliche Voraussetzung der Zuruhesetzung bildet.

In der Kommission wurde regierungsseitig noch mitgeteilt, daß der Vorschlag des Entwurfs, abgesehen von der erwähnten Rechtsfrage, hauptsächlich auf einem vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Wunsche, nach welchem der bestehende Rechtszustand erhalten bleiben solle, beruhe. Dieser Rechtszustand entspreche dem Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ein dringendes Bedürfnis nach einer Änderung sei nicht hervorgetreten. Wenn Beschwerden über das Verbleiben von Richtern im Dienste, auch nachdem sie durch Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt waren, vorgebracht worden seien, so handle es sich doch nur um ganz vereinzelte Fälle, welchen zudem durch Handhabung der bestehenden Bestimmung wohl schon hätte begegnet werden können, wie ihnen auch künftig bei Handhabung der vorgeschlagenen Bestimmung begegnet werden könnte.

Es wurde allgemein anerkannt, daß das Verbleiben von Richtern im Amte, die durch das Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt sind, für das Interesse der Rechtspflege und für deren Ansehen in den beteiligten Kreisen der Rechtsuchenden ebenso nachteilig und deshalb unerwünscht ist, als das Verbleiben derartiger Beamten in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung. Da nun der Entwurf zu § 28 Ziffer 1 eine neue Bestimmung vorschlägt, welche der Regierung die Möglichkeit gibt, einen Beamten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne seine Zustimmung in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß eine Feststellung darüber nötig fällt, daß der Beamte durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist, und da diese Änderung die einmütige Zustimmung der Kommission gefunden hat, so würde an sich nahe liegen, dieselbe Bestimmung auch auf die Richter insoweit Anwendung finden zu lassen, als dies nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes angängig ist. § 6 dieses Gesetzes besagt, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt, und in § 8 ist vorgeschrieben, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, in den Ruhestand versetzt werden können. Nach dem badischen Beamtengesetz ist diese richterliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof bestimmten Besetzung zu geben, und die Formen, unter welchen die Zuruhesetzung zu erfolgen hat, sind für die Richter in § 130 Ziffer 4 Absatz 2 besonders bestimmt. Daran will der Entwurf nichts ändern. Unter den Gründen, aus welchen sie geschehen kann, erscheint in § 130 Ziffer 4 Absatz 1 auch der in § 28 Ziffer 1 für die etatmäßigen Beamten allgemein angegebene, nämlich die Zurücklegung des 65. Lebensjahres; aber hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

will für die Richter die Besonderheit eingeführt werden, daß die richterliche Entscheidung über ihre Zuruhesetzung nicht nur die Tatsache der Zurücklegung des 65. Lebensjahres, sondern überdies festzustellen hat, daß die Zuruhesetzung des Richters im Interesse der Rechtspflege gelegen sei, eine Feststellung ähnlich derjenigen, welche man durch die Änderung in § 28 Ziffer 1 für die Beamten im allgemeinen aus guten Gründen und wegen der Erfahrungen der letzten Jahre eben beseitigen will. Unter diesen Umständen war zu erörtern, ob denn diese Besonderheit geboten oder, wenn nicht geboten, so doch zweckmäßig sei. Die Meinungen hierüber gingen auseinander. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß man, ohne mit der Bestimmung in den §§ 6 und 8 Gerichtsverfassungsgesetzes in Widerspruch zu geraten, wie für die übrigen Beamten auch für die Richter vorschreiben könnte, daß sie kraft richterlicher Entscheidung nach Vollendung des 65. Lebensjahres zuruhegesetzt werden können, ohne daß eine weitere Feststellung etwa darüber vonnöten wäre, daß sie durch das Alter in ihrer Dienstfähigkeit gehemmt sind. So ist in § 47 des für Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes vom 13. Februar 1899 bestimmt:

„Ein Richter tritt kraft Gesetzes in den Ruhestand beim Ablauf des Monats, in welchem er das 70. Lebensjahr vollendet."

Für Sachsen gilt § 51 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. August 1880, wo es heißt:

„Die Versetzung des Richters in den dauernden Ruhestand ist zu verfügen .... und kann nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde verfügt werden,

3. wenn der Richter das 65. Lebensjahr erfüllt hat."

Diese beiden Staaten scheinen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze vom 1. Oktober 1879 ähnliche Bestimmungen gehabt zu haben, denn schon in den Verhandlungen der für die Reichs-Justizgesetzgebung bestellten Reichstagskommission ist bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den in diesen beiden Staaten bestehenden Rechtszustand verwiesen worden. Nach Hahn, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen I. Band, 1. Abt. Seite 753 wünschte bei der zweiten Lesung der Abgeordnete von Puttkammer eine Klarstellung der Bedeutung des § 8 und erklärte, er nehme an, daß die in einzelnen Staaten, z. B. Elsaß-Lothringen, Sachsen 2c. bestehenden Vorschriften, wonach der Richter bei Erreichung eines gewissen Lebensalters außer Funktion trete, durch den Paragraphen nicht berührt, sondern bestehen bleiben würden. Er bitte, wenn diese Auffassung weder in der Kommission, noch seitens der Regierungen Widerspruch erfahre, die allgemeine Übereinstimmung hinsichtlich derselben zu Protokoll zu konstatieren. Geheimer Justizrat Held befürwortete die Konstatierung, empfahl aber, dieselbe noch etwas weiter zu fassen und auf den Fall zu erstrecken, wo der Betreffende bei Erreichung eines gewissen Lebensalters zwar nicht kraft des Gesetzes in Ruhestand trete, wohl aber aufgrund Gesetzes durch administrative Entschließung in Ruhestand gesetzt werden könne. Der Vorsitzende konstatierte, daß ein Widerspruch gegen diese Auffassung der beiden Vorredner nicht erhoben worden sei. In der Zusammenstellung der von der Justizkommission des Reichstags nach Inhalt der Protokolle beschlossenen authentischen Interpretation ihrer Beschlüsse zum Gerichtsverfassungsgesetz Seite 919 a. a. O. ist dieser Vorgang noch einmal besonders hervorgehoben. Soweit der Kommission bekannt, ist in den weiteren Stadien der Beratungen des Gerichtsverfassungsgesetzes eine abweichende Meinung nicht hervorgetreten.

Konnten diese Tatsachen für die oben dargelegte, von einer Seite ausgesprochene Ansicht, daß man sich durch eine der sächsischen Bestimmung ähnliche Bestimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht in Widerspruch setze, ins Feld geführt werden, so wurden andererseits gleichwohl Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht geäußert, die auch bei der Regierung nicht beseitigt zu sein scheinen und die schon einem Vorschlag auf Einführung einer der sächsischen Vorschrift nachgebildeten Bestimmung entgegengesetzt wurden. Es kamen aber noch Erwägungen anderer Art hinzu. Es wurde nämlich mit der Regierungsbegründung darauf abgehoben, daß es nicht wohl angehe, wenn man bei der Frage der Zuruhesetzung die richterliche Entscheidung nicht umgehen wolle, dieser nur die Feststellung zuzuweisen, daß der Richter das 65. Lebensjahr zurückgelegt habe; eine nur administrative Entscheidung über die Zuruhesetzung eines Richters aber entspreche jedenfalls nicht dem Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes. Einerlei, ob man die Entscheidung der Justizverwaltung oder dem Oberlandesgericht zuweise, auch im letzteren Falle würde die Einleitung des Verfahrens der Justizverwaltung anheimgegeben sein, so daß also auf alle Fälle das Verbleiben eines Richters, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, im Amte vom Belieben der Justizverwaltung abhänge, was der Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer Träger nicht entspreche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hiernach und da auch ein Abänderungsantrag nicht gestellt war, erklärte sich die Kommission mit dem Vorschlag des Entwurfs einverstanden. Dabei wurde aber ausdrücklich beschlossen, als Meinung der Kommission im Berichte niederzulegen, daß künftig die Justizverwaltung dafür Sorge tragen möge, daß in Fällen, wo das Interesse der Rechtspflege die Zuruhesetzung eines mehr als 65jährigen Richters fordert, das Verfahren zu diesem Behufe eingeleitet werde.

Antrag: Zustimmung.

Zu § 132a. Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint der Kommission genügend begründet und sie

beantragt: Zustimmung.

Zu § 134. Antrag: Zustimmung.

Zu § 135. Einer Anregung der Regierung folgend schlägt die Kommission eine gegenüber der Regierungsvorlage durch Hereinbeziehung auch des § 15 Absatz 1 etwas veränderte Fassung dahin vor:

„Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die §§ 16 bis 89 und § 95 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte auch die §§ 123 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung."

Übergangsbestimmungen.

Artikel 2.

Nach der zu § 65 beschlossenen Streichung des neu vorgeschlagenen und der Wiederherstellung des bisherigen ersten Absatzes ist für diesen Artikel die Grundlage entzogen.

Antrag: Streichung.

Artikel 3.

Antrag: Zustimmung.

Artikel 4.

Antrag: Zustimmung.

Artikel 5.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind nach § 31 des Entwurfs einer Gehaltsordnung im Gehaltstarif keine Gehaltssätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt. Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den

Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von 8000 ℳ, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von 5400 ℳ übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Gemäß § 132a des Entwurfs zum Beamtengesetz wird für die genannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt, wobei jedoch der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Die Kommission beantragt zu beiden Bestimmungen Zustimmung, unter Erhöhung der Obergrenze des Einkommensanschlags der ordentlichen Professoren an Hochschulen und der Professoren an der Akademie der bildenden Künste auf 8200 ℳ

Dieselben ermöglichen also für diese Art von Beamten nicht nur, wie bisher schon, die freie Gehaltsfestsetzung, sondern auch, freilich innerhalb des oben angegebenen Einkommensanschlags, freie Festsetzung des Ruhegehalts. Das Witwengeld und das Waisengeld wird auch bei den Hinterbliebenen dieser Beamten nach den allgemein geltenden Vorschriften aus dem maßgebenden Einkommensanschlag berechnet.

Bei der Besonderheit der Besetzung von Professorenstellen dieser Art findet eine Festsetzung der Gehalte regelmäßig nur aus besonderem Anlaß statt, nämlich, wenn der Professor von einer andern Hochschule oder Akademie an eine badische Hochschule oder an die badische Akademie berufen wird, oder wenn ein an einer badischen Anstalt angestellter Professor einen Ruf nach auswärts oder an eine andere badische Hochschule erhalten hat und es sich darum handelt, ihn an der bisherigen Stelle zu erhalten. Zur periodischen, aber keineswegs regelmäßigen und nur in das Ermessen der Regierung gestellten Aufbesserung von festgesetzten Gehalten sind im Staatsvoranschlag jeweils nur unerhebliche Beträge vorgesehen. Bezüglich der Ruhegehalte galten bisher auch für diese Art von Beamten die für alle übrigen Beamten gültigen Bestimmungen. Künftig soll auch für die Ruhegehalte die besondere Festsetzung gemäß § 132a des Beamtengesetzes vorbehalten sein. Diese Festsetzung findet statt, wenn künftig ein bisher nicht im badischen Dienste befindlicher Professor neu anzustellen ist. Dabei werden voraussichtlich die Sätze des Ruhegehalts ausnahmslos günstiger gestaltet werden, als die gesetzlichen. Daraus ergibt sich, daß diejenigen Professoren, welche schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzentwurfs im badischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienste waren, und für welche also nicht unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eine neue Festsetzung eintritt, bald in den Ruhegehaltssätzen ungünstiger gestellt sein würden, als die anderen, bei welchen dies der Fall sein wird.

Nun bestimmt der Entwurf in Artikel 5 noch besonders, daß der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes angestellten Professoren nach den allgemein geltenden Vorschriften berechnet wird. Allein es wird darin doch eine andere landesherrliche Festsetzung in besonderen Fällen vorbehalten. Dieser Vorbehalt wird in der Begründung damit gerechtfertigt, daß besondere Umstände eintreten könnten, die die Anwendung der neuen Bestimmungen auf jetzt schon vorhandene Professoren erwünscht erscheinen lassen, z. B. wenn ein Professor einen Ruf an eine andere Hochschule erhält und er sein Verbleiben im badischen Dienst an die Bedingung knüpft, daß er bei seiner Zuruhesetzung nach den günstigeren Ruhegehaltsbestimmungen behandelt wird. Allein der Wortlaut schließt keineswegs aus, auch aus anderen Gründen eine neue Festsetzung der Ruhegehaltsverhältnisse eintreten zu lassen, ohne daß der betreffende Professor einen Ruf erhalten hat. Und in der Tat ist auch erwünscht, daß diese Möglichkeit eröffnet wird. Im Durchschnitt erfolgt die etatmäßige Anstellung der Professoren später als die der übrigen Beamten. Dies ist auch in anderen Bundesstaaten der Fall. Wenn auch bei der Herübernahme in den badischen Dienst die im auswärtigen Dienst einer Hochschule in etatmäßiger Stellung zugebrachte Zeit regelmäßig angerechnet wird, so stellen sich also die Professoren im Durchschnitt bezüglich der Ruhegehaltsverhältnisse schlechter als die anderen Beamten. Dieser Umstand ist schon bisher vielfach bei der Herübernahme von Professoren durch höhere Gehaltssätze ausgeglichen worden. Bei solchen Professoren jedoch, die von Anfang an im badischen Dienste waren oder schon vor längeren Jahren, ehe anderwärts die Ruhegehaltsbestimmungen besser waren als die badischen, in den badischen Dienst übernommen worden und darin geblieben sind, ohne Rufe erhalten zu haben, hat diese Ausgleichung nicht stattgefunden, so daß schon in den Gehalten die in den letzten Jahren von auswärts berufenen Professoren sich wesentlich besser stellen. Wenn dazu nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nun auch noch den neu zu berufenden oder Rufe ablehnenden Professoren günstigere Ruhegehaltsfestsetzungen bewilligt werden, so wird bald eine unerwünschte Ungleichheit in der Gestaltung der materiellen Lage der Professoren auch in solchen Fällen eintreten, wo diese Ungleichheit durch die Bedeutung und die Leistungen der in Betracht kommenden Professoren keineswegs gerechtfertigt erscheint. Die Kommission glaubt, daß die Tatsache von Rufen nach auswärts nicht allgemein als Beweis der größeren Bedeutung und Leistungen eines Professors aufgefaßt zu werden braucht, und daß daher Mittel und Wege gefunden werden müßten, um namentlich für die schon längere Jahre in dem badischen Dienste befindlichen Professoren, die sich in geringeren Gehaltsbezügen befinden und nach der Natur ihres Lehrfaches nur mäßige Einnahmen aus Kollegienhonoraren haben können, eine Verbesserung ihrer materiellen Lage herbeizuführen. Die Kommission hat daher die Ankündigung der Regierung begrüßt, wonach beabsichtigt ist, die Mittel anzufordern, um insbesondere gerade diese Professoren, ähnlich wie dies nach § 39 Gehaltsordnung den übrigen Beamten der Abteilung B 3 zuteil werden soll, im Gehalt aufbessern zu können. Allein die Kommission glaubte weiter auch, wenigstens für besonders geartete Fälle, auf eine bessere Gestaltung der Ruhegehaltsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes schon angestellten Professoren hinwirken zu sollen. Dabei sollte auch das Gesamtinteresse der Hochschulen an einer zeitigen Erneuerung des Lehrkörpers Berücksichtigung finden. Hiernach kam eine Einigung mit der Großherzoglichen Regierung dahin zustande, daß die in Artikel 5 vorbehaltene landesherrliche Entschließung auch in solchen Fällen zulässig sein soll, wo die Rücksicht auf langjährige, erfolgreiche Lehrtätigkeit eines Professors an einer badischen Hochschule die bessere Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse rechtfertigt oder in denen die kurze Dienstzeit oder der niedere Einkommensanschlag eines Professors diesen davon abhält, die durch sein Alter oder seine Gesundheit gebotene Zuruhesetzung nachzusuchen. Diese landesherrliche Entschließung sollte im allgemeinen nicht hinausgeschoben werden, bis die Zuruhesetzung in Frage steht; sie kann indessen in Ausnahmefällen auch noch unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Zuruhesetzung erfolgen.

Antrag zu Artikel 5: Zustimmung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Die von der Petition des Finanzbeamtenvereins berührte Frage des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes ist dadurch erledigt, daß dieser Zeitpunkt nur einheitlich für diesen wie für den

Entwurf einer Gehaltsordnung festgesetzt werden kann und dort beschlossen wurde, an dem von der Regierung vorgeschlagenen Termin des 1. Juli 1908 festzuhalten.

Antrag: Zustimmung.

Artikel 7.

Antrag: Zustimmung.

Petitionen.

In Bezug auf die Übergangsbestimmungen liegen noch einige Petitionen vor.

1. Der Verband der Badischen Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine bittet um eine Vorschrift, wonach die neuen Bestimmungen auch auf solche Beamte und Hinterbliebene von verstorbenen Beamten Anwendung finden, welche beim Inkrafttreten des Gesetzentwurfs schon Ruhe- und Versorgungsgehalte beziehen, und zwar so, daß diesen Personen von genanntem Zeitpunkt an der Ruhe- und Versorgungsgehalt bezahlt wird, den sie erhalten hätten, wenn bei Festsetzung dieser Bezüge die neuen Betimmungen schon in Kraft gewesen wären.
2. Eine größere Anzahl von zuruhegesetzten Beamten der Gehaltstarifabteilungen D, E und F in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe bitten in wörtlich übereinstimmenden Schriften um eine der allgemeinen Teuerung entsprechende Erhöhung ihrer Ruhegehälter.
3. Den gleichen Zweck verfolgt die Bittschrift einer Anzahl in Heidelberg wohnhafter Beamten der unteren Abteilungen,
4. desgleichen eine solche von Beamten der Abteilungen G, H, J und K, welche in Karlsruhe wohnen, und
5. eine solche mehrerer in Konstanz wohnender Beamten.
6. Eine größere Zahl von in Karlsruhe wohnenden Beamten- und Lehrerswitwen bitten um eine Erhöhung ihrer Witwengehälter, und wenn diese nicht tunlich sein sollte, doch wenigstens um eine Erhöhung der Beihilfen aus dem Gnadengabenfonds; im Falle letzterer Weg gewählt würde, sollten aber die lästigen und beschämenden polizeilichen Erhebungen wegfallen und in den Bewilligungen weiter gegangen werden und zwar in der Art, daß diese Gaben allen beteiligten Witwen ohne besondere Bewerbung bewilligt werden.

Zur Begründung aller dieser Gesuche wird auf die geringe Höhe der bisherigen Bezüge, auf die in der letzten Zeit eingetretene Teuerung der notwendigsten Lebensmittel und auf die dadurch in den Familien eingekehrte Not hingewiesen, von der Personen oder Hinterbliebene von Personen ohne Verschulden betroffen sind, die ihr Leben dem Staate gewidmet hatten und bei den gerade noch ausreichenden Gehalten nicht in der Lage waren, ihre Kinder heranzuziehen und daneben noch für ihre alten Tage oder für ihre Hinterbliebenen Ersparnisse zu machen. Mehrfach wird auch betont, daß die früheren Beamten lange Jahre hindurch Beiträge zur Witwenkasse bezahlen mußten, die nun weggefallen sind. Wo die Voraussetzungen der staatlichen Verpflichtung zur allgemeinen Fürsorge für den Beamten tatsächlich gegeben seien, sei die Verweisung auf den Gnadenweg nicht angezeigt; der Unterstützungs- und Gnadengabenfonds sei ja auch nur für außerordentliche Notfälle bestimmt. Die Ruhegehalte der durch Alter und Krankheit dienstunfähig gewordenen Staatsbeamten seien noch aus niedrigeren Gehaltssätzen berechnet, und die geschwächte Gesundheit und körperliche Gebrechen brächten namhaftere Geldausgaben mit sich. Ein großer Teil jetziger Ruhegehaltsempfänger sei noch im Dienste gewesen, als die Regierung schon das Bedürfnis nach einer Aufbesserung der Gehälter anerkannt habe, die wegen der Verzögerung der Angelegenheit ihnen nun nicht zuteil geworden sei. Würde ihnen eine Verbesserung der Ruhegehälter nicht bewilligt, so könnte der Fall eintreten, daß die Ruhegehaltsempfänger wegen einer zur Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Beamten erforderlichen Steuererhöhung hierzu beisteuern müßten, ohne selbst eine Erhöhung ihrer allzugeringen Bezüge zu erfahren. In andern Staaten seien nach dem Wissen der Petenten die Ruhegehaltsempfänger mit in die Aufbesserung der Beamtengehälter einbezogen worden. Die Belastung der Staatskasse durch eine solche Maßnahme sei ja auch keine dauernde, sondern eine von Jahr zu Jahr abnehmende.

7. Herr Oberingenieur a. D. Rudolf Peters in Heidelberg erklärt in einer Bittschrift, im Reich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und, so viel ihm bekannt, in fast allen Bundesstaaten sollen die als Beamte zuruhegesetzten ehemaligen Teilnehmer an den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 an allen Vorteilen der letzten und in Aussicht stehenden Gehaltserhöhungen teilnehmen und sei wohl nicht zu erwarten, daß in Baden diese patriotische Maßnahme unberücksichtigt bleibe. Petent sei im Jahr 1864 als Reservist eingezogen gewesen und habe so ein volles Studienjahr verloren; im Jahr 1866 habe er den Feldzug in Sachsen und Österreich mitgemacht. Er habe neben seiner engeren Familie noch fernere Angehörige zu unterstützen und bitte daher um eine entsprechende Aufbesserung seines Ruhegehalts.

Die Kommission hat die Verhältnisse der Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger einer eingehenden mehrmaligen Erörterung unterzogen. Von mehreren Seiten wurde dringend befürwortet, durch Einfügung einer Übergangsbestimung in den vorliegenden Entwurf eine allgemeine Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehalte auch denjenigen zuteil werden zu lassen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes solche schon beziehen. Es wurde geltend gemacht, daß alle die Gründe, welche zu einer allgemeinen Aufbesserung der Aktivitätsbezüge der Beamten hinführten, auch für die Allgemeinheit der Verbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehälter sprächen. Der einfachste und gerechteste Weg sei der einer prozentualen Aufbesserung der gegenwärtigen Bezüge dieser Personen. Eine Aufbesserung um etwa 10 % erscheine als mindestes geboten und trage zugleich den Verhältnissen der Staatskasse Rechnung. Wenn damit noch die Festsetzung eines Mindestbetrages der Aufbesserung verbunden würde, so würden zugleich auch die Bedürftigsten entsprechend mehr berücksichtigt.

Dem wurde entgegengehalten, daß mit der Zuruhesetzung oder dem Tod eines Beamten die finanziellen Beziehungen zu ihm und zu seinen Hinterbliebenen fest abgeschlossen seien und ein Anspruch auf eine Erhöhung der Bezüge wegen Veränderung der Verhältnisse sich nicht begründen lasse. Das Verhältnis sei demjenigen eines Versicherten zu einem Versicherungsunternehmen gleichzustellen, wo mit dem Eintritt des Versicherungsfalles unabänderlich fest abgeschlossene Beziehungen gegeben seien. Es sei auch nicht angebracht, wenn die für die Ruhe- und Versorgungsgehalte flüssig zu machenden Mittel sich dadurch zersplitterten, daß man alle in Betracht kommenden Personen ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit aufbessere. Das habe nur die Wirkung, daß dann den Bedürftigsten um so weniger gegeben werden könne. So sei der Weg der Verweisung auf den Unterstützungs- und Gnadengabenfonds vorzuziehen.

Allein gerade diese Verweisung fand eifrige Gegnerschaft von solchen, die auf Grund von Erfahrungen vortragen konnten, wie peinlich es vielfach empfunden würde, wenn der Weg der Bitte um eine gnadenweise Verwilligung begangen werden müsse, wo dann gar oftmals bei den Erhebungen über den Grad der Bedürftigkeit das Empfinden der Bittsteller in einer Weise verletzt werde, daß sie künftig vermieden, noch einmal als Bittsteller aufzutreten. Erfahrungsgemäß gebe es unter den Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfängern nicht wenige, die trotz ihrer bedrängten Lage sich nicht entschließen könnten, als Bittsteller aufzutreten, wogegen wieder andere vordringlich ihre Gesuche vorzubringen und zu befürworten suchten und so manchfach die weniger Bedürftigen vor den Bedürftigeren den Vorzug erhielten.

Das wurde zwar von der anderen Seite wieder nicht verkannt; aber man glaubte, daß durch eine andere Art der Erhebungen die berechtigten Beschwerden beseitigt werden könnten.

Die Großherzogliche Regierung lehnte bestimmt eine allgemeine Aufbesserung der Bezüge der schon vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger ab. Abgesehen von den schon oben erwähnten, gegen eine solche Maßnahme vorzubringenden Erwägungen waren es hauptsächlich Rücksichten auf die Lage der Staatskasse, die sie für ihre Stellungnahme vortrug. Die finanziellen Wirkungen einer etwaigen allgemeinen Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehalte wurden wie folgt dargelegt:

A. Ruhegehalte.

1. Bei einer allgemeinen gleichheitlichen Aufbesserung aller Ruhegehaltsempfänger um je 100 ℳ beträgt der Mehraufwand bei 2450 Köpfen rund . . . . . 245 000 ℳ

2. Bei einer allgemeinen Aufbesserung der Ruhegehalte um 10 % beträgt der Mehraufwand (bei einem Gesamtbetrag der Ruhegehalte von rund 4 000 000 ℳ — siehe Budget Hauptabteilung V Seite 80 —) rund . . . . . 400 000 ℳ

3. Bei einer Aufbesserung der Ruhegehalte
   a) bis zu 500 ℳ um 15 %
   b) sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 403 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bei einer Aufbesserung der Ruhegehalte
   a) bis zu 1000 ℳ um 15 %
   b) sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 432 000 ℳ

5. Bei einer Aufbesserung der Ruhegehalte
   a) bis zu 1000 ℳ um 20 %
   b) von 1000 bis 2000 ℳ „ 15 %
   c) sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 534 000 ℳ

6. Wenn neben der prozentualen Aufbesserung ein bestimmter Minimalbetrag (z. B. von 100 ℳ) zugewendet wird, beträgt der Mehraufwand
   im Falle der Ziffer 2 rund 420 000 ℳ
   „ „ „ „ 3 ebenfalls „ 420 000 ℳ
   „ „ „ „ 4 „ 444 000 ℳ
   „ „ „ „ 5 „ 540 000 ℳ

B. Versorgungsgehalte.

1. Bei einer allgemeinen gleichheitlichen Aufbesserung aller Hinterbliebenenfamilien (einschließlich der Vollwaisen) um je 100 ℳ beträgt der Mehraufwand bei 4850 Familien ꝛc. rund . . 485 000 ℳ

2. Bei einer allgemeinen Aufbesserung der Versorgungsgehalte um 10 % beträgt der Mehraufwand (bei einem Gesamtbetrag der Versorgungsgehalte von rund 3 500 000 ℳ — siehe Budget Seite 112) rund . . . . . 350 000 ℳ

3. Bei einer Aufbesserung der Versorgungsgehalte
   a. bis zu 500 ℳ um 15 %
   b. sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 389 000 ℳ

4. Bei einer Aufbesserung der Versorgungsgehalte
   a. bis zu 1000 ℳ um 15 %
   b. sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 448 000 ℳ

5. Bei einer Aufbesserung der Versorgungsgehalte
   a. bis zu 1000 ℳ um 20 %
   b. von 1000—2000 ℳ „ 15 %
   c. sonst „ 10 %
   beträgt der Mehraufwand . . . 603 000 ℳ

6. Wenn neben der prozentualen Aufbesserung ein bestimmter Minimalbetrag (z. B. 100 ℳ) zugewendet wird, beträgt der Mehraufwand

   im Falle der Ziffer 2 rund 530 000 ℳ
   „ „ „ „ 3 ebenfalls „ 530 000 ℳ
   „ „ „ „ 4 „ 541 000 ℳ
   „ „ „ „ 5 „ 647 000 ℳ

Die Großherzogliche Regierung erklärte, einen so hohen Mehraufwand für die Aufbesserung der Bezüge der Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger um so weniger verantworten zu können, als ja daneben eine Erhöhung des Aufwands für Unterstützungen und Gnadengaben sich nicht vermeiden ließe, da die bei einer allgemeinen und gleichheitlichen Aufbesserung auf den einzelnen Empfänger treffenden Mehrbeträge noch immer verhältnismäßig geringfügig sein müßten. Wenn also die Regierung an dem Vorschlag festhalten müsse, daß die Aufbesserung dieser Bezüge nur im Falle dringenden Bedürfnisses erfolge, so wolle sie gerne in Aussicht stellen, daß die Feststellung der im Einzelfalle in Betracht kommenden Tatsachen mit größter Schonung und mit Rücksicht auf die Empfindungen der Empfänger erfolgen solle. Sie wolle jeden Vorschlag zur Verbesserung des bisher üblichen Verfahrens prüfen. Die Absichten der Regierung für die Verbesserung der Lage der beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger sollten im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen einer Änderung der Artikel 28—30 des Etatgesetzes ihren Ausdruck finden. Dort würden nämlich folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

„Artikel 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehaltes gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 30a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar."

Die nach den vorstehenden Vorschlägen entstehende Mehraufwendung sei zu veranschlagen wie folgt:

		ℳ
Beihilfen an zuruhegesetzte und entlassene Beamte:		
a. einmalige und periodische Beihilfen		
α) an etatmäßige Beamte im allgemeinen etwa 2100 Köpfe zu 8,5 ℳ	= 17850 ℳ	
β) an Volksschullehrer etwa 350 Köpfe zu 8,5 ℳ	= 2975 „	
	zusammen . . 20825 ℳ	
	oder rund . .	21000
b. fortlaufende Ruhegehaltsaufbesserungen		
α) an etatmäßige Beamte im allgemeinen etwa 2100 Köpfe zu 35 ℳ	= 73500 ℳ	
	übertrag . .	21000
β) an Volksschullehrer etwa 350 Köpfe zu 35 ℳ	= 12250 ℳ	
	zusammen . . 85750 ℳ	
	oder rund . . .	86000
Beihilfen an Beamtenhinterbliebene:		
a. einmalige und periodische Beihilfen		
wie seither.		
b. fortlaufende Versorgungsgehaltsaufbesserungen		
α) an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten im allgemeinen etwa 4000 Familien zu 35 ℳ	= 140000 ℳ	
β) an Hinterbliebene von Hauptlehrern etwa 850 Familien zu 35 ℳ	= 29750 „	
	zusammen . . 169750 ℳ	
	oder rund . .	170000
	Summe . .	277000

Die Kommission mußte anerkennen, daß in den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung manches enthalten sei, was geeignet sei, einige hauptsächliche Bedenken gegen die Verweisung der genannten Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger auf den Weg der Unterstützung im Einzelfalle zu mildern. Als Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand wurden insbesondere hervorgehoben:

1. die Erstreckung der Möglichkeit, im Falle dringenden Bedürfnisses Beihilfen nicht nur an die zuruhegesetzten Beamten der Abteilungen E bis K, sondern an die aller Abteilungen des Gehaltstarifs und zwar auch dann, wenn der Ruhegehalt nach dem 1. Januar 1890 festgestellt worden ist, zu gewähren (vergl. Artikel 29 alt und Vorschlag zu Artikel 30 des Etatgesetzes);
2. die Eröffnung der Möglichkeit, die Beihilfen an zuruhegesetzte und entlassene Beamte nicht nur in einmaligen Beträgen, sondern auch in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und speziell für die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehalts zu gewähren (vergl. Artikel 29 alt und Vorschlag zu Artikel 30 des Etatgesetzes);

3. Die Möglichkeit, die Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts zu gewähren (vergl. Artikel 30 alt und Vorschlag zu Artikel 30 a des Etatgesetzes).

Die so in Aussicht gestellten Verbesserungen erschienen der Kommission recht bedeutend. Gleichwohl wurde auch jetzt noch versucht, wenigstens für die Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger aus den Kreisen der mittleren und unteren Beamten eine allgemeine und gleichheitliche Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehalte zu erreichen; allein dem wurde durch den Hinweis darauf entgegengetreten, daß auch ehemalige obere Beamte und deren Hinterbliebene in nicht geringer Zahl sich in bedürftiger Lage befänden und daß sich eine verschiedene Behandlung der Frage, je nachdem es sich um obere, mittlere oder untere Beamte handle, nicht rechtfertigen lasse. Man sprach die Erwartung aus, daß im Falle des Verzichts auf die Bestimmung der allgemeinen Aufbesserung im Beamtengesetz und der Annahme der Regierungsvorschläge zum Etatgesetz die neuen Bestimmungen in wohlwollender und weitherziger Weise gehandhabt würden, und daß im Falle daß sich die zunächst zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel als unzureichend herausstellen sollten, höhere Beträge angefordert werden würden. Hierbei könnte auch den etwa besonders gelagerten Verhältnissen des Oberingenieurs a. D. Peters in Heidelberg Rechnung getragen werden.

Was insbesondere das Verfahren zur Feststellung der Bedürftigkeit angeht, so wurde der Wunsch ausgesprochen, alle Gesuche um Gewährung von Beihilfen sollten an eine einzige Behörde geleitet und dort nach einheitlichen Grundsätzen erledigt werden. Wo sich auf Grund der Gesuche noch Aufklärungen als notwendig ergeben, sollte der Gesuchsteller am besten persönlich und zwar regelmäßig nur durch einen oberen Beamten gehört werden. In vielen Fällen würde sich das Verfahren auch durch Hinausgeben eines Fragebogens zur Beantwortung und Beilegung etwaiger Belege vereinfachen lassen. Ein Einblick in die Steuerlisten würde dann wohl in den meisten Fällen zur Feststellung der Bedürftigkeit genügen. Etwa weiter noch erforderliche Erhebungen sollten tunlichst unter Umgehung der unteren Polizeiorgane und der Armenbehörden vorgenommen werden.

Die Großherzogliche Regierung sagte Berücksichtigung dieser Anregungen zu.

Hiernach gelangte die Kommission einmütig zu der Entschließung, von Aufnahme einer Bestimmung der angeregt gewesenen Art in das Beamtengesetz Umgang zu nehmen und die damit aufgeworfene Frage durch Annahme der erwähnten Vorschläge der Regierung zu Artikel 30 und 30 a des Etatgesetzes zu erledigen.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, die übrigens auch in der Begründung zu § 28 von der Regierung zugegeben ist, daß viele Beamte über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem sie die Fähigkeit besitzen, die Pflichten des Amtes in vollem Umfang zu erfüllen, im Dienste bleiben. Die daraus entspringenden Nachteile treffen die Erledigung der Geschäfte, die Staatskasse wegen der zahlreichen Dienstaushilfen und den Nachwuchs, dessen Vorrücken in unerwünschter und für den Dienst nachteiliger Weise aufgehalten wird. Diese Übelstände sind in den letzten Jahren ganz besonders stark hervorgetreten, weil zahlreiche Beamte den Antrag auf Zuruhesetzung hinausschoben, um bei der Berechnung des Ruhegehalts noch der Vorteile der in Aussicht stehenden Verbesserungen im Gehalt und Ruhegehalt teilhaftig werden zu können. Weil indessen da, wo die neuen Höchstgehalte nicht schon durch die Zulagen der §§ 38 und 39 Gehaltsordnung sofort mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung erreicht werden, zu besorgen ist, daß die beteiligten Beamten, auch wenn sie sonst bereit wären, um ihre Zuruhesetzung nachzusuchen, damit noch zuwarten werden, bis sie den neuen Höchstgehalt erreicht haben; weil ferner bezweifelt wurde, ob die Großherzogliche Regierung in allen dazu geeigneten Fällen von der Befugnis des § 28 Ziffer 1 des Beamtengesetzes in der neuen Fassung Gebrauch machen und Beamte, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Zuruhesetzung im Interesse des Dienstes geboten wäre, auch tatsächlich zuruhesetzen würde, ehe sie in den Bezug des neuen Höchstgehaltes gelangt sind, wurde der Vorschlag gemacht, durch eine neue Übergangsbestimmung solchen Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet und so viele anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben, als nach den neuen Bestimmungen genügt, um in den Bezug des neuen Höchstgehaltes zu gelangen und den Höchstsatz des Ruhegehalts zu erreichen, im Falle ihrer Zuruhe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzung auf ihren Antrag in bestimmter naher Zeit bei der Berechnung des Ruhegehalts einen außerordentlichen Vorteil zuzuwenden. Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, nach Artikel 5 des Entwurfs einen

Artikel 5a

des Inhaltes einzuschalten:

„Falls ein etatmäßiger Beamter, welcher vor dem 1. Januar 1909 das 65. Lebensjahr und eine mindestens 35jährige Dienstzeit zurücklegt, vor dem 1. Oktober 1908 um seine Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1909 nachsucht, wird für die Bemessung seines Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag, innerhalb des im neuen Tarif für die von ihm bekleidete Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts, derjenige Betrag zugeschlagen, den der Beamte nach Erreichung des im alten Tarif vorgesehenen Höchstgehalts bei Anwendung der in der neuen Gehaltsordnung bestimmten Zulagefristen und der im neuen Gehaltstarif für seine Amtsstelle bestimmten Zulagebeträge erdient hätte."

Allein dieser Vorschlag fand nur vereinzelt Unterstützung. Es wurde ihm entgegengehalten, daß eine solche Bestimmung auch dazu führen könne, daß gerade tüchtige und trotz ihrer Jahre noch vollkommen dienstfähige Beamte sich zuruhesetzen ließen, um noch ihre rüstigen Altersjahre im Ruhestand genießen zu können, während weniger leistungsfähige und durch das Alter in ihrer Dienstfähigkeit beschränkte Beamte im Dienste bleiben. Auch wurde darauf hingewiesen, wie unbillig die Wirkung wäre, wenn von 2 in gleicher Lage befindlichen Beamten der eine freiwillig sich vor dem 1. Januar 1909 zuruhesetzen lasse, der andere aber wegen nach dem 1. Januar 1909 eingetretener Erkrankung erst dann zuruhegesetzt werden müsse; der erste würde die Wohltat des vorgeschlagenen Artikels 5a genießen, der andere nicht.

Die Großherzogliche Regierung beabredete das Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung, indem sie auch auf die finanziellen Wirkungen hinwies und erklärte, daß sie nach Inkrafttreten der neuen Gesetze mit ihren höheren Gehaltssätzen, den Aufbesserungen nach §§ 38 und 39 Gehaltsordnung und den verbesserten Ruhegehaltsbestimmungen in den dazu geeigneten Fällen von dem Rechte der Zuruhesetzung der Beamten nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres auch ohne deren Zustimmung Gebrauch zu machen willens sei.

Schließlich wurde der erwähnte Vorschlag mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

In der Petition des Verbandes Badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine ist der Wunsch ausgedrückt, daß offizielle Beamtenausschüsse geschaffen werden. Das Streben hiernach sei eine selbstverständliche Folge der richtigen Auffassung von der heutigen Stellung des Beamten der Verwaltung und dem öffentlichen Leben gegenüber und eine Frucht des wachsenden Verständnisses für soziales Leben. Es wird auf die freiwillige Bildung von Verbänden zur Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Stände und Berufe hingewiesen. Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung brauchten aber sich um diese Organisationen nicht zu kümmern. Daher sei man zur Förderung gesetzlicher Organisationen gekommen, wie sie in der Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkerkammer bereits vorhanden und als Arbeits- oder Arbeiterkammern im Werke seien. Auch die Beamten hätten den Wunsch nach offiziellen Vertretungen bei den einzelnen Behörden, in welchen am besten ihre begründeten Wünsche zur Geltung gebracht werden könnten, und welche demnach ein Bindeglied zwischen der Regierung und der Beamtenschaft sein würden. Wenn so offizielle Vertretungen der Beamten Pflicht und Recht hätten, Wünsche der Beamten der Regierung vorzutragen, bei der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen mitzuraten, und wenn die Regierung umgekehrt diesen Vertretungen darlegen könne, was auf dem Gebiete der Beamtenpolitik beabsichtigt, was nicht durchführbar, was nicht berechtigt sei, dann würde sich die Hochflut der Bittschriften verlaufen, Berechtigtes vom Unberechtigten geschieden, die Maßnahmen der Regierung würden besser verstanden und das Vertrauen der Beamtenschaft zur Regierung gestärkt werden. So habe die österreichische Eisenbahnverwaltung bei den Bahndirektionen Personalkommissionen und bei dem Ministerium einen Zentralausschuß geschaffen, und der württembergische Landtag habe sich im vorigen Jahre mit der Schaffung offizieller Beamtenvertretungen beschäftigt und einstimmig eine dahingehende Resolution angenommen.

Die Kommission will die Frage, ob in Baden ein Bedürfnis nach einer dahingehenden Einrichtung für die Beamten vorhanden sei, und die Frage, ob, falls das Bedürfnis zu bejahen wäre, die Einrichtung im Wege der Gesetzgebung oder in dem der Verwaltung zu treffen wäre,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

offen lassen, um die Erledigung des Entwurfs, betr. die Änderung des Beamtengesetzes, nicht zu verzögern. Sie glaubt, daß der in der Petition gemachte Vorschlag bei der ihm zukommenden Bedeutnng eingehend behandelt werden sollte, daß aber ein dringendes Bedürfnis, dies gerade noch auf diesem Landtage zu tun, nicht vorliege, wie denn auch die Geschäftslage der Landstände kaum gestattet, die Angelegenheit nach allen Seiten hin noch zu klären. Sie möchte daher diesen Teil der genannten Petition zunächst beruhen lassen.

Übrigens bestehen ja gerade in den zu dem petitionierenden Verbande zusammengeschlossenen Vereinen für das Verwaltungsgebiet der Staatseisenbahnen zahlreiche Vertretungen von Beamtengruppen. Sie haben allerdings nur rein privaten und freiwilligen Charakter, allein die Großherzogliche Regierung hat schon bisher ihnen gegenüber sich freundlich gestellt, eine Stellung, wie sie neuerdings auf eine Petition der Landesverwaltung Baden des Verbandes süddeutscher Eisenbahner hin in einer Erklärung zum Ausdruck gekommen ist, welche sich in dem Bericht der Budgetkommission, über diese Petition erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens — Drucksache Zu Nr. 15 (II) — abgedruckt findet. Dort heißt es auf Seite 4:

„Gegen den Zusammenschluß des Eisenbahnpersonals zu Vereinen und Verbänden, welche die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern bestrebt sind, hat die Verwaltung noch niemals Einspruch erhoben. Sie hat vielmehr, wie dies in der Eingabe auch zum Ausdruck gebracht ist, der Entwickelung dieser Verbände freie Bahn gelassen, sie hat den Besuch der Verbandsversammlungen durch Einräumung freier Fahrt erleichtert, und hat die seitens der Verbände vorgebrachten Wünsche und Anregungen jeweils auf ihre Durchführbarkeit geprüft und ihnen, soweit es mit dem dienstlichen Bedürfnisse vereinbar war, stattgegeben. An dieser Stellungnahme gegenüber den Verbänden wird die Verwaltung auch für die Folge festhalten, sofern die Verbände bei der Verfolgung ihrer Ziele auf dem Boden der dienstlichen Ordnung stehen bleiben."

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des ihr überwiesenen Gesetzentwurfs ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Die Kommissionsbeschlüsse sind in
Anl. der Anlage dem Regierungsentwurf gegenübergestellt.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission ergab einstimmige Annahme.

Danach stellt die Kommission den

Antrag:

1. **Hohes Haus wolle dem Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung erteilen**

   und damit zugleich

2. **die auf diesen Gesetzentwurf bezüglichen, im Bericht an den betreffenden Stellen erwähnten Petitionen, soweit dazu nicht besondere Anträge gestellt werden, für erledigt erklären.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Regierungsfassung.

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 5 Absatz 1 ist der Schluß zu fassen:

„und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Diensteinkommens (§ 19) nicht verbunden ist."

Dem Absatz 2 des § 5 ist beizufügen:

„die zuständige Dienstbehörde kann jedoch die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise versagen, wenn der Beamte versetzt werden muß wegen seines dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens, das seine fernere Belassung an dem bisherigen Amtssitz als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen läßt, ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafversetzung aber nicht rechtfertigt."

2. Der Absatz 2 von § 6 ist, wie folgt, zu fassen:

„Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird."

Beschlüsse der Kommission.

Wie Regierungsentwurf.

Streichung des Zusatzes.

Wie Regierungsentwurf.

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
3. Der Absatz 2 von § 11 ist, wie folgt, zu fassen: „Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Verehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden."	Wie Regierungsentwurf.
4. Dem Absatz 2 von § 12 ist als Ziffer 4 beizufügen: „4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist." Dem Absatz 3 von § 12 ist beizufügen: „Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden." Der Paragraph 12a wird gestrichen.	
5. Der Eingang von § 13 ist, wie folgt, zu fassen: „Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen sowie von Gemeinden und Kommunalverbänden nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner" . . . . . usw. wie bisher.	5. Der Eingang von § 13 ist, wie folgt, zu fassen: „Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherren oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugedachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen."
	5a. Im § 14 Absatz 1 ist zwischen Satz 1 und 2 als zweiter Satz einzuschalten: „Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen."
6. In § 17 ist unter Ziffer 3 statt „Nebengehalt" zu setzen: „Dienstzulage". In Ziffer 5 hat der Zusatz in der Klammer zu lauten: „(Dienstkleidung und dergleichen)." Nach Ziffer 6 ist als neue Ziffer 7 beizufügen: „7. Nebengehalt."	Wie Regierungsentwurf.
7. Der § 18 erhält folgende Fassung: „Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer	

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen. Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrage des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24). Bestandteile des Einkommensanschlags können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden. Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet."	Wie Regierungsentwurf. „Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Diensteinkommens mehr bildet."
8. An Stelle des § 19 treten folgende Bestimmungen: „Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden. Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlags durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge."	Wie Regierungsentwurf.
9. In § 22 Absatz 1 sind die Worte „auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs" zu ersetzen durch „auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2)". Die Absätze 2, 4, 5 und 6 des § 22 sind zu streichen.	
10. Der § 24 erhält folgende Fassung: „Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen."	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
11. An Stelle des § 25 treten unter der Überschrift „Dienstzulagen" folgende Bestimmungen: „Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden. Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich."	
12. Als § 25a ist folgende Vorschrift einzustellen unter der Überschrift: „Nebengehalt. Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden. Der Nebengehalt ist widerruflich."	Wie Regierungsentwurf.
13. In § 26 ist statt der bisherigen Überschrift „Freie und Dienstwohnungen" zu setzen „Dienstwohnungen". Absatz 1 und 2 sind zu streichen. In Absatz 4 sind im Eingang und im Schlußsatz vor dem Worte „Dienstwohnung" die Worte „freie oder" zu streichen; ferner ist in Satz 2 das Wort „beziehungsweise" durch einen Beistrich zu ersetzen.	
14. Der § 27 ist zu fassen wie folgt: „Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt."	„Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt."
15. An Stelle des § 28 treten folgende Bestimmungen: „Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder 1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder 2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte	Wie Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."	
16. Der § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt."	
17. Der § 30 wird gestrichen.	
18. Der § 31 erhält die Überschrift: „Zuruhesetzung ohne Ansuchen."	
Im § 31 Absatz 1 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2."	
19. In den §§ 32 und 33 ist statt „§§ 29 bis 31" zu setzen: „§§ 29 und 31."	Wie Regierungsentwurf.
In § 33 gegen Schluß ist nach dem Worte „Zentralmittelstellen" fortzufahren „und sonstiger zentraler Landesbehörden, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."	
20. An Stelle des § 35 Absatz 1 bis 3 und des § 36 treten unter der Überschrift „Betrag des Ruhegehalts" die nachstehenden Bestimmungen:	
„Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlag (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 37 bis 41), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.	
Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags. Bei der mit Anspruch auf Ruhegehalt erfolgenden	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
Zuruhesetzung vor vollendetem zehnten Dienstjahr (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2) beträgt der Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert des Einkommensanschlags. Als Einkommensanschlag wird der letzte vor der Zuruhesetzung des Beamten urkundlich festgestellte Anschlag (§ 20) zu Grunde gelegt. Für Beamte, die bei der Zuruhesetzung den auf ihrer Amtsstelle erreichbaren Höchstgehalt noch nicht beziehen, wird dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag von der nächsten noch nicht anerfallenen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht. Bei der einstweiligen Zuruhesetzung aufgrund der §§ 32 und 33 beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebenzig vom Hundert des Einkommensanschlags im Sinne des Absatz 3; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestandes wird der Ruhegehalt nach Absatz 2 bemessen, jedoch mindestens auf den Betrag von fünfzig vom Hundert des Einkommensanschlags festgesetzt."	
21. An Stelle des § 35 Absatz 4 treten als § 36 unter der Überschrift „Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt" folgende Bestimmungen: „Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet. Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienst die Verwendung als Beamter oder in einer sonst einem Beamten übertragenen Tätigkeit beim Reich, einem anderen Staate, einer Kirche, einer Gemeinde oder einem Kommunalverbande sowie bei einer Haus- und Hofverwaltung des Landesherrn oder eines Mitglieds des Großherzoglichen Hauses. Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen."	Wie Regierungsentwurf.

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
22. In Absatz 3 Ziffer 1 des § 37 sind die Worte „jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Absatz 2" zu streichen. Der letzte Absatz des § 37 ist ebenfalls zu streichen.	
23. In § 38 Absatz 1 ist statt der Worte „im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine" zu setzen „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen". In § 38 Absatz 2 ist am Schlusse statt der Worte „zur Anrechnung" zu setzen „im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr fällt". In § 38 Absatz 3 ist nach den Worten „im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine" einzuschalten „bei den Kaiserlichen Schutztruppen".	Wie Regierungsentwurf.
24. In § 39 ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen: „Anrechnung sonstiger Dienstzeit".	
25. In § 40 ist zu setzen statt der bisherigen Überschrift: „Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit".	25. In § 40 ist zu setzen statt der bisherigen Überschrift: „Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit". Der Eingang des Paragraphen hat zu lauten: „In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres"
In § 40 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen" zu sagen: „von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses". Es sind ferner: in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 nach dem Worte „Rechtsanwalt" die Worte „Arzt, Tierarzt" beizusetzen und in § 40 Absatz 1 Ziffer 4 ist nach dem Worte „vorgeschrieben" ein Beistrich zu setzen und fortzufahren „herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war".	Wie Regierungsentwurf. Als Ziffer 5 ist hinzuzufügen: „5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
	verrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen." Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Zur Einrechnung ist in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 landesherrliche Genehmigung, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden."
26. In § 43 Absatz 1 ist zu setzen statt: „§ 28 Ziffer 1 bis 3" „§ 28 Ziffer 1 und 2". Als Absatz 2 und 3 des § 43 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtetatmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist. Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in § 28 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden."	Wie Regierungsentwurf.
27. In § 45 ist statt der bisherigen Überschrift zu setzen: „Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt" und am Schlusse statt „dreißig Prozent" „fünfunddreißig vom Hundert."	
28. In § 46 wird als Absatz 2 eingeschaltet: „In gleicher Weise kann nichtetatmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und etatmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden." Der bisherige Absatz 2 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:	

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
„Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Einkommensanschlags und bei nichtetatmäßigen Beamten des Betrags der letzten Vergütung, gegebenenfalls des letzten Anschlags für wandelbare Bezüge oder des Betrags beider bisherigen Einkommensteile zusammen nicht übersteigen."	
29. In § 49 Absatz 2 ist statt „§ 28 Ziffer 2 und 3" zu setzen: „§ 28 Ziffer 2."	
30. In § 51 Absatz 1 Ziffer 1 ist das Wort „beziehungsweise" durch „oder" zu ersetzen; ferner tritt an die Stelle der Ziffer 3 im Absatz 1 folgende Bestimmung: „solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigt, der für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebend war oder den er nach und nach auf der ihm vor seiner Zuruhesetzung übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können, sofern er die Zeit seiner Wiederverwendung darauf zugebracht hätte."	Wie Regierungsentwurf.
31. An Stelle von Absatz 2 und 3 des § 52 ist zu setzen: „Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses (§ 50 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmäßigen Stelle. Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen."	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
32. In § 55 Absatz 1 ist statt „des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehalts“ zu setzen: „der etwa verliehenen Dienstzulage.“ Der Absatz 2 hat zu lauten: „Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Einkommensanschlags (§ 18) gebildet haben.“	
33. In § 57 ist statt der bisherigen Überschrift „Fakultativer Sterbegehalt“ zu setzen: „Sonst zulässiger Sterbegehalt.“ Ferner ist am Eingang zu streichen: „Absatz 1.“ Weiter sind am Schlusse die Worte „auf Ansuchen“ zu streichen.	
34. An die Stelle des § 61 Absatz 3 treten folgende Bestimmungen: „Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derjenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich festgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstgehalt auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.“ Der Absatz 4 ist zu streichen.	Wie Regierungsentwurf.
35. Der § 63 erhält folgende neue Fassung unter der Überschrift: „Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts. Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Berechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt. Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle über-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
getreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Amtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2, zu berechnen.	
Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen."	Wie Regierungsentwurf.
36. Der § 64 ist an späterer Stelle, unmittelbar vor § 68 einzureihen.	
37. Der § 65 erhält folgende Fassung:	Der § 65 wird im ersten Absatz in der bisherigen Fassung wiederhergestellt.
„Wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das Witwengeld für jedes angefangene Jahrfünft des über den Zeitraum von 20 Jahren hinausgehenden Altersunterschieds um ein Zehntel, höchstens jedoch um fünf Zehntel seines gewöhnlichen Betrags.	
Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt."	Absatz 2 wie Regierungsentwurf.
38. An die Stelle des § 66 treten folgende Bestimmungen:	
„Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.	
Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.	Wie Regierungsentwurf.
Der Versorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absatz 3 Satz 2 nicht übersteigen."	
39. Der § 67 ist zu streichen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
40. Nach § 67 ist als neuer Paragraph **(§ 67 a)** einzuschalten unter der Überschrift: „Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte. Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der der Militärwitwenkasse gegenüber erworbenen Ansprüche. Für die Aufrechnung der aus Reichsmitteln zu zahlenden Bezüge der Hinterbliebenen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen."	40. Nach § 67 ist als neuer Paragraph **(§ 67 a)** einzuschalten unter der Überschrift: „Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte. Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet." (Der zweite Satz wird gestrichen).
	Streichung von Absatz 2.
41. Als weiterer Paragraph **(§ 67 b)** ist hier folgende neue Bestimmung aufzunehmen unter der Überschrift: „Ruhen des Versorgungsgehalts. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet."	
42. In § 69 ist der Absatz 1, wie folgt, zu fassen: „Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt."	Wie Regierungsentwurf.
43. Nach § 69 ist als neuer Paragraph **(69 a)** einzuschalten unter der Überschrift: „Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts. Der Versorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetzes). An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Verwal-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
tungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absatz 2 des Etatgesetzes) unter Ausschluß des Rechtswegs."	
44. Die §§ 70 bis 84 sind zu streichen.	
45. In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt ist das am Eingang stehende Wort „Allgemeine" zu ersetzen durch das Wort „Sonstige".	
46. Der Absatz 1 von § 86 erhält folgende Fassung: „Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt." Der Absatz 2 von § 86 ist zu streichen.	
47. In § 93 ist der Absatz 3 zu streichen.	
48. In den §§ 114 bis 117 sind an Stelle der bisherigen folgende Überschriften zu setzen, und zwar bei:	
§ 114. „Beweisaufnahme im allgemeinen."	Wie Regierungsentwurf.
§ 115. „Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung."	
§ 116. „Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten."	
§ 117. „Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren."	
49. In § 123 ist der zweite Satz zu streichen und der dritte Satz statt mit „Ferner" mit „Jedoch" zu beginnen.	
50. In § 126 ist unter Absatz 2 statt „Nebengehalt" zu setzen „Dienstzulage".	
51. In § 130 ist im Absatz 1 Ziffer 1 der letzte Absatz zu streichen. An Stelle von Ziffer 4 treten folgende Bestimmungen: „4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1b aus anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 28 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen. Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt." In der Ziffer 6b ist statt „gemäß § 36" zu setzen: „gemäß § 35 Absatz 4".	
52. Nach § 132 sind unter **§ 132a** folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste. Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschließung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet. Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen."	Wie Regierungsentwurf.
53. In **§ 134** Ziffer 3 sind die Worte zu streichen: „und die Pflicht zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag".	
54. Der **§ 135** erhält folgende Fassung: „Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die Bestimmungen der §§ 16 bis 89, 95 und 123 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."	Der **§ 135** erhält folgende Fassung: „Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; es finden aber auf sie die §§ 16 bis 89 und 95 sowie die dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte auch die §§ 123 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung." Absatz 2 wie Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Beschlüsse der Kommission.
Übergangsbestimmungen.	
Artikel 2.	
Wenn im Falle des § 65 die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war, so wird das Witwengeld bei einem Altersunterschied der Ehegatten von vollen 30 bis 35 Jahren um ein Zehntel, von mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren um zwei Zehntel, von mehr als 40 Jahren um drei Zehntel des Betrags gekürzt, der nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes in der ihm durch dieses Gesetz gegebenen Fassung als Witwengeld zu gewähren wäre.	Streichung.
Artikel 3.	
Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt aus dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassenbeitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Artikels 2 unter Zugrundelegung des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.	
Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste geschlossenen Ehe begründet.	Wie Regierungsentwurf.
Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.	
Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.	
Artikel 4.	
Die Vorschrift des § 67b über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine An-	

Regierungsfassung.

wendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

Artikel 5.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Artikel 7.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

Wie Regierungsentwurf.

Zu № 51 a (II).

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (25.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend,

auf Grund des Berichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (B.-Nr. 374) beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 24. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahme-Beurkundung noch entgegensehen, wobei zu berücksichtigen sein dürfte, daß im jetzigen Artikel 2 Absatz 1 das Zitat „und des Artikels 2" gegenstandslos ist.

Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Gehaltsordnung.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Bei der Festsetzung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten ist nach dieser Gehaltsordnung zu verfahren. Für die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, für die Gewährung von Dienstzulagen und für die Aufnahme wandelbarer Bezüge in den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18) ist der anliegende Gehaltstarif maßgebend.

Die im Gehaltstarif enthaltenen Sätze gelten durchweg für den Zeitraum eines Jahres.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehaltsverwilligung.

Die Verwilligung der im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

§ 3.

Übertragung tarifmäßiger Stellen u. sonstiger Dienstleistungen.

Kein Beamter kann gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden.

Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt zu übertragen. Dem Beamten kann für solche nebenamtliche Dienstleistungen ein Nebengehalt bewilligt werden.

§ 4.

Diensteinkommen der weiblichen Beamten.

Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Vierteile der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen.

Die Jahressätze für weibliche Beamte sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 5.

Einteilung der tarifmäßigen Stellen.

Die sämtlichen unter eine der zehn Abteilungen des Gehaltstarifs (A bis K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnung als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.

Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den Titel der Beamten keine Bedeutung.

§ 6.

Voraussetzungen für die Einreihung in die Abteilungen des Gehaltstarifs für obere, mittlere und untere Beamte.

Die Stellen in den Abteilungen A, B, C und D sollen in der Regel nur solchen Beamten übertragen werden, welche volle Mittelschul- sowie Hochschulbildung besitzen und sich über den Erfolg ihrer Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen haben — obere Beamte. —

Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben — mittlere Beamte. —

Beamten ohne solche Vorbildung — unteren Beamten — sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.

§ 7.

Vollzugsbestimmungen.

Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Bestimmungen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.

Maßgebende Tarifabteilung.

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit eine der in § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 9.

Gehalt bei der ersten etatmäßigen Anstellung. — Anfangsgehalt. —

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in der Regel den tarifmäßigen Mindestgehalt seiner Amtsstelle.

Die Verwilligung eines höheren Gehalts ist kraft landesherrlicher Entschließung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit eine der in § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der Anfangsgehalt darf aber in keinem Fall den für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt und soll auch den Gehaltssatz nicht übersteigen, den der anzustellende Beamte erreicht haben würde, wenn er die ganze hiernach zu berücksichtigende Dienstzeit auf der ihm übertragenen Amtsstelle zugebracht hätte.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als zwölf Jahre dauernden, und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als acht Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz §§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen.

Bei Berechnung des Zulagebetreffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen. Der sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 10.

Anfangsgehalt bei der Wiederanstellung eines Beamten.

Wird ein Beamter, der aus einer etatmäßigen Dienststellung ausgeschieden war, wieder etatmäßig angestellt, so erhält er als Anfangsgehalt in der Regel den Gehalt, den er bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Staatsdienst zuletzt bezogen hatte, wenigstens aber den Mindestgehalt für die Amtsstelle, auf der er wieder angestellt wird.

Ausnahmsweise kann, wenn der Beamte in der Zwischenzeit in nichtetatmäßiger Stellung im staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes gestanden hatte, der nach Absatz 1 zu verwilligende Gehalt mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Beamte auf seiner früheren etatmäßigen Stelle bis zur Zeit seiner Wiederanstellung hätte erdienen können.

B. Zulagen.

§ 11.

Verwilligung von Zulagen.

Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je zwei Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts.

Für die Höhe der Zulage sind die Zulagebeträge derjenigen Amtsstellen maßgebend, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat und zwar, wenn mehrere Amtsstellen für einen Beamten in Frage kommen, die auf halbe Dienstjahre auf- und abzurundenden Betreffnisse. Dabei wird die Zeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht gelassen. Der hiernach sich ergebende Zulagebetrag wird auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.

§ 12.

Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so wird die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst nach einer längern Frist bewilligt oder ganz versagt. Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer spätern Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Beamten, der hiernach nicht durch regelmäßige Verwilligung der Zulagen im Gehalt vorrückt, ist auf Ansuchen der Grund mitzuteilen.

§ 13.

Lauf der Zulagefristen.

Die Zulagefristen laufen stets vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs an. Wird die für den Anfall der Zulage maßgebende zweijährige Dienstzeit in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahrs vollendet, so wird die Zulage vom ersten Tage des gleichen Kalendervierteljahrs verwilligt, andernfalls fällt die Zulage erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs an.

Mit dem Anfall einer Zulage beginnt die Zulagefrist stets aufs neue.

Die Verwilligung nur eines Teilbetrags der Zulage (§ 12) kommt für den Lauf der Zulagefrist der Gewährung der vollen Zulage gleich. Wurde die Zulage nur widerruflich gewährt (§ 12), so läuft die neue Zulagefrist von dem Zeitpunkt an, von dem an die Umwandlung der Zulage in eine endgültige wirksam geworden ist.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

In den Fällen des § 10 kommt die Zeit, die ein Beamter vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach dem Anfall der letzten Gehaltszulage noch auf seiner frühern etatmäßigen Stelle zugebracht hat, bei der Bemessung der Frist für die nächste Gehaltszulage in Anrechnung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittelungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienst, so unterbleibt die Verwilligung der Zulage, die nach der Zeit der Eröffnung des Verfahrens sonst etwa anerfallen wäre.

§ 14.

Beförderungszulagen.

Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

Wird ein Beamter, der auf eine geringere Amtsstelle übergetreten war, wieder auf eine höhere Amtsstelle einer Tarifabteilung versetzt, der er schon früher einmal angehört hatte, so wird bei der wiederholten Übertragung der höheren Amtsstelle die Beförderungszulage in der Regel nicht bewilligt. Beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die gleiche Beförderungszulage mit Zustimmung des Finanzministeriums ganz oder teilweise nochmals verwilligt werden.

Die Verwilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestgehalts bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 11).

Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tag der Verwilligung, frühestens aber mit dem Tag des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tag der Verwilligung.

C. Fester Gehalt.

§ 15.

Fester Gehalt.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle, für die im Tarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tag der Verwilligung, frühestens aber mit dem Tag des Dienstantritts auf der neuen Stelle den festen Gehalt.

D. Gehaltsklassen.

§ 16.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Leistungen und der Verwendbarkeit des Beamten auf den nach Umfang und Schwierigkeit der Dienstaufgaben wichtigsten Amtsstellen.

§ 17.

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein zweier Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen, bei drei Klassen in die oberste Klasse bis zu einem Fünftel und in die mittlere bis zu zwei Fünftel der Stellen eingereiht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Männliche und weibliche Beamte derselben Art bilden hinsichtlich der Verteilung auf die Gehaltsklassen in der Regel je eine Gruppe für sich.

Gehören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer auf mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Übersteigt eine solche Beamtengruppe durch Hinzutreten neuer Stellen späterhin die vorgesehene Obergrenze, so ist bei der Neubesetzung von Stellen dieser Gruppe so zu verfahren, daß ein etwa vorhandener Überschuß von Beamten in den oberen Gehaltsklassen sobald als möglich ausgeglichen wird.

§ 18.

Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse.

Sind innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags mehrere Beamtengruppen mit ihren verschiedenen Gehaltsklassen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs mit denselben Bruchteilen verteilt, so können ausnahmsweise die für sie vorgesehenen Stellen unter diesen Beamtengruppen übertragen werden, sofern dadurch die in jeder Gehaltsklasse für die Gruppen im ganzen verfügbare Stellenzahl eingehalten wird (Stellengemeinschaft).

Das Gleiche gilt für die Fälle, wo männliche und weibliche Beamte derselben Art neben einander vorkommen.

Sonstige Stellenübertragungen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch den Gehaltstarif zugelassen sind, doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

§ 19.

Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 94 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen). Dienstzulagen aufgrund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückzuziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Dienstzulagen für die Versehung höherer Amtsstellen.

Wird einem Beamten die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) übertragen, so kann ihm für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für die Amtsstelle, die er versieht, vorgesehenen Zulage (§ 11) verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten, der sie versieht, eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversehung innerhalb des Zeitraums eines Jahrs mindestens drei Monate dauert. Die Dienstzulage ist nach vollendeten Monaten der Dienstversehung zu berechnen und die sich ergebenden Monatsbeträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 23.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit denselben Beträgen oder mit einem bestimmten Bruchteil derselben nach und nach in Wegfall kommen, in welchen dem Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Diese allmähliche Zurückziehung der Dienstzulagen nach Maßgabe der anfallenden Zulagen kann auch bis zu der Zeit verschoben werden, in welcher der Beamte mit seinem Gehalt zuzüglich der Dienstzulage den für die Amtsstelle, auf welcher ihm die Dienstzulage verwilligt worden ist, vorgesehenen Höchstgehalt übersteigen würde (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts).

V. Wandelbare Bezüge.

§ 24.

Wandelbare Bezüge als zusätzlicher Einkommensteil und als Diensteinkommen überhaupt.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommensteilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vorschriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehaltstarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel übersteigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landesherrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse angeordnet werden.

§ 25.

Ersatz für entgehende wandelbare Bezüge bei Versetzung des Beamten.

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen, so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Einkommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Ausfall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückgezogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine Amtsstelle mit festem Diensteinkommen versetzt, so erhält er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

§ 26.

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur

wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zugrunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

VI. Naturalbezüge.

§ 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtsunkosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

VIII. Nebengehalte.

§ 29.

Nebengehalte für die Besorgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 30.

Richterliche Beamte.

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 130 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.

§ 31.

Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltssätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.

Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausend Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.

§ 32.

Kommissarisch in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 33.

Main-Neckarbahn-Beamte.

Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.

§ 34.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.

§ 35.

Katastergeometer.

Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.

§ 36.

Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gebührenausfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

Amtsstellen mit festem Gehalt und mit freier Gehaltsfestsetzung.

Beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Gehaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein.

In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Gehaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Gehaltsordnung eine Änderung nicht ein.

§ 38.

Letzte Zulagen auf Grund des alten Tarifs.

Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.

Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

§ 39.

Außerordentliche Gehaltsaufbesserung.

Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung eine außerordentliche Zulage, bemessen nach dem für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Zulagebetrag. Diese außerordentliche Zulage wird den Beamten unter Tarifabteilung K im ganzen Betrage gewährt, den Beamten unter den Tarifabteilungen J und H zu drei Vierteilen, den mittleren Beamten zu sechs Zehnteilen und den oberen Beamten zur Hälfte, den weiblichen Beamten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten anstelle der Beförderungszulage gleichfalls diese außerordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag der im neuen Tarif vorgesehenen Beförderungszulage.

Sofern durch die ordentliche Zulage nach § 38 und diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Mindestgehalt noch nicht erreicht, wird ihm dieser anstelle der beiden Zulagen gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt.

Wird ein Beamter, dem eine solche Dienstzulage verliehen worden ist, später befördert, so fällt die Dienstzulage nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage wird der Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht beeinflußt.

§ 40.

Wahrung erworbener Gehaltsansprüche.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt.

Hat ein Beamter den neuen Höchstgehalt seiner bisherigen oder der ihm beim Inkrafttreten des neuen Tarifs zu übertragenden Amtsstelle ausnahmsweise schon überschritten, so wird ihm der erdiente Gehalt belassen und der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil desselben bei etwaiger späterer Beförderung auf die dann anfallenden Zulagen (§§ 11 und 14) aufgerechnet.

Die außerordentliche Zulage nach § 39 wird auch den Beamten, auf welche die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes zutreffen, gewährt und zwar nach § 39 Absatz 4 in Gestalt einer Dienstzulage.

§ 41.

Einreihung in den neuen Gehaltstarif.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sind die durch ihn gebotenen anderweitigen Einreihungen der Beamten in seine neuen Abteilungen und Ordnungszahlen alsbald vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Beamtengruppe, die bisher in eine Ordnungszahl des Tarifs eingereiht war, nunmehr auf mehrere Gehaltsklassen zu verteilen ist, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Beamtengruppe in eine nachfolgende Tarifabteilung versetzt werden muß.

Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklasse des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, können sie beim Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden. Bei allen folgenden Neuanstellungen aus der betreffenden Beamtengruppe ist aber auf die Herbeiführung der für diese Stellen vorgesehenen Verteilung auf die verschiedenen Gehaltsklassen Bedacht zu nehmen.

§ 42.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

Wird ein Beamter innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in eine höhere Gehaltsklasse versetzt, die erst durch den neuen Tarif errichtet worden ist, oder wird ihm eine Amtsstelle übertragen, die durch den neuen Tarif in eine höhere Abteilung eingereiht worden ist, so unterbleibt die Verwilligung der geordneten Beförderungszulage insoweit, als der Beamte dadurch mit Hinzurechnung der nach § 39 gewährten außerordentlichen Zulage eine größere Gehaltserhöhung erfahren würde, als wenn er beim Inkrafttreten des neuen Tarifs sogleich auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wäre.

Dasselbe gilt für Beamte, die innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Tarifs wiederholt auf eine höhere Amtsstelle in einer Tarifabteilung versetzt werden, der sie früher schon einmal angehört haben. Erfolgt die wiederholte Beförderung eines solchen Beamten, der nur infolge des neuen Tarifs auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden war, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Tarifs, so wird die geordnete Beförderungszulage voll gewährt (§ 14 Absatz 2).

In allen diesen Fällen wird stets wenigstens der tarifmäßige Mindestgehalt der neuen Amtsstelle bei der Beförderung verwilligt.

§ 43.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif gewahrt mit der Maßgabe, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

An der in § 39 vorgesehenen außerordentlichen Aufbesserung nehmen diese Beamten innerhalb der dort und der in Absatz 1 gezogenen Grenzen mit der Maßgabe Teil, daß die Höhe der außerordentlichen Zulage nach dem bisherigen Zulagesatz bemessen wird. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Absatz 1).

§ 44.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, werden beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung aufgehoben.

Die nach § 3 des genannten Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen.

Die Beamten der Abteilung D, die nach § 4 des genannten Gesetzes das Wohnungsgeld der Abteilung C beziehen und bei Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht unter die Abteilung C eingereiht werden, behalten das bisherige Wohnungsgeld.

§ 45.

Wegfall bisheriger Dienstzulagen.

Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach und nach weg. Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Absatz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

§ 46.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die bisher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Tarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, fallen innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg und werden solange und insoweit für die beteiligten Beamten als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen.

§ 47.

Inkrafttreten des Gesetzes und einmalige Zuwendung an die Beamten.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft; gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9. Juli 1894 außer Kraft.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage im Sinne des § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.

§ 48.

Vollzug.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehalts-Tarif.

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 14 000 ℳ

a. Minister.

b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6 000 ℳ, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4 000 ℳ. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 ℳ.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12 000 ℳ

a. Präsident der Oberrechnungskammer.

b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 ℳ

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 ℳ

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9 400 ℳ

a. Gesandter.

Der Gesandte erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 ℳ

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 ℳ

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 600 ℳ

e. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht.

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8 600 ℳ

a. Präsidenten der Landgerichte.

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 5 000 ℳ
Höchstgehalt: 8 000 ℳ
Zulage: 500 ℳ

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 ℳ

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 ℳ und als Landeskommissäre eine solche von 800 ℳ.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 ℳ

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4 500 ℳ
Höchstgehalt: 7 500 ℳ
Zulage: 500 ℳ

a. Landgerichtsdirektoren.

b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.

c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 c.

f. Vorstände von Bezirksämtern, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 f und Gehaltsklasse III siehe C 3 d).

g. Korpskommandeur der Gendarmerie.

h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 ℳ
Höchstgehalt: 7 000 ℳ
Zulage: 450 ℳ

a. Mitglieder von Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a).

b. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Viertel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 d.)

c. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 ℳ

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 ℳ
Höchstgehalt: 6 700 ℳ
Zulage: 400 ℳ

a. Mitglieder von Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II; (Gehaltsklasse I siehe B 5a).

b. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.

c. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 c.

d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4c.
Als solche können Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.

e. Vorstände von Strafanstalten.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren und andere, den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, sämtliche Gehaltsklasse II.
Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse III siehe C 3d und Gehaltsklasse I siehe B 4f.)

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3 500 ℳ
Höchstgehalt: 6 400 ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

b. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 3a und Gehaltsklasse III siehe D 1a).
Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Staatsanwälte, soweit nicht in D 1 c.

Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 b).

e. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 h).

f. Distriktskommandanten der Gendarmerie.

g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 ℳ
Höchstgehalt: 5 800 ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 b und Gehaltsklasse III siehe D 1 a).

Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ.

b. Notare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 b.)

c. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.

d. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren und andere den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe B 4 f und Gehaltsklasse II siehe C 1 f).

e. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung,
Zweiter Beamter der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 d).

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

f. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Viertel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1e.)

g. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeichen-Inspektoren, soweit nicht in D 1f.

h. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.

i. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1g und Gehaltsklasse III siehe D 2b.)

k. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1i.)

l. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1k.)

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 2 500 ℳ
Höchstgehalt: 4 400 ℳ
Zulage: 350 ℳ

Bezirksärzte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung D.

Beförderungszulage 200 ℳ

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 ℳ
Höchstgehalt: 5 400 ℳ
Zulage: 350 ℳ

a. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2b und Gehaltsklasse II siehe C 3a.)
Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ

b. Notare, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3b.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung,
Zweiter Beamter der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3e.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3f.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3g.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 3i und Gehaltsklasse III siehe D 2b.)

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2e.)

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3k.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 31.)

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 400 ℳ
Höchstgehalt:	5 000 ℳ
Zulage:	350 ℳ

a. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.

b. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 3i und Gehaltsklasse II siehe D 1g.)

c. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.

d. Polizeihauptleute.

e. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, sowie zweite Beamte bei den örtlichen Stellen der Eisenbahnverwaltung.

D. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 400 ℳ
Höchstgehalt:	4 000 ℳ
Zulage:	300 ℳ

Bezirksärzte, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 200 ℳ
Höchstgehalt:	2 800 ℳ
Zulage:	200 ℳ

Bezirkstierärzte.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 ℳ

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 ℳ
Höchstgehalt: 5 200 ℳ
Zulage: 300 ℳ

a. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

b. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe E 2d.)

c. Vorsteher größerer Gewerbeschulen.

d. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

e. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.

f. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 1d.)

Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 ℳ.

g. Steuerkommissäre. Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe E 2i und Gehaltsklasse III siehe F 3e.)

h. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

i. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe E 21.)

Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 500 ℳ
Höchstgehalt: 4 800 ℳ
Zulage: 275 ℳ

a. Landständische Archivare.

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1a genannt.

c. Kassiere bei Zentralkassen.

d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1b.)

e. Vorsteher von großen Fachschulen, soweit nicht in E 1c genannt, sowie von Blinden- und Taubstummenanstalten.

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b.

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

g. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 3d.)

h. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 2c und Gehaltsklasse III siehe F 3b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I und II — siehe F 2b und F 3a — aufgerechnet.

i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1g und Gehaltsklasse III siehe F 3e.)

k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 3f und Gehaltsklasse III siehe G 1d.)

l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1i.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 ℳ

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 ℳ
Höchstgehalt: 4 500 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a.

b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 2a und Gehaltsklasse III siehe G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1f.)

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 2d und Gehaltsklasse III siehe G 1a.)

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 300 ℳ
Höchstgehalt: 4 100 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
Bis zu fünf Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe F 1b und Gehaltsklasse III siehe G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ
Die hier sowie in den Abteilungen F 3h und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 3a und Gehaltsklasse III siehe G 2b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Zehntel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe E 2h und Gehaltsklasse III siehe F 3b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I und II, siehe F 2b und F 3a, aufgerechnet.

d. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 1e und Gehaltsklasse III siehe G 1a.)

e. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den fünf größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

f. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 3g und Gehaltsklasse III siehe G 2f.)

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 ℳ
Höchstgehalt: 3 800 ℳ
Zulage: 225 ℳ

a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe F 2b und Gehaltsklasse III siehe G 2b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von drei Zehnteln der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 2h und Gehaltsklasse II siehe F 2c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I und II, siehe F 2b und F 3a, aufgerechnet.

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2c.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2g.)

e. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 1g und Gehaltsklasse II siehe E 2i).

f. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2k und Gehaltsklasse III siehe G 1d.)

g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe F 2f und Gehaltsklasse III siehe G 2f.)

h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1e.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

i. Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Viertel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe G 2g.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 3h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 ℳ.

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	2 000 ℳ
Höchstgehalt:	3 400 ℳ
Zulage:	200 ℳ

a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltslasse I siehe F 1 e und Gehaltsklasse II siehe F 2 d.)

b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 2 e.)

Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 k und Gehaltsklasse II siehe F 3 f.)

e. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 3 h.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1 700 ℳ
Höchstgehalt:	3 000 ℳ
Zulage:	175 ℳ

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe F 1 b und Gehaltsklasse II siehe F 2 a.)

Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe F 2 b und Gehaltsklasse II siehe F 3 a.)

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 3 c.)

d. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

e. Zollabfertigungsbeamte.

f. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe F 2 f und Gehaltsklasse II siehe F 3 g.)

g. Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 3 i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 400 ℳ
Höchstgehalt:	2 500 ℳ
Zulage:	175 ℳ

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 300 ℳ
Höchstgehalt:	1 800 ℳ
Zulage:	100 ℳ

Eisenbahngehilfinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 ℳ

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 ℳ
Höchstgehalt: 3 000 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 b.)

c. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c und Gehaltsklasse III siehe K 1 g.)
Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 200 ℳ

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 ℳ
Höchstgehalt: 2 800 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)

b. Erster Hafenmeister in Mannheim.

c. Zugsrevisoren.

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 d.)

e. Magazinsmeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 700 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3a.)

b. Gendarmerieoberwachtmeister.

c. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2b.)

d. Vorsteher von Stationsämtern III.

e. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2d.)

f. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2e.)

g. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4e.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 ℳ

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 600 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Schreiber, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3b und Gehaltsklasse III siehe K 2a.)

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1b.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2d.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 500 ℳ
Höchstgehalt: 2 400 ℳ
Zulage: 125 ℳ

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3c.)

c. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1c und Gehaltsklasse III siehe K 1g.)

d. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3e.)

e. Schirrmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 ℳ
Höchstgehalt: 2 200 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3a.)

b. Schreiber, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 1a und Gehaltsklasse III siehe K 2a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 1c.)

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. Gendarmeriewachtmeister.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 100 ℳ.

f. Polizeiwachtmeister.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 ℳ.

Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ.

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.

Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ.

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. Zolleinnehmer, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 1k.)

l. Hafenmeister.

(Siehe auch H 2b.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 ℳ
Höchstgehalt: 2 000 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2 c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 100 ℳ.

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ℳ.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3 g.)

f. Wagenrevidenten.

g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 300 ℳ
Höchstgehalt: 1 800 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2b.)

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ.

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 ℳ.

d. Schutzmänner.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 ℳ.

e. Güter- und Gartenaufseher, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 3c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3g.)

g. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe H 1c und Gehaltsklasse II siehe J 2c.)

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. Zolleinnehmer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3k.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)

n. Bahnsteigschaffner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 200 ℳ
Höchstgehalt: 1 650 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Schreiber, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe J 1 a und Gehaltsklasse II siehe J 3 b.)

b. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 a.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 ℳ.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 100 ℳ.

d. Forstwarte, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 3 b.)

e. Steuerboten.

Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 m.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. Bahnsteigschaffner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)

k. Zugsschaffner.

l. Hallenmeister.

m. Schirrmänner.

n. Schleppschiffführer.

o. Schiffskassiere.

p. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 900 ℳ
Höchstgehalt: 1 300 ℳ
Zulage: 50 ℳ

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 2 d.)

c. Güter- und Gartenaufseher, Gehaltsklasse II
(Gehaltsklasse I siehe K 1 e.)

d. Bahn- und Weichenwärter.
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Begründung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.

Die Gehaltsordnung.

Nach § 21 des Beamtengesetzes sind für das Vorrücken der etatmäßigen Beamten im Gehalt, für die Gehalts- und Zulagebeträge und für die Zulagefristen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gehaltsordnung maßgebend. Das erste derartige Gesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450), das mit dem Beamtengesetz am 1. Januar 1890 in Kraft getreten ist und das Gehaltswesen der Beamten auf eine neue Grundlage gestellt hat, hat sich im allgemeinen gut bewährt. Durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) hat die Gehaltsordnung selbst nur wenige Änderungen erfahren; die wesentlichen Änderungen die durch das Nachtragsgesetz eingetreten sind, betrafen den Gehaltstarif und den Wohnungsgeldtarif. Im übrigen enthielt das Nachtragsgesetz die Bestimmungen für den Übergang vom alten zum neuen Gehaltstarif und über die dadurch notwendig gewordene Neuordnung der Gehalte.

Durch die jetzt in Aussicht genommenen Änderungen des Beamtengesetzes, über die ein besonderer Gesetzesentwurf vorliegt, und durch die einschneidenden Änderungen, die der Gehaltstarif durch den weitern Ausbau des Gehaltsklassensystems, die Einführung von Mindestgehalten statt der Anfangsgehalte, den Wegfall der Anfangszulagen, die Einführung einheitlicher Zulagefristen, den Wegfall der Bestimmungen über die Naturalbezüge ꝛc. erhalten soll, würden so zahlreiche Änderungen der jetzigen Gehaltsordnung nötig, daß es angezeigt erschien, der Gehaltsordnung eine neue Fassung zu geben. In den hiernach aufgestellten Gesetzesentwurf sind die bewährten Bestimmungen der Gehaltsordnung von 1888, soweit es mit Rücksicht auf die im neuen Gehaltstarif vorgesehenen Änderungen und die Ziele, die damit verfolgt werden, angängig war, teils unverändert, teils in entsprechend geänderter Fassung aufgenommen worden. Es sind aber auch neue Bestimmungen eingefügt worden, die zur Herbeiführung einer Vereinfachung des Gehaltstarifs, im Interesse des staatlichen Dienstes oder in dem der Beamten für nötig oder zweckmäßig gehalten worden sind. Wo derartige Änderungen vorgenommen oder neue Bestimmungen aufgenommen worden sind, werden sie am gegebenen Orte begründet und, soweit es erforderlich erscheint, erläutert werden.

Besondere Schwierigkeiten haben die Übergangsvorschriften verursacht. Die früheren Übergangsbestimmungen konnten nicht ohne weiteres beibehalten werden, da der ganze Aufbau des Gehaltstarifs ein anderer geworden ist und besonderer Wert auf eine sofort wirkende merkliche Aufbesserung der Bezüge aller Beamten gelegt werden mußte. Dazu kam die Beseitigung der Aufrechnung der Naturalbezüge und — mit wenigen Ausnahmen — der wandelbaren Bezüge im Einkommensanschlag, die Beseitigung der Dienstzulagen aufgrund des Wohnungsgeldgesetzes und des größten Teils der sonstigen Dienstzulagen u. dgl. m.

Die Großh. Regierung war indessen bestrebt, die Übergangsbestimmungen so zu gestalten, daß auf der einen Seite die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften der Beamten jedenfalls solange gewahrt bleiben, bis durch die neue Ordnung der Gehalte usw. ein entsprechender Ausgleich geschaffen ist, und daß auf der anderen Seite das Diensteinkommen der Beamten gleich beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs eine erhebliche Aufbesserung erfährt und der Beharrungszustand nach dem neuen Tarif in nicht zu ferner Zeit erreicht wird.

Zu § 1.

Der Absatz 1 gibt in etwas geänderter Fassung den Inhalt des § 1 der Gehaltsordnung von 1888 wieder.

Der Absatz 2 ist wegen der Vollständigkeit beigefügt worden.

Zu § 2.

Vergl. den § 2 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888.

Zu § 3.

Im § 3 der Gehaltsordnung von 1888 waren Bestimmungen über die Gehalts- und Zulagenbewilligung für den allerdings seltenen aber grundsätzlich nicht ausgeschlossenen Fall getroffen, daß einem Beamten

gleichzeitig mehrere etatmäßige Amtsstellen übertragen werden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen war nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Verwaltung einzelner im Gehaltstarif vorgesehener Stellen den Stelleninhaber nur in mäßigem Umfang oder nur zu bestimmten Zeiten des Jahres in Anspruch nimmt. Hierher gehören z. B. die Stellen des Vorstands der Impfanstalt (Gehaltstarifabteilung D 9), der Bezirksassistenz- und Badeärzte (Gehaltstarifabteilung F 7 und 8) und gewisser Hilfslehrer an Hochschulen (Gehaltstarifabteilung H 12), für die deshalb im Gehaltstarif auch nur ein verhältnismäßig geringer Gehalt vorgesehen oder freie Gehaltsfestsetzung vorbehalten war. Auch hatten die Inhaber solcher Stellen nur Anspruch auf die Hälfte des geordneten Wohnungsgelds. Wie schon in der Begründung zum § 22 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen geänderten Fassung ausgeführt worden ist, sind Stellen jener Art in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen worden.

Künftig soll es nicht mehr zulässig sein, daß einem Beamten gleichzeitig mehrere im Gehaltstarif vorgesehene Stellen übertragen werden. Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sollen entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt (gegebenenfalls unter Bewilligung eines Nebengehalts) übertragen werden.

Wegen der künftigen Behandlung der Beamten, die jetzt im Gehaltstarif vorgesehene Stellen der erwähnten Art im Hauptdienst versehen, vergl. die Bestimmungen im § 43 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 4.

Im derzeit geltenden Gehaltstarif sind für weibliche Beamte besondere Stellen vorgesehen, und zwar in den Abteilungen H O.-Z. 10 und 11, K O.-Z. 5, 11, 12, 14, 15, 17. Von diesen Stellen erscheinen im Entwurfe des neuen Gehaltstarifs nur noch die Eisenbahngehilfinnen (Gehaltstarifabteilung G 4). Soweit im übrigen weibliche Beamte im staatlichen Dienste Verwendung finden, sollen sie drei Vierteile der Bezüge erhalten, die im Gehalts- und im Wohnungsgeldtarif für die männlichen Beamten vorgesehen sind, deren dienstlicher Tätigkeit jene der weiblichen Beamten entspricht. Diese Art der Regelung der Entlohnung der etatmäßigen weiblichen Beamten wurde gewählt, um bei der Anstellung weiblicher Beamten etwas freiere

Hand zu haben als bisher, insbesondere um weibliche Beamte in etatmäßiger Eigenschaft ohne weiteres auch auf Stellen verwenden zu können, auf denen ihre Verwendung bisher nicht üblich war. Bis jetzt konnte man in solchen Fällen, wenn man eine nur durch ein besonderes Gesetz mögliche Änderung des Gehaltstarifs vermeiden wollte, die weiblichen Beamten entweder nur mit den vollen Bezügen der männlichen Beamten derselben Art etatmäßig anstellen, oder es mußten ihnen Amtsstellen übertragen werden, die ihrer Verwendung nicht ganz entsprachen. Beides war nicht erwünscht; denn es liegt weder ein Anlaß vor, den weiblichen Beamten, die in der Regel für keine Familie zu sorgen haben, dieselben Bezüge zu gewähren, wie den männlichen Beamten, noch sollte man durch die Einweisung der weiblichen Beamten in Amtsstellen, die ihrer Vorbildung und Tätigkeit nicht ganz entsprechen, das Ansehen der weiblichen Beamten schmälern.

Durch die Einreihung der weiblichen und männlichen Beamten derselben Art in die gleichen Abteilungen und Unterabteilungen des Gehaltstarifs wird auch der Anschein vermieden werden, als ob die Tätigkeit der weiblichen Beamten geringer bewertet werde, als die der gleichartigen männlichen Beamten. In der geringeren Entlohnung der weiblichen Beamten kann eine Minderbewertung ihrer Tätigkeit nicht wohl erblickt werden, denn die weiblichen Beamten sollen in der Regel ledig sein, mindestens wird ihre Anstellung mit der Verehelichung gemäß § 134 Beamtengesetz eine unbedingt widerrufliche. Die Gehalte der männlichen Beamten sind aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse eines verheirateten Beamten bemessen, so daß den weiblichen Beamten, die in der Regel der Sorge für eine Familie enthoben sind, kein Anspruch auf dieselbe Entlohnung zusteht, welche die männlichen Beamten derselben Art erhalten. Die geringere Bezahlung der weiblichen Beamten entspricht überdies nicht nur der in Baden, sondern auch der in den andern deutschen Staaten bestehenden Übung.

Daß sich die im jetzigen Gehaltstarif aufgeführten weiblichen Beamten bei der vorgeschlagenen Regelung ihrer Besoldung erheblich besserstellen werden, als bisher, ergibt sich aus der Beilage 1, in der die künftigen und die jetzigen Gehaltsbezüge einander gegenübergestellt sind.

Wegen der besonderen Stellung der Eisenbahngehilfinnen vergl. die Erläuterungen zum Gehaltstarif (Seite 117).

Zu § 5.

Im Absatz 1 sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die in § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 der Gehaltsordnung von 1888 zerstreut sind.

Eine dem Absatz 2 entsprechende Bestimmung war in die bisherige Gehaltsordnung nicht aufgenommen, die Großh. Regierung hat aber immer daran festgehalten, daß die Einreihung im Gehaltstarif für den Rang und den Titel des Beamten keine Bedeutung hat (vergl. die Begründung zur Gehaltsordnung von 1888 Seite 59 Ziffer 2 und zu § 5 des Beamtengesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Zur Vermeidung von Zweifeln erschien es angezeigt, der bisherigen Auffassung im Gesetze selbst Ausdruck zu verleihen.

Der Absatz 1 hat also nur den Zweck, in den dazu geeigneten Fällen (z. B. § 94 Beamtengesetz und §§ 14 und 19 dieses Entwurfs) eine kurze Ausdrucksweise zu ermöglichen.

Zu § 6.

Die hier vorgesehene Unterscheidung der Beamten nach oberen, mittleren und unteren ist nicht neu. Sie entspricht der in Baden seit Jahren bestehenden Übung (vergl. u. a. die Begründung zum Entwurf des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 Seite 2 und ff.), nur ist an die Stelle der früheren Bezeichnung „höhere Beamte“ die Bezeichnung „obere Beamte“ getreten. Auch die in § 6 niedergelegten Grundsätze für die Übertragung der Stellen der einzelnen Gehaltstarifabteilungen an die oberen, mittleren und unteren Beamten entsprechen dem seit dem Jahre 1895 bestehenden Zustande. Nur ausnahmsweise ist bisher einem Beamten, der keine durch die vorgeschriebene Staatsprüfung abgeschlossene Hochschulbildung hatte, eine Stelle der Gehaltstarifabteilungen A bis D, und einem nicht geprüften Beamten, der keine mindestens 6 Klassen umfassende Mittelschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen konnte, eine Stelle der Gehaltstarifabteilungen E bis G übertragen worden. Solche Ausnahmen sollen auch künftig nicht ausgeschlossen sein (vergl. die Fassung des § 6: „in der Regel“ usw.).

Zu § 7.

Für die Einreihung der den etatmäßigen Beamten übertragenen Amtsstellen in die Abteilungen und Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des neuen Gehaltstarifs soll im gegenseitigen Benehmen der Ministerien im Verwaltungsweg ein besonderer Vollzugstarif aufgestellt werden, der für die Einreihung bindend sein soll. Dieser Vollzugstarif ist schon deshalb erforderlich, weil die Bezeichnung der Amtsstellen im Entwurf des neuen Tarifs häufig ziemlich allgemein gehalten ist, sodaß manchmal nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Stellen unter die einzelnen Unterabteilungen fallen sollen (vergl. auch Ziffer 6 Absatz 5 der allgemeinen Bemerkungen zum Gehaltstarifentwurf).

Zu Änderungen und Ergänzungen des Vollzugstarifs soll nur das Finanzministerium nach Benehmen mit den übrigen Ministerien zuständig sein. Auf diese Weise soll es vermieden werden, daß jedesmal durch ein besonderes Gesetz eine Änderung des Gehaltstarifs herbeigeführt werden muß, wenn die Schaffung neuer Arten von etatmäßigen, in den Rahmen des Tarifs passenden Amtsstellen nötig wird.

Über die Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten sollen besondere Vorschriften erlassen werden.

Zu § 8.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der bisherigen Übung, der nunmehr eine gesetzliche Grundlage gegeben werden soll.

Zu § 9.

Der Absatz 1 entspricht dem Absatz 1 des § 4 der Gehaltsordnung von 1888. Die Worte „in der Regel“ sind mit Rücksicht auf die Ausnahmebestimmungen in den folgenden Absätzen eingeschoben.

Wegen der Einführung der Mindestgehalte anstelle der Anfangsgehalte wird auf die allgemeine Begründung zum Entwurf des neuen Gehaltstarifs verwiesen.

Im Absatz 2, dessen erster Satz die im Absatz 2 des § 4 der Gehaltsordnung von 1888 enthaltene Bestimmung wiedergibt, ist von der Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen bei der ersten etatmäßigen Anstellung ein höherer als der Mindestgehalt bewilligt werden kann, abgesehen worden, und es ist an ihre Stelle die Verweisung auf den § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 Beamtengesetz getreten. Mit der dort vorgesehenen Erweiterung der Fälle, in denen eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes in die der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legende Dienstzeit eingerechnet werden kann, erfährt auch die Möglichkeit, bei der ersten etatmäßigen Anstellung einen den Mindest-

gehalt übersteigenden Anfangsgehalt zu gewähren, eine Erweiterung.

Im zweiten Satze des Absatzes 2 ist die Grenze angegeben, bis zu der die ausnahmsweise Gehaltserhöhung zulässig sein soll. Von der Möglichkeit, gleich den Höchstgehalt der Amtsstelle als Anfangsgehalt zu gewähren, soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, und zwar selbst dann, wenn der Beamte sich im Staatsdienste bereits den Höchstgehalt der ihm übertragenen Amtsstelle hätte erdienen können, wenn er schon früher im Staatsdienst angestellt worden wäre.

Die Bestimmungen im Absatz 3 waren der bisherigen Gehaltsordnung fremd. Sie entsprechen aber dem dienstlichen Bedürfnis, für das die Bestimmungen des § 4 der geltenden Gehaltsordnung zu eng waren. Die Neuerung besteht darin, daß den ohne ihr Verschulden in der etatmäßigen Anstellung zurückgebliebenen Beamten und den Beamten, die aus andern Gründen erst spät zur etatmäßigen Anstellung kommen, unter gewissen Voraussetzungen schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung ein Anfangsgehalt bewilligt werden kann, welcher den Mindestgehalt für die dem Beamten übertragene Amtsstelle übersteigt. Als Voraussetzungen für diese außerordentliche Gehaltserhöhung, die über den Betrag von zwei Zulagen in der für die in Betracht kommende Amtsstelle festgesetzten Höhe nicht hinausgehen soll, sind vorgesehen:

a. bei allen Beamten: Zurücklegung des 32. Lebensjahrs;

b. Zurücklegung einer längeren, bei der Ruhegehaltsberechnung anrechnungsfähigen Dienstzeit, und zwar bei den oberen Beamten von mehr als 8, bei den mittleren und unteren Beamten von mehr als 12 Dienstjahren.

Zu a. Das 32. Lebensjahr wurde als Altersgrenze gewählt, weil nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre von einer verspäteten etatmäßigen Anstellung nicht gesprochen werden kann, wenn diese Anstellung vor der Vollendung des 32. Lebensjahrs erreicht wird. Das Lebensalter der in den letzten 5 Jahren erstmals etatmäßig angestellten Beamten hat nämlich bei den einzelnen Beamtenarten im Durchschnitt betragen:

bei den oberen Beamten . . 28 bis 35 Jahre,
bei den mittleren Beamten . 27 bis 32 Jahre,
bei den unteren Beamten . . 27 bis 36 Jahre.

Zu b. Die bei der Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt unter normalen

Verhältnissen durchschnittlich bei den oberen Beamten im 24., bei den mittleren und unteren Beamten im 20. Lebensjahr. Die oberen Beamten erreichen somit das Durchschnittsalter für die erste etatmäßige Anstellung (siehe unter a) durchschnittlich mit 8, die mittleren und unteren Beamten mit 12 anrechnungsfähigen Dienstjahren. Darnach sind die Mindestzeiten berechnet worden, die ein Beamter zurückgelegt haben muß, wenn auf ihn die im Absatz 3 vorgesehene Vergünstigung Anwendung finden soll. Zu einer Kürzung dieser Zeiten liegt kein Anlaß vor, da es nicht angeht, die durch eigenes Verschulden (verspätete Ablegung der Staatsprüfung 2c.) in höherem als dem durchschnittlichen Lebensalter in den staatlichen Dienst tretenden Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung besonders zu begünstigen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß nach § 38 Beamtengesetz die Zeit des aktiven Militärdienstes, wenn sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet wird, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber insoweit der im staatlichen Dienste zugebrachten Zeit hinzugerechnet wird, als sie in die Zeit nach vollendetem 20. Lebensjahre fällt, und daß ferner der Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit im staatlichen Dienste durch die in Aussicht genommene Kürzung der Probedienstzeit und die frühere Verleihung der Beamteneigenschaft (vergl. hierwegen die Begründung zu den §§ 35 und 37 Beamtengesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs der Beamtengesetznovelle) bei den unteren und zum Teil auch bei den mittleren Beamten erheblich vorgerückt werden wird.

Die neue Bestimmung ermöglicht insbesondere eine sehr erwünschte und von den Beteiligten auch erstrebte Verbesserung der in den staatlichen Dienst übertretenden Militäranwärter. Tritt z. B. ein solcher Anwärter nach einer 12jährigen Militärdienstzeit, die nach seinem 20. Lebensjahr begonnen hat, im 33. Lebensjahr in den Staatsdienst ein, so kann er, wenn er im 35. Lebensjahr etatmäßig angestellt wird, sofort den um einen Zulagebetrag erhöhten Mindestgehalt als Anfangsgehalt erhalten. Wenn er nach dem 20. Lebensjahr 14 Jahre beim Militär gedient hat, so kann ihm bei der etatmäßigen Anstellung im 37. Lebensjahr der um zwei Zulagebeträge erhöhte Mindestgehalt als Anfangsgehalt bewilligt werden.

Von der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung werden aber auch nach entsprechender Änderung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschriften über die Probedienstzeit die Zivilanwärter einen Vorteil haben, die frühzeitig in den staatlichen Dienst eingetreten sind, wenn sie erst nach Vollendung des 32. Lebensjahrs zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

Die Beschränkung der ausnahmsweisen Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts auf zwei Zulagebeträge erscheint unbedenklich, weil trotz dieser Beschränkung allen billigen Anforderungen wird Rechnung getragen werden können, und weil, wenn man in der Erhöhung weiter ginge, kaum mehr zu rechtfertigende Überholungen anderer Beamten nicht zu vermeiden wären. Bei der vorgesehenen Beschränkung können bei der ersten etatmäßigen Anstellung die oberen Beamten mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit bis zu 12 Jahren, die mittleren und unteren mit einer solchen bis zu 16 Jahren bei der Gehaltsbemessung voll berücksichtigt werden, d. h. sie können denselben Gehalt erhalten, den sie bezögen, wenn sie mit 8 oder 12 anrechnungsfähigen Dienstjahren etatmäßig angestellt worden wären. Daß ein oberer Beamter ohne sein Verschulden erst nach 12 und ein mittlerer oder unterer erst nach 16 anrechnungsfähigen Dienstjahren zur etatmäßigen Anstellung gelangt, wird wohl — abgesehen von der Übergangszeit bei denjenigen Klassen von Bediensteten, welchen nach dem Entwurf des Gehaltstarifs erstmals die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung gewährt werden soll — nur selten vorkommen.

Die Gewährung eines höheren Anfangsgehalts nach Absatz 3 soll in der Übergangszeit (vergl. § 42) solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst neu zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen dem Vollzug vorbehalten bleiben.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Einschränkung am Schluß des Absatzes 3 selbstverständlich auf die Gehalte keine Anwendung findet, die nach Absatz 2 verwilligt werden.

Zu § 10.

Die Bestimmung im Absatz 1 entspricht der bisherigen Übung. Sie soll sowohl auf die freiwillig als auch auf die im Disziplinarweg und durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten Anwendung finden.

Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig angestellt werden, muß bei der Gehaltsfestsetzung die Teilzulage unberücksichtigt bleiben, die etwa nach § 35 Absatz 3 Beamtengesetz bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist, da diese Teilzulage keinen Bestandteil des von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehalts gebildet hat. Dagegen soll die Zeit, welche der Beamte nach dem Anfall der letzten Zulage noch auf seiner früheren Amtsstelle zugebracht hat, beim Fristenlauf für die nächste Zulage angerechnet werden (vergl. § 13 Absatz 5 dieses Gesetzentwurfs).

Die Bestimmung im Absatz 2 erschien angemessen, um einen Beamten, der nach seiner etatmäßigen Anstellung im staatlichen Dienst in einen anderen öffentlichen Dienst übergetreten war und von da in den staatlichen Dienst zurückkehrt, nicht schlechter stellen zu müssen, als einen Beamten, der nach längerer Tätigkeit außerhalb des Staatsdienstes im Staatsdienst erstmals etatmäßig angestellt wird (vergl. § 9 Absatz 2).

Die in § 9 Absatz 2 vorgesehene Begünstigung unterscheidet sich von jener im § 10 Absatz 2 dadurch, daß die Begünstigung nach § 10 Absatz 2 nur eintreten soll, wenn der wiederanzustellende Beamte nach seinem Austritt aus der etatmäßigen Stellung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste gestanden hat, während nach § 9 Absatz 2 eine Erhöhung des Mindestgehalts auch zulässig sein soll, wenn der in den staatlichen Dienst tretende Beamte vorher in einem privaten Dienste gestanden, z. B. als Architekt und dergl., oder auf eigene Rechnung (als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt) tätig war.

Die ausnahmsweise Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten soll deshalb ausgeschlossen werden, weil der Übertritt in einen Privatdienst usw. in der Regel nur wegen des höheren Einkommens erfolgt, das der Beamte in einem solchen Dienst oder in privater Tätigkeit bezieht. Wenn der Beamte dann später, vielleicht erst nach langer Zeit, in der er ein höheres Einkommen bezogen hat, als er im staatlichen Dienste hätte erhalten können, in den staatlichen Dienst zurückkehrt, so liegt kein Anlaß vor, ihn seinen früheren gleichalterigen Amtsgenossen, die bei einem bescheideneren Einkommen im staatlichen Dienst geblieben sind im Gehalt gleichzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 11.

Wegen des Absatzes 1 vergl. den § 2 Absatz 2 Satz 1 der Gehaltsordnung von 1888 und die Begründung zu § 13 Absatz 2 dieses Entwurfs.

Die Zulagefristen waren bis jetzt im Gehaltstarif (bei jeder einzelnen Ordnungszahl) angegeben. Da sie künftig allgemein auf zwei Jahre festgesetzt werden sollen — vergl. auch Ziffer 5 der allgemeinen Begründung zum Entwurf des neuen Gehaltstarifs —, empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestimmung in die Gehaltsordnung aufzunehmen. Die Angabe der Zulagefristen im Gehaltstarif kann dann unterbleiben.

Während bisher nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888 für die Höhe und die Frist der Zulage die Amtsstelle maßgebend gewesen ist, die der Beamte im Zeitpunkt des Zulageanfalls inne gehabt hat, sollen künftig für die Höhe der Zulage — die Zulagefristen kommen nicht mehr in Betracht, da sie bei allen Amtsstellen gleich sein sollen — die Zulagebeträge der Amtsstellen entscheidend sein, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat, und zwar auch dann, wenn der Beamte auf seiner bisherigen Amtsstelle den für sie festgesetzten Höchstgehalt erreicht und deshalb keine Zulage mehr zu erwarten hatte. Diese Änderung erscheint begründet, weil es sich nicht wohl rechtfertigen läßt, daß z. B. ein Beamter, der seit dem Anfall der letzten Zulage während 1 Jahr 11 Monaten seine bisherige Amtsstelle innegehabt hat, nach einem Monat die für eine höhere Amtsstelle festgesetzte höhere Zulage erhält, wenn er auf eine solche Stelle befördert wird.

Zur Erläuterung der Vorschrift im § 11 Absatz 2 mögen die folgenden Beispiele dienen:

1. Ein (unterer) Bureaubeamter der Gehaltsklasse II, Gehaltstarifabteilung J 3 a, welcher die letzte ordentliche Zulage auf 1. Juli 1908 erhalten hat, wird auf 10. April 1909 zum Bureaubeamten der Gehaltsklasse I, Gehaltstarif Abteilung H 3 a, befördert. Die nächste ordentliche Zulage erhält er auf 1. Juli 1910, und zwar:

für 9 1/3 Monat = 1 Jahr aus 100 ℳ = 50 ℳ
„ 14 2/3 Monate = 1 Jahr aus 150 ℳ = 75 ℳ
zusammen Zulage . . 125 ℳ

statt 150 ℳ nach § 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888.

2. (Mittlerer) Bureaubeamter im Bezirksdienst, Gehaltsklasse III, Gehaltstarifabteilung G 2 b.

Letzte ordentliche Zulage: 1. Juli 1908.

Beförderung in die Gehaltsklasse II, Gehaltstarifabteilung F 3 a: 20. März 1910.

Nächste ordentliche Zulage: 1. Juli 1910, und zwar:

für 20 2/3 Monate = 1 1/2 Jahr aus 175 ℳ =
131,25 ℳ = rund . . . . . 135 ℳ
für 3 1/3 Monat = 1/2 Jahr aus 225 ℳ
= 56,25 ℳ = rund . . . . . 60 „
zusammen Zulage . . 195 ℳ

statt 225 ℳ

3. Vorstand einer Bezirksstelle der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Gehaltsklasse I, Gehaltstarifabteilung C 3 e.

Letzte ordentliche Zulage: 1. Juli 1910.

Beförderung zum Mitglied einer Kollegialmittelstelle, Gehaltsklasse II, Gehaltstarifabteilung C 1 a: 1. Oktober 1911.

Nächste ordentliche Zulage: 1. Juli 1912, und zwar für 15 Monate = 1 1/2 Jahr aus 375 ℳ =
281,25 = rund . . . . . 285 ℳ
für 9 Monate = 1/2 Jahr aus 400 ℳ = 100 „
zusammen Zulage . . 385 ℳ

statt 400 ℳ

Wenn, wie in diesem Beispiele, die Versetzung auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahrs zusammenfällt, soll das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzugerechnet werden.

4. Mitglied einer Kollegialmittelstelle, Gehaltsklasse II, Gehaltstarif Abteilung C 1 a.

Höchstgehalt seit 1. Juli 1910.

Beförderung zum vortragenden Rat eines Ministeriums, Gehaltstarifabteilung B 3 b: 30. September 1911.

Nächste Zulage: 1. Juli 1912, und zwar:

für 14 29/30 Monate = 1 Jahr aus 400 ℳ = 200 ℳ
für 9 1/30 Monate = 1 Jahr aus 500 ℳ = 250 „
zusammen Zulage . . 450 ℳ

statt 500 ℳ

5. Wie Ziffer 4.

Beförderung auf 20. August 1913.

Ordentliche Zulage auf 20. August 1913 (neben der Beförderungszulage) 400 ℳ statt bisher 500 ℳ nach § 6 der Gehaltsordnung von 1888. Da die ordentliche Zulage ganz auf der bisherigen Amtsstelle erdient worden ist, kann auch nur die für die bisherige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstelle maßgebende ordentliche Zulage gewährt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Beamter auf den Tag befördert wird, der mit dem Ablauf der Zulagefrist auf der bisherigen Amtsstelle zusammenfällt.

Zu § 12.

Vergl. § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 9 Absatz 4 der Gehaltsordnung von 1888.

Die Vorschrift, daß die in widerruflicher Weise bewilligten Zulagen nicht in den Einkommensanschlag aufgenommen werden sollen, entspricht der Absicht des Gesetzes von 1888 und der bisherigen Übung.

Zu § 13.

Vergl. die bisherigen Bestimmungen im § 9 Absatz 2, 3, 4 und 6 und im § 10 der Gehaltsordnung von 1888.

Zu Absatz 2: Auch die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des früheren Höchstgehalts zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

Zum Absatz 3 wird erläuternd bemerkt, daß auch mit dem Anfall einer Teilzulage (§ 12) die Zulagefrist aufs neue beginnt. Die spätere Bewilligung des Restes der Zulage soll die Zulagefrist nicht unterbrechen, die mit der Bewilligung der Teilzulage begonnen hat.

Die Bestimmung im Absatz 5 entspricht der bisherigen Übung.

Zu § 14.

Wegen der Bestimmung im Absatz 1 vergl. § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 der Gehaltsordnung von 1888. Statt des um den Betrag der Beförderungszulage erhöhten bisherigen Gehalts soll der für die neue Amtsstelle festgesetzte Mindestgehalt gewährt werden, wenn der Betrag der Beförderungszulage hinter dem Betrag des Unterschieds zwischen dem bisherigen Gehalt und dem Mindestgehalt für die höhere Stelle zurückbleibt.

Beförderungszulagen sind im Entwurf des neuen Gehaltstarifs nur noch für den Fall der Versetzung von einer geringeren auf eine höhere Amtsstelle (vergl. § 5) vorgesehen. Bisher ist eine Beförderungszulage ausnahmsweise auch beim Vorrücken innerhalb der gleichen Gehaltstarifabteilung gewährt worden (vergl. die Anmerkung 1 zur Abteilung K des Gehaltstarifs).

An einer dem Absatz 2 entsprechenden Bestimmung fehlt es in der Gehaltsordnung von 1888. Es liegt kein Grund vor, einem Beamten, der z. B. durch eigenes Verschulden oder auf seinen besonderen Wunsch auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden ist, die Beförderungszulage zum zweiten Male zu geben, wenn er später wieder in die frühere Stelle aufrückt (vergl. auch die Begründung zur Gehaltsordnung von 1888 Seite 62 Absatz 5 Schlußsatz).

Wegen der Bestimmung im Absatz 3 vergl. § 6 Absatz 1 und § 7 der Gehaltsordnung von 1888. Abweichend von den bisherigen Vorschriften soll künftig auch durch die Bewilligung des Mindestgehalts die Frist für die ordentliche Zulage nicht unterbrochen werden.

Bisher war bei der Beförderung eines Beamten jedesmal zu prüfen, ob er sich besser stellte, wenn ihm die Beförderungszulage oder wenn ihm der Anfangsgehalt der neuen Amtsstelle verwilligt worden ist. Das für den Beamten günstigere Verfahren hat dann Platz gegriffen. Künftig wird bei der Berechnung des Gehalts eines zu befördernden Beamten seinem bisherigen Gehalt zunächst die Beförderungszulage zugeschlagen; überschreitet der sich dabei ergebende Betrag den neuen Mindestgehalt, so bildet dieser Betrag den neuen Gehalt, bleibt er aber hinter dem Mindestgehalt zurück, so erhält der Beamte den Mindestgehalt (vergl. auch Absatz 1). Neben dem Mindestgehalt oder der Beförderungszulage wird dem Beamten dann noch eine ordentliche Zulage anfallen, wenn seit der Bewilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens 2 Jahre verflossen sind. Vergleiche die Begründung zu § 13 Absatz 2.

Wegen der Bestimmung im Absatz 4 vergl. § 9 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888 und § 16 Beamtengesetz.

Die Gehaltsordnung unterscheidet hier zwischen

a. dem Vorrücken auf eine neue Amtsstelle, d. h. auf eine Amtsstelle anderer und höherer Art, als es die Amtsstelle ist, welche der beförderte Beamte bis jetzt innegehabt hat, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. dem Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse, wobei der Beamte entweder seine bisherige Amtsstelle behält oder auf eine Amtsstelle derselben Art versetzt wird.

Im Falle a soll die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle mit dem Tage der Verwilligung, aber frühestens mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle anfallen. Es kann für die Gehaltsänderung aber auch ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, z. B. wenn einem Beamten eine Amtsstelle, die er einstweilen auftragsweise versehen hat, später endgiltig übertragen wird. Dieses Vorrücken der Beförderung war in besonderen Fällen bisher schon üblich.

Im Falle b soll die Erhöhung des Einkommens mit dem Tage der Verwilligung der Beförderungszulage oder, was allerdings selten vorkommen wird, des Mindestgehalts der höheren Gehaltsklasse wirksam werden. Es kann aber auch in diesem Falle ein anderer Zeitpunkt für das Anfallen der Beförderungszulage (des Mindestgehalts) bestimmt werden. Das wird z. B. in der Regel zu geschehen haben, wenn die Beförderung des Beamten vom Wechsel der Dienststelle abhängig gemacht werden muß.

Zu § 15.

Hier gilt das im vorletzten Absatze der Erläuterung zu § 14 Gesagte sinngemäß.

Zu § 16.

Vergleiche im allgemeinen § 6 Absatz 3 der Gehaltsordnung von 1888.

Die Aufnahme der Bestimmung im Absatz 1 erschien geboten, weil die Einteilung der Beamten in Gehaltsklassen im neuen Tarif im weitgehendsten Umfang durchgeführt ist. Die Bestimmung entspricht auch der bisherigen Übung.

Der neue Gehaltstarif soll, wie in Ziffer 1 und 8 der allgemeinen Erläuterungen zum Entwurf des Tarifs näher ausgeführt ist, nicht schlechthin ein Alterstarif sein, sondern er soll die Handhabe bieten, besonders tüchtige und brauchbare Beamte in höherem Maße, als es bisher möglich gewesen ist, außer der Reihe zu befördern und die Inhaber der wichtigeren und schwierigeren Stellen einer gewissen Art entsprechend reichlicher zu entlohnen, als die Inhaber anderer Stellen, die zwar von derselben Art, aber von mäßigerem Umfang und von geringerer Bedeutung sind. Dieser

Absicht des Tarifs soll im Absatz 2 Ausdruck verliehen werden.

Wegen der Sonderstellung der richterlichen Beamten vergl. § 30 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zu § 17.

Im jetzigen Gehaltstarif ist zwar die Möglichkeit, einen Beamten auch bei der Verwaltung von Amtsstellen derselben Art zu befördern, bei gewissen Beamtenarten gegeben, und zwar teils durch die Einteilung der Beamten in Gehaltsklassen (z. B. Güteraufseher Gehaltsklasse III, II, I, Forstwarte Gehaltsklasse II, I, Steuereinnehmer Gehaltsklasse III, II, I, Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II, I, Real- ꝛc. Lehrer Gehaltsklasse II, I, Steuerkommissäre Gehaltsklasse III, II, I usw.), teils dadurch, daß für Beamte mit denselben Geschäftsaufgaben Amtsstellen in verschiedenen Gehaltstarifabteilungen mit verschiedener Bezeichnung vorgesehen sind (z. B. Revidenten—Revisoren, Buchhalter—Oberbuchhalter, Grenzkontrolleure—Obergrenzkontrolleure usw.). Bei den einzelnen Beamtenarten ist aber diese Beförderungsmöglichkeit sehr verschieden, da sie abhängt von der Zahl der im Staatsvoranschlag genehmigten Anzahl der Stellen der einen oder andern Art. Über das Verhältnis der niedereren zu den höheren Stellen bestehen weder bestimmte Vorschriften noch einheitliche Verwaltungsgrundsätze. Eine Ausnahme machen nur die Real- ꝛc. Lehrerstellen, bei denen in der Anmerkung 3 zur Gehaltstarifabteilung F bestimmt ist, daß in die erste Gehaltsklasse (F 4) der fünfte Teil aller etatmäßig angestellten Real- ꝛc. Lehrer einrücken kann.

Eine recht unerwünschte Folge dieser, einer sicheren Grundlage entbehrenden Einrichtung war das fortwährende Drängen der in Betracht kommenden Beamten auf Umwandlung von Stellen der niedereren Art in solche höherer Art, sogenannte gehobene Stellen, wobei die Beamten bald das günstigere Verhältnis zwischen unteren und gehobenen Stellen in anderen Verwaltungszweigen, bald die kostspieligere Lebensweise, bald das vorgeschrittene Dienstalter der noch in den unteren Stufen befindlichen Beamten usw. als Gründe für ihre Wünsche geltend machten.

Bei der Feststellung des Entwurfs des neuen Gehaltstarifs war die Großh. Regierung bestrebt, für die verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen möglichst gleichmäßige Beförderungsverhältnisse zu schaffen; sie will aber auch dem schon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erwähnten Drängen auf Schaffung einer immer größeren Zahl gehobener Stellen dadurch vorbeugen, daß das Verhältnis zwischen unteren und gehobenen Stellen im Gesetze festgelegt werden soll. Wenn dabei eine Schädigung zahlreicher Beamtengruppen vermieden werden soll, geht es nicht an, für alle Beamtengruppen das durchschnittliche Verhältnis zwischen den unteren und gehobeneren Stellen nach dem derzeitigen Stande in der gesamten Staatsverwaltung zu bemessen, sondern es muß die Grenze für die Beförderungsmöglichkeit über den bisherigen Durchschnitt gelegt und derart bemessen werden, daß die Beförderungsmöglichkeit bei einzelnen Beamtengruppen nur ganz ausnahmsweise und nur in solchen Fällen eine Verschlechterung erfährt, in denen sie bisher ungewöhnlich günstig war. Hiernach wurden die normalen Grenzen für die Beförderungsmöglichkeit in der Weise festgelegt, daß bei der Einteilung einer Beamtengruppe in zwei Gehaltsklassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen, bei der Einteilung in drei Gehaltsklassen in die obere Klasse bis zu einem Fünftel, in die mittlere Klasse bis zu zwei Fünftel aller Stellen eingereiht werden sollen.

Wo sich auf diese Weise die Absicht, möglichst gleichmäßige Beförderungsverhältnisse für alle Beamten zu schaffen, bei einzelnen Beamtengruppen nicht verwirklichen läßt, oder wo besondere Gründe vorliegen, von der Regel abzuweichen, ist eine andere Verteilung der Stellen auf die einzelnen Gehaltsklassen gewählt worden, die im Gehaltstarifentwurf bei den in Betracht kommenden Stellen besonders vermerkt ist. Die Gründe für die Abweichung von der Regel sind in der Erläuterung zum Gehaltstarif jedesmal angegeben.

Zu bemerken ist hier noch, daß bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsklassen zu verteilen sind, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten, d. h. die Beamten der kirchlichen und weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten, nicht mitzurechnen sind (vergl. hierwegen § 34 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Durch die Fassung „bis zu einem Drittel usw." im Absatz 1 und im Gehaltstarif soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Drittel, Fünftel usw. die äußerste Grenze der in eine Gehaltsklasse einzureihenden Stellenzahl bilden soll. Wo kein Bedürfnis vorliegt, bis zu dieser Grenze zu gehen, z. B. wenn die in Betracht kommenden Beamten eine noch verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben, oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten ähnlicher Art erheblich schlechter sind, soll nichts im Wege stehen, mit der Einreihung der Amtsstellen in die oberen Gehaltsklassen nicht bis zur äußersten Grenze zu gehen und entsprechend mehr Stellen den unteren Klassen zuzuweisen.

Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsklassen entfallenden Stellenzahl einer Beamtengruppe sollen Bruchteile, die sich bei den oberen Klassen ergeben, dort außer Betracht gelassen und der untersten Klasse zugerechnet werden.

Beispiel.

84 Beamte sind in 3 Klassen zu teilen: Klasse I $^1/_5$, Klasse II und III je $^2/_5$.

Klasse I = $^1/_5$ von 84 = 16,8 = . . .		16
Klasse II = $^2/_5$ von 84 = 33,6 = . . .		33
Klasse III = $^2/_5$ von 84 = 33,6		
Dazu von Klasse I 0,8		
„ „ Klasse II 0,6 = . . .		35
zusammen . .		84.

Die Bestimmung im Absatz 2 soll verhindern, daß die männlichen Beamten bei der Beförderung in Stellen der höheren Gehaltsklassen vor den weiblichen Beamten bevorzugt werden oder umgekehrt.

Ein gleichmäßiges Vorrücken ist bei der Einteilung der Amtsstellen in Gehaltsklassen nur bei größeren Beamtengruppen möglich. Bei kleinen Beamtengruppen kann es leicht vorkommen, daß die ihnen angehörenden Beamten oder ein größerer Teil davon gleich oder annähernd gleich tüchtig sind und daß auch ihr Dienstalter nicht sehr verschieden ist. Wenn die Beamten in diesem Fall auf die einzelnen Gehaltsklassen nach dem Normalsatze verteilt würden, wären die in die unteren Klassen fallenden Beamten nicht nur den in die oberen Klassen derselben Gruppe eingeteilten Beamten gegenüber erheblich im Nachteil, sondern auch gegenüber solchen Beamten, die sich in ähnlicher Stellung befinden, wie sie, die aber einer größeren Gruppe angehören. Zur Vermeidung einer solchen Benachteiligung einzelner Beamten soll die Möglichkeit geboten sein, bei Gruppen von 10 und weniger Beamten durch eine entsprechende Anforderung im Staatsvoranschlag eine größere als die normale Stellenzahl in die oberen Gehaltsklassen einzureihen. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beförderungsmöglichkeit ungefähr dieselbe wird, wie bei ähnlichen vergleichbaren Beamten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gruppen. Wird die Zahl der Amtsstellen über 10 hinaus vermehrt, so sollen die Stellen unter Beachtung des eben erwähnten Grundsatzes möglichst bald nach dem Normalsatz auf die einzelnen Gehaltsklassen verteilt werden.

Wo hier von Beamtengruppen die Rede ist, sind nicht die unter jeden einzelnen Budgettitel fallenden Beamten jedesmal für sich zu rechnen, sondern die in Betracht kommenden Beamten bei sämtlichen dem gleichen Ministerium unterstellten Verwaltungszweigen zusammengenommen.

Zu § 18.

Die Bestimmung im Absatz 1 soll ebenfalls zur Herbeiführung möglichst einheitlicher Beförderungsverhältnisse dienen, es soll von ihr aber in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den in Betracht kommenden Beamtengruppen außerordentlich verschieden sind. Wann die Bestimmung anzuwenden ist, soll der Entscheidung der Anstellungsbehörde, und wenn mehrere Anstellungsbehörden beteiligt sind, der Entscheidung des zuständigen Ministeriums anheimgestellt bleiben.

Die Bestimmung soll nicht nur auf Beamtengruppen Anwendung finden, deren Diensttätigkeit einander ähnlich, sondern auch auf solche, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist.

In Betracht kommen z. B.:

die Wagenwärter und die Bahnsteigschaffner,
Gehaltsklasse II in der Gehaltstarifabteilung K 2 g und K 2 i mit $^2/_3$,
Gehaltsklasse I in der Gehaltstarifabteilung K 1 m und K 1 n mit $^1/_3$ aller Stellen (Normalsatz);

die Lokomotivführer und die Schirrmeister,
Gehaltsklasse II in der Gehaltstarifabteilung J 2 d und J 2 e mit $^2/_3$,
Gehaltsklasse I in der Gehaltstarifabteilung H 3 e und H 3 f mit $^1/_3$ aller Stellen (Normalsatz);

die Bureaubeamten im Bezirksfinanzdienst und die Steuer- und Grenzkontrolleure,
Gehaltsklasse III in der Gehaltstarifabteilung G 2 b und G 2 f mit $^6/_{10}$,
Gehaltsklasse II in der Gehaltstarifabteilung F 3 a und F 3 g mit $^3/_{10}$,
Gehaltsklasse I in der Gehaltstarifabteilung F 2 b und F 2 f mit $^1/_{10}$ aller Stellen.

Die Bestimmung im Absatz 2 soll es ermöglichen, die Stellen für männliche und weibliche Beamte gegenseitig zu übertragen, z. B. die Stellen von Wärtern und Wärterinnen, Aufsehern und Aufseherinnen u. dergl.

Zur Vermeidung allzu großer Ungleichheiten in der Beförderung kann es nötig werden, auch die Stellen solcher Beamtengruppen gegenseitig zu übertragen, die nicht nach demselben Verhältnis auf die einzelnen Gehaltstarifabteilungen und -Unterabteilungen (Ordnungszahlen) verteilt sind. Die Bestimmung im Absatz 3 des § 18 hat den Zweck solche Ungleichheiten zu verhüten. In dem vorliegenden Entwurfe des Gehaltstarifs ist von ihr nur bei den Eisenbahnbeamten der Tarifabteilungen F 2 a, F 3 h, und F 3 i Gebrauch gemacht worden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist in den Erläuterungen zum Gehaltstarifentwurf näher begründet (Seite 110/111).

Die Übertragbarkeit der Stellen soll sich überall, wo sie nach der Gehaltsordnung zulässig ist, nur auf die Beförderungsfälle, nicht auf die erste etatmäßige Anstellung erstrecken.

Zu § 19.

Durch die Bestimmungen im § 19 sollen die bisherigen Bestimmungen im § 8 der Gehaltsordnung von 1888 ersetzt werden.

Die neuen Bestimmungen entsprechen im allgemeinen den Vorschriften im § 19 des Beamtengesetzes und im Artikel 27 des Etatgesetzes.

Zu Absatz 1: Während bisher bei der Versetzung eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle in jedem Einzelfalle zu bestimmen war, ob und in wieweit der Gehalt des Beamten gekürzt werden soll, soll künftig allgemein, also nicht allein bei der Versetzung unwiderruflich angestellter Beamten (§ 5 Absatz 1 Beamtengesetz), sowohl bei Versetzungen auf gleichartige, als auch auf geringere Amtsstellen, der Rechtsanspruch des versetzten Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag gewahrt bleiben (vergl. auch § 19 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung). Dieser Grundsatz muß jedoch im Hinblick auf die Bestimmung im Artikel 27 Etatgesetz eine Einschränkung dahin erfahren, daß der dem Beamten auf der neuen Stelle zu verwilligende Gehalt den Höchstgehalt nicht überschreiten darf, der für die neue Stelle festgesetzt ist, es sei denn, daß die Versetzung durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist. Liegen solche dringende Gründe des dienstlichen Interesses nicht vor, so kann — selbstverständlich abgesehen von der Strafversetzung (Abs. 3) — ein unwiderruflich angestellter Beamter ohne seine Zustimmung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überhaupt nicht auf eine Stelle versetzt werden, deren Höchstgehalt er schon überschritten hat (vergl. auch § 5 Absatz 1 Beamtengesetz).

Zu Absatz 2: Wenn aber nach der Bestimmung im § 19 Absatz 1 eine Kürzung des Gehalts eintreten muß und es sich dabei um einen noch nicht unwiderruflich angestellten oder um einen unwiderruflich angestellten, mit seiner Zustimmung versetzten Beamten handelt, so kann dem Beamten der von ihm bereits erdiente Einkommensanschlag belassen werden (vergl. § 18 Absatz 4 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung).

Um welchen Betrag der Gehalt des Beamten gekürzt werden soll, wird von den Umständen des einzelnen Falls abhängen. Der Gehalt kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts ermäßigt werden, der für die neue Amtsstelle festgesetzt ist, die Kürzung kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte versetzt werden muß, weil er sich auf seiner bisherigen Stelle unmöglich gemacht hat.

Beispiel.

Ein Vorsteher eines Stationsamts I der Gehaltsklasse II (E 2 l), der einen Gehalt von 4600 ℳ bezieht, wird auf seinen Wunsch oder mit seiner Zustimmung Bureaubeamter der Gehaltsklasse II bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (F 2 a). Da der Höchstgehalt seiner neuen Stelle nur 4100 ℳ beträgt, muß der Gehalt des Beamten mindestens auf diesen Betrag gekürzt werden.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann dem Beamten der Unterschied zwischen seinem früheren und dem neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil seines neuen Einkommensanschlags belassen werden, z. B. wenn der Beamte dem Dienst eines Stationsvorstehers körperlich nicht mehr gewachsen ist, wenn er ständigen Büreaudienst aber noch recht gut versehen kann.

a. Einkommensanschlag vor der Versetzung:

Gehalt	4600 ℳ
Wohnungsgeld	750 „
zusammen	5350 ℳ

b. Einkommensanschlag nach der Versetzung:

Gehalt	4100 ℳ
Wohnungsgeld (§ 23 Absatz 1 B.G) .	750 „
Übertrag . .	4850 ℳ
Zur Ergänzung des Einkommensanschlags (§ 19 Absatz 2 Gehaltsordnung und § 18 Absatz 4 Beamtengesetz — neue Fassung —) . . .	500 „
zusammen	5350 ℳ

Der Betrag von 500 ℳ hat also in diesem Fall nur Bedeutung für den Einkommensanschlag; für den Barbezug bleibt er außer Betracht.

Zu einer so weitgehenden Rücksichtnahme läge aber z. B. dann kein Anlaß vor, wenn der Beamte seine Versetzung durch sein eigenes Verschulden nötig gemacht hat und er mit seiner Versetzung einverstanden ist, um einem disziplinären Einschreiten zu entgehen.

Der neue Einkommensanschlag betrüge dann:

Gehalt	4100 ℳ
Wohnungsgeld	680 „
zusammen	4780 ℳ

Die unterste Grenze für die Ermäßigung des Gehalts im Sinne von § 19 Absatz 2 soll das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die beiden in Betracht kommenden Stellen bilden, im vorstehenden Beispiel also das Verhältnis zwischen 4800 ℳ und 4100 ℳ. Der neue Gehalt (x) des Beamten müßte darnach mindestens betragen:

$$4600 : x = 4800 : 4100 \text{ ℳ}$$

$$x = \frac{4600 \cdot 4100}{4800} = 3929, \text{ rund } 3930 \text{ ℳ}$$

Als Wahrung des Rechtsanspruchs des Beamten auf den erdienten Gehalt im Sinne des § 19 Absatz 1 dieses Gesetzentwurfs gilt es auch, wenn ein Teil des von dem Beamten bezogenen Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag ungewandelt wird (vergl. § 19 Absatz 2 Beamtengesetz — neue Fassung —).

Beispiele:

1. Ein Arzt bei einer Heil- und Pflegeanstalt der Gehaltsklasse II, Tarifabteilung D 1 h, mit einem Gehalt von 3800 ℳ wird Bezirksarzt der Gehaltsklasse II, Tarifabteilung D 3. Sein Einkommensanschlag vor der Versetzung beträgt:

Gehalt	3800 ℳ
Wohnungsgeld	900 „
zusammen	4700 ℳ

Als Bezirksarzt der Gehaltsklasse II wird ihm an wandelbaren Bezügen der Betrag von 1000 ℳ in seinen Einkommensanschlag aufgenommen. Sein Gehalt muß deshalb um diesen Betrag gekürzt werden. Der neue Einkommensanschlag setzt sich dann wie folgt zusammen:

Gehalt	2800 ℳ
Wohnungsgeld	900 „
wandelbare Bezüge	1000 „
gibt wieder . .	4700 ℳ.

2. Wenn derselbe Beamte zum Bezirksarzt der Gehaltsklasse I, Tarifabteilung C 4, ernannt wird, statt zum Bezirksarzt der Gehaltsklasse II, so erhält er eine Beförderungszulage von 250 ℳ und das Wohnungsgeld der Dienstklasse C. Sein Einkommensanschlag erhöht sich deshalb um 250 + (1050 — 900) = 250 + 150 = 400 ℳ. An wandelbaren Bezügen werden 1400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Der Einkommensanschlag wird dann gebildet aus:

dem Gehalt von (3800 — 1400 + 250) =	2650 ℳ
dem Wohnungsgeld von	1050 „
den wandelbaren Bezügen im Anschlag von	1400 „
zusammen . .	5100 ℳ,
gegenüber dem früheren Einkommensanschlag von	4700 „
mehr . .	400 ℳ.

Wegen der Schadloshaltung des Beamten für den Fall, daß der Ertrag seiner wandelbaren Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag zurückbleibt, vergl. § 19 Absatz 2 Beamtengesetz — neue Fassung — und § 26 dieses Gesetzesentwurfs.

Zu § 20.

Vergl. das Gesetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 117).

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen entsprechen den Abteilungen des Gehaltstarifs.

Wegen der Weitergewährung des bisherigen Wohnungsgeldes bei der ohne Verschulden des Beamten erfolgenden Versetzung auf eine Amtsstelle, die einer niedereren Dienstklasse angehört, als die Amtsstelle, die der Beamte vor der Versetzung innegehabt hat, vergl. § 23 Beamtengesetz.

Zu § 21.

Vergl. § 12 der Gehaltsordnung von 1888 und § 25 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung.

Im Absatz 1 sind die verschiedenen Arten von Dienstzulagen angegeben; vergl. hierwegen die Begründung zu § 25 Beamtengesetz (neue Fassung).

Der Absatz 2 ist neu. Er schließt sich an das im Reiche und in Preußen bestehende Verfahren an; vergl.

auch § 18 Absatz 3 Beamtengesetz (neue Fassung) und die Begründung dazu.

Von der Befugnis, Dienstzulagen in den Einkommensanschlag aufzunehmen, soll ein möglichst vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Die hier zugelassene Maßnahme soll, wie in der Begründung zu § 18 Absatz 3 Beamtengesetz näher ausgeführt worden ist, in erster Reihe die Möglichkeit bieten, besonders tüchtige Beamte für den staatlichen Dienst zu gewinnen oder solche Beamte dem staatlichen Dienste zu erhalten.

Die Bestimmung im Absatz 3, daß die Dienstzulagen wegfallen sollen, sobald sich die Voraussetzungen ändern, unter denen sie bewilligt worden sind, entspricht der Bedeutung der Dienstzulage (vergl. auch § 25 Absatz 2 Bamtengesetz). Wenn z. B. ein Richter für die Besorgung der Geschäfte eines Untersuchungsrichters eine Dienstzulage erhält (vergl. die Gehaltstarifabteilungen C 2b, C 3a und D 1a), so liegt kein Anlaß vor, ihm diese Dienstzulage weiterzuzahlen, wenn er der Stellung als Untersuchungsrichter enthoben wird, ebenso wenn einem Staatsanwalt (Gehaltstarifabteilungen C 2c und D 1c) die Stelle eines Richters bei einem Landgericht übertragen wird. Anders verhält sich die Sache, wenn eine tarifmäßige oder budgetmäßige Dienstzulage auf Grund besonderer Bewilligung im Staatsvoranschlag in den Einkommensanschlag aufgenommen worden ist. In diesem Falle kann die Dienstzulage dem Beamten selbst bei seiner Versetzung auf eine andere Amtsstelle ohne seine Zustimmung, oder bei einer sonstigen Änderung der Voraussetzung, unter welcher die Dienstzulage bewilligt worden ist, nicht ohne weiteres entzogen werden, denn der Beamte hat — abgesehen von den im Gesetz angeführten Ausnahmefällen (Widerruf, Kündigung, disziplinäres Einschreiten) —, einen Rechtsanspruch auf die Wahrung seines Einkommensanschlags (vergl. § 19 Absatz 1 Beamtengesetz in der neuen Fassung und § 19 Absatz 1 des Entwurfs der Gehaltsordnung). Die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildenden Dienstzulagen sollen aber insoweit zurückgezogen werden können, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie sollen, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist, als der Einkommensanschlag, den er im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 22.

Vergl. § 11 der Gehaltsordnung von 1888.

Bisher konnte einem Beamten für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle eine Dienstzulage in der Höhe der Beförderungszulage bewilligt werden, welche er bei der endgiltigen Übertragung der Stelle erhalten hätte. Künftig soll es zulässig sein, diese Dienstzulage bis zur Höhe der ordentlichen Zulage zu gewähren, welche für die von dem Beamten versehene Amtsstelle festgesetzt ist. Im allgemeinen werden sich dabei die mit einer Stellvertretung betrauten Beamten besser stellen als bisher, da die ordentlichen Zulagen in allen Gehaltstarifabteilungen höher sind, als die Beförderungszulagen. Diese Verbesserung ist gerechtfertigt, weil sich die bisherige Dienstzulage mit Rücksicht auf ihren Zweck vielfach als unzureichend erwiesen hat.

Die Beamten, die mit der Versehung einer mit festem Gehalt ausgestatteten Stelle beauftragt worden sind, haben nach den bisherigen Bestimmungen keine Vergütung für die Versehung der höheren Stelle erhalten können. Da es sich in solchen Fällen gerade um die Verwaltung der wichtigsten Stellen handelt, erscheint es gerechtfertigt, auch diesen Beamten für die Dauer der Stellvertretung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Sie sollen deshalb nach der Bestimmung im zweiten Satze des Absatzes 1 eine Dienstzulage bis zu 5 v. H. des für die verwaltete Amtsstelle maßgebenden festen Gehalts erhalten können, sofern diese Amtsstelle gegenüber der von ihnen bekleideten überhaupt als eine höhere im Sinne des § 5 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs anzusehen ist. Diese Dienstzulage wird annähernd der ordentlichen Zulage für die Amtsstellen der Gehaltstarifabteilung B gleichkommen.

Von einer erheblichen finanziellen Tragweite sind die neuen Bestimmungen nicht, da länger dauernde Stellvertretungen der erwähnten Art nur selten vorkommen, und die Bewilligung der Dienstzulagen im Absatz 2 von einer Mindestdauer der Vertretung abhängig sein soll.

Diese Mindestdauer soll innerhalb eines Jahres, vom Tag des Beginns der Vertretung an, also nicht etwa während eines Kalenderjahres, wenigstens drei Monate betragen. Durch diese Bestimmung soll einerseits erreicht werden, daß nicht schon bei jeder nur kurze Zeit andauernden Verwaltung einer höheren Amtsstelle Ansprüche auf Bewilligung einer Dienstzulage erhoben werden, anderseits soll aber auch verhütet werden, daß zu geringfügige Beträge als Entschädigung gezahlt werden müssen.

Der Schlußsatz des Paragraphen ist so zu verstehen, daß z. B. für eine im ganzen 4 Monate und 20 Tage dauernde Stellvertretung die Dienstzulage nur für vier Monate gewährt werden darf.

Zu § 23.

Vergl. den § 12 der Gehaltsordnung von 1888.

Während die Bestimmungen im § 21 solche Dienstzulagen zum Gegenstand haben, die so lange in derselben Höhe gewährt werden, als die Voraussetzungen für ihre Bewilligung weiterbestehen, behandelt der § 23 die Dienstzulagen, die zurückgezogen werden sollen, sobald das Diensteinkommen des Beamten eine bestimmte Höhe erreicht, auch wenn der Beamte seine Amtsstelle beibehält und die Art und der Umfang seiner Diensttätigkeit sich nicht ändern. Dabei werden unterschieden:

a. Dienstzulagen, die mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen nach und nach wegfallen;
b. Dienstzulagen, die erst dann zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt übersteigen würde, welcher für die dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragene Amtsstelle festgesetzt ist.

Diese beiden Arten von Dienstzulagen sollen künftig nur noch auf Grund besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden können, (vergl. auch die Begründung zum § 25 Beamtengesetz in der neuen Fassung), während bisher Dienstzulagen der unter b erwähnten Art auch im Gehaltstarif vorgesehen waren (vergl. z. B. die Anmerkungen 9 c zur Abteilung D, 4 zur Abteilung E, 7 g zur Abteilung K des Gehaltstarifs von 1894).

Zu § 24.

Der Absatz 1 ist neu.

Bis jetzt hat es an einer Bestimmung darüber gefehlt, welche Bezüge der Beamten als wandelbare im Sinne des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes anzusehen sind. In den Anmerkungen zu den einzelnen Gehaltstarifabteilungen waren nur die Fälle angeführt, in denen wandelbare Bezüge auf den Gehalt angerechnet oder in den Einkommensanschlag aufgenommen werden sollen. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens ist in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aussicht genommen, über die Voraussetzungen, unter denen einem Beamten neben seinem festen Diensteinkommen (Gehalt, Dienstzulage, Nebengehalt, Wohnungsgeld) noch andere als Teil seines Einkommens anzusehende Bezüge zukommen sollen, und darüber, ob und inwieweit diese Bezüge als „wandelbare" zu behandeln sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Als Beamte, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, kommen z. Zt. nur noch die Katastergeometer und die Gerichtsvollzieher in Betracht (vergl. auch die §§ 35 und 36 des vorliegenden Gesetzesentwurfs), die ihre Entlohnung im aktiven Dienste schon bisher in der Form von wandelbaren Bezügen (Gebühren) erhalten haben.

Zu Absatz 2 vergl. § 13 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888.

Die Aufnahme eines Teils der wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag ist im Entwurf des neuen Gehaltstarifs nur noch bei den Bezirksärzten (Gehaltstarifabteilungen C 4 und D 3) und bei den Bezirkstierärzten (Gehaltstarifabteilung D 4) vorgesehen. In allen übrigen Fällen, in denen eine solche Aufnahme bisher stattgefunden hat, soll sie künftig unterbleiben (vergl. Absatz 2 Ziffer 2 der Erläuterungen zu § 18 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung und Ziffer 12 der allgemeinen Begründung zum Gehaltstarifentwurf).

Der Absatz 3 entspricht dem § 13 Absatz 3 der Gehaltsordnung von 1888 und den bisher in der Anmerkung 4 zur Abteilung G, in der Anmerkung 5 zur Abteilung H und in der Anmerkung 4 zur Abteilung J des Gehaltstarifs von 1894 enthaltenen Bestimmungen. Wegen des derzeitigen Wortlauts der Anmerkung 4 zur Abteilung G vergl. Ziffer 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1902, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181).

An die Stelle der bisherigen im Gehaltstarif enthaltenen Einzelbestimmungen über die Anrechnung wandelbarer Bezüge auf den Gehalt (vergl. die Anmerkung 7 zur Abteilung F, die Anmerkung 5 zur Abteilung G, die Anmerkungen 4 und 7 zur Abteilung H, die Anmerkung 6 zur Abteilung J und die Anmerkung 3 zur Abteilung K des Gehaltstarifs von 1894) soll die allgemeine Vorschrift im Absatz 4 des § 24 dieses Gesetzesentwurfs treten.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung wird zur Folge haben, daß eine Anrechnung wandelbarer Bezüge auf den Gehalt nur noch als seltene Ausnahme vorkommen

wird, denn die Fälle, in denen der Reinertrag der wandelbaren Bezüge eines Beamten über seinen Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel dieses Anschlags hinausgeht, werden nicht sehr häufig sein. Eine Anrechnung wird jedenfalls nicht mehr stattfinden bei den in der jetzigen Anmerkung 3 zur Gehaltstarifabteilung K genannten Beamten und voraussichtlich auch bei den meisten übrigen Beamten, mit Ausnahme vielleicht einiger wenigen mit der Feststellung von Gerichtskosten und von Verwaltungssporteln und -Taxen betrauten Beamten (Kosten- und Sportelbeamten). Dagegen werden künftig wohl einige Bezirksärzte in größeren Städten oder Bezirken unter die neue Bestimmung fallen. Bei diesen Beamten hat bisher eine Anrechnung von wandelbaren Bezügen auf den Gehalt nicht stattgefunden. Sie erscheint aber da gerechtfertigt, wo das Einkommen der Bezirksärzte an Gebühren erheblich über den Einkommensanschlag hinausgeht, zumal diese Beamten nach dem Gehaltstarifentwurf eine erhebliche Verbesserung dadurch erfahren sollen, daß sowohl ihr Gehalt, als auch der in den Einkommensanschlag aufzunehmende Wertanschlag ihrer wandelbaren Bezüge bedeutend erhöht worden ist.

Im ganzen wird die Vorschrift im Absatz 4 eine ganz erhebliche Aufbesserung des Einkommens der Beamten zur Folge haben, denen bisher wandelbare Bezüge auf den Gehalt angerechnet worden sind.

Die Bestimmung im Absatz 5 ist in der Gehaltsordnung neu. In Betracht kommen nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen nur die Gerichtsvollzieher. Den Gerichtsvollziehern kann jetzt schon vom Justizministerium zur Auflage gemacht werden, einen Teil ihres reinen Diensteinkommens an die Staatskasse abzuliefern, wenn dieses Diensteinkommen den Betrag von 3000 ℳ überschreitet (vergl. § 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563). Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten ist in Aussicht genommen, den Betrag von 3000 ℳ angemessen zu erhöhen.

Es empfiehlt sich, für derartige Anordnungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 25.

Vergl. den § 14 der Gehaltsordnung von 1888.

Bisher konnte ein Beamter im Falle einer ohne sein Verschulden erfolgenden Versetzung auf eine andere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstelle dann, wenn er auf der früheren Stelle wandelbare Bezüge gehabt hat, die einen Bestandteil seines Einkommensanschlags gebildet haben, für den Wegfall dieser Bezüge auf der neuen Stelle dadurch schadlos gehalten werden, daß ihm eine dem Ausfall entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt worden ist. Voraussetzung war dabei, daß der Ausfall an wandelbaren Bezügen nicht durch den höheren Gehalt oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ausgeglichen worden ist, die der Beamte auf der neuen Amtsstelle erhalten hat. Billigerweise und nach den übrigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung kann der Beamte in einem solchen Falle aber nur beanspruchen, daß durch seine Versetzung sein anschlagsmäßiges Einkommen nicht gekürzt wird. Er soll deshalb künftig für den Ausfall an wandelbaren Bezügen nur insoweit einen Ersatz erhalten können, als der Einkommensanschlag auf der neuen Stelle hinter dem auf der früheren Stelle erdienten Einkommensanschlag zurückbleibt. Der Ersatz soll in der Form einer dem Ausfall entsprechenden in den Einkommensanschlag aufzunehmenden Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle (vergl. § 23 des vorliegenden Entwurfs) gewährt werden Ein Ausgleich durch Naturalbezüge kann nicht mehr stattfinden, da Naturalbezüge keinen Bestandteil des Einkommensanschlags mehr bilden sollen (vergl. § 18 Absatz 3 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung).

Die Bestimmung im § 25 Absatz 1 wird künftig nur noch bei den Bezirksärzten und den Bezirkstierärzten Anwendung finden, da bei diesen Beamten noch allein wandelbare Bezüge einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden werden (vergl. die Gehaltstarifabteilungen C 4, D 3 und D 4).

Beispiele:

1. Ein Bezirksarzt der Gehaltsklasse II (D 3) mit einem Gehalt von 3600 ℳ wird zum Hilfsreferenten Gehaltsklasse II (C 1 a) beim Ministerium des Innern befördert.

Einkommensanschlag vor der Versetzung:

Gehalt	3600 ℳ
Wandelbare Bezüge	1000 „
Wohnungsgeld	900 „
zusammen	5500 ℳ

Einkommensanschlag nach der Versetzung:

Bisheriger Gehalt 3600 ℳ + Beförderungszulage 250 ℳ = 3850 ℳ, daher nach § 14 Absatz 1 Gehaltsordnung:

Mindestgehalt	4000 ℳ
Wohnungsgeld	1050 „
Dienstzulage [1000 — (400* + 150**)] =	450 „
zusammen	5500 ℳ

Die Dienstzulage wird beim Anfallen der nächsten ordentlichen Zulage im Betrage von 400 ℳ auf 50 ℳ gekürzt; beim Anfallen einer weiteren Zulage fällt sie ganz weg.

2. Ein Bezirksarzt der Gehaltsklasse I (C 4) mit 3900 ℳ Gehalt wird mit seinem Einverständnis, aber nicht auf seinen Antrag in die Gehaltsklasse II (D 3) zurückversetzt (in einen kleinen Bezirk).

Einkommensanschlag vor der Versetzung:

Gehalt	3900 ℳ
Wandelbare Bezüge	1400 „
Wohnungsgeld	1050 „
zusammen	6350 ℳ

Einkommensanschlag nach der Versetzung:

Gehalt	3900 ℳ
Wandelbare Bezüge	1000 „
Wohnungsgeld (§ 23 Absatz 1 B.G.)	1050 „
Dienstzulage (nicht in der Höhe des Ausfalls von (1400 — 1000 =) 400 ℳ, sondern innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle)	100 „
zusammen	6050 ℳ

Demnach Kürzung des Einkommensanschlags um 6350 — 6050 = 300 ℳ (vergl. auch § 19 Absatz 2 G.O.).

Die Dienstzulage von 100 ℳ fällt beim Anfall der nächsten ordentlichen Zulage weg.

3. Wie bei Beispiel 2, aber bei einem Gehalt von 3400 ℳ

Einkommensanschlag vor der Versetzung:

Gehalt	3400 ℳ
Wandelbare Bezüge	1400 „
Wohnungsgeld	1050 „
zusammen	5850 ℳ

Einkommensanschlag nach der Versetzung:

Gehalt	3400 ℳ
Wandelbare Bezüge	1000 „
Wohnungsgeld (§ 23 Absatz 1 B.G.)	1050 „
Dienstzulage (1400 — 1000 =)	400 „
zusammen	5850 ℳ

* Unterschied im Gehalt 4000 — 3600 = 400 ℳ,
** Unterschied im Wohnungsgeld 1050 — 900 = 150 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Dienstzulage wird beim Anfallen der nächsten ordentlichen Zulage von 300 ℳ auf 100 ℳ ermäßigt. Beim Anfallen einer weiteren Zulage fällt sie ganz weg.

Der Absatz 2 des § 25 wird nur noch auf die Katastergeometer und die Gerichtsvollzieher Anwendung finden. Er ist neu. Eine frühere ähnliche Bestimmung im § 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung von 1888 ist durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 beseitigt worden.

Beispiel:

Ein Katastergeometer der Gehaltsklasse II (F 3 d) wird auf 1. Juli 1912 zum Vermessungsbeamten bei einer Zentralverwaltung (E 2 f) befördert.

Einkommensanschlag vor der Versetzung:

Gehalt seit 1. Juli 1910	= Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 24 Absatz 3 G.O.)	3800 ℳ
Wohnungsgeld . . .		680 „
	zusammen . .	4480 ℳ

Einkommensanschlag nach der Versetzung

Gehalt (3800 ℳ + 150 ℳ Beförderungszulage + 225 ℳ ordentliche Zulage nach § 11 Absatz 2 G.O. =)	4175 ℳ
Wohnungsgeld	750 „
zusammen . .	4925 ℳ

Zu § 26.

Vergl. § 15 der Gehaltsordnung von 1888.

Nach den bisherigen Bestimmungen konnte eine Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge, wenn der Ertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter ihrem Anschlag erheblich zurückgeblieben ist, dann gewährt werden:

a. wenn die wandelbaren Bezüge einen Bestandteil des Einkommensanschlags oder den ganzen Einkommensanschlag gebildet haben (vergl. § 15 Abs. 1 und 3 und § 13 Absatz 1 und 3 Gehaltsordnung von 1888);

b. wenn die wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet worden sind (vergl. § 15 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Gehaltsordnung von 1888).

Künftig soll eine Entschädigung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen nur noch in den unter a erwähnten Fällen zulässig sein. Dabei ist zu bemerken, daß der Einkommensanschlag bei den Beamten, die ganz oder wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, zugleich den Wert der wandelbaren Bezüge darstellt (vergl. die Erläuterung zu § 24 Absatz 3).

Die Fälle unter b sind nicht mehr berücksichtigt worden, weil die wandelbaren Bezüge künftig nur noch dann auf den Gehalt aufgerechnet werden sollen, wenn ihr Reinertrag den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel übersteigt, und auch dann nur mit der Hälfte des Mehrertrags. Die Vorteile, welche die in Betracht kommenden Beamten aus dieser Neuregelung der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt ziehen werden, sind so erheblich, daß eine Schadloshaltung jener Beamten bei einem etwaigen vorübergehenden Ausfall ihrer wandelbaren Bezüge nicht mehr begründet erscheint. Dazu kommt, daß eine Aufrechnung wandelbarer Bezüge auf den Gehalt überhaupt nur noch bei wenigen Beamten stattfinden wird.

Hinsichtlich der Höhe der zulässigen Schadloshaltung sind in der jetzt geltenden Gehaltsordnung verschiedene Grenzen gezogen, je nachdem der Ausfall an wandelbaren Bezügen durch eine vom Beamten nicht verschuldete Unterbrechung seiner Diensttätigkeit verursacht ist (§ 15 Abs. 1 Gehaltsordnung von 1888), oder durch ein geringeres Erträgnis bei nicht unterbrochener Diensttätigkeit (§ 15 Abs. 3 a. a. O.). Im ersten Falle darf der der Berechnung des Ersatzes zugrundezulegende Jahresbetrag weder den Wertanschlag der wandelbaren Bezüge noch ihren Reinertrag während des Jahres vor der Dienstunterbrechung übersteigen, im zweiten Falle bildet der im Gehaltstarif festgesetzte Betrag der Bezüge oder der Einkommensanschlag des Beamten die Obergrenze.

Diese Bestimmungen führen zuweilen, insbesondere bei Erkrankungen, zu Härten.

Wenn z. B. ein Gerichtsvollzieher, dessen Einkommensanschlag 2400 ℳ und dessen reines Gebühreneinkommen (d. i. die Einnahme an Gebühren nach Abzug eines angemessenen Betrags für nicht vergütete Dienstlasten — § 24 Ziffer 3 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899) im Jahre sonst 3000 ℳ beträgt, in einem Jahre 9 Monate Dienst getan hat, den Rest des Jahres aber wegen Krankheit den Dienst unterbrechen muß, so wird er bei Beginn seiner Erkrankung wohl schon 2400 ℳ, d. i. den Wertanschlag seiner wandelbaren Bezüge, verdient haben. Es konnte ihm deshalb für den Rest des Jahres keine Schadloshaltung für den Gebührenausfall mehr gewährt werden, obwohl von ihm gewisse Dienstlasten, z. B. die Stellung eines Dienstzimmers, auch weiterhin zu tragen sind und die Bestreitung der Krankheitskosten einen erhöhten Aufwand verursacht. Wenn gar ein Gerichtsvollzieher mit dem erwähnten Einkommens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anschlag und Gebührenbezug, der in einem Jahre zwar Dienst getan hat, aber kränklich war, so daß sein reines Gebühreneinkommen statt 3000 ℳ nur 1200 ℳ betragen hat, im folgenden Jahre so krank wurde, daß er den Dienst ganz aussetzen mußte, so konnte ihm eine Entschädigung nur bis zur Höhe von 1200 ℳ bewilligt werden.

Auch sonst führen die bisherigen Beschränkungen zu Unzuträglichkeiten.

Wenn z. B. ein ganz auf ein wandelbares Einkommen angewiesener Beamter im Laufe des Jahres erkrankt, so kann oft noch nicht vorausgesehen werden, ob am Jahresschlusse eine der Grenzen für seine Schadloshaltung erreicht sein wird. Die Gewährung einer Entschädigung mußte in diesem Falle an den Vorbehalt der Rückerstattung geknüpft werden. Die Entschädigung wurde deshalb wegen der mit ihrer Rückerstattung verbundenen Schwierigkeiten oft nicht bewilligt, obwohl ihre Gewährung an sich angebracht gewesen wäre.

Durch die Bestimmung im Absatz 3 des § 26 soll eine angemessene einheitliche Grenze für die zulässige Schadloshaltung für den von dem Beamten nicht verschuldeten Ausfall an wandelbaren Bezügen festgesetzt werden. Diese Grenze soll der Betrag sein, welcher sich für die Zeit der Schadloshaltung aus den in den Einkommensanschlag des Beamten aufgenommenen Bezügen an Gehalt und wandelbarem Einkommen zuzüglich des Wohnungsgeldes ergibt, das der Beamte wirklich bezieht oder am Ort seines Dienstsitzes bezöge, wenn sein Einkommen nicht ausschließlich in wandelbaren Bezügen bestände. Es soll also künftig die Gewährung einer Entschädigung nicht mehr davon abhängig gemacht werden, ob der zu entschädigende Beamte etwa vor oder nach der Zeit, für welche eine Entschädigung bezahlt wird, ein höheres wandelbares Einkommen gehabt hat, als es sich nach der angegebenen Berechnungsweise ergäbe, oder nicht. Wohl aber wird ein höheres Erträgnis der wandelbaren Bezüge vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gezahlt werden soll, bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen sein. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen soll auch ferner nicht bestehen (vergl. auch die Erläuterung zu § 15 der Gehaltsordnung von 1888).

Daß bei der Berechnung des Höchstbetrags der Entschädigung nicht ausnahmslos das im Einkommensanschlag erscheinende Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse, sondern immer nur das Wohnungsgeld berücksichtigt werden soll, welches für den Wohnort des Beamten maßgebend ist, ist wohl begründet; denn wenn man der Berechnung immer das Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse zu Grunde legen würde, wäre der zu entschädigende Beamte besser gestellt, als die mit ihm an demselben Orte wohnenden Beamten mit festem Einkommen.

Beispiele:

1. Ein Bezirkstierarzt (Gehaltstarifabteilung D 4) ist während eines halben Jahres infolge Erkrankung dienstunfähig gewesen. Für den Ausfall an wandelbaren Bezügen während dieser Zeit kann er bis zur Hälfte des in seinen Einkommensanschlag aufgenommenen Wertanschlags dieser Bezüge, d. i. $\frac{700}{2} = 350$ ℳ erhalten.

2. Ein Katastergeometer der Gehaltsklasse I (Gehaltstarifabteilung E 2 g) an einem Orte der III. Ortsklasse mit einem anschlagsmäßigen Gehalt von 3600 ℳ ist zu einer achtwöchigen militärischen Uebung einberufen gewesen. Als Ersatz für den Ausfall an Gebühren können ihm höchstens bewilligt werden:

Gehalt	3600 ℳ
Wohnungsgeld der III. Ortsklasse	480 „
zusammen	4080 ℳ.

Davon für $1^{26}/_{30}$ Monat = 634,67 ℳ.

3. Ein Gerichtsvollzieher der Gehaltsklasse II (Gehaltstarifabteilung J 3 d) an einem Orte der V. Ortsklasse mit einem anschlagsmäßigen Gehalt von 2000 ℳ hat in einem Jahre ein reines Gebühreneinkommen von nur 1800 ℳ gehabt. Als Entschädigung für die Mindereinnahme kann er bekommen den Unterschied zwischen

dem anschlagsmäßigen Gehalt von . . .	2000 ℳ
dem Wohnungsgeld der V. Ortsklasse von	170 „
zusammen	2170 ℳ

und seinem reinen Gebühreneinkommen von 1800 ℳ, also 2170 — 1800 = 370 ℳ.

Eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse wird durch die vorgeschlagene Änderung der jetzigen Bestimmungen voraussichtlich nicht eintreten, da die Beamten, deren Einkommen ganz oder zu einem erheblichen Teil in wandelbaren Bezügen besteht, ihren Dienst erfahrungsgemäß nur selten und nicht länger aussetzen, als es unumgänglich notwendig ist, auch wird die Schadloshaltung wie bisher erst nach näherer Prüfung ihrer Angemessenheit zu bewilligen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 27.

Vergl. den § 13 Absatz 1 der Gehaltsordnung von 1888.

Welche Beamten Naturalbezüge erhalten sollen oder können, ist jetzt teils im Gehaltstarif, teils durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörden geregelt. In der Hauptsache kommt nur noch in Betracht:

a) die Lieferung freier Dienstkleidung an gewisse Beamte, die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet sind, außerdem aber auch

b) der Bezug der notwendigen Heizungs- und Beleuchtungsstoffe oder

c) der Beköstigung von der Behörde, bei welcher der Beamte angestellt ist.

In den Fällen unter a handelt es sich um Bezüge, die neben dem geordneten Gehalt gewährt werden und gewissermaßen eine zusätzliche Erhöhung des Gehalts sind. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß jene Bezüge jetzt einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und daß die Beamten, die aus einer Stelle, auf der sie freie Dienstkleidung gehabt haben, auf eine Stelle übertreten, wo dies nicht mehr der Fall ist, für den Wegfall der freien Dienstkleidung in der Regel auf Grund von § 14 der Gehaltsordnung von 1888 eine Gehalts- oder Dienstzulage in der Höhe des Wertanschlags der freien Dienstkleidung erhalten, wenn sich ihr Einkommensanschlag bei der Versetzung nicht sonst entsprechend erhöht. Welchen Beamten freie Dienstkleidung als Bestandteil des Einkommensanschlags gewährt werden soll, bestimmt jetzt der Gehaltstarif. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Naturallieferung freier Dienstkleidung (vergl. Anmerkung 8 zur Abteilung H, Anmerkung 7 zur Abteilung J und Anmerkung 5 zur Abteilung K des Gehaltstarifs von 1894) und der Gewährung von Pauschbeträgen zur Beschaffung der Dienstkleidung (vergl. Anmerkung 8 zur Abteilung J und Anmerkung 6 zur Abteilung K des Gehaltstarifs von 1894).

Nicht zu verwechseln sind damit die Fälle, in denen gewisse Beamte zur Beschaffung der Dienstkleidung Dienstzulagen erhalten. Dienstzulagen dieser Art sind entweder im Gehaltstarif vorgesehen — tarifmäßige Dienstzulagen — (vergl. die Anmerkung 6 zur Abteilung K des Gehaltstarifs von 1894 wegen der weiblichen Aufsichtsbeamten bei den Strafanstalten und dem polizeilichen Arbeitshaus), oder sie werden auf Grund besonderer Anforderung im Staatsvoranschlag gewährt — budgetmäßige Dienstzulagen — (vergl. z. B. das Spezialbudget des Finanzministeriums (Zollverwaltung) für 1906/07, Titel VII § 7 Seite 76 (Hafenmeister) und Seite 78 (Hafenmeistergehilfen). Diese Dienstzulagen fallen weg, sobald dem Beamten eine andere Stelle übertragen wird, und zwar ohne daß der Beamte eine Entschädigung für den Ausfall erhält.

Die unter b und c erwähnten Bezüge sind mehr zufälliger Art. Für sie muß der Beamte aus seinem Gehalt Ersatz leisten.

Wie schon in der Begründung zu § 18 Beamtengesetz ausgeführt worden ist, sollen die Wertanschläge für Naturalbezüge aus dem Einkommensanschlag ganz beseitigt werden. Es ist dies u. a. schon deshalb erforderlich, weil der neue Gehaltstarif unter derselben Ordnungszahl Beamte zusammenfaßt, von denen die eine Art aus der andern hervorgeht, z. B. in der Gehaltstarifabteilung K 1 die Zolleinnehmer, Gehaltsklasse II, und die Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I, die Steuereinnehmer, Gehaltsklasse III, und die Aufseher bei der Steuerverwaltung. Die Zolleinnehmer und die Steuereinnehmer würden sich, wenn der Wertanschlag für die freie Dienstkleidung, die sie als Grenz- oder Steueraufseher bezogen haben, auch künftig in den Einkommensanschlag der Aufseher aufgenommen würde, schlechter stellen als die Aufseher, oder man müßte ihnen wie bisher bei der Versetzung von einer Aufseher- auf eine Einnehmerstelle eine Dienst- oder Gehaltszulage in der Höhe dieses Wertanschlags bewilligen. Dann wären sie aber, ganz abgesehen davon, daß derartige Zulagen wegen der Geschäftsvereinfachung und der Vereinfachung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs grundsätzlich wegfallen sollen, wieder besser gestellt, als die übrigen Beamten derselben Unterabteilung des Gehaltstarifs, was nicht angeht.

Es sollen deshalb künftig auch die bisher neben dem Gehalt gewährten Naturalbezüge als zufällige behandelt und, soweit sie noch vorkommen, nicht mehr im Gehaltstarif, sondern im Staatsvoranschlag vorgesehen werden. Damit wird auch eine einheitliche Behandlung dieser Bezüge möglich gemacht werden, was sehr erwünscht ist. Bei der in Aussicht genommenen Regelung wird dann auch die Ungleichheit vermieden werden, die jetzt darin besteht, daß dem einen Beamten die Dienstkleidung als pensionsfähiger Einkommensteil angerechnet wird, dem andern aber nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Regelung des Bezugs der freien Dienstkleidung im Staatsvoranschlag bietet auch den Vorteil, daß es nicht nötig ist, jedesmal ein besonderes Gesetz zu erlassen, wenn eine weitere Art von Beamten freie Dienstkleidung erhalten oder eine andere die Dienstkleidung verlieren soll.

Die Bestimmungen im § 27 entsprechen den dargelegten Absichten.

Eine Änderung im Umfang der Lieferung freier Dienstkleidung soll durch die neuen Bestimmungen im § 27 nicht herbeigeführt werden. Es soll damit einer Entscheidung darüber nicht vorgegriffen werden, ob nicht einzelne Beamtenarten später vom Tragen einer Dienstkleidung entbunden oder andere zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden sollen, wenn sich dafür ein Bedürfnis ergibt.

Wegen der Behandlung der Beamten, die bisher Naturalbezüge als Bestandteile des Einkommensanschlags erhalten haben, in der Übergangszeit vergl. § 46 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zu § 28.

Die hier der Vollständigkeit wegen aufgenommene Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren.

Wegen der Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte und der Umzugskosten vergl. den Entwurf eines Gesetzes, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Zu § 29.

Vergl. § 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung von 1888, § 25 a des Beamtengesetzes in der vorgeschlagenen neuen Fassung und Artikel 21 des Etatgesetzes.

Der Absatz 2 ist neu. Die Aufnahme der hier vorgesehenen Bestimmung empfiehlt sich deshalb, weil es unbillig erscheint, daß ein Beamter längere Zeit die Geschäfte besorgen muß, die einem andern im Nebenamt übertragen sind, während der Beamte, den er zu vertreten hat, den für jene Geschäfte ausgeworfenen Nebengehalt bezieht.

Honorare für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Verrichtungen, wie insbesondere Prüfungshonorare, betreffen nicht die Besorgung eines Nebenamts und sind daher wie bisher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

Zu § 30.

Vergl. § 2 Absatz 3 der Gehaltsordnung von 1888 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894 und § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes und die Erläuterungen in der Begründung zu diesen Gesetzesstellen.

Der Rechtsanspruch der richterlichen Beamten auf das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach Maßgabe ihres Dienstalters ergibt sich aus der Bestimmung im § 130 Absatz 2 des Beamtengesetzes. Die allgemeine Vorschrift im § 16 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann deshalb auf die richterlichen Beamten keine Anwendung finden.

Wegen der Ausnahmen vergl. § 130 Ziffer 6 a des Beamtengesetzes.

Zu § 31.

Vergl. § 16 der Gehaltsordnung von 1888 und § 132 a Absatz 2 des Beamtengesetzes in der vorgeschlagenen neuen Fassung.

Für die Hochschulprofessoren (die Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule) und die Professoren der Akademie der bildenden Künste war bisher schon freie Gehaltsfestsetzung vorgesehen (vergl. außer § 16 Gehaltsordnung von 1888 und der Begründung dazu auch die Abteilungen B O.-Z. 5 und D O.-Z. 10 des Gehaltstarifs von 1894). Dabei soll es auch künftig verbleiben. Dagegen sind für die übrigen Beamten, für die bisher im Gehaltstarif feste oder Höchstgehalte nicht festgesetzt waren, solche im Entwurf des neuen Gehaltstarifs vorgesehen worden, soweit die in Betracht kommenden Stellen künftig überhaupt noch als etatmäßige beibehalten werden sollen (vergl. die Abteilungen B O.-Z. 4 e, C O.-Z. 3 c und D O.-Z. 2 c des Entwurfs des neuen Gehaltstarifs und die Erläuterungen zu § 22 des Beamtengesetzes in der neuen Fassung und zu § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Wegen der vorgeschlagenen allgemeinen Gehaltsaufbesserung ist die Höchstgrenze für den in den Einkommensanschlag aufzunehmenden Betrag des Gehalts bei den ordentlichen Hochschulprofessoren und den Professoren der Akademie der bildenden Künste von bisher 7 500 ℳ auf 8 000 ℳ, und bei den außerordentlichen Professoren von 4 000 ℳ auf 5 400 ℳ erhöht worden.

Die neuen Sätze entsprechen den Höchstgehalten der Beamtenarten, unter welche die genannten Professoren nach der Wichtigkeit ihrer Stellung im Gehaltstarif

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einzureihen wären, nämlich den Höchstgehalten für die unter die Tarifabteilungen B 3 und D 1 fallenden Beamten (bisher B 5 und D 10). Dieser Regelung entsprechend sollen die Hochschulprofessoren auch künftig das Wohnungsgeld nach den Dienstklassen für die Beamten der Tarifabteilungen B oder D erhalten. Hierwegen mußte in der Gehaltsordnung eine besondere Bestimmung vorgesehen werden, da im neuen Gehaltstarif für die Hochschul- 2c. Professoren keine Stellen mehr vorgesehen sind, die Dienstklassen im Wohnungsgeldtarif aber den Abteilungen des Gehaltstarifs entsprechen.

Die Bestimmungen im § 31 finden selbstverständlich auf die nichtetatmäßigen außerordentlichen Professoren keine Anwendung.

Zu § 32.

Der § 32 entspricht dem § 18 der Gehaltsordnung von 1888. Die Änderung am Schlusse des ersten Absatzes ist durch die Einführung von Gehaltsklassen auch für einen Teil der hier in Betracht kommenden Beamten bedingt.

Zu § 33.

Vergl. den § 19 der Gehaltsordnung von 1888.

Die Einkommensverhältnisse der im Dienste der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind im Artikel 9, ihre sonstigen Dienstverhältnisse im Artikel 10 des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 302, geordnet. Dieser Vertrag ist s. Zt. zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar 1902 den Landständen vorgelegt worden und hat, soweit es erforderlich war, ihre Zustimmung gefunden (vergl. die Verhandlungen in der 59. und 60. Sitzung der zweiten Kammer am 8. und 10. April 1902 und in der 13. Sitzung der ersten Kammer am 24. Mai 1902).

Nach dem Staatsvertrag erhalten die im äußern Dienst verwendeten badischen Beamten der Main-Neckarbahn die laufenden Dienstbezüge (Gehalt, Wohnungsgeld usw.) und die sonstigen Bezüge (Tagegelder, Reise-, Umzugskosten usw.) nach den für die Beamten der badischen Staatseisenbahn geltenden Vorschriften und Sätzen von der betriebsleitenden (preußisch-hessischen) Verwaltung (Artikel 9 Ziffer 1 und 3 des Vertrags). Den badischen Beamten bei der Eisenbahndirektion Mainz und bei den preußisch-hessischen Inspektionen wird, wenn ihr nach den badischen Bestimmungen bemessenes Diensteinkommen geringer ist, als das der gleichalterigen preußischen Beamten, eine dem Unterschiedsbetrag entsprechende nicht pensionsfähige Zulage auf Kosten der betriebsleitenden Verwaltung gewährt. Soweit dagegen diese Beamten nach den badischen Bestimmungen mehr erhalten, als die preußischen Beamten nach den preußischen Vorschriften, ersetzt die badische Regierung den Betrag des Unterschieds an die betriebsleitende Verwaltung (Artikel 9 Ziffer 4 des Vertrags).

Zu § 34.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind neu.

Die Vorschrift im Absatz 1 entspricht der bestehen-Übung. Welche Beamten hier in Betracht kommen, ergibt sich aus den Artikeln 15 und 16 des Etatgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 518).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beamten, die nicht im unmittelbaren Staatsdienst stehen, mit den eigentlichen Staatsbeamten beim Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nicht in Mitbewerb treten können. Sie sollen vielmehr für sich besondere Stellengemeinschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs bilden. Wenn dabei von der Bestimmung im § 17 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird, soll auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht genommen werden.

Zu § 35.

Die Katastergeometer sollen wie bisher grundsätzlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sein (vergl. auch die §§ 26 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend). Jetzt beziehen sie sowohl für die Arbeiten bei der staatlichen Katastervermessung als auch für die Arbeiten bei der auf Kosten der Gemeinden auszuführenden Feldbereinigung in der Hauptsache Akkordlohn, d. h. einen gewissen Einheitspreis vom Hektar des zu vermessenden oder zu bereinigenden Geländes (§ 26 Ziffer 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1898) und nur zu einem kleinen Teil Tagesgebühren usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(§ 26 Ziffer 1 bis 7 a. a. O.). Es können jedoch Fälle vorkommen, in denen die Anwendung des Akkordsystems bei der Übertragung von Arbeiten an die Katastergeometer nicht möglich ist. In solchen Fällen sollen diese Beamten statt des Akkordlohns die im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge an Gehalt und das geordnete Wohnungsgeld als Bezahlung erhalten können. Die Fassung des Absatzes 1 soll solche Ausnahmen ermöglichen.

Eine Schadloshaltung der Katastergeometer für entgehende wandelbare Bezüge hat bis jetzt nach der Anmerkung 4 zur Abteilung G des Gehaltstarifs von 1894 nur im Falle ihrer Erkrankung gewährt werden dürfen. Künftig soll die Schadloshaltung auch zulässig sein, wenn ein Katastergeometer zu einer militärischen Dienstleistung einberufen wird, wenn er als Abgeordneter an den Reichs- oder Landtagsverhandlungen teilnimmt, oder wenn er im Fortführungsdienst verwendet wird. Diese Erweiterung der jetzt geltenden Bestimmungen entspricht den Forderungen der Billigkeit.

Wegen der Höhe der Schadloshaltung vergl. § 26 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und die Erläuterungen dazu.

Zu § 36.

Wegen der Bestimmung im Absatz 1 vergl. § 22 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563) und § 24 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sowie die Erläuterungen dazu, ferner die Anmerkung 5 zur Abteilung H und die Anmerkung 4 zur Abteilung J des Gehaltstarifs von 1894.

In welchen Fällen eine Schadloshaltung für einen Ausfall an Gebühren gewährt werden kann, ergibt sich aus den Bestimmungen im § 26 Absatz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zu § 37.

Die Bestimmung im Absatz 1 entspricht dem Wesen der festen Gehalte.

Die Bemessung der Bezüge der Beamten mit freier Gehaltsfestsetzung war nicht an den geltenden Gehaltstarif gebunden. Eine Änderung des Gehaltstarifs hat deshalb keinen Einfluß auf die Höhe der Bezüge jener Beamten.

Zu § 38.

Wegen der durchgreifenden Änderungen, die im Entwurf des neuen Gehaltstarifs sowohl bei den Zulagebeträgen als bei den Zulagefristen gegenüber dem bisherigen Tarif vorgesehen sind, ist es nötig, in derselben Weise, wie es beim Inkrafttreten des bisherigen Tarifs geschehen ist (vergl. § 2 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894 zur Gehaltsordnung) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs mit den Wirkungen des alten Tarifs abzuschließen, und zwar so, daß

1. jedem Beamten beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs, wenn ihm nicht ohnehin auf diesen Zeitpunkt eine Gehaltszulage nach den bisherigen Vorschriften anfällt, der von ihm bis dahin nach Verhältnis der abgelaufenen Zeit gewissermaßen „erdiente" Teilbetrag der bisherigen Zulage als Gehalt bewilligt wird, und daß

2. für jeden Beamten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs eine neue Zulagefrist zu laufen beginnt.

Wenn bei der Neuordnung der Gehalte alle Beamten eine sofort fühlbare merkliche Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren sollen, wie es beabsichtigt ist, so ist es erforderlich, auch die Beamten, die sich beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs schon im Bezuge des bisherigen Höchstgehalts ihrer Amtsstelle befinden, in ähnlicher Weise aufzubessern, wie die Beamten, welche den Höchstgehalt noch nicht erreicht haben. Es sollen deshalb alle Beamten, die seit mindestens einer Zulagefrist keine Aufbesserung mehr erfahren haben, eine weitere Zulage in der im bisherigen Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehenen Höhe, und die Beamten, bei denen seit der Erreichung des Höchstgehalts noch keine volle Zulagefrist abgelaufen ist, einen dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechenden Teilbetrag dieser Zulage erhalten.

Alle diese Zulagen, auch die nach Absatz 1, sollen jedoch nur insoweit gewährt werden dürfen, als dadurch der Höchstgehalt nicht überschritten wird, der im neuen Gehaltstarif für die Amtsstelle vorgesehen ist, welche der Beamte beim Inkrafttreten dieses Tarifs bekleidet oder welche ihm auf diesen Zeitpunkt zugewiesen wird.

Diese Übergangsbestimmung ist erheblich günstiger, als die im Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 zur Gehaltsordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen, denn nach jenen konnten Zulagen und Teilzulagen der erwähnten Art den bereits im Bezuge des Höchstgehalts stehenden Beamten überhaupt nicht und den übrigen nur innerhalb des im alten Gehaltstarif für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten Höchstgehalts bewilligt werden (vergl. § 3 Ziffer 3 a. a. O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Wirkung der neuen Übergangsbestimmung soll durch die nachstehenden Beispiele erläutert werden:

1. Ein Revisor bei einer Kollegialmittelstelle, bisher in der Gehaltstarifabteilung F 3 mit 3800 ℳ Höchstgehalt, künftig als Bureaubeamter bei einer Zentralverwaltung, Gehaltsklasse II, in der Gehaltstarifabteilung F 2a, Höchstgehalt 4100 ℳ, wird gemäß § 38, also ohne Berücksichtigung der Zulage nach § 39, erhalten:

a) wenn er den Höchstgehalt schon mindestens während der Dauer einer Zulagefrist — 3 Jahre — bezogen hat:

zu seinem Gehalt von . . . 3800 ℳ
eine Zulage (statt 350 ℳ) von 300 „
zusammen 4100 ℳ

oder den Höchstgehalt seiner Stelle nach dem neuen Gehaltstarif.

Die volle Zulage von 350 ℳ kann nicht gewährt werden, weil sonst der neue Höchstgehalt überschritten würde.

b) Wenn der Beamte erst 2 Jahre im Bezug des Höchstgehalts ist:

zu seinem Gehalt von . . . . . 3800 ℳ
eine Zulage von $\frac{350 \times 2}{3} = 233{,}33 = 235$ „
zusammen 4035 ℳ

2. Wenn der Beamte Ziffer 1 seit 2 Jahren einen Gehalt von 3700 ℳ bezieht, so erhält er beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs $3700 + \frac{350 \times 2}{3} = 3700 + 235 = 3935$ ℳ. (Nach der Ordnung bei der Überleitung in den 1894er Tarif hätte dem Beamten die Zulage aus nur $(3800 - 3700) = 100$ ℳ, das ist $\frac{100 \times 2}{3} = 66{,}66$ oder rund 70 ℳ bewilligt werden können).

3. Wenn der Beamte Ziffer 1 in die Gehaltsklasse I, Gehaltstarifabteilung F 1b, Höchstgehalt 4500 ℳ, eingereiht würde, würde er im Fall a die Zulage von 350 ℳ im vollen Betrag erhalten.

Zu § 39.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs müssen alle Beamten, deren Gehalt niederer ist, als der neue Mindestgehalt ihrer Amtsstelle, und die diesen Mindestgehalt auch mit der Teilzulage nach § 38 nicht erreichen, durch eine außerordentliche Gehaltszulage auf den neuen Mindestgehalt

aufgebessert werden (vergl. Absatz 3). Da die Mindestgehalte im neuen Tarif beinahe bei allen Amtsstellen höher sind, als die Anfangsgehalte im bisherigen Tarif, werden sehr viele jüngere Beamte durch die Einweisung in den neuen Mindestgehalt eine zum Teil recht erhebliche außerordentliche Aufbesserung erfahren. Dasselbe wird der Fall sein bei den älteren Beamten, bei denen die Bestimmung im § 38 Absatz 2 wirksam wird. Es wäre deshalb unbillig, den übrigen Beamten eine außerordentliche Aufbesserung, als welche die Teilzulage nach § 38 Absatz 1 nicht angesehen werden kann, nicht zu gewähren. Dazu kommt, daß die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung der Kosten der Lebenshaltung sich bei allen Beamten gleichmäßig fühlbar gemacht und daß sich dadurch das Bedürfnis ergeben hat, einen billigen Ausgleich durch eine sofort wirksam werdende außerordentliche Erhöhung der Beamtenbezüge zu schaffen. Die Gr. Regierung schlägt deshalb vor, allen Beamten, die keine festen Gehalte beziehen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs neben den Zulagen nach § 38 innerhalb gewisser Grenzen eine außerordentliche Zulage zu bewilligen.

Diese außerordentliche Zulage soll nach der Höhe der ordentlichen Zulage bemessen werden, die im neuen Gehaltstarif für die Amtsstelle festgesetzt ist, welche der Beamte beim Inkrafttreten des neuen Tarifs bekleidet oder in welche er auf diesen Zeitpunkt eingewiesen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Steigerung der Lebensmittelpreise das Diensteinkommen der in höhere Gehaltstarifabteilungen eingereihten Beamten nicht in demselben Verhältnis belastet, wie das Diensteinkommen der Beamten, welche den niedereren Gehaltstarifabteilungen angehören, und deshalb die Gewährung der vollen ordentlichen Zulage als außerordentliche Zulage an alle Beamten nicht den erwünschten Ausgleich schaffen würde, sollen nur die Beamten der Tarifabteilung K die volle ordentliche Zulage als außerordentliche Zulage erhalten. Bei den Beamten der Tarifabteilungen J und H soll die außerordentliche Zulage drei Vierteile, bei den mittleren Beamten (Abteilung E bis G) sechs Zehnteile und bei den oberen Beamten (Abteilung B bis D — die Abteilung A kommt nicht in Betracht —) die Hälfte der ordentlichen Zulagen betragen. Bei den weiblichen Beamten soll dabei die Bestimmung im § 4 berücksichtigt werden. Die Höhe der Zulage wird sich hiernach zwischen 50 ℳ (Gehaltstarifabteilung K 3) und 250 ℳ (Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haltstarifabteilung B 3) bewegen. Sie wird also im Durchschnitt reichlicher bemessen sein, als die beim Inkrafttreten des jetzt geltenden Gehaltstarifs bewilligte außerordentliche Zulage, die auf 4 v. H. des neuen Höchstgehalts (bei den untersten Tarifabteilungen — K O.-Z. 15 bis 17 — also mit der Abrundung auf 40 ℳ) festgesetzt war, den Betrag von 100 ℳ aber nicht übersteigen durfte (vergl. § 3 Ziffer 2 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894 zur Gehaltsordnung). Außerdem sollen jetzt auch die oberen Beamten mit einer außerordentlichen Zulage bedacht werden, die beim Inkrafttreten des jetzigen Gehaltstarifs an der außerordentlichen Gehaltsaufbesserung nicht teilgenommen haben.

In Übereinstimmung mit der Ordnung im Jahre 1894 (vergl. § 1 Ziffer 5 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894) sollen beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs die Beamten keine Beförderungszulage erhalten, die bei diesem Anlaß in eine höhere Gehaltstarifabteilung eingereiht werden. Da aber die außerordentliche Zulage, welche auch diesen Beamten nach der Bestimmung im § 39 Absatz 1 zu bewilligen wäre, vielfach hinter der Beförderungszulage zurückbleiben wird, würden sich die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs in eine höhere Gehaltstarifabteilung vorrückenden Beamten bei der Bewilligung der außerordentlichen Zulage in der in § 39 Absatz 1 vorgeschlagenen Höhe schlechter stellen, als die Beamten, die später in die höheren Stellen einrücken und bei diesem Anlaß die Beförderungszulage im vollen Betrag erhalten, zumal die Beamten dieser Art auf ihrer früheren Stelle ebenfalls eine außerordentliche Zulage, wenn auch in geringerem Betrag, erhalten haben werden. Um hier einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen, sollen die Beamten, die infolge des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs in höhere Tarifabteilungen eingereiht werden, statt der nach der Bestimmung im Absatz 1 bemessenen außerordentlichen Zulage eine solche in der Höhe der Beförderungszulage erhalten, wenn diese den Betrag der Zulage nach Absatz 1 übersteigt.

Unter die Bestimmung im Absatz 2 sollen alle Beamten fallen, die beim Übergang zum neuen Gehaltstarif befördert werden:

a. infolge der Einreihung einer ganzen Beamtengattung in eine höhere Gehaltstarifabteilung;

b. inolge der Schaffung einer ganz neuen Beförderungsmöglichkeit.

Zu den Beamten unter a gehören z. B.

	bisherige Gehaltstarifabteilung	künftige Gehaltstarifabteilung
die Polizeisergeanten, die Oberschaffner, die Wagenrevidenten, die Steuermänner,	K	J
die Vorsteher von Stationsämtern III. (Bahnexpeditoren II Kl.),	J	H
die technischen Beamten u. Zeichner (technische Assistenten, Zeichner, Werkmeister, Werkführer),	H	G
die Steuerkommissäre, Geh. Kl. III, die Bezirksgeometer, Geh. Kl. II,	G	F
die Bezirksgeometer, Geh. Kl. I,	F	E
die Bezirkstierärzte,	F	D
die Vorstände der Heil- u. Pflegeanstalten,	C	B.

Zu den Beamten unter b gehören z. B. die Wärter bei Heil- und Pflegeanstalten, bisher K 11, neue obere Stufe in J 4;

die (unteren) Bureau- usw. Beamten (Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werkschreiber usw.), bisher J 3, 4, 6, 7, 9, neue obere Stufe in H 3;

die Bureauvorsteher, (Vorsteher von großen Registraturen und großen Expedituren) bei Ministerien, bisher F 3, neue obere Stufe in E 2;

die Vorsteher größerer Gewerbeschulen, bisher F 4, neue obere Stufe in E 1;

die Vorsteher von großen Fachschulen usw., bisher F 4, neue obere Stufe in E 2;

die Vorstände von Bezirksstellen, bisher D 1, neue obere Stufe in C 3;

die Direktoren der neunklassigen Mittelschulen usw., bisher C 5, neue obere Stufe in B 5, usw.

Nicht unter die Bestimmung im Absatz 2 des § 39 sollen dagegen die Beamten fallen, die aus Anlaß der Einführung des neuen Gehaltstarifs infolge der Verbesserung der schon bestehenden Beförderungsmöglichkeit in eine höhere Gehaltstarifabteilung vorrücken. Hierher gehören z. B. die Bureaubeamten im Bezirksdienste, Geh. Kl. II und I, die Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, Geh.-Kl. II und I, die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an Mittel- und Fachschulen usw., Geh. Kl. II und I, und die Beamten im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, für die schon bisher Beförderungsstellen in der Gehaltstarifabteilung F, wenn auch in geringerer Zahl, vorgesehen waren. Diesen Beamten soll die Beförderungszulage nicht vorenthalten werden, weil sie dieselbe schon bisher erhalten konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wegen der Bestimmung im Absatz 3 vergl. § 4 Ziffer 1 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894. Nach der Vorschrift im Absatz 4 soll die außerordentliche Gehaltszulage grundsätzlich nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts gewährt werden dürfen, d. h. der Gehalt eines Beamten mit Einrechnung der Teilzulage (§ 38) und der außerordentlichen Zulage (§ 39 Absatz 1 und 2) soll den Höchstgehalt nicht übersteigen, der im neuen Gehaltstarif für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist. Da aber nach den Absichten der Gehaltsordnung alle Beamten mit Rücksicht auf die eingetretene Teuerung in der Lebenshaltung eine merkliche Aufbesserung ihrer Bezüge, und zwar mindestens in der Höhe der außerordentlichen Zulage erhalten sollen, soll ausnahmsweise eine Überschreitung des neuen Höchstgehalts durch die außerordentliche Zulage dann zulässig sein, wenn diese Zulage für sich allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu jener Überschreitung führt. Dies wird immer der Fall sein, wenn der Unterschied zwischen dem Gehalt, welchen der Beamte vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bezieht, und dem neuen Höchstgehalt für seine Amtsstelle geringer ist, als der Betrag der außerordentlichen Zulage. In allen solchen Fällen soll der neue Höchstgehalt um den Betrag überschritten werden dürfen, um den die außerordentliche Zulage jenen Unterschiedsbetrag übersteigt.

Der Betrag, um welchen der neue Höchstgehalt durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage überschritten wird, soll dem Beamten als eine nicht in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage bewilligt werden (Absatz 4). Bei einer späteren Beförderung des Beamten soll diese Dienstzulage insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen — ordentliche Zulagen und Beförderungszulage — anfallen (Absatz 5).

Die Bestimmung im Absatz 6, wonach die Gewährung der außerordentlichen Zulage den Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht unterbrechen soll, wird nur in wenigen Fällen wirksam werden, nämlich dann, wenn der Beamte eine Stelle bekleidet, für welche im neuen Gehaltstarif kein höherer Höchstgehalt vorgesehen ist, als im bisherigen Tarif, und wenn gleichzeitig der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs den Höchstgehalt erreicht hatte. In allen andern Fällen wird den Beamten beim Inkrafttreten des neuen Tarifs entweder eine ordentliche Zulage zufallen, oder es wird ihnen nach § 38 Absatz 1 und 2 eine Teilzulage gewährt werden und damit der Lauf einer neuen Zulagefrist beginnen (vergl. § 38 Absatz 3).

Daß die Bewilligung einer Teilzulage der Bewilligung der außerordentlichen Zulage vorauszugehen hat, d. h. daß bei der Berechnung der Gehaltserhöhung zuerst die Teilzulage und erst dann die außerordentliche Zulage zu berücksichtigen ist, ist selbstverständlich, denn die Teilzulage ist das Ergebnis des Abschlusses der Wirkungen des alten Gehaltstarifs beim Inkrafttreten des neuen Tarifs, während sich die außerordentliche Zulage als eine zusätzliche Erhöhung der nach dem neuen Tarif zu gewährenden Bezüge darstellt.

Beispiele:

1. Vergl. das Beispiel 1 am Schlusse der Erläuterung zu § 38.

Im Fall a kann der Beamte keine außerordentliche Zulage erhalten, da er schon mit der Teilzulage von 300 ℳ den Höchstgehalt für die neue Amtsstelle erreicht und der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Höchstgehalt (300 ℳ) größer ist, als der Betrag der außerordentlichen Zulage, welche der Beamte nach § 39 Absatz 1 erhalten könnte, nämlich $\frac{250 \times 6}{10} = 150$ ℳ.

Im Fall b kann der Beamte zu dem (um die Teilzulage erhöhten) Gehalt von 4035 ℳ noch eine außerordentliche Zulage von 65 ℳ erhalten, wodurch auch er den neuen Höchstgehalt erreicht.

2. Im Beispiel 2 am Schlusse der Erläuterung zu § 38 erhält der Beamte zu dem Gehalt von 3700 ℳ die Teilzulage von 235 ℳ und den vollen Betrag der außerordentlichen Zulage von 150 ℳ, im ganzen also 3700 + 235 + 150 = 4085 ℳ

3. In Beispiel 3 a. a. O. wird der Gehalt des Beamten nicht nur um den vollen Betrag der ordentlichen Zulage erhöht, sondern er erhält auch den vollen Betrag der außerordentlichen Zulage mit 150 ℳ, also zusammen 3800 + 350 + 150 = 4300 ℳ.

4. Ein Vorstand eines Finanzamts, bisher in der Gehaltstarifabteilung D 1, der seit mehr als 3 Jahren den bisherigen Höchstgehalt von 5000 ℳ bezieht, wird beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in die erste Gehaltsklasse der Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung, Gehaltstarifabteilung C 3 e eingereiht. Er erhält

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu seinem Gehalt von . . . . . 5000 M
eine ordentliche Zulage nach dem bisherigen Tarif von . . . . . 500 „
statt der außerordentlichen Zulage nach § 39 Absatz 1 von $\frac{375}{2} = 187{,}5 =$ rund 190 M
nach § 39 Absatz 2 eine solche in der Höhe der Beförderungszulage von . . . . . 250 „
zusammen . . 5750 M

5. Wenn der Beamte Ziffer 4 in der neuen Tarifabteilung D 1 verbleibt, erhält er
zu seinem Gehalt von . . . . . 5000 M
die bisherige ordentliche Zulage statt im Betrage von 500 M nur mit . . . . . 400 „
weil er mit dem Betrag von . . . . . 5400 M
den neuen Höchstgehalt erreicht.

Die außerordentliche Zulage von 190 M kann ihm nicht gewährt werden, weil der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Höchstgehalt seiner Amtsstelle (400 M) größer ist, als der Betrag der außerordentlichen Zulage.

6. Ein Oberpedell an einer Hochschule, bisher in der Gehaltstarifabteilung J 8, der seit 1 Jahr im Bezug des bisherigen Höchstgehalts von 1950 M steht, erhält beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs, bei dem er in die Gehaltstarifabteilung J 4, Höchstgehalt 2000 M, eingereiht wird,
zu seinem Gehalt von . . . . . 1950 M
eine Zulage nach § 38 Absatz 1 im Betrag von $\frac{150}{3} =$ . . . . . 50 „
zusammen . . 2000 M
Daneben erhält er von der außerordentlichen Zulage im Betrag von $100 \times \frac{3}{4} = 75$ M den Betrag, um den die außerordentliche Zulage allein den neuen Höchstgehalt überschreiten würde, d. i. . . . . 25 „
als künftig wegfallende Dienstzulage,
im ganzen also . . . . . 2025 M

Die Zulagefrist, die aber nur bei einer späteren Beförderung in Betracht kommen kann, läuft auch in diesem Falle von der Einführung des neuen Tarifs ab (vergl. § 38 Absatz 3).

7. Ein Aufseher II. Klasse bei einer Strafanstalt, bisher in der Gehaltstarifabteilung K 4, seit dem 1 Juli 1907 im Bezug des Höchstgehalts von 1650 M, bleibt auch beim Inkrafttreten des neuen Tarifs in der Gehaltsklasse II, Gehaltstarifabteilung K 2 c, mit 1650 M Höchstgehalt.

Er erhält zu seinem unverändert bleibenden Gehalt von . . . . . 1650 M
die außerordentliche Zulage von . . . . 70 M
im vollen Betrag als künftig wegfallende Dienstzulage,
zusammen also 1720 M

Die Zulagefrist läuft in diesem Falle, da der Beamte keine Teilzulage erhält, vom 1. Juli 1907 an.

Zu § 40.

Wegen der Bestimmung im Absatz 1 vergl. § 19 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Beamtengesetz.

Die Vorschrift im Absatz 2, daß der den neuen Höchstgehalt übersteigende Teil des Gehalts auf die Zulagen angerechnet werden soll, welche dem Beamten später etwa anfallen, entspricht der bisherigen Übung (vergl. z. B. § 5 Ziffer 1 und 2 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894.)

Die Bewilligung der außerordentlichen Zulage auch in den Fällen des Absatzes 2 entspricht dem Grundsatze, daß beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs jeder Beamte eine Aufbesserung seiner Bezüge mindestens in der Höhe der außerordentlichen Zulage erhalten soll. (vergl. auch die Erläuterung zu § 39 Absatz 4.)

Die Fälle, in denen nach der Bestimmung im Absatz 1 der Anspruch auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt werden muß, werden beim Übergang zum neuen Gehaltstarif ziemlich häufig vorkommen, da ein großer Teil der bisher der Gehaltstarifabteilung H angehörenden Beamten beim Vollzug der Vorschrift im § 41 Absatz 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs in die Gehaltstarifabteilung J eingereiht werden muß, z. B. die der Gehaltsklasse II zuzuweisenden Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Straßen-, Brücken-, Damm-, Kulturmeister. Dagegen werden die Fälle äußerst selten sein, in denen ein Beamter bereits im Bezug eines den neuen Höchstgehalt seiner Amtsstelle übersteigenden Gehalts sein wird. Sie können z. B. vorkommen bei den Aufsehern beim Landesgewerbeamt und bei den Kunstgewerbeschulen — bisher Gehaltstarifabteilung J 5 mit 2100 M Höchstgehalt, künftig Gehaltstarifabteilung J 4 a mit 2000 M Höchstgehalt —, wenn der eine oder andere dieser Beamten schon 14 Dienstjahre als etatmäßiger Beamter hat. Bei allen anderen Beamten, bei denen sich bei

der Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Höchstgehalte eine Verschlechterung ergibt, ist eine Beförderungsmöglichkeit mit höheren Gehaltssätzen vorhanden, sodaß bei ihnen die Vorschrift im Absatz 2 kaum Anwendung finden wird.

Zu § 41.

Die Vorschrift im Absatz 1 soll einen möglichst raschen Vollzug des neuen Gehaltstarifs gewährleisten.

Wegen der Verteilung der Beamten, für die mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, auf die einzelnen Klassen vergl. die Vorschrift im § 16 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Von der im § 17 des vorliegenden Gesetzesentwurfs oder im neuen Gehaltstarif vorgesehenen Verteilung der Stellen auf die einzelnen Gehaltsklassen nach bestimmten Verhältniszahlen soll nach Absatz 2 des § 41 ausnahmsweise abgewichen werden dürfen, wenn von einer Beamtengruppe sich bereits ein größerer Teil in einer höheren Gehaltsklasse oder auf Amtsstellen befindet, die einer höheren Gehaltsklasse entsprechen (vergl. die Erläuterung zu § 17), als der Teil ausmacht, welcher nach dem neuen Tarif auf jene höheren Klassen entfällt. In diesem Falle sollen beim Vorliegen dringender Gründe die in Betracht kommenden Beamten unter vorübergehender Überschreitung der sonst maßgebenden Stellenzahl in den höheren Gehaltstarifabteilungen belassen werden dürfen; es sollen aber dann beim Abgang von Beamten in einer oberen Klasse solange keine Beamten aus einer unteren Klasse in die obere Klasse aufrücken dürfen, bis die im neuen Tarif vorgesehene Stellenzahl in den verschiedenen Klassen erreicht ist.

Die Ausnahmebestimmung im Absatz 2 findet aber dann keine Anwendung, wenn eine Beamtengruppe, für die bisher nur in einer Abteilung des Gehaltstarifs Stellen vorgesehen gewesen sind, im neuen Tarif in mehrere Gehaltsklassen eingeteilt ist (z. B. die Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister, bisher Gehaltstarifabteilung H 4, künftig Gehaltsklasse I in der Gehaltstarifabteilung H 2 d, Gehaltstarifklasse II in der Gehaltstarifabteilung J 1 d).

Zu § 42.

Die Vorschrift im Absatz 1 hat den Zweck zu verhüten, daß die Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs in höhere Gehaltsklassen versetzt oder deren Amtsstellen durch den neuen Tarif in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, durch Beamte derselben Gruppe im Gehalt überholt werden, wenn die letzteren nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in die höheren Tarifabteilungen vorrücken.

Nach der Bestimmung im § 39 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und den Erläuterungen dazu sollen von den beim Übergang zum neuen Gehaltstarif beförderten Beamten alle diejenigen keine Beförderungszulagen erhalten, deren Beförderung die Folge ist

a) der Einreihung einer ganzen Beamtengruppe in eine höhere Gehaltstarifabteilung;
b) der Schaffung einer ganz neuen Beförderungsmöglichkeit.

Wenn nun später einer jener Beamten abgeht und ein Beamter einer niedereren Abteilung auf seine Stelle befördert wird, so würde sich der neu beförderte Beamte bei der Bewilligung der Beförderungszulage besser stellen, als die früher beförderten Beamten, welche die Beförderungszulage nicht oder nur als außerordentliche Zulage erhalten haben.

Beispiel:

Von zwei Professoren an Mittelschulen, bisherige Gehaltstarifabteilung D 1, die beide seit 1 Jahr einen Gehalt von 4500 ℳ beziehen, wird der eine — A — beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in die Gehaltsklasse I der wissenschaftlich gebildeten Lehrer, Gehaltstarifabteilung C 3 i, eingereiht, der andere — B — in die Gehaltsklasse II, Gehaltstarifabteilung D 1 g.

A erhält zu seinem Gehalt von . . .	4500 ℳ
die Teilzulage für 1 Jahr $= \frac{500}{3} = 166{,}60$ rund	170 „
die außerordentliche Zulage in der Höhe der Beförderungszulage mit	250 „
da die außerordentliche Zulage nach § 39 Absatz 1 nur $\frac{375}{2} = 187{,}5 =$ rund 190 ℳ betrüge.	
Der neue Gehalt des A beträgt also . .	4920 ℳ
B erhält zu seinem Gehalt von . . .	4500 ℳ
die Teilzulage von	170 „
die außerordentliche Zulage mit $\frac{350}{2} =$	175 „
Neuer Gehalt des B	4845 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Würde nun B innerhalb des nächsten Vierteljahrs nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs in die Gehaltsklasse I (C 3 i) einrücken und die Beförderungszulage erhalten, so würde sein Gehalt von (4845+250)= 5095 ℳ den Gehalt des A solange um (5095—4920)= 175 ℳ übersteigen, bis A und B den Höchstgehalt von 5800 ℳ erreichen, denn beide erhalten die nächsten und die späteren ordentlichen Gehaltszulagen zu derselben Zeit und in derselben Höhe. Bei einer späteren, aber innerhalb der ersten beiden Jahre erfolgenden Beförderung des B würde sich der Gehaltsunterschied etwas ermäßigen, weil die nächste ordentliche Zulage des B nach § 11 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs hinter der ordentlichen Zulage des A umso mehr zurückbleibt, je länger B in der Gehaltsklasse II bleibt. Mehr als den Unterschied in der Höhe der ordentlichen Zulagen in den beiden Tarifabteilungen, d. i. 375—350=25 ℳ würde die Ermäßigung aber nicht ausmachen.

Derartige Überholungen im Gehalt kurz nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs würden mit Recht Unzufriedenheit insbesondere auf der Seite der Beamten hervorrufen, die ihre frühzeitigere Beförderung im Hinblick auf die Bestimmung im § 16 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs als besondere Auszeichnung ansehen müssen. Es soll deshalb in den im Absatz 2 dieser Erläuterung unter a und b erwähnten Fällen wenigstens in den beiden ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs die Beförderungszulage nur insoweit gewährt werden, als der beförderte Beamte dadurch keinen höheren Gehalt erreicht, als den, welchen er erhalten hätte, wenn er schon beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs befördert worden wäre.

In dem vorhin angeführten Beispiele würde der Beamte B statt 250 ℳ nur 75 ℳ Beförderungszulage erhalten, da er damit auf 4845+75=4920 ℳ, d. i. den Gehalt kommt, den er erhalten hätte, wenn er gleichzeitig mit A in die Gehaltsklasse I eingereiht worden wäre.

Auf diese Weise werden, wenigstens in der Übergangszeit, besonders auffallende Überholungen vermieden werden. Später werden die Überholungen weniger empfunden werden, weil den gleich beim Inkrafttreten des neuen Tarifs beförderten Beamten nach den ersten 2 Jahren in der Regel höhere ordentliche Zulagen anfallen werden, als den erst später beförderten Beamten.

Dieselben Erwägungen, aus denen die Vorschrift im Absatz 1 aufgenommen worden ist, haben auch die Bestimmung im Absatz 2 veranlaßt.

Wenn z. B. von zwei Schirrmeistern (Stationsmeistern) der bisherigen Gehaltstarifabteilung H 4, die beide seit 1 Jahr einen Gehalt von 2000 ℳ beziehen, der eine — A — bei der Einführung des neuen Gehaltstarifs in der Gehaltstarifabteilung H bleibt (in H 3 f), während der andere — B — in die Gehaltstarifabteilung J (in J 2 e) eingereiht wird, so erhält

A zum Gehalt von	2000 ℳ
eine Teilzulage von $\frac{200}{3} = 66{,}66 =$ rund	70 „
eine außerordentliche Zulage von $150 \times \frac{3}{4} = 112{,}5 =$ rund	115 „
zusammen . .	2185 ℳ
B zum Gehalt von	2000 ℳ
eine Teilzulage (wie bei A) von	70 „
eine außerordentliche Zulage von $125 \times \frac{3}{4} = 93{,}75 =$ rund	95 „
zusammen . .	2165 ℳ
Bei der späteren Beförderung in die Gehaltsklasse I innerhalb des nächsten Vierteljahres würde B bei der Bewilligung der vollen Beförderungszulage von . . .	50 „
einen Gehalt von	2215 ℳ,

also 30 ℳ mehr erhalten als A. Er soll deshalb nur eine Beförderungszulage von 20 ℳ erhalten können.

Erst nach Ablauf von 2 Jahren, wo A eine ordentliche Zulage von 150 ℳ, B eine solche von 125 ℳ erhalten hat, soll dem B bei der Beförderung in die Gehaltsklasse I die volle Beförderungszulage von 50 ℳ gewährt werden, unter Abweichung von der im § 14 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehenen Regel.

Die Bestimmung im Absatz 3 des § 42 ergibt sich aus der Natur der Sache (vergl. auch § 9 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Aus den Beispielen zu Absatz 2 geht zugleich hervor, daß sich die Beamten der jetzigen Gehaltstarifabteilung H, die nach dem neuen Gehaltstarif in die Abteilung J eingereiht werden müssen (vergl. Absatz 4 der Erläuterungen zum § 40 und § 41 Absatz 1 Satz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs), unter Umständen nicht nur nicht schlechter stellen, als die mit ihnen gleichalterigen Beamten, die in der Gehaltstarifabteilung H bleiben, sondern sogar besser, nämlich dann, wenn sie in die Gehaltsklasse I aufrücken, bevor ihre Altersgenossen in der Abteilung H durch die ihnen dort an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fallenden ordentlichen Gehaltszulagen einen den Betrag der Beförderungszulage überschreitenden Vorsprung erreicht haben. Bei den Bahnmeistern, Telegraphenmeistern und Schiffskapitänen wird dieser Vorsprung, da die Zulagen in den Tarifabteilungen H 2 und J 1 gleich sind (150 ℳ), erst 2 Jahre nach der Erreichung des Höchstgehalts der Tarifabteilung J 1 (2600 ℳ) eintreten, bei den Straßen-, Brücken-, Damm- und Kulturmeistern erst 6 Jahre nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs.

Zu § 43.

Vergl. die Erläuterungen zu § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und zu § 22 des Beamtengesetzes in der vorgeschlagenen neuen Fassung.

Damit die hier in Betracht kommenden, beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs vorhandenen Beamten ebenfalls eine merkliche Gehaltsaufbesserung erfahren, soll ihr bisheriger Höchstgehalt oder ihr fester Gehalt um 10 v. H. erhöht und es soll den Beamten, die keinen festen Gehalt beziehen, außerdem eine außerordentliche Zulage bewilligt werden, die innerhalb der in § 39 des vorliegenden Gesetzesentwurfs gezogenen Grenzen nach dem bisherigen Betrag der ordentlichen Zulage bemessen werden soll. Eine Zulage nach § 38 soll diesen Beamten nicht gewährt werden, da hier kein Grund vorliegt, bei der Einführung des neuen Tarifs mit den Anwartschaften nach dem alten Tarif abzurechnen.

Die Beamten mit festem Gehalt sollen die im Absatz 1 vorgesehene Aufbesserung ihres Gehalts von 10 v. H. sofort beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs erhalten (vergl. auch § 37 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Zu § 44.

Wie schon in der Begründung zum § 3 des Entwurfs des jetzt geltenden Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 ausgeführt worden ist, sollte die in jenem Paragraphen vorgesehene Gewährung von Dienstzulagen an die Inhaber von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen nur eine vorübergehende Maßnahme sein, die bei der späteren allgemeinen Revision des Gehaltstarifs wieder aufgehoben und durch andere Maßregeln ersetzt werden sollte. Auch die auf eine Anregung aus der Mitte der Kommission der zweiten Kammer zur Beratung jenes Gesetzesentwurfs in den § 4 des Wohnungsgeldgesetzes aufgenommene Bestimmung, daß die Beamten der Gehaltstarifabteilung D, die auf einer unter jene Abteilung fallenden Stelle 15 Dienstjahre vollendet haben, das Wohnungsgeld der Abteilung C erhalten sollen, sollte nur „eine Art Übergangsbestimmung bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs“ sein. Sie sollte wieder wegfallen, wenn bei der allgemeinen Gehaltstarifrevision „den hinsichtlich der Möglichkeit des Vorrückens in höhere Abteilungen des Gehaltstarifs besonders ungünstig gestellten Beamtenklassen bessere Aussichten eröffnet werden“ (vergl. die Kommissionsberichte der zweiten Kammer, Drucksache Nr. 31 a von 1901/02, Seite 3 Absatz 8, und der ersten Kammer, Beilage Nr. 218 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. Mai 1902, Seite 6 zu § 4).

Die Voraussetzungen für die Wiederbeseitigung der genannten Vorschriften liegen nunmehr vor, da neben den in der Beamtengesetznovelle vorgesehenen zahlreichen Verbesserungen eine namhafte Erhöhung der Mindest- und Höchstbezüge, insbesondere bei den unteren Beamten und bei der untersten Klasse der mittleren Beamten in Aussicht genommen ist, die allein Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes erhalten, und wo ferner durch die Schaffung einer oberen Klasse in der Gehaltstarifabteilung C den bisher in die Gehaltstarifabteilung D eingereihten Beamten die Möglichkeit zum Vorrücken in die Abteilung C gegeben werden soll. Die Großh. Regierung schlägt deshalb vor, die erwähnten „bis auf weiteres“ getroffenen Bestimmungen des Wohnungsgeldgesetzes bei dem vorliegenden Anlaß wieder aufzuheben (Absatz 1 des § 44), wie es bei ihrer Einführung in Aussicht genommen worden ist.

Damit jedoch eine unmittelbare Schädigung der Beamten vermieden wird, die beim Inkrafttreten der neuen Gesetze eine Dienstzulage nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes beziehen, sollen diese Dienstzulagen nur insoweit wegfallen, als sie durch den Anfall ordentlicher Zulagen ausgeglichen werden (Absatz 2). Als ordentliche Zulagen im Sinne dieser Bestimmungen müssen auch die Zulagen nach § 38 des vorliegenden Gesetzesentwurfs angesehen werden.

Die Vorschrift in Absatz 3, daß die Beamten der Tarifabteilung D, die das Wohnungsgeld der Tarifabteilung C beziehen, dieses Wohnungsgeld auch dann weiter erhalten sollen, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs nicht in die Abteilung C vorrücken, wird von keiner erheblichen finanziellen Tragweite sein, denn die meisten der in Betracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommenden Beamten werden wohl gleich in die obere Gehaltsklasse in der Tarifabteilung C eingereiht werden und die anderen werden ihnen wohl bald nachfolgen, zumal zu erwarten steht, daß der Abgang an Beamten in den oberen Gehaltstarifabteilungen in den nächsten Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze ziemlich groß sein wird. Es wird sich deshalb bei der Durchführung jener Vorschrift, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, um einen rasch vorübergehenden Ausnahmezustand handeln.

Zu § 45.

Von den zahlreichen Dienstzulagen, die jetzt teils auf Grund der Bestimmungen des Gehaltstarifs, teils auf Grund besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden, und die mehr oder minder lediglich den Charakter einer Aufbesserung der Bezüge der Beamten haben, die sich in besonders verantwortlichen oder mit Geschäften über das durchschnittliche Maß hinaus belasteten Stellungen befinden, soll der größte Teil künftig wegfallen. Für ihre Beibehaltung kann kein Bedürfnis mehr anerkannt werden, wenn die Bestimmung im § 16 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs richtig vollzogen wird (vergl. hierwegen auch die allgemeinen Erläuterungen zum neuen Gehaltstarif).

Auch hier soll der Übergang in die neuen Verhältnisse nicht plötzlich, sondern nur allmählich vollzogen werden, und zwar in der Weise, daß die Dienstzulagen wegfallen:

a. bei den Beamten, die auf gleichartigen, d. h. derselben Abteilung des Gehaltstarifs angehörenden Stellen (vergl. § 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs) verbleiben: innerhalb des im neuen Gehaltstarif für jene Stellen vorgesehenen Höchstgehalts (vergl. § 23 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs);

b. bei den Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs ohne Veränderung ihrer Stellung in eine höhere Gehaltstarifabteilung (Gehaltsklasse) einrücken: im halben Betrag der ihnen anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des für die neue Amtsstelle festgesetzten Höchstgehalts.

Auf die Zulagen, welche die Beamten aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Gehaltstarifs erhalten — Zulagen nach § 38 und 39 des vorliegenden Gesetzesentwurfs —, sollen indessen die bisherigen Dienstzulagen nicht aufgerechnet werden, soweit durch die Weitergewährung der Dienstzulagen der Höchstgehalt nach dem neuen Tarif nicht überschritten wird. Dagegen sollen die Dienstzulagen auf die Beförderungszulagen angerechnet werden, welche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs die Beamten erhalten, die infolge der schon bestehenden Beförderungsmöglichkeit oder infolge Verbesserung dieser Beförderungsmöglichkeit in eine höhere Gehaltstarifabteilung eingereiht werden (vergl. Seite 48 letzter Absatz).

Beispiele.

1. Ein Beamter der Gehaltstarifabteilung D 1, der seit 2 Jahren einen Gehalt von 4000 ℳ und eine Dienstzulage von 300 ℳ bezieht, bleibt beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in der Gehaltstarifabteilung D 1. Er erhält

zu seinem Gehalte von	4000 ℳ
eine Teilzulage von $\frac{500 \times 2}{3} = 333{,}33 =$ rund	335 „
eine außerordentliche Zulage von	175 „
zusammen	4510 ℳ
und daneben die Dienstzulage von	300 „
weil der Gesamtbetrag von	4810 ℳ

den neuen Höchstgehalt von 5400 ℳ nicht erreicht.

2. 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs erhält der Beamte Ziffer 1 zu seinem

Gehalte von	4510 ℳ
eine Zulage von	350 „
sodaß der Gehalt	4860 ℳ

beträgt. Auch jetzt erhält er die Dienstzulage von 300 ℳ unverkürzt weiter, denn sein Gesamtbezug von 4860 + 300 = 5160 ℳ bleibt noch innerhalb der Grenze des neuen Höchstgehalts. Erst wenn er nach weiteren 2 Jahren abermals eine Zulage von 350 ℳ erhält und damit einen Gehalt von 4860 + 350 = 5210 ℳ erreicht, kann er von der Dienstzulage nur noch 5400—5210 = 190 ℳ bekommen, weil er sonst mit seinem Gesamtbezug über den neuen Höchstgehalt hinauskäme.

Nach weiteren 2 Jahren erreicht der Beamte mit einer Zulage von noch 190 ℳ den Höchstgehalt von 5400 ℳ. Die Dienstzulage fällt damit ganz weg.

3. Wenn der Gehalt im Beispiel 1 4800 ℳ betrüge, würde sich die Berechnung wie folgt gestalten:

Gehalt	4800 ℳ
Teilzulage	335 „
außerordentliche Zulage	175 „
zusammen	5310 ℳ
Daneben von der Dienstzulage von 300 ℳ	90 „
gibt	5400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. i. den Höchstgehalt nach dem neuen Gehaltstarif

4. Ein Beamter der Tarifabteilung D 1, der den bisherigen Höchstgehalt von 5000 ℳ seit mehr als 3 Jahren und daneben eine Dienstzulage von 300 ℳ bezieht, rückt beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in die Tarifabteilung C 3 vor. Er erhält

zu seinem Gehalt von	5000 ℳ
eine ordentliche Zulage nach dem alten Tarif von	500 „
eine außerordentliche Zulage in der Höhe der Beförderungszulage,*) d. i.	250 „
zusammen	5750 ℳ

Von der Dienstzulage von 300 ℳ kann er nur noch 50 ℳ erhalten, weil er mit 5750 + 50 = 5800 ℳ den neuen Höchstgehalt erreicht. Bei der nächsten Gehaltszulage fällt die Dienstzulage ganz weg.

5. Wenn im Beispiel 4 ein Gehalt von 4500 ℳ zugrunde gelegt wird, den der Beamte seit 2 Jahren bezieht, so gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

Gehalt	4500 ℳ
Teilzulage $500 \times \frac{2}{3} = 333{,}33 =$ rund	335 „
außerordentliche Zulage = Beförderungszulage	250 „
zusammen . .	5085 ℳ.
Daneben Dienstzulage von	300 „
gibt	5385 ℳ

Beim Anfall der nächsten Gehaltszulage ist zu rechnen:

Gehalt	5085 ℳ
Zulage	375 „
zusammen . .	5460 ℳ

Daneben Dienstzulage $300 - \frac{375}{2} = 300 - 187{,}5 = 112{,}5$ rund . . . . . 115 ℳ

Wenn der Beamte die letzte Gehaltszulage erhält, (340 ℳ statt 375 ℳ), erreicht er den neuen Höchstgehalt von 5800 ℳ. Die Dienstzulage fällt dann ganz weg.

Zu § 46.

Dem Grundsatz, daß die Beamten die beim Übergang zum neuen Gehaltstarif bereits erworbenen Ansprüche nicht verlieren sollen, soweit die Beamten nicht durch die neuen Bestimmungen schadlos gehalten werden, entspricht es, daß bei den Beamten, bei welchen nach den bisherigen Vorschriften wandelbare oder

*) Siehe das Beispiel 4 zu § 39.

Naturalbezüge einen Bestandteil ihres Einkommensanschlags gebildet haben, diese Bezüge auch dann als Bestandteile des Einkommensanschlags in der bisherigen Höhe beibehalten werden sollen, wenn die Bezüge im neuen Gehaltstarif nicht mehr als solche Bestandteile vorgesehen sind (vergl. wegen der künftigen Behandlung dieser Bezüge die Erläuterungen zu den §§ 24 und 27 des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Die Aufnahme jener Bezüge in den Einkommensanschlag soll erst dann aufhören, wenn die Beamten den Einkommensanschlag erreicht haben, den sie nach den Bestimmungen des alten Gehaltstarifs auf der von ihnen vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bekleideten Amtsstelle hätten erreichen können.

Beispiel.

1. Ein Polizeiwachtmeister, bisher Gehaltstarifabteilung J 11, der schon länger als 3 Jahre den Höchstgehalt von 1800 ℳ bezieht, hat einen Einkommensanschlag von

Gehalt	1800 ℳ
Wohnungsgeld	450 „
Pauschbetrag zur Beschaffung der Dienstkleidung (Anmerkung 8 zur Gehaltstarifabteilung J)	100 „
zusammen	2350 ℳ

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird er in die Gehaltstarifabteilung J 3 f, Höchstgehalt 2200 ℳ, eingereiht. Er erhält

zum Gehalt von	1800 ℳ
eine Teilzulage von	150 „
eine außerordentliche Zulage von $100 \times \frac{3}{4} =$	75 „
zusammen Gehalt	2025 ℳ

Sein Einkommensanschlag beträgt

Gehalt	2025 ℳ,
Wohnungsgeld	450 „
zusammen	2475 ℳ

also mehr als der höchste von ihm auf der Amtsstelle eines Polizeiwachtmeisters bisher erreichbare Einkommensanschlag von 2350 ℳ. Der Pauschbetrag zur Beschaffung der Dienstkleidung kann ihm also nicht mehr in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

2. Wenn derselbe Beamte seit 1 Jahr nur einen Gehalt von 1500 ℳ bezöge, würde sich die folgende Berechnung ergeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehalt		1500 ℳ
Teilzulage $\frac{150}{3}$	1625 ℳ	50 „
außerordentliche Zulage .		75 „
Wohnungsgeld		450 „
Einkommensanschlag zusammen		2075 ℳ

Da dieser Einkommensanschlag hinter dem nach dem früheren Tarif erreichbaren Einkommensanschlag von . . . . . 2350 ℳ um . . . . . 275 ℳ zurückbleibt, wird der bisherige Pauschbetrag für Beschaffung der Dienstkleidung von . . 100 „ als ergänzender Bestandteil in den neuen Einkommensanschlag aufgenommen. Dieser beträgt daher 2075 + 100 = 2175 ℳ

Beim Anfall der nächsten Zulage von 100 ℳ setzt sich der Einkommensanschlag wie folgt zusammen:

Gehalt 1625 + 100 = ...	1725 ℳ
Wohnungsgeld	450 „
Pauschbetrag für Beschaffung der Dienstkleidung	100 „
zusammen . .	2275 ℳ.

beim Anfall einer weiteren Zulage:

Gehalt 1725 + 100 = ...	1825 ℳ
Wohnungsgeld	450 „
vom Pauschbetrag für Beschaffung der Dienstkleidung noch	75 „
zusammen . .	2350 ℳ.

beim Anfall der dritten Zulage:

Gehalt 1825 + 100 = ...	1925 ℳ
Wohnungsgeld	450 „
zusammen . .	2375 ℳ

Da der Einkommensanschlag ohne Pauschbetrag ꝛc. jetzt den früher erreichbaren Einkommensanschlag übersteigt, kann der Pauschbetrag nicht mehr in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Zu § 47.

Wegen des Zeitpunkts des Inkrafttretens der neuen Gehaltsordnung und der einmaligen Zuwendung an die Beamten vergl. die allgemeinen Bemerkungen zu den neuen Gesetzesentwürfen.

Zu § 48.

Mit Rücksicht auf die mannigfachen und zum Teil einschneidenden Änderungen, die mit der Einführung der neuen Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarifs in den Gehaltsverhältnissen der Beamten eintreten werden, empfiehlt es sich, Vorkehr zu treffen, daß bei der Durchführung der neuen Bestimmungen in allen Verwaltungszweigen ein gleichmäßiges, der Absicht des Gesetzes entsprechendes Verfahren eingehalten wird. Es wird deshalb zweckmäßig sein, die in dieser Hinsicht nötigen Vollzugsanordnungen in einer mit landesherrlicher Genehmigung zu erlassenden Verordnung zusammenzufassen, die das Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien zu bearbeiten hätte.

Die zur Durchführung der neuen Gehaltsordnung in der Haushaltsperiode 1908/09 erforderlichen Mittel sollen in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag angefordert werden.

B.

Der Gehaltstarif.

Im allgemeinen.

Nach den mit dem bisherigen Gehaltstarif gemachten Erfahrungen, wie auch nach dem Inhalt der zahlreichen auf die Abänderung des Tarifs gerichteten Eingaben, die teils unmittelbar beim Finanzministerium und bei den übrigen Ministerien eingekommen, teils von den Landständen der Großh. Regierung überwiesen worden sind, kann eine allgemein befriedigende und eine längere Dauer gewährleistende Aufbesserung der Beamtengehalte nicht durch eine nach gleichem Verhältnis gerechnete Erhöhung der bisherigen Gehalte, sondern nur durch eine völlige Neuordnung des Gehaltstarifs erreicht werden.

Die Großh. Regierung hat die Schwierigkeiten nicht verkannt, die sich einer solchen Neuordnung entgegenstellen, wenn man einerseits die bewährten Grundlagen der bisherigen Besoldungspolitik nicht aufgeben, anderseits aber eine Vereinfachung des Gehaltstarifs herbeiführen will, die von allen Seiten als erforderlich bezeichnet worden ist, und namentlich wenn bei der Neuordnung auch die dienstlichen Interessen zu ihrem Recht kommen sollen.

In dem vorliegenden Entwurf, der das Ergebnis eingehender Beratungen bei den einzelnen Ministerien und in einer aus den Vertretern der Ministerien zusammengesetzten Kommission ist, glaubt die Großh. Regierung eine Ordnung der Gehalte vorzuschlagen, bei der neben der Wahrung der dienstlichen Interessen die Wünsche der Beamten in so weitgehendem Maße berücksichtigt worden sind, als es die Verschiedenheit dieser Wünsche und die gebotene Rücksicht auf den Staatshaushalt ermöglicht hat.

Bei dem vorliegenden Anlaß ist auch die Frage geprüft worden, ob es sich nicht empfiehlt, die Beamten der Eisenbahnverwaltung aus dem allgemeinen Gehaltstarif auszuscheiden und für sie einen besonderen Tarif aufzustellen. Die Großh. Regierung ist jedoch zur Ansicht gelangt, daß man diesen Gedanken nicht weiter verfolgen sollte. Das Land ist nicht groß genug, um einen derartigen Versuch zu machen. Die Ausscheidung der Eisenbahnbeamten aus dem allgemeinen Gehaltstarif widerspräche auch der Absicht der Neuordnung des Tarifs, die dahin geht, für gleichartige Beamtengruppen auch möglichst gleiche Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse zu schaffen.

Von welchen Erwägungen die Großh. Regierung bei der Feststellung des Entwurfs des neuen Gehaltstarifs sich hat leiten lassen, soll im nachstehenden ausgeführt werden.

Gehaltstarifsystem

1. Dem jetzt geltenden Gehaltstarif liegt das System der Dienstaltersstufen zugrund, zu dem man in Baden mit der neuen Beamtengesetzgebung im Jahr 1888 übergegangen ist. Trotz seiner Mängel ist dieses System das einzige, das in neuzeitlichen konstitutionellen Staaten ein weiteres Feld behauptet hat. Es besteht darin, daß der Beamte bei seiner Berufung auf eine Stelle in einen Anfangs- oder Mindestgehalt eingewiesen wird und darnach in gleichmäßig geregelten Zulagefristen und mit genau festgelegten Zulagebeträgen allmählich bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstgehalt vorrückt. Daneben hat im bisherigen Tarif das sogenannte Klassensystem insofern Anwendung gefunden, als für manche Beamtenarten verschiedene Gehaltsklassen gebildet worden sind, die verschiedenen Abteilungen oder Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zugeteilt sind. Die Versetzung von einer Klasse in die andere bedeutet für den Beamten eine Beförderung. Innerhalb einer Klasse rückt der Beamte nach dem System der Dienstaltersstufen im Gehalt vor. Die Verbindung der beiden Systeme ist im Entwurf des neuen Tarifs beibehalten; es ist dabei aber das Klassensystem weiter ausgebaut worden, um erstens den verschiedenen Berufsarten ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken in höhere (gehobene) Stellen zu gewährleisten, zweitens die Inhaber besonders wichtiger und arbeitsreicher Stellen gegenüber den Inhabern gleichartiger Stellen, die geringere Anforderungen an die Intelligenz und den Fleiß der Beamten stellen, höher zu entlohnen, und drittens endlich den bekannten Nachteil des reinen Dienstaltersstufensystems tunlichst zu beseitigen, der darin besteht, daß der mittelmäßige und der gleichgültige Beamte in derselben Zeit in den Bezug desselben Gehalts kommt, wie der begabte und tüchtige Beamte. Die Vereinigung der beiden Systeme hat den von der Großh. Regierung für wertvoll erachteten Vorteil, daß der mittelmäßige Beamte in der unteren Gehaltsklasse zurückgehalten und der tüchtige und befähigte Beamte durch die Beförderung in die obere Gehaltsklasse für seine besseren Leistungen entsprechend belohnt werden kann (vergl.

auch § 16 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Erläuterung dazu). Dadurch ist im Gehaltstarif für den Beamten auch nach seiner ersten etatmäßigen Anstellung noch ein Anreiz gegeben, seine volle Kraft dem staatlichen Dienste zu widmen. Selbstverständlich wird bei annähernd gleichen Leistungen für die Beförderung in die höheren Gehaltsklassen das Dienstalter auch künftig entscheidend sein.

Grundeinteilung des Tarifs.

2. Die Grundeinteilung des bisherigen Tarifs ist im Entwurf des neuen Tarifs beibehalten worden. Dieser soll wieder 10 Abteilungen — A bis K — umfassen, wovon die vier ersten — A bis D — für die oberen, die drei nächsten — E bis G — für die mittleren, und die drei letzten — H bis K — für die unteren Beamten bestimmt sind. Vergl. hierwegen und wegen der Ausnahmen von der Regel den § 6 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Erläuterung dazu.

Die Beibehaltung der 10 Gehaltstarifabteilungen empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die Einteilung des Wohnungsgeldtarifs, sodann aber auch zur Ermöglichung eines wirksamen Ausbaues des Gehaltsklassensystems.

Mindestgehalte.

3. Es entspricht dem Wesen des Dienstaltersstufensystems, daß im Gehaltstarif für jede Art von Stellen ein Anfangs- oder Mindestgehalt und ein Höchstgehalt festgesetzt wird. Diesem Erfordernis ist im jetzt geltenden Gehaltstarif nicht weit genug Rechnung getragen. In den höheren Tarifabteilungen — B und C, zum Teil auch D — des jetzigen Tarifs sind Anfangsgehalte in der Unterstellung nicht vorgesehen, daß kein Beamter auf den in Betracht kommenden Stellen seine erste etatmäßige Anstellung findet. Dies trifft für viele Stellen allerdings zu; es kommt aber vor, daß einem besonders tüchtigen Beamten schon nach einigen Dienstjahren eine höhere Stelle übertragen wird, für die jetzt weder ein Anfangs-, noch ein Mindestgehalt vorgesehen ist. In solchen Fällen konnte der Beamte bisher zu seinem noch niedrigen Gehalt zunächst nur die Beförderungszulage erhalten, wenn ihm nicht gleichzeitig eine ordentliche Zulage angefallen war. Die Folge war, daß er oft noch Jahre lang einen niedrigeren Gehalt bezogen hat, als viele seiner Hilfsbeamten, was der Sachlage wenig entsprochen hat. Ähnliche Verhältnisse dürften kaum noch in einem anderen deutschen Staat vorkommen. Die Großh. Regierung empfiehlt deshalb, in Übereinstimmung mit dem Verfahren in fast allen deutschen Staaten, statt der Anfangsgehalte den weiteren Begriff des Mindestgehalts einzuführen und ihn dann für alle Stellen anzuwenden, für die keine festen Gehalte vorgesehen sind.

Der Mindestgehalt unterscheidet sich vom Anfangsgehalt dadurch, daß er nicht wie der Anfangsgehalt für den Beginn der Amtstätigkeit auf der in Betracht kommenden Stelle durchweg maßgebend ist. Die Einführung der Mindestgehalte bietet vielmehr auch die Möglichkeit, solche Beamte, die ohne ihr Verschulden erst spät zur etatmäßigen Anstellung kommen, unter Umständen gleich in höhere, ihrer vorherigen Gesamtdienstzeit angemessene Bezüge einrücken zu lassen. Vergl. hierwegen § 9 Absatz 3 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die zugehörigen Erläuterungen.

Die Neueinführung eines Mindestgehalts mit der oben erwähnten Folge muß bei der Würdigung der im Gehaltstarifentwurf vorgeschlagenen Sätze der Mindestgehalte berücksichtigt werden.

Mit wenigen Ausnahmen, die bei der Einzelbegründung des Gehaltstarifentwurfs erörtert sind, sind die im neuen Entwurf vorgesehenen Mindestgehalte überall höher, als die bisherigen Anfangsgehalte. Insbesondere ist dies bei den unteren Beamten der Fall, deren künftiger Mindestgehalt den bisherigen Anfangsgehalt nicht selten um 25 bis 30, ja sogar bis zu 50 und noch mehr vom Hundert übersteigt. Aber auch bei den mittleren und oberen Beamten haben die Anfangsbezüge eine recht beträchtliche Aufbesserung erfahren. Bei den Stellen, die nur im Wege der Beförderung erreicht werden können, ist die Höhe der Mindestgehalte derart bemessen, daß sich in jeder Hauptgruppe — obere, mittlere und untere Beamte — vom Mindest- bis zum Höchstsatz eine angemessene Abstufung ergibt. Bei der Festsetzung der Mindestgehalte für die Stellen, für welche bisher keine Anfangsgehalte vorgesehen waren, dienten im allgemeinen als Anhalt die Durchschnittsgehalte, welche die Beamten, die in den letzten 10 Jahren in die in Betracht kommenden Stellen eingerückt sind, bei der Beförderung bezogen haben.

Höchstgehalte.

4. Höchstgehalte sind im neuen Tarif wie bisher bei allen Stellen vorgesehen, für die keine festen Gehalte ausgeworfen sind. Hierbei ist zu beachten, daß die Höchstgehalte in vielen Fällen keine oder nur wenig praktische Bedeutung haben, da die meisten der in Betracht kommenden Beamten erfahrungsgemäß vor der Erreichung des Höchstgehalts einer Stelle in höhere

Stellen befördert werden. Volle Bedeutung hat der Höchstgehalt nur dann, wenn der Beamte auf der ihm zugewiesenen Stelle seine dienstliche Laufbahn abschließt, oder wenn er wegen zeitlicher geringerer Leistungsfähigkeit oder wegen des geringeren Umfangs usw. seiner Dienstaufgaben längere Zeit auf seiner Stelle bleiben muß, als es sonst durchschnittlich der Fall zu sein pflegt (vergl. § 16 Absatz 2 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung).

Zulagen. 5. Die ordentlichen Zulagen sind zum gleichmäßigen Durchlaufen der Spannung zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehalt auch im neuen Tarif beibehalten worden. Dagegen ist für alle Beamten die gleiche Zulagefrist von zwei Jahren vorgesehen worden. Diese Neuerung wird besonders für die unteren Beamten von Vorteil sein, bei denen die Frist für die ordentlichen Zulagen bisher bis zu 4 Jahren betragen hat. Sie wird aber auch den mittleren und einem Teil der oberen Beamten Nutzen bringen. Allerdings mußten die Zulagebeträge überall da, wo bisher erheblich längere als zweijährige Zulagefristen bestanden haben, eine Kürzung erfahren, wenn man ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken aller Beamten im Gehalt erreichen und einen nicht mehr vertretbaren Aufwand vermeiden wollte. Die Absicht, die Fristen für die Erreichung des Höchstgehalts vom Mindestgehalt aus in den einzelnen Tarifabteilungen ganz gleich zu bemessen, hat sich als undurchführbar erwiesen. Die Unterschiede in den Zeiten, in denen der Höchstgehalt bisher in den einzelnen Abteilungen des Tarifs hat erreicht werden können, waren bei uns zu groß, als daß ohne eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung einzelner Beamtenarten die an sich erwünschte einheitliche Bemessung der zur Erlangung des Höchstgehalts erforderlichen Zeiten möglich gewesen wäre. Auch in andern Staaten ist eine solche Einheitlichkeit bis jetzt nicht erreicht worden. Die Fristen zur Erreichung des Höchstgehalts der Stellen, die als Anfangsstellen anzusehen sind, bewegen sich im neuen Tarif bei den unteren und mittleren Beamten zwischen 14 und 16 Jahren; bei den oberen Beamten betragen diese Fristen in der Abteilung D 2 16 Jahre, in der Abteilung D 1 18 Jahre.

Die bisherigen besonderen Anfangszulagen, die in etwas kürzerer Frist oder in einem etwas höheren Betrag, als die ordentlichen Zulagen, oder in einer Vereinigung beider Arten gegeben worden sind, sollen künftig wegfallen. Bei der vorgeschlagenen günstigeren Ordnung der Zulagefristen und namentlich mit Rücksicht auf die Einführung von Mindestgehalten war für die Beibehaltung der Anfangszulagen kein ersichtlicher Grund mehr vorhanden.

Die Beförderungszulagen für den Fall der Versetzung eines Beamten in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs sollen, da sie einmal eingeführt sind und ihr Wegfallen eine erhebliche Verschlechterung der Besoldungsverhältnisse bedeuten würde, beibehalten werden. Sie sind aber im neuen Tarifentwurf immer nur für eine ganze Abteilung im gleichen Betrag vorgesehen worden. Die bisherige Möglichkeit, daß ein Beamter eine Beförderungszulage auch im Falle des Vorrückens innerhalb derselben Tarifabteilung hat erhalten können — vergl. die Anmerkung 1 zur Gehaltstarifabteilung K — soll künftig nicht mehr bestehen.

Statt der Beförderungszulage soll beim Vorrücken auf eine höhere Stelle der für diese Stelle festgesetzte Mindestgehalt gewährt werden, wenn der Beamte sich dadurch besser stellt (vergl. § 14 Absatz 1 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung).

Aufbau des neuen Tarifs. 6. Beim Aufbau des neuen Tarifs innerhalb der Grundeinteilung nach Ziffer 2 war das Bestreben in erster Reihe darauf gerichtet, die Scheidung der Amtsstellen nach Ordnungszahlen innerhalb der 10 Tarifabteilungen tunlichst einzuschränken und dadurch die allseits befürwortete Vereinfachung des Gehaltstarifs herbeizuführen. Die Zusammenlegung von Amtsstellen, die im geltenden Tarif unter verschiedene Unterabteilungen eingereiht sind, hat zwar vielfach in Anlehnung an den bisherigen Tarif nach der Bewertung vorgenommen werden können, welche die Stellen dort gefunden hatten; bei manchen Beamtenarten sind aber im Laufe der Zeit in den für ihre Einreihung in den Gehaltstarif maßgebenden Verhältnissen solche Wandlungen eingetreten, daß bei der Einreihung ihrer Stellen in den neuen Tarif von der Einreihung im alten Tarif zuweilen ganz erheblich hat abgewichen werden müssen und selbst die Einreihung in niederere Tarifabteilungen als bisher nicht zu vermeiden gewesen ist. Bei der Einreihung der Stellen in die Abteilungen und Unterabteilungen des neuen Gehaltstarifs war für die Großh. Regierung überall die Wichtigkeit des von dem Beamten zu besorgenden Dienstes, das Maß der Verantwortlichkeit des Beamten und die Höhe der bei seiner Annahme

für den staatlichen Dienst gestellten Anforderungen entscheidend.

Durch die Zusammenlegung hat es sich ermöglichen lassen, den neuen Tarif so zu vereinfachen, daß die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) in den Tarifabteilungen H bis K — untere Beamte — von 41 auf 10, in den Tarifabteilungen E bis G — mittlere Beamte — von 19 auf 9, und in den Tarifabteilungen A bis D — obere Beamte — von 25 auf 16 herabgemindert sind. Eine weitere Zusammenlegung kann die Großh. Regierung nicht empfehlen, weil sonst der Unterschied in der Aufbesserung der in eine Unterabteilung des Tarifs zusammengefaßten Beamten zu groß, und, wenn alle Beamten eine Einkommensaufbesserung erfahren sollen, der Mehraufwand sich auf einen nicht mehr vertretbaren Betrag steigern würde. Eine weitergehende Zusammenlegung verbietet sich aber auch aus dem Grunde, weil die Wichtigkeit des dem Beamten übertragenen Dienstes, die Verantwortlichkeit und die Vorbildung des Beamten doch auch in der Höhe seiner Entlohnung zum Ausdruck kommen muß. Bei der Zusammenfassung noch weiterer Beamtengruppen würde dieser Grund zu wenig berücksichtigt werden können.

Durch die vorgeschlagene Zusammenlegung einer größeren Anzahl von Beamtenstellen wird, wie die Großh. Regierung hofft, auch den vielen Vergleichungen einigermaßen vorgebeugt werden, die bisher den Hauptinhalt zahlreicher Eingaben aus den Kreisen der Beamten gebildet haben.

Durch die im Entwurf der Gehaltsordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen (siehe dort insbesondere § 40, § 41 und § 42 Absatz 2) und die Erhöhung der Gehalte ist dafür gesorgt, daß nach dem neuen Gehaltstarif selbst diejenigen Beamten noch eine Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren, die in niederere als die bisherigen Tarifabteilungen eingereiht werden.

Amtstitel sind im Tarifentwurf, soweit es möglich war, vermieden worden. An ihrer Stelle sind möglichst allgemeine Amtsbezeichnungen vorgesehen. Dadurch soll der Tarif etwas dehnbarer und aufnahmefähiger werden, sodaß nicht, wie schon in der Erläuterung zu § 7 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung bemerkt worden ist, wegen jeder einzelnen Beamtenart für deren Schaffung ein Bedürfnis neu hervortritt, jedesmal ein besonderes Gesetz erlassen werden muß. Wegen der Vollzugsbestimmungen über die Einreihung der beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten in diesen Tarif vergl. § 7 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung nebst der Erläuterung dazu und die Anlage 2.

Zu bemerken ist noch, daß im Gehaltstarifentwurf einzelne Beamtenarten für sich aufgeführt sind, die nach der Art ihrer Beschäftigung usw. einer im Tarif voranstehenden oder nachfolgenden allgemeineren Beamtengruppe zugezählt werden könnten; siehe z. B. die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären (Gehaltstarifabteilung G 2 d) und die Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen (Gehaltstarifabteilung G 2 a) und im Bezirksdienste (Gehaltstarifabteilung G 2 b). Durch die besondere Aufführung bestimmter Beamten im Tarif soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sie nach den für sie festgesetzten Sonderbestimmungen und nicht nach den für eine allgemeinere Gruppe geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Wo unter derselben Ordnungszahl einer Tarifabteilung mehrere Arten von Amtsstellen vorkommen, sind sie in der Regel in der gleichen Reihenfolge (a, b, c usw.) aufgeführt, die bei der Einreihung der verschiedenen Verwaltungszweige in den Staatsvoranschlag eingehalten ist.

Bemessung der Gehaltssätze.

7. Bei der Bemessung der Gehaltssätze in den einzelnen Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Tarifentwurfs war die Großh. Regierung von dem Grundsatz geleitet, die Bezüge aller Beamten merklich aufzubessern.

Eine annähernd gleichmäßige Aufbesserung hat sich zwar bei den Gesamtgruppen der oberen, mittleren und unteren Beamten, aber nicht innerhalb der einzelnen Hauptabteilungen und noch weniger bei den einzelnen Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Tarifs durchführen lassen. Die Gründe dafür liegen zunächst in der Zusammenfassung von Stellen, die bisher in mehrere mit verschiedenen Gehaltssätzen ausgestattete Unterabteilungen (Ordnungszahlen) eingereiht waren, zu einer Unterabteilung, dann aber auch, wie schon in der Ziffer 6 erwähnt worden ist, in der anderweitigen Bewertung der Stellen, die bedingt ist durch die Änderung der hiefür in Betracht kommenden Verhältnisse und Anschauungen. Die ungleichmäßige Aufbesserung der einzelnen Beamtengruppen bedeutet für die bei der Aufbesserung in geringerem Maße Bedachten eine gewisse Härte, die sich aber bei der für geboten erachteten völligen Neuordnung des Tarifs unmöglich vermeiden läßt.

Gegenüber etwaigen Wünschen einzelner Beamtengruppen, an anderen Stellen des Tarifs eingereiht zu werden, soll hier bemerkt werden, daß die Einreihung der Stellen im neuen Tarifentwurf nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und nach gründlicher Beratung der Vorschläge der Ministerien und der Mittelstellen in der aus Vertretern der Ministerien gebildeten Kommission vorgenommen worden ist.

Bei einer Vergleichung der Aufbesserung der einzelnen Beamtengruppen darf nicht übersehen werden, daß diese Aufbesserung nicht lediglich in der Höhe der Gehaltssätze besteht, sondern auch, und zwar zu einem nicht geringen Teil, in der Schaffung einer neuen oder in der Verbesserung der bisher schon vorhandenen Beförderungsmöglichkeit. Für die Verbesserung der meisten Beamtengruppen in ihren Bezügen ist deshalb nicht der Prozentsatz der Erhöhung des Anfangs- (Mindest-) gehalts und des Höchstgehalts in den einzelnen Unterabteilungen des neuen Tarifs als maßgebend anzusehen, sondern der Prozentsatz, der in den Spalten 17 der Anlage 3 angegeben ist.

Bei den oberen Beamten, bei denen die Aufbesserung der Gehalte, vom Hundert berechnet, hinter der Aufbesserung bei den mittleren und unteren Beamten zurückbleibt, ist zu berücksichtigen, daß bei ihnen eine Erhöhung der Gehalte bei gleichem Prozentsatz kräftiger wirkt, als bei den unteren und mittleren Beamten, weil die Gehaltssätze an sich höher sind, und daß ein großer Teil der oberen Beamten des Bezirksdienstes Dienstwohnungen hat, wodurch sie denjenigen zahlreichen unteren und mittleren Beamten gegenüber im Vorteil sind, welche diese Wohltat entbehren müssen.

Beförderungssystem.

8. Wie schon in der Ziffer 1 bemerkt worden ist, bestehen die hauptsächlichsten Schattenseiten des Besoldungssystems nach Dienstaltersstufen darin, daß der mittelmäßige Beamte bei diesem System genau dieselbe Bezahlung findet, wie der tüchtige und hervorragende Beamte, und daß deshalb die Strebsamkeit der Beamtenschaft in der Besoldungsweise keinen Anreiz findet. Zur Ausgleichung dieser Nachteile soll im neuen Tarif das System des Vorrückens der Beamten in höhere Tarifabteilungen und damit in Amtsstellen mit höheren Gehaltssätzen strenger und in weiterem Umfang als bisher durchgeführt werden. Bei der Beförderung auf Stellen, die mit höheren Bezügen ausgestattet sind, ist dann der Anstellungsbehörde die Möglichkeit geboten, das Hauptgewicht nicht auf das Dienstalter, sondern auf die Tüchtigkeit des Beamten zu legen und dadurch nach und nach doch den leistungsfähigeren Beamten eine höhere Bezahlung zukommen zu lassen. Diesem Gedanken hat der bisherige Tarif nicht genügend Rechnung getragen.

Um die Bewertung der Arbeitsleistung durch eine entsprechende Bezahlung wieder in etwas weiterem Umfang zu ermöglichen, sollen die höheren, mit reichlicheren Bezügen ausgestatteten Stellen künftig im allgemeinen nur im Weg des Vorrückens erreichbar sein. Das hat zur Voraussetzung, daß die Beamten der drei großen Gruppen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der untersten der ihnen zugänglichen Gehaltstarifabteilungen finden, d. i. in den Abteilungen K, G und D. Für die oberen und mittleren Beamten war dieser Zustand, von einigen Ausnahmen abgesehen, schon bisher so ziemlich gewahrt, dagegen fand ein großer Teil der unteren Beamten seine erste Anstellung nicht nur in der mittleren Abteilung J, sondern seit der Neuordnung der Gehalte im Jahre 1894 sogar gleich in der obersten ihnen zugänglichen Abteilung H, z. B. die Bahnmeister, Stationsmeister, Straßenmeister, Brückenmeister, Dammmeister usw. Bei diesen Beamten wird der erwähnte allgemeine Grundsatz auch künftig insofern durchbrochen werden, als sie in der zweituntersten Abteilung der unteren Beamten, d. i. in der Abteilung J, zur ersten Anstellung gelangen sollen.

Bildung von Gehaltsklassen.

9. Um die Sichtung der Beamten nach ihrer Leistungsfähigkeit und die Anpassung der Bezahlung hieran im weiteren Umfang zu ermöglichen als bisher, soll, wo die Beförderungsmöglichkeit nicht schon durch die besondere Dienststellung der Beamten gewährleistet ist, eine Beförderungsmöglichkeit geschaffen werden durch die Einteilung der Beamten in der gleichen Dienststellung in mehrere Gehaltsklassen, die in den verschiedenen diesen Beamten überhaupt zugänglichen Tarifabteilungen untergebracht werden sollen (vergl. hierwegen oben Ziffer 1 und die Erläuterungen zu § 6 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung).

Wegen der Verteilung der verschiedenen Beamtengruppen auf die einzelnen Gehaltsklassen vergl. § 17 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

10. Die eingehendere Verfolgung des Beförderungssystems als Mittel, die Leistungen des Beamtenkörpers vorteilhaft zu beeinflussen, legte schon den Gedanken nahe, bei der Gehaltstarifrevision eine etwas gleich-

mäßigere Ausgestaltung der Beförderungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen anzustreben. Vollständig gleichmäßige Beförderungsverhältnisse lassen sich für die verschiedenen Berufsarten bei der bestehenden Stellenorganisation nicht erreichen, besonders nicht bei den oberen Beamten. Dagegen wird durch die Annahme der Vorschläge der Großh. Regierung im Entwurf des neuen Gehaltstarifs und in der Gehaltsordnung in dieser Hinsicht ein erheblicher Schritt vorwärts getan und eine viel weiter gehende Gleichmäßigkeit in den Vorrückungsverhältnissen erzielt werden. Ganz besonders gilt dies von den unteren und auch von den mittleren Beamten.

Naturalbezüge.

11. Die Naturalbezüge sollen aus dem Tarifwerk gänzlich beseitigt werden. Vergl. hierwegen die Erläuterungen zu § 17 Beamtengesetz in der vorgeschlagenen neuen Fassung und zu § 27 des Entwurfs der Gehaltsordnung.

Wandelbare Bezüge.

12. Es wurde angestrebt, die wandelbaren Bezüge als Diensteinkommensbestandteil möglichst einzuschränken; es war aber nicht möglich, sie ganz zu beseitigen. Sie mußten bei den Bezirksärzten und Bezirkstierärzten als Teil des Einkommens, und bei den Katastergeometern und den Gerichtsvollziehern als ausschließliches Einkommen beibehalten werden. Dagegen erschien es angängig, die wandelbaren Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags bei allen andern Beamten künftig ganz außer Betracht zu lassen, da die Ruhegehaltsverhältnisse und die Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschlägen der Großh. Regierung in mancherlei Hinsicht eine Verbesserung erfahren sollen. Umgekehrt konnte nicht ganz darauf verzichtet werden, die wandelbaren Bezüge da, wo sie noch einen erheblichen Teil des Diensteinkommens ausmachen, wenigstens in dem einen bestimmten Freiteil übersteigenden Betrag auf den Gehalt anzurechnen (vergl. § 24 Absatz 4 des Entwurfs der Gehaltsordnung).

Dienstzulagen.

13. Die Dienstzulagen — hier stehen zunächst nur die tarifmäßigen, an ganze Gruppen von Beamten zu gewährenden Dienstzulagen in Frage — sind im Tarifentwurf möglichst eingeschränkt worden, da sie bisher zu unliebsamen Berufungen vorzugsweise Anlaß gegeben haben, auch durchschlagende sachliche Gründe für die Gewährung von Dienstzulagen nur selten vorliegen. Für die Auswerfung von Dienstzulagen in erheblicherem Umfang kann nach der Ansicht der Großh. Regierung schon deshalb kein dringendes Bedürfnis mehr anerkannt werden, weil der verschiedenen Bedeutung von sonst gleichartigen Amtsstellen durch die Schaffung mehrerer Gehaltsklassen (vergl. Ziffer 9) in weitgehendem Umfang Rechnung getragen werden soll.

Die bisher gewährten, im Gehaltstarifentwurf nicht mehr vorgesehenen Dienstzulagen sollen nach und nach wegfallen. Hierwegen ist das Weitere in § 45 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung vorgesehen.

Wohnungsgeld.

14. Der Wohnungsgeldtarif von 1902 soll jetzt unberührt bleiben, da er noch immer an der Spitze aller deutschen Tarife steht und den berechtigten neuzeitlichen Anforderungen durchaus entspricht. Dagegen sollen die Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes und die im § 4 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahmebestimmung in Wegfall kommen. Vergl. § 44 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Erläuterung dazu.

Übergangsbestimmungen.

15. Zur Milderung der Härten, welche die völlige Neuordnung des Gehaltstarifs für gewisse Beamtenarten mit sich bringt (vergl. auch Ziffer 6) sind, soweit die Härten nicht durch neue Beförderungsaussichten ausgeglichen werden, im Entwurf der Gehaltsordnung besonders günstige Übergangsbestimmungen vorgeschlagen, auf die hier verwiesen werden kann (siehe § 40 Gehaltsordnung).

Die Übergangsbestimmungen sind in einer Weise ausgestattet worden, daß der neue Tarif für die ganze Beamtenschaft sich bald fühlbar machen und der Beharrungszustand in nicht zu ferner Zeit erreicht werden wird.

Im besonderen.

Obere Beamte.

Abteilungen A bis D.

I.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen für obere Beamte betrug nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07 2096

Hierzu treten die Stellen, die nach den Vorschlägen im Entwurf des neuen Gehaltstarifs aus den Abteilungen E bis G in die Gruppe der oberen Beamten eingereiht werden sollen, nämlich die Stellen:

der Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung, bisher E O.-Z. 1, künftig D 2, D 1, C 3	2
der Bahnverwalter, Betriebs- und Stationskontrolleure, bisher E O.-Z. 1 und 2 sowie F O.-Z. 3 und 5, künftig D 2, soweit diese Beamten aus der Zahl der höheren Eisenbahnbeamten hervorgegangen sind .	25
der Stiftungsverwalter (mit akademischer Vorbildung) bisher E O.-Z. 1, künftig D 1, C 3	10
der Chemiker und des Meteorologen, bisher E O.-Z. 2, künftig D 2	3
der wissenschaftlich gebildeten Hilfslehrer an Hochschulen, bisher E O.-Z. 4, künftig D 2	2
der wissenschaftlich gebildeten Landwirtschaftslehrer und des Vorstands der Schnitzereischule, bisher F O.-Z. 4, künftig D 2, D 1, C 3	16
der Bezirkstierärzte, bisher F O.-Z. 6, künftig D 4	59
der wissenschaftlich gebildeten Assistenten usw., bisher G O.-Z. 1, künftig D 2	10
Zugang . .	127
Zusammen . .	2223

Übertrag . .	2223

Abzurechnen sind:

1. die Stellen der Beamten mit freier Gehaltsfestsetzung, die im Gehaltstarif künftig nicht mehr erscheinen, und zwar:
   - der Hochschulprofessoren und der Professoren der Akademie der bildenden Künste, bisher B O.-Z. 5: 132 + 11 . . . . . = 143
   - der außerordentlichen und der Honorarprofessoren, bisher D O.-Z. 10 26
2. die Stellen, die künftig nicht mehr mit etatmäßigen Beamten besetzt werden sollen, nämlich eines technischen Referenten, bisher D O.-Z. 7 1
   - des Vorstands der Impfanstalt, bisher D O.-Z. 9 . . . 1 2

Im ganzen ab . .	171
Es verbleiben an Stellen für obere Beamte	2052.

Diese Stellen verteilen sich auf die 4 Tarifabteilungen A bis D wie folgt:

Tarifabteilung	Bisher	Nach dem neuen Tarif	Künftig mehr + weniger —
A	8	8	—
B	134	181	+ 47
C	365	616	+ 251
D 1418 / E 35 / F 82 / G 10	1545	1247	— 298
	2052	2052	

Das Bemerkenswerte ist hier — ebenso wie später bei den mittleren und unteren Beamten — die erhebliche Vermehrung der Stellen in den oberen Abteilungen um 298 oder rund 59 v. H., durch welche die durchweg eingetretene Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit zum Ausdruck kommt.

Die Vermehrung der Stellen in der Abteilung B rührt daher, daß die Kollegialmitglieder der Mittelstellen und die Hilfsreferenten bei Ministerien nach den neuen Bestimmungen bis zu einem Drittel, die Direktoren der neunklassigen Mittelschulen ꝛc. bis zu einem Viertel, und die Vorstände der Bezirksämter bis zu einem Zehntel aller Stellen in die Abteilung B sollen vorrücken können, und daß ferner die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten und 2 Amtsgerichtsdirektoren in die Abteilung B eingereiht wurden.

Die starke Zunahme der Stellen in der Abteilung C ist darauf zurückzuführen, daß den Beamten der bisherigen Abteilung D in einem angemessenen Verhältnis zu der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen das Vorrücken nach der Abteilung C ermöglicht werden soll (vergl. unter II. Ziffer 3).

Nach der Berechnung des Mehraufwands im Beharrungszustand — Anlage 3 — wird der Mehraufwand für die obigen 2052 Beamten an Gehalt und Wohnungsgeld nach Abzug des Minderaufwands für Dienstzulagen im Beharrungszustand 1 044 115 ℳ oder 12,8 v. H. des Bezugs an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulagen nach dem 1894er Tarif betragen.

Es entfallen auf:

	Beamtenzahl	Mehraufwand	Mehrbetrag in Hundertsteln
die allgemeine Staatsverwaltung	1888	961 835 ℳ	12,9
die Eisenbahnverwaltung	164	82 280 „	12,3
	2052	1 044 115 ℳ	

II.

1. Bei der Erhöhung der Beamtengehalte im Jahre 1894 sind die oberen Beamten, einige Ausnahmen abgerechnet, nicht berücksichtigt worden. Sie sind also heute noch auf die Gehalte angewiesen, die für sie im 1888er Gehaltstarif festgesetzt worden sind. Bei dieser Sachlage wird es, hingesehen auf die seit jener Zeit eingetretene erhebliche Steigerung des Aufwands für die Lebenshaltung, einer besonderen Begründung nicht bedürfen, daß bei der jetzt in Aussicht genommenen Neuregelung der Gehalte nicht nur die Bezüge der unteren und der mittleren, sondern auch die der oberen Beamten aufgebessert werden müssen.

Der Anfangsgehalt für die Stellen, auf denen im allgemeinen die oberen Beamten ihre erste etatmäßige Anstellung finden, wurde im Jahre 1888 von 1800 ℳ auf 2000 ℳ erhöht. Dieser Betrag hat sich vor allem als unzulänglich erwiesen; er steht bei den meisten Beamtenarten weit hinter den Anfangsgehalten der gleichartigen Beamten in fast allen anderen deutschen Staaten zurück.

Der neue Tarif sieht einen Mindestgehalt von 2400 ℳ vor, d. i. eine Erhöhung um 400 ℳ oder 20 v. H.

Auch die Höchstgehalte der oberen Beamten sind bei den heutigen Verhältnissen unzulänglich; auch sie bleiben hinter den Höchstgehalten der gleichartigen Beamten in den meisten anderen deutschen Staaten fast durchweg, zum Teil sogar erheblich zurück. Dies trifft bei einigen Arten der obersten Beamten in besonderem Maße zu Soll hiernach der neue Gehaltstarif seinen Zweck erfüllen und die Bezahlung der Beamten derart regeln, daß sie dem gesteigerten Aufwand für die Lebenshaltung einigermaßen angepaßt wird, so ist ieue erhebliche Erhöhung der Höchstgehalte bei allen oberen Beamten, insbesondere aber bei jenen in besonders verantwortungsvoller Stellung, unbedingt geboten. Hiernach wurde der für jeden oberen Beamten mindestens erreichbare Höchstgehalt im Entwurf des neuen Tarifs von bisherigen 5000 ℳ auf 5800 ℳ (C O.-Z. 3) erhöht. Die Höchstgehalte der im Tarif nach oben folgenden Beamtenarten wurden nach der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung entsprechend höher bemessen; sie steigen bis auf 9400 ℳ in der Abteilung B O.-Z. 1 an.

2. Als bemerkenswerte Änderung im neuen Gehaltstarif für die oberen Beamten ist zu erwähnen, daß für alle Beamtenarten, mit Ausnahme jener mit festen Gehalten, abweichend vom bisherigen Gehaltstarif Mindestgehalte vorgesehen worden sind.

Diese Mindestgehalte steigen — wenn man die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte außer Betracht läßt — von 2400 ℳ in der Abteilung D O.-Z 2 bis auf 5000 ℳ in der Abteilung B O.-Z. 3 an.

Wegen der Notwendigkeit und der Höhe der Mindestgehalte vergl. Ziffer 3 der allgemeinen Bemerkungen zum Tarifentwurf.

3. Besonders hervorzuheben ist ferner die Schaffung einer Beförderungsmöglichkeit für die Beamten der bisherigen Abteilung D nach der Abteilung C, die zugleich ein Ausgleich für die beabsichtigte Aufhebung des § 4 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 sein soll. Vergl. hierwegen den § 44 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Begründung dazu.

Ein vollständiger Ausgleich in dem Sinne, daß alle Berufsarten einen gleichmäßigen Anteil an den gehobenen Stellen in der Abteilung C und B erhalten, ist nicht möglich. Eine solche Stellenverteilung ist auch in keinem andern Staate durchgeführt. Es geht nicht an, einen Professor, Notar, Finanzamtsvorstand ꝛc unter Belassung in seiner verhältnismäßig einfachen Tätigkeit bis in die Abteilung B vorrücken zu lassen und ihn den jetzt dort aufgeführten Beamten, die einen ganz anderen Wirkungskreis haben, gleichzustellen. Eine Möglichkeit für ein gleichmäßiges Vorrücken konnte nur insoweit geschaffen werden, als für alle Beamtenarten der bisherigen Abteilung D eine bestimmte Anzahl von Stellen in der Abteilung C vorgesehen werden soll, in welche die Beamten einrücken können, ohne daß sich dabei ihre Diensteigenschaft ändert.

Nach dem neuen Gehaltstarifentwurf sollen in die Abteilung C O.-Z. 3 vorrücken können:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) Die Notare: bis zu einem Fünftel aller Stellen.
b) Die Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten bei Zentralstellen, die Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung, der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung, die Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, die Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung: bis zu einem Drittel aller Stellen.
c) Die Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung: bis zu einem Viertel aller Stellen.
d) Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer: bis zu einem Fünftel aller Stellen.

Die Beförderungsmöglichkeit ist bei diesen Beamtenarten nur anscheinend verschieden. In Wirklichkeit wird gerade durch die verschiedenartige Festsetzung der Bruchteile für die Anzahl der Stellen in der Abteilung C bewirkt werden, daß auf jede Beamtenart ein annähernd gleicher Prozentsatz aller Stellen (mit Einschluß jener der Abteilung D O.-Z. 2) in der Abteilung C entfällt, nämlich etwa ein Fünftel aller Stellen jeder Art. Die Philologen und Notare erhalten an C-Stellen ohne weiteres ein Fünftel; siehe Abteilung C 3b und C 3i. Ebenfalls rund ein Fünftel an C-Stellen fällt aber auch den Beamtenarten unter b und c zu, wenn die in die Abteilung D O.-Z. 2 eingereihten Stellen mitberücksichtigt werden.

Außer für die schon genannten Beamtenarten wurde auch für die Ärzte und die Geistlichen bei staatlichen Anstalten sowie für die Bezirksärzte eine angemessene Beförderungsmöglichkeit nach der Abteilung C vorgesehen.

4. Eine weitere einschneidende Änderung enthält der Gehaltstarifentwurf bezüglich der Stellung der Richter.

Im bisherigen Tarif waren die Amtsrichter von den Mitgliedern der Landgerichte getrennt, wobei den letzteren ein erheblicher Vorsprung vor den Amtsrichtern eingeräumt war (Gehaltstarifabteilungen D O.-Z. 1 und C O.-Z. 4). Im neuen Tarif sollen beide Arten von Richtern in ihren Bezügen gleichgestellt werden. Für die vorgeschlagene Änderung war die allgemein anerkannte Tatsache entscheidend, daß der Dienst des Amtsrichters nur anderer Art, aber nicht geringwertiger und insofern sogar schwieriger ist als der eines Landgerichtsmitglieds, weil der Amtsrichter in der Regel auf sich allein angewiesen ist und es bei ihm oft einer raschen Entscheidung bedarf, während der Richter beim Landgericht im Gerichtshof Unterstützung durch seine Amtsgenossen findet und ihm eine längere und ruhigere Vorbereitung der Entscheidung möglich ist. Die Gleichstellung der beiden Arten von Richtern im Gehalt, die in Preußen, Sachsen, Hessen und Elsaß-Lothringen bereits besteht und bei den landständischen Verhandlungen auch für Baden empfohlen wurde, wird auch einen zu häufigen Stellenwechsel verhüten, ohne daß zu befürchten steht, es könnten die entsprechenden Kräfte für den kollegialen Dienst nicht mehr gewonnen werden. Die Befähigung und Neigung des Einzelnen werden hier auch fernerhin ihre Wirkung gleichmäßig nach beiden Seiten äußern. Nur durch die Gleichstellung der beiden Arten von Richtern im Gehalt kann es auch ermöglicht werden, tüchtige Einzelrichter tunlichst lang auf ihren Stellen zu halten; es liegt im Interesse einer befriedigenden Rechtsprechung, daß der Amtsrichter mit den Verhältnissen seines Bezirks durchaus vertraut ist. Die in Aussicht stehende Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte würde zudem an sich schon die Gleichstellung der beiden Richterarten im Gehalt begründet erscheinen lassen.

Die Richter bei Land- und Amtsgerichten sind deshalb im Gehaltstarifentwurf zusammengefaßt und unter Verteilung nach dem Normalsatz in die Abteilungen D O.-Z. 1, C O.-Z. 3 und 2 eingereiht worden.

An Richtern sind vorhanden:

bei Amtsgerichten	120
„ Landgerichten	88
Zusammen	208
Hiervon gehen ab die im Tarifentwurfe besonders aufgeführten Amtsgerichtsdirektoren	5
Rest	203

Hiernach ergibt sich folgende Verteilung der Stellen:

Tarifabteilung C 2:	1/5 von 203	=	40
„ C 3:	2/5	=	81
„ D 1:	2/5	=	82
zusammen wieder			203

Bisher waren nur die 88 Richter bei Landgerichten in die Abteilung C eingereiht; künftig kommen nach der Abteilung C 40 + 81 = 121 Richter, somit gegen bisher mehr 33. Auf die 115 Amtsrichterstellen ausgerechnet beträgt der Zugang an gehobenen Stellen 29 v. H. Den Richtern wird also nicht nur die bisherige Zahl an gehobenen Stellen voll belassen, sondern es wird den bisher in die Abteilung D 1 eingereihten Beamten auch noch eine günstigere Beförderungsmöglichkeit eröffnet, als den übrigen jetzt der Abteilung D 1 angehörenden oberen Beamten, die an Stellen in der Abteilung C nur rund 20 v. H. erhalten sollen. Anderseits hat die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenziehung zweier bisher so verschieden behandelten Beamtengruppen zur unvermeidlichen Folge, daß die der jetzigen höhern Gruppe angehörigen Beamten (die Mitglieder der Landgerichte) nur in einem bescheideneren Maße aufgebessert werden können.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 827) stehen die Amtsgerichtsdirektoren den Oberlandesgerichtsräten und den Direktoren der Landgerichte im Range gleich. Bei den landständischen Verhandlungen ist wiederholt auch die Gleichstellung der genannten Beamten im Gehalt angeregt worden. Dieser Anregung ist im Entwurfe des neuen Gehaltstarifs insoweit Rechnung getragen worden, als die Direktoren der 2 größten Amtsgerichte — in Karlsruhe und Mannheim — in dieselbe Gehaltstarifabteilung eingereiht worden sind, wie die Landgerichtsdirektoren, d. i. in die Abteilung B O.-Z. 4. Die übrigen Amtsgerichtsdirektoren an Gerichten mit mindestens 5 Richtern sind der Abteilung C O.-Z. 1 zugewiesen worden. Diese Besserstellung der Amtsgerichtsdirektoren, in der weiter zu gehen die Rücksicht auf die Vorstände anderer Stellen verbietet, entspricht der Bedeutung der Dienststellung der Vorstände der größeren Amtsgerichte als Vorgesetzte eines zahlreichen Beamtenpersonals (bis zu 60 Köpfen).

III.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Abteilung A.

Künftige Beamtenzahl 8.

An der Spitze der Ministerien sollen künftig wie in den meisten andern Staaten nur noch „Minister" stehen. Die Zwischenstellung der „Ministerialpräsidenten" soll beseitigt werden. Die Bezüge der Minister sollen nur insofern eine Änderung erfahren, als der Gehalt um 2000 ℳ erhöht, dagegen — abgesehen vom Präsidenten des Staatsministeriums — die Dienstzulage um den gleichen Betrag ermäßigt werden soll.

Wegen der Aufbesserung der Gehalte der übrigen Beamten wird auf die Begründung unter II Ziff. 1 verwiesen.

Abteilung B.

Künftige Beamtenzahl 181.

In dieser Abteilung haben zunächst alle bisherigen Beamten der Abteilung B Aufnahme gefunden.

Hierbei hat es sich als notwendig erwiesen, die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht und die Präsidenten der Landgerichte in von einander verschiedene Ordnungsziffern einzureihen, wie dies in Bayern und Sachsen der Fall ist. Diese Maßnahme findet schon äußerlich darin ihre Rechtfertigung, daß die ersteren die Vorsitzenden von Senaten der den Landgerichten übergeordneten Berufungsinstanz sind; sie wird aber besonders deshalb zur Notwendigkeit, weil die Landgerichtspräsidenten bei der scheinbaren Gleichstellung mit den übrigen bisher in Abt. B O.-Z. 1 eingereihten Beamten tatsächlich erheblich besser gestellt sind, da ihnen Dienstwohnungen zugewiesen sind, was — abgesehen von der Annehmlichkeit — in den größern Städten einem pekuniären Vorteil von mindestens 500—1000 ℳ gleichkommt. Die Zuweisung von Dienstwohnungen an die Landgerichtspräsidenten ist aber nicht nur eine zufällige oder vorübergehende; sie ist in den mittleren Städten notwendig, um den Präsidenten eine standesgemäße Wohnung zu gewährleisten, und die Präsidenten in den größern Städten, also gerade diejenigen der größern Gerichtshöfe, können selbstredend nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen der kleinern.

Die bisher in Abt. B O.-Z. 2 eingereihten Beamten sollen mit Rücksicht auf ihre Dienststellung künftig feste Gehalte beziehen.

In der Verteilung der Beamten unter die O.-Z. 3 und 4 schienen einige Verschiebungen am Platz zu sein.

Die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken, die Vorstände der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und der Sternwarte und der Konservator waren bisher mit freier Gehaltsfestsetzung angestellt. Da die freie Gehaltsfestsetzung nur noch da beibehalten werden soll, wo sie nicht entbehrt werden kann, sollen für die genannten Beamten, bei denen ein Bedürfnis für die freie Bemessung der Gehalte nicht besteht, ebenfalls Mindest- und Höchstgehalte und außerdem eine untere Gehaltsstufe in der Abteilung C O.-Z. 3 vorgesehen werden, in der die jüngeren Beamten angestellt werden sollen.

Wegen der Mindest- und Höchstgehalte, vergl. die Begründung unter II, Ziff. 1.

Die 47 in der Abteilung B neu zugehenden Stellen — vergl. unter I — verteilen sich wie folgt:

B O.-Z. 4 c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim . . . . . 2 Stellen.
(Vergl. unter II Ziff. 4.)

B O.-Z. 4 f. Vorstände der Bezirksämter, statt bisher 2, künftig 6 Stellen, oder mehr . . . . . 4 „

Übertrag 6 Stellen.

Übertrag 6 Stellen.

Infolge des raschen Anwachsens der Geschäfte bei den größeren Bezirksämtern ist die Vermehrung der bisher auf zwei beschränkten Anzahl der in die Abteilung B eingereihten Vorstandsstellen bei größeren Bezirksämtern nicht zu umgehen. Es wurden deshalb zur Erzielung eines richtigen Verhältnisses statt bisher 2 im neuen Tarif ein Zehntel aller Stellen in die Abteilung B eingereiht. Siehe auch die Ausführungen zur Abteilung C.

B O.-Z. 4 h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 4 „

Bei der wachsenden Bedeutung der Irrenfürsorge und der großen Verantwortlichkeit der Leiter der umfangreichen Heil- und Pflegeanstalten mit großem Krankenstand und einem zahlreichen Personal dürfte die Einreihung der Anstaltsvorstände in die Abteilung B O.-Z. 4 begründet sein. Eine erhebliche Besserstellung dieser Beamten ist auch schon deshalb erforderlich, um für die Leitung der Heil- und Pflegeanstalten tüchtige Kräfte gewinnen oder sie dem staatlichen Dienste erhalten zu können.

B O.-Z. 5 a. Mitglieder bei Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien . . . . . 25 „

Mit Rücksicht darauf, daß im neuen Tarif den Vorständen der Bezirksstellen das Vorrücken in die Abteilung C O.-Z. 3 und den Direktoren der Gymnasien ꝛc. sogar nach Abteilung B ermöglicht werden soll, wird es nötig, auch für die Kollegialmitglieder bei Mittelstellen eine weitere Beförderungsmöglichkeit, und zwar in der Abteilung B zu schaffen, da es sonst verschiedenen Behörden sehr erschwert würde, den erforderlichen Ersatz für das Kollegium aus der Zahl der Bezirksbeamten zu gewinnen. Durch diese Beförderungsmöglichkeit bietet sich auch Gelegenheit, einige Philologen, Techniker und Forstbeamte, die sonst an den obersten Stellen keinen oder nur einen geringen Anteil haben, in die Abteilung B einrücken zu lassen, da diese Beamtenarten in einigen Mittelstellen zahlreich vertreten sind.

Übertrag 35 Stellen.

Übertrag 35 Stellen

Das Vorrücken in die Abteilung B soll einem Drittel aller in Betracht kommenden Beamten ermöglicht werden.

B O.-Z. 5 b. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerke- und der Kunstgewerbeschulen . . . . . 12 „

Zusammen 47 Stellen

Bei den neunklassigen Mittelschulen usw. handelt es sich um größere und in gewissem Grade in sich abgeschlossene selbständige Anstalten, an deren Leiter, was Kenntnisse, Umsicht und geistige und körperliche Leistungsfähigkeit anbelangt, sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Auch in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit ist die Tätigkeit der Leiter einer solchen Anstalt hoch zu bewerten. Sie sollen deshalb bis zu einem Viertel aller Stellen in die Abteilung B eingereiht werden können.

An neuen Stellen sind unter Abteilung B zu nennen:

1. B 3 b. Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht in B 5 a oder C 1 a

   Die verantwortliche und schwierige Aufgabe, welche den technischen Referenten der Ministerien obliegt, macht es erforderlich, daß einzelnen derselben das Vorrücken in die Abteilung B O.-Z. 3 und damit die Gleichstellung mit den vortragenden Räten bei Ministerien ermöglicht wird.

   Bisher wurde dieses Vorrücken durch Vorkehr im Staatsvoranschlag bewirkt (Budget des Ministeriums des Innern Tit. I § 1).

2. B 3 c. Vorsitzender Rat beim Verwaltungsgerichtshof.

   Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29), führt im Falle der Verhinderung des Präsidenten, wenn kein Vorsitzender Rat als Stellvertreter desselben ernannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichtsrat den Vorsitz beim Gerichtshofe.

   Durch die Aufnahme der neuen Stelle in den Gehaltstarif soll die Möglichkeit geschaffen werden, den stellvertretenden Vorsitz einem besonders hierzu bestimmten Beamten zu übertragen.

3. B 5 b. Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymna-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen.

Die Gleichstellung dieser Anstaltsdirektoren mit den bisher in die Abteilung C 5 eingereihten Direktoren ist nach dem Lehrplan ihrer Anstalten gerechtfertigt.

4. B 5 c. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte.

Dieser Beamte soll wegen der Bedeutung seiner Stellung den Kollegialmitgliedern der Generaldirektion der Staatseisenbahnen gleichgestellt werden, siehe C O.-Z. 1. Es ist daher auch für ihn die Vorrückungsmöglichkeit nach B 5 vorzusehen; vergl. die Erläuterungen zu B O.-Z. 5 a.

Bezüglich der tarifmäßigen Dienstzulagen ist anzuführen:

B 1 a. Das Repräsentationsgeld des Gesandten in Berlin ist so berechnet, daß dieser Beamte eine angemessene Erhöhung seines bisherigen Gesamtbezugs von 28 000 ℳ erfährt.

B 1 c und B 3 a. Die bisherige innerhalb des Höchstgehalts gewährte Dienstzulage des Vorstands des Geheimen Kabinetts soll bei seiner Einreihung in die Abteilung B 1 c wegfallen, aber bei der Einreihung in die Abteilung B 3 a mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Stellung dieses Beamten aufrecht erhalten werden. Auch soll sie für diesen Fall auf 800 ℳ erhöht und die Beschränkung auf die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts fallen gelassen werden.

B 1 c und B 3 b. Die Dienstzulagen der stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten mit dem Wohnsitz in Berlin mit 2000 ℳ sollen belassen werden, ebenso die Dienstzulagen der Landeskommissäre, letztere unter Ermäßigung von 900 ℳ auf 800 ℳ. Die Voraussetzungen, unter denen diese Dienstzulagen s. Zt. bewilligt wurden, bestehen auch heute noch weiter.

B 1 d. Die Dienstzulage des Generaldirektors der Staatseisenbahnen soll von 1200 ℳ auf 2600 ℳ erhöht werden, da die Aufgabe und dienstliche Stellung dieses Beamten außerordentlich wichtig, schwierig und verantwortungsvoll ist und diejenige der Vorstände der übrigen Mittelstellen erheblich überragt.

B 2 b. Wegen der Ausstattung der Stelle des Oberstaatsanwalts mit festem Gehalt soll die seitherige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts (700 ℳ) wegfallen.

B 3 c. Die Dienstzulagen der Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sollen mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit und Bedeutung der Stellung dieser Beamten beibehalten und gleichzeitig von 700 ℳ auf 800 ℳ erhöht werden.

B 4 c und B 5 b. Die tarifmäßigen Dienstzulagen (500 ℳ), welche bisher die Amtsgerichtsdirektoren in ihrer Eigenschaft als dienstaufsichtsführende Richter bezogen haben, sollen wegen der Einreihung dieser Beamten in die Abteilung B wegfallen.

B 4 f. Die tarifmäßigen Dienstzulagen der Vorstände der Bezirksämter (500 oder 300 ℳ) sollen infolge Verbesserung der Vorrückungsmöglichkeit nach der Abteilung B künftig ebenfalls nicht mehr gewährt werden.

Abteilung C.

Künftige Beamtenzahl 616.

Die Beamten der Abteilung C — ohne die Bezirksärzte — sind in drei Unterabteilungen (Ordnungszahlen) getrennt. In diese Unterabteilungen sind die Beamten im großen und ganzen nach der Bewertung eingereiht, die sie im bisherigen Tarif gefunden haben.

Wegen der Stellung der Richter wird auf die Ausführungen unter II Ziff. 4 verwiesen.

Die Vorstände der Bezirksämter waren bisher mit Ausnahme von zwei, die der Abteilung B O.-Z. 3 zugewiesen waren, in die Abteilung C O.-Z 3 eingereiht. Zehn von diesen erhielten Dienstzulagen von 500 ℳ, die übrigen nach Erreichung des Höchstgehaltes Dienstzulagen von 300 ℳ. Im Tarifentwurf sind die Bezirksamtsvorstände in 3 Klassen eingeteilt, wovon die beiden unteren Klassen in die Abteilung C unter den Ordnungszahlen 1 und 3 eingereiht sind. Die Verteilung der Stellen soll erfolgen auf:

Klasse I (B 4) bis zu einem Zehntel,
„ II (C 1) „ „ drei Zehnteln,
„ III (C 3) „ „ sechs Zehnteln.

Die Dienstzulagen sollen wegfallen.

Die Vermehrung der Stellen in der Abteilung C um 251 (vergl. oben unter Ziffer 1) setzt sich zusammen aus einem Zugang von 296 Stellen infolge Schaffung einer Beförderungsmöglichkeit für die bisherigen Beamten der Abteilung D — siehe unter II Ziff. 3 — und einem Abgang von 45 Stellen, die nach Abteilung B vorgeschoben wurden. Die von der Abteilung D aufrückenden Beamten sind fast ausschließlich unter C O.-Z 3 eingereiht. Ausgenommen hiervon sind:

1. die Richter (siehe unter II Ziff. 4),
2. die Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, künftig C O.-Z. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Hervorhebung der Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten durch Einreihung in die Abteilung C O.-Z. 2 ist einmal mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Berufs dieser Ärzte, dann aber auch deshalb gerechtfertigt, weil es nur möglich ist, durch eine solche Besserstellung tüchtige Kräfte zu gewinnen oder dem Dienst zu erhalten.

3. Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, künftig C O.-Z. 2.

Die Einreihung dieses Beamten unter C O.-Z. 2 wird im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit seines Dienstes und auf seine besondere Vertrauensstellung vorgeschlagen.

4. Die Bezirksärzte, künftig C 4. Der staatsärztliche Dienst stellt an die Bezirksärzte in steigendem Maße solche Anforderungen, daß er eine größere Zahl von ihnen vollständig in Anspruch nimmt und denselben die Ausübung von Privatpraxis unmöglich macht. Mit Rücksicht hierauf und auf die Wichtigkeit der bezirksärztlichen Tätigkeit wurde für die Bezirksärzte bis zu einem Fünftel die Möglichkeit zum Vorrücken nach der Abteilung C vorgesehen. Da ein Teil des Diensteinkommens der Bezirksärzte in wandelbaren Bezügen besteht, mußten sie in die Abteilung C unter einer besonderen Ordnungszahl (C 4) eingereiht werden. Der Höchstgehalt hat eine angemessene Erhöhung erfahren. Der in den Einkommensanschlag der Bezirksärzte der Geh.-Klasse I aufzunehmende Betrag an wandelbaren Bezügen wurde auf 1400 ℳ festgesetzt, so daß diese Bezirksärzte den gleichen Einkommensanschlag erreichen können, wie die übrigen wissenschaftlich gebildeten Beamten der Abteilung C O.-Z. 3.

Wegen der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt siehe § 24 Abs. 4 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

An neuen Stellen sollen in der Abteilung C zugehen:

1. C 1a. Hilfsreferenten bei Ministerien, statt bisher „Technische Referenten bei Ministerien" (vergl. auch B 5a.).

Die neue Fassung wurde gewählt, um die Möglichkeit zu haben, Beamte, insbesondere jüngere, bei ihrer Einberufung in ein Ministerium auch auf einer anderen Stelle, als auf einer solchen der Abteilung B 3 anstellen zu können. Durch diese Maßnahme ist auch die Versetzung eines solchen

Beamten auf eine gleichartige Stelle erleichtert, was im dienstlichen Interesse gelegen ist.

2. C 2a. Mitglieder der Fabrikinspektion. Es entspricht der Billigkeit, daß die Mitglieder der Fabrikinspektion — zur Zeit kommt nur der bisherige Zentralinspektor in Betracht, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, — den Mitgliedern des Generallandesarchivs, des Statistischen Landesamts und des Landesgewerbeamts gleichgestellt werden, da dies auch bei den Vorständen jener Zentralstellen der Fall ist.
3. C 2d. Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial- ꝛc. Abteilungen ꝛc.

(Vergl. die Begründung zu den neuen Stellen in der Abteilung B 5b.)

4. C 3i. Wissenschaftlich gebildete Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen. Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an diesen Schulen sollen den übrigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern gleichgestellt werden. (Vergl. auch D 1g und D 2b.)

Bezüglich der Dienstzulagen ist zu erwähnen:

a. An Dienstzulagen sollen in Wegfall kommen:

1. C 1e. Die budgetmäßige Dienstzulage des Vorstandes der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte von 600 ℳ, die er statt der tarifmäßigen Dienstzulage von 500 ℳ — Geh.-Tarifabteilung D — bezogen hat;
2. C 1d und C 2b und C 3a. Die tarifmäßigen Dienstzulagen der die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter (500 ℳ);
3. C 1e. Die tarifmäßigen Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts der Vorstände von Strafanstalten (300 ℳ);
4. C 1f und C 3d. Die budgetmäßigen und tarifmäßigen Dienstzulagen der Vorstände und der zweiten Beamten der Bezirksämter (500 oder 300 ℳ);
5. C 2b und C 3a. Die tarifmäßigen Dienstzulagen der Landgerichtsräte nach Erreichung des Höchstgehalts (300 ℳ);
6. C 2d. Die tarifmäßigen Dienstzulagen der Direktoren der Gymnasien ꝛc., bisher C 5 und 7 (300 ℳ);
7. C 2f. Die tarifmäßigen Dienstzulagen eines Distriktskommandanten der Gendarmerie für Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando (500 ℳ);

8. **C 2 h.** Die tarifmäßige Dienstzulage des Vorstandes der Verwaltung der Eisenbahnmagazine (500 ℳ);

9. **C 3 e und h.** Die sämtlichen tarifmäßigen Dienstzulagen der hier eingereihten Beamten, nämlich:

der Notariatsinspektoren (300 ℳ);

der technischen Zentralinspektoren (300 ℳ);

der Oberzollinspektoren (600 und 300 ℳ), mit Ausnahme der Dienstzulage des Vorstandes des Hauptzollamtes Mannheim (siehe unten);

der Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, der Vorstände der Salinenämter, sofern sie Techniker sind, der Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) und des Dampfschiffahrtsinspektors (300 ℳ).

b. Die folgenden Dienstzulagen sollen beibehalten werden:

1. **C 2 b, C 3 a.** Dienstzulagen von 500 ℳ für Richter bei Land- und Amtsgerichten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen mit Rücksicht auf die von diesen Beamten zu übernehmenden besonderen dienstlichen Aufgaben. Diese Dienstzulagen treten an die Stelle der bisherigen von 400 ℳ im ersten und von 600 ℳ im zweiten Falle.

2. **C 2 c.** Die Dienstzulagen der Staatsanwälte mit 300 ℳ unter Wegfall der Beschränkung auf die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts.

Die Dienstzulagen sind nicht nur wegen der Schwierigkeit der dienstlichen Aufgaben dieser Beamten begründet, sie sind auch erforderlich, um überhaupt für den Dienst der Staatsanwälte geeignete Beamte zu erhalten.

3. **C 3 e.** Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim soll an Stelle der von ihm bisher bezogenen tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen von zusammen 1000 ℳ mit Rücksicht auf die Bedeutung und den Umfang des von ihm zu leitenden Amts und insbesondere mit Rücksicht auf seine Stellung als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ erhalten.

Abteilung D.

Künftige Beamtenzahl 1247.

Die Zahl der Beamten der bisherigen Abteilung D betrug	1446
Hiervon gehen ab die nach der Erläuterung unter I künftig wegfallenden Stellen, zusammen .	28
somit Rest . .	1418
Hierzu kommen die unter I näher bezeichneten Stellen, die bisher in die Abteilungen E bis G eingereiht gewesen sind, zusammen	127
Gesamtzahl . .	1545
Gegenüber den nach dem neuen Tarif in die Abteilung D eingereihten Stellen mit	1247
ergibt sich darnach eine Stellenverminderung von .	298

entsprechend der Vermehrung der Stellen in den Abteilungen B und C.

Die Beamten der neuen Abteilung D sind — ohne die Ärzte — in zwei Unterabteilungen (Ordnungszahlen) getrennt. In der Abteilung D O.-Z. 2 sind die Sekretäre, die zweiten Beamten bei Zentralstellen und im Bezirksdienst und einige ähnliche Beamtenarten sowie die III. Gehaltsklasse der wissenschaftlich gebildeten Lehrer, in der Abteilung D O.-Z. 1 die III. Gehaltsklasse der Richter, die II. Gehaltsklasse der Notare, die untere Stufe der Staatsanwälte, die II. Gehaltsklasse der Vorstände der Bezirksstellen, der wissenschaftlichen und technischen Institute und der Zentralanstalten, ferner die diesen gleichstehenden Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten sowie die II. Gehaltsklasse der wissenschaftlich gebildeten Lehrer untergebracht.

Diese Einteilung erfolgte im allgemeinen in Anlehnung an die bisherige. Eine wesentliche Änderung ist nur insofern eingetreten, als die wissenschaftlich gebildeten Lehrer ihre erste etatmäßige Anstellung künftig in der Abteilung D O.-Z. 2 finden sollen, während sie bisher gleich in der Abteilung D O.-Z. 1 angestellt wurden. Diese Änderung wurde deshalb getroffen, weil auch die höheren Finanz- und Forstbeamten, die Techniker jeder Art und die Juristen, mit Ausnahme der Richter und Notare, ihre Laufbahn in etatmäßiger Stellung in der Abteilung D O.-Z. 2 beginnen müssen. Es liegt kein Grund vor, den wissenschaftlich gebildeten Lehrern die gleiche Ausnahmsstellung einzuräumen, wie den Richtern und Notaren, die von vornherein selbständige Vorstände sind. Vom finanziellen Standpunkt aus ist übrigens die Einreihung in die Abteilung D O.-Z. 2 ziemlich bedeutungslos, da die Mindestgehalte und die Zulagen in den Abteilungen D O.-Z. 1 und 2 gleich sind und das Vorrücken der Beamten von der Abtei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lung D O.-Z. 2 nach der Abteilung D O.-Z. 1 fast ausnahmslos schon wenige Jahre nach der ersten etatmäßigen Anstellung erfolgen wird, soweit die Beamten nicht nach der Bestimmung im § 16 Absatz 2 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung in der Abteilung D O.-Z. 2 zurückbleiben. Nach dem derzeitigen Stande können die wissenschaftlich gebildeten Lehrer z. B. schon im 3. etatmäßigen Dienstjahre aus der Abteilung D O.-Z. 2 in die Abteilung D O.-Z. 1 aufsteigen. Bedeutung hat somit für die Beamten der Abteilungen D O.-Z. 1 und 2 nur der auf 5400 ℳ festgesetzte Höchstgehalt in der Abteilung D. O.-Z. 1.

Dadurch, daß für die Beamten der Abteilung D eine Beförderungsmöglichkeit nach der Abteilung C geschaffen werden soll, wird übrigens auch der Höchstgehalt in der Abteilung D O.-Z. 1 in den meisten Fällen nur für die Beamten eine praktische Bedeutung haben, die wegen geringerer Leistungen oder aus sonstigen Gründen in der Beförderung übergangen werden. Nach dem derzeitigen Beamtenstand könnten z. B. nach der Abteilung C vorrücken:

die Richter	. .	mit 14	etatmäßigen	Dienstjahren;
„ Notare	. .	„ 18	„	„ ;
„ wissenschaftlich gebildeten Lehrer		„ 18	„	„ ;
„ oberen Beamten der Finanzverwaltung	. .	„ 18	„	„ .

Alle diese Beamten würden also schon vor oder mindestens mit der Erreichung des Höchstgehalts in der Abteilung D O.-Z. 1 in die Abteilung C aufsteigen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen unter II Ziffer 1 und 3 verwiesen.

Für die Bezirksärzte ist unter D O.-Z. 3 und für die Bezirkstierärzte unter D O.-Z. 4 aus den in den Erläuterungen zur Abteilung C 4 angegebenen Gründen je eine besondere Unterabteilung vorgesehen worden; die Gehalte sowohl wie die in den Einkommensanschlag aufzunehmenden Beträge haben eine angemessene Erhöhung erfahren. Für die Bezirksärzte soll überdies die Möglichkeit zur Beförderung durch die Aufnahme einer oberen Gehaltsklasse in die Abteilung C O.-Z. 4 geschaffen werden. (Vergl. hierwegen die Begründung zu C 4.)

An neuen Stellen erscheinen im Entwurf:

1. **D O.-Z. 1g und D O.-Z. 2b: Wissenschaftlich gebildete Lehrer** an Gewerbe- und Handelsschulen. (Vergl. die Begründung zur Abteilung C.)

D O.-Z. 2d: Polizeihauptleute.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die militärische Leitung größerer Schutzmannschaften ehemaligen Offizieren der Armee zu übertragen. Um tüchtige Kräfte gewinnen zu können, ist die Einreihung der dafür in Aussicht genommenen Beamten in die Abteilung D, und zwar in die gleiche Ordnungszahl geboten, in welcher sich die nicht in die Abteilung C eingeordneten zweiten Beamten der Bezirksämter befinden (vergl. auch die Erläuterungen zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1908/09, Titel IX § 1).

Bei den 127 Stellen, die nach den Ausführungen unter I aus den Abteilungen E bis G in die Gruppe für die oberen Beamten eingereiht werden sollen, handelt es sich mit Ausnahme der Stellen bei der Eisenbahnverwaltung um solche, deren Inhaber die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung erfüllen.

Bei den Stellen im Bereich der Eisenbahnverwaltung kommen z. Zt. in der Hauptsache solche Beamte in Frage, die wohl eine volle Mittelschulbildung, aber keine volle Hochschulbildung besitzen — Beamte aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten. Diese Beamten, für deren Vorbildung die Vorschriften im Abschnitt I der Verordnungen vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) und vom 10. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 139) gelten, sollen in die Abteilung D eingereiht werden. Künftig soll auch für die höheren Stellen bei der Eisenbahnverwaltung volle Hochschulbildung verlangt werden (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 3. August 1907, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 315).

Die sämtlichen bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen — mit Ausnahme der Dienstzulagen der am Schlusse der Begründung zur Abteilung C aufgeführten Beamten, soweit diese Beamten in die Abteilung D eingereiht sind — sollen künftig wegfallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittlere Beamte.

Abteilungen E bis G.

I.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen für mittlere Beamte betrug nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07 2925

Hierzu treten nach dem neuen Tarifentwurf die Stellen der Beamten, die aus den Abteilungen H und J in die Gruppe der mittleren Beamten eingereiht werden sollen, nämlich die Stellen:

der Aktuare, 265 bisher H O.-Z. 9 und 4 bisher J O.-Z. 3 u. 7, künftig G 3 = 269
der technischen Beamten und Zeichner, 83 bisher H O.-Z. 1, 28 bisher H O.-Z. 2, 53 bisher H O.-Z. 3, künftig G 2c u. F 3c = 164
der Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, bisher H O.-Z. 11, künftig G 4 . . . . . = 29
der ersten Gärtner, bisher H O.-Z. 12, künftig G 3c und F 3c . . = 5
zusammen . . 467
Gesamtzahl . . 3392

Dagegen sind abzurechnen die Stellen der Beamten, die aus den Abteilungen E bis G in die Gruppe der oberen Beamten eingeordnet werden sollen, nämlich die Stellen:

der Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter, bisher E 1, künftig D 2, D 1, C 3 . . . . . = 2
der Bahnverwalter, bisher E O.-Z. 1 und 2 . . . . . = 18
der Betriebskontrolleure, bisher F 3 . . . . . = 4
der Stationskontrolleure, bisher F 5 . . . . . = 3 25
alle künftig in D 2, soweit sie mit oberen Eisenbahnbeamten besetzt sind,
Übertrag . . 27 3392

Übertrag . . 27 3392
der Stiftungsverwalter aus der Zahl der oberen Finanzbeamten bisher E O.-Z. 1, künftig D 1, C 3 = 10
der Chemiker und des Meteorologen, bisher E O.-Z. 2, künftig D 2 = 3
der wissenschaftlich gebildeten Hilfslehrer ꝛc., bisher E O.-Z. 4, künftig D 2 . . . . . = 2
der wissenschaftlich gebildeten Landwirtschaftslehrer, bisher F O.-Z. 4, künftig D 2, D 1, C 3 = 15
der Vorstand der Schnitzereischule, bisher F O.-Z. 4, künftig D 2, D 1, C 3 . . . . . = 1
der Bezirkstierärzte, bisher F O.-Z. 6, künftig D 4 . . . . . = 59
der wissenschaftlich gebildeten Assistenten ꝛc., bisher G O.-Z. 1, künftig D 2 . . . . . = 10
zusammen . . 127

Weiter gehen ab die künftig wegfallenden etatmäßigen Stellen für:

Bezirksassistenzärzte, bisher F O.-Z. 7 . . . . . = 6
Badeärzte, bisher F O.-Z. 8 = 3
zusammen . . 9
Somit sind im ganzen abzurechnen . . . 136
Es verbleiben also an Stellen für mittlere Beamte . . . . . 3256.

Die Verteilung dieser Stellen auf die 3 Tarifabteilungen E, F und G stellt sich wie folgt:

Tarifabteilung	Bisher	Nach dem neuen Tarif	Künftig mehr + weniger —
E	183	243	+ 60
F	758	1308	+ 550
G	G (1848) H (467)	1705	— 610
	3256	3256	

Das Bemerkenswerteste ist auch bei dieser Vergleichung die große Zunahme der sogenannten gehobenen Stellen in den Tarifabteilungen E und F um 610 Stellen oder rund 65 v. H., der eine gleich große Abnahme der Stellen in der untersten Abteilung G gegenübersteht. Hieraus geht am klarsten hervor, daß bei den mittleren Beamten die Verbesserung nicht allein in der Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte, sondern in nicht geringem Maße auch in der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit liegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Vermehrung der Stellen in der Abteilung E rührt in der Hauptsache daher, daß den Bezirks- und Katastergeometern das Vorrücken mit einem Drittel der Stellen nach Abteilung E ermöglicht werden soll, daß ferner die Vorstände größerer Gewerbe- und Handelsschulen sowie die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen in die Abteilung E vorgeschoben sind.

Die Zunahme der Stellen in der Abteilung F ist in erster Reihe darauf zurückzuführen, daß bei der Festlegung der Sätze über die Verteilung der einzelnen Beamtenarten auf die verschiedenen Gehaltsklassen von vornherein darauf abgehoben wurde, die Beförderungsmöglichkeiten zu verbessern. Die vorgeschlagene Art der Stellenverteilung wirkt deshalb auch für die Beamten derart günstig, daß bei den nichttechnischen Beamten der Eisenbahnverwaltung 171, bei den Beamten der Bezirksverwaltung der allgemeinen Staatsverwaltung 153, bei den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern 177 Stellen mehr nach der Abteilung F kommen, als bisher.

Nach der Berechnung des Mehraufwands im Beharrungszustand — Anlage 3 — wird der Mehraufwand für obige 3256 Beamte an Gehalt und Wohnungsgeld nach Abzug des Minderaufwands für Dienstzulagen im Beharrungszustand 1 269 280 ℳ oder 15,6 v. H. des Bezugs an Gehalt und Dienstzulagen nach dem 1894er Tarif betragen.

Es entfallen auf:

	Beamtenzahl	Mehraufwand	Mehrbetrag in Hundertsteln
die allgemeine Staatsverwaltung	2012	732 990 ℳ	14,4
die Eisenbahnverwaltung	1244	536 290 „	17,7
	3256	1 269 280 ℳ	

Hervorzuheben ist hier, wie auch später bei den unteren Beamten, die erheblich stärkere Aufbesserung der Bezüge der Eisenbahnbeamten gegenüber den Bezügen der übrigen Beamten. Die besondere Berücksichtigung der Eisenbahnbeamten ist deshalb begründet, weil die mittleren Eisenbahnbeamten der Tarifabteilung G bisher im Anfangsgehalt um 100 ℳ schlechter gestellt waren als die übrigen mittleren Beamten — die Aktuare ausgenommen —, und weil ferner die Beförderungsmöglichkeit bei den Eisenbahnbeamten erheblich ungünstiger war, als bei den Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Im neuen Tarifentwurf sind nunmehr die Mindestgehalte der Eisenbahnbeamten auf die gleiche Höhe gebracht, wie jene der gleichartigen Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung; auch ist im neuen Tarifentwurf den Eisenbahnbeamten ungefähr die

gleiche Beförderungsmöglichkeit eröffnet, wie den übrigen gleichartigen Beamten. Durch diese Gleichstellung verbessern sich die mittleren Eisenbahnbeamten naturgemäß weit mehr, als die übrigen mittleren Beamten.

II.

Die mittleren Beamten zerfallen im großen und ganzen in folgende fünf Hauptgruppen:

1. Bureau- und Abfertigungsbeamte;
2. Techniker und Zeichner;
3. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen ꝛc.;
4. Vermessungsbeamte;
5. die aus den vorstehenden Gruppen hervorgegangenen „Vorsteher“ wichtigerer Stellen.

Unter die erste Gruppe fallen:

a) die mittleren Finanzbeamten (Finanzassistenten),
b) „ „ Eisenbahnbeamten (Eisenbahnassistenten),
c) „ „ Beamten im Verwaltungsbereich des Ministeriums der Justiz ꝛc. (Gerichtsschreiber),
d) „ „ Beamten im Bereich des Ministeriums des Innern (Amtsrevidenten, auch Aktuare, letztere aber erst in der ersten Beförderungsstellung).

Alle diese Beamten fanden bisher ihre erste etatmäßige Anstellung in der Gehaltstarifabteilung G O.-Z. 4, 5, 6 und 7. Im neuen Tarifentwurfe sind sie alle in der Abteilung G O.-Z. 2 vereinigt. Mit Rücksicht auf die Vorbildung und die dienstliche Stellung ist diese Zusammenfassung der bisher so verschieden behandelten Beamten gerechtfertigt.

Was die Vorbildung anbelangt, so stehen z. Zt. die Finanzbeamten noch an erster Stelle, da von ihnen die Reife für Unterprima verlangt wird, während in alle übrigen mittleren Beamtenstellen schon Anwärter mit der Reife für Obersekunda einrücken können.

Hierin wird aber eine Änderung insofern eintreten, als auch der Zugang zum mittleren Eisenbahndienst künftig nur noch solchen Anwärtern ermöglicht werden wird, die im Besitze des Reifezeugnisses für Unterprima sind. In der Vorbildung werden also künftig nur noch die aus der Zahl der Aktuare hervorgegangenen Beamten zurückstehen. Bei ihnen kommt aber in Betracht, daß die Amtsrevidenten und Gerichtsschreiber außer der Aktuarsprüfung noch eine zweite schwierigere Prüfung abzulegen haben, und daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Bereich des Ministeriums des Innern in Bureaubeamtenstellen — als Registraturbeamte bei Bezirksämtern und bei höheren Stellen oder als Polizeiaktuare — verwendeten Beamten, die nur die Aktuarsprüfung abgelegt haben, in diese Stellungen erst nach längerer praktischer Erprobung in der Stellung als Aktuar im Wege der Beförderung vorrücken. Die Gleichstellung aller dieser Beamten mit den übrigen mittleren Beamten in den Stellungen, die sie von den Aktuarsstellen aus erreichen, erscheint deshalb gerechtfertigt.

Dagegen hält die Gr. Regierung die Gleichstellung der Aktuare (d. h. der auf den nicht gehobenen Aktuarsstellen verwendeten Anwärter auf Gerichtsschreiberstellen und auf Bureaubeamtenstellen usw. im Geschäftsbereich der Ministerien der Justiz rc. und des Innern) mit den Finanz- und Eisenbahnassistenten schon mit Rücksicht auf die verhältnismäßig einfache Art der Tätigkeit der Aktuare nicht für angängig. Die Aktuare sind deshalb im neuen Tarifentwurf für sich in eine besondere Unterabteilung der Tarifabteilung G — G O.-Z. 3 — eingereiht worden, was gegenüber ihrer bisherigen Einreihung in Abt. H O.-Z. 9 eine recht erhebliche Verbesserung bedeutet.

Der Gehaltstarifentwurf unterscheidet nur zwischen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen und solchen im Bezirksdienst. Unter letztern sind alle Bureaubeamten begriffen, die nicht bei einer Zentralverwaltung eingestellt sind, also auch die Bureaubeamten bei Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Landeskommissären, Hochschulen, Heil- und Pflegeanstalten.

Die Vorrückungsmöglichkeit ist bei den verschiedenen Arten der Bureaubeamten ziemlich gleichmäßig geordnet. Bei Zentralverwaltungen sollen allgemein 60 v. H. aller Stellen in die oberen Gehaltsklassen (Abteilung F) eingereiht werden, bei der Bezirksverwaltung der allgemeinen Staatsverwaltung 40 v. H. Bei der Eisenbahnverwaltung sollen nach dem Tarifentwurfe von den Bureaubeamten des Bezirks nur 25 v. H. in die obere Klasse vorrücken, und zwar einmal mit Rücksicht auf die große Zahl an sonstigen gehobenen Stellen im Bezirksdienst, dann aber auch mit Rücksicht darauf, daß die verhältnismäßig recht große Zahl der Beamten der Zentralverwaltung in den oberen Klassen mit 60 v. H. der Stellen beteiligt ist.

Wegen der Übertragbarkeit der unter F O.-Z. 2 und 3 für den Dienst der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Stellen vergl. die Erläuterungen zu F O.-Z. 1, 2. Eisenbahnverwaltung.

Bei der Festsetzung der Verhältniszahl für die gehobenen Stellen war man von der Absicht geleitet, nicht nur den Bureaubeamten der Zentralverwaltung, bei denen schon bisher eine angemessene Beförderungsmöglichkeit bestand, den Besitzstand an gehobenen Stellen möglichst zu wahren, sondern auch den Bureaubeamten der Bezirksverwaltung, denen bisher verhältnismäßig wenig gehobene Stellen zugänglich waren, zur Erhaltung eines tüchtigen und arbeitsfreudigen Stammes von Beamten im Bezirksdienst eine Beförderungsmöglichkeit zu eröffnen, die hinter jener für die Beamten der Zentralverwaltung nicht zu sehr zurücksteht. Diese Absicht wird im großen und ganzen erreicht werden durch die eben erwähnten Verteilungssätze für die gehobenen Stellen. Die Beamten der Zentralverwaltungen erleiden durch diese Verteilung der Stellen eine kleine Einbuße, während die Beamten der Bezirksverwaltung sich ganz erheblich verbessern werden.

Die unterschiedliche Bemessung der Verteilungssätze für Zentral- und Bezirksverwaltung erscheint gerechtfertigt, weil die Beamten der Zentralverwaltung dort nur selten ihre erste etatmäßige Anstellung finden, vielmehr die Einberufung der Beamten zur Zentralverwaltung in der Regel erst nach längerer praktischer Erprobung im Bezirksdienst erfolgt. Die Anwärter für die gehobenen Stellen bei der Zentralverwaltung sind deshalb in der Regel von vornherein einige Jahre älter im Dienst, als die Anwärter für die gehobenen Stellen im Bezirk. Bei gleichen Verteilungssätzen für die beiden Arten von Beamten müßten sonach die Beamten der Zentralverwaltung im Vorrücken in höhere Klassen erheblich hinter den Beamten des Bezirksdienstes zurückstehen. Dies geht aber nicht an; im Gegenteil ist den Beamten der Zentralverwaltung mit Rücksicht auf ihren oft sehr schwierigen und anstrengenden, einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und unbedingte Zuverlässigkeit erfordernden Dienst in der Beförderung ein Vorzug vor den Beamten des Bezirksdienstes einzuräumen, damit der Zentralverwaltung ein diesen Anforderungen genügendes Personal erhalten werden kann.

Aus diesem Grunde sollen die Beamten der Zentralverwaltung vor jenen im Bezirk auch dadurch hervorgehoben werden, daß die oberen Gehaltsklassen der Beamten der Zentralverwaltung den oberen Gehaltsklassen der Beamten der Bezirksverwaltung im Gehaltstarif je um eine Unterabteilung (Ordnungszahl) vorangestellt werden. Diese Art der Besserstellung der mittleren Beamten der Zentralverwaltung vor jenen des Bezirks entspricht auch dem bisherigen Zustand.

Die Bureaubeamten der Zentralverwaltung sowohl wie jene der Bezirksverwaltung sind im Tarifentwurf in drei

Klassen eingeteilt. Die einzelnen Klassen sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze wie folgt eingereiht:

a. Beamte der Zentralverwaltung:

Geh.-Klasse III in die Abteilung G 2
" II " " " F 2
" I " " " F 1

b. Beamte der Bezirksverwaltung:

Geh.-Klasse III in die Abteilung G 2,
" II " " " F 3,
" I " " " F 2.

Eine Ausnahme machen die Beamten des Bezirksdienstes der Eisenbahnverwaltung, die nur in zwei Klassen eingeteilt sind: Geh.-Klasse II in der Abteilung G 2 und Geh.-Klasse I in der Abteilung F 3.

Die Schaffung einer Vorrückungsmöglichkeit für diese Beamten bis zur Abteilung F 2 unterblieb aus den gleichen Gründen, aus denen sie an gehobenen Stellen nur 25 v. H. aller Stellen erhalten sollen (vergl. unter II Absatz 8).

Zur zweiten Gruppe der mittleren Beamten gehören die technischen Beamten und Zeichner. Bei ihnen ist zu unterscheiden zwischen solchen

a) mit Werkmeister- oder gleichartiger Vorbildung,
b) mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung.

Die Beamten der unter a erwähnten Art sind bisher ausnahmslos zu den unteren Beamten gerechnet worden, da die Werkmeisterprüfung nicht als gleichwertig angesehen worden ist mit den Prüfungen, welche die mittleren Beamten abzulegen haben. Die in Betracht kommenden Beamten sind deshalb s. Zt. in die Gehaltstarifabteilung H eingereiht worden: Technische Assistenten (H O.-Z. 1), Zeichner und Werkmeister (H O.-Z. 2) und Werkführer (H O.-Z. 3). Hierin soll eine Änderung insofern eintreten, als künftig die Techniker mit Werkmeistervorbildung dann in die Gruppe der mittleren Beamten einrücken sollen, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst von mittleren Beamten besorgt zu werden pflegen. Unter derselben Voraussetzung soll es in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auch nicht ausgeschlossen sein, bereits etatmäßig angestellte technische Beamte, welche die Werkmeisterprüfung nicht abgelegt haben, ausnahmsweise unter die mittleren Beamten einzureihen, wenn sie sich in ihren Stellungen in längerer dienstlicher Tätigkeit durchaus bewährt haben.

Ferner soll die Behandlung eines Technikers als mittlerer Beamter auch dann zulässig sein, wenn für seinen Beruf eine staatliche Prüfung früher nicht eingeführt war oder jetzt noch nicht besteht, z. B. für Maschinenbau und Elektrotechnik, aber immer nur unter der Voraussetzung,

daß der Techniker eine der Ausbildung der Werkmeister gleichwertige Vorbildung aufweisen kann, und daß die Art und die Wichtigkeit der ihm übertragenen Geschäfte seine Gleichstellung mit den mittleren Beamten gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wegen der Möglichkeit, auch noch später ganz besonders tüchtige und leistungsfähige Techniker ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung in die Gruppe der mittleren Beamten vorrücken zu lassen, vergl. § 6 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung und die Begründung dazu.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß ein Anspruch auf die Anstellung mindestens in der Abteilung G aus der Ablegung der Werkmeisterprüfung nicht abgeleitet werden kann, daß vielmehr die Anstellung der Techniker mit Werkmeisterbildung in der Abteilung H oder J auch künftig die Regel bilden soll, wenn ihnen Geschäfte zugewiesen werden, die sonst nur unteren Beamten übertragen zu werden pflegen, oder wenn die Leistungen eines Technikers den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen.

Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die vorstehenden Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden.

Bei den mittleren technischen Beamten mit Hochschulbildung handelt es sich um solche Techniker, die zwar Hochschulbildung besitzen, aber eine besondere Prüfung für den staatlichen Dienst (Staatsprüfung) nicht abgelegt haben. Es kommen hier in Betracht die bisher in die Abteilungen F O.-Z. 2 und E O.-Z. 2 eingereihten Ingenieure und Eisenbahnarchitekten. Im neuen Tarifentwurf sind diese Beamten entsprechend ihrer höheren Vorbildung und der Art der ihnen in der Regel übertragenen Arbeiten in die Abteilungen F O.-Z. 1 und E O.-Z. 1 eingereiht.

Eine Änderung soll gegen bisher insofern eintreten, als die Anstellung derartiger Beamten auf Stellen der Abteilungen F und E nicht mehr auf einzelne Verwaltungen beschränkt bleiben, sondern in allen Zweigen der Staatsverwaltung möglich sein soll, z. B. die Anstellung von Architekten als Bauaufsichtsbeamte (Baukontrolleure).

Die dritte Gruppe der mittleren Beamten umfaßt die „Seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an Mittelschulen ꝛc.", bisher Real-, Gewerbe-, Handels-,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeichen- und Musiklehrer sowie Turnlehrer (ein solcher bisher „Technischer Assistent").

Alle diese Lehrer sind in der Unterstufe (Geh.-Kl. III) in die oberste Ordnungszahl der Abteilung G eingereiht. Die Beförderungsstellen sind in den Abteilungen F O.-Z. 2 und F O.-Z. 1 vorgesehen, und zwar sollen in die Geh.-Kl. II (F O.-Z. 2) zwei Fünftel und in die Geh.-Kl. I (F O.-Z. 1) ein Fünftel aller Beamten vorrücken können. Durch diese Einreihung in Verbindung mit der äußerst günstigen Beförderungsmöglichkeit sind diese Beamten besser gestellt, als die übrigen mittleren Beamten. Eine weitergehende Bevorzugung vor den mittleren Beamten wäre nach der Vorbildung und der Art der Tätigkeit dieser Lehrer nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist die erste Anstellung in der Abteilung F aus dem Grunde nicht angängig, weil sonst ein großer Teil der seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer, da sie verhältnismäßig früh zur etatmäßigen Anstellung gelangen, in den Anfangsjahren günstiger gestellt wäre als die Lehrer mit voller akademischer Bildung. Auch konnte die Möglichkeit zum Vorrücken über die Abteilung F hinaus nur den Vorstehern größerer Schulanstalten eröffnet werden.

Angemessen erschien die Einreihung der Vorsteher größerer Gewerbeschulen in die Abteilung E O.-Z. 1, und zwar im Hinblick auf die große Verantwortlichkeit der Leiter dieser Schulen bei der großen Schülerzahl und der Vielseitigkeit des Lehrplans.

Auch den Vorstehern anderer großen Fachschulen soll ein Vorrücken nach der Abteilung E und zwar nach E O.-Z. 2 ermöglicht werden.

Zur vierten Gruppe der mittleren Beamten — Vermessungsbeamten — gehören die Beamten, welche die Geometerprüfung abgelegt haben.

Sie sollen mit Rücksicht auf ihre Vorbildung — 7 Klassen Mittelschule und 3 Semester Hochschule — und auf die Schwierigkeit ihres Berufs vor den nichttechnischen mittleren Beamten hervorgehoben werden. Ihre erste Anstellung soll deßhalb künftig in der Abteilung G O.-Z. 1 oder in der Abteilung F O.-Z. 3 erfolgen, je nachdem sie in nicht selbständiger oder in selbständiger Stellung Verwendung finden. Die von den Vermessungsbeamten im Wege der Beförderung erreichbaren Stellen sind in den Abteilungen F O.-Z. 3 und E O.-Z. 2 untergebracht. Die Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen sind in die Abteilung E O.-Z. 1 eingereiht.

Die fünfte Gruppe der mittleren Beamten umfaßt die Bureauvorsteher und Kassiere der Zentralverwaltung, die Vorsteher von wichtigeren Stellen und die Kassiere ꝛc. im Bezirksdienst — Steuerkommissäre, Verwalter von Anstalten, Stiftungen ꝛc., Bahnverwalter, Kassiere, Vorsteher von Zollstellen ꝛc. —. Die Stellen für diese Beamten sind ihrer Bedeutung entsprechend entweder alle in die Abteilung E eingereiht oder es sind in dieser Abteilung wenigstens Beförderungsstellen für sie vorgesehen.

Die Mindestgehalte der mittleren Beamten sind im neuen Tarif so bemessen, daß die Aktuare eine Aufbesserung um 150 ℳ und die zahlreichen mittleren Beamten, die auf Stellen der Abteilungen G O.-Z. 1 und 2 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangen, eine Aufbesserung um 200 ℳ erfahren werden.

Die im Tarifentwurf vorgesehenen Höchstgehalte steigen in angemessenen Abständen von 3000 ℳ in der Abteilung G O.-Z. 2 auf 5200 ℳ in der Abteilung E O.-Z. 1. Die Beamten im Bezirksdienst verbessern sich im Höchstgehalt im allgemeinen von 3500 ℳ auf 3800 ℳ, zu einem Teil auf 4100 ℳ, die Beamten der Zentralverwaltung und die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer von 3800 ℳ auf 4100 ℳ, zu einem erheblichen Teil auf 4500 ℳ.

Der Höchstgehalt der Beamten der Abteilung E O.-Z. 3 des bisherigen Tarifs wird sich um 500 ℳ, jener der Beamten der Abteilung E O.-Z. 2 um 300 ℳ und jener der Beamten der Abteilung E O.-Z. 1 um 400 ℳ erhöhen.

Weit erheblichere Erhöhungen im Höchstgehalt erfahren die in höhere Abteilungen oder Ordnungszahlen des neuen Tarifs eingeordneten zahlreichen Beamten.

III.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu E O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 81.

Hierunter fallen:

a) Die Vorsteher von Rechnungsbureaus bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . 12 Stellen. Diese Beamten standen schon bisher an der Spitze der mittleren Beamten.

b) Die Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Geh.-Kl. I . . . . . 20 Stellen. Die Beamten sind wie bisher in 2 Klassen eingeteilt, unter Einreihung in die Abteilungen E O.-Z. 2 und 1 nach dem Normalsatz. Das Vor-

handensein einer so großen Zahl von Beamten in der Klasse I hat seinen Grund in der Bestimmung im § 17 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

c) Die Vorsteher größerer Gewerbeschulen, 17 Stellen. (Siehe unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 3.) Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen (400 ℳ) sollen in Anbetracht der ganz erheblichen Gehaltserhöhung wegfallen.

Als größere Gewerbeschulen sollen diejenigen gelten, bei denen mindestens 3 etatmäßige Lehrer angestellt sind. Der Vorsteher soll dabei mitgezählt werden.

d) Die Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen . . . . . 3 Stellen.

Wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung sollen diese Beamten aus der bisherigen Abteilung E O.-Z. 2 in die neue Abteilung E O.-Z. 1 vorgeschoben werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die in die Abteilung E 2 eingereihten Vermessungsbeamten eine tarifmäßige Dienstzulage von 300 ℳ erhalten, soll auch den Vorstehern der Vermessungsbureaus eine solche Zulage gewährt werden, während die bisherigen budgetmäßigen Dienstzulagen von 300 ℳ wegfallen sollen.

e) Der Obergeometer bei der Technischen Hochschule . . . . . 1 Stelle.

f) Die technischen Beamten des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Geh.-Kl. I . . . . . 6 Stellen.

Die Beamten sind in zwei Klassen eingeteilt unter Verteilung nach dem Normalsatz und unter Einreihung in die Abteilungen F O.-Z 1 und E O.-Z. 1. (Vergl. im übrigen unter II. — Mittlere Beamte, Gruppe 2.)

Die als Vorsteher von technischen Bureaus verwendeten Beamten sollen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Stellung eine Dienstzulage von 400 ℳ erhalten.

g) Die Steuerkommissäre, Geh.-Kl. I, 12 Stellen.

Die Steuerkommissäre sind nach dem Normalsatz, entsprechend dem bisherigen Verhältnis, in 3 Klassen eingeteilt. Die beiden obersten Klassen sind wie bisher in die Abteilung E eingereiht (E O.-Z. 1 und 2, bisher E O.-Z. 1 und 3). Die dritte Klasse ist von der Abteilung G nach der Abteilung F O.-Z. 3 vorgeschoben, einmal zur Hervorhebung der Steuerkommissäre über die ihnen unterstellten, in die Abteilung G 2d eingereihten Hilfsbeamten, dann aber insbesondere im Hinblick auf die Wichtigkeit ihrer Stellung als Vorstände von Steuerkommissärsdiensten.

Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts der Steuerkommissäre der Gehaltsklasse I (300 ℳ) sollen in Wegfall kommen.

Wenn die Leitung der Steuerkommissärdienste in den größten Städten Beamten aus der Zahl der Finanzassistenten übertragen wird, so können diese Beamten ausnahmsweise (vergl. die Erläuterung zu § 6 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung) in die Abteilung D O.-Z. 1 eingereiht und dadurch für den Wegfall der Dienstzulagen ausreichend entschädigt werden.

h) Die Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung, bisher ebenfalls in der Abt. E O.-Z. 1 . . 1 Stelle.

i) Die Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Geh.-Kl. I . . 9 Stellen.

Die vorgeschlagene Einteilung der Vorsteher von Stationsämtern I in 2 Klassen entspricht der bisherigen Stellung der Beamten im Tarif (Abt. E O.-Z. 1 und 3). In die Klasse I sollen nur die Inhaber der wichtigsten Dienste einrücken. Die Zahl der Stellen in der Klasse I soll deshalb auf ein Fünftel aller Stellen beschränkt werden.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts, die bisher die Bahn- und Güterverwalter der Gehaltsklasse I bezogen haben (300 ℳ), sollen wegen der namhaften Gehaltserhöhung wegfallen. Nur der Vorsteher der Güterverwaltung Mannheim soll mit Rücksicht auf die sehr großen Anforderungen, die an den Leiter eines so außergewöhnlich umfangreichen und wichtigen Dienstes gestellt werden müssen, eine Dienstzulage von 500 ℳ erhalten. Bisher ist eine Dienstzulage in gleicher Höhe jeweils im Staatsvoranschlag angefordert worden.

Zu E O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 162.

Hierher gehören:

a) Die landständischen Archivare, 2 Stellen. Verbesserung im Höchstgehalt um 500 ℳ.

b) Die Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1a genannt . . . . . 43 Stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierunter fallen in der Hauptsache die Revisionsvorstände und Bureauvorsteher bei Mittelstellen (bisher E O.-Z. 2). Neu sollen hinzutreten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Stellung der Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und die Vorsteher von großen Registraturen und großen Expedituren bei Ministerien (bisher F O.-Z. 3), zusammen 8 Stellen.

Als große Registraturen und Expedituren sollen solche gelten, bei denen mit Einschluß des Vorstehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und die Expeditur vereinigt sind, soll ein Beamter als Vorsteher nach E O.-Z. 2 angestellt werden können, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expeditурbeamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen soll in beiden Fällen nicht nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet werden.

c) Die Kassiere bei Zentralkassen . . 4 Stellen, bisher E O.-Z. 3. Verbesserung im Höchstgehalt um 500 ℳ.

d) Die Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungen, Geh.-Kl. II, 3 Stellen.

(Vergl. „Zu E 1 b.")

e) Die Vorsteher von großen Fachschulen, soweit nicht in E 1 c genannt, sowie von Blinden- und Taubstummenanstalten . . . . . 3 Stellen.

Hier sollen eingereiht werden die Vorsteher großer Handelsschulen (mit mindestens 5 etatmäßigen Lehrern mit Einschluß des Vorstehers), die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten und der Schnitzereischule, diese jedoch nur, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter die Abteilungen D oder C fallen (vergl. dort D 2 b, D 1 g und C 3 i).

Alle diese Beamten waren bisher der Abteilung F O.-Z. 4 zugewiesen. Ihre Hervorhebung vor den übrigen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern durch Einreihung in die Abteilung E ist wegen ihrer verantwortlichen Stellung als Vorsteher großer Schulanstalten begründet.

Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen (400 und 200 ℳ) fallen in Anbetracht der erheblichen Besserstellung der Beamten künftig weg.

f) Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen, soweit nicht unter G 1 b . 13 Stellen.

Die Gleichstellung dieser Beamten mit den Bezirksgeometern der Geh.-Klasse I sowie die Verwilligung einer Dienstzulage von 300 ℳ ist zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Beamten notwendig.

g) Die Bezirks- und Katastergeometer, Geh.-Kl. I . . . . . 21 Stellen.

Hierwegen wird auf die Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 4 — verwiesen.

Die Verbesserung dieser Beamten ist eine ganz erhebliche, weil von 27 Stellen der bisherigen Abteilung F O.-Z. 3 sofort 21 in die Abteilung E O.-Z. 2 und sämtliche Stellen der bisherigen Abteilung G O.-Z. 2 und 5 in die Abteilung F O.-Z. 3 kommen. Das Vorrücken nach der Abteilung E kann bei der Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz bei dem derzeitigen Beamtenstand mit 15 etatmäßigen Dienstjahren erfolgen. Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen sollen infolge dieser Besserstellung künftig wegfallen.

h) Die Kassiere bei Bezirksstellen, Geh.-Kl. I.

Wegen der ganz erheblichen Geschäftszunahme bei allen Stellen der Bezirksfinanzverwaltung sollen sämtliche Vorstände der Finanz- und Domänenämter nach und nach, soweit es noch nicht geschehen ist, von der Kassenführung entbunden und mittlere Finanzbeamte damit betraut werden; ebenso soll bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern die Kassenführung von den oberen Beamten in die Hände der mittleren Beamten übergehen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung der Kassenbeamten sollen für sie gehobene Stellen geschaffen werden, und zwar erscheint die Einreihung dieser Stellen in die Abteilungen F O.-Z. 3, F O.-Z. 2 und E O.-Z. 2 angemessen. Die Verteilung der Stellen auf die 3 Klassen ist wie folgt vorgesehen: bis zu einem Zehntel in der Klasse I, bis zu drei Zehnteln in der Klasse II und der Rest in der Klasse III.

Da aber den Finanzbeamten im Bezirksdienst schon in den Abteilungen F 2 b und F 3 a die normale Zahl an gehobenen Stellen zugänglich ist, würden ihnen mehr gehobene Stellen zufallen, als den Beamten anderer Verwaltungszweige, wenn die Kassierstellen als weitere Stellen jener Art hinzutreten würden. Es sollen deshalb die zur Besetzung kommenden Kassierstellen auf die in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abteilungen F O.-Z. 2 und 3 vorgesehenen gehobenen Stellen angerechnet werden.

i) Die Steuerkommissäre, Geh.-Kl. II, 25 Stellen. (Vergl. „Zu E O.-Z. 1 g".)

k) Die Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Geh.-Kl. I . . . . . 11 Stellen.

Die Einteilung dieser Beamten in 3 Klassen und ihre Einreihung in die Abteilungen E O.-Z. 2, F O.-Z 3 und G O.-Z. 1 entspricht der bisherigen Stellung der in Betracht kommenden Beamten im Tarif (E O.-Z. 3, F O.-Z. 5 und G O.-Z. 4 und 5). Eine Änderung soll aber insofern eintreten, als künftig auch den Vorstehern der größten Nebenzollämter und Untersteuerämter, die bisher nicht über die Abteilung F hinauskamen, das Vorrücken nach der Abteilung E ermöglicht werden soll. Die Gleichstellung der Vorsteher der wichtigsten Nebenzollämter und Untersteuerämter mit den Vorstehern der Eisenbahnzollabfertigungsstellen ist durch die Stellung und die Dienstaufgabe dieser Beamten gerechtfertigt.

Nach den Ausführungen unter II sind den Bureaubeamten im Bezirksdienst 40 v. H. gehobene Stellen zugewiesen. Die gleiche Beförderungsmöglichkeit ist infolge der obigen Einteilung der Vorsteher von Nebenzollämtern I ꝛc. auch den Zollbeamten eröffnet. An solchen sind z. Zt. vorhanden: 30 Zollabfertigungsbeamte in der Abteilung G 2e, 55 Vorsteher von Nebenzollämtern I ꝛc. in den Abteilungen E 2k, F 3f und G 1d, also zusammen 85 Stellen. Davon sind in die Abteilungen F und E eingereiht — 33 Stellen oder 39 v. H. aller Stellen. Das Vorrücken nach der Abteilung F wird nach dem derzeitigen Beamtenstand durchweg vor Erreichung des Höchstgehalts in der Abteilung G und das Vorrücken nach der Abteilung E vor oder kurz nach Erreichung des Höchstgehalts in der Abteilung F erfolgen können.

Die seitherigen tarifmäßigen Dienstzulagen sollen wegen der Gehaltserhöhung sowie wegen der Vermehrung der gehobenen Stellen in Wegfall kommen.

l) Die Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Geh.-Kl. II . 37 Stellen. (Vergl. „Zu E 1i".)

Zu F O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 190.

Hier sind untergebracht:

a) Die Sekretariats- und Rechnungsbeamten bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht unter G 2a . . . . 38 Stellen.

Diese Einreihung entspricht der seitherigen.

b) Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen. Geh.-Kl. I.

1. Allgemeine Staatsverwaltung, 25 Stellen.

Die Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen sind in 3 Geh.-Klassen eingeteilt und zwar:

Geh.-Kl. I bis zu 1/10 der Stellen in der Abt. F 1 b,
„ II „ „ 5/10 „ „ „ „ „ F 2 a,
„ III „ „ 4/10 „ „ „ „ „ G 2 a,

Bei diesem Verteilungsmaßstab kann die Beförderung von der Klasse III nach der Klasse II so zeitig erfolgen, daß für die Beamten, abgesehen von Ausnahmefällen, nur der Höchstgehalt in der Klasse II in Frage kommt, der um 300 ℳ höher ist, als der bisherige Höchstgehalt. Den tüchtigeren Beamten ist zudem die Möglichkeit eröffnet, nach Abteilung F 1 mit einem gegen bisher um 700 ℳ erhöhten Höchstgehalt vorzurücken.

Die bisherigen Dienstzulagen der Sportelvisitatoren der Steuerdirektion (300 ℳ) sowie die Dienstzulage des Zahlmeisters des Gendarmeriekorps (250 oder 500 ℳ) sollen künftig nicht mehr gewährt werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 1 — verwiesen.

2. Eisenbahnverwaltung.

Bureaubeamte der Zentralverwaltung, Geh.-Kl. I . . . . . 24 Stellen.

Die Bureaubeamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind in der gleichen Weise eingeteilt und eingereiht, wie die gleichartigen Beamten der übrigen Zentralverwaltungen. Trotzdem hiernach 60 v. H. aller Stellen in die Abteilung F kommen können, wäre die so verfügbare Zahl der gehobenen Stellen für das dienstliche Bedürfnis doch nicht ausreichend. Ebenso würde die Zahl der nach dem normalen Verteilungssatz in die Abteilung F einzuordnenden Vorsteher von Stationsämtern II ꝛc. nicht genügen. Wollte man nämlich bei der Stellenbesetzung genau nach dem für jede Beamtenart festgesetzten Verteilungsmaßstab ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fahren, so würden dienstjüngere Beamte aus der Zahl der Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirks- und Ortsdienst in Stellen der Tarifabteilung F einrücken, während dienstältere Beamte aus der Zahl der Buraubeamten der Zentralverwaltung und der Vorsteher der Stationsämter II ꝛc., deren Dienst jenen der Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirks- und Ortsdienst vielfach an Umfang und Wichtigkeit überragt, in der Abteilung G bleiben würden. Ein solches Verfahren müßte zu den schwersten dienstlichen Unzuträglichkeiten führen. Da aber im ganzen die im Tarifentwurf vorgesehene Zahl der gehobenen Stellen für die Beamten des nichttechnischen Dienstes derjenigen bei den übrigen Verwaltungszweigen entspricht, ist zur Fernhaltung des erwähnten Mißstandes auf Grund von § 18 Absatz 3 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung in den Tarifentwurf die Bestimmung aufgenommen worden, daß die nach den einzelnen Verteilungssätzen für die II. Geh.-Klasse der Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirksdienst (F 3 i), für die I. Geh.-Klasse der Vorsteher von Stationsämtern II ꝛc. (F 3 h) und für die II. Geh.-Klasse der Bureaubeamten der Generaldirektion (F 2 a) vorgesehenen gehobenen Stellen unter sich übertragbar sein sollen; es kann also z. B. eine nach F O.-Z. 3 i für Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung vorgesehene Stelle für den Dienst der Eisenbahn-Zentralverwaltung verwendet werden und umgekehrt eine nach F O.-Z. 2 a für den Dienst bei der Zentralverwaltung vorgesehene Stelle für den Bezirks- und Ortsdienst. Wegen dieser Bestimmung sind bei der Vergleichung der bisherigen und künftigen Bezüge (Anlage 2) die gesamten nichttechnischen mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung aus den Abteilungen G und F zusammengefaßt worden.

Die nichttechnischen mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung verbessern sich weit mehr als die übrigen gleichartigen Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung, und zwar einmal infolge der recht erheblichen Erhöhung des Anfangsgehalts um 300 ℳ, und weiter infolge der außergewöhnlich großen Vermehrung der gehobenen Stellen — Zahl der Stellen in der Abteilung F bisher 168, künftig 339, also künftig mehr 171, oder Vermehrung um über 100 v. H.

Wegen dieser besonderen Berücksichtigung der Eisenbahnbeamten siehe die Ausführungen unter I letzter Absatz.

Die Grunderwerbsbeamten sollen künftig wegen ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe und der besonderen Vertrauensstellung, die sie einnehmen, eine Dienstzulage von 400 ℳ erhalten, dagegen sollen die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen der Beamten der Abteilung G O.-Z. 5 (10 Beamte je 200 ℳ) mit Rücksicht auf die Vermehrung der gehobenen Stellen wegfallen.

Im übrigen wird auch hier auf die Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 1 — verwiesen.

c) Die Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten . . . . . 6 Stellen.

Die Hochschulsekretäre haben wegen des jährlichen Wechsels im Rektorat eine sehr verantwortungsvolle und selbständige Stellung; in Würdigung dieser Tatsache ist ihre Einreihung in die Abteilung F O.-Z. 1 gerechtfertigt.

d) Die technischen Beamten des Hoch-, Tief- und Maschinenbaus mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Geh.-Kl. II, 15 Stellen. (Vergl. „Zu E 1 f“).

e) Die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Geh.-Kl. I . . . . . 82 Stellen.

Wegen der Einreihung und Einteilung dieser Beamten wird auf die Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 3 — verwiesen. Hervorzuheben ist noch, daß sich die Beförderungsmöglichkeit für diese Beamten durch die Vermehrung der gehobenen Stellen in der Abteilung F von 71 auf 248 ganz wesentlich verbessern wird, und zwar derart, daß das Vorrücken in die Klasse II bei dem derzeitigen Beamtenstand bei den Gewerbelehrern durchschnittlich mit 6 und bei den Reallehrern mit 10 etatmäßigen Dienstjahren in der Klasse III erfolgen kann. Der Höchstgehalt der Klasse III wird also, abgesehen von Ausnahmefällen (§ 16 Abs. 2 G.O.), voraussichtlich von keinem Lehrer erreicht werden; die Herabsetzung des bisherigen Höchstgehalts von 3700 ℳ auf 3400 ℳ in der Geh.-Kl. III (G 1 a) ist darnach bedeutungslos. In die Klasse I werden die Beamten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

künftig durchschnittlich etwa mit 17 bis 18 Dienstjahren vorrücken können.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen von 200 ℳ und 400 ℳ für die Vorsteher der Gewerbe- und Handelsschulen sollen wegen der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit wegfallen.

Zu F O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 520.

Hier sind eingereiht:

a) Die Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, Geh.-Kl. II . . . . . 254 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b".)

b) Die Bureaubeamten im Bezirksdienst, Geh.-Kl. I . . . . . 80 Stellen.
Es wird auf die „Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 1 —" verwiesen.

Hervorzuheben ist, daß durch das Mitzählen der Stellen der Aktuare bei der Berechnung der Anzahl der Stellen in den Geh.-Kl. I und II die Beamten im Bereich des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz ꝛc. eine ganz wesentliche Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit erfahren werden, so daß sie durchschnittlich nach der Abteilung F mit 10 bis 14 etatmäßigen Dienstjahren werden vorrücken können. In etwa der gleichen Zeit wird auch bei der Finanzverwaltung das Vorrücken nach der Abteilung F möglich sein.

Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen einzelner Beamten (200 ℳ) sollen mit Rücksicht auf die Vermehrung der gehobenen Stellen nicht mehr gewährt werden.

c) Die Kassiere bei Bezirksstellen.
(Vergl. „Zu E 2h".)

d) Die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ꝛc., Geh.-Kl. II . . . 166 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1c".)

e) Die Polizeikommissäre, Geh.-Kl. I, 8 Stellen.
Die Polizeikommissäre sind der Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Stellung entsprechend in die Abteilungen G O.-Z. 1c und F O.-Z. 2c eingereiht, unter Verteilung der Stellen auf die beiden Gehaltsklassen nach dem Normalsatz. Unter normalen Verhältnissen werden sie vor oder mit der Erreichung des Höchstgehalts der Klasse II in die Klasse I vorrücken können, so daß für sie also nur

der Höchstgehalt in der Klasse I Bedeutung haben wird, der gegen bisher um 300 ℳ erhöht ist.

Die bisherige Dienstzulage von 300 ℳ soll den Polizeikommissären bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des kriminalpolizeilichen Dienstes und auf die erhöhten Ausgaben der Beamten für Kleider ꝛc. belassen werden.

Außerdem soll die gleiche Dienstzulage auch bei ausschließlicher Verwendung der Polizeikommissäre bei der Fahndungsabteilung gewährt werden (neu!), da die Gleichstellung dieser beiden Arten von Verwendungen der Sachlage entspricht. Ferner ist eine neue Dienstzulage für die leitenden Polizeikommissäre in den 5 größten Städten mit Rücksicht auf ihre anstrengende und verantwortungsvolle Tätigkeit vorgesehen.

Die bisherigen Dienstzulagen der Polizeikommissäre der I. Geh.-Klasse mit 150 ℳ sollen wegfallen.

f) Die Steuer- und Grenzkontrolleure, Geh.-Kl. I.

Diese Beamten sind in der Einteilung und Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen den Bureaubeamten des Bezirksdienstes gleichgestellt und in der Anlage 2 mit diesen zusammengefaßt.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen der Grenzkontrolleure und einiger Steuerkontrolleure sollen infolge der Gehaltserhöhung sowie infolge der Vermehrung der gehobenen Stellen wegfallen.

g) Die Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung . . . . . 12 Stellen.
Die Einreihung in die Abteilung F O.-Z. 2 erfolgte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Stellung dieser Vorsteher als Leiter größerer Werkstätten mit zahlreichem Beamten- und Arbeiterpersonal.

Zu F O.-Z. 3.

Künftige Beamtenzahl 598.

Hierher sollen gehören:

a) Die Bureaubeamten im Bezirksdienst, Geh.-Kl. II, ... 250 Stellen.
(Vergl. „Zu F 2b").

b) Die Kassiere bei Bezirksstellen, Geh.-Kl. III.
(Vergl. „Zu E 2h").

c) Die technischen Beamten und Zeichner, Geh.-Kl. I, ... 67 Stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergl. wegen dieser Beamten die Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 2 —.

Nach der Vorbildung der Beamten und der Art ihrer Tätigkeit erscheint ihre Einreihung in die Abteilungen G O.-Z. 2 und F O.-Z. 3 sachgemäß.

Die Verteilung der Stellen ist nach dem Normalsatz vorgesehen.

In diese Gruppe der Techniker sollen künftig auch die Ökonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen eingereiht werden, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird. Hier kommen u. a. in Betracht die an der Spitze eines großen landwirtschaftlichen Betriebs einer staatlichen Anstalt stehenden Wirtschaftsleiter, die sich die zur Versehung einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnisse durch den Besuch landwirtschaftlicher Schulen erworben haben, ferner die Leiter größerer Gartenanlagen — bei den Hochschulen und Badanstaltenverwaltungen —, sofern sie sich durch den Besuch von Fachschulen eine angemessene Fachbildung erworben haben.

d) Die Bezirks- und Katastergeometer, Geh.-Kl. II . . . . . 44 Stellen.
(Vergl. „Zu E 2g").

e) Die Steuerkommissäre, Geh.-Kl. III, 27 Stellen.
(Vergl. „Zu E 1g").

f) Die Vorsteher von Nebenzollämter I ꝛc., Geh.-Kl. II . . . . . 22 Stellen.
(Vergl. „Zu E 2k").

g) Die Steuer- und Grenzkontrolleure, Geh.-Kl. II.
(Vergl. „Zu F 2f").

h) Die Vorsteher von Stationsämtern II ꝛc., Geh.-Kl. I . . . . . 53 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b, Eisenbahnverwaltung".)

i) Die Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Geh.-Kl. I . . . . . 135 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b Eisenbahnverwaltung".)

Zu G O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 317.

In diese Abteilung fallen:

a) Die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ꝛc., Geh.-Kl. III . . . 168 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1e").

b) Die Vermessungsbeamten in nicht selbständiger Stellung . . . . . 4 Stellen.
(Vergl. „Zu E 2g").

c) Die Polizeikommissäre, Geh.-Kl. II, 16 Stellen.
(Vergl. „Zu F 2e").

d) Die Vorsteher von Nebenzollämter I ꝛc., Geh.-Kl. III . . . . . 22 Stellen.
(Vergl. „Zu E 2k").

e) Die Vorsteher von Stationsämtern II ꝛc., Geh.-Kl. II . . . . . 107 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b Eisenbahnverwaltung").

Zu G O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 1090.

Hier sind eingereiht:

a) Die Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, Geh.-Kl. III. . . . . 216 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b").

b) Die Bureaubeamten im Bezirksdienst, Geh.-Kl. III . . . . . 246 Stellen.
(Vergl. „Zu F 2b").

c) Die technischen Beamten und Zeichner, Geh.-Kl. II . . . . . 141 Stellen.
(Vergl. „Zu F 3c").

d) Die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären, 51 Stellen.

Diese Beamten gehen aus der Zahl der Finanzassistenten hervor und sind, wie bisher, nach der Art ihrer Tätigkeit den Bureaubeamten der Geh.-Kl. III gleichzustellen. An gehobenen Stellen sind für sie die Stellen der Steuerkommissäre — 64 — vorhanden.

e) Die Zollabfertigungsbeamten, 30 Stellen.

Auch diese Beamten gehen aus der Zahl der Finanzassistenten hervor; ihre Stellen sind als Anfangsstellen wie die Bureaubeamtenstellen der Geh.-Kl. III einzureihen. Die Zollabfertigungsbeamten finden ihre Beförderung als Vorsteher von Nebenzollämtern usw., als Kassiere und als Steuer- und Grenzkontrolleure der Geh.-Kl. II und I. (Vergl. hierwegen „Zu E 2k" und „Zu F 2f".)

Die bisherigen Dienstzulagen einiger Beamten

(200 ℳ) können infolge der Vermehrung der gehobenen Stellen wegfallen.

f) Steuer- und Grenzkontrolleure.
(Vergl. „Zu F 2f".)

g) Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Geh.-Kl. II . . . . . 406 Stellen.
(Vergl. „Zu F 1b Ziff. 2 Eisenbahnverwaltung".)

Zu G O.-Z. 3.

Aktuare . . . . . 269 Stellen.
(Vergl. die „Ausführungen unter II — Mittlere Beamte, Gruppe 1".)

Die Dienstzulagen der Aktuare bei Staatsanwaltschaften (100 und 200 ℳ) sollen wegen der Gehaltserhöhung und der Einreihung der Beamten in eine höhere Gehaltstarifabteilung in Wegfall kommen.

Zu G O.-Z. 4.

Eisenbahngehilfinnen . . . . 29 Stellen.

Diese weiblichen Beamten sind für sich besonders aufgeführt, weil ihnen nach der Natur des Eisenbahndienstes die für männliche Beamte vorgesehenen Stellen (für Bureau- und Abfertigungsbeamte) im allgemeinen nicht übertragen werden können. Deshalb können sie auch nicht aufgrund von § 4 des Entwurfs zur Gehaltsordnung unter diese Beamten eingereiht werden. Dagegen sind die Eisenbahngehilfinnen von Abteilung H nach G einzureihen, weil sie Stellen versehen, die sonst mit jüngeren Beamten der Abteilung G O.-Z. 2 besetzt werden müßten.

Als Eisenbahngehilfinnen sollen künftig nur noch Anwärterinnen aufgenommen werden, die mindestens 7 Klassen einer höheren Mädchenschule oder einer Mittelschule (außer 3 Vorschulklassen) mit Erfolg besucht haben.

Die bisherigen Dienstzulagen (100 ℳ) sind wegen der künftigen Besserstellung dieser Beamten im Gehalt und im Wohnungsgeld nicht mehr vorgesehen.

Untere Beamte.

Abteilungen H bis K.

I.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen für untere Beamte betrug nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07 9661

Hiervon gehen ab:

1. Die Stellen der Beamten, die im neuen Tarifentwurf unter die mittleren Beamten eingereiht sind, nämlich die Stellen:

der Aktuare, bisher H O.-Z. 9, künftig G 3	=	265
der Aktuare, bisher J O.-Z. 3 und 7, künftig G 3	=	4
der technischen Beamten und Zeichner, bisher H O.-Z. 1 bis 3, künftig G 2b, F 3c	=	162
der Ökonomen, bisher H O.-Z. 1, künftig G 2c, F 3c	=	1
des Hauptmagazinsmeisters bei der Eisenbahnverwaltung, bisher H O.-Z. 1, künftig G 2c, F 3c	=	1
der Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, bisher H O.-Z. 11, künftig G 4	=	29
der ersten Gärtner, bisher H O.-Z. 12 künftig G 2c, F 3c	=	5
zusammen . .		467

2. Die künftig wegfallenden etatmäßigen Stellen:

einer Hauslehrerin, bisher H O.-Z. 10, (wird künftig Hauptlehrerin)	=	1
der Hilfslehrer, bisher H O.-Z. 12	=	4
eines Gebäudeaufsehers, bisher K O.-Z. 4	=	1
einiger Güteraufseher und Forstwarte, bisher K O.-Z. 17	=	13
zusammen . .		19
Im ganzen ab . . .		486
Somit verbleiben an etatmäßigen unteren Beamtenstellen . . .		9175

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verteilung dieser 9175 Stellen auf die einzelnen Tarifabteilungen:

Tarif abteilung	Bisher	Nach dem neuen Tarif	Künftig mehr + weniger —
H	1380	819	— 561
I	1152	2269	+ 1117
K	6643	6087	— 556
	9175	9175	

Die große Verminderung der Stellenzahl in der Abteilung H rührt daher, daß gemäß § 8 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung künftig die technischen Beamten und Zeichner, die Bahn-, Telegraphenmeister und Schiffskapitäne, die Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, die Lokomotivführer und Schirrmeister und einige andere Beamte in ähnlicher Stellung ihre Anstellung zunächst in der Abteilung J finden und erst im Wege der Beförderung nach der Abteilung H vorrücken sollen, während diese Beamtenarten bisher in der Abteilung H zur ersten Anstellung gelangten. Anderseits wurde den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten, die bisher nicht über die Abteilung J hinauf kamen, die Möglichkeit zum Vorrücken nach der Abteilung H eröffnet, und die ganze Klasse der Vorsteher von Stationsämtern III von der Abteilung J nach der Abteilung H vorgeschoben.

Die erhebliche Stellenvermehrung in der Abteilung J beruht einmal auf dem Zugang von Stellen nach dem eben Gesagten von der Abteilung H, dann aber auch auf dem Einreihen von im ganzen 556 Stellen der bisherigen Abteilung K in die neue Abteilung J. Es sind dies die Stellen der Billetausgeber, Oberschaffner, Wagenrevidenten und Steuermänner (bisher K O.-Z 1), der Polizeisergeanten (bisher K O.-Z. 2) und der Wärter, Geh.-Kl. I. bei Heil- und Pflegeanstalten, für die eine Beförderungsmöglichkeit nach der Abteilung J neu geschaffen werden soll.

Nach der Berechnung des Mehraufwands im Beharrungszustand — Anlage 3 — wird der Mehraufwand für die 9175 Beamten an Gehalt nach Abzug des Minderaufwands für Dienstzulagen und Wohnungsgeld im Beharrungszustand 2 025 441 ℳ oder 16 v. H. des Bezugs an Gehalt und Dienstzulagen nach dem 1894er Tarif betragen.

Es entfallen auf:

	Beamtenzahl	Mehraufwand	Mehrbetrag in Hundertsteln
die allgemeine Staatsverwaltung . . .	4009	839 081 ℳ	14,8
die Eisenbahnverwaltung	5166	1 186 360 „	17,0
	9175	2 025 441 ℳ	

Wenn hiernach die Beamten der Eisenbahnverwaltung eine etwas größere Verbesserung erfahren, als jene der allgemeinen Staatsverwaltung, so ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß den sehr zahlreichen in die untersten Tarifabteilungen eingereihten Beamten der Eisenbahnverwaltung — Bahn- und Weichenwärter, Schaffner, Vorsteher von Stationsämter V, Wagenwärter — nach dem Tarifentwurf eine den durchschnittlichen Prozentsatz erheblich übersteigende Aufbesserung zuteil werden soll.

II.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu H O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 47.

Der Höchstgehalt für die oberste Klasse der unteren Beamten wurde, wie im bisherigen Tarif, auf den Betrag von 3000 ℳ festgesetzt. Daß hier nicht, wie sonst überall, eine Erhöhung des Höchstgehalts vorgesehen ist, hat seinen Grund darin, daß dem größten Teil der bisher in die drei obersten Gehaltsstufen der Abteilung H eingereihten Beamten durch den neuen Tarif das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten ermöglicht wird. Vergl. hierwegen die Erläuterungen zu F O.-Z. 3 c — Techniker, Zeichner, Hauptmagazinsmeister, Ökonomieinspektoren. Für die dann noch in der Abteilung H verbleibenden und die künftig dort einzureihenden unteren Beamten wurde ein Höchstgehalt von 3000 ℳ als den Verhältnissen entsprechend erachtet.

Infolge des Vorrückens eines sehr großen Teils der bisher in die Abteilung H eingereihten Beamten in die Gruppe der mittleren Beamten werden in der obersten Stufe der neuen Abteilung H nur noch bleiben:

a) Die Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben . . . . . 6 Stellen.

Hierunter fallen:

1. Die Ökonomen, 3 Stellen; schon bisher in der Abteilung H 1.

   Die Verbesserung für diese Beamten liegt darin, daß ihnen nach dem neuen Tarif die Möglichkeit zum Vorrücken in die Abteilungen G und F eröffnet ist (siehe daselbst G O.-Z. 2 c und F O.-Z. 3 c).
2. Der Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, bisher in der Abteilung H O.-Z. 2.

   Dieser Beamte erfährt eine Verbesserung des Höchstgehalts um 300 ℳ oder 11, 1 v. H.
3. Die Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung bisher in der Abteilung J O.-Z. 5, 2 Stellen.

Die Hervorhebung dieser Beamten durch die Einreihung in die oberste Gehaltsstufe für untere Beamte ist in der großen Verantwortlichkeit ihrer Stellung begründet.

b) Die technischen Beamten und Zeichner, Geh.-Kl. I, soweit bei ihnen die Voraussetzungen für die Einreihung unter die mittleren Beamten nicht vorliegen (vergl. die Erläuterung zu F O.-Z 3c).

Es liegt kein Grund vor, diese Art von Beamten mit Rücksicht auf ihre geringere Vorbildung oder die Art ihrer dienstlichen Tätigkeit sofort bei der ersten etatmäßigen Anstellung in die Abteilung H einzureihen, vielmehr schien es geboten, sie nach der Vorschrift im § 8 des Entwurfs der Gehaltsordnung ihre Laufbahn in der Abteilung J O.-Z. 1 beginnen zu lassen und ihnen die Abteilung H nur im Wege der Beförderung zugänglich zu machen. Sie wurden deshalb in zwei Gehaltsklassen eingeteilt und die Klasse I der Abteilung J O.-Z. 1, die Klasse II der Abteilung H O.-Z. 1 zugewiesen, unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz.

Der Mindestgehalt in der Abteilung J O.-Z. 1 beträgt 1600 ℳ; er steht also nur um 100 ℳ zurück hinter dem Anfangsgehalt in der Abteilung G O.-Z. 2, wo die Techniker mit besserer Vorbildung zur ersten Anstellung gelangen. Als Höchstgehalt kommt nur jener der Abteilung H O.-Z. 1 mit 3000 ℳ in Betracht, da die Beamten bei der günstigen Vorrückungsmöglichkeit nach der Klasse I unter normalen Verhältnissen voraussichtlich in diese Klasse aufsteigen können, bevor oder gleichzeitig, wenn sie den Höchstgehalt in der Gehaltsklasse II erreichen. Der Höchstgehalt in der Klasse I ist erreichbar in 18 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung in der Abteilung J O.-Z. 1 an gerechnet.

Als Bauaufsichtsbeamte — neue Stellen — sollen die technischen Baupolizeibeamten ohne Werkmeistervorbildung hier angestellt werden.

c) Die Steuereinnehmer Geh.-Kl. I, 24 Stellen. Die Steuereinnehmer — zusammen 120 Stellen — sollen wie bisher in drei Klassen eingeteilt und nach dem Normalsatz in die Abteilungen H O.-Z. 1, J O.-Z. 2 und K O.-Z. 1 eingereiht werden. Eine Verschiebung der Zahl der Stellen in den einzelnen Klassen ergibt sich dabei insofern, als in die neue Klasse II 13 Stellen mehr kommen, von denen 6 in der bisherigen Klasse I und 7 in der bisherigen Klasse III abgehen. Das Verhältnis

verbessert sich aber schon ganz erheblich bei der Einbeziehung der im Staatsvoranschlag für 1908/09 neu angeforderten 15 Stellen der Klasse III, und zwar wird es sich wie folgt gestalten:

	Stellenzahl im Staatsvoranschlag 1908/09	Verteilung nach dem neuen Tarif	Künftig mehr + weniger —
Geh.-Kl. I	30	27	— 3
„ II	35	54	+ 19
„ III	70	54	— 16
	135	135	

Wenn auch künftig drei Stellen weniger in die Klasse I eingereiht werden können, so stellen sich die Steuereinnehmer im ganzen genommen doch wesentlich besser, weil 16 Stellen von der Klasse III in die Klasse II vorgeschoben werden.

Die Mindestgehalte in den Klassen I und II kommen nicht in Betracht, da eine erste Anstellung in diesen Klassen nicht stattfindet. Auch die Stellen der III. Klasse sind in der Regel keine Anfangsstellen. In diese Stellen rücken in der Regel nur bereits etatmäßig angestellte Beamte ein, und zwar hauptsächlich Steueraufseher, aber auch bereits zuruhegesetzte Gendarmen, Schutzmänner und Grenzaufseher. Soweit in der Klasse III Beamte ausnahmsweise erstmals etatmäßig angestellt werden, handelt es sich in der Regel um Militäranwärter, die sonst vorwiegend in der Abteilung K 2 mit einem Mindestgehalt von 1200 ℳ zur Anstellung gelangen. Die Höchstgehalte haben Erhöhungen um 150 ℳ in der Klasse III und um je 300 ℳ in der Klasse I und II erfahren.

Die Dienstzulagen für die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohner sollen mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der Steuereinnehmereien in großen Städten, sowie mit Rücksicht auf die große Verantwortung, welche die Leiter dieser Dienste haben, beibehalten werden. Eine Änderung soll nur insofern eintreten, als die Dienstzulagen künftig allgemein 200 ℳ betragen sollen, während sie bisher in den ersten 10 Jahren 150 ℳ und vom 11. Jahre an 300 ℳ betrugen. Durch diese Änderung erfahren die Steuereinnehmer ebenfalls eine Verbesserung, denn die Dienstzulagen belaufen sich nach dem Staatsvoranschlag für 1908/09 für 17 Beamte auf nur 2700 ℳ, während künftig auf 17 Beamte $17 \times 200 = 3400$ ℳ entfallen werden. Es ist also nach dem neuesten Stand nur 1 Beamter im Bezug der Dienstzulage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 300 ℳ, die übrigen 16 Beamten erhalten nur je 150 ℳ Dienstzulage.

Zu H O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 125.

Hierunter fallen:

a) Die Gerichtsvollzieher, Geh.-Kl. I, 65 Stellen.

Die Gerichtsvollzieher sind wie bisher in zwei Klassen eingeteilt und nach der Bewertung ihrer Stellung im seitherigen Tarif je zur Hälfte in die Abteilungen J O.-Z. 3d und H O.-Z. 2a eingeordnet.

b) Der erste Hafenmeister in Mannheim.

Der erste Hafenmeister in Mannheim war bisher in die Abteilung J O.-Z. 4 eingereiht. Mit Rücksicht auf seinen besonders verantwortungsvollen, schwierigen und umfangreichen Dienst soll dieser Beamte den Bahnmeistern usw. der Geh.-Kl. I gleichgestellt werden.

c) Die Zugsrevisoren . . . . . 4 Stellen.

Die Zugsrevisoren wurden mit Rücksicht auf ihre Dienstaufgabe und zur Hervorhebung über die Zugmeister, mit deren Kontrolle ꝛc. sie betraut sind, in die Abteilung H O.-Z. 2 eingestellt.

d) Die Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Geh.-Kl. I . 43 Stellen.

Diese Beamten fanden ihre erste etatmäßige Anstellung bisher in der Abteilung H.

Aus den in Ziffer 8 und 9 der allgemeinen Bemerkungen zum Gehaltstarif angegebenen Gründen sind auch für sie 2 Gehaltsklassen vorgesehen worden, von denen die erste der Abteilung H O.-Z. 2, die zweite der Abteilung J O.-Z. 1 zugewiesen worden ist, und zwar unter Verteilung der Stellenzahl nach dem Normalsatz. Nach der derzeitigen Stellenbesetzung kann das Vorrücken nach der Abteilung H bereits im elften Dienstjahr, also vor der Erreichung des Höchstgehalts in der Klasse II erfolgen. Bedeutung hat deshalb für die Beamten, abgesehen von Ausnahmefällen, nur der Höchstgehalt in der Klasse I, der gegen bisher eine Erhöhung um 400 ℳ erfahren hat. Dieser Höchstgehalt kann schon mit 16 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung in J O.-Z. 1 an gerechnet, erreicht werden.

Von einer Erhöhung des Mindestgehalts ist mit Rücksicht auf die Höhe der Mindestgehalte der mittleren Beamten sowie mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß die Anfangsgehalte der Bahnmeister ꝛc. im Vergleich zu den Anfangsgehalten der übrigen unteren Beamten bisher etwas zu reichlich bemessen waren. Die Bahnmeister ꝛc. kommen allerdings oft einige Jahre später zur etatmäßigen Anstellung als der größte Teil der mittleren Beamten — durchschnittlich mit 34, gegenüber 27 bis 32 Lebensjahren —, aber für diesen Fall bietet die Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung die Möglichkeit zu einem Ausgleich.

Die im bisherigen Gehaltstarif vorgesehenen Dienstzulagen für Bahnmeister — 12 zu 100 ℳ und 6 zu 200 ℳ — sollen künftig nicht mehr gewährt werden, da künftig die Inhaber der wichtigeren Stellen durch Einreihung in die Geh.-Kl. I genügend berücksichtigt werden können.

e) Die Magazinsmeister, bisher 12 Stellen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Geschäftsaufgabe und auf ihre Vertrauensstellung sind diese Beamten — seither Filialmagazinsmeister, H O.-Z. 3 — hier eingereiht worden. Der Mindestgehalt kommt, weil es sich nicht um Anfangsstellen handelt, nicht in Betracht; der Höchstgehalt ist um 300 ℳ erhöht.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter c und d vergl. Ziffer III.

Zu H O.-Z. 3.

Künftige Beamtenzahl 647.

Diese Stellen verteilen sich wie folgt:

a) Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Geh.-Kl. I, 142 Stellen.

Unter die Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten, deren erste Gehaltsklasse in die Abteilung H O.-Z. 3 eingereiht ist, fallen die bisherigen Bureauassistenten der Abteilungen J O.-Z. 3, J O.-Z. 6 und J O.-Z. 9, die Salinenschreiber, seither J O.-Z. 4, die Werkschreiber der Eisenbahnverwaltung, bisher J O.-Z. 7, ferner der Stempelverwaltungsgehilfe der Steuerdirektion, bisher K O.-Z. 3. Diese Beamten werden teils im Registratur- und Expeditiurdienst, teils im Abfertigungsdienst — bei der Zoll- und Eisenbahnverwaltung — verwendet oder mit rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten beschäftigt — bei der Salinen-

verwaltung, der Eisenbahnverwaltung und im Geschäftskreis der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues —. Ihre erste etatmäßige Anstellung finden sie zu einem großen Teil auf Stellen der Gehaltstarifabteilung K, z. B. als Schreiber, Gendarmen, Grenzaufseher, Vorsteher von Stationsämtern IV ꝛc. Nur etwa die Hälfte der Beamten ist bisher unmittelbar auf Bureauassistentenstellen etatmäßig angestellt worden. Eine besondere Vorbildung — Schul- oder Fachbildung — wird von diesen Beamten beim Eintritt in den staatlichen Dienst im allgemeinen nicht verlangt, vielmehr ist es jedem als Schreibgehilfe, Grenzaufseher, Schutzmann ꝛc. zugehenden Beamten überlassen, sich nach und nach im Dienste diejenigen Kenntnisse anzueignen, die zur erfolgreichen Versehung einer Bureau- ꝛc. Beamtenstelle erforderlich sind. Soweit für die Stellen der Abfertigungs- ꝛc. Beamten Anwärter mit Mittelschulbildung in Betracht kommen, handelt es sich in der Regel um solche Beamte, die ihre dienstliche Laufbahn als Anwärter für mittlere Beamtenstellen begonnen haben, die aber infolge Nichtbestehens oder Nichtablegung der für das Verbleiben in der mittleren Beamtenlaufbahn vorgeschriebenen Prüfung unter die unteren Beamten eingereiht worden sind.

Mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit der Bureau- ꝛc. Beamten ist ihre Hervorhebung vor den ausschließlich oder wesentlich mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten — Schreibern — in etwas weitergehendem Maße geboten, als es bisher geschehen ist. Es ist deshalb die untere Gehaltsklasse dieser Beamten in die Abteilung J O.-Z. 3a, die obere in die Abteilung H O.-Z. 3a unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz eingereiht worden, so daß das Vorrücken nach der Abteilung H einem Drittel aller Beamten möglich wird. Infolge dieser günstigen Beförderungsverhältnisse werden die Beamten der II. Gehaltsklasse nach der derzeitigen Stellenbesetzung im Durchschnitt schon nach 10 bis 14 etatmäßigen Dienstjahren in die Abteilung H aufsteigen können. Der Höchstgehalt der II. Gehaltsklasse hat darnach nur Bedeutung für diejenigen Beamten, die wegen zu geringer Leistungsfähigkeit u. dergl. in der Beförderung zurückbleiben. Die anderen können den Höchstgehalt der I. Gehaltsklasse, der bei den am zahlreichsten vertretenen Beamten der Ordnungszahlen 6, 7 und 9 der bisherigen Abteilung J um 600 ℳ, 700 ℳ und 800 ℳ höher ist, als der jetzige Höchstgehalt, schon mit 20 bis 22 etatmäßigen Dienstjahren erreichen, wenn sie ihre erste etatmäßige Anstellung in der Abteilung J O.-Z. 3 finden. Hierin liegt hauptsächlich die Verbesserung dieser Beamtengattung.

Die bisher für einzelne Beamtenarten vorgesehenen Dienstzulagen sollen künftig wegfallen.

b) Gendarmerieoberwachtmeister, 5 Stellen.

Der Höchstgehalt ist um 700 ℳ erhöht, weshalb die bisherigen Dienstzulagen künftig wegfallen können; der Mindestgehalt kommt bei diesen Beamten nicht in Betracht.

c) Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Geh.-Kl. I, 159 Stellen.

Für diese Beamten, die seither in der Abteilung H ihre erste etatmäßige Anstellung gefunden haben, sind aus denselben Gründen, wie für die Bahnmeister usw. (siehe die Erläuterung zur Abt. H 2 d) zwei Gehaltsklassen vorgesehen worden, die in die Abteilungen J O.-Z. 2 und H O.-Z. 3 eingestellt sind, und zwar unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz. Die Beamten werden bei dieser Art der Stellenverteilung im Durchschnitt längstens mit der Erreichung des Höchstgehalts der Klasse II nach der Klasse I vorrücken können, wo sie den Höchstgehalt, der gegenüber dem bisherigen die namhafte Erhöhung von 600 ℳ erfahren hat, schon in 18 bis 20 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, erhalten können.

Von der Erhöhung des Mindestgehalts ist aus den gleichen Gründen, wie bei den Bahnmeistern ꝛc. (siehe H O.-Z. 2 d) abgesehen worden.

Als Wertanschlag der wandelbaren Bezüge wurden bisher bei den Straßenmeistern, Dammmeistern und Kulturoberaufsehern jährlich 350 ℳ bis 800 ℳ auf den Gehalt angerechnet. Der Gesamtbetrag der Aufrechnung belief sich auf rund 88000 ℳ. Es ist in Aussicht genommen, die Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt künftig wegfallen zu lassen und den Gebührenbezug der in Betracht kommenden Beamten so zu regeln, daß der der Staatskasse durch den Wegfall der Gebührenanrechnung entstehende Mehraufwand durch einen entsprechenden Minderaufwand an Gebühren in angemessener Weise ausgeglichen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Vorsteher von Stationsämtern III, 48 Stellen.

Für die Einreihung dieser Beamten von der bisherigen Abteilung J in die Abteilung H war maßgebend, daß sie als Vorsteher der Stationsämter III einen selbständigen, verantwortungsvollen Dienst haben. Die ganz erhebliche Aufbesserung, welche die Beamten erfahren werden, erschien hiernach gerechtfertigt.

e) Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, Geh.-Kl. I . . . . . 229 Stellen.

Die Lokomotivführer sind aus den schon wiederholt angegebenen Gründen in zwei Gehaltsklassen eingeteilt, wovon die untere mit zwei Dritteln der Stellen nach § 8 des Entwurfs der Gehaltsordnung der Abteilung J O.-Z. 2, die obere, mit einem Drittel aller Stellen, der Abteilung H O.-Z. 3 zugewiesen ist. Das Vorrücken nach der Abteilung H wird unter normalen Verhältnissen nach etwa 11 Jahren, von der Anstellung in der Klasse II an gerechnet, möglich sein. Da der Anstellung als Führer eine etwa 8 bis 10jährige Verwendung als etatmäßiger Heizer vorausgeht, wird der Höchstgehalt der Klasse II beim Vorrücken nach Klasse I in der Regel noch nicht erreicht sein. Als Höchstgehalt hat darnach nur jener in der Klasse I Bedeutung, der um 600 ℳ höher ist, als der bisherige Höchstgehalt. Den Höchstgehalt der Klasse I werden die Beamten mit 16 etatmäßigen Dienstjahren als Führer erreichen können.

Als Mindestgehalt kommt für sie nur der gegen bisher um 100 ℳ höhere Mindestgehalt der Heizer (K 1 o) in Betracht.

Die Gleichstellung der Schiffsmaschinisten mit den Lokomotivführern ergibt sich aus der Art ihrer Tätigkeit.

f) Schirrmeister, Geh.-Kl. I . . 23 Stellen.

Diese Beamten — die bisherigen Stationsmeister — waren im jetzt geltenden Tarif (H 4) insofern zu günstig behandelt, als sie den Bahn- und Telegraphenmeistern gleichgestellt waren; hinter diesen Beamten stehen sie aber nach ihrer Vorbildung und nach der Bedeutung ihrer Dienstaufgabe zurück. Sie sind deshalb im neuen Tarif hinter den Bahn- ꝛc. Meistern eingereiht, und zwar mit der Gehaltsklasse II in die Abteilung J O.-Z. 2 und mit der Gehaltsklasse I in die Abteilung H O.-Z. 3. Sie sind damit immer noch bedeutend besser gestellt, als die Schirrmeister in andern deutschen Staaten. Sie verbessern sich auch bei der neuen Einreihung im Höchstgehalt der Gehaltsklasse I noch um 300 ℳ.

g) Zugmeister, Geh.-Kl. I, . . 148 Stellen.

Die Zugmeister (bisher H O.-Z. 8) und die Oberschaffner (bisher K O.-Z. 1) sind nach dem Vorgang bei andern Eisenbahnverwaltungen als „Zugmeister" zusammengefaßt und nach dem Normalsatz in 2 Gehaltsklassen eingeteilt, Klasse II in der Abteilung J O.-Z. 4 e und Klasse I in der Abteilung H O.-Z. 3 g. Diese Beamtengruppe erfährt nach dem Tarifentwurf eine ganz besonders hohe, aber im Hinblick auf ihre Dienstaufgabe auch verdiente Aufbesserung, einmal durch die außergewöhnliche Erhöhung des Mindestgehalts der Schaffner, ihrer Anfangsstellung, um 300 ℳ, dann durch das Vorschieben der bisherigen Oberschaffner aus der Abteilung K nach der Abteilung J, endlich durch die Erhöhung des für alle tüchtigen Beamten erreichbaren Höchstgehalts um 700 ℳ. Das Vorrücken in die Klasse I wird nach etwa 10jährigem Verbleiben in der Klasse II erfolgen und der Höchstgehalt von 2700 ℳ etwa 20 Jahre nach der Anstellung als Zugmeister nach vorhergegangener durchschnittlich 8 Jahre dauernder Verwendung als Schaffner erreicht werden können.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter b, e, f und g vergl. Ziffer III.

Zu J O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 150.

Hierunter fallen:

a) Die Schreiber, Geh.-Kl. I . . 23 Stellen.

Unter der Bezeichnung „Schreiber" sind die bisherigen Kanzleiassistenten, ferner die wesentlich mit Schreibarbeiten beschäftigten Verwaltungsgehilfen und Bureauassistenten — J O.-Z. 3, 7 und 9 sowie K O.-Z. 6 des bisherigen Tarifs — zusammengefaßt. Diese Beamtengruppe ist in 3 Klassen eingeteilt, und zwar unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz. Die Einteilung erfolgte im Anschluß an die bisher bestehende Unterscheidung der Beamten:

I. Stufe J 3, Kanzleiassistenten bei Ministerien ꝛc.
II. „ J 7, „ bei Mittelstellen ꝛc.
III. „ K 6, „ bei der Bezirksverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die 3 neuen Gehaltsklassen sind wie folgt in den neuen Tarif eingereiht:

Die Geh.-Kl. I in die Abteilung J O.-Z. 1 a,
„ „ II „ „ „ J O.-Z. 3 b,
„ „ III „ „ „ K O.-Z. 2 a.

Nach den bisher bestehenden Grundsätzen war die Einreihung der Schreiber im Tarif davon abhängig, bei welcher Behörde die Anstellung erfolgte. Von diesen Grundsätzen soll künftig insofern abgewichen werden, als die erste etatmäßige Anstellung aller Schreiber, ohne Rücksicht auf die Behörde, bei der sie verwendet sind, in der III. Klasse erfolgen soll, daß aber dann weiterhin beim Einrücken in die Klassen II und I die besseren Schreiber bei Mittelstellen und Ministerien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Hiernach werden künftig auch Schreiber bei den letzteren Stellen in die Klasse III eingereiht sein. Dadurch wird eine entsprechende Zahl der Stellen der Klassen I und II für den Bezirksdienst frei werden, so daß auch besonders tüchtigen Schreibern bei Bezirksstellen die Möglichkeit zum Vorrücken in die beiden oberen Klassen geboten sein wird.

Bei der Verteilung der zur Zeit vorhandenen Stellen nach dem Normalsatz müßte, da die Eisenbahnverwaltung bisher etatmäßige Schreiberstellen im Bezirk noch nicht hatte, ein Teil der Kanzleiassistenten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, J 7, nach der Abteilung K zurückversetzt werden. Beim Vollzug des neuen Tarifs wird dies aber nicht nötig werden, da die Eisenbahnverwaltung im neuen Gehaltsetat etatmäßige Schreiberstellen für den Bezirk — K O.-Z. 2 a — anfordern wird.

Auch für den Notariatsdienst sind Kanzleiassistenten nach Tarif-Abt. K O.-Z. 6 erstmals im Staatsvoranschlag 1908/09 eingestellt. Bei Berücksichtigung der hiernach zugehenden Stellen der bisherigen untersten Stufe wird die Zahl der künftigen gehobenen Stellen in der Abteilung J etwa der Zahl der bisher in die Abteilung J eingereihten Kanzleiassistentenstellen gleichkommen.

Die seither für Kanzleiassistenten bei Staatsanwaltschaften (Abteilung J O.-Z. 7) vorgesehenen tarifmäßigen Dienstzulagen von 100 und 200 ℳ sollen wegen der Gehaltserhöhung in Wegfall kommen.

b) Die technischen Beamten und Zeichner, Geh.-Kl. II . . . . . 32 Stellen.
(Vergl. „Zu H 1 b").

c) Die Maschinisten, Geh.-Kl. I . 9 Stellen.

Als Maschinisten können die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten angestellt werden, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben.

Die Stellwerksschlosser, die bisher als Wagenrevidenten in der Abteilung K O.-Z. 1 angestellt waren, sollen mit Rücksicht auf ihre gewerbliche Ausbildung und die hohen dienstlichen Anforderungen, die bei der stets zunehmenden Ausgestaltung der Stellwerksanlagen an sie gestellt werden, den bisherigen Maschinisten (J O.-Z. 5) gleichgestellt werden.

Nach der Art ihrer Tätigkeit und der Wichtigkeit der Dienstaufgabe sollen künftig ferner die Inhaber der folgenden neuen Stellen zu den „Maschinisten" gerechnet werden:

Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung;

Maschinisten und Schiffsführer bei der Zollverwaltung;

Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung.

Die etatmäßige Anstellung der Stelleninhaber empfiehlt sich zur Gewinnung eines tüchtigen und zuverlässigen Personals. Es handelt sich hier um besonders tüchtige und erfahrene Handwerker, deren dauernde Erhaltung für den staatlichen Dienst im dienstlichen Interesse liegt.

Ein mit 1400 ℳ beginnender und bis auf 2600 ℳ ansteigender Gehalt wird für die Maschinisten als entsprechend erachtet. Die Verteilung der Stellen auf die beiden Klassen, in welche die Maschinisten eingeteilt werden sollen, — J O.-Z. 1 c und J O.-Z. 3 c — soll nach dem Normalsatz erfolgen, so daß nach dem Vorgang bei andern Beamtenarten auch hier jedem Beamten das Vorrücken in eine höhere Klasse ermöglicht ist. Das Einrücken in den Höchstgehalt der Geh.-Kl. I wird im Durchschnitt nach 20 etatmäßigen Dienstjahren erfolgen können.

d) Die Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Geh.-Kl. II . 86 Stellen.
(Vergl. „Zu H 2 d").

Zu J O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 713.

Diese Beamten verteilen sich wie folgt:

a) Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere

Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten,

männliche Beamte 30,
weibliche Beamte 21.

Hierunter fallen die Oberaufseher, Oberwärter und Hausmeister, ferner die Oberaufseherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschafterinnen, Weißzeugbeschließerinnen bei staatlichen Anstalten sowie die Kassiererinnen und Badaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

Neu treten hinzu die „Ersten Köche". Diese Bediensteten haben eine umfangreiche und für den Anstaltsbetrieb wichtige Tätigkeit zu erfüllen. Die tunlichste Festhaltung der in ihrer Stellung bewährten Kräfte entspricht dem dienstlichen Bedürfnis.

Während die schon bisher sehr gut gestellten Oberaufseher bei Strafanstalten ꝛc., J O.-Z. 2, sich nach dem Tarifentwurf nur mäßig verbessern werden, erfahren die übrigen hier eingereihten Beamten — und zwar nahezu drei Viertel aller Beamten — eine ganz erhebliche Aufbesserung.

Ein weiteres Vorschieben aller Beamten im Tarif wegen der Oberaufseher wurde nicht für tunlich erachtet.

Die tarifmäßige Dienstzulage der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus und bei der Zwangserziehungsanstalt nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist (100 ℳ) soll künftig wegfallen.

Wegen der weiblichen Beamten vergl. die Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

b) Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Geh.-Kl. II, 107 Stellen.
(Vergl. „Zu H 3c".)

c) Steuereinnehmer, Geh.-Kl. II, 48 Stellen.
(Vergl. „Zu H 1c".)

d) Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Geh.-Kl. II . . . . 458 Stellen.
(Vergl. „Zu H 3e".)

e) Schirrmeister, Geh.-Kl. II . 49 Stellen.
(Vergl. „Zu H 3f".)

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter a, d und e vergl. Ziffer III.

Zu J O.-Z. 3.

Künftige Beamtenzahl 857.

Hierunter fallen:

a) Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Geh.-Kl. II . . . . 290 Stellen.
(Vergl. „Zu H 3a".)

b) Schreiber, Geh.-Kl. II . . . 56 „
(Vergl. „Zu J 1a".)

c) Maschinisten, Geh.-Kl. II . . 24 „
(Vergl. „Zu J 1c".)

d) Gerichtsvollzieher, Geh.-Kl. II 65 „
(Vergl. „Zu H 2a".)

e) Gendarmeriewachtmeister . 84 „

Wegen der künftigen Stellung der Sicherheitsbeamten — Gendarmen, Schutzmänner, Polizeisergeanten, Gendarmerie- und Polizeiwachtmeister — im Tarif wird hier im allgemeinen bemerkt:

Eine erhebliche Besserstellung der hier in Betracht kommenden Beamten ist zur Erhaltung eines tüchtigen Sicherheitspersonals geboten, da der mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Dienst an die Beamten große Anforderungen stellt und sie im Falle eines vermeintlichen oder wirklichen Mißgriffs bei den von ihnen oft rasch, ohne Zeit zu längerer Überlegung zu treffenden Maßnahmen schweren Angriffen in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Die Notwendigkeit einer wesentlichen Aufbesserung ergibt sich auch aus dem nach der Zahl unzulänglichen und hinsichtlich der Befähigung und Vereigenschaftung nicht ganz genügenden Zugang zum Staats-Polizeidienst in den letzten Jahren trotz nachsichtiger Handhabung der Aufnahmebedingungen.

Die Gendarmen und Schutzmänner wurden deshalb durch die Einreihung in die Abteilung K O.-Z. 1, wohin die übrigen mit ihnen bisher gleichgestellten unteren Beamten erst im Wege des Vorrückens gelangen können, im Tarifentwurf ganz besonders hervorgehoben. Die wesentliche Verbesserung dieser Beamten kommt aber auch den Polizeisergeanten (J O.-Z. 4c) und den Gendarmerie- und Polizeiwachtmeistern (J O.-Z. 3c und f) zu gute, da diese aus den Schutzmännern und Gendarmen im Wege der Beförderung hervorgehen. Außerdem werden die Polizeisergeanten auch für sich eine erhebliche Verbesserung erfahren durch Vorschieben ihrer Stellen von der bisherigen Abteilung K O.-Z. 2 nach der neuen Abteilung J

O.-Z. 4. Aus dieser weiteren Verbesserung ziehen wiederum die Wachtmeister Vorteil, die im Tarifentwurf noch selbst derart eingereiht sind, daß in ihrem Höchstgehalt eine Erhöhung von 400 ℳ eintritt.

Die Gendarmeriewachtmeister haben einen Teil der Aufbesserung schon im voraus in Form von budgetmäßigen Dienstzulagen erhalten; die tarifmäßigen Dienstzulagen mit 150 ℳ sollen künftig wegfallen. Dafür wird der Höchstgehalt um 400 ℳ erhöht werden. Beim Einrücken in die Stellung als Wachtmeister wird der Gehalt der Beamten beim normalen Vorrücken in der Regel eine solche Höhe erreicht haben, daß der Wegfall der Dienstzulagen ausgeglichen wird.

Die Dienstzulage für Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei mit 100 ℳ (250 ℳ abzüglich der allgemeinen Dienstzulage von 150 ℳ für alle Wachtmeister) soll beibehalten werden. Neu vorgesehen ist eine Dienstzulage in gleicher Höhe für die beim Korpskommando verwendeten Wachtmeister mit Rücksicht auf ihre besondere Dienstaufgabe. Ferner soll die bisher nur für berittene Gendarmen vorgesehene Dienstzulage von 100 ℳ auch den Wachtmeistern bei der berittenen Gendarmerie gewährt werden.

f) Polizeiwachtmeister . . . . 20 Stellen.
(Vergl. die allgemeine Bemerkung „Zu J 3 e.")

Den vier als Oberwachtmeister in den größten Städten verwendeten Beamten soll mit Rücksicht auf ihre gehobene dienstliche Stellung und ihre größere Verantwortung eine Dienstzulage von 100 ℳ verwilligt werden.

Die Dienstzulage für ausschließliche Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei von bisher 250 ℳ soll wegen der großen Verantwortlichkeit und Schwierigkeit des kriminalpolizeilichen Dienstes sowie mit Rücksicht auf die den Beamten aus dieser Verwendung erwachsenden Ausgaben für Kleider ꝛc. beibehalten werden. Die gleichen Gründe für die Bewilligung einer Dienstzulage liegen aber auch bei den bei der Fahndungsabteilung verwendeten Polizeibeamten vor, weshalb auch für sie eine Dienstzulage im Betrage von 250 ℳ vorgesehen ist.

g) Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Geh.-Kl. I . . . . . 13 Stellen.
Unter dieser Gruppe ist in 2 Gehaltsklassen eine Anzahl von Beamten vereinigt, von denen ein geringer Grad technischer Bildung oder eine Ausbildung als Handwerker verlangt wird. Diese Beamten waren bisher zum Teil in der Abteilung K, zum Teil in der Abteilung J untergebracht. Hiernach sind sie auch künftig eingereiht, und zwar die Geh.-Klasse II in der Abteilung K 1, die Geh.-Klasse I in der Abteilung J 3. Die Stellen sollen nach dem Normalsatz verteilt werden, so daß also jedem Beamten dieser Gruppe das Vorrücken in die Klasse I möglich ist. Der Gehalt beginnt mit 1300 ℳ und steigt bis auf 2200 ℳ; darnach erfahren alle hier in Betracht kommenden Beamten eine — zum Teil sehr erhebliche — Erhöhung des Höchstgehalts und der weitaus größte Teil auch eine — ebenfalls teilweise recht erhebliche — Erhöhung des Mindestgehalts.

h) Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung . . . . . 121 Stellen.

In die Stellen der Oberaufseher rücken von den Aufsehern nur die tüchtigsten und brauchbarsten auf, diejenigen bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung nur nach Ablegung einer Prüfung oder im Falle ihrer Verwendung als Vorgesetzte einer zahlreichen Mannschaft; dadurch ist die verhältnismäßig reichliche Aufbesserung begründet.

Für die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten ist eine Dienstzulage von 100 ℳ vorgesehen, da diese Beamten einen wichtigeren und schwierigeren Dienst haben, als die übrigen Oberaufseher der Landessteuerverwaltung.

i) Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung . . . . . 77 Stellen.

Diese Gehilfen waren schon bisher in die Abteilung J O.-Z. 9 eingereiht.

k) Zolleinnehmer, Geh.-Kl. I . . 12 Stellen.

Die Zolleinnehmer, bisher K O.-Z. 6, sind in zwei Klassen eingeteilt, unter Einreihung in die Abteilungen K O.-Z. 1 und J O.-Z. 3 und unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz. Da die Zolleinnehmer aus der Zahl der tüchtigeren Grenzaufseher hervorgehen, mußte ihre untere Klasse in derselben Abteilung untergebracht werden, wie die obere Klasse der Grenzaufseher (K 1). Die erste Klasse der Zolleinnehmer wurde den Oberaufsehern bei der Zollverwaltung (J O.-Z. 3 h) gleichgestellt, weil künftig das Einrücken in diese

Stellen von der Ablegung der Prüfung für Oberaufseher abhängig gemacht werden soll. Die Hervorhebung der wichtigeren Zolleinnehmerstellen war erforderlich, weil infolge der Einführung des neuen Zolltarifs an die Zolleinnehmer bei größeren Ämtern erheblich höhere Anforderungen gestellt werden als früher, und weil die Stellen deshalb auch mit besser vorgebildeten Beamten besetzt werden müssen. Die bisher für die 6 wichtigsten Stellen gewährten Dienstzulagen von je 150 ℳ sollen künftig wegfallen, da diese Stellen durch Einreihung in die Klasse I genügend hervorgehoben werden können.

l) Hafenmeister . . . . . 9 Stellen.

Die bisherigen Hafenmeistergehilfen (K 3), die z. Zt. nur in Mannheim vorkommen, sollen künftig mit Rücksicht auf ihre verantwortungsvolle und umfangreiche Tätigkeit unter der Bezeichnung Hafenmeister alle den Oberaufsehern der Zollverwaltung (J O.-Z. 3 h) gleichgestellt werden. Ein Teil dieser Beamten steht ihnen jetzt schon gleich. In derselben Weise soll der Hafenmeister in Konstanz (bisher J 4) behandelt werden, dessen Dienst weder schwieriger noch umfangreicher ist, als der Dienst der bisherigen Hafenmeistergehilfen in Mannheim.

Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim vergl. H O.-Z. 2 b.

m) Vorsteher von Stationsämtern IV, 86 Stellen.

Die Vorschiebung dieser Beamten von der bisherigen Abteilung K O.-Z. 1 nach der neuen Abteilung J O.-Z. 3 erfolgte im Hinblick auf den Umfang ihres Dienstes als Vorsteher von Stationsämtern IV.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter e, f, h und m vergl. Ziffer III.

Zu J O.-Z. 4.

Künftige Beamtenzahl 549.

(Männliche Beamte 524),
(Weibliche „ 25).

Unter obiger Ordnungszahl erscheinen künftig:

a) Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. I . . . . . 142 Stellen.

Die Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten waren bisher sehr verschieden behandelt; am besten waren die Aufseher bei Strafanstalten, Regiegefängnissen und Besserungs- und Erziehungsanstalten bedacht, während die Wärter bei Heil- und Pflegeanstalten und Hochschulanstalten am schlechtesten gestellt waren. Die ersteren fanden ihre erste etatmäßige Anstellung in der Abteilung K O.-Z. 4 und rückten als Aufseher I. Klasse nach der Abteilung J O.-Z. 10 vor, während die letzteren in die Abteilung K O.-Z. 11 eingereiht waren und darüber nicht hinaus kamen. Der Dienst der Wartebeamten bei Heil- und Pflegeanstalten und bei den Universitätsirrenanstalten ist aber derart schwierig und anstrengend, daß die Gleichstellung dieser Beamten mit den Aufsehern an den Strafanstalten usw. bei dem jetzt gegebenen Anlaß nicht zu vermeiden ist. Es wurden deshalb sämtliche Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten in eine Gruppe zusammengefaßt und in 2 Klassen eingeteilt, die in die Abteilungen K O.-Z. 2 und J O.-Z. 4 unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz eingereiht sind. Bei dem dermaligen Beamtenstand wird es voraussichtlich möglich sein die Beamten durchschnittlich in etwa 9 bis 13 Jahren von der etatmäßigen Anstellung an gerechnet in die Geh.-Klasse I vorrücken zu lassen. Die größte Verbesserung erfahren hierbei die Wärter ꝛc. bei den Heil- und Pflegeanstalten; aber auch die bisher viel günstiger gestellten Aufseher bei Strafanstalten ꝛc. verbessern sich sowohl durch die Erhöhung des Mindestgehalts in der Geh.-Klasse II um 250 ℳ, als auch durch die Erhöhung des Höchstgehalts in der Geh.-Klasse I um 150 ℳ ganz erheblich.

Den 4 Aufsehern beim Landesgewerbeamt und bei der Kunstgewerbeschule die ihnen im bisherigen Tarif zugestandene Ausnahmestellung auch im neuen Tarif wieder einzuräumen, liegt kein ersichtlicher Grund vor; der Höchstgehalt dieser Beamten wird künftig 2000 ℳ statt bisher 2100 ℳ betragen.

Bei den weiblichen Aufsichts- und Wartebeamten liegen die Verhältnisse ganz ähnlich, wie bei den männlichen Beamten.

Infolge der Gleichstellung der Beamten beider Art nach Maßgabe des § 4 des Entwurfs der Gehaltsordnung gilt für die Verbesserung der weiblichen Beamten das wegen der Verbesserung der männlichen Beamten Gesagte ebenfalls.

Wegen der weiblichen Beamten vergl. auch die Erläuterungen zu § 4, § 17 Absatz 2 und § 18 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die bisher bewilligten Dienstzulagen der Aufseher für Leitung eines Gewerbszweigs mit je 100 ℳ sollen mit Rücksicht auf die besondere Stellung dieser Beamten auch künftig beibehalten werden. Neu vorgesehen ist eine Dienstzulage im gleichen Betrage für Aufseher, die größere Naturalbestände zu verwalten haben, da an diese Beamten erhöhte Anforderungen bezüglich der Geschäftsgewandtheit, Pflichttreue, Pünktlichkeit usw. gestellt werden.

Die bisherigen tarifmäßigen Dienstzulagen von 50 ℳ für Besorgung des Meßnersdienstes sollen in budgetmäßige umgewandelt werden.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen der Gärtner und Brunnenmeister mit 100 ℳ sollen wegen der Gehaltserhöhung künftig wegfallen.

b) Oberpedelle . . . . . 5 Stellen.

Die Oberpedelle sind im Tarifentwurf für sich aufgeführt, da sie wegen ihrer eigenartigen Stellung nicht wohl in eine größere Beamtengruppe eingereiht werden können. Ihre Einordnung in die Abteilung J O.-Z. 4 entspricht ungefähr ihrer bisherigen Stellung im Tarif.

Den Oberpedellen wurde bisher der Betrag des wandelbaren Einkommens ohne Freiteil auf den Gehalt angerechnet. Da nach der sehr weitgehenden Bestimmung im § 24 Abs. 4 der Gehaltsordnung eine solche Anrechnung künftig kaum mehr stattfinden wird, werden sie in der Belassung des vollen Gehalts neben den wandelbaren Bezügen eine ganz namhafte Verbesserung ihres Diensteinkommens erfahren.

c) Polizeisergeanten. . . . . 55 Stellen.
(Vergl. die allgemeine Bemerkung „Zu J 3e".)

Wegen der Dienstzulagen wird auf die Ausführungen zu J 3f verwiesen.

d) Schiffahrts- u. Fischereiaufseher, 1 Stelle.

Die Einreihung erfolgte nach der bisherigen Bewertung der Stelle.

e) Zugmeister, Geh.-Kl. II. . . 297 Stellen.
(Vergl. „Zu H 3g".)

f) Wagenrevidenten. . . . . 39 „

g) Steuermänner. . . . . 10 „

Die Wagenrevidenten wurden mit Rücksicht auf ihre gewerbliche Ausbildung und die Verantwortlichkeit ihres Dienstes, die Steuermänner im Hinblick auf die Schwierigkeit ihres Berufes und die damit verbundene Verantwortung und Anstrengung

von der bisherigen Abteilung K O.-Z. 1 in die neue Abteilung J O.-Z. 4 vorgeschoben.

Die erste etatmäßige Anstellung der Beamten findet in diesen Stellen in der Regel nicht statt.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter a, b, c, e und g vergl. Ziffer III.

Zu K O.-Z. 1.

Künftige Beamtenzahl 2416.

Hierunter fallen:

a) Diener, Heizer bei Zentralheizungen, Geh.-Kl. I . . . . . 146 Beamte.

Die Diener waren bisher eingeteilt in Diener bei Zentralbehörden, Hochschulen ꝛc. — K O.-Z. 3 — und in Diener bei Bezirksstellen — K O.-Z. 7 und 11 —. Im neuen Tarif sind für die Diener 2 Klassen vorgesehen, und zwar die Klasse II in der Abteilung K O.-Z. 2 und die Klasse I in der Abteilung K O.-Z. 1. Die Verteilung der Stellen soll nach dem Normalsatz erfolgen. Während aber, ähnlich wie bei den Schreibern, die Einreihung im Tarif bisher davon abhängig war, bei welcher Dienststelle die Diener verwendet wurden, sollen künftig alle Diener die erste etatmäßige Anstellung in der Klasse II, K O.-Z. 2, finden und die Klasse I allgemein erst im Wege der Beförderung erreichen können. Dabei sollen indessen den Dienern bei höheren Behörden die Stellen der I. Klasse im allgemeinen etwas früher zugänglich gemacht werden, als den Dienern bei niedereren Behörden.

Durch die Verteilung der Diener nach dem Normalsatz kommen im ganzen 61 Stellen mehr in die Klasse I, als bisher in der Oberstufe (K O.-Z. 2 und 3) waren. Hierin liegt eine wesentliche Verbesserung, denn künftig wird es auch den tüchtigeren Dienern bei Bezirksbehörden (bisher K O.-Z. 7) ermöglicht, in die Klasse I mit einem gegen bisher um 350 ℳ erhöhten Höchstgehalt einzurücken.

Eine weitere Verbesserung erfahren die Diener dadurch, daß die bisherige Anrechnung wandelbarer Bezüge auf den Gehalt nach der Bestimmung im § 24 Abs. 4 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung künftig wegfallen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Dienstzulagen für Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden ist gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Verantwortung der Hausmeister und auf die aus dieser Stellung erwachsenden Mehrarbeiten. Derartige Dienstzulagen waren schon bisher einzelnen Hausmeistern durch besondere Anforderung im Budget gewährt. Diese budgetmäßigen Dienstzulagen müssen selbstverständlich mit der Einführung der tarifmäßigen wegfallen.

Den Dienern sollen die Heizer bei Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden gleichgestellt werden, soweit diese Heizer überhaupt etatmäßig angestellt werden.

b) Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten . . . 11 Stellen.

In dieser Stellung können nur gut befähigte Beamte verwendet werden, weshalb die Ausscheidung der Laboranten von den Dienern und die Einreihung aller Stellen unter K O.-Z. 1 vorgesehen ist.

c) Gendarmen . . . . . 459 Stellen.

d) Schutzmänner . . . . . 468 Stellen.

Zu c. und d.: Vergl. die allgemeine Erläuterung „Zu J O.-Z. 3e."

Die bisher von allen Gendarmen, die keine höheren Dienstzulagen hatten, bezogene tarifmäßige Dienstzulage von 50 M soll wegfallen.

Wegen der Dienstzulagen für Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung gilt das zu J 3f Gesagte. In der Höhe dieser Dienstzulagen tritt gegen bisher keine Änderung ein, denn bei den Gendarmen ist von den bisher bewilligten 150 M die allgemeine, künftig wegfallende Dienstzulage von 50 M abzurechnen.

Die Dienstzulagen der Gendarmen für Verwendung als Fouriere und berittene Gendarmen sowie als Stationskommandanten stellen Entschädigungen für besondere Leistungen dar; sie sind deshalb beibehalten worden.

e) Güter- und Gartenaufseher, Geh.-Kl. I, 7 Stellen.

Diese Beamten sind statt bisher in drei, im neuen Tarif in zwei Klassen eingeteilt unter Einreihung nach ihrer bisherigen Bewertung in die Abteilungen K O.-Z. 3 und K O.-Z. 1 und unter Verteilung der Stellen nach dem Normalsatz.

f) Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Geh.-Kl. II . . . . . 31 Stellen.

(Vergl. „Zu J 3g.")

g) Steuereinnehmer, Geh.-Kl. III, 48 Stellen.

(Vergl. „Zu H O.-Z. 1c.")

h) Aufseher bei der Steuerverwaltung, 207 Stellen.

Die Aufseher bei der Steuerverwaltung gehen in der Hauptsache aus der Zahl der Gendarmen und der Aufseher bei der Zollverwaltung hervor. Ein weiteres Vorrücken ist diesen Beamten durch die Beförderung zu Oberaufsehern — J 3h, 30 Stellen —, und durch Übergang in den Steuereinnehmereidienst möglich.

i) Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung . . . . . 16 Stellen.

Es sind dies Stellen, in die bisher die Grenzaufseher im Wege der Beförderung eingerückt sind, weshalb sie neben den Aufsehern bei der Zollverwaltung besonders erwähnt sind.

k) Zolleinnehmer, Geh.-Kl. II, 25 Stellen.

(Vergl „Zu J 3k.")

l) Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Geh.-Kl. I, 119 Stellen.

Diese Beamten wurden bis jetzt in der Abteilung K O.-Z. 7 mit 1000 M Anfangsgehalt angestellt und rückten im Gehalt bis auf 1450 M vor, falls sie nicht in höhere Stellen übernommen wurden.

Eine Besserstellung dieser Beamten ist zur Sicherung des Zugangs tüchtiger und brauchbarer Anwärter geboten. Diese Besserstellung soll wie bei den anderen den Grenzaufsehern, Hafenaufsehern usw. bisher gleich- oder annähernd gleichgestellten Beamten durch die Erhöhung des Mindestgehalts um 200 M und durch die Schaffung einer oberen Klasse mit einem gegen bisher um 350 M erhöhten Höchstgehalt erfolgen. Die II. Klasse ist in die Abteilung K O.-Z. 2 eingereiht, wo im allgemeinen die für Militäranwärter vorbehaltenen Anfangsstellungen untergebracht sind, die I. Klasse ist in die Abteilung K O.-Z. 1 eingestellt, und zwar mit einem Fünftel aller Stellen. In die I. Klasse sollen vor allem die Aufseher vorrücken, welchen die schwierigeren Stellen übertragen sind. Abgesehen hiervon könnten nach der dermaligen Stellenbesetzung die Aufseher durchschnittlich mit

22 etatmäßigen Dienstjahren in die obere Klasse einrücken. Mehr als ein Fünftel aller Aufseherstellen der Geh.-Kl. I zuzuweisen liegt keine Veranlassung vor, da den tüchtigeren Aufsehern Gelegenheit geboten ist, schon in jüngeren Jahren über die Abteilung K O.-Z. 2 hinaufzukommen; es sind ihnen zugänglich 37 Stellen für Zolleinnehmer K O.-Z. 1 und J O.-Z. 3 —, 16 Stellen für Wag- und Lagermeister — K O.-Z. 1 —, 17 Stellen für Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung — J O.-Z. 3 —, 85 Stellen für Oberaufseher — J O.-Z. 3 —, 10 Stellen für Hafenmeister — H 2b und J 31 —, 32 Stellen für Abfertigungsbeamte — J O.-Z. 3 und H O.-Z. 3 —, außerdem noch gewisse Dienerstellen.

Die schon bisher für Postenführer bewilligten Dienstzulagen von 60 ℳ sollen beibehalten werden zur Hervorhebung der Postenführer vor den ihnen unterstellten Aufsehern und als Entschädigung für den ihnen entstehenden sachlichen Aufwand.

m) Wagenwärter, Geh.-Kl. I . . 120 Stellen.

Eine erhebliche Aufbesserung dieser Beamten empfiehlt sich mit Rücksicht auf ihre gewerbliche Ausbildung und auf die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihres Dienstes. Sie waren bisher in die Abteilung K O.-Z. 7 eingereiht mit 1000 ℳ Anfangs- und 1450 ℳ Höchstgehalt. Im neuen Tarif sollen sie durch Einteilung in zwei Klassen und Einreihung der Klasse II in die Abteilung K O.-Z. 2 und der Klasse I in die Abteilung K O.-Z. 1 im Gehalt von 1200 ℳ bis auf 1800 ℳ ansteigen; sie verbessern sich also im Mindestgehalt um 200 ℳ und im Höchstgehalt um 350 ℳ. In die I. Klasse kann ein Drittel aller Stellen eingereiht werden. Darnach kann nach der dermaligen Stellenbesetzung die Beförderung in die I. Klasse im Durchschnitt schon mit 10 Jahren erfolgen, so daß für die meisten Wagenwärter nur der Höchstgehalt der Klasse I von Bedeutung ist.

n) Bahnsteigschaffner, Geh.-Kl. I, 33 Stellen.

Von den bisherigen Schaffnerstellen — K O.-Z. 8 — sollen 100 Stellen für Bahnsteigschaffner abgetrennt, unter sich nach dem Normalsatz in zwei Klassen geteilt und die Klasse II in die Abteilung K O.-Z. 2, die Klasse I in die Abteilung K O.-Z. 1 eingereiht werden. Die verschiedene Behandlung gegenüber den Zugsschaffnern ergibt sich neben der Rücksichtnahme auf die verschiedene Beschäftigung insbesondere daraus, daß die Bahnsteigschaffner keine wandelbaren Bezüge erhalten. Auch ist es erwünscht, für die Bahnsteigschaffner, die nicht in den Zugdienst übergehen können oder wollen und deshalb nicht in Zugmeisterstellen vorrücken, eine Beförderungsmöglichkeit in ihrer Stellung als Bahnsteigschaffner zu schaffen. Der Mindestgehalt ist um 300 ℳ und der bei der günstigen Beförderungsmöglichkeit für alle Schaffner erreichbare Höchstgehalt der Klasse I um 350 ℳ erhöht. Die Beamten erfahren also eine recht ansehnliche, aber wegen der mit ihrem Dienste verbundenen Unannehmlichkeiten sowie wegen der Schwierigkeit des Dienstes wohl vertretbare Aufbesserung.

o) Lokomotiv- und Schiffsheizer, 726 Stellen.

Diese Beamten verbessern sich zwar im Mindestgehalt nur um 100 ℳ und im Höchstgehalt um 200 ℳ, es ist aber zu berücksichtigen, daß sie schon nach 8 bis 10 Jahren von der Anstellung als Heizer an zum Lokomotivführer aufrücken können. In der Stellung als Führer erfahren sie eine erhebliche Verbesserung (siehe „Zu H 3e“).

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter a, c, d, e, h, l bis o vergl. Ziffer III.

Zu K O.-Z. 2.

Künftige Beamtenzahl 1932.

In der Abteilung K O.-Z. 2 findet die zweitunterste Stufe der untern Beamten die erste Anstellung; es sind hier in der Hauptsache die Anfangsstellen für Militäranwärter sowie für die unteren Zivilanwärter mit Handwerkerbildung aufgenommen, soweit diese Stellen nicht aus besonderen Gründen in die Abteilung K O.-Z. 1 eingestellt sind, wie z. B. die Stellen der Schutzmänner, Gendarmen, Lokomotiv- und Schiffsheizer usw.

Unter K O.-Z. 2 erscheinen hiernach:

a) Die Schreiber, Geh.-Kl. III . 45 Stellen.
(Vergl. „Zu J 1a“.)

b) Die Diener und Heizer, Geh.-Kl. II, 300 Stellen.
(Vergl. „Zu K 1a“.)

c) Die Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. II . . . 284 Stellen.
(Vergl „Zu J 4a“.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Die Forstwarte, Geh.-Kl. I . . 66 Stellen.
Die Forstwarte finden die erste Anstellung in der Abteilung K O.-Z. 3. In der Abteilung K O.-Z. 2 ist lediglich eine Beförderungsmöglichkeit geschaffen für die tüchtigsten und brauchbarsten Forstschutzbeamten in großen Hutbezirken.

Die bisherige Bezahlung der Forstwarte — Gehalte von 700 ℳ bis 1100 ℳ — ist unzureichend. Eine wesentliche Erhöhung ihrer Bezüge ist mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Beamten, sowie auf die großen Werte, die ihnen anvertraut sind, geboten.

Der Gehalt für die unterste Klasse wurde deshalb auf 900 ℳ bis 1300 ℳ und jener für die den tüchtigeren Warten vorbehaltene Klasse I auf 1200 ℳ bis 1650 ℳ festgesetzt. Hierdurch und durch die Abkürzung der Zulagefrist bei annähernd gleichen Zulagebeträgen erfahren diese Beamten eine Verbesserung im Beharrungszustand von 34,2 v. H.

e) Die Steuerboten . . . . . 12 Stellen.
Den Steuerboten wurden bisher die wandelbaren Bezüge im vollen Betrage (ohne Freiteil) auf den Gehalt aufgerechnet. Künftig soll ihnen nur die Hälfte des Ertrags der Mahngebühren auf den Gehalt angerechnet werden.

Diese Gebühren belaufen sich auf den Kopf auf 697 ℳ. Durch die geänderte Bestimmung über die Aufrechnung der Gebühren erfahren die Steuerboten somit neben der Gehaltserhöhung eine durchschnittliche Verbesserung um 350 ℳ.

f) Die Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Geh.-Kl. II, 480 Stellen.
(Vergl. „Zu K 11".)

g) Die Wagenwärter, Geh.-Kl. II, 240 Stellen.
(Vergl. „Zu K 1 m".)

h) Vorsteher der Stationsämter V, 120 Stellen.
Diese Beamten waren bisher als Weichenwärter in die Abteilung K 16 eingereiht mit Gehalten von 700 bis 950 ℳ. Mit Rücksicht auf ihre mit besonderer Verantwortlichkeit verbundene Stellung als Vorstände von Stationsämtern V sollen sie von den Weichenwärtern ausgeschieden und in der Abteilung K O.-Z. 2 mit Gehalten von 1200 ℳ bis 1650 ℳ untergebracht werden.

Die bisherigen Nebengehalte für die nebenamtliche Besorgung des Abfertigungs- und Telegraphendienstes mit 250 bis 600 ℳ sollen künftig wegfallen, dafür aber budgetmäßige Dienstzulagen für die Verwendung von Familienangehörigen im Dienste gewährt werden. Die tarifmäßige Dienstzulage nach vierjährigem Bezuge des Höchstgehalts im Betrage von 50 ℳ soll ebenfalls wegfallen. Unter Berücksichtigung dieser anderweiten Ordnung der Dienstzulagen einerseits und der Erhöhung des Mindestgehalts um 500 ℳ und des Höchstgehaltes um 700 ℳ anderseits, ferner der Abkürzung der Zulagefrist um die Hälfte bei Erhöhung des Zulagebetrags um 20 ℳ ergibt sich eine Aufbesserung im Beharrungszustand von 33,1 v. H.

i) Die Bahnsteigschaffner, Geh.-Kl. II, 67 Stellen.
(Vergl. „Zu K O.-Z. 1 n".)

k) Die Zugsschaffner . . . . 300 Stellen.
Diese Beamten waren bisher gegenüber den Beamten in ähnlicher Stellung besonders im Anfangsgehalt schlecht gestellt; sie verbessern sich nach dem neuen Tarif im Anfangsgehalt um 300 ℳ, im Höchstgehalt um 200 ℳ. Diese weitgehende Verbesserung ist geboten, einmal mit Rücksicht auf die schwierige Dienstaufgabe der Schaffner, dann aber auch zur Gewinnung eines tüchtigen Stammes von Anwärtern für die Zugmeisterstellen. Da die Zugsschaffner in der Regel in die Zugmeisterstellen einrücken, ist für die Zugsschaffner, im Gegensatz zu den Bahnsteigschaffnern, eine I. Gehaltsklasse nicht vorgesehen.

l) Hallenmeister, neue Stellen.
Hallenmeister werden nur bei Dienststellen mit ausgedehntem Ladegeschäft verwendet; sie sind mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäftes, der Wagenbereitstellung usw. betraut. Ihre etatmäßige Anstellung ist in den Anforderungen, die an die Hallenmeister gestellt werden, und in der Verantwortlichkeit ihrer Dienstaufgabe begründet.

m) Schirrmänner, neue Stellen.
Es soll Gelegenheit geschaffen werden, die mit gutem Erfolg zur Leitung des Verschubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute etatmäßig anzustellen; ihr Dienst ist verantwortungsvoll und körperlich sehr anstrengend.

n o.p.) Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner . . . . . 18 Stellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es wird auf die allgemeine Bemerkung zu K O.-Z. 2 verwiesen.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für wandelbare Bezüge und für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter b bis k und n bis p vergl. Ziffer III.

Zu K O.-Z. 3.

Künftige Beamtenzahl 1739.

In der untersten Gehaltsstufe des neuen Tarifs sind diejenigen Stellen zusammengefaßt, in die jeder aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Bedienstete — auch der ungelernte Arbeiter — ohne besondere Vorkenntnisse nach entsprechender praktischer Erprobung einrücken kann.

Es sind hier aufgenommen:

a) Die Brückenwärter (neue Stellen) und die Schleußenwärter.

Der zeitweilig sehr anstrengende, mit Gefahr für Gesundheit und Leben verbundene Dienst der Brückenwärter rechtfertigt ihr Verlangen nach etatmäßiger Anstellung.

b) Die Forstwarte, Geh.-Kl. II . 132 Stellen.
(Vergl. „Zu K O.-Z. 2 d).

c) Die Güter- und Gartenaufseher, Geh.-Kl. II, 16 Stellen.
(Vergl. „Zu K O.-Z. 1 e).

d) Die Bahn- und Weichenwärter 1591 Stellen. Der Anfangsgehalt ist um 200 ℳ, der Höchstgehalt um 350 ℳ erhöht; zudem ist bei gleichbleibendem Zulagebetrag die Zulagefrist von 4 Jahren auf 2 Jahre herabgesetzt. Hierdurch erfahren diese Beamten, selbst nach Wegfall der Dienstzulage nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 mit durchschnittlich rund 50 ℳ (§ 44 Abs. 2 Gehaltsordnung), eine recht merkliche Aufbesserung von 24,4 v. H. im Beharrungszustand.

Die tarifmäßige Dienstzulage nach 4jährigem Bezug des Höchstgehalts mit 50 ℳ soll wegen der wesentlichen Erhöhung des Höchstgehalts wegfallen, was im angegebenen Prozentsatz der Aufbesserung schon berücksichtigt ist. Die übrigen tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen sollen bestehen bleiben. Die Stationszulagen haben in der Richtung einer Vereinfachung lediglich eine andere Abstufung erfahren mit der Wirkung, daß der Aufwand für diese Zulagen im ganzen eine Erhöhung um etwas über 1000 ℳ erfahren wird.

Wegen des Wegfalls der Aufnahme eines Wertanschlags für Dienstkleidung in den Einkommensanschlag der Beamten unter b bis d vergl. Ziffer III.

c) Lademeister, neue Stellen.
Unter der Bezeichnung „Lademeister" sollen einige Arten von Bahnhof- und Güterarbeitern in gehobener, beamtenähnlicher Stellung die etatmäßige Anstellung erlangen können, nämlich die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung bekleidenden Güterannehmer.

f) Wagenaufschreiber, neue Stellen.

Die etatmäßige Anstellung soll auch den mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Wagenaufschreibern zuteil werden. Die etatmäßige Anstellung ist in den Anforderungen dieses Dienstes, der eine gewisse Kenntnis der Bestimmungen über die Verwendung der Wagen, insbesondere der fremden, und außerdem körperliche Rüstigkeit sowie Gewissenhaftigkeit verlangt, begründet. Den Wagenaufschreibern sollen die Deckenaufschreiber gleichgestellt werden.

g) Rottenführer, neue Stellen.

Die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter besorgen unter Oberaufsicht des Bahnmeisters mit den ihnen unterstellten Arbeitergruppen die Instandhaltung der Bahnstrecken innerhalb gewisser Bezirke Die etatmäßige Anstellung ist im Hinblick auf die Anforderungen und die Verantwortlichkeit dieses Dienstes gerechtfertigt.

h) Bremser, neue Stellen.

Die etatmäßige Anstellung der Bremser ist eine alte Forderung dieser Bediensteten, die im Hinblick auf die Anforderungen ihrer Dienstaufgabe begründet erscheint.

(Vergl. auch den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc. — Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung, Landtag 1905/06, unter XX, Seite 97.)

i) Matrosen, neue Stellen.

Für den Matrosendienst auf den Bodenseedampfbooten sollte ein Stamm tüchtiger Leute zur Verfügung stehen, aus denen später die Steuermänner ꝛc. hervorgehen. Zur Gewinnung eines solchen Stammes empfiehlt sich die etatmäßige Anstellung der Ma-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trosen, die im übrigen auch in den Anstrengungen des Dienstes begründet ist.

Im allgemeinen ist bezüglich sämtlicher Beamten, deren etatmäßige Anstellung nach dem Vorstehenden in Aussicht genommen ist, noch anzufügen, daß bei der Anstellung älterer Anwärter der Mindestgehalt nach § 9 Abs. 3 des Entwurfs der Gehaltsordnung gegebenenfalls sofort um einen Betrag bis zur Höhe von 2 Zulagen erhöht werden kann.

III.

Wie schon in den Erläuterungen zu den §§ 24 und 27 des Entwurfs der Gehaltsordnung und in Ziff. 11 und 12 der allgemeinen Begründung zum Gehaltstarifentwurf bemerkt worden ist, sollen künftig wandelbare Bezüge nur noch bei den Bezirksärzten und den Bezirkstierärzten in den Einkommensanschlag aufgenommen werden; bei allen anderen Beamten sollen die wandelbaren Bezüge keinen Bestandteil des Einkommensanschlags mehr bilden, auch soll die Aufnahme eines Wertanschlags für Lieferung freier Dienstkleidung oder einer Pauschsumme zur Beschaffung der Dienstkleidung in den Einkommensanschlag künftig unterbleiben. Diese Maßregel trifft folgende Beamte:

Beamtenart	Wegfallender Teil des bisherigen Einkommensanschlags für:			Gehaltserhöhung nach dem neuen Tarif:	
	Wandelbare Bezüge ℳ	Dienstkleidung ℳ	Zusammen ℳ	Mindestgehalt ℳ	Höchstgehalt ℳ
Zugsrevisoren, H 2	300	50	350	450	800
Schiffskapitäne, Geh.-Kl. I, H 2	200	50	250	100	400
desgl., Geh.-Kl. II, J 1	200	50	250	—	200
Gendarmerieoberwachtmeister, H 3	—	50	50	100	700
Lokomotivführer, Geh.-Kl. I, H 3	400	—	400	200	600
desgl., Geh.-Kl. II, J 2	400	—	400	100	300
Schiffsmaschinisten, Geh.-Kl. I, H 3	200	—	200	350	700
desgl., Geh.-Kl. II, J 2	200	—	200	250	400
Schirrmeister, Geh.-Kl. I, H 3	—	50	50	—	300
desgl., Geh.-Kl. II, J 2	—	50	50	—100	—
Zugmeister, Geh.-Kl. I, H 3	300	50	350	350	700
desgl., Geh.-Kl. II, J 4	300	50	350	100	300

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtenart	Wegfallender Teil des bisherigen Einkommensanschlags für:			Gehaltserhöhung nach dem neuen Tarif:	
	Wandelbare Bezüge M.	Dienstkleidung M.	Zusammen M.	Mindestgehalt M.	Höchstgehalt M.
Oberaufsichts- und Oberwartebeamte, J 2:					
a) bei Strafanstalten und Besserungs- und Erziehungsanstalten	—	50	50	—	100
b) bei Amts- und Kreisgefängnissen	—	50	50	300	500
Gendarmeriewachtmeister, J 3	—	50	50	—	400
Polizeiwachtmeister, J 3	—	100	100	—	400
Oberaufseher, J 3:					
a) bei der Steuerverwaltung	—	50	50	—	400
b) bei der Zollverwaltung	—	50	50	250	400
Vorsteher von Stationsämtern IV, J 3	—	50	50	200	500
Aufseher bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. I, J 4	—	50	50	150	150
desgl., Geh.-Kl. II, K 2	—	50	50	250	—
Oberpedelle, J 4	—	50	50	50	50
Polizeisergeanten, J 4	—	100	100	50	350
Steuermänner, J 4	150	50	200	100	300
Diener, Geh.-Kl. I, K 1	—	50	50	200	150
desgl., Geh.-Kl. II, K 2	—	50	50	200	200
Gendarmen, K. 1	—	50	50	200	400
Schutzmänner, K 1	—	90	90	150	400
Aufseher bei der Zoll- ꝛc. Verwaltung, Geh.-Kl. I, K 1	—	50	50	300	350
desgl. Geh.-Kl. II, K 2	—	50	50	200	200
Aufseher bei der Steuerverwaltung, K 1	—	50	50	100	200
Gartenaufseher, Geh.-Kl. I, K 1	—	50	50	500	600
desgl., Geh.-Kl. II, K 3	—	50	50	100	100
Wagenwärter, Geh.-Kl. I, K 1	200	50	250	300	350
desgl. Geh.-Kl. II, K 2	200	50	250	200	200
Bahnsteigschaffner, Geh.-Kl. I, K 1	200	50	250	400	350
desgl., Geh.-Kl. II, K 2	200	50	250	300	200
Lokomotivheizer, K 1	200	—	200	100	200
Schiffsheizer, K 1	100	—	100	100	200
Steuerboten, K 2	—	50	50	200	200
Forstwarte, Geh.-Kl. I, K 2	—	50	50	500	550
desgl. Geh.-Kl. II, K 3	—	50	50	300	500
Vorsteher von Stationsämtern V, K 2	—	25	25	500	700
Zugsschaffner, K 2	200	50	250	300	200
Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner, K 2	100	50	150	200	200
Bahn- und Weichenwärter, K 3	—	25	25	200	350

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dieser Darstellung bietet die Erhöhung des Höchstgehalts fast durchweg, in der Beförderungsstellung aber überall einen vollen Ausgleich für die wegfallenden Teile des Einkommensanschlags. Soweit bezüglich des Mindestgehalts da und dort ein solcher Ausgleich nicht stattfindet, wird trotzdem in der Höhe des Ruhegehalts eine Schmälerung nicht eintreten, und zwar infolge der Erhöhung des Anfangsprozentsatzes des Ruhegehalts von 30 auf 35 v. H. des Einkommensanschlags, sodann infolge der Erhöhung des Prozentsatzes für das Anwachsen des Ruhegehalts von jährlich 1,5 auf halbjährlich 0,8 oder jährlich 1,6 v. H., endlich wegen der künftigen günstigeren Bestimmungen über die bei der Festsetzung des Ruhegehalts zu berücksichtigende Dienstzeit (vergl. die Erläuterungen zu den §§ 35 und 37 Beamtengesetz — neue Fassung —).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Vergleichung

der bisherigen und künftigen Bezüge der weiblichen Beamten.

Bisherige Einreihung in den Gehaltstarif	Künftige Einreihung in den Gehaltstarif	Bezüge der entsprechenden männlichen Beamten an Gehalt und Wohnungsgeld*) nach dem neuen Tarif		
		Anfangsbezug ℳ	Höchstbezug ℳ	Zulage ℳ
K. 17. Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Universitätsanstalten.	K. 2c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. II.	1 600	2 050	70
	J. 4a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. I.	1 750	2 450	100
K. 15. Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.	K. 2c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. II.	1 600	2 050	70
K. 14. Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.	J. 4a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Geh.-Kl. I.	1 750	2 450	100
K. 12. Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.	J. 2a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.	1 950	2 850	125
K. 11. Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus, Wirtschafterin bei der Landwirtschaftsschule.	J. 2a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.	1 950	2 850	125
K. 5. Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen und Badaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.**)	J. 2a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.	1 950	2 850	125

*) Als Wohnungsgeld ist durchweg der Betrag der I. Ortsklasse eingesetzt.

**) Diese Beamten erfahren eine erhebliche Verbesserung ihrer Bezüge dadurch, daß künftig eine Anrechnung ihrer wandelbaren Bezüge auf den Gehalt nach § 24 Abs. 4 G.-O. überhaupt nicht mehr oder doch nur noch in wenigen Fällen und mit geringen Beträgen stattfinden wird; die darin liegende Verbesserung kann in der obigen Vergleichung nicht zum Ausdruck gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüge der weiblichen Beamten an Gehalt und Wohnungsgeld									Bemerkungen.
nach den künftigen Bestimmungen			nach den bisherigen Bestimmungen			Künftig mehr			
Anfangsbezug M.	Höchstbezug M.	Zulage M.	Anfangsbezug M.	Höchstbezug M.	Zulage auf 2 Jahre berechnet M.	Anfangsbezug v. H.	Höchstbezug v. H.	Zulage*) M.	
1 200	1 540	55	1 000	1 200	25	20	28,3	30	
1 315	1 840	75	1 000	1 200	25	31,5	53,3	50	
1 200	1 540	55	1 100	1 400	30	9,1	10,0	25	
1 315	1 840	75	1 100	1 500	40	19,5	22,7	35	
1 465	2 140	95	1 200	1 600	60	22,1	33,8	35	
1 465	2 140	95	1 300	1 700	60	12,7	25,9	35	
1 465	2 140	95	1 600	2 000	60	−8,4	7,0	35	

*) Der Einfachheit halber sind nur die ordentlichen Zulagen in Betracht gezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Nachweisung

über die

Einreihung der bisher genehmigten Stellen für etatmäßige Beamte sowie der neu zugehenden etatmäßigen Stellen in den neuen Gehaltstarif, sowie

Vergleichung

der künftigen und bisherigen Gehaltssätze.

Vorbemerkungen.

1. In der Spalte 15 sind alle Prozentsätze berechnet, die sich bei der Gegenüberstellung des bisherigen Anfangsgehalts und des künftigen Mindestgehalts jeder Beamtenart ergeben. Bedeutung für die tatsächliche Besserstellung der Beamten haben indessen nur die Prozentsätze in den Anfangsstellungen, da die Mindestgehalte für die im Wege der Beförderung erreichbaren Stellen in der Regel deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Beamten beim Einrücken in solche Stellen fast durchweg höhere Gehalte als die für die Stellen vorgesehenen Mindestgehalte haben.
2. Die in den Spalten 15 und 16 vor den Prozentsätzen eingesetzten römischen Zahlen bezeichnen die zum Vergleich beigezogene Gehaltsklasse.

   Wo die künftige Klasseneinteilung mit der bisherigen übereinstimmt, sind jeweils nur die Sätze der gleichartigen Klassen in Vergleich gezogen.
3. Die in der Spalte 17 enthaltenen Sätze sind aus der Anlage 3 entnommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
					Fester Gehalt.		
		I. Obere Beamte.					
1	A. 1. a.	**Minister.** Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6 000 M, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4 000 M. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 M.	4	—	14 000	—	A. 1.
		Präsident des evangelischen Oberkirchenrats*)	1	—	14 000	—	
2	A. 1. b.	**Stimmführende Mitglieder** des Staatsministeriums.	(1)	—	14 000	—	A. 1.
3	A. 2. a.	**Präsident** der Oberrechnungskammer.	1	—	12 000	—	A. 2.
4	A. 2. b.	**Präsident** des Oberlandesgerichts.	1	—	12 000	—	A. 2.
5	A. 3.	**Präsident** des Verwaltungsgerichtshofes.	1	—	10 000	—	A. 3.
6	B. 1. a.	**Gesandter.** Erhält ein Repräsentationsgeld von 20 000 M.	1	—	9 400	—	B. 2.
7	B. 1. b.	**Ministerialdirektoren.** Erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 M.	10	—	9 400	—	B. 1.
8	B. 1. c.	**Vorstand** des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B. 3.	1	—	9 400	—	B. 2.
		Übertrag . .	20				

*) Vergl. hierwegen und wegen der andern Orts erscheinenden „Mittelbaren Beamten" § 34 der Gehaltsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs- Gehalt M.	Höchst- Gehalt M.	Zulage- Frist Jahre	Zulage- Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Minister. Dienstzulage 6000 M.	1	—	12000	Fester	Gehalt	—	[1])11,1 [2]) —	
Ministerialpräsidenten. Dienstzulage 4000 M. Der mit der Repräsentation betraute Minister oder Ministerialpräsident erhält einen Repräsentationsgehalt von 10000 M.	3	—	12000	Fester	Gehalt	—	12,5	11,4
Präsident des evangelischen Oberkirchenrats.	1	—	12000	Fester	Gehalt	—	16,7	
Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.	(1)	—	12000	Fester	Gehalt	—	16,7	16,7
Präsident der Oberrechnungskammer.	1	—	10000	Fester	Gehalt	—	20,0	20,0
Präsident des Oberlandesgerichts.	1	—	10000	Fester	Gehalt	—	20,0	20,0
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.	1	—	8400	Fester	Gehalt	—	19,0	19,0
Gesandter in Berlin. Gesamtbezug des Beamten einschließlich Dienstzulagen und Wohnungsgeld: 28000 M.	1	—	7500	2	600	—	25,3	10,9[3])
Ministerialdirektoren und **vorsitzende Räte** der Ministerien. Für die stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin budgetmäßige Dienstzulage 2000 M.	10	—	7500	Fester	Gehalt	—	25,3	24,7
Vorstand des Geheimen Kabinetts. Dienstzulage: 700 M. innerhalb des Höchstgehaltes.	1	—	7500	2	600	—	25,3	25,3
Übertrag . .	20							

[1]) Präsident des Staatsministeriums. [2]) Sonstige Minister. [3]) Gehalt und Repräsentationsgeld zusammengerechnet.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	20				
9	B. 1. d.	**Direktoren** der Kollegialmittelstellen. Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 600 M.	9		9 400	Fester Gehalt	B. 1. B. 3.
10	B. 1. e.	**Senatspräsidenten** beim Oberlandesgericht.	3	—	9 400	Fester Gehalt	B. 1.
11	B. 2. a.	**Präsidenten** der Landgerichte.	8	—	8 600	Fester Gehalt	B. 1.
12	B. 2. b.	**Oberstaatsanwalt.**	1	—	8 600	Fester Gehalt	B. 2.
13	B. 2. c.	**Direktor** der Staatsschuldenverwaltung.	1	—	8 600	Fester Gehalt	B. 2.
14	B. 3. a.	**Vorstand** des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B. 1 b. Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 M.	—	5 000	8 000	500	B. 2.
15	B. 3. b.	**Vortragende Räte** bei Ministerien und **Mitglieder** der Oberrechnungskammer. Vortragende Räte der Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von jährlich 2 000 M. und als Landeskommissäre eine solche von jährlich 800 M.	30	5 000	8 000	500	B. 3. Neue Stellen. B. 3.
		Übertrag . .	72				

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	20							
Direktoren der Kollegialmittelstellen. Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen daneben eine Dienstzulage von 1 200 M.	8	—	7 500	Fester Gehalt		—	25,3 (37,9) *) *) General-Direktor	26,4
Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.	1	—	6 800 + 1 000 = 7 800	2	600 Dienstzulage	—	20,5	
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht.	3	—	7 500	Fester Gehalt		—	25,3	25,3
Präsidenten der Landgerichte.	8	—	7 500	Fester Gehalt		—	14,7	14,7
Oberstaatsanwalt. Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts 700 M.	1	—	7 500	2	600	—	14,7	14,7
Direktor der Amortisationskasse.	1	—	7 500	2	600	—	14,7	14,7
Vorstand des Geheimen Kabinetts. Dienstzulage: 700 M innerhalb des Höchstgehalts.	—	—	7 500	2	600	—	17,3	—
Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer und	29	5 100 [1])	6 800	2	600	—	17,6	12,2
Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht künftig in B. 5 a oder C. 1 a. Mitglieder der Ministerien als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte in Berlin Dienstzulage 2 000 M, als Landeskommissäre 900 M	—	—	—	—	—	—	—	
Auch: **Vorsitzender** des Vorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.	1	5 100 [1])	6 800	2	600	—	17,6	
Übertrag . .	72							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	72				
16	B. 3. c.	**Abteilungsvorstände** und **vorsitzende Räte** beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen. Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 ℳ.	12	5 000	8 000	500	B. 3. Neue Stelle
17	B. 4. a.	**Landgerichtsdirektoren.**	14	4 500	7 500	500	B. 4.
18	B. 4. b.	**Oberlandesgerichts-** und **Verwaltungsgerichtsräte.**	25	4 500	7 500	500	B. 4.
19	B. 4. c.	**Amtsgerichtsdirektoren** bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.	2	4 500	7 500	500	D. 1.
20	B. 4. d.	**Erste Staatsanwälte.**	5	4 500	7 500	500	B. 3.
21	B. 4. e.	**Vorstände** der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C. 3 c.	7	4 500	7 500	500	B. 5.
22	B. 4. f.	**Vorstände** von Bezirksämtern, Gehaltsklasse I.	6	4 500	7 500	500	B. 3.
	C. 1. f.	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie **Polizeidirektoren** und andere, den Amtsvorständen gleichstehende **zweite Beamte** bei großen Bezirksämtern, sämtliche Gehaltsklasse II.	18	4 000	6 700	400	C. 3. C. 3.
	C. 3. d.	Dieselben, Gehaltsklasse III.	38	3 000	5 800	375	
		Stellenverteilung: Gehaltsklasse I bis zu $^1/_{10}$, Gehaltsklasse II bis zu $^3/_{10}$, Gehaltsklasse III $^6/_{10}$.					C. 3.
		Übertrag . .	199				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	72							
Abteilungsvorstände und **vorsitzende Räte** bei Kollegialmittelstellen. Dienstzulage für Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen 700 M.	12	6 300 [1]	6 800	2	600	—	17,6	17,0
Vorsitzender Rat beim Verwaltungsgerichtshof.	—	—	—	—	—	—	—	—
Landgerichtsdirektoren.	14	6 100 [1]	6 800	2	500	—	10,3	10,2
Oberlandesgerichts- und **Verwaltungsgerichtsräte.**	20 5	5 500 [1] 6 000 [1]	6 800	2	500	—	10,3	8,8
Amtsgerichtsdirektoren (Amtsrichter).	2	2 000	5 000 *)500	A. 2 O. 3	500	125,0	36,4	36,4
Erste Staatsanwälte.	5	5 300 [1]	6 800	2	600	—	10,3	3,4
Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken; **Vorstände** der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, der Sternwarte und **Konservator.**	7	freie Gehaltsfestsetzung				—	—	21,0
Vorstände zweier größerer Bezirksämter.	2	—	6 800	2	600	—	10,3	
Vorstände der Bezirksämter einschließlich der mit den Bezügen der Amtsvorstände (C. 3) angestellten zweiten Beamten bei Bezirksämtern (D. 3).	54	3 300 [1]	5 500 **)300	2	400	—	I: 29,3 II: 15,5 III: —	6,6
Vorstände von Bezirksämtern als Schiedsgerichtsvorsitzende.	4	3 300 [1]	5 500 ***)500	2	400	—	II: 11,7 III:—3,3	
Zweite Beamte bei Bezirksämtern mit den Bezügen der Amtsvorstände als Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim.	2	—	5 500 †)500	2	400	—	II: 11,7 III:—3,3	
Übertrag . .	199							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
*) Tarifmäßige Dienstzulage für dienstaufsichtsführende Amtsrichter.
**) Tarifmäßige Dienstzulage nach Erreichung des Höchstgehalts. 10 Beamte beziehen eine ständige Dienstzulage von 500 M.
***) Budgetmäßige Dienstzulage.
†) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	199				
23	B. 4. g.	**Korpskommandeur** der Gendarmerie.	1	4 500	7 500	500	B. 4.
24	B. 4. h.	**Vorstände** der Heil- und Pflegeanstalten.	4	4 500	7 500	500	C. 1.
25	B. 4. i.	**Vorstände** des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	4	4 500	7 500	500	B. 4.
26	B. 5. a.	**Mitglieder** von Kollegialmittelstellen und **Hilfsreferenten** bei Ministerien, Gehaltsklasse I.	25	4 200	7 000	450	C. 2.
	C.1.a.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	55	4 000	6 700	400	„
							C. 3.
27	B. 5. b.	**Direktoren** der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I;	12	4 200	7 000	450	C. 5.
	C.2.d.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	29	3 500	6 400	375	C. 7.
		Stellenverteilung: Gehaltsklasse I bis zu $^1/_4$, Gehaltsklasse II $^3/_4$.					C. 7. bezw. neue Stellen
28	C. 1. a.	**Mitglieder** von Kollegialmittelstellen und **Hilfsreferenten** bei Ministerien, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 26).					
29	C. 1. b.	**Zweiter Beamter** beim Geheimen Kabinett.	1	4 000	6 700	400	C. 3.
		Übertrag . .	330				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	199							
Korpskommandeur der Gendarmerie.	1	—	6 800	2	500	—	10,3	10,3
Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.	4	—	6 200	2	400	—	21,0	21,3
Direktoren des Generallandesarchivs und des Landesgewerbeamts.	2	—	6 800	2	500	—	10,3	−1,8
Vorstände der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	2							
Mitglieder von Kollegialmittelstellen.	69							
Vollbeschäftigte technische Referenten und sonstige **Hilfsreferenten** bei Ministerien, soweit nicht in B. 3. Die technischen Referenten beziehen budgetmäßige Dienstzulagen von verschiedener Höhe (bis zu 2000 M).	8	4 100 [1]	5 800	2	400	—	I: 20,7 II: 15,5	14,0
Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.	2							
Hilfsarbeiter (Amtsvorstand) bei Ministerien.	1	3 300 [1]	5 500 *) 300	2	400	—	I: 20,7 II: 15,5	
Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Lehrerseminare, Baugewerkeschule, Kunstgewerbeschulen.	37	4 700 [1]	5 500 **) 300	3	500	—	I: 20,7 II: 10,3	
Direktor des Lehrerinnenseminars.	1	—	5 000 ***) 300	3	500	—	I: 32,1 II: 20,8	15,4
Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen.	3	—	5 000 ***) 300	3	500	—	I: 32,1 II: 20,8	
Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.	1	—	5 500	2	400	—	21,8	14,3
Übertrag . .	330							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
*) Tarifmäßige Dienstzulage nach Erreichung des Höchstgehalts.
**) Tarifmäßige Dienstzulage nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weitern Zulagefrist.
***) Tarifmäßige Dienstzulage.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	330				
30	C. 1. c.	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte.	—	4 000	6 700	400	C. 2.
31	C. 1. d.	**Amtsgerichtsdirektoren,** soweit nicht in B. 4. c. Als solche können Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.	3	4 000	6 700	400	D. 1.
32	C. 1. e.	**Vorstände** von Strafanstalten.	4	4 000	6 700	400	C. 1. C. 3.
33	C. 1. f.	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie **Polizeidirektoren** und andere, den Amtsvorständen gleichstehende **zweite Beamte** bei großen Bezirksämtern, sämtliche Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 22.)					
34	C. 2. a.	**Mitglieder** des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	5	3 500	6 400	375	C. 7.
							Neue Stellen
35	C. 2. b.	**Richter** bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.	40	3 500	6 400	375	C. 4. D. 1.
	C. 3. a.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	81	3 000	5 800	375	
	D. 1. a.	Dieselben, Gehaltsklasse III. Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ	82	2 400	5 400	350	
		Übertrag . .	545				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	330							
Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte (z. Zt. als Kollegialmitglied angestellt).	—	—	5 800 | *)600	2	400	—	4,7	—
Amtsrichter (ein Teil).	3	2 000	5 000 | **)500	A. 2 O. 3	500	100,0	21,8	21,8
Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I. Dienstzulage: 300 M. innerhalb des Höchstgehalts.	4	—	6 200	2	400	—	8,1	9,8
Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse II.	—	—	5 500	2	400	—	21,8	—
Räte beim Generallandesarchiv, beim Statistischen Landesamt und beim Landesgewerbeamt.	5	—	5 000	3	500	—	28,0	20,6
Mitglieder der Fabrikinspektion.	—	—	—	—	—	—	—	—
Mitglieder der Landgerichte.	88	†)3 500	5 500 | ††)300	2	350	—	I: 10,3 II: —	
Amtsrichter. Tarifmäßige Dienstzulage als Vorsitzende von Handelsgerichten 600 M, als dienstaufsichtsführende Amtsrichter bei mit mehr als 3 Richtern besetzten Gerichten 500 M, sofern nicht im Bezug obiger 600 M.	115	2 000	5 000	A. 2 O. 3	500	III: 20,0	I: 28,0 II: 16,0 III: 8,0	12,3†††)
Übertrag . .	545							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.

**) Tarifmäßige Dienstzulage für dienstaufsichtsführende Amtsrichter.

†) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

††) Tarifmäßige Dienstzulage nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weitern Zulagefrist. — Als Untersuchungsrichter 400 M, als Vorsitzende von Handelsgerichten 600 M Dienstzulage.

†††) Bei Einrechnung der neu geschaffenen Stellen der Amtsgerichtsdirektoren.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	545				
36	C. 2. c.	**Staatsanwälte,** soweit nicht in D. 1 c.	14	3 500 | *)300	6 400 | *)300	375	C. 3.
37	C. 2. d.	**Direktoren** der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 27.)					
38	C. 2. e.	**Ärzte** bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.	3	3 500	6 400	375	D. 2.
	D.1.h.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	7	2 400	5 400	350	
39	C. 2. f.	**Distriktskommandanten** der Gendarmerie.	4	3 500	6 400	375	C. 6.
40	C. 2. g.	**Vorstände** der Zentralkassen und der Münzverwaltung.	4	3 500	6 400	375	C. 5. C. 6.
41	C. 2. h.	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.	1	3 500	6 400	375	D. 1.
42	C. 3 a.	**Richter** bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 35).					
43	C. 3. b.	**Notare,** Gehaltsklasse I.	32	3 000	5 800	375	D. 1.
	D.1.b.	Dieselben, Gehaltsklasse II. Stellenverteilung: Gehaltsklasse I. bis zu $^1/_5$, Gehaltsklasse II $^4/_5$.	131	2 400	5 400	350	
44	C. 3. c.	**Vorstände** der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie **Konservatoren,** soweit nicht in B. 4 e.	—	3 000	5 800	375	B. 5.
		Übertrag . .	741				

*) Erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	545							
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten. Dienstzulage 300 M. innerhalb des Höchstgehalts.	14	3 300[1]) 300	5 500	2	400	—	21,8	5,5
Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.	10	—	5 000	3	500	—	I: 28,0 II: 8,0	5,1
Distriktskommandanten der Gendarmerie. Ein Beamter für Besorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando Dienstzulage 500 M.	4	—	5 200	2	400	—	23,1	−3,9
Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse.	3	—	5 500	3	500	—	16,4	13,8
Vorstand der Münzverwaltung.	1	—	5 200	2	400	—	23,1	
Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung.	1	2 000 *)500	5 000 *)500	A. 2 O. 3	500	40,0	16,4	16,4
Notare. Daneben Gebührenanteile für wahlfreie Geschäfte.	163	2 000	5 000	A. 2 O. 3	500	II: 20,0	I: 16,0 II: 8,0	12,5
Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken; **Vorstände** der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, der Sternwarte und **Konservator.**		Freie Gehaltsfestsetzung						
Übertrag . .	741							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
*) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	741				
45	C. 3. d.	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sowie **Polizeidirektoren** und andere den Amtsvorständen gleichstehende **zweite Beamte** bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 22).	—	—	—	—	—
46	C. 3. e.	**Hilfsreferenten** und **Inspektionsbeamte** bei Zentralstellen, **Vorstände** von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung, **Zweiter Beamter** der Staatsschuldenverwaltung,	74	3 000	5 800	375	C. 4. D. 3.
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, **Vorstände** von Zentralanstalten, der Betriebs- Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.					D. 2. D. 1.
	D. 1. d.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	156 | *)11	2 400	5 400	350	
		Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 M.					D. 1.
		Übertrag . .	982				

*) 10 Stiftungsverwalter; 1 Kassier der Landesversicherungsanstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	741							
Landgerichtsrat als Hilfsarbeiter.	1	—	5 500 *)300	2	350	—	I: —	
Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Zentralstellen.	12	2 000	4 500	A. 2 O. 3	500	II:20,0	I: 28,9 II: 20,0	
Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen.								
Zuchtinspektoren, Verbandsinspektoren.	4	—	5 000	3	500	—	I: 16,0 II: 8,0	
Notariatsinspektoren, Finanzinspektoren, Steuerinspektoren, Katasterinspektoren, Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	41	2 000	5 000	A. 2 O. 3	500	II:20,0	I: 16,0 II: 8,0	8,0
Notariatsinspektoren und technische Zentralinspektoren tarifmäßige Dienstzulage von 300 M.								
Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen, der Bezirksbauinspektionen und der Salinenämter.	47	2 000 *)300	5 000 *)300	A. 2 O. 3	500	II: 4,3	I: 9,4 II: 1,9	
Die Vorstände der Salinenämter beziehen außerdem budgetmäßige Dienstzulagen von 700 M.								
Übertrag . .	846							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
(46)		Übertrag . .	982				D. 1.
		(noch laufende Nummer 46)					G. 1.
							D. 1.
							E. 1.
							D. 1.
47	C. 3. f.	**Vorstände** von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.	25	3 000	5 800	375	D. 1.
	D. 1. e.	Dieselben, Gehaltsklasse II. Stellenverteilung: Gehaltsklasse I bis zu $^1/_4$, Gehaltsklasse II $^3/_4$.	77	2 400	5 400	350	
		Übertrag . .	1 084				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	846							
Vorstände der Domänen-, Finanz-, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. **Hauptkassier** der Staatsschuldenverwaltung. **Revisionsvorstände, Steuerkommissäre** (D. 3) Oberzollinspektoren: tarifmäßige Dienstzulage 300 M; bei 3 größeren Hauptämtern 600 M, beim Hauptzollamt Mannheim außerdem als Hafenkommissäre 200 M tarifmäßige und 200 M budgetmäßige Dienstzulage.	69	2 000	5 000	A. 2 / O. 3	500	II: 20,0	I: 16,0 / II: 8,0	
Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.								8,0
Landesgeologen, Bergmeister, Vorstände und **Leiter** des tierhygienischen Instituts und ähnlicher, wissenschaftlich-technischer Anstalten.	8	—	5 000	3	500	—	I: 16,0 / II: 8,0	
Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.	1	1 800	3 700	A. 2 / O. 3	300 / 250	II: 33,3	I: 56,8 / II: 46,2	
Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung. **Vorstände** der Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektionen und der Dampfschiffahrtsverwaltung.	46	2 000 / *)300	5 000 / *)300	A. 2 / O. 3	500	II: 4,3	I: 9,4 / II: 1,9	
Vorstand der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse (Hauptkassenverwalter, Gehaltsklasse I.)	1	2 000	4 800	A. 2 / O. 3	400 / 500	II: 20,0	I: 20,8 / II: 12,5	
Stiftungsverwalter, Kassier der Versicherungsanstalt Baden.	11	2 000	5 000	A. 2 / O. 3	500	II: 20,0	I: 16,0 / II: 8,0	6,9
Vorstände der Forstämter (Oberförster).	102	2 000	5 000	A. 2 / O. 3	500	II: 20,0	I: 16,0 / II: 8,0	11,1
Übertrag . .	1 084							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1 084				
48	C. 3. g.	**Kreisschulräte, Direktor** der Turnlehrerbildungsanstalt, **Gewerbe-** und **Handelsschul-** sowie **Zeicheninspektoren** soweit nicht in D. 1 f.	21	3 000	5 800	375	C. 7. C. 7.
49	C. 3. h.	**Direktoren** der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.	37	3 000	5 800	375	C. 7.
50	C. 3. i.	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer,** auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.	112	3 000	5 800	375	D. 1.
	D. 1. g.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	337	2 400	5 400	350	
	D. 2. b.	Dieselben, Gehaltsklasse III. Stellenverteilung: Gehaltsklasse I bis zu $^1/_5$, Gehaltsklasse II bis zu $^3/_5$, Gehaltsklasse III $^1/_5$.	112	2 400	5 000	350	D. 5. D. 2.
							F. 4.
		Übertrag . .	1 703				Neue Stellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	1 084							
Kreisschulräte.	18	3 400 [1])	5 000	3	500	—	16,0	18,7
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, **Gewerbeschulinspektoren, Handelsschulinspektoren, Zeicheninspektoren.**	3	—	5 000	3	500	—	16,0	
Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.	37	3 700 [1])	5 000 *)300	3	500	—	9,4	7,9
Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.								
Vorstände von Mittelschulen und Lehranstalten, ausgenommen die künftg in B. 5 und C. 2 aufgeführten und die in C. 3 genannten Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.	507	2 000	5 000	A. 2 O. 3	500	III: 20,0	I: 16,0 II: 8,0 III: —	
Rektoren erweiterter Volksschulen.								
Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Hochschulen.								
Vorstände von Blinden- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I.)								
Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.	2	—	4 300	3	300	—	I: 34,9 II: 25,6 III: 16,3	12,9
Professoren der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen.	37	—	5 000	3	500	—	I: 16,0 II: 8,0 III: —	
Vorstand der Uhrmacherschule.								
Vorstände von Blinden- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II.)	15	1 900	3 800	A. 2 O. 3	300 250	III: 26,3	I: 52,6 II: 42,1 III: 31,6	
Vorstand der Schnitzereischule, **Landwirtschaftslehrer.**								
Wissenschaftlich gebildete Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen.	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag . .	1 703							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
*) Tarifmäßige Dienstzulage.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1 703				
51	C. 3. k.	**Ärzte** bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.	1	3 000	5 800	375	D. 4.
	D. 1. i.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	2	2 400	5 400	350	
52	C. 3. l.	**Geistliche** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	3	3 000	5 800	375	D. 4.
	D. 1. k.	Dieselben, Gehaltsklasse II.	6	2 400	5 400	350	
53	C. 4.	**Bezirksärzte**, Gehaltsklasse I.	11	2 500	4 400	350	D. 8.
	D. 3.	Dieselben, Gehaltsklasse II. Stellenverteilung: Gehaltsklasse I. bis zu $^1/_5$, Gehaltsklasse II $^4/_5$. An wandelbaren Bezügen wird bei Bezirksärzten der Gehaltsklasse I der Betrag von 1 400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen, bei jenen der Gehaltsklasse II der Betrag von 1 000 ℳ	45	1 400	4 000	300	
54	D. 1. a.	**Richter** bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 35).					
55	D. 1. b.	**Notare**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 43).					
56	D. 1. c.	**Staatsanwälte**, soweit nicht in C. 2 c.	—	2 400 *)300	5 400 *)300	350	D. 1.
57	D. 1. d.	**Hülfsreferenten** und **Inspektionsbeamte** bei Zentralstellen, **Vorstände** von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung, **Zweiter Beamter** der Staatsschuldenverwaltung, **Vorstände** von wissenschaftlichen und technischen Instituten, **Vorstände** von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung; sämtliche Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 46).					
		Übertrag . .	1 771				

*) Erhalten Dienstzulagen von 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H	
Übertrag . .	1 703							
Strafanstaltsärzte.	3	—	4 500	2	300	—	I: 28,9 II: 20,0	10,8
Hausgeistliche bei Strafanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.	9	—	4 500	2	300	—	I: 28,9 II: 20,0	8,2
Bezirksärzte. Pensionsfähiger Anschlag der wandelbaren Bezüge 500 M.	56	1 200	3 500	A. 3 O. 3	300 250	II: 16,7	I: 25,7 II: 14,3 bezw. I: 45,0 II: 25,0	37,9
Staatsanwälte im Rang von Landrichtern.	—	2 000 *) 300	5 000	A. 2 O. 3	500	17,4	14,0	—
Übertrag . .	1 771							

*) Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts 300 M.

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1 771				
58	D. 1. e.	**Vorstände** von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 47).					
59	D. 1. f.	**Kreisschulräte, Direktor** der Turnlehrerbildungsanstalt, **Gewerbe-** und **Handelsschul-** sowie **Zeicheninspektoren,** soweit nicht in C. 3 g.	—	2 400	5 400	350	C. 7.
60	D. 1. g.	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer,** auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren erweiterter Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 50).					
61	D. 1. h.	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 38).					
62	D. 1. i.	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 51).					
63	D. 1. k.	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 52).					
		Übertrag . .	1 771				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	1 771							
Kreisschulräte.	—	3 400 [1])	5 000	3	500	—	8,0	—
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbeschulinspektoren, Handelsschulinspektoren, Zeicheninspektoren.	—	—	5 000	3	500	—	8,0	
Übertrag . .	1 771							

[1]) Wirklicher Bezug beim Einrücken in die Amtsstelle nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
*) Tarifmäßige Dienstzulage.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1 771				
64	D. 2. a.	**Sekretäre und zweite Beamte** bei Zentralstellen, bei wissenschaftlich-technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.	197	2 400	5 000	350	D. 1. D. 3.
							E. 1.
							E. 3.
							F. 3.
							D. 6.
							E. 2.
							G. 1.
		Übertrag . .	1 968				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	1 771							
Vorstände von Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung.	1	2 000 *)300	5 000 *)300	A. 2 O. 3	500	4,3	— 5,7	
Wissenschaftlich gebildete Beamte als **Sekretäre** bei Ministerien, Mittelstellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse. **Zweite Beamte** bei Bezirksämtern. **Hauptamtsverwalter,** auch **Zollinspektoren** und **andere zweite Beamte** der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang. **Zweite Beamte** der Salinen und Münzverwaltung. **Steuerkommissäre.** **Techniker** als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen und beim Obereichungsamt.	145	2 000	4 500	A. 2 O. 3	500	20,0	11,1	
Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.)	1	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	20,0	4,2	16,0
Bahnverwalter (Gehaltsklasse I.) — Dienstzulage von 300 M innerhalb des Höchstgehalts.								
Bahnverwalter (Gehaltsklasse II.)	—	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	20,0	16,3	
Betriebskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung.	2	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	20,0	31,6	
Hauptamtskontrolleure, auch **Zollinspektoren** und **andere zweite Beamte** der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang. **Zweite Beamte** der Forstverwaltung.	35	2 000	3 500	A. 2 O. 3	500	20,0	42,9	
Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.	4	2 000	4 500	A. 2 O. 3	400	20,0	11,1	
Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt.	9	1 800	3 700	A. 2 O. 3	300 250	33,3	35,1	
Übertrag . .	1 968							

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1968				
65	D. 2. b.	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer,** auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 50).					
66	D. 2. c.	**Wissenschaftlich gebildete Hülfslehrer** bei Hochschulen.	2	2400	5000	350	E. 4.
67	D. 2. d.	**Polizeihauptleute.**	—	2400	5000	350	Neue Stellen
68	D. 2. e.	**Vorstände** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen sowie **zweite Beamte** bei den örtlichen Stellen der Eisenbahnverwaltung.	23	2400	5000	350	E. 1.
							E. 3.
							F. 5.
							F. 3.
69	D. 3.	**Bezirksärzte,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 53).					
70	D. 4.	**Bezirkstierärzte.** An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 M in den Einkommensanschlag aufgenommen.	59	1200	2800	200	F. 6.
		Zusammen I: „Obere Beamte" .	2052				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	1968							
Wissenschaftlich gebildete Hülfslehrer an Hochschulen.	2	freie Gehaltsfestsetzung				—	—	—
Bahnverwalter / **Güterverwalter** Gehaltsklasse I.	10	2000	4800	A. 2 O. 3	400 500	20,0	4,2	
Dienstzulage: 300 M innerhalb des Höchstgehalts.								
Bahnverwalter / **Güterverwalter** Gehaltsklasse II.	8	2000	4300	A. 2 O. 3	300 400	20,0	16,3	22,5
Stationskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung.	3	1900	3500	A. 2 O. 3	300 250	26,3	42,9	
Betriebskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung.	2	2000	3800	A. 2 O. 3	300 350	20,0	31,6	
Bezirkstierärzte.	59	1000	2200	A. 2 O. 3	200	20,0 35,7	27,3 bezw. 34,6	33,2
Pensionsfähiger Anschlag der wandelbaren Bezüge: 400 M.								
	2052							

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		II. Mittlere Beamte.					
71	E. 1. a.	**Vorsteher** von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.	12	2 600	5 200	300	E. 1.
72	E. 1. b.	**Vorsteher** und **Verwalter** von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	20	2 600	5 200	300	E. 1.
	E. 2. d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	3	2 500	4 800	275	E. 2.
							F. 3.
							F. 4.
73	E. 1. c.	**Vorsteher** größerer Gewerbeschulen.	17	2 600	5 200	300	F. 4.
74	E. 1. d.	**Vorsteher** bei Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.	3	2 600 } *)300 }	5 200 } *)300 }	300	E. 2.
		Übertrag . .	55				

*) Erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.	12	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	30,0	8,3	7,1
Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Hochschulkassen (Gehaltsklasse I.)								
Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern (Gehaltsklasse I.)	19	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	30,0	8,3	
Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses und der Zwangserziehungsanstalten (Gehaltsklasse I.)								
Dieselben Beamten, wie in E. 1 aber Gehaltsklasse II. (mit Ausnahme der Vorsteher der Zwangserziehungsanstalten).	3	2 000	4 500	A. 2 O. 3	400	25,0	II: 6,7	9,5
Ferner:								
Vorstand der Filiale des Landesgewerbeamts.								
Apothekenverwalter an Staatsanstalten.	1	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	25,0	I:36,8 II:26,3	
Vorsteher der Zwangserziehungsanstalten, Gehaltsklasse II.	—	1 900 *)200 2 100	3 800 *)200 4 000	A. 2 O. 3	300 250	19,0	I:30,0 II:20,0	
Gewerbelehrer als erste Lehrer (Vorstände der Gewerbeschulen).	17	1 900 **)400 2 300	3 800 **)400 4 200	A. 2 O. 3	300 250	13,0	23,8	20,1
Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Forst- und Domänendirektion.	3	2 000 ***)300 2 300	4 500 ***)300 4 800	A. 2 O. 3	400	26,1	14,6	12,7
Übertrag . .	55							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.
**) Tarifmäßige Dienstzulage für die mit 3 und mehr etatmäßigen Lehrern besetzten Schulen.
***) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	55				
75	E. 1. e.	**Obergeometer** bei der Technischen Hochschule	1	2 600	5 200	300	E. 2.
76	E. 1. f.	**Technische Beamte** des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.	6	2 600	5 200	300	E. 2.
		Erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 M.					F. 2.
	F. 1. d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	15	2 400	4 500	250	Neue Stellen
77	E. 1. g.	**Steuerkommissäre**, Gehaltsklasse I.	12	2 600	5 200	300	E. 1.
	E. 2. i.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	25	2 500	4 800	275	E. 3.
	F. 3. e.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	27	2 200	3 800	225	G. 2.
78	E. 1. h.	**Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter** bei der Eisenbahnverwaltung.	1	2 600	5 200	300	E. 1.
							E. 2.
79	E. 1. i.	**Vorsteher** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.	9	2 600	5 200	300	E. 1.
	E. 2. i.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	37	2 500	4 800	275	E. 3.
		Nach Klasse I: bis zu einem Fünftel der Stellen.					
		Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 M.	*				
		Übertrag . .	188				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	55							
Obergeometer der Technischen Hochschule.	1	2 000 *)300	4 500 *)300	A. 2 O. 3	400	13,0	8,3	8,6
		2 300	4 800					
Ingenieure, auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion, Gehaltsklasse I, **Eisenbahnarchitekten,** Gehaltsklasse I.	13	2 000	4 500	A. 2 O. 3	400	30,0	15,6	8,4
Dieselben Beamten wie in E. 2, aber Gehaltsklasse II.	8	2 000	4 000	A. 2 O. 3	300	20,0	II: 12,5	
Bauaufsichtsbeamte.	—	—	—	—	—	—	—	—
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I).	12	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	30,0	8,3	
Tarifmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts 300 M.								14,2
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II).	28	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	25,0	II: 11,6	
Desgl. (Gehaltsklasse III).	24	1 800	3 400	A. 2 O. 3	300 250	22,2	III: 11,8	
Budgetmäßige Dienstzulagen der Steuerkommissäre der größten Stadtbezirke und zwar: in Gehaltsklasse I = 200 M. „ „ II und III = 300 „								
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I),	1	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	30,0	8,3	8,3
Desgl. (Gehaltsklasse II).	—	2 000	4 500	A. 2 O. 3	400	30,0	II: 15,6	
Bahnverwalter und Güterverwalter (Gehaltsklasse I).	4	2 000	4 800	A. 2 O. 3	400 500	30,0	8,3	11,9
Desgl. (Gehaltsklasse II).	42	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	25,0	II: 11,6	
Die Beamten der Klasse I tarifmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts 300 M.								
Übertrag . .	188							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	188				
80	E. 2 a.	**Landständische Archivare.**	2	2 500	4 800	275	E. 3.
81	E. 2. b.	**Bureauvorsteher** bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E. 1 a. genannt	43	2 500	4 800	275	F. 3. E. 2.
82	E. 2. c.	**Kassiere** bei Zentralkassen	4	2 500	4 800	275	F. 3. E. 3.
83	E. 2. d.	**Vorsteher und Verwalter** von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 72).					
84	E. 2. e.	**Vorsteher** von großen Fachschulen, soweit nicht in E. 1 c. genannt, sowie von Blinden- und Taubstummenanstalten.	3	2 500	4 800	275	F. 4. F. 4.
		Übertrag . .	240				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	188							
Landständische Archivare.	2	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	25,0	11,6	11,6
Bureauvorsteher (bisher Expeditor) bei der Gesandtschaft in Berlin.	1	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	25,0	26,3	
Revisionsvorstände bei Mittelstellen.								
Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Landesamt und der Forst- und Domänendirektion.	35	2 000	4 500	A. 2 O. 3	400	25,0	6,7	10,6
Vorsteher von großen*) Registraturen und großen*) Expeditionen (bisher Registratoren und Expeditoren) bei Ministerien.	7	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	25,0	26,3	
Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen.	4	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	25,0	11,6	9,5
Handelslehrer als erste Lehrer (Vorstände) von Handelsschulen.	2	1 900 **)400	3 800 **)400	A. 2 O. 3	300 250	8,7	14,3	
		2 300	4 200					
Tarifmäßige Dienstzulage an Vorstände von Schulen mit mindestens 3 etatmäßigen Lehrern 400 M, mit 2 etatmäßigen Lehrern 200 M.								20,8
Vorstände von Blinden- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II).	1	1 900 **)200	3 800 **)200	A. 2 O. 3	300 250	19,0	20,0	
		2 100	4 000					
Vorstand der Schnitzereischule.	—	1 900	3 800	A. 2 O. 3	300 250	31,6	26,3	
Übertrag . .	240							

*) Als große Registraturen und große Expeditionen gelten diejenigen, bei denen mindestens 6 Beamte angestellt sind.
**) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	240				
85	E. 2. f.	**Vermessungsbeamte** bei Zentralverwaltungen, soweit nicht unter G. 1 b.	13	2 500 *)300	4 800 *)300	275	F. 3.
							G. 2.
							Neue Stellen bezw. F. 5
86	E. 2. g.	**Bezirks- und Katastergeometer,** Gehaltsklasse I.	21	2 500	4 800	275	F. 3.
	F.3.d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	44	2 200	3 800	225	G. 2.
							G. 5.
87	E. 2. h.	**Kassiere** bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.	—	2 500	4 800	275	
	F.2.c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	—	2 300	4 100	250	Neue Stellen
	F.3.b.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	—	2 200	3 800	225	
		Verteilung der Stellen: Klasse I bis zu einem Zehntel, Klasse II bis zu drei Zehntel, Klasse III Rest der Stellen. Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I und II — siehe F. 2 b und F. 3 a — aufgerechnet.					
88	E. 2. i.	**Steuerkommissäre,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 77).					
89	E. 2. k.	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.	11	2 500	4 800	275	E. 3.
	F.3.f.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	22	2 200	3 800	225	F. 5.
	G.1.d.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	22	2 000	3 400	200	G. 4.
							G. 5.
		Übertrag . .	373				

*) Erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	240							
Vermessungsrevisoren, Forstgeometer (Gehaltsklasse I).	10	2 000 *)250 2 250	3 800 *)250 4 050	A. 2 O. 3	300 350	24,4	25,9	
Revisionsgeometer, Forstgeometer (Gehaltsklasse II), **Trigonometer.**	1	1 800 *)200 **)400 2 400	3 400 *)200 3 600	A. 2 O. 3	300 250	16,7	41,7	25,7
Topographen, bisher **Zeichner** (Gehaltsklasse I).	2	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	47,4	45,7	
Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I).	27	2 000 *)250 2 250	3 800 *)250 4 050	A. 2 O. 3	300 350	11,1	I: 18,5	
Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II), **Trigonometer.**	28	1 800 *)200 **)400 2 400	3 400 *)200 3 600	A. 2 O. 3	300 250	— 8,3	II: 5,6	18,6
Katastergeometer (Beamte mit Gebührenbezug ohne festen Gehalt).	10	1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	46,7	II: 35,7	
Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I)	3	2 000	4 300	A. 2 O. 3	300 400	I: 25,0	11,6	
Desgleichen (Gehaltsklasse II), sowie **Zollverwalter** (Gehaltsklasse I).	11	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	II: 15,8	I: 37,1 II: 8,6	13,7
Zollverwalter (Gehaltsklasse II).	15	†)1 600	†)2 900	A. 2 O. 3	300 250	III: 25,0	II: 31,0 III: 17,2	
Revisionsinspektoren.	26	1 500 **)200 1 700	2 800 **)200 3 000	A. 2 O. 3	200 250	III: 17,6	II: 26,7 III: 13,3	
Übertrag . .	373							

*) Budgetmäßige Dienstzulage. **) Tarifmäßige Dienstzulage.
†) Daneben Dienstzulage für die 8 wichtigsten Stellen 200 M.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	373				
90	E. 2. l.	**Vorsteher** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 79).					
91	F. 1. a.	**Sekretariats- und Rechnungsbeamte** bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht unter G. 2 a.	38	2 400	4 500	250	F. 1.
92	F. 1. b.	**Die übrigen Bureaubeamten** bei Zentralverwaltungen (ausgenommen die Eisenbahnverwaltung), Gehaltsklasse I.	25	2 400	4 500	250	F. 3.
	F. 2. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	127	2 300	4 100	250	
	G. 2. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse III. Stellenverteilung: Klasse I bis zu einem Zehntel, Klasse II bis zu fünf Zehntel, Klasse III Rest der Stellen.	115	1 700	3 000	175	F. 5. G. 4.
		Übertrag . .	678				

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H	
Übertrag . .	373							
Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.	38	2 000	4 000	A. 2 O. 3	400	20,0	12,5	9,1
Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, dem Landesgewerbeamt und dem Statistischen Landesamt, **Expeditoren und Registratoren** bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Generallandesarchiv, dem statistischen Landesamt, der Staatsschuldenverwaltung, **Oberbuchhalter** bei Zentralkassen, **Kanzleisekretäre** beim Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin. Die als Sportelvisitatoren (Kostenrevisoren) verwendeten Revisoren der Steuerdirektion beziehen tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 M.	163	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	I: 20,0 II: 15,0	I: 18,4 II: 7,9	10,5
Kanzleisekretär beim Geheimen Kabinett.	1	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	II: 21,0	II: 17,1	
Sekretariatsassistenten bei Ministerien, sowie **Revidenten** bei Ministerien und der Oberrechnungskammer (kommen nur für Klasse III in Betracht), **Sekretariatsassistenten** beim Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof, **Zahlmeister** des Gendarmeriekorps. Der letztere Beamte bisher 250 M und nach 5jährigem Bezug derselben 500 M. tarifmäßige Dienstzulage.	6	1 600	2 900	A. 2 O. 3	300 250	III: 6,3	III: 3,4	
Übertrag . .	581							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
(92)		Übertrag . .	678				G. 5.
93	F. 1. b.	**Bureaubeamte** bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Gehaltsklasse I.	24	2 400	4 500	250	G. 7. F. 3.
	F. 2. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	127	2 300	4 100	250	
	G. 2. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	66	1 700	3 000	175	
		Stellenverteilung: Klasse I bis zu einem Zehntel, Klasse II bis zu fünf Zehntel, Klasse III Rest der Stellen. Grunderwerbsbeamte erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ					G. 5.
	F. 3. i.	**Bureau- und Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst, Gehaltsklasse I (siehe Bemerkung am Schluß von laufender Nummer 23).	35*)	2 200	3 800	225	G. 7.
	F. 3. h.	**Vorsteher** von Stationsämtern II sowie **Abteilungsleiter** bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.	128*)	2 200	3 800	225	F. 5. G. 3.
	G. 1. e.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	32*)	2 000	3 400	200	
		Übertrag . .	1 090				

*) Die Abweichung zwischen den hier angegebenen und den auf Seite 115/16 der Begründung zum Gehaltstarifentwurf aufgeführten Zahlen rührt daher, daß bei der Begründung lediglich die sich nach dem Verteilungssatz für die einzelnen Gehaltsklassen ergebenden Zahlen eingesetzt sind, während bei dieser Darstellung sowie in der Anlage 3 die nach § 18 Absatz 3 des Entwurfs der Gehaltsordnung zulässige Stellenübertragung Berücksichtigung finden mußte, weil sich sonst kein richtiges Bild über die finanzielle Wirkung des Tarifs ergeben hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	581							
Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen und dem Statistischen Landesamt.								
Registratur- und Expediturassistenten bei Kollegialmittelstellen und höheren Behörden, bei dem Geheimen Kabinett, der Gesandtschaft in Berlin, dem Landesgewerbeamt und dem Generallandesarchiv, **Buchhalter** bei Zentralkassen.	96	1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	III: 13,3	III: 7,1	(10,5)
Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, beim Landesgewerbeamt und bei dem Statistischen Landesamt.	1	1 400	2 200	A. 2 O. 3	200	III: 21,4	III: 36,4	
Sekretäre und Revisoren, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, **Expeditoren und Registratoren** daselbst, **Oberbuchhalter** bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, **Betriebskontrolleure** bei der Eisenbahnverwaltung.	123	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	I: 20,0 II: 15,0	I: 18,4 II: 7,9	
Betriebssekretäre, Registratur- und Expeditur-assistenten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, **Buchhalter** bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung.	129	1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	III: 13,3	7,1	20,3
Betriebs- (Expeditions-) **Assistenten und Telegraphenassistenten** bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.		1 400	2 200	A. 2 O. 3	200	III: 21,4	36,4	
Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure.	45	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	I: 15,8	8,6	
Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren.	115	1 700	3 000	A. 2 O. 3	300 250	II: 17,6	13,3	
Übertrag . .	1 090							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	1 090				
(93)	F. 3. i.	**Bureau- und Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	25*)	2 200	3 800	225	G. 3. G. 5.
	G. 2. g.	Desgleichen, Gehaltsklasse II. Nach Klasse I: bis zu einem Viertel aller Stellen. Die in den Abteilungen F. 2 a, F. 3 h und F. 3 i vorgesehenen Stellen können unter sich übertragen werden.	516*)	1 700	3 000	175	G. 7.
94	F. 1. c.	**Bureauvorsteher** bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	6	2 400	4 500	250	F. 5.
95	F. 1. d.	**Technische Beamte** des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 76).					
96	F. 1. e.	Seminaristisch und technisch gebildete **Lehrer** an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.	82	2 400	4 500	250	F. 4.
	F. 2. d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	166	2 300	4 100	250	
	G. 1. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	168	2 600	3 400	200	G. 1.
97	F. 2. a.	**Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 92 und 93).					F. 4. G. 1.
		Übertrag . .	2 053				

*) Die Abweichung zwischen den hier angegebenen und den auf Seite 115/16 der Begründung zum Gehaltstarifentwurf aufgeführten Zahlen rührt daher, daß bei der Begründung lediglich die sich nach dem Verteilungssatz für die einzelnen Gehaltsklassen ergebenden Zahlen eingesetzt sind, während bei dieser Darstellung sowie in der Anlage 3 die nach § 18 Absatz 3 des Entwurfs der Gehaltsordnung zulässige Stellenübertragung Berücksichtigung finden mußte, weil sich sonst kein richtiges Bild über die finanzielle Wirkung des Tarifs ergeben hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs- Gehalt M.	Höchst- Gehalt M.	Zulage- Frist Jahre	Zulage- Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	1 090							
Obertelegraphisten.	6	1 700	3 000	A. 2 O. 3	300 250	I: 29,4	I: 26,7	
Betriebssekretäre bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung (Bezirks- und Ortsdienst).	125	1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	I: 46,7 II: 13,3	I: 35,7 II: 7,1	20,3
Betriebs- (Expeditions-) und **Telegraphenassistenten** ebenda. 10 Beamte G. 5 tarifmäßige Dienstzulage 200 M.	410	1 400	2 200	A. 2 O. 3	200	II: 21,4	36,4	
Bureauvorsteher (bisher Kanzleisekretäre) bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	6	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	26,3	28,6	15,4
Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer (letztere neu), an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten, oder als Beamte des Landesgewerbeamts, Gehaltsklasse I.	71	1 900	3 800	A. 2 O. 3	300 250	I: 26,3 II: 21,1	I: 18,4 II: 7,9	
Desgleichen, Gehaltsklasse II. An Gewerbe- und Handelsschulen mit zwei etatmäßigen Lehrern, der erste derselben tarifmäßige Dienstzulage 200 M, an Handelsschulen mit mindestens 3 Lehrern der erste Lehrer 400 M.	344	1 800	3 700	A. 2 O. 3	300 250	III: 11,1	I: 21,6 II: 10,8	15,4
Landwirtschaftslehrer.	—	1 900	3 800	A. 2 O. 3	300 250	III: 5,3	I: 18,4 II: 7,9	
Obstbaulehrer.	1	1 800	3 700	A. 2 O. 3	300 250	III: 11,1	I: 21,6 II: 10,8	
Übertrag . .	2 053							

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 053				
98	F. 2. b.	**Bureaubeamte im Bezirksdienst**, Gehaltsklasse I.	80	2 300	4 100	250	F. 3.
	F. 3. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	250	2 200	3 800	225	
	G. 2. b.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	246	1 700	3 000	175	F. 5.
		Stellenverteilung: Klasse I bis zu einem Zehntel, Klasse II bis zu drei Zehntel, Klasse III Rest der Stellen. Bei der Berechnung des Bruchteils von ein beziehungsweise drei Zehntel in Klasse I und II werden die Stellen der Aktuare (G. 3) mitgezählt.					G. 5.
							G. 6.
							G. 7.
		Übertrag . .	2 629				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 053							
Sekretäre bei Landgerichten, **Expeditoren und Registratoren** bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften.	24	2 000	3 800	A. 2 O. 3	300 350	I: 15,0	I: 7,9 II: —	
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I), **Revisoren** bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommissären, **Kanzleisekretäre,** soweit bei der Bezirksverwaltung, **Oberbuchhalter** bei Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, bei Hochschulkassen und Hochschulanstalten, bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.	153	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	I: 21,1 II: 15,8	I: 17,1 II: 8,6	
Sekretariats-, Registratur- und Expeditur-assistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften, **Buchhalter** bei Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, Hochschulkassen und Hochschulanstalten, bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, **Sekretäre** an Hochschulen und deren Anstalten, **Brauereiverrechner, Schloßkassier.** Tarifmäßige Dienstzulagen von je 200 M beziehen: die Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen und 30 Beamte aus dem Geschäftskreis des Finanzministeriums.	172	1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	III: 13,3	7,1	15,9
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) und **Notariatsassistenten, Registratoren** bei Amtsgerichten und Bezirksämtern, **Polizeiaktuare, Gemeinderechnungsrevidenten,** auch als Gehilfen bei Landeskommissären. Tarifmäßige Dienstzulagen von je 200 M beziehen: 10 Registratoren bei Amtsgerichten und 10 Registratoren und Polizeiaktuare bei Bezirksämtern.	200	1 500	2 600	A. 2 O. 3	200 250	III: 13,3	15,4	
Verwaltungsassistenten bei Hochschulen, der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, **Aktuare** bei Hochschulen.	27	1 400	2 200	A. 2 O. 3	200	III: 21,4	36,4	
Übertrag . .	2 629							

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 629				
99	F. 2. c.	**Kassiere bei Bezirksstellen,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 87).					
100	F. 2. d.	**Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II (siehe laufende Nummer 96).					
101	F. 2. e.	**Polizeikommissäre,** Gehaltsklasse I.	8	2 300	4 100 | *)300	250	F. 3
	G. 1. c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II. zu laufender Nr. 101. Bei ausschließlicher Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung Dienstzulage 300 ℳ	16	2 000	3 400	200	G. 4
102	F. 2. f.	**Steuer- und Grenzkontrolleure,** Gehaltsklasse I.	Sind unter laufender Nr. 98 mitenthalten.	2 300	4 100	250	F. 5
	F. 3. g.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.		2 200	3 800	225	G. 5
	G. 2. f.	Desgleichen, „ III.		1 700	3 000	175	
		Stellenverteilung: Klasse I bis zu einem Zehntel, Klasse II bis zu drei Zehntel, Klasse III Rest der Stellen.					
103	F. 2. g.	**Vorsteher** von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	12	2 300	4 100	250	G. 2
104	F. 3. a.	**Bureaubeamte** im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 98).					
105	F. 3. b.	**Kassiere** bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 87).					
		Übertrag . .	2 665				

*) Die leitenden Polizeikommissäre in den fünf größten Städten erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach **Anlage 3** v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 629							
Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I)	10	2 000 *)150	3 800 *)150	A. 2 O. 3	300 350	7,0	11,4	16,3
		2 150	3 950					
Desgleichen („ „ II).	14	1 600	2 900	A. 2 O. 3	300 250	25,0	17,2	
Bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulage 300 M.								
Oberbuchhalter bei Bezirkskassen als Obersteuerkontrolleure, **Obergrenzkontrolleure.**	Sind unter laufender Nr. 98 mitenthalten.	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	I: 21,1 II: 15,8	I: 17,1 II: 8,6	
Grenzkontrolleure.		1 500 *)200	2 800 *)200	A. 2 O. 3	200 250	III: —	II: 26,7 III: —	15,9
		1 700	3 000					
Steuerkontrolleure.		1 500	2 800	A. 2 O. 3	200 250	III: 13,3	II: 35,7 III: 7,1	
Die Grenzkontrolleure und ein Teil der Steuerkontrolleure tarifmäßige Dienstzulage 200 M.								
Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.	12	1 800	3 400	A. 2 O. 3	300 250	27,8	20,6	19,6
Übertrag . .	2 665							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest- Gehalt M.	Höchst- Gehalt M.	Zulage- Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 665				
106	F. 3. c.	**Technische Beamte** und **Zeichner**, Gehaltsklasse I.	67	2 200	3 800	225	F. 5.
	G. 2. c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	141	1 700	3 000	175	G. 1.
							H. 12.
							H. 1.
							H. 2.
							H. 3.
							Neue Stellen
107	F. 3. d.	**Bezirks- und Katastergeometer**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 86).					
108	F. 3. e.	**Steuerkommissäre**, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 77).					
109	F. 3. f.	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 89).					
110	F. 3. g.	**Steuer-** und **Grenzkontrolleure**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 102).					
		Übertrag . .	2 873				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 665							
Zeichner, Gehaltsklasse I.	39	1 900	3 500	A. 2 O. 3	300 250	I: 15,8	8,6	
Ökonomieinspektoren bei Heil- und Pflegeanstalten.	1	1 800	3 700	A. 2 O. 3	300 250	II: —5,6	I: 2,7	
Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen.	5	Freie Gehaltsfestsetzung						
Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau-, Salinen- und Eisenbahnverwaltung, dem Landesgewerbeamt, ferner an Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten, **Hauptmagazinsmeister** bei der Eisenbahnverwaltung, Ökonomieinspektoren (bisher Ökonomen).	82	1 700	3 000	A. 2 O. 3	200 250	II: —	I: 26,7 II: —	10,8
Zeichner (Gehaltsklasse II), **Werkmeister** bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei andern staatlichen Betrieben.	28	1 600	2 700	A. 2 O. 3	200	II: 6,3	I: 40,7 II: 11,1	
Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen- und Münzverwaltung.	53	1 600	2 500	A. 2 O. 3	200	II: 6,3	I: 52,0 II: 20,0	
Bauaufsichtsbeamte.								
Übertrag . .	2 873							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 873				
111	F. 3. h.	**Vorsteher** von Stationsämtern II sowie **Abteilungsleiter** bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I. (siehe laufende Nummer 93).					
112	F. 3. i.	**Bureau-** und **Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I. (siehe laufende Nummer 93).					
113	G. 1. a.	**Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 96).					
114	G. 1. b.	**Vermessungsbeamte** in nicht selbständiger Stellung.	4	2 000	3 400	200	G. 5.
115	G. 1. c.	**Polizeikommissäre**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 101).					
116	G. 1. d.	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 89).					
117	G. 1. e.	**Vorsteher** von Stationsämtern II, sowie **Abteilungsleiter** bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 93).					
118	G. 2. a.	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 92 und 93).					
119	G. 2. b.	**Bureaubeamte** im Bezirksdienst, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 98).					
		Übertrag . .	2 877				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 873							
Vermessungsassistenten.	4	1 500 *)200 1 700	2 800 *)200 3 000	A. 2 O. 3	200 250	17,6	13,3	19,3
Übertrag . .	2 877							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2877				
120	G. 2. c.	**Technische Beamte** und **Zeichner**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 106).					
121	G. 2. d.	**Bureaubeamte** bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	51	1 700	3 000	175	G. 5.
122	G. 2. e.	**Zollabfertigungsbeamte.**	30	1 700	3 000	175	G. 5.
123	G. 2. f.	**Steuer-** und **Grenzkontrolleure**, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 102).					
124	G. 2. g.	**Bureau-** und **Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 93).					
125	G. 3.	**Aktuare.**	269	1 400	2 500	175	H. 9. J. 7.
126	G. 4.	**Eisenbahngehilfinnen.**	29	1 300	1 800	100	H. 11.
		Summe II: „Mittlere Beamte" .	3 256				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2877							
Revidenten der Katasterkontrolle, **Steuerkommissärassistenten.**	51	1500	2800	A. 2 O. 3	200 250	13,3	7,1	9,6
Hauptamtsassistenten. Ein Teil tarifmäßige Dienstzulage 200 M.	30	1500	2800	A. 2 O. 3	200 250	13,3	7,1	10,4
Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen, Amtsgerichten und Notariaten, auch als Gerichtsschreibereigehilfen. Aktuare bei Staatsanwaltschaften Dienstzulage 100 M, nach fünfjährigem Bezug 200 M.	265	1250	1800	A. 2 O. 3	150	12,0	38,9	19,2
Kanzleiassistenten.	4	1250	2000	A. 2 O. 3	200 150	12,0	25,0	
Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.	29	1100 *) 100 1200	1500 *) 100 1600	A. 2 O. 3	100	8,3	12,5	16,8
Summe . .	3256							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		III. Untere Beamte.					
127	H. 1. a.	**Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.**	6	1 800	3 000	150	H. 1 H. 2 J. 5
128	H 1. b.	**Technische Beamte und Zeichner,** Gehaltsklasse I.	17	1 800	3 000	150	H. 1
	J 1. b.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	32	1 600	2 600	150	H. 2 H. 3 H. 12 J. 1 J. 2 Neue Stellen
		Übertrag . .	55				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und beim Amtsgefängnis Karlsruhe.	3	1 700	3 000	A. 2 O. 3	200 250	5,9	—	
Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	1	1 600	2 700	A. 2 O. 3	200	12,5	11,1	6,3
Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung.	2	1 400 *)300 1 700	2 100 *)300 2 400	A. 2 O. 3	150	5,9	25,0	
Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau-, Salinen- und Eisenbahnverwaltung, dem Landesgewerbeamt, ferner an den Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten.	17	1 700	3 000	A. 2 O. 3	200 250	II: 5,9	I: — II:–13,3	
Zeichner, Gehaltsklasse II.								
Werkmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei andern staatlichen Betrieben.	19	1 600	2 700	A. 2 O. 3	200	II: —	I: 11,1 II:–3,7	1,3
Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen- und Münzverwaltung.	5	1 600	2 500	A. 2 O. 3	200	II: —	I: 20,0 II: 4,0	
Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.	7	Freie Gehaltsfestsetzung				—	—	
Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei.	1	1 400	2 800	A. 2 O. 3	200	II: 14,3	I: 7,1 II:–7,1	
Münzmechanikus.		(Stelle ist eingegangen)						
Bauaufsichtsbeamte.	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag . .	55							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	55				
129	H. 1. c.	**Steuereinnehmer,** Gehaltsklasse I. Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 200 M.	24	1 800	3 000	150	H. 2
	J. 2. c.	Steuereinnehmer, Gehaltsklasse II.	48	1 500	2 400	125	J. 4
	K. 1. g.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	48	1 300	1 800	70	K. 2
130	H. 2. a.	**Gerichtsvollzieher,** Gehaltsklasse I.	65	1 700	2 800	150	H. 4
	J. 3. d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	65	1 400	2 200	100	J. 8
131	H. 2. b.	**Erster Hafenmeister in Mannheim.**	1	1 700	2 800	150	J. 4
132	H. 2. c.	**Zugsrevisoren.**	4	1 700	2 800	150	H. 8
133	H. 2. d.	**Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne,** Gehaltsklasse I.	43	1 700	2 800	150	H. 4
	J. 1. d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	86	1 600	2 600	150	
134	H. 2. e.	**Magazinsmeister.**	12	1 700	2 800	150	H. 3
135	H. 3. a.	**Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte,** Gehaltsklasse I.	142	1 600	2 700	150	J. 3
	J. 3. a.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	290	1 400	2 200	100	
							J. 4
							J. 6
		Übertrag . .	883				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	55							
Steuereinnehmer, Gehaltsklasse I.	30	1 600	2 700	A. 2 / O. 3	200	12,5	11,1	
Tarifmäßige Dienstzulage in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern 150 M, nach zehnjährigem Bezug 300 M.								10,9
Steuereinnehmer, Gehaltsklasse II.	35	1 450	2 100	A. 2 / O. 3	150	3,4	14,3	
Desgleichen, Gehaltsklasse III.	55	1 250	1 650	A. 3 / O. 4	160 / 120	4,0	9,1	
Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.	65	1 600	2 400	A. 2 / O. 3	200	6,3	16,7	
Desgleichen, Gehaltsklasse II.	65	1 250	1 950	A. 2 / O. 3	150	12,0	12,8	10,3
Hafenmeister der Zollverwaltung in Mannheim.	1	1 450 *)300 1 750	2 100 *)300 2 400	A. 2 / O. 3	150	—2,9	16,7	19,6
Zugmeister als **Zugsrevisoren.**	4	1 250 *)300 1 550	2 000 *)300 2 300	A. 2 / O. 3	150	9,7	21,7	33,4
Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne.	129	1 600	2 400	A. 2 / O. 3	200	II: —	I: 16,7 II: 8,3	3,4
Ein Teil der Bahnmeister bezieht daneben tarifmäßige bezw. budgetmäßige Dienstzulagen: 12 Beamte je 100 M 10 „ „ 350 M.								
Filialmagazinsmeister.	12	1 600	2 500	A. 2 / O. 3	200	6,3	12,0	7,0
Bureauassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinett, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Statistischen Landesamt.	4	1 400 / **)200	2 300 / **)200	A. 2 / O. 3	200	I: — II:—14,3	I: 8,0 II:—12,0	6,2
Salinenschreiber.	2	1 450	2 100	A. 2 / O. 3	150	II:—3,4	I: 28,6 II: 4,8	
Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Abteilung J besonders genannt.	327	1 300 / **)100	2 100 / **)100	A. 2 / O. 3	150	II: —	I: 22,7 II: —	
Übertrag . .	784							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.
**) Tarifmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 2 3 4 5 6 7 8

Neuer Gehaltstarif

Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	883				
							J. 7.
		(Zu laufender Nummer 135)					J. 9.
							K. 3.
136	H. 3. b.	**Gendarmerieoberwachtmeister.**	5	1 600	2 700	150	H. 7.
137	H. 3. c.	**Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister,** Gehaltsklasse I.	52	1 600	2 700	150	H. 5.
	J.2.b.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	107	1 500	2 400	125	H. 12.
138	H. 3. d.	**Vorsteher von Stationsämtern III.**	48	1 600	2 700	150	J. 4.
139	H. 3. e.	**Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten,** Gehaltsklasse I.	229	1 600	2 700	150	H. 6.
	J.2.d.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	458	1 500	2 400	125	J. 7.
140	H. 3. f.	**Schirrmeister,** Gehaltsklasse I.	23	1 600	2 700	150	H. 4.
	J.2.e.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	49	1 500	2 400	125	J. 4.
							J. 9.
141	H. 3. g.	**Zugmeister,** Gehaltsklasse I.	148	1 600	2 700	150	H. 8.
	J.4.e.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	297	1 300	2 000	100	K. 1.
		Übertrag . .	2 299				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	784							
Werkschreiber (Rechnungsführer) und als Bureauassistenten verwendete Kanzleiassistenten bei der Eisenbahnverwaltung.	59	1 250	2 000	A. 2 O. 3	200 150	II: 12,0	I: 35,0 II: 10,0	
Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei Bezirksgeometern.	39	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	II: 16,7	I: 42,1 II: 15,8	(6,2)
Stempelverwaltungsgehilfe.	1	1 100	1 650	A. 3 O. 4	150	II: 27,3	I: 63,6 II: 33,3	
Gendarmerieoberwachtmeister.	5	1 500 *)150 **)150 1 800	2 000 *)150 **)150 2 300	A. 2 O. 3	200 250	— 11,1	17,4	5,2
Straßen-, Brücken- und Dammeister, Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbauverwaltung, Domänenverwaltung).	158	1 500	2 100	A. 2 O. 3	120	—	I: 28,6 II: 14,3	13,5
Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen, bisher Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung.	1	freie Gehaltsfestsetzung				—	—	—
Bahnexpeditoren II. Klasse.	48	1 450	2 100	A. 2 O. 3	150	10,3	28,6	19,7
Lokomotivführer.	680	1 400	2 100	A. 2 O. 3	200 150	II: 7,1	I: 28,6 II: 14,3	13,9
Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt.	7	1 250	2 000	A. 2 O. 3	200 150	II: 20,0	I: 35,0 II: 20,0	27,6
Stationsmeister.	70	1 600	2 400	A. 2 O. 3	200	II: — 6,3	I: 12,5 II: —	
Hafenmeister bei der Eisenbahnverwaltung.	1	1 450	2 100	A. 2 O. 3	150	II: 3,4	I: 28,6 II: 14,3	— 0,8
Platzsteuermann bei der Dampfschiffahrt.	1	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	II: 25,0	I: 42,1 II: 26,3	
Zugmeister.	175	1 250	2 000	A. 2 O. 3	150	I: 28,0	I: 35,0 II: —	
Oberschaffner.	270	1 200	1 700	A. 3 O. 4	150 120	II: 8,3	II: 17,6	26,6
Übertrag . .	2 299							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.
**) Tarifmäßige Dienstzulage.

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 299				
142	J. 1. a.	**Schreiber,** Gehaltsklasse I.	23	1 600	2 600	150	J. 3.
	J.3.b.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	56	1 400	2 200	100	
	K.2.a.	Desgleichen, Gehaltsklasse III.	45	1 200	1 650	70	J. 7.
							J. 9.
							K. 6.
143	J. 1. b.	**Technische Beamte und Zeichner,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 128).					
144	J. 1. c.	**Maschinisten,** Gehaltsklasse I.	9	1 600	2 600	150	J. 5.
	J.3.c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	24	1 400	2 200	100	Neue Stellen
							Neue Stellen
							Neue Stellen
							K. 1.
145	J. 1. d.	**Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 133.)					
		Übertrag . .	2 456				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 299							
Kanzleiassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinett, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof.	26	1 400	2 300	A. 2 O. 3	200	I: 14,3 II: — III: —14,3	I: 13,0	
Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen, **Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen** bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, dem Statistischen Landesamt, bei dem Landesgewerbeamt, bei den Hochschulen und deren Instituten, sowie bei ähnlichen Anstalten.	76	1 250	2 000	A. 2 O. 3	200 150	II: 12,0 III: —4,0	I: 30,0 II: 10,0	4,9
Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei Bezirksgeometern, soweit wesentlich mit Schreibarbeit beschäftigt.	—	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	III: —	I: 36,8 II: 15,8 III: — 13,2	
Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanz- und Hochbauverwaltung, bei Amtsgerichten und Notaren.	22	1 100	1 500	A. 3 O. 4	100 120	III: 9,1	I: 73,3 II: 46,7 III: 10,0	
Maschinisten bei staatlichen Betrieben.	21	1 400	2 100	A. 2 O. 3	150	II: —	I: 23,8 II: 4,8	
Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung.	—	—	—	—	—	—	—	
Maschinisten und Schiffsführer bei der Zollverwaltung.	—	—	—	—	—	—	—	8,2
Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung.	—	—	—	—	—	—	—	
Stellwerkschlosser bei der Eisenbahnverwaltung (bisher als Wagenrevidenten behandelt).	12	1 200	1 700	A. 3 O. 4	150 120	II: 16,7	I: 52,9 II: 29,4	
Übertrag . .	2 456							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 456				
146	J. 2. a.	**Oberaufsichts-, Oberwarte-** und obere **Wirtschaftsbeamte** bei staatlichen Anstalten:					
		1. Männliche Beamte.	30	1 500	2 400	125	J. 2.
							J. 5.
							J. 9.
							K. 3.
							Neue Stellen
		2. Weibliche Beamte.	21	1 465	2 140	95	K. 5.
		(Hier ist beim neuen und bisherigen Tarif das Wohnungsgeld I. Ortsklasse mitgerechnet).					K. 11.
							K. 12.
							Neue Stellen
147	J. 2. b.	**Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur-** und **Gartenmeister, Gehaltsklasse II.** (siehe laufende Nummer 137).					
148	J. 2. c.	**Steuereinnehmer, Gehaltsklasse II.** (siehe laufende Nummer 129).					
		Übertrag . .	2 507				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 456							
Oberaufseher bei Strafanstalten, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten.	8	1 500	2 300	A. 2 O. 3	150 200	—	4,3	
Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.	—	1 400 *) 300	2 100 *) 300	A. 2 O. 3	150	−11,8	—	
Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie, **Oberwärter** bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, **Hausmeister** bei den letzteren.	21	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	25,0	26,3	16,7
Hausmeister beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg.	1	1 100	1 650	A. 3 O. 4	150	36,4	45,5	
Erste Köche.	—	—	—	—	—	—	—	
Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen und **Badaufseherinnen** bei der Badanstaltenverwaltung.	3	1 600	2 000	A. 3 O. 4	160 120	−8,4	7,0	
Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus, **Wirtschafterin** bei der Landwirtschaftsschule.	3	1 300	1 700	A. 3 O. 4	100 120	12,7	25,9	31,3
Oberwärterinnen und **Weißzeugbeschließerinnen** bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.	15	1 200	1 600	A. 3 O. 4	100 120	22,1	33,8	
Wirtschafterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und Hochschulanstalten.	—	—	—	—	—	—	—	
Übertrag . .	2 507							

*) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2507				
149	J. 2. d.	**Lokomotivführer** und **Schiffsmaschinisten**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 139).					
150	J. 2. e.	**Schirrmeister**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 140).					
151	J. 3. a.	**Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 135).					
152	J. 3. b.	**Schreiber**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 142).					
153	J. 3. c.	**Maschinisten**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 144).					
154	J. 3. d.	**Gerichtsvollzieher**, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 130).					
155	J. 3. e.	**Gendarmeriewachtmeister.** Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 100 M.	84	1 400	2 200	100	J. 11.
156	J. 3. f.	**Polizeiwachtmeister.** Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 M. Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 M.	20	1 400	2 200	100	J. 11.
		Übertrag . .	2611				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Beamtenart	Bisheriger Gehaltstarif: Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag ℳ	Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif: im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Übertrag . .	2 507							
Gendarmeriewachtmeister.	84	1 400	1 800	A. 2	100	— 15,2	4,8	6,6
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Dienstzulage 250 ℳ; Gendarmeriewachtmeister ohne diese Verwendung 150 ℳ		*)150	*)150	O. 3	150			
		**)100	**)150					
		1 650	2 100					
Polizeiwachtmeister.	20	1 400	1 800	A. 2	100	—	22,2	21,1
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Dienstzulage 250 ℳ				O. 3	150			
Übertrag . .	2 611							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.
**) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 611.				
157	J. 3. g.	**Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker,** Gehaltsklasse I.	13	1 400	2 200	100	J. 4.
	K.1.f.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	31	1 300	1 800	70	J. 7. J. 10. K. 4. K. 5. K. 7. K. 11.
158	J. 3. h.	**Oberaufseher** bei der Steuer- und Zollverwaltung.	121	1 400	2 200	100	Neue Stellen bezw. J. 7 J. 11.
		Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 M.					J. 12. K. 7.
159	J. 3. i.	**Gehilfen** bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.	77	1 400	2 200	100	J. 9.
160	J. 3. k.	**Zolleinnehmer,** Gehaltsklasse I.	12	1 400	2 200	100	
	K.1.k.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	25	1 300	1 800	70	K. 6.
161	J. 3. l.	**Hafenmeister.**	9	1 400	2 200	100	J. 4. J. 12.
		Übertrag . .	2 899				K. 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	2 611							
Magazins-, Betriebs- und Werkaufseher, bei der Salinenverwaltung, auch **Betriebsaufseher** bei dem Steinbruchbetrieb in Vormberg.	5	1 450	2 100	A. 2 / O. 3	150	II:–10,3	I: 4,8 II:–14,3	6,5
Billetdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung.	15	1 250	2 000	A. 2 O. 3	200 150	II: 4,0	I: 10,0 II:–10,0	
Bauaufseher (beim Hochbau).	6	1 150	1 850	A. 3 / O. 3	150	II: 13,0	I: 18,9 II:–2,7	
Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).	2	950	1 650	A. 3 / O. 3	150	II: 36,8	I: 33,3 II: 9,1	
Maschinenwärter im Sammlungengebäude und bei der Badanstaltenverwaltung.	6	1 200	1 600	A. 3 O. 4	160 120	II: 8,3	I: 37,5 II: 12,5	
Münzgehilfen.	4	1 000	1 450	A. 3 / O. 4	120	II: 30,0	I: 51,7 II: 24,1	
Maschinenwärter (Heizer) bei Heil- und Pflegeanstalten	5	900	1 300	A. 3 O. 4	100 120	II: 44,4	I: 69,2 II: 38,5	
Drucker bei der innern Verwaltung.	1	—	—	—	—	—	—	—
Steueroberaufseher.	36	1 400	1 800	A. 2 O. 3	100 150	—	22,2	18,3
Berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher.	82	1 150	1 800	A. 3 / O. 3	150	13,0	22,2	19,4
Grenzaufseher als Postenführer in Basel und Konstanz, **Hafenoberaufseher** in Mannheim. Die ersteren Dienstzulagen von 100 M, die letzteren von 150 M.	3	1 000	1 450	A. 3 / O. 4	120	40,0	*)41,9 **)37,5	
Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern, **Nebenzollamtsassistenten.**	77	1 200	1 900	A. 2 / O. 3	150	16,7	15,8	12,8
Zolleinnehmer. Die Inhaber der 6 wichtigsten Stellen: Dienstzulage 150 M.	37	1 100	1 500	A. 3 O. 4	100 120	27,3	I: 46,7 ***)33,3 II: 20,0	23,6
Hafenmeister.	1	1 450	2 100	A. 2 / O. 3	150	–3,4	4,8	
Revisionsaufseher als Hafenmeistergehilfen verwendet.	4	1 150	1 800	A. 3 / O. 3	150	21,7	22,2	18,3
Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).	4	1 100	1 650	A. 3 / O. 4	150	27,3	33,3	
Übertrag . .	2 899							

*) Postenführer. **) Hafenoberaufseher. ***) Mit Berücksichtigung der Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	2 899				
162	J. 3. m.	**Vorsteher** von Stationsämtern IV.	86	1 400	2 200	100	K. 1.
163	J. 4. a.	**Aufseher und Wärter** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	—	1 300	2 000	100	
	K. 2. c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	—	1 200	1 650	70	
		Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 100 ℳ.					
		a. Bei Heil- und Pflegeanstalten, bei der Blindenerziehungsanstalt und bei Hochschulanstalten:					
		1. Männliche Beamte, Gehaltsklasse I.	50	1 300	2 000	100	K. 11.
		„ „ Gehaltsklasse II.	112	1 200	1 650	70	
		2. Weibliche Beamte, Gehaltsklasse I.	18	1 315	1 840	75	K. 17.
		„ „ Gehaltsklasse II.	37	1 200	1 540	55	
		(Hier ist beim neuen und beim bisherigen Tarif das Wohnungsgeld I. Ortsklasse mitgerechnet.)					Neue Stellen
		b. Bei sonstigen staatlichen Anstalten:					
		1. Männliche Beamte, Gehaltsklasse I.	67	1 300	2 000	100	J. 5.
		„ „ Gehaltsklasse II.	120	1 200	1 650	70	
							J. 9.
							J. 10.
		Übertrag . .	3 389				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	2 899							
Billetausgeber I. Klasse.	86	1 200	1 700	A. 3 O. 4	150 120	16,7	29,4	29,0
Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister bei Heil- und Pflegeanstalten, **Arbeitslehrer** bei der Blindenerziehungsanstalt, **Wärter** bei Hochschulanstalten. Gärtner und Brunnenmeister: Tarifmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts von 100 M	162	900	1 300	A. 3 O. 4	100 120	II: 33,3	I: 53,8 II: 26,9	38,1
Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Universitätsanstalten.	55	1 000	1 200	A. 2 O. 4	50	II: 20,0	I: 53,3 II: 28,3	50,8
Wirtschaftsgehilfinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Hochschulanstalten.	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten (letztere beiden neu).	4	1 400	2 100	A. 2 O. 3	150	I: —7,1 II: —14,3	I: —4,8	13,2
Küfermeister bei der Domänenverwaltung.	1	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	II: —	I: 5,3	
Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten. Für Leiter eines Gewerbezweigs: Tarifmäßige Dienstzulage 100 M	65	1 150	1 850	A. 2 O. 3	150	I: 13,0	I: 8,1	
Übertrag . .	3 272							

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
(163)		Übertrag . .	3 389				
							K. 2.
							K. 3.
							K. 5.
							K. 4.
		2. Weibliche Beamte, Gehaltsklasse I.	7	1 315	1 840	75	K. 14.
		„ „ Gehaltsklasse II.	15	1 200	1 540	55	
		(Hier ist beim neuen und beim bisherigen Tarif das Wohnungsgeld I. Ortsklasse mitgerechnet.)					K. 15.
164	J. 4. b.	**Oberpedelle.**	5	1 300	2 000	100	J. 8.
165	J. 4. c.	**Polizeisergeanten.** Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 M.	55	1 300	2 000	100	K. 2.
166	J. 4. d.	**Schiffahrts- und Fischereiaufseher.**	1	1 300	2 000	100	J. 9.
167	J. 4. e.	**Zugmeister,** Gehaltsklasse II: (siehe laufende Nummer 141.)					
168	J. 4. f.	**Wagenrevidenten.**	39	1 300	2 000	100	K. 1.
169	J. 4. g.	**Steuermänner.**	10	1 300	2 000	100	K. 1.
		Übertrag . .	3 521				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	3 272							
Badmeister, Theatermeister und **Trinkhallenverwalter** bei der Badanstaltenverwaltung.	4	1 250	1 650	A. 3 O. 4	160 120	II: —4,0	I: 21,2 II: —	13,2
Gefangenwärter.	4	1 100	1 650	A. 3 O. 4	150	II: 9,1	I: 21,2 II: —	
Badwärter bei der Badanstaltenverwaltung.	8	1 200	1 600	A. 3 O. 4	160 120	II: —	I: 25,0 II: 3,1	
Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten, Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten. Für Leiter eines Gewerbszweigs: Tarifmäßige Dienstzulage 100 M.	101	950	1 650	A. 3 O. 3	150	II: 26,3	II: —	
Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.	9	1 100	1 500	A. 2 O. 4	80	I: 19,5	I: 22,7	25,3
Aufseherinnen bei diesen Anstalten.	13	1 100	1 400	A. 2 O. 4	60	II: 9,1	II: 10,0	
Oberpedelle an Hochschulen.	5	1 250	1 950	A. 2 O. 3	150	4,0	2,6	21,4
Polizeisergeanten. Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Dienstzulage 200 M.	55	1 250	1 650	A. 3 O. 4	160 120	4,0	21,2	25,7
Schiffahrts- und **Fischereiaufseher** am Bodensee.	1	1 200	1 900	A. 2 O. 3	150	8,3	5,3	5,3
Wagenrevidenten.	39	1 200	1 700	A. 3 O. 4	150 120	8,3	17,6	11,7
Steuermänner.	10	1 200	1 700	A. 3 O. 4	150 120	8,3	17,6	18,4
Übertrag . .	3 521							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	3 521				
170	K. 1. a.	Diener, Heizer bei Zentralheizungen, Gehaltsklasse I.	146	1 300	1 800	70	K. 2.
	K. 2.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	300	1 200	1 650	70	K. 3.
		Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage in Klasse I bis zu 200 ℳ, in Klasse II bis zu 150 ℳ.					
							K. 7.
							K. 11.
		Übertrag . .	3 967				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	
Übertrag . .	3 521							
Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.	1	1 250	1 650	A. 3 O. 4	160 120	II: —4,0	I: 9,1	
Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Landesamt und dem Landesgewerbeamt; ferner (neu) bei der Gesandtschaft in Berlin.								
Diener der Ständekammern, der Akademie der bildenden Künste, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Altertumshalle, der Sternwarte.	84	1 100	1 650	A. 3 O. 4	150	II: 9,1	I: 9,1 II: —	
Kassendiener bei Zentralkassen.								
Hausmeister, Pedelle, Gärtner an Hochschulen und Hochschulanstalten; **Hauswart** der vereinigten Sammlungen.								17,3
Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner) bei Landeskommissären, beim Korpskommando der Gendarmerie, bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten und Bezirksämtern, Hochschulen, bei der Filiale des Landesgewerbeamts, der Uhrmacherschule und Schnitzereischule, bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkeschule, den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, bei Bezirksfinanzstellen und Steuerkommissären, **Pförtner, Bureaudiener** bei Bezirks- und Ortsstellen der Eisenbahnverwaltung.	350	1 000	1 450	A. 3 O. 4	120	II: 20,0	I: 24,1 II: 13,8	
Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten, **Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.**	11	900	1 300	A. 3 O. 4	100 120	II: 33,3	26,9	
Übertrag . .	3 967							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	3 967				
171	K. 1. b.	**Laboranten** an wissenschaftlichen und technischen Instituten.	11	1 300	1 800	70	K. 3. Neue Stellen
172	K. 1. c.	**Gendarmen.** Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 M.	459	1 300	1 800	70	K. 10.
173	K. 1. d.	**Schutzmänner.** Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 M.	468	1 300	1 800	70	K. 9.
174	K. 1. e.	**Güter-** und **Gartenaufseher,** Gehaltsklasse I.	7	1 300	1 800	70	K. 4.
	K. 3. c.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	16	900	1 300	50	K. 13. K. 17.
175	K. 1. f.	**Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 157).					
176	K. 1. g.	**Steuereinnehmer,** Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 129).					
177	K. 1. h.	**Aufseher** bei der Steuerverwaltung.	207	1 300	1 800	70	K. 5.
178	K. 1. i.	**Wag-** und **Lagermeister** bei der Zollverwaltung.	16	1 300	1 800	70	K. 3.
179	K. 1. k.	**Zolleinnehmer,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 160).					
		Übertrag . .	5 151				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	3 967							
Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten.	11	1 100	1 650	A. 3 / O. 4	150	18,2	9,1	12,0
Laboranten an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.	—	—	—	—	—	—	—	—
Gendarmen. Tarifmäßige Dienstzulage für die Verwendung: a. bei der Kriminalpolizei . . 150 M b. als Fouriere oder berittene Gendarmen 150 M c. als Stationskommandanten . 100 M d. ohne eine solche Verwendung 50 M.	459	1 100 *) 50 **) 50 1 200	1 400 *) 50 **)150 1 600	A. 3 / O. 4	100	8,3	12,5	12,0
Schutzmänner. Für Verwendung bei der Kriminalpolizei: Dienstzulage 150 M	468	1 150	1 400	A. 3 / O. 4	100	13,0	28,6	17,8
Güteraufseher, Gehaltsklasse I.	7	950	1 650	A. 3 / O. 3	150	I: 36,8 II: —5,3		
Desgleichen, Gehaltsklasse II, **Gartenaufseher.**	9	800	1 200	A. 3 / O. 4	100	II: 12,5	8,3	28,7
Güteraufseher, Gehaltsklasse III.	7	600	800	A. 2 / O. 4	50	II: 50,0	62,5	
Steueraufseher.	207	1 200	1 600	A. 3 O. 4	160 120	8,3	12,5	12,2
Wagmeister und Lagerhausaufseher (Zollverwaltung).	16	1 100	1 650	A. 3 / O. 4	150	18,2	9,1	9,7
Übertrag . .	5 151							

*) Tarifmäßige Dienstzulage.
**) Budgetmäßige Dienstzulage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Neuer Gehaltstarif							
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Betrag M.	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	5 151				
180	K. 1. l.	**Aufseher** bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.	119	1 300	1 800	70	K. 7
	K. 2. f.	Desgleichen, Gehaltsklasse II. In Klasse I bis zu einem Fünftel aller Stellen. Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 M.	480	1 200	1 650	70	K. 3.
181	K. 1. m.	**Wagenwärter**, Gehaltsklasse I.	120	1 300	1 800	70	K. 7.
	K. 2. g.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	240	1 200	1 650	70	
182	K. 1. n.	**Bahnsteigschaffner**, Gehaltsklasse I.	33	1 300	1 800	70	K. 8.
	K. 2. i.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	67	1 200	1 650	70	
183	K. 1. o.	**Lokomotiv-** und **Schiffsheizer.**	726	1 300	1 800	70	K. 5.
184	K. 2. a.	**Schreiber**, Gehaltsklasse III. (siehe laufende Nummer 142).					
185	K. 2. b.	**Diener**, **Heizer** bei Zentralheizungen, } Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 170).					
186	K. 2. c.	**Aufseher und Wärter** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 164).					
187	K. 2. d.	**Forstwarte**, Gehaltsklasse I.	66	1 200	1 650	70	K. 14.
	K. 3. b.	Desgleichen, Gehaltsklasse II.	132	900	1 300	50	K. 17.
		Übertrag . .	7 134				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H.	v. H.
Übertrag . .	5 151							
Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher.	589	1 000	1 450	A. 3 O. 4	120	II: 20,0	I: 24,1 II: 13,8	
Die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher: Dienstzulage 60 M.								19,3
Wagmeister und Lagerhausaufseher (Zollverwaltung).	10	1 100	1 650	A. 3 O. 4	150	II: 9,1	I: 9,1 II: —	
Wagenwärter.	360	1 000	1 450	A. 3 O. 4	120	II: 20,0	I: 24,1 II: 13,8	20,9
Schaffner.	100	900	1 450	A. 3 O. 4	150 120	II: 33,3	I: 24,1 II: 13,8	26,1
Lokomotivheizer, Schiffsheizer.	726	1 200	1 600	A. 3 O. 4	160 120	8,3	12,5	6,9
Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	—	—	—	—	—	—	—	—
Diese Stelle fällt künftig weg.								
Forstwarte, Gehaltsklasse I.	168	700	1 100	A. 2 O. 4	80	II: 28,6	I: 50,0	34,2
Desgleichen, Gehaltsklasse II.	30	600	800	A. 2 O. 4	50	II: 50,0	II: 62,5	
12 Stellen der Klasse II werden künftig nur noch vertragsmäßig besetzt werden.								
Übertrag . .	7 134							

1	2	3	4	5	6	7	8
		Neuer Gehaltstarif					
Laufende Nummer	Abteilung und Ordn.-Zahl	Beamtenart	Zahl der Stellen	Mindest-Gehalt ℳ	Höchst-Gehalt ℳ	Zulage-Betrag ℳ	Abteilung und Ordn.-Zahl
		Übertrag . .	7 134				
188	K. 2. e.	**Steuerboten.** Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.	12	1 200	1 650	70	K. 7.
189	K. 2. f.	**Aufseher** bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 180).					
190	K. 2. g.	**Wagenwärter,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 181).					
191	K. 2. h.	**Vorsteher** von Stationsämtern V.	120	1 200	1 650	70	K. 16.
192	K. 2. i.	**Bahnsteigschaffner,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 182).					
193	K. 2. k.	**Zugsschaffner.**	300	1 200	1 650	70	K. 8.
194	K. 2. l.	**Hallenmeister** — Neue Stellen.	—	1 200	1 650	70	Neue Stellen
195	K. 2. m.	**Schirrmänner** — Neue Stellen.	—	1 200	1 650	70	
196	K. 2. n.—p.	**Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.**	18	1 200	1 650	70	K. 7.
197	K. 3. a.	**Brücken- und Schleusenwärter.**	—	900	1 300	50	J. 12. Neue Stellen
198	K. 3. b.	**Forstwarte,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 187).					
199	K. 3. c.	**Güter- und Gartenaufseher,** Gehaltsklasse II. (siehe laufende Nummer 174).					
200	K. 3. d.	**Bahn- und Weichenwärter.** Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ.	1 591	900	1 300	50	K. 16.
201	K. 3. e.	**Lademeister**					
202	K. 3. f.	**Wagenaufschreiber**					
203	K. 3. g.	**Rottenführer** — Neue Stellen.	—	900	1 300	50	Neue Stellen
204	K. 3. h.	**Bremser**					
205	K. 3. i.	**Matrosen**					
		Summe III: „Untere Beamte" .	9 175				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bisheriger Gehaltstarif						Verbesserung nach dem neuen Tarif gegenüber dem bisherigen Tarif		Verbesserung im Beharrungszustand nach Anlage 3 v. H.
Beamtenart	Zahl der Stellen	Anfangs-Gehalt M.	Höchst-Gehalt M.	Zulage-Frist Jahre	Zulage-Betrag M.	im Mindestgehalt v. H.	im Höchstgehalt v. H	
Übertrag . .	7 134							
Steuerboten. Aufrechnung der wandelbaren Gebühren in vollem Betrag (ohne Freiteil) auf den Gehalt.	12	1 000	1 450	A. 3 / O. 4	120	20,0	13,8	19,7
Weichenwärter.	120	700	950 / *)50	A. 2 / O. 4	50	71,4	65,0	33,1
Schaffner.	300	900	1 450	A. 3 / O. 4	150 / 120	33,3	13,8	26,1
Hallenmeister.	—	—	—	—	—	—	—	—
Schirrmänner.	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.	18	1 000	1 450	A. 3 / O. 4	120	20,0	13,8	20,0
Schleusenwarte.	—	1 150	1 800	A. 3 / O. 3	150	—21,7	—27,8	—
Brückenwärter.	—	—	—	—	—	—	—	—
Bahn- und Weichenwärter. Weichenwärter erhalten Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 125, 160, 200 oder 250 M.	1 591	700	950 / *)50	A. 2 / O. 4	50	28,6 / **)20,0	30,0 / **)23,8	24,4
Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser, Matrosen	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe III: „Untere Beamte" .	9 175							

*) Tarifmäßige Dienstzulage für Weichenwärter nach vierjährigem Bezug des Höchstgehalts.

**) Mit Berücksichtigung der künftig wegfallenden Dienstzulage nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 mit durchschnittlich rund 50 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Vergleichende Übersicht

über die **Gehalte** und **Dienstzulagen,** welche die am 1. Juli 1907 vorhanden gewesenen etatmäßigen Beamten auf diesen Zeitpunkt bezogen hätten, wenn auf sie seit der ersten etatmäßigen Anstellung

a. der Gehaltstarif von 1894,
b. der Entwurf des neuen Gehaltstarifs

Anwendung gefunden hätte, sowie

über die

Veränderungen im Aufwand für Wohnungsgeld unter Berücksichtigung der künftig wegfallenden Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902.

Unter Zusammenfassung der verschiedenen Gehaltsklassen der einzelnen Beamtengattungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
I. Obere Beamte.							
A 1 a Minister	4	60 000	28 000	88 000	70 000	28 000	98 000
„ „ „ Präsident des evangelischen Oberkirchenrats . . .	1						
A 2a,b Präsidenten der Oberrechnungskammer und des Oberlandesgerichts	2	20 000	—	20 000	24 000	—	24 000
A 3 Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	1	8 400	—	8 400	10 000	—	10 000
B 1 a Gesandter	1	7 500	19 740	27 240	9 400	20 000	29 400
„ 1 b Ministerialdirektoren . . .	10	75 000	2 000	77 000	94 000	2 000	96 000
„ 1 c Vorstand des Geheimen Kabinetts	1	7 500	—	7 500	9 400	—	9 400
„ 1 d Direktoren der Kollegialmittelstellen	9	66 800	2 200	69 000	84 600	2 600	87 200
„ 1 e Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht	3	22 500	—	22 500	28 200	—	28 200
B 2 a Präsidenten der Landgerichte	8	60 000	—	60 000	68 800	—	68 800
„ 2 b Oberstaatsanwalt	1	7 400	100	7 500	8 600	—	8 600
„ 2 c Direktor der Staatsschuldenverwaltung	1	7 500	—	7 500	8 600	—	8 600
B 3 b Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer . .	30	184 100	3 600	187 700	207 475	3 200	210 675
„ 3 c Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen	12	79 600	2 800	82 400	93 200	3 200	96 400
Übertrag . .	84	606 300	58 440	664 740	716 275	59 000	775 275

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
10 000	—	10 000	—	—	10 000	2 000	2 000	—	11,4	11,4	—
4 000	—	4 000	—	—	4 000	2 000	2 000	—	20	20	—
1 600	—	1 600	—	—	1 600	1 600	1 600	—	19	19	—
1 900	260	2 160	—	—	2 160	2 160	2 160	—	10,9	10,9	—
19 000	—	19 000	—	—	19 000	1 900	1 900	—	24,7	24,7	—
1 900	—	1 900	—	—	1 900	1 900	1 900	—	25,3	25,3	—
17 800	400	18 200	—	—	18 200	2 022	1 863	3 300	26,4	24,7	37,9
5 700	—	5 700	—	—	5 700	1 900	1 900	—	25,3	25,3	—
8 800	—	8 800	—	—	8 800	1 100	1 100	—	14,7	14,7	—
1 200	— 100	1 100	—	—	1 100	1 100	1 100	—	14,7	14,7	—
1 100	—	1 100	—	—	1 100	1 100	1 100	—	14,7	14,7	—
23 375	— 400	22 975	—	—	22 975	766	766	—	12,2	12,2	—
13 600	400	14 000	—	—	14 000	1 167	1 163	1 175	17,0	17,1	16,7
109 975	560	110 535	—	—	110 535	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	84	606 300	58 440	664 740	716 275	59 000	775 275
B 4 a Landgerichtsdirektoren . .	14	93 350	—	93 350	102 900	—	102 900
„ 4 b Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte . . .	25	162 200	—	162 200	176 550	—	176 550
„ 4 c Amtsgerichtsdirektoren C 1 d Desgleichen C 2 b Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse I C 3 a Desgleichen, Gehaltsklasse II D 1 a Desgleichen, Gehaltsklasse III	208	802 200	13 000	815 200	906 350	9 000	915 350
B 4 d Erste Staatsanwälte . . .	5	31 300	—	31 300	32 350	—	32 350
„ 4 e Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren	7	38 200	400	38 600	46 700	—	46 700
„ 4 f Vorstände von Bezirksämtern, Gehaltsklasse I C 1 f Desgleichen, Gehaltsklasse II C 3 d Desgleichen, Gehaltsklasse III	62	291 800	9 600	301 400	320 625	—	320 625
B 4 g Korpskommandeur der Gendarmerie	1	6 800	—	6 800	7 500	—	7 500
„ 4 h Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten	4	22 870	500	23 370	27 750	—	27 750
„ 4 i Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts	4	24 700	—	24 700	24 250	—	24 250
Übertrag . .	414	2 079 720	81 940	2 161 660	2 361 250	68 000	2 429 250

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
109 975	560	110 535	—	—	110 535	—	—	—	—	—	—
9 550	—	9 550	—	—	9 550	682	682	—	10,2	10,2	—
14 350	—	14 350	—	—	14 350	574	574	—	8,8	8,8	—
104 150	—4 000	100 150	300	—	100 450	483	483	—	12,3	12,3	—
1 050	—	1 050	—	—	1 050	210	210	—	3,4	3,4	—
8 500	—400	8 100	—	—	8 100	1 157	1 157	—	21,0	21,0	—
28 825	—9 600	19 225	600	—	19 825	320	320	—	6,6	6,6	—
700	—	700	—	—	700	700	700	—	10,3	10,3	—
4 880	—500	4 380	600	—	4 980	1 245	1 245	—	21,3	21,3	—
—450	—	—450	—	—	—450	—113	—113	—	—1,8	—1,8	—
281 530	—13 940	267 590	1 500	—	269 090	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	414	2 079 720	81 940	2 161 660	2 361 250	68 000	2 429 250
B 5 a Mitglieder von Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I C 1 a Desgleichen, Gehaltsklasse II.	80	429 150	1 300	430 450	487 050	—	487 050
B 5 b Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I. C 2 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	41	211 050	7 500	218 550	250 470	—	250 470
C 1 b Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett	1	4 900	—	4 900	5 600	—	5 600
C 1 e Vorstände von Strafanstalten.	4	24 100	300	24 400	26 800	—	26 800
C 2 a Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts und des Statistischen Landesamts	5	17 700	—	17 700	21 350	—	21 350
C 2 c Staatsanwälte	14	57 900	4 200	62 100	61 300	4 200	65 500
„ 2 e Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I. D 1 h Desgleichen, Gehaltsklasse II.	10	39 100	—	39 100	41 075	—	41 075
C 2 f Distriktskommandanten der Gendarmerie	4	20 600	500	21 100	20 275	—	20 275
„ 2 g Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung .	4	21 400	—	21 400	24 350	—	24 350
„ 2 h Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine . . .	1	5 000	500	5 500	6 400	—	6 400
C 3 b Notare, Gehaltsklasse I. D 1 b Desgleichen, Gehaltsklasse II.	163	587 600	—	587 600	662 575	—	662 575
Übertrag . .	741	3 498 220	96 240	3 594 460	3 968 495	72 200	4 040 695

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
281 530	—13 940	267 590	1 500	—	269 090	—	—	—	—	—	—
57 900	—1 300	56 600	3 750	—	60 350	754	747	775	14,0	14,0	14,2
39 420	—7 500	31 920	1 750	—	33 670	821	821	—	15,4	15,4	—
700	—	700	—	—	700	700	700	—	14,3	14,3	—
2 700	—300	2 400	—	—	2 400	600	600	—	9,8	9,8	—
3 650	—	3 650	—	—	3 650	730	730	—	20,6	20,6	—
3 400	—	3 400	—	—	3 400	243	243	—	5,5	5,5	—
1 975	—	1 975	—	—	1 975	198	198	—	5,1	5,1	—
—325	—500	—825	—	—	—825	—206	—206	—	—3,9	—3,9	—
2 950	—	2 950	—	—	2 950	738	683	900	13,8	12,9	16,4
1 400	—500	900	—	—	900	900	—	900	16,4	—	16,4
74 975	—	74 975	—	1 730	73 245	449	449	—	12,5	12,5	—
470 275	—24 040	446 235	7 000	1 730	451 505	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	741	3 498 220	96 240	3 594 460	3 968 495	72 200	4 040 695
C 3 e Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen, Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Finanz- und Hochbauverwaltung, Gehaltsklasse I. D 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	149	614 450	23 700	638 150	690 715	2 200	692 915
C 3 e Zweiter Beamter der Staatsschuldenverwaltung, Gehaltsklasse I	1	5 000	—	5 000	5 800	—	5 800
„ 3 e Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, Gehaltsklasse I. D 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	8	31 650	—	31 650	29 175	—	29 175
C 3 e Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I. D 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	71	311 210	18 300	329 510	351 300	—	351 300
C 3 f Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I. D 1 e Desgleichen, Gehaltsklasse II.	102	429 000	200	429 200	476 750	—	476 750
C 3 g Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren . .	21	84 950	—	84 950	100 825	—	100 825
„ 3 h Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen	37	159 450	11 100	170 550	183 975	—	183 975
Übertrag . .	1 130	5 133 930	149 540	5 283 470	5 807 035	74 400	5 881 435

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
470 275	—24 040	446 235	7 000	1 730	451 505	—	—	—	—	—	—
76 265	—21 500	54 765	1 240	—	56 005	376	376	—	8,8	8,8	—
800	—	800	—	—	800	800	800	—	16,0	16,0	—
—2 475	—	—2 475	600	—,	—1 875	—234	—234	—	— 5,9	— 5,9	—
40 090	—18 300	21 790	3 180	—	24 970	352	—	352	7,6	—	7,6
47 750	—200	47 550	—	—	47 550	466	466	—	11,1	11,1	—
15 875	–	15 875	—	—	15 875	756	756	—	18,7	18,7	—
24 525	—11 100	13 425	—	—	13 425	363	363	—	7,9	7,9	—
673 105	—75 140	597 965	12 020	1 730	608 255	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	1 130	5 133 930	149 540	5 283 470	5 807 035	74 400	5 881 435
C 3 i Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I. D 1 g Desgleichen, Gehaltsklasse II. D 2 b Desgleichen, Gehaltsklasse III.	562	1 967 900	300	1 968 200	2 225 825	—	2 225 825
C 3 k Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I. D 1 i Desgleichen, Gehaltsklasse II.	3	11 500	500	12 000	13 300	—	13 300
C 3 l Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I. D 1 k Desgleichen, Gehaltsklasse II.	9	36 100	—	36 100	38 925	—	38 925
C 4 Bezirksärzte, Gehaltsklasse I. D 3 Desgleichen, Gehaltsklasse II.	56	120 200	—	120 200	165 800	—	165 800
D 1 Stiftungsverwalter . . .	10	42 500	—	42 500	45 400	—	45 400
„ 1 Kassier der Landesversicherungsanstalt Baden . . .	1	5 000	—	5 000	5 400	—	5 400
„ 2 a Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienste	197	498 650	300	498 950	575 600	—	575 600
Übertrag . .	1 968	7 815 780	150 640	7 966 420	8 877 285	74 400	8 951 685

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
673 105	— 75 140	597 965	12 020	1 730	608 255	—	—	—	—	—	—
257 925	— 300	257 625	1 870	5 490	254 005	452	452	—	12,9	12,9	—
1 800	— 500	1 300	—	—	1 300	433	433	—	10,8	10,8	—
2 825	—	2 825	150	—	2 975	331	331	—	8,2	8,2	—
45 600	—	45 600	—	—	45 600	814	814	—	37,9	37,9	—
2 900	—	2 900	—	—	2 900	290	290	—	6,8	6,8	—
400	—	400	—	—	400	400	400	—	8,0	8,0	—
76 950	— 300	76 650	3 175	—	79 825	405	417	359	16,0	16,4	14,3
1 061 505	— 76 240	985 265	17 215	7 220	995 260	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	1 968	7 815 780	150 640	7 966 420	8 877 285	74 400	8 951 685
D 2 c Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen . .	2	7 500	—	7 500	6 900	—	6 900
„ 2 e Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, sowie zweite Beamte bei den örtlichen Stellen der Eisenbahnverwaltung	23	67 000	3 000	70 000	82 950	—	82 950
D 4 Bezirkstierärzte	59	101 000	—	101 000	126 800	—	126 800
Zusammen I „Obere Beamte“ . .	2 052	7 991 280	153 640	8 144 920	9 093 935	74 400	9 168 335
Es entfallen auf die							
allgemeine Staatsverwaltung . .	1 888	—	—	7 474 010	—	—	—
Eisenbahnverwaltung	164	—	—	670 910	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1 061 505	—76 240	985 265	17 215	7 220	995 260	—	—	—	—	—	—
—600	—	—600	150	—	—450	—225	—225	—	—6,0	—6,0	—
15 950	—3 000	12 950	2 785	—	15 735	684	—	684	22,5	—	22,5
25 800	—	25 800	7 770	—	33 570	569	569	—	33,2	33,2	—
1 102 655	—79 240	1 023 415	27 920	7 220	1 044 115	509	509	502	12,8	12,9	12,3
—	—	—	—	—	961 835	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	82 280	—	—	—	—	—	—

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
II. Mittlere Beamte.							
E 1 a Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer	12	55 500	—	55 500	59 425	—	59 425
„ 1 b Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I. E 2 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	23	92 650	100	92 750	101 525	—	101 525
E 1 c Vorsteher größerer Gewerbeschulen	17	57 300	5 000	62 300	73 350	—	73 350
„ 1 d Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen	3	12 850	900	13 750	14 600	900	15 500
„ 1 e Obergeometer bei der Technischen Hochschule	1	3 200	300	3 500	3 800	—	3 800
„ 1 f Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I. F 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	21	77 990	—	77 990	84 225	800	85 025
E 1 g Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I. E 2 i Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II. F 3 e Steuerkommissäre, Gehaltsklasse III.	64	205 700	4 150	209 850	237 900	—	237 900
Übertrag . .	141	505 190	10 450	515 640	574 825	1 700	576 525

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
3 925	—	3 925	—	—	3 925	327	327	—	7,1	7,1	—
8 875	— 100	8 775	70	—	8 845	385	385	—	9,5	9,5	—
16 050	— 5 000	11 050	1 500	—	12 550	738	738	—	20,1	20,1	—
1 750	—	1 750	—	—	1 750	583	700	350	12,7	14,6	8,4
600	— 300	300	—	—	300	300	300	—	8,6	8,6	—
6 235	800	7 035	—	520	6 515	310	700	291	8,4	18,4	7,8
32 200	— 4 150	28 050	1 920	210	29 760	465	465	—	14,2	14,2	—
69 635	— 8 750	60 885	3 490	730	63 645	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	141	505 190	10 450	515 640	574 825	1 700	576 525
E. 1 h Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung . . .	1	4 800	—	4 800	5 200	—	5 200
„ 1 i Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I. E 21 Desgleichen, Gehaltsklasse II.	46	195 350	—	195 350	218 075	500	218 575
E. 2 a Landständische Archivare . .	2	8 600	—	8 600	9 600	—	9 600
„ 2 b Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 a genannt . .	43	179 700	—	179 700	198 100	—	198 100
„ 2 c Kassiere bei Zentralkassen .	4	17 150	—	17 150	18 775	—	18 775
„ 2 e Vorsteher von großen Fachschulen, soweit nicht in E 1 c genannt, sowie von Blinden- und Taubstummenanstalten .	3	10 250	—	10 250	12 200	—	12 200
„ 2 f Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b.	13	44 900	2 950	47 850	55 275	3 900	59 175
„ 2 g Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse I. . . F 3 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	65	170 550	12 350	182 900	213 750	—	213 750
E. 2 k Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I. F 3 f Desgleichen, Gehaltsklasse II. G 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse III.	55	153 600	5 600	159 200	179 200	—	179 200
Übertrag . .	373	1 290 090	31 350	1 321 440	1 485 000	6 100	1 491 100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
69 635	—8 750	60 885	3 490	730	63 645	—	—	—	—	—	—
400	—	400	—	—	400	400	—	400	8,3	—	8,3
22 725	500	23 225	—	—	23 225	505	—	505	11,9	—	11,9
1 000	—	1 000	—	—	1 000	500	500	—	11,6	11,6	—
18 400	—	18 400	630	—	19 030	443	453	417	10,6	11,0	9,5
1 625	—	1 625	—	—	1 625	406	467	225	9,5	10,9	5,2
1 950	—	1 950	180	—	2 130	710	710	—	20,8	20,8	—
10 375	950	11 325	980	—	12 305	947	959	795	25,7	26,0	22,4
43 200	—12 350	30 850	3 240	—	34 090	524	540	373	18,6	18,9	15,8
25 600	—5 600	20 000	1 790	—	21 790	396	396	—	13,7	13,7	—
194 910	—25 250	169 660	10 310	730	179 240	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	373	1 290 090	31 350	1 321 440	1 485 000	6 100	1 491 100
F 1 a Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a.	38	140 450	—	140 450	153 225	—	153 225
F 1 b Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, ausgenommen die Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	267	710 410	2 000	712 410	788 225	—	788 225
F 2 a Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
G 2 a Desgleichen, Gehaltsklasse III.							
F 1 b Bureaubeamte bei der Eisenbahnzentralverwaltung, Gehaltsklasse I.							
F 2 a Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
F 3 h Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.							
F 3 i Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	953	2 210 750	2 000	2 212 750	2 647 725	1 600	2 649 325
G 1 e Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II.							
„ 2 a Bureaubeamte bei der Eisenbahnzentralverwaltung, Gehaltsklasse III.							
„ 2 g Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.							
Übertrag . .	1 631	4 351 700	35 350	4 387 050	5 074 175	7 700	5 081 875

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
194 910	—25 250	169 660	10 310	730	179 240	—	—	—	—	—	—
12 775	—	12 775	—	—	12 775	336	336	—	9,1	9,1	—
77 815	—2 000	75 815	160	1 160	74 815	280	280	—	10,5	10,5	—
436 975	—400	436 575	11 530	—	448 105	470	—	470	20,3	—	20,3
722 475	—27 650	694 825	22 000	1 890	714 935	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	1 631	4 351 700	35 350	4 387 050	5 074 175	7 700	5 081 875
F 1 c Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten	6	16 700	—	16 700	19 275	—	19 275
„ 1 e Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I. F 2 d Desgleichen, Gehaltsklasse II. G 1 a Desgleichen, Gehaltsklasse III.	416	1 128 520	2 200	1 130 720	1 293 700	—	1 293 700
F 2 b und f Bureaubeamte im Bezirksdienst, Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I. F 3 a und g Desgleichen, Gehaltsklasse II. G 2 b und f Desgleichen, Gehaltsklasse III.	576	1 377 340	12 605	1 389 945	1 600 300	—	1 600 300
F 2 e Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I. G 1 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	24	63 560	3 000	66 560	73 650	3 900	77 550
F 2 g Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung	12	38 100	—	38 100	44 625	—	44 625
„ 3 c Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I. G 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	208	495 300	1 690	496 990	536 660	90	536 750
G 1 b Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung. . .	4	6 200	800	7 000	8 350	—	8 350
Übertrag . .	2 877	7 477 420	55 645	7 533 065	8 650 735	11 690	8 662 425

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
722 475	—27 650	694 825	22 000	1 890	714 935	—	—	—	—	—	—
2 575	—	2 575	—	—	2 575	429	429	—	15,4	15,4	—
165 180	—2 200	162 980	11 620	—	174 600	420	420	—	15,4	15,4	—
222 960	—12 605	210 355	11 060	—	221 415	384	384	—	15,9	15,9	—
10 090	900	10 990	—	160	10 830	451	451	—	16,3	16,3	—
6 525	—	6 525	930	—	7 455	621	—	621	19,6	—	19,6
41 360	—1 600	39 760	13 810	80	53 490	257	149	288	10,8	5,9	12,2
2 150	—800	1 350	—	—	1 350	338	338	—	19,3	19,3	—
1 173 315	—43 955	1 129 360	59 420	2 130	1 186 650	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
Übertrag . .	2 877	7 477 420	55 645	7 533 065	8 650 735	11 690	8 662 425
G 2 d Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären	51	101 300	1 000	102 300	112 125	—	112 125
„ 2 e Zollabfertigungsbeamte . .	30	58 200	—	58 200	64 250	—	64 250
„ 3 Aktuare	269	385 100	1 800	386 900	445 375	—	445 375
„ 4 Eisenbahngehilfinnen . . .	29	40 200	2 900	43 100	48 000	—	48 000
Zusammen II. „Mittlere Beamte“.	3 256	8 062 220	61 345	8 123 565	9 320 485	11 690	9 332 175
Nach Abzug der Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 mit	—	—	—	—	—	—	—
verbleiben	—	—	—	—	—	—	—
Es entfallen auf die							
allgemeine Staatsverwaltung . .	2 012	—	—	5 095 165	—	—	—
Eisenbahnverwaltung	1 244	—	—	3 028 400	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1 173 315	— 43 955	1 129 360	59 420	2 130	1 186 650	—	—	—	—	—	—
10 825	— 1 000	9 825	—	—	9 825	193	193	—	9,6	9,6	—
6 050	—	6 050	—	—	6 050	202	202	—	10,4	10,4	—
60 275	— 1 800	58 475	15 890	—	74 365	276	276	—	19,2	19,2	—
7 800	— 2 900	4 900	2 320	—	7 220	249	—	249	16,8	—	16,8
1 258 265	— 49 655	1 208 610	77 630	2 130	1 284 110	394	366	440	15,8	14,5	18,1
—	—	—	—	—	14 830						
—	—	—	—	—	1 269 280	390	364	431	15,6	14,4	17,7
—	—	—	—	—	[1)] 736 640	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	[1)] 547 470	—	—	—	—	—	—
					oder						
					[2)] 732 990						
					[2)] 536 290						

1) Ohne Abzug } der Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902.
2) Mit Abzug }

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.	Gehalt M.	Dienstzulage M.	Zusammen M.
III. Untere Beamte.							
H 1 a Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben . . .	6	15 900	600	16 500	17 400	—	17 400
„ 1 b Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I. J 1 b Desgleichen, Gehaltsklasse II.	49	102 620	300	102 920	106 020	—	106 020
H 1 c Steuereinnehmer, Gehaltsklasse I. J 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II. K 1 g „ „ III.	120	223 380	2 700	226 080	248 300	2 400	250 700
H 2 a Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I. J 3 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	130	230 320	—	230 320	254 020	—	254 020
H 2 b Erster Hafenmeister in Mannheim	1	2 100	300	2 400	2 800	—	2 800
„ 2 c Zugsrevisoren	4	8 000	—	8 000	10 670	—	10 670
„ 2 d Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I. J 1 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.	129	269 800	2 900	272 700	286 030	—	286 030
H 2 e Magazinsmeister	12	26 500	—	26 500	28 350	—	28 350
H 3 a Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I. J 3 a Desgleichen, Gehaltsklasse II.	432	746 540	33 670	780 210	819 245	—	819 245
Übertrag . .	883	1 625 160	40 470	1 665 630	1 772 835	2 400	1 775 235

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1 500	— 600	900	140	—	1 040	173	148	300	6,3	5,4	11,1
3 400	— 300	3 100	150	1 910	1 340	27	30	— 3	1,3	1,4	— 0,1
24 920	— 300	24 620	350	420	24 550	205	205	—	10,9	10,9	—
23 700	—	23 700	—	—	23 700	182	182	—	10,3	10,3	—
700	— 300	400	70	—	470	470	470	—	19,6	19,6	—
2 670	—	2 670	—	—	2 670	668	—	668	33,4	—	33,4
16 230	— 2 900	13 330	—	4 030	9 300	72	—	72	3,4	—	3,4
1 850	—	1 850	—	—	1 850	154	—	154	7,0	—	7,0
72 705	— 33 670	39 035	9 360	—	48 395	112	142	92	6,2	7,8	5,1
147 675	— 38 070	109 605	10 070	6 360	113 315	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	883	1 625 160	40 470	1 665 630	1 772 835	2 400	1 775 235
H 3 b Gendarmerieoberwachtmeister	5	9 350	1 500	10 850	11 410	—	11 410
„ 3 c Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.	159	300 410	—	300 410	345 555	—	345 555
J 2 b Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
H 3 d Vorsteher von Stationsämtern III	48	87 650	—	87 650	103 550	—	103 550
„ 3 e Lokomotivführer, Gehaltsklasse I.	680	1 328 770	—	1 328 770	1 541 715	—	1 541 715
J 2 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
H 3 e Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.	7	13 810	—	13 810	17 275	—	17 275
J 2 d Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
H 3 f Schirrmeister, Gehaltsklasse I.	72	155 250	—	155 250	156 785	—	156 785
J 2 e Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
H 3 g Zugmeister, Gehaltsklasse I.	445	693 920	—	693 920	867 860	—	867 860
J 4 e Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
J 1 a Schreiber, Gehaltsklasse I.	124	188 680	400	189 080	199 110	—	199 110
J 3 b Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
K 2 a Desgleichen, Gehaltsklasse III.							
J 1 c Maschinisten, Gehaltsklasse I.	33	48 700	150	48 850	52 350	—	52 350
J 3 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
Übertrag . .	2 456	4 451 700	42 520	4 494 220	5 068 445	2 400	5 070 845

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
147 675	— 38 070	109 605	10 070	6 360	113 315	—	—	—	—	—	—
2 060	— 1 500	560	—	—	560	112	112	—	5,2	5,2	—
45 145	—	45 145	—	4 465	40 680	256	256	—	13,5	13,5	—
15 900	—	15 900	1 360	—	17 260	360	—	360	19,7	—	19,7
212 945	—	212 945	—	28 870	184 075	271	—	271	13,9	—	13,9
3 465	—	3 465	350	—	3 815	545	—	545	27,6	—	27,6
1 535	—	1 535	—	2 790	— 1 255	— 17,4	—	— 17,4	— 0,8	—	— 0,8
173 940	—	173 940	12 640	1 820	184 760	415	—	415	26,6	—	26,6
10 430	— 400	10 030	280	1 050	9 260	75	72	104	4,9	4,7	7,1
3 650	— 150	3 500	510	—	4 010	122	— 8	206	8,2	— 0,4	15,7
616 745	— 40 120	576 625	25 210	45 355	556 480	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	2 456	4 451 700	42 520	4 494 220	5 068 445	2 400	5 070 845
J 2a Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten, und zwar:							
a) männliche	30	53 650	100	53 750	62 690	—	62 690
b) weibliche	21	21 980	40	22 020	29 775	80	29 855
„ 3e Gendarmeriewachtmeister . .	84	137 494	24 200	161 694	171 640	800	172 440
„ 3f Polizeiwachtmeister . . .	20	36 000	1 750	37 750	43 670	2 050	45 720
„ 3g Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.	44	64 920	—	64 920	69 790	—	69 790
K1f Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
J 3h Oberaufseher bei der Steuerverwaltung	42	75 030	—	75 030	88 280	500	88 780
„ 3h Oberaufseher bei der Zollverwaltung	79	130 390	300	130 690	155 930	—	155 930
„ 3i Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung . .	77	122 870	—	122 870	138 570	—	138 570
„ 3k Zolleinnehmer, Gehaltsklasse I.	37	55 320	900	56 220	69 200	—	69 200
K1k Desgleichen, Gehaltsklasse II.							
J 3l Hafenmeister.	9	15 640	—	15 640	18 300	—	18 300
„ 3m Vorsteher von Stationsämtern IV	86	121 990	—	121 990	155 570	—	155 570
Übertrag . .	2 985	5 286 984	69 810	5 356 794	6 071 860	5 830	6 077 690

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
616 745	— 40 120	576 625	25 210	45 355	556 480	—	—	—	—	—	—
9 040	—100	8 940	50	—	8 990	300	300	—	16,7	16,7	—
7 795	40	7 835	—	950	6 885	328	328	—	31,3	31,3	—
34 146	—23 400	10 746	—	—	10 746	128	128	—	6,6	6,6	—
7 670	300	7 970	—	—	7 970	399	399	—	21,1	21,1	—
4 870	—	4 870	120	760	4 230	96	185	— 76	6,5	13,0	—4,9
13 250	500	13 750	—	—	13 750	327	327	—	18,3	18,3	—
25 540	—300	25 240	150	—	25 390	321	321	—	19,4	19,4	—
15 700	—	15 700	—	—	15 700	204	204	—	12,8	12,8	—
13 880	—900	12 980	290	—	13 270	359	359	—	23,6	23,6	—
2 660	—	2 660	200	—	2 860	318	318	—	18,3	18,3	—
33 580	—	33 580	1 800	—	35 380	411	—	411	29,0	—	29,0
784 876	— 63 980	720 896	27 820	47 065	701 651	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	2 985	5 286 984	69 810	5 356 794	6 071 860	5 830	6 077 690
J 4 a Aufseher und Wärter (männliche) bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I. K 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	158	165 120	—	165 120	226 450	—	226 450
J 4 a Aufseher und Wärter (weibliche) bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I. K 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	53	35 350	—	35 350	56 440	—	56 440
J 4 a Aufseher und Wärter (männliche) bei den übrigen staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I. K 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	191	256 300	5 150	261 450	290 330	5 950	296 280
J 4 a Aufseher und Wärter (weibliche) bei den übrigen staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I. K 2 c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	24	18 520	360	18 880	24 800	400	25 200
J 4 b Oberpedelle	5	8 240	—	8 240	10 000	—	10 000
„ 4 c Polizeisergeanten	55	88 160	3 800	91 960	108 200	4 600	112 800
„ 4 d Schiffahrts- und Fischereiaufseher	1	1 900	—	1 900	2 000	—	2 000
„ 4 f Wagenrevidenten	39	59 280	—	59 280	64 500	—	64 500
„ 4 g Steuermänner	10	15 030	—	15 030	17 300	—	17 300
K 1 a Diener, Heizer bei Zentralheizungen, Gehaltsklasse I. K 2 b Desgleichen, Gehaltsklasse II.	446	601 940	735	602 675	706 910	—	706 910
Übertrag . .	3 967	6 536 824	79 855	6 616 679	7 578 790	16 780	7 595 570

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
784 876	— 63 980	720 896	27 820	47 065	701 651	—	—	—	—	—	—
61 330	—	61 330	1 640	—	62 970	399	399	—	38,1	38,1	—
21 090	—	21 090	—	3 125	17 965	339	339	—	50,8	50,8	—
34 030	800	34 830	250	570	34 510	181	181	—	13,2	13,2	—
6 280	40	6 320	—	1 540	4 780	199	199	—	25,3	25,3	—
1 760	—	1 760	—	—	1 760	352	352	—	21,4	21,4	—
20 040	800	20 840	2 750	—	23 590	429	429	—	25,7	25,7	—
100	—	100	—	—	100	100	100	—	5,3	5,3	—
5 220	—	5 220	1 720	—	6 940	178	—	178	11,7	—	11,7
2 270	—	2 270	500	—	2 770	277	—	277	18,4	—	18,4
104 970	— 735	104 235	—	—	104 235	234	231	244	17,3	16,8	18,9
1 041 966	— 63 075	978 891	34 680	52 300	961 271	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	3 967	6 536 824	79 855	6 616 679	7 578 790	16 780	7 595 570
K 1 b Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten	11	14 150	—	14 150	15 850	—	15 850
„ 1 c Gendarmen	459	567 600	62 950	630 550	689 080	17 400	706 480
„ 1 d Schutzmänner	468	591 500	6 450	597 950	690 270	13 950	704 220
„ 1 e Güter- und Gartenaufseher, Gehaltsklasse I. K3c Desgleichen, Gehaltsklasse II.	23	21 750	—	21 750	28 000	—	28 000
K 1 h Aufseher bei der Steuerverwaltung	207	307 920	—	307 920	345 590	—	345 590
„ 1 i Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung . . .	16	26 250	—	26 250	28 800	—	28 800
K 1 l Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I. K2f Desgleichen, Gehaltsklasse II.	599	739 230	5 080	744 310	882 620	5 040	887 660
K 1 m Wagenwärter, Gehaltsklasse I. K2g Desgleichen, Gehaltsklasse II.	360	434 220	—	434 220	524 850	—	524 850
K 1 n Bahnsteigschaffner, Gehaltsklasse I. K2i Desgleichen, Gehaltsklasse II.	100	104 738	—	104 738	132 042	—	132 042
K 1 o Lokomotiv- und Schiffsheizer.	726	966 240	—	966 240	1 032 740	—	1 032 740
„ 2 d Forstwarte, Gehaltsklasse I. K3b Desgleichen, Gehaltsklasse II.	198	182 436	—	182 436	244 836	—	244 836
K 2 e Steuerboten	12	13 080	—	13 080	15 660	—	15 660
Übertrag . .	7 146	10 505 938	154 335	10 660 273	12 209 128	53 170	12 262 298

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1 041 966	— 63 075	978 891	34 680	52 300	961 271	—	—	—	—	—	—
1 700	—	1 700	—	—	1 700	155	155	—	12,0	12,0	—
121 480	— 45 550	75 930	—	—	75 930	165	165	–	12,0	12,0	—
98 770	7 500	106 270	—	—	106 270	227	227	—	17,8	17,8	—
6 250	—	6 250	—	—	6 250	272	272	—	28,7	28,7	—
37 670	—	37 670	—	—	37 670	182	182	—	12,2	12,2	—
2 550	—	2 550	—	—	2 550	159	159	—	9,7	9,7	—
143 390	— 40	143 350	—	—	143 350	239	239	—	19,3	19,3	—
90 630	—	90 630	—	—	90 630	252	—	252	20,9	—	20,9
27 304	—	27 304	—	—	27 304	273	—	273	26,1	—	26,1
66 500	—	66 500	—	—	66 500	92	—	92	6,9	—	6,9
62 400	—	62 400	—	—	62 400	315	315	—	34,2	34,2	—
2 580	—	2 580	—	—	2 580	215	215	—	19,7	19,7	—
1 703 190	— 101 165	1 602 025	34 680	52 300	1 584 405	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif			Nach dem Tarifentwurf		
		Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
Übertrag . .	7 146	10 505 938	154 335	10 660 273	12 209 128	53 170	12 262 298
K 2 h Vorsteher der Stationsämter V.	120	100 800	42 340	143 140	180 850	17 280	198 130
„ 2 k Zugschaffner.	300	313 172	—	313 172	394 828	—	394 828
„ 2 n—p Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.	18	20 400	—	20 400	24 470	—	24 470
„ 3 d Bahn- und Weichenwärter .	1 591	1 336 600	177 230	1 513 830	1 798 550	178 450	1 977 000
Zusammen III. „Untere Beamte“ .	9 175	12 276 910	373 905	12 650 815	14 607 826	248 900	14 856 726
Nach Abzug der Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 mit	—	—	—	—	—	—	—
bleiben	—	—	—	—	—	—	—
Es entfallen auf die allgemeine Staatsverwaltung . .	4 009	—	—	5 685 925	—	—	—
Eisenbahnverwaltung	5 166	—	—	6 964 890	—	—	—

Nach dem Tarifentwurf mehr (bezw. — weniger)			Wohnungsgeld künftig		Gesamtmehrbetrag	Mehrbetrag auf den Kopf			Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage		
Gehalt	Dienstzulage	Zusammen	mehr	weniger		Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.	Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1 703 190	—101 165	1 602 025	34 680	52 300	1 584 405	—	—	—	—	—	—
80 050	—25 060	54 990	—	—	54 990	458 411*)	—	458 411*)	38,4 33,1*)	—	38,4 33,1*)
81 656	—	81 656	—	—	81 656	272	—	272	26,1	—	26,1
4 070	—	4 070	—	—	4 070	226	—	226	20,0	—	20,0
461 950	1 220	463 170	—	—	463 170	291 244*)	—	291 244*)	30,6 24,4*)	—	30,6 24,4*)
2 330 916	—125 005	2 205 911	34 680	52 300	2 188 291	239	224	249	17,3	15,8	18,5
—	—	—	—	—	162 850						
—	—	—	—	—	2 025 441	221	209	230	16,0	14,8	17,0
—	—	—	—	—	**) 899 541	—	224	—	—	15,8	—
—	—	—	—	—	**) 1 288 750	—	—	249	—	—	18,5
					oder						
					***) 839 081	—	209	—	—	14,8	—
					***) 1 186 360	—	—	230	—	—	17,0

*) Verbesserung unter Berücksichtigung des Wegfalls der von sämtlichen Beamten dieser Art bezogenen Dienstwohnungsdienstzulagen.

**) Ohne Abzug } der Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902.
***) Mit Abzug }

Beamtenart	Zahl der Beamten	Nach dem 1894er Tarif: Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Nach dem Tarifentwurf: Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ
							Zusammen:
Obere Beamte	2 052	7 991 280	153 640	8 144 920	9 093 935	74 400	9 168 335
Mittlere „	3 256	8 062 220	61 345	8 123 565	9 320 485	11 690	9 332 175
Untere „	9 175	12 276 910	373 905	12 650 815	14 607 820	248 900	14 856 720
Im ganzen	14 483	28 330 410	588 890	28 919 300	33 022 240	334 990	33 357 230
Nach Abrechnung der Dienstzulagen*) nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes mit	—	—	—	—	—	—	—
bleibt Mehraufwand	—	—	—	—	—	—	—

*) Von diesen Dienstzulagen entfallen auf

	Allgem. Staatsverwaltung	Eisenbahnverwaltung	Zusammen
Obere Beamte	—	—	—
Mittlere „	3 650	11 190	14 840
Untere „	60 460	102 380	162 840
	64 110	113 570	177 680

Mehraufwand nach Abzug der Dienstzulagen

	Allgem. Staatsverwaltung: Beamtenzahl	Mehrbetrag	vom Hundert
Obere Beamte	1 888	961 835	12,0
Mittlere „	2 012	732 990	14,4
Untere „	4 009	839 081	14,8
	7 909	2 533 906	13,9
Abgemeldet werden auf Stiftungs- und kirchliche Verwaltungen, auf Gemeinden, Reichskasse usw. nach der umstehenden Entziffierung		551 736	
		1 982 170	

Nach dem Tarifentwurf mehr +, weniger —: Gehalt ℳ	Dienstzulage ℳ	Zusammen ℳ	Wohnungsgeld künftig: mehr ℳ	weniger ℳ	Gesamtmehrbetrag ℳ	Mehrbetrag auf den Kopf: Im ganzen ℳ	Allgem. Staatsverw. ℳ	Eisenbahnverw. ℳ	Mehrbetrag vom Hundert des bisherigen Gehalts nebst Dienstzulage: Im ganzen	Allgem. Staatsverw.	Eisenbahnverw.
Stellung.											
1 102 655	— 79 240	1 023 415	27 920	7 220	1 044 115	509	500	502	12,8	12,9	12,8
1 258 265	— 49 655	1 208 610	77 630	2 130	1 284 110	394	366	440	15,8	14,5	18,1
2 330 916	— 125 005	2 205 911	34 680	52 300	2 188 291	239	224	249	17,9	15,8	18,5
4 691 836	— 253 000	4 437 936	140 230	61 650	4 516 516	312	328	292	15,6	14,2	16,0
			61 650								
			78 580								
—	—	—	—	—	177 680	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4 338 836	300	320	275	15,0	13,9	16,9

nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes und zwar:

Eisenbahnverwaltung: Beamtenzahl	Mehrbetrag	vom Hundert	Im ganzen: Beamtenzahl	Mehrbetrag	vom Hundert
164	82 280	12,8	2 052	1 044 115	12,8
1 244	536 280	17,7	3 256	1 208 280	15,6
5 166	1 186 360	17,0	9 175	2 025 441	16,0
6 574	1 804 920	16,9	14 483	4 338 836	15,0
				551 736	
				3 787 100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom **Mehraufwand** an Gehalt ꝛc. nach dem neuen Gehaltstarif können **abgewälzt** werden:

Auf Stiftungs- und kirchliche Verwaltungen:

Für Beamte der innern Verwaltung	800 ℳ	
„ „ „ Kultus- und Unterrichtsverwaltung	28 360 „	29 160 ℳ

Auf Gemeinden:

für Direktoren und Professoren an Realschulanstalten und höhern Mädchenschulen	110 817 ℳ	
für Gewerbelehrer	25 000 „	
„ Reallehrer	35 353 „	
„ Reallehrer an erweiterten Volksschulen	3 830 „	
„ die Polizei	82 698 „	257 698 ℳ

Auf die Landesversicherungsanstalt Baden	15 985 ℳ
„ „ landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	1 200 „
„ „ Reichskasse (für Beamte der Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung)	216 068 „
zusammen	520 111 ℳ

Ferner ist **abzurechnen** der Mehraufwand für Beamte, deren Einkommen in Gebühren besteht:

Katastergeometer	7 925 ℳ	
Gerichtsvollzieher	23 700 „	31 625 ℳ
Im ganzen		551 736 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Darstellung

der

Höchstbezüge der badischen etatmäßigen Staatsbeamten

in den 30 Jahren von

1877 bis 1907.

Vorbemerkungen.

Die Vergleichung mit den vor Einführung des Beamtengesetzes (1. Januar 1890) bestandenen Verhältnissen ist insofern erschwert, als zu jener Zeit das Besoldungs- und Gehaltswesen nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der badischen Staatsbeamten fest geordnet war. Das „Regulativ über das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien", welches dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1876/77 vorgedruckt ist, beschränkte sich auf die Feststellung der festen und Maximalgehaltssätze für die „Staatsdiener" und für zwei Klassen von „Angestellten" (Kanzleiassistenten und Kanzleidiener), während für alle übrigen Staatsbeamten, also insbesondere für die große Zahl der sogenannten Dekretangestellten, die Regelung der Gehaltsverhältnisse den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel überlassen war.

Nach dem Vorgang des erwähnten Regulativs empfiehlt es sich, auch die gegenwärtige Darstellung auf die Angabe der Höchstsätze zu beschränken, und zwar sowohl bezüglich der in jenem Regulativ genannten, als auch bezüglich aller übrigen Beamten, zumal die Höchstbezüge auch da, wo sie lediglich im Verwaltungsweg zu bestimmen waren, doch immerhin eine gewisse Abwägung und Stetigkeit erkennen lassen, so daß sie noch am ehesten ein wenigstens annähernd richtiges Bild über das ungefähre Maß der im Laufe der Jahre eingetretenen Veränderungen (Einkommensaufbesserungen) zu bieten vermögen. Die Anfangsgehalte und das Vorrücken vom Anfangs- zum Höchstgehalt mußten bei der großen Verschiedenheit und Unbestimmtheit der vor 1890 bestandenen Verhältnisse außer Betracht gelassen werden. Nur bezüglich der Anfangsbesoldung der früheren sogenannten Staatsdiener ist zu bemerken, daß hiefür bis zur Einführung des Beamtengesetzes (1890) lange Zeit hindurch der Betrag von 1000 Gulden, später 1800 ℳ maßgebend gewesen ist.

Die in der Darstellung unterschiedenen Zeitabschnitte bezeichnen:

1877—1889: den Zustand vor Einführung des Beamtengesetzes;
1890—1891: die Wirkungen des Gehalts- und Wohnungsgeldtarifs vom 24. Juli 1888;
1892—1894: ebenso, unter Berücksichtigung der durch Gesetz vom 5. Mai 1892 verfügten provisorischen Erhöhung des Wohnungsgelds der beiden untersten (V. u. VI.) Dienstklassen;
1895—1901: die Bezüge nach dem Gehalts- und Wohnungsgeldtarif vom 9. Juli 1894;
1902—1907: die Bezüge nach dem Gehaltstarif vom 9. Juli 1894 und dem Wohnungsgeldtarif vom 12. Juni 1902.

Das Wohnungsgeld ist der leichteren Vergleichbarkeit wegen überall mit dem Betrag der I. Ortsklasse angegeben.

Bei denjenigen Beamtenklassen, die vor dem Jahre 1890 im Genusse regelmäßiger Jahresremunerationen gewesen sind, ist der Betrag dieses Einkommensteils, wie er sich nach dem Durchschnitt der Jahre 1887—1889 ergibt, den übrigen Bezügen hinzugerechnet.

Dienstzulagen für den Hauptdienst (tarifmäßige und budgetmäßige) sind den übrigen Dienstbezügen überall da hinzugerechnet, wo die Dienstzulagen für sämtliche Stellen der betreffenden Art bewilligt sind, wie z. B. für die Vermessungsbeamten, Bureauassistenten, Gendarmeriemannschaft. Wo nur ein Teil der Stellen mit solchen Dienstzulagen bedacht ist, ist dies lediglich in der Spalte Bemerkungen nachrichtlich beigefügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der angestellten Berechnung haben sich in den letzten 30 Jahren die Höchstsätze des Diensteinkommens im Gesamtdurchschnitt um 35,6 v. H. erhöht. Hieran sind beteiligt:

1. Die oberen Beamten und zwar:

der Tarifabteilung	A	mit durchschnittlich	25,5 v. H.
„ „	B	„ „	15,6 „ „
„ „	C	„ „	18,6 „ „
„ „	D	„ „	20,9 „ „
zusammen von A bis D		durchschnittlich	20,1 v. H.

1. Die mittleren Beamten und zwar:

der Tarifabteilung	E	mit durchschnittlich	17,5 v. H.
„ „	F	„ „	27,3 „ „
„ „	G	„ „	31,0 „ „
zusammen E bis G		durchschnittlich	29,1 v. H.

3. Die unteren Beamten und zwar:

der Tarifabteilung	H	mit durchschnittlich	36,1 v. H.
„ „	J	„ „	39,1 „ „
„ „	K	„ „	41,8 „ „
zusammen H bis K		durchschnittlich	40,5 v. H.

Gesamtdurchschnitt A bis K 35,6 v. H.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung nach Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der		Bezüge in den Jahren			Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
A. 1.	Ministerialpräsidenten	Gehalt	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000		
		Wohnungsgeld	900	1 200	1 200	1 200	1 800		
		Dienstzulage	—	4 000	4 000	4 000	4 000		
			12 900	17 200	17 200	17 200	17 800	38,0	
	Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums	Gehalt	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000		
		Wohnungsgeld	900	1 200	1 200	1 200	1 800		
			12 900	13 200	13 200	13 200	13 800	7,0	
A. 2.	Präsident der Oberrechnungskammer / Präsident des Oberlandesgerichts	Gehalt	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000		
		Wohnungsgeld	900	1 200	1 200	1 200	1 800		
			10 900	11 200	11 200	11 200	11 800	8,3	
A. 3.	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	Gehalt	8 400	8 400	8 400	8 400	8 400		
		Wohnungsgeld	900	1 200	1 200	1 200	1 800		
			9 300	9 600	9 600	9 600	10 200	9,7	
II. 1.	Ministerialdirektoren und vorsitzende Räte der Ministerien / Direktoren der Kollegialmittelstellen / Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht / Präsidenten der Landgerichte	Gehalt	7 000	7 500	7 500	7 500	7 500		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
			7 660	8 260	8 260	8 260	8 700	13,6	Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält daneben eine Dienstzulage von 1200 ℳ.
B. 2.	Gesandter in Berlin / Oberstaatsanwalt / Direktor der Staatsschuldenverwaltung	Gehalt	7 000	7 500	7 500	7 500	7 500		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
			7 660	8 260	8 260	8 260	8 700	13,6	
	Vorstand des Geheimen Kabinetts	Gehalt	6 200 / *) 600	7 500	7 500	7 500	7 500		*) Funktionsgehalt.
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200	16,6	
			7 460	8 260	8 260	8 260	8 700		
B. 3.	Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer / Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte bei Kollegialmittelstellen / Erste Staatsanwälte	Gehalt	6 200	6 800	6 800	6 800	6 800		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
			6 860	7 560	7 560	7 560	8 000	16,6	Mitglieder der Ministerien als Landeskommissäre erhalten neben Dienstzulagen (früher Funktionsgehalt) von 900 ℳ.

Abteilung und Ort.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch B. 3.	Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	Gehalt	6 200	6 800	6 800	6 800	6 800		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
		Dienstzulage	800	700	700	700	700		
			7 660	8 260	8 260	8 260	8 700	13,6	
B. 4.	Korpskommandeur der Gendarmerie	Gehalt	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
			7 460	7 560	7 560	7 560	8 000	7,2	
	Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichts- u. Verwaltungsgerichtsräte Direktor des Generallandesarchivs	Gehalt	6 200	6 800	6 800	6 800	6 800		
		Wohnungsgeld	660	760	760	760	1 200		
			6 860	7 560	7 560	7 560	8 000	16,6	
C. 1.	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I)	Gehalt	6 200	6 200	6 200	6 200	6 200		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			6 740	6 820	6 820	6 820	7 250	7,6	
C. 2.	Mitglieder von Kollegialmittelstellen Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien	Gehalt	5 200	5 800	5 800	5 800	5 800		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			5 740	6 420	6 420	6 420	6 850	19,3	Der hier eingereihte Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte bezieht daneben eine budgetmäßige Dienstzulage von 600 ℳ. Die zurzeit den technischen Referenten gewährten budgetmäßigen Dienstzulagen sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beträge (600—2000 ℳ) außer Betracht gelassen.
C. 3.	Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II) Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräten	Gehalt	5 200	5 500	5 500	5 500	5 500		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			5 740	6 120	6 120	6 120	6 550	14,1	
	Vorstände der Bezirksämter	Gehalt	5 200	5 500	5 500	5 500	5 500		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
		Dienstzulage	—	300	300	300	300		
			5 740	6 420	6 420	6 420	6 850	19,3	Daneben Dienstzulagen: vor 1890: 7 Beamte durchschnittlich 500 ℳ. 1890: 12 Beamte je 500 ℳ; die in den Höchstgehalt eingerückten: 300 ℳ, wenn sie nicht die 500 ℳ beziehen. 1893: 10 Beamte je 500 ℳ; im übrigen wie 1890. Seit 1896 sind zwei Amtsvorstände in B 3 eingereiht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
C. 4.	Mitglieder der Landgerichte	Gehalt	5 200	5 500
		Wohnungsgeld	540	620
		Dienstzulage	—	300
			5 740	6 420
C. 5.	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen	Gehalt	5 200	5 500
		Wohnungsgeld	540	620
		Dienstzulage	—	—
			5 740	6 120
C. 5.	Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse	Gehalt	5 200	5 500
		Wohnungsgeld	540	620
			5 740	6 120
C. 6.	Vorstand der Münzverwaltung	Gehalt	5 200	5 200
	Distriktskommandanten der Gendarmerie	Wohnungsgeld	540	620
			5 740	5 820
C. 7.	Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt	Gehalt	4 800	5 000
		Wohnungsgeld	540	620
		Dienstzulage	—	—
			5 340	5 620
	Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen und des Lehrerinnenseminars	Gehalt	4 700	5 000
		Wohnungsgeld	540	620
		Dienstzulage	—	300
			5 240	5 920
	Räte beim Generallandesarchiv	Gehalt	4 700	5 000
	Kreisschulräte	Wohnungsgeld	540	620
			5 240	5 620

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
5 500	5 500	5 500		
620	620	1 050		
300	300	300		
6 420	6 420	6 850	19,3	Landgerichtsräte als Vorsitzende von Handelsgerichten erhalten außerdem Dienstzulagen von 600 ℳ, als Vorsitzende solcher solche von 400 ℳ.
5 500	5 500	5 500		
620	620	1 050		
—	300	300		
6 120	6 420	6 850	19,3	
5 500	5 500	5 500		
620	620	1 050		
6 120	6 120	6 550	14,1	
5 200	5 200	5 200		
620	620	1 050		
5 820	5 820	6 250	8,9	1 Distriktskommandant erhält daneben für Besorgung der Rekrutierungsgeschäfte beim Bezirkskommando eine Dienstzulage von 100 ℳ.
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
—	300	300		
5 620	5 920	6 350	18,9	Von den unter C 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen und von den unter D 1 aufgeführten Vorständen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten nach dem 1890er Tarif 25 Prozent nach Vollendung des 5. Dienstjahrs und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 ℳ.
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
300	300	300		
5 920	5 920	6 350	21,2	
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
5 620	5 620	6 050	15,5	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl der Gehaltsliste von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
B. 1.	Hauptkassier der Staatsschuldenverwaltung	Gehalt	4 800	5 000
		Wohnungsgeld	540	620
			5 340	5 620
	Rentmeister Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I) Professoren an Progymnasien und Realschulanstalten (ausgenommen Realgymnasien) Finanzinspektoren Katasterinspektoren Vorstände der Bezirkssteuerämter (ausgenommen Oberzollinspektoren) Vorstände der Salinenverwaltungen Oberförster	Gehalt Wohnungsgeld	4 200 540	5 000 620
			5 040	5 620
D. 1.	Notariatsinspektoren Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen, Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen) Bahnbauinspektoren Maschineninspektoren Betriebsinspektoren Dampfschiffahrtsinspektor Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage	4 500 540 —	5 000 620 —
			5 040	5 620
	Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage	4 700 540 —	5 000 620 300
			5 240	5 920
	Vorstände der in C nicht genannten Mittelschulen Professoren an Gymnasien, Realgymnasien und Lehrerbildungsanstalten Rektoren erweiterter Volksschulen	Gehalt Wohnungsgeld	4 700 540	5 000 620
			5 240	5 620

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
5 620	5 620	6 050	13,3	
5 000	5 000	5 000		Dienstzulagen erhalten derzeit (seit 1899): Amtsrichter als Vorsitzende von Landgerichten 600 ℳ; die Direktorstellen führenden Amtsrichter bei Amtsgerichten mit mehr als 8 Richtern 300 ℳ (wenn sie nicht die Dienstzulage von 600 ℳ beziehen). Die Vorstände der Zahlamtsämter beziehen seit 1898 eine ruhegehaltfähige Dienstzulage von 300 ℳ und seit 1902 eine ruhegehaltfähige Dienstzulage von 700 ℳ, zusammen 1000 ℳ. Wegen der Professoren vgl. oben zu C. 7.
620	620	1 050		
5 620	5 620	6 050	20,0	
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
—	300	300		
5 620	5 920	6 350		
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
300	300*)	300*)		*) Der Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmaga-zine erhält statt der Dienstzulage von 300 ℳ eine solche von 500 ℳ.
5 920	5 920	6 350	21,2	
5 000	5 000	5 000		
620	620	1 050		
5 620	5 620	6 050	15,5	Professoren: vgl. oben zu C. 7.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1899 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	u. H.	
D. 1.	Notare	Gehalt	3 400	5 200	5 200	5 000	5 000		*) Die Notare beziehen erst seit 1. Januar 1900 Gehalt und Wohnungsgeld, während früher ihr Dienstrinkommen in Geschäftsgebühren bestand und lediglich der pensionsfähige Anschlag desselben fest bestimmt war. Wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse ist hier von einer Vergleichung abgesehen.
		Wohnungsgeld	—	—	—	620	1 050		
			3 400	5 200	5 200	5 620	6 050	*—	
	Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek	Gehalt	4 200	5 000	5 000	5 000	5 000		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			4 740	5 620	5 620	5 620	6 050	27,6	
	Oberzollinspektoren	Gehalt	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000		3 Oberzollinspektoren erhalten statt der Dienstzulage von 300 ℳ eine solche bis zu 600 ℳ; der Oberzollinspektor beim Hauptzollamt Mannheim als Hofenkommissär außerdem (zu 600 ℳ) 400 ℳ, also zusammen 1000 ℳ.
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
		Dienstzulage	—	300	300	300	300		
			5 040	5 920	5 920	5 920	6 350	26,0	
	Steuerinspektoren	Gehalt	3 500	3 800	3 800	5 000	5 000		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung V des Gehaltstarifs an.
		Wohnungsgeld	*) 360	*) 420	*) 420	620	1 050		
		Remuneration	335	—	—	—	—		
			4 [illegible]05	4 220	4 220	5 620	6 050	44,2	
D. 2.	Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt	Gehalt	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		Der derzeitige Stelleninhaber bezieht außerdem eine budgetmäßige Dienstzulage von 600 ℳ.
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			5 540	5 620	5 620	5 620	6 050	9,2	
	Vorstand der Uhrmacherschule	Gehalt	4 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			4 540	5 620	5 620	5 620	6 050	33,3	
	Professoren der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen	Gehalt	4 700	5 000	5 000	5 000	5 000		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			5 240	5 620	5 620	5 620	6 050	15,5	
	Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	5 800	5 000	5 000	5 000	5 000		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			6 340	5 620	5 620	5 620	6 050	—	

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
D. 3.	Wissenschaftlich gebildete Beamte als Sekretäre bei Ministerien	Gehalt Wohnungsgeld	3 600 300	4 200 620	4 200 620	4 500 620	4 500 1 050		
			3 900	4 820	4 820	5 120	5 550	40,2	
	Wissenschaftlich gebildete Beamte als Sekretäre bei Mittelstellen, Gerichtshöfen und der Staatsschuldenverwaltung	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	3 500 *) 360 155	3 800 *) 420 —	3 800 *) 420 —	4 500 620 —	4 500 1 050 —		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung F des Gehaltstarifs an.
			4 015	4 220	4 220	5 120	5 550	38,2	
	Zweite Beamte bei Bezirksämtern	Gehalt Wohnungsgeld	4 000 540	4 300 620	4 300 620	4 500 620	4 500 1 050		Seit 1900: 3 Beamte können nach C. 3 angestellt werden. Seit 1902: 5 Beamte können nach C. 3 angestellt werden, außerdem erhalten 2 (in Karlsruhe und Mannheim) Dienstzulagen von je 500 ℳ.
			4 540	4 920	4 920	5 120	5 550	22,2	
	Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang Zweite Beamte der Münz- und Salinenverwaltung	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	4 000 *) 360 210	4 600 *) 420 —	4 600 *) 420 —	4 500 620 —	4 500 1 050 —		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung E des Gehaltstarifs an.
			4 570	5 020	5 020	5 120	5 550	21,4	
	Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen (die Hochbauverwaltung ausgenommen)	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	4 000 *) 360 130	4 500 *) 420 —	4 500 *) 420 —	4 500 620 —	4 500 1 050 —		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung E des Gehaltstarifs an.
			4 490	4 920	4 920	5 120	5 550	23,6	
	Techniker als zweite Beamte bei der Hochbauverwaltung	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	1 800 *) 216 175	2 800 *) 260 —	2 800 *) 350 —	4 500 620 —	4 500 900 —		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung G des Gehaltstarifs an.
			2 191	3 060	3 150	5 120	5 400	**)	**) Ein Vergleich zwischen dem gegenwärtigen Höchstgehalt und dem vor 1900 maßgebend gewesenen Gehalt von 1900 ℳ bietet nach Lage der Verhältnisse kein zutreffendes Bild.
D. 4.	Strafanstaltsärzte	Gehalt Wohnungsgeld	4 500 —	4 500 *) 310	4 500 *) 310	4 500 *) 310	4 500 1 050		*) Zulage bei Wohnungsgeld; siehe § 22 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes.
			4 500	4 810	4 810	4 810	5 550	23,3	
	Hausgeistliche bei Strafanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt Wohnungsgeld	4 500 540	4 500 620	4 500 620	4 500 620	4 500 1 050		
			5 040	5 120	5 120	5 120	5 550	10,1	

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
D. 5.	Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg	Gehalt	4 000	4 300	4 300	4 300	4 300		
		Wohnungsgeld	540	620	620	620	1 050		
			4 540	4 920	4 920	4 920	5 350	17,8	
D. 6.	Hauptamtskontrolleure, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang	Gehalt	3 000	3 500	3 500	3 500	3 500		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung F des Gehaltstarifs an.
		Wohnungsgeld	*) 360	*) 420	*) 420	620	900		
		Remuneration	145	—	—	—	—		
			3 505	3 920	3 920	4 120	4 400	25,5	
	Zweite Beamte der Forstverwaltung	Gehalt	1 800	2 800	2 800	3 500	3 500		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung G des Gehaltstarifs an.
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	620	900		
		Remuneration	70	—	—	—	—		**) Der Vergleich zwischen dem gegenwärtigen Höchstgehalt und dem vor 1900 maßgebend gewesenen Gehalt von 1800 ℳ bietet nach Lage der Verhältnisse kein zutreffendes Bild.
			2 086	3 060	3 150	4 120	4 400	—**)	
D. 7.	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abteilung C gehörig	Gehalt	3 000	3 500	3 500	3 500	3 500		
		Wohnungsgeld	—	*) 310	*) 310	*) 310	1 050		
			3 000	3 810	3 810	3 810	4 550	51,7	*) Hälfte des Wohnungsgeldes; siehe § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes.
D. 8.	Bezirksärzte	Gehalt	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500		
		Wohnungsgeld	—	**) 310	**) 310	**) 310	1 050		**) Wie zu D. 7. Daneben im Einkommensanschlag 500 ℳ wegen der wandelbaren Bezüge.
			3 500	3 810	3 810	3 810	4 550	30,0	
E. 1.	Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	Gehalt	4 000	4 600	4 600	4 800	4 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	750		
		Remuneration	310	—	—	—	—		
			4 670	5 020	5 020	5 280	5 550	18,8	
	Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I)	Gehalt	4 000	5 000	5 000	4 800	4 800		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung D des Gehaltstarifs an.
		Wohnungsgeld	360*)	620*)	620*)	480	750		
			4 360	5 620	5 620	5 280	5 550	27,3	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1892	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch E. 1.	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I)	Gehalt	—	5 000	5 000	4 800	4 800		Die Steuerkommissäre der größten Stadtbezirke daneben budgetmäßige Dienstzulagen von 200 ℳ.
		Wohnungsgeld	—	620	620	480	750		
			—	**) 5 620	**) 5 620	5 280	5 550	—*)	*) Zur Vergleichung nicht geeignet, da diese Beamten bis zur Einführung des Gehaltstarifs am 1. Januar 1890 auf Gebühren gesetzt waren und von diesem Zeitpunkt ab eine vollständig neue Ordnung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist.
									**) Die Steuerkommissäre der Gehaltsklasse I gehörten von 1890 bis 1894 der Abteilung D des Gehaltstarifs an.
	Verwalter bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, akademischen Krankenhäusern, der technischen Hochschule Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I) Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I)	Gehalt	4 000	4 500	4 500	4 800	4 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	750		
		Remuneration	150	—	—	—	—		
			4 510	4 920	4 920	5 280	5 550	23,1	
	Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I)	Gehalt	4 000	4 300	4 300	4 800	4 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	750		
		Remuneration	130	—	—	—	—		
			4 490	4 720	4 720	5 280	5 550	23,6	
E. 2.	Revisionsvorstände bei Mittelstellen Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II) Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern (Gehaltsklasse II) Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II) Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse II)	Gehalt	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	750		
		Remuneration	225	—	—	—	—		
			4 585	4 920	4 920	4 980	5 250	14,5	Die aus dem Stande der Geometer hervorgegangenen Bureauvorsteher (z. Zt. je 1 bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Forst- und Domänendirektion und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen) beziehen seit 1902 außerdem budgetmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
E. 2.	Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure (Gehaltsklasse I) Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I)	Gehalt	4 000	3 900
		Wohnungsgeld	*) 360	*) 420
		Remuneration	130	—
			4 490	4 320
	Obergeometer der technischen Hochschule	Gehalt	3 400	4 500
		Wohnungsgeld	360	420
		Dienstzulage	—	—
			3 760	4 920
	Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	Gehalt	3 400	4 500
		Wohnungsgeld	360	420
			3 760	4 920
E.	Landständische Archivare	Gehalt	4 000	4 200
	Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen	Wohnungsgeld	360	420
	Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II)	Remuneration	155	—
			4 515	4 720
	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II)	Gehalt	—	4 300
		Wohnungsgeld	—	420
			—	4 720
F. 1.	Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	Gehalt	3 600	4 000
		Wohnungsgeld	360	420
		Remuneration	260	—
			4 220	4 420
F. 2.	Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure (Gehaltsklasse II) Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II)	Gehalt	1 800	2 800
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260
		Remuneration	145	—
			2 161	3 060

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung vom 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
3 900	4 500	4 500		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung F des Gehaltstarifs an.
*) 420	480	750		
—	—	—		
4 320	4 980	5 250	16,9	
4 500	4 500	4 500		
420	480	750		
—	—	300		
4 920	4 980	5 550	47,6	
4 500	4 500	4 500		
420	480	750		
4 920	4 980	5 250	39,6	
4 300	4 300	4 300		
420	480	750		Bis 1894 bezogen 6 Bahnverwalter und 2 Güterverwalter außerdem Dienstzulagen von je 300 ℳ.
—	—	—		
4 720	4 780	5 050	11,8	
4 300	4 300	4 300		
420	480	750		
4 720	4 780	5 050	—*)	*) Aus den unter E 1 (Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I) erwähnten Gründen, wird auch hier von einer Vergleichung abgesehen.
4 000	4 000	4 000		
420	480	680		
—	—	—		
4 420	4 480	4 680	10,9	
2 800	4 000	4 000		
*) 350	480	680		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung G des Gehaltstarifs an.
—	—	—		
3 150	4 480	4 680	—**)	**) Ein Vergleich zwischen dem gegenwärtigen Höchstgehalt und dem vor 1890 maßgebend gewesenen Gehalt von 1800 ℳ bietet nach Lage der Verhältnisse kein zutreffendes Bild.

Abteilung und Ord.-Zahl bei Gehaltstarife von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1880	1880 bis 1889	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
V. 3.	Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I)	Gehalt	3 500	3 800	3 800	3 800	3 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	680		
		Dienstzulage	—	*) 150	*) 150	*) 150	*) 150		*) Die Dienstzulage beträgt bei ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissären 300 ℳ.
		Remuneration	270	—	—	—	—		
			4 130	4 370	4 370	4 430	4 630	12,1	
	Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I)	Gehalt	3 000	3 800	3 800	3 800	3 800		
		Wohnungsgeld	216	420	420	480	680		
		Dienstzulage	—	—	—	—	250		
			3 216	4 220	4 220	4 280	4 730	47,1	
	Kapitelverwalter an Universitäten	Gehalt	3 900	3 900	3900	3 800	3 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	680		
			4 260	4 320	4 320	4 280	4 480	5,2	
	Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, dem Statistischen Landesamt, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen								
	Expeditoren und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinett, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, dem Statistischen Landesamt, der Staatsschuldenverwaltung	Gehalt	3 500	3 800	3 800	3 800	3 800		Als Spezialleistungen verwendete Revisoren bei Steuerämtern erhalten daneben Dienstzulagen von 300 ℳ.
	Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung	Wohnungsgeld	500	420	420	480	680		
		Remuneration	200	—	—	—	—		
			4 000	4 220	4 220	4 280	4 480	10,8	
	Vermessungsrevisoren	Gehalt	3 500	3 800	3 800	3 800	3 800		
		Wohnungsgeld	360	420	420	480	680		
		Dienstzulage	—	—	—	—	250		
		Remuneration	210	—	—	—	—		
			4 070	4 220	4 220	4 280	4 730	16,2	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung nach Ort.-Statut bei Gehaltstarife von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1899
			ℳ	ℳ
F. 4.	Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II)	Gehalt	3 500	3 700
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260
		Dienstzulage	—	200
			3 716	4 160
	Vorstand der Schnitzerschule Landwirtschaftslehrer	Gehalt	3 500	3 700
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260
		Remuneration	145	—
			3 861	3 960
	Reallehrer Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I)	Gehalt	3 500	3 800
		Wohnungsgeld	300	420
			3 800	4 220
F. 5.	Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I)	Gehalt	2 300	3 400
		Wohnungsgeld	216	420
		Remuneration	95	—
			2 611	3 820
	Revisoren bei Bezirksämtern	Gehalt	3 200	3 400
		Wohnungsgeld	300	420
		Remuneration	170	—
			3 720	3 820
	Kanzleisekretäre Zeichner (Gehaltsklasse I)	Gehalt	3 500	3 400
		Wohnungsgeld	300	420
		Remuneration	233	—
			4 033	3 820

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
3 700	3 800	3 800		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung G des Gehaltstarifs an.
*) 350	480	680		
200	200	200		
4 250	4 480	4 680	25,9	
3 700	3 800	3 800		*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung G des Gehaltstarifs an.
*) 350	480	680		
—	—	—		
4 050	4 280	4 480	16,0	
3 800	3 800	3 800		Daneben erhalten seit 1898: die ersten Lehrer (Vorstände) an Gewerbeschulen mit mindestens 2 etatmäßigen Gewerbelehrern Dienstzulagen von 200 ℳ, 1903: die ersten Lehrer an Gewerbeschulen mit mindestens 3 etatmäßigen Gewerbelehrern Dienstzulagen von 400 ℳ, an Gewerbeschulen mit mindestens 2 etatmäßigen Gewerbelehrern 200 ℳ.
420	480	680		
4 220	4 280	4 480	16,1	
3 400	3 500	3 500		
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	60,1	
3 400	3 500	3 500		
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	12,1	
3 400	3 500	3 500		Die Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin sind seit 1895 in die Abteilung F 3 (Höchstgehalt 3600 ℳ) eingereiht.
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	2,1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellung und Ord.-Zahl bei Gehaltstarife vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1890	Höchstbetrag der 1890 bis 1899
			ℳ	ℳ
Nach P. 5.	Übergangscontrolleure	Gehalt	3 000	3 400
		Wohnungsgeld	360	420
		Remuneration	110	—
			3 470	3 820
	Stationscontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	3 000	3 500
		Wohnungsgeld	360	420
		Remuneration	120	—
			3 480	3 920
	Telegraphencontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	3 000	3 400
		Wohnungsgeld	360	420
		Remuneration	120	—
			3 480	3 820
	Oberbuchhalter bei Bezirksfinanzkassen	Gehalt	*) 2 000	*) 2 675
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	165	—
			2 381	2 935
	Oberbuchhalter bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, bei Universitätskassen und Universitätsanstalten	Gehalt	**) 2 300	**) 2 675
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	220	—
			2 736	2 935
	Oberbuchhalter bei Staatsanstaltenkassen	Gehalt	*) 2 300	*) 2 675
		Wohnungsgeld	216	260
		Dienstzulage	—	200
		Remuneration	180	—
			2 696	3 135
	Zollverwalter (Gehaltsklasse I)	Gehalt	2 250	2 800
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	110	—
			2 576	3 060

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1892	1893 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung vom 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
3 400	3 500	3 500		
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	20,5	
3 500	3 500	3 500		
420	480	680		
—	—	—		
3 920	3 980	4 180	30,1	
3 400	3 500	3 500		
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	30,1	
3 400	3 500	3 500		*) Bis 1893 Buchhalter, Abteilung G bei Gehaltstarife.
420	480	680		
—	—	—		
3 820	3 980	4 180	75,6	
**) 2 675	**) 3 500	3 500		**) Bis 1898 Buchhalter, Abteilung G bei Gehaltstarife.
350	480	680		
—	—	—		
3 025	3 980	4 180	52,8	
*) 2 675	*) 3 500	3 500		*) Bis 1898 Buchhalter, Abteilung G bei Gehaltstarife.
350	480	680		
200	—	—		
—	—	—		
3 225	3 980	4 180	55,9	
2 800	3 500	3 500		
350	480	680		
—	—	—		
3 150	3 980	4 180	62,3	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
F. 6.	Bezirkstierärzte	Gehalt	1 200	1 600	1 600	2 200	2 200		*) Bis 1904 hälftiges Wohnungsgeld (und zwar der Abteilung G des Gehaltstarifs bis 1894) gemäß § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes. Daneben im Gesamtmeistbetrag 100 ℳ wegen der wechselnden Bezüge.
		Wohnungsgeld	—	*) 130	*) 175	*) 240	680		
			1 200	1 730	1 775	2 440	2 880	140	
F. 7.	Bezirksassistenzärzte	Gehalt	1 000	1 200	1 200	1 200	1 200		*) Hälftiges Wohnungsgeld gemäß § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		Wohnungsgeld	—	*) 210	*) 210	*) 240	*) 340		
			1 000	1 410	1 410	1 440	1 540	54	
F. 8.	Badeärzte	Gehalt	900	900	900	900	900		*) Wie zu F 7.
		Wohnungsgeld	—	*) 210	*) 210	*) 240	*) 340		
			900	1 110	1 110	1 140	1 240	37,8	
G. 1.	Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, an der Baugewerkeschule, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten und an Strafanstalten Obstbaulehrer Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle	Gehalt	3 500	3 700	3 700	3 700	3 700		Daneben erhalten seit 1893: die ersten Lehrer an Gewerbeschulen mit mindestens 2 etatmäßigen Gewerbelehrern Dienstzulagen von 200 ℳ, 1895: die ersten Lehrer an Gewerbeschulen mit mindestens 3 etatmäßigen Gewerbelehrern Dienstzulagen von 100 ℳ, an Gewerbeschulen mit mindestens 2 etatmäßigen Gewerbelehrern solche von 200 ℳ. *) Remunerationsbezüge (vor 1899) sind mit Rücksicht auf das nur ganz vereinzelte Vorkommen außer Betracht gelassen.
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
			*) 3 716	3 960	4 050	4 050	4 300	15,7	
	Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II) an Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht	Gehalt	3 000	3 700	3 700	3 700	3 700		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
			*) 3 216	3 960	4 050	4 050	4 300	33,7	*) Bezüglich des Remunerationsbezugs siehe die vorstehende Bemerkung.
	Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II) an Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	2 600	3 700	3 700	3 700	3 700		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
			*) 2 816	3 960	4 050	4 050	4 300	52,7	*) Bezüglich des Remunerationsbezugs siehe die vorstehende Bemerkung.

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch G. 1.	Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirtschaftlich-botanischen und landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten, an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten	Gehalt	2 600	3 700	3 700	3 700	3 700		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
			*) 2 816	3 960	4 050	4 050	4 300	52,7	*) Bezüglich des Remunerationsbezugs siehe die vorstehende Bemerkung.
G. 2.	Revisionsgeometer Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltskl. II) Trigonometer	Gehalt	3 000	3 300	3 300	3 400	3 400		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
		Dienstzulage	—	—	—	—	200		
		Remuneration	155	—	—	—	—		
			3 371	3 560	3 650	3 750	4 200	24,6	
	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III)	Gehalt	3 000	3 300	3 300	3 400	3 400		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
			3 216	3 560	3 650	3 750	4 000	—*)	*) Aus den oben bei E. 1 (Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I) erwähnten Gründen wird auch hier von einer Vergleichung abgesehen.
	Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	3 100	3 300	3 300	3 400	3 400		
		Wohnungsgeld	120	260	350	350	600		
		Remuneration	120	—	—	—	—		
			3 340	3 560	3 650	3 750	4 000	19,8	Vgl. auch bei H. 2: Werkmeister.
G. 3.	Bahnexpeditoren I. Klasse Güterexpeditoren Obertelegraphisten	Gehalt	2 400	2 875	2 875	3 000	3 000		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	95	—	—	—	—		
			2 711	3 135	3 225	3 350	3 600	32,8	
G. 4.	Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II)	Gehalt	2 400	2800	2 800	2 900	2 900		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
		Remuneration	220	—	—	—	—		
			2 836	3 060	3 150	3 250	3 500	23,4	Die ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissäre erhalten außerdem Dienstzulagen von 300 ℳ.

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung II des Gehaltstarifs an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Nach G. 4.	Zahlmeister des Gendarmeriekorps	Gehalt	2 400	2 800	2 800	2 900	2 900		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
		Dienstzulage	—	—	—	*) 250	*) 250 **) 150		*) Tarifmäßige Dienstzulage; nach fünfjährigem Bezug beträgt die Dienstzulage 500 ℳ. **) Budgetmäßige Dienstzulage seit 1904.
		Remuneration	300	—	—	—	—		
			2 916	3 060	3 150	3 500	3 900	33,7	
	Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	Gehalt	2 500	2 800	2 800	2 900	2 900		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
		Remuneration	285	—	—	—	—		
			3 001	3 060	3 150	3 250	3 500	16,7	
	Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse), Gehaltsklasse II	Gehalt	2 250	2 800	2 800	2 900	2 900		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	600		
		Remuneration	110	—	—	—	—		
			2 576	3 060	3 150	3 250	3 500	35,9	Daneben erhalten seit 1890: die Zollverwalter, die gleichzeitig Steuerdienst besorgen, Dienstzulagen von 150 ℳ, 1891: die Inhaber der 8 wichtigsten Stellen, sofern sie nicht der Gehaltsklasse I angehören, Dienstzulagen von 200 ℳ.
G. 5.	Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, dem Statistischen Landesamt Betriebssekretäre der Eisenbahnzentralverwaltung Registratur- und Expediturassistenten bei Kollegialmittelstellen und beim Generallandesarchiv Buchhalter bei Zentralkassen, bei Zentralanstalten der Eisenbahn, bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, Universitätskassen und Universitätsanstalten Revidenten bei der Katasterkontrolle	Gehalt	2 300	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	120	—	—	—	—		
			2 636	2 935	3 025	3 150	3 400	29,0	
	Sekretariatsassistenten bei Landgerichten Registratur- und Expediturassistenten bei Landgerichten	Gehalt	1 800	2675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*216	*260	*) 350	350	600		
		Remuneration	125	—	—	—	—		
			2 141	2 935	3 025	3 150	3 400	58,8	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 zur Abteilung II der Gehaltstarifs an.

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch G. 5.	Sekretariatsassistenten bei Staatsanwaltschaften	Gehalt	1 900	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	240	—	—	—	—		
			2 356	2 935	3 025	3 150	3 400	44,3	
	Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen	Gehalt	2 300	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Dienstzulage	—	200	200	200	200		
		Remuneration	180	—	—	—	—		
			2 696	3 135	3 225	3 350	3 600	33,5	
	Grenzkontrolleure	Gehalt	2 200	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Dienstzulage	—	200	200	200	200		
		Remuneration	115	—	—	—	—		
			2 531	3 135	3 225	3 350	3 600	42,2	
	Betriebsassistenten bei der Eisenbahn	Gehalt	2 200	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Dienstzulage	—	200	200	—	—		
		Remuneration	95	—	—	—	—		
			2 511	3 135	3 225	3 150	3 400	35,4	Seit 1895 erhalten 10 Beamte Dienstzulagen von je 200 ℳ.
	Steuerkontrolleure	Gehalt	2 000	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Dienstzulage	—	200	200	—	—		
		Remuneration	120	—	—	—	—		
			2 336	3 135	3 225	3 150	3 400	45,5	Seit 1895 erhalten 30 Beamte der O.-Z. 5 von Abt. 4) aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums Dienstzulagen von je 200 ℳ.
	Revisionsinspektoren	Gehalt	2 100	2 675	2 675	2 800	2 800		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Dienstzulage	—	200	200	200	200		
		Remuneration	135	—	—	—	—		
			2 451	3 135	3 225	3 350	3 600	46,9	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J des Gehaltstarifs an.

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1901
			ℳ	ℳ
Nach G. 5.	Baurevisorrechner Schlosskassier (Domänenverwaltung) Betriebsassistenten bei der Dampfschiffahrtsverwaltung	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	2 220 *) 216 100	2 675 *) 260 —
			2 536	2 935
	Hauptamtsassistenten	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	2 100 *) 216 95	2 675 *) 260 —
			2 411	2 935
	Steuerkommissärassistenten Buchhalter bei Bezirkskassen	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	2 000 *) 216 155	2 675 *) 260 —
			2 371	2 935
	Registratur- und Expeditionsassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof Sekretäre an Hochschulen und deren Kuratelen	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	2 400 *) 216 225	2 675 *) 260 —
			2 841	2 935
	Vermessungsassistenten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage	3 000 *) 216 —	2 675 *) 260 —
			3 216	2 935
	Vermessungsassistenten bei der Forst- und Domänendirektion	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage	2 300 *) 216 —	2 675 *) 260 —
			2 516	2 935
G. 6.	Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II)	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	2 300 *) 216 95	2 475 *) 260 —
			2 611	2 735

*) Diese Beträge gehören für 1901 bei Abteilung II des Gehaltstarifs zu

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 —		
3 025	3 150	3 400	35,1	Bezüglich der Baurevisorrechner und der Schlosskassiere siehe über die Bewertung wegen der Dienstzulagen der Steuerkontrolleure.
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 —		
3 025	3 150	3 400	41,0	Seit 1895 erhalten Hauptamtsassistenten als Vorsteher von Eisenbahnabfertigungsstellen ein Gh. von Hauptämtern Dienstzulagen von 200 ℳ. Wegen sonstiger Dienstzulagen wie die Bewertung bei den Steuerkontrolleuren.
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 —		
3 025	3 150	3 400	43,4	Wegen Dienstzulagen vgl. die Bewertung bei den Steuerkontrolleuren.
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 —		
3 025	3 150	3 400	19,7	
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 200		
3 025	3 150	3 600	11,9	
2 675 *) 350 —	2 800 350 —	2 800 600 200		
3 025	3 150	3 600	43,1	
2 475 *) 350 —	2 600 350 —	2 600 600 —		
2 825	2 950	3 200	22,6	Seit 1895 erhalten 10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) bei Vorliegenden Dienstzulagen von 200 ℳ.

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch G. 6.	Gemeinderechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären	Gehalt	2 200	2 475	2 475	2 600	2 600		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
	Registratoren bei Amtsgerichten	Remuneration	120	—	—	—	—		
			2 536	2 735	2 825	2 950	3 200	26,2	
	Registratoren bei Bezirksämtern	Gehalt	1 950	2 475	2 475	2 600	2 600		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	100	—	—	—	—		
			2 266	2 735	2 825	2 950	3 200	41,2	Seit 1895 erhalten 10 Registratoren oder Polizeiaktuare Dienstzulagen von 200 ℳ.
	Polizeiaktuare	Gehalt	1 800	2 475	2 475	2 600	2 600		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	80	—	—	—	—		
			2 096	2 735	2 825	2 950	3 200	52,7	
G. 7.	Verwaltungsassistenten bei Staatsanstaltenverwaltungen	Gehalt	1 800	2 075	2 075	2 200	2 200		
	Aktuare bei Universitäten	Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
	Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung	Remuneration	80	—	—	—	—		
			2 096	2 335	2 425	2 550	2 800	33,6	
	Verwaltungsassistenten bei Hochschulen, Kunstgewerbeschulen, beim Landesgewerbeamt und dessen Filiale, beim Statistischen Landesamt	Gehalt	2 000	2 075	2 075	2 200	2 200		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			2 306	2 335	2 425	2 550	2 800	21,4	
	Verwaltungsassistenten bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Staatsschuldenverwaltung	Gehalt	2 100	2 075	2 075	2 200	2 200		
		Wohnungsgeld	*) 216	*) 260	*) 350	350	600		
		Remuneration	120	—	—	—	—		
			2 436	2 335	2 425	2 550	2 800	14,9	
H. 1.	Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, bei der Eisenbahnzentralverwaltung, auch	Gehalt	2 400	2 575	2 575	3 000	3 000		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	520		
	Hochbauassistenten bei der Eisenbahnverwaltung	Remuneration	110	—	—	—	—		
			2 726	2 835	2 925	3 350	3 520	29,1	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung II des Gehaltstarifs an.

Abteilung und Ord.-Zahl der Gehaltstarife vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1899
			ℳ	ℳ
Nach II. 1.	Technische Assistenten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	Gehalt	2 300	2 575
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	95	—
			2 611	2 835
	Technische Assistenten beim Landesgewerbeamt, bei den Fachschulen für landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unterricht und ähnlichen Anstalten	Gehalt	2 200	2 575
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	120	—
			2 536	2 835
	Technische Assistenten bei der Hochbauverwaltung	Gehalt	2 000	2 575
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	105	—
			2 321	2 835
	Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten	Gehalt	2 500	2 775
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	175	—
			2 891	3 035
	Hauptmagazinmeister bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	2 600	2 850
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	100	—
			2 820	3 000
II. 2.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I)	Gehalt	—	2 575
		Wohnungsgeld	—	260
			—	2 835

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J. der Gehaltstarife an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
2 575	3 000	3 000		
350	350	520		
—	—	—		
2 925	3 350	3 520	34,8	
2 575	3 000	3 000		
350	350	520		
—	—	—		
2 925	3 350	3 520	38,8	
2 575	3 000	3 000		
350	350	520		
—	—	—		
2 925	3 350	3 520	51,2	
2 775	3 000	3 000		
350	350	520		
—	—	—		
3 125	3 350	3 520	21,8	
2 850	3 000	3 000		
*) 240	350	520		
—	—	—		
3 090	3 350	3 520	24,8	
2 575	2 700	2 700		
350	350	520		
2 925	3 050	3 220	*) —	

Die Steuereinnehmer erhalten daneben seit
1900: in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern Dienstzulagen bis zu 300 ℳ,
1885: in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern Dienstzulagen von 150 ℳ, nach achtjähriger Dauer 300 ℳ.

*) Zur Vergleichung nicht geeignet, da diese Beamten bis zur Einführung des Gehaltstarifs am 1. Januar 1900 auf Gebühren gesetzt waren und mit diesem Zeitpunkt eine vollständig neue Ordnung ihrer Einkommensverhältnisse eingetreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung nach Ord.-Zahl bei Gehaltstarif vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
Nach II. 2.	Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	Gehalt	2 300	2 675
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	95	—
			2 611	2 935
	Zeichner (Gehaltsklasse II) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	Gehalt	2 400	2 575
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	145	—
			2 761	2 835
	Zeichner bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	2 200	2 575
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	95	—
			2 511	2 835
	Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	3 100	2 650
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	120	—
			3 340	2 800
II. 3.	Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	2 200	2 450
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	95	—
			2 415	2 600
	Filialmagazinmeister	Gehalt	2 300	2 450
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	95	—
			2 515	2 600
II. 4.	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I)	Wertanschlag des Diensteinkommens	2 100	2 600

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J. des Gehaltstarifs an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung vom 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
2 675	2 700	2 700		
350	350	520		
—	—	—		
3 025	3 050	3 220	23,3	
2 575	2 700	2 700		
350	350	520		
—	—	—		
2 925	3 050	3 220	16,6	
2 575	2 700	2 700		
350	350	520		
—	—	—		
2 925	3 050	3 220	28,2	
2 650	2 700	2 700		nach G 2 (siehe oben). Ein Teil der Werkmeister gelangt als „Werkführervorsteher"
*) 240	350	520		
—	—	—		
2 890	3 050	3 220	— 3,7	
2 450	2 500	2 500		
*) 240	350	520		
—	—	—		
2 690	2 850	3 020	25,1	
2 450	2 500	2 500		
*) 240	350	520		
—	—	—		
2 690	2 850	3 020	20,1	
2 900	2 750	2 920	39,0	

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch II. 4.	Bahnmeister	Gehalt	2 100	2 250	2 250	2 400	2 400		
	Telegraphenmeister	Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			2 310	2 400	2 490	2 750	2 920	26,1	Seit 1895 erhalten die Bahnmeister der 18 wichtigsten Bezirke mehrmäßige Dienstzulagen und zwar 6 Beamte 200 ℳ und 12 Beamte 100 ℳ.
	Schiffskapitäne	Gehalt	2 000	2 250	2 250	2 400	2 400		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	100	—	—	—	—		
			2 220	2 400	2 490	2 750	2 920	31,5	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 200 ℳ im Einkommensanschlag.
	Stationsmeister	Gehalt	1 920	2 250	2 250	2 400	2 400		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			2 130	2 400	2 490	2 750	2 920	37,1	
II. 5.	Brückenmeister	Gehalt	1 800	2 000	2 000	2 100	2 100		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	135	—	—	—	—		
			2 055	2 150	2 240	2 450	2 620	27,5	
	Dammeister am Rhein	Gehalt	1 100	1 350	1 350	1 550	1 550		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	115	—	—	—	—		
			1 335	1 500	1 590	1 900	2 070	55,1	
	Kulturoberaufseher bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung	Gehalt	1 000	1 150	1 150	1 300	1 300		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		Anschlagsmäßiges Einkommen nach Abzug des anrechnungsfähigen wandelbaren Einkommens.
		Remuneration	70	—	—	—	—		
			1 190	1 300	1 390	1 650	1 820	52,9	
	Straßenmeister	Gehalt	1 000	1 250	1 250	1 550	1 550		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	85	—	—	—	—		
			1 205	1 400	1 490	1 900	2 070	71,8	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J des Gehaltstarifs an.

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
H. 6.	Lokomotivführer	Gehalt	1 800	2 000	2 000	2 100	2 100		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		
		Remuneration	95	—	—	—	—		
			2 015	2 150	2 240	2 450	2 620	30,0	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 400 ℳ im Einkommensanschlag.
H. 7.	Gendarmerie-Oberwachtmeister	Gehalt	1 610	1 875	1 875	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	216	260	350	350	520		
		Dienstzulage	—	—	—	†) 150	{ †) 150 ††) 150		†) Tarifmäßige Dienstzulage; ††) dabeimäßige Dienstzulage seit 1904.
		Remuneration	165	—	—	—	—		
			1 991	2 135	2 225	2 500	2 820	41,6	
H. 8.	Zugmeister	Gehalt	1 620	1 850	1 850	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	350	520		Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 300 ℳ im Einkommensanschlag.
		Remuneration	85	—	—	—	—		
			1 825	2 000	2 090	2 350	2 520	38,1	
H. 9.	Aktuare bei Staatsanwaltschaften	Gehalt	1 500	1 640	1 640	1 800	1 800		
		Wohnungsgeld	**) 120	**) 150	**) 240	350	520		†) Die Dienstzulage beträgt nach fünfjährigem Bezug 200 ℳ.
		Dienstzulage	—	—	—	†) 100	†) 100		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			1 710	1 790	1 880	2 250	2 420	41,5	
	Aktuare bei Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtsschreibereigehilfen	Gehalt	1 500	1 640	1 640	1 800	1 800		
		Wohnungsgeld	**) 120	**) 150	**) 240	350	520		
		Remuneration	70	—	—	—	—		
			1 690	1 790	1 880	2 150	2 320	37,3	
	Aktuare bei Bezirksämtern	Gehalt	1 300	1 640	1 640	1 800	1 800		
		Wohnungsgeld	**) 120	**) 150	**) 240	350	520		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1 485	1 790	1 880	2 150	2 320	56,2	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J des Gehaltstarifs an.
**) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung K des Gehaltstarifs an.

Einreihung nach Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
II. 10.	Hauslehrerin der Weiberstrafanstalt	Gehalt	1 600	1 725
		Wohnungsgeld	216	260
		Remuneration	70	—
			1 886	1 985
J. 1.	Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei	Gehalt	2 300	2 650
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	95	—
			2 515	2 800
J. 2.	Oberaufseher beim polytechnischen Arbeitshaus	Gehalt	2 000	2 250
		Wohnungsgeld	120	150
		Dienstzulage	—	—
		Remuneration	165	—
			2 285	2 400
	Oberaufseher bei Strafanstalten	Gehalt	2 000	2 150
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	95	—
			2 215	2 300
J. 3.	Kanzleiassistenten bei Ministerium, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof	Gehalt	1 800	2 150
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	220	—
			2 140	2 300
J. 4.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II)	Gehalt	—**)	2 050
		Wohnungsgeld	—	150
			—	2 200
	Magazinaufseher bei der Salzverwaltung	Gehalt	1 900	2 050
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	145	—
			2 165	2 200

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
1 725	1 750	1 750		
350	350	520		
—	—	—		
2 075	2 100	2 270	30,4	
2 650	2 800	2 800		
240	250	450		
—	—	—		
2 890	3 050	3 250	29,2	
2 250	2 300	2 300		
240	250	450		
—	*) 100	*) 100		*) Zurzeitige Zulage nach Erreichung des Höchstgehalts.
—	—	—		
2 490	2 650	2 850	24,7	
2 150	2 300	2 300		
240	250	450		
—	—	—		
2 390	2 550	2 750	24,2	
2 150	2 300	2 300		
240	250	450		
—	—	—		
2 390	2 550	2 750	28,5	
2 050	2 100	2 100		
240	250	450		
2 290	2 350	2 550	**)	**) Die Bezüge der Steuereinnehmer sind zur Vergleichung nicht geeignet, weil diese Beamten bis zur Einführung des Gehaltstarifs am 1. Januar 1890 auf Gebühren gesetzt waren und mit diesem Zeitpunkt eine vollständig neue Ordnung ihres Diensteinkommensverhältnisses eingetreten ist.
2 050	2 100	2 100		
240	250	450		
—	—	—		
2 290	2 350	2 550	17,8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ordnungszahl der Gehaltstarife von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
Rang J. 4.	Betriebsaufseher Werkaufseher Salinenschreiber, alle bei der Salinenverwaltung Hafenmeister	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	1 800 120 135	2 050 150 —
			2 055	2 200
	Bahnexpeditoren II. Klasse	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	1 800 120 75	2 000 150 —
			1 995	2 150
J. 5	Aufseher beim Landesgewerbeamt und bei den Kunstgewerbeschulen	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	1 800 120 110	1 950 150 —
			2 030	2 100
	Maschinisten bei staatlichen Betrieben	Gehalt Wohnungsgeld Remuneration	1 700 120 95	1 950 150 —
			1 915	2 100
	Verwalter am Friedrichsbad	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage Remuneration	2 000 120 — 65	2 050 150 — —
			2 185	2 200
	Hausmeister am Landesbad	Gehalt Wohnungsgeld Dienstzulage Remuneration	1 600 120 — 100	1 800 150 — —
			1 820	1 950

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
2 050 240 —	2 100 250 —	2 100 450 —		
2 290	2 350	2 550	24,1	
2 000 240 —	2 100 250 —	2 100 450 —		
2 240	2 350	2 550	27,8	
1 950 240 —	2 100 250 —	2 100 450 —		
2 190	2 350	2 550	25,6	
1 950 240 —	2 100 250 —	2 100 450 —		
2 190	2 350	2 550	33,2	
2 050 240 — —	2 100 250 — —	2 100 450 *) 300 —		*) Seit 1906 halbjährige Dienstzulage.
2 290	2 350	2 850	30,4	
1 800 240 — —	2 100 250 — —	2 100 450 *) 300 —		*) Seit 1906 halbjährige Dienstzulage.
2 040	2 350	2 850	56,6	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
J. 7.	Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Zentralkassen Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen beim Statistischen Landesamt und beim Landesgewerbeamt Billetdrucker bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	1 600	1 840	1 840	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
		Remuneration	105	—	—	—	—		
			1 825	1 990	2 080	2 250	2 450	34,2	
	Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten und Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	1 500	1 840	1 840	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
			1 620	1 990	2 080	2 250	2 450	51,2	
	Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen	Gehalt	1 800	1 840	1 840	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
			1 920	1 990	2 080	2 250	2 450	27,6	
	Werkschreiber bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	1 500	1 640	1 640	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1 685	1 790	1 880	2 250	2 450	45,4	
	Magazinaufseher bei der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	1 700	1 840	1 840	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
		Remuneration	75	—	—	—	—		
			1 895	1 990	2 080	2 250	2 450	29,3	
	Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt	Gehalt	1 620	1 800	1 800	2 000	2 000		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	85	—	—	—	—		
			1 825	1 950	2 040	2 250	2 450	34,2	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 200 ℳ im Einkommensanschlag.
J. 8.	Oberpedelle an Universitäten	Gehalt	1 642	1 950	1 950	1 950	1 950		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	160	—	—	—	—		
			1 922	2 100	2 190	2 200	2 400	24,9	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung K des Gehaltstarifs an.

Stellung und Ord.-Zahl bei Gehaltstarife von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1890	Höchstbetrag der 1890 bis 1891	Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Nach J. 8.	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II)	Wertzuschlag des Dienstesinkommens	2 100	2 050	2 050	2 200	2 400	14,3	
J. 9.	Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie	Gehalt	2 000	1 850	1 850	1 900	1 900		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			2 180	2 000	2 090	2 150	2 350	7,8	
	Oberwärter bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	1 800	1 850	1 850	1 900	1 900		
	Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten	Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
	Assistenten bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern	Remuneration	85	—	—	—	—		
			1 805	2 000	2 090	2 150	2 350	30,2	
	Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee	Gehalt	1 600	1 700	1 700	1 900	1 900		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
		Remuneration	200	—	—	—	—		
			1 920	1 940	2 030	2 150	2 350	22,4	
	Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung	Gehalt	1 400	1 640	1 640	1 900	1 900		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	450		
		Remuneration	115	—	—	—	—		
			1 635	1 790	1 880	2 150	2 350	43,7	
	Rechnungsamtsassistenten	Gehalt	1 800	1 850	1 850	1 900	1 900		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1 985	2 000	2 090	2 150	2 350	18,4	
	Küfermeister (Domänenverwaltung)	Gehalt	1 100	1 550	1 550	1 900	1 900		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1 285	1 700	1 790	2 150	2 350	82,9	

*) Diese Beamten gehörten bis 1904 der Abteilung X des Gehaltstarifs an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abstufung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1889	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
Nach J. 9.	Platzkommando	Gehalt	1 680	1 800
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	80	—
			1 880	1 950
J. 10.	Aufseher 1. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus	Gehalt	1 700	1 790
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	60	—
			1 880	1 910
	Bauaufseher	Gehalt	1 250	1 650
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	150	—
			1 520	1 800
J. 11.	Polizeiwachtmeister	Gehalt	1 250	1 550
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	130	—
			1 500	1 700
	Gendarmeriewachtmeister	Gehalt	1 500	1 550
		Wohnungsgeld	120	150
		Dienstzulage	—	—
		Remuneration	70	—
			1 490	1 700
	Straßenoberaufseher	Gehalt	1 242	1 650
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	130	—
			1 492	1 800

*) Diese Beamten gehörten bis 1904 der Abteilung X des Gehaltstarifs an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
1 800	1 900	1 900		
240	250	450		
—	—	—		
2 040	2 150	2 350	25,0	
1 790	1 850	1 850		
*) 240	250	450		
—	—	—		
2 030	2 100	2 300	22,3	Aufseher, für einen Gemeinbezirk treten, erhalten außerdem Dienstzulagen von 100 ℳ, für den Wachtmeisterdienst jährlich 50 ℳ.
1 650	1 850	1 850		
240	250	450		
—	—	—		
1 890	2 100	2 300	51,3	
1 550	1 800	1 800		
240	250	450		
—	—	—		
1 790	2 050	2 250	50,0	Zuschuß 100 ℳ Ruhegehaltsbeitrag zur Beschaffung der Dienstkleidung (im Polizeiwachtmeisterdienst); ferner bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulagen von 250 ℳ.
1 550	1 800	1 800		
240	250	450		
—	*) 150	**) 150		
—	—	—		
1 790	2 200	2 500	71,1	
1 650	1 800	1 800		
240	250	450		
—	—	—		
1 890	2 050	2 250	50,8	

*) Tarifmäßige Dienstzulage; sie beträgt bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei 250 ℳ.

**) Tarifmäßige Dienstzulage bis 1904 (1902—1903 50 ℳ).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1899	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	n. H.	
J. 12.	Berittene Grenzaufseher	Gehalt	1 200	1 450	1 450	1 800	1 800		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Dienstzulage	—	100	100	—	—		
		Remuneration	45	—	—	—	—		
			1 365	1 700	1 790	2 050	2 250	64,8	
	Revisionsaufseher	Gehalt	1 200	1 450	1 450	1 800	1 800		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	450		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 380	1 600	1 690	2 050	2 250	63,0	
K. 1.	Billettausgeber I. Klasse	Gehalt	1 400	1 640	1 640	1 700	1 700		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 580	1 790	1 880	1 950	2 100	32,9	
	Oberschaffner	Gehalt	1 440	1 640	1 640	1 700	1 700		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	75	—	—	—	—		
			1 635	1 790	1 880	1 950	2 100	28,4	Seit 1899 daneben für wandelbare Bezüge 300 ℳ im Einkommensanschlag.
	Wagenrevidenten Steuermänner	Gehalt	1 500	1 640	1 640	1 700	1 700		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	70	—	—	—	—		
			1 690	1 790	1 880	1 950	2 100	24,3	Steuermänner: für wandelbare Bezüge 150 ℳ im Einkommensanschlag.
K. 2.	Polizeisergeanten	Gehalt	1 100	1 440	1 440	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			1 310	1 590	1 680	1 900	2 050	56,5	Zur Beschaffung der Dienstkleidung seit 1890 Bauschbetrag von 95 ℳ, seit 1895 Bauschbetrag von 100 ℳ unter Aufnahme des Betrags in den Einkommensanschlag; ferner bei ausschließlicher Verwendung bei der Kriminalpolizei Dienstzulage von 200 ℳ (seit 1895).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl der Gehaltstarife vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1899	Höchstbetrag der 1890 bis 1891
			ℳ	ℳ
Nach K. 2.	Eisenbahneinnehmer (Gehaltsklasse III)	Gehalt	—	1 540
		Wohnungsgeld	—	150
			—	1 690
	Bahnmeister bei der Bahnunterhaltungsverwaltung	Gehalt	1 300	1 550
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	50	—
			1 470	1 700
	Triebhaltevorsteher bei der Bahnunterhaltungsverwaltung	Gehalt	1 200	1 550
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
			1 320	1 700
	Theatermeister bei der Bahnunterhaltungsverwaltung	Gehalt	1 350	1 550
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
			1 470	1 700
	Theaterbeleuchter bei der Bahnunterhaltungsverwaltung	Gehalt	1 400	1 550
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
			1 520	1 700
K. 3.	Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Geheimen Kabinett, dem Generallandesarchiv, den Kollegialmittelstellen (ausgenommen die Generaldirektion der St.-E.) Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- u. Landesbibliothek, der Naturaliensammlung, der Altertumshalle Kassendiener bei den Zentralkassen (ausgenommen die Eisenbahnhauptkasse) Hauswart der vereinigten Sammlungen Laboranten an der technischen Hochschule	Gehalt	1 200	1 400
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	175	—
			1 495	1 040

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung I bei Gehaltsklasse an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung vom 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
1 540	1 650	1 650		
240	250	400		
1 780	1 900	2 050	*)	*) Zur Vergleichung nicht geeignet, weil diese Beamten bis zur Einführung der Gehaltstarife am 1. Januar 1890 auf Nebenämtern gelebt haben und mit diesem Zeitpunkt eine vollständig neue Ordnung der Diensteinkommensverhältnisse eingetreten ist.
1 550	1 650	1 650		
*) 240	250	400		
—	—	—		
1 790	1 900	2 050	19,5	
1 550	1 650	1 650		
*) 240	250	400		
1 790	1 900	2 050	35,3	
1 550	1 650	1 650		
*) 240	250	400		
1 790	1 900	2 050	34,9	
1 490	1 650	1 650		
240	250	400		
—	—	—		
1 730	1 900	2 050	37,1	

Einteilung nach Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Nach K. 5.	Kanzleidiener bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	Gehalt	1 400	1 400	1 490	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
	Kassendiener bei der Eisenbahnhauptkasse	Remuneration	65	—	—	—	—		
	Gärtner an Hochschulen		1 585	1 640	1 730	1 900	2 050	29,3	
	Diener der Universitätsbibliotheken	Gehalt	1 530	1 490	1 490	1 650	1 650		
	Gefangenwärter	Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	50	—	—	—	—		
			1 700	1 640	1 730	1 900	2 050	20,6	
	Hausmeister an Hochschulen und Hochschulinstituten	Gehalt	1 350	1 490	1 490	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	135	—	—	—	—		
			1 605	1 640	1 730	1 900	2 050	27,7	
	Pedelle an Hochschulen	Gehalt	1 300	1 490	1 490	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	100	—	—	—	—		
			1 520	1 640	1 730	1 900	2 050	34,9	
	Diener beim Landesgewerbeamt	Gehalt	1 000	1 390	1 390	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
			1 120	1 540	1 630	1 900	2 050	83,0	
	Wagmeister (Zollverwaltung)	Gehalt	1 500	1 540	1 540	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	100	—	—	—	—		
			1 720	1 690	1 780	1 900	2 050	19,2	
	Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung)	Gehalt	1 400	1 540	1 540	1 650	1 350		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			1 610	1 690	1 780	1 900	2 050	27,3	Zuschuß zur Beschaffung der Dienstkleidung Beschlußbetrag von 60 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ordnungszahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1890 bis 1891	Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Nach K. 3.	Lagerhausaufseher	Gehalt	1 100	1 300	1 300	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	80	—	—	—	—		
			1 300	1 450	1 540	1 900	2 050	57,7	
K. 4.	Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen	Gehalt	1 400	1 540	1 540	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	40	—	—	—	—		
			1 620	1 690	1 780	1 900	2 050	26,5	Aufseher, die einen Gehilfen haben, erhalten besondere Dienstzulagen von 100 ℳ, für den Mitarbeiterdienst jährlich von 50 ℳ.
	Aufseher II. Klasse beim politechnischen Arbeitshaus	Gehalt	1 500	1 600	1 600	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	105	—	—	—	—		
			1 725	1 750	1 840	1 900	2 050	18,8	Aufseher, die den Mitarbeiterdienst besorgen, erhalten besondere Dienstzulagen von 50 ℳ.
	Güteraufseher (Gehaltsklasse I)	Gehalt	1 400	1 550	1 550	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	400		
		Remuneration	115	—	—	—	—		
			1 635	1 700	1 790	1 900	2 050	25,4	
	Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung)	Gehalt	1 060	1 150	1 150	1 650	1 650		
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150	*) 240	250	400		
		Remuneration	100	—	—	—	—		
			1 280	1 300	1 390	1 900	2 050	60,2	
K. 5.	Steueraufseher	Gehalt	1 242	1 440	1 440	1 600	1 600		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	70	—	—	—	—		
			1 432	1 590	1 680	1 850	2 000	39,7	

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J des Gehaltstarifs an.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1872 bis 1889 ℳ	Höchstbetrag der 1890 bis 1891 ℳ
Noch K. 5.	Lokomotivheizer	Gehalt	1 380	1 490
	Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	70	—
			1 570	1 640
	Schiffsheizer	Gehalt	1380	1 340
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	65	—
			1 445	1 490
	Heizer im Sammlungsgebäude	Gehalt	1 200	1 490
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	150	—
			1 470	1 640
	Bahnwärter bei der Bahnhaltungsverwaltung	Gehalt	1 300	1 440
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	30	—
			1 450	1 590
	Passiererinnen und Weichenbefichtigerinnen bei der Bahnhaltungsverwaltung	Gehalt	1 228	1 440
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	55	—
			1 403	1 590
K. 6.	Zollrevisor	Gehalt	1 340	1 450
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 150
		Remuneration	30	—
			1 490	1 600
K. 7.	Diener bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften	Gehalt	1 150	1 390
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	115	—
			1 385	1 540

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung 3 des Gehaltstarifs an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894 ℳ	Bezüge in den Jahren 1895 bis 1901 ℳ	Bezüge in den Jahren 1902 bis 1907 ℳ	Erhöhung von 1877 bis 1907 v. H.	Bemerkungen
1 490	1 600	1 600		
240	250	400		
—	—	—		
1 730	1 850	2 000	27,4	Die Lokomotivheizer haben außerdem für unbestimmte Bezüge 200 ℳ im Einkommensansatz (seit 1899).
1 340	1 600	1 600		
240	250	400		
—	—	—		
1 580	1 850	2 000	38,4	Außerdem für unbestimmte Bezüge 200 ℳ im Einkommensansatz (seit 1899).
1 490	1 600	1 600		
240	250	400		
—	—	—		
1 730	1 850	2 000	36,1	
1 440	1 600	1 600		
240	250	400		
—	—	—		
1 680	1 850	2 000	37,9	
1 440	1 600	1 600		
240	250	400		
—	—	—		
1 680	1 850	2 000	42,6	
1 450	1 500	1 500		
*) 240	250	400		
—	—	—		
1 690	1 750	1 900	27,5	6 Beamte erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ.
1 390	1 450	1 450		
240	250	400		
—	—	—		
1 630	1 700	1 850	33,6	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1891	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch K. 7.	Diener bei Amtsgerichten	Gehalt	1 150	1 360	1 360	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	45	—	—	—	—		
			1 315	1 510	1 600	1 700	1 850	40,7	
	Diener bei Bezirksämtern	Gehalt	1 050	1 360	1 360	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			1 260	1 510	1 600	1 700	1 850	46,8	
	Diener bei Bezirksfinanzstellen	Gehalt	1 050	1 300	1 300	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 230	1 450	1 540	1 700	1 850	50,4	
	Diener bei Hochschulen Diener bei der Baugewerkeschule Grenzaufseher Hafenaufseher Schiffsbegleiter Zucker- und Salzsteueraufseher	Gehalt	1 200	1 300	1 300	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	25	—	—	—	—		
			1 345	1 450	1 540	1 700	1 850	37,5	Die als Oberaufseher verwendeten Hafenaufseher erhalten Dienstzulagen von 150 ℳ (1895); die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher erhalten seit 1895 Dienstzulagen von 60 ℳ (1890: 48 ℳ); jene in Basel und Kanzheng 100 ℳ.
	Diener bei Mittelschulen	Gehalt	1 120	1 300	1 300	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	70	—	—	—	—		
			1 310	1 450	1 540	1 700	1 850	41,2	
	Diener bei Lehrerbildungsanstalten Gewichtssetzer	Gehalt	1 100	1 300	1 300	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1 285	1 450	1 540	1 700	1 850	44,0	
	Münzgehilfen	Gehalt	1 095	1 240	1 240	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 275	1 390	1 480	1 700	1 850	45,1	

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltsmarks von 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch K. 7.	Pförtner und Bureaudiener bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung	Gehalt	1 260	1 360	1 360	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	55	—	—	—	—		
			1 435	1 510	1 600	1 700	1 850	28,9	
	Wagenwärter	Gehalt	1 200	1 360	1 360	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 380	1 510	1 600	1 700	1 850	34,1	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 200 ℳ im Einkommensanschlag.
	Schleppschiffführer Schiffskassiere	Gehalt	1 200	1 290	1 290	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 380	1 440	1 530	1 700	1 850	34,1	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 100 ℳ im Einkommensanschlag.
	Untersteuermänner	Gehalt	1 140	1 240	1 240	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 320	1 390	1 480	1 700	1 850	40,2	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 100 ℳ im Einkommensanschlag.
K. 8.	Schaffner	Gehalt	1 200	1 360	1 360	1 450	1 450		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	60	—	—	—	—		
			1 380	1 510	1 600	1 700	1 850	34,1	Seit 1890 daneben für wandelbare Bezüge 200 ℳ im Einkommensanschlag.
K. 9.	Schutzmänner	Gehalt	1 000	1 240	1 240	1 400	1 400		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	45	—	—	—	—		
			1 165	1 390	1 480	1 650	1 800	54,5	Daneben für Beschaffung von Dienstkleidung Bauschbetrag von 90 ℳ (seit 1890) unter Aufnahme des Betrags in den Einkommensanschlag; ferner bei ausschließlicher Verwendung bei der Kriminalpolizei seit 1895 Dienstzulage von 150 ℳ (1890: 100 ℳ).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1884	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
K. 10.	Gendarmen	Gehalt	1132	1300	1300	1400	1400		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Dienstzulage	—	—	—	*) 50	*) 50 **) 150		*) Tarifmäßige Dienstzulage; sie beträgt für die Dauer der Verwendung als Stationskommandant 100 ℳ, als Fourier oder berittener Gendarm 150 ℳ; bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulage von 150 ℳ.
		Remuneration	25	—	—	—	—		**) Budgetmäßige Dienstzulage seit 1904 (1902: 50 ℳ).
			1277	1450	1540	1700	2000	56,6	
K. 11.	Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus	Gehalt	1200	1290	1290	1300	1300		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	90	—	—	—	—		
			1410	1440	1530	1550	1700	20,6	Außerdem zur Beschaffung von Dienstkleidung Dienstzulage von 30 ℳ (seit 1900).
	Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt	Gehalt	1000	1140	1140	1300	1300		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
			1120	1290	1380	1550	1700	51,8	
	Werkmeister Wärter Kanzleidiener Gärtner Torwarte Scannenmeister Heizer, alle bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	1100	1190	1190	1300	1300		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	65	—	—	—	—		
			1285	1340	1430	1550	1700	32,3	
	Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener	Gehalt	975	1140	1140	1300	1300		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	30	—	—	—	—		
			1125	1290	1380	1550	1700	51,1	
K. 12.	Oberwärterinnen bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	1000	1090	1090	1200	1200		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	110	—	—	—	—		
			1230	1240	1330	1450	1600	30,1	
	Weißzeugbeschließerinnen bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	800	1090	1090	1200	1200		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
			920	1240	1330	1450	1600	73,9	

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs vom 1894	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der 1877 bis 1890	Höchstbetrag der 1891 bis 1891
			ℳ	ℳ
Nach K. 12.	Verfassungsbeschließerinnen bei Universitätsanstalten	Gehalt	950	1 000
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	160	—
			1 230	1 240
K. 13.	Gütercaufseher (Gehaltsklasse II)	Gehalt	1 000	1 150
		Wohnungsgeld	*) 120	*) 170
		Remuneration	75	—
			1 195	1 320
K. 14.	Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus	Gehalt	960	1 040
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	45	—
			1 125	1 190
	Forstwarte (Gehaltsklasse I)	Gehalt	800	830
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	10	—
			930	980
K. 15.	Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus	Gehalt	800	870
		Wohnungsgeld	120	150
		Remuneration	40	—
			960	1 020
K. 16.	Weichenwärter	Gehalt	756	830
		Wohnungsgeld	120	150
		Stationszulage	*) 204	*) 204
		Remuneration	35	—
			1 115	1 184

*) Diese Beamten gehörten bis 1894 der Abteilung J des Gehaltstarifs an.

Bezüge in den Jahren 1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
1 000	1 200	1 200		
240	250	400		
—	—	—		
1 320	1 450	1 600	30,1	
1 150	1 200	1 200		
*) 240	250	400		
—	—	—		
1 390	1 450	1 600	33,9	
1 040	1 100	1 100		
240	250	400		
—	—	—		
1 280	1 350	1 500	33,3	Daneben zur Beschaffung von Dienstkleidung Dienstzulage von 20 ℳ.
830	1 100	1 100		
240	250	400		
—	—	—		
1 070	1 350	1 500	61,3	
870	1 000	1 000		
240	250	400		
—	—	—		
1 110	1 250	1 400	45,8	Daneben zur Beschaffung von Dienstkleidung Dienstzulage von 20 ℳ.
800	50 | 950	50 | 950		
240	250	400		
*) 204	*) 250	*) 250		
—	—	—		
1 274	1 500	1 650	48,0	Den Beamten ist der Genuß freier Wohnung zugesichert. *) Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes seit 1895: 100, 125, 160, 200 oder 250 ℳ, vor 1895: 96, 120, 144, 180, 204 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung und Ord.-Zahl des Gehaltstarifs von 1904	Beamtenart	Art der Bezüge	Höchstbetrag der Bezüge in den Jahren 1877 bis 1889	1890 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1901	1902 bis 1907	Erhöhung von 1877 bis 1907	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	v. H.	
Noch K. 16.	Bahnwärter	Gehalt	756	830	830	950	950		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	35	—	—	—	—		
			911	980	1 070	1 200	1 350	48,2	Den Beamten ist freie Wohnung zugesichert.
K. 17.	Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten	Gehalt	540	680	680	800	800		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	30	—	—	—	—		
			690	830	920	1 050	1 200	73,9	
	Forstwarte (Gehaltsklasse II)	Gehalt	618	640	640	800	800		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	10	—	—	—	—		
			748	790	880	1 050	1 200	60,4	
	Güteraufseher (Gehaltsklasse III)	Gehalt	700	740	740	800	800		
		Wohnungsgeld	120	150	240	250	400		
		Remuneration	50	—	—	—	—		
			870	890	980	1 050	1 200	37,9	

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1908.

Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend.

(Drucksache Nr. 51 b.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Die von der Großh. Regierung zunächst der Zweiten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, der Gehaltsordnung, sowie des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) wurden durch Beschluß der Kammer vom 20. Januar 1908 einer Sonderkommission von 18 Mitgliedern zur Vorberatung zugewiesen, ebenso auch die zahlreichen im Bericht genannten Petitionen.

Die Kommission wählte bei ihrer Konstituierung zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Gönner, zum Berichterstatter über die Gesetzentwürfe betreffend die Änderung des Beamtengesetzes und des Etatgesetzes den Abgeordneten Dr. Obkircher, über denjenigen betreffend die Gehaltsordnung den Abgeordneten Gießler. Dieselbe beschloß zunächst, die Gesetzentwürfe einer allgemeinen Besprechung zu unterziehen, welche vorerst in drei Sitzungen ohne Beizug von Regierungsvertretern, sodann mit letzteren in weiteren drei Sitzungen stattfand. Die Spezialberatung erfolgte in zwei Lesungen.

Als Regierungsvertreter beteiligten sich an den Verhandlungen:

a. Der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Wirkl. Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Exzellenz,
b. Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Tröger,
c. Herr Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai,
d. Herr Finanzrat Moser.

Ferner waren bei den Spezialberatungen des Gehaltstarifs Vertreter sämtlicher Ministerien, sowie der Großh. Generaldirektion der Eisenbahnen beigezogen.

Über das Ergebnis der Verhandlungen wird in nachstehendem berichtet.

A.

Einleitung.

Zu Beginn der Beratung führte der Berichterstatter zur Orientierung im wesentlichen folgendes aus:

Die Rechtsverhältnisse der Beamten des Großherzogtums wurden durch die Gesetzgebung des Jahres 1888 einheitlich geregelt, während vorher für einzelne Kategorien derselben verschiedene, aus weit auseinanderliegenden Zeitperioden stammende Gesetze und Verordnungen galten. Durch das Staatsdienereedikt vom 30. Januar 1819 war zuerst für die Anstellungs-, Pensions- und Dienstpolizeiverhältnisse der Staatsdiener eine feste Rechtsgrundlage geschaffen. Nur die als Staatsdiener landesherrlich angestellten Beamten galten nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen Probedienstzeit als unwiderruflich angestellt, hatten einen gesicherten Rechtsanspruch auf Pension, während alle übrigen Beamten auf Widerruf oder Kündigung angestellt, darnach entlaßbar und ohne Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung waren. Nach und nach wurden auch die Rechtsverhältnisse eines Teils der nicht landesherrlich angestellten Subaltern- oder Unterbeamten geregelt; insbesondere wurde durch das Gesetz vom 28. August 1835 die Möglichkeit geschaffen, den mittels Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellten Bediensteten einen Ruhegehalt von höchstens einem Drittel und nach 15 Dienstjahren von höchstens der Hälfte des Diensteinkommens zu gewähren. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 wurde den Angestellten der Zivilstaatsverwaltung die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung, sowie ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gewährleistet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für einzelne Beamtenklassen waren besondere Gesetze erlassen, insbesondere das Gesetz vom 20. Februar 1879 über die Rechtsverhältnisse und Besoldung der Richter.

Die Diensteinkommensverhältnisse der Beamten waren auch nur in wenigen Beziehungen durch Gesetz geregelt gewesen; nur für die richterlichen Beamten war seit 1865 das besondere Besoldungsgesetz maßgebend; die für die Bewilligung der Besoldung, Gehalte, Nebengehalte, für das Vorrücken in den Dienstbezügen maßgebenden Bestimmungen waren teils im Staatsvoranschlag und in dem eine Grundlage für die Regierungsanforderungen bildenden Regulativ von 1876, Landtagsverhandlungen 1875/76 3. Beilagenheft Seite XV—XX und Normativ von 1878, Landtagsverhandlungen 1877/79 3. Beilagenheft Seite LV und Nachträge, teils in einer Anzahl von Verordnungen, teils im dritten Abschnitt des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 enthalten; bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses war für alle Staatsdiener und dekretmäßig Angestellten durch das Gesetz vom 9. Januar 1879 ein Rechtsanspruch festgestellt Im wesentlichen erfolgten die Bewilligungen von Besoldungen und Gehalten nach Durchschnittssätzen. Da dieses System sich nicht bewährte, ging die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 zu dem System der Dienstalterszulagen über nach dem Vorbild des badischen Richterbesoldungsgesetzes, wie schon dieses System bei dem Staatsbetrieb der preußischen Eisenbahnen und allgemein in Bayern durchgeführt war.

Die Gehaltsordnung enthält die grundlegenden Normen über die Gewährung der Gehälter und über das Vorrücken im Gehalt, Bestimmungen über Nebengehalte, wandelbare Bezüge und Naturaleinkommen. Den Inhalt des Systems darnach und nach dem Gehaltstarif stellte die Regierungsbegründung zur Vorlage auf Seite 59 kurz zutreffend dahin dar:

1. Alle Amtsstellen, für deren Inhaber die etatmäßige Anstellung zulässig sein soll, sind im Gehaltstarif einzeln aufgeführt.
2. Der Gehaltstarif gliedert sich in 10 Abteilungen (A–K), in welche die sämtlichen Amtsstellen (ohne Präjudiz für den persönlichen oder sonstigen Rang der Beamten) gruppenweise zusammengefaßt sind; die Abteilungen sind von Bedeutung einerseits für die Bildung der Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs und andererseits für die Entscheidung darüber, welche Amtsstellen im Sinne der Gehaltsordnung als gleichartig beziehungsweise, im Vergleich zu andern, als höhere oder geringere gelten sollen.

3. Der Gehaltstarif bezeichnet bei jeder Amtsstelle regelmäßig den erreichbaren Höchstgehalt, ferner die Fristen, innerhalb welcher und die Beträge, mit welchen die Zulagen bis zur Erreichung dieses Höchstgehaltes verliehen werden können; bei der Mehrzahl der Beamten sind auch Anfangsgehalte, bei einzelnen Arten höherer Beamter nur feste Gehalte angegeben. Eine Ausnahme ist nur für Lehrer, Nebenlehrer ꝛc. an Hochschulen, auch für Bibliothekvorstände, zugelassen, da für solche Beamte eine feste Ordnung der Gehaltsverhältnisse sich nicht als ausführbar erweist.
4. Außer den Gehalten sind im Gehaltstarif auch diejenigen Nebengehalte aufgeführt, welche als für gewisse Arten von Beamten ständig genehmigt gelten sollen, so daß die jeweilige Anforderung von Nebengehalten im Staatsvoranschlag in der Hauptsache nur insoweit Platz greift, als es sich um besondere persönliche Verwilligungen handelt.
5. Außer den Gehalten sind ferner die Wertbeträge der wandelbaren und Naturalbezüge im Tarif angegeben, welche in den Einkommensanschlag der Beamten aufgenommen werden können.

Der Bericht der Kommission für die Entwürfe der Gehaltsordnung, erstattet vom Abg. Friderich, anerkannte die Vorzüge dieses Gesetzes, indem u. A. gesagt wird: „Es gibt dem pflichttreuen tüchtigen Beamten die Sicherheit einer in bestimmten Fristen erreichbaren Verbesserung seines Diensteinkommens und [bezeichnet zugleich auch den für normale Verhältnisse erreichbaren Höchstbetrag desselben" und „das Interesse des Staates verlangt, daß die Beamten gleicher Kategorien in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch gleichmäßig im Gehalt vorrücken". Wenn nun auch jedem Beamten Anwartschaft auf Vorrücken bis zum Höchstgehalt seiner Amtsstelle eröffnet wurde, so ist dieses Vorrücken jedoch abhängig von einer befriedigenden Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten (§ 2 Geh.-Ordg., § 21 B. G.). Der Kommissionsbericht hebt dabei ausdrücklich hervor, daß „wir es für unerläßlich betrachten, der Staatsverwaltung gegenüber einer so großen Anzahl von Beamten der verschiedensten Berufsarten und Vorbildung die Mittel an die Hand zu geben, welche den regelrechten Gang und die Disziplin in der Verwaltung sichern und wir sind ganz damit einverstanden, wenn in jedem einzelnen Fall pflichtgemäß geprüft wird, ob die erwähnten Voraussetzungen auf Seiten des Beamten vorliegen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den Grundlagen des Dienstaltersſyſtems änderte auch die Novelle zum Gehaltstarif vom Jahre 1894 nichts; letztere bezweckte hauptſächlich eine weitgehende Aufbeſſerung des Dienſteinkommens der unteren und eines erheblichen Teils der mittleren Beamten, der Techniker und der Mittelſchulprofeſſoren, eine definitive Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs; letzterer wurde durch das Geſetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, nochmals revidiert, wodurch den Beamten eine namhafte Aufbeſſerung zukam; eine ſolche war ſchon im Jahre 1900 durch die Aufhebung der Witwenkaſſenbeiträge denſelben zu Teil geworden.

Da die Lebensverhältniſſe ſich aber ſtändig verteuerten und die letztgenannten Aufbeſſerungen durch die Teuerung, die ſich allgemein, nicht nur in den größeren Städten geltend machte, überholt wurden, wuchſen die Petitionen, welche von zahlreichen Beamtenklaſſen an die Großh. Regierung wie an die Landſtände eingereicht wurden, von Landtag zu Landtag um Erhöhung ihrer Gehälter durch eine Reviſion des Gehaltstarifs. Die Zweite Kammer unterſtützte wiederholt dieſe Bitten und ſtimmte auch im Landtag 1905/06 dem Antrag der Budgetkommiſſion zu, auszuſprechen, „daß die Kammer dieſe Reviſion auf dem nächſten Landtag und im Anſchluß daran zugleich eine durchgreifende Aenderung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten für geboten erachte“.

Die Großh. Regierung will dieſem Antrage und der in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1906 gegebenen Zuſage durch Vorlage der Geſetzentwürfe entſprechen.

Der Entwurf einer Gehaltsordnung enthält eine vollſtändige Neufaſſung derſelben in 10 Abſchnitten, die zum Teil weſentliche Aenderungen bringen.

Der Gehaltstarif will „eine weſentliche Vereinfachung desſelben, eine Erhöhung der Mindeſt- und Höchſtgehälter, Gleichmäßigkeit der Zulagefriſten, raſchere Erreichung des Höchſtgehaltes unter beſonderer Wahrung der dienſtlichen Intereſſen bringen“. Derſelbe bezieht ſich auf alle etatmäßigen Beamten des Staates, einſchließlich der Eiſenbahnverwaltung.

Die Grundeinteilung des bisherigen Tarifs iſt beibehalten und zwar in 10 Abteilungen A—K, wobei die erſten 4 Abteilungen A—D die oberen, die nächſtfolgenden 3 von E—G die mittleren und die drei letzten H—K die unteren Beamten umfaßt (§ 6 Entwurf zur Geh.-O.). Dieſe bleiben auch maßgebend für den Wohnungsgeldtarif, der nicht abgeändert werden ſoll. Dieſelben ſind nach Ordnungszahlen in Unterabteilungen zerlegt; die ſämtlichen unter den verſchiedenen Ordnungszahlen genannten Amtsſtellen derſelben Abteilung (A—K) gelten als gleichartig; höhere Stellen ſind die in einer voranſtehenden Abteilung (Buchſtaben) aufgenommenen (§ 5 Geh.-O.); beim Aufrücken von einer Abteilung in eine höhere wird die in dieſer Abteilung vorgemerkte Beförderungszulage gewährt, nicht aber beim Aufrücken von einer Unterabteilung in eine höhere derſelben Abteilung, wie dies nach Anmerkung 1 zu K bisher bei der Beförderung des Schutzmanns (O.-Z. 9) zum Polizeiſergeanten (O.-Z. 2) der Fall war.

Die Beförderungszulage ſoll für alle Ordnungszahlen einer Abteilung gleichmäßig ſein und beträgt:

nach B	300 ℳ,	bisher 300 ℳ	
„ C	250 ℳ,	„ 300 ℳ	bei O.-Z. 1, 2, 3.
		200 ℳ	„ „ 4—7.
„ D	200 ℳ,	„ 200 ℳ	
„ E	150 ℳ,	„ 200 ℳ	bei O.-Z. 1.
		100 ℳ	„ „ 2—4.
„ F	100 ℳ,	„ 100 ℳ	
„ G	100 ℳ,	„ 100 ℳ	
„ H	50 ℳ,	„ 50 ℳ	
„ J	50 ℳ,	„ 50 ℳ	
in K	—	50 ℳ	von O.-Z. 9 nach 2.

Die vielen Unterabteilungen im bisherigen Tarif ſind weſentlich vermindert worden und zwar in A—D von 25 auf 16, in E—G von 19 auf 9 und in H—K von 41 auf 10.

Das Syſtem der Dienſtalterſtufen wurde im großen und ganzen der Gehaltsordnung vom Jahre 1888 zu Grunde gelegt, aber für manche Beamtenarten iſt auch das Klaſſenſyſtem daneben in Anwendung gekommen, ſo daß der Beamte innerhalb der Klaſſe nach dem Dienſtalter vorrückt, von einer Klaſſe in die andere aber nur durch Beförderung gelangen kann. Solche Gehaltsklaſſen ſind jetzt vorhanden in

Abteilung C. Vorſtände der Strafanſtalten O.-Z. 1 und 3.
„ D. Vorſtände der Blindenerziehungs- und Taubſtummenanſtalten O.-Z. 1 und F 4.
„ E. Vorſtände der Zentralverwaltungen von Landesſtiftungen und Univerſitätskaſſen O.-Z. 1 und 2, Verwalter bei Strafanſtalten, Heil- und Pflegeanſtalten, Akademiſchen Krankenhäuſern, bei der Techniſchen Hochſchule, Vorſteher des polizeilichen Arbeitshauſes und Zwangserziehungsanſtalten O.-Z. 1, 2.
„ E. Steuerkommiſſäre O.-Z. 1 und 3 und G 2.

Abteilung E. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung O.-Z. 1, 2.

„ E. Bahnverwalter, Güterverwalter O.-Z. 1 und 3.
Ingenieure, auch technisch gebildete Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion, O.-Z 2 und F 2.
Eisenbahnarchitekten O.-Z. 2 und F 2.
Vorsteher von Eisenbahn-Zollabfertigungsstellen O.-Z. 3 und F 5.

„ F. Polizeikommissäre O.-Z. 3 und G 4.
Bezirks- und Forstgeometer O.-Z. 3 und G 2.
Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer O.-Z. 4 und G 1.

„ F. Handelslehrer O.-Z. 4 und G 1.
Gerichtsschreiber O.-Z. 5 und G 6.
Zeichner O.-Z. 5 und H 2.
Zollverwalter O.-Z. 5 und G 4.

„ H. Steuereinnehmer O.-Z. 2 und J 4 und K 2.
Gerichtsvollzieher O.-Z. 4 und J 8.

„ J. Aufseher bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten O.-Z. 10 und K 4.

„ K. Güteraufseher O.-Z. 4, 13 und 17.
Forstwarte O.-Z. 14 und 17.

Darnach sind für einzelne Beamtenarten zwei, für andere drei Gehaltsklassen gebildet und zwar bald innerhalb derselben Hauptabteilung, bald von einer solchen zur anderen oder auch unter Überspringung einer solchen; dabei darf ferner nicht übersehen werden, daß bei verschiedenen Beamtenarten die gehobenen Stellen in den Haupt- und Unterabteilungen besonders bezeichnet sind, teils nach der höheren Amtsstelle, welcher sie zugewiesen sind, teils auch bei derselben Stelle und bei gleicher Beschäftigung, z. B. Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren ꝛc. bei Kollegialmittelstellen (F 3); Sekretariatsassistenten, Revidenten, Registratur- und Expeditur-assistenten daselbst (G 5); Sekretäre, Expeditoren und Registratoren bei Gerichtshöfen (F 3) und bei Amtsgerichten (G 6); Revisoren bei Bezirksämtern (F 5) und Gemeinderechnungsrevidenten (G 6); Oberbuchhalter bei Bezirks- und Strafanstaltenkassen (F 5) und Buchhalter bei denselben (G 5); Kanzleiassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (J 7) und bei Amtsgerichten und Notariaten (K 6); Oberaufseher, Aufseher I. und II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und Zwangserziehungsanstalten (J 9, 10 und K 4); ebenso bei einer Reihe von Eisenbahnbeamtungen.

Der vorgelegte Entwurf hat nun das Klassensystem noch weiter ausgebaut und für fast alle Beamtenarten — auch die oberen in B, C und D — zwei und auch bei manchen drei Gehaltsklassen geschaffen; drei Klassen sind vorgesehen bei: Vorstände von Bezirksämtern, Richter bei Land- und Amtsgerichten, wissenschaftlich gebildete Lehrer, Steuerkommissäre, Kassiere bei Bezirksstellen, Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, Bureaubeamte im Bezirksdienst, Steuer- und Grenzkontrolleure, Steuereinnehmer, Schreiber.

Dadurch soll

a) den „verschiedenen Berufsarten ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken in höhere (gehobene) Stellen gewährleistet",

b) die „Inhaber wichtiger und arbeitsreicher Stellen gegenüber den Inhabern gleichartiger Stellen, die geringere Anforderungen an die Intelligenz und den Fleiß der Beamten stellen, entlohnt" und

c) die „Nachteile des reinen Dienstaltersystems tunlichst beseitigt werden".

Die Regierung sieht in der Verbindung beider Systeme den Vorteil, daß „der mittelmäßige Beamte in der unteren Gehaltsklasse zurückgehalten und der tüchtige und befähigte Beamte durch die Beförderung in die obere Gehaltsklasse für seine besseren Leistungen entsprechend belohnt werden kann". Näher ist darauf bei § 16 des Entwurfs einzugehen.

Die höheren, mit höherer Bezahlung ausgestatteten Stellen sollen künftig im allgemeinen nur im Wege des Vorrückens erreichbar sein, so daß die Beamten der drei großen Gruppen ihre erste Anstellung in der untersten der ihnen zugänglichen Gehaltstarifabteilung finden und in die nächst obere Abteilung nur durch Beförderung gelangen sollen, wobei das „Hauptgewicht nicht auf das Dienstalter, sondern auf die Tüchtigkeit des Beamten zu legen ist".

Die Vorlage will weiter eine etwas gleichmäßigere Ausgestaltung der Beförderungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen anstreben durch die allgemeine Regel des § 17 des Entwurfs, daß die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

voranschlags beim Vorhandensein zweier Gehaltsklassen „bis zu einem Drittel aller Stellen in die obere Klasse, bei drei Gehaltsklassen in die oberste Klasse bis zu einem Fünftel und in die mittlere bis zu zwei Fünftel aller Stellen eingereiht" werden sollen. Abweichungen sind im Gehaltstarif besonders hervorgehoben nämlich:

Vorstände von Bezirksämtern I. Klasse bis 1/10, II. Klasse 3/10,

Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, Lehrer-Seminare, der Baugewerkeschule und Kunstgewerbeschulen I. Klasse bis zu 1/4.

Notare I. Klasse bis zu 1/5.

Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung bis zu 1/4.

Wissenschaftlich gebildete Lehrer I. Klasse bis zu 1/5, II. Klasse bis zu 3/5.

Bezirksärzte I. Klasse bis zu 1/5.

Vorsteher von Stationsämtern I. und Güterverwaltungen I. Klasse bis zu 1/5.

Kassiere bei Bezirksstellen I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 5/10.

Bureaubeamte im Bezirksdienst I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Steuer und Grenzkontrolleure I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung I. Klasse bis zu 1/4.

Gerichtsvollzieher I. Klasse bis zu 1/2.

Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung I. Klasse bis zu 1/5.

Diese Abweichungen sind in den jeweiligen Erläuterungen besonders begründet.

Durch die Fassung „bis zu 1/3" soll die äußerste Grenze der in eine Gehaltsklasse einzureihenden Stellenzahl bezeichnet werden. Unter Beamtengruppen sollen alle in Betracht kommenden Beamten bei sämtlichen dem gleichen Ministerium unterstellten Verwaltungszweigen zusammengefaßt sein.

Das Vorrücken innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Zulagen zu dem gewährten Mindestgehalt bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Feste Gehalte sind für die Stellen in A und B 1 und 2 vorgesehen. Für alle anderen Stellen ist ein Mindest- und ein Höchstgehalt normiert. Statt der bisherigen Anfangsgehalte ist ein Mindestgehalt gewählt, wodurch erreicht wird, daß für Beginn der Amtstätigkeit nicht unter allen Umständen der Anfangsgehalt maßgebend ist, sondern bei einer späteren Anstellung eine der vorhergehenden Dienstleistung angemessene Vergütung gewährt werden kann. § 9 des Entwurfs.

Die Zulagen fallen alle gleichmäßig in zwei Jahren an, statt wie bisher in den verschiedenartigsten Zulagefristen — bis zu 4 Jahren —; auch die bisherigen Anfangszulagen fallen weg; die Zulagebeträge wurden überall da, wo bisher erheblich längere als 2jährige Zulagefristen bestanden, gekürzt, „um ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken aller Beamten zu erreichen und einen nicht mehr vertretbaren Aufwand zu vermeiden". Der Höchstgehalt kann zwar nicht in allen Abteilungen des Tarifs in der gleichen Zeitspanne erreicht werden — dies hat „sich als undurchführbar erwiesen" —; die Fristen sind aber doch günstiger als bisher und bewegen sich bei den unteren und mittleren Beamten zwischen 14 und 16 Jahren und betragen bei den oberen Beamten in D 2 16 Jahre und in D 1 18 Jahre.

Die Vereinfachung der Unterabteilungen machte eine Zusammenlegung von Amtsstellen nötig, die bisher in verschiedenen Unterabteilungen eingereiht waren, wobei zwar im allgemeinen die Bewertung nach dem bestehenden Tarif zu Grund gelegt wurde, aber doch auch erhebliche Verschiebungen, sogar in eine niederere Tarifabteilung, vorgenommen wurden, weil „im Laufe der Zeit die für die Einreihung maßgebenden Verhältnisse sich geändert" haben; als Hauptgesichtspunkte werden von der Großh. Regierung hervorgehoben: die Wichtigkeit des zu besorgenden Dienstes, das Maß der Verantwortlichkeit des Beamten und die Höhe der bei der Annahme in den staatlichen Dienst gestellten Anforderungen.

Diese Zusammenlegung brachte es mit sich, daß mehr allgemeine Amtsbezeichnungen gewählt wurden; dies hat teilweise die Folge, daß nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Stellen unter die einzelnen Unterabteilungen fallen; die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen soll nach § 7 durch einen besonderen Vollzugstarif erfolgen; wenn neue Arten von etatmäßigen, in den Rahmen des Tarifs passenden Stellen später geschaffen werden, sollen diese durch Ergänzung dieses Vollzugstarifs und nicht wie bisher durch besondere Gesetze eingereiht werden.

Naturalbezüge sollen aus dem Tarif ganz beseitigt werden; einzelne Arten, wie freie Dienstkleidung, sollen durch den Staatsvoranschlag bestimmt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wodurch eine einheitliche Behandlung dieser Bezüge möglich gemacht werden soll. Diese bilden dann keinen Teil des pensionsfähigen Einkommensanschlags, wie dies zum Teil bisher der Fall war.

Wandelbare Bezüge sind beibehalten bei den Bezirksärzten und Bezirkstierärzten als Teil des Einkommens; bei den Katastergeometern und Gerichtsvollziehern als ausschließliches Einkommen; §§ 24, 35 und 36 des Entwurfs.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen sind „möglichst eingeschränkt"; beibehalten sind noch folgende:

Abteilung A. 1. Minister 4000 bezw. 6000 *M.*

„ B. 1. Ministerialdirektor als stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter in Berlin 2000 *M.*
Generaldirektor der Staatseisenbahnen 2600 *M.*

„ B. 3. Vorstand des Geheimen Kabinetts, falls er in B 3 eingereiht ist, 800 *M.*
Vortragende Räte als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte in Berlin 2000 *M.*, als Landeskommissäre 800 *M.*
Abteilungsvorstände der Generaldirektion 800 *M.*

„ C. 2. 3. Untersuchungsrichter und Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 500 *M.*, ebenso in D. 1.
Staatsanwälte 300 *M.*, ebenso in D. 1.
Vorstand des Hauptzollamts Mannheim als Hafenkommissär 800 *M.*

„ E 1. Vorsteher von Vermessungsbureaus 300 *M.*
Technische Beamte als Vorsteher von technischen Bureaus 400 *M.*
Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim 500 *M.*

„ E. 2. Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen 300 *M.*

„ F. 1 und 2. Grunderwerbungsbeamte der Eisenbahnverwaltung 400 *M.*, ebenso in G. 2.

„ F. 2. Die leitenden Polizeikommissäre in den 5 größten Städten, Polizeikommissäre bei der Kriminalpolizei und Fahndungsabteilung 300 *M.*, ebenso in G. 1.

„ H. 1. Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern 200 *M.*

Abteilung J. 3. Gendarmeriewachtmeister im ausschließlichen Dienst der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando 100 *M.*
Polizeiwachtmeister im Dienst der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 250 *M.*
bis zu 4 Oberwachtmeister 100 *M.*,
Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten 100 *M.*

„ J. 4. Die einen Gewerbezweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Aufseher bei staatlichen Anstalten 100 *M.*, ebenso in K 2.
Polizeisergeanten bei der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 200 *M.*

„ K. 1. Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden bis zu 200 *M.*,
Gendarmen im ausschließlichen Dienste der Kriminalpolizei, als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten 100 *M.*
Schutzmänner im ausschließlichen Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 150 *M.*,
Aufseher bei der Zollverwaltung als Postenführer 60 *M.*, ebenso in K 2.

„ K. 2. Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden bis zu 150 *M.*

„ K. 3. Weichenwärter je nach der Schwierigkeit des Dienstes 100, 150, 200 und 250 *M.*

Durch den Staatsvoranschlag können budgetmäßige Dienstzulagen gewährt werden; auch kann durch den Staatsvoranschlag bestimmt werden, daß die Dienstzulagen ganz oder teilweise einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden haben (§ 21—23 des Entwurfs.)

Der Wohnungsgeldtarif soll unberührt bleiben; dagegen sollen die Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes und die Ausnahmebestimmung in § 4 dieses Gesetzes in Wegfall kommen (§ 44 des Entwurfs).

Wichtig sind die Übergangsbestimmungen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifs, 1. Juli 1908

1. erhält jeder Beamte den erdienten Teilbetrag der Zulage nach seitherigem Tarif, ferner die Beamten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche im Höchstgehalt sind und seit mindestens einer Zulagefrist keine Aufbesserung erfahren haben, eine Zulage nach dem bisherigen Tarif, und die Beamten, bei denen seit Erreichung des Höchstgehaltes noch keine volle Zulagefrist abgelaufen ist, eine Teilzulage, beidemal innerhalb des neuen Höchstgehalts;

2. läuft für jeden Beamten die neue zweijährige Zulagefrist;

3. erhält jeder Beamte — ohne festen Gehalt — eine außerordentliche Zulage nach der neuen Gehaltsabteilung und dem neuen Zulagebetrag und zwar

Beamte in K ganz,
" " J und H $^3/_4$,
" " E—G $^6/_{10}$,
" " B—D $^1/_2$.

Beamte, die in höhere Abteilungen kommen, erhalten diese Zulage an Stelle der Beförderungszulage — mindestens aber letztere.

Diese außerordentliche Zulage ist nur innerhalb des neuen Höchstgehaltes zulässig. Ausnahmsweise ist dieser überschreitbar, wenn die Überschreitung durch diese außerordentliche Zulage allein ohne die Zulage nach § 38 Entwurf erfolgt. Dieser überschreitende Betrag soll als Dienstzulage gewährt werden, welche bei späterer Beförderung zurückgezogen wird.

Dabei bleiben den Beamten die Ansprüche auf den erdienten Gehalt, Einkommensanschlag und bisheriges Wohnungsgeld gewahrt; hat ein solcher ausnahmsweise den neuen Höchstgehalt schon überschritten, so verbleibt ihm der erdiente Gehalt, und nur bei späterer Beförderung wird der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil aufgerechnet; auf alle Fälle erhält er die außerordentliche Zulage als Dienstzulage.

Die Einreihung und Verteilung auf die Gehaltsklassen soll alsbald erfolgen; von der Verhältniszahl soll ausnahmsweise nach § 41 des Entwurfs abgewichen werden dürfen, wenn von einer Beamtengruppe bereits ein größerer Teil in einer höheren Gehaltsklasse oder auf Amtsstellen, die einer solchen entsprechen, sich befinden; beim Vorliegen dringender Gründe sollen diese Beamten in der höheren Klasse unter vorübergehender Überschreitung der Verhältniszahl belassen werden. Diese Ausnahme findet aber nicht statt, wenn im bisherigen Tarif die Beamtengruppe nur in einer Abteilung war (z. B. H 4, Bahnmeister 2c.).

Die bisherigen Zulagen zum Wohnungsgeld in G—K fallen weg, soweit sie durch den Anfall ordentlicher Zulagen — auch nach § 38 Entw. — ausgeglichen werden.

Die tarifmäßigen oder budgetmäßigen Dienstzulagen sollen nach und nach wegfallen; bei den Beamten, welche auf gleichartigen Stellen bleiben, werden dieselben innerhalb des Höchstgehaltes zurückgezogen; bei den Beamten, welche in eine höhere Abteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen — innerhalb des Höchstgehaltes — weg. Auf die Zulagen nach § 38 und 39 Entw. werden diese aber nicht aufgerechnet, soweit dadurch der Höchstgehalt nach dem neuen Tarif nicht überschritten wird.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, welche bisher Bestandteile des Einkommensanschlags waren und künftig als solche wegfallen, verbleiben den Beamten bis zur Erreichung des nach dem bisherigen Tarif erreichbaren höchsten Einkommensanschlags als ergänzende Bestandteile dieses Anschlags.

Der Einführungstermin ist auf 1. Juli 1908 angenommen. Den Beamten — ohne festen Gehalt — soll dann zur Ausgleichung dieses Hinausschiebens um ein halbes Jahr die Hälfte der außerordentlichen Zulage des § 39 Abs. 1 Entw. als Ersatz bewilligt werden.

Der Aufwand hierfür beträgt 742 180 M. und zwar
auf allgemeine Staatsverwaltung 457 565 M.
" Eisenbahnverwaltung 284 615 M.

Der Mehraufwand beträgt nach dem Stand der Beamten vom 1. Juli 1907 im Beharrungszustand d. h. in dem Zeitpunkt der Geltungsdauer der einzelnen Gesetze, in dem die vorhandenen Beamten und ihre Hinterbliebenen durchschnittlich das erreicht haben, was sie nach den Gesetzen an Gehalt, Nebengehalt, Dienstzulagen, Wohnungsgeld, Ruhegehalten und Versorgungsgehalten erhalten können" (Seite 4 Allgemeine Bemerkungen):

an Gehalt – einschließlich des Wohnungsgeldes —	4 338 836 M.
dazu Mehraufwand für Erhöhung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten mit etwa . . .	800 000 "
	5 138 836 M.
dazu Mehraufwand an Ruhegehalten	940 000 "
dazu Mehraufwand für Hinterbliebenenversorgung	755 000 "
zusammen . . .	6 833 836 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Davon entfallen auf die
a. allgemeine Staatsverwaltung . . 4 026 906 ℳ
b. Eisenbahnverwaltung . . . . . 2 806 930 „
Von a gehen noch ab 550 000 ℳ, die auf das Reich, Stiftungen ꝛc. entfallen, so daß verbleiben . . . . 3 476 906 „

Der Beharrungszustand für Gehalte soll in 4—5 Budgetperioden eintreten, für Ruhegehalte und Versorgungsgehalte in 20—30 Jahren.

Der Mehraufwand für die laufende Periode war bei Beginn der Beratung noch nicht festgestellt.

B.

Generaldebatte.

Sämtliche Mitglieder der Kommission stimmten dem Berichterstatter darin zu, daß die Notwendigkeit einer namhaften Aufbesserung der Gehälter aller Beamtengruppen ohne weiteres anerkannt werden müsse und die Beamten so gestellt werden sollen, daß sie unter den jetzigen Lebensverhältnissen und -gewohnheiten standesgemäß mit ihren Familien leben, ihre Kinder, ohne darben zu müssen, erziehen können. Um beurteilen zu können, nach welchem Maßstabe die Sätze des Gehaltstarifentwurfs angenommen sind, und um weitere Vergleichungspunkte, als wie solche in den „Vergleichenden Übersichten" der Vorlage gegeben sind, für die Entscheidung zu gewinnen, ersuchte die Kommission die Großh. Regierung um Mitteilung weiterer Materialien, nämlich

a. einer Vergleichung mit den Gehältern der Beamten der Städte der Städteordnung,
b. einer solchen mit dem Einkommen der Angestellten im Privatbetrieb,
c. einer Zusammenstellung über die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Mieten in den letzten Jahren,
d. etwaiger neuerer Vorlagen über Aufbesserung der Gehälter der Beamten im Reich und den anderen Bundesstaaten.

Mit Schreiben vom 22. Februar 1908 teilte das Großh. Finanzministerium die erbetene Auskunft mit den Materialien mit, welche als Anlagen, soweit dies möglich ist, dem Bericht angeschlossen sind:

„Wir beehren uns anliegend eine Übersicht über die Anl. I. Gehaltsverhältnisse der Beamten der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz und Baden nach dem Stande vom Sommer 1907 und der Gehaltsverhältnisse der staatlichen Beamten nach dem Gehaltstarif von 1894 und dem neuen Gehaltstarifentwurf ergebenst zu übersenden.

Die Übersicht ist ein Auszug aus den Gehaltstarifen der genannten Städte. Sie beschränkt sich auf die Beamtenarten, von denen vermutet werden kann, daß ihre Tätigkeit mit der Tätigkeit der gegenübergestellten staatlichen Beamten annähernd zu vergleichen ist.

Die Beamten, deren Einkommensverhältnisse nicht durch die städtischen Gehaltsordnungen und Gehaltstarife, sondern durch besonderen Dienstvertrag geregelt sind, wie z. B. die Oberbürgermeister und Bürgermeister, sind außer Betracht geblieben. Ebenso sind unberücksichtigt geblieben die „außerordentlichen Zulagen", welche nach dem Beamtenstatut der Stadt Karlsruhe solche Beamte erhalten können, die sich durch besonders tüchtige Dienstführung auszeichnen und seit mindestens 5 Jahren im Bezug des Höchstgehalts sind.

Der Höchstbetrag dieser Zulagen, die höchstens dem dritten Teil der Beamten einer jeden Tarifabteilung verwilligt werden können, schwankt zwischen 500 ℳ (in der Abteilung A) und 100 ℳ (in der Abteilung F).

Wohnungsgeld erhalten die städtischen Beamten nicht. Für die Überlassung städtischer Wohnungen als Dienstwohnungen wird ihnen in der Regel ein angemessener Betrag auf den Gehalt angerechnet."

Ueber die Bezahlung der Angestellten im Privatbetrieb hat das Großh. Statistische Landesamt auf Ersuchen des Großh. Finanzministeriums auf Grund der nach Art. 20 des Einkommensteuergesetzes von den Geschäftsinhabern ꝛc. eingereichten Hilfspersonenverzeichnisse für das Jahr 1906 für 41 Gemeinden Zusammenstellungen gefertigt; bei der Vorlage berichtete dasselbe am 25. Juni 1907 dazu:

„Als Unterlagen für die gesamte Arbeit dienten die aus den nach fünf Ortsgrößenklassen dargestellten 41 Gemeinden erhobenen, für das Jahr 1906 aufgestellten Verzeichnisse der Hilfspersonen, die von den Geschäfts- bezw. Firmeninhabern zu steuerlichen Zwecken alljährlich einzureichen sind (Art. 20 des Einkommensteuergesetzes),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die zum Teil aus dem Steuerkataster ergänzt wurden. Insbesondere geschah dies in zahlreichen Fällen, wo neben den Barbezügen noch freie Wohnung und sonstige Naturalleistungen angegeben waren, deren Schätzungswert in den Hilfspersonenverzeichnissen meist nicht verzeichnet war. In einer ganzen Anzahl von Fällen, in denen die betreffenden Geschäfts- bezw. Firmeninhaber s. Zt. unterlassen hatten, die berufliche Tätigkeit ihres Personals genauer anzugeben — es waren bisweilen nicht einmal die Kaufleute von den Technikern getrennt —, wurden Rückfragen notwendig, die meist rasch zur Vervollständigung des Materials führten.

Endlich wurden die Listen durch diesseitige Beamte nach der besonderen Gewerbeart des Geschäfts (Metall-, Maschinen-, Chemische-, Textil-, Papier, Leder-, Holzbearbeitungsindustrie, Nahrungsmittel-, Bekleidungsgewerbe, Bauwesen, Handels-, Verkehrs-, Versicherungsgewerbe usw.) ausgezeichnet.

Aus dem so gewonnenen Urmaterial wurde für jede in Betracht kommende Person ein Zählblättchen ausgeschrieben und diese Zählblättchen wurden, unterschieden nach dem Geschlecht, nach den Industriezweigen und innerhalb der letzteren nach der beruflichen Stellung und der Höhe der Bezüge, gruppiert und entziffert. Die Ergebnisse dieser Entzifferungsarbeiten sind in den Tabellen I und II niedergelegt, und zwar enthält Tabelle I die Hauptzahlen für sämtliche Privatangestellten jeder Gewerbegruppe, wobei die Höhe der Bezüge zu einigen wichtigen Größenklassen zusammengefaßt ist, während Tabelle II, getrennt für das kaufmännische und technische Personal, alle Einzelheiten der Entzifferung für die großen Abteilungen: Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr und sonstige Betriebe, sowie für alle diese Branchen zusammen bringt.

Die Erhebung erstreckte sich auf ein kaufmännisches Personal von 12 333 und ein technisches von 4714 Köpfen, zusammen also auf 17 047 Personen männlichen Geschlechts und 1319 weibliche Angestellte in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, so daß insgesamt 18 366 Personen erfaßt wurden. Beim weiblichen Geschlecht blieben sämtliche Verkäuferinnen und Ladenmädchen von vornherein außer Berücksichtigung, weil ihnen gleichartige oder ähnliche Beschäftigte im Staatsdienst nicht gegenübergestellt werden können; die in die Erhebung einbezogenen weiblichen Personen gehören fast sämtlich dem kaufmännischen Bureau- und Aufsichtspersonal an; einige wenige sind Frauen in leitenden Stellungen und Privatlehrerinnen verschiedener Art.

Das gesamte verarbeitete Personal wurde in folgende 3 soziale Gruppen eingeteilt:

a. leitende Beamte und disponierende Angestellte,
b wissenschaftlich, kaufmännisch und technisch gebildetes Bureau- und Aufsichtspersonal,
c. Unterbeamte, gelernte Handwerker und ungelernte, dem Arbeiterstande angehörige Personen.

Jede dieser 3 sozialen Gruppen zerfällt wieder in mehrere Unterabteilungen, deren Zusammensetzung im einzelnen sich aus den Anlagen 3 und 4 ergibt.

Selbstverständlich ist es nicht immer möglich gewesen, die vielfach flüssigen Grenzen zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen strenge aufrecht zu erhalten; im großen und ganzen wird die gewählte Einteilung aber der im gewerblichen und geschäftlichen Leben vorhandenen sozialen Gliederung ziemlich genau entsprechen.

Die hier für die Gesamtheit der 41 Gemeinden, sowie für die 5 Ortsgrößenklassen gelieferten Übersichten (Tabelle II a und b) liegen auch für jede der in Tabelle I aufgeführten Gewerbe- bezw. Berufsgruppen vor. Ein Verzeichnis dieser Gewerbe- und Berufsgruppen liegt an Anlage 5)."

Die genannten Tabellen lagen der Kommission vor, können aber des Umfangs wegen nicht zum Abdruck kommen; dazu bemerkt das Großh. Finanzministerium:

„1. Die Gruppierung der Privatangestellten nach Ortsklassen ist für den vorliegenden Zweck kaum verwendbar, da sich eine unterschiedliche Bezahlung dieser Angestellten nach der Größe des Wohnorts nicht feststellen läßt.

2. Auch die Gliederung nach Gewerbe- und Berufsgruppen ist nicht gut zu verwerten, da diese Gruppen zumeist mehrere Arten von Angestellten umfassen, von denen sich nur einzelne Arten zur Vergleichung mit einzelnen Gruppen staatlicher Beamten eignen würden. So sind z. B. die Bankbeamten, die mit den staatlichen Finanzbeamten verglichen werden könnten, nicht für sich behandelt, sondern in der Gruppe für „Handel und Verkehr" enthalten.

3. Der Tabelle I, aus der die Verteilung der Privatangestellten auf die einzelnen Einkommensgruppen zu entnehmen ist, kann eine gleichartige Zusammenstellung für die Staatsbeamten nicht gegenübergestellt werden, da es an einer derartigen Zusammenstellung fehlt. Soviel ergibt sich aber aus der Tabelle I in Verbindung mit der Tabelle II, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz der Privatangestellten ein „größeres" Einkommen bezieht und daß die Einkommensbezieher dieser Art sich in leitenden Stellungen befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von den 17 047 männlichen Angestellten, auf die sich die Erhebungen bezogen haben, hatten nach der Tabelle I — Hauptzusammenstellung — nur 279 oder 1,6 v. H. ein Einkommen von mehr als 10 000 ℳ. Diese Angestellten gehören nach der Tabelle II zumeist der Hauptgruppe I an, welche die Unterabteilungen a 1, a 2 und a 3 umfaßt. Nur zu einem ganz kleinen Teil fallen sie unter die Hauptgruppe II, nämlich 5 beim kaufmännischen und anderen Personal und 16 beim technischen Personal.

4. Von größerem Interesse ist eine Vergleichung des Einkommens der drei Hauptgruppen der Privatangestellten, welche der Einteilung der Staatsbeamten in obere (Gehaltstarifabteilungen A bis D), mittlere (Gehaltstarifabteilungen E bis G) und untere Beamte (Gehaltstarifabteilungen H bis K) entsprechen sollen, mit dem Einkommen der Staatsbeamten.

Wir haben zu diesem Zweck auf Grund der Tabelle II
Anl. II. die Tabelle III angefertigt, in der das Durchschnittseinkommen der zu jeder der 3 Hauptgruppen gehörenden Privatangestellten berechnet ist, und zwar zunächst getrennt für das kaufmännische ꝛc. und das technische Personal, sodann für alle Privatangestellten zusammen.

Hiernach beträgt das Durchschnittseinkommen der Angestellten

in der Hauptgruppe	I	8 118	ℳ,
„ „ „	II	2 114	„
„ „ „	III	1 570	„

Dem ist gegenübergestellt das Durchschnittseinkommen der oberen, mittleren und unteren staatlichen Beamten, das auf Grund der Gehaltsstatistik nach dem Stand vom 1. Juli 1906 unter Zuschlag des durchschnittlichen Wohnungsgeldes berechnet worden ist. Dieses Durchschnittseinkommen beträgt

bei den oberen Beamten . . .	5 023	ℳ,
„ „ mittleren „ . . .	3 127	„
„ „ unteren „ . . .	1 711	„

Diese Vergleichung leidet an dem Mangel, daß es sehr schwierig ist, die Privatangestellten nach ihrer Berufsstellung so in Gruppen zusammenzufassen, daß diese Gruppen denjenigen der staatlichen Beamten entsprechen. So wird z. B. in der Tabelle II für das kaufmännische Personal die Gruppe b 1 nach der Vorbildung der unter sie eingereihten Personen besser zur Hauptgruppe I und die Gruppe b 8 richtiger zur Hauptgruppe III gerechnet werden. Geschieht dies, so ändert sich das Durchschnittseinkommen für die 3 Hauptgruppen wie folgt:

Hauptgruppe	I . . .	7 790	ℳ,
„	II . . .	2 140	„
„	III . . .	1 523	„

Es ist deshalb bei der Verwertung des vorliegenden Materials eine gewisse Vorsicht geboten, zumal auch erfahrungsgemäß die Angaben in den Hilfspersonenverzeichnissen, welche die Grundlage der Aufstellungen bildeten, nicht immer einwandsfrei sind, namentlich hinsichtlich der Nebenbezüge der Angestellten. Auch dürften die Angaben über die Berufsstellung der Angestellten nicht immer ganz zutreffend sein.

Trotz aller Mängel des Materials wird aber durch die veranstalteten Erhebungen wenigstens das bestätigt — was übrigens auch schon seither bekannt war —, daß nur die Privatbeamten und Angestellten in leitenden Stellungen ein höheres, und zwar zum Teil ein ganz erheblich höheres Einkommen beziehen, als die obersten staatlichen Beamten, daß aber das Durchschnittseinkommen der höheren Privatbeamten das Durchschnittseinkommen der oberen staatlichen Beamten dann, wenn man die außergewöhnlich hohen Einkommen der Privatbeamten (über 20 000 ℳ) außer Betracht läßt, doch nicht so weit übersteigt, als im allgemeinen angenommen wird. Es beziehen nämlich nach den Tabellen II 103 Privatbeamte der Hauptgruppe I ein Einkommen von zusammen 3 970 330 ℳ, oder durchschnittlich 38 547 ℳ.

Rechnet man dieses Einkommen von dem Gesamteinkommen der Hauptgruppe I mit . . . . . 12 063 130 ℳ ab, so verbleibt für 1486 weniger 103 = 1383 Privatangestellte ein Gesamteinkommen von . . . . . 8 092 800 ℳ, oder ein Durchschnittseinkommen von 5851 ℳ.

Greift man aus der Hauptgruppe I diejenigen Beamten unter a 1 heraus, die sich wirklich in leitenden Stellungen befinden — die Personen mit einem Einkommen bis zu 5000 ℳ werden hierbei füglich außer Betracht bleiben können, weil sie wohl nur dem Namen nach die Bezeichnung „Direktor" u. dgl. führen —, so handelt es sich, wenn man kaufmännisches und technisches Personal zusammenrechnet, um 386 Personen mit einem Gesamteinkommen von 6 645 060 ℳ und einem Durchschnittseinkommen von 17 215 ℳ, während das Durchschnittseinkommen der staatlichen Beamten der Gehaltstarifabteilungen A und B nur 7735 ℳ beträgt.

Die große Menge der mittleren und unteren Privatangestellten — Hauptgruppen II und III — stellt sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im allgemeinen schlechter als die mittleren und unteren staatlichen Beamten. Dies gilt insbesondere von den Angestellten der Hauptgruppe II mit einem Durchschnittseinkommen von 2114 M., während das Durchschnittseinkommen der mittleren staatlichen Beamten 3127 M. beträgt. Über 6000 M. Einkommen haben nur 107 Privatangestellte der Hauptgruppe II — 66 technische und 41 kaufmännische und andere —, und wenn man die Gruppe b 1 zu der Hauptgruppe I rechnet, nur 42, davon 2 technische.

Bei den unteren Privatangestellten und den unteren staatlichen Beamten ist der Unterschied weniger erheblich. Einem Durchschnittseinkommen der ersteren von 1570 M. steht ein solches der letzteren mit 1711 M. gegenüber.

5. Die weiblichen Privatangestellten gehören nach der anliegenden Zusammenstellung mit einer einzigen Ausnahme zu der Hauptgruppe II (mittlere Angestellte). Ihr Durchschnittseinkommen beträgt ohne die erwähnte Ausnahme, die der Hauptgruppe I zugewiesen ist, bei einem Gesamteinkommen von 934 500 M. und einer Kopfzahl von 832 — : 1123 M., oder wenn man, wie bei den männlichen Angestellten, die Untergruppe b 8 zu den unteren Angestellten rechnet, bei den mittleren weiblichen Angestellten 1137 M., bei den unteren weiblichen Angestellten 1066 M. Die Verkäuferinnen und Ladenmädchen sind nicht mitberücksichtigt, weil ihnen gleichartige oder ähnliche staatliche Angestellte nicht gegenübergestellt werden können.

Eine Vergleichung des Einkommens der weiblichen Privatangestellten mit den Bezügen der weiblichen staatlichen Beamten läßt sich nicht durchführen, da Erhebungen über das Einkommen der Wärterinnen in Privatkrankenanstalten usw. nicht vorliegen und weibliche Angestellte bei Privateisenbahnen, wie es scheint, nicht vorhanden sind. Am ehesten wäre noch eine Vergleichung der unteren weiblichen Privatangestellten mit den staatlichen Maschinenschreiberinnen möglich, die aber nicht etatmäßig angestellt sind. Auch könnten ihnen als einzelner Klasse nur die in Privatbetrieben angestellten Maschinenschreiberinnen gegenübergestellt werden, wenn man ein richtiges Bild bekommen will."

Die Kommission hält diese Erhebungen immerhin für sehr wertvoll und zur Vergleichung mit den Sätzen des Gehaltstarifs trotz mancher Mängel für verwertbar.

„Über die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Mieten in den letzten Jahren — erklärte Großh. Regierung weiter — haben wir keine besondern Erhebungen veranstaltet, über die Mieten schon aus dem Grunde nicht, weil eine Änderung des Wohnungsgeldtarifs z. Zt. nicht in Frage steht und die Mietpreise nur auf das Wohnungsgeld von Einfluß sein können.

Eine Zusammenstellung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den Jahren 1875/94 findet sich in den Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1896 Nr. 5. Als Ergänzung jener Veröffentlichungen haben wir aus den statistischen Jahrbüchern für das Großherzogtum Baden und auf Grund der Erhebungen des Statistischen Landesamtes eine ähnliche Zusammenstellung für die Jahre 1895 bis mit 1907 fertigen lassen, die wir — R. v. — in Urschrift anschließen. Zu bemerken ist zu dieser Zusammenstellung, daß die auf jeder Seite unter dem Abschlußstrich stehenden Zahlen den Landesdurchschnittspreis darstellen. Dieser Preis entspricht nicht immer dem Durchschnitt der voranstehenden Zahlen, weil sich die regelmäßigen Erhebungen des Statistischen Landesamtes nicht mehr wie früher auf nur 25 Orte beschränken, sondern im Laufe der Zeit auf 60, zeitweise sogar auf 68 Orte ausgedehnt worden sind (vergl. Statistisches Jahrbuch 1905/06 Seite 321 u. ff.) und der Landesdurchschnittspreis jedesmal aus den in sämtlichen Erhebungsorten festgestellten Preisen berechnet wird. Aus den beiden Zusammenstellungen (für die Jahre 1875/94 und 1895/1907) ist die anliegende Übersicht über die Landesdurchschnittspreise Anl. III. in den Jahren 1878, 1888 und 1894 bis mit 1907 gefertigt worden. In der letzten Spalte der Übersicht ist berechnet, um wieviel vom Hundert die Preise seit dem Jahr 1894, dem Jahr der letzten allgemeinen Erhöhung der Beamtengehalte, oder, wenn die Erhebungen erst später begonnen haben, seit dem ersten Erhebungsjahr gestiegen oder gefallen sind.

Bei einer Vergleichung des Steigens der Lebensmittelpreise seit dem Jahre 1894 mit der in Aussicht genommenen Erhöhung der Beamtenbezüge muß berücksichtigt werden, daß diese Bezüge bereits durch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge im Jahr 1900 um 3,22 v. H. und durch die Neuregelung des Wohnungsgeldes im Jahr 1902 mit sofortiger Wirkung um 7,08 v. H., zusammen um 10,3 v. H. aufgebessert worden sind."

Gesetzentwürfe über die in Aussicht genommene Aufbesserung der Beamtenbezüge im Reich und in Preußen konnten nicht mitgeteilt werden, da diese bekanntlich zurückgestellt wurden. Die den bayerischen Landständen vorgelegte „Denkschrift zur Neuregelung der Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Staatsbeamten und Staatsbediensteten nebst dem Entwurf der Gehalts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ordnung" lag der Kommission vor. Bei der Benützung und der Vergleichung mit dem badischen Gehaltstarif darf nie außer Acht gelassen werden, daß den Beamten in Bayern kein Wohnungsgeld gewährt wird, demnach zu den Sätzen des bad. Tarifs immer das Wohnungsgeld nach dem Gesetze vom 12. Juni 1902 und zwar I. Ortsklasse hinzugerechnet werden muß. Anderseits wird man aber auch berücksichtigen dürfen, daß im allgemeinen in den meisten Teilen des Großherzogtums die Lebensverhältnisse teurer sind als durchschnittlich in Bayern.

Auch die angeführten Materialien sprechen für die Notwendigkeit einer wirklich merklichen Aufbesserung der Bezüge der badischen Beamten und konnte die Kommission nur mit Wohlwollen und ernstlichem Willen, auf eine längere Zeit befriedigende Verhältnisse zu schaffen, an die Beurteilung der Vorschläge der Entwürfe, sowie der Wünsche der Beamten herantreten.

Bei der Gesamtbeurteilung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung verkannte die Kommission nicht, daß die Entwürfe allen Beamten eine Verbesserung in der Stellung und dem Gehalt bringt; insbesondere wurde als Vorteil anerkannt die Einführung von gleichmäßigen Zulagefristen von zwei Jahrex für alle Beamten, was in keiner Gehaltsordnung bisher der Fall war; der neueste Entwurf von Bayern hat eine dreijährige Zulagefrist. Die unvermeidliche Folge ist allerdings, daß die Zulagebeträge gegen bisher gekürzt werden mußten, damit der Höchstgehalt in nicht allzukurzer Zeit erreicht wird. Diese Erreichung ist aber immerhin noch in der Frist von 16 bis 18 Jahren möglich.

Ein weiterer Vorzug ist die Vereinfachung des ganzen Tarifs, ferner die wesentliche Einschränkung der Dienstzulagen, sowie die Abschaffung der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt — mit wenigen Ausnahmen. Ferner muß die Festsetzung eines Mindestatt eines Anfangsgehalts begrüßt werden, sowie die Möglichkeit der Erhöhung des Mindestgehalts bis zu zwei Zulagebeträgen nach § 9 Abs. 3 G.-O., wenn der Beamte ohne sein Verschulden erst nach Vollendung des 32. Lebensjahres und zwar der mittlere Beamte erst nach mehr als 12 Jahre und der obere Beamte erst nach mehr als 8 Jahre andauernder „anrechnungsfähiger Dienstzeit" zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangt. Wenn dazu noch die Bestimmung des Beamtengesetzes § 37 bis 41 nach dem Vorbild der württembergischen Gesetzgebung verbessert wird, so wird dadurch den Wünschen der aus den Arbeiterverhältnissen hervorgehenden Beamten hauptsächlich Rechnung getragen und diesen ermöglicht werden, den Höchstgehalt noch in dem richtigen Lebensalter erreichen zu können.

Übereinstimmend wurden aber von allen Mitgliedern gegen die Entwürfe sofort schwere Bedenken geltend gemacht. Diese betreffen insbesondere folgende Punkte:

Nach dem Wortlaut des § 7 des Entwurfs befürchtete man, daß die Regierung die Gestaltung des Tarifs für die einzelnen Beamtenstellen im wesentlichen sich vorbehalten wolle und dadurch das Mitwirkungsrecht der Stände eingeschränkt werde. In der Beamtenschaft wurde auch die Befürchtung laut, daß dadurch unter Umständen einzelne Beamtengruppen in eine niederere Gehaltsklasse noch eingeteilt werden könne als sie dies jetzt annehme. Die Kommission war daher der Ansicht, daß der „Vollzugstarif" nur unter Mitwirkung des Landtags zustande kommen solle und daß spätere Änderungen ebenfalls nur unter Mitwirkung der Stände vollzogen werden.

Das schwerste Bedenken richtete sich gegen das in § 16 und 17 niedergelegte Gehaltsklassensystem. Einstimmig war man der Ansicht, daß das Qualitätsklassensystem nicht weiter ausgebaut werden, sondern man eher zu dem reinen Dienstaltersystem übergehen solle. In Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen erfolgt das Aufrücken nach dem Dienstalter; deshalb solle man in Baden jetzt keinen Rückschritt machen. Das Dienstaltersystem hat wohl Nachteile; das Qualitätsklassensystem nach Ansicht der Kommission aber noch größere. Letzteres begünstige das Streber- und Denunziantentum, erwecke leicht den Schein der Willkür und Begünstigung bei der Beförderung, verursache dadurch gegenseitiges Mißtrauen unter den Beamten, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Neid und Mißgunst. Am meisten werde dies bei den mittleren und unteren Abteilungen eintreten, wo die Mittelstellen und die Ministerien auf die Berichte der unteren Organe angewiesen sind. Die Beurteilung des einzelnen Beamten bleibe immer eine subjektiv außerordentlich verschiedene und hänge oft von vielen Zufälligkeiten ab. Auch die Bestimmung der „wichtigeren und schwierigeren" Stellen sei mehr dem subjektiven Ermessen anheimgegeben; häufig wechsele die Wichtigkeit der einzelnen Stellen, wie z. B. in den technischen Stellen, Bahnbau. Dazu komme, daß die Begründung nicht ganz mit der Bestimmung des § 16 Abs. 2 G.-O. stimme, wenigstens die Befürchtung errege, daß diese in der Praxis sehr dehnbar ausgelegt und die Beförderung Einzelner außer der Reihe fast in das Belieben der Behörde gestellt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Beamten sei eine gewisse Sicherheit und Gewißheit, in welcher Weise er bei ordentlicher Dienstführung vorrücken und auf welche Bezüge er während seiner Dienstjahre rechnen könne, von außerordentlicher Wichtigkeit, um die Führung seines Haushaltes, die Erziehung seiner Kinder darnach einzurichten. Dies hänge nach dem System des § 16, 17 G.-O. bis zu einem gewissen Grade von der wohlwollenden Beurteilung der Vorgesetzten, aber auch von der Zahl der Vorgänger und dem Zufall des Abgangs in der höheren Klasse ab. Letzterer Umstand könne auch wieder ungünstig auf den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung rückwirken.

Ferner werde auch der Verdacht erweckt, daß das Gehaltsklassensystem mit der Festlegung der Verhältniszahl aus Sparsamkeitsrücksichten gewählt werde, indem die Mehrzahl der Beamten in den unteren Gehaltsklassen festgehalten und nur ein geringerer Teil in die obere befördert werden soll.

Die Nachteile des Dienstaltersystems, welche nicht verkannt werden, könnten bei richtiger, fester Handhabung der Disziplinarbestimmungen und des § 12 G.-O. ausgeglichen werden; man solle davon nur Gebrauch machen. Allerdings müßten auch für die Beamten gegen die oft schwerer als Disziplinarstrafen einschneidenden Maßregeln des § 12 G.-O. (Versagen der Zulagen) gewisse Rechtsgarantien geschaffen werden, wie sie Art. 10 a des Württ. Beamtengesetzes biete. Diese Mittel werden gegen lässige, untüchtige Beamte immer noch wirksam genug sein. Daneben bieten sich Wege genug, um besonders tüchtige und brauchbare Beamte vorzuziehen, z. B. schon durch den Ort und die Art der Verwendung; gewöhnlich befinden sich auch die wichtigeren Stellen an den größeren Orten und Städten, die mancherlei Annehmlichkeiten und Vorteile, z. B. schon in Rücksicht auf die Kindererziehung, vor den kleineren Plätzen bieten.

Wenn nun auch nicht übersehen wurde, daß im bisherigen Tarif schon Gehaltsklassen enthalten sind, so war doch die Kommission der Meinung, daß dessen Grundprinzip — das Dienst-Altersystem — im Entwurf verlassen und nunmehr das Gegenteil eingeführt, der Nachdruck auf die „Qualität" des Beamten beim Vorrücken gelegt werden soll; dieselbe sprach sich daher entschieden gegen dieses Prinzip und die Ausdehnung der Gehaltsklassen aus; wenn man nicht zum reinen Dienstaltersystem gelange, sollten die Amtsstellen nach objektiven Merkmalen bezeichnet werden.

Ferner vermißte die Kommission im Entwurf oft die gleichmäßige Behandlung bezüglich des Gehalts und der Beförderungsmöglichkeit bei Beamtengruppen mit gleichartiger oder gleichwertiger Vorbildung; sie war von vornherein übereinstimmend der Ansicht, daß die Beamten mit gleicher Vorbildung die gleiche soziale Stellung einnehmen, eine für den Staat gleichwertige, wenn auch nach den Verwaltungszweigen und Aufgaben verschiedene Tätigkeit entfalten und deshalb in der Besoldung und dem Einkommen gleichgestellt sein sollen; dabei kann selbstverständlich nicht eine Gleichheit in der Stellenzahl an sich oder in den Beförderungsstellen durchgeführt werden, da dafür die Organisation jeder Verwaltung und das sachliche Bedürfnis maßgebend bleiben muß; aber das kann die Kommission nicht billigen, daß eine gleichartige Beamtengruppe in der höchsten Gehaltsklasse eine Abteilung hinter der andern zurückbleibt.

Übereinstimmend hielt die Kommission auch die Übergangsbestimmungen des Entwurfs für zu ungünstig. Einmal glaubte man, daß entsprechend der Annahme im letzten Landtage das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft treten sollte, jedenfalls die in § 47 G.-O. als Ersatz vorgesehene einmalige Zuwendung allzu gering sei. Sodann erschien die außerordentliche Zulage des § 39 G.-O., welche den Beamten die sofort wirkende Aufbesserung gegenüber der eingetretenen Steigerung der Lebenshaltung bringen sollte, allzu nieder und die verschiedenartige Behandlung für die einzelnen Beamtengruppen ungerechtfertigt; als das richtigste wurde die Gewährung einer vollen Zulage des neuen Tarifs gehalten; jedenfalls aber müßte die Gewährung eines Mindestbetrags in Aussicht genommen werden. Ferner müßte der Bezug dieser außerordentlichen Zulage durch sichere Bestimmungen garantiert werden, damit er nicht durch andere Maßregeln paralisiert werde.

Nachdem in der Kommission durch die ersten Aussprachen, welche sich auch noch auf einige andere Bestimmungen der Vorlage ausdehnten, eine einheitliche Auffassung über die hervorgehobenen Punkte sich gezeigt hatte, beschloß man darüber mit der Großh. Regierung zuerst in eine eingehende Besprechung einzutreten.

Die **Großh. Regierung** erklärte, daß sie über die wenig günstige Beurteilung, welche die Beamtengesetzvorlagen in der Kommission, wie in den veröffentlichten Stimmen gefunden habe, einigermaßen überrascht sei; die Neuregelung bringe keine unbedeutende Aufbesserung, wie schon der Mehraufwand beweise; allerdings mußte aus Rücksicht auf letzteren und die Deckungsfrage auch die finanzielle Wirkung der einzelnen Gehaltserhöhung erwogen und beachtet werden. Sie sei aber auch bereit,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an einer weiteren noch vortretbaren Verbesserung mitzuwirken.

Der Tarif wie die Gehaltsordnung sollen selbstverständlich nur unter Mitwirkung der Stände festgelegt und ebenso spätere Änderungen nur mit diesen vorgenommen werden; der in dem vielleicht nicht ganz glücklich gefaßten § 7 G.-O. vorgesehene „Vollzugstarif" soll nicht konstitutive, sondern nur deklarative Wirkung haben und wird im wesentlichen nur das wiedergeben, was in der Anlage 2 und den Erläuterungen der Begründung zu den einzelnen Haupt- und Unterabteilungen niedergelegt ist; dadurch, daß im Tarif unter einem gemeinschaftlichen Sammelnamen größere Beamtengruppen zusammengesetzt sind, um eine Vereinfachung und auch Gleichstellung zu erreichen, wird es nötig, in einer Vollzugsverordnung, welche jedem Beamten zur Hand kommt, die Beamtenstellen des bisherigen Tarifs in den neuen einzureihen; eine materielle Änderung könne dadurch nicht bewirkt werden. Dieser Vollzugstarif habe den Vorteil, daß nicht, wie bisher die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung gesetzt werden müsse, sobald eine Beamtung geschaffen werde, die nicht ausdrücklich im Tarif genannt ist; kann diese unter eine der im Tarif festgesetzten Sammelbezeichnungen ohne weiteres subsumiert werden, so solle die Einreihung einfach im Verordnungsweg durch Ergänzung des Vollzugstarifes erfolgen, z. B. neue Beamtenstellen bei Wasserwerken oder elektrischen Werken, welche unter die „Technischen Beamten" des Tarifes eingereiht würden. Ein Mitwirkungsrecht habe auch in diesen Fällen die Kammer, da die Stellen im Staatsvoranschlag bewilligt werden müßten. Wenn dagegen Beamtungen, welche bisher nicht etatmäßig waren, in den Gehaltstarif aufgenommen werden sollen, könne dies nach wie vor nur durch Gesetzesänderung erfolgen. Wenn die Aufnahme aller Beamtenstellen im einzelnen im Tarife gewünscht würde, so bedeutete dies eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs, was eine außerordentliche Verzögerung verursachen würde. Die Großh. Regierung sei aber bereit, den Vollzugstarif der Kommission mitzuteilen und auch eine andere Fassung des § 7 anzunehmen.

Es wurde dann beschlossen, näher bei der Einzelberatung des § 7 darauf zurückzukommen.

Die Gehaltsklassen anlangend wurde regierungsseitig ausgeführt, daß nach wie vor nach ihrer Ansicht das Dienstalter-System die Grundlage bilden soll, und im Interesse der Beamten selbst eine weitere obere Beförderungsklasse geschaffen wurde. Schon bisher bestanden, wie der Vorbericht richtig ausführe, bei 21 Beamtenarten verschiedene

Klassen; bei vielen Beamtengruppen bestand aber nicht die gleiche Beförderungsmöglichkeit, z. B. Philologen, Techniker; um diesem Bedürfnis entgegenzukommen, kam man zu den Gehaltsklassen. Ganz besonders tüchtigen Beamten, welche auch die wichtigsten, schwierigsten Posten vermöge ihrer Intelligenz, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit versehen, sollten über den Durchschnitt vorrücken können. Diese besonders überall als „Funktionäre" auf den schwierigeren Stellen herauszuheben, sei nicht möglich gewesen, weshalb die oberste Klasse als Beförderungsklasse gelte, für welche grundsätzlich das Dienstalter nicht maßgebend ist; das Gros der Beamten solle nach dem Dienstalter in den anderen Klassen vorrücken; nur ganz ausnahmsweise werde ein Beamter, dessen Leistungen weit unter dem Durchschnitt zurückstehen, in der untersten Klasse hängen bleiben. Bei solchen Beamten, die es nun einmal, allerdings nur als Ausnahmen, gebe, helfen Disziplinarstrafen nicht, können auch nicht immer am Platze sein, z. B. wenn derselbe trotz normalen Fleißes kaum Nennenswertes leiste. Es sei doch unbillig, daß der nachlässige oder untüchtigste Beamte durch Ablauf der Dienstjahre denselben Höchstgehalt erreiche, wie der fleißige, tüchtige; im Erwerbsleben sei es anders; nur der tüchtige, fleißige Privatbedienstete, Arbeiter komme vorwärts; der leistungsfähigste werde am besten bezahlt. Dadurch werde kein ungesundes Strebertum oder Kriecherei großgezogen; die Großh. Regierung habe zum Beamtentum als Ganzes das Vertrauen, daß dasselbe vom Pflichtbewußtsein und Diensteifer getragen ist und anderseits eine gerechte Prüfung und Beurteilung der Untergebenen durch die Vorgesetzten durchgängig Platz greife. Jetzt schon werde bei den Anstellungsbehörden — den Ministerien und Mittelstellen — die Anstellung oder die Beförderung nicht etwa auf Grund nur eines Personalberichtes vorgenommen oder versagt, sondern es wird das Gesamtverhalten während der ganzen Verwendungszeit berücksichtigt; in einzelnen Ministerien bestehe jetzt schon die Übung, daß nicht die Mittelstelle die Zulagen oder das Vorrücken von sich aus versagen dürfe, sondern zuerst dem vorgesetzten Ministerium Vortrag erstatten müsse; es sei auch bereits die Anordnung getroffen, daß die vorgesetzte Stelle den Beamten bei der Ausstellung eines ungünstigen Zeugnisses höre. Die Großh. Regierung sei auch bereit, wenn bei § 12 G.-O. gewisse Kautelen für nötig erachtet werden, mitzuwirken und lehne eine Änderung nicht ohne weiteres ab.

Im übrigen erachte sie die obere Gehaltsklasse für eine Wohltat für die Beamten und im Interesse des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstes gelegen. Finanzielle Erwägungen, „Sparnisrücksichten" seien ihr durchaus ferne gelegen. Wenn aber ein Weg gefunden werde, welcher einerseits dem auch von ihr aus dem bisherigen Tarif herübergenommenen Grundsatz des Aufrückens nach dem Dienstalter Rechnung tragt, anderseits aber ihr auch ermöglicht, die verantwortungsvolleren, arbeitsreicheren und schwierigeren Stellen mit den tüchtigsten, verwendbarsten Beamten zu besetzen und diese für ihre Arbeit auch entsprechend höher zu entlohnen, so werde sie gerne mitarbeiten. Diese Möglichkeit müsse einer Staatsverwaltung aber im wohlverstandenen Interesse des Staatsganzen belassen werden.

Auch die Kommission verkannte letzteres nicht, konnte sich aber nicht davon überzeugen, daß der Tarif in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise zu diesem Zwecke aufgebaut werden müsse.

Anlangend die Übergangsbestimmungen beharrte die Großh. Regierung auf dem 1. Juli 1908 als Einführungstermin, da bei der Rückdatierung auf den 1. Januar 1908 außerordentlich viele und große Schwierigkeiten in der Ausführung entstehen würden. Dagegen sei dieselbe gerne bereit, in der einmaligen und der außerordentlichen Aufbesserung entgegenzukommen; das Maß derselben hänge von der finanziellen Wirkung und der Gestaltung des ganzen Tarifs und dessen finanziellen Folgen ab; jedenfalls könne man einen Mindestbetrag für untere, mittlere und obere Beamte festlegen oder auch die Prozentsätze in § 39 G.-O. anders gestalten; ein bestimmter Vorschlag und Zusage kann nur auf Grund von genaueren Berechnungen gemacht werden. Eine Verschlechterung eines Beamten, auch wenn die Wohnungsgeldzulage nach § 44 G.-O. wegfalle, könne und solle nach der Absicht des Entwurfs nicht eintreten, vielmehr jeder Beamte die außerordentliche Zulage erhalten. Diese Absicht könne durch eine deutlichere Fassung des Gesetzes erreicht werden.

Die beiderseitigen Standpunkte wurden wiederholt erörtert. Da auf allen Seiten der ernste Wille sich zeigte, eine dauernde Gehaltsaufbesserung und Gehaltsregulierung zustande zu bringen, beschloß man, in die Einzelberatung einzutreten und bei den bezeichneten strittigen Punkten eine annehmbare Lösung zu suchen, was in der Folge nach eingehenden Verhandlungen auch gelang.

C.
Spezialberatung.

I. Gehaltsordnung.

Zu § 1.

Die Bestimmung gibt in einer zweckentsprechenderen Fassung die bisherige Vorschrift des § 1 der Gehaltsordnung von 1888 wieder, wobei Abs. 2 der Vollständigkeit halber beigefügt ist.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu § 2.

Antrag: ebenso.

Zu § 3.

Grundsätzlich sollen einem Beamten nicht gleichzeitig mehrere etatmäßige Amtsstellen übertragen werden und es sollen im Gehaltstarif keine Stellen aufgenommen werden, welche nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten in Anspruch nehmen; deswegen sollen künftig derartige im jetzigen Tarif aufgenommene Stellen in Wegfall kommen, nämlich 1 Vorstand der Impfanstalt D 9, 8 Bezirksassistenz- und Badeärzte F 7 und 8, sowie 4 Hilfslehrer an Hochschulen H 12.

Seitens der Bezirksassistenzärzte liegt eine Petition um Belassung im Tarif und Einreihung unter besonderer Abteilung D 5 vor, die auch in der Kommission Unterstützung fand; unter den jetzigen Stellen sind auch jetzt solche, deren Inhaber keine ausgedehnte Privatpraxis neben den Dienstobliegenheiten ausüben können; daher erscheine es gerechtfertigt, daß diese auch als etatmäßige Beamte behandelt werden.

Die Großh. Regierung erklärte, daß allerdings einige Stellen, nämlich in den größeren Städten, stark beschäftigt seien; diese müßten aber in Bezirksarztstellen umgewandelt werden, da mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Geschäfte immer zunehmen; diese Umwandlung sei für die nächsten Budgets geplant; die übrigen Stellen sind so wenig beschäftigt, daß eine etatmäßige Beamtung dafür nicht nötig sei.

Die Rechte der jetzigen Inhaber sind durch den § 43 G.-O. nach dem Vorschlag der Kommission sichergestellt.

Die Kommission nahm von der Einreihung nicht voll beschäftigter Beamtungen in den Tarif Umgang. Bezüglich der Besorgung von Nebenämtern durch staatliche Beamte wird auf § 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betr., (G.- u. V.-Bl. S. 535) verwiesen.

Antrag: unveränderte Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 4.

Grundsätzlich billigte die Mehrheit der Kommission die Verwendung von weiblichen Beamten auf geeigneten etatmäßigen Stellen; durch den § 4 wird die Möglichkeit deren Verwendung auf allen Stellen im Prinzip zugelassen, weshalb in der Kommission Zweifel laut wurden, ob dadurch nicht der Regierung in der Anstellung ein allzufreier Spielraum gelassen werde. Die Frage der Verwendung von weiblichen Beamten in einzelnen Verwaltungszweigen sei doch so wichtig und unter Umständen so weittragend, daß dabei doch die Stände mitsprechen sollten; es wurde daher angeregt, in einem weiteren Absatz ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt zu machen. Davon wurde aber Umgang genommen, da die Stellen im Staatsvoranschlag angefordert werden müssen und der Prüfung des Landtages unterliegen und § 24 des Etatgesetzes genügend Gewähr bietet, nach welchem „jeder Hauptabteilung des Staatsvoranschlags ein Effektivetat d. h. eine Übersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stande beizugeben ist." Die Großh. Regierung erklärte, daß sie danach, wenn die weiblichen Beamten nicht mehr unter besonderer Bezeichnung und O.-Z. im Tarif aufgeführt sind, deren Stellen und Bezüge im Staatsvoranschlag besonders kenntlich machen werde.

Eine Minderheit in der Kommission (5 Stimmen) war der Ansicht, daß kein Unterschied in den Bezügen der männlichen und weiblichen Beamten gemacht werden solle, wie man auch keinen Unterschied mache, ob der männliche Beamte ledig oder verheiratet ist; wenn der weibliche Beamte dieselbe Stelle versehe, welche sonst ein männlicher Beamter bekleide, so verdiene derselbe auch den nämlichen vollen Gehalt nach dem Prinzip „gleiche Leistungen, gleiche Zahlung". Weiter wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß bei niedererem Gehalt leicht ein Anreiz geschaffen werde, billigere Arbeitskräfte anzustellen, und dadurch eine unlautere Konkurrenz entstehen könne. Demgegenüber wurde betont, daß nur wenige Gebiete in der Staatsverwaltung zur Verwendung von weiblichen Beamten geeignet sind und die Gefahr einer zu großen Konkurrenz naturgemäß nicht bestehen könne. Für die Regel können nur ledige weibliche Beamte in Frage kommen; auch aus sozialen Rücksichten ist nicht erwünscht, daß Mann und Frau in Beamtenstellen sind; der Gehalt ist daher für die Regel auch nur für ledige weibliche Beamte zu normieren, während es beim männlichen Beamten umgekehrt der Fall sein soll. Auch bei der Normierung auf drei Vierteile der Bezüge sei es noch fraglich, ob die Arbeit der weiblichen Beamten schließlich dem Staat nicht teurer oder doch mindestens so teuer komme als die der männlichen, da die Arbeitskraft der ersteren aus natürlichen Gründen erfahrungsgemäß eher aufgebraucht ist und eher die Pensionierung werde eintreten müssen.

Die Mehrheit hält die Normierung für richtig und beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 5.

Abs. 1 entspricht den bisherigen Bestimmungen. Abs. 2 will die bisherige Auffassung, daß die Einreihung im Gehaltstarif für den Rang und den Titel des Beamten keine Bedeutung hat, ausdrücklich gesetzlich festlegen. Vergleiche § 5 B.-G. im vorliegenden Entwurf und Begründung S. 17/18.

Die Kommission ist auch der Auffassung, daß der Gehaltstarif für den Rang und Titel nicht maßgebend war, wenn auch unter den Beamten manchmal diese Meinung herrscht und danach Vergleiche angestellt wurden; an sich wäre der vorgeschlagene gesetzliche Ausspruch wohl nicht nötig; immerhin mag er, um jegliche Berufungen in dieser Richtung abzuschneiden, zweckmäßig sein. Daher Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu § 6.

Die Unterscheidung nach oberen, mittleren und unteren Beamten war üblich, wie auch die hier vorgesehene Regelung der Übertragung der Stellen dem bestehenden Zustande entspricht. In der Kommission wurden zuerst Bedenken getragen, diese Unterscheidung auch gesetzlich festzulegen und dadurch gewissermaßen gesetzlich drei Klassen von Beamten zu schaffen, wodurch einem gewissen Kastengeist Vorschub geleistet werden könnte. Die Bezeichnung wurde, wie von den Regierungsvertretern ausgeführt wurde, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt, um eine knappe, klare Ausdrucksweise für diese Beamtengruppen zu haben, statt im weiteren Gesetzestext und der Begründung eine ausführliche und umständliche Beschreibung wiederholen zu müssen. Es wurden in der Kommission zwar mancherlei andere Bezeichnungen vorgeschlagen, welche sich bei näherer Prüfung und Anwendung als unbrauchbar erwiesen. Da die Beamten selbst diese Unterscheidung in die Praxis eingeführt, in den Fachzeitschriften und auch den vorgelegten Petitionen allgemein gebrauchen, ließ man die Bedenken schließlich fallen.

Von einer Seite wurde die ganze Vorschrift und Regelung der Stellenübertragung für unrichtig und un-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nötig erklärt; man soll nicht fragen, welche Bildungsanstalten hat jemand durchlaufen und absolviert und welche Prüfungen hat er bestanden, sondern was kann der Mann, kann er die Stelle ausfüllen, gleichgiltig, woher und auf welche Weise er die Qualifikation dazu sich erworben hat; die Inhaber einer Stelle sollen für ihre gleiche Leistung gleich bezahlt sein, gleichgiltig, ob dieselben Mittel- oder Hochschulbesuch nachweisen; es sollte daher das Aufsteigen in die höhere Abteilung jedem offen stehen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission steht auf dem Standpunkt des Entwurfs. Der Staat muß für die Beurteilung der Fähigkeit und Verwendbarkeit der Beamtenanwärter auf bestimmte Stellen eine bestimmte Gewähr und einen Nachweis verlangen, die eben durch die Ablegung der Prüfung nach einem geregelten Studiengang gegeben werden; ohne einen solchen Maßstab käme man noch viel mehr zu einer Willkür in der Anstellung, als solche von den Gehaltsklassen befürchtet wird. Den ausnahmsweise Tüchtigen, welche auf anderem Wege ihre Kenntnisse und Befähigung erworben und auf deren Gewinnung die Verwaltung Wert legt, ist die Anstellung, soweit nicht positive Gesetzesvorschriften entgegenstehen, wie z. B. bei Richtern, nicht verschlossen, wie ebensowenig das Vorrücken von den unteren Beamten zu den mittleren und von diesen zu den oberen, wenn ein solcher Beamter ein besonders hervorragender, tüchtiger und für die obere Stelle verwendbarer Mann ist; so sollen z. B. Techniker ohne die regelmäßig vorgeschriebene Prüfung ausnahmsweise bei besonderer Tüchtigkeit auf Stellen der mittleren Beamten bezw. der oberen Beamten vorrücken können; ebenso auch andere Beamten. Dies ist in der Fassung durch die Einschiebung der Worte: „in der Regel" ermöglicht.

Die Mehrheit der Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 7.

Bei der ersten Lesung wurde die Frage des Vollzugstarifes nochmals eingehend besprochen. Zuerst war die Meinung vertreten, nachdem sich die Großh. Regierung entsprechend ihrer Erklärung in der Generaldebatte zur Ausarbeitung und Vorlage eines solchen bereit erklärt hatte, daß derselbe einen Bestandteil des Gesetzes bilden soll und daß eine etwa später nötige Änderung und Ergänzung durch die Anforderung der Stellen und die entsprechende Erläuterung im Staatsvoranschlag erfolgen könne, wodurch die Mitwirkung der Stände gesichert sei; eine besondere Gesetzesvorlage, wie bisher, könne wohl entbehrt werden, da auch die Feststellung des Staatsvoranschlags im Gesetzgebungswege erfolge. Dagegen wurde geltend gemacht, daß diese Art doch ungewöhnlich und kaum vollkommen richtig wäre und die Mitwirkung der beiden Kammern nicht in gleichmäßiger Weise wahre. Ferner wurde von Großh. Regierung hervorgehoben, daß der Vollzugstarif nichts dem gesetzlich festgestellten Gehaltstarif Entgegengesetztes oder denselben Erweiterndes enthalten solle und könne, sondern nur auf Grund der Regierungsbegründung und der Kammerbeschlüsse Erläuterungen bringen soll, welche den Beamten eine nähere Darstellung über die Einreihung an die Hand gibt. Nach wie vor muß, wenn eine neue Beamtung, welche nicht in den Rahmen des Gehaltstarifs paßt, eine Ergänzung oder Erweiterung des Tarifs im Wege der Gesetzgebung erfolgen; die Landstände haben auch außerdem bei jedem Staatsvoranschlag Gelegenheit, die Richtigkeit der Einreihung der einzelnen Beamtenstellen nachzuprüfen.

Nachdem die Großh. Regierung einen dem Gehaltstarifentwurf entsprechenden „Vollzugstarif" vorgelegt hatte, glaubte die Kommission, materiell ihre Bedenken fallen lassen zu können, wenn die Fassung des Paragraphen entsprechend geändert und die zu Mißdeutungen veranlassenden Worte: „Bestimmungen zu treffen", abgeändert würden in: „Erläuterungen zu geben". Ferner ist dieselbe der Ansicht, daß der Vollzugstarif nach den Beschlüssen der Kammer umgearbeitet und dem Bericht als Beilage beigegeben werde, zwar nicht als Bestandteil des Gesetzes, immerhin aber als authentisches Material für die Auslegung des Tarifs.

Nachdem die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärt hatte, beschloß die Kommission einstimmig und beantragt folgende Fassung:

> Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere **Erläuterungen zu geben.**

Zu § 8.

Die vorgesehene gesetzliche Bestimmung entspricht der bisherigen Übung.

Die in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme trifft nicht alle Fälle; dieselben Gründe, welche für eine ausnahmsweise Behandlung der in § 40 Abs. 1 Ziff. 1—4 B.-G. genannten Beamten bei längerer Dienstzeit sprechen, liegen auch vor, wenn der Beamte vor seiner ersten Anstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

längere Zeit im aktiven Dienst beim Militär, im Dienste des Reiches, im inländischen öffentlichen Schuldienst in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienst oder im inländischen Gendarmeriedienst war (§ 38, 39 Absatz 1 Ziff. 2 und 3 B.-G.). Es soll daher der Entwurf in Anlehnung an diese Bestimmungen ergänzt werden. Die Kommission beantragt daher:

Abs. 1: unverändert nach Entwurf.

Abs. 2: Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit **im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Abs. 1 Ziff. 2 und 3** und § 40 Abs 1 Ziff 1—4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

Zu § 9.

Abs. 1 entspricht dem Abs. 1, Abs. 2 dem Abs. 2 des § 4 bish. G.-O. Das zu § 8 Abs. 2 oben Ausgeführte trifft aber auch in Satz 1 des Abs. 2 zu, weshalb derselbe in derselben Weise ergänzt werden soll, was durch die unten vorgeschlagene Fassung erreicht wird. Die Kommission ist mit der in der Regierungsbegründung niedergelegten Auffassung ausdrücklich einverstanden, daß von der Möglichkeit, gleich den Höchstgehalt als Anfangsgehalt zu gewähren, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll; es wurde daher auch erwogen, ob nicht im zweiten Satz die Worte „soll nicht" durch „darf nicht" ersetzt werden sollen. Da immerhin in der Praxis Fälle denkbar sind, in welchen diese strikte Vorschrift zu sehr hemmend bei Berufung eines der genannten, in fremden Diensten stehenden Beamten wirken könnte, ließ man die Anregung wieder fallen.

Die Bestimmung des Abs. 3 bringt, wie in der Generaldebatte hervorgehoben wurde, für die Zukunft und insbesondere auch in der Übergangszeit eine wesentliche Verbesserung; es soll nun nicht mehr vorkommen, daß ein Beamter bei der etatmäßigen ersten Anstellung wesentlich geringere Bezüge hat, als vorher, sei es als nichtetatmäßiger Beamter oder als Arbeiter in einem Staatsbetrieb. Dadurch, daß die Probedienstzeit auch abgekürzt werden wird, daß die Verleihung der Beamteneigenschaft rückdatiert werden kann (vergleiche Begründung zu § 35 B.-G. Entwurf S. 40/41), wird der Übergang vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis gegenüber dem bisherigen Zustand weiter wesentlich verbessert; bei der Normierung der Mindestgehalte bei den unteren Beamten in K hat man ferner darauf Rücksicht genommen, daß dieselben unter Einrechnung des Wohnungsgeldes dem Beamten bei der Erstanstellung dieselben Bezüge, die er vorher im Arbeiterverhältnisse hatte, im ganzen belassen werden und er dazu die Vorteile der etatmäßigen Anstellung (Anspruch auf Unterstützungs-, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) erhält. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß allen billigen Ansprüchen Rechnung getragen wird. Es wurden in der Kommission zwar noch Fälle vorgeführt, in welchen gelernte Arbeiter mit hohen Taglöhnen — Monteure mit 7 ℳ Taglohn — bei der ersten Anstellung als Maschinist J 3 noch hohe Einbuße erleiden können, welche man vermeiden sollte, da eine solche für diese Arbeiter mit einer Familie empfindlich wirken könne und diese unter Umständen nötige, lieber auf die etatmäßige Anstellung zu verzichten. Solche vereinzelte Fälle können aber nach Meinung der Kommission nicht dazu führen, daß man gestatte, noch mehr als zwei Zulagen zum Mindestgehalt, wie vorgesehen ist, zu gewähren, da dies zu Unbilligkeiten gegenüber andern Beamten, die regelmäßig vorrücken, führen könne. Es wurde dann angeregt, durch Gewährung einer aufsaugbaren Dienstzulage etwaigen Unbilligkeiten Rechnung zu tragen und hier eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Bei nochmaliger Prüfung der Verhältnisse, insbesonders bei der Eisenbahnverwaltung, ergab sich, daß immerhin derartige Fälle nicht nur bei der Erstanstellung aus dem Arbeiterverhältnis, sondern auch aus der nichtetatmäßigen Stellung noch in den nächsten Jahren vorkommen können; deshalb beschloß man, in den Übergangsbestimmungen eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen (§ 48).

Sollten später ausnahmsweise noch ein oder der andere Fall vorkommen, so bietet § 21 G.-O. die Handhabe, eine auffallende Unbilligkeit auszugleichen.

Der Finanzbeamtenverein wünscht die Beseitigung der Unterscheidung zwischen der Dienstzeit der oberen und mittleren Beamten und Bestimmung dahin, daß schon bei einer Dienstzeit von mehr als 8 Jahren und bei einem Lebensalter von mehr als 30 Jahren ein höherer Anfangsgehalt bewilligt werden kann. Einen ähnlichen Antrag stellt die Petition des Verbandes bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.

Einer Herabsetzung der im Entwurf vorgesehenen Grenzen konnte die Großh. Regierung nicht zustimmen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

da bei den Anstellungsverhältnissen dazu eine Veranlassung nicht vorliegt; der Unterschied in der ersten Anstellung besteht zur Zeit zu Ungunsten der oberen Beamten und wird naturgemäß meist bestehen bleiben. Auch die Kommission konnte ein dringendes Bedürfnis nach Abänderung des Entwurfes nicht für vorliegend ansehen.

Der Militäranwärterverband wünscht die Ausdehnung des § 9 auf die bereits angestellten Militäranwärter. Eine Ausnahme nur zu Gunsten der letzteren kann nicht gemacht werden; dies würde zu Unbilligkeiten gegenüber anderen Beamten führen; auf alle Beamten die Bestimmung anzuwenden, würde aber zu Rückwirkungen und zu nicht übersehbaren Konsequenzen führen, die nicht zu vertreten sind.

Diesen Petitionen kann daher nicht Folge gegeben werden; sie werden durch die Annahme des § 9 erledigt.

Die Kommission beantragt daher:

Abs. 1: unverändert nach Entwurf.

Abs. 2: die Verwilligung eines höheren Gehaltes ist kraft Landherlicher Entschließung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit **im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Abs. 1 Ziff. 2 und 3** und § 40 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

Satz 2 unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Zu § 10.

Unter Billigung der Regierungsbegründung beantragt die Kommission unveränderte Annahme.

Zu § 11.

Nach § 21 B.-G. hat jeder etatmäßige Beamte bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstgehalt seiner Amtsstelle. Dies geschieht durch die Zulagen in zweijährigen Zulagefristen.

Bei Versetzungen eines Beamten auf eine andere gleichartige oder höhere Amtsstelle ist nach bisherigem Rechte für die Höhe der Zulage die neue Amtsstelle maßgebend; nach Abs. 2 des Entwurfs sollen künftig dafür die Zulagebeträge der Amtsstellen entscheidend sein, welche der Beamte während des Laufs der Zulagenfrist bekleidet hat, wobei die Zeitbetreffnisse auf halbe Dienstjahre auf- und abzurunden sind und die Dienstzeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht bleibt. Fällt die Versetzung mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres zusammen, so soll, wie aus der Begründung S. 14 erhellt, das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzugerechnet werden, da die Fristen mit Ablauf des Tages, nachts 12 Uhr, ablaufen und die tatsächliche Dienstübernahme auf der neuen Stelle nicht in diesem Zeitpunkt, sondern erst nachher erfolgt. Die Kommission stimmt dieser Auffassung zu.

Die Petition des Finanzbeamtenvereins bittet, die bisherige Bestimmung beizubehalten, da sie für den Beamten günstiger ist.

Eine Anwartschaft hat der Beamte an sich nur auf die Teile der Zulagen, die er auf jeder Stelle erdient hat. Dies ist auch der einzig richtige Standpunkt, der ungleich wirkenden Zufälligkeiten oder Willkürlichkeiten für die Höhe der Zulagen vorbeugt; es ist doch ungerechtfertigt, daß z. B. ein Beamter, der auf den letzten Tag des Jahres auf eine höhere Amtsstelle versetzt wird, die höhere Zulage der neuen Stelle erhalten soll, während der andere, der auf 2. Januar versetzt wird, mit der am 1. Januar ihm zugefallenen niedereren Zulage sich begnügen soll. Die Bestimmung ist daher nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern zur Abschneidung derartiger Zufälligkeiten vorgeschlagen und schlägt auch die Kommission unveränderte Annahme vor.

Zu § 12.

Der Entwurf entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 G.-O.) und Übung. Schon in der Generaldebatte wurde von der Kommission in der Richtung der Schaffung von Rechtsgarantien für den Beamten eine Änderung in Aussicht genommen. Darin war die Kommission alsbald einig, daß die hier zugelassene Maßregel für den Beamten von tief einschneidender Bedeutung sein kann und daher auch nicht ohne ein Verfahren, in welchem er gehört werden muß, und ohne ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung verhängt werden soll und daß auch die Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Rückgängigmachung gegeben werden sollte. Über die Art des Verfahrens gingen die Ansichten auseinander.

Die eine Meinung ging dahin, daß dieselbe nur im Wege des Disziplinarverfahrens durch Erkenntnis des Disziplinarhofs verhängt werden dürfe, daher alle Rechtsmittel, wie beim Disziplinarverfahren gegeben sein sollen, da die Vorenthaltung von Gehaltszulagen bis zur Erreichung des Höchstgehaltes fortwirken, eine dauernde und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daher härtere Bestrafung sein kann, als die vielleicht sonst im Disziplinarverfahren erkannte Geldstrafe.

Diese Auffassung kommt auch in der Petition des Finanzbeamtenvereins, sowie des Verbands der bad. Eisenbahnbeamten- und -Arbeitervereine zum Ausdrucke, welche den Strich des § 12 bezw. Änderung des § 21 B.-G. in diesem Sinne beantragen.

Die Mehrheit der Kommission hielt ein eigentliches Disziplinarverfahren nicht für zweckdienlich und auch nicht im Interesse des Beamten gelegen. Das Disziplinargericht kann wohl sehr gut entscheiden, wenn sich der Beamte dienstlich oder außerdienstlich vergangen hat, ist aber weniger geeignet zu entscheiden, ob die Dienstleistung im ganzen eine befriedigende oder unbefriedigende ist; dazu ist immer noch am besten die vorgesetzte Behörde im Stande; man muß anerkennen, daß der Beamte nur einen Anspruch auf das Aufrücken im Gehalt hat, wenn seine Dienstleistungen das normale Durchschnittsmaß erreichen, welches man von einem gewissenhaften, fleißigen Beamten billigerweise verlangen kann. Wenn dieselben oder auch sein außerdienstliches Verhalten zu wesentlichen Ausstellungen Veranlassung geben, wäre es gegenüber den anderen Beamten, welche ihre Pflicht in jeder Weise tadellos erfüllen, unbillig, einen solchen Beamten gleichmäßig im Gehalt aufrücken zu lassen. Damit der Beamte aber gegen etwaige Unbilligkeiten in der Beurteilung und Mißgriffen geschützt ist, sollte die Versagung der Zulagen nicht ohne Gehör und nicht durch die Mittelstellen, sondern das Ministerium verfügt und gegen diese Verfügung eine geordnete Beschwerde gewährt werden.

Die Großh. Regierung erklärte, daß der § 12 G.-O. bisher nur in seltenen Fällen angewendet wurde, gewöhnlich auch nur in der Art, daß die Zulage in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag gewährt wurde; wenn die Zulage nicht gewährt werden sollte, war jetzt schon bei einzelnen Ministerien, z. B. Finanzministerium die Vorschrift, daß die Mittelstelle zuerst demselben Vortrag erstatten mußte. Bei den landesherrlich angestellten Beamten erfolgt indirekt eine Prüfung durch das Staatsministerium, da die Zulagen durch dieses bewilligt werden und im Vortrag des Ministeriums die Beamten, welche übergangen werden, vorgetragen sind. Die Verhängung der Maßregel erfolge, wenn auch kein förmliches Verfahren vorgeschrieben ist, doch nicht ohne Wissen des Beamten, da in allen Fällen vorher Disziplinarstrafen oder Verwarnungen und Androhungen vorausgegangen sind und der Beamte durch die Versagung nicht überrascht werde; dies gehe auch daraus

hervor, daß solche Beamte kaum einmal die Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung verlangt haben, was sie doch jetzt schon nach § 2 Abs. 2 G.-O. tun konnten. Die Anwendung dieser Maßregel erfolge mehr, um dem Beamten einen Antrieb zur Besserung seiner Leistungen oder seines Verhaltens zu geben, und sei meist von Erfolg begleitet, während eine eigentliche Disziplinarstrafe dem Beamten viel unangenehmer sei. Die Großh. Regierung halte eine Änderung des bisherigen Zustandes nicht für notwendig, werde sich aber auch gegen eine Regelung im Sinne der Meinung der Mehrheit nicht unbedingt ablehnend verhalten, während sie allerdings gegen ein Verfahren vor einem Disziplinargericht unbedingt sich aussprechen müsse.

Der Berichterstatter schlug vor, sich an das württembergische Gesetz anzulehnen, dessen Art. 10 a bestimmt:

> „Bei nichtrichterlichen Beamten erfolgt die Versagung der Dienstaltersvorrückung, wenn der Beamte durch Königliche Entschließung angestellt oder auf seiner Stelle bestätigt worden ist, durch das vorgesetzte Ministerium. Hierzu ist die vorgängige Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich, wenn die Versagung die Dauer von einem halben Jahr übersteigt. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, über die Gründe, aus welchen die Versagung erfolgen soll, sich zu erklären.
>
> In anderen Fällen erfolgt die Versagung durch die Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Erklärung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung einer dem Ministerium untergeordneten Behörde steht dem Beamten die Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium zu. Das Ministerium hat auch in den Fällen des Abs. 2 die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen, wenn die Versagung die Dauer von einem halben Jahr übersteigt. Die Beschwerde ist an eine vom Tage der Eröffnung der Versagung an beginnende Frist von zwei Wochen gebunden."

Entsprechend und unter Benützung der Bestimmung des § 21 B.-G. machte er folgenden vorläufigen Vorschlag einer Fassung des § 12 G.-O.:

> „§ 12. Einem Beamten kann wegen nicht befriedigender Dienstleistung oder nicht tadelfreiem Verhalten (§ 21 B.-G.) das Vorrücken in der Weise durch das vorgesetzte Ministerium versagt werden, daß die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst nach einer längeren Frist bewilligt wird. Vor der Versagung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Art der Versagung zu äußern, Anträge zu stellen und nach geschlossenem Erhebungsverfahren nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Versagung, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor Fällung der Entscheidung Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis der neuen Ermittelungen zu äußern.

Die Versagung kann nach eingetretener Besserung der Dienstleistung und des Verhaltens ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden".

Vorbehaltlich der Durchberatung im einzelnen wurde dieser Antrag im Prinzip mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Bemerkt mag hier noch werden, daß der bayerische Entwurf eines Beamtengesetzes bestimmt:

Art. 31. „Geben die dienstlichen Leistungen oder das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten eines Beamten zur Beanstandung Anlaß, so kann die Vorrückung in den Gehalt der höheren Dienstaltersstufe ganz oder teilweise versagt oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise bewilligt werden. Die Gründe sind dem Beamten schriftlich zu eröffnen.

Wird dem Beamten die Gehaltsvorrückung für die Folge bewilligt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob und wieweit durch die Versagung der Vorrückung der Zeitpunkt für die späteren Vorrückungen hinausgeschoben wird. Aus besonderen Gründen kann auch die teilweise oder volle Nachzahlung der vorenthaltenen Dienstalterszulage genehmigt werden".

Art. 33 Abs. 2. „Die Verfügungen nach Art. 31 werden von dem Staatsministerium und, sofern zur Ernennung des Beamten eine dem Staatsministerium untergebene Behörde zuständig ist, von dieser getroffen. Gegen die Verfügung dieser Behörde steht dem Beamten die Beschwerde an die nächsthöhere Behörde frei".

Der obige Vorschlag wurde zunächst in einer Subkommission mit der Großh. Regierung beraten und einigte man sich sodann auf nachfolgende Fassung, welche von der Kommission einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

„§ 12. Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten (§ 21 B.-G.) eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden.

Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, Anträge zu stellen und nach Eröffnung des Ergebnisses etwaiger Erhebungen nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Maßregel, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor der Entscheidung im Falle neuer Ermittelungen Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis derselben zu äußern.

Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer späteren Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.

Auch kann die Versagung der geordneten Zulagen nach eingetretener anhaltender Besserung des Beamten in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstleistung und dem Verhalten ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden."

Hiernach kann die Maßregel nicht wegen geringerer einmaliger Verfehlungen, welche auch etwa mit einem Verweis oder Geldstrafe geahndet wurde, verfügt werden, sondern erst wenn das Gesamtverhalten zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung gibt oder eine schwerere Verfehlung vorliegt. Dieselbe ist in allen Fällen durch das vorgesetzte Ministerium zu verfügen. Dieselbe kann in dreifacher Abstufung erlassen werden; die mildeste Form ist die widerrufliche Verwilligung ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag; die endgültige Entscheidung erfolgt nach Abs. 4. Die zweite Art ist, daß nur ein Teilbetrag bewilligt wird, wobei nach § 13 Abs. 3 die Zulagefrist in Lauf kommt. Die dritte und schwerste Maßregel ist die Bewilligung erst auf einen späteren Zeitpunkt, welcher aber mit Rücksicht auf die dauernden Folgen nur bis zum Ablauf einer weiteren Zulagefrist hinausgerückt werden soll. Die Versagung auf noch längere Zeit oder im ganzen glaubte die Kommission nicht zulassen zu sollen, da, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde eine solche schwere Maßregel für angezeigt erachten würde, der Fall zur disziplinaren Enthebung des Beamten gegeben sein wird.

Durch die Bestimmung in Abs. 2 ist dem Beamten in ausgedehntestem Maße Gelegenheit zur Verteidigung, zum „Gehör" gewährt, wie in Abs. 3 ein bestimmt umschriebenes Beschwerderecht, das für denselben durch die ausdrückliche Vorschrift der nochmaligen Anhörung bei neuen Ermittelungen wertvoll ist. Der Schlußabsatz gibt den betroffenen Beamten Veranlassung, durch anhaltende Besserung in der Dienstleistung und dem Verhalten die Wirkung der verhängten Maßregel wieder aufzuheben; es soll die Möglichkeit offen gelassen werden, dieselbe auch ganz rückgängig zu machen, so daß also auch eine Nachzahlung vorenthaltener Teilbeträge erfolgen kann. Die Entscheidung, in welchem Grade die Maßregel rückgängig gemacht werden soll und kann, ist dem pflichthaften Ermessen des zuständigen Ministeriums überlassen.

Zu § 13.

Zu Abs. 4 stellt der Verband badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine den Antrag, zwischen die Worte „die Zeit, während" einzuschalten: „ausgenommen die Militärdienstzeit", da es unbillig erscheine, daß die Zeit, während welcher ein Beamter zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienste war, in die Zulagefrist nicht eingerechnet werden soll.

Dieser Antrag geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Die Bestimmungen der Gehaltsordnung beziehen sich nur auf die etatmäßigen Beamten; deren Anstellung erfolgt erst nach der Ableistung der Militärdienstpflicht. Die Einberufung zu den militärischen Reserveübungen unterbricht die Zulagefristen nicht, wie ja auch der Gehalt während dieser Zeit fortbezahlt wird. Der Antrag ist daher gegenstandslos.

Zum Schlußabsatz wird auf eine Anregung in der Kommission ausdrücklich bemerkt, daß, wenn das Verfahren weder zu einem gerichtlichen noch disziplinären, verwaltungsseitigen Einschreiten geführt hat, die während des Verfahrens fällig gewesene Zulage nachbezahlt wird und von dem ursprünglichen Fälligkeitstag an die neue Zulagefrist läuft.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu § 14.

Die Fassung des Abs. 4 führte zu verschiedener Auffassung. Die Voraussetzung der Besetzung einer Amtsstelle ist die tatsächliche Erledigung einer im Staatsvoranschlag aufgeführten etatmäßigen Stelle; diese kann erst mit oder nach der Ernennung von dem Beamten angetreten werden; ein Dienstantritt vor der Ernennung ist nach dem Wortsinn nicht denkbar; dagegen kommt es in der Praxis vor, daß ein Beamter die Amtsstelle tatsächlich längere Zeit versieht und seine Ernennung auf dieselbe aus mancherlei Gründen erst später erfolgt; in solchen Fällen kann es billig erscheinen, daß dem Beamten die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der höheren Amtsstelle schon von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Versehung des Amtes anfällt.

Die Kommission nahm daher in erster Lesung folgende Fassung vor:

§ 14. Abs. 1, 2, 3 unverändert.

Abs. 4: Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Verwilligung, frühestens aber mit dem Tage des Dienstantritts des Beamten auf der neuen Amtsstelle oder mit dem Beginn einer bereits vorausgegangenen Versehung derselben durch ihn, beim Vorrücken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Verwilligung.

Die Großh. Regierung erklärte in zweiter Lesung, daß sich dagegen Bedenken erhoben hätten, da der Wortlaut zu mißlichen Berufungen Veranlassung geben könne und in der Praxis zu unerwünschten Überholungen führen könnte. In Anlehnung an den Wortlaut des § 16 B.-G. wurde daher vorgeschlagen:

„Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Verwilligung oder wenn der Dienst auf der Amtsstelle erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Verwilligung."

Da in der Praxis bei der Ernennung auf eine Amtsstelle in der Regel auch der Dienstantritt oder der Tag der Verwilligung des Gehaltes bestimmt sein wird und diese Bestimmung in dem oben angeführten Falle auch getroffen werden kann, glaubte die Kommission die jetzt vorgeschlagene Fassung annehmen zu können und beantragt:

Abs. 1, 2 und 3 unverändert.
Abs. 4 wie zuletzt angegeben.

Zu § 15.

Entsprechend dem § 14 Abs. 4 ist diese Bestimmung mit einigen redaktionellen Änderungen ähnlich zu fassen und wird deshalb beantragt:

„Bei Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem tarifmäßigen festen Gehalt erhält der Beamte diesen, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tage der Verwilligung, oder wenn der Dienst erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Stelle."

Zu § 16.

Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 3 G.-O. und bisheriger Übung.

Abs. 2 wurde, wie aus dem Bericht über die Generaldebatte hervorgeht, am meisten angefochten. Die beiderseitigen Standpunkte wurden in der Subkommission und der Vollkommission wiederholt erörtert; die Kommission glaubte die drei Gehaltsklassen mit der Bestimmung in Abs. 2 des § 16 nicht annehmen zu dürfen und darauf bestehen zu sollen, den Grundsatz des Vorrückens nach dem Dienstalter in der Gehaltsordnung festzulegen.

Die Regierung erklärte wiederholt, daß sie das Dienstalterssystem nach der bisherigen Gehaltsordnung nicht verlassen und nicht das Gegenteil festlegen wollte, daß sie aber die Gehaltsklassen, welche bisher bestanden, nicht preisgeben könne, jedenfalls die Möglichkeit haben müsse, die verantwortungsvollsten und schwierigeren Stellen mit den tüchtigsten Beamten zu besetzen und zugleich diese auch im Gehalt besserzustellen; nur in diesem Sinne ist der „Ausbau der Gehaltsklassen" aufzufassen; nur bei einer solchen oder ähnlichen Regelung ist die Staatsverwaltung in der Lage, richtig bei der Stellenbesetzung zu disponieren; im übrigen werden alle Beamten bei normaler Pflichterfüllung ungehindert nach dem Dienstalter in die höhere Gehaltsklasse aufrücken. Wenn man im Tarif die Gehaltsklassen belasse, könne man dieser Auffassung durch eine andere Redaktion des § 16 Ausdruck geben, etwa:

„Die Stellen der höheren Gehaltsklassen sind vorzugsweise für die Inhaber der nach Umfang und Schwierigkeit der Dienstaufgaben wichtigeren Amtsstellen bestimmt. Im übrigen soll das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter der Beamten erfolgen, sofern nicht durch die Leistungen derselben eine Ausnahme begründet ist."

Dadurch wäre der Regierung ermöglicht, die Inhaber wichtiger Stellen in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen; solche Inhaber, wie z. B. Oberzollinspektor in Mannheim, der den wichtigsten, umfassendsten Bezirksdienst versieht, verdienen doch eine Hervorhebung vor den kleinen Stellen, wie Hauptsteueramt Stühlingen.

Die Kommission konnte sich mit obigem Vorschlag auch nicht befreunden, griff aber den Gedanken auf, daß man versuchen solle, die „wichtigeren Stellen" im Tarif hervorzuheben und dann im § 16 das Dienstalter für das Vorrücken im übrigen in der Hauptsache gelten zu lassen; unter letzterer Voraussetzung könnte man auch eine beschränkte Klasseneinteilung hinnehmen.

Unter der Voraussetzung, daß ein Tarif zu stande kommt, der der Regierung die wiederholt betonte Beförderungsmöglichkeit der geeignetesten Beamten auf die schwierigeren Stellen nach deren Wichtigkeit gibt, wurde im Interesse eines Ausgleichs folgende Fassung vorgeschlagen:

„Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter, vorausgesetzt, daß Leistungen und Verwendbarkeit des Beamten zu Beanstandungen keinen Anlaß geben."

Die Kommission war geneigt, auf diese Fassung einzugehen, unter der Voraussetzung, daß es gelinge, die wichtigeren Stellen im Tarife hervorzuheben, die Gehaltsklassen entsprechend zu reduzieren und daß dem Beamten, welcher nach der vorgeschlagenen Fassung übergangen, nach dem Dienstalter nicht in die höhere Klasse befördert werde, das Beschwerderecht zustehe. Die Großh. Regierung bestätigte ausdrücklich, daß dem Beamten im Falle der Übergehung das Beschwerderecht bisher und auch künftig zustehe, erklärte ferner, daß eine solche Übergehung nur eintrete, wenn die Gesamtleistung oder das Gesamtverhalten des Beamten weit unter demjenigen Maße bleibe, was man von einem pflichthaften Beamten erwarten kann, daß insbesondere nicht etwa auf den einmaligen Bericht eines Vorgesetzten über den Beamten, sondern wenn derselbe wiederholt und von verschiedenen Vorgesetzten in gleicher Weise beurteilt ist, eine solche Verfügung erfolge. Das Dienstalter zählt nach bisheriger Übung von der letzten Beförderung in eine höhere Amtsstelle oder Vorstandsstelle bezw. von der ersten etatmäßigen Anstellung.

Die Kommission nahm nun unter der Voraussetzung einer zusagenden Gestaltung des Tarifs in erster Lesung einstimmig obige Fassung an.

Dieselbe stimmt auch mit dem Vorschlag in verschiedenen Beamtenpetitionen überein.

Nachdem der Gehaltstarif in erster Lesung durchberaten war und die Beschlüsse der Kommission, sowie die Gesamtzusammenstellung derselben, welche im wesentlichen mit dem von der Kommission jetzt vorgeschlagenen Tarif übereinstimmte, vorlagen, erklärte die Großh. Regierung, daß ihr die Annahme des Kommissionsbeschlusses nicht möglich erscheine; sie nehme Anstoß daran, daß nach dem Wortlaut die Qualifikation des übergangenen Beamten „beanstandet" werden müsse; dadurch falle auf den Beamten ein Makel, es werde dadurch einem sonst auf seiner Stelle noch brauchbaren älteren Beamten eine Kränkung zugefügt, welche die Großh. Regierung doch vermeiden wolle; jedenfalls werde derselben erschwert oder fast unmöglich gemacht, die tüchtigsten Kräfte auf die schwierigeren Stellen zu bringen. Sie habe nur unter Vorbehalt s. Zt. der Fassung zugestimmt; es seien im Tarif nicht überall die wichtigeren Stellen hervorgehoben, z. B. bei den Vorständen der Bezirksforstverwaltung; die Bestimmung des Vorrückens nach dem Dienstalter würde dienstliche Schwierigkeiten erzeugen. Die Großh. Regierung wolle auf den Entwurf nicht zurückgehen, schlage aber folgende Fassung vor:

„Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht durch Leistungen und Verwendbarkeit eine Ausnahme begründet ist."

Die Kommission sprach sich einmütig gegen diesen Vorschlag aus, da er im Prinzip auf den Grundsatz des Gesetzentwurfs hinauskomme; entscheidend ist in beiden Fällen die Beurteilung der Verwaltung über die Qualifikation des von dieser auf die Stelle oder zum Vorrücken Erwählten; in dieser Wahl wäre die Verwaltung vollkommen frei. Nach der Meinung der Kommission soll aber die Beurteilung des nach dem Dienstalter an der Reihe befindlichen Beamten, also des etwa übergangenen Beamten entscheidend sein; nur wenn dessen Qualifikation nicht entspricht, soll er nicht nach dem Dienstalter vorrücken. Nachdem in dem Tarif erster Lesung für die meisten Beamtungen sogen. Spitzenklassen — „auf wichtigeren Stellen" — geschaffen sind, auf welche die Verwaltung frei befördern kann, soll für das Vorrücken in den noch bestehenden Gehaltsklassen das Dienstalter für die Regel entscheidend sein und der Verwaltung nicht noch weiter das freie Belieben in der Heraushebung der einzelnen Beamten vor anderen eingeräumt werden; daß Beamte, deren Verwendbarkeit und Leistungen zu Beanstandungen Anlaß geben, vom Vorrücken zurückgehalten werden können, hat die Kommission schon im Beschluß erster Lesung concediert.

Um die Bedenken gegen die gewählte Fassung „Beanstandung" aus dem Wege zu räumen, wurde ein Vermittlungsvorschlag dahin gemacht:

„Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter, vorausgesetzt, daß die Leistungen des Beamten zu Beanstandungen keine Veranlassung geben und er auch auf schwierigeren Stellen der in Frage stehenden Art verwendbar ist".

Aber auch hiergegen wurden sofort gewichtige Bedenken erhoben, da die Entscheidung über Verwendbarkeit auf „schwierigeren Stellen" zu dehnbar sei, man nun noch zwischen „schwierigeren Stellen" und „wichtigeren Stellen" des Tarifs unterscheiden soll, dieses Merkmal

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überhaupt nicht zutreffe, wenn der Beamte auf derselben Stelle, die er bisher versah, bleiben und nur in die höhere Gehaltsabteilung vorrücken soll.

Um dem Standpunkt der Kommission sich zu nähern, machte die Großh. Regierung den folgenden neuen Vorschlag:

„Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter, vorausgesetzt, daß der Beamte nach Leistungen und Vereigenschaftung auch auf schwierigeren Stellen verwendbar ist."

Hiergegen wurden dieselben Bedenken geltend gemacht, wie gegen den obigen Vermittlungsvorschlag, wozu das weitere Bedenken gegen die Wahl des Wortes „Vereigenschaftung", das man in der verschiedensten Weise verstehen und anwenden könnte, trat.

Schließlich einigte man sich nach wiederholter Beratung mit der Großh. Regierung auf nachstehende Fassung, welche einstimmig zur Annahme empfohlen wird:

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. **„Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen."**

Zu § 17.

Hier sollte die Normalverteilungszahl für die Gehaltsklassen allgemein festgesetzt werden, während die Abweichungen im Tarif besonders hervorgehoben werden. Nach den Beschlüssen der Kommission sind zwar noch bei einigen Beamtengruppen drei Gehaltsklassen — Richter, Notare, Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung und wissenschaftlich gebildete Lehrer —. Die Verteilungszahl ist aber im Tarife festgesetzt. Es ist daher nicht mehr nötig, in der Gehaltsordnung für die drei Gehaltsklassen eine allgemeine Norm aufzustellen, weshalb in Absatz 1 die Worte von „bei drei Klassen" bis „der Stellen" gestrichen werden können.

Durch den Ausdruck „bis zu" soll die äußerste Grenze der in eine Klasse einzureihenden Stellenzahl bezeichnet werden. In verschiedenen Petitionen wird der Strich des Wortes „bis" gewünscht, da befürchtet wird, daß die Beamten in der Mehrzahl in der unteren Klassen zurückgehalten würden, auch wenn sie in höherem Dienstalter und bei normaler Dienstleistung an der Reihe des Vorrückens sind. Durch den Strich des Wortes „bis" würde aber eine zwingende Vorschrift geschaffen, wonach in die höhere Abteilung der volle Bruchteil befördert werden müßte, wenn dazu auch kein dienstliches und nicht einmal ein persönliches Bedürfnis vorläge, z. B. wenn die in Betracht kommenden Beamten erst eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben, während umgekehrt wieder in anderen Beamtengruppen das Vorrücken erst in viel späteren Dienstjahren erfolgen kann. Die Gefahr, daß die Beamten auch mit vielen Dienstjahren zurückgehalten werden, obwohl in der oberen Klasse Stellen frei sind, besteht nach der bisherigen Erfahrung nicht; dieser wird schon durch die Beamten selbst vorgebeugt werden; dazu kommt, daß die Prüfung der angeforderten Stellen und deren Verteilung im Staatsvoranschlag den Landständen obliegt.

Die Kommission hält daher eine Änderung nicht für notwendig, ebensowenig auch eine Hinaufsetzung der Zahl „zehn" im Absatz 3, etwa auf 20 oder gar 50.

Die Kommission beantragt:

Absatz 1. „Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein von zwei Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden."

Absatz 2, 3 und 4 unverändert.

Zu § 18.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu § 19.

Nach § 5 B.-G. kann ein Beamter ohne seine Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (§ 19 B.-G.) nicht eintritt, also ohne seine Zustimmung überhaupt nicht auf eine Stelle, deren Höchstgehalt er schon überschritten hat. Wird der Beamte aber mit seiner Zustimmung auf eine solche versetzt, so darf nach § 27 des Etatgesetzes der Höchstgehalt der neuen Amtsstelle nur überschritten werden, wenn die Versetzung durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist. Diesen Grundsätzen entspricht der Abs. 1.

Die Petition des Finanzbeamtenvereins beantragt, entsprechend den Anträgen zu § 5 und 19 B.-G., eine Fassung dahin:

„Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 B.-G.) sowie mit Beibehaltung bisheriger Anwartschaft auf etwaige günstigere Gehaltsvorrückung (§ 5 B.-G.) vorzunehmen. Wenn solche Versetzungen lediglich auf Wunsch der betreffenden Beamten erfolgen, darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht

überschritten werden". Einen ähnlichen Antrag stellt der Verband der bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.

Demselben kann nicht entsprochen werden, da die Bestimmung der Gehaltsordnung in Einklang mit der Bestimmung des Beamtengesetzes § 5 und des Etatgesetzes bleiben muß und hier keine Änderung eintritt.

Mit der Absicht des Abs. 2 des Entwurfs ist die Kommission einverstanden, wonach auch, wenn eine Kürzung des Gehalts eintreten muß, doch dem mit seiner Zustimmung versetzten unwiderruflich angestellten Beamten oder dem widerruflich angestellten, versetzten Beamten der von ihm bereits erdiente Einkommensanschlag belassen werden kann. Um welchen Betrag der Gehalt im Einzelfall zu kürzen ist, kann nicht zum voraus bestimmt werden, sondern hängt von den Umständen ab, deren Beurteilung der Anstellungsbehörde überlassen bleiben muß.

Antrag der Kommission: unveränderte Annahme.

Zu § 20.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu § 21.

Ausnahmsweise soll auch Beamten eine Dienstzulage im Wege der besonderen Bewilligung im Staatsvoranschlag gewährt werden können; vergleiche § 18 B.-G. Nur auf solche budgetmäßige Dienstzulagen bezieht sich der Abs. 2 und Satz 2 von Abs. 3 und nicht auch auf die tarifmäßigen Dienstzulagen, wie man nach der Regierungsbegründung annehmen könnte, da letztere nur für die Dauer der Ausübung des Amtes, für welche sie im Tarif vorgesehen sind, gewährt sind und mit der Enthebung eines Beamten aus einer solchen Funktion für ihn in Wegfall kommen.

Antrag der Kommission: unveränderte Annahme.

Zu § 22.

Nach § 11 G.-O. konnte einem Beamten, der eine höhere Amtsstelle einstweilen versehen mußte, eine Vergütung in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgültiger Übertragung der Stelle anfallen würde, übertragen werden. Der Entwurf schlägt vor, da dieser Betrag vielfach unzureichend war, die Möglichkeit zu geben, demselben bei der Dauer einer einstweiligen Versehung während mindestens dreier Monate innerhalb eines Jahres eine Dienstzulage bis zur Höhe der für die höhere Amtsstelle vorgesehenen Zulage zu gewähren. Dabei ist nicht eine ununterbrochen drei Monate dauernde Dienstversehung gemeint; die Dienstzulage soll auch gewährt werden können, wenn sie während eines Jahres im ganzen, wenn auch in verschiedenen Abschnitten und auch für

verschiedene Beamte, drei Monate gedauert hat. Dieselbe soll neben den geordneten Diäten gegeben werden. Die Höhe derselben im Einzelfalle zu bestimmen, muß dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen werden, da die Fälle in der Praxis zu verschieden sind, als daß im Gesetz zum voraus feste Sätze normiert werden könnten; bei langdauernden und wichtigeren, verantwortungsvolleren Vertretungen, welche ein Beamter neben der Besorgung des eigenen Amtes übernehmen muß, kann unter Umständen die Vergütung in Höhe der einfachen Zulage nicht im Verhältnis zur Dienstleistung und Anstrengung des Beamten stehen; die Kommission war der Ansicht, daß in solchen Fällen ausnahmsweise auch bis zur doppelten Höhe der Zulage gegangen werden könnte. Ferner war sie der Meinung, daß eine solche Dienstzulage auch dann zulässig sein sollte, wenn z. B. der Dienstvorstand durch den zweiten Beamten vertreten wird und ersterer auch noch in derselben Tarifabteilung ist, wie der letztere, z. B. beide in D 1. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß diese Bestimmungen auch auf richterliche Beamte Anwendung finden.

Der Schlußsatz des Absatz 2 des Entwurfs ist entbehrlich, da die Höhe der Dienstzulage innerhalb des Höchstbetrags doch frei bemessen wird.

Die Kommission beschloß in erster Lesung:

„Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Abs. 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Versehung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Versehung einer höheren Amtsstelle kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn der vertretene Beamte auf seiner Amtsstelle noch in eine höhere Abteilung des Tarifs vorrücken kann.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversehung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert."

In zweiter Lesung erklärte die Großh. Regierung, daß gegen obigen neuen Absatz 2 Bedenken entstanden seien; derselbe sei nicht ohne nähere Erklärung verständlich; es liege aber auch kein Grund und keine Notwendigkeit dazu vor. Ein Grundsatz, daß jede Mehrarbeit eines Beamten höher bezahlt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden müsse, könne nicht angenommen werden; der Gehalt des Beamten werde für die ganze Tätigkeit des Beamten gegeben; nur wenn besondere Umstände es billig und recht erscheinen lassen, z. B. wenn besondere Unbequemlichkeiten oder Opfer damit verknüpft sind, soll diese Dienstzulage bewilligt werden. Wenn der erste Beamte verhindert ist, falle die Vertretung in die Dienstpflicht des zweiten Beamten; dieser beanspruche sie auch als ein gewisses Recht und eine Ehre; wenn ein solcher einen auswärtigen Bezirksvorstand vertrete, so erhalte er Diäten; in solchen Fällen liege für die Regierung keine Veranlassung vor, noch Dienstzulagen zu geben, weshalb sie diesem neuen Absatz nicht zustimmen könne.

Die Kommission ließ schließlich denselben wieder fallen und beantragt nun in obiger Fassung den Abs. 1 und den Abs. 3 als Abs. 2 anzunehmen.

Zu § 23.

Sachliche Änderungen hat die Kommission nicht vorzunehmen, hat aber die Bestimmung in Anlehnung an die Begründung des Entwurfs S. 28 redaktionell anders und deutlicher gefaßt. Dieselbe schlägt vor:

> Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulage innerhab des Höchstgehalts).

Zu § 24.

Auf wandelbare Bezüge (Tages-, Geschäfts- Zustellungsgebühren und dergleichen) werden künftig ganz oder im wesentlichen nur noch die Katastergeometer und Gerichtsvollzieher angewiesen bleiben (§ 35, 36 des Entwurfs). Die Aufnahme eines Teils der wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag ist im Gehaltstarif nur noch bei den Bezirksärzten und Bezirkstierärzten vorgesehen. Eine Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt wird nach Abs. 4 nur noch in wenigen Fällen erfolgen können; insbesondere werden den in Anmerkung 3 Abteilung K des bisherigen Gehaltstarifs genannten zahlreichen unteren Beamten die wandelbaren Bezüge nicht mehr auf den Gehalt aufgerechnet, sondern in vollem Betrage neben den neuen Gehaltssätzen belassen, was für dieselben immerhin noch eine Aufbesserung bedeutet. Von den übrigen Beamten werden künftig vielleicht noch einige wenige Kostenbeamte betroffen und einige Bezirksärzte größerer Städte oder Bezirke. In diesen wenigen Fällen darf die Aufrechnung erst erfolgen, wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge den Einkommensanschlag (Gehalt- und Wohnungsgeld und Anschlag der wandelbaren Bezüge) um mehr als ein Viertel übersteigt und dann nur bis zur Hälfte des Mehrertrags mit der Beschränkung, daß der Gehalt nicht weiter als bis zur Hälfte gekürzt wird. Einem Bezirksarzt I. Gehaltsklasse, der im Höchstgehalt ist (Einkommensanschlag 7450 M.) und 11 000 M. Reineinnahmen an wandelbaren Bezügen hat, kann nur der Betrag von 840 M. höchstens angerechnet werden.

Die Kommission ist mit dieser Regelung einverstanden; sie ist auch mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß mit der Aufnahme kleiner Einkommensteile — auch der Naturalbezüge — in den Einkommensanschlag grundsätzlich aufgeräumt werden soll und die Gehalte so normiert werden sollen, daß unter den gleichstehenden Beamten im Einkommensanschlag Gleichheit herbeigeführt wird; durch Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte wird die bisherige Einrechnung ausgeglichen. Vergl. S. 147 der Begründung. Die jetzigen Beamten, bei welchen solche Anrechnung in den Einkommensanschlag stattfanden, sind gegen Schädigungen nach § 40 und 46 des Entwurfes geschützt. Die hier einschlägigen Petitionen sind dadurch erledigt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht und trifft nur auf die Gerichtsvollzieher zu; § 25 Gerichtsvollzieherordnung.

Die Kommission beantragt: unveränderte Annahme.

Zu § 25.

Absatz 1 wird nur auf Bezirksärzte und Bezirkstierärzte Anwendung finden.

Abs. 2 trifft nur bei Katastergeometern und Gerichtsvollziehern zu:

Antrag: Genehmigung.

Zu § 26.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall von wandelbaren Bezügen, wenn deren Ertrag erheblich hinter dem Anschlag ohne Verschulden des Beamten zurückbleibt, soll zulässig sein, wenn diese einen Bestandteil des Einkommensanschlags oder den ganzen Einkommensanschlag bilden. Eine solche ist für den Fall, in welchem die wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet werden, künftig im Hinblick auf § 24 des Entwurfs nicht nötig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bisherigen Bestimmungen über die Höhe der Schadloshaltung führten, wie auf Seite 34/35 der Begründung näher ausgeführt ist, zu Unzuträglichkeiten und Härten, insbesondere bei Dienstunterbrechungen infolge von Krankheiten. Deshalb soll durch den Absatz 3 eine angemessene einheitliche Grenze für die zulässige Schadloshaltung festgelegt werden; diese soll der Betrag sein, welcher sich für die Zeit der Schadloshaltung aus den in den Einkommensanschlag des Beamten aufgenommenen Bezügen an Gehalt und wandelbarem Einkommen zuzüglich des Wohnungsgeldes ergibt; das letztere wird gerechnet nach dem wirklichen Bezug oder wenn sein Einkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, nach der Ortsklasse seines Dienstsitzes. Da diese Regelung den hier in Frage stehenden Beamten eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, beantragt die Kommission die Annahme.

Zu § 27 und 28

ist nichts zu bemerken und wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 29.

Es kann nur gebilligt werden, daß bei länger dauernder Verhinderung eines Beamten in der Besorgung des ihm übertragenen Nebenamts der Nebengehalt dem stellvertretenden Beamten für die Zeit der Stellvertretung gegeben wird. Uebereinstimmend mit § 22 soll der Absatz 2 gefaßt werden und wird beantragt: Annahme nach dem Entwurf mit der Einschaltung in Absatz 2 Zeile 2 nach dem Worte Nebenamts: „im ganzen."

Zu § 30.

Nach § 130 Ziff. 2 B.-G. haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung. Dieselben rücken also nach Maßgabe des Dienstalters vor und zwar auch in die höheren Gehaltsklassen, soweit dort verfügbare Stellen vorhanden sind. Dies soll hier ausdrücklich ausgesprochen werden; die Bestimmung soll auch nach Änderung des § 16 Abs. 2 beibehalten werden.

Der badische Notarverein beantragt die Ausdehnung der Bestimmung auf die Notare, „da sie im wesentlichen richterliche Geschäfte versehen und ihnen auch diejenige Unabhängigkeit wenigstens finanziell gewährleistet sein sollte, die den Richtern zusteht." Die Großh. Regierung und die Kommission sind übereinstimmend der Ansicht, daß § 130 Ziff. 2 B.-G. sowenig wie der erste Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Notare anzuwenden ist. Ein Anlaß zu Änderungen liegt nicht vor und beantragt die Kommission unveränderte Annahme.

Zu § 31.

Für die ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren der „Landesuniversitäten und technischen Hochschule" und Professoren der Akademie der bildenden Künste war schon bisher im Gehaltstarif kein bestimmter Gehalt, sondern freie Gehaltsfestsetzung (B 5 und D 10) vorgesehen. Daran soll nichts geändert werden. Es muß aber die Höchstgrenze des in den Einkommensanschlag aufzunehmenden Betrags des Gehaltes und die Einreihung in die Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs bestimmt werden. Erstere soll bei den ordentlichen Professoren 8000 ℳ (B 3), bei den außerordentlichen Professoren 5400 ℳ (D 1) betragen und letztere nach Dienstklasse B bezw. D angenommen werden. Nachdem in der Abteilung B 3 der Höchstgehalt auf 8200 ℳ vorgeschlagen ist, muß folgerichtig auch der Höchstbetrag des Einkommensanschlags der ordentlichen Professoren auf 8200 ℳ angenommen werden und wird daher beantragt, in Abs. 2 die Worte „achttausend Mark" durch „**achttausend zweihundert** Mark" zu ersetzen, im übrigen den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu §§ 32, 33, 34, 35, 36

ist nichts zu bemerken und wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 37, 38.

Es ist naturgemäß, daß die Beamten auf Amtsstellen mit festem Gehalt sofort in diesen einrücken, wie anderseits die Bezüge der Beamten auf Stellen mit freier Gehaltsfestsetzung aus Anlaß der Revision des Gehaltstarifs nicht geändert zu werden brauchen. Bei den übrigen Beamten soll auf den Tag des Inkrafttretens des neuen Tarifs mit den Wirkungen des alten Tarifs abgeschlossen werden, so daß für die Beamten von da an die neuen Zulagefristen laufen; es soll daher jedem Beamten der bis dahin „erdiente Teil" der bisherigen Zulage berechnet und als Gehalt bewilligt werden. Ausnahmsweise und in der Absicht einer billigen Ausgleichung soll denjenigen Beamten, welche schon im Höchstgehalt sind, denen also keine Zulagefristen mehr laufen, innerhalb des Höchstgehalts des neuen Tarifs der von den Beamten bekleidete oder zugewiesenen Amtsstelle auch noch eine ordentliche Zulage nach dem alten Tarif bewilligt werden und zwar, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts mindestens eine Zulagefrist umlaufen ist, eine volle ordentliche Zulage, und wenn eine solche noch nicht voll abgelaufen ist, der dieser Zeitdauer entsprechende Teilbetrag.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 39.

Mit der Bewilligung einer außerordentlichen Zulage an alle Beamte, für deren Amtsstelle im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, und auch mit den Grundsätzen, nach welchen dieselbe erfolgen soll, mit Ausnahme der Höhe und der Abstufung nach den Gehaltsabteilungen, ist die Kommission einverstanden. Was letztere anlangt, wurde schon in der Generaldebatte hervorgehoben, daß die Beträge im Hinblick auf die Steigerung der Lebensbedürfnisse und Lebenshaltung zu nieder sind und die Abstufung unbillig ist, da die Teuerung für alle Beamten gleichmäßig eingetreten ist; nicht nur die notwendigen Lebensbedürfnisse und die Wohnungsmiete sind teurer geworden, sondern auch, was bei den mittleren und oberen Beamten ebenfalls ins Gewicht fällt, die ganze Lebenshaltung; die Befriedigung aller kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen Anforderungen, welche mit der sozialen Stellung der Beamten verbunden sind, ist kostspieliger. Wenn den Beamten mit sofortiger Wirkung geholfen werden soll, so muß diese außerordentliche Aufbesserung erhöht werden; daher wurde angeregt, den Beamten die volle Zulage nach dem neuen Tarif zu gewähren und da diese für die unteren Beamten in K noch zu nieder ist (70 und 50 M) eine Mindestgrenze von 100 M festzustellen.

In gleicher Richtung bewegen sich auch fast alle Petitionen aus allen Beamtengruppen; der Verband der bad. Eisenbahnbeamten- und -Arbeitervereine wünscht als Zulage die Gewährung des Unterschieds zwischem dem alten Anfangsgehalt und dem neuen Mindestgehalt der ersten Gehaltsklasse einer Beamtenart oder wo dies günstiger ist, die ordentliche Zulage nach der Gehaltsklasse des neuen Tarifs. Dieser Vorschlag würde für die einzelnen Beamten zu ungleich wirken und könnte zu unliebsamen Ungleichheiten unter den Beamten führen, weshalb sich die Kommission darauf nicht einließ. Die Großh. Regierung erklärte sich bereit, in diesem Punkte entgegenzukommen, entweder indem ein Mindestbetrag angenommen wird, etwa 100 M für die unteren, 150 M für die mittleren und 250 M für die oberen Beamten, oder daß eine andere Abstufung gewählt wird, etwa 75% der Zulage für die mittleren und 60% derselben für die oberen Beamten. Die von derselben angestellten Berechnungen des Mehraufwands der verschiedenen Vorschläge haben das aus der Anlage IV ersichtliche Bild ergeben.

Anl. IV.

Die Großh. Regierung behielt sich vor, eine definitive Stellung erst zu nehmen, wenn sich die finanzielle Wirkung der Gestaltung des Gehaltstarifs nach den Beschlüssen der Kommission übersehen ließe.

Letztere legte den größten Wert darauf, daß die Uebergangsbestimmungen gut gestaltet werden und sofort etwas für die Beamten geschieht, wenn auch von keinem Mitglied die finanzielle starke Wirkung verkannt wurde und auch die Rücksicht auf die Steuerzahler dabei mitsprechen muß. Die Mehrheit der Kommission erklärte sich für Gewährung der vollen Zulage an alle Beamte unter Festsetzung eines Mindestbetrags von 100 M, während drei Mitglieder vorerst wegen des großen Mehrbedarfs glaubten, daß die Festsetzung eines Mindestbetrags von 100 M für die unteren, von 150 M für die mittleren und 250 M für die oberen Beamten genügen würde.

Die Kommission beschloß daher mit allen gegen 3 Stimmen in erster Lesung folgende Fassung:

§ 39. „Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung als außerordentliche Gehaltsaufbesserung eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag von 100 M. Die weiblichen Beamten erhalten diese Gehaltsaufbesserung zu drei Vierteilen, wobei die sich ergebenden Beträge auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden sind.

Beamte, deren Amtsstelle in Folge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage an Stelle der Beförderungszulage.

Abs. 3 wie im Entwurf.

„ 4 „ „ „ mit dem Schlußsatz: Diese fällt bei einer späteren Beförderung des Beamten nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§ 11 und 14) weg.

Absatz 6 als Absatz 5."

Die Großh. Regierung erklärte in zweiter Lesung ihr Einverständnis; nur ist mit Rücksicht darauf, daß die Zulage der Eisenbahngehilfinnen (G 4) bereits niederer bemessen ist, in Abs. 1 Schlußsatz die Einschränkung nach den Worten „weiblichen Beamten" zu machen: „sofern sie im Gehaltstarif nicht besonders aufgeführt sind". Die Kommission beantragt nunmehr einstimmig die Bestimmung in obiger Fassung mit dieser Einschaltung anzunehmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 40.

Die Bestimmung in Abs. 1 entspricht den §§ 19 und 23 B.-G. und Abs. 2 der bisherigen Übung, während Abs. 3 bewirkt, daß jeder Beamte beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens eine Aufbesserung in der Höhe der außerordentlichen Zulage erhält.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu § 41.

Durch die Vorschrift soll ein möglichst rascher Vollzug des neuen Gehaltstarifs herbeigeführt werden, was wünschenswert ist. Die Verteilung einer Beamtengruppe, welche bisher in einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs war, im neuen aber in mehrere Gehaltsklassen oder Ordnungszahlen eingereiht ist, auf die letzteren erscheint unbedingt notwendig, wenn nicht auf Jahre hinaus Ausnahmszustände geschaffen werden sollen; wenn die Verteilung auf die neuen Gehaltsklassen nicht erfolgte, könnte es 10—15 Jahre dauern, bis das in § 17 G.-O. und im Tarif vorgesehene normale Verhältnis hergestellt wäre. Wenn von einer Beamtengruppe eine größere Zahl als der nach dem neuen Gehaltstarif für diese höhere Gehaltsklasse vorgesehene Teil bereits in einer höheren Gehaltsklasse oder auf Amtsstellen, die einer höheren Gehaltsklasse entsprechen, sich befindet, so sollen diese ausnahmsweise aus dringenden Gründen über die im neuen Tarif vorgesehene Zahl hinaus in die höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden können; beim Freiwerden dieser Stellen ist nach und nach das normale Verhältnis herzustellen. In diesen Einzelfällen ist natürlich eine genaue Prüfung der Verhältnisse innerhalb dieser Beamtengruppe vorzunehmen, wie auch auf andere Beamtengruppen Rücksicht zu nehmen; die richtige Abwägung beim Vollzug kann wohl nur durch die Verwaltung, die diese Verhältnisse überblicken kann, erfolgen. Man kann daher auch nicht im Gesetz vorschreiben, daß diese Beamten in die höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden müssen, wie die Petition des Finanzbeamtenvereins und des Verbandes der Eisenbahnbeamten wünscht. Eine Verschlechterung können die neuen Bestimmungen, wie die Eingabe befürchtet, den einzelnen Beamten nicht bringen, da ja ihre Ansprüche in § 40 gewahrt und die Verbesserung nach §§ 39 und 45 gesichert ist.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 42.

Diese Bestimmung, welche vielleicht etwas gekünstelt erscheint, soll unter allen Umständen die so unliebsamen Überholungen während der Übergangszeit von zwei Jahren verhüten. Da gerade solche Ueberholungen Unzufriedenheit und Neid unter den Beamten erregen, ist die Vorschrift zu billigen und wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 43.

Im neuen Gehaltstarif sind nicht mehr vorgesehen die Stellen der Bezirksassistenz- und Badeärzte (8), des Vorstands der Impfanstalt, der Hilfslehrer an Hochschulen (4). Diesen bisherigen etatmäßigen Beamten müssen ihre Rechte gewahrt und auch die entsprechende Aufbesserung, wie den andern Beamten, gewährt werden. Nach übereinstimmender Ansicht der Regierung und der Kommission verbleiben diesen Beamten ihre Beamtenrechte, insbesondere auch ihre Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und zwar nach dem Beamtengesetz, wie es während ihrer Anstellungszeit und im Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung oder ihres Todes in Kraft ist; die Verbesserungen des neuen Beamtengesetzes werden ihnen zu gute kommen, auch der Anspruch auf das ganze Wohnungsgeld nach § 22 B.-G in neuer Fassung. Um dies deutlich zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

> Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als etatmäßige Beamte, und zwar ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif mit der Maßgabe gewahrt, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.
>
> Als außerordentliche Aufbesserung erhalten diese Beamten eine Zulage nach dem bisherigen Gehaltstarif. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Abs. 1).

Zu § 44 (neu).

Von dem Vorstand des badischen Reallehrervereins, sowie in einer besonderen Petition einiger Real- und Musiklehrer wird verlangt, daß bei der Revision des Gehaltstarifs die großen Härten, welche jetzt bei der „Beförderung" eines Hauptlehrers zum Real-, Musik- und Zeichenlehrer nach dem bestehenden Gehaltstarif sich ergeben, beseitigt und die im Volksschuldienst zugebrachten definitiven Dienstjahre in Anrechnung kommen. Bei der Anstellung als Real- oder Musiklehrer wird auf die rückliegende Dienstzeit als Volksschulhauptlehrer keinerlei Rücksicht genommen, sondern es kann nur der Anfangsgehalt in G 1 (1800 ℳ) bewilligt werden; die Anstellung mit einem höheren als dem Anfangsgehalt nach § 4 Abs. 2 G.-O. ist nicht angängig, da die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptlehrer schon Beamte sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Gewerbe- und Handelslehrern, die vorher Volksschulhauptlehrer waren, welche deshalb ebenfalls vorstellig geworden sind.

Die Wünsche wurden allseits in der Kommission vertreten und für begründet erachtet. Der Vertreter der Großh. Unterrichtsverwaltung führte nachstehendes aus:

Nicht nur die in neuerer Zeit von dem Volksschuldienst in die Stellung als Handelslehrer oder Reallehrer an die Handelsschulen übernommenen früheren Volksschulhauptlehrer haben dabei eine Einbuße, sondern es war auch die Übernahme von Hauptlehrern an Volksschulen der Städteordnungsstädte in Reallehrerstellen an Mittelschulen und Lehrerseminaren bisher, sofern die Betreffenden zuvor längere Zeit als Hauptlehrer im Dienste der Volksschule tätig waren, mit Minderungen ihres Einkommens verbunden.

Man suchte diesen Mißständen durch die Anordnung Rechnung zu tragen, daß bei der Übernahme solcher Lehrer der Unterschied der nach Ausscheidung des Wohnungsgeldes zwischen dem seitherigen und dem für die Reallehrerstelle festzusetzenden Gehalt sich ergab, als Nebengehalt im Sinne des § 12 Abs. 2 und § 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung zu bewilligen sei.

Diese Regelung wurde von den Beteiligten nach zwei Richtungen hin als nicht genügend empfunden, einmal insofern die meist erhebliche Differenz zwischen dem staatlichen Wohnungsgeld und der städtischen Mietzinsentschädigung dabei außer Betracht blieb und zum andern wegen der Nichtberücksichtigung des Nebengehalts bei einer etwa eintretenden Zuruhesetzung für die Berechnung des Ruhegehalts bezw. im Fall des Todes für die Berechnung des Versorgungsgehaltes. Der erste Grund der Beschwerde ist infolge der Erhöhung des Wohnungsgeldes durch das Gesetz vom 12. Juni 1902 wenigstens mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an in Wegfall gekommen. Nur die bereits früher übernommenen Reallehrer empfinden die bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Einbußen auch jetzt noch als eine für sie empfindliche zu Unrecht erlittene Schädigung. Was den zweiten Beschwerdepunkt angeht, so war bereits im Jahr 1900 der Reallehrerverein bei der Zweiten Kammer der Landstände mit dem Antrag vorstellig geworden, es möge bei der Anstellung als Reallehrer künftighin der wirkliche Aktivgehalt als Hauptlehrer zugrunde gelegt werden; dieser Antrag wurde vonseiten der Zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, die bestehende Gesetzgebung gestattete aber nicht, demselben damals eine weitere Folge zu geben.

Zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit wird die Frage zu erörtern sein, ob zur Regelung der Gehaltsverhältnisse für sämtliche Fälle allgemein verbindliche Normen aufgestellt werden sollen, oder ob nicht vielmehr jeweils im einzelnen Fall näher untersucht werden soll, ob der Übergang in die höhere Stellung an den Mittelschulen für die betreffenden Lehrer tatsächlich mit einer finanziellen Schädigung verbunden ist, ob die von der Stadt zugestandenen höheren Bezüge im Hinblick auf die rechtliche Unterlage der Bewilligung sich zur Übernahme auf die Staatskasse eignen und ob eine solche Maßnahme mit den Rücksichten auf andere Beamtenkategorien vereinbar erscheint.

Was zunächst den Grund für die immerhin auffallende Erscheinung angeht, daß ein Volksschullehrer beim Übergang in eine höhere Stellung eine geldliche Einbuße erleiden soll, so liegt dieser in dem Mißverhältnis, das zwischen der wirklichen Bezahlung der Hauptlehrer an den Volksschulen in den Städteordnungsstädten und ihrem aufgrund der Bestimmungen über die gesetzlichen Gehalte der Hauptlehrer aufgestellten Einkommensanschlag besteht und das um so größer ist und bei der Ernennung zum Reallehrer um so weniger ausgeglichen wird, je später die Übernahme erfolgt. Hierin ist allerdings seit der Erhöhung der Hauptlehrergehalte durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Während bei dem früheren Anfangsgehalt von 1100 ℳ zur Erreichung des Gehaltes von 1800 ℳ bis zum Gesetz vom 18. September 1898 eine etatmäßige Dienstzeit von 21 und nach jenem Gesetz immerhin noch von 14 Jahren notwendig war, ist nach dem Gesetz vom 19. Juli 1906 hierzu nur noch ein Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. In dieser Zeit kann naturgemäß auch der städtische Gehalt nicht in dem Maße ansteigen, wie es früher bei 21 und 14 Jahren der Fall war. Dabei ist aber allerdings nicht außeracht zu lassen, daß infolge des Gesetzes vom 19. Juli 1906 auch die Städteordnungsstädte fast durchgehends eine Erhöhung ihrer Bezüge haben eintreten lassen. Nach den neuesten Ortsstatuten sind die Verhältnisse in dieser Beziehung dermalen geordnet wie folgt:

In Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden ist einschließlich des Wohnungsgeldes der Anfangsgehalt auf 2400 ℳ und der Höchstgehalt auf 4200 ℳ festgesetzt. Das Aufsteigen geschieht in zweijährigen Zulagen von je 180 ℳ. Dabei besteht aber eine Verschiedenheit in Bezug auf das Einrücken in den Anfangsgehalt. Während Freiburg und Pforzheim hierfür in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung als maßgebend betrachten, berücksichtigen die übrigen genannten Städte bei der Festsetzung der für das Einrücken in eine Gehaltsstufe maßgebenden Dienstzeit auch die im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit, so zwar, daß in Karlsruhe die Hauptlehrer bis einschließlich zum

12., in Heidelberg, Konstanz und Baden aber bis einschließlich dem 10. Dienstjahr den Anfangsgehalt und in den folgenden zweijährigen Dienstaltersperioden je einen um 180 ℳ erhöhten Gehalt beziehen. Infolge hiervon treten sie in Karlsruhe mit dem 31., in den 3 andern Städten aber bereits mit dem 29. Dienstjahre in den Höchstgehalt von jährlich 4200 ℳ ein. Die Dienstjahre zählen dabei vom 1. Januar desjenigen Jahres an, welches dem Jahr folgt, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen war, soweit diese Zeit im öffentlichen Schuldienst zugebracht war.

In Mannheim sind die Verhältnisse in gleicher Weise wie in Heidelberg und Baden geordnet, nur daß der Anfangsgehalt 2550 ℳ, der Höchstgehalt 4500 ℳ und die zweijährige Zulage je 195 ℳ beträgt.

Offenburg gewährt einen Anfangsgehalt von 2200 ℳ und einen Höchstgehalt von 3800 ℳ mit zweijährigen Zulagen von je 180 ℳ, Bruchsal läßt die Gehalte von 2400 ℳ auf 3800 ℳ mit zweijährigen Zulagefristen von je 170 ℳ ansteigen. Die Stadt Lahr hat seit dem Jahr 1899 in der Festsetzung der Gehaltsverhältnisse ihrer Lehrer eine Änderung nicht eintreten lassen; es ist daher anzunehmen, daß die dortigen Lehrer lediglich die gesetzlichen Einkommensbezüge genießen.

Eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgehalt aus dem städtischen Zuschuß gewähren die Städte Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz solchen Hauptlehrern, die 10 Jahre lang an der Volksschule der betreffenden Stadt etatmäßig angestellt waren. Dabei gewähren Freiburg und Konstanz Erleichterungen bezüglich der Einrechnung der an anderen Orten zugebrachten Dienstzeit. Heidelberg erhebt für diese Vergünstigung einen Beitrag von 3% des städtischen Zuschusses, Konstanz einen solchen von 2%, während Freiburg und Pforzheim auf jede Beitragsleistung verzichten. Soviel bekannt, leisten auch die Städte Mannheim und Karlsruhe entsprechende Zuschüsse zu den Ruhegehalten und Versorgungsgehalten.

Die Vergleichung der Gehalte der Reallehrer mit diesen Verhältnissen ergibt, daß einschließlich des Wohnungsgeldes die Gehaltsbezüge, wie sie in G 1 des dermaligen Gehaltstarifs für die Reallehrer geregelt sind, in Bezug auf Anfangs- und Höchstgehalt, abgesehen von Mannheim, den Bezügen der Hauptlehrer nicht nachstehen, in Bezug auf den Höchstgehalt sogar noch etwas günstiger gestaltet sind, und daß der Betrag von 4200 ℳ Gehalt in dem gleichen Zeitraum (in 20 Jahren) wie von den Städteordnungshauptlehrern erreicht wird.

Berücksichtigt man die Verhältnisse, wie sie nach dem neuen Gehaltstarif eintreten werden, so ergibt sich eine wesentliche Besserstellung der Reallehrer gegenüber den Volksschulhauptlehrern der Städteordnungsstädte, insofern die ersteren einschließlich des Wohnungsgeldes ein Jahreseinkommen von 2600 ℳ bis 5100 ℳ beziehen, und die 7 ersten Zulagen mit je 200 ℳ, 4 weitere mit je 250 ℳ und die letzte Zulage mit 100 ℳ erhalten, sonach bereits mit 18 Jahren in die Höchstbezüge der Mannheimer Volksschule einrücken. Trotz dieser höheren Bezüge wird der Fall, daß ein Hauptlehrer bei der Ernennung zum Reallehrer an seinem pensionsfähigen Einkommen eine Einbuße erleidet, auch in Zukunft vorkommen und zwar in allen Fällen, in denen der Betreffende an der Volksschule in Mannheim zu seinem Anfangsgehalt eine und an den anderen Volksschulen zwei Zulagen erhalten haben wird, da der gesetzliche Einkommensanschlag in diesen Fällen erst 2250 ℳ bezw. 2400 ℳ, der städtische Gehalt aber 2745 ℳ bezw. 2760 ℳ und der Einkommensanschlag als Reallehrer 2600 ℳ betragen wird. Dieser Ausfall wird unter Umständen erst in verhältnismäßig später Zeit eingeholt werden, inzwischen sich aber sehr fühlbar machen.

Es muß deshalb auch für die Zukunft für wünschenswert erachtet werden, die Möglichkeit eines entsprechenden Ausgleichs zu schaffen. Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß die Anerkennung des von einer Stadtgemeinde bewilligten Zuschusses bei der Uebernahme eines Lehrers in rein staatlichen Dienst immerhin, zumal im Hinblick auf die Bestimmung in § 100 E.-U.-G. als eine ausnahmsweise Maßnahme sich darstellt, die jedenfalls nicht zu einer erheblichen geldlichen Besserstellung der betreffenden Lehrer gegenüber denjenigen führen sollte, die bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung im rein staatlichen Dienst verwendet waren.

Die Anstellung der Reallehrer ist in den letzten 11 Jahren durchschnittlich nach Umfluß von 11 Jahren seit der Rezeption als Volksschulkandidat erfolgt. Da die etatmäßige Anstellung an der Volksschule einer Städteordnungsstadt bezw. das Einrücken in den Anfangsgehalt eine nichtetatmäßige Dienstzeit von etwa 10 Jahren zur Voraussetzung hat, dürfte bei der Ernennung eines solchen Lehrers zum Reallehrer die Übernahme seiner seitherigen Bezüge keinen Bedenken unterliegen. Einen Vorteil wird der Durchgang durch den städtischen Schuldienst kaum bieten, da die Berechnung des Durchschnittsalters seit der Rezeption als Volksschullehrer durch einige infolge besonderer Verhältnisse ausnahmsweise spät zur Anstellung gelangte Reallehrer ungünstig beeinflußt ist.

Da in den 11 Jahren 1897—1907 unter 115 neu angestellten Real-, Zeichen- und Musiklehrern nur 29 waren, sonach ein Viertel, die zuvor als Hauptlehrer an einer Volksschule tätig waren, und von diesen nur ein Teil von Städteordnungsstädten kam, werden die Fälle, in denen sich die Notwendigkeit einer Regelung in der bezeichneten Richtung einstellen wird, verhältnismäßig wenig zahlreich sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse könnte eine Regelung der Einkommensverhältnisse der an die Handelsschulen übernommenen Volksschulhauptlehrer in der Weise vorgenommen werden, daß sie eine Schmälerung ihrer derzeitigen Bezüge nicht erleiden.

Im Hinblick auf die oben erwähnte Tatsache, wonach die Reallehrer an Mittelschulen und Lehrerseminaren ihre etatmäßige Anstellung nach etwa 11 Jahren und die Hauptlehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte nach etwa 10 Jahren — von der Rezeption als Volksschulkandidat an gerechnet — finden, wäre es das zweckmäßigste, und der Gerechtigkeit am meisten entsprechend, wenn die Gehalte der aus dem Volksschuldienst an Handelsschulen usw. übernommenen früheren Volksschulhauptlehrer so festgesetzt würden, wie wenn sie vom Tage ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer auf einer Reallehrerstelle erstmals angestellt worden wären, wobei ihre Einkommensbezüge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtengesetzes — 1. Juli 1908 — im Einzelfalle aufgrund der bisherigen Tarifsätze für die Real- etc. Lehrer festzustellen wären. Was sie zurzeit über den hiernach festgestellten Einkommensanschlag (Gehalt und Wohnungsgeld) beziehen, sollte denselben als budgetmäßige Dienstzulage belassen werden.

Für diesen Vorschlag wurden vom Vertreter der Unterrichtsverwaltung zwei Beispiele angeführt:

1. Ein Hauptlehrer in Heidelberg wurde unterm 22. August 1881 als Volksschulkandidat rezipiert und ist seit 24. April 1889 als Volksschulhauptlehrer angestellt; dessen gesetzlicher Einkommensanschlag beträgt 2600 ℳ (Gehalt 2000 ℳ + 600 ℳ Wohnungsgeld). Nach dem Ortsstatut für die Heidelberger Volksschule beträgt sein Jahreseinkommen 4020 ℳ und es ist ihm als Lehrer an der Handelsschule eine Dienstzulage von 640 ℳ bewilligt, sodaß sein Gesamteinkommensbezug auf 4660 ℳ sich beläuft. Nach dem Vorschlag würden die Einkommensbezüge des genannten Lehrers auf 1. Juli 1908 wie folgt festzusetzen sein:

Etatmäßige Anstellung auf 24. April 1889 mit dem Anfangsgehalt eines Reallehrers von	1800 ℳ
Anfangszulage mit 300 ℳ auf 1. April 1891 .	2100 „
5 ordentliche Zulagen auf 1. April 1894, 1897, 1900, 1903, 1906 zu 250 ℳ = 1250 ℳ .	3350 „
Teilzulage für 2¼ Jahr aus 250 ℳ = . . .	190 „
zusammen	3540 ℳ
dazu Wohnungsgeld	600 „
auf 1. Juli 1908 Einkommensanschlag	4140 ℳ
und zur Ergänzung seines bisherigen Bezugs mit	4660 „
budgetmäßige Dienstzulage	520 ℳ

2. Ein Hauptlehrer in Mannheim, als Schulkandidat rezipiert unterm 1. August 1894, Volksschulhauptlehrer seit 21. April 1903 mit derzeitigem gesetzlichem Einkommensanschlag von 2250 ℳ (Gehalt 1650 ℳ und 600 ℳ Wohnungsgeld), bezieht nach dem Ortsstatut für die Volksschule in Mannheim ein Jahreseinkommen von 2940 ℳ und es ist ihm eine städtische Dienstzulage als Handelslehrer von 600 ℳ bewilligt. Sein Gesamteinkommen beträgt sonach zurzeit 3540 ℳ. Nach dem Vorschlag würden die Einkommensbezüge desselben auf 1. Juli 1908 folgendermaßen festzusetzen sein:

Etatmäßige Anstellung auf 1. April 1903 mit dem Anfangsgehalt von	1800 ℳ
Anfangszulage auf 1. April 1906 mit 300 ℳ .	2100 ℳ
Teilzulage für 2¼ Jahr aus der ordentlichen Zulage von 250 ℳ	190 ℳ
zusammen an Gehalt .	2290 ℳ
dazu Wohnungsgeld . .	600 ℳ
auf 1. Juli 1908 Einkommensanschlag	2890 ℳ
zur Ergänzung seines bisherigen Bezugs mit . .	3540 ℳ
budgetmäßige Dienstzulage	650 ℳ

Durch diesen Vorschlag würde die Gleichwertigkeit der Tätigkeit eines Volksschulhauptlehrers mit jener eines Reallehreres anerkannt, wogegen in Anbetracht der vorliegenden besonderen Verhältnisse ein Bedenken nicht zu erheben sein dürfte; die Handelslehrer würden außerdem den weiteren Vorteil erhalten, daß sie zur Vermeidung einer Schmälerung ihres gegenwärtigen Einkommensbezugs eine entsprechende nicht pensionsfähige Dienstzulage erhalten würden, die durch die später anfallenden Zulagen wegzufallen hätte. Die Ausführung dieses Vorschlags würde jedoch bedingen, daß den an die Mittelschulen und Lehrerseminare seinerzeit übernommenen früheren Volksschulhauptlehrern, welche, nebenbei bemerkt, sämtliche die Reallehrerprüfung bestanden haben, die Differenz zwischen der städtischen Mietzinsentschädigung, welche für die in Betracht kommenden Lehrer 540 ℳ betrug, und dem bei dem Uebertritt an die staatlichen Anstalten gewährten staatlichen Wohnungsgeld (350) mit 190 ℳ zu dem seinerzeit festgestellten „Nebengehalt" mit Wirkung vom 1. Juli 1908 zuteil werden müßte.

Eine besondere finanzielle Belastung würde die letztere Maßregel nicht im Gefolge haben, da es sich nur um etwa ½ Dutzend Beamte handelt.

Nach diesen Darlegungen, welche sich mit Ausführungen verschiedener Redner im wesentlichen decken, einigte man sich, in die Übergangsbestimmungen eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, indem noch darauf hingewiesen wird, daß für die Zukunft durch die Bestimmungen in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 in der neuen Fassung Vorsorge getroffen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung einstimmig folgenden neuen § 44.

„Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vorhandenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden."

Zu § 44 und 45 des Entwurfes.

Nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes wurden den Inhabern von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen, sofern sie den Abt. G bis K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis auf weiteres Dienstzulagen bewilligt. Diese Dienstzulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld und sollen hiervon betragen:

60 %	bei	den	Beamten	der	Abt. K
50 %	„	„	„	„	„ J
40 %	„	„	„	„	„ H
30 %	„	„	„	„	„ G

Diese Dienstzulagen sollten nach der Ansicht des Gesetzes nur bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs gewährt werden, wie auch die Bestimmung des § 4 W.-G.-G. nur eine „Art Übergangsbestimmung" bis zu diesem Zeitpunkt sein soll. Beide Vorschriften sollen nun aufgehoben werden, da die Voraussetzungen zur Wiederbeseitigung gegeben sind.

Gegen den Wegfall der Dienstzulagen überhaupt wenden sich einige Petitionen; verschiedene Inhaber von freien Wohnungen (Bahn- und Weichenwärter, welchen solche nach Anmerkung 4 zu Abt. K zugesichert sind) und von Dienstwohnungen befürchten, daß sie durch den Wegfall dieser Dienstzulage und Aufrechnung trotz der außerordentlichen Zulage des § 39 eine tatsächliche Schmälerung ihrer Bezüge erfahren würden. Das war und ist nach der Erklärung der Großh. Regierung und auch nach der Begründung S. 49 und 52 nicht die Absicht des Entwurfs; jeder Beamte soll mindestens in der Höhe der außerordentlichen Zulage eine Aufbesserung seiner Bezüge beim Inkrafttreten des Gesetzes erhalten. Da die Vorschriften der §§ 44 und 45 des Entwurfs einige Zweifel darüber erregten, schlug Großh. Regierung eine neue einwandfreie Fassung des § 45 vor.

Schon hierdurch sind die Befürchtungen der Petitionen beseitigt. Es liegt aber auch jetzt kein Grund zur etwaigen weiteren Beibehaltung der fraglichen Dienstzulagen mehr vor. Es sind im Gehaltstarif die Mindest- und die Höchstgehalte der in Betracht kommenden Beamten der unteren Abteilungen nach dem Entwurf und nochmals durch die Beschlüsse der Kommission so erhöht worden, daß die Beibehaltung derselben gegenüber den anderen Beamten derselben Abteilungen eine zu ungleiche Bevorzugung wäre. Da auch die außerordentliche Zulage nach § 39 durch den Beschluß der Kommission wesentlich erhöht wurde, so kann auch dagegen nichts Wesentliches mehr erinnert werden, daß diese Dienstzulagen der jetzigen Inhaber durch den Anfall ordentlicher Zulagen, worunter auch die Zulage nach § 38 fällt, nach und nach ausgeglichen — aufgefangt — werden. Diese Abbürdung erst mit dem Anfall der nächsten ordentlichen Zulage eintreten zu lassen, hätte die mißliche Folge für fast zwei Drittel dieser Beamten, daß sie nach zwei Jahren tatsächlich gar keine Erhöhung der Barbezüge, sondern nur eine sog. papierene Zulage erhielten, daß ferner später kleine Beträge von 5 und 10 ℳ als Dienstzulage noch weiter zu führen wären, was nicht nur mit Umständen verbunden wäre, sondern auch von den anderen Beamten, die keine solche bezögen, nicht verstanden und deshalb Unzufriedenheit veranlassen würde.

Die Kommission war daher in zweiter Lesung mit § 44 Abs. 1 und 2 einverstanden. Der Absatz 3 kann in Wegfall kommen, da er mit Rücksicht auf § 40 Abs. 1, der jedem Beamten das bisherige Wohnungsgeld wahrt, überflüssig ist.

Zur Erläuterung der neuen Fassung des § 45 Abs. 3 wurden folgende Beispiele gegeben:

1. Beamter der Geh.-Tarif-Abt. D 1 (alter Tarif), seit 3 Jahren im Bezuge des Höchstgehalts von 5000 ℳ und im Bezug einer tarifmäßigen Dienstzulage von 300 ℳ und einer budgetmäßigen Dienstzulage von 800 ℳ, die beide künftig wegfallen sollen.

Berechnung der Bezüge beim Übergang zur neuen Gehaltsordnung bei der Einreihung des Beamten in die Geh.-Tarif-Abt. C 3:

Bisheriger Bezug an Gehalt und Dienstzulagen zusammen . . . . . 6 100 M.
(also 300 M. mehr als der neue Höchstgehalt in C 3 mit 5 800 M.)
Hierzu der Betrag der außerordentlichen Zulage mit . . . . . 375 M.
also Bezug vom 1. Juli 1908 ab . . . . . 6 475 M.
und zwar:

Gehalt	5 000 M.	
Teilzulage (§ 38 G.-O.) . .	500 „	
Außerordentliche Zulage innerhalb des Höchstgehalts .	300 „	
Zusammen neuer Gehaltsbezug	5 800 M.	
Hierzu budgetmäßige Dienstzulage (§ 45 Abs. 3 G.-O.) 6 475—5 800 M. =	675 „	
Im ganzen Bezug an Gehalt und Dienstzulage		6 475 M.

Wird der Beamte auf eine Stelle versetzt, auf der der Grund für die Gewährung der Dienstzulagen wegfällt, so verliert er auch die Dienstzulage nach § 45 Abs. 3 G.-O. (vergl. § 21 Abs. 3 G.-O.).

2. Wenn der gleiche Beamte mit den gleichen Bezügen erst seit 1½ Jahren im Bezug des Höchstgehaltes von 5000 M. ist und er beim Übergang in der Geh.-Tarif-Abt. D. 1 verbleibt, so gestalten sich seine Bezüge vom 1. Juli 1908 ab wie folgt:
Gehalt und Dienstzulage am 30. Juni 1908 . 6 100 M.
Hierzu außerordentliche Zulage . . . . . 350 „
also Bezug vom 1. Juli 1908 ab . . . . . 6 450 M.
und zwar:

Gehalt	5 000 M.	
Teilzulage (§ 38 Gehalts-Ordnung) $\frac{500 \times 3}{6}$ =	250 „	
Außerordentliche Zulage 350 M. innerhalb des Höchstgehalts (§ 39 Abs. 1 und 4 Geh.-Ordg.)	150 „	
Zusammen neuer Höchstgehalt	5 400 M.	
Hierzu budgetmäßige Dienstzulage (§ 45 Abs. 3 G.-O.) 6 450—5 400 M. =	1 050 M.	
Bezug im ganzen		6 450

Bei der späteren Beförderung nach Abteilung C 3 erhält der Beamte noch Zulagen von zusammen 400 M. bis zur Erreichung des Höchstgehaltes; die Dienstzulage wird aber jedesmal um den Betrag der anfallenden Zulagen — auch der Beförderungszulage — gekürzt.

3. Beamter der Geh.-Tarif-Abt. D 1 mit 4200 M. Gehalt seit genau 3 Jahren und mit den gleichen Dienstzulagen wie die Beamten Ziffer 1 und 2 von zusammen 1100 M. beim Verbleiben in D 1 mit 5400 M. Höchstgehalt:
Bezug am 30. Juni 1908: 4 200 + 1 100 = 5 300 M.
Hierzu außerordentliche Zulage (§ 39 Abs. 1 G.-O.) . . . . . 350 „
Bezug vom 1. Juli 1908 ab . . . . . 5 650 M.
und zwar:

Gehalt	4 200 M.	
Fällige ordentliche Zulage nach dem alten Tarif	500 „	
Außerordentliche Zulage (§ 39 Abs. 1 G.-O.)	350 „	
Zusammen Gehaltsbezug . .	5 050 M.	
Hierzu budgetmäßige Dienstzulage (§ 45 Abs. 3 G.-O.) 5 650—5 050 = . . .	600 „	
somit neuer Bezug		5 650 M.

Jede künftig anfallende Gehaltszulage — auch die Beförderungszulage — hat eine Kürzung der Dienstzulage um den Betrag der anfallenden Zulage bis zum gänzlichen Wegfall der Dienstzulage zur Folge.

4. Bureauassistent der Geh.-Tarif-Abt. J 6 mit 2050 M. Gehalt seit 3 Jahren, 100 M. tarifmäßiger Dienstzulage und 100 M. Dienstzulage nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902, also mit einem Gesamtbezug an Gehalt und Dienstzulagen von 2250 M. Künftiger Höchstgehalt als Bureau- 2c. Beamter der Gehaltsklasse II in J 3 2 300 M.
Bezug am 30. Juni 1908 . . . . . 2 250 M.
Hierzu außerordentliche Zulage (§ 39 Abs. 1 G. O. 100 „
Bezug vom 1. Juli 1908 an . . . . . 2 350 M.
und zwar:

Gehalt	2 050 M.	
Teilzulage (§ 38 G.-O.) . .	150 „	
Außerordentliche Zulage . .	100 „	
Zusammen Gehaltsbezug . .	2 300 M.	
Hierzu budgetmäßige Dienstzulage (nach § 45 G.-O.) 2 350—2 300 = . . .	50 „	
somit neuer Bezug		2 350 M.

Im Falle der späteren Beförderung nach H 3 wird die budgetmäßige Dienstzulage um den Betrag der noch anfallenden Gehaltszulagen — auch der Beförderungszulage — gekürzt, bis sie dadurch ganz aufgezehrt ist.

Die Kommission erklärte sich mit der neuen Fassung einverstanden. Durch die Einschaltung des neuen § 44 erhalten nun die obigen Paragraphen die Ziffern 45 und 46.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt:

§ 45. Absatz 1 unverändert wie § 44 des Entwurfs.

Absatz 2 unverändert wie § 44 des Entwurfs.

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 46. Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen **nach Inkrafttreten des neuen Tarifs mit dem in Absatz 3 gemachten Vorbehalte** nach und nach weg.

Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Satz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

Die Zurückziehung dieser sowie der in § 45 Abs. 2 genannten Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt. Der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag ist als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen, bis der Fall des § 21 Abs. 3 oder der Anfall späterer Zulagen (§§ 11 und 14) ihre Zurückziehung rechtfertigt.

Zu § 46 des Entwurfs.

Indem auf die Ausführung zu § 24 verwiesen wird, muß hervorgehoben werden, daß die Beamten, deren wandelbare Bezüge oder Naturalbezüge bisher in den Einkommensanschlag angerechnet wurden, nur einen Anspruch auf Beibehaltung dieser Anrechnung bis zum Betrage des nach dem bisherigen Tarif höchst-erreichbaren Einkommensanschlag haben; würden darüber hinaus denselben diese Bezüge zu dem Einkommensanschlag angerechnet werden, so würden sie gegenüber den übrigen Beamten in unbilliger Weise bevorzugt werden; bis zu obigem Zeitpunkt soll ihnen der bisherige Anspruch aber gewahrt bleiben.

Antrag: Unveränderte Annahme als § 47.

Zu § 48 — neu —

Aus den zu § 9 Abs. 3 dargelegten Erwägungen war die Kommission bestrebt, die Beamten, welche aus dem Arbeiterverhältnis als etatmäßige Beamte angestellt werden, wenigstens in der nächsten Übergangszeit vor erheblichen Einbußen in ihren baren Bezügen zu bewahren. Wenn natürlich die Vorteile, welche die etatmäßige Anstellung den Beamten gibt — Sicherheit der Verwendung und des Gehalts, Anspruch auf Unterstützungs-, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung — hoch anzuschlagen sind und das Streben zur Staatsanstellung deshalb immer ein starkes sein wird, so ist doch für die unteren Beamten eine Einbuße an Bareinnahmen in ihrem Haushalt gewöhnlich sehr empfindlich. Die Kommission schlug daher folgende Übergangsbestimmung vor:

„Wenn bei Überführung eines Arbeiters in das etatmäßige Beamtenverhältnis in der Übergangszeit (§ 42 G.-O.) seine seitherigen Bezüge erheblich höher waren, als diejenigen, welche er als Beamter erhält, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bewilligt werden, die bei späterem Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren wieder in Wegfall kommt."

Die Großh. Regierung erklärte sich mit dem Grundgedanken dieses Vorschlags einverstanden, war aber der Ansicht, daß ähnliche Verhältnisse auch bei nichtetatmäßigen Beamten der unteren Klassen bei der etatmäßigen Anstellung eintreten, nicht allein bei der direkten Überführung aus dem Arbeitsverhältnis, und daher eine gleiche Bestimmung für beide Kategorien, also allgemein getroffen, ferner daß eine bestimmtere Grenze gezogen werden sollte, von welcher an die auffangbare Dienstzulage gewährt werden kann; dieselbe soll gegeben werden können, wenn der Beamte sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, wobei natürlich Fahrgebühren u. dergl. als Aufwandsentschädigungen nicht mitgerechnet würden; bei dem aus dem Arbeiterverhältnis übernommenen etatmäßigen Beamten sind die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung bei der Berechnung des Ausfalls in Abzug zu bringen; diese fallen weg und er erhält ohne weitere Beiträge den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Die Übergangszeit soll bis Ende 1913 ausgedehnt werden.

In Übereinstimmung mit der Großh. Regierung schlägt die Kommission folgenden neuen § 48 vor:

„Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarifs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden. Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis, so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu entrichten hatte. Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden."

Zu § 47 des Entwurfs.

Wie im Bericht über die Generaldebatte hervorgehoben ist, wünschte die Kommission Einführung auf 1. Januar 1908. Mit Rücksicht aber auf die erreichte Erhöhung der außerordentlichen Zulage des § 39 und damit auch der Erhöhung der einmaligen Zuwendung, welche einen Ausgleich für die spätere Einführung des Gesetzes bildet, gab sich die Kommission mit dem Termin auf 1. Juli 1908 zufrieden. Da die einmalige Zuwendung ein Ersatz für die um ein halbes Jahr spätere Einführung des Gesetzes sein soll, so kann den erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellten Beamten nicht der volle Betrag, sondern der ihrer Dienstzeit entsprechende Teilbetrag zukommen. Die Bestimmung soll daher folgende Fassung erhalten:

§ 49. Absatz 1 unverändert wie § 47.

Absatz 2.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die zu dieser Zeit im Dienst befindlichen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage gemäß § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Beamte, die erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellt worden sind, erhalten diese einmalige Zuwendung in dem der Dauer ihrer etatmäßigen Anstellung entsprechenden Teilbetrage.

Zu § 48 des Entwurfs.

Antrag: Unveränderte Annahme als 50.

Eine summarische Nachweisung über die Petitionen zur Gehaltsordnung und ihre Erledigung enthält die Anlage V. Anl. V.

II. Gehalts-Tarif.

Die Einzelberatung des Tarifs erfolgte von den unteren Abteilungen an aufsteigend zu den oberen, also von K 3 nach A, von der breiten Grundlage des ganzen Systemaufbaues ausgehend. Gleichzeitig wurden die jeweils einschlägigen Petitionen der einzelnen Beamtengruppen besprochen und berücksichtigt. Da die meisten gedruckt dem hohen Hause verteilt wurden, braucht deren Inhalt nicht weiter vorgetragen zu werden; dies verbietet sich auch bei der großen Anzahl und dem Umfange derselben; soweit möglich, ist jeweils der entscheidende Wunsch angeführt; in dem dem Bericht angeschlossenen Auszug aus den Eingaben sind dieselben geordnet nach dem Gegenstande und sind aus demselben die Anträge und die Erledigung ersichtlich. Es wird auf diesen Bezug genommen. Anl. VI.

Ein in zahlreichen Eingaben wiederkehrendes Petitum ist auf die Gleichstellung der Beamten mit gleicher Vorbildung gerichtet. Wie schon im allgemeinen Teil hervorgehoben, hat sich die Kommission von dem Streben leiten lassen, die Beamten mit gleichartiger oder gleichwertiger Vorbildung in der Besoldung und der Beförderungsmöglichkeit gleichzustellen; dabei konnten aber die ganze Behördenorganisation und die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungszweige, wie auch der historische Werdegang des Tarifs nicht ganz außer Acht gelassen werden. Man suchte einen billigen Ausgleich der oft auch in den Eingaben zu Tage tretenden sich widersprechenden Interessen zu finden. Bei der Normierung einzelner Sätze mußte ebenso auch die finanzielle Wirkung beachtet werden.

Fast allen Eingaben ist die Tendenz gemeinsam, die Anfangsstellung um eine Unter- oder auch Hauptabteilung hinaufzurücken, in Folge dessen auch die weiteren Gehaltsklassen vorgeschoben werden müßten. Wenn auch bei einzelnen Beamtengruppen, insbesondere denjenigen, welche nach dem Entwurf gegenüber dem bisherigen Tarif in eine niederere Abteilung eingereiht sind, die Begründetheit von der Kommission anerkannt und auch hier ein Ausgleich geschaffen wurde, so konnte doch dem allgemeinen Streben wegen der Konsequenzen für den ganzen Aufbau des Tarifs und der großen finanziellen Folgen nicht nachgegeben werden; bei einzelnen Gruppen wurde durch Erhöhung des Mindestgehalts oder Höchstgehalts eine Verbesserung der Bezüge herbeigeführt. Eine weitere allgemeine Erhöhung des Mindestgehalts verbot sich wegen der außerordentlichen Steigerung des Gesamtauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wandes; die Erhöhung des Mindestgehaltes wirkt ja für alle Beamte während ihrer ganzen Dienstzeit fort.

Ferner streben zahlreiche Petitionen den Übergang von den Abteilungen der unteren Beamten zu den mittlerern und von den mittlerern zu den oberen Beamten an. Wenn auch die Kommission mit der Großh. Regierung auf dem Standpunkt steht, daß zwischen diesen Beamtenklassen keine chinesische Mauer gezogen werden darf, so konnte sie doch den notwendiger Weise eingeführten Prüfungen, deren Voraussetzung ein gewisses, bestimmtes Maß von Vorbildung ist, nicht jede Bedeutung absprechen; die Verwaltung muß einen objektiven Maßstab für die Beurteilung der Befähigung bei der Aufnahme der Beamtenanwärter haben. Eine gewisse Grenzlinie muß daher im System des Gehaltstarifs gegeben sein; dieselbe soll aber insofern flüssig sein, daß auch hervorragend tüchtige Beamte, die sich in der unteren Abteilung vorzüglich bewährt haben und für obere Stellen vereigenschaftet und verwendbar sind, auf Stellen der oberen Abteilung angestellt oder in die obere Abteilung befördert werden; der allgemeine Grundsatz ist in § 6 G.-O. ausgesprochen; demselben ist, soweit dies etwa noch nötig erschien, in der Fassung des Tarifs von der Kommission noch besonders Rechnung getragen worden; im Text und im Bericht kommt dies zum Ausdruck, so daß wohl allen billigen Wünschen auch in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Auch an dieser Stelle wird auf die neue Bestimmung des § 9 G.-O. und § 37 ff. B.-G. hingewiesen; dadurch ist den Wünschen verschiedener Petitionen, welche eine höhere Bemessung des Gehalts, oder eine Beschleunigung der Erreichung des Höchstgehaltes durch erhöhte Zulagen oder kürzere Fristen aus dem Grunde anstreben, weil die Inhaber der betreffenden Stellen erst in späteren Jahren zur etatmäßigen Anstellung oder in die Amtsstelle gelangen, Rechnung getragen.

Verschiedene Petitionen beziehen sich auf die wandelbaren Bezüge und wünschen ganz oder zum Teil die Anrechnung auf den Einkommensanschlag. Nach den wiederholten Erklärungen der Regierungsvertreter werden die in Betracht kommenden wandelbaren Bezüge nicht abgeschafft oder reduziert werden, wie auch nicht die Fahrzebühren des Eisenbahnpersonals; da dieselben auch bei den Beamten, bei welchen dies bisher der Fall war, nicht auf den Gehalt angerechnet werden, bedeutet dies eine weitere Aufbesserung; dieselben in den Einkommensanschlag aufzunehmen und im Tarife dies besonders zu bestimmen, ist nach der Erhöhung des Höchstgehalts bei allen diesen Beamten ein durchschlagender Grund nicht mehr vorhanden; die gleichheitliche Behandlung mit den anderen Beamten verbietet dies vielmehr. Vergleiche auch die Begründung zum Entwurf S. 147/49. Ausdrücklich wird bemerkt, daß die im Dienst befindlichen Beamten im Einkommensanschlag nach § 40 G.-O. nicht geschmälert werden können.

Durch die verschiedenen Änderungen in der Einreihung mancher Stellen und die neuen Unterabteilungen, welche die Kommission vorschlägt, erleidet die Reihenfolge in den Buchstaben der Bezeichnung der einzelnen Stellen auch eine Änderung. Der Bericht schließt sich an die Reihenfolge des Entwurfs des Tarifs an und muß naturgemäß die Buchstabenbezeichnung des Entwurfes anwenden und darauf Bezug nehmen. In den Beschlüssen der Kommission ist die neue Einreihung in den Ordnungszahlen und Buchstaben durchgeführt.

Obere Beamte.

Die Zahl der etatmäßigen Beamten betrug nach dem Staatsvoranschlag 1906/07 2096, wozu nach dem Entwurf durch Aufrücken aus den Abteilungen E—G 127 Stellen zugehen und von welchen durch Wegfall 171 abgehen, so daß 2052 Stellen verbleiben, welche sich dahin verteilen:

Tarifabteilung	Bisher	Künftig	Mehr oder weniger
A	8	8	—
B	134	181	+ 47
C	365	616	+ 251
D	1418		
E	35		
F	82	1545	1247	— 298
G	10		

Darnach vermehren sich die Stellen in den oberen Abteilungen um 298 oder 59 v. H.

Der Mehraufwand ist in der Begründung angegeben auf 1 044 115 ℳ oder 12,8 v. H. des Bezugs an Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulagen nach dem Tarif vom Jahre 1894. Davon entfallen auf die allgemeine Staatsverwaltung 961 835 ℳ oder 12,9 %, die Eisenbahnverwaltung 82 280 ℳ oder 12,3 %. Der Mehraufwand beträgt bei den mittleren Beamten 15,6 v. H. und bei den unteren 16 v. H. Mit Recht wird in der Begründung S. 79 daran erinnert, daß für die oberen Beamten, mit wenig Ausnahmen, die Bezüge dieselben sind, wie sie im Tarif von 1888 festgesetzt wurden, während diejenigen der übrigen Beamten im Jahre 1894 aufgebessert wurden. Das Mißverhältnis zur Steigerung des Aufwandes für die ganze Lebenshaltung ist jetzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daher auch ein großes. Von allen Rednern aller Parteien wurde in der Kommission auch anerkannt, daß für die oberen Beamten die Gehaltsaufbesserung ebenso notwendig und dringend ist, wie für die übrigen Beamten und daß noch eine Verbesserung des Entwurfs ebenso, wie dies bei den unteren und mittleren Beamten geschehen ist, angebracht ist. Im Vergleich zu den Gehältern der oberen Beamten in den anderen Staaten bleibt der Anfangsgehalt, der von 2000 auf 2 400 ℳ im Entwurf erhöht ist, bei den meisten Beamtenarten noch weit hinter denjenigen der anderen zurück, ebenso fast durchweg auch der Höchstgehalt. In der Kommission wurde von den verschiedensten Seiten betont, daß auch die jetzt vorgeschlagenen Gehälter nur knapp bemessen sind und es einem verheirateten Beamten mit Kindern ohne größeres Privatvermögen nur schwer fallen wird, seiner sozialen Stellung gemäß geordneten Haushalt zu führen und den Kindern eine entsprechende Ausbildung angedeihen zu lassen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß die Beamten ganz oder zu lange ledig bleiben, was jetzt schon vielfach beklagt wird oder daß auf die Dauer nur den Söhnen vermöglicher Eltern der Zugang zu den oberen Beamtenstellen möglich ist; im Interesse des Staates, des Volkswohles und einer gesunden Staatsverwaltung liegt beides nicht; der Zugang zu den oberen Beamtungen muß den tüchtigsten Kräften aus allen Kreisen der Bevölkerung offen stehen, aber auch durch eine Bezahlung, welche eine der Stellung des Beamten angemessene Lebensführung gestattet, erleichtert werden. Der Abstand zwischen dem Höchstgehalt der mittleren und demjenigen der oberen Beamten ist ein sehr mäßiger, wenn man berücksichtigt, daß die oberen Beamten ein langdauerndes und kostspieliges Hochschulstudium und mehrere praktische Vorbereitungsjahre zurücklegen müssen, während die gleichalterigen unteren und mittleren Beamten und die Privatbediensteten schon lange Geld verdienen. Auch die Vergleichung mit den Bezügen der letzteren zeigt, daß die im Tarifentwurfe angesetzten Gehälter bescheidene sind.

Die Vertreter der Großh. Regierung erklärten, daß die Sätze allerdings in mäßigem Rahmen gehalten seien, die Regierung die Einwendung vermeiden wollte, als ob die jetzige Revision den oberen Beamten die Hauptaufbesserung zuwende; nachdem für die unteren und mittleren Beamten durch die Kommissionsbeschlüsse noch eine weitere, erkleckliche Aufbesserung gegeben würde, könnte man billiger Weise bei den oberen Beamten nicht Halt machen und sei die Regierung bereit, mitzuwirken.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Mindestgehalt in der D-Abteilung erhöht werden solle, und stimmte dem Antrag auf 2500 ℳ zu.

Nach dem Grundsatze, daß Beamte mit gleichwertiger Vorbildung im Gehalt und der Beförderungsmöglichkeit tunlichst gleichgestellt sein sollen, stimmte die Kommission auch einstimmig dem Antrage zu, daß für die in C 3 aufgeführten Beamten, soweit dies nicht schon der Fall ist, zu einem bestimmten Prozentsatz eine Beförderungsklasse C 2 geschaffen werde und zwar tunlichst nach der Normalverteilungszahl von $^1/_5$, $^2/_5$, $^2/_5$.

Nach näherer Berechnung erklärte die Großh. Regierung, daß dieser Vorschlag einschließlich der Erhöhung des Mindestgehaltes und der weiteren notwendigen und folgerichtigen Erhöhungen in den oberen Abteilungen einen Mehraufwand von rund 500 000 ℳ verursachen würde, der über den von ihr für vertretbar erachteten Rahmen hinausginge und eine Steigerung der prozentualen Aufbesserung der oberen Beamten ergäbe, der ihr zu hoch erscheine. Die Erhöhung des Mindestgehaltes allein würde 135 000 ℳ Mehraufwand im Beharrungszustand bewirken. Um der Kommission entgegenzukommen, wären zwei Wege möglich, entweder die Verteilungszahl für die Spitzenklasse in C 2 auf $^1/_{10}$ und die I. Gehaltsklasse in C 3 auf $^3/_{10}$ zu ermäßigen, was noch einen Mehraufwand von 285 000 ℳ zur Folge hätte, oder nur zwei Gehaltsklassen mit der Normalverteilungszahl $^1/_2$ zu $^2/_3$ — II. Gehaltsklasse in D 1, I. Gehaltsklasse in C 3 — unter Erhöhung des Höchstgehalts in C 3 auf 6000 ℳ zu belassen, dabei ferner die Einzelrichter von den Landgerichtsräten zu trennen und mit den übrigen Bezirksbeamten in D 1 und C 3 einzureihen. Der letztere Weg, welcher einen Mehraufwand von 260 000 ℳ verursachen würde, würde vorgezogen, da er viele verwaltungstechnische Vorzüge hätte, nach Ansicht der Regierung gleichmäßiger wirken, einer größeren Zahl in C 3 zu gut kommen und auch in der Folge weniger Unzufriedenheit erregen würde, wenn eine Vergleichung mit den wenigen nach C 2 Vorgerückten wegfiele. In der Kommission war wenig Geneigtheit, den letzteren Weg zu wählen. Das Hauptbedenken bestand darin, daß dadurch erst recht die von allen Beamten erstrebte Gleichstellung nicht erreicht würde, die Bezirksbeamten, Philologen ꝛc. nicht die Möglichkeit hätten, nach C 2 zu den Landgerichtsräten vorzurücken und die bestehende Unzufriedenheit fortbestünde, ja noch dadurch verstärkt würde, daß den Einzelrichtern die im Entwurf eröffnete Aussicht auf Gleichstellung mit den Landgerichtsräten wieder genommen würde und dadurch Enttäuschung und Erbitterung entstünde. Da die Frage der Einreihung der Einzelrichter für diejenige der übrigen Bezirksbeamten bis zu einem gewissen Grade von entscheidender

Bedeutung ist, wurde deshalb zuerst über erstere in längeren Ausführungen verhandelt.

Der Vertreter der Justizverwaltung erklärte, daß man aus theoretischen und praktischen Gründen die Gleichstellung der Richter am Amts- und Landgericht für wünschenswert gehalten habe, wodurch einem in weiten juristischen Kreisen laut gewordenen Wunsche Rechnung getragen werden sollte, zumal in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen. Nach der ursprünglichen Absicht der Justizverwaltung sollten unter Wahrung der bisherigen bevorzugten Stellung der Justiz die Amtsrichter zu den Landgerichtsräten heraufgehoben werden; dies ließ sich aber nicht ganz durchführen; einen Ausgleich fand man darin, daß zwar die Landgerichtsräte, welche bisher in C 4 waren, ihre Anfangsstellung auch in D 1 beginnen sollten, die bisherige bevorrechtete Stellung aber nicht gänzlich verlieren, sondern die Justizbeamten über die übrigen Beamten nach C 2 bis zu 1/5 vorrücken sollten. Letztere Voraussetzung, unter welcher allein die Justizverwaltung zugestimmt habe, würde aber wegfallen, wenn die übrigen Beamten nach der vorherrschenden Meinung der Kommission in dieselbe Stelle gleichmäßig vorrücken würden; es würde besorgt, daß das Ansehen der Kollegialgerichte darunter leiden würde. Wenn letztere zwar auch nicht als Zentralstellen betrachtet werden können, so seien sie doch auch keine Bezirksstellen, wie die übrigen, sondern Stellen mit kollegialer Besetzung, die als Berufungs- und Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde über den Bezirksstellen, den Amtsgerichten, stehen; es würde auch dem historischen Werdegang widersprechen, wenn sie mit den eigentlichen Bezirksstellen gleichbehandelt würden. Die Justizverwaltung müsse deswegen darauf bestehen, daß die Kollegialgerichte vor den übrigen Bezirksstellen hervorgehoben blieben; inzwischen seien auch Vorstellungen gemacht worden, welche die Beibehaltung der bisherigen Trennung der Landgerichtsräte von den Amtsrichtern verlangen und der Befürchtung Ausdruck geben, daß es sonst schwer fallen werde, geeignete und tüchtige Richter für das Kollegialgericht zu gewinnen; die Justizverwaltung könne sich bei nochmaliger Prüfung den letzteren nicht verschließen und müsse daher die Trennung verlangen, wobei sie die Einreihung der Landgerichtsräte nach C 3 und C 2 im Verhältnis von 1/2 zu 1/2 empfehle und man vielleicht auch diese Zahl bei der Verteilung der Amtsrichter in D 1 und C 3 wählen könne.

In der Kommission waren die Ansichten geteilt. Die Meinung der überwiegenden Mehrheit glaubte an der Gleichstellung der Richter festhalten, jedenfalls aber die Möglichkeit des Vorrückens der Amtsrichter in denselben Höchstgehalt wie die Landgerichtsräte verlangen zu sollen. Wenn auch das Landgericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz über die Amtsgerichte sei, dessen Zuständigkeit in Straf- und Zivilsachen eine erhöhte ist und gewiß die Entscheidung über die wichtigsten und schwersten Fälle denselben zukommt, so erscheine die Tätigkeit der Amtsgerichte für die Interessen der Bevölkerung gleich wichtig, in manchen Angelegenheiten noch wichtiger, z. B. als Vormundschaftsgericht, in welcher Eigenschaft der Amtsrichter in den intimsten Familienangelegenheiten mitzuwirken, für die richtige Erziehung der Minderjährigen, die gute und sichere Vermögensverwaltung unter eigener, auch pekuniärer Verantwortung zu sorgen hat; der Einzelrichter steht für sich allein, muß allein und oft rasch entscheiden, während die Entscheidungen der oberen Gerichte in Beratungen mehrerer Richter erfolgen; das rechtsuchende Publikum hat daher das größte Interesse daran, daß der Bezirksdienst in guten Händen ist, daß die Amtsgerichte mit tüchtigen Richtern besetzt sind und darin kein zu rascher Wechsel eintritt; das wird nur bei der Gleichstellung mit den Landgerichtsräten geschehen; deswegen werden immer noch genug tüchtige Kräfte zu den Landgerichten gewonnen werden, da nur von dort aus das weitere Vorrücken nach dem Oberlandesgericht und den Direktoren- und Präsidentenstellen nach der Praxis möglich ist. Die Gleichstellung hat auch den Vorteil des Wechsels vom Kollegium zum Einzelrichter für sich. Dieselbe ist in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, schon lange durchgeführt; auch der bayer. Entwurf stellt die Oberamtsrichter und Landgerichtsräte gleich. Die andere Meinung sieht in der Gleichstellung, wie sie der Entwurf vorsieht, nur eine Herabdrückung und Schädigung der Stellung des Landgerichts, welches mit den Bezirksstellen niemals gleichgestellt war und verglichen werden könne; es sei prinzipwidrig, die Inhaber der Stellen der unteren Instanz denjenigen der oberen Instanz ganz gleichzustellen; in Preußen erkläre sich die Gleichstellung historisch, da die Einzelrichter früher Deputationen der Kreisgerichte waren. Bei der Gleichstellung werde der Zudrang zu den Einzelrichterstellen größer sein, als zum Landgericht und dadurch bei der Unversetzbarkeit der Richter große Schwierigkeiten für die Kollegialgerichte entstehen; die bisherige Stellung des Landgerichts und das Ansehen desselben verlange, daß die Mitglieder desselben eine hervorgehobene Stellung einnehmen und daher in C 3 anfangen, aber auch bis C 1 mit einem Bruchteil bis 1/10 gelangen sollen. Es wurde von dieser Seite der Antrag gestellt, die Richter an den Landgerichten unter Trennung von den Amtsrichtern einzureihen in Gehaltsklasse I C 1 bis zu einem Zehntel, Gehaltsklasse II C 2 bis zu drei Zehntel und Gehaltsklasse III C 3.

Gegen diesen Antrag sprachen sich nicht nur die Mehrheit der Redner der Kommission, sondern auch in erster Lesung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Großh. Regierung aus, welche die Schaffung einer weiteren Klasse in C 1 wegen der Konsequenzen für andere Beamte für nicht angängig hielt, während sie die Trennung aus Gründen der Anstellungspolitik befürwortete.

Es wurde sodann angeregt, zwar die Amtsrichter wieder von den Landgerichtsräten unter besonderem Buchstaben zu trennen, aber für erstere die Möglichkeit einer Gehaltsklasse in C 2 zu belassen, so daß die Landgerichtsräte und die Amtsrichter je für sich aufrücken und zwar nach verschiedener Verhältniszahl, wodurch jedenfalls die Befürchtung für einen geeigneten und genügenden Zugang zu dem Kollegialgerichte aus dem Wege geräumt würde. Dieser Anregung wurde von verschiedenen Seiten unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die übrigen Beamten in demselben Verhältnis nach C 2 vorrücken könnten, so daß für diese Beamte die Gleichstellung mit den Richtern erreicht würde. Unter diesem Vorbehalt wurde sodann grundsätzlich abgestimmt, ob die Trennung der Landgerichtsräte von den Amtsrichtern in verschiedenen Buchstaben erfolgen soll, und wurde dieselbe mit allen gegen drei Stimmen ausgesprochen.

Nachdem sodann der erstgenannte Antrag, für die Landgerichtsräte in C 1 eine I. Gehaltsklasse bis zu einem Zehntel zu schaffen, mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt war, wurde folgende Einreihung einstimmig beschlossen:

Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I, in C 2.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Dito, Gehaltsklasse II, in C 3.

Um eine Einigung über die Stellung der Einzelrichter und Gleichstellung der übrigen Beamten zu erzielen, wurde der Vermittelungsvorschlag gemacht, unter Beibehaltung der Gehaltssätze des Entwurfs die Verteilung dieser Beamten nach je 3 Stufen (drei Gehaltsklassen oder zwei Gehaltsklassen mit Spitzenklasse) vorzunehmen und zwar nach C 2 die erste Stufe bis zu einem Fünftel, die zweite Stufe nach C 3 bis zu einem Fünftel und die dritte Stufe nach D 1.

Wenn die Sekretäre bei den Kollegialgerichten bei Berechnung des Bruchteils bei den Amtsgerichten mitgerechnet werden, wie bei den anderen Bezirksstellen die zweiten Beamten, so könnte beim dermaligen Stand ein Amtsrichter nach C nach etwa 11 Dienstjahren nach der Berechnung Großh. Regierung vorrücken. Den Mehraufwand dieses Vermittelungsantrags gab dieselbe auf rund 344 000 ℳ (unter Einrechnung der beschlossenen Erhöhung des Mindestgehaltes) an.

Nunmehr wurde dieser Vermittelungsvorschlag mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Folge dieses Beschlusses ist, daß die O.-Z. in 2 D des Entwurfs in Wegfall kommt und mit D 1 vereinigt wird, was Großh. Regierung von Anfang an zugab, daß die D 1 Beamten in Bezirksstellen, die Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten in Zentralstellen, die wissenschaftlich gebildeten Lehrer gleichmäßig nach C 3 und C 2 zu je einem Fünftel gelangen können. Dadurch ist aber auch die Spannung zwischen dem Gehalt dieser Beamten und der Mitglieder der Kollegialmittelstellen und der Ministerien zu Ungunsten der letzteren verschoben, die ausgeglichen werden mußte. Die Großh. Regierung erklärte, daß es bisher schon schwer fiel, in die Kollegialmittelstellen geeignete erfahrene Kräfte aus dem Bezirksdienst zu gewinnen, da letzterer doch viele Annehmlichkeiten und Vorteile — eine freiere, selbständigere Stellung, eigene freie Disposition in Erledigung der Geschäfte, eine gewisse Initiative im Dienste, meist auch Dienstwohnung — gegenüber dem mehr bureaukratischen Innendienst der Kollegialmittelstellen und der Ministerien bietet; dazu kommt, daß letzterer häufig unangenehmer, nervenaufreibender und auch verantwortungsvoller ist; nicht nur die obere Leitung der ganzen Verwaltung muß in demselben geleistet werden, sondern auch die Vorarbeiten für die Gesetzgebung und die Vorlagen an den Landtag. Es erscheint daher in dienstlichem Interesse notwendig, daß diese Beamtenstellen im Gehalt besser gestellt sind als die Stellen im Bezirksdienst Gehaltsklasse I bezw. Spitzenstellen. Die Kommission beschloß daher, den Höchstgehalt in folgenden Abteilungen zu erhöhen:

C 1 von 6700 ℳ auf 6800 ℳ
B 5 von 7000 ℳ auf 7400 ℳ } einstimmig
B 4 von 7500 ℳ auf 7800 ℳ mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen
B 3 von 8000 ℳ auf 8200 ℳ,
B 2 von 8600 ℳ auf 8800 ℳ,
B 1 von 9400 ℳ auf 9500 ℳ, } mit 10 gegen 5 Stimmen.

In der zweiten Lesung, als die Übersicht über die Wirkung der Beschlüsse erster Lesung vorlagen — vergleiche unten unter D — erklärte die Großh. Regierung, daß sie zwar auf eine Erhöhung in verschiedenen Punkten durch die Kommission gefaßt war, das Resultat der Erhöhung bei den oberen Beamten aber für sie überraschend war und es fraglich erscheine, ob solche überall gerechtfertigt erscheine. Die Erhöhung des Mindestgehalts in D 1 von 2400 auf 2500 ℳ sei nicht nötig, da dem einzelnen Beamten die 100 ℳ nicht viel ausmachen, während die Gesamtsumme mit 130—140 000 ℳ für die Staatskasse sehr ins Gewicht falle. Die Regierung ersuchte daher, auf den Entwurf zurückzugehen. Sie blieb auch bei Meinung, daß man besser den Höchstgehalt in C 3 von 5700 ℳ auf 6000 ℳ erhöhen und die Klassen in C 2 wieder streichen

sollte; sie erklärte aber, daß sie in diesem Punkte nachgeben wolle, gab aber zur Erwägung, ob man die Verteilungszahl in C 2 nicht auf $^1/_{10}$ herabsetzen solle.

Die Kommission blieb ihrerseits auf den grundlegenden Beschlüssen der I. Lesung bestehen.

Die Verteilung der Richter, Bezirksbeamten, wissenschaftlich gebildeten Lehrer ꝛc. in drei Stufen nach D 1, C 3 und C 2 erfolgte zur Gleichstellung der akademisch gebildeten Beamten; eine Differenzierung derselben würde nur zu Unzufriedenheit, unaufhörlichen Vergleichungen und neuen Petitionen und Anträgen auf Gleichstellung Veranlassung geben. Die Verteilungszahl wurde in erster Lesung im Wege des Kompromisses erreicht, weshalb die Kommission in zweiter Lesung einstimmig daran festhielt.

Was den Mindestgehalt in D 1 anlangt, so wurden in der Kommission von Rednern aller Parteien die oben geltend gemachten Gründe für die Erhöhung nochmals hervorgehoben, insbesondere, daß man den allergrößten Wert darauf lege, daß zur Verwaltung der oberen Beamtenstellen nicht nur die Söhne vermögender Eltern gelangen sollen, sondern aus allen Schichten der Erwerbsklassen den tüchtigen Elementen der Zugang ermöglicht werden muß; gerade aber für die Söhne aus den unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung, der unteren und mittleren Beamten, der Landwirte, Handwerker und Arbeiter spielt ein einigermaßen ausreichender Anfangsgehalt eine große Rolle; für einen akademisch gebildeten Beamten, der erst mit etwa 28—30 Jahren zur etatmäßigen Anstellung gelangt, ist eine Anfangsbezahlung von 2500 ℳ gewiß keine reichliche, wenn er seiner sozialen Stellung entsprechend leben soll.

Die Kommission beschloß wiederholt mit allen gegen 3 Stimmen, den Mindestgehalt in D 1 auf 2 500 ℳ zu erhöhen.

Nachdem in der zweiten Lesung bei den unteren Beamten die Höchstgehalte in J 2 bis K 2 um 100 ℳ bezw. 50 ℳ erhöht worden waren — vergleiche die Ausführung unten — erklärte die Großh. Regierung, daß sie den beiden Beschlüssen ihre Zustimmung nicht geben könne; sie würde der Erhöhung der zweiten Lesung bei den unteren Beamten nur unter dem Vorbehalt zustimmen, wenn soviel bei den oberen Beamten abgesetzt, insbesondere der Mindestgehalt in D 1 wieder auf 2 400 ℳ ermäßigt werde. Sie bedaure, ihre Zustimmung in dieser Richtung nicht aussprechen zu können, wenn ihr Widerspruch auch nicht die Folge habe, daß daran das Gesetz scheitere.

Die Kommission ist der Meinung, daß sie aus guten, wohlerwogenen Gründen ihre Beschlüsse gefaßt und keine Ursache hat, von denselben zurückzugehen; daß die beantragten Verbesserungen bei den unteren Beamten, wie auch bei den oberen Beamten wohlbegründet sind und dadurch allen Beamten eine verhältnismäßig gleiche durchschnittliche Aufbesserung zuteil wird.

In der Kommission wurde von verschiedenen Seiten die Erwartung und Hoffnung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung auch in diesen Punkten schließlich ihre Zustimmung, wie in den übrigen, geben wird.

Im einzelnen wird weiter bemerkt.

Zu A O.-Z. 1.

Minister und stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der bisherige Gehalt von 12 000 ℳ soll auf 14 000 ℳ im Entwurf erhöht werden; bisher betrugen die Dienstzulagen für die Minister 6 000 ℳ, für Ministerialpräsidenten 4 000 ℳ; nunmehr soll nur der Präsident des Staatsministeriums 6 000 ℳ Dienstzulage und die übrigen Minister eine solche von 4 000 ℳ erhalten. Das Repräsentationsgeld ist gleich geblieben. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Höchstgehalte bei den übrigen Beamten und die Gehälter der obersten Leiter im Privatbetriebe war die Mehrheit der Kommission der Meinung, daß auch das Gehalt der obersten Beamten der Staatsverwaltung entsprechend erhöht werden soll.

Eine weitere Erhöhung hielt die Großh. Regierung nicht für notwendig. Die Kommission beantragt daher unveränderte Annahme.

Zu A O.-Z. 2 und 3.

Antrag: Unveränderte Genehmigung.

Zu B O.-Z. 1.

Wie oben bemerkt, soll der feste Gehalt auf 9 500 ℳ erhöht werden. Da die Bezüge des Generaldirektors der Staatseisenbahnen auf 12 000 ℳ genehmigt werden sollen, soll die Dienstzulage auf 2 500 ℳ festgesetzt werden. Mit dieser Änderung wird im übrigen Genehmigung von b, c und d beantragt.

Zur zweiten Lesung stellte die Großh. Regierung folgenden Antrag:

„Die Abteilung B Ord.-Zahl 1 des Gehaltstarifentwurfs

erhält unter Buchstabe a folgende Fassung:

a) Gesandte in Berlin und München.
Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 ℳ, der Gesandte in München ein solches von 12 000 ℳ."

Dieser Antrag wurde dahin begründet:

„Im Oktober des Jahres 1894 wurden die Großherzoglichen Gesandtschaften am Bayerischen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Württembergischen Hofe mit dem Wohnsitz des Gesandten in München wiedererrichtet, da der Mangel einer gesandtschaftlichen Vertretung bei den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten mit Rücksicht auf die seit Gründung des Reiches stets mannigfaltiger und umfassender werdenden Beziehungen der deutschen Einzelstaaten untereinander im Laufe der Jahre mehr und mehr sich fühlbar gemacht hatte und das Bedürfnis des mündlichen Gedankenaustauschs mit den benachbarten Königreichen, mit denen uns mannigfache Interessen verbinden, immer stärker hervorgetreten war.

Die Hoffnungen und Erwartungen, die die Großh. Regierung an diese Maßnahme geknüpft hat, haben sich in den verflossenen 14 Jahren durchaus erfüllt.

Die Anwesenheit des Großh. Gesandten in München hat sich der Erledigung der Geschäfte sehr förderlich erwiesen. Die freundschaftlichen Erörterungen der gemeinsamen Beziehungen zum Reich, die frühzeitige Orientierung über die Stellungnahme der Nachbarregierungen zu wichtigeren Bundesratsvorlagen und je nach Umständen die Vereinbarung gemeinsamen Vorgehens, sind für die Großh. Regierung von erheblichem Wert gewesen.

Aus Rücksichten des staatlichen Interesses scheint uns daher die Beibehaltung der Großh. Gesandtschaft in München als einer dauernden Einrichtung dringend wünschenswert. Allerdings ließe sich an der bisherigen Art der Besetzung des Postens mit einem Gesandten, dem keine Einkommensbezüge verwilligt sind, nicht länger festhalten. Dieses Vorgehen ließ sich, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen begründen, so lange man noch im Zweifel war, ob die Wiedererrichtung der Gesandtschaft sich als ein Bedürfnis bewähren werde, und darum auch auf die Bewilligung von ständischen Mitteln für die Ausstattung des Postens nicht gerechnet werden konnte. Nachdem diese Übergangszeit überwunden, auch die Großh. Regierung — und mit ihr weite Kreise — die Überzeugung von der Nützlichkeit der Einrichtung gewonnen hat, erscheint es des badischen Staates nicht würdig, auch für die Folge den Gesandtschaftsposten nur mit Männern zu besetzen, die sich bereit erklären, für ihre Dienstleistungen keinerlei Entgelt vom Staat zu fordern. Überdies würde dieses Verfahren den Kreis der für die Stelle in Betracht zu ziehenden Persönlichkeiten in einer den dienstlichen Interessen nicht entsprechenden Weise einschränken.

Aus diesen Erwägungen soll der Posten des Gesandten in München in eine etatmäßige Stelle umgewandelt und demgemäß eine Ergänzung des den Ständen zur Beratung vorliegenden Entwurfs eines Gehaltstarifs herbeigeführt werden.

Es erscheint angemessen, den Gesandten in München im Gehalt mit dem Gesandten in Berlin gleichzustellen, dagegen kann das Repräsentationsgeld für München mit einem geringeren Betrag als für Berlin, nämlich mit 12 000 ℳ (statt 20 000 ℳ) jährlich angenommen werden.

Was das Wohnungsgeld betrifft, so wäre für München der Satz der I. Ortsklasse, für 1 Beamten der Abteilung B also der Betrag von 1200 ℳ zu gewähren. Da aber in dem Wohnungsgeldtarif von 1902 die Stadt München nicht ausdrücklich genannt ist, kann für sie nur das Wohnungsgeld der untersten (V.) Ortsklasse mit 500 ℳ in Betracht kommen. Es soll daher, um die sachlich gerechtfertigte Gleichstellung mit den Städten der I. Ortsklasse herbeizuführen, der Unterschiedsbetrag mit 700 ℳ bis auf weiteres in Gestalt einer besonderen budgetmäßigen Ortszulage bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß diese wieder wegzufallen hat, sobald die Stadt München in die I. Ortsklasse des badischen Wohnungsgeldtarifs eingereiht wird, worauf bei der nächsten Änderung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 Bedacht genommen werden soll.

Die Anforderung der neuen Stelle nebst den hiefür nötigen Mitteln würde gegebenenfalls in den aus Anlaß der Gehaltstarifrevision sich ergebenden Nachtragsetat aufzunehmen sein."

Die dargelegten Gründe wurden von der Mehrheit der Kommission anerkannt; man bejahte insbesondere das Bedürfnis, daß die süddeutschen Staaten in den wichtigen Fragen der Reichsgesetzgebung in Fühlung zu einander stehen. Ein Teil war der Meinung, daß diese Beziehungen auch ohne Gesandschaft in ausgiebigem Maße erhalten werden können.

Die Kommission beantragt mit allen gegen drei Stimmen, obigem Antrag der Großh. Regierung zuzustimmen.

In der Abteilung B 1 des Entwurfs sind unter e die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht eingereiht. Bisher waren dieselben gleich mit den Präsidenten der Landgerichte in B 1 mit 7500 ℳ eingereiht. Die Besserstellung der Senatspräsidenten ist damit motiviert, daß diese die Vorsitzenden der den Landgerichten übergeordneten Berufungsinstanz sind, die Landgerichtspräsidenten durch den ausnahmslosen Besitz von Dienstwohnungen tatsächlich besser gestellt sind, in Sachsen und Bayern dieselben auch unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schiedlich behandelt sind. In der Kommission wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß die unterschiedliche Behandlung eine Unbilligkeit gegen die Landgerichtspräsidenten ist, daß diese in den übrigen Staaten — auch in Bayern nach dem neuesten Entwurf — den Senatspräsidenten gleichgestellt sind, auch der Übergang von einer Stelle auf die andere wünschenswert sei, was nur bei Gleichheit des Gehalts möglich sei. Da für die Hinaufschiebung der Landgerichtspräsidenten von B 2 nach B 1 in der Kommission wenig Geneigtheit war, die Großh. Justizverwaltung und verschiedene Redner anderseits mit Nachdruck hervorhoben, daß eine Besetzung der Stellen der Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht aus den Reihen der Landgerichtspräsidenten nur dann wohl möglich ist, wenn der mit dem Verlust der Dienstwohnung verbundene pekuniäre Ausfall ausgeglichen werde, wurde der Vorschlag gemacht, letzteren durch eine Dienstzulage aufzuheben. Die Kommission beschloß daher in erster Lesung mit 10 gegen 5 Stimmen, die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht nach B 2a (bei den Präsidenten der Landgerichte) einzureihen und die Bemerkung beizufügen: „Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 ℳ."

Die Frage wurde in zweiter Lesung nochmals aufgegriffen und bedauert, daß die Justiz in B 1 nun keine Stellen mehr hat; es wurde daher von einer Seite angeregt, wenigstens drei Stellen in B 1 für den ältesten Senatspräsidenten und zwei Landgerichtspräsidenten an den größten Landgerichten zu schaffen, wobei die Gleichstellung der beiden aufrecht erhalten bliebe. Die Großh. Justizverwaltung erklärte diesen Vorschlag als nicht angängig, da bei der Besetzung der Stellen dann Ungleichheiten und der böse Schein der Bevorzugung entstehen könnten. Nach nochmaliger Beratung erklärte die Großh Regierung, daß sie, wenn nicht der Entwurf vorgezogen werde, nur den Beschluß der I. Lesung annehme.

Die Kommission beschloß, bei letzterem zu bleiben, und beantragt obige Einreihung in B 2 mit der obigen Bemerkung.

Zu B O.-Z. 2.

Der feste Gehalt soll, wie oben ausgeführt, auf 8800 ℳ erhöht werden.

Im übrigen wird — unter Berücksichtigung der unter B 1 beschlossenen Einreihung — unveränderte Annahme beantragt.

Zu B O.-Z. 3.

Unter Erhöhung des Höchstgehalts auf 8200 ℳ wird im übrigen unveränderte Annahme beantragt.

Zu B O.-Z. 4.

Der Höchstgehalt soll auf 7800 ℳ erhöht werden.

Im übrigen wird beantragt, die Einreihung in a b c d e g h und i unverändert anzunehmen.

Zu d, Erste Staatsanwälte, wurde von einer Seite die Bewilligung einer Dienstzulage, wie den übrigen Staatsanwälten, beantragt, da die Konsequenz und dieselben Gründe dafür sprechen, wie bei den letzteren. Die Mehrheit der Kommission hielt mit Rücksicht auf die Erhöhung des Höchstgehalts und den bisherigen Zustand, wonach erste Staatsanwälte in B 3 (6800 ℳ Höchstgehalt) keine Dienstzulagen hatten, eine solche für ungerechtfertigt. Der Antrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten (h) wünschen Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte aller Anstaltsärzte, ferner eine Dienstzulage unter Einrechnung in den Einkommensanschlag als Ersatz für anderwärts gewährte Nebenbezüge, wie freie Heizung, Beleuchtung, Apotheke, freie Benützung des Anstaltsfuhrwerks. Soweit die Vorstände in Frage stehen, so rücken dieselben von bisher C 1 (6200 ℳ Höchstgehalt) vor nach B 4 und erfahren nunmehr eine Aufbesserung von 1600 ℳ, welche für normale Verhältnisse ausreichend erscheint; in besonderen Fällen wird § 21 G.-O. in Anwendung kommen können.

Was die Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten betrifft, so erfahren sie nach dem Entwurf durch die Einreihung der Gehaltsklasse I nach C 2 schon eine wesentliche Verbesserung; die Kommission hat die Verteilungszahl noch weiter verbessert, indem statt ein Drittel die Hälfte nach C 2 vorrücken soll. Dadurch ist die Petition für erledigt zu erklären.

Zu f. Vorstände von Bezirksämtern wird bemerkt, daß nach dem Entwurf diese in 3 Gehaltsklassen eingeteilt sind, nämlich I. Gehaltsklasse in B 4 mit einem Zehntel aller Stellen, II. Gehaltsklasse in C 1 mit drei Zehntel und die III. Gehaltsklasse in C 3. Dadurch sind dieselben in die II. und III. Gehaltsklasse um je eine Haupt- bezw. Unterabteilung höher eingereiht als die Vorstände der Bezirksstellen der übrigen Verwaltungszweige; einzelne Stimmen wurden dagegen in erster Lesung laut, welche eine Gleichstellung mit letzteren für angezeigt erachteten. Demgegenüber wurde von der Großh. Regierung und verschiedenen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß diese Einreihung dem bisherigen Zustande (B 3 und C 3) entspreche und daher diese Beamtenstellen nicht herabgedrückt werden könnten, dieselbe auch vollständig durch die in jeder Richtung exponierte Stellung dieser Beamten, welchen auch die immer mit Kosten verbundene Repräsentation der Staatsverwaltung bei allen Gelegenheiten dienstlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

obliegt, gerechtfertigt erscheine. Die bisherigen Dienstzulagen dieser Beamten kommen dabei in Wegfall.

Mit Rücksicht auf § 16 G.-O. in der vorgeschlagenen Fassung der ersten Lesung sollen nur zwei Gehaltsklassen in C 1 und C 3 gebildet werden und die Klasse in B 4 als Beförderungklasse, Spitzenklasse für besonders wichtige Stellen hervorgehoben werden. Die Verteilungszahl sollte dabei beibehalten werden. Hiernach schlug die Kommission folgende Fassung hier vor:

f. Vorstände von Bezirksämtern auf besonders wichtigen Stellen.
Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

In der zweiten Lesung wurde die Stellung der Vorstände der Bezirksämter im Tarif zu derjenigen der Richter und der andern Bezirksbeamten und wissenschaftlich gebildeten Lehrer nochmals erörtert; von mehreren Seiten wurde betont, daß die Hervorhebung von drei Zehntel nach C 1 vor den übrigen Beamten unberechtigt sei; einzelne verlangten, daß dieselben überhaupt nur — abgesehen von den Spitzenstellen — wie die übrigen Beamten in C 2 und C 3 eingereiht werden; andere hoben hervor, daß die Landgerichtsräte denselben mit einem Bruchteil in C 1 gleichgestellt werden sollten, da diese mit denselben bisher im Höchstgehalt gleich waren. Von dieser Seite wurde beantragt, in C 1 neu einzureihen: „Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I. Bis zu einem Zehntel aller Stellen."

Dafür wurden im übrigen dieselben Gründe, wie in erster Lesung — vergleiche oben — vorgebracht.

Dagegen wurde ins Feld geführt, daß dann die Amtsrichter und die übrigen Bezirksbeamten denselben Anspruch erheben werden; es wurden auch sofort entsprechende Anträge von verschiedenen Seiten angekündigt.

Der Berichterstatter machte folgenden Vermittlungsvorschlag: man solle die wichtigeren Stellen der Bezirksämter namentlich in B 4 f bezeichnen, die übrigen Vorstände der Bezirksverwaltung des Ministeriums des Innern in drei Gehaltsklassen mit derselben Verteilungszahl wie die übrigen Beamten, nämlich 1/5, 1/5, 3/5, nach C 1, C 2 und C 3 verteilen und im übrigen die Beschlüsse der I. Lesung aufrecht erhalten. Danach fänden die Beamten der inneren Verwaltung als zweite Beamte — soweit diese nicht den Vorständen gleichgestellt sind — in D 1 ihre Anfangsstellung; die Vorstände werden nach C 3 f zu 3/5, nach C 2 (neu) zu 1/5 und C 1 f zu 1/5 statt 3/10 eingereiht; die Spitzenstellen in B 4 rechnen für sich. Hierdurch würden die Vorstände der Bezirksämter zwar noch mit einem Bruchteil in einer höheren O.-Z. eingereiht bleiben, aber auch zu demselben Bruchteil in C 2 kommen, wie die übrigen Bezirksbeamten, wodurch unter Berücksichtigung der bisherigen Stellung immerhin eine größere Annäherung geschaffen würde, ohne daß der inneren Verwaltung Schwierigkeiten in der Anstellung erwachsen würden. Der Vorschlag ging auf folgende Einreihung:

B 4 f. Vorstände der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim.

C 1 f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.

C 2 f. Ebenso. Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)

C 3 f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)

Dieser Vorschlag fand von vielen Seiten Unterstützung. Die Großh. Regierung erklärte sich schließlich auch damit einverstanden, aber auch mit dem Antrag, ein Zehntel der Landgerichtsräte nach C 1 vorzurücken; die Justizverwaltung befürwortete denselben, während der Vertreter des Ministeriums des Innern nur schwer zustimmen zu können und denselben noch gerade erträglich erklärte.

Die Kommission lehnte aus den oben schon ausgeführten Gründen den Antrag, ein Zehntel der Landgerichtsräte nach C 1 einzureihen, mit 10 gegen 5 Stimmen ab und nahm sodann bezüglich der Vorstände der Bezirksämter den obigen Antrag des Berichterstatters mit 13 gegen 2 Stimmen an.

Danach sind die entsprechenden Änderungen der Buchstabenfolge in C 2 und C 3 zu machen.

Zu B O.-Z. 5.

Der Höchstgehalt soll auf 7400 ℳ erhöht werden.

a) Nach dem Entwurf sind unter a) die Hilfsreferenten bei den Ministerien und Mitglieder von Kollegialmittelstellen zusammen eingereiht und zwar hier Gehaltsklasse I und in C 1 Gehaltsklasse II mit der Normalverteilungszahl 1/8 und 2/8. Nachdem in § 16 das Prinzip des Aufrückens nach dem Dienstalter in erster Linie entscheidet, könnte es dienstlich zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Stellenzahl gemeinschaftlich verteilt und danach das Aufrücken vollzogen werden soll; es erscheint daher die Trennung in verschiedene Buchstaben angezeigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach wird folgende Fassung vorgeschlagen:

B. O.-Z. 5. a) Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 1 a).

b) Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 1 b).

C. O.-Z. 1 a ebenso, Gehaltsklasse II.

C. O.-Z. 1 b ebenso, Gehaltsklasse II.

b) (des Entwurfs) Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschule. Gehaltsklasse I sollen hier bis zu einem Viertel aller Stellen (mit 12 Stellen) eingereiht werden, Gehaltsklasse II in C 2 d (29 Stellen); hierunter zählen auch die Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen, während die Direktoren der übrigen höheren Mädchenschulen unter die Direktoren der 7- und 6klassigen Mittelschulen fallen.

Die Petition des Philologenvereins wünscht die Einreihung der Direktoren der neunklassigen Mittelschulen nach B 4 (1/3) und B 5 (2/3). Diese Anträge erscheinen zu weitgehend mit Rücksicht auf die schon im Entwurf vorgesehene Heraufrückung der Direktoren von C 5 (5500 ℳ Höchstgehalt) nach C 2 und B 5 und da alle diese Beamte Dienstwohnung haben. Durch Erhöhung der Höchstgehalte dieser Abteilungen erfahren sie eine weitere Verbesserung, auch soll die Normalverteilungszahl zur Anwendung kommen, so daß statt ein Viertel ein Drittel in die I. Gehaltsklasse vorrücken kann. Die Kommission schlägt daher vor, in B 5 b die Worte: „Bis zu einem Viertel aller Stellen" zu streichen.

c) Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 c.

Antrag: Unveränderte Annahme.

Zu Abt. C O.-Z 1.

Der Höchstgehalt soll auf 6800 ℳ erhöht werden.

a. Mitglieder von Kollegialmittelstellen 2c.; dazu vergleiche Antrag zu B 5a.

b. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.

Die Großh. Regierung ersuchte, mit Rücksicht auf die Änderung in C 1a die Möglichkeit zu geben, daß dieser Beamte wie die Kollegialmitglieder in entsprechendem Dienstalter auch nach B 5 vorrücken kann, da diese Stelle ein Vertrauensposten und ein häufiger Wechsel nicht gerade erwünscht und nicht im dienstlichen Interesse gelegen sei. Die Kommission stimmte zu und beantragt folgende Fassung:

C 1 c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.

B 5 c. Ebenso, wenn nicht in C 1 c.

Zu c und d wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu e. Vorstände von Strafanstalten.

Diese waren bisher in zwei Gehaltsklassen C 1 und C 3 eingereiht. In der Kommission wurde angeregt, denselben doch auch über C hinaus in B Stellen zu eröffnen, da der moderne Strafvollzug ein ebenso wichtiger Teil der Justizpflege sei, wie die Rechtsprechung, und daher Männer mit reichem Wissen, wie tiefer Menschenkenntnis, Erfahrung und humaner Auffassung verlange. Zur Leitung der großen Strafanstalten sollen die tüchtigsten Kräfte gewonnen werden, welchen dann aber auch die Möglichkeit, nach B vorzurücken, eröffnet sein soll; übereinstimmend wurde mehrfach der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Berufung von pensionierten Militärs auf diese Posten künftig nicht angezeigt erscheine.

Gegen die zuerst von der Regierungsseite ausgesprochene Meinung, daß im Bedürfnisfall durch § 21 G.-O. — Verleihung einer budgetmäßigen Dienstzulage — geholfen werden könne, wenn man eine besonders tüchtige Kraft berufen wolle wurde eingewendet, daß diese Stellen immer im normalen Wege und nicht durch außerordentliche Berufungen besetzt werden sollen und können; für letztere werde niemals ein Bedürfnis vorliegen; eine solche solle doch nur in Ausnahmsfällen und in besonders gearteten Dienstzweigen erfolgen, z. B die Berufung eines hervorragenden Psychiaters für die Leitung einer Heil- und Pflegeanstalt oder eines hervorragenden Technikers für eine besondere Aufgabe. Die Großh. Regierung erklärte sich dann auch damit einverstanden, wenn für Strafanstaltsvorstände in freier Weise Stellen in B vorgesehen werden. Da es sich nur um wenige Personen handelt, sind Gehaltsklassen nicht wohl am Platze. Die Kommission schlägt daher mit 9 gegen 6 Stimmen folgende Einreihung vor:

B 5 e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.

C 1 e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.

Zu f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren und andere den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern vergleiche die Ausführung zu B 4 f.

Dafür, daß auch die den Amtsvorständen gleichstehenden zweiten Beamten in C 1 eingereiht und auch diese den übrigen Bezirksbeamten vorangestellt werden sollen, liegt kein dienstliches Interesse vor; für diese ist die Einreihung in C 3 d ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sprechend und hinreichend; anderseits sollen in die Stelle als Polizeidirektor nur erfahrene Beamte, welche schon als Amtsvorstände gewirkt haben oder längere Zeit im Dienst waren, berufen werden, so daß diese Stelle keine Anfangsstelle sein soll. Daher wird beantragt:

in C 1 f die Worte „und andere, den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern",

in C 3 d die Worte „sowie Polizeidirektoren" zu streichen.

Wie oben unter B 4 f dargelegt ist, wurde in zweiter Lesung der Vermittlungsantrag angenommen, einen Bruchteil dieser Beamten ebenfalls in C 3 einzureihen. Danach wird folgende Fassung beantragt:

C 1 f Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 2 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)

C 2 f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)

C 3 f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)

Zu C O.-Z. 2.

Zu a. Mitglieder des Generallandesarchivs ꝛc.

Antrag: Unveränderte Annahme.

Zu b. Richter, c. Staatsanwälte, ferner Notare.

Nach den oben mitgeteilten Beschlüssen über die Trennung der Amtsrichter und der Landgerichtsräte und die Festsetzung der Verteilungszahl ist die Einreihung hier und in C 3 a und D 1 a zu ändern; die Einzelrichter können zwar in dieselbe obere Gehaltsklasse aufrücken, aber nur nach der Verteilungszahl, wie die übrigen Bezirksbeamten (1/5 und 1/5 und 3/5); dadurch, daß die Stellen der juristisch gebildeten Sekretäre bei den Kollegialmittelstellen bei der Berechnung mitgezählt werden sollen, verbessert sich die Zahl in den oberen Gehaltsklassen; ferner muß berücksichtigt werden, daß die Landgerichtsräte und auch Staatsanwälte vor ihrer Ernennung auf Richterstellen in Gehaltsklasse III D 1 a sind; wenn Amtsrichter nicht allzu jung, was nicht wünschenswert erscheint, zum Landgericht versetzt werden, wird das Aufrücken nicht zu sehr verschieden erfolgen; die Anstellung eines Gerichtsassessors kann zwar direkt zum Landgericht erfolgen; diese Möglichkeit war aber auch bisher gegeben; in der Praxis wurde davon aus naheliegenden Gründen kein Gebrauch gemacht; dies soll nach der Erklärung der Justizverwaltung auch künftig so gehalten werden, da, wie auch in der Kommission hervorgehoben wurde, zu Richtern in die obere Instanz nur solche mit einiger Dienst- und Lebenserfahrung ernannt werden sollen. Im allgemeinen werden bei der vorgeschlagenen Regelung die Landgerichtsräte etwas rascher von C 3 nach C 2 und damit in den Höchstgehalt vorrücken; im übrigen wird die Gleichstellung der Richter aber erreicht.

Für die besondere Funktion als Untersuchungsrichter beim Landgericht soll die vorgesehene Dienstzulage von 500 ℳ gewährt werden; die Dienstzulage für die Funktion als Vorsitzender der Kammer für Handelssachen soll in bisheriger Höhe von 600 ℳ beibehalten, daher der vorgeschlagene Betrag von 500 ℳ auf den seitherigen Satz erhöht werden, da diese Vorsitzenden eine besonders große und verantwortungsvolle Arbeitslast haben.

Was die Stellung der Staatsanwälte anlangt, so sollen dieselben nicht nur in D 1 und C 2, sondern je nach ihrem Dienstalter in D 1, C 3 und C 2 eingereiht werden, so daß sie in entsprechendem Dienstalter mit den Landgerichtsräten vorrücken, wodurch auch die Versetzung von der Staatsanwaltschaft zum Gericht und umgekehrt erleichtert ist; eine solche Abwechslung in der Verwendung kann nur im Interesse der Rechtspflege liegen; es wurde daher auch von mehreren Seiten der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Ernennung solcher Beamten, welche nur die Staatsanwaltslaufbahn durchgemacht haben, auf Direktoren- und Präsidentenstellen vermieden werden soll.

Die Notare sind nach dem Entwurf in zwei Gehaltsklassen, in D 1 und C 3 mit einem Fünftel aller Stellen eingereiht. Dagegen richtet sich die Petition des Notarvereins. Nach dem allgemeinen Beschlusse ist ein Fünftel auch nach C 2 vorzurücken und erledigt sich dadurch dieser Teil der Petition.

Die Kommission glaubte bei den Notaren eine Unterscheidung nach den „wichtigeren Stellen" nicht treffen zu können und zu sollen, da im ganzen alle Notare dieselben Dienstobliegenheiten als öffentliche Beurkundungs-, Grundbuchs-, Nachlaß- und Vollstreckungsbeamte haben. Deshalb sollen für die Notare drei Gehaltsklassen festgesetzt werden.

Die Kommission schlägt hiernach für diese juristischen Beamten folgende Einreihung vor:

C 2 b. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ.

c. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ. Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.

d. **Notare, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

C 3 a. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ.

b. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ. Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 1 l) mitgerechnet.

c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

d. **Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.**
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage v. 300 ℳ.

D 1 a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 3 b).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ.

b. Notare, **Gehaltsklasse III.**
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltskl. II siehe C 3 c).

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

Zu d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen ꝛc. vergleiche oben B 5 b; hier wird Annahme nach dem Entwurf beantragt.

Zu e. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I, siehe die Ausführung zu B 4 h. Darnach soll die Einreihung der Gehaltsklasse I hier und der Gehaltsklasse II in D 1 h genehmigt, aber die Verteilungszahl verbessert und daher der Zusatz in C 2 gemacht werden: „Bis zur Hälfte aller Stellen".

Zu f. Distriktskommandanten der Gendarmerie wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung,

h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Da durch die Beschlüsse der Kommission die Bezirksbeamten mit der höchsten Klasse nach C 2 vorgerückt sind, beantragte die Großh. Regierung, den hier genannten wenigen Beamten die Möglichkeit zu belassen, eine Unterabteilung höher noch gelangen zu können, wie dies auch nach dem Entwurf vorgesehen war; der finanzielle Effekt ist ein geringer. Die Kommission stimmte zu, weshalb folgende Änderung beantragt wird:

C 1 g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p,
C 2 p ebenso, soweit nicht in C 1 g.
C 1 i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.
C 2 q. ebenso, wenn nicht in C 1 i.

Zu C O.-Z. 3.

Zu a. Richter, b. Notare, d. Vorstände von Bezirksämtern wurde oben zu C 1 und C 2 das Nötige bemerkt.

Zu c. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e, wird unveränderte Annnahme beantragt.

Zu e Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte ꝛc. Hierunter fallen die in Anlage 2 der Begründung S. 168—171 aufgeführten Beamten, welche in zwei Gehaltsklassen eingeteilt sind, Gehaltsklasse I hier mit 74 Stellen, Gehaltsklasse II D 1 d mit 156 Stellen.

Infolge des allgemeinen Beschlusses sollen diese Beamten eingereiht werden bis zu einem Fünftel in C 2 — als Spitzenklasse — „auf den wichtigeren Stellen", bis zu einem

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünftel in C 3 als Gehaltsklasse I und in D 1 als Gehaltsklasse II.

Ähnlich wie bei den Amtsrichtern die Sekretäre der Kollegialgerichte, sollen auch hier bei der Berechnung des Bruchteils der Stellen die zweiten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen mitgezählt werden.

Daß dem Vorstand des Hauptzollamts Mannheim für die besondere, wichtige Funktion als Hafenkommissär eine Dienstzulage, wie bisher, von 800 Mk. gegeben wird, erscheint gerechtfertigt.

Die Kommission beschloß daher in erster Lesung folgende Einreihung dieser Beamten:

C 2 f. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einrm Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 3 g und D 1 d).

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ.

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 1 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

C 3 g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 2 f und D 1 d).

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 1 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

D 1 d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.
(Siehe auch C 2 f und C 3 g.)

Durch die in zweiter Lesung bewirkte Einschiebung der Vorstände der Bezirksämter ꝛc. in diese Unterabteilung unter f ändern sich die Buchstabenfolge in C 2 und die entsprechenden Verweisungen.

In zweiter Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt, diese Beamten ebenfalls in drei Gehaltsklassen einzuteilen und demnach in C 2 die Bezeichnung „auf den wichtigeren Stellen" wieder zu streichen, da man insbesondere bei den technischen Stellen und bei der Eisenbahnverwaltung derartige Unterscheidungen in der Praxis nicht machen und die „Wichtigkeit" der Stellen gerade hier wechseln könne.

Die Großh. Regierung erklärte, daß sie an den Beschlüssen der ersten Lesung festhalten müsse, welche ja auch einen Teil der Verständigung über die Fassung des § 16 Abs. 2 G.-O. bilden; auch bei den technischen Stellen sei die Unterscheidung möglich und nötig, wenn die Verwaltung in der Anstellung noch die tüchtigeren Kräfte zu berücksichtigen und auf den wichtigeren Stellen zu verwenden in der Lage sein soll. Die Finanzverwaltung erklärte noch besonders, daß für ihr Ressort diese Spitzenklasse dringend nötig sei und sie ohne eine solche eine richtige, dem staatlichen Interesse entsprechende Besetzung nicht vornehmen könnte. Die Kommission verkannte zwar nicht, daß da und dort sich vielleicht durch diese „Spitzenklassen" Unstimmigkeiten ergeben könnten, war aber der Meinung, daß die Landstände bei Prüfung des Staatsvoranschlags eine gewisse Kontrolle darüber habe und dort solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nötigenfalls ausgleichen könne. Hervorgehoben soll noch werden, daß insofern und soweit etwa die „wichtigeren Stellen" nicht bezeichnet werden können, das Vorrücken der Beamten nach dem Dienstalter bis zur Füllung des Bruchteils erfolgen soll. Der Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Ferner wurde der Antrag gestellt, den Vorständen der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung die bisherige Dienstzulage von 300 ℳ zu belassen, da die Vorstände der Wasser- und Straßenbauverwaltung für ihre Arbeiten für Kreise und Gemeinden, ebenso die Beamten der Hochbauverwaltung Nebenbezüge haben und im Tarif noch eine Anzahl von Dienstzulagen belassen wurden.

Die Großh. Regierung erklärte sich grundsätzlich gegen den Antrag, da sie der Konsequenzen wegen nicht darauf eingehen könne; die angeführten Beamten erhalten die Nebenbezüge für besondere Arbeiten für die Gemeinden und Kreise, welche an sich in der Übertragung dieser Arbeiten frei sind, aber bei der Wahl der staatlichen Beamten doch Ausgaben ersparen, wenn sie auch an die Staatskasse Beiträge zahlen müssen; übrigens erhalten die Baubeamten der Eisenbahnverwaltung bei der Ausführung größerer Aufgaben auch die „außerordentlichen Belohnungen". Die Großh. Eisenbahnverwaltung wendete sich noch besonders gegen den Antrag, da die Gewinnung geeigneter Kollegialmitglieder bei dem dann eintretenden minimalen Unterschied von 100 ℳ in den Bezügen unmöglich würde oder man auch diesen Dienstzulagen gewähren müßte.

Die Kommission erklärte sich gegen die Ausdehnung der Dienstzulagen und lehnte den Antrag mit allen gegen drei Stimmen ab. Dieselbe beantragt die Einreihung nach obigem Beschluß erster Lesung.

Zu f. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung.

Diese sind in zwei Gehaltsklassen eingereiht, Gehaltsklasse I hier bis zu einem Viertel mit 25 Stellen und Gehaltsklasse II in D 1 e mit 77 Stellen. Diese Beamten sollen nach dem generellen Beschlusse der Kommission den übrigen Bezirksbeamten gleichgestellt werden, wodurch auch ihrer besonderen Petition Rechnung getragen wird, wobei aber die Hervorhebung besonderer „wichtigerer Stellen" nicht notwendig erschien. Die Einreihung soll daher in folgender Weise erfolgen:

C 2 h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e).

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

C 3 h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e).

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

D 1 e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse II siehe C 3 h).

Zu g. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in D 1 f.

Die Anstellung dieser Beamten soll je nach dem entsprechenden Dienstalter und der Wichtigkeit des Dienstes in D 1 oder in C 3 erfolgen; wenn ein junger Professor z. B. zum Kreisschulrat ernannt wird, soll die Möglichkeit offen bleiben, ihn noch in D zu belassen. Anderseits muß aber nun auch infolge des Hinaufrückens der übrigen Beamten auch für diese Beamten die Möglichkeit der Anstellung in C 2 gegeben werden und zwar in freier Weise, damit die Verwaltung die richtige Wahl auf die einzelnen Stellen unter den geeigneten Beamten treffen kann.

Die Kreisschulräte wünschen die Einreihung mit den Direktoren der neunklassigen Mittelschulen. Dies erscheint der Kommission wie der Großh. Regierung nicht angängig, da an erstere neben der Verwendbarkeit zur Leitung einer großen Anstalt auch höhere wissenschaftliche Anforderungen gestellt werden.

Die Stadtschulräte von Mannheim, Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim begehren Gleichstellung nach Rang und Gehalt mindestens mit den Leitern der neunklassigen Mittelschulen und der Seminare, indem sie auf den Umfang der ihnen unterstehenden Schulen und die Wichtigkeit ihrer Aufgabe für die Volksschulen hinweisen. Die Kommission beschloß in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung, die Rektoren von erweiterten Volksschulen (Stadtschulräte, § 106 E.-U.-G.) den Kreisschulräten gleichzustellen, weshalb in C 3 i und D 1 g die Worte „ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen" zu streichen und hier einzufügen sind. Dieselben in eine höhere Abteilung zu setzen als die ihnen organisationsmäßig als Dienstaufsichtsbehörde vorgesetzten Kreisschulräte geht nicht an und erscheint auch bei den Gehältern, welche die in den großen Städten angestellten Stadtschulräte tatsächlich beziehen, nicht notwendig.

Die Kommission beschloß daher folgende Fassung:

C 2. k. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C 3. i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

D 1. f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.

Zu h. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.

i. Wissenschaftlich gebildete Lehrer ꝛc.

Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer — Philologen — sind nach dem Entwurf in 3 Gehaltsklassen eingeteilt: Geh.-Kl. I hier bis zu einem Fünftel aller Stellen mit 112 Stellen, Geh.-Kl. II in D 1 g bis zu drei Fünftel mit 337 Stellen und Geh.-Kl. III in D 2 b mit 112 Stellen. Die Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen sind für sich in C 3 h mit 37 Stellen (bisher C 7). Gegen diese Einreihung wendet sich die Petition des Philologenvereins und verlangt Einreihung der Direktoren nach C 1 und C 2, der Professoren wie die Richter nach C 2 (1/5), C 3 (1/5) und D 1 (2/5). Derselben kann und soll zufolge des allgemeinen Beschlusses zum Teil entsprochen werden, so daß die wissenschaftlich gebildeten Lehrer bis zu einem Fünftel nach C 2 und ebenso nach C 3 gelangen können, während der Rest in D 1 eingereiht ist. Es sollen drei Gehaltsklassen geschaffen werden, da kaum eine Unterscheidung nach der Wichtigkeit der Stellen zu machen ist; man kann den Unterricht an einer kleineren Anstalt z. B. nicht für weniger wichtig erklären, als den an einer größeren Anstalt; oder je nach der Klasse oder den Fächern einen Unterschied machen: die Professoren müssen oft, je nach der Anstalt und dem Stundenplan wechselnd, verschiedene Klassen oder Unterrichtsgegenstände übernehmen. Da diese Beamten alsbald in selbständige Stellungen gelangen und nicht wie andere „zweite" Beamte einige Jahre bleiben müssen, und um ein richtiges Verhältnis in Rücksicht auf diesen besonderen Umstand herzustellen, sollen die Stellen der Direktoren an den sechs- und siebenklassigen Mittelschulen bei Berechnung des Bruchteils in C 2 und C 3 mitgezählt und die Stellen derselben jeweils auch aufgerechnet werden. Wie schon oben zu g ausgeführt, werden die „Rektoren von erweiterten Volksschulen" zu den Kreisschulräten vorgerückt.

Hiernach beschloß die Kommission folgende Einreihung dieser Beamten:

C 2 l. **Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k).

m. **Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 l hier aufgerechnet.

C 3 k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, **Gehaltsklasse II.**

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l).

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

D 1 g. **Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.**

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse II siehe C 3 l).

Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d genannten Beamten eingereiht werden.

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, den Direktoren der sechs- und siebenklassigen Mittelschulen die bisherige Dienstzulage von 300 ℳ zu belassen, da sie sonst vor Professoren an der Anstalt nicht hervorgehoben sind, auch nicht alle Dienstwohnungen haben. Die Großh. Regierung erklärte sich ebenso grundsätzlich dagegen, wie oben unter e, hielt dieselbe auch nicht nötig, da alle Vorstände, mit Ausnahme von zweien, Dienstwohnungen haben und letztere sie wohl auch noch erhalten werden. Die Kommission lehnte aus denselben Gründen wie oben den Antrag mit allen gegen drei Stimmen ab und beantragt Annahme der obigen Einreihung.

Zu k. Ärzte bei Strafanstalten.

Zu l. Geistliche bei staatlichen Anstalten.

Beide Beamtengruppen sind in zwei Gehaltsklassen einge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

teilt: hier Gehaltsklasse I und D 1 i und k Gehaltsklasse II zu 1/3 und 2/3. Bei der geringen Anzahl der Beamten und auch mit Rücksicht auf deren Aufgabe schien die Bildung einer weiteren Gehaltsklasse in C 2 nicht nötig; dagegen soll eine Verbesserung in der Verteilungszahl getroffen werden, so daß die Gehaltsklasse I bis zur Hälfte aller Stellen umfassen soll. Danach wird beantragt:

C 3 m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 i).

D 1 i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)

C 3 n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 k).

D 1 k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n).

Zu C O.-Z. 4.

Bezirksärzte, welche bis zu einem Fünftel aller Stellen (11) hier als Gehaltsklasse I und als Gehaltsklasse II in D III (45 Stellen) eingeteilt sind, sollen zwar in Rücksicht auf die Höhe ihrer wandelbaren Bezüge und Einnahmen aus der Privatpraxis keine Erhöhung des Mindest- und Höchstgehaltes des Entwurfes erfahren; es soll aber die Normalverteilungszahl zugrunde gelegt werden und die wandelbaren Bezüge sollen in einem höheren Betrage in den Einkommensanschlag aufgenommen werden, nämlich statt 1400 ℳ in Gehaltsklasse I 2000 ℳ und statt 1000 ℳ in Gehaltsklasse II 1200 ℳ. Darnach wird beantragt:

C 4. Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch D 3).

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D 3. Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1200 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Zu D O.-Z. 1.

Das Nötige ist zu sämtlichen Buchstaben oben zu Abteilung C ausgeführt.

Zu D O.-Z. 2.

Sämtliche Stellen dieser Beamten sollen in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung nach D 1 vorgerückt werden. Demnach sind diejenigen unter a, c, d und e unter neuen Buchstaben in D 1 anzufügen, wobei unter e die Worte: „sowie zweite Beamte bei den örtlichen Stellen der Eisenbahnverwaltung“ gestrichen werden sollen, da nach der

Erklärung der Großh. Regierung ein tatsächliches Bedürfnis für solche Stellen nicht vorliegt.

Zu b vergleiche das zu C 3 i Ausgeführte. Unter den wissenschaftlich gebildeten Lehrern sollen nach Anlage 2 S. 172/73 der Begründung auch die Landwirtschaftslehrer, bisher F 4 (1900—3800 ℳ) eingereiht werden, so daß diese auch weiter nach C vorrücken könnten. Die Kommission hielt diese Stellung nicht der Vorbildung und der Aufgaben dieser Beamten entsprechend. Von verschiedenen Rednern wurde, wie auch in den Petitionen des Verbands der bad. Handelslehrer und der bad. Gewerbeschulmänner, ausgeführt, daß die Aufgabe der letzteren ebenso wichtig, umfassend und die Vorbildung gleichwertig sei, wie die der Landwirtschaftslehrer, und daher eine Gleichstellung der Lehrer an Schulen für das Gewerbe, den Handel und die Landwirtschaft verlangt. Die Bedeutung dieser drei großen Erwerbszweige für die Volkswirtschaft, das Nationalvermögen und die Steuerkraft des Landes müsse gleich hoch geschätzt werden und daher auch der gleichen Fürsorge des Staates sich erfreuen.

Die Vertreter der Großh. Regierung erklärten, daß letzteres als richtig anerkannt werden könne, auch alle drei Erwerbsstände die tatkräftigste Unterstützung immer gefunden haben und finden werden, daß aber daraus noch nicht die Gleichstellung der Lehrer an Handels- und Gewerbeschulen mit den Landwirtschaftslehrern folge; letztere haben nicht nur den eigenartigen Unterricht an den landwirtschaftlichen Schulen zu geben, sondern auch für die gesamte Landwirtschaft in jeder Richtung zu wirken durch belehrende Vorträge in Vereinen und Versammlungen, durch ihren Rat und ihre Mitwirkung bei verschiedenen landwirtschafttlichen Unternehmungen und Veranstaltungen; durch ihre Gesamttätigkeit zur Hebung aller Zweige der Landwirtschaft, der rationellen Bodenbewirtschaftung, der Viehzucht und dgl. haben dieselben eine große Bedeutung für die Volkswirtschaft erlangt, weshalb die Anforderungen an deren Vorbildung in allen Staaten erhöht worden seien. Wie in Preußen wird von den Landwirtschaftslehrern der erfolgreiche Besuch einer neunklassigen Mittelschule, nach dreijähriger praktischer Lehrzeit der Besuch einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule während mindestens zwei Jahren, die Ablegung der Diplomprüfung und sodann eine dreijährige selbständige praktische Tätigkeit verlangt. Die Verordnung vom 27. Juni 1907. (Ges.- und V.-Bl. S. 213) besagt in § 1:

„Wer als staatlicher Landwirtschaftslehrer angestellt werden will, muß nachweisen, daß er

a) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben und hierauf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) eine mindestens dreijährige praktische Lehrzeit in geeigneten, gut geleiteten Landwirtschaftsbetrieben durchgemacht,

c) sodann wenigstens zwei Jahre lang eine deutsche landwirtschaftliche Akademie oder eine mit einer deutschen Hochschule verbundene landwirtschaftliche Lehranstalt besucht und

d) die Diplomprüfung oder eine dieser gleichstehende Prüfung auf einer der unter c genannten Anstalten bestanden hat,

e) endlich nach vollendeter fachwissenschaftlicher Ausbildung (c) eine mindestens dreijährige selbständige praktische Tätigkeit als landwirtschaftlicher Betriebsleiter (Gutsinspektor Verwalter und dergleichen) ausgeübt hat."

Diese Ausbildung, insbesondere der Besuch der landwirtschaftlichen Akademien, wie der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, der Königl. Bayer. Akademie Weihenstephan, der mit einer deutschen Hochschule verbundenen landwirtschaftlichen Lehranstalt stehe dem akademischen Studium, dem Besuch der Universitäten und technischen Hochschulen gleich; deshalb hat der Entwurf dieselben unter die wissenschaftlich gebildeten Lehrer gerechnet.

Von den Handelslehrern und Gewerbelehrern werde eine solche umfassende Vorbildung nicht verlangt. Die Verordnung vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 304) schreibt in § 1—3 vor:

„§ 1. Die Anstellung als Handelslehrer ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die alljährlich am Sitze des Landesgewerbeamts durch einen von diesem bestellten Ausschuß vorgenommen wird. Den Vorsitz führt der Direktor des Landesgewerbeamts oder der von diesem zu ernennende Stellvertreter; der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der badischen Staatsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule;
3. der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft (§ 3);
4. des mindestens zweijährigen Besuchs einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt.

§ 3. Die praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft hat sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, welche die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß abgeleistet sein, bevor der Besuch der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalt erfolgt."

Die Verordnung vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Ges. und V.-Bl. S. 308) verlangt in § 1—5.

„§ 1. Die Anstellung als Gewerbelehrer ist von dem Bestehen der Gewerbelehrerprüfung abhängig. Diese zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 2. Die Prüfungen werden alljährlich am Sitz des Landesgewerbeamts durch einen von diesem bestellten Ausschuß abgenommen. Den Vorsitz in dem Ausschuß führt der Direktor des Landesgewerbeamts oder der von diesem zu ernennende Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3. Die Zulassung zur Vorprüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der badischen Staatsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule;
3. des Besuchs der drei ersten Klassen der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule in Karlsruhe.

§ 4. Zur Hauptprüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, welche die Vorprüfung bestanden, die vierte bis siebente Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule in Karlsruhe besucht haben und den Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in Gewerbebetrieben (§ 5) erbringen.

§ 5. Die praktische Tätigkeit in Gewerbebetrieben hat sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, die die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß abgeleistet sein, bevor der Besuch der vierten Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule in Karlsruhe erfolgt. In diese praktische Tätigkeit wird die zur Anfertigung von Ferienarbeiten für die Baugewerkeschule in Gewerbebetrieben zugebrachte Zeit nicht eingerechnet. Eine nähere Anleitung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit wird das Landesgewerbeamt erlassen".

Die Kommission konnte zwar die Ausbildung der Landwirtschaftslehrer nicht dem akademischen Studium auf der Universität und technischen Hochschule gleichachten, mußte aber anerkennen, daß die Anforderungen höher sind als an die Handels- und Gewerbelehrer; die Ansichten darüber, ob es nötig war, die Anforderungen an die Vorbildung der Landwirtschaftslehrer so hoch zu stellen, gingen in der Kommission auseinander. Die einen glaubten, daß man es bei den früheren Vorschriften hätte belassen können, andere erklärten dieselben nach den Vorgängen in Preußen, Bayern und Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für zweckmäßig und notwendig, da wir sonst in Baden in Rückstand zum Schaden der Landwirtschaft gekommen wären. Der einmal bestehenden Ordnung glaubte die Kommission Rechnung tragen zu sollen; man suchte die Einreihung der Handels- und Gewerbelehrer und der Vorstände der Handels- und Gewerbeschulen zu verbessern, wie dies unten in Abt. E und F geschehen ist; anderseits trennte man die Landwirtschaftslehrer von den wissenschaftlich gebildeten Lehrern und schuf für erstere die besondere Unterabteilung in D 2. Nachdem ein Antrag, den Mindestgehalt auf 2400 ℳ festzusetzen, mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt war, wurde folgende Fassung mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen und deren Annahme empfohlen:

D Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 200 ℳ
Höchstgehalt:	5 200 ℳ
Zulage:	350 ℳ

Landwirtschaftslehrer.

Zu D O.-Z. 4.

Bezirkstierärzte (59 Stellen), bisher in F 6 (1000—2200 ℳ mit pensionsfähigem Anschlag der wandelbaren Bezüge im Betrage von 400 ℳ) sind nach D mit Recht eingereiht, da von denselben das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule und der Besuch einer tierärztlichen Hochschule und Ablegung der Prüfung verlangt wird. Aus denselben Gründen und in Rücksicht auf ihre Tätigkeit und deren Bedeutung für die Volksernährung, Volksgesundheit und die Volkswirtschaft wünscht die ausführliche Petition der Bezirkstierärzte die vollständige Gleichstellung mit den Bezirksärzten. Die Großh. Regierung lehnte dies ab, da die Bedeutung der beiden Beamtengruppen doch nicht gleich gewertet werden könne, die Bezirkstierärzte in nicht gleichem Maße für den staatlichen Dienst in Anspruch genommen werden, wie die Bezirksärzte, und daneben eine große Privatpraxis ausüben. Die Kommission erachtete eine volle Gleichstellung auch nicht für angezeigt, war aber doch der Ansicht, daß den Bezirkstierärzten auch die Möglichkeit des Vorrückens nach C verschafft werden müsse und zwar bis zu einem Drittel aller Stellen. Der Anregung, auch in Gehaltsblatt D die wandelbaren Bezüge mit einem erhöhten Betrage in den Einkommensanschlag aufzunehmen, konnte nicht gefolgt werden, da der Durchschnitt derselben nur rund 800 ℳ nach Angabe der Großh. Regierung beträgt. Mit 14 gegen 2 Stimmen wird folgende Fassung beantragt:

C Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt:	**2000 ℳ**
Höchstgehalt:	**3800 ℳ**
Zulage:	**300 ℳ**

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch D 4).

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D 4. Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Abteilungen E bis G.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen für diese betrug nach dem Staatsvoranschlag 1906/07 2925, wozu nach dem neuen Tarif 467 Beamte, die von J und H nach G vorrücken, treten; davon sind die Stellen, welche nach D vorrücken oder wegfallen, mit 136 abzurechnen, so daß 3256 verbleiben. Diese verteilen sich nach der Vorlage S. 96 auf:

Tarifabteilung.		Bisher.	Neuer Tarif.	Mehr od. weniger.
E		183	243	+ 60
F		758	1308	+ 550
G	G	1848	1705	— 610
	H	467		

Mit Recht betont die Begründung, daß bei den mittleren Beamten die Verbesserung nicht allein in der Erhöhung der Mindest- und Höchstgehalte, sondern auch in der großen Zunahme der sog. gehobenen Stellen in E und F liegt.

Den Mehraufwand im Beharrungszustand berechnet die Vorlage für diese Beamte auf

1 269 280 ℳ oder 15,6 v. H.

und zwar für die allgemeine Staatsverwaltung auf

732 990 ℳ oder 14,4 v. H.

für die Eisenbahnverwaltung auf

536 290 ℳ oder 17,7 v. H.

Die stärkere Aufbesserung der Eisenbahnbeamten ist dadurch gerechtfertigt, daß dieselben bisher im Anfangsgehalt um 100 ℳ schlechter gestellt waren, als die übrigen mittleren Beamten — Aktuare ausgenommen — und auch deren Beförderungsmöglichkeit ungünstiger war. Daß hier eine gleichmäßigere Behandlung angestrebt wird, konnte von der Kommission nur begrüßt und weiter zur Geltung gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die mittleren Beamten sind im ganzen in fünf Hauptgruppen, wie auf S. 98 ff. der Begründung näher dargelegt ist, behandelt und mit Rücksicht auf ihre Vorbildung entsprechend eingereiht.

Was nun letztere anlangt, so besteht in der Gruppe der mittleren Bureau- und Abfertigungsbeamten für diejenigen der Finanzverwaltung schon seit dem ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Vorschrift der Reife für Unterprima, während die Großh. Eisenbahnverwaltung erst im Laufe dieses Jahres durch die Verordnung vom 11. März 1908 (Ges.- u. V.-Bl. S. 77) dieselbe Vorbedingung stellt und für die Bureaubeamten der Justiz- und der inneren Verwaltung die Absolvierung der Untersekunda einer Mittelschule zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst genügt. Die Gerichtsschreiber und Amtsrevidenten haben aber außer der Aktuarsprüfung noch eine zweite schwierige Prüfung zu bestehen; nur die Registraturbeamten der inneren Verwaltung und Polizeiaktuare haben nur eine Prüfung zu bestehen, rücken aber in diese Stellungen erst nach längerer praktischer Erprobung vor. Die Vorlage will alle diese Beamten gleichstellen. Darin kann die Kommission derselben nur zustimmen; tatsächlich ist der Grundsatz im Tarif nicht ganz durchgeführt, weshalb die Kommission eine Verbesserung für die mittleren Beamten der Justiz und der inneren Verwaltung anstrebte und auch bis zu einem gewissen Grade erreichte. Natürlich kann nicht eine schablonenhafte Gleichmachung eingeführt werden, weil immerhin auf die Eigenart jedes Verwaltungszweigs und der ganzen Organisation Rücksicht zu nehmen ist; im großen und ganzen soll aber den Beamten die Beförderungsmöglichkeit nach denselben oberen Abteilungen eröffnet werden. Dabei soll nach Ansicht der Kommission nicht das Hauptgewicht darauf gelegt werden, ob die eine Kategorie eine Klasse der Mittelschule mehr oder weniger besucht hat, sondern es ist die Tätigkeit der mittleren Bureaubeamten der genannten Verwaltungszweige gleichwertig zu erachten. Das Verlangen, das in einzelnen Petitionen zum Ausdruck kommt, daß nämlich deswegen, weil für die Beamten der Eisenbahnverwaltung das Zurücklegen der 7. Schulklasse Vorbedingung ist, nun auch für die anderen mittleren Beamten dieselbe Vorschrift erlassen werden soll, kann die Kommission nicht für berechtigt ansehen; im Gegenteil wurden in der Kommission sehr gewichtige Stimmen laut, welche die Absolvierung der 6 Klasse einer Mittelschule nicht nur für die Vorbildung dieser Beamtengruppen genügend, sondern auch wertvoller halten, weil bis dahin ein in sich geschlossener, organischer Kreis einer bestimmten Vorbildung vermittelt ist und mit dem 7. Schuljahr wieder ein erweiterter Kreis des Lehrstoffes beginnt, also mit dem Ende dieses Jahres nicht ein abgeschlossener Teil der Bildung gegeben ist. Dazu kommt, daß durch das Hinausschieben um ein Schuljahr auch die Kosten für die Ausbildung erhöht werden, wodurch manchen Eltern, insbesondere aus den unteren Ständen, es erschwert oder unmöglich gemacht wird, talentierte Söhne der Laufbahn als mittlere Beamte zuzuführen, zumal auch der Zeitpunkt, von welchem diese selbst etwas verdienen, noch weiter hinausgerückt wird. Ferner werden, noch mehr als bisher, die Gemeinden, welche eine 6klassige Mittelschule oft mit großen Opfern eingerichtet haben, zur Umwandlung in eine 7klassige Schule mit noch größeren Opfern gedrängt. Es wurde von verschiedenen Seiten daher bedauert, daß die Eisenbahnverwaltung kürzlich die Erhöhung der Anforderung an die Vorbildung eingeführt und die ganze Frage der Vorbildung der mittleren Beamten nicht im Benehmen sämtlicher Ministerien geregelt wurde. Die Großh. Eisenbahnverwaltung führte den an sich gewiß sehr beachtlichen Grund ins Feld, daß der äußere Eisenbahndienst ein größeres Maß von Ausbildung des Charakters und des Körpers erfordere und daher die jungen Leute bei ihrer ersten Verwendung etwas reifer sein sollen, daß auch die erweiterte Sprachkenntnis, insbesondere im Französischen, gerade für den Eisenbahndienst wertvoll sei; es würden deshalb auch die Abiturienten gerne angenommen, die nur 2 Jahre praktische Ausbildung nötig haben. Demgegenüber wurde von verschiedenen Seiten betont, daß man gerade für den Eisenbahndienst den Schwerpunkt in die Fachausbildung legen solle und dadurch auch die Verwendung der jungen Leute in gereifterem Alter und gefestigtem Charakter erreichen könne. Die Großh. Eisenbahnverwaltung erklärte, daß die Verlängerung der Fachausbildung auch seine Bedenken habe, da diese Bediensteten nicht voll beschäftigt werden können, daß sie aber die Schaffung einer Eisenbahnschule plane, während deren Besuch ($^1/_2$ Jahr) die Anwärter als im Dienst befindlich betrachtet werden und daher Gehalt beziehen sollen. Die letztere Absicht fand in der Kommission nur Billigung.

Bei den Beamten der Finanzverwaltung macht sich das Streben bemerkbar, als Vorbedingung die Maturitätsprüfung zu verlangen; tatsächlich befinden sich nach Mitteilung der Großh. Regierung unter 242 Finanzgehilfen 106 Abiturienten. Die Kommission kann sich mit einem weiteren Hinaufschrauben der Vorbildung der mittleren Beamten dieses Verwaltungszweiges nicht befreunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dies Verlangen hat schließlich doch nur den Zweck, eine höhere Besoldung und das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen zu erlangen; ähnlich ist das Verlangen Anderer nach Einführung einer zweiten Fachprüfung zu beurteilen. Es wird hier die Bildungsfrage mit der Beamtenfrage vermischt; die Bildungsfrage sollte in diesem Sinne bei der Besoldungsfrage außer Betracht bleiben; ferner wurde hervorgehoben, daß es im allgemeinen volkswirtschaftlich bedenklich ist, wenn die Beamten erst in späteren Jahren in die Praxis kommen.

Aus diesen Gründen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß man über derartige Petitionen zur Tagesordnung übergehen soll.

Bezüglich der einzelnen Gruppen wird weiter bemerkt:

1. Bureau- und Abfertigungsbeamte.

Der Entwurf unterscheidet solche bei Zentralverwaltungen und solche im Bezirksdienst; unter letzteren zählen auch diejenigen bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Landeskommissären, Hochschulen, Heil- und Pflegeanstalten. Entgegen den Ausführungen in verschiedenen Petitionen anerkannte die Mehrheit der Kommission, daß diese Stellen nicht zu den Zentralverwaltungen zu zählen oder denselben gleichzustellen sind.

Beide Kategorien sind in drei Gehaltsklassen eingeteilt, mit Ausnahme der Beamten des Bezirksdienstes der Eisenbahnverwaltung, welche zwei Gehaltsklassen haben, da sie sonst schon eine große Anzahl gehobener Stellen im Bezirksdienst haben. Die Beamten der Zentralverwaltung sind vor jenen im Bezirk dadurch hervorgehoben, daß die I. und II. Gehaltsklasse der Ersteren gegenüber den Letzteren um je eine Unterabteilung (O.-Z.) vorangestellt sind, was auch dem bisherigen Zustand entspricht. Ferner sollen bei der Zentralverwaltung allgemein 60 v. H. aller Stellen in die oberen Gehaltsklassen eingereiht werden, bei der Bezirksverwaltung der allgemeinen Staatsverwaltung 40 v. H. und der Eisenbahnverwaltung nur 25 v. H. im Hinblick auf die zahlreichen sonstigen gehobenen Stellen und die große Zahl der Beamten der Zentralverwaltung. Der Unterschied der Bemessungssätze für Zentral- und Bezirksverwaltung wird damit gerechtfertigt, daß die Beamten der ersteren in der Regel erst nach längerer Erprobung im Bezirksdienst zur Zentralverwaltung berufen werden, die daher in der Regel einige Jahre älter im Dienst sind, als die Anwärter für die gehobenen Stellen im Bezirksdienst, bei gleichen Verteilungssätzen die Beamten der Zentralverwaltung hinter den Beamten des Bezirksdienstes im

Vorrücken zurückstehen müßten, was die Gewinnung tüchtiger, zuverlässiger Beamten für den schwierigeren verantwortungsvolleren Zentralverwaltungsdienst sehr erschweren würde, zumal der Bezirksdienst in anderer Beziehung mancherlei Annehmlichkeiten bietet und gewöhnlich bevorzugt wird.

Die große Mehrheit der Kommission stimmt in dieser Richtung der Begründung der Großh. Regierung zu und kann daher dem Antrag verschiedener Petitionen z. B. des Vereins der Gerichtsschreibereibeamten um Gleichstellung der Bezirks- und Zentralbeamten nicht entsprechen. Die letzteren sollen um eine Unterabteilung in den Beförderungsklassen hervorgehoben bleiben. Dagegen versuchte die Kommission die Verteilungszahl in den oberen Klassen zu verbessern und schlug zuerst vor die Normalverteilungszahl $^1/_5$, $^2/_5$, $^2/_5$ überall durchzuführen, ferner in Rücksicht auf § 16 Abs. 2 G.-O. nur zwei Gehaltsklassen und eine sogen. Spitzenklasse für die wichtigeren Stellen zu schaffen. Da die Beamten der Justiz tatsächlich viel weniger gehobene Einzelstellen haben, als die anderen Verwaltungszweige, regte der Berichterstatter an, solche auch in E 2 zu schaffen, nachdem diesem Antrag von Großh. Regierung entschieden widersprochen wurde, wenigstens solche in F 1, was dann zugegeben wurde. Darnach beschloß die Kommission zuerst folgende Einreihung:

G 2 a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Gehaltsklasse II.

F 2 a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

F 1 b. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

G 2 b. Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse II.

F 3 a. Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

F 2 b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

F 1 (neu). Erste Gerichtsschreiber bei den Landgerichten mit mindestens 10 Richtern und den Amtsgerichten mit mindestens 5 Richtern.

Entsprechend sollte die Verteilungszahl bei den übrigen Beamten des Bezirksdienstes normiert werden, bei den Kassieren bei Bezirksstellen, Vorstehern von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Steuer- und Grenzkontrolleuren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung gab schließlich die angegebene Verteilungszahl zu mit Ausnahme bei den Beamten der Bezirksverwaltung, da es ihr bei dieser Verteilungszahl unmöglich gemacht werde, für die Zentralverwaltung noch geeignete Kräfte zu gewinnen, glaubte aber zuerst, vorbehaltlich genauerer Nachprüfung für die Gehaltskasse I drei Zehntel aller Stellen und die Spitzenstellen zwei Zehntel konzedieren zu können, erklärte aber nach vorgenommener Einzelprüfung, daß auch diese Verteilungszahl für das Gebiet der Finanzverwaltung unmöglich, auch für das Gebiet der Justiz und der inneren Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft sei; es würde die Folge eintreten, daß Beamte im Bezirksdienste schon mit 6—8 Jahren nach F vorrücken würden, während dies in der Zentralverwaltung der Finanz- und Eisenbahnverwaltung erst nach 10—12 Jahren möglich wäre, so daß diese außer Stande wären, noch tüchtige Beamte dafür zu gewinnen. Dazu komme die große finanzielle Tragweite der Beschlüsse der Kommission bezüglich dieser Beamten — einschließlich der Aktuare, was weiter unten noch besprochen wird —. Der Mehraufwand würde 265 000 M betragen.

Die Großh. Regierung ersuchte dringend, die Zahl in der I. Gehaltsklasse der Bureaubeamten des Bezirksdienstes auf $^1/_6$ zu beschränken, während sie bereit sei, für die Spitzenstellen der Bezirksstellen auch $^1/_5$ zuzugeben und sich damit einverstanden zu erklären, daß für die Bureaubeamten der Justiz und inneren Verwaltung zum Ausgleich noch gehobene Stellen in F 1 geschaffen werden.

Schließlich einigte sich die Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen mit der Großh. Regierung auf folgende Einreihung:

G 2 b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.
F 3 a. " " " " I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
F 2 b. dito auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
F 1 (neu). Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und größeren Staatsanwaltschaften bis zu 30 Stellen.
Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und größeren Bezirksämtern bis zu 15 Stellen.

Eine wesentliche Verbesserung liegt in der erhöhten Verteilungszahl in F 2 b. — um $^1/_{10}$ — sowie der neuen Stellen in F 1, wodurch diese Beamten in dieselbe Unterabteilung wie die Bureaubeamte der Zentralverwaltung in der Spitzenstellung gelangen können. Eine weitere wesentliche Verbesserung erfahren diese Beamten der Justiz- und inneren Verwaltung durch eine Erhöhung der Gehälter der Aktuare in G 3, deren Stellen bei der Berechnung der Bruchteile der Verteilungszahl mitzählen.

Dieselben stellen in ihrer Petition zwar den Antrag, dieselben in G 2 einzureihen, da die mittleren Beamten der Finanz- und Eisenbahnverwaltung ihre erste Anstellung in G 2 finden und es ungerechtfertigt ist, wenn diejenigen der Justiz und inneren Verwaltung eine Unterabteilung niederer mit um 300 M geringerem Mindestgehalt als Aktuare beginnen müssen; nach der Praxis der Justizverwaltung werden dieselben erst etatmäßig angestellt, wenn sie die Gerichtsschreiberprüfung bestanden, also zwei Fachprüfungen abgelegt haben. Dem Antrag konnte aber nicht entsprochen werden. Die Großh. Regierung erklärte, daß eine Scheidung der Aktuare nach Justiz und Verwaltung, wie auch angeregt wurde, nicht annehmbar sei, die Einreihung aller Aktuare nach G 2 den zu hohen Mehrbedarf von 150 000 M verursachen würde, was im Hinblick auf die für die unteren Beamten beschlossenen Mehraufwendungen nicht mehr vertreten werden kann; man muß auch einigermaßen der historischen Entwickelung Rechnung tragen; im ersten Gehaltstarif waren die Aktuare in K eingeteilt, im bestehenden in H 9 und kommen nun nach G 3, so daß dieselben eine entschiedene Besserstellung immer erfahren haben. Nach wiederholten Verhandlungen einigte sich die Kommission mit der Großh. Regierung im Zusammenhang mit obigem Beschlusse über die Bezirksbeamten dahin: die Aktuare in der besonderen Ordnungszahl G 3 zu belassen, aber den Mindestgehalt auf 1550 M und den Höchstgehalt auf 2600 M zu erhöhen bei der Zulage von 175 M.

Der Mehraufwand der letzten Beschlüsse zusammen wurde von der Großh. Regierung immer noch auf 180 000 M berechnet.

In zweiter Lesung erklärte die Großh. Regierung, daß man den Mindestgehalt in G 3, um den Gesamtaufwand nicht zu hoch werden zu lassen, wenigstens auf 1500 M herabsetzen könnte, da die Aktuare doch eine sehr namhafte Verbesserung erfahren. Die Kommission blieb aber auf dem Beschlusse erster Lesung, da die Kommission deren Vorbildung und Fachausbildung gleichwertig mit derjenigen der mittleren Beamten der Finanz- und Eisenbahnverwaltung erachte, letztere ihre erste Anstellung in G 2 finden und daher für die Aktuare durch die beschlossene Erhöhung wenigstens eine annähernde Verbesserung geschaffen werden müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verein der bad. Finanzbeamten ersuchte wiederholt, die Zulage in G 2 von 175 ℳ auf 200 ℳ zu erhöhen; der Mehraufwand würde bei einer Gesamtzahl von 1165 Beamten 29 125 ℳ betragen, wovon die Hälfte auf die ausgeschiedenen Verwaltungszweige entfalle; bei der Zulage von 175 ℳ würden die Beamten nur eine unwesentliche Aufbesserung von jährlich 33 ℳ 33 ₰, sogar teilweise eine Verschlechterung von 50 ℳ erfahren, wenn man die Erhöhung des Anfangsgehaltes um 200 ℳ in Rechnung stellt. Die Eingabe berechnet

die Bezüge in den ersten 18 Jahren etatmäßiger Anstellung:

bisher G 5		bisher G 4		neu G 2	
2 × 1500 =	3000 ℳ	2 × 1600 =	3200 ℳ	2 × 1700 =	3400 ℳ
3 × 1700 =	5100 „	3 × 1900 =	5700 „	2 × 1875 =	3750 „
3 × 1950 =	5850 „	3 × 2150 =	6450 „	2 × 2050 =	4100 „
3 × 2200 =	6600 „	3 × 2400 =	7200 „	2 × 2225 =	4450 „
3 × 2450 =	7350 „	3 × 2650 =	7950 „	2 × 2400 =	4800 „
3 × 2700 =	8100 „	4 × 2900 =	11600 „	2 × 2575 =	5150 „
1 × 2800 =	2800 „			2 × 2750 =	5500 „
				2 × 2925 =	5850 „
				1 × 3000 =	6000 „
zusammen . .	38 800 ℳ		42 100 ℳ		43 000 ℳ
für 1 Jahr . .	2 155,56 ℳ		2 338,89 ℳ		2 388,89 ℳ
durchschnittlich . .	233,33 ℳ		50,— ℳ		
künftig mehr . .					

Gegenüber dieser Aufstellung wurde vom Vertreter der Finanzverwaltung ausgeführt:

„Die vom Verein angestellte Berechnung könnte den Anschein erwecken, als ob die bisher in G 5 des Gehaltstarifs aufgeführten Beamten künftig 18 Jahre in der Abteilung G 2 des neuen Tarifs bleiben würden. Die Beförderungsmöglichkeit ist aber im neuen Tarif so günstig, daß die Beamten des Bezirksdienstes künftig unter normalen Verhältnissen schon nach 10 bis 14 Jahren, durchschnittlich also etwa mit 12 Jahren nach F 3 vorrücken werden (vergl. die Begründung zum G.-T. S. 113 zu F O.-Z. 2 b). Anders kann es allerdings bei den Beamten der Zentralverwaltungen (Kollegialmittelstellen) kommen, die voraussichtlich länger in der Abt. G 2 bleiben werden, als die Beamten im Bezirksdienst. Aber auch bei ihnen wird man mit einer 18jährigen Dienstzeit in G 2 als etwas Normalem ebensowenig rechnen können, wie bisher.

Jedenfalls ist es unrichtig und gibt ein falsches Bild von der künftigen Gestaltung der Besoldungsverhältnisse, wenn eine Berechnung auf Grund einer Annahme aufgestellt wird, die vielleicht bei ganz abnormen Verhältnissen bei dem einen oder andern Beamten einmal zutreffen kann.

Für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Beamten — für die im Bezirksdienst — wäre zu rechnen:

Bisher G 5.		Künftig G 2 und F 3.	
2 × 1500 =	3000 ℳ	2 × 1700 =	3400 ℳ
3 × 1700 =	5100 „	2 × 1875 =	3750 „
3 × 1950 =	5850 „	2 × 2050 =	4100 „
3 × 2200 =	6600 „	2 × 2225 =	4450 „
3 × 2450 =	7350 „	2 × 2400 =	4800 „
3 × 2700 =	8100 „	2 × 2575 =	5150 „
1 × 2800 =	2800 „	2 × 2850 *) =	5700 „
		2 × 3075 =	6150 „
		2 × 3300 =	6600 „
18	38 800 ℳ	18	44 100 ℳ
f. 1 Jahr durchschnittlich	2155,56 ℳ	für 1 Jahr durchschnittlich	2450 ℳ
		oder gegen bisher	2155,56 ℳ
		jährlich mehr	294,44 ℳ
		und nicht	233,33 ℳ

Zu der durchschnittlichen Mehreinnahme an Gehalt von 294,44 ℳ kommt vom 13. Dienstjahr an noch das höhere Wohnungsgeld mit 30, 60, 60, 70 oder 80 ℳ, je nach der Ortsklasse. Nimmt man als Durchschnitt 60 ℳ, so beträgt die Mehreinnahme vom 13. Jahr an statt 294,44 ℳ 354,44 ℳ oder 354,44—233,33 ℳ 121,11 ℳ mehr, als in der Eingabe angegeben ist.

Ob die Mehreinnahme durch die Erhöhung des Anfangsgehaltes oder die Erhöhung der Zulage entsteht, ist wohl gleich; die Hauptsache ist, daß der Beamte überhaupt mehr erhält.

Etwas anders gestaltet sich die Rechnung für die Beamten der Zentralverwaltungen, die bisher durch-

*) Vorrücken nach F 3 mit 12 Dienstjahren. Beförderungs-Zulage 100 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schnittlich etwa nach 11 Jahren von G 5 nach F 3 vorgerückt sind. Sie bilden aber weitaus die Minderheit.

Bisher G 5 und F 3.		Künftig G 2 und F 3.	
2 × 1500 =	3000 M.	2 × 1700 =	3400 M.
3 × 1700 =	5100 „	2 × 1875 =	3750 „
3 × 1950 =	5850 „	2 × 2050 =	4100 „
3 × 2200 =	6600 „	2 × 2225 =	4450 „
3 × 2650 =	7950 „	2 × 2400 =	4800 „
3 × 3000 =	9000 „	2 × 2575 *) =	5150 „
1 × 3350 =	3350 „	2 × 2850 =	5700 „
		2 × 3075 =	6150 „
		2 × 3300 =	6600 „
18	40850 M.	18	44100 M.
f. 1 Jahr durchschnittlich	2269,44 M.	f. 1 Jahr durchschnittlich	2450 M.
		oder gegen bisher	2269,44 M.
		jährlich mehr	180,56 M.

Ein ganz unrichtiges Bild gibt auch die Vergleichung der bisherigen Abtheilung G 4 mit der künftigen Abteilung G 2.

Von den Finanzbeamten hat bisher nur ganz ausnahmsweise einmal einer seine erste etatmäßige Anstellung in der Abteilung G 4 gefunden, und zwar als Revident bei einem Ministerium oder dem Oberkirchenrat.

Die bisher der Abteilung G 4 angehörenden Zollverwalter, künftig Vorsteher von Nebenzollämtern I usw. — G 1 —, die allein in Betracht kommen, rückten erst nach einer Reihe von etatmäßigen Dienstjahren in der Abt. G 5 nach G 4 vor. So wird es auch künftig sein. Nach G 1 werden nur solche Beamte kommen, die zuvor längere Zeit in der Abt. G 2 waren.

Von den beiden zuletzt ernannten Zollverwaltern zählte der eine noch nicht ganz 6, der andere $6^1/_2$ Dienstjahre. Das durchschnittliche Dienstalter dieser beiden Beamten betrug rund 6 Jahre. Vor kurzem ist ein Beamter mit der Versehung einer Zollverwalterstelle betraut worden, wird also voraussichtlich nach etwa $^1/_2$ Jahr zum Zollverwalter ernannt werden, der erst seit 1. 5. 04 etatmäßiger Beamter ist. Ältere Beamte hatten sich nicht gemeldet.

Nimmt man 6 Jahre Dienstzeit in G 2 — bisher G 5 — an, so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Bisher G 5 und G 4.		Künftig G 2, G 1 u. F 3.	
2 × 1500 =	3000 M.	2 × 1700 =	3400 M.
3 × 1700 =	5100 „	2 × 1875 =	3750 „
Nach 6 Jahren nach G 4.			
3 × 1950 =	5850 „	2 × 2050 =	4100 „
3 × 2200 =	6600 „	2 × 2225 =	4450 „
3 × 2450 =	7350 „	2 × 2425 *) =	4850 „
3 × 2700 =	8100 „	2 × 2625 =	5250 „
1 × 2900 =	2900 „	2 × 2925 **) =	5850 „
		2 × 3150 =	6300 „
		2 × 3375 =	6750 „
18	38900 M.	18	44700 M.
f. 1 Jahr durchschnittlich	2161,11 M.	f. 1 Jahr durchschnittlich	2483,33 M.
		oder gegen bisher	2161,11 M.
		jährlich mehr	322,22 M.

Dazu kommt vom 13. Dienstjahr ab das höhere Wohnungsgeld."

Nach diesen wohl richtigen Berechnungen erfahren alle diese G-Beamten eine wirkliche namhafte Aufbesserung. Die weitere Erhöhung der Zulage erscheint daher nicht notwendig, würde auch nicht nur 29 125 M, sondern im Beharrungszustande 115 000 M. Mehraufwand verursachen, welcher nicht mehr vertreten werden könnte.

Es wurde weiter angeregt, die Bureaubeamten der Zentralverwaltung wenigstens mit einem Bruchteil noch nach E — E 3 mit Höchstgehalt von 4800 M. — vorrücken zu lassen, da die Bezirksbeamten der Finanzverwaltung in E 2 eine Reihe Stellen haben. Dieser Anregung konnte nicht gefolgt werden; einmal kommt durch die beschlossene Erhöhung des Prozentsatzes ein weiteres Zehntel, also die doppelte Anzahl von Beamten gegenüber dem Entwurf, nach F 1; sodann erklärte die Großh. Regierung, daß ein dienstliches Bedürfnis zur Schaffung einer weiteren Klasse in E für diese Beamten nicht vorliege, zumal die Sekretariats- und Rechnungsbeamten bei den Ministerien nach den Beschlüssen der Kommission bis zur Hälfte aller Stellen nach E 2 gelangen. Auch würde nur wieder Anlaß zu weiteren Berufungen und Schiebungen gegeben.

Die Kostenrevisionsbeamten ersuchten um Belassung ihrer bisherigen Dienstzulage. Die Großh. Regierung erklärte dies mit Rücksicht auf die Erhöhung der Gehälter und wegen der Konsequenzen für andere Beamten nicht für angängig. Der Anregung wurde daher keine Folge gegeben. Bezüglich der Grunderwerbsbeamten bei der Eisenbahnverwaltung wurde angeregt, denselben die Vorrückungsmöglichkeit nach E zu verschaffen.

*) Vorrücken nach F 3 mit 12 Dienstjahren. Beförderungs-Zulage 100 M.

*) Vorrücken nach G 1.
**) Vorrücken nach F 3, Bef.-Zul. 100 M.

Die Großh. Regierung erklärte, daß kein Bedürfnis vorliege, die Stelle als solche nach E einzureihen, daß aber der fragliche Beamte unter Umständen zu den Bureauvorstehern nach E vorrücken könne.

Die Kommission beantragt bezüglich der Bureaubeamten nun folgende Einreihung:

„F 1 b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.

F 2 a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse **I.**
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

G 2 a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse **II.**
(Siehe auch F 1 b und F 2 a.)

F 1 f. **Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den 3 größten Staatsanwaltschaften.**
Bis zu 30 Stellen.
Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F 2 b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, **auf den wichtigen Stellen, soweit nicht in F 1 f.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 3 a und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

F 3 a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse **I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 2 b und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

G 2 b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse **II.**
(Siehe auch F 2 b und F 3 a.),
ferner:

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550 ℳ.
Höchstgehalt:	2600 ℳ.
Zulage:	175 ℳ.

Aktuare."

Die mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung verlangen in ihren Petitionen die Gleichstellung der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten des innern und äußern Dienstes und Gleichstellung mit den mittleren Beamten der übrigen Staatsverwaltungszweige, ferner eine Anfangsstellung in G, eine Normalstellung in F und eine weitere Beförderungsstelle in E und Einreihung nach dem Normalverteilungsmaßstab von $^1/_5$, $^2/_5$ und $^2/_5$. Da der Begründung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann und um eine tunlichste Gleichstellung zu erreichen, machte die Großh. Eisenbahnverwaltung nach eingehender Besprechung in der Kommission folgenden Vorschlag:

G 2 h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Siehe F 2 h und F 3 i).

F 3 i. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F 2 h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 3 i und G 2 h).
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

G 1 e. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Abteilungsleiter ꝛc. ꝛc. fällt weg.

F 3 i. Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst ꝛc. ꝛc. fällt weg.

F 2 a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen ꝛc. ꝛc. Die Bemerkung muß lauten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die hier sowie in den Abteilungen F 2h und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

Hierdurch erfahren diese Beamten eine von allen Rednern der Kommission anerkannte wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Tarif und auch gegenüber dem Entwurfe. Dazu wird bemerkt, daß durch den Wegfall der Stellen für Vorsteher von Stationsämtern II in G 1e und Einreihung zu den übrigen Beamten in G 2h eine Verschlechterung tatsächlich nicht eintritt, da die Beamten zu Vorstehern von Stationsämtern in der Regel erst nach längerer vorheriger etatmäßiger Anstellung ernannt und daher regelmäßig in F 3i einrücken werden; sie sind in G 2h nur wegen der Berechnung nach der Verhältniszahl genannt. Wegen der Übertragbarkeit der Stellen wird auf die Begründung S. 110/111 verwiesen.

Auf eine Anfrage eines Mitgliedes wurde erklärt, daß die Telegraphenkontrolleure nach F 2h als solche vorrücken können, aber auch nach E, aber dann als Vorsteher von Stationsämtern I und Güterverwaltungen. Die Kommission nahm einstimmig obigen Vorschlag der Regierung an und beantragt Zustimmung.

2. Technische Beamte und Zeichner.

In dieser Gruppe soll unterschieden werden zwischen solchen mit Werkmeister- oder gleichartiger Vorbildung und mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung. Erstere Beamte wurden bisher unter die unteren Beamten gerechnet, sollen aber nun in die Gruppe der mittleren Beamten einrücken, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst von mittleren Beamten besorgt zu werden pflegen; es können also auf solche Stellen die Beamten mit Werkmeisterprüfung vorrücken, wenn sie auch bisher in den unteren Abteilungen ihre Anstellung gefunden haben oder auch künftig auf eine solche angestellt werden, für welche eine Werkmeisterprüfung nicht vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise können gemäß § 6 G.-O. auch besonders tüchtige und leistungsfähige Techniker ohne solche Prüfung vorrücken.

Auf die Zeichner, für welche eine bestimmte Vorbildung nicht vorgeschrieben ist, sollen diese Grundsätze sinngemäß angewandt werden.

Diese Beamten sind in zwei Gehaltsklassen eingereiht, Gehaltsklasse II in G 2c (1700—3000 M) und Gehaltsklasse I in F 3c (2200—3800 M).

Die Kommission war nun der Ansicht, daß auch diesen Beamten die Möglichkeit eines weiteren Vorrückens eröffnet werden solle, wie den anderen mittleren Beamten; dies sei insbesondere nötig für die technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung wie auch der Verwaltung des Straßen- und Wasserbaues.

Von einzelnen Mitgliedern wurde dies bezüglich der Zeichner bestritten und gefordert, daß sie besonders für sich behandelt werden sollen, da ihr Dienst ein ganz anders gearteter sei als derjenige der Techniker, welche die Gleichstellung mit den Zeichnern als eine unzutreffende Bewertung ihres Dienstes ansehen. Nach näherer Prüfung erklärte die Großh. Regierung, daß allerdings eine Trennung derselben angezeigt und eine weitere Beförderungsklasse für die Zeichner nicht nötig sei und von ihr nicht als nötig anerkannt werden könne. Die Kommission beschloß schließlich, folgende Einreihung zu beantragen:

G 2c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
F 3c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
F 2e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
G 2d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
F 3d. Zeichner, Gehaltsklasse I.

Die technischen Beamten mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung sind in zwei Gehaltsklassen eingeteilt: Geh.-Kl. II in F 1d (2400—4500 M) und Geh.-Kl. I in E 1f (2600–5200 M). Bisher kamen nur in Betracht die in F 2 und E 2 eingereihten Ingenieure und Eisenbahnarchitekten. Künftig soll die Verwendung solcher Beamten in allen Zweigen der Staatsverwaltung möglich sein, z. B. von Architekten als Bauaufsichtsbeamte (Baukontrolleure).

Die auf die Verstaatlichung der Baukontrolle bezüglichen Petitionen erledigen sich, soweit der Gehaltstarif in Betracht kommt, da dieser den Rahmen zur etatmäßigen Anstellung der Baukontrolleure gibt und zwar je nach der Vorbildung in G 2, F 3 — technische Beamte mit Werkmeisterprüfung — oder F 1 und E 1 mit Hochschulbildung.

Ausdrücklich soll auch hier hervorgehoben werden, daß die technischen Beamten mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung gemäß § 6 G.-O. auch auf Stellen nach D vorrücken können, sei es als zweite Beamte oder auch als Vorstände z. B. einer Bezirksstelle der Eisenbahnverwaltung oder als Inspektionsbeamte. Dies kann insbesondere der Fall sein bei solchen Beamten aus der Zeit, in welcher noch eine Staatsprüfung nicht Vorbedingung war bezw. keine Ingenieure angenommen wurden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und diese nach Ablegung der sog. Diplomprüfung sich dem Privatdienst zuwenden mußten und erst später beim Bedarf in den Staatsdienst übernommen wurden. Voraussetzung ist natürlich Tüchtigkeit und Verwendbarkeit auf solchen Stellen der höheren Abteilung.

Die Kommission beantragt Einreihung dieser Beamten nach dem Entwurf.

3. Die dritte Gruppe umfaßt die „seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten"; dies sind bisher Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musiklehrer sowie Turnlehrer. Dieselben sind im Entwurf in drei Gehaltsklassen eingeteilt, nämlich Gehaltsklasse III in G 1 a (2000 bis 3400 ℳ), F 2 d (2300—4100 ℳ. und F 1 e (2400—4500 ℳ). Darnach sind sie schon besser gestellt, als die anderen mittleren Beamten, was nach der Vorbildung und der Art der Tätigkeit gerechtfertigt wird; ein weiteres Vorrücken der Anfangsstellung nach F erschien der Regierung nach der Begründung S. 103 nicht angängig, da sonst die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer, die verhältnismäßig früh zur etatmäßigen Anstellung gelangen können, in den Anfangsjahren besser gestellt wären, als die akademisch gebildeten Lehrer. Die Vorsteher von großen Fachschchulen sind nach E 2 e und die Vorsteher größerer Gewerbeschulen nach E 1 c eingereiht.

Die Beförderungsmöglichkeit ist für diese Beamte durch Vermehrung der gehobenen Stellen von 71 auf 248 wesentlich verbessert; das Aufrücken in die II. Klasse kann nach jetzigem Stand bei den Gewerbelehrern durchschnittlich mit 6, bei den Reallehrern mit 10 Dienstjahren erfolgen.

Hierzu liegt eine Reihe ausführlicher Petitionen vor; es wünschen die Reallehrer die Einreihung nach E und F; der Verband der Gewerbeschulmänner gesonderte Stellung im Tarif und zwar in F 2 2/5, E 2 2/5 und E 1 1/5; ferner die Vorstände größerer Gewerbeschulen in D 2 oder 1; letzteres ebenso die Vorstände der 6 größten Gewerbeschulen; ferner der Verein bad. Handelslehrer die Zusammenfassung der Landwirtschaftslehrer, Handels- und Gewerbelehrer in eine Gruppe ohne Gehaltsklassen hinter den akademisch gebildeten Lehrern und Gleichstellung der Vorstände der Handelsschulen mit den Vorstehern der größeren Gewerbeschulen und Einreihung hinter den Vorständen der kleineren Mittelschulen; ferner der Verein badischer Zeichenlehrer die erste Anstellung in F 3, ebenso der badische Musiklehrerverein mit der Möglichkeit des Vorrückens nach E.

In der Kommission wurde die Stellung aller dieser Beamten gleichzeitig mit der Einreihung der Landwirtschaftslehrer besprochen, wie oben zu D ausgeführt ist. Wenn auch für letztere die gesonderte Behandlung schließlich beschlossen wurde, so war für eine weitere Trennung der hier fraglichen Lehrer keine Stimmung vorhanden, da man in der Bewertung der Art der Tätigkeit derselben an den verschiedenen Mittel- und Fachschulen einen Unterschied nicht wohl machen kann. Dagegen war man von allen Seiten bestrebt, in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Tätigkeit für die Ausbildung der Jugend, die Größe der Aufgabe dieser Schulen und deren Bedeutung für das Erwerbsleben, den Handel und das Gewerbe die Gehaltsverhältnisse und die Aufrückungsmöglichkeit noch weiter zu verbessern. Der Berichterstatter schlug daher zuerst vor, die Anfangsstellung zwar in G 1 zu belassen, aber den Höchstgehalt für die ganze Unterabteilung auf 3600 ℳ. zu erhöhen, die Gehaltsklasse II in F 2 d ausfallen und als I. Gehaltsklasse nach F 1 e vorzuschieben und in E 2 e Spitzenstellen auf den wichtigeren Stellen bis zu einem Fünftel aller Stellen neuzuschaffen; ferner alle Vorsteher größerer Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten nach E 1 c einzureihen, wobei denselben die Möglichkeit gemäß § 6 G.-B. noch vorzurücken, eröffnet werden soll.

Von anderer Seite wurde ein weitergehender Antrag dahin gestellt:

> „Die erste Anstellung der seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten soll in F 3 geschehen"

und für den Fall der Ablehnung desselben der Eventualantrag:

> „für dieselben eine neue Gehaltsabteilung unter F 4 zu schaffen mit einem Mindestgehalt von 2000 ℳ. und einem Höchstgehalt von 3700 ℳ."

Im übrigen wurde dem Antrag des Berichterstatters bezüglich der Lehrer zugestimmt. Der weitergehende Antrag wurde damit begründet, daß das Aufrücken nach E im Interesse dieser Schulen zwar zu begrüßen sei, es aber ein Fehler wäre, wenn die Lehrer in der untersten Abteilung der mittleren Beamten blieben, sie vielmehr mit Rücksicht auf ihre Vorbildung, welche derjenigen der mittleren Beamten mindestens gleich ist und ihre darauf folgende umfassende Fachausbildung, welche diejenige jener Beamten übertreffe, entschieden in einer Hauptabteilung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

höher die erste Anstellung finden sollen; die Aufgabe dieser Schulen sei auch viel bedeutender, als dies früher der Fall war; die Vorstände der größeren Gewerbe- und Handelsschulen, welche Anstalten mit über 1000 Schülern und einen großen Lehrkörper zu leiten haben, sollten ausdrücklich im Interesse des Ansehens der Schule in die Abteilung D kommen.

Die Vertreter der Großh. Regierung traten sofort den über die Anträge des Berichterstatters hinausgehenden Anträgen entschieden entgegen, da sie gegenüber den anderen Beamten eine weitere Hervorhebung über G 1 hinaus nicht verantworten können. Mit den Anträgen des Berichterstatters könnten sie sich noch befreunden. Im Verlaufe der Verhandlung erklärten dieselben den Antrag auf Erstanstellung in F 3 für durchaus unannehmbar, schon aus finanziellen Gründen, machten aber auch gegen den Eventualantrag, dessen finanzielle Wirkung wesentlich nicht verschieden von derjenigen des Antrages des Berichterstatters, unter Umständen noch billiger sei, grundsätzliche Bedenken geltend; dadurch werde wieder die Rangfrage in den Tarif hereingetragen und bei den übrigen Beamten eher Unzufriedenheit und das Drängen, auch in einer höheren Abteilung zu beginnen, erweckt; die Hauptsache sei, daß dieselben nach E gelangen können, was durch den Antrag des Berichterstatters erreicht werde. Von anderer Seite wurde noch geltend gemacht, daß der Beamte bei dem Aufrücken von G 1 nach F eine Beförderungszulage von 100 ℳ erhalte, die bei einer Anfangsstellung in F dem Beamten entgehe, wodurch unter Umständen der Einzelne sich schlechter stellen könnte, trotz des höheren Wohnungsgeldes in F.

Mit Rücksicht auf die Erklärung der Großh. Regierung zog der Antragsteller den primären Antrag zurück, hielt aber den Eventualantrag aufrecht, indem er denselben dahin ergänzte, daß die Zulage 225 ℳ betragen soll. Bei der erstmaligen Abstimmung wurde dieser Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen und der übrige Teil des Antrags des Berichterstatters einstimmig angenommen mit Ausnahme der Änderung der Gehaltsklassenbezeichnung und Schaffung von Spitzenstellen, da man im Schulbetrieb kaum „wichtigere Stellen" unterscheiden könne; es sprachen sich 5 Mitglieder gegen diese Bezeichnung und 3 für Gehaltsklassen aus. Danach sollte die Einreihung dahin erfolgen:

F 4. Mindestgehalt: 2000 ℳ
Höchstgehalt: 3700 „
Zulage: 225 „
Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.

F 1 e. Dito, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

E 2 e. Dito auf den wichtigeren Stellen.
Bis ein Fünftel aller Stellen.

Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer an der Baugewerkeschule besonders hervorzuheben oder ihnen die Möglichkeit zu geben, den Vorstehern von Fachschulen zu einem Prozentsatz in derselben O.-Z. gleichgestellt zu werden, da sie die Fachlehrer auszubilden und zum Teil Unterrichtsvorträge, wie an Hochschulen, zu halten haben und ihre Lehrtätigkeit diejenige der Lehrer an den Gewerbeschulen schon in Hinsicht der Schüler weit überrage. Ähnliches wurde von anderer Seite bezüglich verschiedener Reallehrer an den Lehrerseminaren vorgetragen.

Die Großh. Regierung erkannte das Bedürfnis einer besonderen Hervorhebung nicht an, erklärte aber, daß mit Rücksicht auf solche Stellen die Gehaltsklasse I von ihr geschaffen wurde und diese jetzt als die „wichtigeren Stellen" gelten, auf welche die Inhaber solcher Lehrstellen, wie an der Baugewerkeschule, Lehrerseminarien befördert werden können und sollen; soweit solche Stellen sonst nicht unterschieden werden können, werde das Vorrücken nach dem Dienstalter bis zur Füllung der Verhältniszahl erfolgen.

In Rücksicht auf diese Feststellung und das Hinaufrücken der obersten Klasse nach E 2 glaubte die Kommission, daß den berechtigten Wünschen dadurch genügend Rechnung getragen sei.

Vonseiten der Unterrichtsverwaltung wurde weiter mitgeteilt, daß für die „Rektoren erweiterter Volksschulen" (§ 94 Elementarunterrichtsgesetz) eine entsprechende Stelle im Tarif geschaffen und dieselben wohl den Vorstehern der Fachschulen gleichgestellt werden sollten. Die Kommission stimmte zu.

Gegen die Anregung, die Vorsteher der Fachschulen, oder doch wenigstens diejenigen der größten Handels- und Gewerbeschulen ausdrücklich unter besonderer Unterabteilung in D einzureihen, sprach die Großh. Regierung grundsätzliche Bedenken aus; das Aufrücken sei nach § 6 G.-O. möglich; die Voraussetzung müsse aber immer doch die Tüchtigkeit und die praktische Tätigkeit dieser Beamten sein. Bei den Leitern der großen Fachschulen der größten Städte werde dies wohl die Regel sein und es liege in der Absicht der Regierung, dieselben in der

Regel, selbstverständlich erst bei entsprechendem Dienstalter, auch nach D 1g vorrücken zu lassen.

Da in der Kommission Zweifel laut wurden, ob dies nach dem Wortlaute überhaupt angängig ist, suchte man durch eine entsprechende Fassung dies zu ermöglichen und einigte sich schließlich mit der Großh. Regierung zur Sicherstellung auf eine unzweideutige Zusatzbemerkung zu D 1g.

Die Kommission beantragt daher folgende Fassung:

E 1d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.

Zu D 1g Zusatz:
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1d genannten Beamten eingereiht werden.

Im Verlauf der Verhandlung, insbesondere im Zusammenhang mit der Einreihung der Landwirtschaftslehrer wurde die Frage der Anfangsstellung der seminaristisch gebildeten Lehrer nochmals besprochen und von Großh. Regierung nachdrücklich der Standpunkt vertreten, daß dieselbe in G 1 beginnen solle; die vom Berichterstatter angeregte Erhöhung des Höchstgehalts auf 3600 *M.* wurde zugegeben und dadurch unter allen Umständen vermieden, daß ein Stillstand in den Zulagen eintreten könnte, ehe die Beförderung nach F etwa erfolgt. Nachdem für die Landwirtschaftslehrer zwar die Einreihung nach D, aber in einer Sonderstellung nach den akademisch gebildeten Lehrern in Aussicht gestellt war, also immerhin eine Annäherung an den Standpunkt verschiedener Mitglieder, welche die Landwirtschaftslehrer nicht als akademisch gebildete Lehrer behandelt, sondern mit den Gewerbe- und Handelslehrern gleichgestellt wissen wollten, wurde der frühere Beschluß wieder aufgehoben und mit 11 gegen 5 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen nun folgendes vorgeschlagen:

G 1. Höchstgehalt 3600 *M.*, statt 3400 *M.*

G 1a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2e und F 1e.)

F 1e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe E 2e und G 1a.)

E 2e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1e und G 1a.)

Die Gruppe der Lehrerinnen an höheren Schulen des Vereins bad. Lehrerinnen hat eine Eingabe mit der Bitte eingereicht, auch die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten und Vorsteherinnen an Anstalten zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen in den Gehaltstarif einzureihen.

Das Gesuch fand mehrfache Unterstützung, da diese, wie auch die Zeichenlehrerinnen, welche die Prüfung abgelegt haben, den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern gleichgeachtet werden und denselben Gehalt unter Beachtung des § 4 G.-O. beziehen sollten. Es wurde daher folgender Antrag gestellt:

„Die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts nachgewiesen haben (also auch die Zeichenlehrerinnen mit vollständiger Prüfung nach der neuen Verordnung) als seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten unter G 1 a, F 1 e und E 2 e des Gehaltstarifs einzureihen."

Der Vertreter der Unterrichtsverwaltung machte darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse der Lehrerinnen an den Mädchenschulen erst im letzten Landtag neu geregelt wurden und deren Höchstgehalt auf 2500 *M.* nebst vollem Bezug des Wohnungsgeldes festgesetzt wurde; diese würden sich unter Umständen bei Einreihung in G 1 nach der Bestimmung des § 4 G.-O. schlechter stellen. Jedenfalls müßte zuerst eine Änderung des § 117 E.-U.-G. erfolgen. Dieser bestimmt:

„Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 26) die Befähigung

zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt 2 500 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen."

Die Zeichenlehrerinnen können wie Volksschullehrerinnen aufrücken; falls dieselben die neueste Prüfung abgelegt haben, sind sie wie Lehrerinnen an Mittelschulen zu behandeln.

Eine Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes steht doch bevor, da eine Neuregelung der Beiträge der Gemeinden erfolgen wird; diese erfordert aber große Vorarbeiten, die jetzt nicht mehr möglich sind, sondern viele Zeit in Anspruch nehmen werden. Die Großh. Regierung erklärte daher, daß sie jetzt zu einer Änderung nicht geneigt sei, da eine Schädigung tatsächlich z. Zt. nicht eintrete, aber bei der Abänderung des E.-U.-G. im nächsten Landtag auch eine Revision des § 117 vorzunehmen gedenke.

Nach dieser Erklärung wurde obiger Antrag wieder zurückgezogen und erscheint auch die Petition als erledigt.

4. Die vierte Gruppe umfaßt die Vermessungsbeamten, welche die Geometerprüfung abgelegt haben; von denselben wird als Vorbildung der Besuch von 7 Klassen Mittelschule und 3 Semester Hochschule verlangt. Die erste Anstellung in unselbständiger Stellung soll in G 1, in selbständiger Stellung als Bezirks- oder Katastergeometer in F 3 d erfolgen — als Gehaltsklasse II, von welcher das Vorrücken in Gehaltsklasse I nach E 2 g erfolgen kann —; die Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen sind nach E 1 d, wie auch der Obergeometer an der technischen Hochschule eingereiht.

Die Verbesserung ist eine erhebliche, da dieselben bisher in G 2 und 5 (1500—2800; 1800—3400 M.) eingereiht waren und nun nach F 3 (2000–3800 M.) und mit 21 Stellen nach E 2 (2500—4800 M.) vorrücken mit der Beförderungsmöglichkeit nach E 1.

Die Petition des bad. Geometervereins wünscht erste Anstellung in F 2 und für die Bezirks- und Katastergeometer drei Klassen nach F 1, E 2 und E 1, für die Vermessungsbeamten bei der Zentralverwaltung Einreihung nach E 1 und Vorrücken nach D 1.

Die Großh. Regierung erklärte sich entschieden gegen diese Wünsche; die Vermessungsbeamten müssen mit den seminaristisch gebildeten Lehrern gleich behandelt werden; die Geometer im Bezirksdienst können auch nicht den Steuerkommissären in den gehobenen Stellen gleich geachtet werden; der Dienst der letzteren ist wichtiger und bedeutender und verantwortungsvoller.

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß diese Beamten nicht in eine höhere Gehaltsabteilung als die Gewerbe- und Handelslehrer eingereiht werden sollen, glaubt aber ein rascheres Vorrücken durch eine bessere Verhältniszahl, 1/2 zu 1/2, ermöglichen und dadurch der Petition Rechnung tragen zu können. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollen die Vermessungsbeamte bei der Eisenbahn — Trigonometer — ausdrücklich mitaufgeführt werden. Ein Aufrücken derselben nach D 1 — als Zentralinspektor — ist auch nach § 6 G.-O. möglich. Der Antrag der Kommission geht dahin:

G 1 b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

F 3 e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

E 2 g. Dito, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

Eine weitere Verbesserung und Aufrückungsmöglichkeit soll für die Vermessungsbeamten bei der Zentralverwaltung geschaffen werden, indem eine Gehaltsklasse I nach E 1 neu festgesetzt wird; bei dieser Beförderung soll aber die in der Gehaltsklasse II gegebene Dienstzulage nach und nach mit dem Anfall der ordentlichen Zulagen in Wegfall kommen. Der Antrag geht daher dahin:

E 2 f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 M., welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

E 1 f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.

Weiter wird noch im einzelnen zu den noch nicht berührten Unterabteilungen bemerkt:

Zu Abteilung E. O.-Z. 1.

a. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, bisher auch in E 1 mit 2000—4800 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

b. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und Landesstiftungsverwaltungen.

Diese waren bisher in zwei Klassen E 2 (2000 bis 4500 ℳ) und E 1 (2000—4800 ℳ), sind nunmehr ebenfalls in zwei Gehaltsklassen eingeteilt: E 2 d Gehaltsklasse II (2500—4800 ℳ), hier Gehaltsklasse I (2600—5200 ℳ).

Auf eine Anregung, ob den Verwaltern, welche größere Ökonomie, landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. in den Heil- und Pflegeanstalten zu leiten haben, nicht eine Dienstzulage in Rücksicht auf die Verantwortlichkeit und die Wirtschaftlichkeit ihres Dienstes gewährt werden sollte, wurde erwidert, daß in Anbetracht der Höhe des Gehaltes und der sonstigen Vorteile solcher Stellen (Dienstwohnung) eine solche nicht angängig sei.

Bezüglich der Stiftungsverwalter wird noch bemerkt, daß gemäß § 6 G.-O. in Ausnahmsfällen auch das Vorrücken nach D nicht ausgeschlossen ist, da große Verwaltungen als Bezirksstellen der Finanzverwaltung gelten können.

Antrag: Genehmigung der Einreihung nach dem Entwurf.

g. Steuerkommissäre.

Bisher waren diese in 3 Klassen eingeteilt: G 2 (1800 bis 3400 ℳ), E 3 (2000—4300 ℳ), E 1 (2000—4800 ℳ). Dieselben sollen wieder in drei Gehaltsklassen eingeteilt werden, die III. Klasse wird aber von G nach F 3 (2200 bis 3800 ℳ) gehoben, die II. Klasse in E 2 i (2500 bis 4800 ℳ) und die I. Klasse in E 1 g (2600—5200 ℳ).

Die Petition des Vereins der Steuerkommissäre wünscht die Einreihung der III. Gehaltsklasse nach F 2, Wahrung der Vorrückungsmöglichkeit der Steuerkommissäre der Landbezirke, Ermöglichung des Vorrückens der leitenden Steuerkommissäre der 5 größten Städte nach D 1 i, Dienstzulage von 500 ℳ für die Steuerkommissäre der 5 größten Städte.

Da die Anfangsstellung schon nach F 3 hinaufgerückt ist, hielt die Kommission mit der Großh. Regierung ein weiteres Vorschieben gegenüber anderen Beamten nicht für gerechtfertigt. Den Steuerkommissären ist nach § 6 G.-O. auch das Aufrücken nach D 1 ermöglicht, da die Steuerkommissariate Bezirksfinanzstellen sind; schon bisher wurden dieselben immer als solche behandelt, so daß keine Änderung gegen das bisherige Recht eintritt; die Großh. Regierung beabsichtigt auch die tüchtigen Steuerkommissäre der größten Bezirke jeweils bei entsprechendem Dienstalter nach D zu befördern. Die Kommission ist ausdrücklich mit diesem Vorgehen einverstanden. Konform der Beschlüsse bei den Beamtungen mit 3 Gehaltsklassen des Entwurfs schlägt dieselbe folgende Fassung vor:

F 3 f Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

E 2 i Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

E 1 i Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

h. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

Antrag: Genehmigung.

i. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen,

bisher in zwei Klassen: E 3 (2000—4300 ℳ) und E 1 (2000—4800 ℳ), sollen wieder in zwei Gehaltsklassen, hier und E 2 l, eingereiht werden.

Die Kommission stimmt der Einreihung zu, beantragt aber mit Bezug auf § 16 G.-O. hier zu setzen:

E 1 m Vorsteher von Stationsämtern I und Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
Der Vorsteher der Güterverwaltung Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 ℳ.

E 2 l dito, soweit nicht in E 1 m.

Hierbei kam auch zur Sprache, daß gerade diese Beamten, wenn sie durch die Anstrengung des äußern Dienstes sich oft frühzeitig abgenützt haben, bei Versetzung in den innern Dienst — in die Generaldirektion — pekuniär oder doch in der Aufrückungsmöglichkeit geschädigt sind; es muß bei solcher Versetzung § 19 G.-O. gewöhnlich in Anwendung kommen. Um diese unverdienten Nachteile abzuwenden, sollte die Möglichkeit der Einreihung in gleiche Stellen in E 2 und 1 gegeben sein.

Die Großh. Regierung erklärte, daß diesem Wunsche ein anderer begegne, daß nämlich für die Bureauvorsteher bei der Generaldirektion eine weitere Vorrückungsmöglichkeit geschaffen werde. Die vom äußern Dienst in den innern Dienst zurückgetretenen oben genannten Vorsteher haben dann je nach ihrer Befähigung auch die Möglichkeit, hier einzurücken. Die Kommission stimmte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einstimmig dem Antrag, eine neue Unterabteilung zu diesem Zwecke zu schaffen, zu und schlägt folgende Fassung vor:

E 1 k Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.

E 2 m dito, soweit nicht in E 1 k.

Zu E O.-Z. 2.

a. Landständische Archivare.

Die Kommission war der Meinung, daß diese Beamten in Rücksicht auf ihre wichtige, verantwortungsvolle Tätigkeit und Stellung nach E 1 einzureihen seien, und schlägt vor, dieselben an die Spitze von E 1 unter a zu stellen.

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 a genannt.

Antrag: Genehmigung mit dem Zusatz: soweit nicht in E 1 b, **E 1 k** und **E 2 m** genannt.

d. Kassiere bei Zentralkassen.

Antrag: Genehmigung.

h. Kassiere bei den Bezirksstellen.

Entsprechend den Ausführungen zu den Bureaubeamten wird beantragt folgende Fassung:

F 3 b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.
F 2 c. dito, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
E 2 h. dito auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

Die Bemerkung dazu unter Streichung der Worte „Gehaltsklasse I und II" wie im Entwurf.

k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen.

Aus denselben Gründen wird die Fassung vorgeschlagen:

G 1 d. Vorsteher von ꝛc., Gehaltsklasse II.
F 3 g. dito, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
E 2 k. dito auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

Zu Abt. F O.-Z. 1.

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a.

Dieselben waren bisher in F 1 (2000—4000 M).

In der Kommission wurde angeregt, diesen Beamten auch die Möglichkeit, nach E vorzurücken, zu eröffnen, da insbesondere diese Beamten in den Ministerien sehr schwierige, verantwortungsvolle und umfangreiche Arbeiten (Vorarbeiten für die Vorlagen an den Landtag, Berechnungen für die Beratungen u. dergl.) zu erledigen haben. Die Vertreter der Großh. Regierung anerkannten ebenfalls die Wichtigkeit dieser Stellen und die Zweckmäßigkeit des weiteren Vorrückens wenigstens eines Teils der Beamten. Man einigte sich dahin, eine Gehaltsklasse I in E 2 mit der Verteilungszahl $^1/_2$ unter Einrechnung der Stellen der Vorsteher der Rechnungsbureaus in E 1 b zu schaffen.

Die Kommission beantragt daher:

E 2 a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.
F 1 a. Sekretariats- ꝛc., soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

Antrag: Genehmigung.

Zu F O.-Z. 2.

e. Polizeikommissäre.

Bisher zwei Klassen in G 4 (1600—2900 M), F 3 (2000—3800 M) bleiben in zwei Klassen eingeteilt, nämlich II. Gehaltsklasse G 1 c 2000 bis 3400 M), I. Gehaltsklasse hier 2300—4100 M).

Die Einreihung erscheint richtig; dagegen ist es wünschenswert, daß den leitenden Polizeikommissären nicht nur in den 5 großen Städten, sondern insbesondere auch demjenigen in Baden-Baden, dem internationalen Kurort, die Dienstzulage gewährt wird; die Zahl soll daher auf 7 erhöht werden.

Antrag: Genehmigung der Einreihung nach dem Entwurf, sowie der Dienstzulage mit der Änderung der Worte „in den fünf" „in den **sieben**" größten Städten.

f. Steuer- und Grenzkontrolleure.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entsprechend den Ausführungen zu den Bureaubeamten wird folgende Fassung vorgeschlagen:

G 2 g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.

F 3 h. dito, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

F 2 f. dito auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung:

Antrag: Genehmigung.

Zu G O.-Z. 2.

d. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

e. Zollabfertigungsbeamte.

Antrag zu beiden: Genehmigung.

Zu G O.-Z. 3.

Eisenbahngehilfinnen.

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß eine Vermehrung dieser Stellen im Budget beabsichtigt sei, auch die Aufnahme von Gehilfinnen, welche 6 Klassen einer höheren Mädchenschule oder Mittelschule besucht haben, erfolgen soll. Die Kommission hält diese Vorbildung für genügend und die Aufnahme solcher Schülerinnen im Interesse der Gemeinden mit 6klassigen Schulen erwünscht.

Antrag: Genehmigung.

Untere Beamte.

Abteilung H bis K.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen für untere Beamte berechnet sich nach S. 118 der Begründung auf 9175 und verteilt sich nach der Vorlage auf:

Tarifabteilung.	Bisher.	Neuer Tarif.	Mehr od. weniger.
H	1380	819	— 561
J	1152	2269	+ 1117
K	6643	6087	— 556.

Diese große Verschiebung ist auf S. 119 näher dargelegt.

Nach der Berechnung des Mehraufwands im Beharrungszustand soll derselbe für diese

9175 Beamte 2 025 441 ℳ oder 16 v. H.

betragen und zwar für

4009 Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung 839 081 ℳ oder 14,8 v. H.

5166 Beamte der Eisenbahnverwaltung 1 186 360 ℳ oder 17,0 v. H.

Die größere Verbesserung der letzteren rührt daher, daß gerade in den untersten Tarifabteilungen die sehr zahlreichen Beamten der Eisenbahnverwaltung eingereiht sind, welchen eine den durchschnittlichen Prozentsatz erheblich übersteigenden Aufbesserung gegeben werden soll.

Neu aufgenommen sind folgende Beamten in

K 2. Hallenmeister, Schirrmänner.

K 3. Brückenwärter, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser, Matrosen.

Damit ist einem langjährigen, auch von den Landständen unterstützten Wunsche dieser Bediensteten entsprochen und sind die Petitionen derselben in dieser Richtung erledigt. Das weitere Begehren in der Eingabe der Bremser, daß bei der etatmäßigen Anstellung nicht vorzugsweise jüngere Leute, sondern ältere Bremser mit längerer Dienstzeit berücksichtigt und auf diese § 9 G.-O. angewendet werden möchte, wird nach der Erklärung der Großh. Regierung erfüllt werden; gerade in der Übergangszeit wird von der Möglichkeit der Zulagebewilligung bei der ersten Anstellung am häufigsten Gebrauch gemacht werden, wenn die Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung sich nicht schlechter stellen sollen, als vorher im Vertragsverhältnis. Letzteres wird auch durch die neue Bestimmung des § 48 G.-O. vermieden.

Die Kommission empfiehlt im Sinne der Petition und dieser Erklärung beim Vollzug zu verfahren.

In der ersten Lesung wurde in K 3 der Mindestgehalt von 900 auf 1000 ℳ und der Höchstgehalt von 1300 ℳ auf 1400 ℳ aus den dort ausgeführten Gründen erhöht; im übrigen wurden die Mindest- und Höchstgehalte sowie die Zulagen nach dem Entwurf belassen, dagegen wurden durch Verschiebungen in den Einreihungen und Änderungen der Verteilungszahlen mancherlei Verbesserungen angebracht, welche im Beharrungszustand einen Mehraufwand im ganzen von 325 550 ℳ (ohne Ruhegehalte 2c.) verursachen und den Prozentsatz der Aufbesserung von 16 auf 18,3 erhöhen. Nachdem die Gesamtbeschlüsse zu übersehen waren, war die Kommission in zweiter Lesung der Meinung, daß noch einige weitere Verbesserungen angebracht werden können. Eine Erhöhung der Mindestgehalte und der Zulagen verbot sich wegen der großen finanziellen Tragweite; auf Vorschlag des Berichterstatters wurden die Höchstgehalte in den Abt. J 2 bis K 1 um je 100 ℳ und K 2 um 50 ℳ erhöht. Dadurch wird allen Petitionen, welche von Beamten dieser Abteilungen eingereicht wurden, außer den oben angedeuteten Einzelverschiebungen, in einem wesentlichen Punkt, wenn sie auch nicht in eine höhere Abteilung oder Ordnungszahl hinaufgeschoben werden konnten, Rechnung getragen. Diese Erhöhung der Höchstgehalte verursacht einen weiteren Mehraufwand im Beharrungszustand von rund 101 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt einstimmig den Höchstgehalt zu bestimmen in:

J 2	auf	2500 M	statt	2400 M
J 3	„	2300 „	„	2200 „
J 4	„	2100 „	„	2000 „
K 1	„	1900 „	„	1800 „
K 2	„	1700 „	„	1650 „

Zu H O.-Z. 1.

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben 6 Stellen, bisher in H 1; H 2; J 1.

Antrag: Genehmigung.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

Diese sind in zwei Gehaltsklassen geteilt, I. Klasse hier mit 17 Stellen, II. Klasse in J 1 b (1600—2600 M) mit 32 Stellen.

Bisher waren diese in H 1, 2, 3, 12 und J 1.

Die Petition des Vereins der technischen und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung begehrt den Wegfall der II. Klasse in J und Vorrücken nach G 2 und F; diejenige der technischen Gehilfen der Eisenbahnverwaltung wünscht die erste Anstellung in H 1 und Vorrücken zu den mittleren Beamten; ebenso sprechen sich aus die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und der technischen und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung.

Die hier gemeinten technischen Beamten und Zeichner sind solche, von welchen die Ablegung der Werkmeisterprüfung oder gleichwertige Vorbildung nicht verlangt ist, weshalb sie unter die unteren Beamten zu rechnen sind. Da der größere Teil derselben bisher schon in H angestellt wurde, so glaubt die Kommission, daß dieselben ihre erste Anstellung nicht in J finden sollten, sondern in H 3, wenn auch, wie die Großh. Regierung dagegen geltend machte, sonst ein Aufrücken innerhalb derselben Hauptabteilung im Tarif nicht üblich und dem sonstigen Aufbau desselben nicht angepaßt ist; auf den einmal bestehenden Zustand muß aber insofern Rücksicht genommen werden, daß eine Beamtengruppe tunlichst nicht in eine niederere Abteilung, als sie bisher war, eingereiht werden sollte. Es sind unter diesen Beamten solche, welche die Werkmeisterprüfung abgelegt haben; für diese ist aber die Möglichkeit gegeben, nach G 2 c und F 3 c — zu den mittleren Beamten — zu kommen, wie auch besonders tüchtige technische Beamte, welche diese Prüfung nicht abgelegt, sich aber besonders bewährt haben, nach G 2 c befördert werden können; § 6. G.-O. Die Ablegung dieser Prüfung ist aber für die Beamten in J 1 b, H 1 b nicht obligatorisch und man muß der Großh. Regierung zustimmen, wenn sie erklärte, daß sie dieselbe auch künftig für diese nicht einführen werde, da für viele Stellen auch der Besuch nur einiger Kurse der Baugewerkeschule genügt; man soll sich nicht zur Verschärfung der Vorbildung drängen lassen.

Die Kommission kann daher die Anstellung dieser Beamten nach G nicht befürworten, schlägt aber eine wesentliche Verbesserung für dieselben vor, indem sie die Einreihung dahin beantragt:

H 1 b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)

H 3 c. Dito, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)

Bemerkt wird noch, daß von einer Seite beantragt wurde, die Zeichner unter besonderen Buchstaben aufzuführen, da sie in ihrer Funktion den „technischen Beamten" nicht gleichstehen; die Kommission hat es aber bei dem Entwurf belassen, da diese Trennung von gar keiner praktischen Bedeutung für die Beamten ist und nur die Buchstabenzahl vermehren würde.

d. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse I.

Diese sind in drei Gehaltsklassen geteilt. I. Klasse hier (1800—3000 M), 24 Stellen, II. Klasse J 2 c (1500—2400 M), 48 Stellen, III. Klasse K 1 g (1300—1800 M), 48 Stellen. Bisher waren es ebenfalls 3 Klassen: K 2, J 4, H 2 mit Höchstgehalt von 1650, 2100 und 2700 M. Der Mindestgehalt ist ohne Bedeutung, da diese Beamten schon vorher etatmäßig waren (Steueraufseher, Gendarmen, Schutzmänner und dgl.).

Die Petition des Vereins Bad. Steuereinnehmer und Steuereinnehmerassistenten wünscht die Einreihung der III. Gehaltsklasse nach J 4 und Verteilung der Klassen nach 3/10, 4/10, 3/10 und Erhöhung der Zulagen auf 200 bezw. 150 M.

Die Berechnung der Petition ist unrichtig, da sie von unrichtigen Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf die Übergangsbestimmungen, ausgeht. Einer Versetzung der untersten Gehaltsklasse nach J 4 widersprach die Großh. Regierung entschieden; mit demselben Recht müßten alle anderen Beamten in K 1 auch nach J versetzt werden, was aber schon aus finanziellen Rücksichten nicht angeht. Diese Beamten haben die Vorrückungsmöglichkeit nach H 1. Die Abstufung sollte aber nach der Wichtigkeit der Stellen gemacht werden. Da die Steuereinnehmereien nach der Größe des Umsatzes in 3 Klassen eingeteilt und benannt werden können, so ist die Einteilung nach Gehaltsklassen nicht nötig und nicht zweckmäßig; bei künftigem Anwachsen des Umsatzes kann eine Steuereinnehmerei III in eine solche II bezw. I umgewandelt werden; die Inhaber solcher Stellen sollten auch danach im Gehalt gestellt werden. Die Kommission schlägt daher vor, die Gehaltsklassen zu streichen und zu sagen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

H 1. c.	Vorsteher von Steuereinnehmereien		I.
J 2. b.	„	„	II.
K 1. g.	„	„	III.

Die Dienstzulage der Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern soll auf 300 ℳ gleichheitlich erhöht werden (bisher bis zum 10. Dienstjahr 150 ℳ, nach demselben 300 ℳ).

Zu H O.-Z. 2.

a. Gerichtsvollzieher

sind in zwei Klassen, wie bisher, verteilt, aber nicht zum Normalsatz, sondern zur Hälfte, was für diese von besonderem Vorteil ist; I. Klasse in H 2 (1700—2800 ℳ), II. Klasse in J 3 d (1400—2200 ℳ), bisher in J 8 (1250—1950 ℳ) und H 4 (1600—2400 ℳ).

Die Petition des Gerichtsvollzieherverbandes wünscht Einreihung der I. Klasse nach G mit 3000 ℳ Höchstgehalt und der II. Klasse nach H mit 2500 ℳ Höchstgehalt oder doch drei Klassen mit 1/5 nach G., da auch Aktuare in den Gerichtsvollzieherdienst eintreten; jedenfalls möchten sie mit den Steuereinnehmern I und II gleichgestellt sein.

Die Regierung weist auf die namhafte Verbesserung dieser Beamten hin, welche in der Regel auch höhere Einnahmen als ihren Einkommensanschlag beziehen; über die in H genannten anderen Beamten können sie nicht eingereiht werden. Nicht außer acht darf man die Verbesserung dieser Beamten nach § 26 G.-O. (Schadloshaltung) lassen.

Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse kommt die Kommission zum Antrag, die vorgeschlagene Einreihung zu genehmigen.

b. Erster Hafenmeister in Mannheim.

c. Zugsrevisoren.

Antrag: Genehmigung.

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne.

I. Gehaltsklasse hier (1700—2800 ℳ), 43 Stellen, II. Gehaltsklasse in J 1 d (1600—2600 ℳ), 86 Stellen. Bisher waren diese Beamten in H 4 (1600—2400 ℳ) und hatten auf 18 wichtigsten Stellen Dienstzulagen von 200 bezw. 100 ℳ, die wegfallen sollen; das Vorrücken in die I. Gehaltsklasse soll nach der Regierungsbegründung nach 11 Dienstjahren möglich sein.

Die Petition des Vereins bad. Bahnmeister begehrt die Einteilung wie bei den preußisch-hessischen Bahnen nach der Wichtigkeit in Oberbahnmeister, Bahnmeister die I. Klasse und Bahnmeister und Gleichstellung mit den Stationsverwaltern; die Telegraphenmeister wünschen die Einreihung nach G 2 und F 3. Die Bahnbauinspektoren befürworten die Einreihung der Bahn- und Telegraphenmeister mit Werkmeisterprüfung nach G 1 und F 2 und ohne diese Prüfung nach H 1 und 2. Die 6 Schiffskapitäne wünschen nur eine Gehaltsklasse nach G mit Höchstgehalt von 2800 ℳ

Indem auf die Ausführung zu H 1 d „Technische Beamte" hingewiesen wird, muß weiter hervorgehoben werden, daß die Sicherheit des Verkehrs in hervorragender Weise von der gewissenhaften, sorgfältigen Dienstführung dieser Beamten abhängt, die gute Bahnunterhaltung insbesondere tüchtige, gut vorgebildete Bahnmeister verlangt, welchen zudem Materialien von großen Wertsummen anvertraut und zahlreiche Arbeiter unterstellt sind. Ebenso wichtig ist der Dienst der Telegraphenmeister. Die Kommission war trotz grundsätzlicher Bedenken der Großh. Regierung der Meinung, daß diese Beamten II. Gehaltsklasse nicht in J, sondern in H eingereiht werden müßten; die Hinaufschiebung aller Stellen nach G und F hielt sie anderseits nicht für angängig, wobei aber auch hier hervorgehoben werden soll, daß Beamte mit Werkmeisterprüfung auch als „Technische Beamte" nach G 2, F 3 noch befördert werden können.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Bahnbauinspektoren Wert darauf legten, daß die wichtigeren Stellen mit Bahnmeistern, welche die Werkmeisterprüfung abgelegt haben, besetzt werden, und deshalb für Bahnmeister als solche eine Gehaltsklasse in G 1 neu geschaffen werden sollte. Es wurde daher der Antrag gestellt in G 1 als lit. e beizufügen:

> „Bahnmeister und Telegraphenmeister mit Werkmeisterprüfung auf den wichtigeren Stellen, bis zu einem Zehntel aller Stellen."

Die Großh. Eisenbahnverwaltung erklärte, daß dazu kein Bedürfnis vorliege, jedenfalls aber die „wichtigeren Stellen" nicht allein den Bahnmeistern mit Werkmeisterprüfung vorbehalten bleiben sollten, da auf solchen Bahnmeister mit der einfachen Bahnmeisterprüfung sind, welche vollkommen befähigt sind und als tüchtig sich bewährt haben; auch in Zukunft müßte doch solchen Beamten auch die Möglichkeit belassen werden, in die oberste Klasse zu kommen, wie überhaupt auch ausnahmsweise solchen hervorragend tüchtigen Beamten die Beförderung zu den mittleren Beamten offen bleiben soll nach § 6 G.-O. Daraufhin erklärte der Antragsteller, daß er die Worte „mit Werkmeisterprüfung" in dem Antrag streiche.

Die Großh. Regierung erklärte sich aber grundsätzlich gegen den Antrag als unannehmbar; man könne für die Bahnmeister nicht eine Ausnahme machen und für sie eine besondere Klasse in G 1 schaffen; die unausbleibliche Folge wäre, daß alle H 1 und 2 Beamte — Vorsteher von Steuereinnehmereien I, Straßen- und Kulturmeister, erster Hafenmeister in Mannheim, Gerichtsvollzieher 2c. — auch Stellen in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

G beanspruchen würden, wie ja auch schon in den Petitionen beantragt sei; in diese ganze Beamtenschaft würde eine neue Beunruhigung getragen; eine Ausnahme für die Bahnmeister sei nicht berechtigt. Hervorragend tüchtige Bahnmeister werden natürlich auf den wichtigeren Stellen verwendet; solche können aber ausnahmsweise, sowohl wenn sie die Werkmeisterprüfung abgelegt haben, als auch ohne solche, falls sie nur sich hervorragend bewährt haben, nach G 2 c — „Technische Beamte", eventuell weiter nach F 2 e befördert werden; solche zu „Technischen Beamten" beförderte Bahnmeister können auf ihrer wichtigen Bahnmeisterstelle bleiben.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Auffassung, welche durch § 6 G.-O. gedeckt ist, einverstanden. Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung bewertete die Stellung der Schiffskapitäne nicht derjenigen der Bahnmeister gleich, so daß dieselben in der Einreihung des Entwurfs belassen werden sollten; mit 8 gegen 6 Stimmen, welche die gleiche Behandlung wünschten, trat die Kommission dem Regierungsvorschlag bei. Dagegen war dieselbe auch in zweiter Lesung darin einstimmig, daß die Bahn- und Telegraphenmeister I. Gehaltsklasse nach H 1 und II. Gehaltsklasse nach H 3 vorgeschoben werden sollen, und beantragt zu setzen (neu):

H 1 c. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

H 3 d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 c.),

Schiffskapitäne, wie im Entwurf.

e. Magazinsmeister.

12 Stellen, bisher in H 3 (1600—2500 ℳ).

Die Petition derselben wünscht Einreihung nach G 2. Diese Beamte gehen aus den Magazinsaufsehern hervor und gehören zu den unteren Beamten; es ist eine Beförderungsklasse der letzteren; sie können auch nicht mit den Bahnmeistern verglichen werden.

Antrag: Genehmigung, wie im Entwurf.

Zu H O.-Z. 3.

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte.

Von diesen Beamten wird eine Vorbildung nicht verlangt; sie gehen zum Teil aus Beamten der Abteilung K hervor; ein Teil derselben sind frühere Anwärter auf Stellen der mittleren Beamtenlaufbahn, welche aber die vorgeschriebenen Prüfungen derselben nicht bestanden haben. Da die Tätigkeit dieser Beamten keine reine Schreibarbeit ist — wie diejenige der „Schreiber" in K 2, J 3 b —, sie auch im Registratur-, Expeditur-, Abfertigungsdienst verwendet werden, soll deren Stellung durch die Einreihung der I. Gehaltsklasse nach H hervorgehoben werden. Bisher befanden sie sich in J 3, 4, 6, 7, 9. Nunmehr ist die II. Gehaltsklasse angefordert in J 3 a (1400—2300 ℳ) mit 290 Stellen, I. Gehaltsklasse H 3 a (1600—2700 ℳ) mit 142 Stellen; das Aufrücken in letztere ist nach der Regierungsbegründung in 10—14 etatmäßigen Dienstjahren möglich.

Hierzu liegt eine Reihe von Petitionen vor. Die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamten Staatsverwaltung wünschen die Erhöhung des Anfangsgehalts in J 3 auf 1600 ℳ, des Höchstgehalts auf 2400 ℳ und der Zulage auf 150 ℳ. Der Verein technischer und Verwaltungsbeamter der Wasser- und Straßenbauverwaltung wünscht Einreihung nach J 2 sowohl der Bureauassistenten wie der Vermessungsbeamten. Die Bahnbauinspektoren befürworten die Einreihung der Bureauassistenten der technischen Stellen nach J 2. Die Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen, wie der Hauptvorstand des Vereins bad. Eisenbahnbeamten halten die Einreihung der aus der Klasse der Expeditionsgehilfen hervorgegangenen Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung nach G für berechtigt.

Die Großh. Regierung trat diesen Anträgen entgegen. Soweit unter den bisherigen „Bureauassistenten", z. B. bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, technisch gebildete und verwendete Beamte sind, ist beim Vollzug zu prüfen, ob sie nicht unter die „Technischen Beamten J 1 und H 1" einzureihen sind und wird insofern ein Teil der Wünsche erledigt. Denjenigen Beamten, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, aber auf etatmäßigen Stellen der unteren Abteilungen aus irgend welchen Gründen sich verwenden ließen — wie dies in der Praxis in allen Abteilungen vorkommen kann — steht das Aufrücken in die entsprechenden höheren Abteilungen offen, vorausgesetzt natürlich, daß sonst nichts gegen sie vorliegt. Im übrigen muß aber für die Regel das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung die Schranke des Einrückens in die mittlere Beamtenlaufbahn bilden; mit Recht wurde hervorgehoben, daß ohne solche alles, was gegen das System des Aufrückens nach Gehaltsklassen vorgetragen wird, in verschärftem Maße gelten muß: Willkür, Liebedienerei, schwächliche Nachgiebigkeit ꝛc. würden die schlimmen Folgen eines solchen Vorgehens sein.

Gegenüber dem Vorbringen, daß bei den Prüfungen auffallend viele Bewerber, insbesondere in der Eisenbahnassistentenlaufbahn, früher durchgefallen seien, weil man offenbar immer nur eine bestimmte Anzahl durchließ, wurde regierungs-

seitig mit Entschiedenheit betont, daß letzteres nicht der Fall war, daß aber die vorgebrachten Zahlen nicht stichhaltig sind, man vielmehr die Zahl derjenigen, welche zum 2. Mal die Prüfung nicht bestanden, nehmen muß und diese nur etwa 6% beträgt. Diese durchgefallenen Bewerber könnten aber doch nicht auf Stellen befördert werden, welche für die bestandenen mittleren Beamten bestimmt sind; allerdings werden letztere auf gleichen Stellen des Betriebs- und Abfertigungsdienstes, wie die „Bureauassistenten" verwendet; für solche ist dies nur eine Anfangsverwendung, wie dies bei allen Beamtenkategorien vorkommt; von da werden dieselben an wichtigere und an höhere Stellen versetzt; die unteren Beamten bleiben in den weniger wichtigen Stellen. Eine Ausnahmsbehandlung der in der Prüfung nicht bestandenen Eisenbahnexpeditionsgehilfen kann von der Verwaltung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht eingeführt werden. Eine stärkere Verwendung derselben auf Stationsämtern III geht nicht an, da die Hälfte der Stellen schon den Militäranwärtern vorbehalten ist.

Für alle diese Beamten, insbesondere auch die Bureaubeamten der Zollverwaltung, ist zu beachten, daß sie jetzt nach H vorrücken können, was bisher nicht der Fall war, und daneben auch bei besonderer praktischer Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit Einzelner diesen die Möglichkeit, nach G vorzurücken, gemäß § 6 G.-O. eröffnet ist.

Auf Befragen wurde weiter von Großh. Regierung erklärt, daß für die Fahrdienstbeamten der Eisenbahnverwaltung die budgetmäßigen Zulagen beibehalten werden sollen.

Nach längerer Debatte wurde die **Einreihung nach dem Entwurf mit 7 gegen 6 Stimmen von der Kommission in erster Lesung genehmigt.**

In der zweiten Lesung wurden die Wünsche dieser Beamten, insbesondere der Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditonsgehilfen nochmals besprochen. Durch die Erhöhung des Höchstgehalts ist gegenüber der ersten Lesung eine Verbesserung erreicht; alle nach G einzureihen wurde wiederholt grundsätzlich als nicht angängig bezeichnet. Dagegen wurde von den Regierungsvertretern, wie von der Kommission nochmals hervorgehoben, daß diejenigen Beamten dieser Abteilung, welche sich in angemessener Dienstzeit als besonders brauchbare, tüchtige Beamte auf ihren Stellen bewährt haben, in Stellen nach G befördert werden können; dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der Beamte früher eine Prüfung nicht bestanden hat oder ob er ohne solche in die Stelle gekommen ist, wenn er sich nur durch die Praxis bewährt und hervorgetan hat; deshalb soll auch nicht, wie manche dieser Beamten gebeten haben, eine bestimmte Anzahl Dienstjahre vorgeschrieben werden, nach welchen das Vorrücken erfolgen soll; es soll auch möglich bleiben, einen besonders tüchtigen Beamten

nach kürzerer Dienstzeit zu befördern, selbstverständlich ohne daß er etwa die Beamten in G überholt.

Nach dieser Feststellung **genehmigte die Kommission auch in zweiter Lesung** folgende Einreihung:

H 3 a. **Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte**, Gehaltsklasse I.

J 3 a. Ebenso, Gehaltsklasse II.

b. **Gendarmerieoberwachtmeister.**

Antrag: Genehmigung.

c. **Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister,**

hier Gehaltsklasse I (1600—2700 ℳ) mit 52 Stellen, Gehaltsklasse II in J 2 b (1500—2500 ℳ) mit 107 Stellen, waren bisher in H 5 (1500—2100 ℳ) bezw. H 12 (Gartenmeister) eingereiht; sie können im Durchschnitt mit der Erreichung des Höchstgehalts in der II. Gehaltsklasse nach der ersten vorrücken.

Der Verein der technischen und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung **petitioniert** um Einreihung der Kultur-, Damm- und Brückenmeister in G 2 oder H 1 (I. Klasse) und H 3 (II. Klasse), da ihr Bildungsgang mit dem der Werkmeister gleichzuachten ist und das Aufrücken zu den mittleren Beamten erfolgen sollte, ferner um Belassung ihres bisher bezogenen Freiteils an wandelbaren Bezügen. Die Vereinigung der Kulturmeister trägt dieselben Wünsche vor. Aus den Erwägungen, welche zu H 1 b „Technische Beamte" und H 2 d „Bahnmeister" angeführt sind, glaubte die Kommission der Petition insofern Rechnung tragen zu müssen, daß die erste Anstellung nicht in J, sondern in H erfolgen und dann die Gehaltsklasse I um eine Ordnungszahl vorgeschoben werden soll. Für diejenigen Beamten, welche die Werkmeisterprüfung abgelegt haben, ist nach den allgemeinen Grundsätzen das Vorrücken unter die „mittleren Beamten" — „Technische Beamte in G 2" — möglich; auf Befragen erklärte der Regierungsvertreter, daß die Kulturmeisterprüfung der Werkmeisterprüfung gleichgestellt werden soll und dann eine Beförderung zu den „technischen Beamten" in G eröffnet wird, wenn auch die Stelle als „Kulturmeister" nicht über H hinaus eingereiht werden könne, da der Dienst der ersteren auf dem Bureau doch der wichtigere sei. Was den Gebührenbezug anlangt, so steht, wie die Begründung S. 126 schon anführt, eine Neuregelung bevor; bestimmte Vorschläge sind nach den Regierungserklärungen noch nicht gemacht; aber dadurch, daß die wandelbaren Bezüge nicht mehr auf den Gehalt angerechnet werden, sondern dieser voll ausbezahlt wird, wird den Beamten auch bei der neuen Regelung durch den Bezug von Gebühren für den auswärtigen Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

enthalt die Möglichkeit von Erübrigungen gegeben sein. Der Anregung, diese Beamte den Bahnmeistern gleichzustellen, widersprachen die Vertreter der Großh. Regierung, wie auch Redner der Kommission, da die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der letzteren doch als viel bedeutender gelten müsse, als diejenige der ersteren. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die erste Anstellung in H ließ die Großh. Regierung auch hier schließlich fallen.

Die Kommission beantragt daher folgende Einreihung:

H 2 b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 4).

(neu) H O.-Z. 4. Mindestgehalt: 1500 ℳ
Höchstgehalt: 2500 ℳ
Zulage: 150 ℳ
Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 b.)

d. Vorsteher von Stationsämtern III.

Bisher in J 4 (1450—2100 ℳ), 48 Stellen; mit Bezug auf das zu H 3 a oben Ausgeführte wird unveränderte Genehmigung beantragt.

e. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten.

Diese waren bisher in H 6 (1400—2100 ℳ), sind jetzt in zwei Gehaltsklassen eingeteilt, J 2 d II. Gehaltsklasse, 458 Stellen, H 3 e I. Gehaltsklasse, 229 Stellen; sie gehen aus den Heizern, K 1 o, nach 8—10 Jahren hervor, so daß der Mindestgehalt ohne Bedeutung ist, während das Aufrücken in die I. Gehaltsklasse nach etwa 11 Jahren möglich sein wird.

Der Verband der Badischen Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten petitioniert um Einreihung aller Lokomotivführer nach H 3 und der Reserveführer nach J 2; dieselben fühlen sich durch die Anfangsstellung in J zurückgesetzt und auch im Wohnungsgeld geschädigt und fürchten, daß sie bei der erst in späteren Lebensjahren erfolgenden Anstellung als Lokomotivführer das Höchstgehalt, mit welchem sie zufrieden sind, nicht erreichen können.

Die Kommission war auch der Ansicht, daß bei der bisherigen Art der Anforderung budgetmäßiger Stellen für Lokomotivführer und Heizer die letztere Befürchtung nicht unbegründet ist und ein tatsächliches Mißverhältnis in der Zahl dieser beiden Beamten besteht. Wenn auch die Heizer, welche Lokomotivführer werden wollen, längere Zeit ununterbrochen Lokomotiven gefahren und die Probe, daß sie zuverlässig sind, in einem längeren Dienst abgelegt haben müssen, so sollte doch die Zahl der Heizer, welche als „Reserveführer", d. h. in der Regel ständig als Lokomotivführer verwendet werden, nicht so groß sein. Die Großh. Eisenbahnverwaltung gab auch zu, daß das Verhältnis der dauernd verwendeten Reserveführer zu den Lokomotivführern ein ungünstiges ist und stellte als Ziel in Aussicht, daß ein Heizer, wenn er ununterbrochen 3 Jahre als Reserveführer gefahren ist, als Lokomotivführer vorrücken soll; um dies nach und nach zu erreichen, sollen schon im Nachtragsetat statt Heizer 290 Stellen Lokomotivführer angefordert werden, so daß in diesem Budget zusammen 420 Stellen für Lokomotivführer neu angefordert werden. Auch die Finanzverwaltung ist der Überzeugung, daß nur im Wege des Budgets abgeholfen werden kann; der Mehraufwand wird sich auf 40—50 000 ℳ, im Beharrungszustand auf rund 110 000 ℳ belaufen. Gegen die Aufhebung von zwei Gehaltsklassen sprach sich die Großh. Regierung grundsätzlich aus.

Wenn auch die Kommission das Bedürfnis von Gehaltsklassen bei den Lokomotivführern am wenigsten anerkennen konnte und man in diesem Dienste Unterscheidungen zwischen „wichtigeren und weniger wichtigen" Stellen nicht leicht machen kann, so konnte sie sich mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 16 Abs. 2 G.-O. mit den zwei Klassen auch hier befreunden; im wesentlichen wird das Vorrücken nach dem Dienstalter erfolgen; die Kommission ist der Ansicht, daß ein Lokomotivführer, dessen Leistungen und Verhalten zu wesentlichen Beanstandungen Veranlassung gibt, überhaupt aus Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs aus dem Dienst als „Führer" auszuscheiden ist und nicht etwa nur in der II. Gehaltsklasse zurückgehalten werden soll. Wenn die Stellenzahl, wie beabsichtigt, vermehrt wird, hat dies auch die mittelbare Folge, daß die Zahl der I. Klasse sich erhöht und das Vorrücken in dieselbe noch leichter erfolgt. Wenn man berücksichtigt, daß die Lokomotivführer nach dem Entwurf im Höchstgehalt am besten in allen Bundesstaaten (vergleiche die graphische Darstellung) bezahlt sind — auch der neueste bayerische Entwurf hat nur einen Gehalt von 1700—2300 ℳ — ferner, daß sie auch künftig wandelbare Bezüge ohne Anrechnung auf den Gehalt haben, diesen Beamten die Verbesserung nach § 9 G.-O., § 37 ff. B.-G. zugute kommt, und wenn das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der ständigen Führer und Heizer, wie beabsichtigt ist und von der Kommission auf das nachdrücklichste empfohlen wird, hergestellt wird, so muß anerkannt werden, daß die berechtigten Wünsche dieser Beamten erfüllt werden. In diesem Sinne kommt die Kommission mit allen gegen eine Stimme zum Antrag, die Einreihung sowohl der Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten in H 3 f und J 2 c, wie auch der Lokomotiv- und Schiffsheizer K 1 o zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f. Schirrmeister.

Bisher in H 4 (1600—2400 ℳ), jetzt in zwei Gehaltsklassen, J 2 e (1500—2500 ℳ), 49 Stellen, und H 3 (1600 bis 2700 ℳ), 23 Stellen.

Der Verein Badischer Stationsmeister wünscht die Möglichkeit besseren Vorrückens und Beibehaltung des bisherigen Titels „Stationsmeister".

Diese Beamten gehen aus den „Rangierobleuten" — also dem Arbeiterverhältnis hervor, rücken nach der etatmäßigen Verwendung als „Schirrmänner (Rangieraufseher)" K 2 m nach J 2 und H 3 vor. Deren Dienst kann nicht höher als der hier auch eingereihten Beamten — Lokomotivführer, Zugmeister — bewertet werden und erscheint daher ein weiteres Vorrücken vor diese nicht als angängig. Was die Bezeichnung anlangt, so erklärte die Großh. Eisenbahnverwaltung die bisherige nach deren Dienstobliegenheiten als gänzlich unzutreffend und mißverständlich, weshalb auf einer Änderung bestanden werden müsse. Die Kommission schlug zuerst vor, statt des ungewöhnlichen und bei uns ungebräuchlichen Ausdrucks: „Schirrmeister" zu sagen: „Rangiermeister". Die Großh. Regierung erklärte sich in zweiter Lesung gegen diese sprachlich unschöne und undeutsche Bezeichnung. Die Kommission beließ, da ein besserer Ausdruck nicht gefunden wurde und derselbe in der preußisch-hessischen Gemeinschaft gebraucht wird, wie auch die Bezeichnung „Schirrmann", es beim Vorschlag des Entwurfs und beantragt nun: unveränderte Genehmigung.

g. Zugmeister.

Die Zugmeister — bisher H 8 (1250—2000 ℳ) — und Oberschaffner — bisher K 1 (1200—1700 ℳ) — sind nunmehr zusammengefaßt und in zwei Gehaltsklassen eingeteilt: Gehaltsklasse I H 3 g (1600—2700 ℳ), 148 Stellen, und Gehaltsklasse II J 4 e (1300—2100 ℳ). Dieselben gehen aus den Schaffnern (Abtl. K) hervor und können nach Ablegung der Zugmeisterprüfung und durchschnittlich 8 Jahre dauernder Verwendung als Schaffner in die II. Gehaltsklasse und nach etwa 10 Jahren in die I. Gehaltsklasse einrücken. Die Oberschaffnerprüfung wird nicht mehr abgehalten, so daß künftig eine völlige Gleichstellung aller Zugführer für Güter- und Personenzüge durchgeführt werden wird.

Die Petition des Verbandes der Zugmeister wünscht Einreihung zu den mittleren Beamten; derselben kann aber nicht entsprochen werden mit Rücksicht auf die Vorbildung wie auch die Tätigkeit im Verhältnis zu anderen ähnlichen Beamten. Dieselben stehen, wie die graphische Darstellung zeigt, im Höchstgehalt weit an der Spitze in allen Bundesstaaten — auch nach dem neuesten bayerischen Entwurf.

Die Petition der badischen Oberschaffner wünscht gleichmäßige Behandlung derselben mit den Zugmeistern bei der Einreihung in die Gehaltsklassen, indem sie fürchten, daß nur Zugmeister in die I. Klasse kommen könnten. Die Großh. Regierung erklärte, daß nicht beabsichtigt sei, nur Zugmeister in I. Gehaltsklasse einzureihen, daß aber eine gewisse Schwierigkeit im Übergangsstadium sich ergeben würde, wenn man rein nach dem Dienstalter vorrücken lassen wollte. Der in der Kommission gemachte Vorschlag, die Oberschaffner für sich vorrücken zu lassen, ist nicht angängig, da diese Beamtengruppe ja immer mehr im verschwinden sein wird. Nach der Auskunft der Großh. Eisenbahnverwaltung sind in Zugmeistersstellung 35, in Oberschaffnerstellen 236 Oberschaffner und haben 76 Schaffner die Prüfung als Oberschaffner abgelegt. Um Überholungen von Zugmeistern durch bisherige Oberschaffner zu vermeiden, wurde von Großh. Regierung die Festlegung einer bestimmten Zahl in Gehaltsklasse I in Vorschlag gebracht. Nach eingehender Beratung einigte man sich dahin, bei der I. Gehaltsklasse in H 3 eine Anmerkung beizufügen, welche allen billigen Ansprüchen Rechnung trägt:

„Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Oberschaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben."

Sollten sich im Anfang trotzdem bei dem Vollzug der Einreihung im einzelnen noch Härten ergeben, so können diese nach § 41 G.-O. beseitigt werden. Demgemäß beantragt die Kommission Einreihung der Zugmeister nach dem Vorschlag des Entwurfs, sowie Beifügung obiger Anmerkung in H 3 h.

Zu J O.-Z. 1.

a. Schreiber.

Darunter sind die wesentlich mit reinen Schreibarbeiten beschäftigten Kanzleibeamten verstanden. Bisher war die Einreihung in den Tarif davon abhängig, bei welcher Behörde dieselben angestellt waren und zwar die Kanzleiassistenten bei den Ministerien ꝛc. in J 3 (1400—2300 ℳ), bei Mittelstellen in J 7 (1250—2000 ℳ), bei Bezirksstellen in K 6 (1100 bis 1500 ℳ); nach dem Entwurf soll die erste Anstellung ohne Rücksicht auf die Stelle in der III. Gehaltsklasse in K 2 a erfolgen und den Beamten im Bezirksdienst auch das Aufrücken in die I. und II. Klasse ermöglicht werden. Dies ist im Interesse des Dienstes der Bezirksstellen nur zu begrüßen.

In der I. Klasse J 1 a (1600—2600 ℳ) sind 24 Stellen, in der II. Klasse J 3 b (1400—2300 ℳ) 56 Stellen, in der III. Klasse K 2 a (1200—1700 ℳ) 45 Stellen; die Zahlen weisen auch eine Verbesserung gegen bisher auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten aller Staatsverwaltungszweige wünscht die Beibehaltung der Bezeichnung „Kanzleiassistent" und erstmalige Anstellung nicht in K 2, sondern in J; dasselbe ist in der Eingabe des Militäranwärterverbands vorgetragen; eine weitere Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten will die Erhöhung des Anfangsgehaltes in J 3 von 1400 auf 1600 ℳ und des Höchstgehalts von 2200 auf 2400 ℳ und Beförderung von J 3 nach J 1 im Verhältnis von 2:1. Letztere Wünsche sind schon mit Rücksicht auf die anderen, den Schreibern mindestens gleichstehenden Beamten unerfüllbar. Gegen die Hinaufschiebung der ersten Anstellung von K nach J sprach sich die Großh. Regierung grundsätzlich aus; bei den unteren Beamten ist von der Regel des § 8 G.-O. eine Ausnahme für die technischen Beamten gemacht; eine Ausnahme zu Gunsten der einfachen Schreiber wäre gegenüber den anderen Beamten nicht zu verantworten. Die Kommission schloß sich dieser Auffassung an, schlug in erster Lesung aber vor, statt der Bezeichnung „Schreiber" zu wählen „Kanzleibeamte". In zweiter Lesung erklärte die Großh. Regierung, daß letztere Bezeichnung als unzutreffend nicht angenommen werden könne, da zur „Kanzlei" nicht nur die Schreiber, sondern auch mittlere Beamte, Expeditur-, Registraturbeamte zählen, welchen auch der Titel „Kanzleirat" verliehen werde. Wenn die vorgeschlagene Bezeichnung „Schreiber" nicht gebilligt werde, müsse eine andere gesucht werden. Die Kommission konnte, da der Ausdruck „Schreiber" oft in despektierlichem Sinne gebraucht wird, der vorgeschlagenen Bezeichnung nicht zustimmen und wählte schließlich den Ausdruck: „**Schreibbeamte**".

Der Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der badischen Staatseisenbahnen wünscht außer der ersten Anstellung in J 3 das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Umfluß von 5 etatmäßigen Dienstjahren ohne Rücksicht auf Verwendung im Orts- oder Zentralverwaltungsdienst und Gleichstellung der Kanzleibeamten ohne Mittelschulbildung mit jenen mit Mittelschulbildung. Daß das erstere Begehren zu weit geht und eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung vor anderen Beamten wäre, liegt auf der Hand; im übrigen werden diejenigen Beamten, welche zwar Mittelschulbildung haben, aber für die Stellen der mittleren Beamten keine Befähigung erlangt haben, sondern nur als „Schreiber" verwendet werden können, ihre etatmäßige Anstellung in ganz gleicher Weise, wie solche ohne Mittelschulbildung, finden. Bemerkt wird noch, daß bei den Bezirksstellen der Eisenbahn bisher Schreiberstellen nicht etatmäßig besetzt waren, aber im Nachtrag solche Stellen angefordert werden sollen, wodurch einem Wunsche der Magazins- und Werkstätteschreiber auch Rechnung getragen werden kann.

Gemäß dem Bestreben, die Zahl der Klassen zu reduzieren und eine bestimmte Beförderungsmöglichkeit zu schaffen unter Wahrung des Grundsatzes des § 16 G.-O., und um Beamte, die entweder eine besondere Vertrauensstellung auch bei den wichtigeren Ausfertigungen einnehmen oder eine besondere Fertigkeit als Kalligraphen haben müssen, halten und befördern zu können, schlägt die Kommission in Übereinstimmig mit Großh. Regierung folgende Einreihung vor:

J 1 a. Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3 b und K 2 a).

J 3 b. Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 1 a und K 2 a).

K 2 a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch J 1 a und J 3 b.).

c. Maschinisten.

Diese sind in zwei Gehaltsklassen eingereiht, hier in I. Klasse (1600—2600 ℳ) und II. Klasse in J 3 c (1400 bis 2300 ℳ), bisher teils in K 1, teils in J 5; dazu kommen neue Stellen für Baggermeister, Elektromechaniker und Monteure. Darunter zählen auch die Stellwerkschlosser, welche um Vermehrung der Stellen in J 1 ersuchen, da sie befürchten, daß bei der geringen Anzahl nur wenige in die I. Gehaltsklasse kommen und andere solche nicht erreichen können; nach Mitteilung der Großh. Eisenbahnverwaltung werden in die I. Gehaltsklasse 16 und in die II. Gehaltsklasse 34 Stellen bei Vollzug des Nachtragsetats kommen. Dadurch ist der Petition Rechnung getragen.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

Zu J O.-Z. 2.

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Verwaltungen.
Antrag: Genehmigung.

Zu J O.-Z. 3.

e. Gendarmeriewachtmeister.

Nach dem Entwurf soll die Dienstzulage für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando nur 100 ℳ betragen, während solche der Polizeiwachtmeister 250 ℳ beträgt. Die Kommission hielt hier eine Gleichstellung für angezeigt und beantragt Einreihung nach dem Entwurf und Erhöhung der Dienstzulage auf 250 ℳ.

f. Polizeiwachtmeister.
Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.

Diese Beamten, von denen ein geringer Grad technischer Bildung oder eine Ausbildung als Handwerker verlangt wird, waren zum Teil in K, zum Teil in J bisher eingereiht und sollen in zwei Gehaltsklassen eingeteilt werden: I. Klasse hier (1400 bis 2300 ℳ) und II. Klasse in K 1f (1300—1900 ℳ), wobei der Höchstgehalt zum Teil sehr erheblich erhöht ist.

Demgegenüber verlangt die Petition der Magazinsaufseher der Eisenbahnverwaltung Einreihung nach H 3 als „Magazinführer", diejenige des Magazinsaufsehers Noë in Dürrheim Einreihung der Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung in H 2 als Magazinsmeister, wie die Magazinsmeister der Eisenbahnverwaltung, ferner diejenige des Militäranwärterverbandes den Wegfall der II. Gehaltsklasse.

Die Großh. Regierung erklärte, daß grundsätzlich die Beamten ohne eigentliche Vorbildung die erste Anstellung in K finden müßten; die bisherigen Beamten, welche etwa in höherer Abteilung — in J — waren, behalten ja ihre bisherigen Bezüge — auch Wohnungsgeld — und können nicht, wie in Eingaben so oft angenommen wird, geschädigt werden. Was die Magazinsaufseher der Eisenbahnverwaltung speziell anlangt, so sind dies nur Durchgangsposten; dieselben können zum „Magazinsmeister" H 2 vorrücken.

Mit Rücksicht auf die Einreihung anderer gleichwertiger Beamten erschien der Kommission der Regierungsvorschlag gerechtfertigt und beantragt dieselbe Genehmigung.

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.

Bisher in J 11, J 12 und K 7 mit einem Höchstgehalt von 1800 ℳ, so daß die jetzige Erhöhung eine namhafte ist.

Antrag: Genehmigung.

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

Bisher in J 9 (1200—1900 ℳ), jetzt hier mit 1400 bis 2300 ℳ. Dieselben wünschen Erhöhung der Zulage von 100 auf 150 ℳ und den Titel „Steuereinnehmereiassistent". Die Titelfrage ist Sache der Verwaltung; im Gehaltstarif sollen keine Titel, sondern Bezeichnung der Stellen aufgenommen werden. Eine ausnahmsweise Erhöhung der Zulage zugunsten dieser Beamten verbietet sich mit Rücksicht auf die anderen und ist auch an sich nicht gerechtfertigt.

Antrag: Genehmigung.

k. Zolleinnehmer.

Diese waren bisher in K 6 (1100—1500 ℳ), sind jetzt in zwei Gehaltsklassen geteilt: I. Klasse hier (1400—2300 ℳ), II. Klasse in K 1k (1300—1900 ℳ); dieselben gehen aus den Grenzaufsehern (K 1l) hervor. Die bisherige Dienstzulage für die 6 wichtigsten kommt in Wegfall, da solche in J eingereiht werden können. Eine Hervorhebung der wichtigeren Zolleinnehmerstellen ist im Interesse des Dienstes erforderlich. Es wird daher im Einverständnis mit Großh. Regierung vorgeschlagen zu setzen:

J 3k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1k.)

K 1k. Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3k.

l. Hafenmeister.

Die bisherigen Hafenmeistergehilfen K 3 und der Hafenmeister in Konstanz (J 4) sollen hier eingereiht werden, während der erste Hafenmeister in Mannheim nach H 2 kommt.

Antrag: Genehmigung.

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

Bisher in K 1 mit 1200 bis 1700 ℳ sollen im Hinblick auf den Umfang ihres Dienstes hierher mit 1400—2300 ℳ vorgerückt werden. Vergleiche auch oben H 3d.

Antrag: Genehmigung.

Zu J O.-Z. 4.

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten.

Die hier zusammengefaßten Beamten waren bisher verschieden behandelt; z. B. Aufseher in Strafanstalten waren in 2 Klassen: K 4 (950—1650 ℳ) und J 10 (1150—1850 ℳ), in Heil- und Pfleganstalten in K 11 (900—1300 ℳ); jetzt sollen sie in zwei Gehaltsklassen eingeteilt werden: I. Klasse hier (1300—2100 ℳ), II. Klasse in K 2c (1200—1700 ℳ), wobei die Aufseher in den Heil- und Pflegeanstalten verhältnismäßig eine größere Aufbesserung erfahren.

Die Petition der Aufsichtsbeamten der Strafanstalten wünscht die Einreihung der Oberaufseher nach H 3 oder 1 mit Höchstgehalt bis 2700 ℳ bezw. 3000 ℳ, der Aufseher I. Klasse nach J 3 (1400—2200 ℳ) und II. Klasse nach K 1 (1300—1800 ℳ), da sie mit den Schutzmännern und Gendarmen sich vergleichen können. Die Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten wünschen die Gleichstellung mit den Aufsichtsbeamten der Strafanstalten. Die Krankenwärter der Universitätsklinik bitten um Anstellung als Beamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letzterer Bitte steht der Wortlaut des Gehaltstarifs nicht entgegen, kann aber nur durch Vollzug im Staatsvoranschlag erfüllt werden, was die Kommission für wünschenswert hält.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß die Gleichstellung aller Aufsichtsbeamten notwendig geworden sei und diese Dienste auch gleichzuachten seien; der äußere Dienst der Schutzmänner und Gendarmen sei doch anstrengender und meist gefahrvoller, als derjenige in den Strafanstalten, weshalb eine Gleichstellung derselben in K 1 nicht angängig ist. Die Verhältniszahl der zwei Klassen zu ändern, wie von einzelnen Rednern angeregt wurde, erscheint nicht notwendig, da das Aufrücken in die I. Klasse schon nach 9—13 Jahren nach der ersten etatmäßigen Anstellung durchschnittlich erfolgen kann und eine Änderung der Zahl wegen der Konsequenzen nicht ohne Bedenken wäre.

Da unter den Aufsehern solche mit gründlicher Handwerksausbildung sich befinden, welchen die Leitung der verschiedenen Gewerbszweige oder die Verwaltung der Naturalbestände obliegt, sollten diese für diese Tätigkeit eine besondere Entlohnung erhalten, und um denselben eine weitere Aufbesserung ihrer Bezüge zukommen zu lassen, setzte die Kommission die Dienstzulage von 100 auf 150 *M* hinauf.

Dieselbe beantragt daher Genehmigung der Einreihung nach dem Entwurf, mit Erhöhung der Dienstzulage auf 150 *M*

b. Oberpedelle.

Diese, bisher in J 8 (1250—1950 *M*) petitionieren um Aufrücken nach J 3 (1400—2300 *M*). Die Kommission ist mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß der Vorschlag des Entwurfs im Hinblick auf die Stellung und Nebeneinnahmen dieser Beamten richtig ist und beantragt Genehmigung.

c. Polizeisergeanten.

Antrag: Genehmigung.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

Antrag: Genehmigung.

f. Wagenrevidenten.

Bisher in K 1 (1200—1700 *M*), 39 Stellen.

Der Verband der Wagenrevidenten petitioniert um Einreihung in H 4 des alten Tarifs (1600 bis 2400 *M*) oder mindestens J 3 des neuen (1400—2300 *M*). Die Einreihung des Entwurfs erscheint der Kommission im Hinblick auf den Dienst und die Stellung anderer Beamter richtig. Dieselbe beantragt daher Genehmigung.

g. Steuermänner.

Bisher K 1 (1200—1700 *M*).

Gegenüber der Petition der Steuermänner der Bodenseedampfschiffahrt um Gleichstellung mit den Maschinenleitern (J 2 d und H 3 e) wurde regierungsseitig betont, daß sie mit denselben nicht zu vergleichen seien; diese Beamten gehen aus dem Arbeiterstand hervor, werden Untersteuermänner K 2 p und rücken dann hierher vor und haben auch die Möglichkeit, zu Kapitänen nach J 1 d befördert zu werden.

Antrag: Genehmigung.

Zu K O.-Z. 1.

a. Diener, Heizer bei Zentralheizungen.

Bisher waren eingereiht die Diener bei Ministerien, Mittelstellen und dergl. in K 3 mit 1100—1650 *M*, Diener bei Bezirksstellen in K 7 mit 1000—1450 *M*, Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten, Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener in K 11 mit 900—1300 *M*.

Im Entwurf sind die Heizer mit den Dienern gleichgestellt und alle in zwei Klassen geteilt: I. Klasse mit 1300—1900 *M*, 146 Stellen, II. Klasse K 2 b mit 1200—1700 *M*, 300 Stellen; neben der Erhöhung des Mindest- und Höchstgehaltes tritt eine Verbesserung dadurch ein, daß 61 Stellen mehr in die Oberstufe gelangen können, als bisher, und auch die Diener bei Bezirksstellen in dieselbe gelangen können. Ferner fällt bei diesen Beamten nicht unwesentlich in die Wagschale, daß die wandelbaren Bezüge nicht mehr auf den Gehalt aufgerechnet werden.

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 *M* in Klasse I und bis zu 150 *M* in Klasse II. Die Bestimmung „bis zu" ist nach der Erklärung Großh. Regierung gewählt, einmal um nach der Größe des Gebäudes und der Schwierigkeit der Aufsicht abstufen, sodann aber auch um unter Umständen bei einem Komplex von Gebäuden die Überwachung und dementsprechend die Dienstzulage teilen zu können; letzteres wird aber nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Seminar- und Gymnasiumsdiener bitten in ihrer Eingabe, daß auch ihnen diese Hausmeisterdienstzulagen zukommen sollen; dies ist nach dem Wortlaut der Bestimmung zulässig und selbstverständlich, wenn die Gebäude im Einzelfall von großem Umfange sind. Die Petition ist daher erledigt.

Die Kanzleidiener bei den Ministerien und Zentralstellen wünschen Vorrücken nach J 4 (1300 bis 2000 *M*), da ihr Einkommensanschlag im Höchstgehalt nur um 100 *M* erhöht werde, die wandelbaren Bezüge nur gering seien und anderseits eine Erhöhung des Bauschbetrags für die Heizung bezw. Bezug der Heizmaterialien befürchtet werde. Letzteren Punkt anlangend, wird nach der Erklärung Großh. Regierung den Dienern, welchen die Heizmaterialien für die Dienststelle anvertraut sind und welche im Dienstgebäude wohnen, der Bezug der Heizmaterialien für den eigenen Bedarf gegen eine mäßige Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gütung gewährt; eine Erhöhung des bisherigen Betrags sei nicht geplant; eine gleichmäßige Regelung werde sich empfehlen. Die wandelbaren Bezüge der Diener in den Ministerien und Zentralverwaltungen können nicht so gering angeschlagen werden, wie die Eingabe anführt. Von der Kommission wird gebilligt, daß auch die Diener an den Bezirksstellen in die I. Gehaltsklasse gelangen können und also kein Unterschied nach den Stellen, wie bisher gemacht wird. Die Normierung in dieser Klasse erschien mit Rücksicht auf die Tätigkeit und die Stellung anderer ähnlicher Beamter richtig.

Auch die Kanzleidiener bei den Bezirksstellen, wie Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, haben um Einreihung in die gleiche Abteilung mit den Aufsehern der Strafanstalten in K 2 und J 4, da sie größtenteils aus diesen hervorgehen, und Beibehaltung der Benennung „Gefangenwart" gebeten. Letzteres scheidet als Titelfrage hier aus. Ersterer Bitte widersprach die Großh. Regierung, da gerade die Stellen als Diener und als Gefangenwärter an den Amtsgerichtsgefängnissen von den Aufsehern wegen ihrer größeren Selbständigkeit und Freiheit, wie auch der Möglichkeit, an der Abwart der Gefangenen noch etwas zu verdienen, begehrt seien. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß die wandelbaren Bezüge und dergl. nicht so sehr in die Wagschale fallen dürfen und die Gehälter an sich auch jetzt zu nieder erschienen; oft müßten Diener zur Reinigung der Räume, Bedienung der Öfen nicht nur Familienangehörige, sondern fremde Hilfskräfte, die sie bezahlen, beiziehen. Demgegenüber wurde regierungsseitig betont, daß zu den Dienstobliegenheiten des Dieners an sich das Reinigen der Diensträume und Ofenheizen gehöre; wenn derselbe objektiv nach dem Umfang der Räume und Zahl der Öfen nicht in der Lage ist, die ganze Bedienung zu leisten, so könne und werde natürlich Vergütung für Aus- oder Beihilfe gewährt werden; dagegen allerdings in den Fällen nicht, wenn er aus subjektiven Gründen, Bequemlichkeit und dergl. Hilfskräfte beiziehe.

Gegen eine allgemeine Hinaufschiebung sprachen sich die Regierungsvertreter entschieden aus. Die Mehrheit der Kommission hält die Einreihung für richtig.

Die Heizer bei Zentralheizungen bitten um Einreihung nach J 3c und J 1c „Maschinisten", da sie diesen nach ihrer Ausbildung gleichstehen, schwere Tag- und Nachtarbeit, wie auch an Sonn- und Feiertagen haben. Die Petition wurde mehrseitig unterstützt, da die Heizer tüchtige, gelernte Handwerker, Schlosser, Monteure sein müßten, die im Stande sind, gewöhnliche Reparaturen selbst zu machen, in den Gebäuden, in welchen elektrische Lichtanlagen und dgl. sind, auch diese in Ordnung zu halten und zu reparieren, wodurch dem Staate auch Kosten erspart werden.

Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß für die hier bezeichneten Heizer keine Vorschriften einer besonderen Vor- oder Ausbildung bestehen, daß auch ungelernte Arbeiter die Kessel einer Heizanlage bedienen könnten und diese Arbeit eine einfache sei, was auch von andern Rednern bestätigt wurde Mit den in J 1 und 3 genannten „Maschinisten" können diese Heizer nicht verglichen werden. Wenn neben der Heizungsanlage noch andere Anlagen, z. B. elektrische Anlagen, bedient werden müßten, welche besondere Vorkenntnisse und Ausbildung verlangten und deswegen Wert auf die Anstellung eines Monteurs gelegt werde, so kann die Anstellung eines solchen nach K 1f und J 3g „Maschinenwärter" erfolgen.

Nach diesen Darlegungen genehmigte die Kommission in erster Lesung die vorgeschlagene Einreihung.

Mit Rücksicht auf die Fassung des § 16 G.-O. und um die Inhaber besonderer Vertrauensposten hervorheben zu können, wurde in zweiter Lesung folgende Fassung beschlossen:

a. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 2b).

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ.

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

Antrag: Unveränderte Annahme.

c. Gendarmen.

459 Stellen, bisher in K 10 mit 1100—1400 ℳ und einer tarifmäßigen Dienstzulage von 50 ℳ; letztere soll wegfallen, dagegen eine solche für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei, als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandant 100 ℳ bleiben.

Antrag: Genehmigung.

d. Schutzmänner.

468 Stellen, bisher K 9 mit 1150—1400 ℳ. Die Dienstzulage für Verwendung bei der Kriminalpolizei im Betrage von 150 ℳ bleibt und wird auch gewährt bei Verwendung bei der Fahndungsabteilung. Dieselbe ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Dienstes und die Ausgabe für Zivilkleider gerechtfertigt.

Die Schutzmänner erfahren eine namhafte Verbesserung. Erörtert wurden auch die Verhältnisse der Kriminalpolizei, da in einer den Mitgliedern der Kommission zugegangenen Zuschrift auf die ungünstigere Beförderung der Kriminalschutz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

männer gegenüber den Lokalschutzmännern hingewiesen und der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, daß die Einnahmen derselben durch Verkürzung der Diäten geschmälert und dadurch die Aufbesserung wieder gemindert würde. Regierungsseitig wurde versichert, daß eine solche Änderung nicht eintreten werde; eine Trennung der Kriminalpolizei von der Lokalpolizei ist aus dienstlichen Interessen nicht möglich; die Justizverwaltung lege Wert darauf, daß Kriminalschutzleute wieder zur Lokalpolizei zurücktreten könnten, während anderseits tüchtige Kriminalbeamte gerne längere Zeit in dieser Verwendung gehalten werden; aber unverhältnißmäßig mehr Chargierte, als bei der Lokalpolizei, können bei derselben nicht gehalten werden.

Man wird auf tunlichst gleichmäßige Beförderung acht haben müssen, damit die im schwierigen Kriminaldienst verwendeten Beamten nicht pekuniär in Nachteil kommen.

Antrag: Genehmigung.

e) Güter- und Gartenaufseher.

Diese Beamten sind nach dem Entwurf in zwei Gehaltsklassen eingeteilt: I. Klasse hier mit 7 Stellen und II. Klasse K 3 c mit 16 Stellen; bisher waren dieselben in 3 Klassen in K 17 (600—800 ℳ), K 13 (800—1200 ℳ) und K 4 (950—1650 ℳ).

Diese Beamten erfahren eine sehr namhafte Aufbesserung, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß ein sehr großer Teil daneben noch Landwirtschaft treiben kann. Die Petition um Einreihung der I. Klasse nach J 4 (1300—2000 ℳ) erschien nicht berechtigt, auch nicht für die Gartenaufseher, deren Dienst im Vergleich mit den anderen Beamten in K ein verhältnismäßig leichter und angenehmerer ist.

Die Schaffung von zwei Gehaltsklassen mit Vorrücken nach dem Dienstalter ist aber nicht angemessen. Nur für die größeren, wichtigeren Dienste, welche auch den Betrieb einer Landwirtschaft weniger gestatten, wurde eine höhere Entlohnung, als K 3 c vorsieht, für gerechtfertigt gehalten. Die Kommission schlägt daher vor, die Gehaltsklassen zu streichen und zu bestimmen:

K 1 e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 c).

K 3 c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

Bisher in K 5 (1200—1600 ℳ), 207 Stellen. Die Petition des Verbandes der Steueraufseher wünscht Einreihung nach J 4 (1300—2000 ℳ).

Nach der Erklärung der Regierung war schon zweifelhaft, ob man dieselben nicht den Aufsehern der Zollverwaltung (K 2 f und K 1 l) ganz gleichstellen müsse; jedenfalls sei eine weitere Hervorhebung vor diesen Beamten nicht gerechtfertigt. Die Aufseher in den Städten und größeren Steuerbezirken haben nicht unbeträchtliche wandelbare Bezüge; wenn solche in den Landbezirken auch geringer sind, müßten dort die Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen noch in Rücksicht gezogen werden.

Da diesen Beamten die Beförderung zu Oberaufsehern und der Übergang in den Steuereinnehmereidienst (K 1, J 2 H 1) möglich ist und in Rücksicht auf die Aufseher der Zollverwaltung und andere ähnliche Beamte kann die Kommission ein Vorschieben dieser Gruppe nach J 4 nicht befürworten und beantragt Genehmigung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

Bisher K 3 (1100—1650 ℳ), 16 Stellen.

Der Petition, nach J 4 vorzurücken, kann aus den eben zu h ausgeführten Gründen nicht entsprochen werden.

Antrag: Genehmigung.

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung.

Diese sind in zwei Klassen eingeteilt: I. Klasse hier mit 119 Stellen, II. Klasse K 2 f, 480 Stellen, so daß nur 1/5 in die Klasse I gelangen können. Bisher waren die Grenz-, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter (589 Stellen) in K 7 (1000—1450 ℳ), Wagmeister und Lagerhausaufseher (der Zollverwaltung, 10 Stellen) in K 3 (1100—1650 ℳ). Der Höchstgehalt ist nach dem Entwurf in Klasse II um 200 und Klasse I um 350 ℳ erhöht. Dazu haben die Beamten schon in jüngeren Jahren die Möglichkeit, auf andere Stellen mit Beförderungsaussicht nach J 3 und H 3 zu gelangen.

Die Petition des Verbandes bad. Zollaufsichtsbeamten begehrt Gleichstellung mit den Steueraufsehern in einer Gehaltsklasse nach K 1, da bisher mit ihnen gleichstehende Beamte — Schutzmänner, Gendarmen — auch nach K 1 eingereiht sind; die Hafenaufseher vergleichen sich insbesondere mit dem Wag- und Lagermeister (K 1 i).

Wenn die Kommission auch das Hinaufrücken der ganzen Gruppe nach K 1 mit Rücksicht auf die dargelegte Besserstellung nicht empfehlen kann, so soll der Petition doch dadurch zum Teil entsprochen werden, daß vom Normalsatz keine Ausnahme gemacht werden soll, so daß 1/5 in die I. Gehaltsklasse vorrücken kann.

Auf eine Anregung der Hafenaufseher in Mannheim, daß sie abwechselnd mit den Schiffsbegleitern zu den Fahrten nach Karlsruhe und Kehl verwendet werden, wodurch sie auch wandelbare Bezüge erhalten könnten, wurde die Auskunft erteilt, daß mit der Zeit die besondere Beamtung: „Schiffs-

begleiter" in Wegfall kommen und der Dienst von den Hafenaufsehern verrichtet werden soll.

Die Petition der Hilfsaufseher bei der Zollverwaltung bittet um raschere etatmäßige Anstellung, insbesondere der älteren Bediensteten, und Erhöhung der Bezüge. Da eine Aufbesserung aller nicht etatmäßigen Beamten gleichzeitig erfolgen soll, weitere Stellen nach der Erklärung Großh. Regierung im Nachtragsetat bezw. im nächsten Voranschlag in Aussicht stehen, wird dieser Bitte entsprochen werden. Die Kommission empfiehlt dieselbe zur Berücksichtigung und beantragt im übrigen:

Genehmigung von K 2f, Gehaltsklasse II.
„ K 1l, Gehaltsklasse I.
unter Strich der Worte: „Bis zu einem Fünftel aller Stellen."

m. Wagenwärter.

Diese sind in zwei Klassen eingeteilt: hier I. Klasse mit 120 Stellen, II. Klasse in K 2 g (1200—1700 ℳ), mit 240 Stellen; bisher waren sie in K 7 (1000—1450 ℳ), so daß dieselben im Mindest- und Höchstgehalt eine Verbesserung erfahren, die mit Rücksicht auf die gewerbliche Vorbildung gerechtfertigt wird; die Beförderung in I. Klasse ist nach der Begründung nach 10 Jahren möglich; diese Beamten können auch Zugmeister (J 4, H 3) werden.

Die Petition des Verbandes der Wagenwärtervereine wünscht Gleichstellung mit den Lokomotivheizern (K 1 o) und Erhöhung des Gehalts auf 1300 bis 2000 ℳ, Belassung der wandelbaren Bezüge und Aufnahme derselben, wie bisher, in den Einkommensanschlag. Letzterer Punkt ist durch die Bestimmung des § 24 G.-O. erledigt.

Nach der Darlegung der Regierungsvertreter sind die Anforderungen an die Wagenwärter geringer als an die Lokomotivheizer; sie können diesen nicht gleichgestellt werden. Eine Beförderungsmöglichkeit ist gegeben nach J 4 als Wagenrevidenten, deren Dienst immerhin verantwortungsvoller, oft auch schwieriger ist, als derjenige der Wagenwärter; die Gleichstellung dieser mit den ersteren wäre nicht gerechtfertigt; auch der Vergleich mit den Zugmeistern ist nicht zutreffend, wie von verschiedener Seite ausgeführt wurde.

Dagegen glaubt die Kommission, daß die „zugführenden Wagenwärter", welche Vorortszüge, Lokalzüge führen, eine besondere Hervorhebung verdienen, wodurch für die Wagenwärter überhaupt eine weitere Beförderungsmöglichkeit geschaffen wird; dieselbe beantragt — mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung — der Petition dadurch Rechnung zu tragen, daß in Abt. J O.-Z. 4 f hinter: „Wagenrevidenten" neu eingeschaltet wird „Zugführende Wagenwärter."

Im übrigen wird Genehmigung der vorgeschlagenen Einreihung beantragt.

n. Bahnsteigschaffner.

Diese sollen zwei Klassen bilden, I. Gehaltsklasse in K 1 mit 33 Stellen, II. Gehaltsklasse in K 2 i mit 67 Stellen (1200—1700 ℳ); bisher waren dieselben in K 8 (900 bis 1450 ℳ) mit den Zugschaffnern zusammen und sollen von denselben getrennt werden mit der Möglichkeit, in eine höhere Klasse einzurücken, weil dieselben keine wandelbaren Bezüge, wie die Zugsschaffner erhalten, ihr Dienst schwieriger und mit Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Die Zugschaffner — 300 Stellen — sollen nach K 2 k eingereiht werden.

Die Petition des Landesverbandes Bad. Schaffner wünscht die Einreihung sämtlicher Bahnsteig- und Zugsschaffner nach K 1 (1300—1800 ℳ).

Dieselbe fand in der Kommission mehrfach Unterstützung, indem auf die Schwierigkeit des Dienstes hingewiesen wurde und wandelbare Bezüge doch nur Ersatz für den notwendigen auswärtigen Aufwand sind und daher bei Beurteilung des Gehalts außer Betracht bleiben sollen.

Die Großh. Regierung trat diesem Antrag entschieden entgegen, da eine Reihe anderer Beamten in K 2 ebenso nach K 1 hinaufgeschoben werden müßten, was wegen der schweren finanziellen Folgen nicht vertretbar, aber auch sonst nicht gerechtfertigt sei. Die Hervorhebung der Bahnsteigschaffner müsse erfolgen, da dieselben durch die Billetkontrolle einen verantwortungsvollen Dienst haben, der nicht nur die größte Aufmerksamkeit, sondern auch Rücksicht auf das Publikum verlange, dabei auch vielfach die Gesundheit angreifend sei; es müssen daher wenigstens auf den frequentesten Bahnhöfen kräftige, jüngere und gewandte Schaffner, die im Zugsbegleitungsdienst waren, genommen werden, welche auch später wieder in denselben übergehen können, wenn sie als Zugmeister weiter befördert werden wollen. Diese Leute legen den größten Wert auf die wandelbaren Bezüge, die immer noch eine willkommene Einnahme bilden und einen Überschuß über die auswärtigen Ausgaben ermöglichen. Da 410 Schaffnerstellen 460 Zugmeisterstellen gegenüberstehen, haben erstere für die Regel die Möglichkeit einer weiteren Beförderung.

Der Berichterstatter, unterstützt von verschiedenen Rednern, befürwortete, die Zugsschaffner den Bahnsteigschaffnern im Gehalt und in der Klasseneinteilung gleich zu behandeln, den letzteren aber mit Rücksicht auf ihren Dienst und den Wegfall der Fahrgebühren eine Dienstzulage zu bewilligen.

Die Großh. Regierung hatte zwar gegen letztere zuerst grundsätzliche Bedenken, ließ dieselben aber im Lauf der Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handlung fallen, wie man auch davon absah, solche nur für die schwierigsten Stellen zu bewilligen; dagegen soll eine Abstufung von 100 bis 200 ℳ ermöglicht werden, um das Dienstalter, die Schwierigkeit des Postens, die Höhe der bisherigen Fahrgebühren u. dgl. berücksichtigen zu können. Auf Anfrage erklärte die Großh. Regierung, daß an eine Herabsetzung der Fahrgebühren, welche den größten Widerstand bei dem Fahrpersonal wohl finden würde, nicht gedacht werde.

Nachdem in der Kommission der weitergehende Antrag, alle Schaffner nach K 1 einzureihen, mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt war, wurde folgende, auch von Großh. Regierung gebilligte Einreihung beschlossen:

K 1 n. Schaffner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100—200 ℳ).

K 2 i. Schaffner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n).
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100—200 ℳ).

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

Bisher in K 5 (1200—1600 ℳ), 726 Stellen, sind für die Regel Durchgangsposten zu Lokomotivführern J 2 und H 3. Vergleiche die Ausführungen dort.

Antrag: Genehmigung.

Zu K O.-Z. 2.

d. Forstwarte

sind eingeteilt in zwei Gehaltsklassen: I. Klasse hier (1200 bis 1700 ℳ), 66 Stellen, II. Klasse K 3 b (1000—1400 ℳ), 132 Stellen, waren bisher auch in zwei Klassen: K 17 (600 bis 800 ℳ) und K 14 (700—1100 ℳ), verbessern sich also namhaft.

Die Kommission beantragt: Genehmigung in folgender Fassung:

K 2 d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen. Bis zu einem Drittel aller Stellen. (Siehe K 3 b.)

K 3 b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.

e. Steuerboten.

Antrag: Genehmigung.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung. (Vergleiche K 1 l.)

g. Wagenwärter. (Vergleiche K 1 m.)

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

Antrag: Genehmigung.

i. und k. Schaffner. (Vergleiche K 1 n.)

l. Hallenmeister.

Antrag: Genehmigung.

m. Schirrmänner.

Antrag: Genehmigung.

n. o. p. Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.

Antrag: Genehmigung.

Zu K O.-Z. 3.

In diese Abteilung mit einem Mindestgehalt von 900 ℳ, einem Höchstgehalt von 1300 ℳ und Zulage von 50 ℳ sind diejenigen Bediensteten aufgenommen, welche ohne besondere Vorkenntnisse aus dem Arbeiterstande hervorgehen, also auch ungelernte Arbeiter; neu werden in den Tarif aufgenommen die Brückenwärter, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser, Matrosen. Die künftige Beamtenzahl ist auf 1739 angegeben, wird aber naturgemäß und wie erwartet werden muß, mit jedem Staatsvoranschlag wachsen. Unter diese Beamten zählen die zahlreichen Bahn- und Weichenwärter (1591), deren Anfangsgehalt um 200 ℳ und Höchstgehalt um 300 ℳ erhöht ist; dabei soll aber die bisherige Dienstzulage (50), wie die Zulage nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes wegfallen, während die „Stationszulage" in einer verbesserten Abstufung beibehalten werden soll.

Die Petition der Bahn- und Weichenwärter erbittet die Einreihung nach K 1 (1300—1800 ℳ) und Verteilung der Stationszulagen nach der 4., 3., 2. und 1. Ortsklasse; ebenso die besondere Petition der hierher eingeteilten Signalwärter, während die Bahnbauinspektoren die Schaffung einer I. Gehaltsklasse nach K 2 (1200—1600 ℳ) befürworten.

Eingehend wurde in der Kommission das Verhältnis der Arbeiter zu diesen untersten Beamten besprochen und allseitig betont, daß diese, wenn sie aus der Arbeiterschaft in das Beamtenverhältnis übergehen und etatmäßig angestellt werden, in der Regel in ihrem tatsächlichen Einkommen nicht schlechter gestellt sein sollten, als sie vorher verdienten, wenn allerdings auch nicht die Vorteile der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung außer acht bleiben dürfen. In der Regel sind es schon ältere Leute mit oft zahlreicher Familie, zu deren Erhaltung der bisherige Arbeitsverdienst auch nur ausgereicht hat. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Frage, in

welchem Umfange die im Arbeiterverhältnis zugebrachte Zeit bei der Anstellung bezw. bei Berechnung der für den Ruhegehalt maßgebenden anrechnungsfähigen Dienstzeit (§ 37 ff. B.-G.) aufgerechnet wird; die Großh. Regierung beabsichtigt, solche auch anzurechnen (Vergleiche oben S. 35); vom Berichterstatter wurde auf § 39 des württembergischen Beamtengesetzes hingewiesen. Durch eine solche, bei Beratung des Beamtengesetzes zu regelnde Maßnahme in Verbindung mit § 9 G.-O. wird gerade diesen Beamten eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande zu Teil.

Die Verhältnisse der in K 3 aufgeführten Beamten sind nun, wie von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, nicht gleich, insbesondere bei den Bahn- und Weichenwärtern; erstere haben vielfach an der Strecke noch die Möglichkeit, eine kleine Landwirtschaft zu betreiben, weshalb gerade diese Stellen auf dem Lande gesucht sind. Bei der großen Mehrzahl der Weichenwärter trifft dies nicht zu; diese befinden sich hauptsächlich auf den großen Bahnhöfen, auf welchen insbesondere wieder der Dienst der Stellwerks-Weichenwärter ein anstrengender und schwieriger ist. Von anderer Seite, wie auch von Vertretern der Eisenbahnverwaltung wurde ausgeführt, daß auch viele Bahnwärterstellen auf den großen Strecken ebenso schwierig sind; ferner ist ein Teil derselben entlegen, woraus für die Familie, Kinder Unbequemlichkeiten und Kosten erwachsen; deswegen erscheint es schwierig und unangebracht, einen Unterschied zu machen, soweit wenigstens der Gehalt in Frage ist. Den Weichenwärtern soll die Dienstzulage (bisher Stationszulage) zukommen und die bisherige budgetmäßige Stellwerkszulage, wie die Großh. Eisenbahnverwaltung ausdrücklich versicherte, aufrecht erhalten werden. Wenn man für die Bahnhofs- und Streckenarbeiter, aus welchen die große Mehrzahl dieser Beamten hervorgeht, einen Taglohn von 4 ℳ annimmt, so ergibt dies bei 365 Tagen, wie diese Arbeiter auch bezahlt werden, einen Jahresverdienst von 1460 ℳ und bei 4.50 ℳ einen solchen von 1642 ℳ; bei der etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in K ein Wohnungsgeld von 400 ℳ in I. Ortsklasse, welcher Betrag in Rücksicht zu ziehen ist. Mit Rücksicht hierauf erschien der Kommission der Mindestgehalt von 900 ℳ zu nieder und anderseits konnte dieselbe mit der Großh. Regierung aber auch die begehrte Einreihung nach K 1 nicht für begründet ansehen. Um den verschiedenen Meinungen in der ersten Beratung Rechnung zu tragen, wurden die unten genannten 3 verschiedenen Anträge gestellt, deren finanzielle Wirkung nach der Berechnung und Ausführung der Großh. Regierung folgende wäre:

„a. Antrag 1.

„Die Mindest- und Höchstgehalte werden um je 100 ℳ erhöht".

	Allgemeine Staatsverwaltung	Eisenbahnverwaltung	Zusammen
1. Sofortiger Mehraufwand jährlich	12 000 ℳ	148 000 ℳ	160 000 ℳ
2. Mehraufwand im Beharrungszustand rund . .	20 000 „	210 000 „	230 000 „

b. Antrag 2.

„Für die Bahn- und Weichenwärter wird eine neue Unterabteilung zwischen K 2 und K 3 gebildet mit:
Mindestgehalt 1000 ℳ
Höchstgehalt 1400 ℳ
Zulage 50 ℳ
Dienstzulagen für Weichenwärter nach dem Entwurf.

Im übrigen bleibt K 3 in der Gehaltsnormierung unverändert."

1. Sofortiger Mehraufwand jährlich	—	107 000 ℳ	107 000 ℳ
2. Mehraufwand im Beharrungszustand rund . .	—	170 000 „	170 000 „

c. Antrag 3.

„Das Gros der Bahn- und Weichenwärter ist in K 3 zu belassen. Dagegen sind die Bahn- und Weichenwärter auf wichtigeren Stellen bis 1/3 in K 2 unterzubringen, wobei, insoweit die in K 2 eingereihten Weichenwärter in Betracht kommen, eine Kürzung der für diese Beamten vorgesehe-

	Allgemeine Staatsverwaltung	Eisenbahnverwaltung	Zusammen
nen Dienstzulagen Erwägung gezogen werden könnte."			
1. Sofortiger Mehraufwand jährlich	—	158 000 ℳ	158 000 ℳ
2. Mehraufwand im Beharrungszustand etwa . .	—	160 000 „	160 000 „

Die allenfallsige Kürzung der Dienstzulagen der in die Abteilung K 2 einzureihenden Weichenwärter ist dabei nicht berücksichtigt.

Zum Antrag 1 gestatten wir uns ergebenst zu bemerken, daß beim Mehraufwand im Beharrungszustand bei der Eisenbahnverwaltung für die neu geschaffenen etatmäßigen Stellen — Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser, Matrosen — nur die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 vorgesehenen 408 Stellen in Rechnung gestellt sind. Berücksichtigt man noch die in den nächsten Staatsvoranschlägen neu hinzutretenden etatmäßigen Stellen dieser Art — etwa 800 — so erhöht sich der Mehraufwand für die Eisenbahnverwaltung im Beharrungszustand noch um 80 000 ℳ, sodaß er bei dieser Verwaltung im ganzen den Betrag von etwa 290 000 ℳ erreichen wird.""

In der Weiterberatung erklärte die Großh. Regierung, daß sie nach nochmaliger Prüfung den Antrag 1 trotz des nicht unbeträchtlichen Mehraufwands vorziehe, um den Schwierigkeiten beim Übergang vom Arbeiter- in das Beamtenverhältnis vorzubeugen und da ein Unterschied zwischen Bahn- und Weichenwärtern nicht wohl zu machen ist, außer durch die für letztere vorgesehenen Dienstzulagen.

Die Kommission beschloß daher für die ganze Abteilung festzusetzen:

Mindestgehalt: 1000 ℳ
Höchstgehalt: 1400 „
Zulage: 50 „

im übrigen die Einreihung und die Dienstzulage zu d nach dem Entwurf zu genehmigen unter Beachtung der Ausführung zu K 2 d, K 1 e.

D.
Kostenaufwand.

Der Mehraufwand nach der Regierungsvorlage im Beharrungszustand nach dem Stand der Beamten vom 1. Juli 1907 beträgt, wie in der Einleitung schon ausgeführt ist . . . 4 338 836 ℳ.

Dazu kommt der Mehraufwand für die Erhöhung der Vergütung der nichtetatmäßigen Beamten mit	800 000 „
an Ruhegehalten	940 000 „
an Hinterbliebenenbezügen . . .	755 000 „
zusammen . .	6 833 836 ℳ.
Davon entfallen auf	
die allgemeine Staatsverwaltung . .	4 026 906 ℳ.
die Eisenbahnverwaltung	2 806 930 „
bezw. auf erstere nach Abwälzung eines Teils auf das Reich, Gemeinden, Stiftungen mit rund 550 000 ℳ restlich .	3 476 906 „

Um den Mehraufwand für die laufende Budgetperiode zu berechnen, hat die Großh. Regierung auf Grund der Regierungsvorlagen Nachtragsetats zum Staatsvoranschlag bearbeiten lassen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wurden mit Schreiben des Gr. Finanzministeriums vom 25. März 1908 der Kommission mitgeteilt mit dem Bemerken, daß dieselben insofern nur vorläufige seien, da sie noch einer Nachprüfung beim Finanzministerium unterzogen werden, aber erhebliche Änderungen sich dabei wohl nicht ergeben würden. Diese Berechnungen ergaben:

„Die Gehalts- und Wohnungsgeldetats in den den Landständen vorliegenden Staatsvoranschlage für 1908/09 schließen mit den nachstehenden Zahlen ab:

	1908.	1909.
Allgemeine Staatsverwaltung	23 603 169 ℳ	24 176 018 ℳ
Eisenbahnverwaltung . . .	14 145 683 „	14 382 035 „
zusammen . .	37 748 852 ℳ	38 558 053 ℳ

Der Abschluß der Gehalts- und Wohnungsgeldetats in den obengedachten Nachträgen zum Staatsvoranschlag ergibt	1908.	1909.
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	25 162 690 ℳ	25 958 252 ℳ
bei der Eisenbahnverwaltung	15 770 967 „	16 798 308 „
zusammen . .	40 933 657 ℳ	42 756 560 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehraufwand beträgt demnach		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	1 559 521 ℳ	1 782 234 ℳ
bei der Eisenbahnverwaltung	1 625 284 „	2 416 273 „
im ganzen . .	3 184 805 ℳ	4 198 507 ℳ
Von diesen Mehrbeträgen der Gehalts- und Wohnungsgeldetats sind in Abzug zu bringen die künftig durch Gehalt ersetzten Gebühren und die Vergütungen und Taglöhne der vom 1. Juli 1908 an als etatmäßig angeforderten Bediensteten, und zwar		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	56 125 ℳ	112 250 ℳ
bei der Eisenbahnverwaltung	468 070 „	936 140 „
ferner die Fahrdienstzulagen der Eisenbahnbeamten, die im Nachtrag unter den Gehalten, im Hauptvoranschlag aber anderweit verrechnet sind, mit	56 000 „	56 000 „
und das Wohnungsgeld der Bahn- und Weichenwärter, das wegen des Wegfalls der „freien Wohnung" künftig in Ausgabe und Einnahme durchläuft, mit .	186 605 „	373 210 „
zusammen . .	766 800 ℳ	1 477 600 ℳ
Es verbleibt somit ein Nettomehrbetrag von		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	1 503 396 ℳ	1 669 984 ℳ
bei der Eisenbahnverwaltung	914 609 „	1 050 923 „
im ganzen . .	2 418 005 ℳ	2 720 907 ℳ

Da die Gehalts- und Wohnungsgeldsätze für die auf den im Tarif neugeschaffenen Stellen anzustellenden Bediensteten ungefähr gleich hoch sind, wie die von ihnen zurzeit bezogenen Vergütungen und Löhne, so stellt der vorstehende Mehraufwand die Verbesserung der derzeit etatmäßig angestellten Beamten für die Jahre 1908 und 1909 dar. Für die im Gehaltstarif neugeschaffenen Stellen wird ein erheblicher Mehraufwand erst mit dem 1. Juli 1910 (mit dem Anfall der ersten Gehaltszulagen) entstehen. Überdies soll die Zahl dieser Stellen in den nächsten Budgetperioden erhöht werden.

	1908.	1909.
Übertrag	2 418 005 ℳ	2 720 907 ℳ
Zu dem obigen Mehraufwand für die aktiven etatmäßigen Beamten werden weitere Mehrausgaben kommen für:		
1. Ruhegehalte mit . . .	30 000 ℳ	100 000 ℳ
2. Versorgungsgehalte mit	21 000 „	53 000 „
3. Unterstützungen mit . .	26 000 „	52 000 „
4. Gnadengaben an		
a. Hinterbliebene von Beamten mit . .	40 000 „	80 000 „
b. Hinterbliebene von Lehrern mit . . .	9 000 „	18 000 „
5. Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten mit	400 000 „	800 000 „
6. Vergütungen der nichtetatmäßigen Lehrer mit	49 000 „	98 000 „
7. Löhne der Landstraßenwärter mit	13 350 „	53 400 „
sonach Gesamtmehraufwand .	3 006 355 ℳ	3 975 307 ℳ

Zu diesen letzteren Mehrausgaben wird bemerkt:

Zu Ziffer 1. Die Erhöhung der Gehalte und die vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die Bemessung der Ruhegehalte (Beamtengesetznovelle Artikel 1 Ziffer 20) haben auch eine entsprechende Erhöhung des Aufwandes für Ruhegehalte zur Folge. Insbesondere wird ein erheblicher Mehraufwand im Jahre 1909 entstehen, in dem der Abgang zahlreicher älterer Beamten zu erwarten ist.

Zu Ziffer 2. Aus der Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten wird sich auch eine Erhöhung des Aufwandes für die Hinterbliebenenbezüge ergeben.

Zu Ziffer 3. Der Mehraufwand ist bedingt durch die in Aussicht genommene Änderung des § 29 Absatz 1 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etatgesetzes, nach welcher Unterstützungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit auch an solche zur Ruhe gesetzte Beamten der Abteilung E bis K des Gehaltstarifs sollen gewährt werden können, deren Ruhegehalt nach dem 1. Januar 1890 festgestellt worden ist; vergl. § 1 Ziffer 14 des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Zu Ziffer 4. Zur wirksameren Unterstützung der Hinterbliebenen von Beamten soll der Gnadengabenfonds eine angemessene Erhöhung erfahren, und zwar soll für jede Hinterbliebenen-Familie durchschnittlich der Betrag von 20 ℳ vorgesehen werden. Bei rund 4000 Hinterbliebenen-Familien von Beamten und 900 von Lehrern ergeben sich die oben angegebenen Beträge.

Zu Ziffer 5. Die Verhandlungen über die Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten haben noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Dem Mehraufwand unter Ziffer 5 ist eine durchschnittlich 10 prozentige Aufbesserung der jetzigen Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten zu Grunde gelegt.

Zu Ziffer 6. Die nichtetatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sollen um je 100 ℳ aufgebessert werden (auf 1000—1200 ℳ statt bisher 900—1100 ℳ).

Zu Ziffer 7. Auch über die Erhöhung der Löhne der Landstraßenwarte sind die Erörterungen noch nicht zum Abschluß gelangt. Der oben angegebene Mehraufwand entspricht den vorläufigen Vorschlägen des Gr. Ministeriums des Innern.

Bei Berechnung der unter O.-Z. 5 bis 7 vorgesehenen Mehrausgaben ist davon ausgegangen, daß die Aufbesserung der Vergütungen und Löhne mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an erfolgt.

Die Beträge, die voraussichtlich auf das Reich, auf Gemeinden usw. abgewälzt werden können, stehen noch nicht fest. Sie sind fürs Jahr 1908 auf 250 000 ℳ und fürs Jahr 1909 auf 500 000 ℳ geschätzt; eine genaue Angabe ist erst möglich, wenn alle Nachträge zu den Einnahmeetats vorliegen, was bis jetzt noch nicht der Fall ist."

Der weitere Mehraufwand, der sich infolge der von der Kommission der Zweiten Kammer in erster Lesung beschlossenen Änderungen der Gehaltsordnung

und des Gehaltstarifs für die im **Staatsvoranschlag 1908/09** vorgesehenen etatmäßigen Amtsstellen ergibt, beträgt:

A. Beharrungszustand.

	Untere Beamte	Mittlere Beamte	Obere Beamte
	ℳ	ℳ	ℳ
Finanzministerium und Oberrechnungskammer	34 450	7 105	72 050
Ministerium des Großh. Hauses 2c.	—	—	2 700
Ministerium der Justiz 2c.	3 260	97 100	256 775
Ministerium des Innern	20 635	63 530	76 100
Allgemeine Staatsverwaltung	58 345	167 735	407 625
Eisenbahnverwaltung	267 205	75 980	38 495
Im ganzen	325 550	243 715	446 120

Zusammen:

Allgemeine Staatsverwaltung	633 705 ℳ
Eisenbahnverwaltung	381 680 „
	1 015 385 ℳ
Für Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung usw. rund	300 000 „

Nicht berücksichtigt ist der Mehraufwand, der durch die Umwandlung von 290 Heizerstellen in Lokomotivführerstellen und durch die Anforderung von rund 800 weiteren Stellen in K 3 (für Bremser, Rottenführer usw.) in den nächsten Staatsvoranschlägen wegen der Erhöhung des Mindest- und des Höchstgehalts in K 3 entstehen wird, mit zusammen 110 000 + 80 000 = 190 000 ℳ.

B. Sofortiger Mehraufwand.

	1908			1909
	Tarifänderung u. § 39 u. 45 G.-O.	Einmalige Zuwendung	Zusammen	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Untere Beamte, Mittlere Beamte	150 332	141 370	291 702	300 939
Obere Beamte	177 900	156 993	334 893	351 518
Allgemeine Staatsverwaltung	328 232	298 363	626 595*)	652 457*)
Eisenbahnverwaltung:				
Untere Beamte, Mittlere Beamte	109 012	157 670	266 682	218 422
Obere Beamte	15 325	13 605	28 930	30 650
Eisenbahnverwaltung	124 337	171 275	295 612	249 072
Im ganzen	452 569	469 638	922 207	901 529

*) Ohne Abwälzung aufs Reich, auf Gemeinden usw. mit etwa 100 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach beträgt der Gesamtmehraufwand nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung für die etatmäßigen Beamten für

a. Allgemeine Staatsverwaltung

1908:

1 503 396 + 626 595 M. = 2 129 991 M.

1909:

1 669 984 + 652 457 M. = 2 322 441 M.

b. Eisenbahnverwaltung

1908:

914 609 + 295 612 M. = 1 210 221 M.

1909:

1 050 923 + 249 072 M. = 1 299 995 M.

Von a sind die obengenannten Abwälzungen mit etwa 100 000 M. noch in Abzug zu bringen.

Bei den einzelnen Beamtenkategorien — obere, mittlere und untere Beamte — wurde oben jeweils der Mehraufwand im Beharrungszustand und der Prozentsatz angegeben. Die Wirkung der Beschlüsse der ersten Lesung in letzterer Richtung ergibt folgendes Bild:

Der Prozentsatz des Mehraufwands, berechnet nach dem Stand der Beamten am 1. Juli 1907, beträgt:

		nach Entwurf	nach Kommissionsbeschlüssen
a. in der allgemeinen Staatsverwaltung			
bei den oberen	Beamten	12,9	18,1
„ „ mittleren	„	14,4	17,7
„ „ unteren	„	14,8	15,8
b. in der Eisenbahnverwaltung			
bei den oberen	Beamten	12,3	18,0
„ „ mittleren	„	17,7	20,2
„ „ unteren	„	17,—	20,3
c. im ganzen			
bei den oberen	Beamten	12,8	18,1
„ „ mittleren	„	15,6	18,6
„ „ unteren	„	16,—	18,3.

Durch die Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung erhöht sich der Mehraufwand im Beharrungszustand um rund 101 000 M. — wie oben bei unteren Beamten angegeben ist. Dadurch steigert sich auch der Prozentsatz der Aufbesserung bei den unteren Beamten auf 19,1, so daß die Aufbesserungen nun auch in richtigem Maßstab im ganzen verteilt erscheinen.

E.

Petitionen.

Die größte Anzahl der Petitionen ist bei den Einzelbestimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs besprochen und durch die Beschlüsse zu diesen erledigt. Eine Nachweisung hierüber enthalten die Anlagen V und VI. Hier sind noch einige besonders zu besprechen, welche um Neuaufnahme in den Gehaltstarif nachsuchen, und solche, welche sich auf das Wohnungsgeld beziehen. Anl. V und VI.

a. **Petitionen um Neuaufnahme.**

1. des badischen Lehrervereins.

In zwei ausführlichen, gedruckten Eingaben vom 15. Januar und 15. Februar 1908 stellt der Vorstand des badischen Lehrervereins die Bitte:

„1. es möge mit der in die Wege geleiteten Revision des Beamtengehaltstarifs auch die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif an der ihnen zukommenden Stelle und damit die Gleichstellung der Gehälter der Lehrer mit den Bezügen der nach Vorbildung und dienstlicher Tätigkeit gleichzuachtenden Beamten vollzogen werden;

2. es möge bei Neuordnung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten auch die Vergütung der unständigen Lehrer und Lehrerinnen eine entsprechende, zeitgemäße Erhöhung erfahren."

Diese Wünsche bilden bekanntlich schon viele Jahre den Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen — vergleiche darüber den Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer 1905/06, den Gesetzentwurf, Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, erstattet vom Abg. Rohrhurst (Drucksache Nr. 41 a).

Die Kommission und sodann die Zweite Kammer beschloß gegen den erklärten Willen der Großh. Regierung die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif in folgender Weise:

„Im Gehaltstarif (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) sind einzufügen:

a) Nach G Ordnungszahl 5 neue Abteilungen:

G. Ordnungszahl 5 a.

Anfangsgehalt: 1500 M, Höchstgehalt: 2800 M.

Anfangszulage: 200 M nach 2 Jahren. 4 ordentliche Zulagen zu 200 M und 2 ordentliche Zulagen zu 150 M nach je 3 Jahren.

Hauptlehrer an Volksschulen.

G. Ordnungszahl 5 b.

Anfangsgehalt: 1500 M, Höchstgehalt: 2500 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anfangszulage: 200 ℳ nach 2 Jahren. Ordentliche Zulagen: 200 ℳ nach je 3 Jahren.

Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben.

G. Ordnungszahl 5 c.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ, Höchstgehalt: 2000 ℳ.

Anfangszulage: 150 ℳ nach 2 Jahren. 1 ordentliche Zulage zu 150 ℳ und 2 ordentliche Zulagen zu 100 ℳ nach je 3 Jahren.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen.

b) Nach J Ordnungszahl 12 neue Abteilung:

J. Ordnungszahl 13.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ, Höchstgehalt: 1650 ℳ.

Anfangszulage: 150 ℳ nach 2 Jahren. Ordentliche Zulagen: 100 ℳ nach je 3 Jahren.

Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.

Die Erste Kammer lehnte diesen Beschluß der Zweiten Kammer ab und schlug für die Gehaltsregelung der Lehrer § 39 E.-U.-G. in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung dahin vor:

§ 39. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1500 ℳ Anfangsgehalt bis zu 2800 ℳ Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch eine Anfangszulage von 150 ℳ nach 2 Jahren, fünf ordentliche Zulagen von 150 ℳ nach je drei Jahren und zwei ordentliche Zulagen von 200 ℳ nach je drei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 2200 ℳ für das Jahr.

Die Zweite Kammer stimmte, nachdem über die Beitragspflicht der Gemeinden in § 51 E.-U.-G. eine anderweite Einigung mit der Großh. Regierung erzielt war und um das Gesetz nicht zu gefährden, dem obigen § 39 zu, so daß derselbe nunmehr gesetzliche Bestimmung ist.

Darnach erreicht ein Hauptlehrer den Höchstgehalt nach 23 Jahren, während nach dem neuen Gehaltstarif die etatmäßigen mittleren Beamten denselben in etwa 18 Jahren erreichen.

In der Kommission fanden die Petitionen Unterstützung. Die Großh. Regierung erklärte in derselben auf das bestimmteste, daß sie einer Aufnahme der Volksschulhauptlehrer in den Gehaltstarif grundsätzlich, wie im letzten Landtage, widerspreche und einer solchen auf keinen Fall zustimmen könne; die einfache Aufnahme in den Tarif würde auch nicht genügen, sondern würde eine Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes in verschiedenen Punkten zur Folge haben, welche gleichzeitig erfolgen müßten, wenn nicht ein Widerspruch in den gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden wolle; eine solche Änderung könne und werde in diesem Landtage nicht vorgenommen werden. Eine Revision des Elementarunterrichtsgesetzes stehe aber für den nächsten Landtag bevor, da infolge der Änderung des Vermögenssteuergesetzes und der Gemeindebesteuerung Abänderungen bezüglich der Beitragspflicht und der Aufbringung des Schulaufwandes der Gemeinden notwendig seien; aber dabei werde eine Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und eine Änderung der Gehaltsbeträge nicht erfolgen; die Gehaltsnormierung sei ein Teil des im letzten Landtage mit den Landständen getroffenen Kompromisses; dieselbe sei auch ausdrücklich als antizipierte Gehaltsrevision bezeichnet worden.

Auf die Anregung des Berichterstatters, ob nicht die Zulagefristen und Zulagebeträge des § 39 E.-U.-G. in Übereinstimmung mit der Normierung des neuen Gehaltstarifs gebracht werden könnten, erklärte die Großh. Regierung weiter, daß sie bei der Revision des Elementarunterrichtsgesetzes diese Frage in Erwägung ziehen werde und jetzt schon, wenn auch nicht eine bindende Zusage, aber die Geneigtheit einer Änderung der Bestimmung in dieser Richtung aussprechen könne.

Mit aller Bestimmtheit wiederholte dieselbe, daß die Aufnahme der Lehrer in den neuen Gehaltstarif nicht akzeptiert werde und die allgemeine Gehaltsrevision gefährde.

Die Beratung wurde daraufhin ausgesetzt, um den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit zur Besprechung in ihren Fraktionen zu geben. In der wiederholten Beratung gab der Herr Staatsminister namens des Großh. Staatsministeriums die Erklärung ab, daß ein Beschluß der Zweiten Kammer, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen, unannehmbar mit der Folge sei, daß das ganze Gesetz scheitern und die Großh. Regierung die Vorlage zurückziehen würde; die prinzipiellen Gründe für diese Stellungnahme, wofür die Großh. Regierung die Verantwortlichkeit ruhig übernehme, seien die im letzten Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tag schon dargelegten; die Volksschule sei keine reine Staatsveranstaltung, sondern eine Gemeindeveranstaltung und auch Gemeindelast; dieselbe Auffassung sei in allen Bundesstaaten die herrschende; die letzte Gesetzgebung in Württemberg stehe auf demselben Boden, wie auch die neueste Gesetzesvorlage in Bayern. Die Großh. Regierung habe keinen Grund, von ihrem Standpunkt im letzten Landtag jetzt abzugehen, wie auch die Mehrheit der Zweiten Kammer im letzten Landtag die Frage der Regulierung der Lehrergehälter für den nächsten Landtag für erledigt ansah. Die Großh. Regierung sei bereit, gelegentlich der in Aussicht stehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes auch die Zulagefristen und Zulagebeträge des § 39 in Übereinstimmung mit dem neuen Gehaltstarif zu bringen; bezüglich der Gehaltssätze werde eine Erklärung abgelehnt, aber mit aller Bestimmtheit jetzt schon betont, daß eine Erhöhung des Aufwandes nicht allein auf die Schultern des Staates gebürdet werden dürfe, sondern die leistungsfähigen Gemeinden ebenso daran mittragen müßten.

Von verschiedenen Seiten wurde die Stellungnahme der Großh. Regierung bedauert, die Verantwortung dafür, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif nicht zu erreichen ist, der Großh. Regierung zugeschoben, aber erklärt, daß man deswegen die Revision der Gehälter der Staatsbeamten nicht scheitern lassen könne. Von einer Seite wurde angeregt, eine Resolution dahin zu fassen, daß die Kammer von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif zwar absehe, aber „die bestimmte Erwartung ausspreche, daß im nächsten Landtag bei der Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die in § 39 festgesetzten Zulagebeträge und Zulagefristen in entsprechende Übereinstimmig mit denjenigen der mittleren Beamten des neuen Gehaltstarifes gebracht werden". Dadurch würde schon eine bestimmte und nicht unwesentliche Verbesserung der Lehrergehälter in Aussicht genommen sein; dagegen müsse es abgelehnt werden, heute schon bestimmte Stellung zu einer Erhöhung der Gehaltssätze zu nehmen, da man für die Zukunft durch eine Resolution sich nicht binden solle.

Von anderer Seite wurde angeregt, in einer Resolution den Wunsch auszusprechen, daß nicht nur die Zulagefristen und Zulagebeträge nach dem neuen Gehaltstarif geändert werden sollen, sondern auch die Gehaltssätze und zwar die Mindest- und Höchstgehalte auf 1700 und 3000 ℳ, wobei man auf die Einreihung in den Gehaltstarif angesichts des Widerstandes der Großh. Regierung absehen könnte.

Von einer anderen Seite wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Gründe der Großh. Regierung nicht stichhaltig seien, die Frage nur mehr formale Bedeutung habe und man den brennenden Wunsch der Lehrer einmal erfüllen solle und könne; von dieser Seite wurde der Resolutionsantrag dahin gestellt, auszusprechen, „daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt".

Andere Stimmen sprachen sich dahin aus, daß man von jeder Resolution absehen und die Einreihung in den Tarif vornehmen solle, da die Großh. Regierung bei einem festen Willen der Kammer schließlich schon nachgeben und die Gehaltsrevision nicht werde scheitern lassen.

Die Großh. Regierung erklärte wiederholt, daß sie auf ihrem Standpunkt verharren müsse und dabei auch die finanzielle Wirkung nicht außer Acht lassen dürfe. Die Normierung der Lehrergehalte von 1600—3000 ℳ verursache bei der Zahl der jetzt vorhandenen Lehrer (im Staatsvoranschlag 1908/09 sind 2580 Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen mit einem jährlichen Budgetsatz von 5 603 220 ℳ vorgesehen) einen Mehraufwand von 773 775 ℳ, bei der Einreihung nach G 2 (1700—3000 ℳ) einen Mehraufwand von 924 075 ℳ; diese Zahlen würden sich nahezu verdoppeln, wenn die zur Durchführung des Elementarunterrichtsgesetzes erforderlichen Lehrer hinzugekommen sein werden.

Bei dieser Sachlage schlug der Berichterstatter vor, auszusprechen, daß, nachdem die Großh. Regierung ausdrücklich und auf das bestimmteste die Erklärung abgegeben hat, im Falle der Aufnahme der Volksschulhauptlehrer in den Gehaltstarif den Gesetzentwurf betreffend die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif zurückzuziehen, und da die Zweite Kammer die Gehaltsrevision für die etatmäßigen Staatsbeamten deswegen nicht scheitern lassen will, von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif abgesehen wird. Dieser Antrag wurde bei der Anwesenheit von 15 Mitgliedern mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen. Sodann wurde nachfolgende Resolution mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen, wodurch die übrigen oben angregten Resolutionen erledigt sind.

Die Kommission beantragt daher:

Resolution.

Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.

2. des Vereins badischer Landstraßenwärter.

Derselbe stellt in der gedruckten Petition die Bitte:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die badischen Landstraßenwärter zu aktiven Staatsbeamten zu erheben und sie unter Gewährung eines Gehalts, der ihnen ein sicheres Auskommen gewährt und sie in der Zeit des Alters und der Dienstunfähigkeit vor Not und Entbehrung schützt, in den Gehaltstarif für die Staatsbeamten aufnehmen zu wollen."

Die Verhältnisse der Landstraßenwärter sind wiederholt im Landtage behandelt worden; nach dem eingehenden Bericht der Budgetkommission im Landtage 1905/06, erstattet durch den Abg. Hergt — Drucksache Nr. 11 d — beantragte dieselbe, die Petition, soweit sie auf Erhöhung der Jahreslöhne mindestens bis zum 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne und auf weitere Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft abziele, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, bezüglich der übrigen Wünsche (darunter etatmäßige Anstellung) zur Tagesordnung überzugehen. Die Zweite Kammer trat diesem Antrage bei. Im diesjährigen Bericht der Budgetkommission zum Budget des Verwaltungszweiges der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, erstattet vom Abg. Hergt — Drucksache Nr. 12 d S. 18 ff. — ist dargetan, in welcher Weise die Lohnverhältnisse geregelt und verbessert sind und die Aufnahme in das Beamtenverhältnis stattgefunden hat; die etatmäßige Anstellung wurde von der Regierung auch dort abgelehnt.

Bei der Beratung der Petition nahm die Großh. Regierung dieselbe Haltung ein und führte aus:

„Die Frage der etatmäßigen Anstellung der Landstraßenwärter ist schon mehrfach Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen; sie wurde aber jeweils von der Regierung in verneinendem Sinne entschieden. Auf dem vorigen Landtag hat sich auch die Zweite Kammer mit der Auffassung der Regierung, nach welcher eine Einreihung der Landstraßenwärter unter die etatmäßigen Beamten als untunlich erscheint, einverstanden erklärt.

Diesen Standpunkt nimmt die Regierung auch gegenüber der vorliegenden Petition der Landstraßenwärter um Einreihung in den Gehaltstarif ein. Für ihre Stellungnahme ist in erster Reihe ausschlaggebend die Tätigkeit der Landstraßenwärter, welche im wesentlichen in gewöhnlicher Handarbeit besteht und weder einer besonderen Vorbildung noch auch einer nach einer bestimmten Richtung besonders ausgesprochenen Veranlagung bedarf. In ähnlicher Lage befinden sich noch eine große Zahl der in anderen Verwaltungszweigen, insbesondere im Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Personen, und es ist zu befürchten, daß eine Einreihung der Landstraßenwärter unter die etatmäßigen Beamten zu unliebsamen Folgerungen führen würde. Auch darf hinsichtlich der Landstraßenwärter nicht außer acht bleiben, daß den meisten neben dem Dienst noch der Betrieb einer kleinen Landwirtschaft möglich ist und daß mit Rücksicht hierauf eine Versetzung, wie sie bei etatmäßigen Beamten doch nicht selten im Interesse des Dienstes verlangt werden muß, ohne empfindliche Schädigung des Beamten sehr oft unmöglich wäre.

Wenn die Regierung hiernach auch nicht in der Lage war, den Wünschen der Landstraßenwärter nach etatmäßiger Anstellung zu entsprechen, so war sie doch schon bisher bestrebt, die Lage dieser Bediensteten tunlichst zu verbessern und zwar einmal durch Erhöhung der Bezüge derselben und anderseits durch Aufnahme einer größeren Anzahl von Landstraßenwärtern (71 %) in das Beamtenverhältnis. Durch die letztere Maßnahme erlangen die Bediensteten zwar keinen Rechtsanspruch, wohl aber eine Anwartschaft auf einen Unterstützungsgehalt und es wird von der nach § 46 des Beamtengesetzes zustehenden Befugnis zur Gewährung eines solchen ein weitgehender Gebrauch gemacht und bei der Beurteilung der Frage des vorliegenden Bedürfnisses mit großer Milde verfahren. Neben dem hiernach verwilligten Unterstützungsgehalt, der bis zu 40 % des Einkommens ansteigen kann, stehen die dienstuntauglich gewordenen Landstraßenwärter regelmäßig auch noch im Genuß der Invalidenrente.

Was die Bezüge der Landstraßenwärter anlangt, so hat die Regierung schon in letzter Zeit eine erhebliche Erhöhung derselben eintreten lassen, indem sie den Wünschen der Zweiten Kammer, daß die Jahreslöhne der Straßenwärter mindestens bis zum 300fachen Betrage der ortsüblichen Tagelöhne erhöht werden sollten, entsprochen hat. Auch im neuen Staatsvoranschlag ist wiederum ein nicht unerheblicher Betrag zu der durch Neufestsetzung der ortsüblichen Tagelöhne in einer größeren Anzahl von Amtsbezirken erforderlich gewordenen Erhöhung der Wärterlöhne eingestellt worden, ferner ein weiterer Betrag zur Beseitigung von Ungleichheiten und Unbilligkeiten, welche sich aus der Regelung der Wärterlöhne nach den ortsüblichen Tagelöhnen in einzelnen einander benachbarten Bezirken mit gleichartigen Verhältnissen ergeben haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endlich ist aber auch beabsichtigt, in dem Nachtragsbudget einen weiteren namhaften Betrag zur Erhöhung der Bezüge der Landstraßenwärter vorzusehen.

Außerdem wurde, um eine Besserstellung der Hinterbliebenen der Landstraßenwärter zu ermöglichen, der unter § 28 E des Staatsvoranschlags angeforderte Betrag zur Gewährung von Unterstützungen im Staatsvoranschlag für 1908/09 von 4000 auf 9000 M erhöht, so daß den Witwen der Landstraßenwärter Versorgungsgelder in Höhe von 100—130 M jährlich bewilligt werden können, d. i. etwa derjenige Betrag, wie ihn auch die Arbeiterpensionskasse der Staatsbeamten und Salinen bezahlt.

Durch diese Maßnahmen ist nach Ansicht der Regierung allen billigen Ansprüchen der Landstraßenwärter auch ohne Einreihung derselben in den Gehaltstarif in genügender Weise Rechnung getragen.

Eine etatmäßige Anstellung von Landstraßenwärtern ist im bayerischen Entwurf des neuen Gehaltstarifs allerdings vorgesehen, bis jetzt aber noch in keinem anderen Staate erfolgt."

Die Kommission konnte eine andere Stellung als der letzte Landtag in seiner Mehrheit nicht für geboten erachten, während einzelne Stimmen die Aufnahme in den Gehaltstarif befürworteten. Die Kommission war darin einig, daß die Landstraßenwärter überall den ortsüblichen Taglohn erreichen sollen und daß mit der Verleihung der Beamteneigenschaft wie bisher auch künftig weiter vorgegangen werden soll, wodurch denselben, wenn auch kein Rechtsanspruch, so doch eine Anwartschaft auf Unterstützung der Wärter und der Hinterbliebenen eröffnet ist. Dies ist immerhin für dieselben wertvoll. Es wurde auch erörtert, ob dieselben nicht an die Arbeiterpensionskasse der Eisenbahn angeschlossen werden könnten; die Großh. Regierung erklärte, daß darüber vor Jahren Verhandlungen gepflogen wurden, die zu einem negativen Resultate führten, weshalb man dazu überging, den Wärtern die Beamteneigenschaft zu verleihen; die loyale Anwendung des § 46 des Beamten-Gesetzes biete denselben Besseres.

Mit 9 gegen 4 Stimmen beantragt die Kommission:

die Petition durch Annahme des Gehaltstarifs für erledigt zu erklären.

3. Der badischen Rheinwärter.

Deren Verhältnisse wurden jeweils auch bei Beratung des Budgets der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues besprochen und wird auf die oben unter 2 (Landstraßenwärter) angeführten Berichte verwiesen.

Die Großh. Regierung erklärte in der Kommission:

„Die Bitte der Rheinwärter um etatmäßige Anstellung stützt sich in der Hauptsache auf den Vergleich der Tätigkeit und Pflichten der Rheinwärter mit jenen der Brücken- und Schleusenwärter; sie sucht zunächst zu begründen, daß die ersteren hinsichtlich der an sie gestellten dienstlichen Anforderungen gegenüber letzteren nicht zurückstehen. Dies trifft indessen nicht zu.

Von den Brücken- und Schleusenwärtern wird in der Regel die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Handwerks (Schiffbauer, Zimmermann oder ähnliches), dann aber auch Gewandtheit und Erfahrung im Schiffahrtsbetrieb verlangt, um namentlich bei besonderen Vorkommnissen (bei Hochwasser, Eisgang u. dergl.) oder auch bei Unfällen zur Sicherung der hohen Werte der Brückenanlagen, wie auch zur Fürsorge für Leben und Gesundheit beteiligter Personen ein entschiedenes und sachgemäßes Eintreten zu gewährleisten. Dagegen sind die an die Rheinwärter zu stellenden Anforderungen wesentlich einfachere. Ihre dienstliche Aufgabe besteht in der Unterhaltung und Beaufsichtigung der flußbaulichen Anlagen und entspricht im allgemeinen der Tätigkeit der Straßenwärter, wenn sie auch insofern mit etwas größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als sie sich an und auf dem Wasser zu vollziehen hat. Insbesondere wird im Gegensatz zu den Brückenwärtern von den Rheinwärtern eine besondere Vorbildung nicht verlangt. Hiernach erscheint die Gleichstellung der Rheinwärter mit den Straßenwärtern wohl gerechtfertigt.

Die Rheinwärter beziehen einen Lohn von 2 M 10 ₰ und zwar auch für die Sonn- und Feiertage. Ueberdies haben die meisten derselben freie Wohnung und Dienstland; soweit sie nicht im Besitze freier Wohnung sich befinden, beziehen sie für den Tag 20 ₰ mehr.

Die Behauptung, die Rheinwärter seien schon wiederholt vergebens um Besserstellung eingekommen, trifft nicht zu. Vielmehr wurden deren Löhne in den letzten Jahren wiederholt erhöht, am 1. Juli 1900 von 1 M 80 ₰ auf 2 M und am 1. Juli 1907 von 2 M auf 2 M 10 ₰ täglich.

Ferner ist im Staatsvoranschlag 1908/09 Tit. XVII S. 21 der Betrag für Unterstützungen von 500 auf 1000 M erhöht worden, insbesondere um den Witwen der Rheinwärter in derselben Weise wie denjenigen der Straßenwärter zu helfen.

Zu bemerken ist endlich, daß die Eingabe nur von einer verhältnismäßig beschränkten Zahl der Rheinwärter (von insgesamt 27 sind es nur 11) unterzeichnet ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission konnte diesen Petenten gegenüber keine andere Stellung einnehmen als gegenüber den Landstraßenwärtern, da die Verhältnisse bei denselben ähnlich liegen. Dieselbe beantragt daher, die Petition durch die Annahme des Gehaltstarifs für erledigt zu erklären,

4. Der Baukontrolleure.

Diese verlangen eine Verstaatlichung auch der Ortsbaukontrolle. Soweit der Gehaltstarif in Frage kommt, ist die Einreihung dieser Beamten im Falle der Verstaatlichung, wie schon früher bemerkt, möglich unter den „Technischen Beamten".

Die Frage selbst ist noch im Fluß und konnte die Kommission sich näher auf eine Erörterung derselben nicht einlassen. Die Großh. Regierung erklärt dazu:

„Hinsichtlich der Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrolleure ist eine endgültige Entschließung noch nicht getroffen worden. Die Verstaatlichung dieser Stellen, die in §§ 122 und 173 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 vorgesehen ist, erschien zunächst weniger dringlich als diejenige der Bezirksbaukontrolleure, da die Mißstände, die Anlaß zur Verstaatlichung der Baukontrolle gaben, hauptsächlich in den Landbezirken hervorgetreten waren. Insbesondere sind wohl alle Ortsbaukontrolleure Berufsbeamte und nicht nebenher Baugewerbetreibende, so daß die aus dem letzteren Umstand hergeleiteten Gründe für die Notwendigkeit der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure bei den Ortsbaukontrolleuren nicht zutreffen.

In den größeren Städten läßt sich im Hinblick auf die in die Stadtkasse fließenden recht erheblichen Baugebühren, die in den Städten Baden, Konstanz, Mannheim und Pforzheim die Ausgaben für die Baukontrolle zum Teil erheblich, in Mannheim um über 10 000 ℳ jährlich übersteigen, eine entsprechende Bezahlung der Ortsbaukontrolleure und demgemäß auch die Gewinnung tüchtiger Kräfte leicht ermöglichen; auch sind wenigstens in einem Teil der in Betracht kommenden Städte (Mannheim, Heidelberg und Freiburg) die Ortsbaukontrolleure in den städtischen Gehaltstarif eingereiht und damit auch hinsichtlich ihrer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sichergestellt. Es erschien deshalb angezeigt, zunächst die Verstaatlichung einer Anzahl von Bezirksbaukontrolleurstellen vorzunehmen und mit einem gleichen Vorgehen bezüglich der Stellen der Ortsbaukontrolleure noch zuzuwarten, bis nähere Erfahrungen mit der erstgenannten Maßregel gemacht sind. Es bestehen jedoch bei der Regierung, wie schon aus § 122 der Landesbauordnung hervorgeht, gegen die Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrolleure keine grundsätzlichen Bedenken; sie hat vielmehr nach den mit den Bezirksbaukontrolleuren gemachten Erfahrungen in Aussicht genommen, nunmehr auch der Frage der Verstaatlichung der Ortsbaukontrolle näher zu treten.

Die seinerzeitige Einreihung der Ortsbaukontrolleure in den Gehaltstarif unter „Technische Beamte" unterliegt keinem Bedenken; irgend eine Änderung des Gehaltstarifs ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich."

Die Kommission beantragt hiernach:

Die Petition der Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme zu überweisen.

5. Des Vorstandes des badischen Forstbediensteten-Vereins.

Die Petition stellt den Antrag:

Verehrliche Mitglieder der Zweiten Badischen Kammer wollen dahin zu wirken suchen, daß:

1. die dienstliche Ausbildung der Waldhüter zukünftig durch den Besuch von Forstwartkursen auch theoretisch in jedem Falle zu erfolgen hat und ihnen bei ganz besonderer Tüchtigkeit und hohen Anforderungen an dieselben der „Förstertitel" verliehen werden kann;
2. der Gehalt der Domänen-, Gemeinde-, Körperschafts- u. Privat-Waldhüter und Waldwegewarte gesetzlich geregelt, oder aber besser alles verstaatlicht wird, die Gehälter aber dann den Großh. Forstwarten anzupassen sind;
3. die Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldhüter und Waldwegewarte in die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte aufzunehmen sind;
4. die Domänenwaldhüter nach einer bestimmten Dienstzeit etatmäßige Anstellung nach Maßgabe der Großh. Forstwarte erlangen können;
5. die Domänen-, Gemeinde- und Körperschafts-Waldhüter die Bezeichnung „Forstwart" erhalten und ihnen unter besonderen Verhältnissen auch der Titel „Förster" verliehen werden kann;
6. der Höchstgehalt aller Waldhüter Badens mit dem 16. Dienstjahr zu erreichen ist.

Soweit die Eingabe sich auf die Domänenwaldhüter als staatliche Beamte bezieht, ist dieselbe durch die Annahme der Gehaltsordnung, des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes erledigt.

Im übrigen müßten die Wünsche zuerst zwischen der Großh. Regierung und den Gemeinden, Körperschaften so-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie den Privatwaldbesitzern verhandelt und näher geprüft werden. Da dies abschließend während der Tagung des Landtages nicht geschehen kann, so daß die Kammer dazu noch Stellung nehmen könnte, beantragt die Kommission:

Die Petition wird der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

6. Der Vorsitzende der Apothekerkammer

ersucht, dafür einzutreten, daß „die Stelle des pharmazeutischen Referenten im Ministerium auch für die Zukunft eine etatmäßige bleibe", da befürchtet wird, daß diese Stelle — bisher D 7 — nicht mehr durch einen etatmäßigen Beamten besetzt werde.

Die Großh. Regierung erklärte, daß der dermalige pharmazeutische Referent etatmäßiger Beamter bleibe und dessen Rechte gewahrt bleiben; wie sich die Verhältnisse später gestalten, ob ein pharmazeutischer Referent später noch notwendig ist oder etwa ein Nahrungsmittelchemiker als Hilfsreferent angestellt werden soll, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Wenn ein etatmäßiger pharmazeutischer Referent wieder angestellt werden soll, so ist dies als „Hilfsreferent" nach C 1 und B 5 möglich, allerdings nur als vollbeschäftigter Beamter; § 3 Gehaltsordnung.

Durch die Annahme der Vorlage erscheint die Petition erledigt.

b. Petitionen wegen Wohnungsgeld.

Schon im vorletzten und letzten Landtag suchten die Beamten verschiedener Orte um Versetzung ihrer Orte in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs oder um eine Teuerungszulage nach, u. a. von Neustadt, Adelsheim, Singen. Diese Petitionen wurden der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der nächsten Revision des Wohnungsgeldgesetzes überwiesen.

Während der jetzigen Tagung des Landtags wurden solche Petitionen aus nachstehenden Orten eingereicht:

1. Die Beamten in St. Blasien bitten unter Hinweis auf die außerordentliche Wohnungsnot und die Teuerung des Kurortes um Versetzung von St. Blasien von der II. in die I. Ortsklasse.
2. Die Beamten in Emmendingen ersuchen um Versetzung der Stadt Emmendingen von der III. in die II. Ortsklasse, da sich die Wohnungsverhältnisse und Mieten seit Erlassung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 wesentlich zu Ungunsten der Beamten geändert hätten.
3. Aus denselben Gründen beantragen die Beamten in Gengenbach die Versetzung ihrer Stadt von der IV. in die III. Ortsklasse,
4. ebenso die Beamten in Mosbach die Versetzung der Stadt Mosbach von der III. in die II. Ortsklasse, sowie außerdem eine außerordentliche Zulage von 100 ℳ zum Wohnungsgeld für die Beamten der Tarifabteilung K,
5. ebenso die Beamten in Tingen um Versetzung der Stadt Tingen von der IV. in die III. Ortsklasse.
6. Die Beamten in Villingen bitten um eine Ortszulage bis zur förmlichen Neuregelung der Ortsklasseneinteilung des Wohnungsgeldtarifs und zwar im Betrag des Unterschieds zwischen dem Wohnungsgeld der III. und der II. Ortsklasse.
7. Die Staatsbeamten der Stadt Mannheim hatten im November 1907 an Großh. Staatsministerium eine Eingabe eingereicht mit der Bitte, eine den Teuerungsverhältnissen der Stadt entsprechende besondere Ortszulage bei den Landständen anzufordern. Da dieser Bitte nicht entsprochen wurde, richtete der Bund der Mannheimer Staatsbeamtenvereine unter Vorlage der bezeichneten Eingabe, da die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt schon jetzt derart seien, daß eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ein Gebot der dringendsten Notwendigkeit sei, an die Zweite Kammer die Petition mit dem Ersuchen: „Die hohen Landstände wollen beschließen, die Großh. Regierung sei zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und in beschleunigter Weise zum Abschluß zu bringen, damit noch diesem Landtage eine Vorlage gemacht werden kann, welche den Staatsbeamten in der Stadt Mannheim die den dortigen Teuerungsverhältnissen entsprechende besondere Ortszulage gewährt."

In der Kommission wurden die Teuerungsverhältnisse in Mannheim schon in einer der ersten Sitzungen zur Sprache gebracht, von verschiedenen Rednern die außerordentliche Wohnungsnot in Mannheim dargelegt und dringend die Gewährung einer Teuerungszulage noch in diesem Landtage befürwortet. Von einer Seite wurde dabei hervorgehoben, daß schon bei der Erlassung des Wohnungsgeldgesetzes besondere Verhältnisse in der Stadt Mannheim vorlagen und für diese die Hervorhebung in eine besondere Ortsklasse gerechtfertigt hätte, auch ein diesbezüglicher Antrag in der Kommission gestellt wurde. Aus diesem Grunde könnte man auch heute diese außerordentlichen Verhältnissen anerkennen, da bekannt sei, daß in den letzten Jahren die Wohnungsmieten in Mannheim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht billiger, sondern teuerer wurden, weshalb man auch sofort eingreifen könnte.

Die Großh. Regierung erklärte, sie könne nicht anerkennen, daß die Einreihung der Stadt Mannheim in die I. Ortsklasse im Gesetze vom Jahre 1902 auf der Grundlage unrichtiger Erhebungen erfolgt sei; letztere wurden in Mannheim nicht nur vom Statistischen Amt, sondern ebenso wie in allen anderen Orten bei den Beamten selbst gemacht; daher könne sie eine Teuerungszulage für Mannheim allein und ohne weitere Erhebungen nicht gewähren; wenn im allgemeinen auch die Teuerung in Mannheim bekannt sei, so lägen notorisch auch in anderen Orten ähnliche Verhältnisse vor, z. B. in St. Blasien, Singen; aber auch in anderen Orten, aus welchen noch keine Petitionen vorliegen, hätten sich die Verhältnisse seit 1902 verschoben; die Großh. Regierung könne daher nur auf Grund von eingehenden Erhebungen, welche viele Zeit in Anspruch nehmen werden, eine Revision der Ortsklassen vornehmen.

Demgegenüber wurde in der Kommission die Ansicht vertreten, daß die etwa noch nötigen Erhebungen in Mannheim in kürzester Zeit, noch während der Landtagstagung, erfolgen könnten, ebenso, wenn die Großh. Regierung dies für erforderlich erachte, auch in den übrigen Orten, wo ähnliche exorbitante Verhältnisse vorliegen, was nur in wenigen Orten der Fall sein könne.

Bezüglich der einzelnen Petitionen erklärte die Großh. Regierung mit Schreiben vom 3. April 1908:

„Die Gemeinde St. Blasien ist auf Grund der amtlichen Erhebungen über die tatsächlichen Mietverhältnisse im Jahre 1900 in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden. Die Behauptung in der uns in einem Abdruck zugekommenen Eingabe der Beamten von St. Blasien vom 20. Oktober 1907, daß zur Zeit der amtlichen Ermittelung der Wohnungsverhältnisse vor der letzten Wohnungsgeldfestsetzung in St. Blasien keine verheirateten etatmäßigen Beamten mit Mietwohnungen vorhanden gewesen seien, trifft nicht zu. Zur gegebenen Zeit waren in St. Blasien zwei Beamte, ein Notar und ein Gerichtsschreiber, in Mietwohnungen untergebracht. Der durchschnittliche Mietwert der betr. Wohnungen betrug nach den Angaben der Wohnungsinhaber 70 ℳ für ein Zimmer. Da dieser Mietwert mit dem Preis von 69 ℳ für ein Zimmer, den das Bürgermeisteramt St. Blasien anläßlich der allgemeinen Erhebungen bei den Gemeinden als ortsüblichen Mietpreis bezeichnet hatte, nahezu übereinstimmte, wurde er als Grundlage für die Einreihung von St. Blasien in die Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs benützt. Zur Einreihung in die erste Ortsklasse, die an der unteren Grenze mit einem durchschnittlichen Mietwert von 77 ℳ für ein Zimmer abschloß, reichte der in St. Blasien ermittelte Preis aber nicht hin. Der Ort St. Blasien mußte deshalb mit der Stadt Offenburg, die mit einem durchschnittlichen Mietwert von 74 ℳ für ein Zimmer noch näher an der unteren Grenze der ersten Ortsklasse stand, in die zweite Ortsklasse eingereiht werden.

Wenn auch in der Zwischenzeit die Mietpreise in St. Blasien eine erhebliche Steigerung erfahren haben und jetzt die Einreihung dieses Orts in die erste Ortsklasse rechtfertigen mögen, so kann unseres Erachtens dem zum Ausdrucke gelangten Wunsche der Bittsteller doch aus grundsätzlichen Erwägungen zur Zeit nicht entsprochen werden. Nachdem durch das Gesetz vom 12. Juni 1902 eine Ortsklasseneinteilung auf Grund der nach dem Stand vom 1. Juli 1900 ermittelten Mietverhältnisse festgesetzt worden ist, wird es nicht als angängig zu betrachten sein, eine einzelne Gemeinde gemäß den jetzigen Mietpreisen in eine höhere Ortsklasse zu versetzen oder den Beamten eines Ortes etwa durch Gewährung von Ortszulagen eine Besserstellung zu verschaffen. Da mit Sicherheit angenommen werden darf, daß eine ähnliche Steigerung der Mietpreise wie in St. Blasien auch an anderen Orten eingetreten ist, könnte eine Änderung der Ortsklasseneinteilung des Wohnungsgeldtarifs nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreifenden Erhebungen beruhenden Prüfung der Ortsklasseneinteilung erfolgen. Wir haben deshalb davon abgesehen, der vorliegenden, s. Zt. auch an uns gelangten Eingabe näher zu treten, und glaubten sie lediglich als Material für eine künftige allgemeine Neuregelung der Ortsklasseneinteilung verwerten zu sollen. Hiervon sind die Bittsteller mit Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1907 Nr. 10 403 entsprechend verständigt worden.

Eine ähnliche Behandlung haben schon früher, wie aus der Einleitung der Regierungsbegründung zum gegenwärtigen Wohnungsgeldgesetz (vergl. die Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Dezember 1901) hervorgeht, die zahlreichen Eingaben erfahren, die vor der Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs durch das Gesetz vom 12. Juni 1902 auf eine höhere Einreihung einzelner Gemeinden im früheren Wohnungsgeldtarif abzielten. Auch unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden Wohnungsgeldgesetzes ist bereits eine Reihe von Eingaben von Beamten, die unter der Begründung der Steigerung der Mietpreise um Einreihung ihrer Wohnsitzgemeinden in eine höhere Ortsklasse nachsuchten, im gleichen Sinne erledigt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So hat die auf dem vorigen Landtage bei den Landständen zur Vorlage gelangte und von diesen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesene Eingabe der Beamten der Stadt Singen wegen Gewährung einer Teuerungszulage oder Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs ihre Erledigung in dem Beschlusse gefunden, daß sie als Material für eine künftige Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs dienen werde (vergl. Ziff. IV O.-Z. 2 der Beilage Nr. 68 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer vom 24. Januar 1908 und Ziff. IV O.-Z. 8 der Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Januar 1908). Auch die in den letzten Monaten an die Großh. Regierung gelangten Eingaben der Beamten in Mannheim um Gewährung einer Ortszulage, der Beamten in Rastatt, Villingen, Mosbach und Gengenbach um Versetzung ihrer Wohnsitzgemeinden in höhere Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs sind auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Februar 1908 Nr. 123 dahin verbeschieden worden, daß den Gesuchen eine weitere Folge vorerst nicht gegeben werden könne, sondern daß sie als Material für eine in den nächsten Jahren vorzubereitende allgemeine Prüfung und den geänderten Verhältnissen entsprechende Neuregelung der Ortsklasseneinteilung des Wohnungsgeldtarifs verwertet werden. Die gleiche Stellung dürfte auch zu der von den Beamten der Stadt Emmendingen an die Großh. Regierung und die Landstände gerichteten Eingabe vom 10. Februar 1908 wegen Versetzung dieses Ortes von der dritten in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs und zu etwa weiter einkommenden Gesuchen der in Frage stehenden Art einzunehmen sein.

Wie in der erwähnten Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 10. Februar 1908 Nr. 123 zum Ausdrucke gebracht ist, ist von der Großh. Regierung im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse in den Mietpreisen, die seit der Zeit der amtlichen Ermittelung der Wohnungsverhältnisse vor der letzten Wohnungsgeldfestsetzung in manchen Orten wohl eingetreten sind, eine allgemeine Nachprüfung der Ortsklasseneinteilung und eine nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Nachschau vorzunehmende Neuordnung der bestehenden Ortsklasseneinteilung bereits in Erwägung gezogen worden. Diese Maßnahme erfordert umfassende Erhebungen über die von den Beamten bezahlten Mietpreise sowie eine äußerst zeitraubende Zusammenstellung des Ergebnisses der Ermittelungen; jedenfalls würde es nicht möglich sein, sie noch während der gegenwärtigen Tagung der Landstände zum Abschluß zu bringen, zumal für die Bearbeitung dieser Sache in Betracht kommenden Beamtenkräfte durch die auf die Beamtengesetzvorlage und das Budget bezüglichen Geschäfte bereits vollkommen in Anspruch genommen sind. Auch darf wohl darauf hingewiesen werden, daß für die Neuordnung der Ortsklasseneinteilung kein so dringendes Bedürfnis als vorliegend anzuerkennen sein wird, daß sie nicht noch verschoben werden könnte, weil mit der Einführung des neuen Gehaltstarifs nicht nur sämtliche Beamte eine Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren werden, sondern auch eine größere Zahl von Beamten in höhere Dienstklassen gelangt und dadurch neben der allgemeinen Gehaltsaufbesserung auch ein höheres Wohnungsgeld erhält.

Im Laufe dieses Jahres wird sich auch zeigen, ob und wie einerseits die Einführung der Vermögenssteuer, anderseits die in den jüngsten Jahren gesteigerte Bautätigkeit — namentlich in den größeren Städten — ihre Wirkung auf Wohnungsmietpreise äußern."

Bei der wiederholten Beratung blieb die Großh. Regierung auf ihrem Standpunkt, stellte aber in Aussicht, alsbald an die Revision der Ortsklasseneinteilung heranzutreten und die erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

Wenn auch von einzelnen Mitgliedern der Kommission die ablehnende Haltung der Großh. Regierung hinsichtlich sofortiger Hilfe für die Beamten in Mannheim sehr bedauert wurde, so hielten andere doch eine gleiche Behandlung der anderen Orte für billig und notwendig, da man eine Ausnahme für eine einzelne Stadt nicht machen könne, ohne daß man die Verhältnisse in den anderen Orten des Landes übersehe; man laufe sonst Gefahr, daß aus anderen Orten alsbald ähnliche Anträge kommen, die man dann nicht unberücksichtigt lassen könne. Da schon eine Anzahl Petitionen um andere Ortsklasseneinteilung vorliegen, müsse man aber denselben näher treten und jedenfalls eine Revision der Ortsklassen vornehmen. Die Kommission einigte sich schließlich einstimmig auf nachstehende Resolution, deren Annahme beantragt wird:

Resolution.

„Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald die Erhebungen zur Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine dementsprechende Gesetzesnovelle vorzulegen."

F. Schlußantrag.

In der Endabstimmung wurde der Gesetzentwurf bei der Anwesenheit von 15 Mitgliedern einstimmig angenommen.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

die Kammer wolle

Anl. VII und VIII.

1. **den Gesetzentwurf, betreffend die Gehaltsordnung, in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen,**
2. **die hierauf sich beziehenden Petitionen durch die Annahme des Gesetzes für erledigt erklären, soweit nicht unter E besondere Anträge gestellt sind.**

Anlage I.

Übersicht

über

die Gehaltsverhältnisse einiger Klassen von

Gemeindebeamten

in den größeren Städten Badens einerseits und von Beamten der badischen Staatsverwaltung anderseits.

Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
1	2	3	4	5	6

A. Kanzlei-, Rechnungs-

1	**Stadtrechner**				
	Gehalt	Besond. Vertrag	3600—6900	4500—7500	3500—5500
	Aufrückungsfrist	—	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	—	300 ℳ	300 ℳ	200 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	—	16 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
2	**Sparkassenrechner**				
	Gehalt	Besond. Vertrag	3600—6000	—	3500—5500
	Aufrückungsfrist	—	2 Jahre	—	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	—	300 ℳ	—	200 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	—	16 Jahre	—	20 Jahre
3	**Revisionsvorstände**				
	Gehalt	—	3600—6000	4000—6500	—
	Aufrückungsfrist	—	2 Jahre	2 Jahre	—
	Aufrückungsbetrag	—	300 ℳ	300 ℳ	—
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	—	16 Jahre	18 Jahre	—

7	8	9	10	11
gemeinden			**Beamte der Staatsverwaltung.**	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902

und Kassenbeamte.

3710—4890	3200—5300	3500—6000		
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre		
318 ℳ	230 ℳ	250 ℳ		
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre		
3180—5300	3000—5000	3000—5200	**Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und der Universitätskassen, Verwalter bei Staatsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten usw., Gehaltsklasse I** (E 1):	E 1:
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Gehalts- u. Wohn.-Geld . . . 2750—5550 ℳ	3250—5950 ℳ
212 ℳ	200 ℳ	220 ℳ	Aufrückungsfrist[1] A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Aufrückungsbetrag[1] A 400 ℳ, O 500 „	300 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	18 Jahre
—	—	3200—5500	**Die gleichen Beamten (Gehaltsklasse II), sowie Revisionsvorstände und Bureauvorsteher bei Kollegialbehörden** (E 2):	E 2:
—	—	2 Jahre	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2750—5250 ℳ	3250—5550 ℳ
—	—	230 ℳ	Aufrückungsfrist[1] A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
—	—	20 Jahre	Aufrückungsbetrag . . . 400 ℳ	275 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre	18 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangsgehalt"
O „Ordentliche Zulage".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
4	Rechner				
	Gehalt	I 3200—6400 II 2700—5400 III 2100—4300	I 3600—6000	I 3500—5700	3000—5000
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	zu I 320 ℳ „ II 270 „ „ III 220 „	„ II 250 „ zu I 300 ℳ	„ II 200 „ zu I 250 ℳ	200 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	zu I/III 20 Jahre	zu I 16 Jahre „ II 18 „	zu I 18 Jahre „ II 16 „	20 Jahre
5	Oberbuchhalter und Kassiere bei den Stadtkassen, Sparkassen usw.				
	Gehalt	2700—5400	I 2500—4800 II 2500—4500 III 2200—4000	I 3200—5200 II 2700—4300 III 2200—3800	I 2400—4000 II 2100—3600
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	270 ℳ	zu I 250 ℳ übrige 200 „	zu I 250 ℳ übrige 200 „	zu I 160 ℳ „ II 150 „
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	zu I u. II 20 Jahre „ III 18 „	16 Jahre	20 Jahre
6	Revisoren				
	Gehalt	I 3200—6400 II 2700—5400 III 2100—4300	I 2500—4800 II 2500—4500	3200—5200	3000—5000
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	zu I 320 ℳ „ II 270 „ „ III 220 „	zu I 250 ℳ „ II 200 „	250 ℳ	200 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	20 Jahre	16 Jahre	20 Jahre

Gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgesetz 1902
I 3392—5512	I 2500—4200	2500—4200	**Sekretäre, Revisoren usw. bei Kollegialmittelstellen** (F 3):	F 1:
II 2756—4604	II 2100—3600		Gehalt u. Wohn.-	3080—5180 ℳ
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Geld . . . 2680—4480 ℳ	2 Jahre
zu I 212 ℳ	zu I 170 ℳ	170 ℳ	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2500 ℳ
„ II 191 „	„ II 150 „		Aufrückungsbetrag[1]) A 300 ℳ, O 350 „	18 Jahre
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	F 2:
				2980—4780 ℳ
				2 Jahre
				250 ℳ
				16 Jahre
I 2968—4770	1700—3200	3000—4500	**Kassiere und Kontrolleure bei Zentralkassen** (E 3):	E 2:
II 2544—4240			Gehalt u. Wohn.-	
III 2120—3816			Geld . . . 2750—5050 ℳ	3250—5550 ℳ
IV 2120—3392			Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Aufrückungsbetrag[1]) A 300 ℳ, O 400 „	275 ℳ
zu I 180 ℳ	150 ℳ	150 ℳ	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	18 Jahre
„ II 170 „				
„ III 170 „				
„ IV 127 „				
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre		
3392—5512	3200—5500	—	**Sekretäre, Revisoren und Registratoren bei Kollegialmittelstellen usw., Oberbuchhalter bei Zentralkassen** (F 3):	F 1:
			Gehalt u. Wohn.-	3080—5180 ℳ
2 Jahre	2 Jahre		Geld . . . 2680—4480 ℳ	2 Jahre
212 ℳ	230 ℳ		Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	250 ℳ
			Aufrückungsbetrag[1]) A 300 ℳ, O 350 „	18 Jahre
20 Jahre	20 Jahre		Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	F 2:
				2980—4780 ℳ
				2 Jahre
				250 ℳ
				16 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangszulage".
O „Ortszulage".

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
Ord.-Zahl		Beamte der Stadtgemeinden			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
7	**Registratoren**				
	Gehalt	—	2500—4500	3200—5200	—
	Aufrückungsfrist		2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag		200 ℳ	250 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts		20 Jahre	16 Jahre	
8	**Stadtsekretäre, Kanzleisekretäre, Grundbuchsekretäre usw.**				
	Gehalt	I 2700—5400 II 2100—4200 III 1800—3700 VI 1700—3200	I 2500—4800 II 2500—4500 III 2200—4000 IV 2000—3500	I 2700—4300 II 2200—3800	I 2400—4000 II 2100—3600 III 1800—3200
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	gu. I 270 ℳ „ II 220 „ „ III 180 „ „ IV 160 „	gu. I 250 ℳ „ II u. III 200 „ „ IV 150 „	200 ℳ	gu. I 160 ℳ „ II 150 „ „ III 140 „
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	gu. III 18 Jahre übrige 20 „	16 Jahre	20 Jahre
9	**Buchhalter**				
	Gehalt	I 2100—4300 II 1900—3700 III 1700—3200	I 2200—4000 II 2000—3500	I 2700—4300 II 2200—3800	I 1600—3000 II 1500—2500
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	gu. I 220 ℳ „ II 180 „ „ III 160 „	gu. I 200 ℳ „ II 150 „	200 ℳ	gu. I 140 ℳ „ II 100 „
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	gu. I 18 Jahre „ II 20 „	16 Jahre	20 Jahre

7	8	9	10	11
gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
2120—3816 400—400 *)	1600—2800	2200—4000	**Revisoren bei Bezirksämtern, Kanzleisekretäre, Oberbuchhalter bei Bezirkskassen usw.** (F 5):	F 2:
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2580—4160 ℳ	2980—4780 ℳ
170 ℳ	120 ℳ	180 ℳ	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Aufrückungsbetrag[2]) A 300 ℳ, O 250 „	250 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre	16 Jahre
I 2120—3816 II 2120—3392	I 2500—4200 II 1600—2800 III 1600—2800	I 2200—4000 II 2000—3600	**Revidenten, Sekretariats-, Registratur- und Expeditursassistenten bei Kollegialministerialstellen usw., Buchhalter bei Zentral- und Bezirkskassen** (G 5):	G 2:
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2100—3400 ℳ	2900—3600 ℳ
gu. I 170 ℳ „ II 127 „	gu. I 170 ℳ „ II 120 „ „ III 100 „	gu. I 180 ℳ „ II 160 „	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Aufrückungsbetrag[2]) A 200 ℳ, O 250 „	175 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	16 Jahre
I 2120—3392 II 1908—3180	I 1700—3200 II 1600—2800	2200—3800	**Revidenten, Sekretariats-, Registratur-, und Expeditursassistenten bei Kollegialministerialstellen usw., Buchhalter, bei Zentral- und Bezirkskassen** (G 5):	G 2:
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2100—3400 ℳ	2300—3600 ℳ
gu. I 127 ℳ „ II 127 „	gu. I 150 ℳ „ II 100 „	160 ℳ	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Aufrückungsbetrag[2]) A 200 ℳ, O 250 „	175 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	16 Jahre

*) Funktionsgehalt.

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangsgehalt".
O „Ordentliche Zulage".

Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
10	**Revisionsassistenten**				
	Gehalt	I 1600—3000 II 1400—2500	2200—4000	—	—
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre		
	Aufrückungsbetrag	zu I 140 ℳ „ II 110 „	200 ℳ		
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	18 Jahre		
11	**Sekretariats- und Registraturassistenten**				
	Gehalt	I 1900—3700 II 1700—3200	1800—3200	I 2200—3800 II 1900—3100	I 1600—3000 II 1500—2500
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	zu I 180 ℳ „ II 160 „	150 ℳ	zu I 200 ℳ „ II 150 „	zu I 140 ℳ „ II 100 „
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	20 Jahre	16 Jahre	20 Jahre
12	**Kassenassistenten und Gehilfen**				
	Gehalt	—	I 1800—3200 II 1600—2800	1900—3100	—
	Aufrückungsfrist		2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag		150 ℳ	150 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts		zu I 20 Jahre „ II 16 „	16 Jahre	

gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
—	—	—	**Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern, Polizeiaktuarr., Gemeinderechnungsrevidenten usw.** (G 6):	G 2:
			Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2100—3200 ℳ	2900—3800 ℳ
			Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
			Aufrückungsbetrag[1]) A 200 ℳ, O 250 „	175 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	16 Jahre
—	I 1400—2500 II 1600—2400 III 1200—2000	1500—2500	**Aktuare bei Bezirksämtern, Gerichten usw.** (H 9):	G 3:
	2 Jahre zu I 110 ℳ übrige 80 „	2 Jahre 100 ℳ	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1770—2320 ℳ	2000—3100 ℳ
	20 Jahre	20 Jahre	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
			Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ	175 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 11 Jahre	14 Jahre
I 1590—2650 II 1272—2120	—	I 1500—2500 II 1400—2400	**Bureauassistenten** (J 6):	H 3:
2 Jahre zu I 106 ℳ „ II 85 „		2 Jahre 100 ℳ	Gen.-Wohn.-Geld u. Dienstzulage 1850—2650 ℳ	2120—3220 ℳ
20 Jahre		20 Jahre	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre 150 ℳ 16 Jahre
			Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ	
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	J 3:
				1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre

[1]) Es bedeuten:
A „Anfangszulage"
O „Ordentliche Zulage".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Beamte der Stadtgemeinden							Beamte der Staatsverwaltung.	
Ord.-Zahl		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim	Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
zu 12									Steuereinnehmereiassistenten (J 9): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1650—2350 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	J 3: 1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre
13	Kanzleiassistenten und Kanzleigehilfen Gehalt	I 1500—2150 II 1300—1950	I 1600—2800 II 1500—2500 III 1400—2200	I 1900—3100 II 1600—2400	1200—2000	I 1590—2650 II 1272—2120	I 1400—2500 II 1600—2400 III 1200—2000 IV 1200—1800	I 1200—2200 II 1000—1600	Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Gerichten, Zentralkassen usw. (J. 7): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1700—2450 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 200 ℳ, O 150 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	J 1: 2050—3000 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 14 Jahre J 3: 1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre K 2: 1600—2050 ℳ 2 Jahre 70 ℳ 14 Jahre
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre		
	Aufrückungsbetrag	zu I 110 ℳ „ II 85 „	zu I u. II 150 ℳ zu III 100 „	zu I 150 ℳ „ II 100 „	80 ℳ	zu I 106 ℳ „ II 85 „	zu I 110 ℳ „ II u. III 80 „ „ IV 60 „	zu I 100 ℳ „ II 60 „		
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	zu I 12 Jahre „ II 16 „	zu I u. III 16 Jahre zu II 14 „	16 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre		
									Kanzleiassistenten bei Bezirksstellen (K. 6): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1500—1900 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 3 Jahre, O 4 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 100 ℳ, O 120 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	wie oben J 1, J 3 u. K 2.

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangszulage".
O „Ordentliche Zulage".

1	2	3	4	5	6
Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
14	**Kassendiener, Ratsdiener, Schuldiener, Pförtner**				
	Gehalt	I 1300—1950 II 1300—1750	1200—1800	I 1600—2400 II 1450—2000	1200—1800
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	m. I 85 ℳ „ II 65 „	100 ℳ	m. I 100 ℳ „ II 80 „	60 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	m. I 16 Jahre „ II 14 „	12 Jahre	m. I 16 Jahre „ II 14 „	20 Jahre

Gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
I 1272—1908 II 1272—1802 III 1080—1590	I 1100—1800 II 1100—1700 III 1000—1600 IV 1000—1500	I 1400—2200 II 1200—1600	**Kanzlei- und Kassendiener bei Zentralstellen** (K. 9):	K 1:
			Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1500—2050 ℳ	1700—2200 ℳ
2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Aufrückungsfrist [1]) A 3 Jahre, O 4 „	2 Jahre
m. I 64 ℳ	m. I 70 ℳ	m. I 80 ℳ	Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ	70 ℳ
„ II 55 „	„ II u. III 60 „	„ II 40 „	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	16 Jahre
„ III 55 „	„ IV 50 „			K 2:
20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre		1600—2050 ℳ
				2 Jahre
				70 ℳ
				14 Jahre
			Diener bei Bezirksstellen, Mittelschulen usw. (K. 7):	K 1:
			Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1400—1850 ℳ	1700—2200 ℳ
			Aufrückungsfrist [1]) A 3 Jahre, O 4 „	2 Jahre
			Aufrückungsbetrag . . . 120 ℳ	70 ℳ
			Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	16 Jahre
				K 2:
				1600—2050 ℳ
				2 Jahre
				70 ℳ
				14 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangsklasse".
O „Ortsübliche Klasse".

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ord.-Zahl		Beamte der Stadtgemeinden							Beamte der Staatsverwaltung.	
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim	Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
	B. Technische Beamte.									
15	**Vorstände der Technischen Ämter** (Hochbau, Tiefbau, Gas- und Wasserwerk, Elektrizitätswerk)								**Vorstände der technischen Bezirksstellen** (D 1):	C 3:
	Gehalt	Besond. Vertrag	Besond. Vertrag	4500—7500 | *) 1000	I 3600—6000 II 3500—5500	I 3710—6890 II 3180—6360	3200—5500	I 4000—6500 II 4500—6500	Geh., Wohn.-Geld u. Dienstzulage 3200—6350 ℳ	4050—6850 ℳ
	Aufrückungsfrist			2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag			500 ℳ	zu I 240 ℳ, „ II 200 „	zu I 318 ℳ, „ II 318 „	230 ℳ	zu I 250 ℳ, „ II 200 „	Aufrückungsbetrag . . . 500 ℳ	375 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts			30 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	16 Jahre
									Techniker als zweite Beamte (D 3):	D 1:
									Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2900—5550 ℳ	3300—5900 ℳ
									Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
									Aufrückungsbetrag . . . 500 ℳ	350 ℳ
									Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	16 Jahre
16	**Ingenieure** (zweite Beamte der technischen Ämter) und **Architekten**								**Ingenieure und Eisenbahnarchitekten** (Gehaltsklasse I) (E 2):	E 1:
	Gehalt	I 3200—6400 II 2700—5400 III 2100—4300	I 3800—6500 II 3600—6000 III 3000—5200 IV 2500—4500	I 3500—5700 II 3200—5200	I 3000—5000 II 2700—4500 III 2400—4000	2650—4770	—	3000—4500	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2750—5250 ℳ	3350—5950 ℳ
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre		2 Jahre	Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	zu I 320 ℳ, „ II 270 „, „ III 220 „	zu I u. II 300 ℳ, „ III 250 „, „ IV 200 „	250 ℳ	zu I 200 ℳ, „ II 180 „, „ III 160 „	212 ℳ		150 ℳ	Aufrückungsbetrag . . . 400 ℳ	300 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	zu I u. III 18 Jahre, „ II 16 „, „ IV 20 „	zu I 18 Jahre, „ II 16 „	20 Jahre	20 Jahre		20 Jahre	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre	18 Jahre
									Desgleichen (Gehaltsklasse II) (F 2):	F 1:
									Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2650—4680 ℳ	3080—5180 ℳ
									Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
									Aufrückungsbetrag . . . 300 ℳ	250 ℳ
									Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre	18 Jahre

*) Ruhestandszulage: nach 4 Dienstj. 400 ℳ, „ 7 „ 700 „, „ 10 „ 1000 „

[1]) Es bedeutet: A „Anfangsgehalt", O „Ortszulage".

1	2	3	4	5	6
Ort.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
17	**Ortsbaukontrolleure**				
	Gehalt	2100—4300	—	I 3500—3700 II 3200—3200	2700—4500
	Aufrückungsfrist	2 Jahre		2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	220 ℳ		250 ℳ	180 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre		ℳ I 18 Jahre „ II 16 „	20 Jahre
18	**Technische Assistenten und Gehilfen, auch Zeichner**				
	Gehalt	I 2100—4300 II 1900—3700 III 1700—3200	I 2200—4000 II 1800—3200	I 2700—4200 II 2200—3800	2100—3600
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	ℳ I 220 ℳ „ II 180 „ „ III 160 „	ℳ I 200 ℳ „ II 150 „	200 ℳ	150 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	ℳ I 18 Jahre „ II 20 „	16 Jahre	20 Jahre

7	8	9	10	11
gemeinden			**Beamte der Staatsverwaltung.**	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
I 2650—4770 II 2120—3710 2 Jahre ℳ I 212 ℳ „ II 159 „ 20 Jahre	—	—	**Technische Assistenten** (H 1): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2220—3520 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 200 ℳ, O 250 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	F 2: 2880—4480 ℳ 2 Jahre 225 ℳ 16 Jahre
I 2120—4028 II 2120—3710 III 1908—2968 2 Jahre ℳ I 191 ℳ „ II 159 „ „ III 106 „ 20 Jahre	I 1600—3500 II 1600—3000 2 Jahre ℳ I 160 ℳ „ II 140 „ 20 Jahre	I 1800—3200 II 1500—2500 2 Jahre ℳ I 140 ℳ „ II 100 „ 20 Jahre	**Zeichner (Gehaltsklasse I)** (F 5): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2580—4180 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 300 ℳ, O 250 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre **Zeichner (Gehaltsklasse II)** (H 2): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2120—3220 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . 200 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	G 2: 2300—3600 ℳ 2 Jahre 175 ℳ 16 Jahre H 1: 2320—3520 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 16 Jahre J 1: 2050—3050 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 14 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangslage“
O „Ortszulage“.

Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
19	**Gasmeister**				
	Gehalt	1700—3200	2000—3500	2200—3800	—
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag	160 ℳ	150 ℳ	200 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	20 Jahre	16 Jahre	
20	**Maschinisten**				
	Gehalt	I 1700—3200 II 1500—2150 III 1300—1950	I 1600—2800 II 1500—2500	I 1900—3100 II 1600—2400	1500—2500
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	bei I 160 ℳ „ II 110 „ „ III 85 „	150 ℳ	bei I 150 ℳ „ II 100 „	100 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	in I 20 Jahren „ II 12 „ „ III 16 „	in I 16 Jahren „ II 14 „	16 Jahre	20 Jahre
21	**Bauaufseher**				
	Gehalt	—	—	I 2200—3800 II 1900—3100	—
	Aufrückungsfrist			2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag			bei I 200 ℳ „ II 150 „	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts			16 Jahre	

Gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1904 und Wohnungsfürsorgegesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsfürsorgegesetz 1902
1908—3180 2 Jahre 127 ℳ 20 Jahre	1600—3200 2 Jahre 160 ℳ 20 Jahre	1800—2800 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	**Werkmeister** (H 2): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2120—3220 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 200 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	H 1: 2320—3520 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 16 Jahre
			Werkführer (H 3): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2120—3020 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 200 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	J 1: 2090—3050 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 14 Jahre
1272—1892 2 Jahre 83 ℳ 20 Jahre	1000—1800 2 Jahre 80 ℳ 20 Jahre	I 1800—2800 II 1600—2400 2 Jahre bei I 100 ℳ „ II 80 „ 20 Jahre	**Maschinisten bei staatlichen Betrieben** (J 5): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1850—2550 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	J 1: 2050—3050 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 14 Jahre J 3: 1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre
1500—2650 2 Jahre 106 ℳ 20 Jahre	1000—1600 2 Jahre 60 ℳ 20 Jahre	1400—2500 2 Jahre 110 ℳ 20 Jahre	**Bauaufseher beim Hochbau** (J 10): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1600—2300 ℳ Aufrückungsfrist . . . 3 Jahre Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	J 3: 1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre K 1: 1700—2200 ℳ 2 Jahre 70 ℳ 16 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangsanlage“.
O „Ordentliche Anlage“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
Ord.-Zahl		Beamte der Stadt-			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
	C. Sonstige				
22	**Vorstände der Grundbuchämter**				
	Gehalt	Besond. Vertrag	Besond. Vertrag	4500—7500	Besond. Vertrag
	Aufrückungsfrist			2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag			300 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts			20 Jahre	
23	**Oberförster**				
	Gehalt	—	—	4500—7500	—
	Aufrückungsfrist			2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag			300 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts			20 Jahre	
24	**Geometer**				
	Gehalt	I 2700—5400 II 2100—4300	I 3600—6000 II 3000—5200	I 3500—5700 II 3200—5200	3000—5000
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	zu I 270 ℳ „ II 220 „	zu I 300 ℳ „ II 250 „	zu I u. II 250 ℳ	200 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	zu I 16 Jahre „ II 18 „	zu I 18 Jahre „ II 16 „	20 Jahre

7	8	9	10	11
gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
Beamte.				
3710—6890 2 Jahre 318 ℳ 20 Jahre	4000—6000 2 Jahre 300 ℳ 20 Jahre	3500—6500 2 Jahre 300 ℳ 20 Jahre	**Notare** (D. 1): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2900—6050 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 300 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre	**C 3:** 4050—6850 ℳ 2 Jahre 375 ℳ 16 Jahre **D 1:** 3300—6300 ℳ 2 Jahre 350 ℳ 18 Jahre
3180—6360 besonders geregelt	—	3500—6500 2 Jahre 300 ℳ 20 Jahre	**Oberförster** (D 1): Wie vorstehend Notare.	Wie vorstehend Notare
2650—4770 2 Jahre 212 ℳ 20 Jahre	2500—4500 2 Jahre 200 ℳ 20 Jahre	2500—5600 2 Jahre 250 ℳ 20 Jahre	**Bezirksgeometer** (Gehaltsklasse F 3): Geh., Wohn.-Geld u. Dienstzulage 2930—4730 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 300 ℳ, O 350 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre **Bezirksgeometer** (Gehaltsklasse E 3) (G. 2): Geh., Wohn.-Geld u. Dienstzulage 2600—4200 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 300, O 250 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 20 Jahre	**E 3:** 3250—5550 ℳ 2 Jahre 275 ℳ 18 Jahre **F 3:** 2880—4480 ℳ 2 Jahre 225 ℳ 16 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangszulage"
O „Ortszulage".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
					Beamte der Stadt-
25	**Vermessungsassistenten**				
	Gehalt	—	2000—3500	—	—
	Aufrückungsfrist		2 Jahre		
	Aufrückungsbetrag		150 ℳ		
	Zur Erreichung des Höchstgehalts		20 Jahre		
26	**Straßenmeister**				
	Gehalt	1900—3700	1600—3200	2200—3800	2100—3000
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	180 ℳ	150 ℳ	200 ℳ	150 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	20 Jahre	20 Jahre	16 Jahre	20 Jahre
27	**Verbandsbauerkontrolleure**				
	Gehalt	I 2100—4350 II 1700—3200 III 1500—2150	I 1600—2800 II 1500—2500	1900—3100	—
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag	in I 220 ℳ „ II 160 ℳ „ III 110 „	150 ℳ	150 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	in I u. II 20 Jahre „ III 12 „	in I 16 Jahre „ II 14 „	16 Jahre	

gemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1904 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarif (neu) 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
1900—2950 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	—	1800—2800 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	**Katastergeometer** (G 5): Geh., Wohn.-Geld u. Dienstzulage 2300—3600 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 200 ℳ, O 250 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 17 Jahre **Vermessungsassistenten** (G 5): Wie vorstehend Katastergeometer.	Wie vorstehend K 2 und F 3 G 1: 2600—4000 ℳ 2 Jahre 200 ℳ 14 Jahre
1802—2802 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	—	1800—2800 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	**Straßenmeister** (H 5): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2020—2620 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag . . . 120 ℳ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	H 3: 2120—3220 ℳ 2 Jahre 150 ℳ 16 Jahre J 2: 1950—2850 ℳ 2 Jahre 125 ℳ 16 Jahre
1590—2650 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	—	1800—2800 2 Jahre 100 ℳ 20 Jahre	**Steuerobersupervisore** (J 11): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1850—2250 ℳ Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „ Aufrückungsbetrag[1]) A 100 ℳ, O 150 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 8 Jahre	J 3: 1850—2650 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 16 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Aufrückungsklasse"
O „Ordentliche Zulage."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ord.-Zahl	Beamte der Stadtgemeinden								Beamte der Staatsverwaltung.	
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim	Heidelberg	Konstanz	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
28	**Verbrauchssteuererheber**								**Steueraufseher** (K 5):	K 1:
	Gehalt	1500—2150	1200—1800	1600—2400	1200—1800	1060—1696	1200—1800	1200—1600	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1600—2000 ℳ	1700—2200 ℳ
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Aufrückungsfrist[1]) A 3 Jahre, O 4 „	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag	110 ℳ	100 ℳ	100 ℳ	60 ℳ	64 ℳ	60 ℳ	40 ℳ	Aufrückungsbetrag[1]) A 160 ℳ, O 120 „	70 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	12 Jahre	12 Jahre	16 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 11 Jahre	16 Jahre
									Zolleinnehmer (K 6):	J 3:
									Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1500—1900 ℳ	1850—2650 ℳ
									Aufrückungsfrist[1]) A 3 Jahre, O 4 „	2 Jahre
									Aufrückungsbetrag[1]) A 100 ℳ, O 120 „	100 ℳ
									Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	16 Jahre
										K 1:
										1700—2200 ℳ
										2 Jahre
										70 ℳ
										16 Jahre

Personal der Straßenbahnen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29	**Bahnmeister und Leitungsrevisor**								**Bahnmeister** (H 4):	H 2:
	Gehalt	—	1800—3200	2200—3800	—	—	—	—	Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 2120—2920 ℳ	2220—3320 ℳ
	Aufrückungsfrist		2 Jahre	2 Jahre					Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag		150 ℳ	200 ℳ					Aufrückungsbetrag . . . 200 ℳ	150 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts		20 Jahre	16 Jahre					Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 11 Jahre	16 Jahre
										J 1:
										2050—3050 ℳ
										2 Jahre
										150 ℳ
										14 Jahre
30	**Oberkontrolleure**								**Zugmeister als Zugsrevisoren** (H 8):	H 2: (Zugsrevisoren)
	Gehalt	—	1600—2800	1900—3100	—	—	—	—	Geh., Wohn.-Geld u. Dienstzulage 2070—2820 ℳ	2220—3320 ℳ
	Aufrückungsfrist		2 Jahre	2 Jahre					Aufrückungsfrist[1]) A 2 Jahre, O 3 „	2 Jahre
	Aufrückungsbetrag		150 ℳ	150 ℳ					Aufrückungsbetrag . . . 150 ℳ	150 ℳ
	Zur Erreichung des Höchstgehalts		16 Jahre	16 Jahre					Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 14 Jahre	16 Jahre
										H 3: (Zugmeister I)
										2120—3220 ℳ
										2 Jahre
										150 ℳ
										16 Jahre

[1]) Es bedeutet:
A „Anfangszulage".
O „Ordentliche Zulage".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
Ord.-Zahl		Beamte der Stadtgemeinden			
		Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Pforzheim
31	**Kontrolleure**				
	Gehalt	I 1700—3200 II 1500—2150	1500—2500	1600—2400	—
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag	zu I 100 ℳ „ II 110 „	150 ℳ	100 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	zu I 20 Jahre „ II 12 „	14 Jahre	16 Jahre	
32	**Schaffner und Wagenführer**				
	Gehalt	I 1300—1950 II 1300—1750	1200—1800	1450—2000	—
	Aufrückungsfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	
	Aufrückungsbetrag	zu I 85 ℳ „ II 65 „	100 ℳ	80 ℳ	
	Zur Erreichung des Höchstgehalts	zu I 16 Jahre „ II 14 „	12 Jahre	14 Jahre	

7	8	9	10	11
Beamte der Stadtgemeinden			Beamte der Staatsverwaltung.	
Heidelberg	Mannheim	Baden	Gehaltstarif 1894 und Wohnungsgeldgesetz 1902	Gehaltstarifentwurf 1908 und Wohnungsgeldgesetz 1902
—	—	—	**Oberschaffner** (K 1): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1600—2160 ℳ [1]) Aufrückungsfrist [2]) A 3 Jahre, O 4 „ Aufrückungsbetrag [3]) A 150 ℳ, O 120 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 15 Jahre	J 4: (Zugreifter II) 1750—2450 ℳ 2 Jahre 100 ℳ 14 Jahre
—	—	—	**Schaffner** (K 8): Gehalt u. Wohn.-Geld . . . 1300—1850 ℳ [1]) Aufrückungsfrist [2]) A 3 Jahre, O 4 „ Aufrückungsbetrag [3]) A 150 ℳ, O 120 „ Zur Erreichung des Höchstgehalts . . . 10 Jahre	K 2: (Zugschaffner) 1600—2050 ℳ 2 Jahre 70 ℳ 14 Jahre

[1]) Ab behentel:
A „Refrugklasse".
O „Ortsklasse".
[2]) Außerdem vorbehaltene Zulage im Betrage von 300 ℳ.
[3]) Desgleichen von 200 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Tabelle III.

Gruppe I. Leitende Beamte und disponierende Angestellte.			Gruppe II. Wissenschaftlich, kaufmännisch und technisch gebildetes Bureau- und Aufsichtspersonal.			Gruppe III. Unterbeamte, gelernte Handwerker und ungelernte, dem Arbeiterstand angehörige Personen		
Abteilung	Zahl	Betrag	Abteilung	Zahl	Betrag	Abteilung	Zahl	Betrag
A. Kaufmännisches Personal.								
a 1	238	3 881 090	b 1	95	252 660	c 1	223	322 070
a 2	76	304 560	b 2	335	778 680	c 2	161	245 430
a 3	799	3 803 770	b 3	375	1 160 230	c 3	119	178 060
			b 4	95	260 020			
			b 5	821	2 143 340			
			b 6	8 383	15 880 390			
			b 7	71	193 480			
			b 8	542	741 950			
zusammen	1 113	7 989 420		10 717	21 410 750		503	745 560
Durchschnitt		7 178			1 998			1 482
B. Technisches Personal.								
a 1	228	3 086 840	b 1	846	3 013 160	c 1	310	564 030
a 2	8	50 460	b 2	1 360	2 921 340	c 2	440	690 060
a 3	137	936 410	b 3	242	393 100	c 3	373	557 510
			b 4	77	167 760	c 4	88	143 020
			b 5	499	1 115 300	c 5	27	41 170
			b 6	54	137 200	c 6	25	30 680
zusammen	373	4 073 710		3 078	7 747 860		1 263	2 026 470
Durchschnitt		10 921			2 517			1 604
C. Zusammen.								
	1 486	12 063 130		13 795	29 158 610		1 766	2 772 030
Durchschnitt		**8 118**			**2 114**			**1 570**

Staatliche etatmäßige Beamte.
Stand 1. Juli 1906.

Tarifabteilung A—D.			Tarifabteilung E—G.			Tarifabteilung H—K.		
A	7	106 400	E	210	858 360	H	1 813	3 455 226
B	271	1 708 750	F	832	2 630 525	I	1 123	1 971 219
C	342	1 676 120	G	1 787	3 881 760	K	6 403	7 309 264
D	1 386	4 952 250						
zusammen	2 006	8 443 520		2 829	7 370 645		9 339	12 735 709
Durchschnitt		4 209			2 605			1 363
Hierzu durchschn. Wohnungsgeld		814			522			348
		5 023			**3 127**			**1 711**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Übersicht

über die

Landesdurchschnittspreise

der

wichtigsten Haushaltungsbedürfnisse

für die Jahre

1878, 1888 und 1894 bis mit 1907.

(Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Menge	1878	1888	1894	1895	1896	1897
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kartoffel	100 kg	7,04	6,09	5,25	5,50	5,47	5,46
Weizenmehl	1 kg	0,49	0,41	0,37	0,35	0,35	0,38
Roggenmehl	"	0,33	0,31	0,28	0,26	0,27	0,30
Brot (gangbarste Sorte)	"	0,278	0,254	0,239	0,220	0,226	0,242
Ochsenfleisch	"	1,43	1,25	1,44	1,46	1,40	1,38
Kuhfleisch	"	1,32	1,09	1,36	1,38	1,30	1,28
Kalbfleisch	"	1,30	1,04	1,17	1,22	1,13	1,07
Hammelfleisch	"	1,32	1,12	1,44	1,44	1,36	1,34
Schweinefleisch — frisch	"	1,35	1,20	1,36	1,38	1,33	1,30
Schweinefleisch — gedörrt, geräuchert	"	1,35	1,17	1,39	1,34	1,25	1,32
Schweineschmalz	"	2,08	1,79	1,86	1,87	1,77	1,79
Butter	"	1,76	1,55	1,70	1,70	1,58	1,60
Eier	10 Stück	2,09	2,03	2,21	2,00	1,94	2,02
		0,62	0,64	0,66	0,67	0,63	0,64
Bohnen	1 kg	0,41	0,40	0,36	0,37	0,36	0,37
Erbsen	"	0,49	0,42	0,40	0,38	0,38	0,38
Linsen	"	0,52	0,54	0,58	0,51	0,48	0,48
Gerstengraupen	"	0,62	0,53	0,52	0,50	0,49	0,48
Java-Reis	"	0,62	0,54	0,58	0,57	0,55	0,55
Kaffee — ungebrannt	"	2,67	2,75	2,90	2,91	2,89	2,84
Kaffee — gebrannt	"	3,71	3,30	3,45	3,47	3,40	3,36
Erdöl	1 Liter	0,30	0,25	0,21	0,23	0,23	0,22
Buchenholz	1 Klafter	46,08	39,52	42,49	43,84	41,27	41,42
Tannenholz	"	29,43	25,82	29,82	31,43	29,75	29,99
Forlenholz	"	29,16	26,84	31,20	32,10	31,33	31,37
Ruhr-Grubenkohlen (Fettschrot)	100 kg	2,18	1,91	2,33	2,28	2,33	2,27
Saar-Grubenkohlen	"	1,87	1,81	2,25	2,27	2,20	2,12
Nußkohlen, I. Sorte	100 kg	—	—	—	—	—	—
Anthrazit	"	—	—	—	—	—	—
Salz	1 kg	—	—	—	—	—	—
Essig	1 Liter	—	—	—	—	—	—
Milch	1 Liter	—	—	—	—	—	0,16

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1907 gegenüber 1894 mehr + weniger −
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	vom Hundert
6,10	5,89	4,68	4,74	5,02	5,51	5,91	5,83	5,89	6,48	+ 23,42
0,41	0,39	0,38	0,39	0,37	0,37	0,37	0,37	0,38	0,39	+ 5,40
0,33	0,31	0,30	0,30	0,30	0,29	0,29	0,29	0,31	0,32	+ 14,28
0,265	0,253	0,248	0,249	0,247	0,245	0,246	0,251	0,255	0,266	+ 11,76
1,40	1,42	1,41	1,42	1,43	1,46	1,49	1,54	1,62	1,66	+ 18,27
1,31	1,33	1,34	1,34	1,36	1,39	1,43	1,47	1,55	1,60	+ 17,04
1,10	1,12	1,11	1,11	1,12	1,17	1,18	1,22	1,29	1,31	+ 11,30
1,39	1,43	1,43	1,43	1,48	1,51	1,54	1,58	1,69	1,70	+ 18,05
1,32	1,34	1,33	1,38	1,37	1,41	1,44	1,50	1,59	1,03	+ 10,85
1,41	1,40	1,35	1,39	1,38	1,45	1,41	1,54	1,68	1,57	+ 12,94
1,88	1,89	1,86	1,87	1,97	1,97	1,91	1,96	2,14	2,10	+ 7,69
1,69	1,66	1,57	1,66	1,73	1,74	1,63	1,71	1,87	1,82	+ 1,07
2,07	2,04	2,04	2,10	2,14	2,12	2,10	2,20	2,30	2,25	+ 1,81
0,65	0,67	0,69	0,70	0,70	0,71	0,72	0,76	0,78	0,80	+ 21,21
0,37	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37	0,37	0,39	0,41	0,42	+ 16,66
0,38	0,38	0,3	0,38	0,39	0,39	0,38	0,39	0,40	0,41	+ 2,50
0,49	0,50	0,50	0,50	0,49	0,49	0,49	0,50	0,60	0,60	+ 18,90
0,49	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48	0,49	0,49	0,49	− 5,76
0,55	0,56	0,56	0,56	0,56	0,57	0,58	,57	0,57	0,58	—
2,74	2,68	2,65	2,67	2,68	2,64	2,62	2,38	2,44	2,45	− 15,51
3,25	3,16	3,15	3,14	3,14	3,12	3,11	2,84	2,87	2,86	− 17,10
0,22	0,22	0,24	0,23	0,23	0,27	0,22	0,21	0,21	0,21	—
41,21	41,66	45,52	46,12	45,16	44,52	44,80	45,64	46,64	47,72	+ 12,30
30,18	30,21	31,68	34,36	34,04	32,88	33,04	33,56	35,16	36,72	+ 23,13
31,66	31,77	33,32	35,56	35,12	34,56	34,48	34,68	35,64	37,28	+ 19,48
										1902 gegen 1894
2,27	2,42	2,87	2,87	2,65	—	—	—	—	—	+ 19,73
2,03	2,21	2,59	2,62	2,51	—	—	—	—		+ 11,55
										1907 gegen 1903
—	—	—	—	—	2,84	2,89	3,00	3,02	3,20	+ 12,67
—	—	—	—	—	4,03	4,03	4,10	4,08	4,21	+ 4,46
—	—	—	—	—	0,21	0,21	0,21	0,20	0,20	− 4,76
—	—	—	—	—	0,14	0,14	0,11	0,11	0,11	− 21,43
										1907 gegen 1897
0,16	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,18	0,18	+ 12,5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Nachweisung

über die finanzielle Wirkung der §§ 39 und 47 Abs. 2 der Gehaltsordnung

sowie

der verschiedenen Abänderungsvorschläge dazu.

Vorbemerkungen.

1. Die im Staatsvoranschlage 1908/09 neu angeforderten Stellen sind nicht in Rechnung gezogen, sondern nur der Stand vom 1. Juli 1907.
2. Nichtberücksichtigt sind die Abwälzungen auf das Reich, die Gemeinden usw. (geschätzt zu einem Sechstel des auf die allgemeine Staatsverwaltung entfallenden Betrags), ferner die Minderbeträge, die sich bei Erhöhung der außerordentlichen Zulagen zur Erreichung der neuen Mindest- und zumteil auch der Höchstgehalte ergeben.
3. Der Netto-Mehraufwand wird geschätzt:

bei Annahme des Vorschlags				II	auf	280 000 ℳ
„	„	„	„	III	„	340 000 „
„	„	„	„	IV	„	410 000 „
„	„	„	„	V	„	700 000 „

4. Die Annäherung an den Beharrungszustand wird bei Annahme des Regierungsentwurfs bis auf $^6/_{10}$ und bei Annahme des Vorschlags V bis auf $^3/_4$ erfolgen.

I. **Regierungsentwurf**

		Betrag der außerordentlichen Zulage	Betrag der einmaligen Zuwendung
a. Untere Beamte:			
Abteilung K	(voll)	50— 70 ℳ	25— 35 ℳ
„ J und H	(3/4)	75—115 „	40— 60 „
b. Mittlere Beamte	(6/10)	105 –180 „	55— 90 „
c. Obere „	(1/2)	100—250 „	50—125 „

II. **Wie Ziff. I, jedoch mit Festsetzung von Mindestbeträgen der außerordentlichen Zulage.**

	Betrag der außerordentlichen Zulage	Betrag der einmaligen Zuwendung
für die unteren Beamten auf 100 ℳ	100 –115 ℳ	50— 60 ℳ
„ „ mittleren „ „ 150 „	150—180 „	75— 90 „
„ „ oberen „ „ 200 „	200–250 „	100—125 „

III. **Bewilligung einer außerordentlichen Zulage in Höhe von 3/4 der ordentlichen Zulage für die unteren und mittleren Beamten und von 6/10 dieser Zulage für die oberen Beamten,** mit **Mindestbeträgen** wie in Ziff. II (100, 150 und 200 ℳ).

	Betrag der außerordentlichen Zulage	Betrag der einmaligen Zuwendung
für die unteren Beamten	100—115 ℳ	50— 60 ℳ
„ „ mittleren „	150—225 „	75—115 „
„ „ oberen „	200—300 „	100—150 „

IV. **Bewilligung einer außerordentlichen Zulage von 3/4 der ordentlichen Zulage für alle Beamten mit Mindestbeträgen** wie in Ziff. II (100, 150 und 200 ℳ).

	Betrag der außerordentlichen Zulage	Betrag der einmaligen Zuwendung
für die unteren Beamten	100 –115 ℳ	50— 60 ℳ
„ „ mittleren „	150—225 „	75—115 „
„ „ oberen „	200—375 „	100—190 „

V. **Bewilligung einer außerordentlichen Zulage in Höhe der vollen ordentlichen Zulage mit einem Mindestbetrag** von 100 ℳ (Kommissionsbeschluß.)

	Betrag der außerordentlichen Zulage	Betrag der einmaligen Zuwendung
für die unteren Beamten	100—150 ℳ	50— 75 ℳ
„ „ mittleren „	100—300 „	50—150 „
„ „ oberen „	200—500 „	100—250 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Aufwand 1908			Aufwand 1909			Gegen den Regierungsentwurf mehr 1908 und 1909 je:
	Allgemeine Staatsverwaltung	Eisenbahnverwaltung	zusammen	Allgemeine Staatsverwaltung	Eisenbahnverwaltung	zusammen	
Außerordentliche Zulage	447 865 M.	278 135 M.	726 000 M.	895 730 M.	556 270 M.	1 452 000 M.	
Einmalige Zuwendung	447 865 „	278 135 „	726 000 „				
			1 452 000 M.				
Außerordentliche Zulage	542 940 M.	373 920 M.	916 860 M.	1 085 880 M.	747 840 M.	1 833 720 M.	381 720 M.
Einmalige Zuwendung	542 940 „	373 920 „	916 860 „				
			1 833 720 M.				
Außerordentliche Zulage	577 095 M.	382 420 M.	959 515 M.	1 194 190 M.	764 840 M.	1 919 030 M.	467 030 M.
Einmalige Zuwendung	577 095 „	382 420 „	959 515 „				
			1 919 030 M.				
Außerordentliche Zulage	628 285 M.	387 145 M.	1 015 430 M.	1 256 570 M.	774 290 M.	2 030 860 M.	578 860 M.
Einmalige Zuwendung	628 285 „	387 145 „	1 015 430 „				
			2 030 860 M.				
Außerordentliche Zulage	761 890 M.	436 435 M.	1 198 325 M.	1 523 775 M.	872 875 M.	2 396 650 M.	944 650 M.
Einmalige Zuwendung	761 890 „	436 435 „	1 198 325 „				
			2 396 650 M.				

Anlage V.

Auszug

aus den bei der Zweiten Kammer der Landstände eingegangenen, auf die Beamtenvorlagen Bezug habenden Eingaben,

geordnet nach Gegenständen.

Gehaltsordnung.

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
1.	Einiger Real- und Musiklehrer.	Im allgemeinen	Regelung (bessere) der Gehaltsverhältnisse der vom Hauptlehrer zum Reallehrer oder Musiklehrer Beförderten.	Durch die neue Fassung des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, sowie § 44 der Gehaltsordnung (neu).
	Musiklehrervereins.	„	Desgl., d. h. Anrechnung der Dienstjahre als Hauptlehrer.	Ebenso.
	Vereins bad. Handelslehrer.	„	Desgl.	Ebenso.
	Reallehrervereins.	„	Beseitigung der Nachteile bei der Beförderung vom Hauptlehrer zum Reallehrer.	Ebenso.
	Einiger Real- und Musiklehrer.	„	Bei Ernennung vom Hauptlehrer zum Real- oder Musiklehrer: Normierung des Gehalts unter Anrechnung der im Volksschuldienst zugebrachten Dienstjahre. Änderung der bezügl. gesetzlichen Bestimmungen mit Rückwirkung auf die jetzt schon vorhandenen Real- und Musiklehrer.	Ebenso.
2.	Finanzbeamtenvereins.	§ 7	Der Vollzugstarif soll vom Landtag genehmigt werden.	Durch Annahme des § 7 G.-O. in abgeänderter Fassung.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.		Desgl.	Ebenso.
3.	Finanzbeamtenvereins.	§ 9 Abs. 3	Beseitigung der Unterscheidung zwischen der Dienstzeit der oberen und mittleren Beamten und Bestimmung dahin, daß schon bei einer Dienstzeit von mehr als 8 Jahren und bei einem Lebensalter von mehr als 30 Jahren ein höherer Anfangsgehalt bewilligt werden kann.	Durch Annahme des § 9 Abs. 3 nach Entwurf.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	„	Absatz 3 folgende Fassung: „Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten erst nach einer mehr als 8 Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
(Noch 3.)			§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre." Der Schlußsatz des Absatzes 3 (Fassung des Entwurfs) sollte ganz fortfallen.	
	Militäranwärterverbands.	§ 9	Ausdehnung des § 9 auf die bereits angestellten Militäranwärter.	Ebenso und § 48 (neu).
	Verbands bad. Bremser.	§ 9 Abs. 3	Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen auf die jetzt erstmals und auf die später zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Bremser in der Weise, daß in keinem Falle bei der etatmäßigen Anstellung eine Minderung der Dienstbezüge eintritt. Nötigenfalls sollten die Bestimmungen eine entsprechende Erweiterung erfahren.	Durch den neuen § 48 G.-O.
4.	Finanzbeamtenvereins	§ 11	Änderung des § 11 Absatz 2: „Für die Höhe der Zulage ist, außer in den Fällen des § 5 des Beamtengesetzes bezw. § 19 der Gehaltsordnung, diejenige Amtsstelle maßgebend, welche der Beamte zur Zeit der Fälligkeit bekleidet."	Durch Annahme des § 11 nach Entwurf.
5.	Finanzbeamtenvereins.	§ 12	Eine Vorenthaltung der Gehaltszulage sollte (wegen der dauernden Schädigung) künftig ausgeschlossen sein oder nur durch Urteil eines Disziplinargerichts verfügt werden können.	Durch die neue Fassung des § 12.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	§ 12	Strich des § 12 oder hier Zusatz wie zu § 21 des Beamtengesetzes beantragt.	Ebenso.
6.	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	§ 13 Abs. 4	Zwischen die Worte „die Zeit und während" einzuschalten: „ausgenommen die Militärdienstzeit".	Durch Annahme des § 13. Vergleiche Bericht dazu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
7.	Bad. Forstvereins.	§ 16	1. Vorrücken nach dem Dienstalter, vorausgesetzt, daß Leistungen und Verwendbarkeit des Beamten zu Beanstandungen keinen Anlaß geben.	Durch die neue Fassung des § 16 Abs. 2.
	Landesverbands des Bundes deutscher Militäranwärter.	„	2. Vorrücken nach dem Dienstalter und dabei Einrechnung der Militärdienstzeit.	Ebenso.
	Vereins wissenschaftlich gebildeter nichtrichterlicher Beamten.	„	3. Wie unter 1.	Ebenso.
	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten aller Staatsverwaltungen.	„	4. Wie unter 1.	Ebenso.
	Bahnbauinspektoren.	„	5. Wie unter 1.	Ebenso.
	Dienstvorstände bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	„	6. Bestimmung so ändern, daß mindestens alle Vorstände nach C eingereiht werden, die das 20. etatmäßige Dienstjahr erreicht haben.	Ebenso.
	Finanzbeamtenvereins.	„	7. Wie unter 1.	Ebenso.
	Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter.	„	8. Anstellung der Diener aus dem Militäranwärterstande sofort in der I. Gehaltsklasse.	Ebenso.
	Amtsrevidentenvereins.	„	9. Wie unter 1.	Ebenso.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	„	10. Wie unter 1.	Ebenso.
	Vereins bad. Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure.	„	11. Wie unter 1.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
8.	Finanzbeamtenvereins.	§ 17	Es sollte bezüglich der Stellenverteilung heißen: „ein Drittel", „ein Fünftel", „zwei Fünftel" und nicht „bis zu" ein Drittel usw. Dabei sollten die sich ergebenden Bruchteile, wie es sonst üblich ist, aufgerundet werden. Absatz 3: Die Ausnahmebestimmung (der beliebigen Einreihung) sollte schon gelten, wenn nicht wenigstens 50 Amtsstellen in Frage kommen. Überall Anwendung des Normalverteilungssatzes.	Durch die neue Fassung des § 17 G.-O. und die Einzelbestimmungen im Gehaltstarif.
	Vereins der technischen und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	„	Verteilung der Stellen: bei zwei Klassen je hälftig. bei drei Klassen je $^1/_3$.	Ebenso.
	Amtsrevidentenvereins.	„	Beseitigung der Klasseneinteilung, mindestens Strich der Worte „bis zu".	Ebenso.
9.	Finanzbeamtenvereins.	§ 19	Fassung für den Absatz 1 wie folgt: „Versetzungen von Beamten auf gleichartige [oder geringere] Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 des Beamtengesetzes) sowie mit Beibehaltung bisheriger Anwartschaft auf etwaige günstigere Gehaltsvorrückung (§ 5 des Beamtengesetzes) vorzunehmen. Wenn solche Versetzungen lediglich auf Wunsch des betreffenden Beamten erfolgen, darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden.	Durch Annahme des § 19 nach Entwurf.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	„	Wie vorstehend unter Auslassung des in [ ] Gesetzten.	Ebenso.
	Vereins bad. Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure.	„	Änderung des Entwurfes dahin, daß bei unverschuldeter Versetzung auf eine geringere Amtsstelle dem Beamten der erdiente Gehalt unverändert belassen wird.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
10.	Verbands der Bahn- und Weichenwärter.	§ 21 (und § 18 des Beamtengesetzes)	Aufnahme der Stations-, Stellwerks- und Block-Zulagen der Bahn- und Weichenwärter in den Einkommensanschlag.	Durch Annahme des § 21 nach Entwurf.
11.	Wagenwärterverbands.	§ 24	Anrechnung eines Teils der wandelbaren Bezüge bei der Zuruhesetzung, d. h. Aufnahme in den Einkommensanschlag.	Durch Annahme des § 24 nach Entwurf.
12.	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	§ 28	Es wird angenommen, daß den Eisenbahnbeamten und Arbeitern, die zum Tragen der verwaltungsseitig festgesetzten Dienstuniform verpflichtet sind, diese Uniform kostenfrei geliefert oder doch für die Beschaffung der Uniform eine angemessene, die Kosten annähernd deckende Entschädigung gewährt wird.	Wird durch die Fassung des § 28 nicht berührt oder geändert. Anforderungen sind im Staatsvoranschlag zu machen und zu genehmigen.
13.	Bad. Notarvereins.	§ 30	Ausdehnung der Bestimmung dieses Paragraphen auf die Notare (wenn die Einteilung der Beamten in Gehaltsklassen bestehen bleibt).	Durch Annahme des § 30 nach Entwurf.
14.	Finanzbeamtenvereins.	§ 39	Als außerordentliche Zulage mindestens den Betrag der ganzen Gehaltszulage (für die untern Beamten mindestens 100 ℳ).	Durch die neue Fassung des § 39.
	Der Oberdirektion unterstehenden technischen und Verwaltungsbeamten.	„	Höhere Bemessung der außerordentlichen Zulage — nicht unter 150 ℳ	Ebenso.
	Amtsrevidentenvereins.	„	Als außerordentliche Zulage mindestens der Betrag der ganzen Gehaltszulage und entsprechend höhere einmalige Zuwendung (wenn Inkraftsetzung des neuen Tarifs auf 1. Juli 1908 erfolgt).	Ebenso.
	Verbands badischer Zollaufsichtsbeamten.	„	Bewilligung einer besonderen außerordentlichen Zulage für die Beamten mit 25 Dienstjahren in der Übergangszeit (als Entschädigung für das spätere Einrücken in den Höchstgehalt).	Ebenso.
	Bad. Notarvereins.	„	Als außerordentliche Zulage Betrag der ganzen künftigen Gehaltszulage nicht nur für die Abteilung K.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
(Noch 14)	Verbands bad Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	§ 39	Als außerordentliche Zulage Gewährung des Unterschieds zwischen dem alten Anfangsgehalt und dem neuen Mindestgehalt der ersten Gehaltsklasse einer Beamtenart, oder, wo dies günstiger ist, eine ordentliche Zulage nach der Gehaltsklasse, in die der Beamte mit dem Vollzug der Gehaltsordnung eingereiht wird.	Ebenso.
15.	Finanzbeamtenvereins.	§ 41	Absatz 1: von „und zwar auch dann" an streichen, und Absatz 2 folgende Fassung: „Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklasse des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, werden sie ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen. Bei allen folgenden Neuanstellungen usw."	Durch Annahme des § 41 nach Entwurf.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	„	Wie vorstehend.	Ebenso.
16.	Seminar- und Gymnasiumsdiener.	§ 44	Belassung der Dienstwohnungsdienstzulagen.	Durch die neue Fassung der §§ 44 und 45 des Entwurfs als §§ 45 und 46.
	Bahn- und Weichenwärter.	„	Desgleichen.	Ebenso.
17.	Lokomotivführer, Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Wagenwärter.	§ 46	Anrechnung der wandelbaren Bezüge bei der Zuruhesetzung, d. h. Aufnahme in den Einkommensanschlag wenigstens innerhalb des neuen Höchstgehalts (beim Übergang).	Durch Annahme des § 46 nach Entwurf als § 47.
18.	Finanzbeamtenvereins.	§ 47	Änderung wie folgt: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9. Juli 1894 außer Kraft.	Durch die neue Fassung des § 47 bezw. 49 (neu).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
(Noch 18)	Wagenwärterverbands.	§ 47	Desgl.	Ebenso.
	Amtsrevidentenvereins.	„	Desgl.	Ebenso.
	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	„	Einführung der neuen Gehaltsordnung auf 1. Januar 1908; sollte es aber beim 1. Juli 1908 verbleiben, dann Berechnung der Zulagefristen vom 1. Januar 1908 an, also Gewährung der ersten Gehaltszulage nach den neuen Bestimmungen auf 1. Januar 1910 Daneben die einmalige Entschädigung.	Ebenso.
19.	Des Vorstandes des Vereins bad. Handelslehrer.	Übergangsbestimmungen	Es sollen Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die den Handelslehrern Einkommensanschläge sichern, auf die sie hinsichtlich ihrer im badischen Schuldienste verbrachten etatmäßigen Dienstjahre Anspruch haben. Von der Gewährung von Nebengehalten soll Umgang genommen werden.	Durch den neuen § 44.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Auszug

aus den bei der Zweiten Kammer der Landstände eingegangenen, auf die Beamtenvorlagen Bezug habenden Eingaben,

geordnet nach Gegenständen.

Gehaltstarif.

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
1.	Bad. Lehrervereins, Petition vom 15./1. und 15./2. 08.	Zu: Gehaltstarif im allgemeinen	Aufnahme der Volksschullehrer in den Tarif.	Durch die vorgeschlagene Resolution.
2.	Gruppe der Lehrerinnen an höhern Schulen des Bad. Lehrervereins.	"	Anfnahme der Lehrerinnen an höhern Schulen in den Tarif und zwar in G 1, F 2 und F 1.	Ebenso.
3.	Bad. Rheinwärter.	"	Aufnahme der Rheinwärter in den Tarif, wie die Brückenwärter.	Nicht aufgenommen.
4.	Vereins der bad. Landstraßenwärter.	"	Aufnahme der Landstraßenwärter in den Tarif.	Nicht aufgenommen.
5.	Drei Gehilfen.	"	Schaffung etatmäßiger Stellen für Telegraphenmechanikergehilfen.	Durch Tarifabteilung „Technische Beamte".
6.	Vereins der Werkstätte- und Magazinsschreiber.	"	Schaffung etatmäßiger Stellen für die Werkstätte- und Magazinsschreiber der Eisenbahnverwaltung.	Kann durch Staatsvoranschlag erfüllt werden.
7.	Zeichenlehrerinnen an höhern Mädchenschulen.	"	Gleichstellung der Zeichenlehrerinnen an höhern Mädchenschulen mit den Zeichenlehrern an Mittelschulen, d. h. Anstellung mit 3/4 der Sätze in F 1, F 2 und G 1; oder wenigstens Gleichstellung mit den Elementarlehrerinnen.	Soll durch die im nächsten Landtage bevorstehende Revision des Elementarunterrichtsgesetzes erledigt werden.
8.	Hilfsaufseher der Zollverwaltung.	"	Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung der Hilfsaufseher der Zollverwaltung ohne Änderung in der Verwendung.	Ist Sache des Vollzugs- und Staatsvoranschlags.
9.	Krankenwärter der psychiatrischen Klinik in Freiburg.	"	Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung der Krankenwärer der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg — wie die Wärter der Heil- und Pflegeanstalten.	Durch Abt. J 4a und K 2c
10.	Vereine der akademisch gebildeten — nicht richterlichen — Beamten und Lehrer.	"	Gleichmäßige Behandlung aller wissenschaftlich gebildeten Beamten der Bezirksverwaltung und der wissenschaftlich gebildeten Lehrer ohne Unterscheidung des Berufs.	Durch Einreihung in Abt. C 2, 3. D 1.
11.	Vereins der technischen Eisenbahnbeamten.	"	Gleichstellung der technischen Beamten mit den nichttechnischen.	Durch den Tarif.
12.	Badischen Forstvereins.	"	Gleichmäßige Behandlung aller akademisch gebildeten Beamten.	Durch Einreihung in Abt. C 2, 3. D 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
13.	Bad. Architekten- und Ingenieur-Vereins.	Im allgemeinen	Gleichstellung der technisch vorgebildeten oberen Beamten mit den juristisch vorgebildeten.	Ebenso.
14.	Vereins der Gerichtsschreibereibeamten.	"	Gleichstellung der Bezirks- und Zentralbeamten.	Durch den Tarif.
15.	Militäranwärterverbands.	"	Schaffung von „Anfangszulagen" und zwar für die unteren Beamten mit durchweg 200 M. Ferner Regelung der Zulagen in der Weise, daß der Höchstgehalt auf den gleichen Zeitpunkt erreicht wird, an dem er nach den alten Bestimmungen erreicht würde.	Durch die ordentlichen Zulagen nach dem Tarif.
16.	Vereins der der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten.	"	Beibehaltung der höheren Anfangszulagen.	Ebenso.
17.	Vereins staatlich geprüfter Werkmeister.	"	Verstaatlichung der Ortsbaukontrolleure.	Im Tarif kann Einreihung erfolgen unter „Technische Beamte".
18.	Bad. Notarvereins.	"	Keine Gehaltsklassen, dagegen für sämtliche wissenschaftlich gebildeten Beamten des Bezirks- und des diesem gleichgestellten Dienstes eine Gehaltsklasse mit einem Mindestgehalt von 2400 M und einem Höchstgehalt von 6400 M und Zulagen von je 400 M alle 2 Jahre, dabei jeweils das Wohnungsgeld für die jüngere Hälfte einer Beamtenklasse nach dem Satze für die Abt. D und für die ältere Hälfte nach dem Satze für Abt. C.	Durch Einreihung in Abt. C 2, 3. D 1 und § 16, 17 G.-O.
19.	Großh. Bezirksassistenzärzte.	"	1. Aufnahme der etatmäßigen Bezirksassistenzärzte in den Gehaltstarif und zwar als besondere Abteilung D 5. 2. Festsetzung des Anfangsgehaltes auf 800 M, des Höchstgehaltes auf 1800 M, der Zulage auf 150 M entsprechend der Eingabe des Staatsärztlichen Vereins vom 1. Juli 1906 an das Großh. Ministerium des Innern. 3. Aufnahme des Betrags von 500 M für wandelbare Gebühren in den Einkommensanschlag. 4. Beibehaltung von 6 etatmäßigen Bezirksassistenzarztstellen. Wünschenswert ist aber die Umwandlung der nicht etatmäßigen Stellen in etatmäßige.	Durch den Tarif, welcher nach § 3 Abs. 2 G.-O. keine solchen Stellen mehr vorsieht; im übrigen vergleiche § 43 G.-O.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
20.	Direktoren und Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen, Illenau, Pforzheim und Wiesloch.	Zu: Gehaltstarif im besondern Zu Abteil. B 4 b C 2 e D 1 h	Bemessung der Gehaltssätze für Direktoren und Ärzte an den Heil- und Pflegeanstalten unter Berücksichtigung der von der Standesvertretung der Irrenärzte (des deutschen Vereins für Psychiatrie) gefaßten Beschlüsse. Danach sollen namentlich anders als im Entwurf festgesetzt werden: 1. die Mindest- und Höchstgehalte der Anstaltsdirektoren, 2. die Mindestgehalte der Ärzte (wenigstens auf 3000 ℳ), 3. die Frist zur Erreichung des Höchstgehalts. Ferner sollte bei Direktoren und Ärzten eine Dienstzulage in den Einkommensanschlag aufgenommen werden als Ersatz für anderwärts gewährte Nebenbezüge wie freie Heizung, Beleuchtung, Apotheke und ärztliche Behandlung, freie Benützung des Anstaltsfuhrwerks durch die Direktoren. Wegen der vom deutschen Verein für Psychiatrie bezgl. der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse gefaßten Beschlüsse vgl. die Anlage zur Petition.	Durch Tarif Abt. B 4 h, C 2 n, D 1 h.
21.	Vereins der wissenschaftlich gebildeten Beamten (nichtrichterlichen) und Lehrer.	B 5 a und C 1 a	Einreihung der Mitglieder von Kollegialmittelstellen, solange die Beibehaltung der letzteren als nötig erachtet wird, in einer der Bedeutung der Tätigkeit mehr entsprechenden Weise als in B 5 und C 1.	Durch Tarif Abt. B 5 b, C 1 b.
22.	Philologenvereins.	"	Einreihung der Mitglieder des Oberschulrats in B 3 und B 4.	Ebenso.
23.	Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung.	"	Einreihung aller Kollegialmitglieder in B 4.	Ebenso.
24.	Philologenvereins.	B 5 b und C 2 d	Einreihung der Direktoren der 9klassigen Mittelschulen in B 4 (1/3) und B 5 (2/3).	Durch Tarif Abt. B 5 d, C 2 h.
25.	Bad. Notarvereins.	C 3 b und D 1 b	Keine Einteilung in Klassen, sondern für sämtliche wissenschaftlich gebildeten Beamten des Bezirks- und des diesem gleichgeachteten Dienstes eine Gehaltsklasse mit 2400 ℳ Mindestgehalt, 6400 ℳ Höchstgehalt und 400 ℳ Zulage alle 2 Jahre; dabei jeweils für die jüngere Hälfte einer Beamtenklasse das Wohnungsgeld nach Abt. D, für die ältere Hälfte nach Abt. C.	Durch Tarif Abt. C 2 d, C 3 c, D 1 b.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
(Noch 25.)			Bleibt die Einteilung in Gehaltsklassen, dann: vollständige Gleichstellung der Notare mit den Richtern, auch in der Hinsicht, daß die Bestimmungen des § 30 der Gehaltsordnung auch als auf sie anwendbar erklärt werde.	
26.	Vereinigung der akademisch-technischen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	C 3 e und D 1 d	Aufbesserung der Bezüge der in D 1 einzureihenden technischen Beamten im gleichen Verhältnis wie bei den übrigen oberen Beamten (eventuell Beibehaltung der bisherigen tarifmäßigen Dienstzulage) und Bestimmung über das Vorrücken nach C in der Weise, daß mindestens alle diejenigen Dienstvorstände in C eingereiht werden, die das 20. etatmäßige Dienstjahr erreicht haben.	Ebenso.
27.	Bad. Kameralistenvereins.	"	Einreihung von 1/10 der Vorstände von Bezirksfinanzstellen in eine höhere Gehaltsklasse, d. h. Gleichstellung mit den Kollegialmitgliedern.	Durch Tarif in Abt. C 2, 3 D 1.
28.	Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung.	"	Einreihung sämtlicher Vorstände von Bezirksstellen in C 2.	Ebenso.
29.	Betriebsinspektoren.	"	Höhere Bemessung der Gehaltssätze, besonders: Belassung der Dienstzulage von 300 ℳ	Ebenso.
30.	Bahnbauinspektoren.	"	Gleichstellung der Vorstände der Bezirksstellen mit den Richtern.	Ebenso.
31.	Bad. Forstvereins.	C 3 f	Vermehrung der Stellenzahl in C.	Ebenso.
32.	Kreisschulräte.	C 3 g und D 1 f	Gleichstellung der Kreisschulräte mit den Direktoren der 9klassigen Mittelschulen.	Durch Tarif C 2 k, C 3 i, D 1 f.
33.	Philologenvereins.	C 3 h	Einreihung der Direktoren der 7- und 6-klassigen Mittelschulen in C 1 (1/5) und C 2 (4/5).	Durch Tarif C 2 l, C 3 k.
34.	Philologenvereins.	C 3 i, D 1 g und D 2 b	Einreihung der Professoren wie die Richter in C 2 (1/5), C 3 (2/5) und D 1 (2/5).	Durch Tarif Abt. C 2, C 3, D 1.
35.	Stadtschulräte von Mannheim, Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim.	"	Gleichstellung der Leiter der Volksschulen der größten Städte des Landes (Stadtschulräte) nach Rang und Gehalt mindestens mit den Leitern der neunklassigen Mittelschulen und der Seminare.	Durch Tarif Abt. C 2 k, C 3 i.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
36.	Vereine wissenschaftlich gebildeter Beamten und Lehrer.	D 2	Heraushebung der Beamten mit voller Hochschulbildung aus D 2 nach D 1.	Durch Tarif Abt. D 1
37.	Bahnbauinspektoren.	"	Einreihung der Regierungsbaumeister in D 1 statt D 2.	Ebenso.
38.	Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung.	"	"	Ebenso.
39.	Bezirkstierärzte.	D 4	Gleichstellung der Bezirkstierärzte mit den Bezirksärzten.	Durch Tarif Abt. C 5, D 4.
40.	Finanzbeamtenverein.	E 1 a, E 2 b, c, F 1 a, b, F 2 a, F 3 a, G 1 d und G 2	1. Überall Anwendung des Normalverteilungssatzes. 2. Zulage in G 2 auf 200 *M* erhöhen (von 175 *M*). 3. Einreihung der Steuer- und Grenzkontrolleure Gehaltsklasse III in G 1. 4. Schaffung einer Abteilung E O.-Z. 3 mit 4800 *M* Höchstgehalt und 275 *M* Zulage für Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei Ministerien und der Oberrechnungskammer, Sekretariats-, Rechnungs- und Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I, Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I. 5. Erhöhung der Höchstgehalte in E 1 auf 5400 *M* E 2 „ 5000 *M*. 6. Schaffung zweier Gehaltsklassen und zwar in E 1 und E 2 für Bureauvorsteher bei Zentralverwaltungen und Kassiere bei Zentralkassen. 7. Bezeichnung als „Rechnungs- und Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen" statt „Bureaubeamte".	Durch den Tarif in den Abt. E 1 b, i. E 2 a, b, c, h, k. F 1 a, b. F 2 a, b, c, f. F 3 a, b, f, g, h. G 2 a, b, e, f, g.
41.	Kostenrevisoren der Steuerdirektion.	"	Bewilligung einer Dienstzulage für die Kostenrevisoren (auch für den Bureauvorstand) auch im neuen Tarif.	Nichtaufnahme im Tarif.
42.	Bad. Amtsrevidentenvereins 1./2. 08.	"	Gleichstellung der Revisionsbeamten (Gehilfen) bei Landeskommissären mit den Rechnungsbeamten der Ministerien. Einreihung eines Teils der Amtsrevisoren (Gehaltsklasse I) im Bezirksdienst in die Abt. E 2. Einreihung der unter F 2 fallenden Rechnungsbeamten in Abt. F 1. Einreihung der Amtsrevidenten in G 1 statt G 2 oder Erhöhung der Zulage in G 2 auf 200 *M* (von 175 *M*).	Durch den Tarif Abt. E 1 b. E 2 a, b. F 1 a, b. F 2 a, b. F 3 a. G 2 a, b. G 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
(Noch 42.)			Festlegung des Maßstabes für die Verteilung der F- und G-Stellen zwischen Revisionsbeamten und Registratoren bei Bezirksämtern im Tarif. Einreihung etwa der Hälfte der Ministerialrevisoren in E 2. Erhöhung des Prozentsatzes der I. Gehaltsklasse der Rechnungsbeamten bei Mittelstellen von 1/10 auf 3/10.	
43.	Reallehrervereins.	E 1 c, E 2 e, F 1 e, F 2 d und G 1 a	Einreihung der Reallehrer in die Abt. E und F.	Durch den Tarif Abt. E 1 d. E 2 e, F 1 e, G 1 a.
44.	Verbands bad. Gewerbeschulmänner.	"	Gesonderte Stellung im Tarif für die Gewerbelehrer (nicht mit Real- und Zeichenlehrern) und zwar: Einreihung in F 2 (2/5) E 2 (2/5) E 1 (1/5). und der Vorstände größerer Gewerbeschulen in D 2 oder D 1.	Ebenso.
45.	Vorstände der 6 größten Gewerbeschulen.	"	Einreihung der Vorstände der 6 größten Gewerbeschulen in D 2 oder D 1 (mit den wissenschaftlich gebildeten Lehrern).	Durch Tarif Abt. E 1 d u. Bemerkung zu D 1 g.
46.	Vereins bad. Zeichenlehrer.	"	Erste etatmäßige Anstellung der Zeichenlehrer in F 3.	Durch den Tarif Abt. E 2 e, F 1 e, G 1 a.
47.	Bad. Musiklehrervereins.	"	Musiklehrer: erste etatm. Anstellung in F 3 und Vorrücken in die Abt. E.	Durch Tarif Abt. E 2 e, F 1 e, G 1 a.
48.	Vereins bad. Handelslehrer.	"	Zusammenfassung der Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbelehrer zu einer Gruppe unmittelbar nach den akadem. geb. Lehrern; keine Gehaltsklassen.	Ebenso.
			Gleichstellung der Vorsteher größerer Handelsschulen mit den Vorstehern größerer Gewerbeschulen und beide nicht hinter die Vorstände kleinerer Schulanstalten.	Durch Tarif Abt. E 1 d u Bemerkung zu D 1 g.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
49.	Handelskammer für den Kreis Freiburg.	E 1 c, E 2 e, F 1 e, F 2 d und G 1 a	Berücksichtigung der vom Verein badischer Handelslehrer in seiner Petition vorgetragenen Wünsche — vgl. O.-Z. 44 der ersten Zusammenstellung der Wünsche zum Gehaltstarifentwurf.	Ebenso.
50.	Bad. Geometervereins, Eingabe ans Staatsministerium und an die beiden Kammern der Landstände vom 16./2. 08.	E 1 d u. e, E 2 f u. g, F 3 d, G 1 b	Einreihung der Geometer wie folgt: 1. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung in F 2. 2. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse III, in F 1. 3. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse II, in E 2. 4. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse I, in E 1. 5. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen und Obergeometer der Technischen Hochschule in D 1. Ferner für die unter 4 genannten Beamten die Möglichkeit des Vorrückens nach D 1, ähnlich wie bei den Steuerkommissären.	Durch Tarif Abt. E 1 f, g. E 2 g. F 3 e sowie die Bestimmung in § 6 G.-O.
51.	Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten.	E 1 f und F 1 d	1. Strich der techn. Beamten des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung in Abt. F und E des Tarifs und 2. Erste Anstellung dieser Beamten in Abteilung D.	Durch Tarif Abt. E 1 h, F 1 d sowie die Bestimmung in § 6 G.-O.
52.	Bahnbauinspektoren.	"	"	Ebenso.
53.	Hauptvorstands des Vereins bad. Eisenbahnbeamten.	E 1 i, E 21, F 1 b, F 2 a, F 3 h u. i, G 1 e, G 2 a und g	1. Gleichstellung der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten im innern und äußern Dienst. 2. Beseitigung des Klassensystems und a) nur eine Anfangsstellung in Abt. G mit Zulagebeträgen von mindestens 200 ℳ in zweijährigen Fristen; b) eine Normalstellung in Abt. F mit Zulagebeträgen von 300 ℳ in zweijährigen Fristen; c) eine weitere Beförderungsstelle in Abt. E mit Zulagebeträgen von 350 ℳ in zweijährigen Fristen. Ferner 3. Einreihung in die vorstehenden drei Gehaltsstufen nach dem Normalverteilungsmaßstab 1/5 in E, 2/5 in F und 2/5 in G. Dabei hätte, falls der Zugang in Abt. G unter dem durchschnittlichen Zugang bleibt, das Einrücken in die Normalstellung F ohne Unterbrechung stattzufinden.	Durch den Tarif in den Abt. E, F, G.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
(Nach 53.)			Auf alle Fälle vollständige Gleichstellung der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten mit den mittleren Beamten der übrigen Staatsverwaltungszweige.	
54.	Vereins badischer Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontrolleure.	Zu E 1 i, E 2 l, F 3 h	Einreihung von mindestens 1/3 der Bahn- und Güterverwalter in die I. Gehaltsklasse (E 1); Gleichstellung der Stationskontrolleure mit den Bureaubeamten II. Gehaltsklasse (Zentralverwaltung — F 2).	Durch Tarif Abt. E 1 m, E 2 l, F 2 h.
55.	Vereins bad. Steuerkommissäre.	E 1 g, E 2 i und F 3 e	1. Ermöglichung des Vorrückens nach D 1 für die leitenden Steuerkommissäre in den 5 größeren Städten. 2. Bewilligung einer Dienstzulage von 500 M an die Steuerkommissäre der 5 größten Städte. 3. Wahrung der Möglichkeit des Vorrückens in die I. Gehaltsklasse für die St.-K. in den Landbezirken. 4. Einreihung der III. Gehaltsklasse in F 2. 5. Wahrung der derzeitigen Stellenzahl (65) für die nicht akademisch gebildeten Steuerkommissäre.	Durch Tarif in Abt. E 1 i, E 2 i, F 3 f und die Bestimmung des § 6 G.-O.
56.	Bureauvorsteher der Eisenbahnverwaltung.	E 2 b	Schaffung einer I. Gehaltsklasse für die Bureauvorsteher der Eisenbahnverwaltung in E 1 mit der Verteilung: 1/3 in E 1, 2/3 in E 2.	Durch den Tarif Abt. E 1 k, E 2 m.
57.	Revisoren bei den Hilfsbureaus der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	Zu F 1 b, F 2 a	Schaffung einer Anzahl E-Stellen für die Revisoren der Hilfsbureaus der Generaldirektion zur Gleichstellung mit den Bahn- und Güterverwaltern Gehaltsklasse II; wenn dies nicht möglich, dann mindestens Beibehaltung der Gehaltsklasse I in F 1, jedenfalls aber (bei etwaiger Änderung des Tarifs) Beibehaltung des Höchstgehalts von 4500 M.	Durch Tarif Abt. F 1 b, F 2 a.
58.	Verbands bad. Zoll- und Reichssteuerbeamten.	E 2 h u. k, F 1 b, E 2 a, b, c, f, F 3 a, b, f, g, G 1 d, G 2 a, b, e, f	1. Erhöhung des Gehalts- und namentlich des Zulagebetrags in Abt. G 2. 2. Anderweite Einreihung der Steuer- und Grenzkontrolleure, und zwar der III. Gehaltsklasse in G 1 und der I. Gehaltsklasse in E 2 oder F 1; ferner Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Steuer- und Grenzkontrolleure. 3. Beseitigung der III. Gehaltsklasse der Vorsteher von Nebenzollämtern usw. und Einreihung der betr. Beamten in die Abt. F 3 (als II. Gehaltsklasse).	Durch Tarif in Abt. E 2 k, F 2 g, b, f, F 3 g, h. G 1 d, G 2 a, b, f, g.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
(Noch 58.)			4. Bemessung des Prozentsatzes an gehobenen Stellen für die Zollabfertigungsbeamten ebenso hoch wie für andere gleichartige Beamtengruppen und in gleicher Weise Vermehrung der Beförderungsstellen, wenn die Zahl der Zollabfertigungsbeamten G (2 e) vermehrt wird. 5. Einteilung der Kassiere bei Bezirksstellen in 2 statt in 3 Gehaltsklassen und zwar 1/3 in E 2 und 2/3 in F 2. 6. Einreihung der Bureaubeamten III. Gehaltsklasse der Zentralverwaltung in G 1; Anwendung des Normalverteilungsmaßstabes für die drei Klassen der Bureaubeamten der Zentralverwaltung und Festsetzung des Höchstgehaltes der II. Gehaltsklasse auf 4300 *M*	
59.	Vereins der Gerichtsschreibereibeamten.	F 2 b, F 3 a, G 2 a, G 3	Einreihung der mittleren Justizbeamten in 3 Klassen und zwar als „Assistenten" (statt Aktuare) in G 2 mit 2/5 der Stellen Sekretäre II. Gehaltsklasse in E 3 mit 2/5 der Stellen Sekretäre I. Gehaltsklasse in F 1 mit 1/5 der Stellen. In die I. Gehaltsklasse auch Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht. Statt Justizaktuar: Bezeichnung: „Assistenten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notaren". Einreihung der Justizaktuare, die die Gerichtsschreiberprüfung nicht abgelegt haben, in H 3 a und J 3 a.	Durch Tarif Abt. F 1 f. F 2a, b. F 3a, G 2a b, G 3.
60.	Gerichtsschreibereibeamte der Landgerichte und Staatsanwaltschaften.	„	Einreihung der Beamten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften (wie die der Zentralverwaltungen) unter F 1 und Schaffung einer Anzahl Stellen unter E 2 oder als neue Abteilung E 3 für Bureauvorsteher bei Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten und Notariaten. Gegebenen Falles mindestens Belassung der Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Zentralstellen und Schaffung einer größeren Anzahl Stellen in F 1 bei den Amtsgerichten und Notariaten.	Wie bei 59.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Zu	Wünsche	Art der Erledigung
61.	Badischen Amtsregistratorenvereins.	Zu G 2 b und G 3	Einreihung der Amtsaktuare in G 2 mit 1700 M Anfangsgehalt. Wenn dies nicht tunlich: Erhöhung des Mindestgehalts in G 3 von 1400 M auf 1600 M. Erhöhung der ordentlichen Zulagen der Amtsregistratoren (G 2) von 175 M auf 200 M.	Durch Tarif in Abt. G 2 b, G 3.
62.	Vereins staatlich geprüfter Werkmeister.	F 3 c und G 2 e	Aufnahme der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in F 1, bezw. der älteren in E 2 unter Anrechnung der bisher als Bezirksbaukontrolleur zugebrachten Dienstzeit.	Durch Tarif in Abt. F 2 e, F 3 c, G 2 e.
63.	Technischen und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung.	"	Einreihung in G 1 statt G 2.	Ebenso.
64.	Vereins staatlich geprüfter Tiefbau-Werkmeister.	"	Gleichstellung der techn. Beamten mit Werkmeisterprüfung mit den mittleren Beamten, aber erste Anstellung in G 1. Beförderung in gehobene Stellen nur für die geprüften Werkmeister; Ausnahme nur dann zulässig, wenn keine Werkmeister vorhanden sind. Ermöglichung des Vorrückens über F 3 hinaus.	Ebenso.
65.	Nichtetatmäßigen Zeichner beim Zeichenbureau der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	F 3 c, G 2 c, H 1 b, J 1 b	Erste etatmäßige Anstellung der Zeichner beim Zeichenbureau der Generaldirektion als mittlere Beamte in G 2.	Durch Tarif Abt. F 3 c, G 2 d, H 1 b, H 3 c.
66.	Bahnbauinspektoren.	F 3 c und G 2 e	Einreihung in F 2 und G 1.	Wie O.-Z. 62.
67.	Vereins bad. techn. Eisenbahnbeamten.	"	Gleichstellung der technischen mit den nichttechnischen Beamten, aber besondere Hervorhebung vor letzteren durch Einreihung in F 1, F 2 und G 1.	Ebenso.
68.	Vereins staatlich geprüfter Werkmeister.	"	Gleichstellung der technischen Beamten mit Werkmeisterprüfung mit den mittleren Verwaltungsbeamten, aber besondere Hervorhebung durch Einreihung in G 1 und F 1. Schaffung einer Beförderungsmöglichkeit nach Abt. E für die Werkmeister mit Mittel- und Hochschulbildung.	Ebenso.
69.	Telegraphenkontrolleure der Staatseisenbahnverwaltung.	F 3 h	Günstigere Einreihung der Telegraphenkontrolleure, wenigstens Gleichstellung mit den Bureaubeamten der Zentralverwaltung.	Durch Tarif Abt. F 2 h, F 3 i, G 2 h.

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
70.	Vereins der technischen und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	H 2 b und J 1 b	Wegfall der Abteilung J für die techn. Assistenten und Zeichner und Ermöglichung des Vorrückens nach G 2 und F 3.	Durch Tarif Abt. H 1 b, H 1 c.
71.	Techn. Gehilfen der Eisenbahnverwaltung.	„	Erste etatm. Anstellung der technischen Gehilfen ohne Werkmeisterprüfung in H 1 und Eröffnung der Aussicht des Vorrückens zu den mittleren Beamten.	Ebenso.
72.	Vereins bad. Steuereinnehmer und Steuereinnehmereiassistenten.	H 1 c, J 2 c, J 3 i, K 1 g	Steuereinnehmer: Stellenverteilung wie folgt: Gehaltsklasse I (H 1) 3/10 „ II (J 2) 4/10 „ III (K 1) 3/10 Einreihung der Gehaltsklasse III in J 4. St.-Einnehmer Gehaltsklasse I: Erhöhung der Zulage von 150 ℳ auf 200 ℳ, St.-Einnehmer Gehaltsklasse II: Erhöhung der Zulage von 125 ℳ auf 150 ℳ, Steuereinnehmereiassistenten: Erhöhung der Zulage von 100 ℳ auf 150 ℳ Teuerungszulage entsprechend der Erhöhung des Höchstgehalts. Beibehaltung der Bezeichnung „Steuereinnehmereiassistent“.	Durch Tarif Abt. H 1 c, J 2 b, J 3 k, K 1 g u. k.
73.	Gerichtsvollzieherverbands	H 2 a und J 3 d	Einreihung der Gerichtsvollzieher: I. Gehaltsklasse in G mit 3000 ℳ Höchstgehalt. II. „ „ H „ 2500 „ „ oder eine I. Gehaltsklasse (1/5) in G mit 3000 ℳ Höchstgehalt „ II. „ (2/5) in H 2 mit 2800 ℳ Höchstgehalt „ III. „ (2/5) in J 3 mit 2200 ℳ Höchstgehalt	Durch Tarif Abt. H 2 a, J 3 d.
74.	12 Magazinsmeister der bad. Staatseisenbahnen.	H 2 c	Einreihung der Magazinsmeister in G 2.	Durch Tarif Abt. J 2 f.
75.	Telegraphenmeister.	H 2 d und J 1 d	Gleichstellung der Telegraphenmeister mit den mittleren Beamten, d. h. Einreihung in F 3 und G 2.	Durch Tarif Abt. H 1 d, H 3 d.
76.	Vereins bad. Bahnmeister.	„	Einteilung der Bahnmeisterstellen wie bei den preußisch-hessischen Bahnen nach der Wichtigkeit in: Oberbahnmeister, Bahnmeister I. Klasse und Bahnmeister.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
(Noch 76.)			Gleichstellung der älteren Bahnmeister mit den Stationsverwaltern, Güterexpeditoren, Material- und Hausverwaltern ꝛc., der übrigen mit den Werkmeistern.	
77.	Bahnbauinspektoren.	H 2 d und J 1 d	Einreihung der Bahnmeister mit Werkmeisterprüfung in F 2 und G 1.	Ebenso.
78.	Bahnbauinspektoren.	"	Einreihung der Bahnmeister ohne Werkmeisterprüfung und Telegraphenmeister in H 1 und H 2.	Ebenso.
79.	Oberrheinische Bezirksverwaltung des deutschen Techniker-Verbandes.	"	Gleichstellung der Bahn- und Telegraphenmeister mit den in der Bildung nicht höher stehenden Werkstättenbeamten und nichttechnischen Betriebsbeamten unter Einreihung in die Gehaltsklassen G 2 und F 3.	Ebenso.
80.	Schiffskapitäne.	"	Für die 6 Schiffskapitäne nur eine Gehaltsklasse und Einreihung in G mit einem Höchstgehalt von 2800 M	Durch Tarif Abt. H 2 e.
81.	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der gesamt. Staatsverwaltung.	H 3 a und J 3 a	Erhöhung des Anfangsgehaltes in J 3 von 1400 M auf 1600 M und des Höchstgehalts von 2200 M auf 2400 M, sowie der Zulagebeträge von 100 M auf 150 M	Durch Tarif Abt. H 3a, J 3a.
82.	Aus der Reihe der früheren Privatnotariatsgehilfen hervorgegang. Bureauassistenten der Notariate.	"	Ermöglichung des Vorrückens nach G als Notariatsassistenten für die vor dem 1. Januar 1895 bei Notaren eingetretenen und bis zum 1. Januar 1908 zu Bureauassistenten ernannten Gehilfen.	Durch Tarif Abt. J 3 a, H 3 a.
83.	Vereins der techn. und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	"	Einreihung der II. Gehaltsklasse der Bureauassistenten bei Wasser- und Straßenbau, Rheinbau-, Kulturinspektionen und Bezirksgeometern in J 2.	Ebenso.
84.	Bahnbauinspektoren.	"	Einreihung der Bureauassistenten bei den techn. Stellen in J 2 (II. Gehaltsklasse).	Ebenso.
85.	Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen. Hauptvorstand des Vereins bad. Eisenbahnbeamten.	"	Einreihung der aus der Klasse der Expeditionsgehilfen hervorgegangenen Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung in G.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der		Wünsche	Art der Erledigung
86.	Verbands der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Bad. Staats-eisenbahnen.	H 3 a, J 1 a, J 3 a, b, K 2 a	Erste etatmäßige Anstellung der untern Bureau- und Abfertigungsbeamten in H 3; sofern dies nicht angeht, Verlegung der Gehaltsklasse II von J 3 nach J 2 (und Aufführung vor den Schirrmeistern). Beförderung in die I. Gehaltsklasse nach Umfluß von 5 etatmäßigen Dienstjahren ohne Rücksicht auf Verwendung im Orts- oder Zentralverwaltungsdienst. Wenn für die Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Eisenbahnverwaltung die Tarifabteilungen K 2 a, J 3 b und J 1 a in Betracht kommen, Streichung der Gehaltsklasse III (K 2 a) und erste Anstellung in J 3 b. Vorrücken in höhere Klassen nach Umfluß von 5 etatmäßigen Dienstjahren ohne Rücksicht auf Verwendung im Orts- oder Zentralverwaltungsdienst. Gleichstellung der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten ohne Mittelschulbildung mit jenen mit Mittelschulbildung.	Ebenso.
87.	Vereins der techn. und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.	H 3 c und J 2 b.	Einreihung der Kultur-, Straßen-, Damm- und Brückenmeister in G 2 oder H 1 (I. Klasse) und H 3 (II. Klasse). Gleichachtung des Bildungsganges der Kulturmeister mit dem der Werkmeister (Aufrücken der tüchtigsten zu den mittleren Beamten); ferner Belassung ihres bisher bezogenen Freiteils an wandelbaren Bezügen.	Durch Tarif Abt. H 2 b u. H 4, § 6, 24 G.-O.
88.	Vereinigung der Kulturmeister.	"	"	Ebenso.
89.	Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Expeditionsgehilfen.	H 3 d	Einreihung der aus der Klasse der Expeditionsgehilfen hervorgegangenen Stationsvorsteher in Abt. G.	Durch Tarif Abt. H 3 e.
90.	Verband bad. Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten.	H 3 e, J 2 d, und K 1 o	Einreihung aller etatm. Lokomotivführer in H 3. Einreihung der Reserveführer in J 2. Festsetzung des Anfangsgehaltes für die Lokomotivheizer auf 1400 ℳ und der Zulagen auf 100 ℳ	Durch Tarif Abt. H 3 f. J 2 c.
91.	Vereins bad. Stationsmeister.	H 3 f und J 2 e	Schaffung der Möglichkeit des Vorrückens der Schirrmeister in bessere Stellen und Beibehaltung der Bezeichnung „Stationsmeister".	Durch Tarif Abt. H 3 g, J 2 d.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
92.	Vereins bad. Zugmeister.	H 3 g, J 4 e	Einreihung der Zugmeister unter die mittleren Beamten.	Durch Tarif Abt. H 3 h, J 4 e.
93.	Vereins bad. Oberschaffner.	"	Einreihung der jetzigen Zugmeister und Oberschaffner in die künftigen zwei Gehaltsklassen der Zugmeisterstellen lediglich nach dem Dienstalter und nicht etwa so, daß die jetzigen Zugmeister in die I., die jetzigen Oberschaffner in die II. Gehaltsklasse kommen.	Durch Tarif Abt. H 3 h, J 4 e.
94.	Militäranwärterverbands.	J 1 a, J 3 b und K 2 a	Erstmalige etatmäßige Anstellung der „Schreiber" soll nicht in K 2, sondern in Abt. J erfolgen. Beibehaltung der Bezeichnung „Kanzleiassistent".	Durch Tarif Abt. J 1 a, J 3 b, K 2 a.
95.	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten aller Staatsverwaltungszweige.	"	"	Ebenso.
96.	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten.	"	Erhöhung des Anfangsgehalts in J 3 von 1400 ℳ auf 1600 ℳ und des Höchstgehalts von 2200 ℳ auf 2400 ℳ, sowie des Zulagebetrags von 100 ℳ auf 150 ℳ Beförderung von J 3 nach J 1 im Verteilungsverhältnis 2:1.	Ebenso.
97.	Bahnbauinspektoren.	"	Wegfall der III. Gehaltsklasse in K 2 für die „Schreiber".	Ebenso.
98.	Stellwerkschlosser der Staatseisenbahnen.	J 1 c und J 3 c	Vermehrung der Stellen in J 1 für die Stellwerkschlosser.	Durch Tarif J 1 b, J 3 c.
99.	Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamte der Strafanstalten in Freiburg.	J 2 a, J 4 a und K 2 c	Einreihung der Oberaufseher in H 3 oder H 1, der Aufseher I. Klasse in J 3 und (ältere) in J 2, " " II. " " K 1.	Durch Tarif Abt. J 2 a, J 4 a, K 2 c.
100.	Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamte des Männerzuchthauses Bruchsal.	"	"	Ebenso.
101.	Aufsichtsbeamte beim Landesgefängnis Bruchsal.	"	Erhöhung der Höchstgehalte.	Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
102.	Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	J 2 a, J 4 a und K 2 c	Gleichstellung des Warte- und Oberwarteperſonals der Heil- und Pflegeanſtalten mit den Aufſichtsbeamten der Strafanſtalten.	Durch Tarif Abt. J 2 a, J 4 a, K 2 c.
103.	Magazinsaufſeher der Eiſenbahnverwaltung.	J 3 g und K 1 f	Einreihung der Magazinsaufſeher in H 3 mit der Bezeichnung „Magazinführer“.	Durch Tarif Abt. J 3 g, K 1 f.
104.	Bauaufſeher bei der Eiſenbahnverwaltung.	„	Schaffung von etatmäßigen Stellen, ſo daß beim Budgetvollzug die dienſtälteſten Bauaufſeher der Eiſenbahnverwaltung zur etatmäßigen Anſtellung gelangen können; Einreihung aber nur in Abteilung J des Gehaltstarifs.	Ebenſo
105.	Militäranwärterverbands.	„	Wegfall der II. Gehaltsklaſſe für Drucker, Bau- und Magazinsaufſeher.	Ebenſo.
106.	Magazinsaufſehers Ambros Noe in Dürrheim.	„	Einreihung der Magazinsaufſeher bei der Salinenverwaltung in H 2 als Magazinsmeiſter, wie die Magazinsmeiſter der Eiſenbahnverwaltung.	Ebenſo.
107.	Bad. Stationsaufſeher.	J 3 m	Einreihung der Vorſteher von Stationsämtern IV (Stationsaufſeher) in J 2.	Durch Tarif Abt. J 3 m.
108.	Oberpedelle der Univerſität Freiburg.	J 4 b	Einreihung der Oberpedelle in J 3.	Durch Tarif Abt. J 4 b.
109.	Verbands der Wagenrevidenten.	J 4 f	Einreihung der Wagenrevidenten in H 4 des alten Tarifs oder mindeſtens in J 3 des neuen.	Durch Tarif Abt. J 4 f.
110.	Steuermänner der Bodenſeedampfſchiffahrt.	J 4 g	Gleichſtellung der Steuermänner mit den Maſchinenleitern (J 2 d und H 3 e).	Durch Tarif Abt. J 4 g.
111.	Kanzleidiener.	K 1 a und K 2 b	Einreihung der Kanzleidiener bei Miniſterien und Zentralſtellen in J 4.	Durch Tarif Abt. K 1 a, K 2 b.
112.	Seminar- und Gymnaſiumsdiener.	„	Gewährung von Hausmeiſtersdienſtzulagen an die Seminar- und Gymnaſiumsdiener.	Durch die Anmerkung zu K 1 a, K 2 b.
113.	Vereins badiſcher Diener bei Bezirksbehörden.	Zu K 1 a, K 2 b	Gleichſtellung der Diener bei Bezirksbehörden mit den Aufſehern und Wärtern bei ſtaatlichen Anſtalten, Gehaltsklaſſe I (J 4).	Durch Tarif Abt. K 1 a, K 2 b.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)	Wünsche		Art der Erledigung
114.	Amtsgerichtsdieners und Gefangenwarts Franz Häusle in Überlingen für sich und eine Anzahl seiner Amtsgenossen.	Zu K 1 a, K 2 b	Einreihung der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter wie die Strafanstaltsaufseher, aus denen sie hervorgehen, in J 4 und K 2. Verleihung, bezw. Belassung der Bezeichnung „Aufseher" oder „Gefangenwärter"	Ebenso.
115.	Heizer für Zentralheizung in staatlichen Gebäuden.	"	Einreihung der Heizer bei Zentralheizungen unter die „Maschinisten" und besondere Vergütung für Sonn- und Feiertags-, sowie für Nachtarbeit.	Durch Tarif Abt. K 1 a, K 2 b.
116.	Verbands der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden im Großherzogtum Baden.	"	Der Verband unterstützt die Petition der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden in Karlsruhe vom 24. Februar 1908 und begründet sie noch näher.	Ebenso.
117.	Bad. Güter- und Gartenaufseher I. Klasse.	K 1 e	Einreihung der Güter- und Gartenaufseher I. Klasse in J 4.	Durch Tarif Abt. K 1 e, K 3 c.
118.	Vereins bad. Steueraufseher.	K 1 h	Einreihung der Steueraufseher in J 4 und Schaffung besserer Beförderungsmöglichkeit durch Übernahme in gehobene Stellen des inneren Dienstes.	Durch Tarif Abt. K 1 h.
119.	Verbands bad. Zollaufsichtsbeamten.	K 1 l und K 2 f	Keine Gehaltsklassen für die Aufseher bei der Zollverwaltung; Einreihung sämtlicher Aufseher in K 1 — Gleichstellung mit den Steueraufsehern.	Durch Tarif Abt. K 1 l, K 2 f.
120.	Verbands bad. Wagenwärtervereine.	K 1 m und K 2 g	Gleichstellung mit andern Beamten, die gelernte Handwerker sind (mit den Lokomotivheizern).	Durch Tarif Abt. K 1 m, K 2 g.
121.	Verbands bad. Wagenwärtervereine.	"	Festsetzung des Gehalts auf 1300—2000 M; ungeschmälerte Belassung der wandelbaren Bezüge und Aufnahme eines Teils in den Einkommensanschlag.	Ebenso.
122.	Zugführenden Wagenwärter.	"	Einreihung der „zugführenden Wagenwärter" in eine höhere Gehaltsklasse.	Durch Tarif Abt. J 4 f.
123.	Landesvereins bad. Schaffner.	K 1 n, K 2 i und k	Einreihung sämtlicher Bahnsteig- und Zugschaffner in K 1 (1300—1800 M)	Durch Tarif Abt. K 1 n, K 2 i.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Eingabe des (der)		Wünsche	Art der Erledigung
124.	Drei Untersteuermänner.	K 2 o u. p	Anstellung dreier als Schiffskassiere verwendeten Untersteuermänner als Schiffskassiere und Einreihung dieser in K 1, wie die Bahnsteigschaffner I. Klasse.	Durch Tarif Abt. K 2n u. o.
125.	Brücken- und Schleusenwärter in Mannheim.	K 3 a	Verschiedene Wünsche der Brücken- und Schleusenwärter in Mannheim, die durch Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung dieser Beamten (K 3 a) ihre Erledigung finden.	Durch Tarif Abt. K 3 a.
126.	Brückenwärter.	"	Aufnahme der Brückenwärter in den Gehaltstarif. (Erledigt, siehe K 3 a).	Ebenso.
127.	Verbands bad. Bahn- und Weichenwärter.	K 3 d	Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in K 1. Erhöhung der Dienstzulagen und Aufnahme in den Einkommensanschlag.	Durch Tarif Abt. K 3 d.
128.	Bahnbauinspektoren.	"	Schaffung einer I. Gehaltsklasse für die Bahn- und Weichenwärter in K 2.	Ebenso.
129.	Verbands bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine.	K 3 e, i	Einreihung unter K 2.	Ebenso.
130.	Verbands bad. Bremser.	K 3 h	Die etatmäßigen Stellen für Bremser sollen nicht ausschließlich als Durchgangsstellen für Schaffneranwärter verwendet werden (wobei sie nur jüngeren Leuten zukämen), sondern es sollen vorzugsweise die älteren Bremser in dieselben einrücken; dabei soll das Dienstalter möglichst berücksichtigt werden.	Durch Tarif Abt. K 3 h, § 9, 48 G.-O.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VII.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gehaltsordnung.

Regierungsfassung.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Bei der Festsetzung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten ist nach dieser Gehaltsordnung zu verfahren. Für die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, für die Gewährung von Dienstzulagen und für die Aufnahme wandelbarer Bezüge in den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18) ist der anliegende Gehaltstarif maßgebend.

Die im Gehaltstarif enthaltenen Sätze gelten durchweg für den Zeitraum eines Jahres.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehaltsverwilligung.

Die Verwilligung der im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

§ 3.

Übertragung tarifmäßiger Stellen u. sonstiger Dienstleistungen.

Kein Beamter kann gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden.

Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im

Kommissionsfassung.

Unverändert.

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
Nebenamt zu übertragen. Dem Beamten kann für solche nebenamtliche Dienstleistungen ein Nebengehalt bewilligt werden.	
§ 4.	
Diensteinkommen der weiblichen Beamten. Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Vierteile der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen.	
Die Jahressätze für weibliche Beamte sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.	
§ 5.	
Einteilung der tarifmäßigen Stellen. Die sämtlichen unter eine der zehn Abteilungen des Gehaltstarifs (A bis K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnung als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.	Unverändert.
Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den Titel der Beamten keine Bedeutung.	
§ 6.	
Voraussetzungen für die Einreihung in die Abteilungen des Gehaltstarifs für obere, mittlere und untere Beamte. Die Stellen in den Abteilungen A, B, C und D sollen in der Regel nur solchen Beamten übertragen werden, welche volle Mittelschul- sowie Hochschulbildung besitzen und sich über den Erfolg ihrer Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen haben — obere Beamte. —	
Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben — mittlere Beamte. —	
Beamten ohne solche Vorbildung — unteren Beamten — sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.	
§ 7.	**§ 7.**
Vollzugsbestimmungen. Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Bestimmungen zu treffen.	Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Erläuterungen zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.

Maßgebende Tarifabteilung.

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit eine der in § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 9.

Gehalt bei der ersten etatmäßigen Anstellung. — Anfangsgehalt. —

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in der Regel den tarifmäßigen Mindestgehalt seiner Amtsstelle.

Die Verwilligung eines höheren Gehalts ist kraft landesherrlicher Entschließung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit eine der in § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der Anfangsgehalt darf aber in keinem Fall den für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt und soll auch den Gehaltssatz nicht übersteigen, den der anzustellende Beamte erreicht haben würde, wenn er die ganze hiernach zu berücksichtigende Dienstzeit auf der ihm übertragenen Amtsstelle zugebracht hätte.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als zwölf Jahre dauernden, und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als acht Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz §§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetreffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen.

Bei Berechnung des Zulagebetreffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen. Der sich

Kommissionsfassung.

§ 8.

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 40 Abs. 1 Ziff. 1—4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 9.

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Die Verwilligung eines höheren Gehaltes ist kraft landesherrlicher Entschließung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 40 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. (Satz 2 wie Reg.-Vorl.)

Abs. 3 und 4: Unverändert.

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.	
§ 10.	
Anfangsgehalt bei der Wiederanstellung eines Beamten. Wird ein Beamter, der aus einer etatmäßigen Dienststellung ausgeschieden war, wieder etatmäßig angestellt, so erhält er als Anfangsgehalt in der Regel den Gehalt, den er bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Staatsdienst zuletzt bezogen hatte, wenigstens aber den Mindestgehalt für die Amtsstelle, auf der er wieder angestellt wird.	
Ausnahmsweise kann, wenn der Beamte in der Zwischenzeit in nichtetatmäßiger Stellung im staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes gestanden hatte, der nach Absatz 1 zu verwilligende Gehalt mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Beamte auf seiner früheren etatmäßigen Stelle bis zur Zeit seiner Wiederanstellung hätte erdienen können.	Unverändert.
B. Zulagen.	
§ 11.	
Verwilligung von Zulagen. Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je zwei Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts.	
Für die Höhe der Zulage sind die Zulagebeträge derjenigen Amtsstellen maßgebend, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat und zwar, wenn mehrere Amtsstellen für einen Beamten in Frage kommen, die auf halbe Dienstjahre auf- und abzurundenden Betreffnisse. Dabei wird die Zeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht gelassen. Der hiernach sich ergebende Zulagebetrag wird auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.	
§ 12.	**§ 12.**
Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung. Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so wird die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst nach	Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten (§ 21 B.-G.) eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerruflicher Weise ohne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
einer längern Frist bewilligt oder ganz versagt. Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer spätern Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.	Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden.
Dem Beamten, der hiernach nicht durch regelmäßige Verwilligung der Zulagen im Gehalt vorrückt, ist auf Ansuchen der Grund mitzuteilen.	Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, Anträge zu stellen und nach Eröffnung des Ergebnisses etwaiger Erhebungen nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Maßregel, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.
	Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor der Entscheidung im Falle neuer Ermittelungen Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis derselben zu äußern
	Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer späteren Zeit ganz oder teilweise mit Aufnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.
	Auch kann die Versagung der geordneten Zulagen nach eingetretener anhaltender Besserung des Beamten in der Dienstleistung und dem Verhalten ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.
§ 13.	
Lauf der Zulagefristen. Die Zulagefristen laufen stets vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs an. Wird die für den Anfall der Zulage maßgebende zweijährige Dienstzeit in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahrs vollendet, so wird die Zulage vom ersten Tage des gleichen Kalendervierteljahrs verwilligt, andernfalls fällt die Zulage erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs an.	Unverändert.
Mit dem Anfall einer Zulage beginnt die Zulagefrist stets aufs neue.	
Die Verwilligung nur eines Teilbetrags der Zulage (§ 12) kommt für den Lauf der Zulagefrist der Gewährung der vollen Zulage gleich. Wurde die Zulage nur widerruflich gewährt (§ 12), so läuft die neue Zu-	

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
lagefrist von dem Zeitpunkt an, von dem an die Umwandlung der Zulage in eine endgültige wirksam geworden ist.	
Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.	
In den Fällen des § 10 kommt die Zeit, die ein Beamter vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach dem Anfall der letzten Gehaltszulage noch auf seiner frühern etatmäßigen Stelle zugebracht hat, bei der Bemessung der Frist für die nächste Gehaltszulage in Anrechnung.	Unverändert.
Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittelungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienst, so unterbleibt die Verwilligung der Zulage, die nach der Zeit der Eröffnung des Verfahrens sonst etwa anerfallen wäre.	
§ 14.	
Beförderungszulagen. Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.	
Wird ein Beamter, der auf eine geringere Amtsstelle übergetreten war, wieder auf eine höhere Amtsstelle einer Tarifabteilung versetzt, der er schon früher einmal angehört hatte, so wird bei der wiederholten Übertragung der höheren Amtsstelle die Beförderungszulage in der Regel nicht bewilligt. Beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die gleiche Beförderungszulage mit Zustimmung des Finanzministeriums ganz oder teilweise nochmals verwilligt werden.	Absatz 1 bis 3 unverändert.
Die Verwilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestgehalts bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 11).	
Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tag der Verwilligung, frühestens aber mit dem Tag des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tag der Verwilligung.	Abs. 4: Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Verwilligung oder wenn der Dienst auf der Amtsstelle erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amts-

Regierungsfassung.

C. Fester Gehalt.

§ 15.

Fester Gehalt.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle, für die im Tarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tag der Verwilligung, frühestens aber mit dem Tag des Dienstantritts auf der neuen Stelle den festen Gehalt.

D. Gehaltsklassen.

§ 16.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Leistungen und der Verwendbarkeit des Beamten auf den nach Umfang und Schwierigkeit der Dienstaufgaben wichtigsten Amtsstellen.

§ 17.

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein zweier Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen, bei drei Klassen in die oberste Klasse bis zu einem Fünftel und in die mittlere bis zu zwei Fünftel der Stellen eingereiht werden.

Männliche und weibliche Beamte derselben Art bilden hinsichtlich der Verteilung auf die Gehaltsklassen in der Regel je eine Gruppe für sich.

Gehören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer auf mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Kommissionsfassung.

stelle, beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Verwilligung.

§ 15.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem tarifmäßigen festen Gehalt erhält der Beamte diesen, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tage der Verwilligung, oder wenn der Dienst erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Stelle.

§ 16.

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen.

§ 17.

Abs. 1: Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein von zwei Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
Übersteigt eine solche Beamtengruppe durch Hinzutreten neuer Stellen späterhin die vorgesehene Obergrenze, so ist bei der Neubesetzung von Stellen dieser Gruppe so zu verfahren, daß ein etwa vorhandener Überschuß von Beamten in den oberen Gehaltsklassen sobald als möglich ausgeglichen wird.	
§ 18.	
Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse. Sind innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags mehrere Beamtengruppen mit ihren verschiedenen Gehaltsklassen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs mit denselben Bruchteilen verteilt, so können ausnahmsweise die für sie vorgesehenen Stellen unter diesen Beamtengruppen übertragen werden, sofern dadurch die in jeder Gehaltsklasse für die Gruppen im ganzen verfügbare Stellenzahl eingehalten wird (Stellengemeinschaft).	
Das Gleiche gilt für die Fälle, wo männliche und weibliche Beamte derselben Art neben einander vorkommen.	
Sonstige Stellenübertragungen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch den Gehaltstarif zugelassen sind, doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.	
E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.	
§ 19.	
Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).	Unverändert.
Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 94 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.

Dienstzulagen aufgrund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückzuziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

§ 22.

Dienstzulagen für die Versehung höherer Amtsstellen.

Wird einem Beamten die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) übertragen, so kann ihm für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für die Amtsstelle, die er versieht, vorgesehenen Zulage (§ 11) verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten, der sie versieht, eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Kommissionsfassung.

Unverändert.

§ 22.

Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Abs. 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Versehung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Regierungsfassung.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversehung innerhalb des Zeitraums eines Jahrs mindestens drei Monate dauert. Die Dienstzulage ist nach vollendeten Monaten der Dienstversehung zu berechnen und die sich ergebenden Monatsbeträge sind auf volle Mark aufzurunden.

Kommissionsfassung.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversehung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert. (Striche von Satz 2 der Reg. Vorl.)

§ 23.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit denselben Beträgen oder mit einem bestimmten Bruchteil derselben nach und nach in Wegfall kommen, in welchen dem Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Diese allmähliche Zurückziehung der Dienstzulagen nach Maßgabe der anfallenden Zulagen kann auch bis zu der Zeit verschoben werden, in welcher der Beamte mit seinem Gehalt zuzüglich der Dienstzulage den für die Amtsstelle, auf welcher ihm die Dienstzulage verwilligt worden ist, vorgesehenen Höchstgehalt übersteigen würde (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts).

§ 23.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

§ 24.

Wandelbare Bezüge als zusätzlicher Einkommensteil und als Diensteinkommen überhaupt.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommensteilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vorschriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehaltstarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel übersteigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt

Unverändert.

Regierungsfassung.

aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landesherrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse angeordnet werden.

§ 25.

Ersatz für entgehende wandelbare Bezüge bei Versetzung des Beamten.

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen, so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Einkommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Ausfall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückgezogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine Amtsstelle mit festem Diensteinkommen versetzt, so erhält er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

§ 26.

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Dienstttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommens-

Kommissionsfassung.

Unverändert.

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
anschlag des Beamten zugrunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.	
VI. Naturalbezüge.	
§ 27.	
Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.	Unverändert.
Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.	
VII. Dienstaufwandsentschädigungen.	
§ 28.	
Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtsunkosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.	
VIII. Nebengehalte.	
§ 29.	**§ 29.**
Nebengehalte für die Besorgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.	Abs. 1: Unverändert.
Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamts vertreten.	Abs. 2: Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamts vertreten.
IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.	
§ 30.	
Richterliche Beamte. Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 130 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.	Unverändert.

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.	Unverändert.
§ 31.	§ 31.
Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste. Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltssätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.	Abs. 1: Unverändert.
Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausend Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.	Abs. 2: Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausendzweihundert Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.
Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.	Abs. 3: Unverändert.
§ 32.	
Kommissarisch in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte. Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.	Unverändert.
Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
§ 33.	
Main-Neckarbahn-Beamte. Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.	
§ 34.	
Mittelbare Staatsbeamte. Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten. Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.	
§ 35.	
Katastergeometer. Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24). Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.	Unverändert.
§ 36.	
Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24). Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gebührenausfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).	
X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.	
§ 37.	
Amtsstellen mit festem Gehalt und mit freier Gehaltsfestsetzung. Beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Gehaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein. In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Gehaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Gehaltsordnung eine Änderung nicht ein.	

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
§ 38.	
Letzte Zulagen auf Grund des alten Tarifs. Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.	
Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.	Unverändert.
Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.	
§ 39.	**§ 39.**
Außerordentliche Gehaltsaufbesserung. Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung eine außerordentliche Zulage, bemessen nach dem für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Zulagebetrag. Diese außerordentliche Zulage wird den Beamten unter Tarifabteilung K im ganzen Betrage gewährt, den Beamten unter den Tarifabteilungen J und H zu drei Vierteilen, den mittleren Beamten zu sechs Zehnteilen und den oberen Beamten zur Hälfte, den weiblichen Beamten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.	Abs. 1: Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung als außerordentliche Gehaltsaufbesserung eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag von 100 ℳ. Die weiblichen Beamten, sofern sie im Gehaltstarif nicht besonders aufgeführt sind, erhalten diese Gehaltsaufbesserung zu drei Vierteilen, wobei die sich ergebenden Beträge auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden sind.
Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten anstelle der Beförderungszulage gleichfalls diese außerordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag der im neuen Tarif vorgesehenen Beförderungszulage	Abs. 2: Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage anstelle der Beförderungszulage.
Sofern durch die ordentliche Zulage nach § 38 und diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Mindestgehalt	Abs. 3: Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
noch nicht erreicht, wird ihm dieser anstelle der beiden Zulagen gewährt.	
Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt.	Abs. 4: Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt. Diese fällt bei einer späteren Beförderung des Beamten nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.
Wird ein Beamter, dem eine solche Dienstzulage verliehen worden ist, später befördert, so fällt die Dienstzulage nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.	
Durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage wird der Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht beeinflußt.	
§ 40.	
Wahrung erworbener Gehaltsansprüche. Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt.	
Hat ein Beamter den neuen Höchstgehalt seiner bisherigen oder der ihm beim Inkrafttreten des neuen Tarifs zu übertragenden Amtsstelle ausnahmsweise schon überschritten, so wird ihm der erdiente Gehalt belassen und der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil desselben bei etwaiger späterer Beförderung auf die dann anfallenden Zulagen (§§ 11 und 14) aufgerechnet.	
Die außerordentliche Zulage nach § 39 wird auch den Beamten, auf welche die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes zutreffen, gewährt und zwar nach § 39 Absatz 4 in Gestalt einer Dienstzulage.	Unverändert.
§ 41.	
Einreihung in den neuen Gehaltstarif. Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sind die durch ihn gebotenen anderweitigen Einreihungen der Beamten in seine neuen Abteilungen und Ordnungszahlen alsbald vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Beamtengruppe, die bisher in eine Ordnungszahl des Tarifs eingereiht war, nunmehr auf mehrere Gehaltsklassen zu verteilen ist, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Beamtengruppe in eine nachfolgende Tarifabteilung versetzt werden muß.	
Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer	

Regierungsfassung.

höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklasse des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, können sie beim Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden. Bei allen folgenden Neuanstellungen aus der betreffenden Beamtengruppe ist aber auf die Herbeiführung der für diese Stellen vorgesehenen Verteilung auf die verschiedenen Gehaltsklassen Bedacht zu nehmen.

§ 42.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

Wird ein Beamter innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in eine höhere Gehaltsklasse versetzt, die erst durch den neuen Tarif errichtet worden ist, oder wird ihm eine Amtsstelle übertragen, die durch den neuen Tarif in eine höhere Abteilung eingereiht worden ist, so unterbleibt die Verwilligung der geordneten Beförderungszulage insoweit, als der Beamte dadurch mit Hinzurechnung der nach § 39 gewährten außerordentlichen Zulage eine größere Gehaltserhöhung erfahren würde, als wenn er beim Inkrafttreten des neuen Tarifs sogleich auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wäre.

Dasselbe gilt für Beamte, die innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Tarifs wiederholt auf eine höhere Amtsstelle in einer Tarifabteilung versetzt werden, der sie früher schon einmal angehört haben. Erfolgt die wiederholte Beförderung eines solchen Beamten, der nur infolge des neuen Tarifs auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden war, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Tarifs, so wird die geordnete Beförderungszulage voll gewährt (§ 14 Absatz 2).

In allen diesen Fällen wird stets wenigstens der tarifmäßige Mindestgehalt der neuen Amtsstelle bei der Beförderung verwilligt.

§ 43.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif gewahrt mit der Maßgabe, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

Kommissionsfassung.

Unverändert.

§ 43.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als etatmäßige Beamte, und zwar ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif mit der Maßgabe gewahrt, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.

An der in § 39 vorgesehenen außerordentlichen Aufbesserung nehmen diese Beamten innerhalb der dort und der in Absatz 1 gezogenen Grenzen mit der Maßgabe Teil, daß die Höhe der außerordentlichen Zulage nach dem bisherigen Zulagesatz bemessen wird. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Absatz 1).

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

Kommissionsfassung.

Als außerordentliche Aufbesserung erhalten diese Beamten eine Zulage nach dem bisherigen Gehaltstarif. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Abs. 1).

§ 44 (neu).

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vorhandenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden.

§ 44.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, werden beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung aufgehoben.

Die nach § 3 des genannten Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen.

Die Beamten der Abteilung D, die nach § 4 des genannten Gesetzes das Wohnungsgeld der Abteilung C beziehen und bei Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht unter die Abteilung C eingereiht werden, behalten das bisherige Wohnungsgeld.

§ 45.

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Unverändert.

Abs. 3 kommt in Wegfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.

§ 45.

Wegfall bisheriger Dienstzulagen.

Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach und nach weg. Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Absatz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

§ 46.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die bisher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Tarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, fallen innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg und werden solange und insoweit für die beteiligten Beamten als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Kommissionsfassung.

§ 46.

Abs. 1: Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach Inkrafttreten des neuen Tarifs mit dem in Absatz 3 gemachten Vorbehalte nach und nach weg.

Abs. 2: Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Satz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

Abs. 3 (neu): Die Zurückziehung dieser sowie der in § 45 Abs. 2 genannten Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt. Der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag ist als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen, bis der Fall des § 21 Abs. 3 oder der Anfall späterer Zulagen (§§ 11 und 14) ihre Zurückziehung rechtfertigt.

§ 47.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsfassung.	Kommissionsfassung.
Vorübergehende Bewilligung von Dienstzulagen bei der ersten etatmäßigen Anstellung.	§ 48 (neu). Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarifs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden. Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis, so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu entrichten hatte. Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden.
§ 47.	§ 49.
Inkrafttreten des Gesetzes und einmalige Zuwendung an die Beamten.	Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft; gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9 Juli 1894 außer Kraft. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage im Sinne des § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.
Abs. 1: Unverändert.	
Abs. 2: Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die zu dieser Zeit in Dienst befindlichen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage gemäß § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes.	
Abs. 3: Beamte, die erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellt worden sind, erhalten diese einmalige Zuwendung in dem der Dauer ihrer etatmäßigen Anstellung entsprechenden Teilbetrage.	
§ 48.	§ 50.
Vollzug.	Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.
Unverändert.	
Gegeben 2c.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehalts-Tarif.

Anmerkung.

Regierungsfassung: links (gerade Seitenzahlen);
Kommissionsfassung: rechts (ungerade Seitenzahlen).

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 14000 ℳ

a. Minister.

b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6000 ℳ, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4000 ℳ. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10000 ℳ.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12000 ℳ

a. Präsident der Oberrechnungskammer.

b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10000 ℳ

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unverändert.

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 ℳ

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9 400 ℳ

a. Gesandter.

Der Gesandte erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 ℳ

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 ℳ

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 600 ℳ

e. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht.

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8 600 ℳ

a. Präsidenten der Landgerichte.

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 ℳ.

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9500 ℳ.

a. **Gesandte in Berlin und München.**

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 ℳ, der Gesandte in München ein solches von 12 000 ℳ.

b. **Ministerialdirektoren.**

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 ℳ.

c. **Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.**

d. **Direktoren der Kollegialmittelstellen.**

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 ℳ.

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8800 ℳ.

a. **Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.**

Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 ℳ.

b. **Oberstaatsanwalt.**

c. **Direktor der Staatsschuldenverwaltung.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 5 000 ℳ
Höchstgehalt: 8 000 ℳ
Zulage: 500 ℳ

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 ℳ

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 ℳ und als Landeskommissäre eine solche von 800 ℳ.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 ℳ

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4 500 ℳ
Höchstgehalt: 7 500 ℳ
Zulage: 500 ℳ

a. Landgerichtsdirektoren.

b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.

c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 c.

f. Vorstände von Bezirksämtern, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 f und Gehaltsklasse III siehe C 3 d).

g. Korpskommandeur der Gendarmerie.

h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	5 000 M.
Höchstgehalt:	**8200** M.
Zulage:	500 M.

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 M.

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2 000 M. und als Landeskommissäre eine solche von 800 M.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 M.

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	4 500 M.
Höchstgehalt:	**7800** M.
Zulage:	500 M.

a. Landgerichtsdirektoren.

b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.

c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3e.

f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

g. Korpskommandeur der Gendarmerie.

h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 ℳ
Höchstgehalt: 7 000 ℳ
Zulage: 450 ℳ

a. Mitglieder von Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a).

b. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Viertel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 d.)

c. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt:	4200 ℳ
Höchstgehalt:	**7400** ℳ
Zulage:	450 ℳ

a. **Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

b. **Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)

c. **Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1c.**

d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2i.)

e. **Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.**

f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 ℳ

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 ℳ
Höchstgehalt: 6 700 ℳ
Zulage: 400 ℳ

a. Mitglieder von Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II;
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a).

b. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.

c. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 c.

d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.

e. Vorstände von Strafanstalten.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren und andere, den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, sämtliche Gehaltsklasse II.
Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse III siehe C 3 d und Gehaltsklasse I siehe B 4 f.)

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3 500 ℳ
Höchstgehalt: 6 400 ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

b. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a und Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 M.

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 M.
Höchstgehalt: **6 800** M.
Zulage: 400 M.

a. **Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a).

b. **Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b).

c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, **wenn nicht in B 5c.**

d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.

e. Vorstände von Strafanstalten, **soweit nicht in B 5 e.**

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse **I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)

g. **Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.**

h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.

i. **Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.**

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3 500 M.
Höchstgehalt: 6 400 M.
Zulage: 375 M.

a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

b. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 M. oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von **600** M.

c. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von **600** M.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 11) mitgezählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Staatsanwälte, soweit nicht in D 1 c.

Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5b).

e. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1h).

f. Distriktskommandanten der Gendarmerie.

g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. **Notare, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 e, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

e. Staatsanwälte, soweit nicht in **C 3 d** und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

f. **Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f Gehaltsklasse III siehe C 3 f

g. **Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,**
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 3 g und D 1 d).
Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. **Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen
(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 c.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 d).

k. **Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul-, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.**

l. **Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 3 k).

m. **Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).
Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 l hier aufgerechnet.

n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h).

o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.

p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, **soweit nicht in C 1 g.**

q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, **wenn nicht in C 1 i.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3000 ℳ
Höchstgehalt: 5 800 ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 b und Gehaltsklasse III siehe D 1 a).

Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ

b. Notare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 b.)

c. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.

d. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren und andere den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe B 4 f und Gehaltsklasse II siehe C 1 f).

e. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung,
Zweiter Beamter der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 d).

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ.

f. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Viertel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 e.)

g. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeichen-Inspektoren, soweit nicht in D 1 f.

h. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 ℳ
Höchstgehalt: 5 800 ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von **600** ℳ

b. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von **600** ℳ
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 1 l) mitgerechnet.

c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

d. **Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.**
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f).

g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 2 g und D 1 d).
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 11 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e).
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 11) mitgezählt.

i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, **Rektoren von erweiterten Volksschulen**, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, **Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe C 2 l).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

i. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1g und Gehaltsklasse III siehe D 2b.)

k. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1i.)

l. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe D 1k.)

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 2 500 ℳ
Höchstgehalt: 4 400 ℳ
Zulage: 350 ℳ

Bezirksärzte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse **II.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteiles von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)

n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 2 500 ℳ
Höchstgehalt: 4 400 ℳ
Zulage: 350 ℳ

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von **2000** ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 2000 ℳ
Höchstgehalt: 3800 ℳ
Zulage: 300 ℳ

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4).

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung D.

Beförderungszulage 200 ℳ

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 ℳ
Höchstgehalt: 5 400 ℳ
Zulage: 350 ℳ

a. Richter bei Land- und Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2b und Gehaltsklasse II siehe C 3a.)

Richter bei Land- und Amtsgerichten erhalten als Untersuchungsrichter oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 500 ℳ

b. Notare, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3b.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2c.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie der Finanz- und Hochbauverwaltung,

Zweiter Beamter der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3e.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3f.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3g.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 ℳ.

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: **2500** ℳ.
Höchstgehalt: 5400 ℳ.
Zulage: 350 ℳ.

a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2c, Gehaltsklasse II siehe C 3b.)

Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von **600** ℳ.

b. Notare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe **C 2d**, Gehaltsklasse siehe II C 3c.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in **C 2e** und **C 3d**.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse II.

(Siehe auch **C 2g** und C 3g.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe **C 2h**, Gehaltsklasse II siehe **C 3h**.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in **C 2k** und C 3i.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 3i und Gehaltsklasse III siehe D 2b.)

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2e.)

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3k.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 31.)

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 400 ℳ
Höchstgehalt:	5 000 ℳ
Zulage:	350 ℳ

a. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.

b. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminarien, Blinden- und Taubstummenanstalten, ferner als Rektoren von erweiterten Volksschulen und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 3i und Gehaltsklasse II siehe D 1g.)

c. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.

d. Polizeihauptleute.

e. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, sowie zweite Beamte bei den örtlichen Stellen der Eisenbahnverwaltung.

D. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 400 ℳ
Höchstgehalt:	4 000 ℳ
Zulage:	300 ℳ

Bezirksärzte, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d genannten Beamten eingereiht werden.

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 n.)

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)

l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.

m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.

n. Polizeihauptleute.

o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 200 M.
Höchstgehalt: 5 200 M.
Zulage: 350 M.

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 M.
Höchstgehalt: 4 000 M.
Zulage: 300 M.

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.
An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von **1200** M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 200 ℳ
Höchstgehalt: 2 800 ℳ
Zulage: 200 ℳ

Bezirkstierärzte.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 200 ℳ
Höchstgehalt:	2 800 ℳ
Zulage:	200 ℳ

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 ℳ

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 ℳ
Höchstgehalt: 5 200 ℳ
Zulage: 300 ℳ

a. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

b. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe E 2d.)

c. Vorsteher größerer Gewerbeschulen.

d. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

e. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.

f. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 1d.)

Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 ℳ.

g. Steuerkommissäre. Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe E 2i und Gehaltsklasse III siehe F 3e.)

h. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

i. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe E 21.)

Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 ℳ.

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 ℳ.
Höchstgehalt: 5 200 ℳ.
Zulage: 300 ℳ.

a. **Landständische Archivare.**

b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse '.

(Gehaltsklasse II siehe E 2d.)

d. Vorsteher **von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.**

e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

f. **Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe E 2f.)

g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.

h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 1d.)

Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 ℳ.

i. Steuerkommissäre **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2i und F 3f.)

k. **Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch E 2m.)

l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch E 2l.)

Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 500 ℳ
Höchstgehalt: 4 800 ℳ
Zulage: 275 ℳ

a. Landständische Archivare.

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1a genannt.

c. Kassiere bei Zentralkassen.

d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1b.)

e. Vorsteher von großen Fachschulen, soweit nicht in E 1c genannt, sowie von Blinden- und Taubstummenanstalten.

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b.

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

g. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 3d.)

h. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 2c und Gehaltsklasse III siehe F 3b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I und II — siehe F 2b und F 3a — aufgerechnet.

i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1g und Gehaltsklasse III siehe F 3e.)

k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 3f und Gehaltsklasse III siehe G 1d.)

l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 1i.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 500 M.
Höchstgehalt: 4 800 M.
Zulage: 275 M.

a. **Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.**
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 a.)

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.

c. Kassiere bei Zentralkassen.

d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 c.)

e. **Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 e und G 1 a.)

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)
Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 M, welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3 e.)

h. Kassiere bei Bezirksstellen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 c und F 3 b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1 i und F 3 f.)

k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 g und G 1 d.)

l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, **soweit nicht in E 1 m.**

m. **Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 ℳ

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 ℳ
Höchstgehalt: 4 500 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a.

b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 2a und Gehaltsklasse III siehe G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 2d und Gehaltsklasse III siehe G 1a.)

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 300 ℳ
Höchstgehalt: 4 100 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
Bis zu fünf Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe F 1b und Gehaltsklasse III siehe G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ
Die hier sowie in den Abteilungen F 3h und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 M

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 M
Höchstgehalt: 4 500 M
Zulage: 250 M

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2a, **Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe E 2a.)

b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2a und G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 M.

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1h).

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2e und G 1a.)

f. **Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den 3 größten Staatsanwaltschaften.**
Bis zu 30 Stellen.

g. **Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.**
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 300 M
Höchstgehalt: 4 100 M
Zulage: 250 M

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1b und G 2a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 M.
Die hier sowie in den Abteilungen F 2h und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 3a und Gehaltsklasse III siehe G 2b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Zehntel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe E 2h und Gehaltsklasse III siehe F 3b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I und II, siehe F 2b und F 3a, aufgerechnet.

d. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 1e und Gehaltsklasse III siehe G 1a.)

e. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den fünf größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

f. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe F 3g und Gehaltsklasse III siehe G 2f.)

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	2 200 ℳ
Höchstgehalt:	3 800 ℳ
Zulage:	225 ℳ

a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe F 2b und Gehaltsklasse III siehe G 2b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von drei Zehnteln der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3 mitgezählt.

b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 2h und Gehaltsklasse II siehe F 2c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I und II, siehe F 2b und F 3a, aufgerechnet.

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2c.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst **auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3a und G 2b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2h und F 3b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2b und F 3a aufgerechnet.

d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 1c.)
Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

e. **Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3e und G 2c.)

f. Steuer- und Grenzkontrolleure **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3h und G 2g.)

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

h. **Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3i und G 2h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 M.
Höchstgehalt: 3 800 M.
Zulage: 225 M.

a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2b und G 2b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2h und F 2c.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2b und F 3a aufgerechnet.

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2e und G 2c.)

d. Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 2d.)

d. Bezirks- und Katastergeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2g.)

e. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 1g und Gehaltsklasse II siehe E 2i).

f. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2k und Gehaltsklasse III siehe G 1d.)

g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.

Bis zu drei Zehnteln aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe F 2f und Gehaltsklasse III siehe G 2f.)

h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1e).

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 3i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

i. Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Viertel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe G 2g.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 3h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2g.)

f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1i und E 2i).

g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2k und G 1d.)

h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2f und G 2g.)

i. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2h und G 2h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 2h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 ℳ

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 000 ℳ
Höchstgehalt: 3 400 ℳ
Zulage: 200 ℳ

a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe F 1 e und Gehaltsklasse II siehe F 2 d.)

b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 2 e).

Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 ℳ

d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 k und Gehaltsklasse II siehe F 3 f.)

e. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und bei Güterverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 3 h.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 ℳ
Höchstgehalt: 3 000 ℳ
Zulage: 175 ℳ

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe F 1 b und Gehaltsklasse II siehe F 2 a.)

Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 M.

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 000 M.
Höchstgehalt: **3 600** M.
Zulage: 200 M.

a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse **II.**
(Siehe auch E 2e und F 1e.)

b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 2d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 M.

d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse **II.**
(Siehe auch E 2k und F 3g.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 M.
Höchstgehalt: 3 000 M.
Zulage: 175 M.

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse **II.**
(Siehe auch F 1b und F 2a.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe F 2 b und Gehaltsklasse II siehe F 3 a.)

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3 c.)

d. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

e. Zollabfertigungsbeamte.

f. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe F 2 f und Gehaltsklasse II siehe F 3 g.)

g. Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3 i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 400 ℳ
Höchstgehalt:	2 500 ℳ
Zulage:	175 ℳ

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 300 ℳ
Höchstgehalt:	1 800 ℳ
Zulage:	100 ℳ

Eisenbahngehilfinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2b und F 3a.)

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2e und F 3c.)

d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3d.)

e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

f. Zollabfertigungsbeamte.

g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2f und F 3h.)

h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2h und F 3i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550 M.
Höchstgehalt:	2600 M.
Zulage:	175 M.

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1300 M.
Höchstgehalt:	1800 M.
Zulage:	100 M.

Eisenbahngehilfinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 ℳ

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 ℳ
Höchstgehalt: 3 000 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 b.)

c. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c und Gehaltsklasse III siehe K 1 g.)
Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 200 ℳ

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 ℳ
Höchstgehalt: 2 800 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)

b. Erster Hafenmeister in Mannheim.

c. Zugsrevisoren.

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 d.)

e. Magazinsmeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 M.

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	1800 M.
Höchstgehalt:	3000 M.
Zulage:	150 M.

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe H 3c.)

c. **Vorsteher von Steuereinnehmereien I.**

Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von **300** M.

d. **Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe H 3d.)

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1700 M.
Höchstgehalt:	2800 M.
Zulage:	150 M.

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3d.)

b. **Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe H 4.)

c. Erster Hafenmeister in Mannheim.

d. Zugsrevisoren.

e. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 1c.)

f. Magazinsmeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 700 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3a.)

b. Gendarmerieoberwachtmeister.

c. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2b.)

d. Vorsteher von Stationsämtern III.

e. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2d.)

f. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2e.)

g. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4e.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 700 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3a.)

b. Gendarmerieoberwachtmeister.

c. **Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 1b.)

d. **Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 1d.)

e. Vorsteher von Stationsämtern III.

f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2c.)

g. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2d.)

h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4e.)

Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Oberschaffnerprüfung aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1500 ℳ
Höchstgehalt: 2500 ℳ
Zulage: 150 ℳ

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2b.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 ℳ

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 600 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Schreiber, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 3b und Gehaltsklasse III siehe K 2a.)

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 1b.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 2d.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 500 ℳ
Höchstgehalt: 2 400 ℳ
Zulage: 125 ℳ

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3c.)

c. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 1c und Gehaltsklasse III siehe K 1g.)

d. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3e.)

e. Schirrmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 M.

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	1 600 M.
Höchstgehalt:	2 600 M.
Zulage:	150 M.

a. **Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3b und K 2a.)

b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2e.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1 500 M.
Höchstgehalt:	**2 500** M.
Zulage:	125 M.

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. **Vorsteher von Steuereinnehmereien II.**

c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

d. Schirrmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3g.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 ℳ
Höchstgehalt: 2 200 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3a.)

b. Schreiber, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1a und Gehaltsklasse III siehe K 2a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1c.)

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 100 ℳ

f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 ℳ
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. Zolleinnehmer, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1k.)

l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2b.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 ℳ.
Höchstgehalt: **2300** ℳ.
Zulage: 100 ℳ.

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3a.)

b. **Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.**
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 1a und K 2a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1b.)

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. **Gendarmeriewachtmeister.**
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage **250** ℳ.

f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 ℳ.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ.

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ.

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. **Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.**
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1k.)

l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2c.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 ℳ
Höchstgehalt: 2 000 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 100 ℳ

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ℳ

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3g.)

f. Wagenrevidenten.

g. Steuermänner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 M.
Höchstgehalt: **2100** M
Zulage: 100 M

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von **150** M.

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung, Dienstzulage 200 M.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3h.)

f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 300 ℳ
Höchstgehalt: 1 800 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2b.)

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 ℳ.

d. Schutzmänner.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 ℳ

e. Güter- und Gartenaufseher, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 3c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3g.)

g. Steuereinnehmer, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe H 1c und Gehaltsklasse II siehe J 2c.)

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. Zolleinnehmer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3k.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 300 M.
Höchstgehalt: **1 900** M.
Zulage: 70 M.

a. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 2b.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 M.

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 M.

d. Schutzmänner.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 M.

e. Güter- und Gartenaufseher **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 3c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3g.)

g. **Vorsteher von Steuereinnehmereien III.**

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. **Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3k.**

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe K 2f.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2g.)

n. Bahnsteigschaffner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2i.)

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1200 ℳ
Höchstgehalt: 1650 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Schreiber, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe J 1a und Gehaltsklasse II siehe J 3b.)

b. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1a.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 ℳ.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 4a.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 100 ℳ.

d. Forstwarte, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 3b.)

e. Steuerboten.

Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1l.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1m.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 M.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)

n. Schaffner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 M.

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 200 M.
Höchstgehalt: **1700** M.
Zulage: 70 M.

a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch J 1 a und J 3 b.)

b. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } soweit nicht in K 1 a.
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 M.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von **150** M.

d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 b.)

e. Steuerboten.
Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 M.

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 m).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. Bahnsteigschaffner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)

k. Zugsschaffner.

l. Hallenmeister.

m. Schirrmänner.

n. Schleppschiffführer.

o. Schiffskassiere.

p. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	900 ℳ
Höchstgehalt:	1 300 ℳ
Zulage:	50 ℳ

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 2 d.)

c. Güter- und Gartenaufseher, Gehaltsklasse II
(Gehaltsklasse I siehe K 1 e.)

d. Bahn- und Weichenwärter.
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. **Schaffner, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 M

k. Hallenmeister.

l. Schirrmänner.

m. Schleppschiffführer.

n. Schiffskassiere.

o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt	**1000** M.
Höchstgehalt	**1400** M.
Zulage:	50 M.

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, **soweit nicht in K 2 d.**

c. Güter- und Gartenaufseher, **soweit nicht in K 1 e.**

d. Bahn- und Weichenwärter
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 M.

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 51b (II)

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung
der II. Kammer vom 15. Juni 1908.

Sonderbeilage

zum

Bericht der Kommission für die beamtenrechtlichen Vorlagen

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

(Entwurf, unter Zugrundelegung des Tarifs nach den Kommissionsvorschlägen.)

Vorbemerkungen.

1. In der Spalte „Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug" ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Voraussetzungen gebunden ist.
2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugezählt werden. Z. B. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltssätzen unter G 2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirksdienst — F 2b, F 3a, G 2b — eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
1	A 1 a	**Minister.**	
2	A 1 b	**Stimmführende Mitglieder** des Staatsministeriums.	
3	A 2 a	**Präsident** der Oberrechnungskammer.	
4	A 2 b	**Präsident** des Oberlandesgerichts.	
5	A 3	**Präsident** des Verwaltungsgerichtshofs.	
6	B 1 a	**Gesandte** in Berlin und München.	
7	B 1 b	**Ministerialdirektoren.**	
8	B 1 c	**Vorstand** des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.	Der Vorstand des Geheimen Kabinetts kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Abteilung B 3 a eingereiht werden.
9	B 1 d	**Direktoren** der Kollegialmittelstellen.	
10	B 2 a	**Senatspräsidenten** beim Oberlandesgericht, **Präsidenten** der Landgerichte.	
11	B 2 b	**Oberstaatsanwalt.**	
12	B 2 c	**Direktor** der Staatsschuldenverwaltung.	
13	B 3 a	**Vorstand** des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.	Siehe Nummer 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
14	B 3 b	**Vortragende Räte** bei Ministerien und **Mitglieder** der Oberrechnungskammer.	Hier können auch vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien eingereiht werden (vergleiche auch B 5 a und C 1 a — Nummer 25 und 31).
15	B 3 c	**Abteilungsvorstände** und **vorsitzende Räte** beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.	Beim Verwaltungsgerichtshof darf nur der zum Stellvertreter des Präsidenten ernannte Rat hier eingereiht werden.
16	B 4 a	**Landgerichtsdirektoren.**	
17	B 4 b	**Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.**	
18	B 4 c	**Amtsgerichtsdirektoren** bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.	Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem Amtsgericht nur der Richter angestellt werden, welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt.
19	B 4 d	**Erste Staatsanwälte.**	
20	B 4 e	**Vorstände** der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie **Konservatoren**, soweit nicht in C 3 e.	Hierunter fallen die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken, der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, der Sternwarte und die Konservatoren. Dieselben können je nach dem Dienstalter usw. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e — siehe Nummer 60 — eingereiht werden.
21	B 4 f	**Vorstände** der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim.	
22	B 4 g	**Korpskommandeur** der Gendarmerie.	
23	B 4 h	**Vorstände** der Heil- und Pflegeanstalten.	
24	B 4 i	**Vorstände** des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
25	B 5 a	**Hilfsreferenten** bei Ministerien, Gehaltsklasse I.	Als „Hilfsreferenten bei Ministerien" sind zu behandeln: Vollbeschäftigte technische Referenten — soweit nicht in B 3 b —, und administrative Hilfsreferenten; ferner können zur Versehung von Stellen von Vortragenden Räten bei Ministerien einberufene, insbesondere jüngere Beamte hier eingereiht werden.
	C 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
26	B 5 b	**Mitglieder** von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.	
	C 1 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
27	B 5 c	**Zweiter Beamter** beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.	Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Abteilung C 1 c — siehe Nummer 33 — eingereiht werden.
28	B 5 d	**Direktoren** der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen und der Direktor des Lehrerinnenseminars.
	C 2 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
29	B 5 e	**Vorstände** von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.	Die Vorstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e — siehe Nummer 35 — eingereiht werden.
30	B 5 f	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 1 h — siehe Nummer 38 — eingereiht werden.
31	C 1 a	**Hilfsreferenten** bei Ministerien, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 25.
32	C 1 b	**Mitglieder** von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 26.
33	C 1 c	**Zweiter Beamter** beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.	Siehe Nummer 27.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
34	C 1 d	**Amtsgerichtsdirektoren,** soweit nicht in B 4 c.	Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereiht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgericht die allgemeine Dienstaufsicht führen. (Vergl. auch Nummer 18.)
35	C 1 e	**Vorstände** von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 29.
36	C 1 f	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie **Polizeidirektoren,** sämtliche Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 21, 45 und 61.
	C 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	C 3 f	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und den Amtsvorständen gleichstehende **zweite Beamte** bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	
37	C 1 g	**Vorstände** der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.	Hierher gehören die Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse und der Vorstand der Münzverwaltung. Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p — siehe Nummer 54 — eingereiht werden.
38	C 1 h	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.	Siehe Nummer 30.
39	C 1 i	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q — siehe Nummer 55 — eingereiht werden.
40	C 2 a	**Mitglieder** des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	Bei der Fabrikinspektion kommt hier z. Zt. nur der bisherige Zentralinspektor, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, in Betracht.
41	C 2 b	**Richter** bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(41)	C 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
42	**C 2 c**	**Richter** bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.	Wegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht führen, vergl. die Nummern 18 und 34.
	C 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 a	„ „ „ III.	
43	**C 2 d**	**Notare,** Gehaltsklasse I.	
	C 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 b	„ „ „ III.	
44	**C 2 e**	**Staatsanwälte,** soweit nicht in C 3 d und D 1 c.	Die Staatsanwälte können je nach dem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 3 d und D 1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereiht werden.
45	**C 2 f**	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie **Polizeidirektoren,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 21, 36 und 61.
46	**C 2 g**	**Hilfsreferenten** und **Inspektionsbeamte** bei Zentralstellen.	Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellenbezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-Zucht- und Verbandsinspektoren, ferner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
		Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der **zweite Beamte** der Staatsschuldenverwaltung.	Als Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung sind auch die Vorstände der Steuerkommissärdienste aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten zu behandeln.
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Anstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle, die Landesgeologen und Bergmeister.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(46)	(C 2 g)	**Vorstände** von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.	Hier ist auch der Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz einzureihen.
	C 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 d	„ „ „ II.	In den Abteilungen C 2 g, C 3 g oder D 1 d können auch Vorsteher von Rechnungsbureaus und Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Vorbildung haben.
47	C 2 h	**Vorstände** von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.	
	C 3 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 e	„ „ „ III.	
48	C 2 i	**Direktoren** der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschule, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 28.
49	C 2 k	**Kreisschulräte, Direktor** der Turnlehrerbildungsanstalt, **Rektoren** von erweiterten Volksschulen, **Gewerbe-** und **Handelsschul-** sowie **Zeicheninspektoren**, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres Dienstes sowohl hier, wie in die Abteilungen C 3 i und D 1 f eingereiht werden (vergl. auch Nummer 64 und 76).
50	C 2 l	**Direktoren** der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.	
	C 3 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
51	C 2 m	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer**, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorstände der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule und die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, wenn diese Beamten wissenschaftliche Vorbildung haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(51)	C 3 l D 1 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II. " " " III.	
52	C 2 n	**Ärzte** bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
53	C 2 o	**Distriktskommandanten** der Gendarmerie.	
54	C 2 p	**Vorstände** der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1 g.	Siehe Nummer 37.
55	C 2 q	**Vorstand** der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 1 i.	Siehe Nummer 39.
56	C 3 a	**Richter** bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 41.
57	C 3 b	**Richter** bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 42.
58	C 3 c	**Notare,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 43.
59	C 3 d	**Staatsanwälte,** soweit nicht in C 2 e und D 1 c.	Siehe Nummer 44 und 73.
60	C 3 e	**Vorstände** der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie **Konservatoren,** soweit nicht in B 4 e.	Siehe Nummer 20.
61	C 3 f	**Vorstände** von Bezirksämtern, auch **Vorsitzende** der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende **zweite Beamte** bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 21, 36 und 45.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
62	C 3 g	**Hilfsreferenten** und **Inspektionsbeamte** bei Zentralstellen, **Vorstände** von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der **zweite Beamte** der Staatsschuldenverwaltung, **Vorstände** von wissenschaftlichen und technischen Instituten, **Vorstände** von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 46.
63	C 3 h	**Vorstände** von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 47.
64	C 3 i	**Kreisschulräte, Direktor** der Turnlehrerbildungsanstalt, **Rektoren** von erweiterten Volksschulen, **Gewerbe-** und **Handelsschul-** sowie **Zeicheninspektoren**, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.	Siehe Nummer 49 und 76.
65	C 3 k	**Direktoren** der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 50.
66	C 3 l	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer,** auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 51.
67	C 3 m	**Ärzte** bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
68	C 3 n	**Geistliche** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
69	C 4	**Bezirksärzte** auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 86.
70	C 5	**Bezirkstierärzte** auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 87.
71	D 1 a	**Richter** bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 42.
72	D 1 b	**Notare,** Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 43.
73	D 1 c	**Staatsanwälte,** soweit nicht in C 2 e und C 3 d.	Siehe Nummer 44 und 59.
74	D 1 d	**Hilfsreferenten** und **Inspektionsbeamte** bei Zentralstellen,	Siehe Nummer 46.
		Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der **zweite Beamte** der Staatsschuldenverwaltung,	Unter die Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung können auch Steuerkommissäre aus der Zahl der Finanzassistenten eingereiht werden, wenn ihnen die Leitung von besonders wichtigen Steuerkommissärdiensten in den größten Städten übertragen ist.
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,	
		Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.	
75	D 1 e	**Vorstände** von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 47.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
76	D 1 f	**Kreisschulräte, Direktor** der Turnlehrerbildungsanstalt, **Rektoren** von erweiterten Volksschulen, **Gewerbe-** und **Handelsschul-** sowie **Zeicheninspektoren,** soweit nicht in C 2 k und C 3 i.	Siehe Nummer 49 und 64.
77	D 1 g	**Wissenschaftlich gebildete Lehrer,** auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 51. Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d — siehe Nummer 91 — genannten Beamten eingereiht werden.
78	D 1 h	**Ärzte** bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 52.
79	D 1 i	**Ärzte** bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 67.
80	D 1 k	**Geistliche** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 68.
81	D 1 l	**Sekretäre** und **zweite Beamte** bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie **zweite Beamte** im Bezirksdienst.	Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Hauptmagazinsverwalter, Bahn- und Güterverwalter bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, ferner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulanstalten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt.
82	D 1 m	**Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer** bei Hochschulen.	
83	D 1 n	**Polizeihauptleute.**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
84	D 1 o	**Vorstände** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.	Hier sind einzureihen: die wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art.
85	D 2	**Landwirtschaftslehrer.**	Hierher gehören auch die Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.
86	D 3	**Bezirksärzte,** soweit nicht in C 4.	Siehe Nummer 69.
87	D 4	**Bezirkstierärzte,** soweit nicht in C 5.	Siehe Nummer 70.
88	E 1 a	**Landständische Archivare.**	
89	E 1 b	**Vorsteher von Rechnungsbureaus** bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.	
90	E 1 c	**Vorsteher** und **Verwalter** von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulanstalten, der Filiale des Landesgewerbeamts und die Apothekenverwalter an Staatsanstalten. Wissenschaftlich gebildete Vorsteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abteilungen D 1 d, C 3 g oder C 2 g einzureihen (vergl. Nummer 46).
	E 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
91	E 1 d	**Vorsteher** von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.	Hier sind einzureihen die Vorsteher großer Gewerbe- und Handelsschulen, die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter Abteilung D oder C fallen (siehe Nummer 51). Als große Gewerbeschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3, als große Handelsschulen diejenigen, bei denen mindestens 5 etatmäßige Lehrer — die Vorsteher mitgerechnet — angestellt sind.
92	E 1 e	**Vorsteher** von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
93	E 1 f	**Vermessungsbeamte** bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.	Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung bestanden haben. Hierunter fallen auch die Topographen.
	E 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
94	E 1 g	**Obergeometer** bei der Technischen Hochschule.	
95	E 1 h	**Technische Beamte** des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.	Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrjährige Hochschulbildung besitzen, insbesondere die sogenannten Diplomingenieure, eingereiht werden. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochschule nur kurze Zeit besucht haben oder deren Leistungen die Einreihung in die Tarifabteilungen E 1 h und F 1 d nicht rechtfertigen, sind in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c einzureihen.
	F 1 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
96	E 1 i	**Steuerkommissäre,** auf den wichtigeren Stellen.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 74.
	E 2 i	„ Gehaltsklasse I.	
	F 3 f	„ „ II.	
97	E 1 k	**Bureauvorsteher** bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 111.
98	E 1 l	**Hauptkassen-** und **Hauptmagazinsverwalter** bei der Eisenbahnverwaltung.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 81.
99	E 1 m	**Vorsteher** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Bahnverwalter und Güterverwalter. Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 84 und die Nummer 110.
100	E 2 a	**Sekretariats-** und **Rechnungsbeamte** bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilungen F 1 a und G 2 a eingereiht werden. Aus der Abteilung G 2 a rücken diese Beamten unmittelbar in die Abteilung F 1 a vor.
	F 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
101	E 2 b	**Bureauvorsteher** bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.	Hierunter fallen die Vorsteher der Rechnungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittelstellen, beim Statistischen Landesamt und bei der Gesandtschaft in Berlin, ferner die Vorsteher von großen Registraturen und Expeditionen bei Ministerien. Als große Registraturen und Expeditionen gelten solche, bei denen mit Einschluß des Vorstehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und Expeditur vereinigt sind, kann ein Beamter als Vorsteher nach E 2 b angestellt werden, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expeditionsbeamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen wird in beiden Fällen nicht nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet. Vergl. auch den letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu Nummer 46.
102	E 2 c	**Kassiere** bei Zentralkassen.	
103	E 2 d	**Vorsteher** und **Verwalter** von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 90.
104	E 2 e	**Seminaristisch** und **technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, auch an Bürgerschulen, und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obstbaulehrer. Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 51.
	F 1 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 a	„ „ „ II.	
105	E 2 f	**Vermessungsbeamte** bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 93.
106	E 2 g	**Bezirks-, Kataster-** und **Eisenbahngeometer**, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bisher als Trigonometer bezeichneten Beamten.
	F 3 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
107	E 2 h	**Kassiere** bei Bezirksstellen, auf den wichtigeren Stellen.	Es kommen nur mittlere Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung mit der Kassenführung betraut sind. Die zur Besetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Abteilungen F 2 b und F 3 a für Finanzbeamte vorgesehenen Stellen im Bezirksdienst aufzurechnen.
	F 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	F 3 b	„ „ „ II.	
108	E 2 i	**Steuerkommissäre,** Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 96.
109	E 2 k	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, Zollverwalter, Revisionsinspektoren und als Leiter von wichtigeren Abfertigungsstellen verwendete Hauptamtsassistenten.
	F 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 d	„ „ „ II.	
110	E 2 l	**Vorsteher** von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.	Siehe Nummer 99.
111	E 2 m	**Bureauvorsteher** bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.	Siehe Nummer 97.
112	F 1 a	**Sekretariats-** und **Rechnungsbeamte** bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 100.
113	F 1 b	Die übrigen **Bureaubeamten** bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen die Sekretariats-, Rechnungs-, Expeditur- und Registraturbeamten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer — soweit sie nicht in E 2 a und F 1 a besonders genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinett, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriekorps sowie bei den Zentralkassen und bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, nämlich: Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekre-
	F 2 a	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	
	G 2 a	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(113)			tariatsassistenten, Revidenten, Buchhalter, Betriebssekretäre, Registratur- und Expeditursassistenten, Verwaltungsassistenten, Betriebs- (Expeditions-) und Telegraphenassistenten, ferner der Zahlmeister beim Gendarmeriekorps. Als „Zentralstellen" sind außer den Kollegialmittelstellen anzusehen: das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof, das Generallandesarchiv, das Landesgewerbeamt, die Fabrikinspektion, das Statistische Landesamt und die Staatsschuldenverwaltung. Die in den Abteilungen F 2 a und h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.
114	F 1 c	**Bureauvorsteher** bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	
115	F 1 d	**Technische Beamte** des Hoch-, Tief-, und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 95.
116	F 1 e	**Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 104.
117	F 1 f	**Erste Bureaubeamte** bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.	Siehe Bemerkung zu Nummer 119.
	F 1 g	**Erste Bureaubeamte** bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.	Desgl.
118	F 2 a	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 113.
119	F 2 b	**Bureaubeamte** im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.	Hierher gehören die Bureaubeamten bei Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, bei Landeskommissären und Bezirksämtern, bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (mit Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(119)	F 3 a G 2 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I. „ „ „ II.	nahme der Steuerkommissärdienste), bei Staatsanstaltenverwaltungen, bei Hochschulen und Hochschulanstalten, bei der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule, und bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, nämlich: Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Kanzleisekretäre, Gerichtsschreiber, Notariatsassistenten, Sekretariats-, Registratur- und Expeditursassistenten, Oberbuchhalter, Gefängnisverwalter, Buchhalter, Gemeinderechnungsrevidenten, Polizeiaktuare, Verwaltungsassistenten, Brauereiverrechner, Schloßkassier, Aktuare bei Hochschulen.
120	F 2 c	**Kassiere** bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 107.
121	F 2 d G 1 c	**Polizeikommissäre,** Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
122	F 2 e F 3 c G 2 c	**Technische Beamte** auf den wichtigeren Stellen. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I. „ „ „ II.	Hier dürfen im allgemeinen nur solche technische Beamten eingereiht werden, welche die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine gleichwertige Vorbildung aufzuweisen haben, wie z. B. die Kulturmeister, oder diejenigen Techniker, für deren Fach eine Werkmeisterprüfung noch nicht eingeführt ist, wie die Maschinenbauer und Elektrotechniker. Die Ablegung der Werkmeisterprüfung oder die Erwerbung einer gleichartigen Vorbildung gibt aber den in Betracht kommenden Beamten keinen Anspruch auf Anstellung mindestens in der Abteilung G. Ihre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeistervorbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereiht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamte nicht wegen seiner Werkmeistervorbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeistervorbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen. Wenn technische Beamte neben andern technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, so sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(122)			amten einzureihen, vergl. Nummer 181. Ebenso können auf besonders wichtigen Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, statt Bahnmeistern mittlere technische Beamte angestellt werden. Anderseits können während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten dieses Tarifs bereits etatmäßig angestellte Techniker ohne Werkmeistervorbildung dann unter die mittleren Beamten eingereiht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittlere Beamte besorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assistentenstellen — vorausgesetzt, daß sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben. Ganz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung wird auch noch später das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten möglich sein — vergl. § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu. In die Gruppe der mittleren Techniker sind auch die Ökonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen einzureihen, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird, ferner der Hauptmagazinsmeister der Eisenbahnverwaltung. Wegen der Einreihung von staatlich nicht geprüften Technikern mit Hochschulbildung in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c vergleiche die Bemerkung zu Nummer 95.
123	F 2 f	**Steuer-** und **Grenzkontrolleure** auf den wichtigeren Stellen.	
	F 3 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 g	„ „ „ II.	
124	F 2 g	**Vorsteher** von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	
125	F 2 h	**Vorsteher** von Stationsämtern II, sowie **Bureau-** und **Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure, Bahnexpeditoren I. Klasse (Stationsverwalter) und Güterexpeditoren, Obertelegraphisten (Telegraphensekretäre), Betriebssekretäre, Expeditions- (Betriebs-) und Telegraphenassistenten. Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 113, letzter Absatz.
	F 3 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 h	„ „ „ II.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
126	F 3 a	**Bureaubeamte** im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 119.
127	F 3 b	**Kassiere** bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 107.
128	F 3 c	**Technische Beamte,** Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 122.
129	F 3 d G 2d	**Zeichner,** Gehaltsklasse I. „ „ II.	Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten geltenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden.
130	F 3 e	**Bezirks-, Kataster-** und **Eisenbahngeometer,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 106.
131	F 3 f	**Steuerkommissäre,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 96.
132	F 3 g	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 109.
133	F 3 h	**Steuer-** und **Grenzkontrolleure,** Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 123.
134	F 3 i	**Vorsteher** von Stationsämtern II, sowie **Bureau-** und **Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 125.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
135	G 1 a	**Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 104
136	G 1 b	**Vermessungsbeamte** in nicht selbständiger Stellung.	Bisher: Vermessungsassistenten, Forstgeometer und Trigonometer, soweit nicht in E 2 k oder E 1 k.
137	G 1 c	**Polizeikommissäre,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 121.
138	G 1 d	**Vorsteher** von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 109.
139	G 2 a	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 113 sowie die Bemerkung zu Nummer 100.
140	G 2 b	**Bureaubeamte** im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 119.
141	G 2 c	**Technische Beamte,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 122.
142	G 2 d	**Zeichner,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 129.
143	G 2 e	**Bureaubeamte** bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	Bisher: Revidenten der Katasterkontrolle und Steuerkommissärassistenten.
144	G 2 f	**Zollabfertigungsbeamte.**	Bisher: Hauptamtsassistenten.
145	G 2 g	**Steuer- und Grenzkontrolleure,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 123.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
146	G 2 h	**Vorsteher** von Stationsämtern II, sowie **Bureau-** und **Abfertigungsbeamte** im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 125.
147	G 3	**Aktuare.**	Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern. Wegen der Aktuare bei Hochschulen siehe Nr. 119. Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.
148	G 4	**Eisenbahngehilfinnen.**	Bisher: Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.
149	H 1 a	**Wirtschaftsleiter** bei größeren staatlichen Betrieben.	Hierunter fallen: Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung. Wegen der Ökonomieinspektoren vergl. die Bemerkung zu Nummer 122.
150	H 1 b	**Technische Beamte** und **Zeichner,** Gehaltsklasse I.	Hier sind einzureihen die Techniker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Vorbildung und Dienstätigkeit zu den mittleren Beamten gehören, — vergl. hierwegen die Bemerkung zu Nr. 122. Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergl. Nummer 181. Bureaubeamte und Schreiber, die auch zu einfachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern bei den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten oder bei den Schreibern einzureihen — vergl. Nummer 159 und 168. Als „Technische Beamte" sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrkartendruckerei.
	H 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
151	H 1 c	**Vorsteher** von Steuereinnehmereien I.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
152	H 1 d	**Bahnmeister, Telegraphenmeister,** Gehaltsklasse I.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 122.
	H 3 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
153	H 2 a	**Gerichtsvollzieher,** Gehaltsklasse I.	
	J 3 d	Dieselben Beamten, „ II.	
154	H 2 b	**Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister,** Gehaltsklasse I.	Als Gartenmeister sind die Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen — bisher erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergl. die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122.
	H 4	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
155	H 2 c	**Erster Hafenmeister** in Mannheim.	Bisher: Hafenmeister der Zollverwaltung in Mannheim. Wegen der übrigen Hafenmeister siehe Nr. 185.
156	H 2 d	**Zugsrevisoren.**	Bisher: Zugmeister als Zugsrevisoren.
157	H 2 e	**Schiffskapitäne,** Gehaltsklasse I.	
	J 1 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
158	H 2 f	**Magazinsmeister.**	Bisher: Filialmagazinsmeister. Hier können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist.
159	H 3 a	**Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte,** Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen die Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werkschreiber (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung sowie der Stempelverwaltungsgehilfe der Steuerdirektion, soweit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditur- und Abfertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.
	J 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
160	H 3 b	**Gendarmerieoberwachtmeister.**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
161	H 3 c	**Technische Beamte** und **Zeichner**, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 150.
162	H 3 d	**Bahnmeister**, **Telegraphenmeister**, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 152.
163	H 3 e	**Vorsteher** von Stationsämtern III.	Bisher: Bahnexpeditoren II. Klasse (Stationsvorsteher).
164	H 3 f	**Lokomotivführer** und **Schiffsmaschinisten**, Gehaltsklasse I.	Die Schiffsmaschinisten entsprechen den bisherigen Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.
	J 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
165	H 3 g	**Schirrmeister**, Gehaltsklasse I.	Bisher: Stationsmeister. Hier sind auch die Hafenmeister bei der Eisenbahnverwaltung und der Platzsteuermann bei der Dampfschiffahrt einzureihen.
	J 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
166	H 3 g	**Zugmeister**, Gehaltsklasse I.	Bisher: Zugmeister und Oberschaffner.
	J 4 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
167	H 4	**Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister**, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 154.
168	J 1 a	**Schreibbeamte** auf den wichtigeren Stellen.	Hierher gehören die Kanzleiassistenten, sowie die wesentlich mit Schreibarbeiten oder mit einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Verwaltungsgehilfen und Bureauassistenten, ferner die Werkstätten- und Magazinsschreiber der Eisenbahnverwaltung.
	J 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	K 2 a	„ „ „ II.	
169	J 1 b	**Maschinisten**, Gehaltsklasse I.	Als Maschinisten sind die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben. Weiter sind hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinisten bei der Zollverwaltung.
	J 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
170	J 1 c	**Schiffskapitäne,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 157.
171	J 2 a	**Oberaufsichts-, Oberwarte-** und **obere Wirtschaftsbeamte** bei staatlichen Anstalten.	Hier sind einzureihen: die Oberaufseher und Oberwärter bei Strafanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei Kreis- und Amtsgefängnissen mit Regie, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche. Von weiblichen Beamten gehören hierher die Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen, Oberaufseherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschafterinnen.
172	J 2 b	**Vorsteher** von Steuereinnehmereien II.	
173	J 2 c	**Lokomotivführer** und **Schiffsmaschinisten**, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 164.
174	J 2 d	**Schirrmeister,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 165.
175	J 3 a	**Bureau-, Abfertigungs-** und **Vermessungsbeamte,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 159.
176	J 3 b	**Schreibbeamte,** Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 168.
177	J 3 c	**Maschinisten,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 169.
178	J 3 d	**Gerichtsvollzieher,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 153.
179	J 3 e	**Gendarmeriewachtmeister.**	
180	J 3 f	**Polizeiwachtmeister.**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
181	J 3 g	**Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker,** Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung) und die Münzgehilfen. Technische Beamte, die neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind nicht hier, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergl. Nummer 150 und 122.
	K 1 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
182	J 3 h	**Oberaufseher** bei der Steuer- und Zollverwaltung.	Bisher: Steueroberaufseher, berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher. Ferner sollen hierher eingereiht werden die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher in Basel und Konstanz und die Hafenoberaufseher in Mannheim.
183	J 3 i	**Gehilfen** bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.	Bisher: Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern sowie Nebenzollamtsassistenten.
184	J 3 k	**Vorsteher** von wichtigeren Nebenzollämtern II.	Hier sollen nur solche Beamte eingereiht werden, welche die Prüfung für Oberaufseher der Zollverwaltung (Revisionsaufseher) abgelegt haben. Siehe auch Nummer 203.
185	J 3 l	**Hafenmeister.**	Hierher gehören auch die bisherigen Hafenmeistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim siehe Nummer 155.
186	J 3 m	**Vorsteher** von Stationsämtern IV.	Bisher: Billetausgeber I. Klasse (Stationsaufseher).
187	J 4 a	**Aufseher** und **Wärter** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, bei der Blindenerziehungsanstalt, bei Hochschulanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei Besserungs- und Erziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Trinkhalleverwalter und Badwärter bei der Badanstaltenverwaltung, Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, ferner Erste Aufseherinnen, Aufseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehilfinnen bei den eben genannten Anstalten und Verwaltungen.
	K 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
188	J 4 b	**Oberpedelle.**		Bisher: Oberpedelle an Hochschulen.
189	J 4 c	**Polizeisergeanten.**		
190	J 4 d	**Schiffahrts-** und **Fischereiaufseher.**		
191	J 4 e	**Zugmeister,** Gehaltsklasse II.		Siehe Nummer 166.
192	J 4 f	**Wagenrevidenten** und zugführende **Wagenwärter.**		
193	J 4 g	**Steuermänner.**		
194	K 1 a	**Diener,** **Heizer** bei Zentralheizungen,	auf den wichtigeren Stellen.	Als Diener sind auch die Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung, die Hausmeister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschulanstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln. Die tarifmäßige Dienstzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle in der Regel nur einem als Hausmeister bestellten Diener verwilligt werden. Siehe auch Nummer 209.
195	K 1 b	**Laboranten** an wissenschaftlichen und technischen Instituten.		Hierher gehören Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten, sowie an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.
196	K 1 c	**Gendarmen.**		
197	K 1 d	**Schutzmänner.**		
198	K 1 e	**Güter-** und **Gartenaufseher** auf den wichtigeren Stellen.		Siehe auch Nummer 224.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
199	K 1 f	**Bau-, Betriebs-, Werk-** und **Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 181.
200	K 1 g	**Vorsteher** von Steuereinnehmereien III.	
201	K 1 h	**Aufseher** bei der Steuerverwaltung.	
202	K 1 i	**Wag-** und **Lagermeister** bei der Zollverwaltung.	Bisher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zollverwaltung.
203	K 1 k	**Vorsteher** von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.	Siehe Nummer 184.
204	K 1 l	**Aufseher** bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen: Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker-, Salzsteueraufseher, Lagerhausaufseher in kleineren Niederlagen und Aufseher zur Bewachung von Privatlagern.
	K 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
205	K 1 m	**Wagenwärter,** Gehaltsklasse I.	
	K 2 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
206	K 1 n	**Schaffner,** Gehaltsklasse I.	
	K 2 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
207	K 1 o	**Lokomotiv-** und **Schiffsheizer.**	
208	K 2 a	**Schreibbeamte,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 168.
209	K 2 b	**Diener** **Heizer** bei Zentralheizungen, } soweit nicht in K 1 a.	Siehe Nummer 194.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
210	K 2 c	**Aufseher** und **Wärter** bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 187.
211	K 2 d	**Forstwarte** auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 223.
212	K 2 e	**Steuerboten.**	
213	K 2 f	**Aufseher** bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 204.
214	K 2 g	**Wagenwärter** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 205.
215	K 2 h	**Vorsteher** von Stationsämtern V.	Bisher: Bahn- und Weichenwärter als Stationswarte.
216	K 2 i	**Schaffner,** Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 206.
217	K 2 k	**Hallenmeister.**	Beamte, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung usw. betraut sind; sie werden nur bei Dienststellen mit ausgedehntem Geschäftskreis verwendet.
218	K 2 l	**Schirrmänner.**	Als Schirrmänner werden die zur Leitung des Verschubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Radschuhleger in größeren Verschubbahnhöfen bezeichnet.
219	K 2 m	**Schleppschiffführer.**	
220	K 2 n	**Schiffskassiere.**	
221	K 2 o	**Untersteuermänner.**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
222	K 3 a	**Brücken-** und **Schleusenwärter.**	
223	K 3 b	**Forstwarte** soweit nicht in K 2 d.	Siehe Nummer 211.
224	K 3 c	**Güter-** und **Gartenaufseher,** soweit nicht in K 1 e.	Siehe Nummer 198.
225	K 3 d	**Bahn-** und **Weichenwärter.**	
226	K 3 e	**Lademeister.**	Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung bekleidenden Güterannehmer in größeren Güterhallen.
227	K 3 f	**Wagenaufschreiber.**	Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenaufschreiber.
228	K 3 g	**Rottenführer.**	Rottenführer sind die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter.
229	K 3 h	**Bremser.**	
230	K 3 i	**Matrosen.**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 51 b (III).

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Juni 1908.

Resolution.

„Die Zweite Kammer der badischen Landstände richtet an Großh. Regierung das Ersuchen, bis zur Einreihung der Volksschullehrer in den Beamtengehaltstarif (Klassen G 2 und F 3) unter Abänderung von § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer unverzüglich in folgender Form zu ordnen:

1. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:
   einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs ($^2/_3$ aller Stellen), in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs ($^1/_3$ aller Stellen).
2. Die Übergangsbestimmungen werden analog den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengehaltsgesetzes geregelt."

Karlsruhe, den 22. Juni 1908.

Kolb.	Frühauf.
Geck.	Vogel.
Roesch.	Dr. Frank.
Eichhorn.	Bechtold.
Süßkind.	Horst.
Venedey.	Pfeiffle.
Ihrig.	Lehmann.
Dr. Heimburger.	Kramer.
Muser.	Kräuter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 51 b (IV).

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Juni 1908.

Resolution.

Die Unterzeichneten beantragen: Hohe Zweite Kammer möge der folgenden Resolution ihre Zustimmung geben:

„Die badischen Staatsbeamten dürfen gemäß Artikel 7 der badischen Verfassungsurkunde hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Beförderung in höhere Stellen oder Gehaltsklassen wegen ihrer politischen Gesinnung oder deren Betätigung in keiner Weise benachteiligt werden."

Karlsruhe, den 22. Juni 1908.

Geck.
Kolb.
Eichhorn.
Horst.
Pfeiffle.
Dr. Frank.
Lehmann.
Süßkind.
Kräuter.
Kramer.
Roesch.
Bechtold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juli 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (25.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif,

auf Grund des Berichts der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (B.-Nr. 377) beraten und nach deren Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 24. Juni 1908 ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr v. Stotzingen.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

Nachtrags-Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über die

Petition des bad. Lehrervereins um Aufnahme der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, sowie über die einschlägigen Anträge.

(Drucksache „Zu Nr. 51 b I“ S. 172/77 und „Zu Nr. 51 b III“)

Erstattet vom Abgeordneten **Gießler.**

Die Erledigung der Petition des badischen Lehrervereins wurde in der Kommission in der Weise vorgeschlagen, daß dem Antrage auf Einreihung in den jetzigen Gehaltstarifentwurf nicht entsprochen werden könne, daß aber folgende Resolution angenommen werde:

„Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.“

Bei der Beratung der Beamtenvorlagen in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer stellten die Mitglieder der sozialdemokratischen und demokratischen Partei gegenüber der obigen Resolution folgenden Gegenantrag:

„Die Zweite Kammer der badischen Landstände richtet an Großh. Regierung das Ersuchen, bis zur Einreihung der Volksschullehrer in den Beamtengehaltstarif (Klassen G 2 und F 3) unter Abänderung von § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer unverzüglich in folgender Form zu ordnen:

1. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:
   einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs (²/₃ aller Stellen), in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs (⅓ aller Stellen).
2. Die Übergangsbestimmungen werden analog den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengehaltsgesetzes geregelt.“

Dieser Antrag wurde mit dem Kommissionsantrag zur Vorberatung der Kommission überwiesen. In dieser bestätigten die Vertreter des Gegenantrags die Ausführung des Berichterstatters, daß der Antrag in Ziffer 1 auf die Hauptlehrer an Volksschulen in den Städten der Städteordnung, wie den übrigen Gemeinden des Landes sich beziehe, ebenso auf die Hauptlehrerinnen, nach Ziffer 2 den Hauptlehrern entsprechend den §§ 39, 49 der Gehaltsordnung (nach den Beschlüssen der beiden Kammern) eine außerordentliche Zulage und Zuwendung zuteil werden sollte, daß folgeweise auch die Gehälter der Unterlehrer und Unterlehrerinnen verhältnismäßig erhöht werden sollten; diese Aufbesserungen sollten „unverzüglich“, noch in diesem Landtage gewährt werden.

Von einer Seite wurde zur Beurteilung der Tragweite des Antrags ein genauer Überblick über die materielle Lage der Lehrer, das Verhältnis der Dienstwohnungen, Nebenbezüge, der Schulgüter in Landorten, der Bezahlung der Lehrer in den Städten gewünscht und die Frage an die Großh. Regierung gestellt, ob dieselbe einer Erhöhung des Gehaltes zustimme, ohne daß eine Änderung der Stellung der Lehrer nach dem Elementarunterrichtsgesetze nötig wäre.

Der Herr Staatsminister erklärte, daß jetzt eine Festlegung der Großh. Regierung, was im nächsten Landtag an dem Elementarunterrichtsgesetze geändert werden soll, nicht möglich sei; die Gehaltsfrage sei zu kompliziert, da damit auch die Beitragspflicht der Gemeinden zusammenhänge; darüber könne jetzt ohne weitere Erhebungen nichts gesagt werden, auch nicht über eine Erhöhung des Höchstgehaltes; an sich stehe die Großh. Regierung einer solchen nicht ablehnend gegenüber; dabei müsse aber die finanzielle Wirkung und die Lage des Staatshaushaltes berücksichtigt werden; eine Erhöhung könne auch in der Zukunft nicht ohne Beizug der Gemeinden erfolgen, wie die Großh. Regierung schon wiederholt auf das bestimmteste erklärt habe; die Lehrer könne man nicht ohne weiteres mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Beamten gleichstellen; die Stellung und Vorrechte der Lehrer seien andere; an den Rechten und Pflichten der Gemeinden soll eine grundsätzliche Änderung nicht erfolgen.

Der Antrag Kolb und Gen. werde von der Großh. Regierung unbedingt abgelehnt, da er für die Staatskasse solche finanzielle Folgen habe, die nicht übernommen werden könnten. Früher habe man Vergleiche mit der Bezahlung der Lehrer in anderen Staaten angestellt; seit der Aufbesserung im letzten Landtage sei Baden aber an der Spitze — allein Hessen ausgenommen; in Hessen wird der Höchstgehalt mit 3000 Mark in 31 Dienstjahren erreicht; der Ruhegehalt ist in Hessen zwar höher (nach 40 Dienstjahren der volle Gehalt), in Baden aber die Hinterbliebenenversorgung —. Bei einer Einreihung der Lehrer bis F 3 würde Baden alle Staaten weit überflügeln.

Der Antrag würde die Hauptlehrerinnen gegenüber der jetzigen Regelung schlechter stellen, da sie nach § 4 Gehaltsordnung ¾ der Lehrergehalte bekämen und in die I. Gehaltsklasse kaum einrückten, weil sie in der Regel nicht so viele Dienstjahre erreichen.

Was nun die Wohnungen anlange, so habe jeder Lehrer Anspruch auf eine freie Wohnung oder wenn solche nicht gestellt wird, auf Zahlung des Mietzinses; bei Gleichstellung mit den Beamten nach dem Antrag Kolb und Gen. müßte dieses Vorrecht wohl auch wegfallen; der Hauptlehrer könne dann nur Dienstwohnung, soweit solche vorhanden sind, oder den Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der meist niederer sei als der Mietzins.

Die Nutzung der Schulgüter, welche zu 3% aufgerechnet wird, würde zu Gunsten der Gemeinden für die Deckung des Schulaufwandes auch in Wegfall kommen.

Die Stellenbesetzung in den Städten der Städteordnung erfolge nach Bewerbung durch Anstellung seitens des Stadtrats. Die Städte Bruchsal, Lahr, Offenburg müßten sofort die Gehälter der Lehrer erhöhen, um nur die Sätze des Antrags zu erreichen; aber auch alle anderen Städte — Mannheim ausgenommen — würden die Höchstgehalte wohl erhöhen müssen; über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer in den Städten der Städteordnung gibt die Anlage Aufschluß, wobei bemerkt wird, daß in den Gehaltssätzen auch die Wohnungsentschädigung enthalten ist. Wenn man davon ausgeht, daß auch künftig die Städte der Städteordnung die Gehalte der Lehrer selbst bezahlen und daß bei den Landvolksschullehrern das Verhältnis der Gemeindebeiträge dasselbe bliebe, ergibt sich unter Berücksichtigung des nach § 14 E.U.G. notwendigen künftigen Zuwachses an Lehrerstellen folgende Berechnung des Mehraufwands:

Gehalte der Landvolksschullehrer (im Beharrungszustand).

a. Nach dem jetzigen Tarif (1 500 – 2 800 ℳ) mit den Zulagen von 150 ℳ und den in § 39 normierten Fristen einschließlich des Zuwachses von 530 Hauptlehrern und 408 Unterlehrern zum Vollzug des § 14 El. U. G. 530 × 2 230 ℳ = 1 181 900 ℳ + 408 000 ℳ = 1 589 900 ℳ und nach Abzug der Gemeindebeiträge mit 831 500 ℳ = **758 400 ℳ Mehraufwand.**

b. Unter Zugrundelegung folgenden Tarifs:

Anfangsgehalt 1 500 ℳ Höchstgehalt 3 000 ℳ Zulage alle 2 Jahre 150 ℳ — Erreichung des Höchstgehalts in 20 Jahren. —

für die 2 580 Lehrer (im Hauptbudget) . . . . . 6 091 150 ℳ
(gegen bisher 5 613 300)

dazu für den Zuwachs:

a. für 530 Hauptlehrer mit durchschnittlich 2 360 ℳ = 530 × 2 360 ℳ = 1 250 800 ℳ
b. für 408 Unterlehrer 408 × 1 000 ℳ = ... 408 000 „
1 658 800 ℳ

davon ab:

1. Gemeindebeiträge für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 1 030 ℳ = 530 × 1 030 ℳ = ... 545 900 ℳ
2. Gemeindebeiträge für 408 Unterlehrer zu 700 ℳ × 408 = 285 600 „

ab 831 500 ℳ
Rest 827 300 ℳ 827 300 ℳ
6 918 450 ℳ
gegen bisher 5 613 300 „
Mehraufwand 1 305 150 „

c. Nach dem Antrag, die Lehrer in G 2 Anfangsgehalt 1 700 ℳ Höchstgehalt 3 000 ℳ Zulage 175 ℳ alle zwei Jahre einzureihen.

Aufwand für 2 580 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) . . . . . 6 537 375 „
(durchschnittlich 2 533.86 ℳ)
Gegen bisher . . . . . 5 613 300 „
Mehraufwand 924 075 ℳ

Zuwachs für 530 Hauptlehrer 530 × 2 533 ℳ = ... 1 342 490 ℳ
Zuwachs für 408 Unterlehrer 408 × 1 000 ℳ = ... 408 000 „
1 750 490 ℳ
ab Gemeindebeiträge . . . . . 831 500 „
Mehrbelastung 918 990 .
Gesamtmehraufwand 1 843 065 ℳ

d. Antrag Kolb und Genossen:

Aufwand für 2580 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) . . . . . 7 118 885 ℳ
(Durchschnittsgehalt 2 759 ℳ)
Gegen bisher . . . . . 5 613 300 „
Mehraufwand 1 505 585 ℳ

Zuwachs für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 2 759 ℳ 530 × 2 759 ℳ = 1 462 270 ℳ
408 Unterlehrer zu 1 000 ℳ = ... 408 000 „
1 870 270 ℳ
ab Gemeindebeiträge . . . . . 831 500 „
Mehrbelastung 1 038 770 ℳ
Gesamtmehraufwand 2 544 355 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung des Mehraufwands.

A. Jetziger Tarif mit Zuwachs (§ 14) . . . . . 758 400 ℳ
B. Tarif 1500—3000 ℳ Zulage 150 ℳ alle 2 Jahre 477 850 ℳ mit Zuwachs (827 300 ℳ) . . . . . 1 305 150 „
C. Tarif 1700—3000 ℳ Zulage 175 ℳ alle 2 Jahre 924 075 ℳ mit Zuwachs 918 990 ℳ . . . . . 1 843 065 „
D. Tarif 2200—3800 ℳ Zulagen 175 ℳ und 225 ℳ Antrag Kolb und Genossen 1 505 585 ℳ mit Zuwachs 1 038 770 ℳ . . . . . 2 544 355 „

Detaillierte Berechnung zu dem Antrag der Abgeordneten Kolb und Genossen, Landtagsdrucksache Nr. 51 b III
welcher dahin geht:

Hauptlehrer an Volksschulen sollen erhalten: einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs (2/3 aller Stellen, in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs (1/3 aller Stellen). Es ergibt sich nachstehende Berechnung des Aufwandes für die im Hauptbudget (Seite 80 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09) aufgeführten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen:

im Beharrungszustand:

Klasse II G 2 Mindestgehalt 1 700 ℳ, Höchstgehalt 3 000 ℳ, Zulage 175 ℳ
„ I F 3 „ 2 200 „ „ 3 800 „ „ 225 „
Beförderungszulage von G nach F 100 ℳ

Es würden beziehen:

	Hauptlehrer			Hauptlehrerinnen (§ 4 Geh.-O.)		
II. Gehaltsklasse 2/3	202 zu . . .	1 700 ℳ	= 343 400 ℳ	13 zu	1 275 ℳ	= 16 575 ℳ
1455	208 „ . . .	1 875 „	= 390 000 „	17 „	1 405 „	= 23 885 „
74	142 „ . . .	2 050 „	= 291 100 „	5 „	1 535 „	= 7 675 „
191	134 „ . . .	2 225 „	= 298 150 „	4 „	1 670 „	= 6 680 „
1720 Stellen.	106 „ . . .	2 400 „	= 254 400 „	10 „	1 800 „	= 18 000 „
	102 „ . . .	2 575 „	= 262 650 „	4 „	1 930 „	= 7 720 „
	137 „ . . .	2 750 „	= 376 750 „	5 „	2 030 „	= 10 150 „
	172 „ . . .	2 925 „	= 503 100 „	4 „	2 160 „	= 8 640 „
	252 „ . . .	3 000 „	= 756 000 „	4 „	2 250 „	= 9 000 „
				8 „	2 495 „	= 19 960 „
				74		128 285 ℳ

Eintritt in die Klasse I mit 100 ℳ Beförderungszulage und Zulage 225 ℳ:

I. Gehaltsklasse 1/3	86	Hauptlehrer zu	3 325 ℳ =	285 950 ℳ
860 Stellen.	135	„ „	3 550 „ =	479 250 „
	122	„ „	3 775 „ =	460 550 „
	517	„ „	3 800 „ =	1 964 600 „
	2315			6 665 900 ℳ
	74	Hauptlehrerinnen = ...		128 285 „
	191	mit Anfangsgehalt zu 1 700 ℳ = . .		324 700 „
	2580	Stellen		7 118 885 ℳ

Durchschnittsgehalt . . . . . 2 759 ℳ
Aufwand nach dem Antrag . . . . . 7 118 885 ℳ
Aufwand nach dem bisherigen Tarif . . . . . 5 613 300 „
Mehraufwand . . 1 505 585 ℳ

Zu dem diesem Mehraufwand mit . . . . . 1 505 585 ℳ
würden hinzutreten:

a. Gehalte für 530 zur Durchführung des § 14 des E.U.G. erforderliche Hauptlehrer (Seite 4 des Kommissionsberichts der II. Kammer zum Gesetz von 1906) mit durchschnittlich 2 759 ℳ × 530 = ... 1 462 270 ℳ
b. Vergütungen für 408 Unterlehrer 408 × 1 000 ℳ = ... 408 000 „
zusammen . 1 870 270 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .	1 870 270 ℳ	1 505 585 ℳ

an letzterer Summe würden gedeckt durch die Gemeindebeiträge

a. für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 1 030 ℳ × 530 =	545 900 ℳ	
b. für 408 Unterlehrer zu 700 ℳ × 408 = ...	285 600 „	
Ab Deckung mit	831 500 ℳ	
Rest Mehraufwand		1 038 770 ℳ
Gesamtmehraufwand im Beharrungszustand		2 544 355 ℳ

Zur Frage der Nebeneinkünfte der Lehrer und der Beförderungsmöglichkeit nach anderen Stellen wurde folgende Auskunft erteilt:

A. Die Nebeneinkünfte der Lehrer an den Volksschulen.

1.	Dienstzulage als I. Lehrer (§ 41 El.U.G.) 239 Lehrer		35 100 ℳ
2.	Für Abteilungsunterricht 70 Lehrer		16 225 „
3.	„ Turnunterricht 1420 Lehrer		61 888 „
4.	„ Fortbildungsunterricht 1877 Lehrer		203 088 „
5.	„ gewerblichen Fortbildungsunterricht 126 Lehrer		45 550 „
6.	Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts 68 Lehrer		10 238 „
7.	Für die Erteilung von Zeichenunterricht 42 Lehrer		5 996 „
8.	„ „ „ fremdsprachlichen Unterrichts 13 Lehrer		2 817 „
9.	„ „ „ von Handfertigkeitsunterricht 3 Lehrer		840 „
10.	„ Unterrichtserteilung an anderen öffentlichen Anstalten 84 Lehrer		15 446 „
11.	„ Versehung des Organistendienstes:		
	a. des katholischen	967 Lehrer	208 422 ℳ
	b. des evangelischen	595 „	72 480 „
	c. des altkatholischen	6 „	865 „
	d. des israelitischen	8 „	2 626 „
	zusammen . .	1576 Lehrer	284 393 „
12.	Für Überstunden:		
	im Sommerhalbjahr 1907	4232 × 30 ℳ =	126 960 ℳ
	„ Winterhalbjahr 1907/08	3931 × 30 „ =	117 930 „
			244 890 „
	zusammen . .		926 471 ℳ

B. Außer diesen mit der eigentlichen Berufsstellung des Lehrers eng im Zusammenhang stehenden Nebeneinkommen haben im Jahr 1902 bezogen:

53 Lehrer	als Postagenten und Inhaber von Posthilfsstellen	24 932 ℳ
56 „	als Ratschreiber und Gemeinderechner	9 737 „
48 „	als Sparkassen- und Stiftungsrechner	7 920 „
7 „	als Beobachter von meteorolog. Stationen	1 150 „
29 „	Agenturen von Versicherungsgesellschaften und sonstiges	4 192 „
	zusammen . .	47 931 ℳ

C. In den Städten der Städteordnung beziehen die Lehrer an Vergütungen:

Für die unter Lit. A aufgeführten Funktionen	150 712 ℳ
„ die unter Lit. B aufgeführte Tätigkeit	53 480 „

D. Es stehen als von Volksschullehrern — nach Ablegung einer weiteren Prüfung erreichbar — offen:

274 Real-, Zeichen-, Musik- und Turnlehrerstellen, wovon 1/5 bis zu 4800 ℳ, 2/5 bis zu 4500 ℳ und 2/5 bis zu 3600 ℳ in die Gehaltsklassen einzureihen sind; ferner im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern: 200 Gewerbe- und Handelslehrer sowie Reallehrer und Zeichenlehrer mit den nämlichen Einreihungsverhältnissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Vertretern des Antrags Kolb und Gen. wurde gegenüber der Regierungserklärung hervorgehoben, daß sie dadurch nicht überrascht wurden, aber der festen Meinung sind, daß ihr Antrag durchführbar ist; auf die Dauer werde man die Lehrer nicht anders behandeln können, als die gleichwertigen Beamten; eine Abstufung zwischen den Gehältern der Lehrer in den Städten und den Landorten sei nicht notwendig, so wenig wie bei den Staatsbeamten; wenn man den Lehrerinnen nicht denselben Gehalt geben wolle, so kann man für sie besondere Bestimmungen treffen; die Ablehnung des Antrag werde für die Dauer die Folge eines quantitativen wie qualitativen Lehrermangels zur Folge haben.

Von einem Vertreter der nationalliberalen Partei wurde erklärt, daß der Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif aufrecht erhalten würde; jetzt werde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtages eine Gesetzesvorlage nicht mehr erfolgen und auch nicht mehr verlangt werden können; die Regelung werde im nächsten Landtage erfolgen müssen; der Herr Staatsminister habe eine Abkürzung der Zulagefristen und eine dem Gehaltstarif entsprechende Bemessung der Zulagebeträge zugesagt und sich gegen eine Erhöhung des jetzigen Höchstgehaltes nicht mehr so ablehnend verhalten, allerdings auch keine bestimmte Zusage gemacht, eine Revision des Elementarunterrichtsgesetzes werde und müsse erfolgen; die Partei halte zwar an der Einreihung in den Tarif fest, halte heute aber die Frage offen, ob dieselbe nach G 2 oder nach G 2 und F 3 erfolgen könne; angesichts der Darstellung der finanziellen Wirkung des Antrags Kolb und Gen. solle man jetzt eine Beschlußfassung in dieser Richtung nicht vornehmen; ob es sich im nächsten Landtage werde ermöglichen lassen, weiter als G 2 zu gehen, werde auch von der Finanzlage abhängen; die Gemeinden sollten weiter zu dem Mehraufwand nicht herangezogen werden.

Der Vertreter der Zentrumspartei wiederholte die frühere Erklärung, daß bei Revision des Elementarunterrichtsgesetzes jedenfalls die Zulagefristen und -beträge in Einklang mit der neuen Gehaltsordnung gebracht werden sollen, im übrigen eine Bindung für den nächsten Landtag abgelehnt werde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Kolb und Gen. mit elf gegen zwei Stimmen abgelehnt und sodann mit Mehrheit die früher vorgeschlagene Resolution aufrecht erhalten, so daß beantragt wird:

Resolution.

Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrer an Städten mit Städteordnung.

Stadt	Mit Wohnungsgeld: Anfangs-Gehalt M.	Mit Wohnungsgeld: Höchst-Gehalt M.	Zulage: erfolgt	Zulage: beträgt je M.	Bestimmungen für das Einrücken in den Anfangsgehalt	Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgehalt aus dem städt. Zuschuß: Wird solcher gewährt?		Beitrag	
Baden . . .	2400	4200	alle 2 Jahre	180	Die im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit wird berücksichtigt. Die Lehrer beziehen bis einschließlich dem 10. Dienstjahr den Anfangsgehalt, in den folgenden Dienstaltersperioden je einen um 180 M erhöhten Gehalt. Die Dienstjahre zählen dabei vom 1. Januar desjenigen Jahres an, welches dem Jahre folgt, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen war, soweit diese Zeit im öffentlichen Schuldienst zugebracht war.				
Bruchsal . .	2100	3800	"	170	Wie in Freiburg.				
	vom 1. Januar 1907 ab								
Freiburg . .	2400	4200	alle 2 Jahre	180	Maßgebend ist der Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.	ja		nichts	Bei 10jähr. städt. Dienstzeit. Evtl auch anderer Zeit.
Heidelberg . .	2400	4200	"	180	Wie in Baden.	ja		3%	Bei 10jähr. städt. Dienstzeit.
Karlsruhe . .	2400	4200	"	180	Wie in Baden; Anfangsgehalt jedoch bis mit dem 12. Dienstjahr.	(vermutlich auch)			
Konstanz . .	2400	4200	"	180	Wie in Baden.	ja		2%	Wie Freiburg.
Lahr	bis 31. Dezember 1905:								
	1800	3000	4 Zulagen alle 2 Jahre und 4 alle 3 Jahre	150	Wie in Freiburg				
	v. 1. Jan. 1906 bis 31. Dez. 1907:								
	1950	3250	wie im Gesetz						
	vom 1. Januar 1908 an:								
	2100	3800	alle 2 Jahre	170					
Mannheim . .	2550	4500	"	195	Wie in Baden.	(vermutlich auch)			
Offenburg . .	2200	3800	alle 2 Jahre	180	6mal.				
			alle 3 Jahre	180	2mal.	nein			
			nach weit. 3 Jahren	160	letztmals.				
Pforzheim . .	2400	4200	alle 2 Jahre	180	Wie bei Freiburg.	ja		nichts	Wie Heidelberg.

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend, in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 518) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 ist innerhalb der Klammer das Wort „Feuerversicherungsanstalt" zu ersetzen durch „Gebäudeversicherungsanstalt". Ebenda sind die Worte: „die Militärwitwenkasse" und „die Badanstaltenverwaltung" zu streichen.

2. Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge" und im Absatz 4 ist der zweite Satz (Indessen gelten usw.) zu streichen.

Im letzten Absatz ist das Wort „Paragraphen" zu ersetzen durch „Artikels".

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der Zuschüsse nach Absatz 2 entbunden werden."

3. Nach dem Artikel 17 sind als neue Artikel einzuschalten:

Artikel 17a.

Verwaltung der Beamtenwitwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsgehalt zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalte der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse".

Artikel 17b.

Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse.

Soweit der Vermögensertrag und die sonstigen Einnahmen der Beamtenwitwenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist ihr aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung ein Zuschuß in der Höhe des zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Kasse erforderlichen Betrags zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch den Staatsvoranschlag festgestellt werden."

4. Der Artikel 18 erhält den folgenden Wortlaut:

„Wandelbare Bezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und dem Wohnungsgeld wandelbare Bezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung festgesetzten Betrag aufgenommen werden".

5. Der Artikel 19 ist zu streichen.

6. Im Artikel 20 Absatz 2 ist vor dem Wort „Beamten" das Wort „etatmäßigen" einzuschalten.

7. Im Artikel 21 soll die Überschrift lauten:
„Dienstzulagen, Nebengehalte und sonstige Bezüge".

8 Im Artikel 22 Absatz 1 ist statt „die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte" zu setzen: „die Dienstzulagen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Im Artikel 23 Absatz 1 sind die Worte „nicht für den Hauptdienst verliehenen" zu streichen.

10. Im Artikel 24 Absatz 1 sind die Worte „für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode" zu ersetzen durch „für die nächste Budgetperiode". Statt „für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte" ist zu setzen: „Dienstzulagen".

Der Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif keine Gehalte vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels und mit Angabe des Gesamtbetrags an Gehalten und Dienstzulagen, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen."

11. Im Artikel 25 ist der Absatz 2 zu streichen.

12. Im Artikel 26 soll der Absatz 3 lauten:

„Die Beträge, welche für Gehalte, Dienstzulagen und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamten usw." (wie bisher).

Im Absatz 4 ist das Wort „Nebengehalten" durch „Dienstzulagen" zu ersetzen.

13. Im Artikel 27 Absatz 1 sind die Worte „oder Naturalbezüge" zu ersetzen durch das Wort „Bezüge".

14. Im Artikel 29 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte „an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist", zu streichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Gegeben den

Begründung.

Infolge der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge (Gesetz vom 9. Juni 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789) und einiger anderer gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch infolge der Änderungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, über die ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt worden ist, wird es nötig, auch einige Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen.

Alle diese Änderungen sind in dem vorstehenden Entwurf zusammengestellt.

Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

Zu § 1 Ziffer 1. (Artikel 16.)

Wegen der Änderung der Bezeichnung der früheren Feuerversicherungsanstalt vergl. Artikel 1 Ziffer 1 u. a. des Gesetzes vom 3. August 1902, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225).

Die Militärwitwenkasse hat mit dem Schluß des Jahres 1889 aufgehört, als eine mit eigenen Beamten ausgestattete Behörde zu bestehen. Sie wird seit dem 1. Januar 1890 als Nebenkasse von den Beamten der Beamtenwitwenkasse geführt. Aus der Militärwitwenkasse wird dafür ein angemessener Bauschbetrag an die Beamtenwitwenkasse bezahlt

Die Badanstaltenverwaltung wird seit dem Jahre 1902 nicht mehr wie früher als ein von der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelt, sondern ihr Budget ist, unbeschadet des Fortbestandes ihres eigenen Vermögens, dem Budget des Ministeriums des Innern einverleibt worden (vergl. die Erläuterungen zum Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902/03, Titel XI § 4 der Ausgabe Seite 31). Diese geänderte budgetmäßige Behandlung der Badanstalten

verwaltung hatte zur Folge, daß die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte und ähnliche Leistungen, wofür die Badanstaltenverwaltung früher nach den Bestimmungen in den Artikeln 16 und 17 des Etatgesetzes ganz oder teilweise aufzukommen hatte, seit dem Jahre 1902 ausschließlich der Staats- oder der Beamtenwitwenkasse zur Last bleiben. Jene Bestimmungen finden daher auf die Badanstaltenverwaltung keine Anwendung mehr.

Zu § 1 Ziffer 2. (Artikel 17.)

Ebenso wie die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und die Volksschullehrer durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), sind die Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten und der kirchlichen Vermögensverwaltungen durch landesherrliche Entschließung von der Verpflichtung zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen entbunden worden. Die aufgrund des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Etatgesetzes hinsichtlich der Übernahme der Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen jener Beamten auf die Staatskasse getroffenen Vereinbarungen sind gleichzeitig dahin abgeändert worden, daß an Stelle der in Wegfall gekommenen, bis dahin an die Beamtenwitwenkasse abgeführten Witwenkassenbeiträge der Beamten die genannten Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme der Gebäudeversicherungsanstalt, welche die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen ihrer Beamten selbst bestreitet, und die kirchlichen Vermögensverwaltungen aus ihren eigenen Mitteln fortlaufende Beiträge an die Beamtenwitwenkasse in der Höhe von sechs Zehnteln der Witwenkassenbeiträge zu bezahlen haben. Eine Vereinnahmung von Witwenkassenbeiträgen durch die Stiftungen usw. findet nicht mehr statt.

Nach der Bestimmung im Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 des Etatgesetzes sollten die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen nur solange auf die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) übernommen werden, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, das den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Obwohl dieser Fall durch Erlassung des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), eingetreten ist, und sowohl die evangelische als die katholische Kirche, die hier allein in Betracht kommen, von dem ihnen in

jenem Gesetze zugestandenen Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben (vergl. die landesherrlichen Verordnungen vom 15. Februar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23, und vom 11. Dezember 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 949), sind auch in der Folge die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen in Übereinstimmung mit den Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen von der Beamtenwitwenkasse bestritten und es ist davon abgesehen worden, eine andere Regelung des Verhältnisses vorzunehmen, nach dem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung (§ 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, Regierungsblatt Seite 375) teilzunehmen haben.

Die beiden Kammern der Landstände haben nichts dagegen eingewendet, daß mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der beiden Landeskirchen von einer Änderung der seitherigen Bestimmungen abgesehen worden ist (vergl. Ziffer 3 der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1899/1900, 5. Beilagenheft der zweiten Kammer, Seite 21, die Berichte der Budgetkommissionen der ersten und der zweiten Kammer über diese Denkschrift, Beilage Nr. 182 der ersten und Drucksache Nr. 14a der zweiten Kammer, ferner die Protokolle über die Verhandlungen in der 15. Sitzung der ersten Kammer am 25. Mai 1900 und in der 77. Sitzung der zweiten Kammer am 12. Mai 1900).

Durch die vorgeschlagene Änderung des Etatgesetzes soll das Gesetz mit der derzeitigen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht werden (vergl. auch den Schlußsatz des vorletzten Absatzes des erwähnten Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer).

Durch die zweite Änderung des Artikels 17 soll ein Schreibversehen beseitigt werden.

Die Vorschrift im Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes findet aufgrund des § 119 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127) in den gegebenen Fällen auch auf die in § 118 ebenda aufgeführten Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, auf Waisenhäuser oder andere in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen Anwendung. Nach den gemachten Erfahrungen fällt es diesen Anstalten in der Regel recht schwer, die von ihnen an die Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Zuschüsse aufzubringen. Es sind deshalb schon wiederholt Gesuche um Nachlaß der Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schüsse eingekommen, denen aber, da es sich hier um einen gesetzlich festgestellten Bezug der Beamtenwitwenkasse handelt, nicht hat entsprochen werden können. Die meisten der in Betracht kommenden Anstalten bestreiten ihren Aufwand zum großen Teil aus Sammelgeldern, die ihnen der Wohltätigkeitssinn Privater zuwendet; einige derselben erhalten auch Staatsbeihilfe. Es erscheint nicht angemessen, daß der Staat, zu dessen Aufgabe auch die Förderung derartiger Anstalten gehört, denselben durch Erhebung der fraglichen Zuschüsse eine recht empfindliche Beschwerung auferlegt. Es sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, solche Anstalten von der Entrichtung der Zuschüsse entbinden zu können. Durch die Einschaltung der vorgeschlagenen Bestimmung am Schluß des Artikels 17 soll dieser Zweck erreicht werden.

Zu § 1 Ziffer 3. (Artikel 17a und 17b.)

Die neuen Artikel 17a und 17b entsprechen im wesentlichen den bisherigen §§ 83 und 84 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

Der letzte Absatz des § 83 erscheint im Entwurf des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, als § 69a.

Der aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung an die Beamtenwitwenkasse zu leistende Zuschuß wird jetzt nicht mehr nach der Vorschrift im § 84 Absatz 2 des Beamtengesetzes bemessen, sondern seine Höhe richtet sich nach dem jedesmaligen Bedarf zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Beamtenwitwenkasse (vergl. die Erläuterungen zum Budget der Beamtenwitwenkasse für die Jahre 1902/03, Titel III § 1 der Einnahme, Seite 131, und zum Budget des Finanzministeriums für dieselben Jahre, Titel XI § 6 der Ausgabe, Seite 51).

Zu § 1 Ziffer 4. (Artikel 18.)

Nach § 18 des Beamtengesetzes in der Fassung des neuen Entwurfs und nach der Begründung dazu sollen Naturalbezüge in Zukunft keinen Bestandteil des Einkommensanschlags mehr bilden.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten wird der Einkommensanschlag künftig aus den im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätzen zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes bestehen (vergl. § 24 Absatz 3 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung). In derselben Weise ist der Einkommensanschlag bei den Katastergeometern und Gerichtsvollziehern, die hier künftig noch allein in Betracht kommen werden, schon bisher gebildet worden (vergl. Ziffer IV des Gesetzes vom 9. Juli 1902, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, und die Anmerkung 4 zur Abteilung G, die Anmerkung 5 zur Abteilung H und die Anmerkung 4 zur Abteilung J des Gehaltstarifs vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309).

Der Zwischensatz im Artikel 18 ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Ziffer 5. (Artikel 19.)

Der Begriff der freien Wohnung soll nach § 17 des Beamtengesetzes nach dem neuen Entwurf und der Begründung dazu nicht mehr beibehalten werden. Der Artikel 19 ist deshalb als gegenstandslos zu streichen.

Zu § 1 Ziffer 6. (Artikel 20.)

Die jetzige Fassung des Artikels 20 Absatz 2 hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob der ortsübliche, bei Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Mietzins auch dann zu erheben sei, wenn Wohnungen in staatlichen oder vom Staate gemieteten Gebäuden nichtetatmäßigen Beamten überlassen werden (vergl. den Bericht der Kommission der zweiten Kammer zur Beratung des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgeld betreffend, Landtag 1901/02, Drucksache Nr. 31a Abschnitt III Ziffer 5). Die vorgesehene Änderung soll diese Zweifel beseitigen.

Zu § 1 Ziffer 7 bis 9. (Artikel 21 bis 23)

Wie in der Begründung zu den §§ 17, 25 und 25a des Entwurfs eines Gesetzes, die Abänderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, ausgeführt ist, umfaßt der Begriff „Nebengehalt" nach dem bisherigen Sprachgebrauch zwei sachlich von einander verschiedene Arten von Einkommensbezügen, nämlich die Nebengehalte im eigentlichen Sinne des Wortes und die Dienstzulagen. Künftig sollen unter Nebengehalt nur die regelmäßig wiederkehrenden Vergütungen angesehen werden, die ein Beamter für die Versehung eines ihm neben dem Hauptdienst übertragenen Nebenamts erhält, während die ihm neben dem Gehalt und dem Wohnungsgeld für den Hauptdienst verwilligten regelmäßig wiederkehrenden Bezüge als Dienstzulagen bezeichnet werden sollen. Die erwähnten Änderungen sollen auch im Etatgesetz durchgeführt werden. Von sonstigen Bezügen kommt außer den im Gesetzestext genannten Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zügen in der Hauptsache nur noch die Lieferung freier Dienstkleidung in Betracht.

Zu § 1 Ziffer 10. (Artikel 24.)

Durch die im Absatz 1 der Ziffer 10 vorgesehene Änderung soll der Wortlaut des Gesetzes mit dem bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags seit dem Jahre 1904/05 eingehaltenen vereinfachten Verfahren (vergl. die Begründung zum Finanzgesetz für 1904/05 unter 1) in Übereinstimmung gebracht werden.

Der neue Gehaltstarif sieht bei keinen Beamten mehr Wertanschläge für das gesamte Diensteinkommen vor. Die Worte „oder Wertanschläge für das gesamte Diensteinkommen" im Artikel 24 Absatz 3 können deshalb gestrichen werden.

Als Beamte, für die im Gehaltstarif keine Gehalte festgesetzt sind, kommen nur noch die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste in Betracht (vergl. § 31 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung).

Im übrigen vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 2 letzter Absatz und zu Ziffer 7 bis 9.

Zu § 1 Ziffer 11. (Artikel 25.)

Die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben, erhalten nach § 1 Absatz 1 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 und dem zugehörigen Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) das geordnete Wohnungsgeld. Eine besondere Anforderung von Beträgen, die solchen Beamten an Stelle des Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, im Staatsvoranschlag findet deshalb nicht mehr statt. Die Aufbesserungen, die z. Zt. die auf Schweizer Gebiet verwendeten Beamten in der Form einer Ortszulage (Auslandszulage) erhalten und die jetzt im Staatsvoranschlag mit dem Wohnungsgeld angefordert werden, sollen künftig wegfallen (vergl. die Begründung zu den §§ 25 und 25a des Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes betreffend).

Wegen des Wegfalls der freien Wohnungen vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 5.

Die Bestimmung im Artikel 25 Absatz 2 ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu § 1 Ziffer 12. (Artikel 26.)

Vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 7 bis 9 und zu § 1 Ziffer 11.

Zu § 1 Ziffer 13 (Artikel 27.)

Siehe Absatz 1 der Begründung zu § 1 Ziffer 4 und § 27 Absatz 2 des Entwurfs einer neuen Gehaltsordnung.

Zu § 1 Ziffer 14. (Artikel 29.)

Nach dem jetzigen Wortlaut des Artikels 29 ist die Gewährung von einmaligen Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs auf die Fälle beschränkt, in denen der Ruhegehalt der Beamten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 1888, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510), d. i. vor dem 1. Januar 1890, festgestellt worden ist. An Beamte jener Abteilungen, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind, können also keine Unterstützungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds gewährt werden. Diese Beschränkung hat sich schon häufig als zu eng erwiesen, denn es hat sich gezeigt, daß trotz der durch die Neuordnung der Beamtengesetzgebung seit dem 1. Januar 1890 eingetretenen erheblichen Erhöhung der Ruhegehalte der in Betracht kommenden Beamten nicht selten Fälle vorkommen, in denen die Ruhegehaltsempfänger durch unverschuldetes Unglück, durch die Kosten schwerer Krankheit usw. in eine solche Notlage geraten, daß im Hinblick auf ihre gesamte wirtschaftliche Lage die Zuwendung einer außerordentlichen Beihilfe geboten erscheint. Solche Fälle treten insbesondere dann ein, wenn ein Beamter wegen eines körperlichen Leidens oder dergl. frühzeitig aus dem staatlichen Dienst hat ausscheiden müssen und mit seinem Ruhegehalt eine Familie ernähren muß; sie werden auch wiederkehren, wenn die Beamten durch die in Aussicht genommene weitere Erhöhung der Gehalte und die Verbesserung der Bestimmungen über die Ruhegehaltsbezüge wiederum eine merkliche Besserstellung erfahren werden. Nach Lage der derzeit geltenden Bestimmungen haben Unterstützungsgesuche von zuruhegesetzten Beamten der Tarifabteilungen E bis K öfters entweder überhaupt nicht berücksichtigt werden können, obwohl die Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchsteller festgestellt worden war, oder man hat sich damit helfen müssen, daß man den Gesuchstellern Unterstützungen aus Stiftungsmitteln bewilligt oder daß man die als notwendig anerkannten Unterstützungen auf den allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

persönlicher und sachlicher Art übernommen hat. Die Gewährung von Unterstützungen aus Stiftungsmitteln war aber meist nur in unzulänglicher Weise möglich und nicht immer ohne Gefährdung der Zweckbestimmung einzelner Stiftungen oder doch ohne Einschränkung der Zuwendungen, für welche die Stiftungen in erster Reihe bestimmt sind. Auch die Übernahme der Unterstützungen auf den allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse, der nach der Erläuterung zu der erstmaligen Anforderung dieses Fonds (vergl. Budget des Finanzministeriums für 1902/03 Titel XII der Ausgabe, Seite 50/51) unter anderem auch die Gewährung von Unterstützungen in den in den Artikeln 28 bis 30 des Etatgesetzes nicht vorgesehenen Fällen ermöglichen sollte, hat sich nur als ein Notbehelf erwiesen. Dieser Notbehelf ist schon deshalb nicht erwünscht, weil jener Fonds ohnehin nicht sehr reich ausgestattet und die Erwirkung von Unterstützungen daraus mit Weiterungen verbunden ist, die insbesondere in dringlichen Fällen und bei kleinen Beträgen vermieden werden sollten.

Durch die vorgesehene Änderung des Etatgesetzes soll es ermöglicht werden, Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds auch dann zu gewähren, wenn die Zuruhesetzung der unterstützungsbedürftigen Beamten nach dem 1. Januar 1890 erfolgt ist. Dies erscheint um so billiger, als aus jenen Fonds sogar entlassene etatmäßige Beamte ohne Einschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts und des Grundes ihrer Entlassung in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit einmalige Unterstützungen erhalten können, und weil auch frühere nichtetatmäßige Beamte, die vielleicht nur ganz kurze Zeit im staatlichen Dienste Verwendung gefunden haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Dienste und auf die Dauer ihrer Verwendung darin mit solchen Unterstützungen aus den im Staatsvoranschlag für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen für das nichtetatmäßige Personal vorgesehenen Mitteln bedacht werden können.

Unterstützungen an Beamte der Abteilungen A bis D des Gehaltstarifs wären, wenn sie als notwendig anerkannt werden, wie bisher aus dem allgemeinen Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art zu gewähren.

Die Bestimmungen in den Artikeln 28 und 29 sollen nach einer der Budgetkommission der zweiten Kammer des Landtags 1889/90 abgegebenen Erklärung der Großh. Regierung auf die nichtetatmäßigen Beamten sinngemäße Anwendung finden.

Ferner hat sich die genannte Kommission damit einverstanden erklärt, daß

1. diejenigen nichtetatmäßig angestellten Beamten welche — weil sie nicht bloß vorübergehend eine etatmäßige Stelle innehaben — zu Lasten des Gehaltsetats bezahlt werden, im Bedarfsfall Unterstützung aus dem Fonds für etatmäßige Beamte erhalten und
2. aus dem Fonds zur Unterstützung nichtetatmäßig angestellter Personen im Bedarfsfall auch Hinterbliebene solcher Personen unterstützt werden können (vergl. den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer 1889/90, 5. Beilagenheft Seite 224).

Dabei soll es auch künftig verbleiben. Von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Etatgesetz bei dem jetzt vorliegenden Anlaß glaubte die Großh. Regierung absehen zu sollen, da der Abschnitt III des Gesetzes nur Vorschriften über das Diensteinkommen und die sonstigen Bezüge der etatmäßigen Beamten enthält und deshalb Bestimmungen über die Unterstützung der nichtetatmäßigen Beamten in den Rahmen des Gesetzes nicht wohl passen würden.

Zu § 2.

Die Änderungen des Etatgesetzes sollen auf denselben Zeitpunkt in Kraft treten, wie die des Beamtengesetzes und die neue Gehaltsordnung.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juli 1908.

Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über den

Gesetzentwurf

die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betr.

(Drucksache Nr. 51 c.)

Erstattet von dem Abg. Dr. **Obkircher.**

Das bestehende Etatgesetz ist schon jetzt in einzelnen Bestimmungen veraltet und muß deshalb und im Gefolge des diesem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. die Änderung des Beamtengesetzes, in mehreren seiner Vorschriften abgeändert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf faßt in seinem § 1 unter 14 Ziffern die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen zusammen und bestimmt in § 2, daß das Gesetz am 1. Juli 1908, also gleichzeitig mit den anderen beamtengesetzlichen Vorlagen, in Kraft treten soll.

Bei der Beratung des Entwurfs zum Beamtengesetz war seitens der Kommission die Frage angeregt worden, ob nicht durch eine Übergangsbestimmung zum Beamtengesetz eine Bestimmung zu treffen sei, wonach den beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfängern allgemein ein Anspruch auf Erhöhung ihrer Bezüge eingeräumt wird. Die Großh. Regierung stellte sich dieser Anregung entgegen. Sie hatte nach ihrer Erklärung unter III der Allgemeinen Bemerkungen zu den Beamtenvorlagen — Druckvorlage „Zu Nr. 51" — in Aussicht genommen, zur Verbesserung der Lage dieser Persönlichkeiten die Unterstützungs- und Gnadengabenfonds angemessen zu erhöhen, und es sollte nach ihrem Vorschlag zu Art. 29 des Etatgesetzes die Zulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte auf die Beamten ausgedehnt werden, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind. Infolge der Erörterung bei der Beratung des Beamtengesetzes entschloß sie sich, weitere und zwar weitgreifende Verbesserungen dieser Art in Vorschlag zu bringen. Das geschah in der Weise, daß den Kommissionsmitgliedern ein Vorschlag zu einigen Änderungen der Artikel 28 bis 30 des bestehenden Etatgesetzes, unter Hinzufügung eines Artikels 30 a, behändigt wurde. Darin waren der Vorschlag in § 1 Ziffer 14 des Regierungsentwurfs zum Art. 29 und einige andere Änderungen des bestehenden Gesetzes aufgenommen. Eine Begründung war dem Vorschlag nicht beigegeben. Er wurde von der Kommission gelegentlich der Behandlung des Beamtengesetzes in Beratung gezogen und hatte die Wirkung, daß von der Aufnahme einer Übergangsbestimmung in das Beamtengesetz abgesehen und beschlossen wurde, die bei der Haltung der Regierung allein erreichbare Verbesserung der Lage der beim Inkrafttreten der beamtengesetzlichen Vorlagen vorhandenen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes vorzunehmen. Erst nachdem der Vorschlag der Regierung hierzu angenommen war, wurde über die Annahme des Entwurfs, betreffend Änderung des Beamtengesetzes, in der von der Kommission beschlossenen Fassung abgestimmt. Das Ergebnis der Erörterungen über die Art. 28 bis 30 a des Etatgesetzes wird unten bei § 1 Ziff. 14 dargelegt werden. Im übrigen vergleiche die Ausführungen im Bericht über das Beamtengesetz — Drucksache „Zu Nr. 51 a (I) Seite 55/64.

Der auf das Etatgesetz bezügliche Teil der Petition des Finanzbeamtenvereins wird zu Ziff. 13 besprochen werden.

Die vom gegenwärtigen Gesetzentwurf gemachten Vorschläge wollen zum größten Teile nur rein formelle oder solche Änderungen, welche infolge der Änderungen im Beamtengesetz notwendig sind; einige Vorschläge bezwecken auch lediglich, veraltete und durch die Tatsachen überholte Bestimmungen des Gesetzes wieder mit dem Stand der Tatsachen in Übereinstimmung zu bringen. Soweit solche Änderungen in Frage sind, wird lediglich auf die von der Kommission als zutreffend erachtete Begründung verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Zu Ziff. 1. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziff. 2. Hier sind einige Änderungen des Art. 17 des bestehenden Gesetzes vorgeschlagen. Die Vorschläge zu Abs. 3 und 5 bedürfen nicht der weiteren Erörterung und werden nicht beanstandet.

Der Vorschlag zu Abs. 4 berührt eine prinzipielle Frage und bedarf deshalb der eingehenden Besprechung.

In § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, ist bestimmt, daß das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet ist, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet wird. Zum Vollzuge dieser Vorschrift wurden nach Verständigung mit den obersten Kirchenbehörden bezüglich der Verwaltung des katholischen und des evangelischen Kirchenvermögens landesherrliche Verordnungen erlassen. Danach werden die Vorsteher und die zu Mitgliedern des katholischen Oberstiftungsrats gewählten Laien in der Regel mit Staatsdienereigenschaft angestellt, und können die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der katholischen allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenrats und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds Staatsdienereigenschaft erhalten. Dadurch werden die betreffenden Beamten nicht Staatsbeamte im eigentlichen Sinne, wenn auch auf ihre Rechtsverhältnisse die für die Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden. Es ist damit noch nicht ausgesprochen, wie das persönliche Verhältnis dieser Beamten zu den Kirchenverwaltungen einer- und zu der staatlichen Verwaltung anderseits, wie ihre Entlohnung geregelt ist, und insbesondere ob und inwieweit der Staat für ihren Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhe- und Versorgungsgehalte aufzukommen hat. Soweit es sich um die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen handelt, bestimmt indessen das Etatgesetz die Grundsätze, nach welchen solche Beamte, deren Bezüge ganz oder teilweise der Staatskasse zur Last fallen sollen, etatmäßig angestellt werden können — Art. 14 —, und inwieweit die Staatskasse sich an der Bestreitung dieser Bezüge beteiligt — Art. 15. Danach ist die Staatskasse zu einer Beteiligung hieran nur verpflichtet, wenn solche Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltungen in Frage sind, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung angestellt sind, und nur insoweit, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist. Diejenige Kasse, welche das Diensteinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalts verpflichtet, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Solche Festsetzungen enthalten die Art. 16 und 17 des geltenden Etatgesetzes. Gemäß Art. 16 Abs. 4 finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche im dritten Absatz für die Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie bisher die Militärwitwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) gegeben sind. Hiernach kann von den Ruhe- und Unterstützungsgehalten dieser Beamten nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnismäßiger Teil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Übernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Teil der bei der Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienst zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel der kirchlichen Vermögensverwaltungen zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen. Außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehalte von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Auch bezüglich der Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen gelten gemäß Art. 17 Abs. 4 für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen die auf Beamte bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten bezüglichen Bestimmungen des dritten Absatzes. Danach kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehalte mit der Maßgabe übernehmen, daß von der kirchlichen Vermögensverwaltung ein bestimmter einmaliger Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse entrichtet und von dem Versorgungsgehalt ein nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zu bestimmender angemessener Teil ersetzt wird. Der kirchlichen Vermögensverwaltung bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge die Versorgungsgehalte allein zu bestreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag kann auch nach Bedarf der volle Versorgungsgehalt zu Lasten der Beamtenwitwenkasse übernommen werden. Indessen gelten diese, die Versorgungsgehalte betreffenden Bestimmungen nur insolange, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Der Entwurf will diese in dem gesperrt gedruckten Satze wiedergegebene Beschränkung der Dauer jener Bestimmungen durch Streichung des Satzes beseitigen und andererseits dem Artikel einen neuen Absatz beifügen, der später zu besprechen sein wird.

I.

Zur Begründung des erstgenannten Vorschlags wird erklärt:

Trotz Einführung der Besteuerung der Angehörigen der Kirchen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer seien auch in der Folge die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen von der Beamtenwitwenkasse bestritten worden. Dies sei im Einverständnis mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem der Finanzen geschehen, und beide Kammern der Landstände hätten nichts dagegen eingewendet, daß mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse beider Landeskirchen von einer Änderung der seitherigen Bestimmungen abgesehen worden ist. Durch die vorgeschlagene Streichung des zweiten Satzes in Abs. 4 des Art. 17 Etat-Ges. solle das Gesetz mit der derzeitigen Lage in Übereinstimmung gebracht werden.

Dieser Satz beruht nach der ihm s. Zt. beigegeben gewesenen Begründung auf folgender Erwägung: Das Angemessenste wäre vielleicht, die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Leistung eines festen Staatszuschusses zu erledigen. Indessen müsse für jetzt an den Besitzstand der beteiligten Körperschaften ꝛc. nach Tunlichkeit angeknüpft werden, und in dieser Rücksicht sei mit den damals vorgeschlagenen Normen, welche immerhin das Budgetrecht der Stände ausreichend wahrten, sachgemäß Rechnung getragen. Erst nach Erlassung eines Gesetzes über die Besteuerung für allgemein kirchliche Bedürfnisse könne eine endgültige Regelung des Verhältnisses, nach welchem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltungen teilzunehmen haben, in Aussicht genommen werden. Mit den bezüglichen Vorschriften in Art. 16 und 17 des Etat-Ges. sollte ermöglicht werden, hinsichtlich der Art und Weise, wie seither — neben Leistung eines festen Beitrags — eine Beteiligung des Staates stattgefunden hat, die bisherige Praxis vorerst noch beizubehalten.

Nach Inkrafttreten des Etat-Ges. von 1888 kamen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den obersten Behörden beider Landeskirchen zustande, welche dem Hauptstaatsvoranschlag für die Jahre 1890 und 1891 und dem Nachtrag hierzu als Anlagen beigegeben sind. Vergl. vom Landtag 1889/90 Beil.-Heft 3, Haupt-Abt. II, S. 152 ff. und Beil.-Heft 5, S. 440 ff. Dort wurden zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung der kirchlichen Vermögen, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung, sowie dem Etat-Gesetz Bestimmungen getroffen, welche nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge für die staatlichen Beamten durch Nachträge in einzelnen Beziehungen abgeändert worden sind. Vgl. vom Landtag 1901/02 Beil.-Heft 3, Haupt-Abt. III, S. 172 und 176. Diese Vereinbarungen und Nachträge hierzu regeln die Beteiligung des Staats an dem Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrat und an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens. Danach werden die betreffenden Beamten in geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte angestellt. Für die Ansprüche dieser Beamten auf Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalt, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hierzu auf Grund der Vereinbarungen ausdrücklich übernommen ist. Vorbehalten blieb daneben das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung anderer ausdrücklich genannter Mittel zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist. Was insbesondere die hier interessierenden Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen solcher Beamten betrifft, so ist vereinbart, daß sie zwar im allgemeinen bezüglich der etatmäßigen Beamten der Oberstiftungsbehörden aus der Beamtenwitwenkasse bestritten werden, daß aber aus Mitteln des katholischen Oberstiftungsrats bezw. des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischen Oberstiftungsrats dafür an die Beamtenwitwenkasse bestimmte einmalige und jährliche Beiträge zu leisten sind. Daneben hatten auch die Beamten die geordneten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Witwenkassenbeiträge an diese Kasse zu bezahlen. Nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der eigentlichen Staatsbeamten wurden durch landesherrliche Entschließung auch die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen von diesen Beiträgen entbunden. Dagegen wurde bestimmt, daß aus Mitteln der genannten Oberstiftungsbehörden außer den oben erwähnten Leistungen weiter jährlich sechs Zehntel des Betrages, welchen die Beamten als Witwenkassenbeitrag zu entrichten hätten, wenn die Beiträge nicht aufgehoben wären, an die Beamtenwitwenkasse zu zahlen sind. Weil aber der persönliche Aufwand für die Oberstiftungsbehörden zur Hälfte von der Staatskasse übernommen ist, verbleibt auch bezüglich dieser Versorgungsgehalte nicht die ganze Last den Kirchen und kirchlichen Fonds.

Bezüglich der Versorgungsgehalte der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten wurde in den Vereinbarungen auf Art. 17 Abs. 4 des Etatsgesetzes ausdrücklich hingewiesen. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu ersetzende Teil des Versorgungsgehalts wurde auf 30 % des Versorgungsgehalts bis auf weiteres festgesetzt. Nach Wegfall der Witwenkassenbeiträge wurde auch in Bezug auf diese Beamten vereinbart, daß zum Ersatz für diese aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen jährlich sechs Zehntel des Betrages an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten seien, welchen die betreffenden Beamten als Witwenkassenbeitrag zu bezahlen hätten, wenn diese Einrichtung noch bestünde.

Nach Erlassung der Kirchensteuergesetze wurde der dargelegte Zustand belassen, obschon er von jetzt an der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 des Etatgesetzes zuwider war. Die Zweite Kammer hat sich nicht nur bei der Behandlung der in der Begründung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs erwähnten Denkschrift der Oberrechnungskammer, sondern auch bei der Beratung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1902/03 mit der Angelegenheit beschäftigt und ausdrücklich davon Umgang genommen, gegen die Fortentrichtung der entsprechenden Versorgungsgehalte aus der Beamtenwitwenkasse eine Beanstandung zu erheben. Aber sie wollte damit nur eben die angeforderten Summen budgetmäßig bewilligen und nicht eine ausdrückliche Zustimmung zu den erwähnten Nachtragsvereinbarungen aussprechen, da solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der dadurch herbeigeführten Regelung mit dem Etatgesetz nicht angebracht erscheine. Vergl. Kommissionsbericht vom Landtag 1901/02, Beil.-Heft 5, S. 415/16 und 419.

Die Kommission muß anerkennen, daß an sich erwünscht wäre, die erwähnte Nichtübereinstimmung zwischen der Bestimmung in Art. 17 Abs. 4 und dem bestehenden Zustande zu beseitigen, glaubt aber nicht, daß bei Fortbelassung dieses Zustandes die Änderung des Gesetzes als unumgänglich notwendig erscheint, wenn die erwähnten Leistungen der Beamtenwitwenkasse an die Hinterbliebenen von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen jeweils in den Erläuterungen zum Voranschlag der Beamtenwitwenkasse ersichtlich gemacht werden und durch die Bewilligung der entsprechenden Anforderung im Staatsvoranschlag seitens der Landstände jeweils für eine Budgetperiode die gesetzmäßige Grundlage erhalten.

Die Mehrheit der Kommission (7 gegen 4 Stimmen) will, daß mit Rücksicht auf die derzeitigen finanziellen Verhältnisse der hier allein in Betracht kommenden evangelischen und katholischen Kirche, wie sie in der Begründung und dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu dem dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Gesetzentwurf, betr. die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, ausführlich dargestellt sind, die genannten Leistungen der Beamtenwitwenkasse zunächst noch weiter stattfinden sollen, während die Minderheit nach ihrer prinzipiellen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche diese Leistungen beseitigt sehen möchte. Diese Minderheit ist daher für die Aufrechterhaltung des vom Regierungsentwurf gestrichenen Satzes. Ihr gesellten sich bei der Abstimmung über diese letztere Frage drei Mitglieder der Mehrheit hinzu. Diese billigen den Grundsatz, wonach die Kirchen für die Bedürfnisse ihrer Verwaltungen selbst sorgen sollen, ohne dafür Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen, und wollen deshalb die Fortentrichtung jener Leistungen nur insolange gelten lassen, als nicht die beiden Landeskirchen in die Lage versetzt sind, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen. Sie glauben, daß dieser Zeitpunkt dann eintreten werde, wenn vor Ablauf der in dem genannten Dotationsgesetz gesteckten fünfjährigen Frist durch weitere Erhöhung der Höchstgrenzen der Kirchensteuerfüße den Landeskirchen ermöglicht sein wird, größere Einnahmen aus der Besteuerung ihrer Angehörigen zu ziehen. Da sonach die Beseitigung jener Leistungen der Beamtenwitwenkasse an die Hinter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bliebenen kirchlicher Vermögensverwaltungen auf eine nahe Zeit in Aussicht genommen und dann der aus dem oben angeführten Grundsatz entsprungene zweite Satz in Absatz 4 des Artikels 17 auch tatsächlich vollzogen werden kann, wollen sie den Satz nicht streichen, sondern aufrecht erhalten. So ergab sich auch gegen den Regierungsvorschlag der Streichung des Satzes eine Mehrheit von 7 gegen 4 Stimmen. Die Mitglieder dieser Minderheit von 4 Stimmen billigen die Forterhaltung derartiger Staatsleistungen zu kirchlichen Zwecken auf unbestimmte Zeit und wollten durch ihre Stimmabgabe für die Streichung des Satzes der Fortentrichtung der in Frage stehenden Leistungen der Beamtenwitwenkasse ein Hindernis aus dem Weg räumen.

Die Regierung erklärte sich mit der Aufrechterhaltung des Satzes einverstanden, weil auch sie mit der Mehrheit die Absicht verfolgt, die erwähnten Leistungen der Beamtenwitwenkasse zu beseitigen, sobald die finanzielle Lage der Landeskirchen dies angängig macht.

II.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatze sollen die in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes angeführten Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, Waisenhäuser oder andere in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der Zuschüsse entbunden werden können, welche nach Art. 17 Abs. 2 gegen Übernahme der Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen bestimmter Beamten an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten sind.

Die Kommission ist mit dem in dem neuen Absatze ausgedrückten Gedanken einverstanden, will ihm aber eine weitere Ausdehnung geben. Der Entwurf spricht nämlich nur von den in Abs. 2 erwähnten Zuschüssen, welche für Beamte, welche im Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltungen ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, und für diejenigen Beamten, welche bei einer solchen Verwaltung aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, seitens der Verwaltung sowohl bei der Anstellung, als beim Ausscheiden in Höhe von 30 % des in dem betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaliger Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten sind. Neben diesen Zuschüssen leisten aber z. Zt. die kirchlichen Vermögensverwaltungen

noch andere Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 1 Ziffer 2 — Seite 5 der Drucksache Nr. 51 c — sind nämlich nach Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer auch die Beamten der genannten Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten durch landesherrliche Entschließung von der Verpflichtung zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen entbunden worden. Gleichzeitig sind die auf Grund des Art. 17 Abs. 3 und 4 des Etatgesetzes hinsichtlich Übernahme der Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen dieser Beamten auf die Staatskasse getroffenen Vereinbarungen dahin abgeändert worden, daß zum Ersatz für die in Wegfall gekommenen, bis dahin von den Beamten an die genannten Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten zu zahlenden und von diesen letzteren an die Beamtenwitwenkasse abzuführenden Witwenkassenbeiträge die Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten aus ihren eigenen Mitteln fortlaufende Beiträge an die Beamtenwitwenkasse in der Höhe von $^6/_{10}$ der Witwenkassenbeiträge zu zahlen haben. Es ist ohne weiteres klar, daß bezüglich der hier vorliegenden Frage diese fortlaufenden Beiträge, welche also ohne Ersatz aus Mitteln der betreffenden Verwaltungen, Stiftungen und Anstalten zu leisten sind, ganz ebenso zu beurteilen sind, wie die obengenannten einmaligen Zuschüsse. Wenn demnach eine Bestimmung erwünscht erscheint, wonach den vom Regierungsvorschlag betroffenen Lehr- und Erziehungsanstalten die einmaligen Zuschüsse nachgelassen werden können, sollte gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben werden, dieselben je nach Lage der Verhältnisse auch von der Entrichtung der fortlaufenden Beiträge zu entbinden. Das will die Kommission bewirken, indem sie im Einverständnis mit der Regierung die folgende Fassung des neuen Absatzes vorschlägt:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehalte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden."

Der Wortlaut läßt offen, ob diese Befreiung jedesmal, wenn eine Leistung fällig wäre, oder allgemeiner für die auf einen bestimmten Beamten bezüglichen Leistungen überhaupt oder nur für diese Leistungen der einen oder anderen Art oder etwa für eine jede Anstalt überhaupt ohne Rück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicht auf die einzelnen Leistungen oder auf die einzelnen als Beamte bei ihr angestellten Persönlichkeiten auszusprechen sei. Die Kommission ist der Meinung, daß sich nur nach den Verhältnissen der betreffenden Anstalten die Frage beantworten läßt, in welchem Umfang die Befreiung sich rechtfertigen lasse, daß aber jede solche Entscheidung jederzeit widerruflich sein müsse.

Wenn hiernach der Regierung eine Ermächtigung eingeräumt werden soll, durch deren Gebrauch der Beamtenwitwenkasse bisherige Einnahmen entzogen werden können, so soll den Landständen Gelegenheit gegeben werden, ebenso wie von den Vereinbarungen auf Grund des Art. 17 Abs. 3 des Etatgesetzes auch von diesen Befreiungen Kenntnis zu erhalten und ihnen die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen. Dies könnte durch Aufnahme der betreffenden Entschließungen in die Erläuterungen zu den Einnahmen der Beamtenwitwenkasse geschehen — vergl. zum Spezialbudgets des Finanzministeriums Anl. 3 unter Einnahme Titel II § 1 und Titel III § 2.

Hiernach beantragt die Kommission zu Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Im Artkel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge" zu streichen.

Im letzten Absatz ist das Wort „Paragraphen" zu ersetzen durch „Artikels".

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehalte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden."

Zu Ziffer 3 bis 9. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 10. Vergl. die Ausführungen zu Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs betr. die Änderung des Beamtengesetzes im Bericht Drucksache „Zu Nr. 51 a (I)" S. 4/5.

Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 11. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 12. Antrag: Zustimmung.

Zu Ziffer 13. Der Finanzbeamtenverein hat zu Artikel 27 vorgeschlagen, den Absatz 3 etwa so zu fassen: Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes bezw. § 19 der Gehaltsordnung vorliegen.

Diese Bitte ist durch die Beschlüsse zu diesen Bestimmungen der anderen Gesetze erledigt.

Bezüglich der von der Regierung vorgeschlagenen Änderung in Artikel 27 Abs. 1 lautet der Antrag auf: Zustimmung.

Zu Ziffer 14. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung fand Zustimmung.

Allein wie aus den einleitenden Ausführungen zu entnehmen ist, hat die Großh. Regierung der Kommission gegenüber noch andere Änderungen des bestehenden Gesetzes in Vorschlag gebracht. Der Vorschlag geht dahin, an die Stelle der Artikel 28 bis 30 die unten im Schluß-Antrag Seite 17/19 abgedruckten Artikels 28 bis 30 a treten zu lassen.

Zu Art. 28—30 a:

Die bisherigen beiden Artikel 28 und 29 regelten die Bildung eines zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte bestimmten Fonds und die Bewilligungen aus diesem Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Der neue Vorschlag der Regierung gruppiert diese Bestimmungen anders in 3 Artikeln und verändert teilweise deren Inhalt.

Art. 28 handelt nur noch von den außerordentlichen Belohnungen, Art. 29 nur noch von den Unterstützungen, jetzt Beihilfen genannt, an noch im Dienst befindliche etatmäßige Beamte, Art. 30 nur von den Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene, vormals etatmäßige Beamte.

Der Inhalt des bisherigen Art. 30 findet in veränderter Form Aufnahme in dem neuen Art. 30 a, welcher von den Gnadengaben, jetzt Beihilfen genannt, an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten handelt.

Auf Grund der bisherigen Bestimmungen finden sich im Staatsvoranschlag für die gegenwärtige Budgetperiode folgende Anforderungen:

1. In jeder Hauptabteilung für das Gebiet je eines Ministeriums ein Betrag für Unterstützungen an etatmäßige Beamte und ein weiterer Betrag für außerordentliche Belohnungen an diese Beamten. Die Beträge der erstgenannten Art sind gemäß Art. 29 Abs. 1 nur für etatmäßige Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs bestimmt und werden unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von je ℳ 8.50 auf den Kopf berechnet. Die Beträge der letztgenannten Art sind gemäß Art. 29 Abs. 2 für technische Beamte jeder Art bestimmt, welche sich um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, und werden unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von ½ % der Gesamtsumme aus den in Betracht kommenden Bausummen angefordert; für das Gebiet des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird nur ein Einheitssatz von 0,2 % zugrunde gelegt.

2. Im Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in Titel X J. Volksschulen gemäß Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 unter § 55 ein Betrag zu einmaligen Unterstützungen der etatmäßigen Lehrer.

3. Im Staatsvoranschlag Hauptabteilung V, Spezialbudget des Finanzministeriums, in Titel XI unter § 7 zu Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten einschließlich einer zusätzlichen Erhöhung hierzu ein auf Schätzung beruhender Betrag, aus welchem gemäß Art. 30 im Falle eines dringenden Bedürfnisses Gnadengaben in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise an Witwen etatmäßiger Beamter, an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mütter nicht mehr leben, und ausnahmsweise auch an Witwen solcher etatmäßiger Beamter, welche gegen ihren Willen entlassen worden sind, verwilligt werden, sowie im Staatsvoranschlag Hauptabteilung III, Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in Titel X J. Volksschulen unter § 56 ein Betrag zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Nach den neuen Vorschlägen würden künftig anzufordern sein:

1. Für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde ein Betrag für außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte. Solche Belohnungen dürften an etatmäßige Beamte jeder Art und an etatmäßige technische Beamte unter den Voraussetzungen verwilligt werden, wie sie in dem neuen Art. 28 Abs. 2 bezeichnet sind; eine Beschränkung auf die Beamten der Abt. E bis K des Gehaltstarifs hätte für die Fälle der ersteren Art nicht mehr statt. Wegen des Wegfalls dieser Beschränkung im bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 würde ein Mehraufwand von etwa ℳ 10 000 in Aussicht zu nehmen sein.

2. Für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung ein Betrag für Beihilfen an etatmäßige Beamte. Hieraus sollen nach dem neuen Art. 29 Beihilfen in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden; auch hier fände eine Beschränkung auf die Beamten der Abt. E bis K des Gehaltstarifs nicht mehr statt. Wegen des Wegfalls dieser Beschränkung im bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 wird ein Mehraufwand von rund ℳ 19 000 in Aussicht genommen, welcher unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von ℳ 8.50 auf jeden Kopf der Beamten der Abt. A bis D berechnet ist.

3. Im Spezialbudget des Finanzministeriums ein Betrag für Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene, vormals etatmäßige Beamte. Hieraus könnten gemäß dem neuen Art. 30 Beihilfen in Fällen dringenden Bedürfnisses und zwar in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren verwilligt werden; die Beschränkung des bisherigen Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 auf Beamte der Abt. E bis K des Gehaltstarifs und auf Beamte, deren Ruhegehalt vor dem 1. Januar 1890 festgestellt worden ist, fiele fort. Der Anforderung soll ein Einheitssatz von ℳ 8.50 für jeden Kopf zugrunde gelegt werden und sie würde sich zurzeit für etatmäßige Beamte und Volksschullehrer auf rund ℳ 21 000 mehr als bisher belaufen.

4. Die Bewilligung solcher Beihilfen würde an Beamte, welche schon vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt sind, auch in der Form widerruflicher Aufbesserungen des gesetzlichen Ruhegehalts erfolgen können, und der hierfür erforderliche Betrag wäre gesondert anzufordern. Unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von ℳ 35 für jeden Kopf würden für etatmäßige Beamte und Volksschullehrer rund ℳ 86 000 erforderlich sein.

5. Im Spezialbudget des Finanzministeriums ein Betrag für Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten. Hieraus könnten nach dem neuen Artikel 30 a Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamter und zwar auch solcher, die beim Eintritt des Todes schon zurugesetzt oder entlassen waren, bewilligt werden. Und zwar könnten diese Beihilfen in Fällen dringenden Bedürfnisses an die in Art. 30 a Abs. 2 bezeichneten Hinterbliebenen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren bewilligt werden. Durch diese im wesentlichen mit dem bisherigen Art. 30 übereinstimmende Bestimmung würde ein Mehraufwand nicht entstehen. Der zu den Gnadengaben gemäß dem bisherigen Art. 30 bestimmte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fonds wurde durch Beträge gebildet, die für jede Budgetperiode angefordert und deren Erübrigungen auf die nächste Budgetperiode übertragbar wurden. Diese Anforderungen beliefen sich für die

Budgetperiode 1896/97 auf jährlich . . . ℳ 120 000
nebst zusätzlicher Erhöhung um ℳ 2270,
Budgetperiode 1898/99 auf jährlich . . . ℳ 160 000
nebst zusätzlicher Erhöhung um ℳ 890,
Budgetperiode 1900/01 auf jährlich . . . ℳ 160 000
mit einer zusätzlichen Erhöhung von jährlich ℳ 60 000, welche hauptsächlich bestimmt war, denjenigen Hinterbliebenen, deren Bezüge noch vor dem 1. Januar 1890, also noch nach den vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 geltenden Bestimmungen geregelt worden waren, Aufbesserungen zu gewähren, zusammen also auf jährlich . . . . . ℳ 220 000
Budgetperiode 1904/05 auf jährlich . . . ℳ 245 000
Budgetperiode 1906/07 auf jährlich . . . ℳ 260 000

Für die Hinterbliebenen von Volksschulhauptlehrern waren in den genannten Budgetperioden angefordert: ℳ 23 000, 23 000, 45 000, 45 000, 55 000.

Dieser Betrag soll also aufrecht erhalten bleiben unter Hinzusetzung freilich eines weiteren Betrags nach der folgenden Ziffer 6.

6. Die Bewilligung solcher Beihilfen würde an Hinterbliebene von Beamten, welche vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zur Ruhe gesetzt worden sind, auch in der Form von widerruflichen Aufbesserungen des gesetzlichen Versorgungsgehaltes erfolgen können, und der hierfür erforderliche Betrag wäre gesondert anzufordern. Unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von ℳ 35 für jede Familie würden für die Hinterbliebenen der etatmäßigen Beamten und der Hauptlehrer rund ℳ 170 000 erforderlich sein.

Der Gesamtmehraufwand, der nach den Vorschlägen der Regierung zu den Art. 28 bis 30a des Etatgesetzes entstehen würde, wäre also auf ℳ 306 000, derjenige aus den Vorschlägen der widerruflichen Aufbesserung der gesetzlichen Ruhe- und Versorgungsgehälter (oben Ziffer 4 und 6) allein auf (ℳ 86 000 + 170 000 =) ℳ 256 000 zu veranschlagen.

Die Kommission muß anerkennen, daß die Vorschläge zu den Artikeln 28 bis 30a wesentliche Verbesserungen enthalten, und verweist im allgemeinen auf ihre Ausführungen in der Einleitung oben Seite 1/2. Im einzelnen ist lediglich noch zu bemerken zu Art. 28: Die außerordentlichen Belohnungen der in Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Art können unter den genannten Voraussetzungen gegeben werden hauptsächlich an Aufsichtsbeamte, z. B. an Schutzmänner und Gendarmen, an Beamte der Eisenbahn- und Zollverwaltung, aber auch an Beamte des inneren Dienstes. Solche Belohnungen an technische Beamte konnten unter den in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen auch schon bisher gegeben werden. Selbstverständlich ist darauf zu halten, daß als Anlaß zur Bewilligung auch tatsächlich nur bedeutende und schwierige Bauwerke genommen werden, deren Ausführung fehlerlos und ohne erheblichere Ueberschreitung der Kostenanschläge geschehen ist.

Mit dem Vorschlag des sechsten Absatzes des § 28 soll eine Angelegenheit ihre Regelung finden, die bei der Beratung des Budgets des Finanzministeriums für 1908/09 zu der unter Ausgabe Titel III Hochbauwesen § 3 (c^2) und Einnahme Titel VI § 7 neu eingestellten Position von ℳ 15 000 „Vergütungen der Bezirksbauinspektionsbeamten für ihre Inanspruchnahme beim Bauwesen der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen", sowie bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern zu der unter Ausgabe Titel XVII Wasser- und Straßenbau § 13e und Einnahme Titel VIII § 7 (übrigens nicht neu) eingestellten Position von ℳ 25 000 „Für die Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege und zwar für Vergütungen der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten der Bauverwaltung" in der Budgetkommission zur Sprache kam. Vgl. Bericht des Abg. Sänger — Drucksache Nr. 13, S. 2 bis 8 — und Bericht des Abg. Hergt — Drucksache Nr. 12d, S. 10/11 —. Dort hatte die Budgetkommission zwar gegen die Anforderungen nichts eingewendet, aber die Erwartung ausgesprochen, daß bei der Beratung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs, betr. die Änderung des Etats-Gesetzes, ihren in genanntem Berichte niedergelegten Bedenken Rechnung getragen werde. Dem will der Regierungsvorschlag nachkommen und zwar in einer Weise,, die sachlich nicht abweicht von dem, was der Budgetkommission gegenüber in Aussicht gestellt worden war.

Der Zweck der Bestimmung des Abs. 6 ist also der, daß künftig, ohne in Widerspruch mit dem Etatgesetz zu geraten, den staatlichen technischen Beamten, welche für Kreise, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen Baugeschäfte übernommen haben, aus den von diesen dafür an die Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kasse abgeführten Beträgen Vergütungen bewilligt werden können. Den Landständen wird durch die Anforderung im Staatsvoranschlag auch künftig Kenntnis von diesen Nebeneinnahmen der technischen Beamten gegeben, und sie haben die Gelegenheit, von der Regierung jeweils einen Nachweis darüber zu verlangen, welche Baugeschäfte für die Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen in der abgelaufenen Budgetperiode die staatlichen Behörden übernommen haben, welche Beträge dafür an die Staatskasse bezahlt und welche Belohnungen daraus an die technischen Beamten bewilligt worden sind.

Antrag zu Ziffer 14:

An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen: vergl. die Artikel 28 bis 30a in dem Schlußantrag unter Seite 17.

§ 2.

Antrag: Zustimmung.

Hiernach stellt die Kommission den

Antrag:

Hohes Haus wolle

I. dem Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz), in der Fassung der Regierungsvorlage mit den oben begründeten Abänderungen dahin, daß

a) § 1 Ziff. 2 Abs. 1 dahingefaßt wird:

„Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter Vereinnahmung der Witwenkassenbeiträge" zu streichen."

b) § 1 Ziffer 2 Absatz 3 lautet:

„Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen: „Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichnetn Art können im Einzelfall von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehalte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden."

c) § 1 Ziffer 14 lautet:

„An die Stelle der Artikel 28 bis 30 treten folgende Bestimmungen:

Art. 28.

Außerordentliche Belohnungen.

Zur Gewährung von außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Außerordentliche Belohnungen dürfen nur verwilligt werden

1. an etatmäßige Beamte, die bei gegebenem Anlaß durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen oder durch besondere Umsicht, Unerschrockenheit oder Geistesgegenwart sich hervorgetan haben,
2. außerdem an etatmäßige technische Beamte, die um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße sich verdient gemacht haben. Die Mittel hiefür sind im Staatsvoranschlag jeweils mit Benennung der einzelnen Bauwerke anzufordern.

Landesherrlich angestellte Beamte können außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Aus anderen Etatsätzen dürfen außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte nicht geschöpft werden.

Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung von Geschäften technischer Art für Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen verwilligt zu werden pflegen, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Art. 29.

Beihilfen an etatmäßige Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Solche Beihilfen dürfen nur in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 28 finden auch auf diese Beihilfen Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Art. 30 a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hiefür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar."

seine Zustimmung erteilen;

II. die **Petition des Vereins badischer Finanzbeamten** zu Artikel 27 für erledigt erklären.

Zu № 51 c (II).

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen (B.-Nr. 393) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ein hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 10. ds. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs zur Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1908.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Stotzingen.
Boeckh.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45208 7 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1907/08
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1907/08

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1
2
3
4
5
6
7
8
9
0
1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 43. Landtag (1907 | 08).

Besonderes Heft ohne Nummer

enthaltend

die nichtnumerierten, nur für die Kammer bestimmten Drucksachen.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 43. 1907/08 Sonderheft LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

I N H A L T

des

Heftes der nichtnumerierten Drucksachen der II.Kammer,

welche lediglich für die Kammer- bezw. Kommissions-Mitglieder hergestellt wurden.

(Nur bei der Kammer vorhanden).

1. Einleitungsvortrag des Berichterstatters zur Orientierung über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung samt Gehaltstarif betreffend. (Abg.Giessler)	Jetzt Bestandteil (S.2-15) der Drucksache „zu Nr. 51 b (I).“
2. Schreiben des Gr.Ministeriums der Finanzen vom 22.Februar 1908 an den Vorsitzenden der Kommission, Gehaltsordnung samt Gehaltstarif betr.	dto. (S.16-22).
3. Schreiben des Präsidenten des Gr.Finanz-Ministeriums vom 25.März 1908 an den Vorsitzenden der Kommission, die Beamtenvorlagen betr.	dto. (S.166-169).
4. Vorläufige Kommissionsvorschläge für Abt. H, J, K des Gehaltstarifs	Ersetzt durch Nr.7.
5. Desgleichen für Abt. E - K	dto.
6. Schreiben des Präsidenten Gr.Ministeriums des Gr.Hauses etc. vom 22.April 1908 an den Präsidenten der II.Kammer mit einer Darstellung der Rechnungsergebnisse der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung für das Jahr 1907.	
7. Vorläufige Kommissionsvorschläge für Abt. A - K des Gehaltstarifs	Jetzt Bestandteil (S.274-325) der Drucksache „zu Nr. 51 b (I).“
8. Antrag aus der Mitte der Kommission zu Abt. B. Ord.-Zahl 1 des Gehaltstarifs	dto. (S.84-86).

9. Schreiben des Präsidenten des Gr.Ministeriums des Jnnern vom 19.Juni 1908 an den Vorsitzenden der Kommission für das Versicherungswesen zu dem Antrag der Abgg.Geck und Gen., die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung betr. (Drucksache Nr.30)

Jetzt Bestandteil (S.2-20) der Drucksache No.30 a.

10. Auszug aus den Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer über die Behandlung der Zivilliste und der Hofpensionen seit Erlassung der Verfassung (Gefertigt von dem Berichterstatter der Kommission für den Ges.Entwurf, betreffend die Uebernahme von Hofpensionen auf die Staatskasse, Abg.Dr.Zehnter).

Jetzt Bestandteil (Anl.I,S. 11-24) der Drucksachen Nr. 81 a.

11. Schreiben des Präsidenten des Gr.Finanz-Ministeriums vom 29.Juli 1908 an den Vorsitzenden der Budget-Kommission, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr..

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einleitungsvortrag

zur

Orientierung über den Entwurf eines Gesetzes

über die

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Vom Berichterstatter **Gießler.**

Die Rechtsverhältnisse der Beamten des Großherzogtums wurden durch die Gesetzgebung des Jahres 1888 einheitlich geregelt, während vorher für einzelne Kategorien derselben verschiedene, aus weit auseinanderliegenden Zeitperioden stammende Gesetze und Verordnungen galten. Durch das Staatsdienereedikt vom 30. Januar 1819 war zuerst für die Anstellungs-, Pensions- und Dienstpolizeiverhältnisse der Staatsdiener eine feste Rechtsgrundlage geschaffen. Nur die als Staatsdiener landesherrlich angestellten Beamten galten nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen Probedienstzeit als unwiderruflich angestellt, hatten einen gesicherten Rechtsanspruch auf Pension, während alle übrigen Beamten auf Widerruf oder Kündigung angestellt, darnach entlaßbar und ohne Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung waren. Nach und nach wurden auch die Rechtsverhältnisse eines Teils der nicht landesherrlich angestellten Subaltern- oder Unterbeamten geregelt; insbesondere wurde durch das Gesetz vom 28. August 1835 die Möglichkeit geschaffen, den mittels Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellten Bediensteten einen Ruhegehalt von höchstens einem Drittel und nach 15 Dienstjahren von höchstens der Hälfte des Diensteinkommens zu gewähren. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 wurde den Angestellten der Zivilstaatsverwaltung die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung, sowie ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gewährleistet.

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08.
1. nichtnumerierte Drucksache. (Badenia).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für einzelne Beamtenklassen waren besondere Gesetze erlassen, insbesondere das Gesetz vom 20. Februar 1879 über die Rechtsverhältnisse und Besoldung der Richter.

Die Diensteinkommensverhältnisse der Beamten waren auch nur in wenigen Beziehungen durch Gesetz geregelt gewesen; nur für die richterlichen Beamten war seit 1865 das besondere Besoldungsgesetz maßgebend; die für die Bewilligung der Besoldung, Gehalte, Nebengehalte, für das Vorrücken in den Dienstbezügen maßgebenden Bestimmungen waren teils im Staatsvoranschlag und in dem eine Grundlage für die Regierungsanforderungen bildenden Regulativ von 1876, Landtagsverhandlungen 1875/76 3. Beilagenheft Seite XV—XX und Normativ von 1878, Landtagsverhandlungen 1877/79 3. Beilagenheft Seite LV und Nachträge, teils in einer Anzahl von Verordnungen, teils im dritten Abschnitt des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 enthalten; bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses war für alle Staatsdiener und dekretmäßig Angestellten durch das Gesetz vom 9. Januar 1879 ein Rechtsanspruch festgestellt. Im wesentlichen erfolgten die Bewilligungen von Besoldungen und Gehalten nach Durchschnittssätzen. Da dieses System sich nicht bewährte, ging die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 zu dem System der Dienstalterszulagen über nach dem Vorbild des badischen Richterbesoldungsgesetzes, wie schon dieses System bei dem Staatsbetrieb der preußischen Eisenbahnen und allgemein in Bayern durchgeführt war.

Die Gehaltsordnung enthält die grundlegenden Normen über die Gewährung der Gehälter und über das Vorrücken im Gehalt, Bestimmungen über Nebengehalte, wandelbare Bezüge und Naturaleinkommen. Den Inhalt des Systems darnach und nach dem Gehaltstarif stellte die Regierungsbegründung zur Vorlage auf Seite 59 kurz zutreffend dahin dar:

1. Alle Amtsstellen, für deren Inhaber die etatmäßige Anstellung zulässig sein soll, sind im Gehaltstarif einzeln aufgeführt.
2. Der Gehaltstarif gliedert sich in 10 Abteilungen (A—K), in welche die sämtlichen Amtsstellen (ohne Präjudiz für den persönlichen oder sonstigen Rang der Beamten) gruppenweise zusammengefaßt sind; die Abteilungen sind von Bedeutung einerseits für die Bildung der Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs und andererseits für die Entscheidung darüber, welche Amtsstellen im Sinne der Gehaltsordnung als gleichartig beziehungsweise, im Vergleich zu andern, als höhere oder geringere gelten sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Gehaltstarif bezeichnet bei jeder Amtsstelle regelmäßig den erreichbaren Höchstgehalt, ferner die Fristen, innerhalb welcher und die Beträge, mit welchen die Zulagen bis zur Erreichung dieses Höchstgehaltes verliehen werden können; bei der Mehrzahl der Beamten sind auch Anfangsgehalte, bei einzelnen Arten höherer Beamter nur feste Gehalte angegeben. Eine Ausnahme ist nur für Lehrer, Nebenlehrer ꝛc. an Hochschulen, auch für Bibliothekvorstände, zugelassen, da für solche Beamte eine feste Ordnung der Gehaltsverhältnisse sich nicht als ausführbar erweist.
4. Außer den Gehalten sind im Gehaltstarif auch diejenigen Nebengehalte aufgeführt, welche als für gewisse Arten von Beamten ständig genehmigt gelten sollen, so daß die jeweilige Anforderung von Nebengehalten im Staatsvoranschlag in der Hauptsache nur insoweit Platz greift, als es sich um besondere persönliche Verwilligungen handelt.
5. Außer den Gehalten sind ferner die Wertbeträge der wandelbaren und Naturalbezüge im Tarif angegeben, welche in den Einkommensanschlag der Beamten aufgenommen werden können.

Der Bericht der Kommission für die Entwürfe der Gehaltsordnung, erstattet vom Abg. Friderich, anerkannte die Vorzüge dieses Gesetzes, indem u. A. gesagt wird: „Es gibt dem pflichttreuen tüchtigen Beamten die Sicherheit einer in bestimmten Fristen erreichbaren Verbesserung seines Diensteinkommens und bezeichnet zugleich auch den für normale Verhältnisse erreichbaren Höchstbetrag desselben“ und „das Interesse des Staates verlangt, daß die Beamten gleicher Kategorien in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch gleichmäßig im Gehalt vorrücken“. Wenn nun auch jedem Beamten Anwartschaft auf Vorrücken bis zum Höchstgehalt seiner Amtsstelle eröffnet wurde, so ist dieses Vorrücken jedoch abhängig von einer befriedigenden Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten (§ 2 Geh.-Ordg., § 21 B. G.). Der Kommissionsbericht hebt dabei ausdrücklich hervor, daß „wir es für unerläßlich betrachten, der Staatsverwaltung gegenüber einer so großen Anzahl von Beamten der verschiedensten Berufsarten und Vorbildung die Mittel an die Hand zu geben, welche den regelrechten Gang und die Disziplin in der Verwaltung sichern und wir sind ganz damit einverstanden, wenn in jedem einzelnen Fall pflichtgemäß geprüft wird, ob die erwähnten Voraussetzungen auf Seiten des Beamten vorliegen“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den Grundlagen des Dienstaltersſyſtems änderte auch die Novelle zum Gehaltstarif vom Jahre 1894 nichts; letztere bezweckte hauptſächlich eine weitgehende Aufbeſſerung des Dienſteinkommens der unteren und eines erheblichen Teils der mittleren Beamten, der Techniker und der Mittelſchulprofeſſoren, eine definitive Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs; letzterer wurde durch das Geſetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, nochmals revidiert, wodurch den Beamten eine namhafte Aufbeſſerung zukam; eine ſolche war ſchon im Jahre 1900 durch die Aufhebung der Witwenkaſſenbeiträge denſelben zu Teil geworden.

Da die Lebensverhältniſſe ſich aber ſtändig verteuerten und letztere Aufbeſſerungen durch die Teuerung, die ſich allgemein, nicht nur in den größeren Städten geltend machte, überholt wurden, wuchſen die Petitionen, welche von zahlreichen Beamtenklaſſen an die Großh. Regierung wie an die Landſtände eingereicht wurden, von Landtag zu Landtag um Erhöhung ihrer Gehälter durch eine Reviſion des Gehaltstarifs. Die Zweite Kammer unterſtützte wiederholt dieſe Bitten und ſtimmte auch im Landtag 1905/06 dem Antrag der Budgetkommiſſion zu, auszuſprechen, „daß die Kammer dieſe Reviſion auf dem nächſten Landtag und im Anſchluß daran zugleich eine durchgreifende Aenderung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten für geboten erachte".

Die Großh. Regierung will dieſem Antrage und der in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1906 gegebenen Zuſage durch Vorlage der Geſetzentwürfe entſprechen.

Der Entwurf einer Gehaltsordnung enthält eine vollſtändige Neufaſſung derſelben in 10 Abſchnitten, die zum Teil weſentliche Aenderungen bringen.

Der Gehaltstarif will „eine weſentliche Vereinfachung desſelben, eine Erhöhung der Mindeſt- und Höchſtgehälter, Gleichmäßigkeit der Zulagefriſten, raſchere Erreichung des Höchſtgehaltes unter beſonderer Wahrung der dienſtlichen Intereſſen bringen". Derſelbe bezieht ſich auf alle etatmäßigen Beamten des Staates, einſchließlich der Eiſenbahnverwaltung.

Die Grundeinteilung des bisherigen Tarifs iſt beibehalten und zwar in 10 Abteilungen A—K, wobei die erſten 4 Abteilungen A—D die oberen, die nächſtfolgenden 3 von E—G die mittleren und die drei letzten H—K die unteren Beamten umfaßt (§ 6 Entwurf zur Geh.-O.). Dieſe bleiben auch maßgebend für den Wohnungsgeldtarif, der nicht abgeändert werden ſoll. Dieſelben ſind nach Ordnungszahlen in Unterabteilungen zerlegt; die ſämtlichen unter den ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schiedenen Ordnungszahlen genannten Amtsstellen derderselben Abteilung (A—K) gelten als gleichartig; höhere Stellen sind die in einer voranstehenden Abteilung (Buchstaben) aufgenommenen (§ 5 Geh.-O.); beim Aufrücken von einer Abteilung in eine höhere wird die in dieser Abteilung vorgemerkte Beförderungszulage gewährt, nicht aber beim Aufrücken von einer Unterabteilung in eine höhere derselben Abteilung, wie dies nach Anmerkung 1 zu K bisher bei der Beförderung des Schutzmanns (O.-Z. 9) zum Polizeisergeanten (O.-Z. 2) der Fall war.

Die Beförderungszulage soll für alle Ordnungszahlen einer Abteilung gleichmäßig sein und beträgt:

nach B	300 ℳ,	bisher 300 ℳ	
„ C	250 ℳ,	„ 300 ℳ	bei O.-Z. 1, 2, 3.
		200 ℳ	„ „ 4—7.
„ D	200 ℳ,	„ 200 ℳ	
„ E	150 ℳ,	„ 200 ℳ	bei O.-Z. 1.
		100 ℳ	„ „ 2—4.
„ F	100 ℳ,	„ 100 ℳ	
„ G	100 ℳ,	„ 100 ℳ	
„ H	50 ℳ,	„ 50 ℳ	
„ J	50 ℳ,	„ 50 ℳ	
in K	—	50 ℳ	von O.-Z. 9 nach 2.

Die vielen Unterabteilungen im bisherigen Tarif sind wesentlich vermindert worden und zwar in A—D von 25 auf 16, in E—G von 19 auf 9 und in H—K von 41 auf 10.

Das System der Dienstaltersstufen wurde im großen und ganzen der Gehaltsordnung vom Jahre 1888 zu Grunde gelegt, aber für manche Beamtenarten ist auch das Klassensystem daneben in Anwendung gekommen, so daß der Beamte innerhalb der Klasse nach dem Dienstalter vorrückt, von einer Klasse in die andere aber nur durch Beförderung gelangen kann. Solche Gehaltsklassen sind jetzt vorhanden in

Abteilung C. Vorstände der Strafanstalten O.-Z. 1 und 3.

„ D. Vorstände der Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten O.-Z. 1 und F 4.

„ E. Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen und Universitätskassen O.-Z. 1 und 2, Verwalter bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses und Zwangserziehungsanstalten O.-Z. 1, 2.

„ E. Steuerkommissäre O.-Z. 1 und 3 und G 2.

Abteilung E. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung O.-Z. 1, 2.

" E. Bahnverwalter, Güterverwalter O.-Z. 1 und 3.
Ingenieure, auch technisch gebildete Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion, O.-Z 2 und F 2.
Eisenbahnarchitekten O.-Z. 2 und F 2.
Vorsteher von Eisenbahn-Zollabfertigungsstellen O.-Z. 3 und F 5.

" F. Polizeikommissäre O.-Z. 3 und G 4.
Bezirks- und Forstgeometer O.-Z. 3 und G 2.
Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer O.-Z. 4 und G 1.

" F. Handelslehrer O.-Z. 4 und G 1.
Gerichtsschreiber O.-Z. 5 und G 6.
Zeichner O.-Z. 5 und H 2.
Zollverwalter O.-Z. 5 und G 4.

" H. Steuereinnehmer O.-Z. 1 und J 4 und K 2.
Gerichtsvollzieher O.-Z. 4 und J 8.

" J. Aufseher bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten O.-Z. 10 und K 4.

" K. Güteraufseher O.-Z. 4, 13 und 17.
Forstwarte O.-Z. 14 und 17.

Darnach sind für einzelne Beamtenarten zwei, für andere drei Gehaltsklassen gebildet und zwar bald innerhalb derselben Hauptabteilung, bald von einer solchen zur anderen oder auch unter Überspringung einer solchen; dabei darf ferner nicht übersehen werden, daß bei verschiedenen Beamtenarten die gehobenen Stellen in den Haupt- und Unterabteilungen besonders bezeichnet sind, teils nach der höheren Amtsstelle, welcher sie zugewiesen sind, teils auch bei derselben Stelle und bei gleicher Beschäftigung, z. B. Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren ꝛc. bei Kollegialmittelstellen (F 3); Sekretariatsassistenten, Revidenten, Registratur- und Expeditursassistenten daselbst; Sekretäre, Expeditoren und Registratoren bei Gerichtshöfen (F 3) und bei Amtsgerichten (G 6); Revisoren bei Bezirksämtern (F 5) und Gemeinderechnungsrevidenten (G 6); Oberbuchhalter bei Bezirks- und Strafanstaltenkassen (F 5) und Buchhalter bei denselben (G 5); Kanzleiassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (J 7) und bei Amtsgerichten und Notariaten (K 6); Oberaufseher, Aufseher I. und II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizei-

lichen Arbeitshaus und Zwangserziehungsanstalten (J 9, 10 und K 4); ebenso bei einer Reihe von Eisenbahnbeamtungen.

Der vorgelegte Entwurf hat nun das Klassensystem noch weiter ausgebaut und für fast alle Beamtenarten — auch die oberen in B, C und D — zwei und auch bei manchen drei Gehaltsklassen geschaffen; drei Klassen sind vorgesehen bei: Vorstände von Bezirksämtern, Richter bei Land- und Amtsgerichten, wissenschaftlich gebildete Lehrer, Steuerkommissäre, Kassiere bei Bezirksstellen, Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, Bureaubeamte im Bezirksdienst, Steuer- und Grenzkontrolleure, Steuereinnehmer, Schreiber.

Dadurch soll

a) den „verschiedenen Berufsarten ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken in höhere (gehobene) Stellen gewährleistet",
b) die „Inhaber wichtiger und arbeitsreicher Stellen gegenüber den Inhabern gleichartiger Stellen, die geringere Anforderungen an die Intelligenz und den Fleiß der Beamten stellen, entlohnt" und
c) die „Nachteile des reinen Dienstaltersystems tunlichst beseitigt werden".

Die Regierung sieht in der Verbindung beider Systeme den Vorteil, daß „der mittelmäßige Beamte in der unteren Gehaltsklasse zurückgehalten und der tüchtige und befähigte Beamte durch die Beförderung in die obere Gehaltsklasse für seine besseren Leistungen entsprechend belohnt werden kann". Näher ist darauf bei § 16 des Entwurfs einzugehen.

Die höheren, mit höherer Bezahlung ausgestatteten Stellen sollen künftig im allgemeinen nur im Wege des Vorrückens erreichbar sein, so daß die Beamten der drei großen Gruppen ihre erste Anstellung in der untersten der ihnen zugänglichen Gehaltstarifabteilung finden und in die nächst obere Abteilung nur durch Beförderung gelangen sollen, wobei das „Hauptgewicht nicht auf das Dienstalter, sondern auf die Tüchtigkeit des Beamten zu legen ist".

Die Vorlage will weiter eine etwas gleichmäßigere Ausgestaltung der Beförderungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenarten in den einzelnen Verwaltungszweigen anstreben durch die allgemeine Regel des § 17 des Entwurfs, daß die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staats-

voranschlags beim Vorhandensein zweier Gehaltsklassen „bis zu einem Drittel aller Stellen in die obere Klasse, bei drei Gehaltsklassen in die oberste Klasse bis zu einem Fünftel und in die mittlere bis zu zwei Fünftel aller Stellen eingereiht“ werden sollen. Abweichungen sind im Gehaltstarif besonders hervorgehoben nämlich:

Vorstände von Bezirksämtern I. Klasse bis 1/10, II. Klasse 3/10,

Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, Lehrer-Seminare, der Baugewerkeschule und Kunstgewerbeschulen I. Klasse bis zu 1/4.

Notare I. Klasse bis zu 1/5.

Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung bis zu 1/4.

Wissenschaftlich gebildete Lehrer I. Klasse bis zu 1/5, II. Klasse bis zu 3/5.

Bezirksärzte I. Klasse bis zu 1/5.

Vorsteher von Stationsämtern I. und Güterverwaltungen I. Klasse bis zu 1/5.

Kassiere bei Bezirksstellen I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 5/10.

Bureaubeamte im Bezirksdienst I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Steuer und Grenzkontrolleure I. Klasse bis zu 1/10, II. Klasse bis zu 3/10.

Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung I. Klasse bis zu 1/4.

Gerichtsvollzieher I. Klasse bis zu 1/2.

Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung I. Klasse bis zu 1/5.

Diese Abweichungen sind in den jeweiligen Erläuterungen besonders begründet.

Durch die Fassung „bis zu 1/3“ soll die äußerste Grenze der in eine Gehaltsklasse einzureihenden Stellenzahl bezeichnet werden. Unter Beamtengruppen sollen alle in Betracht kommenden Beamten bei sämtlichen dem gleichen Ministerium unterstellten Verwaltungszweigen zusammengefaßt sein.

Das Vorrücken innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Zulagen zu dem gewährten Mindestgehalt bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Feste Gehalte sind für die Stellen in A und B 1 und 2 vorgesehen. Für alle anderen Stellen ist ein Mindest- und ein Höchstgehalt normiert. Statt der bisherigen Anfangsgehalte ist ein Mindestgehalt gewählt, wodurch erreicht wird,

daß für Beginn der Amtstätigkeit nicht unter allen Umständen der Anfangsgehalt maßgebend ist, sondern bei einer späteren Anstellung eine der vorhergehenden Dienstleistung angemessene Vergütung gewährt werden kann. § 9 des Entwurfs.

Die Zulagen fallen alle gleichmäßig in zwei Jahren an, statt wie bisher in den verschiedenartigsten Zulagefristen — bis zu 4 Jahren —; auch die bisherigen Anfangszulagen fallen weg; die Zulagebeträge wurden überall da, wo bisher erheblich längere als 2jährige Zulagefristen bestanden, gekürzt, „um ein einigermaßen gleichmäßiges Vorrücken aller Beamten zu erreichen und einen nicht mehr vertretbaren Aufwand zu vermeiden". Der Höchstgehalt kann zwar nicht in allen Abteilungen des Tarifs in der gleichen Zeitspanne erreicht werden — dies hat „sich als undurchführbar erwiesen" —; die Fristen sind aber doch günstiger als bisher und bewegen sich bei den unteren und mittleren Beamten zwischen 14 und 16 Jahren und betragen bei den oberen Beamten in D 2 16 Jahre und in D 1 18 Jahre.

Die Vereinfachung der Unterabteilungen machte eine Zusammenlegung von Amtsstellen nötig, die bisher in verschiedenen Unterabteilungen eingereiht waren, wobei zwar im allgemeinen die Bewertung nach dem bestehenden Tarif zu Grund gelegt wurde, aber doch auch erhebliche Verschiebungen, sogar in eine niederere Tarifabteilung, vorgenommen wurden, weil „im Laufe der Zeit die für die Einreihung maßgebenden Verhältnisse sich geändert" haben; als Hauptgesichtspunkte werden von der Großh. Regierung hervorgehoben: die Wichtigkeit des zu besorgenden Dienstes, das Maß der Verantwortlichkeit des Beamten und die Höhe der bei der Annahme in den staatlichen Dienst gestellten Anforderungen.

Diese Zusammenlegung brachte es mit sich, daß mehr allgemeine Amtsbezeichnungen gewählt wurden; dies hat teilweise die Folge, daß nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Stellen unter die einzelnen Unterabteilungen fallen; die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen soll nach § 7 durch einen besonderen Vollzugstarif erfolgen; wenn neue Arten von etatmäßigen, in den Rahmen des Tarifs passenden Stellen später geschaffen werden, sollen diese durch Ergänzung dieses Vollzugstarifs und nicht wie bisher durch besondere Gesetze eingereiht werden.

Naturalbezüge sollen aus dem Tarif ganz beseitigt werden; einzelne Arten, wie freie Dienstkleidung, sollen durch den Staatsvoranschlag bestimmt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wodurch eine einheitliche Behandlung dieser Bezüge möglich gemacht werden soll. Diese bilden dann keinen Teil des pensionsfähigen Einkommensanschlags, wie dies zum Teil bisher der Fall war.

Wandelbare Bezüge sind beibehalten bei den Bezirksärzten und Bezirkstierärzten als Teil des Einkommens; bei den Katastergeometern und Gerichtsvollziehern als ausschließliches Einkommen; §§ 24, 35 und 36 des Entwurfs.

Die tarifmäßigen Dienstzulagen sind „möglichst eingeschränkt"; beibehalten sind noch folgende:

Abteilung A. 1. Minister 4000 bezw. 6000 *M.*

„ B. 1. Ministerialdirektor als stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter in Berlin 2000 *M.*
Generaldirektor der Staatseisenbahnen 2600 *M.*

„ B. 3. Vorstand des Geheimen Kabinetts falls er in B 3 eingereiht ist, 800 *M.*
Vortragende Räte als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte in Berlin 2000 *M.*, als Landeskommissäre 800 *M.*
Abteilungsvorstände der Generaldirektion 800 *M.*

„ C. 2. 3. Untersuchungsrichter und Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 500 *M.*, ebenso in D. 1.
Staatsanwälte 300 *M.*, ebenso in D. 1.
Vorstand des Hauptzollamts Mannheim als Hafenkommissär 800 *M.*

„ E. 1. Vorsteher von Vermessungsbureaus 300 *M.*
Technische Beamte als Vorsteher von technischen Bureaus 400 *M.*
Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim 500 *M.*

„ E. 2. Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen 300 *M.*

„ F. 1 und 2. Grunderwerbungsbeamte der Eisenbahnverwaltung 400 *M.*, ebenso in G. 2.

„ F. 2. Die leitenden Polizeikommissäre in den 5 größten Städten, Polizeikommissäre bei der Kriminalpolizei und Fahndungsabteilung 300 *M.*, ebenso in G. 1.

„ H. 1. Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern 200 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J. 3. Gendarmeriewachtmeister im ausschließlichen Dienst der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando 100 *M.*
Polizeiwachtmeister im Dienst der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 250 *M.*
bis zu 4 Oberwachtmeister 100 *M*,
Oberaufseher bei der Landessteuerververwaltung in den 5 größten Städten 100 *M.*

„ J. 4. Die einen Gewerbezweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Aufseher bei staatlichen Anstalten 100 *M*, ebenso in K 2.
Polizeisergeanten bei der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 200 *M.*

„ K. 1. Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden bis zu 200 *M*,
Gendarmen im ausschließlichen Dienste der Kriminalpolizei, als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten 100 *M.*
Schutzmänner im ausschließlichen Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung 150 *M*,
Aufseher bei der Zollverwaltung als Postenführer 60 *M*, ebenso in K 2.

„ K. 2. Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden bis zu 150 *M.*

„ K. 3. Weichenwärter je nach der Schwierigkeit des Dienstes 100, 150, 200 und 250 *M.*

Durch den Staatsvoranschlag können budgetmäßige Dienstzulagen gewährt werden; auch kann durch den Staatsvoranschlag bestimmt werden, daß die Dienstzulagen ganz oder teilweise einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden haben. (§ 21—23 des Entwurfs.)

Der Wohnungsgeldtarif soll unberührt bleiben; dagegen sollen die Dienstzulagen nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes und die Ausnahmebestimmung in § 4 dieses Gesetzes in Wegfall kommen (§ 44 des Entwurfs).

Wichtig sind die Übergangsbestimmungen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifs, 1. Juli 1908

1. erhält jeder Beamte den erdienten Teilbetrag der Zulage nach seitherigem Tarif, ferner die Beamten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche im Höchstgehalt sind und seit mindestens einer Zulagefrist keine Aufbesserung erfahren haben, eine Zulage nach dem bisherigen Tarif, und die Beamten, bei denen seit Erreichung des Höchstgehaltes noch keine volle Zulagefrist abgelaufen ist, eine Teilzulage, beidemal innerhalb des neuen Höchstgehalts;

2. läuft für jeden Beamten die neue zweijährige Zulagefrist;
3. erhält jeder Beamte — ohne festen Gehalt — eine außerordentliche Zulage nach der neuen Gehaltsabteilung und dem neuen Zulagebetrag und zwar

Beamte in K ganz,
" " J und H $^3/_4$,
" " E—G $^6/_{10}$,
" " B—D $^1/_2$.

Beamte, die in höhere Abteilungen kommen, erhalten diese Zulage an Stelle der Beförderungszulage — mindestens aber letztere.

Diese außerordentliche Zulage ist nur innerhalb des neuen Höchstgehaltes zulässig. Ausnahmsweise ist dieser überschreitbar, wenn die Überschreitung durch diese außerordentliche Zulage allein ohne die Zulage nach § 38 Entwurf erfolgt. Dieser überschreitende Betrag soll als Dienstzulage gewährt werden, welche bei späterer Beförderung zurückgezogen wird.

Dabei bleiben den Beamten die Ansprüche auf den erdienten Gehalt, Einkommensanschlag und bisheriges Wohnungsgeld gewahrt; hat ein solcher ausnahmsweise den neuen Höchstgehalt schon überschritten, so verbleibt ihm der erdiente Gehalt, und nur bei späterer Beförderung wird der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil aufgerechnet; auf alle Fälle erhält er die außerordentliche Zulage als Dienstzulage.

Die Einreihung und Verteilung auf die Gehaltsklassen soll alsbald erfolgen; von der Verhältniszahl soll ausnahmsweise nach § 41 des Entwurfs abgewichen werden dürfen, wenn von einer Beamtengruppe bereits ein größerer Teil in einer höheren Gehaltsklasse oder auf Amtsstellen, die einer solchen entsprechen, sich befinden; beim Vorliegen dringender Gründe sollen diese Beamten in der höheren Klasse unter vorübergehender Überschreitung der Verhältniszahl belassen werden. Diese Ausnahme findet aber nicht statt, wenn im bisherigen Tarif die Beamtengruppe nur in einer Abteilung war (z. B. H 4, Bahnmeister ꝛc.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bisherigen Zulagen zum Wohnungsgeld in G—K fallen weg, soweit sie durch den Anfall ordentlicher Zulagen — auch nach § 38 Entw. — ausgeglichen werden.

Die tarifmäßigen oder budgetmäßigen Dienstzulagen sollen nach und nach wegfallen; bei den Beamten, welche auf gleichartigen Stellen bleiben, werden dieselben innerhalb des Höchstgehaltes zurückgezogen; bei den Beamten, welche in eine höhere Abteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen — innerhalb des Höchstgehaltes — weg. Auf die Zulagen nach § 38 und 39 Entw. werden diese aber nicht aufgerechnet, soweit dadurch der Höchstgehalt nach dem neuen Tarif nicht überschritten wird.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, welche bisher Bestandteile des Einkommensanschlags waren und künftig als solche wegfallen, verbleiben den Beamten bis zur Erreichung des nach dem bisherigen Tarif erreichbaren höchsten Einkommensanschlags als ergänzende Bestandteile dieses Anschlags.

Der Einführungstermin ist auf 1. Juli 1908 angenommen. Den Beamten — ohne festen Gehalt — soll dann zur Ausgleichung dieses Hinausschiebens um ein halbes Jahr die Hälfte der außerordentlichen Zulage des § 39 Abs. 1 Entw. als Ersatz bewilligt werden.

Der Aufwand hierfür beträgt 742 180 *M.* und zwar
auf allgemeine Staatsverwaltung 457 565 *M.*
" Eisenbahnverwaltung 284 615 *M.*

Der Mehraufwand beträgt nach dem Stand der Beamten vom 1. Juli 1907 im Beharrungszustand d. h. in dem Zeitpunkt der Geltungsdauer der einzelnen Gesetze, in dem die vorhandenen Beamten und ihre Hinterbliebenen durchschnittlich das erreicht haben, was sie nach den Gesetzen an Gehalt, Nebengehalt, Dienstzulagen, Wohnungsgeld, Ruhegehalten und Versorgungsgehalten erhalten können" (Seite 4 Allgemeine Bemerkungen):

an Gehalt — einschließlich des Wohnungsgeldes —	4 338 836 *M.*
dazu Mehraufwand für Erhöhung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten mit etwa . . .	800 000 „
	5 138 836 *M.*
dazu Mehraufwand an Ruhegehalten	940 000 „
dazu Mehraufwand für Hinterbliebenenversorgung	755 000 „
zusammen . . .	6 833 836 *M.*

Davon entfallen auf die

a. allgemeine Staatsverwaltung . .	4 026 906 ℳ.
b. Eisenbahnverwaltung	2 806 930 „
Von a gehen noch ab 550 000 ℳ, die auf das Reich, Stiftungen ꝛc. entfallen, so daß verbleiben	3 476 906 „

Der Beharrungszustand für Gehalte soll in 4—5 Budgetperioden eintreten, für Ruhegehalte und Versorgungsgehalte in 20—30 Jahren.

Der Mehraufwand für die laufende Periode ist noch nicht festgestellt.

2
3
4
5
6
7
8
9
0
1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1908.

Gehaltsordnung und Gehaltstarif betr.

An
den Vorsitzenden der Kommission der Zweiten
Kammer für die Beamtenvorlagen,
Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Gönner,
Hochwohlgeboren.

Wir beehren uns anliegend eine Übersicht über die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz und Baden nach dem Stande vom Sommer 1907 und der Gehaltsverhältnisse der staatlichen Beamten nach dem Gehaltstarif von 1894 und dem neuen Gehaltstarifentwurf in 20 Abdrücken ergebenst zu übersenden.

Die Übersicht ist ein Auszug aus den Gehaltstarifen der genannten Städte. Sie beschränkt sich auf die Beamtenarten, von denen vermutet werden kann, daß ihre Tätigkeit mit der Tätigkeit der gegenübergestellten staatlichen Beamten annähernd zu vergleichen ist.

Die Beamten, deren Einkommensverhältnisse nicht durch die städtischen Gehaltsordnungen und Gehaltstarife, sondern durch besonderen Dienstvertrag geregelt sind, wie z. B. die Oberbürgermeister und Bürgermeister, sind außer Betracht geblieben. Ebenso sind unberücksichtigt geblieben die „außerordentlichen Zulagen", welche nach dem Beamtenstatut der Stadt Karlsruhe solche Beamte erhalten können, die sich durch besonders tüchtige Dienstführung auszeichnen und seit mindestens 5 Jahren im Bezug des Höchstgehalts sind.

Der Höchstbetrag dieser Zulagen, die höchstens dem dritten Teil der Beamten einer jeden Tarifabteilung verwilligt werden können, schwankt zwischen 500 *M.* (in der Abteilung A) und 100 *M.* (in der Abteilung F).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnungsgeld erhalten die städtischen Beamten nicht. Für die Überlassung städtischer Wohnungen als Dienstwohnungen wird ihnen in der Regel ein angemessener Betrag auf den Gehalt angerechnet.

Über die Bezahlung der Angestellten in Privatbetrieben hat das Großh. Statistische Landesamt auf unser Ersuchen auf Grund der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von den Geschäftsinhabern 2c. eingereichten Hilfspersonenverzeichnisse für das Jahr 1906 für 41 Gemeinden des Landes die mit der Bitte um seinerzeitige Zurückgabe anliegenden Zusammenstellungen gefertigt. Das Nähere hierüber wolle gefälligst aus dem in Abschrift beigefügten Bericht des Statistischen Landesamtes vom 25. Juni 1907 Nr. 16130 und seinen Anlagen ersehen werden.

Zu den Tabellen erlauben wir uns zu bemerken:

1. Die Gruppierung der Privatangestellten nach Ortsklassen ist für den vorliegenden Zweck kaum verwendbar, da sich eine unterschiedliche Bezahlung dieser Angestellten nach der Größe des Wohnorts nicht feststellen läßt.

2. Auch die Gliederung nach Gewerbe- und Berufsgruppen ist nicht gut zu verwerten, da diese Gruppen zumeist mehrere Arten von Angestellten umfassen, von denen sich nur einzelne Arten zur Vergleichung mit einzelnen Gruppen staatlicher Beamten eignen würden. So sind z. B. die Bankbeamten, die mit den staatlichen Finanzbeamten verglichen werden könnten, nicht für sich behandelt, sondern in der Gruppe für „Handel und Verkehr" enthalten.

3. Der Tabelle I, aus der die Verteilung der Privatangestellten auf die einzelnen Einkommensgruppen zu entnehmen ist, kann eine gleichartige Zusammenstellung für die Staatsbeamten nicht gegenübergestellt werden, da es an einer derartigen Zusammenstellung fehlt. Soviel ergibt sich aber aus der Tabelle I in Verbindung mit der Tabelle II, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz der Privatangestellten ein „größeres" Einkommen bezieht und daß die Einkommensbezieher dieser Art sich in leitenden Stellungen befinden.

Von den 17 047 männlichen Angestellten, auf die sich die Erhebungen bezogen haben, hatten nach der Tabelle I — Hauptzusammenstellung — nur 279 oder 1,6 v. H. ein Einkommen von mehr als 10 000 ℳ. Diese Angestellten gehören nach der Tabelle II zumeist der Hauptgruppe I an, welche die Unterabteilungen a 1, a 2 und a 3 umfaßt. Nur zu einem ganz kleinen Teil fallen sie unter die Hauptgruppe II, nämlich 5 beim

kaufmännischen und anderen Personal und 16 beim technischen Personal.

4. Von größerem Interesse ist eine Vergleichung des Einkommens der drei Hauptgruppen der Privatangestellten, welche der Einteilung der Staatsbeamten in obere (Gehaltstarifabteilungen A bis D), mittlere (Gehaltstarifabteilungen E bis G) und untere Beamte (Gehaltstarifabteilungen H bis K) entsprechen sollen, mit dem Einkommen der Staatsbeamten.

Wir haben zu diesem Zweck auf Grund der Tabelle II die Tabelle III angefertigt, in der das Durchschnittseinkommen der zu jeder der 3 Hauptgruppen gehörenden Privatangestellten berechnet ist, und zwar zunächst getrennt für das kaufmännische ꝛc. und das technische Personal, sodann für alle Privatangestellten zusammen.

Hiernach beträgt das Durchschnittseinkommen der Angestellten

in der Hauptgruppe	I	8 118	*M*,
„ „ „	II	2 114	„
„ „ „	III	1 570	„

Dem ist gegenübergestellt das Durchschnittseinkommen der oberen, mittleren und unteren staatlichen Beamten, das auf Grund der Gehaltsstatistik nach dem Stand vom 1. Juli 1906 unter Zuschlag des durchschnittlichen Wohnungsgeldes berechnet worden ist. Dieses Durchschnittseinkommen beträgt

bei den oberen Beamten . . .	5 023	*M*,
„ „ mittleren „ . . .	3 127	„
„ „ unteren „ . . .	1 711	„

Diese Vergleichung leidet an dem Mangel, daß es sehr schwierig ist, die Privatangestellten nach ihrer Berufsstellung so in Gruppen zusammenzufassen, daß diese Gruppen denjenigen der staatlichen Beamten entsprechen. So wird z. B. in der Tabelle II für das kaufmännische Personal die Gruppe b 1 nach der Vorbildung der unter sie eingereihten Personen besser zur Hauptgruppe I und die Gruppe b 8 richtiger zur Hauptgruppe III gerechnet werden. Geschieht dies, so ändert sich das Durchschnittseinkommen für die 3 Hauptgruppen wie folgt:

Hauptgruppe	I . . .	7 790	*M*,
„	II . . .	2 140	„
„	III . . .	1 523	„

Es ist deshalb bei der Verwertung des vorliegenden Materials eine gewisse Vorsicht geboten, zumal auch erfahrungsgemäß die Angaben in den Hilfspersonenverzeichnissen, welche die Grundlage der Aufstellungen bildeten, nicht immer einwandsfrei sind, namentlich hinsichtlich der Nebenbezüge der Angestellten. Auch dürften die Angaben

über die Berufsstellung der Angestellten nicht immer ganz zutreffend sein.

Trotz aller Mängel des Materials wird aber durch die veranstalteten Erhebungen wenigstens das bestätigt — was übrigens auch schon seither bekannt war —, daß nur die Privatbeamten und Angestellten in leitenden Stellungen ein höheres, und zwar zum Teil ein ganz erheblich höheres Einkommen beziehen, als die obersten staatlichen Beamten, daß aber das Durchschnittseinkommen der höheren Privatbeamten das Durchschnittseinkommen der oberen staatlichen Beamten dann, wenn man die außergewöhnlich hohen Einkommen der Privatbeamten (über 20 000 ℳ) außer Betracht läßt, doch nicht so weit übersteigt, als im allgemeinen angenommen wird. Es beziehen nämlich nach den Tabellen II 103 Privatbeamte der Hauptgruppe I ein Einkommen von zusammen 3 970 330 ℳ,

oder durchschnittlich 38 547 ℳ.

Rechnet man dieses Einkommen von dem Gesamteinkommen der Hauptgruppe I mit	12 063 130 ℳ
ab, so verbleibt für 1486 weniger 103 = 1383 Privatangestellte ein Gesamteinkommen von	8 092 800 ℳ,

oder ein Durchschnittseinkommen von 5851 ℳ.

Greift man aus der Hauptgruppe I diejenigen Beamten unter a 1 heraus, die sich wirklich in leitenden Stellungen befinden, — die Personen mit einem Einkommen bis zu 5000 ℳ werden hierbei füglich außer Betracht bleiben können, weil sie wohl nur dem Namen nach die Bezeichnung „Direktor" u. dgl. führen —, so handelt es sich, wenn man kaufmännisches und technisches Personal zusammenrechnet, um 386 Personen mit einem Gesamteinkommen von 6 645 060 ℳ und einem Durchschnittseinkommen von 17 215 ℳ, während das Durchschnittseinkommen der staatlichen Beamten der Gehaltstarifabteilungen A und B nur 7735 ℳ beträgt.

Die große Menge der mittleren und unteren Privatangestellten — Hauptgruppen II und III — stellt sich im allgemeinen schlechter als die mittleren und unteren staatlichen Beamten. Dies gilt insbesondere von den Angestellten der Hauptgruppe II mit einem Durchschnittseinkommen von 2114 ℳ, während das Durchschnittseinkommen der mittleren staatlichen Beamten 3127 ℳ beträgt. Über 6000 ℳ Einkommen haben nur 107 Privatangestellte der Hauptgruppe II — 66 technische und 41 kaufmännische und andere —, und

wenn man die Gruppe b 1 zu der Hauptgruppe I rechnet, nur 42, davon 2 technische.

Bei den unteren Privatangestellten und den unteren staatlichen Beamten ist der Unterschied weniger erheblich. Einem Durchschnittseinkommen der ersteren von 1570 *M.* steht ein solches der letzteren mit 1711 *M.* gegenüber.

5. Die weiblichen Privatangestellten gehören nach der anliegenden Zusammenstellung mit einer einzigen Ausnahme zu der Hauptgruppe II (mittlere Angestellte). Ihr Durchschnittseinkommen beträgt ohne die erwähnte Ausnahme, die der Hauptgruppe I zugewiesen ist, bei einem Gesamteinkommen von 934 500 *M.* und einer Kopfzahl von 832 —: 1123 *M.*, oder wenn man, wie bei den männlichen Angestellten, die Untergruppe b 8 zu den unteren Angestellten rechnet, bei den mittleren weiblichen Angestellten 1137 *M.*, bei den unteren weiblichen Angestellten 1066 *M.* Die Verkäuferinnen und Ladenmädchen sind nicht mitberücksichtigt, weil ihnen gleichartige oder ähnliche staatliche Angestellte nicht gegenübergestellt werden können.

Eine Vergleichung des Einkommens der weiblichen Privatangestellten mit den Bezügen der weiblichen staatlichen Beamten läßt sich nicht durchführen, da Erhebungen über das Einkommen der Wärterinnen in Privatkrankenanstalten usw. nicht vorli gen und weibliche Angestellte bei Privateisenbahnen, wie es scheint, nicht vorhanden sind. Am ehesten wäre noch eine Vergleichung der unteren weiblichen Privatangestellten mit den staatlichen Maschinenschreiberinnen möglich, die aber nicht etatmäßig angestellt sind. Auch könnten ihnen als einzelner Klasse nur die in Privatbetrieben angestellten Maschinenschreiberinnen gegenübergestellt werden, wenn man ein richtiges Bild bekommen will.

Über die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Mieten in den letzten Jahren haben wir keine besondern Erhebungen veranstaltet, über die Mieten schon aus dem Grunde nicht, weil eine Änderung des Wohnungsgeldtarifs z. Zt. nicht in Frage steht und die Mietpreise nur auf das Wohnungsgeld von Einfluß sein können.

Eine Zusammenstellung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den Jahren 1875/94 findet sich in den statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1896 Nr. 5. Als Ergänzung jener Veröffentlichungen haben wir aus den statistischen Jahrbüchern für das Großherzogtum Baden und auf Grund der Erhebungen des Statistischen Landesamtes eine ähnliche Zusammenstellung für die Jahre 1895 bis mit 1907 fertigen lassen, die wir — R. v. — in Urschrift

anschließen. Zu bemerken ist zu dieser Zusammenstellung, daß die auf jeder Seite unter dem Abschlußstrich stehenden Zahlen den Landesdurchschnittspreis darstellen. Dieser Preis entspricht nicht immer dem Durchschnitt der voranstehenden Zahlen, weil sich die regelmäßigen Erhebungen des Statistischen Landesamtes nicht mehr wie früher auf nur 25 Orte beschränken, sondern im Laufe der Zeit auf 60, zeitweise sogar auf 68 Orte ausgedehnt worden sind (vergl. Statistisches Jahrbuch 1905/06 Seite 321 u. ff.) und der Landesdurchschnittspreis jedesmal aus den in sämtlichen Erhebungsorten festgestellten Preisen berechnet wird. Aus den beiden Zusammenstellungen (für die Jahre 1875/94 und 1895/1907) ist die in 20 Abdrücken anliegende Übersicht über die Landesdurchschnittspreise in den Jahren 1878, 1888 und 1894 bis mit 1907 gefertigt worden. In der letzten Spalte der Übersicht ist berechnet, um wieviel vom Hundert die Preise seit dem Jahr 1894, dem Jahr der letzten allgemeinen Erhöhung der Beamtengehalte, oder, wenn die Erhebungen erst später begonnen haben, seit dem ersten Erhebungsjahr gestiegen oder gefallen sind.

Bei einer Vergleichung des Steigens der Lebensmittelpreise seit dem Jahre 1894 mit der in Aussicht genommenen Erhöhung der Beamtenbezüge muß berücksichtigt werden, daß diese Bezüge bereits durch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge im Jahr 1900 um 3,22 v. H. und durch die Neuregelung des Wohnungsgeldes im Jahr 1902 mit sofortiger Wirkung um 7,08 v. H., zusammen um 10,3 v. H. aufgebessert worden sind.

Die neuesten Gesetze oder Vorschläge über die in Aussicht genommene Aufbesserung der Beamtenbezüge im Reich, in Preußen und Bayern besitzen wir noch nicht. Es ist auch nicht anzunehmen, daß einem Ersuchen um ihre Überlassung stattgegeben würde, bevor sie dem Bundesrat oder den zuständigen Landtagen zugegangen sind. Auch wir haben die neuesten Beamtenvorlagen andern Regierungen erst bekannt gegeben, nachdem die Gesetzentwürfe dem Landtage vorgelegt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3
4
5
6
7
8
9
0
1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Karlsruhe, den 25. März 1908.

Die Beamtenvorlagen betreffend.

An
den Vorsitzenden der Kommission der Zweiten Kammer für die Beamtenvorlagen,
Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Gönner,
Hochwohlgeboren.

Um den Mehraufwand zu ermitteln, der durch die den Landständen vorgelegten Beamtengesetze in den Jahren 1908 und 1909 entstehen würde, sind aufgrund dieser Regierungsvorlagen Nachtragsetats zum Staatsvoranschlag bearbeitet worden. Nachdem diese Nachtragsetats bis auf einen, dessen Abschlußzahlen k. H. erhoben wurden, beim Finanzministerium eingegangen sind, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren die Ergebnisse nachstehend mitzuteilen, wozu ich aber bemerken muß, daß auch die nachfolgenden Angaben nur als vorläufige angesehen werden können, da die Nachtragsetats noch einer Nachprüfung beim Finanzministerium bedürfen, insbesondere hinsichtlich einer gleichmäßigen Handhabung der neuen Gehaltsordnung bei allen Verwaltungszweigen. Erhebliche Änderungen werden sich dabei aber wohl nicht ergeben.

Die Gehalts- und Wohnungsgeldetats in dem den Landständen vorliegenden Staatsvoranschlage für 1908/09 schließen mit den nachstehenden Zahlen ab:

	1908.	1909.
Allgemeine Staatsverwaltung	23 603 169 ℳ	24 176 018 ℳ
Eisenbahnverwaltung . . .	14 145 683 „	14 382 035 „
zusammen . .	37 748 852 ℳ	38 558 053 ℳ

	1908.	1909.
Übertrag:	37 748 852 M.	38 558 053 M.
Der Abschluß der Gehalts- und Wohnungsgeldetats in den obengedachten Nachträgen zum Staatsvoranschlag ergibt		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	25 162 690 M.	25 958 252 M.
bei der Eisenbahnverwaltung	15 770 967 „	16 798 308 „
zusammen . .	40 933 657 M.	42 756 560 M.
Der Mehraufwand beträgt demnach		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	1 559 521 M.	1 782 234 M.
bei der Eisenbahnverwaltung	1 625 284 „	2 416 273 „
im ganzen . .	3 184 805 M.	4 198 507 M.
Von diesen Mehrbeträgen der Gehalts- und Wohnungsgeldetats sind in Abzug zu bringen die künftig durch Gehalt ersetzten Gebühren und die Vergütungen und Taglöhne der vom 1. Juli 1908 an als etatmäßig angeforderten Bediensteten, und zwar		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	56 125 M.	112 250 M.
bei der Eisenbahnverwaltung	468 070 „	936 140 „
ferner die Fahrdienstzulagen der Eisenbahnbeamten, die im Nachtrag unter den Gehalten, im Hauptvoranschlag aber anderweit verrechnet sind, mit	56 000 „	56 000 „
und das Wohnungsgeld der Bahn- und Weichenwärter, das wegen des Wegfalls der „freien Wohnung“ künftig in Ausgabe und Einnahme durchläuft, mit .	186 605 „	373 210 „
zusammen . .	766 800 M.	1 477 600 M.
Es verbleibt somit ein Netto-Mehrbetrag von		
bei der allgemeinen Staatsverwaltung	1 503 396 M.	1 669 984 M.
bei der Eisenbahnverwaltung	914 609 „	1 050 923 „
im ganzen . .	2 418 005 M.	2 720 907 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1908.	1909.
Übertrag	2 418 005 M.	2 720 907 M.

Da die Gehalts- und Wohnungsgeldsätze für die auf den im Tarif neugeschaffenen Stellen anzustellenden Bediensteten ungefähr gleich hoch sind, wie die von ihnen zurzeit bezogenen Vergütungen und Löhne, so stellt der vorstehende Mehraufwand die Verbesserung der derzeit etatmäßig angestellten Beamten für die Jahre 1908 und 1909 dar. Für die im Gehaltstarif neugeschaffenen Stellen wird ein erheblicher Mehraufwand erst mit dem 1. Juli 1910 (mit dem Anfall der ersten Gehaltszulagen) entstehen. Überdies soll die Zahl dieser Stellen in den nächsten Budgetperioden erhöht werden.

Zu dem obigen Mehraufwand für die aktiven etatmäßigen Beamten werden weitere Mehrausgaben kommen für:

1. Ruhegehalte mit . . .	30 000 M.	100 000 M.
2. Versorgungsgehalte mit	21 000 „	53 000 „
3. Unterstützungen mit . .	26 000 „	52 000 „
4. Gnadengaben an		
a. Hinterbliebene von Beamten mit . .	40 000 „	80 000 „
b. Hinterbliebene von Lehrern mit . . .	9 000 „	18 000 „
5. Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten mit	400 000 „	800 000 „
6. Vergütungen der nichtetatmäßigen Lehrer mit	49 000 „	98 000 „
7. Löhne der Landstraßenwärter mit	13 350 „	53 400 „
sonach Gesamtmehraufwand .	3 006 355 M.	3 975 307 M.

Zu diesen letzteren Mehrausgaben bemerke ich:

Zu Ziffer 1. Die Erhöhung der Gehalte und die vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die Bemessung der Ruhegehalte (Beamtengesetznovelle Artikel 1 Ziffer 20) haben auch eine entsprechende Erhöhung des Aufwandes für

Ruhegehalte zur Folge. Insbesondere wird ein erheblicher Mehraufwand im Jahre 1909 entstehen, in dem der Abgang zahlreicher älterer Beamten zu erwarten ist.

Zu Ziffer 2. Aus der Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten wird sich auch eine Erhöhung des Aufwandes für die Hinterbliebenenbezüge ergeben.

Zu Ziffer 3. Der Mehraufwand ist bedingt durch die in Aussicht genommene Änderung des § 29 Absatz 1 des Etatgesetzes, nach welcher Unterstützungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit auch an solche zur Ruhe gesetzte Beamten der Abteilung E bis K des Gehaltstarifs sollen gewährt werden können, deren Ruhegehalt nach dem 1. Januar 1890 festgestellt worden ist; vergl. § 1 Ziffer 14 des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Zu Ziffer 4. Zur wirksameren Unterstützung der Hinterbliebenen von Beamten soll der Gnadengabenfonds eine angemessene Erhöhung erfahren, und zwar soll für jede Hinterbliebenen-Familie durchschnittlich der Betrag von 20 *M.* vorgesehen werden. Bei rund 4000 Hinterbliebenen-Familien von Beamten und 900 von Lehrern ergeben sich die oben angegebenen Beträge.

Zu Ziffer 5. Die Verhandlungen über die Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten haben noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Dem Mehraufwand unter Ziffer 5 ist eine durchschnittlich 10prozentige Aufbesserung der jetzigen Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten zu Grunde gelegt.

Zu Ziffer 6. Die nichtetatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sollen um je 100 *M.* aufgebessert werden (auf 1000—1200 *M.* statt bisher 900—1100 *M.*).

Zu Ziffer 7. Auch über die Erhöhung der Löhne der Landstraßenwarte sind die Erörterungen noch nicht zum Abschluß gelangt. Der oben angegebene Mehraufwand entspricht den vorläufigen Vorschlägen des Gr. Ministeriums des Innern.

Bei Berechnung der unter O.-Z. 5 bis 7 vorgesehenen Mehrausgaben ist davon ausgegangen, daß die Aufbesserung der Vergütungen und Löhne mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an erfolgt.

Die Beträge, die voraussichtlich auf das Reich, auf Gemeinden usw. abgewälzt werden können, stehen noch nicht fest. Sie sind fürs Jahr 1908 auf 250 000 *M.* und fürs Jahr 1909 auf 500 000 *M.* geschätzt; eine genaue Angabe ist erst möglich, wenn alle Nachträge zu den Einnahmeetats vorliegen, was bis jetzt noch nicht der Fall ist.

Sobald über die künftige Regelung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten und der Löhne der Landstraßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

warte (Ziffer 5 und 7) endgültig Beschluß gefaßt ist, werde ich nicht verfehlen, Euer Hochwohlgeboren die genauen Mehrbeträge mitzuteilen. Ebenso behalte ich mir eine Mitteilung vor über das Ergebnis von den auf eine Anregung in der Kommission eingeleiteten Erwägungen wegen etwaiger Zuwendungen an Beamte, die vor dem 1. Juli 1908 zurückgesetzt, und an Hinterbliebene von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben sind.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Honsell.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehaltstarif.

Vorläufige Kommissionsvorschläge.

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08.
4. nichtnumerierte Drucksache. (Badenia).

4
5
6
7
8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 ℳ.

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 ℳ.
Höchstgehalt: 3 000 ℳ.
Zulage: 150 ℳ.

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)

c. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

d. Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 ℳ.
Höchstgehalt: 2 800 ℳ.
Zulage: 150 ℳ.

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)

b. Erster Hafenmeister in Mannheim.

c. Zugsrevisoren.

d. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)

e. Magazinsmeister.

f. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 M.
Höchstgehalt: 2 700 M.
Zulage: 150 M.

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 a.)

b. Gendarmerieoberwachtmeister.

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 c.)

e. Vorsteher von Stationsämtern III.

f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c.)

g. Rangiermeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 d.)

h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4 c.)

Von diesen Stellen können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Oberschaffnerprüfung, nicht aber die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 500 M.
Höchstgehalt: 2 500 M.
Zulage: 150 M.

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 d.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 ℳ

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 600 ℳ
Höchstgehalt: 2 600 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Kanzleibeamte auf den wichtigeren Stellen bis zu $^1/_5$ aller Stellen.
(Siehe J 3 b und K 2 a.)

b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 c.)

c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 f.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 500 ℳ
Höchstgehalt: 2 400 ℳ
Zulage: 125 ℳ

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. Vorsteher von Steuereinnehmereien II.

c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 f.)

d. Rangiermeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 g.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 ℳ
Höchstgehalt: 2200 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3a.)

b. Kanzleibeamte, Gehaltsklasse I bis zu $^2/_5$ aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe K 2a sowie J 1a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1b.)

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 ℳ.

f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 ℳ.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ.

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ.

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. Vorsteher von Nebenzollämtern II auf den wichtigeren Stellen bis zu $^1/_3$ aller Stellen.
(Siehe K 1k.)

l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2b.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1300 ℳ
Höchstgehalt: 2000 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ℳ

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3h.)

f. Wagenrevidenten, Zugführende Wagenwärter.

g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1300 ℳ
Höchstgehalt: 1800 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } auf den wichtigeren Stellen bis $^1/_3$ aller Stellen.

(Siehe K 2b)

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 ℳ

d. Schutzmänner.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 ℳ

e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen bis zu $^1/_3$ aller Stellen.

(Siehe K 3c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3g.)

g. Vorsteher von Steuereinnehmereien III.

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. Vorsteher von Nebenzollämtern II., soweit nicht in J 3k.

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2f.)

Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2g.)

n. Bahnsteigschaffner, Zugsschaffner, Gehaltskasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2i.)

Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen von 100 bis 200 ℳ

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1200 ℳ
Höchstgehalt: 1650 ℳ
Zulage: 70 ℳ

a. Kanzleibeamte, Gehaltsklasse II.

(Siehe J 1a und J 3b.)

b. Diener,
Heizer bei Zentralheizungen, } soweit nicht in K 1a.

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 ℳ

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 4a.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ

d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen bis zu $^1/_3$ aller Forstwartstellen.

(Siehe K 3b.)

e. Steuerboten.

Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1l.)

Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1m.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. Bahnsteigschaffner, Zugsschaffner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen von 100 bis 200 ℳ.

k. Hallenmeister.

l Rangieraufseher.

m. Schleppschiffführer.

n. Schiffskassiere.

o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 000 ℳ
Höchstgehalt: 1 400 ℳ
Zulage: 50 ℳ

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.

c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.

d. Bahn- und Weichenwärter.
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ.

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

5 6 7 8 9 10 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Kammer der Landstände.

Gehaltstarif.

Vorläufige Kommissionsvorschläge für die Geh. Abt. E-K.

(übrigens ersetzt durch die 7. nichtnummerierte Drucksache.)

Vergriffen.

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08.

5. nichtnummerierte Drucksache (Badenia).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident
des
Ministeriums des Großherzoglichen Hauses
und der
auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 22. April 1908.

An
den Präsidenten der II. Kammer der Landstände, Herrn Abgeordneten Fehrenbach,
Hochwohlgeboren.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf die Verhandlungen in der 99. Sitzung der II. Kammer vom 18. Juni 1906 für die Mitglieder der beiden Kammern die von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gefertigte

Darstellung der Rechnungsergebnisse für das Jahr 1907

nebst einigen erläuternden Bemerkungen ergebenst mitzuteilen.

Im Auftrag:
Schulz.

Laub.

6
7
8
9
10
11

Darstellung

der

Rechnungs-Ergebnisse

für das Jahr 1907.

Bemerkungen.

1. Vergleichsweise sind die Rechnungsergebnisse für 1906 und die Budgetsätze beigesetzt; auch sind die Unterschiede angegeben. Indessen müssen bei Vergleichung der Ergebnisse mit den Budgetsätzen, um ein richtiges Bild zu erhalten, die Ergebnisse der beiden Jahre zusammengerechnet werden.
2. Wegen der Steigerung der Ausgaben im Jahr 1907 im Vergleich zum Jahr 1906 ist zu beachten, daß die neuen Anforderungen des Budgets fürs erste Budgetjahr, weil das Budget erst Mitte des Jahrs genehmigt und vollzogen werden konnte, bezüglich eines großen Teils der Personalausgaben nur zur Hälfte in Betracht kommt und daß aus gleichem Grunde die Kosten für Erstellung baulicher und maschineller Anlagen in der Hauptsache erst im 2. Budgetjahr verausgabt werden.
3. Wegen der Steigerung der Ausgaben für Löhne im Jahr 1907 (§ 3, 4, 24 u. a. Betriebsverwaltung) ist auf die Einführung einer neuen Lohnordnung mit Aufbesserung der Löhne ab 1. Juli 1907 zu verweisen.
4. Der Steigerung des Aufwands für Wagenmiete (§ 33) steht eine wenn auch prozentual etwas geringere Steigerung der Einnahmen an Wagenmiete (§ 23) gegenüber.
5. Eingehendere Erläuterungen zu den Rechnungsergebnissen der Jahre 1906 und 1907 müssen für die dem nächsten Landtag vorzulegende Darstellung der Vergleichung mit den Budgetsätzen vorbehalten bleiben.
6. Wegen des Ausfalls an Einnahmen aus dem Personenverkehr gegenüber dem Ergebnis des Jahres 1906 wird auf die hierwegen im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1908/09 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Tit.	§	Betreff	Rechnungssoll 1907 ℳ	Rechnungssoll 1906 ℳ	Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ	Im Jahr 1907 gegenüber dem Jahr 1906 mehr ℳ	Im Jahr 1907 gegenüber dem Jahr 1906 weniger ℳ	Im Jahr 1907 gegenüber dem Budgetsatz mehr ℳ	Im Jahr 1907 gegenüber dem Budgetsatz weniger ℳ
		Ausgabe.							
I		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**							
	1a	Gehalt	10 392 477	10 324 037	10 324 200	68 440	—	68 277	—
	b	Wohnungsgeld	2 299 741	2 216 589	2 212 400	83 152	—	87 341	—
		Summe Titel I	12 692 218	12 540 626	12 536 600	151 592	—	155 618	—
II		**Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.**							
	2a	Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 991 672	2 802 540	2 779 100	189 132	—	212 572	—
	b	Nebengehalte etatmäßiger Beamten (nicht für den Hauptdienst)	128 078	128 058	138 800	20	—	—	10 722
	c	für zeitweise Geschäftsaushilfe	319 928	176 941	250 000	142 987	—	69 928	—
	3	Tag- und Akkordlöhne	10 636 716	9 475 231	9 183 000	1 161 485	—	1 453 716	—
		Summe Titel II	14 076 394	12 582 770	12 350 900	1 493 624	—	1 736 216 10 722 1 725 494	10 722
III		**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.**							
	4a	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	417 860	386 167	360 000	31 693	—	57 860	—
	b	Stellvertretungskosten u. Kommandogelder	1 917 447	1 691 288	1 594 000	226 159	—	323 447	—
	5	Fahr-, Stunden- und Nachtgelder	2 513 367	2 347 236	2 230 000	166 131	—	283 367	—
	6	Prämien für Materialersparnisse und für Entdeckung von Rad-, Achs-, Schienenbrüchen u. dergl.	477 227	466 314	444 000	10 913	—	33 227	—
	7	Verlustentschädigungen für Kassenführer	34 651	34 199	35 000	452	—	—	349
	8	Außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—
	9	Insgemein	103 942	93 722	73 000	10 220	—	30 942	—
		Summe Titel III	5 464 494	5 018 926	4 736 000	445 568	—	728 843 349 728 494	349

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
IV		**Für Wohlfahrtszwecke.**							
	10	Kosten für bahnärztlichen Dienst und für sonst. ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals .	110 069	87 737	102 000	22 332	—	8 069	—
	11	Pensionen und Zuschüsse zur Hinterbliebenen-Versorgung einschließlich der Leistungen auf Grund des Beamtenfürsorge-Gesetzes . . .	1 969 757	1 901 726	1 854 400	68 031	—	115 357	—
	12	Zuschüsse zu Krankenkassen	298 543	273 386	237 000	25 157	—	61 543	—
	13	Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungs-Gesetzes	155 767	144 038	128 000	11 729	—	27 767	—
	14	Zuschüsse zu Arbeiter-Pensions- und Unterstützungs-Kassen, soweit nicht auf § 13	316 043	274 849	247 000	41 194	—	69 043	—
	15	Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze	280 222	267 429	260 000	12 793	—	20 222	—
	16	Besondere Verwaltungs-Kosten auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze, sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	509	256	500	253	—	9	—
	17	Unterstützungen	243 360	195 717	204 000	47 643	—	39 360	—
		Summe Titel IV . .	3 374 270	3 145 138	3 032 900	229 132	—	341 370	—
V		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.**							
	18	Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände	1 058 378	890 498	826 400	167 880	—	231 978	—
	19	Beschaffung der Betriebsmaterialien:							
		1. Drucksachen, Schreib- u. Zeichenmaterialien	764 179	688 487	663 000	75 692	—	101 179	—
		2. Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Betriebs-Materialien	10 090 302	9 006 804	8 486 000	1 083 498	—	1 604 302	—
	20	Bezug von Wasser, Gas und Elektrizität von fremden Werken . .	400 917	406 067	468 000	—	5 150	—	67 083
		Summe Titel V . .	12 313 776	10 991 856	10 443 400	1 327 070 5 150	5 150	1 937 459 67 083	67 083
						1 321 920		1 870 376	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
VI		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**							
	21	Löhne der Bahnunterhaltungs-Arbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben einschließlich der Kosten kleinerer Ergänzungen	7 332 579	5 948 943	6 100 000	1 383 636	—	1 232 579	—
	22	Beschaffung der Oberbaumaterialien							
		1. Schienen	1 036 188	1 365 414	1 370 000	—	329 226	—	333 812
		2. Kleineisenzeug	373 270	550 085	459 000	—	176 815	—	85 730
		3. Weichen und deren Bestandteile, Herzstücke und Kreuzungen .	343 143	411 527	540 000	—	68 384	—	196 857
		4. Schwellen	1 007 569	1 433 325	1 333 000	—	425 756	—	325 431
	23	Kosten erheblicherer Ergänzungen .	1 571 975	799 722	1 219 650	772 253	—	352 325	—
		Summe Titel VI . .	11 664 724	10 509 016	11 021 650	2 155 889	1 000 181	1 584 904	941 830
						1 000 181		941 830	
						1 155 708		643 074	
		Löhne sind mitenthalten.							
		im § 24 { 1906: 3 028 247,32 ℳ 1907: 3 291 689,36 „							
		im § 23 { 1906: 48 722,07 „ 1907: 120 768,16 „							
VII		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**							
	24	Löhne der Werkstättearbeiter . . .	4 711 397	4 228 624	4 318 000	482 773	—	393 397	—
	25	Beschaffung der Werkstättematerialien	2 591 066	1 909 435	1 725 000	681 631	—	866 066	—
	26	Sonstige Ausgaben	1 274 231	754 997	867 000	519 234	—	407 231	—
	27	Beschaffung ganzer Fahrzeuge:							
		1. Lokomotiven	20 097	301 250	660 000	—	281 153	—	639 903
		2. Motorwagen	—	—	—	—	—	—	—
		3. Personenwagen	353 780	321 780	337 000	32 000	—	16 780	—
083		4. Gepäck- und Güterwagen . .	23 650	105 548	67 000	—	81 898	—	43 350
083		Summe Titel VII . .	8 974 221	7 621 634	7 974 000	1 715 638	363 051	1 683 474	683 253
						363 051		683 253	
						1 352 587		1 000 221	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
VIII		**Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.**							
	28	Vergütung für gepachtete Bahnstrecken	200 458	201 947	194 000	—	1 489	6 458	—
	29	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten anderer Verwaltungen oder der Besitzer von Anschlußgleisen, sowie für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen	654 190	625 485	580 000	28 705	—	74 190	—
	30	Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungsstellen	69 735	64 594	65 000	5 141	—	4 735	—
	31	Sonstige Vergütungen (Ertragsanteile der Privatbahnen)	97 924	89 059	164 000	8 865	—	—	66 076
		Summe Titel VIII . .	1 022 307	981 085	1 003 000	42 711	1 489	85 383	66 076
						1 489		66 076	
						41 222		19 307	
IX		**Für Benützung fremder Betriebsmittel.**							
	32	Miete und Leihgeld für Lokomotiven	—	—	—	—	—	—	—
	33	Miete und Leihgeld für Wagen . .	3 330 239	2 862 130	2 081 000	468 109	—	1 249 239	—
		Summe Titel IX . .	3 330 239	2 862 130	2 081 000	468 109	—	1 249 239	—
X		**Verschiedene Ausgaben.**							
	34	Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten	10 136	9 180	3 000	956	—	7 136	—
	35	Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes	184 037	275 807	220 000	—	91 770	—	35 963
	36	Ersatzleistungen	169 200	162 715	140 000	6 485	—	29 200	—
		Übertrag . .	363 373	447 702	363 000	7 441	91 770	36 336	35 963

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
		Übertrag . .	363 373	447 702	363 000	7 441	91 770	36 336	35 963
	37	Entschädigung für Benützung fremder Grundstücke, Miete für Dienstgebäude und Dienstwohnungen .	62 004	53 598	53 900	8 407	—	8 105	—
	38	a. Postporto	5 818	5 139	5 300	679	—	518	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	407	430	500	—	23	—	93
		c. Telegraphen- (auch Fernsprech-) Gebühren	21 649	18 213	15 000	3 436	—	6 649	—
		d. Gerichts- u. Bekanntmachungskosten, Feuer- und andere Versicherungs-Beiträge, Kosten des Geldverkehrs	146 588	128 806	111 000	17 782	—	35 588	—
	39	Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	113 726	77 912	70 000	35 814	—	43 726	—
		Summe Titel X . .	713 565	731 800	618 700	73 559	91 793	130 922	36 056
							73 559	36 056	
							18 234	94 866	
		Zusammenstellung.							
		Summe Titel I . .	12 692 218	12 540 626	12 536 600	151 592	—	155 618	—
		II . .	14 076 394	12 582 770	12 350 900	1 493 624	—	1 725 494	—
		III . .	5 464 494	5 018 926	4 736 000	445 568	—	728 494	—
		IV . .	3 374 270	3 145 138	3 032 900	229 132	—	341 370	—
		V . .	12 313 776	10 991 856	10 443 400	1 321 920	—	1 870 376	—
		VI . .	11 664 724	10 509 016	11 021 650	1 155 708	—	643 074	—
		VII . .	8 974 221	7 621 634	7 974 000	1 352 587	—	1 000 221	—
		VIII . .	1 022 307	981 085	1 003 000	41 222	—	19 307	—
		IX . .	3 330 239	2 862 130	2 081 000	468 109	—	1 249 239	—
		X . .	713 565	731 800	618 700	—	18 235	94 865	—
		Summe der Ausgabe . .	73 626 208	66 984 981	65 798 150	6 659 462	18 235	7 828 058	—
						18 235			
						6 641 227			

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
		Einnahme.							
I		**Personen- und Gepäckverkehr.**							
	1	Für Beförderung von Personen ausschließlich Militär auf Militär-Fahrscheine und Militär-Fahrkarten	25 689 606	26 545 840	23 000 000	—	856 234	2 689 606	—
	2	Für Beförderung von Militär auf Militär-Fahrscheine und Militärfahrkarten	448 231	465 513	405 000	—	17 282	43 231	—
	3	Für Beförderung von Gepäck . .	1 173 827	1 398 189	1 142 000	—	224 362	31 827	—
	4	Für Beförderung von Hunden . .	43 828	40 241	30 000	3 587	—	13 828	—
	5	Für bestellte Sonderzüge nach besonderem Tarif	31 318	36 694	32 000	—	5 376	—	68
	6	Nebenerträge	296 245	283 931	285 000	12 314	—	11 245	—
		Summe Titel I . .	27 683 055	28 770 408	24 894 000	15 901	1 103 254	2 789 737	68
							15 901	682	
							1 087 353	2 789 055	
II		**Güterverkehr.**							
	7	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut, Milch im Abonnement, einschließlich Fahrzeuge aller Art	3 108 739	2 988 216	2 733 000	120 523	—	375 739	—
	8	Für Beförderung von Frachtgut, einschließlich Fahrzeuge aller Art	56 701 753	51 078 704	44 333 000	5 623 049	—	12 368 753	—
	9	Für Beförderung von Postgut . .	54 772	51 329	46 000	3 443	—	8 772	—
	10	Für Beförderung von Militärgut auf Militär-Fahrscheine oder Frachtbriefe, einschließlich Pferde und Fahrzeuge	163 396	150 707	106 000	12 689	—	57 396	—
	11	Für Beförderung von Vieh, einschließlich Pferde, auch Luxuspferde, ausgenommen Hunde	998 428	992 310	925 000	6 118	—	73 428	—
	12	Für Beförderung von Leichen . .	47 209	43 164	45 000	4 045	—	2 209	—
	13	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut	82 250	77 509	102 000	4 741	—	—	19 75
	14	Nebenerträge	1 651 614	1 611 356	1 307 000	40 258	—	344 614	—
		Summe Titel II . .	62 808 161	56 993 295	49 597 000	5 814 866	—	13 230 911	19 75
								19 750	
								13 211 161	

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907 gegenüber dem Jahr 1906		Im Jahr 1907 gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
III		**Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.**							
	15	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	15 864	15 864	15 700	—	—	164	—
	16	Vergütung fremder Bahnverwaltungen oder Besitzer von Anschlußgleisen usw. für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen; für Dienstleistungen von Beamten sowie für Wahrnehmung des Dienstes in fremden oder gemeinschaftlichen Verkehren	2 089 882	1 775 593	1 369 500	314 289	—	720 382	—
	17	Vergütung für Verwaltungs-Kosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungs-Stellen	55 612	47 907	41 000	7 705	—	14 612	—
	18	Vergütung für die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten . .	430 456	342 540	210 000	87 916	—	220 456	—
	19	Andere Vergütungen der Postverwaltung	261 194	282 890	236 000	—	21 696	25 194	—
	20	Andere Vergütungen der Neubauverwaltung oder sonstiger Zweige der Verkehrsanstalten	6 829	4 983	3 000	1 846	—	3 829	—
			9 718	8 220	3 000	1 498	—	6 718	—
	21	Sonstige Vergütungen							
		Summe Titel III . .	2 869 555	2 477 997	1 878 200	413 254	21 696	991 355	—
						21 696			
						391 558			
IV		**Für Überlassung von Betriebsmitteln.**							
	22	Miete und Leihgeld für Lokomotiven	55 608	122 893	30 000	—	67 285	25 608	—
	23	Miete und Leihgeld für Wagen . .	2 765 204	2 423 933	1 997 000	341 271	—	768 204	—
		Summe Titel IV . .	2 820 812	2 546 826	2 027 000	341 271	67 285	793 812	—
						67 285			
						273 986			
V		**Erträge von Veräußerungen.**							
	24	Aus dem Verkauf und der Abgabe von Materialien, Materialabfällen sowie von sonstigen Gegenständen	2 669 964	2 574 061	1 670 000	95 903	—	999 964	—
	25	Aus der Abgabe von Wasser, elektrischem Strom, Gas und dergl.	272 943	248 474	247 000	24 469	—	25 943	—
		Summe Titel V . .	2 942 907	2 822 535	1 917 000	120 372	—	1 025 907	—

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
VI		**Verschiedenes.**							
	26	Telegraphengebühren	55 609	57 702	55 000	—	2 093	609	—
	27	Pacht- und Mietzinse sowie wirtschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken . . .	1 398 737	1 352 114	1 278 000	46 623	—	120 737	—
	28	Einnahmen von Brücken- und Fährgeld	121 801	115 994	107 000	5 807	—	14 801	—
	29	Ruhegehaltsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—
	30	Zinsen und Kursgewinne	255 422	210 568	135 000	44 854	—	120 422	—
	31	Sonstige Einnahmen	247 119	141 803	100 000	105 316	—	147 119	—
		Summe Titel VI . .	2 078 688	1 878 181	1 675 000	202 600 2 093	2 093	403 688	—
						200 507			
		Zusammenstellung.							
		Summe Titel I . .	27 683 055	28 770 408	24 894 000	—	1 087 353	2 789 055	—
		II . .	62 808 161	56 993 295	49 597 000	5 814 866	—	13 211 161	—
		III . .	2 869 555	2 477 997	1 878 200	391 558	—	991 355	—
		IV . .	2 820 812	2 546 826	2 027 000	273 986	—	793 812	—
		V . .	2 942 907	2 822 535	1 917 000	120 372	—	1 025 907	—
		VI . .	2 078 688	1 878 181	1 675 000	200 507	—	403 688	—
		Summe der Einnahme . .	101 203 178	95 489 242	81 988 200	6 801 289 1 087 353	1 087 353	19 214 978	—
						5 713 936			
		Summe der Ausgabe . .	73 626 208	66 984 981	65 798 150	6 641 227		7 828 058	
		Mehreinnahme . .	27 576 970	28 504 261	16 190 050				
		Betriebskoeffizient . .	72,751						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung.

Tit.	§	Betreff	Rechnungssoll 1907	Rechnungssoll 1906	Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907 gegenüber dem Jahr 1906 mehr	Im Jahr 1907 gegenüber dem Jahr 1906 weniger	Im Jahr 1907 gegenüber dem Budgetsatz mehr	Im Jahr 1907 gegenüber dem Budgetsatz weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
		Ausgabe.							
I		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**							
	1	Gehalte	86 792	83 365	85 800	3 427	—	992	—
	2	Wohnungsgeld	24 413	23 650	23 700	763	—	713	—
		Summe Titel I . .	111 205	107 015	109 500	4 190	—	1 705	—
II		**Andere persönliche Ausgaben.**							
	3	Tag- und Akkordlöhne	71 743	68 735	56 950	3 008	—	14 793	—
	4	Fahrt- und andere Gebühren . .	29 602	28 286	30 000	1 316	—	—	398
	5	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	530	860	950	—	330	—	420
	6	Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse .	939	806	700	133	—	239	—
	7	Invalidenversicherung	1 160	1 008	1 000	152	—	160	—
	8	Sonstige persönliche Ausgaben . .	10 207	9 798	9 700	409	—	507	—
		Summe Titel II . .	114 181	109 493	99 300	5 018	330	15 699	818
						330		818	
						4 688		14 881	
III		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**							
	9	Sachliche Amtsunkosten	6 984	7 306	4 300	—	322	2 684	—
	10	Versendungs- und Insertionskosten:							
		a. Postporto	10	8	20	2	—	—	10
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	264	348	220	—	84	44	—
	11	Umlagen und Feuerversicherungsbeiträge	87	73	100	14	—	—	13
	12	Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	83	518	100	—	435	—	17
	13	Verschiedene und zufällige Ausgaben	271	206	900	65	—	—	629
		Summe Titel III . .	7 699	8 459	5 640	81	841	2 728	669
							81	669	
							760	2 059	

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
IV	14	**Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande** . . .	7 241	10 679	5 700	—	3 438	1 541	—
V	15	**Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör**	80 442	80 167	86 000	275	—	—	5 558
VI	16	**Schiffahrt und Transport** . . .	128 868	123 250	144 000	5 618	—	—	15 132
VII	17	**Staatsbeitrag zur Unterhaltung**							
		a. eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee	24 222	7 000	15 700	17 222	—	8 522	—
		b. eines Motorschiffbetriebs zwischen Bodman und Ludwigshafen	4 100	2 200	2 000	1 900	—	2 100	—
		Summe Titel VII . .	28 322	9 200	17 700	19 122	—	10 622	—

Zusammenstellung.

Summe Titel I . .	111 205	107 015	109 500	4 190	—	1 705	—
II . .	114 181	109 493	99 300	4 688	—	14 881	—
III . .	7 699	8 459	5 640	—	760	2 059	—
IV . .	7 241	10 679	5 700	—	3 438	1 541	—
V . .	80 442	80 167	86 000	275	—	—	5 558
VI . .	128 868	123 250	144 000	5 618	—	—	15 132
VII . .	28 322	9 200	17 700	19 122	—	10 622	—
Summe der Ausgabe . .	477 958	448 263	467 840	33 893	4 198	30 808	20 690
				4 198		20 690	
				29 695		10 118	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Buchungsordnung			Rechnungssoll		Budgetsatz für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Im Jahr 1907			
						gegenüber dem Jahr 1906		gegenüber dem Budgetsatz	
Tit.	§	Betreff	1907	1906		mehr	weniger	mehr	weniger
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
		Einnahme.							
I		**Verkehrsgefälle.**							
	1	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	342 060	306 650	265 000	35 410	—	77 060	—
	2	Aus dem Güterverkehr	123 678	124 385	126 000	—	707	—	2 322
			465 738	431 035	391 000	35 410	707	77 060	2 322
						707		2 322	
						34 703		74 738	
II	3	**Sonstige Einnahme** . . .	2 405	1 577	4 600	828	—	—	2 195
		Zusammenstellung.							
		Summe Titel I . .	465 738	431 035	391 000	34 703	—	74 738	
		II . .	2 405	1 577	4 600	828	—	—	2 195
		Summe der Einnahme . .	468 143	432 612	395 600	35 531	—	74 738	2 195
								2 195	
								72 543	
		Summe der Ausgabe . .	477 958	448 263	467 840	29 695	—	10 118	—
		Mehrausgabe . .	9 815	15 651	72 240				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehaltstarif.

Vorläufige Kommissionsvorschläge.

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08.
7. nichtnumerierte Drucksache. (Badenia).

7
8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: **15 000** ℳ

a. Minister.

b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6 000 ℳ, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4 000 ℳ. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 ℳ.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12 000 ℳ

a. Präsident der Oberrechnungskammer.

b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 ℳ

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 *M.*

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: **9500** *M.*

a. Gesandter.

Der Gesandte erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M.*

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 *M.*

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 *M.*

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: **8800** *M.*

a. **Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht,** Präsidenten der Landgerichte.

Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M.*

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	5.000 ℳ.
Höchstgehalt:	**8200** ℳ.
Zulage:	500 ℳ.

a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1c.

Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 ℳ.

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 ℳ. und als Landeskommissäre eine solche von 800 ℳ.

c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 ℳ.

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	4500 ℳ.
Höchstgehalt:	**7800** ℳ.
Zulage:	500 ℳ.

a. Landgerichtsdirektoren.

b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.

c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3e.

f. Vorstände von Bezirksämtern, **auf besonders wichtigen Stellen.**

Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Siehe auch C 1g und C 3f.)

g. Korpskommandeur der Gendarmerie.

h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 M.
Höchstgehalt: **7400** M.
Zulage: 450 M.

a. **Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

b. **Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)

c. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 h.)

d. **Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.**

e. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 g.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 ℳ

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 ℳ
Höchstgehalt: **6 800** ℳ
Zulage: 400 ℳ

a. **Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a).

b. **Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b).

c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.

d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereiht werden.

e. Vorstände von Strafanstalten, **soweit nicht in B 5 d.**

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu drei Zehntel aller Stellen.
(Siehe auch B 4 f und C 3 f).

g. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 e.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3 500 ℳ
Höchstgehalt: **6 400** ℳ
Zulage: 375 ℳ

a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

b. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ.

c. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 f) mitgezählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. **Notare, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

f. **Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,**
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 3 g und D 1 d).
Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommissär eine Dienstzulage von 800 ℳ
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

g. **Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

h. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 c).

i. **Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul-, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.**

k. **Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe C 3 k).

l. **Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).
Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 k und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 k hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h).

n. Distriktskommandanten der Gendarmerie.

o. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

p. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 ℳ
Höchstgehalt: 5 800 ℳ
-ulage: 375 ℳ

a. **Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ oder als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine solche von 600 ℳ

b. **Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von 600 ℳ
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel werden die Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 1 l) mitgerechnet.

c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

d. **Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.**
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.

f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch B 4 f und C 1 f).

g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch C 2 f und D 1 d).
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse **II.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe **C 2 g**, Gehaltsklasse III siehe **D 1 e**).

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (**D 1 l**) mitgezählt.

i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, **Rektoren von erweiterten Volksschulen**, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in **C 2 i** und **D 1 f**.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, **Gehaltsklasse II.**

(Gehaltsklasse I siehe **C 2 k**).

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, **Gehaltsklasse II.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe **C 2 l**, Gehaltsklasse III siehe **D 1 g**.)

Bei Berechnung des Bruchteiles von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (**C 2 k**, **C 3 k**) mitgezählt und die Stellen unter **C 3 k** hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe **D 1 i**.)

n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe **D 1 k**.)

C. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt:	2 500 M.
Höchstgehalt:	4 400 M.
Zulage:	350 M.

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch **D 3**.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von **2000** M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	**2000** M.
Höchstgehalt:	**3800** M.
Zulage:	**300** M.

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch **D 4**).

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 M.

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: **2500** M.
Höchstgehalt: 5400 M.
Zulage: 350 M.

a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2e, Gehaltsklasse II siehe C 3k)

Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen eine Dienstzulage von **600** M.

b. Notare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2d, Gehaltsklasse II C 3c.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2e und C 3d.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,
sämtliche Gehaltsklasse II.

(Siehe auch C 2f und C 3g.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2g, Gehaltsklasse II siehe C 3h.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2i und C 3i.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. **Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.**

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)

Hierunter können auch die in E 1 d genannten Beamten eingereiht werden.

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m.)

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)

l. **Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.**

m. **Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.**

n. **Polizeihauptleute.**

o. **Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.**

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	**2200** *M.*
Höchstgehalt:	**5 200** *M.*
Zulage:	**350** *M.*

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 400 *M.*
Höchstgehalt:	4 000 *M.*
Zulage:	300 *M.*

Bezirksärzte, **soweit nicht in C 4.**

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von **1200** *M.* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 200 ℳ.
Höchstgehalt:	2 800 ℳ.
Zulage:	200 ℳ.

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 M.

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2600 M.
Höchstgehalt: 5200 M.
Zulage: 300 M.

a. **Landständische Archivare.**

b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe E 2d.)

d. Vorsteher **von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren erweiterter Volksschulen.**

e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

31

f. **Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe E 2f.)

g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.

h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe F 1d.)

Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 M.

i. Steuerkommissäre **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2i und F 3f.)

k. **Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch E 2m.)

l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch E 2l.)

Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 M.

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2500 ℳ.
Höchstgehalt: 4800 ℳ.
Zulage: 275 ℳ.

a. **Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.**
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte werden die Stellen in E 1b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1a).

b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1b, E 1k und E 2m genannt.

c. Kassiere bei Zentralkassen.

d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1e.)

e. **Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1e und G 1a.)

f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, **Gehaltsklasse II.**
Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ, welche bei Beförderung nach E 1f nach Maßgabe der anfallenden Zulagen in Wegfall kommt.
(Gehaltsklasse I siehe E 1f).

g. Bezirks-, Katastergeometer und **Trigonometer**, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3c.)

h. Kassiere bei Bezirksstellen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2c und F 3b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2b und F 3a aufgerechnet.

i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1i und F 3f.)

k Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen **auf den wichtigeren** Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3g und G 1d.)

l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, **soweit nicht in E 1m.**

m. **Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1k.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 ℳ

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 ℳ
Höchstgehalt: 4 500 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a. **Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)

b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.

c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.

d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h).

e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe E 2 e und G 1 a.)

f. **Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den 3 größten Staatsanwaltschaften.**
Bis zu 30 Stellen.

Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 300 ℳ
Höchstgehalt: 4 100 ℳ
Zulage: 250 ℳ

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ.
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, **auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f**
bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 3 a und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt

c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)
Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ.

e. **Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)

f. Steuer- und Grenzkontrolleure **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

h. **Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 ℳ.
Höchstgehalt: 3 800 ℳ.
Zulage: 225 ℳ.

a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 2 b und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 e und G 2 e.)

d. **Zeichner, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. Bezirks-, Katastergeometer und **Trigonometer**, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 g.)

f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse **II.**

(Siehe auch E 1 i und E 2 i).

g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse **I.**

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 k und G 1 d.)

h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse **I.**

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 f und G 2 g.)

i. **Vorsteher von Stationsämtern II sowie** Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 *M.*

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2000 *M.*
Höchstgehalt: 3600 *M.*
Zulage: 200 *M.*

a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2e und F 1c.)

b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.

c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe F 2d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 *M.*

d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2k und F 3g.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 *M.*
Höchstgehalt: 3000 *M.*
Zulage: 175 *M.*

a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch F 1b und F 2a.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II
(Siehe auch F 2b und F 3a.)

c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2e und F 3c.)

d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3d.)

e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.

f. Zollabfertigungsbeamte.

g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2f und F 3h.)

h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2h und F 3i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550 M.
Höchstgehalt:	2600 M.
Zulage:	175 M.

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1300 M.
Höchstgehalt:	1800 M.
Zulage:	100 M.

Eisenbahngehilfinnen.

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 ℳ

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1800 ℳ
Höchstgehalt: 3000 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3c.)

c. **Vorsteher von Steuereinnehmereien I.**
Die Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 ℳ

d. **Bahnmeister, Telegraphenmeister,** Gehaltskasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3d.)

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 ℳ
Höchstgehalt: 2800 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3d.)

b. **Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)

c. Erster Hafenmeister in Mannheim.

d. Zugsrevisoren.

e. **Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe J 1c.)

f. Magazinsmeister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1600 ℳ
Höchstgehalt: 2700 ℳ
Zulage: 150 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3a.)

b Gendarmerieoberwachtmeister.

c. **Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 1b.)

d. **Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 1d.)

e. Vorsteher von Stationsämtern III.

f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2e.)

g. **Rangiermeister, Gehaltsklasse I.**
(Gehaltsklasse II siehe J 2d.)

h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4e.)

(Von diesen Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Oberschaffnerprüfung aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1500 ℳ
Höchstgehalt: 2500 ℳ
Zulage: 150 ℳ

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2b.)

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 ℳ.

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	1600 ℳ.
Höchstgehalt:	2600 ℳ.
Zulage:	150 ℳ.

a. **Kanzleibeamte auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3b und K 2a.)

b. Maschinisten, Gehaltsklasse **I.**
(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse **II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 2c.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1500 ℳ.
Höchstgehalt:	2400 ℳ.
Zulage:	125 ℳ.

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. **Vorsteher von Steuereinnehmereien II.**

c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse **II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

d. **Rangier**meister, Gehaltsklasse **II.**
(Gehaltsklasse I siehe H 3g.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 ℳ
Höchstgehalt: 2200 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3a.)

b. **Kanzleibeamte, Gehaltsklasse I.**

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch J 1a und K 2a.)

c. Maschinisten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse I siehe J 1b.)

d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

e. Gendarmeriewachtmeister.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 ℳ

f. Polizeiwachtmeister.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 ℳ

Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 ℳ

g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 1f.)

h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.

Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 ℳ

i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.

k. **Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 1k.)

l. Hafenmeister.

(Siehe auch H 2c.)

m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1300 ℳ
Höchstgehalt: 2000 ℳ
Zulage: 100 ℳ

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ.

b. Oberpedelle.

c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ℳ.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3h.)

f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 300 ℳ.
Höchstgehalt: 1 800 ℳ.
Zulage: 70 ℳ.

a. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 2b.)

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ.

b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.

c. Gendarmen.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 ℳ.

d. Schutzmänner.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 ℳ.

e. Güter- und Gartenaufseher **auf den wichtigeren Stellen.**

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 3c.)

f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 3g.)

g. **Vorsteher von Steuereinnehmereien III.**

h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.

i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.

k. **Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3k.**

8 9 10 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2f.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2g.)

n. **Schaffner**, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 2i.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 ℳ.

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: **1 200** ℳ.
Höchstgehalt: **1 650** ℳ.
Zulage: **70** ℳ.

a. **Kanzleibeamte, Gehaltsklasse II.**
(Siehe auch J 1a und J 3b.)

b. Diener
Heizer bei Zentralheizungen } **soweit nicht in K 1a.**
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 ℳ.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 4a.)
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ℳ.

d. Forstwarte **auf den wichtigeren Stellen.**
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3b.)

e. Steuerboten.
Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1l.)
Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 ℳ.

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe K 1m).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. **Schaffner, Gehaltsklasse II.**
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 ℳ

k. Hallenmeister.

l. Rangieraufseher.

m. Schleppschiffführer.

n. Schiffskassiere.

o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	**1000** ℳ
Höchstgehalt:	**1400** ℳ
Zulage:	**50** ℳ

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, **soweit nicht in K 2 d.**

c. Güter- und Gartenaufseher, **soweit nicht in K 1 e.**

d. Bahn- und Weichenwärter.
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 ℳ

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag.

Die Abteilung B Ord.-Zahl 1 des

Gehaltstarifentwurfs

erhält unter Buchstabe a folgende Fassung:

a) Gesandte in Berlin und München.

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M*, der Gesandte in München ein solches von 12 000 *M*.

Begründung.

Im Oktober des Jahres 1894 wurden die Großherzoglichen Gesandtschaften am Bayerischen und Württembergischen Hofe mit dem Wohnsitz des Gesandten in München wiedererrichtet, da der Mangel einer gesandtschaftlichen Vertretung bei den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten mit Rücksicht auf die seit Gründung des Reiches stets mannigfaltiger und umfassender werdenden Beziehungen der deutschen Einzelstaaten untereinander im Laufe der Jahre mehr und mehr sich fühlbar gemacht hatte und das Bedürfnis des mündlichen Gedankenaustauschs mit den benachbarten Königreichen, mit denen uns mannigfache Interessen verbinden, immer stärker hervorgetreten war.

Die Hoffnungen und Erwartungen, die die Großh. Regierung an diese Maßnahme geknüpft hat, haben sich in den verflossenen 14 Jahren durchaus erfüllt.

Die Anwesenheit des Großh. Gesandten in München hat sich der Erledigung der Geschäfte sehr förderlich erwiesen. Die freundschaftlichen Erörterungen der gemeinsamen Beziehungen zum Reich, die frühzeitige Orien-

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08.
8. nichtnumerierte Drucksache. (Badenia.)

8
9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tierung über die Stellungnahme der Nachbarregierungen zu wichtigeren Bundesratsvorlagen und je nach Umständen die Vereinbarung gemeinsamen Vorgehens, sind für die Großh. Regierung von erheblichem Wert gewesen.

Aus Rücksichten des staatlichen Interesses scheint uns daher die Beibehaltung der Großh. Gesandtschaft in München als einer dauernden Einrichtung dringend wünschenswert. Allerdings ließe sich an der bisherigen Art der Besetzung des Postens mit einem Gesandten, dem keine Einkommensbezüge verwilligt sind, nicht länger festhalten. Dieses Vorgehen ließ sich, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen begründen, so lange man noch im Zweifel war, ob die Wiedererrichtung der Gesandtschaft sich als ein Bedürfnis bewähren werde, und darum auch auf die Bewilligung von ständischen Mitteln für die Ausstattung des Postens nicht gerechnet werden konnte. Nachdem diese Übergangszeit überwunden, auch die Großh. Regierung — und mit ihr weite Kreise — die Überzeugung von der Nützlichkeit der Einrichtung gewonnen hat, erscheint es des badischen Staates nicht würdig, auch für die Folge den Gesandtschaftsposten nur mit Männern zu besetzen, die sich bereit erklären, für ihre Dienstleistungen keinerlei Entgelt vom Staat zu fordern. Überdies würde dieses Verfahren den Kreis der für die Stelle in Betracht zu ziehenden Persönlichkeiten in einer den dienstlichen Interessen nicht entsprechenden Weise einschränken.

Aus diesen Erwägungen soll der Posten des Gesandten in München in eine etatmäßige Stelle umgewandelt und demgemäß eine Ergänzung des den Ständen zur Beratung vorliegenden Entwurfs eines Gehaltstarifs herbeigeführt werden.

Es erscheint angemessen, den Gesandten in München im Gehalt mit dem Gesandten in Berlin gleichzustellen, dagegen kann das Repräsentationsgeld für München mit einem geringeren Betrag als für Berlin, nämlich mit 12 000 ℳ (statt 20 000 ℳ) jährlich angenommen werden.

Was das Wohnungsgeld betrifft, so wäre für München der Satz der I. Ortsklasse, für 1 Beamten der Abteilung B also der Betrag von 1200 ℳ zu gewähren. Da aber in dem Wohnungsgeldtarif von 1902 die Stadt München nicht ausdrücklich genannt ist, kann für sie nur das Wohnungsgeld der untersten (V.) Ortsklasse mit 500 ℳ in Betracht kommen. Es soll daher, um die sachlich gerechtfertigte Gleichstellung mit den Städten der I. Ortsklasse herbeizuführen, der Unterschiedsbetrag mit

700 ℳ bis auf weiteres in Gestalt einer besonderen budgetmäßigen Ortszulage bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß diese wieder wegzufallen hat, sobald die Stadt München in die I. Ortsklasse des badischen Wohnungsgeldtarifs eingereiht wird, worauf bei der nächsten Änderung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 Bedacht genommen werden soll.

Die Anforderung der neuen Stelle nebst den hiefür nötigen Mitteln würde gegebenenfalls in den aus Anlaß der Gehaltstarifrevision sich ergebenden Nachtragsetat aufzunehmen sein.

9
10
11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30a.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. August 1908.

An

das hochverehrliche Präsidium

der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Kommission für das Versicherungswesen hat in ihrer Sitzung vom 3. ds. Mts. im Hinblick auf die Geschäftslage des hohen Hauses beschlossen, von einer Berichterstattung über den

Antrag der Abgg. Geck und Genossen „die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung betr."

(Drucksache Nr. 30.)

abzusehen, dagegen die Verteilung des druckfertigen, ihr von der Großh. Regierung zugegangenen Materials zu dieser Frage an die Mitglieder des hohen Hauses zu beantragen.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Die Kommission für das Versicherungswesen.

Fz. Fch. Geppert, Vorsitzender.

Vorstehendem Vorschlag gemäß wurde in der 123. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. August 1908 beschlossen. Der Antrag der Abgg. Geck und Gen. erstreckt sich übrigens auch auf die Hagelversicherung; dieser Teil fand aber durch den besonderen Bericht Drucksache Nr. 71 (30, 56) a seine Erledigung.

9
10
11

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

An
den Vorsitzenden der Kommission der Zweiten Kammer für das Versicherungswesen.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage die von der Kommission für das Versicherungswesen gewünschte schriftliche Auskunft zu dem Antrag der Abgeordneten Geck und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung (Drucksache Nr. 30, Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1907) ergebenst zu übersenden. Zu Ziffer 1 des genannten Antrags ist die Auskunft unter A nach den Fragen 1 bis 11 geordnet, welche in dem vom Abgeordneten Saenger in der letzten Tagung des Landtags erstatteten Bericht der Sonderkommission über den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen (S. 9 der Drucksache Nr. 44a, Beilage zum Protokoll der 147. Sitzung vom 6. August 1906) zusammengestellt sind. Unter B folgt die Auskunft zu Ziffer 2 des Antrags Geck und Genossen.

In ausgezeichneter Hochachtung

Bodman.

Karlsruhe, den 19. Juni 1908.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.

Zu Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Geck und Genossen, Drucksache Nr. 30 (Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 27. November 1907).

Die Auskunft ist nach den Fragen Ziffer 1 bis 11 geordnet, welche in dem vom Abgeordneten Sänger erstatteten Bericht der Sonderkommission der II. Kammer über den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen, die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und der Hagel- und Viehversicherung betr., zusammengestellt sind (vergl. Seite 9 der Drucksache Nr. 44a, Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 6. August 1906).

1. Wie war die Entwickelung der Fahrnisversicherung in Baden in den letzten Jahrzehnten?

An Fahrnissen waren im Großherzogtum Baden versichert:

Ende 1876	. . . .	1 030 884 366 ℳ
1886	. . . .	1 456 657 074 ℳ
1896	. . . .	2 099 168 864 ℳ
*) 1906	. . . .	3 251 727 623 ℳ

Somit Zuwachs im

Jahrzehnt 1877/86	. .	425 772 708 ℳ
1887/96	. .	642 511 790 ℳ
1897/1906	. .	1 152 558 759 ℳ

Zuwachs in den 30 Jahren Anfang 1877 bis Ende 1906 . . 2 220 843 257 ℳ.

Die Zahlen für die Jahre 1877—1906 finden sich in Spalte 2 der Anlage 1.

Anlage 1.

2. Wieviel und welche Privatfeuerversicherungsgesellschaften sind zur Zeit im Großherzogtum zugelassen?

Zur Zeit 47 Gesellschaften: davon sind 12 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 35 Aktiengesellschaften.

Die auf Ende 1906 arbeitenden 43 Gesellschaften (9 Gegenseitigkeitsvereine und 34 Aktiengesellschaften) sind in Anlage 2 mit ihrem Versicherungsbestand auf Ende

Anlage 2.

*) 1907 = 3 440 298 562 ℳ.

1906, ihrer Prämieneinnahme im Jahre 1906 unter Angabe des Gesellschaftssitzes und des Wohnsitzes des badischen Hauptbevollmächtigten (§ 115 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901) des Gründungsjahrs und des Jahrs der Geschäftsaufnahme im Großherzogtum usw. einzeln verzeichnet. Die meisten Gesellschaften, die noch Gebäude (Gebäudefünftel zur Hauptsache) versichern, haben unterlassen, ihre Prämieneinnahmen getrennt für Fahrnisse und Gebäude anzugeben, weil eine solche getrennte Angabe bei der Art der Buchführung zum Teil nur aufgrund besonderer, zeitraubender Entzifferungen möglich gewesen wäre. In der Übersicht mußte deshalb auf eine gesonderte Angabe der Prämien verzichtet werden.

Die 9 Gegenseitigkeitsvereine hatten Ende 1906 an Fahrnissen versichert . . . . . 322 633 364 ℳ
die 34 Aktiengesellschaften . . . . 2 929 094 259 ℳ

Badische Unternehmungen sind die Nr. 1, 2, 3, drei Berufsvereinigungen (ev. Geistliche, Lehrer, kath. Geistliche), und die Nr. 10, eine Aktiengesellschaft, die 1898 gegründete Badische Feuerversicherungsbank.

Von diesen stehen nur zwei, nämlich die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Berufsvereinigungen, gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 unter Aufsicht der Landesbehörde (Ministerium des Innern).

3. Wie hoch belaufen sich die Beträge der seitens der Gemeinden und Privaten bestehenden Versicherungen?

Ende 1906 waren im Großherzogtum Baden bei den privaten Unternehmungen Fahrnisse versichert im Werte von 3 251 727 623 ℳ.*)

Das Nähere ergibt sich aus den Zusammenstellungen in den Anlagen 1 und 2.

Eine gesonderte Angabe der von den Gemeinden und der von Privaten versicherten Fahrnisse ist aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials nicht möglich. Die Beantwortung der Frage in dieser Richtung könnte nur erfolgen, wenn die erforderlichen Feststellungen im Wege einer besonderen Erhebung an der Hand der Fahrnisversicherungsbücher bewirkt würden. Eine derartige Erhebung hat nicht stattgefunden. Das Nähere hierwegen ist zur Frage 4 bemerkt.

4. Wieviele Prozent der Fahrnisse oder zu welchem Wert sind noch nicht versichert?

Der Wertbetrag der nicht versicherten Fahrnisse läßt sich aufgrund des vorhandenen Materials nur nach all-

*) Ende 1907: 3 440 298 562 ℳ.

gemeinen Mutmaßungen ungefähr schätzen. Den versicherten Fahrnissen im Wert von 3¼ Milliarden (Ende 1906) dürften nicht versicherte Fahrnisse im Wert von wahrscheinlich nicht über eine Milliarde gegenüberstehen.

Im Anschluß an die von Oberbürgermeister Dr. Winterer in der Sitzung der I. Kammer vom 4. Mai 1906 gegebene Anregung war beabsichtigt, eine nähere Ermittelung auf indirektem Weg vorzunehmen: Abschluß der Fahrnisversicherungsbücher in allen Gemeinden des Landes auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Feststellung der Anzahl der bestehenden Fahrnisversicherungsverträge und der Wertsummen der versicherten Fahrnisse; Vergleichung der so gefundenen Zahlen mit der Zahl der in der Gemeinde gezählten Haushaltungen und Gewerbebetriebe. Diese Erhebungen waren zunächst in Verbindung mit der Berufs- und Betriebszählung 1907 geplant, unterblieben aber, weil der Großh. Regierung dafür Mittel nicht zur Verfügung standen, überdies auch eine Vermehrung der mit jener Zählung ohnedies verknüpften Arbeiten nicht als wünschenswert erschien und dieser Nachteil auch durch den Wert der durch Verbindung mit jener Zählung zu gewinnenden besonderen Aufschlüsse nicht aufgewogen worden wäre.

Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes würde eine besondere Erhebung der gedachten Art aufgrund der Fahrnisversicherungsbücher bei entsprechender Vergütung der damit zu betrauenden Gemeindebeamten gegen 20 000 ℳ kosten. Die Einstellung einer bezüglichen Anforderung in den Staatsvoranschlag für 1908/09 unterblieb mit Rücksicht auf die Finanzlage, welche die Zurückstellung aller nicht besonders dringlichen außerordentlichen Ausgaben gebot.

Als besonders dringlich konnte die in Rede stehende Aufwendung, abgesehen von der Stellungnahme der Großh. Regierung zu der Frage der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung, schon um deswillen nicht gerechnet werden, weil der auf dem Landtag 1905/06 von den Abgeordneten Bechtold und Genossen gestellte Antrag zwar in der Kommission, nicht aber im Plenum der II. Kammer zur Verhandlung gelangt war und infolgedessen das hohe Haus selbst zu der Frage, ob über die im Kommissionsbericht bezeichneten Punkte Erhebungen zu veranstalten seien, nicht Stellung genommen hatte.

5. Welche Einnahmen an Prämien kommen für die Gesellschaften aus den badischen Geschäften in Betracht?

Die von allen beteiligten privaten Versicherungsunternehmungen für die im Großherzogtum Baden laufenden

Feuerversicherungen vereinnahmten Prämien haben betragen:

	für Fahrnisse	für Gebäude	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
1904	4 610 000	559 064	5 169 064
1905	5 006 000	488 843	5 494 843
1906	5 131 000	413 273	5 544 273

Im übrigen sei auf Anlage 1 und 2 verwiesen.

Da, wie zu Frage 2 bemerkt, die meisten Gesellschaften die Angaben über ihre Prämieneinnahmen für Gebäude und Fahrnisse nicht trennen, sind hier die betreffenden gesonderten Zahlen aufgrund bestimmter Annahmen eingestellt, die annähernd zutreffende Werte ergeben dürften.

6. Wie hoch beliefen sich in den einzelnen Jahren die von den Gesellschaften ausbezahlten Schadensbeträge?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Anlage 1 Spalte 5 bis 9.

Die Summen der tatsächlich gewährten Entschädigungen dürften wohl etwas höher sein, als die Angaben des Statistischen Landesamts, da auch noch seit Einführung der Zählkarten, die für jeden Brandfall auszufüllen sind, manche Fahrnisschäden nicht zur Kenntnis der Behörden kommen. Dies dürfte namentlich der Fall sein bei Schäden infolge von Fernwirkungen eines Brandes, z. B. Rauchschaden in einem Tabaklager sowie bei sogenannten Außenschäden.

Wenn die eigenen Angaben der Gesellschaften, die allerdings nur für einzelne Jahre vorliegen (Spalte 8/9 der Anlage 1) wesentlich höhere Ziffern zeigen, so beruht dies höchstwahrscheinlich darauf, daß hier auch die Kosten für die Regulierung der Schäden einbezogen sind, wie dies auch in der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung der Fall ist.

7. Welch' größere Brandkatastrophen und Ortsbrände haben stattgefunden und mit welchen Schadensbeträgen?

Anlage 3.

Für die Jahre 1903/06 sind die Angaben in Anlage 3 enthalten. Für die früheren Jahre sind die Ermittelungen, die mit großer Umständlichkeit verbunden sind, vorerst unterblieben.

8. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Privatversicherungsgesellschaften aus der badischen Fahrnisversicherung?

11. Wie hoch sind die Gewinne der in Baden zugelassenen Privatgesellschaften aus dem badischen Fahrnisversicherungsgeschäft?

Angaben der Gesellschaften über den finanziellen Verlauf des badischen Geschäfts insbesondere liegen nicht

vor, somit auch keine Angaben über die auf das badische Geschäft entfallenden Verwaltungskosten und die aus ihm entspringenden Gewinne. Dagegen veröffentlicht das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin für das Gesamtgeschäft der Gesellschaften (also für das inländische wie ausländische Geschäft) die Rechnungsergebnisse. Für die Aktiengesellschaften sind die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1905, eines günstig verlaufenen Jahres, von dem versicherungstechnischen Hilfsarbeiter des Ministeriums aus einem besonderen Anlaß bearbeitet worden. Ob die von ihm gewonnenen Verhältniszahlen im allgemeinen als auch für das badische Geschäft zutreffend angenommen werden dürfen, soll dahin gestellt bleiben. Beim Mangel einer finanziellen Statistik für das badische Geschäft allein wird man sich dazu verstehen müssen, die gewonnenen Verhältniszahlen auf das badische Geschäft und zwar in seiner Gesamtheit zu übertragen. Jedenfalls kann angenommen werden, daß das badische Geschäft keine für die Gesellschaften ungünstigeren durchschnittlichen Ergebnisse aufweist als jene, die für das gesamte eigene Geschäft der Gesellschaften im Jahre 1905 gefunden worden sind.

Der Einblick in das finanzielle Ergebnis der Gesellschaften wird wesentlich gefördert, wenn man zunächst nur die Gebahrung im eigentlichen Versicherungsbetrieb behandelt und dann für sich die aus der Vermögensverwaltung sich ergebenden Überschüsse behandelt.

In dem genannten Geschäftsjahr 1905 betrieben nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts 31 deutsche Aktiengesellschaften das Feuerversicherungsgeschäft. Auf 31. Dezember 1905 waren bei ihnen rund 94,7 Milliarden Mark versichert und zwar 80 Milliarden im deutschen und 14,7 Milliarden im ausländischen Geschäft. Die hierauf fallende Prämieneinnahme betrug 186,9 Millionen Mark, wovon allerdings 82,8 Millionen Mark an die Rückversicherer für die bei diesen rückgedeckten Risiken abgegeben wurden, so daß eine eigene Prämieneinnahme von rund 104,1 Millionen Mark verblieb.

Für den eigentlichen Versicherungsbetrieb gelangt man — nach Herausschälen der nur für das Feuerversicherungsgeschäft giltigen Posten aus den von vielen Gesellschaften für alle von ihnen betriebenen Versicherungszweige (wie Einbruchdiebstahl-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebensversicherung usw.) gemeinsam in Sammelposten gemachten Angaben — zu folgenden Ergebnissen:

Einnahmen:

Nettoprämieneinnahme (Prämien abzüglich Rückversicherungsprämien) .	104 114 664 ℳ

Ausgaben:

Schadenzahlungen (bezahlte und schwebende Schäden abzüglich des Überschusses aus der Schadenreserve des Vorjahres)	52 819 315 ℳ
Zunahme der Prämienüberträge (Prämienübertrag auf 1906 weniger Übertrag aus 1904)	7 040 928 ℳ
Verwaltungskosten, Provisionen, abzüglich der Nebenleistungen der Versicherten und eines Betrages von 350 000 ℳ für Kosten der Vermögensverwaltung	28 388 404 ℳ
Steuern	2 002 243 ℳ
Leistungen für gemeinnützige Zwecke	1 680 644 ℳ
Summe der Ausgaben . .	91 931 534 ℳ

Überschuß

aus dem eigentlichen Versicherungsbetrieb somit	12 183 130 ℳ

Hiernach wurden von der Nettoprämieneinnahme des Jahres 1905 mit 104 114 664 ℳ verwendet:

für Schäden	50,73%
„ Erhöhung der Prämienüberträge . .	6,76%
„ Verwaltungskosten und Provisionen . .	27,27%
„ Steuern	1,92%
„ gemeinnützige Zwecke	1,62%
und es verblieben für den Betriebsüberschuß	11,70%
zusammen . .	100,00%

Die außergewöhnlich starke Erhöhung der Prämienüberträge mit 6,76% der Nettoprämieneinnahme läßt vermuten, daß die eine oder andere Gesellschaft diese Überträge gegen die sonst von ihr in dieser Hinsicht beobachtete Technik noch besonders nachträglich erhöht hat, als im April 1906 — also nach Abschluß des Geschäftsjahres 1905 — die Kunde von der schadenreichen Katastrophe in San Franzisko kam. Trifft diese Vermutung zu, so dürfte die Einstellung der Prämienüberbeträge um etwa 3 bis 4 Millionen Mark zu erniedrigen und dementsprechend der Betriebsüberschuß um diese Summe oder auf rund 15% der Nettoprämieneinnahme zu erhöhen sein.

Außer dem eigentlichen Betriebsüberschuß erzielten die Gesellschaften aus ihren Vermögensanlagen (wie ein-

bezahltes Aktienkapital und Reserven aller Art) und aus sonstigen kleineren Einnahmequellen, verrechnet mit den bezüglichen Verlusten, Abschreibungen und sonstigen Ausgaben, einen weiteren Überschuß, den man mit Fug und Recht Zinsenüberschuß nennen kann und der für die Feuerversicherung auf 6 063 527 ℳ zu bewerten ist.

Im Jahre 1905 hatten hiernach die 31 deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften nach den Berechnungen unseres versicherungstechnischen Hilfsarbeiters

einen Betriebsüberschuß von . . . . 12 183 130 ℳ
und einen Zinsenüberschuß von . . 6 063 527 ℳ
somit einen Gesamtüberschuß aus dem
Feuerversicherungsgeschäft von . . . 18 246 657 ℳ

Für die weitere statistische Behandlung dieses Gesamtüberschusses aus dem Feuerversicherungsgeschäft scheidet nun das Kaiserliche Aufsichtsamt zunächst zwei Gesellschaften, nämlich die Providentia in Frankfurt a. M. und die Bayerische Versicherungsbank in München (Hypotheken- und Wechselbank) aus, um diese bei ihrem Hauptzweig, der Lebensversicherung, mit den anderen Lebensversicherungsaktiengesellschaften weiter zu verfolgen. Dadurch müssen an dem obigen Gesamtüberschuß rund 1 700 000 ℳ, und zwar am Betriebsüberschuß 1 285 166 ℳ, an Zinsenüberschuß 414 834 ℳ gekürzt werden, sodaß für die übrigen 29 Gesellschaften aus dem Feuerversicherungsgeschäft

ein Betriebsüberschuß von . . . 10 897 964 ℳ,
ein Zinsenüberschuß von . . . 5 648 693 ℳ
und ein Gesamtüberschuß von . . 16 546 657 ℳ

verbleibt.

Diese Gesellschaften betreiben, wie bereits erwähnt, außer dem Feuerversicherungsgeschäft noch andere Versicherungsgeschäfte, wie Einbruchsdiebstahl-, Unfall-, Haftpflichtversicherung usw., die ebenfalls im Jahre 1905 einen Überschuß abgeliefert haben, der auf 2 049 812 ℳ berechnet werden kann, sodaß diese 29 Gesellschaften aus allen ihren Versicherungsgeschäften einen Gesamtüberschuß von 18 596 469 ℳ verzeichnen. Die Verwendung dieses Gesamtgewinns zeigt die folgende Darstellung:

Es wurden verwendet

	Betrag in Mk.	in Prozenten des Gesamtgewinns.
an die Aktionäre als Dividende	11 207 499	60,27
zu Tantiemen	1 517 837	8,16
zur Verstärkung der Reserven	5 443 309	29,27
zu sonstigen Zwecken . .	427 824	2,30
zusammen	18 596 469	100,00

Das einbezahlte Aktienkapital der 29 Gesellschaften beläuft sich auf 39 626 000 ℳ; die hierauf gewährten

Aktiendividenden mit 11 207 499 ℳ aus dem 1905er Gesamtüberschuß entsprechen somit einer Verzinsung von 28,28 Prozent der Einzahlung.

Unter der Annahme, daß der Gesamtüberschuß aus dem Feuerversicherungsgeschäft von 16 546 657 ℳ und der aus den anderen Geschäftszweigen von 2 049 812 ℳ zur Leistung dieser Aktiendividenden im Verhältnis beitragen, hätten an dieser Dividende von 11 207 499 ℳ anteilsweise aufzubringen:

die Feuerversicherung . . 9 972 143 ℳ
die sonstigen Zweige . . 1 235 356 ℳ.

Man kann nun weiter folgern, daß für die auf die Feuerversicherung entfallende Dividendensumme von 9 972 143 ℳ zunächst der oben berechnete Zinsengewinn der Feuerversicherung aus den eigenen Fonds der Gesellschaften in Höhe von 5 648 693 ℳ Verwendung findet, sodaß aus dem eigentlichen Betriebsgewinn der Feuerversicherung nur noch 4 323 450 ℳ, d. h. 4,38 Prozent der eigenen Prämieneinnahme der Gesellschaften, zu den Aktionärdividenden zuzuschießen sind. Allerdings rühren die Fonds der Gesellschaften (abgesehen vom Aktienkapital) zur Hauptsache aus früheren Prämienleistungen der Versicherten her, sodaß die Zinseneinnahmen zum Hauptteil aus angesammelten Prämien-Überschüssen früherer Jahre fließen. Des einbezahlte Aktienkapital selbst kann bei 5 prozentiger Verzinsung nur rund 2 Millionen Mark Zinsen abwerfen.

Wie die Aktionärdividenden können auch die Tantiemen verhältnismäßig dem Überschuß der Feuerversicherung und dem der anderen Zweige zugeteilt werden, und wären dann hieran zu decken:

von der Feuerversicherung . . 1 350 532 ℳ
von den anderen Zweigen . . 167 305 ℳ.

Da der Zinsenüberschuß der Feuerversicherung bereits zur Tragung der Aktionärdividenden herangezogen worden ist, muß der Tantiemenanteil der Feuerversicherung voll vom Betriebsüberschuß bestritten werden; er entspricht einem Satz von 1,37 Prozent der eigenen Prämieneinnahme der Gesellschaften.

Für das eigene Geschäft der 29 Aktiengesellschaften muß demnach die Feuerversicherung zu den aus dem Jahre 1905 gegebenen Aktionärdividenden und den Tantiemen 5,75 Prozent ihrer eigenen Prämieneinnahme beisteuern; sie deckt damit 5 673 982 ℳ oder rund die Hälfte der für Dividenden und Tantiemen verausgabten, auf ihren Teil entfallenden Summe.

Wie sich die Gewinn- und Verlustverhältnisse für die von den Gesellschaften an die Rückversicherer abgegebenen Prämien gestaltet haben, entzieht sich der Beurteilung, weil darüber alle Angaben fehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gesamte Prämieneinnahme aus dem badischen Feuerversicherungsgeschäft beläuft sich für die Aktiengesellschaften im Jahre 1905 auf 5 172 693 ℳ.

Überträgt man die für das eigene Gesamtgeschäft der Aktiengesellschaften gefundenen Verhältniszahlen ohne weiteres auf ihr badisches Geschäft, so hätte das badische Geschäft 1905 an Provisionen und Verwaltungskosten getragen (27,27 Prozent) = 1 410 593 ℳ und einen Betriebsüberschuß abgeworfen (11,70 Prozent) von 605 205 ℳ, und aus diesem Überschuß hätten 297 430 ℳ (d. s. 49,15 Prozent dieses Überschusses oder 5,75 Prozent der badischen Prämieneinnahme) zur Verwendung für Aktionärdividenden und für Tantiemen zur Verfügung gestanden.

9. Wie hoch müssen die Kosten der etwaigen staatlichen Fahrnisversicherung veranschlagt werden?

Eine Berechnung hierüber aufzustellen ist z. Zt. unmöglich. Es ist anzunehmen, daß die Kosten verhältnismäßig erheblich höher sein würden, als bei der Gebäudeversicherung; denn

1. die Zahl der Einzelversicherungen ist sehr viel größer, und bei der großen Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit des Fahrnisbesitzes würde die Feststellung des Versicherungsbestandes und seiner fortgesetzten Veränderungen eine Arbeitsleistung öffentlicher Organe erfordern, mit der die Aufstellung der Gebäudeversicherungsanschläge nicht zu vergleichen ist;

2. eine Klassifizierung nach der Gefährlichkeit wäre nicht zu umgehen, was viele sachverständige Feststellungen in zahllosen Einzelfällen bedingt.

3. Auch die Schadensermittelung wird ein großes fachkundiges Personal erfordern und sich nicht so einfach vollziehen, wie aufgrund der Gebäudeversicherungsanschläge.

4. Die Tätigkeit der Staats- und Gemeindebehörden wird unter diesen Umständen nicht in gleicher Weise die Versicherungsanstalt entlasten können, wie dies bei der staatlichen Gebäudeversicherung der Fall ist, wo die Mitwirkung dieser Behörden, abgesehen von der Beitragseinziehung ohne jede Vergütung stattfindet und der Versicherungsanstalt die Anstellung von Bezirks- und Lokalbeamten erspart. Berücksichtigt man, daß eine staatliche Verwaltung im allgemeinen nicht billiger, sondern teuerer arbeiten wird, als ein privater Geschäftsbetrieb, so erscheint die Annahme begründet, daß trotz des Wegfalls der Aufwendungen für Anwerbung von Versicherungsnehmern die Verwaltungskosten einer staatlichen Fahr-

nisversicherungsanstalt kaum weniger hoch sein würden, als die der bestehenden privaten Unternehmungen.

10. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Angliederung der Fahrnisversicherung an die Gebäudeversicherung?

Zur Frage der Einrichtung einer staatlichen Fahrnis-Feuerversicherung, sei es mit, sei es ohne Versicherungszwang, hat sich die Großh. Regierung sowohl auf dem Landtag 1899/1900 (Vergl. Beilage Nr. 64 zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer S. 19 und Bericht über die 100. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1900) bei den Verhandlungen über die Petition der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen, betreffend die Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens, als auch wiederholt auf dem folgenden Landtag 1901/02 in ablehnendem Sinne ausgesprochen (vergl. Bericht über die 16. öffentliche Sitzung am 7. Januar 1902 — Verhandlung über die Erledigung der obengenannten Petition—, ferner Bericht der Sonderkommission der Zweiten Kammer für den Entwurf eines Fahrnisversicherungsgesetzes — Beilage Nr. 57a und Bericht über die Verhandlung der Zweiten Kammer über diesen Gesetzentwurf in der 117. Sitzung vom 30. Juni 1902 S. 1561/62 —).

Die Großh. Regierung steht auch heute noch auf einem ablehnenden Standpunkt. Denn sie ist der Meinung, daß der Einführung einer staatlichen Fahrnisversicherung schwerwiegende Bedenken entgegenstehen und daß ein Bedürfnis dafür nicht als vorhanden anerkannt werden kann.

Die Einrichtung einer staatlichen Fahrnisversicherung o h n e Versicherungszwang unter Ausschließung der Privatunternehmungen empfiehlt sich nicht, weil einer staatlichen Versicherungsanstalt im freien Wettbewerb mit den privaten Versicherungsunternehmungen vorzugsweise die schlechten Risiken zufallen würden, solange die Anstalt für brandgefährliche Objekte nicht nach der Gefahr abgestufte Prämien in gleicher Höhe wie die Privatgesellschaften erheben würde.

Der vorliegende Antrag ist auf s t a a t l i c h e Z w a n g s v e r s i c h e r u n g unter Ausschließung der privaten Versicherungsunternehmungen gerichtet. Die Frage der Einführung eines gesetzlichen Zwangs zur Versicherung der Fahrnisse ohne die Errichtung einer Staatsanstalt, wie in den schweizerischen Kantonen Aargau und Freiburg, scheidet danach aus. Die gegen eine staatliche Zwangsversicherung bestehenden Bedenken richten sich weniger gegen den Versicherungszwang als solchen, als

gegen die Übernahme der Fahrnisversicherung durch den Staat oder eine staatliche Anstalt.

Es ist zuzugeben, daß auch bei gegebener günstigster Versicherungsgelegenheit eine große Zahl von Besitzern ihre Fahrnisse ohne Zwang nicht versichern werden und sich dadurch einer gewissen sozialen Verpflichtung insofern entziehen, als der Eintritt einer Notlage durch Brandunglück die Allgemeinheit in Mitleidenschaft ziehen kann. Immerhin besteht aber ein soziales Interesse an der Versicherung der Fahrnisse nicht unterschiedslos bezüglich aller Arten von Fahrnisbesitz und nicht in gleichem Maße, wie an der Versicherung der Gebäude, an deren Wiederherstellung die Allgemeinheit unter verschiedenen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein wesentliches Interesse hat.

Die gegen die Übernahme der Fahrnisversicherung durch den Staat bestehenden Bedenken lassen sich in folgendem zusammenfassen.:

1. Die Versicherung bei einer auf das Gebiet des Großherzogtums sich erstreckenden staatlichen Anstalt würde sich für die Versicherten im Durchschnitt kaum billiger gestalten, als z. Zt. bei den Privatgesellschaften. Denn, wie zu Frage 9 ausgeführt ist, müßte mit hohen, den der Privatunternehmungen kaum nachstehenden Verwaltungskosten gerechnet werden. Die bei den Privatgesellschaften aus den Prämieneinnahmen erzielten Überschüsse (vergl. zu Frage 8 und 11), die übrigens im deutschen wie im internationalen Geschäft großen Schwankungen unterliegen und bei nicht wenigen Gesellschaften sich auch schon in erhebliche Fehlbeträge verwandelt haben, können die Annahme nicht rechtfertigen, daß die staatliche Versicherung ihre Prämien in entsprechendem Verhältnis niedriger zu stellen vermöchte, als die Privatgesellschaften. Die staatliche Anstalt wird für die Fahrnisversicherung, deren Schadenbeträge größeren Schwankungen als die Gebäudeschäden ausgesetzt sind, die Ansammlung starker Reserven, wie sie die Privatgesellschaften aus ihrem meist schon über mehrere Jahrzehnte sich erstreckenden Geschäftsbetrieb angesammelt haben, nicht unterlassen können, zumal die Gefahren der sogenannten Klumpenversicherung und der größeren Katastrophen für die Staatsanstalt sich selbstverständlich nicht durch die beim Zusammenarbeiten der privaten Unternehmungen übliche Verteilung des Risikos vermeiden lassen.

Die staatliche Versicherung wird ferner nicht in der Lage sein, ihre Prämiensätze in dem gleichen Maße, wie die privaten Versicherungen es aufgrund einer langjährigen ins Einzelne gehenden Brandstatistik zu tun vermögen, nach der Gefährlichkeit der einzelnen Risiken

zu individualisieren; sie wird vielmehr, wenn auch für das Gebiet der Fahrnisversicherung die auf dem Unterstützungsprinzip beruhende Einheitsumlage des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes kaum in Frage kommen kann, gewisse Durchschnittssätze annehmen müssen. Insoweit dabei diejenigen Risiken, für die bei der Privatversicherung die höchsten Prämien bezahlt werden, also die industriellen und ein verhältnismäßig kleinerer Teil der landwirtschaftlichen Risiken (Gebirgsgegenden), eine Erleichterung erfahren würden, wird auf der anderen Seite eine stärkere Belastung der mindergefährdeten Risiken, die jetzt unbestrittenermaßen zu billigen Sätzen versichert sind, d. h. der großen Masse des hauswirtschaftlichen Fahrnisbesitzes in den Städten und auch in einem erheblicheren Teil der Landorte, die unvermeidliche Folge sein. Dies bedeutet für einen großen, ja wohl den überwiegenden Teil der Bevölkerung eine Verteuerung der Versicherung.

2. Mit der Übernahme der gesamten Fahrnisversicherung übernimmt der Staat ein Risiko, das unter Umständen auch zu einer bedenklichen finanziellen Belastung des Staates führen kann. Es ist zwar zuzugeben, daß bei den heutigen Feuerlöscheinrichtungen die Gefahr ausgedehnter Stadtbrände sehr vermindert ist; indessen sind die baulichen Verhältnisse beträchtlicher, namentlich älterer Stadtteile auch in den größeren Städten des Landes keineswegs so günstig, daß es gerechtfertigt wäre, große Brandkatastrophen als ausgeschlossen zu betrachten. Zugegeben kann auch werden, daß ein oder mehrere Ortsbrände selbst größerer Landgemeinden eine sich auf das Gebiet des Großherzogtums erstreckende Versicherungsanstalt nicht etwa in dem Maße in ihrer Leistungsfähigkeit erschüttern könnten, wie dies die im Kanton Waadt bestehende staatliche Fahrnisversicherungsanstalt mehrfach erfahren mußte, die bei dem Brande von Marchissay 1877 nur 48% des Mobiliarschadens bezahlen konnte und bei dem Brande von Vallorbes zur Deckung von 278 000 Franken Fahrnis- und 819 000 Franken Gebäudeschaden die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen genötigt war. Immerhin könnte eine zufällige Häufung derartiger Ereignisse auch für eine badische Anstalt eine ernste Lage zeitigen. Weit bedenklicher aber sind die industriellen Risiken, da hier bei vielfach erhöhter Brandgefahr auch ein wenig ausgedehnter Brand Fahrnisbestände im Werte von vielen Hunderttausenden, ja von Millionen vernichten kann. Die private Versicherung ist solchen Schäden sowohl vermöge der für den Staat ausgeschlossenen Teilung des Risikos unter mehrere Versicherer, als auch vermöge der Rückversicherung jederzeit gewachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letztere wird aber für eine staatliche Anstalt bei den privaten Rückversicherungsunternehmungen wohl kaum angängig sein und dürfte auch in einem etwaigen Zusammenschluß mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands, die wenigstens hinsichtlich der Fahrnisse durchweg ohne Versicherungszwang im wesentlichen nach den Grundsätzen der Privatversicherung arbeiten, um so schwieriger sein, als die staatliche Zwangsversicherungsanstalt ihrem Wesen nach sich mit allen, auch den gefährlichsten und größten Risiken innerhalb des Staatsgebiets — man denke z. B. auch an große Ausstellungen — wird befassen müssen. Im Kanton Waadt, dem einzigen Staate, in dem eine obligatorische staatliche Fahrnisversicherung besteht, hat man diesen Bedenken allerdings dadurch Rechnung getragen, daß man einerseits eine große Anzahl von Gegenständen, wie z. B. Kunstsachen, Schmuck, Manuskripte, Theaterdekorationen, Rollmaterial der Bahnen, Schiffe und die nicht im Gebäudekataster enthaltenen Baulichkeiten, sodann aber auch in weitem Umfang die industriellen Risiken von der staatlichen Versicherung ausschloß: bis 1906 konnten industrielle Risiken mittlerer Gefahr, deren Wert 40 000 Franken überstieg, und solche erhöhter Gefahr, deren Wert 20 000 Franken überstieg, überhaupt nicht staatlich versichert werden und auch jetzt noch können industrielle Risiken von über 100 000 Franken bei erheblicher Brandgefahr von der Versicherung ausgeschlossen oder besonderen Bedingungen unterworfen werden (Art. 52 des Gesetzes vom 17. Januar 1905). Eine derartige Ausschließung von Risiken über 80 000 ℳ würde bei den ganz anders gearteten gewerblichen Verhältnissen Badens nicht in Frage kommen können; aber auch eine erheblich höhere Wertgrenze dieser Art würde die erwarteten Vorteile einer staatlichen Versicherung für die Industrie zum größten Teil vereiteln, möglicherweise sogar in empfindliche Nachteile verwandeln.

3. Die Ermittelung der Schäden und die Feststellung der Entschädigungen würde bei einer staatlichen Versicherungsanstalt sich erheblich schwieriger gestalten als bei der privaten Versicherung. Schon oben — zu Frage 9 — ist darauf hingewiesen, daß die Ermittelung des Brandschadens bei Fahrnissen sich meist nicht so einfach ausführen läßt, als bei Gebäuden. Die Schadensregulierung der Privatversicherungsgesellschaften vollzieht sich stets mehr oder weniger im Wege der Vereinbarung, wobei die Gesellschaften in der Lage sind, auch ohne einen strengen Beweis glaubhafte Ersatzansprüche in weitem Umfang anzuerkennen. Ein solches Verfahren wäre für die Organe einer Staatsanstalt mit

besonderen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht geradezu ausgeschlossen. Dies hätte aber zur Folge, daß die Beschädigten in vielen Fällen keine oder nur ungenügende Entschädigung erhalten und daß die jetzt nur geringe Zahl der Streitigkeiten über die Schadensfeststellung bedeutend vermehrt würde.

4. Die Erlassung neuer landesgesetzlicher Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten wird, ist nach § 120 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 als zulässig zu betrachten. Demgemäß ist auch durch das badische Gesetz vom 3. August 1902 die bisher den privaten Unternehmungen freigegebene Versicherung der Gebäudefünftel der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt vorbehalten worden. Die Ausschließung der privaten Versicherungsunternehmungen von der Fahrnisversicherung würde sich aber tatsächlich als ein weit schwererer Eingriff in das private Erwerbsleben darstellen. Für eine Reihe von Versicherungsgesellschaften, auch solche, die nicht in Baden ihren Sitz haben, würde der Ausschluß vom Geschäftsbetrieb im Gebiete des Großherzogtums eine empfindliche Einschränkung bedeuten und insoweit sie für die Einrichtung und Organisation des Geschäfts in Baden Aufwendungen gemacht haben, geradezu mit positivem Vermögensschaden verbunden sein. Dazu kommt, daß das zahlreiche Angestelltenpersonal der in Baden arbeitenden Gesellschaften, soweit es nicht in den Dienst der Staatsanstalt übernommen wird, seine Stellung verlieren und sich andern Berufen zuwenden müßte. Wenn es auch bezweifelt werden kann, ob ein Vorgehen der Landesgesetzgebung in der gedachten Richtung rechtliche Entschädigungsansprüche der Gesellschaften oder ihrer Angestellten ohne weiteres zu begründen geeignet wäre, so bedürfte doch die Frage der ernstesten Erwägung, ob hier nicht — abweichend von dem Vorgehen der Landesgesetzgebung bei Verstaatlichung der Gebäudefünftelversicherung — das Gesetz eine Entschädigungspflicht des Staates aus Gründen der Gerechtigkeit und der Billigkeit anzuerkennen hätte. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Reichsgesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715) sowohl den vom Geschäftsbetrieb fernerhin ausgeschlossenen Privatbriefbeförderungsunternehmungen als deren Bediensteten einen Entschädigungsanspruch eingeräumt, der bei den Anstalten selbst sogar auch den entgangenen Gewinn mitumfaßte.

5. Ein Bedürfnis nach Verstaatlichung der Fahrnisversicherung kann als vorhanden nicht anerkannt werden. Eine Vergleichung der in Anlage 2 enthaltenen Zahlen

der in Baden versicherten Summen und der daselbst vereinnahmten Prämien ergibt für alle Gesellschaften einen Prämiensatz von im Durchschnitt 1,58 vom Tausend, bei den Aktiengesellschaften 1,64, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 0,97 von Tausend, ein Unterschied, der sich aus der Tatsache, daß die industriellen Risiken überwiegend nur bei Aktiengesellschaften Deckung finden, erklärt.

Bei den bestehenden Prämiensätzen der privaten Versicherungsunternehmungen kann behauptet werden, daß für die große Masse der Fahrnisbesitzer die Versicherungsgelegenheit eine sehr günstige und billige ist. Die Verstaatlichung würde, wie sich aus den obigen Ausführungen zu 1 und 3 ergibt, hierin eine Verbesserung kaum herbeiführen, sondern teilweise eher eine Erhöhung der Prämien und vielfach für die Versicherten unerwünschte Belästigungen und Erschwerungen mit sich bringen. Auch was die industriellen Risiken betrifft, so wird im allgemeinen aus der Höhe der verlangten Prämien ein Bedürfnis nach Beseitigung des privaten Versicherungsbetriebs nicht abgeleitet werden können. Dabei ist auch nicht zu verkennen, daß die individuelle Abstufung der Prämien je nach der Gefährlichkeit der einzelnen Anlagen zwar für viele Unternehmer eine fühlbare Mehrbelastung mit sich bringt, zugleich aber auch einen starken Antrieb bildet, durch Erhöhung der Feuersicherheit und Verbesserung der Löscheinrichtungen sich günstigere Bedingungen zu verschaffen, ein Erfolg, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur begrüßt werden kann.

Allerdings gibt es Risiken, für die es schwer fällt, im freien Verkehr zu angemessenen Bedingungen Deckung zu finden. Dahin gehören einmal gewisse Industrieanlagen, die nach der Art des Betriebs oder nach der Bauart (Holzbauten in Gebirgsgegenden) erhöhter Brandgefahr ausgesetzt sind, ohne auch immer die Möglichkeit zu wirksamen Verbesserungen zu besitzen, und sodann die landwirtschaftlichen Anwesen mit weicher Bedachung, wie sie durch die Verhältnisse der höheren Gebirgslagen bedingt ist. Wenn hier für landwirtschaftliche Fahrnisse eine Prämie von oft mehr als 5 vom Tausend erhoben wird, wie dies im Schwarzwald bisher vielfach der Fall war, so führt dies dazu, daß die Versicherung der Fahrnisse in diesen Gegenden meist zu nieder oder gar nicht erfolgt. Ein Bedürfnis nach Verbilligung der Prämien und Erleichterung der Versicherungsnahme ist unter solchen Verhältnissen zweifellos gegeben. Diesen Bedürfnissen läßt sich indessen dadurch in weitem Maße Rechnung tragen, daß die Versicherungsunternehmungen eine sogenannte Versicherungsgemeinschaft bilden, welche sich dem Staate gegen-

über verpflichtet, notleidende Risiken, die im freien Verkehr zu angemessenen Bedingungen keine Deckung finden können, unter gewissen Bedingungen in Deckung zu nehmen. Aufgrund einer Vereinbarung des Großh. Ministeriums des Innern mit der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden privaten Feuerversicherungsunternehmungen ist für das Großherzogtum Baden mit dem 1. Januar 1908 eine solche Versicherungsgemeinschaft ins Leben getreten, während bis dahin die Gesellschaft Deutscher Phönix die Vermittelung der Unterbringung notleidender Risiken übernommen hatte.

Anlage 4. Die Vereinbarung, über welche der als Anlage 4 hier angeschlossene Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1907, Nr. 53 770 das Nähere enthält, hat u. a. auch die wesentliche Verbesserung gebracht, daß für die landwirtschaftlichen Fahrnisse unter weicher Bedachung (Schindel- und Strohdächer) eine Maximalprämie von 5 vom Tausend seitens der Vereinigung zugestanden worden ist.

B.

Zum Punkt 2 des Antrags Geck & Genossen (Drucksache Nr. 30.)

Das Fahrnisversicherungsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1902 bestimmt in § 12, daß durch landesherrliche Verordnung die Gesellschaften verpflichtet werden können, b e s t i m m t e, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogtum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3% der Gesamtbruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihre Hinterbliebenen zu leisten. § 65 des Gebäudeversicherungs-Gesetzes bestimmt für die Gebäudeversicherungsanstalt eine ähnliche Beitragsverpflichtung.

Die landesherrliche Verordnung vom 31. Dezember 1905, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betr., hat aufgrund hiervon in § 10 angeordnet, daß die Gebäudeversicherungsanstalt und die Gesellschaften bis auf weiteres 1% der Bruttoprämien an die Landesfeuerwehrunterstützungskasse zu zahlen haben.

Die p r i v a t e n Gesellschaften haben bezahlt:

für 1904 . .	51 691 ℳ
für 1905 . .	54 948 ℳ
für 1906 . .	55 443 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die Verwendung der hieraus gewonnenen Mittel der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse gibt der angeschlossene Rechnungsauszug für 1906 näheren Aufschluß. Es haben sich hiernach die verfügbaren Mittel als völlig ausreichend erwiesen, um den an die Kasse herangetretenen Anforderungen in vollem Umfang gerecht zu werden.

Anlage.

Ein hinreichender Anlaß zur Erhöhung der in Rede stehenden Abgabe ist hiernach zur Zeit nicht gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1 zu **A.**

Fahrnis-Versicherung im Großherzogtum Baden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Versicherte Summe an Fahrnissen auf Jahresende	Prämien-Einnahme		Entschädigungen nach den Angaben des Gr. Statistischen Landesamtes			Entschädigungen nach den Angaben der Versicherungsunternehmungen	
		Betrag (berechnet!)	auf je 1 000 ℳ Versich.-Summe	Betrag	auf je 1000 ℳ Versich.-Summe	auf je 100 ℳ Prämien-Einnahme	Betrag	auf je 1000 ℳ Versich.-Summe
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1906	3 251 727 623	5 131 000	1.58	2 655 160	0.82	51.75	Die besonderen Angaben für Baden werden seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nicht mehr gemacht.	
1905	3 099 771 050	5 006 000	1.61	2 014 240	0.65	40.24		
1904	2 953 885 456	4 610 000	1.56	1 912 396	0.65	41.48		
1903	2 811 542 690	für frühere Jahre nicht bekannt		1 570 582	0.56			
1902	2 685 920 079			1 587 748	0.59		Diese Entschädigungsangaben enthalten jedenfalls auch die Regulierungskosten.	
1901	2 598 287 559			1 171 107	0.45		1 489 970	0.57
1900	2 510 553 477			1 898 011	0.76		2 528 222	1.01
1899	2 359 600 749			*1 870 219	0.79		2 176 277	0.92
1898	2 216 719 308			1 691 028	0.76		2 248 292	1.01
1897	2 123 198 284			1 721 977	0.81		1 815 848	0.86
1896	2 099 168 864			1 087 495	0.52		1 669 712	0.80
1895	2 012 841 252			2 256 495	1.12		2 484 710	1.23
1894	1 944 552 180			956 491	0.49		1 029 956	0.53
1893	1 897 300 604			1 063 594	0.56		1 281 275	0.68
1892	1 831 524 335			1 350 678	0.74		1 600 000	0.87
1891	1 768 352 818			1 173 671	0.66		?	?
1890	1 677 509 883			1 577 621	0.93		1 665 066	0.99
1889	1 604 718 462			1 300 898	0.81		1 206 051	0.75
1888	1 550 670 727			819 823	0.53		809 798	0.52
1887	1 517 366 525			1 074 967	0.71		?	?
1886	1 456 657 074			1 290 850	0.89		1 097 352	0.75
1885	1 410 845 309			1 038 159	0.74		für frühere Jahren waren Angaben nicht zu machen.	
1884	1 379 259 988			855 010	0.62			
1883	1 342 244 587			653 686	0.49			
1882	1 320 145 812			534 246	0.40			
1881	1 276 045 577			1 067 642	0.84			
1880	1 258 868 419			944 780	0.75			
1879	1 194 397 226			746 655	0.63			
1878	1 152 446 661			566 318	0.49			
1877	1 102 729 577			509 846	0.46			

* Richtig gestellte Zahl (Jahrbuch d. St.L.A. zeigt 6 563 541 ℳ).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Auszug

aus den

Drucksachen und Akten der Zweiten Kammer über die Behandlung der Zivilliste und der Hofpensionen seit Erlassung der Verfassung.

Gefertigt von dem Abgeordneten Dr. **Zehnter.**

I.

Vor der Einführung der Verfassung war die Zivilliste mit Einschluß aller Deputate und Apanagen durch Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 für das Etatjahr 1819 auf 980 000 fl. festgesetzt worden. (Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 9 S. 1.)

Demnächst bestimmte die von dem Großherzog Karl dem Lande unterm 22. August 1818 verliehene, am 29. August verkündete Verfassung in § 59:

„Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Privat-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste außer und andern darauf haftenden Lasten, solang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

„Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden."

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags war in § 81 der Verfassung auf den 1. Februar 1819 festgelegt und in § 82 bestimmt worden:

II. Kammer der Bad. Landstände. 43. Landtag 1907/08
10. nichtnummerierte Drucksache (Badenia).

„Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird."

Der Stifter der Verfassung, Großherzog Karl, starb, bevor die Verfassung in Kraft trat, am 8. Dezember 1818. Sein Nachfolger war Großherzog Ludwig I.

II.

In dem dem Landtag von 1819 von der Regierung vorgelegten Budget für die Etatjahre 1819 und 1820 war in der Summarischen Übersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben, die dem Art. 9 des Entwurfs eines Finanzgesetzes als Anlage zum Budget für 1819 beigefügt war, unter den Ausgaben für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat eine Gesamtsumme von jährlich 1 180 852 fl. 10 kr. angefordert (Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 10 u. 21); in dem Etat der Amortisationskasse für die Jahre 1819 und 1820 aber war für bereits bestehende Pensionen, nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im Laufe des Jahres von 48 225 fl. 15½ kr., eine jährliche Ausgabe von 908 485 fl. 7 kr. vorgesehen. (Vgl. Verh. von 1819 Heft 2 Beil. Nr. 48 S. 23.)*)

In Bezug auf den Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat war unter Titel IX des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1819 und 1820 bestimmt:

„Art. 23. Die für das Großh. Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, soweit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunstsammlungen, das Naturalien-Cabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, sowie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.

„Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den Hof-Etat festgesetzten Summe."

In Bezug auf die Pensionen aber bestimmte der Finanzgesetzentwurf:

„Art. 51. Alle am 1. Jänner d. J. (1819) bestehende Pensionen, mit Ausnahme der Militär- und Hofpensionen,

*) Vor der Einführung des Staatsdienerediks von 1819 war für die Regulierung der Pensionen kein Gesetz vorhanden, wohl aber ein Herkommen, welches dahin ging, keinem Diener etwas von seiner Besoldung zu nehmen, wenn er in Pensionsstand versetzt wurde (vgl. Verh. von 1819 Heft 8 S. 52).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soweit letztere nicht bereits unter der in dem Budget aufgeführten Summe begriffen sind, sollen der Amortisationskasse überwiesen . . . werden . . ." (Vergl. die angeführte Beil. Nr. 47 Seite 12 ff. und Seite 19).

In der Rede, mit der der damalige Staatsminister von Fischer das Budget der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 10. Mai 1819 vorlegte, heißt es:

„Die schwerste aller Lasten, welche sich aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überwälzte, besteht in den Pensionen, welche über 900 000 fl. betragen. Die Zahl der Pensionäre beläuft sich über Dritthalbtausend. In der Verminderung dieser Last durch die Zeit, und in der Bürgschaft, welche Ihnen der Regent, durch eine weise Selbstbeschränkung, gegen jedes Übermaß für die Zukunft giebt, liegt das wichtigste Mittel zur Verbesserung unserer Finanzen. . . . . .

„Für den Regenten und seinen Hofstaat sind in das Budget 725 000 fl. aufgenommen worden. — Für die verwittwete Großherzogin 120 000 fl., — für jede der drei Großh. Prinzessinnen 10 000 fl. — Als Apanage-Erhöhung im Fall der Vermählung zweier Prinzen des Großh. Hauses 80 000 fl. — die übrigen Apanagen nach dem bisherigen Stand.

„Die Summe, welche der Großherzog für sich und seinen Hofstaat in Anspruch nimmt, entspricht den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit, die Würde des Thrones mit Sparsamkeit zu behaupten.

„Die Möglichkeit, mit der angesetzten Summe auszureichen, ist an die Bedingung geknüpft, sogleich Beschränkungen in dem Hofpersonal eintreten zu lassen, und dieses hat zur Folge, daß 48 000 fl. auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen, eine Last, welche sich von Jahr zu Jahr mindert, da alle neue Pensionen auf der Civilliste bleiben."

(Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819 Heft 2 S. 225 u. Beil. Nr. 45 S. 5 ff.)

Über den Hofaufwand erstattete demnächst der Abg. Frei namens der Budgetkommission in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Juli 1819 Bericht, worin er ausführte, in der Summe von 980 000 fl., auf welche die Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817 die Hofcivilliste festgesetzt habe, seien noch alle jene Hofbesoldungen, Pensionen und andere Verbindlichkeiten von zusammen 72 968 fl. 4 kr. mit eingeschlossen gewesen, welche mittlerweile von dort auf den Civil-Etat überwiesen worden. Diese letztere Summe sei also, wenn man die Festsetzung der Civilliste in der Kabinetsordre vom 18. Okober 1817

als für den jetzigen Zustand maßgebend ansehen wolle, von jenen 980 000 fl. abzuziehen, so daß noch als Rest des Hofaufwands für das laufende Jahr 1819 blieben 907 031 fl. 56 kr. Dazu kämen: a) die angetragene Erhöhung des bisherigen Bezugs der Frau Großherzogin und der Prinzessinnen von 69 605 fl. 22 kr. auf 150 000 fl. mit 80 394 fl. 38 kr.; b) die ebenfalls vorgeschlagene Apanagenaufbesserung im Falle der Vermählung zweier Prinzen mit 80 000 fl., so daß sich danach der Bedarf für den Regenten und den Hofstaat erhöhe auf 1 067 426 fl. 34 kr. Gefordert werde aber im Budget ein Betrag von 1 180 852 fl. 10 kr., so daß 113 425 fl. 36 kr. mehr, als nach der Kabinettsordre von 1817, verlangt würden. Alsdann fährt der Bericht wörtlich fort:

„Allein es ist auch nicht zu mißkennen, daß diese Kabinets-Ordre auf idealen Voraussetzungen beruhe, bisher in allen ihren Bestimmungen noch nie zur Ausübung gebracht worden, und es nicht hindern konnte, daß in den letzten Jahren das vorgeschriebene Maas überschritten, und sogar weit mehr, als in dem gegenwärtigen Budget angesetzt ist, für den Hofetat verwendet worden."

Des weiteren heißt es in dem Bericht in Bezug auf die für den Regenten und dessen Hofstaat in Auswurf gebrachten 725 000 fl.:

„Die Kommissions-Abtheilung sprach in dieser Beziehung das Kabinets-Rescript vom 18. Oktober 1817 vorerst als Grundlage aus . . . . und vereinigte . . . . ihre Ansicht dahin, daß sie die auf die Civilliste des Regenten in Anrechnung laufenden 725 000 fl. in genauerem Verhältnisse mit der Würde des Thrones finde, und wohl verdient es der liberale Vollzieher unserer herrlichen Constitution nicht, durch kleinliche Bekrittelung seiner Civilliste gekränkt zu werden." (Vgl. Verh. der Zweiten Kammer von 1819, Heft 8 S. 8 u. Heft 9 Beilage A S. 1 ff., woselbst auch das Nähere über die neben der Civilliste geforderten Deputate und Apanagen zu finden ist).

Über die Pensionen, und zwar über die Pensionen überhaupt, nicht blos über die vom Hof herrührenden, erstattete in der Sitzung vom 14. Juli 1819 der Abg. Sautier Bericht. Er berechnete auf Grund der Erläuterungen zum Budget von 1819 die dem Staate nach der Hauptpensionsliste obliegenden Pensionen auf 1 068 587 fl. $18^5/_8$ kr. und führte in der Spezifizierung u. a. auf: „g) durch eine Verfügung des Herrn Oberhofmarschalls Freiherrn von Gayling vom 16. April 1819 wurden 78 Individuen aus dem Hofetat auf den allge-

meinen Pensionsetat überwiesen und dadurch eine Erhöhung desselben veranlaßt von 48 150 fl. 40½ kr."

Erläuternd ist zu diesem Posten in dem Sautier'schen Bericht bemerkt:

„Die Rede, welche Se. Exzellenz der Herr Finanzminister bei Vorlegung des Finanz-Gesetz-Entwurfs hielt, giebt im Allgemeinen den Grund an, warum 48 150 fl. 40½ kr. Hofdiener-Gehalte auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen: nämlich die Möglichkeit, mit der für den Regenten und seinem Hofstaat angesetzten Summe auszureichen.

„Die Budgets-Commission hat sich einstimmig erklärt, die dießfälligen Hofpensionen nach vorausgegangener gesetzlicher Revision und Reduktion auf die Hauptpensionsliste zu übernehmen. Übrigens sollen nach erhaltener Auskunft einige Individuen schon wieder angestellt sein, und andere einen Theil ihrer Besoldung aus anderen Kassen erhalten, welche Summen natürlich von dem Pensions-Etat wieder abgehen müssen."

(Vergl. Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1819 Heft 8 S. 8 und Heft 9 Beilage B S. 10 und 14 ff., auch S. 17 ff.)

Die Civilliste von 725 000 fl. für den Regenten und dessen Hofetat wurde demnächst — im Gegensatz zu den Deputaten und Apanagen, woran Minderungen beschlossen wurden — von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 17. Juli 1819 mit 52 gegen 6 Stimmen genehmigt (Verh. Heft 8 S. 15, auch S. 13 ff. und 17 ff.), desgleichen in der Sitzung vom 19. Juli 1819 der Pensionsetat nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im laufenden Jahre von 48 225 fl. 15½ kr., mit insgesammt 908 485 fl. 7 kr. (Verh. Heft 8 S. 32 ff., insbesondere S. 61, und Heft 2 Beil. Nr. 47 S. 23).

In den folgenden Jahren bis 1831 wurde die Civilliste mit 725 000 fl. jeweils als eine Position des Budgets bewilligt. Was an Gebäuden, Grundstücken und Rechten zur Hofausstattung gehörte, war gesetzlich nicht bestimmt, richtete sich vielmehr nach dem Herkommen, das seit 1820 durch die Bestimmung des Landesherrn und das stillschweigende Einverständnis der Landstände eine feste Gestalt angenommen hatte.

III.

Großherzog Ludwig starb am 30. März 1830; sein Nachfolger war Großherzog Leopold.

Aus Anlaß dieses Thronwechsels legte die Großh. Regierung dem Landtage von 1831 in der Sitzung vom 6. März einen Gesetzentwurf vor, wodurch erstmals die Rechtsverhältnisse der Civilliste gesetzlich geregelt

werden sollten, jedoch nur für die Regierungszeit des neuen Großherzogs. In einer Anlage zu dem Gesetz war erstmals auch ein Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte aufgestellt und zu einem Bestandteil des Gesetzes erklärt. Die Kosten der Hofjagd, insbesondere der Fasanerie und des Wildparkes, die bisher von den Kosten des Staatsforst- und Jagdwesens nicht ausgeschieden waren, wurden unter die von der Civilliste zu bestreitenden Lasten aufgenommen. In Geld wurden für die Civilliste 690 000 fl. gefordert (Art. I) und in Art. II bestimmt: „Aus der Civilliste sind zu bestreiten: c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden."

Die Budgetkommission nahm jedoch die Gesetzesvorlage nicht unverändert an; sie verständigte sich vielmehr mit den Vertretern der Großh. Regierung dahin, daß

1. in Art. 1 des Gesetzentwurfs die Geldsumme für die Civilliste von 690 000 fl. auf 650 000 fl. herabgesetzt,

2. neben dem Gesetz aber der Kammer ein Beschluß des Inhalts vorgeschlagen wurde:

„Dem Hof-Etat wird eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlischt, nämlich die dermaligen Pensionen, im Betrage von 47 800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichnisse auf die Staatskasse übertragen."

Die Vorschläge der Kommission, in deren Namen der Abg. Duttlinger berichtete, wurden in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Oktober 1831 einstimmig angenommen.

Das Verzeichnis der nach Ziffer 2 auf die Staatskasse übernommenen Hofpensionen findet sich in den Akten und Drucksachen der Zweiten Kammer nicht vor.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1831 Heft 2 S. 1 und 39; Heft 25 S. 194 ff., 208 ff.)

Die Beschlüsse der Zweiten Kammer wurden von der Ersten genehmigt.

Eine von dem Abg. Helmreich in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1849 angezeigte Motion des Inhalts:

> „in einer Adresse den Großherzog zu bitten, mit den Ständen eine den politischen, Wohlstands- und Bevölkerungsverhältnissen des Großherzogthums angemessene Civilliste, in welcher alle Apanagen inbegriffen sind, aufs Neue zu vereinbaren"

wurde nicht begründet und blieb auf sich beruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Das Gesetz vom 2. November 1831, welches die Zivilliste nur für die Dauer der Regierung des Großherzogs Leopold festgesetzt hatte, trat mit dessen am 24. April 1852 erfolgten Tode außer Kraft. Als Nachfolger des Großherzogs Leopold war der Erbgroßherzog Ludwig zur Thronfolge berufen. Da er aber durch Krankheit an der Ausübung der Regierungsgewalt gehindert war, übernahm sein jüngerer Bruder, der nachmalige Großherzog Friedrich I., die Regentschaft für ihn. Unterm 20. Januar 1854 legte demnächst die Großh. Regierung dem Landtag ein Gesetz vor, worin die Zivilliste neu geregelt werden sollte. Der Entwurf unterschied sich darin wesentlich von dem Gesetz von 1831, daß das neue Gesetz ohne Beschränkung auf die Regierungszeit des damaligen Großherzogs, also bis auf weiteres gelten sollte. Der Geldbetrag der Zivilliste blieb auf 650 000 fl. jährlich festgesetzt nebst einer jährlichen Entschädigungsrente von 2490 fl. für Herren- und Jagdfrohnden, Holzzehnten, Jagden usw., die nach dem Gesetz von 1831 zur Zivilliste gehört hatten, inzwischen aber abgelöst worden waren. Das Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte erfuhr im Vergleich zu 1831 einige Änderungen. In Bezug auf die Pensionen der Hofbeamten sah der Art. 2 des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung vor:

„Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

c) Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden."

Der Art. 4 aber sollte lauten: „Bei jedem Regierungswechsel gehen die Pensionen, welche der vorige Großherzog für Hofbeamte und Diener, auch deren Wittwen und Kinder auf die Civilliste übernommen hat, insoweit auf die Staatskasse über, als sie je den Betrag nicht überschreiten, welcher, was die höheren Hofbeamten und Diener, deren Wittwen und Kinder betrifft, nach den für die Civilstaatsdiener, und, was die niederen Diener und deren Hinterbliebene betrifft, nach den für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung geltenden Pensionsnormen anzuweisen sein würde."

In der Begründung zu dem Art. 4 ist gesagt:

„Der Art. 4 des Entwurfs ist neu.

„Bis jetzt sind bei jedem Regierungswechsel die vorgefundenen Hofpensionen auf den Civilpensionsetat übernommen worden. Dies ist auch angemessener, als die Civilliste zu dem Ende aufzubessern, daß der Regierungsnachfolger in Stand gesetzt sei, die vom verlebten Re-

genten verwilligten Pensionen ferner zu bestreiten. Wie 1819 und 1831 wird darum auch jetzt das Verzeichniß der von dem höchstseligen Großherzog Leopold verliehenen Pensionen von Hofdienern und Hofdienerrelikten übergeben werden, damit durch Schlußfassung zu den ständischen Protokollen deren Übernahme auf den Civilpensionsetat gutgeheißen werde.

„Hierdurch ist jedoch für die Zukunft noch keine Fürsorge getroffen. Diese ist aber — soll die Civilliste nicht auf eine Regierungszeit beschränkt bleiben — schlechthin erforderlich. Es muß zu dem Ende bestimmt werden, daß und in welchem Maße die bei einem Regierungswechsel vorhandenen Hofpensionen auf den Staatspensionsfonds zu überweisen seien. Daß dabei Hofdiener und deren Hinterbliebene den Staatsdienern und deren Hinterbliebenen völlig gleichgehalten werden, ist nicht nur der bisherigen Übung gemäß, sondern auch durch die Natur der Sache gerechtfertigt."

Das hier erwähnte Verzeichnis der pensionierten Hofdiener und Hofdienerrelikten legte der Finanzminister der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 31. Januar 1854 vor. In dem Vortrag heißt es:

„Mit dem Ableben des höchstseligen Großherzogs Leopold, Königliche Hoheit, ist es natürlich nothwendig geworden, wegen Fortentrichtung der Pensionen, die Höchstderselbe für Hofdiener und Hofdienerrelikten auf die Civilliste übernommen hatte, sowie wegen Fortreichung der Pensionen solcher Hofdiener, deren Versetzung in den Ruhestand als eine nothwendige Folge des Regierungswechsels betrachtet werden muß, anderweite Fürsorge zu treffen. Denn daß diese Pensionen der Civilliste des Durchlauchtigsten Regierungsnachfolgers nicht zur Last fallen können, daß sie vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen sein werden, kann sowohl nach dem Gesetze vom 2. November 1831 über die Civilliste, als nach den einschlägigen Vorgängen von 1819 und 1831 nicht wohl bezweifelt werden." Es wurde die Übernahme von 52075 fl. 14 kr. Hofpensionen begehrt, welche sich nach dem Verzeichnis wie folgt zusammensetzten:

1. Die Pensionen, die vor dem Ableben des Großherzogs verliehen worden und in der Abtheilung A des Verzeichnisses enthalten sind, mit . .	38234 fl.	— kr.
2. Drei weitere schon vor dem gedachten Tage bewilligte Pensionen in Abteilung B des Verzeichnisses mit	299 fl.	28 kr.
Übertrag . .	38533 fl.	28 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .	38 533 fl. 28 kr.
3. Die Pensionen Hinterbliebener, die zwar erst seit dem Ableben des Großherzogs verabreicht werden, aber an Relikten von Hofdienern, die schon von ihm in den Ruhestand versetzt waren, inzwischen aber verstorben sind, mi	211 fl. 12 kr.
4. Von den nach dem Ableben des Großherzogs erst erwachsenen Pensionen jene, die als eine notwendige Folge des Regierungswechsels angesehen werden müssen, mit . . .	13 330 fl. 25 kr.
zusammen . . .	52 075 fl. 14 kr.;

dagegen waren 9273 fl. 37 kr. Pensionen, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold bewilligt worden waren, als zur Übernahme auf die Staatskasse nicht geeignet ausgeschieden und sollten der Hofkasse zur Last bleiben.

Die Verhandlungen darüber, welche Pensionen zur Übernahme auf die Staatskasse geeignet wären und welche nicht, waren auf Grund Allerhöchsten Auftrags von einer Kommission gepflogen worden, an der ein Vertreter der Hofverwaltung, ein Vertreter des Ministeriums des Großh. Hauses und ein Vertreter des Finanzministeriums Teil genommen hatten. In dem über diese Verhandlungen geführten Protokoll, wovon mit dem Gesetzentwurf eine Abschrift vorgelegt wurde, ist gesagt:

„In Betreff der übrigen (nicht unter Ziffer 3 oben fallenden) erst nach dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs verfügten Pensionierungen ging man von der Betrachtung aus, daß die Diener, welche der Regierungsnachfolger in ihren Stellen belassen hat, eben dadurch seine Diener geworden sind, und daß deshalb später bewilligte Pensionen zunächst der neuen Civilliste zur Last fallen und nur dann zur Überweisung auf die Staatskasse geeignet erscheinen, wenn sich herausstellt, daß die Pensionierung eine nothwendige Folge des Regierungswechsels gewesen ist. Als nothwendige Folge des Regierungswechsels mußte man jedoch die Pensionierung aller Diener ansehen, deren Dienste der Regierungsnachfolger nicht in Anspruch genommen hat, sei es, weil diese Diener nicht mehr dienstfähig waren, sei es aus irgend einem anderen Grunde. Denn in diesem Falle sind die Diener nur scheinbar in ihrer dienstlichen Stellung belassen worden und sie sind, da sie faktisch bereits außer Aktivität waren, nicht eigentlich Diener des Regierungsnachfolgers geworden, wenn

auch die wirkliche Versetzung in den Ruhestand erst nach dem Regierungsantritt ausgesprochen worden ist."

Im Anschluß an diese Aufstellung der maßgebenden Grundsätze sind dann in dem Protokoll die Gründe angegeben, warum die Pensionen einer Anzahl von Hofdienern, die erst nach dem Ableben des Großherzogs Leopold zur Ruhe gesetzt wurden, gleichwohl auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

Die Kommission der Zweiten Kammer war zwar mit dem Gesetzesvorschlag im übrigen einverstanden; bezüglich der Pensionen aber findet sich in dem Kommissionsbericht des Abg. Trefurt folgende Stelle:

„Nachdem die Vertreter der Krone sich mit Ihrer Kommission dahin verständigten, daß es angemessen sei, es hinsichtlich der Hofpensionen bei der bisherigen Übung zu belassen und demnach den Art. 4 des Gesetzentwurfes zu beseitigen, scheint es nöthig, in Art. 2 Abs. c bestimmter, als es der Entwurf der Regierung thut, auszudrücken, daß der jeweilige Inhaber der Civilliste aus derselben keine andern, als die von ihm selbst verwilligten Pensionen zu bestreiten hat; wir schlagen deßhalb folgende Fassung des gedachten Abs. c vor:

„„Die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Witwen, und Kindern verwilligt werden, die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie verwilligt hat.““

Der Gesetzentwurf wurde demnächst in der von der Kommission der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, also unter Weglassung des Art. 4 der Regierungsvorlage und Änderung der lit. c des Art. 2 in der oben angegebenen Weise, von beiden Häusern des Landtags einstimmig angenommen (Akten der Zweiten Kammer) und als Gesetz vom 3. März 1854 verkündet (Reg.-Bl. S. 43).

Über die Frage der Übernahme der Hofpensionen wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 besonders verhandelt. Dabei führte der Abg. Trefurt aus:

„In der Hauptsache ist die Ansicht Ihrer Kommission folgende:

„Ein Rechtsanspruch der Hofdiener auf Pensionen, wie solcher den Staatsdienern durch das Gesetz von 1819 eingeräumt ist, besteht nicht; ebensowenig haben die Stände bis jetzt der Regierung gegenüber eine Rechtspflicht zur Übernahme der Hofpensionen auf die Staatskasse anerkannt, sie haben es vorgezogen, diese Übernahme als eine Pflicht der Liebe und der Verehrung

für das erhabene Regentenhaus und den jeweiligen Durchlauchtigsten Regenten zu vollziehen, und gewiß werden auch Sie, meine Herren, dem Beispiele, welches die Kammern von 1819 und 1831 gegeben haben, heute folgen wollen.

„Es ist aber die Ehrenpflicht der Stände bis zur Unabweisbarkeit dann gesteigert, wenn die Civilliste nicht so reichlich ausgestattet ist, daß der Regierungsnachfolger ohne Beeinträchtigung der derselben obliegenden Verpflichtungen auch noch die Hofpensionen ganz oder zu einem großen Theil darauf übernehmen könnte, wenn er solches aus Gründen der Pietät zu thun geneigt wäre.

„Gerade dieser Fall scheint Ihrer Kommission heute vorzuliegen, und sie hält es deßhalb für überflüssig, in eine Erörterung der vom rechtlichen Standpunkte allerdings zweifelhaften Frage einzugehen, ob von den Pensionen, welche erst nach dem Tode des höchstseligen Großherzogs von dem Durchlauchtigsten Regenten verwilligt wurden, die oben bezeichneten 13 330 fl. übernommen werden sollen, denn sie hält sich überzeugt, daß die Civilliste, nachdem ihr 9275 fl. Pensionen ohnehin zu Last bleiben, ungenügend wäre, wenn auch noch jene 13 330 fl. ihr zugewiesen werden wollten.

„Überdies berechtigen die von den Vertretern der Krone bei dem Zusammentritt mit der Kommission gegebenen Erklärungen zu der Annahme, daß die Großh. Regierung bestens darauf bedacht sein wird, durch thunlichste Verwendung der noch brauchbaren Hofpensionäre im aktiven Staatsdienste den Pensionsetat zu erleichtern, sowie daß künftig Pensionen an Hofdiener nicht höher werden verwilligt werden, als solche unter gleichen Verhältnissen den Staatsdienern und den Angestellten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze gegeben werden könnten; und auch in dieser für die Zukunft in Aussicht gestellten Minderung der Ansprüche an die Staatskasse finden wir einen weiteren Grund, heute nicht karg in unserer Verwilligung zu sein.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen wir den Antrag, die oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Pensionen im Gesammtbetrag von 52 075 fl. 14 kr. mit dem bei jeder Kategorie derselben angenommenen Anfangstermin auf die Staatskasse zu übernehmen, dabei jedoch die Revision und etwaige Minderung einzelner Pensionen durch das Großh. Finanzministerium vorzubehalten."

Auch dieser Beschluß wurde von den beiden Häusern des Landtags angenommen und in der Form eines Aus-

zugs aus dem Protokoll der Zweiten Kammer infolge höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Regenten aus Großh. Staatsministerium vom 7. März 1854 im Regierungsblatt S. 47 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

V.

Bereits unterm 5. September 1856, noch zu Lebzeiten seines kranken Bruders, nahm Prinz Friedrich selbst die großherzogliche Würde an. Ludwig II. starb demnächst am 22. Januar 1858.

Im März 1858 brachte sodann die Regierung einen Gesetzentwurf bei der Zweiten Kammer ein, wodurch eine Erhöhung der Civilliste um 100 000 fl. gefordert und mit den veränderten Zeitverhältnissen und der Unzulänglichkeit des im Gesetz von 1854 festgesetzten Betrags begründet wurde. Die Erhöhung wurde von beiden Kammern bewilligt und das Gesetz, welches die Civilliste vom 1. Januar 1858 an auf 752 490 fl. festsetzte, im Übrigen aber das Gesetz vom 3. März 1854 für fortdauernd erklärte, mit dem Datum vom 14. April 1858 verkündet. (Reg. Bl. S. 147).

Unterm 20. Dezember 1859 richtete sodann das Staatsministerium an das Präsidium der Zweiten Kammer ein Schreiben, worin mitgetheilt wurde, auf Ableben des Großherzogs Ludwig habe Großherzog Friedrich die sämtlichen Diener des verlebten Herrn, mit Ausnahme des Generalmajors Freiherrn August von Göler und des Leibarztes Dr. Zandt, mit ihren vollen Bezügen in den Hofdienst übernommen. Dem Leibarzt Dr. Zandt hätten die Erben gemeinschaftlich den lebenslänglichen Bezug seines Gehaltes zugesichert. Dagegen sei über die Bezüge des Generalmajors von Göler, der am 29. Dezember 1859 zur Ruhe gesetzt worden sei, noch Beschluß zu fassen. Es wurde beantragt, den Teil der Pension des Herrn von Göler, der auf die Zeit bis zum Tode des Großherzogs Ludwig, d. i. den 22. Januar 1858 entfalle, auf die Staatskasse zu übernehmen, während dagegen der Teil für die Zeit von da bis zur Pensionierung, in welcher Zeit von Göler seine Dienste fortgesetzt habe, der Großh. Hofkasse zur Last bleiben solle. Seitens der Kammer wurde jedoch dem Staatsminister mitgeteilt, die Budgetkommission glaube, einen Vortrag an die Kammer nur erstatten zu können, wenn ein Allerhöchstes Reskript die gedachte Übernahme der Pension des Freiherrn von Göler als Nachtrag zum Budget in Anforderung bringe. Ein solches Reskript scheint jedoch nicht ergangen und die Angelegenheit auf sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beruhen geblieben zu sein; bei den Akten findet sich nichts weiter mehr zur Sache.

Die Civilliste wurde in der Folge durch einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1874/75 in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung, ohne Änderung der gesetzlichen Fixierung, um 36 000 fl. = 61 714 M. vermehrt, speziell mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Hofdiener. Über die Gründe, warum die Vermehrung in der Form einer zusätzlichen Aufbesserung und nicht durch Änderung des Gesetzes über die Civilliste erfolgen solle, spricht sich der Vortrag des Finanzministers, mit dem er den Nachtragsetat an die Zweite Kammer gelangen ließ, also aus:

„Inzwischen sind die . . . Ausgaben . . . und Auflagen . . . . der Civilliste infolge der Verschiebung der Preisverhältnisse der Art gewachsen, daß bei der Großh. Regierung ein Zweifel darüber nicht besteht, daß, wenn es nicht gelingen sollte, eine Auseinandersetzung der Ansprüche der landesfürstlichen Familie auf das Domanialvermögen im gesetzlichen Wege herbeizuführen, kaum etwas anderes erübrigen würde, als eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Civilliste in Aussicht zu nehmen.

„Die Großh. Regierung ist nicht der Meinung, daß dieser letztere Weg im gegenwärtigen Augenblick zu betreten sei; sie hält vielmehr dafür, daß der prinzipiellen Lösung der sog. Domänenfrage näher zu treten und damit eine für alle Betheiligten erwünschte definitive verfassungsmäßige Regelung anzubahnen sei.

„Unterdessen erscheint es jedoch billig, die steigende Belastung der Civilliste bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Domänenfrage dadurch einigermaßen auszugleichen, daß derselben — nicht in der Form einer Erhöhung, sondern lediglich in Gestalt einer zusätzlichen Budgetverwilligung — eine entsprechende Aufbesserung der gesetzlich feststehenden Geldrente . . . gewährt werde . . ."

(Verh. der Zweiten Kammer von 1873/74, 4. Beil.-Heft S. 356.)

Eine weitere zusätzliche Aufbesserung von 238 286 M. wurde sodann in dem Budget für die Jahre 1876/77 auf Anfordern der Regierung bewilligt. In der Erläuterung zu der betreffenden Anforderung (Spezialbudget für das Staatsministerium Titel I § 1 b) heißt es:

„Eine Erhöhung der Bezüge der Civilliste wurde schon am vorigen Landtag als unabweislich bezeichnet, falls nicht eine gesetzliche Vereinbarung über die Ausscheidung des Domänenvermögens zu Stande kommen

sollte. Eine Vorlage hierwegen an den gegenwärtigen Landtag erachtet die Großh. Regierung um deswillen nicht für räthlich, weil die Umgestaltung der gesammten Staatsbesteuerung in ihrer finanziellen Tragweite nicht genügend übersehen werden kann, um gleichzeitig noch eine nach ihrer Wirkung auf den Staatshaushalt nicht vollkommen übersehbare Änderung bezüglich der Erträgnisse des Domänenvermögens in Vorschlag bringen zu können. Es wird darum eine angemessene Erhöhung der zusätzlichen, für die weitere Behandlung der Ausscheidungsfrage unpräjudicierliche Bewilligung in Antrag gebracht."

Die Budgetkommission schloß sich diesem Standpunkt der Regierung an und empfahl die Bewilligung der zusätzlichen Aufbesserung, die dann auch vom Landtag gewährt wurde.

(Verh. der Zweiten Kammer von 1875/76, Beil.-Heft 3, S. 2/3, und Beil.-Heft 5, S. 31).

Seitdem ist eine Erhöhung der Geldrente der Civilliste nicht mehr erfolgt; sie beträgt seither und noch nach dem Staatsvoranschlag für 1908/9 gesetzlich 1 289 983 ℳ, wozu die zusätzliche Aufbesserung von 300 000 ℳ jährlich tritt.

Der Präsident
des
Großherzoglichen Finanzministeriums.

Karlsruhe, den 29. Juli 1908.

An
den Vorsitzenden der Budgetkommission
der Zweiten Kammer.

Die Deckung des Staatsbedarfs
für das Jahr 1909 betreffend.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich — bezugnehmend auf mein Schreiben vom 22. d. Mts. — in der Anlage ergebenst mitzuteilen:

I. eine Darstellung des Finanzgesetzes für 1908/09, wie es nach dem neuesten Stand des Staatsvoranschlages d. i. mit Berücksichtigung der in den landständischen Beratungen vorgenommenen Änderungen und der Nachträge, auch des durch den Vollzug der neuen Beamtengesetze veranlaßten, jedoch noch ohne Berücksichtigung der Steuererhöhung und der Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich gestalten würde, und zwar aufgebaut auf den Rechnungsabschlüssen vom 31. Dezember 1906,

II. eine Darstellung, aus der sich erkennen läßt, wie die Zahlen des Finanzgesetzes sich änderten, wenn

dieses Gesetz auf den Rechnungsabschlüssen vom 31. Dezember 1907 aufgebaut würde, was bekanntlich unserer Übung nicht entspricht.

Der Unterschied zwischen den Schlußzahlen des Artikel 4

Bilanz auf 31. Dezember 1907 .	8 742 829	ℳ	87 ₰
und Bilanz auf 31. Dezember 1906	16 358 860	„	80 „
	= 7 616 030	ℳ	93 ₰

findet seine Erklärung darin, daß

der finanzgesetzliche Fehlbetrag im ordentlichen Etat für 1907 mit .	356 849	ℳ	— ₰
sich nach dem Rechnungsergebnis in einen Einnahmeüberschuß verwandelt hat von	7 259 181	„	93 „
somit Verbesserung .	7 616 030	ℳ	93 ₰

Den II. Budgetnachtrag hoffe ich morgen der hohen Zweiten Kammer (mit Schreiben) vorlegen zu können.

Der (zweite) Entwurf des Finanzgesetzes nebst einem Nachtrag zum Budget wegen der Änderungen in den Steuereinnahmen und der Kürzung der Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist in Arbeit und kann in einigen Tagen vorgelegt werden.

Der baldige Erlaß des Finanzgesetzes ist namentlich auch wegen der umfangreichen Vorarbeiten für die Auszahlung der Beamtengehalte am 15. und 16. August auf das Dringendste zu wünschen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Finanz-Gesetz für 1908/09

mit Bilanz auf 31. Dezember 1906.

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich		89 797 273 ℳ
„ „ Einnahmen „ „		88 774 478 „
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich		1 022 795 ℳ
und für 1908 und 1909 zusammen		2 045 590 ℳ
Die außerordentlichen Ausgaben für 1908/09 betragen	13 530 370 ℳ	
„ „ Einnahmen „ „ „	1 778 750 „	
Überschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1908/09		11 751 620 „
Hiernach ergibt sich für 1908/09 zusammen ein Fehlbetrag in Höhe von		13 797 210 ℳ

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperioden 1904/05 und 1906/07 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1906	7 909 764 ℳ 81 ₰
Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1907 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Juli 1906 auf	356 849 „ — „
festgesetzt. Zur teilweisen Begleichung des sich hiernach ergebenden Fehlbetrags von	8 266 613 ℳ 81 ₰
stehen an Aktivzinsen der Amortisationskasse für 1907 nach Artikel 4 des gleichen Gesetzes zur Verfügung	750 000 „ — „
Verbleibt ein restlicher Ausgabebedarf aus früheren Budgetperioden mit	7 516 613 ℳ 81 ₰

wegen dessen Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1906	16 454 963 ℳ 01 ₰
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf	13 000 000 „ — „

festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1908/09 zu bestreiten.

Über den Restbetrag mit	3 454 963 ℳ 01 ₰

ist in Artikel 4 verfügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 13 797 210 ℳ und 7 516 613 ℳ 81 ₰, zusammen . . . . . 21 313 823 ℳ 81 ₰
sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit	3 454 963 ℳ 01 ₰	
2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 ℳ oder für beide Jahre .	1 500 000 „ — „	
zusammen . .		4 954 963 ℳ 01 ₰

der restliche Fehlbetrag mit . . . . . 16 358 860 ℳ 80 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5—9 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Finanz-Gesetz für 1908/09

mit Bilanz auf 31. Dezember 1907.

Artikel 1

unverändert.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1906/07 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1907 2 205 253 ℳ 21 ₰, wegen deren Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1907 18 759 633 ℳ 34 ₰ betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 13 000 000 „ — „ festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1908/09 zu bestreiten.

Über den Restbetrag mit . . . . . 5 759 633 ℳ 34 ₰ ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 13 797 210 ℳ und 2 205 253 ℳ 21 ₰, zusammen . . . . . 16 002 463 ℳ 21 ₰ sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit . . . . . 5 759 633 ℳ 34 ₰
2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 ℳ oder für beide Jahre . . . . 1 500 000 „ — „

zusammen . . . . . 7 259 633 „ 34 „

Der restliche Fehlbetrag mit . . . . . 8 742 829 ℳ 87 ₰ ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg